Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de .
Das PDF wurde erstellt am: 05.04.2025, 00:37 Uhr.

Der Meklenburgische Landtagsbote : (Für Meklenburg-Schwerin und Meklenburg-Strelitz) : Blätter für Reform

Zweiter Jahrgang (1849)

[Schwerin]: [Schwerin]: [Schwerin]: Lübeck: Verlegt von der Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus): Schnellpressendruck von A.W. Sandmeyer: Schnellpressendruck von J. Hartig: Schnellpressendruck von H.G. Rahtgens, 1848

https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915756952

Band (Zeitschrift) Freier Zugang PUBLIC DOMAIN OCR-Volltext

Der Mecklenburgische Landtagsbote.

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des Dr. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen sechs Nummern.

Zweiter Jahrgang.

Der Preis für 26 Nrn. (für das laufende Abonnement von Nr. 115 bis 140 einschließlich) beträgt 24 ßl. Courant.

№ 123. Schwerin, den 1. Januar. 1849.

LANDSCHAFT. BIBLIOTHEK D. M.

Vorwärts!

Worauf die Wünsche aller Derjenigen standen, die ein Herz für die Menschheit und für das Gedeihen ihres leiblichen und geistigen Wohls haben, darauf stand auch ihre Hoffnung, nämlich daß die dem Volke verheißene Freiheit ihm unverkümmert zu Theil werde und, nachdem es so lange durch das Feuer der Trübsal gegangen, ihm die nöthige Muße gegeben werde, sich in dem errungenen Besitzthum zu befestigen und der Früchte dann in Ruhe zu pflegen, die aus den Furchen aufsprossen, die der Pflug der Zeit aufgerissen hat. Diese Hoffnung ist aber augenblicklich wieder verhüllt, nachdem gewitterschwangere Wolken von allen Seiten den politischen Himmel umzogen und verdüstert haben, und es hat den Anschein, daß unser deutsches Vaterland den langen Kreislauf öffentlicher Uebel, den es vollendet zu haben glaubte, wiederum beginnen soll, denn die frühern feindlichen Kräfte beginnen bereits, es auf der alten Bahn fortzutreiben, und alle Zeichen stehen darauf, daß es nach dem Beschluß eines unerbittlichen Schicksals die erlebte Passionsgeschichte noch einmal wiederholen soll. Bei diesem drohenden Verhängnisse beginnt auch die Furcht bereits manchen redlichen Freunden des Vaterlandes den Mund zu verschließen, während gerade wegen der sich erhebenden Gefahren das Reden Noth thut, damit man sich voll Muth gegen die Macht des Schicksals waffnet, und, wenn es nicht gelingt, dieselbe zu überwinden, wenigstens versucht, ihre Streiche so viel wie möglich unschädlich zu machen. „Es wächst der Mensch mit seinen höhern Zwecken," sprach so schön wie wahr unser größte Dichter, und in so gewaltigen und folgenschweren Momenten, wie die gegenwärtigen, ist auch dem Schwachen es erlaubt, sich stark zu zeigen. Als die muthigen Niederländer sich zum Kampfe für ihre Rechte und Freiheiten gegen die Uebermacht Spaniens erhoben, war ihr Wahlspruch, der sich als richtig bewährte: **Concordia res parvae crescunt** (durch Eintracht nehmen kleine Staaten zu). Bei der gegenwärtigen Weltlage auf einen kleinen Staat angewandt, würden diese Worte bedeuten, daß auch die Schwachen durch Eintracht stark und durch Standhaftigkeit mächtig zu werden vermögen. Das laute Zeugniß der Geschichte predigt es uns, daß Muth und geistige Kraft nie verzagen dürfen im Kampfe mit der Gewalt, und daß es in den Bewegungen des Lebens keine andere Schwäche gibt, als die sittliche. Nur wer das Vertrauen zu sich selbst verloren, darf verzagen; wer aber auf seine Selbstständigkeit verzichtet und im Widerspruch mit seinem guten Recht sich freiwillig in die Dienstbarkeit der Mächtigen begibt, darf sein Schicksal nicht beklagen und verdient die Schmach, die ihm wurde. Das sollen aber die kommenden Geschlechter nicht von uns sagen dürfen, daß wir schweigend unsern Nacken einem unerträglichen Joche wieder dargeboten hätten, und im Hinblick auf das eherne Standbild unseres unverzagten Landsmannes auf Rostock's Marktplatze sei unsere Losung: Vorwärts!

Die politischen zehn Gebote der Freiheit.

1) Du (Volk) sollst keinen irdischen Gott anerkennen, es giebt nur einen einzigen Gott, der wohnt im Himmel.

2) Du sollst Deinen Willen strenge und ehrlich prüfen, ehe Du ihn zum Gesetze machst, denn das Gesetz wird Dein Herr.

3) Du sollst den redlichen Armen, der im Schweiße seines Angesichtes sein Brot sucht, für nicht geringer halten, als den Bewohner des Palastes; beide haben Einen Ursprung und Ein Recht.

4) Du sollst den Reichen nicht um sein Gut beneiden, noch kürzen, — denn die Reichen sind die Ernährer der Armen.

5) Du sollst keinen Narren, keinen Heuchler, keinen Schmeichler, keinen Schwätzer, keinen Feigling zu Deinem Wahlmann oder Deputirten machen, — wer sich selbst betrügt, schreie nicht über Verrath.

6) Du sollst alle Deine Rechte hüten, wie Dein Heiligstes und Liebstes, — aus Deinen Rechten besteht Deine Freiheit.

7) Du sollst keinen Eid auf eine Verfassung schwören, die Deinem Glauben von Freiheit nicht entspricht, — wer frei sein will, darf der Knechtschaft nicht Treue schwören.

8) Du sollst nicht die Gedanken Deiner Nebenmenschen morden oder verfälschen und Jedem gestatten, daß er Herz und Kopf nach Außen kehre, auf daß ihn Jeder erkenne und er gerichtet werde nach seinen Rechten.

9) Du sollst keine Brutalität der Beamten dulden, denn Du bist es, in dessen Amte sie stehen.

10) Halte den für Deinen Freund, der mit Dir steht auf der Seite des Rechts und der Freiheit, und hasse niemand ob seines Namens und Stammes.

Gratulationsschreiben an Seine diabolische Majestät, Beelzebub I., von Teufels Gnaden Oberster der Teufel, Fliegenfürsten, auch Fürsten der Hölle, des Flammenordens Großkreuz und vieler anderer Orden Ritter.

Sire! Eure höllische Majestät wolle es huldreichst verzeihen, wenn an dem heutigen Tage der Verworfenen Einer es wagt, seine devotesten Glückwünsche Allerhöchstdenenselben zu Füßen zu legen. Vielleicht ist die Kunde, welche alle Teufel auf Erden erfreuet, schon bis zu den Pforten der Hölle gedrungen, jene beglückende Kunde, daß das Reich der Finsterniß, in welchem Eure Verworfenheit seit Jahrtausenden thronen und das zur tiefen Betrübniß aller Dero getreuen Unterthanen in dem verflossenen Jahre so arg bedrohet war, jetzt fester begründet dasteht als jemals. Ja, Sire, eine dia-

bolische Freude durchzucket mein in Flammen glühendes Herz, wenn ich die Errungenschaften betrachte, welche nach einem zwar hartnäckigen, aber für uns doch glücklichen Kampfe aus den Ereignissen des Jahres 1848 für das Reich der Hölle hervorgegangen sind. Eure Abscheulichkeit werden sich erinnern, mit welchen freudigen Hoffnungen wir dem Beginn des verflossenen Jahres entgegensahen. Durch die Bemühungen Allerhöchstdero Diener war es gelungen, den Thron Eurer höllischen Majestät in den meisten Ländern der Erde mit neuem Glanze zu umgeben; selbst in dem kleinen Meklenburg war man nahe daran, den Teufel wieder in seine alten Rechte einzusetzen und dadurch Euer Nichtswürdigkeit einen Wirkungskreis wieder zu sichern, der nur durch die strafwürdigen Versuche einer verbrecherischen Aufklärungssucht hier einige Zeit lang beschränkt werden konnte. Da brachen in jenem Lande, das der Urfeind Eurer höllischen Majestät schon einmal dazu ausersehen hatte, um ein Licht darin anzuzünden, das da erleuchten sollte die Völker der Erde, da brachen in Frankreich plötzlich die Stürme der Revolution los, und wie der Orkan dahinfährt über das Meer und die Wogen brausen und branden läßt, so fuhr es über die Erde hin und die Völker erstanden aus ihrer Knechtschaft, daß die Throne erbebten und die Gewaltigen der Erde erzitterten in ihrer Herrlichkeit. Reform, Reform! — verwünschtes Wort, das vor 300 Jahren schon einmal unsere schönsten Pläne vereitelt — Reform, Reform! ertönte es von Mund zu Munde; Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit! hallte es durch die Gassen und mit dem Donner der Karthaunen mischte sich das Wehgeheul der Gefallenen und der Jubelruf der in ihrem Wahne sich für unbesieglich haltenden Sieger. Die Völker waren aufgestanden, zu halten ein großes Gericht über die Fürsten und deren Söldlinge, und als im Frühlinge die ersten Blumen blüheten und die Bäume ergrünten und die Wälder ertönten vom Sange befiederter Sänger, da schien es, als wenn der Völkerfrühling über die Erde gekommen sei und eine neue Zeit sich gestalten und aus Nacht Tag und aus Finsterniß Licht werden solle auf Erden. Aber der Mensch denkt, und der Teufel lenkt. Was ist aus jenen Hoffnungen geworden, die noch vor wenig Monden das Herz der Menschen erfüllten? wie sind sie gehalten worden die Verheißungen, die von den Großen und Mächtigen gegeben wurden, als sie so klein waren und ihre Macht dem schwachen Rohre glich, das ein leichter Windstoß zerknicket? An die Stelle des Associationsrechtes traten die Verbote öffentlicher Versammlungen, die freie Presse — dieses nichtswürdige Institut, durch welches alles Verderben über die Menschheit gekommen ist — wurde durch militairische Censur geknechtet; Männer, die der Feind der Finsterniß erkoren zu haben schien zu Aposteln der Freiheit, wurden in Bande gelegt oder durch Pulver und Blei zum schmählichen Tode gebracht, und an die Stelle der Gleichheit und Brüderlichkeit — gesegnet, dreimal gesegnet seien Eure Majestät für diese Erfindung — trat der Belagerungszustand. Ja, Sire, Sie haben Großes vollbracht; Sie haben bewiesen, daß es noch eine Hölle giebt, daß noch Teufel auf Erden leben, die kein größeres Glück, keine höllischere Freude kennen, als die Werke der Finsterniß zu thun und das Reich der Mitternacht zu begründen und zu befestigen auf Erden. Möge Eure Verworfenheit dies wohl beherzigen; möge Eure Abscheulichkeit den Beweis darin finden, daß selbst der niedrigste der Teufel kein höheres Streben kennt, als durch seine geringen Dienste für die großen Zwecke Eurer höllischen Majestät zu arbeiten. Und diese Zwecke, sie werden, sie müssen vollkommen erreicht werden, so wahr Eure Nichtswürdigkeit der Größte unter den Großen und der Mächtigste unter den Mächtigen ist. Nur eine kurze Zeit noch, und der Thron Eurer diabolischen Majestät wird wieder aufgerichtet sein in allen Ländern der Erde; die Hölle wird erbeben vor Jubel und Frohlocken ihrer Bewohner; das Reich der Finsterniß wird wieder fest begründet sein auf lange Dauer, und die Teufel auf Erden werden geehrt und geachtet dastehen, so wie sie es verdienen. Daß diese Zeit aber nicht ferne sein und der Glanz Eurer Herrlichkeit dann strahlen möge über alle Herrlichkeit auf und unter der Erde, ist der innigste Wunsch desjenigen, welcher an dem heutigen Tage mehr als jemals verharret in tiefster Submission und Unterwürfigkeit als

Eurer höllischen Majestät

Höllenstadt, den 1. Januar 1849.

allerunterthänigster
Teufel.

Sprechstube.

Lesefrucht.

(**Das natürliche Recht.**) Unter dieser Ueberschrift brachte einmal der „Lübecker Volksfreund" einen sehr zeitgemäßen Aufsatz, in welchem gezeigt wurde, wohin der Grundsatz des positiven oder herkömmlichen Rechts führen kann, und wohin er geführt hat. Mit Uebergehung des rein Lübeckischen erlauben wir uns das Wichtigste daraus mitzutheilen.

Kann das natürliche Recht zu größerer Zwangslosigkeit in Bezug auf die Entwickelung des menschlichen Fleißes führen, — so hat das positive Recht auf diesem Gebiete zu unerhörten Beschränkungen und Hemmungen, zu launenhafter Willkühr und ertödtender Bevormundung, zu Abhängigkeit, zum unverantwortlichen Monopol geführt. Dort wäre die Zwanglosigkeit für das Volk, hier ist sie für die herrschende Gewalt gegeben.

Kann das natürliche Recht dahin führen, daß der Feigling sich weigert, gegen den Feind zu ziehen; — so hat das positive Recht dahin geführt, daß die Reichen, welche mit den Herrschenden verbunden sind, die Wehrpflicht von sich abgewälzt haben und hinterm Ofen sitzen bleiben, während die Armen sich für sie todtschießen lassen müssen.

Kann das natürliche Recht dahin führen, daß der Hungernde vom Staate verlangt gespeist, der Nackte gekleidet, der Obdachlose in Schutz genommen zu werden; so hat das positive Recht zur herzlosen Praxis geführt, die an die Stelle der wahrhaften Armenpflege, welche eine der heiligsten Pflichten des Staats ist, ein auf Zudringlichkeit von Bettlern berechnetes Almosengeben gesetzt hat.

Kann das natürliche Recht dahin führen, daß der Erwachsene vom Staate verlangt, in der Ehe zu leben; so hat das positive Recht zur Beschränkung der ehelichen, und zur Vermehrung der außerehelichen Kinder geführt.

Kann das natürliche Recht dahin führen, daß der Staatsbürger auf jedes Förderungsmittel seiner Ausbildung Anspruch erhebt; so hat das positive Recht dahin geführt, daß die Mittel der Ausbildung des Volkes gröblich vernachläßigt worden sind. Von Meklenburg wird dieses ebenso gut gelten, als von Lübeck, wo für das erste dieser Bildungsmittel nichts geschieht, während die Bildungsanstalt der sogen. höheren Stände gehätschelt, auf den Armen getragen und ihr alles zugestopft wird.

Zu allem dem hat das positive Recht geführt. Es hat aber zu noch mehr, es hat zu allgemeiner Erstarrung und dann endlich zur Revolution geführt; zu einer Revolution, die von den besten Männern vorbereitet und, nachdem das Volk kraft seiner ewigen Rechte und kraft seines Willens sie vollbracht hat, anerkannt ist. Bei der Revolution kommt alles auf den Erfolg an; erliegt sie, so sind ihre Führer „Hochverräther", siegt sie, so sind sie „Retter des Vaterlandes", wenn es auch wahr genug ist, daß es Leute giebt, die in allen Fällen sie in die erste Kategorie rechnen.

Das natürliche Recht ist es, das wieder schafft, wieder herstellt, wieder aufbaut; ohne daß es herrschend wäre, hätte man die Anarchie, und es sähe dann vermuthlich für die Vergötterei des „positiven Rechts" schlimm aus. Daraus geht schon hervor, daß der Begriff des natürlichen Rechts nicht der der Schrankenlosigkeit ist. Das natürliche Recht findet seine Begrenzung in der Vernunft, in der Sittlichkeit, in der Natur der Dinge, endlich in der öffentlichen Stimme. Unter diesen Voraussetzungen ist seine Macht unwiderstehlich.

Es giebt aber kein natürlicheres Recht, als die Gleichberechtigung Aller im Staate; kein natürlicheres Recht, als die Souverainetät des Volkes und die Revolution, welche diese Souverainetät zur Wahrheit macht. Seit den Befreiungskriegen haben die Deutschen auf ihre Freiheit gehofft und gewartet; dreißig Jahre lang sind sie nicht müde geworden im Bitten, Vorstellen, Fordern.

Das natürliche Recht ist auch für uns keine Thatsache von gestern her; sondern es war längst in das Bewußtsein unseres Volkes übergegangen, eben weil es das natürliche Recht ist. Halten wir es fest. Der alte treulose Boden des „positiven Rechts" ist gewichen, und er kann nicht wiederkehren. Auch für die Vertheidiger desselben ist heute nur noch Schutz unter dem Schirme des natürlichen Rechts, und dieser Schutz wird sich stichhaltiger erweisen, als der des „positiven Rechts" gethan hat. Je

mehr wir uns von dem provisorischen Zustande, in dem wir uns befinden, entfernen und uns dem definitiven nähern, um so mehr wird dies der Fall sein. Da ist eine Sicherheit ganz anderer Art, als der feste Friede des positiven Rechts, der gerade so lange gewährt hat, als das „positive Recht" brauchte, um ganz Deutschland zu unterhöhlen.

Kommunistische Schreckschüsse sind abgenützt und verbraucht, sie haben keinen Effect mehr. Kinder, aber nicht Männer, lassen sich einen Teufel an die Wand malen. Man ist in den neuen Anschauungen dafür schon zu weit vorgerückt. Der Kommunismus ist die Anarchie, und das positive Recht hat dieser besser in die Hände gearbeitet, als es das natürliche Recht jemals thun kann. Und wenn nicht dieses, was sonst hätte ihr in der That vorgebeugt?

Man könnte eher den Muth bewundern, als sich daran ereifern, solche Ansichten, wie sie hin und wieder hervortreten, noch in unsern Tagen vor dem Publikum kund zu geben. Denn, wenn es auch gewiß ist, daß es heute nicht bloß eine Linke, sondern eben sowohl eine Rechte giebt, und daß diese sich ganz gut Gehör zu verschaffen weiß, so ist es doch auf der andern Seite klar genug, daß solche weltunkundige, festgerannte Ansichten, die die Errungenschaft der Revolution selbst nicht als Thatsache gelten, sich nicht einmal den durchlöcherten Rechtsboden gefallen lassen wollen, ungehört verhallen. Es gehört aber gewiß Muth dazu, immerfort in den Wind zu schreien. s.

Eine verderbliche Richtung des mißverstandenen Zeitgeistes.

Ein Theil der Menschen, nämlich der edeldenkende Theil, hält den Zeitgeist für nichts Anderes, als den jetzt so kräftig in der Welt wirkenden Vervollkommnungstrieb; er sieht das Gute, was diesem entsproßt, und, erfreut darüber, ist er bemüht, auf alle Weise denselben zu fördern.

Ein anderer Theil, und leider wohl die Mehrzahl der Menschen, erkennt in ihm nur den Ausdruck seiner eigenen Ansprüche an irdisches Glück, erwartet von ihm die Erfüllung seiner Hoffnungen, die Würdigung und Belohnung seiner [eingebildeten oder wahren] Verdienste. Die Erwartungen der Menschen bleiben größtentheils unerfüllt, und so ist es natürlich, daß diese Klasse den Zeitgeist als einen bösen Dämon betrachtet, welcher unermüdlich bemühet ist, die Keime des Guten zu vernichten.

Jene Edeldenkenden, tief durchdrungen von höherer Ahnung, überzeugt von einer erhabeneren Bestimmung unseres Geschlechtes, sehen in dem Zeitgeiste nur den Ausdruck des ewig unwandelbaren und stetigen Fortschreitens zu höherer Entwickelung. — Letztere hingegen wollen die Welt nach eigenem Sinne regieren; sie streben, das beschränkte menschliche Ich zur Herrschaft über die ewige Vernunft zu erheben, das Endliche zum Unendlichen zu machen.

Das Bedürfniß der Veränderung bestehender Verhältnisse ist das Princip, aus welchem die fortschreitende Entwickelung der Völker hervorgehen soll. Diese Veränderung erstreckt sich nicht nur auf die Verhältnisse der äußeren Umgebungen, sondern auch auf die Vermehrung der Kenntnisse und des Kraftvermögens. Deshalb bietet die jedesmal am Weitesten in der Ausbreitung ihrer Kenntnisse und ihres Kraftvermögens fortgeschrittene Klasse der Staatsbürger den Maaßstab zur Bestimmung jenes Bedürfnisses dar.

Die richtige Erkenntniß des Maaßes der Bedürfnisse, der Forderungen der Zeit oder des Zeitgeistes [wie man den Ausdruck derselben nennen will] bedingt unwiderstehlich das Inslebentreten und Fortbestehen einer Staatsverfassung; sie also wird hauptsächlich von denen gefordert werden müssen, welchen das Schaffen einer solchen obliegt. Aber nicht nur von diesen; es ist jene Erkenntniß auch wichtig für das Volk. Es ist nothwendig, daß dasselbe seiner Bedürfnisse, seiner durch die erreichte Entwickelungsstufe bedingten Forderungen, kurz des Zeitgeistes sich klar bewußt werde. Dies bedarf keiner Motivirung.

Diesen Zweck verfolgen die mehrsten politischen Schriften der jetzigen Zeit; sie stellen die Bedürfnisse der Völker dar und begründen sie durch deren Entwickelung. Schwer, ja unmöglich würde es sein, die Grenzen dieser letzteren genau anzugeben. Dennoch ist es möglich, das Ungefähre zu erreichen, und so wollen wir den

erreichten Standpunkt der Jetztzeit als das Begreifen und Erkennen des Selbstwerthes bezeichnen, des Selbstwerthes, welchem die schönsten Blüthen der Menschheit: gesetzmäßige politische Freiheit und Geistesfreiheit in der Unabhängigkeit des Gedankenverkehrs, die Summe des geistigen Lebens und der moralischen Kraft der Völker, entsprießen. — Aber nicht nur die Erkenntniß des Selbstwerthes charakterisirt unsere Zeit, sondern das innige Streben, nun auch die Früchte derselben den Nationen zu Theil werden zu lassen. Das ist unsere Aufgabe, eine so wichtige, daß man sich nicht wundern darf, wenn sie von Wenigen erst vollkommen erfaßt ist, von der Mehrzahl nur auf die Befriedigung der Ansprüche des Ich gerichtet wird.

Dieses letztere Streben gilt es zu bekämpfen; es ist eine verderbliche Richtung des mißverstandenen Zeitgeistes, die sich uns darstellt in dem Bemühen, alle möglichen Lebensverhältnisse merkantilisch zu behandeln. — Gewiß ist der Handel ein so ehrenwerthes Geschäft, wie jedes andere, und wir sind von dem großen Nutzen desselben vollkommen überzeugt. Wir wissen, daß durch ihn ein höherer Schwung in die Entwickelung der Völker gekommen ist, daß erst von der Zeit an, als diese zum Austausche ihrer Erzeugnisse zusammenkamen, zugleich ein Austausch der Industrie, der Kenntnisse Statt finden konnte, daß da erst der Mensch anfing, höhere Bedürfnisse zu ahnen, nach weiterer Ausbildung zu streben. Wir wissen ferner, daß jede Kunst und Geschicklichkeit ihre Vollendung erst da erreichen kann, wo der Kaufmann die Mittel zu ihrer leichteren Betreibung und Verschönerung darbietet; wir kennen den Einfluß, welchen das Geld auf das gesellschaftliche Leben haben muß und wünschen von ganzem Herzen dem Handel unseres Vaterlandes fröhliches Gedeihen, sowie wir uns entschieden dafür erklären müssen, daß derselbe so wenig wie irgend möglich gehemmt und eingeschränkt werde.

Demohngeachtet können wir nicht umhin, den Handelsgeist, wenn er sich zu dem alle seine Handlungen bedingenden Motive, zur herrschenden Denkart der Menschen erhebt, für etwas durchaus Verderbliches zu halten. Das Geld, welches ja nur ein Mittel zur Befriedigung der Wünsche darbieten soll, wird der Zweck der Thätigkeit; die Erzeugnisse letzterer werden das Mittel, um einzig jenen Zweck zu erreichen, während es doch gerade umgekehrt sein soll. Daß aber dieser Umstand eine allgemeine Verschlechterung der Producte nach sich zieht, ist klar. Arbeitet der Mensch nur, um so schnell wie möglich Geld zu sammeln, so wird seine Thätigkeit sich einzig auf solche Gegenstände beschränken, welche schnellen Absatz finden, und es ist natürlich, daß es ihm nicht um die Güte seiner Erzeugnisse zu thun ist, sondern allein um den Gewinn. — Tägliche Erfahrung zeigt uns die Richtigkeit dieser Behauptung, und wir glauben nicht, daß unsere Gründe die falschen sind.

Aber diese Denkart der Menschen hindert, um uns milde auszudrücken, auch die moralische Veredlung. Kann da ein Streben nach Vervollkommnung stattfinden, da jene innige Zufriedenheit wohnen, welche man über ein gelungenes Product empfindet, wo nur das Streben nach Geld, nur die Begierde nach Gewinn ihren Thron gebauet hat? Der Mensch, welcher nichts Höheres hat, was er liebt, muß der sinnlichen Welt anheimfallen, ihr sein Denken, sein Selbst weihen, und da ist wahre Veredlung nicht möglich, abgesehen davon, daß jenes Streben nach Geld allen möglichen Betrug erzeugt. — Woher kommt's, daß es jetzt im Verhältniß zum Mittelalter so wenige berühmte Maler und Baukünstler giebt? Man kann doch wahrlich nicht glauben, daß die Jetztzeit ärmer sei an Fähigkeiten, als die Vorzeit. Nein, wo der frühere Künstler sein Kind im Herzen trug, wo er die Flamme seines Geistes Jahre hindurch pflegte, bis er sie mit zarter Hand an's Licht zog und wieder lange Zeit und unendliche Mühe an ihre Vollendung wandte, da bestrebt sich der jetzige nur, Effect zu machen, Staunen zu erregen, um — Käufer zu locken und Geld zu gewinnen. Gleicherweise verhält es sich mit den übrigen Künsten.

Nicht weniger verderblich wirkt diese Richtung des mißverstandenen Zeitgeistes in politischer Beziehung. Nur dem höheren Streben entspringt ein höheres Leben; wo aber beides nur auf die Güter der Welt gerichtet ist, da wird die Liebe zum Vaterlande, jene Liebe, welche unsere Väter zur Aufopferung des Lebens und der Güter trieb, da wird die Liebe zum Nächsten, welche in ihm den Bruder sehen soll, stets dem eigenen Vortheile nachgestellt bleiben. — Bedarf es hier noch der Beispiele? Nun, so gedenke man des bisherigen Treibens der Gutsherrschaften in unserem Staate, man

gedenke der Liebe, womit sie für sich und ihre Genossen auf den Landtagen sorgten, ihre Untergebenen, die ärmeren Brüder nur als Gegenstände der Speculation, des Handels betrachteten!! —

Möchte also das Geld endlich aufhören, der Götze der Welt zu sein, der Handel einzig das Mittel zur Veredlung und dauernden Beglückung des Menschengeschlechtes werden! Möchte in den verbesserten Schulen der Geist der Jugend zu einer höheren Ansicht des Lebens geleitet werden! — Daß das Ewige an die Stelle des Vergänglichen, das sittlich Höhere an die des Irdischen, die Natur und die Weisheit an die Stelle der Willkür und selbstischen Klugheit trete — das fordert der Geist der jetzigen Zeit.

L. Fromm.

Der Pietismus in Meklenburg.

Unter diesem Titel ist neulich bei Hoffmann und Campe in Hamburg ein kleines Heft, anderthalb Bogen umfassend, erschienen, das gerade jetzt, wo es doch auch in Meklenburg zu tagen beginnt, zur rechten Zeit kommt, und allgemeine Verbreitung verdient. Der pseudonyme Verfasser, Theophil Wahrlieb, entwirft ein gar düsteres Gemälde von dem frömmelnden Treiben der Dunkelmänner; er zeigt, wie der lichtscheue Pietismus im Lande umgeht, „je nach den Verhältnissen, wie ein brüllender Löwe, oder wie eine zischende Schlange, bald wie der Wolf im Schafsgewande, bald wie der Esel in der Löwenhaut.“ Wir wußten freilich längst, daß Verdummung und Frohnen in gewissen Kreisen mächtige Lobredner finden, daß hie und da ein Stadt- oder Landprediger seinen andächtigen Zuhörern ihre Sündhaftigkeit grausig genug vormalt, sie mit Höllenstrafen und ewiger Verdammniß bedroht, wenn sie nicht Buße thun und fleißig communiciren, daß es aber so viele geistliche und ungeistliche Lichtausputzer im Lande giebt, war uns bisher unbekannt, und der Verf. hat wohlgethan, dieses saubere Handwerk zu beleuchten.

Nachdem er den Kampf der Vernunftreligion mit der geoffenbarten im Allgemeinen erörtert und gezeigt hat, zu welchen Mitteln die Verdummungsparthei ihre Zuflucht nimmt, um die gesunde Vernunft in die Rumpelkammer zu werfen, erfahren wir mit Bedauern, daß in Meklenburg die Pietisten als Sieger aus diesem Kampfe hervorgegangen sind. In allen Schichten der Gesellschaft finde man jetzt dergleichen fromme oder frömmelnde Leute, besonders unter den Predigern und Candidaten; letztere wissen recht wohl, daß die sogenannte Frömmigkeit (Scheinheiligkeit) am schnellsten und sichersten zu einer einträglichen Pfarre verhilft. Haben sie die, so erscheint mancher Mann Gottes in ganz anderem Lichte. Wir kennen sog. fromme Seelsorger, welche sich gewaltige Mühe bei Bekehrung des weiblichen Geschlechtes geben, das männliche aber mit Recht etwas argwöhnisch machen.

Was denn die Dunkelmänner eigentlich wollen? darüber erklärt sich der Verf. auf S. 6 und 7. Sie wollen die Vernunft guillotiniren, uns arme Menschen als von Natur sündhaft und durchaus verdorben hinstellen, den Teufel wieder als Versucher in seine Rechte einsetzen, uns nur durch den Glauben allein, durch Zerknirschtsein und Beichten der göttlichen Gnade theilhaftig werden und in den Himmel kommen lassen. Sie wollen also noch immer, wie vor Jahrhunderten, die Vernunft gefangen nehmen, damit es finstere Nacht bleibe. — Wir aber besorgen, zumal nach den neuesten Ereignissen, nicht mehr, daß die Vernunft sich werde einwindeln und einbündeln lassen, denn von Westen her ist den Völkern ein Licht aufgegangen, das man schwerlich wieder ausputzen kann, wie gern man's auch möchte. Kann sein, daß Meklenburg nicht so rasche Schritte macht auf der Bahn der freiheitlichen Entwickelung, wie andere deutsche Volksstämme, aber zurückbleiben wird es nicht gar zu weit hinter ihnen. Alle Mühe, welche geistliche und ungeistliche Dunkelmänner sich geben, es zurückzuhalten, ist vergebens, das Volk ist zur Besinnung gekommen, und läßt sich weder durch den leibhaften Teufel, noch durch die entsetzlichsten Höllenstrafen wieder in Schlaf lullen.

Freilich haben die Pietisten unter den Geistlichen noch wirksame Mittel in Händen, um das erwachende Volk wieder einzuschläfern. Sie können den andächtigen Zuhörern in ihren Kanzelvorträgen die Hölle recht heiß machen, ihnen ihre Sündhaftigkeit und Gottlosigkeit so oft und so handgreiflich vormalen, daß sie endlich selber glauben, „wahre Sündenknüppel“ zu sein; allein wenn die Bußprediger es gar zu arg treiben, ja wenn sie nur fortfahren, durch vergangene Historien und Dogmen der gesunden Vernunft gar zu auffallend zu widersprechen, so werden sich von ihren Zuhörern immer mehrere der Kirche entfremden, und sie am Ende nur vor einigen Betbrüdern und bekehrten Schwestern ihre salbungsvollen oder donnernden Vorträge halten. Denn es liegt schon lange ein weiter, trennender Raum zwischen der Priesterreligion und dem Leben, und jemehr die pietistische Geistlichkeit säumt, diesen Raum auszufüllen oder zu überwinden, desto mehr wird sie über Unkirchlichkeit zu klagen haben, und von ihren Accidentien einbüßen. Wir glauben also nicht, wie der von uns hochgeschätzte Verf., daß die Vernunft schon ganz des Landes verwiesen sei, auf Nimmerwiederkehr; vielmehr will uns bedünken, daß es in jeder Gemeinde noch viele vernünftige Leute giebt, die sich durch den geistlichen Hokuspokus nicht irre machen lassen.

Der Verf. erwähnt sodann als Mittel, die Vernunft zu umnebeln, der Gesangbücher. Keins von den jetzt gebräuchlichen hat seinen ganzen Beifall. Das Ludwigsluster sei zwar von mystischen Ausdrücken auf Befehl des verstorbenen Großherzogs Fr. Franz gereinigt worden, allein die aufgenommenen Gesänge hatten durch die getroffenen Veränderungen allen Gehalt verloren; das Großh. Meklenb.-Schwerinische Gesangbuch aber, das doch so manche pietistische Elemente in sich trage, werde von der orthodoxen Geistlichkeit nicht für hinreichend gehalten; man soll schon damit beschäftigt sein, ein neues, mit grelleren Farben, zu veranstalten. Gesetzt nun, die Rechtgläubigkeit bringt wirklich eins zusammen, aus dem der Mysticismus und Pietismus den Leser anhaucht, so wird die Einführung eines solchen, meinen wir, auf hartnäckigen Widerstand stoßen, der die Regierung doch wohl bestimmen dürfte, davon abzustehen. Wenigstens hat der Lübecker Senat im Jahre 1839 so gehandelt, als er dem Entwurf eines neuen Gesangbuches, das, wegen seiner pietistischen Elemente, bei den Gemeinden entschiedene Mißbilligung fand, die nachgesuchte Bestätigung und damit die Einführung versagte. Den Gemeinden, für die das Gesangbuch doch bestimmt war, wurde also ein Stimmrecht eingeräumt, das ihnen auch in Mecklenburg, zumal in jetziger Zeit, nicht wohl vorenthalten werden kann.

S. 10 und 11 lesen wir, nicht ohne Bedauern, wie die künftigen Volkslehrer im Seminarium für den Pietismus herangebildet werden, wie ihnen das Wort Gottes erklärt wird, wie sie so manchen Unsinn aufschreiben müssen, und dieses Gift dann später in die Herzen der Jugend streuen. Es ist empörend zu vernehmen, wie in dieser sogenannten Bildungs-Anstalt der jugendlich heitere Sinn geknechtet wird, wie die Zöglinge unter Kränkungen und Schändlichkeiten aller Art, unter gehäuften Arbeiten fast erliegen, und ihnen sogar anständige Erholungen untersagt werden, z. B. der Besuch des Gutzkow'schen Lustspiels: „das Urbild des Tartüffe.“ Als wahrscheinlichen Grund dieses Verbots giebt der Verf. an: „damit sie nicht andere Tartüffe nach diesem Bilde sogleich erkenneten.“ — Und wenn nun so ein pietistisch zugestutzter, oft körperlich zerrütteter Seminarzögling, nach vielen Bücken und Bitten, eine magere Schulstelle erlangt, so kommt er gleichsam aus dem Regen in die Traufe, er steht dann unter der strengen Aufsicht eines, wenn nicht mehrerer Geistlichen. Wehe ihm, wenn er sich nicht unbedingt in den Willen seines Vorgesetzten fügt, und wohl gar in Religionssachen einer vernünftigen Ansicht huldigen sollte. Er muß also, um des lieben Friedens und des täglichen Brods willen, mitarbeiten an dem lichtscheuen Werke der Verdummung, er mag wollen, oder nicht.

Ferner soll auch die Landes-Universität dem Pietismus nicht geringe Unterstützung gewähren, in sofern mehrere theologische Professuren mit rüstigen Kämpfern für die Finsterniß besetzt sind. Schlimm genug, wenn die „Ausstreuer des Salzes der Erde“ giftigen Samen ausstreuen! Uns steht es nicht zu, über den Nutzen und die Wirksamkeit dieser spärlich besuchten Universität ein Urtheil zu fällen, doch können wir beide nicht hoch anschlagen, da auf jeden der Docenten durchschnittlich etwa zwei Zuhörer kommen, und das ist doch offenbar zu wenig im Verhältniß zu den bedeutenden Kosten, welche diese alma mater verursacht. **Ceterum censeo, Carthaginem esse delendam!**

(Schluß folgt.)

Verlegt von der Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus). — Schnellpressendruck von H. G. Rahtgens in Lübeck.

Der Meklenburgische Landtagsbote.

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des Dr. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen sechs Nummern.

Zweiter Jahrgang.

Der Preis für 26 Nrn. (für das laufende Abonnement von Nr. 115 bis 140 einschließlich) beträgt 24 ßl. Courant.

№ 124. Schwerin, den 3. Januar. 1849.

Arbeit und Niederlassung.

Wer dem Entwickelungsgange Frankreichs, und somit Europa's, in den letzten Jahrzehnden mit Aufmerksamkeit gefolgt ist, den kann es nicht überraschen, daß neben der politischen Fortbildung des Staats, eine Macht entstand, die im Stillen sich aus den unteren Schichten der Menschheit emporhob, einem lange gefühlten Drucke ihre Entstehung verdankte, mit einer ungeheuren Macht sich Geltung verschaffte und einen Standpunkt eingenommen hat, von dem sie, wenn auch augenblicklich durch die Gewalt der Bajonette niedergeschmettert, sich doch auf lange Zeit nicht verdrängen lassen wird, weil die größte Menge der Staatsbürger diesem Ziele nachstrebt. Die Forderungen des Socialismus sind nicht abzuweisen und eine Staatsform neuerer Zeit, welche diesen Ansprüchen nicht bis zu den äußersten Grenzen des Möglichen und Erreichbaren entgegenkommt, hat auf keine Dauer zu rechnen. Wie der politischen Gleichheit die Aristokratie und der Geburtsadel, so muß der socialen Gleichheit die bisher ganz schrankenlose Macht der Capitalien zum Opfer fallen. Diese Wahrheiten wollen wir nicht von den Dächern predigen, sie sollen aber jedem gefühlvollen, denkenden Vaterlandsfreunde an's Herz gelegt sein und besonders auch in jetziger Zeit, wo unser engeres Vaterland Meklenburg durch die Vorlagen des volkswirthschaftlichen Ausschusses in große Bewegung versetzt ist. Der Arbeiter ist seines Lohnes werth, ist eine ewige Wahrheit, und nicht minder die: daß dem Arbeiter ein gerechter Gewinn an den Früchten seiner Arbeit zuerkannt werde. Die Ermittlung dieses gerechten Antheils ist freilich sehr schwierig, besonders in Ländern, wo die Industrie vorherrscht und wo, in Fabriken, ein bedeutender Theil der Arbeit durch Maschinen verrichtet wird. Der Herrschaft der Capitalien, und der ungemessenen Ausbeutung der Arbeitskraft durch dieselben, kann aber nur durch die freie Association entgegen getreten werden, und in dieser freien Association liegt eben die Macht, aber auch die eigene Beschränkung der arbeitenden Bevölkerung eines Staats. Dieser freien Association traten bisher die Staatsgesetze in den Weg und verhinderten in Begleitung der ungemessenen Concurrenz die Verbesserung der Lage des Arbeiters. Wer fühlt nicht, daß die Ansichten welche Louis Blanc im Luxembourg am 3. April d. J. aussprach, in ihrer Consequenz auf Wahrheit begründet sind; wer erkennt aber auch nicht das Fehlsame seiner Schlüsse, wenn diese Wahrheiten auf die Arbeiter in den Nationalwerkstätten Anwendung finden sollen, da eben diese Nationalwerkstätten, die feindseeligsten Institute für alle freien Arbeitsnehmer und Arbeitsgeber waren. Mag man in der Theorie darüber streiten: ob der Staat, als solcher, verpflichtet ist, jedem Einwohner Arbeit zu gewähren; für die Praxis ist die Frage längst dahin entschieden, daß die Bewilligung und consequente Durchführung einer solchen Forderung den Keim des Verderbens des Staatskörpers legen und seinen Ruin unfehlbar herbeiführen müßte. Denn das einzige Motiv in den Nationalwerkstätten zur möglichsten Anstrengung seiner Kräfte beruht in dem Ehrgefühle des Arbeiters, und daß das Ehrgefühl den gegen dasselbe ankämpfenden Neigungen der Menschennatur zur Trägheit unterliegen muß, lehrt die tägliche Erfahrung. Nur die Noth und der mit angestrengteren Arbeiten verbundene größere Gewinn, sind die Triebfedern zu einer energischen Entwickelung der Arbeitskräfte und da sich in den Nationalwerkstätten auf Kosten des Staats bei möglichster Trägheit wohl leben ließ, so mußten dieselben bald nicht allein gar nicht mehr productiv sein, sondern noch einen Theil des Arbeitsmaterials mit verschlingen. Nothwendig war daher die Aufhebung derselben und der blutige Kampf, welcher sich hierbei entwickelte, nur die Folge von Zugeständnissen, welche man bei der Februar-Revolution den Arbeitern, die sie mit ihrem Blute bewirkt hatten, nicht zu verweigern den Muth hatte. Man täusche sich aber nicht. Wir gestehen die Nothwendigkeit der Aufhebung dieser Werkstätten zu, glauben aber damit diese Angelegenheit in Frankreich nicht erlediget, und schon die nächste Zukunft wird uns belehren, der Socialismus habe so tiefe Wurzeln geschlagen, daß auf die eine oder andere Weise die Frage über den gerechten Lohn der Arbeit gelöset werden muß. Für den unglücklichen Arbeiter gebe es Asyle, für den faulen Zuchthäuser, für den fleißigen aber einen Gewinn, der ihn in den Stand setzt, sich einer gewissen Wohlhabenheit zu erfreuen. Noch sind alle europäischen Staaten (vielleicht mit Ausnahme von Irland) in der Lage, diese Aufgabe lösen zu können; freilich mit Opfern von Seiten der Wohlhabenderen, die aber wohl bedenken mögen, daß die Verweigerung gerechter Forderungen der großen Mehrzahl der Staatsbürger, nothwendig zur Auflösung der bestehenden Staatsformen führen muß.

Auch für Deutschland und für Meklenburg ist der Augenblick zum Handeln gekommen. Es muß etwas Durchgreifendes für die arbeitende Klasse geschehen. Der Verdienst des Arbeiters muß geregelt und bei allen Verhältnissen, die nicht auf freier Vereinbarung beruhen, ein Minimum des Arbeitslohnes durch ein Gesetz bestimmt werden. Für den freien Arbeiter bewillige man aber, so weit dies irgend möglich ist, wenigstens die nothdürftigsten Bedürfnisse: Wohnung und Acker unter billigen Bedingungen, und erwäge dabei, daß der dem Arbeiter zugetheilte Acker tausendfältige Früchte trägt, indem er besser und ergiebiger benutzt wird, als die größeren Güterflächen, und zugleich der Verarmung, welche in den letzten Jahren in ungemeiner Progression fortgeschritten ist, den wirksamsten und den mindest kostbaren Damm entgegensetzt. Wenn wir also durch diese Zugeständnisse augenblicklicke Opfer zu bringen scheinen, so ist dies in der That nicht der Fall, und nur unter der Bedingung, daß ein Theil der Domainen und Klostergüter zu diesem Zwecke hergegeben werde, wird es möglich sein, einer geordneten Gemeindeverfassung vorzuarbeiten.

(Schluß folgt.)

Eine Lehre für die Gewaltigen aus dem Munde eines Gewaltigen.

O Volk von Schwätzern, wenn du zu handeln wüßtest! Das sind die Worte eines französischen Revolutionsmannes vom Jahre 1792. Und im Jahre 1848 gelten diese Worte von uns Deutschen

noch; es scheint, wir sind nur groß in Worten, klein in Thaten; nur die Despoten handeln, die zur Freiheit strebenden Völker reden; reden von der großen Idee der Einheit und Freiheit, und lassen die größre Sache selbst darüber zu Grunde gehen. Ermannet sich irgendwo ein Theil des deutschen Volkes zu einer freien, erhebenden That, so werden von allen Seiten Zustimmungsadressen zu tausenden losgelassen; werden dagegen von militairischen Würgerbanden und dressirten Mordmaschinen die freien Männer zum Tode geschleppt, das Volk und sein gutes Recht mit rohem Uebermuth niedergetreten und Kannibalenthaten verübt, was geschieht dann? Steht das ganze Volk dann auf, um das Nacheamt zu üben? Nein, das Volk ist außer sich, verwünscht die Henker der Freiheit, jammert, wehklagt, collectirt und dabei bleibt's. Man sieht, das Volk versteht, moralisch zu denken, aber nicht politisch zu handeln. Und diese unglückliche moralisch-politische Situation ist einzig die Schuld der auf ihr Regierungsmonopol eifersüchtigen Machthaber, die das Volk bei jedem Ansatz, die Schwelle des politischen Lebens und der volksthümlichen Entwicklung zu betreten, mit barschem Ton zurückwiesen. Für 1848 trägt aber auch an der Anlegung des jeden begeisterten, thatkräftigen Nationalaufschwung mit Bleigewicht niederhaltenden Hemmschuhs einen großen Theil der Schuld das Organ des deutschen Volkswillens und seiner Macht zu Frankfurt. Wie traurig, wenn die Wächter deutscher Ehre, die für die Ersten im Volke gelten, von denen, die meistens als die Letzten angesehen werden, sich an ihr Ehrenamt müssen erinnern und sich zur Scham müssen rufen lassen; und wie traurig, wenn auch Meklenburger dem verlorenen Vertrauen zum Trotz ihre Plätze dort nicht verlieren wollen!

Doch wo es sich um Sein oder Nichtsein handelt, da hält und klammert jeder sich an das, was er irgend fassen kann, und wär's an die Lehne eines Thrones auf die Gefahr hin, ihn umzustürzen. Das hat uns in neuester Zeit Niemand besser gezeigt, als das preußische Parforce-Ministerium **à tout prix**, das sich lieber hätte in Stücken hauen lassen, als daß von dem mit den Zähnen gefaßten wankenden Throne es losgelassen hätte. So fest hat das preußische Volk, zu seiner Schande sei es gesagt, nicht gehalten an seiner groß und einzig dastehenden Nationalversammlung in den Tagen ihres Kampfes und ihrer Noth, als sie für die Sache des preußischen Rechts, der preußischen Ehre, der preußischen Freiheit von den Potsdamer Gardekosaken nach gemeiner Verbrecher Art sich aus ihrem geheiligten Sitzungssaale durch die Straßen von Berlin zerren ließ. Es war kein Staats-, sondern ein Belialsstreich; es war ein Frevel, wovor ein Metternich hätte erröthen müssen; ein Frevel, wie ihn seit der Bonaparteschen Nationalschändung zu St. Cloud die Sonne nicht wieder beleuchtet hat. Man horchte von Minute zu Minute nach dem rollenden Donner und den feuerspeienden Blitzen der Weltgeschichte in Berlin und in den Provinzen, um sich in ihrer hundertfach beleidigten, erniedrigten, geschändeten Nationalversammlung zu rächen. Aber umsonst; außer einem dumpfen Grollen und schwachen Wetterleuchten hie und da vernahm man nichts. Adressen aber flutheten herbei, daß man Berlin damit hätte pflastern können. Und halfen zu nichts? Ja wohl, aber zum Gegentheil; denn der abgeblucken Massacre verlorner Sohn, der bürgerhungrige Volksfresser Wrangel stellte mitten im tiefsten Frieden das ruhige, todtenstille, ohne Widerstand entwaffnete Berlin auf Monate unter den Rechtsschutz des gestrengen Säbels — von Faustrechts wegen. Die Nationalvertretung aber, die dastand nach dem feierlichen Worte des Königs, nach dem Willen und im Namen von 16 Millionen Menschen, schaffte der König, weil es ihm so gefiel, wieder ab; entließ sie theils in Gnaden, theils wurden sie mit Hochverrathsprocessen und Majestätsverbrechen beladen aus dem Thor gebracht; und begnadigte nun, um zu zeigen, daß Gewalt auch Recht werden und Willkür und Königslaune auch was Gutes schaffen könne, sein treues Volk mit einer octroyirten Kamarilla-Verfassung, die selbst der Herr von Meusebach und jeder preußische Gardelieutenant für nichts anderes, als für einen Ausbund von Freisinnigkeit erklären können. Artikel, wie: Abschaffung des Adels, der Orden, des von Gottes Gnaden und Civilliste, scheinen versehentlich ausgelassen. Das alles wird aber reichlich ersetzt durch die Bestimmung des für die constitutionelle Monarchie, wie der ritterliche Herr von Vincke meint, unentbehrlichen absoluten Veto's, durch Instituirung einer Plutokratenkammer und durch Einführung des Census, so wie durch die pariagleiche Exemtion der Linie und Landwehr von den ordinären Menschenrechten zwecks besserer Dressirung von Schieß- und Hau- und Stechmaschinen. — Um diese octroyirte Monsterverfassung, die jeden Paragraphen mit jesuitischen Vorbehalten stark verbarrikadirt, ganz, wie sie's werth ist, zu preisen, geben wir dem Minister des Innern, mit dessen Namen ein freier Mann seine Lippen nicht besudeln darf, das Wort. Er hat's also und spricht, wie folgt: „Diese Verfassung werde den besten Beweis liefern, wie das Gouvernement das irgend Mögliche zu gewähren bereit gewesen. Böser Wille und verderbliche Agitationslust würden zwar noch fernerhin das Volk damit täuschen wollen, daß die Regierung auf Rückschritte sinne, das Volk aber werde diesen Verführern keinen Glauben schenken. Er fürchte nur, es werde von einer andern Seite darüber geklagt werden, daß man zuviel gewährt und die Krone bedenklich geschwächt. (In dieser begründeten Furcht wird der Herr Minister durch die baumwollen-liberalen **times** auf's Uneigennützigste unterstützt.) Auf eine nähere Beleuchtung dieses Einwurfes wolle er sich nicht einlassen, sondern nur bemerken, daß die Verfassung das Resultat reiflicher und pflichtgetreuer Erwägung und jedenfalls als ein Schritt zur Versöhnung zu betrachten sei." Ja, wahrlich! eine Versöhnung und zwar eine manteuflische! Gott! ich habe doch seinen Namen genannt!

Und was sagt das preußische Volk zu diesem extraordinären Versöhnungswerke? Das eigentliche, das wahre, das rechte Volk verhüllet sein Haupt und schweigt. Die aber, die sich für seine Stimmführer und Vormünder ausgeben, die Aristokraten, die Pfaffen, die besoldeten Königsdiener, senden Deputationen und Dankadressen, die strotzen von kriechender Ergebenheit und devoter Unterthänigkeit. Die Grenze des möglichen, sogar das Gewürm beschämenden Servilismus haben nur die Behörden erreicht, die zu Schützern des unparteiischen Rechtes und zu Rächern jedes Unrechts bestellt, die preußischen Gerichtshöfe. Folgend dem Grundsatze „vollbracht ist's ein unsterblich Unternehmen, mißlungen aber ein gemein Verbrechen" haben niedrige Seelen von Räthen an Obergerichten, doch Gott sei Dank! nicht alle, gegen die Wiederaufnahme ihrer Kollegen Gierke, von Kirchmann, Temme und Waldeck in ihre Mitte voll tiefer Entrüstung, heißt es, protestirt. Die Prangerstrafe ist in Frankfurt abgeschafft, aber für Leute, die ihre eigene Schande dadurch krönen, daß sie sich schämen vor den Männern, auf die ganz Deutschland mit gerechtem Stolze blickt, für solche Kreaturen wird es nie an einem Pranger fehlen, es ist der Pranger der öffentlichen Meinung. — Wer hörte, statt solcher meditirten Gesinnungsgemeinheiten, nicht lieber die extemporirte Knechtsprache eines Subordinationsmenschen, wie Oberst Niesewandt? Kerls, rief er seinen Soldaten zu, macht's, wie ich, wenn ich vom Prinzen von Preußen nur träume, so nehme ich schon die Hacken zusammen (um Fersengeld zu geben?). Seid, wie ich, denn wenn ihr mich mitten durchschneidet, so ist alles schwarz und weiß. Bei jenen tief entrüsteten Herren möchte das Weiß wol fehlen. — Indem wir dieses niederschreiben, fällt uns die Zuschrift des Chef-Präsidenten Mühler an den Geheimen Obertribunalrath Waldeck vom 16. December in die Hände. Wir bitten euch nur, ihr Männer von Ehre, von Freimuth und Rechtsgefühl, an denen Deutschland ja gottlob noch nicht verarmt ist, les't jenes Schandschreiben; bemerket darin wohl die Auffassungen der Herren des Obertribunals über Recht und Pflicht und Treue; leset dort, wie sie mit Pharisäermiene und Pharisäerherzen Gott und Menschen zu Zeugen nehmen, daß mit des räudigen Waldeck's längerem Verbleiben in ihrem reinen Collegio die fernere Achtung und das Vertrauen des Landes zu diesem ersten preußischen Gerichtshofe unvereinbar sei, das alles leset ein-, ja zweimal, und dann, wenn die Glut der Scham, die jenen Herren des Obertribunals fehlt, in eure stellvertretenden Wangen gestiegen ist, dann sagt, ob ich Recht habe, zu glauben, es könne der Unmensch Windischgrätz wieder zu der Ehre eines Menschen gelangen, wenn er über diese unaussprechlich feile Brut einer Bastard-Themis, über diese maßlos verächtlichen Trabanten der zehnfach durch sie gebrandmarkten und geschundenen preußischen Gerechtigkeit zu Gericht sitzen und sie verurtheilen könnte „aus besondern Milderungsgründen zu achtjähriger Schanzarbeit in schwerem Eisen?" — Die Gesinnung dieser Männer wäre ein würdiges Lobsüjet für den tapfern Bannerträger des „sterbenden Stiebels", für den antediluvianischen Urwaldsmenschen aus Borneo, für den genialen Fust, der erst kürzlich mit bewundernswerthem Heroismus dem todten Löwen Blum den Fußtritt des Esels applicirt!

Und wie nimmt er sie hin, diese Schaustücke des Dankes und

der Verehrung, der Ergebenheit und Treue, er, der all dieser Manifestationen Zielpunkt ist, der König? Nimmt er sie für das, was sie wirklich sind, für von Eitelkeit und gemeiner Selbstsucht dictirte hohle Phrasen, oder glaubt er, sie kämen aus des Herzens tiefem Grunde? Seine Worte lassen auf das Letztere schließen, denn, sagt er, die schwersten Ereignisse haben nicht vermocht, die Bande treuer Liebe und Anhänglichkeit zu lockern und zu lösen, die das Preußenvolk an sein Herrscherhaus ketten, und die unter den heftigsten Stürmen nur um so fester geknüpft worden sind. Dies Bewußtsein habe er geschöpft aus den ihm von allen Seiten dargebrachten Worten und Erweisungen der Liebe, und er hoffe, daß alle zu neuem starken Bunde sich mit ihm vereinen und feststehen würden in der Ueberzeugung, daß, was Gott zusammengefügt, der Mensch nicht trennen solle, noch zu trennen je die Macht haben werde. — Also so wenig kennt der König die Zeit und die Menschen? So wenig kennt er den Geist und die Stimmung seines Volkes? Für so wenig rechnet er, was seit dem 9. November in Berlin und Preußen geschehen, daß er glaubt, die Stürme, die von da ab das ganze Land bis auf den Grund aufgewühlt, hätten die Bande treuer Liebe und Anhänglichkeit nicht zu lockern noch zu lösen vermocht, sondern sie nur fester geknüpft und alle Preußen gestärkt in der Ueberzeugung, was Gott zusammengefügt, das solle und könne der Mensch nicht trennen? Wenn aber eine ganze Wrangelei mit blanken Säbeln sich dazwischenwirft und das Band der Anhänglichkeit in Fetzen zerhaut, auch dann nicht? Wie! so niedrig denkt der König von seinem Volke, daß er glaubt, es habe die Kränkungen seiner Ehre, die Beschimpfungen seiner Würde, die Verbrechen an seiner Freiheit, die Beleidigungen seiner Majestät schon wie ein Regenschauer abgeschüttelt? Glaubt er das um der paar Worte und Erweisungen der Liebe? glaubt er das um der paar jubelnden Stimmen einiger nur vom Nutzen regierten Menschen willen? Wenn er das und Andere es mit ihm glauben, dann mögen sie, um auf solche Beifallsostentationen doch nicht allzuviel Gewicht zu legen, eine Lehre aus dem Munde eines Mannes vernehmen und auch annehmen, der mit ihnen auf gleicher Stufe der Macht und des Ranges, aber sicher auf einer noch höhern Stufe der Geistesgröße und des Ruhmes stand. Als nämlich der nachmalige Protector von England, Oliver Cromwell, als Sieger aus den Schlachten von Dunban und Wooster, die er seine krönende Gnade nannte, an der Spitze seines tapfern Heeres triumphirend in London einzog und er durch die jauchzenden Volksreihen ernst und schweigend dahinritt, da wandte sich der General Fairsfay zu ihm mit den Worten: General, Ihr seht so finster drein und doch jauchzen Euch tausende von treuen Herzen so freudig heut entgegen! Und was entgegnete ihm Cromwell? „Mein Freund," sprach er, „ich sehe nirgends treue Herzen, wohl aber überall offene Mäuler. Uebrigens kennt Ihr die Menschen schlecht, denn die heute außer sich scheinen vor Freude und Entzücken, sie würden, wenn ich morgen zum Richtplatz geführt würde, ebenso jubeln und jauchzen, wie heut!" — Den furchtbaren Commentar zu diesen Worten hat Carl's **I.** und Ludwig's **XVI.** schreckliches Ende geliefert. — Möchten doch die Gewaltigen unsrer Tage sich diese Lehre aus dem Munde Cromwell's nicht umsonst lassen gegeben sein; möchten sie eben so gute Menschenkenner werden, wie er und auf den schreienden Beifall nicht allzuviel Bedeutung legen! Wo ist aber ein Prinz und Prinzeßlein noch so klein, die nicht, wenn sie ihren Einzug in ihr Residenzlein halten, im Hochgefühle angeborener Verdienste glauben, daß nur jubelnde Herzen ihnen entgegenschlagen? Und liest nicht, um einen für alle zu nehmen, aus den devoten Mienen officieller heuchlerischer Deputationen und aus papiernen Loyalitäts- und Dankadressen der König von Preußen lauter treue Herzen heraus? O könnte doch, wie einst hinter dem persischen Königsstuhl, so hinter seinem Sanssouci-Fauteuil Jemand stehen und bei jeder Deputation, bei jedem Worte des Dankes für die octroyirte wundervolle Verfassung ihm zurufen: denk an Cromwell! Und der kam doch noch als bewunderter Sieger aus zwei blutigen Schlachten, der König von Preußen aber steht da in Potsdam als ruhmloser Sieger über eine gesprengte Nationalversammlung, über das erschlagene öffentliche Recht, über die gemordete Freiheit des passiven Berlin und über gegebene Versprechen. Und doch will er nirgends, wie Cromwell, nur offne Mäuler, sondern überall nur den tüchtigen Kern treuer Herzen sehen. Nur in den sieben letzten Monden, von welchen jeder ächte Patriot — à la Manteufel und Oberst Riesewandt — wünschen müsse, daß sie aus der

preußischen Geschichte (man begreift in der That auch nicht, wie sie dahineinkommen) verwischt werden möchten, nur in diesen 7 Monaten, gesteht der König zu, schweren Undank —, „für die schönen Reden, die er stets gehalten" — erfahren, aber doch mit Würde ertragen zu haben von einer Handvoll Nichtswürdiger, die nicht werth seien, den schönen Namen Preußen zu führen und denen es unbegreiflicher Weise gelungen, eine zeitlang alles zu knechten. — „Wie konnten die unverschämten Buben sich auch erfrechen, so mir nichts dir nichts in die Rechte der Krone einzugreifen!" — Aber der König ist auch in der gottlosen Zeit nicht ohne Trost geblieben. Denn, sagt er zu der Breslauer Deputation, was mich diese ganze Zeit am meisten gestärkt und getröstet hat, das war die Treue und der treffliche Sinn meines lieben Landvolkes. — „Denk an Cromwell!" — Die braven Bauern waren oft nur mit Mühe zurück zu halten, daß sie nicht ihrem geliebten Könige zu Hülfe eilten. — „Denk an Cromwell!" — Ja, meine Herren, das platte Land hat überall die Städte beschämt, denn sie baten, wir möchten sie nur rufen, um die Feinde des Königs niederzuschmettern (**o sancta simplicitas!**) — „Denk an Cromwell!" — Aber, fuhren Se. Majestät fort, Gott sei gelobt! wir haben es nicht nöthig gehabt, denn meine Feinde (die Freunde des Rechtes und der Freiheit) sind heute gewesen wie immer, sie sind feige gewesen! — „Darauf werden sie, so Gott will, die Antwort nicht schuldig bleiben." — Das sind die alten Preußen nicht; (zu denen Friedrich **II.** in der Schlacht bei Kummersdorf sagen durfte: wollt ihr Hunde ewig leben?) Die wahren Preußen sind heute, wie 1813, bereit, ihres Königs Rufe zu folgen,,, d. h. mit Gott für König und Vaterland thöricht genug ihr conservatives Blut zu vergießen für den passionirten Potsdamer Garde-Liberalismus." — „Denk auch hier noch mal an Cromwell!" — Was ich in der letzten Zeit gethan, schlossen Se. Majestät, das mußte ich thun, um des Vaterlandes willen. Es wird mit Gottes Hülfe jetzt besser werden.

(Schluß folgt.)

Sprechstube.

Der Pietismus in Meklenburg.*)

(Schluß.)

Wir haben, aus naheliegenden Gründen, die erste Hälfte der vorliegenden Schrift ziemlich ausführlich besprochen, wollen uns aber bei der letzten, welche vorzugsweise die Missionsvereine und die damit zusammenhängenden Anstalten behandelt, desto kürzer fassen. Der Verfasser nennt diese Vereine mit Recht Producte des Pietismus, welche ungemein zu dessen Verbreitung beigetragen haben. Während man in fernen Ländern Heiden bekehren wolle und zu diesem Zwecke Geld hergebe, herrsche im Lande noch allenthalben Mangel an geistiger, wie an leiblicher Speise, trotz der vielen Armen-Commissionen und vielen Predigten. Man solle nur erst die Hütten der Armen in großen und kleinen Städten, sowie auf dem Lande besuchen, diese hungernden, unwissenden Menschen zu ernähren und zu bekehren suchen, da gebe es genug zu missioniren; was bisher für diese einheimischen Heiden gethan sei, genüge durchaus nicht. Die Jugenderziehung werde unter dieser Menschenclasse abscheulich vernachlässigt, daher so viele Taugenichtse, welche endlich der Strafanstalt oder dem Arbeitshause anheimfallen. Er dringt auf eine bessere Erziehung dieser verwahrloseten Proletarierkinder, aber nicht in Anstalten, wie das rauhe Haus vor Hamburg, wo man nur überfromme Christen und darum meistens nur Heuchler bilde, sondern in eigenen Erziehungshäusern, wo die Kinder, getrennt von ihren Eltern, zu guten und brauchbaren Menschen herangebildet würden. Für diesen Zweck sollten die Missionen einen Theil der ihnen zufließenden Gelder hergeben, und das Fehlende müßte aus Staats- oder Communalmitteln herbeigeschafft werden. Uns drang sich hierbei der entsetzliche Gedanke auf, ob nicht die

*) Dieser Aufsatz ging uns schon vor längerer Zeit zur Aufnahme zu. Es schien uns aber keine Gefahr im Verzuge, wenn derselbe wegen Mangels an Raum einstweilen noch ruhen blieb; denn der Pietismus, dem der Weltsturm den Boden weggeführt zu haben schien, erhob nirgends mehr mit der früher gewohnten Keckheit sein umdüstertes Haupt. Jetzt aber, da die Reaction in allen Phasen, also auch in Pietisterei, wieder mächtig andrängt, ist es hohe Zeit, auf das frühere und gegenwärtige Wuchern dieser Schlingpflanze wieder aufmerksam zu machen. D. Red.

Landesklöster mit ihrem bedeutenden Vermögen, wenn auch nur theilweise, zu solchen gemeinnützlichen Zwecken zu benutzen wären? ein Gedanke, der dem hohen und niedern Adel abscheulich vorkommen wird, allein wir können diesen entsetzlichen Gedanken um so weniger zurückhalten, als nach Art. 4 der Reversalien vom Jahre 1572 diese Landesklöster zur ehrbaren Auferziehung inländischer Jungfrauen bestimmt sind, und eine ehrbare Auferziehung jetzt auch der männlichen Jugend höchst Noth thut.

Auf den letzten Seiten der kleinen beachtenswerthen Schrift lesen wir, daß der Teufel nächstens in Meklenburg wieder zu seinem vollen Rechte gelangen soll; es ist nämlich eine neue Agende, unter Mitwirkung von beinahe siebenzig Theologen, in Arbeit, welche den Predigern vorschreiben wird, den Täufling zu fragen: „Entsagst du dem Teufel und allen seinen Werken und Wesen? Man sieht hieraus, daß es in vielen theologischen Köpfen noch finstere Nacht ist, aber der vernünftige Theil des Volks wird sich den Teufel schwerlich aufdrängen lassen. Wenn z. B. aufgeklärte Taufzeugen auf eine solche an sie gestellte Frage erklärten, sie müßten sich jede Einmischung des Teufels in die Taufhandlung verbitten, was wollte der Prediger dann beginnen?

Schließlich möge hier noch, als Lehre und Warnung für die zahlreichen Anhänger des Pietismus, folgendes zeitgemäße Gedicht einen Platz finden, daß wir schon vor fünf Jahren durch die „Ostsee-Blätter" veröffentlicht haben.

Travemünde. Sass, **Dr.**

Die Dämmerung.

Ihr Dunkelmänner unsrer Zeiten,
O, laßt den Menschen doch das Licht;
Ihr könnt uns doch kein Glück bereiten,
Durch Euch wird's wahrlich besser nicht!

Ihr hüllt uns ein in düstre Nebel,
Stürzt die Vernunft von ihrem Thron;
Ihr seid für Bildung schlechte Hebel,
Das lehrt längst die Erfahrung schon.

Wie viele habt Ihr schon betrogen,
Um Ehre, Glück und Ruh' gebracht:
Was fromm Ihr sprecht, ist frech erlogen,
Und wenigstens nicht recht bedacht.

Weg mit den faden Frömmeleien,
Seid Jünger Jesu in der That;
Weg mit den Pietistereien,
Sie streuen eine schlechte Saat!

Denkt an die armen Stephanisten,
An diese argbetrogne Schaar,
Bald fluchten sie dem Antichristen,
Der nur ein Wolf im Schafskleid war.

Tief stürzte er sie in's Verderben,
Da stieß man aus den falschen Freund,
Doch Viele mußten elend sterben,
Zu spät ward der Betrug beweint.

O, Christen, lasset Euch nicht rauben,
Was unverfälscht die Bibel spricht;
Steht fest in dem vernünft'gen Glauben
Und traut den Pietisten nicht!

Will Euch ein Mystiker belehren,
So hört doch seinen Wahn nicht an;
Zum Himmel will er Euch bekehren
Und führt Euch auf des Irrthums Bahn.

So saßen um des Tisches Runde,
Mit ihrem frommen Minnenspiel,
Einst Mystiker zur Abendstunde,
Sie dachten nicht, sie fühlten viel.

Die Männer saßen neben Frauen,
Die frommen Töchter fehlten nicht;
Man that es, um sich zu erbauen,
Mit pharisäischem Gesicht.

Um die Begeisterung zu heben
Löscht man den hellen Lichterschein;
Nach Engeln, die in Lüften schweben,
Greift Jeder in die Luft hinein.

Fürwahr! da war nicht viel zu sehen,
Zu fühlen gab es wohl vielmehr;
Da mag's bunt durch einander gehen; —
O, geht mir doch, Ihr Mystiker!

Gut ist's, zu fühlen; doch das Denken
Giebt dem Gefühle erst Gehalt;
Wirst Du Dich in's Gefühl versenken,
Nährst Du der Schwärmerei Gewalt.

O, laßt uns doch nicht Schwärmer werden,
Nicht Pietisten, Mystiker;
Sonst wird es wieder schlimm auf Erden,
Davor behüt' uns Gott der Herr!! —

W. Brandt.

Beitrag zur Menschenkenntniß.

Der Domainenpachter Burgwedel zu Bobzin, früher zu Hansdorf, ist gehalten laut testamentarischer Verfügung an die Mutter des Abgeordneten Kleffel, eine bestimmte Zinsensumme Antoni und Trinitatis zu zahlen. — Auf ein früheres Erbieten des Pächters Burgwedel fußend: bei Vorkommenheiten auch außer der Terminszeit mit Vorschuß dienen zu wollen, richtet die Zinsnießerin das Gesuch an denselben, ihr 50 Thlr. abschläglich zu zahlen und erhält darauf folgende Antwort:

„Liebe Tante.

„Schon früher hätte ich Ihren Beief beantwortet, wenn „ich nicht seit einiger Zeit auf Reisen gewesen wäre. Muß „Ihnen aber offen bekennen, daß meine Casse lange nicht in „einem so schlechten Zustande gewesen als gerade jetzt; ich „habe meine Pacht, welche ich Weihnachten zu zahlen habe, „noch lange nicht zusammen. Hoffendlich kann ich Ihnen „aber das Geld noch am Tage vor Weihnachten senden. „Sollte mir das aber unmöglich werden, so können Sie „deßhalb ohnmöglich in Verlegenheit kommen, da Sie sich „alsdann nur an Ihren Herrn Sohn wenden können, der „sich auch zu den Volksbeglückern zählt, welche so „uneigennützig (für 1200 Thlr. jährlich) das „Wohl des Volkes befördern. Der liebe Gott gebe „unserm Großherzog so viele Energie, daß er „wie der König von Preußen **mit dem Knüppel** „hinter unsere werthe Stände-Versammlung „kommt. Ihr

Bobzin, den 12. Decbr. 1848. E. Burgwedel.

Lückenbüßer.

Das wahre Wesen des Christenthums besteht nicht vorzugsweise in dem, worüber die Secten uneinig, als worüber sie einig sind.

Christus brachte die geistige Freiheit, die angeblich sachverständigen Theologen brachten den Glaubenszwang.

Offenbarung Gottes sehe ich überall, von den Infusorien bis zu den Sonnensystemen. Auch in der Menschengeschichte erkenne ich Sterne der verschiedensten Größe. Christus, die Centralsonne, ist von solchem Glanze, daß man es kaum ertragen könnte hineinzublicken; weshalb dann die Theologen gar dienstfertig mit Kohlendampf geschwärzte Gläser darbieten, damit jeder seine Augen schone.

Verlegt von der Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus). — Schnellpressendruck von A. W. Sandmeyer.

Der Meklenburgische Landtagsbote.

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des Dr. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen sechs Nummern.

Zweiter Jahrgang.

Der Preis für 26 Nrn. (für das laufende Abonnement von Nr. 115 bis 140 einschließlich) beträgt 24 ßl. Courant.

№ 125. Schwerin, den 4. Januar. 1849.

Arbeit und Niederlassung.

(Schluß.)

Meklenburg befindet sich, dem übrigen Deutschland gegenüber, in einer sehr glücklichen Lage. Die Bevölkerung steht jetzt noch mit den ernährenden Bodenkräften in einem richtigen Verhältnisse; ja, die Bevölkerung kann noch bedeutend wachsen, wenn dem Boden, bei zweckmäßiger Zerschlagung der größeren Grundstücke, alles abgewonnen wird, was naturgemäß, und bei Anwendung richtiger Mittel und Wege, ihm zu entlocken steht, das Recht zur Niederlassung nicht ungebührlich beschränkt und eine wahre Freizügigkeit hergestellt wird. Fabriken und Manufacturen, die Schutzzöllen ihr künstliches und darum so zweifelhaftes Dasein verdanken, haben wir Gottlob! nicht. Der Bauernstand in den Domainen und der Ritterschaft zahlt mäßige Pächte und ist in den Domainen ganz, in der Ritterschaft größtentheils von allen Frohnden, Hof- und Extra-Diensten frei. Dabei sind viele Bauernhufen in Erbpachtungen verwandelt, und die Gesetzgebung strebt dahin, auch den übrigen Bauern ihr alt hergebrachtes Erbrecht ungeschmälert zu sichern. Das Handwerk ist durch seine Zunft-Einrichtungen einigermaßen geschützt und nicht durch die Verschleuderungen unwissender Privilegirten gefährdet. Die Freimeisterschaften werden aufhören und die Innungen, welche nach den freiesten Grundsätzen zu regeln sind, es in ihrer Gewalt haben, ihrer Arbeit einen angemessenen Lohn zu sichern und dadurch auch ihren Gesellen und Arbeitern, einen, den Bedürfnissen derselben, entsprechenden Lohn zu gewähren. Nur der Tagelöhner ist durch keine festen Einrichtungen gegen den Druck geschützt, namentlich nicht auf den Höfen der Ritterschaft und des Domanii. Mag immerhin die Freizügigkeit im Gesetze ausgesprochen worden sein — in der Wirklichkeit besteht sie nicht, und das Loos des Tagelöhners war bisher ganz in die Hand des Gutsherrn und des Pächters gegeben. Wo bei letzteren der gute Wille und die Menschlichkeit vorherrschten, da waren auch die Arbeiter geborgen, wo aber Eigennutz und böser Wille die Arbeitskraft ausbeuten und den Arbeiter zum Elend verdammen wollte, da war es bei den bisherigen Einrichtungen ebenso in die Hand des Herrn gelegt, und daß diese Herabwürdigung der Menschen zu Lastthieren nur an sehr wenigen Orten vorgekommen ist, beweiset nur, daß im Ganzen noch ein guter biederer Sinn bei den Arbeitgebern vorwaltete. Das Gesetz gab nur einen negativen Schutz. Indem es die Gutsherren berechtigte, den obdachlosen Arbeiter mit einer kaum menschlichen Wohnung abzufinden, legte es ihm die Verpflichtung auf — Arbeit zu geben. Dies war aber das Gegengewicht, welches von dem Obdachlosen zum größten Schaden des Arbeitgebers ausgebeutet werden konnte und den letzteren, — welcher wegen der geringsten Beschwerde unter die Bestimmungen der Obergerichte fiel und durch die Zahlung von Gerichts- und Advokatur-Kosten in Schaden gebracht wurde, — zur Vermeidung dieser äußersten Maßregel bestimmen mußte. Durch die Schieds-Commissionen ist nun zwar den Hoftagelöhnern bis auf Weiteres eine ziemlich gute Lage — ein Einkommen von 150 bis 160 Thlr. Courant — gesichert, und ihnen die Möglichkeit gewährt, von ihrem Arbeitsverdienste Ersparungen zu machen. Doch ist ein solcher Zustand immer nur ein Uebergang und bei freier Entfaltung des Staatslebens, muß der durch diese schiedsrichterlichen Bestimmungen beiden Theilen auferlegte Zwang wieder wegfallen und einem freien Verhältnisse Platz machen. Dies wird auch dann um so unbedenklicher geschehen können, wenn für die freien Tagelöhner durch eine gute Gesetzgebung angemessen gesorgt, und die Parcelirung größerer Ackerflächen, besonders an den Stellen des Landes angebahnt wird, die minder dicht bevölkert sind, und dadurch den an andern Stellen zu sehr überhäuften Arbeitskräften ein naturgemäßer Abzug sich darbietet. Diese Aufgabe hat nun zunächst der volkswirthschaftliche Ausschuß und dann die Kammer der Abgeordneten zu lösen. Durch den Gesetzentwurf **Nro. II.**, welcher nur im Wesentlichen das enthält, was den Einliegern des Domanii bereits verheißen, und soweit es die Umstände gestatteten, auch gegeben ist, wird nur ein längst gefühltes Bedürfniß befriediget. Dieses Bedürfniß zu befriedigen, müssen wir keine Opfer scheuen, und oben ist schon darauf hingewiesen, daß diese Opfer höchst unbedeutend sind, und mehr Geschrei veranlassen, als sie sollten. Auch war hier gar nicht auszuweichen; denn wer wollte, wenn er es mit dem Vaterlande treu und ehrlich meinte, wohl dazu rathen, einmal im Drange der Umstände gemachte Zugeständnisse zu verkümmern oder größtentheils unbefriedigt zu lassen. Wir gestehen daher gern, daß wir mit dem Gesetzentwurf **Nro. II.** einverstanden sind, weil wir erkennen, daß das den Einliegern dadurch Gewährte nicht hinter den nothwendigen Bedürfnissen derselben zurückbleibt, und namentlich bei guter Wechselwirthschaft 150 bis 200 □R. — in der Nähe der Wohnstellen — zum Kartoffel-, Korn- und Flachsbau ausreichen. Weide und Futter für eine Kuh wird aber in vielen Gegenden Meklenburgs nicht gewährt werden können, dann aber nur eine Stallfutterung von Schafen und Ziegen möglich sein, um den nöthigen Dünger zu gewinnen. Im letzteren Falle aber müßte die Acker-Competenz noch um 100 □R. vermehrt werden, um Grünfutter bauen zu können. Es kann hier nicht untersucht werden: ob die Verwaltung der Domainen durch die Anlegung von Büdner-Colonien, Anfangs mit unbeschränkter, in den letzten 20 Jahren mit beschränkter Befugniß der Anlegung von Einliegerwohnungen, den vernünftigen Staatszwecken gedient hat. Geschehene Sachen sind nicht zu ändern, und der bestehenden Noth muß entgegengetreten werden. Was aber hier auf die Zutheilung von Acker und Wiesen verloren wird, das wird an den Zuschüssen zu den Armencassen im Laufe der Zeit wieder gewonnen werden. So wie wir nun dem Gesetzentwurfe **Nro. II.** das Wort geredet haben, so können wir nicht umhin, den Gesetzentwurf **Nro. I.** noch einer weitern reiflichen Prüfung zu unterwerfen. Es ist wahr, schon seit Jahren ist das Bedürfniß an Wohnungen über alles Maaß gestiegen. Tausende von arbeitsfähigen Männern, welche das 25. Jahr zurückgelegt haben und gesetzlich einen eigenen Heerd gründen könnten, warten auf die Erledigung von Wohnungen. Diesem unverkennbaren Bedürfnisse muß abgeholfen werden, nach den Geboten der Menschlichkeit und Sittlichkeit. Aber auf dem von dem volkswirthschaftlichen Ausschusse anzubahnenden Wege wird nur ein größeres Unglück herbeigeführt und dem Eigennutz der jetzigen Besitzer von Büdnereien

und Häuslerstellen ein Gewinn auf Kosten der Gemeinden und des Staatsguts zugeführt. Denn ohne gehörige Ackerdotation ist die Vermehrung von Einliegerwohnungen nur verderblich. Nach Lage der Sachen aber werden für's Erste kaum die schon ansäßigen Einlieger genügenden Acker erhalten können, geschweige denn diejenigen, welche in den neu anzulegenden Wohnungen der Büdner und Häusler ein Unterkommen finden. Man werfe nicht ein, diese Maßregel sei nur getroffen um der jetzigen Bevölkerung eine Erleichterung zu verschaffen und den Miethspreis der Wohnungen möglichst herabzudrücken. Wer sich solchen Trugschlüssen hingiebt, kennt die Verhältnisse nicht. Wenn heute eine Wohnung geräumt wird, so sind 10 Competenten zur Wiederbesetzung derselben im Anmarsch, und die Behörden dürfen sich gar nicht weigern, für die offenstehenden Wohnungen Niederlassungsconsense zu ertheilen, weil sie dadurch die schreiendste Ungerechtigkeit begehen und sich verdientem Tadel aussetzen würden. Wir sprechen daher aus, daß der Gesetz-Entwurf **Nro. I.** zurückgezogen, dagegen aber das ganze Streben des Ausschusses dahin gerichtet sein muß, Erbpachtstellen von 8000 bis 9000 □R. Acker und Büdnerstellen von 1000 bis 1200 □R. je nach der Güte des Bodens, einzurichten. Auf diesem Wege nur ist Heil, auf dem Wege der künstlichen Vermehrung, durch Eröffnung von Wohnungen, Verderben zu erwarten.

Wir verkennen bei dieser beabsichtigten Verbesserung des Looses der Arbeiter durchaus nicht die großen Schwierigkeiten. Wir wissen sehr wohl, daß Dünkel und Eigennutz dem Arbeiter nicht das Recht zugestehen werden, den Lohn seiner Arbeit bis zu einer Höhe zu steigern, welche ihm erlaubt, sich einer gewissen Behaglichkeit zu erfreuen. Wir erkennen sehr wohl, daß die Rente der Güter und der Werth der Pachtungen durch die gemachten Zugeständnisse etwas herabgedrückt werden — wenn der bisherige Luxus der höheren Stände sich keine Beschränkungen auflegt. Wir glauben aber auch, daß alle diese Opfer nicht gescheuet werden dürfen, wo es sich um die Wohlfahrt des Staats handelt, und daß hier die größte Gefahr lauert, glauben wir schon im Anfange dieses Artikels nachgewiesen zu haben. Wir schwimmen jetzt auf der Fluth der Ereignisse, und wir müssen auf jede Gefahr hin, selbst auf Kosten der Aufopferung eines Theils der Ladung, das Staatsschiff in den sicheren Hafen zu leiten suchen. Daß uns dies noch möglich sein wird, bezweifeln wir, bei redlichem Streben, nicht, da auch unsere Abgeordneten-Kammer sich der Volks-Interessen auf's Wärmste annimmt.

Einige von Fr. L. Jahns,*) des Turnmeisters, Wehrsprüchen.

Diese „Wehrsprüche" dictirte Jahn im Spätherbste 1813, als ihn eine Krankheit zu Lüneburg an das Bett fesselte, seinem treuen Begleiter, dem damaligen Freiwilligen in der Lützowschen Freischaar, jetzigen Pastor und Präpositus Heinrichs zu Friedland, in die Feder. So viel ich weiß, sind sie noch nirgends gedruckt. Ich gebe aus ihnen die interessantesten und originellsten; manche mußte ich schon wegen allzugroßer Unverständlichkeit der Sprache weglassen. Sie entstanden in einer Zeit, als die Begeisterung des Frühlings schon nachgelassen hatte**) und der alte Jammer des Menschengeschlechts, die Selbstsucht, wieder zu Platze gekommen war; als Ehrgeiz, Hochmuth, Rangstolz, Eitelkeit, Dünkel, Habsucht, Eigennutz und Kriecherei sich wieder geltend zu machen wußten und die Vaterlandsliebe — schon wieder für Thorheit galt. Nach dieser Bemerknug werden die Wehrsprüche verständlich sein. Riemann.

1) Wehrlos, ehrlos.
   Friedenlos, freudenlos.
   Kriegslust, Kriechlust.
2) Wehrmann, Zehrmann.
3) Junger Krieger, alter Kriecher.
4) Nur in der Landwehr liegt in der Wehr die Ehre. Im freien Frieden soll jeder Wehr- und Ehrenmann ein Friedensfürst sein, kein müßiger Pflastertreter.
5) Ehrer, Lehrer, Wehrer, Nährer.
   Hassen allesammt den Zehrer.
6) Der Biedermann hängt im Frieden das Schwert, aber nicht sein ehrliches Gewerbe an den Nagel. Er zieht dann den Waffenrock aus, wird aber keinen Affenrock tragen. Ihm war das Schwert ein Heilmittel, nie Ziel und Spiel.
7) Der alte Stand der Staaten hielt ein stehendes, der neue Gang der selbstständigen Völker gebraucht ein gehendes Heer.
8) Wehe dem Wahne, der sich für Schimmer und Schemen eines Schmetterlingslebens, einem Raub- und Raupendasein ergiebt und sich dann noch erst lange verpuppt. Die Zeit wird ihn tödten vor der Zeit, man wird über seine Schuld die Trommel rühren, denn er ist aus dem Lande des Lebens verwiesen.
9) Heerbann bannt Heere seit Hermann dem Heiligen und Helden. Cherusker und Preußen! Varus und Napoleon! Winnfeld und Winnstadt (i. e. Leipzig!) Ewige Losungen und Feldgeschrei durch die Weltgeschichte.
10) Bürger — Bürgen.
11) Der Kriegsruhm beruht auf Gelegenheit, Geschick und Glück.
12) Gelegenheit ist Gnade, Geschicklichkeit ist Gabe.
13) Der Held kann schlagen, zuschlagen, draufschlagen, dreinschlagen, zerschlagen, zu Boden schlagen, sich durchschlagen, aber sich nicht lassen verschlagen.
14) Der Köhlerglaube „etwas geworden zu sein" ohne doch etwas Rechtes zu sein, zeugt den Ehrendünkel; der spreizet die Leutlein, läßt sie die Nase hochtragen, bis sie anlaufen und beim Irrlicht in den Sumpf plumpen.
15) Dünkelhafte suchen Ruf in Ruchlosigkeit, Lust in Lüsten, Tugend in Untüchtigleit und Größe im Großthun.
16) Außen Putzling, innen Schmutzling.
17) Schwindelköpfe siechen an der Klimmsucht. Dieser Poltergeist foltert sie bei Nacht und bei Tage. Der Klimmsüchtige kommt nie hoch genug, und wenn er schon im Verließe liegt, wähnt er bald Herr der Erde und dann Herrgott zu werden.

*) Der jetzt im hohen Alter zum Kinde geworden, wie sein gegenwärtiges Treiben in Frankfurt am Main beweis't. D. Red.

**) Ganz so, wie jetzt. Es geschieht nichts Neues unter der Sonne. D. Red.

Eine Lehre für die Gewaltigen aus dem Munde eines Gewaltigen.

(Schluß.)

Ja, besser wird es werden mit Gottes und des Volkes Hülfe! Denn er, der nach der großen Berliner Märznacht über den Leichen der Erschlagenen und über ganz Preußen zum ersten Male die Sonne der Volksfreiheit leuchten ließ, er wird es nicht dulden, daß ein ganzes Volk wieder ein Spielball in der Hand der brutalen Gewalt werde, wie in eines Buben Hand ein Wurm. Er wird den großen Zeiger der Zeit, der einmal die Stunde der Freiheit weis't, nicht zurückfallen lassen; er wird zu Ende bringen, was er angefangen, und müßte es sein durch Ströme von Blut und Thränen. Glaubt aber der König von Preußen wirklich an das, was er hier sagt, dann beweis't er, daß er, eingefangen in das Netz eines starren, verstockten Pharaonischen Absolutismus, daß er, unbeweglich und unfehlbar wie Gott Brama, keine Ahnung hat von dem permanent fortschreitenden demokratischen Geiste, der die Welt durchfährt; dann beweis't er, daß der politische Unschuldstand in Preußen, daß der officielle Militär- und Beamten-Pietismus, daß die alte angestammte Liebe und das Patriarchen-Vertrauen zum Könige in seinen Augen noch als das Fundament und die Hauptstärke der preußischen Staats-Einrichtungen gilt; dann beweis't er, daß er mit Kopf und Herz nichts andres ist, als ein Register seiner modernden Ahnen. — Doch mag ein König von Preußen, der zu hochgeboren ist, um die neue Zeit zu verstehen, mag er sein und glauben, was er will, in dem Einen behält er ewig Recht: es wird besser werden. Aber dazu ist Eins vor Allem noth: das Volk muß eine Garantie haben für die unantastbare Herrschaft der Freiheit und des Rechts in seiner Mitte. Kann ihm die aber eine Verfassung geben, die in Willkür empfangen und in Gewalt geboren auch wieder ein gewaltsames Grab finden kann? die in dem sittlichen Rechtsbewußtsein des Volkes auch keinen Zollbreit Boden findet? Die octroyirte Zwangsjacke muß das Volk abwerfen, oder es kommt nie zu seinem Recht! Ja, jetzt oder nie! Volk der Preußen! Verbrechen sind an dir und deiner Ehre genug begangen, die zur begeisterten That dich rufen; die dich auffordern, mit deinen Drängern dich zu messen! Hat nicht das Brandenburgische Säbelregiment Berlin zum Schaffot der Freiheit zu machen gedroht? Hat nicht der Pallasch Wrangel

der Berliner Bevölkerung überall die Gelegenheit angeboten, über die Klinge zu springen? Hat man nicht deinen König überreden wollen, er könne jetzt nur noch mit dem Säbel in der Faust zu seines Volkes Herzen den Weg sich bahnen? Kann das Schreckens-Ministerium sammt denen, die dahinterstecken, sich rein waschen in den Augen der Mit- und Nachwelt von seinem schmählichen, ehrvergessenen Verfahren? Heißt das, was diese Trabanten des Thrones gethan, heißt das was andres, als die Stützen der Monarchie selbst Stück vor Stück zertrümmern? was andres, als den durch das ererbte Vorurtheil und durch eine Art heiliger Scheu geschützten Thron mit Gewalt erschüttern; als das Königthum mit seinem Glanz und Heiligenschein in den Koth herniederziehen und so am Ende das Gebäude stürzen, von welchem der König die Spitze ist? Was diese Menschen dir geboten, edles Preußenvolk, das erträgt so leicht kein Volk, so lange es in seiner Brust noch einen Funken Gefühl seines Werthes birgt. Du aber hast es getragen, weil eine Art politischer Pietät dich zurückhielt von dem Aeußersten, denn es ging gegen deinen angestammten König. Dies Gefühl aber hat dein von wohlfeiler Siegestrunkenheit geschwollener König falsch gedeutet, er hat dich deshalb feige genannt; denn wenn er sagt: meine Feinde sind heute gewesen, wie immer, sie sind feige gewesen! was heißt das anders, als: die Anhänger der Nationalversammlung sind feige gewesen, und das, hoffen wir, ist der Kern der preußischen Nation und nicht, wie der König meint, eine Handvoll des schönen Preußennamens unwürdiger Subjecte. — Ihr Städte Preußens, die Sitze der deutschen Intelligenz, habt ihr's gehört, eure ruhmreichsten Tage, die seit dem März aufgegangenen Tage der Freiheit will der König aus der preußischen Geschichte gestrichen haben, und euch wirft er vor, daß die Treue des braven — „aber theils bornirten, theils unaufhörlich amtlich bearbeiteten, theils durch Militärgewalt niedergehaltenen" — Landvolkes überall die Städte beschämt, indem dasselbe — „oder brandenburgische und pommersche Landjunker" — die Feinde des Königs niederzuschmettern verlangt. Das sind wohl die alten Preußen, wovon der König redet! Die aber nicht mehr, wie die Landräthe, wie die Junker und die Gardelieutenants denken, das sind die alten Preußen nicht!

Ja, König der Preußen, gieb den unnatürlichen Autokraten- und Sultans-Wahn auf, ein souverainer König von Gottes Gnaden sein und bleiben zu können bis an's Ende; gieb den gleich unnatürlichen Wahn auf, dein Volk wider seinen Willen durch einen Brandenburg und Wrangel glücklich machen zu wollen. Solch einen schmachvollen, rechtlosen Zustand erträgt ein Volk nicht auf lange Zeit. Jetzt, wo das Volk seine politische Besinnung verloren, hat dein bis an die Zähne bewaffneter Divan gesiegt, wenn das Volk aber seine Besinnung wiedergefunden, wird er stürzen. Was seit dem 9. November in Preußen geschehen, hat das alte Königsvertrauen erschüttert an der ganzen Peripherie des Staates; hat deinen Namen aus einem Einigungspuncte zu einer Scheidewand für dein Volk gemacht. Du fragst nach deinen Feinden, suche sie nicht unter den freien Männern deines Volkes, die dir in ehrlicher Opposition gegenübertreten; suche sie anderswo, suche sie unter denen, die du deine alten Preußen nennst und die deinen Thron umkriechen und von nichts als von Treue und Anhänglichkeit zu dir reden. Gedenke aber, so oft ihre feilen Zungen die Saat deines Lobes dreschen, an die Worte Cromwells und sprich: ich sehe keine Herzen! Willst du aber noch treue Herzen um dich sehen, so laß ab von dem betretenen Wege der Willkür und Gewalt; stütze deinen Thron nicht auf den blinden Gehorsam von Prätorianern und Satelliten, sondern auf das hellsehende Vertrauen deines Volkes; gieb dazu ihm sein heiliges Recht, sein theuer errungenes, das Recht der Autonomie zurück. Verschmähst du es aber im Siegerübermuthe und nimmst deinem Volke wieder, was du ihm erst gegeben, nun wohlan, so kann, was dir die Schmeichelstimmen auch zum Troste sagen, noch ehe der 19. März, der deinem Volke das erste frische Wehen des Freiheitsfrühlings brachte, wiederkehrt, ein Freiheitssturm gleich einem tobenden Vulkan die Welt durchbrausen; kann bis in seine Grundfesten erschüttern den hohlen, schimmernden Koloß deiner mit Söldnerhülfe restaurirten Fürstengröße; kann die letzten Spuren der hoffärtigen Schmach, die das jahrelang in der dreifachen Kinder-, Soldaten- und Beamtenschule verdummte und geknechtete Volk schweigend litt, zermalmen, was sage ich: kann? nein, wird sie, wenn's nicht feige und erbärmlich ist, zermalmen; wird deinen Brandenburg, deinen Wrangel und kann vielleicht, wer weiß, auch dich verschlingen, denn wer steht noch für einen König, der es gewagt, sein Volk Europa gegenüber feig zu nennen? Das Volk aber, welches ewig ist, wird auffauchzend dein auf Kosten seines Verstandes und seiner Ehre, seiner Freiheit und seines Rechts octroyirtes Verfassungsalmosen, das es nicht will, weil es kein Heil in solchem Machwerk, in solchem königlichen Papierlappen sieht und weil's kein Bettler sein will in dem eigenen Hause, wird dir dies Almosen vor die Füße werfen und wird sich selbst kraft eignen Rechts Verfassung und Gesetze geben. — Du aber, der du, wie der Dichter sagt, mit jeder Eisscholle der Despotie erst kapitulirst, ob, wenn die Freiheitssonne sie schon schmolz, von neuem sie nicht noch gefriere, der du an ein freies, großes und kräftiges Volk nie glauben wolltest, du wirst dann erfahren, ob das Volk, wie du es nanntest, immer feige ist; ob's immer, wie in neuester Zeit, seine Liebe und seinen Haß, seine Begeisterung und seinen Zorn nur in Adressen niederlegt. Du wirst aber auch an dem gebrochnen Binsenmuthe derer, die du deine alten Preußen nennst und die des Beifalls Weihrauch dir in Massen streuten, daran wirst du mit Schrecken inne werden, daß es in deinem Sinne keine alte Preußen mehr giebt, dafür aber desto mehr Indolente und Wankelmüthige; desto mehr zweifelhafte und übertünchte Freunde, die stets bereit sind, an dreien Tagen im Leben der Großen, am Tage ihrer Entstehung, ihrer Erhebung und ihres Falles wahr zu machen die Worte Cromwells: „ich sehe überall wohl offne Mäuler, aber nirgend treue Herzen," und: „wenn ich morgen zum Richtplatz geführt würde, so jubelten und jauchzten sie eben so wie heut!" — Das merket euch, ihr Gewaltigen, die ihr des Volkes Freiheiten und Rechte, die euch ein Dorn im Auge sind, unter der lügnerischen Maske, sie zu schützen, schon gestürzt, oder ihr, die ihr unter gleichem Vorwande noch auf ihren Umsturz sinnt. Servile Beifallzöllner werdet ihr zu allem finden, so lange die Macht euer ist, und wäre es etwas, worüber die Sünde roth wird und der Kannibale schaudert. Doch laßt euch durch die falschen, heuchlerischen Menschen, die's niemals treu mit euch meinen, laßt euch durch sie nicht allzusicher machen und frohlocket nicht zu früh, denn eifersüchtig sind des Schicksals Mächte, voreilig Jauchzen greift in ihre Rechte; die Allgewalt nehmt ihr in eure Hände, doch hütet euch, ihr seid noch nicht am Ende!

M. G.

Vierunddreißigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordneten-Versammlung,
am 3. Januar 1849.

Präsident: M. Wiggers.

Der Präsident eröffnet die Sitzung um 12½ Uhr, Schriftführer Ernst verliest das Protokoll der vorigen Sitzung, dasselbe wird genehmigt. —

Vom Bureau werden sodann folgende Eingänge verlesen:

1) Eine Erklärung der Meklenburg-Schwerinschen Commissarien, nach welcher in Folge eines Brigadebefehls vom 30. December v. J. dem Militair bis auf Weiteres es unverwehrt ist, politische Vereine und Versammlungen, jedoch nicht ohne Vorwissen ihrer Vorgesetzten, besuchen zu dürfen.

2) Dieselben überreichen die Acten über die Neuwahl im 15. Bezirk.

3) Dieselben überreichen den am 22. December v. J. eingereichten Bericht des Criminalkollegii über die im Laufe des Jahres vorgekommenen offenen Gewaltthätigkeiten mit einer Darstellung der einzelnen Vergehen, und zeigen an, daß außer denjenigen, welche von einem weitern Verfahren bereits ausgenommen sind, auch die Strafen gegen die Tagelöhner zu Lütgenhof erlassen sind.

4) Der Strelitzer Commissarius zeigt in Betreff des Kammerbeschlusses über die Suspendirung des Abschlusses neuer Pachtcontracte über Bauerngehöfte an, daß zu Johannis d. J. die Gehöfte zu Zaschow, Neuendorf, Kolzin, Schillersdorf außer Pacht fallen, daß aber allgemeine Verwaltungsrücksichten es wünschenswerth machen, daß schon jetzt mit dem bisher suspendirten Abschluß neuer Contracte vorgeschritten werde, auch schon aus der Rücksicht, daß die Ungewißheit des jetzigen Zustandes die Besitzer

zur Einstellung aller Kulturarbeiten veranlasse. Uebrigens werde in den neuen Contracten dem vorgesehen werden, daß von den Pächtern gegen Entschädigung auch während der Pachtjahre Acker abgetreten werde.

5) Dringlicher Antrag Brandt: Hohe Kammer wolle als dringlich vor der Tagesordnung berathen und beschließen:

die Bureauwahlen bis zur nächsten Sitzung zu verlegen und das gegenwärtige Bureau ermächtigen, bis zur Vollendung dieser Wahlen die Directorialgeschäfte fortzuführen.

6) Amendement Pohle zum 9. Bericht des Pet.-Aussch.:

Aus dem Antrage das Wort „freiwillig" überall wegzulassen.

7) Dringlicher Antrag Erdmann: Unterm 15. December des vergangenen Jahres ist eine Petition von 18 Hausbesitzern zu Klütz, betreffend die ihnen gewordene Drohung des Abbruchs ihrer Häuser, der hohen Abgeordnetenkammer von mir übergeben. Da die Sache Eile hat, so bitte ich:

hohe Versammlung wolle beschließen, daß der Ausschuß, dem diese Petition überwiesen worden, in der nächstfolgenden Sitzung darüber berichte.

8) Interpellation Wenzlaff: Wenzlaff kündigt folgende Interpellation an: Ich beabsichtige, die Großherzoglichen Herren Commissarien zu interpelliren:

1) aus welchen Gründen die beiden Gesetze
   a. betreffend die Aufhebung der ständischen Verfassung;
   b. über einige provisorische Bestimmungen rücksichtlich der Klöster

bis jetzt noch nicht promulgirt sind;

2) Wann spätestens die Verkündigung dieser Gesetze stattfinden werde;

3) Ob die Herren Commissarien sich für die aus der Verzögerung des Erlasses besagter Gesetze etwa entstehenden Inconvenienzen verantwortlich erklären, und ersuche die Herren Commissarien, einen Tag zu bestimmen, an welchem sie hierauf zu antworten gedenken.

9) Amendement Pohle zum Antrage Schwieger wegen Ergänzung des Verfassungs-Ausschusses: ohne weitere Debatte zur Tagesordnung überzugehen.

10) Das Bureau macht die Anzeige, daß die Expedition der hamburger wöchentlichen Nachrichten zwei Exemplare ihres Blattes übersandt habe, mit der Erklärung, dieselben vom 1. Januar an zur Verfügung der hohen Abgeordnetenkammer zu stellen.

Die 1. Abtheilung wird zum Bericht über die Wahl im 75. Wahlbezirk aufgefordert.

v. Lützow berichtet, daß von 32 Wahlmännern 31 vollständig legitimirt erschienen und von diesen 21 Stimmen auf den Tagelöhner Lahse zu Liepen, 9 auf den Geh. Justizrath v. Oertzen-Leppien und 1 auf den Justizrath Schmidt zu Schwerin gefallen seien. — Die 1. Abtheilung hat in ihrer Majorität keinerlei Bedenken gegen die Gültigkeit der Wahl und beantragt, den Tagelöhner Lahse als gültig erwählten Abgeordneten zu proclamiren.

Die Versammlung beschließt die Gültigkeit der Wahl und der Präsident proclamirt den Abg. Lahse.

Die Acten wegen der im 15. Wahlbezirk vorgekommenen Neuwahl werden der 2. Abtheilung überwiesen.

Es kommt darauf der Antrag Brandt (s. oben) zur Verhandlung. Die sofortige Berathung wird unterstützt und die Berathung vor der Tagesordnung bei nothwendig gewordenem Namensaufruf mit 46 : 42 Stimmen beschlossen. — Der Antrag wird unterstützt und nachdem Brandt auf die Begründung der Dringlichkeit verzichtet hat, die sofortige Berathung, nach vorgenommener Gegenprobe, beschlossen.

Brandt: Ich achte den Act der Wahl des Bureaus für eine so wichtige, daß ich wünsche, dieselbe möge mit gehöriger Ueberlegung und Vorsicht vorgenommen werden. Im Lande sieht man darin nicht blos die Wahl von Geschäftsleuten, sondern man legt ihr eine politische Bedeutung bei, indem man darin die Tendenzen der Kammer in ihrer Majorität erkennen will. Es ist nun aber am ersten Tage nach dem Wiederzusammentritt der Kammer keine Verständigung darüber möglich, wie das Bureau am Geeignetsten zusammenzusetzen sei. Ich wünsche 24 Stunden Zeit, um eine Verständigung zu erreichen und die nutzlosen Doppelwahlen zu vermeiden.

Pohle: Wenn ich die Rede des Abg. Brandt ihres Schmuckes entkleide, so gewinne ich aus derselben das Resultat, daß die Fractionen der Kammer sich noch nicht verständigt haben. Ich weiß nicht, was die Fraction, welcher der Abg. Brandt angehört, gethan hat, aber die Fraction, welcher ich angehöre, hat sich bereits vollständig verständigt. Die Abgeordneten hätten es berechnen müssen, daß sie so zeitig hier sein mußten, um diesen Act der Verständigung vorzunehmen. Geschieht dies nicht, zersplittern sich die Stimmen, fällt nicht jeder Schlag in dieselbe Kerbe, so ist das eben Schuld der einzelnen Fractionen. So vollständig, wie die Kammer heute versammelt ist, liegt gar kein Grund vor, die Wahlen heute nicht vorzunehmen.

Die Debatte wird geschlossen. Pohle verzichtet auf das Wort.

Brandt: Allerdings mag es möglich sein, daß sich die Mitglieder der Fractionen verständigt haben, aber die einzelnen Fractionen haben dies untereinander noch nicht gethan, und dies ist ebenso nothwendig.

Pohle vom Platze: Da liegt grade der Hase im Pfeffer.

Das Amend. Pohle wird bei Namensaufruf mit 47 : 40 Stimmen angenommen.

Es wird darauf zur Wahl des Bureaus geschritten.

1. Bei der Präsidentenwahl erhält Mor. Wiggers 46 Stimmen, Trotsche 42 St. — Der Präsident proclamirt den Abg. M. Wiggers zum Präsidenten der Mekl. Abgeordnetenkammer.

M. Wiggers: Meine Herren! Ich danke Ihnen für den erneuerten Beweis Ihres Vertrauens, ich nehme die auf mich gefallene ehrenvolle Wahl an und werde stets, eingedenk meiner Pflicht, der Erfüllung derselben mit voller, freudiger Hingebung alle meine Kräfte widmen.

2. Bei der Wahl des Vicepräsidenten stimmen 88. Bolten erhält 45, Wilbrandt 42, Trotsche 1 Stimme.

Bolten: Ich danke Ihnen, meine Herren, daß Sie mir Ihr Vertrauen geschenkt haben, mich wiederum zu Ihrem Vicepräsidenten zu wählen; ich nehme die Wahl an. Sollte ich einmal Ihre Verhandlungen wieder leiten müssen, so werde ich mich bestreben, nach Kräften meine Pflicht zu erfüllen, und bitte Sie, daß Sie mir auch dann wieder Ihre Nachsicht schenken.

3. Zum 2. Vicepräsidenten wird von 82 Stimmenden Wenzlaff mit 70 Stimmen erwählt. Baeder erhält 2, Spangenberg 3, Wilbrandt 4, Brummerstädt 1, Brückner 1, Meyer-Malchow 1 St.

Wenzlaff: Hohe Versammlung! Ein zufälliger Umstand, unsere Ferien, haben es veranlaßt, daß ich in dieser Zeit einigermaßen die Geschäfte des Präsidenten zu besorgen hatte. Sonst ist meine Stellung der Art, daß ich selten zu einer öffentlichen Thätigkeit komme. Wie dem aber auch sei, Ihre Wiederwahl ehrt mich und ich danke Ihnen.

4. Bei der Wahl des 1. Schriftführers stimmen 87; es wird gewählt Spangenberg mit 48 St.; die übrigen 39 St. erhält Kloss. (Bei dieser Wahl ist ein Zettel mehr abgegeben, als Namen aufgeschrieben sind, dieser Umstand ist jedoch ohne Einfluß.) — Spangenberg nimmt die Wahl an und erneuert mit seinem Danke die Verheißung, auch ferner seine Pflicht zu erfüllen.

5. Zweiter Schriftführer wird Siemssen mit 49 St., 39 St. hat Siedenburg, 1 Runge erhalten.

Siemssen nimmt an und erneuert das Versprechen gewissenhafter Pflichterfüllung.

6. Die Wahl des 3. Schriftführers ergiebt keine absolute Majorität; von 88 Stimmen erhält Ernst 41, v. Rusdorf 43, Siedenburg 1, Krüger 2, Nauwerck 1 St. — Bei der auf die Abgg. Ernst und v. Rusdorf beschränkten Doppelwahl stimmen 88, davon erhalten Ernst 46, v. Rusdorf 42 St.

Ernst: In dieser erneueten Wahl erkenne ich Ihre Nachsicht und werde gehorsam Ihrer neuen Berufung folgen.

(A. M.)

(Schluß in der Beilage.)

Pianino's

mit englischer Repetitionsmechanik

zu haben in der Kürschnerschen Musik.-Handlung in Schwerin.

(Hierbei eine Beilage.)

Verlegt von der Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus). — Schnellpressendruck von A. W. Sandmeyer.

Extra-Beilage zum Meklenb. Landtagsboten.

Donnerstag, den 4. Januar 1849.

Vierunddreißigste Sitzung der Meklenburg. Abgeordneten-Versammlung, am 3. Januar 1849.

(Schluß.)

Präsident: M. Wiggers.

II. Dringlicher Antrag Schwieger, betreffend eine auf Ergänzung oder Erneuerung des Verfassungsausschusses gerichtete Petition aus dem 46. Wahlbezirke. (Diese Petition wurde verlesen und erregte auf der einen Seite des Hauses große Heiterkeit.)

Schwieger (zur Begründung der Dringlichkeit): Meine Herren, viele Einwohner des 46. Wahlbezirks werden schon ungeduldig, daß der Verfassungsausschuß mit seinen Arbeiten noch so weit zurück ist und wünschen, daß diese gefördert werden.

Der Präsident ersucht den Redner, sich auf die Dringlichkeitsfrage zu beschränken.

Die Dringlichkeit liegt in dem Petitum.

Die sofortige Berathung wird genehmigt.

Der Antragsteller verzichtet auf die weitere Begründung.

Pohle: Meine Herren, die Motivirung des Antrages ist eine so vorzügliche gewesen, daß ich verzichte auf die Motivirung meines Amendements.

Das Amendement Pohle wird angenommen.

III. Bericht des Amnestie-Ausschusses:

1) Eine Bitte der Bürger Greve und Consorten zu Crivitz, welche auf Verwendung für eine allgemeine Amnestie, demnächst aber auch auf Verwendung für sie wegen Strafaufhebung antragen.

Da zur Zeit die autentischen Vorlagen noch fehlen, so stellte der Ausschuß den Antrag, der auch ohne Discussion angenommen wurde, den Bittstellern nur den Bescheid zu ertheilen, daß ihre Anträge nach Eingang eines von hoher Regierung in Aussicht stehenden Materials in Berücksichtigung gezogen werden sollten.

2) Eine Bitte des Seilermeisters Stein zu Neustadt, seine Amnestirung erwirken zu wollen. Da in der Sache nach Darstellung des Bittenden manches Mildernde zu liegen scheint, so stellte der Ausschuß den Antrag, der ebenfalls ohne Discussion angenommen wurde, den Seilermeister Stein zu Neustadt zu bescheiden: daß zur Amnestie, mithin zu einer Vertretung im erbetenen Sinne, seine Angelegenheit nicht geeignet sei, und die Abgeordnetenkammer um so weniger hier eintreten könne, als Bittsteller anscheinend den Weg zur Begnadigung bei hoher Regierung nicht betreten, mindestens diese am 12. April v. J. nicht beantragt habe.

3) bittet eine zahlreich unterschriebene Menge Bewohner von Strelitz, die Abgeordnetenkammer wolle in Erwägung der allzu großen Strenge des bisherigen Forstgesetzes, nicht nur so bald wie möglich die Suspension desselben aussprechen, sondern auch ein provisorisches Forstgesetz erlassen und für die bisher begangenen noch nach dem jetzigen Gesetz zu bestrafenden Forstfrevel eine allgemeine Amnestie eintreten lassen.

Der Amnestie-Ausschuß erklärt, daß Forstfrevel überhaupt nicht in seinen Bereich zu stellen, jedenfalls die Beantragung eine zu allgemeine gewesen sein würde.

Deiters: Der Ausschuß hat in diesem letzten Vorschlage eine Incompetenz-Erklärung abgeben wollen und ersucht die Versammlung, über die Petition anderweitig zu verfügen.

Petermann: Ich stelle das Amendement, daß diese Petition dem Justiz-Ausschusse übergeben werde, damit dieser das Forstfrevel-Gesetz einer Revision unterwerfe.

Es erhebt sich jetzt eine längere Debatte darüber, ob dieser Petermannsche Antrag ein Amendement oder ein selbstständiger Antrag sei. Das Letztere wird von Brandt und Stever behauptet; von Petermann und Pohle das Erstere. Stever will über diese Frage die Entscheidung der Versammlung einholen.

Pohle glaubt, daß die Versammlung etwas Wichtigeres zu thun habe, als darüber zu streiten, ob ein Antrag Hauptantrag oder Amendement sei.

Stever stellt das Amendement, über den Petermannschen Antrag zur Tagesordnung überzugehen.

Der Präsident, der mehrfach versucht hatte, eine Einigung herbeizuführen, läßt jetzt darüber abstimmen, ob der Petermannsche Antrag ein selbstständiger Antrag sei oder nicht. Die Versammlung entscheidet sich für das Letztere.

Petermann: Meine Herren, damit es nicht aussehe, als wenn das Forstfrevel-Gesetz, welches zur größten Unzufriedenheit Veranlassung giebt, unserer Prüfung nicht solle unterworfen werden, so wünsche ich, daß Sie mein Amendement annehmen. Wird es verworfen, so möchte es den Anschein gewinnen, als wenn wir jenes aus einer Freiheit feindlichen Zeit stammende Gesetz keiner Revision unterziehen wollten. Deshalb empfehle ich Ihnen die Annahme meines Amendements.

Das Amendement Stever wird abgelehnt, der Petermannsche Antrag mit 52 gegen 37 Stimmen angenommen und eignet sich die Versammlung die Erklärung des Amnestie-Ausschusses an.

IV. Neunter Bericht des Petitionsausschusses über den Antrag Erdmann und Pohle wegen Versorgung der Freiheitskämpfer aus den Jahren 1813—1815.

Reinhold: Meine Herren! Die Abgeordneten Erdmann und Pohle haben beantragt: diese hohe Versammlung möge Sorge tragen, daß endlich der Staat sich seiner Verpflichtungen entledige, welche er gegen die s. g. Freiheitskämpfer übernommen, und in der That, es ist dazu hohe Zeit. Denn nur noch geringe ist die Zahl jener ehrenwerthen Krieger, die in den Tagen jugendlicher Kraft, dem Rufe des Vaterlandes folgend, freudig Gut und Blut daran setzten, um dasselbe aus schmachvoller Knechtschaft zu befreien. Mit wie heldenmüthigem Muthe, mit wie beispielloser Hingebung sie zu ihrem Theil ihre schwere Aufgabe zu lösen gewußt, davon braucht hier nicht gesprochen zu werden. Die Geschichte hat die Heldenthaten jener Männer mit unverlöschlichen Zügen in ihre Tafeln eingegraben. Die Häupter des Vaterlandes gelobten im Namen desselben im Voraus Dankbarkeit seinen edlen Söhnen. Das Vaterland — hieß es — werde und solle nimmer diejenigen verlassen, die es selber in den Tagen der Gefahr nicht preisgegeben hätten. Insonderheit und vorzugsweise ward Versorgung im Staatsdienste denjenigen verheißen, die aus den Kriegen wieder heimkehren würden. Man meinte es damals gewiß redlich; auch noch gleich nach beendigtem Kampfe im Jahre 1814 war es — die eingesehenen Verhandlungen bezeugen es — die ernstliche Absicht, die gegebenen Versprechungen in Erfüllung zu bringen. Und manchen Freiheitskämpfern ist das dazumal sonder Zweifel zu Statten gekommen. Allein nur zu bald sollte es sich zeigen, daß lediglich eine Vertauschung der Rollen vor sich gegangen sei. An die Stelle des Corsen traten andere gekrönte Zwingherren, welche die neue Freiheit durch ihre macchiavellistische Politik von Neuem in Fesseln schlugen. Die Völker ließen es geschehen zum Beweise, daß sie die Freiheit noch nicht verdienten. Die 7jährige Fremdherrschaft hatte zuviel Sclavensinn gesäet. Die Rückwirkung solches Umschlages der Dinge auf das Loos unserer muthigen Freiheitskämpfer konnte denn auch nicht ausbleiben. In dem lustig erblühenden Polizeistaate, wo Bureaukratie und Nepotismus zur vollen Geltung kamen, gedachte man ihrer nicht nur nicht weiter, sondern sie wurden sogar auf höheres Machtgebot zum Theil Gegenstand gehässiger Verfolgung. Meine Herren! Diese hohe Versammlung selbst hat die Ehre, daß in ihrer Mitte ein Mann tagt, der damals ganz unverdient (wie sich alsbald herausstellen sollte) ein solches Schicksal trug, der hier in dieser guten gastlichen Stadt Schwerin auf tyrannisches Gebot dem Kerker überliefert ward — ein Mann, dessen Brust schon damals das höchste militairische Ehrenzeichen schmückte, der in so vielen blutigen Schlachten des Freiheitskrieges allzeit in den Vorderreihen und mit Auszeichnung gekämpft hat.

Unsere Fürsten mußten der allgemeinen Zwingherrschaft sich fügen, sie konnten nicht anders. Erst in neuerer Zeit haben die Freiheitskämpfer, so viele deren nicht bereits zu ihren Vätern versammelt worden, aufgehört, als mißliebige Personen angesehen und benachtheiligt zu werden. Vor allem gebührt dem Verein, welcher sich zum Zweck der Unterstützung der ergrauten Krieger, die sich von ihrer Hände Arbeit nicht mehr nähren konnten, im Jahre 1843 zu Neustrelitz bildete — Jacobi und Milarch, ge-

stattet mir, daß ich Euch als Stifter dieses Vereins hier nenne — das Verdienst, sich der Armen zuerst angenommen zu haben. Aber es war nur unzureichend, was auf diesem Wege geschah. Später nahmen die alten Landstände sich der Sache an, aber auch hier blieb man auf halbem Wege stehen ungeachtet der Mahnung der Regierung, daß man das Doppelte bewilligen möge. An uns ist es nun, meine Herren, das Begonnene zu vollenden, die halben Maßnahmen zu einem Ganzen umzugestalten. Insonderheit ist es auch unsere Pflicht, für die unverhältnißmäßig zurückgesetzten Mitglieder des Strelitzer Husaren Regiments besser als bisher geschehen zu sorgen. Oder sollten sie es etwa nicht verdient haben? Das kann und wird wahrlich Niemand behaupten. Jeder, der mit der Geschichte der Freiheitskriege vertraut ist, weiß es ja, daß dieses Corps mit dem ihm beigegebenen Infanterie-Detachement nicht im minderen Grade als die Kämpfer des Schwerinschen Antheils die dem Meklenburgern angestammte Bravheit dem Feinde gegenüber bewährt hat. Dabei war es ungleich mehr vom Glücke begünstigt. Es war ihm vergönnt, auf dem eigentlichen Kriegsschauplatze unter den Augen des unvergeßlichen Marschalls Vorwärts zu kämpfen. Derselbe kannte seine Mecklenburger, wußte, daß er sich auf sie verlassen könne und sie durften nicht fehlen da, wo es eine kühne That auszuführen galt. Wer, meine Herren, kennt nicht die glänzende Waffenthat dieses Corps in der Schlacht bei Möckern und am 16. October in den Gefilden bei Leipzig. Jene Heldenthaten, die unverwelkliche Lorbeeren in den Siegeskranz des deutschen Volkes gewunden haben. Darum, meine Herren, ehren Sie das Andenken jener tapferen Männer in den wenigen noch lebenden Häuptern; überlassen Sie dieselben nicht ferner unverdientermaßen der unsichern Privatwohlthätigkeit, die hier um so unstatthafter ist, als es keinem Zweifel unterliegt, daß der Tapferkeit jener Schaar es zu verdanken ist, daß bei der Beutetheilung im Jahre 1815 das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz einen nicht unerheblichen Zuwachs an Land und Leuten erhielt. Bedenken Sie wohl, daß es hier gilt eine Ehrenschuld abzutragen, eine Schuld also, die unter keinen Umständen ungetilgt bleiben kann. Wollen Sie daher nicht allzu ängstlich nach den Mitteln fragen. Wo gezahlt werden muß, da ist solche Frage unzulässig. Die Mittel werden sich finden. Bedenken Sie, es ist nur noch ein kleines Häuflein, für welches Sie zu sorgen haben und deshalb wird eine verhältnißmäßig geringe Summe ausreichend sein. (Lebhafter Beifall.)

Amendement Stever: den Beschluß dem Finanz-Ausschusse hinzugeben.

Amendement Schwarz: daß dieser Antrag an den Finanz-Ausschuß zur Begutachtung gelange.

Amendement v. d. Kettenburg: 1) das Wort „beschließen" umzuändern in „befürworten"; 2) das Wort „beziehungsweise" wegzulassen.

Pohle: Meine Herren! Ich habe das Amendement gestellt, die Pensionirung nicht auf die freiwilligen Kämpfer zu beschränken. Ich glaube, das Vaterland ist, wenn es auch keine bestimmte Versprechung gegeben hat, dennoch in der Lage, seinen hülfsbedürftigen Kriegern unter die Arme greifen zu müssen. Ich habe kleine Leute gesehen (entschuldigen Sie, daß ich mich dieses Ausdrucks bediene), die mit Lumpen bedeckt waren, und das Dienstzeichen trugen; ich habe Freiheitskämpfer gesehen, die als Orgeldreher das Land durchzogen. Ich glaube, es ist an der Zeit, daß das Vaterland diesen Männern bezahle, was sie dem Vaterlande geopfert haben, ihr Herzblut.

Es ist in Vorschlag gebracht, den Bericht des Finanz-Ausschusses zu erfordern. Ich finde es unverantwortlich, da erst einen Ausschuß-Bericht einzufordern, wo es sich darum handelt, den armen Freiheitskämpfern eine Pension von 24 Thalern zu geben, während man nicht einmal anfragte, bevor man einen, ich will nicht sagen, kleinen, aber doch hochgestellten Offizier eine Pension von 4000 Thalern giebt, und dies Geld so recht in die Welt hineinschleudert. (Beifall.)

Stever: Nach der Stimmung, nicht allein hier in der Kammer, sondern auch im ganzen Lande wird dies Gesuch allgemeinen Anklang finden. Dennoch glaube ich, daß man einen solchen Antrag gehörig prüfen und auch auf die Mittel zu seiner Ausführung bedacht sein muß. Ich finde diesen Antrag so allgemein gehalten, daß er noch an einer dreifachen Beziehung einer Ergänzung bedarf. Es fehlt in ihm 1) der Zeitpunkt, wann die Unterstützung beginnen solle; 2) eine Uebersicht der Kosten; 3) Nachweisung der Mittel zu seiner Ausführung. Daß die Mittel sich finden müssen, glaube ich selbst und glaube auch, daß sie sich finden werden. Allein es wird den Herren bekannt sein, daß eine Ausgabe von mehreren Tausend Thalern nicht so ohne Weiteres kann gemacht werden. Der Finanz-Ausschuß soll die Kasse nachweisen, aus welcher diese Ausgabe zu bestreiten sein wird; deshalb habe ich meinen Antrag gestellt und empfehle Ihnen dessen Annahme.

Schwarz: Die Mittel werden sich finden, davon bin ich überzeugt. Aber wir wollen nicht eher eine Bewilligung machen, bis wir die Deckung der Kosten aufgefunden haben. Wir haben das alte Regime angegriffen, weil es in den Tag hineingewirthschaftet hat. Das wollen wir vermeiden. Fand sich früher Rath für junge Stabsoffiziere, welche aus Rücksichten des Avancements pensionirt wurden, so wird sich auch hier Rath finden. Allein ich wollte Sie ersuchen, vor der Bewilligung nach den Mitteln sich umzusehen. Lassen Sie uns erst den Geldbeutel prüfen.

v. d. Kettenburg: Ich habe meine Ansicht über den Wirkungskreis dieser Versammlung vielleicht schon öfter ausgesprochen, als es der Mehrzahl lieb gewesen ist zu hören. Ich muß aber wieder auf dieselbe zurückkommen. Ich bin von der Ansicht ausgegangen, daß man bei der Fassung von Beschlüssen prüfen müsse, ob man sie auch ausführen könne. Ich glaube nun, daß eine Fassung des Beschlusses in der von mir beantragten Weise die Auffindung der Mittel wesentlich erleichtern werde.

Ich ehre alle die Patrioten hoch, welche für das Vaterland die Waffen ergriffen haben, und glaube deshalb, daß man ihnen nicht ohne Weiteres ein Recompence aufdringen dürfe, zumal da das Herzblut braver Krieger nicht kann bezahlt werden.

Hardrat: Meine Herren, ich will mich nicht darin ergehen, die Quellen ausfindig zu machen, aus denen die alten Vaterlandsvertheidiger sollen unterstützt werden, das wird sich finden. Aber über den Antrag des Abg. Pohle möchte ich Etwas sagen. Dieser will auch diejenigen Krieger versorgt haben, welche damals nicht freiwillig dienten, sondern weil sie im conscriptionspflichtigen Alter standen, zum Dienste aufgehoben wurden. Es läßt sich von vielen dieser Leute erwarten, daß sie, wenn sie nicht ohnehin ihres Alters wegen schon hätten eintreten müssen, freiwillig eingetreten wären. Sie verdienten also eine gleiche Berücksichtigung, wie die freiwilligen Krieger. Ferner haben wir in den Freiheitskriegen auch eine Landwehr gehabt, in welcher die Leute 5—6 Jahre dienten und zum Theil den Feldzug nach Frankreich mitgemacht haben. Auch diese müssen berücksichtigt werden. Die seit kurzer Zeit den Freiheitskämpfern bewilligte Pension beläuft sich auf 12 Thlr. jährlich, das macht auf den Tag ungefähr 1½ ßl. Es kann also dem Ausschußantrage diese Portion zu verdoppeln, gewiß nicht der Vorwurf gemacht werden, daß er die Verdienste jener Krieger überschätze. Ich schließe mich dem Antrage Pohle an.

Bolten: Wir kennen die Sachlage derjenigen Verhältnisse noch nicht, auf welche der Pohlesche Antrag sich bezieht, wissen namentlich nicht, wie Viele auf eine solche Pension Anspruch machen können. Darüber müssen wir jedenfalls erst einen Bericht haben und bin ich deshalb für die Verweisung an einen Ausschuß.

Commissarius Buchka: Ich sehe die Unterstützung der Freiheitskämpfer als eine Ehrenschuld an, aber der hier beantragte Beschluß würde das Bedenkliche haben, daß die Schweriner und die Strelitzer Verhältnisse nicht gehörig auseinander gehalten sind. Dies würde zu bedenklichen Verwickelungen führen.

Erdmann: Der Unterantrag Pohle correspondirt mit dem ursprünglichen Antrage, der dahin ging, den Freiheitskämpfern von 1813 eine eventuelle Pension oder Versorgung zu verschaffen.

Hardrat: Ich wollte bemerken, daß diejenigen, welche unter der Landwehr gedient haben, keinerlei Berücksichtigung gefunden. Wohl aber ist dies der Fall gewesen bei den Landwehr-Offizieren, denen Verheißungen gemacht und theilweise gehalten sind. Auch denjenigen, die sich selbst equipirten, sind Verheißungen gemacht. Ob diese gehalten sind, ist mir unbekannt.

Die Debatte wird geschlossen.

Pohle: Meine Aeltern waren schlichte Bürger und deshalb ist es verzeihlich, wenn ich mich nicht zu dem feinen Ehrgefühle anderer Classen erheben kann. Das aber weiß ich, daß das Blut des Kriegers nicht kann mit Geld bezahlt werden, daß aber der Staat die Verpflichtung hat, ihn gegen die Noth zu schützen. Es ist gesagt, wir müßten eine Quelle haben. Meine Herren, könnte ich denken, daß der Finanz-Ausschuß Alles stehen ließe, was in

dem Büdget steht, dann würde ich wünschen, daß mein Antrag bis auf eine bessere Zeit zurückgelegt würde. Ich hoffe aber, daß er über manche Sätze einen recht dicken Strich machen wird. Ich hoffe namentlich, daß er in dem Titel von Pensionen und Gnadengehalten den Forderungen der Zeit Rechnung tragen und z. B. die vielen Tausende streichen werde, mit denen hochgestellte Stabsoffiziere aus Gott weiß welchen Rücksichten pensionirt sind. Dann wird er die Mittel in Händen haben, den darbenden Freiheitskämpfern einige Thaler zufließen zu lassen. (Beifall.)

Schwarz: Meine Herren! Ich blicke mit demselben Vertrauen auf den Finanz-Ausschuß, halte es aber für nöthig, daß derselbe jeden Ausgabeposten genau kenne, und aus dem Grunde möchte ich meinem Unterantrage das Wort reden, weil der Antrag so allgemein gehalten ist. Es könnte uns von Seiten der Regierung eine ähnliche Antwort, wie früher einmal, ertheilt werden. Sie erinnern sich des Beschlusses, die Pensionirungen so lange einzustellen, bis ein definitives Gesetz hierüber gegeben sein werde. Dieser Beschluß war wohl nicht genugsam erwogen und deshalb wurde uns eine Antwort, wie sie uns geworden ist. Hätte man beschlossen, dem laufenden Dienste nicht zu nahe zu treten, so würde die Sache wahrscheinlich anders stehen. Was helfen uns alle Beschlüsse, wenn wir Antworten erhalten, durch welche unser Antrag entweder annullirt oder zwischen Himmel und Erde in die Schwebe gebracht wird (Beifall). Wir wollten dem Pensions-Unfuge steuern. Hätten wir den Beschluß anders gefaßt, so würden wir dem vorgebeugt haben, was jetzt geschehen ist, und wenn man aus der Vergangenheit auf die Zukunft schließen darf, in nächster Zukunft geschehen wird. Diese Pensionirung, die jetzt uns Alle beschäftigt, wird eine Masse anderer Pensionirungen nach sich ziehen und dadurch dem Lande jährlich eine Ausgabe von vielen Tausenden bereiten. Das hätten wir verhindern können, wenn wir sorgfältiger in der Fassung unsers Beschlusses gewesen wären. Aus diesem Grunde glaube ich, daß es dem guten Zweck nur förderlich sein kann, wenn wir die Sache so genau wie möglich prüfen. Der Finanz-Ausschuß wird am besten wissen, ob die Mittel vorhanden sind oder woher sie genommen werden müssen. Ich wünsche, daß jeder Freiheitskämpfer so unterstützt werde, daß er die nöthigen Lebensbedürfnisse sich anschaffen könne. Einige können mit 24 Thlrn. wohl dahin gelangen. Für Andere wird es nicht ausreichen und diese müssen dann mehr haben. Können und müssen wir es mit ansehen, daß Stabsoffiziere eine Pension beziehen, die in die Tausende geht (Beifall), so glaube ich, daß wir auch jenen Freiheitskämpfern mehr als 24 Thlr. geben können.

Reinhold: Der Petitions-Ausschuß hat sich auf die freiwilligen Krieger beschränken zu müssen geglaubt. Es soll hier eine Verpflichtung erfüllt werden. Der Staat ist Schuldner. Jene Leute sind keine Bettler, sondern Gläubiger. Aus diesem Gesichtspunkte kann aber nur von den Freiwilligen die Rede sein, denn nur gegen diese hat der Staat Verpflichtungen, die vor allen Dingen müssen erfüllt werden. Späterhin mag man auch auf andere Rücksicht nehmen. Das Wort „beziehungsweise" geht auf die Invaliden, welche zum Theil nur die halbe Pension (19 bis 20 Thlr.) beziehen. Es würde unbillig sein, wenn diese nicht eben so viel haben sollten, wie die Nicht-Invaliden. Den Vorwurf der Allgemeinheit des Antrages kann ich nicht anerkennen. Man kann ja einen beliebigen Anfangstermin wählen.

Schwarz zieht seinen Antrag, als mit dem Steverschen übereinstimmend zurück.

Ueber die Fragstellung erhebt sich eine längere Debatte. Der Präsident will zuerst den Steverschen Antrag zur Abstimmung bringen. Pohle hält es für wünschenswerth, daß die Versammlung sich zuvörderst darüber ausspreche, ob der von dem Finanz-Ausschuß eventualiter abzustattende Bericht auch seinen Antrag berücksichtigen solle. Nach langem Hin- und Herreden zieht Pohle sein Amendement als solches zurück und bringt einen dringlichen, noch vor der Tagesordnung zu berathenden Antrag desselben Inhalts ein. Das Amendement Stever wird angenommen, demnächst auch der ebengedachte dringliche Antrag Pohle.

Tagesordnung für die nächste Sitzung:

1) Wahl eines Mitgliedes in den Justiz-Ausschuß für den ausgetretenen Abg. Fabricius.

2) Zehnter und elfter Bericht des Petitions-Ausschusses.

3) Dringlicher Antrag v. d. Kettenburg, betreffend die ausschließliche Beschäftigung der Versammlung mit der Verfassungsfrage.

4) Antrag Krüger, betr. eine Petition des Hauswirths Klatt zu Karffs.

5) Dritter und vierter Bericht des volkswirthsch. Ausschusses.

6) Erster Bericht des Finanz-Ausschusses.

Die Abtheilungen versammeln sich übermorgen 11½ Uhr zur Wahl eines Petitions-Ausschusses. Die 2. Abtheilung aber schon 11 Uhr zur Prüfung der Neuwahl im 15. Bezirk (Wismar, wo Haupt, bisher Abgeordneter in Frankfurt, gewählt ist). Versammlung der Ausschüsse: Prioritäts-Ausschuß morgen 9 U.; volkswirthschaftlicher Ausschuß Donnerstag 9 Uhr; Verfassungs-Ausschuß morgen 10 Uhr; Schul-Ausschuß morgen Nachmittag 4 Uhr; Ausschuß für die Gemeindeordnung morgen 11 Uhr.

Nächste Sitzung Freitag 12 Uhr. — Schluß der Sitzung 4¾ Uhr. (H. Gr.)

Preußens jüngste Verfassung.

Ein mächtiger Berg sollte einst in Wochen kommen. Es gährte und tobte in seinem Innern und die Welt stand da in banger Erwartung. Da endlich — kroch eine kleine Maus 'raus.

Ich habe in der Umgebung von Berlin und Potsdam manches Manöver mitangesehen, aber die letzten Verfassungsmanöver sind denn doch die geschicktesten gewesen, obwohl die Parole, die man zur Zeit sehr geheim hielt, jetzt männiglich bekannt sein dürfte. Wer jetzt noch nicht hell sieht, warum der Nationalversammlung auf die Beine geholfen wurde, der hat den grauen Staar, bei welchem jede Operation vergeblich ist. Es läßt sich wohl mit Gewißheit annehmen, daß mit dem Fall Wien's schon die Auflösung der Nationalversammlung beschlossen war, wo nicht schon bei ihrem ersten Zusammentreten. — — Wir wollen erwarten, ob Herr v. Unruh, welcher die Trennung der Volksvertreter herbeigeführt hat und nach conservativen Begriffen ein Hochverräther ist, in den Anklagestand versetzt und verurtheilt werden wird oder nicht. In letzterem Falle werden alle Zweifel schwinden. Sonderbar! Unverzüglich nach Auflösung der Nationalversammlung war auch schon die Verfassung da und wenn es unmöglich ist, daß eine solche, selbst mit Benutzung von Vorlagen, in einem Tage ausgearbeitet werden kann, so muß sie schon seit längerer Zeit fertig gewesen sein. Gäbe es wohl eine Thatsache, welche klarer reden kann?

Wann „meine lieben Berliner" die neue Verfassung durch Gedichte, Illumination und Ehrenpforten feiern werden, weiß ich nicht; aber es wird geschehen, darauf gebe ich mein Wort. Und wieviel Adressen die liebe Tante Voß bringen wird! Ein wahres Glück für die ziemlich leere Schatzkammer, daß diese Ergebenheitsadressen entweder sehr billig angefertigt oder durch landräthliche Kunstgriffe leicht zusammengebracht werden.

Wäre diese halbe Verfassung aus freiem Antriebe im Jahre 1847 gegeben worden, so hätte sie mich gewiß elektrisirt, denn damals aßen wir noch alle das Gnadenbrod und jede, selbst eine kleine Gabe, wird freudig angenommen, wenn sie ohne selbstsüchtige Zwecke, mit reinem, freudigen Herzen dargebracht wird. Aber die preußische Verfassung wurde im März erkämpft und unter Zittern und Zagen bewilligt, denn den Diplomaten vor dem März ging es mit ihrer Kunst wie dem einzelnen Menschen mit seinem Leben; sie wußte, daß einmal unwiderruflich ihr Stündlein schlagen müßte und wähnten damals, es sei gekommen. Dies und die Gewißheit, daß ohne die gewaltigen Eingriffe dieses Jahres selbst diese halbe Verfassung nicht ertheilt worden wäre, benimmt jede Freudigkeit, besonders, wenn man sich des in den vorigen Jahren aufgeführten Puppenspiels der Provinzialstände erinnert. „Aber", werden einige Einwohner von Teltow und Großen-Mutz sprechen, „ist uns nicht Alles, z. B. die Preßfreiheit, bewilligt worden?" Nein, meine Herren! Eine Preßfreiheit, welche jeden Augenblick durch einen willkürlich zu erlassenden Belagerungszustand aufgehoben werden kann, ist schlimmer als die Censur, denn sie macht die Leute brodlos und eine solche Preßfreiheit heißt eigentlich Nichts anderes, als daß man sich die Freiheit nimmt, uns zu pressen: Noch in einer der jüngsten Proklamationen, mit Respect zu melden, wurde versprochen, man wolle ein „guter constitutioneller" sein. Ist dies Versprechen

erfüllt worden? Nein und abermals nein, denn in einem guten constitutionellen Staate giebt die Kammer die Verfassung, eine vom Volk gewählte Kammer, welche die Wünsche und Bedürfnisse des Volkes kennt, da sie selbst dem Volke entsprossen ist. Eine Camarilla, welche sich vor den mißliebigen Forderungen der treuherzigen deutschen Nation die Ohren mit Baumwolle verstopft, welche statt des vollen heißen Bluts nur eine Rechnentabelle im Herzen hat, eine solche Camarilla constitutionell zu schimpfen, ist ein Majestätsverbrechen an der Freiheit. — Wollte ich die jüngste preussische Vorfassung in ihren einzelnen Puncten beurtheilen, so möchte dies leicht eine Ursache werden, daß ich zehn Jahre früher an der Schwindsucht sterbe; es wäre mir aber lieb, wenn ich den politischen Maulwürfen noch recht lange nachgraben könnte. Im Dunkeln ist gut Munkeln. Darum will ich die conservativen Einwohner von Teltow und Großen-Mutz zum Schluß nur noch Folgendes fragen: Hat der Fürst eines constitutionellen Staates ein absolutes Veto? Giebt eine absolute Verfassung die geringste Bürgschaft für die Zukunft? Sind in einer guten, volksthümlichen Verfassung die Worte auf Schrauben gestellt, und die Institutionen einer spätern Revision in die Hände gegeben? Kann es Liebe und Vertrauen erwecken, wenn in einer Kammer Geld oder Geburt ein passives Wahlrecht verleiht und ist es nicht ein ganz klarer Widerspruch, wenn es heißt, alle Standesprivilegien hören auf? Doch ich will nicht weiter fragen, weil ich Mitleid mit den langen Gesichtern „meiner lieben Teltower" habe.

Julius.

Lückenbüßer.

Das englische Blatt „Punch" vom 4. November giebt einen „vollkommenen königlichen Briefsteller."

In Zeiten, wie die unsrigen, sagt „Punch", wo die Könige in so verwickelte Beziehungen zu ihren Unterthanen gebracht werden, scheint ein Werk unter obigem Titel ein Bedürfniß zu sein. Jetzt, wo die Throne schwanken, kann Alles darauf ankommen, daß ein Monarch eine richtige Anleitung hat, was und wie er zu seinem Volke sagen soll, wenn er in dringenden Fällen mit ihm verkehren muß.

Von den alten Deutschen berichtet die Geschichte, daß sie wichtige Rathschläge beim Trunke faßten, damit diese nicht des Nachdrucks entbehrten, daß sie selbige aber nüchtern überlegten, damit sie nicht ohne Verstand wären. Auch noch in unsern Tagen fehlt es nicht an Beschlüssen, die im Champagnerrausche gefaßt zu sein scheinen, aber der nüchternen Ueberlegung entbehren.

Geschriebene Constitutionen, hat man uns versichern wollen, seien das Unglück der Völker. Sind denn etwa Cabinetsbefehle und Regierungsordonnanzen etwas Anderes als beschriebenes Papier? Wenn der Topf von der Töpferscheibe kommt, ist er noch nicht fertig, sondern bedarf der Glasur und der Härtung im Feuer. Nicht anders verhält es sich mit den zu Papier gebrachten Staatsverfassungen.

Allgemeiner  Anzeiger.

Keine Frostbeulen mehr!
Crême de Cocoa.

Sicheres Mittel, den Frost aus Händen und Füßen ohne allen Schmerz in kürzester Zeit zu entfernen und die Haut überaus weich und geschmeidig zu machen. Preis pro Kruke 8 ßl.

Allein zu haben in der
Parfumerie- und Seifen-Fabrik
von **Gebrüder Cohen,** Königsstraße 594.
in Schwerin.

Fingerzeig für die resp. Leser des Landtagsboten.

Die verehrliche Redaction des Landtagsboten hat meine Entgegnung auf einen von dem Abgeordneten Herrn Candidaten Siedenburg in der Abgeordnetenkammer in Veranlassung der Hoppenrader Tagelöhner-Beschwerde gegen mich gerichteten Angriff wegen Mangels an Raum nicht aufnehmen können. Ich erlaube mir daher auf jene, in der Beilage der Nr. 75 der Meklenburg. Zeitung abgedruckte Entgegnung hinzuweisen.

Hoppenrade, den 30. December 1848.

A. Lütken.

Ein altes, gut erhaltenes Fortepiano ist billig zu verkaufen. Näheres in der
Kürschnerschen Buchhandlung in Schwerin.

Als sicheres Mittel gegen die Cholera:
Verbesserte
Rheumatismus-Ableiter,

à Stück mit Gebrauchsanweisung 10 Sgr., stärkere 15 Sgr. und 1 Thlr., elastische à Stück 3 Thlr. Courant.

Gegen leichte, erst entstandene Uebel wendet man die Sorte zu 10 Sgr. an; bei ältern, eingewurzelten, hartnäckigen, schweren Uebeln bedient man sich eines der stärkern Exemplare. Besonders zu empfehlen sind noch die elastischen.

Die beste Bürgschaft für die zweckentsprechende Wirkung dieser verbesserten Rheumatismus-Ableiter, welche in neuerer Zeit nachgepfuscht und zu billigen Preisen ausgeboten werden, sind wohl die attestirten Erfahrungen von mehr als sechszig renommirten praktischen Aerzten.

Für Schwerin ist die alleinige Niederlage bei Herrn H. Huster Nachfolger.

Alleinige Fabrik der verbesserten Rheumatismus-Ableiter
Wilh. Mayer & Comp. in Breslau.

Amerikanische
Galvano-electrische
Rheumatismus-Ketten

à Stück 1 Thlr. 15 Sgr., schwächere Qualität 1 Thlr. Cour.

Ein vielfach weit und breit erprobtes und bewährtes Heil- und Präservativ-Mittel gegen acute und chronische Rheumatismen, Gicht, Nervenleiden und Congestionen; auch Müttern und Ammen zu empfehlen, indem der galvanische Strom dieser Ketten keine Störung des Blutumlaufs zuläßt, und mithin Schreck und heftige Gemüthsbewegungen keine nachtheilige Folgen hinterlassen.

Ferner haben sich diese Ketten in Petersburg, Berlin ꝛc. bei allen Personen, welche Anwendung davon gemacht, als unfehlbares Schutzmittel gegen die Cholera bewährt, und sind als solches auch von vielen Aerzten empfohlen worden.

Ueber dieses Factum berichtet z. B. die Schlesische Zeitung vom 29. August 1848 in ihrem Hauptblatte pag. 2265, 3. Spalte, Zeile 22 f. f. von oben.

In Schwerin sind diese Newyorker Rheumatismus-Ketten nur allein ächt zu haben bei H. Huster Nachfolger.

Attest.

Die mir vom Kaufmann Herrn S. M. Remok hierselbst, wohnhaft Wilhelmsplatz 13., mitgetheilten Rheumatismus-Ableiter aus der Fabrik der Herren Wilh. Mayer & Comp. zu Breslau haben sich als so kräftig wirkend gezeigt, daß sie mit zu den vorzüglicheren derartigen Ableitern gehören, und daher nicht allein bei Rheumatismen, sondern überhaupt in Krankheiten empfohlen werden können, in welchen es darauf ankommt, das Nervensystem zu beleben. Dies attestire ich hiermit auf Verlangen.

Posen, den 26. November 1848.

(L. S.) Medicinalrath Dr. Gräfe,
Garnisonsstabsarzt zu Posen.

Der
Meklenburgische Landtagsbote.
Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des **Dr. Wenzlaff** in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen sechs Nummern.

Zweiter Jahrgang.

Der Preis für 26 Nrn. (für das laufende Abonnement von Nr. 115 bis 140 einschließlich) beträgt 24 ßl. Courant.

№ 126. Schwerin, den 5. Januar. **1849.**

Aus der Abgeordnetenkammer.

Das alte Jahr mit all seinen Freuden und Leiden ist jetzt dahin und freudig theils, theils bange blicken wir beim Beginn des neuen Jahres in die Zukunft. Was wir wünschen, das hoffen wir auch und doch drängt sich in unsere Hoffnung die bange Erwartung, daß in diesem und jenem Punkte unsere Wünsche nicht befriedigt werden. Blicken wir zurück in die jüngste Vergangenheit, so finden wir leider, daß die Demokratie vielfältig angegriffen und verfolgt wird, wir finden, daß man die Volksvertreter, die es redlich mit dem Vaterlande meinten, gefänglich einzieht, wir finden, daß ein Scheinconstitutionalismus die Sache der Freiheit aller Orten zu gefährden droht. Dies Spiel der Reaction ist in unseren Augen ungefährlich, die Grundrechte der deutschen Nation sind Gesetz geworden und befriedigen sie freilich auch nicht in allen Stücken, so sind sie doch ein Mittel, welches dem unwürdigen Spiel der Belagerungszustände und dem ganzen politischen Macchiavellismus unserer Tage bald ein Ziel setzen wird. Mögen die Gewalthaber des Tages über disciplinirte Massen und große Geldmittel zu gebieten haben, Eins ist dennoch klar, mit ihnen kann man die Errungenschaften der Zeit, das allen Nationen gemeinsame Bewußtsein der Freiheit nicht mehr ertödten. Beklagen wir auch, was augenblicklich in Deutschland sich zuträgt, so fordert uns doch das Selbstbewußtsein und die Gerechtigkeit auf, es anzuerkennen, daß die augenblickliche Niederlage der Demokratie auch hauptsächlich auf die Schuld der Demokraten zu schieben ist. Die neue Weltbewegung brauſ'te durch Europa, neue Gedanken verdrängten die alten und wechselnd gewann einer nach dem andern von ihnen die ungemessene Herrschaft. Der große Stoff erforderte große Kräfte zur Bewältigung und rastlose Thätigkeit, was Wunder, daß die Parteien oft ohne viel Besinnen die Werkzeuge wählten und die wahren Mittel und Kräfte wiederholt verkannten. Die sich äußernde Rastlosigkeit ließ öfter das Ziel aus den Augen verlieren, wenn von den erschütternden Stimmen der Revolution Herzen und Geister überwältigend bewegt wurden. Die Zeit der Leidenschaft ist jetzt dahin und wenn es auch wahr sein mag, daß die Erfolge einer großen Revolution nur zur Zeit der Leidenschaft in's Leben gerufen werden können, so freuen wir uns dennoch der eingetretenen Ruhe, weil wir hoffen dürfen, daß nach Lage der Verhältnisse diese Ruhe der Sache der Freiheit mehr förderlich ist, als die Leidenschaft. Und so treten wir denn ein in's neue Jahr mit der Ueberzeugung, daß unser Vaterland einer schönen Zukunft entgegen gehe. Daß dies erreicht werde, muß unser Bestreben sein, und deshalb unsere Aufforderung an Alle, die zu uns gehören, die Geschichte der letzten sechs Monate zu beherzigen.

Die Kammer der Abgeordneten ist jetzt wieder versammelt und die Prophezeihungen von einer octroyirten Verfassung, die dem Staatsmanne nur ein Lächeln abgewinnen konnten, sind zu Schanden geworden. Die Schwerinschen Commissarien hatten der Kammer ein Weihnachtsgeschenk zugedacht und wegen des Vereinigungsrechts der Soldaten mitgetheilt, daß dieselben politische Vereine besuchen dürften, wenn sie vorher ihren Vorgesetzten davon Anzeige machten. Diese letztere Beschränkung ist der Art, daß die Berechtigung der Soldaten praktisch nicht existirt, und wir können deshalb unsere Erwartung nicht zurückhalten, daß die Kammer der Abgeordneten diese Angelegenheit noch einmal in die Hand nimmt und die Sache der Freiheit gegen Willkür zu schützen wissen wird.

Die gestrige Debatte über die Pensionen der Kriege aus den s. g. Freiheitskriegen war auf der einen Seite erfreulich, als von allen Seiten die Ansicht geltend gemacht wurde, daß jenen Tapferen eine Anerkennung des Vaterlandes zu Theil werden müsse; nur darüber war eine verschiedene Meinung, ob eine Geldquelle ausfindig zu machen wäre, aus der die Pensionen zu decken seien. Wir gestehen es zu, daß in einem Staate mit geordneten Finanzverhältnissen ein solches Verfahren nothwendig ist, bei uns aber scheint eine solche Bedenklichkeit einen andern Grund zu haben. Handelt es sich um die Pensionirung eines Generals mit 4000 Thlrn., einer Hofdame mit 2000 Thlrn., so vieler anderen Personen mit Tausenden, dann werden keine Berichte vom Finanzausschusse erfordert, dann macht sich Alles einfacher. Man spreche doch nicht, wie es von manchen Seiten geschieht, von der Aufrechterhaltung des Landescredits; derselbe hat den empfindlichsten Stoß dadurch erlitten, daß man den jedenfalls mangelhaften Finanzetat veröffentlichte, nach welchem $^{33}/_{63}$ der Gesammt-Staatseinnahme das Militair, $^{16}/_{63}$ der Hofhalt und $^{11}/_{63}$ das Pensionswesen kostet. Was übrig bleibt, verschlingt „Extraordinair und Insgemein." Was sonst noch nöthig ist, wird durch Schulden gedeckt. Hohe Noth ist es wahrlich, daß die Vertreter des Volks ohne Gemüthlichkeit unsere Volkswirthschaft in die Hand nehmen und einem Zustand ein Ende machen, der uns gradeswegs zum National-Bankerott führt.

Die Erneuerung des Faustrechts.

Ein Beitrag zum modernen Staatsrecht.

Es gab eine Zeit in Deutschland, wo ein Jeglicher die Streitigkeiten mit seinem Gegner auf eigene Hand ausmachte, wo ein Jeglicher, wenn er von einem Andern in irgend einer Beziehung, gleich viel ob an Leib, Leben, Eigenthum oder Ehre und gutem Namen, verletzt war, zur Privatfehde sowohl berechtigt als nach damaligen Begriffen auch verpflichtet war. Diese Zeit nennt man die Zeit des Faustrechts. Man suchte nicht etwa bei der Obrigkeit Schutz, man belangte nicht etwa seinen Gegner bei den Gerichten. Denn solche existirten entweder nicht oder, wenn sie existirten, so hatten sie gewöhnlich nicht die Macht, ihren Befehlen Geltung zu verschaffen. Zwar wurde schon in früherer Zeit dies Recht der Privatfehde mehrfach gesetzlich beschränkt, indem der Verletzte verpflichtet war, von seinem Gegner als Sühne und Ersatz eine bestimmte Geldsumme anzunehmen, so wie umgekehrt dieser verpflichtet war, auf Verlangen dem Verletzten diese Summe zu zahlen; indem ferner die Fehde nur zu bestimmten Zeiten und nach voraufgegangener Ankündigung stattfinden sollte. Zwar gebot der Kaiser oft einen allgemeinen Landfrieden. Aber die hohen Ritter, Grafen und Herren im Reiche kehrten sich an diese Gebote des Kaisers nicht, sondern raubten, plünderten und mordeten nach Belieben im Lande umher. Und wenn der Kaiser sie deswegen in die Reichsacht erklärte und gegen sie zu Felde zog, um sie zum

Gehorsam zu zwingen, oder einen der Reichsstände mit der Vollziehung dieser Reichsacht beauftragte, so widersetzten sich ihm die Ritter mit ihrer Heeresmacht, trotzten seinen Befehlen auf ihren sichern Burgen und führten sehr oft den Kampf gegen ihn mit Glück zu Ende. Denn die kaiserliche Majestät hatte oft selbst nicht Söldnerschaaren genug, um die übermüthigen Ritter zum Gehorsam zurückzuführen. Da mochte denn der Kaiser noch so viel den Landfrieden gebieten, er konnte seinen Befehlen keine Achtung verschaffen. Und am Ende konnte man die Widersetzlichkeit den Raubrittern nicht verdenken; denn einmal waren sie ja mächtig genug, um ihren Willen durchzusetzen, andererseits existirten keine Gerichtshöfe, vor denen sie ihre Klagen hätten anbringen können, und die zugleich mit der nöthigen Macht ausgestattet gewesen wären, um ihren Decreten allgemeine Achtung und Geltung zu verschaffen. Erst dem Kaiser Maximilian gelang es, diesem Unwesen einigermaßen ein Ende zu machen.

Eine ähnliche Zeit scheint sich jetzt bei uns wiederholen zu wollen; freilich nicht in dem Maße und Umfange, wie früher, wo ein Jeder, er mochte so gering sein wie er wollte, berechtigt war, Selbsthülfe zu üben und selbst sich Recht zu verschaffen, beziehungsweise ungestraft Andern Unrecht zu thun. In unserer Zeit befolgt man das Sprichwort: „die kleinen Diebe hängt man, die großen läßt man laufen." Und nach diesem schönen Grundsatze ist es denn einem jeden hohen Herrn, Minister und General erlaubt, auf „gesetzlichem" Wege zu bombardiren, zu fusiliren, zu kartätschen, zu plündern, zu rauben, zu morden, Belagerungszustand und Standrecht zu verkünden, beziehungsweise alle diese modernen Mittel und Erfindungen zur Herbeiführung des Völkerglücks in Anwendung bringen zu lassen. Natürlich alles dieses auf „gesetzlichem" Wege. Und wenn auch, wie wir dies zu wiederholten Malen in neuester Zeit erlebt haben, bei diesen Maßregeln gegen den ausdrücklichen Buchstaben des Gesetzes verstoßen wird, was kümmert die hohen Herren das? Wofür sind sie denn Minister und Generale? Haben sie nicht die Macht dazu? Sind sie nicht gerade zu diesem Zwecke in den Besitz von Bajonetten, Kanonen und Tausenden von feilen Söldnerschaaren gesetzt? Und haben sie nicht eben deswegen, weil sie die Macht haben, auch das Recht? Wir möchten Niemand rathen, sie zu fragen, was sie zu diesen Handlungen berechtige. Sie würden ihm ihr Recht verständlich und unwiderleglich **ad oculos** demonstriren und ihm die Lust vergehen machen, noch ferner zu fragen. Und wer sich diesen Gewaltmaßregeln gegenüber in den Schranken des Gesetzes hält und gesetzlichen Widerstand leistet, wird er nicht für diese seine Gesetzlichkeit verfolgt, verhaftet, dem Familienkreise entrissen, eingekerkert, verstümmelt oder gar niedergestoßen? Da haben wir ein leibhaftiges Bild aus den Zeiten des Faustrechts. Es herrscht nach wie vor bei uns die Gewalt. Frage: Sind wir nun auch nur um einen einzigen Schritt weiter gekommmen, als wir zur Zeit des alten Bundestages waren?

Wohin wir in den deutschen Provinzen blicken mögen, überall sehen wir die rohe Gewalt herrschen. Ein bewaffneter Rebell, ein auf ungesetzliche Weise zum Befehlshaber einer großen Streitmacht ernannter Soldatenhäuptling bombardirt Wien in Trümmer und Asche, sengt, brennt und mordet durch die ganze Provinz. Und nachdem es ihm gelungen, die Demokratie zu unterdrücken, wagt man in Berlin, sein Beispiel nachzuahmen, diesen letzten Hort der Freiheit mit Hülfe der bewaffneten Söhne des Volkes zum Tummelplatz einer wilden Soldateska zu machen und ohne die geringste Veranlassung in Belagerungszustand zu erklären. Was soll man von einem König denken, der ein von ihm selbst sanctionirtes Gesetz durch ein Ministerium, gegen dessen Ernennung sich die Vertreter des Volkes fast einstimmig ausgesprochen haben, auf so gewaltthätige Weise verletzen läßt? Wie soll man es anders nennen, als offenen Aufruhr und Erneuerung des Faustrechts, das Verfahren eines Ministeriums, das, nachdem es die Ruhe und Ordnung, die es vom Volke verlangt, selbst auf so gesetzwidrige Weise verletzt hat und dieserhalb von den Vertretern des Volkes des Hochverraths angeklagt ist, in seinen gesetzlosen Schritten fortfährt, die Volksvertreter aus einander jagt und ein werthloses Stück Papier, genannt „octroyirte Verfassung", durch das ganze Land verbreiten läßt? Wo noch kein Aufruhr vorhanden war, da wurde er absichtlich durch die allzeit bereiten Schergen der Gewalt hervorgerufen, damit sie eine Gelegenheit erhaschen könnten zur Verkündigung des Standrechts und zur Verhängung des Belagerungszustandes, wie in Erfurt, Düsseldorf u. s. w. An andern Orten, wie in Münster und Trier, wurde die Soldateska von den Officieren selbst zur Erregung von Krawall mit den Bürgern aufgestachelt. Und das Alles im Namen des „Gesetzes", d. h. im Namen der Bajonette und Kanonen. Und das Alles zu dem Ende, um nach glücklicher Durchführung aller dieser Gewaltthätigkeiten triumphirend durch das ganze Land verkündigen zu können: **L'ordre règne à Varsovie!** (Ordnung herrscht in Warschau!)

Das ist das Faustrecht der neueren Zeit; das sind die Raubritter des Jahres 1848. Und wie verhält sich ihnen gegenüber „Kaiser und Reich"? Der moderne Kaiser mit seinem Reiche, d. h. die Centralgewalt mit ihrer Nationalversammlung, spielt heutzutage ganz dieselbe erbärmliche Rolle, wie Kaiser und Reich früher in den Zeiten des Faustrechts; sie ist eben so ohnmächtig diesen Raubrittern gegenüber, wie der frühere Kaiser, der ebenfalls mit seinem Gebot des Landfriedens nicht durchdringen konnte; ja sie ist sogar noch erbärmlicher als früher „Kaiser und Reich", denn sie hat nicht einmal den Willen, den Landfrieden zu verkünden und nöthigenfalls zu erzwingen.

„Kaiser und Reich" weiß weiter Nichts zu thun, als seine Reichscommissäre als Herolde nach Wien zur „Vermittelung" zu schicken. Demüthig treten dieselben vor den Rebellen und bitten ganz gehorsamst, ihre Vorschläge machen zu dürfen. Sie werden zurückgewiesen. Sie bitten nochmals. Mit Verachtung und Hohn verweigert ihnen der Rebell jegliche Einmischung. Mit langer Nase ziehen sie unverrichteter Sache wieder ab, und „Kaiser und Reich" fassen „Beschlüsse". — „Kaiser und Reich" senden zwei- bis dreimal Reichscommissäre nach Berlin zur „Ausgleichung des Zerwürfnisses zwischen Krone und Nationalversammlung". „Kaiser und Reich" wollen durch diese Commissäre darauf „hinwirken", daß das hochverrätherische Ministerium durch ein volksthümliches ersetzt werde. „Kaiser und Reich" werden abgewiesen; man kündigt ihnen den Gehorsam auf, worauf „Kaiser und Reich" in ihrer Demuth und Erbärmlichkeit Nichts weiter zu thun wissen, als den Hochverrath noch obendrein zu legalisiren, indem sie den den Volksvertretern als letztes Mittel der Selbstvertheidigung übrig gebliebenen Beschluß der Steuerverweigerung für null und nichtig erklären. Aber die Verkündigung der „octroyirten Verfassung" haben „Kaiser und Reich" bis jetzt noch nicht für null und nichtig zu erklären gewagt.

Da stehen denn „Kaiser und Reich" noch gedemüthigter als in den Zeiten des Mittelalters in ihrer ganzen Schwäche und Machtlosigkeit da. Sie vermögen dem Faustrecht keinen Einhalt zu thun. Im Süden werden sie mit Waffengewalt zum Rückzug gezwungen; im Norden sagt man sich von ihnen los und bietet ihnen Trotz mit der Gewalt der Bajonette. Verlassen stehen sie da, überall verachtet, nirgends anerkannt. Und was schlimmer ist, als alles dieses, das Volk, dessen Vertrauen sie mißbraucht haben, sagt sich ebenfalls von ihnen los. So schweben sie in der Luft, haben nirgends einen Anhalts- und Stützpunkt.

Armes Deutschland! Du glaubtest, die Zeit deiner größten Schmach und Demüthigung sei diejenige gewesen, da ein fremder Eroberer deine Gauen besetzt hielt und von dem Marke deiner Bewohner zehrte. Du irrtest dich. Noch niemals standest du machtloser und gedemüthigter dem Auslande gegenüber da als gerade jetzt. Und du, guter, treuherziger Michel, laß dich nur wieder noch einige Jahre in Ketten und Fesseln legen und laß künftig das Revolution-Machen, wenn du es nicht besser verstehst. Laß diese Revolution deine letzte Blamage sein!

Doch wozu es den Machthabern, welche das deutsche Volk wieder in eiserne Bande zu schmieden im Begriffe stehen, verdenken, daß sie so handeln, wie sie handeln? Ist es doch nur ihr eigener Vortheil. Es wäre ja thöricht, dem Menschen zu verargen, seinem Vortheil nachzugehen.

Wir verdenken es bloß denjenigen, welche sich solche Gewaltthaten gefallen lassen. A. R.

Sprechstube.

Plau, den 28. Decbr. Wenn die wahren Freunde des Fortschritts und der staatlichen Entwickelung die frei gewordene Presse mit lebhafter Freude begrüßten und es nun möglich ist, selbst die vom Nebel umhüllten Schichten der bürgerlichen Gesellschaft mit

den Strahlen der Wahrheit zu erhellen, so ist es doch zu beklagen, daß die freie Presse zugleich von Nichtswürdigen zur Befriedigung ihrer Leidenschaften ausgebeutet wird. Ueber die Absichten, welche diese Scribler haben, kann durchaus kein Zweifel sein: in dem Vorgefühle, daß ihre im Finstern gewobenen Fäden sichtbar werden, suchen sie ihrem politischen Jesuitismus gemäß Verwirrung anzurichten, die Leidenschaften aufzustacheln, zur Empörung aufzureizen, die Aufgereizten, weil sie dieselben fürchten, dem Arme des Gesetzes zu überliefern, und sich so ihre lang gewohnte Herrschaft zu sichern. Zum Beleg dieser Behauptung mag ein aus Plau datirter in Nr. 68 des wiedergebornen Meklenburg enthaltener und in Nr. 118 in der Rundschau des Landtagsboten erwähnter Artikel dienen. Nach demselben befindet sich Plau in vollkommener Anarchie; das souveraine Volk dringt am 10. d. M. auf einen (gar nicht Statt gefundenen) Honoratioren-Ball, zerschlägt die Fenster mit dem Geschrei: le(s) aristocrates à la lanterne! — es befindet sich sogar im Zustande factischer Steuerverweigerung u. s. w. Wenn nun an allen diesen angeblichen Thatsachen nur ein Körnlein Wahrheit wäre, so ließen sie sich mit der manchem Menschen eigenthümlichen Neigung zu Uebertreibungen entschuldigen. Wir sind nun nicht gemeint, dem Verfasser, den wir an seiner Klaue ziemlich sicher zu erkennen meinen, die Ehre der Widerlegung zu erzeigen, sondern nur auf die hieraus möglich entstehenden Folgen hinzuweisen. Kann man nämlich in Wahrheit behaupten, daß bis jetzt, ungeachtet aller Anreizungen von Seiten der hier stark vertretenen Reaction, nie die geringste Ruhestörung vom Bürger- und Arbeiterstande ausgegangen, vielmehr jede planmäßig angelegte Unterbrechung gesetzlicher Ordnung gerade von diesem sofort im Keime erstickt worden ist, so steht dennoch vielleicht mal zu befürchten, daß das so leicht verletzte Ehrgefühl der Bürger- und Arbeiter-Classe, durch öffentliche Ausstellungen sich gekränkt fühlend, mit den Verfassern von Schmähartikeln, die den sittlichen und gesetzlichen Boden der Gesammtheit angreifen, einmal ernstlich Abrechnung halten dürfte. Und das ist es eben, was die Reaction will, um ihre innere stärker werdende Sehnsucht nach Militair zu befriedigen und dadurch das derselben einzig übrig gebliebene Mittel, obschwebende sowohl gerichtliche als commissarische Untersuchungen von ihrem bedroheten Haupte durch zu hoffende Unschädlichmachung ihrer Ankläger abzulenken.

An die Redaction des Meklenburgischen
Landtagsboten zu Schwerin.

Zum vorstehenden Artikel ist uns noch folgendes, bei uns einzusehendes, Actenstück in Urschrift zugegangen. D. Red.

Dem ..... hieselbst, dem ..... hieselbst und Genossen bescheinigen wir antragsmäßig hierdurch:

daß die pag. 279 Nr. 68 des wiedergebornen Meklenburg und Nr. 118 des Landtagsboten mitgetheilten, bei Gelegenheit eines Balles vorgekommen sein sollenden tumultuarischen Auftritten hier nicht stattgefunden haben.

Plau, den 27. Decbr. 1848.

Bürgermeister und Rath.
(L. S.) F. Klitzing.

Ein Traum.

Vorgetragen am 26. December 1848 im Reformverein zu Fürstenberg.
(Auf Verlangen abgedruckt.)

Vor einigen Nächten träumte mir, die Welt hätte einen unersetzlichen Verlust erlitten, nämlich, ich wäre gestorben. Es war mir zwar unangenehm, die Erde verlassen zu müssen, bevor ich Europa wieder in Ordnung gebracht hatte, aber was halfs? Der Tod macht nicht viel Federlesens und ich trat die große Reise an von Fürstenberg nach der Hölle. Nach der Hölle? werden Sie fragen. Ja, meine Herren, die Reformer kommen nicht in den Himmel und das ist sehr natürlich, denn wer Freiheit und Gerechtigkeit liebt, hat schon auf Erden den Himmel und fürchtet sich nicht vor dem Teufel der Reaction.

Als ich in die Hölle kam, herrschte daselbst große Geschäftigkeit, denn der Teufel hatte eine Volksversammlung ausgeschrieben und es fehlte ihm augenblicklich an Zeit, mich wegen meiner Sünden zu vernehmen. Man wies mir meinen Platz an und bekümmerte sich nicht mehr um mich.

Die Uhr brummte vier und der Teufel erschien mit seinem großen Gefolge. Man machte ihm überall furchtsam Platz, denn mit absoluten Herren ist nicht gut spaßen, besonders wenn, wie hier, ihre Umgebung unverantwortlich ist. Am Ende des ungeheuren Saales war aus Strahlen von brennendem Oele, Schwefel und Pech eine mächtige Rednerbühne erbaut, welche der Teufel betrat. Zu seiner Rechten stand als erster Vicepräsident ein Doctor der Medicin mit einer gewichtigen, eisernen Keule, zur Linken als zweiter Vicepräsident ein Doctor der Philosophie mit einer Zwangsjacke. — Doch bevor ich zum Bericht über die Verhandlungen übergehe, erlauben Sie mir, meine Herren, Ihnen die Gesellschaft in der Hölle näher zu beschreiben. Für die Zuhörer waren Plätze nach einer strengen Rangordnung bereitet. Auf der ersten Bank saßen mit Stern und Ordensband angethan die Könige und Kaiser, welche ein schwaches Gedächtniß gehabt, d. h., welche dem Lande eine Constitution versprochen aber nicht gegeben hatten. Die zweite mit rothem Tuche beschlagene Bank nahmen Minister, Kammerjunker und Herren vom reinsten Adel ein. Eigenthümlich war die Art, wie sie in den Saal kamen. Sie ritten nämlich verkehrt auf Eseln, so daß sie den Schwanz derselben statt Zaumes gebrauchten und also wider Willen vorwärts mußten. Hinter ihnen bemerkte ich Herren mit feisten Gesichtern und vollen Taschen. Sie waren schwarz gekleidet und hatten die Blicke demüthiglich gesenkt. Auf der vierten Bank hockten die Bürgermeister. Jeder derselben gebrauchte als Fußschemel einen Stoß Acten, auf welchem die Worte geschrieben waren: Heimliche und unfehlbare Berichte. Neben den Bürgermeistern saßen einige Rathsherren, welche fortwährend mit dem Kopfe nickten. Die fünfte Bank nahmen die Advocaten ein, welche dem kleinen Manne nie von einem Prozesse abgerathen und selbst faule und falsche Sachen vertheidigt hatten. Nun kamen die Weber, Müller und Schneider und kann ich eigentlich nicht begreifen, warum diese verschiedenen Handwerker auf eine Bank vertheilt waren. In der siebenten Reihe waren die Schriftsteller, welche bei Lebzeiten viele schlechte Witze gerissen hatten. Auf dieser Bank, meine Herrn, saß ich. — Auf der achten zitterten Handelsleute, welche unechten Kattun für echten verkauft hatten. Sie nagten an einem mächtigen Schinkenknochen. Im Hintergrunde standen noch Geizhälse, Wucherer, Apotheker, Mucker, Aufwiegler und allerlei Lumpengesindel.

Der Teufel stand auf und eröffnete die Sitzung. Verdammte Herren, sprach er, die Revolution, welche zu meinem Leidwesen Europa erschüttert hat, ist auch in die Hölle eingerückt und ich kann, gedrängt von den gewaltigen Zeitumständen und bei der Gefahr, meinen Thron zu verlieren, nicht umhin, auch einige Reformen einzuführen, die ich jedoch, wenn die erste Hitze verraucht sein wird, wieder aufzuheben gedenke, denn ich bin kein dummer Teufel. Ich will vor allen Dingen das öffentliche Gerichtsverfahren in der Hölle einführen, jedoch mit den wesentlichen Veränderungen, daß ich keinen Ankläger und Vertheidiger bestelle, sondern daß ich Ankläger, Vertheidiger und Richter in Einer Person bleibe und daß sich Keiner von Euch ein mündliches oder schriftliches Urtheil über eine gerichtliche Verhandlung erlauben darf bei Strafe gewrangelt zu werden. Seit siebenzigtausend Jahren regiere ich und dennoch ist es heute das erste Mal, daß ich einen meklenburgischen Abgeordneten zu richten habe. Asmodi, hole den Schatten herein! —

Asmodi brachte den Abgeordneten, welcher mit den Zähnen klapperte.

Wer bist Du? fragte der Teufel.

Ach! stöhnte der Schatten. In Deiner Nähe, großmächtigster Satan und Höllenfürst, bin ich eigentlich gar Nichts. Als ich noch lebte, war ich meklenburgischer Abgeordneter der rechten Seite.

Bekenne Deine Sünden! brüllte der Teufel.

Ach! zitterte der Abgeordnete, das Verzeichniß wird sehr groß werden und ich will Deine allerhöchste Erbweisheit nicht mit der Aufzählung ermüden. Nur vernimm meine letzte Handlung. Als das deutsche Volk in den Märztagen aus dem tausendjährigen Schlummer erwachte und die Throne ein Bedeutendes wackelten, da war ich radical und tobte gegen Fürsten und Adel und forderte die Rechte des Volkes. Das gefiel, denn man bedachte nicht, daß die Courage damals spottwohlfeil war. Das Volk vertraute mir, wählte mich zum Abgeordneten und legte alle seine Hoffnungen, sein Glück und seine Zukunft in meine Hände. Da wandte sich mit dem Falle Wiens und Berlins das Blatt der Geschichte und

weil ich befürchtete, daß die großen Herren das Feld behaupten und alle Radicalen beim Kragen fassen würden, verließ ich die Sache des Volkes und schlug mich auf die rechte Seite der Kammer zu der Partei des Herrn von Dämelwitz.

Pfui Teufel! sagte der Teufel und schlug mit seinen Krallen auf die Tribüne, daß die Hölle bebte. Asmodi! Ergreife den Kerl und bringe ihn per Schub über die Gränze. Ich will ihn nicht in meinem Reiche haben, denn ein Abgeordneter, welcher feige aus dem Kampfe für Recht und Freiheit entflieht, ein Abgeordneter, welcher an dem Vertrauen des Volkes zum Verräther wird, ist mir selbst für die Hölle zu schlecht.

Asmodi faßte den Abgeordneten im Genick, fuhr mit ihm ab und — ich erwachte. Julius.

Reisenotizen aus Meklenburg.

Wer an Schlaflosigkeit leidet — und diese Krankheit soll jetzt unter den höchsten Ständen grassiren — begebe sich nach Dargun und gehe die eine Straße dreimal auf und ab. Wenn er dann nicht müde wird, so ist ihm nicht zu helfen. Sie ist so trostlos lang, daß sie ein bequemes Futteral für das Fürstenthum Liechtenstein abgiebt.

In Dargun handelt ein Weber mit Bibeln. Er verkauft das Exemplar zu 24 ßl. und zwar im Auftrage der englischen Bibelgesellschaft, welche aus ihrem Fond die Mittel dazu hergiebt. Mir ist es unbegreiflich, daß die Behörde solches duldet, denn es ist ein unerhörter Eingriff in die Rechte Anderer. Auf den Betrieb von Bibeln sind die Drucker, Buchbinder, Lederfabrikanten und andere Arbeiter angewiesen, schwerlich aber die Weber. Wie kann man billiger Weise von Jemand Abgaben und Lasten fordern, der keinen Schutz gegen Störung in seinem Gewerbe erlangen kann? — Wenn sich in England ein Verein für Fußbekleidung constituirte und den deutschen Bäckern Schiffsladungen von Stiefeln schickte, um sie zu halbem Preise verkaufen zu lassen, so würden weder die Behörden noch die Schuhmacher-Innungen dies zugeben.

Uebrigens ist Dargun keine Stadt, sondern ein Flecken. Die Einwohner dürfen weder Brauerei noch Brennerei betreiben, denn sie sind dem Zwange unterworfen, ihr Bier und ihren Branntwein aus der Brauerei und Brennerei des Staats zu entnehmen. Der Staat treibt also bürgerliche Nahrung. Vielleicht gehört dies auch mit zu den Errungenschaften des Jahres 1848.

In der Nähe von Neukalden, auf einem Gute, entspann sich vor Kurzem zwischen zwei Dreschern ein Streit darüber, ob die Juden selig würden oder nicht. Ja! Nein! — Nein! Ja! — Die Streitenden begaben sich zum Gutsherrn, welcher denn im humanen Sinn den Bescheid ertheilte, auch die Juden könnten selig werden, denn vor Gott gelte nicht die Person, sandern nur die Handlungsweise, und die Kreuzigung des Heilandes könne man höchstens den damaligen, aber nicht den jetzigen Juden zur Last legen. — Bravo! — Auch der Kandidat des Gutes soll am folgenden Sonntage eine schöne und ergreifende Predigt über diesen Gegenstand gehalten haben. — Bravo! — Ob die Entscheidung wohl in Bützow eben so vernünftig ausgefallen wäre?

Die Nachricht, daß ein Volkshaufe in Berlin die Absicht ausgesprochen habe, Se. Excellenz den General Wrangel zu hängen, soll in dem Schlachteramte zu Goldberg die größte Traurigkeit veranlaßt haben.

Meklenburgische Rundschau.

Der Engere Ausschuß zu Rostock hat in seiner Sitzung am 29. Decbr. die ihm angesonnene Anberaumung eines **conventus omnium ac singulorum** einstimmig abgelehnt. — Am 30. Decbr. fand zu Rostock im Schleuderschen Saale eine Volksversammlung (der auch Damen beiwohnten) statt, in welcher die Abgeordneten Bartholomäi, Baeder, Klose, Pohle, v. Rusdorf und M. Wiggers als Redner auftraten. — Von Neujahr an haben zu Rostock die Unterstützungen aus der neugegründeten Arbeiterkasse begonnen. — Nach einer Correspondenz in der „Rostocker Zeitung" hat die Regierung, mit Hinweisung auf den bekannten Erlaß des Reichsverwesers, den Rath zu Rostock aufgefordert, gegen den Studiosus Lange, der sich in der Volksversammlung am 7. für die rothe Republik erklärte, eine gerichtliche Untersuchung einzuleiten. — Das neue Kirchen-Collegium zu Schwerin hat eine Ansprache an die Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche in Meklenb.-Schwerin erlassen. — Zu Rostock sind im vorigen Jahre auf dem neuen Friedhofe 438 Leichen beerdigt worden. — In Schwerin sind geboren 728, gestorben 423 (todtgeboren 39) Personen. — In Wismar ist an Fabricius' Stelle der Abg. Haupt in die Meklenburgische Abgeordnetenkammer gewählt worden. — Ebendaselbst soll am 8. und 9. Januar über die Einrichtung des neuen Stadtverordneten-Collegiums abgestimmt werden. — Bei Sievers in Wismar soll eine neue Volkszeitung: „Sonntagsblatt für Stadt und Land" erscheinen; dagegen ist das Heussische „Gewerbeblatt für Meklenburg" nach nur einjährigem Bestehen eingegangen. — Reinhard ist am 28. v. M. nach Meklenburg zurückgekehrt und auf dem Hagenower Bahnhofe mit vielem Jubel empfangen worden. — In Schwerin ist eine Vorschußanstalt für verheirathete Gesellen und Arbeiter im Werden. — Ebendaselbst kam am Neujahrstage eine neue Oper: Gundel, oder: die beiden Kaiser, von Ellmenreich, mit großem Beifall zum ersten Male zur Aufführung. — Zu Laage soll am 6. d. die Vorschußanstalt für Handwerker eröffnet werden. — Der constitutionelle Verein zu Neubrandenburg hat einen erachtlichen Bericht über die vom volkswirthschaftlichen Ausschusse publicirten Gesetzentwürfe veröffentlicht. — Zu Neustrelitz wurde am 27. Decbr. eine außerordentliche Versammlung des Reformvereins abgehalten, in welcher die Abgeordneten Ladewig und Nauwerck als Redner auftraten. — Bei der Abstimmung über den mit 237 gegen 198 Stimmen angenommenen Satz: „Jeder Grundeigenthümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden, oder von Todeswegen ganz oder theilweise veräußern" antworteten mit Ja nur Drechsler und Reinhard. Ohne Entschuldigung abwesend war Sprengel. — Für das mit 220 gegen 194 Stimmen verworfene Drechslersche Amendement: „Abänderungen der Grundverfassung einzelner deutscher Staaten, welche durch die Abschaffung der Standesrechte nothwendig werden, sollen innerhalb sechs Monaten durch die Organe der Landesgesetzgebung nach folgenden Bestimmungen herbeigeführt werden" stimmte nur Drechsler. —

(Inserat, auf wiederholtes Verlangen aufgenommen.)

Herrn **Dr.** Ernst, der Zeit Abgeordneter in Schwerin.

Sie haben durch die Zuschrift, welche Sie an unsern Carl Goldenbaum (den Fischereipächter) sandten, und durch Ihr sonstiges Verhalten uns sehr betrübt. Wir glaubten in Ihnen einen freisinnigen und graden Mann gewählt zu haben und — sehen uns bitter getäuscht. Wie können Sie es wagen, über eine ganze Partei, zu der wahrhaftig fortwährend noch viele, viele tüchtige Männer gehören, die unser volles Vertrauen haben, ein solches Urtheil zu fällen? Wahrlich, wir wissen nicht, was an Ihnen tadelnswerther ist, Ihre Anmaßung oder Ihre Art und Weise, Männer zu verdächtigen, wo sie sich nicht vertheidigen können. Herr, wollen Sie nach diesem wiederum so etwas in die Welt schicken, so thun Sie das öffentlich, nicht in Privatbriefen, oder wenigstens das letztere nicht ohne das erstere, denn sonst können wir Ihre Handlungsweise nicht ehrlich nennen. Mit Ihrer Freisinnigkeit scheint es aus zu sein, Sie nennen das, was unsere bewährtesten Volksmänner, was wir mit ihnen für nothwendig halten, ein Mißtrauensvotum gegen die jetzige Nationalversammlung zu Frankfurt, einen Unsinn und verlangen von uns einen Abfall von der Central-Committe.

Schämen Sie sich, daß Sie uns mit unsern politischen Freunden aus einander bringen wollen; wir fallen nicht ab von der Linken und der Central-Committe, wohl aber wollen wir Sie hierdurch an Ihr Wort erinnert haben, geben Ihnen zu erkennen, daß Sie unser Vertrauen verloren haben und daß wir Sie hierdurch auffordern:

Ihr Mandat in die Hände Ihrer Wahlmänner zurückzugeben.

Plau, den 31. Decbr. 1848.

(Folgen die Unterschriften von 21 Wahlmännern und 312 Unterschriften von Urwählern.

Verlegt von der Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus). — Schnellpressendruck von A. W. Sandmeyer.

Der Meklenburgische Landtagsbote.

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des Dr. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen sechs Nummern.

Zweiter Jahrgang.

Der Preis für 26 Nrn. (für das laufende Abonnement von Nr. 115 bis 140 einschließlich) beträgt 24 ßl. Courant.

№ 127. Schwerin, den 6. Januar. 1849.

Aus der Abgeordnetenkammer.

Was helfen gute Gesetze, wenn die Garantien fehlen, daß sie praktisch zur Anwendung kommen. So besagt der Artikel 4 unseres Kriegsgesetzes, daß dem gemeinen Soldaten der Weg zu den obersten Offizierstellen offen stehe: und doch muß der Abgeordnete Schwarz in der Sitzung vom 5ten noch ganz besonders darauf aufmerksam machen, daß ein solcher Artikel existire, und die Abgeordnetenkammer zu dem Beschlusse veranlassen, der Regierung denselben wieder in Erinnerung zu bringen und zu größerer Anwendung wie bisher zu empfehlen. Dieser Antrag war höchst zeitgemäß, denn die angeordnete Vermehrung unseres stehenden Heeres erheischt nothwendigerweise auch eine größere Anzahl von Offizieren, — und schon eilt man, von den Söhnen der hierzu bisher Privilegirten so viele als möglich noch vor Thoresschluß unter die Epauletten zu schieben. Es werden — was nur unter der Hand den wenigen Eingeweihten bekannt bleiben sollte, von diesen aber ausgeplaudert ist — aus der hiesigen Militairbildungsanstalt jetzt auch die Zöglinge der zweiten Klasse zum Offizier-Examen zugelassen. Denke sich dabei Jeder seinen Theil. Es giebt Prüfungs-Erleichterungen und -Erschwerungen: wem wäre dieser Un- und Uebelstand nicht wohl bekannt.

Ob dem braven und tüchtigen Unteroffiziere in Zukunft der Zugang zu einer Offizierstelle mehr als wünschenswerth ist, werde erschwert werden, wollen wir abwarten. Napoleon war gewiß ein Kriegskundiger, und dieser sprach: „bis zum Hauptmann einschließlich braucht ein Offizier nicht schreiben und lesen zu können, denn für solche Geschäfte hat er seinen Feldwebel und seine Schreiber; die Hauptsache bleibt, daß er sonst nur ein braver Kerl ist und den praktischen Dienst gut versteht." Hierüber haben aber die Kameraden stets das richtigste Urtheil; man überlasse daher den Soldaten selber die Wahl ihrer Führer. Sollten darüber auch die Hofbälle und Salons ihrer schönsten Zierde verlustig gehen, das Heer würde dabei an innerer Tüchtigkeit nur gewinnen.

Der Abg. Schwarz beantragte ferner eben so zweckmäßig, den Artikel 103 des Kriegsgesetzes streichen zu lassen, nach welchem Offiziere nur dann heirathen dürfen, wenn sie oder ihre Braut einen Zuschuß von 500 Thlrn. zu dem Offiziers-Gehalte nachweisen können. Durch diesen Artikel wurden arme Offiziere bisher in eine noch unnatürlichere Lage gebracht, wie selbst die Mönche. Sie waren nämlich zu unfreiwilliger Ehelosigkeit verdammt, wenn sie nicht ihre Stelle als Offizier aufgeben wollten, während Mönche doch nur einem freiwilligen Cölibate unterlagen. — In Preußen gab diese Bestimmung häufig zu unredlicher Umgehung des Gesetzes Veranlassung, indem jener Bestimmung wegen die Verwandten der Braut eines Offiziers, nicht immer ohne dessen Vorwissen, ein Vermögen fingirten, das in Wirklichkeit doch nicht vorhanden war. Uebrigens fanden solche armverheiratheten Offiziere späterhin doch immer noch Gelegenheit, ihre Familie redlich zu ernähren; wobei sie den Vortheil vor vielen ihrer Standesgenossen hatten, daß sie veranlaßt waren, sich geistig und überhaupt thätiger zu beweisen, als andere. Gewöhnlich lebten sie sehr eingezogen und verstanden es, sich einzuschränken. — Für arme Unteroffiziere aber war dies Gesetz ein hauptsächlicher Stein des Anstoßes, oder er wurde für sie durch ihre Vorgesetzten dazu gemacht, daß für sie der Artikel 4 unsers Kriegsgesetzes nicht zur Wahrheit werden konnte. — Daß der Offizier zu seiner Armatur und Uniformirung nothwendig eigenes Vermögen bedürfe, ist nicht gegründet. In Preußen hat die Linie sowohl wie die Landwehr Bataillons- und Regiments-Uniformirungs-Kassen, aus denen dem jungen Offizier zu seiner Equipirung Geld vorgeschossen wird, das er nach und nach von seinem Servis und seiner Gage sich wieder abziehen läßt.

Der erste Theil des Schwarzschen Antrags wurde mit 92 Stimmen, d. h. einstimmig, der zweite mit 60 gegen 28 Stimmen angenommen. Vier Abgeordnete enthielten sich zuletzt der Abstimmung.

Uebrigens sind wir der Meinung, der Soldat selbst müsse sich seine Führer wählen.

Die Reform und ihre Gegner.

Es ist Krieg in der europäischen Welt, Krieg zwischen Legitimisten und Radicalen, Krieg zwischen Reformisten und Stabilitätsmännern. Es giebt aber einen stillen und einen offenen Krieg. Man vermag Jahre lang einen stillen Krieg zu führen, wenn man seinem Feinde heimlich das Pulver befeuchtet, ihm den Schuß aus dem Gewehre zieht, ihm Nachts die Firma seines Broterwerbes beschmutzt, ihm die Fenster durch gedungene Bubenhände zertrümmern läßt. In einem solchen Kriege bedarf es keines persönlichen Muthes, keines Fechtertalents, keines gesunden Sinnes und nicht einmal eines gesunden Armes. Es sind Selbstsucht, Noth, Mißgunst, böse Augen, kranke Leber, oder gesunder Hunger hinreichend, um gegen einen andern stillen Krieger zu wirken und die stillen Plänkereien zu eröffnen. — Dieser Krieg ist nichts Neues. — Es ist aber jetzt ein offener Krieg ausgebrochen und ein offener Krieg ist ein ehrlicher Krieg, denn man kämpft auf freiem Felde, in einer bestimmten Regimentsfarbe, mit persönlichem Muthe und mit persönlicher Gefahr, um ein Bewußtsein, eine Idee, einen Besitz, eine Ansicht vom Rechte. Das blanke Bartbecken — Mambrin's Helm — auf die platte Stirn gedrückt, kämpft die stabile Partei, als ein neuer Sancho-Pansa, als jener bäurische verschmitzte Knecht eines wahnsinnig gewordenen Mittelalters, gegen die einfache Vernunft und den rationellen Fortschritt der Zeit, und setzt dem freieren Bewußtsein desselben theils bäurische Argumente, theils die fixe Idee eines Junkers von la Mancha entgegen, sturmlaufend gegen Windmühlen, in der Meinung, die Ehre der Dulcinea von Tobosa gerettet zu haben.

Der materielle Besitz ist eine bedeutende Macht, welche gegen alle Reformen streitet und das dickleibige Gewicht seiner Legitimität geltend macht, und er kämpft nicht ohne Grund. Die Bestrebungen einer Reform wollen nicht allein aufbauen, sondern theilweise zerstören. Wie könnte dies der historische Besitz mit Gemüthsruhe ansehen? Muß er sich nicht widersetzen, wenn man seinen alten erbzinslichen Boden betritt und hier die Kartoffelerndte eines alten wohlhäbigen Hausstandes verwüstet? Muß er

nicht erzürnt werden gegen eine Reform, die im Interesse des allmeinen Besten die alten Patente, Weidegerechtigkeiten und Zinsgefälle menschlicher Einfalt für verjährt und nichtig erklärt.

Aber auch eine andere Macht stemmt sich diesen Reformideen entgegen, und gegen sie kämpfen oft die Götter vergebens, denn diese Macht ist die Dummheit. Wer durch alte begünstigende Hausgesetze zu etwas Rechtem gelangen kann, der braucht nicht durch geistige Quälerei sich in den Besitz vieler Kenntnisse zu setzen; wer ohne große Mühe die Bedeutung eines Sachverständigen erhalten kann, der wird sich hüten, Vorschläge zu begünstigen, welche dieselbe Bedeutung eines Sachverständigen durchaus abhängig machen wollen von einer höheren, wissenschaftlichen Ausbildung der Erkenntniß; wer in der beschränkten Gränze einer nothdürftigen Anschauung des Lebens und Geistes groß geworden ist, der hat für höhere Bedürfnisse des geistigen Daseins keine Capacität; wer Zeit seines Lebens Knecht war, führt in sich keine Zustände eines Herrn.

Ist es also auf der einen Seite der materielle Besitz, welcher den Reformen geradezu entgegenwirkt, so ist es auf der andern Seite die Dummheit, welche das Bedürfniß einer Reform nicht fühlt und demnach bezweifelt.

Die Reform hat aber noch einen dritten Widersacher, und dieser ist die Klugheit. Es giebt Personen, welche so klug sind, daß sie richtig einsehen, wie eine Reform unausbleiblich eintreten und von zusammenwirkenden Zeitverhältnissen einst unabänderlich geboten werde, Personen, welche so klug sind, richtig einzusehen, daß die Reform in einem Gebiete, mag es sein, welches es wolle, immer vorbereitend werde für die Reform in einem andern Gebiete, da ja alle Gebiete menschlicher Wirksamkeit Theile und Ausflüsse eines allgemeinen wissenschaftlichen Geistes und eines durch die Menschheit greifenden Princips sind; es giebt Personen, welche so klug sind, richtig einzusehen, daß jede Reform in irgend einem Gebiete die Folge einer freien geistigen Entwickelung und eines errungenen höheren Bewußtseins ist, und daß dieses Bewußtsein in den Individuen den alten Standpunkt verrückt, dieselben erhellt, freier und mächtiger macht. Es giebt Personen, welche so klug sind, daß sie wissen, wie bedeutsam die Consequenzen eines freien, selbstbewußten Wirkens in den Individuen werden können und sogar — da das Bewußtsein der Geister in der Fortentwickelung auch politisch freier wird — eine auf das Staatsleben weiter greifende Bedeutung zu erlangen im Stande sind. Um aber diese zu rasche Erhebung der Individuen aus dem historischen Princip eines berechneten Gegendrucks möglichst zu verzögern, zaudert man klüglich, die Reform in jeglichem Gebiete zu begünstigen, da es nicht klug ist, irgendwo das Roß der Zeit aus der schulgerechten Haltung zu lassen, indem man nicht absehen kann, wie weit es seitwärts und geradeaus springt.

Es giebt endlich noch gewisse Gestalten, welche als Feinde jeglicher Reform, weder der einen noch der andern dieser Rubriken können subsummirt werden; Gestalten, welche durch eine Verkettung von Zeitumständen und ein Emporwachsen aus solchen Verknüpfungen und Unterlagen ein gemeinschaftliches Interesse an dem Ueberlebten, Unedlen, Fesselnden gewinnen und, gleichsam in einem und demselben Zeitklima zur Macht gekommen, auch in diesem Klima am gewaltigsten sich fühlen. Solche Gewalten im Leben der Menschen und Völker sind im Allgemeinen die, welche man als stabile zu bezeichnen pflegt, die jede Neuerung, jedes weiter greifende Bewußtsein feindlich ansehen, auch gerne bereit sind, mit allen Reliquien ihrer Zeit ein sympathetisches Bündniß gegen die junge Zeit abzuschließen. Allen diesen Feinden des Fortschritts hat nun das ganze junge Europa den Krieg erklärt. Es ist dieser Streit kein verabredeter, nach einer heimlichen Taktik entworfener, sondern man streitet in jedem Lande auf seine Weise, nach seinen Bedürfnissen, nach seinem Klima, und alle diese Kämpfe sind nicht gegen Personen gerichtet, haben keine egoistische, unedle Absichten, sondern sie sind Folgen vom Bewußtsein des Veralteten, Faulen und Hemmenden im Staate, von der Einsicht, daß es mit dem alten Systeme Angesichts eines höher gebildeten Personals, mit dem Gefühle des höheren Werthes und höherer Leistungsfähigkeit, nicht mehr gehe.

Und welcher ist der schon jetzt mit Gewißheit anzudeutende Ausfall dieses Kampfes? Der fortschreitende Sieger auf dem Felde der politischen Ehre ist die junge Zeit, mit ihren freiwilligen verbündeten Mächten des Wissens und des Lebens. Die Zeit drängt den Feind zurück; seine Festung, das alte Gesetz und dessen Schatten, wird von der fortschreitenden Zeit auf Napoleonsche Weise umgangen, und wir werden es erleben, daß jene Festung sich auf Gnade binnen kurzem ergiebt, denn sie trägt ihren Tod bereits in ihren eignen Eingeweiden.

Fünfunddreißigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordneten-Versammlung,
am 5. Januar 1849.

Präsident: M. Wiggers.

Schriftführer Siemssen verlies't das Protocoll der vorigen Sitzung, welches ohne Reclamation genehmigt wird.

Das Secretariat verlies't folgende Eingänge:

1) Eine Erklärung der Großherzogl. Meklenb. Schwerinschen Commissarien: der Beschluß wegen Erneuerung der Pachtcontracte über die Bauerhufen, sei dem Cammercollegio wiederholt zum Berichte hingegeben und sei nach dessem Eingange dasselbe angewiesen, die ablaufenden Contracte nur auf ein Jahr zu prolongiren, neue Regulirungen aber auf die dringendsten Bedürfnisse zu beschränken.

2) Dieselben Herren Commissarien überreichen die Acten über die in Zarrentin vorgewesene Neuwahl. — Dieselben werden vom Präsidenten der dritten Abtheilung hingegeben.

3) Dringliche Interpellation Ritter: Ich stelle an den Großherzogl. Meklenb. Strelitzischen Hrn. Commissarius die Frage: „Warum den als Abgeordneten hier anwesenden Strelitzischen Herren Predigern nicht ebenso wie den Schwerinschen für die Dauer der Abgeordneten-Versammlung Stellvertreter für ihre Pfarren gegeben sind," und beantrage: „den Tag zu bestimmen, an welchem der Herr Commissarius zu antworten gedenkt.

4) Unterantrag Weigel zu Nr. 2 des 10. Petitionsausschußberichts: hohe Versammlung wolle beschließen, die betreffende Petition der hohen Schwerinschen Landesregierung mit dem Ersuchen zu übergeben, selbige möge die Bittsteller baldigst zu der ihnen abgenommenen Weidefläche in ausreichender Weise wieder verhelfen.

5) Dringliche Interpellation Petermann: der Strel. Herr Commissarius wolle

1. die allgemeinen Verwaltungsrücksichten angeben, welche die Wiederverpachtung der Bauerstellen in Zachow und Neuendorf, Karzin und Schillersdorf vernothwendigen — ferner erklären

2. auf wie lange Zeit die fraglichen Bauerpachtcontracte abgeschlossen und

3. ob dadurch die Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse und die Umschaffung der Bauernstellen in freies Eigenthum ausgeschlossen oder angebahnt werden solle.

6) Amend. Schultetus zu dem 10. Petitionsberichte Nr. 1: hohe Kammer wolle in Erwägung, daß die thatsächlichen und rechtlichen Momente nicht genügend vorliegen, um über den Grund der Beschwerde urtheilen zu können, beschließen: der betreffenden hohen Regierung das Gesuch des Petenten mit dessen Anschlüssen zur eventuellen Berücksichtigung zuzustellen.

7) Amendement Engel ad 2 des dritten Berichts des volkswirthschaftlichen Ausschusses: die Landesregierungen zu ersuchen, zur Zeit und bis dahin, daß dies Verhältniß durch die bevorstehende allgemeine Gesetzgebung definitiv geordnet, auf den Hausirhandel mit allen ausländischen Handwerksproducten zum Schutz des bisherigen städtischen Verkehrs und Betriebes des Inlandes auf administrativen Wegen zu untersagen, und zu diesem Zwecke auch die bisherige Ausstellung von Händelspässen in den dazu designirten Grenzstädten fortan einstellen zu lassen.

8) Amendement Engel zu Nr. 3 des vierten Berichts des volkswirthschaftl. Ausschusses: die Regierungen zu ersuchen, den Versuch zu machen, zur Zeit nur provisorisch bis dahin, daß auch dies Verhältniß durch die Reichsgesetzgebung geregelt, eine Gleichstellung der diesseitigen und preußischen Handwerker beim Besuch der gegenseitigen Jahrmärkte hinsichtlich der Controle und Abgaben durch Verhandlung mit den zutreffenden preußischen Behörden zur Beruhigung der diesseitigen Grenzstädte und zur Beförderung deren Nahrung durch Handwerksverkehr unvorzüglich ins Leben zu führen.

9) Dringlicher noch vor der T.-O. zu berathender Antrag des Gemeindeordnungsausschusses: hohe Versammlung wolle diesen Ausschuß ermächtigen, mit Behörden in Verbindung zu treten.

10) Spangenberg überreicht Namens des Prioritätsausschusses Zwecks Niederlegung auf den Tisch des Hauses: eine Adresse des constitutionellen Vereins zu Stavenhagen; eine Adresse Seitens einer Volksversammlung zu Lübz.

11) Interpellation Schwarz: Ich beabsichtige die Herren Commissarien zu interpelliren: „1. aus welchen Gründen das in der 30. Sitzung der Abgg. beider Meklenburg angenommene Gesetz in Betreff der Aufhebung der Prügelstrafe ꝛc. bislang noch nicht promulgirt ist"; „2. wann spätestens solche Promulgation erfolgen werde", und ersuche die Herren Commissarien, einen Tag zu bestimmen, an welchem sie hierauf antworten wollen.

12) Amendement Brandt zu dem Antrage zu Nr. 5 des 10. Petitionsausschußberichts: hohe Kammer wolle beschließen, den Petenten zu antworten, daß sie sich mit ihren Anträgen zunächst an die competente hohe Behörde zu verwenden hätten.

13) Amendement v. Thünen zu Nr. 2 des 10. Petitionsausschußberichts: hohe Vers. wolle beschließen, zuvörderst die Großherzogl. Commissarien um nähere Auskunft über die in Frage stehenden Verhältnisse zu ersuchen.

14) Dringlicher noch vor der T.-O. zu berathender Antrag Wilbrandt, als Präsident des Verfassungsausschusses: zu beschließen, daß für die nächsten Wochen, bis die Ausschüsse in ihren Arbeiten so weit vorgeschritten sind, um Stoff zu Berathungen vorlegen zu können, die ordentlichen Sitzungen der Kammer auf zwei, am Mittwoch und Sonnabend, beschränkt werde.

15) Dringlicher noch vor der T.-O. zu berathender Antrag Schwarz: hohe Vers. wolle beschließen, durch die Großh. Schwerinschen Herren Commissarien Se. Königl. Hoheit den Großherzog ersuchen zu lassen, daß der Art. 4 des Kriegsrechts vom 10. Nov. 1810 im vollsten Maße zur Anwendung gelange und der Art. 103 desselben Gesetzes sofort aufgehoben werde.

16) Amendement Petermann zu dem obigen Schwarzschen Antrage: auch durch den Großh. Strelitzischen Hrn. Commissarius Se. Königl. Hoheit den Großherzog von Mekl.-Strelitz zu ersuchen, daß die Bestimmung des Art. 4 vom meklenb.-schwerinschen Kriegsrecht für das Großherzogthum Meklenb.-Strelitz zur Anwendung komme.

17) Amend. Schwarz zu Nr. 2 des 3. Berichts des volksw. Ausschusses: hohe Vers. wolle beschließen: auf das Gesuch **sub** 2 nur in soweit einzugehen, daß man die hohen Landesregierungen veranlasse, bis dahin, daß das zu erwartende Gesetz diese Angelegenheit werde geregelt haben, auf strenge Befolgung der Verordnung vom 10. April 1749 zu achten und achten zu lassen.

18) Amend. Schwarz zum Antrage des volksw. Ausschusses in seinem vierten Berichte: hohe Vers. wolle beschließen, die Bittsteller seien unter Mittheilung des vorstehenden Berichts dahin zu bescheiden, daß auf ihr Gesuch nicht eingegangen werden könne, wenn jedoch im Interesse meklenburgischer Gewerbtreibender die hohe Landesregierung veranlassen wolle, bis dahin, daß diese Angelegenheit durch die zu erwartende Gesetzgebung geregelt sein werden, auf strenge Befolgung der Verordnung vom 10. April 1749 zu achten und achten zu lassen.

19) Amend. Bolten zu Nr. 6: den Schwerinschen Herren Commissarien die Petition mitzutheilen und dieselben um nähere Auskunft wegen der thatsächlichen Verhältnisse zu ersuchen.

In den Prioritätsausschuß sind gewählt: Schwieger, Cordua, Pries, Karnatz, Reinhold, v. Dewitz-Miltzow, Schwarz.

1) Der Antrag des Gemeindeordnungsausschusses (Nr. 9) wird sofort angenommen; desgleichen

2) der Antrag des Verfassungsaussch. (Nr. 14).

3) Dringlicher noch vor der T.-O. zu berathender Antrag Schwarz (Nr. 15).

Der Antrag wird unterstützt und die Dringlichkeit desselben vorausgesetzt, die Berathung vor der T.-O. zugelassen.

Schwarz (zur Dringlichkeit): Wie bekannt, steht durch die Frankfurter Beschlüsse auch unserm Lande eine bedeutende Vermehrung des Militairs bevor. Aus diesem Grunde wird auch die Zahl der Offiziere müssen vermehrt werden. Der Art. 4 des Militairgesetzbuches bestimmt nun zwar, daß alle Militairs ohne Unterschied der Geburt zu Offizierstellen avanciren sollen. Es ist diese Bestimmung aber niemals befolgt worden und steht zu besorgen, daß auch jetzt, wenn wir nicht einschreiten, vor Thorschluß noch Beförderungen stattfinden, ohne diesen Art. 4 zu berücksichtigen. — Sofortige Berathung wird genehmigt.

Schwarz (zur Sache): In der letzten Sitzung, m. H., sind hier herrliche Worte gesprochen. Die Versammlung hat sich der Männer erinnert, die das Vaterland gerettet haben und ihre Versorgung beschlossen. Es befinden sich nun noch Viele von diesen Männern im activen Dienst in einer Stellung, die ihren Verdiensten nicht entspricht. Es giebt alte brave Unteroffiziere, die den Feldzug mitgemacht, aber nichts weiter erhalten haben, als das Ehrenzeichen an ihrer Brust. Das ist zwar sehr schön, aber nicht schön ist es, daß jene Männer, die vielleicht eine zahlreiche Familie haben, Noth leiden müssen. Wäre der Art. 4 zur Anwendung gekommen, wahrlich es würde um jene Männer ganz anders stehen. Man hat gesagt, es könne einem verheiratheten Unteroffizier nicht darum zu thun sein, zum Offizier zu avanciren, weil er mit einer Familie von seinem Gehalte nicht den mit seiner neuen Stellung verbundenen Luxus werde bestreiten können. Meine Herren, der Soldat und also auch der Offizier hat einen höheren Zweck, als in gewissen Gesellschaften zu prunken. Ein Unteroffizier, der zum Offizier avancirt, möge sich nach der Decke strecken und keinen größeren Aufwand machen, als ihm seine Mittel erlauben. Man könnte vielleicht sagen, dieser Artikel sei bisher angewendet. Ja, es sind zuweilen ergraute Feldwebel zu Secondelieutenants bei der Garnison in Dömitz ernannt worden. Einmal ist auch ein solcher Secondelieutenant, der 50 Jahre im Dienste gewesen war, zum Premierlieutenant ernannt worden. Das sind die einzigen Fälle der Art, die mir bekannt geworden, und wenn vielleicht noch einer oder der andere existirt, so gehört er doch zu den größten Seltenheiten.

Was die Fähigkeit der Unteroffiziere anlangt, so weiß ich, daß es sehr viele Männer unter ihnen giebt, welche alle bei einem Militair erforderlichen Kenntnisse besitzen. Die in dem Artikel 4 gestellten Bedingungen sind überdies sehr allgemein gehalten. Es ist z. B. Kenntniß des Französischen erforderlich. Glauben Sie mir, die Mehrzahl der Unteroffiziere ist des Französischen ebenso mächtig, wie sehr viele, wenigstens der älteren Offiziere. Jedenfalls verstehen sie alle beim Dienst vorkommenden französischen Ausdrücke. Daß aber die Unteroffiziere den Dienst verstehen, davon können Sie sich bei größeren Manövern überzeugen, wo alte Unteroffiziere jungen Offizieren ihren Platz anweisen müssen. (Beifall, auch von der Tribüne.) Wäre der Art. 4 zur Anwendung gekommen, es würden Zustände vermieden sein, die viele Unzufriedenheit erregt haben. Vor einigen Jahren avancirten z. B. in Ludwigslust die ältesten Primierlieutenants nicht zu Schwadron-Chefs, weil sie, wie allgemein gesagt wurde, nicht die zur Führung einer Schwadron nöthigen Fähigkeiten besaßen und wurden die Schwadron-Chefs aus dem Auslande herbeigezogen, was große Unzufriedenheit erregte. In Ludwigslust sind nun sehr viele Unteroffiziere, die ganz ausgezeichnete Schwadron-Chefs abgeben würden. (Beifall.) Hätte man diese Leute zur rechten Zeit avanciren lassen, man würde nicht in diese Verlegenheit gekommen sein.

So viel über den Art. 4. Ich habe nun, um einem etwaigen Einwurfe zu begegnen, auch die Aufhebung des Art. 103 beantragt. Dieser bestimmt, daß ein Subaltern-Offizier, der heirathen will, außer seinem Diensteinkommen, aus eignem Vermögen, oder aus dem Vermögen seiner Braut eine jährliche Einnahme von 500 Thlr. nachweisen solle. Es ist dies nun jedenfalls eine sehr unzeitgemäße Bestimmung, deren Aufhebung schon an sich wünschenswerth ist. Es wäre möglich gewesen, durch diesen Artikel die Bestimmung des Art. 4 wieder aufzuheben, indem man ihn auch auf die bereits verheiratheten Unteroffiziere, wenn diese zu Offizierstellen avanciren wollten, anwenden möchte. Ich hätte gerne den Antrag gestellt, ein neues Kriegsgesetz zu erlassen. Da war aber zu besorgen, daß man uns mit Frankfurt und den von dort zu erwartenden Grundrechten und Kriegsgesetzen kommen würde. Ich habe deshalb zur Beseitigung eines der drückendsten Uebelstände einen Weg gewählt, der rasch zum Ziele führt. Wir würden es sonst erleben, daß man bei der bevorstehenden Vermehrung des Heers halb erwachsene junge Leute statt der alten Unteroffiziere zu Offizieren befördern würde. Es ist keine Kleinigkeit, in der Lage dieser Unteroffiziere sich zu befinden. Ich habe es gesehen, daß alte Unteroffiziere ihre Frau am Arme führten, da kam ein junger unbärtiger, halberwachsener Lieutenant, und der Unteroffizier mußte seine Frau loslassen, auf sechs Schritte Front machen und so den kaum erwachsenen Knaben grüßen. Meine Herren, ich habe gesehen, daß die alten Männer mit Zähneknirschen sich diesem un-

würdigen Brauche fügten, das muß anders werden und deshalb empfehle ich Ihnen die Annahme meines Antrags.

Petermann: Ich schließe mich dem Antrage um so mehr an, da ich überzeugt bin, daß aus den Unteroffizieren die tüchtigsten Offiziere können genommen werden.

v. d. Kettenburg: Es scheint mir wünschenswerth, den Antrag zu theilen und würde ich dies beantragen, wenn nicht vielleicht der Antragsteller selbst dies thun will.

Der Präsident: Es ist bereits ein Amendement Petermann auf Trennung eingegangen.

Riemann: Es muß dem Militair-Commando im Allgemeinen überlassen bleiben, zu beurtheilen, wer zum Führer tauge und wer nicht. Jemand kann ein sehr tüchtiger Unteroffizier und doch nicht im Stande sein, eine Patrouille zu führen. Erlauben Sie mir noch, Ihnen eine mit diesem Antrage in Verbindung stehende Thatsache zu berichten. Als im Jahre 1815 nach Vertreibung der Franzosen die alte Aristokratie in Hannover sich wieder in den Besitz der früheren Macht gesetzt hatte, wurden dem Herzog von Wellington eine Masse ihr angehöriger halberwachsener und an den Degen angebundenen junger Leute mit dem Ersuchen zugeschickt, daraus Offiziere zu machen. Wellington erwiderte aber, daß er noch tüchtige Unteroffiziere habe, sie möchten so lange warten, bis ihnen der Bart gewachsen sei. Diese Geschichte ist gedruckt und in Ernst Moritz Arendt's „Wächter" zu lesen.

Die Debatte wird geschlossen.

Schwarz willigt in die Theilung seines Antrags.

Pohle will über die Theilung das Wort haben.

Brandt widersetzt sich dem, weil die Debatte bereits geschlossen sei.

Der Präsident spricht die Ansicht aus, daß der Antrag auf Theilung unabhängig von dem Schluß der Debatte zur Discussion müsse verstellt sein und giebt Pohle das Wort.

Pohle: Ich bin gegen die Theilung, weil ich in dem Schwarzschen Antrage nur das eine Princip sehe, daß die Offizierstellen aufhören sollen, einer bevorrechteten Klasse anzugehören und daß endlich der Satz Geltung erhalten solle, daß die Offiziere der Armee wegen, nicht aber aus socialen Rücksichten da seien. Ich bin um so mehr gegen die Theilung, als ich glaube, daß Jemand, der für Art. 4 gestimmt hat, nicht für Beibehaltung des Art. 103 stimmen kann, ohne mit sich selbst in Widerspruch zu gerathen.

Meyer-Malchow: Angenommen, der Art. 4 kommt zur Ausführung und Art. 103 wird gestrichen, so wird dadurch Art. 4 unmöglich. Ein verheiratheter Unteroffizier, der zum Offizier avanciren soll, muß eigenes Vermögen haben, denn mit seiner Offizier-Gage kann er keine Familie ernähren, geschweige denn seine Equipirung besorgen.

Stever: Der Abg. Pohle hat vorhin gesagt, daß Niemand, der für den Art. 4 stimme, für die Beibehaltung des Art. 103 würde stimmen können. Ich halte es für sehr wünschenswerth, daß die Meinungsfreiheit im Allgemeinen und in dieser Kammer gewahrt werde. Ich werde z. B. für Art. 4 und für Beibehaltung des Art. 103 stimmen und sehe darin keinen Widerspruch.

Schwarz: Ich habe mich mit der Theilung einverstanden erklärt, weil ich befürchtete, es möge vielleicht aus Rücksicht auf Art. 103 mein ganzer Antrag verworfen werden. Mir scheint aber der Art. 4 der wichtigste zu sein und um diesen desto sicherer durchzubringen, habe ich in die Theilung gewilligt.

Pohle (factische Berichtigung): Mir ist es nicht eingefallen, die Meinungsfreiheit des Abg. Stever zu beeinträchtigen.

Napp beantragt namentliche Abstimmung. Dieser Antrag wird unterstützt und die Debatte geschlossen.

Petermann: Der Schwarzsche Antrag enthält zwei wesentlich verschiedene Anträge. In Art. 103 ist nicht gesagt, daß verheirathete Unteroffiziere eignes Vermögen nachweisen sollen, bevor sie zu Offizierstellen aufrücken, und würde dieser Artikel keinem Unteroffizier Schwierigkeiten bereiten.

Die Theilung des Schwarzschen Antrages wird von der Versammlung beliebt, der erste Theil desselben einstimmig, der zweite aber mit 60 : 28 Stimmen angenommen.

4. Bericht der zweiten Abtheilung über die Neuwahl im 15. Wahlbezirk.

Petermann (als Berichterstatter): Im 15. Wahlbezirke ist der Stadtschullehrer Haupt wiederum zum Abgeordneten erwählt worden. Die Wahlacten sind in Ordnung, nur hat der Dr. Haupt, der gegenwärtig noch in Frankfurt ist, seine Erklärung noch nicht abgegeben, ob er die Wahl annehme. Deshalb beantragt die Abtheilung, die Proclamirung des Dr. Haupt so lange auszusetzen, bis er sich über Annahme der Wahl erklärt hat.

Der Präsident: Das ist nicht erforderlich. Lahsen hat sich z. B. auch noch nicht erklärt, und dennoch hat die Versammlung kein Bedenken getragen, seine Wahl als gültig anzuerkennen.

Petermann: Man kann doch Niemanden zum Abgeordneten proclamiren, bevor er sich darüber erklärt hat, ob er Abgeordneter sein wolle.

v. Lützow: Bei der Wahl des Abg. Lahsen war dieser vom Wahlcommissarius überall gar nicht aufgefordert, sich über Annahme der Wahl zu erklären. Dies ist hier freilich geschehen.

Petermann: Die Abtheilung hat sich dahin entschieden, daß Haupt sich erst darüber erklären müsse, ob er die Wahl annehmen wolle, bevor er als Abgeordneter könne proclamirt werden.

Der Präsident: Dann erbitte ich einen schriftlichen Antrag, bis dahin die Gültigkeitserklärung der Wahl auszusetzen.

Stever: Ich sehe nicht ein, weshalb Haupt anders behandelt werden solle, wie die übrigen neuerdings gewählten Abgeordneten, die sämmtlich proclamirt sind, bevor sie die Wahl angenommen hatten. Er kann sich nachher noch über Annahme oder Ablehnung der Wahl erklären.

Petermann: Niemand kann eher als Mandatar proclamirt werden, bevor er sich darüber erklärt hat, ob er das Mandat angenommen habe.

Pohle: Ich weiß nicht, daß hier Jemand zum Abgeordneten erklärt ist, der die Wahl noch nicht angenommen hatte. In unserm Wahlgesetze steht, daß der Gewählte sich über die Annahme erklären solle, bevor dies geschehen, kann er als Abgeordneter nicht proclamirt werden.

Der Präsident: Ich habe stets nur die Abgeordneten als gültig erwählt proclamirt.

Kippe: Der Antrag der Abtheilung geht dahin, die Wahl noch nicht für gültig zu erklären. Die Abtheilung hat aber berichtet, die Wahlacten seien ganz richtig. Es scheint also der Gültigkeitserklärung nichts im Wege zu stehen.

Petermann: Die Wahlacten sind noch nicht vollständig; es fehlt noch die Erklärung des Gewählten.

Wendhausen (factische Berichtigung): Nur bei Doppelwahlen erfordert das Gesetz die Erklärung des Gewählten.

Pohle: Das ist ganz richtig, ich habe mich geirrt.

Der Präsident: Entschuldigen Sie, meine Herren, daß ich mich in die Debatte mische, aber es handelt sich hier um eine Frage, bei der der Vorstand wesentlich betheiligt ist. In unserer Geschäftsordnung steht, über die Rechtsgültigkeit der Wahl entscheidet die Versammlung und der Präsident erklärt die gültig Gewählten für Abgeordnete.

Petermann: Es handelt sich hier nicht um die Proclamirung der Gültigkeit einer Wahl, sondern um die Proclamirung des Abgeordneten.

Amendement Bolten: die Wahl des Dr. Haupt zum Abgeordneten für den 15. Wahlbezirk für gültig zu erklären und ihn als gültig gewählt zu proclamiren.

Dies Amendement wird angenommen und proclamirt der Präsident den Dr. Haupt als gültig erwählt.

Tagesordnung.

1. Wahl eines Mitgliedes in den Justiz-Ausschuß für den Dr. Fabricius.

Erste Abstimmung: Otto Grabow 40, Schultetus 26, Meyer-Malchow 25, Otto 1 Stimme. Da keine absolute Majorität erzielt war, wurde zur engern Wahl zwischen Otto-Grabow und Schultetus geschritten und ersterer mit 49 gegen 43 Stimmen erwählt. (H. Gr.)

(Fortsetzung folgt in der Beilage.)

(Hierbei eine Beilage.)

Verlegt von der Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus). — Schnellpressendruck von A. W. Sandmeyer.

Extra-Beilage zum Meklenb. Landtagsboten.

Sonnabend, den 6. Januar 1849.

Fünfunddreißigste Sitzung der Meklenburg. Abgeordneten-Versammlung, am 5. Januar 1849.

(Fortsetzung.)

Präsident: M. Wiggers.

II. 10. Bericht des Petitios-Ausschusses.

Ad. 1. Der pensionirte Garde-Grenadier Krull mußte, seiner Angabe nach, 1821 ins active Militair treten, schon nach 2jähriger Dienstzeit hatte er das Unglück seinen Fuß so zu beschädigen, daß er, nach übel ausgefallener Cur, entlassen werden mußte; er ist ein Krüppel, kann nicht gehen, dabei taub und erwerbsunfähig. Er bezieht eine jährliche Pension von 12 Thlr. N²/₃., und bittet, daß die hohe Kammer ihm die gewünschte Zulage, um welche er schon gebeten, erwirken wolle.

Der Ausschuß, davon ausgehend, daß eine Militairperson, die während ihres Dienstes und in Anlaß desselben invalide wird, aus Staatsmitteln zu subleviren, nicht aber der treffenden Commüne zu theilweiser Versorgung zuzuweisen sei, beantragt:

> hohe Kammer wolle, in Voraussetzung der Richtigkeit obiger Angaben, beschließen: der treffenden hohen Regierung das Gesuch des Petenten mit dessen Anschlüssen zuzustellen, und sich dabei der Erwartung zu überlassen, daß die Bitte dieses unglücklichen die gebührende Berücksichtigung, namentlich in der Art, daß die Auszahlung der vollen, einem Invaliden des regulären Militairs regulativmäßig zuständigen Pension an denselben zu verfügen, finden werde.

Hierzu das obige Amendement Schultetus.

Nachdem der Berichterstatter Reinhold das Entstehen und die Natur der Krankheit des Krull's, einer sehr schlimmen Beinverrenkung, sowie deren unglückliche Heilung näher auseinandergesetzt und berichtet hat, daß sein Bruder ihn nicht genügend unterstützen könne, wozu er nach einer bekannten Rechtscontroverse nicht einmal verpflichtet sein dürfte, sowie daß die regulativmäßige Pension 40 Thlr. betrage, empfiehlt er, häufig durch den Ruf nach Schluß unterbrochen, die Bitte des Petenten eines sehr hülfsbedürftigen Menschen, hat aber auch nicht viel gegen die Annahme des Amend. zu erinnern.

v. Rieben macht die factische und persönliche Berichtigung, daß er an dem vorliegenden Bericht keinen Theil genommen habe und gegen seine dort befindliche Namensunterschrift protestire.

Schultetus hebt hervor, daß man ein Gesuch nicht unterstützen dürfe, ehe man vollständige Ueberzeugung von der Begründetheit desselben gewonnen habe; es sei noch gar nicht ersichtlich, ob jene Beschädigung im Dienst oder außerhalb desselben geschehen sei, ferner, was das Pensionsreglement besage.

Comm. v. Lützow bemerkt, daß Krull allerdings 1821 in den activen Dienst getreten und dort erkrankt, ob so, wie angegeben, gehe aus den Acten nicht hervor. Derselbe sei übrigens zur Beziehung einer Militairpension wohl nicht berechtigt gewesen, da sein Chef die Ertheilung einer solchen damals nicht beantragt habe, was sonst sicherlich geschehen sein würde. Es sei ihm damals vom Großherzog eine außerordentliche Unterstützung gegeben, welche auf seine Bitte ihm mehrmals erneuert worden, um eine Militairpension habe er selbst niemals angehalten. Einmal im Jahre 1841 sei ihm geantwortet, er habe sich an die zuständige Armenbehörde zu wenden, und seit der Zeit seien keine Eingaben wieder zu den Acten gekommen. Es empfehle sich also des Amend. Schultetus, damit man erst sich genau nach den Verhältnissen erkundigen könne.

Die Debatte wird geschlossen und das Amendement Schultetus, nachdem Reinhold noch bemerkt, daß es eigentlich dem Ausschußantrage nicht entgegenstehe, weil dieser nur wolle, daß die Regierung thue, was den Rechten gemäß sei, — angenommen.

(Schluß folgt.)

Nächste Sitzung Sonnabend, den 6. Januar 12 Uhr.

T.-O. 1) 4. Bericht des volksw. Aussch.; 2) 1. Bericht des Finanzaussch.; 3. Antr. Marcus auf Vervielfältigung der Protokolle durch den Druck; 3) 12. und 15. Bericht des Petitions-Aussch.; 4) Interpellation Wenzlaff; 5) 2. Bericht des Finanz-A.

Versammlung der Ausschüsse: Pet.-A. zur Constituir. Sonnabend 11½ U. bei Siggelkow; die 3. Abtheil. 11½ U.; Prior.-A. 11 U.; Pet.-A. 11 U.; volksw. A. 9 U.; Verf.-A. 10 U.; Finanz-A. 9½ U.

Ende der Sitzung 5 Uhr. — Es wird noch bemerkt, daß der Antrag des volksw. Aussch. ad 1. angenommen; ad 2. aber das mitgetheilte Amendement Engel bei namentlicher Abstimmung mit 49 : 21 Stimmen angenommen ist. (A. M.)

(Inserat.)

Offener Brief

des Pächters Lütken zu Hoppenrade an den Herrn Candidat Siedenburg, Abgeordneten und Aneigner einer Petition der Tagelöhner zu Hoppenrade.

An Aufklärungen nach allen Richtungen hin, in Stadt und Land ist es Ihnen gewiß gelegen. Dafür bürgt mir Ihr bewährter Gemeinsinn. Wismar, das sonst dunkle Wismar, verdankt Ihnen und Ihren rastlosen Bestrebungen, die endliche Wiedereinführung einer lange entbehrten Beleuchtung. Auch ich bin Ihnen gewissermaßen Dank schuldig. Sie haben wollen dem Lande und Landtage ein Licht anzünden helfen über wahrhaft grauenhafte Begebenheiten, die sich hier in unserm Winkel Deutschlands sollen zugetragen haben, über angebliche Erpressungen in kirchlicher Beziehung, die da werth wären, den ärgsten Schindereien der Geistlichen und Gutsherren im grauen Mittelalter an die Seite gesetzt zu werden.

Wohlan! Lassen Sie uns beide mit der Fackel der Wahrheit die hiesigen Zustände näher beleuchten, ohne Diebsleuchte und Augenverblendung. Wer die Landtagsposaune bläst, sollte vorsichtig sein. Der Lug und Trug Ihrer Hoppenrader Abordner wird ans Licht kommen. Ich glaube es Ihnen gerne, daß Sie selbst nicht haben den Angaben der hiesigen Tagelöhner gleich Glauben schenken mögen. Sie haben nähere Erkundigungen eingezogen, sagen Sie, und jene Angaben seien Ihnen bestätigt worden, so daß überall kein Grund vorhanden sei, die Sache weiter zu bezweiflen. Und dennoch, versichere ich Ihnen, haben Sie sich imponiren, d. h. etwas aufheften lassen, was demnächst dem Publicum ein Lächeln abnöthigen und Ihnen einen Anflug von Röthe im Gesicht geben wird. Sie sind geistlichen Standes, und stehen auf der Liste der Bewerber um ein Predigtamt. Sonst pflegten die Geistlichen den Laien etwas aufzubinden.

Jetzt, da sich Alles umkehrt, ist auch dies umgekehrt. Blinder Eifer macht leichtgläubig und schadet nur, dem Eiferer, wie dem, für welchen geeifert wird. Sie sind doch Rationalist, vernunftgläubiger Fortschrittsmann? So suchen Sie denn doch Leute, welche die Agitation des Zeitgeistes aus den Fugen gesetzt hat, lieber zur Raison zu bringen, als ihnen das Bischen Licht der natürlichen Vernunft noch auszublasen? Aber Sie eignen sich sogar eine aus dem Schooße der radicalsten Lüge hervorgegangene Petition dieser Leute an, und vertreten den Inhalt ohne Voruntersuchung der Wahrheit, ich sage: ohne Untersuchung. Oder sind Sie mehr als ein Windisch-Grätz, der doch nicht eher mit Pulver und Blei sein standrechtliches Urtheil vollziehen läßt, bis eine Untersuchung voraufgegangen? Wären Sie Jurist, so kennten Sie die Folgen der Verabsäumung des Grundsatzes, welcher rechtliches Gehör des anderen Theiles, Gehör des angeblich Schuldigen vor dem Urtheil vorschreibt. Nun aber sind Sie Theologe und dem Vorurtheil ergeben. Aber, werden Sie einwenden, Sie seien nicht Richter, nur Vertreter des eines Theils. So dürfen Sie doch nicht den anderen ungehört, öffentlich treten. Ihnen, als Theologe gegenüber muß ich aus der Schrift reden. Was gebietet schon Moses 2. Buch Cap. 23. V. 1. „Du sollst falscher Anklage nicht glauben, daß Du einem Gottlosen Beistand thust, und ein falscher Zeuge seist!" V. 3. „Du sollst den Geringen nicht schmücken in seiner Sache!"

Im Buch Hiob heißt es Cap. 5. V. 2.
„Dem Albernen tödtet der Eifer!"

Das geben Sie meinen Tagelöhnern zu beherzigen. Seit sie im verkehrten Sinn dahinfahren, borge ich ihnen nicht mehr — wer nicht Verstand übt beim Borgen, schadet sich und dem Nächsten; — ich stand, wie redliche Männer wissen, im Begriff, meinen Tagelöhnern, von welchen nur einige mir schulden, alle alten Schulden, die durch Krankheit, Todesfälle und bei zweien durch Anleihe zum Ankauf der Kuh, welche sie sich bei ihrer Verheirathung nicht kaufen konnten, entstanden sind, zu erlassen; jetzt nehme ich einstweilen Anstand mit diesem Erlasse; tritt Sinnesänderung ein, so bin ich wieder der Alte, welcher seinen Leuten stets half in Noth und Krankheit. Poltergeister müssen ihnen etwas in den Kopf gesetzt haben, und wissen ihnen nun nichts in den Magen zu schaffen. Hier sind übrigens verhältnißmäßig mehr Kartoffeln für die Leute eingefahren, als an manchen andern Orten, wo doch Friede herrscht. Mieten bezeugen dies noch, welche keiner der Leute seit zwei Jahren hier hatte. Ich kann nicht dafür, wenn Dieser und Jener seine Kartoffeln den Schweinen giebt. Man verlangt, ich solle, wie früher, Erbsen vorstrecken, damit die Kartoffeln nicht aufgefüttert werden. Ich strecke nichts vor, bevor nicht meine Tagelöhner wieder zu Verstand kommen. Helfen Sie die Leute in ihrem Wahlbezirk zur Besinnung bringen, dann geht's denselben besser in der schlimmen Zeit. Der Landtag kann ihnen kein Geld borgen, und kein Korn vorstrecken. Prüfen Sie, Herr Abgeordneter, Sich Selbst und modificiren auch Ihre Gesinnung, damit Sie nicht im überschwenglichen Eifer unvorsichtig dem Unschuldigen Unrecht thun. Auch Sie müssen Pönitenz thun, doch soll von Ihnen der Bußthaler nicht erhoben werden. Die Pönitenz soll nur darin bestehen, daß ich Ihnen zur Einsicht in Ihrem Irrthum verhelfe. Verstopfen Sie Ihr Ohr nicht und hören.

Früher war hier die Erntearbeit im Accord, bei welchem sich oft Kranke fanden, die sich dies Jahr beim Tagelohn nicht gesunden haben. Wöchnerinnen stellten zur Ernte keinen Stellvertreter, welches sie doch, wie die Kranken, beim Dreschen thun, wobei sie mehr verdienen, und so wurde die Klage immer größer, daß die Ernte so lange daure, und sie dabei zu wenig verdienten. Ostern 1845 machte ich die Bedingung, daß der Tagelöhner, welcher wisse, daß seine Frau in Umstände käme, welche ihr die Erntearbeit nicht gestatten, sich zur Ernte einen Hofgänger anschaffen müsse, sonst würde ich fremde Arbeiter nehmen, und Ihnen Abzüge machen. Acht Tagelöhner unterzogen sich diesem, übrige vier, nahmen ihren Schein, welchen wieder anzunehmen, sie mich aber sehr bald baten. In der Ernte 1846 kamen zwei Wöchnerinnen, deren Männer erklärten, keines Hofgängers habhaft werden zu können. Ich nahm fremde Leute, die mir über doppelt theuer wurden, um mein Korn einzuernten, und nahm als äquivalent dafür von jenen beiden à 1 Thaler. Da mir dies aber — vorzüglich bei dem einen jammerte, so schenkte ich diesem gleich die 24 ßl. für Kartoffelacker; eben so dem andern in diesem Jahre, und so steht nur ein Thaler in der Posaune!" —

So geht's Herr Candidat! Die Welt liegt im Argen. Sie kennnen das menschliche Herz, und was für menschliche Dinge vorgehen. Ich habe bereits bei hoher Regierung und gerichtliche Schritte gethan, um Verleumdung zu nichte zu machen. Das ergehende Urtheil und Recht werde ich zu seiner Zeit veröffentlichen. Wer Pranger für Unschuldige im Lande aufrichtet, muß selbst daran. Sollten Sie hierauf zu erwidern sich verpflichtet fühlen, so bitte ich, dies in der meklenburgischen Zeitung zu thun, da der Landtagsbote nicht mein Leseblatt ist, und ich nach vielem Schicken erst heute das hierauf bezügliche Blatt erhalte, weshalb dieser Brief nicht früher kommen konnte.

Hoppenrade, den 23. Dec. 1848.

A. Lütke.

(Inserat.) Antwort auf die Erklärung des **Dr.** Ernst in Nr. 4 der Meklenb. Zeitung.

Der Herr **Dr.** Ernst hat den Vorwurf der Unwahrheit, zu welchem die Centralcommitte der Reformvereine in Nr. 103 des vorigjährigen Landtagsboten gezwungen war, nicht in einer solchen Weise von sich abgewendet, daß man ihm wiederum Glauben schenken könnte, nichts desto weniger ist ein Theil, wenn auch nur ein sehr geringer Theil seiner gestrigen Erklärung in der Meklenb. Zeitung wahr. Ich attestire dies im Folgenden, um dem Herrn **Dr.** Ernst wiederum zu dem Renommee einiger — wenn auch nur geringer — Glaubwürdigkeit zu verhelfen.

Der Herr C. Goldenbaum aus Plau, welcher, voller Indignation über das Benehmen des Herrn **Dr.** Ernst, den berüchtigten Brief des Letzteren der Centralcommitte übergab, theilte mir wiederholt mit, daß es seine Absicht und der Wunsch aller Wahlmänner sei, welche den Herrn **Dr.** Ernst gewählt hätten, denselben von hier abzuberufen und ihm einen Nachfolger zu geben, der würdig seines Berufes sei. Ich entgegnete darauf zu mehreren Malen: rufen Sie den Mann doch nicht gleich zurück, schicken Sie ihm lieber ein einfaches Zeichen Ihres Mißtrauens, er kann sich ja bessern! Herr C. Goldenbaum blieb indeß bei seiner Absicht und zwar aus dem Grunde, weil er glaubte, Herr **Dr.** Ernst würde so viel Ehre besitzen, aus der Kammer zu scheiden, wenn alle Wahlmänner, welche ihn gewählt hatten, einen solchen Wunsch aussprächen. Ich konnte darauf Nichts erwidern, konnte auch den Wunsch nach Purificirung der Kammer in diesem Falle nicht für unbegründet halten und erfüllte gleich darauf die Bitte des Herrn C. Goldenbaum, seine Gedanken, in Bezug auf ein solches Abberufungsschreiben, zu Papier zu bringen. So ist das vom Herrn **Dr.** Ernst publicirte, ihn nach seiner Ansicht ehrende Abberufungsschreiben entstanden, ich erkenne die Fassung desselben, mit Ausnahme einer unbedeutenden Abänderung, als die meinige an.

Herr C. Goldenbaum kehrte von hier am 12. Decbr. v. J. nach Plau zurück und sandte am 17. Decbr. v. J. das beregte Abberufungsschreiben, adressirt an mich und versehen mit der Unterschrift von allen Wahlmännern, welche Herrn **Dr.** Ernst gewählt haben, und mit der Unterschrift von 294 Urwählern an den Herrn Abgeordneten Ritter; durch ein Versehen ist dasselbe erst vorgestern in meine Hände gelangt. Ich expedirte die für den Herrn **Dr.** Ernst so ehrenvolle Einlage sofort, füllte aber vorher das offen gelassene Datum aus, wobei ich versehentlich statt „den 17. December" „den 31. December" geschrieben habe.

Es geht nun aus Obigem hervor, daß die betr. Unterschriften in 5 Tagen gesammelt sein müssen, nicht in 4 Wochen, wie Herr **Dr.** Ernst meint und daß der letztere wieder in sein altes Laster verfallen, wenn er andeutet, daß ich das Mißtrauensvotum gegen ihn veranlaßt habe.

Ich bedaure sehr zu dieser Erklärung gezwungen zu sein, ich liebe persönliche und öffentliche Anzapfungen nicht, aber, wenn die Unverschämtheit mit ihrer eigenen Schande coquettirt und sich brüstet, darf man es im Interesse der Sittlichkeit nicht immer unterlassen, einmal Polizei zu üben.

Meine politischen Freunde wollen mir verzeihen, daß ich mich mit Herrn **Dr.** Ernst eingelassen habe.

Schwerin, den 5. Januar 1849.

Hellmuth Wöhler.

N. S. Die Redaction der Meklenb. Zeitung, in welcher ich angegriffen bin, hat die Aufnahme dieses Artikels verweigert.

H. W.

Allgemeiner  Anzeiger.

Mit Prämie von 10⅔ Thlrn. Werth
erscheint im Verlage von Schuberth & Comp. in vierter bis auf 90 Hefte vermehrter Auflage (Prämie mit Schlußheft):

Originalbibliothek
der neueren musikalischen Classiker.

Eine Auswahl des Vorzüglichsten für Piano zwei- und vierhändig für geübte Spieler, jedes Heft von 3 großen Bogen, statt ½ Thlr. nur 5 Ngr., also zum dritten Theil des gewöhnlichen Notenpreises. Wöchentlich 1 bis 2 Hefte.

Wer das Werk im Voraus bezahlt, erhält es nebst Prämie gleich complet, und zahlt statt 15 Thlr. nur 10⅔ Thlr. dafür. Der ausführliche Prospectus ist in allen Buch- und Musikalien-Handlungen gratis und das erste Heft zur Ansicht zu haben. In Schwerin in der C. Kürschnerschen Buchhandlung.

Der Meklenburgische Landtagsbote.

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des Dr. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen sechs Nummern.

Zweiter Jahrgang.

Der Preis für 26 Nrn. (für das laufende Abonnement von Nr. 115 bis 140 einschließlich) beträgt 24 ßl. Courant.

№ 128. Schwerin, den 7. Januar. 1849.

Aus der Abgeordnetenkammer.

Fast die ganze Sitzung am 6ten d. Ms. füllte die Berathung eines dringlichen, vor der Tagesordnung zu berathenden Antrages des Abg. Ackermann aus. Derselbe ging etwa dahin, der Nationalversammlung zu Frankfurt a. Main auch Seitens Meklenburgs zu erkennen zu geben, daß, um die Einheit Deutschlands zu retten und Deutschland mit Nachdruck dem Auslande gegenüber zu vertreten, eine Centralgewalt, mit einer starken Hausmacht ausgerüstet, erforderlich sei, und daß es demnach als politische Nothwendigkeit erscheine, der Krone Preußen die erbliche Kaiserwürde in Deutschland zu übertragen. Der Abg. Ackermann sprach mit Offenheit, Wärme und der Kraft der Ueberzeugung und sein Antrag wurde, wenn auch nicht mit sehr bedeutender, Stimmenmehrheit angenommen, trotz dem, daß man sich durch drei namentliche Abstimmungen durcharbeiten mußte, um zur namentlichen Abstimmung über seinen Hauptantrag zu kommen. Die Abgeordneten Petermann und Otto aus Grabow hatten den Unterantrag auf Tagesordnung gestellt, der an sich nicht ohne große Berechtigung war; denn es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß es besser gewesen wäre, diesen so überaus wichtigen Antrag nicht so ganz unvorbereitet in die Versammlung zu schleudern. Die Majorität für den Beschluß über den Antrag Ackermann würde sich andernfalls weit günstiger herausgestellt haben. Dieser Unterantrag wurde eben so verworfen, wie die der Abgeordneten v. Liebeherr und v. Dewitz-Krumbeck, welche sich zwar nur formell, aber auf sehr bezeichnende Weise formell, nämlich mit Umgehung einer Anerkennung der Volkssouverainität, von dem Ackermannschen Antrage unterschieden. Es wurde von mehreren Rednern mit großem Nachdruck für und gegen den Antrag gesprochen. Das Ueberzeugende war aber auf Ackermanns Seite, der mit seltenem Feuer auf glänzende Weise sprach. Aus den verschiedenen Abstimmungen bei dieser Gelegenheit waren einigermaßen die verschiedenen Schattirungen der Linken zu erkennen und wären noch mehr zu erkennen gewesen, wenn sich nicht trotz aller Gewährleistung der individuellen Ueberzeugungsfreiheit in der Fraction, unwillkürlich eine gewisse Fractionsdisciplin herausstellte. Einige von der Linken stimmten nämlich für, Andere gegen den Antrag, und noch Andere enthielten sich gänzlich der Abstimmung. — Ein unerquickliches Zwischenspiel bei dieser durchweg mit Wärme geführten Debatte gewährten die hämischen, kalt überlegten persönlichen Ausfälle des Abg. v. Dewitz-Miltzow auf die Mitglieder der Linken, der sich in seinem Uebermuth im Bewußtsein der — nur in Meklenburg noch nicht völlig — wohlgelungenen Contrerevolution gar nicht scheint halten zu können. Das Sprichwort sagt: Uebermuth thut niemals gut, und Hochmuth kommt vor dem Falle. —

Nach dem Schlusse dieser Berathung machte sich eine gewisse Abspannung in der Kammer bemerklich und viele Sitze wurden leer. — Es wurde jedoch in der Tagesordnung weiter fortgeschritten.

Wenn nun in der vorigen Sitzung beschlossen worden, künftig nur zwei öffentliche Kammer-Sitzungen wöchentlich abzuhalten: so dürfte die Partei des Herrn v. d. Kettenburg nun auch ihrerseits ernstlich darauf bedacht sein müssen, des eintönigen Signals ihres Stimmführers eingedenk zu sein: nicht ohne Noth Gegenstände in den Bereich der Kammerdebatten zu ziehen, die weder in unmittelbarer Beziehung zu dem Verfassungswerke selbst, noch auch zu den organischen Gesetzen desselben stehen. Sonst bleibt nicht einmal die erforderliche Zeit zu Berathung der Petitionen, d. h. mit andern Worten, zur Wahrnehmung des Wohles des sogenannten kleinen Mannes: was der großen Mehrheit der Kammer noch immer, trotz aller Ungunst der politischen Zeitverhältnisse, sehr am Herzen liegt und andauernd liegen wird. —

Fünfunddreißigste Sitzung der Meklenburg. Abgeordneten-Versammlung, am 5. Januar 1849.

(Fortsetzung.)

Präsident: M. Wiggers.

Ad 2. Die Hauswirthe zu Bahlen, Domanialamts Boitzenburg, welche anführen, daß sie keineswegs einen Ueberfluß an Ländereien besitzen, haben im Jahr 1837, bei Erneuerung ihrer Contracte, eine Wiesenfläche von 3981 □R. an Flächeninhalt, welche zum Torfstich bestimmt worden, abtreten müssen, so zwar, daß ihnen die Benutzung dieses Areals als Viehweide verblieben ist. Sie meinen, daß ihnen diese Weide besonders um deswillen ganz unentbehrlich sei, weil ihre übrigen Wiesen und Weiden fast jährlich andauernden Ueberschwemmungen ausgesetzt seien. — Jetzt nun sollen sie auch dieses ihnen bisher noch gelassenen Weiderechts entbehren, indem ein Büdner und Blutegelhändler, Namens Conow, das betreffende Areal zur Anlage einer gemeinnützigen Egelzucht in großem Maaßstabe erhalten soll. Sie versichern, daß alle Schritte, die sie zur Abwendung dieses ihnen drohenden Ungemachs gethan, erfolglos gewesen seien, und nehmen jetzt die Verwendung der hohen Abgeordnetenkammer in Anspruch.

In Erwägung, daß, wenn auch die Petenten contractlich etwa zu definitiver Abtretung des fraglichen Areals verbunden sein sollten, immer eine Härte darin liegen würde, daß ein bisher völlig unberechtigter Dritter, zu ihrem scheinbar nicht geringen Nachtheil, Privatspeculationen soll nachhängen dürfen, glaubt der Ausschuß anheim geben zu können:

> hohe Kammer wolle beschließen, daß die hohe Regierung zu veranlassen sei, die Petenten gegen anscheinend so unbillige Eingriffe in bisherige Zuständnisse in Schutz zu nehmen.

Hierzu liegen vor die obigen Amendements Weigel und v. Thünen.

Reinhold: In dem gegenwärtigen Falle, wo die Petenten eine so bedeutende Fläche abgeben sollen, kann leicht geholfen werden, da es sich um Bauern im Domanium handelt und es mithin bei der Regierung steht, hier Hülfe zu geben. Nach den Aeußerungen des Ueberreichers dieser Petition sind die Beamten selbst sehr verschiedener Ansicht gewesen, zwei haben den Bauern

das Wort geredet und gemeint, die Fläche müsse denselben gelassen werden, während nur einer dagegen gesprochen hat; es mag aber dort vielleicht Mode sein, daß die Minorität den Ausschlag giebt (Heiterkeit). Uebrigens sind zum Torfstich nur 300 □R. geeignet und der Blutegelhändler Conow beansprucht auch nur einen Theil dieses Areals.

Weigel: Der Antrag des Pet.-A. ist nicht ausreichend, weil den Bittstellern die Weide bereits abgenommen und an einen Andern verkauft ist, welchem sie nicht so ohne Weiteres wieder abgenommen werden kann. — Die Verhältnisse der Bauern in Bahlen sind eigenthümlicher Art, sie haben so wenig Land, daß die Domainen-Kammer ihnen eine vollständig erledigte 8te Bauernstelle zur gemeinsamen Benutzung überwiesen hat, und es will wirklich viel sagen wenn von dieser Behörde so etwas geschieht; es geht den Leuten so schlecht, daß sie sich durch Frachtfahren zu ernähren versuchten; da aber auch dies aufhörte, so haben sie auf dem Boitzenburger Felde Ländereien gepachtet, die ihnen aber von den Bürgern auch immer mehr entzogen werden (Ruf: zur Sache). Diese Verhältnisse hat die Domainenkammer vielleicht nicht alle erwogen, als sie ihnen die Weide abnahm; es ist ganz richtig, daß die Beamten sich selbst nicht einig gewesen sind. — Es ist gar nicht anzunehmen, wenn man auch die Motive, welche zu jener Abtretung an den Büdner Conow bestimmten, noch so hoch anschlagen will, daß sich nicht auch anderswo Land gefunden hätte, und 4000 □R. sind denn doch für die Anlegung eines Blutegelteiches offenbar zuviel, zumal der Mann in seinem Hause mehrere Gruben hat, in welcher nicht einmal Egeln drin sind (Ruf nach Schluß. Lachen). Die Regierung kann die Petenten auf andere Weise entschädigen.

v. Thünen: Bei Gerichten und auch bei Administrativbehörden ist es Regel, daß, bevor eine Verfügung getroffen wird, auch der Gegentheil gehört werde, oder man sich doch gehörig instruire. Die hohe Kammer hat selbst schon die Erfahrung gemacht, wie mißlich es ist, aufgestellte Beschwerden ohne Weiteres für richtig anzunehmen. Deshalb bin ich gegen den Ausschußantrag. — In der Sache selbst scheint mir die Rücksicht entscheidend zu sein, ob durch die Egelzucht dem Staate ein größerer Vortheil erwächst, als durch die bisherige Benutzung des Ackers; im erstern Fall kann man sich nicht für die Bauern entscheiden, denn eine Rechtsverletzung liegt nicht vor. Dagegen können wir aber durch die Annahme des Ausschußberichtes eine drückende Ungerechtigkeit begehen.

Comm. v. Lützow: Es ist richtig, daß die Bahlener Feldmark nur klein ist, sie beträgt nämlich für die Hauswirthe, Büdner, Einlieger und die Schule nur 117,000 □R., auch sind die Ländereien nur schlecht. Es sind deshalb in dem Contracte der Hauswirthe 3,981 □R. reservirt und ihnen, soweit sie nicht zum Torfstich geeignet sind, zur Benutzung übergeben. Darauf hat nun der Büdner Krull den Antrag gestellt, ihm einen Theil dieser Ländereien zur Zucht von Blutegeln zu überweisen. Dieser Betrieb ist ein sehr interessanter, er kommt hauptsächlich in Rußland und Polen vor, und es werden durch denselben wohl 100,000 Rthlr. in Umsatz gebracht. Da es für die Händler nun sehr schwierig ist, jetzt nach Rußland zu kommen, so bat Krull um jenes Areal zur Anlegung einer Zucht. So lange die Bauern es in Benutzung hatten, (es war ihnen nach dem Obigen nicht mitverpachtet, sondern nur zur Benutzung übergeben), konnte es ihm nicht gewährt werden; jetzt ist aber Bahlen neu regulirt und es sind dem Krull nunmehr 2842 □R. zu Büdnerrecht überlassen worden; er bezahlt dafür jährlich 10 Rthlr. Kanon und hat 100 Rthlr. Erbstandsgeld entrichtet. Der Rest der Ländereien wird ähnlich wie früher verwendet. Die Domainenkammer hat alle Verhältnisse sehr reiflich geprüft und darnach ihre Maßregeln getroffen.

v. Dewitz-Miltzow stellt das Amendement: nach den so eben gehörten Erklärungen zur T.-O. überzugehen, und fügt zur Unterstützung hinzu, daß das Areal von 30 Morgen, das zum Torfstich brauchbar sei, keinen großen Weideertrag gewähren könne.

Weigel bemerkt dagegen, daß dasselbe deshalb einen großen Werth habe, weil die übrigen Wiesen überschwemmt seien.

Die Debatte wird geschlossen. — v. Thünen zieht sein Amendement zurück, weil es durch die gegebenen commissarischen Erklärungen bereits erledigt sei.

Weigel: Nach den commissarischen Erklärungen will es den Schein habrn, als wären die Bauern in Bahlen sehr reichlich mit

Ländereien versehen (Unruhe. Nein! Keineswegs!), mir wollte es den Schein haben, als sollten sie durch die 8. Bauerstelle reichlich entschädigt worden sein. Uebrigens hat der Abg. Prien lange dort gewohnt und bei Ueberschwemmungen den Werth der Ländereien häufig taxirt; er wird also auch den armen Leuten das Wort reden können. (Geht nicht mehr!)

Reinhold: Die Leute führen selbst an, daß sich nur ein geringes Areal zum Torfstich eigne, die Voraussetzung des Abg. v. Dewitz ist also unsachgemäß.

Der Antrag v. Dewitz wird darauf bei nothwendig gewordenem Namensaufruf mit 46 : 43 Stimmen angenommen und dadurch die übrigen Anträge erledigt.

Eine Anfrage von Kleffel, wie es in diesem Falle mit der den Petenten zu gebenden Antwort werden solle, wird durch die Bemerkung des Bureaus erledigt, daß ihnen der Uebergang zur T.-O. nach den im Dewitzschen Antrage liegenden Gründen mitgetheilt werden würde.

Ad 3) Der Büdner Ahrens zu Rastorf hat daselbst im Jahre 1826 — gleich mehren Anderen — von dem damaligen Gutsbesitzer Michelsen 600 □R. Acker erworben, mit der Berechtigung, sich auf dem ihm angewiesenen Acker auf eigene Kosten ein Haus zu erbauen, das im voraus ihm und seinen Erben als volles und unbeschränktes Eigenthum für immer zugesichert worden ist. Der Acker, mit Inbegriff desjenigen, auf welchem das Haus zu stehen kommen würde, ist, laut des sehr ausführlichen aufgerichteten Vertrages, dem p. p. Ahrens „oder dessen Nachfolgern des Hauses" pachtweise, gegen eine jährliche Pacht von 18¾ Scheffel Roggen, überlassen worden. Es soll derselbe das Gehöft nach Belieben veräußern dürfen; doch ist dem Gutsherrn das Vorkaufsrecht vorbehalten worden. Als späterhin der Dr. Beste das Gut Rastorf gekauft, hat dieser — wie Petent versichert — sich darauf stützend, daß der Acker, auf dem die Colonisten ihre Gebäude errichtet, nur pachtweise überlassen sei, die Gebäude abzubrechen gedrohet. Um nur für seine und seiner Frau Lebenszeit Obdach zu behalten, hat Petent im J. 1841 sich zur Eingehung eines Vergleiches mit dem Gutsherrn bequemt, zufolge welchem nach dem Ableben der Ahrensschen Eheleute das Haus von deren Erben, bei Vermeidung des Verkaufs auf Abbruch, weggenommen werden muß. Dabei hat Ahrens sich eine beträchtliche Erhöhung der jährlichen Pachtsumme gefallen lassen müssen. Derselbe hat nun gebeten, die Regierung zu veranlassen, sofort dem Gutsherrn zu Rastorf zu untersagen, die Gebäude der Büdner daselbst abbrechen zu lassen, — zugleich aber dahin zu sorgen, daß die Verhältnisse der dortigen Büdner durch den volksw. Ausschuß genau geprüft und darauf sichergestellt werden möchten.

So sehr es nun auch, daß Bittsteller und seine Genossen in eine so precäre Lage gerathen sind, beklagt werden muß, so befindet sich doch die Kammer der Abgeordneten außer Stande, sich ihrer anzunehmen. Mochte immerhin das ursprüngliche Vertragsverhältniß geeignet sein, ihnen ein festes Recht, mindestens bezüglich der aufgerichteten Häuschen, zu gewähren, so bedurfte es doch zu dem Ende der Eintragung zugestandener Berechtigung in das treffende Hypothekenbuch. Da solche aber nicht erfolgt ist, so brauchte der spätere Erwerber des Gutes Rastorf sich nicht gebunden zu achten. Derselbe befindet sich in seinem Rechte.

Der Ausschuß beantragt daher:

> hohe Kammer wolle beschließen, daß dem Bittsteller, bei Rückgabe der beiden eingereichten Originalien, zu erkennen gegeben werde, sie sei nach Lage der Sache außer Stande, sich für ihn und seine Genossen gebetenermaßen zu verwenden.

Reinhold: Der Ausschuß habe die Einforderung der Acten von der Regierung nicht für nothwendig gehalten, weil die Sachlage ganz klar sei; er habe diese Sache aber auch nicht an den volkswirthschaftlichen Ausschuß verweisen wollen, weil derselbe sich mit so speciellen Sachen nicht beschäftigen könne. Ebensowenig könne die Regierung um Untersagung des Abbruchs der Gebäude ersucht werden. Obendrein sei noch gar keine Gefahr vorhanden, da die Ahrensschen Eheleute noch lebten, und der Gutsbesitzer den Leuten doch Wohnung geben müsse, sich also mit dem Abbruche des Hauses nicht übereilen werde.

Pohle: Er müsse heut schon zum dritten Male den unglücklichen Rastorfern das Wort reden, die den letzten Schilling hingegeben hätten, um zu einem ruhigen Besitze zu gelangen, und die denselben wieder verloren hätten, weil der damalige Gutsbesitzer

den lehnsherrlichen Consens zu jener Veräußerung nicht eingeholt habe; sie selbst hätten hieran durchaus keine Schuld, da es selbst dem Kundigen schwer werde, sich in den Irrgängen des Lehnrechts zurechtzufinden. Es sei allerdings schwer, in diesem einzelnen Falle einzugreifen, aber man müsse doch Mittel und Wege erforschen, wie die 37 Büdner wieder zu dem Ihrigen kämen. — Wenn man sage, sie würden immer wieder Wohnung erhalten, da der Gutsherr sie doch wieder unterbringen müsse, so möge man doch auch bedenken, wie hart es für die Kinder sei, nach dem Tode der Aeltern das Haus zu verlassen, und dies niederbrechen zu sehen. — Schon lange hätte von Landespolizeiwegen eingeschritten werden müssen, um dem in Rastorf herrschenden Unfuge ein Ende zu machen. Er könne die Wahrheit der betreffenden Erzählungen freilich nicht verbürgen, aber es gehe ein Gerücht über die dortigen Verhältnisse durch das ganze Land, und dies müsse genügen, um die Oberlandes-Polizei zu einem Einschreiten zu veranlassen. Die Lage der Leute sei der Art, daß sie durch dieselbe zu Verbrechen getrieben würden.

Auf die Anfrage des Präsidenten: ob er ein Amendement stellen wolle, antwortet Pohle: er würde es übergeben haben, wenn es seine Absicht gewesen sei.

Reuter wünscht die Veranlassung zu wissen, weshalb die frühern Erbpachtcontracte in Zeitpachtcontracte umgeändert seien.

Pohle: Im Jahre 1823 richtete der damalige Besitzer von Rastorf, Michelsen, dessen Vermögensverhältnisse nicht die besten waren, 37 Büdnerstellen ein und fertigte die Büdnerbriefe aus; er machte Concurs, ohne daß der lehnsherrliche Consens eingeholt war. Aus dem Concurse kaufte das Gut ein gewisser Dr. Beste, welcher hier in Schwerin wohnt. Dieser nahm sofort Veranlassung, es beim Gerichte geltend zu machen, daß jene Veräußerung ungültig sei; er sah sich aber aus großer Gnade veranlaßt (er konnte ja Alles nehmen), einen Zeitpachtcontract mit den Leuten einzugehen, wodurch sie auf höhere Pacht kamen, als der frühere Canon betrug; außerdem ward die Bestimmung getroffen, daß das Haus beim Tode der jetzigen Besitzer abgebrochen und das Material an die Erben desselben kommen solle.

Der Ausschußantrag wird darauf angenommen.

Ad 4) Die Wittwe des vor 2½ Jahren zu Wustrow verstorbenen Hauswirths Glöde behauptet, daß dieser ihr verstorbener Ehemann mittelst eines nicht lange vor seinem Tode errichteten Testaments sie zur alleinigen Erbin seines ganzen Nachlasses, und namentlich auch seiner Bauerstelle zu Wustrow, ernannt habe. Diese Stelle sei dem Erblasser bereits von seinem Vater überkommen; doch habe erst Jener das Erbstandsgeld von 200 Thlr. N²/₃. an den Besitzer des Gutes Wustrow entrichtet. — Ungeachtet der gedachten letztwilligen Verfügung ist die Bittstellerin bis jetzt nicht zum Besitze der Bauerstelle gelangt, vielmehr ist, statt ihrer, ihr Schwager, ein gewisser Rohde, von der Gutsherrschaft damit beliehen worden. In Folge dessen hat sich zwischen der Wittwe Glöde und Jenem ein Rechtsstreit betreffs der Succession in das Gehöft entsponnen, in welchem die Erstere in allen Instanzen den Sieg davon getragen haben will. Trotz dem wird ihr fortwährend die Bauerstelle vorenthalten. — Es ist ihr ein Armen-Anwalt in der Person des Advocaten Rehberg in Rostock bestellt worden. — Beiläufig bemerkt die Bittstellerin, daß das Testament ihres verstorbenen Mannes aus ihr nicht bekannten Gründen ungültig sein solle. — Sie bittet schließlich, daß jetzt hohe Abgeordnetenversammlung ihr zur Erlangung der ihr gewaltsam entrissenen Bauerstelle verhelfen möge. —

Nach der vorliegenden einseitigen, unvollständigen, dabei von Widersprüchen scheinbar nicht frei gehaltenen Darstellung des Sachverhaltes läßt sich hier ein genügendes Urtheil nicht bilden. Es scheint fast, als sei Bittstellerin mit dem ihr beigeordneten Anwalte unzufrieden, und als meine sie, dessen Verhalten es beimessen zu dürfen, daß sie noch immer nicht zu ihrem vermeintlichen Rechte gelangen könne. — Der Ausschuß glaubt deshalb beantragen zu dürfen:

> Hohe Kammer möge beschließen, die Petentin dahin zu bescheiden, daß man, bei bewandter Sachlage, unter Ablehnung sonstiger unstatthafter Dazwischenkunft, ihr nur rathen könne, im Falle sie gegründete Ursache zur Unzufriedenheit mit dem Verhalten ihres bisherigen Anwaltes zu haben glaube, sich die Zuordnung eines anderen Anwaltes von dem treffenden Gerichte zu erbitten.

Reinhold rechtfertigt den Ausschußantrag kurz mit den im Bericht bereits angegebenen Gründen und bemerkt, daß glücklicherweise der Besitzer des Gutes Wustrow als Abgeordneter und Commissarius in diesem Saale sitze und er denselben um die nöthige Aufklärung ersuche.

Der Ausschußantrag wird darauf angenommen.

Ad 5) Die Büdner und Einwohner zu Neu-Lübsdorf beschweren sich über die schlechte Beschaffenheit des von dort nach Alt-Lübsdorf führenden Schulsteiges, der neuerdings wegen der in dortiger Gegend hergestellten Kunststraße, umgelegt worden sei, und zwar so, daß er über die Eisenbahn weg gehe, wodurch ihre zur Schule gehenden Kinder leicht in Lebensgefahr gerathen könnten. Sie wünschen, daß der Fußsteig so wiederhergestellt werde, wie er vor 20 Jahren gewesen sei. Ihre desfallsigen Anträge beim Amte sollen erfolglos geblieben sein.

Wir beantragen:

> Hohe Versammlung wolle beschließen, daß Großherzogliche Regierung ersucht werden solle, in Voraussetzung der Gegründetheit der Beschwerde, wegen gehöriger Besserung des fraglichen Schulweges und zugleich dahin, daß die übergehenden Schulkinder durch Eisenbahnzüge nicht gefährdet werden, zweckentsprechende Verfügung zu treffen.

Hiezu das obige Amendement Brandt.

Reinhold: Die vorliegende Bitte sei nicht so unerheblich als sie scheine. Es ständen wieder die Verhältnisse des s. g. kleinen Mannes (der Redner bittet wegen dieses Wortes um Entschuldigung) zur Frage. Die armen Leute könnten den Kindern kein ordentliches Schuhzeug geben, dieselben blieben mit ihren Holzpantoffeln im Dreck stecken, bekämen nasse Füße und erkälteten sich. Sie hätten sich schon an den Pastor und das Amt gewandt, und glaube deshalb der Ausschuß, daß etwas Feuer dahinter gebracht werden müsse, dabei hätten die Kinder auch Angst vor der Locomotive, welche täglich dort vorbeibrause (Gelächter); es sei freilich an dem Uebergange ein Wachthaus, er wisse aber nicht, ob der Wächter gehörige Instruction habe, die Kinder in Acht zu nehmen. (Starker Ruf nach Schluß).

Brandt: Die Kammer könne Beschwerden nur abhelfen, wenn sie auch bei den höhern Behörden erfolglos geblieben seien. Dann aber sei die Ausführbarkeit des Antrags auch zweifelhaft, der Weg könne freilich ausgebessert werden, wie aber wegen der Locomotive Vorkehr getroffen werden solle, wisse er nicht. — Burchard: der Ausschuß wolle die Sache nur sobald als möglich abgemacht wissen und habe deshalb den Antrag gestellt. Uebrigens sei es keinem Mitgliede des Ausschusses in den Sinn gekommen, daß die Eisenbahn aufgehoben werde; es könne aber der Wärter an der Uebergangsstelle die Anweisung erhalten, die Kinder zu warnen. — Bolten macht die Bemerkung, daß bei jedem Uebergang ein Wärter sei, der beim Herannahen der Locomotive denselben verschließe; die Kinder könnten also nur absichtlich in diesen hineinlaufen, und davor könne nichts schützen. —

Müller-Holldorf (Schluß! Reden!): Es handle sich nicht so sehr um die Eisenbahn als um den tiefen Weg; die Kinder holten sich nasse Füße und erkälteten sich dermaßen, daß ihre Gesundheit gefährdet sei; früher sei der Weg mit großen Steinen ausgelegt gewesen, aber diese hätten die Bauern weggenommen und verkauft. Die Leute hätten sich bereits an alle Behörden gewandt und seien nun erst an die hohe Kammer gekommen.

Die Debatte wird geschlossen. Die Abstimmung über das Amendement Brandt bleibt zweifelhaft, bei Namensaufruf wird derselbe mit 46: 41 Stimmen abgelehnt. — Der Ausschußantrag wird darauf angenommen.

Ad. 6) Die Ehefrau des Tagelöhners Hackert, geborne Höppner zu Sarmstorf bittet um Ueberweisung des ihr seit dem Jahr 1826 angeblich widerrechtlich vorenthaltenen Gehöfts Nr. 6. in Kuhs, D. A. Güstrow, und um Entschädigung.

Ihr Vater war Besitzer dieses Grundstücks. Er verstarb im Jahr 1802, mit Hinterlassung, wie es scheint, von nur einem Sohn und einer Tochter. Ein Bruder des Verstorbenen heirathete die Wittwe wieder, und es wurde demselben das Gehöft übergeben, um es als Interimswirth bis 1826, als bis zur eingetretenen Volljährigkeit des Sohnes des letzten Besitzers, zu bewirthschaften. Dieser verstarb indeß in der Minderjährigkeit, und die Bittstellerin behauptet, daß das Recht und Nachfolge in dieses Gehöft auf sie übergegangen. Nach beigebrachten Bescheinigungen hat das treffende Amt ihre Berechtigung auch anerkannt und den Interimswirth zur Abtretung des Gehöftes an die Sup-

plicantin zu Johannis 1826, schon im Jahr 1819 verpflichtet erklärt. Wie es gekommen sein mag, daß Letzterer dennoch im Besitze der Stelle geblieben, erhellet nicht. Merkwürdig ist es aber, daß die Bittstellerin sagt, zufolge wiederholter Befehle hoher Regierung sei der Kammer aufgegeben worden, ihr, der Petentin, ein erledigtes Gehöft zur Disposition zu stellen.

Wir glauben diesemnach den Antrag stellen zu dürfen:

hohe Kammer der Abgeordneten wolle beschließen, daß diese Petition der hohen Regierung mit dem Ersuchen zuzustellen sei, nach Anstellung geeigneter Nachforschungen dahin Sorge zu tragen, daß der Bittstellerin zu Theil werde, worauf sie nach Recht und Billigkeit etwa Anspruch machen darf.

Hiezu das obige Amendement Bolten.

Der Berichterstatter Reinhold macht einige Bemerkungen über die muthmaßliche Erbfolge der Bauern in den Domainen und erklärt, eine interessante Abschweifung über die Erbfolge der Bauern im Ratzeburgschen machen zu wollen, wird indeß durch den vielfachen Ruf: zur Sache! daran verhindert.

Bolten bekämpft den Ausschußantrag, 1) weil es der Regierung überlassen werden solle, zu erklären, was Recht und Billigkeit sei, die Bittsteller aber einen solchen Ausspruch von der Abgeordneten-Kammer erwarteten; 2) es sei zweckmäßig, daß die Kammer, ehe sie solche Beschlüsse fasse, welche doch immer als eine Empfehlung des Gesuches aussehen, erst erforschen, ob letzteres auch begründet sei; man erwecke sonst bei den Bittstellern leicht Hoffnungen, die hinterher getäuscht würden. Diese Frau habe bereits viele Jahre petitionirt und sei bereits bei allen Gerichten herum gewesen; es gebe wohl nicht viele Advocaten im Lande, welche von ihr verschont seien.

Comm. v. Lützow giebt folgende Auskunft: Eine Bauernstelle in Kuhs gehörte dem Bauer Höppner, dieser starb mit Hinterlassung mehrerer Söhne 1802, der älteste Sohn starb, während er noch nicht in den Besitz gekommen war und hinterließ einen Sohn und eine Tochter: diese letztere ist die Petentin. Späterhin kam es zur Sprache, ob diese Enkelin des ursprünglichen Besitzers (der Enkel war bereits gestorben) die Stelle haben müsse oder einer der noch vorhandenen Söhne. Die Regierung entschied sich in der Recursinstanz für letzteres, da aber allerdings das Princip zweifelhaft war, so erschien es billig, die Frau auf andere Weise zu entschädigen, es ward derselben deshalb eine andere Stelle angeboten, die sie aber mit der Bitte und Bestellung eines Prokurators ablehnte. Sie verlor darauf in allen 3 Instanzen. Während des Processes wurden ihr keine weitere Anerbietungen gemacht, wohl aber wurde ihr nach Beendigung desselben mehrmals wieder Stellen angeboten, sie lehnte aber Alles ab mit der Forderung, die alte Stelle wieder haben zu wollen.

v. d. Kettenburg trägt auf Uebergang zur Tages-Ordnung an. Die Debatte wird geschlossen und dies Amendement angenommen.

Ad. 7) Der Büdner Dunst zu Göhren trägt vor: daß ihm bei der Regulirung des Dorfes vor 12 Jahren 20 □R. von seinem Hofraum abgenommen seien; vom Amte stehe keine Abhülfe zu erreichen.

Wir beantragen:

daß, da nicht erhellet, Petent habe sich bereits an die treffende höhere Verwaltungsbehörde gewendet, derselbe dahin verwiesen werden möge.

Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.

Ad. 8) Der Tagelöhner Lübow zu Vietz, Amts Hagenow, ist wegen schuldig gewordener 6 Rthlr. Miethe von seinem Vermiether verklagt und dann ausgepfändet worden. — Es ist ihm wohl zu glauben, daß er, da ihm seine einzige Kuh verkauft worden, und die zu erlegende Gerichtsgebühr 10 Rthlr. betragen hat, in trauriger Lage sich befinde. Er meint, daß er zur Zahlung der Miethe nicht hätte verpflichtet werden können, da die Wohnung so schlecht gewesen, daß er mit seiner Familie sich darin gar nicht habe bergen können, und bittet nun, ihm sein Recht zu erwirken.

Der Antrag des Ausschusses geht dahin:

hohe Versammlung wolle den Petenten bescheiden, daß sie sich in diese reine Justizsache nicht mischen könne, er vielmehr auf den Rechtsweg dadurch verwiesen sein solle.

Es findet keine Debatte statt. — Der Präsident bemerkt bei der Fragstellung, es solle im Antrage wohl statt „dadurch" „hiemit" heißen. Reinhold erklärt jedoch unter großem Gelächter des Hauses, daß „dadurch" ein Kunstausdruck sei, und wird darauf der Ausschußantrag in dieser Fassung angenommen.

III. Eilfter Bericht des Petitions-Ausschusses.

Derselbe referirt über viele Petitionen ehemaliger freiwilliger Jäger und Husaren um Versorgungen und Petitionen. Der Ausschuß beantragt im Allgemeinen:

hohe Abgeordnetenkammer wolle die Bittsteller, unter Rückreichung der beziehungsweise von ihnen beigebrachten Bescheinigungen, auf den Beschluß verweisen, welchen sie auf den in der 14. und 15. Sitzung zur Sprache gebrachten Erdmann'schen und Pohle'schen Antrag wegen angemessenerer Versorgung Mecklenburgischer Freiheitskämpfer zu fassen sich bewogen finden werde.

Hinsichtlich 8 ehemaliger Strelitzer Husaren, welche sich auf frühere ihnen gemachten Versprechungen, daß sie von allen Landesabgaben befreit sein sollten, fußend, bitten, hohe Kammer wolle dahin wirken, daß sie wegen der in den Freiheitskämpfen 1813—15 gehabten Anstrengungen und Strapatzen von allen öffentlichen Abgaben befreit werden möchten, — wird beantragt:

denselben zu erkennen zu geben, daß die ihrer Bitte unterstellte Angabe muthmaßlich auf einem Mißverständniß beruhe.

Der ehemalige freiwillige reitende Jäger, jetzige Krüger Carl Bade zu Rostock behauptet, daß er nicht blos durch einen Schuß am Fuße verwundet, sondern auch durch den Schlag seines Pferdes vor die Brust zu schweren Arbeiten für seine Lebenszeit unbrauchbar geworden sei; er sei deshalb schon 1814 denjenigen zugetheilt, welche bei Besetzung von Stellen vorzüglich berücksichtigt werden sollten, er bittet, ihn dazu zu empfehlen. — Der Ausschuß beantragt:

daß, in Voraussetzung der Richtigkeit seiner Angabe, so wie der genügenden Befähigung des Betheiligten, sein Gesuch um Anstellung in einem Civildienst der hohen Landesregierung zur vorzugsweisen Berücksichtigung empfohlen werden solle.

Alle 3 Ausschußanträge werden angenommen.

IV. Der bereits in früheren Sitzungen erwähnte Antrag v. d. Kettenburg: bis zur Vollendung des Verfassungswerkes, alle Petitionen und Anträge, welche nicht direct mit der Verfassung in Verbindung ständen, zurückzulegen. —

v. d. Kettenburg: Die Sachlage sei jetzt eine andere als früher, wo er zuerst seinen Antrag gestellt habe, durch den heutigen Beschluß der Versammlung sei demselben die Spitze abgebrochen. Er würde es dennoch für zweckmäßig halten, daß die Versammlung den Inhalt seines Antrages ausdrücklich ausspreche, weil dadurch eine Unmasse von Petitionen abgeschnitten würden, welche, wie es sich heute gezeigt habe, zum Theil ohne allen Werth seien, wenn er nicht überzeugt wäre, daß diese seine Meinung nur wenig Anklang in der Versammlung finden werde. Er stelle deshalb selbst den Unterantrag:

diejenigen Sectionen, welche nach dem Berichte des Präsidenten des Verfassungsausschusses in diesen abgetheilt seien, durch eine Wahl auf 14 Personen zu verstärken.

damit alle Mitglieder der Versammlung Gelegenheit hätten, ihre Thätigkeit anzuwenden.

Der Antragsteller zieht indeß den Antrag selbst wieder zurück.

V. Der Antrag Krüger ist von diesem zurückgezogen.

(Schluß in der Beilage.)

Pianino's

mit englischer Repetitionsmechanik

zu haben in der Kürschnerschen Musik-Handlung in Schwerin.

(Hierbei eine Beilage.)

Verlegt von der Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus). — Schnellpressendruck von A. W. Sandmeyer.

Extra-Beilage zum Meklenb. Landtagsboten.

Sonntag, den 7. Januar 1849.

Fünfunddreißigste Sitzung der Meklenburg. Abgeordneten-Versammlung,

am 5. Januar 1849.

(Schluß.)

Präsident: M. Wiggers.

VI. Dritter Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses.

Der am 2. December vom Bureau der Deputirten-Kammer an den volkswirthschaftlichen Ausschuß zur Berichterstattung übergebene Aufsatz der Central-Committe der Handwerker-Vereine Meklenburgs enthält das Gesuch:

> die hohe Versammlung wolle geneigtest höhern Orts dahin wirken, daß die Ertheilung von Concessionen und Privilegien so lange ausgesetzt bleibe, bis eine vollständige Reorganisation des Gewerbwesens durch Publicirung einer Gewerbeordnung für ganz Deutschland von der National-Versammlung in Frankfurt a. M. als Grundgesetz festgestellt sein werde.

Der volkswirthschaftliche Ausschuß hielt den Ausdruck Ertheilung von Concessionen und Privilegien für zu unbestimmt und allgemein, da es selbst Privilegirungen zu Gunsten eines Amtes ꝛc. giebt, und glaubte sich verpflichtet, die Central-Committee der Handwerker darauf aufmerksam zu machen. Der Ausschuß war nämlich der Ansicht, daß eine bloß verfehlte Fassung nicht Grund werden könne, eine von vielen Seiten ausgesprochene Forderung unvertreten zu lassen. Eine weitere, unmittelbar an den Ausschuß gerichtete Zuschrift der Central-Committe der Handwerker beschränkt das obige Gesuch dahin:

> die hohe Versammlung wolle dahin wirken, daß bis zur vollständigen Reorganisation des Gewerbewesens keine Freimeister-Privilegien innerhalb eines Amtes oder einer Zunft, desgleichen keine Concessionen, mit Handwerks-Erzeugnissen zu hausiren, ertheilt werden.

Was nun: 1) die Nichtertheilung von Freimeister-Privilegien innerhalb eines Amtes oder einer Zunft betrifft, so ist schon seit einer Reihe von Jahren, wenigstens in den Handwerks-Aemtern, welche neue Amtsrollen erhalten haben, von der hohen Landesregierung in der Regel kein Freimeister-Privilegium ertheilt worden, dies Verfahren ist aber nicht auf officiellem Wege zur öffentlichen Kunde gekommen. Auch hat das statutarische Recht einiger Städte der allgemeinen Durchführung im Wege gestanden.

Der volkswirthschaftliche Ausschuß beantragt:

> die Kammer der Abgeordneten wolle die hohe Landesregierung zu der Erklärung veranlassen, daß sie: a) bis zur baldigen definitiven Regelung des Gewerbewesens keine Freimeister-Privilegien innerhalb einer Zunft oder eines Amtes ertheilen werde, daß sie ferner b) die geeigneten Schritte thun werde, um auch in denjenigen Städten, welche bis jetzt zur Ertheilung von Freimeister-Privilegien berechtigt waren, die Sistirung solcher Ertheilungen baldigst zu bewirken.

Was aber 2) das Gesuch betrifft, „daß keine Concessionen, mit Handwerks-Erzeugnissen zu hausiren, ertheilt werden," so erscheint es bedenklich, in die bisherigen Verhältnisse durch ein vereinzeltes provisorisches Gesetz einzugreifen, und widerräth daher der volkswirthschaftliche Ausschuß ein solches. Denn was das Hausiren mit inländischen Handwerks-Erzeugnissen betrifft, so ist dasselbe mit Ausbescheidung einiger Nahrungsmittel bereits allgemein verboten. In Ansehung des Hausirens der Ausländer mit ausländischen Erzeugnissen aber steht die endliche Gesetzgebung über ganz Deutschland zu erwarten, und wird bis dahin die bisher schon eingetretene Controle der Landesregierung genügen müssen. Der volkswirthschaftliche Ausschuß beantragt:

> auf das Gesuch sub 2 nicht einzugehen, und den Bittstellern den bezüglichen Theil dieses Berichtes abschriftlich mitzutheilen.

Hierzu das obige Amendement Engel.

Reuter: Die Regierung habe nach eingezogenen Erkundigungen schon lange keine Freimeister-Privilegien mehr ertheilt, es handle sich nur um die Erklärung der Regierung, daß sie es auch ferner nicht thun werde, es könne deshalb der Ausschußantrag ohne Discussion angenommen werden.

v. Lützow: Die Regierung befolgt allerdings die von dem Herrn Berichterstatter angegebenen Grundsätze und ertheilt namentlich bei denjenigen Handwerkern, welche neue Zunftrollen erhalten haben, keine Privilegien. — Der Ausschußantrag lautet aber bestimmter und zwar dahin, daß überall keine Privilegien mehr ertheilt werden sollen. Es sind aber einzelne Fälle vorgekommmen, wo dies doch nothwendig erscheint. So wollte sich ein Aspirant, der nicht in die betr. Stadt gehörte, dort bei einem Amte, welches eine neue Zunftrolle erhalten hatte, niederlassen; er hatte vom Magistrate auch das Niederlassungsrecht erhalten, aber das Amt weigert sich fortwährend, ihn aufzunehmen; es wird also die Regierung wohl zum Aeußersten, zur Zwangsexecution schreiten müssen. Sollte es nun wohl nicht zweckmäßiger sein, dies zu vermeiden und ein Privileg zu geben? — Würde die Nichtertheilung als Grundsatz ausgesprochen, so würden sich die Aemter nur noch mehr darauf steifen. — Oft wollen dieselben Jemanden nicht gern aufnehmen, der grade kein Verbrechen begangen hat, gegen den aber doch so viel vorliegt, daß man ihn nicht gern unter sich sieht, da kann denn die Regierung durch ein beschränktes Privileg, etwa dahin, daß er keine Lehrlinge halten dürfe, aushelfen.

Reuter: Es ist gar nicht auf eine Erklärung angetragen, daß überall keine Privilegien mehr ertheilt werden sollen, sondern es ist nur gesagt, daß dies innerhalb eines Amts oder einer Zunft nicht geschehen solle. — Für die Ansicht des Ausschusses spricht Folgendes: Die meisten Aemter oder wenigstens die Hauptämter haben bereits neue Zunftrollen erhalten, und wenn es die Ansicht der Regierung ist, daß bei diesen keine Privilegien ertheilt werden sollen, so handelt es sich jetzt nur um eine einfache Erklärung dieses Grundsatzes. Bei denjenigen Aemtern, welche diese noch nicht haben, mag allerdings noch mancher Zunftzopf vorhanden sein, zufolge dessen die Aemter sich der Aufnahme einzelner Meister widersetzen können. Diese Besorgnisse sind aber bei der bevorstehenden Reorganisation aller dieser Verhältnisse nicht von sehr großer Bedeutung. Von Fachmännern selbst ist die Untüchtigkeit derer, welche ohne die genügenden Kenntnisse in ein Amt eintreten, als die Hauptquelle des Nothstandes der Handwerker anerkannt worden. Wenn nun in den meisten Fällen die Freimeisterprivilegien von solchen, die den Anforderungen des Meisterstücks nicht genügen können, nachgesucht werden, so ist diese Quelle nicht anders zu verstopfen, als dadurch, daß auch nicht einmal transitorisch solche Privilegien verliehen werden. In einer neuen Gewerbeordnung werden sie gewiß ganz wegfallen.

Petermann: Es scheint mir nicht der geeignete Weg zu sein, daß man die Hindernisse, wenn Jemand nicht in eine Zunft aufgenommen werden soll, durch die Ertheilung eines Privilegs umgeht; eine solche Durchlöcherung des Rechts ist nicht zutreffend.

Baeder: Die Sektion des volkswirthschaftlichen Ausschusses, welche sich mit den Verhältnissen der Handwerker beschäftigt, hat die vorliegende Frage für eine sehr schwierige erkannt. Directe Mittel, den Handwerkerstand zu heben, sind gar nicht vorhanden, es giebt nur indirecte, und ein solches wird auch die beantragte Maßregel sein. Wenn also überall etwas gethan werden soll, so muß ausgesprochen werden, daß Privilegien einstweilen nicht zu ertheilen sind.

Meyer-Malchow: Es ist ein alter Satz, daß Gesetze nur die gewöhnlichen Fälle umfassen können, und daß die höchste Behörde für außerordentliche Fälle Ausnahmen machen müsse. Angenommen, der Bewohner einer Stadt verliert eins seiner Gliedmaßen, Geselle kann er nicht werden, es weist sich aber aus, daß er fähig ist, ein Handwerk, z. B. das Schneiderhandwerk, zu betreiben. Soll er da nicht in die Zunft aufgenommen werden? Solche Fälle können in einer Gewerbeordnung unmöglich vorgesehen werden. Ich möchte auf die Erklärung des Herrn Com-

missarius hinweisen, daß es nicht zu erwarten steht, daß von der Regierung eine so unbedingte Erklärung gegeben werde, weil sie unter Umständen solche Ausnahmen machen muß, selbst bei einem Transitorium. Beispiele sind leicht zu finden.

Baeder: Wenn ein Stadtrichter ein Bein zerbrechen sollte, und nicht befähigt ist, durch ein Examen zum Stadtrichteramt zu gelangen, so würde er es doch nicht durch die Regierung. (Heiterkeit.) Eben so ist es mit den Handwerkern. Der Handwerkerstand ist nicht bloß ein Lückenbüßer, sondern man muß auf ordentlichem Wege dahin gelangen.

Petermann: Ich glaube nicht, daß Gesetze gegeben werden, damit eine Verwaltungsbehörde von ihnen Dispensationen mache, das geht meiner Ansicht nach nicht an.

Meyer: Ich habe schon manchmal an Wahrheiten aus der Bibel erinnert. So ist es auch schwer, Beispiele aufzustellen, welche nicht hinken. Ich glaube auch nicht, daß der Richter eines Beines zum Rechtsprechen bedürfe. Was den letzten Redner betrifft, so vermischt derselbe eine glänzende Zukunft, welche ihm vorschwebt, mit der Gegenwart. Die Regierung ist jetzt noch die Oberverwaltungsbehörde und übt bei den Handwerkerämtern die Oberpolizei aus, sie allein ist berechtigt, in diesem Betreff Ausnahmen zu machen.

Baeder: Es ist eine durchaus willkührliche Behauptung des Vorredners, daß ich gesagt habe, der Richter bedürfe eines Beins zum Rechtsprechen (Unruhe), eine durchaus willkührliche Behauptung, die durch nichts begründet ist. Der Vorredner aber schien die Annahme zu begründen, daß der Schneider zur Ausübung seines Handwerks des Beines bedürfe. (Unruhe. Schluß! Reden!) Der Fall ist von ihm hingestellt worden, und es kann nicht behauptet werden, daß ich gesagt habe, was ein Anderer aufgestellt hat. (Unruhe.)

Meyer (große Unruhe) zur factischen Berichtigung: Ich habe mich ganz deutlich ausgedrückt, als ich sagte: Jemand, der eins seiner Glieder verliert (starker Ruf nach Schluß. Präsident: ich habe das Wort ertheilt in der Voraussetzung, daß eine factische Berichtigung gemacht werden solle. Meyer: Diese Voraussetzung ist allerdings richtig), dieses Gliedes aber nicht bedarf, das Handwerk auszuüben. Die Annahme des Vorredners ist mindestens eine willkührliche, ob mehr, überlasse ich demselben. Ich habe nur gesprochen von dem, der die Befähigung zur Betreibung des Schneiderhandwerks ausreichend dargelegt hat, aber die Aneignung seiner Kenntnisse nicht auf zunftmäßige Weise dargelegt habe. (Schluß!)

Pohle: Ich werde diese sehr unerquickliche Debatte nicht fortsetzen. Die Sachlage vereinfacht sich sehr, wenn man bedenkt, daß die Ertheilung von Concessionen etwas durchaus Eigenthümliches ist. Für unser jetziges Gewerbewesen herrscht der Zunftzwang, während die Concessionen ein Ausfluß der Gewerbefreiheit sind; beides sind zwei gegeneinanderlaufende Principien; man muß sich entweder für das eine oder das andere erklären, aber nicht von einem zum andern greifen. Man muß sich speciell an ein bestimmtes Princip binden. Die Regierung hat dies gethan, indem sie die neuen Zunftrollen ertheilte und den bestimmten Grundsatz ausgesprochen hat, daß sie Concessionen nicht ertheilen wolle. Zur Beruhigung des Handwerkerstandes ist nun eine ausdrückliche Erklärung nöthig, damit er endlich wisse, woran er ist, ob Zunftwesen oder Gewerbefreiheit bestehen soll.

Petermann: Niemand ist gezwungen, ein zukünftiges Gewerbe als Nothbehelf zu ergreifen. Wer in eine so gedrückte Lage gekommen ist, möge ein freies Gewerbe ergreifen.

Die Debatte wird geschlossen.

Reuter: Im Anschluß an die geführten Beispiele, mit Weglassung der Einzelheiten, will ich darauf aufmerksam machen, daß sie auf den alten und den neuen Zunftrollen beruhen. Es ist am Ende gleichgültig, ob Jemand, der durch ein Unglück von der Betreibung eines Handwerks gehindert wird und zu einem neuen greifen will, zu einer alten oder einer neuen Zunft gehöre. Folglich können uns diese Beispiele nicht hindern, den Antrag auch auf die alten Zünfte auszudehnen. Wenn der Abg. Meyer sagt, es müsse eine Behörde da sein, um zu prüfen, so weiß ich nicht, was die Regierung mit einer Prüfung zu thun hat; dieselbe müßte sich doch auf das Meisterstück beziehen. Hat die Regierung eine besondere Prüfungs-Commission hiefür, oder soll sie es etwa selbst thun?

Der Antrag des Ausschusses wird darauf angenommen.

Es kommt nun zur Verhandlung der zweite Theil des Ausschußberichtes.

Hiezu liegt vor das obige Amend. Engel.

Engel: Bis zu diesem Augenblick sind die Städte vorzugsweise auf den Handwerksbetrieb angewiesen, und gerade auf diesen hat der Hausirhandel den verderblichsten Einfluß. In Bezug auf die inländischen Fabrikate würde es ausreichend sein, wenn keine neue Concessionen gegeben würden; aber auch das Ausland hausirt, namentlich in den an der Grenze liegenden Gegenden, und zwar auf eine ganz unbefugte Weise und mit jeglichen Artikeln. Wird dieser Hausirhandel auch von den Städten zurückgewiesen, so ist doch eine Controle auf dem platten Lande sehr schwierig. Es findet nur derselbe auch einen Weg dadurch, daß den Ausländern sg. Handelspässe in den Grenzstädten gegeben werden; diese sollen sie freilich wohl auf Jahrmarktsverkehr beschränken, aber auf dem Lande ist dies einmal nicht zu controliren. Die Waaren, welche auf diese Weise eingeführt werden, sind hauptsächlich Leinwand, Wollen-, und Baumwollenwaaren, und besonders nachtheilig wirkt die Einfuhr des ersten Artikels auf den Betrieb der Weber, welche sich ja allenthalben in einer sehr bedrängten Lage befinden. Es muß ein Jeder in seinem Rechte so lange geschützt werden, bis eine Neugestaltung der Dinge eingetreten ist, und den Handwerkern ist es wohl zu gönnen, daß sie ihre Nahrung auf dem letzten Wege, auf dem es ihnen noch möglich ist, gewinnen. Es soll nicht jetzt schon ein vollständige Gesetzgebung gemacht werden, aber es muß auch auf administrativem Wege Vorkehr getroffen, und die Städte müssen in ihrem Nahrungsbetriebe zur Zeit geschützt werden, indem die Ausstellung von Handelspässen aufhört.

Reuter: Die Uebelstände, welche hier eben hervorgehoben worden, sind von dem Ausschusse auf das Sorgfältigste geprüft worden. Der Vorredner geht davon aus, daß die Erlaubniß zum Hausiren durch Handelspässe es nicht verhindern, daß diese Leute auch auf dem Lande hausiren, er redet auch von einem Hausiren ohne alle Erlaubniß. Das Letztere ist ja aber auch dann nicht mehr zu hindern, wenn man auch die Ertheilung von Handelspässen überall sistirt. Wenn aber auf der andern Seite die Handelspässe die Bestimmung enthalten, daß in den einzelnen Orten von der betreffenden Obrigkeit noch immer erst die Erlaubniß zum Hausiren erbeten werden muß, so erhalten die Städte eben hiedurch die Möglichkeit, sich die Leute vom Halse zu schaffen. Während eines Transitoriums aber erscheint mir eine Abschließung gegen das Ausland nicht genügend motivirt und zutreffend zu sein; und dazu werden sehr viele Artikel eingeführt, zu deren Verfertigung wir nicht einmal das Material im Lande besitzen. Sachverständige Handwerker, welche der Ausschuß zu Rathe gezogen hat, haben ihre Beistimmung dazu gegeben, daß die Ertheilung von Handelspässen noch nicht ganz einzustellen sei. Wenn gesagt ist, alle sollten in ihrem Rechte erhalten werden, so muß ich ein solches Recht eben für die Handwerker in Abrede nehmen, bisher hat vielmehr die Regierung das Recht, Handelspässe zu ertheilen.

Schwarz zur factischen Berichtigung: Wenn der letzte Redner gesagt hat, die Regierung habe das Recht zur Ertheilung der Pässe, so widerspricht dem der §. 55 des Erbvergleichs, welcher es den wortführenden Bürgermeistern giebt. In der Sache selbst erkläre ich mich für das Amendement Engel, um so mehr, als ich schon dasselbe Amendement eingebracht hatte und es nur zurücknahm, weil ein Schreibfehler darin enthalten war. Zur Vertheidigung desselben stelle ich den Gesichtspunkt voran, daß durch diese Concessionen der Meklenburger gerade dem Nicht-Meklenburger gegenüber auf das Gewaltigste benachtheiligt wird. Denn der geborne Meklenburger hat nicht das Recht, mit solchen Artikeln zu handeln, was durch die Pässe dem Ausländer zugestanden wird, während diese Erlaubniß für den Einheimischen sehr beschränkt ist. Es handelt sich nicht darum, den Handwerker vor dem Hausirhandel, sondern den Meklenburger vor dem Ausländer zu schützen. — Im Amendement ist gesagt: „auf administrativem Wege"; dem könnte vielleicht die Bestimmung des E. V. entgegenstehen, aber dort haben die Bürgermeister nur die Erlaubniß, die Concession zu ertheilen, und sie selbst werden wohl geneigt sein, wo es geht, von dieser Erlaubniß keinen Gebrauch zu machen. Der Handel im Inlande wird durch dies Hausiren sehr benachtheiligt, dies sah schon 1749 Christian Ludwig ein, der eine Verordnung erließ, in welcher

es heißt: nachdem wir uns durch Zuratheziehung von Sachverständigen überzeugt haben, daß der Hausirhandel für die einheimischen Kaufleute zum größten Nachtheil gereiche; es ward derselbe damals durchaus verboten und der Hausirer außer der Confiscation der Waare noch mit besonderen Strafen belegt. Gewiß, meine Herren! heben wir die Ertheilung von Handelspässen auf, so wird unser Beschluß überall mit dem größten Jubel aufgenommen werden.

Schlichting: Ich kann mich nur für das Amendement Engel erklären. Wenn versichert wird, daß der volkswirthschaftliche Ausschuß Erkundigungen bei praktischen Männern eingezogen habe, und daß diese die Ertheilung von Handelspässen gebilligt haben, so muß ich gestehen, daß es mir, da ich selbst ein Handwerker bin, unerklärlich ist, wie es Handwerker geben kann, welche diese Maßregel billigen. Der Betrieb der Handwerker wird durch diesen Hausirhandel auf das Empfindlichste benachtheiligt.

Reuter: Ich habe nicht gesagt, daß der Handwerksbetrieb durch den Hausirhandel nicht benachtheiligt werde, sondern vielmehr, daß man diese Nachtheile vollkommen anerkenne. Jene strengen oben angeführten Verordnungen aber sind nur auf den unconcessionirten Hausirhandel zu beziehen, nicht auch auf den concessionirten. Endlich haben die Sachverständigen es nicht gebilligt, daß die Handelspässe beibehalten werden, sondern es erschien ihnen nur nicht zutreffend, bis zur definitiven Regelung dieser Verhältnisse eine solche Absperrung eintreten zu lassen.

Petermann: Wenn keine Handelspässe mehr ertheilt werden, so können die Bürgermeister auch keine Hausirscheine mehr ertheilen, denn nur mittelst der ersteren kommen die Hausirer überhaupt ins Land.

Meyer-Malchow: Ich würde mich für das Amend. Engel erklären, wenn Aussicht vorhanden wäre, daß die Ausschließung Auswärtiger von unsern Jahrmärkten ohne Beeinträchtigung des meklenburgschen Verkehrs im Auslande bleiben würde. Da dies nun nicht der Fall ist, so bin ich dagegen. Die Handelspässe werden nicht ertheilt, um dadurch eine Hausirerlaubniß zu begründen, sondern grade an solche Leute, welche ihre Waaren in geringen Quantitäten auf dem Rücken hereintragen, um sie auf Jahrmärkten zu verkaufen. (Unruhe. Widerspruch.) Ich als Bürgermeister muß das am Besten wissen (eine Stimme: das ist schlimm!). Es sagt dort eben ein Redner: das ist schlimm! eine solche Aeußerung muß ich auf sich beruhen lassen (Heiterkeit). Diese Anfragen um die Erlaubniß zum Hausiren sind den Bürgermeistern die allerunangenehmsten; er ertheilt sie nicht rücksichtlich aller der Gegenstände, welche die Handwerker verfertigen. Nun aber ist die Praxis in den kleinen Städten verschieden, hier macht der Handwerker die Waare, anderswo eine andere, hier handelt der Kaufmann mit einem bestimmten Artikel, anderswo nicht; es trifft grade den pflichtgetreuen Bürgermeister deshalb sehr oft der Vorwurf der Willkür, so daß er einen schlimmen Stand hat. Und sollte ich nur noch 14 Tage Bürgermeister sein, so möchte ich dessen enthoben sein (Unruhe). Was die Sache nun selbst anlangt, so würde jeder Verkehr auf Jahrmärkten aufhören, wenn der Antrag von der Regierung genehmigt würde. Das Amendement geht besonders dahin, den Handel auf dem Lande zu stören; dieser kann aber nur mißbräuchlich stattfinden, und nicht, wenn die Gesetze gehörig gehandhabt werden; denn in der einen Stadt wird auf die Waaren in der Steuerstube ein Siegel aufgesetzt und dies darf erst in der nächsten Stadt erbrochen werden. Wird also das Gesetz beobachtet, so kann ein Hausirhandel auf dem Lande nicht stattfinden. Gegen den Mißbrauch existirt bereits das Gesetz, der eigentliche Zweck wird also durch das Amendement gar nicht erreicht werden.

Schwarz: Ein Vorredner hat viel von einem pflichtgetreuen Bürgermeister gesprochen und davon, wenn er auch nur noch 14 Tage Bürgermeister wäre. Es ist mir dies ganz gleich und ich weiß nicht, ob derselbe vielleicht Grund hat, eine Beförderung zu einem höhern Posten zu erwarten (Unruhe. Ruf: zur Sache! von der Rechten). Aber es hat derselbe keine Ursache, sich mit seiner Sachkenntniß in diesen Dingen zu brüsten; er hat gesagt, die Hausirer kämen nur mit kleinen Quantitäten ins Land; es ist aber bekannt, daß sie ganze Frachtwagen hinter sich und förmliche Depots im Lande haben. Was die Versiegelung in den Steuerstuben betrifft, so ist er ebenfalls mit der Praxis nicht sehr vertrauet, sonst würde er wissen, daß die Hausirer weite Kittel mit großen Taschen haben, in denen sich manches verbergen läßt.

Pohle: Wenn ich mich für das Amendement Engel erkläre, so bestimmt mich dazu die Erwartung, daß alles Verbieten des Hausirhandels überflüssig ist, denn dem Verbote kann nicht der gehörige Nachdruck gegeben werden; so sollen z. B. die Probenreiter gesetzlich durchaus nicht mit Privatpersonen handeln, und wenn man bei ihnen einzelne Quantitäten bestellt, so bekommt man sie prompt in's Haus geliefert. Man muß vielmehr die Veranlassung zum Hausirhandel abschneiden dadurch, daß man keine Handelspässe weiter ertheilt. Wenn der Abg. Meyer von der Handhabung der Gesetze spricht und davon, daß man diese als Willkürlichkeit auslege, so ist dies gewiß Niemandem eingefallen, eine getreue Pflichterfüllung kann nie Willkür sein und ist es nie gewesen. Wenn aber ein Gesetz so ist, daß die Bestimmung ohne alle bestimmte Anhaltspunkte lediglich in dem freien Ermessen liegt, so wird man allerdings in den Fall kommen können, von Willkür zu sprechen.

Reuter beantragt den Schluß der Debatte und namentliche Abstimmung.

Die Debatte wird geschlossen.

Engel: Diejenigen, welche auf den Grund von Handelspässen in's Land kommen, haben allerdings Veranlassung, sich mit großen Quantitäten von Waaren zu versehen, und führen oft ganze Fuhren hinter sich. Es muß die Veranlassung, den Hausirhandel zu treiben, genommen werden, und dies geschieht dadurch, daß die Ertheilung von Handelspässen sistirt wird. Denn dann giebt es auch keinen Vorwand mehr, unter welchem der Hausirhandel getrieben werden kann.

Reuter: Ich habe dreierlei zu bemerken. Wenn man nach den Worten Pohle's auf eine völlige Abstellung eingehen wollte, so würde nicht bloß der Handwerksbetrieb, sondern auch der der Kaufleute zur Sprache kommen. Namentlich handelt es sich aber nicht um eine Absperrung gegen das Ausland, sondern um deutsche Nachbarländer, und diese erscheint nicht genügend motivirt, daß man sie interimistisch sollte eintreten lassen. Endlich nehmen diejenigen, welche für die völlige Sistirung der Handelspässe schon jetzt reden, nicht die gehörige Rücksicht auf das Verhältniß der Producenten zu den Consumenten. Auch die Producenten müssen berücksichtigt werden. Viele Waaren aber werden im Inlande nicht genügend, oder doch nicht so gut oder gar nicht verfertigt.

Die namentliche Abstimmung findet Unterstützung, und wird darauf das Amendement Engel mit 49 gegen 21 Stimmen angenommen.

Sechsunddreißigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordneten-Versammlung,
am 6. Januar 1849.

Präsident: M. Wiggers, theilweise Bolten.

Der Schriftführer Siemssen verlies't das Protokoll der vorigen Sitzung. Dasselbe wird nach einigen unwesentlichen Reclamationen richtig gestellt.

Es werden folgende Eingänge verlesen:

1) Dringlicher Antrag Pohle: Mit Bezug auf die Debatte über den 10. Petitionsbericht Nr. 3 stelle ich den dringl. Antrag: Die Versammlung der Abgeordneten wolle sofort beschließen, die Herren Commissarien zu veranlassen, die Verhältnisse der Rastorfer Büdner in der Richtung zu untersuchen, daß festgestellt werde 1) ob dieselben in der Lage sind, sich auf rechtlichem Wege ernähren zu können. 2) ob nicht Verlegung der Büdner in andere Theile des Vaterlandes, namentlich in's Domanium zu ermöglichen ist und der Versammlung die Resultate dieser Untersuchung mitzutheilen.

2) Erklärung des Abg. Ritter: Durch die von mehreren Seiten mir gegebenen Erklärungen über die Verwaltung der Pfarren der als Abgeordnete hier anwesenden strelitzschen Prediger bin ich veranlaßt, meine darauf bezügliche Interpellation zurückzunehmen.

3) Dringlicher Antrag Klos und Genossen: vor weiterer T.-O. zu verhandeln: Die hohe Versammlung wolle dem Petitions-Ausschuß anheim geben, geeignetenfalls vor Abfassung seiner Anträge factische Aufklärungen von den landesherrlichen Commissarien einzuholen.

4) Amendement Engel ad 2 des 4. Berichts des volkswirthschaftlichen Ausschusses: den gestern ad 2 des 3. Berichts des volkswirthschaftlichen Ausschusses gefaßten Beschluß auch auf den vor-

liegenden Punkt als anwendlich zu erklären und nur über die Punkte 1 und 3 des vorliegenden 4. Berichts weitere Verhandlung eintreten zu lassen.

5) Dringlicher Antrag des volkswirthschaftlichen Ausschusses: vor der T.-O. zu berathen: die landwirthschaftliche Abtheilung des volkswirthschaftlichen Ausschusses hält eine Verstärkung derselben für nothwendig, damit neben der besonders wichtigen und schwierigen Behandlung der Tagelöhnerverhältnisse gleichzeitig und nach einem organischen Zusammenhange die Verhältnisse der Häusler, Büdner, Bauern, Erb- und Zeitpächter zur Erwägung kommen können, was sonst nur nach einander geschehen müßte.

Der volkswirthschaftliche Ausschuß stellt daher den dringlichen noch vor der Tagesordnung zu berathenden Antrag: Die Abgeordnetenkammer wolle beschließen, in nächster Sitzung 4 Mitglieder zur Verstärkung des volkswirthschaftlichen Ausschusses und namentlich jener landwirthschaftlichen Abtheilung desselben aus dem Plenum zu wählen. In Berücksichtigung der für den nächsten Mittwoch bevorstehenden Publication der deutschen Grundrechte beantragt der volkswirthschaftliche Ausschuß ferner: für die übrigen volkswirthschaftlichen Gegenstände, welche darnach einer baldigen Bearbeitung bedürfen möchten, noch 3 Mitglieder aus dem Plenum zu wählen.

6) Dringlicher Antrag Karnatz, unter Aneignung einer Petition der Hauswirthe und des Erbkrügers zu Kraan, betr. ihren Mangel an Stroh in Folge von Wildschäden und desfallsige Verwendung für sie zur Erlangung von Waldstreue, dieselbe noch vor der T.-O. zur Beschlußnahme vorlegen zu wollen.

7) Antrag Ackermann und Genossen: In Erwägung 1) daß das deutsche Volk schon seit einer Reihe von Jahren die Nothwendigkeit der innern Einheit Deutschlands nicht blos einer allgemeinen geistigen, sondern auch einer besondern politischen erkannt hat, 2) daß das deutsche Volk in der großen Bewegung des verflossenen Jahres sowohl den Willen als auch die Befähigung und die Macht gezeigt hat, die politische Einheit, unter Vernichtung aller sich absondernden Bestrebungen, in geschlossener Gliederung zu gestalten, 3) daß diese gegliederte Einheit für die Sicherung ihrer innern Lebendigkeit durch eine einfache, dauernde und kräftige Centralgewalt bedingt ist, 4) daß eine solche Centralgewalt nur in dem Oberhaupte eines nicht blos intelligenten, sondern auch mächtigen, aus überwiegend deutschen Bestandtheilen zusammengesetzten, und die Interessen von Nord- und Süddeutschland in sich vereinigenden Staats gefunden werden kann, 5) daß daher jetzt die Krone Preußen allein geeignet erscheint, Trägerin der deutschen Centralgewalt zu sein, stellen die Unterschriebenen den dringlichen, vor der T.-O. zu verhandelnden Antrag: die hohe Versammlung wolle beschließen, der deutschen Nationalversammlung in Frankfurt eine Erklärung dahin zugehen zu lassen: die Versammlung der Abgeordneten beider Mecklenburg hieselbst anerkennen die politische Nothwendigkeit, daß die neu zu begründende deutsche Centralgewalt an die Krone Preußen erblich übertragen werde. Ackermann. Schultetus. Brandt. Scharf. Schumacher. Bencard.

8) Amendement Ritter zum 15. Bericht des Pet.-Ausschusses: hohe Versammlung wolle die hohe Landesregierung veranlassen, daß dieselbe eine gemischte Commission ernenne, welche die Regelung der Wredenhägner Angelegenheit an Ort und Stelle vorzunehme haben.

1) Die Verhandlung des Antrags Klos vor der T.-O. wird unterstützt und beschlossen, ebenso wird auch der Antrag selbst unterstützt, und wird, nachdem Klos die Dringlichkeit dadurch motivirt hat, daß der Pet.-Ausschuß alle Tage arbeite und Berichte mache, die sofortige Berathung beschlossen.

Klos: Wir haben bereits mehrmals die Erfahrung gemacht, daß der Pet.-Ausschuß in den Petitionen nicht die genügenden factischen Aufklärungen gefunden hat und sehr in Verlegenheit gewesen ist, woher er sie nehmen solle. Dagegen waren die Commissarien sehr häufig mit dem nöthigen Material ausgerüstet, und ihrerseits ebenfalls in Verlegenheit, wie sie unaufgefordert dem Ausschusse ihre Mittheilungen machen sollten. Ich wünsche nun, daß diese Mittheilung und Austauschung nicht erst hier in der Versammlung, sondern schon vorher geschehe.

Nachdem die Debatte geschlossen und Klos auf das Wort verzichtet hatte, wird der Antrag angenommen.

2) Brandt berichtet für die 3. Abtheilung, daß die Wahl des Regierungsraths Prosch im 4. Bezirk keinerlei Bedenken habe, und beantragt deshalb die Gültigkeitserklärung. — Die Versammlung beschließt die Gültigkeit und der Präsident verkündet den Regierungsrath Prosch als gültig erwählten Abgeordneten.

3) Schwarz zeigt Namens des Pet.-A. an, daß in dem zum Präsidenten Schwarz, zum Stellvertreter v. Dewitz-Miltzow, zum Schriftführer Cordua und zu dessen Stellvertreter Reinhold erwählt sei.

4) Nachdem Soltau Namens des volksw. Aussch. dem Antrage Ackermann die Priorität zuerkannt hat, und die Verhandlung des obigen Antrags Karnatz, vor der T.-O. abgelehnt ist, kommt zur Berathung

5) der Antrag Ackermann (oben sub 7.) Der Vicepräsident Bolten nimmt den Präsidentenstuhl ein. — Die Verhandlung vor der T.-O. findet Unterstützung. Der Vorsitzende will dem Antragsteller sofort das Wort zur Begründung der Dringlichkeit geben, ohne über die Verhandlung vor der T.-O. abstimmen zu lassen. Es erhebt sich jedoch gegen dies Verfahren vielfacher Widerspruch, und wird endlich die Berathung vor der T.-O., die Dringlichkeit des Antrags vorausgesetzt, nach vorgenommener Gegenprobe beschlossen.

Ackermann: Es steht jetzt die Bestimmung einer Centralgewalt für Deutschland bevor, am 29. v. M. hat der Verfassungsausschuß in Frankfurt sich mit einer Majorität von 15 : 3 St. für das Princip ausgesprochen, daß die Centralgewalt einem Fürsten Deutschlands übertragen werde. Auf den 2. d. M. war die Berichterstattung desselben festgesetzt, und versteht es sich von selbst, daß die Sache kurz darauf in der Nationalversammlung selbst in Angriff genommen wird. — Soll der Antrag mithin überall noch seinen Zweck erreichen, so ist es nothwendig, daß sofort über ihn berathen und beschlossen werde.

Die sofortige Berathung wird beschlossen. —

Es sind inzwischen noch eingegangen folgende Amendements:

Amendement Petermann und Genossen: über den Antrag Ackermann zur Tagesordnung überzugehen.

Amendement v. Dewitz Krumbeck: hohe Versammlung wolle beschließen, die Landesregierungen zu ersuchen, kräftigst dahin zu wirken, daß die neue zu begründende deutsche Centralgewalt an die Krone Preußen erblich übertragen werde.

Amendement v. Liebeherr: die hohe Abgeordnetenkammer wolle zum Sitzungsprotokoll erklären, daß sie es als eine dringende Nothwendigkeit für das Wohl des meklenburgischen und des deutschen Volkes anerkenne, daß die deutsche Centralgewalt erblich mit der Krone Preußens verbunden werde, diese Erklärung auch durch das Bureau zur Kenntniß der Herren Commissarien bringen lassen.

Ackermann: In einer Angelegenheit, welche alle unsere Herzen und Köpfe in Bewegung setzen muß, nehme ich in der freudigen Ueberzeugung das Wort, daß wir alle darin übereinstimmen werden zu einem Beschlusse wirksam zu werden, um eine politische Einheit für Deutschland zu begründen. Wie verschieden auch das Resultat sein möge, so glauben Sie mir, daß auch ich nur einen Beitrag zu diesem Werke habe geben wollen. Mein Antrag geht dahin, daß wir das Princip, die Centralgewalt an die Krone Preußens erblich zu übertragen, durch eine Manifestation der Kammer unterstützen wollen. Der jetzige Zeitpunkt, ist der allein hierzu geeignete, da die Centralgewalt in Frankfurt jetzt definitiv bestimmt werden soll. Wäre nach den uns bekannt gewordenen Verhandlungen in Frankfurt über diese Frage eine Uebereinstimmung vorhanden, so würde eine Erklärung der einzelnen deutschen Stämme durch ihre Vertreter unnöthig sein. Aber leider herrschen in Frankfurt hierüber die mannichfaltigsten Ansichten, wir sehen dort die wunderbarsten Coalitionen, die Träger der Freiheit stehen mit den Ultramontanen zusammen, es machen sich allenthalben die separatistischen Tendenzen geltend, es sind die traurigsten Differenzen entstanden. Jeder Vaterlandsfreund ist mit Recht betrübt über dies Resultat. Mit Zittern haben wir dasselbe vorhergesehen, aber jetzt ist die Zeit da, wo die einzelnen Kammern den bedeutendsten Einfluß auf die Entscheidung dieser Frage äußern. Man hat von einer Trias, von einem Turnus gesprochen, man will bald dies, bald das Oberhaupt, die separatistischen Tendenzen treten wieder mit aller Macht hervor, nirgend zeigt sich die Kraft, zum Wohle der Einheit Opfer zu bringen.

(Schluß folgt.)

Der Meklenburgische Landtagsbote.

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des Dr. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen sechs Nummern. **Zweiter Jahrgang.** Der Preis für 26 Nrn. (für das laufende Abonnement von Nr. 115 bis 140 einschließlich) beträgt 24 ßl. Cour.

№ 129. Schwerin, den 8. Januar. **1849.**

Ueber einige Punkte des Geschäftsganges in unserer Abgeordnetenkammer.

Auf der Tagesordnung für die Sitzung am 3ten d. M., der ersten im neuen Jahr, stand zuvörderst die Wahl des Vorstandes der Abgeordnetenkammer. Der Abgeordnete Brandt hatte einen dringlichen, vor der Tagesordnung zu berathenden Antrag, gestellt, diese Wahl bis zur nächsten Sitzung zu vertagen. Die Abstimmung darüber, ob der Antrag vor der Tagesordnung zu berathen, ob er dringlich sei und ob er angenommen oder verworfen werde, veranlaßte viel Zeitaufwand, vor dem uns die neue Geschäftsordnung wenigstens theilweise bewahren wird, weil nach derselben jeder Antrag schon als dringlich gilt, dessen Berathung vor der Tagesordnung beschlossen worden. Seit aber die Abstimmung durch Namensaufruf beliebt wird, so oft der Vorstand über das Ergebniß der Abstimmung durch Aufstehen, zweifelhaft ist: stellt sich dies Zweifelhafte leider! häufiger heraus als sonst und als wünschenswerth ist. Bei wichtigen Beschlüssen muß es freilich der Kammer mehr um Zuverlässigkeit der Abstimmung als um Zeitersparniß zu thun sein; bei solcher Veranlassung und in vielen ähnlichen Fällen aber ist es mehr als peinlich, in derselben Sache dreimal hinter einander eine Abstimmung mittelst Namensaufruf durchmachen zu müssen. Auf den Antrag Pohle's wurde schließlich zur Tagesordnung, d. h. zunächst zur Vorstandswahl übergegangen, welche eine völlige Wiederwahl des bisherigen Vorstandes ergab.

Der Abgeordnete Brandt hatte es der unglücklichen Begründung seines Antrages zuzuschreiben, daß derselbe nicht den genügenden Anklang fand. So wünschenswerth nämlich eine Verständigung der verschiedenen Fractionen zwecks der Wahlen ist, so kann dies doch nur möglich sein, wenn einem etwanigen Zugeständnisse der einen Fraction gegen die andere keine andere Bedeutung beigelegt wird, als die einer friedlichen und freundschaftlichen Verständigung zur Abkürzung der Wahlhandlung. Bei der Wahl selbst kommt es hauptsächlich auf Zweckmäßigkeit oder auf persönliche Beliebtheit an, wenn jene Rücksicht mit dieser zusammentrifft. Im Allgemeinen ist es aber zweckmäßig, den Vorstand nicht ohne Noth zu wechseln. Wenn aber der Abgeordnete Brandt dagegen behauptet, im Lande lege man der Wahl des Vorstandes eine politische Bedeutung bei, indem man darin die Tendenzen der Kammer in ihrer Mehrheit erkennen wolle: so ruft derselbe durch solche unbegründete Aeußerung unnöthigerweise Parteieifersucht und Leidenschaftlichkeit hervor, macht jede Verständigung unmöglich und veranlaßt es, daß auch bei anderen als den Vorstandswahlen jede Partei dahin strebt, den Gegnern ihre Stärke und politische Bedeutung zu zeigen, was — wie noch jüngst bei der Wahl zur Ergänzung des Justiz-Ausschusses — unerquickliche Wahlwiederholungen zur unausbleiblichen Folge hat. —

Viel Zeitverlust und Weitläuftigkeiten verursacht auch die so häufig von der rechten Seite des Hauses, welche die Verhandlung über Petitionen und dergleichen „Allotria" zu nennen beliebt, gewöhnlich von einem und demselben Abgeordneten erhobene Bedenklichkeit: ob irgend ein Unterantrag nicht vielleicht als selbstständiger Antrag zu behandeln und daher zur Zeit zurückzuweisen sei. Dergleichen wird dann sofort vom Abgeordneten Stever lebhaft unterstützt, der noch vom alten Landtage her eine gewisse Vorliebe für Formfragen zu haben scheint, die ihm wenigstens noch nicht so zuwider zu sein scheinen, als das in unserer Kammer so oft erklungene Lied von der Noth des kleinen Mannes. — Am gerathensten wäre es freilich für solchen fraglichen Fall, daß der Unterantragsteller sofort seinen Unterantrag zurückzöge, sobald die Eigenschaft als Unterantrag bezweifelt wird, und denselben zur Stelle als dringlichen selbstständigen Antrag zur sofortigen Berathung und Beschlußnahme einbrächte. Man würde dadurch viel Weitläuftigkeiten in der Berathung abschneiden und ganz bedeutend Zeit ersparen.

Sechsunddreißigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 6. Januar 1849.
(Fortsetzung.)

Präsident: M. Wiggers, theilweise Bolten.

Prüfen wir nun: was mag jetzt das Zweckmäßigste und Nothwendigste sein? so zeigen sich zwei große Differenzen, man will an der Spitze der deutschen Nation entweder einen Präsidenten mit Kammern oder einen erblichen Fürsten. — Da nun die größte Anzahl der deutschen Staaten das Princip einer demokratisch-monarchischen Verfassung festhält, so ist es consequent und analog, daß auch das deutsche Volk in seiner Einheit diese Verfassung annehme, und daraus ist wieder die Consequenz, daß ein Fürst an seine Spitze trete. Wäre die innere geistige Einheit des deutschen Volkes immer so gepflegt worden, daß wir keine Hausmacht an der Spitze brauchten, daß alle Particularismen untergingen in der Idee der Einheit, so hätte diese Frage keine politische Bedeutung. Da nun aber die Energie der Centralgewalt bedingt ist durch eine starke Hausmacht, so ist es durchaus nothwendig, daß eine bedeutende Macht an die Spitze trete.

Fragen wir nun nach den Staaten, welche eine große Hausmacht haben, so steht zuerst, mit glorreichen Erinnerungen ausgerüstet, Oesterreich da. Allein die politische Lage desselben ist eine in sich zerrissene, es hat die härtesten Kämpfe in seinem eignen Innern zu bestehen, es hat die größten Wirren in sich zu lösen. Oesterreich ist also aus diesem Grunde jetzt nicht zur Uebernahme der Centralgewalt geeignet. Wäre dem aber auch nicht so, Oesterreich würde doch nicht geeignet sein. Denn es ist ein Bundesstaat, aus den verschiedensten Nationalitäten zu-

sammengesetzt, es ist in demselben die Gleichberechtigung aller Nationalitäten ausgesprochen, und die deutsche Nation ist in ihm die geringere. So lange die deutsche Nation in Oesterreich sich nicht von den übrigen losgerissen und sich Deutschland angeschlossen hat, so lange kann Oesterreich keine Centralgewalt sein, denn es würde dann stets nach den verschiedenen Nationalitäten getrennt sein, wir würden nie eine innerlich geschlossene nur für deutsche Interessen sympathisirende Einheit haben. Wären von Oesterreich energische Schritte geschehen, um sich Deutschland anzuschließen, so wäre es etwas Anderes, aber es ist von den Kammern der verschiedenen Stämme erklärt worden, daß sie Deutschland nicht angehören wollen. — An Oesterreich ist also nicht zu denken.

Blicken wir nun auf die übrigen Staaten, so bleiben uns nur Baiern und Preußen. Für meine politische Ueberzeugung liegt Preußen am nächsten. Preußen hat geschaffen die Freiheit des Handels, des Gewerbes, es besitzt eine ungeheure Intelligenz; neuerdings ist freilich auf eine beklagenswerthe Weise die Verfassung octroyrt worden, aber der Inhalt ist doch auf demokratischen Grundlagen basirt (Unruhe, Lachen und Zischen auf der Linken), zwar sind einzelne dem entgegenstehende Bestimmungen in Bezug auf das Veto und die Steuerbewilligungen darin, aber wir haben doch Aussicht auf deren Beseitigung (Murren). Abgesehen hievon ruht jene Verfassung auf demokratischer Grundlage. Ich habe geglaubt, selbst die wunde Seite nicht übergehen zu dürfen. Es kommt hinzu, daß die einzige Grundlage unserer politischen Einheit, die Grundrechte, in Preußen wie in den meisten übrigen Staaten zur Geltung kommen, es ist deshalb eine separatistische Absonderung Preußens nicht zu besorgen. Es frage sich nur, ob die Persönlichkeit des Mannes, welcher dort jetzt an der Spitze steht, Bedenken gegen die Uebertragung erregen könnte. Allein ich stelle den politischen Standpunkt des deutschen Volkes zu hoch, als daß ich glauben sollte, es sei die Centralgewalt von einer Persönlichkeit abhängig. Das Oberhaupt wird durch das Volkshaus und durch das Staatenhaus getragen, und es übt nach den Gesetzen derselben nur die executive Gewalt aus; so tritt es auf den Schultern dieser Gesetzgebung als eine reine Executivgewalt auf, nicht gefesselt durch separatistische Tendenzen. Denn in dem Augenblick, wo das preußische Volk mit in dem deutschen Volke steht, muß der Staat sich an die Gesetze dieser beiden Häuser anschließen; wäre es aber anders, so würden sich leicht separatistische Tendenzen geltend machen. Wir stellen also dadurch eine intelligente, kräftige Hausmacht an die Spitze. Meine Herren! Bedenken Sie die Wichtigkeit des Augenblicks, in Frankfurt soll gehandelt werden. Lassen Sie uns in diesem Augenblicke als die einzelnen deutschen Volksstämme auftreten mit dem namentlichen Bekenntniß, was uns noth thue. Treten Sie meinem Antrage bei, bedenken Sie die Zerrissenheit, in welcher wir seit Jahrhunderten lebten und in Folge deren wir abhängig vom Auslande waren. Bedenken Sie die schöne Grundlage, welche wir in den Grundrechten haben, wir bedürfen nur noch der Einheit, und wir stehen dem ganzen Europa gegenüber als eine große Macht da (Beifall).

Petermann verzichtet auf das Wort.

v. Dewitz-Krumbeck: Ich halte es für eine politische Nothwendigkeit, wenn aus der Einheit Deutschlands etwas werden soll, daß wir dem mächtigsten Staat die Gewalt in die Hände geben, denn sonst werden sich immer Particularismen geltend machen. Ich bin also im Wesentlichen mit dem Antrage Ackermann einverstanden, der Unterschied meines Amendements liegt nur darin, daß, während dort direct an die Abgeordnetenversammlung in Frankfurt diese Erklärung abgegeben werden soll, hier die Regierungen darum ersucht werden sollen. Mich bestimmen hiezu mehrere Gründe. Zunächst erscheint es mir den Regierungen gegenüber richtiger und angemessener, ihnen nicht vorbeizugehen. In der constitutionellen Staatsform ist eine Uebereinstimmung zwischen Volk und Regierung nothwendig. Endlich aber (und dies ist der Hauptgrund) glaube ich, vorausgesetzt, daß viele mit mir die politische Nothwendigkeit des Antrags selbst anerkennen, daß, wenn ein so kleiner Theil des ganzen Volkes, als wir sind, einen solchen Ausspruch thut, derselbe nur eine moralische Bedeutung haben kann. Um nun alles zu vermeiden, was die Kraft unserer Erklärung

schwächen könnte, so müssen wir im Einverständniß mit der Regierung handeln. Es wäre doch möglich (obgleich ich es im gegenwärtigen Fall nicht glaube), daß die Regierung andere Tendenzen hätte als wir, daß sie Baiern und wir Preußen wollten, so könnten wir diese Erklärung in Frankfurt gar nicht machen (große Unruhe). Aus diesem Grunde wünsche ich, daß wir ein Einverständniß mit der Regierung erreichen, daß wir uns an sie wenden und sie bitten, unsere Erklärung nach Frankfurt zu befördern.

v. Liebeherr. In der Sache selbst bin ich mit dem Hauptantrage und mit dem Amendement v. Dewitz einverstanden; mein Amendement ist nur abweichend in der Form. Was der Form des Antrages entgegensteht, hat v. Dewitz bereits genügend hervorgehoben. Gegen das Amendement des Letztern habe ich nur das Bedenken, daß unserer Regierung keine unmittelbare Einwirkung auf die Wahl des Oberhauptes möglich ist. Wir können es uns nicht verhehlen, daß uns eine unmittelbare Einwirkung nicht möglich ist, sondern lediglich eine moralische, dadurch, daß wir mit den andern deutschen Stämmen zusammen unsere Erklärung abgeben. Es kommt nur darauf an, daß wir unsere Ansicht aussprechen. Wollten wir dieselbe nach Frankfurt senden, so würde sie in der Nationalversammlung liegen bleiben, und eben so würde es auch mit einem Schreiben unserer Regierung an ihren dortigen Gesandten sein. Wegen der nur moralischen Kraft unseres Ausspruches genügt es, daß wir denselben thun und den Commissarien zur Kenntnißnahme mittheilen.

M. Wiggers: Meine Herren! Ich muß zunächst mein Bedauern zu erkennen geben, daß diese Frage so schnell in die Versammlung hineingeworfen ist und sogar noch vor der Tagesordnung verhandelt werden soll. Man sollte es wohl erwarten, daß man noch einen Tag damit gewartet hätte, damit man sich über diese so wichtige Frage erst gehörig aussprechen und einigen konnte (bravo auf der Linken.) Es ist mir unmöglich, augenblicklich in alle Einzelheiten derselben einzugehen und werde ich deshalb nur das Wesentliche hervorheben; ich habe mir freilich bereits vorher meine Meinung gebildet, aber ich hätte gewünscht, daß mir noch eine reifere Erwägung möglich gewesen wäre. —

Zunächst muß ich die Berechtigung der Ansicht anerkennen, daß Preußen die Krone Deutschlands erhalten solle, ich ehre die Ansicht Anderer; aber ehren Sie auf der andern Seite auch meine Ueberzeugung und gestatten Sie, daß ich dieselbe hier frei ausspreche. —

Es sind vom Abgeordneten Ackermann mehrere Gründe angeführt worden, warum Oesterreich nicht an die Spitze Deutschlands treten solle. Ich sehe dies aber nicht ein, glaube vielmehr, daß Oesterreichs Krone diejenige ist, welcher die deutsche Krone unter allen Umständen gebührt, und daß nur sie uns zur wahren Einheit verhelfen werde. Würden wir der preußischen Krone die Krone Deutschlands anbieten, so würde Oesterreich ganz von uns abfallen, es würde nichts mehr mit uns zu thun haben wollen, und mit ihm würden uns alle deutsche Provinzen verloren geben. Was haben wir aber dann? Wir haben einen großen Theil der deutschen Nation den Slaven überlassen; wenn Preußen zur Kaiserkrone gelangt, so kommt ein großer Theil der Deutschen unter slavische Herrschaft, wir lassen die deutschen Brüder in Oesterreich los, wir geben sie einem Jellachich und Windischgrätz anheim. Wenn aber Oesterreich die Kaiserkrone erhält, so bin ich überzeugt, daß es sich Deutschland ganz und gar anschließen werde. Oesterreich ist viel verdächtigt worden, und es ist von Preußen manches geschehen, um dies zu erreichen. Ich glaube, daß Preußen jetzt nur für die Einheit Deutschlands ist, weil es Aussichten auf die Kaiserkrone hat; wenn es aber einsähe, daß es diese nicht erhalten wird, so wird es ebenso wie vor wenig Monaten wieder seine separatistischen Tendenzen verfolgen. Das specifische Stockpreußenthum und das Junkerparlament hob diese separatistischen Tendenzen recht hervor und gefiel sich in denselben, und ich glaube nicht, daß man in wenig Monaten seine Ueberzeugung so ändern könne. (Beifall.)

Man sagt, Oesterreich werde nie in Deutschland aufgehen wollen. Der Beschluß der österreichischen Regierung in dieser Beziehung ist allerdings bekannt, aber man muß das österreichische Volk von der Regierung trennen. Denn in einer Zeit

von wenigen Wochen kann unmöglich Alles vor innerer Freude jauchzen über das dortige Regiment; wo das Blut erst vor wenig Wochen geflossen ist, kann man unmöglich jetzt mit der Regierung einverstanden sein. Die österreichischen Deputirten in Frankfurt schwärmen für die deutsche Einheit, und diese sollen nun aus der deutschen Nationalversammlung herausgestoßen werden; das soll aber nicht geschehen.

Man sagt Preußen gebe uns eine größere Garantie. — Aber ich glaube das nicht, betrachten Sie nur die letzten Handlungen der preußischen Regierung.

Ich will auch eine deutsche Einheit, aber eine Einheit des Volks, und nicht blos eine Einheit der Regierungen, der Bajonnette. Was kann ich von der preußischen Krone erwarten, die vor Kurzem solche Gewaltstreiche begangen hat? Ich halte es für meine Schuldigkeit, mich hier über die gegenwärtige Krone Preußens zu äußern; sie hat einen Gewaltschritt nach dem andern gethan, Berlin befindet sich noch im Belagerungszustande; und da sollen wir durch Preußen etwas für die Einheit des deutschen Volkes erwarten können? Ich urtheile nach Facta, und nach den mir vorliegenden Factis bin ich überzeugt, daß es nicht zum Besten des Volkes gereichen würde.

Bedenken Sie unsern frühern Beschluß, die Vertrauensadresse, welche wir der preußischen Nationalversammlung übersandt haben. Ganz Deutschland hat uns damals mit Beifall zugejauchzt; und diese selbe Versammlung will nun dem, welche jene Nationalversammlung auseinanderjagte, die deutsche Kaiserkrone antragen? (Auf der Linken sehr heftig: Nein! Nein!) Wir können nicht so inconsequent sein. —

Tragen Sie ferner Rechnung, meine Herren! der Stimmung in Meklenburg. Ich weiß es bestimmt, und ich habe mich so ziemlich in allen Kreisen bewegt, daß in Meklenburg keine Sympathien für die Krone Preußen bestehen, ich weiß es selbst von denen, welche nicht auf meinem Boden stehen, die anderer politischer Ansicht sind, daß sie die gegenwärtige Krone Preußen nicht mögen, und sie haben dies öffentlich ausgesprochen. — Es wird sich diese Versammlung ein großes Mißtrauen im Volke pflanzen, wenn sie nach jener Vertrauensadresse jetzt einen solchen Beschluß faßt. Es ist damals gesagt: die Nationalversammlung habe die Ehre Deutschlands gewahrt. — Bringen Sie endlich in Anschlag, daß Sie, sollte dieser Beschluß durchgehen, dadurch einen großen Zwiespalt in diese Versammlung hineinbringen. Warum wollen Sie das? Meine Partei hat es nie wollen, daß Zwietracht zwischen uns herrsche, sie hat stets die Einigkeit gewollt, — die Thatsachen reden für uns. Warum soll nun von der andern Seite dies Mißtrauen gesäet werden, wo nicht einmal eine Veranlassung dazu vorliegt? Wir können doch nichts dazu thun, wer auf den deutschen Thron kommt. Lassen Sie uns diese Sache bei Seite legen, im Interesse der Kammer, des meklenburgischen Volkes, Deutschlands! Lassen Sie uns zur Tagesordnung übergehen, wir haben uns dann über diese Sache gar nicht ausgesprochen.

Vielfacher Ruf nach Schluß von der linken Seite; von der Rechten wird weitere Verhandlung begehrt. Bei erfolgter Abstimmung wird der Schluß abgelehnt.

Stever: Was ist das Streben, welches jetzt durch ganz Deutschland tönt und hallt? Das Streben nach deutscher Einheit. Worauf ist diese Einheit gegründet? auf den deutschen Nationalitäten. Diese Einheit ist nur zu erreichen, wenn an die Spitze Deutschlands ein erbliches Oberhaupt kommt (große Unruhe und Widerspruch auf der Linken); ein erbliches Oberhaupt, sage ich; diejenigen, welche es nicht meinen, mögen ihre Ansicht auf der Tribüne darlegen, und nicht durch Murren und Zischen; ein erbliches Oberhaupt mit einer großen kräftigen Hausmacht, damit es nicht wie ein Wind durch augenblickliche Stimmungen hin und hergeschüttelt werde, welche leicht auf diese oder jene Weise hervorgerufen werden. Ich halte Preußen für den Staat, welcher die größte Hausmacht hat. (Auf der Linken: oder auch Rußland); ich verbitte mir Unterbrechungen, zumal wenn es nur Witze sein sollen, und erwarte Widerlegungen von der Tribüne. — Wenn dagegen Oesterreich genannt wird, so frage ich: welche Hausmacht bringt es? Hat diejenige Person, welche erst von Oesterreich sprach, so wenig Kunde von der Politik Oesterreichs, wie sie bereits lange ausgesprochen ist? Wird Oesterreich der Centralgewalt und der deutschen Provinzen

wegen vielleicht seine außerdeutschen Provinzen aufgeben? Das bezweifle ich. Seine Politik richtet sich vielmehr auf eine kräftige österreichische Gesammtmonarchie, wo auch den nichtdeutschen Nationalitäten Rechnung getragen wird. Und diese bilden die größere Mehrzahl; so wird eine kräftige österreichische Politik erstrebt. — Wollte man mir etwa vorwerfen, daß ich alle Zustände, welche in diesem glorreichen Jahr 1848 vorgekommen sind, billige, so werden Alle welche mich kennen, mir gewiß beistimmen, daß ich dies nicht thue, wenn ich auch nicht auf der andern Seite, wie Andere, ein ganzes Volk, einen ganzen Staat verdamme.

Die Einheit können wir nur aufbauen auf den deutschen Nationalitäten, und so ist Preußen die einzige Krone, der die deutsche Krone angeboten werden kann. — Wenn gesagt wird, es werde einen nachtheiligen Eindruck durch ganz Meklenburg und Deutschland machen, wenn die Kammer die Inconsequenz beginge, und heute sagte, sie halte es aus höheren politischen Rücksichten für nöthig, die deutsche Krone Preußen anzubieten, während sie sich früher für das Verfahren der preuß. Nationalversammlung ausgesprochen habe, so kann ich darin keine Inconsequenz in so hohem Grade erblicken, denn schwerlich herrscht in der Abgeordnetenkammer und in dem Gesammtvolk Meklenburgs, wie in ganz Deutschland, eine gänzliche Uebereinstimmung mit den Schritten der preußischen Nationalversammlung, nicht alle Beschlüsse derselben sind durch ganz Meklenburg oder Deutschland mit Jauchzen aufgenommen worden. Denn wer sich von den dortigen Zuständen vollkommen unterrichtet hat, wird nicht Alles billigen, was von der Nationalversammlung ausging, ebensowenig das, was gegen sie geschah. Wenn aber diese Inconsequenz als ein Grund angeführt wird, daß man sich nicht für das, was nothwendig, aussprechen dürfe, so weiß ich das wirklich nicht. Wenn etwas in mir ist, was auf diese Versammlung einwirken kann, so möchte ich Sie bitten, sich doch für die Einheit Deutschlands zu erklären. Diese Einheit ist nur durch Preußen möglich. Davon, wer die Krone trägt, ist nicht die Rede, sondern nur von der Macht, welche die Krone trägt. (Bravo!)

Kloß: Eine Einheit hat das deutsche Volk gewollt; wer wollte es bezweifeln? Aber es wollte keine Abstraction, nicht die todte Einheit, sondern die Einheit mit der Freiheit. Ohne diese ist die Einheit ein Leichnam; und wer zweifelt jetzt noch daran, daß sie eine Leiche ist? wer hört nicht den Geier und den Adler, der sich schon auf die Beute stürzt. Oestreich und Preußen ist der Geier und der Adler, welche die Einheit nicht schaffen, sondern holen wollen. — Man sagt, es sei eine politische Nothwendigkeit, daß Preußen an die Spitze trete, was ist eine politische Nothwendigkeit, meine Herren? Das, was als ein unabwendbares Unglück über mich hereinbricht, wo ich den Willen nicht mehr habe, zu thun, was ich will. Wir sind aber nicht hiehergesandt, um eine Nothwendigkeit für das Volk zu schaffen, sondern unsern Willen auszusprechen. Das Volk schweigt aber, und die Regierungen streiten sich laut; auch das meklenburgische Volk schweigt, und deshalb thue auch ich es. Man sagt, es komme nicht auf die Person an, sondern auf die Macht, auf die moralische Person des Regenten. Wir haben hier aber nicht einen Mann vor uns, der Willens erscheint, ein constitutioneller König zu sein, er will nur allein seinen Willen herrschen lassen und wäre lieber König aller Reußen, als constitutioneller König von Preußen. (Beifall auf der Linken.)

v. Liebeherr: Zunächst will ich mir einige Worte dagegen erlauben, als solle durch diesen Antrag Zwietracht gesäet worden. Es kann aus dieser Frage, wenn wir handeln, wie wir sollen, keine Zwietracht entstehen, bei einer solchen Frage ist durch diesen Antrag kein Zwiespalt möglich. Jetzt gilt es, daß Jeder seiner Ueberzeugung strict folge und die eines jeden Andern achte. Es kann also nicht gegen uns der Verdacht ausgesprochen werden, als wollten wir durch diese Frage Zwietracht säen, die Zeit drängt uns zu derselben.

Es ist erst geäußert worden, es werde, wenn Preußen die deutsche Krone erhalte, Oesterreich von uns abfallen und mit ihm seine deutschen Provinzen. Aber Oesterreich ist schon abgefallen, es hat durch seine Regierung geradezu erklärt, daß es sich nicht in die deutsche Einheit mit hineinbegeben wolle, es wolle mit der Centralgewalt nur völkerrechtlich verhandeln. Es hat sich getrennt und also seine Ansprüche verloren. — Man hat

gesagt, die Regierung wolle dies wohl, nicht aber das Volk. Ich habe aber keine Demonstrationen gesehen, aus denen dies hervorginge; daß einzelne Abgeordnete mit der Regierung nicht übereinstimmen, glaube ich wohl; aber die Verschiedenheit der Ansichten ist ja so groß, daß Viele dafür sein mögen, daß Oesterreich sich eng an Deutschland anschließe. Daß aber das österreichische Volk mit Inbegriff der Slaven und der andern Nationalitäten dies wolle, das habe ich nicht entdecken können.

Man hat weiter gesagt, Oesterreich sei verdächtigt worden und Preußen habe dies gethan. Ich weiß wirklich nicht, wo der Redner diese Entdeckung gemacht hat, ich weiß Nichts davon, und begreife nicht, wie man eine solche Beschuldigung gegen ein ganzes Land erheben mag, ohne sie nachweisen zu können. — Man wirft Preußen vor, es habe separatistische Tendenzen gehabt; das ist allerdings der Fall, aber wo sind diese nicht gewesen? ganz Dertschland laborirt daran. Wir haben das nicht blos in Preußen, sondern auch in andern Staaten gesehen, wo sie auf eine wirklich widerwärtige Weise zu Tage gekommen sind. — Schließlich ist der Widerspruch, der zwischen unserm heutigen Beschlusse und unserer früheren Adresse an die preußische Nationalversammlung bestehen würde, hervorgehoben. Ich habe damals gegen diese Adresse gestimmt und bin noch überzeugt, daß sie besser unterblieben wäre. Abgesehen davon aber sehe ich einen solchen Widerspruch gar nicht. Mochte man sich in dem damaligen Streite auf die eine oder die andere Seite stellen, auf diese Frage hat das gar keinen Einfluß. Damit hängt freilich zusammen, daß man diese Frage nur von dem Standpunkte einer augenblicklichen Einrichtung betrachten will, als komme es nur auf den gegenwärtigen Inhaber der Krone an. Aber bei dieser Frage, wo es sich handelt um ein Werk, das Generationen überdauern soll, ist es sehr einfach, daß man von der Person absehen muß. Es ist unmöglich, in Kurzem eine weitgehende politische Ansicht zu begründen. Aber es ist eine politische Nothwendigkeit, daß Preußen an die Spitze Deutschlands trete, es handelt sich nur darum, ob es jetzt geschehe, oder später durch Wirren und Kampf. Einmal kommt es doch dahin.

Ruf nach Schluß! Dagegen Reden!

M. Wiggers: Ich will einstweilen nur ein Paar factische Berichtigungen machen. Man hat mir untergeschoben, als habe ich gesagt, daß der Antrag darauf ausginge, Zwietracht zu säen. Das ist aber nicht der Fall; ich habe ausdrücklich erklärt, ich ehre die Ueberzeugung eines Jeden; ich habe nur gesagt, daß der Antrag zwischen uns Zwietracht säen könne und mich deshalb gegen ihn erklärt, es ist mir aber nicht eingefallen, zu sagen, daß er darauf berechnet sei und ich weise dies mit Entschiedenheit zurück. — Ferner soll ich gesagt haben: die Krone Preußen habe Oesterreich verdächtigt; das ist keineswegs der Fall, ich habe nur gesagt, daß Oesterreich von Preußen verdächtigt sei. — Das Weitere behalte ich mir vor, da ich augenblicklich nur diese Berichtigungen habe machen wollen.

Otto-Grabow. Nach der Rede des Abg. Wiggers habe ich nur noch Weniges mehr zu sagen. Ich erkläre mich entschieden gegen den Antrag, und bin fest überzeugt, daß auch diejenigen, welche der Ansicht sind, daß wir hier lediglich eine Verfassung für Meklenburg zu begründen haben, meiner Ansicht beitreten, daß wir hier keinen Kaiser machen wollen (Heiterkeit). Wir würden durch den heutigen Beschluß doppelt inconsequent handeln, nachdem wir die bekannte Vertrauensadresse nach Berlin erlassen haben, — wenn wir heute unsere Sympathien nicht für eine einzige Person, sondern für eine ganze Kamarilla aussprechen wollten, an deren Spitze ein Brandenburg und ein Manteuffel stehen. Mit der deutschen Freiheit sieht es jetzt mißlich aus; wie sollen wir jetzt, nachdem die Contrerevolution siegreich da steht, die Einheit mit der Freiheit erhalten? Wie können wir jetzt die Freiheit an dies Haus verrathen, das man an die Spitze der Centralgewalt stellen will. (Große Unruhe auf der Rechten; der Präsident will den Redner unterbrechen und muß zuletzt zur Klingel greifen, so daß man die nächsten Worte des Redners nicht versteht. Endlich bricht der Präsident sich Bahn und erinnert den Redner, daß er nicht das Recht habe, von einem Antrage, der von diesem Hause ausgegangen sei, zu sagen, er verrathe die Freiheit. Otto meint jedoch, er habe dies auch gar nicht von diesem Hause behauptet, und sei wohl mißverstanden; der Präsident giebt das zu). Ich will nur noch sagen, mit der Freiheit scheint es in Deutschland alle zu sein, und wir Meklenburger können sie Deutschland auch nicht bringen. Aber wir können noch unsere Ehre bewahren und müssen deshalb zur Tagesordnung übergehen

v. Dewitz-Milzow: Wir haben heute von einer Seite viel von Consequenzen reden hören, von der wir es sonst weniger gewohnt sind (auf der Linken: oh! oh!) ich meine nur, von der wir es nicht gewohnt sind, daß sie davon rede (Heiterkeit). Mich hat es nicht überrascht, wenn man sich immer auf den Boden der Revolution stellt und den Rechtsboden immer Andern hinwegräumt, und sich nun mit einer solchen Energie auf den Boden der Consequenz stellt. Wenn Mitgliedern dieser Versammlung, deren Ansicht ich theile, ein Vorwurf gemacht ist, daß sie sich heute für den wesentlichen Inhalt dieser Frage günstig ausgesprochen haben, weil dieselbe nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der meklenburgischen Verfassung stehe, so meine ich, ist der Zusammenhang der allgemeinen deutschen Verfassung mit der meklenburgischen nicht schwer zu finden. — Was nun den Inhalt der Frage selbst betrifft, so glaube ich, daß Preußen an die Spitze des einigen und freien Deutschlands treten, daß man aber die Freiheit auch so verstehen müsse, daß allen denjenigen, welche keinen Theil an derselben haben wollen, die Freiheit bleibe, von derselben losgelassen zu werden. — Man spricht von den separatistischen Tendenzen Preußens und von dem Junkerparlamente, das diese gepflegt habe. Einzelne Mitglieder dieser Versammlung sind vielfach gelobt in Artikeln der Presse und in Versammlungen (Unruhe); aber ich halte es noch nicht für ausgemacht, daß dem Beschlusse dieser Versammlung, jene Vertrauensadresse nach Berlin zu senden, von allen Seiten zugejauchzt wäre (Lachen auf der Linken). Ich halte die Frage noch für unentschieden, ob das sogenannte Junkerparlament oder eine andere der Versammlungen, welche das Jahr 1848 hervorgebracht hat, sich größere Verdienste erworben hat (Ungetheilter Beifall auf allen Seiten der Versammlung).

Stürmischer Ruf nach Schluß. Der Präsident bittet, in dieser so wichtigen Sache noch mehr Redner zu hören. — Otto-Grabow: nach der Geschäftsordnung ist es Pflicht des Präsidenten, sobald auf Schluß angetragen ist, die Unterstützungsfrage darauf zu stellen. — Der Präsident widerstreitet dem. Otto ist der Ansicht, daß es nicht nothwendig sei, daß die nöthige Anzahl von 25 zugleich mit einem Male aufstehe, sondern daß nach der Unterstützung vom Präsidenten gefragt werden müsse, wenn auch nur Einzelne darauf antragen. — Der Präsident besteht jedoch darauf, daß alsdann der Antrag auch schriftlich eingebracht werden müsse. —

Näpp: Als im Frühlinge dieses Jahres die Freiheit das Volk durchzuckte, da wählte es seine Vertreter zum Frankfurter Parlamente. Dem politischen Gewissen dieser Vertreter liegt es ob, die Freiheit des Volks zu begründen, und überlassen wir es diesem politischen Gewissen, daß sie thuen, was sie für ihre Pflicht halten.

Die Debatte wird geschlossen.

Petermann: Meine Herren! Ich fühle keine Sympathie für den König von Preußen. Ich sehe mit tiefem Bedauern die deutsche Ehre und Redlichkeit, das Glück Deutschlands in seiner Hand.

v. Dewitz-Krumbeck: Ueber die Wichtigkeit des Gegenstandes, die ich keineswegs verkenne, ist mein Amendement fast übersehen worden. Ich halte es für wünschenswerth, daß wir im Einverständniß mit der Regierung handeln, und beantrage deshalb noch einmal, daß wir uns an die Regierung wenden.

v. Liebeherr verzichtet auf das Wort.

(Schluß folgt.)

Verlegt von der Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus). — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Extra-Beilage zum Meklenburgischen Landtagsboten.

Montag, den 8. Januar 1849.

Die Abgeordnetenkammer wird für die nächste Zeit wöchentlich nur zwei öffentliche Sitzungen halten. Diese werden dafür aber gewiß auch von größerer Zeitdauer sein. Es werden daher dennoch wohl selten weniger als 5 bis 6 Nummern dieses Blattes wöchentlich erscheinen können. — Dafür ist aber genügende Vorkehr getroffen, daß ein Theil der Landtagsberichte schon am Abend des Sitzungstages mit der Post versandt werden kann. Der Rest des Sitzungsberichtes erscheint alsdann am andern Morgen in einer eigenen Nummer und wird mit der Morgenpost weiter befördert werden.

Die Expedition des Landtagsboten

(Kürschner'sche Buchhandlung, M. Marcus, in Schwerin).

Die Sonne der Freiheit kann getrübt werden, sie erlischt aber nicht.

Wir sind in ein bedenkliches Stadium unserer politischen Entwickelung getreten. Die Ereignisse des November und December in den beiden größten Städten und Ländern Deutschlands haben für unser Gesammtvaterland Epoche gemacht, und sind nicht ohne einen gewissen Rückschlag auf die politische Gesinnungsäußerung Vieler in unserm eigenen Lande geblieben. — Der politische Himmel hat sich für die junge Volksfreiheit augenblicklich düster und drohend bewölkt. Aber die Sonne, nachdem sie einmal an's Firmament gestellt und hell geleuchtet, erlischt darum noch nicht für immer, wenn sie augenblicklich oder für längere Zeit durch dunkle Wolken oder durch Dampf und Rauch verhüllt und verdeckt wird. Sie durchbricht endlich doch, ob früher ob später, die dunkle Hülle, um in verjüngtem Glanze zur Freude und Wonne aller Derer zu leuchten, welche Freunde des Lichtes und der Klarheit sind.

Das gemeinsame Ziel aller freiheitsliebenden Menschenfreunde ist Volkswohl. Nur die Wege, auf denen sie zu diesem Ziele zu wallen gedenken oder wallen, sind verschieden, gehen mehr oder weniger auseinander. — Bei uns in Meklenburg erscheint den Reformern, den Anhängern der monarchisch-demokratischen Regierungsform, derjenige Weg als der beste zu jenem Ziele, den das Volk selbst auf die verschiedenste Weise offenkundig als solchen bezeichnet hat. Es ist dies: unablässiges Streben nach Gleichheit Aller vor dem Gesetze, nach dem unverkürzten Genusse des vollen Antheils jedes Einzelnen an der gemeinsamen gesetzlichen Freiheit, nach Geltendmachung des Volkswillens als des höchsten Gesetzes im Staate.

Den augenblicklich gefährdeten Weg zu diesem Ziele um so entschiedener zu verfolgen, je dornenvoller er zu werden droht, muß in der gegenwärtigen Zeit mehr als je der unerschütterliche Vorsatz des wahren Volksfreundes sein. Dichter und dichter mögen sich daher alle Reformfreunde jetzt um den gefährdeten Altar der Volksfreiheit schaaren, auf daß die dereinst und vielleicht schon über ein Kleines wieder hell leuchtende Sonne der Freiheit auf eine recht große Zahl würdiger Söhne der Freiheit herabscheine und auf keine aus Schwachheit oder Zaghaftigkeit vom Volke Abgefallene herabblicke.

Du Volk aber halte auch in Bedrängniß wacker zu deinen Freunden und zeige dich der Freiheit würdig! —

Sechsunddreißigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 6. Januar 1849.
(Schluß.)

Präsident: M. Wiggers, theilweise Bolten.

Ackermann spricht wiederholt für seinen Antrag und gegen die Amendements. Leider war es uns unmöglich, den Redner vollständig zu verstehen. Er ging — so viel wir aufzufassen vermochten — von der Ansicht aus, daß alle diejenigen, die es mit Deutschland gut meinten, seine Einheit wünschen mußten, wenn der frühere schmachvolle Zustand zurückkehren solle. Es frage sich nur, wie die Centralgewalt solle geschaffen werden. Mit dieser Frage sei augenblicklich die Frankfurter Versammlung beschäftigt und deshalb sei es sehr wohl an der Zeit, daß diese Versammlung, die einen Stamm von Urwählern repräsentire, den Frankfurter Deputirten einen Ausdruck ihrer Wünsche zugehen lasse. Wenn es sich nun darum handle, zu entscheiden, ob man Oesterreich oder Preußen an die Spitze stelle, so sei die Entscheidung doch nicht schwer. Preußen sei von jeher ein freier, ein protestantischer Staat gewesen, habe stets für die Freiheit gekämpft und sei seit Jahrhunderten eine Vormauer Deutschlands gewesen. Nicht so Oesterreich mit seinen vielen außerdeutschen Provinzen und Völkern. Und wenn man das neueste Verhalten des preußischen Gouvernements urgirt habe, so frage er nur, ob denn die österreichische Regierung besser mit ihren Völkern umgegangen sei? Außerdem müsse man nicht die Person des jetzigen Königs von Preußen in's Auge fassen, sondern das Volk, dessen Haupt wir zum Haupte Deutschlands erheben wollten.

Schließlich sprach der Redner gegen die Amendements v. Liebeherr und v. Dewitz-Krumbeck. Die Regierungen hätten kein Mittel in Händen, mit der Nationalversammlung in Verbindung zu treten. Man möge diese Form nicht festhalten, sondern direct der Nationalversammlung in Frankfurt die Adresse zufließen lassen und empfehle er deshalb die unveränderte Annahme seines Antrages.

Bevor zur Abstimmung geschritten wird, zeigt der Vorsitzende an, daß noch ein Amendement (dem Vernehmen nach von Riemann) eingegangen sei. Dasselbe laute: Ich trage darauf an, daß die Abstimmung über den Ackermann'schen Antrag bis auf die nächste Sitzung ausgesetzt werde. Der Vorsitzende spricht die Ansicht aus, dieser Antrag könne, als nach dem Schluß der Debatte eingegangen, keine Berücksichtigung finden. Die Versammlung stimmt ihm bei. Der Vorsitzende will jetzt über das Petermann'sche Amendement abstimmen lassen und meint, wenn dies angenommen werde, so sei die Sache abgemacht und brauche deshalb die Reihenfolge der Abstimmungen nicht vorweg angegeben zu werden. v. Dewitz-Milzow glaubt jedoch, der Vorsitzende müsse die Reihenfolge der Fragstellung herausgeben, und findet allseitige Beistimmung. Es wird die Abstimmung folgendermaßen proponirt: 1) Amendement Petermann, 2) Amendement v. Liebeherr, 3) Amendement v. Dewitz-Krumbeck, 4) Hauptantrag Ackermann. Von vielen Seiten wird namentliche Abstimmung beantragt und bei solcher das Amendement Petermann mit 51 gegen 40 Stimmen verworfen. 3 enthielten sich der Abstimmung.

Der Vorsitzende zeigt an, der Abgeordnete v. Liebeherr habe sein Amendement zurückgezogen.

Petermann: Während der Abstimmung kann kein Amendement zurückgezogen werden, es ist dann schon Eigenthum der Versammlung geworden.

v. Liebeherr: Gut! so nehme ich mein Amendement wieder auf.

Der Vorsitzende: Ich glaube, daß während der Abstim-

mung kein Amendement darf zurückgezogen werden, halte es daher für ganz unbedenklich, über das vom Amendementsteller wieder aufgenommene abstimmen zu lassen.

Das Amendement v. Liebeherr wird mit 72 gegen 15 Stimmen abgelehnt. 4 haben sich der Abstimmung enthalten.

Demnächst wird das Amendement v. Dewitz-Krumbeck mit 69 gegen 14 Stimmen verworfen. 7 enthalten sich der Abstimmung.

Der Ackermann'sche Hauptantrag wird mit 49 gegen 33 Stimmen angenommen. 12 enthalten sich der Abstimmung. (Beifall von der einen, Zischen von der andern Seite des Hauses.)

Der Präsident Moritz Wiggers übernimmt wiederum den Vorsitz.

Es kommt noch vor:

dringlicher Antrag des volkswirthschaftlichen Ausschusses.

Die sofortige Berathung, die Dringlichkeit vorausgesetzt, wird genehmigt.

Soltau: Die Dringlichkeit des Antrags liegt in der Sache selbst; das Material häuft sich und ich bitte die Versammlung, unserem Bedürfniß zu Hülfe zu kommen.

Der erste Antrag wird angenommen; ebenso der zweite.

Tagesordnung:

I. Vierter Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses.

Durch Beschluß der Abgeordnetenversammlung in der 29. Sitzung wurde dem volkswirthschaftlichen Ausschusse die Petition des Färbers Martens und Genossen zu Röbel um Aufhülfe des dortigen Handwerkerstandes überwiesen, um solche in sofortige Berathung zu nehmen und schleunigst darüber Bericht zu erstatten.

Die Bittsteller fordern zur Verbesserung ihrer Lage Folgendes: 1) Gründung eines Gewerbemagazins, mit einer Kasse, woraus jeder Meister auf seine ins Magezin gelieferte Arbeit ½ bis ⅔ des Werthes derselben vorausbezahlt erhält; wobei die Bittsteller bemerken, daß ihnen die dazu erforderlichen Geldmittel fehlen, daß jedoch einen solchen Fond die Kämmerei vermöge ihres Credits herbeischaffen könne, oder vom Lande die Hülfe hergegeben werde müsse; 2) die Einstellung jeglicher Ertheilung von Privilegien zum Hausirhandel und Beschränkung solcher schon ertheilten Privilegien; 3) die Gleichstellung der diesseitigen und der preußischen Gewerbtreibenden in Concurrenz und Abgaben beim Besuche der diesseitigen und jenseitigen Jahrmärkte.

Der volkswirthschaftliche Ausschuß erklärt sich hierüber dahin: ad 1. Die Errichtung eines Gewerbemagazins in Röbel aus öffentlichen Mitteln hat überwiegende Gründe gegen sich, denn a) dergleichen rein örtliche Anstalten wirken nur segensreich, wenn sie aus wirklichem Bedürfnisse hervorgegangene Privatunternehmungen sind; künstlich geschaffen führen sie zu übermäßiger Production und Ueberfüllung des Marktes, dadurch zu Entwerthung der Gewerbsprodukte und größerer Noth des Handwerkerstandes; b. abgesehen davon, daß der gegenwärtige Zustand der Staatskasse es nicht gestattet, beträchtliche Fonds zur Unterstützung der Handwerker in Röbel zu verwenden, ist zu bedenken, daß die Noth der Handwerker in den Städten unseres Landes im Allgemeinen groß ist, daß daher alle übrigen Städte ähnliche Anforderungen, wie der Röbel'sche Handwerkerstand an die Staatskasse machen könnten, denen dieselbe keineswegs zu genügen vermögte; c) überhaupt kann der gegenwärtigen Noth des Handwerkerstandes aus dem bereits oben gegen künstliche Aufhülfen angeführten Grunde nicht wesentlich und dauernd durch directe Unterstützung mit Geldmitteln abgeholfen werden, sondern nur durch allgemeine Beförderung und Belebung des Verkehrs, nebenbei einigermaßen durch patriotische Selbstbeschränkung der Consumenten auf den Ankauf inländischer Gewerbsprodukte. — ad 2. Was die Einstellung jeglicher Ertheilung von Concessionen zum Hausirhandel und die Beschränkung schon ertheilter betrifft, so ist gesetzlich der Hausirhandel in Meklenburg theils gänzlich verboten, theils so weit beschränkt, daß es nur einer strengen Handhabung der betreffenden Gesetze durch die Behörden bedarf, um den Handwerkerstand gegen die aus dem Hausirhandel für ihn hervorgehenden Nachtheile zu schützen. — ad 3. Die Gleichstellung der meklenburgischen und preußischen Gewerbtreibenden in Concurrenz und Abgaben, beim Besuchen der beiderseitigen Jahrmärkte, erscheint unter den gegenwärtigen Verhältnissen als völlig unausführbar, und ist vor weiteren Maßnahmen in dieser Angelegenheit nothwendig die Vollendung der deutschen Reichsgesetzgebung, namentlich der Gesetze über Zoll-, Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten, abzuwarten.

In Erwägung des Vorstehenden stellt der volkswirthschaftliche Ausschuß den Antrag:

hohe Abgeordnetenversammlung wolle beschließen, die Bittsteller seien unter Mittheilung des vorstehenden Berichts dahin zu bescheiden, daß auf ihr Gesuch nicht eingegangen werde könne.

Der Berichterstatter Mussehl II. verzichtet vorläufig auf das Wort.

Burchardt: Meine Herren! der volkswirthschaftliche Ausschuß hat auch die 3. Bitte zurückgewiesen. Ich glaube, daß durch das von mir vorgeschlagene Amendement die Wünsche der Bittsteller befriedigt werden. Im Strelitzschen findet eine solche Gleichstellung mit den preußischen Handwerkern statt, indem diese dort eben so viele Marktabgaben zahlen müssen, wie die Meklenburger im Preußischen. Ich habe Ihnen deshalb mein Amendement empfehlen wollen.

Engel: Meine Herren! Zu dem 3. Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses ist gestern ein Beschluß gefaßt worden, der den hier vorliegenden 2. Punkt ergreift. Ich halte es für selbstverständlich, daß in Bezug auf diesen Punkt mein Amendement werde angenommen werden.

Was nun den 3. Punkt anbetrifft, so verkenne ich nicht, wie große Schwierigkeiten diesem Amendement entgegenstehen. Die Sache liegt mir aber so sehr am Herzen, daß ich es doch versuchen will, ihnen die Annahme dieses Amendements zu empfehlen. Es ist ja möglich, daß die Regierung Mittel und Wege auffinde, die beantragte Gleichstellung ins Werk zu richten. Ich muß Sie auf das große Mißverhältniß aufmerksam machen, welches zwischen den schwerinschen und preußischen Handwerkern stattfindet, wenn sie gegenwärtig die Jahrmärkte besuchen. Der Preuße kann jeden ihm beliebigen Weg wählen, während der Meklenburger eine bestimmte Zollstraße einschlagen und dabei oft meilenweite Umwege machen muß. Der Preuße zahlt für jeden Thaler des Erlöses eine Abgabe von 3½ Schillingen und man will behaupten, daß bei der mangelhaften Controle noch mancherlei Defraudationen vorkommen. Der Meklenburger, der im Preußischen einen Jahrmarkt besuchen will, muß wenn er nicht seinen ganzen Waarenvorrath versteuern will, bei dem Zollamte, wo er die Gränze überschreitet, durch Bürgschaft oder Pfand Sicherheit bestellen, demnächst eine umständliche Declaration niederlegen, nach Beendigung des Jahrmarktes wieder declariren, darnach die tarifmäßige Steuer für die verkauften Waaren bezahlen und dann sich sofort entfernen. Der Meklenburger muß, wenn er im Preußischen einen Jahrmarkt beziehen will, wenigstens 20 Rthlr. baar mitnehmen, während der Preuße dies nicht zu thun braucht, und dann ist die Abgabe im Preußischen unendlich viel höher, als im Meklenburgischen. Ein preußischer Schuster versteuert seinen Erlös auf dem meklenburgischen Jahrmarkt z. B. mit 12 Schillingen, während der Meklenburger die nämliche Quantität im Preußischen mit 5 Rthlrn. versteuern muß. Es ist ein Schmerz anzusehen, wie Nachbaren bei solcher Geldgönnheit einander gegenüberstehen. Mein Wunsch geht deshalb dahin, wo möglich eine Gleichstellung herbeizuführen. Die Regierung hat hierauf auch schon Bedacht genommen und sich vom Zollamte in Wittstock Materialien mittheilen lassen. Ich glaube, daß man wenigstens den Versuch machen muß, ob die Regierung nicht ein Auskunftsmittel finden könne. Deshalb empfehle ich Ihnen mein Amendement.

v. Dewitz-Krumbeck. Ich wünsche dem nicht entgegenzutreten, was der geehrte Abg. von Röbel gesagt hat. Jedoch erlaube ich mir eine factische Berichtigung. Es ist nicht richtig, daß die Strelitzer mit den Preußen gleichstehen. Dies ist unmöglich. Wenn der Abgeordnete Engel sagt, der Meklenburger müsse eine Zollstraße inne halten, der Preuße habe es nicht nöthig, so ist dies nicht richtig. Der Preuße muß ebensowohl die Zollstraßen innehalten, wenn er das Nichtverkaufte steuerfrei einführen will. Eine Gleichstellung würde mit den größten Schwierigkeiten verbunden sein und möchte ich deshalb von solchen Verhandlungen abrathen.

Commissarius v. Lützow. Es haben schon vielfache Verhandlungen mit Preußen stattgefunden und ist im Jahre 1836 ein Vertrag abgeschlossen worden, die gegenseitige Marktfreiheit betreffend. Die dennoch stattfindenden Verschiedenheiten hat der Abgeordnete Engel richtig hervorgehoben. Für die verkaufte Waare wird in Preußen ein sog. Durchgangszoll erhoben. Diesen aufzugeben, hat sich die preußische Regierung nicht abgeneigt erklärt. Sie hat aber darauf aufmerksam gemacht, daß im Preußischen Jeder gleich behandelt werde, während in Meklenburg von dem Inländer weniger erhoben werde, wie vom Ausländer (daß dies geschieht, werden diejenigen Herren, die mit unserer Steuerverfassung bekannt sind, wissen), hat mit Repressalien gedroht und dergleichen. Eine Gleichstellung des Meklenburgers mit dem Preußen hat große Schwierigkeit und ist, wenn man nicht eine allgemeine Schutzabgabe einrichten will, nicht füglich in's Werk zu setzen.

Burchardt. Das Gesetz über die Marktabgabe in Meklenburg-Strelitz ist wirklich zum Schutz der dortigen Handwerker eingeführt. Die Abgabe wird nach denselben Grundsätzen wie in dem Preußischen, durch die Steuerstuben ohne große Schwierigkeit erhoben. Die Sache ließe sich ganz leicht in's Werk setzen und würde auch in Meklenburg-Schwerin sehr gut können eingeführt werden, wenn nicht etwa Staatsverträge entgegenstehen sollten.

Engel: Ich habe bei Erwähnung der Zollstraßen, die der Preuße nicht inne zu halten brauche, nur die meklenb. Wege im Auge gehabt. Uebrigens glaube ich, die hohe Versammlung könne einer Bitte Gehör geben und die Regierung ersuchen, diesen Versuch zu machen. Dadurch wird Nichts präjudicirt und will ich mein Amendement zur Annahme empfehlen.

Mussehl-Kotelow. Die Petition der Röbeler enthält 3 Punkte. In Bezug auf den ersten Punkt ist wider den Ausschuß-Antrag kein Einwand erhoben. Der zweite Punkt ist durch einen gestrigen Beschluß beseitigt. Hinsichtlich des dritten Punktes sind zwei Amendements gestellt. Es sind hier aber Mittheilungen gemacht, die den Ausschuß-Antrag völlig rechtfertigen. Der Ausschuß hält die beantragten Maaßregeln für zur Zeit gefährlich. Sie ließen sich nur durch einen vollständigen Grenzschutz ins Werk richten und dann müßten alle die Grenzwächter, Visitatoren, und wie das Heer jener Mißliebigen sonst heißen mag, bei uns eingeführt werden. Ueberall verlangt man Freiheit und wir wollten uns noch mit solchen Schranken umgeben!

Bei der Abstimmung ward der Ausschuß-Antrag ad 1) angenommen;

ad 2) wird das Amendement Engel angenommen.

ad 3) wird das Amendement Burchardt abgelehnt. (Nur Schlichting erhebt sich für dasselbe.)

Ebenso das Amendement Engel.

Der Ausschußantrag ad 3) wird angenommen. Von vielen Seiten wird der Schluß der Sitzung beantragt, indessen mit 41 gegen 37 Stimmen abgelehnt.

II. Erster Bericht des Finanz-Ausschusses:

1) betreffend die Petition — No. 377 — des Gastwirths Hintze in Grabow wegen Gleichstellung des Durchgangszolles von Frachtgütern per Achse aus dem Preußischen nach Lübeck, und umgekehrt für Frachtfuhren mit dem der Eisenbahn.

Der Ausschuß-Antrag, dahin gehend:

> eine solche einzelne Position des Landzollwesens, welches in seinem ganzen Umfange jetzt einer Umgestaltung unterliegen wird, könne im Augenblicke aus der gesammten bestehenden Steuer- und Zoll-Verfassung, und aus den darin festgestellten Normen nicht herausgehoben, und überhaupt nicht, am wenigsten auf Antrag einzelner Petenten in deren Special-Interesse abgeändert werden, vielmehr müsse es dabei bewenden, bis die bevorstehende neue Steuer- und Zoll-Verfassung gegeben, durch welche demnächst auch dies Gesuch seine Erledigung finden würde,

wird ohne Discussion angenommen.

2) betreffend die Petition — No. 419 — der Handwerksgesellen zu Neubrandenburg, um Aufhebung der von ihnen zu entrichtenden edictmäßigen Steuer von 32 ßl. Gold.

Der Berichterstatter Brandt ist abwesend, Störzel erklärt sich bereit, statt seiner über den Ausschuß-Antrag zu berichten, und verzichtet demnächst unter großer Heiterkeit der Versammlung auf das Wort.

Der Ausschuß-Antrag:

> daß ihr Gesuch um Befreiung von der edictmäßigen Steuer keine Gewährung finden könne, indem dieselbe ohne Ungerechtigkeit gegen andere Steuerpflichtige nicht aufgehoben werden könne, eine Aufhebung einer einzelnen Steuer bei der bevorstehenden Umänderung des ganzen Steuerwesens unzweckmäßig erscheine, auch die Anführung, daß dieselbe im Großherzogthum Meklenburg-Schwerin nicht mehr erhoben werde, eine irrige sei,

wird ohne Debatte angenommen.

3) betreffend die Petition — No. 748 — mehrerer Einwohner in Neubrandenburg, um Aufhebung der Landzölle.

Der Finanz-Ausschuß beantragt:

> hohe Kammer wolle beschließen, den Petenten das nachstehende Resultat seiner Prüfung als die zur Zeit durch die obwaltenden Verhältnisse gebotene Resolution auf ihren Antrag vom 24. v. M. mitzutheilen.

Die von den Petenten beregten, aus den Damm- und Binnenzöllen entstehenden, den Verkehr so sehr drückenden Nachtheile finden gewiß in ihrem vollen Umfange Anerkennung, und begründen eben so gewiß ohne Zweifel die allgemeine Ueberzeugung, daß die Abstellung solcher Nachtheile bei der Reorganisirung des Steuer- und Zollwesens nothwendigstes Bedürfniß ist. Haben aber die Einnahmen aus diesen Zöllen bisher im Etat des Staatshaushalts ihren Platz, und bedarf dieser des Ergebnisses derselben zur Bestreitung der Ausgaben, so bedinge dies Verhältniß, wenn es sich überhaupt um die Aufhebung dieser Zölle, und besonders deren sofortige Aufhebung handelt, auch auf der andern Seite wieder einer Nachweisung, und für den letzten Fall die sofortige Nachweisung der Mittel zur Deckung des um so mehr unentbehrlichen Ausfalls, als nach den vorgelegten Finanz-Etats ein so namhaftes Deficit vorhanden, zu dessen Beseitigung Quellen gesucht werden müssen, deren Auffindung noch in weitester Ferne liegt.

Im Allgemeinen hier noch von solchen Deckungsmitteln, die nicht nachgewiesen und zur Zeit nicht zu erfinden, abgesehen, dürfte es sich zuvörderst zur Frage stellen, ob die Petenten ihren Vortrag nur auf die Aufhebung dieser Zölle in den Meklenburg-Strelitzschen Landen beschränken, oder ob sie dabei die Meklenburg-Schwerinschen Lande gleichzeitig im Auge haben, was sich aus dem Inhalte des unterliegenden Vortrags nicht deutlich genug zu ergeben scheint. Der Unterschied ist von namhafter Bedeutung.

Sind nur die Strelitzer Lande allein gemeint, so steht hier nach der Uebersicht der Strelitzer Finanzverhältnisse eine Einnahme von circa 3575 Rthlr. — ob Netto oder Brutto ist zweifelhaft —, also ein eventueller Ausfall einer gleichen Summe zur Frage. Soll dieser Antrag aber auch Meklenburg-Schwerin ergreifen, so handelt es sich nach der Uebersicht der Schwerinschen Finanzlage aus dem Transitzoll auf der Hamburg-Berliner Eisenbahn, und aus den Landzollstellen hier um eine reine Einnahme, eventualiter also auch um einen Ausfall von netto 85,800 Rthlr.

Es wird aber die Behandlung der Sache hier wohl aus einem allgemeinen Gesichtspunkte, so daß beide Landestheile in den einzelnen Interessen hier nicht in Beziehung kommen, aufzufassen sein, und zwar dahin:

> ob zur Zeit aus der ganzen Steuerverfassung eine einzelne Branche herauszunehmen, ganz aufzuheben oder zu verändern, ehe und bevor die ganze Steuer- und Zollverfassung Zwecks ihrer Reorganisation in Angriff genommen, und diese Reorganisation regulirt und eingerichtet wird.

Hat nun die hier im Allgemeinen zur Frage stehende Abgabe ihren Platz in der Rechnung der Staatshaushaltseinnahme, und bedarf es deren Ertrags zur Bestreitung der bis jetzt bestehenden Ausgaben, so kann es bei Prüfung und Lösung obgedachter allgemeiner Aufgabe beim augenblicklichen Mangel der nothwendig erforderlichen Mittel, die Lücke, welche durch den Ausfall in der Einnahme entsteht, und ihre störende Rückwirkung in der Ausgabe haben muß, wieder auszufüllen, zur Zeit auch nicht darauf ankommen, unter welchem Titel und unter welchen

Formen dieselbe erhoben wird, und in wie ferne sie als einen Theil der Bevölkerung oder die ganze Bevölkerung belästigend und drückend anzusehen. Die einstweilige Fortdauer dieser Abgabe ist durch die Nothwendigkeit geboten.

Ginge man nun wirklich auf die Aufhebung eines einzelnen Zweiges aus dem gesammten Abgabe-System, der überdies nicht die ganze Bevölkerung, sondern principaliter doch nur einzelne Klassen ergreift, ein, so würde dies nothwendig Consequenzen aus gleichen Berechtigungsgründen in Bezug auf andere, die gesammten Einwohner, oder Einzelne derselben mehr oder minder gleich drückende Steuern herbeiführen, die überall nicht zu überwinden und nicht zu besiegen sind, weshalb denn auch schon früher in dieser hohen Kammer aus gleichen Gründen der Antrag auf sofortige Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer abgelehnt worden.

Die Reorganisation der Steuer- und Zoll-Verfassung unterliegt ja auch einer nach der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes in Ruhe und mit gehöriger Besonnenheit zu unternehmenden Berathung und Beschlußnahme der hohen Kammer, und steht solche im Laufe der kommenden nächsten Zeit bevor; es wird dabei auch die vorliegende Petition zur Berücksichtigung und gewierigen Erledigung kommen, und müssen die Petenten bis dahin sich in dem bisherigen, früher nicht abzuändernden Verhältnisse beruhigen.

Einzelne Mitglieder des Ausschusses schließen sich diesem Antrage jedoch nur aus dem alleinigen Grunde an, weil die hohe Kammer bereits beschlossen hat, aus dem bestehenden Steuerwesen keine einzelne Abgabe vor der allgemeinen Regulirung des Steuerwesens herauszunehmen.

Engel: Der Ausschuß ist noch nicht unterrichtet gewesen, daß auch Privatpersonen bei den Zöllen interessiren. Dies noch ein Motiv mehr, deren Aufhebung zu beanstanden.

Der Ausschußantrag wird angenommen.

III. Dringlicher Antrag Marcus mit dem Amendement Soltau:

Von den Protocollen der Versammlung eine Auflage von mindestens 500 Exemplaren zu machen.

Soltau: die Zahl der Exemplare läßt sich nicht vorweg bestimmen. Die stenographischen Berichte sind der Kosten wegen abgelehnt. Hier aber sind keine Kosten zu besorgen, weil die Druckkosten durch den Verkauf gedeckt werden. Der Buchhandel wird der geeignete Weg zum Vertriebe sein.

v. d. Kettenburg: Ich glaube nicht, daß unsere Protocolle von einem so großen Werthe für das Publicum sind. Sie können nur die Anträge, nicht aber den Gang der Debatte enthalten. So z. B. kann in dem Protocoll nur stehen, daß ich meinen gestrigen Antrag zurückgezogen habe, während die Veranlassung dazu nicht ins Protocoll kommen kann.

Spangenberg: Ich muß eine andere Erfahrung mittheilen. An mich ist vielfach der Wunsch gestellt, die Protocolle und Berichte zu erhalten. Ich schließe mich dem Amendement Soltau an. Nur glaube ich, daß der Debit der Exemplare dem Bureau muß überlassen werden.

Petermann: Unsere Verhandlungen sind für das ganze Land. Wir wünschen ihnen die größte Oeffentlichkeit, und diese ist nur möglich, wenn unsere Protocolle im Buchhandel zu haben sind.

Weigel: Ich wollte gegen den Antrag sprechen. Ich glaube die Protocolle und sämmtliche Berichte stehen der Oeffentlichkeit frei. Jeder kann sie abdrucken lassen, so viel er will. Sollte dies auf Kosten des Hauses geschehen, würde daraus eine zu große Ausgabe erwachsen.

Stever: erklärt sich für den Soltau'schen Antrag mit der Modification Spangenberg.

Marcus: Es liegt Jedem daran, die Beschlüsse in authentischer Form zu besitzen. Dies wird durch keinen der jetzigen Berichte erreicht. Ebensowenig geben diese Berichte die namentlichen Abstimmungen, deren großen Werth wir Alle kennen. Der Kostenpunkt kommt nicht in Betracht, weil der Unterschied zwischen dem Abdruck von 200 und 500 Exemplaren höchst unbedeutend ist.

v. Dewitz-Milzow. Die namentlichen Abstimmungen werden hinreichend veröffentlicht. Ein Theil der Presse sorgt durch sorgfältige Conduitenlisten hiefür. (Heiterkeit.)

Schumacher und Stever erklären sich wiederholt für das Spangenbergische Amendement.

Kloß. Amendement:

die hohe Versammlung wolle Jedem, auch dem Buchdrucker, der die Protocolle druckt, gestatten, für eigne Rechnung so viel Exemplare zu drucken, wie er wolle.

Ritter: Es werden nicht alle Sachen bei demselben Buchdrucker gedruckt.

v. Dewitz-Milzow: Wozu diese Erlaubniß, wir haben ja die vollständigste Preßfreiheit.

Schluß der Debatte.

Kloß: Die hiesigen Buchdrucker sind nur beauftragt, eine gewisse Anzahl von Exemplaren für uns zu drucken. Mehr Exemplare darf er nicht abziehen, ohne der Strafe des Nachdrucks zu verfallen. Ist aber wirklich Begehr nach unsern Protocollen, so wird der Buchdrucker es seinem Interesse gemäß finden, sie für eigne Rechnung abzudrucken.

Soltau: In meinem Amendement ist Nichts enthalten, was das Bureau beeinträchtigt. Gegen das Amendement Kloß habe ich zu erinnern, daß der Buchdrucker nicht die Mittel in Händen hat, für eine gehörige Verbreitung der Abdrücke zu sorgen.

Marcus: Eins meiner Motive, die Veröffentlichung der namentlichen Abstimmungen, ist angegriffen worden. Allein wir Alle kennen den Werth derselben. Sie finden sich in allen neueren Geschäftsordnungen. Das Amendement Kloß ist unzweckmäßig, weil wir durch dasselbe keine amtlichen Abdrücke, sondern nur Privatarbeiten bekommen würden.

Bei der hierauf vorgenommenen Abstimmung wird das Amendement Kloß abgelehnt, der Antrag Marcus mit dem Amendement Spangenberg angenommen und demnächst der Schluß der Sitzung beschlossen.

Sitzungen der Ausschüsse: Petitions-Ausschuß Dienstag 11 Uhr. Eisenbahn-Ausschuß Dienstag 12½ Uhr. Finanz-Ausschuß Dienstag 11 Uhr.

Tagesordnung für die nächste Sitzung: Mittwoch, den 11ten Januar. 1) Wahlen für den volkswirthschaftlichen Ausschuß. 2) Rest der heutigen Tagesordnung. 3) 13. und 14. Bericht des Petitions-Ausschusses.

Schluß der Sitzung 4¾ Uhr. (H. Gr.)

Sprechstube.

(Eingesandt.) ☞ Fingerzeig für den Herrn Lütken zu Hoppenrade. Der Herr Adressat hat in der Beilage zu diesem Blatte vom 6ten d. M. erklärt, daß seine Tagelöhner ihre Kartoffel aufgefüttert haben oder auffüttern müssen, weil er ihnen kein Korn abläßt. Derselbe hat ferner erklärt, daß er für Entbindungen von Tagelöhnerfrauen während der Erndte, als Ersatz (?!) deren Männern von ihrem Tagelohne, einen Thaler abgezogen hat.

Es kann mir nicht einfallen, mit dem, wie es scheint, sehr bibelfesten Herrn Lütken in persönliche Erörterungen mich einzulassen. Ich statte demselben aber meinen Dank dafür ab, daß er im Obigen selbst die Wahrheit der Aussagen seiner Leute öffentlich anerkannt hat. Zugleich kann ich dabei die Hoffnung auszusprechen nicht unterlassen, daß er seine Handlungsweise, den Ehemännern von ihrem Tagelohn für die Entbindung ihrer Frauen einen Thaler abgenommen zu haben, und seine Verrühmung, seinen armen Leuten zu ihrem Unterhalte nichts vorstrecken zu wollen, im Geiste der Bibel ebenfalls prüfe, bevor er sie ferner noch verwahrheitet.

Herr Lütken erklärt, daß er den Landtagsboten nicht liest; er wird einige Exemplare dieser Nummer kostenfrei erhalten mit dem Wunsche, das Porto seinen Leuten zufließen zu lassen.

Schwerin, den 7ten Januar 1849.

G. Siedenburg.

Verlegt von der Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus). — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Der Meklenburgische Landtagsbote.

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des Dr. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen sechs Nummern.

Zweiter Jahrgang.

Der Preis für 26 Nrn. (für das laufende Abonnement von Nr. 115 bis 140 einschließlich) beträgt 24 βl. Cour.

№ 130. Schwerin, den 11. Januar. 1849.

Die Tendenz dieser Blätter ist bekannt. Sie sucht die Grundsätze der demokratischen Monarchie, die Monarchie auf breitester demokratischer Grundlage, in den weitesten Kreisen des meklenburgischen Volkes zu verbreiten. Den bekannten Märzereignissen und Verheißungen entsprossen, hat dieselbe eine historische und nicht bloß eine theoretische Berechtigung. Allen denen freilich, welchen eine durch octroyirte Verfassungen eingeengte demokratische Grundlage auch noch zu breit ist, mag diese Zeitschrift ein Dorn im Auge sein. Mögen diese nun mit geistigen Waffen unsern Bestrebungen entgegentreten, alle Fechterkünste aber unterlassen, gegen die keine Vertheidigung möglich ist. — Wir heben in letzterer Beziehung unter andern nur den Umstand hervor, daß wir uns haben dringend veranlaßt gesehen, den Chef des Postwesens, der sich dazu auch sehr bereitwillig zeigte, zu bitten, den Postbeamten des Landes auf's Neue und nachdrücklich die Weisung einzuschärfen: den Zeitschriften jeder politischen Farbe gleiche Begünstigung bei Verbreitung und Beförderung derselben angedeihen zu lassen.

Die Grenzen, innerhalb deren sich die Beamtenwelt nach dem Buchstaben des Gesetzes bewegen kann, fallen aber nicht immer mit denen zusammen, die der Geist des Gesetzes vorschreibt. Eine strenge Controle ist daher beim besten Willen nicht immer möglich. — Wir müssen daher fernerhin wohl vorzugsweise an die Humanität und noble Gesinnung unserer etwanigen politischen Gegner unter den geehrten Postbeamten appelliren, bittend: der weitern Verbreitung unserer Zeitschrift keine Hindernisse indirect zu bereiten, da solche meistens nicht nachzuweisen und daher gesetzlich nicht zu ahnden sind.

Den verehrlichen Abonnenten aber geben wir anheim, Beschwerden über nachweisliche Beeinträchtigungen des Debits dieser Blätter direct beim Großherzogl. Oberpostamt, nicht aber bei der Expedition d. Bl., am wenigsten bei der unterzeichneten Redaction anzubringen.

Die Redaction des Landtagsboten.

Die demokratische Monarchie.

Eine freisinnige Staatsverfassung auf breitester demokratischer Grundlage! Demokratische Monarchie auf breitester Basis und mit allgemeinem, unbeschränktem Wahlrecht! Das war der allgemeine Ruf, der im Frühling dieses Jahres fast durch alle Gauen Deutschlands ertönte, als dies Volk in edlem Zorn und in gerechter Entrüstung über das lange Jahre hindurch erlittene schmachvolle Unrecht sich gegen die Unterdrücker erhob, und als in Folge dessen die Tyrannen bleich und zitternd theils mit schlotternden Knieen sich vor der Allgewalt des Volkswillens beugten, theils aus Furcht vor der drohenden gerechten Strafe sich feige in ihren Schlupfwinkel verkrochen oder auch in der ersten allgemeinen Verwirrung die Gelegenheit benutzten, um über's Meer nach England zu entkommen. Demokratische Monarchie! Volkssouveraineität! und in Folge deren der Volkswille das höchste Gesetz im Staate! Das war der allgemeine Ruf des ganzen deutschen Volks im ersten Freiheitsrausch, im ersten Jubel über das endlich gebrochene, nein — nur gebrochen gewähnte Joch des Despotismus. Damals glaubte Niemand an die Möglichkeit einer Reaction; es war einem Jeden unzweifelhaft, daß endlich einmal das Volk selbst ein Wort und zwar das gewichtigste Wort über seine Angelegenheiten würde mitzusprechen haben. Es ist anders gekommen. In ganz Deutschland wird das Volk wieder darniedergehalten durch die drohende Gewalt der Bajonette. In ganz Deutschland seufzt das Volk wieder unter der Last der alten, kaum gebrochenen Ketten. Die Ketten sind dieselben geblieben, die sie früher waren; man hat ihnen bloß eine äußerlich freilich etwas blinkende, aber dafür desto stärkere Form gegeben. Blicken wir jetzt, da das sturmbewegte Jahr 1848 zu Ende ist, kurz auf dasselbe zurück, und wir finden dort, wo im Frühjahr nur lauter Freiheitsjubel, laute ungetrübte Freude muntere fröhliche Bewegung war, am Ende des Jahres Nichts als dumpfe Grabesstille, Nichts als die schauerliche Ruhe des Kirchhofs.

Die Geschicke der Völker, die im Frühling in den Händen dieser selbst lagen, sind wieder hinübergespielt in die Hände der Diplomaten. Das ist die Summe aller Errungenschaften dieses, anfangs Völkerglück verheißenden, aber traurig endenden Jahres. Und wer ist schuld an dieser jedes freiheitsliebende Herz betrübenden und niederschlagenden Wendung der Dinge? Das Volk selbst ist schuld daran, das Volk selbst hat es nicht verstanden, den Sieg zu benutzen, das Volk selbst, das da Vertrauen hatte und wiederum Vertrauen und immer wieder Vertrauen in die schmeichelnden süßen Worte, in die heuchlerischen Versprechungen derselben Regierungen, die noch niemals ihr Wort gehalten haben, die noch stets das, was sie im ersten Schrecken ausgesprochen und theilweise gewährt hatten, nachher, wenn der Zeitpunkt ihnen günstig schien, gewaltsam wieder dem gläubigen, gutmüthigen, vertrauenden Volke entrissen haben. Das

Volk selbst trägt die Schuld daran, daß ihm das alte Joch jetzt wieder aufgebürdet wird, das Volk selbst, das seine unwürdigsten Söhne als seine Vertreter nach Frankfurt schickte, das Vertrauen hatte zu den vormärzlichen Alt-Liberalen, die doch weiter Nichts gethan hatten, als daß sie Jahre lang schönklingende Worte und heuchlerische Redensarten in den Kammern für diese oder jene Freiheiten machten, die aber nie Willens waren, dem Volke die ganze Freiheit zu erkämpfen. Da sitzen sie nun schon 8 Monate in Frankfurt und sinnen und trachten ohne Unterlaß danach, wie sie jetzt, da sie selbst zur Herrschaft gelangt sind, ihrerseits das Volk eben so drücken und knechten können, wie es ihre würdigen Vorgänger früher gethan haben. Und bald werden sie ihr Werk vollendet haben; bald werden sie dem endlich, aber jetzt freilich zu spät enttäuschten Volke mit Verkündigung der Verfassung eine dreifache Zwangsjacke als Neujahrsgeschenk angelegt haben, eine Zwangsjacke, unter der freilich sie selbst nicht werden zu leiden haben; denn sie sind es ja, die dieselbe künftig beliebig enger und weiter zu schnüren beabsichtigen.

Sehen wir uns diese Zwangsjacke etwas genauer an, ob wir in derselben die demokratische Monarchie auf breitester Grundlage, das allgemeine unumschränkte Wahlrecht, die Anerkennung der Volkssouveränetät und des Volkswillens als höchsten Gesetzes im Staate finden können.

Der „Reichstag" mit seinen Anhängseln „Reichsrath" und „Kaiser" ist diese Zwangsjacke, mit welcher uns unsere Frankfurter Volksbeglücker in nächster Zeit zu beschenken geruhen werden. Der „Reichstag" soll bestehen aus einem Volkshause und einem Staatenhause. Schon der Name „Volkshaus", den man der einen dieser beiden Kammern gegeben hat, zeigt genugsam an, daß die andere Kammer kein Volkshaus sein soll und wird, d. h. daß sie die Freiheiten und Rechte des Volkes nicht schirmen soll. Aber auch das „Volkshaus" wird dieser Forderung nicht nachkommen können. Zwar hat bis jetzt noch Nichts von dem Wahlgesetze zum „Reichstage" verlautet, und läßt sich demnach noch nichts Gewisses angeben über die Beschränkungen des Wahlrechts, die in demselben ohne Zweifel werden beliebt werden*). Wenn man jedoch die Vergangenheit unserer Nationalversammlung nur flüchtig beachtet, wenn man namentlich bedenkt, daß sie selbst nicht aus allgemeinen Wahlen hervorgegangen ist, so wird man nicht länger bezweifeln können, daß auch in demjenigen Wahlgesetze, welches für die Wahlen zum „Volkshause" erlassen werden wird, eine Unzahl von Staatsbürgern, sowohl von der activen als passiven Wahlfähigkeit werden ausgeschlossen werden. Das ist ja dann auch ganz im Sinne unserer Volksbeglücker, welche die Demokratie immerfort im Munde führen, aber sie zu verwirklichen nicht gesonnen sind. Ausgeschlossen vom Staate selbst, nicht zum Staate gehörig, ist in der That derjenige, dem es nicht einmal gestattet wird, insoferne an den Staatsangelegenheiten Theil zu nehmen, daß er durch sein Stimmrecht denjenigen bezeichne, den er als seinen Vertreter, als seinen Gesetzgeber angesehen wissen will. Diese Theilnahme an den Staatsangelegenheiten wird aber allen denjenigen versagt, denen wegen Armuth, „Unselbstständigkeit," Mangel des Niederlassungsrechtes, das Stimmrecht zur Volksvertretung verkürzt wird. Alle in die eben genannten Kategorien fallenden Staatsbürger sind bis jetzt noch bei allen Wahlen unberücksichtigt geblieben; weder bei den Wahlen zur Frankfurter Versammlung, noch bei denen zur Schweriner oder Berliner oder sonst einer hat man es ihnen erlaubt, von dem ihnen von Rechts wegen zustehenden Stimmrecht Gebrauch zu machen; und auch in dem Wahlgesetze zum „Volkshause" werden sie übergangen, werden sie des erstern der staatsbürgerlichen Rechte für verlustig erklärt werden. So lange noch ein Census irgend einer Art, sei er ein Vermögens- oder Altersceusus, möge er hergenommen sein von dem Mangel der „Selbstständigkeit," oder möge er künftig hergestellt sein dadurch, daß diese oder jene Mitglieder des gesetzgebenden Körpers keine Diäten oder diejenigen Urwähler, welche zur Ausübung ihres Stimmrechts oft meilenweit wandern müssen, keinen Ersatz der Reisekosten bekommen, — so lange, sagen wir, noch ein Census irgend einer Art besteht, so lange nicht jeder Staatsbürger von einem bestimmten Altersjahre an (sei es das 21ste oder 25ste) ohne irgend eine Ausnahme, ohne alle Rücksicht auf Stand, Vermögen oder dergleichen, wohlfähig ist: so lange werden wir zwar eine Monarchie sehr wohl haben können, aber von einer demokratischen Monarchie kann so lange keine Rede sein.

Also die breiteste Grundlage, das allgemeine Wahlrecht wäre schon hingeopfert. Es bestand bei uns nie und wird auch, so wie die Sachen jetzt stehen, nie erreicht werden. Sehen wir jetzt zu, wie es mit der Volkssouverainetät steht, wie die ohnehin schon genug beschnittene Demokratie durch den von Frankfurt her zu erwartenden „Reichstag" noch mehr beschnitten und ganz zu Grabe getragen werden wird.

(Schluß folgt.)

*) So eben beim Schreiben dieser Zeilen kommt uns in der Rostocker Zeitung No. 281 der Entwurf des Wahlgesetzes zu Gesicht, welcher die unwürdigsten Beschränkungen enthält.

Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit.

Der Mensch ist zur Freiheit geboren; Freiheit ist mithin seine Bestimmung. Nimmer aber würde er diese seine Bestimmung würdig erfüllen können, wenn nicht die Kräfte dazu in ihm, wie der Baum in dem Keime, enthalten wären. Der Mensch also, welcher diese Kräfte schlummern läßt, sie nicht auf alle mögliche Art und Weise nährt und pflegt, der strebt nicht seine Bestimmung zu erfüllen, der ist kein würdiges Mitglied der menschlichen Gesellschaft. — Doch, höre ich fragen, was ist denn das eigentliche Wesen der Freiheit? Ich wüßte so leicht keine bessere Definition als die, welche Maximilian Robespierre dem Convente vorlegte: „die Freiheit ist die dem Menschen zustehende Macht, nach seinem Belieben alle seine Anlagen zu üben; sie hat die Gerechtigkeit als Regel, die Rechte Anderer als Schranke, die Natur als Princip und das Gesetz zum Schutze." Diese Macht aber, alle seine Anlagen, leibliche wie geistige, auszubilden und zu vervollkommnen, ist dem Menschen von dem Wesen aller Wesen, von der Urkraft alles Daseins, von Gott gegeben. Schmach ihm, wenn er diese gottverliehene Macht nicht gebraucht, Wehe ihm, wenn er sie mißbraucht, aber dreimal Wehe dem, der seinem Mitmenschen diese Macht zu nehmen sucht! Zwei nie irrende Führer aber sind dem Menschen gegeben, die ihn, so er ihrer Stimme in allen Dingen folgt, sicher seiner Bestimmung zuführen werden; es sind dies: die Vernunft und das Gewissen. —

Da nun aber der Mensch, wie auf der Hand liegt, in seiner Vereinzeltheit die größtmöglichste Entwickelung aller seiner Anlagen nicht wohl bewerkstelligen kann, so ist die Verbindung mehrer Menschen nothwendig. Der Trieb nach Geselligkeit, der in der Brust jedes Menschen wohnt, vereinigt aber auch leicht mehre Gleichgesinnte, und so entsteht im Laufe der Zeit aus natürlichen und vernünftigen Gründen die höchste Schöpfung des Menschen, — der Staat. Fragt man nun, wer die staatliche Gesellschaft ausmacht, so ist die einzig wahre Antwort: Menschen, die hinsichtlich ihrer Bestimmung und ihres innersten Wesens gleich sind, von denen Keiner dem Anderen untergeordnet ist, die Alle als Staatsbürger gleichberechtigte, freie Glieder eines Ganzen sind. — Wenn sich dies nun so verhält, und es verhält sich in der That also, wessen Werk und Eigenthum muß alsdann die den ganzen Staatsorganismus leitende Regierung sein? Die Antwort auf diese Frage ist einfach folgende: Die Gesammtheit der Staatsbürger, das Volk, ist der Souverain; sein Werk und sein Eigenthum ist die Regierung und die öffentlichen Beamten sind seine, nicht eines Fürsten Diener. Das Volk kann mithin, so oft es ihm beliebt, seine Regierung wechseln und seine Mandatarien absetzen. Das Gesetz aber, d. h. der feierliche und freie Ausdruck des gesammten Volkswillens, muß für alle Staatsbürger gleich sein, es darf nur das verbieten, was der Gesellschaft schädlich ist, es darf nur das gebieten, was der Gesellschaft nützlich ist. Jedes Gesetz, durch welches die Gleichheit und Freiheit des Menschen gefährdet oder gar verletzt werden, ist durchaus ungerecht, tyrannisch und deshalb verwerflich, es ist in Wahrheit kein Gesetz, ja, die Ehrfurcht vor dem wahren Gesetze gebietet, jeder ungerechten, willkürlichen und tyrannischen Handlung, selbst wenn sie den Namen

und den Schein eines Gesetzes trägt, Widerstand zu leisten und im äußersten Falle Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. —

Wenn nun aber nach dem Gesagten alle Staatsmitglieder aus Natur- und Vernunftgesetzen frei und gleich sind, so müssen sie auch in ein brüderliches Verhältniß zu einander treten; denn die brüderliche Liebe ist erst die rechte Weihe für die den Staat ausmachende Gesellschaft; fehlt sie, so fehlt dem Staatskörper die ihn belebende Seele. Freiheit und Gleichheit sind also ohne die Brüderlichkeit nur tönendes Erz, nur klingende Worte. Sollen jene eine Wahrheit werden, so darf diese, als die beseligende Dritte, in ihrem Bunde nicht vermißt werden. Heil aber dem Lande, wo die heilige Drei der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit in Kraft und Eintracht gewaltet; allein darum ist ein solcher Staat noch kein Utopien, noch keine fixe Idee. Denn, wenn Etwas auch weder war noch ist, so kann es doch sehr wohl noch werden.

D'rum Jeder fleh', daß es geschehʼ',
Wie es geschieht trotz alledem,
Daß Werth und Kern, so nah' wie fern,
Den Sieg erringt trotz alledem.
Daß rings der Mensch die Bruderhand
Dem Menschen reicht trotz alledem.

F. D.

Sprechstube.

Warum verschwindet unsre Kupferscheidemünze?

(Ein Beitrag zur Kenntniß unsres Münzwesens.)

Auf einen Thaler Courant gehen in Meklenburg 576 Pfennige, in Preußen und den Zollvereinsstaaten 360 Pfennige. Vergleicht man aber unsre Kupfermünze mit der in jenen Nachbarländern, so wird man finden, daß Größe, Gewicht und folglich der Werth beider höchst unbedeutend, meistens gar nicht, von einander abweicht. Jeder Thaler Courant in meklenburgischer Kupfermünze ist daher ohne Schwierigkeit mit einem Gewinn von 216 Pfennigen, d. h. von 60 Prozent, in den Zollvereinsländern umzusetzen. Dies ist aber ein Gewinn, wie ihn keine einzige Handelswaare abwirft, und daher der Umstand wohl erklärlich, daß sich wirklich Spekulanten finden, welche nicht die Mühe scheuen, so viel als möglich meklenburgische Kupfermünze aufzutreiben, um sie in den benachbarten Zollvereinsstaaten mit bedeutendem Vortheil anzubringen.

Daß man sich um das Wappen und sonstigen Abzeichen auf dem Gepräge, in den Zollvereinsstaaten, wo Münzen mit den verschiedensten Wappen und Abzeichen coursiren, nicht viel kümmert, wenn nur sonst das Aeußere der Münze ungefähr dem erwarteten Werthe entspricht: ist leicht erklärlich und hat Schreiber dieser Zeilen, und mit ihm gewiß mancher Geschäftsmann bei Zahlungen in geringem Betrage aus eigener Erfahrung kennen gelernt.

Unsere Silberscheidemünze: Schillinge, Witten und Silber-Sechslinge wollen nicht verschwinden, obwohl keine neuen geprägt werden; denn sie sind zu charakteristisch verschieden von der gangbaren Scheidemünze in den Nachbarländern.

Zu verwundern ist, daß unsre Münzmeister und Finanzmänner diesem Umstande bisher noch keine Beachtung geschenkt haben. — Mögen diese Worte nicht vergebens darauf aufmerksam gemacht haben.

W.

Siebenunddreißigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 10. Januar 1849.
Präsident: M. Wiggers.

Das Protocoll der vorigen Sitzung wird vom Schriftführer Siemssen verlesen und festgestellt.

Eingegangen sind:

1) Erklärung der Schwerinschen Commissarien, mittelst welcher sie einen Erlaß an den meklenburgischen Gesandten in Frankfurt a. M. in Gemäßheit des in der vorigen Sitzung gefaßten Beschlusses mittheilen. Hinzugefügt ist die Erklärung des Großherzogs, daß er mit diesem Beschlusse völlig einverstanden sei.

2) Dringliche Interpellation Ritter:

ich stelle an die geehrten Herrrn Commissarien die Frage, aus welchen Gründen das von der hohen Versammlung angenommene aus dem volkswirthschaftlichen Ausschusse hervorgegangene Gesetz in Betreff des Aufhörens der Bauernlegung bisher von hoher Landesregierung nicht als Gesetz veröffentlicht ist und ersuche die Herren Commissarien, den Tag zu bestimmen, an welchem sie hierauf zu antworten gedenken.

3) Amendement Wendhausen zum 12ten Bericht des Petitions-Ausschusses:

die Petition des Büdners C. Mietzner und Genossen an die Großherzoglich Meklenburg-Schwerinschen Herren Commissarien mit dem Ersuchen zu übergeben: wenn sich die Angaben der Bittsteller als richtig erweisen, auch die von der geschehenen Verpachtung des Gutes Wredenhagen c. pert. ausgenommenen Ackerflächen es zulässig machen sollten, das Gesuch der Bittsteller schon jetzt in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

4) Ueberreichung des Schiffsmaklers Otto Wiggers zu Rostock mit anliegendem Verzeichniß der Rostocker Rhederei zur Kenntnißnahme.

5) Amendement Reinhold zu No. 1 des 14. Berichts des Petitions-Ausschusses:

die Regierung zu ersuchen: zu verfügen, daß der in der Nähe der Stadt Stavenhagen belegene Domanialhof Neubauhof parcelirt und dabei das Interesse der Stadt Stavenhagen in der Art berücksichtigt werde, daß derselbe, soweit solches den Localverhältnissen nach irgend thunlich sei, das gewünschte Areal und zwar zu einem Preise überlassen werde, der nach dem Durchschnittspreise der übrigen im Wege der Licitation zu veräußernden betreffenden Ackerparcelen festzustellen sei.

6) Amendement desselben zu No. 9 des 14ten Berichts des Petitions-Ausschusses:

dem Antrage des Petitions-Ausschusses möge substituirt werden der Kammerbeschluß: die Regierung zu ersuchen, das Gesuch des Petenten, nach geleisteter Caution allenfalls durch vorgängige Angelobung von Seiten desselben künftig seine Leute in fraglicher Beziehung besser beaufsichtigen zu wollen, für diesmal zu gewähren.

7) Amendement desselben zu No. 10 des 14ten Berichts des Petitions-Ausschusses:

es möchten die Schlußworte des Antrages des Petitions-Ausschusses „staatliche Interessen anderweitig entgegensehen sollten" substituirt werden die Worte „staatliche Interessen von beachtenswerther Erheblichkeit ꝛc." mit dem Anhange:

auch soll die hohe Regierung ersucht werden, das Ergebniß der desfallsigen Ermittelungen nebst geeigneten Vorschlägen der Abgeordnetenkammer zum Zweck der Beschlußnahme sobald als thunlich zugehen zu lassen.

8) Amendement desselben zu No. 12 des 14ten Berichts des Petitions-Ausschusses:

statt der Worte „möge anheimgeben" möchte gesagt werden: zu beschließen den Bittstellern zu antworten, daß es ihnen überlassen bleiben solle ꝛc.

9) Amendement Schwarz zum 13ten Berichte des Petitions-Ausschusses:

die Bittsteller dahin zu bescheiden, daß ihre Bitte nicht gewährt werden könne, da es nicht angemessen erscheine, durch vereinzelte Beschlüsse störend in die Thätigkeit des volkswirthschaftlichen Ausschusses einzugreifen und sie daher die aus diesem Ausschusse hervorgehenden Gesetzesvorlagen abzuwarten hätten.

10) Amendement desselben zum 14ten Bericht des Petitions-Ausschusses Nr. 6:

daß in dem letzten Satze die Worte: „etnseitigen und unklaren" gestrichen und der Bittsteller mit seiner Be-

schwerde an die Großherzogliche Domänenkammer verwiesen werde.

11) Amendement desselben zu No. 7. des 14ten Berichts des Petitions-Ausschusses:

daß vor der an den Petenten zu erlassenen Bescheidung der Großherzoglich Meklenburg-Schwerinischen Herren Commissarien um Auskunft über den betreffenden Fall zu ersuchen seien.

12) Amendement desselben zu No. 9 desselben Berichts:

daß kein Grund vorhanden ist, warum der Zimmermeister Hinrichs von dem durch die Resolution vom 10. Octbr. v. J. den Ludwigsluster Einwohnern gewährten Rechten ausgeschlossen sein solle und daher die Großherzoglichen Commissarien zu ersuchen, dahin förderlichst zu wirken, daß solches nicht weiter geschehe.

13) Dringlicher vor der Tagesordnung zu berathender Antrag v. Liebeherr:

hohe Kammer wolle in Veranlassung der kürzlich erfolgten Publication der Grundrechte des deutschen Volkes an die Herren Commissarien den Antrag richten, daß dieselben die Versammlung schleunigst von den Maßnahmen, welche die Großherzoglichen Regierungen zur Einführung der gedachten Grundrechte getroffen haben oder zu treffen gedenken, in Kenntniß setzen mögen.

14) Interpellation Mussehl-Kröplin:

ich bin gesonnen die Herren Commissarien darüber zu interpelliren, weshalb den Detershager Katenleuten die in der 24sten Sitzung verheißene Antwort noch immer nicht ertheilt ist und ersuche Sie ꝛc.

15) Amendement Kloß zu No. 1 des 14ten Petitons-Berichts:

hohe Kammer beschließt, den Großherzoglich Meklenburg-Schwerinschen Herren Commissarien den Vortrag der Einwohner aus Stavenhagen und zugleich auch die Petition des Magistrats und der repräsentirenden Bürgerschaft zu Stavenhagen, welche sich in den Händen des volkswirthschaftlichen Ausschusses befindet, zugehen zu lassen und dieselben zu ersuchen, eine genauere Prüfung des Sachverhältnisses und der dabei in Betracht kommenden Interessen zu veranlassen und das Ergebniß dieser Prüfung nebst den der Sachlage angemessen erscheinenden Vorschlägen dem volkswirthschaftlichen Ausschusse zum weiteren Berichte an das Plenum mitzutheilen.

1) Antrag v. Liebeherr:

die sofortige Berathung, die Dringlichkeit vorausgesetzt, wird genehmigt.

v. Liebeherr zur Dringlichkeit: die Publication der Frankfurter Grundrechte ist durch das heutige Wochenblatt für Meklenburg erfolgt. Aber mit der Publication allein ist es nicht abgemacht. Zwar ist die Publicationsverordnung sehr vorsichtig abgefaßt und Manches ausgeschlossen, was zuvor noch muß geordnet werden. Einzelnes findet sich aber in den Grundrechten, was nach Ablauf der zwanzigtägigen Frist sofort in Gültigkeit treten soll; zum Beispiel bestimmt §. 8: die Polizeibehörden sollten die durch sie Verhafteten binnen 24 Stunden den Gerichten überweisen. (Der Präsident: Ich ersuche Sie, sich auf die Dringlichkeit zu beschränken. v. Liebeherr: dies gehört zur Dringlichkeit). Im Landarbeitshause sind Correctionärs polizeilich detinirt. Dies würde sich nach §. 8 der Grundrechte fortan kaum rechtfertigen lassen. Es soll ferner fortan Niemand zur Vornahme religiöser Handlungen gezwungen werden. Es braucht also Niemand mehr taufen zu lassen. Da indeß die Civilstandbücher noch nicht in Ordnung sind, so wird hierdurch eine große Unsicherheit entstehen. Ferner muß unverzüglich eine Reihe der wichtigsten Gesetze erlassen werden. Es ist nun eben so nothwendig, als dringlich, daß diese Gesetze vorbereitet werden und daß wir schleunigst die Ansichten der Regierung erfahren, um nicht durch unsere Ausschußarbeiten mit den Maaßregeln der Regierung in Conflict kommen. Dies muß schleunigst geschehen, und deshalb habe ich meinen Antrag als dringlich gestellt.

Die sofortige Berathung wird genehmigt.

Steyer: der §. 8 der Grundrechte enthält die Habeas-corpus-acte, welche für uns der Verfassungs-Ausschuß in Arbeit hat. Ich möchte wünschen, daß dieser seine Arbeit bald vorlegte.

Der Antrag von Liebeherr wird angenommen.

Tagesordnung:

1) Dringlicher Antrag Marcus, unter Aneignung einer Petition der Bürgerrepräsentanten in Crivitz, beantrage er als dringlich, diese Petition dem Petitionsausschusse zur schleunigen Berichterstattung zu übergeben und dem Ausschusse im Voraus die Befugniß des §. 21 der Geschäftsordnung beizulegen.

Marcus zur Dringlichkeit: die Stadt Crivitz hat seit undenklichen Zeiten das Hölzungsrecht in der Lewitz gehabt. Dies ist aber durch einen im Jahre 1829 zwischen der Regierung und dem Magistrate abgeschlossenen Vergleich aufgehoben. Diesen Vergleich wollen die Crivitzer jetzt als nichtig anfechten, weil er einseitig vom Magistrate ohne Zustimmung der Repräsentanten abgeschlossen ist. Dringlich ist die Sache, weil die Crivitzer ihre städtischen Verhältnisse ordnen wollen, dabei aber dies Holzungsrecht von großem Einflusse ist.

Der Antrag wird als dringlich anerkannt und demnächst ohne Debatte angenommen.

2) Dringlicher Antrag Koch, betreffend eine Petition der Büdner zu Kirchdorff auf Poel, mit dem Antrage, dieselbe einer eigenen Section des volkswirthschaftlichen Ausschusses zum Bericht zu übergeben.

Koch: Ich motivire die Dringlichkeit dadurch, daß wir erwarten können, vom volkswirthschaftlichen Ausschusse definitive Gesetzesvorlagen zu erhalten. Ich wünsche, daß diese auch auf die ganz singulären Poeler Verhältnisse anwendilich sein mögen.

Die sofortige Berathung wird genehmigt.

Koch: Ich habe den Antrag gestellt, weil die Poeler Verhältnisse so abweichend sind, daß durch sie leicht Conflicte entstehen können.

Petermann: Der Gesetzgeber muß sich um specielle Verhältnisse kümmern. Eigene Gesetze für alle Specialien sind unzulässig.

Rapp: Ich meine, daß ein besonderer Ausschuß nicht nothwendig sei, sondern daß der volkswirthschaftliche Ausschuß diese Verhältnisse berücksichtigen werde.

Schumacher: Ich bin der Ansicht, daß die Poeler Verhältnisse auch im volkswirthschaftlichen Ausschusse bekannt sein werden. Will der Ausschuß sich genauer instruiren, so ist das seine Sache.

Der Kochsche Antrag wird abgelehnt.

3) Wahl in den volkswirthschaftlichen Ausschuß:

1) v. Thünen 54 (Hardrat 37, Erdmann 1, Mühlenbruch 1);
2) erste Abstimmung: von 88 Stimmen erhalten Erdmann 38, Hardrat 28, Mühlenbruch 6, Weigel 5, Müller-Warnkenhagen 4 Stimmen ꝛc.;
zweite Abstimmung: Erdmann 50 (Hardrat 39);
3) Hillmann 54 (Richter 26, Hardrat 3, Rose 1);
4) erste Abstimmung: Schlünz 25, Müller-Warnkenhagen 35, Karnatz 6, v. Dewitz-Milzow 10 Stimmen ꝛc.);
zweite Abstimm.: Müller-Warnkenhagen 51 (Schlünz 32);
5) Pries 49. (Otto-Wredenhagen 31, v. Klinggraeff 3, Pogge 1);
6) Rose 47. (Siedenburg 31, Zingelmann 1, v. Klinggraeff 2);
7) Schlichting 51. (Mussehl-Cröpelin 25, Mussehl 1, Runge 1, v. Lützow 1, v. d. Kettenburg 1 Stimme).

(H. Gr.)

(Schluß folgt.)

Verlegt von der Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus). — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Extra-Beilage zum Meklenburgischen Landtagsboten.

Donnerstag, den 11. Januar 1849.

Aus der Abgeordnetenkammer.

Wiederum hatten wir in der gestrigen Sitzung, vom 10ten, das Schauspiel eines zeitraubenden Wahlkampfes, der fast drei Stunden in Anspruch nahm, damit 7 Mitglieder zur Verstärkung des volkswirthschaftlichen Ausschusses gewählt werden konnten. Fast jede einzelne Wahl mußte wiederholt werden, weil die Gewählten bei der ersten Wahl keine unbedingte Stimmenmehrheit erhalten hatten. Immer noch herrscht Mangel an Verständigung unter den verschiedenen Kammerfractionen vor, selbst bei solchen Wahlen, denen auch der Abgeordnete Brandt nicht einmal würde eine politische Bedeutung beilegen wollen. —

Wir hofften bisher, die Mitglieder der verschiedenen Fractionen würden sich bei Gelegenheit der gemeinsamen Mahle, zu denen sich jetzt allwöchentlich die Abgeordneten vereinen, näher kennen lernen und einander mehr befreundet werden.

Diese Hoffnung scheint aber nicht in Erfüllung gehen zu wollen. Steigert sich gar im Laufe der Zeit die Parteieifersucht zur Leidenschaftlichkeit, so wird dies nicht ohne nachtheilige Folgen für das Verfassungswerk selber bleiben. —

Im ganzen Deutschland, namentlich in Preußen, gilt die Ansicht: nächst der dessauischen Verfassung, werde die meklenburgische die beste, d. h. die freisinnigste, die am meisten auf demokratischer Grundlage errichtete sein. — Es ist betrübend, diese für uns demüthigende Meinung mit solcher Bestimmtheit ausgesprochen, hören zu müssen. Denn warum soll die meklenburgische Verfassung nicht noch besser ausfallen dürfen, als die dessauische, warum nicht mindestens eben so gut als jene? Hält man im übrigen Deutschland unser liebes Meklenburg etwa nicht für so würdig oder reif zur Freiheit, als die anhaltischen Ländchen? Man vergesse doch nicht, daß wir in unserm Meklenburg schon längst eine ständische, eine Art von constitutioneller, wenn auch auf rein aristokratischer Grundlage errichteten, Verfassung mit dem Rechte der Steuerbewilligung hatten, als in Anhalt-Dessau an dergleichen noch nicht im entferntesten zu denken war, als dort noch der krasseste „Absolutismus von Gottes Gnaden" herrschte.

So viel uns bekannt ist, würde unsre Verfassung gewiß eine mindestens eben so freisinnige, bei monarchisch-demokratischer Regierungsform werden, als die dessauische: wenn sie unverändert so von der Abgeordnetenkammer würde angenommen und von Fürsten sanctionirt werden, wie sie aus dem Verfassungsausschuß hervorgehen wird. Nach der bisherigen Erfahrung aber herrscht auf der rechten Seite unsrer Kammer eine wahre Sucht, über Alles, was aus den Ausschüssen, namentlich aus dem Verfassungs-Ausschuß hervorgeht, mit einer förmlichen Fluth von Aenderungsanträgen herzustürzen, die höchst selten zugleich auch Verbesserung des Vorgelegten bewirken: so daß zuletzt die ursprünglichen Entwürfe kaum mehr wiederzuerkennen sind. — Wir geben daher im Voraus den Rath, daß jeder Meklenburger suche, einen Abdruck des Verfassungsentwurfs zu erhalten, wie er vom Ausschusse wird vorgelegt werden. An hohen Festtagen mag dann dereinst der Familienvater die Seinigen um sich sammeln, um denselben jenen Entwurf vorzutragen und zu sagen: seht, das ist eine freisinnige Verfassung, die Meklenburg — — hätte haben können.

Bekämen wir indessen nur nicht eine schlechtere Verfassung als die dessauische, so können wir uns noch immer glücklich preisen. Credit des Landes, Wohlstand, Vermehrung der Bevölkerung würden in kurzer Zeit auf eine nie geahnte Weise zunehmen. Der beste Beleg zu dieser Behauptung ist das dessauische Ländchen selbst und besonders dessen Hauptstadt Dessau. Binnen kurzer Zeit ist die Uebersiedelung dahin so groß geworden, daß in Dessau für schweres Geld keine Wohnung mehr zu bekommen ist und daß zum Frühjahr eine Menge Bauten angekündigt ist, die eine Vergrößerung der Stadt um fast den dritten Theil in Aussicht stellt. Viel hat dazu freilich auch der beglückende — wie die preußischen Regierungsorgane ihn nennen — Belagerungszustand Berlin's, Erfurt's und der vielen andern großen Städte in Preußen, dazu beigetragen, da sich demselben die meisten derjenigen zu entziehen suchen, die in dieser Beziehung nicht gleichen Geschmack mit den preußischen Geheimen-Räthen haben. Wenn derselbe noch länger andauern sollte, so könnte derselbe uns auf diese Weise auch noch zu Gute kommen. — Nichts ist auf der Welt so schlecht, daß es nicht auch sein Gutes haben sollte.

Siebenunddreißigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 10. Januar 1849.
(Schluß.)
Präsident: M. Wiggers.

IV. Zwölfter Bericht des Petitions-Ausschusses: Der Büdner C. Mietzner und sechs andere Büdner zu Neukrug bei Wredenhagen, deren Gesuch dem Petitions-Ausschusse zur schleunigsten Berichterstattung überwiesen ist, tragen darauf an, ihnen bei Regulirung der Büdnerverhältnisse eine Verbesserung zu Theil werden zu lassen, welche ihnen hinsichtlich ihres Ackerlandes, ihrer Wiesen und ihrer Viehweide nothwendig sei.

Sie führen an, daß ihre Büdnereien, ohnehin klein, auf Sandboden belegen wären, daß auf 200 □R. Wiesen, welche dazu gehörten, keinen Ertrag lieferten, weil sie stets von Wasser überschwemmt wären und daß sie der eigenen Viehweide gänzlich ermangelten, seitdem ihnen die Weidegerechtigkeit in der Wredenhäger Haide durch den Verkauf derselben an die Stadt Wittstock entzogen sei. — Für die Abtretung dieser Weide hätten sie zwar von hoher Kammer entschädigt werden sollen, was aber bisher, mehrfacher Erinnerungen ungeachtet, nicht geschehen sei. Uebrigens wäre auch der Canon in Berücksichtigung der schlechten Qualität ihres Ackers zu hoch gestellt, und betrage derselbe für Einzelne von ihnen 7 Rthlr. N²/₃.

Sollten sich die Angaben der Bittsteller bei näherer Nachforschung als begründet erweisen, so dürfte ihnen nach Ansicht des Ausschusses eine Zulage an Ländereien zu gewähren sein. Dies könnte freilich bei der ausgesprochenen Bitte der Petenten, welche wörtlich also lautet:

„bei Regulirung der Büdner unsere Verbesserung zu be-
„rücksichtigen"

bis zur Ordnung und Feststellung der Büdnerverhältnisse im Allgemeinen ausgesetzt bleiben. Da sich indessen bei dem bevorstehenden Ablaufe der Pacht über das Gut Wredenhagen die beste Gelegenheit hierzu darbieten möchte, so stellt der Ausschuß den Antrag:

die Petition des Büdners C. Mietzner und Genossen an die Großherzoglich Meklenburg-Schwerinschen Herren Commissarien mit der Bitte zu übergeben, das Sachverhältniß näher zu ermitteln und, wenn sich die Angaben der Petenten als richtig erwiesen, das Gesuch derselben, in Betracht des nahen Ablaufes der Pacht über das Gut Wredenhagen, — schon jetzt in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

Schwerin, den 19ten December 1848.

Burchard, als Berichterstatter.

Cordua. Mussehl I. Reinhold. Richter. v. Rieben. Zingelmann.

Hiezu das Amendement Wendhausen.

Burchard: Diese Petition ist zur schleunigen Berichterstattung an den Petitions-Ausschuß gewiesen und der vorliegende Bericht selbst war deshalb schon vor den Ferien abgestattet

zu einer Zeit, wo die Herren Commissarien ihre Erklärungen über Wredenhagen und dessen Wiederverpachtung noch nicht abgegeben hatten. Weil damals bekannt war, daß Wredenhagen außer Pacht falle, stellte der Ausschuß seinen Antrag, wie geschehen. — Das gestellte Amendement berücksichtigt jene Erklärungen und deshalb habe ich als Berichterstatter, und, wie ich glaube, auch der Ausschuß, gegen die Annahme desselben nichts einzuwenden, ich meine aber auch, daß der Ausschußbericht in seiner gegenwärtigen Fassung eben so gut anzunehmen ist.

Wendhausen: Ich meinerseits glaube, daß der Ausschußantrag jetzt nicht mehr angenommen werden kann, schon deshalb weil die Motive jetzt ganz anders sein müssen; denn das Gut ist bereits verpachtet. Aber auch in der Sache selbst ist der Antrag nicht mehr zutreffend; denn es ist dort gesagt: man möge das Gesuch befürworten, wenn das Sachverhältniß richtig sei; es ist aber nothwendig, daß jetzt hinzugefügt werde, wenn das Sachverhältniß richtig ist, und wenn es jetzt noch möglich ist. —

Die Debatte wird geschlossen und das Amendement Wendhausen angenommen.

V. 15ter Bericht des Petitions-Ausschusses.

Zufolge eines von hoher Abgeordneten-Versammlung in der 30sten Sitzung gefaßten Beschlusses hat der Petitions-Ausschuß über eine von dem Abgeordneten Otto-Wredenhagen übergebene Petition der Einwohner zu Wredenhagen, betreffend die Parcelirung des Bauhofes daselbst ꝛc., Bericht zu erstatten.

Die 6 Hauswirthe, 30 Büdner und 23 Einlieger zu Wredenhagen haben in der gedachten, von ihnen eigenhändig unterzeichneten Petition vom 11. d. M. vorgestellt: Sie befänden sich in agrarischer Beziehung in überaus schlimmer Lage. Dies dürften sie lediglich den von Seite des dortigen Amtes zu ihrem großen Nachtheil zu wiederholten Malen getroffenen Veränderungen bezüglich ihres wirthschaftlichen Betriebes beimessen. Bei der geschehenen Separation der Ländereien sei ihre Pacht höher gestellt, und in neuerer Zeit ihnen die Weide und der Acker geschmälert worden. Zum größten Theil seien sie daher ruinirt. Geholfen könne ihnen nur noch werden durch Parcelirung des Bauhofes Wredenhagen, was füglich geschehen könne, da diese Meierei Johannis 1849 aus der Pacht falle. Durch solche Parcelirung würden nicht blos sie, die Petenten, besser gestellt werden, sondern es würde dieselbe auch ersprießlich sein für den Staat, insofern durch die Zerstückelung des Hofes ein höherer Ertrag der Domäne, als jetzt, erzielt werden würde. — Sie bitten daher, daß hohe Abgeordneten-Kammer aus ihrer Mitte eine Commission zur Regulirung dieser Verhältnisse bestellen wolle.

Daß die Petenten, namentlich die Hauswirthe, durch die Separation der von ihnen cultivirten Aecker in schlechtere Lage gerathen sein sollten, steht sehr zu bezweifeln; würde ein solches Ergebniß wenigstens der Erfahrung und dem gewöhnlichen Laufe der Dinge völlig widerstreiten. Auch berechtigt, in Ermangelung specieller Nachweisung, Nichts zu der Annahme, daß die von ihnen geforderte Pacht eine übermäßige und ihre Subsistenz nicht gesichert sei.

Wie dem nun aber auch sein möge, so steht doch dem Antrage auf Parcelirung der Meierei Wredenhagen zur Zeit keinenfalls zu willfahren, da nach Maaßgabe der von den Landesherrlichen Commissarien in der 26sten Sitzung abgegebenen Erklärung jener Hof mit dessen beiden Pertinenzien bereits auf die Dauer von 14 Jahren wieder verpachtet ist. Es haben dieselben indeß gleichzeitig versichert, daß, vermöge entsprechender contractlicher Vorbehalte, dafür, daß den bedürftigen Bewohnern Wredenhagens die Ackercompetenz gewährt werden könne und werde, Sorge getragen worden sei, — was den in Verlegenheit sich befindenden Einliegern, wie Büdnern, zur Beruhigung gereichen kann. — Ob übrigens nach Ablauf der Pachtzeit die Parcelirung des Hofes Wredenhagen c. p. ohne wesentliche Gefährdung der staatlichen Interessen wird geschehen können, muß der künftigen Beprüfung und Beschlußnahme vorbehalten bleiben.

Der Antrag des Petitions-Ausschusses geht demnach dahin:

hohe Versammlung wolle die Petenten dahin bescheiden: daß zwar dem Antrage auf Parcelirung des Hofes Wredenhagen zur Zeit nicht stattgegeben werden könne, da solcher bereits auf 14 Jahre wiederverpachtet sei, eine desfallsige Verwendung bei hoher Landesregierung also abgelehnt werden müsse, daß aber in Gemäßheit deshalb von zuständiger Verwaltungsbehörde vorsorglich getroffener Anordnungen, denjenigen Bewohnern Wredenhagens, welche der Acker-Competenz ermangelten, solche werde gewähret werden.

Reinhold als Berichterstatter: Die Bittsteller sind theils Hauswirthe, theils Büdner und Tagelöhner, und vorzüglich werden die ersteren die Parcelirung wünschen. Dieselbe ist aber jetzt nicht mehr thunlich, und die Leute werden sich beruhigen müssen; vielleicht aber kann, nach Ablauf des Wredenhagener Pachtcontractes, eine solche noch einmal ihren Kindern zu Statten kommen. — Es scheint sich dieser Pachthof vorzüglich zur Parzelirung zu eignen, da die ganze Gegend dort sehr bevölkert ist, und es ist deshalb im Interesse der armen Bauern sehr zu beklagen, daß dieselbe nicht jetzt vor sich gehen kann. Es muß uns aber der Gedanke hiebei beruhigen, daß diese so exorbitante Begünstigung einen Mann, ich kenne ihn freilich nicht, aber doch präsumtiv einen Mann trifft, der durch seine Verdienste um den Staat und hauptsächlich um die Landescultur eine solche sehr wohl verdient hat (Unruhe. Heiterkeit.) Die Verhältnisse der Tagelöhner und Büdner anlangend, so haben die Herren Commissarien solche Erklärungen abgegeben, die wohl beruhigen können, denn es sind ja für die Leute bestimmte Reservate und Vorbehalte in dem Pachtcontract gemacht worden. Das Amendement Ritter ist nicht zu empfehlen, weil es ein wahres Mißtrauen gegen die Verwaltungsbehörde involvirt. Ja, hätten wir es mit der zu Grabe getragenen Strelitz'schen Kammer zu thun, so würde ich mit dem Amendement vollkommen übereinstimmen; aber mit der Schweriner Domainenkammer ist es etwas Anderes, von der habe ich bessere Begriffe.

Ritter: Ich bedauere sehr, daß ich das vom Vorredner ausgesprochene Vertrauen nicht in vollem Maße theilen kann. — Es ist von diesem Platz aus schon früher viel über die Wredenhagener Angelegenheit geredet worden, und ich werde dies nicht Alles zu wiederholen brauchen (Ach nein!). Im Jahre 1828 ist schon eine Regulirung der Hauswirthe dort vorgenommen worden, sie sind aber leider, wie es in Meklenburg immer geschieht, gegen den Hof sehr zurückgesetzt worden; ja mehrere Bauern haben sich in nahe gelegenen Dörfern Land zum Lein säen miethen müssen, weil sie selbst solches Land nicht hatten. Auf ihre damals leider mündlich angebrachten Beschwerden ist ihnen mündlich geantwortet worden, sie sollten besser gestellt werden, und dies ist auch bei einem Hauswirthe in der Art ausgeführt worden, daß man ihm das, was er auf seinem Acker noch an erträglichem Boden hatte, für die Tagelöhner abgenommen und ihm einen Plan angewiesen hat, der gar nicht zu brauchen war, den der frühere Besitzer ganz vernachlässigt hatte und der nur zur Tannenbesamung geeigenschaftet war. Diese Regulirung geschah dazu ganz ohne alle Ausmessung, nur durch den Dorfschulzen. — Die Tagelöhner erhielten allerdings Acker, aber an 4 verschiedenen Stellen, und zwar wies ihnen dies der Hofpächter selbst an. In Bezug auf die Büdner ist schon früher erwähnt worden, daß sie Wiesen erhalten haben, aber keinen Platz, um das Heu zu trocknen, indem es Seewiesen waren. Zur Weide für die Kühe erhielten sie einen Plan, welchen der Pächter durch Ziehung von 8 Fuß breiten Gräben zum Zweck des Torfstichs ganz ruinirt hatte. Wo solche Mißverhältnisse stattfinden, wo die Tagelöhner auf Kosten der Hauswirthe Acker erhalten, wo der Dorfschulze des Hauswirthen andern Acker anwirbt, obgleich ihr altes Pachtverhältniß noch nicht abgelaufen ist, wo man nicht darauf gesehen hat, ob die Weide für die Büdner überall zu brauchen war (denn es könnte ja Vieh hineinfallen, und die Kanten bröckelten ab (große Unruhe. Ruf zur Sache) das gehört zum Thatsächlichen), — da ist es nothwendig, daß eine Commission, aus verschiedenen Bestandtheilen zusammengesetzt, zur Untersuchung nach einem solchen Ort gesendet werde (Vielfache Unterbrechung. Ritter: Ich erlaube mir, Sie zu bitten, mich aussprechen zu lassen), wie sie so oft beliebt worden ist. —

Commissarius Buchka: Es ist eben eine Aeußerung über eine Meklenburg-Strelitzsche Verwaltungsbehörde gefallen, rücksichtlich deren ich zur Ehre der Strelitzschen Verwaltung

ausdrücklich Widerspruch erheben muß. (Bravo auf einigen Stellen).

Pohle: Schon mehrmals ist ihre Aufmerksamkeit auf Wredenhagen gelenkt worden. In dem Petitions-Ausschußbericht nun heißt es, daß Wredenhagen auf 14 Jahre bereits wieder verpachtet sei. Ich erinnere mich noch genau der Worte, welche der Herr Commissarius in dieser Beziehung früher in der 26sten Sitzung gebrauchte; es hieß ausdrücklich so: es seien die Pachtbedingungen über Wredenhagen bereits abgemacht. Ich möchte nun Aufklärung vom Petitions-Ausschuß, ob dies Stadium der Abmachung der Bedingungen jetzt hinübergeleitet sei in das Stadium des Contractsabschlusses. Es werde dies sehr wesentlich für die Entscheidung sein. (Bravo.)

Stever: Es sind von dieser Tribüne schon mehrfach Thatsachen ausgesprochen, die sich nachher als unwahr erwiesen haben (Unruhe). So glaube ich das Alles, was so eben von Wredenhagen gesagt, für meinen Theil nicht pünktlich so, wie es ausgesprochen ist. — Wenn ferner von dieser Tribüne Vorwürfe gegen einzelne Personen und ganze Behörden geschleudert sind, so glaube ich für meinen Theil, daß es endlich an der Zeit wäre, daß die Kammer den Wunsch ausspräche, daß dergleichen unterblieben, denn es trägt wirklich dazu bei, die Würde der Kammer zu wahren. (Lärm. Bravo rechts, Zischen links.)

Präsident Wiggers: Ich meines Theils muß die Bemerkung machen, daß, wenn hier etwas gesagt wäre, was der Würde der Kammer nicht entspräche, ich Veranlassung genommen haben würde, den Redner zur Ordnung zu rufen. (Beifall.)

Petermann: Ich wünsche, daß in der Kammer völlige Redefreiheit herrsche.

Eine Stimme: Keine Bevormundung.

Reinhold: Meine Bemerkung hat nur einen Todten getroffen. — Der Präsident stellt die Schlußfrage.

Pohle: Ich muß hervorheben, daß ich vom Ausschuß eine Aufklärung gewünscht habe. — Der Präsident ist der Ansicht, daß dies nach Schluß der Debatte geschehen könne, Pohle wünscht jedoch, daß dies noch vorher geschehe, weil eine solche Erklärung möglicher Weise noch Anlaß zur Debatte geben könnte.

Reinhold: Der Ausdruck: die Bedingungen in Bezug auf einen Contract sind abgemacht, ist allerdings etwas ungewöhnlich (Heiterkeit), der Petitions-Ausschuß hat aber geglaubt, darunter verstehen zu müssen, daß der Contract perfect sei.

Pohle: Nach der so eben gegebenen Erklärung wünschte ich, daß das Haus die Herren Comissarien um Aufklärung ersuchte, ob der Pachtcontract nun wirklich abgeschlossen ist oder nicht. Vielleicht ist dieser Weg ein ungewöhnlicher, aber die Sache selbst macht ihn wünschenswerth, vielleicht, daß sich die Herren Commissarien über diese ungewöhnliche Form wegsetzen.

v. Dewitz-Milzow zur Geschäftsordnung: Solchen ungewöhnlichen Anträgen ist in der Geschäftsordnung nicht vorgesehen worden, sie müssen also in der Form von Interpellationen oder bestimmten Anträgen auf dem gewöhnlichen Wege des formellen Geschäftsganges erledigt werden.

Pohle zur Geschäftsordnung: Vielleicht haben die Herren Commissarien die Güte und sagen, wie die Sache ist, dann bedarf es des formellen Geschäftsganges nicht, sonst ist mir derselbe auch bekannt.

Petermann beantragt:

Vertagung der Beschlußnahme,

weil von Seiten der Herren Commissarien die gewünschten Erklärungen bisher nicht abgegeben sind.

Die Debatte wird geschlossen.

Reinhold: Wenn es noch zweifelhaft ist, ob der Contract schon definitiv abgeschlossen ist, so hat der Petitions-Ausschuß nichts dagegen, daß zur Tagesordnung übergegangen werde, damit die nöthigen Erklärungen erst eingefordert werden können.

Reihenfolge der Abstimmungen: 1) Amendement Petermann, 2) Amendement Ritter, 3) der Ausschußantrag.

Das Amendement Petermann ist abgelehnt und sind dadurch die übrigen Anträge abgeworfen.

VI. Interpellation Wenzlaff wegen Ausführung der Gesetzesentwürfe über Aufhebung der Ritter- und Landschaft und provisorische Bestimmungen der Klöster.

Commissarius v. Lützow: Commissarischerseits kann der Tag, an welchem die Interpellation beantwortet werden soll, noch nicht bestimmt werden, weil noch hausvertragsmäßige Communikationen hierüber mit Strelitz stattfinden.

VII. 2ter Bericht des Finanz-Ausschusses:

Der Münzanstalt in Schwerin ist ein Gebäude gewidmet, welches nebst seinen Zubehörungen einen Werth von mindestens 12,000 Rthlr. bis 16,000 Rthlr. repräsentirt. Die Verwaltung derselben kostet jährlich:

a. an feststehenden Gehalten und Diäten .	3030 Rthlr.
b. an Reparatur-, Bureau- und verschiedenen Nebenausgaben	510 „
	3540 Rthlr.
und wenn man die Zinsen vom Werthe des Gebäudes hinzurechnet etwa mit	460 Rthlr.
so ergibt sich, daß im Ganzen jährlich auf die Münze verwandt werden	4000 Rthlr.

Aus dem Betriebe der Münzanstalt kann, bei der Ausprägung nach der Dresdner Münzconvention vom 30sten Julius 1838, wornach prägen zu lassen Meklenburg sich verpflichtet hat, kein Gewinn, sondern nur Verlust erwachsen; daher denn aus ihrer Thätigkeit, wegen des Hinzukommens von Löhnungen und andern Betriebskosten, nur eine Erhöhung der Ausgaben für die Münzanstalt hervorgehen kann.

Es ist freilich schon vorgekommen, daß ein günstiger Cours der N²/₃ gegen Hamburger Banco es möglich gemacht hat, mit einigem Vortheile N²/₃ auszuprägen; allein dies hat auf der Schweriner Münze doch nur sehr selten geschehen können, da die Entfernung von Hamburg und die Langsamkeit der Prägungen auf der kleinen Münzanstalt, der nothwendig raschen Benutzung günstiger Course entgegen standen.

Außerdem ist für Meklenburg-Strelitz von Zeit zu Zeit einige Scheidemünze gegen einen Schlagesatz ausgeprägt worden, der einigen Ueberschuß über die Betriebskosten gewährte; allein diese kleine Einnahme dürfte gar nicht weiter, oder doch nur sehr selten wiederkehren, da anscheinend im Großherzogthum Meklenburg-Strelitz schon eine hinreichende Menge von Scheidemünzen in Umlauf gesetzt worden ist.

Man darf daher mit Recht annehmen, daß die Münzanstalt durch fremde Prägungen gleichfalls nicht erhalten werden, oder nur überhaupt eine nennenswerthe Einnahme erzielen könne.

Die neuen Meklenburg-Schwerinschen Scheidemünzen, nämlich die 1/12, 1/48 1/192 Thalerstücke, wurden auf dieser Münzanstalt zwar angefertigt; allein ob durch diese Ausprägung selbst, also nach Abzug des Gewinns, der durch die gesetzlich verstattete geringhaltigere Ausprägung der Scheidemünzen gemacht wurde, dadurch ein wirklicher Vortheil erreicht ist, bleibt noch zweifelhaft, weil dies nur durch Vergleichung der Münzkosten mit dem Schlageschatze, der auf einer fremden Münzstätte dafür hätte gezahlt werden müssen, ermittelt werden könnte. — Jedenfalls ist der erforderliche Betrag der Scheidemünzen gegenwärtig meistentheils geprägt und es werden nach und nach nur noch einige ergänzende Prägungen dieser Art vorkommen können. Solche etwanige weitere Ausprägung von Scheidemünzen kann aber, eben so wie es hinsichtlich der ganzen Thaler und der 1/6Thalerstücke geschehen ist, auf der Berliner Münze stattfinden und es ist kein in der Sache liegender Grund vorhanden, der es nothwendig machte, wegen der noch bevorstehenden geringen Prägungen eine sehr kostbare Münzanstalt beibehalten zu müssen.

Da der Schlagschatz, der auf der Berliner Münze gezahlt werden muß, billig ist: so dürfte man annehmen können, daß derselbe für die Prägungen, welche Meklenburg-Schwerin künftig noch veranstalten lassen mögte, jährlich durchschnittlich kaum den achten Theil der Summe betragen wird, die bisher jährlich auf die Schwerinsche Münze verwandt wurde.

Wenn es sich nach diesen Ausführungen finanziell als zweckmäßig herausstellt, die Münzanstalt aufzuheben, so bleibt nur noch übrig, zu erwägen, ob eine Aufhebung derselben irgend einen nachtheiligen Einfluß auf das, dem Großherzoge von Meklenburg zuständige, Münzrecht äußern könne?

Ein solcher Einfluß darf aber gänzlich in Abrede genommen werden, da das Münzrecht nur in der Befugniß besteht: Münzen mit der Bezeichnung des Münzberechtigten, als seine Mün-

zen prägen zu lassen. Viele deutsche Staaten und Städte haben unbestritten das Münzrecht, ohne eigene Münzanstalten zu besitzen, z. B. übte der Großherzog von Meklenburg-Strelitz sein Münzrecht, als derselbe auf der Schweriner Münze Scheidemünze prägen ließ und auch der Großherzog von Meklenburg-Schwerin machte durch die erwähnten Prägungen auf der Berliner Münze vom Münzrechte Gebrauch. Das Münzrecht steht also in gar keiner andern nothwendigen Verbindung mit dem Halten einer Münzanstalt, als daß jenes auch zur Errichtung einer Münzstätte die Befugniß giebt.

Wegen der genauen Maschinen und Waagen, welche sich bei der Münze befinden, sind die Schweriner Münzoffizianten durch die Verordnung vom 11ten August 1834 (Offizielles Wochenblatt 1834 Stück 32) auch als technische Behörde für Vergleichung und Eichung der Maaße und Gewichte, desgleichen für Bestimmung der Löthigkeit des Goldes und des Silbers, constituirt worden. Diese Ernennung ist aber weder für die Münzoffizianten, noch für die Landeseinwohner zu dem Ende geschehen, um dieserhalb Verpflichtungen zu übernehmen, oder aufzulegen; daher es denn sehr füglich angehen kann, etwa unter Benutzung der Hülfsmittel, welche die Münze zu diesem Behufe besitzt, einem der bisherigen Münzofficianten, oder einem Mechanikus, das Geschäft der Vergleichung, Eichung und Ermittlung der Löthigkeit des Goldes und Silbers — letzterem allenfalls gegen Erhebung der durch die Verordnung vom 28sten März 1837 bestimmten Gebühren — zu übertragen. Es wird also ganz unnöthig sein, wegen einer so unerheblichen Nebenbeschäftigung der Münzofficianten, die Münzanstalt ferner in Bestand zu lassen.

Die Schweriner Münzanstalt erscheint also in jedem Betracht ein entbehrliches, überflüssiges und den Finanzen nachtheiliges Institut, daher der Finanz-Ausschuß vorschlägt, daß die hohe Versammlung der Abgeordneten beschließen möge:

die Münzanstalt nicht beizubehalten und darauf anzutragen, daß sie bald aufgehoben, das Gebäude zu Staatszwecken anderweitig verwandt und die Officianten der Münze bei andern Verwaltungszweigen placirt, oder wenn dies nicht anwendlich ist, quiescirt, oder pensionirt werden.

Schwerin, den 6ten December 1848.

Störzel, als Berichterstatter.

Brandt. Engel. Hückstaedt. Kleffel. Nauwerk. Siemssen.

Störzel: Der Antrag ist vom Ausschuß einstimmig angenommen worden. Es ist nicht meine Absicht, die bereits im Bericht angegebenen Gründe des Ausschusses zu wiederholen, sondern ich will nur aufmerksam darauf machen, daß die neue Constitution, deren Meklenburg bedarf, viele Kosten verursachen wird, und es deshalb nothwendig erscheint, die Institute, deren Beibehaltung nicht nothwendig ist, und die keinen finanziellen Nutzen bringen, aufgehoben werden, damit nicht das alte Unbrauchbare neben dem Neuen beibehalten werde.

Kloß will noch ein Amendement stellen, verzichtet aber später darauf.

Der Ausschußantrag wird darauf ohne weitere Debatte angenommen.

VIII. 13ter Bericht des Petitions-Ausschusses.

Der Abgeordnete Rath Brückner aus Neubrandenburg hat in der 29sten Sitzung eine Petition der Büdner aus Wulkenzin, Domanialamts Stargard, mit dem dringlichen Antrage:

dieselbe an den Petitions-Ausschuß zur schleunigen Berichterstattung zu überweisen,

übergeben.

Diesem Antrage ist durch den Beschluß der Abgeordnetenversammlung in der obengedachten Sitzung entsprochen worden und ermangelt der Petitions-Ausschuß nicht, dem ihm gewordenen Auftrage im Folgenden nachzukommen. Die vorgedachte Petition betrifft die von den Büdnern und wie es scheint, auch von den Erbpächtern daselbst, zu zahlende Ackerpacht für diejenige Ackerzulage von 400 □R. für jeden, welche denselben im Frühjahr d. J. bewilligt und wofür die Pacht à 1 Rthlr. 36 ßl. Gold pro 100 □R. festgesetzt worden. Wenn zwar aus der Petition nicht ganz klar das Verhältniß der Büdner zu Wulkenzin hervorgeht, indem der Concipient, Interimslehrer Heiß daselbst, sich nicht sowohl an die Sache hält, als vielmehr den Vortrag auf allgemeine politische Betrachtungen ausdehnt, so läßt sich doch mit Wahrscheinlichkeit daraus entnehmen, daß die mehrgedachten Büdner bisher 300 □R. Land jeder besessen haben und ihnen nunmehr eine Ackerzulage von 400 □R. jeder gegen Entrichtung des obigen Pacht- oder Grundgeldes erhalten soll. Die Petenten haben ihrer Petition die Abschrift eines ebenfalls durch den Interimslehrer Heiß concipirten Vortrags ad Serenissimum Strelitzensem nebst der darauf erfolgten Regiminal-Resolution vom 20sten v. M. beigefügt. In diesem Vortrage sind die Gründe entwickelt, warum die Petenten statt 1 Rthlr. 36 ßl. Gold nur 1 Rthlr. pro 100 □R. zahlen könnten und zwar unter Beifügung einer Bestellungs- und Ertragsberechnung des Ackers, die zu dem Resultate führt, daß die 400 □R. Acker 26 Rthlr. 20 Gr. zu bestellen kosten, und . . . . . 28 „ — „
an Ertrag bringen, mithin nach der Berechnung des Concipienten Interimslehrer Heiß

1 Rthlr. 20 Gr.

nach gewöhnlicher Subtraction aber nur 1 Rthlr. 4 Gr. Reinertrag übrig bleiben würde, der jedoch, da die Petenten erwähnen, daß die Erndte-Arbeiten und auch zum Theil die Bestellungskosten von ihnen noch nicht mitberechnet wären, sich mit Berücksichtigung dieser, in eine negative Größe verwandelt würde.

Wenn dennoch die auf diesem Vortrage erfolgte Regiminal-Resolution die Büdner zu Wulkenzin abschläglich bescheidet und es bei der Firirung von 1 Rthlr. 36 ßl. Gold Grundgeld (wie in dem Rescripte gesagt ist) pro 100 □R. beläßt, so erklärt sich dies wohl sehr einfach aus dem Umstand, daß das Ackerland bei Wulkenzin von sehr guter Qualität ist, und demnach eine Erbpacht (denn anders dürfte hier das Grundgeld nicht zu verstehen sein) à 1 Rthlr. 36 ßl. Gold pro 100 □R. keineswegs hoch, wohl aber sehr mäßig erscheinen muß und deshalb auch das in dem Regiminal-Rescript gestellte Präjudiz:

wegen anderweitiger Verfügung über den fraglichen Acker, bei fortgesetzter Weigerung der Supplikanten, die nach einer billigen Taxe ermittelte Pacht zu geben,

sich vollkommen rechtfertigt, da es nicht im Interesse des Staats im Allgemeinen liegen kann, daß die Domanial-Revenuen durch Bevorzugung Einzelner unverhältnißmäßig vermindert oder gar absorbirt werden.

Der Petitions-Ausschuß beantragt daher:

hohe Versammlung wolle beschließen, daß dem Antrage der Petenten:

ihre Sache zur baldigen gerechten Entscheidung zu bringen, damit sie sich doch wenigstens durch einen Vorschmack der Früchte des schon so lange ersehnten Freiheitsbaums über den langen Verzug seiner vollen Segnungen getrösten könnten,

nicht zu deferiren, vielmehr dieselben abschläglich zu bescheiden sein, weil die festgesetzte jährliche Abgabe für den Acker durchaus nicht unangemessen erscheine.

Hiezu das bereits mitgetheilte Amendement Schwarz.

Berichterstatter v. Rieben: Im Namen des Petitions-Ausschusses muß ich die Ansicht aussprechen, daß das gestellte Amendement nicht zutreffend ist. Die Petenten haben sich nur darüber beschwert, daß sie für den ihnen zugetheilten Acker eine zu hohe Pacht zahlen müssen, und der Ausschuß hat sich dafür ausgesprochen, daß die Pachtsumme nicht unangemessen erscheine. Warum sollen nun die Petenten darauf hingewiesen werden, daß vielleicht noch Resultate für sie aus dem volkswirthschaftlichen Ausschusse hervorgehen werden. Sie wollen gar keine Vergrößerung ihrer Ackercompetenz, sondern es handelt sich nur um die Pachtsumme des ihnen bereits zugetheilten Ackers, sie haben eine ganz bestimmte Bitte gestellt.

Schwarz: Wenn so eben der Vorredner als Grund hervorhebt, daß es sich hier um etwas ganz Specielles handle, so hoffe und glaube ich, daß der volkswirthschaftliche Ausschuß auch in dieser Beziehung mit bestimmten Gesetzesvorschlägen hervortreten wird. Es werden noch auf vielen Stellen Nachbonitirungen nothwendig sein und es werden auch hiefür allgemeine Grundsätze aufgestellt werden (Widerspruch). Wenn ich nun den Antrag gestellt habe, in unserer Antwort andere Gründe aufzustellen, so muß ich aufrichtig gestehen, da es ja hier der Sache und nicht Personen gilt, daß ich mit dem Berichte sehr

unzufrieden bin (oh!), und zwar weil es mir scheint, daß er an mehreren Stellen sehr malitiös gehalten ist (Bewegung). Einmal ist an dreien verschiedenen Stellen hervorgehoben worden, daß der Concipient der Interimslehrer Heiß gewesen ist; daß dies einmal gesagt wurde, war vollkommen genügend, wenn es überall der Versammlung darum zu thun war, es zu erfahren; es erinnert mich dies Verfahren an den alten Polizeistaat, wo man bestimmte Personen hervorhob, um sie als mißliebig darzustellen. Dann aber war es nicht gehörig, das Ende so hervorzuheben, wie es geschehen ist. Es ist hier oft gemißbilligt, daß manche Leute so viel von Humanität reden, aber mich dünkt, diese zu zeigen, ziemt der Versammlung mehr, als eine versteckte Malice (Ruf von der Rechten: zur Sache!). Dieser Schlußsatz ist in jeder Beziehung ungerechtfertigt. Wenn man gerufen hat: zur Sache! so glaube ich, daß dies sehr wesentlich zur Sache gehört, weil ich grade deshalb mein Amendement gestellt habe. Ich will auch nur eine abschlägige Antwort, aber in einer passenden, milden Form.

Petermann stellt das Amendement:

daß dem Gesuche aus den vom Petitions-Ausschuß angegebenen Gründen nicht zu willfahren stehe

und eignet sich zur Begründung die von Schwarz vorgetragenen Motive an.

v. Rieben: Es ist vom Vorredner gesagt, der vorliegende Bericht sei malitiös abgefaßt. Da derselbe nun nicht von einem Einzelnen abgefaßt, sondern so, wie er vorliegt, Eigenthum des Petitions-Ausschusses ist, so überlasse ich es dem Urtheile der Versammlung, ob es eine angemessene und passende Weise ist, sich so über einen Bericht auszusprechen, indem dem ganzen Ausschusse eine Malice imputirt wird. — Wenn weiter gesagt, der Schlußsatz sei unpassend, so kann ich auch hier an das Urtheil der Versammlung appelliren, wenn ganz einfach das gestellte Petitum in den Bericht aufgenommen ist. Nach den Begriffen, welche ich bisher von diesen Dingen gehabt habe, habe ich geglaubt, daß es die Hauptsache sei, daß man das Petitum klar hinstelle.

Petermann zur factischen Berichtigung: das Petitum ist keineswegs klar ausgedrückt, sondern es ist in Bilder eingekleidet.

v. Rieben: Es ist grade das Petitum des Antrags der Petenten, ob dies klar ist oder nicht, habe ich nicht zu entscheiden.

Ritter vom Platz: das Petitum ist auf Abminderung der Erbpacht gerichtet; jenes sind nur die Motive dazu und diese sind allerdings malitiös hinzugefügt.

Reinhold: Die Ausdrücke: malitiös ꝛc. sind allerdings auf den ersten Anblick beleidigend; aber es ist auch eine andere Auffassung möglich; vielleicht ist der Ausdruck nur im Scherz gebraucht oder objectiv gedacht. Es wäre deshalb nothwendig, daß der Amendementsteller dem Ausschuß hierüber eine Erklärung gäbe.

Präsident Moritz Wiggers: Ich habe den Abgeordneten Schwarz so verstanden, daß er gesagt hat, es scheint eine Malice in dem Berichte zu liegen, ich weiß aber nicht, daß er bestimmt gesagt hat, daß dem so sei. Ich glaube nicht, daß es zutreffend ist, wenn letzteres von einem Ausschusse gesagt wird, da ein Ausschuß nicht eine bestimmte Person, sondern eine Sache ist (Lachen auf der Rechten: eine Sache!) wenigstens nach den grammatikalischen Begriffen, welche ich bisher von der deutschen Sprache gehabt habe (Bravo).

Pohle: Das Petitum, wie ich es hier aus der Originalpetition, welche ich hier vor mir habe, entnehme, lautet: „wir „haben daher eine hohe Versammlung um nichts dringender zu „bitten, als unsere Lage, welche sich aus den angeschlossenen „Schriften ergiebt, (hier sind diese letzteren angeführt) zu berücksich„tigen, und unsere Sache baldigst zur Entscheidung zu bringen „damit wir“ u. s. w. Dies sind die eigenen Worte der Petition.

Die Debatte wird geschlossen und der Antrag Schwarz angenommen, womit die übrigen Anträge fallen.

IX. 14ter Bericht des Petitions-Ausschusses.

1) In einer mit vielen Unterschriften bedeckten Petition der Einwohner der Stadt Stavenhagen setzen dieselben es als eine bekannte Thatsache voraus, daß die sogenannten Landstädte Mecklenburgs immer mehr ihrem finanziellen Untergange entgegen gingen, und suchen den Grund dazu in dem geringen Verkehr der Kaufleute und Handwerker, weil bei den erleichterten Transportmitteln die Bedürfnisse der ländlichen Umgegend der Landstädte

aus den größern Städten bezogen würden, wo deshalb auch die bessern Handwerker sich etablirten. Die Petenten behaupten ferner, daß seiner Lage nach Stavenhagen, wegen der Nähe der preußischen Grenze einerseits und der geringen Entfernung der Städte Waren, Malchin und Neubrandenburg andererseits, jenen Nachtheilen besonders unterliege. Nach Ansicht der Petenten wäre es Grundsatz einer jeden Staatswirthschaft, daß die kleinern Städte so viel Ackerfläche haben müßten, um die zum Leben nothwendigen Naturproducte, nämlich Kartoffeln, Brodkorn, Milch und Butter selbst zu produciren. Dieser Grundsatz sei aber auf Stavenhagen nicht applicirt, weil seine gegenwärtige Bevölkerung nicht im Verhältniß zu den Ländereien stehe, womit die Stadt bei ihrer Gründung dotirt worden und wenn dieselbe zwar unlängst bereits einige Last Acker vom Domanio erworben habe, so sei doch die Feldmark immer noch nicht groß genug, um jene vorgedachten Lebensbedürfnisse hinreichend darauf zu produciren. Dies sei die Veranlassung, warum sich die Stadt an die Großherzogl. Kammer mit dem Gesuche gewandt: derselben von dem nahe bei der Stadt belegenen Domanialhof Neubauhof genannt, 3 bis 4 Last in Erbpacht zu überlassen, indem dieses Domanial-Grundstück von Johannis v. J. an nur auf 1 Jahr verpachtet worden und somit im bevorstehenden Johannistermin disponibel sei. Großherzogl. Kammer habe jedoch diesem Antrage nicht deferirt, und modificiren die Petenten ihr Begehr nunmehr auf 7 bis 8 Last, indem sie der Petition einen Handriß von der Feldmark des Neubauhofs beigefügt haben, worauf bereits die Demarkationslinie zwischen dem Theile, welchen die Stadt deferirt und demjenigen, der dem Domanio verbleiben würde, gezogen ist. Die Petenten suchen ihren Wunsch auch noch aus öconomischen Rücksichten, im Interesse des Domanii zu rechtfertigen, indem sie vermeinen, daß durch eine solche Abtretung und etwanige Ueberlassung eines andern Theils des Areals von Neubauhof an Büdner und Einlieger, dessen Flächen und resp. Production in ein richtiges Verhältniß zu seinen Baulichkeiten würde gesetzt werden. Das Petitum ist dahin gestellt:

hochansehnliche Abgeordnetenkammer wolle für die Commüne bei Großherzogl. Kammer sich dahin verwenden, daß dieselbe den bezeichneten Abschnitt des Neubauhofer Feldes der Commüne entweder zum Eigenthum oder zu Erbpacht für einen zu ermittelnden Preis überlasse.

Der Petitions-Ausschuß, ohne zwar mit den speciellen Verhältnissen der Stadt Stavenhagen bekannt zu sein, kann sich doch keineswegs unbedingt zu dem Grundsatz bekennen, daß die Landstädte so viel Areal, um alle Lebensbedürfnisse selbst zu produciren, inne haben müssen, besonders bei der bisherigen Verfassung Meklenburgs, in Beziehung auf die Gewerbe.

Er beantragt daher:

hohe Kammer wolle beschließen, den Großherzogl. Schwerinschen Herren Commissarien den Vortrag der Einwohner aus Stavenhagen mit dem Ersuchen zu übermachen, es bewirken zu wollen, daß eine genauere Prüfung des Sachverhältnisses und der resp. dabei in Betracht kommenden Interessen vorgenommen und nach Maaßgabe derselben auf den Antrag verfügt werde.

Hiezu liegen vor die bereits mitgetheilten Amendements Kloß und Reinhold.

Berichterstatter v. Rieben: Das Amendement Kloß bezieht sich auf einen Antrag der Commüne Stavenhagen, der nicht bei den Acten ist, sondern sich beim volkswirthschaftlichen Ausschuß befinden soll, der Petitions-Ausschuß aber hat nur nach den Acten zu berichten, welche ihm zugegangen sind. — Das Amendement Reinhold geht auf Parcelirung. Aus dem Berichte geht hervor, daß die Commüne Stavenhagen nur etwa 4 — 5 Last Acker gewünscht hat, später ist dieser Wunsch modificirt und auf 7 — 8 Last ausgedehnt, auch angeregt, ob es nicht zweckmäßig sei, wenn ein Theil dieser Fläche zu Büdnerrecht weggegeben würde. Durch Annahme des zweiten Amendements würden wir also über die eigne Bitte der Antragsteller hinausgehen, es erscheint dasselbe als ein eigner Antrag.

Kloß: Ich habe mich gegen den Antrag des Petitons-Ausschusses erklärt. Derselbe geht dahin, daß die Regierung prüfe und entscheide. Eine solche Prüfung geschieht nun immer dadurch, daß die Beamten zum Bericht aufgefordert werden. Nun haben grade die Beamten ihren Officialacker an dem Theile

der Stadt, wo diese keinen Acker besitzt, und es steht grade zur Frage, ob nicht dieser Officialacker den Beamten entzogen werden soll, zumal da man geltend machen darf, daß sie grade durch diesen Acker von ihren Amtsgeschäften abgezogen werden dürften. Aus diesem Grunde möchten sie vielleicht auf eine abschlägige Antwort bei der Regierung antragen und deren Entscheidung nicht nach unsern Wünschen und auch nicht nach denen des volkswirthschaftlichen Ausschusses ausfallen. Denn er grade soll die bisherige naturwidrige Eintheilung des Grund und Bodens beseitigen, — naturwidrig nenne ich es aber, wenn eine Stadt ganz abgeschnitten vom Acker liegt, wenn um dieselbe große Flächen befindlich sind, welche weder ihr noch kleinen Grundbesitzern gehören, und wenn dadurch das Gedeihen der Stadt und eine gute Kultur des Ackers verhindert wird. Stavenhagen hat nur eine sehr kleine Feldmark und nur nach einer Seite hin, an der andern Seite liegen gleich große Grundbesitzungen und grade an dieser Seite liegt das Neubauhöfer Feld, von welchem die Bewohner ein Stück wünschen. Es bietet sich hier eine Gelegenheit, wie sie, wird das Gut jetzt verpachtet, vielleicht in 14 oder noch längeren Jahren nicht wiederkehrt. Deshalb habe ich meinen Antrag, wie geschehen, gestellt. Ein Hauptgrund gegen den Ausschußbericht ist aber für mich, daß ich nicht wünsche, es möchte der Regierung überlassen bleiben, einseitig über Staatsgrundstücke zu verfügen; denn eben so wie die Stadtbehörde nicht ohne Genehmigung der Gemeinde oder Gemeindevertreter über städtische Grundstücke verfügen kann, ebenso wenig kann es die Regierung über Staatsgrundstücke ohne Zustimmung der Staatsvertreter.

v. d. Kettenburg zur factischen Berichtigung: es ist mir nicht bekannt, daß das Domanium Staatseigenthum ist, bisher hatte die Regierung allein darüber zu verfügen.

Schumacher: Es ist erwähnt worden, Stavenhagen nenne nur einen geringen Umfang an Ländereien sein Eigenthum. Vor nicht vielen Jahren ist der alte Bauhof Stavenhagen parcelirt und ein Theil davon der Stadt zu einem billigen Preise überlassen worden, es blieb derselben damals unbenommen, auch den andern Theil zu kaufen. Wenn nun jetzt Neubauhof, wie bereits officiell mitgetheilt ist, zur Parcelirung steht, so bin ich allerdings der Ansicht, daß dabei billige Rücksicht auf die Stadt Stavenhagen genommen werde, daß aber dabei durchaus nicht die Rede davon sei, ihr Abtheilungen davon um einen billig zu ermittelnden Preis überlassen werden, insofern dafür ein geringerer Werth, als sie haben, gegeben werden soll. In dieser Beziehung bin ich mit dem Amendement nicht einverstanden. Im Uebrigen liegt der Beamtenacker nicht nach der Seite von Altbauhof, sondern von Neubauhof.

Pohle: Wer die Geschichte und das Staatsrecht Meklenburgs einigermaßen kennt, wird wissen, daß die alte Ritter- und Landschaft es stets festgehalten hat, daß das Domanium Staatseigenthum sei, und ich meine doch, daß diese Versammlung eben so wohl die Rechte des Volkes festhalten wird, wie die alten Stände.

Reinhold: Als Mitglied des Ausschusses habe ich den Bericht auch unterschrieben, aber nicht in allen Theilen gebilligt. Auch im Ausschuß wurden Contestationen über den Bericht erhoben. Es ist von allen Mitgliedern nicht gebilligt, daß die weitere Verfügung der Regierung überlassen werde, weil dies nicht ohne die Kammer gehe. Jener Ausdruck ward von mir besonders hervorgehoben, es hätte gesagt werden müssen, daß der Kammer die Ermittelungen zur Beschlußnahme mitzutheilen seien. Nach Mittheilungen von Nationalökonomen ist es wünschenswerth, daß die in der Nähe von Städten belegenen größeren Besitzungen parcelirt werden, denn dann kann das Land zu angemessenen Preisen vermiethet werden und die kleinern Grundbesitzer beziehen ihre Bedürfnisse, die nicht in Luxusartikeln, sondern in solchen Sachen bestehen, die in der Stadt gemacht werden, aus dieser: Es ist auch Princip hiesiger Domainenkammer, solche Besitzungen in der Nähe von Städten bei erster Gelegenheit zu parceliren, auch ist dies in Bezug von Neubauhof bereits beschlossen. Wenn dem so ist, so kann den Wünschen der Stadt auch genügt werden, das Areal in einer Weise zu acquiriren, wodurch die staatlichen Interessen nicht gefährdet werden, denn wenn sie eben so viel

erlegen als die Käufer anderer Grundstücke, so kann der Staat sich nicht beklagen. Es soll durch das Amendement nur Chikanen vorgebeugt werden, damit die Leute nicht unnütz in die Höhe getrieben werden.

v. Dewitz-Milzow: Man hat gesagt, die Regierung solle dadurch die Verfügung über das Staatsgut erhalten, es steht aber im Ausschußantrag nur, sie solle auf den Antrag verfügen.

Stever: Ich will nicht auf eine weitläufige Erörterung der Frage eingehen, ob die Domänen bisher schon als Staatsgut zu betrachten waren, denn sie würde hier doch zu keinem Resultate führen. Hier handelt es sich nur um Verwaltungsgrundsätze, und wenn die Kammer sich mit einem Antrage an die Regierung wenden will, welche Grundsätze bei der Verwaltung der Domänen besonders zu berücksichtigen sind, so kann sie allerdings auf eine solche Berathung eingehen. Es handelt sich hier darum, ob das Domanium zugänglich gemacht werden soll nicht bloß Einzelnen, sondern auch Communen, und besonders städtischen Communen, und da ist die Bejahung dieser Frage allerdings rathsam. Wenn nun aber durch einzelne Amendements die Sache dahin gebracht wird, daß es sich nicht mehr handelt um Verwaltungsgrundsätze, sondern um die Details der Verwaltung selbst (denn die Regierung soll die Sache prüfen, diese Vorlagen dem volkswirthschaftlichen Ausschusse abgeben und dieser soll erst die Genehmigung ertheilen), so weiß ich wirklich nicht, wie complicirt die Verwaltung in Meklenburg werden würde, denn es müßte dann am Ende jede Bauerhufe erst an den volkswirthschaftlichen Ausschuß zurückgehen. Es empfehlen sich mithin nicht die Amendements, sondern der Ausschußantrag, denn dieser geht auf die Wünsche der Petenten vollkommen ein. Es kann nicht die Absicht der Kammer sein, so tief in die Detailverwaltung hineinzugehen, und ich kann mir auch nicht denken, daß glückliche Resultate daraus entstehen werden.

Hardrat: Ich komme in der guten Absicht, den Stavenhagenern das Wort zu reden, und ich kann es, da ich die dortigen Verhältnisse sehr genau kenne. Es ist behauptet worden, daß erst vor einigen Jahren ein Theil von Neubauhof der Stadt überlassen worden sei, und daß dort keineswegs ein so großer Mangel an Land herrsche. Als Stavenhagen mit den Gerechtsamen einer Stadt bewidmet ward, besaßen dort 10—12 sogenannte Vollerben den größten Theil des Ackers, die übrigen hatten gar nichts. Im Verlaufe der Zeit kamen auch diejenigen Ländereien, welche noch zurückgeblieben waren, in andere Hände, in die eines andern großen Vollerben, und zwar zum großen Nachtheil der übrigen Bürger, welche nicht einmal das nöthige Land zum Kartoffelbau erhalten konnten. Der kleinere Handwerker und Arbeiter mußte zum großen Theil auf dem von seinem Vater geerbten Lande Kümmel bearbeiten und Kohl hacken, ohne selbst das Nöthige zu haben (Unruhe). In jeder kleinen Stadt pflegt der Bürger eine Kuh zu haben, auch dies ist in Stavenhagen nicht der Fall. Aus diesem Grunde ist es besonders nothwendig, daß wir uns der Stavenhagener annehmen, damit sie einen Theil des Bauhofes erhalten. Wenn die Bürger 7—8 Last zur Benutzung erhalten sollen, so ist das nicht zu viel. Ich bin deshalb für den Antrag, daß die Regierung auf alle mögliche Weise bemüht sei, der Bitte der Einwohner zu entsprechen.

Kloß: Die Rücksichten, welche der Abgeordnete Stever erst angeführt hat, haben mich grade zu meinem Antrage bestimmt. Es scheint, als ginge die Regierung nur von dem Grundsatze aus, daß die Domänen nur in Zeitpacht gegeben werden sollten. Ich weiß nicht, ob der volkswirthschaftliche Ausschuß dieselben Grundsätze hat, ich meines Theils wünsche aber nicht, daß die Zeit nicht mehr fern sei, wo man einen freien Eigenthümer in Meklenburg wie einen weißen Raben sucht. Der volkswirthschaftliche Ausschuß hat schon gewünscht, von allen derartigen Maßregeln in Kenntniß gesetzt zu werden; dem ist im Antrage entsprochen worden. — Was Schumacher gesagt hat, berührt nicht mein Amendement, sondern das Reinhold'sche, ich kann also darüber hinweggehen. — Was Reinhold geäußert hat, ist mir nicht recht klar geworden, es schien mir so, als habe nur der Berichterstatter auf das Wort: verfügen, bestanden, und als sei kein anderes Mitglied damit einverstanden gewesen. Dann weiß ich aber nicht, wie man diesen Antrag für einen Ausschußantrag ausgeben kann.

Reuter: Es scheint mir nicht zweckmäßig, hier die Ackercompetenzen für einzelne Städte festzusetzen. Es werden der Abgeordnetenkammer noch ganz bestimmt allgemeine Grundsätze vorgelegt werden, inwiefern Städte zu Domanialacker, der in ihrer Nähe liegt, concurriren sollen. Dieser Zeitpunkt ist jedenfalls erst abzuwarten, ehe über 7 — 8 Last für eine einzelne Stadt verfügt werden kann. Der Acker ist für Stavenhagen gar nicht so klein, und wenn gesagt ist, daß dort Kümmel producirt werde, so gilt dies auch von dem kleinen Grundbesitzer; wenn diese aber das für vortheilhafter halten, so müssen sie es sich auch gefallen lassen, ihre gewöhnlichen Bedürfnisse baar zu kaufen. Jedenfalls muß erst ein Grundsatz für alle Städte aufgestellt werden, ehe eine einzelne Stadt so dotirt werden kann.

v. d. Kettenburg widerlegt die oben von Pohle gegebene factische Bemerkung, als habe die Ritter- und Landschaft das Domanium stets unbedingt für Staatsgut gehalten, dies sei nur insofern der Fall, als eine Veräußerung oder Verschenkung nicht habe stattfinden dürfen.

Stever: Ich kenne die Stavenhägener Verhältnisse nicht genau genug, um auf diesen Fall speciell einzugehen; ich habe mich nur über allgemeine Verwaltungsgrundsätze ausgesprochen, daß auch einer Commüne die Erwerbung von Grundeigenthum ermöglicht und die Bitte der Stavenhägner erfüllt werden möge. Es ist eingewandt, dieselben würden nicht wünschen, Grundstücke in Zeitpacht zu erhalten, weil sie nach Ablauf derselben immer wieder in der unangenehmen Lage sein würden, den Grund und Boden wieder zu entbehren. Aber in dem Ausschußbericht ist gerade auf die Bitte der Stavenhägener eingegangen, und damit wäre zur Zeit nicht blos der Wunsch derselben erfüllt, sondern im Zusammenhang mit den Grundrechten, die heut publicirt sind, können die Stavenhägener noch beruhigter sein, denn ein §. derselben lautet: kein Grundstück darf mit einer unablösbaren Rente belegt werden, also ist auch die Erbpacht ablösbar.

Reuter: Das Petitum ist gar nicht ganz klar. In den Motiven wird die Abkehrung der Noth wegen der nothwendigsten Lebensbedürfnisse erwähnt, das Petitum ist aber für die Commüne gestellt; wir haben gar keine Garantie, daß es denen, die es haben sollen, auch zu Gute komme. Es würde dies eine Veräußerung an die todte Hand sein.

Reinhold: Den Ausschußantrag können wir nicht annehmen, denn die Worte: „verfügt werden" sind so allgemein, daß sie alle mögliche Deutung zulassen. Die Regierung muß die Resultate ihrer Ermittelung der Kammer zugehen lassen, damit diese den Umständen nach Bestimmung treffe.

Die Debatte wird geschlossen.

Kloß: Was der Abgeordnete Reuter für mein Amendement gesagt hat, nehme ich dankbar an. Er wünscht eine definitive Feststellung, nachdem dieselbe mit den Grundsätzen des volkswirthschaftlichen Ausschusses in Einklang gebracht ist; ich wünsche, daß die Regierung, was sie für zweckmäßig hält, erst zur Kenntniß des Ausschusses bringe. — Ich will nur noch aufmerksam darauf machen, daß es sich hier um die Bitte einer Stadt handelt, welche durch alle neuere Vorzüge, welche andern Städten zu Gute kommen, Eisenbahnen, Chausseen, sehr herabgekommen ist. Sie ist lediglich auf Ackerkultur angewiesen, und jetzt ist gerade der günstige Augenblick da, ihr zu helfen, der sonst vielleicht erst nach Jahren wiederkehrt.

Reinhold verzichtet.

v. Rieben: Es ist sonst nicht meine Ansicht, daß die ganze Geschichte der Discussion in einem Ausschuß von der Tribüne hier referirt werde, aber ich sehe mich dazu veranlaßt, durch eine Aeußerung des Abgeordneten Reinhold, es habe der ganze Ausschuß eigentlich eine abweichende Ansicht gehabt, nur ich habe diese Meinung festgehalten und so das Wort hineingebracht. Es scheint mir dies etwas Unzutreffendes und Unrichtiges zu sein. Dies pflegt nicht die Art und Weise zu sein, wie ein Bericht zu Stande kommt, jedes Mitglied hat das Recht, seine Meinung zu sagen und nöthigenfalls Einspruch zu thun, und Majorität entscheidet dann. Ebensowenig ist es der Fall, daß ich dem Ausschuß habe Gewalt anthun wollen. Ich will nur noch hinzufügen, daß eigentlich der Beschluß ganz anders proponirt war und grade auf die verschiedensten Einwendungen so geändert und gestaltet ward, wie er jetzt steht.

Was nun den Antrag selbst betrifft, so habe ich nicht nöthig, noch etwas hinzuzufügen, nachdem vom Abgeordneten Stever treffend das Verhältniß, in welchem die Verwaltungsbehörden zu dem Antrage stehen, hingestellt worden ist; ich stimme demselben durchaus bei und bin nicht der Ansicht, daß der volkswirthschaftliche Ausschuß als die höchste Verwaltungsbehörde des Landes dastehe und von andern Behörden nur an ihn zu berichten sei.

Reinhold zur factischen Berichtigung: Im Ausschuß ward zuerst die Fassung proponirt: das Sachverhältniß zu ermitteln und demgemäß zu beschließen; es ward hiegegen von mir sofort Einspruch erhoben, das sei unzulässig, und dann das vermittelnde Wort: verfügen gewählt. Die Uebrigen schwiegen dazu, des lieben Friedens wegen (großes Gelächter).

Kloß zur factischen Berichtigung: Es ist gesagt, es handle sich hier um die Petition einer Stadt, um die Veräußerung an jene todte Hand; daß ist aber nicht der Fall, die hier vorliegende ist eine Petition der Einwohner von Stavenhagen, es giebt noch eine andere Petition von der Stadt Stavenhagen, die liegt aber beim volkswirthschaftlichen Ausschusse.

Reuter zur factischen Berichtigung (Unruhe. Schluß!) In der Petition steht ausdrücklich: für die Commüne, daß sind aber nicht die einzelnen Einwohner.

Die Präsident bestimmt die Fragstellung: 1) Amendement Reinhold, 2) Amendement Kloß, 3) Ausschußantrag.

Reinhold will noch einmal das Wort zur factischen Berichtigung haben, der Präsident giebt es ihm aber nicht, da man bereits mitten in der Abstimmung sei.

Kloß beantragt Theilung des Reinholdschen Amendements bis: festzustellen sei. — Die Theilung wird jedoch einstimmig abgelehnt. Ebenso wird unter Heiterkeit das Amendent Reinhold einstimmig abgeworfen. — Auch das Amendument Kloß wird abgelehnt, und endlich der Ausschußantrag angenommen.

Der Schluß der Sitzung wird stürmisch verlangt: dazwischen der Ruf: Sitzen! Es wird jedoch der Schluß beschlossen.

Nächste Sitzung Sonnabend den 13. Januar.

Tagesordnung: 1) Abstimmung über das Ganze der definitiven Geschäftsordnung; 2) Antrag Pohle: die Regierung zu ersuchen, jedem, der darum nachsucht, ohne weitere Cognition einen Procurator zu bestellen (dieselbe findet Unterstützung); 3) dritter Bericht des Finanz-Ausschusses; 4) dritter Bericht des Justiz-Ausschusses; 5) fünfter Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses. —

Versammlung der Ausschüsse: Prioritäts-Ausschuß Sonnabend 11 Uhr; Petitions-Ausschuß Donnerstag 11 Uhr; volkswirthschaftlicher Ausschuß Donnerstag 9 Uhr; Verfassungs-Ausschuß Donnerstag 10 Uhr; Schul-Ausschuß Donnerstag 4 Uhr; Ausschuß für Gemeindeordnung Donnerstag 11 Uhr; Justiz-Ausschuß Sonnabend 9 Uhr.

Schluß der Sitzung 4¾ Uhr.

Meklenburgische Rundschau.

Der General-Major v. Elderhorst hat am 5. das Commando über die meklenburgische Brigade niedergelegt und die Kleinigkeit von 4000 Rthlrn. Pension erhalten. Eine niedliche Neujahrsbescherung zur Freude des meklenburgischen Volkes, das schon bei dem bloßen Gedanken an diese Tausende warm werden wird: was ihm bei der kalten Winterwitterung wohl zu gönnen ist! — An die Stelle desselben ist der frühere preußische Major und Generalstabschef des 3ten Armeecorps, v. Witzleben, getreten. — Am 8. hat zu Schwerin die erste öffentliche Sitzung des Bürgerrepräsentantencollegiums stattgefunden. Zum Vorsitzenden ist Advokat Wehmeyer und zu dessen Substituten Kürschner gewählt worden. — Eine Anzahl Frankfurter Bürger hat dem Major v. Boddien wegen seines muthvollen Benehmens am 18. September einen Ehrendegen überreicht. — Von der am 20. December v. J. durch das Reichsministerium der Finanzen ausgeschriebenen Umlage von 217,456 fl

32 Kr. für die Erfordernisse der Reichsversammlung und der provisorischen Centralgewalt fallen auf Meklenburg-Schwerin 2449 fl. 9 Kr. und auf Meklenburg-Strelitz 490 fl. 59 Kr. — Der Abgeordnete Mann ist am 3. in die Frankfurter Nationalversammlung eingetreten. — Bei der Sparkasse zu Güstrow waren am 31. December 117,145 Rthlr. 19 ßl. von 2253 Personen belegt. — Von den Kaufleuten zu Parchim sind mehrfach von Zinn nachgemachte neue meklenburgische Courantthaler angehalten worden. — Die neue Recrutirung aus den Altersklassen $182^{6}/_{7}$, $182^{5}/_{6}$ und $182^{4}/_{5}$ soll im Laufe des Monats Februar zu Schwerin, Wismar, Doberan, Ludwigslust für den Schwerinschen Recrutirungsdistrict und zu Güstrow, Rostock, Waren und Malchin für den Güstrow'schen Recrutirungsdistrict vorgenommen werden. — Zu Ludwigslust sind im vorigen Jahre geboren 138 und gestorben (mit Einschluß von 11 todtgeborenen) 100 Personen. — Das „Freimüthige Abendblatt" hat sich ein Beiblatt „Vespertinchen" zugelegt, in welchem ungeheuer viel Witz consumirt werden soll. — Die Erbpächter aus der Gegend von Rostock haben gegen die vom volkswirthschaftlichen Ausschuß publicirten Gesetzentwürfe Protest eingelegt. — Die Abgeordneten Gentzke und Deiters fordern, Ersterer den patriotischen Verein und Letzterer den Geheimen Justizrath v. Oertzen-Leppien, in der Rostocker Zeitung auf, diejenigen Abgeordneten namhaft zu machen, welche in Folge gegebener Verheißungen zu diesem Ehrenamte gewählt sein sollen. — Der Reformverein zu Boizenburg hat sich von der Central-Committe zu Rostock losgesagt. — Dem Abgeordneten Reinhard, welcher auch in Schwerin verweilte, sind zu Boizenburg mehrfach Festlichkeiten bereitet worden. — Von Rostock sind i. J. 1848 13,530 Last 41 Scheffel Getraide (2146 Last 20 Scheffel mehr als i. J. 1847) ausgefahren worden. — Bei der Armenordnung daselbst sind vom 1. Oct. bis 31. Decbr. 1848 12,184 Rthlr. 37 ßl. 10 pf. an Vermächtnissen und außerordentlichen Geschenken eingegangen. — Zu Warnemünde sind im vorigen Jahre angekommen 507 und abgegangen 537 Schiffe. — Der constitutionelle Verein zu Sternberg hat den Namen „constitutioneller Reformverein" angenommen. Das Sprichwort „mit Speck fängt man Mäuse", fällt einem unwillkürlich ein, wenn man das Beiwort Reform in Verbindung mit der Benennung „constitutioneller Verein" erblickt. — Zu Mirow haben am 31. Ruhestörungen stattgefunden; so daß 100 Mann Militär dorthin beordert worden sind. — Im Strelitz'schen ist von Neujahr an eine besondere Finanzcommission, bestehend aus dem Regierungsrath v. Bernstorff, dem Geh. Kammerrath Boccius und dem Kammerassessor v. Dewitz, bestellt worden. —

Sprechstube.

Für Robert Blum's Wittwe

sind bei der Red. d. Bl. ferner eingegangen:

38) durch den Abgeordneten Pastor Riemann aus Friedland übergeben . . . . . 5 Rthlr. 30 ßl. Cour.
und zwar
a. Vom Herrn Candidaten Günther in Eichhorst . . . 1 Rthlr. — ßl.
b. Vom Herrn Inspector Hennings daselbst . . . . 1 „ — „
c. Vom Herrn Pastor Sponholz in Rülow 1 „ — „
d. Im freien Volksverein zu Glienke gesammelt:
vom Mühlenmeister Bader . . . . — Rthlr. 8 ßl.
vom Tagelöhner Odebrecht . . . — „ 4 „
von Friedrich Halsing in Rülow . — „ 4 „
vom Schneidermeister Wendt daselbst — „ 4 „
e. Vom Herrn Dr. Runge in Friedland 2 „ 10 „
39) Von den Tagelöhnern in Helpte (durch den Abgeordneten Dr. Richter übergeben) . . . . . 1 „ 4 „ „
40) Aus Fürstenberg noch nachträglich zu dem früheren, direct nach Leipzig eingesandten Beitrage . . . . 1 „ 40 „ „

Bis jetzt im Ganzen 1 fl. $N^{2}/_{3}$ und 148 Rthlr. 42 ßl. Cour.

(Eingesandt.) Ueber Wildschaden. Es ist sowohl in der Versammlung der Abgeordneten, als auch an verschiedenen Stellen des Landes behauptet worden: daß das Wild im Winter keinen Schaden herbeiführe. Diesem muß ich gänzlich widersprechen.

Von Hochwild ist mir nicht allein im Sommer, sondern auch im Winter empfindlicher Schaden zugefügt. Der Raps ist mir im Winter gänzlich mit den Herzblättern abgefressen worden, Anpflanzungen von Weiden, Pappeln, Birken wurden mir von Hirschen zerstört, indem die Bäume theils abgenagt, theils zu nichte gescheuert wurden.

Bei einem übermäßigen Hochwildstand muß der Landmann seinen Grund und Boden wahrlich doppelt versteuern.

Schwerin, den 6. Jan. 1849.

Abgeordneter Prien.

(Eingesandt.) Bitte um Aufklärung. In der Beilage zu No. 75 der Meklenburgischen Zeitung sagt der Herr von Sprewitz, nachdem er sich sehr bescheiden als wohlbefähigten, staatswissenschaftlich gebildeten Kammercandidaten empfohlen hat, und ein Zweifel an seiner Unfehlbarkeit nicht mehr aufkommen darf, am Schlusse: „Einer lebt, der, mit seinem warmen Herzen für das Vaterland, Euch ein aufmerksames Ohr leihen und stark durch unsere Liebe und unser Vertrauen, trotz aller Anstrengungen der Widersacher, denen Ihr, leider, bisher das Feld fast allein überlassen habt, Alles zu einem glücklichen Ende hinausführen wird, zu einem Baue, worin Alle, hoch und niedrig, sicher und frei neben einander wohnen, und den kein böser Dämon, er möge nach einer oder der andern Seite streben, zu erschüttern vermag."

Man ist nun begierig zu erfahren, wer dieser „Eine" sein mag: der Herr von Sprewitz, der Großherzog, oder der liebe Gott? K.....l.

№ 1
des Sonntagsboten,
Zeitschrift für Kinder,

erschien so eben. Preis pro Quartal 12 ßl.

Inhalt: Der Sonntagsbote an seine Leser. — Zum neuen Jahr. — Die drei Gesellen. — Wie Deutschland ein selbstständiges Reich wurde. — Etwas von Meklenburg. — Deutsch. — Mit den Wölfen muß man heulen. — Räthsel.

Bestellungen hierauf nehmen alle Postämter an.

Verlegt von der Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus). — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Der
Mecklenburgische Landtagsbote.
Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des Dr. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 5—6 Nummern. **Zweiter Jahrgang.** Der Preis für 26 Nrn. (für das laufende Abonnement von Nr. 115 bis 140 einschließlich) beträgt 24 ßl. Cour.

№ 131. Schwerin, den 12. Januar. **1849.**

„Vereinbaren" eine constitutionelle Spiegelfechterei.

Wiederum hat sich wie in den Jahren von 1813—15 auch bei der politischen Bewegung des Jahres 1848 das deutsche Volk aufrichtiger, ehrlicher und somit sittlicher, wenn schon hier und da äußerlich ungeberdig, gezeigt hat, als viele seiner Fürsten. Die Throne ließ das Volk stehen, und vertraute den fürstlichen Worten: sie würden auch dafür des Volkes volle Freiheit, auf der breitesten demokratischen Grundlage, bestehen, bezüglich entstehen lassen. — Zur Constituirung, d. h. Feststellung der Grundzüge dieser breitesten demokratischen Grundlage für unser gesammtes deutsches Vaterland trat in Frankfurt a. M. das deutsche Volk in seinen Vertretern zusammen, ohne erst abzuwarten, daß man es zusammenberufe. — Nachdem aber die Fürsten sich von ihrem ersten, größten Schrecken wieder erholt hatten, schrumpfte die „breiteste" demokratische Grundlage allmälig immer mehr zusammen, so daß es gegenwärtig mehr wie fraglich ist: ob diese Grundlage auch noch irgend einen leisen Anstrich von Demokratie überhaupt behalten, bezüglich erhalten werde. Wo beim ersten Anlaufe des politischen Weltsturmes das Volk in den zahlreichen deutschen Vaterländchen nicht unaufgefordert zu constituirenden Versammlungen zusammengetreten war, da zögerten die Fürsten aus wichtigen oder nichtigen Ursachen, es zusammenzuberufen; und als man der laut und überlaut, ja hier und da wiederum handgreiflich werdenden Ungeduld des Volkes endlich nachgeben mußte, da warf man, sobald die Umstände sich günstiger dafür gestalteten, die Maske endlich ab und stempelte die constituirenden Versammlungen zu vereinbarenden, d. h. zu contrahirenden um.

Zu allen Zeiten hat es unter den Menschen Entschiedene gegeben, welche fordern, wo sie im Rechte sind und nicht nöthig zu haben glauben, abwarten oder gar bitten zu müssen. Daneben aber giebt es auch Gutmüthige, die leichtgläubig überall guten Willen voraussetzen, eben weil sie selber von redlichem Willen beseelt sind und daher ruhig abwarten, daß man ihnen ihr Recht werden lasse; eben so aber auch Selbstsüchtige, die den eigenen Vortheil dem allgemeinen Besten vorziehen und sich daher jederzeit dem Mächtigsten anschließen, von dem am meisten und sichersten Vortheil zu erwarten ist. Im Frühling dieses Jahres traten in unserm eigenen Lande die Entschiedenen zu politischen Vereinen, den über ganz Mecklenburg verbreiteten Reformvereinen zusammen, deren Forderung auf den einen Satz hinauslief: Anerkennung der in Frankfurt a. M. ausgesprochenen Volkssouveränetät, wonach das Volk die Quelle aller politischen Gewalt ist und daher auch das Recht hat, durch seine Vertreter in constituirenden Versammlungen eine demokratische Verfassung entwerfen zu lassen. — Bald aber als man sah, daß die Völker wohl noch nicht ganz würden die Oberhand behalten, und als das erste Feuer der Begeisterung verraucht war, sonderten sich von den Reformern einige Aengstliche aus, die zu den sogenannten „constitutionellen Vereinen" zusammentraten, indem sie sich den Grundsatz des „Vereinbarens" aneigneten, nach welchem Fürst und Volk als gleichberechtigt neben einander gestellt wurden. Zu ihnen gesellte sich bald die Schaar der Gutmüthigen, die stets der Vermittelung zugeneigt ist. Unter sie mischten sich auch die noblen Privilegienanbeter; doch wagten sie es nicht, ihre eigenthümlich abweichende Auffassung des Vereinbarungsprincips „mit den heiligen Rechten der Fürsten" zur vollen Geltung zu bringen. — Ob sie jetzt nicht allmälig immer kecker damit hervortreten? — Was von solchen „Vereinbaren" zu halten sei, darüber möge uns auch einmal einst der noch nicht allerschlimmsten Organe der Anhänger des alten Constitutionalismus Auskunft geben. Die Berliner Vossische Zeitung, das Miniaturbild der Berliner Kreuzzeitung, ließ sich unterm 23. vorigen Monats in ihrem leitenden Artikel darüber also vernehmen. „Das Project der Vereinbarung war von Anfang an ein unmögliches. Zwei entgegengesetzte Meinungen werden sich nie vereinbaren, eben so wenig wie zwei divergirende" (soll wohl heißen: parallele) „Linien in einen Punkt zusammenlaufen können ꝛc. Vereinbarung ist nur ein leeres Wort. Nicht zwei Menschen von entgegengesetzter Meinung haben sich je über ihre Meinungen vereinbart, und noch nie ist ein Frieden durch Vereinbarung geschlossen worden, immer schrieb der Mächtigere dem minder Mächtigen den Frieden vor." — So haben die mecklenburgischen Reformer immer und von Anfang an gesprochen, und da sie das Volk als die Quelle aller politischen Gewalt mit Recht betrachteten: so sprachen sie stets dem Volke die unbedingte Befugniß zu, seine Vertreter zu einer constituirenden und nicht zu einer vereinbarenden Kammer zu wählen. — Das verdachten die Gutmüthigen unter den Anhängern des altconstitutionellen Princips, der sogenannten constitutionellen Vereine, Mecklenburgs den Reformern gar schwer und ein bekannter Hauptwortführer derselben in der Presse that den merkwürdigen Ausspruch: „Fürst und Kammer **müßten** sich unter allen Umständen vereinigen!" — Daß es mit diesem Vereinbaren bei uns in Mecklenburg noch so einigermaßen geht, hat seinen Grund in der zufällig wohlwollenden Persönlichkeit des Fürsten und in dem festen Vorsatze der Reformer, mit welchem sie in die Kammer eintraten: nicht ohne dringende Veranlassung die Principienfrage über constituiren und vereinbaren in den Vordergrund zu ziehen. — Wahrheit aber liegt darum noch nicht in dem Princip des Vereinbarens, weil es sich irgendwo einmal unter zufällig günstigen Verhältnissen bewährt hat; denn welche Garantie gewährt dasselbe, daß es sich auch unter minder günstigen Verhältnissen bewähren werde? Man blicke nur nach Preußen, wo das constitutionelle Vereinbaren in der Glorie seiner innern Unwahrheit dasteht! — Auch wir sind noch nicht am Abend unserer vereinbarenden Laufbahn angekommen; wir wollen den Tag nicht vor dem Abende loben! — Auch bei uns erhebt sich hier und da schon, wenn auch vorläufig noch nicht überlaut, manche constitutionelle Stimme, die jetzt in wunderbarer Zustimmung zu dem, was die Reformer im

Freiheitsfrühlinge der Völker behaupteten, nämlich: daß das sogenannte Vereinbaren eine constitutionelle Spiegelfechterei sei, — gleichfalls von der Unwahrheit und Unmöglichkeit des Vereinbarens spricht. Jetzt also giebt man den Reformern Recht. — Nun zweifle noch ferner Einer an Wundern!

Die demokratische Monarchie.

(Schluß.)

Vernünftiger Weise sollte man meinen, daß die vom ganzen Volke (abgesehen von den oben besprochenen Einschränkungen) gewählte Volksvertretung den wahren und alleinigen Willen des Volks ausdrücken müßte, daß ferner vom Standpunkte der Volkssouveränetät aus die Beschlüsse dieser Volksvertretung der Wille des Volkes und somit Gesetz im Staate sein, und daß daher ein zweiter neben diesem Willen bestehender und ihm gleichberechtigter Wille, falls er derselbe, unnütz und überflüssig, falls er ein abweichender, ein Unsinn sein müßte. Unsere Frankfurter belehren uns eines Andern. Sie kennen neben dem in der Volksvertretung sich aussprechenden Volkswillen, den auch sie oder vielleicht ihr Mund offen genug den souveränen genannt hat, einen andern neben ihm stehenden und ihm gleichberechtigten: sie legen durch ihr „Staatenhaus" den Grund zu ewigen, unerquicklichen und unfruchtbaren Kämpfen, die nur geeignet sein können, die gegenseitige Erbitterung aufs höchste wachsen zu lassen. Sie haben es sehr wohl eingesehen, daß der Wille des von ihnen geschaffenen Kaisers oft genug in Widerspruch gerathen würde mit dem Willen der in einer Kammer vereinigten Volksvertreter. Und wie sollte dies ausgeblieben sein, da ein jeder Mensch und also auch der Fürst seine Freiheit liebt und seinen Willen jedem andern gegenüber geltend zu machen sucht? Um aus diesem Kampfe zweier widerstrebender Willen herauszukommen, was thun unsere Frankfurter? Sie opfern den Volkswillen und erheben den Fürstenwillen wiederum zum höchsten im Staate! Das Experiment, dies zu bewirken, ist einfach folgendes: Es wird nicht der Wille der vom Volke gewählten Vertreter, sondern der übereinstimmende Wille dieser und Anderer, die ebenfalls Volksvertreter genannt werden, die aber vermöge ihrer Zusammensetzung etwas ganz Anderes als das Volk vertreten, als der Wille des Volkes hingestellt. Diese Andern gewinnt man auf folgende Weise. Die Hälfte von ihnen werden von den Regierungen, die andere Hälfte von der Landesvertretung jedes einzelnen Staates zu „Volksvertretern" ernannt. Erwägt man nun, daß die Volksvertretung der einzelnen Staaten gewöhnlich ganz und gar aus Anhängern der Regierungen besteht, erwägt man namentlich, daß in denjenigen Staaten, wo zwei Kammern bestehen, die erste Kammer in vereinigter Sitzung mit der zweiten, d. h. die von den Regierungen ernannten Mitglieder der ersten Kammer in vereinigter Sitzung mit jenen Anhängern derselben aus der zweiten Kammer zusammen diese sogenannte Volksvertretung zum deutschen Reichstage wählen werden, so wird man einsehen, aus was für Personen das zukünftige deutsche Staatenhaus bestehen wird. Nur dann, wenn diese Personen mit den vom Volke gewählten Vertretern übereinstimmen, nur dann hat sich der Volkswille ausgesprochen: nur so soll er berechtigt sein, sich auszusprechen! So zu Stande gekommene Beschlüsse nennen unsere Frankfurter dann den Volkswillen! Freilich mit demselben Rechte, mit welchem sie ihre eigenen Beschlüsse für den Volkswillen ausgeben. Wir haben es ja immer gesagt, unsere Frankfurter geben Nichts auf den Volkswillen. Weil sie ihn fürchten, so müssen sie ihn zum Schweigen zu bringen suchen. Weil der wahre Volkswille, wenn er sich auf „gesetzmäßigem" Wege aussprechen könnte, ihnen ihre Herrschaft nehmen würde, so müssen sie einen künstlichen Volkswillen und zwar so, wie sie ihn gerne haben möchten, fabriziren. Und ein solches Product oder vielmehr die Anstalt, aus welcher ein solches künstliches Product hervorgeht, nennen sie dann eine demokratische Staatsverfassung, eine demokratische Volksvertretung!

Sollte trotzdem einmal diese „Volksvertretung" so gnädig sein, die Nothwendigkeit einer zum Besten des Volks zu ergreifenden Maßregel anzuerkennen, so ist dem künftigen „Reichsoberhaupte" von unsern volksfreundlichen Frankfurtern ein treffliches Mittel in die Hand gegeben, das Zustandekommen derselben wenigstens auf einige Jahre zu hindern. Dieses Mittel ist das Veto. Der Wille, der auf diese Weise modificirten, ja karrikirten „souveränen" „Volksvertretung" wird durch ein einfaches Nein! des Reichsoberhauptes seiner Souveränetät beraubt und zu einem Nichts! Das heißt dann Anerkennung der Volkssouveränetät! Damit nun aber in der nächsten Sitzungsperiode ja nicht derselbe Beschluß gefaßt werde, so ist das „Reichsministerium" nothgedrungen, wenn auch „wider Willen" darauf hingewiesen, möglichst großen Einfluß zu üben auf die nächsten Wahlen zum Volkshause. Und das läßt sich natürlich nicht anders erreichen, als durch Wahrheitsliebe, Aufrichtigkeit, strenge Enthaltung von jeglicher Schmeichelei, Heuchelei und Bestechung. So werden wir dann einer glücklichen Zukunft entgegen gehen, und von einer Corruption, wie sie unter Louis Philipp in Frankreich herrschte, wird bei uns natürlich nie die Rede sein können.

Noch ist einer Einrichtung zu erwähnen, welche unsere Frankfurter, damit das „Reichsoberhaupt" immer wohl berathen sei, „zum Schutze der Interessen des Volkes" in die Verfassung Deutschlands mit aufzunehmen gedenken. Ein „Reichsrath" soll dem Kaiser stets zur Seite stehen. Dagegen ist nun an und für sich Nichts einzuwenden. Muß doch ein Jeder den Rath Anderer zu Hülfe nehmen; warum also nicht auch der künftige Kaiser, der ein ganzes „Reich" regieren soll? Nun hätte man erwarten sollen, daß der Kaiser darin Rath bedürfe, wie am besten für die Wohlfahrt des **Volkes** zu sorgen sei, und daß demnach der „Reichsrath" durch Männer aus dem Volke gebildet oder doch wenigstens durch die Volksvertretung, d. h. durch das Volkshaus ernannt werden würde. Gott bewahre! Unsere Frankfurter lassen die Bedürfnisse und allerunterthänigsten Wünsche des Volkes auf andere Weise zur Kenntniß des Kaisers gelangen. Sie setzen den demselben beigegebenen „Reichsrath" zusammen aus den Bevollmächtigten der einzelnen deutschen Regierungen (unter welchen letzteren übrigens die der 4 „freien" Städte als eine angesehen wird). Und wer sollte zweifeln, daß dies das Vernünftigste und Natürlichste, wenigstens das den Frankfurtern einzig Zusagende ist? Müssen doch die Regierungen am besten wissen, was den einzelnen deutschen Staaten Noth thut! Am meisten Noth thut ihnen natürlich die eigene Existenz, und daß diese erhalten werde, d. h. daß die Einheit nicht zu Stande komme, dafür werden jene Bevollmächtigten schon Sorge tragen. So sind wir dann glücklich wieder bei dem alten „Bundestage" angelangt. Die einzelnen deutschen Regierungen schicken ihre Bevollmächtigten zur Hauptstadt des Reichs nach wie vor; die Versammlung dieser Bevollmächtigten ist ganz dieselbe wie früher, nur daß sie ihren alten, jetzt nicht mehr anständigen Namen „Bundestag" mit dem modernen „Reichsrath" vertauscht hat; die Bevollmächtigten erhalten nach wie vor ihre Instructionen von den einzelnen Regierungen, und ist ein Beschluß durch Stimmenmehrheit zu Stande gekommen, so thun diese dennoch, was sie wollen. Dieser den Kaiser umgebende „Reichsrath" wird dann die executive und gesetzgebende Gewalt des „deutschen Reichs" zugleich repräsentiren. Hier und von hier aus wird mit den einzelnen Regierungen Alles, was geschehen soll, vorher abgemacht, und der „Reichstag" wird dann mitunter zusammenberufen, um der Form wegen seine Zustimmung zu erklären. Ganz wie in den einzelnen Staaten, wo die Regierung die beiden Kammern auch hauptsächlich nur deswegen zusammenberuft, damit sie der Form wegen zu allen Regierungsmaßregeln ihr Ja sagen, die Steuern bewilligen, um dann wieder aus einander zu gehen. Will der „Reichstag" seine Zustimmung nicht ertheilen, nun, so löset ihn der Kaiser einfach auf oder vertagt ihn, damit während seiner Abwesenheit und ohne seine Zustimmung dasjenige doch geschehe, was bei seiner Anwesenheit ohne großen Widerspruch und ohne Erregung von Unzufriedenheit und Mißvergnügen nicht wohl hätte geschehen können.

So hat denn unsere Nationalversammlung die Geschicke des deutschen Volkes fein hübsch wieder in die Hände der Regierungen hinübergespielt. Das Volk wird nach wie vor nur zu bitten und zu flehen haben und jedes Mal für solche Un-

verschämtheit seine Fußtritte wieder in Empfang nehmen. Denn so verlangt es die Demokratie, wie sie von den Frankfurtern verwirklicht wurde. Die Nationalversammlung möge dann nur in dem süßen Bewußtsein treuer Pflichterfüllung zu einem bessern Jenseits entschlafen. Uns soll Niemand bewegen, sie von den Todten wieder aufzuerwecken. Wir wollen ihr einen schwarzroth-goldenen Leichenstein setzen und uns jedes Mal segnen und bekreuzen, wenn wir künftig uns ihrer erinnern, daran denken, wie von ihr im Jahre 1848 die Demokratie verwirklicht wurde.

A. R.

Zur Arbeiterfrage.

Von C. W. Wendhausen.

(Fortsetzung von No. 113. Beilage.)

Erscheint mir nun schon in Folge des Voraufstehenden der eigne Grundbesitz für den Arbeiter nicht unbedingt nothwendig, um ihn allenthalben in eine selbstständige Lage zu versetzen, so finde ich darin doch das einzige Mittel, in dem Arbeiter die rege Theilnahme an der öffentlichen Wohlfahrt zu erwecken; denn Nichts fordert dazu so lebhaft auf, als wenn man die Scholle sein nennt, auf der man lebt. Daher muß die endliche Lösung der Arbeiterfrage besonders auf das Bestreben hinausgehn, die Erwerbung eines eigenen Grundbesitzes zur Anlegung von sogenannten Häuslereien*) möglichst zu erleichtern.

Es ist dazu erforderlich:

A. daß der Arbeiter dort, wo er seine Arbeiter am besten verwerthen zu können glaubt, Gelegenheit finde, den nöthigen Grund und Boden zu erwerben;

B. daß ihm, um sich die Mittel zur Erwerbung und Erhaltung des Grundbesitzes zu verschaffen, möglichst vieler und gesicherter Credit zu Theil werde.

Ad A.

Wo der Arbeiter in den Domainen einen solchen Grundbesitz erwerben will, steht kein bedeutendes Hinderniß entgegen, sobald die Staatsgewalt von der Wichtigkeit des Gegenstandes überzeugt ist. Schwieriger ist es, wo der Grund und Boden sich im Eigenthume einzelner Personen oder Communen befindet. Sehr nahe liegt hier der Gedanke an ein Enteignungsgesetz; aber die großen Bedenken, welche dagegen obwalten, bedürfen einer sorgfältigen Prüfung. Gerechtfertigt kann ein Enteignungsgesetz nur dann erscheinen, wenn einmal das Staatswohl es nothwendig macht, und zweitens der Staat dem dadurch Betroffenen volle Entschädigung sichert. Frägt man nun:

1) ob das Staatswohl ein solches Enteignungsgesetz vernothwendigt, so bin ich zwar der festen Ueberzeugung, daß die Sicherheit des Staates durch vielfachen kleinen Grundbesitz der Arbeiter bedingt ist, und wenn dieser nicht anders zu schaffen wäre, als durch ein Enteignungsgesetz, so wäre dasselbe in dieser Hinsicht gerechtfertigt. Ich glaube aber, daß dieser auch ohnehin zu erreichen ist, wenn nur alle jetzt bestehenden Hindernisse der Theilung aus dem Wege geräumt werden, wenn namentlich die Fideicommisse, die Lehen, die Patrimonialgerichtsbarkeit beseitigt werden, und die Gutsangehörigkeit des Arbeiters mit dem Erwerb des eigenen Grundbesitzes aufhört. Weil diese nicht zu beseitigenden Schwierigkeiten bisher da waren, und besonders die zuletzt erwähnte Bedingung fehlte, war es sehr natürlich, daß kein Grundeigenthümer sich bisher veranlaßt fand, einen Theil seines Besitzes zu solchem Zwecke zu veräußern; fallen aber jene Schranken, so werden bald gar viele dazu bereit sein. Es wird dies um so mehr geschehen, je bereitwilliger der Staat sich zeigt, in den Domainen die Anlegung von Häuslereien, Büdnereien und Bauerstellen zu befördern; denn jeder größere Grundbesitzer wird einsehen, wie sehr es in seinem Interesse liegt, daß in seiner unmittelbaren Nähe sich eine genügende Anzahl kräftiger Arbeiter befinde, und begreifen, daß ihm zu bloßen Miethwohnungen nicht die fleißigsten Arbeiter zu Gebote stehen, indem diese den Erwerb einer eignen Häuslerei am ersten erreichen werden. In Betreff

2) der Entschädigung, so lehrt die Erfahrung bei bisher angewandten Enteignungsgesetzen, namentlich für Chaussee- und Eisenbahnbauten, daß der Kaufpreis eines so erworbenen Grundstückes ein sehr hoher zu sein pflegt. Diesen zu erlegen, würde dem Arbeiter nicht möglich sein; dem Staate aber die Pflicht aufzubürden, einen Theil des so ermittelten Kaufpreises für den erwerbenden Arbeiter zu entrichten, mögte schwerlich zu verantworten sein. — Noch weniger aber mögte es sich rechtfertigen lassen, ein Enteignungsgesetz zur Anwendung zu bringen, ohne dem Betroffenen die volle Entschädigung zu gewähren. Abgesehen von der Ungerechtigkeit der Maßregel, würde ein solches Verfahren auch den Staat selbst in Gefahr bringen. Meklenburgs Wohlstand beruht gegenwärtig vornehmlich auf der Wohlhabenheit der Ackerbauer; diese ist in einem Staate, wo der Ackerbau das Vorwaltende ist, der Hebel für alle übrigen Theile des gesellschaftlichen Lebens. Wollte der Staat Maßregeln ergreifen, wodurch das Eigenthum am Grundbesitze gefährdet würde, so würde damit der in Meklenburg so wohl geordnete Credit für denselben untergraben, eine große Entwerthung des Grundbesitzes damit herbeigeführt werden, und das über die Grundbesitzer verhängte Wehe würde bald über das ganze Land sich verbreiten.

(Fortsetzung folgt.

*) Der Arbeiter soll aber damit nicht aufhören, Tagelöhner zu sein; er muß ferner zur Bestellung seiner Ländereien nicht fremder Hülfe bedürfen; vielmehr muß er, ohne am fortlaufenden Verdienste des Tagelohns behindert zu werden, in seinen Mußestunden und durch seine Familie die Bestellung beschaffen können. Ungefähr 300 □Ruthen Ackerland zum Garten- und Feldbau, eine Wiesenfläche, welche im Ganzen an 20 Centner Heu liefert, und eine gemeinschaftliche Kuhweide für 10 bis 12 Häuslereien erscheinen mir als ein richtiges Maaß. Das Ackerland würde z. B., in 6 Schläge getheilt, in folgender Weise zu benutzen sein: 1) ½ Gartengemüse, ½ Kartoffeln; 2) ½ Winterkorn, ½ Leinsaamen; 3) Kartoffeln und Runkeln; 4) Sommerkorn; 5) Mähklee; 6) Winterkorn. Es wären dann im Frühling 175, im Herbst 75 □Ruthen zu bestellen; der Klee würde theilweise mit zwei Schafen, den Schweinen und Gänsen grün verfüttert, theilweise zu Heu geworben, und daneben das gewonnene Stroh und Wiesenheu zum Winterfutter für eine Kuh und die Schafe genügen.

Sprechstube.

Ein Altjahresbild aus 1848.

Von F. Deiters.

(Rost. Ztg. Nr. 3.)

Das Leben der Völker gleicht dem Leben des Einzelnen. Sie entwachsen ihren Verhältnissen. Die bisherigen Formen werden ihnen zu enge, Neugestaltungen vernothwendigen sich. Die höchste Staatsweisheit besteht darin, die alten Zustände mit dem Laufe und nach den Forderungen der Zeit in Einklang und angemessene Lage zu bringen. Wo aber die Staatslenkung mit dieser ihrer ersten Pflicht im Rückstande geblieben ist, da entsteht ein Druck und ein Drängen, welches die unerläßliche Ausgleichung mehr oder minder gewaltsam herbeizuführen strebt. Ganz Deutschland bietet gegenwärtig das Bild eines solchen Zustandes dar, und wenn Meklenburg die Wehen der Zeit in diesem Augenblicke ebenfalls sehr lebhaft empfindet, so liegt das hier weit weniger als anderswo in der Schuld der Staatsregierung, als in der bisherigen schlechten Gestaltung der Staatsverhältnisse, in der Verdorbenheit der bisherigen Volksvertretung.

Meklenburg hatte seit beinahe 100 Jahren eine ständische Verfassung, aber seine Ständen gingen lediglich aus der Macht des Geldes, aus der Macht eines ohne alles persönliche Verdienst angeerbten oder erkauften Grundbesitzes hervor. Daß an der Landesvertretung auch die Städte Theil nahmen, ist hier ebenso wenig vergessen, als übersehen, daß diese Theilnahme keine allgemeine und eine an sich ungeeignete war. Die Inhaber der früheren Ständeschaft hielten indessen dieselben ehrlich für ihr ausschließliches Recht und beuteten den Staat, so weit er ihnen unvermeidlich war, ohne alle Rücksicht auf ihre Mitbrüder für sich aus. Schon das Entstehen der früheren Verfassung, welche nichts weiter, als ein Contract ist, in dem Reichthum und Grundbesitz vom Staatshaupte die übrigen Staatsbürger sich aushandelten und nach landesherrlichen Verlegenheiten stückweis erweiterten, zeigt dies. Die Privilegirten konnten sich nichts erhandeln, als Rechte wider alle Nichtprivilegirte, und weil sie dafür baaren Werth hingaben, so wollten sie auch nur nutzenbringende Rechte einhandeln. Die langjährige Fortführung hatte freilich in neuester Zeit fast keine Steigerung

mehr übrig gelassen, ja die Impulse der Gegenwart brachten vor wenigen Jahren einen falschen Liberalismus unter den Privilegirten auf, einen Liberalismus, welchen ein Theil zur Fahne wählte, um seinen ihn übervortheilt habenden Mitberechtigten den Mehrerwerb abzujagen. Wenn es aber auch gelingen wollte, daß die bevorzugte Klasse in sich der Gleichartigkeit näher kam, das ganze Volk hatte nichts davon, als höchstens den Gewinn eines klareren Einblickes in dies unheilvolle Treiben.

In den schneidendsten Farben trat jedoch die fehlerhafte Lage der Dinge auf den alten ständischen Landtagen hervor. Derselbe ward von Leuten besucht, die, weil der Staat *ihnen* recht nützlich war, für denselben zusammentraten, die mithin nicht das Wohl ihrer Landesbrüder, sondern allemal sich selbst zum Zweck hatten. Die über Meklenburg in den letzten 20 Jahren hingegangene Zeit begünstigte vor allem den rohesten Materialismus. Wo der herrscht, da wird der Gedanke an Menschenwerth und Menschenwürde mehr und mehr abgeschwächt. War vom Werthe die Rede, so ging die ständisch erfahrungsmäßige Urtheilskraft auf Landgüter mit Modde, Mergel und wo möglich mit Bauernlegung. War von Würde die Rede, so dachte man Equipagen mit auflackirten Wappen, an betreffende Pferdejungen und an Kutschsielen mit Silber beschlagen. War vom Verdienst die Rede, so konnte derselbe nur in baarem Gelde, oder in Hypothekenscheinen mit guter Erstigkeit bestehen. Ein Mensch an und für sich war angenehm, wenn er amüsirte, noch angenehmer, wenn er nützte, jedenfalls am angenehmsten, wenn er im arbeitskräftigen Alter stand, und die Erndtearbeit umsonst, oder fast umsonst thun wollte. Auffassung und Urtheilskraft blühten am Bostontische und beim rasenden l'Hombre. Das Mein und Dein im Leben unterschied man schärfer, als das Mir und Mich in der Rede. Die Weltkenntniß reichte bis zum nächsten Badeorte. Redete man von der Schweiz, so dachte man an Käse, hörte man von Holland, an Hering obenein. Von Frankreich schätzte man den Champagner-, achtete auch den Bordeaurwein. Von Rußland honorirte man öffentlich den Caviar und insgeheim die Knute. In Berlin schätzte man den Woll- und in Hamburg den Buttermarkt, hatte aber aus beiden Städten insgeheim eine artige Zahl famöser Adressen, welche die erfahrenen Herren, nach vorsichtiger Entfernung ihrer steifen, atlasbauschenden, goldnhrigen Damen, ihren wißbegierigen Söhnen mit ekelhaften Widerkäuen durchlebte Genüsse mittheilen. Wo das Geld nicht fehlt, da kann jeder beim Modisten die Gestalt gebildeter Leute sich erkaufen und nachdem die Vermummung vor dem Spiegel erreicht, mit wieherndem Gelächter darüber sich freuen. Es soll jedoch nicht bepauptet sein, daß so ein Leben ohne alle Studien war. Alberti's Complimentirbuch hat diesem Publikum 15 Auflagen zu danken, die illustrirte Zeitung und das Leipziger Modenjournal wurden ebenfalls im Schweiß des Angesichts durcharbeitet. Sogar das Theater bot Veranlassung zu Copien von Helden, Liebhabern und Anstandspersonen. Es ward mit Leidenschaft und ohne Unterschied jede Darstellung besucht, denn es überhob der faden Unterhaltung oder bot Stoff für dieselbe, und was hier oder am Spieltische der Abend gekostet, das ward am nächsten Tage von des Arbeiters kargem Lohne noch abgekniffen.

Für diese Leute war der alte Landtag wie gemacht. Ihnen schwoll das Herz, wenn der Großherzogliche Commissarius mit der langen Reihe von Küchen- und Kellerwagen durch's Land zog, und mehr als das Herz schwollen an der Tafel den Prassern die ledernen Taschen von den wegpractizirten Producten der Hofconditorei. Für ehrenhaft hielten sie auch den Hocuspocus auf dem Judenberge. Die Landtagsuniform und Predigt von Aristokratie und hochkirchlicher Salbung erfüllte sie mit Neid und Langeweile. Die Zunftgeheimnisse, wie durch Meldung beim Erblandmarschalle man den Fourier mit der Einladung zu sich brachte, hatten enorme Wichtigkeit. Die regellose Verhandlung hatte ihre Kniffe, Malicen und Grobheiten. Wo Sonderinteressen zum Ziele gesetzt waren, da blühte die Intrigue. Morgens beim Frühstücke begann der Genuß, um 4 Uhr bei der freien Tafel steigerte er sich, und nach dem abermals freien Abendessen mit Bischof oder gutem Rothweine, ein Spiel, so hoch man wolle, und des Lebens letzter Volksgenuß war erreicht. War endlich die Jahresspeculation auf gemeinschaftliche Ausbeutung des Landes beendet, dann noch ein Goldstück für den Landtagsball, wo der die Schutzwache kommandirende Lieutenant auch seine Manieren stolz entwickelte, und, nachdem alte und junge Fräulein sich satt gehüpft, das letzte jeu zusammengeworfen, schlug Alles bleich und überlebt die köthigen Wege in die Heimath ein.

Und da streckten sie sich hin bei ihren Fleischtöpfen auf der Lotterbank und gedachten, nach angestammter Weise ihrer Väter, die Zeit bis zum nächsten Landtage träge zu verbringen, die Forderungen der Gegenwart aber zu überschnarchen. Da klopfte er an, der eherne Riese der Revolution. Man schrak auf, aber es war nur in Frankreich, und bis dahin, — ja, bis dahin — war noch weit. — Und plötzlich donnerte die eiserne Faust in der Nachbarschaft an. Im blutigen Ringen strebte das Volk, seine Fesseln abzuwerfen. Freiheit oder Tod! hallte es durch ganz Deuschland! —

Mein Himmel, wie ward da unsere Aristokratie aufgeschüchtert von ihren angestammten, angeschacherten und angemaßten Herrlichkeiten. Ihr ward seltsam entsetzlich im eigenen Hause zu Sinne. Sie fühlte allenthalben den Racheengel über sich schweben, dessen Schwert man Revolution nennt, und als sie zu flüchten gedachte, da schien es ihr, als steige die blutrothe Demokratie mit auf, und setze sich hinter dem flüchtigen Ritter auf das keuchende Roß. Als die Leute mit kaltem Entsetzen auf ihren Hufen umherblickten, da wurden sie zum ersten Male ihrer Leerheit inne: daß sie nichts sahen, nichts begreifen konnten, ward jetzt ihnen ebenfalls gräßlich. Sie schaarten sich leise und lauschten. Da hörten sie das Murren des Volkes, wider welches sie schändlich gefrevelt. Sie wagten nicht dem Zorne der niedergehaltenen Landesbrüder die Stirne zu bieten. Sie verließen die Sitze, auf denen sie seit Jahren zu ihres Vaterlandes Verderben Basiliskeneier gebrütet, wähnten sich der Schuld entladen, und rannten schnurstracks zu Hause. —

Als die Leute gesund auf ihren Höfen angelanget sich fanden, wunderten sie sich abermals, daß die Revolution sie nicht bei der flüchtigen Ferse gepackt. Sie schöpften Athem. Wo aber eine solche Aristokratie Luft schöpft, da conspirirt sie auch schon wider das Volk. Es galt abermals zu täuschen. Das Volk hungerte. Da gab man ihm commissionsweise Brief und Siegel darauf, daß es frei und satt sein solle. Das Volk, staunend über so viel Humanität, schwieg, ward aber sehr bald inne, daß es dennoch fortfuhr, gedrückt zu werden, fortfuhr zu frieren, ja fortfuhr zu hungern. Der neue Landtag ward einberufen. Das hintergangene Volk wählte mehrfach nicht seine verbrieften Herren, seine angestammten Machthaber: es wählte sich Männer, die es für seine Freunde hielt oder erkannte. Und jetzt fuhr zum dritten Male kalter Schrecken in Stände vom alten Ehegestern. Es schauderte sie an, Leute in der Abgeordnetenkammer zu sehen, denen sie oft mit vier Pferden stolz vorübergejagt waren, und die nun vor ihnen standen. Je weniger der Mensch das Gewöhnliche begreift, je leichter wittert er Unnatürliches, und „das geht nicht mit rechten Dingen zu!" riefen, voll hämischer Freude über ihre vermeintliche Entdeckung, die abgedankten Vergangenheitler.

Als sie nun voll neidischer Gier um die ihnen nicht mehr ausschließlich vertraueten Sitze der Abgeordneten schlichen, als selbst das Davonrennen ihrer leibeigenen Abgeordneten als verfehltes Spielerstückchen jämmerlich scheiterte, da fraß sich das Gift vom Herzen auf die Zunge, und es begann für Meklenburg eine Zeit der Lüge und Verläumdung, so gemein, wie sie noch niemals da gewesen. Bis so lange war es ein deutscher Regierungssatz gewesen, das Volk, wenn es seine Noth klagte, Lügen zu strafen und ihm zu befehlen: es solle glücklich sein! — Wer trotz dessen fortfuhr, nothleidend zu bleiben, ward als Aufrührer bei Seite gebracht. (Forts. folgt.)

Verlegt von der Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus). — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Der Mecklenburgische Landtagsbote.

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des Dr. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 5—6 Nummern.

Zweiter Jahrgang.

Der Preis für 26 Nrn. (für das laufende Abonnement von Nr. 115 bis 140 einschließlich) beträgt 24 ßl. Cour.

№ 132. Schwerin, den 14. Januar. 1849.

Der Socialismus als System.

Es liegt eine tiefe Wahrheit im reinen Socialismus und unsere Pflicht ist es, dieser Frage, welche im Laufe der nächsten Jahre die Welt bewegen wird, nicht länger mit vornehmem Kopfschütteln auszuweichen oder derselben mit den bestehenden Gesetzen und Einrichtungen entgegen zu treten und sie dann mit der Schärfe des Schwerdts niederzuschlagen. Die Frage, um welche sich sämmtliche Abzweigungen des Socialismus bewegen, ist die: hat der Mensch, als Geschöpf Gottes, ein Anrecht an dem Erbe, welches ihm durch die ewige Weisheit angewiesen ist; hat er ein Recht, den Ausspruch Gottes auf sich anzuwenden: im Schweiße deines Angesichts sollst du dein Brod verdienen; mit einem Worte, hat jeder Bewohner eines bestimmten Staats ein Recht auf Arbeit in demselben?

Das Recht zu leben ist nur selten dem Menschen bestritten worden und wenn ein Minister und Staatsmann den bittenden Arbeitern ihr Gesuch abschlägt und auf ihre Entgegnung: „man muß doch leben," vornehm antwortet: „diese Nothwendigkeit sehe ich nicht;" so liegt in dieser Antwort gewiß der größte Hohn gegen die Menschheit selbst. Hierum handelt es sich aber bei der Frage, welche der Socialismus aufwirft, überall nicht. Die Verpflichtung, dem Hungernden die nöthige Nahrung zu reichen, ist fast allgemein anerkannt, und wer aus Hunger Brod entwendet, ist schon nach gemeinem Rechte nicht straffällig. Auch in Mecklenburg ist dieser Grundsatz, bei der Aufhebung der Leibeigenschaft, in unsere Gesetzgebung übergegangen und dem Dürftigen muß Obdach und Arbeit gegeben werden. Wir sagen aber nur: der Arme hat einen Anspruch auf Unterstützung.

Der Socialist will aber keine Almosen, wodurch seiner Würde als Mensch Abbruch geschieht, er will, daß ihm der Staat die Möglichkeit gewähre, seine natürlichen Arbeitskräfte zu seiner Ernährung zu gebrauchen und so selbstständig seine Persönlichkeit zu entwickeln. Er will keinen Dank geben, er will sein Recht haben. In Frankreich, wo die politische Republik, welche nur auf den Schultern des Socialismus einen kurzen Sieg erfocht, im Ersterben ist, entfaltet sich jetzt laut, aber noch mehr im Verborgenen, die sociale Republik und bald wird ihre Zeit erfüllt sein. Der Sieg ist ihr gewiß und mit Blut wird er erkauft werden müssen, weil man nicht geneigt ist, den Organismus der Arbeit von Staatswegen anzuerkennen. Freilich wurde nach der Februar-Revolution, welche hauptsächlich durch den Socialismus ins Leben trat, dieser großen Frage auf kurze Zeit Rechnung getragen, aber auf die verkehrteste Weise durch die Einrichtung der Nationalwerkstätten, die den Keim ihres Unterganges schon bei ihrer Einrichtung in sich trugen, wie wir nicht weiter zu erörtern brauchen. Aus den Mißglücken dieses unklugen Unternehmens aber, wie es nun von einer großen Partei der Besitzenden in Frankreich geschieht, den Socialismus überhaupt zu verdammen und alle Ansprüche der Socialisten abzuweisen, heißt dem Communismus in die Hände arbeiten und auch noch die Möglichkeit verlieren, der Organisation der Arbeit von Staatswegen sich zu bemächtigen und derselben auf lange Zeit ihre sichere Bahn anzuweisen. Der Communismus aber fordert keine Gewährleistung der Arbeit, sondern Mitbesitz und auf dem letzteren Punkte angelangt müssen sich freilich alle Staatsbande gänzlich lösen. Wir wollen aber hoffen, daß noch auf dem Wege des Verständnisses, durch richtige Vertheilung der Steuern nach dem Einkommen, durch Hinleitung der Einnahmequellen in die Canäle der großen productiven Staatsarbeiten und durch die staatliche Begünstigung und Unterstützung der Arbeiterassociationen, dem Communismus ein unübersteiglicher Damm entgegengestellt werde, und glücklich preisen wir das Land, wo eine solche Einrichtung ohne große Opfer gebracht werden kann — denn ohne Opfer der Besitzenden ist der Zweck überall nicht zu erreichen. Um uns aber diese Opfer zu erleichtern, betrachten wir das System des Socialismus einmal näher, welches in Considérent sein Organ gefunden hat.

Nachdem Considérent die Unrichtigkeit der verschiedenen Theorien über den Besitz nachgewiesen, die Rechtmäßigkeit des Besitzes aber unbedingt zugestanden hat, wo die besessene Sache durch die Arbeit oder durch die Intelligenz einer Person geschaffen ist, oder als Erbschaft ihren Ursprung daraus herleiten kann, entwickelt er den Satz: daß die Zugestehung des Rechts auf Arbeit allein das Recht des Besitzes von Grund und Boden rechtfertigen könne. Hören wir ihn und weisen wir, wenn wir können, die Irrigkeit seiner Schlußfolgerungen nach, wenn wir es aber **nicht** können, so erkennen wir auch, daß der einmal von Vielen erkannten und ausgesprochenen Wahrheit nicht auf lange Widerstand geleistet und der großen Menge der Nichtbesitzenden ihr ewiges Recht nicht weiter vorenthalten werden darf.

Die Entwickelung des Menschengeschlechts auf der Erde fordert offenbar, daß der Grund und Boden nicht in seinem rohen unbebaueten Zustande bleibe. Die Bestimmung der Menschen selbst erlaubt es daher nicht, daß das Recht derselben zum gemeinschaftlichen Besitz der Muttererde die ursprüngliche rohe Form in Ausübung der Jagd, des Fischfangens, der Benutzung der Weide ꝛc. behalte. In allen civilisirten Gesellschaften ist daher der Mensch aus dem Volke, der Proletarier, welcher nichts erbt und nichts besitzt, ganz einfach seiner Rechte auf den Mitgebrauch und Genuß des Grund und Bodens und seiner Früchte beraubt. Welches würde aber die Form sein, unter der sich das Recht, welches jetzt den Proletarier ausschließt, mit den Bedingungen einer industrieusen Gesellschaft vereinigen ließe? Die Antwort ist leicht.

Im rohen Zustande ist der Mensch, um sein Recht auszuüben, genöthigt zu handeln. Die Arbeiten des Fischfanges, der Jagd, des Einsammelns der Früchte, der Weidebenutzung sind die Bedingungen der Ausübung seines Rechts. Das ursprüngliche Recht ist daher auch nichts Anderes als das Recht, durch solche Arbeiten seinen Lebensunterhalt zu sichern.

Wenn nun eine Staatsgesellschaft, welche Besitz von einem Theile der Erde genommen und dadurch den Menschen der Fähig-

keit beraubt hat, frei und nach Willkür auf dem in Besitz genommenen Gebiete der Erde seine natürlichen Rechte auszuüben, wenn diese Gesellschaft dem Individuum als Ersatz dieser Rechte, deren sie ihn beraubt, das Recht auf die Arbeit zuerkennt, dann hat sich das Individuum im Prinzipe und unter Voraussetzung der zweckmäßigen Anwendung nicht mehr zu beklagen. Sein ursprüngliches Recht war nur Recht auf Arbeit, das er in einer einfachen Werkstätte, im Schooße der rohen Natur, ausgeübt hätte; sein gegenwärtiges Recht würde das nämliche Recht sein, in einer reicheren, besser ausgestatteten Werkstätte ausgeübt, in welcher die individuelle Thätigkeit productiver sein muß.

Zur Arbeiterfrage.

Von C. W. Wendhausen.

(Fortsetzung.)

Ad B.

Die größte Schwierigkeit, einen vielfachen kleinen Grundbesitz der Arbeiter herbeizuführen, finde ich nicht so sehr darin, die Gelegenheit zu Erwerb zu schaffen, als vielmehr in dem Umstande, daß unsere Arbeiter der größten Mehrzahl nach nicht die zu einem solchen Erwerb erforderlichen Mittel besitzen. Erheischt das Staatswohl es dennoch, daß ein solcher Grundbesitz vielfach ins Leben gerufen werde, so ist eben für die Sicherheit des Staates die Rücksicht noch ungleich wichtiger, daß dem Arbeiter der von ihm erworbene Grundbesitz selbst dann gesichert bleibe, wenn beim Wechsel der Zeiten eine bedeutende Werthverringerung des Grundbesitzes zeitweilig eintritt. Daher dem Arbeiter auf seine Häuslerei einen ausgedehnten und sichern Credit zu verschaffen, liegt so sehr im Interesse des Staates, daß er die dazu nöthigen Anstalten herbeiführen muß, selbst wenn sie nicht ohne große Opfer möglich werden. Eine bloße Hypothekeneinrichtung, ähnlich wie bei Rittergütern, würde den nöthigen Credit nicht hinlänglich sichern. Mir schwebt die Idee vor, für die Häuslereien einen Creditverein unter Betheiligung des Staates zu errichten. Dieser Creditverein müßte auf Verlangen jede Häuslerei aufnehmen, und dem Erwerber oder Besitzer 3/4 des Werthes creditiren, dagegen berechtigt sein, auf 1/2 des Werthes die hypothekarische Verschreibung der Häuslerei, auf das folgende 1/4 diese unter Garantie des Staates in Anspruch zu nehmen.*) Denken wir uns, daß in einer Reihe von Jahren 20,000 solcher Häuslereien entstehen, und veranschlagen dieselben zum durchschnittlichen Werthe von 1000 Rthlrn.**), so würde der Werth sämmtlicher Häuslereien 20 Millionen betragen, der Staat also die Garantie für 5 Millionen zu übernehmen haben. Ich leugne nicht, daß damit dem Staate eine schwere Last aufgebürdet würde; aber eine Garantie für solche 5 Millionen mögte ihm weniger Gefahr bringen, als eine Garantie für fast 2 Millionen zur Vollendung der Meklenburgischen Eisenbahn, da eine solche immer bedeutend geringere Sicherheit bietet, als der stets bleibende Grund und Boden. Daß von den alten Ständen diese letztere Garantie verweigert worden, ist ihnen wohl mit Recht allgemein verdacht worden, und doch muß ein Jeder zugeben, daß die Vollendung der Eisenbahn, so hochwichtig der Gegenstand an sich ist, doch nicht eine solche Bedeutung hat, als die Arbeiterfrage auf eine Weise zu lösen, daß damit der Grundstein gelegt wird für die Sicherheit des Staates. Beruht diese in der gesicherten Herrschaft der Gesetze; wird ferner diese vor Allem dadurch erreicht, daß der zahlreichste Stand, der der Arbeiter, auf eine solche Höhe gehoben wird, daß dieselben nicht versucht werden, die Herrschaft der Gesetze zu untergraben, sondern sie zu fördern ein lebhaftes Interesse haben, ist endlich dies nur dadurch zu erreichen, daß ein bedeutender Theil des Arbeiterstandes zu eignem Grundbesitze gelange, so ist es volkswirthschaftlich richtig, dem Staate zu solchem Zwecke bedeutende Opfer zuzumuthen; denn es gilt hier nicht, bloße Humanität zu üben gegen die unbemittelten Staatsbürger, es gilt hier, die Sicherheit des Staates selbst dauernd zu begründen. Man wende mir dagegen nicht ein, daß das gewünschte Ziel nicht erreicht werde, so lange nicht sämmtliche Arbeiter einen eigenen Grundbesitz haben. Wenn auch immerhin etwa nur der 3te Theil dazu gelangt ist, so wird auch für den zurückbleibenden Theil das Streben erweckt werden, mitzuwirken zur Aufrechthaltung der bestehenden Staatseinrichtungen, welche auch ihm bei eigener Kraftanstrengung den dereinstigen Erwerb des eigenen Besitzes erleichtern und verbürgen.

(Schluß folgt.)

*) Ein wohl eingerichteter Gebäude-Brand-Versicherungs-Verein, dem beizutreten jeder Häusler verpflichtet wäre, müßte die Sicherheit der Hypothek auf die Häuslerei erhöhen.

**) Setzt dies für den Häusler ein eigenes Vermögen von 250 Rthlr. voraus, so ist doch nicht allemal so viel erforderlich, um sich in Besitz zu setzen. Mancher wird etwas billiger das Grundstück zur Anlage einer neuen Häuslerei erwerben, Manchem wird die Herstellung der Gebäude durch Hülfeleistungen von Fuhren und dergleichen erleichtert werden, wenn er sich das Wohlwollen Anderer zu erwerben wußte, wozu gerade der Beruf des Arbeiters Gelegenheit bietet.

Zur deutschen Kaiserfrage.

Es haben bei dem Antrage des Abgeordneten Ackermann, daß die meklenburgische Abgeordnetenkammer an die Nationalversammlung zu Frankfurt sich mit dem Wunsche wenden möge, der Krone Preußen die deutsche Kaiserwürde zu übertragen, viele Abgeordnete, die es mit der Einheit und Freiheit Deutschlands redlich meinen, ja die Jahre lang dafür gewirkt und gekämpft haben, doch theils bei der Abstimmung sich dagegen erklärt, theils sich der Abstimmung enthalten. Die Gründe für dies Benehmen sind zum Theil in den Kammerverhandlungen vorgetragen, und wollen wir durch Wiederholung derselben die Leser nicht ermüden. Aber ein Wort müssen wir noch hinzufügen, da die Kammer nicht länger darüber verhandeln wollte und durch den Schluß nicht alle Redner zu Worte kamen. Wir fragen einfach: weshalb dringen jetzt Viele, die sonst nichts von Preußen und dessen Herrschaft über uns wissen wollten, ja welche einer reellen Einheit Deutschlands nicht sehr günstig waren und welche diese Idee selber verfolgten und eine Narrheit nannten, auf die Verwirklichung der Einheit und zwar durch Preußen? Den Antragsteller und die, welche es gleich ihm, ehrlich mit dem Wohle Meklenburgs und Deutschlands stets gemeint haben, nehme ich ausdrücklich aus, wenn ich darauf antworte: nur das jetzige System der preußischen Regierung hat eine Vorliebe für die Krone Preußen erweckt und den Wunsch zu Wort kommen lassen, daß doch ein gleiches System durch die preußisch-deutsche Kaiserwürde über ganz Deutschland, also auch über Meklenburg sich ausbreiten möge.*) Ackermann und die ihm Gleichgesinnten meinen das Heil Deutschlands in der Einheit allein zu finden und ihr Irrthum besteht nur darin, daß sie ferner meinen, die Freiheit werde sich finden durch die Frankfurter Beschlüsse. Unsere Befürchtung ist aber, es werde der Kaiser diese Beschlüsse einfach aufheben und Deutschland durch eine octroyirte Verfassung beglücken. Dann wird die Reaction jubeln, — nein, das thut sie schon jetzt, sie wird triumphiren, und Deutschland wird in größere Knechtschaft gerathen denn je. Die Fürsten und das Junkerthum werden wohl für ihre Vorrechte sorgen; aber mit der Freiheit des Volkes sieht es dann elendiglich aus. Wir werden bald darüber belehrt werden, wer Recht hat; ja, wir wünschen, daß die Geschichte uns Unrecht gebe. Aber wir, die wir der Berliner Nationalversammlung zuriefen — und Deutschland hat es gehört! —: ihr seid im Rechte gegen die Willkür der

*) Das mag hier und da, besonders beim sogenannten Junkerthum von Ehemals, zutreffen; im Allgemeinen aber können wir dieser Ansicht nicht beitreten. Die Anhänger der Idee deutscher Einheit, die sich der leidigen politischen Nothwendigkeit, „die durch eine starke Hausmacht deutschen Stammes mächtige Krone Preußen an die Spitze dieser Einheit freiwillig zu berufen, ehe dieselbe sich ungerufen an diese Spitze stellt, oder gleich der Krone Oesterreich der deutschen Einheit sich feindlich gegenüber stellt“ mit schwerem Herzen unterwerfen, glauben dabei weniger einen „kühnen Griff“, als vielmehr einen Schritt der Verzweiflung zu thun, gleich einem Versinkenden, der allenfalls auch nach einem Scheermesser greift, sich daran zu halten. Die Mehrzahl derer, welche für den Ackermannschen Antrag stimmten, waren weit davon entfernt, der kraft- und thatenlosen Nationalversammlung zu Frankfurt am Main, oder gar dem unconstitutionellen, Verfassung-octroyirenden Preußenkönige durch ihre Abstimmung ein Vertrauensvotum zu geben; sie erblickten für sich in der Art und Motivirung des Antrages eine genügende Verwahrung gegen solche etwanige falsche Deutung. — So lange der Preußenkönig Deutschland feindlich gegenüber steht und nicht unter das allgemeine deutsche Gesetz und Parlament gefangen genommen ist, hoffen wir vergebens auf deutsche Freiheit. D. Red.

Regierung! — wir sollten jetzt freiwillig und freudig derselben Krone zujauchzen: Werde zur Kaiserkrone und laß uns wohnen unter Deinem Schatten!? Dem Unabwendbaren werden wir uns fügen, aber nichts dazu thun, daß es über uns hereinbreche. — Die Freiheit drängt hin zur Einheit, das hat die Geschichte des deutschen Volkes im letzten Jahre bewiesen; daß aber die Einheit zur Freiheit führe, dagegen sprechen die großen Staaten von Rußland und China bis an das westliche Weltmeer.

— e —

Sprechstube.

Ein Altjahresbild aus 1848.

Von F. Deiters.

(Fortsetzung.)

Wie gerne hätte man auch die neuen Abgeordneten wieder bei Seite geschoben! — Man machte ihre Einfachheit lächerlich, und begeiferte zu gleicher Zeit die Kosten, welche sie dem Lande machten. Daß an keiner Landtagstafel mehr dem Lande Tausende verpraßt wurden, das empfand sogar in Frankreich seligen Cliquots Wittwe, die mit dem alten Landtage erst so recht eigentlich den Versorger verlor. Meklenburg merkte nichts. Die alten Stände hohnlachten, daß den Abgeordneten nicht einmal ein gesundes heizbares Local geboten ward, sondern daß ihre Wünsche, den Bitten der nach zwei Bällen trachtenden Schweriner Lohndiener und Droschkenfahrer nachgestellt wurden. Meklenburg empfindet das nicht; die alten Stände hohnlachen. Sie hohnlachen sogar, daß die Zeit der Staatsjäger und Landtagsequipagen dahin ist. Es hätte aber auch keinem der jetzigen Abgeordneten passiren können, daß er, als Neuling, statt in die Landtagsversammlung in die Bedientenstube gerieth, und diese guten Glaubens für den Landtag selbst haltend, mit Wonne in der saftigen Unterhaltung des Stall- und Stiefeldienstes so lange umherschwamm, bis seine aus der wirklichen Sitzung kommenden Mitstände ihn hier trafen, und, auf deren satirische Frage: wie er sich denn hier unterhalten? er denselben die, freilich von seinem geistigen Standpunkte sehr richtige Antwort gab: ganz fürtrefflich! —

Wenn aber der frühere Landtag wesentlich einem Club glich, auf welchem um das Wohl des Landes nach Sonderinteressen gefeilscht ward, so ist es für die politische Bildung der alten Stände sehr bezeichnend, daß sie der neuen Zeit, besonders in Clubform, widerstreben. Die guten Leute können über ihre privatvergnüglichen Gelüste nicht hinaus. Wenn eine Gesellschaft mehrere Fastnachtsabende in Saus und Braus durchschwärmte, so hält sie sich für constituirt und bedünkt, im Staate Figur machen, ja über ernste Lebensfragen eine sogar formell wichtige Meinung abgeben zu dürfen. So ist der patriotische Verein, diese in ihrem mit Staatshülfe beabsichtigten Jubel gestörte Privatgesellschaft, dem Landtage mit seltener Frechheit entgegengetreten. So wies der landwirthschaftliche Verein in Neubrandenburg erst darin zurecht, daß der Tagelöhner für 90, schreibe neunzig □Ruthen Land jährlich 20, schreibe zwanzig Thaler zahlen müsse. Praktisches Wochenblatt Nr. 91, Seite 530. Es kömmt dann in Nr. 287 dieser Zeitung ein von Oertzen auf Leppien mit seiner Turnierlanze gegen die jetzige Abgeordnetenkammer, während, in der Zeitung selbst, der Domänenpächter Burgwedel zu Bobzin einen Knittelwurf riskirt.

Nichts hätte das Treffende der vorstehend im Allgemeinen hingestellten Umrisse besser herausstellen können, als dies Hintreten jener beiden Menschen. Es kann mir in meiner Stellung nicht beifallen, hier einen Federkrieg mit solchen Gegnern zu eröffnen, am wenigsten geht mein Gedanke darauf, daß Abgeordnete im Ganzen oder im Einzelnen sich soweit herunterzugeben können, von dergleichen Unwürdigkeiten für sich Notiz zu nehmen. Weil ich aber gerade im Zuge bin, will ich den beiden Herren mal ein Wort gönnen.

Von Gottes Gnaden.

Es stehet geschrieben: Du sollst den Namen Gottes nicht mißbrauchen. Hätten die Fürsten den Namen Gottes nicht so oft gemißbraucht, hätten sie nicht so manche schlechte Verordnungen, Gesetze und Erlasse damit eingeleitet, so würde man niemals darauf gekommen sein, ihnen den Beisatz zu ihrem Titel streitig zu machen. Aber in vielen Fällen suchten sie das dumme Volk damit zu blenden und ihr unsinniges Treiben hinter „Gottes Gnaden“ zu verstecken. Was jeder Mensch ist, ist er durch Gottes Gnade, deshalb fällt es aber doch keinem Bürgermeister ein, zu schreiben: Ich, Bürgermeister von Gottes Gnaden u. s. w. Sonderbar ist auch, daß die vertriebenen Könige nicht schreiben: „Ich von Gottes Gnaden vertriebener König ꝛc. Die Thronbesteigung schrieben sie auf Gottes Gnade, die Vertreibung aber nicht. Warum solche Inconsequenz?

Eine Cabinetsordre Friedrich Wilhelm III. von Preußen

vom 1sten Januar 1798.

(Aus Eylert's Charakterzügen)

Ich habe sehr mißfällig vernehmen müssen, wie besonders junge Officiere Vorzüge ihres Standes vor dem Civilstande behaupten wollen. Ich werde dem Militär sein Ansehen geltend zu machen wissen, wenn es ihm wesentliche Vortheile zu Wege bringt, und das ist auf dem Schauplatze des Krieges, wo sie ihre Mitbürger mit Leib und Leben zu vertheidigen haben; allein im Uebrigen darf sich kein Soldat unterstehen, weß Standes und Ranges er auch sei, einen meiner Bürger zu brüsquiren. **Sie sind es, nicht ich, die die Armeu unterhalten;** in ihrem Brode steht das Heer der meinen Befehlen anvertrauten Truppen, und Arrest, Cassation und Todesstrafe werden die Folgen sein, die jeder Contravenient von meiner unbeweglichen Strenge zu erwarten hat.

Achtunddreißigste Sitzung

der

Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,

am 13. Januar 1849.

Präsident: M. Wiggers.

Das Protocoll der vorigen Sitzung wird vom Schriftführer Siemssen verlesen und angenommen.

Demnächst werden folgende Eingänge vom Bureau verlesen:

1) Mittheilung der Schwerinschen Commissarien, durch welche sie Braunschweigsche Gemeindeordnung und Strafprotestentwurf ꝛc. überreichen.

2) Mittheilung derselben Herren Commissarien, betreffend die weitere Verpachtung von Kammergütern. Das Kammercollegium soll mit der Verpachtung vorschreiten.

3) Dringliche Interpellation Pohle: Ich beabsichtige die Herren Commissarien zu interpelliren, ob der neue Pachtcontract über das Gut Wredenhagen unterschrieben ist. Ich ersuche ꝛc.

4) Gesuch des Abgeordneten Prosch um einen dreiwöchentlichen Urlaub.

5) Spangenberg Namens des Prioritäts-Ausschusses legt auf den Tisch des Hauses:

1. eine Adresse des Raths und der repräsentirenden Bürgerschaft, betreffend die Uebertragung der Centralgewalt an die Krone Preußen.
2. eine Adresse des constitutionellen Vereins zu Fürstenberg, betreffend die Thätigkeit der hohen Kammer in der Verfassungsangelegenheit.

6) Amendement Brandt zum Antrage Pohle wegen Bestellung von Regierungsprocuratoren ohne weitere Cognition:

die Berathung und Beschlußnahme über diesen Antrag bis zur bevorstehenden Berathung und Beschlußnahme über die Ausführung der §§. 48 und 49 der Grundrechte auszusetzen.

7) Abgeordneter Schwarz zieht seinen in voriger Sitzung eingereichten Unterantrag zu No. 9 des 14ten Petitions-Ausschußberichts zurück und stellt statt dessen das Amendement:

hohe Kammer wolle in Erwägung, daß die Gründe der wiederholten Versagung durchaus nicht bekannt sind, beschließen, daß diese Angelegenheit vor weiterer Beschlußnahme an den Petitions-Ausschuß zu weiterer Berichterstattung zurückgehe, nachdem derselbe laut der von hoher Versammlung ertheilten Befugniß von den Großherzogl. Herren Commissarien zuvor den weiteren Aufschluß erbeten hat.

Commissarius Kippe: Das heute publicirte Gesetz, betreffend die Aufhebung der körperlichen Züchtigung, hat aus Veranlassung der Grundrechte einen etwas veränderten Eingang erhalten, ohne indessen in seinem Inhalte abgeändert zu sein. Aus diesem letzten Grunde ist es unnöthig erschienen, vorher die Abgeordnetenversammlung darum zu befragen.

Schwarz zieht seine betreffende Interpellation zurück.

Tagesordnung:

I. 14ter Bericht des Petitions-Ausschusses (Fortsetzung).

No. 2, betreffend eine Petition der Tagelöhner zu Zarchow und Leppin mit Amendement Petermann.

Der Ausschußantrag geht dahin:

die vorberegte Petition, cum adj. den Großherzoglich Schwerinschen Herren Commissarien mit dem Ersuchen zu übermachen: bei hoher Landesregierung die erbetene Resolution den Petenten event. nach vorgängiger Untersuchung der vorgetragenen Beschwerden zu veranlassen.

v. Rieben: Das Wort „eventualiter" schien nothwendig zu sein, weil der Regierung vielleicht schon hinreichendes Material vorliegen mag.

Petermann: Die Hoftagelöhner haben ein Recht auf eine Commission. Dies Recht darf ihnen nicht erst in Frage gestellt werden.

No. 3. Der Musikus Tefloff in Lübz bittet in einem Vortrage vom 23sten November v. J. die hohe Versammlung:

ihm die Erlaubniß zu ertheilen, sein erlerntes Geschäft als Musikus in Lübz und im Amte unbehindert practiciren zu dürfen.

Er führt zur Unterstützung seines Gesuches an: daß er sechs Jahre in Wismar im 1sten Musketier-Bataillon gedient, seiner Militairpflicht also genügt und sodann die Erlaubniß erhalten habe, in der Stadt Lübz als Musikus zu wohnen; daß er auch alle öffentlichen städtischen Abgaben bezahlen müsse, aber doch nur auf den spärlichen Privatunterricht beschränkt sei, weil im Orte selbst er seiner Nahrung nicht nachgehen dürfe und auf dem Lande „Pfuscher und Commilitonen" schon überhäuft wären, die neben einem andern Gewerbe auch die Musik bei festlichen Gelegenheiten betrieben.

Da nach den bestehenden Gesetzen der Petent keinerlei Ursache hat, sich zu beschweren, so beantragt der Ausschuß:

hohe Versammlung wolle beschließen, es sei dem Musikus Tefloff zu erwiedern, daß seinem Antrage Seitens der Kammer nicht deferirt und er nur auf eine etwaige künftige Gesetzgebung über den Gewerbetrieb verwiesen werden könne,

wird ohne Debatte angenommen.

No. 4. Der Fischer Sannenberg zu Santow bei Grevismühlen trägt in einer Petition vom 18ten November v. J. vor: er habe den dortigen See bereits von dem früheren, jetzt von dem nunmehrigen Pächter Düring in Pacht und zwar so hoch, daß er nur eben sein Auskommen dabei gehabt, jetzt aber sei er durch einen unverheiratheten Fischer aus Grevismühlen, welcher den See von dort aus befischen wolle, überboten und solle zu Johannis d. J. abziehen. Da nun aber sein und seiner Frau Vermögen in der Fischereieinrichtung stecke, so befinde er sich in einer trostlosen Lage, wenn er, zu anderer Arbeit untauglich, den See nicht in Pacht behalte. Er bittet daher:

hohe Kammer wolle beschließen, daß er als Fischer den Santower See behalte, wie er ihn in letzterer Zeit contractlich gepachtet habe, oder auch ihm auf andere Weise seine künftige Existenz gesichert werde.

Da hier offenbar nur ein contractliches Verhältniß, mithin Privatrechte zur Frage stehen, in welche die Kammer einzugreifen keinerlei Befugniß hat, event. der auf gewöhnlichem Wege zu verfolgende Anspruch auf Armenversorgung in Betracht kommen kann, so beantragt der Ausschuß den Beschluß:

hohe Kammer wolle den Fischer Sannenberg mit Bezugnahme auf die vorangeführten Motive abschläglich bescheiden,

wird ohne Debatte angenommen.

No. 5) Der Schneider Wiesch zu Wulfsahl trägt in einer Petition vom 22sten November v. J. vor: er habe in seinem Geburtsorte Benthen längere Zeit als Schneider gewohnt und seine reichliche Nahrung daselbst gefunden. Nach einer von Seiten des Gutsbesitzers Düßler erfolgten Kündigung seiner Wohnung, sei er aber genöthigt gewesen, Benthen zu verlassen und habe sich in Wulfsahl, D. A. Neustadt, eine Büdnerstelle für 900 Rthlr. gekauft und darauf sei er 450 Rthlr. schuldig geblieben. Die Kündigung von 250 Rthlr. dieses Kaufgeldrestes, welche er, obgleich primo loco eingetragen, nicht zu negociren vermöge, sei die Ursache, daß seine Büdnerstelle zur nothwendigen Subhastation gebracht werde und er, wenn dies geschehe, nicht nur sein Vermögen, sondern auch seinen Wohnsitz verliere. Er bittet daher:

die hohe Kammer wolle sich in der Art für ihn verwenden, daß dem Gutsbesitzer Düßler auf Benthen anbefohlen werde, ihn auf seinem Gute wieder aufzunehmen.

Er sucht diese Bitte noch dadurch zu motiviren, daß in Benthen kein Schneider wohne, sich aber ein solcher, wie er aus Erfahrung wisse, dort sehr gut ernähren könne.

Da, wenn allerdings auch das Schicksal des Petenten ein bedauerliches sein mag, der Versammlung doch keinerlei Mittel zu Gebote stehen, seine Wünsche zu erfüllen, so beantragt der Ausschuß:

hohe Versammlung wolle beschließen, derselbe sei abschläglich zu bescheiden,

wird ohne Debatte angenommen.

No. 6. Der Schulze Schünemann zu Zwerndorfen, D. A. Neubuckow, hat in einem vom 28sten October v. J. datirten Aufsatz, welcher überschrieben ist:

„meine gerechten Beschwerden gegen die Verwaltung des Großherzoglichen Amtes zu Neubuckow sind folgende",

vorgetragen, es sei ihm der sogenannte Schulzenacker, den er contractmäßig noch bis Johannis 1847 zur Benutzung gehabt und dem er bereits im Herbste 1846 eine Furche gegeben, um im Frühjahr 1847 Hafer hineinzusäen, schon im Frühjahr 1847 abgenommen worden, und habe er die Hafereinsaat dieses Ackers, zum zehnten Korn berechnet, hiedurch einen Verlust von 120 Scheffel Hafer erlitten, wenn er auch das entbehrte Futterstroh gar nicht rechnen wolle. Auch führt der Schulze Schünemann noch den Nachtheil und die Unbequemlichkeit an, welche die Abnahme dieses Schulzenackers in Beziehung auf die Bewirthschaftung seiner Hufe habe, und beschwert sich schließlich noch, daß ihm sein Schulzengehalt à 10 Rthlr. pro Jahr pro Johannis $18^{47}/_{48}$ bis dato vorenthalten sei.

Hieran knüpft der Petent die Bitte:

es möge das Großherzogl. Amt zu Neubuckow angehalten werden, ihm den zugefügten Schaden zu ersetzen, und dergleichen Gewaltthätigkeiten und Eingriffe sich ferner nicht zu erlauben.

Da aus der einseitigen und unklaren Darstellung des Petenten nicht zur Genüge hervorgeht, ob dessen Beschwerde gegründet ist, so proponirt der Petitions-Ausschuß den Beschluß:

hohe Kammer wolle den Petenten aus dem vorangeführten Grunde abschläglich bescheiden.

(Fortsetzung folgt.)

Verlegt von der Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus). — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Extra-Beilage zum Meklenburgischen Landtagsboten.

Sonntag, den 14. Januar 1849.

Aus der Abgeordnetenkammer.

Den größten Theil der 38sten Sitzung, am 13. d. M., füllte die Berathung über Petitionen aus, die noch immer in endloser Zahl bei unserer Kammer eingehen. Von mancher Seite werden diese Petitionen theils als Bagatellen, mit denen sich der Landtag gar nicht zu beschäftigen habe, theils als ein leidiger Hemmschuh angesehen, durch welchen die Hauptaufgabe der Versammlung, das Verfassungswerk, mehr verzögert werde, als wünschenswerth sei. Mag Letzteres auch theilweise gegründet sein, so sehen wir den angeblichen Nachtheil doch nicht für so groß an, daß wir darum auch schon ersterer Ansicht beitreten möchten. Im Gegentheil sehen wir in den eingehenden Petitionen mancherlei Art, — worunter auch immerhin manche ungeeignete sein mögen — doch eine angemessene Gelegenheit, manche faulen Schäden der Verwaltung und bisherigen Gesetzgebung kennen zu lernen, um solchen durch die demnächst zu erlassenden organischen Gesetze begegnen zu können.

Dringend zu wünschen wäre nur, daß die schriftlichen sowohl, wie die mündlich abgestatteten Petitionsberichte künftighin durch eine größere Klarheit erfreuten, wie in jüngster Zeit geschehen. Durch die Berichte müssen die Petitionen schon völlig beschlußreif für die Kammer werden, so daß sie gar keine weitere Debatte mehr veranlassen. Das bezielte auch der Beschluß der Abgeordnetenkammer, welcher den Petitionsausschuß ermächtigte und beauftragte: mit den großherzoglichen Commissarien in Verbindung zu treten, um Aufschluß über eine etwa verwickelte Sachlage sich zu verschaffen, ehe ein bestimmter Antrag vor die Kammer gebracht würde. Möge derselbe eine sorgfältige Beachtung finden.

Wichtig war der in heutiger Sitzung auf Antrag der Majorität des Finanz-Ausschusses gefaßte Kammerbeschluß, wonach Meklenburg in Aufhebung der Lotterie dem übrigen Deutschland mit gutem Beispiele vorangehen wird. Die bisher in Bezug auf das Lotteriewesen Meklenburgs eingegangenen Verbindlichkeiten werden von der Regierung gekündigt, und neue hinfort nicht mehr eingegangen werden. Mögen unsere Nachbarstaaten, namentlich die „freie" Stadt Hamburg, diesem guten Beispiele bald nachfolgen!

Ueber die Einführung der deutschen „Grundrechte" für Meklenburg, und die Art, wie solche theils sofort, theils nach und nach bei uns in's Leben treten sollen, gaben in heutiger Sitzung die großherzoglichen Commissarien eine sehr ausführliche Erklärung ab, welche demnächst in diesen Blättern ihren Platz finden soll.

Seit dem beklagenswerthen Vorgange in Preußen, wo dem „beschränkten Unterthanenverstande" eine Verfassung von Fürsten „von Gottes Gnaden" in aller Huld unter Wrangelschen Bajonetten aufgedrungen worden, die von den nächstens zusammentretenden Revisionsräthen, genannt erste und zweite Kammer, in Berlin revidirt werden soll, weil sie für das jetzt wieder zur Geltung gelangte Junkerthum vielleicht noch zu freisinnig ist: hat man auch bei uns in Meklenburg wiederholt die Befürchtung ausgesprochen, daß auch unsere Abgeordnetenkammer leicht könnte aufgelöst und das meklenburgische Volk durch eine aufgedrungene (octroyirte) Verfassung überrascht werden. Wir haben in diesen Blättern verschiedentlich uns darüber ausgesprochen, daß wir diese Befürchtung nicht theilten. Unter andern heben wir die Persönlichkeit unsers Fürsten und seine hier und da hierüber geäußerten beruhigenden Worte hervor; wobei wir indessen unsere tiefe Betrübniß nicht verhehlen konnten, daß es mit dem deutschen Volke wiederum so weit gekommen sei, alles Heil von zufällig günstigen Verhältnissen und Persönlichkeiten erwarten zu müssen, die doch keineswegs Gewähr und Sicherheit für alle Zeiten darböten. Jetzt aber, nachdem die „Grundrechte der Deutschen" von der Reichsgewalt veröffentlicht worden, die in den Hauptpunkten künftigen Mittwoch den 17. bei uns Gesetzeskraft erhalten werden: können sich auch die besorgtesten Gemüther für die Zukunft beruhigt halten; denn nach Artikel 8 dieser Grundrechte ist ein solcher Staats- und Gewaltstreich in den kleineren deutschen Ländern nicht mehr möglich. Mit diesen Grundrechten ist der Boden des neuen, durch die deutsche Revolution gewonnenen Rechtes gegeben, den die Camarillen der kleinen deutschen Fürstenhöfe wenigstens nicht ungestraft werden zu durchlöchern wagen dürfen, so lange die Reichsgewalt kräftig genug ist, sich dieselben nicht über den Kopf wachsen zu lassen. — Daher das Drängen des deutschen Volkes: Preußen, die stärkste deutsche Macht, in seinen Dienst zu ziehen und unter sein Gesetz zu beugen, damit es nicht länger der Freiheit des gesammten Deutschland feindlich gegenüber stehe und den minder mächtigen Ländchen mit dem bösen Beispiele des Ungehorsams und Widerstrebens gegen die Beschlüsse der ohnehin nicht zu volksfreundlichen Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. vorangehe und dieselben zu unheilvoller Nachahmung aufreize: wie Oesterreich schon gethan und in Baiern und Hannover Nachfolge gefunden. —

Ein anderer wichtiger Punkt, der in den verschiedensten Fractionen unserer Abgeordnetenkammer zur Sprache gekommen, ist der: ob es nicht zweckmäßig wäre, daß sich die Kammer selbst auf einige Zeit vertage und nur die Ausschüsse zur Vollendung des Entwurfs der Verfassung, so wie der organischen Gesetze in Permanenz lasse, und etwa vier Wochen darauf wieder zusammentrete. — Diese Idee ist so übel nicht; nur Schade, daß es wohl schon zu spät ist, sie noch jetzt in's Leben treten zu lassen, nachdem schon manche Vorarbeiten der Ausschüsse vorhanden sind, von denen einige vielleicht schon binnen Kurzem der Kammer werden zur Berathung vorgelegt werden. — Warum ist man aber mit dieser Idee nicht früher, bald nach Eröffnung der Kammer, hervorgetreten? Ein leidiges „zu spät!" Es werden nun die Ausschüsse mit ihren Vorarbeiten sich gewiß ein wenig beeilen, ohne jedoch sich zu überstürzen und zu übereilen; sie werden nicht wollen, daß sie der Ruf des Volkes ereile: ihr kommt für unsere Ungeduld „zu spät!"

Achtunddreißigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 13. Januar 1849.

(Fortsetzung.)

Präsident: M. Wiggers.

v. Rieben: Es schien nothwendig zu sein, hervorzuheben, daß die Darstellung des Petenten unklar sei, weil dies ein Motiv des Antrages ist. Einseitig ist die Darstellung, weil der Gegentheil nicht gehört worden. An die Behörde ist der Bittsteller nicht verwiesen, weil man eine solche Verweisung hier schon zu wiederholten Malen für inhuman erklärt und gesagt hat, der Weg an die Behörde wäre den Bittstellern ohnehin bekannt.

Schwarz: Ich habe geglaubt, daß die hohe Versammlung auf eingegangene Petitionen nur Bescheide ertheile, nicht aber die Fassung derselben kritisire. Wenn ich vorgeschlagen habe, dem Petenten den Weg an die Kammer zu zeigen, so hat dies darin seinen Grund, daß diese Kammer vielfach mit der Domänenkammer verwechselt wird.

v. Liebeherr: Zu den Motiven können keine Amendements gestellt werden. Wir haben genug mit den Amendements zu den Anträgen zu thun.

Der Präsident: Ich bin auch der Ansicht, daß ich über die Motive nicht kann abstimmen lassen.

Ritter: Die Motive sollen aber den Bittstellern mitgetheilt werden.

Runge: Die Worte „unklar“ und „einseitig“ können nicht weggelassen werden. In ihnen liegt gerade das Motiv.

Spangenberg: Seitdem beschlossen ist, bei abschläglicher Bescheidung den Bittstellern die Motive mitzutheilen, liegt meiner Ansicht nach in der Abstimmung über den Antrag, auch die Abstimmung über die Motive und deshalb hat der Abgeordnete Schwarz unrecht, wenn er sagt, die Versammlung habe nur einen Bescheid, nicht aber eine Kritik zu geben. Die Motive sind eine Kritik.

v. Liebeherr: Es muß dem Bureau überlassen bleiben, den Motiven eine entsprechende Form zu geben.

Der Präsident: Der Petitions-Ausschuß hätte die Motive in den Antrag aufnehmen müssen. Jetzt darf ich nicht darüber abstimmen lassen.

Schumacher: Es kommt darauf an, ob die Petition wirklich unklar geschrieben ist. Ist dies der Fall, so sehe ich nicht ein, warum man dies dem Manne nicht sagen soll.

Die Debatte wird geschlossen.

v. Rieben: Der Petitions-Ausschuß hat die Motive nicht mit in den Antrag gesetzt, weil diese Form zu viele Schwierigkeiten darbietet.

Der Präsident: Ueber den ersten Satz des Schwarzschen Amendements kann ich aus den angegebenen Gründen nicht abstimmen lassen, sondern nur über den 2ten Theil.

Dieser wird angenommen.

No. 7. Der ehemalige Hauswirth Heinr. Kothe zu Greschendorf, Amts Grevismühlen, trägt in einer vom 21sten November v. J. datirten Petition, welche jedoch nicht von ihm selbst, sondern angeblich für ihn von seinem Sohne Friedrich Kothe unterzeichnet ist, vor: er sei zwar kränklich gewesen, dennoch habe sich seine Wirthschaft im guten Gange befunden, nichts destoweniger sei er aber, obgleich sein Contract noch bis 1855 laufe, seiner Hufe entsetzt und dieselbe seinem ältesten Sohne gegen eine Baarzahlung von 640 Rthlr. übertragen worden. Er wisse nicht, ob diese Summe etwa zur Berichtigung eines Pachtrückstandes dienen solle, von dem ihm nichts bekannt, da er vermeine, alles richtig abgetragen zu haben, sein Sohn berufe sich auf einen angeblich mit ihm über Abtretung der Hufe bereits vor 14 Jahren, wo der Sohn noch minderjährig gewesen, abgeschlossenen Vertrag; aber auch hievon wisse er nichts. Der Petent deutet nun noch auf untergeschobene Unterschriften und auf allerlei sonstige Rechtskränkungen hin, die jedoch in keiner Weise bescheinigt sind, und um so weniger Glauben verdienen, weil der ganze Vortrag so verworren gehalten ist, daß weder das Familien-, noch das Rechtsverhältniß irgend daraus ersichtlich, ja nicht einmal daraus hervorgeht, ob der Petent, worauf er ebenfalls hindeutet, von seiner Ehefrau geschieden ist. Er behauptet, von dem Amte an das Amtsgericht und so vice versa verwiesen worden zu sein und legt auch eine allerhöchste Resolution Serenissimi d. d. Schwerin, den 24sten October v. J. bei, wornach der Hauswirth Heinrich Kothe auf seine Bitte, die Einweisung seines Sohnes in die Hufe zu sistiren, abschläglich beschieden worden.

Da sich hienach annehmen läßt, daß die allerhöchste Verfügung auf den Grund vorgängiger genügender Berichterstattung erfolgt ist, und die ganze Darstellung des Petenten auf eine nothwendige Uebertragung der Wirthschaft an den Sohn wegen Unfähigkeit des Vaters deutet, so beantragt der Petitions-Ausschuß:

hohe Kammer wolle beschließen, den Petenten auf sein Gesuch

die sofortige Sistirung des Verfahrens gegen ihn und die Zulassung auf den Rechtsweg allerhöchsten Orts zu bevorworten,

abschläglich zu bescheiden, jedoch die Großherzoglich Schwerinschen Herren Commissarien um geneigte Auskunft über den betreffenden Fall zu ersuchen.

Hiezu ist das bereits mitgetheilte Amendement Schwarz gestellt. Ferner ein Amendement Deiters, die vom Petitions-Ausschusse vorgeschlagene Bescheidung nicht, mindestens zur Zeit nicht zu erlassen.

Schwarz: Wenn wir Jemand abschläglich beschieden haben, so haben wir kein Interesse, einen weiteren Aufschluß zu erhalten. Deshalb habe ich mein Amendement gestellt, vorher diese Auskunft zu erbitten.

Deiters: Ich habe mich genauer nach der Sache umgesehen und die Ueberzeugung gewonnen, daß es sich hier um die Abmeierung eines Bauern zu Gunsten seines Sohnes handle. Der Mann bittet um Zulassung zum Rechtswege. Ich habe nun nicht vermocht, mit diesem Gesuch den Ausschußantrag in Einklang zu bringen. In dem Ausschußantrage wird gesagt, es gehe aus der Petition nicht einmal hervor, ob der Bittsteller von seiner Frau geschieden sei oder nicht. Ich kann nun nicht absehen, welchen Einfluß dieser Umstand auf die Abmeierung haben mag. Mein Amendement geht mit dem des Abgeordneten Schwarz Hand in Hand. Will der Abgeordnete Schwarz seines fallen lassen, oder soll ich das meinige zurückziehen.

Schwarz: Ich möchte mein Amendement beibehalten.

Deiters: So lasse ich meines fallen.

Kloß: Ich nehme es wieder auf.

v. Rieben: Der Vorredner hat den Ausschußbericht als ridicül hingestellt, weil die Abmeierung des Hauswirths Kothe mit der Frage in Verbindung gebracht ist, ob er von seiner Ehefrau geschieden sei oder nicht. Es sind aber, nach der Angabe des Bittstellers, mehrfache Bescheide des Amts an seine Ehefrau ergangen, in denen die Letztere „Wittwe“ genannt wird. Es scheint also ein eigenthümliches Verhältniß zwischen den Eheleuten obzuwalten. Aus der ganzen Darstellung geht hervor, daß der Mann in einem krankhaften Geisteszustande sich befindet und daß das Verfahren der Behörden gegen ihn höchst wahrscheinlich ganz ordnungsmäßig ist. Der Petitions-Ausschuß glaubte, in der Kammer könne vielleicht der Wunsch obwalten, etwas Näheres über die Sache zu erfahren und ist deshalb der Antrag gestellt, die Herren Commissarien um Auskunft zu ersuchen.

Ritter (factische Berichtigung): Wenn eine Ehefrau von ihrem Manne geschieden ist, und der Mann lebt noch, so kann sie niemals „Wittwe“ genannt werden. (Großes anhaltendes Gelächter.)

Der Präsident bittet um Ruhe.

Die Debatte wird geschlossen.

Schwarz: Der gegenwärtige Bericht war bereits in unseren Händen, als der Beschluß gefaßt wurde, daß der Petitions-Ausschuß ermächtigt sein solle, von den Commissarien sich Auskunft geben zu lassen. Deshalb habe ich mein Amendement gestellt, dessen Annahme ich ihnen empfehle.

Das Amendement Deiters-Kloß wird abgelehnt, das von Schwarz angenommen.

No. 8. In einer Petition d. d. Eldena, 15ten November v. J. die von vier Einwohnern zu Eldena, Namens Jahncke, Bergmann, Laatz und Gebert unterzeichnet, angeblich aber im Namen noch mehrerer Consorten an die hohe Kammer gerichtet ist, beschweren sich die Petenten darüber, daß bei einer starken Bevölkerung des Ortes Eldena von circa 1000 Seelen ungefähr 100 Einwohnerfamilien wären, die sich größtentheils in einer drückenden und traurigen Lage befänden, weil der Ort in der ärmsten und sandigsten Gegend Meklenburgs liege, die Erbpächter daselbst aber nur wenig Ländereien hätten und deshalb jeder Arbeiterfamilie von ihnen das Ackerland sowie die Wiesenflächen zum nöthigen Kuhfutter nur zu unverhältnißmäßig hohen Pachtpreisen überlassen könnten. Aus diesem Grunde käme ihnen die Anschaffung ihrer Lebensbedürfnisse und namentlich die Unterhaltung einer Kuh sehr hoch zu stehen, weshalb sie beantragen, daß, da auf der Feldmark Eldena keine genügenden Flächen wären, um ihnen das nöthige Ackerland, Wiesen und Weide, wie sie es wünschen, zu überweisen, die Kammer sich dahin verwenden möge:

daß der Erbpachthof Maalck, der dazu sehr gelegen sei, gekauft, oder gegen einen andern Hof eingetauscht und so ihrem Bedürfniß abgeholfen werde.

Der Petitions-Ausschuß beantragt:

hohe Kammer wolle bei der Unstatthaftigkeit einer Intercession in der erbetenen Weise, die Petenten in dieser Beziehung abschläglich bescheiden, im Uebrigen aber die Petition dem volkswirthschaftlichen Ausschuß zur Benutzung als Material überweisen,

mit dem Amendement Reinhold. Letzteres wird zurückgezogen und der Ausschußantrag ohne Debatte angenommen.

No. 9. Der Zimmermeister Hinrichs zu Ludwigslust trägt in einer Petition vom 23sten November v. J. vor, daß, obgleich anderen Einwohnern von Ludwigslust das Flößen von Bauholz auf dem dortigen Canal gestattet werde und denselben namentlich durch die allerhöchste Resolution auf die Wünsche der dortigen Einwohner vom 11ten October v. J. verheißen worden, daß sie unter bestimmten näher bezeichneten Bedingungen diesen Vortheil genießen sollten, er jedoch hiezu nicht gelangen könne, indem aller seiner Bitten ungeachtet, die er deshalb an die Großherzogl. Kammer und auch ad Serenissimum gerichtet, er abschläglich beschieden worden. Zum Beweise dessen legt der Petent sub

Litts. A bis I incl.

die resp. Kammer-Rescripte, sowie auch die allerhöchste Resolution vom 31sten März v. J. vor, aus welcher letzteren erhellet, daß derselbe ein für allemal wegen der erbetenen Erlaubniß in Betreff der Holzflößung auf dem Ludwigsluster Canal, abschläglich beschieden sein soll, sowie denn auch aus dem Kammer-Rescript vom 4ten November v. J. erhellet, daß die Versagung der erbetenen Erlaubniß durch die früher vorgekommenen Ordnungswidrigkeiten veranlaßt worden. Petent gesteht selbst diese Vorkommenheit zu, behauptet aber, daß die Ordnungswidrigkeit von seinen Leuten begangen, er persönlich aber müsse unschuldig befunden worden sein, weil er zu keinerlei Strafe gezogen worden. Er glaubt deshalb in dem gegen ihn beobachteten Verfahren eine Zurücksetzung, die ihn nur persönlich treffe, erkennen zu müssen und bittet:

die hohe Landesversammlung wolle ihn dahin vertreten, daß auch ihm wie den übrigen Einwohnern von Ludwigslust das Holzflößen auf dem dortigen Canal gestattet werde.

Bei gänzlicher Unbekanntschaft mit den, wie es scheint, triftigen Gründen zu der wiederholten Versagung der erbetenen Erlaubniß, glaubt der Petitions-Ausschuß nur den Beschluß beantragen zu können:

hohe Kammer wolle den Großherzoglich Schwerinschen Herren Commissarien die Petition übermachen und dabei vorstellen, ob nicht unter geeigneten Sicherheitsmaßregeln gegen die Wiederkehr der fraglichen Ordnungswidrigkeiten Seitens des Petenten resp. seiner Leute, demselben die erbetene Erlaubniß zum Holzflößen auch zu gestatten sein dürfte,

dazu ist eingegangen das bereits mitgetheilte Amendement Reinhold, so wie ein Amendement Pohle:

„die Versammlung der Abgeordneten wolle zur Tages-Ordnung übergehen."

v. Rieben: Der Petitions-Ausschuß hat zwar nicht die Gründe im Einzelnen kennen gelernt, welche die Behörden zu dem eingeschlagenen Verfahren gegen den Bittsteller veranlaßt haben. Allein es liegen viele abschlägliche Bescheidungen der Großherzogl. Kammer vor, und auch eine solche von Serenissimo selbst, erlassen zu einer Zeit wo fast alle Wünsche der Ludwigsluster Einwohner berücksichtigt wurden. Es müssen deshalb sehr gewichtige Gründe dem Wunsche des Bittstellers entgegenstehen und hat der Petitions-Ausschuß auf ihn alle mögliche Rücksicht genommen.

Reinhold: Ich habe meinen Antrag schon dem Ausschusse empfohlen, allein er ward nicht berücksichtigt. Der Mann gesteht, seine Leute hätten sich Versehen zu Schulden kommen lassen und er will den etwa verursachten Schaden vergüten. Haben seine Leute aber in böslicher Absicht Schaden angerichtet, so müssen diese bestraft werden, ihm indeß darf das Recht in dem Canal zu schiffen, nicht genommen werden.

Schwarz: Meine Herren! Sie werden gestatten, daß ich genauer, wie der Vorredner, auf die Sache eingehe. (Murren.) Meine Herren! Es handelt sich hier um das Wohl oder Wehe eines ganzen Orts, eines Orts, in dem ich zum Vertreter gewählt bin und dessen Interessen zu verfechten meine Schuldigkeit ist, deshalb habe ich bedauert, daß Sie im Monat November meinen Antrag nicht für dringlich erklärten. Wäre dies geschehen, so würde dem Bittsteller wahrscheinlich nicht der große Schade erwachsen sein, der ihn jetzt betroffen hat, dann würden wahrscheinlich eine Menge Ludwigsluster Arbeit und Verdienst haben, die jetzt brodlos sind. Der Mann ist mit einem Transport von einigen hundert Tannen in der Gegend von Röbel eingefroren, die er jetzt in Ludwigslust haben könnte.

Die Gründe, aus denen ihm das Holzflößen auf dem Canale untersagt ist, sind mir sehr genau bekannt, weil ich mich vielfach darum bemüht habe, den Ludwigslustern das Recht zu verschaffen, den Canal zu beschiffen. Die Ludwigsluster befinden sich — Dank sei es der Forstverwaltung — in der Lage, daß sie aus den ungeheuren Forsten der Gegend auch nicht ein Stück Bauholz erhalten können. Der Ort muß sein Bauholz in der Gegend von Röbel und Plau aufkaufen. Durch den Transport per Axe wird jeder Baum um 2 Thaler theurer. Hinrichs gebraucht jährlich 400 bis 500 Tannen. Soll er diese zu Lande anfahren lassen, so hat er eine Mehrausgabe von 800 bis 1000 Rthlr. jährlich. Diese kann ein Mann, der von seinem Gewerbe leben soll, nicht tragen. Der gleiche Nothstand traf alle übrigen in Holz arbeitenden Handwerker in Ludwigslust um so schwerer, als ein Wassertransport auf dem Canal möglich ist und auch einigen Ludwigslustern gestattet wird. Nur Hinrichs soll diese Erlaubniß nicht haben, weil er es sich hat zu Schulden kommen lassen, einen Forstbeamten und ein Amt zu übergehen und direct sich an die Kammer zu wenden. Hier wird er fortwährend auf den Bericht des Amts und Forstbeamten abschläglich beschieden, bis er endlich vom Großherzoge selbst ausnahmsweise die Erlaubniß erhalten hat, jedoch mit der Modification, daß er jedesmal ich weiß nicht ob die Anzeige machen oder Erlaubniß erbitten solle. Eine Zeitlang wird ihm Nichts in den Weg gelegt. Plötzlich, als er mit einem Transporte schon auf dem Wege ist und vor der Friedrichsmoorer Fangschleuse liegt, bekommt er wieder Abschlag. Stromaufwärts kann bekanntlich nicht geflößt werden. Eben so wenig konnte das Holz bei dem sumpfigen Terrain in jener Gegend aus dem Wasser herausgenommen werden. Er konnte also nicht rück- oder vorwärts. Während er noch supplicirte, gingen seine Leute, die vielleicht befürchteten, er möchte dort einfrieren, zu, hoben die Schleusenthore aus und flößten durch. Der Mann hat sich erboten, die Strafe hiefür zu bezahlen, und allen Schaden zu ersetzen, nur solle man ihm gestatten, ferner zu flößen. Vergebens. Man hat ihm geantwortet, es bestehe ein Contract, mit der Elden-Actien-Societät einen bestimmten Wasserstand in dem Friedrich-Franz-Canal zu halten. Dieser lasse sich nur halten, wenn der Ludwigsluster Canal nicht beflößt werde. Es werden aber für den Großherzogl. Holzhof jährlich an 500 große Tannen und wenigstens 1000 Fuder Brennholz hinunter geflößt. Wie Hinrichs fortwährend Abschlag erhielt, nahmen die Ludwigsluster Einwohner die Sache an die Hand und baten um die Erlaubniß zum Holzflößen. Diese ist denn auch allen solchen ertheilt, welche derselben bedürfen; es soll aber der Forst-Commissair Jaeppelt jeden einzelnen Fall speciell beaufsichtigen. Dessen ungeachtet hat Hinrichs wieder Abschlag erhalten. Meine Herren, die Sache ist von zu großem Einflusse, deshalb empfehle ich Ihnen mein Amendement.

Pohle: Meine Herren! In jedem gesetzgebenden Körper hat die Executivgewalt ihre Vertreter, die bei Gelegenheiten, wo unausführbare Beschlüsse sollen gefaßt werden, eingreifen. Solche Vertreter habe ich hier noch nie bemerkt. Sie fassen täglich Beschlüsse. Wer giebt Ihnen aber Garantie, daß Ihre Beschlüsse ausgeführt werden? Sie haben zum Beispiel beschlossen, dem Häusler Niemann in Peccatel solle gestattet sein, seinen Schwiegersohn bei sich aufzunehmen, dessen ungeachtet hat er jetzt wieder Abschlag erhalten. Es mögen Gründe vorliegen, die unsern Beschluß als unausführbar darstellten. Aber der parlamentarische Anstand hätte erfordert, uns davon Kenntniß zu geben. Ich glaube, es ist nothwendig, daß wir uns darüber klar werden, wie wir zur Executivgewalt stehen. Entweder beschließen Sie, oder gehen Sie über den Antrag zur Tagesordnung. (Bravo.)

Stever: Es ist hier eben vom parlamentarischen Anstande die Rede gewesen. Ich appellire an die Versammlung, wer den parlamentarischen Anstand beobachte. (Zischen, Beifall.)

Die Debatte wird geschlossen.

Pohle: Ich verzichte nicht allein aufs Wort, sondern ziehe mein Amendement zurück.

v. Dewitz-Milzow: Ich nehme den Pohle'schen Antrag wieder auf. (Heiterkeit.)

Pohle: Zur Geschäftsordnung. Eignet sich der, welcher einen Antrag wieder aufnimmt, auch die Motive an? (Heiterkeit.)

v. Dewitz: Dies ist eine mäßige Frage, die keiner Antwort bedarf (die Heiterkeit der Versammlung nimmt so sehr zu, daß der Präsident anscheinend den Faden der Debatte verliert und bittet, jeder der das Wort ergreifen wolle, möge sich dieserhalb an ihn wenden. Dies veranlaßt von Dewitz zu der Bemerkung, daß in diesem Hause schon mancher gesprochen habe, ohne das Wort zu erbitten.

Wenzlaff (factische Berichtigung): Ich habe aber einen Sachverständigen gesprochen, der behauptet, das Flößen auf dem Ludwigsluster Canal sei ganz unstatthaft und nur mißbräuchlich eingerissen.

Schwarz: Das Holzflößen ist vielen Ludwigsluster Einwohnern gestattet.

Bei der Abstimmung werden sämmtliche Amendements verworfen und der Ausschußantrag angenommen.

No. 10. Ein Vortrag, welcher aus Rehna vom 22sten November v. J. datirt, und Magistrat und repräsentirende Bürgerschaft unterzeichnet, auch mit 13 Namen versehen ist, wird die Lage der Einwohner dieser Stadt, insbesondere der kleinern Handwerker, aus vielfachen Gründen als sehr drückend geschildert, als Hauptursache aber der Mangel an genügender Acker- und Weidefläche bezeichnet und hierauf die Bitte gestützt:

„die Abgeordnetenversammlung wolle dahin wirken, daß zur Abhülfe des bezeichneten Nothstandes, der Stadt der sogenannte Bauhofsacker in Erbpacht überlassen werde."

Zur Motivirung dieses Petitums ist in dem Vortrage noch angeführt, daß der sogenannte Bauhofsacker, welcher zum Domanio gehört, früher der Stadt in Zeitpacht überlassen gewesen, im Jahre 1795 aber wieder zurückgenommen und seitdem auf verschiedene Weise zu Domanialzwecken, namentlich zur Dotirung des Forsthofes daselbst verwandt, resp. auch einzelnen dortigen Einwohnern, die desselben jedoch weniger bedurften, überlassen worden. Der Petitions-Ausschuß beantragt:

hohe Kammer wolle beschließen, den Vortrag den Großherzogl. Schwerinschen Herren Commissarien mit dem Ersuchen zugehen zu lassen, die thunlichste Berücksichtigung der Bitte der Stadt Rehna, wegen Ueberlassung von Domanialacker, veranlassen zu wollen, insoweit der Gewährung dieser Bitte nicht staatliche Interessen anderweitig entgegenstehen sollten.

Hiezu ist das bereits mitgetheilte Amendement Reinhold gestellt.

v. Rieben: Der Petitions-Ausschuß hat vorausgesetzt, daß die Regierung nur erhebliche staatliche Interessen berücksichtigen werde. Einen Bericht an das Plenum hat der Petitions-Ausschuß nicht vorgeschlagen, weil er das Verhältniß zur Regierung anders auffaßt.

Reinhold: Das war es eben, was mich veranlaßt! Ich kenne die Rehnaer Verhältnisse genau. Es ist dort zu wenig Acker und muß derselbe vermehrt werden. Der Ausschußantrag ist zu allgemein, ungenügend und gefährlich. Soll eine Veräußerung von Staatsgut vorgenommen werden, so wollen wir das Schwert nicht aus der Hand lassen. Das Domanium halte ich für Staatsgut, wir und die Regierung haben darüber zu verfügen.

Commissarius v. Lützow: Der Stadt Rehna ist bereits vor einigen Jahren Acker gegeben worden. Wenn dies auch nicht ausreichend mag gewesen sein, so wollte ich es doch bemerken.

Schumacher spricht sich dagegen aus, daß die Städte alle Cerealien selbst bauen sollen, so wie dagegen, daß den Communen Staatsländereien zu abgeminderten Preisen sollen überlassen werden.

Das Reinholdsche Amendement wird abgelehnt und der Ausschußantrag angenommen.

No. 11. Der Abgeordnete Störzel hat unterm 28. v. M. eine Petition übergeben, welche von Pampow, D. A. Schwerin, ejusd. datirt und „sämmtliche Tagelöhner hieselbst" unterzeichnet ist. Der vorbemerkte Abgeordnete hat den dringlichen Antrag gestellt, diese Petition dem Ausschusse zur sofortigen Berichterstattung zugehen zu lassen und die Dringlichkeit dadurch motivirt, daß die Bauern des Dorfes Pampow ihre neuen Contracte erhalten sollten, dieselben aber noch emanirt wären. Die Petition selbst anlangend, so wird darin ausgeführt, wie für die dort wohnenden Tagelöhner nicht hinreichendes Ackerland und Weide vorhanden sei und darauf die Bitte begründet:

daß jedem Tagelöhner in Pampow resp. 100 □R., 150 □R. und 200 □R. Acker zu Kartoffelland zugegeben werde und er somit im Ganzen 200 □R. Ackerland habe; daß ferner die gemeinschaftliche Kuhweide um so viel vergrößert werde, daß sich doppelt so viel Kühe, als wofür sie ursprünglich bestimmt worden (nämlich 30 Haupt), darauf ernähren könnten.

Da aus der Petition selbst hervorgeht, daß von Großherzogl. Kammer bereits früher den Tagelöhnern zu Pampow Ackerland zugetheilt, auch ihre Weidefläche in neuester Zeit vergrößert worden, sich überhaupt nur 4 Tagelöhner daselbst befinden, die zur Zeit noch nicht mit Acker dotirt sind, ferner aber auch aus dem Vortrage auf keine Weise erhellet, daß die Petenten bereits behufige Schritte zur Erfüllung ihrer Wünsche bei den betreffenden Verwaltungsbehörden gethan haben, zu deren Beurtheilung es jedoch allein stehen kann, ob und in wie weit es zur Zeit noch möglich ist, daß die ebenfalls nach Angabe der Petenten bereits separirten Bauerstellen zur Berücksichtigung jener Wünsche alterirt werden können, so proponirt der Ausschuß:

hohe Versammlung wolle beschließen, daß die Petenten mit ihrem Gesuche an das Amt event. an die Großherzogl. Kammer zu verweisen seien.

Störzel: Zwar haben die Petenten nicht bemerkt, daß sie sich bereits an das Amt und die Kammer gewandt haben. Aber die Regel, daß keine Behörde dürfe übergangen werden, muß nicht stereotyp angewandt werden, wie unser eben gefaßter Beschluß zeigt.

Im vorliegenden Falle wollen die Petenten nur, daß die Contracte der Hauswirthe nicht vollzogen werden, bevor ihre Angelegenheit geordnet ist. Ich stelle das Amendement:

den Antrag an den Ausschuß zurück zu geben, um sich mit den Commissarien in Relation zu setzen und bis dahin den Bauern keinen neuen Contract zu geben.

Steyer: Ich kann meine Verwunderung darüber nicht unterdrücken, daß der Vorredner, der so lange im Staatsdienste gestanden hat und daher den Geschäftsgang in Etwas kennen sollte (Heiterkeit), den Vorschlag macht, Behörden vorbeizugehen. Der Ausschußantrag ist allein richtig.

Störzel: Meine Absicht ist bloß gewesen, den Abschluß der Contracte zu verhindern. Ein Arrangement ist viel leichter und wohlfeiler, wenn die Contracte noch nicht abgeschlossen sind. Ich weiß nicht, wie weit meine Kenntnisse der Verwaltung gehen; aber dies weiß ich (Heiterkeit).

Nach einigen Schlußworten von v. Rieben wird das Störzelsche Amendement abgelehnt, der Ausschußantrag aber angenommen.

No. 12. In einer Adresse an die hohe Landesversammlung d. d. Grevismühlen, 25sten November 1848 und unterzeichnet „der constitutionelle Reformverein und andere freie Männer," ist ein Protest niedergelegt gegen die Erklärung, welche politische Vereine im Namen des meklenburgischen Volkes abgegeben:

daß die Nationalversammlung in Frankfurt in ihrer Mehrheit nicht ein Bollwerk der Volksfreiheit, sondern ein Bollwerk der Tyrannei der Fürsten und der Reaction sei und die Deputirten der Versammlung durch ein allgemeines Mißtrauensvotum im Namen des meklenburgischen Volks zur Niederlegung ihres Mandats aufzufordern wären.

Diesem Proteste ist nun, „im Vertrauen auf die Vaterlandsliebe und das Freiheitsgefühl der hohen Landesversammlung" die Bitte angefügt:

dieselbe wolle durch einen Beschluß aussprechen, daß das meklenburgische Volk in der durch freie Wahl des gesammten deutschen Volks berufenen Nationalversammlung in Frankfurt — und nie mehr, als in der augenblicklichen furchtbaren Krisis, in welcher das deutsche Vaterland sich

befinde — das einzige Bollwerk gegen Tyrannei und Reaction, sie käme, woher sie wolle, stehe.

Die Adresse ist mit sehr vielen Unterschriften aus Grevismühlen selbst versehen und sind derselben noch neue Bogen mit Beitrittserklärungen angeschlossen, welche mehr oder minder zahlreiche Unterschriften enthalten.

Der Petitions-Ausschuß beantragt den Beschluß:

hohe Kammer möge dem constitutionellen Reformverein in Grevismühlen anheim geben, den betreffenden Protest und die damit verbundene Erklärung unmittelbar an die Reichsversammlung nach Frankfurt gelangen zu lassen und zu diesem Behufe die Adresse cum adj. retradiren.

Hiezu sind die bereits mitgetheilten Amendements Reinhold und Spangenberg gestellt.

v. Rieben: Das Amendement Reinhold anlangend, so muß der Versammlung die Entscheidung überlassen bleiben. Der Petitions-Ausschuß hat die gewählte Form für höflicher gehalten. Gegen das Amendement Spangenberg ist zu bemerken, daß die Leute uns die Originaladresse übersandt haben. Sollen sie diese nach Frankfurt schicken, so müssen wir ihnen das nöthige Material zugehen lassen.

Reinhold zieht sein Amendement zurück.

Spangenberg: Ich kann kein Motiv auffinden, die Adresse zurückzugeben. Sie ist an uns gerichtet, kann deshalb nicht nach Frankfurt geschickt werden. Wir haben selbst bei den abschläglichsten Bescheiden die Eingaben niemals retradirt. Deshalb lassen Sie uns auch diese Adresse bei unseren Acten behalten.

Pohle: Meine Herren! Ich sehe nicht ein, weshalb man jenen Leuten noch einmal die Mühe machen will, Unterschriften zu sammeln. Sie mögen die Adresse einpacken und nach Frankfurt schicken. Wir wollen sie ihnen ja retradiren.

Schluß der Debatte.

v. Rieben: In der beantragten Bescheidung soll nichts Unfreundliches liegen. Gerade das hat der Petitions-Ausschuß berücksichtigt, daß den Adressanten die Möglichkeit gewährt werde, diese Adresse nach Frankfurt zu schicken und in diesem Punkte muß ich mich mit dem Vorredner einverstanden erklären.

Der Ausschußantrag nebst dem Amendement Spangenberg wird mit 43 : 42 Stimmen abgelehnt, der Ausschußantrag allein aber angenommen. (H. Gr.)

Es wird nunmehr der von dem Ausschuß für die Geschäftsordnung nach Maßgabe der bezüglichen Beschlüsse in der 32. und 33. Sitzung der Abgeordneten abgeänderte Entwurf einer definitiven Geschäftsordnung ohne weitere Debatte angenommen.

(Wir lassen denselben in einer der nächsten Nummer d. Bl. folgen.)

Commissarius Buchka erklärt, daß da die so eben angenommene Geschäftsordnung eben so wenig als die bisherige provisorische Geschäftsordnung eine Bestimmung über das gegenseitige Verhältniß der Schwerin'schen und Strelitz'schen Abgeordneten enthalte, er seine bereits in der 6ten Sitzung über die fortwährende Gültigkeit des §. 4. sub 1 der provisorischen Geschäftsordnung wiederholen müsse (p. 877 d. Bl.)

Antrag Pohle: Die Herren Commissarien zu ersuchen, beide hohe Regierungen zu veranlassen, jedem, der einen rechtlichen Anspruch an dieselben zu erheben gedenkt, ohne weitere Cognition in der Sache selbst einen Procurator zu bestellen.

Hiezu das obige Amendement Brandt.

Ferner ist eingegangen ein durch die bisherige Gesetzgebung begründeter Antrag Ackermann: auf motivirte Tagesordnung.

Pohle: Der §. 12. Nebenverordnung vom 20. Juli 1840 lautet:

> Wir als Landesherr geben die Versicherung, daß Wir und gesammte Mitglieder Unsers Großherzogl. Regierhauses in allen Fällen, wo Jemand eine Ansprache an Uns und Dieselben aus Privatverhältnissen zu haben, oder durch Uns, die Mitglieder Unseres Regierhauses, Unsere Regierung, Unsere Lehnkammer oder sonst nachgesetzte Behörden in seinen Rechten verletzt zu sein glauben sollte, demselben vor Unsere Justizcanzleien in erster Instanz zu Recht stehen, und auf gehöriges Ansuchen einen Sachwalt bestellen wollen, gegen welchen der Prätendent seine Klage gerichtlich anbringen und die Ansprache zum Erkenntniß stellen mag.

Wenn ich nun dennoch meinen Antrag stellte, so geschah dies aus dem sehr guten Grunde, weil ich wußte, daß die Regierung oft Jahre lang solche, welche einen rechtlichen Anspruch an sie zu haben glaubten, mit der Bestellung eines Prokurators hingehalten hat. Im Interesse der Gerechtigkeit und einer promten Justizpflege wäre dennoch die Regierung aufzufordern, jedesmal ohne besondere Cognition einen Procurator zu bestellen. Dieser mein Antrag ward aber bereits vor 4—5 Wochen gestellt; inzwischen sind die Grundrechte des deutschen Volkes erschienen, und der Verfassungsausschuß hat die Gelegenheit erhalten, thätiger zu arbeiten, als es ihm bisher möglich war, und so darf man wohl die Hoffnung hegen, daß es ihm gelingen werde, in dieser Beziehung die Interessen der Staatsbürger mit denen des Volkes in Einklang zu bringen. Aus diesen Gründen ziehe ich jetzt meinen Antrag zurück (Bravo.)

Dritter Bericht des Finanz-Ausschusses, betreffend die Aufhebung der Meklenb. Lotterie. Derselbe zerfällt in ein Majoritäts- und ein Minoritäts-Erachten.

Das Majoritäts-Gutachten lautet:

Mit den aus den Regiminalacten extrahirten factischen Angaben, welche die Minorität des Finanz-Ausschusses in ihrem Berichte über die Abschaffung der Mecklenburgischen Lotterie niedergelegt hat, erklärt die Majorität sich im Allgemeinen einverstanden; jedoch glaubt sie daraus und aus den sonstigen besondern Verhältnissen der Landeslotterie andere Folgerungen ableiten zu sollen.

Betrachtet man auf den Grund des Lotterieplans sämmtliche Käufer der 5500 Loose einer Lotterie als Societätsgenossen, die in den sechs Klassen für jedes Loos 79 Mark, also zusammen . . . . . 359,150 Mk.
und außerdem an Schreibgeld à Loos 4 Mk. 8 ßl., also . . . . . 21,000 „
mithin in Summe . . . . . 380,150 Mk.

zahlen und erwägt dann, wie viel sie davon, durch die Ziehung der Loose und Auszahlung der Gewinne, zurück erhalten, so ergiebt sich das nachbemerkte Resultat.

Die Summe der Gewinne, einschließlich des Werths der Freiloose, beträgt 359,150 Mk.
jedoch haben die Gewinner hievon abzugeben:

a. von den Gewinnen bis zu 1000 Mk. einschließlich 12 pCt., also von 130,400 Mk. . . . . 15,648 Mk.
b. von den Gewinnen unt. 1000 Mk. inclusive der Freiloose 10 pCt., also von 228,750 Mk. . . . 22,875 „
c. von jedem baaren Gewinn-Mark, also von 269,760 Mk. einen Schilling an die Collecteure mit 16,860 „ — 55,383 „

daher denn die Käufer der Loose von den Gewinnen nur bekommen . . . . . 303,767 Mk.
Sie verlieren also:
an Schreibgeldern . . . . . 21,000 Mk.
an Abzügen von den Gewinnen . . . . . 55,383 „
76,383 Mk.

wovon nach Abrechnung der, hier nicht weiter in Betracht kommenden, Abfindung der Stadt Rostock, wegen des Ertrags der 8ten Lotterie, durchschnittlich an die Staatskasse gelangen 3539 3/8 Rthlr. oder . . . . . 10,618 „
die übrigen. . . . . 65,765 Mk.

werden aber denen, welche die Lotteriegeschäfte leiten, dem Lotteriepächter und seinen Collecteurs und Untercollecteurs, zu Theil.

Der sichere Verlust der Societätsgenossen vom Einsatz- oder Kaufpreise der Loose beträgt daher fast 20 1/11 pCt. desselben.

Da im Verlaufe von 14 Monaten zwei Lotterien gespielt werden, welche bringen den Käufern der Loose einen Verlust von . . . . . 152,766 Mk.
der Staatskasse einen Gewinn von . . . . . 21,236 „
dem Lotteriepächter und dem bei dem Betriebe der Lotterie thätigen Personale einen Gewinn von 131,530 „

so stellen sich diese Summen, bei Vertheilung auf die zu einem Rechnungsjahrgange gehörenden 12 Monate, beziehungsweise jährlich auf 130,942 Mk. 4½ ßl. — 18,202 Mk. 4½ ßl. und 112,740 Mk.

Werden die Verhältnisse der Käufer der einzelnen Loose zur Lotterie geprüft, so findet sich, daß von den 5500 Loosen jeder Lotterie:

Nieten erhalten	2835 Loose
wobei jedoch abgesehen ist von den Freiloosen, die ihnen zur ersten Klasse der künftigen Lotterie zu Theil werden, um die Spieler zu veranlassen, daß sie nicht aufhören in der Lotterie zu spielen; mit Gewinnen werden erfreuet	2665 „
außer den 1521 Freiloosen	5500 Loose

welche in den fünf ersten Klassen einem Theile der Spieler zufallen, um ihr ferneres Spielen in den folgenden Klassen zu befördern.

Von den 2665 Gewinnen betragen aber:
1251 nur 5 Mk. 270 nur 10 Mk., 8 nur 25 Mk., 5 nur 45 Mk., 4 nur 65 Mk., 3 nur 90 Mk., 1011 nur 100 Mk., 1 nur 150 Mk., 26 nur 200 Mk., 20 nur 300 Mk., 33 nur 500 Mk., 22 nur 1000 Mk., 11 nur über 1000 Mk.

Jedes Loos kostet mit den Schreibgeldern 83 Mark 8 ßl. und da noch die voraufgehend erwähnten Abzüge von den Gewinnen hinzukommen, so bleiben etwa 1541 Gewinner entweder noch im Verlust, oder der ihnen zu Theil werdende Ueberschuß ist doch nur sehr unerheblich.

Der einsichtigere Theil der Bevölkerung, der mit der Größe der Unwahrscheinlichkeit, einen Gewinn zu erlangen, bekannt ist, betheiligt sich bei dieser Lotterie nicht und es ist nur möglich, die Loose mit Hülfe von über hundert hausirenden Collecteuren und Untercollecteuren, welche sie anbieten, anpreisen und aufdringen, besonders bei den mit den Verhältnissen unbekannten Bewohnern des platten Landes anzubringen.

Auf diesem Wege werden die Steuerkräfte von benahe 3000 unbemittelten Leuten erschöpft und sie der Armuth zugeführt, um der Staatskasse eine unerhebliche Summe zu verschaffen und um etwa 100 Personen, welche jenes Hausirgeschäft treiben, oder sonst bei dieser Administration betheiligt sind, zu bereichern.

Nach der Ansicht der Majorität hat der Staat die Obliegenheit, seine Bewohner aufzuklären über die Verlüste und Gefahren, welche das Lotteriespiel über sie bringt und sie abzumahnen, sich demselben zu überlassen; es dürfte aber für denselben wenig paßlich sein, durch seine eigene Anstalten dies Spiel zu befördern und zwar durch Einrichtungen, welche der sittliche Staatsbürger verwerflich zu finden kaum umhin kann.

Die Betrachtung, daß andere Staaten sich wegen eines großen finanziellen Verlustes, der mit Abschaffung der Lotterie verbunden sein würde, zur Zeit nicht dazu verstehen wollen, kann für Mecklenburg-Schwerin nicht maaßgebend sein; denn für die diesseitige Staatskasse kann der Verlust von jährlich 6,067½ Rthlr. nur als ein unerheblicher betrachtet werden, der mit einem Steuererlegnisse von 7 Pfennigen à Kopf der hier zu 500,000 Seelen angenommenen Bevölkerung zu decken ist. Anders ist es z. B. in Preußen, wo der Ueberschuß der Lotterie der Staatskasse eine reine Einnahme von 875,000 Rthlrn. bringt, wovon auf eine halbe Million Einwohner, die Bevölkerung zu 17 Millionen angenommen, 25,735 Rthlr. fallen.

Auch den Einwand, daß die Aufhebung der Mecklenburgischen Lotterie ausgesetzt werden müsse, bis alle Lotterien in ganz Deutschland durch ein Reichsgesetz abgeschafft worden, oder bis wenigstens die Lotterien in den benachbarten Ländern aufgehört hätten, kann die Majorität nicht für entscheidend anerkennen, einen Theils, weil das Eindringen der Loose fremder Lotterien niemals in dem Maaße stattfinden kann, als jetzt die Loose der inländischen Lotterie durch über 100 Collecteure, die damit größtentheils hausiren, untergebracht werden, zumal dann nicht, wenn jede Collectur, so wie das Anbieten und Aufdringen der fremden Loose durch ein angemessenes Strafgesetz verboten wird, indem die Erfahrung zeigt, daß die Neigung zum Lotteriespiel sich in eben dem Maaße abmindert, als die Gelegenheit zur Erlangung der Loose und die Verführung zum Ankaufe derselben sich verringert; andern Theils, weil der Eintritt der Aufhebung der Lotterien anderer Länder in so weiter Ferne steht, daß man den Eintritt jenes Ziels gar nicht absehen kann.

Aus den entwickelten Gründen trägt die Majorität darauf an:
die hohe Versammlung der Abgeordneten wolle beschließen:
1) die Mecklenburgische Lotterie ist abzuschaffen, sobald die Verpflichtungen gelöset werden können, welche die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung dieserhalb gegen den jetzigen Pächter der Lotterie übernommen hat;
2) die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Commissarien sind zu ersuchen, die dazu erforderlichen Einleitungen unverweilt zu treffen.

Schwerin, den 20sten December 1848.

Störzel, als Berichterstatter.

Hückstädt. Kleffel. Meyer-Schwaan. Nauwerk. Witt.

Das Minoritäts-Erachten lautet:

Der Antrag des Abgeordneten Störzel, betreffend die Aufhebung der Landes-Lotterie, ist gemäß des Unterantrags Schwarz in der 20sten Sitzung dieser Abgeordnetenkammer dem Finanzausschusse zur Berücksichtigung überwiesen, es hat Letzterer sich nun nach Mittheilung der einschlagenden Regiminalacten der sorgfältigen Erwägung und Prüfung dieser Angelegenheit unterzogen, und bringt als Resultat daraus Nachstehendes vor.

Nach den vorliegenden Regiminalacten ward bis incl. der 128sten Lotterie von den Pächtern, der Wittwe und den Kindern des wailand Lotterie-Inspectors Jonas, eine Pacht von 4½ pCt. bezahlt. Unterm 20sten Juni 1833 ward denselben für die beiden nächsten Jahre diese Pacht auf drei pCt. ermäßiget. Bei solcher Pacht behielt es auf Grund fortdauernder Concessionen das Bewenden bis zum Jahre 1842, in welchem Jahre nun eine weitere Pachtremission für die contractlich noch übrigen zehn Lotterien bis auf 3½ pCt. von mindestens 303,600 Mark festgestellt worden. Dies Verhältniß endigte mit der contractlich noch zu spielenden 154sten Lotterie, und ward den bisherigen Pächtern stillschweigend noch die 155ste Lotterie bewilliget, demnächst aber sind unterm 3ten April d. J. einstweilen noch zwei Lotterien, die 156ste und 157ste, welche Letztere im April 1850 endigen würde, nicht den bisherigen Pächtern, sondern dem Commissionsrath Hinrichsen hieselbst für seine Person in Grundlage des bisherigen Pachtcontracts concedirt und zugestanden, mit dem Anfügen, daß, da übrigens die Abschaffung der Lotterien höchst wahrscheinlich bald zur weitern Verhandlung auf dem Bundestage kommen werde, daher bei einer etwanigen Verlängerung der ihm, dem Commissionsrath Hinrichsen, zu ertheilenden Concession eine einjährige Kündigung vorzubehalten.

Nach dem vorliegenden Etat über die Lotterieverwaltung aus der 155sten und 156sten Lotterie von Johannis $18^{48}/_{49}$ scheint die Pacht aversionaliter für jede dieser beiden Lotterien, welche einen 14monatlichen Zeitraum vom August 1848 bis September 1849 erfordern auf 4627 Rthlr. Cour. außer der Nebenleistung von jedesmal 193 Rthlrn. für die hiesige Waisenanstalt, eines Gehalts von circa 250 Rthlrn. an den Actuar, und außer dem Beitrage zur Miethe des Locals festgesetzt zu sein. Jede dieser beiden Lotterien liefert nach Abzug der etatmäßigen Ausgaben, außer den Abgaben an das Waisenhaus ꝛc. einen Ueberschuß von 4045 Rthlrn. Solcher Ueberschuß für die 155ste Lotterie competirt erbvertragsmäßig der Stadt Rostock, und ist an diese im Januar 1849 abzugeben, dagegen die Abgaben an das Waisenhaus aus beiden Lotterien resp. im Januar und August 1849, und der Ueberschuß der 156sten Lotterie im August 1849 an die Großherzogl. Renterei mit 4045 Rthlrn. zu beschaffen.

Das Interesse der Stadt Rostock an dieser Landeslotterie originirt aus dem Rostocker Erbvertrage vom 13ten Mai 1788, und heißt es darin im 3ten Artikel in dieser Beziehung vollständig:

§. 272. I. Wegen Anlegung einer Lotterie in Rostock erklären Ihro Herzogl. Durchl. Sich dahin, daß, wenn gleich Dieselben weder eine doppelte Lotterie in einem und demselben Jahre, noch etwa ums 4te Jahr eine Lotterie in Rostock, mit Aussetzung der Schwerinschen für das Jahr, zu bewilligen Sich nicht entschließen können, Sie gleichwohl der Stadt so gnädig erscheinen wollen, verfügen zu lassen,

1) daß, so lange die Herzogl. Lotterie in Schwerin,

oder wo es sonst wolle, dauert, der ganze Ueberschuß jeder 4ten Lotterie für Rostock, das eine Mal zum Besten des academischen Fonds, und das andere Mal dem hiesigen Waisen- und Zuchthause zu Gute bestimmt sein solle. Sollte

2) die Landesherrliche Lotterie aufhören, so solle solche der Stadt in der Zwischenzeit in gleichmäßiger Vertheilung nachgelassen sein.

II. Sollten Ihro Herzogl. Durchl. Sich entschließen,

1) zum Behuf der Collectur

a) für die einheimische Lotterie eine eigene Hauptcollectur in Rostock anzustellen, so soll dazu Niemand, denn ein Rostocker Bürger oder Bürgers Kind, genommen werden, dieser aber der Stadt Jurisdiction allemal unterworfen sein, daneben auch die Nebencollecteuren jedem andern Einwohner unverwehrt bleiben.

b) Bei fremden Lotterien bleibt die Bestellung der Collecteurs in Rostock dem Rathe überlassen.

2) Würden Höchst Dieselben aber auch die Colligirung zu dieser oder jener auswärtigen Lotterie im Lande nicht gestatten, und deshalb an den Rath das Behufige gelangen lassen, so soll und will der Rath darüber wachen, daß sich daselbst Niemand mit einer solchen Collectur abgebe.

Ist in diesem Vertrage der Stadt Rostock auch so lange die Landes-Lotterie dauert, der Ueberschuß jeder 4ten Lotterie zugesichert, so hat sich doch dies Verhältniß, seit die Academie in Rostock im ganzen Umfange vom Landesherrn übernommen, dahin geändert, daß jetzt nur der jedesmalige Ueberschuß der 8ten Lotterie der Stadt Rostock für den sonstigen zweiten, nun alleinigen Zweck, nämlich für das Waisen- und Zuchthaus daselbst, competirt.

Zur Verwaltung der Landes-Lotterie in ihrem ganzen Umfange hat die Stadt Rostock nach den vorliegenden Acten niemals concurrirt.

Mit dem Jahre 1845 beginnen in den vorliegenden Acten die ernstlichen Andeutungen zur Aufhebung der Landes-Lotterie, und hat seit der Zeit die Regierung in allen Vorkommenheiten auf solche Aufhebung Bedacht genommen, nachdem im Laufe der Zeit gesetzliche Bestimmungen zur Beschränkung des Lotterie-Verkehrs im Innern und nach Außen, und zur Entfernung von Nachtheilen des theilnehmenden Publicums getroffen.

Bei den auf dem Bundestage in Frankfurt a. M. in dieser Beziehung stattgehabten Verhandlungen hat in der 32sten Sitzung am 4. September 1845 die Gesandtschaft beider Meklenburg sich dem vom Präsidium vorgeschlagenen Beschlusse:

Sämmtliche Regierungen haben sich dahin vereinigt:

1) weder die Einrichtung neuer Spielbanken zu gestatten ꝛc.

2) den Uebeln und Mißbräuchen, zu welchen die bestehenden Lotterien und das Lotto Veranlassung geben, in der wirksamsten Weise entgegen zu treten,

angeschlossen, ein Gleiches war von sämmtlichen übrigen Bundestagsgesandten, mit Ausnahme derer von Hannover, Baden, Kurhessen, Sachsen-Altenburg, Braunschweig, Nassau, Anhalt-Köthen, Waldeck und Hessen-Homburg, welche sich zur Erklärung das Protocoll offen gehalten, geschehen. Nach einem Berichte des derzeitigen diesseitigen Bundestagsgesandten vom 30sten Januar 1846 sind die desfallsigen Verhandlungen, nachdem acht Regierungen sich von dem Entwurfe zum Beschluß losgesagt, auf sich beruhen geblieben.

Als nun der Ablauf des mit den Erben des wailand Lotterie-Inspectors Jonas bestehenden Landeslotterie-Contracts im August d. J. bevorgestanden, hatte dieser Umstand, nachdem schon früher aus Veranlassung zweier ständischer Anträge, und der jüngsten Verhandlungen auf dem letzten Landtage in Sternberg wegen allgemeiner Aufhebung der Lotterien und Glücksspiele die Minderung der mit der Landeslotterie für die geringere Volksklasse verbundenen Nachtheile Gegenstand ernster Berathung in der Regierung gewesen, zu einer zwischen den Mitgliedern des Ministeriums und der Regierung sorgfältig gepflogener Erörterung der Frage geführt,

ob bei der bevorstehenden Auflösung des Pachtcontracts die Landeslotterie aufzuheben, oder bis dahin, daß eine allgemeine Aufhebung der Lotterien und Glücksspiele in Deutschland eintrete, noch beizubehalten sei.

Es hat bei dieser Erörterung eine Vereinigung der Mitglieder des Ministeriums und der Regierung zu einem gemeinsamen Beschlusse nicht stattgefunden, vielmehr haben sich zwei bestimmte entgegenstehende Ansichten für beide Richtungen hervorgegeben, die in ihren Principien so sehr von einander abweichen, daß dieserhalb die Gründe der entgegenstehenden Ansichten in zwei besondern Vorträgen an Serenissimum entwickelt, und demselben darüber die Allerhöchste Entscheidung verstellt worden, gemäß deren dann dem Institute noch einstweiliger Fortgang gelassen, in dem Maaße, daß, wie schon oben angezeigt, den Jonas'schen Erben noch 155ste Lotterie und dem Commissionsrathe Hinrichsen noch zwei Lotterien, die 156ste und 157ste, von welchen die Letzte im April 1850 endigen wird, für seine Person Grundlage des bisherigen Pachtcontracts, und unter der Feststellung einer einjährigen Kündigung für den Fall einer etwanigen Verlängerung der Concession, bewilliget worden.

In der Nationalversammlung in Frankfurt a. M. beschäftigt diese Angelegenheit den Ausschuß für Volkswirthschaft. In der dortigen 96sten öffentlichen Sitzung am 13ten Octbr. d. J. ist Bericht erstattet, darin die Gründe pro et contra ausführlich erörtert, auch als schlagende und gewichtige Schriftsteller für die Aufhebung der Lotterien ꝛc.

Rau in seinen Grundsätzen der Finanz-Wirthschaft, Abth. I. §. 220. p. 282, und

Klüber, öffentl. Recht des deutschen Bundes ꝛc. §. 337, Note Frage 298 angezogen, und gesagt worden,

„Es ist selbst der betreffende Ausschuß der ehemaligen „Bundesversammlung nach Inhalt seines Eingangs er„wähnten Berichts der Meinung gewesen, daß dem Nach„theil der der Lotterie nur durch allgemeine Aufhebung „Letztern abgeholfen werden könne. Derselbe war jedoch „zugleich der Ansicht, daß eine hierauf gegründete Verfü„gung nur dann eine recht practische Bedeutung habe, „wenn ein bestimmter Zeitpunkt festgestellt werden könne, „in welchem die Lotterie aufhören solle.

„Er hatte daher, weil sich eine derartige Verfügung „bei der großen Verschiedenheit der Lotterie-Einrichtungen „in Deutschland, bei deren naher Verbindung mit den son„stigen innern Verhältnissen der betreffenden Staaten, und „bei der ohne Zweifel für einige Landesregierungen be„stehenden großen Schwierigkeit, in dem Jahresbudget „die zum Theil bedeutende Einnahme aus der Lotterie so „gleich anderweit zu decken, noch nicht ausführen lasse, „nur Vorschläge gemacht, welche für die Dauer des „Fortbestehens der Lotterie die damit verbundenen Nach„theile zu vermindern, die Lotterie-Einrichtungen zu ver„bessern, und deren künftige Aufhebung vorzubereiten, „geeignet sein dürften. Diese Vorschläge gehen dahin:

„a. den einzelnen Staatsbürgern, insbesondere in Be„rücksichtigung hier und da mit dem Auslande be„stehender Reciprocitätsverhältnisse die Möglichkeit „zu benehmen, in fremden Lotterien zu spielen, „und die Lotterie-Anlagen nur auf das Bedürfniß „des Inlandes zu beschränken;

„b. die Zahl der Ziehungen und der Loose in jeder „Ziehung zu vermindern;

„c. die Einsätze unter der Voraussetzung, daß die „Lotterieverwaltung gar nicht, oder doch nur in „sehr beschränkter Weise zur Theilung von Loosen „unter verschiedenen Interessenten auf die eine oder „auf die andere Weise ihrerseits die Hand bietet, „zu erhöhen;

„d. das Spielen auf Credit gänzlich zu untersagen „und weder den Lotterie-Directionen, noch den „Einnehmern oder Untereinnehmern ein Klagerecht „auf gestundete Einsätze einzuräumen;

„e. die Bestimmung, daß Lotteriegewinne nicht mit „Arrest belegt werden können, aufzuheben;

„f. bei der Wahl der Collecteurs sorgfältig zu verfah„ren, und deren Zahl zu vermindern;

„g. das Untercollecteursystem zu beschränken, und mit „der Zeit gänzlich aufzuheben;

„h. das Anbieten, Aufdrängen und Zusenden von Lot„terieloosen, so wie alles Hausiren damit zu ver„hindern; und

„i. den Collecteuren und andern Einwohnern das so„genannte Gesellschafts- oder Compagniespiel, und „das damit häufig verbundene oder auch gesondert „vorkommende Spielen unter Verzichtleistung der „Theilnahme auf den niedrigsten planmäßigen Ge„winn bei Strafe zu untersagen.

„Ihre Gemeinschädlichkeit ist auch unter den Nationalöco„nomen allgemein anerkannt u. s. w. Es haben sich „auch einige Haupt- und Untercollecteurs der sächsischen „Landeslotterie in besondern Petitionen gegen Aufhebung „der Lotterien erklärt, und die hierauf gerichteten Anträge „abzulehnen versucht ꝛc.

„Obschon alle diese, hauptsächlich aus egoistischen Zwecken „herzuleitenden Behauptungen ihre Widerlegung in den „Gründen finden, welche in der oben vorausgeschickten, „gegen das Fortbesteben der Lotterie angeführt worden „sind, so kann sich doch der Ausschuß, sobald die in dem „Berichte des Ausschusses der ehemaligen Bundesver„sammlung enthaltenen obigen Vorschläge zur Verbesserung „der Einrichtung der Klassenlotterie zur Vorschrift erho„ben werden, und in Betracht, daß Privatlotterien zu „gemeinnützigen Zwecken, wenn sie unter Genehmigung „der betreffenden Regierungen ausgeführt werden, als „unschädlich zu erkennen sind, nicht für sofortige Aufhe„bung der Staatsklassenlotterien, und für das Aufhören „aller Privatlotterien entschließen; er glaubt vielmehr der „Nationalversammlung vorschlagen zu sollen, dieselbe „wolle

„a. die Staats-Klassenlotterien mit den gedachten Ver„besserungen ihrer Einrichtungen zwar vorjetzt fort„besteben lassen, jedoch die provisorische Central„gewalt beauftragen, auf deren Aufhebung in den „Einzelnstaaten thunlichst hinwirken; und

„b. Privatlotterien nur gegen Concession der Regie„rungen der einzelnen deutschen Staaten, und le„diglich zu gemeinnützigen Zwecken gestatten; zu„gleich aber

„c. beschließen, daß die Errichtung neuer Klassenlotte„rien gänzlich untersagt werde,

„und stellt den Antrag:

„den Beschluß an die provisorische Centralgewalt „zur Ausführung zu überweisen."

Ob dieser Antrag zum Beschluß erhoben, darüber liegt zur Zeit nichts vor.

Petitionen und Denkschriften für den Fortbestand der Lotterien sind mehrfach ergangen.

Bei Vergleichung alles dessen, was für und gegen den Fortbestand der Lotterien gesagt und ausgeführt, scheint sich hier in der Kammer im allgemeinen überwiegende Ansicht für die Gemeinschädlichkeit der Lotterien, und für die Aufhebung derselben ausgesprochen zu haben.

Handelt es sich nun denn um die Aufhebung der Lotterien, also auch um die Aufhebung hiesiger Landeslotterie, so kommen dabei vorzugsweise zur Berücksichtigung und Prüfung

I. die Verhältnisse der Stadt Rostock.

Würde die Landeslotterie nicht in Folge allgemeiner gesetzlicher Bestimmung, sondern aus sonstiger Veranlassung und anderweitigen Beweggründen aufgehoben werden, so würde der Stadt Rostock aus dem Erbvertrage vom 13ten Mai 1788 allerdings die Berechtigung zusteben, nach Maßgabe der desfallsigen Bestimmung zur Wahrung ihrer Einnahme aus den Ueberschüssen der jedesmaligen 8ten Lotterie wiederum eine eigene Lotterie einzurichten, oder es würde auch eine Uebereinkunft mit derselben wegen einer zutreffenden Entschädigung für den Ausfall ihrer aus den bisherigen bestehenden erbvertragsmäßigen Verhältnissen originirenden Einnahme getroffen werden müssen.

Erfolgt aber die Aufhebung der Lotterien überhaupt, und also auch die Aufhebung hiesiger Landeslotterie durch gesetzliche Bestimmung, so cessirt auf allen Seiten jegliches Recht auf Fortbestand bisher existent gewesener Lotterien, auf anderweitige Einrichtung und Haltung einer Lotterie, es verliert jeder bis dahin Berechtigte die Revenüen aus der bestandenen Lotterie, jegliche Ansprüche auf solche, und ohne zu desfallsigen Entschädigungsforderungen berechtigt zu werden. Demgemäß cessirt auch für die Stadt Rostock in solchen Fällen alles das, was ihr in vorliegender Beziehung aus dem mehr angezogenen Erbvertrage zuständig, also das Recht auf Erhebung der Ueberschüsse jeder 8ten Landeslotterie, und die Berechtigung zur Einrichtung einer eigenen Lotterie, mithin auch jeglicher Anspruch auf Entschädigung aus diesem bisherigen erbvertragsmäßigen Verhältnisse.

II. Die Zustände aus der jetzigen Verwaltung der Landeslotterie.

Es sind

1) zur Verwaltung der Lotterie mittelst landesherrlicher Bestallung ein Commissarius — früher waren es deren zwei — der alle administrativen und Justizsachen allein leitet, und Directions- oder Commissionswegen, auch von der Commission bestallt, ein Actuar angestellt. Aus der Lotteriekasse werden der Erstere mit 660 Rthlrn., und der Letztere mit 194 Rthlrn. salarirt, und empfängt der Letztere vom Lotteriepächter als Gehalt noch jährlich 250 Rthlr.

Beide diese Beamte sind als Staatsdiener zu betrachten, denn beide sind in diesen ihren Verhältnissen in dem obligaten landesherrlichen Wittweninstitute, in welchem nur ausschließlich herrschaftliche Diener aufgenommen werden, Ersterer aus desfallsiger Verpflichtung, Letzterer auf seinen Antrag recipirt. Als solche werden sie bei Aufhebung des Instituts zu entschädigen sein, — der Actuar auch wegen desjenigen Theils seines fixen Gehalts, welches der Lotterie-Pächter directe contractmäßig an denselben zahlen muß. Ob der Actuar wegen etwaniger noch zufälliger Accidentien auch noch als entschädigungsberechtigt anzusehen, dürfte zweifelhaft erscheinen.

2) Außerdem fungiren bei diesem Institute noch zwei Publikationsnotarien und drei Protocolisten, welche der Lotteriepächter zusammen mit 300 Rthlr. zu salariren gehalten. Der Betrieb des Instituts erfordert und bedingt auch dies Verwaltungspersonal, und wird auch bei diesem die Entschädigungsfrage zur Prüfung kommen. Diese Officianten sind aber dem gedachten obligaten Wittweninstitute beizutreten nicht verpflichtet, darin auch nicht aufgenommen, und werden sie lediglich von der Commission berufen, angestellt und bestallt. Dies Personal wird ebenso, wie der Actuar, aber auch ohne Kündigungsclausel, nur nach vorgängiger Genehmigung der Regierung angestellt, und wird nach geschehener Einführung und Beeidigung derselben Commissionswegen die Anzeige zu den Regierungsacten gemacht.

Diese Anstellung dürfte also auch als eine fixe und bindende zu betrachten sein, und hat Großherzogliche Regierung bei dem jüngst erfolgten Abgange des einen Publicationsnotars die Commission beschieden, dessen Stelle nicht fest und definitive wieder zu besetzen, weshalb zu diesem erledigten Platze von dem Commissarius zur Zeit jedesmal ein Notar requirirt wird.

Es ist auch

III. angezeigt, daß nicht außer Acht zu lassen, daß durch Aufhebung der Landeslotterie eine namhafte Zahl der Einwohner, welche sich durch Subcollecturen, wenigstens zum Theil, ernährt, wesentlich benachtheiligt werden, daß dadurch auch dem Post-Aerar durch das Aufhören einer durch die Lotterie veranlaßten, so reichhaltigen Correspondence ein bedeutender Ausfall, jährlich zu circa 300 bis 400 Rthlr. bezeichnet, erwachsen, dem Hofmarschallamte eine jährliche Miethe von 116 Rthlr. 32 ßl., welche größtentheils vom Pächter zu bezahlen, und der Bärensprungschen Buchdruckerei eine jährliche Einnahme von circa 500 Rthlr., welche Summe der Pächter bezahlen muß, entgehen würde.

(Schluß folgt.)

Verlegt von der Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus). — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Der
Meklenburgische Landtagsbote.
Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des Dr. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 5—6 Nummern.

Zweiter Jahrgang.

Der Preis für 26 Nrn. (für das laufende Abonnement von Nr. 115 bis 140 einschließlich) beträgt 24 Bl. Cour.

№ 133. Schwerin, den 15. Januar. 1849.

Achtunddreißigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 13. Januar 1849.
(Schluß.)
Präsident: M. Wiggers.

Es ist auch

IV. gesagt, daß

1) eine sofortige Aufhebung der Landeslotterie nicht gerecht, da der Unternehmer wenigstens ein Jahr vorher bestimmte Anzeige bedürfe, wenn er nicht bei Einziehung des Betriebscapitals von circa 10,000 Rthlr., und bei der Liquidation mit mehr als 100 Collecteurs einen erheblichen Schaden erleiden soll, und daß

2) die alleinige Aufhebung der Landeslotterie — wenn in den Nachbarstaaten Lotterien bestehen bleiben — als eine überall nicht practische, und als eine unpolitische Maaßregel zum Schaden des eigenen Landes im Interesse des Auslandes zu betrachten sein würde.

In Bezug auf den künftigen Staatshaushalt und den künftigen Finanzstand stellt sich bei Aufhebung der Landeslotterie heraus, daß aus der Staatseinnahme im Durchschnitt jährlich eine Summe von ungefähr 6068 Rthlr. nicht allein ausfallen, sondern daß auch noch namhafte Entschädigung für das jetzige Beamtenpersonal, so lange dasselbe am Leben, in Ausgabe kommen muß, und daß, wie oben sub III. auch bemerkt, das Post-Aerar wegen Wegfallens aller Lotteriecorrespondence, und das Hofmarschallamt wegen der wegfallenden Miethe einigen Ausfall erleiden würden.

Daß nun der gänzlichen Aufhebung der Landeslotterie absolute Hindernisse überall nicht entgegenstehen, sondern etwa nur die angeregten Bedenken dagegen aufkommen können, wird sich aus Vorstehendem entnehmen lassen. Ob solche Bedenken in gleichzeitiger Berücksichtigung alles dessen, was sonst für den Fortbestand der Lotterie gesagt wird, gegen die Aufhebung dieser Lotterie überhaupt in die Wageschale gelegt werden können? — Dies glaubt der Finanz-Ausschuß verneinen zu müssen, in so ferne die Ansicht der Gemeinschädlichkeit der Lotterien, welche Ansicht derselbe sich angeeignet hat, im Allgemeinen anerkannt wird. Diese Anerkennung hat ihr Fundament in höheren, über die materiellen Interessen hinausgehenden Rücksichten, und muß diese Anerkennung, ohne daß dem die angegebenen künftigen finanizellen Ausfälle, und die oben sub III. angedeuteten Nachtheile einzelner Individuen entgegenstehen dürfen, die Aufhebung der Lotterie im Allgemeinen allemal motiviren.

Steht dann aber, wenn für die Aufhebung der Lotterie überhaupt der Ausspruch erfolgt, nun weiter die Frage:

wann diese Aufhebung zu verfügen,

zur Entscheidung, so haben sich darüber unter den Mitgliedern des Finanz-Ausschusses zwei verschiedene Ansichten herausgestellt, und ist die Ansicht der unterschriebenen, in der Minorität stehenden Mitglieder dieses Ausschusses die folgende:

Es wird unter Berücksichtigung dessen, was oben sub IV. 1, 2 gesagt, die Entscheidung dieser letzten Frage nur dahin erfolgen dürfen, daß hiesige Landeslotterie nur dann ihre gänzliche Aufhebung wird finden können, wann die Aufhebung der Lotterien durch ein von der Nationalversammlung in Frankfurt a. M. ausgehendes Reichsgesetz durch die Centralgewalt daselbst für das ganze vereinigte Deutschland verfügt worden. Bis solche allgemeine Aufhebung, mit der dann gleichzeitig Alles, was aus dem bisherigen Verhältniß zu berücksichtigen, abzuwickeln und definitive zu reguliren, nun erfolgt, wird auch die hiesige Landeslotterie ihren Fortbestand behalten, — eventualiter, wenn auch nicht allgemein im ganzen Deutschland die Lotterien aufgehoben werden mögten, bis dahin, daß vielleicht solche Aufhebung in sämmtlichen nächsten deutschen Grenz- und Nachbarstaaten geschehen sein wird. Für die Zeit des eventuellen Fortbestandes der hiesigen Landeslotterie dürften die von dem volkswirthschaftlichen Ausschusse der Nationalversammlung in Frankfurt a. M. vorgeschlagenen Verbesserungen, so weit diese nicht schon durch frühere landesgesetzliche Bestimmungen hier eingeführt, und so weit sie für hiesige Verhältnisse zutreffend, zu berücksichtigen, namentlich das Hausiren mit Lotterieloosen unbedingt ein- für allemal abzustellen, dann aber auch zu seiner Zeit thunlichst die Einführung einer zweckmäßigen und zeitgemäßen Ersparung in der einfachen Verwaltung, so wie die Aufhebung der dem Lotteriecommissarius zur Zeit zuständigen Jurisdiction zu prospiciren sein.

Schließlich beantragen nun die unterschriebenen Minoritäts-Mitglieder des Finanz-Ausschusses:

hohe Versammlung wolle beschließen:

1) die Anerkennung der Gemeinschädlichkeit der Lotterie im Allgemeinen,

2) als zweckmäßigen Zeitpunkt der Aufhebung der Landeslotterie denjenigen zu bezeichnen, wann die Aufhebung der Lotterien mittelst eines Reichsgesetzes durch die Centralgewalt in Frankfurt a. M. für ganz Deutschland, — oder auch durch specielle gesetzliche Vorschriften in den nächstanliegenden deutschen Staaten geschehen wird,

3) die Staatsministerien zu ersuchen, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln dahin zu wirken, daß die Aufhebung der Lotterien im ganzen Deutschland baldigst erfolge, und während des interimistischen Fortbestandes der Lotterien die oben angedeuteten gesetzlichen Verbesserungsmittel zur Abwendung der erheblichsten Nachtheile schon jetzt eintreten zu lassen.

Schwerin, den 20sten December 1848.

Engel, als Berichterstatter.

Brandt. Siemssen.

Störzel: Die deutsche Nationalversammlung in Frankfurt a. M. hat in einer ihrer jüngsten Sitzungen das Gesetz gegeben, daß alle Spielbanken in Deutschland vom 1. Mai d. J. an geschlossen sein sollen, und daß alte Spielpachtverträge aufgelöst sind: Sie haben gelesen, mit welchem Applaus dieser Beschluß von allen Fractionen aufgenommen ist, und Sie wer-

den sich mit einiger Genugthuung an den von ihnen schon früher gefaßten Beschluß wegen der Aufhebung der Doberaner Spielbank erinnern. — Anlangend die Lotterien, so hat sich der Beschluß der deutschen Nationalversammlung nicht so bestimmt für die Aufhebung derselben ausgesprochen, weil die finanziellen Interessen der großen Staaten hier hindernd entgegenstanden. Allein in allen deutschen Ständeversammlungen, namentlich in der deutschen Nationalversammlung und von allen Regierungen ist die Gemeinschädlichkeit der Lotterien bereits anerkannt worden, und die Nationalversammlung hat in dieser Hinsicht beschlossen: die Staatsklassenlotterien zwar vorjetzt fortbestehen zu lassen, jedoch die provisorische Centralgewalt zu beauftragen, auf deren Aufhebung in den Einzelstaaten thunlichst hinzuwirken ꝛc. Es steht mithin bevor, daß die Centralgewalt sich auch an unsere Regierung wenden wird, um die Aufhebung der Lotterie zu bewirken, und ich nehme jetzt Ihren Beschluß dafür in Anspruch, daß wir auch mit der Aufhebung der Lotterie vorangehen und nicht erst diese Nöthigung abwarten. — Man hat der Aufhebung besonders zwei Gründe entgegengesetzt; 1) die finanzielle Rücksicht. Diese ist aber bei uns in der That nur eine geringe, es ist in dem Majoritätserachten ausgeführt, daß eine Steuer von 7 pf. pro Kopf genügt, um diesen Ausfall zu decken; diese Rücksicht ist offenbar zu unbedeutend, und dies von der Regierung auch bereits anerkannt worden; 2) hat man geglaubt, daß der Vertrieb von Loosen fremder Lotterien in Meklenburg ganz dasselbe Uebel für die Bevölkerung hervorbringen werde. Ich gebe zu, daß auch ferner fremde Loose im Lande werden verdebitirt werden, im Uebrigen aber wird dies sicher nicht in dem Umfange geschehen, wie jetzt, wo über 100 Collecteure die Loose im Lande verbreiten und sie den Leuten anbieten. Der Nachtheil wird also jedenfalls nur in geringerem Maße stattfinden. Aber auf keinen Fall möchte es sich rechtfertigen lassen, daß, um diesen Nachtheil zu vermeiden, von den Staatsbehörden dies Institut eingeführt würde, um möglichst viele Loose im Lande anzubringen, und dadurch die Auswärtigen zurückzuweisen. — Ich muß deshalb wünschen, daß die hohe Versammlung mit dem Beschlusse wegen Aufhebung der Lotterien vorangehe und nicht erst die Aufforderung der Centralgewalt abwarte.

Engel: Ueber die Gemeinschädlichkeit der Lotterie im Allgemeinen ist gewiß jeder einverstanden, sowie darüber, daß es wünschenswerth ist, dieselbe aufzuheben; nur darüber gehen die Ansichten auseinander, wann der Zeitpunkt eingetreten sei, in welchem sich diese Aufhebung empfiehlt. Da hat sich nun die Majorität dahin entschieden, daß die Aufhebung sofort geschehe, während die Minorität glaubt, daß sie dann geschehen möge, wenn allgemein durch die Centralgewalt eine solche Aufhebung für das ganze deutsche Land, oder doch wenigstens in den nächsten benachbarten deutschen Ländern beschlossen ist. Besonders ist die Minorität hiebei von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß das Spielen in der Lotterie doch kein Ende nehmen würde, wenn auch die Landeslotterie aufgehoben würde, und daß unter diesen Umständen die sofortige Aufhebung eine unpractische Maßregel sein würde, indem dem Spiele selbst nicht vorgebeugt und der Nachtheil nicht entfernt würde, daß die Einwohner dennoch ihr Geld hierauf verwenden und Manche ihren Ruin durch die Lotterie herbeiführen. Namentlich steht der sofortigen Aufhebung des Landesinteresse entgegen, daß das Geld, welches sonst im Lande bleibt, alsdann ins Ausland fließen würde; diese Maßregel würde also nur im Interesse des Auslandes getroffen werden. Der jüngste Beschluß der deutschen Nationalversammlung motivirt auch die Ansicht und den Beschluß der Minorität, und unterstützt denselben.

Die Debatte wird geschlossen und, nachdem beide Berichterstatter auf das Wort verzichtet haben, der Antrag der Majorität angenommen.

Hierauf ergreift der Commissarius v. Lützow das Wort:

In der letzten Sitzung ist bereits angeregt worden, daß nunmehr die Grundrechte publicirt seien und Maßregeln zu deren Ausführung nöthig würden. In Folge des gefaßten Beschlusses sind die Commissarien zusammengetreten und haben sich mit sicherer Autorisation zu folgender Erklärung vereinigt.

Der Commissarius verliest nunmehr diese Erklärung, welche genau auf die einzelnen §§. der Grundrechte eingeht und die denselben korrespondirenden oder entgegenstehenden Bestimmungen in Meklenburg berührt. Da dieselbe auf Antrag Brandt sofort noch vor dem Protokolle gedruckt werden soll, und es wünschenswerth erscheint, sie wörtlich zu haben, so wird sie in der nächsten Nummer nachfolgen.

Commissarius Buchka erklärt, das die Strelitzer Regierung sich den Einleitungen anschließen werde, die nach den so eben gegebenen Erklärungen in Schwerin eingeschlagen werden würden, um die Einführung der Grundrechte in Meklenburg möglich zu machen. Auch er sichert zu diesem Zweck seine Theilnahme an den Berathungen des Justiz-Ausschusses zu, was wünschenswerth erscheine, und die Vorbereitungen der nöthigen Gesetze zu ermöglichen.

II. 3ter Bericht des Justiz-Ausschusses, betreffend die Petition des Stellmachers Petschler zu Neubrandenburg, um Prüfung seiner Beschwerden wider das Stadtgericht daselbst.

Der Stellmacher Petschler zu Neubrandenburg beschwert sich in drei verschiedenen Sachen über das Verfahren des Großherzoglichen Stadtgerichts zu Neubrandenburg in der Weise, daß er bereits bezahlte Kosten zurückerstattet verlangt. Es scheint zweckmäßig zu sein, die einzelnen Sachen durchzunehmen.

1) Der Bittsteller wurde im Jahre 1841 vom Arbeitsmann Krog auf 100 Thaler Gold verklagt und verlor diesen Prozeß nach beendigtem Beweisverfahren mit den Kosten. In den beiden darauf folgenden Restitutions-Instanzen siegte er indessen, vorbehältlich der Ableistung eines suppletorii, mit den Kosten ob, die er jetzt, da der Krog arm ist, nicht wieder erhalten kann; er verlangt deshalb seine bezahlten Sporteln vom Großherzogl. Stadt-Gerichte zu Neubrandenburg zurück. Daß seine Beschwerde nach dem jetzt für die Nieder-Gerichte bestehenden Rechte unbegründet ist, bedarf keiner weiteren Ausführung und eine spätere Gesetzgebung, durch welche Unbilligkeiten der vorliegenden Art etwa auszugleichen sind, wird für den Bittsteller von keinem Nutzen sein. Um seinen vermeintlichen Anspruch zu rechtfertigen, beruft sich übrigens der Bittsteller darauf, daß das Gericht, obgleich er darauf angetragen habe, seine Einrede der fehlenden Caution für die Prozeßkosten nicht berücksichtigt hätte. Hatte nun der Krog einen vollgültigen Armenschein erhalten, so hätte dieser Umstand nach dem damaligen Rechte ihn zwar nicht vor der Bestellung einer juratorischen Caution befreien können, jedoch konnte auf diese nicht einmal eingegangen werden, da seine Einrede erst in der Duplik vorgeschützt ist. Selbst seine Berufung auf Rechtsunerfahrenheit, auf die sich der Bittsteller mehrfach bezieht, ist durchaus unerheblich, da er durch einen Sachwalt vertreten ward.

2) Der Bittsteller war im Jahr 1835 vom Hofrath Moll zu Neubrandenburg wegen Injurien verklagt. Aus den unvollständigen Nachweisungen scheint Folgendes hervorzugehen:

Nachdem in erster Instanz ungünstig für den Bittsteller entschieden war, sprach derselbe die Vermittelung des Justizraths v. Oertzen in Neustrelitz an, um die Sache durch Vergleich beizulegen. Den Vermittelungsversuchen scheint der Stadtrichter Müller nicht fremde gewesen zu sein. v. Oertzen sowohl, als Müller sollen dem Bittsteller gesagt haben: die ganze Angelegenheit sei jetzt beendet. Aus den vorliegenden Papieren geht nun nicht hervor, daß Moll den v. Oertzen und Müller zum Abschluß eines Vergleichs legitimirt hätte. Moll lehnte den Vergleich ab und die Acten wurden zum weitern Verfahren verschickt. Der Bittsteller, welcher auch in diesem Prozesse durch einen Sachwalt vertreten war, behauptet: er sei hievon nicht in Kenntniß gesetzt und sei in seinem Glauben, der Prozeß wäre beendet, getäuscht worden. Diese ganze Angelegenheit kann vielleicht zu Ansprüchen gegen den Justizrath v. Oertzen und den Hofrath Müller sich eignen, ein Anspruch auf zurückzuerstattenden Kosten von Seiten des Gerichtes, ist aber nicht erfindlich.

3) Bezieht sich der Bittsteller auf einen Prozeß, den er mit dem Musiklehrer Gerlach gehabt hat. Aus dem Vorgebrachten ergiebt sich nur so viel, daß der Bittsteller die Ansicht hat, daß beim Stadtgerichte zu Neubrandenburg keine gute Justizpflege sei, indem er behauptet, der Beklagte habe im ersten Verfahren gestanden, dennoch sei Beweis auferlegt und nachher der Beweis mit Bezug auf das frühere Geständniß für geführt anerkannt.

Da der Gegner des Bittstellers ihm alle Kosten zurückerstattet hat, so scheint derselbe nicht in der Lage zu sein, zu einer Beschwerde Grund zu haben.

Aus der obigen Darstellung rechtfertigt sich der Antrag, die Kammer der Abgeordneten wolle unter Mittheilung des obigen Berichtes an den Petenten über die Petition des Stellmachers Petschler zu Neubrandenburg im Betreff Wiedererstattung von Gerichtskosten zur Tagesordnung übergehen.

Schwerin, den 7. Januar 1849.

Pohle, als Berichterstatter.

Bolten. Krüger. v. Liebeherr. Otto. Petermann. Trotsche.

Der Ausschußantrag wird ohne Debatte angenommen.

III. 5ter Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses, betreffend die Widerverpachtung der Bauerhöfe Zachow ꝛc. in Mecklenburg-Strelitz.

Die Mittheilung des Strelitzschen Herrn Commissarius in der Kammersitzung am 3ten d. M. in Betreff der Wiederverpachtung der Bauerhöfe zu Zachow, Neuendorf, Wokuhl, Carpin und Schillersdorf veranlaßt den volkswirthschaftlichen Ausschuß zu nachstehendem Berichte:

Die einzelnen Verwaltngsmaaßregeln der Domänenkammern in dem gegenwärtigen Zeitpunkte müssen nothwendig die allgemeinen und umfassenden neuen Einrichtungen im Auge haben, die in nächster Zukunft in demjenigen Landesgebiete bevorstehen, welches bis jetzt das Domanium bildete, und welches demnächst Staatsgut werden wird. Die politische und sociale Umgestaltung unserer Verhältnisse in Mecklenburg erfordert nämlich unerläßlich als eine der wichtigsten Grundlagen, insbesondere einer gedeihlichen Gemeindeverfassung die Einrichtung eines auf freies Grundeigenthum basirten Bauern-, Bädner- und Häusler-Standes. Fallen nun vor der Durchführung dieser allgemeinen, mithin der gesetzgebenden Gewalt unterliegenden Einrichtungen insbesondere Bauerhöfe außer Pacht, so sind die neuen Verfügungen über dieselben mit Rücksicht auf diese Anforderungen zu treffen. Sonst würde durch vereinzelte Maßregeln im Geiste des bisherigen Verwaltungssystems die Wirksamkeit des gesetzgeberisch bevorstehenden neuen Systems vielseitig erschwert und vereitelt.

Der volkswirthschaftliche Ausschuß beantragt daher den Beschluß der Kammer:

die Großherzogl. Strelitzsche Regierung zu ersuchen, die bisherigen Contracte über die besagten Bauerhöfe noch ein Jahr fortdauern zu lassen.

Schwerin, den 4ten Januar 1849.

Wendhausen, als Berichterstatter.

Ackermann. Baeder. Brockelmann. Gerresheim. Müller-Holldorf. Mussehl II. Reinhold. Reuter. Ritter. Schumacher. Soltau.

Commissarius Buchka: Damit alle hier einschlagenden Verhältnisse gehörig übersehen werden können, sehe ich mich zu der Erklärung veranlaßt, daß es ein feststehendes Princip der Strelitzer Kammer ist, in die Contracte über Bauerhufen ein für alle Mal den Vorbehalt der einjährigen Kündigung aufzunehmen, und daß auch bei der Verpachtung der diesen Johannis außer Pacht fallenden Bauerhufen demgemäß verfahren werden wird.

Der Berichterstatter Wendhausen stellt in Veranlassung dieser Erklärung das Amendement:

da durch diese Maßregel im Wesentlichen das bewirkt werde, was der volkswirthschaftliche Ausschuß beabsichtige, zur Tagesordnung überzugehen.

Dagegen Kloß: Der Antrag des Ausschusses sei durch jene Erklärung nicht beseitigt, denn wenn auch die Contracte so gestellt seien, daß eine einjährige Kündigung vorbehalten bleibe, so sei dadurch gesagt, daß die Höfe auch zu diesem Johannis schon gekündigt seien. Eben so Ritter: Wenn erst neue Contracte für die Leute angefertigt würden, so würden sie höher in der Pacht gestellt werden und neue Contractsgebühren zahlen müssen. Warum sie erst diese Kosten zahlen sollten, wenn sie doch nach einem Jahre schon wieder abziehen müßten, und warum man den Behörden die Arbeit machen wollte, neue Contracte anzufertigen (oh! oh!)

Der Präsident will über den Schluß der Debatte abstimmen lassen. — Krüger bemerkt zur Geschäftsordnung: nach der neuen Geschäftsordnung brauche über den Schluß nicht mehr abgestimmt werden, wenn sich Niemand mehr zum Wort gemeldet habe. Der Präsident entschuldigt sein Versehen.

Die Debatte wird geschlossen und das Amendement Wendhausen angenommen.

Die Tagesordnung ist hiemit erschöpft, es ist aber inzwischen eingegangen folgender dringlicher Antrag Pohle:

die Abgeordnetenkammer wolle die Herren Commissarien veranlassen, dahin zu wirken, daß Gesetzentwürfe, welche aus der Abgeordnetenkammer hervorgehen, nur in der Form publicirt werden, wie solche berathen ist, wenn die Abgeordnetenkammer nicht eine solche Veränderung genehmigt.

Pohle bemerkt zur Motivirung der Dringlichkeit: es würden täglich Gesetze publicirt, und es sei wünschenswerth, daß man darüber ins Klare komme, ob die Regierung in der Lage sei, Gesetze auf andere Weise zu publiciren, als sie hier berathen seien.

Die Abstimmung bleibt zweifelhaft, so daß zum Namensaufruf geschritten werden muß, nach welcher mit 43 gegen 33 Stimmen die Dringlichkeit anerkannt wird.

Pohle: Zu meinem Antrage bin ich durch die heutige Erklärung des Herrn Commissarius Kippe veranlaßt. Ich meinerseits bin der Ansicht, daß wenn ein Gesetz von einem legislativen Körper berathen ist, es so publicirt werden muß, wie es aus dieser Berathung hervorgegangen ist; widrigenfalls muß es an die Kammer zurückgehen. So ist in dem Gesetze über die Aufhebung der Prügelstrafe, welches heut publicirt ist, ein Zusatz enthalten; es stehen im Anfang die Worte, in Ausführung der Grundrechte §. 9. Es darf kein Zusatz irgend einer Art hinzukommen, gleichviel ob am Anfang oder am Ende, denn wenn erst ein kleines Loch in einen solchen Gesetzentwurf hineingebrochen ist, so wird es leicht ein großes (Unruhe.) Ich wünsche, daß man sich endlich daran gewöhne, im Einvernehmen mit den Vertretern des Volks zu handeln (Beifall.)

Kippe: Ich hätte gewünscht, daß der Antragsteller die von ihm angeführte Veranlassung auch richtig aufgefaßt hätte. Es ist in dem Gesetze keineswegs gesagt: in Ausführung der Grundrechte, sondern: Wenn gleich durch das am 28. December v. J. verkündete Reichsgesetz, die Grundrechte des deutschen Volkes betreffend, die Strafe der körperlichen Züchtigung abgeschafft wird, und dies Gesetz auch für unsere Lande schon mit dem 17ten d. M. in Kraft tritt, so verordnen wir doch auf den Antrag der Versammlung der Abgeordneten vom 18ten v. M., noch weiter ꝛc. Es heißt dort also nicht: in Ausführung. Es lag ein ganz besonderer Grund vor, der diesen Eingang veranlaßte, und ich kann ihn wohl nennen; es geschah namentlich deshalb, damit es nicht den Anschein haben möchte, als seien Grundrechte abhängig von einem Beschlusse der Abgeordnetenkammer; es konnte sonst der Glaube erweckt werden, daß die Bestimmungen der Grundrechte erst durch die Sanction der hiesigen Landesgesetzgebung in Kraft treten sollten. — Ich bin der Ansicht, daß die Kammer mit den Gesetzentwürfen, soweit sie den wesentlichen Inhalt betreffen, sehr viel, mit dem Formellen des Gesetzes aber gar nichts zu thun hat. Andere Versammlungen pflegen die Gesetze zu berathen, die Fürsten aber mit der Form vorzuschreiten. Ob im Gesetze steht: auf Antrag verordnen wir, oder: wir verordnen auf Antrag, ist keine Sache der Beschlußnahme für die Kammer. (Heiterkeit.) Was hier geschehen ist, enthält keine Veränderung des Materials, denn alle §§. sind ganz unverändert geblieben. Ob übrigens die Regierung nicht ermächtigt ist und ob es nicht vernünftig ist, bei der Redaction des Gesetzes selbst (es können ja zuweilen Schreibfehler mit einlaufen) (Lachen. Unruhe) eine kleine Veränderung vorzunehmen, und nicht unnöthig Zeit zu verlieren, zumal wenn eine baldige Publication gewünscht wird, weiß ich nicht; daß man so ängstlich ist, und glaubt, die Kammer müsse so peinlich auf ihrem Rechte bestehen, glaube ich, ist nicht recht. Man muß einträchtig mit einander gehen, aber sich nicht um solche kleine Formalitäten kümmern (So! So!) und nicht gleich besondere Anträge stellen. (Unruhige Bewegung auf den Bänken.)

Deiters: Ich will nur eine kurze Bemerkung machen. Das Verhältniß ist hier augenblicklich ein anderes. Anderwärts haben allerdings die Ministerien die Beschlüsse der Kammer zu Gesetzen zu redigiren, aber diese redigirenden Ministerien sind

verantwortlich, unsere weglassenden sind nicht verantwortlich. Das möchte die Sache ganz und gar ändern.

v. Liebeherr: Es ist erst von einem gesetzgebenden Körper gesprochen, ich finde aber nirgends, daß wir eine gesetzgebende Versammlung seien, noch weniger aber, daß wir eine allein gesetzgebende Versammlung seien (große Aufregung. Murren. Zischen).

Petermann: Es ist mir genügend, daß der Herr Commissarius erklärt hat, daß wir im formellen Rechte seien; er hat gesagt: das formelle Recht ist das der Kammer; wenn ein Gesetzentwurf dem Großherzog vorgelegt wird, so kann er ihn entweder zurückweisen oder sanctioniren. Ihn einseitig verändern, das kann er aber nicht. Dies Princip ist anerkannt, und damit kann die Debatte geschlossen werden.

Kippe zur factischen Berichtigung: Die Worte, wie der Abgeordnete Petermann sie gesprochen hat, sind nicht so von mir gesagt.

Commissarius Stever: Ich reservire ausdrücklich alle Rechte der Krone der Kammer und dem Lande gegenüber. (Fortwährende Unruhe.)

Commissarius Buchka: Ich reservire ebenfalls alle Rechte Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Meklenburg-Strelitz.

Petermann: Der Herr Commissarius Kippe hat erklärt, das formelle Recht der Kammer sei beeinträchtigt, aber er glaube nicht, daß man es so ängstlich nehmen müsse, man müsse es gütlich ausgleichen.

Commissarius Stever: Eine solche commissarische Erklärung ist mir nicht zu Ohren gekommen und in meiner Eigenschaft als Commissarius habe ich bereits die Reservationen für die Krone gemacht.

Kippe: Ich bemerke, daß ich meine Worte von der Tribüne ausgesprochen habe.

Pohle: Wir haben so eben von einer Reservation gehört, der Rechte der Krone und des Landes. Ich gestehe es dem landesherrlichen Herrn Commissarius wohl zu, Rechte der Krone zu reserviren, wenn er als Commissarius spricht, aber er kann nur Rechte der Krone reserviren, nicht Rechte der Krone und des Landes; das ist wenigstens bis jetzt noch die bestehende Zweitheilung. — Es ist hier gesagt worden, die Kammer sei keine Gesetzgebung; die krassesten Vereinbarer werden wissen, wie das zu verstehen ist; ich habe darauf nichts zu erwidern. Ein legislativer Körper ist ein solcher, der es ist zufolge der Staatsverfassung; die Herren von jener Seite (sich zur Rechten wendend) werden es so auffassen, die von der andern Seite anders; ich kann also hierüber zur Tagesordnung übergehen. Aber ich muß mich gegen die Deutung erklären, als habe die Regierung das Recht, an einem Gesetzentwurf auch nur ein Tittelchen zu ändern, ohne Uebereinstimmung mit der Kammer. Es ist dies ein durchgreifendes Princip aller constitutionellen Staaten. Da wir in einer Uebergangsperiode sind, und uns von jenem Tische (auf den Ministertisch blickend) oft genug vorgehalten ist, es sei etwas gegen das constitutionelle Princip, so wollen wir das Zugeständniß acceptiren, die Regierung wolle darauf halten, daß ohne die Kammer kein Titelchen verändert werde, und wenn gesagt ist, daß wir uns nicht darum zu kümmern haben, so sind wir anderer Meinung, und die Regierung wird keinen Zankapfel zwischen uns werfen.

Commissarius Buchka: Ich muß als Commissarius ganz bestimmt das Recht in Anspruch nehmen, im Namen Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Meklenburg-Strelitz hier Reservationen auszusprechen.

Commissarius Stever: Eine Reservation, welche ich erst gemacht habe, ist von dieser Tribüne nicht richtig wiedergegeben worden, ich habe die Rechte der Krone reservirt, dieser Kammer und dem Lande gegenüber.

Cordua: Ich protestire im Namen des Volks, der Volkswille ist das höchste Gesetz im Staat. (Große Aufregung).

Pohle: Es ist möglich, daß ich die Worte des Herrn Commissarius mißverstanden habe; ich habe Niemandem etwas Verletzendes sagen, sondern nur meine Ansicht aussprechen wollen; wenn ersteres doch geschehen sein sollte, so will ich es hiemit zurückgenommen haben. —

Meyer-Malchow: Der letzte Redner ist erst über einen Gegenstand zur Tagesordnung übergegangen und wies dabei auf die Ansichten der einen oder der andern Seite des Hauses hin; ist er über diesen Gegenstand zur Tagesordnung übergegangen, so kann man auch über seinen Irrthum zur Tages-Ordnung übergehen; denn er hat nicht zu unterscheiden gewußt: die gesetzgebende Gewalt haben, oder einen Antheil an derselben haben, einer der Factoren sein. Derselbe Herr Redner hat bei einem frühern Auftreten gesagt, er attribuire allein diese Kammer die gesetzgebende Gewalt.

Petermann: Ich muß ausdrücklich noch einmal erklären, daß Niemand berufen ist, einseitig den von der Kammer berathenen Gesetzentwurf abzuändern; wenn eine Abänderung geschehen soll, so geht das nur mit Genehmigung der Kammer. Um dies Princip handelt es sich nur, daß dies gewahrt werde, nicht um jene Kleinigkeit.

Die Debatte wird geschlossen.

Pohle verzichtet auf das Wort.

Petermann beantragt namentliche Abstimmung. Dieselbe findet zahlreiche Unterstützung und ergiebt:

> der Antrag Pohle ist mit 61 gegen 13 Stimmen angenommen, 6 haben sich der Abstimmung enthalten. (Beifall).

Die Tagesordnung ist hiemit erschöpft und wird die Sitzung geschlossen.

Nächste Versammlung Mittwoch den 17. d. M. 12 Uhr.

Tagesordnung: 1) dringliche Interpellation Pohle: ob der neue Pachtcontract über das Gut Wredenhagen bereits unterschrieben ist; 2) Interpellation Mussehl-Kröplin: weshalb den Deteshägner Katenleuten die ihnen in der 24sten Sitzung verheißene Antwort noch immer nicht ertheilt ist (dieselbe findet Unterstützung); 3) dringlicher Antrag Erdmann, in Betreff der von ihm früher überreichten Klützer Petition (34. Sitzung); 4) dringlicher Antrag Pohle wegen der Verhältnisse der Rastorfer Büdner (34. Sitzung); 5) Berathung über die Habeas-Corpus-Akte. —

Versammlung der Ausschüsse: Petitions-Ausschuß Mittwoch 9½ Uhr; volkswirthschaftlicher Ausschuß Montag 9 Uhr; Ausschuß für die Amnestiefrage Mittwoch 11 Uhr; Verfassungs-Ausschuß Montag 10 Uhr; Eisenbahn-Ausschuß Dienstag 2 Uhr; Schul-Ausschuß in den besondern Sektionen Montag 5 Uhr; Ausschuß für die Gemeindeordnung Montag 11 Uhr; Justiz-Ausschuß Mittwoch 9 Uhr.

Schluß der Sitzung 4¼ Uhr. (A. M.)

(Inserat.)

Mit welcher jesuitischen List und Gemeinheit von einer gewissen Partei überall Gerüchte verbreitet werden, um den Abgeordneten einen Makel anzuhängen und das Vertrauen des Volkes wankend zu machen, ist aus der neuesten Tagesliteratur leicht zu entnehmen. Um so mehr scheint es mir angemessen, möglichst der Quelle solchen verwerflichen Treibens nachzuspüren und die Urheber davon, zu ihrer Schande, zu veröffentlichen. Ich führe zu dem Behufe folgendes Beispiel einer öffentlichen böswilligen Lüge an. Der Landmessergehülfe Lierow hat die Frechheit, überall auf dem Lande, wo er Geschäfte hat, den Leuten in Beziehung auf ehrenhafte Männer aus der Abgeordnetenkammer lügenhafte Berichte, welche seiner eigenen Erfindung ihr Dasein verdanken, mitzutheilen. Um ein Factum dieser Art hinzustellen, möge Folgendes hier einen Platz finden. Im Hause des Schmiedemeisters Sievert zu Zernin erzählte er in dessen und mehrerer Anderer Gegenwart: er sei in Güstrow bei der Wahl eines Deputirten nach Frankfurt zugegen gewesen und daselbst habe es sich zugetragen, daß der Amtmann v. Bernstorff den Abgeordneten Herrn Dr. Genzke wegen unangemessenen Betragens bei der Brust gepackt habe, denselben aus dem Saale zu werfen; desgleichen sei mir das Schicksal zugedacht gewesen, aus der Stadt gebracht zu werden, und dies nur durch das Zureden Mehrerer verhindert worden. Ich überlasse es dem Urtheile eines Jeden, was dem Erfinder solcher öffentlichen Lüge gebühre.

Schwerin, den 8. Januar 1849.

Abgeordneter Schlünz.

Verlegt von der Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus). — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Der Meklenburgische Landtagsbote.

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des Dr. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 5—6 Nummern.

Zweiter Jahrgang.

Der Preis für 26 Nrn. (für das laufende Abonnement von Nr. 115 bis 140 einschließlich) beträgt 24 ßl. Cour.

№ 134. Schwerin, den 16. Januar. 1849.

Kurze Beleuchtung der gewöhnlichen Beschuldigungen gegen die Demokratie *).

Es bedarf kaum der Wiederholung, daß die Demokratie die Tochter des Protestantismus ist. Alles Schlechte, Verwerfliche, Unsinnige, was in der tief erregten Zeit der Reformation auftauchte, wurde von den Gegnern benutzt, um den Protestantismus zu verdächtigen. Er solle die Greuel der Bauernkriege, die communistischen Schwärmereien eines Thomas Münzer, wie die unsinnigen Abscheulichkeiten der Münsterischen Wiedertäufer vertreten. Es gab auch schwache Seelen genug, die durch ihre Ueberzeugungen dem Protestantismus zugethan, durch jene wüsten Erscheinungen der Zeit so erschreckt, durch die gegen den Protestantismus erhobenen Vorwürfe so eingeschüchtert wurden, daß sie nicht mehr wagten, sich offen für denselben auszusprechen. In der Angst vor einer allgemeinen Auflösung der gesetzlichen Zustände, glaubten sie nur Heil und Rettung zu finden in einem um so festeren Anschließen an die alte Kirche, welche sie innerlich verwarfen. Wie dem Väter, so ergeht es auch der Tochter, der Demokratie. Aller Schmutz, den die alten politischen Mächte, der Absolutismus und der corrumpirte Constitutionalismus erzeugten, wird der Demokratie aufgebürdet; während diese gerade zu ihrer Aufgabe hat, die Völker von der tiefen sittlichen Entartung und Verderbniß zu reinigen, in welche uns die alten Gewalten der Politik stürzen mußten, weil sie vor dem Zeitbewußtsein selbst unsittlich geworden waren. Wenn der Demokratie nicht jenes Ziel gesteckt wäre, die Völker edler, besser, sittlicher zu machen: nicht ein Wort würden wir für sie erheben! Damit glauben wir die Frage beantwortet zu haben, welche die Neue Preußische (Kreuz-) Zeitung mit den Worten aufwirft: „die Demokratie ist wohl an dem Morde von Latour, Auerswald, Lichnowski, Rossi, Lamberg ꝛc. ꝛc., desgleichen an gewissen Raubbränden, Kassendiebstählen, Unterschlagungen, Aufreizung zur Empörung, Unsittlichkeiten und Schandthaten aller Art u. s. w., u. s. w. ganz unschuldig? Wir hätten auf diese Frage auch mit der kurzen Gegenfrage erwiedern können, ob die Neue Preußische Zeitung alle jene Grausamkeiten, welche im Namen des Christenthums, alle jene Abscheulichkeiten, welche im Namen der Monarchie begangen wurden, dem Christenthum und der Monarchie beimesse? — Möge die Kreuz-Zeitung nur an das Nächstliegende, an die unmenschlichen Greuel denken, welche die Kroaten in Wien übten!

*) Vergl. Berl. Nat. Ztg. No. 12 Beil.

Der Socialismus als System.

(Schluß.)

Die nicht zu umgehende Bedingung für die Gesetzmäßigkeit des Besitzes ist also, daß die Gesellschaft dem Proletarier das Recht auf die Arbeit zuerkenne und daß sie ihm wenigstens für die Ausübung einer gewissen Thätigkeit eben so viel Subsistenzmittel zusichere, als diese Ausübung ihm in dem ursprünglichen Zustande hätte gewähren können.

Hat denn nun aber der Arbeiter, dem es an Arbeit fehlt, heutzutage das Recht, zur Obrigkeit zu sagen: „es giebt in der Werkstätte, in der ich angestellt war, keine Arbeit für mich," oder „der Arbeitslohn ist so niedrig gestellt, daß er nicht hinreicht, meine Subsistenz zu sichern; ich verlange daher von Ihnen Arbeit, zu einem Lohne, welcher hoch genug ist, daß meine Lage der des freien Wilden in seinen Wäldern vorzuziehen ist?" Nein.

Dieses Recht ist allein nicht anerkannt, es ist nicht allein durch die gesellschaftlichen Einrichtungen nicht verbürgt, sondern die Gesellschaft sagt sogar zu dem Proletarier, den sie des ersten, des heiligsten seiner Rechte, des Rechts des Antheils seines Nießbrauchs der Erde beraubt hat: „verschaffe Dir Arbeit, wenn Du es kannst, und wenn Du es nicht kannst, so verhungere, aber achte das Eigenthum Anderer. Die Gesellschaft geht aber noch weiter, sie erklärt den Menschen, welcher keine Arbeit und keinen Lebensunterhalt finden kann, für straffällig! Täglich werfen wir Unglückliche ins Gefängniß, welche sich des Bettelns, des Vagabondirens schuldig gemacht haben, d. h. welche schuldig sind, weder Subsistenzmittel, noch Unterkommen, noch die Mittel, sich solche zu verschaffen, zu besitzen.

Die Einrichtung des Besitzes ist also bei allen civilisirten Nationen im höchsten Grade ungerecht; sie ist auf eine Eroberung, auf eine Besitzergreifung gegründet, welche nichts als eine fortdauernde Gewaltmaßregel ist, so lange denen, welche in der That von der Benutzung des Bodens ausgeschlossen sind, keine Entschädigung für ihre natürlichen Rechte gegeben wird.

Diese Einrichtung ist überdies außerordentlich gefährlich, da in den Nationen, bei denen der Reichthum, die Industrie und der Luxus sehr entwickelt sind, die Proletarier nicht unterlassen werden, sich früher oder später diese Beraubung zu Nutze zu machen, um die Gesellschaft umzustürzen. Auf die politischen Umwälzungen werden die gesellschaftlichen (socialen) folgen, d. h., es werden an die Stelle der gegen die Inhaber der Regierung gerichteten Revolutionen solche treten, welche gegen die gesellschaftliche Ordnung selbst gerichtet sind, Revolutionen, welche die Grundlagen der Gesellschaft erschüttern.*) Unglücklicherweise verstehen aber die Männer, welche das Staatsruder führen, nichts von der Wirklichkeit, von den Dingen, welche sind. Sie bewegen sich in einem Käfig, in welchem sie durch Worte, allgemeine Begriffe, Spitzfindigkeiten und Kleinlichkeiten ein künstliches Leben unterhalten, deren Schwachheiten und Schlechtigkeiten die Presse täglich aufdeckt und ihre Herabwürdigung vorbereitet. Unter diesem künstlichen Leben, unter dieser politischen Verbindung aber liegt die sociale Wirklichkeit, an die man leider nicht denkt und die man ihren Gang gehen läßt.

Denkt man unter diesen Umständen wohl daran, die Ein-

*) Diese Abhandlung wurde im Jahre 1839 geschrieben.

richtungen, welche zum Zweck haben sollten, dem Mangel abzuhelfen, allen Arbeitsfähigen unter befriedigenden Bedingungen Arbeit zu sichern, den Landbau zu befruchten, die Industrie zu regeln, den Unterricht allgemein zu machen, der Thätigkeit des menschlichen Geistes gewinnbringende Bahnen zu eröffnen, den Kräften, welche ungenützt bleiben oder auf Abwege gerathen, einen zweckmäßigen Wirkungskreis zu verschaffen? Keinesweges.

Nun, fahrt nur fort! — Fahrt nur fort auf Eurem Wege des Ehrgeizes und politischer Herrschsucht, bis die Proletarier, deren Anzahl sich im Verhältniß der Fortschritte Eurer Politik vermehrt, Euch endlich fragen werden, was Ihr gethan habt, um ihre Lage zu verbessern! So sagen wir denn, es ist zu fürchten, daß in Zukunft auf die politischen Revolutionen viel schlimmere folgen werden, Revolutionen, unter denen die Staaten zu Grunde gehen, die socialen Revolutionen. Wir sagen, daß in Frankreich und England Lehren des Umsturzes gegen das Eigenthum unter den Arbeitermassen verbreitet sind. Wir sagen, daß, da die traurige Lage dieser Massen mit den Fortschritten des Industriewesens sich verschlimmert, diese Lehren des Communismus sich nur immer mehr verbreiten und die Gesellschaft immer ernster bedrohen müssen, so lange die Gesellschaft dem Armen eine genügende Entschädigung für den an ihm begangenen Raub versagt und eine Rechtsverweigerung bestehen läßt, welche den Feinden des Besitzes eine gefährliche Waffe in die Hände giebt.

Wir sprechen daher über die Lage der Dinge uns dahin aus:

1) Der Besitz ist durch jene Aufeinanderfolge der Ereignisse der socialen Bewegung, welche man die Gewalt der Umstände nennt, auf eine Grundlage gestellt, welche nicht gerecht ist;

2) die Reaction, welche sich gegen diese Ungerechtigkeit an den Tag legt, geht so weit, daß sie das Princip des Besitzes selbst anzugreifen droht;

3) endlich wird das Princip des Besitzes von den Vertheidigern der gegenwärtigen Einrichtung nicht hinlänglich vertreten.

Die Vertheidigung des jetzigen Besitzstandes auf der einen Seite, und die Bestreitung der Gerechtigkeit desselben auf der andern Seite, wird und muß zu einem Kampfe führen.

Läßt sich dieser Kampf noch durch ein Problem vermeiden und noch dazu durch ein sehr friedliches Problem, welches der Gesellschaft und allen Klassen, aus denen sie besteht, außerordentlich günstig ist? Wir werden es sehen.

Welches ist dies Problem? Es ist die Organisation der Arbeit.

Wir haben bewiesen, daß es nur zwei Wege giebt, um wieder zum Rechte zu gelangen: die Rückkehr in den Zustand der Rohheit oder die Anerkennung des Rechts auf Arbeit.

In den Zustand der Rohheit können wir nicht zurück, und bleibt daher nichts Anderes übrig, als die Anerkennung des Rechts auf Arbeit. Hiezu ist aber nöthig, daß die Regierungen die regelmäßigen Arbeiten in hinreichender Quantität schaffen, und somit das Recht auf Arbeit zur Thatsache werden lassen. Diese Thatsache wird nicht allein bloß gerecht und menschlich, sie wird auch für die Gesellschaft außerordentlich günstig sein, indem sie zur Folge haben wird, daß die theoretischen Angriffe gegen den Besitz aufhören, daß die socialen Revolutionen unterdrückt, die Diebstähle vermindert und das allgemeine Elend, welches durch die traurige Lage der Arbeiter hervorgerufen ist, aufhört.

Wir kommen nun zum Schlusse auf drei wichtige Folgerungen zurück:

1) Die gegenwärtige Verfassung des Besitzes ist mit einem schlimmen Fehler behaftet, weil das geschaffene Capital, welches eine gemachte Arbeit repräsentirt und das rechtmäßige individuelle Eigenthum seiner Erzeuger oder ihrer Erben ist, das ursprüngliche Capital, die Erde, an sich gerissen hat, welche das allgemeine Eigenthum des Menschengeschlechts ist, so daß die von ihrem natürlichen Erbtheile ausgeschlossenen Massen so lange beeinträchtiget sind und bleiben, als ihnen von der Gesellschaft nicht ein vollständiges Aequivalent verbürgt wird. Dieses Aequivalent ist das Recht auf Arbeit.

2) Die Abläugnung des Capitals des Erbrechts, des individuellen Besitzes, welche nur furchtbare Kämpfe herbeiführen und die Gesellschaft in die Bahn der Zerstörung stürzen könnte und sie zu dem Zustande der Rohheit zurückführen müßte: diese Abläugnung, deren Anhänger auf Recht und Vernunft zu fußen glauben, ist vollkommen unlogisch und das Recht vernichtend, weil sie die Aneignung des durch Arbeit geschaffenen Capitals rechtfertigen werde, so wie die jetzige Einrichtung die Aneignung des nicht geschaffenen Capitals rechtfertiget.

3) Endlich muß die Gesellschaft, um den Besitz auf eine in der Theorie völlig gesetzmäßige Basis zu gründen und um sich der That nach gegen alle Vorkommenheiten der Revolution zu waffnen, deren Grundursache die unsichere und traurige Lage der Massen ist, sich vor allen Dingen landwirthschaftliche und industrielle Anstalten und Arbeiten schaffen, durch welche sie allen denen, die sie verlangen, eine hinreichend lohnende Arbeit sichert.

So weit Considérent.

Was derselbe in prophetischem Geiste vor 9 Jahren schrieb, hat sich bereits erfüllt. Wir stehen nun am Vorabend der großen socialen Bewegung und es ist unsere heiligste Pflicht, hier vorzubauen und zu mildern. In Meklenburg ist das Aeußerste zu vermeiden, wenn wir nur zu geringen Opfern uns entschließen und die Parcelirung der größeren Grundstücke kräftig in Angriff nehmen, auch durch öffentliche Bauten, durch Canäle, Chausseen und Eisenbahnen den Arbeitern, welche keinen Ackerbesitz erwerben können, ein mäßiges aber genügendes Auskommen sichern. Staatscapitalien und Credit auf solche Unternehmungen verwenden, heißt doppelt lohnend handeln, und wir erwarten von der künftigen Regierung, daß sie sich diesen Interessen vorzugsweise zuwende.

Aus der Abgeordnetenkammer.

In der Abgeordnetenversammlung vom 13. d. M. sagt der Abgeordnete Pohle, daß Seitens der Großherzogl. Schwerinschen Commissarien in einer Angelegenheit der parlamentarische Anstand verletzt sei.

Darauf trat der Großherzogl. Commissarius Stever auf und äußerte:

> ich appellire an die Versammlung, wer den parlamentarischen Anstand beobachtete.

Bald nachher kam No. 14 des 14ten Berichts des Petitions-Ausschusses zur Verhandlung und der Abgeordnete Störzel stellte und motivirte zum Antrage des Petitions-Ausschusses ein Amendement, das zum Zwecke hatte, zu bewirken, daß der Abschluß des neuen Pachtcontracts der Hauswirthe zu Pampow, Amts Schwerin, so lange verschoben werde, bis die dortigen Tagelöhner, welche theils noch alle Ländereien entbehren, theils nur ungenügend damit versehen sind, befriedigt sein würden, weil nach dem Abschlusse des Pachtcontracts die Gelegenheit dazu fehlen mögte.

Aus Veranlassung dieses Amendements äußerte der Großherzogl. Commissarius Stever als Abgeordneter von der Tribüne:

> ich kann meine Verwunderung darüber nicht unterdrücken, daß der Vorredner, der so lange im Staatsdienste gestanden hat und daher den Geschäftsgang in Etwas kennen sollte, den Vorschlag macht, Behörden vorbei zu gehen.

Wir fragen nun das ganze Publikum, ob diese Aeußerung, die, das Object verlassend, subjectiv wurde, zum parlamentarischen Anstande gehöre?

Der Abgeordnete Störzel hatte übrigens voraufgehend schon erläutert, daß in dieser Sache die Abschließung des Contracts mit den Hauswirthen nur einstweilen auszusetzen sei, wenngleich die Petenten auf den gewöhnlichen Gang zurückgewiesen werden könnten, wenngleich in einer gar nicht eiligen Angelegenheit, nämlich ad No. 13 des oben gedachten Berichts des Petitions-Ausschusses, solche Verweisung nicht vorgeschlagen und von der Versammlung nicht beschlossen sei.

Wenn wir es nun zwar billigen müssen, daß der Abgeordnete Störzel den gesuchten persönlichen Angriff, welchen der Großherzogl. Commissarius Stever, als Abgeordneter, von der Tribüne aus auf ihn machte, nicht vergalt, sondern darauf blos erwiderte:

daß er nicht wisse, wie weit seine Kenntnisse von der Verwaltung gingen,

so haben wir doch nicht umhin können, diesen Vorgang hervorzuheben, zum Nachweis, wie der parlamentarische Anstand von der Seite beobachtet werde, die über die Verletzung desselben keine Rüge hinnehmen wollte. Auch behalten wir uns vor, dann darauf zurückzukommen, wenn ähnliche, zur Gegenwehr reizende Aeußerungen, die wohlbegründete, nachdrückliche Nothwehr einstens wirklich hervorrufen sollten

---

Ueber Volksbildung.

Willst du des Landes Flor und seine Würde mir zeigen, deut auf Paläste nicht hin, führ in die Schulen mich ein.

Freimuth.

Jeder, der die moralische Macht über die physische setzt, und jene als die einzig richtige und höchste anerkennt, wird zugeben, daß kein Institut im Staate der Schule an die Seite zu stellen ist. Dies ist auch zu jeder Zeit von allen Regierungen in den verschiedensten Formen dadurch anerkannt, daß sie, so viel als möglich, sich der Volksbildung zu bemächtigen gesucht haben, um dieselbe in ihrem Interesse zu leiten. In dem Boden der Bildung, die der Sieger seiner Beute anpaßte, suchte er stets Wurzel zu fassen, und ganz natürlich; denn weil das Volk doch immer den Staat bildet, trotz alles Wegleugnens dieser Wahrheit, so ist der Staat eben das, was das Volk ist.

Wohin die Hierarchie — besonders ausgeprägt im Mönchswesen und Jesuitismus — ihren Fuß setzte, entstanden Schulen nach ihren Grundsätzen. Man weiß ja genugsam, wohin der Zweck dieser Herrschaft ging. Sich träumend Stellvertreter der Gottheit zu sein, und darum sich nicht entblödend, die Verehrung der Gottheit in ihrer Körperschaft zu vermitteln, mußte dem Volke eine Binde vor die Augen gelegt werden, damit es nicht sah, was verdeckt bleiben sollte, nämlich die mit der Idee der Gottheit unvereinbaren menschlichen Irrthümer und Mängel. Die Hierarchie wollte der selbstleuchtende Körper, die Sonne sein; ihrem betrügerischen Lichte sollte sich Alles zuwenden und beugen, ja sogar das Verstandeslicht, dieses Himmelskind, erfrechte sie sich, auszulöschen. Solcher Frevel an dem Heiligsten war eine zu böse That, als das er nicht weiterschreitend fortwährend Böses geboren hätte, und obgleich zu offensichtlichen Ausartungen, als: Müssiggang, Geiz, Ueppigkeit u. s. w. gekommen, wußte man dieselben doch in das Gewand der frommen Uebungen zu hüllen, und das Volk zu bethören. Gegen das Versprechen ewiger zukünftiger Güter verlangte sodann die Hierarchie die Verachtung und Auslieferung der „schmutzigen und allen Höhern entgegenstrebenden Güter dieser Erde," als: Verleugnung der menschlichen Freiheit, des Selbstvertrauens, des sauer erworbenen Eigenthums zum Zweck frommer Spenden u. s. w. Darum waren ihre Schulen nur Betschulen, und kamen wirklich andere Unterrichtsgegenstände vor, so waren es niemals solche, die eine Einsicht in Menschen- und Bürgerrechte gewährten.

Eine ähnliche Halbbildung des Volks fand auch das Regiment für seinen Zweck nothwendig, dessen erster Grundsatz ist: „Ich bin der Staat," wo die Masse keinen Selbstzweck hat, und nur erhalten und geduldet wird als Existenzmittel. Besonders mußte diese Halbheit auch bleiben in der politischen Ausbildung. Die Furcht solcher Staatsleiter vor der immer weiter schreitenden Volksbildung hat sich oft klar dahin ausgesprochen, daß die große Masse zu klug würde, um zu gehorchen. Der berühmte Staatsmann Montgelas äußerte gegen den Vater Zschokke: Wie weit wollen Sie es mit der Bildung des großen Haufens treiben? Muß sie nicht endlich Gefahr bringen? Wo sind denn die Grenzen?

Man erkannte nur zu gut, daß der Durchgebildete sich eben so wenig beugt, als der Rohe oder Wilde. Beide siegen, oder fallen, wollen selbstständig, oder vernichtet sein, wenn auch aus verschiedenen Principien. Nur der Halbgebildete ist ein natürlicher Knecht. Zu unklar, um sich für etwas Bestimmtes zu entscheiden, und zu feige, um einen Kampf zu wagen, giebt er sich zum Spielball in fremde Hände. Dem gemäß läßt der Absolutismus seine Schulen verkümmern; sie dürfen zwar nicht sterben, aber auch nicht leben.

Welche Bedeutung und Pflichten hat ein constitutioneller Bürger? Er soll einen Selbstzweck haben, selbstständig sein, Freiheit und Regierungsvollmacht für sich und für den ganzen Gesellschaftsverband, in dem er lebt, besitzen. Selbstständigkeit bedingt aber Kraft, Regierungs-Einsicht, und äußere Freiheit steht nur allein sicher auf innerer Freiheit. Und wo anders wären diese Bedingungen der Freiheit zu erlangen, als in einer freien Schule? in einer Schule, die durch nichts in der Gewährung einer allseitigen und gründlichen Ausbildung behindert ist? Nicht allein die moralische Verpflichtung, auch die Klugheit gebietet für die Hebung der Volksschule alle möglichen Opfer zu bringen. Denn wollen wir uns vor der Gefahr sicher stellen, daß die theilweis glücklich abgeworfenen Fesseln nicht wieder angelegt werden, so müssen wir uns auf einen Höhepunkt stellen, wo der Feind uns nicht erreichen kann. Einzelne können keine Reaction machen, d. h. dem Ganzen seine Besitzthümer nicht entreißen; die Reaction kann nur immer den Weg einschlagen, daß sie das Ganze in Wahn und Irrthum stürzt, damit es selbst das Holz zu seinem Scheiterhaufen herbeiträgt.

Und solcher Irrthum wird nicht geboren und kommt nicht auf einem Zauberwege flugs über Nacht, er wird erzogen. Man erntet, was man säet und bedenkt! mit dem aufgesetzten Pfropfreise bestimmt man die künftige Obstart. Hierarchische und despotische Grundsätze, haben wir gesehen, erziehen Sklaven; freie Grundsätze, wissen wir, werden freie Menschen erziehen. Darum macht die Schulen der Zukunft frei von der Intoleranz der starren todten kirchlichen Formen und von der Engherzigkeit der Gemeinden, vor Allem aber schafft eine freie Lehrerbildung. Mag auch ein Blinder dem andern den Weg weisen? Wenn der Lehrer nicht im Sonnenstrahl der menschlichen Freiheit gebildet, nicht im Leben und durch das Leben bewährt und gestählt ist, hat er selbst nicht das richtige Ziel begriffen, und wird besonders seine pecuniäre Lage nicht auf eine entsprechende Weise gebessert, so wird die Hoffnung auf die Zukunft ein leerer Wahn bleiben. Von einem schwachen Spalier kann man nicht erwarten, daß es eine starke Rebe tragen soll.

Ihr jetzt tagenden Volksvertreter! in Eurer Hand liegt unsere Zukunft insofern, als die Reorganisation des Erziehungswesens darin gegeben ist. Würdigt Ihr dieses nicht einer gründlichen Prüfung und Berücksichtigung, und gestaltet Ihr dasselbe krüppel- oder zwitterhaft, so legt Ihr den Grund zu neuen Revolutionen, zu Völker- und Bruderkriegen. Noch rauchen die Hände des deutschen Volks vom Bruderblut, das vergossen wurde, weil die Erziehung im großen Haufen keinen Begriff von einer moralischen Macht, als der der Menschheit allein würdigen Vertheidigungswaffe, zu wecken verstanden, noch täglich begehen wir blutige Todtenfeier als Folge unglücklicher Mißverständnisse. Durch die jetzige Einrichtung des Volksschulwesens, dieses Hebels des Volkslebens, wird bestimmt, ob dieselben sich wiederholen können. Bedenkt, daß die Schule für die Zukunft von besonders eingreifender Bedeutung wird, da Ihr gewollt habt, daß Jeder Bürger ein Pfeiler am Staatsgebäude sei. Wer den Zweck gewollt hat, muß auch die Mittel wollen.

Wahler.

Wer trägt die Schuld?

In No. 130 dieser Blätter heißt es:

„Und wer ist schuld an dieser jedes freiheitsliebende Herz betrübenden und niederschlagenden Wendung der Dinge?"

Und als Antwort auf diese Frage wird gesagt:

„Das Volk selbst ist schuld daran, das Volk selbst hat es nicht verstanden, den Sieg zu benutzen, das Volk selbst, das da Vertrauen hatte, und wiederum Vertrauen und immer wieder Vertrauen in die schmeichelnden süßen Worte, in die heuchlerischen Versprechungen derselben Regierungen, die noch niemals ihr Wort gehalten haben ꝛc."

Diese Antwort ist — falsch. Das Volk hat kein Vertrauen zu den Versprechungen der Regierungen gehabt und hat es auch jetzt noch nicht. Aber wie im März 1848 der Freiheitssturm von Frankreich herüberbrauste und ganz Deutschland durchstürmte, da wuchsen die Freiheitsmänner wie Pilze aus der

Erde, da wurden so Viele, die noch 24 Stunden vorher Despotenknechte gewesen waren, Reformer, ja sogar Demokraten. Es war ja mit einem Male Mode geworden, der Freiheit ein Lebehoch zu bringen; es war ja nicht die geringste Gefahr damit verbunden über Volkssouveränetät, über ein freies einiges Deutschland u. s. w., ellenlange Reden zu halten; hatte doch das Volk die Barricadenschlachten in Wien und Berlin gewonnen und zitterten doch die Despoten im ehemaligen heiligen römischen Reich, daß es eine Lust war. Nun kam die Zeit der Wahlen und selbstverständlich steigerte sich die Energie dieser „Freiheitsmänner von Vorgestern". Das Volk wählte, und! — — leset doch die Mißtrauensvota in Frankfurt; leset doch die Mißtrauensvota in Schwerin; leset sie doch an allen Ecken und Enden des deutschen Vaterlandes, und wie lautet dann die Antwort auf die Frage: Wer trägt die Schuld? Sie wird gleichlautend sein mit der Antwort auf die Frage: Wer hat das Volk verrathen? — Verrath? — Pfui! wer wollte wohl so grob sein. Man gehört innerlich zur Linken, aber äußerlich nicht; man gehört äußerlich zur Linken, aber nicht innerlich; ein Dritter verläßt die Linke, will aber in Principienfragen mit derselben stimmen; warum läuft er denn fort? Die Antwort giebt ein Vierter: er kann aus persönlichen Rücksichten nicht mit der Linken verkehren und geht in's Centrum. Persönliche Rücksichten? — Ja! so ist es, aus persönlichen Rücksichten! — Der Teufel hole die persönlichen Rücksichten und den Volksvertreter dazu, der sich durch solche leiten läßt.

Wer trägt also die Schuld? Nicht das Volk, nicht die Regierungen, wohl aber die Volksvertreter, in welche das Volk sein Vertrauen gesetzt, die aber diesem nicht entsprochen, sondern die Sache des Volkes feige verlassen oder gar verrathen haben. Und auf diese, mein liebes Volk! habe ein wachsames Auge und lasse Dich nicht, wenn Du Dir wieder Vertreter wählst, zum zweiten Male anführen.

Dr. Raber.

Meklenburgische Rundschau.

Das bisherige Meklenburg-Schwerinsche Militair-Collegium ist aufgehoben und dafür ein Ministerial-Departement unter dem Vorsitze des Ministers v. Lützow errichtet worden. — In der Rostocker Zeitung wird darüber Beschwerde geführt, daß die Meklenburgische Zeitung, und nicht das Offic. Wochenblatt, die Grundrechte des deutschen Volkes zuerst zur Oeffentlichkeit gebracht hat. Durch die Verordnung vom 11. ist die Prügelstrafe aufgehoben worden. — Am 9. gab das Officiercorps des leichten Bataillons der gesammten Mannschaft im Malersaale des Schauspielhauses einen Ball, dem auch die Großherzogliche Familie beiwohnte. — Der Abgeordnete v. Rußdorf ist vom Nervenschlage getroffen worden. Das im Lande verbreitete Gerücht von seinem Tode ist ein fälschliches. — Am 10. war durch den starken Schneefall der Verkehr auf der Schwerin-Wismarschen Bahn gehemmt. Durch Schuld eines Locomotivführers soll eine Locomotive in gänzlich unbrauchbaren Zustand versetzt worden sein. — Von Goldberg ist eine Petition gegen Vollendung der Meklenburgischen Eisenbahn bei der Abgeordnetenkammer eingegangen. — Bei der am 8. und 9. zu Wismar stattgefundenen Abstimmung über die neue Bürgerrepräsentation ist der 4. Vorschlag E. E. Raths, Wahl der Bürgerrepräsentanten aus und durch die Bürgerschaft durch Stimmenmehrheit angenommen. — Das meklenburgische Briggschiff Doris, Capitain Ehlert, ist auf dem Wege von Newcastle nach Odessa in der Nacht vom 23. auf den 24. December im Hafen von Syra gestrandet. — Zu Ludwigslust sind im Hause des Dr. Schwarz wegen dessen Antrages in der Abgeordnetenkammer betreffend Art. 4 und 103 des Reichsgesetzes diverse Fensterscheiben eingeworfen worden. — Der Boizenburger Reformverein hat sich jetzt doch wieder der Rostocker Centralcommitte und dem Märzverein angeschlossen. — Die Meklenburgischen Blätter sind leider! eingegangen und die Demokratie ist noch nicht ins Leben getreten. — Die Rostocker Zeitung soll durch ihre schwankende Haltung viele Abonnenten verloren haben. — In Folge eines Schreibens des Abgeordneten Mann hat E. E. Rath zu Rostock die deutsche Kaiserfrage vor die Bürgerschaft gebracht und diese hat sich für Uebertragung der erblichen Krone an Preußen entschieden. — In Rostock ist zur weitern Betreibung des Wahlgeschäfts ein Comitte von 24 Personen gewählt worden. Die Wahl selbst soll am 29. Januar stattfinden. — Eben daselbst ist ein Arbeiter-Verein gebildet worden. Zweck desselben ist die zur Verwirklichung der staatsbürgerlichen Freiheit und Gleichheit nothwendige politische und wissenschaftliche Bildung und damit das geistige und leibliche Wohl der Arbeiter. Seit dem 15. December sind auch die beiden bald nach Lübberts Gefangennehmung eingekerkerten Malchower, Wolfradt und Walter, ebenfalls nach 8wöchentlicher Haft, frei gekommen. Jeder bestand nur 1 Verhör, und zwar am letzten Tage ihrer Gefangenschaft, worauf man sie sofort entließ. Ihre Ankunft hat in Malchow unter allen Gutgesinnten Freude und Vertrauen hervorgerufen. Ueberhaupt ist Malchow durchaus ruhig: selbst die der gefürchteten Wiederkehr des Rechtscandidaten Lübbert folgenden Festlichkeiten haben nicht zu der kleinsten Ruhestörung Anlaß gegeben. — In der am 28. Decbr. zu Altstrelitz gehaltenen Versammlung des Reformvereins traten die Abgeordneten Nauwerck, Lehmann und Petermann, sowie Glasbrenner, als Redner mit großem Beifall auf. — Die angefochtene Wahl des Abgeordneten Thöl ist am 9. von der Reichsversammlung für gültig erklärt worden. — In derselben Sitzung stattete Sprengel Bericht ab über die am Hof zu Sigmaringen beantragte Einleitung einer Untersuchung gegen den Abgeordneten Würth.

An die Sammler zur Blumstiftung *).

(Aus No. 237 der „Vaterlandsblätter, Leipzig, den 21. December 1848.)

In vielen Orten des deutschen Vaterlandes und des Auslandes sind Sammlungen für die Hinterlassenen Robert Blums veranstaltet. Die zweckmäßigste Verfügung über die gesammelten Gelder wird sich dann treffen lassen, wenn sie in einen Fond zusammenfließen, und dazu ist Leipzig, wo die Wittwe und die Kinder leben, der geeignetste Ort. Die Unterzeichneten, welche am 17. v. M. einen Aufruf zur Veranstaltung von Sammlungen erließen, richten daher an alle Sammler für die Blumstiftung das Gesuch, die bis jetzt gesammelten Gelder, damit zu deren Anlegung verschritten werden kann, nun an die Leipziger Bank, welche der vorläufigen Aufbewahrung sich bereitwillig unterzieht, einzusenden. Am Schluß des Jahres werden wir über die Eingänge öffentlich Rechnung ablegen. Sollten einzelne Geber über die Verwendung besondere Bestimmung treffen, so werden wir diese beachten.

Centralcomite für die Blumstiftung.

E. Avenarius. Dr. Christoph. Archidiaconus Dr. Fischer. Dr. Haubold, Vormund der Blum'schen Kinder und Schriftführer des Centralcomite. Dr. Hering. Dr. Heyner. Reichstagsabgeordneter Joseph. Julius Kistner. Bürgermeister Klinger. Löwe. J. B. Oppenheimer. Baukdirector Poppe. Dr. Rüder, Vorsitzender des Centralcomite. Stadtverordneten-Vorsteher Werner.

*) Die bei uns eingegangene Summe von 1 fl. 45/8 und 148 Rthlr. 42 ßl. Cour. wird in runder Summe von 150 Rthlr. Cour. durch den Herrn Postrevisor Wöhler nach Leipzig befördert, und die Quittung der Centralcommitte für die Blumstiftung über den richtigen Empfang der Summe in diesen Blättern abgedruckt werden. Die Red. d. Bl.

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Der Meklenburgische Landtagsbote.

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des Dr. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 5—6 Nummern.

Zweiter Jahrgang.

Der Preis für 26 Nrn. (für das laufende Abonnement von Nr. 115 bis 140 einschließlich) beträgt 24 ßl. Cour.

№ 135. Schwerin, den 17. Januar. 1849.

Das Junkerthum von Ehemals

In diesen Blättern ist verschiedentlich die Behauptung aufgestellt worden: dem Junkerthum in Preußen sei die dem Volke vom Könige jüngst aufgedrungene Verfassung noch zu freisinnig. Wir geben im Folgenden den Beweis davon:

Der bekannte Herr v. Bülow-Cummerow, Stifter und Präsident des unter dem Namen „Verein zur Förderung des Wohles aller Volksklassen" berüchtigten Adelsparlaments in Berlin, dessen Thätigkeit nicht bloß der Hauptantheil der über Preußen hereingebrochenen Reaction, sondern auch hier und da nachweislich die Ausschreitungen des Berliner Proletariats mit Recht zugeschrieben werden — strebt jetzt mit aller Macht dahin, im Sinne des Junkerthums die Wahlen in Preußen durchzusetzen. Er hat vorzüglich auf Pommern, das preußische Böotien, seine Aufmerksamkeit gerichtet und als Präsident des Wahl-Ausschusses der äußersten Rechten unterm 14ten December v. J. von Berlin aus alle vertrauten Bundesmitglieder mit einer genauen Instruction*) über ihre Thätigkeit versehen. Aus derselben geht deutlich hervor, daß die aristokratische Partei die constitutionelle Monarchie und selbst die Verfassung vom 5ten v. M. zu Grabe tragen wolle, weil sie ihren Privilegien Abbruch thue und die Entlastung der kleinen Grundbesitzer durchgeführt werden soll. In jener Instruction heißt es: „Die hier versammelten Ausschußmitglieder haben die neu octroyirte Verfassung und das Wahlgesetz einer genauen Kritik unterworfen, und dadurch die Ueberzeugung gewonnen, daß, wenn beide nicht für die Zukunft wesentliche Abänderungen erfahren sollten, das Land unaufhaltsam der rothen Republik entgegengeht." Nachdem dann über die Nothwendigkeit, auf die Wahlen einzuwirken, gesprochen worden, heißt es weiter: „Das jetzige Ministerium hat seit dem Eintritt des Justizministers Rintelen das Patow'sche Promemoria und die Grundsteuersache wieder aufgenommen und scheint dasselbe Plünderungssystem verfolgen zu wollen, als alle früheren," und später: „Eine Interessenvertretung allein verspricht uns eine conservative Nationalversammlung." Man sieht daraus, daß wir darin Recht gehabt haben, daß Preußen zur ständischen Monarchie zurückgeführt werden soll, welche allein den Herren des Junkerparlaments das Uebergewicht im Lande sichern kann.

Daß eine Partei dieser Art ihre Mittel nicht strenge auswählt, wird Niemand bezweifeln; wir geben mit Bezug darauf noch einige Stellen der Instruction. Man soll auf die Belehrung der Masse hinwirken und dabei namentlich folgende Gedanken in's Auge fassen: „es gilt die Erhaltung des Thrones und der Dynastie, zunächst des Königs, welchen Schurken entthronen wollen." „Ob es rathsam ist, daß der Gutsherr sich selbst oder eine andere, ganz zuverlässige, von ihm abhängige Person wählen lasse, wird freilich von den Umständen bedingt werden, allein in der Regel ist es vorzuziehen, nicht selbst unter den Wahlmännern aufzutreten, was bei Vielen Besorgniß erregen könnte." „Die revolutionäre Partei hat schon jetzt Emissäre ausgesandt. Es kann nicht genug empfohlen werden, dahin zu wirken, daß das Volk selbst gegen diese Justiz übe" u. dgl. m.

Wem fällt bei diesem preußischen Junkerparlamente nicht unwillkürlich der bei uns noch jüngst beabsichtigte conventus omnium ac singulorum unserer meklenburgischen Ritter ein, die es noch keineswegs sollen aufgegeben haben, wenigstens Amtsconvente zu veranstalten, auf denen man, nach dem Neujahrsgruße des wieder auferstandenen Ritters Iwan v. Glöden zu schließen, wohl nichts weniger als allgemeine Volksfreiheit berathen würde. —

Wsp.

*) Vergl. Berl. Nat. Ztg. No. 13

Erklärung der Großherzogl. Commissarien, betreffend das „In-Wirksamkeit-treten" der Grundrechte des deutschen Volkes, für Meklenburg.

Die am 28sten December v. J. publicirten und am 17ten Januar d. J. ins Leben tretenden Grundrechte des deutschen Volks lassen sich in folgende Categorien bringen:

1) diejenigen, welche gleich in Wirksamkeit treten;
2) andere, die auf verhassungsmäßigem Wege zu regeln sind;
3) einige betreffen die weitere Ausbildung der Verfassung;
4) endlich sind mehrere durch die Reichsgesetzgebung zu ordnen.

Ad 1. Was nun die erstern betrifft — so gehören die §. 2 und §. 3 zu der vorbemerkten ersten, zweiten und vierten Classe, indessen wird doch die Anwendung dieser Bestimmungen, so weit sie ohne gesetzliche Feststellung schon jetzt thunlich ist, durch die betreffenden Behörden eintreten.

Das Uebrige muß bis zur nächsten Entwickelung der Gemeindeordnung vorbehalten bleiben, und wird sich auch dann erst herausstellen, in welcher Weise eine Specialgesetzgebung — über Staatsbürgerrecht, Heimathsrecht und Gewerbeordnung — in Hinblick auf die zu erwartende Reichsgesetzgebung zu beschaffen ist.

Das Verhältniß des §. 4 zu dem bestehenden Recht vernothwendigt keine besondere Verordnung.

Die Strafe des „Bürgerlichen Todes", §. 5, bestand hier nicht.

Die Freiheit der Auswanderung und vom Abzugsgeld (§. 6) ist bereits Regel, und wird, so weit dies bisher noch nicht vollständig geschah, von den Verwaltungsbehörden diese Bestimmung zu beachten sein.

Die Bestimmungen des §. 7 fallen in die erste, zweite und dritte Classe.

Soweit dies nicht sofort ins Leben tritt — wie der Wegfall der Standesunterschiede, der Titel, die nicht mit einem Amte verbunden, der Nichtannahme fremder Orden, der Zulässigkeit

aller Befähigten zu öffentlichen Aemtern, — bedarf es noch einer gesetzlichen Ausfüllung der Lücken, welche durch den Wegfall der Standesunterschiede im Privatrechte eintreten. — Dieserhalb Gesetzesvorschläge zu machen, bleibt vorbehalten. Bis zu deren Einführung verbleibt es nach Art. III. sub 2 und Art. VII. des Einführungsgesetzes bei dem bisherigen Rechte.

„Es hat jedoch Gewohnheit und hin und wieder auch
„Gesetz eine Reihe von Gebühren und Abgaben nach
„Standesrücksichten sanctionirt, deren Fortbestand bis dahin
„sofort auszusprechen sein wird, daß dies auf gesetzlichem
„Wege anderweitig geregelt sein wird."

Wegen Aufhebung der Curialien wird förderſamſt an die einzelnen Behörden das Behufige verfügt werden.

Ueber die Ordnung der Wehrpflicht nach der Norm dieses Paragraphen behält die Regierung sich bevor, bis zur nächsten ordentlichen Aushebung gesetzliche Bestimmungen vorzubereiten.

Die Vorschriften des §. 8 fallen in die Abtheilung 1 und 2. — Es wird dies, so wie der Inhalt der §§. 10 und 11 bei der Gesetzgebung zum Schutze der persönlichen Freiheit zu beachten sein, welche bereits zur Verhandlung gekommen ist.

„Einer besondern sofortigen Declaration wird es jedoch
„dahin bedürfen, daß bis zur Ordnung der gerichtlichen
„Verhältn sse das Verfahren und die Bestimmungen der
„Polizeibehörden — denen, nach den bisherigen Gesetzen,
„die Polizeistrafgewalt zustand — bei Bestand bleibt.

Die Wahrung des Briefgeheimnisses §. 12 besteht als Norm.

Die Bestimmungen über „Meinungsfreiheit" so wie über „Preßfreiheit" §. 13 bestehen hier bereits.

Die Großherzogl. Regierung behält sich vor, ein Gesetz gegen den Mißbrauch der Presse vorzubereiten, falls dies vor Erlassung des Reichsgesetzes erforderlich erscheint.

Rücksichtlich der §§. 14 und 15 hält man besondere Bestimmungen zur Zeit nicht nöthig.

Zum §. 16 behält die Großherzogl. Regierung sich eine Vorlage zur Regelung des Verhältnisses der jüdischen Glaubensgenossen bevor.

Zu den letzten Abschnitten des §. 17 bedarf es keiner besonderen Bestimmung.

Desgleichen zu §. 18 bis zur Ordnung der von den bürgerlichen Behörden zu führenden Standesbücher, bewendet es zweckmäßig bei dem bisherigen Verfahren.

Rücksichtlich der Bestimmungen über das Schulwesen, die zum Theil in die erste, zum Theil in die zweite Categorie fallen,

Art. VI. §. 22 — 27,

behält man sich weitere Vorlagen und Verhandlungen bevor, sobald diese auch von dem Schulausschusse bearbeitete Materie zu übersehen sein wird.

Der §. 28 wird, so weit dies noch erforderlich sein möchte, durch Instruction an die Behörden zur Ausführung zu bringen sein.

Zu den §§. 29, 30, 31 bedarf es zur Zeit einer besondern Verfügung nicht.

Die Bestimmung über den Schutz des Eigenthums, §. 32, ist hier schon Rechtens; einer Verfügung bedarf es hier nicht.

Zum Schutze des geistigen Eigenthums besteht die Bundes-Gesetzgebung und steht die Reichs-Gesetzgebung zu erwarten.

Die Schlußbestimmung des §. 33, soweit solche gleich ins Leben tritt, erscheint durch die bestehende Gesetzgebung hinreichend erfüllt.

Zum §. 34 bedarf es hier keiner Verfügung. — Es ist bereits Nachforschung angeordnet, in wie weit „Abgaben und Leistungen" vorhanden sind, die aus dem Guts- und Schutzherrlichen Verbande herrühren, um das Nähere wegen deren sofortigen Wegfall anordnen zu können.

Auf die Bestimmung, daß fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung zu belegen ist, §. 36 in fine, wird gehalten werden.

Der §. 37 fällt in die Categorie 1 und 3.

Es bleibt vorbehalten durch die Regierung ein „Jagdgesetz" zur Regelung aller dieser Verhältnisse vorbereiten zu lassen und es demnächst zur Berathung zu befördern.

Zum §. 42 bedarf es keiner besondern Verordnung.

Ad 2. Zur zweiten Categorie kommen noch außer den bereits berührten:

Die nach §. 9 zu ändernden Strafen werden, in so weit nicht bereits besondere Bestimmung erfolgte, bei Feststellung einer allgemeinen Strafordnung zu regeln sein.

Zur Feststellung des Eides durch gesetzliche Bestimmungen (§. 19) wird von der Regierung eine Vorlage zu machen sein.

Ebenso wird von Großherzogl. Regierung wegen Regelung der Gültigkeit der bürgerlichen Ehe und Führung der Standesbücher durch bürgerliche Behörden — die Gesetzesvorlage vorbehalten.

Zum §. 33 behält in gleicher Weise die Regierung sich bevor, über die Theilbarkeit des Grundbesitzes Vorlage zu machen.

Ueber die Ordnung der Gerichtsverhältnisse, insbesondere §. 35, die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit und grundherrlichen Polizei, werden die Vorarbeiten der Justizcommitte erwartet. — Wird dies gewünscht, so erklärt man sich commissarischer Seits gern bereit, mit der Committe dieserhalb zusammenzutreten.

Es wird nothwendig sein, zur Ausführung des §. 36 eine Ablösungsordnung vorzubereiten, und wird dies durch die Großherzogl. Regierung geschehen.

Zur Vorbereitung gesetzlicher Bestimmungen über Aufhebung der Fideicommisse, §. 38, und über Aufhebung des Lehnverbandes, §. 39, sind bereits vor einiger Zeit die erforderlichen Einleitungen getroffen, und werden die Resultate demnächst zur Berathung gefördert.

Der Wegfall der Vermögenseinziehung, §. 40, würde sich zur Aufnahme ins Strafgesetzbuch eignen.

Die Ordnung der Gerichtsverfassung und der Handhabung der Rechtspflege, nach den §§. 41 bis 50, soweit dies nicht lediglich zur Verfassung gehört, wird zunächst in der Weise, wie beim §. 35 bemerkt ist, zu fördern sein.

Wo es besonderer Anordnung bedarf, wie nach §. 43 für die Militairgerichtsbarkeit, wird diese von Großherzoglicher Regierung eingeleitet werden, und eben so werden die Vorarbeiten wegen der im §. 47 angedeuteten Handels- und ähnlicher Gerichte in Angriff genommen werden.

Ad 3. Zu der dritten Abtheilung, — zu den durch die Verfassung zu regelnden Bestimmungen, bleibt außer den bereits berührten der §. 17, die §§. 23, 26, 27, ebenso wie die im §. 33 ausgesprochene Durchführung des Grundgesetzes der Theilbarkeit des Grundeigenthums.

Ad 4. Von der Reichsgesetzgebung ist weitere Bestimmung zu erwarten nach den §§. 2, 3, 13, 32, 50.

Es dürften solchemnach zur sofortigen Beschließung nur die zu den §§. 7 und 8 erwähnten Gegenstände sich eignen.

Schwerin, den 13ten Januar 1849.

L. v. Lützow. Stever. Kippe. Groth.

Für Sicherheit der Person, der Wohnung und des Eigenthums.

Von F. Deiters.

Es ziehen ernſte Tage über Deutſchland herauf. Eine Menge wichtiger Fragen will gelöſet ſein, und daß es bei der Löſung leicht und friedlich abgehe, davon träumt wohl Niemand mehr, nach dem was in Wien und Berlin geſchehen. Auch in Meklenburg hat die Gegenwart Forderungen, deren Beantwortung nicht länger ſich umgehen läßt. Das Aufſtellen und das Zurückweiſen vieler Anſprüche iſt leider Parteiſache geworden. Man ſieht manche wichtige Frage widerlich entſtellt, aber nicht beantwortet. Wer das thut, frevelt. Es wird vielleicht bald die Schuld nachſichtslos einkaſſirt werden, die mancher im Leichtſinne jetzt machet. — Wenn die Zeiten ernſter geworden ſind, müſſen wir ihnen feſter entgegentreten. Es reicht nicht mehr aus, daß jeder für ſich wirket. Mehr als früher muß man für das Ganze ſich mühen, freigebiger als ſonſt Kraft, Mittel und guten Willen dem allgemeinen Beſten opfern; dann können ruhige, gute Tage wohl noch wieder kommen.

Es mag bei uns zu Lande mehr Leute als anderwärts gegeben haben, davon im Einzelnen wenig oder nichts fehlte. Im Allgemeinen hatte jeder — man werde ſich deſſen nur bewußt! — Forderungen an das Ganze, Forderungen deren Zeit

gekommen ist, denn sie gehen auf die Sicherung unserer Zukunft.

Was das kaum begonnene Jahr bringet, vermag Niemand zu künden, und das Vorhersagen-Wollen könnte in Uebermuth ausarten. Die Mahnung auch auf Schlimmes gefaßt zu sein, drängt sich auf bei Jedem, der es treu und gut mit dem Vaterlande meint, und den Wunsch, daß Alles zum Guten sich kehre, Alles zum Heile ausschlage, wer wollte ihn nicht. Mit Wünschen und Hoffen allein ist aber nichts gethan. Die Absicht so viel zum Wohle des Ganzen beizutragen als Einsicht und Mittel irgend erlauben, muß zum Pflichtgefühle erstarken und als solches mit Kraft und Beharrlichkeit hervortreten.

Gar mancher meiner Freunde, ich weiß es, hat ein Gelübde dieser Art still auf dem Altare des Vaterlandes niedergelegt. Mancher aber bedenkt sich, sobald er öffentlich hervortreten soll. Mich soll keine Blödigkeit zurückhalten, dem Lande als erste Jahresspende zu bieten, was die Erfahrung mancher ernsten Lebensstunde an Hand meines Wissens mich schaffen ließ: ich bringe hier eine Gabe, die den Schutz der Person und der Familie, der Wohnung und des Eigenthums bezweckt. Wenn ein Sturm über Mecklenburg hereinbräche, diese Güter würde ein Jeder zuerst schützen wollen. Landsleute, laßt mich dazu beitragen so viel ich vermag; ich gebe was ich habe, unbekümmert, ob es vollkommen, — oder ob es ein mangelhafter, vielleicht sogar ein verfehlter Beitrag zu gutem Zwecke sei. In ihrer achtzehnten Sitzung hat die Kammer der Abgeordneten den Beschluß gefaßt, daß der für Ausarbeitung der Landesverfassung niedergesetzte Ausschuß eine sogenannte Habeas-Corpus-Acte, ein Gesetz zum Schutze der Freiheit der Person und des Eigenthums entwerfe. Das ist geschehen. Vor einigen Wochen kam ein solcher Entwurf zu Tage. Derselbe ist noch wieder zurückgezogen um die inzwischen gekommenen Reichsgesetze dabei so viel als möglich zu berücksichtigen. Ich täusche mich nicht, wenn ich vermuthe, daß auch die zweite Ueberarbeitung wenig ändern wird.

Das ganze Land bedarf eines solchen Gesetzes. Sind die Person und das Eigenthum gesichert und die Abgaben Allen gerecht geordnet und billig vertheilt, so ist ja die Hauptsache von Allem da, was wir wünschen.

Mich hat dieser vorgelegte Entwurf lange nicht zufrieden gestellt. Ich meine, für solchen Zweck kann man nicht leicht zuviel thun, und zu scharf bestimmen. Weil ich aber zu der Ansicht kam, daß hier nicht so viel als im Leben unserer Zeit nothwendig ist, gegeben wird, habe ich für meinen Theil auch einen Entwurf ausgearbeitet; denn ich halte für richtiger, daß man versucht, Dienlicheres zu geben, als das Gebotene, als unzureichend nachzuweisen, als Niederreißen zu versuchen, ohne des Wiederaufbauens sofort bedacht zu sein. Wenn man als Anmaßung auslegt, daß was ich Einzelner geschaffen, hier neben der Arbeit funfzehn tüchtiger Männer auftritt, so wolle man auch nicht ganz die Bedeutung und Wichtigkeit der Sache, und meinen guten Willen für dieselbe verkennen.

Hier ist gleich hinter dem Entwurf des Verfassungsausschusses der Meinige gestellt. Wenn auch nur ein einziger Punkt durch diese Darlegung gefördert würde, sollte es mir zur Freude gereichen.

Gesetzentwurf
des Verfassungs-Ausschusses
vom 9ten December 1848.

§. 1. Die Freiheit der Person ist gewährleistet.

§. 2. Eine Verhaftung ist nur erlaubt, wenn sie in einem gerichtlichen Erlasse angeordnet ist. Derselbe muß die Beschuldigung und den Beschuldigten bezeichnen und Letzterem spätestens 24 Stunden nach der Gefangennehmung eingehändigt werden.

§. 3. Einer voraufgehenden gerichtlichen Anordnung bedarf es nicht

a. im Falle der Ergreifung auf frischer That,
b. im Falle der Flucht des Beschuldigten, so wie
c. wenn er der That geständig ist oder doch kurz nach derselben im Besitze von Waffen, Geräthschaften, Schriften oder andern Gegenständen betroffen wird, welche ihn als Urheber oder Theilnehmer verdächtig machen, endlich
d. wenn eine Person zu ihrem eignen Schutze oder während sie die Ruhe, die Sittlichkeit oder die Sicherheit auf den Straßen und an öffentlichen Plätzen gefährdet, polizeilich verwahrt wird.

§. 4. Die verhaftende Behörde hat binnen 24 Stunden die nöthigen Schritte zu thun, um den Verhafteten dem zuständigen Gerichte zu überweisen.

Im Falle der polizeilichen Verwahrung aus den Gründen des §. 3. d. ist der Verhaftete, wenn das Vorgekommene sich zu einer gerichtlichen Untersuchung nicht eignet, binnen 24 Stunden wieder in Freiheit zu setzen.

§. 5. Jeder Verhaftete muß binnen 24 Stunden nach seiner Ablieferung an das zuständige Gericht von demselben so vernommen werden, daß ihm die Möglichkeit zur Aufklärung eines Mißverständnisses gegeben wird.

§. 6. Durch die Haft darf die Freiheit nur in so weit beschränkt werden, als zur Verhütung einer Entweichung nöthig ist.

§. 7. Niemand darf vor einen andern als den im Gesetz bezeichneten Richter gestellt werden.

Ausnahmsgerichte und landesherrliche Commissionen zu Criminaluntersuchungen sind unstatthaft.

§. 8. Die Wohnung ist unverletzlich.

§. 9. Haussuchung ist nur in Criminalfällen zulässig. Es ist dazu eine schriftliche gerichtliche Anordnung und die Gegenwart eines Richters oder Actuars erforderlich.

Von Seiten der Polizei kann sie nur auf gerichtliches Ersuchen oder in so dringlichen Fällen, daß die gerichtliche Verfügung nicht zeitig genug zu erwirken steht, und im Beisein der Behörde oder eines Mitgliedes derselben vorgenommen werden. Der Auftrag an den ausführenden Beamten muß schriftlich gegeben und das zuständige Gericht von der Vornahme sofort in Kenntniß gesetzt werden.

Bei jeder Haussuchung ist die Zuziehung des Angeschuldigten, aushülflich die von Hausgenossen, nothwendig.

§. 10. Während nächtlicher Zeit ist das Eindringen in die Wohnung nicht anders erlaubt, als in dem Falle einer Feuersbrunst oder Wassernoth, einer Lebensgefahr oder einer aus dem Innern der Wohnung hervorgehenden Aufforderung. Unter nächtlicher Zeit wird verstanden vom 1sten April bis zum 30sten September die Zeit von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens, und vom 1sten October bis 31sten März die Zeit von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens.

Auf diejenigen Orte jedoch, welche als Schlupfwinkel des Hazardspiels, der Ausschweifung oder als gewöhnliche Zufluchtsorte von Verbrechern durch den gemeinen Ruf bezeichnet werden, und auf Wohnungen der Personen, welche unter besondere polizeiliche Aufsicht gestellt sind, findet das Verbot keine Anwendung.

§. 11. Die Beschlagnahme und Einsicht von Privatpapieren darf nur auf Grund einer richterlichen Verfügung geschehen.

§. 12. Uebertretungen dieses Gesetzes werden von Amtswegen mit Geld- oder Gefängnißstrafe beahndet und hat der Verletzte außerdem eine Entschädigungsklage.

§. 13. Dieses Gesetz findet bis auf Weiteres keine Anwendung auf Landstreicher, Corrigenden und Heimathlose, so wie auch die bestehenden Verordnungen über Forst- und Jagdfrevel und über Wilddiebstahl hierdurch nicht ergriffen werden.

Gegeben ꝛc.

§. 1. Alle Staatsbürger gewährleisten sich gegenseitig im Staate ihre und der ihrigen persönlichen Freiheit. Diese Gewährleistung sichert Person, Wohnung und Eigenthum. Sie wird im Nachfolgenden gesetzlich geordnet.

§. 2. Jede Verhaftung ist eine Ausnahmsmaßregel. Sie muß vom Gesetze für gewisse Fälle vorherbestimmt, oder durch ein richterliches Erkenntniß auf gesetzlicher Grundlage verfügt sein.

§. 3. Die Anordnung der Haft geschieht vom zuständigen Gerichte, und schriftlich. Sie muß enthalten

a. den Namen und Aufenthalt, mindestens eine unzweideutige Bezeichnung des zu Verhaftenden.
b. Angabe des Grundes der Verhaftung.
c. Feststellung einer Summe, deren Leistung bis zur Verurtheilung, statt der persönlichen Haft dient

oder

die Angabe, weshalb keine von persönlicher Haft befreiende Sicherheitsstellung zulässig war.

Nur die Verhaftung gilt für eine rechtliche Maßnahme, vor oder bei welcher der Ergriffene einen solchen Gerichtsbescheid schriftlich ausgefertigt in die Hände bekommt. Binnen vier Stunden, vom Augenblicke der Vollstreckung angerechnet, kann jedoch durch Zustellung eines solchen Bescheides die Verhaftung nachträglich legalisirt werden.

§. 4. Die Vermuthung, daß jemandes Haft den Beweis eines Verbrechens erleichtern werde, bildet an und für sich keinen Verhaftungsgrund.

§. 5. Das Gericht hat, ohne Weiteres, die Haft vollziehen zu lassen, gegen den, der

a. in frischer That betroffen wird,
b. nach gerichtlicher Anschuldigung auf der Flucht sich befindet,
c. zu einer strafbaren That sich bekennt, oder derselben sofort überführbar ist.

Sobald eine strafbare That verübt ist, darf sofortige Ueberführbarkeit zum Zwecke der Verhaftung bei dem angenommen werden, der Kennzeichen bietet, die seine Verbindung mit der strafbaren That beurkunden.

§. 6. Maßnahmen zum Schutze von Personen oder zur Erhaltung der öffentlichen Sitte und Sicherheit bieten keine gesetzliche Grundlage für Verhaftungen. Die Sicherheitsbehörde darf für obige Zwecke Personen befehligen, ja zwingen, während des laufenden und folgenden Tages die Wohnung nicht zu verlassen. Verhaftungen sind hier nur gegen Widersetzliche gestattet, welche aber wegen ihres Widerstandes sofort zu vernehmen und gerichtlich bis zu 10 Rthlr. oder entsprechendem Gefängnisse zu strafen sind.

Alle anderen nicht vom Gesetze oder richterlicher Anordnung, nach §. 3, aufrecht gehaltenen Maßnahmen werden als Verbrecher wider die staatsbürgerliche Freiheit der Person behandet.

§. 7. Nach gerichtlicher schriftlicher Anordnung oder Anerkennung bleibt keine Verhaftung länger als 24 Stunden rechtsbeständig, sobald nicht innerhalb dieser Frist der Verhaftete zur Bewahrheitung des §. 3 verhört wird.

Die Selbstbefreiung von unrechtmäßiger Haft gehört zu den unveräußerlichen Rechten der Staatsbürger.

§. 8. Jede Haft ist mit möglichster Schonung der Person und ihrer Ehrenrechte zu vollziehen. Alle Antastung des zu Verhaftenden muß gerichtlich verfügt oder thatsächlich vernothwendigt sein. Wider letzteres streitet die Vermuthung.

§. 9. Keine Haft darf mehr als sich der Person versichern, deshalb muß der Arretirte möglichst bequem, und wenn dabei die Sicherung erreicht bleibt, auf sein Verlangen und seine Kosten auch in seiner Wohnung bewacht werden.

§. 10. Entzieht die Verhaftung jemanden der Möglichkeit das Seinige zu verwalten und zu sichern, so sind bei der Vollstreckung Sicherheitsmaßregeln für das Eigenthum, nöthigenfalls durch Sequestration, und nach Begehr des Arretirten, zu verfügen.

§. 11. Keine Verhaftungsmaßregel besteht, wodurch jemand seinem vom Gesetze bezeichneten Richter und dem üblichen Verfahren entzogen wird. Landesherrliche Commissionen, Ausnahmsgerichte, temporär verfügte Zustände werden als Gewaltsamkeit und Willkür zunächst in den Personen welche sie bilden, strafbar, und verdreifacht Amtsmißbrauch in allen Fällen die gewöhnliche Strafe, ohne daß Nachweisung höheren Befehles zur Strafbarkeit oder Milderung gereicht.

§. 12. Jede Wohnung ist unverletzlich. Wer eine Behausung wider den ihm bekannten Willen ihres Inhabers ohne gesetzliche oder richterliche Ermächtigung betritt, verfällt dem Hausrechte, und wird wegen Einbruches strafbar.

§. 13. Haussuchung findet nach gerichtlicher schriftlicher Anordnung Statt. Sie wird unter Behändigung des Bescheides an den Inhaber der Wohnung vom Richter und Schriftführer vollzogen, so daß entweder der Beschuldigte, oder dessen Hausgenossen oder mindestens zwei Nachbaren zugezogen werden.

Auch die Sicherheitsbehörde darf Haussuchung anordnen und durch einen ihrer schriftlich beauftragten Oberbeamten, unter schriftlicher Beurkundung, vollstrecken lassen. Sie muß aber auch

wegen dieser Handlung dem Betroffenen vor seinem ordentlichen Richter auf Genugthuung und Ersatz Rede stehen, und ihre Protocolle von ebenfalls zuzuziehenden Beschuldigten, Hausgenossen oder Nachbaren vollziehen lassen.

§. 14. Das Eindringen in eine verschlossene Wohnung ist nur während einer Feuer- oder Wassernoth, auf Hülferuf aus dem Innern der Wohnung und wegen Lebensgefahr zu rechtfertigen.

§. 15. Wer außerdem bei Nachtzeit in eine verschlossene Wohnung dringt, muß binnen der nächsten 12 Stunden dem Ortsgerichte davon Anzeige machen, sonst verfällt er, auf diese nackte Thatsache hin, der dreifachen Strafe des Einbruches.

§. 16. Vom 1 April bis 30. September gilt die Zeit von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens, sonst die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens als Nachtzeit.

Das Gesetz hält, bis zum Beweise des Gegentheiles zur Nachtzeit von 11 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens jede Wohnung für verschlossen.

§. 17. Zu jeder Stunde darf die Polizei in Wohnungen eintreten, welche durch gerichtliches Erkenntniß unter ihre Aufsicht gestellt sind. Auch bei Verfolgung nach §. 5 soll die Unverletzlichkeit der Wohnung den Flüchtling nicht gegen Verfolgung der gesetzlich oder richterlich zu seiner Fahndung Beauftragten schützen.

§. 18. Beschlagnahme von Papieren und Urkunden, Oeffnung von Behältnissen und Briefen findet nur nach richterlichem Erkenntnisse Statt. Dieses muß mit Angabe der Gründe versehen sein, den Umfang der Untersuchungsthätigkeit genau begrenzen und deren Besitzer bei der Vornahme schriftlich eingehändigt werden.

§. 19. Der mit der Beschlagnahme also beauftragte Beamte hat die Personen, welche §. 13 vorschreibt auch hier zuzuziehen, seine Vollziehung schriftlich zu bewahrheiten.

Das zu Sichernde wird mit Ordnung in ein Behältniß gethan. Die Hinzugezogenen dürfen dasselbe mitverschließen oder versiegeln.

Statt dessen ist auch die Anfertigung eines Verzeichnisses zulässig, welches sofort abschriftlich auszufertigen, und dem Betheiligten vor Wegnahme des unter Beschlag Gelegten als Empfangsurkunde über dasselbe zuzustellen ist.

§. 20. Die Einsicht der also gesicherten Gegenstände bleibt eine im Gerichte vorzunehmende Handlung. Der Verschluß darf nur in Beisein der Mitverschließer, nachdem diese sich von seiner Unverletztheit überzeugt haben, geöffnet werden.

Vollführt das anordnende Gericht die Beschlaglegung und Oeffnung selbst, so darf es mit diesen Handlungen, in Beisein der §. 13 Genannten, die Einsicht verbinden.

§. 21. Was in §. 11 wegen Verhaftungen angedrohte ist, gilt auch bei Haussuchungen, Erbrechung oder Oeffnung von Behältnissen und fremden Briefen und bei Beschlagnahmen. Sogenannte Belagerungs- oder sonstige Gewaltzustände können ebensowenig als Berufung auf höheren Befehl, oder höhere Befehle selbst, von Strafe und Ersatz wegen Verletzung des Gesetzes frei machen.

§. 22. Jede nach diesem Gesetze nicht zu rechtfertigende Freiheitsbeschränkung der Person, jede Verletzung der Wohnung, jede Oeffnung eines Behältnisses oder fremden Briefes verpflichtet den Staat zur Genugthuung und Entschädigung. Der Betroffene hat die Wahl, den Vollstrecker oder den Anwalt der Regierung zu belangen.

§. 23. Dies Gesetz gewährleistet Sicherheit der Person, der Wohnung und des Eigenthumes, berechtigt zum Selbstschutze, und verleihet diesen jedem Staatsbürger als Hausrecht.

§. 24. Das Hausrecht unterliegt den Anordnungen der vorstehenden 23 Paragraphen, anerkennt aber keinen Unterschied in der Person des Verletzers, geht nie zu weit, so lange es innerhalb der Grenzen der Vertheidigung der Person, des Eigenthums der Wohnung und ihres Bereiches sich hält, und hat die gesetzliche Annahme für sich innerhalb dieser Grenzen geblieben zu sein.

§. 25. Die Anwendung dieses Gesetzes ist unbedingt und allgemein. Nur Fälle und Formen, unter welchen ein anderes Gesetz ausnahmsweise bestimmte Behörden einzelner Anordnungen dieses Gesetzes ausdrücklich enthoben hat, vermögen die hier gegebenen Gewährleistungen für die Staatsbürger anders zu gestalten oder theilweise zu beschränken.

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Der Meklenburgische Landtagsbote.

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des Dr. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 5—6 Nummern.

Zweiter Jahrgang.

Der Preis für 26 Nrn. (für das laufende Abonnement von Nr. 115 bis 140 einschließlich) beträgt 24 ßl. Cour.

№ 136. Schwerin, den 18. Januar. 1849.

Aus der Abgeordnetenkammer.

In letzter Zeit hatten wir mehrfach Veranlassung über das gespannte Verhältniß zu klagen, das zwischen der Linken und den ihr politisch am nächsten stehenden Fraktionen unserer Abgeordnetenkammer herrsche und das sich besonders bei den Wahlen kund gebe. Diese beklagenswerthe Thatsache schien eine unerfreuliche Aussicht auf den Ausfall unsers Verfassungsgesetzes zu eröffnen und war geeignet, jeden Volksfreund tief zu beugen. Doch wir sahen die Sachlage für schwärzer an, als sie in der That ist. Davon hat uns die Schlußverhandlung*) der letzten (38.) Sitzung den besten Beweis geliefert. Sie hat gezeigt, daß, wo es sich um Wahrung der Rechte des Volkes in seinen Vertretern handle: unter Hintansetzung aller sonstigen Mißstimmung gegen einander, alle Fraktionen, deren oberster Grundsatz, „Anerkennung der Volkssouverainetät“ ist, einmüthig und einträchtig zu einander halten.

Von den Großherogl. Commissarien war ohne vorher eingeholte Zustimmung der Abgeordnetenkammer der Eingang des Gesetzes über Abschaffung der Prügelstrafe einseitig modificirt und solchergestalt Tages vorher veröffentlicht worden. Dadurch sah sich der Abgeordnete Pohle veranlaßt, den dringlichen Antrag zu stellen:

> „die Abgeordnetenkammer wolle die Herren Commissarien veranlassen, dahin zu wirken, daß Gesetzentwürfe, welche aus der Abgeordnetenkammer hervorgehen, nur in der Form publicirt werden, wie solche berathen ist, wenn die Abgeordnetenkammer nicht eine solche Veränderung genehmigt.“

Besonders hervorstechend bei der Debatte hierüber waren als reine Gegensätze: die Aeußerungen der Abgeordneten v. Liebeherr und Cordua, von denen Ersterer die gesetzgebende Eigenschaft der Abgeordnetenversammlung, also die Volkssouveränetät, bestritt; Letzterer solche nachdrücklich hervorhob, indem er auf die vom wailand volksthümlichen Commissarius Stever ausgesprochene Reservation der „Rechte der Krone, gegenüber der Kammer und dem Lande“ in die Worte ausbrach: „ich protestire im Namen des Volks. Der Volkswille ist das höchste Gesetz im Staate.“

Der Antrag Pohle's wurde unter 80 anwesenden von 61 Abgeordneten gegen 13 angenommen; 6 hatten sich der Abstimmung enthalten. — Ueberall würde man das Ergebniß einer solchen Abstimmung eine Niederlage für das Ministerium nennen; aber — unsere Großherzogl. Commissarien sind unsterblich; als verantwortliche Minister haben sie noch gar nicht das Licht der Welt erblickt.

*) Vergl. No. 133 d. Bl.

Fragmente aus einem noch ungedruckten Werke „Entwurf einer Geschichte des Constitutionalismus“.

Von Dr. Carl Retslag.

Das landständische Leben ging an seinen eigenen Mängeln, seiner Eifersucht und seinem Haß zu Grund. Es ging zu Grunde, weil es seine ursprüngliche demokratische Natur verlor und in eine Aristokratie ausartete. Dieses aristokratische Gelüste wußten natürlich die Fürsten sehr gut für sich zu benutzen; der Grundsaß divide et impera (spalte und herrsche!) wurde ihnen sehr leicht gemacht; für das Erste hatten sie nicht zu sorgen, die Stände selbst übernahmen dies; sie brauchten nur zu herrschen. — Hatte schon die eigne Erbärmlichkeit der Landstände die fürstliche Macht erhöht, so trug die Reformation oder vielmehr der Sturz der Hierarchie wesentlich zur Stärkung des Absolutismus bei. Die Fürsten wurden einen mächtigen Nebenbuhler, ja einen Herrn los, der oft kühn seinen Fuß auf ihren Nacken gesetzt hatte, sie nahmen neben der weltlichen auch noch die kirchliche Gewalt in die Hand und bereicherten sich an den unermeßlichen Klostergütern. Der 30jährige Krieg hatte die frühern Verhältnisse fast aufgelöst und die Deutschen allmälig an einen Militärdespotismus gewöhnt. Das von den Drangsalen des Krieges ermüdete und abgestumpfte Volk vergaß seine alten Rechte und selbst das wichtigste, das der Steuerbewilligung wußte man ihm aus den Händen zu winden. Ermannte es sich auch hie und da wie in der Mark unter dem großen Kurfürsten, so war dies doch nur ein schwaches Auffahren aus seinem tiefen Schlafe, in den es nach so langen Leiden versunken war; eine geringe Macht war nur nöthig, es wieder zur Ruhe zu bringen. — Haben wir auch dem Protestantismus die freiere Entwicklung unsers Geistes und Lebens zu verdanken, ist er eigentlich die Mutter der neuern Zeit mit ihren Ansichten, so läßt sich doch nicht leugnen, daß er für den Augenblick dem freien Völkerleben schädlich war. Die lutherische Lehre führte die Dogmen „der Obrigkeit von Gottes Gnaden,“ „sei Unterthan der Obrigkeit“ u. s. w. in das politische Leben ein und unterstützte willig mit ihnen ausgerüstet die absolutistischen Bestrebungen der Fürsten.

In der evangelischen Priesterschaft fand der Absolutismus seine willigste Dienerin, das Volk seine größte politische Geißel. Die katholische Kirche war immer eine Freistätte gewesen für die von den Gewaltigen der Erde Verfolgten, die lutherische Kirche half ihre eigenen Kinder knechten. —

Der Absolutismus hatte seine höchste Spitze erreicht in Ludwig XIV., er hatte das ganze Geheimniß desselben treffend in der Formel ausgedrückt „l'état c'est moi“ (der Staat bin ich).

Ehe der Enkel dieses Helden des Absolutismus die Unverschämtheit dieses Satzes auf dem Schoffot büßen mußte, wurde sie selbst einem genialen Fürsten zum Ekel; „ich bin es müde, über Sclaven zu herrschen“ ist der freie Erguß Friedrichs des Großen, einer wahrhaft königlichen Seele. — Aber der Absolutismus mußte erst seine krasseste Gestalt annehmen, das Wider-

natürliche, Unmenschliche seines Wesens recht grell hervorkehren, ehe er zu Grunde gehen konnte.

Der Gedanke geht in der Weltgeschichte meist der That vorauf und die Theorie ist früher als die Praxis. Die Philosophie, die zuerst eine idealistische, aller Wirklichkeit entbehrende Wissenschaft zu sein scheint, wird Wirklichkeit, weil sie es in der That schon ist, weil sie in der Brust des Volks schon längst lebte, wirklich war; aber nur im Gefühle. Der Philosoph schmilzt dieses Gefühl in den Gedanken um; die Geschichte macht den Gedanken zur That. —

Die Verkünder der neuen Weltanschauung Voltaire, Rousseau, die Encyklopädisten Diderot, D'Alembert, das système de la nature leiteten den Strom der Revolution aus dem Herzen des Volks in das Bewußtsein hinüber; sie waren die Philosophen der Revolution.

Die Reformation hat aber theoretische Verdienste. Sie hatte die Gleichheit der Menschen vor Gott ausgesprochen, die Aristokratie des himmlischen Reiches gestürzt. Die Revolution proklamirte die Gleichheit der Menschen auf Erden.

Das 17te und 18te Jahrhundert ist die Zeit des Absolutismus.

In Deutschland war der Geist zu sehr mit seiner wissenschaftlichen Erhebung beschäftigt und der französische esprit erschöpfte sich in Erfindung von Moden und sinnlichen Genüssen, in denen sich die Höfe und die Aristokratie wälzten. Nur einzelne Geister tauchen in dieser Wüste auf und erinnern mit Schmerzen an die verlorne Freiheit, betrauern die Schmach und Erniedrigung der Völker und verkünden die baldige Morgenröthe.

England allein hatte seine altgermanischen Freiheiten nicht nur gewahrt, sondern sogar der Grausamkeit und dem Unverstande seiner Fürsten ein Recht nach dem andern abzutrotzen gewußt.

Aber England hatte eine mächtige und unabhängige Aristokratie, die nicht ihren Ruhm darin suchte, an dem Throne herumzukriechen, sondern die im Gefühle ihrer Macht und Würde ein eherner Fels der Freiheit war, während in Deutschland der Adel, durch seine Räubereien gegen die Städte mit diesen von den Fürsten gedemüthigt, zu einem gewöhnlichen Hofadel herabsank.

England nahm den entgegengesetzten Weg als der Continent. Fing dieses mit der Theorie an, so trug England die Volksrechte in die moderne Welt hinüber ohne den Gedanken der Volkssouveränetät theoretisch ausgesprochen zu haben. Seine Freiheiten waren durch das praktische Bedürfniß entstanden und nach diesem geregelt. Die Idee war hier Wirklichkeit, ehe sie sich selbst klar war.

Amerika nahm diese Wirklichkeit auf und fügte der Praxis die französische Theorie hinzu, es proklamirte zuerst in der anderen Welt die Volkssouveränetät.

Merkwürdig! Nicht bloß die Grundsätze der französischen Philosophen der Revolution nahm Amerika auf, sondern selbst französische Offiziere waren bei der Einführung dieser Grundsätze thätig.

(Fortsetzung folgt.)

Die Schule *).

Zur Haupttaktik des alten Lügenconstitutionalismus gehört die diplomatische Auslege- und Deutungskunst, jene Kunst, die schwarz zu weiß macht, die das Recht zu Unrecht verdreht, und dafür, da der gesunde Sinn sich wehrt, gegen solche Gewaltthaten, Bestimmungen erfindet, die Gesetze heißen. Kaum hat sich ein neuer schaffender, gestaltender Gedanke losgewunden aus dem Wulst der alten Anschauung, kaum macht er Miene, die faule Welt zu durchdringen mit seiner belebenden Allgewalt, und wie die Geier fallen die constitutionellen Abdecker darüber her, reißen ihm ein Glied ab, hängen ihm dort einen Lappen an, bis der neue Harlekin, ein lebendiger Abklatsch seiner Väter, in seiner ganzen Größe dasteht. So geht es uns heute im Ganzen mit dem Begriff Volk, Volksstaat, so geht es uns im Besondern mit dem Begriff „Volksschule".

Ist unter Volk die Gesammtheit der ganzen Einwohnerschaft des Landes, mit Einschluß aller Bürger in Stadt und Land, sie mögen sich äußerlich gebehrden wie sie wollen, zu verstehen; nimmt diese Gesammtheit alle trennende Stände und sonstigen Unterschiede versöhnend in sich auf; ist der Volksstaat das in Glas und Rahmen gefaßte Bild derselben Gesammtheit — so kann consequenter Weise auch nur von einer Schule, und zwar von einer allgemeinen Volksschule die Rede sein, sie werde nur nach alter Art hier Universität, dort Gymnasium, Real-, Bürger-, Stadt- oder Landschule genannt.

Die Schule, in ihrer Ganzheit betrachtet, ist die Verwalterin und Pflegerin des ganzen geistigen Capitals des Volks, welches ist die „Bildung". Es hätte sich nun für Deutschland, dem Lande der Intelligenz und Humanität, gewiß geziemt, wenn seine Vertreter in Frankfurt die Bildung als neuen Staatsunterbau genommen und demgemäß die Normen der Schule entworfen hätten. Daß es nicht geschehen, ist bekannt; mit genauer Noth hat unser Reinhard die Blicke der weisen Herren auf die traurige Lage der „sogenannten" Volksschule, worunter wir im Allgemeinen die Dorfschule zu begreifen haben, hinzulenken vermogt, schwer abgegangen ist es ihnen, sich mit dem höchsten Gut, der Bildung, überall nur zu befassen. Die aufgestellten Gesetze mußten voraussichtlich unbestimmt, schwankend werden, mußten den Sinn und Geist einer Majorität in sich aufnehmen, die sich gegen Volk und Vaterland verschworen hat — ein wahres gefundenes Fressen für die constitutionellen Ausleger. Was ist aus jenen Bestimmungen nicht Alles zu machen, wie werden die Einzelnregierungen sich dahinter verkriechen, wie werden sie daran deuteln und klügeln? Nun wir werden es mehr wie zu früh erleben. Die ganze Behandlung der Sache und die endlichen Beschlüsse haben es aber unwiderleglich dargethan, daß die uns gefälligst selbst angerühmte Intelligenz und Humanität nicht mehr und nicht weniger als eine Selbstbelügung, eine hohle Phrase, ein Popanz ist.

Wie es für die Bildung nur einen allgemeinen politischen Gesichtspunkt giebt, so kann die Schule auch nur Einen Ursprung haben, und ist es lediglich Geschmacksache des Einzelnen, ob man sie als Staats- oder Gemeindeanstalt ansehen will. Hält man die demnächst zu schaffenden Gemeinden für kräftig genug, um ihren Theil geistiges Capital den Zeitanforderungen nach selbstständig verwalten zu können, so gehört es ihnen an, so errichten und verwalten sie ihre Schulen ganz nach Gefallen und Bedürfniß, von der Universität an bis zur Elementarschule hinab. Dann ist die Schule nochmals im Ganzen Gemeindeanstalt, dann entspringt sie aus den intellectuellen und materiellen Kräften der Gemeinde selbst, dann ist sie aller staatlichen Einmischung und Bevormundung enthoben, dann ist sie so frei und unabhängig vom Staat, wie die Gemeinden es sind. Es wäre wenigstens krasser Widersinn, wollte ihnen der Staat dann noch die Regeln vorschreiben, nach denen sie ihr geistiges Gut zu verwalten hätten; jedenfalls ein weit ärgerer Zwang, wie die theure Mutter Staatskirche in der Glanzzeit ihres Regiments je über die armen Seelen verhängt hat.

Dies reine Verhältniß der Schule zu Staat und Gemeinde hat das deutsche Parlament nicht einzuführen gewagt. Auch die speciellen Landesversammlungen werden es aus praktischen Gründen als unzweckmäßig abweisen, und käme es hier denn darauf an, uns diese practischen Gründe einmal bei Lichte zu besehen.

(Schluß folgt.)

*) Jeder Beitrag zur Beleuchtung des Schulwesens muß uns willkommen sein, mag derselbe zuletzt auch bloß verneinender Natur sein. Zu wünschen wäre freilich bei allen solchen Artikeln größere Kürze der Einleitung und neben dem Raisonirenden, meistens nur Verneinenden des Haupttheiles eine kleine Zugabe von praktischen Vorschlägen zum Bessermachen.
D. Red.

Sprechstube.

Getreu unserer Erklärung in der meklenburgischen Rundschau „der No. 120 d. Bl, nehmen wir selbst als Inserat", bittere Angriffe gegen Personen und Organe unsrer politischen Gegenpartei nur dann auf, wenn sie mit der vollen Namensunterschrift der Einsender versehen sind. — Mehrere uns vorliegende Artikel gegen den wailand „wendischen Boten", die nunmehrige „neue meklenburgische Volkszeitung"; gegen die ehemalige „Te-

terower Bürgerzeitung", jetzige „Zeitung für Stadt und Land" und deren Redakteur L. Hirsch; so wie gegen die Herren Iwan von Glöden und Friedrich von Maaßen, können aus dem oben angeführten Grunde in diesen Blättern nicht aufgenommen werden. — Die Red. d. Bl.

Für die deutschen Frauen.

Gelehrte Leute giebt es viel in der Welt, kluge — sogenannte gescheute Leute mit Mutterwitz begabt, ohne grade sehr kenntnißreich zu sein — noch mehr; einige auch, die klug und kenntnißreich zugleich sind: aber verzweifelt wenige, die bei günstiger Begabung und Ausrüstung auch thatkräftig sind, d. h. auch die Neigung haben, mit ihrem Pfund, mit ihren Fähigkeiten zu wuchern, sich der Gemächlichkeit zu entreißen und ohne Scheu vor den Mühseligkeiten, Verdrießlichkeiten und Widerwärtigkeiten des Lebens sich kühn und doch besonnen in den Strom und die Stürme der Zeit hineinzustürzen und zu versuchen, sich darin aufrecht zu erhalten. Diese aber grade sind es, welche die wahre Lebensaufgabe des Mannes erfüllen. — Solcher Männer bedarf die Welt überhaupt, vor allen Ländern Europa's aber jetzt mehr wie jemals unser geliebtes deutsches Vaterland, das in einem großen Gährungsproceß begriffen einer gänzlichen Um- und Neugestaltung entgegengeht.

Darum, deutsche Mütter! lenket den Sinn eurer Söhne, die im Jünglingsalter stehen oder demselben entgegenreifen, viel mehr hin zur Aneignung männlicher Thatkraft, als des Wissens allein. Jugendliche Thatkraft und Thatenlust hat indessen meistens keinen andern Gegenstand seiner Aeußerung, als Aneignung von Kenntnissen, Handfertigkeiten und Geschicklichkeit. Der Knabe und Jüngling wird diesen sich gewöhnlich schon von selbst zuwenden, wenn nur nicht übergroße Zärtlichkeit des sanften, weichen Mutterherzens störend dazwischen tritt, den Sohn verweichlicht, ihm seine kleinen Mühen zu sehr erleichtert, öfters gar abnimmt u. dergl. — Das erschlafft die Thatkraft des Knaben, macht ihn zum weichlichen, üppigen Jünglinge und unthätigen Manne, dessen Grabschrift einstens lauten wird: er ward geboren, nahm ein Weib, und starb. —

Besser durch Dornen vorwärts geh'n,
Als auf üppiger Weide stille steh'n, —

sagt ein in's Deutsche übertragenes altspanisches Sprichwort. — Hütet euch, ihr Mütter, euren Söhnen die kleinen Dornen ihres Jugendlebens zu sorglich aus dem Wege zu räumen, und — ihr werdet Männer erziehen zum Heil und Segen unseres Vaterlandes!

Den Müttern gilt dieser Zuruf ganz besonders, nicht so sehr den Vätern. Der Mutter Werk vor allem ist nämlich die Tüchtigkeit des Sohnes, die etwaige Größe und Berühmtheit desselben; die Mutter ist es, welche durch eine gute Erziehung den ersten Keim dazu gelegt. Die Gracchen hatten eine Cornelia, die Tochter Scipio's, zur Mutter; Napoleon die ehrwürdige berühmte Lätitia, die stolz dem Sohne ihre Hand zum Kusse reichte und verweisend die seinige mit den Worten zurückstieß, — als er bei Cour und Handkuß mechanisch seine Hand der Mutter auch entgegenstreckte — „ehe Du Kaiser warst, bist Du mein Sohn gewesen!"

Weckt Thatkraft in den Söhnen, ihr Mütter! Das Vaterland bedarf entschlossener Männer. Dem lebenden Geschlechte scheint leider kaum der Vorschmack allgemeiner Volksfreiheit beschieden: wie einstens nur wenigen Auserwählten des jüdischen Volkes in der Wüste das Glück zu Theil ward, das gelobte Land aus der Ferne zu schauen. Wie das übrige Volk verurtheilt war, noch vierzig Jahre in der Wüste umherzuirren, um auszusterben und einem würdigeren Geschlechte Platz zu machen, das nicht mehr an den Fleischtöpfen Aegyptens hing: so, scheint es, sollen auch wir jetzt Lebenden noch ferner in der Wüste der Unfreiheit und Knechtschaft wallen, weil uns die vollen Fleischtöpfe, Ruhe um jeden Preis, und philisterhafte Gemächlichkeit über Volksfreiheit gingen, die mit dem Schwerte in der Hand will erfochten sein, wie einstens Palästina.

Eine große Zeit wird kommen, die Zeit unverfälschter Volksfreiheit; sorgt, ihr Mütter! bei Zeiten dafür, daß sie Männer finde, die ihrer würdig sind, und nicht Feiglinge und Weichlinge.

Pädagogus.

Strelitz, den 14ten Januar 1849.

Der officielle Anzeiger für 1849 bringt uns in No. 2 die Verordnung vom 6ten Januar wegen Aushebung der zur Verstärkung der deutschen Streitmacht für das Großherzogthum Meklenburg-Strelitz erforderlichen Mannschaft. Es ist darin die Rede von „verfassungsmäßiger Berathung mit dem Engern Ausschusse der Ritter- und Landschaft". Wir müssen gestehen, daß uns dieser Ausdruck sehr fremdartig klingt, indeß wollen wir ihn nicht weiter berühren, wenn ihm nicht etwa der Sinn untergelegt wird, daß wir überhaupt noch eine Ritter- und Landschaft haben, worüber ja bekanntlich verschiedene Ansichten herrschen.

Die Bekanntmachung dieser Verordnung ist ein Anachronismus, denn es will uns nothwendig erscheinen, daß derselben die Verkündigung und Verleihung der deutschen Grundrechte hätte vorangehen sollen, wie dies in Meklenburg-Schwerin bereits geschehen ist. Die Verstärkung der Truppen bleibt, obwohl jeder Patriot sich ihr gern unterwerfen wird, immer eine schwere Last des Bürgerstandes; warum erleichtert man ihm dieselbe nicht dadurch, daß man schon vorher die Gemüther durch das Wenige besänftigt, was in den Grundrechten Vernunftgemäßes enthalten ist? Wir möchten ungern den Verdacht aussprechen, als liege hierin eine Absicht, als wolle man den gemeinen Mann zu der Aeußerung veranlassen: wenn das Resultat der Freiheitsbestrebungen kein anderes ist, als daß man uns neue Lasten aufbürdet, so wollen wir lieber wieder zu Kreuze kriechen. — — Wir wollen uns, wie gesagt, diesem Verdachte nicht eben ernstlich hingeben, aber wir wollen nur bemerken, daß dies verkehrte Verfahren manche Unregelmäßigkeit veranlaßt, von welchen wir z. B. nur die folgende hervorheben wollen. In §. 2 der erwähnten Verordnung heißt es wörtlich: „Es sollen zu diesem Zwecke für jetzt alle wehrpflichtigen Meklenburger ohne Unterschied der Religion — — herangezogen werden." — Wir erklären dies unbedingt für einen Widerspruch, denn die Juden, in deren politisch bürgerlicher Stellung sich bis heute Nichts geändert hat, sind keineswegs wehrpflichtig und werden vielleicht einer solchen Anforderung einen gerechtfertigten Widerstand entgegensetzen. Wären aber die Grundrechte bereits publicirt und somit den Juden die ihnen gebührenden Menschenrechte eingeräumt, so würde es gewiß keinem vernünftigen und ordnungsliebenden Israeliten einfallen, den geringsten Einwand zu erheben. Gleiche Rechte! Gleiche Lasten! — Vielleicht hat man daran gedacht, als man §. 11 entwarf, welcher die Ortsbehörden verpflichtet, ein von ihnen und dem competenten Prediger beglaubigtes Verzeichniß der Wehrpflichtigen einzureichen. Die Juden haben keine Prediger, sondern Rabbiner und Religionslehrer.

Neununddreißigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 17. Januar 1849.
Präsident: M. Wiggers.

Schriftführer Ernst verliest das Protocoll der vorigen Sitzung, welches ohne Reclamation genehmigt wird.

Das Bureau verliest folgende Eingänge:

1) Erklärung der Commissarien wegen der in den Bothmerschen Gütern gezahlten Dienstgelder. Diese seien anscheinend contractlich regulirt und müsse den Betheiligten der Rechtsweg überlassen bleiben.

2) Erklärung derselben wegen der Häusler. Es sei Grundsatz, daß die Häuslerwohnungen nur für eine Familie eingerichtet seien, deshalb könne die Bitte des Häuslers Niemann nicht erfüllt werden, doch sei das Amt hieselbst befehligt, dem p. p. Görß eine Wohnung zu geben.

3) Dringlicher Antrag des Vorstandes vor der Tagesordnung:

daß die Sitzung am Mittwoch künftiger Woche auf Freitag künftiger Woche verlegt werde.

4) Dringlicher Antrag Pohle vor der Tagesordnung:

die Versammlung der Abgeordneten wolle beschließen, vor

allen übrigen Gegenständen der heutigen Tagesordnung den Gesetzentwurf zum Schutz der persönlichen Freiheit zur Berathung zu ziehen.

5) Dringliche Interpellation Pohle: Da bisher bestimmte Normen über die Form der Publication von Gesetzen nicht bestanden, haben am vorigen Freitag Abend das Gesetz über die Aufhebung der Prügelstrafe in der Meklenburgischen Zeitung, am vorigen Sonnabend Morgen aber in dem offic. Wochenbl. bekannt gemacht und es endlich den Richter namentlich interessiren muß, zu wissen, welche Publication für ihn die maßgebende ist, so interpellire ich dringlich die Herrren Commissarien, welche Publikation die Regierung als die geltende ansehe und ersuche sie ꝛc.

6) Ueberreichung einer ausführlichen Adresse der Centralcommitte der Handwerkervereine Meklenburgs, betreffend eine definitive Regelung der vaterländischen Gewerbeverhältnisse durch die Abgeordneten Reuter und Lange mit dem Antrage vor der Tagesordnung: die Adresse sofort dem volkswirthschaftlichen Ausschusse zu überweisen.

7) Dringlicher Antrag Pohle: Unter Aneignung einer Petition aus Kirch-Jesow stelle ich den dringlichen Antrag:

die Kammer wolle die Herren Commissarien ersuchen, diejenigen Verfügungen, welche in Ausführung des betreffenden Kammerbeschlusses getroffen sind, um den Wildstand abzumindern, mitzutheilen, einstweilen aber die strenge Ausführung jener Anordnungen überwachen zu lassen.

8) Amendement Deiters, (die angezeigten Amendements Deiters und Ackermann zum Gesetzentwurf betreffend den Schutz der persönlichen Freiheit, können wir nach einmaligem Anhören und da sie uns weiter nicht zugänglich sind, nicht mittheilen.)

9) a. Amendement Roloff zu §. 2 des Gesetzentwurfes zum Schutze der persönlichen Freiheit:

1. daß die Worte außer im Falle der Ergreifung auf frischer That gestrichen werden;
2. daß statt der Worte: „wenn sie in einem gerichtlichen mit Gründen versehenen Erlasse angeordnet ist," gesetzt werde: „in Kraft eines gerichtlichen mit Gründen versehenen Erlasses;"
3. daß der letzte Satz laute: dieser Erlaß muß im Augenblicke der Verhaftung oder wenn dies unmöglich ist, innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Verhafteten zugestellt werden.

b. Amendement desselben zu §. 4 desselben Gesetzes: daß der §. 4 laute: die verhaftende Behörde hat binnen 24 Stunden nach Vornahme der Verhaftung den Verhafteten dem zuständigen Gerichte zu überweisen.

c. Amendement desselben zu §. 5 desselben Gesetzes: daß dieser Paragraph so laute: jeder Verhaftete muß vor seiner Ablieferung an das zuständige Gericht von der verhaftenden Behörde so vernommen werden, daß ihm die Möglichkeit zur Aufklärung eines Mißverständnisses gegeben wird. Eine gleiche Vernehmung ist das zuständige Gericht binnen 24 Stunden nach der Ablieferung an dasselbe vorzunehmen verpflichtet.

10) Amendement Ackermann.

11) Amendement Schumacher zu §. 17: die Worte der Schuldige und nöthigenfalls" zu streichen.

12) Amendement Störzel: die Anlage A zum Protocolle der 38sten Sitzung nachträglich zu drucken.

13) Amendement Gerresheim zu §. 18: daß der erste Theil des §. wegfalle und statt dessen gesetzt werde: bis zur Ordnung der gerichtlichen Verhältnisse verbleibt den Polizeibehörden die ihnen nach den bisherigen Gesetzen zustehende Polizeistrafgewalt, so daß sie einstweilen den §. 4, 5, 7 und 9 gedachten richterlichen Behörden beizuzählen sind. Die bestehenden Verordnungen über Forst- und Jagdfrevel und über Wilddiebstahl werden durch dies Gesetz nicht ergriffen.

14) Amendement Brandt zum Gesetzentwurfe zum Schutze der persönsichen Freiheit: dem §. 7 die Bestimmung hinzuzufügen, als schwere peinliche Verbrechen sind bis auf Weiteres diejenigen anzunehmen, welche nach §. 2 der Competenzordnung zur Competenz des Criminalcollegii stehen.

15) Antrag Pohle: Das Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit sei auch auf Strelitz anzuwenden.

In den Prioritäts-Ausschuß sind gewählt: Runge. Genzken. Schultetus. Mühlenbruch. Hesse. Raber. Weigel.

Der dringliche Antrag des Vorstandes sub Nr. 3 wird vom Schriftführer Spangenberg dadurch motivirt, daß wegen der Terminsgeschäfte heute über 8 Tage sehr viele Mitglieder würden behindert sein, und hierauf angenommen. Ebenso werden die zur Verhandlung vor der Tagesordnung gebrachten dringlichen Anträge Reuter und Pohle ohne Debatte angenommen und wird demzufolge der Gesetzentwurf zum Schutze der persönlichen Freiheit zur Berathung gebracht. Ueber denselben im Allgemeinen wird die Discussion vom Präsidenten eröffnet. Es meldet sich aber Niemand zum Wort und wird daher zur Berathung über die einzelnen Paragraphen geschritten.

Zum Eingange des Gesetzes hat Pohle das mitgetheilte Amendement gestellt. Dasselbe wird ohne Debatte angenommen. Ebenso §. 1.

Zu §. 2 sind Amendements eingegangen von Deiters und Roloff. Beide empfehlen ihre Amendements, gehen dabei aber so sehr ins Specielle, daß es nicht möglich ist, ohne Stenograph zu sein, die Vorträge nachzuschreiben, was sich, beiläufig gesagt, bei vielen der heutigen Vorträge wiederholt.

Deiters hebt besonders hervor, daß im §. 1 des Gesetzes das Prinzip ausgesprochen sei: „die Freiheit der Person ist unverletzlich," daß die Ausnahme von diesem Prinzip, die Zulässigkeit der Verhaftung nicht scharf genug könne hingestellt werden. Zur nachträglichen Ausstellung eines Verhaftsbefehls hält er einen Zeitraum von 12 Stunden für völlig ausreichend, zumal da in andern derartigen Gesetzen hierzu nur eine 3stündige Frist gegeben sei.

v. Liebeherr spricht sich gegen die Amendements aus. Die Deiters'schen Vorschläge gehören in den Entwurf eines Strafproceßgesetzes, nicht aber in ein Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit. Bei diesem muß Verhaftung auf Grundlage eines gerichtlichen Befehls genügen. Die Voraussetzungen des Verhaftsbefehls gehören nicht in dies Gesetz. Das Amendement Roloff ist nicht zutreffend, weil es sich hier nur um gerichtliche Verhaftungen handelt.

Ackermann: Deiters will ein Gesetz, welches alle einzelnen Fälle aufzählt. Ein solches ist aber unmöglich. Es muß vielmehr der Richter angewiesen werden, nach seiner rechtlichen Ueberzeugung zu handeln. Den zuständigen Gerichten die ausschließliche Befugniß zur Verhaftung beizulegen, ist unausführbar. Zuständig ist bei uns nur das Gericht der begangenen That. Sehr oft werden aber die Spuren eines Verbrechens bei einem entfernten Gerichte zuerst gefunden. Soll diesem dann nicht die Verhaftung gestattet sein?

Deiters: Es ist eingewandt, daß Vorschriften über die Gründe einer Verhaftung nicht in das Gesetz, sondern in ein Strafprozeßgesetz gehören. Ich gebe dies zu. Aber ich frage Sie, liegt nicht sowohl für den Staatsbürger, als für den Richter eine große Garantie darin, wenn auch in diesem Gesetz specielle Vorschriften hierüber enthalten sind? Es ist mir zur Last gelegt, daß ich mich auf Specialitäten eingelassen. Allein mit einem allgemeinen Satz ist es nicht gethan. Ein Gesetz muß auch praktisch anwendbar sein und deshalb in alle kleinliche Umstände des Lebens eingehen. Gesetz auf Discretion haben wir hier nicht zu machen. Wenn ich vom zuständigen Gerichte gesprochen habe, so habe ich nicht ausschließlich an das forum delicti commissi gedacht. Zuständig ist auch das Gericht des Orts, der Person, der Ergreifung u. s. w. Allein von einem zuständigen Gerichte muß die Verhaftung verfügt werden, sonst ist sie eine Ungerechtigkeit.

Roloff: Wenn hier nur gerichtliche und nicht auch polizeiliche Ergreifungen gemeint sind, so sehe ich nicht ein, weshalb mein Amendement unzutreffend sein soll.

(Schluß folgt.)

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Extra-Beilage zum Meklenburgischen Landtagsboten.

Donnerstag, den 18. Januar 1849.

Zeitzeichen.

So rücken denn allmälig auch bei uns die aristokratischen Elemente, welche sich unter die constitutionellen Vereine Meklenburgs verstohlen gemengt hatten und bisher nicht in den Vordergrund zu treten wagten, in den Organen der genannten Vereine immer verständlicher mit der Sprache und ihrer eigentlichen, bisher nur mühsam verhaltenen, Gesinnung hervor: daß nämlich von einer demokratischen Verfassung, wie etwa die dessauische, bei uns durchaus nicht die Rede sein könne.

In No. 12 der Meklenburgischen Zeitung läßt sich nämlich ein Artikel (= Schwerin, den 12ten Januar) darüber folgendermaßen vernehmen:

„Wir unserer Seits glauben nicht, daß eine rein demokratische Verfassung bei dem gegenwärtigen Zustande der politischen Entwickelung*) unseres Vaterlandes (!) demselben zum Heile gereichen kann, und glauben auch nicht, daß eine solche von dem intelligenten Theile des Volkes gewünscht wird. (Hört, hört!) Auf den Ruhm, eine solche, die dessauische an demokratischen Elementen noch überragende Verfassung zu besitzen, verzichten wir gerne, weil wir nicht glauben, daß die Wohlfahrt des Volkes dadurch gefördert werden wird." ꝛc.

Wir übergehen den übrigen, die sogenannten Rechte in unserer Abgeordnetenkammer verherrlichenden Theil des angezogenen Artikels, und bemerken nur noch: daß die Organe der constitutionellen Vereine vor zwei Monaten in dieser Art noch nicht sprachen. Wollen sehen, wie groß die Zuversichtlichkeit derselben nach abermals zwei Monaten noch sein wird. In das fortrollende Rad der Weltgeschichte hat noch nie der Arm eines Sterblichen ungestraft hemmend einzugreifen vermocht. Unverkennbar aber ist die jetzt herrschende Idee, welche die Völkerentwickelung beseelt, der endliche Durchbruch des rein demokratischen Princips. Wer ihm widerstrebt, wird von ihm zermalmt. Es ist schwer, wider den Stachel zu löcken, das mußte schon Paulus der Apostel vor fast zweitausend Jahren an sich selber erfahren, der vergebens dem demokratischen Christenthume starr zu widerstreben gewagt hatte. —

*) Ein Meklenburger erklärt also sein Heimathland, entsprechend dem Wappen desselben, für ein Böotien an politischer Bildung. Dann ist's dem übrigen Deutschland nicht zu verargen, wenn man sich hier und da ein Aehnliches herausnimmt.

Neununddreißigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 17. Januar 1849.

(Schluß.)

Präsident: M. Wiggers.

Petermann: Ich muß mich gegen die Amendements erklären. Ich kann mit Deiters nicht einverstanden sein, wenn er sagt, das Gesetz müsse speciell sein. Das Gesetz muß so allgemein sein wie möglich. In der Deiters'schen Fassung würde das ganze Gesetz unpractisch werden, weil wir einen solchen Criminal-Coder, wie Deiters ihn voraussetzt, nicht haben. Die Habeas-Corpus-Acte soll aber augenblicklich in Kraft treten und deshalb dürfen wir keine Voraussetzungen annehmen, die nicht vorliegen. Die Größe der Caution läßt sich nicht sofort bestimmen. Es ist im ersten Augenblick sehr oft ganz unmöglich, auch nur die objective That festzustellen, ob z. B. ein Mörder, oder Todtschläger oder Tödter vorliege. (Gelächter. Pohle: Er hat ganz recht!) Ebenso wird es unmöglich sein, in den ersten 12 Stunden einen Verhaftsbefehl auszufertigen. In den ersten Stunden nach Verübung oder Entdeckung eines Verbrechens hat der Richter so außerordentlich viel zu thun, daß er nicht wird davon denken können, einen Verhaftsbefehl mit Gründen auszuarbeiten, wenn er nicht wichtigere Handlungen unterlassen oder übereilen will. Diese 24 Stunden müssen Sie dem Richter geben. Gegen Roloff bemerke ich, daß der auf frischer That Ergriffene binnen 24 Stunden muß vor den Richter gestellt werden, wo er dann Gelegenheit hat, ein etwaiges Mißverständniß oder Verwechselung aufzuklären.

Roloff: Nicht bloß der auf frischer That Ergriffene, sondern jeder Verhaftete muß binnen 24 Stunden verhört werden. Der gegen mein Amendement angeführte Grund ist daher nicht zutreffend.

Kippe: Gegen das Amendement Deiters bemerke ich, daß innerhalb 12 Stunden sich dies Gesetz oft nicht kann ausführen lassen, weil eben der Richter in den ersten Stunden so sehr beschäftigt ist, 24 Stunden ist kein so weiter Zeitraum, daß seine Abkürzung nothwendig sein würde.

v. Liebeherr: Der Verhaftsbefehl wird nur aus dem Grunde erlassen, damit der Verhaftete den Grund seiner Verhaftung erfahre. Diesen kennt der auf frischer That Ergriffene ohnehin. Er braucht ihm also nicht erst angegeben zu werden.

Buchka: Nach dem ganzen Sinne des Entwurfes scheint es Absicht zu sein, der Polizei das Recht der Ergreifung einzuräumen, unter der Beschränkung, daß sie den Ergriffenen sofort an die Gerichte abliefere. Wird nun aber unter allen Umständen ein gerichtlicher Verhaftsbefehl gefordert, so kann die Polizei nicht verhaften, sondern nur in den Fällen des §. 9 verwahren.

Die Debatte wird geschlossen.

Deiters: Petermann hat gesagt, mein Entwurf sei durch einen Strafcoder bedingt, den wir nicht hätten. Aber eben, weil wir einen solchen nicht haben, wünsche ich diese speciellen Bestimmungen. Festsetzung der Cautionssumme wird nicht so schwierig sein, weil nur bei geringern Vergehen von einer Caution die Rede sein kann. Ueberhaupt sind die 3 von mir geforderten Bestimmungen nicht so schwer zu treffen. Ich habe dem Richter 12 Stunden Zeit gegeben, über die Gründe der Verhaftung nachzudenken. Hat er sie in diesen 12 Stunden nicht gefunden, so findet er sie nie.

Roloff: v. Liebeherr hat gesagt, der auf frischer That Verhaftete kenne die Gründe seiner Verhaftung. Es bedürfe also keines schriftlichen Verhaftsbefehls. Ich muß aber bitten, den §. 3 b. zu berücksichtigen, in Folge dessen nicht bloß die Ergreifung auf frischer That zur Verhaftung berechtigt, sondern außerdem noch manche Verdachtsgründe.

Trotsche (als Berichterstatter): Meine Herren! Der Ausschuß durfte die vorhandenen Justizeinrichtungen nicht übersehen. Es giebt nun Gerichtsbezirke, von denen der Richter 2—3 Meilen weit entfernt wohnt. Deshalb müssen wir der Polizei einigermaßen freie Hand lassen. Soll hier bei einer Ergreifung auf frischer That erst ein gerichtlicher Verhaftsbefehl eingeholt werden, so wird dem Verbrecher die Gelegenheit geboten, sich seiner Verhaftung durch die Flucht zu entziehen. Es schien uns nur darauf anzukommen, die Macht der Polizei zu brechen und die Willkühr der Gerichtsdiener zu beseitigen. Wir haben den Gerichten freie Hand gelassen und der richterlichen Einsicht und Humanität vertraut. Es ist verlangt, in den Verhaftsbefehl solle der Name des zu Verhaftenden aufgenommen werden. Dies wird in vielen Fällen unmöglich sein, eine ausreichliche Bezeichnung der Person wird aber stets müssen gegeben werden, weil sonst eine Angabe der Gründe unmöglich ist. Es wäre gut, wenn wir ein Gesetz hätten, welches die einzelnen Fälle der Verhaftung bestimmte. Da wir dies aber nicht haben, so müssen wir der richterlichen Gerechtigkeit und Humanität vertrauen.

Petermann (factische Berichtigung): Ich habe gesagt, die Deiters'sche Habeas-Corpus-Acte berufe sich auf ein Gesetz, welches die einzelnen Fälle, in welchen eine Verhaftung zulässig sei, angebe. Ein solches Gesetz hätten wir nicht und daher

würde die ganze Deiters'sche Habeas-Corpus-Acte unpraktisch sein.

Deiters (factische Berichtigung): Ich habe die Verhaftung auch andern als den richterlichen Behörden gestattet.

Bei der jetzt vorgenommenen Abstimmung werden successive alle Amendements abgelehnt und wird der §. 2 des Gesetzentwurfes in seiner ursprünglichen Fassung angenommen.

Zu §. 3 mit den Amendements Deiters und Ackermann:

Deiters: In diesem Paragraphen kommen wir auf den Standpunkt, wo die Verhaftung ohne Verhaftsbefehl statthaft ist. Beim ersten Theile meines Amendements habe ich mir den Fall gedacht, wo eine Polizeibehörde durch ein Gericht zur Vornahme einer Verhaftung beauftragt wird. Beim zweiten Theile ist es mir begegnet, daß ich allgemeiner werde, als der Gesetzentwurf ist. Die in dem Entwurfe angegebenen Merkmale sind so äußerlich, daß sie mit der größten Leichtigkeit können entfernt werden. Dagegen giebt es andere Merkmale, die sich nicht so leicht entfernen lassen, z. B. Blutflecken, Wunden u. dgl. Diese würden nach dem Gesetzentwurfe ausgeschlossen sein.

Ackermann: Ich glaube, daß der Ausschuß dasselbe hat sagen wollen, was in meinem Amendement gesagt ist und empfehle Ihnen die von mir vorgeschlagene Fassung.

v. Liebeherr: Ich möchte eine Erklärung des Ausschusses darüber, ob mit den Ausdrücken „gleich nach der That" und „kurz vor der That" etwas Verschiedenes solle gesagt werden.

Petermann: Deiters hat den Entwurf angegriffen, weil er zu speciell sei. Allein die von ihm vorgeschlagene Generalisirung scheint uns gefährlich. Nur bestimmte Indicien sollen in diesem Paragraphen Geltung haben, nicht aber jedes Anzeichen. Unser Entwurf ist also liberaler, als das Deitersche Amendement, weil durch den Ersteren die Freiheit der Person mehr geschützt ist. Mit Ackermann stimme ich überein. Es sollen die Worte „gleich nach der That" mit „auf der Flucht begriffen" in Verbindung gebracht werden.

Pohle: Es ist im §. 3 a. gesagt „gleich nach der That" und im §. 3 b. „kurz nach der That." Ich glaube, der Ausschuß hat unter „gleich" verstanden, daß Jemand noch am Orte der That sich befinde, die letztere aber schon vollbracht habe. Durch die sub b. angegebenen Merkmale wird aber der Betroffene so sehr verdächtigt, daß er auch dann noch kann verhaftet werden, wenn er auch schon vom Orte der That sich entfernt hat.

Die Debatte wird geschlossen.

Deiters: Ich kann nicht umhin, bei dem zu bleiben, was ich zu §. 3 b. gesagt habe. Ich halte es für mißlich, solche Merkmale hierhin zu stellen, deren man sich so leicht entledigen kann. Uebrigens handelt es sich hier um ein Rechtsgesetz, nicht aber um Liberalismus.

Trotsche: Gegen das Amendement Deiters muß ich darauf aufmerksam machen, daß wir die Grundrechte vor uns haben. Diese gestatten nur eine Ergreifung auf frischer That. Wir haben uns im Rheinischen Recht umgesehen, was man dort hierunter versteht, und dort wird die Ergreifung auf frischer That so aufgefaßt, wie wir gethan haben. Deiters geht weiter, allein das ist nach den Grundrechten nicht zulässig. „Kurz nach der That" soll einen weiteren Spielraum geben, als „gleich nach der That." Gegen das Amendement Ackermann habe ich nichts einzuwenden. Bei der Abstimmung wird das Deitersche Amendement abgelehnt, das Ackermannsche aber angenommen.

(H. Gr.)

Der im Hauptblatt nicht abgedruckte 3ter Bericht des Verfassungs-Ausschusses, betreffend den Schutz der persönlichen Freiheit, folgt hier:

In Folge des in der 30sten Sitzung gefaßten Beschlusses haben wir, nachdem nunmehr die Grundrechte des deutschen Volks verkündet sind, das entworfene Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit so umgearbeitet, wie die Anlage ergiebt.

Wir beantragen

die Annahme dieses Gesetzes für die beiden Großherzogthümer Mecklenburg

unter folgenden Bemerkungen:

1) Wir haben uns nicht auf bloße Zusätze zu dem Reichsgesetze beschränkt, sondern die betreffenden Bestimmungen desselben mit aufgenommen, weil dadurch die Uebersichtlichkeit gewinnt.

2) Ein Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit setzt

ein Recht auf dieselbe voraus und kann sich daher nicht auf die Fälle beziehen, wo solches Recht zur Strafe abgesprochen oder gemindert ist. Aehnlich verhält es sich mit dem Verfahren gegen Landstreicher und Corrigenden. Die desfallsigen Gesetze zu revidiren, lag nicht in unserem Auftrage. Letzteres gilt auch von dem Verfahren gegen Heimathlose. Die Beschränkungen, welchen ihre persönliche Freiheit während ihres Aufenthaltes im Landarbeitshause unterliegt, bringt die Ordnung solcher Anstalten mit sich. Um Mißdeutungen vorzubeugen, ist im §. 13 die Unanwendlichkeit des Gesetzes auf Landstreicher, Corrigenden und Heimathlose ausgesprochen. Die weitere Ausnahme des §. 13 rechtfertigt sich durch Art. 7 des Einführungsgesetzes zu dem Gesetze über die Grundrechte.

3) Die §§. 1, 7, 11, 12, des vorgelegten Entwurfs stehen mit dem Reichsgesetze in Uebereinstimmung. Dasselbe gilt vom §. 2, welcher nur in der Fassung verdeutlicht ist. Das Wort „Befehl" ist bei uns nicht so umfassend, daß man nicht versucht werden könnte, gerichtliche Requisitionen und Steckbriefe auszuschließen.

4) Eine Erklärung des Ausdrucks „Ergreifung auf frischer That" schien nothwendig. Bei der im §. 3 gegebenen sind die desfallsigen französischen Bestimmungen, welche noch weiter gehen, grundleglich gemacht.

5) Zum §. 6 ist erwogen worden, daß die einheimischen Untersuchungsrichter gesetzlich zur Zeit noch ihr Hauptaugenmerk auf die Erlangung eines vollgültigen Geständnisses zu richten haben, und Collusionen ihr Bemühen vereiteln können. Aber die Erfahrung hat die Gefahr, welche der hieraus zur Verhaftung hergenommene Grund bringt, genugsam gezeigt, und es geziemt uns, mit Mißtrauen die persönliche Freiheit zu bewachen. Auch ist solcher Verhaftungsgrund durch die damit unverträgliche reichsgesetzliche Vorschrift des §. 7 verworfen.

6) Der §. 9 weicht von der reichsgesetzlichen Bestimmung ab, weil es dem Ausschusse angemessen schien, der Polizei nicht ganz freie Hand zu lassen, vielmehr auch dergleichen Verwahrungen beim Mangel eines Polizei-Strafgesetzbuchs unter bestimmte Grundsätze zu bringen.

7) Der §. 10 rechtfertigt sich durch §. 8 des Reichsgesetzes und Art. 7 des dazu gehörigen Einführungsgesetzes.

8) Der §. 13 steht (vergl. oben Nr. 3) mit dem §. 10 des Reichsgesetzes in Uebereinstimmung. Der dritte Fall soll nach Art. 3 Nr. 5 des Einführungsgesetzes durch die Landesgesetzgebung geordnet werden. Wir haben dazu keine Veranlassung gefunden, das Bönhasen-Jagen hätte dazu allein auffordern können, doch glaubten wir, ohne besondern Auftrag hier nicht gelegentlich eingreifen zu dürfen.

9) Der §. 15 ist aus Art. 12 der Gensd'armerie-Ordnung vom 28sten November 1812 entnommen.

10) Zum §. 16 schien dem Ausschusse die im §. 11 des Reichsgesetzes befindliche Beschränkung „außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung" zu unbestimmt und dem Mißbrauche ausgesetzt zu sein.

Schwerin, den 13ten Januar 1849.

Trotsche, Berichterstatter.

Brummerstaedt. Brückner. Kloß. Marcus. Nauwerck. Petermann. Pohle. Roloff. Türk. Wenzlaff. J. Wiggers. Wilbrandt.

Wir Friedrich Franz (Georg), von Gottes Gnaden, Großherzog von Meklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Verordnen in Ausführung der §§. 8, 10 und 11 des Reichsgesetzes vom 27. December v. J., die Grundrechte des deutschen Volks betreffend, auf Antrag der Versammlung der Abgeordneten, zum Schutze der persönlichen Freiheit, was folgt:

§. 1. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

§. 2. Die Verhaftung einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That nur geschehen, wenn sie in einem gerichtlichen, mit Gründen versehenen Erlasse angeordnet ist. Dieser Erlaß muß im Augenblicke der Verhaftung oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Verhafteten zugestellt werden.

§. 3. Ergreifung auf frischer That ist vorhanden,

a. wenn der Verhaftete bei der Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben am Orte der That betroffen, oder auf der Flucht ergriffen wurde,

b. wenn er kurz nach der That im Besitze von Waffen, Geräthschaften, Schriften oder andern Gegenständen betroffen ward, welche ihn als Urheber oder Theilnehmer verdächtig machen.

§. 4. Die verhaftende Behörde hat binnen 24 Stunden die nöthigen Schritte zu thun, um den Verhafteten dem zuständigen Gerichte zu überweisen.

§. 5. Jeder Verhaftete muß binnen 24 Stunden nach seiner Ablieferung an das zuständige Gericht von demselben so vernommen werden, daß ihm die Möglichkeit zur Aufklärung eines Mißverständnisses gegeben wird.

§. 6. Zwecks Verhinderung der Collusion darf Niemand verhaftet werden. Personen, welche zur Zeit der Publication dieses Gesetzes aus solchen Gründen schon gefangen gehalten werden, sind der Haft sofort zu entlassen.

§. 7. Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gerichte zu bestimmenden Caution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, so ferne nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen.

§. 8. Die Haft darf nicht härter sein, als zur Verhütung einer Entweichung nöthig ist.

§. 9. Die polizeiliche Verwahrung einer Person ist nur zu deren eigenem Schutze oder während sie die Ruhe, die Sittlichkeit oder die Sicherheit auf den Straßen und an öffentlichen Orten gefährdet, statthaft.

Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen oder der richterlichen Behörde übergeben.

§. 10. Die für das Heer- und Seewesen bestehenden Vorschriften bleiben, insoweit sie den obigen Bestimmungen entgegenstehen, noch in Kraft.

§. 11. Die Wohnung ist unverletzlich.

§. 12. Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.

§. 13. Haussuchung ist nur zulässig

1) in Kraft eines gerichtlichen mit Gründen versehenen Erlasses, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll,

2) im Falle der Verfolgung auf frischer That durch den gesetzlich berechtigten Beamten,

3) in den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz bestimmten Beamten auch ohne gerichtlichen Erlaß dieselbe ausdrücklich gestattet.

§. 14. Die Haussuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung der Betheiligten, aushülflich von Hausgenossen erfolgen. In Fällen des §. 13 Nr. 1 ist außerdem die Gegenwart eines Richters oder Actuars erforderlich.

§. 15. Während nächtlicher Zeit ist das Eindringen in die Wohnung nicht anders erlaubt, als in dem Falle einer Feuersbrunst oder Wassernoth, einer Lebensgefahr oder einer aus dem Innern der Wohnung hervorgehenden Aufforderung. Unter nächtlicher Zeit wird verstanden vom 1sten April bis zum 30sten September die Zeit von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens, und vom 1sten October bis 31sten März die Zeit von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens.

Auf diejenigen Orte jedoch, welche als Schlupfwinkel des Hazardspiels, der Ausschweifung oder als gewöhnliche Zufluchtsorte von Verbrechern durch den gemeinen Ruf bezeichnet werden, und auf Wohnungen der Personen, welche unter besondere polizeiliche Aufsicht gestellt sind, findet das Verbot keine Anwendung.

§. 16. Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf nur in Kraft eines gerichtlichen, mit Gründen versehenen, Erlasses vorgenommen werden, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll.

§. 17. Uebertretungen dieses Gesetzes begründen, außer der Dienstverantwortlichkeit der Behörden, eine Entschädigungsklage für den Verletzten. Insbesondere ist im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft der Schuldige und nöthigen Falls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet.

§. 18. Dieses Gesetz findet bis auf Weiteres keine Anwendung auf Landstreicher, Corrigenden und Heimathlose, so wie auch die bestehenden Verordnungen über Forst- und Jagdfrevel und über Wilddiebstahl hiedurch nicht ergriffen werden.

Gegeben,

Wir lassen hier zunächst die Amendements Deiters zu §. 2 und 3 folgen, die uns im Anfang der Sitzung nicht zugänglich waren; sie lauten:

zu §. 2.

Statt desselben heiße es:

Jede Verhaftung ist eine Ausnahmsmaßregel. Sie muß vom Gesetze für gewisse Fälle vorherbestimmt, oder durch ein richterliches Erkenntniß auf gesetzlicher Grundlage verfügt sein.

Die Anordnung der Haft geschieht vom zuständigen Gerichte, und schriftlich. Sie muß enthalten

a. den Namen und Aufenthalt, mindestens eine unzweideutige Bezeichnung des zu Verhaftenden.

b. Angabe des Grundes der Verhaftung.

c. Feststellung einer Summe, deren Leistung bis zur Verurtheilung, statt der persönlichen Haft dient

oder

die Angabe, weshalb keine von persönlicher Haft befreiende Sicherstellung zulässig.

Nur die Verhaftung gilt als rechtliche Maßregel, bei welcher der Ergriffene solchen Erlaß zugestellt erhält. Jedoch kann innerhalb 12 Stunden vom Augenblicke der Verhaftung an gerechnet, diese durch Zustellung eines solchen Bescheides oder durch Ueberweisung an das zuständige Gericht nachträglich legalisirt werden.

Zu §. 3.

Der §. 3 heiße dann:

das Gericht hat ohne Weiteres verhaften zu lassen, den, der

a. bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben am Orte der That betroffen oder auf der Flucht ergriffen wird;

b. der kurz nach der That Kennzeichen bietet, welche seine Verbindung mit der strafbaren That als Urheber oder Theilnehmer beurkunden.

§. 4.

Hiezu liegen vor:

ein Amendement Deiters.

Der §. 4 heiße:

Nach gerichtlicher schriftlicher Anordnung oder Legalisation bleibt keine Verhaftung länger als 24 Stunden rechtbeständig, sobald nicht binnen dieser Frist der Gefangene zur Bewahrheitung des §. 2 verhört wird.

Selbstbefreiung von unrechtmäßiger Haft gehört zu den unveräußerlichen Rechten der Staatsbürger.

Ein Amendement Roloff.

Der §. laute so:

die verhaftende Behörde hat binnen 24 Stunden nach vorgenommener Verhaftung den Verhaftenden dem zuständigen Gerichte zu überweisen.

Zum Amendement Roloff stellt sodann Petermann das Amendement:

die Selbstbefreiung aus unrechtmäßiger Haft ist nicht strafbar.

Deiters: Obwohl mein Amendement auch zu 5 hätte gestellt werden können, so habe ich es doch zu §. 4 gestellt, weil auch dieser zu ihm in Beziehung steht. Denn es soll nun zunächst ein Verhör über die Erfordernisse des §. 2 erfolgen, bei meinen frühern Amendements, die gefallen, hatte ich im Sinne, daß der Verhaftete auch zugleich über die Kaution vernommen würde, das soll nun wenigstens hier nachfolgen. Was den letzten Satz des Amendements betrifft, so muß der Gefangene die Freiheit haben, sich aus einer unrechtmäßigen Haft, wenn dieselbe länger als 24 Stunden gedauert hat, zu befreien; dann habe ich auch erreichen wollen, daß man den Gefangenen nicht in ein Gefängniß ohne Wände setzt und ihm das Wort abnimmt, nicht entfliehen zu wollen, und ihn dadurch zu einem Wortbruch veranlaßt.

Roloff: Wenn die verhaftende Behörde weiter nichts thun soll, als binnen 24 Stunden die nöthigen Schritte treffen, so könnte sich die Ueberweisung an das zuständige Gericht doch gar zu lange verzögern; ich habe aus diesem Grunde mein Amendement gestellt. Es wäre nun vielleicht möglich, daß der Ort der Verhaftung von dem Orte des zuständigen Gerichtes so weit entfernt wäre, daß eine Ablieferung binnen der Zeit nicht gut möglich: aber eine Ueberweisung wird doch immer geschehen können. Ferner ist es noch möglich, daß in dieser Zeit vielleicht manchmal das zuständige Gericht nicht zu ermitteln ist; allein dieser Fall braucht im Gesetze wohl nicht besonders vorgesehen werden, das versteht sich von selbst.

Petermann: Im §. 4 hat gar nichts anders gesagt werden sollen als was das Amendement Roloff vielleicht conciser gefaßt haben will. Der Ausschuß hat es wenigstens so verstanden, daß alles dasjenige, was von einer Behörde geschehen muß, um den Verhafteten der zuständigen Behörde zu überweisen, binnen 24 Stunden erfolgen muß. Sollte das Amendement Deiters angenommen werden, so möchte ich das Amendement stellen, daß überhaupt Selbstbefreiung und nicht bloß aus unrechtmäßiger Haft straflos ist. In Meklenburg-Schwerin soll die Selbstbefreiung freilich noch bestraft werden, wie ich höre, aber nach gemeinem Rechte ist sie straflos.

Pohle: In Meklenburg-Schwerin ist eine Selbstbefreiung aus der Untersuchungshaft nicht strafbar, wohl aber die aus der Strafhaft.

Commissarius Buchka: Mir erscheint es gefährlich, durch einen so allgemeinen Zusatz ins Kriminalrecht einzugreifen. Es giebt doch qualificirte Fälle, wo eine Selbstbefreiung doch bestraft werden müßte und es könnte eine Rechtsunsicherheit entstehen, wenn der Satz so allgemein hingestellt würde, ohne einen Zusatz, wie exceptionelle Fälle zu bestimmen sind.

v. Liebeherr: Ich will gegen die Fassung des Amendement Deiters nur bemerken, daß unveräußerliche Rechte doch solche sind, die man nicht veräußern kann, nun aber meine ich, muß es doch einem Jeden überlassen bleiben, ob er doch nicht im Gefängniß bleiben will, wenn die Haft auch unrechtmäßig ist. (Sehr große Heiterkeit. Der Präsident stellt mit der Klingel die Ruhe her.)

Die Debatte wird geschlossen.

Trotsche: In der Sache selbst besteht keine Differenz zwischen dem §. 4 und dem Amendement Roloff; es kommt nur darauf an, welches die bessere Fassung ist. Was Deiters amendirt hat, beschränkt sich hauptsächlich auf den Satz: Selbstbefreiung ꝛc. Dieser Ausdruck: Selbstbefreiung aus unrechtmäßiger Haft ist jedenfalls zweideutig, denn unrechtmäßig kann die Haft auch vielleicht dann genannt werden, wenn der Angeklagte nachher freigesprochen wird, im Anfang aber hinreichende Gründe zu dessen Inhaftirung vorlagen. — Diese Selbstbefreiung ist nach gemeinem Recht bisher ein Verbrechen gewesen, die Praxis hat sich freilich meist über sie hinweggesetzt, immer aber ist noch stehen geblieben, daß sie eine strafbare ist, wenn sie mit andern Delikten, z. B. Gewalt, Ueberwältigung der Gefangenwärter concurrirt. Jedenfalls gehört der Satz nicht hieher, wo nur processualische Bestimmungen getroffen werden sollen.

Das Amendement Deiters mit dem Unterantrage Petermann wird abgelehnt, ebenso auch das Amendement Deiters allein. — Das Amendement Roloff wird darauf bei nothwendig gewordenem Namensaufruf mit 41 : 37 Stimmen angenommen.

§. 5.

Deiters hat folgendes Amendement gestellt:

Der §. 5 falle nach dem oben sub 2 am Ende Gegebenen ganz weg.

Läßt es aber wieder fallen.

Ferner liegt vor das bereits oben erwähnte Amendement Roloff.

Roloff: Meine Herren! Denken Sie Sich den Fall, daß Jemand in einer östlichen Stadt Meklenburgs verhaftet wird und das zuständige Gericht sich im westlichen Theile des Landes befindet. Nach dem Wortlaut des §. hätte nun die verhaftende Behörde nicht die Pflicht, ihn zu vernehmen, sondern sie liefert ihn bloß ab; hier aber ergiebt sich, daß das Ganze nur auf einem Mißverständnisse beruht. Es erscheint deshalb zweckmäßig, daß schon die verhaftende Behörde eine vorläufige Vernehmung anstelle, damit das Mißverständniß sobald als möglich aufgeklärt werde.

Steyer: Die verhaftende Behörde, welche nach dem Amendement die vorläufige Vernehmung haben soll, wird häufig eine Polizeibehörde sein, die nicht mit den nothwendigen Requisiten versehen ist, um ein Verhör vorzunehmen. Sie hat vielmehr nur zu verhaften, und an's Patrimonialgericht oder Amtsgericht abzuliefern. Nach der ganzen Composition unserer augenblicklichen Behörden wird ihr aber eine Vernehmung meist unmöglich sein, indem oft der Dorfschulze oder Gutsherr die Ortspolizei bildet, welche die Verhaftung vorzunehmen hat.

Roloff: Nach der Fassung meines Amendements wünsche ich auch nur, daß die Vernehmung sich vorerst auf die Möglichkeit der Aufklärung eines Mißverständnisses beziehe.

Petermann: Ich eigne mir ganz das vom Herrn Abgeordneten Steyer Gesagte an; die verhaftende Behörde wird häufig nicht im Stande sein, ein ordnungsmäßiges Verhör vorzunehmen, also bietet auch die Vernehmung nicht immer Garantie. Und dann ist es grade der intricateste Punkt, Jemanden zur Aufklärung von Mißverständnissen zu vernehmen, es kommen dabei sehr leicht Suggestionen vor und ein solches Verhör hat selbst für einen Richter seine großen Schwierigkeiten, wie viel mehr noch für einen nicht mit dem Detail Vertrauten.

Roloff zieht darauf sein Amendement zurück, und §. 5 wird ohne weitere Debatte angenommen.

§. 6.

Hiezu das Amendement Ackermann:

diesen §. ganz zu streichen.

Ackermann beginnt mit der Betrachtung, daß er für sein Amendement nur wenig von der Gunst der Versammlung zu hoffen habe, daß er aber dennoch dasselbe zu vertheidigen suchen werde. — Wenn Mehrere, welche eines Verbrechens dringend verdächtig sind, verhaftet werden, so werden sie aus einander gesetzt, damit man durch ihre Widersprüche oder Uebereinstimmung die Wahrhaftigkeit ihrer Aussagen entweder für ihre Schuld oder ihre Unschuld erfahre. — Es fragt sich: ist dies Mittel ein zweckmäßiges? ich antworte mit Ja; wenn z. B. die Vorbereitung zur That oder die Ausführung derselben an einen größern Raum, an größere Combinationen gebunden ist, so wird sich, um zunächst den Fall der Unschuld zu besprechen, wenn ihre Angaben in allen einzelnen Theilen übereinstimmen, der Glaube an die Wahrhaftigkeit derselben bestätigen; wenn sie sich aber widersprechen, so wird er geschwächt werden. — Eine zweite Frage wird sein: ist das Mittel ein erlaubtes? und ich kann wieder nur mit Ja antworten. Denn wenn schon so viele Anzeigen gegen Jemanden vorhanden sind, daß die Gerichte eine Criminaluntersuchung wegen eines Verbrechens gegen ihn einleiten können, so rechtfertigt sich auch seine vorläufige Verhaftung. Denken Sie Sich nur den Fall, daß zwei darin übereinstimmen, daß sie zwar zusammen an dem Ort des Verbrechens gewesen sind, daß aber sich aus allen Einzelnheiten ihrer Aussagen übereinstimmend ergiebt, daß sie die That nicht begangen haben können, so wird dies Alles, wenn sie sich vorher nicht haben verabreden können, grade ein Mittel sein, ihre Unschuld zu beweisen. Wenn sie sich aber vorher bereden konnten, so wird Alles dies vergeblich sein. Wenn nun Erfahrung uns ein solches zweckmäßiges, erlaubtes Mittel bietet, welches auch den Anforderungen der Vernunft entspricht, so verschmähen Sie dasselbe nicht. Der mögliche Mißbrauch desselben ist kein Grund dafür, denn die jedesmalige Erkennung eines solchen kann nicht schwer halten, da hier ein positives Verhalten des Gerichts vorliegt und nicht bloß ein negatives, wo es z. B. heißt: nach sanftmüthigem Zureden, und es Schläge gab, die nicht zu Protocoll genommen wurden; ein Mißbrauch ist also sobald nicht zu besorgen. Denken wir uns dann das Princip der Verhaftung zusammengestellt mit unserer künftigen Gerichtsverfassung, so haben wir durch dieselbe einen öffentlichen Ankläger, eine kurze Voruntersuchung, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Hauptuntersuchung, so daß der Vertheidiger, das ganze Publikum für den Verhafteten auftreten und die zu lange Verhaftung für ein solches Verbrechen rügen kann, und dazu noch die Presse, so wird gewiß jede Besorgniß vor einem Mißbrauch schwinden. — Für den bisherigen Proceß, wo das Geständniß der wichtigste Umstand ist, bestärkt dies Mittel den

Glauben an die Wahrhaftigkeit desselben, und für den zukünftigen vermehrt es die Mittel zur Auffindung der Schuld. — Hinzufügen will ich noch, daß das Gesetz ja in den geringen Fällen jede Verhaftung wegen Collusion dadurch vermeidet, daß es die Möglichkeit der Befreiung aus derselben durch Bestellung einer Caution giebt, und daß hiedurch jede Gefahr gehoben wird. Wegen der schweren Verbrechen ist die Verhaftung aber auch so gerechtfertigt, oft, wo gar keine Gefahr der Flucht vorhanden ist, wird die Verhaftung nöthig, um Collusionen zu vermeiden; es giebt große und ehrgeizige Verbrecher, welche den Ort des Verbrechens nicht verlassen wollen, um durch ihre persönliche Thätigkeit ihre Entdeckung zu verhindern; da werden durch Collusionen die Gesetze oft gradezu verhöhnt. — Wirklich, die Strafrechtspflege kann die Tilgung dieses Mittels aus dem Gesetze nicht verantworten; im Criminalrecht wird nach absoluter Wahrheit gestrebt, der Schuldige soll seine Strafe, der Unschuldige seinen Schutz finden, und hiezu ist die Verhaftung, um Collusionen zu verhindern, ein gerechtes Mittel. Es kann die Zeit noch kommen, wo wir es gern wünschen mögen, die Freiheit gegen unfreie Bestrebungen durch solche Mittel zu schützen. (Bravo.)

v. Liebeherr erklärt sich für das Amendement, die Regeln, nach denen Verhaftungen erfolgen, sind gesetzlich nicht vorher zu bestimmen, sie werden hauptsächlich dem Ermessen der Richter zu überlassen sein; diese muß die allgemeine Rücksicht leiten, das Resultat der Untersuchung sicher zu stellen, und da muß auch Rücksicht auf Collusionen genommen werden. — Uebrigens wird es, wenn die Verhaftung zur Verhinderung von Collusionen nicht zulässig sein sollte, jedem Richter ein Leichtes sein, einen andern Grund zur Verhaftung aufzufinden, während der eigentliche Zweck eben nur die Verhütung von Collusionen ist. Wir bekommen also auch durch eine solche Bestimmung gar keine Garantie. Man muß das größte Gewicht auf die Persönlichkeit des Untersuchungsrichters legen, und nach tüchtigen Richtern sehen. Dann bedarf es einer solchen Beschränkung nicht.

Commissarius Buchka macht auf das Bedenken aufmerksam, welches für das Untersuchungsverfahren durch Annahme dieses §. dadurch erhoben würde, daß nach §. 7 jeder Angeschuldigte gegen Caution freizulassen sein wird.

v. Lützow erklärt commissarischerseits, daß man sich dem Amendement Ackermann vollkommen anschließe.

Riemann wünscht, da das Gesetz für Deutsche gegeben werde, dasselbe auch deutsch gegeben, und will den Ausdruck: Collusionen verdeutscht haben.

Petermann: Allerdings wird das ganze alte Untersuchungsverfahrens durch diesen §. einen gewaltigen Stoß erleiden; aber das ganze Gesetz wird durch Streichung des §. illusorisch, wenigstens unpractisch, bedeutungslos. In keinem andern Falle hat man bisher in Meklenburg so viel über die Verletzung der persönlichen Freiheit zu klagen gehabt als durch die Verhaftung wegen der Möglichkeit von Collusionen. Ich mache diejenigen Herren, welche gegen den §. 8 gesprochen haben, darauf aufmerksam, daß in demselben nicht gesagt ist: Mitschuldige sollen nicht verhaftet werden; ich gebe zu bedenken, daß die Verhaftung zur Vermeidung von Collusionen hauptsächlich gegen Unschuldige gerichtet ist, z. B. wenn in einem Hause ein Verbrechen begangen ist, und alle Bewohner desselben aus jenem Grunde verhaftet werden; solche Fälle sind nach dem alten Verfahren täglich vorgekommen; es wurden ganz Unschuldige verhaftet um nur zu verhindern, daß sie sich berieth en. Ist dies verträglich mit dem Schutze der persönlichen Freiheit; der erste §. dieses Gesetzes heißt: die Freiheit der Person ist unverletzlich; wollen Sie diesen Satz streichen, so streichen Sie auch den §. 6; denn es heißt dann: es ist noch nicht die Zeit da für eine Habeas-Corpus-Acte; es ist dies vielleicht richtig, aber die Erlassung dieser Akte ist einmal von der Versammlung beschlossen, und deshalb machen Sie dieselbe nicht selbst illusorisch.

Pohle: Streichen Sie den Art. 6 aus diesem Gesetze, und Sie brauchen überall keine Habeas-Corpus-Acte mehr, durch die Verhaftung zur Vermeidung von Collusionen machen Sie das ganze Gesetz überflüssig; dasselbe ist dann so gut als gar nicht da, denn es kann in jedem Augenblicke durchbrochen werden. Wer in dem Falle gewesen ist, Verhaftungen, Untersuchungsverhaftungen vorzunehmen, der weiß, wie leicht es herauszufinden ist, wer zur Verhinderung von Collusionen zu verhaften ist. — Wenn man diese Verhaftung wegstreicht, so wird allerdings der Inquisitionsprozeß durchbrochen, aber das kann uns nicht abhalten, eine Bestimmung zum Schutz der persönlichen Freiheit zu geben; wir müssen grade Bestimmungen treffen, um dem Unwesen des Inquisitionsprocesses gründlich ein Ende zu machen, denn grade er ist ein unsittliches Institut, welches in einem sittlichen Staate nicht bestehen kann, der Inquisitionsproceß ist geradezu eine Unsittlichkeit.

v. Liebeherr: Es hat mich nicht wenig überrascht, die Abgeordneten Pohle und Petermann mit einem solchen Pathos über diese Frage sprechen zu hören (Murren. Oh! Oh!) Ich habe Niemand dadurch beleidigen wollen. Ich habe den §. aber ganz anders verstanden als die Herren. Es ist ein Unterschied, ob nur Schuldige zu jenem Zweck verhaftet werden sollen, oder auch Unschuldige, damit sie etwa mit dem (Abgeordneten) (große Heiterkeit; Klingel) Schuldigen nicht sprechen können und z. B. alle Hausgenossen verhaftet werden, weil im Hause ein Verbrechen begangen ist. — Gegen eine solche Verhaftung bin ich auch, es darf nicht jeder beliebige Unschuldige zur Förderung der Untersuchung verhaftet werden. Weil aber in dem ganzen Gesetz nur von dem Angeklagten die Rede ist, so habe ich diese Bestimmung auch nur von dem Angeschuldigten verstanden, und die Verhaftung dieses zur Vermeidung von Collusionen wollte ich nur nicht ausgeschlossen wissen. Sobald der Sinn des §. nur sein soll, daß kein Unschuldiger verhaftet werde, so bin ich ganz damit einverstanden, nur wünschte ich ihn dann etwas deutlicher zu fassen.

Schuhmacher: Ich habe den §. so verstanden, daß die Verhaftung solcher Leute, die im Uebrigen nicht verdächtig sind, zur Vermeidung von Collusionen nicht geschehen dürfe, und ich habe deshalb die Bestimmung für nothwendig gehalten. Soll aber der Paragraph fallen, so würde noch eine Ausnahme zu dem §. 7 hinzukommen müssen, nämlich die Bestimmung, daß diejenigen, welche eines Verbrechens verdächtig sind, im Falle der Möglichkeit von Collusionen in Haft bleiben müssen und sich durch eine Caution nicht befreien können. Dem würde aber der §. 7 der deutschen Grundrechte widersprechen und ich frage, ob wir berechtigt sind, hier eine Beschränkung derselben eintreten zu lassen.

Pohle: Ich werde mich bemühen, nicht in meinen frühern Fehler des Pathos wieder zu verfallen (Bravo!) Pohle fährt mit erhabener Stimme fort: Sollte es aber dennoch wieder geschehen, so glauben Sie, daß es nur das Gefühl der Wahrheit ist, welches mich beseeligt (eine Stimme: lauter), daß es nur Wahrheit ist, welche mich zum Pathos hintreibt; von den Herren, welche auch durch die Wahrheit nicht in Feuer gerathen können, habe ich überhaupt wenig zu erwarten (Bravo). Ich begreife nicht, wie man überhaupt einen Unschuldigen zur Vermeidung von Collusionen verhaften will, denn wie will man überhaupt einen Unschuldigen verhaften? man kann dies nur bei dem thun, auf welchem schon ein Verdacht ruht und der ist nicht mehr unschuldig. Man kann sagen, daß die Unschuld erst aus dem Enderkenntnisse hervorgeht, aber, wenn ich von vorn herein überzeugt bin, daß Jemand unschuldig ist, so kann ich doch dessen Verhaftung nicht rechtfertigen, und der Richter, der es dennoch thut, macht sich einer unverantwortlichen Vernachlässigung seiner Pflicht schuldig. Wenn in Grundlage der Grundrechte die Verpflichtung zu der Verfügung vorliegt, daß jeder gegen Caution freigelassen ist, so ist dadurch auch die Verhaftung wegen Collusionen abgeschnitten.

v. Liebeherr stellt das Amendement:

> der Paragraph möge lauten: Zwecks Verhinderung von Collusionen mit dem Angeschuldigten darf kein Unschuldiger verhaftet werden.

Gerresheim vom Platz: Wenn §. 6 nicht angenommen wird, so wird das Recht zu colludiren zu einem Privilegium für die Besitzenden gemacht, denn diese können nur Caution stellen.

Marcus: Das ganze Princip, worauf die Verhaftung wegen Collusion beruht, ist nicht richtig. Der oberste Grundsatz ist, daß Niemandem ein Uebel zugefügt werde, welches nicht durchaus nothwendig ist. Das Uebel der Möglichkeit von Collusionen nun ist nicht so groß, daß wir dieserwegen durch ein

Gesetz die Freiheit beschränken, es liegt in derselben nicht ein so großes Uebel, daß der vermeintlich Schuldige deshalb sein höchstes Gut, die Freiheit, aufgeben sollte, blos um den Richter in den Stand zu setzen, das Verbrechen auszumitteln. Deshalb können wir schon des Princips wegen eine Verhaftung zur Verhinderung von Collusionen nicht zugeben.

Die Debatte wird geschlossen.

Ackermann: Ich habe zu den von mir bereits angegebenen Gründen keine neue hinzuzufügen; wenn die Versammlung also durch dieselben nicht zur Annahme meines Amendements bestimmt wird, so muß es fallen. — Aber einige Mißverständnisse will ich noch beseitigen. In einem Gesetze, welches rechtlicher Natur ist, müssen auch Rechtsbegriffe zu Grunde gelegt werden. Dem Begriff von Collusionen nun liegt zu Grunde, daß eine Verhaftung wegen derselben nur einen Schuldigen treffe. Sollte ein so nichtswürdiger Richter vorhanden sein, der einen Unschuldigen in der Ueberzeugung von dessen Unschuld verhaften ließe, so würde denselben die ganze die Schwere des Gesetzes treffen, und der Staat wird die Mittel haben, das Gesetz anzuwenden. Wenn wir aber dies bei Seite lassen und einen der Schuld Verdächtigen voraussetzen, so meine ich, daß, was der Verstand von Jahrhunderten nicht verworfen hat, auch durch den Verstand und die Vernunft der Jetztzeit nicht ohne Weiteres bei Seite gesetzt werden kann. Der Staat kann sich von dem Verdächtigen nicht verhöhnen lassen, aus bloßer Rücksicht auf dessen Freiheit; wenn er einmal verdächtig ist, so ist auch seine Verhaftung zulässig. Grade der §. 7 ist ein Argument für die Richtigkeit meiner Ansicht, denn nur bei geringen Verbrechen kann die Verhaftung vereitelt werden; und daß Jemand unvermögend zur Stellung einer Caution ist, ist eine Zufälligkeit, auch ein solcher kann einen Freund haben, der Bürgschaft für ihn leistet, und nachher hat derselbe ja auch Anspruch auf Entschädigung und volle Satisfaction (Murren), es kommt hierzu die Oeffentlichkeit und die Presse. Ich habe freilich gewußt, daß mein Amendement mit Ungunst würde aufgenommen werden, aber ich habe doch geglaubt, meine Ueberzeugung aussprechen zu müssen. (Bravo.)

Trotsche: Dieser Arretirungsgrund, Verhütung von Collusionen, ist erst neuern Ursprungs, die Carolina, welche vor 300 Jahren entstand, enthält nichts davon, sie schreibt vor, daß die Missethäter in den Gefangenhäusern auseinandergesetzt werden sollen, sie jetzt also für Jeden einen besondern Grund zur Arretirung voraus. Erst seit Anfang des jetzigen Jahrhunderts hat man damit angefangen, um dem Richter den Beweis leichter zu machen. — Der §. 7 des Reichsgesetzes erfordert nothwendig die Aufhebung dieser Maßregel, er könnte gar nicht so lauten, wenn er die Verhaftung wegen Collussionen lassen wollte. Bei schweren Verbrechen wird jeder Schuldige schon so verhaftet, es braucht kein Nebengrund, weder die Befürchtung der Flucht oder der Collusion hinzu zu kommen, bei leichten Verbrechen aber soll auch ein Jeder gegen Caution freigelassen werden; daß Reichsgesetz kann also an die Beibehaltung der Haft zur Verhinderung von Collusionen gar nicht gedacht haben (Beifall).

Die von Müller-Holldorf verlangte namentliche Abstimmung findet Unterstützung und ergiebt folgendes Resultat:

das Amendement Ackermann wird mit 63: 19 Simmen abgelehnt; der §. 6 mit dem Amendement v. Liebeherr wird mit 63: 11 Stimmen ebenfalls abgelehnt, und endlich der §. 4 mit 63: 6 Stimmen angenommen, 6 enthalten sich der Abstimmung.

§. 7.

Hiezu das Amendement Brandt (oben sub 14.)

Ferner ein Amendement Krüger: zu sagen:

gegen Stellung einer vom Gerichte sofort nach seiner Vernehmung vor der Zurückführung in die Haft zu bestimmende und dem Verhafteten bekannt zu machende Caution oder Bürgschaft ꝛc.

Brandt: Der Begriff eines schweren peinlichen Verbrechens ist in unserm Recht nicht so wie im französischen Recht bestimmt, und der Richter kommt, wenn er hierüber keine Aufklärung erhält, bei der Ausführung dieses Gesetzes in die größte Verlegenheit. Ich habe nun vorgeschlagen, jetzt, noch ehe Bestimmungen hierüber vorliegen, wie sie künftig ohne Zweifel erfolgen werden, die Bestimmung anzunehmen, welche man hier in Meklenburg zur Scheidung dieser Verbrechensarten gemacht zu haben scheint, indem man durch die Competenzverordnung einzelne Verbrechen für die Competenz des Criminalcollegii ausschied.

Krüger: Nachdem der §. 6 angenommen ist, kann einen Grund zur Verhaftung nur noch die Verhinderung der Flucht abgeben. Auch diese Besorgniß überflüssig zu machen, ist der Zweck der Cautionsbestellung. Je eher dies nun geschehen kann, desto besser ist es. Ich würde bereits dem Amendement Deiters beigetreten sein, welches diese Caution schon bei der Verhaftung bestimmt wissen wollte, wenn es nur practisch durchzuführen wäre, daß der Richter schon zu diesem Zeitpunkte Alles gehörig übersehen könnte; in diesem Stadium aber ist es schon möglich.

v. Liebeherr: Ich will gegen das Amendement Krüger nur erinnern, daß es häufig im Anfange der Untersuchung noch nicht zu übersehen ist, was gegen den Inkulpaten vorliegt, z. B. ob er nicht mehrere Verbrechen begangen hat, und deshalb läßt sich auch bei der ersten Vernehmung noch nicht die Caution bestimmen. Es ist dies auch gar nicht erforderlich, denn wenn der Inkulpat gegen Caution entlassen zu werden wünscht, so wird er schon den Antrag darauf stellen.

Schumacher: Im Amendement Brandt ist darauf angetragen, die Grenzlinie nach der Competenzverordnung zu ziehen; dies scheint mir aber etwas weit zu gehen, denn auch der Pferdediebstahl gehört zur Competenz des Criminalcollegii.

Petermann: Ich bin für Brandts Amendement, aber nicht für dessen Fassung; es blieben die Worte: schwere Verbrechen am besten weg und es ist statt dessen zu sagen: die zur Competenz des Criminalcollegii stehende Verbrechen. Denn wir müssen auch eine kräftige Gesetzgebung ins Auge fassen: künftighin werden wir aber den Unterschied zwischen schweren und leichten Verbrechen haben, und da ist es wünschenswerth, daß das Wort nicht in mehreren Bedeutungen erscheine.

Die Debatte wird geschlossen.

Krüger bemerkt gegen den Einwurf v. Liebeherr's: Der Grund, daß sich später noch mehr Verbrechen gegen den Inkulpaten ergeben können, ist nicht stichhaltig, denn die Caution wird sich immer darnach ermessen lassen, was zuerst zum Vorschein kommt. Demnächst ist eine Wiederverhaftung nicht ausgeschlossen. — Der Angeklagte wird freilich seine Entlassung gegen Caution selbst fordern, aber dies setzt die Bekanntschaft mit dem gegenwärtigen Gesetz voraus, und diese können wir für die nächste Zukunft nicht erwarten. Wenn ich nicht irre, ist es auch in England so, daß der Angeklagte von dieser seiner Befugniß in Kenntniß gesetzt wird, und entspricht dies auch der Idee des ganzen Instituts.

Brandt: Es sei freilich der Vorwurf gemacht, daß die Competenzordnung zu weit gehe, allein es sei einmal keine andere Grenze da, und anderweitige Vorschläge seien nicht gemacht.

Trotsche erklärt sich für die Annahme des Amendement Brandt, damit der Richter einen Anhaltspunkt habe; da aber die Competenzordnung nicht für Strelitz gelte, so müsse diese Bestimmung auch ausdrücklich auf Strelitz ausgedehnt werden. — Mit Krüger ist er soweit einverstanden, daß dem Inculpaten angezeigt werde, er habe das Recht zur Freilassung gegen Caution, aber es sei nicht zweckmäßig, denn schon die Höhe derselben zu bestimmen, man müsse erst die Erklärung des Inculpaten abwarten, ob er überall von diesem Rechte Gebrauch machen wolle.

Der Präsident regulirt die Abstimmung.

Viele Stimmen verlangen Verlesung des §. 1 der Competenzordnung, da dieselbe ihnen unbekannt sei, dies wird aber durch die Bemerkung von Spangenberg abgelehnt, daß nach der Geschäftsordnung zur Verlesung ein Beschluß der Versammlung nothwendig sei, dieser aber mitten in der Abstimmung nicht gefaßt werden könne. Es entstehen auch Streitigkeiten darüber, ob Petermanns Amendement nicht zu spät eingebracht sei, dieselben werden aber vom Präsidenten zu dessen Gunsten entschieden. —

Der §. 7 mit dem Amendement Krüger wird darauf angenommen, und kommt — noch der Antrag Petermann und das Amendement Brandt, welche beide vorbehalten waren, zur Abstimmung. — Der erstere wird abgelehnt, das letztere angenommen.

§. 8. Hiezu das Amendement Deiters:

Statt §. 8 heiße es!

Jede Haft ist mit möglichster Schonung der Person und ihrer Ehrenrechte zu vollziehen. Alle Antastung des zu Verhaftenden muß gerichtlich verfügt oder thatsächlich vernothwendigt sein. Keine Haft darf härter sein als zur Verhütung einer Entweichung nothwendig ist; deshalb muß der Gefangene möglichst bequem, und wenn dabei Sicherung erreicht bleibt, auf sein Verlangen und seine Kosten auch in seiner Wohnung bewacht werden. Entzieht die Verhaftung Jemandem die Möglichkeit, das Seinige zu verwalten und zu sichern, so sind bei der Vollstreckung Sicherheitsmaßregeln für das Eigenthum, nöthigenfalls durch Sequestration und nach Begehr des Gefangenen zu verfügen.

Deiters: Es handelt sich hier um Humanität, um eine Habeas-Corpus-Acte. Wir sind einmal dabei beschäftigt, und es kann nicht groß darauf ankommen, ob hier noch specielle Bestimmungen getroffen werden, zumal da durch die Competenzordnung schon specielle Anordnungen getroffen sind, welche Viele nicht einmal kannten. Deshalb habe ich denn auch wohl für mein Amendement Nichts zu fürchten. Es handelt sich in demselben um Schonung der Person, um die Möglichkeit der Bewachung im Hause, um die Administration des Vermögens. Sie Alle werden die Möglichkeit nicht in Abrede nehmen, daß Jemand unschuldig verhaftet werde und bei seiner dereinstigen Rückkunft reines Haus vorfinde. — Es ist diese Acte ein herausgerissenes Stück aus unserer Zukunft; es steht bei Ihnen, es sehr schmal zu machen, ob aber damit dem Lande gedient ist, weiß ich nicht. Bedenken Sie, daß dies Gesetz auch einen humanen Zweck hat, und setzen Sie Sich einmal über den strengen Rechtspunkt hinweg.

Pohle: Auch ich wünsche, daß dem Gefangenen die Haft bequemer gemacht werde, als es gewöhnlich geschieht, nicht daß er es ebenso angenehm haben sollte, wie in seinem eigenen Hause, aber er soll nicht krumm geschlossen, nicht mit Ketten belastet, nicht in ein dunkles Gefängniß gesetzt, es soll ihm nicht die warme Kost entzogen werden. Ich wünsche nicht, daß man inhuman sei, aber auch nicht, daß man weiter gehe, als nöthig ist. Im §. 8 ist noch nicht Alles, was nöthig, bestimmt worden. Wer unsere Gefängnisse im Lande kennt, bei den Niedergerichten, namentlich aber bei den Obergerichten, den Justizkanzleien, wird wissen, daß eine Verhütung einer Entweichung durch sie nicht gegeben ist; sie sind meist so unsicher, daß es nur eines schwachen Ausdrucks des Willens bedarf, um sie zu durchbrechen. Ich wünsche aber nicht, daß die dünnen Wände dem Gefangenen eine Unbequemlichkeit auferlegen, welche ihm nicht auferlegt zu werden braucht, wenn der Staat seine Verbindlichkeiten gehörig erfüllt. Ich stelle das Amendement, den §. so zu verändern:

die Haft darf nur durch Einsperrung vollzogen werden und nicht härter sein als zur Verhütung der Entweichung nöthig ist.

Die Debatte wird geschlossen.

Trotsche: Ich glaube, daß im §. 8 Alles gesagt ist, was die Amendementssteller Deiters und Pohle wünschen, mit alleiniger Ausnahme der Bestimmungen über die Administration des Vermögens.

Pohle beruft sich auf die Schlechtigkeit der Gefängnisse und meint, daß dadurch die Haft härter werden könne, indem dieserwegen Fesseln nöthig würden; allein wir haben unsere Vorschriften über die Einrichtung der Gefängnisse, auf deren Beobachtung muß gewacht werden und es ist nicht nöthig, deshalb in diesem Gesetze Bestimmungen zu treffen. Wenn Deiters Schonung gegen die Person des Verhafteten haben will, so stimme ich ihm vollkommen bei, es liegt dies aber auch in den Worten des §. 8 und ebenso das Folgende, was er hinzugefügt haben will. In Bezug auf die Administration glaube ich, daß wohl erst der Verhaftete darnach befragt werden müßte. Kann er keine Bestimmungen darüber treffen oder will er es nicht, so liegt es in der Pflicht der Obrigkeit, dafür zu sorgen, und geschieht das auch täglich.

Das Amendement Deiters wird abgelehnt, eben so auch §. 8 mit dem Amendement Pohle, und der Paragraph in seiner ursprünglichen Fassung angenommen.

§. 9.

Hiezu das Amendement Deiters.

Zu §. 9 Abs. 2:

statt „im Laufe des folgenden Tages" heiße es „binnen zwölf Stunden."

Und die beiden Amendements Ackermann:

1. in Uebereinstimmung mit §. 8 Abs. 3 der Grundrechte, den 1. Abs. ganz wegzulassen,

eventuell

2. in dem 1. Abs. wenigstens die Worte: „auf den Straßen und an öffentlichen Orten" wegzulassen.

Deiters läßt sein Amendement fallen. Die beiden Amendements Ackermann werden ohne Debatte abgelehnt und der §. 9 in seiner ursprünglichen Fassung angenommen.

§. 10.

Hiezu das Amendement Deiters.

Der §. 10 bekomme den Zusatz:

dagegen werden zeitweise verfügte Zustände, als Gewaltsamkeit und Willkür, zunächst in den Personen, welche sie bilden, strafbar, ohne daß Nachweisung höheren Befehles zur Rechtfertigung oder Entschuldigung gereicht. Amtsmißbrauch verdoppelt in allen Fällen die Strafe.

Deiters: Der Amtsmißbrauch muß wohl bleiben, und deshalb lasse ich den letzten Theil fallen und dann lasse ich auch das Uebrige fallen.

Der §. 10 wird darauf angenommen.

Es macht sich vielfach der Ruf nach Schluß der Sitzung geltend; Pohle stellt auch einen dringlichen Antrag darauf; die Abstimmung ergiebt die Mehrzahl für den Schluß:

Nächste Sitzung Sonnabend, den 20sten d. M. Tagesordnung: 1) Fortsetzung der heute abgebrochenen Berathung über die Habeas-Corpus-Acte; 2) das Uebrige der heutigen Tagesordnung (Interpellation Pohle, Interpellation Mussehl, dringlicher Antrag Pohle); 3) Bericht des Amnestie-Ausschusses über die Malchower Angelegenheit.

Versammlung der Ausschüsse: Prioritäts-Ausschuß zur Wahl Sonnabend 11½ Uhr; Petitions-Ausschuß Sonnabend 9 Uhr; volkswirthschaftlicher Ausschuß Donnerstag 9 Uhr; Amnestie-Ausschuß Donnerstag 5 Uhr; Verfassungs-Ausschuß Donnerstag 10 Uhr; Eisenbahn-Ausschuß Freitag 2 Uhr; Schul-Ausschuß Donnerstag 4 Uhr; Ausschuß für Gemeindeordnung Donnerstag 10 Uhr; Justiz-Ausschuß Sonnabend 9 Uhr.

Schluß der Sitzung 4¾ Uhr.

Sprechstube.

Die Camarilla versichert uns, daß das monarchische Princip zerstört werde, sobald die Regierungsgewalt durch constitutionelle Gesetze beschränkt sei; daß die Regenten aber durch den übermächtigen Einfluß der Hofleute und Günstlinge nicht in ihrem Willen beschränkt und zu Schattenkönigen gemacht werden dürfen, sagt sie uns nicht. Sie berechnet ganz richtig, daß ihre Herrschaft in dem Kreise der Willkür weit gewaltiger, als in dem der Gesetze ist, aber das arme Volk fährt bei solcher Wirthschaft nur zu schlecht.

Merkwürdiges.

Im August des verflossenen Jahres war ich zufällig in der Kirche des Dorfes M—z. Der Prediger eiferte gegen den Sünder und beschrieb die Hölle als fürchterlich heiß. Zufällig besuchte ich auch zu Weihnachten dasselbe Dorf, in welchem einige meiner Verwandten wohnen. Wie sehr erstaunte ich aber, als derselbe Geistliche diesmal die Hölle als fürchterlich kalt beschrieb. Ich äußerte gegen einen Bekannten meine Beschwerde darüber. Nichts ist natürlicher, erwiederte dieser, denn wenn die Hölle im Winter heiß wäre, wie viele Arme würden sich hineinwünschen. Vor einer Hölle, die in den Hundstagen heiß ist, nimmt sich gewiß Jeder in Acht. J.—

Die Herolde der unumschränkten Gewalt klagen viel über den verderblichen Zwiespalt zwischen den Königen und Völkern, den Palläſten und Hütten, dem monarchiſchen und demokratiſchen Princip. Dieſer Zwieſpalt beſteht aber da nur in ihrer Einbildung, wo die erbliche Monarchie, bei voller Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit des Regenten, auf einer feſten demokratiſchen Grundlage ruht. Wo dies der Fall iſt, kann von keinem Bekämpfen des monarchiſchen Syſtems die Rede ſein, wohl aber von einem Kampfe zwiſchen den Patricieern und Plebejern, der Ariſtokratie und Demokratie, den Vorrechten und Rechten, der Reaction und Progreſſion.

Wenn ein Hofrath ſo viel bedeutet als ein Rathgeber des Hofes, ſo kann in manchen Ländern guter Rath nicht theuer ſein und dürfte Börne's Hoffnung, „daß einmal die ganze deutſche Nation zum Hofrath ernannt werden würde," ihrer Erfüllung jetzt näher als je ſein.

Die löbliche Polizei hält eine öffentliche Entblößung mit der Sittlichkeit, die zu bewachen berufen iſt, für unvereinbar. Daher darf in gewiſſen Staaten die Wahrheit ſich auch nicht anders als mit einer dichten Hülle bedeckt zeigen und bringt ſie es höchſtens dahin, wie die neueſte Geſchichte lehrt, daß ſie zur Auszeichnung eine Märtyrerkrone empfängt.

(Eingeſandt.) In der Beilage zu No. 9 der Meklenburgiſchen Zeitung ſagt der Herr Oberinſpector von Sprewitz zum Schluſſe einer langen Salbaderei gegen unſern Abgeordneten Herrn Reuter: „man thue beſſer, daß man in ſeinem Amte auf ſeinem Platze bleibe, den man vielleicht rühmlich ausfülle, als daß man ſich unberufen auf die dornenvolle politiſche Laufbahn wage!"

In ſo ferne ſich dieſer, allerdings überraſchend weiſe Rath des Herrn von Sprewitz indeß auf den Abgeordneten Herrn Reuter beziehen ſollte, erklären wir ohne deſſen Vorwiſſen, daß dieſe Andeutung eine unwahre iſt, weil Herr Reuter nicht unberufen, ſondern von mehreren Bewohnern der Stadt Schwerin gerufen, d. h. freundlich eingeladen, hierher gekommen und in dem hieſigen Wahlbezirk faſt einſtimmig zum Abgeordneten gewählt worden iſt.

Schwerin, den 14ten Januar 1849.

Mehrere Wahlmänner des Herrn Abgeordneten Reuter.

(Inſerat.)

Ständchen

für

einen vergrollten Ritter.

Melod. Ich blieb ſeit meiner Jugend her
Ein arger Fakelhans — —

Er: Man keen Muſik! —
Chor: — — — — O nein, o nein,
Die hätte ſchlechten Klang,
Seit Monaten hört man nur ſchrei'n
Den Kauz zu Vogelſang.

Er: Man keen Muſik! —
Chor: — — — — Bleib' nur zu Hauſ',
Dir iſt ſo matt, ſo krank,
Siehſt wie ein ſtruppig Hühnchen aus:
Trink' Thee zu Vogelſang! —

Er: Man keen Muſik! —
Chor: — — — — Die neue Zeit
Mit ihrem Freiheitsdrang
Bringt Manchem Schmerz und Uebelkeit
Juſt wie zu Vogelſang.

Er: Man keen Gedicht! —
Chor: — — — — Viel Schimpf und Schand'
Erſinnſt du durch die Bank,
Machſt unwillig das ganze Land
Und piepſt — zu Vogelſang.

Er: Man keen Gedicht! —
Chor: — — — — Die Wahrheit nur
Ehre dein Leben lang,
Du kleiner Schelm, voll Unnatur
Flötend zu Vogelſang.

Er: Man keen Muſik! —
Chor: — — — — Dein Unkenſchrei,
Ritter von Obrenzwang,
Iſt längſt in Meklenburg vorbei:
Schlaf' wohl zu Vogelſang.

Schiller der 83ſte.

Laut Beſchluſſes der hohen Abgeordnetenkammer in ihrer 36ſten Sitzung erſcheint eine vermehrte amtliche Ausgabe

Sämmtlicher bereits erſchienenen und erſcheinenden Protocolle und Ausſchußberichte ꝛc. der Meklenburgiſchen Abgeordnetenkammer in Schwerin.

Preis pro 30 Bogen nur 16 ßl. Cour.

Dieſe Protocolle und Berichte ꝛc., welche der Vorſtand der Abgeordnetenkammer bei uns in Commiſſion gegeben hat, bilden eine klare Ueberſicht aller Verhandlungen in der Kammer. Es iſt für viele wünſchenswerth, die Verhandlungen der Kammer und Arbeiten der Ausſchüſſe genau kennen zu lernen und zu verfolgen. Zu dieſem Ende erſcheinen ſie, und glauben wir dadurch einem vielſeitig gehegten Wunſche nachzukommen. Wir bemerken nur noch, daß der Preis um die Verhandlungen Jedem zugänglich zu machen ungemein billig geſtellt iſt, jedoch verpflichten ſich die reſp. Subſcribenten zur Abnahme der bis zum Schluß der Kammer erſchienenen Protocolle und Berichte.

Um die Größe der Auflage vorher beſtimmen zu können, erbitten wir Abonnementsanmeldungen, welche ſämmtliche Ober- und Poſtämter übernehmen, innerhalb 14 Tagen, da im Falle der Verſpätung die frühern Nummern leicht vergriffen werden könnten.

C. Kürſchner'ſche Buchhandlung in Schwerin.

Verlegt von der C. Kürſchner'ſchen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpreſſendruck von F. Hartig.

Der Mecklenburgische Landtagsbote.

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des Dr. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 5—6 Nummern.

Zweiter Jahrgang.

Der Preis für 26 Nrn. (für das laufende Abonnement von Nr. 115 bis 140 einschließlich) beträgt 24 ßl. Cour.

№ 137. Schwerin, den 19. Januar. 1849.

Demokratie und Socialismus.

„Alle Gewalt geht vom Volke aus." Diese Errungenschaft der Jetztzeit wird sich das deutsche Volk nicht wieder nehmen lassen, trotz Bayonetten, Bluthochzeiten und dem Geschrei des vornehmen und aristokratischen Gesindels. Auch Oesterreichs Söhne in ihren deutschen, ungarischen, italienischen, polnischen und slavischen Stämmen halten an diesem Bekenntnisse fest und wenn auch die Begünstiger des Polizeistaats und der Gewalt von Gottes Gnaden den Versuch machen, dieses ewige Recht ihnen zu verkümmern, so wird es doch nicht gelingen. Mögen auch die Wahlen in Preußen, unter der Herrschaft der Reaction und unter der Bestechung des Adels, der Mehrzahl nach, nicht im Geiste der Volksherrschaft ausfallen, Deutschland selbst wird den Grundsatz festhalten und wenn auch nicht heute oder morgen, doch im Laufe der nächsten Jahre, das historische Element mit Stumpf und Stiel ausgerottet haben. Beim Festhalten dieses Gedankens und dieser innigsten Ueberzeugung, können wir auch nur unser lebhaftestes Mitgefühl dafür aussprechen, daß die Krone Preußen an die Spitze Deutschlands berufen werde und mit der Einheit die Stärke sich paare. Die Persönlichkeit des jetzigen Herrschers und seines Stammes kann uns nicht beirren, eben so wenig das augenblicklich zur Herrschaft gelangte Regierungssystem in Preußen. Denn „alles Fleisch ist wie Heu" und ein Wink von dem Herrn aus der Höhe kann in der Person des Herrschers eine Aenderung bringen.

Völker aber kommen mit ihren verschiedenartigen Stämmen und unter einer starken Macht zur Einheit, die den Sonderinteressen und Gelüsten mit Nachdruck entgegen zu treten vermag. Eine solche Macht aber ist bei uns, bei der Neigung Deutsch-Oesterreichs zu einem abgesonderten Gesammtstaate, doppelt nöthig, um nicht den Künsten der Diplomatie und den zerstörenden Einflüssen der Religions-Eifersüchteleien, die sich namentlich in Baiern geltend machen, zu unterliegen. Es ist daher eine politische Nothwendigkeit, welche die Kaiserkrone dem Stamme Hohenzollern aufs Haupt setzt. Die wahre Demokratie ist dabei nicht gefährdet. Der Odem Gottes weht über der Menschheit. Ein Gedanke, der in sich auf ewiger Wahrheit beruht, kann wohl auf kurze Zeit unterdrückt, aber nicht ausgelöscht werden. Auch sind die Geschicke der Völker nicht nach Tagen zu messen. In sich groß und einig wird die That dem Gedanken immer folgen, wenn auch Jahre, im flüchtigen Laufe der Zeit, darüber vergehen müssen. Ja erst dann, wenn der Gedanke der unbestreitbaren Volksherrschaft im Volke selbst die tiefsten Wurzeln geschlagen hat unter Kümmernissen und Gefahren, wird er um so mächtiger sich Bahn brechen und Gestalt gewinnen. Die politische Freiheit und Gleichheit ist ein Erbtheil der christlichen Völker nnd ehe nicht diese Sonne der Gerechtigkeit im hellsten Lichte strahlt, werden wir keine Ruhe gewinnen — keine Ruhe, nach welcher doch so viele ängstliche Seelen, selbst unter den scheußlichsten Gewaltstreichen, sich sehnen. Thoren nur können hoffen mit der Gewalt der Waffen die Wahrheit niederzuschlagen. Nach Strömen von Blut giebt es von Außen Ruhe des Grabes, im Innern aber wüthet ein Feuerstrom, der bald mit den heftigsten Krämpfen sich Bahn brechen und Alles über den Haufen werfen wird. Vor den Thronen wird er nicht stehen bleiben.

Die Ideen der Freiheit und Gleichheit, wir behaupten es, sind ins Volk gedrungen. Ist es aber eben so die Idee der Brüderlichkeit? Diese aber will Gestalt gewinnen, seit wir erkannt haben, daß Staat und Gesellschaft, wenn auch innig verbunden, doch in ihrem wesentlichen Grundgedanken auseinandergehen. Der Staat strebt nach Centralisation in seiner höchsten Potenz, die Gesellschaft zum Gegensatze derselben. Jener will in die Spitze die höchste Macht legen, diese in die breiteste Grundlage eines Volks. An dieser Stelle stehen wir jetzt, und Frankreich, welches in seinen Ideen die Leitung Europas unbestritten hat, fängt an, die Rechte der Gesellschaft klarer zu erkennen und denselben einen Boden einzuräumen. Daher das Drängen zur Auflösung der jetzigen Nationalversammlung und zur Aufrichtung unabhängiger Gemeindeverfassungen. Der Socialismus fängt seinen Bau von der Familie an, geht zur Gemeinde über, dann zur Provinz und kommt endlich zum Ganzen des Staats. In Deutschland findet der Socialismus schon einen günstigeren Boden, auch steht es nicht zu bezweifeln, daß wir, wenn wir erst die politische Einheit gefunden, zur Brüderlichkeit früher gelangen werden als unser großes Nachbarvolk. Aber wir müssen uns bei Zeiten daran gewöhnen, dem Arbeiter gleiche Rechte mit den übrigen Staatsbürgern zuzugestehen; wir müssen unsere adlige und bürgerliche Vornehmheit ausziehen und uns bekleiden mit dem Kleide der Gerechtigkeit und Wahrheit. Wo aber finden wir Wahrhaftigkeit? Verdächtigung und Haß von allen Seiten. Vorurtheil, Dünkel, Eigennutz hier und dort. Dies Getreibe muß aufhören. Kämpfen wir fortan mit redlichen Waffen! Was die Probe der Vernunft und der Sittlichkeit nicht aushält, kann nicht erhalten werden. Werfen wir uns Alle vor den Geboten der Pflicht und der Wahrhaftigkeit nieder. Keiner stehe zu hoch, um sich erhaben zu dünken über diese Gebote, keiner zu niedrig, um in seiner Lage die Rechtfertigung zur Gewalt zu finden. Nur Kampf mit ehrlichen Waffen, mit geistigen Waffen! Das sei unsere Losung.

Die Schule.

(Schluß.)

Erstens heißt es: nach dem Bildungsstande vieler Glieder der künftigen Gemeinden muß die geordnete intellectuelle Weiterentwickelung in Gefahr kommen, namentlich mit den höhern Lehranstalten ist die große Mehrheit des Volks keineswegs so genau verwachsen, als daß ihr Bestand gesichert sein könnte, wo der kleine Mann seine Stimme über Sein und Nichtsein derselben abzugeben hat. Der gegenwärtige Culturstand der

Gemeinden ist nicht fähig, sie zu tragen; wer soll sie dann aber stützen und tragen? — Des Staates Intelligenz und Autorität!“ — Wie aber, wenn die Elementarschule dieses Schutzes eben so sehr und vielleicht noch mehr benöthigt ist wie das Gymnasium und die Universität, wenn der kleine Mann die Last seiner Schule unmittelbar empfindet und für dieselbe gewiß nicht mehr aufwendet, als er eben muß? Wahrlich, wer die Umstände der Landschule auch nur oberflächlich kennt, muß die Menschen beklagen, die sich dem Lehrerberufe gewidmet haben und dem Märtyrerthum der Gemeindeverwaltung preis gegeben sein sollen. Das Landvolk ist auch ja sonst ein roher Haufe, aber mit dem delicatesten Gut, mit der Bildung soll es umzugehen wissen? Die höhern Lehranstalten entrückt ihr dem Auge des Volks, hebt ihr in die Nebelsphäre des Staats empor; kehrt das Verhältniß um, in den Städten wohnt ja die Intelligenz, die tiefere Einsicht der Dinge, macht die städtischen Schulanstalten zur Gemeindesache, laßt die Landschulen Anstalten sein, worin die ordnende, leitende Hand des Staats unablässig waltet, damit sein Fundament, die Bildung, nicht Schaden nehme, — kurz macht die Elementar- oder sogenannte Volksschule zur Staatsanstalt, und die Humanität, die ihr dem Staate einpflanzen wollt, findet auf die entsprechendste Weise ihren Weg zu den tiefsten Schichten des Volks.

Unsere Zergliederung führt uns jetzt noch zur Wurzel alles Realen, zur lebendigen Arbeit, und zu deren Darstellung im todten Metall, zum Gelde. Wir wissen: Universitäten, Gymnasien und Realschulen werden von dem eigentlichen arbeitenden Volk nicht beschickt, aber das arbeitende Volk muß sie unterhalten, muß die Lehrer besolden, muß die kostbaren Lehrapparate bezahlen, während es selbst nicht selten Noth leidet, und zwar dafür, daß es einen Theil seiner Mitmenschen mit dem Uebergewicht an Bildung ausgerüstet hat. Der Staat soll das arbeitende Volk dem Wirrsal der eigenen Schulverwaltung überliefern; oder mit andern Worten: nachdem das arbeitende Volk die höhern Bildungsanstalten eingerichtet hat, soll es zusehen, ob es auch für sich noch eine Schule, die sogenannte Volksschule, zu Stande bringen kann? Das und kein anderer ist der Sinn der Worte: Die Volksschule sei Gemeindeanstalt! Wäre man nicht überzeugt, daß gerade in dieser Frage zu allererst humane Prinzipien, trotz Widerstreben des engherzigen alten Liberalismus, die Oberhand gewinnen müssen, man könnte dem Landschullehrer nur rathen, sich ebenfalls auf den Boden der Politik zu stellen und durch Agitation gegen die höheren Schulanstalten die Widersacher der Volksbildung zu zwingen, für alle Schulen ein und denselben Maßstab anzulegen, sie sammt und sonders entweder als Staats- oder als Gemeindeanstalten zu erklären. Man übergebe den Gemeinden die Schule, dann trage man aber auch die Folgen der Ueberlieferung, dann gewärtige man, was die Gemeinden aus den höheren Unterrichtsanstalten machen werden. Oder man verpflichte den Staat für die Leitung des gesammten Schulwesens, dann wird derselbe überall das Bedürfniß seiner Bürger berücksichtigen, die örtlichen Umstände erwägen und Schulen gründen, wo und wie sie am Platze sind. Der wahre Volksstaat darf wie überall an sich, so auch an der Schule keine Theilungen vornehmen, ohne sich selbst zu spalten, ohne mit sich und seinen wichtigsten Institutionen in Widerspruch zu gerathen. Die Ganzheit des Volkes geht verloren, sobald von der Ganzheit der Schule eine aparte sogenannte Volksschule mit Minderrechten abgelöst wird. Man hat freilich die Härte des Spruches etwas zu überzuckern gesucht, indem der Gemeindeschule ein wenig staatliche Oberaufsicht, so etwas von besonderm Rechte der Staatsdienerschaft für die Lehrer angehängt wurde. Aber was bedarf es überall solcher Bestimmungen, wo sich die Schule als Vermittlerin der Bildung durch alle Glieder der staatlichen Gemeinsamkeit ziehen muß? Oder ist die Bildung des Dieners des Volksstaats eine andere, wie die Bildung des Bürgers des Volksstaats? Ist der Diener des Staats nach wie vor höher rangirt wie der Bürger des Staats, und wie sind dann die Ranglisten beschaffen, worin die beseitigten Stände neu wieder aufleben? —

Wir wollen uns mit all den Widersprüchen nicht länger herumschlagen, die man der Gesammtheit der Schule ankleben will, damit die alte traurige Zerrissenheit auch dem heiligen Gute der Bildung neu wieder eingepflanzt werde. Alles drängt

nach Gemeinsamkeit, nach Sammelpunkten der Kräfte, nach Anschluß des Schwachen an den Starken, nach Hingebung des Starken an den Schwachen hin, aber die dürre Politik der neuen „Staatsmänner“ stört jede reelle Vereinigung, gleich wie die volksfeindliche Diplomatie die einander suchenden Hände getrennt, sie gegen einander in Harnisch gebracht hat zur gegenseitigen Bekämpfung und Vernichtung. Wie im Großen, so im Kleinen wiederholt sich das alte freche Spiel mit des Volkes Geschicken. Wollt ihr aber wissen, wer es ist, der sich der Volksgesammtheit überall, im Besondern hier auch der Volksschule als trennender Keil einzuschieben, Zwist, Neid und Haß auf's Neue anzufachen sucht? Es ist die herrsch- und privilegiensüchtige Bourgoisie! B....e

---

Werth der octroyirten Verfassungen.

Es war am 4ten Februar 1823, als der hochherzige Mackentusch im Unterhause sich gegen den Grundsatz erklärte, daß Veränderungen in den Verfassungen absoluter Monarchien nur dann rechtmäßig seien, wenn sie von den absoluten Monarchen selbst ausgegangen wären. „Hätte dieser Grundsatz seine Richtigkeit, sagte er, so würde die Ehre und Sicherheit des britischen Reiches bedroht sein, denn dann war unser König Wilhelm III. ein Kronenräuber, unsre Vorfahren, die ihn auf den Thron setzten, Banditen, und unsere Ahnen, welche dem Könige Johann ohne Land die Magna-charta abnöthigten, Verschwörer. Alle unsere Institutionen stürzen in sich zusammen, dies Haus verliert seine Privilegien und Sr. Majestät Thronbesitz ist nur eine verlängerte Usurpation.“ Wenn dennoch in diesem Lande staatsbürgerlicher Freiheit die Behauptung der absoluten rechtlichen Nothwendigkeit der octroyirten Verfassungen dem Verbrechen des Hochverraths gleich gehalten wird, so fehlt es dagegen nicht an Staaten, wo die Lehre Geltung findet, daß Verfassungsgesetze unbedingt von dem Willen der Regenten ausgehen müssen, und, wenn sie auf einem andern Wege entstanden sind, der rechtlichen Begründung ermangeln. Freilich werden alle diejenigen Machthaber, welche den Staat in dem Verhältnisse der Unterwerfung abgeschlossen sehen, sich zu dieser Lehre bekennen; allein wenn es den Monarchen auch nicht an Macht gebricht, ihren Worten Nachdruck zu geben, so sind sie doch nicht vermögend, durch selbige die menschliche Ueberzeugung zu beherrschen. Wer in dem freien Albion sich aber zu einer solchen staatsrechtlichen Doctrin bekennen wollte, würde aufgehört haben für einen guten Bürger dort zu gelten, denn wenn nur solche Verfassungen, die die Regenten den Völkern aus freier Gnade verleihen, als rechtmäßige betrachtet werden sollten, so wäre die englische nur das Werk einer Usurpation, das zu zerstören die Regierungsgewalt jeden Augenblick die Befugniß hätte. Die Magna-charta ist jedoch die Grundlage der englischen Freiheit, „durch welche Englands Könige zu Bürgern und seine Bürger zu Fürsten geworden.“ Nicht aus Huld und Gnade ertheilte König Johann diesen großen Freiheitsbrief seinem Volke, sondern er unterzeichnete ihn, weil die Stände des Reichs mit den Waffen in der Hand ihn dazu zwangen, um eine Bürgschaft gegen ein willkürliches und verderbliches Regiment zu haben, weshalb sie auch verordneten, daß jeder neue Regent die, vergeblich vom Papste für ungültig erklärte, Karte beschwören solle. Ebenso ist die sogenannte Bill of rights, in welcher die Grenzen der königlichen Macht genau vermerkt sind und dem Volke im Falle ihrer Ueberschreitung die Befugniß zuerkannt wird, der Willkür bewaffneten Widerstand zu leisten, keine königliche Gabe, sondern diese zweite Urkunde der englischen Freiheit ward dem Prinzen von Oranien als die Bedingung des ihm zu leistenden Gehorsams übergeben, nachdem derselbe den letzten Sproß aus dem Hause Stuart vom Throne vertrieben hatte, dessen er unwürdig geworden war. Diese beiden Acten also, welche die Grundlage der englischen Verfassung bilden, sind keine octroyirte, aus Gnade und königlicher Machtvollkommenheit verliehene Institutionen, denn ihre Quelle ist der Wille des Volkes, der sich in seinen Repräsentanten aussprach. Freilich wußte die von Ludwig XVIII. nach Napoleons Verbannung ertheilte Constitution nichts von einem Rechte des Volkes, über die Bestimmungen seines staatsrechtlichen Verhältnisses mit zu erkennen und seine Unterwerfung an gewisse Vorbehalte zu knüpfen;

aber wir haben es erlebt, von welch' geringer Haltbarkeit dies Grundgesetz der französischen Nation war und wie ein Hahnenschrei genügte, es über den Haufen zu werfen.

Wenn demnach der Staat kein Product der Gewalt, sondern ein zur Realisirung der rechtlichen Ordnung in der Gesellschaft vertragsmäßig begründetes Institut ist, so lehrt die Vernunft, daß eine octroyirte Verfassung keinem Volke aufgedrungen werden kann und daß, wenn in einem Staate die Nothwendigkeit einer Abänderung der bestehenden gesellschaftlichen Verhältnisse eingetreten ist, diese nicht einseitig vollzogen werden darf, weil eine solche Vollziehung nichts weiter als eine königliche Ordonanz sein würde. Diejenigen daher, welche behaupten, daß constitutionelle Institutionen nur vom Regenten ausgehen könnten, glauben dadurch die Macht und das Recht desselben sicher zu stellen; allein sie beweisen damit nur, daß sie das Interesse ihrer Partei gar nicht verstehen, weil dieses nur dadurch dauerhaft befestigt wird, wenn es sich in den Schranken vernünftig begründeter Ansprüche hält und den Verdacht ungerechter Anmaßung vermeidet. Die Freiheiten eines Volks sind weit entfernt, den Thron zu untergraben, sondern befestigen ihn vielmehr. Aber der Glaube der Völker an die Heiligkeit des Königthums muß zur Stunde in ihnen erlöschen, sobald sie inne werden, daß sich die Könige nicht an ihr Wort und ihren Eid gebunden halten. Ein Beispiel solcher Untreue, das wir jüngst erlebten, steht warnend vor den Augen der Welt und der Nachwelt da, denn es hat in moralischer Beziehung der Sache des monarchischen Systems mehr geschadet, als alle Umtriebe der Feinde des Königthums.

Sprechstube.

Berichtigung. In der Extra-Beilage zu Nr. 136 d. Bl. hat sich in den Aufsatz „Zeitzeichen" ein sinnentstellender Druckfehler eingeschlichen. In besagtem Artikel, Absatz 4, Zeile 1 soll es heißen: „die sogenannte Rechte" statt: „die sogenannten Rechte."

Ueber die Stellung unserer Hoftagelöhner.

Daß der Gegenstand in der Ueberschrift in unsern Tagen endlich dringend Erledigung fordere, dafür spricht die Landesverordnung vom 18ten Mai d. J., betreffend die Einsetzung von Schiedscommissionen zur Feststellung streitiger Verhältnisse der Hoftagelöhner; dafür spricht die von einzelnen Landtagsabgeordneten vor und nach ihrer Wahl zu Tage gelegte offene Erklärung: sie würden es sich zur Aufgabe machen, auf dem Landtage die Stellung der ländlichen Tagelöhner in eine völlig freie und unabhängige durchzusetzen, dafür endlich, wenn auch in höchst ergötzlicher freiherrlicher Weise die Ansprache des v. Maltzahn-Peutsch: „An meine Leute." Aber auch Letzterem so wenig, als jenen kann der Zuruf erlassen werden: hic Rhodus, hic salta, zu deutsch: erledigt ist damit die Tagesfrage noch nicht; auch nicht in der kürzlich zu Neubrandenburg auf Veranlassung des Woldegker landwirthschaftlichen Vereins abgehaltenen Berathung. Einsender will als ruhiger Beobachter, wenngleich bei dem Gegenstande persönlich interessirt, seine Ansichten, aus 28jähriger Erfahrung abgeleitet, als Schärflein zur Erwägung jener dringlichen Tagesfrage nicht zurückhalten.

Floß obige Landesverordnung in drängenden Zeitverhältnissen auch aus den wohlgemeintesten Motiven, der eingeschlagene Weg hat nicht zum Ziele geführt, kann es nicht. Unverkennbar bei den höchst verschiedenen Entscheidungen der Schiedscommissionen, je nach den individuellen Ansichten ihrer Mitglieder, je nach den abweichenden Orts- und Bodenverhältnissen der Güter, sind die Forderungen der Betheiligten nicht befriedigt, haben sich Seitens der Arbeiter hie und da noch gesteigert. So lange nicht beide Parteien, Gutsherren oder Pächter und Tagelöhner nach freier Wahl die beiden Assistenten der Schiedscommissionen bestimmen, wird man den Tagelöhnern wenigstens nicht das Mißtrauen benehmen können, mit welchem sie von vorne herein das Sessionszimmer betreten.

Unsern Landtagsabgeordneten, welche den Antrag verfechten wollen: unsre Tagelöhner zu freien, unabhängigen Arbeitern zu machen, wünschen wir von Herzen Muth und Ausdauer zu ihrem Feldzuge. Aber nicht allein dieser Eigenschaften werden sie gegen den Feind bedürfen, auch der reiflichen und ruhigen Erwägung der Frage: werden wir auch unserer Bundesgenossen Dank verdienen, unsre gut gemeinte Absicht erreichen, die ländlichen Tagelöhner in solcher Stellung glücklich und zufrieden zu machen? Unsre ländlichen Arbeiter sollen nicht, wie bisher, vom Gutsinhaber nach contractlicher Uebereinkunft und Herkommen Jahr aus Jahr ein für festgesetzten Tagelohn, Mann und Weib die Arbeiten der Gutsherrschaft verrichtrn, außer dem Tagelohne gewisse Emolumente: Wohnung, Garten, nöthiges Kartoffel- und Leinland, Brennmaterial, Haltung einer Kuh, bestimmten kleinen Viehes bald unentgeldlich, bald für gewisse Arbeitsleistungen, bald nach festgesetztem Geldwerth; hie und da auch das zu ihrem Unterhalt nöthige Korn nach einem ein für alle Male festgestellten Mittelpreise; beim Dreschen des Korns irgend einen bestimmten Drescherscheffel vom 14ten bis 17ten erhalten; nicht mehr, wie bisher, fordern können, daß die Gutsherrschaft ihnen täglich Arbeit gebe; — sondern dagegen: es soll von den freien Arbeitern abhängen, wann, wo, wenn sie arbeiten wollen, jede einzelne Arbeit, zu der sie gedungen werden, soll nach gegenseitigem Uebereinkommen bezahlt werden. Für Wohnung und Lebensunterhalt sollen die Arbeiter dann selbst sorgen; alle oben genannte Emolumente fallen weg, natürlich auch der dafür geleistete Ersatz. Also die Arbeiter müssen Eigenthümer der Wohnung werden, diese ankaufen, bauen, unterhalten. Gärten und Land müssen sie vom Grundeigenthümer, der allerdings erst durch die neue Landesverfassung zu solcher theilweisen Parcellirung seines Grundeigenthums verpflichtet werden muß, ankaufen, oder in Pacht nehmen. Erste Frage: woher nehmen unsere ländlichen Arbeiter dazu das Geld? Und zweite Frage wenn sie dies Ankaufsgeld aufzubringen vermögen, wird der Uebergang von abhängigen zu unabhängigen Arbeitern bei uns, wo bis zur Stunde die Zahl der ländlichen Arbeiter nicht ausreichend für das Bedürfniß ist, nicht zu schroff, zum empfindlichsten Nachtheil für unsern oft auf Tage und Stunden berechneten Ackerbau ausfallen? Wird nicht bei Freizügigkeit ein Andrang von außen her und wieder nach den Gütern bessern Bodens hin stattfinden, während die mit undankbarem Boden fühlbaren Mangel an Arbeitern erfahren werden.

Unsre ländlichen Arbeiter sollen eignen Acker haben und selbst bebauen. Wie viel? 150 — 200 □R. etwa für die Familie? Das ist zu wenig und zu viel. Zu wenig, weil der Besitzer weder darauf noch davon eine Kuh ernähren kann; nicht ausreichend Dung gewinnen, mithin nach 2 — 3 Jahren auch nicht die Einsaat erndten wird. Zu viel, weil, wollen und müssen schon unsere Arbeiter diese Fläche mit dem Spaten bearbeiten, sie während dessen Tage und Wochen nicht auf Arbeit gehen können. Wir haben solcher freien Arbeiter in Schlesien unter dem Namen Gärtner, Dreschgärtner; unter einigen abweichenden Bedingungen in ihrer Stellung dergleichen in der schwedischen Provinz Schonen, wo sie ihre Wohnung als Eigenthum selbst bauen, ein Stück Landes bebauen, ihr Vieh, d. h. Schweine, an den Wegen tüdern dürfen. Man frage doch erst nach, ob jene schlesischen Gärtner und diese schonenschen Arbeiter mit ihrer freien, unabhängigen Lage sich so ganz zufrieden und glücklich fühlen.*)

Weit entfernt, dem Vorhaben jener unsrer Landtagsabgeordneten von vorne herein entgegentreten zu wollen, gestatte ich mir nur, für den Fall jenes Vorhaben in der Ausführung seine nicht zu beseitigenden Schwierigkeiten finden möchte, folgende Vorschläge für die Verbesserung der Stellung unserer ländlichen Arbeiter, der Hoftagelöhner, zur Beurtheilung anheimzustellen. Ich bevorworte aber ausdrücklich, daß die verschiedenen Ortsverhältnisse, namentlich Bodenbeschaffenheit der Landgüter, in einem oder dem andern Punkte Abänderungen erheischen werden, wie sie Gerechtigkeit und Billigkeit fordern.

*) Ist das ein zureichender Grund, Menschen, die zum Genuß der Freiheit geschaffen sind, den Weg dazu nicht anzubahnen? Man denke an die unfreien, aber fett lebenden Bewohner Paraguay's in Südamerika unter der patriarchalischen Herrschaft der Jesuiten! D. Red.

(Schluß folgt.)

Zehnter Brief.

Landsleute, es hat manch' Einer bei mir angefragt, weshalb ich so lange nichts von mir hätte hören lassen: Ihr aber wisset, alle Dinge haben ihre Ursache. Als ich nach dem Feste wieder nach Schwerin kam, nun ja, ich muß es nur bekennen, da war mein Dintenfaß fast zugefroren. — Ich bemerkte hieran, daß ich kein Beamter und Forstmeister sei, sonst hätte ich wohl einige Faden Büchenblankholz gehabt, um solches Malheur mit tüchtiger Heizung zu verhüten. Wenn aber mir auch die Dinte verfroren war, so hatten meine Landsleute im 13ten Wahlkreise doch auf meine Freunde zu Schwerin, durch die schöne Versammlung zu Sternkrug, Eindruck gemacht. Ich fand das gleich. Als ich wieder hinkam, wohnte die ganze Linke im Hotel Stern, was, wie Ihr Landsleute wißt, Sternkrug auf Französisch heißt. Also wenn Ihr mal nach Schwerin kommt, dann sind wir nicht mehr bei Herr Hoff, sondern bei Herr Stern, dicht bei der neuen Post. Zum Weihnachten und Neujahr hatte man mir in Schwerin, als ich dahin wiederkam, ganz genau so viel bescheert, als ich mir vermuthen gewesen war, nämlich — Nichts. Als Zugabe bekam ich einige Gesichter, auf welchen deutlich geschrieben stand: „ist er auch schon wieder da!" — Nun, wenn ich dem oder jenem etwas im Wege bin, es ist einmal nicht zu ändern. Einen Orden, eine Anstellung oder eine Rolle voll Louisdor's so lang wie eine Meßruthe, aber nicht ganz so dick, hat mir noch Niemand in die Hand drücken wollen, sonst hätte ich gebeten, mit dem Golde lieber Feuerung und Lebensmittel für arme Leute zu kaufen, an welche ich bei dieser grimmigen Kälte viel gedacht habe. Ihr sehet hieraus, lieben Landsleute, daß man mich bis dato — dies ist ein Kunstausdruck — im neuen Jahre eben so wenig als im alten herumgekriegt hat, und bitte ich, die Herren, die Euch solches von mir vielfach angedeutet, recht sehr zu grüßen: wenn sie gesund wären, ließe ich mich schönstens bedanken, ich meines Theiles sei noch durch und durch richtig zu Wege. — Mein Leben ist Arbeit, deshalb verlache ich Herrengunst. So viel ist aber gewiß, beim Frostwetter lernt man die Leute hier in Schwerin noch viel besser kennen, als bei gelinder Witterung: sie ließen diese Zeit alle höllisch auftraben, und ich kann wohl sagen, was da für Gangarten zu Tage kamen, das ist unbeschreiblich. Ich bin dabei gewesen, als Einer, der schon vierzig Jahre angestellt ist, zum ersten Mal in seinem Leben in Trab kam. Am andern Abend, früher gelangte er nicht wieder zu Athem, meinte er, es sei doch jetzt eine zu böse Zeit für die Angestellten; das müsse viel, viel anders werden. In dem letzten Punkte gab ich dem Manne vollkommen Recht, und seit der Zeit grüßen wir einander beim Vorbeigehen. — Höflich ist man hier überhaupt mörderlich. Einem Unterbeamten sind von lauter Mützabnehmen die Ohren und Finger verfroren, und doch sagten alle zu ihm: Sie sehen heute recht wohl aus! — Eine schöne Lüge! Wer es aber noch weiter darin bringt, nennt den Andern „wohlgeboren", das heißt: du hast von Jugend auf schon wohl ausgesehen; obschon ein Boshafter meinte, daß die Menschen bloß mit ehrlicher Miene geboren würden, und man später jedem, dessen Ansehen man aufrichtig loben wolle, sicherheitshalber bis in die Wiege zurückoatiren müsse; sonst sei es meistentheils nicht mehr wahr. Uns kümmert aber solcher Krimskram nicht, denn wir beide, nicht wahr, Landsleute? haben die Titulaturen längst unter uns abgeschafft. Ich sehe auch gar nicht ein, weshalb wir, wenn es der Fall wäre, nicht zu einander sagen sollten: „Landsmann, du trabst schief!" — Ich bin dieser Tage meist in der Nothwendigkeit gewesen, so etwas einigen ganz vornehmen Herren sagen zu müssen. Ich hatte nämlich mit Einem Geschäfte abzumachen; ging zu ihm. Gleich auf der Diele war es schön warm. In der Stube, die dann kam, lagen Fußdecken, brannten Kronleuchter und helle Lichter vor großen Spiegeln mit goldenen Rahmen, und Alles roch nach Calmus, Thimian und Lavendel. Ich mußte noch weiter. Das erste war bloß eine Durchgangsstube. In der zweiten, wohin eine Thüre mit silbernen Griffen führte, die mir ein Bedienter offen machte, der erst schon meine Karte — aber nicht Trumpf-Sechs oder Pique-Aß, sondern eine Karte, auf der mein Name gedruckt ist — hineingebracht hatte, also im zweiten Zimmer saßen vier Herren. Auf dem Tische stand Essen und Trinken die schwere Menge, so schön auf Schüsseln, in gläsernen und silbernen Schaalen, so bunt auflackirt, daß man denken konnte, es sei ordentlich Schade, so etwas Hübsches durch Auffessen zu ruiniren. Ich mußte bischen dableiben, und merkte bald, daß es schnurrig auf's Ruiniren abgesehen war. Alle Wetter, was kam für ein Loch darin! — Wir tranken auch mal, und da ward ein Herr so dreist, und sagte, in Meklenburg seien doch alle Menschen gut zu Wege. Wenn jeder hinter seinem Ofen sitzen bleibe, sich da gut pflege, was man mehr verlangen könne? — Ich pflichtete bei, daß solches genug wäre. Da fragte mich ein Anderer, was ich denn eigentlich wolle, weshalb ich denn immer unzufrieden sei? — Ich sagte, daß ich gerade einen warmen Ofen, einen Tisch mit Hausmannskost und einen warmen Rock für alle meine Landsleute verlangte. — Da meinte der Dritte, das hätten die Leute ja, und wenn sie es nicht hätten, so wären sie selbst schuld! — Hierbei ward mir schon ein bischen heiß auf dem Stuhle. Als aber der Vierte gar sagte, der geringe Mann sei nur durch die Freiheit, von der man ihm so viel vorgeschwatzet, in wilde Gährung gekommen und unverschämt geworden; nächstens müsse er mal wieder schärfer angezogen werden; da sprang ich auf und wollte sagen: „meine Herren, Sie alle viere traben gräßlich schief!" — Ich bedachte mich aber, daß ich in Schwerin sei, wo Redensarten viel gelten, und sagte bloß: „Meine Herren, erlauben Sie, Sie sind schief gewickelt," — und damit ging ich weg. Die vier Herren haben mich aber dennoch nachher einen groben Kerl genannt und gesagt, wie es in Meklenburg aussehe, das verständen sie weit besser als ich, sie seien noch vor zwei Jahren, im Herbste, auf dem Lande bei einem großen Erndtebiere gewesen. Da hätten die Menschen alle in Freuden gelebt und gesprungen wie verrückt. Was sie, die Herren, mit eigenen Augen gesehen, solle ich ihnen nicht verdummen! — Einige Tage nachher hat einer von den vier Herren an seinen adeligen Schwager geschrieben, der zwei große Güter bei Wismar hat. Der Gutsherr hat geantwortet, seine Leute wären herrlich zu Wege, wenn sie bloß das Schuldenmachen auf der Mühle lassen wollten. Dort nähmen sie immer Brodroggen und kämen dann in Verlegenheit, solchen zu bezahlen. Ihre Kartoffeln — die freilich etwas krank gewesen sein möchten — hätten sie auch nicht aufgehoben, sondern viel zu rasch mit dem Schweine verfüttert. Das Schwein hätten sie aber nachher, als die Kartoffeln aufgewesen, gleich geschlachtet, und Weihnachten schon verzehrt gehabt. Ja, die meisten hätten es sogar verkauft und dafür auf der Mühle Schulden bezahlt, und sich Schuhzeug angeschafft. Bei solcher unordentlichen Wirthschaft könnten die Leute vor lauter Leichtsinn nicht zu Gange kommen. Er, der Gutsbesitzer, sei deshalb ganz verzagt; er sei sehr gewaltig gutherzig, aber nun sei es Grundsatz, daß er seinen Leuten ganz und gar nichts gäbe, denn die seien so verlegen, daß sie den Weizen nicht um den neunzehnten Scheffel dreschen wollten, und sagten, der wäre ausgewehet; als wenn die Drescher besser wären als er, er müsse sich ja doch auch mit diesem Weizen behelfen! — Das Ganze sei also pure Aufwiegelei! — Diesen Brief, der fürtreffliche Auskunft giebt, lesen die vier Herren allen ihren Freunden täglich vor, und alle sind einig, daß ich Unrecht habe und viel zu grob bin. Deshalb grüßt mich keiner von ihnen, so daß ich mich ordentlich freue, wenn ich einmal meinem alten Beamten wieder begegne, mit welchem ich mir freundlich zunicke. Darauf murmeln wir beide in den Bart: „ja, es muß gewißlich ganz anders werden," — und jeder geht seinen Gang.

Landsleute! ich gehe aber auch im Jahre 1849 mit Euch meinen Gang, und verbleibe allemal

Euer Abgeordnete

Schwerin, 14. Januar 1849. K. Fr. De ters.

Anfrage.

Woher mag es wohl kommen, daß man in Deutschland bei den Eisenbahnen noch nicht, wie in England, Partoutbillets für das ganze Haus oder au porteur zu sämmtlichen Fahrten der Eisenbahnen pro ¼, ½ und 1 Jahr erhalten kann?

M. Marcus.

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Extra-Beilage zum Meklenburgischen Landtagsboten.

Freitag, den 19. Januar 1849.

Namentliche Abstimmung

aller

Abgeordneten in Schwerin.

(Fortsetzung von No. 108 d. Bl.)

Es sind seit der 19ten Sitzung, mit welcher der erste Bericht schloß, folgende namentliche Abstimmungen erfolgt:

14) der Unterantrag Brandt (20ste Sitzung: den Antrag Schwarz auf Abschaffung der Prügelstrafe einfach an den Justiz-Ausschuß zu überweisen. — Der Unterantrag wurde mit 62 gegen 27 Stimmen verworfen;

15) der Antrag Schwarz (20ste Sitzung): daß der Justiz-Ausschuß schleunigst einen Gesetzentwurf vorlege, worin das Prügeln . . . . untersagt werde. — Derselbe wurde mit 78 gegen 5 Stimmen angenommen;

16) der Unterantrag Meyer-Malchow (24ste Sitzung): über den Antrag Pohle, daß die Regierung die Wahl eines Abgeordneten für den VI. Frankfurter Wahlbezirk durch neue Wahlmänner vornehmen lasse, — zur einfachen Tagesordnung überzugehen. — Der Unterantrag wurde mit 50 gegen 34 Stimmen verworfen;

17) der Unterantrag Marcus (24ste Sitzung): den vorerwähnten Antrag Pohle dem Justiz-Ausschusse zu überweisen. — Der Unterantrag wurde mit 45 gegen 39 Stimmen angenommen;

18) Antrag des Petitions-Ausschusses (6ter Bericht. 21ste Sitzung): die Anerkennung der in den Adressen aus mehreren Städten an den Tag gelegten ehrenhaften Gesinnungen auszusprechen, im Uebrigen aber zu beschließen, daß bei dem am 13ten November gefaßten Entschlusse und dem Gange der Ereignisse weitere Maßnahmen nicht geeignet erscheinen. — Mit 69 gegen 11 Stimmen angenommen;

19) Antrag Marcus (22 Sitzung): die Großherzogl. Commissarien zu ersuchen, daß sie die Aufhebung des vom Herrn General v. Elderhorst erlassenen Befehls, welcher dem Militär die Theilnahme an politischen Vereinen untersagt, baldigst veranlassen. — Mit 69 gegen 20 Stimmen angenommen;

20) Antrag der Majorität des Justiz-Ausschusses (Ber. 1. 24ste Sitzung): über den Antrag Pohle (siehe 17), die Wahl eines Abgeordneten für den VI. Frankfurter Wahlbezirk betreffend, zur Tagesordnung überzugehen. — Mit 46 gegen 31 Stimmen angenommen;

21) Unterantrag Kloß (25ste Sitzung): über den Antrag Ackermann, daß in den Gesetzentwurf wegen Aufhebung der ständischen Verfassung ein §. 5 angenommen werde des Inhalts: die Verhandlung mit den Seestädten Rostock und Wismar . . . . bleibt vorbehalten, — zur Tagesordnung überzugehen. — Der Unterantrag wurde mit 43 gegen 35 Stimmen angenommen;

22) Gesetzentwurf (25ste Sitzung): betreffend die Aufhebung der ständischen Verfassung. — Mit 54 gegen 18 Stimmen angenommen;

23) Gesetzentwurf (26ste Sitzung): betreffend einige provisorische Bestimmungen wegen der Landesklöster. — Mit 72 gegen 3 Stimmen angenommen;

24) Unterantrag Pohle (28ste Sitzung): im §. 1 des Gesetzentwurfes statt: Jede Legung von Bauerstellen — zu sagen: Jede Legung von Büdner- und Bauerstellen u. s. w. — Mit 59 gegen 35 Stimmen abgelehnt;

25) der Gesetzententwurf (29ste Sitzung, betreffend die Legung der Bauerstellen. — Mit 92 gegen 3 Stimmen angenommen;

26) Unterantrag Brandt (29ste Sitzung): über den Antrag Petermann, betreffend die Wahl eines Ausschusses zur Prüfung der commissarischen Erklärungen vom 8ten, 17ten und 21 November, — zur motivirten Tagesordnung überzugehen. — Der Unterantrag wurde mit 58 gegen 38 Stimmen angenommen;

27) Unterantrag Kippe (30ste Sitzung): daß vor weiterer Berathung über den Gesetzentwurf zum Schutze der persönlichen Freiheit der Verfassungs-Ausschuß denselben mit Rücksicht auf die zu erwartenden Reichsgesetze umarbeiten und baldthunlichst wieder vorlegen möge. — Mit 78 gegen 10 Stimmen angenommen;

28) der Unterantrag Petermann (31 S. (zu dem Antrage Kleffel, daß die Sitzungen in ein zweckmässigeres, der Gesundheit zuträglicheres Local verlegt werden —): das Büreau zu beauftragen, die geeigneten Schritte zu thun, daß der Concertsaal des Schauspielhauses zu den Sitzungen abgetreten werde. — Der Unterantrag wurde mit 45 gegen 35 Stimmen abgelehnt und der Antrag Kleffel angenommen;

29) die §§. 14 und 17 der definitiven Geschäftsordnung, welche lauten: §. 14. „Die Abtheilungen haben die Rechtsgültigkeit der Wahl der Abgeordneten zu prüfen und Wahlen zu Ausschüssen zu beschaffen, auch, nach Bestimmung der Versammlung, über zur Beschlußnahme vorliegende Gegenstände eine Vorberathung zu halten. — Paragraph 17. Hat eine Vorberathung in den Abtheilungen stattgefunden, so wählt jede derselben nach Anleitung des §. 2 einen Berichterstatter. Diese Berichterstatter treten hiernächst zu einem Central-Ausschusse zusammen, welcher die Anzahl der Mehr- oder Minderzahl in den einzelnen Abtheilungen einer weiteren Berathung unterwirft, ohne jedoch an jene Ansichten gebunden zu sein," — wurden mit 45 gegen 27 Stimmen angenommen, wodurch der Unterantrag Wilbrandt: die Worte des §. 14 von auch bis zu halten und den ganzen §. 17 zu streichen, abgelehnt wurde;

30) Der Antrag Wenzlaff (33ste Sitzung): den §. 31 der definitiven Geschäftsordnung: die Versammlung ist beschlußfähig, wenn zwei und funfzig Mitglieder gegenwärtig sind u. s. w. — ohne Discussion anzunehmen. — Mit 47 gegen 27 Stimmen angenommen.

Diese Abstimmungen gehen bis zum Schlusse des Jahres 1848.

Wie jeder Abgeordnete über jeden dieser Anträge abgestimmt hat, ergiebt sich aus den nachfolgenden Reihen von 14—30; wo ein Punct in den Rubriken steht, hat der Abgeordnete für den Antrag gestimmt; wo ein | steht, hat er dagegen gestimmt; ein — bedeutet, daß er sich der Abstimmung enthalten hat; wo das Zeichen O steht, da ist er bei der Abstimmung abwesend gewesen.

Das ? in der 20sten Reihe bezeichnet den Fall, daß der Abgeordnete Ernst den bereits abgegebenen Stimmzettel noch vor Verkündigung des Resultates der Abstimmung zurücknahm.

	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.
Ackermann	0	0	0	0	0	.	.			0		.	.	.	0	0	0
Baeder		.			.	0			.	.	.	.	0	0	0	0	0
Bartholomäi		.			.	.			.	.	.	.		.	.		
Bencard	.		.	.		0						0	.	0	.	.	0
Boldt		.			.	.			.	.	.				.	.	
Bolten		.	.	.	.	.	.		.	.	.	.		.	.	.	
Brockelmann	0	0			.	.		0	0	.	.	.		0	0	0	0
Brandt	.	0	.	.	.	.	.		.	.	.	.	.	.		0	
Brummerstädt	.	.	0	0	.	.	.	0	0	.	.	.	.	.	.		
Brückner	0	0	0	0	0	.	.			.	.	.	.	.	.	.	
Burchard		.	.	.		.		0	0	.	.	.	.	.	.	0	
Cordua		.	.	.	.	.			.	.	.	.	.	.	.		
Crull	0	.	0	0	0	0	.	0	0	.	.	.	.	.	0	0	.
v. d. Decken		.	.	.			.	.		0	.	.	.	.		.	
Deiters		.				.		.	.	.	.	0	0		.		
Deppen		.				.	0	0	0	.	.	.		.	.	.	
v. Dewitz-Krumbeck	.	0	.	.		.						.	.	.	.	.	
v. Dewitz-Milzow		0													0	0	0
Düsing		.															
Engel		.														0	
Erdmann		.	0	0				0	0					0	0	0	0
Ernst		.					?			0							
Fabricius		.															0
Genzke		.				0		0	0	0							0
Gerresheim		.	0	0					0						—		
Groth		.				—				0						0	
Hardrat		.									0					0	0
Hesse		.															
Hillmann		.												0			
Hückstädt		.					0	0	0							0	
Karnatz		.															
v. d. Kettenburg		.															
Kippe	0														0		
Kleffel	0	0	0	0				0	0								
v. Klinggräf		0						0	0	0						0	
Kloß		.										0	—		0	0	
Koch		.				0		0	0	—							
Krüger		.															
Ladewig		.	0	0					0								
Lange	0	0								0						0	0
Lehmann		.												—			0
v. Liebeherr		0								0							
v. Lützow		.															
v. Maltzahn		.				0			0	—				0			0
Marcus		.														0	
Marung		.					0			0							0
Masch		.														0	
Metelmann	0	0						0								0	0
Meyer-Malchow									0	0				0			
Meyer-Schwaan									0						0	0	
Mühlenbruch																	
Müller-Holldorff																	
Müller-Warnkenhagen					0	0											0
Mussehl-Cröpelin																	
Mussehl-Kotelow	0	0	0	0												0	0
Napp																	
Nauwerk																	
v. Oeynhausen					0									0			
Otto-Grabow			0	0				0	0	0							0
Otto-Wredenhagen											0				—		0
Petermann																	0
Pogge																	
Pohle												0			0		0
Prien			—														
Pries			0	0			0						0	0	0	0	0
Raber			0	0							0				0		
Reinhold																	
Reuter			0	0	0		—	—	0			0	0	0	0	0	
v. Rieben	0	0	0	0	0				0	—							0
Riemann								0	0							0	
Richter							0		0							0	0
Ritter										0							0

	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.
Roloff																	
Rose		—			—	0				0					0		
Runge															0		
v. Rusdorf							—									0	
Scharff																	
Schlichting																	
Schlünz							0	0	0	0							
Schnelle	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Schultetus																	
Schumacher														0	0	0	0
Schwarz							—							0			
Schwieger					—			—	0							0	—
Siedenburg													0		—		
Siemssen																	
Soltau																	
Spangenberg							—										
Stever						—				—					0		
Störzel							—								—		
v. Thünen		—				0											
Trotsche			0	0													
Türk			0	0		0		0	0	0	0						
Wehmeier	0	0					—	—	0								
Weigel																0	
Wendhausen											0						—
Wenzlaff							—				—	—				0	
J. Wiggers							—				—						
M. Wiggers																	
Wilbrandt																	
Witt	0	0							0								
Zingelmann							0									0	

Allerlei.

Die freie Presse.

Eine edle freie Presse,
Licht verbreitend, Segen spendend,
Keine wilde Feueresse
Mit Geschrei und Umsturz endend,
Eine Sonne, kein Vulcan,
Soll die Presse sein fortan!

Woher mag es kommen, daß bei abschlägigen Bescheiden sämmtlicher Gerichtsbehörden des Landes selten Gründe hierfür angegeben werden. Erfordert die Jetztzeit nicht, solche den Betheiligten mitzutheilen. Soll die alte Geheimthuerei noch immer bleiben?

(Eingesandt.) Offenes Dankschreiben an den Herrn Oberinspector v. Sprewitz. Ich bin Ihnen in der That zu Dank verpflichtet mein Verehrtester! daß Sie vermöge des an mich gerichteten Festschreibens, welches mir, unter uns gesagt, am Sylvesterabend noch willkommener gewesen wäre, mir Gelegenheit gegeben haben, ein vertrauliches Wort mit Ihnen zu sprechen und ich werde nicht ermangeln, dieselbe sofort zu benutzen. Es liefert mir Ihre Ansprache wiederum den Beweis, daß mannigfache Verhältnisse einen wohlthätigen Einfluß auf die Gesinnungen der Menschen herbeizuführen im Stande sind und somit scheinen auch die Ereignisse des verflossenen Jahres den Durchbruch einer innern Beschaulichkeit bei Ihnen vorbereitet zu haben, welches früherhin mir etwas zweifelhaft zu sein schien, und will ich in Ihrem Interesse hoffen, daß jenes kein vorübergehendes Phänomen sein möge. Ich meinerseits muß Ihnen offen bekennen, daß ich während der Ferien, obwohl Sie dies vorauszusehen belieben, noch nicht, wegen Präpotenz der äußern Anschauung dazu habe gelangen können.

Jedenfalls ist es immer mein Bemühen gewesen, Menschen, wenn sie eine bessere Richtung auf ihrer Lebensbahn einzuschlagen anfangen, nach Kräften behülflich zu sein, daß sie darauf beharren und somit habe ich die begründete Hoffnung, da ich in Ihnen ein so bibel- und katechismusfestes Menschenkind erblickt habe, daß meine Worte nicht auf sterilen Boden fallen werden. — Aus dem Inhalte Ihres Festschreibens könnten Manche zwar schon den Verdacht ziehen, daß Sie mit neidischen Augen auf die Diäten der Abgeordneten blickten; dies wäre aber eine einseitige Anschauung und ich habe die begründete Hoffnung, daß Sie, falls das Vertrauen des Volks durch Ihre Wahl Befriedigung gefunden hätte, sofort durch Verwendung der Diäten einen Kuhhandel etablirt haben würden, um nach Kräften den Bedürfnissen der armen Einlieger abzuhelfen.

Aber in anderer Hinsicht möchte ich dem Durchbruche Ihrer innern Beschaulichkeit zu Hülfe kommen. Sie haben nicht verschmäht nach Ihrem Ausdrucke: „wie den geschichtlichen Denkmalen früherer Bornirtheit des Menschengeschlechtes“ sich umzusehen und aus „den alten vergilbten Pergamenten“ herauszulesen: „Wir sollen Gott fürchten und lieben, daß wir unsern Nächsten nicht fälschlich belügen, verrathen, afterreden oder bösen Leumund machen, sondern sollen ihn entschuldigen, Gutes von ihm reden und Alles zum Besten kehren“ und weiterhin citiren Sie als bibelfestes Menschenkind einen Spruch ähnlichen Inhaltes aus Sirach. — Nun aber will mich es bedünken, als wenn die alten vergilbten Pergamente etwas spät zu Ihrer Anschauung gekommen sind; denn ich ersinne mich deutlich, daß Sie bei der ersten Zusammenkunft der Deputirten der meklenburgischen Städte in Güstrow am 2. April des ereignißreichen Jahres 1848 auch die Tribüne bestiegen, sich als Märtyrer Ihres jugendlichen Strohfeuers proclamirten und nebenbei verdächtigende Anschuldigungen auf einen der gesinnungstüchtigsten und besten Männer unsers Vaterlandes, den biedern Schnelle hervorsprudelten, welches bei jedem Anwe-

senden eine gerechte Entrüstung und einen solchen Unwillen erregte, daß man Sie, Verehrtester, von der Tribüne weg escamotiren wollte. — Doch, wenn in jener Zeitperiode Ihre innere Beschaulichkeit noch nicht zum Durchbruche gekommen war, so hätte man doch glauben sollen, daß in neuester Zeit der Inhalt der alten vergilbten Pergamente, auf welche Sie Ihr Studium zu lenken, ein inneres Bedürfniß fühlten, tiefere Wurzeln geschlagen hätte. Diesem scheint aber nicht allso gewesen zu sein, wenn man in Erwägung zieht, daß Sie das achte Gebot, dessen Inhalt sich in Ihrem Kopfe aber nicht in Ihrem Herzen eingenistet zu haben scheint, so sehr außer Acht gelassen haben, daß Sie in hämischer Weise sich verdächtigende Aeußerungen über die Abgeordneten des volkswirthschaftlichen Ausschusses erlaubten, welche nach pflichtmäßigem Ermessen Gesetzesvorlagen bezüglich der agrarischen Verhältnisse entworfen hatten und die Erklärungen, welche der Abgeordnete Reuter in seinen Entgegnungen hierauf zu geben sich gedrungen fühlte, werfen kein günstiges Licht auf Ihre noble Passion und lassen den Wunsch rege werden, Sie mögten mit regerem Eifer sich über das Studium der alten vergilbten Pergamente hermachen.

Was nun das punctum saliens anebtrifft, mein Verehrtester, weshalb Sie die Güte hatten, ein Festschreiben an mich zu erlassen, so will ich es auch hier an etwelchen Erörterungen nicht fehlen lassen. Ob mit oder ohne Grund, so hat sich unter dem Volke die Meinung geltend gemacht, als sei mein Streben dahin vornehmlich gerichtet, dem Mißbrauche der Gewalt despotischer Satrapen entgegenzuwirken und allerdings mag zu dieser Meinung der Umstand das Seinige mit beigetragen haben, daß ich der Bedrängten oftmals mich annahm und selbst es nicht verschmähte, in manchen Hölen des Jammers mich mit prüfenden Blicken umzuschauen und öffentlich und unumwunden mich darüber auszusprechen, wenn mir Verhältnisse entgegentraten, welche der Menschheit und unserm Zeitalter zur Schande gereichten.

Diesem erlangten Rufe mochte es zuzuschreiben sein, daß zu verschiedenen Zeitperioden mir von mehreren Männern, welche ihre Aussage eidlich zu erhärten gewilligt waren, Mittheilungen über das Verfahren hinsichtlich der Detenirten des Güstrower Landarbeitshauses zu Theil wurden, woraus unzweideutig hervorging, daß daselbst eine wahre „Russische Knutenherrschaft an der Tagesordnung sei, welche bei den geringsten Vergehen, selbst wenn die Detenirten nur einige Worte gesprochen hatten, in Anwendung gezogen würde. Außer den speciellen Berichten der früheren Aufseher Harm und Heinr. Voß, auf welche ich demnach fußte, wurde dies noch durch Aufseher, welche jetzt noch in der Anstalt fungiren, und durch anderweitige Erkundigungen bestätigt. Fand ich demnach Veranlassung, eine Parallele zwischen einem solchen Verfahren und der humanen Behandlung zu ziehen, welche den Detenirten zu Dreibergen zu Theil wird, woselbst bei einer großen Anzahl wirklicher Verbrecher innerhalb eines Zeitraumes von 1¾ Jahren niemals die Application von Stockschlägen sich vernothwendigt hat, so mußte sich mir die Ansicht aufdringen, daß Sie, Verehrtester, sich in der That eine bedeutende Virtuosität in der Prügelkunst angeeignet haben und ich demnach hinreichend Motive hatte, dies öffentlich zu rügen und mich bei der Abschaffung dieses Industriezweiges zu betheiligen. Ich empfehle Ihnen demnach bei dem bevorstehenden Durchbruche Ihrer innerlichen Beschaulichkeit, Ihr Studium auch auf das neue Testament auszudehnen und die Worte des Stifters unserer Religion zu beherzigen: „Liebet eure Feinde, segnet, die euch fluchen“ ꝛc.

Was nun den andern Punkt anbetrifft, weshalb Sie sich gedrungen fühlten, Ihr Festschreiben vom Stapel zu lassen; so habe ich mir durch eigene Anschauung die Ueberzeugung verschafft, daß die Anwendung der Tretmühle, wie sie im Landarbeitshause gehandhabt wird, ein nichtsnutziges, menschenquälendes Verfahren sei. Während zu Dreibergen die dazu verwendeten Männer keine schwerere Arbeit haben, als wenn Jemand eine Treppe langsam hinaufsteigt und dabei nach geringer Zeitfrist von andern abgelöst werden, so daß kein Haar dabei feucht wird; ist die Tretmühle im Landarbeitshause von einer solchen Beschaffenheit, daß die Männer, welche sich dieser anstrengenden Thätigkeit unterwerfen müssen, wie im Schweiße gebadet aus der Spelunke hervorkommen und in ihren Decken gehüllt einen Qualm von sich stoßen, als wenn sie einem russischen Dampfbade entstiegen wären. Wenn ich demnach über ein solches heilloses Verfahren einen öffentlichen Tadel auszusprechen mich gedrungen fühlte und in Beziehung auf solche anhaltende Tretmühlengual nur auf einen gewissen Schulz aus Schwerin verweisen darf, so wird andererseits mein gethaner Ausspruch, daß durch den Mißbrauch desselben krankhafte Zustände erzeugt worden seien und durch Einschreiten dies hätte inhibirt werden müssen, durch die von den Aerzten gegebene Erklärung selbst gerechtfertigt; denn es heißt u. a. ausdrücklich darin: „Eben so wenig hat es des eigentlichen Einschreitens der Aerzte bedurft, falls man nicht etwa geneigt ist, das Einschreiten zu nennen, wenn entweder einer oder der andere Tretmühlengänger über Brust- oder sonstige Beschwerden sich beklagt und deshalb in Folge erneuerter ärztlicher Untersuchung vom fernern Gehen gänzlich dispensirt wird.“ Wenn die Herren Aerzte sich hier schon eine merkwürdige Inconsequenz schuldig machen, indem sie zuvor die Entstehung von Krankheitsaffectionen regieren, sodann aber in dem Maße zugestehen, daß eine Dispensation von solcher Arbeit sich vernothwendigt, so frage ich dieselben hiemit auf Ehre und Gewissen, ob sich ferner bei manchen Individuen nicht in Folge der Anstrengung des Tretmühlentretens Brüche erzeugt haben? — Sie sehen demnach mein Charmanter, daß ich mich keineswegs einer Uebertretung der Gebote der vergilbten Pergamente in so weit schuldig gemacht habe, wie ich dies Ihnen nachzuweisen leider veranlaßt werden mußte.

Die weiteren Mittheilungen in Beziehung auf die Vorgänge im Landarbeitshause, namentlich auch rücksichtlich der sogenannten Zwangsstation, welche mir zu Theil wurden, waren zur Vervollständigung des Ganzen der Art, daß ich schon eine desfallsige Untersuchung zu beantragen mich versucht fühlte und nur mein Vorsatz, nähere Erkundigungen zur weitern Bewahrheitung derselben einzuziehen mich davon abhielt.

Wenn es die Mitaufgabe der Meklenburgischen Abgeordnetenkammer ist, den Augiasstall bei uns im Lande von dem reichlich aufgehäuften Unrathe zu befreien; so ist es selbstverständlich, daß auch eine Anstalt wie das Landarbeitshaus einer strengen Revision unterworfen werden muß, theils um das dortige Verfahren einer Prüfung zu unterziehen, theils zu ermitteln, ob die immensen Summen, welche dazu alljährlich vom Lande beigetragen werden, in angemessener Weise verwandt werden und der daraus resultirende Nutzen damit im Einklange steht. Wenn man erwägt, daß der Zuschuß zu dieser Anstalt alljährlich die Summe von beinahe 30,000 Rthlr. beträgt; wenn man ferner erwägt, daß die Baulichkeiten, bei denen manchen die Zweckmäßigkeit sicher in Abrede genommen werden muß, alljährlich im Durchschnitte über 2,500 Rthlr. absorbiren, so wird einem jeden Patrioten eine strenge Prüfung und Reorganisation dieser Verhältnisse sicher als nothwendig und zeitgemäß erscheinen. Dazu kommt noch, daß die Unterhaltungskosten für jedes Individuum durchschnittlich pro Jahr 64 Rthlr. betragen und es entsteht folgerichtig die Frage, ob in solchen Fällen, wo mehrere heimathslose Familienmitglieder auf Staatskosten hier ein Unterkommen finden, denselben nicht durch Unterstützung von einer geringern Summe eine behaglichere Existenz außerhalb der Anstalt gewährt werden könne?

Ich hoffe demnach, mein geehrter Herr! daß meine an Sie gerichteten Worte einen wohlthätigen Einfluß in so fern auf Sie ausüben werden, daß Sie in der innern Beschaulichkeit und Selbsterkenntniß Fortschritte machen werden. Weiterhin hoffe ich wiederum, wenn nicht mit einem Festschreiben, dennoch mit einer anderweitigen Zuschrift beglückt zu werden und gebe ihnen im Voraus die Versicherung, daß es an einer entsprechenden Entgegnung nicht fehlen soll.

Schwerin, den 8. Jan. 1849.

Abgeordneter Dr. Genzke.

Der
Meklenburgische Landtagsbote.
Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des Dr. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 5—6 Nummern.

Zweiter Jahrgang.

Der Preis für 26 Nrn. (für das laufende Abonnement von Nr. 115 bis 140 einschließlich) beträgt 24 ßl. Cour.

№ 138. Schwerin, den 21. Januar. 1849.

Die resp. Abonnenten werden ersucht, ihre Bestellung für das nächste Abonnement (von No. 141 an) noch vor Ablauf dieses Abonnements bei den löblichen Ober- und Postämtern zu erneuern, um jede Unterbrechung in der Zusendung zu vermeiden. Neue Abonnements sind um so zeitiger zu bestellen, als im Falle der Verspätung die frühern Nummern leicht vergriffen werden könnten.

Die **Kürschner**'sche Buchhandlung (M. Marcus.)

Aus der Abgeordnetenkammer.

In den beiden letzten Sitzungen der meklenburgischen Abgeordnetenkammer ist ein Factum an den Tag gekommen, welches für das ganze Land, für Fürst und Volk, von dem höchsten Interesse ist und die ernsteste Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt. Es ist eine der ersten Bedingungen des constitutionellen Staatslebens, daß die Lenker der Staatsgewalt das Vertrauen des Volks, welches sich durch die einstimmige Majorität der Abgeordneten ausspricht, besitzen, denn ohne dies Vertrauen ist keine volksthümliche und darum keine sichere, kräftige Verwaltung möglich. Diese Nothwendigkeit erkannte schon lange vor dem Zusammentritt der jetzigen Kammer der Fürst an und wählte die Männer zu Rathgebern bei der neuen Einrichtung unserer Staatsverhältnisse, welche ihm die Volksstimme zu bezeichnen schien als diejenigen, welche das Vertrauen des Landes hätten. Jetzt, nachdem das Volk für seine Wünsche und Meinung ein gesetzliches Organ gewonnen hat, zeigt es sich, daß sich entweder jene unklare Volksstimme geirrt, oder gewisse Einflüsse die Gesinnung jener Männer geändert haben, es zeigt sich, die Kammer hat zu den Grundsätzen, Kräften und Talenten jener Männer durchaus kein Vertrauen, denn sie legt in zwei Principienfragen das Gewicht ihrer Majorität und zwar einer sehr überwiegenden gegen dieselbe in die Wagschale. Diese Disharmonie der Grundsätze beider Körper kann keine vereinzelte Zufälligkeit sein, denn wir hoffen, die Vertreter der Krone besitzen ein gleichförmiges System politischer Ansichten, welches zuvor wohl überlegt und mit Bewußtsein angenommen ist, und deshalb aber auch nicht durch die sich geltend machende Ansicht der Kammer hier und da durchlöchert werden kann, ohne gänzlich aufgelöst zu werden, wobei die Verwaltung natürlich nicht bloß den Schein einer völligen Plan- und Haltlosigkeit gewinnt. Eine solche Durchlöcherung und folgeweise Plan- und Haltlosigkeit wäre ein Unglück für das Land, welches sich keines Falls durch parlamentarische Härte der Sprache und des Benehmens in der Kammer gut machen läßt, diese sind vielmehr immer ein klägliches Mittel, eine verlorne Sache zu stützen, denn der Spott zeigt, daß solche zur Schau gestellte Empfindlichkeit ganz wirkungslos ist. Was soll, was kann das Land aber dazu sagen, wenn sich noch obenein herausstellt, daß jene Männer, welche nur eine sich selbst unklare Zeit in diese Stellung drängte, unter sich selbst völlig uneins sind und somit bei ihnen selbst nicht einmal jene Sicherheit eines einheitlich zu vertretenden Princips waltet. Was bleibt nach dieser traurigen Erfahrung übrig? Entweder werden sie aus diesen verunglückten Demonstrationen gegen die Kammer — nicht etwa gegen eine Fraction derselben — die Lehre ziehen, durch Nachgiebigkeit zu rechter Zeit die Gelegenheit zu Härten der Sprache und des Benehmens und übel angebrachter Empfindlichkeit und damit auch diejenige, eine schlechte Tragödie aufzuführen, in welcher der Held für seine Leiden nur noch obenein verspottet wird, zu vermeiden, oder aber sie könnten versuchen, um sich einen Tag länger in einer Stellung zu erhalten, der sie durch Zerfallen unter sich selbst und durch fehlende Geschicklichkeit im Aufstellen richtiger Grundsätze nicht gewachsen sind, zur Anwendung von Maßregeln zu rathen, deren versuchte Ausführung die Entrüstung und den Haß des ganzen Volkes auf sie laden würde. Nach den Vorfällen in den beiden letzten Sitzungen sollte man denken, daß ein Verhängniß über diesem Haupte schwebt.

.....r.

Sprechstube.

Man nehme eine Beispiel daran!

Die Großherzogl. Meklenburg-Strelitz'sche Regierung publicirt unterm 14ten d. M. die Grundrechte des deutschen Volks, und fordert am Schlusse dieser Bekanntmachung nicht bloß alle Behörden, sondern auch **alle politischen Vereine** Meklenburgs auf, für das richtige Verständniß der „Grundrechte" beim Volke kräftigst zu wirken. — Wo könnte auch wohl dieser guten Absicht besser entsprochen werden, als gerade in den politischen Vereinen! — Solches richtige Verständniß der Zeit macht dem Herrn v. Bernstorff in Neustrelitz alle Ehre.

In Meklenburg-Schwerin dagegen, gestatten die verantwortlichen Verfassungscommissarien — ohne Communication nach Außen — für die Soldaten anfangs ein Verbot, sodann gegen den ausdrücklichen Willen der Abgeordnetenkammer noch eine Erschwerung der Theilnahme am Reformverein zu.

W.

Eine Rechtfertigung.

In Commission der Hinstorff'schen Hofbuchhandlung in Parchim ist eine kleine Brochüre „drei Wünsche zum neuen Jahr" von einem „ehemaligen Meklenburgischen Freiwilligen Jäger von 1813" herausgekommen, deren Inhalt früher schon das „wieder-

geborene Meklenburg“ zurückwies. Der Verfasser rechtfertigt die verspätete Bekanntmachung damit, daß er „den einzelnen Abgeordneten, die anscheinend wohl etwas zu derbe und gleichsam in eigener Manier mitgenommen sind, Gelegeheit gegeben werde, sich zu rechtfertigen. Persönliche Anfeindungen muß jeder in einer politisch aufgeregten Zeit willig hinnehmen, ohne darüber in Harnisch zu gerathen, ja ich muß gestehen, daß wenn solche Artikel nur mit Witz geschrieben sind, so verschaffen sie mir einen gewissen Genuß. Mein alter, guter Freund, der „Wendische Bote“ in Strelitz hat mir dadurch manche fröhliche Stunde bereitet; ob nach seinem Erbleichen sein Nachfolger in seine Fußstapfen getreten ist, weiß ich nicht. Daß meine politischen Freunde darin meistens ebenso denken, bedarf kaum der Versicherung, da ein Artikel der Neuen preußischen (insgemein Kreuz-) Zeitung „aus dem Meklenburgischen vom 25sten Decbr.“ vielfältige Freude unter ihnen erregt hat. Dieser Artikel ist in mehrere inländische Blätter, z. B. die Zeitung für Stadt und Land zu Teterow und den Wendischen Boten übergegangen, ohne daß dies, was doch nur billig gewesen wäre, bei einem andern Artikel desselben Blattes aus „Schwerin, Kammersitzung vom 24sten und 25sten Novbr.“ geschehen wäre. Diesen Artikel, der sich vorzugsweise mit meiner Person befaßte,, will ich meinen Freunden nicht vorenthalten. Er lautet nach den oben gedachten „drei Wünschen“: „Die Verhältnisse in unserer Kammer beginnen sich dahin zu ändern, daß man die Bildung eines rechten und eines linken Centrums jetzt als bestimmt annehmen kann, wodurch die Linke ein Gegengewicht erhält, wie sich dieses auch allmälig herausstellt; im Uebrigen ist die Letzte in ihrem zügellosen Fortschreiten, in ihrem rohen Benehmen stets dieselbe und böte sie nichts Komisches dar, wäre das Beiwohnen der Sitzungen kaum erträglich, indem jedes geistige Element fehlt.“

„Gestern war ein Antrag von Pohle in Betreff einer Habeas-Corpus-Acte auf der Tagesordnung. Unsere Leser werden längst bemerkt haben, wie alle Anträge fast einzig von der Linken ausgehen; dies läßt sie sich nicht nehmen. Der Präsident verkündete den Antrag. Pohle erhebt sich; die linke Hand hinten unter dem Frack, die rechte vorn an der Weste, schreitet er, den Bauch vorwärts, mit Grandezza zur Tribüne. Da steht die Statue. Finster blickt das Auge hinter der Brille hervor, wie eine drohende Wetterwolke; ja wenn sie elektrisch geladen wäre, da mögte uns bange werden. Wie Jupiter vom Olymp die Giganten, so würde Pohle von der Tribüne herab seine Gegner zermalmen. Doch wie der Abgeordnete Runge in der Kammer dem Peter in der Fremde gleicht, so erinnert uns Pohle unwillkürlich an das langohrige Thier in der Löwenhaut; wie er auch seine Julius Cäsar's-Nase emporhalten mag: beginnt er zu sprechen und leiert gleich einer Drehorgel sein la-la-la-langes und langweiliges Lied ab, dann werden sie unwillkürlich zum Lächeln gezwungen. So, der Antrag ist jetzt durch Freiheitsphrasen motivirt. Abstimmung. Präsident: will die Kammer den Antrag ꝛc. Pohle hat bereits den Knopf des vor ihm befindlichen Geländers erfaßt — er sitzt ganz vorne — und sieht sich halb um nach seinen Getreuen; aufgestanden! Der Antrag ist angenommen.“

Diese Zeilen nennt derselbe Schriftsteller später eine „prächtige“ Schilderung der „ungeheuren Capacität“ — Pohle, worin ich ihm natürlich nur beistimmen kann. Dem Wunsche des Verfassers gemäß rechtfertige ich mich dadurch, daß ich die prächtige Schilderung weiter verbreite und schließlich meinen Freund Raabe bitte, solche köstliche Artikel in Zukunft dem Publikum nicht vorzuenthalten.

Schwerin, den 18ten Januar 1849. Pohle.

Vierzigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 20. Januar 1849.
Präsident: M. Wiggers.

Der Präsident eröffnet die Sitzung. Das Protocoll der vorigen Sitzung wird vom Schriftführer Ernst verlesen, und nach einigen Reklamationen genehmigt. Verlesen werden folgende Eingänge;

1) Antrag auf Ueberweisung einer Petition des Reformvereins zu Bützow an den Verfassungs-Ausschuß wegen Abschaffung der politischen Eide.

2) Die Schweriner Herren Commissarien überreichen zwei Großherzogl. Erlasse wegen strenger Befolgung der Befehle zum Abschuß des Wildes und gänzlichen Abschuß des Schwarzwildes.

3) Dieselben überreichen eine Mittheilung, betreffend die Verhältnisse der Hoppenradner Tagelöhner.

4) Kleffel stellt folgende höchst dringliche Interpellation an den Verfassungsausschuß:

in Erwägung, daß derselbe bereits 10 Wochen, wie es heißt, sehr fleißig an dem Staatsgrundgesetz arbeitet, in Erwägung, daß es ihm bei aller Anerkennung der Schwierigkeit des Werkes, weder an Arbeitskräften noch an Vorlagen fehlt, dasselbe zu fördern, in Erwägung ferner, daß sowohl der größte Theil der Kammerdeputirten als auch unser Gesammtvaterland aus naheliegenden Gründen mit Sehnsucht und Ungeduld der Vollendung des Verfassungswerkes entgegensieht;

in Erwägung endlich, daß schon vor sechs Wochen der Vorsitzende des Verfassungs-Ausschusses die Mittheilung machte: daß man sich in den allgemeinen Grundsätzen einig sei, daß die Sektionen ihre Berichte größtentheils fertig hätten, und daß man hoffe, bald den Entwurf vorlegen zu können.

frage ich an:

1. welche Hindernisse sind es, die der Vollendung seiner Arbeiten entgegenstehen, und
2. in welcher kürzesten Zeit gedenkt derselbe sie vor das das Plenum zu bringen.

5) Amendement Genzke zur Habeas-Corpus-Acte.

Zu §. 14. In dem Satze:
die Haussuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung der Betheiligten, aushülflich von Hausgenossen erfolgen, zwischen beiden Worten: „oder nöthigenfalls Nachbarn einzuschalten.“

Zu §. 16. Der Satz laute:
welcher sofort oder wo die Unmöglichkeit es nicht gestattet, mindestens innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll.

Zu §. 17. Derselbe heiße:
Uebertretungen dieses Gesetzes haben Geld- oder Gefängnißstrafe zur Folge und begründen eine Entschädigungsklage für die Verletzten. Insbesondere ist im Falle einer gesetzwidrigen Verhaftung oder widerrechtlich verlängerten Gefangenschaft der Schuldner oder nöthigenfalls der Staat der Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet. — Das Maaß der Strafe im Uebertretungsfalle, sowie der Entschädigung wird durch künftig zu erlassende Gesetzesbestimmungen genau festgestellt. —

6) Amendement Deiters zur Habeas-Corpus-Acte.

Zu §. 11 Zusatz:
verboten, bei Strafe wegen öffentlicher Gewalt, ist, eine Wohnung wider den bekannten Willen ihres Inhabers, ohne besondere gesetzliche oder richterliche Ermächtigung zu betreten.

Zu §. 14 Einschaltung:
aushülflich von Hausgenossen, oder, wenn thunlich, von Nachbarn.

Zu §. 15 statt:
„vom 1sten Octbr. bis 1sten März“ ist zu setzen: sonst:

Zu §. 16 Zusatz:
die Beschlagnahme von Briefen und Papieren wird, nach §. 13 unter 1, und §. 14, mit Feststellung des Umfanges der Untersuchungsthätigkeit im Erlasse, angeordnet und vollzogen.

Zu §. 16 Erweiterung des Anfangssatzes:
Uebertretungen dieses Gesetzes werden mit Geld- oder Gefängnißstrafe von Amtswegen beahndet. Außerdem hat der Verletzte eine Klage auf Genugthuung und Entschädigung, wider welche die Einrede, auf höhern Befehl gehandelt zu haben, unwirksam bleibt. Insbesondere ꝛc.

7) Amendement Pohle zu §. 17 des Gesetzes:
Uebertretungen dieses Gesetzes begründen außer Dienstverantwortlichkeit der Behörden,
ein vom Verletzten geltend zu machenden Anspruch auf eine vom Ermessen des Richters stehende Geld- oder Gefängnißstrafe; die Entschädigungsklage des Verletzten bleibt vorbehalten.

8) Ackermann legt eine Petition des constitutionellen Klubbs zu Bützow, betreffend die Oberhauptsfrage auf den Tisch des Hauses nieder.

9) Genzke zeigt an, daß im Prioritäts-Ausschuß zum Vorsitzenden Genzke, zu dessen Substitut Raber, zum Schriftführer Weigel und dessen Stellvertreter Hesse erwählt sei.

10) Amendements Wenzlaff zur Habeas-Corpus-Akte.
Zu §. 15. Zu streichen:
und auf Wohnungen der Personen, welche unter besondere polizeiliche Aufsicht gestellt sind.
Zu §. 17 hinzuzufügen:
und wird außerdem eine solche Haft von dem Schuldigen mit gleicher Freiheitsstrafe gebüßt, von der dieser nur auf Antrag des Unschuldigen zu befreien ist.

11) Antrag Kippe unter Ueberreichung einer Petition von 736 Doberaner Einwohnern:
dieselben dem volkswirthschaftlichen Ausschuß zu übergeben, in Berücksichtigung der besondern Verhältnisse von Doberan und denselben um baldthunliche Vorschläge darüber, welche Mittel zur Abwendung des Nothstandes der Doberaner zu ergreifen seien.

12) Dringlicher Antrag Ritter:
hohe Versammlung wolle beschließen, daß der Petitions-Ausschuß baldigst über die Angelegenheit der Einwohner zu Wendisch-Priborn berichte nach den am 20. Decbr. v. J. von mir eingereichten Petitionen und der in anliegender Petition erneuerten Bitte vom 18. d. M.

Der Präsident theilt mit, daß der Abgeordnete Schwieger seinen Austritt angezeigt habe und daß bereits die nöthigen Schritte für die Neuwahlen getroffen seien. Da derselbe Abgeordnete Mitglied des Petitions-Ausschusses war, so soll in diesem für ihn eine Neuwahl vorgenommen werden.

Die oben angeführte Erklärung der Commission betrifft die Verhältnisse der Hoppenrader Tagelöhner und den daselbst angeblich herrschenden Nothstand. Es ist von Seiten der Regierung durch das betreffende Amt eine Untersuchung angeordnet, aus der sich ergeben hat:

1) der Behauptung, daß dem Pächter die Tagelöhner seit Jahren ihre gute Lage in dem Gute anerkannt haben, nur einmal nach einer mißrathenen Kartoffelerndte haben sie sich um eine außerordentliche Unterstützung an das Amt gewandt; 2) eben so unrichtig ist, daß der Pächter sich nicht an das im vorigen Jahr festgestellte Regulativ binden wolle, indem nur in einzelnen Punkten Abweichungen vorgekommen sind, derentwegen auch bereits der Rechtsweg eingeschlagen ist; 3) über die Wohnungen sind dem Pächter gar keine Beschwerden zugegangen; übrigens haben dieselben, wie vielfach die Tagelöhnerwohnungen, große Mängel und ist bereits der Landbaumeister zur Abhülfe derselben angewiesen; 4) unwahr ist es, daß es den Leuten an warmer Kleidung und an Betten fehle; 5) es ist gerügt worden, daß die Untersuchung über ihre Verhältnisse vom Amte 3 Wochen hinausgesetzt sei; allein die Tagelöhner selbst haben nur einfache Beschwerde über ihre Verhältnisse geführt, ohne eines Nothstandes irgend wie zu erwähnen; nachdem letzteres geschehen, ist die Untersuchung sofort eingeleitet; eine Hungersnoth findet nach amtlichen Ermittelungen nicht statt; ein Jeder, der Tagelöhner hat, mit Ausnahme eines einzigen Bessergestellten ein Schwein von 60—70 Lpf. eingeschlachtet, er besitzt eine Kuh und hat genügenden Drescherlohn; 7) was den sogenannten Bußthaler anlangt, so hat der Pächter Ostern 1845 den Tagelöhnern angezeigt, sie müßten jedesmal einen Hofgänger stellen, wenn ihnen nicht vom Arbeitslohn als Entschädigung 1 Thaler abgezogen werden sollte, wer dies nicht eingehen wolle, könne abziehen; Alle sind darauf eingegangen und einmal ist vor 2 Jahren ein solcher Abzug bei zwei Tagelöhnern geschehen, und nicht am 24sten October v. J., wie man nach den Beschwerdeführern oder deren Schriftsteller glauben müsse; 8) Anliegend eine Abrechnung des Pächters gegen den Tagelohn der Leute, so ist eine solche nur bei einigen Frauentagen geschehen, der Drescherlohn ist alle acht Tage ausbezahlt. — Da nun die aufgestellten Beschwerden größtentheils unbegründet, oder ihnen doch allenthalben abgeholfen ist, so glaubt die Regierung keine weitere Veranlassung zu oberpolizeilichen Maaßnahmen zu haben.

Man geht über zur weitern Berathung der Habeas-Corpus-Acte. §. 41. Hiezu das Amendement Deiters (oben).

(Schluß folgt.)

(Eingesandt.) Aus Friedrich Kölle's Aphorismen über Diplomatie. „Ein schöner Zug des Deutschen ist der gründliche Haß gegen politische Schlechtigkeit, seine Unversöhnlichkeit und Unverwüstlichkeit. Gott bewahre überhaupt Jeden vor dem Hasse eines Deutschen! Jener verbindet sich mit sittlichem Abscheu. Politische Renegaten werden, auch wenn man sie auf Gesandtschaften findet, auf eine merkwürdige Weise sekretirt (ausgesondert, gemieden). Es ist keine Verfolgung, nicht einmal offene Verspottung; aber die stille gemessene Handhabung eines Verrufs, welche dem Renegaten das Herz brechen macht, wenn er noch eins hat."

(Inserat.)

Offener Brief von dem Färber Goldenbaum und dem Rechtscandidaten Goldenbaum in Plau an den Herrn Dr. Ernst.

Es würde uns nie in den Sinn gekommen sein, uns in den Streit zu mischen, der seit einiger Zeit zwischen Ihnen und einem Theile Ihrer hiesigen Wähler mit einer solchen Erbitterung und in einer so zwanglosen Manier geführt wird, daß er, eben nicht zur Ergötzung des Publikums, in eine förmliche chronique scandaleuse auszuarten droht, wenn wir nicht in Ihrem offenen Briefe, der in der Beilage zu No. 12 der mecklenburgischen Zeitung abgedruckt ist, geradezu eine Aufforderung zur Beantwortung desselben gefunden hätten. Sie erklären nämlich darin, daß Sie sonst kein Freund von Sendschreiben an Ihre Wähler sind, weil diese durch die Berichte der öffentlichen Blätter sich eine vollständige Kenntniß von Ihrer Thätigkeit der Abgeordneten verschaffen könnten: — und wenn es dennoch, wider Ihre Gewohnheit, geschehen ist, so können wir keinen andern Beweggrund von Ihrer Seite für diesen Ausnahmsfall auffinden, als daß Sie mit Ihrem offenen Briefe die Absicht zu einer richtigen Darstellung der hier zur Frage stehenden Thatsachen verbunden haben, um auf diesem Wege das Mittel zu Ihrer Rechtfertigung dem größeren Publikum gegenüber zu finden, in das Ihre schriftliche Vertheidigung durch den Druck gekommen ist. So dringende Ursache Sie nun auch gehabt haben mögen, diesen Schritt zu thun, so werden Sie uns doch zugestehen müssen, daß er keineswegs dazu ausreicht, seinen Zweck vollkommen zu erfüllen; denn Sie werden nicht minder die Neigung in Sich verspüren, nur solche Gründe aufzusuchen, die für Ihre Handlungen sprechen, als es Ihre Gegner zweifelsohne nicht werden unterlassen haben, sich auf die Anführung solcher Punkte zu beschränken, die eine Anschuldigung gegen Sie enthalten. Daß aber das Publikum bei dieser gegenseitigen, von einem so parteiischen Standpunkte aus versuchten Auseinandersetzung nichts gewinnt, weil ihm, durch das Verschweigen wesentlicher Thatumstände, die Gelegenheit entzogen ist, sich mit Bestimmtheit über den seiner Beurtheilung anheimgestellten Fall auszusprechen, ist nur zu klar, weshalb wir, bisher zwischen den Angreifenden und dem Beschuldigten in der Mitte stehend, es zu unserer Aufgabe gemacht haben, durch unsere Erwiederung auf Ihr Schreiben den Sachverhalt in einer unparteiischen Darlegung in das rechte Licht zu stellen. An unserer Unparteilichkeit werden Sie hoffentlich keine Ausstellungen zu machen haben, da wir im Besitz von verschiedenen,

von Ihnen herrührenden Briefen sind, in denen Sie uns unumwunden Ihre Anerkennung, bezüglich unseres Benehmens gegen Sie, zu Theil werden lassen, so daß wir uns, zufolge Ihrer eigenen Aeußerungen, mit Recht zu der Zahl Derjenigen rechnen dürfen, welchen Rede zu stehen Sie in Ihrem offenen Briefe ausdrücklich erklärt haben. — Wenden wir uns zunächst zu Ihren Behauptungen über die Verunglimpfungen, zu denen sich die Herren Wöhler und Goldenbaum durch ihr zu lebhaftes Gefühl als politische Visionäre gegen Sie haben hinreißen lassen, so müssen wir leider! die Wahrheit derselben in ihrem vollsten Umfange anerkennen; der neben dem Tadelnswerthen ihres Benehmens bleibt ihre Taktlosigkeit eine eben so wunderliche Erscheinung, daß sie nämlich überall früher schon eine Mißtrauensadresse an Sie fabricirten, bevor sie sich die Gewißheit verschafft hatten, daß sie auch die Zustimmung Derer erhalten würde, welchen sie zur Unterschrift vorgelegt werden sollte. Doch die Plauer — das wußten diese Herren im Voraus — sind mit ihrem Mißtrauen eben so verschwenderisch, als mit ihrem Vertrauen; es darf nur eine auswärtige Empfehlung an uns gelangen, und gleich sind wir bei der Hand, selbst einen Kosakenhetmann zu unserm Abgeordneten zu wählen. Seltsam ist es indessen, Herr Doctor, daß viele von den Beschuldigungen, welche Sie gegen die vorhingenannten Herren vorbringen, auf Sie Selbst zurückfallen. So u. a. machen Sie es ihnen zum bitteren Vorwurf, daß sie fortwährend damit umgehen, Sie bei Ihren Wählern zu verdächtigen. Wenngleich wir auch unsern Unwillen über eine solche Meuchelei gegen Ihren Namen nicht zurückhalten können, so trifft dieser Unwille jedoch in nicht minderem Grade das ehrenrührige Urtheil, was Sie damals in Ihrem übelberüchtigten Briefe über eine ganze Partei unserer Abgeordnetenkammer in einer Weise ausgesprochen haben, als befände sich in ihrer Mitte nicht ein einziger Ehrenmann, der Anspruch auf einen Verkehr mit Ihnen machen dürfte. Urtheile dieser Art beschämen sich zwar selbst, so daß wir es für durchaus unnöthig halten, uns die Mühe zu nehmen, Ihnen das Unangemessene Ihrer Handlungsweise näher auseinanderzusetzen; allein wir haben dies kleine Beispiel bloß gewählt, um Ihnen daran zu zeigen, daß Sie in dieser Hinsicht keine Ursache haben, Sich über Ihre Gegner zu beklagen, sondern mit gutem Gewissen mit ihnen Abrechnung halten können. Ferner machen Sie es denselben zum Vorwurf, daß Sie Ihren eben genannten Brief veröffentlicht haben; auch mit diesem Tadel sind Sie, mit Ausnahme eines ganz geringfügigen Umstandes, im vollsten Recht. Dieser geringfügige Umstand ist nämlich der: daß Sie dabei zu vergessen beliebt haben, daß Sie Sich abermals in einer ganz gleichen Lage, in Bezug auf einen von uns beiden, befinden; wir sind daher so frei, Sie daran zu erinnern, in der Ueberzeugung, daß Sie uns dann vollkommen beipflichten werden. Ich, der mitunterschriebene Rechtscandidat Goldenbaum, schrieb vor längerer Zeit einen Brief an Sie, worin eine zwar wahre, aber doch in etwas zu harten Ausdrücken abgefaßte Schilderung des hiesigen Reformvereins enthalten war, zu der mir aber, weshalb es um so eher Entschuldigung verdient, das brutale Betragen einiger Vereinsmitglieder gegen mich Veranlassung gegeben hatte. Ich hatte Sie, aus gewissen Gründen, gebeten, dem Herrn Wöhler eine confidentielle Mittheilung von dem Gehalte meines Schreibens zu machen, ohne ihn jedoch wissen zu lassen, daß ich der Verfasser desselben sei. Was thun Sie nun, Herr Doctor? Sie setzen, als ächter Philolog, an die Stelle der ursprünglichen, Ihnen aber unverständlichen Lesart „confidentielle Mittheilung“ Ihre Conjunctur „perfide Mittheilung“, d. h. mit andern Worten, Sie übergeben, beliebter Kürze halber, meinen Brief an Herrn Wöhler, und dieser hat wieder die Indelicatesse, ihn den Personen auszuhändigen, gegen die er gerichtet war. Wie gefällt Ihnen diese Veröffentlichung? Fällt Ihnen die Antwort schwer, so kann ich Ihnen dazu vielleicht durch eine Andeutung behülflich sein. Ein Mann, zu dem Sie sonst in den freundlichsten Beziehungen stehen, und in dem Sie also keinen Widersacher zu wittern Ursache haben, faßte sein Urtheil, als ich ihn neulich, mit Bezugnahme auf diesen überaus liebenswürdigen Zug von Ihnen, um dasselbe bat, in das einzige aber doch sehr bezeichnende Wörtchen „pfui“ zusammen. — Endlich halten Sie den Fischereipächter Goldenbaum des Postens, auf den Sie durch die dies Mal trügerische vox populi gestellt sind, aus dem Grunde für unwürdig, weil er seinen Handschlag, Ihnen seine Stimme geben zu wollen, nicht bewahrheitet hat. Macht nun die Nichterfüllung eines gegebenen Versprechens Jemanden untauglich, Abgeordneter zu sein, so müssen Sie, bei der völlig unbestrittenen Richtigkeit dieser Ansicht, wiederum übersehen haben, daß derselbe Grund gerade gegen Ihre Fähigkeit zum Volksvertreter angewandt werden kann. Sie müssen ein äußerst schwaches Gedächtniß haben, denn sonst würde es Ihnen noch wohlbewußt sein, daß Sie Ihren Wählern, als Sie Sich denselben hier vorstellten, unaufgefordert die Zusage machten, daß Sie auf der Linken sitzen und überdies zu jeder Zeit bereit sein würden, Ihr Mandat niederzulegen, falls Sie dies nicht thun würden. Sie sehen also, daß wir Ihnen in den drei bis jetzt angeführten Fällen zu beweisen vermocht haben, daß Sie Ihren Gegnern im voraus die Möglichkeit genommen haben, schlechter als Sie zu handeln, und daß das Sprichwort: Iliacos intra muros peccatur et extra hier ganz an seiner Stelle ist. Male quod sic!! — Die schwächste Seite Ihrer vermeintlichen Vertheidigung bildet unstreitig Ihr Selbstvertrauen, mit dem Sie, wir gebrauchen Ihre eignen Worte, vernünftige und besonnene Männer herauszufordern wagen, wenn diese Ihnen etwas vorzuwerfen hätten. Wir nehmen diese Herausforderung, wohlverstanden wenn Sie uns für vernünftig und besonnen halten, an und fragen Sie bei dieser Gelegenheit, was Sie in der Amnestieangelegenheit gethan und ob Sie darin unserm Wunsch gemäß gehandelt haben? Bleiben Sie uns die Antwort schuldig, so müssen wir dieselbe für Sie dahin abgeben, daß Sie uns getäuscht, bitter getäuscht haben. Anstatt diesen Antrag, auf unser Verlangen, in die Kammer zu bringen, haben Sie es nicht einmal der Mühe werth gehalten, der letzteren mitzutheilen, daß auch hier im Orte eine Criminaluntersuchung stattgefunden habe, obgleich Sie, schon mehrere Tage vor dem Zusammentritt unserer Landesversammlung, ein umfangreiches, diese Untersuchung betreffendes Material von uns zu diesem Zwecke empfangen hatten, und obgleich die Kammer um die Namen der Oerter in Verlegenheit gewesen ist, in denen ein strafrechtliches Verfahren wegen politischer Vergehen eingeleitet worden war. Leugnen Sie nur; wir haben Gewährsmänner für unsere Behauptung, gegen deren Glaubwürdigkeit Sie bestimmt keinen Einwand erheben können. Und Sie wollen noch sagen, daß, wenn wir ein gerechtes Anliegen an die Kammer hätten, Sie Sich desselben nach Kräften annehmen würden!!! Schämen Sie Sich, und wenn Sie noch Ehrgefühl besitzen, so treten Sie ab von einem Platz, den Sie ferner einzunehmen nach der öffentlichen Stimme unwerth sind.

Im Uebrigen empfehlen wir uns Ihnen

ergebenst

E. F. Goldenbaum.
J. F. Goldenbaum.

Plau, den 17ten Januar 1849.

Bei uns ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Grundrechte des deutschen Volkes,

wie solche von der Nationalversammlung festgestellt worden sind.

Preis 1 Schilling (In Parthieen von 100 Exempl. 1 Thlr. 32 ßl.)

Bei der Wichtigkeit und dem Interesse dieses Reichsgesetzes, das auch in beiden Meklenburg bereits publicirt worden ist, fordern wir alle Behörden und Vereine zur Verbreitung desselben unter allen Klassen des Volkes auf.

C. Kürschner'sche Buchhandlung in Schwerin.

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Extra-Beilage zum Meklenburgischen Landtagsboten.

Sonntag, den 21. Januar 1849.

Altes deutsches Volkslied.

(Aus dem 14ten Jahrhundert.)

Laß, edler Deutscher, Du nicht nach,
Und beff're, was vordem gebrach,
Du laß Dich nimmer wenden!
Wag' Deinen Hals und Deine Hand
Zu machen frei Dein Vaterland,
Gott wird Dir Hülfe senden!
Der Vogel will ein sich'res Nest,
Kein edles Wild sich greifen läßt,
Dies möge Dich belehren.
D'rum sei Du frei und **Keines** Knecht,
So lang' Du Dich kannst wehren.

Aus der Abgeordnetenkammer.

In der 39sten Sitzung, am 17ten d. M., wurde die erste Hälfte des vom Verfassungs-Ausschusse vorgelegten Entwurfs einer Habeas-Corpus-Acte (eines Gesetzes über Personen- und Hausrecht) berathen. Mit unbedeutenden Abänderungen in der Fassung wurden nach lebhafter Debatte die ersten zehn Paragraphen des Entwurfs, betreffend das Personenrecht, so angenommen, wie sie aus dem Verfassungs-Ausschusse hervorgegangen waren. — Von den vom Abgeordneten Deiters vorgeschlagenen Abänderungs- und Verbesserungsanträgen ging zum großen Bedauern für die Sache, kein einziger durch. Durch selbige sollte nämlich ein vorläufiger Ersatz für eine mehr zeitgemäße, das Personen- und Hausrecht nicht beeinträchtigende Criminalordnung geschaffen werden, die wir jetzt leider noch nicht besitzen. Die Verbesserungsanträge des Abgeordneten Deiters besaßen aber nicht die beliebte gesetzgeberische Kürze, und fielen daher meistens zu Gunsten des Systems dieser imperativen Kürze, unter Vertröstung und Hinweisung auf die in Aussicht stehende Criminal-Prozeß-Ordnung, welche der Justiz-Ausschuß vielleicht noch während dieses Landtags bringen werde.

Sonst pflegte man die Schulmeister als die alleinigen pedantischen System- und Prinzipreiter zu verschreien; unsere Abgeordnetenkammer bietet uns aber nicht selten Gelegenheit zu bemerken, daß auch viele der Herren Juristen gar wohl im Stande sind, den eigentlichen Zweck der Sache, um die es sich handelt, einem juridischen Tic zu Liebe aufzuopfern. Dies trat recht deutlich bei der Berathung des §. 6 des Gesetzentwurfes hervor, wobei sich die Herren Juristen ganz so gebehrdeten, als würden *ihretwegen* die Gesetze gegeben, und nicht — wie z. B. das vorliegende Gesetz in den meisten Punkten, — oftmals gerade *gegen sie*, d. h. gegen einen möglichen Mißbrauch ihrer Amtsbefugniß. Einer dieser Herren wollte die Befugniß des Richters, einen Verhaftsbefehl zwecks Verhinderung der Collusion (einer vorherigen Verständigung der bei einer Anklage und Untersuchung Betheiligten) zu erlassen, sich durchaus nicht entwinden lassen und zwar aus keinem andern Grunde, als weil es sonst dem Richter doch gar zu schwer, ja oft ganz unmöglich werde, die Wahrheit zu ermitteln und den Schuldigen zu überführen und der gerechten Strafe zu überantworten. Ja, ein Anderer ging sogar so weit, zu sagen: der Richter werde bei solchen, einer Untersuchung ungünstigen Gesetzesbestimmungen ein Loch im Gesetz suchen müssen und schon zu finden wissen. — Doch drangen die Ritter des Inquisitionsprozesses diesmal nicht durch, der §. 6 des Gesetzentwurfs wurde angenommen.

In der gestrigen, 39sten Sitzung, wurde die zweite Hälfte des Gesetzentwurfs, betreffend das Hausrecht, berathen und, durch manche erweiternde und verbessernde Amendements, besonders des Abgeordneten Deiters modificirt, angenommen. In dieser Sitzung machte sich eine der altjuristischen Auffassung des vorliegenden Gesetzentwurfes weniger günstige Stimmung der Versammlung geltend, wovon eben ein Beweis die Annahme einiger Deitersschen Aenderungsanträge. — Damit können wir uns aber nicht einverstanden erklären, daß der Uebertreter dieser Habeas-Corpus-Acte für eine widerrechtlich verfügte Verhaftung auch schon mit einer Geldstrafe davon kommen kann. Der Abgeordnete Wenzlaff schlug daher anfänglich sogar die reine Wiedervergeltung im alttestamentarischen Sinne als Strafe für die Verletzung dieses Gesetzes vor, — was derselbe jedoch bald wieder zurückzog, — um die Größe des geistigen Gutes, der persönlichen Freiheit, hervorzuheben, um deren Schutz es sich hier handle.

Ueber die Stellung unserer Hoftagelöhner.

(Schluß.)

Der Hoftagelöhner erhalte:

1) Wohnung: ein heizbares Zimmer von mindestens 7½ Fuß Höhe, 170 □Fuß; eine Kammer von 80 □Fuß mit dichten Wänden und Thüren, im Zimmer mit 2 zu öffnenden Fensterflügeln, in der Kammer mit einem; ferner Bodenraum, Stallraum für sein No. 2 genanntes Vieh; einen Garten von 40 □R. möglichst nahe seiner Wohnung. — Obige Maßgaben für die Wohnung müssen bei Neubauten, und wo irgend möglich, beim Umbau zu beschränkter Wohnungen innegehalten werden.

Dafür zahlt der Arbeiter eine Jahresmiethe von 8 Rthlr. Cour.

2) Weide für eine Kuh und zwar mit unter dem Holländer- oder Hofvieh; Futter entweder im Gemisch mit letzterem auf dem Hofe, oder auf eine Kuh ein Bauernfuder gesundes Heu von 20 Cent. und ½ Schock gesundes Winter- und ½ Schock dergl. Sommerstroh, das Bund zu 20 Pfd. nebst Schaföhr zur Streu. Nach vorweggenommenem Dung zur Düngung des halben Gartens, jährlich 2 zweispännige Fuder, gehört der übrige Dung der Gutsherrschaft. Alle 6 Jahre zieht der Tagelöhner ein Färsenkalb auf, das aus der Milch gebörnt, mit den Zuchtkälbern der Gutsherrschaft Weide und Futter erhält. Ist das Kalb 3 Jahre alt, so schafft der Tagelöhner die Kuh ab. In Gütern, denen Standwiesen mangeln, oder doch nicht ausreichend sind, erhält jeder Tagelöhner, wenn Gutsherrschaft nicht vorzieht, dasselbe Maaß in Kleeheu zu geben, statt des Heues 20 □R. gedüngt und dreimal gehakt zum Anbau von Turnips, noch besser der rothgrauhäutigen englischen Futterrübe.

Jede Arbeiterfamilie kann 2 Schafe, 2 Schweine und 2 alte Gänse mit Zuzucht auf die Weide bringen; die Schafe erhalten Winterfutter mit denen der Gutsherrschaft.

Für Weide und Futter der Kuh und des Kalbes leistet die Familie jährlich 30 Frauentage und zwar 15 im Sommer, 15 im Winter, steht die Kuh unter dem Hofvieh, leistet die Frau überdies 2 halbe Tage beim Dungausbringen unentgeldlich. Hirtenlohn zahlt Tagelöhner für die Kuh 24 ßl., für das Kalb 12 ßl. Von den Gänsen, wenn mehr als 8 großgezogen sind, gibt die Familie im Herbst eine Stoppelgans; zahlt an Hirtenlohn für das Schwein 6 ßl. für die Gans 2 ßl.

3) Tagelohn erhält der Mann von Mar. Verk. (25sten März) bis zum Herbstumzugstage 12 ß, von da bis 24sten März 10 ß, so lange der Scheffel Roggen in Neubrandenburg nach den officiellen Marktpreisen nicht über 1 ℛ 16 ß kostet. Sobald er diesen Preis übersteigt, erhält der Mann auf jeden Arbeitstag Zulage und zwar: Roggenpreis 1 ℛ 17 ß — 2 ℛ; Tagelohn 14 ß und 12 ß. Roggenpreis 2 ℛ 1 ß — 2 ℛ 24 ß; Tagelohn 16 ß und 14 ß. Roggenpreis 2 ℛ 25 ß — 3 ℛ; Tagelohn 18 ß und 16 ß. Roggenpreis über 3 ℛ; Tagelohn 20 ß und 18 ß. Um diesen Roggenpreis zu bestimmen, wird nach jenen veröffentlichten Marktpreisen zu Martini, Weihnachten, Ostern und Johannis der Durchschnittspreis berechnet — besser: im Wochenblatt gleich ausgeworfen — und

darnach auf das nächste Vierteljahr das Tagelohn bestimmt. Frauen, oder sogenannte Hofgänger statt jener, erhalten im Sommer 6 ß, im Winter 5 ß; ist der Roggenpreis über 2 ℛ 24 ß, aber 7 ß und 6 ß. Während des Mähens des Roggens und Waizens erhalten Mann und Frau zusammen täglich 1 Pegel Branntewein und 3 Pott Mittelbier.

4) Kartoffelland erhält eine Familie von 4 Personen 60 □R.; für jede Person darüber 10 □R. mehr, immer da, wo die Gutsherrschaft ihre Kartoffeln pflanzt und den Acker eben so zubreitet. Die Kartoffeln werden den Leuten, wenn sie es wünschen, mit der Pferdehacke gleich denen des Hofes behackt und behäufelt, frei eingefahren, auch das nöthige Stroh zu Miethen gegeben. Für 20 □R. Kartoffelland zahlt der Tagelöhner 32 ß.

Leinland erhält jede Familie 32 □R. bestellt, wie beim Kartoffellande gesagt ist. Auf den Hofgänger werden überdies 16 □R. gegeben. Für je 16 □R. Leinland zahlt Tagelöhner 1 Rthlr. Im Fall der Flachs durch Witterungsverhältnisse mißräth d. h. von 16 □R. nicht über 10 Bollenbünde gewonnen werden, fällt die Ackermiethe ganz weg.

5) An Brennmaterial erhält die Familie zum Herbste frei angefahren: 3 Faden hartes, oder 4 Faden weiches Holz; wo beides mangelt: 5 Hoffuder Wadelholz und 8000 Soden Torf. Fehlt überall Holz: 15,000 Torf. Schuppenraum zur trocknen Aufbewahrung desselben versteht sich von selbst. Tagelöhner ersetzt das übliche Hau- und Stecherlohn. Wo die Gutsherrschaft Gemeindebacköfen anlegt und dazu die Feuerung hergiebt, werden jeder Familie jährlich ½ Faden Holz, oder 1 Fuder Wadelholz, oder 2000 Soden Torf abgezogen.

6) Der Tagelöhner drischt um den 15ten Scheffel; erhält auf je 6 Tage 1 Scheffel Kaff derjenigen Kornart, welche er gedroschen.

7) Korn jeglicher Art zum eigenen Gebrauch erhalten Arbeiter vom Hofe nach Marktpreis doch mit Zurückrechnung von 2 ß auf den Scheffel für Fahrlohn.

8) Aerztliche und medicinische Hülfe, Hebeammenfuhren erhält der Tagelöhner unentgeldlich.

9) Berechnung und Auslöhnung müssen alle 14 Tage Statt haben. Die Frauentage werden zu Mar. Verk. und zur Herbstumzugszeit berechnet, und dann die Hausmiethe jedes Mal zur Hälfte in Abrechnung gebracht.

10) Die Arbeitszeit wird nach der Dorfuhr bestimmt, welche vom Dorfschullehrer richtig gestellt wird. Jedes Kirchdorf mit Thurm muß eine solche auf dem Thurm haben; wo dieser fehlt, eine größere Pendeluhr über dem Eingange zum Schulhause zu Jedermanns Richtschnur. Arbeitszeit: vom 25sten März bis Johannis von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends; von Johannis bis Michaelis von 6 Uhr Morgens bis Sonnenuntergang; doch geben die Hausfrauen ½ Stunde früher aus der Arbeit. Von Michaelis bis Martini von 6½ Uhr bis 5½ Uhr; von Martini bis 25sten März von 7 Uhr bis 5 Uhr; in den kürzesten Tagen nur bis 4 Uhr. Der Beginn und Schluß der Arbeitszeit wird durch die sogenannte Betglocke angezeigt. Zum kleinen Mittagessen wird ½ Stunde, zum Mittage im Sommer 1½ Stunden, im Winter 1 Stunde, zum kleinen Abendbrod ½ Stunde von der Arbeit gefeiert.

11) Jeder Sonn- und Festtag ohne Ausnahme ist frei von Arbeit. Ueberdies erhält jede Hausfrau wöchentlich 1 Tag frei von Hofarbeit zur Beschickung ihrer häuslichen Arbeiten; doch nur, wenn sie es wünscht. Nicht mehr, als der 4te Theil aller Hoffrauen darf denselben Tag für sich in Anspruch nehmen.

12) Die Gutsherrschaft hält auf ihre Kosten einen nach Landesmaaß gestempelten Scheffel, ein dergleichen Viertel und eine solche Metze, desgleichen ein Ruthen- und Fußmaaß. Diese Maaße, wie eine von jener zu haltende Brückenwaage mit Landesgewicht steht auf Verlangen jedem Gutsarbeiter unentgeldlich zu Diensten.

13) Kein Arbeiter darf unter irgend einem Vorwande von angeordneten Wahlen der Wahlmänner, der Abgeordneten zur Landesvertretung abgehalten, noch davon behindert werden; Theilnahme an landesgesetzlich erlaubten Versammlungen, wenn solche außer der bestimmten Arbeitszeit gehalten werden, darf ihm nicht untersagt werden.

S.

Sprechstube.

In Sachen der Friedländer Adresse gegen den Dr. Richter*).

„Darum Meklenburger! die Ihr das Heilige noch achtet und ehrt, und nicht wollt, daß Zucht und Ordnung im Lande gänzlich mit Füßen getreten werde, schaart Euch zusammen und aus jeder Stadt, aus jedem Dorfe des Landes fordere man in ähnlichen Adressen, wie dies von Friedland aus geschah, strenge Untersuchung und demnächstige Bestrafung aller derjenigen, welche das Gotteshaus zu Neetzka entweiheten," so ruft eine zu Friedland verfertigte und in der Neubrandenburger Zeitung mitgetheilte Adresse.

„Meklenburger! die Ihr das wahrhaft Zeitige noch achtet und ehrt, schaart Euch zusammen und leidet nicht, daß man unter dem Scheine, als wahre man die Heiligkeit der Kirche, als sei man tief entrüstet über die Entweihung eines Tempels Gottes, in christlicher Liebe Schmähungen der gemeinsten, nichtswürdigsten Art auf Eure Vertreter wirft; wenn Ihr das wahrhaft Heilige nicht achtet und ehrt, wenn Ihr noch ein Herz habt für Ehre und Recht, die größten Heiligthümer des menschlichen Lebens, verabscheut diejenigen, welche es wagen, diese Eure Ehre in Euren Vertretern auf die bloße Erzählung eines einzigen Mannes hin zu schänden und denen selbst ein Tempel des Allerheiligsten dazu dient, ihrem gemeinen Parteihaß Luft zu machen.

In Friedland erzählt, wie gesagt wird, ein bekannter glaubwürdiger Mann, ein Landtagsdeputirter hat bedeckten Hauptes vom Altare der gewaltsam geöffneten Kirche aus eine von ihm berufene Volksversammlung haranguirt und die berauschte, rauchende und brüllende Menge soll das Gotteshaus sogar viehisch verunreinigt haben."

Wir brauchen nichts weiter als diese Worte zu lesen, um zu wissen, von wannen der Wind kommt. „Gewaltsam geöffnete Kirche", darunter versteht Jeder, daß die Thür gewaltsam erbrochen sei, während sie doch ruhig aufgeschlossen ist. „Eine Volksmenge haranguiren" nun ja, jeder, der zu einer Volksversammlung spricht, haranguirt sie, zu einer Volksversammlung reden klingt aber freilich nicht so gehässig, wie eine Volksversammlung haranguiren. „Die berauschte, rauchende und brüllende Menge". Ob die ganze Menge berauscht gewesen sei mit Frauen und Kindern, oder ob vielleicht nur einige wenige Einzelne bei der Kälte sich etwas zu sehr erwärmt haben, das müssen wir freilich dem Urtheil des bekannten glaubwürdigen Mannes überlassen, der Behufs späterer Denunziation sich, wenn er überhaupt dabei gewesen ist, was ja überhaupt gar nichts gesagt ist, sich die Sache sehr genau angesehen, vielleicht gar sogleich aufgeschrieben hat. Demselben Urtheile müssen wir die „rauchende Menge" anheimstellen. Zu dem berauscht und rauchend kommt noch das dritte Epitheton „brüllend", das ist freilich ein sehr herber Vorwurf für den Herrn Dr. Richter, daß er als Leiter einer Volksversammlung nicht einmal soviel Gewalt über sie hat, zu verhindern, daß die Menge während seines Vortrags brüllt. Der bekannte glaubwürdige Mann scheint gute Studien in der Rhetorik gemacht zu haben; „die berauschte, rauchende und brüllende Menge", wahrscheinlich hat er bei dem Oberhofprediger Dr. Strauß zu Berlin Collegia gehört, der den Studenten behufs größeren Eindrucks auf die Menge für ihre Predigten zu den Hauptwörtern Eigenschaftswörter dictirt, je nach dem Publicum verschieden. Ferner **soll** diese berauschte, rauchende und

*) Es giebt Anschauungen und Ansichten, die geschont sein wollen, für den Einen und das eine Land mehr, für den Andern und ein anderes Land weniger. So verhält es sich mit dem außerkirchlichen Gebrauche der Gotteshäuser. Die Frankfurter besannen sich keinen Augenblick die Paulskirche der Nationalversammlung zu bedeutend außerkirchlichen Gebrauche, — wobei mehrmals mehr als gelarmt worden, — einzuräumen. Wir können dabei auch nicht im Geringsten etwas anstößig finden. Bei uns ist man aber in dieser Beziehung wenigstens noch sehr peinlich, wir möchten sagen, vorurtheilsvoll. Das hätte billigerweise nicht sollen außer Acht gelassen werden.

Der Herr Kannengießer, welcher den Gebrauch der Neetzkaer Kirche zu einer Volksversammlung bitter gerügt hat: ist uns als ein sehr freisinniger Politiker bekannt. Eine schnöde Abfertigung wegen seiner abweichenden Auffassung des beregten Sachverhältnisses hätte derselbe, nach unserer Ansicht, wohl nicht verdient; da ihm gewiß noch sehr viele, in reinpolitischen Dingen sonst sehr Freisinnige beistimmen, wie u. A. Herr S. in R. bei Neubrandenburg.

D. Red.

brüllende Menge das Gotteshaus sogar viehisch verunreinigt haben. Dicitur, traditur, fertur, man sagt, es soll, es wird erzählt, freilich Beweis genug, um einen Abgeordneten der Linken zu hängen.

Was ist nun das himmelschreiende Verbrechen des Herrn Dr. Richter? Daß er in der Kirche eine Volksversammlung abgehalten hat? Die meisten Wahlen zu den Nationalversammlungen in Deutschland haben überall in den Kirchen Statt gefunden. Daß Inculpat den Hut auf dem Kopfe behalten mitten im Winter bei einer Kälte von mehreren Graden? Kann der Schöpfer und Regierer des Weltalls erzürnt darüber sein, daß ein Mensch in seinem Tempel sich nicht erkälten will. Daß die Kirche gewaltsam geöffnet ist? Dies haben wir schon als eine rhetorische Hyperbel, welche dem Erzähler der Geist christlicher Liebe eingegeben hat, erkannt. Oder endlich daß die berauschte, rauchende und brüllende Menge das Gotteshaus sogar viehisch verunreinigt haben **soll.**

Bei den Wahlen zu den Nationalversammlungen ist in der Kirche gegessen, getrunken und geraucht worden, auch hat man den Hut aufbehalten, dies Alles unter der Aufsicht bestellter Commissarien als Leiter der Wahlhandlungen. In Berlin war in der Sacristei einiger Kirchen ein Büffet für Speisen und Getränke errichtet.

Was aber das Verbrechen des Dr. Richter ist, ich will es Euch sagen, er sitzt auf der Linken in der Abgeordnetenkammer und stimmt trotz allen reactionairen Geheuls, trotz aller widrigen Sudeleien von Iwan von Glöden und Genossen, nach seiner innern Ueberzeugung mit dieser Linken.

Ein bekannter glaubwürdiger Mann erzählt von einem Abgeordneten Obiges, die zuhorchende Menge ist tief entrüstet über eine solche Schandthat; der bekannte glaubwürdige Mann entwirft augenblicklich eine Adresse an Sr. Königl. Hoheit den Großherzog, vielleicht hatte er sie schon in der Tasche gehabt, in der tiefsten Entrüstung unterschreibt sofort die anwesende Gesellschaft. Wir erlauben uns, diesen bekannten glaubwürdigen Mann zu fragen, was die entrüstete Menge in ihrem Zorne vielleicht vergessen hat, — ob er selbst in der Kirche zu Neetzka zugegen war und ob er sich obige Facta sogleich notirt, auch das, daß die „p. p. Menge das Gotteshaus sogar viehisch verunreinigt haben soll. Der friedländer Gesellschaft aber sagen wir unsern tiefgefühltesten Dank, daß sie voll tiefen religiösen Gefühls, voll ächter christlicher Menschenliebe auf die Erzählung eines einzigen Menschen hin, der nicht einmal bei der sogenannten Schandthat zugegen gewesen zu sein scheint, einen ihrer Vertreter eines schweren Verbrechens denuncirt. — Die von dem bekannten glaubwürdigen Manne augenblicklich abgefaßte Adresse spricht von einer einseitig berufenen Versammlung; soll denn der bekannte glaubwürdige Mann noch mitberufen und nach zu Füßenlegung der „offenen und freimüthigen" Denunciation versichert sein, daß sich die Unterzeichner und der bekannte glaubwürdige Mann „zur thatkräftigsten Unterstützung der erbetenen Maaßregel verbürgen." — Sollten Sr. Königl. Hoheit der Großherzog von Mekl. Strelitz Zweifel gegen letzte treu ergebene, offene und freimüthige Versicherung hegen, so können wir ihm, ohne den bekannten glaubwürdigen Mann und die geehrten Unterzeichner näher zu kennen, doch versichern, daß er von der Aufrichtigkeit dieser Zusage fest überzeugt sein kann. Auch wir sind mit dem Zusatze, den die zu Friedland anwesenden Preußen zu der Adresse machten, vollkommen einverstanden „wir verabscheuen den unwürdigen Angriff auf das, was uns als Christen und Menschen heilig ist.

Dr. Retslag.

Vierzigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 20. Januar 1849.
(Schluß.)
Präsident: M. Wiggers.

Deiters: Ich würde nicht ohne eine gewisse Angst vor Ihnen auftreten, meine Herren! und ich hätte gern das Weite gesucht, als noch einmal hier Amendements einzubringen und zu vertheidigen, nachdem ich das vorige Mal das kleine Mißgeschick gehabt habe, damit nicht durchzudringen; aber die Wahrheit und das Wirkliche sind nicht im Weiten zu suchen, man kann sich an das Naheliegende halten und mein Amendement annehmen. Es hat den Zweck, die Worte: die Wohnung ist unverletzlich, fester zu bestimmen. Fürwahr es klingt ganz prächtig, wenn man sagt: die Wohnung ist unverletzlich; aber wenn man sich einmal vor eine Wohnung stellt, wo viel verhaftet zu werden pflegt, so möchte man lieber wünschen, wenn man sich hineinbegeben wollte, daß man lieber selbst unverletzlich wäre. In Wahrheit steckt wenig dahinter. Zur Unverletzlichkeit gehören vor allen Dingen hohe Zugaben, ein Portier, feste Kabinette u. s. w. Wir haben böse Beispiele in dieser Beziehung erlebt, der Mann, der den Bannstrahl in der Westentasche trägt, war selbst in seiner Engelsburg nicht sicher. — Das einzige, was helfen kann, ist, daß ein Verbot hinzugefügt werde, denn es giebt dem Privatmanne doch wenigstens die Möglichkeit des Schutzes, — die Möglichkeit, denn die Gewißheit wird erst durch die Bestrafung gegeben. Ein Verbot erscheint mir um so nothwendiger, als im §. 15 gegen Ende auf ein solches hingewiesen ist, man sucht dies vergeblich im ganzen Gesetze. Der §. 11 spricht ein Prinzip aus, ganz ebenso, als wenn ich meinen Wählern im 13ten Kreise den Bescheid zugehen lassen wollte: ihr sollt von jetzt an alle glücklich sein. Im §. 12 ist gesagt: es sei ein Hinderniß, aber kein Verbot gegeben; im §. 13 ist es nur zulässig, ebenfalls kein Verbot; im §. 14 steht: muß erfolgen und wieder kein Verbot; im §. 15 heißt es: nicht anders erlaubt, abermals kein Verbot. Es ist also materiell und formell nothwendig, ein solches Verbot irgendwo anzubringen, und ich habe mir die Mühe gegeben ein solches hier an dieser Stelle anzubringen.

Trotsche: Das Amendement scheint mir nicht nöthig zu sein; wir haben bereits das Gesetz, daß derjenige, welcher wider den erklärten Willen des Berechtigten ein Haus betritt, das Verbrechen der Gewaltthätigkeit begeht, daß darin eine Injurie liegt und demgemäß die Strafe eintritt. Warum das hier noch besonders hinzugefügt werden soll, ist nicht abzusehen, es müßte dann auch bei jeder andern Bestimmung geschehen; das Gesetz ist ein ganz allgemeines, der im §. 11 ausgesprochene Grundsatz findet sich schon sonst im gemeinen Recht, und er ist hier nur wieder vorangestellt. Das Verbot in §. 15 betrifft nur den ersten Fall des §. 13 und den §. 15.

Die Debatte wird geschlossen und zur Abstimmung des §. 11 mit dem Amendement Deiters geschritten. Dieselbe bleibt zweifelhaft, so daß zum Namensaufruf geschritten werden muß, welcher die Ablehnung des Amendement Deiters mit 46 : 38 Stimmen ergiebt. Der §. 11 wird darauf in ursprünglicher Fassung angenommen.

§. 12 wird ohne Debatte angenommen.

§. 13 ebenso.

§. 14. Hiezu das Amendement Genzke und das Amendement Deiters (oben). — Genzke zieht zurück. — Deiters: Ich will nur darauf aufmerksam machen, daß Hausgenossen oft Complicen und Feinde sind und sich nicht zu Zeugen eignen; da sie nun aber solche sein sollen, so werden die Nachbaren ein gutes Auskunftsmittel sein.

Trotsche: Die Gesetze werden nicht für ganz ungewöhnliche Fälle gegeben, es ist nicht möglich, daß alle Specialitäten in denselben berücksichtigt werden. Gegen das Amendement spricht das Bedenken, daß der Richter sich dann immer erst genau nach Hausgenossen umsehen muß, daß darüber Differenzen entstehen und er nun gar erst das Haus, in welchem er Nachsuchung halten soll, verlassen muß, um Nachbaren aufzusuchen, was jedenfalls unzulässig sein dürfte.

Die Debatte wird geschlossen und der §. 14 wird mit dem Amendement Deiters angenommen.

§. 15.

Hiezu das Amendement Ackermann:

In Erwägung, daß das Eindringen in die Wohnung während nächtlicher Weile in den Fällen des §. 13, 1, 2 nicht ausgeschlossen sein darf

im §. 15 zwischen den Worten „Wohnung" und „nicht anders" einzuschalten: außer in den Fällen des §. 13, 1, 2.

Ferner die Amendements Brandt (siehe vorige Sizung, ähnlich wie Ackermann), Wenzlaff (oben), Deiters (oben) und Schwarz

der letzte Absatz laute:

Auf diejenigen Orte jedoch, welche als Schlupfwinkel alles gesetzwidrigen Treibens, der Ausschweifung oder als gewöhnliche Zufluchtsorte von Verbrechern notorisch sind ꝛc.

Brandt: Der §. 11 stellt die allgemeine Regel der Unverletzlichkeit hin, und der §. 13 bestimmt über die Zulässigkeit von Haussuchungen. Man sollte nun eigentlich wohl annehmen, daß nach §. 13 die Haussuchung zu jeder Zeit zulässig sei, wenn nicht die besondern Ausnahmen des §. 15 das Eindringen zu nächtlicher Zeit nur von bestimmten Bedingungen abhängig machten. Es kann aber wohl nicht den Sinn haben, daß wenn ein gerichtlicher Befehl gegeben ist, dieser zur Nachtzeit nicht sollte ausgeführt werden können, und eben so beim Betreffen auf frischer That. Weil nun im §. 15 diese Freiheit ausgeschlossen ist, so habe ich den Zusatz beantragt, daß auch während nächtlicher Weile in den Fällen §. 13, 1, 2 Haussuchung vorgenommen werden könne, und halte ich denselben im Interesse der Rechtspflege für nothwendig.

Wenzlaff: Bekannt sind die vielfachen Mißbräuche der Polizeigewalt; wenn die Polizei auch immer die Möglichkeit hat, ihre Schuldigkeit zu thun, so soll ihr doch alle Gelgenheit genommen werden, ihr Amt zu mißbrauchen. Ich glaube nicht, was hier früher einmal gesagt ist, daß der Richter ein Loch suche, um das Gesetz zu umgehen, aber die Polizei thut dies bekanntlich sehr gern. Die Polizei hat über Alle gleich zu vigiliren, auch über die guten Bürger; warum soll man ihr nun für gewisse Personen noch einen besondern Freibrief geben.

Pohle: Ueber das Thema der Stimenmodulation kann ich wohl zur Tagesordnung übergehen und mich gleich an die Amendements Brandt und Wenzlaff machen. Brandt beabsichtigt, auch die nächtliche Ruhe des armen Staatsbürgers zu stören. Wenn man ihn aber den ganzen Tag mit Haussuchungen placken kann, so kann man ihm aber doch wohl während der Nacht eine Zeit lassen, wo er meditiren kann über die Gebrechlichkeiten des menschlichen Lebens, man kann ihm wohl während der 24 Stunden eine freie Zeit gönnen, um der Ruhe zu pflegen. — Aber die Sache hat auch ihre ernste Seite. Wir haben gehört, daß in einer Stadt, wo jetzt gewrangelt wird, das Militair ins Hans gedrungen ist und die Frauen und Kinder mit roher Gewalt aus den Betten gerissen hat: es ist fürwahr weit gekommen, wenn man nicht mehr ruhig schlafen kann. — Der Amendementssteller hat vielleicht an den Fall gedacht: ein Sicherheitsbeamter geht während der Nacht an einem Hause vorbei und sucht durch eine schlecht verwahrte Ritze in einem Keller eine Bande Falschmünzer beschäftigt; soll er nun da nicht berechtigt sein, sofort in die Wohnung einzudringen? ich sage: nein! das soll er nicht; hat der Staat ein Interesse, sofort einzuschreiten, so möge der Staat auch die nöthigen Mittel durch seine Bayonnette, die hiezu sehr gut zu verwenden sind, aufbieten und die Wohnung umstellen lassen. Es wird das das Zweckmäßigste sein. Diese Maßregel hat zu dem hohen Sinn für Gesetzlichkeit geführt, wie wir ihn in England wahrnehmen. Der Engländer sagt: my house is my castle, und das, daß er ein Haus hat, welches er seine unverletzliche Burg nennen kann, giebt ihm gerade seinen hohen Sinn für Gesetzlichkeit. — Dem Wenzlaff'schen Amendement ferner muß ich mich ebenfalls widersetzen. Wir wollen hier eine Habeas-Corpus-Acte machen, ein Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit, aber nicht ein Gesetz, welches dem Verbrecher es möglich macht, stets und ständig wieder als ein freier Mann zu erscheinen, kein Gesetz für Verbrecher, sondern ein Gesetz für gute Bürger, der Verbrecher fällt unter die Strafe des Gesetzes. Freilich liegen die Verhältnisse, unter denen Jemand unter polizeilicher Aufsicht gestellt werden kann, nicht so klar vor, wie z. B. in den französischen Gesetzen; es lagert hierüber bei uns noch ein gewisser Nebel, und eine Klarheit wird erst durch die künftige Legislation gegeben werden; aber ist einmal auszusprechen, daß eine Person unter polizeiliche Aufsicht gestellt worden, so kann dies nur der Richter thun, und, ist dies geschehen, so kann ein solcher auch des Nachts im Bette beunruhigt werden, damit man sehe, ob er auch darin liegt, oder ob er etwa wieder auf Spitzbübereien ausgegangen ist.

Schwarz: Mir hat es nicht einleuchten wollen, warum man voran als ein besonderes Verbrechen das Hazardspiel stellen will; es giebt noch viele andere Dinge, die verboten sind und deren Betreibung bedenklich ist, und deshalb habe ich vorgeschlagen zu sagen: als Schlupfwinkel alles gesetzwidrigen Treibens, und um so mehr halte ich dies für richtig als meine Meinung dahin geht, daß das Hazardspiel gar nicht so etwas Erschreckliches ist. Es ist nur unangemessen, daß der Staat sich bei solchen Sachen betheiligt, und ich habe mich deshalb über die Aufhebung der Spielbanken gefreuet; aber ich würde es nie befürworten können, daß das Hazardspiel auch in Privatkreisen verboten werde. Es ist erst England als Muster eines freien Landes genannt; wir sehen dort das Börsenspiel und die Wette, wir wissen, wie hoch diese getrieben werden und wie sehr sie geeignet sind, Jemanden zu ruiniren, und doch existiren dort keine Verbote dagegen. Ob in Zukunft das Hazardspiel verboten werde, muß man der weitern Gesetzgebung überlassen, nicht aber muß dies besonders hier hervorgehoben werden. — Ferner glaube ich wohl, daß der Verfassungs-Ausschuß in guter Absicht gesagt hat: „durch den gemeinen Ruf bezeichnet," um den Fremdausdruck zu vermeiden. Aber mich dünkt, in „notorisch" liegt mehr, etwas gesetzliches, der Ausdruck ist so in die Praxis übergegangen, daß wir gleich wissen, was damit gemeint ist (eine Stimme: er ist aber nicht deutsch!) deutsch ist er freilich nicht, aber er ist unter uns schon eingebürgert. Schließlich trage ich noch darauf an, daß über mein Amendement getheilt abgestimmt werde.

Kippe: Es hat erst ein Vorredner gesagt: wir wollen keine Gesetze für die Verbrecher, sondern für die guten Bürger geben, und zugleich dagegen gekämpft, daß die Wohnung auf gerichtlichen Befehl in nächtlicher Weile betreten werde. Ich aber sage: auch für den Vebrecher werden die Gesetze gegeben, und auch bei allen Maßregeln gegen ihn sollen alle Willkürlichkeiten ausgeschlossen werden. Aber er soll auch keinen Freibrief haben, daß er ungestraft die Diener der Gerechtigkeit soll verhöhnen können: er soll nicht gemüthlich in der warmen Stube sitzen, während jene draußen in kalter Nacht auf ihn lauern und frieren können; er soll nicht eben mit seiner Beute ins Haus ziehen und die Thüre vor den Dienern der Gerechtigkeit zumachen können, welche alsdann draußen bleiben. Das ist nicht die Art und Weise, wie wir die Gerechtigkeit, die Ordnung fördern. Wenn der Bürger das Gesetz verletzt hat, so soll das Gesetz auch wieder streng gegen ihn auftreten. Der gute Bürger wird so leicht nicht in die Lage kommen, durch das Gesetz verletzt zu werden, aber der Verbrecher muß zu fassen sein. Man darf den Muth der Diener der Gerechtigkeit aber nicht durch Verhöhnungen erlahmen lassen. Es ist gesagt, man solle die Bajonette zu Hülfe nehmen und die Wohnung umstellen; aber wo sind auf dem Lande Bajonette, wo sind da Leute zu finden, die in genügender Zahl ein Haus umstellen können? Freuen wir uns, wenn wir die Verbrecher anfassen können, lassen wir sie aber nicht laufen und geben nicht zu, daß Leute, die genug zu thun haben, um ihr mühseliges Amt zu verwalten, noch durch sie gedemüthiget werden. (Unruhe. Lachen.) Ich erkläre mich für das Amendement Brandt, denn sonst sehe ich alle Möglichkeit verloren, das Gesetz aufrecht zu halten.

Ackermann: Wenn der Zweck der Strafrechtspflege durch den Vorschlag des Abgeordneten Pohle vollständig erreichbar wäre, so würde ich demselben gerne beitreten. Aber die Umzingelung einer Wohnung wird der Aufmerksamkeit der Bewohner nicht entgehen, und inzwischen können die Gegenstände und die Beweise des Verbrechens vernichtet werden. — Da man nun nicht alle einzelnen Fälle aufführen kann, in denen das Eindringen in die Wohnung gestattet ist, so muß man auch anerkennen, daß es da zulässig sei, wo ein gerichtlicher Befehl dazu vorliegt, und es darf dieselbe auch eben so wenig bei der Verfolgung auf frischer That durch die gesetzlichen Vertreter ausgeschlossen sein. — Wenn wir überhaupt von diesem Gesetze Nutzen erwarten, so müssen wir eine Gerichtsorganisation voraussetzen, in der nicht blos die Form, sondern auch die Vertreter anders sind als jetzt, die nicht im Princip als feindlich gegen die Staatsbürger, sondern im Geiste der Freiheit derselben

da steht; die Behörden sind nicht anzusehen als Feinde der Staatsbürger, sondern als ein Schutz für die Freiheit der Person und beengen wir sie nicht in den Mitteln, zur Förderung dieses Schutzes thätig zu werden. — Ueber die Meinung, daß das Gesetz nicht auf Personen unter polizeilicher Aufsicht anwendbar sei, ist schon genügend gesprochen. Mir sind aus meiner criminalistischen Praxis viele Fälle bekannt, wo Frevler und Diebe, die sich als solche bekundet hatten und keine Garantie für ihr späteres Verfahren gaben, nothwendig unter polizeiliche Aufsicht gestellt werden mußten. In dieser Beziehung möchte ich also die Fassung des Paragraphen empfehlen.

Pohle: Die Würde der Beamten wird am besten durch sie selbst geschützt, dadurch daß sie sich auf den Boden des Gesetzes stellen. Alle sonstigen Empfindlichkeiten sind nichtsnutzig; derjenige, welcher einen solchen Beamten verhöhnt, verhöhnt nur sich selbst, der Beamte muß sich so hoch stellen, daß ihn dies nicht anfechten kann. Wenn der Abgeordnete Kippe meint, es sei ein eigenthümliches Ding, wenn der Dieb mit der Beute dem Sicherheitsbeamten vor der Nase davon gehen könnte, so kann ich diesem nur das rathen, daß er etwas beinig und rasch zu Fuße, ehe ihm der Dieb entgeht; dem Staate aber ist zu rathen, daß er nicht alte Krüppel zu Gerichtsdienern anstelle, und besonders wäre dies den Patrimonialgerichtsherren zu empfehlen; so wird man am besten zum Ziele kommen. (Bewegung.)

Steyer: Es ist vom Abgeordneten Brandt zu §. 15 das Amendement gestellt, daß auch bei nächtlicher Weile in den Fällen des §. 13, 1, 2 eine Haussuchung gehalten werden könne. Ich habe in der Versammlung selbst schon eine Stimme verlangen hören, daß diese Frage getrennt und über 1 sowohl als 2 selbstständig abgestimmt werden möge, und daraus abgenommen, daß dies Amendement etwas sehr weit geht. Denn es soll bei Haussuchungen doch ein großer Unterschied zwischen Tag und Nacht sein. Ein großer Theil der Versammlung wird damit einverstanden sein, daß die nächtliche Weile nicht schütze gegen Haussuchungen bei Verfolgung eines Mörders auf frischer That. Aber auch dem zweiten Satz wird sich eine große Zahl anschließen, daß auch bei Verfolgung eines Mörders durch das Gericht, wo der Mord bereits constatirt, der Mörder als solcher bekannt, vielleicht entsprungen ist, das Eindringen in das Haus bei nächtlicher Weile erlaubt sei. Ich wiederhole, daß das Amendement Brandt mir im ersten Punkt zu weit zu gehen scheint und ich möchte, daß nur die von mir angedeuteten Fälle die Ausnahme bei der Haussuchung bilden möchten. Ich habe ein dahin gehendes Amendement bereits gestellt.

Trotsche: Die Meinung des Ausschusses war, daß auch in den Fällen des §. 13, 1, 2 ein nächtliches Eindringen in die Wohnung nicht statthaben solle. Meine Herren! Der Zweck heiligt nicht alle Mittel, das Haus schützt das Familienleben, es ist das Asyl der Familie und umschließt ihre Heiligthümer. (Bravo.) Unsere Altvordern betrachteten das Haus als ein unantastbares Heiligthum, kein freies Volk hat sich dies Recht je rauben lassen, und auch bei den Römern war es unter den Kaisern so. Es thut mir leid, daß wir noch nicht ganz so weit sein können, als die Britten, aber unsere jetzigen Einrichtungen dulden es noch nicht; der freie Britte braucht nur in besonders schweren Fällen das Eindringen in seine Wohnung selbst bei Tage zu dulden. — Was nun den §. 15 speciell anlangt, so glaube ich, brauchen wir nicht hinter die Gensd'armerie-Ordnung von 1812 zurückzustehen, wo auch nur dies bestimmt ist. Der Gensd'armes soll den Verbrecher in seinem Hause in Ruhe lassen (Lauter Beifall).

v. d. Kettenburg: Ich will mich nur mit wenig Worten für das Amendement Brandt oder Steyer (denn beide scheinen mir gleichbedeutend) erklären. Es ist vielfach Beziehung auf die Einrichtungen in alten wie in neuen Staaten, und besonders in England genommen. Ich möchte aber nicht unbedingt Alles, was bei den Römern bestand oder bei den Britten noch besteht, als nachahmungswerth empfehlen. So scheint es mir ein Mißbrauch zu sein, wenn in England Jemand, der wegen Schulden inhaftirt werden soll, sich der Haft fortwährend entziehen kann, indem er sein Haus nicht verläßt (Unruhe, Heiterkeit); es ist dies ein Factum, was vielfach vorgekommen ist, der Gläubiger muß ihn dann fortwährend bewachen lassen auf seine Kosten, und scheint mir dies doch wirklich ein arger Mißbrauch zu sein.

Der Abgeordnete Ackermann hat bereits hervorgehoben, daß während der Zeit, wo der Verbrecher sicher ist, leicht die Gegenstände und Beweise des Verbrechens vernichtet werden können. Wenn man sich nun genöthigt sieht, zur Aufrechthaltung der Ordnung (ich muß bemerken, daß ich gar kein so großer Feind der Polizei bin, wie so viele in der Versammlung, mir erscheint vielmehr eine gut organisirte Polizei sehr zweckmäßig, den Mißbräuchen kann in einer spätern Gesetzgebung vorgebeugt werden, wo die Fälle anzugeben sind, wann eine Haussuchung bei nächtlicher Weile vorzunehmen ist), und zu Gunsten des Staats die Freiheit des Hauses durch eine Haussuchung bei Tage zu verletzen, so sehe ich nicht ein, warum man dem Verbrecher während der Nacht eine Schonung angedeihen lassen will, die ihn zur Straflosigkeit führen kann.

Kippe: Die Gensd'armerie-Ordnung schreibt allerdings vor, daß die Gensd'armes nicht in die Wohnung des ruhigen Bürgers eindringen sollen; ja selbst bei Tage darf dies nicht geschehen, und eine Ausnahme machen nur einzeln stehende Häuser und Wohnungen, in die er berechtigt ist, einzudringen. Aber sie sollen nur nicht ohne Geheiß und Aufforderung der Civilbehörden einschreiten, denn der Gensd'armes ist hauptsächlich darauf hingewiesen, auf den Straßen dem Felde und im Walde die Ordnung aufrecht zu halten, und hat diese Bestimmung den Grund, daß er während der Nacht nicht in die Wohnung eindringen darf, während die Civilbehörde noch da ist. — Andererseits ist, wenn nicht in die Wohnung eingedrungen werden soll, nicht blos zu erwarten, daß die Spuren entfernt und die Beweise vernichtet werden, sondern auch, daß die Verbrecher das wiederrechtlich Angeschaffte fortbringen, so daß es der Verletzte nicht wiederholen kann, so beim Diebstahl; die Polizei ist nicht immer so schnell (Unruhe). Es ist möglich, daß der Gegenstand, welcher dem guten Bürger rechtswidrig entzogen worden ist, nicht wieder ohne eine Haussuchung herbeizuschaffen ist. Es sind die Gründe, welche die Aufrechthaltung der Ordnung mit sich bringt, zu beachten und nicht zurückzusetzen gegen die allerdings gute Idee, den Bürger nicht in der Nacht in seinem Asyle zu stören. Wir können doch nicht Alles so beachten, wie es in England ist, denn Manches ist hier wesentlich Anders, wie dort; wenn dort der Constabler die Bürger auffordert, ihm Hülfe zu leisten, so geschieht es sofort, wie es hier damit steht, wissen wir wohl (Oh! Oh! Starke Zeichen des Mißfallens, auch auf den Gallerien). Der Präsident verschafft dem Redner Ruhe. Wir haben es hier wohl gesehen, daß bei den dringendsten Veranlassungen die Bürger auf Anforderungen der Behörden ruhig da standen und die Hände in den Schooß legten. (Der Redner verläßt unter großer Unruhe die Tribüne).

Petermann: Die Verfassung, welche wir erstreben, verlangt vor allen Dingen freie selbstständige Bürger; deshalb gilt es, diese Selbstständigkeit allenthalben zu stählen, zu stärken und zu schützen, und diese Bestimmung des §. 15 muß in die Verfassung aufgenommen werden, weil sie gerade dies Selbstgefühl stärkt. Es hat für uns eine weit größere und höhere Bedeutung, daß wir freie selbstständige Bürger erhalten, als daß jedes Verbrechen bestraft werde. Indem ich daher die Annahme des Paragraphen empfehle, mache ich noch darauf aufmerksam, daß es ja Niemanden verboten ist, sein Haus auf Ansuchen zu öffnen, und ferner würde der, welcher ein Verbrechen begünstigte, doch auch Strafe verdienen; diese Besorgniß können wir aber bei dem guten Bürger, zu dessen Schutz doch dies Gesetz sein soll, nicht hegen.

Schwarz: In den Worten: das Haus ist das Heiligthum der Familie, ist bereits Alles das gesagt, was hier die wesentliche Berücksichtigung verdient. Es ist noch hinzugefügt, daß man den ruhigen Bürger nicht in seinem Schlafe stören müsse, doch ist dies nicht der Hauptgrund. Es stammt diese Bestimmung aus Ländern her, wo stets das Princip der Oeffentlichkeit herrschte, sie ist deshalb nöthig, weil eine solche Haussuchung ein heimliches Verfahren sein würde (bei Tage sind z. B. die Nachbarn da und können controliren, ob mit der gehörigen Schonung verfahren wird. — Wenn gesagt ist, es könne währenddeß im Hause das gestohlene Gut vernichtet werden, so ist das allerdings richtig, aber das kann auch schon auf dem Wege geschehen, es kann weggeworfen werden. Angenommen aber, es würden auch die Beweise des Verbrechens

vernichtet, so steht doch bei einfachen Verbrechen gegen das Eigenthum die persönliche Ruhe und Sicherheit der Staatsbürger höher, als die Entdeckung des Verbrechens; man kann es wohl einmal nachsehen, daß der Dieb nicht bestraft werde, das ist ein so großes Unglück für den Staat nicht. — Wenn ferner hervorgehoben ist, daß sich ja Jemand Schulden halber verbarrikadiren könne, so ist das nicht zutreffend, denn hier ist nur von der nächtlichen Weile die Rede, bei Tage wird er wohl zu fassen sein. — Aber man zweifelt, ob die Diener des Gesetzes von Seiten der guten Bürger auch die gehörige Unterstützung finden werden. Ich lebe der festen Ueberzeugung, daß die guten Institutionen, welche unserm Lande zu Theil werden, dem Gesetz eine solche Stütze und Verehrung von Seiten der Bürger verschaffen werden, daß dieselben gern dort erscheinen und ihre Hülfe anbieten werden, wo das Gesetz nicht ausreicht. Wenn es auch bisher wohl manchmal vorgekommen ist, daß auf Anfordern der alten Polizei die Bürger ruhig in den Fenstern lagen und lachten, so ist doch zwischen den alten Dienern der Willkür und den neuen Dienern des Gesetzes ein großer Unterschied, und ich hege das Vertrauen zu den Staatsbürgern, daß sie künftighin die Diener des Gesetzes lebhaft unterstützen werden. (Lebhafter Beifall, auch von den Gallerien.) —

v. d. Kettenburg: Ich erlaube mir nur die kurze Bemerkung, daß ich das Beispiel des böswilligen Schuldners nicht in Beziehung auf diesen Gesetzentwurf, sondern als Belag dafür gebraucht habe, daß nicht Alles aus fremden Staaten nachahmungswürdig sei.

Ackermann: Es ist eine heilige Pflicht der Bürger, dem Staate sich ganz hinzugeben, ihm selbst seine Freiheit, sein Leben zu opfern. Wir wollen einen Rechtsstaat gründen und er ist nur durch Anwendung aller Mittel aufrecht zu halten. Es ist auch das nächtliche Eindringen in die Wohnung nothwendig, um den Verbrecher zu kennen, zu ergreifen und zu bestrafen. Die Beispiele anderer Länder finden auf den gegenwärtigen Rechtsstaat keine Anwendung, der wesentlich auf neuen Ideen beruht. Wenn auf Rom verwiesen ist, so zweifle ich, ob zu Zeiten der Republik die Wohlfahrt des Ganzen dem Einzelnen untergeordnet ward. Zu Zeiten der Kaiser mag es anders gewesen sein. Was England betrifft, so hat sich der staatliche Begriff dort allmählig entwickelt, und wenn die Liebe zum Ganzen dort die Verhältnisse des Einzelnen nicht in ein richtiges Verhältniß zu diesem gestellt hat, so liegt das in den speciellen Verhältnissen. Wir aber dürfen nicht die Freiheit des Einzelnen über den Staat oder demselben gleich stellen. Alles was nöthig ist zur Uebung des Rechts, muß tüchtig gehandhabt werden.

Die Debatte wird geschlossen. (A. M.)

Brandt: Meine Herren! Ich bin auch der Ansicht, daß das Haus eine Burg sein solle. Aber es soll nicht eine Burg des Verbrechens sein und deshalb muß der Verbrecher stets, auch zur Nachtzeit, dorthin können verfolgt werden. Ich empfehle Ihnen deshalb die Annahme meines Amendements.

Stever: Es scheint, als wenn man mein Amendement für gleichbedeutend mit dem Brandt'schen hält. Ich habe aber nur solche schwere Verbrecher im Auge, welche entweder schon Gegenstand gerichtlicher Verfolgung oder auf frischer That ertappt durch die Flucht sich der Verhaftung zu entziehen suchen. Wenn gesagt ist, der Hauseigenthümer könne ja sein Haus öffnen, so ist dagegen zu bemerken, daß die Verbrecher wohl solche Häuser wählen werden, in denen der Hauseigenthümer ihnen ein Asyl gewährt. Wenn man gesagt hat, dann werde der Hauseigenthümer als Begünstiger des Verbrechens strafbar, so ist dies eine gänzliche Verkennung des gegenwärtigen Gesetzes. Ich empfehle Ihnen mein Amendement.

Wenzlaff: Meine Herren! Meiner Ansicht nach ist der Staat zum Schutze der Familie da. Wenn dies der Fall ist, so muß uns die Wohnung stets heilig sein. Ich weiß nicht, warum die Wohnung dessen, der ein Mal ein Verbrechen begangen hat, nicht mehr heilig sein solle. Ein Redner hat gesagt, es könne dies dem Verbrecher nicht schaden. Der Staat kann das Verbrechen wohl bestrafen, aber er darf es nicht rächen. Rache aber würde es sein, wenn dieser fortwährende Nachtheil ihn treffen würde.

Derselbe Redner, der über die Verbrecher sehr erzürnt zu sein schien, sagte, der Ausdruck „polizeiliche Aufsicht" sei nebelhaft. Ich gebe dies zu und möchte nicht, daß ein nebelhafter Ausdruck in dies positive Gesetz gebracht würde.

Trotsche: Es ist dasjenige angegriffen, was ich über die Gensd'armerieordnung gesagt habe. Ich lese deshalb den betreffenden Paragraphen vor, der mit der von uns proponirten Fassung wörtlich übereinstimmt. Unsere Frage ist die: ist es politisch weise, daß zur Erleichterung eines Beweises der häusliche Friede, die häusliche Freiheit gestört werden? (Beifall.)

Stever: Wenn keine Trennung des Amendements Brandt beliebt wird, so ziehe ich mein Amendement zurück.

Ueber die Amendements Brandt und Stever wird auf Pohle's Antrag namentliche Abstimmung beschlossen, das erstere wird mit 51 gegen 29 Stimmen abgelehnt, das zweite mit 48 gegen 31 Stimmen. Eben so werden alle übrigen Amendements abgelehnt, und wird der Paragraph in seiner ursprünglichen Fassung angenommen.

§. 16 mit den Amendements Brandt, Deiters und Genzke.

Deiters: Meine Herren! Wir haben das Haus schon mehr als ein Heiligthum anerkannt, wie unsere bisherige Gesetzgebung. Hier ist nun von einem gewaltsamen Eindringen in's Haus die Rede. Ich bin kein Freund der polizeilichen Willkühr. Auch in meinem 16jährigen Rechtsleben habe ich wenig Erfreuliches, wohl aber viel Uebles gefunden, mochte ich mich mit römischen Camillen oder mit deutschem Kohl befassen. Das, was ich vorgeschlagen, möchte man für überflüssig halten, aber Despoten gegenüber kann man nicht zu viel thun. Ich habe schon solche Umsuchungen erlebt, bei denen Rohheiten gegen Kranke und Unsittlichkeiten gegen Frauen vorgekommen sind. Ich verstelle, ob Sie etwas dagegen thun wollen.

Brandt: Ich glaube, daß ein Verhaftsbefehl sich auch auf die Beschlagnahme der Briefe und Papiere erstrecken muß. Ich halte es für in der Natur der Haussuchung liegend, verdächtige Papiere mitzunehmen.

Genzke (unter fortwährender Unaufmerksamkeit der Versammlung): Der Endsatz läßt eine unsichere Deutung zu, indem es hier der Willkühr des Beamten anheim gegeben wird, ob er den Befehl gleich oder erst später ausfertigen will Gesetze können nicht bestimmt genug gefaßt werden und grade der unsichern Fassung der bisherigen Gesetze verdanken wir einen Rechtszustand, wo ein Gericht einen Menschen zum Tode verurtheilte, während ein anderes ihn frei sprach (große Heiterkeit). Ich halte meine Fassung für bestimmter.

Ich freue mich über die hier herrschende heitere Stimmung. (Sehr große Heiterkeit.)

Stever: Das Amendement Brandt hält sich strenge an die deutschen Grundrechte, während der §. 16 des Entwurfs weiter geht nnd die Beschlagnahme solcher Papiere verbietet, die auf das Verbrechen Bezug haben. Wenn Jemand z. B. wegen Fälschung von Staatspieren verhaftet wird, so darf dies Papier nicht angerührt werden, wenn der Befehl nicht darauf geht. So weit zu gehen, ist gewiß nicht Absicht des Gesetzes gewesen, wenn man überhaupt noch einen Schuldigen zur Strafe ziehen will. —

Petermann: Ich weiß nicht, welche Vorstellung der Herr Vorredner vom richterlichen Amte haben mag. Der Richter wird bei einer Fälschung von Cassenscheinen nicht allein auf die Person des Verbrechers fahnden lassen, sondern auch auf das corpus delicti.

Pohle: Das vom Abgeordneten Stever angezogene Beispiel erledigt sich durch §. 3 b. Nach diesem wird nicht allein das corpus delicti in dem angegebenen Fall ohne Weiteres fortzunehmen sein, sondern auch der, bei dem es gefunden wird.

Roloff: Das Amendement Genzke habe ich bereits zu §. 2 gestellt. Es ist damals abgelehnt. Ich hoffe, Sie werden das Amendement Genzke nicht besser behandeln, wie das meinige. (Schallendes Gelächter. Die Klingel des Präsidenten ertönt.)

Ackermann: Wenn man die ganze Person ihrer Freiheit beraubt, so müssen so viel Gründe vorhanden sein, daß auch die Papiere können angegriffen werden. Wo der Staat die ganze Person in Anspruch nimmt, muß er auch die Papiere an sich nehmen können. Grade bei der Verhaftung wollen wir dem Gerichte jede Gelegenheit zu einer flüssigen Thätigkeit nehmen.

Ich glaube wirklich, wir können uns mit den Frankfurter Grundrechten begnügen und empfehle ihnen das Amendement Brandt.

Kloss: Nur der Leib soll verhaftet werden, nicht die Seele. Briefe und Papiere sind Erzeugnisse der Seele. Diese zu fangen, dazu bedarf es besonderer Maßregeln.

Pohle: Es lassen sich auch Fälle der Beschlagnahme von Papieren außerhalb der Wohnung des Verhafteten denken und glaube ich, daß durch den Entwurf die flüssige Thätigkeit des Richters nicht gelähmt wird.

Marcus: Diese Frage hängt mit der Heiligthaltung des Briefgeheimnisses zusammen. Was der Verhaftete früher niedergeschrieben oder was ihm Andere geschrieben haben, das darf nicht jedem Actuarius preisgegeben werden.

Die Debatte wird geschlossen.

Trotsche: Meine Herren! die Beschlagname von Briefen und Papieren ist die widerwärtigste und gehässigste Maßregel, die es geben kann. Sie macht den Freund zum unfreiwilligen Verräther des Freundes, sie bringt Gedanken vor den Richter, die Gedanken geblieben sind und deshalb nicht vor den Richter gehören. Das Reichsgesetz ist in diesem Punkte inconsequent. Zur Haussuchung fordert es einen bestimmten Befehl; warum denn hier nicht.

Die Amendements anlangend, so bin ich sehr für fest bestimmte Formen, vermag diese aber in dem Deitersschen Amendement nicht zu finden. Gegen das Amendement Genzke beziehe ich mich auf §. 13 Nr. 1, wo derselbe Zusatz beantragt aber abgelehnt ist.

Sämmtliche Amendements werden abgelehnt; der Ausschußantrag wird angenommen.

§. 17 mit den Amendements Schumacher, Genzke, Wenzlaff, Petermann, Deiters. Pohle.

Schumacher: Meine Herren! der §. 17 gtebt dem unrechtmäßig Verhafteten eine Entschädigungsklage wider den Verhaftenden oder wider den Staat. Es wird dem Verhafteten oft sehr schwer werden, den eigentlich Schuldigen auszumitteln und hat er ihn wirklich gefunden, so wird von ihm nicht immer etwas zu holen sein. Dann erst soll die Verbindlichkeit des Staats eintreten. Ich finde es höchst unbillig den Verletzten auf einen so langen Weg zu verweisen und habe deshalb vorgeschlagen, ihn von vorne herein an den Staat zu verweisen und diesem den Regreß gegen den Schuldigen zu geben (Beifall).

Krüger: Ich stelle das Amendement: wenn das Amendement Schumacher angenommen wird, das Wort Genugthuung zu streichen.

Deiters: Ich habe die Worte meines Amendements aus dem fruheren Entwurfe hergenommen, weil ich diese Fassung für präciser halte. Ist der Staat zur Entschädigung verpflichtet, so möge er auch Genugthuung geben.

Damit habe ich denn meine Amendements geschlossen, mit welchem ich dies Gesetz vor Ihnen durcherperimentirt habe.

Genzke: Auch ich hielt die bloße Dienstverantwortlichkeit nicht für ausreichend. Den Endsatz meines Amendements ziehe ich zurück.

Wenzlaff: Die Freiheit ist ein so hohes Gut, daß ihre Entziehung nicht kann bezahlt werden. Entschädigung kann wohl gegeben werden, aber nicht Genugthuung durch Geld. Deshalb möge der Richter schmecken, wie dem armen Gefangenen zu Muthe ist. Geldstrafe würde eine Bevorzugung des Mannes von Stande sein, der gerne ein paar Thaler daran wendet, wenn er nur sein Müthchen kühlen kann. Nur durch Anwendung des Satzes Aug' um Auge, Zahn um Zahn kann hier der Gerechtigkeit Genüge geschehen.

Petermann: Aus den vielen zu diesem Paragraph eingebrachten Amendements möchte man schließen, daß die Fassung nicht glücklich gewählt sei. Die Freiheit soll durch eine Strafdrohung geschützt werden. Diese Strafe zu finden ist sehr schwer, wenn nicht ein Minimum und ein Maximum festgesetzt wird. Diesen Mangel glaube ich zu heben, wenn ich das Verbrechen der Gewaltthätigkeit als dasjenige bezeichne, dessen Strafe hier eintreten soll. Erst hiedurch wird das Gesetz vollständig.

Pohle: Wenn Petermann eben in Vorschlag gebracht hat, die Verletzung der Habeas-Corpus-Acte als Verbrechen der Gewaltthätigkeit zu bezeichnen, so zweifle ich, daß irgend Jemand in solcher Verletzung ein crimen vis wird finden können. Gegen Wenzlaff bemerke ich, daß wir im 19ten Jahrhundert längst über den Gesichtspunkt der Talion bei der Strafe hinweg sind. Schumacher gegenüber frage ich, wo ist bei uns der Staat, den wir verpflichten sollen. Wir haben noch Patrimonialrichter, die nicht von der Staatsgewalt abhängig sind. Ist es auch mein sehnlicher Wunsch, daß diese bald aufhören, so wollen wir doch nicht die Wirksamkeit der Habeas-Corpus-Acte bis dahin aufschieben. Machen Sie sich von der Entschädigungsklage ein klares Bild. Wir haben die verschiedensten Entschädigungsklagen. Sie beruhen theils auf dolus, theils auf lata culpa, theils auf levis culpa, theils noch auf andere Grundlagen. Welches Maaß vor negligentia würden Sie als Richter hier nun annehmen? Wollten Sie etwa den entzogenen Verdienst nehmen? Der Rentier, der von seinen Zinsen lebt, kann füglich 8 Tage im Gefängnisse sitzen, ohne pecuniären Nachtheil zu erleiden. Als im Jahre 1815 New-York von den Engländern belagert wurde, steckte General Jackson einen nichtsnutzigen Kerl, der der Spionirerei verdächtig war auf 8 Tage ein, und mußte ihn hernach eine Entschädigung von 2000 Dollers geben. Wird die Entschädigungssumme nicht durch das Gesetz bestimmt, so muß dem Richter wenigstens ein Maaß gegeben werden, nach dem er sie abmessen kann. Ich habe die Verletzung der Habeas-Corpus-Acte unter kein Gesetz subsumirt. Ich habe ferner den Verletzten als Kläger hingestellt, damit der Staatsprocurator nicht wegen übergroßen Pflichteifers seiner Untergebenen Strafanträge machen muß. Die Geldstrafe allein halte ich nicht für ausreichend, weil vielleicht Mancher gerne ein paar Thaler daran wenden werde, wenn es ihm dann gestattet wäre, dies Gesetz zu überschreiten.

Wenzlaff: Ich bin der Meinung, die Freiheit könne nicht mit Geld bezahlt werden. Weil man aber meine Ansicht als veraltet bezeichnet hat, schließe ich mich dem Amendement Pohle an, wenn das Wort „Geldstrafe" daraus entfernt wird.

Die Debattd wird geschlossen.

Schumacher: Es ist mir entgegnet, wir hätten keinen Staat. Dieser Vorwurf, wenn er richtig wäre, würde auch den Entwurf treffen.

Petermann: Ich hätte von Pohle erwartet, daß er gezeigt hätte, warum die Uebertretung dieses Gesetzes kein Verbrechen der Gewalt sei. Nach meiner Ansicht wird sich jede Uebertretung als vis publica oder als vis privata auffassen lassen. In der von Pohle proponirten Anklage sehe ich etwas für unsere jetzigen Verhältnisse ganz Abnormes.

Pohle: Muß ich mich gleich vor dem juristischen Scharfsinne des Abgeordneten Petermann beugen, so behaupte ich doch, daß es eine Klage auf Bestrafung giebt.

Trotsche: Ich erkläre mich gegen Pohle, weil der Staat vorzüglich dabei interessirt ist, daß Uebertretungen dieses Gesetzes nicht ungeahndet bleiben. Das Interesse des Bürgers wird durch die Entschädigung gewahrt, deren Größe von den Umständen abhängig sein wird. Gegen Schumacher bin ich, weil es dem Verletzten oft darum zu thun sein wird, den Verletzer selbst zu fassen. Auch künftig wird oft nicht der Staat, sondern die Gemeinde entschädigen müssen. Dem Amendement Deiters stimme ich im Ganzen bei.

Der §. 17 mit dem Amendement Deiters wird angenommen. Alle übrigen Amendements werden verworfen.

§. 18 mit den Amendements Gerresheim und Kippe.

Gerresheim: Die Rechte aus §. 8 der Grundrechte dürfen wir keiner Classe der Deutschen entziehen, namentlich die heimathlosen nicht schlechter behandeln als Räuber und Mörder. Die Hausordnungen des Landarbeitshauses ꝛc. müssen nach den Grundrechten modificirt werden und nicht umgekehrt.

Kippe: Mein Amendement geht dahin, daß das Wort „Heimathlose" wegfalle; Heimathslose sind nicht nothwendig Landstreicher und Correctionärs, sondern es können dies ehrenwerthe Leute sein, denen wir die Wohlthat des Gesetzes nicht entziehen dürfen. (Beifall.)

Wenzlaff: Dem Amendement Kippe schließe ich mich aus Grund meines Herzens an. Gerresheims Motive sind wohl nicht richtig. Wären sie es, so würde §. 18 wegfallen müssen.

Petermann: Es scheint, als wenn der §. 18 mißverstanden würde. Der Verfassungsausschuß hatte kein Heimathsgesetz zu entwerfen. Hier sollte den Heimathslosen ihr einziges

Obdach, das Landarbeitshaus, nicht genommen werden. Indessen sollen auch sie unter dem Schutze der Habeas-Corpus-Acte stehen.

Pohle schließt sich dem Amendement Kippe an, und spricht sich gegen Gerresheim aus: Landstreicher und Correctionärs dürften nicht unter die Habeas-Corpus-Acte gestellt werden, weil sich dergleichen sonst aus dem ganzen heiligen römischen Reiche hier zusammen finden würden.

Kippe beruft sich noch darauf, daß diesen Augenblick ein früher in einer kleinen Stadt wohnhafter Advocat hier in Schwerin sich aufhalte, der heimathslos sei. Er habe kein Verbrechen begangen und dürfe ihm deshalb der Schutz der Habeas-Corpus-Acte nicht entzogen werden.

Die Debatte wird geschlossen.

Gerresheim meint, seit dem 17ten d. M. dürften wir vom §. 8 der Grundrechte des deutschen Volks keinerlei Ausnahmen machen und empfiehlt sein Amendement.

Trotsche will dem Paragraphen noch eine etwas veränderte Fassung geben.

v. d. Kettenburg fragt, ob dies nach dem Schlusse der Debatte noch zulässig sei.

Der Präsident verneint es und wird der §. 18 mit dem Amendement Kippe angenommen, das Amendement Gerresheim aber verworfen.

Die einzelnen Paragraphen sind berathen. Der Präsident will das Gesetz dem Verfassungs-Ausschusse zur Schlußredaction zurückgeben und beantragt eine Vertagung auf 10 Minuten. Es wird aber der Antrag auf Schluß der Sitzung gestellt. Hierüber verlangt Kleffel namentliche Abstimmung, findet aber keine hinlängliche Unterstützung. Der Schluß der Sitzung wird genehmigt.

Tagesordnung für die nächste Sitzung: 1) Rest der heutigen Tagesordnung; 2) Abstimmung über den heutigen Gesetzentwurf; 3) dringlicher Antrag Ritter; 4) Bericht des Amnestie-Ausschusses.

Der Präsident behält sich eine Ergänzung der Tagesordnung vor.

Schluß der Sitzung 4½ Uhr.

(H. Gr.)

Der Reformpartei ist es um die weiteste Verbreitung ihrer Grundrechte zu thun. Sie muß daher suchen, um so viel mehr geistige Kräfte in Bewegung zu setzen, als ihr bedeutende Geldmittel und äußere Begünstigungen mancherlei Art abgehen, die der politischen Gegenpartei reichlich zu Gebote stehen. Deshalb trat mit Anfang dieses Jahres die „Meklenburgische Volkszeitung, Sonntagsblatt für Stadt und Land, redigirt und verlegt von J. H. Sievers in Wismar", als Gegengewicht gegen das angekündigte und anfangs gefürchtete, bei seinem Erscheinen freilich die Keime eines baldigen Todes in sich tragenden constitutionellen „Meklenburgischen Volksblattes" ins Leben und fand eine Uebereinkunft zwischen dem genannten Herrn Verleger und dem des „meklenburgischen Landtagsboten" dahin Statt, daß die „Volkszeitung" als allwöchentliche Gratis-Beilage zum Landtagsboten hinfort erscheinen solle; weil der Landtagsbote unter allen Zeitschriften Meklenburgs am meisten durchs ganze Land verbreitet ist. Selbstverständlich bleibt für den Inhalt der „Volkszeitung," — nach dem üblichen Gebrauche für Gratiszugaben, — der Redakteur derselben, Herr J. H. Sievers in Wismar, nach wie vor verantwortlich; obschon der bisherige Inhalt der „Volkszeitung" so ganz entsprechend dem unserer eigenen Zeitschrift ist, daß wir ihn selber zu vertreten, keinen Augenblick Bedenken tragen würden.

Möge durch diesen tüchtigen Zuwachs an geistigen Kräften die gute Sache der Reform, für die wir vereint kämpfen und wirken, entsprechende Verbreitung und Förderung finden!

Die Redaktion des Landtagsboten.

Die Herren von konnten in der Gesellschaft nur so lange ihr Ansehen behaupten, als sie nachzuweisen vermogten, wo sie Herren waren. Seit ihre Güter aber in andern Besitz übergingen fühlte das Volk sich ihnen ebenbürtig und die Ahnenprobe mußte der Probe des Verdienstes weichen. Das wußten die praktischen Engländer längst und darum treten bei ihnen, während der Titel nur dem ältesten Sohne der Familie verbleibt, die nachgebornen Söhne in das Volk ein und treiben ein Gewerbe, das ihnen auf eine rechtliche Weise ihr Brod gewährt.

Einem Schulmeister genügte die gewöhnliche Methode des Religionsunterrichts nicht: er vermißte darin das praktisch-bildende. Um seine Schüler nun zu wahren Christen heranzubilden, schlug er folgenden Weg ein. Er schrieb durch die ganze Woche hin alle Sünden und Vergehungen seiner ungezogenen Gäste auf, verlas sie am Sonnabend und forderte dann schließlich einen auf, sich zur Sühne für die begangenen Frevel aushauen zu lassen. Nach einer Pause trat wirklich ein Schüler vor und wurde durchgebläut. Dies wiederholte sich fortan jeden Sonnabend, es war aber immer derselbe dumme Junge, der sich zum Sündenbock stellte. Und die Rolle dieses dummen Jungen spielte Deutschland seit geraumer Zeit!

Laut Beschlusses der hohen Abgeordnetenkammer in ihrer 36sten Sitzung erscheint eine vermehrte amtliche Ausgabe

Sämmtlicher bereits erschienenen und erscheinenden Protocolle und Ausschußberichte ꝛc. der Meklenburgischen Abgeordnetenkammer in Schwerin.

Preis pro 30 Bogen nur 16 ßl. Cour.

Diese Protocolle und Berichte ꝛc., welche der Vorstand der Abgeordnetenkammer bei uns in Commission gegeben hat, bilden eine klare Uebersicht aller Verhandlungen in der Kammer. Es ist für viele wünschenswerth, die Verhandlungen der Kammer und Arbeiten der Ausschüsse genau kennen zu lernen und zu verfolgen. Zu diesem Ende erscheinen sie, und glauben wir dadurch einem vielseitig gehegten Wunsche nachzukommen. Wir bemerken nur noch, daß der Preis um die Verhandlungen Jedem zugänglich zu machen ungemein billig gestellt ist, jedoch verpflichten sich die resp. Subscribenten zur Abnahme der bis zum Schluß der Kammer erschienenen Protocolle und Berichte.

Um die Größe der Auflage vorher bestimmen zu können, erbitten wir Abonnementsanmeldungen, welche sämmtliche Ober- und Postämter übernehmen, innerhalb 14 Tagen, da im Falle der Verspätung die frühern Nummern leicht vergriffen werden könnten.

C. Kürschner'sche Buchhandlung in Schwerin.

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Der Meklenburgische Landtagsbote.

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des Dr. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 5—6 Nummern. **Zweiter Jahrgang.** Der Preis für 26 Nrn. (für das laufende Abonnement von Nr. 115 bis 140 einschließlich) beträgt 24 ßl. Cour.

№ 139. Schwerin, den 23. Januar. **1849.**

Die resp. Abonnenten werden ersucht, ihre Bestellung für das nächste Abonnement (von No. 141 an) noch vor Ablauf dieses Abonnements bei den löblichen Ober- und Postämtern zu erneuern, um jede Unterbrechung in der Zusendung zu vermeiden. Neue Abonnements sind um so zeitiger zu bestellen, als im Falle der Verspätung die frühern Nummern leicht vergriffen werden könnten.

Die **Kürschner**'sche Buchhandlung (M. Marcus.)

Vertraget euch mit der Zeit.

In diesem Spruch ruht ein tiefer und umfassender Sinn, und wenn sein Verständniß schon für die Staatslenker ein nicht geringes Maaß von Weisheit erfordert, so verlangt seine Anwendung ein noch größeres. Sobald nämlich einmal eine Regierungsgewalt aufrichtig erklärt, daß sie jenen Grundsatz als den ihrigen anerkenne und zugleich durch unzweideutige Schritte zum Bessern diese Erklärung bestätigt, so ist schon der ärgste Feind, der Geist des Mißtrauens und der Zweifelsucht, geschlagen und somit der Weg geebnet, um in Eintracht zum gesteckten Ziele gelangen zu können. Wenn sie dagegen das Grundgesetz der sittlichen Welt, fortschreitende Verbesserung, verhöhnt; wenn sie, taub für alle Lehren der Vernunft und der Geschichte, in ihrer Thorheit sich vermißt, ihren Stab zu erheben und der Sonne Stillstand zu gebieten; wenn sie das noch zu behaupten und durchzusetzen strebt, was der Geist der Zeit längst als nichtig und schlecht verworfen hat, oder wenn sie sich dadurch mit dieser Zeit etwa abfinden zu können glaubt, daß sie dem Staatswagen einen neuen Anstrich giebt und dem gefesselten Sklaven den Freiheitshut aufsetzt, — so wird die innere Zerrüttung nur immer mehr zunehmen und der Revolution Thür und Thor erst recht weit geöffnet werden. Der Fluch der Revolution trifft alsdann aber von Rechtswegen diejenigen, welche durch Vorenthaltung des Unentbehrlichen und Unverweigerlichen das Volk in den Stand der Nothwehr gegen sich gesetzt haben. Diese Wahrheit ist indessen denjenigen Regierungen versiegelt geblieben, welche sich mit den allgemeinen und laut ausgesprochenen Volkswünschen in Widerstreit gesetzt haben und im Geheimen die Absicht hegen, durch scheinbare Zugeständnisse die auf Veränderung der Gesetze und Staatseinrichtungen gehenden Bestrebungen aufzuhalten und ihnen dann eine rückgängige Richtung zu geben, um später das Veraltete und Untergegangene wieder herstellen zu können. Warnend hat die Zeit an die Wand der königlichen Prunksäle ihr Drohwort: Mene, mene! geschrieben; allein es fehlt in den höhern Regionen der David, der, wie einst dem Könige Belsazar, diese Schrift zu deuten vermögte und die Bezielten auffordern könnte, sich mit der Zeit zu vertragen, ehe es zu spät ist. In diesem Verkennen des Willens der Zeit beruht der Ursprung aller Uebel, an denen wir leiden, so wie die Aussaat zu noch weit größern, die mit furchtbarer Ueppigkeit emporkeimen. Wie die Beschränkung sich so gern einreden mögte, soll allein die französische Revolution die Bewegungen, welche die Welt erfüllen, und das Drängen nach einer festern und vernünftigern Gestaltung der bürgerlichen Verhältnisse veranlaßt haben. Der erste Stoß zu jenen Bewegungen fällt indessen in eine weit frühere Zeit. Die mit dem Ablauf des Mittelalters wieder beginnende Blüthe der Wissenschaften, die Erfindung der Buchdruckerkunst, die Verfertigung des Schießpulvers, der Untergang des Lehnwesens, die Erstarkung des dritten Standes, die Entdeckung eines neuen Welttheils, die Reformation der Kirche, — gaben bereits jenen Bewegungen ihre Richtung, verliehen dem Leben der Völker eine größere Erregbarkeit und wiesen sie zu ihrem bis dahin nicht klar erkannten Ziele hin. Es ging dadurch ein Licht auf, dessen Strahlen die Bahn erhellten, welche die aus einem langen Schlafe erwachende Menschheit durchwandeln sollte, die den Alp abwarf, der sie umklammert gehalten hatte. So kam der menschliche Geist immer mehr zum Bewußtsein seiner Selbstständigkeit und die Vernunft forderte die ihr vorenthaltenen Rechte zurück. Mit Hartnäckigkeit kämpften dagegen der Autoritätsglaube und der Gewissenszwang, aber ihre erneuerten Kämpfe endigten mit wiederholten Niederlagen. Je heller nun jenes Licht über die Zeit aufging, desto lauter verkündete sie ihren Ausspruch, daß der nach dem Ebenbilde Gottes geschaffene Mensch nicht das Eigenthum oder der Sclave eines andern Menschen sein könne, daß die Unterordnung in der Gesellschaft eine vertragsmäßig begründete sein müsse und daß die übertragenen Rechte der Herrschaft von den sie bedingenden Pflichten abhängig wären. Diese in die Begriffe der Völker übergegangene und in ihrem Gefühle sich immer lebendiger aussprechende Erkenntniß ist zum herrschenden Glauben unsrer Zeit geworden, welcher der Strömung des Lebens eine unüberwindliche Kraft verliehen hat. Wer wagt es, sei's Rittersmann oder Knapp, einem geistigen Ergebniß dieser Art, das nach einem so langen Laufe der Jahrhunderte sich so tief begründet und so innig mit dem Leben der Zeit verflochten hat, auf die Dauer Widerstand leisten zu wollen? Darum vertraget euch mit der Zeit, Wahnbefangene, die ihr in eurer Thorheit eine Macht bekämpfen wollt, von der alle nach ihr geführten Streiche abprallen und auf euer Haupt zurückfallen.

Sprechstube.

Aufruf an alle jüdische Meklenburger.

Das Unerwartete ist geschehen! In der 38. Sitzung der Abgeordnetenkammer hat der Regierungscommissär v. Lützow bei Erläuterung der Grundrechte des deutschen Volks erklärt:

„die Regierung behalte sich zur Regelung des Verhältnisses der jüdischen Glaubensgenossen eine Vorlage vor.“*)

Die Unterzeichneten haben sofort den unten folgenden Protest an die Landesregierung abgesandt und ersuchen jeden jüdischen Meklenburger auf das **Dringendste**, einen ähnlichen **ungesäumt** an die hohe Behörde abzusenden.

Zugleich erlassen die Unterzeichneten hierdurch die dringende Aufforderung an alle Juden Meklenburgs, denen ihr Recht, ihre Freiheit am Herzen liegt,

am 25sten Januar, Vormittags 11 Uhr,
in Schwerin, Stern's Hotel,

zu einer Versammlung sich einfinden zu wollen. Sie erwarten von der oft bewährten Gesinnung derselben eine zahlreiche Versammlung, die beschließen und ausführen wird, was in dieser Angelegenheit Noth thut.

Säumt nicht, Meklenburger! bedenkt, daß der Druck, in den man Eure Eltern und Euch vor 33 Jahren zurückgeführt hat, Euch nicht belastet hätte, wenn Ihr zu rechter Zeit wach und thätig gewesen wäret.

Grevesmühlen, am 18ten Januar 1849.

Behrend, Dr. M. Friedheim. M. B. Aarons.
Moses. Aaron. Gabr. Levissohn.

rotest:

An die H. G. Landesregierung
Schwerin.

Wenn der Herr Regierungscommissär v. Lützow in der 38sten Sitzung der Abgeordnetenkammer, betreffs der Einführung der Grundrechte des deutschen Volks (Meklenburgische Zeitung, Nr. 14) erkärt hat:

„zu §. 16 behält die Großherzogliche Regierung sich eine Vorlage zur Regelung des Verhältnisses der jüdischen Glaubensgenossen vor,“

1) so protestire ich Unterzeichneter auf das Nachdrücklichste gegen diese Erklärung und deren Consequenzen in jeder Hinsicht, da die Verhältnisse aller deutschen Juden durch die Grundrechte festgestellt sind und die Großherzogliche Regierung kein Recht hat, die durch die Nationalversammlung in Frankfurt festgestellten, durch die Centralgewalt zur Ausführung befohlenen bürgerlichen und politischen Rechte der Meklenburgischen Juden erst regeln zu wollen;

2) mache ich die Commissarien der Großherzoglichen Regierung verantwortlich für jede Verletzung und Verschiebung meines heiligsten Rechts;

3) werde ich ungesäumt die nöthigen Schritte thun, um die Centralgewalt Deutschlands zum Schutze meines bedrohten Rechts aufzufordern.

Grevesmühlen, am 18ten Januar 1849.

(Unterschrift.)

*) Wir sind in den Stand gesetzt, authentisch zu erklären, daß die Vorlage lediglich die specifisch lutherisch-christlichen Einrichtungen, wie z. B. das einstweilen bestehende Patronat, betreffen wird. Gegen etwanige Uebergriffe bilden schon die Grundrechte selbst einen schützenden Damm.

Anm. der Redaktion.

Die von der Abgeordnetenkammer gutgeheißene Cabinetsjustiz.

Ein Beitrag zur Geschichte unserer Rechtspflege.

An die öffentliche Meinung als die höchste Instanz appellire ich nunmehr, nachdem ich vergeblich (v. Landtagsbericht vom 15. December) bei den Vertretern des Volkes um Schutz nachgesucht habe, an das schlichte Rechtsgefühl meiner Mitbürger, nachdem Mitglieder der höchsten Gerichtshöfe die Wissenschaft gefangen gaben an das Vorurtheil, als müßten sie jede Maßregel der Regierung in Schutz nehmen. Meine Sache verhält sich so.

Als meine (von mir beerbte) Tante starb, ergab die Revision der Erbmasse, daß die Erblasserin ihre ausstehenden Capitalien zu niedrig angegeben und daher eine geringere Zinsensteuer bezahlt hatte, als ihr eigentlich oblag. In Folge dieser Entdeckung wurde mir (durch die allgemeine Colligirungsbehörde der außerordentlichen Landescontribution hieselbst, d. h. durch den hiesigen Magistrat) auferlegt, das Zuwenniggezahlte nachzuzahlen, überdies aber eine Strafe von 348 Rthlr. N²/₃ zu erlegen. Dem ersten Theile der Auflage kam ich sofort nach, indem ich den Betrag der von meiner Erblasserin nach und nach zu wenig gezahlten Zinsensteuer entrichtete. Zur Zahlung der Strafe aber konnte ich mich um so weniger verstehen, als nach allgemeinen Rechtsregeln der Erbe aus Delicten des Erblassers nur insoweit verhaftet ist, als diese eine Bereicherung der Erbschaft in sich schließen. Da ich nun das herausgegeben hatte, umwieviel die Erbschaft durch jenes (wenn man das so nennen will) Delict meiner Erblasserin bereichert war, so glaubte ich dem Gesetze volle Genüge geleistet zu haben und weigerte mich, die Strafe zu zahlen. Der Magistrat verhängte darauf Execution gegen mich und ließ mich abpfänden; als bereitester Gegenstand der Execution wurde ein Theil meiner Waarenvorräthe annotirt und damit war die Execution gegen mich eingeleitet. Nach verflossener Wiedereinlösungsfrist wurde denn auch der Verkauf der abgepfändeten Waaren angeordnet und dieser auf den 5. December v. J. angesetzt. Allein am Morgen dieses Tages, kaum eine Stunde vor dem Beginn der Auction, ward diese plötzlich auf Befehl der hohen Landesregierung inhibirt und zwar mit der Weisung, den Verkauf 4 Wochen später zu beschaffen. Dies ist der Eingriff in den Gang des Rechtes, über den ich mich zu beschweren habe, die Cabinetsjustiz, die sich die Regierung gegen mich erlaubte, in Rücksicht auf die Vorstellung einiger hiesiger Kaufleute, daß sie nothwendig verhungern mußten, wenn so kurz vor Weihnachten für 3—400 Rthlr. Waaren in Auction kämen. Vollzogen hatte die Regierung diesen Act der Cabinetsjustiz durch einen Befehl an den Magistrat, als Extrahenten der Execution, die Auction noch zu verschieben, und dieser war fügsam genug gewesen, einem solchen Befehle ohne Weiteres zu gehorsamen; daß durch einen solchen Schritt mein Interesse stark verletzt wurde, liegt klar zu Tage. Erstlich wären die Waaren vor Weihnacht mindestens 25 pCt. theurer bezahlt worden, ich hätte demgemäß so viel weniger von meinem Eigenthume eingebüßt, um der Executionsforderung zu genügen. Dann aber waren durch die Ansetzung der Auction ziemlich bedeutende Kosten nutzlos verursacht und endlich wurden durch die Aussetzung derselben andere Kosten (z. B. der Deposition bis zum Verkauf) veranlaßt, die zunächst mir aufgebürdet werden, die aber wegfielen, sobald man dem Rechte seinen Lauf gelassen hätte. Höchst naiv spricht sich die Regierung in ihrem desfallsigen Erlasse an den Magistrat dahin aus, daß mein Interesse nicht in Betracht käme, weil mir die Mittel zu freiwilliger Zahlung der Strafe nicht fehlten.

Gegen diese offenbare Rechtsverletzung suchte ich den Schutz der Volksvertreter nach, jedoch ohne den gehofften Erfolg. Aehnlich der Halle'schen Juristenfacultät, die in ihrer Entscheidung über den Conflikt zwischen der Krone und der Nationalversammlung zu Berlin im November v. J. von dem Satze ausging, daß jedenfalls das Ansehen der Krone ungeschmälert und unversehrt aus diesem Streite hervorgehen müsse, und dann zu dem Resultate kam, daß unzweifelhaft die Krone im Rechte sei und die widerspenstige Nationalversammlung im Unrecht, — ähnlich diesen Leuten erhoben sich denn auch gleich einige angesehene Juristen, die mir alles Recht zur Beschwerde absprachen, behauptend, der Exequende habe durchaus kein Recht, die Vollstreckung der Execution zu verlangen. Sie mochten wohl einsehen, daß, wenn sie die Sache von dieser Seite anfaßten, der Regierung freilich gar nicht beizukommen war; denn was kann sie dafür, daß der Magistrat sich einem so unverbindlichen Machtspruche fügte und sich so ohne Weiteres zu Schritten veranlassen ließ, die er zwar freiwillig nicht thun wollte, die zu thun er aber doch berechtigt war? und daß er dazu berechtigt gewesen, behaupteten sie eben. Durch die Behauptung, es stehe dem Extrahenten der Execution das Recht zu, die Vollstreckung beliebig zu verschieben, haben die Herren Trotsche und v. Liebeherr freilich den Gesichtspunkt verschoben, nach welchem gerade jener Regierungsbefehl die Hauptsache war, während nun die Berechtigung des Magistrates zu diesem Schritte in den Vordergrund trat und sich einer Beurtheilung der nicht rechtskundigen Abgeordneten um so mehr entzog, als er durch das Urtheil zweier Mitglieder der höchsten Gerichtshöfe so unbedingt vertreten wurde. So ein Oberappellationsgerichtsrath oder Justizrath muß das doch besser wissen, als so ein bloßer

Advocat oder Niederrichter! Was Wunder also, daß mein Gesuch um Vertretung, trotz der warmen Vertheidigung des Abgeordneten Pohle, verworfen wurde?

Wenn ich mich nun an meine Mitbürger wende, um ihrem eigenen Urtheile die Entscheidung dieser Sache zu überlassen, so will ich hier nur die Hauptgesichtspunkte feststellen, von denen aus Jeder selbst sich ein Urtheil über das von der Regierung gegen mich beobachtete Verfahren bilden kann. Es ist nämlich weit weniger eine juristische Frage zu lösen (ob der Exebuende verlangen darf, daß die begonnene Execution auch zu Ende geführt werde), als vielmehr die Unparteilichkeit der Regierung zu beurtheilen, und diese wird theils nach den schon oben mitgetheilten und von ihr selbst angegebenen Motiven ihres Erlasses, theils auch durch eine (vielleicht unjuristische) Darlegung des dem Magistrate anbefohlenen Schrittes, in das rechte Licht gestellt werden können. Auf Zweierlei wird sich demnach meine Darstellung zu richten haben: die Naivetät der Regierung bei Erlaß ihres Befehles an den Magistrat und die Behauptung der Herren T. und v. L., daß ich gar kein Recht hätte, die Vollstreckung der Execution in der vom Gesetze angeordneten Frist zu verlangen. Beides will ich jetzt von meinem Standpunkte aus näher beleuchten, zuerst den Machtspruch der Regierung.

Die höchste Pflicht jeder Regierung ist Unparteilichkeit in Vereinigung der widerstreitenden Interessen ihrer Unterthanen, d. h. gleichmäßige Berücksichtigung beider Theile. Hier aber hat die Regierung ohne Scheu ausgesprochen, daß es, gegenüber den Interessen einiger hiesiger Kaufleute, gar nicht in Betracht komme, ob ich von der erbetenen Maßregel Nachtheil und Schaden habe oder nicht. Während, wenn die Auction den Kaufleuten wirklich Schaden brachte, diese doch nur theilweise davon betroffen wurden und auch ich selbst in gleicher Weise mein Theil zu tragen hatte, wurde nun durch Aufschiebung der Auction mir der ganze Nachtheil allein aufgebürdet. Wie unwürdig aber einer Regierung erscheint diese Maßregel, wenn man die selbsteingestandenen Motive derselben berücksichtigt: weil ich nicht **freiwillig** eine mir ungerecht erschienene Strafe zahlen wollte, so sollte ich auch dafür noch bestraft werden!!

Eine zweite Pflicht der Regierung ist Enthaltung von aller Cabinetsjustiz, Vermeidung aller Eingriffe in den Gang des Rechtes. Das Vertrauen auf die Rechtspflege kann nur dann bestehen, wenn sie durchaus unabhängig ist von allen höheren Einflüssen. Allein durch jenen Befehl an den Magistrat hat die Regierung sich von dieser Pflicht dispensirt. Durch den einfachen Verlauf der Justiz war die Sache dahin gediehen, daß die regelmäßige Fortsetzung derselben einige mir günstige Chancen bot; durch den Eingriff der Regierung in den Lauf der Justiz wurden mir diese entzogen. War die Regierung unparteiisch, so mußte sie den bittstellernden Kaufleuten antworten: es ist der einfache Lauf des Rechts, der euch Schaden drohet, und diesen zu hemmen sind wir nicht befugt. Statt dessen macht die Regierung ihre Auctorität gegen den Magistrat geltend, um ihn zu einem Schritte zu verleiten, der zwar (wie wir weiter unten sehen werden) nicht ganz zu rechtfertigen ist, dessen Vertretung jedoch dem Magistrate allein zufällt, so daß die Regierung sagen kann: ich wasche meine Hände in Unschuld.

Aus dem Bisherigen geht hervor, daß die Regierung

1) wissentlich mir einen Schaden zuzufügen sich beeilte und damit einer Parteilichkeit gegen mich sich schuldig machte; daß sie
2) einen Eingriff in die Justiz sich erlaubte durch einen Befehl an die als Behörde von ihr dominirte Partei; es soll jetzt noch gezeigt werden, daß die Regierung
3) dem Magistrate einen rechtlich nicht zu rechtfertigenden Schritt gebot, eine Maßregel, zu der weder die Regierung noch der Magistrat berechtigt war.

Sollte mir nun auch dieses Letztere nicht gelingen (woran ich so bedeutenden Juristen gegenüber allerdings verzweifeln möchte), so habe ich wenigstens soviel schon jetzt bewiesen, daß die Regierung die Biegsamkeit unseres Rechtes benutzte, um mir aus demselben eine Ruthe zu binden, weil ich nicht ganz nach ihrem Willen tanzen wollte. Oder ist es zu rechtfertigen, daß die Regierung ihre Macht dazu verwendete, mir wissentlich einen empfindlichen Nachtheil zuzufügen?

Und nun zur Behauptung der Herren Trotsche und von Liebeherr! Der Exequende also soll nicht das Recht haben, die Vollziehung der gegen ihn eingeleiteten Execution fordern zu dürfen. Allerdings steht das nirgends geschrieben, aber auch das Gegentheil nicht, wir müssen daher uns an die Natur der Sache halten. Zunächst müssen wir einige hier zur Anwendung kommende Grundsätze anführen.

1) Ein Recht des Einspruchs erhält Jeder, dem aus einer Maßregel oder Vornahme Jemandes ein Nachtheil erwächst, gegen diese Vornahme.

2) Wohlthaten werden Niemandem aufgedrungen oder (damit auch die Herren Juristen mich verstehen) beneficia nemini obtruduntur.

Ist es nun freilich wahr, daß in unserm Processe immer nur auf Antrag der Parteien vorgeschritten wird, so geht dieser Satz doch nicht so weit, daß er die einzelnen Vornahmen in ihre besonderen Theile zerlegte und jeder einseitige Antrag einer Partei auch sogleich ausgeführt würde, wenn sie heute dies morgen das will. Daher ist es zwar richtig, daß Niemand fordern kann, es solle gegen ihn auf Execution erkannt werden; etwas Anderes aber ist es, ob die eingeleitete Execution in der einmal bestimmten Zeit zu Ende geführt oder in die Länge gezogen werde. Letzteres kann nur geschehen, wenn die Parteien beide damit einverstanden sind. Gegen den Willen des Exequenden kann eine Hinhaltung der Ausführung (hier die Verschiebung der Auction) ebensowenig gerechtfertigt erscheinen, als wenn man einen zum Tode Verurtheilten vom Richtplatze wieder heimführte, um ihn nächstens einmal hinzurichten. Der Exequende hat wohl Anspruch auf Einhaltung der Fristen, da es in seinem Interesse liegt, mit seiner Sache in's Reine zu kommen und in Ordnung zu sein. Umwievielmehr muß ihm aber ein Recht zugesprochen werden, auf die Beendigung des Verfahrens zu dringen, sobald ihm aus einer Verzögerung Nachtheil drohet! Dies ist mein Fall: ließ man dem Rechte seinen Lauf, so büßte ich zur Befriedigung der Executionsforderung gewiß nur 3/4 derjenigen Sachen ein, die ich nunmehr habe verlieren müssen, weil sie nach Weihnacht lange nicht so gut bezahlt werden als kurz vorher. Freilich wird gar oft dem Exequenden noch Nachsicht gegeben, der Verkauf der abgepfändeten Sachen noch ausgesetzt; allein immer nur auf seinen Wunsch und bei Willfährigkeit des Extrahenten. Daher trägt er auch mit Recht die Kosten. Wie aber, wenn er nun die Nachsicht gar nicht haben will? Ich meine, hier heißt es: beneficia nemini obtruduntur, zumal wenn sie ihm Schäden und Kosten verursachen, wie die Abbestellung einer angesetzten Auction am Morgen des Auctionstages von selbst mit sich bringt, und wenn diese Nachsicht ihm eben zum Schaden gereicht, weil sie ihn der augenblicklichen günstigen Conjuncturen beraubt, und gleichsam zur Strafe ihm aufgebürdet wird. Ich meine doch, daß ich ein Recht hatte, jene Nachsicht verschmähen zu dürfen, trotz aller Oberappellationsgerichts- und Justizräthe der ganzen Welt. An die Herren Trotsche und v. Liebeherr aber richte ich zum Schlusse folgende Bitten um Belehrung.

1) Wer trägt in einem solchen Falle die unnütz gewordenen Kosten? doch nicht der gegen eine solche Vornahme Protest Erhebende?
2) Wer trägt die Gefahr des Zufalls, da dem Exequenden die Sachen schon abgenommen sind?
3) Womit endlich wollen die Herren ihre Ansicht unterstützen, daß der Extrahent das Recht habe, den in vim executionis angesetzten Verkauf der dem Exequenden bereits abgenommenen Sachen gegen seinen Widerspruch auf beliebige Zeit zu sistiren und so dem Letzteren die Disposition über sein Vermögen auf längere Zeit zu entziehen?

Ich wünsche, daß sie den Vorwurf von sich abwenden mögen, den ich im Eingange gegen sie erhob, nämlich daß sie die Wissenschaft gefangen gegeben an das Vorurtheil, als müßten sie jede Maßregel der Regierung à tout prix in Schutz nehmen. Ich wünsche das um so mehr, als ich auch ohnehin zur Genüge dargethan, wie sehr ich Ursache habe, mich der väterlichen Fürsorge unserer Regierung zu freuen, und daß (auch wenn ich kein Recht hatte, die Ausführung der Execution zu verlangen) schon in ihrer Einmischung in den Lauf des Rechts ein Act der

Cabinetsjustiz und in ihrer Rechtfertigung dieser Maßregel eine gegen mich genommene Rache nicht zu verkennen ist.

Ich schließe, indem ich die Beurtheilung dieser Angelegenheit getrost dem gesunden, schlichten Rechtssinne meiner Mitbürger überlasse.

Schwerin im Januar 1849.

H. Steymann.

Die Hagenower Wirren.

Wunderbar muß es jedem Unbefangenen erscheinen, daß das kleine Hagenow, dessen Wirren ihn so oft interessirt, seit langem Nichts mehr von sich hören läßt, ja man muß glauben, daß die Hagenower jetzt die langersehnte Freiheit erreicht und in Einigkeit mit sich und mit ihrer selbstgewählten Obrigkeit lebten. Doch dem ist nicht so. Denn als ich vor nicht langer Zeit mich dort im Kreise meiner Angehörigen und Freunde bewegte, mußte ich zu meinem großen Erstaunen gewahren, daß auch hier, wo ich nur einen gesunden Sinn zu finden glaubte, Leute, ja ich muß sagen, Spießbürger waren, die Zweck und Ziel der Märzrevolution noch nicht begriffen, die noch im Wahne zu sein schienen, daß der Geldadel auch jetzt noch ein Privilegium auf Amt und Rang habe, kurz, die da meinten, die Weltaxe müsse sich um sie und ihren Geldbeutel drehen. Wie natürlich, führen sie in Folge dessen den erbittertsten Kampf gegen den dortigen Reformverein und wollen das kleine Häuflein, wie sie jenen zu nennen pflegen, gänzlich zu Grabe tragen. Doch das Ding geht nicht so leicht, wie sie es sich wohl mögen eingebildet haben; im Gegentheil. Der Reformverein mehrt sich fast täglich. Hat es jene Geldaristokratie nun schon geärgert, das alle ihre Bemühungen zum Sturz des Reformvereins vergeblich gewesen, dieser vielmehr bei vorkommenden Wahlen und andern städtischen Angelegenheiten stets den glänzendsten Sieg davon getragen, so steigt ihre Galle auf's Höchste, wenn sie an der Spitze genannten Vereins den Bürgermeister der Stadt, den Dr. C. Brockmann, sehen, den sie daher durch alle nur denkbaren Mittel zu verdächtigen suchen, um ihren Manteuffel, den allbekannten Dr. Bölte, wieder an ihrer Spitze zu sehen. Früher unter der Regierung dieses Mannes übersahen sie gern jegliches Unrecht, jegliche Tyrannei und muckſten sich nicht anders, als wenn's an ihren Geldbeutel ging; doch jetzt, wo man sie menschlich behandelt, wo ein Mann unter ihnen ist, dem das Wohl und Wehe seiner Mitmenschen mehr am Herzen liegt, als alle Geldsäcke; jetzt fühlen sie sich unbehaglich und entblöden sich nicht einmal, an den Großherzog eine Deputation zu schicken und um Absetzung jenes Bürgermeisters zu bitten. (Beiläufig gesagt sollen 30 Anklagepunkte gegen den Dr. Br. vorliegen, so daß demnach auf je 2 Mann 1 Punkt kommt.) An der Spitze jener Deputation stand jener Mann, der bei Beginn der Märzrevolution für die Sache der Reform sein Leben lassen zu wollen schien, später aber, als er nicht zum Landtagsdeputirten, ja nicht einmal zum Wahlmann gewählt ward, plötzlich zu den Constitutionellen überlief. —

Die Geldaristokratie hat somit dem Reformverein den Fehdehandschuh hingeworfen: indeß wird sich dieser im Gefühl seines Rechtes durch solche Drohungen und Ränke nicht einschüchtern lassen, sondern etwas Höheres zum Richter seiner Handlungen anerkennen, als einige Niedrige, die mit sorglichem Blick auf ihren Geldbeutel den alten Schlendrian wieder hergestellt sehen möchten; und wenn auch 1000 Deputationen auf Absetzung des Dr. Brockmann dringen. Was schiert's den Mond, wenn ihn ein Hund anbellt. Die Wahrheit wird und muß siegen. —

— G —.

Alte politische Bruchstücke.

Staatsminister v. Stein, Brief vom 1sten December 1812: „Ich habe nur ein Vaterland — das heißt Deutschland, und da ich nach alter Verfassung nur ihm angehörte, so bin ich auch nur ihm und nicht einem Theile desselben von ganzem Herzen ergeben. Mir sind die Dynastien (Fürstenhäuser) in diesem Augenblicke großer Entwickelung vollkommen gleichgültig, es sind bloß Werkzeuge. Mein Wunsch ist, daß Deutschland groß und stark werde, um seine Selbstständigkeit, Unabhängigkeit und Nationalität wieder zu erlangen und beides in seiner Lage zwischen Frankreich und Rußland zu behaupten. Das ist das Interesse der deutschen Nation und ganz Europa's; es kann auf dem Wege alter zerfallener und verfaulter Formen nicht erhalten werden."

Fernow an K. A. Böttiger 6ten November 1806: „Hier helfen weder Posaunen des Krieges, noch Wachparaden; es hilft nur klug und gescheit sein, um so das Schicksal, dem man nicht mehr ausweichen kann, möglichst zu mildern. Wer für alte Formen, die nichts mehr taugen, die Feder oder den Degen führt, der darf es sich selbst zuschreiben, wenn er mit diesen alten Formen den Hals bricht; und wenn die neuen auch um nichts besser wären, so sind sie doch dadurch allein schon tüchtiger, daß sie neu sind und daß ein gewaltiger Geist sie mit unwiderstehlicher Kraft einführt. Wer wird seinen Kopf für Menschen und Einrichtungen wagen wollen, die keinen Kopf mehr haben? — Ich für meinen Theil halte es mit den Klugen und Starken, nicht mit armen Sündern."

Kant's Anthologie §. 31 besagt: „Uebrigens kann ein politischer Künstler eben so gut wie ein ästhetischer durch Einbildung, die er statt der Wirklichkeit vorzuspiegeln versteht, z. B. von Freiheit des Volks, die — wie im englischen Parlament — oder des Ranges und der Gleichheit — wie im französischen Convente — in großen Formalien besteht: die Welt leiten und regieren (mundus vult decipi, die Welt will getäuscht sein); aber es ist doch besser, auch nur den Schein von dem Besitze dieses die Menschheit veredelnden Gutes für sich zu haben, als sich desselben handgreiflich beraubt zu fühlen."

Luden, Nemesis 7, 629.

„Diejenigen, die sich in Staaten vor dem Lautwerden der Gedanken fürchten und es für furchtbar ausgeben, beweisen dadurch nur, daß sie einen strafbaren Zweck zu erreichen oder einen Platz zu behaupten suchen, den sie nicht auszufüllen im Stande sind."

(Berichtigung.) In der Extra-Beilage zu No. 138 d. Bl. lese man in der Redactionsanzeige „Der Reformpartei ꝛc." Spalte 229 in der zweiten Zeile der Anzeige „Grundsätze" statt „Grundrechte". Spalte 230, Zeile 14 (in derselben Anzeige) schiebe man zwischen die Worte „Volkszeitung" und „so" die Worte ein „im Allgemeinen".

Im Hauptblatte der No. 138 lasse man am Schlusse des Artikels „Man nehme ein Beispiel daran" das letzte Wort „zu" fort.

Bei uns ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Grundrechte des deutschen Volkes,

wie solche von der Nationalversammlung festgestellt worden sind.

Preis 1 Schilling (In Parthieen von 100 Exempl. 1 Thlr. 32 ßl.)

Bei der Wichtigkeit und dem Interesse dieses Reichsgesetzes, das auch in beiden Meklenburg bereits publicirt worden ist, fordern wir alle Behörden und Vereine zur Verbreitung desselben unter allen Klassen des Volkes auf.

C. Kürschner'sche Buchhandlung in Schwerin.

Diese durch Beleuchtung einer merkwürdigen Rechtsfrage besonders interessante Nummer ist für den Preis von 2 ßl. Cour. eigends zu haben in

der Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus)

in Schwerin.

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Der
Meklenburgische Landtagsbote.
Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des Dr. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 5—6 Nummern.

Zweiter Jahrgang.

Der Preis für 26 Nrn. (für das laufende Abonnement von Nr. 115 bis 140 einschließlich) beträgt 24 ßl. Cour.

№ 140. Schwerin, den 24. Januar. 1849.

Die resp. Abonnenten werden ersucht, ihre Bestellung für das nächste Abonnement (von No. 141 an) noch vor Ablauf dieses Abonnements bei den löblichen Ober- und Postämtern zu erneuern, um jede Unterbrechung in der Zusendung zu vermeiden. Neue Abonnements sind um so zeitiger zu bestellen, als im Falle der Verspätung die frühern Nummern leicht vergriffen werden könnten.

Die **Kürschner**'sche Buchhandlung (M. Marcus.)

Ingrimm der Reaction gegen die jetzt überall tagenden Abgeordnetenkammern.

Man täuscht sich sehr, wenn man glaubt, nur gegen unsere meklenburgische Abgeordnetenkammer mache sich in der reactionären Presse und in den höheren und mittleren Kreisen der Gesellschaft eine gewisse Verbissenheit, ein mehr oder weniger verhaltener Ingrimm bemerklich. Ueber die eben zusammengetretene sächsische Abgeordnetenkammer u. a. äußert man sich in diesen Zirkeln jenes Landes und in ihren Organen noch ungünstiger, als über die unsrige. Man sagt dort von jener: sie bestehe nur aus zwei Fractionen, einer Linken und einer äußersten Linken. Von der ehemaligen preußischen Nationalversammlung wollen wir ganz schweigen. Sie hat sich in den mehrberegten Zirkeln auch nicht einmal der Gunst des alten Sprichwortes zu erfreuen gehabt: de mortuis nil nisi bene! (Der Tod deckt alle Mängel zu.)

Woher mag diese bittere Beurtheilung der neuen Volksvertretung kommen? Sie hat einen innern und einen äußern Grund, welcher letztere zwar wiederum im ersteren wurzelt, aber doch für sich selbstständig und am auffallendsten in die Erscheinung tritt. — Die Revolution des Jahres 1848 ging zwar von Frankreich aus, sie war aber dessen ungeachtet keine französische; sie war eine europäische, eine allgemeine für die ganze menschliche Gesellschaft, oder mit einem Kunstausdrucke: sie war eine sociale. Daher gesellte sich auch sehr bezeichnend zu dem früheren Schiboleth oder Losungswort der Revolution von 1789, nämlich: Freiheit und Gleichheit, als nothwendige Ergänzung: die Brüderlichkeit. Nicht bloß unsere politischen Zustände sollten eine Wiedergeburt erleben, sondern unsere gesammten gesellschaftlichen, so wie auch die geselligen. Daher die allgemeine Parole „der Adel werde abgeschafft"; denn keine gesellschaftliche Einrichtung widerstreitet dem Grundsatz der „Brüderlichkeit" mehr, als gerade der kastenartig sich abschließende Adel jeder Art: er heiße Geburts- und Grundbesitzadel, oder er sei ein Rang- und Geldadel. Auch der wohlhäbige Bürger- und Handwerkerstand mit seinen Zunftvorrechten wurde von diesem Ideenumschwung, von dieser geistigen Revolution, in den Grundvesten seines Zopfthums erschüttert. Träger dieser socialen Revolution war die Intelligenz, die kleine Zahl philosophisch und humanistisch Gebildeter. Diese kleine Zahl war aber mächtig durch die physische Gewalt des Proletariats, der sogenannten „kleinen Leute", zu deren Gunsten die ganze Zeitbewegung ausschlagen sollte.

Was war natürlicher, als daß die bisherigen Vorfechter des „kleinen Mannes" von diesem, sobald er zu politischer Geltung gekommen war, vor allen Andern zu seinen Vertretern in die Abgeordnetenversammlungen erwählt wurden. Denn wer vor Allen wäre wohl mehr geeignet gewesen, den Zeitgedanken der „Brüderlichkeit" zur Geltung zu bringen, als diejenigen, die ihn angeregt? — Intelligenz ist aber nicht immer, ja selten, mit dem vereinigt, was man so lange als nothwendigstes Erforderniß politischen und socialen Ansehens und Gewichtes betrachtet hatte, nämlich mit Besitz. Welch ein Greuel mußte natürlich für solche, welche den Werth der Menschen nur nach Pfund Sterling, d. h. nach dem leidigen Mammon zu bemessen bisher gewohnt gewesen waren, der Anblick einer Abgeordnetenkammer sein, die größtentheils aus sogenannten gebildeten Proletariern zusammengesetzt war! Welch ein Verstoß gegen alle bisherige Sitte und alte Gewohnheit! ja welch ein Verbrechen in den Augen der Geld- und Adelskaste: Männer als ihre Gesetzgeber jetzt respectiren zu müssen, die sie bislang keiner Beachtung würdig erachtet hatte, die ihr aus Mangel an Vollwichtigkeit, d. h. an vollen Taschen, nach der Stufenleiter des alten Systems, der „guten alten Zeit" meistens tief untergeordnet gewesen waren! So etwas verzeiht man nicht so leicht. Darum das Grollen der Ritter und Knappen und ihrer Lanzenknechte, der philiströsen Zopf- und Zunftverehrer unter den reichen Gewerbsleuten, die vom Abfall jener leben!

Doch was das Schlimmste: diese verhaßten Abgeordneten des ganzen Volks, diese Propheten der Neuzeit, machen sich daran, solchen verwünschten Umschlag aller bisherigen Verhältnisse der „guten alten Zeit" von Rechts wegen zu fixiren, zu verewigen! Ist das erhört? Ist das jemals zu verzeihen? — Sie drohen, in die „wohlerworbenen Rechte und Privilegien" des heiligen Zunft- und Kastenwesens mit frecher Hand vernichtend einzugreifen, die Hab- und Selbstsucht einiger wenigen zum Nachtheil des großen Ganzen Bevorzugten, zu Gunsten des allgemeinen Bestens schonungslos zu beschränken, auf daß der Geist der „Brüderlichkeit" hinfort mehr Platz gewinne. — Das können und werden die solcherweise Verkürzten nicht sobald verwinden. Man wundere sich darum auch ferner nicht so sehr ob des Ingrimms, der in den obern und mittlern Schichten der Gesellschaft gegen die jetzt tagenden Abgeordnetenkammern herrscht und in der reactionären Presse, dieser Dienerin des Mammons, allaugenblicklich laut wird! Es wäre im Gegentheil zu verwundern gewesen, wenn solcher sich nicht kund gegeben hätte. Ein solches unheimliches Schweigen der Reaction

wäre mehr als bedenklich, es wäre das Zeichen eines unter der Asche glimmenden, der Volksfreiheit Gefahr drohenden Feuers oder, was noch schlimmer, ein Beweis gewesen, daß die jetzt tagenden Abgeordnetenversammlungen ihre ursprüngliche Aufgabe — den guten Kampf für allgemeine Volksfreiheit im Sinne der Brüderlichkeit — aus den Augen verloren hätten. Dies aber wolle Gott verhüten!

Ueber Einrichtung der Kreisgerichte.

Vom Advocaten Wehnert zu Crivitz.

Der in der Nr. 50 des wiedergebornen Meklenburg im verflossenen Jahre enthaltene Aufsatz mit der Ueberschrift: die Zukunft unsrer kleinen Städte, verdient eben Seitens dieser Städte alle Beachtung und ist auch zunächst die Veranlassung zu dieser Entgegnung. Der Verfasser stellt als eine Entschädigung für die namentlich den kleinen Städten genommenen Amts-, Stadt- und Patrimonialgerichte eine Parcelirung der umherliegenden größern Güter und Pachthöfe in Aussicht, um der Verarmung der kleinen Städte vorzubeugen. Die bevorstehende sofortige Einrichtung der Kreisgerichte wird für viele dieser kleineren Städte eine Lebensfrage. Dem Vernehmen nach sollen nur 16 Kreisgerichte eingerichtet werden, und es würde sich sonach verwirklichen, daß die meisten der kleinern Städte, die jetzt ein Stadtgericht haben und Sitz eines Amts- und vereinten ritterschaftlichen Gerichtes sind, leer ausgehen würden. Wer aber die Verhältnisse dieser kleinern Städte genauer kennt, begreift, daß die nächste Zukunft derselben vorzugsweise und eigentlich allein von der Lösung dieser Frage abhängt. Denn nicht bloß daß das Personal der verschiedenen Gerichte, die Subalternen derselben, die Advocaten, Notarien, Amtsärzte u. s. w. sich nothwendig werden der Kreisstadt zuwenden müssen, sondern es wird auch der Gerichtsuntergebene, besonders vom Lande, für gewöhnlich seinen Verkehr in der Kreisstadt haben, die er in Geschäften auch suchen muß, und in der er gleich am bequemsten und billigsten seine Bedürfnisse einkaufen kann. Es ist vorauszusehen, daß die verlassenen kleinen Städte veröden und verarmen werden. Die Miethen werden niedriger, die Hausbesitzer verlieren dadurch und werden häufig in die Lage kommen, ihr Besitzthum nicht halten zu können. Der Krämer und Handwerker verliert seine Kunden vom Lande, der Gutsbesitzer hat, und nun vollends nach Aufhören des ritterschaftlichen Amtsverbandes, keine Veranlassung mehr zum Besuche der kleinen Stadt, die ihm das nicht mehr zu bieten vermag, was er am modernsten in der großen Stadt und am bequemsten bei Gelegenheit seines sich ohnehin in der Kreisstadt öfters vernothwendigenden Besuches haben kann, bei welcher Gelegenheit er bei Handwerkern in der Kreisstadt am natürlichsten persönlich, wie er es liebt, seine Bestellungen machen kann. Durch die angedeutete in Aussicht gestellte Parcelirung würde allerdings der Verarmung in etwas vorgebeugt werden, allein diese Parcelirung kann für die kleinern Städte nie so rasch ihre Folgen äußern, daß diese nicht vorher schon verarmt sein sollten. Bei den ritterschaftlichen Gütern kann und muß diese Theilung verstattet werden, (eine gezwungene Theilung oder in dieser Beziehung gesetzlich vorgeschriebene Expropriation wäre communistisch) allein es ist jetzt noch nicht abzusehen. ob und inwieweit die Gutsbesitzer von dieser Erlaubniß Gebrauch machen werden; bei den Domanialpachthöfen macht sich freilich die Sache leichter, sobald diese aus der Pacht fallen; viele Domanialpachthöfe sind aber vererbpachtet, und stets kann auch bei den Domanialpachthöfen die Parcelirung nur allmälig segenbringend werden, wenn sie im Gegentheile nicht zu einer Entwerthung des Grundbesitzes führen soll. Wie steht es nun um die kleineren Amtsstädte, in deren Nähe sich vorzugsweise Ritterschaft und Erbpachthöfe befinden, und bei welchen nur eben erst verpachtete Höfe belegen sind? Ich nenne z. B. Crivitz, würde dieses nicht, wenn wahr würde, was der Referent in dem gedachten Artikel schreibt, nothwendig verarmen müssen, und würde man nicht von dieser Stadt, wie von Neustadt, Lübz u. s. w. sagen können, daß diese Städte auf Abbruch verkauft werden könnten?! Die Sache verdient Seitens dieser Städte wahrlich alle Rücksichtsnahme.

Ich muß gegen den Referenten des gedachten Artikels zunächst anführen, daß ich keinen vernünftigen Grund dafür einsehe, daß die Kreisämter und Kreisgerichte auch für die Zukunft in denselben Städten ihren Sitz haben sollen. Die Verwaltung soll und muß von der Justiz, auch was das Personal der Behörden anbetrifft, völlig getrennt werden; die Kreisämter werden ohnehin, wenn man dem Landesherrn nicht jegliches Recht und Einwirkung auf die jetzigen Domainen nehmen will, mehr oder einander eine eigenthümliche dem Landesherrn untergeordnete Stellung, wenigstens theilweise, erhalten, völlig unvereinbar mit der Justizverwaltung. Ich halte es, was die Justizpflege und die Verwaltung anbelangt, sogar für sehr empfehlungswerth, Kreisämter und Kreisgerichte in verschiedene Städte zu verlegen. Außerdem wird hier auch noch der Vortheil erreicht, daß verschiedene kleine Städte hiermit beglückt werden können und für ihre materielle Wohlfahrt gesorgt wird. Ich habe schon bemerkt, daß dem Vernehmen nach, Meklenburg-Schwerin nur 16 Kreisgerichte erhalten soll. Darnach würde, wenn man durchschnittlich rechnen wollte, jedes Kreisgericht auf 14 □Meilen ungefähr 35,000 Gerichtszubehörige haben. Ich halte dies für ganz unzweckmäßig! Wie viele Richter mir darnach durchschnittlich in einem Kreise nothwendig zu sein scheinen, wage ich hier gar nicht auszusprechen. Welche Lokalitäten für Sessionszimmer, die doch jetzt noch, und theilweise stets, erforderlichen Registraturen, Gefängnisse u. s. w. muß eine Kreisstadt haben?! Ein Votiren und Urtheilsfassen und Berathung sämmtlicher Richter eines Kreises wäre unmöglich, es würden mehrere verschiedene Abtheilungen, etwa nach den einzelnen Gegenständen gemacht werden müssen, und würde dies dann doch nicht eine Trennung involviren, die für die Rechtspflege eben so gut und eben so nützlich auch in der Art effektuirt werden könnte, daß statt der einzelnen Abtheilungen, die an verschiedenen Orten ihren Sitz haben könnten, die den einzelnen Gerichten zugetheilten Kreise kleiner gemacht würden? Nach meiner Ueberzeugung könnte mit wenigen, durch die Oertlichkeit, wenn zwei Städte z. B. noch nicht eine Meile auseinander liegen sollten, gebotenen Ausnahmen, jede Stadt und besonders jede derjenigen kleineren Städte, die bisher ein Amtsgericht und vielleicht auch ein vereintes ritterschaftliches Gericht gehabt haben, auch für die Zukunft Sitz eines Kreisgerichtes werden. Wenn man darnach statt das Land in 16, es in 36 bis 40 Kreise theilt, so würde jeder Kreis 5½—6 □Meilen umfassen. Die Eintheilung wäre unter Berücksichtigung der Oertlichkeit nach der Seelenzahl zu treffen, und es würde für die Gerichtsunterthänigen auch die Bequemlichkeit und der Nutzen erreicht, daß sie nicht unverhältnißmäßig weit zu Gericht zu reisen brauchten, was der Rechtspflege nicht förderlich sein kann. Die Anzahl der bei jedem Kreisgerichte angestellten Richter, die mindestens 3 betragen müßte, würde, mit Rücksicht auf die ermittelte Seelenzahl des Kreises, näher zu bestimmen sein.

(Schluß folgt.)

Sprechstube.

In Sachen des Präsidenten M. Wiggers.

Man hat den Präsidenten M. Wiggers in Folge der Rede, welche er in der deutschen Kaiserangelegenheit gehalten, vielfach angegriffen und seiner Einsicht in die politischen Verhältnisse in Zweifel gezogen, weil er nicht wie Andre von der preußischen Einheitsschwärmerei berauscht ist. Wenn nun schon ohnehin anerkannt werden muß, daß auch darüber, ob Preußen, ob Oesterreich an die Spitze Deutschlands treten soll, bei politisch sehr Gebildeten verschiedene Ansichten herrschen können, was ja die Frankfurter Reden und viele andre Demonstrationen beweisen, so muß ich doch den Herrn Wiggers vor einem Vorwurf wahren, der aus einem gänzlichen, vielleicht absichtlichen Mißverstehn seiner Rede, hervorgeht. Der Präsident Wiggers gehört bekanntlich der Linken an, die wohl mit wenigen Ausnahmen darin übereinstimmt, daß in Deutschland kein Heil für die Freiheit zu erwarten ist, wenn irgend ein mächtiges Fürstenhaus an die Spitze tritt. Die Linke kann vermöge ihrer Grundsätze so wenig

Preußen wie Oesterreich im Besitze der Centralgewalt sehen wollen; nur von einer Regierung, welche im Volke wurzelnd auf dem Vertrauen desselben gegründet ist, kann sie Heil für die Freiheit und Einheit Deutschlands erwarten. Die erste Lebensbedingung ist die Freiheit, die Einheit kann nur Sinn haben, wenn sie eine Garantie der Freiheit sein soll. Ob die Einheit des preußischen Regierungssystems eine solche bietet, darüber sind wenigstens die meisten Mitglieder der Linken nicht in Zweifel. Es ist nicht meine Absicht, eine vollständige Entwicklung dieser Frage nach meiner Ansicht, die wohl mit der der Linken übereinstimmt, zugeben. M. Wiggers, auf demselben Boden der politischen Ueberzeugung stehend, will weder eine preußische noch eine österreichische Centralgewalt, sondern er ist nur der Meinung, daß, wenn eine von diesen beiden Mächten es sein soll, er sich für Oesterreich entscheide. Seine Rede in der Kammer hat nur eben dies besagt und dafür stimmen nach der Lage der jetzigen Dinge gewichtige Gründe, welche mindestens denen für die preußische Hegemonie die Stange halten. — In Folge dieser Rede, oder vielmehr des Mißverständnisses derselben stellt in dem jungen Sprößling des „Freimüthigen Abendblatts," in dem „Vesperteichen" ein Töfmann, königl. preuß. freiwilliger Reactionär, wie er sich nennt, eine dringliche Interpellation an den Präsidenten der Abgeordnetenkammer M. Wiggers, die ich mir in seinem Auftrage, da er von Geschäften zu sehr überhäuft ist, zu beantworten erlaube:

Interpellation: 1) Seit wann das Blut des in Wien hingemordeten Robert Blum nicht mehr rauche:

Antwort: Seit in Berlin die Vertretung des preußischen Volks mit Kanonen und Bayonetten umstellt war, die Volksvertreter aus den Sitzungen durch Kriegsknechte hinausgeschleift wurden und einer der ehrenwerthesten Abgeordneten, dem das deutsche Volk überall seine Liebe und Achtung bewiesen, seit mehreren Wochen in einem Kerker schmachtet, in welchem sonst nur Diebe und Räuber eingesperrt werden.

2) Seit wann „der rohe Kriegsknecht" Jellachich abgesetzt und „der Henkersknecht" Windischgrätz mit Pension quiescirt sei;

Antwort: Seitdem der Major v. Gersdorf und der Hauptmann v. Skrbensky, beide bekannt in der Schweidnitzer Mordgeschichte, ersterer zum Obristlieutenant, letzterer zum Major im Kriegsministerium befördert sind.

3) Seit wann es bekannt, daß Wien nicht durch Windischgrätz beschossen und nicht durch Waffengewalt eingenommen sei;

Antwort: Seit Wrangel mit den preußischen Garden gegen die königl. Verheißung vom März, daß Soldaten nur auf Requisition der Communalbehörden in Berlin einrücken sollten, „mordfertig" in die ganz ruhige Stadt einzog.

4) Seit wann Wien nicht mehr im Belagerungszustand ist;

Antwort: Seit Posen, Berlin, was niemals friedlicher und ruhiger als damals war, Erfurt und Düsseldorf in Belagerungszustand erklärt worden sind.

Die Frage 5) „ob und wann der Herr Präsident gewilligt, die Beantwortung dieser Fragen mit Rücksicht auf die durch seine staatsmännische Einsicht und die Consequenz seiner Gesinnungen gebotene Verantwortlichkeit zu übernehmen," erledigt sich hiermit von selbst.

Ich, meiner Seits, erlaube mir den Herrn Töfmann, königl. preußisch. freiwill. Reactionär, zu fragen, ob er sich mit dieser Antwort zufrieden erklärt.

Dr. Carl Netslag,
preußischer freiwilliger Demokrat.

An meine israelitische Freunde in Grevesmühlen.

Ihre in Nr. 17 der meklenb. Zeitung durch die Erklärung des Regierungscommissars v. Lützow hervorgerufene Besorgniß wegen der zukünftigen Stellung der jüdischen Meklenburger, so wie der desfallsige Ihrem Aufrufe sich anschließende Protest finden beide ihre Erledigung darin, daß, wie ich aus verbürgter Quelle mittheilen kann, die von der Regierung vorbehaltlich zu treffende „Regulirung des Verhältnisses der jüdischen Glaubensgenossen" sich lediglich auf das Patronatsrecht, i. e. das dem Gutsinhaber bei Besetzung luth. Predigerstellen zu stehende Vorrecht der Candidatenwahl, bezieht, was jedenfalls gleich hätte angedeutet werden müssen, aber zuversichtlich in einer der nächsten Sitzungen der A. K. nachträglich geschehen wird. Dieser Punkt von rein confessioneller Natur tangirt unsere staatlichen Angelegenheiten durchaus nicht. Daß in Bezug auf diese keinerlei Befürchtungen, vielmehr die schönsten Hoffnungen auf die bevorstehende Erfüllung unserer gerechten Wünsche und unserer „33jährigen Bestrebungen" in Aussicht sind: dafür bürgen uns nicht nur die von der Nationalversammlung in Frankfurt festgestellten und von unserer Regierung proklamirten Grundrechte des deutschen Volkes, sondern auch der Geist der Humanität und der Gerechtigkeit, wie er sich vorherrschend in der meklenb. Abgeordnetenkammer und auf das Unzweideutigste bisher manifestirt hat.

Schwerin, den 20. Januar 1849. S. Albu.

Im Auftrage der Centralcommitte ꝛc. veröffentlichen wir die nachstehende Aufforderung ꝛc. nebst Adresse ꝛc., ohne jedoch unsererseits selbiger beizustimmen oder beizutreten.

D. Red. des Landtagsboten.

Die Centralcommitte der meklenburgischen Reformvereine veröffentlicht hiedurch die nachstehende Adresse an die Frankfurter Reichsversammlung und fordert alle Einwohner beider Meklenburg auf, sich dieser Adresse durch ihre Unterschrift anzuschließen und die Unterschriften spätestens bis Ende dieses Monats an sie zur Weiterbeförderung nach Frankfurt einzuschicken.

Durch den Beschluß der Reichsversammlung vom 13. d. M. hat sich dieselbe noch nicht definitiv erklärt, weder für den Ausschluß Oesterreichs, noch für die Erwählung des Königs von Preußen zum Deutschen Kaiser; und so lange die Frage unentschieden sein wird, ist es Pflicht jedes Deutschen Staatsbürgers, seine Stimme mitzuerheben gegen die Gefährdung Deutscher Einheit und Freiheit. Möge für diese Gelegenheit alle Parteienspaltung aufhören und Alle vereint ihre Stimme für die Wahrung des ganzen freien Vaterlandes abgeben.

Rostock, den 18. Januar 1849.

Im Namen der Centralcommitte der Meklenburgischen Reformvereine.

Hermes.

An die hohe Reichsversammlung.

Gegen den von der Meklenburgischen Abgeordnetenversammlung am 6. d. M. gefaßten Beschluß, „daß die Versammlung die politische Nothwendigkeit anerkenne, die neu zu begründende Deutsche Centralgewalt an die Krone Preußens zu übertragen", protestiren die unterzeichneten Einwohner Meklenburgs aus folgenden Gründen:

Während früher die Einheit des Staats im Willen des Fürsten ihre Existenz fand und den Unterthanen keine Stimme darüber zustand, in welcher Weise der Staatszweck aufgefaßt und realisirt werden sollte, ging die Bewegung im Frühling des vorigen Jahres darauf aus, durch den vernünftigen Gesammtwillen den Staatszweck bestimmen zu lassen und die höchste Staatsgewalt, welche bis dahin der Fürst ausgeübt hatte, für das Volk zu constituiren. Das war die Aufgabe der hohen Reichsversammlung.

Wenn nun da, wo der Staat in den Fürsten seine Existenz findet, die Persönlichkeit desselben das allein Bestimmende ist, so bindet die Persönlichkeit des Fürsten den Staatszweck, nicht umgekehrt dieser jene.

Wie getheilt auch immer im Volke die Ansichten über den Inhalt der jetzigen Bewegung sein mögen, darin treffen doch Alle zusammen: die Geltung des Einzelwillens soll eine Unmöglichkeit sein; die Willkür des Fürsten soll fortan durch den Gesammtwillen gebunden sein. Die ganze Bewegung ist äußerlich darauf gerichtet, mit Beseitigung inhaltloser Formen der Person ihr Recht zu geben, und es heißt, alle Errungenschaften unserer Zeit in Frage stellen, wenn nicht die Person selbst, sondern nach wie vor die zufällige Stellung derselben der Grund und zwar der einzige sein soll, ihr eine Bedeutung zu gewähren, welche nicht in ihrer Stellung, sondern nur in ihrer Person den Ausdruck findet. Es darf demnach, will man nicht der Bewegung die Berechtigung abläugnen, die oberste Gewalt nur um der Person Willen, und somit auch nicht als eine erbliche übertragen werden. Hiergegen läßt sich auch nicht einwenden,

daß die fürstlichen Würden in den vschiedenen deutschen Staaten nach wie vor erblich seien: das deutsche Volk hemmte seine Bewegung vor den Thronen. Ein Anderes ist es aber mit der zu constituirenden Gewalt über das ganze deutsche Reich. Diese Gewalt findet ihre Berechtigung allein in der Neuzeit, aus welcher sie hervorgeht und es muß in ihr den Ideen der Neuzeit auch vollständige Rechnung getragen werden.

Wenn wir nun wollen, daß bei der nicht erblichen Uebertragung der obersten Gewalt über das deutsche Reich allein die Persönlichkeit des zu Wählenden entscheiden soll, so folgt daraus, daß wir bei der Wahl alle Nebenrücksichten beseitigt wissen wollen; insbesondere wollen wir nicht, daß die etwaige „Hausmacht" mit in Berücksichtigung kommen soll. Die Geschichte Deutschlands lehrt zur Genüge, daß allemal die überwiegende Hausmacht des Reichsoberhauptes den Anstoß zu innern Zwisten und Fehden gab; und wenn auch die jetzige Stellung der einzelnen Staaten gegen das Reich eine andere sein wird, als zur Zeit der frühern Kaiserperiode, so läßt sich doch nicht läugnen — die Gegenwart schon liefert den Beweis — daß die Eifersucht der einzelnen Fürsten in eben dem Grade gereizt wird, als sie aus der überwiegenden Hausmacht des Reichsoberhauptes eine Gefahr für ihre Selbstständigkeit hernehmen dürfen. Diese Eifersucht wird sich aber um so mehr geltend machen und um so gefährlicher sein, als das Reichsoberhaupt, welches seiner Hausmacht und nicht seiner Persönlichkeit wegen bestellt ist, keine Stütze im deutschen Volke finden wird. Wird aber das Reichsoberhaupt um seiner Persönlichkeit Willen gewählt, so findet dasselbe zur Unterdrückung etwaiger Sonderbestrebungen seinen Halt im Volke. Das Volk wird seinen Kaiser halten, wie es die provisorische Centralgewalt gehalten hat, oder ist etwa die hohe Reichsversammlung der Meinung, daß die Centralgewalt sich bisher nur gehalten hat, weil die Regierungen sie halten wollten?

Die Folgen einer Wahl endlich, welche durch die Rücksicht auf die „Hausmacht" bestimmt wird, liegen in den obschwebenden Differenzen mit Oesterreich, welche durch den Beschluß der hohen Reichsversammlung vom 13. d. M. nach keiner Seite hin gelöst sind, so klar v.r, daß nur eine kurzsichtige oder einheitsfeindliche Politik sich darüber hinwegzusetzen vermag.

Wenn nun nach dem Inhalte des betreffenden Reichsgesetzes der Willkür des Reichsoberhauptes noch ein sehr weiter Raum bleibt, so darf dazu nur ein Mann gewählt werden, der selbst da, wo seinem Willen die freie Bestimmung überlassen bleibt, auf diese seine Willensbestimmung der öffentlichen Meinung Einfluß gewährt. Wenn ferner dem Reichsoberhaupte eine solche Macht übertragen wird, daß er vermittelst derselben seinen Willen der Gesammtheit aufzuzwingen vermag, so ist es Verrath an der Freiheit des deutschen Volkes, demselben einen solchen Mann als Reichsoberhaupt zu bestellen, von welchem man sich die Geneigtheit zur Unterdrückung der Volksfreiheit sehr wohl versehen darf.

Der König von Preußen hat die ganze Zeit seiner Regierung hindurch gezeigt, daß er der Volksüberzeugung keinen Einfluß auf seine Willensbestimmung einräumt. Aus diesem Grunde protestiren wir gegen die von der Meklenb. Abgeordnetenversammlung befürwortete Wahl desselben zum Deutschen Kaiser. Wir protestiren ferner gegen seine Erwählung, nicht weil er in Unstätigkeit und ohne Halt seinen Versprechungen und Verpflichtungen zu wiederholten Malen untreu geworden ist, nicht weil er offen und unzweideutig gezeigt hat, daß er die Bewegung unserer Zeit ganz und gar nicht begriffen hat, oder wenn dies, daß er ihr sich nicht fügen will; sondern weil er, der einzige von allen Deutschen Fürsten, es gewagt hat, durch die dem Preußischen Volke und Deutschland hohnsprechende gewaltsame Auflösung der Preußischen Nationalversammlung seinen Einzelwillen zu realisiren gegenüber den Willen des Volkes. Der König von Preußen berechtigt uns durch diese seine eine That zu der Annahme, daß er, wie er das Preußische Volk durch die Auflösung der Nationalversammlung und die Verfassung-Octroyirung unterdrückt hat, so auch die Freiheit des Deutschen Volkes zu unterdrücken versuchen wird. Wenn nun in einem größern Staate einer freiheitsfeindlichen Regierung es um so leichter

wird, ihre Absichten durch Gewaltmaßregeln durchzusetzen, als sie alle ihre Kräfte centralisiren kann, während für das Volk ein Widerstand um so schwieriger wird, je weiter entfernt die einzelnen Glieder von einander sind, und dasselbe um so eher der concentrirten Macht der Regierung unterliegt, — Beweis für diese unsere Behauptung giebt die Erfahrung des vorigen Jahres, wo in den kleinen Staaten, in Sigmaringen, in Lübeck, in Altenburg die Regierungen sich nicht gegen das Volk behaupten konnten, eben weil das Volk seine Kraft in gleicher Weise concentriren konnte, während es allein der Preußischen Regierung gelang, das Volk zu unterdrücken — so ist es um so gefährlicher für die Freiheit Deutschlands, einen Mann, wie den König von Preußen, an die Spitze zu stellen, ausgerüstet mit aller der Macht, welche dem Reichsoberhaupte nach dem betreffenden Reichsgesetze zustehen soll.

Da die hohe Reichsversammlung beschlossen hat, die Wahl des Reichsoberhauptes selbst vorzunehmen, statt dieselbe dem Volke zu überlassen, so protestiren wir aus den angeführten Gründen gegen die von der Meklenburgischen Abgeordnetenversammlung befürwortete Ernennung des Preußischen Königs zum Deutschen Kaiser: wir protestiren gegen diese Ernennung im Interesse der durch sie gefährdeten Einheit; wir protestiren gegen dieselbe im Interesse der durch sie gefährdeten Freiheit.

Wenn wir uns nun mit dieser unserer Erklärung an die hohe Reichsversammlung wenden, so geschieht es, um allen möglichen Zweifel darüber zu beseitigen, ob die Meklenburgische Abgeordnetenversammlung in ihrem Beschlusse vom 6ten d. M. dem Willen des Meklenburgischen Volkes Ausdruck gegeben hat.

Wir wissen zwar sehr wohl, daß die hohe Reichsversammlung Mitglieder zählt, die dem Willen des Volkes nur Rechnung tragen, wenn sie selber mit demselben übereinstimmen, wo sie dann nicht verfehlen, diesen Volkswillen zur Unterstützung ihrer Meinung anzuführen; für diese bemerken wir, daß der betreffende Beschluß der Meklenburgischen Abgeordnetenversammlung nicht der Ausdruck des Willens des Meklenburgischen Volkes ist und sich nur der Uebereinstimmung einer in jeder Hinsicht unbedeutenden Partei erfreut.

Wir wissen ferner, daß andere Mitglieder der hohen Reichsversammlung, sich als Curatoren des Volkes ansehend, nur allein ihrem Ermessen folgen, unbekümmert, ob das Volk mit ihnen übereinstimmt oder nicht; bei ihnen wird vielleicht unsere Stimme, sowie die Stimme des ganzen Deutschen Volkes ungehört verhallen. Allein sie könnten in Anwendung ihrer Maxime die Meklenburgische Abgeordnetenversammlung für die Vormundschaft des Meklenburgischen Volkes ansehen und durch deren Erklärung unbewußt sich in Etwas bestimmen lassen; für diese bemerken wir, daß die Proposition jenes Beschlusses nicht auf der Tagesordnung stand, daß dieselbe als eine dringliche eingebracht und als solche berathen wurde, daß die ganze Berathung darüber keine Stunde währte, da die Gegner derselben durch ihre unerwartete Einbringung völlig bestürzt waren, und daß von 93 anwesenden Mitgliedern nur 48 für dieselbe stimmten.

Wir wissen endlich, daß in der hohen Reichsversammlung Männer sind, welche ihre Aufgabe darin sehen, den Willen des Volkes zur Darstellung zu bringen. Zu diesen erheben wir unsere Stimme und protestiren gegen die Erwählung des Königs von Preußen zum erblichen Deutschen Kaiser; wir protestiren gegen die Annahme, daß der betreffende Beschluß der Meklenburgischen Abgeordnetenversammlung etwas Anderes enthalte, als die Willenserklärung von 48 Meklenburgischen Staatsbürgern. Für diese Mitglieder der hohen Reichsversammlung bemerken wir, daß für jenen Beschluß der Meklenburgischen Abgeordnetenversammlung kein einziges Mitglied der Linken gestimmt hat, daß aber alle Mitglieder der „Rechten", von der „äußersten Rechten" an demselben beistimmten.

Donnerstag, den 25sten Januar, Abends 7 Uhr,

Versammlung des Reformvereins

im Locale des Gastwirths Klöres.

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Der Meklenburgische Landtagsbote.

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des Dr. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 5—6 Nummern.

Zweiter Jahrgang.

Der Preis für 26 Nrn. (für das laufende Abonnement von Nr. 141 bis 166 einschließlich) beträgt 24 ßl. Cour.

№ 141. Schwerin, den 25. Januar. 1849.

Was ist eine Revolution?

Eine Revolution ist ein hitziges Uebel, worin ein gesellschaftlicher Körper verfällt, wenn er durch und durch ungesund geworden ist und auf keine andere Weise wieder zur Genesung gelangen kann. Eine Revolution ist eine Krankheit, welche die Krankheitsstoffe entfernen will, und es hängt hier, wie bei vielen andern Krankheiten, davon ab, wie sie verläuft, ob die Krisis dem Organismus Genesung oder Untergang bringt. Nimmt eine Revolution ihren natürlichen und glücklichen Verlauf, wird sie nicht gewaltsam unterdrückt, so erreicht sie auch ihren Zweck und ihr Ziel, nämlich die Genesung. Ist dies aber nicht der Fall, tritt die Revolution zurück, so wüthen die Krankheitsstoffe im gesellschaftlichen Organismus fort, und können seinen Tod und Untergang verursachen. Deutschland leidet jetzt an zurückgetretener Revolution, die Krisis schlug nicht zu seinem Heile aus, und es wird daher in einen noch krankhafteren Zustand zurücksinken, als worin es sich früher befand. Allein das Streben nach Genesung wird sich auch hier wieder geltend machen. Die zurückgedrängte und um ihren Zweck gebrachte Revolution wird wahrscheinlich wieder über Kurz oder Lang hervortreten, indem der gegenwärtige Sieg der Reaction schwerlich ein dauernder sein wird. Thöricht aber ist derjenige, welcher mitten in der Krankheit schon die Gesundheit will, der mitten in den Stürmen einer Revolution schon die Früchte derselben will, und Ruhe und Ordnung verlangt, da die neue Ordnung der Dinge und mit ihr die Ruhe nur dann eintreten kann, wenn die Revolution ihr vernünftiges Ziel erreicht hat, wenn der Boden für den neuen Aufbau gereinigt ist, und die Revolution mithin eines natürlichen Todes verstirbt. Die Revolution ist die Saatzeit, aber nicht die Erndtezeit, diese letztere liegt erst hinter einer gelungenen Revolution. Zu säen und zugleich zu erndten, liegt nicht in den Gesetzen der Natur. Eine Revolution ist kein Vergnügen, sondern ein Leiden, voll von Schmerzen, Kämpfen und Gefahren. Ein Volk darf daher nur dann sich in eine Revolution stürzen, wenn sie eine weise und gerechte ist, und wenn kein anderes Mittel und keine andere Hoffnung vorliegt, um diejenigen öffentlichen Güter und Rechte zu erlangen, ohne die ein Volk nicht gesunden kann, aber dann muß es sich auch mit ganzer Entschiedenheit ihr zuwenden, denn nur in dieser Krankheit und ihrem glücklichen Verlaufe kann es seine Genesung finden.

Ueber Einrichtung der Kreisgerichte.

(Schluß.)

Das im Vorigen Gesagte findet nach meiner Ueberzeugung unbedingt auf Kreisgerichte Anwendung, insofern sie die Civiljurisdiction administriren, was die Criminaljurisdiction anbelangt, so wird diese durch das einzuführende Institut der Staatsanwaldschaft und des Geschwornengerichtes ohnehin eine ganz andere Gestalt empfangen und wünschte ich, für letztere größere Kreise, besonders auch in Betreff der Auswahl der Geschwornen. Bei der von mir vorgeschlagenen vergrößerten Anzahl der Kreise würde es nach meiner Ueberzeugung, einer größeren Anzahl von Kreisrichtern nicht bedürfen. Wenn wir die jetzigen Stadtrichter, Patrimonialrichter und die Amtsrichter, d. h. diejenigen Großherzoglichen Beamten, welche nach ihren Ressort die Justiz administriren, zusammenzählen, so wird eine weit größere Anzahl von Richtern herauskommen, als nach der von mir vorgeschlagenen vermehrten Kreiseintheilung erforderlich sind, zumal, wenn wie dem Vernehmen nach beabsichtigt wird, eine Justizcanzlei eingehen, das Oberappellationsgericht nur noch als Cassationshof für Criminalsachen fortbestehen, und es hinführo regelmäßig für Civilsachen, bei Aufhebung aller Executionen, nur zwei Instanzen geben soll. Bei der vermehrten Anzahl der Kreise und der dadurch bewirkten Verkleinerung jedes einzelnen Kreises hat der Gerichtsangehörige bis zum Sitze des Kreisgerichtes nicht sehr weit zu reisen. Abgesehen von der Unbequemlichkeit einer größeren Entfernung vom Orte des Kreisgerichtes und der dadurch bewirkten Erschwerung des Rechtsuchens, werden die auf Durchführung des Prozesses zu verwendenden Kosten, die nun am Ende den Unterliegenden treffen, durch die weiten Reisen zu Gericht unverhältnißmäßig vergrößert. Es ist dies gegen die Prozeßparteien ungerecht und der Rechtspflege nicht förderlich. Dem Armen, der diese Kosten nicht einmal vorschießen kann, wird die Geltendmachung seines Rechts dadurch häufig ganz abgeschnitten werden. Es sollen nun freilich, dem Vernehmen nach, nach dem Regierungsentwurfe, neben den Kreisgerichten, und namentlich in den kleinen Städten, sogenante Friedensgerichte errichtet werden, zu deren Competenz, außer dem Zwecke eines der Klage voraufgehenden Sühneversuches, Bagatellsachen gehören sollen. Ich bin von vorne herein gegen Bagatellgerichte. Aermere Leute und gewöhnlich der sogenannte geringe Stand pflegen hauptsächlich wegen Bagatellsachen zu prozessiren. Für diese Leute haben aber die Bagatellsachen denselben, und vielleicht einen höheren Werth, als für wohlhabende und reiche Leute solche Prozesse, in denen es sich um Hunderte und Tausende handelt. Wenn nun bei Bagatellsachen ein eigenes auf Abkürzung des Prozesses berechnetes, sogar durch Hinweisung an besondere Gerichte ausgezeichnetes, Verfahren vorgeschrieben werden soll, was eben nur wieder zum Nachtheile und auf Kosten einer gründlichen und vielseitigen Behandlung des Prozesses geschehen kann, welche bei größeren Sachen durch die Kreisgerichte erstrebt werden soll, so wird vorzugsweise hierunter die niedere Volksklasse leiden, was ich für eine große Ungerechtigkeit halte. Von vorne herein erkläre ich mich deßhalb gegen jede solche Execution der Bagatellsachen und Einrichtung von Friedensgerichten für dieselben. Es ist wohl mit vieler Wahrscheinlichkeit anzunehmen, und es verlautbart auch so, daß die, die Umgestaltung des Justizwesens betreffenden, Gesetzesvorschläge mit zuerst der jetzt zusammentretenden Ständekammer von unserer Landesregierung vorgelegt werden sollen. Der Referent

in No. 50 des wiedergebornen Meklenburgs hat sich für Parchim, welches er sich als Kreisstadt denkt, einer großen und für andere Städte wahrhaft beneidenswerthen Gerichtskreis ausersehen, wenn er von Aufhebung der Aemter Neustadt, Lübz und Crivitz redet. Er bedenkt dann aber nicht, daß er nur mit dem totalen Ruin dieser kleinen Nachbarstädte für Parchim und dessen materiellem Wohlstand eine glänzende Zukunft schaffen kann. Unsere kleinen Städte haben durch ihre auf Fortschritt gerichteten Bestrebungen, die, was die lokalen Verhältnisse anbetrifft, an vielen Orten noch nicht zum gewünschten Ziele geführt haben, an der Zukunft unsers Vaterlandes recht wacker mit bauen helfen, sie verdienen deßhalb jede Berücksichtigung. So viel Patriotismus und Aufopferungsfähigkeit nun auch in den kleinen Städten besteht, wenn es sich um das gemeine Beste handelt, so können die kleinen Städte doch unmöglich einem Beginnen ruhig zusehen, welches offenbar für sie eine Lebensfrage ist, ohne daß die Rechtspflege und das gemeine Beste ein solches Opfer mit Nothwendigkeit verlangten.

Jetzt ist es noch Zeit, Ihr kleinern Städte, die Ihr mit mehr oder minderer Wahrscheinlichkeit Euer Recht Euch in Zukunft meilenweit und über Nacht holen sollt, tretet gegen ein solches Beginnen auf, vereinigt Eure Kräfte in gemeinsamen Schritten und stärkt Euch zu demselben in vorbereitenden Versammlungen. Und Ihr Vereine in den kleinen Städten, Reform-constitutionelle, oder Bürgerverein und wie Ihr sonst heißen möget, benutzet Euren Einfluß und wirkt hier für Eure Vaterstadt. Dasselbe rufe ich, dem Vorstande dieser Städte, den Bürgermeistern, die in denselben eine Zukunft finden, und besonders Euch gewählten Vertretern zu, die Ihr durch das Vertrauen der Bürgerschaft in der kleinen Stadt zu Eurem schwierigen Amte berufen seid, wirkt hierbei in der Ständekammer und sonst für den Ort, dessen materielle Wohlfahrt und Zukunft Euren Händen anvertrauet ist!

Literarisches.

Der Herr von Oertzen auf Leppin hat in einer eigenen kleinen Schrift die für Meklenburg so wichtige Unionsfrage öffentlich in Anregung gebracht. Ohne jedoch auf das bezeichnete Schriftchen, welches keinen Anspruch auf Gründlichkeit macht und machen kann, näher einzugehen, wende ich mich zu den „Randglossen“ von F. Genzken, die das v. Oertzen'sche Produkt einer Kritik unterziehen. —

Diese Schrift unseres früheren Abgeordneten nach Frankfurt zerfällt in 4 Theile, von denen der erste „das Wesen der Union“ behandelt, der zweite „die Schwierigkeiten für die Zukunft“, der dritte „die Möglichkeit einer Vermittelung“, der vierte einen neuen „Vorschlag“. —

Was den ersten, mit historischen Citaten reich gespickten Theil betrifft, so hat schon das „wiedergeborene Meklenburg“ (Nr. 70 v. J.) richtig bemerkt, daß F. Genzken hinlänglich nachgewiesen, wie Meklenburg-Strelitz eigentlich immer nur in administrativer Hinsicht einer gewissen Selbstständigkeit genossen hat, da u. A. der Herzog von Schwerin durch den Erläuterungsvertrag, d.d. 14ten Juli 1755, das Vorrecht erhielt: die Landtage auszuschreiben, zu versammeln und aufzulösen*), da in den Reichsmatrikeln nie von einem Herzoge von Strelitz die Rede ist und der B. G. E. V. das Herzogthum Stargard als eine meklenburgische Provinz bezeichnet. Auch der Schluß, zu dem F. Genzken zu Ende des ersten Theiles seiner Brochüre gelangt, dürfte wenig erhebliche Einwendungen zu erleiden haben; er lautet: die meklenburgische Union hat eine doppelte Beziehung, einmal in Rücksicht auf die alten Landstände aller 3 Kreise, indem diese (so lange sie lebten) als ein untheilbares und unzertrennliches corpus gesetzlich anerkannt wurden, sodann hinsichtlich der gesammten Lande Meklenburg, indem selbige staatsgrundgesetzlich ein einziges, „nach einerlei Gesetzen, Landesordnung und Verträgen“ zu regierendes Land bilden.

*) Der logische Zusammenhang dieses Satzes mit dem Voraufgehenden und Nachfolgenden, wie er sich in F. Genzkens Schrift S. 12 findet, dürfte Manches zu wünschen übrig bleiben.

In dem zweiten Theile seiner Schrift spricht sich F. Genzken, nachdem er (p. 13) die Union, rücksichtlich der alten Landstände, als bereits thatsächlich aufgehoben erklärt hat, im Ganzen unzweideutig und mit entscheidenden Gründen dafür aus, daß Meklenburg-Strelitz, wenn es anders die Früchte eines wahrhaft constitutionellen Staates ernten soll, in Meklenburg-Schwerin aufgehen, d. h. mediatisirt werden müsse, und daß eine totale Trennung von Meklenburg-Strelitz und Meklenburg-Schwerin aus innern und äußern Gründen durchaus unstatthaft und nicht zu erstreben sei. —

Den dritten Theil der „Randglossen“, die Möglichkeit einer Vermittelung betreffend, hat F. Genzken sehr kurz behandelt; indeß gelingt es ihm in demselben doch so ziemlich, die allerdings höchst unhaltbaren*) und verdächtigen Vermittelungsvorschläge des Herrn J. v. Oertzen auf Leppin auf ihren Nullpunkt zurückzuführen.

Was nun aber den vierten Theil der Genzken'schen Schrift anlangt, so ist selbiger nach Form und Inhalt, so weit F. Genzken der eigentliche Autor ist, von allen bei Weitem der schwächste und mangelhafteste. Wahrlich, es kommt mir so vor, als ob F. Genzken, wiewohl er gerade im vierten Theile seiner Consequenz Erwähnung thut, sich dennoch gescheuet hat, die Consequenzen, wie sie sich in der Wirklichkeit aus dem Vorhergehenden seiner Schrift ergeben müssen, mit Entschiedenheit zu ziehen. Der letzte Theil seiner Arbeit bricht demnach den ersteren gleichsam die Spitze ab; der Staatsmann verwandelt sich in einen gutherzigen Residenzmann, der es weder mit dem Hofe noch mit dem Volke verderben möchte. Zur Begründung dieser meiner Ansicht, die ich, wie Genzken die seinige, „offen und frei, wie es dem Manne geziemt“, ausgesprochen, möge Folgendes dienen:

Herr F. Genzken bestreitet, auf historische Aktenstücke gestützt, an verschiedenen Stellen seiner Schrift, namentlich p. 12, die volle Selbstständigkeit des Herzogthums Strelitz, so wie die Ungetheiltheit und Selbstständigkeit der Hoheitsrechte der strelitzischen Fürsten; er wünscht daher eine Art uneigentlicher Mediatisirung von Meklenburg-Strelitz, eine Mediatisirung in nicht gewöhnlichem Sinne (p. 14). Die strelitzische Linie soll nach seiner Ansicht „zu Gunsten der schweriner Linie der gegenwärtigen Regierung entsagen, vorbehältlich des später etwa eintretenden Erbfalles“. Allein der Gesichtspunkt, von dem F. Genzken an dieser Stelle ausgeht, ist in der That kein ächt staatsmännischer und politischer, wie es nach p. 19 den Anschein haben dürfte; er ist vielmehr ein erkünstelter und doktrinärer. Man wird unwillkührlich an die Professorenpolitik in Frankfurt erinnert, der Herr F. Genzken vielleicht auch wirklich zu sehr sein Ohr und seine Stimme geliehen. — Nach p. 13 vindicirt F. Genzken klar und deutlich aus guten Gründen den Strelitzern das Recht, zu verlangen, daß Strelitz in Schwerin aufgehen, er widerlegt in den folgenden Seiten die Gefühlstheorie'n des Herrn J. v. Oertzen und Consorten, auch den Einwand der durch eine Provinzialregierung entstehenden Nachtheile, aber nicht kann er es über sich gewinnen, mit eiserner, aber ächter Consequenz den nach seiner eigenen Darstellung halben und mangelhaften Hoheitsrechten einer Fürstenfamilie den Stab zu brechen, er vermag es nicht, die historischen, wandelbaren Rechte eines Fürsten dem urewigen Rechte und dem Glück eines Volkes, das Einzelwohl dem Gemeindewohl mit aller Entschiedenheit unterzuordnen**). — Wenn er an einer Stelle (S. 19. unten) die unverhüllte Wahrheit, mit Gefahr, den Machthabenden zu mißfallen, verkündigt, so sucht er an andern Stellen durch juristische Spitzfindigkeiten (S. 14.) und resignirende Volksfreundlichkeit eigener Manier (S. 22.) lindernden Balsam auf die geschlagene Wunde zu träufeln.

Kurz, weil es den „Anschein“ hat (!), als komme das Aufgehen von Strelitz in Schwerin nicht zu Stande, so protestirt F. Genzken gegen ein solches Aufgehen, d. h. gegen die Mediatisirung, der er im Grunde, wie wir sahen, nicht abhold

*) Mit logischer Schärfe und praktischem Sinne behandelte übrigens diesen Punkt der Stadtrichter Adv. C. Müller in einer Beilage zu diesen Blättern.

**) Der Recensent der Genzkenschen Schrift im „wiederg. Meklenburg“, Nr. 70 v. J. scheint nur etwa die erste Hälfte der „Randglossen“ gelesen zu haben; denn er nimmt für dieselben wunderbarer Weise bei einer zukünftigen Mediatisirung von Meklenburg-Strelitz ein nicht geringes Verdienst in Anspruch.

ist, ja er wirkt sogar für die gänzliche Trennung von Meklenburg-Strelitz und Meklenburg-Schwerin! O, über diese Inconsequenz!

Die Worte übrigens, welche F. Genzken zum Schlusse unserer Regierung zuruft, möge dieselbe wohl beherzigen zu ihrem und des ganzen Landes Nutzen und Frommen. Unser Großherzog aber, dies glaube oder wünsche ich vielmehr, wird die Zeit erkennen und mehr Aufopferungsfähigkeit und Liebe zu seinem Volke besitzen, als F. Genzken Entschiedenheit und Consequenz in seinen „Randglossen" bewiesen hat.

Dr. Rud. Döhn.

Sprechstube.

Mit Bezugnahme auf den in No. 140 d. Bl. abgedruckten, von dem Dr. Carl Retslag unterzeichneten Artikel: „In Sachen des Präsidenten M. Wiggers" erkläre ich hiedurch, daß ich dem Hrn. Verfasser keinen Auftrag zur Abfassung jenes Artikels ertheilt habe.

Schwerin, den 24. Januar 1849.

Moritz Wiggers.

Für die Auswanderer nach Californien.

Ein Bekannter, gegenwärtig in New-York, schreibt über die Goldgegend in Californien an seine Eltern Folgendes:

„Hier im Hafen liegen die Menschen so zahlreich herum, wie die Israeliten in der Wüste, und warten auf die Schiffe, um sie in's Goldland zu führen. Was über letzteres bekannt geworden, scheint allerdings die ungeheure Ergiebigkeit zu bestätigen; aber man darf auch nicht vergessen, daß die Sammler ihren Fund abgeben müssen und genau beaufsichtigt werden. Sie werden nämlich von der Regierung der Freistaaten auf 1 Jahr angestellt, wofür sie höchstens monatlich 100 Dollars (120 Rthlr. pr. Cour.) verdienen. Die Arbeit muß aber fast beständig gebückt und im Wasser vorgenommen werden, ist also sehr schwer. Lebensmittel fehlen dort und in Folge dieses Mangels herrschen schon gefährliche Krankheiten. Der Verdienst geht am Unterhalte auf. So viel ist wenigstens gewiß, daß, wer reich zu werden wünscht, nicht nach Californien gehen darf, und die Auswanderer aus Europa, besonders wenn sie mit Familie kommen, in dem reichen Lande ihrem Elende entgegen gehen."

Sollte diese Nachricht nicht jetzt, wo schon Schiffe angekündigt werden, um mit dem Golddurste der Menschen Handel zu treiben, sehr zu beachten sein?

F.

Meklenburgische Rundschau.

Nach der letzten Volkszählung im Juli v. J. beträgt die Gesammtbevölkerung des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz 96,292 Seelen und hat das Großherzogthum ein Contingent von 1915 Mann (1444 Mann zum activen Contingent und 431 Mann zur Reserve zu stellen. — Nach einer Erklärung des Reichsministers der Finanzen vom 16. d. M. sind die Matrikularbeiträge zur deutschen Flotte für Mecklenburg-Strelitz noch im Rückstande. — Die Kaufmannschaft zu Rostock beschäftigt sich mit dem zuerst in Frankfurt ausgearbeiteten und dann namentlich vom Hamburger Verein für Handelsfreiheit in viele Städte Mecklenburgs versandten Entwurf zu einem Zolltarif für das vereinte Deutschland. — Der Rostocker Zweigverein für innere Mission hat im vorigen Jahre eingenommen 297 Thlr. 14 ßl. 1 Pf. und ausgegeben 266 Thlr. 26 ßl. 8 Pf. Courant. — Von vielen jüdischen Einwohnern des Landes ist ein Protest gegen die Erklärung: die Regierung behalte sich zur Regelung des Verhältnisses der jüdischen Glaubensgenossen eine Vorlage an die Abgeordnetenkammer vor, erlassen worden. — Nach dem Vorgange von Grevesmühlen haben verschiedene ritterschaftliche Aemter Protest gegen die Aufhebung der alten Landstände vor vereinbarter Verfassung eingelegt. — Es ging das Gerüchte: gegen den Postrevisor Wöhler zu Schwerin sei eine Untersuchung wegen angeblicher Schmähung gegen den dortigen Magistrat eingeleitet worden; dies bestätigt sich aber nicht. — Ebendaselbst ist am 17. die Paul-Friedrichs-Statue aus Lauchhammer angelangt. — Am 17. sind 100 Mann Dragoner von Ludwiglust nach Waren abgegangen, in dessen Umgegend wieder Unruhen ausgebrochen sein sollen. — Die Mecklenburgische Zeitung vom 20. enthält eine Kritik des 2ten Berichts des Finanzausschusses, betreffend den Etat der Münze, und das Verfahren bei der Devolvation der N²/₃, vom Münzrath Nübell. — Der Ertrag der zum Besten der deutschen Flotte zu Schwerin verkauften weiblichen Handarbeiten beläuft sich auf nahe an 600 Thlr. — Eine vom Abgeordneten Richter-Woldegk in der Kirche zu Neetzka abgehaltene Volksversammlung soll in der dortigen Gegend eine große Aufregung verursacht haben und ist dieserhalb eine Untersuchung von der Strelitz'schen Regierung eingeleitet worden. — Der Amtshauptmann Dortsworth zu Wittenberg ist zum Commissarius in Untersuchungssachen über das Verfahren des Hagenow'schen Magistrats, seit dem April v. J. ernannt worden. — Der Stadtrichter Müller zu Fürstenberg hat sein Ausscheiden aus dem Vorstande des dortigen Revormvereines angezeigt. — Der vormalige freiwillige Husar Freudenreich in Fürstenberg lebt ohne alle Pension oder sonstige Unterstützung in der bittersten Armuth. Seine Frau ist gestorben und hat ihm ein Haus voll Kinder hinterlassen. Er ist übrigens ein achtungswürdiger Mann. — Ebendaselbst hat am 8. schon wieder ein Crawall stattgefunden und in Mirow sind Fenstermusiken gebracht worden. — Der Abgeordnete Meyer-Schwaan erklärt die in der Rostoker Zeitung enthaltene Beschuldigung wegen verübter Wahlumtriebe für eine boshafte Lüge.

Elster Brief.

Neulich war der lange Reinhard mal in Schwerin. Ich weiß, daß der einer Eurer besten Freunde ist, wenn Ihr lieben Freunde, auf dem ersten Ruck auch nicht gleich wisset, daß er Rector zu Boitzenburg und jetzo Abgeordneter in der Frankfurter Nationalversammlung ist, wo er, wie er sagt, der lieben Reinlichkeit wegen sich so hart gehalten hat, daß er von allen Meklenburgern allein beständig auf der Linken saß, und mit der Linken stimmte. Ich hatte schon lange an dem langen Reinhard, er ist nämlich ein höllisch großer Kerl, meine Freude gehabt, und er sagte mir, daß er ebenfalls schon öfters mich verspürt hätte. Meine anderen Freunde von der Linken kamen auch alle bischen nach Stern, und da waren wir, das erste Mal in Schwerin, recht munter zusammen, tranken auch ein Mal. Als ich unter andern die Gesundheit der Leute ausbrachte, an welche ich öfters mal schreibe — merkt Ihr was Landsleute — da brachte M. Wiggers — na, den kennt Ihr alle — auch die Gesundheit desjenigen aus, der an und für den kleinen Mann öfters schreibt, und dieser — wer das ist rathet Ihr nicht — sagte für Euch und für sich: großen Dank! — Mein Freund mit dem Kuckglase, der Astronom, Ihr kennt ihn noch aus den ersten Briefen, der erzählte mir, wenn in Schwerin mal ein Paar Leute lustig zusammen sind, passirt meistens gleich nachher ein Unglück, und richtig traf es ein. Uns ist just nichts passirt, aber der Astronom hat durch sein Glas ganz deutlich gesehen, daß, als wir so kräftig das Volk hoch leben ließen, zwei vornehme Beamte sich vor Schrecken ihre Zöpfe abgebrochen haben. Bei fünf anderen ist es sehr wackelig geworden, und bei 25 alte Madam's haben die Kinnbacken ebenfalls grausam gewackelt. Er, der Astronom, meint aber, die hätten blos Uebeles von uns erzählt, Gicht allein sei es nicht gewesen. Mich kümmerts am allerwenigstens. — Ich habe nur noch einen sehr ernsthaften Gegenstand mit Euch zu besprechen, und muß bitten, daß Ihr scharf aufpaßt. Wenn noch einer zuvor hinausgehen, oder husten, oder die Pfeife ausklopfen will, der thue es, nachher muß es rein still sein, denn ich habe ganz allein das Wort. Höret mich mal an:

Ihr alle, Landsleute, wißt doch, daß Euer Recht so etwas zu Grunde gegangen war. Euer Recht konnte nicht obenauf kommen. Ich selbst habe so manchmal darnach gefischt. Wenn ich öfters meinte, ich hätte es geangelt, schnappte es doch wieder ab, und ging zu Grunde. Ihr hattet deshalb im Grunde immer

recht, blos vorläufig allemal Unrecht. Kennt Ihr gummi elasticum? — sonst holt Euch aus der Apotheke für einen Schilling. Das ist verteufeltes Zeug das. Man kann damit vieles auswischen, und dem geringen Manne ist stets viel mit Kreide geschrieben, also auch viel ausgewischt worden. Dann hat das gummi elasticum noch eine Eigenschaft. Wenn man es mit Macht anfaßt, so läßt es sich gewaltig lang ziehen. Ihr kleinern Leute habt aber bis dato keine Macht gehabt, deshalb konntet Ihr Euer Recht nicht so lang ziehen als die Vornehmen ihres, daraus folgete nun wieder, daß Ihr meistens den Kürzeren zoget. Oefters, wann ihr so bei mir waret, so habt Ihr mich gefragt, was ich einmal mit den vielen tausend Büchern mache, die ich habe. Ja, da ist alle das Recht ein. Wenn nun jeder sich einbildet, daß sein Recht ganz einfach ist, so kann er sich doch denken, daß es auf tausenderlei Art gerecket und verrenket werden kann. Deshalb habe ich die vielen Bücher, gerade so als der Apotheker die vielen Büchsen. Jeder bekommt daraus für seine Krankheit, und deshalb starben bekanntlich an Doctor und Apotheker viel mehr Menschen, als wenn auf das Unwohlsein nicht curirt wird, und dasselbe seinen natürlichen Gang geht. Es ist einmal aber der Glaube, daß es nicht anders sein kann. Nun ward aber in Israel an die Rechtsapotheke in den letzten Jahren fast überall kein Glaube mehr befunden, und wie man sich immer an das Nächste hält, so ging es auf die Advocaten los, als wenn die es allein verdürben. Hielten sie gegen die Großen, dann fluchten die, daß gummi elasticum nicht lang genug für sie werden wollte, und hielten sie mit den Großen, da merkte der kleine Mann auch schnurrig, daß gummi elasticum sich für ihn auch nicht ein bischen ausrecken wollte. Die Gerichte aber, denen das Recht zu Grunde gegangen, die wischten einen dicken Strich über das Ganze, und es kam nichts nach der Geschichte, als grausame Geldkosten. Doch ich mag von dieser betrübten Angelegenheit nicht recht gerne lang und breit schreiben: jeder kennt die Sache so mehr als zu genau. Bleiben konnte es so nicht, vor allen nicht, als das Volk auch seiner Macht sich bewußt ward, und mit der Zeit wohl gummi elasticum für sich am längsten gezogen hätte. Es ward vorig Jahr fleckenweis vom Volke leidig hart angefasset.

Dieses haben die sechshundert hingeschickten Weisen in Frankfurt von früher her noch gemerket, und deshalb die zu Grunde gegangenen Rechte des Volkes endlich wieder aufgefischet. Reinhard klagt aber, daß sie lange nicht egal angezogen und gar und gar zu viel durch die Maschen gelassen hätten. Dennoch ist artig was oben gekommen, nämlich **die Grundrechte des deutschen Volkes.** Diese haben in den Zeitungen gestanden. — Landsleute, setzet Euch hin, und leset sie, und wer im 13ten und im 16ten Kreise keine hat, der kann nach Wismar kommen und bei mir und bei Siedenburg sich welche holen.*) Nächstens soll bei uns zu Lande davon Einiges in Ausführung kommen, und zwar mit Oeffentlichkeit, so daß jeder sein Recht selbst ersehen, aber sein Unrecht auch begreifen kann. Bis jetzt war es schriftlich und heimlich. Es ward im Trüben gefischt, weshalb mancher, der recht schwer aufzog, wenn ers oben hatte erst gewahr ward, daß er keinen Fisch sondern mühesam einen Stein gefangen, oft nur ein Loch ins Netz (im Geldbeutel) bekommen hatte. Ich aber sage Euch, Landsleute, jetzt langet zu, daß die Grundrechte oben bleiben. Am Ufer sind sie; sie können aber, wenn Ihr nicht richtig anfasset, wieder zu Wasser werden, und wenn Ihr es blos plumpen gehört habt, das nützet Euch nicht; also herbei alle Mannschaft, leset die Grundrechte, lernt wo der Topf den Henkel hat, daß Ihr richtig mit anfassen und halten helfen könnt, sonst möchte nächstes Mal nicht blos Euer Recht wieder, sondern ihr mit zu Grunde gehen, und das wäre ein gar schlechter Handel. Ich kann mir nun recht gut denken, daß manch einer, wenn er es lieset, es nicht gleich verstehet, oder schnurrige Dinge da heraus lieset. Das schadet aber gar nicht. Wenn es so leicht mit dem Klugwerden ginge, da könnte ja niemand mehr Dummheit zu Markte bringen, die doch auch noch immer viele Käufer findet, wie zum Beispiel die Meklenburgsche Zeitung, die in Schwerin herauskommt; das Abendblatt, das sich heimlich damit tröstet, daß es nächstens dunkele Nacht wird; das nun schon 75 Mal wiedergeborene Meklenburg, dem es immer nicht glückte, lebendig zur Welt zu kommen; ach, und das so leutselig hochwohlgeborne Meklenburgische Volksblatt, welches gnädigst zu Mißtrauen und Haß aufwiegelt,*) sonst gar nicht bestehen könnten, wenn alle Leute die Rostocker Zeitung und den Landtagsboten, und die Meklenburgische Volkszeitung, ein Sonntagsblatt,**) und die Blätter für freies Volksthum, die in Strelitz herauskommen, und die Boitzenburger Blätter, die alle sehr gut sind, läsen.

Merkt Ihr nichts, wenn ich so viel Zeitungen und Blätter aufzähle, die alle darnach trachten von Euch gelesen zu werden. Was denkt Ihr Euch eigentlich dabei? — Noch ist kein Jahr vergangen, da grifflachten die vornehmen Leute, wenn dem geringen Manne nach einer Zeitung verlangte — und jetzt schreiben diese Menschen selbst Zeitungen für Euch, und thun so leidig mit Euch, daß Ihr's doch ja leset, leset und glaubet. Man kann mit sein bischen ehrlich Wort knapp gegenankommen, gegen alle die schönen Redensarten, mit denen anjetzt der kleine Mann hofiret wird. Wovon das wohl kommt? Sollte wohl jetzt ein ander Spiel gespielt werden als sonst, ein Spiel, bei dem die Geringen nicht blos schlechte Nummerkarten bekommen, sondern auch einige Trümpfe? — Denkt mal nach! — Wenn Ihr einen Abgeordneten, einen Mann nach Euren Sinn und Herzen wählt und den hinschickt, daß er ehrlich und getreu für Euch mit allen Kräften strebet, spielt Ihr dann nicht gleichsam Trumpf aus? — Unterschiebliche sind von Euch ausgespielt, die sich nicht bestechen, und nicht überstechen lassen; nun kommen Andere zu Euch, und sagen, Kinder, spielt doch nicht immer Trumpf; Kinder, gebt mir doch die Karten, ich will Euch mal was gewinnen, Ihr glaubt nicht, was ich für krumme Künste mache. Ich habe es schon immer so gut mit Euch gemeint, es hat nur ganz und gar nicht zu Tage kommen wollen, deshalb muß ich es Euch nur allendlich selbst sagen. Liebe Kinder, kommt, laßt Euch von meinem Schnupftabak in die Augen streuen. — Ja, Landsleute, das sind leutselige, prächtige Kerls, die mit dem Schnupftabak. Ich muß Euch aber sagen, daß ich mich ganz und gar auf Eure gesunde Nase verlasse, die den gelinden Schwefelgestank, der zwischen dem leutseligen Schnupftabak immer durchriecht, wohl vermerken wird. Thut mir den Gefallen und haltet Euch beständig in dem richtigen Winde, und wenn mal wieder Karten gegeben werden, dann thut das Trumpfen selbst, wobei Ihr wie ich hoffe und wünsche, gesund bleibet, auch nicht minder einschlafet, und die Katze das Küken auffressen lasset. Na, ich denke, Ihr verstehet mich! — Adieu, für diesmal.

Schwerin, den 18. Januar 1849.

K. Fr. Deiters.

*) Im Landtagsboten sollen sie nächstens auch abgedruckt werden.
D. Red.

Rthlr.: Hundert und Funfzig — im 14 Thlr. Fuß von Herrn Postrevisor Hellmuth Wöhler in Schwerin, bei der Redaction des Mecklenburger Landtagsboten gesammelt, für Rechnung Robert Blums Hinterlassenen hier, richtig erhalten zu haben, bescheinigen hiermit

Leipzig, den 19. Januar 1849.

Die Leipziger Bank.
F. Haußner, Cassierer.

Das Original dieser Quittung befindet sich in meinen Händen und steht zu Jedermanns Ansicht.

Wenzlaff.

Das Orginal obiger Quittung ist mir vorgelegt worden.
Pastor Runge aus Wolbegk,
Abgeordn. in Schwerin.

*) Anmerkung des Setzers. O mein Himmel, was werden die hier getadelten Blätter nun erst gar auf den Abgeordneten Deiters schimpfen! Derselbe hat dort so schon außerordentliche Connerionen.

**) Dies kommt alle Sonnabend bei dem Landtagsboten mit.
D. Red.

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Extra-Beilage zum Meklenburgischen Landtagsboten.

Donnerstag, den 25. Januar 1849.

Ein Urtheil

über den der Landesregierung und der Abgeordneten-Versammlung in Schwerin von einer Gesellschaft zu Rostock vorgelegten Entwurf zu den Statuten einer in Rostock zu begründenden

Meklenburger Bank

von Friederich Soltau.

Wenn die Rostocker Herren Proponenten für Errichtung einer Meklenburger Bank in Rostock den im Jahre 1838 der Sächsischen Staatsregierung von den Leipziger Unternehmern vorgelegten Entwurf fast wörtlich sich zur Richtschnur haben dienen lassen, so möchte sie fast der Vorwurf treffen, daß sie nicht im Stande gewesen seien, selbstständig etwas Gutes zu entwerfen; doch könnten sie auf solchen Vorwurf entgegen zu setzen haben, daß sie die Erfahrung eines andern Landes zum besten Meklenburgs hätten benutzen wollen, und aus dieser Veranlassung etwas, was anderswo anscheinend sich als nützlich erwiesen, unserm Vaterlande als nachahmungswerth empfehlen wollten. Muthmaßlich aber hat sie bei Zugrundelegung der Leipziger Statuten die Hoffnung geleitet, daß unsere Landesregierung eher geneigt sein dürfte, ein Institut bei der Abgeordnetenversammlung zu bevorworten, welches schon von einer andern aufgeklärten deutschen Staatsregierung genehmigt worden.

Daß aber die sächsische Regierung den Leipziger Entwurf nach der bestehenden Theorie viel eher genehmigen konnte, als dies der Meklenburgischen Regierung dem Rostocker Entwurf gegenüber möglich sein wird, läßt sich aus folgenden zwei Gesichtspunkten deutlich nachweisen:

a) Die Verhältnisse Sachsens sind anderer Natur als die Meklenburgs, und darum wird dasjenige, was für Sachsen paßt, oder wenigstens unschädlich scheint, nicht immer für Meklenburg passen oder auch nur unschädlich sein können.

b) In dem Rostocker Entwurfe sind in einigen wesentlichen Punkten Abänderungen beliebt worden, welche die Bevorwortung Seitens der Meklenburgischen Landesregierung — abgesehen von allem Uebrigen, was einer Zettelbank schon als solcher entgegensteht — sehr bedenklich erscheinen lassen.

Die Beantwortung der Frage nach diesen beiden Gesichtspunkten wird kurz und leicht sein, wenn über das Wesen der Zettelbanken und über deren Unzulässigkeit überhaupt das Nöthige vorausgeschickt sein wird.

Zettelbanken als solche, d. h. abgesehen von der gemeinnützlichen Tendenz, die sie als Bank mit jedem andern Bankinstitute gemeinsam verfolgen, können nur die Wirkung haben, „daß die Geld- und Circulationsmittel sich vermehren.“ Dies wird auch allemal, wenn ein solches Institut ins Leben tritt, erreicht. Ob aber eine solche Vermehrung ꝛc. im Allgemeinen oder im Besonderen von Nutzen sein wird, das ist der Cardinalpunkt unserer Erörterung. — Diejenigen, welche die Errichtung einer Zettelbank vorschlagen, stellen sich wohl nicht immer diese Frage, oder beantworten sie zu ihren Gunsten, da sie ursprünglich nur an ihren eigenen Nutzen denken, der allerdings — wenn ihnen die Erlaubniß gegeben wird, mit „Papier“ das zu bezahlen, wozu andere Leute „baares Geld“ haben müssen (also mit anderen Worten, aus Nichts Etwas zu machen) — voraussichtlich die gewöhnliche Zinse um so viel übersteigen wird, als das Verhältniß der ausgegebenen Banknoten zu dem baar eingeschlossenen Fonds ist, welches Verhältniß nach dem vorliegenden Entwurfe wie 2 : 1 gestellt werden soll, mithin doppelte Zinsen in Aussicht stellt.

Eine solche Anwartschaft auf durch Speculation künstlich erhöheten Ertrag ist sehr verführerisch und verblendet die Unternehmer leicht so sehr, daß sie sich am Ende gar einbilden dürften, es könnten hinter der allgemeinen anerkannten Gemeinnützlichkeit eines Bankinstitutes, was auch für Meklenburg als Bedürfniß sich sehr ernstlich herausstellt, ihre eigennützigen Pläne unbemerkt durchschlüpfen.

Unsere Landesregierung sowie unsere Abgeordnetenversammlung werden aber gründlich zu prüfen haben, ob die oben angedeutete Wirkung einer Zettelbank auch den Bedürfnissen des Staates entspricht. Ich bin überzeugt, dieselben werden mit mir die Nothwendigkeit einer „Vermehrung der Circulationsmittel“ in Abrede stellen, da es — wenn wir die Sache auch nur ganz äußerlich betrachten — bekanntlich in Meklenburg noch nicht an baarem Gelde gefehlt hat, auch wenig auswärtiges Papiergeld umläuft, welchem nach herrschenden Theorieen inländisches Papiergeld aus dem Gesichtspunkt der Concurrenz entgegen zu stellen wäre. — Falls aber wirklich die Nothwendigkeit einer Vermehrung der Circulationsmittel für Meklenburg vorhanden sein sollte (wozu aber wie gesagt gar kein Grund vorliegt), so würden unsere obersten Staatsbehörden wohl zu erwägen haben, ob es nicht viel passender sei, sich selbst, d. h. dem Staate, das Vorrecht zur Ausgabe von Papiergeld einzuräumen; denn wenn auch durch Emittirung von Papiergeld (sie gehe aus von wem sie wolle, vom Staate oder von einer Privatgesellschaft) immer der Werth des baaren Geldes herabgedrückt und dadurch stets dieselben Nachtheile den Inhabern des Capitals bereitet werden, so liegt doch immer ein wesentlicher Unterschied darin, wer es ist der Papiergeld macht. Erlaubt es die Staatsregierung den Theilhabern eines auf Gewinn basirten Unternehmens, so sanctionirt sie die Benachtheiligung des Capitals, und zwar zu Gunsten Einzelner. Macht aber der Staat selbst Papiergeld, so benachtheiligt er das Capital zwar ebensosehr, jedoch scheinbar und zwar indirect wenigstens zu Gunsten der Gesammtheit, indem er Einzelnen doch nicht noch ein Privilegium zur Ausbeutung der Gesammtheit giebt. Da man nun von zweien Uebeln immer das kleinste wählen soll, so muß das Resultat der Prüfung stets zu Gunsten des Staates ausfallen. Ich bestreite aber jedenfalls die Nothwendigkeit der Vermehrung der Circulationsmittel durch Zettel und hoffe auch hierin mit den Ansichten der Landesregierung Hand in Hand zu gehen, welche bis jetzt sehr richtig das Princip befolgt hat, sich vom Papiergelde ferne zu halten, um nicht durch Einführung desselben die oben gerügten Nachtheile in Bezug auf das Capital mit deren unausbleiblichen Folgen, als da sind: „Erhöhung des Preises der Lebensmittel“ ꝛc. und daraus nothwendig resultirende „Erhöhung der Arbeitslöhne“ ꝛc. über das Land zu bringen.

Der Gegenstand ist ein zu wichtiger, als daß ich schon davon abgehen könnte und werde ich den Charakter des Papiergeldes und die Wirkungen desselben auf den Verkehr des Landes, welches sich dasselbe aneignet, noch näher schildern. Gerade für Meklenburg ist dieser Gegenstand jetzt eine Lebensfrage, da von zweien Seiten, von außen und von innen, zum Papiergelde hingearbeitet wird, und der Schein der Nützlichkeit leicht bei irgend welcher Oberflächlichkeit der Behandlung so Regierung wie Abgeordnetenversammlung zur Emittirung zu verleiten im Stande wäre. Ich sage von zwei Seiten, nämlich — von innen durch die Rostocker Kaufmannschaft, welche das Bedürfniß einer Bank im Allgemeinen fühlt, und sich theils durch das Lockende was in den Zettelbanken liegt, sowie durch das Hergebrachte einer solchen Unsolidität, theils durch die Stockungen, welche das Jahr 1848 für die Ostseeküste Deutschlands hervorgebracht hat, zur Begründung einer solchen Zettelbank verreizen läßt; — von außen durch die Börsen Berlins und Hamburgs, welche schlechtweg den Verkehr mit Rostock, der wie gesagt, augenblicklich etwas stockt, durch die Betheiligung des ganzen Landes mittelst der Garantie durch Zettel (welche Anweisungen auf spätere Baarzahlung vorstellen), beleben möchten; dann aber auch auf directem oder indirectem Wege zur Creirung von Papiergeld verleiten wollen, als das Daniederliegen der Rostock-Schweriner Eisenbahn, für deren Vollendung die Actionäre (hauptsächlich Berlin und Hamburg), haften, sie dahin drängt

um jeden Preis dem Lande Meklenburg die baare Auslage zuzuschieben, welches Ziel ganz sicher erreicht wird, sobald Meklenburg zur Begründung von Papiergeld (einfach oder durch die Bank, gleichviel) irgend wie die Hand bietet. — Beachten wir hierneben noch die augenblickliche Neigung unserer Verwaltung, die bureaukratische Stellung, wenn auch auf Kosten der Gesammtheit, behaupten zu wollen, so haben wir noch bei weitem mehr Ursache auf unserer Hut zu sein.

Die ganze Theorie der „Vermehrung der Circulationsmittel" ist eine nur in Ausnahmsfällen zu rechtfertigende, in der Regel aber, wie die ganze Geschichte der Zettelbanken zeigt, eine durchaus illusorische. Denn der Werth des Geldes ist niemals ein absoluter, sondern allemal nur ein relativer. Ein absoluter kann er nur insofern genannt werden, als Nachbarländer, welche mit einander in vielfachem Verkehre stehen, gegenseitig auf den Werth des Geldes, welches circulirt, Einwirkung üben. Entfernte Länder üben diesen Einfluß nicht mehr auf einander und der Handel vermag auch nicht eine Norm herzustellen, da die Gegenstände des Austausches je nach dem Bedürfnisse reciprok sind. Im Allgemeinen aber ist die finanzielle Organisation eines Landes neben der Productivität selbst die Bedingung für den höheren oder geringeren Werth der geprägten Münze im Verhältniß zu den Verbrauchsgegenständen. Die Production eines Landes ist es aber immer, sobald sie den Verbrauch überragt, welche demselben größere Geldmassen zuführt. Vermehrung hat aber jedesmal Entwerthung zur Folge. Ich habe also zunächst zu beachten, ob der National-Wohlstand eines Landes nach dem Verhältniß der Production zum Verbrauch im Steigen oder im Abnehmen begriffen ist. Im ersteren Falle werde ich vermehrte, im andern Falle verminderte Circulationsmittel gewahren, und umgekehrt wird der Werth des Geldes fallen oder steigen. Hiernach muß ich nun bemessen, ob eine Vermehrung der Circulationsmittel wünschenswerth oder gar nothwendig ist, oder nicht.

In einem außerordentlichen Falle nun, in einer Verkehrsstockung, welche einem stark ausführenden Lande wohl begegnen kann, läßt sich die Creirung von Circulationsmitteln in der Form von Papiergeld allerdings rechtfertigen, aber auch nur dann, wenn das Verfahren vom Staate selbst ausgeht und durch denselben geleitet wird, und ferner wenn die Ausgabe des Papiers im Verhältniß zur Lage der Dinge steht, d. h. wenn das Papier nur so lange circulirt, als der normale Zustand noch nicht wieder erreicht ist. Also nur zur Regelung von Verkehrsstockungen läßt sich die Ausgabe von Papier, und zwar durch den Staat selbst, rechtfertigen. Nicht aber dann, wenn es sich um ein etwaniges Defizit handelt, sei es nun ein Defizit in finanziellem oder in national-ökonomischem Sinne. Eine „Stockung des Verkehrs" nämlich wird durch das Tauschverhältniß nach außen bedingt, ein „Defizit" aber kann nur seinen Grund in schlechter Staats- oder nationaler Oekonomie haben, in welchen beiden Fällen die Begründung von Papiergeld das Verhältniß nicht bessern, sondern nur verschlechtern würde, da hier das Papier nicht an die Stelle einer von außen nicht eingegangenen Valuta tritt, sondern lediglich eine Vorwegnahme der eigenen Steuerkraft ist.

Es ist hier zugleich der Ort zu erwähnen, daß fremdes Papiergeld, welches von außen (für Landeserzeugnisse ꝛc.) ins Land wandert, anders beurtheilt werden muß, als dasjenige, welches der Staat selbst schafft, da auch hier das fremde Papier die baare Valuta nur vertritt, wofür das Ausland haftet, während bei dem „eigenen" Papiergelde die verschiedenen Gesichtspunkte eintreten, welche so eben hervorgehoben sind. Es ist demnach die Theorie zu bekämpfen, welche den Andrang des fremden Papiers nach dem Prinzipe der Concurrenz durch das eigene zu paralysiren anräth. Es ist diese Theorie eine falsche, denn das fremde Papier ist keine Waare, sondern repräsentirt reine Forderungen an das Ausland; das eigene, mit alleiniger Ausnahme der wirklichen (nicht vorgeblichen oder verkannten) Verkehrsstockung, aber nur Forderungen an unsere eigene Tasche. Die Geschichte zeigt, daß die ökonomischen Mißverständnisse bei Weitem überwiegen, und daß daher eine genauere Scheidung der Begriffe und der Verhältnisse dringend Noth thut.

Wie wenig Bewußtsein über dies Verhältniß des Papiergeldes zum Verkehre überall vorhanden gewesen ist, lehrt die

Geschichte der verschiedenen Staatsverwaltungen zu deutlich, es scheint aber schwierig zu sein, diese Lehren zu verstehen. Fast überall, wo Papiergeld zum Vorschein gekommen, tritt es nicht in dem engen von mir angegebenen Sinne auf, sondern in der Regel zu Gunsten einer schlechten Verwaltung, und oft haben sich selbst Regierungen hinter Privatbanken gesteckt, um sich der richtigen Beurtheilung ihrer Handlungsweise zu entziehen, und die Entlarvung der Falschspielerei zu verhindern. Verwaltungen, welche sich selbst Zweck sind, pflegen daher bei der oft spät aber sicher eintretenden Krisis, d. h. wenn die Verwaltung das Grundcapital überwiegt, und das Defizit, das permanente Defizit heraurückt, — allemal zum Papiergelde zu greifen, welches dann freilich nur den Sand vorstellt, welchen man dem Volke in die Augen streut, um seine Blicke von dem eigentlichen Schaden zu entfernen. Und so nimmt dann die Papierfabrikation gewöhnlich ihren Anfang, um nicht eher aufzuhören, bis das saubere Spiel nach verschiedenen Stadien der Zahlungsunfähigkeit endlich mit dem ökonomischen und politischen Ruine der Nation, mit dem Staatsbankerott endet. Wir brauchen nur über unsere Grenzen zu sehen, um uns von der Richtigkeit dieser Darlegung zu überzeugen: wir sehen Oesterreich ganz verloren, und Preußen auf dem Wege der Umkehr.

Die Steuerkraft der Nationen ist so mittelst des Papiergeldes maschinenartig ausgebeutet werden, und es kann darnach der eigentliche und historische Charakter des Papiergeldes nur angegeben werden, als eine Vorwegnahme der Steuern, wofür der Bürger stets aufkommen muß mit Schmerzen, und gewöhnlich wenn die Rettung nicht mehr möglich ist. Börsenmänner suchen diese Operation gerne dadurch zu beschönigen, daß sie die Creirung von Papiergeld mit einer „zinsenlosen Anleihe" vergleichen vergessen, aber dabei erwähnen, daß in der Entwerthung der augenblicklich vorhandenen Circulationsmittel eben die Zinse liegt, welche der Bürger in der Regel übermäßig rasch und nicht selten sogar doppelt zahlt, da die Börse, wenn sie ihren Fisch an der Angel hat, dann noch erst recht mit verstellter vorher berechneter Kursschneiderei zu wüthen anfängt, bis das arme betrogene Land genug geblutet hat.

Bei der Creirung des Papiergeldes durch Private mittelst Begründung von Zettelbanken stellt sich das Verhältniß in der Regel noch schlechter, da hier nicht die Gesammtheit, sondern nur eine Gesellschaft haftet, die nicht seltenen Krisen werden dadurch gewaltsamer, den etwaigen Gewinn theilt aber nicht die Gesammtheit, sondern eben nur die Gesellschaft. Im Allgemeinen aber verliert bei der Creirung des Papiergeldes die große Masse der Arbeiter und Handwerker, da der kleine Verkehr in der Regel keinen Maßstab für dergleichen Experimente hat, und die Tarife der Handarbeiter erst spät dadurch gehoben werden, und gewöhnlich erst dann, wenn der Nachtheil sich gezeigt hat. Dem kleinen Verkehre fehlt es immer noch an der nöthigen Intelligenz, um sich hinreichend schützen zu können, und so wird gerade die große Masse der niederen Bevölkerung regelmäßig und recht mit Bewußtsein ausgebeutet, während der Kaufmann und der höhere Gewerbstand sich mit Hülfe des Papiergeldes entlastet.

Wenden wir uns nun nach unserm Meklenburg, um dessen Verkehrsverhältnisse es sich handelt, mit der Frage zurück, ob der Nationalwohlstand daselbst im Steigen oder im Fallen, so wie ob hiernach an Circulationsmitteln Mangel oder Genüge sei, so müssen wir die Frage zu unserm Vortheile beantworten, denn die Agriculturproductivkraft Meklenburgs führte demselben in einer Reihe von Jahren bedeutende Baarschaften zu, wobei nur zu beklagen ist, daß der Geldverkehr überhaupt im Lande an einer ungeheuren Schwerfälligkeit gelitten, da Institute fehlten, welche denselben flüssig zu erhalten im Stande waren. Außerdem sind von dem zum Eisenbahnbau bereits verwendeten Kapitale nachweislich beinahe 2½ Millionen Rthlr. Court. netto im Lande geblieben, und es wird, sobald der Fortbau gesichert ist, noch ferner 1 Million Rthlr. netto dem Lande zufließen. Man wende nicht ein, daß die auswärtigen Kapitalisten dagegen anfangen ihre Kapitalien aus den Grundstücken zurückzuziehen: der bisherige Ueberschuß wird das ergänzen. Auch würde uns eine Ausnahmsmaßregel, wie die Begründung von Papiergeld es ist, hiergegen nicht schützen, sondern würde diesen Mißkredit nur

noch vergrößern, da im Gegentheil das Land, um ökonomisch fortzuschreiten, diese Probe bestehen muß. Auch ist es nicht sowohl der zweifelhafte Nationalwohlstand des Landes, der den Mißcredit veranlaßt, als vielmehr die aufgedeckten Mängel unserer Verwaltung, die staatswirthschaftliche Anarchie, in der wir augenblicklich uns bewegen. Meklenburg wird aber, hoffe ich, die eine wie die andere Probe glücklich und siegreich bestehen.

Ich glaube hiernach genügend dargethan zu haben, daß die eigentliche Tendenz des Papiergeldes und somit auch der Zettelbanken für Meklenburg als schadenbringend zu bezeichnen, mithin das Institut als Zettelbank schon darum zu verwerfen ist. Doch darf ich auch die sonstigen Nachtheile, welche Zettelbanken mit sich bringen, nicht unberührt lassen, um abweichenden Ansichten im Voraus entgegen zu treten, und zu beweisen, daß diese Institute, selbst bei anerkannter Nothwendigkeit der Circulationsmittelvermehrung mancherlei Consequenzen bringen, welche dem ganzen Lande und dem Institute selbst verderblich werden können.

Vor allen Dingen ist anzuführen: giebt eine Zettelbank außer Verhältniß Noten aus, so kommt sie in außergewöhnlichen Zeitumständen, mitunter auch schon im gewöhnlichen Laufe der Dinge, in die Verlegenheit, mit Umwechselung der Noten in baar Geld bestürmt zu werden, welcher Fall leider bei allen Banken dagewesen ist und nicht selten einen Sturz derselben herbeigeführt hat. Man wird dagegen einwenden, daß die Regierung ja darüber zu wachen habe, daß nicht zuviel Zettel gemacht werden, ich erwidere aber: wie häufig haben besondere Umstände auch Ausnahmen gestattet und wie oft haben Regierungen in finanziellen Krisen die Hülfe der Banken in Anspruch genommen, die, wenn überall die Zeitumstände schwierig sind, eigentlich mit sich selbst genug zu thun haben, also außer Stande sind, den Regierungen mit effectiver Valuta zu helfen. In solchen Momenten ist häufig schon aus der Noth eine Tugend gemacht worden, und die Zuvielausgabe von Noten hat sich bitter gerächt. Der Ruin der Bank wäre auch meistens die Folge gewesen, wenn nicht der Staat eingreifend sich ihrer angenommen und sie von Einlösung der Zettel zeitweilig dispensirt hätte. Daß aber durch solche Ausnahmsmaßregeln des Staates zu Gunsten der Bank Verluste für die Inhaber der Noten entstehen, ist klar. Wer sich über solche außerordentliche Eventualitäten, welchen die Zettelbanken ausgesetzt sind, näher unterrichten will, suche sich die Geschichte der Bank von England und der Kopenhagener Bank zu verschaffen und er wird, ich bin überzeugt, aus der Lectüre manche Lehre ziehen.

Ferner — da durch eine Zettelbank liegende und todte Capitalien in Circulation gesetzt werden, wofür eben nur „Zettel", also eine imaginäre Valuta, gegeben werden — kommt ein Land sehr leicht auf den unheilbringenden Gedanken, sich reicher zu halten als es ist. Das baare Geld wandert für Luxusgegenstände ins Ausland und vermindert sich zum Nachtheil des Nationalwohlstandes; solche Ueberschätzung führt in der Regel zu falscher Verwendung des Capitals und somit zum Ruin.

Noch ein Hauptmoment, welches die Vertheidiger der Zettelbanken gerne zu Gunsten derselben anführen, ist die durch das Papiergeld herbeigeführte größere Bequemlichkeit für den Geschäftsmann bei Auszahlungen und Versendungen. Dieses Argument kann aber unmöglich die großen Nachtheile, wie sie vorstehend geschildert, beseitigen, somit auch wenig Gewicht in die Wagschale legen — denn wollte man diese Bequemlichkeit dem Publicum schaffen, so dürfte nur der Staat Papiergeld in größeren Abschnitten anfertigen lassen, wofür er das baar gemünzte Geld in gleicher Summe niederlegt. —

Ich glaube hiermit den Kern unserer Frage gelöset zu haben, und kann somit zur Beantwortung der zu Anfange in zwei Positionen hingestellten Gesichtspunkte schreiten.

Ad a. Prüfen wir die Verhältnisse, welche in Sachsen vorwalteten und die Genehmigung einer Zettelbank eher ermöglichen konnten, so rechtfertigt sich die Maßregel nach der herrschenden Theorie dadurch, daß jenes Land, — in welchem der Binnenhandel durch große Industrie sehr bedeutend und lebhaft geworden, und wo des baaren Geldes wenig vorhanden, welches umgrenzt von größeren Staaten, welche Papiergeld bei sich eingeführt, und in stetem Grenzverkehr mit denselben, mit allen Sorten fremden Papiergeldes überschwemmt worden — nicht

geneigt war, das fremde Papiergeld bei den Staatscassen als Zahlung anzunehmen und dasselbe als fast ausschließliches Zahlungsmittel im Privatverkehr gelten zu lassen; vielmehr glaubte man das Verhältniß des Inlandes durch Creirung eigenen Papiergeldes durch den Staat und durch Ermächtigung von Privatgesellschaften, wie der Leipzig-Dresdener Eisenbahngesellschaft und der Leipziger Bank, zur Ausgabe von Zetteln, zum Auslande besser stellen zu müssen, um den Nutzen selbst genießen zu können, den man durch Einführung fremden Papiers andern Regierungen zuwenden half.

Es gehört nicht hierher, das Fehlsame auch selbst dieser Theorie hier weiter zu erörtern, genug, nach den bisher verbreiteten Ansichten hatte Sachsen gewissermaßen Beruf zur Begründung und Zulassung von Papiergeld und Zetteln. Was aber hätte Meklenburg, als ohne Industrie, an der Küste gelegen, seinen Hauptabsatz von Agriculturproducten durch die Seehäfen vermittelnd und des baaren Geldes nicht ermangelnd, hiernach für sich anzuführen? — Die Waffe also, deren sich Sachsen so zu sagen zur Nothwehr bediente, könnte leicht für Meklenburg zur Zuchtruthe für sein eigen Fleisch werden.

Ad b. habe ich noch diejenigen Abänderungen zu berühren, welche in dem uns vorliegenden Entwurfe abweichend von den Leipziger Statuten beliebt worden sind. Es sind folgende drei:

1) Die Banknoten sollen bis zu 5 Rthlr. herunter ausgegeben werden, statt in Leipzig als Minimum 20 Rthlr. bestehen.

2) Das Verhältniß der Noten zum eingezahlten Fond soll das Verhältniß 2 : 1 nicht überschreiten, während von den Leipzigern das Verhältniß von 3 : 2 proponirt worden.

3) Der Rostocker Entwurf verlangt das Privilegium auf die Dauer von 25 Jahren, wogegen Leipzig mit 10 Jahren sich genügen ließ.

Ich knüpfe hieran folgende Bemerkungen:

ad 1. Da das Circulationsgebiet der Noten sich, wenn die Bank als solche ihren Zweck nicht verfehlen soll, nur auf den Handel beschränken muß, so ist die Ausgabe von Noten bis zum Minimum von 5 Rthlr. fehlerhaft, da diese kleinen Noten, die zwischen dem Geschäftsmanne und den kleinen Consumenten in Umlauf kommen, das baare Geld verdrängen oder mindestens ein Agio zu Gunsten des letzteren hervorbringen werden.

ad 2. Je größer die Masse der Zettel ist, welche in einem Lande umlaufen, desto größer ist die Gefahr für das Institut selbst und demzufolge für den ganzen Verkehr. Hiernach kann die beliebte Erweiterung des Verhältnisses von 3 : 2 auf 2 : 1 nur sehr ernstlich getadelt werden, da man auf solche Weise, den Lehren der Geschichte zum Trotz, auf Kosten der allgemeinen und eigenen Sicherheit dem Egoismus fröhnen will. Die Schwindelei ist dadurch angebahnt.

ad 3. Für einen ersten Versuch der Art wäre es bescheidener gewesen, vorläufig nur 10 Jahre, wie es von Leipzig aus geschehen, zu erbitten. Ein Institut, wie das proponirte, verlangt unbedingt die strengste Controle des Staats und aller Bürger, und es würde ein Privilegium auf die lange Dauer von 25 Jahren an und für sich schon nie zu rechtfertigen sein. —

Würde man von Seiten des Staats auf das Project überhaupt eingehen können, so würde, was obige drei Abweichungen betrifft, wohl auf das ursprüngliche Leipziger Project zurückgegangen werden können: allein das Unmögliche des Unternehmens liegt, wie ich dargethan zu haben glaube, in dem Wesen der Zettelbank als solcher. Meklenburg muß allerdings eine Bank haben, namentlich in unserer gegenwärtigen Finanzkrisis, selbst zur Unterstützung unserer Reformation der Verwaltung, allein es muß eine Bank haben, welche dem Staate, wie dem Geschäfts- und Privatmanne gleichzeitig nützt. Eine solche Bank muß aber auf einer anderen Basis gegründet sein, als das vorgeschlagene Rostocker Grosso-Leihhaus, und eine ganz andere Organisation erhalten, wenn das Land davon diejenige Aufhülfe erwarten soll, deren es in seiner jetzigen ungünstigen finanziellen Lage so nothwendig bedarf.

Schwerin, den 20sten Januar 1849.

Adelsaufhebung.

Bei den socialen Reformen, welche unsere Zeit gebiert, oder doch noch gebären muß, mögen wir mit Vortheil uns aus den Werken unserer großen deutschen Philosophen Rath und Aufklärung holen. So sagt schon Kant am Ende des **vorigen** Jahrhunderts vom Adel: „Der Adel eines Landes, das selbst nicht unter einer aristokratischen, sondern monarchischen Verfassung steht, mag immer ein, für ein gewisses Zeitalter erlaubtes und den Umständen nach nothwendiges Institut sein; aber daß dieser Stand auf ewig könne begründet werden, und ein Staatsoberhaupt nicht solle die Befugniß haben, diesen Standesvorzug gänzlich aufzuheben, oder wenn er es thut, man sagen könne, er nehme seinen adeligen Unterthanen das Seine, was ihm erblich zukommt: kann keineswegs behauptet werden. Der Adel ist eine temporäre, vom Staate autorisirte Zunftgenossenschaft, die sich nach den Zeitumständen bequemen muß und dem allgemeinen Menschenrechte, das so lange suspendirt war, nicht Abbruch thun darf. — Wenn der Staat seine Constitution abändert, so kann Der, welcher hiermit jenen Titel und Vorrang einbüßt, nicht sagen, es sei ihm das Seine genommen, weil er es nur unter der Bedingung der Fortdauer dieser Staatsform das Seine nennen konnte, der Staat aber diese abzuändern, z. B. in den Republikanismus umzuformen, das Recht hat."

Sprechstube.

Einige Bedenken über die jetzige Einrichtung der Bürger- und Volkswehr.

Bei der unerwartet schnellen Umgestaltung der Verhältnisse, welche die Bewegung der Zeit hervorgerufen hat, konnte es nicht fehlen, daß man in Hinsicht der Zwecke, die man bei der neuen Organisation hatte, sich zuweilen nicht klar genug war, und in Hinsicht auf die Wahl der Mittel zu rasch verfuhr. Diese Bemerkung drängt sich unwillkürlich auch bei dem Hinblick auf die Zurüstungen, die zur Ausführung der in ihrer Idee gewiß guten allgemeinen Volksbewaffnung gemacht worden sind. Statt daß nur eine größere Anzahl der waffenfähigen Mannschaft herausgehoben und diese, um die Unkosten eines stehenden Heeres möglichst zu vermeiden, nach Beendigung der zur militairischen Einübung nöthigen Zeit wieder ihrem früheren Beruf in Friedenszeiten zurückgeben würde, vereinigt sich in Städten und Dörfern das männliche Geschlecht vom Jünglings- bis zum Greisenalter zu militairischen Uebungen, die für die meisten sowohl in Hinsicht auf ihre pecuniären Verhältnisse, als auf die Erfüllung der Pflichten ihres Berufs von dem nachtheiligsten Einfluß sind. Handwerker, die nur durch strenge Benutzung ihrer Zeit im Stande sind, ihre Familie oft nothdürftig zu ernähren, müssen mehrere Nachmittage in der Woche den militairischen Exercitien opfern; müssen, um nur die für den Dienst nöthige Kleidung zu erschwingen, oft das mit Schweiß errungene Einkommen eines Monats verwenden, abgerechnet die Ausgaben bei besondern festlichen Gelegenheiten, die im Gefolge der allgemeinen Bewaffnung sind, die Ausgaben für Speisen und Getränke bei den wöchentlichen Exercitien u. s. w. Aber vielleicht wird durch die Volksbewaffnung, wie sie seither betrieben wurde, ein Zweck erreicht, der des Opfers werth ist? Wir fragen, welcher Zweck? Sollen bei ausbrechendem Krieg die Familienväter gegen den Feind marschiren? Das werden sie selbst nicht wollen, und wenn sie es wollten, so würde durch die Ernährung ihrer Familien, die dann nöthig wäre, dem Staate ein Nachtheil erwachsen, der den Vortheil, der aus ihrer Bewaffnung entspränge, bei weitem überwiegen würde. Oder sollen die Bewaffneten bloß ihren Ort in Kriegszeiten schirmen? Das würde ihnen gegen eine größere Anzahl von Feinden nicht möglich sein, gegen eine kleine genügt schon die vereinte physische Kraft der Einwohner eines Ortes, ohne daß eine Exercirung derselben nöthig wäre. Oder sollen sie im Stande sein, gegen etwaige Einfälle aus Nachbarsorten sich zu vertheidigen? Darauf gilt derselbe Einwand wie oben. Oder sollen sie, wenn Ruhestörer in ihrem Orte auftreten, dieselben unterdrücken? Aber unter jetzigen Verhältnissen würden die Ruhestörer ebenfalls bewaffnet sein, bisweilen sogar die Uebermacht bilden, und die Volksbewaffnung in einem Orte würde in diesem Falle selbst die Veranlassung zu blutigen Händeln geben. Nach diesem Allen erscheint daher als vernünftig, daß nur derjenige Theil der Mannschaften eines Ortes zu Waffenübungen verpflichtet werde, der durch Nichts gehindert ist, von seinen Waffen bei vorfallender Gelegenheit einen wohlthätigen Gebrauch zu machen, also die Mannschaft von 18 bis etwa 32 Jahren. Dieses ist auch gewiß die Ansicht vieler Bürger und Landbewohner, die im Stillen den Aufwand an Geld und Zeit bedauern, den sie im Interesse einer unnützen Sache machen, aus Furcht aber vor etwaigen Anfeindungen lieber mit dem Strome der Zeit schwimmen, als sich demselben entgegensetzen.*)

Allerlei.

Alte politische Bruchstücke.

Staatsrath Karl Mathy in der Rundschau 1847 Nr. 7.

„Der Beamtenstaat will Alles regieren, bevormunden, maßregeln, und seine Unfähigkeit, zu helfen, liegt am Tage. Er hat Interessen für sich, für die Versorgung seiner überzahlreichen Rechte, welche den Interessen der Mehrzahl entgegengesetzt sind. Der Beamtenstaat will die Geschäfte des Volks machen, Er thut sie ab im alten Schlendrian, als Geschäfte dritter, die ihn gleichgültig lassen, und zudem — er versteht sie nicht. — Die Natur wird sich schon selbst helfen, wenn man ihr den Beruf läßt; dies geschieht nicht, und daher der unerquickliche Zustand, der sich allerwärts kund giebt. Soll denn für die Deutschen keine Rettung mehr sein, als Amerika?

Börne schrieb: Eine Bürgerwehr mag sich wohl hüten, sich bei jedem Anlaß wie ein todter Ofenschirm vor die Glut des Volkes zu stellen, damit die Reichen dahinter bequem ihr Eis essen und ihre Chokolade trinken können. Eine Uniform ist eine Fessel an Händen und Füßen, und während man Wache steht, wird man am meisten selbst bewacht.

Die materielle Kraft kann freilich den Geist, der allein die Welt regiert, auf eine Zeit lang fesseln, allein die vereinte Klugheit aller Despoten hat noch kein Mittel entdeckt, einen Knoten zu schlingen, den nicht das Schwert des Geistes gelöst hätte.

---

*) Der Hauptzweck der Volksbewaffnung, Bürgschaft gegen Ueberriffe von oben, Verhinderung daß die stehenden Heere zu Prätorianern werden, trotz der freisinnigen Verfassung, die einem Lande zu Theil geworden sein: scheint hier vom Verfasser, wie fast überall gänzlich übersehen zu sein. — D. Red.

Bei uns ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Grundrechte des deutschen Volkes,

wie solche von der Nationalversammlung festgestellt worden sind.

Preis 1 Schilling (In Parthieen von 100 Exempl. 1 Thlr. 32 ßl.)

Bei der Wichtigkeit und dem Interesse dieses Reichsgesetzes, das auch in beiden Meklenburg bereits publicirt worden ist, fordern wir alle Behörden und Vereine zur Verbreitung desselben unter allen Klassen des Volkes auf.

C. Kürschner'sche Buchhandlung in Schwerin.

Der Meklenburgische Landtagsbote.

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des Dr. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 5—6 Nummern. **Zweiter Jahrgang.** Der Preis für 26 Nrn. (für das laufende Abonnement von Nr. 141 bis 166 einschließlich) beträgt 24 ßl. Cour.

№ 142. Schwerin, den 27. Januar. **1849.**

Ein Regiment kann es nur geben.

Wenn man von einem dreitheiligen nun gar von einem viertheiligen Regimente in Deutschland hört und voraussetzt, daß die Vorschlagenden im Grund des Herzens es ehrlich meinen und nicht ein verstecktes Republikgelüste im Hinterhalte haben, mit dem sie, nach Lage der Dinge, nicht hervortreten mögen, so muß man dieselben seltsam verwirrt nennen. Ein Regiment kann es nur geben und wenn des alten Jahn Urtheil auch in vielen anderen Beziehungen schwach geworden, so hat er hier doch den Nagel auf den Kopf getroffen: „ein Kutscher auf dem Bocke, ein Steuermann auf dem Schiffe ꝛc.“ Gestehen wir es aufrichtig, so kann an der ausübenden Stelle nur ein Wille herrschen, und wo dies nicht der Fall ist, werden Schwäche und somit schwankende Haltung bald das unausbleibliche Verderben herbeiführen. Nur Einheit führt zur Macht. Gerade zur Bekämpfung der vieltheiligen Stammeseifersüchteleien, die stets unser großes herrliches Vaterland in die Gewalt seiner Feinde gegeben haben, wollen wir eine starke einheitliche Macht. Die Fürsten müssen sich diesem laut ausgesprochenen Willen des Volks in seinen verschiedenen Stämmen fügen und so oder so muß das Ziel erreicht werden. Dieser Gedanke, ein Vaterland zu haben, das nicht der Willkür der Nachbarvölker unterworfen ist, bringt die Begeisterung hervor, die kein Opfer scheuet, wo es der Macht und Größe des Vaterlandes gilt. Daß dieser Gedanke doch herrschend werde in der Brust jedes Deutschen! Dann sind wir gerettet. Was kann es bedeuten, wenn wir mächtige Grundgesetze und ein großes einheitliches Reichsgesetz haben, ob die Spitze durch einen starken Fürsten, oder durch einen begabten Reichspräsidenten gebildet wird? denn eins von beiden ist nur möglich. Im Leben der Völker und in der Entwickelung der Staaten zählt man nicht nach Jahren und bei einer Neubildung von Verhältnissen, wie jetzt in Deutschland, kann nur das große Ziel vor Augen stehen, nicht aber kann es darauf ankommen, wer der augenblickliche Träger der Macht ist. Der Träger der Macht findet eben sein Gegengewicht im Volke und in den Institutionen, die allem aus der Demokratie und deren Consequenzen hervorgehen. Wo es gilt, Gesetze zu geben, da entscheide nur das Volk. In seinem, durch Vertreter ausgesprochenen Willen ruht die Summe aller und jeder organisirenden Gewalt. Wo es aber gilt die Gesetze ins Leben zu führen, deren Ausübung gegen Willkür, stamme dieselbe her woher sie wolle, zu beschützen, und solche nach Außen hin zu vertreten, da kann nur von einem Willen die Rede sein. Dieser Wille muß durch einen Fürsten und wir sprechen es mit Ueberzeugung aus, durch einen, aus Erbrecht an der Spitze befindlichen Fürsten, oder durch einen Präsidenten geübt werden. Das Organ dieses Willens sind die verantwortlichen Minister.

So herrscht im eigentlichsten Sinne das Volk in einer demokratischen Monarchie, denn es giebt die Verfassung und die Gesetze (ein Veto des Regenten ist unhaltbar vor der Vernunft), es regiert aber nicht und kann nicht regieren, ohne durch jede einzelne Maßregel mit sich selbst in Streit zu gerathen. Dies ist auch von allen Staatsmännern so unzweifelhaft anerkannt, daß wir in diese Verhältnisse nicht weiter einzugehen brauchen.

Nun noch zum Schlusse der Wunsch, daß, da sich nach der jetzigen Lage unseres Vaterlandes und in Anerkennung derselben, auch nach dem Volkswillen, die Beibehaltung der Monarchie empfiehlt, nun auch bald die einheitliche monarchische Spitze in der Krone Preußen ins Leben trete. Jede Schwankung, jede Verzögerung ist für Deutschland gefährlich sowohl für seine innere Entwickelung als für sein Verhältniß zum Auslande. Oesterreich wird und muß uns eng verbunden bleiben, es kann nicht schwanken, wenn es sein geistiges Leben bewahren und nicht der Verdummung und der Autokratie Rußlands in die Arme eilen will. Dies geschieht aber nicht. Alle Sondergelüste der kleinen Staaten, alle Eifersüchteleien der Religionsparteien müssen eben durch ein starkes einheitliches Regiment zu Paaren getrieben werden, und wer nicht gehorcht, wo es die Sache des Vaterlandes gilt und das Reich befiehlt, der muß eben dazu angehalten werden. Dies läßt sich aber nur durch eine starke Macht erreichen. Es ist gewiß schön, an die vaterländische Gesinnung zu appelliren. Aber es giebt neben diesem allgemeinen Volksgefühle, leider! noch viele Wühlereien des Eigennutzes und Hochmuths, die mit kräftigen Schlägen vertrieben werden müssen. Ist unser Vaterland dann, in diesem Sinne groß und stark geworden, dann kann es auch seine Staatsform ändern ohne alle Gefahr vor äußeren Feinden. Nur die äußeren Feinde haben für ein Volk Bedeutung, die inneren Feinde können gegen seinen bedachten und erklärten Willen nie den Sieg gewinnen.

Also noch einmal ein mächtiges Gesetz, ein mächtiger Verwalter desselben!

Die städtische Armenpflege.

Von W. Bengue.

Einen getreuern Abdruck der innern Anarchie des gegenwärtigen Gemeindelebens kann es nicht geben als unser armes Armenwesen, wie es in alter gewohnter Weise in den Städten und auf dem Lande gehandhabt wird. Die immer mehr gesteigerten Beiträge zu den Armencassen fallen in ein ewig bodenloses Faß, sowie sie in die Hände der Armenpfleger gerathen; sie genügen soeben der äußersten Nothdurft der zahllosen Hülfsbedürftigen, nur die nackte Blöße, den schreienden Hunger vermögen sie von dem Menschen abzuhalten, für den Verfolg höherer humaner Zwecke fehlt beständig — das Geld!

Ueber den Ursprung der Armuth kein Wort weiter als: so leicht für Laster und Verbrechen aller Art aus den bestehenden unsittlichen Verhältnissen in den meisten Fällen eine gewisse innere

Gesetzmäßigkeit nachzuweisen ist, noch viel leichter ist der Armuth Quelle aus den unnatürlichen Umständen herzuleiten, die den Menschen auf allen Seiten umgeben. Man nehme die Fäden einer in Armuth gefallenen Familie in Händen, und man wird fast regelmäßig auf einen Zeitpunkt stoßen, wo sie von äußern, nicht in dem Bereich ihrer Abwehr liegenden Anlässen entweder mit einem Schlage oder nach und nach in jene unglückliche Lebenslage, die wir Armuth nennen, hineingeworfen wurde. Was dann der Vater der Familie eingedenk seiner höchsten Pflicht, unter allen Umständen für Frau und Kind zu sorgen, etwa unternommen, um den fernern Zurücksinken zuvorzukommen; welche Auswege er gar betreten, um sich vor dem so oberflächlich urtheilenden Auge der Welt aus dem Pfuhl der Armuth wieder zu erheben — es konnte nicht immer mit den alten rohen Rechtsbegriffen übereinstimmen, es mußte gar häufig ein Verstoß gegen Ordnung und Gesetz werden, es mußte gar bis zum Verbrechen aufsteigen und den Menschen auch innerlich zu Grunde richten, nachdem er durch den Fluch der Armuth einmal äußerlich abgetrennt war von aller Ehrenhaftigkeit und Redlichkeit. Die innere Triebfeder solcher sogenannten ungesetzlichen Handlungen, das Stufenmäßige der voraufgegangenen Anlässe kam dabei nicht in Betracht, nicht die Noth, nicht die Ueberspannung, nicht der Irrsinn des Augenblicks, erzeugt durch falsche Scham, Kummer und Sorge, und so mußte es sich nicht selten treffen, daß ein Vater z. B. durch Betrug oder Diebstahl für seine Familie eine Pflicht, eine Tugend ausübte, während dieselbe That ihn öffentlich zum Verbrecher stempelte, ihn dem Arm des Gesetzes überlieferte.

Nähme man diese Zusammenstellung übrigens nicht etwa als eine Beschönigung des Lasters oder gar des Verbrechens; sie sind und bleiben verabscheuungswerthe Ausartungen der göttlichen Menschennatur. Jedoch wollen wir überall etwas Ersprießliches schaffen im Leben, so müssen wir ablassen von der alten oberflächlichen Anschauungsweise, so müssen wir auf den Grund der Dinge zurückgehen, um uns der Leitseile zu bemächtigen, woran die Geschicke der Menschen schweben. Und deshalb hier die Nachweisung, daß die Armuth die natürliche Uebergangsstufe von der Tugend zum Laster, von der Regelmäßigkeit zur Unordnung, vom Gesetz zum Verbrechen ist. Der Armuth Herr zu werden und das ganze Register der kleinen und großen gesellschaftlichen Sünden, von der Hehlerei an bis zu Raub und Mord hinauf, zu überwältigen, von der schönen Erde zu verbannen können wir nur hoffen, wenn wir die Armuth als Krankheit des ganzen großen Gesellschaftskörpers betrachten, und wenn wir deshalb anfangen, diese Krankheit zunächst an uns selbst, an unseren äußern Verhältnissen und an unserer Armenpflege zu curiren.

Einige Grundzüge zu dieser Cur habe ich jüngst in der kleinen Schrift: „die progressive Steuer als Ordnerin der innern Landesverfassung“ — zu entwickeln gesucht. Das Proletariat ist der Vorhof der Armuth. Mit Aufhebung des colossalen ländlichen Proletariats tritt die Urproduction in ihr natürliches Verhältniß ein, zu allererst den Menschen vollständig zu nähren, der mit seiner Hand dem Boden die Frucht entlockt; damit ist die ländliche Armuth vollständig aufgehoben und auch ferner abgewehrt. Dann die Befreiung von den zahllosen directen Abgaben macht die Arbeit in und außer sich erst wahrhaft productiv, so daß des Handwerkers Nahrung zu einer nie gesehenen Höhe emporsteigen wird; kurz um die nach jenen Reformen sich etwa doch noch neu erzeugende Armuth haben wir uns nicht mehr zu kümmern, sie wird zu einem im großen Volksreichthum verschwimmenden Minimum hinabsinken und mit einer leichten Correction des Lebenswandels der Befallenen zu beseitigen sein. Die **freie** Arbeit als Fundament des Staats und der Gesellschaft — hier liegt das glückliche Gleichgewicht, woran sich alle Glieder des Gesammtkörpers zu halten haben. Die freie Arbet wird die Schlacke der Armuth nicht an sich leiden, die der gefesselten Arbeit zur Schande der Menschheit anhängt — Das Weitere hierüber in jener Schrift.

Jetzt aber die gegenwärtige Armuth als Nachlaß der unfreien Vergangenheit, die mit hinüber soll in jene glücklichen Zustände; sie schwebt am Rande des Verderbens, macht Ansprüche auf Erhebung aus dem alten Schmutz, ja ist ein ewig hemmendes, zurückziehendes Gewicht, so lange sie besteht. Die Erhebung werde ihr zu Theil, aber ebenfalls nur vermittelst der Arbeit; fort daher mit den Almosen, sie verderben mehr als sie gut machen!

Die umfängliche ländliche Armenpflege geht also von selbst zu Ende, sobald die besitzlose Tagelöhnerei zu ihrem ersten Rechte gelangt ist. Wenden wir daher der städtischen Armenpflege ausschließlich unsere Aufmerksamkeit zu.

Worüber die zu den Armenkassen Zusteuernden heute so oft klagen, daß die den Armen verliehenen baaren Geldspenden gar zu oft leichtsinnig verschwendet, ja nicht selten für einen Luxus weggeworfen werden, den sich und seiner Familie zuzuwenden der ehrbare kleine Handwerksmann nicht selten Bedenken tragen muß, ist nur zu wahr. Der Arme ist durchaus ein Kind des Augenblicks, dem Bestande seines Lebens fehlt die geordnete, gesicherte Basis des Besitzes, der gleichmäßige Zuschuß der von außen zuströmende Unterhaltsmittel. Kommt hiezu nun gar, daß gemeine Leidenschaften jeden ruhigen Fortlauf seines Daseins vielfach stören, ihn nicht zu einer vernünftigen Betrachtung seiner Lage kommen lassen, daß die bittre Noth den Starrsinn geweckt, jede mildere Regung des Herzens ertödtet hat; und erwägen wir hiebei endlich, daß selbst die höchsten Pöste der von den Armencassen dargereichten Almosen nie mehr betragen und bedeuten, als etwa eine Viertelverpflegung, als einen kläglichen Zuschuß zu den Mitteln der Subsistenz, die der Arme zu seinem wahren Lebensunterhalt auf ehrliche oder unehrliche Weise doch allein zusammenbringen muß, so können wir es nicht allein erklärlich, so können wir es unter Umständen sogar gerechtfertigt finden, wenn der Arme sein elendes Einerlei einmal durch einen vollen Lebensgenuß unterbricht, wenn er im augenblicklichen Besitz der Mittel auch den heitern Augenblick genießt, unbekümmert um die nachfolgenden Stunden und deren Elend, wenn er auf diese Weise die für ein ganzes Vierteljahr bestimmte Geldhülfe in den ersten Tagen schon verwandt hat und dann Wochen und Monate lang am Hungertuche nagt. Wie gesagt: wollen wir dem Armen nicht eine wahrhaft heroische Kraft zutrauen, da wir doch wissen, daß er gerade durch Schwäche in seine Lage gerathen ist; wollen wir uns also nicht zunächst selbst belügen, indem wir glauben, der Arme werde mit dem baaren Gelde peinlich haushälterisch umgehen, das wir ihm in Händen geben; wollen wir die menschliche Natur mit all ihren Mängeln und Vollkommenheiten nicht auch am Armen wieder erkennen, und wollen wir nicht Ursache und Wirkung gänzlich trennen von einander, sobald wir des Armen kummervollen Lebenskreis berühren, d. h. zusammengenommen: wollen wir wir selbst uns unserer Vernunft und Menschlichkeit zuvor nicht entäußern, wollen wir uns vielmehr über den Armen stellen, ihn zu uns emporziehen, — so müssen wir jenen Leichtsinn, jene Verschwendungssucht als etwas ganz Ordnungsmäßiges, das unser Armenwesen statt zu hintertreiben, durch ihre directe Hülfe direct befördert, ansehen, so müssen wir es als eine Anforderung betrachten, das Armenwesen dahin umzugestalten, daß es nicht auf die Schwäche, sondern auf die Stärke, daß es nicht auf das Nichtsthun, sondern auf die Arbeit, auf die Leistungsfähigkeit des Menschen bauet.

Das Vorhergehende erläutert zugleich hinreichend ähnliche widerliche Züge im Leben der heutigen Armuth, wie z. B. selbstgelieferte Victualien, die über das augenblickliche Bedürfniß des Armen hinausgehen, ähnlich verschleudert, wie neue Kleidungsstücke vielleicht gegen den Werth einer Flasche Branntwein umgetauscht werden und der Körper dafür nach wie vor mit Lumpen behängt bleibt, wie das dem dargestellten Hunger verabreichte Bettelbrod nicht selten als Viehfutter verwandt wird, wie Lebensmittel und andere Gegenstände der Armenpflege zur Hälfte in dem Schmutz verderben, der den Armen gewöhnlich in seinem viehischen Aufenthalte umgiebt. Das Alles gehört mehr auf Rechnung der ungeordneten, planlosen Armenpflege, wie auf Rechnung der aus jeder sittlichen Gemeinschaft ausgestoßenen Armen selbst. Also hierüber ist kein Zweifel, die jetzige Armenpflege ist nicht allein ganz unzureichend für die Armen, sondern sie ist ganz darauf angelegt, den Armen in die tiefste Entsittlichung verfallen zu lassen. Ja die Betrachtung führt uns weiter: wie die Armenpflege durchaus unvermögend ist, den einzelnen Armen wieder aufzurichten, so wenig ist sie im Stande, der weitern Verbreitung und Vermehrung der Armuth im Ganzen einen Damm entgegenzustellen. Wer hat nicht mit innerm

Grauen die Zahl der Verbrechen, entsprungen aus der nackten oder äußerlich übertünchten Armuth, von Jahr zu Jahr wachsen sehen? Kaum vermögen ja die erweiterten Strafanstalten die Verbrecher zu fassen, die Richter nicht die Fälle der Eigenthumsverletzung alle zu untersuchen, die vermehrte Polizei kaum noch die Straße frei zu halten von Bettlern und Vagabonden, rein als sei die ganze Menschheit dazu ausersehen, in diesem Jahrhundert der Intelligenz und Humanität in Armuth zu versinken. Ueber diese Progression der Armuth nach zwei Seiten hin, ihre Vermehrung im Allgemeinen und ihre Erhöhung im Einzeln, mögen hier noch ein Paar Worte am Platze sein.

Einundvierzigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 26. Januar 1849.
Präsident: M. Wiggers.

Schriftführer Ernst verliest das Protocoll der vorigen Sitzung, welches genehmigt wird.

Vom Bureau werden folgende Eingänge verlesen:

1) Erklärung des Strelitz'schen Herrn Commissarius, daß in Strelitz keine Untersuchungen wegen politischer Verbrechen ꝛc. anhängig seien oder Strafen wegen solcher Verbrechen vollstreckt werden.

2) Dringlicher vor der Tagesordnung zu berathender Antrag Kleffel:

die Abgeordnetenkammer wolle beschließen, daß — da meine in der letzten Sitzung eingebrachte Interpellation eines Ausschusses als geschäftsordnungswidrig nicht zur Tagesordnung gehören soll, — der Vorsitzende des Verfassungsausschusses aufgefordert werde, die in jener Interpellation gestellten Fragen zu beantworten. — Unterstützt von Raber, Witt, Hesse, Napp, Genzke, Richter, Runge, Müller-Holldorf, Otto-Wredenhagen, von Rußdorff.

3) Dringender Antrag Bolten, vor der Tagesordnung zu berathen:

indem ich in der Anlage A einen Antrag des Comité zur Begründung einer meklenburgischen Bank mit den Unteranlagen 1 und 2 überreiche, beantrage ich, hohe Versammlung wolle beschließen, einen aus 5 Personen zu wählenden Ausschuß zur Prüfung der Bankfrage und der in der Unteranlage 1 befindlichen Statuten niederzusetzen, dem die Befugniß ertheilt wird, sich mit Behörden in Verbindung zu setzen und Sachverständige zu vernehmen.

4) Interpellation Napp:

Ich erlaube mir den Herrn Commissarius von Lützow rücksichtlich seiner in der 38sten Sitzung der Abgeordneten zum §. 16 der Grundrechte abgegebenen Erklärung:

die Großherzogliche Regierung behalte sich eine Vorlage zur Regelung des Verhältnisses der jüdischen Glaubensgenossen vor,

dahin zu interpelliren:

1. ob der Ausdruck: Verhältnisse allgemein zu fassen und alle, die staatsbürgerlichen, bürgerlichen und Glaubensverhältnisse der jüdischen Meklenburger in sich begreifen solle;
2. in welchem Sinne derselbe zu nehmen sei.

5) Amendement Napp zu Nr. 786 des Petitions-Registers: die hohe Abgeordnetenversammlung wolle beschließen, die hohe Landesregierung zu veranlassen, das dem Thorschreiber Cordes zu Penzlin ertheilte Privilegium zum Betriebe des Glaserhandwerks zurückzunehmen.

6) Amendement Napp zu Nr. 250 des Petitions-Registers: die hohe Landesregierung zu veranlassen, eine specielle unparteiische Untersuchung der Sache des Schlossermeisters Löbs sen. zu Penzlin vornehmen zu lassen und demselben den Weg zu einem vermeintlichen Rechte gelangen zu können, frei zu geben.

7) Amendement Reinhold zu Nr 1 des 16ten Petitionsberichts:

der Petitions-Ausschuß solle zuvörderst die Penzliner Bauordnung und die bezüglichen Regiminalacten sich vorlegen lassen und dann einen ausführlicheren und verständlicheren Bericht abstatten.

8) Amendement Raber zum 1sten Bericht des Ausschusses über die Malchower Ereignisse:

ich stelle den Antrag, daß eine aus 3 Mitgliedern bestehende Commission aus dem Pleno ernannt werde, zur Untersuchung der Malchower Ereignisse und schleuniger Berichterstattung an die Versammlung.

9) Dringlicher noch vor der Tagesordnung zu berathender Antrag:

der Verfassungs-Ausschuß macht zu dem Gesetze, betreffend den Schutz der persönlichen Freiheit bemerklich, daß in §. 1 der Competenzordnung als zur Competenz des Criminalcollegii gehörig aufgeführt sind:

a. unter 19: Duelle, insofern die ordentlichen Gerichte aus besondern Gründen auf die Eingabe der Untersuchung an das Criminalcollegium erkennen;
b. nach dem letzten Absatze des §. 1 sind auch die Gehülfen und Begünstiger bei den in §. 1 genannten Verbrechen der Gerichtsbarkeit des Criminalcollegii unterworfen.

Der Satz unter a ist in seiner dortigen Fassung für die Feststellung der schweren peinlichen Verbrechen nicht zu gebrauchen und paßt für Strelitz gar nicht. Auch ist wohl nicht beabsichtigt worden, die Beihülfe und Begünstigung bei den aufgezählten Verbrechen für schwere peinliche Verbrechen zu erklären. Der Verfassungs-Ausschuß beantragt daher:

die Versammlung wolle den in der 39sten Sitzung zum §. 7 des Gesetzentwurfes gefaßten Beschluß dahin declariren, daß nur die unter No. 11—18, 20—31 incl. des §. 1 der Competenzordnung aufgezählten Verbrechen und die strafbaren Versuche derselben für schwere peinliche Verbrechen anzunehmen seien, auch genehmigen, daß alle diese Verbrechen in §. 7 einzeln aufgeführt werden.

2) beantragt der Verfassungs-Ausschuß:

die Versammlung wolle folgende Fassung des §. 18 des Gesetzentwurfes genehmigen: des §. 15 der Verordnung vom 12. Januar 1841, betreffend den Beweis im Criminalprozesse, und die bestehenden Gesetze über das Verfahren gegen Landstreicher, Corrigenden und Heimathlose, so wie die über Forst- und Jagdfrevel und über Wilddiebstahl werden von dirsem Gesetze nicht ergriffen und bleiben bis auf Weiteres in Kraft.

10) Störzel zieht seinen Antrag auf Druck des Berichts der Domänen-Kammer zurück.

11) Interpellation Ritter wegen der in der 21sten Sitzung über die Beschwerde der Bauern zu Bruchmühlen und Zislow gefaßten Beschlüsse und deren Ausführung.

12) Amendement Genzke zu Nr. 838 des Petitions-Registers:

den Antrag der Commission zu übergehen, um die Sache genauer untersuchen zu lassen.

13) Soltau überreicht 100 Exemplare seiner „Bemerkungen zu dem Rostocker Bankprojecte."

14) Dringender, vor Uebergang zur Tagesordnung zu berathender Antrag Otto-Grabow, mehrere Veränderungen des Rekrutirungsgesetzes betreffend.

15) Interpellation Düsing:

aus welchem Grunde die den Tagelöhnern zu Kogel zugesagte Commission noch nicht in Wirksamkeit getreten sei.

16) Amendement Ritter zu Nr. 832 des Petitionsregisters: dem Petenten zu erwidern, daß er die neue Gesetzgebung hinsichtlich der Gewerbeordnung abzuwarten habe, für jetzt aber seine Bitte nicht zu gewähren sei.

Commissarius Kippe verliest eine umfängliche commissarische Erklärung in Betreff der Grundrechte.

Dieselbe wird seiner Zeit wörtlich mitgetheilt werden.

Napp zieht in Folge dieser Erklärung seine Interpellation zurück.

Vor der Tagesordnung kommen zur Berathung:

2) Dringlicher Antrag Kleffel.

Derselbe wird, nachdem die Dringlichkeit anerkannt und Kleffel den Wunsch ausgesprochen hat, die von ihm gewünschte Auskunft noch heute zu erhalten, angenommen.

3) Antrag Bolten.

Bolten zur Dringlichkeit: Meine Herren, es handelt sich um eine Frage, von deren Entscheidung man wohlthätige Folgen für Handel, Ackerbau und Industrie hofft. Dringlich ist sie, weil durch die neuesten Ereignisse die Creditverhältnisse sehr gelitten haben. Früher war eine Bank unmöglich wegen des verschiedenen Münzfußes und weil uns das Wechselrecht fehlte. Das eine Hinderniß ist beseitigt, die Hebung des andern steht in naher Aussicht. Man wünscht die Bank schon mit dem 1sten Mai ins Leben treten zu lassen und ist wegen der vielen Vorarbeiten dann keine Zeit zu verlieren.

von Dewitz-Krumbeck: Der geehrte Vorredner hat als frühere Hindernisse der Bank den verschiedenen Münzfuß und den Mangel des Wechselrechts bezeichnet. Das Wechselrecht allein kann uns nicht helfen, wenn wir keinen Wechselproceß haben. Da wir diesen aber noch nicht haben, so halte ich die Sache nicht für so dringlich.

Die Dringlichkeit wird anerkannt.

(Schluß folgt.)

Auch eine Rechtfertigung und zwar die letzte.

Nur aus dem Grunde, weil ich bisher auf dergleichen Anzapfungen mich habe vernehmen lassen, will ich hiemit die in No. 138 des Landtagsboten gegen mich vorgebrachten verläumderischen Anschuldigungen des Candidaten Goldenbaum in Plau berichtigen. Wenn ich diesmal schwiege, so könnten selbst vernünftige Leute mir das zu meinem Schaden auslegen.

1) Der Erzählung des Candidaten Goldenbaum, die Auslieferung seines Briefes an den Postrevisor Wöhler betreffend, setze ich Folgendes entgegen.

Der Candidat Goldenbaum schrieb mir eine ausführliche Darstellung der Gründe, die ihn bewegen, aus dem Plauer Reformvereine auszuscheiden; zugleich suchte er um meine Vermittelung bei der damaligen Centralcommitte nach, um die Anerkennung derselben für einen von ihm neu zu stiftenden Reformverein zu gewinnen; schließlich bat er mich um confidentielle Mittheilung des Schreibens an die Centralcommitte. Man sieht, dies konnte nicht anders geschehen, als indem ich der Centralcommitte das ganze Schreiben sammt der Unterschrift des Briefstellers mittheilte. Denn wie hätte sie sonst wissen können, wer ihre Bestätigung verlangte? Auch stand in dem Briefe kein Wort davon, daß ich den Namen des Schreibers der Centralcommitte verheimlichen sollte. Ich übergab den Brief an den jetzigen Stadtverordneten Polenz mit einer kurzen Befürwortung, worin ich denselben um weitere Mittheilung an den Postrevisor Wöhler ersuchte; und ich durfte um so mehr hoffen, daß diese beiden Herren die Bitte des Briefstellers erhören würden, weil beide kurz vorher in einem Circularschreiben an sämmtliche Reformvereine sich anerkennend über die gemäßigten Mitglieder der vereinigten Linken ausgesprochen, unter andern auch meinen Namen dabei genannt und der jetzige Stadtverordnete Polenz mir damals seine Uebereinstimmung mit meiner Denkweise noch mündlich besonders dargethan hatte. Ich konnte damals, als ich Letzterem das briefliche Ansuchen des Candidaten Goldenbaum einhändigte, noch nicht wissen, daß die Denkweise der Centralcommitte völlig umgeschlagen war; es fällt sonach die Beschuldigung, daß ich den Auftrag der confidentiellen Mittheilung überschritten hätte, nicht auf mich, sondern auf die Centralcommitte. Uebrigens hat mir der Candidat Goldenbaum schon vor Weihnacht mündlich versichert, daß er mit meinem Verfahren, seinen Brief anlangend, wohl zufrieden sei.

2) Wenn der Candidat Goldenbaum mich der Wortbrüchigkeit beschuldigt, weil ich meinen Wählern versprochen, ich würde auf der Linken sitzen u. s. w., so hätte er aus meinem andern Versprechen, daß ich nämlich weder zu den Ultras noch zu den Reactionärs gehören wolle, entnehmen können, welche Linke ich gemeint, die gemäßigte nämlich, und nicht die äußerste. Zu ersterer gehöre ich annoch.

3) Was die Amnestieangelegenheit betrifft, so habe ich auch in dieser nicht nur nach gewissenhafter Ueberzeugung, sondern sogar nach dem Wunsche des Candidaten Goldenbaum gehandelt. Ich erhielt vor Eröffnung der Kammer eine vom Candidaten Goldenbaum geschriebene und von 14 Plauern unterzeichnete Denkschrift, datirt vom 28sten October, welche mehrfache Beschwerden gegen das Untersuchungsverfahren des Criminalgerichts enthielt, insbesondere diese, daß der Inquirent, obschon er zur Untersuchung gegen den Dr. Alban herbeigerufen war, sich plötzlich gegen den Reformverein gewendet hatte, und heißt es am Schlusse dieser Denkschrift wörtlich also:

„Aus unserem seitherigen Vortrage werden Sie geneigtest ersehen, welche Gefahr uns durch eine solche Untersuchung, durch die unzweideutig Regierungsmaßregeln durchblicken, droht, und wiederholen wir daher unsern obigen Wunsch (— betreffend einen Antrag auf allgemeine Amnestie für politische Vergehen vom März bis November —) mit der Bitte:

sofort den Antrag auf eine allgemeine Amnestie in der Abgeordnetenkammer zu stellen.

Sollte dieser Antrag nicht durchgehen, so können Sie dies Material vielleicht dazu benutzen, das Verfahren des Criminalcollegii in der Kammer zu beleuchten, um es in dieser Art etwa durchzusetzen, daß entweder die Untersuchungsacten von dem Criminalcollegio, wegen seines parteiischen Verfahrens, abberufen, oder die Sitzung dieses Gerichts für politische Vergehen pro futuro öffentlich sind.

Wie es bei uns mit der Criminaluntersuchung gegangen ist, so geht es in Malchow ebenfalls; denn der Inquirenspürt Thatsachen nach, für die er bei deren wirklichem Vorhandensein nicht einmal competent ist, woraus zur Genüge hervorgeht, daß er auf einen höheren Befehl zu Werke geht, was in keinem Falle, am wenigsten aber bei den jetzigen freieren Zeitverhältnissen geduldet werden darf."

Ich gehörte damals noch der vereinigten Linken an, und in dieser wurde beschlossen, nicht einen Antrag auf allgemeine Amnestie zu stellen, wie von Plau aus gewünscht wurde, sondern auf einen Ausschuß zur Prüfung der Amnestiefrage. Diesen Antrag habe ich theils selbst mit angeregt, unterstützt durch Namensunterschrift, und endlich in der Kammersitzung dafür gestimmt. Wohl aber wollte ich mich hüten, auf die weiteren eventuellen Wünsche meiner Plauer einzugehen, weil ich erkannte, daß ich mich mit einer öffentlich vorgebrachten Anschuldigung des Criminalcollegii auf das Plauer Material hin sehr lächerlich gemacht haben würde. Die Fraction der vereinigten Linken wurde rechtzeitig von mir in Kenntniß gesetzt, daß auch und gegen wen in Plau inquirirt wurde; aber die speciellen Wünsche und Motivirungen der obgedachten 14 Petenten glaubte ich in ihrem eigenen Interesse für mich behalten zu müssen.

Ein Weiteres halte ich zur Bezeichnung der „öffentlichen Stimme", als deren Wortführer sich beide Herren Goldenbaum darstellen, und zur Bezeichnung dieser Wortführer nicht für nöthig, und soll dies überall das letzte Mal sein, wo ich meine Zeit mit Antworten und Berichtigungen der von jener Seite her gegen mich geschleuderten Verleumdungen vergeude.

L. Ernst.

Den Herren S. M. R. zur Nachricht. Schimpfreden von Seiten der von Ihnen sogenannten früheren Landesvertreter, gegen die derzeitigen Volksvertreter in unserer Abgeordnetenkammer, wie solche der Gutsbesitzer N..... auf B.... bei S..... im Hotel du Nord in S....., in Gegenwart von 40 andern Gutsbesitzern geführt haben soll, — wollen wir unbeachtet lassen, da man dergleichen allmälig gewohnt wird. Auf die verheißene Nennung der bezüglichen Namen verzichten wir daher, wie auf die nähere Angabe des Sachverhältnisses. — Andre Zeiten, andre Sitten!

D. Red.

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Extra-Beilage zum Meklenburgischen Landtagsboten.

Sonnabend, den 27. Januar 1849.

Aus der Abgeordnetenkammer.

Auf der Tagesordnung der 41sten Sitzung am 26sten d. M. standen fast nur sogenannte dringliche Sachen, Interpellationen (Anfragen) und Anträge; obenan ein Antrag des Abgeordneten Kleffel, der seine Interpellation zurückgezogen hatte, die geschäftsordnungswidrig geradeswegs an einen Ausschuß, den Verfassungs-Ausschuß, war gerichtet worden. Sein Antrag, in den er nunmehr seine Interpellation eingekleidet hatte, ging dahin: die Versammlung wolle den Vorsitzenden des genannten Ausschusses beauftragen, darüber zu berichten, wie weit die Vorarbeiten des Ausschusses gediehen seien und wann sie voraussichtlich beendet sein würden. Der Antrag wurde angenommen. — Es herrschen mannigfache, oft wunderliche Ansichten über die Aufgabe des Verfassungs-Ausschusses. Die merkwürdigste ist die, welche das „wiedergeb. Meklenburg" zu verfechten sucht: wonach der genannte Ausschuß die Regierungsvorlage oberflächlich durchzusehen, — vielleicht auch das nicht einmal — und sobald als möglich der Kammer zur Beschlußnahme vorzulegen habe, damit die Versammlung nur recht bald wieder auseinander gehen könne. Das mag Allen denen als der beste Vorschlag erscheinen, denen, — obschon sie gar zu gern sich die Miene von Demokraten geben, — selbst die Regierungsvorlage noch zu demokratisch vorkommt, wiewohl dieselbe leider wenig von der vielbesprochenen breitesten demokratischen Grundlage verspüren läßt. — Andere wollen, daß der Ausschuß aus den verschiedenen schon vorhandenen Verfassungen das für Meklenburg Geeignete zusammenstoppeln und dann vor's Plenum zur Berathung bringe. Ob auf solche Weise wohl ein organisches Ganze sich schaffen ließe, das im meklenburgischen Boden zu wurzeln vermöchte, für Meklenburg wirklich geeignet wäre? Wir sind vielmehr der Meinung, die Abgeordnetenkammer habe deshalb einen zahlreichen Ausschuß zur Vorberathung der Verfassung erwählt, damit dieselbe nach allen Seiten hin gründlich erörtert, beleuchtet und erwogen werde und als ein organisches Ganze der Kammer vorgelegt werden könne. Da wird dann jeder noch seinen Witz, vielleicht nur aus fremden Verfassungsurkunden geschöpft, an den Markt bringen wollen, gleichviel ob's auch schon für Meklenburg überall passe. Wie wenn nun der Ausschuß auf dergleichen sich nicht gefaßt gemacht, im Voraus gerüstet hätte?! — Uebrigens vergesse man doch ja nicht, daß die Umgestaltung der politischen Verhältnisse Meklenburgs größere Schwierigkeit hat, wie irgendwo anders. Wir erinnern nur an die Unionsfrage. Löst uns diese befriedigend und der schwerste und größte Stein des Anstoßes ist weggeräumt! Im Frühling des verflossenen Jahres wäre dieser Knoten am leichtesten zu lösen gewesen, wenn auch nach Art des Gordischen; jetzt aber — — —

Das Gesetz über Personen- und Hausrecht kam noch nicht zur Schlußbestimmung. Wir werden die hierüber obwaltenden Verhältnisse noch einer spätern Besprechung vorbehalten.

Zum zweiten Male wurde heute in der Abgeordnetenkammer versucht, von dem traurigen „blutigen Ereignisse zu Malchow" den Vorhang wegzuziehen. Ob's endlich gelingen wird, zur Klarheit darüber zu gelangen, steht dahin; doch hoffen wir es. Die moralische Wirkung der mehrfachen Besprechung dieser traurigen Begebenheit kann nicht ausbleiben. — Nach den humanen Rechtsbegriffen der Neuzeit auf dem Gebiete der Politik ist vom Bürgermeister in Malchow, nach unserer und der moralischen Ueberzeugung der meisten Meklenburger, jedenfalls gefehlt; ob aber auch formell nach den alten Rechts- und Polizeibestimmungen, ist eine andere Frage, und mindestens sehr zweifelhaft. Mit der formellen Seite hatte es aber bisher der Untersuchungsrichter der alten Schule vor allen Dingen zu thun. Wir sind daher der Meinung, daß eine Wiederaufnahme der Untersuchung in der Malchower Angelegenheit zu keinem andern, für die beklagenswerthen Malchower Bürger und Reformer, günstigern Ergebniß führen würde, wie bisher. Das schien auch die Kammer erwogen zu haben, als sie den Beschluß faßte, dem Rechtsgange in dieser Sache seinen Lauf zu lassen.

Merkwürdig war bei der Verhandlung in dieser Angelegenheit die Mißdeutung, welche ein unglückliches Beispiel fand, das der Abgeordnete v. Liebeherr zur Bekräftigung seiner Behauptungen über die gewöhnlichen Erfahrungen bei Untersuchungen, anführte. Er meinte es sicherlich nicht so schlimm, wie es ihm späterhin von Einigen ausgelegt wurde. — Aber seit seiner berüchtigten Aeußerung über das „feinere Ehrgefühl" des Adels traut man ihm stets einen animus iniuriandi gegen den Bürgerstand zu. —

Einundvierzigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 26. Januar 1849.
(Fortsetzung.)
Präsident: M. Wiggers.

Bolten: Meine Herren! Im Allgemeinen haben sich Banken, dort wo sie bestehen, als wohlthätig für das Publikum bewährt. Ich kann mich dabei auf Hamburg, Stettin, Berlin, England und vor allen Dingen auf Schottland berufen. Durch die Bank wird das Geld, was sonst lange lahm liegen muß, zum Kapital gesammelt und benutzt. Ist die Bank gut fundirt, so legt das Publikum sein Geld dort gerne ein. Bei uns ist das Capital bisher nur in den Zahlterminen zu haben gewesen. Vorhanden war es auch, aber es war nur nicht auf einem Fleck, wo man es zu finden wußte. Dieser für alle diejenigen, welche Geld außerhalb des Termins gebrauchen, empfindliche Uebelstand wird durch die Banken gehoben, wo man gegen angemessene Sicherheit jederzeit Geld bekommen kann. Bis jetzt haben unsere Kaufleute sich an Capitalisten in Hamburg wenden und dort sich einen Credit eröffnen müssen. Haben wir selbst eine Bank, so sparen wir die hiedurch verursachten Kosten an Zinsen und Provision. Außerdem hebt eine Bank den Credit, weil sie die Verhältnisse besser zu beurtheilen weiß wie der Einzelne. Sie verhindert auch, daß Privatpersonen sich mit dem Bankgeschäfte abgeben, wodurch oft Schwindeleien und bedeutende Verluste herbeigeführt sind.

Ich beantrage nur die Niedersetzung eines Ausschusses, der diese wichtige Sache reiflich prüfe und uns dann Bericht erstatte.

Commissarius von Lützow: Es ist vom Herrn v. Dewitz darauf aufmerksam gemacht, daß wir keinen Wechselprozeß hätten. Es werden Vorlagen über diesen Gegenstand nächstens von der Regierung gemacht werden, wie ich hier nur vorläufig bemerken will.

Amendement v. d. Kettenburg: Die Versammlung wolle zur Tagesordnung übergehen.

Amendement Soltau: Hohe Versammlung wolle erklären, daß die Prüfung dieser Angelegenheit dem volkswirthschaftlichen Ausschusse zugewiesen werde.

v. d. Kettenburg: Ich habe den Uebergang zur Tagesordnung beantragt, nicht weil ich gegen die Errichtung einer Bank an sich bin, sondern weil ich glaube, daß es dieser Versammlung nicht zukomme, sich mit dieser Frage zu beschäftigen. Nachdem ich die Versammlung längere Zeit mit meinen Protestationen verschont habe, wird es an der Zeit sein, auf mein Thema zurückzukommen (Heiterkeit). Es ist uns in Aussicht gestellt, daß wir Alle uns bald mit dem Verfassungswerke werden beschäftigen können. Dies wird, so viel ich glaube, in den Abtheilungen zuerst durchdiscutirt werden, so daß alle Mitglieder dabei beschäftigt sein werden. Es ist nun gewiß unthunlich, dann einzelne Mitglieder noch mit andern Arbeiten zu beschäf-

tigen. Der Antragsteller hat ferner gesagt, Manches lasse sich jetzt noch nicht bestimmen, z. B. ob die Bank eine Zettelbank sein solle oder nicht. Ich glaube, man thut wohl, so lange sich dergleichen noch nicht absehen läßt, die Sache nicht in die Hand zu nehmen.

Soltau: Ich erkenne die Nothwendigkeit der Begründung einer Meklenburgischen Landesbank. Ich erlaube mir auf die Extrabeilage zum heutigen Landtagsboten zu verweisen, wo ich meine von dem Rostocker Projecte abweichenden Ansichten dargelegt habe. Die Sache ist übrigens volkswirthschaftlicher Natur und gehört deshalb in den volkswirthschaftlichen Ausschuß.

Die Debatte wird geschlossen.

v. d. Kettenburg und Soltau verzichten auf das Wort.

Bolten: Ich erkläre mich gegen beide Amendements. Mit Herrn v. d. Kettenburg bin ich darüber einverstanden, daß wir das Verfassungswerk nicht aufschieben dürfen. Ich glaube aber daß es im Interesse des Landes liegt, daß wir uns mit allen für dasselbe wichtigen Fragen beschäftigen. Es sind hiernach manche wenig beschäftigte Mitglieder, die sich vorzüglich für die Bankfrage eignen.

Gegen das Amendement Soltau muß ich mich gleichfalls erklären. Der volkswirthschaftliche Ausschuß ist mit so vielen, wichtigen und schwierigen Fragen beschäftigt, daß die Zeit aller seiner Mitglieder vollständig in Anspruch genommen wird. Ich glaube nicht, daß ihm noch mehr darf zugewiesen werden, zumal da hier noch Personen in der Versammlung sind, die sich sehr für die Bankfrage eignen. Ich muß die Zweckmäßigkeit der Verweisung an den volkswirthschaftlichen Ausschuß entschieden in Abrede stellen.

Die Amendements v. d. Kettenburg und Soltau werden abgelehnt, der Antrag Bolten aber angenommen.

3) Antrag des Verfassungs-Ausschusses.

Trotsche: Der Verfassungs-Ausschuß hat den Auftrag erhalten, den Gesetzentwurf zum Schutze der persönlichen Freiheit einer Finalredaction zu unterwerfen. Er ist aber hiebei auf Bedenken gestoßen, die er Ihnen vorzulegen wünscht. Wünschen Sie das Gesetz bald zu haben, so ist es nothwendig, diese Sache als dringlich zu behandeln.

Die Dringlichkeit wird anerkannt. Der Präsident schlägt vor, den Antrag zu theilen, Trotsche ist damit einverstanden.

Zum ersten Antrage.

Trotsche: Der §. 7 des Gesetzentwurfs bestimmt, daß jeder Angeschuldigte gegen Caution Befreiung von der persönlichen Haft beanspruchen könne, wenn nicht Anzeichen eines schweren peinlichen Verbrechens vorliegen. Als schwere peinliche Verbrechen sind die in der Competenzordnung des Criminalcollegii aufgeführten bezeichnet worden. Hier ist auch das Duell mit aufgeführt, wenn die ordentlichen Gerichte die Uebernahme der Untersuchung durch das Criminalcollegium beantragen. Dies ist aber so unbestimmt, daß es hier wünschenswerth erscheint, diese Ungewißheit zu beseitigen. Am Schlusse des §. 1 sind auch die Gehülfen und Begünstiger dem Criminalcollegio zugewiesen Die Gehülfen und Begünstiger sind viel weniger strafbar und kommen hierbei große Härten vor. Der dritte Diebstahl gehört vor das Criminalcollegium. Soll nun auch der, welcher bei einem dritten Diebstahle als Gehülfe oder Begünstiger betheiligt ist, als schwerer Verbrecher angesehen werden, während er früher vielleicht niemals in Untersuchung war? Es hielt deshalb der Ausschuß für gut, wenn diese beiden Fälle ausgeschieden würden.

Ackermann: Ich stimme wegen der Duelle mit dem Antragsteller überein, eben so theilweise wegen der Gehülfen und Begünstiger. Diese dem Urheber gleich zu stellen, giebt zwar in einzelnen Härten Veranlassung, sie aber gänzlich auszuscheiden, halte ich für unzutreffend, deshalb empfehle ich Ihnen mein Amendement:

> die Befreiung der Gehülfen und Begünstiger von der persönlichen Haft ist dem richterlichen Ermessen anheim gegeben.

Künftig wird dem Ermessen der Geschwornen noch viel mehr müssen anheim gegeben werden. Wir können deshalb unbedenklich diese Bestimmung aufstellen, bei der der Richter noch viel mehr Anhaltspunkte hat.

Die Debatte wird geschlossen.

Trotsche: Ich verkenne nicht, daß die Beihülfe ein schweres Verbrechen sein könne, die Begünstigung ist es niemals. Wir wollen hier genau festsetzen, in welchen Fällen der Angeschuldigte gegen Caution seine Freiheit verlangen könne und deshalb dürfen wir dem richterlichen Ermessen Nichts überlassen.

Das Amendement Ackermann wird abgelehnt.

Der 1ste Antrag des Verfassungs-Ausschusses aber angenommen.

Zweiter Antrag des Verfassungs-Ausschusses.

Trotsche: Meine Herren, die Bedenken gegen den §. 18 schienen mehr aus der Fassung, wie aus dem Inhalte hergeleitet zu sein. Es lag nicht in der Absicht des Ausschusses, die Heimathlosen auszuschließen. Der Heimathlose ist, wenn er hülfsbedürftig ist, an das Landarbeitshaus gewiesen. Wollen wir ihm dies nehmen, so wird er Bettler und Vagabonde und fällt als solcher dem Landarbeitshause anheim. Die Heimathlosen werden aber entlassen, sobald sie ein Unterkommen nachweisen können. So lange sie im Landarbeitshause sind, müssen sie sich der Hausordnung fügen.

v. d. Kettenburg: Ich muß einen Zweifel anregen, der sich mir aufgedrängt hat. Ich glaube nicht, daß dies eine Redactionsfrage ist. Die Heimathlosen sollen ausgeschlossen werden von den Bestimmungen jenes Gesetzes. Ich halte es nicht für bedeutungslos, daß der Ausschuß Mängel findet, glaube aber nicht, daß die Geschäftsordnung jetzt noch deren Verbesserung zuläßt.

Petermann: Es ist dies eine authentische Interprtation.

Kippe: Eine authentische Interpretation, durch welche das directe Gegentheil von dem angenommen wird, was in der letzten Sitzung beschlossen ist. Ich erkenne an, daß die Heimathlosen, wenn sie ferner so wie früher sollen behandelt werden, einer polizeilichen Zucht müssen unterworfen werden. Ich sehe aber nicht ein, weshalb diese Leute unter Gesetze sollen gestellt werden, die wesentlich darauf berechnet sind, schlechte Subjecte zu bessern. Ich stelle den Antrag, sie zwar in das Landarbeitshaus aufzunehmen, aber sie nicht eben wie die dort befindlichen schlechten Subjecte zu behandeln.

Petermann: Ich glaube, daß der Vorredner sich wesentlich confundirt hat (Heiterkeit). Es handelt sich hier nicht um ein Heimathsgesetz, sondern um eine Habeascorpusacte. Es nimmt den Heimathlosen ihr einziges Obdach, welches sie bis jetzt gehabt haben. Hier handelt es sich nur um ein Interimisticum, welches gehoben wird, sobald wir an das Heimathsgesetz gehen.

Schumacher: Den Heimathlosen können die Grundrechte nicht genommen werden. Ihre Versorgung und Unterbringung braucht nicht dem Landarbeitshause, sondern kann einer beliebigen andern Behörde übertragen werden.

(Eine Stimme: Zum Beispiel dem Revisions-Departement.)

Brückner: Ich muß mich gegen das Amendement Kippe aussprechen. Das Gesetz wegen Behandlung der Heimathlosen hat mit der Habeascorpusacte Nichts zu thun.

Stever: Ich will hier nur bemerken, daß im Landarbeitshause verschiedene Klassen sind. Es werden nicht alle dort detinirten Personen auf gleiche Weise behandelt.

Kippe: Das ist wahr, es sind dort zwei Klassen, aber beide sind wirkliche Gefangene. Es giebt nun aber Heimathlose, die nicht im Landarbeitshause sind. Auch diese werden durch den Entwurf ausgeschlossen.

v. d. Kettenburg: Ich stelle das Amendement, die Versammlung wolle zur Tagesordnung übergehen. Ich halte es für nöthig, die Prizipienfrage zu erledigen, ob der Ausschuß solche Veränderungen wie hier beantragen könne.

Der Präsident: Ich selbst bin im Zweifel, ob ich über den Antrag, wie er vorliegt, nach der Geschäftsordnung kann abstimmen lassen und werde erst die Frage stellen, ob über den Antrag des Verfassungs-Ausschusses überall könne abgestimmt werden.

Petermann: Durch die Abstimmung über den §. 7 ist diese Frage schon entschieden.

v. Liebeherr: Ich theile die Bedenken des Herrn Präsidenten, bin aber mit dem Vorredner darin einverstanden, daß wir diese Frage schon entschieden haben. — Im Uebrigen erkläre ich mich gegen das Amendement Kippe. Nehmen wir dies an, so muß das ganze Gesetz suspendirt werden.

Der Präsident: Rücksichtlich des ersten Antrages ging ich davon aus, daß es eine authentische Interpretation sei.

Brückner: In der Geschäftsordnung ist nur gesagt, wenn der Ausschuß einen revidirten Gesetzentwurf vorlege, müsse über denselben im Ganzen abgestimmt werden. Vor der Uebergabe des Gesetzentwurfes dürfen Verbesserungsanträge gestellt werden.

Die Debatte wird geschlossen.

Ueber die Fragstellung erhebt sich eine längere Debatte. Der Präsident will zuvörderst darüber abstimmen lassen, ob der Antrag des Ausschusses zur Abstimmung kommen dürfe. Trotsche protestirt dagegen, weil jeder ausreichend unterstützter Antrag zur Abstimmung kommen müsse. Dagegen sprachen wieder v. Dewitz, v. Liebeherr und der Präsident. Endlich wird beschlossen, daß über den Antrag des Verfassungs-Ausschusses, in so weit er nicht bloß die Redaction betreffe, solle abgestimmt werden.

(H. Gr.)

v. d. Kettenburg weist die Ansicht zurück, als habe die Versammlung durch ihren Beschluß über den ersten Antrag des Verfassungs-Ausschusses auch schon principiell in dieser Hinsicht entschieden. Wenn auch beim ersten Antrage ein Fehler begangen sein sollte, und es erscheine ihm das gegenwärtige Verfahren als ein nach der Geschäftsordnung unzulässiges, als ein Fehler, so würde dies die Verbesserung dieses Fehlers bei dem jetzigen Antrage nicht ausschließen.

Trotsche: Der Verfassungs-Ausschuß sei nur durch das Interesse für die Heimathlosen zu dem Antrage bestimmt worden; diejenigen Redner, welche eine bessere Stellung derselben im Landarbeitshause wollten, bleiben die Frage schuldig, wie es mit derselben bis zu dem Zeitpunkte ihrer besseren Stellung werden solle. Von andern Heimathslosen aber sei gar nicht die Rede.

Es kommen nun zur Abstimmung das Amendement v. d. Kettenburg und der Antrag des Verfassungs-Ausschusses mit dem Amendement Kippe; beide werden abgelehnt und der Ausschußantrag unverändert angenommen.

4) Otto-Grabow stellt den dringlichen Antrag:

Die hohe Kammer wolle noch vor dem Uebergange zur Tagesordnung beschließen, daß die Ausnahmen im §. 5 sub a und c des Recrutirungsgesetzes vom 16ten October v. J., dahin lautend:

„Befreiet von der Militairpflicht hiebei sind

a. diejenigen, welche bei der ordentlichen Recrutirung wegen körperlicher Fehler oder wegen Untermaaßes bereits ausgeschlossen wurden;

c. diejenigen, welche als Freiwillige, denen in dieser Rücksicht Stellvertreter gleich zu achten sind, noch jetzt in der meklenburgischen Brigade dienen;"

daß ferner die Nr. 13 des subadj. B. I. desselben Gesetzes, dahin lautend:

„eine übermäßige Dickleibigkeit oder Magerkeit, bei welcher eine baldige Besserung nicht zu erwarten steht,"

und endlich die Nr. 3 des §. 28 des Recrutirungsgesetzes vom 22sten Februar 1830, welche lautet:

„vom Losen sind ausgenommen: 3) alle diejenigen, welche zur Zeit ihrer eintretenden Losungspflicht nicht 5 Fuß nach dem beim Engern Ausschuß deponirten früheren Militairmaaße haben,"

aufgehoben werden.

Die Dringlichkeit findet Unterstützung, und wird die sofortige Berathung, nachdem Otto dieselbe durch die noch in diesem Monat bevorstehende Aushebung motivirt hat, angenommen.

Otto: Außer vielen anderen schönen Dingen, welche wir aus der Paulskirche in Frankfurt a. M. bekommen haben, haben wir auch das Geschenk einer doppelten Vermehrung des stehenden Heeres von dort aus erhalten. Je drückender diese Maßregel für das Volk ist, um so mehr ist es die Pflicht der Vertreter des Volkes, dafür zu sorgen, daß die Härten derselben gemildert, daß aber vor allen Dingen Ungerechtigkeiten beseitigt werden. Eine solche Ungerechtigkeit aber liegt darin, daß man auf der einen Seite diejenigen, welche früher durch das Loos befreiet waren, wieder heranzieht, während man die, welche sich festgelos't haben, befreiet, auf der andern Seite aber die wegen Fehler Ausgeschossenen befreiet. Nach früherem Recht hat derjenige, welcher sich frei los'te, dem Staate eben so gut seine Pflicht geleistet, als der, welcher sich fest los'te, und es ist kein Grund, diese beiden Klassen zu trennen, denn alle waren gleichmäßig durch das Loos ergriffen. — Wie dem aber auch sein möge, es liegt jedenfalls eine Härte darin, daß diejenigen, welche früher wegen Fehler ausgeschossen waren, befreiet sind; denn es ist sehr wohl denkbar, daß die, welche früher zu klein oder zu schwach waren, jetzt zum Dienste fähig sind. Außerdem aber muß man bei Gesetzen, welche für die Zukunft gegeben werden, nicht die Verhältnisse der Vergangenheit zu Grunde legen, sondern die gegenwärtigen Verhältnisse in Betracht ziehen. — Ferner erscheint es nicht gerechtfertigt, daß man die, welche jetzt als Freiwillige oder Stellvertreter dienen, von der Pflicht des neuen Dienstes befreien will. Diese Leute sind weniger schlimm daran als die, welche sich schon einem andern Betriebe gewidmet haben; denn diese letztern werden ganz aus ihrer Carriere gerissen, nicht so auch jene andern. Endlich muß ich es für ungerechtfertigt halten, und durch die Annahme meines Antrages wird die Härte des Gesetzes hierin gemildert werden, wenn man bisher auf die Proportion des Kriegers Rücksicht genommen, und die Dicken und Kleinen ausbeschieden hat; ein kleiner Mann soll am besten tauglich sein, die Strapatzen des Krieges auszuhalten. Es kann überall nur die Rücksicht entscheiden, ob ein Mann zum Dienst fähig ist oder nicht. Würde dann Kleinheit oder Dickleibigkeit ein Grund zur Befreiung sein, so würden dies in der That nicht die Gründe sein, sondern die Rücksicht auf die Unfähigkeit würde entscheiden. In Beziehung auf diesen meinen Antrag ist mir eine Petition übergeben worden, welche ich hiemit auf den Tisch des Hauses niederlege. — Ich glaube, daß Sie durch die Annahme meines Antrages nicht bloß den Anforderungen der Billigkeit, sondern auch der Gerechtigkeit entsprechen werden.

Bolten: Ich muß den Antrag Otto allerdings in einigen Punkten unterstützen, auch mir ist aus meinem Wahldistrict eine Petition zugegangen, mit den Anträgen: daß diejenigen, welche bei den frühern Losungen wegen Untermaaßes und Schwäche ausgeschossen sind, wieder hergezogen werden, ebenso wie die, deren Stellvertreter noch dienstpflichtig sind. Die Petition lege ich auf den Tisch des Hauses nieder.

Schwarz: Auch beim Pet.-Ausschusse ist eine nicht unbedeutende Anzahl von Petitionen in gleichem Sinne eingegangen. Dort ist aber das Bedenken entstanden, daß hier wichtige Verordnungen vorliegen, welche nothwendig von allen Mitgliedern gekannt sein müssen. — Obgleich ich in der Sache vollkommen mit dem Antrage einverstanden bin, so stelle ich doch in diesem Grunde das Amendement:

in Anbetracht der wichtigen Verordnungen, die vielleicht nicht allgemein bekannt sind, diese Angelegenheit zur sofortigen Berichterstattung für die nächste Sitzung an den Pet.-Ausschuß zu verweisen.

Stever: In Preußen, wo das Rekrutirungswesen auf der Stufe steht, daß zum Dienst in der Landwehr Jeder herangezogen wird, ist das Princip anerkannt, daß die Personen, welche wegen körperlicher Gebrechen in einem Jahre ausgeschossen werden, sich noch mehre Jahre hindurch zur Untersuchung wieder stellen müssen; und es findet sich oft, daß sie sich später noch so weit ausbilden, daß sie den Dienst thun können. Ein solches Princip wird ohne Zweifel auch hier später eingeführt werden. Es fragt sich aber, ob es jetzt schon bei dieser Aushebung eintreten kann. Es ist ein großer Unterschied zwischen denen, die sich freigelost haben und denen, die wegen Gebrechen ausgeschossen sind. Diese letztern bekommen einen Freischein für die ganze Zukunft, jene aber sind noch 2 Jahre gebunden. Ferner ist gesagt, daß diejenigen Personen, welche Stellvertreter gestellt haben, mit eintreten müßten, diese Maßregel aber ist keine richtige, wenn man nicht Alles mit einem Male auf den Kopf stellen will. Denn es sind mit den Stellvertretern Contracte und Verträge abgeschlossen und die Leute würden gar nicht damit zufrieden sein, wenn sie bei ihrer Entlassung die Prämie nicht erhielten. Es erscheint somit zweckmäßig, bei dieser außerordentlichen Aushebung die Sache so zu lassen, auch schon deßhalb, weil die Aushebung so gut wie beschafft ist, denn es sind von den Rekrutirungsbehörden schon sämmtliche Listen an die Ortsbehörden abgegangen, und diese

letztern haben die Einzelnen bereits hievon in Kenntniß gesetzt; so möchte schwerlich die Aushebung noch zur gehörigen Zeit stattfinden können, denn es müßten alle Listen noch einmal umgearbeitet werden. — Dann kommt noch hierzu, daß Personen, welche wegen körperlicher Gebrechen einen Freischein erhalten haben, wohl kaum wieder herangezogen werden können, da sie vom Staate die Versicherung erhalten haben, daß sie für alle Zeiten frei sein sollen.

Petermann: Was der Vorredner gesagt hat, halte ich nicht für zutreffend; da aber der Schwarz'sche Antrag nur auf eine nähere Prüfung der Sache geht, so erkläre ich mich für denselben. Stever macht die factische Bemerkung, daß er nicht im Geringsten gegen eine Verweisung der Sache an den Ausschuß sei, sondern nur das Bedenkliche einer sofortigen Entscheidung habe hervorheben wollen.

Die Debatte wird geschlossen; Schwarz bemerkt, daß die Berichterstattung des Ausschusses natürlich nur eine mündliche seine könne.

Otto: Eine Verweisung an den Ausschuß heißt nichts anders, als daß bei der diesjährigen Aushebung keine Aenderungen mehr stattfinden sollen, denn da jene bereits Ende dieses Monats stattfinden soll, so müßten diese schleunigst publicirt werden. Was die Gegengründe Stevers anlangt, so sind dieselben nicht stichhaltig; durchschlagend würde allein der Grund sein, wenn eine Aenderung physisch unmöglich wäre; aber es handelt sich hier nur um ein Nachausheben, nicht um eine Aenderung einer frühern Aushebung. So sehr ich auch gegen die Verletzung bestehender Rechte bin, so muß doch diese Rücksicht hier vorschwinden, wo es sich handelt um eine Maßregel der Zweckmäßigkeit, der Gerechtigkeit und Milde.

Der Antrag Schwarz wird darauf angenommen.

Man geht nunmehr zur Tages-Ordnung über.

v. Lützow berichtet, daß eine Wahl der 3. Abth. für den Pet.-Ausschuß nicht habe zu Stande kommen können, weil sich eine beschlußfähige Anzahl nicht eingefunden habe.

I. Dringliche Interpellation, betr. den Pachtcontract über Wredenhagen (38. Sitzung). Die Dringlingkeit findet Unterstützung, wird aber bei Abwesenheit des Interpellantent abgelehnt. Ritter bemerkt zur Geschäftsordnung, daß diese Abstimmung unnöthig sei, da die Interpellation auf der Tagesordnung sei.

II. Dringliche Interpellation Mussehl-Kröplin (37ste Sitzung) pag. 277 des Protocolls:

Commissarius v. Lützow erbietet sich zur sofortigen Beantwortung, der Präsident findet dies nach §. 54 der Gesetzordnung nicht für zulässig, da eine Interpellation erst auf die Tagesordnung gesetzt werde, damit die Commissarien einen Tag für die Beantwortung bestimmen und demnächst an diesem Tage erst wieder auf die Tagesordnung kommen müßte, und hält diese Ansicht, durch Petermann unterstützt, gegen die abweichenden Ansichten von Dewitz-Krumbeck, Kloß, Burkard und Schumacher, fest, da v. Lützow erklärt, die Interpellation an der nächsten Sitzung beantworten zu wollen.

III. Antrag Erdmann, betreffend die Klützer Verhältnisse (34ste Sitzung pag. 243 des Protocolls), ist zurückgegangen.

IV. Antrag Pohle betreffend die Verhältnisse der Rastorfer Büdner (36ste Sitzung pag. 265 des Protocolls).

Die Dringlichkeit findet Unterstützung und wird die sofortige Berathung geschlossen. Deiters ergreift für den abwesenden Antragsteller das Wort, obwohl er zugesteht, daß es mißlich sei, über Angelegenheiten zu sprechen, in die man nicht ganz eingeweiht sei; er wolle indeß das, was er wisse, mittheilen, um den Büdnern möglichst ein besseres Schicksal zu bereiten. — Meine Herren! Was Sie über Büdnerunglück und Büdnerelend jemals gehört haben, in Rastorf finden Sie es alles wahr, es giebt nichts von diesem Elend, was nicht seit 12 Jahren dort geherrscht hätte. Es liegt dies vielleicht nicht sowohl an persönlicher Verschuldung als in unsern Rechtsverhältnissen, der Untheilbarkeit der Güter, der Anlage der Büdner ohne lehnsherrlichen Consens, und einem Prozesse, den die Büdner verloren haben, indem ihre Büdnereien für gesetzwidrig erklärt wurden; nur der Abbruch der Wohnungen ward ihnen freigelassen. Es hat indeß mit den Leuten eine Uebereinkunft stattgefunden, zufolge derer sie, so lange sie leben, wohnen

bleiben sollen, nach ihrem Tode aber Alles auf Abbruch verkauft wird. Was hierbei herauskommt, will ich nicht weiter erörtern, was aus der Familie wird, wenn die Besitzer sterben, das sind Polizeiunterbringungssachen, sie kommen in wahre Spelunken, davon will ich nicht reden. Die Leute sind größtentheils ins Tagelöhnerverhältniß übergegangen, dadurch ist aber ihre Noth nicht gelindert, denn sie sind in ihren Wohnungen geblieben und von einer Commission ist ihnen jede Besserung abgeschlagen, da es ja ihre eigne Wohnungen sind. — Es soll untersucht werden, ob sie sich in der Lage befinden, sich rechtlich ernähren zu können; soviel ich die Verhältnisse kenne, ist dies nicht möglich; sie könnten gar nicht leben, wenn nicht bedeutende Forsten in der Nähe wären. Was die Uebersiedlung der Büdner in einen andern Theil des Landes betrifft, so kann ich darüber nichts sagen, ich wünsche aber, daß die Versammlung diesen Antrag annehme, damit das wirklich traurige Loos dieser Leute gemildert werde.

v. d. Kettenburg will nicht auf die Sache selbst eingehen, macht aber darauf aufmerksam, daß erfahrungsmäßig häufig die Zustände anders geschildert würden als sie wirklich seien, wenn dies auch nicht im gegenwärtigen Falle so sein möge; er nehme auch für sich das Recht in Anspruch, daß man ihm den guten Willen zur Abhülfe solcher Zustände zutraue, meine aber, daß die Versammlung nicht allein dazu berufen sei. Nach der Gesetzordnung scheine ihm aber die Verhandlung dieses Antrages nicht zulässig, da der Antragsteller nicht gegenwärtig sei; wenigstens sei bei einem Antrage, den er bereits früher übergeben habe, so verfahren, das Bureau habe ihn zurückgelegt, weil er damals aus der Versammlung ausgeschieden sei: er meine, daß durch das Eingeben der Antrag selbst Eigenthum der Versammlung geworden sei; wenn er beide Fälle noch nicht vollkommen gleichstelle, so wünsche er doch Aufklärung darüber.

Der Präsident glaubt, daß ein Antrag erst Eigenthum der Versammlung werde, sobald derselbe auf die Tagesordnung gesetzt sei; so lange dies nicht geschehen, könne er noch immer zurückgezogen werden; wenn aber ein Mitglied aus der Versammlung ausscheide, so habe dasselbe kein Recht mehr darauf, einen Antrag zu stellen.

Stever: Das Verhältniß der Büdner zu Rastow ist, so viel ich weiß, allerdings kein ausgezeichnetes, sondern ein sehr schlechtes. Wie ist den Leuten aber zu helfen? Ich glaube nicht, daß ihnen qua Büdnern geholfen wird durch eine Verlegung und bin deshalb gegen den 2ten Theil des Antrages; der 1ste Theil bezweckt eine genaue Untersuchung der Verhältnisse der Leute. Wenn dem wirklich so ist, wie man es schildert, so ist es Sache der Oberlandespolizei, hier einzuschreiten, und diese wird ihre Pflicht thun. — In Bezug auf den 2ten Theil frage ich: in welche Stellung sollen die Leute denn versetzt werden? In Rastow waren sie ursprünglich Büdner, ihre Büdnereigerechtigkeit ist ihnen aberkannt und ein Vergleich getroffen. Als Büdner mögen sie allerdings schlecht stehen, aber nicht als freie Arbeiter, da sie die Wohnung und auch wohl die Ackercompetenz reichlich so billig haben als Einlieger; sie sind als solche höchst wahrscheinlich noch besser gestellt als Einlieger in den Domainen. Sollen sie nun als Einlieger verlegt werden, so wird den Leuten dadurch wenig genutzt werden; sollen sie aber als Büdner verlegt werden, so wird ihnen geradezu ein Geschenk gemacht, denn sie sind in solchen Vermögensverhältnissen, daß sie sich schwerlich eine Büdnerei in den Domainen werden kaufen können. —

Die Debatte wird geschlossen. Stever trägt auf Trennung der Fragen an. — Der Antrag Pohle wird darauf im 1sten Theil angenommen, der 2te Theil aber abgelehnt.

V. Der Antrag Karnatz betreffend Wildschäden (36ste Sitzung pag. 266 des Protocolls) ist zurückgezogen.

VI. Erster Bericht des Ausschusses für die Malchower Angelegenheit.

In Folge des in der 16ten Sitzung der Abgeordneten gefaßten Beschlusses,

> wonach wir die über die Malchow'schen Vorfälle erwachsenen Acten vor Weiterem einsehen und aus denselben an die Versammlung berichten sollen,

haben wir nachbenannte Acten und beziehungsweise Actenstücke empfangen:

1) eine Petition des Vorstandes des Malchow'schen Reformvereins vom 5ten Nov. v. J. an die Versammlung;
2) eine Petition von 11 Malchower Wahlmännern vom 29. November v. J. an dieselbe;
3) Acten des Großherzogl. Criminal-Collegiums in der Untersuchungssache, betreffend die am 8ten September v. J. verübte offene vereinte Gewalt;
4) Acten desselben Gerichts, betreffend die Malchow'schen Ruhestörungen, insbesondere die am 8ten September v. J. in der Stadt und im Kloster Malchow vorgekommenen tumultuarischen Excesse;
5) Acten desselben Gerichts in der Untersuchungssache, betreffend die Ruhestörungen in Malchow, insbesondere die am 9ten September v. J. während der obrigkeitlich verbotenen Volksversammlung in vereinter Gewalt unternommene Widersetzung gegen die Arretirung des Rechtscandidaten Lübbert u. s. w.;
6) Regiminalacten, betreffend die Excesse zu Malchow und die gegen den Hofrath Meyer aus Veranlassung derselben erhobenen Beschwerden.

Nach Einsicht dieser sämmtlichen Acten berichten wir über die Malchow'schen Vorfälle im Folgenden.

1) In Betreff der Untersuchung wider den Rechtscandidaten Lübbert wegen Aufruhr ꝛc.

Gegen den Rechtscandidaten Lübbert von hier ist ein Criminalverfahren eingeleitet worden, um zu ermitteln, ob und wie weit er im Allgemeinen durch sein Thun und Treiben zu Aufruhr und Widersetzlichkeit verleitet habe, ob und wie weit er insbesondere bei dem am 8ten und 9ten September v. J. zu Malchow verübten tumultuarischen Auftritten betheiligt sei.

Das Verfahren in dieser Untersuchungssache hat dem Angeschuldigten Inhalts der Acten keinen Grund zur Beschwerde gegeben und finden auch wir in Bezug auf dasselbe hier nur Einiges hervorzuheben. Anfangs wurde er in Civilhaft gehalten und ging diese erst in Criminalhaft über, als die Güstrower Justiz-Canzlei erkannte, daß aus den ihr vorgelegten Acten sich ergeben die Anzeigen:

a. des versuchten Aufruhrs in der Volksversammlung vom 8ten September v. J. — indem Lübbert unter vielfacher Beistimmung der Anwesenden dieselben aufgefordert haben soll, sich Waffen zum eventuellen Zuzug von der Residenz des Großherzogs in Schwerin zu verschaffen;
b. der Anreizung in derselben Volksversammlung zu der am 8ten v. M. theils versuchten, theils verübten offenen vereinigten Gewalt gegen den Kaufmannsdiener Hildebrand und den Notar Engel und wider das Haus und die Familie des Küchenmeisters Engel.

Demgemäß wurde die Untersuchung nach der Verordnung vom 12ten Januar 1838 und 29sten April v. J. zur Competenz des Großherzoglichen Criminal-Collegii verwiesen.

Die Haft des Angeschuldigten hat mit dem 11ten September begonnen und mit dem 9ten November d. J. geendet. Die Untersuchung ist geschlossen und wird das erste Erkenntniß einzuholen sein.

Ueber die Begangenschaften, deren der Rechtscandidat Lübbert angeschuldigt ist, liegt ein sehr umfassendes Promemoria in den Acten vor, welches sich streng an die Acten hält. Dasselbe ganz oder auch nur auszugsweise in unsern Bericht aufzunehmen, lag außer dem uns vorgesteckten Ziele.

2) In Betreff der Untersuchung wegen der am 8ten September in der Stadt und im Kloster Malchow vorgekommenen tumultuarischen Excesse.

Der Vorfall vom 8ten September v. J. beginnt damit, daß in einer Volksversammlung der Rechtscandidat Lübbert über den Erfolg einer Deputation, welche in Schwerin während des außerordentlichen Landtags mit andern Deputationen der verschiedenen Mecklenburgischen Reformvereine zusammentrat, Bericht erstattete. Darauf machte der Bäcker Bremer die Mittheilung, daß die Einsender eines in der Rostocker Zeitung eingesandten Artikels, in welchem der Malchower Reformverein heftig angegriffen war, der Handlungsdiener Hildebrand und der Notar Engel zu Kloster Malchow seien. Als nun einige der Anwesenden die Versammlung verließen und mehrere folgen zu wollen schienen, trat Rechtscandidat Lübbert mit Ermahnungen im Interesse der Ruhe und Ordnung auf. Gleichwohl hatte sich ein Haufe in das Haus des Kaufamms Kleinkamp begeben, um seinen Handlungsdiener Hildebrand als den Einsender des vorgedachten Zeitungsartikels aufzusuchen. Nachdem vergeblich das Kleinkamp'sche Haus durchsucht war, entfernte sich der Haufe und bald darauf begann die Zerstörung im Kloster Malchow, welche sich nach glaubwürdigen Zeugnissen also zugetragen hat:

Am 8ten September Abends, gleich nach 10 Uhr, rückte ein Haufe vor das Haus des Küchenmeisters Engel, schlug heftig und tobend an die Hausthüre und warf Steine in die Fenster an der Vorderseite des Hauses. Die Hausbewohner hatten sich kaum geflüchtet, als in das Haus selbst eingedrungen wurde. Man begnügte sich nicht damit, einen Theil des Mobiliars zu zerstören, sondern es wurden auch bei dieser Gelegenheit verschiedene Sachen entwandt, so daß der Küchenmeister Engel seinen Schaden auf ungefähr 150 Rthlr. anschlägt.

Wegen dieses Vorfalles ist eine Untersuchung (welche ergeben hat, daß der Handlungsdiener Hildebrand den fraglichen Zeitungsartikel veranlaßt hat) eingeleitet und hauptsächlich gegen drei Personen gerichtet worden.

3) In Betreff der Untersuchung

a. über die am 9. September während der obrigkeitlich verbotenen Volksversammlung in vereinter Gewalt unternommenen Widersetzung;
b. wider den Hofrath Meyer wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt.

Ueber den Vorfall vom 9ten September ergeben die Acten im Wesentlichen so viel, daß in der Volksversammlung vom 8ten eine anderweitige, welche im Breuel'schen Locale am folgenden Tage Abends Statt finden sollte, verabredet wurde. Wegen der zu Kloster Malchow verübten Excesse aber entschieden am folgenden Tage sich der Bäcker Bremer als Befehlshaber der Bürgerwehr und der Rechtscandidat Lübbert dahin, daß sie die Bürgerwehr zusammentreten und für den Abend Patrouillen anordnen wollten. Demgemäß wurde die Bürgerwehr durch öffentlichen Aufruf unter Mitgenehmigung des Magistrats zum Zusammentritt um 3½ Uhr Nachmittags aufgefordert. Es erschienen nicht viele Mitglieder, weshalb ein Ausmarsch, wie sonst gewöhnlich, unterblieb, und sie sich zum Zweck weiterer Verhandlungen in den Breuel'schen Saal begaben. Inzwischen war Militair auf einem Dampfschiffe eingetroffen und alsbald erfolgte der durch Ausruf veröffentlichte Befehl des Bürgermeisters, daß der mehrgedachte Saal für den Abend geschlossen bleiben und die Volksversammlung nicht vor sich gehen solle. Viele Bürger waren damit unzufrieden, daß überall Militair requirirt worden, während die Ordnung durch die Bürgerwehr sehr gut aufrecht erhalten werden könne; andere fühlten sich durch die Ausführung der Einquartirung beschwert, noch andere hielten den Bürgermeister nicht befugt zu einem Eingriff in das Vereinigungsrecht und wollten des Verbots ungeachtet den Breuel'schen Saal als Versammlungsort benutzen. Die Aufregung zu beschwichtigen und die Ruhe zu erhalten, wählte der Rechtscandidat Lübbert einen andern Versammlungsort und zwar einen Bauplatz in der Mühlenstraße. — Im Vertrauen auf seinen persönlichen Einfluß erschien er in der Volksversammlung auf dem Bauplatz und eröffnete sie damit, daß er unter Hinweisung auf die zu Kloster Malchow verübten Excesse darum bat, Niemand möge sich vor dem Schluß der Versammlung entfernen, widrigenfalls er als Präsident des Reformvereins abtreten wolle. Um 8 Uhr Abends wurde das Militair, welches aus Cavallerie unter Befehl des Lieutenants v. Könemann und aus Infanterie unter Befehl des Lieutenants v. Lehsten bestand, und vom erstgenannten als dem ältesten Lieutenant commandirt wurde, in Folge einer Aufforderung des Bürgermeisters in Thätigkeit gesetzt. Unter Geleit des Hofraths Meyer rückte der Lieutenant von Könemann mit 15 Dragonern nach dem Bauplatz, wo die Volksversammlung Statt fand und besetzte ihn von der Mühlenstraße aus, während der Lieutenant von Lehsten mit 15 Musquetieren unter Geleit des Advocaten Meyer den Bauplatz von der entgegengesetzten Seite einnahm, um ihn abzusperren. Darauf trat der Hofrath Meyer unter die Menge, arretirte den Rechtscandidaten Lübbert und übergab ihn dem Lieutenant v. Lehsten zur Bewachung. In dem officiellen

Bericht, welchen der Lieutenant v. Könemann am 9. Sept. Abends 10½ Uhr dem Detachementchef abstattete, heißt es:

> Ich ersuchte den Lieutenant v. Lehsten mit dem Arrestanten abzumarschiren, und in diesem Moment versuchte die Masse, denselben zu befreien. Die Infanterie machte „Kehrt" und hieb ganz barbarisch auf diese Leute ein, und als ein Hagel von Steinen von allen Seiten auf uns, die Cavallerie, fiel (ich selbst erhielt einen in die Seite, der Trompeter Brockmüller ist durch einen Stich am rechten Arm ziemlich stark blessirt), da konnte ich die Leute nicht länger zurückhalten, was mir bis dahin nur noch mit Mühe gelungen war, da gingen sie auch darauf los, und das tüchtig und deckten den Abmarsch der Infanterie.

Der Lieutenant v. Lehsten sagt vor der Deputation des Großherzoglichen Criminal-Collegii aus:

> Herr Hofrath Meyer übergab mir den ꝛc. Lübbert zur Bewachung und gleichzeitig erhielt ich von dem Herrn Lieutenant v. Könemann den Befehl zum Abmarsch. Jetzt erscholl ein verworrens Getöse und Geschrei und alsbald wurde ich denn auch angegriffen, als ich zum Abmarschiren den Befehl gab. Während nun der Herr Advocat Meyer neben dem ꝛc. Lübbert, zu dessen specieller Bewachung ich einen meiner Leute befehligt hatte, stehen blieb, gab ich den Befehl, Kehrt zu machen, das Bajonett zu fällen und das andringende Volk zurückzutreiben. Hauptsächlich war dieser Befehl dadurch veranlaßt, weil der Angriff auf meine Leute sehr stürmisch war, auch einer dieser letztern, irre ich nicht, wird es der Sorgenfrei gewesen sein, von Jemandem aus der Menge einen Schlag mit einem Stein gegen die Schuppen des Helmes bekommen hatte. Sogleich bei dem ersten Vorschreiten meiner Leute wich die Volksmenge zurück. Als ich dies sah, ließ ich durch den Hornisten das Signal zum Einstellen geben ꝛc.

Beide Lieutenants stimmen auch darin überein, daß der Hofrath Meyer, bevor das Militair thätig einschritt, die Volksmenge wiederholt zum Auseinandergehen aufgefordert hatte und hiezu ausreichender Platz vorhanden war.

Durch die Aussagen vieler anderer Militairpersonen, welche gleichfalls von der Deputation des Großherzoglichen Criminalcollegii vernommen sind, werden die Aussagen der beiden Lieutenants im Wesentlichen bestätigt.

Dagegen sind die Aussagen vieler abgehörten Civilpersonen abweichend. Mehre behaupten nämlich, das Militair habe zuerst angegriffen, sie wollen überall nicht bemerkt haben, daß Steine auf dasselbe geworfen sind und schützen vor, daß das Militair keinen oder nach Einigen nur einen sehr kleinen Platz zum Entweichen gelassen habe und besonders die in der Mitte Stehenden wie eingeschlossen gewesen wären. Selbst der Hofrath Meyer giebt in einem Promemoria vom 23sten September zu:

> Geschlossen war der Raum nicht eher, als bis das Militair angegriffen war.

Nach ebendemselben Promemoria sollen 10 in Malchow Ortsangehörige durch Dragonersäbel, jedoch sämmtlich leicht, verwundet sein. Außerdem sind Mehre abgehört worden, welche durch die Infanterie mehr oder minder stark verwundet zu sein behaupten. Auch auf Seiten des Militairs sind einige durch Steinwürfe angeblich leicht verletzt worden. An einer genauen und bestimmten Uebersicht des Schadens, welchen das Militair angerichtet hat, fehlt es in den Acten.

Großherzogl. Landesregierung war unterm 10ten September eine Beschwerdeschrift zugegangen, in welcher ein großer Theil der Malchow'schen Bürgerschaft die Anklage erhebt, daß der Hofrath Meyer bei Gelegenheit der mehrgedachten Volksversammlung, weil die Menge, von Militair eingeschlossen, sich nicht sofort habe zerstreuen können, dem Militairchef, statt, — wie wohl letzterer die Gegenvorstellung gemacht, sämmtliche Leute seien ja unbewaffnet — den Befehl zum Angriffe gegeben habe und in Folge dessen außer vielen weniger bedeutend Verletzten sich 10 Personen in wundärztlicher Behandlung an den theilweise sehr bedeutenden Wunden befänden. Diese Beschwerdeschrift ist dem Großherzogl. Criminalcollegio am 14ten September mit der Weisung zugegangen: die wider den Hofrath Meyer erhobene Beschwerde wegen unbegründeter Veranlassung des herbeigezogenen Militair-Commandos zum Angriff auf die versammelten Einwohner Malchow's näher zu erörtern und zur rechtlichen Entscheidung vorzubereiten. Unterm 9ten November v. J. hat das Großherzogl. Criminal-Collegio der Großherzoglichen Landesregierung berichtet:

> „daß wider den Bürgermeister Hofrath Meyer durch das von uns darauf mit erstreckte Verfahren, unserm unvorgreiflichen Ermessen nach, überall Nichts ermittelt worden ist, was demselben irgendwie in Rücksicht auf das derzeitige Einschreiten des Militairs zu Malchow am 9ten September zur Last gelegt werden könnte."

Im Begriff, den uns aufgetragenen Bericht aus den Acten abzustatten, wurde der Vorsitzende des Ausschusses unterm 13—14. December vom Vorstand des Malchower Reform-Vereines und 8 dortigen Wahlmännern dringend ersucht, mit dem Berichte an die hohe Versammlung noch 8 Tage zu warten, bis sie eine Anzahl beglaubigter eidlicher Aussagen, das Ereigniß vom 9ten September und das Verfahren der Criminal-Commission betreffend, würden zugesandt haben. Nach Ablauf dieser achttägigen Frist forderte der unterzeichnete Berichterstatter den Vorstand des Reformvereins auf, spätestens während der Ferien der Kammer die in Aussicht gestellten Actenstücke einzuschicken und haben wir demgemäß 13 Aussagen, in welchen das Verfahren der Criminaldeputation zum Gegenstand der Beschwerde gemacht wird, und 32 Aussagen empfangen, aus welchen sich ergeben soll, daß der Hofrath Meyer unnützer und ungerechter Weise zur Inhaftirung des Rechtscandidaten Lübbert geschritten, die Anwendung von Militairgewalt überhaupt überflüssig, zweckwidrig und dem Versammlungsrecht jedes Mecklenburgers widersprechend gewesen, und das Einhauen des Militairs auf die unbewaffnete, ruhig versammelte Menge, welche vom Militair eingeschlossen, nicht habe entweichen können, vom Hofrath Meyer veranlaßt sei.

Diese Aussagen — zwar sämmtlich an Eidesstatt unterschrieben, jedoch ohne alle Beglaubigung auch der Unterschrift abgegeben, — erstrecken sich theilweise auf den übertriebenen Diensteifer der Soldaten überhaupt, insbesondere auf die bald mehr bald minder bedeutenden Verwundungen, welche von den Soldaten zugefügt sind.

Auf Grund der vorstehenden Darstellung des Thatsächlichen erlauben wir uns, der hohen Kammer vorzuschlagen:

1) daß den Untersuchungen
   a. gegen den Rechtscandidaten Lübbert und
   b. wegen der zu Kloster Malchow verübten Excesse
   ihr freier Lauf gelassen werde, um so mehr als es ja den Betheiligten selbst noch in der Vertheidigungs-Instanz unbenommen bleibt, etwanige Fehler oder Mängel, sei es im Verfahren oder in der Sache selbst, aufzudecken;
2) daß in Bezug auf die gegen den Hofrath Meyer anhängige Untersuchung den Hrren Commissarien die obengedachten Aussagen mit dem Ersuchen mitgetheilt werden: deren Beifügung zu den betreffenden Untersuchungsacten zu veranlassen, damit auf sie die ihnen etwa gebührende Rücksicht genommen werde, zugleich
3) dem Militairgerichte die auf die angeblich abseiten des Militairs verübten Excesse bezüglichen Acten zugängig zu machen, um zu untersuchen: ob und wie weit etwa das Militair dem bestehenden sog. Kriegsrechte bei seinem Einschreiten in Malchow entgegengehandelt habe.

Schwerin, den 9ten Januar 1849.

Marcus, Berichterstatter.

Schultetus. Witt.

Hierzu das Amendement Raber. (S. oben). Dasselbe wird unter Heiterkeit des Verfassers verlesen.

Marcus verzichtet auf das Wort.

Raber: In der 15. Sitzung haben Sie einen Beschuß gefaßt, meine Herrn, der gleichlautend mit meinem heutigen Amendement ist, in der 16. Sitzung haben Sie denselben wieder umgestoßen und einen andern dahin gesetzt, die in Folge des vorhergegangenen Beschlusses ernannte Commission mit der Instruction zu versehen, daß dieselbe vor Weiterem erst die Acten einzusehen und darüber zu berichten habe. — Nun liegt Ihnen

der erste Bericht dieser Commission vor, und ich muß behaupten, daß derselbe nicht ohne Widersprüche ist. — So heißt es:

1) unter 1. a. b., daß gegen Lübbert Indicien des versuchten Aufruhrs und der Anreizung vorlägen, und weiter in der Beschreibung des Ereignisses am 18. Septbr. selbst (3. des Berichts) heißt es, daß derselbe zur Ruhe aufgefordert und gewirkt habe. Ich muß gestehen, ich kann das nicht zusammenreimen.

2) Ferner heißt es, daß über alle Begangenschaften ein weitläuftiges Pro Memoria vorliege, das sich strenge an die Acten halte, und das in den Bericht aufzunehmen nicht thunlich sei. Wenn dies der Fall ist, so sehe ich nicht ein, warum die Widersprüche nicht gelöst sind, oder es ist auch nicht möglich gewesen.

3) Dann heißt es dort: die Haft des Angeschuldigten hat mit dem 11. Septbr. begonnen und mit dem 9. Novbr. geendet. Die Untersuchung ist geschlossen, es wird das erste Erkenntniß einzuholen sein. Im Antrage aber heißt es, daß der Untersuchung freier Lauf gelassen werde. Wenn die Acten wirklich geschlossen sind, so weiß ich nicht, wie der Untersuchung noch freier Lauf gelassen werden soll.

4) Auf p. 3 des Berichts wird erzählt, daß, wie Lübbert zur Beschwichtigung beigetragen, das Militair angerückt sei und den Platz von den beiden ihn begrenzenden Straßen aus besetzt habe (auf den beiden andern Seiten des Platzes waren Häuser, so daß die Menge ganz eingeschlossen war). Dennoch heißt es p. 4 in der Aussage des Hofraths Meyer (entschuldigen Sie, meine Herrn, daß ich noch immer das Wort Hofrath gebrauche) (Lachen), daß das Militair erst angegriffen worden sei, nachdem der Platz cernirt gewesen.

Ich empfehle Ihnen die Annahme meines Antrags. (Bravo.)

v. d. Kettenberg erinnert, daß in dem Amendement der Ausdruck „Commission“ gebraucht worden, während der Bericht doch von einem „Ausschusse“ ausgegangen sei.

v. Liebeherr: Ich werde die dem Berichte vorgeworfenen Widersprüche in einzelnen Punkten aufklären und will nur vorweg bemerken, daß in Criminal-Acten nicht immer alle Zeugenaussagen übereinstimmen. Mir scheint dies übrigens gar keine so wichtige Sache zu sein, über die man noch weitere Verhandlungen pflegen müßte (oh! oh! Unruhe), um dieselbe noch gründlicher zu erörtern. Nach dem Bericht liegt soviel vor, daß, wer nur sehen will, sehen kann, daß keine Dinge passirt sind, über die man sich noch lange den Kopf zerbrechen müßte. Sie werden hieraus entnehmen, daß ich mit dem Amendement nicht einverstanden bin (eine Stimme: gewiß nicht! fortwährende Unruhe), aber ich bin es auch mit dem Ausschußantrag selbst nicht.

Ad. 1) Desselben. Wie der Abgeordnete Pohle bereits früher bemerkt hat, sind unsere Gerichte der Art, daß von ihnen ebenso wenig Kabinets-, als Kammerjustiz geübt wird. Sie werden sich also auch nicht an die Beschlüsse der Kammer hier kehren, sondern die Untersuchung fortgehen lassen, wenn sie es muß, wir mögen hier beschließen, was wir wollen.

Ad. 2) Was von solchen Aussagen zu halten ist, weiß man wohl, man kann es bei Untersuchungen täglich finden; man braucht nur Dreibergen durchzugehen und man wird hören, daß erst der Untersuchungsrichter belogen, dann die Acten unrichtig genannt werden (oh! oh! Lärm und Trommeln auf den Tribünen, der Präsident verweist letzteres). Auf solche Aeußerungen darf man kein Gewicht legen. Es ist eine Commission an Ort und Stelle gewesen, die Untersuchung ist gehörig geführt, daran möge man sich halten. Wenn ein Untersuchungsgericht einen solchen Bericht abstattet, daß nichts vorliege, was eine Untersuchung veranlassen könne, so würde es pflichtwidrig handeln, wenn es, ohne daß ein Verdacht vorliegt, doch eine Untersuchung einleiten wollte, wir würden also dem Criminalcollegium eine Injurie sagen.

Ad. 3) Wenn dies in den Acten vorliegt, so wird das Criminalcollegium wohl seine Schuldigkeit thun.

Ich beantrage also:

über den Bericht zur Tages-Ordnung überzugehen.

Schwarz: Ich will nicht in die Details eingehen, obwohl auch mir der Bericht nicht frei von Widersprüchen zu sein scheint. Ich will Ihnen nur Ihren ersten Beschluß in dieser Angelegenheit wieder ans Herz legen. Es ward damals Zwecks der Untersuchung ein Ausschuß gewählt. Es ist uns vielfach in öffentlichen Blättern und sonst gesagt, wie ein solcher Beschluß die Kammer leicht mit der Executivgewalt in Conflikt bringen könne. Ich bitte Sie, die Sache nicht aus diesem Gesichtspunkte anzusehen, ich thue es nicht; ich wiederhole es, daß ich, abgesehen von den jetzigen schlechten Constitutionen unsers Vaterlandes, vor den rechtsprechenden Behörden desselben die höchste Achtung hege. — Es ist aber ein anderer Grund, der nicht bestimmt; es finden dort Verhältnisse statt, die zu beseitigen unser Interesse lebhaft erheischt. Es ist kein Mißtrauen gegen Behörden, unser Abscheu gilt dem schlechten System, dem Princip. Wir wollen das Vertrauen zu den Behörden dadurch rechtfertigen, wenn die Versamml. aussprechen kann: die Behörden haben recht gehandelt, die Leute, welche anklagen, sind mit Recht bestraft. — Wenn von Dreibergen gesprochen ist, so meine ich, ist ein Unterschied zwischen ehrenhaften Bürgern und den Besuchern von Dreibergen. — In dieser Angelegenheit sind bereits eine Menge von Bittschriften eingegangen. Schicken Sie eine Commission hin, damit diese an Ort und Stelle prüfe, würdigen Sie die 15 Männer, welche an Eidesstatt ausgesagt haben, einer Erhörung. Lassen Sie die Commission dorthin reisen, das ganze Vaterland wird es Ihnen danken. — (Beifall.)

Kloß: Der Abgeordnete v. Liebeherr stellte erst die Verbrecher, welche bei Bützow sitzen und die zum Theil wegen der schwersten Verbrechen bestraft sind, mit den Malchower Bürgern zusammen. Die Malchower aber sind freie Männer, von denen überall noch nicht feststeht, ob sie schuldig sind, die vielleicht freigesprochen werden. — (Beifall.)

v. Liebeherr: Es ist mir nicht eingefallen, die Malchower Bürger mit den Dreiberger Verbrechern gleichzustellen (Ja! Ja! Unruhe). Ich habe nur gesagt, daß auf solche Aeußerungen kein Gewicht zu legen sei, wie man daraus sehen könne, daß auch Verbrecher solche falsche Angaben machten.

Lehmann (vom Platz): Der Geist, der in dem Vergleiche lag, wird Jeder aufgefaßt haben.

Marcus: Zunächst muß ich um Entschuldigung bitten wegen der vielen Druckfehler des Berichts, die indeß der Art sind, daß sie keinem aufmerksamen Leser entgangen sein werden. — Gegen Naber bemerke ich, daß die Widersprüche entweder ganz unerheblich oder gar nicht vorhanden sind. — Was den ersten Vorwurf betrifft, so finde ich darin keinen Widerspruch, denn der Canzlei haben die Acten noch nicht so vorgelegen, wie wir sie gesehen haben, deshalb konnten wir uns schon ein anderes Urtheil bilden. Die Canzlei hat ferner nur von Anzeigen gesprochen, die Natur einer Anzeige ist aber etwas sehr Schwankendes, eine Anzeige kann freilich der Art sein, daß eine Fortführung der Untersuchung erkannt wird, daß sich aber nachher die Thatsache doch nicht bestätigt. — In Bezug auf den Vorwurf wegen der Besetzung des Platzes durch das Militair ist wohl zu bemerken, daß, wenn man die Sache wörtlich nimmt, darin, daß man einen Platz absperren will, der Abschluß selbst noch nicht liegt. Ich füge hier zur Erläuterung hinzu: Meyer beabsichtigte, Lübbert zu arretiren und requirirte Militair, um dessen Entweichung zu verhindern. Die Absicht des Militairs war, den Platz zu besetzen, aber, daß er stets besetzt gehalten werden sollte, war nicht ausgesprochen. Es ist also dies gar nicht unrichtig ausgedrückt, meint man es aber doch, so ist durch diese Erläuterung Alles beseitigt. Erst nach der Arretirung Lübberts soll das Militair angegriffen sein, und dann erst ist die Besetzung des Platzes vorgenommen. — Was endlich den letzten dem Ausschuß vorgeworfenen Widerspruch wegen des Schlusses der Untersuchung betrifft, so glaube ich, daß dieser Widerspruch sich für einen Jeden, der nur einigermaßen die Juristensprache kennt, lösen wird; der Vorwurf kann nur im Scherz gemacht sein und paßt nicht zu dem Ernst, mit dem diese Sache behandelt werden soll. Das Wort: „Schluß der Untersuchung“ ist nur vom Formellen derselben gebraucht, der Lauf der Untersuchung umfaßt aber die ganze Untersuchung bis zur Beendigung durch das Urtheil.

Ich will nun noch einiges gegen die vom Abgeordneten v. Liebeherr angeführten Gründe bemerken. Derselbe meint ad 1), es sei nicht angemessen, daß wir dies ausdrücklich aussprechen, es verstehe sich von selbst. In der Hauptsache stimme ich vollkommen mit ihm überein, glaube aber nicht, daß der

Ausschuß umhin konnte, dies bestimmt auszusprechen. Derselbe hatte die Aufgabe, vor Weiterem aus den Acten zu berichten. Es kam nun darauf an, ob der Ausschuß noch Material fand, welches auf die Untersuchung selbst von Einfluß sein konnte, wie sich dies denn auch in der Untersuchung gegen Meyer gezeigt hat. Anders war es in der Untersuchung gegen Lübbert, es fand sich dort kein neues Material, und wir haben uns deshalb darauf beschränken müssen, zu erklären, daß der Untersuchung freier Lauf gelassen werde.

Noch viel weniger aber kann ich dem beistimmen, daß die Untersuchung gegen Meyer durch den Ausspruch des Criminalcollegii ein für alle Mal abgethan sei. Abgesehen davon, daß dasselbe sich überall nicht bestimmt ausgesprochen und nur einen Bericht an die Regierung abgestattet hat, so ist auch nicht ersichtlich, ob sich die Untersuchung vielleicht nur auf das Einschreiten des Militairs in Malchow beschränkt hat. Es wäre möglich, daß eine Rechtsansicht herrschte, wornach auch der Bürgermeister sich durch das Verbot des Versammlungsrechts und die Requisition des Militairs schuldig gemacht hätte. Dadurch ist also die Untersuchung noch nicht geschlossen. — Wäre diese Ansicht der Sache nicht richtig, so hätte das Criminalcolleg sagen müssen: daß die Untersuchung unstatthaft sei, daß sie aufgegeben werde oder dem Aehnliches.

Was nun die in dem Bericht erwähnten neuen Actenstücke betrifft, so habe ich den Vorstand des Reformvereins und die einzelnen Wahlmänner darauf aufmerksam gemacht, wie wünschenswerth es sei, daß die einzelnen Aussagen gehörig beglaubigt seien, doch sie sind so unbeglaubigt eingegangen, wie sie vorliegen. Ueber ihren Werth zu urtheilen, ist hier nicht am Platze; aber es wäre doch möglich, daß die Untersuchungs- oder die Spruchbehörde durch sie neues Material zur Aufnahme der Untersuchung erhielte.

Es ist eingegangen das Amendement Schwarz:

in Erwägung des die Sache nicht erschöpfenden Berichts den Ausschuß seinem ursprünglichen Zwecke gemäß zu beauftragen.

Bolten: Ich muß mich für den Ausschußbericht erklären. Der Herr Berichterstatter hat die meisten Bemerkungen gegen die Einwendungen v. Liebeherr's bereits vorweggenommen, und ich will nur noch Eins erwähnen. v. Liebeherr meint ad 1 des Berichts, daß sich dies ganz von selbst verstehe. Ich glaube dies nicht, denn wenn die Kammer beschlossen, es solle eine Amnestie oder Niederschlagung der Untersuchung eintreten, und diese bei der Regierung befürwortete, so müßten sich die Gerichte wohl darnach richten. — Von einer neuen Commission aber würden wir keinen Nutzen haben. In Malchow ist das Bestehen der jetzigen bekannt, und es ist doch wohl anzunehmen, daß die Gegner des Militairs nicht alles nur mögliche Material sollten herbeigeschafft haben, daß also kein neues Material mehr da ist. Wollten wir also eine neue Commission ernennen, so würden wir dadurch ein Mißtrauen gegen die Selbstständigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte aussprechen. Es ist heute wieder wie schon öfter ausgesprochen, daß die Gerichte sich ihre Selbstständigkeit und Unparteilichkeit bei allen Gelegenheiten bewahrt haben, und ich sehe deshalb keine Veranlassung zu einer neuen Commission.

Petermann: Der Beschluß der 15ten Sitzung ist bekannt. Damit nun die hienach niedergesetzte Commission gehörig prüfen könne, sollte sie erst die Acten kennen lernen. Damit war aber ihre Aufgabe noch nicht gelöst, es muß nun also jener Beschluß einfach wiederholt werden. Sie kann noch die Behörden darauf aufmerksam machen, daß noch eine Untersuchung nach einer bestimmten Seite hin einzuleiten sei. Deshalb aber ist es noch nicht aufgegeben, daß die Versammlung sich selbst unterrichte. Man will keine Kammerjustiz; ich selbst bin Richter und wünsche lebhaft, daß die Gerichte ihre Selbstständigkeit bewahren. Aber es giebt Zeiten, wo der Blick getrübt ist, und wo sich schwer sagen läßt: „Das ist ein Verbrechen.“ Eine Revolution ist kein Verbrechen, sie wird vielmehr als der größte Segen betrachtet, sie ist ein Gewitter, das die Luft reinigt, und doch soll man ein politisches Vergehen

von einem engherzigen Standpunkt aus betrachten. Verlangen Sie nicht von dem Richter, daß er ein Politiker sei, daß er ein volles Verständniß der Zeit besitze. Der Richter urtheilt nur nach dem strengen Gesetz, nicht nach einem andern Verständniß, nach dem vernunftigen Verständnisse der That. Diese aber kann der Kammer beiwohnen und deshalb muß sie eine Commission ernennen, wie es schon in andern Kammern geschehen ist. Diese wird beurtheilen, ob von den Gerichten das Richtige geschehen ist, welche die ganze Sache vielleicht nur von dem Gesichtspunkte eines Tumultes aus betrachtet haben. — Es läßt sich sehr wohl mit dem Ausschußbericht vereinigen, daß die Commission ihre Aufgabe nach dem Beschluß der 15ten Sitzung löst.

Raber: Es ist vielfach von Richtern hier gesprochen, es handelt sich aber nur um eine Untersuchung, gar nicht um Rechtsprechung, das Criminalcollegium ist keine richterliche Behörde. Eben in der Untersuchung liegt der Fehler. Wenn v. Liebeherr meint, daß die Untersuchung geführt sei, wie sich gehöre, so ist das nicht wahr, ich habe Berichte darüber in Händen, und gerade in diesem Umstande liegt alles Uebel, welches weiter aus der Untersuchung hervorgegangen ist. Wäre ordentlich untersucht, und den Leuten nicht immer gesagt: das will ich nicht wissen, darnach ist nicht gefragt, wäre man ordentlich auf die Sache eingegangen, und hätte man die Leute nicht zurückgestoßen, so wäre es Alles anders. So aber liegt der Fehler gerade in der Untersuchung. (Bravo.)

Die Debatte wird geschlossen.

Nächste Sitzung Sonnabend den 27. Tagesordnung: 1) Wahl von 5 Mitgliedern in den Bank-Ausschuß, 2) Interpellation Mussehl-Kroplin; 3) Bericht des Petitions-Ausschusses über den heutigen Antrag Otto-Grabow, 4) 16. Bericht des Petitions-Ausschusses.

Versammlung der Ausschüsse: Petitions-Ausschuß Sonnabend 9 Uhr; volkswirthschaftlicher Ausschuß Montag 9 Uhr; Ausschuß für die Amnestie Sonnabend 10 Uhr; Schul-Ausschuß Dienstag 4 Uhr; Justiz-Ausschuß Sonnabend 9 Uhr.

(Schluß folgt.)

An sämmtliche Arbeitervereine und Arbeiter des Königreichs Hannover, Oldenburg, Schleswig, Holstein, Lauenburg, Meklenburg, Lübeck und Bremen.

Das Central-Comité der deutschen Arbeiter hat mit Hinweisung auf die Nothwendigkeit einer engeren Verbindung der deutschen Arbeiter veranlaßt, zunächst unsere Brüder aus den obengenannten Theilen des Vaterlandes zu einem in Hamburg abzuhaltenden Arbeiter-Congreß auf Sonnabend den 10. Februar d. J. hierdurch einzuladen.

Die Aufgabe des Congresses wird sein zu berathen und Bestimmungen zu treffen über die engere Verbrüderung der Arbeiter, Hebung und Verbesserung allgemeiner Arbeiterzustände, Associationen, Arbeiten, Bibliotheken, Fortbildungsschulen, sowie über mehrere Anträge, welche in Bezug auf die neu zu begründenden Verhältnisse der Arbeiter zum Staate gestellt worden, gemeinschaftliche Beschlüsse zu fassen.

Wir fordern die obengenannten Arbeitervereine und Arbeiter auf, sich sämmtlich vertreten zu lassen.

Die Abgeordneten werden ersucht, sich bei dem Vorstande des Bezirks-Comités, ABC-Straße Nr. 47 in Hamburg, anzumelden, damit es möglich ist, für Logis mit sorgen zu können, um die Kosten zu erleichtern.

Die Dauer des Congresses wird 4—5 Tage nicht überschreiten.

Zugleich ersuchen wir alle Redactionen volksfreundlicher Organe betreffenden Orts um gütige Aufnahme dieser Aufforderung in ihre Spalten.

Hamburg, den 19. Januar 1849.

Der Vorstand
des Bezirks-Comité für Arbeiter
in Hamburg.
Im Auftrage J. Bosson. Botel.

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Der Meklenburgische Landtagsbote.

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des Dr. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 5—6 Nummern.

Zweiter Jahrgang.

Der Preis für 26 Nrn. (für das laufende Abonnement von Nr. 141 bis 166 einschließlich) beträgt 24 ßl. Cour.

№ 143. Schwerin, den 28. Januar. 1849.

Preßfreiheit. — Volksversammlungen. — Volksvertretung.

Preßfreiheit, Volksversammlungen und Volksvertretung bilden diejenige Dreiheit, wodurch die Freiheit und die Wohlfahrt des Volks vornehmlich sich geschützt und gesichert sieht, weshalb die Feinde der Freiheit und der Volkswohlfahrt dieser Dreiheit von vorne herein den Krieg ankündigen. Wo die fürstliche Alleinherrschaft sich einmal gestürzt erblickt, wo mithin dem Volke gewisse Rechte und Freiheiten nicht länger ganz verweigert werden können, da giebt es freilich auch Preßfreiheit, Volksversammlungen und Volksvertretung, aber ohne daß diese Dinge immer eine Wahrheit wären. Preßfreiheit proclamirt man freilich, aber in der That genießt häufig nur die Presse der herrschenden Partei dieselbe, die Regierungspresse. Die Freiheit der Oppositions- und der Volkspresse hebt man entweder durch Geldbürgschaften oder andere vorbeugende Mittel wieder auf, oder dadurch, daß man die Presse allen möglichen Verboten und Anklagen hinterdrein unterwirft und die also eingefädelten Preßprocesse vor die im Solde der Regierung stehenden Gerichte bringt, wo bei politischen Processen natürlich an keine Unparteilichkeit zu denken ist, weil die Richter, mehr oder weniger, von der Regierung abhängen, von ihnen nicht allein angestellt sind, sondern auch befördert werden. Preßprocesse, so wie politische Processe überhaupt, können gar nicht von den gewöhnlichen Gerichten verhandelt werden, sondern sie gehören vor unabhängige Volksgerichte, vor Schwurgerichte, wie das Rechtsgrundgesetz sie verheißt. — Das Versammlungsrecht des Volks hebt man dadurch am besten wieder auf, daß man alle Volksversammlungen unter freeem Himmel entweder geradezu verbietet, oder sie wenigstens von der polizeilichen Erlaubniß abhängig macht. Um eine Volksvertretung unwirksam zu machen, dazu liegen namentlich drei Mittel vor: ein fehlerhaftes Wahlgesetz, ein Zweikammersystem und endlich ein den Beschlüssen der Volksvertretung gegenüber eingeräumtes, unbedingtes (absolutes) Veto. Wo diese drei Mittel und Wege, eine Volksvertretung unwirksam zu machen, vereint angewandt werden, da giebt es eigentlich gar keine Volksvertretung mehr, da ist die Volksvertretung mehr schädlich als nützlich, da wird das Volk am Narrenseile geführt. Die Schädlichkeit eines fehlerhaften Wahlgesetzes und eines unbedingten Veto, der Krone der Volksvertretung gegenüber, liegen so klar vor, daß man dieselbe nicht näher nachzuweisen braucht, allein das Zweikammersystem hat sich mit einem falschen Heiligenscheine umgeben, und wird von falschen oder einfältigen Freunden der Freiheit so häufig als eine meisterhafte Einrichtung gepriesen, daß wir es kurz hier charakterisiren wollen. Was ist ein Zweikammersystem? Ein Zweikammersystem ist eine Spaltung des Volks und der Volksvertretung in zwei feindliche, sich fast stets befehdende Lager. Ein Zweikammersystem ist ein öffentlich der Volksvertretung ausgestelltes Armuthszeugniß. Ein Zweikammersystem ist der beste Hemmschuh für durchgreifende Reformen. Ein Zweikammersystem ist ein von der Regierung in's Volk geschleuderter Zwietrachtsapfel. Ein Zweikammersystem ist endlich eine Entzweiung der Volksvertretung und eine Neutralisirung der ihr gesetzlich zustehenden Berechtigung, eine Scheidung der Volksvertretung von Tisch und Bett. Rechts und Links, und Links und Rechts sind schon böse Namen und schlimme Trennungen in einer Volksvertretung, wo sie eine systematische und durchgeführte Opposition gegeneinander bilden, aber ein Zweikammersystem ist schlimmer denn Alles. Die erste Kammer verachtet die zweite, die zweite haßt die erste. Muß nicht ein Reich und daher auch eine Volksvertretung untergehen, was mit sich selbst uneinig geworden ist? Der ordinaire Constitutionalismus (constitutionalismus vulgaris), jene Karrikatur einer freien Verfassung, ergeht sich in einem Zweikammersystem, wie in einem fehlerhaften Wahlgesetze und einem absoluten Veto der Krone, weil er ebensowenig eine wahre und allgemeine Volksfreiheit, wie gewisse Reformen will, und unter dem wesenlosen Schatten der Freiheit ein Volk um die Freiheit selbst betrügt. Ein derartiger ordinairer Constitutionalismus ist fast noch schlechter, als die reine, unumschränkte Monarchie, denn er vereinigt die Fehler beider Verfassungen. Der ordinaire Constitutionalismus karrikirt die gesetzliche Freiheit und läßt sie in der Jacke eines Hanswurstes einhergehen.

Ist aber ein Volk so glücklich, wahre Presse und Vereinsfreiheit und eine einheitliche, auf allgemeines Wahlrecht sich gründende, gesetzgebende Volksvertretung zu besitzen, deren gesetzgebende Macht und Gewalt nicht durch ein der Krone eingeräumtes absolutes Veto wieder aufgehoben wird, so besitzt es auch damit alle Mittel und Wege, um unbehindert und auf eine friedliche und gesetzliche Weise alle die Einrichtungen und alle die Reformen durchzusetzen, die es für sein Wohl geeignet hält, und es kommt dann nur darauf an, daß es einen richtigen und weisen Gebrauch von seinen ihm zu Gebote stehenden Rechten und Mitteln macht.

Die Gesetzentwürfe des volkswirthschaftlichen Ausschusses und die Verhandlungen des patriotischen Vereines über dieselben.

Wir sind den Verhandlungen des volkswirthschaftlichen Ausschusses mit der größten Theilnahme gefolgt; wir haben uns mit ihm gefreuet, als er uns einen Entwurf vorlegte, worin er ein Mittel zu sehen glaubte, um der augenblicklichen Noth vieler Landbewohner vorzubeugen, denn wir wußten, daß in ihm Männer saßen, denen des Volkes Wohl und Wehe keine Phrase, kein leeres Wort seien; doppelt mußte es uns betrüben, als wir aus den veröffentlichten Verhandlungen des patriotischen Vereines ersahen, jener Entwurf habe hartnäckigen Widerstand hervorgerufen. In der höchsten Spannung griffen wir zu dem

gedruckten Berichte; (Güstrow, bei Eberts Erben ꝛc.) aber derselbe konnte auf uns nur einen unangenehmen Eindruck machen. Wir sind nicht der Meinung, daß gedachter Entwurf ganz vollkommen sei, er würde auch in der Kammer noch Veränderungen erlitten haben; aber weit weniger stimmen wir den Ansichten des patriotischen Vereines bei. Man erlaube uns eine nähere Zusammenstellung beider:

Die angegriffenen Stellen des Gesetzentwurfes A. lauten wörtlich:

„Zur Hebung des augenblicklichen Wohnungsmangels für bereits wohnungsberechtigte, jedoch zur Zeit der selbstständigen Wohnung entbehrende Miethseinwohner auf dem Lande wird vorläufig verordnet, wie folgt:

1) wer auf dem Lande eine Wohnung hat, darf wohnungsberechtigte Miether bei sich aufnehmen.

Was aus Contracten ꝛc..... oder von Polizeiwegen dem entgegenstehen würde, ist.... bis auf Weiteres beseitigt.

. . . . . .

4) Die bestehenden Heimathsgesetze werden durch diese Bestimmungen nicht verändert."

Durch diese Vorschläge meint der patriotische Verein, werde nicht nur ein Zufluß der Arbeiter aus den ritterschaftlichen Besitzungen auf die Domainen, sondern sogar der vor Jahren nach Preußen gewanderten einst mecklenburgischen Arbeiter in ihr Vaterland zurück, stattfinden. Kurz, das Ende vom Liede würde sein, daß statt der verhofften Verbesserung die Lage dieser Leute sich weit mehr verschlechtern würde.

Nach weitläufiger Anführung der Heimathsgesetze, sowie der hier höchst überflüssigen Armengesetze, wird bemerkt, daß wenn, was von Polizeiwegen der Aufnahme von Handwerkern und Arbeitern entgegenstände, bis auf Weiteres beseitigt würde, daraus folgern müßte:

1) Nachlässige Prüfung der Wohnungsberechtigung solcher, die sich zu vermiethen wünschen, Seitens der Vermiether. (In Folge davon würden alle Leute, welche ein paar Thaler und Lust zum Heirathen hätten, sogleich ihren eigenen Heerd gründen.)

2) Mancher würde seine Wohnung kündigen und nach einem andern Orte ziehen, hier verarmen, ehe er 2 Jahre gewohnt habe und somit heimathslos werden, d. h. dem Landarbeitshause anheimfallen.

3) Die ausgestoßenen Arbeiter aus den ritterschaftlichen Besitzungen würden in die Domainen ziehen. — —

Betrachten wir nun den beregten Gesetzentwurf den Motiven und dem Wortsinne nach, so heißt er:

Weil aus einigen Gegenden des Landes (s. darauf bezügliche Petitionen aus den Kammerverhandlungen) die Klagen erschallen, daß es für bereits wohnungsberechtigte Handwerker und Arbeiter, d. h. für solche Leute, welchen (s. S. 6 No. 1*) entweder von der Obrigkeit schon ausdrücklich erlaubt ist, eine Wohnung miethen zu dürfen, oder welche durch schon zwei Jahre an einem Orte unterhaltenen eigenen Heerd Wohnungsberechtigung erhalten haben, augenblicklich an Wohnungen fehle, so wird vorläufig verordnet, wie folgt:

1) Wer auf dem Lande eine Wohnung hat, darf Miether welche mit der Erlaubniß der Obrigkeit zu ihm kommen, oder welche schon zwei Jahre gewohnt haben, (d. h. bereitts wohnungsberechtigte) aufnehmen.

Ausdrücklich wird sub 4 hinzugefügt, daß die Heimathsgesetze bestehen bleiben. Was kann das aber Anderes bedeuten, als daß damit wie bisher der Obrigkeit das Recht vorbehalten bleibt, die Wohnungsberechtigung zu gewähren oder zu versagen? Bleibt ihr aber dies Recht, so bleibt ihr auch das, die Aufsicht über ihre Bestimmungen zu führen, die Controle über die Miethseinwohner oder, wenn man so will, die Ortspolizei zu führen. Unbegreiflich im höchsten Grade ist es, wie ein unbefangener Sinn (und diesen dürfen wir doch einem patriotischen Vereine zutrauen) aus dem Zusatze hat herauslesen können, diese Ortspolizei solle aufgehoben werden. Oder wie wäre es sonst möglich, daß die unter Aufsicht stehenden Vermiether eine Person heimlich oder nachlässig bei sich aufnehmen könnten! Wie wäre es möglich, daß solche Person gar zwei Jahre in einem Dorfe leben könnte, ohne von den Beamten bemerkt zu werden?

Aber Gott sei Dank, der volkswirthschaftliche Ausschuß hat so Etwas weder beabsichtigt noch niedergeschrieben, und ist in dieser Beziehung mindestens eben so klug gewesen, wie der patriotische Verein.

Der Nachsatz der ersten Bestimmung des Entwurfes, worin das anzügliche Wort „Polizeiwegen" verkannt, heißt dem Wortsinne nach:

„Wenn in den Contracten der Erbpächter, Bauern oder Büdner die Bestimmungen enthalten sind, daß sie etwa nur eine gewisse Anzahl oder gar keine wohnungsberechtigte Miether aufnehmen dürfen, oder wenn ein solcher aus irgend einem polizeilichen Grunde, z. B. wie sub 2 gleich erläuternd steht, daß keine neue Wohnungen eingerichtet werden sollen, worüber die Polizei allerdings bisher zu wachen hatte,) seither nicht zu eigenem Heerde hat kommen können, so sind solche Bestimmungen nebst den Polizeirücksichten vorläufig aufgehoben." —

Wenn nun aber der patriotische Verein aus diesem Entwurfe herausgelesen hat, dies Gesetz beabsichtige eine unumschränkte, (denn so nennt man eine der Polizeiaufsicht nicht unterworfene) Niederlassungsfreiheit, so fragen wir nach obiger Auseinandersetzung jeden Unpartheiischen, ob das in demselben liege? ob nicht vielmehr der p. p. Verein auf höchst einseitige Ansicht hin dem Abgeordneten-Ausschusse entgegen getreten ist?

Daß aber wirklich eine Aufsicht der Behörden auch fernerhin, stattfinden soll, finden wir sub. 3 deutlich ausgedrückt, wenn es heißt:

„3. Wenn bereits wohnhafte Landhandwerker ... ihre bisherige Wohnung verlieren, und .... an einem andern Orte... ein neues Unterkommen finden ꝛc." Was kann dies Anderes heißen, als: Wenn die Behörden sich aus irgend einem Grunde bereitwillig zeigen, sie an einem anderen Orte aufzunehmen, so ꝛc. Wäre dies nicht der Sinn, so müßte es einfach heißen: „Wenn Landhandwerker ihre bisherige Wohnung verlieren, so können sie sich an irgend einem beliebigen Orte in irgend eine beliebige Wohnung einmiethen." Der Unterschied zwischen beiden Fassungsarten ist aber vollkommen klar und handgreiflich.

Fassen wir das Gesagte nun zusammen, so kommen wir zu dem Schlusse, daß der volkswirthschaftliche Ausschuß den augenblicklich ohne Wohnung sich befindenden (d. h. nach den Heimathsgesetzen heimathlosen, dem Landarbeitshause zugehörigen) Familien durch Aufhebung des Wohnungszwanges, nach welchem manche Hausbesitzer gar keine, manche nur eine bestimmte Zahl Miether aufnehmen durften, die Möglichkeit hat verschaffen wollen, eben an dem Orte, an welchem sie bereits wohnungsberechtigt gewesen sind, sich wieder einmiethen zu können. Der patriotische Verein gesteht zwar nicht zu, daß es viele solche heimathlose Familien gebe (S. 29), aber das ist auch ganz gleichgültig; wenige oder viele, — nur für sie lautet der Einwurf.

Nach dieser Auslegung, wobei wir uns genau an die Worte des Gesetzentwurfes gehalten zu haben glauben, ist es uns unmöglich, irgend etwas Verfängliches oder Gefährliches in demselben zu erblicken. Allerdings hätte derselbe in etwas bestimmteren Ausdrücken abgefaßt werden können; aber das würde die genauere Berathung gewiß bewerkstelligt haben; wenigstens lese man, will man einmal zwischen den Zeilen lesen, nichts hinein.

Aus demselben Grunde glauben wir aber auch, daß jeder der beiden Gesetzentwürfe ein durchaus selbstständiger ist, wie auch schon die verschiedene Einleitung und die Bestimmungen selbst ergeben. Der erste ist etwas nur für den Augenblick Entworfenes, der letztere aber soll ein ganz neues Verhältniß anbahnen und ist doch mindestens für die Dauer des ganzen jetzigen Jahres berechnet, würde ja auch sonst keinen positiven Werth haben. Wäre demnach der erstere wirklich so sehr gefährlich, daß durch ihn eine Ueberschwemmung unsers Landes mit Arbeitern bewirkt würde, so wäre damit doch noch nicht bewiesen, daß der zweite jedem Zukömmlinge die dort aufgeführten Ländereien ꝛc. bestimmen wolle. Dann möchte der Acker freilich bald knapp bei uns werden; — aber er bezieht sich vorerst nur auf schon wohnende Handwerker und Arbeiter, wie die Einleitung ausdrücklich besagt.

*) Die angezogenen Stellen beziehen sich auf den Bericht über die Verhandlungen des patriotischen Vereines, welcher unentgeltlich in allen Buchhandlungen zu haben ist.

Da nun aber der patriotische Verein stets die Ansicht festhielt, daß ein großer Zufluß fremder und anderer Arbeiter stattfinden würde, so war es natürlich, daß er die Bestimmungen des zweiten Gesetzentwurfes für den Grundbesitz sehr belastend und gefährlich bezeichnen mußte. Die wichtigsten Paragraphen sind 1, 3*) und 7 und gegen diese hat jener (S. 31) im Allgemeinen nichts einzuwenden, wenn die Zahl der Miethbewohner nicht vergrößert wird. Daß dies aber nicht der Fall sein wird, haben wir gezeigt. Wir schließen uns deshalb den Ansichten des volkswirthschaftlichen Ausschusses im Allgemeinen an, wenn wir auch an einigen Bestimmungen, deren wesentlichste wir hervorheben, Aenderungen wünschten.

Zuerst scheint es uns nicht wünschenswerth, daß eine Vorausbezahlung stattfinde, weil dadurch besonders wieder den augenblicklich Heimathslosen ein Hinderniß für ihre Niederlassung in den Weg gelegt würde. Wenigstens wünschen wir diese Bestimmung auf solche beschränkt, welche sich erst einzurichten wünschen. Für diese wäre es allerdings in den mehrsten Fällen leichter möglich; aber dennoch scheint es uns, daß man hierbei die freie Uebereinkunft walten lassen könne, da ja der Obrigkeit doch immer die Aufsicht bleibt.

Ebenso wäre von der unentgeldlichen Lieferung von Waldstreu (§. 6) abzustehen, da solche den Forsten hie und da großen Schaden bringen könnte. Auch möchte solche Bestimmung an Orten, wo der Forstbesitzer ihr nicht gutwillig folgen will, zum Diebstahle führen. — —

Was nun die Belastung des Grundbesitzes durch diese Maßregeln anbetrifft, so läßt sich allerdings nicht läugnen, daß solche stattfinden würde. Wir haben aber früher schon uns durch Zahlen zu beweisen bemüht, daß sie nach dem jetzigen Verhältnisse der Arbeitenden zu den Arbeitgebern nur sehr gering sein könnte, und eine durch diese Gesetze hervorgerufene plötzliche Vermehrung jener können wir nicht eingestehen. Uebrigens ist es die Pflicht des Einzelnen, zum Wohle des Ganzen immerhin ein Opfer zu bringen und abgesehen davon, daß solche Verpflichtung im höheren Grade da vorliegt, wo auf der anderen Seite ein moralisches Recht, — ob allgemein anerkannt oder nicht — unläugbar besteht, halten wir es hier für eine doppelte Pflicht, wo man übereinstimmend die einzelnen Vorschläge des beregten Gesetzentwurfes im Allgemeinen für zweckmäßig anerkennt. (S. 31).

Schließlich weisen wir nur noch darauf hin, daß in der Praxis sich eine Maßregel gewöhnlich ganz anders zu gestalten pflegt, als in der Theorie, und daß obige Bestimmungen durchgehends um so unverfänglicher sind, als sie nur provisorisch sein sollen, wodurch eben ausgesprochen wird, daß man sie etwa unvorhergesehenen Umständen gemäß, zu ändern beabsichtigt.

Die Circularverordnung der Großherzoglichen Kammer (S. 37) bestimmt schon wesentlich dasselbe, sagt man, wie der zweite Gesetzentwurf. Nun gut, so können wir ihn um so weniger tadeln, wenn er dahin zielt, das schleunigst in's Leben zu führen, was auch von Oben — und hier doch gewiß nur durch die Praxis — als nothwendig anerkannt ist.

Endlich wollen wir noch gern zugeben, daß auch diese Gesetze Umgehung und Betrügerei nicht unmöglich machen, (wo gäbe es überhaupt ein solches?) können aber darin keinen Grund erblicken, um dem Bedürftigen die Wohlthat derselben vorzuenthalten.

Möge sie eine neue und glücklichere Zeit in unserm Mecklenburg anbahnen können! Gott segne das Vaterland! F.

*) Man hat (s. z. B. No. 137 des Landtagsboten, S. 196) gemeint, 150 bis 200 □R. Acker wäre für die Arbeiter resp. zu viel oder zu wenig. Ohne genauer hierauf eingehen zu wollen, theilen wir Folgendes mit, was nicht nur einsichtsvolle Hauswirthe, sondern auch verständige Arbeiter uns äußerten: 200 □R. mittleren Bodens sei, sagen sie, für die Einlieger-familie genug. Sie sei sowohl im Stande, daraus ihre nothwendigsten Lebensbedürfnisse zu erzielen, als auch so viel Streu in nicht zu schlechten Jahren zu gewinnen, um der Cultur nicht zu schaden. — Es sei bisher selten vorgekommen, daß nicht die Hauswirthe an die Tagelöhner haben Land abtreten müssen, um nur deren Existenz zu sichern (man denke an das Armengeld); höchst selten aber hätten sie den festgesetzten Preis von 3 fl. Cour. für die □R. bekommen. — Uebrigens würden alle Hauswirthe gern ihr Mögliches thun, um die Einlieger sicher zu stellen, wenn solches gegen eine mäßige Entschädigung geschehen könne. F.

Einundvierzigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 26. Januar 1849.

(Schluß.)

Präsident: M. Wiggers.

Schwarz: Ich bin nicht mit Raber einverstanden, ich will nicht einen neuen Ausschuß, weil dadurch nur Mißtrauen erweckt wird, und habe deshalb mein Amendement gestellt. Ich kann nicht genug hervorheben, daß es sich hier um Herstellung des Vertrauens handelt, das Vertrauen soll den Behörden wieder werden, wie sie es verdienen, auch bei den Malchowern, die jetzt wenig Vertrauen haben, soll es geschehen. — Man könnte sagen: der Inquisit kann nie Vertrauen zu seinem Richter haben, man kann nicht verlangen, daß er ihn als seinen guten Freund ansehe. Aber außerordentliche Zeiten erfordern außerordentliche Mittel; wenn so außerordentliche Maßregeln ergriffen sind, daß 50 Mann auf die wehrlosen Bürger barbarisch einhauen, wie der Lieutnant sagt, so können wir auch wohl diese außerordentliche Maßregel ergreifen.

Raber verzichtet.

Marcus: Petermann hat sich auf den Vorgang anderer Kammern berufen, um den Antrag Schwarz zu begründen; er ist aber im Irrthum. Solche Voruntersuchungen wurden nur vorgenommen, wenn noch keine Untersuchung eingeleitet war, es sich also noch um Sammlung von Materialien für die Einleitung einer Untersuchung handelte oder man glaubte, das Material sei noch nicht vollständig. Diese Idee hat auch uns vorgeschwebt, auch wir glaubten, daß die Untersuchung vielleicht nicht vollständig instruirt sei und wendeten uns deshalb an die Petenten um Materialien. Aber mehr als das zu thun, steht der Kammer unmöglich zu. Sie würde, wie Schwarz meint, den Einwohnern in Malchow das Vertrauen nicht zurückgeben, sondern im ganzen Lande das Vertrauen zu den Behörden, dem Richterstande erschüttern; man wird sich sagen: soviel liegt also vor, daß eine eigene Commission ernannt ist, um das Verfahren der Behörden zu prüfen. — Es ist möglich, daß die Untersuchung nicht ganz so geführt ist, als es nöthig war, aber wir haben häufig gesehen, daß wir in dieser Beziehung auf unsere Richterbehörden vertrauen können. Schon 1833, wo man, nach dem Falle von Warschau, der Freiheit eben nicht geneigt war, sprach die Canzlei zu Güstrow politischer Verbrechen Angeschuldigte frei. Ich habe in meiner bisherigen Praxis keine Veranlassung gefunden, das Vertrauen zu den richterlichen Behörden aufzugeben, und es wird auch noch Sachwälde genug geben, die alle ihre Kräfte aufwenden werden, um Unschuldige zu vertheidigen.

Schwarz zur factischen Berichtigung: von Frankfurt a. M. aus ist noch eine Commission nach Mainz gesandt, und hat sich dort mit den inquirirenden Behörden in Verbindung gesetzt. — Petermann zur factischen Berichtigung: der Ausschuß trägt selbst auf Einleitung einer Untersuchung an, es handelt sich hier also nicht um eine bestehende Untersuchung. (Schluß!)

In der von Schwarz beantragten namentlichen Abstimmung wird das Amendement v. Liebeherr mit 70 : 9 Stimmen abgelehnt (1 hat sich enthalten); ebenso das Amendement Raber mit 51 : 28 Stimmen; gleichfalls das Amendement Schwarz mit 47 : 32 Stimmen, und endlich der Antrag des Ausschusses mit 50 : 21 Stimmen angenommen.

Der Schluß der Sitzung wird beschlossen.

Schluß der Sitzung 4¾ Uhr. (A. M.)

Zweiundvierzigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 27. Jänuar 1849.

Präsident M. Wiggers.

Schriftführer Spangenberg verliest das Protocoll der vorigen Sitzung, welches ohne Reclamation genehmigt wird.

Eingänge:

1) Mittheilung des Großherzogl. Strelitz. Commissarius:
In Folge des in der 35sten Sitzung der Abgeordneten-Versammlung gefaßten Beschlusses, betreffend den Artikel 4 des Kriegsrechts, ist der unterzeichnete Commissarius beauftragt, zu erklären:
daß eine mit dem bezüglichen Artikel 4 im Wesentlichen übereinstimmende Bestimmung beim Strelitz'schen Militair gleichfalls normirt, indem im Artikel 2 des einstweiligen Regulativs für das zu errichtende Infanterie-Bataillon vom 25sten September 1821 ausgesprochen ist, daß von der Beförderung zum Officier und weiter bis zum höchsten Grade des Officierstandes kein Militair, ohne allen Unterschied, ausgeschlossen sein solle, wenn er sich dazu durch Betragen und Talent geeigenschaftet erweiset.

2) Dringlicher Antrag Pohle:
Unter Ueberreichung zweier Petitionen:
1) des Zimmergesellen Niemann aus Rachow, wegen Befreiung seines Sohnes vom Militairdienste;
2) sämmtlicher Militairpflichtigen zu Eldena, wegen theilweiser Aenderung des neuesten Recrutirungsgesetzes,
beantrage ich dringlich:
die Versammlung wolle den Petitions-Ausschuß beauftragen, schleunigst über deren Inhalt zu berichten.

3) Höchst dringlicher, noch vor der Tagesordnung zu berathender Antrag Reinhold:
hohe Versammlung wolle sich bei der Strelitz'schen Regierung dahin verwenden, daß die in Ratzeburg auszuhebenden Recruten nicht, wie bisher in Neustrelitz, sondern im Ratzeburgischen durch dorthin zu entsendende Lehrmeister eingeübt werden.

4) Dringliche Interpellation Reinhold an den Meklenburg-Strelitz'schen Herrn Commissarius:
Da in dem Gesetze für Ratzeburg, wegen Verstärkung der Streitmacht vom 6ten Januar d. J., von einer landesverfassungsmäßigen Mitwirkung des Petitions-Ausschusses die Rede sei, eine solche aber für Ratzeburg nie stattgefunden, so beabsichtige er, den Commissarius hierüber zu interpelliren.

5) Dringende Interpellation Bolten:
In der 37sten Sitzung haben die Herren Commissarien erklärt, daß für jetzt ein Tag zur Beantwortung einer Interpellation darüber, aus welchen Gründen die beiden Gesetze, betreffend die Aufhebung der ständischen Verfassung und über einige provisorische Bestimmungen, rücksichtlich der Klöster, noch nicht promulgirt sind, nicht bestimmt werden könne, da noch die hausvertragsmäßige Communication zwischen beiden regierenden Landesherren gepflogen werden müsse. Ich beabsichtige nun, die Herren Commissarien darüber zu interpelliren:
1) ob die hausvertragsmäßige Communication bereits stattgefunden hat;
2) wenn solches geschehen;
a) ob die Verkündigung beider Gesetze ehebaldigst zu erwarten steht, oder
b) welche Hindernisse sodann noch vorhanden sind, die die Publication verzögern, und ersuche ꝛc.

6) Dringlicher Antrag Zingelmann vor der Tagesordnung unter Ueberreichung einer Petition des Magistrats zu Teterow beantragt er dringlich:
hohe Versammlung wolle noch vor der Tagesordnung beschließen, diese Petition dem Justiz-Ausschusse zu überweisen.

7) Gesuch des Abgeordneten Bencard um Bewilligung eines 14tägigen Urlaubs.

Angezeigt wird, daß in der ersten Abtheilung Burchard in den Petitions-Ausschuß gewählt sei.

Der Präsident bringt das sub. No. 6. angegebene Erlaubnißgesuch zur Verhandlung.

Von einigen Seiten wird der Wunsch ausgesprochen, daß die Gründe möchten mitgetheilt werden.

Schwarz: Bencard ist Mitglied der Rekrutirungsbehörde. Diese tritt mit dem 1. Februar in Thätigkeit und wird seine Zeit wohl in Anspruch genommen.

v. Lützow. Bencard hat bei der Regierung die Anzeige gemacht, daß er wegen Krankheit diesem Posten werde schwerlich vorstehen können.

Reinhold: Die Eigenschaft des Abgeordneten Bencard als eines solchen muß der andern vorgehen. Seine angebliche Krankheit muß er erst bescheinigen. (Oh!)

Pohle: Es scheint mir nothwendig, daß in Zukunft in jedem Urlaubsgesuche die Gründe angegeben werden.

Der erbetene Urlaub wird bewilligt.

2) Dringlicher Antrag Reinhold.

Reinhold: Es sind bereits Vorkehrungen getroffen, zur Aufhebung. Soll also der Beschluß etwas nützen, so muß er bald gefaßt werden.

Die Dringlichkeit wird anerkannt.

Reinhold: Der Bürgerverein zu Schönberg hat bei der Strelitz'schen Regierung einen ähnlichen Antrag gestellt, der wahrscheinlich Berücksichtigung finden wird, besonders wenn wir diesen Antrag unterstützen. Trotz der milden Regierung sind doch bisher manche Unzuträglichkeiten nicht zu vermeiden gewesen. Dazu gehörte bisher namentlich die Entsendung der Recruten nach Strelitz. Wegen der bisherigen kleinen Zahl der Soldaten aus dem Ratzeburg'schen war deren Einübung an Ort und Stelle unmöglich, die aber jetzt füglich wird geschehen können, da in Zukunft Strelitz 1925 Mann zu stellen hat.

Marung: Die armen Leute haben nicht einmal Entschädigung für die Reise erhalten. (Pohle: Oh!) Ja wohl, das ist wahr.

Schwarz: Ich muß mich aus einem finanziellen Grunde gegen den Antrag erklären. Soll in Schönberg eine Garnison sein, so müssen mehr Offiziere da sein. Hierdurch würden die Kosten sehr vermehrt. Außerdem ist es bekannt, daß Soldaten nur in größeren Abtheilungen können völlig einexercirt werden. Von den 1400 Mann activen Militairs kommen auf Schönberg ohngefähr 230 Mann.

Reinhold: Wenn ich 1925 durch 6 dividire, kommt gerade der 6te Theil heraus. (Schallendes Gelächter.)

Riemann: Die Leute brauchen nicht gleich eingekleidet zu werden; sollen sie nachher im Bataillon exerciren, so kann man sie hierher nach Schwerin senden.

Ladewig ist aus finanziellen Gründen gegen den Reinhold'schen Antrag; er befürchtet, daß wenn nach Schönberg eine Garnison werde gelegt werden, die Regierung auch eine Kaserne werde bauen wollen.

Reinhold: Ich begreife nicht, was das Mitglied für Strelitz der eventuelle Kasernenbau angehe, da diese Kaserne jedenfalls mit Ratzeburger und nicht mit Strelitzer Gelde würde erbaut werden. (Heiterkeit.)

Pohle: Ich muß mich gegen die Trennung der Ratzeburger und Strelitzer Finanzen erklären.

Kloß: Wenn kleinere Truppentheile nicht können einexercirt werden, wie haben es denn Reuß-Greiz, Schleiz, Lobenstein bisher gemacht?

Schwarz: Deren Truppen konnten auch nie ordentlich einexercirt werden.

Der Reinhold'sche Antrag wird angenommen.

(Schluß folgt.)

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Extra-Beilage zum Meklenburgischen Landtagsboten.

Sonntag, den 28. Januar 1849.

Aus der Abgeordnetenkammer.

In der Sitzung vom Freitag den 26sten Januar kam die Malchower Angelegenheit noch einmal zur Sprache. Bekanntlich hatte früher die Kammer einen Ausschuß eingesetzt, der nach Lage der gerichtlichen Untersuchung über die Thatschachen Bericht erstatten sollte, um den mannigfachen Klagen, die von Beeinträchtigten bei dieser Gelegenheit erhoben waren, Genüge zu leisten. Der Ausschuß hatte sich seiner Aufgabe gemäß lediglich auf die Acten der gerichtlichen Untersuchung beschränken müssen; daß hieraus für die wirkliche Darstellung der Sache kein genügendes Resultat erzielt werden konnte, ist natürlich. Der Abgeordnete Raber hatte demnächst, da der Bericht des Ausschusses ihm keineswegs genügte und mannigfache Widersprüche zu enthalten schien, den Antrag gestellt, eine Commission nach Malchow zu senden, um dort an Ort und Stelle die nöthigen Materialien zur Aufklärung in dieser Sache zu erlangen. Wenn gesagt wurde, es werde ein solcher Schritt eine bedeutende Aufregung im Lande hervorrufen, so mag dies wohl von einer Seite wahr sein, von der andern aber würde er mit eben so großer Freude begrüßt werden. Daß man dadurch ein Mißtrauen gegen die richterliche Behörde ausspräche, da doch Jeder von der Unparteilichkeit und Gesetzlichkeit der meklenburgischen Richter überzeugt sei, ist durchaus eine unrichtige Auffassung. Es wird durch eine solche Commission durchaus kein Mißtrauen gegen die Richter ausgesprochen. Der Richter hat nichts weiter zu thun, als nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften zu inquiriren, thut er das, so hat er vollkommen seine Schuldigkeit erfüllt. Aber eben diese bestehenden Vorschriften der Inquisition und die durchaus ungenügende Methode ist es, welche durch eine solche Commission angegriffen wird. Wäre diese Methode eine richtige, die vollkommen die Wahrheit an's Licht stellte, nun wozu wollen wir denn dann eine Criminaljustizreform, wozu Geschwornengerichte? Es ist überall anerkannt, daß das bisherige Inquisitionsverfahren ein durchaus unzulängliches ist, namentlich ist dies besonders in politischen Processen zugegeben. Soll man nun erlauben, daß ein politisches Verbrechen noch auf diesem Wege behandelt werde? Fordert nicht sowohl die Gerechtigkeit als die mannigfachen Stimmen der Bürger, die sich durch dies Verfahren beeinträchtigt sehen, in einem solchen außerordentlichen Fall eine außerordentliche Untersuchung, da Geschwornengerichte noch nicht bestehen? Führt man aber an, die Grundrechte verbieten ja jede außerordentliche Gerichtscommission, so weiß ich nicht, was ich dazu sagen soll. Die Grundrechte verbieten jedes außerordentliche Gericht, wenn die andern Bestimmungen in Erfüllung gegangen sind, d. h. wenn nach den gegebenen Grundsätzen die Justiz reformirt ist und Geschworne existiren. Wie kann man nun Werth auf eine Untersuchung legen, die auf dem Wege des alten allgemein als schädlich und unzureichend erkannten Criminalverfahrens geführt ist, mögen die Untersuchungsrichter die ehrenwerthesten und unparteilichsten Menschen von der Welt sein! Wie kann man von einem Ausschuß, der rein aus diesen Acten eine Ansicht von der Sachlage gewinnt, nur etwas Ersprießliches erwarten! Mögen auch nicht die Widersprüche in dem Bericht des Ausschusses und in den Acten sein, die der Abgeordnete Raber nachgewiesen hat, eins steht fest, ist das bisherige Untersuchungsverfahren unzulänglich, wie es wohl durch die Sehnsucht nach Criminaljustizreform überall anerkannt ist, so kann auch aus solchen Untersuchungsacten kein klares Bild der Sachlage gewonnen werden. Dann war aber von vorne herein von einem solchen Ausschusse, der seine Ansichten nur aus diesen Acten gewinnt, nichts zu erwarten und eine Commission, die die Thatsachen an Ort und Stelle untersucht, nicht nur vollkommen gerechtfertigt, sondern auch bei einer Angelegenheit, die das ganze Land in Aufregung versetzt hat, dringend nöthig. Die Behauptung, andere Abgeordnetenversammlungen hätten nie solche Commissionen ernannt, nachdem die Gerichte schon die Untersuchung in Händen gehabt hätten, ist durchaus unrichtig; wir erinnern nur an die Commission zur Untersuchung der Mainzer Angelegenheit von Frankfurt und an die der Posener Verhältnisse von Berlin aus. — Eine große Entrüstung brachte bei der Debatte über diese Angelegenheit ein Vergleich*) des Herrn v. Liebeherr hervor, der da meinte, auf die Aussage der betheiligten Malchower Bürger könne es nicht ankommen, das wüßte man wohl, ginge man nach Dreibergen und fragte dort die Gefangenen, so beschwerte sich auch der Eine über den Richter, der Andere über die Art der Untersuchung u. s. w., Alle wären unschuldig. — R.

Schullehrerbildung **).

Da die verehrliche Redaktion dieses Blattes in der 136sten No. den Wunsch ausspricht: man möchte ihr Beiträge zur Beleuchtung des Schulwesens zukommen lassen; hierzu sich aber vorzüglich diejenigen berufen fühlen müssen, welche einen mangelhaften Schulunterricht genossen haben, jedoch späterhin Gelegenheit gehabt haben, sich weiter auszubilden, so erlaube ich mir einige Bemerkungen, und frage:

Was ist der eigentliche Zweck einer Volksschule? Und wie müssen die Volksschullehrer gebildet sein, damit dieser Zweck erreicht werde?

1) Der eigentliche Zweck einer Volksschule ist weniger der: die Menschen gelehrt zu machen, oder ihnen gewisse Glaubenssätze einzuimpfen, als sie zu wirklichen praktischen Menschen auszubilden; sie so zu bilden, daß sie eine eigene selbstständige Lebens- und Weltanschauung gewinnen; sie so zu bilden, daß sie sich in allen Lebenslagen zu finden und zu helfen wissen; oder mit anderen Worten, sie geistig frei zu machen. Man hat schon viel darüber geschrieben und gesprochen, daß die Schule emancipirt werden müsse, und alle Vernünftigen stimmen darin überein, daß die Schule, wenn sie segenreiche Früchte bringen soll, nicht unfrei sein darf; aber es genügt nicht, daß wir die Schule blos emanzipiren, wir müssen auch dafür sorgen, daß die Lehrer besser gebildet werden.

2) Unsere Volksschullehrer wurden bis jetzt größtentheils***) im Schullehrer-Seminar gebildet, und viele tüchtige Lehrer (nach dem bisherigen Begriff) sind daraus hervorgegangen. Aber wenn sie nicht Gelegenheit gehabt haben, sich außer dem Seminar weiter und umfangreicher auszubilden, so sind sie nur einseitig gebildet, es sind Stubengelehrte, sie kennen das eigentliche Leben nur aus Büchern, nicht aus Erfahrung, sie kennen es oft von einer ganz falschen Seite. Ich habe oft Gelegenheit gehabt, mit Lehrern umzugehen, ich habe Menschen mit dem besten Willen, aber mit verkehrten Ansichten getroffen, doch fanden sich auch rühmliche Ausnahmen. Aber fragen Sie, was macht man denn dabei? Wie ist diesem Uebelstand abzuhelfen? Ihm ist abzuhelfen dadurch, daß sich der Staat die Bildung der Volksschullehrer recht herzlich angelegen sein läßt, und zwar auf folgende Weise:

Das bisherige Seminar und die sogenannte Vorbereitungsschule dazu, werden zusammengezogen und darin Unterricht in den nothwendigen Schulwissenschaften ertheilt, als Lesen, Schön- und Rechtschreiben, in Grammatik, Rechnen, Geometrie, Mathematik, Zeichnen, Fabellehre, Geographie, Geschichte, Staats- und Gemeindewesen, Rechtslehre, Bestimmung des Menschen und Moral,

---

*) Siehe Extra-Beilage zu No. 142.

**) Wir geben diesen Beitrag zur Verbesserung des Volksschulwesens, der viel gesunde Gedanken enthält, unverkürzt wieder, wie er von einem Manne aus dem Volke, einem sogenannten Laien, uns zugegangen ist. — D. Red.

***) In den ritterschaftlichen Gütern wurden oft Handwerker, bei denen es mit dem Handwerk nicht recht fort wollte, als Schullehrer angestellt. Auch kenne ich eine sehr fromme (?) Gutsherrschaft, welche sich die Schule so sehr angelegen sein ließ, daß sie ihre Schullehrer nach Dessau schickte, und dort im Christenthum dressiren ließ.

Chemie und Physik, Naturgeschichte, Redeübung, Gesang und Musik.

Wenn dann die Seminarzöglinge in diesen Wissenschaften so weit fortgeschritten sind, oder Jünglinge sich auf andere Weise diese Wissenschaften angeeignet haben, so daß sie ihr, von der Unterrichtsbehörde vorgeschriebenes Examen bestehen können, so werden sie in die Fortbildungsanstalt aufgenommen.

Zu einer solchen Fortbildungsanstalt wird eins der Staatsgüter verwandt, ein großes Gebäude auf diesem gebauet, worin die künftigen Lehrer, nebst einigen gebildeten Handwerkern, welche das wirkliche Leben in der Fremde kennen gelernt haben, und einige Professoren wohnen. Für diese Handwerker werden Werkstätten eingerichtet, worin sie am Tage arbeiten und so sich ihren Unterhalt größtentheils selbst erwerben. Die Zöglinge dieser Anstalt, die künftigen Lehrer, arbeiten ebenfalls mehrere Stunden des Tages bei Feld- und Gartenbau, theils um sie nicht ganz zu verweichlichen, theils um sich auch einen Theil ihres Unterhaltes zu erwerben, hauptsächlich aber, damit sie eine praktische Kenntniß davon erlangen, und dieses künftig auch Gegenstände des Unterrichts sein könne. Die übrigen Stunden des Tages werden mit wissenschaftlichen Arbeiten ausgefüllt, oder auch zur Erholung benutzt und am Abend werden von der ganzen Bevölkerung der Anstalt, als den Professoren, den Handwerkern und den Zöglingen, Discussionen über in's Leben greifende Fragen geführt. Durch diese Discussionen bilden sich die Zöglinge eine eigene selbstständige Welt- und Lebensanschauung, sie ersetzen das Reisen der jungen Lehrer, obgleich ich nicht in Abrede stellen will, daß auch das Reisen ihnen sehr nützlich ist, nur Schade, daß dieses praktisch nicht gut durchführbar ist, weil es die Finanzverhältnisse der jungen Lehrer selten erlauben.

Ich bin auf diese Idee durch die in neuerer Zeit entstandenen Bildungsvereine für Arbeiter gekommen, ich war mehrere Jahre Mitglied des Bildungsvereins für Arbeiter in Hamburg, und habe dort gesehen, daß die Discussionen segensreichere Früchte tragen, als alles mechanische Unterrichten, und als aller Bücherwitz. Schließlich wünsche ich noch: daß unsere Abgeordnetenkammer diesen Vorschlag ernstlich in Erwägung ziehen möchte, und wenn sie sich Nutzen von einer solchen Anstalt verspricht, eine solche in's Leben zu rufen sich bestrebe. Ich führe zu dem Ende noch drei bemerkenswerthe Punkte an:

1) Der Schaden, welcher dem Staate durch die Abgabe eines Gutes erwächst, ist nicht groß.

2) Die jungen Lehrer haben bis zu ihrer Anstellung eine Zufluchtsstätte.

3) Wir bekommen dadurch, daß sich die Lehrer eine eigene Weltanschauung bilden, bessere Schulen.

Wolenitz, den 20. Januar 1849.

W. Brandt, Tischlergeselle.

Zweiundvierzigste Sitzung
der
Mecklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 27. Januar 1849.
(Schluß.)
Präsident M. Wiggers.

Tagesordnung.

I. Wahl des Bankausschusses:

1) v. Dewitz Krumbeck 45 Stimmen (Soltau 39, Bolten 1).

2) Bolten 57, (Soltau 16, Müller-Warnkenhagen 1, Schlichting 1).

3) Stever 45, (v. d. Decken 10, Soltau 9, Meyer-Malchow 1, Schlichting 1).

4) Brockelmann 59, (Kleffel 1, Schlichting 1, Soltau 1, Masch 1).

5) Meier-Malchow 39, (Soltau 25, v. d. Kettenburg 3, Reuter 1, v. d. Decken 1, Schlichting 1).

II. Interpellation Mussehl-Kröpelin.

Mussehl: Meine Herren! Die Katenleute in Detershagen wünschten eine Verbesserung ihrer Lage und erbaten deshalb eine Commission. Das ihnen von dieser ertheilte Regulativ würden sie angenommen haben, wenn ihnen durch dasselbe nicht Bezahlung des Schulgeldes auferlegt wäre. Da ihnen durch das Testament eines früheren Gutsherrn freie Schule gewährt ist, fühlten sie sich durch diese Bestimmung beschwert und wandten sich an die Regierung. Sie haben aber von dort noch keine Antwort erhalten, obwohl die Kammer sich hiefür verwandt hat. Der uns angegebene Grund, daß Herr Warncke, der Gutsherr von Detershagen krank oder verreist gewesen, kann nicht der wahre sein, denn Herr Warncke ist niemals länger als 8 Tage verreist gewesen.

Commissarius v. Lützow: Die factischen Verhältnisse sind von Herrn Mussehl richtig angegeben worden. Es handelt sich darum, ob jene testamentarische Bestimmung rechtsgültig sei. Der Gutsherr stellte dies in Abrede, die Regierung hat, weil eine Rechtsfrage vorlag, erst einen Rechtsconsulenten zu Rathe gezogen. Jetzt ist dessen Gutachten eingegangen und die Antwort an die Detershäger Tagelöhner in der Ausfertigung begriffen. Diese wird dahin lauten, daß die Regierung in dieser Rechtssache nicht entscheiden, sondern die Leute auf den Rechtsweg verweisen muß.

III. Antrag Otto-Grabow.

Schwarz als Berichterstatter des Petitions-Ausschusses. Der Petitions-Ausschuß hat sich einfach auf den Otto'schen Antrag beschränkt. Dieser zerfällt in vier Punkte. Der 1ste und 4te Antrag fallen wesentlich zusammen. Es handelt sich darum, ob der Staat Leute, die nach früheren Gesetzen völlig frei von der Militairpflicht waren, dennoch dazu heranziehen könne. Der Ausschuß hat geglaubt, diese Frage bejahen zu müssen, weil dem Staate durch die Frankfurter Beschlüsse, also durch ein höheres Gesetz, diese Verpflichtung auferlegt ist.

Ad 2 kann der Ausschuß nur die Annahme des §. anempfehlen.

Ad 3 aber kann der Ausschuß den Otto'schen Antrag nicht befürworten, weil hier nur von krankhaften Zuständen der Dickleibigkeit und Magerkeit, nicht aber von der körperlichen Constitution im Allgemeinen die Rede ist.

Der Petitions-Ausschuß beantragt daher:

1) den Antrag Otto-Grabow sub 3 abzulehnen;
2) den Antrag sub 1, 2 und 4 dagegen sich anzueignen;
3) die hohe Landesregierung zu ersuchen, die dadurch militärpflichtig werdenden jungen Leute, falls solches bei der jetzt bevorstehenden Aushebung zwecks Augmentation unseres Contingents nicht mehr ausführbar, doch bei der in diesem Frühjahre statthabenden gewöhnlichen Recrutirung einberufen zu lassen und den übrigen Bestimmungen der Verordnung vom 16ten October v. J. zu unterstellen, und
4) obige Beschlüsse denjenigen jungen Leuten mittheilen zu lassen, welche in gleichem oder ähnlichem Sinne petitionirt haben.

Commissarius v. Lützow: Bei dieser ganzen Angelenheit wird vor Allem der Unterschied zu beobachten sein, daß es sich jetzt nur um eine Aushebung zur Ergänzung des Contingents bis zu 2 % (oder vielmehr 1½ %, denn ½ % bleibt in Reserve) handelt, und daß im Mai noch die ordentliche Aushebung stattfinden wird. Diese letztere wird in diesem Jahre anders regulirt werden als früher, nachdem durch die Grundrechte festgestellt ist, das jeder wehrpflichtig, es muß daher in diesem Jahre die gesammte Mannschaft ganz eingezogen werden, und wird zu dem Ende auch das alte Rekrutirungsgesetz zu ändern sein. Die nöthigen Abänderungen sind bereits in Arbeit und werden demnächst auch der Kammer vorgelegt werden und es werden alle die Beschränkungen, welche bisher stattfanden, in Zukunft zur Sprache kommen und über sie entschieden werden. Bei der jetzigen Aushebung ist hauptsächlich die Aufstellung einer Landwehr beabsichtigt, indem das active Militair wie bisher fortbestehen wird. Es wird auch deshalb nur eine kurze Einübungszeit stattfinden und die Mannschaft wird bald wieder entlassen werden, wenn nicht etwa, was Gott verhüten wolle, ein Krieg eintritt. Es ist bereits früher vielfach geprüft worden, ob man schon jetzt soweit gehen wolle, wie die Anträge, aber man fand, daß bei der Ermittelung große Schwierigkeiten obwalten und

vielleicht gar kein Resultat sich ergeben würde; sollte aber wirklich eine solche Abänderung schon bei der bevorstehenden Aushebung beliebt werden, so würde dieselbe doch völlig unausführbar sein. Höchstens könnte dies durch Nachlieferungen geschehen. Denn auch bei der ordentlichen Aushebung am 1sten Mai ginge es nicht, weil diese Mannschaft auf längere Zeit einberufen wird, was bei der jetzigen Aushebung nicht der Fall ist, wo die Mannschaft nur eingeübt werden soll. — Es erscheint somit richtig, für dies Mal davon zu abstrahiren, wenn es freilich geschehen soll, so muß es geschehen, es ist aber sehr fraglich, ob es einen Erfolg haben würde, weil die Ausführung jedenfalls sehr schwierig sein würde.

Reinhold: Zunächst möchte ich hervorheben, daß der Antragsteller wegen der Bestimmung, daß nicht mehr auf das Maaß gesehen werden soll, gänzlich mißverstanden ist. Er beabsichtigt nicht, daß auf das Untermaaß gar nicht geachtet werden soll, sondern er will nur, daß es den Sachverständigen überlassen werde, ob ein Mann sich nach seiner Qualität für das Militair eigne. Die hohe Versammlung möge in Maßgabe der Erläuterungen des Antragstellers beurtheilen, ob ich oder die Mitglieder des Petitions-Ausschusses Recht haben. — Was die commissarischen Erläuterungen betrifft, so scheinen mir dieselben nicht stichhaltig. Die Grundrechte verordnen, daß Jeder, der seine Militairpflicht erfüllen könne, herangezogen werde, und es ist somit eine Verletzung derselben, wenn bei der jetzigen Aushebung Ausnahmen gemacht werden sollten. Die frühern Gesetze sind nicht von Belang, weil wir in ein neues Stadium getreten sind. Wenn auch Jemand einen Stellvertreter gestellt haben mag, so ist er doch ebenso gut wehrpflichtig, als der, welcher sich freigeloost hat, vorausgesetzt, daß Jener selbst wehrpflichtig ist, und so ergeben sich auch die andern Bestimmungen ganz von selbst. Was die Bestimmungen über Dickleibigkeit oder Magerkeit betrifft, so ist der Berichterstatter selbst Sachverständiger und hat Erklärungen gegeben, welche genügen werden. Es handelt sich hiebei nur von krankhaften Zuständen.

Bartholomäi glaubt, daß Diejenigen, welche sich in Stellvertretervereine, die vom Staat erlaubt gewesen seien, eingekauft und in Folge dessen Stellvertreter gestellt hätten, jedenfalls befreit sein müßten. Er bedient sich im Anfange mehrere Male statt „Stellvertreterverein" des Wortes „Reformverein", was in der Versammlung große Heiterkeit hervorruft.

Otto-Grabow: Ich bin vom Petitions-Ausschuß vielfach mißverstanden worden, wie auch der Abgeordnete Reinhold schon ein solches Mißverständniß aufgeklärt hat. Im Uebrigen bemerke ich, daß der Ausschuß mich auch darin gänzlich mißverstanden hat, als wollte ich an die Stelle des alten Aushebungsprincips ein neues gesetzt wissen. Früher ward nur auf proportionirte Leute gesehen, und das Erachten der Aerzte, das keine andere Controle, als die des eigenen Gewissens hatte, richtete sich nur darauf, ob die Leute zum Paradedienst tauglich seien oder nicht. Dies soll verbessert werden, es sollen Sachverständige darüber entscheiden, ob die Leute fähig sind, die Strapazen des Krieges auszuhalten, und scheint dies doch wirklich an der Zeit zu sein, da wir keine Soldaten mehr zum Paradedienst haben sollen und wollen.

Ladewig stellt das Amendement:

nach den von dem Herrn Commissarius v. Lützow gegebenen Erklärungen zur motivirten Tagesordnung überzugehen.

Steyer macht noch auf die Bestimmung aufmerksam, daß zum Dienste freilich nur diejenigen herangezogen seien, welche das normalmäßige Maß von 5 Fuß 1 Zoll gehabt hätten, daß aber nur diejenigen befreit seien, welche unter 5 Fuß groß wären; die zwischen diesen beiden Größen befindlichen seien nicht ganz befreit gewesen, sondern nur zur Reserve aufgezeichnet, und kommen jetzt alle heran. — Es handle sich übrigens auch gar nicht um ein Recrutirungsgesetz, sondern um eine schleunig zu bewirkende Aushebung, für die ordentliche Aushebung werde immer ein neues Rekrutirungsgesetz nöthig, welches schon in Arbeit sei. Aber auch im Mai bei der ordentlichen Aushebung würden nicht Alle herangezogen, welche früher nicht qualificirt gewesen wären und es jetzt seien, weil es sich nur darum handle, diese einzuüben und dieselben nicht in den ordentlichen Dienst übergehen würden.

v. Thünen bemerkt zur Unterstützung des Amendement Ladewig, daß man zwischen den Bestimmungen über die Wehrpflicht und die Fähigkeit zum Dienst unterscheiden müsse. Wenn durch die nöthige Vergrößerung der Wehrmannschaft ein Zurückgehen nöthig werde, so würden dadurch die Bestimmungen über die Wehrpflicht nicht ergriffen. Es sei nicht gut, Gesetze mit rückwirkender Kraft zu geben.

Reinhold macht die factische Berichtigung, daß, wenn Jemand ausgehoben werden solle, dies nicht für die Vergangenheit, sondern für die Zukunft geschehe. (Heiterkeit.) — Die Debatte wird geschlossen.

Otto: Ich habe mich schon gestern bemüht, darzuthun, daß nicht blos die Pflicht der Humanität und Milde, sondern auch die Gerechtigkeit erheischt, die Ausnahmen wegfallen zu lassen, welche im Recrutirungsgesetz vom 16ten October v. J. sich finden. Der einzig stichhaltige Grund dagegen würde die physische Unmöglichkeit sein, jetzt eine Abänderung eintreten zu lassen. Ich kann mich aber davon, daß dem wirklich so sei, nicht überzeugen, weil die jetzige Aushebung dadurch gar nicht tangirt wird. Es sind noch mehr Leute auszuheben, und es gilt, die ferneren Klassen zu befreien. Wenn Sie Sich von der Gerechtigkeit meines Antrages überzeugen und doch auf den Antrag Ladewig eingehen, so würden Sie über die Gerechtigkeit zur Tagesordnung übergehen.

Schwarz: Der Petitions-Ausschuß hat allerdings eingesehen, daß durch ein Eingehen auf den Antrag den Executivbehörden vielleicht Schwierigkeiten bereitet werden, darum hat derselbe es auch freigelassen, ob diese Maßregel sofort oder bis zum nächsten Frühjahr eintreten solle. — Es ist vom Herrn Commissar allerdings bemerkt worden, daß die nach diesen Maßregeln ausgehobenen Soldaten unnöthig sein, nur auf dem Papiere stehen würden, aber man muß bedenken, daß, wenn aus den jetzt designirten Altersklassen nicht die gehörige Anzahl herauskommt, auf die fernern Klassen zurückgegangen werden muß, die dann ganz unter denselben Verhältnissen auch nur auf dem Papiere stehen würden.

Wenn ferner behauptet ist, es sei bedenklich, Gesetze mit rückwirkender Kraft zu erlassen, so steht das hier gar nicht in Frage, das haben die Leute in Frankfurt zu verantworten, wir können die jungen Leute doch nicht wachsen lassen; wenn also jetzt nicht die erforderliche Anzahl da ist, so müssen wir zurückgehen. Wir müssen aber dahin streben, daß Gesetze mit rückwirkender Kraft, welche wir einmal aus Frankfurt erhalten haben, nicht Ungerechtigkeiten enthalten. Ich empfehle deshalb die Annahme des Antrags.

Die von Otto beantragte namentliche Abstimmung wird unterstützt und ergiebt die Annahme des Amendements Ladewig mit 41 gegen 40 Stimmen.

Es geht alsdann ein dringlicher noch vor fernerer Tagesordnung zu berathender Antrag Schwarz:

daß den vielen desfallsigen Petenten ohne weitere Berücksichtigung der Petitionen der obengefaßte Beschluß mitgetheilt werde.

Die Dringlichkeit wird unterstützt und von Schwarz dadurch motivirt, daß ein Beschluß über den Antrag des Ausschusses: es mögen die desfallsigen Beschlüsse den Petenten mitgetheilt werden, durch den Uebergang zur Tagesordnung abgeschnitten sei, der Ausschuß selbst aber könne seine Zeit nützlicher verwenden, als durch die besondere Beantwortung einer jeden dieser Petitionen. — Die sofortige Berathung wird genehmigt.

v. d. Kettenburg meint, daß der Petitions-Ausschuß durch Stellung eines besondern Antrags schon über seine Befugnisse hinausgegangen sei, indem ihm nur ein Bericht über den Antrag Otto aufgetragen worden. Es sei Sache des Ausschusses alle Petitionen zu beantworten, was allerdings bei den vielen Petitionen eine große Arbeit sei; dies könne nun freilich nicht anders sein, obwohl er bedauere, daß dieselben in so zahlloser Menge eingingen.

Pohle: Es sei gewagt, dem Ausschusse ohne Weiteres die Vollmacht zu ertheilen, selbst die Petitionen zu beantworten, er habe nur Bericht zu erstatten, die Kammer sei diejenige Behörde oder Versammlung, oder richtiger derjenige Körper, der Communication nach Außen habe. — Es sei übrigens noch dahingestellt, ob sämmtliche Petitionen mit dem Antrage Otto in irgend

einem Conner ständen, er habe heute noch 2 Petitionen übergeben, welche freilich auch diese Angelegenheit beträfen, aber doch nicht dasselbe bezweckten, und werde der Petitions-Ausschuß auch über diese selbstständig Bericht abstatten müssen.

v. d. Kettenburg: Er habe erst nicht gesagt, daß der Ausschuß die Petitionen selbstständig beantworten solle; derselbe könne vielmehr eine Beantwortung nur beantragen.

Schwarz verwahrt sich dagegen, als habe er beantragt, daß der Ausschuß alle in Militairangelegenheiten eingehenden Petitionen selbstständig beantworten solle. Der Ausschuß scheue ferner nicht die Arbeit, aber er glaube, daß er seine und daß die Versammlung ihre Zeit besser verwenden könne, als 20 Mal dasselbe zu beantragen und zu beschließen, denn so viel einzelne Petitionen lägen in dieser Angelegenheit vor. —

Der Antrag Schwarz wird darauf angenommen.

IV. 16ter Bericht des Petitions-Ausschusses.

1) Der Schlossermeister Löbs sen. zu Penzlin hat im Jahre 1840 von einem Kämmereiackerstück zwei Furchen abgehakt und den Gränzstein zwischen diesem und seinem Acker verrückt.

Diese Angelegenheit ist der Vorschrift der für Penzlin gültigen Bauordnung vom 13ten April 1782 gemäß durch die dortigen ihre Functionen auf ihren Bürgereid ausübenden Baumänner untersucht worden, und auf deren Bericht hat der Magistrat die Gränze regulíren lassen und den Schlosser Löbs in die durch die Bauordnung vorgeschriebene Geldstrafe von 1 Thlr. pro Furche, zusammen also von 2 Thlr. genommen.

Gegen diese Entscheidung des Penzliner Magistrats ist der p. p. Löbs an hohe Landesregierung recurrirt, nach Untersuchung der Sache jedoch dahin beschieden worden, daß es bei der gegen ihn getroffenen Verfügung verbleiben müsse.

Wiederholt hat danach der p. p. Löbs zum weiteren Betriebe seiner gerechten Sache einen Regierungs-Procurator verlangt und bittet hierauf, immer, zuletzt am 21. März d. J., abschläglich beschieden:

hohe Deputirtenversammlung wolle die competenten Behörden zu einer speciellen Untersuchung dieser Sache veranlassen, oder ihm sonst einen Weg anbahnen, um zu seinem Rechte zu gelangen.

Der Petitions-Ausschuß ist der Ansicht, daß in dieser Angelegenheit nach Vorschrift der für Penzlin gültigen Bauordnung verfahren worden, daß die Großherzogl. hohe Landesregierung für die Recursinstanz die competente Behörde war, und nachdem sie in dieser reinen Administrativ-Angelegenheit in letzter Instanz den Supplicanten dem Gesetze gemäß abschläglich beschieden hat, einen Procurator zur Einleitung eines Rechtsverfahrens zu bestellen nicht schuldig sei.

Es beantragt hiernach der Ausschuß:

hohe Versammlung wolle beschließen: dem Petenten mitzutheilen, daß sie seine Angelegenheit für gesetz- und rechtmäßig entschieden halte und daher zu einer weiteren Vertretung oder Untersuchung derselben sich nicht veranlaßt finden könne.

Hiezu die im Hauptblatt befindlichen Amendements Napp und Reinhold.

Statt des abwesenden Berichterstatters v. Dewitz-Miltzow übernimmt die Vertheidigung der Abgeordnete Schwarz.

Napp: Ich bin gegen den Bericht und dessen Antrag. Derselbe ist nicht actenmäßig abgefaßt, wie aus dem 5. Bericht des Petitions-Ausschusses über dieselbe Angelegenheit hervorgeht; in dem letztern steht nur, Löbs sei beschuldigt worden, Acker abgehakt zu haben, in dem gegenwärtigen heißt es aber, daß er dies Alles gethan habe. Ferner steht im 5. Bericht, daß er um eine specielle unparteiische Untersuchung bitte. — In der Sache selbst habe ich Gelegenheit gehabt mich genau zu unterrichten. Es grenzt der Acker des Löbs an ein Kämmereigrundstück, welches der Senator Ladendorf in Besitz hat, zwischen beiden Aeckern ist ein Grenzgraben der von Ladendorf zugeworfen ist, und hat letzterer sich diese Fläche angeeignet. Löbs hat, wenn der Graben gereinigt ist, immer Geld dazu gegeben, die Modde ist immer zur Hälfte auf seinen Acker, zur Hälfte auf den der Kämmerei geworfen. Beim Umhaken hat nun der Knecht die Hälfte dieser Fläche abgefurcht, und dabei ist der Grenzstein, welchen Ladendorf gesetzt gehabt hat, umgefallen. Löbs will aber beweisen, daß er die Furchen auf seinem Grund und Boden gezogen hat. Es ist zur Schlichtung eine Baucommission ernannt, in welcher Ladendorf und dessen Bruder außer Andern gewesen sind, und diese hat entschieden, daß er Unrecht gethan habe und ihn in Strafe verurtheilt, auch demnächst, als diese nicht bezahlt, Execution verhängt. Umsonst hat sich der Mann 8 Jahre hindurch an die Gerichte und die Regierung gewandt. Ich bin aber doch der Ansicht, daß wir jetzt in eine Zeit gekommen sind, wo dem Meklenburger die Gelegenheit, zu seinem vermeintlichen Recht zu gelangen, nicht entzogen werden darf, und ich habe deshalb meinen Antrag gestellt, um dem Manne zu seinem Rechte zu verhelfen.

Reinhold: Wenn man sich auch der Kürze befleißigen muß, so darf dieselbe doch der Gründlichkeit keinen Abbruch thun. Mir scheint es aber, als habe sich der Berichterstatter die Sache leichter gemacht, als erforderlich ist; er hätte sich vorher die nöthigen Materialien verschaffen müssen, um nach Maßgabe des Befundes sein Urtheil gehörig zu begründen. Wir erfahren gar nicht, was der Mann will, wodurch er sich beschwert fühlt, was es mit der Bauordnung und der Baucommission für eine Bewandniß hat, ob diese eine Compromißinstanz oder eine Art Friedensgericht ist. Dies muß man doch vor allen Dingen erst wissen.

v. Dewitz-Krumbeck: Die Materialien, die Acten und die Bauordnung, sind auf dem Tisch des Hauses niedergelegt.

Reuter: In dem Amendement Napp ist darauf hingewiesen, daß die Darstellung des Petitions-Ausschusses nicht actenmäßig sei. Ich wünschte nur, um mir ein Urtheil bilden zu können, zu wissen, ob nach den Worten: die Regierung habe nach Untersuchung der Sache den Bescheid ertheilt, wirklich eine Untersuchung stattgefunden hat.

Pohle: In der Bauordnung finde ich §. 36 die Bestimmung: wer seine Nachbarn aus Versehen etwas von seinem Stücke abpflügt, hat 12 ßl. Strafe zu zahlen. Es wird da immer ein Versehen vorausgesetzt; wie aber, wenn es absichtlich geschieht (Schwarz: steht auch darin). Aus der Bauordnung kann ich nicht entnehmen, was der Petitions-Ausschuß meint, daß die Sache so vollkommen in Ordnung sei. Wenn der Mann die nöthigen Schritte gethan hat, um eine bessere Entscheidung zu erhalten und er hat diese dann nicht erlangt, so muß es ihm unbenommen sein, die Gerichte darüber entscheiden zu lassen, ob der Acker sein Eigenthum ist. Das steht zur Competenz der Gerichte, und nicht zu der Entscheidung der Baucommission. Wenn er um einen Procurator gebeten hat, so muß ihm ein solcher werden, die Regierung kann nicht entscheiden, daß sie keinen bestellen wolle, weil sie nun einmal den Grundsatz befolgt, daß sie darüber zu entscheiden hat, ob etwas Justizsache ist oder nicht.

Burchard: Ich weiß freilich mit den Verhältnissen nicht so genau Bescheid, aber ich habe inzwischen die Acten eingesehen und daraus eine andere Ansicht gewonnen wie der Vorredner, daß nämlich der Antrag des Ausschusses vollständig gerechtfertigt ist. Denn die Bauordnung, welche auf Antrag von Rath und Bürgerschaft erlassen ist, enthält die Bestimmung, daß der Magistrat in allen diesen die ländlichen Verhältnisse betreffenden Angelegenheiten, und auch in Grenzstreitigkeiten, die Entscheidung abgiebt, und nur die Recursinstanz an die Regierung frei steht. Wenn diese letzte Entscheidung erfolgt ist, so ist dieselbe als eine richterliche Bestimmung anzusehen, also jedes weitere gerichtliche Verfahren ausgeschlossen. — Nun ist die Beschwerde des Löbs dahin gerichtet, daß seine Sache noch einmal untersucht werden, und daß ihm die Regierung, weil ein abschlägiger Bescheid erfolgt ist, einen Procurator bestellen möge. Was nun das Erstere betrifft, so ist die Sache durch den Ausspruch der Regierung vollständig erledigt, weil es eine höhere Instanz nicht giebt.

In Bezug auf das zweite Begehren ist die Regierung gehalten, unter Umständen einen Procurator zu bestellen, wo eigentliche Regierungshandlungen, Verwaltungsmaßregeln zur Sprache kommen. Aber wo sie in zweiter Instanz eine Entscheidung trifft, hat sie es nicht nöthig. — Ich bin also der Meinung, daß der Antrag des Ausschusses gerechtfertigt ist und angenommen werden muß.

Petermann: Aus dem Bericht ist nicht zu ersehen, ob diese Sache gesetz- und ordnungsgemäß entschieden sei, der Antrag des Ausschusses geht also zu weit, wenn er dies beantragt.

Pohle: Ich meine gehört zu haben, daß Löbs bereits die gerichtlichen Instanzen beschritten habe.

Burchard: Ich glaube in dem Ausschußbericht gefunden zu haben, daß er sich an die Gerichte gewandt, daß diese ihn aber zurückgewiesen haben, weil sie incompetent seien.

Meyer-Malchow: Gegen den letzten Herrn Redner muß ich bemerken, daß er nicht formell und materiell gesetzmäßig unterschieden hat; das erstere liegt aber klar vor.

Stever: Um eine mögliche verschiedene Deutung jener Anstoß erregenden Worte zu vermeiden, stelle ich das Amendement, statt deren zu setzen:

auf gesetz- und rechtmäßigem Wege entschieden.

Pohle: Die Frage ist in keiner Weise entschieden, was geschehen muß, wenn er etwas vom dem Acker abhakt, denn er für den seinigen hält. Dies ist Sache der Gerichte, und nicht der Administrativbehörden und wenn sich letztere doch damit beschäftigen, so sind sie außer ihrer Competenz, eine solche Entscheidung kann nicht gebilligt werden.

Meyer-Malchow: Ich zweifle nicht, daß die Befürchtungen Pohles gänzlich ungegründet sind. Dem Löbs ist die Berechtigung nicht entzogen, sich an die Canzlei um Entscheidung darüber zu wenden, ob sich im Besitze Ladendorfs zwei Furchen befinden, die ihm gehören. Diese Frage ist aber gar nicht an die Canzlei gebracht, und auch von der Regierung nicht entschieden, sondern es ist nur entschieden, daß von dem im Besitze Ladendorfs befindlichen Acker zwei Furchen abgehakt seien. Jenes ist eine ganz andere Frage und Gegenstand eines besonders zu erhebenden Vindikationsprocesses.

v. d. Kettenburg stellt das Amendement, dem Petenten zu antworten:

daß die Versammlung sich zu einer Untersuchung und Vertretung seiner Angelegenheit nicht veranlaßt finden könne,

und begründet dasselbe damit, daß es in einer zahlreichen Versammlung ein eignes Ding sei, sich über Motive zu einigen, es sei deshalb besser, diese ganz wegzulassen.

Spangenberg bemerkt dagegen, daß in einer der frühern Sitzungen der Beschluß gefaßt sei, daß abschlägige Antworten immer mit Motiven versehen sein sollten, diese müßten also auch in den Beschluß aufgenommen werden.

v. d. Kettenburg glaubt nicht, daß ein Beschluß gefaßt sei, welcher der Versammlung die Pflicht auflege, sich über Motive zu einigen, und daß die Minorität die Motive der Majorität anerkennen, der Beschluß gehe nur darauf, daß die Antwort die Motive, wenn sie angegeben seien, mittheilen müsse.

Spangenberg beharrt bei seiner Ansicht.

Petermann: Nachdem die Versammlung die Motive als unrichtig anerkannt habe, könne sie sich dieselben doch unmöglich aneigen. (Schluß!)

Die Debatte wird geschlossen.

Napp: Es ist von dieser Stelle aus oft gerühmt worden, daß wir in Meklenburg gerechte Richter haben. Was nützt dies aber wenn der Meklenburger nicht sieht, wohin er seine Sache bringen muß, um Recht zu erlangen? Ich kann keinen Rechtszustand anerkennen, wenn der Bürger nicht die Möglichkeit hat, sein vermeintliches Recht zu verfolgen. Löbs glaubt, daß an seinem Gute ein Raub geschehen ist, er hat sich an das zuständige Gericht in Penzlin gewandt, in welchem auch Ladendorf sitzt, die heutige Canzlei hat sich für incompetent erklärt, und darauf ist er noch an die Regierung gegangen. Mag die Bauordnung abgefaßt sein, wie sie will; wenn Jemand glaubt, daß er an seinem Gut verletzt ist, so muß ihm auch freistehen zu beweisen, daß er verletzt sei. Dies will Löbs nun, und dies muß ihm freistehen.

Ich bitte Sie, meine Herren! nehmen Sie die Sache nicht so leicht, der Mann hat 8 Jahre hindurch viel Geld in dieser Sache verwandt und fast die ganze Stadt ist der Meinung, daß ihm Unrecht geschehen muß.

Stever: Ich habe meinen Antrag zur Aufklärung eines möglichen Mißverständnisses gestellt. — Wenn übrigens Löbs glaubt, daß ihm das Eigenthum an jenen zwei Furchen Acker zustehe, so hat er einen zweiten Prozeß mit der Kämmerei anzufangen. Formell ist das Verfahren ganz richtig. Ich bin auch mit der Fassung des v. d. Kettenburg'schen Amendements einverstanden und glaube, daß auch der Grund eben damit angegeben ist, daß die Sache sich nicht zur Vertretung eigne.

Napp bemerkt zur factischen Berichtigung, daß die Sache höchst parteiisch geführt, der Beklagte könne doch nicht Richter zugleich sein, verläßt aber die Tribüne, da die Versammlung hierin keine factische Bemerkung anerkennt.

v. d. Kettenburg: Den Wunsch, in einem Lande zu leben, wo einem Jedem der Rechtsschutz zu Theil wird, können wir nur dadurch befriedigen, daß wir für die ordnungsmäßigen Wege sorgen, auf welchen er zu erlangen ist; ist eine Entscheidung auf demselben getroffen, so hat es dabei sein Bewenden.

Schwarz: Ich fühle mich um so mehr berufen, den Ausschußantrag zu vertheidigen, als sich im Ausschusse keinerlei Widerspruch gegen denselben erhoben hat. Wenn im 2. Berichte aber gesagt ist: er habe abgehakt und im ersten: er solle es gethan haben, so kommt das daher, weil man sich bei der ersten Petition nur an Behauptungen halten konnte, bei der 2. Petition aber schon die Acten anlagen, aus denen man die Wahrheit oder Unwahrheit zu ersehen vermochte, es ist durch die Compromißbehörde, die Baucommission entschieden, daß er abgehakt habe. — In der Sache selbst nun handelt es sich gar nicht darum, ob der Acker, welchen Löbs abgehakt hat, ihm gehört, sondern nur darum: ob er abgehakt hat; dadurch, daß er es thut, verfuhr er eigenmächtig, er hätte sich an die Behörde wenden und ein Verfahren veranlassen können. Wegen dieser seiner Eigenmacht hat ihn die stadtverfassungsmäßige Behörde in Strafe genommen, hiermit nicht zufrieden, hat er sich an die Regierung gewandt, diese hat die Sache geprüft (wie? ob durch Einforderung eines Berichts, oder durch einen Commissär, ist freilich nicht zu sehen) und entschieden, daß es bei dem Bescheide der Baucommission sein Bewenden behalte. In der 2. Petition sagt er selbst, er habe den Rechtsweg beschritten, nachdem ihm sein Gesuch von der Commission und der Regierung abgeschlagen sei und habe nun nach großen Kosten die trostlose Gewißheit erhalten, daß die Sache zur Competenz der Regierung stehe. Wen er verklagt hat, ist nicht zu ersehen, wahrscheinlich hat er aber den ersterwähnten Vindikationsproceß angestellt und verloren. — Der Ausschuß kann nur nach den vorliegenden Acten urtheilen, und darnach ist die Sache vollständig legal abgemacht.

Es werden darauf der Reihe nach die Amendements Reinhold, Napp und v. d. Kettenburg abgelehnt und der Ausschußantrag mit dem Amendement Stever angenommen.

2) Die drei folgenden Petitionen hat der Ausschuß zusammenstellen zu dürfen geglaubt, da dieselben Bitten um zu gestattende Niederlassung enthalten, welche nach den bisherigen Gesetzen von competenten Behörden, zuletzt von hoher Landesregierung, abschläglich entschieden sind.

Es sind die des Handlungsgehülfen Hauswedell zu Sülz, des Handlungsgehülfen G. Altschwager aus Neubrandenburg und des Schneidergesellen Ahrens zu Bäbelin, D. A. Neukloster.

Da die einzelnen Details kein Interesse haben, so übergehen wir dieselben und geben nur den Antrag des Ausschusses, welcher dahin geht:

man könne sich nicht bewogen finden, zu ihren Gunsten besondere Ausnahmen von dem bestehenden Gesetze zu befürworten. Petenten hätten sich daher bei den in ihren Angelegenheiten ordnungs- und gesetzmäßig erfolgten Entscheidungen für jetzt zu beruhigen, was sie um so leichter thun könnten, als dem Lande binnen Kurzem eine neue Gesetzgebung, bezüglich der Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse bevorstände.

Der Ausschußantrag wird ohne Debatte angenommen.

3) Der Böttchermeister Guttmann zu Warin hat, wie er angiebt, auf Ansuchen von Freunden im Laufe von 12 Jahren in Warin 23 Häuser erbaut. Von diesen Häusern hat er 17 verkauft und besitzt deren noch 6.

Er behauptet, bei dem Bau der Häuser schlechte Geschäfte gemacht zu haben und dadurch unverschuldeterweise in traurige Vermögensverhältnisse gekommen zu sein, er bittet:

ihm die Ausspielung dreier seiner Häuser mit der Landeslotterie zu gestatten, wenngleich seine dahin gerichtete Bitte von hoher Landesregierung bereits abgeschlagen.

Der Ausschuß kann eine, bestehenden Gesetzen zuwiderlaufende Ausnahme zu Gunsten einer Privatspeculation oder zur Abwendung des aus einer solchen befürchteten Schadens nicht befürworten, und trägt daher darauf an:

hohe Versammlung wolle dem Petenten abschläglich bescheiden.

Der Ausschußantrag wird ohne Debatte angenommen.

4) Der Musicus Brockmann zu Lübz bittet aus Gesundheitsrücksichten:

um ein Privilegium als Amts- und Stadtmusicus.

Da aus der Bittschrift nicht ersichtlich, daß sich Petent an die zuständige Behörde gewandt, so trägt der Ausschuß darauf an:

hohe Versammlung wolle beschließen, den Petenten an die zuständige Behörde mit seinem Gesuch zu verweisen.

Hierzu das Amendement Ritter:

dem Petenten zu antworten, daß er die neue Gesetzgebung in Betreff einer Gewerbeordnung abzuwarten habe, daß aber jetzt sein Gesuch nicht zu gewähren sei.

Ritter glaubt, der Ausschuß habe die Petition nicht ganz verstanden, indem der Petent kein Privileg als Stadt- und Amtsmusikus haben wolle, da ein solcher schon vorhanden sei, sondern nur wünsche, sein Handwerk zu betreiben.

Schwarz: Im Resultate ist es ganz gleich, was geantwortet wird. Der Petitions-Ausschuß hat aber seinen Antrag gestellt, weil er sich bei seinen Antwortsertheilungen ein bestimmtes Princip aufgestellt hat, und ein solches augenblicklich bei ihm ist, immer darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Petenten bereits letztinstanzlich beschieden seien; ist das nicht der Fall, so werden sie an die höhern Behörden verwiesen, gradezu gesagt, um eine große Fluth von Petitionen von uns abzuwenden; denn warum sollen wir den Leuten die Antwort geben, die sie von der Kammer oder Regierung erhalten. Dies Prinzip muß consequent durchgeführt werden, und muß ich die Versammlung ersuchen, hierauf Rücksicht zu nehmen.

Die Debatte wird geschlossen.

Ritter hielt sein Amendement aus den obigen Gründen für zutreffender, Schwarz verzichtet. — Das Amendement Ritter wird darauf verworfen und der Ausschußantrag angenommen.

5) Eine Petition des Altentheilers Joh. Friedr. Schönfeld zu Lexow bei Malchow ohne bestimmtes Petitum. Jedoch geht aus dem Vortrage und den Anlagen so viel hervor, daß sich Petent durch die mit Zustimmung hoher Landesregierung wahrscheinlich im Jahre 1840 geschehene Einziehung der Bauerhufe seines Vaters, die er für seine Stiefmutter einige Zeit hindurch bewirthschaftet zu haben scheint, gravirt erachtet, und seine Wiedereinsetzung in diese Hufe wünscht.

Der Ausschuß beantragt:

hohe Versammlung wolle beschließen, dem Petenten zu erwiedern, daß sie sich von einem ihm geschehenen Unrecht nicht überzeugen könne, er sich daher bei der Entscheidung hoher Landesregierung beruhigen möge.

Der Ausschußantrag wird ohne Debatte angenommen.

6) Die Tagelöhner zu Poitschendorf bitten um Anweisung einer näheren Schule und einen Steg über einen Graben auf dem Schulwege.

Der Ausschuß beantragt:

hohe Versammlung wolle beschließen, den Petenten zu erwidern, daß sie sich mit ihrer Bitte, weil dies bisher noch nicht geschehen, an die zuständige Behörde zu wenden hätten. Im Uebrigen werde das Verhältniß der Schulen im Lande allgemein durch die bevorstehende Gesetzgebung geregelt werden.

7) Christian Palm zu Göhlen, Amts Grabow, bittet um Erlaß der Amtsabgaben aus Gesundheits-Rücksichten. Er ist vom Amte abschläglich beschieden.

Der Ausschuß beantragt:

hohe Versammlung wolle beschließen, dem Petenten zu erwiedern:

daß, wenn er sich durch die Entscheidung des Amtes für gravirt erachte, er sich an die dem Amte vorgesetzte Behörde, zunächst die Großherzogliche Domänenkammer, zu wenden habe.

8) Der Büdner Schröder zu Karbow, Amts Wredenhagen, trägt vor, daß er in dem Gute Karbow eine Büdnerei mit den an ihr haftenden dinglichen Rechten, eine Kuh auf der Weide zu halten, Torf für den Bedarf gegen Stecherlohn, 2 Tage in der Woche in der Vipperower Forst Holz zu sammeln, das Winterfutter für die Kuh für eine billige Entschädigung von dem Hofe Karbow zu empfangen, Lehm, Sand und Feldsteine auf der Gutsfeldmark zu benutzen, seit dem Jahre 1821 besitze. Im Jahre 1832 sei das Gut Karbow von der Domainenkammer durch den jetzigen Gutsherrn von Ferber erstanden, der auch alle Verpflichtungen bezüglich seiner Büdnerei übernommen.

Petent sagt selbst, daß die ihm zustehenden Gerechtigkeiten ihm von der neuen Gutsherrschaft bis zum vorigen Jahre in vollem Maße gewährt seien. Seit dieser Zeit aber entbehre er aller Gerechtigkeiten bis auf Weide für eine Kuh.

Von hoher Landesregierung ist Bittsteller mit seinen desfallsigen Beschwerden, wegen widerrechtlich Seitens des Gutsbesitzers von Ferber ihm vorenthaltener Emolumente, auf den Rechtsweg verwiesen, derselbe bittet, da er zur Betretung des Rechtsweges zu unbemittelt sei, um Vertretung dahin, daß er seine Büdnereigerechtigkeit wieder erlange und wo möglich mit den übrigen amtlichen Büdnereien gleichgestellt werde.

Der Ausschuß, von der Ansicht ausgehend, daß auch dem Unbemittelten die Wege nicht verschlossen sind, privatrechtliche Ansprüche ohne Kosten bei den betreffenden Gerichten geltend zu machen, beantragt:

hohe Versammlung wolle beschließen, dem Petenten zur Ausmachung seiner Ansprüche gegen den Gutsbesitzer von Ferber auf den Rechtsweg zu verweisen.

9) Der Organist Hafemeister zu Gr. Salitz bittet:

hohe Versammlung wolle Schritte thun, die Lage seiner Mutter, der Schullehrerwittwe Hafemeister zu Alt-Jassewitz zu verbessern und ihre Zukunft sicher zu stellen.

Der Ausschuß beantragt den Uebergang zur Tagesordnung.

Die Ausschußanträge werden ohne Debatte angenommen.

10) Zwei Glasermeister, Sydow und Freudenthal zu Penzlin, halten sich durch ein dem Thorschreiber Cordes daselbst vor Jahren verliehenes Privilegium zur Ausübung des von ihm schon vor seiner Berufung zu dem Thorschreiberposten in Bützow als Meister betriebenen Glaserhandwerkes für beeinträchtigt.

Von hoher Großherzogl. Landesregierung abschläglich unter dem Hinzufügen beschieden, daß dem Thorschreiber Cordes die Berechtigung zum Glasereibetriebe nicht entzogen werden könne, so lange ein Mißbrauch derselben nicht nachgewiesen worden, bitten die Petenten:

die hohe Abgeordneten-Versammlung wolle sich ihrer annehmen und die hohe Landesregierung zur Zurücknahme des dem Cordes ertheilten Privilegii veranlassen.

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß die Entscheidung hoher Landesregierung zutreffend sei, da jedenfalls die dem pp. Cordes vor Jahren ertheilte Erlaubniß zur Betreibung seines Handwerks für denselben ein wohlerworbenes Recht geworden ist, welches, ohne daß derselbe es mißbraucht, nicht gekränkt werden darf.

Der Ausschuß beantragt hiernach die Petenten abschläglich zu bescheiden.

Hierzu das Amendement Napp:

die Regierung zu veranlassen, das dem Thorschreiber Cordes zu Penzlin ertheilte Privileg zur Betreibung der Glaserei zurückzunehmen.

Das Amendement Petermann:

den Petenten auf die demnächst emanirende Gewerbeordnung zurückzuweisen.

Napp: Die Glaser in den kleinen Städten sind in einer sehr traurigen Lage, und es bietet sich gegenwärtig die Gelegenheit, in Penzlin zur Abhülfe dieses Uebels Schritte zu thun. Es waren früher dort 3 Glaser, der eine lebte in dem allergrößten Elend, der zweite war ebenfalls nahe daran, und auch der dritte war nicht weit davon ab. — Wenn nun ein Mann ein eigenes Haus hat und noch Gehalt obenein bekommt, so ist es klar, daß er bei Betreibung eines Gewerbes seine Arbeiten billiger liefern kann, als ein Bürger, der von seinem Betriebe noch Abgaben zahlen muß. Wenn der Staat Beamte anstellt, so muß er auch dafür sorgen, daß sie ihr Auskommen haben, und nicht darf er

durch Ertheilung eines Privilegs den andern Bürgern ihre Nahrung entziehen; ist er nicht so gestellt, daß er auskommen kann, so mag die Regierung Zulage geben. Dadurch wird den Glasern wieder auf die Beine geholfen.

Petermann gegen das Amendement Napp. Es ist bedenklich, einem Manne so ohne Weiteres die Concession wieder zu nehmen. Der Gegenstand ist aber erheblich. Die Zunftrollen verbieten, daß Jemand zwei Gewerbe neben einander treibe, es kommt aber oft vor, daß ein Beamter noch ein Gewerbe nebenher betreibt, weil seine Stelle zu schlecht dotirt ist. Die künftige Gewerbeordnung wird auch diesem Uebelstande abhelfen, und auf sie muß der Petent verwiesen werden.

Commissarius v. Lützow: Der Cordes hat kein besonderes Privileg erhalten. Es gilt der Grundsatz, daß Handwerker durch ihre Anstellung als Thorschreiber die Berechtigung zur Betreibung des Gewerbes nicht verlieren; weil nun Cordes früher Glaser war, so ist ihm dies auch jetzt noch gestattet. Es ist allerdings möglich, daß dies Alles späterhin anders geordnet wird.

Schwarz: Der Grund, daß die Lage der Handwerker eine traurige ist, kann für uns nicht maßgebend sein, so sehr wir es auch bedauern mögen, auch die der Thorschreiber ist eine traurige. Es wäre allerdings wünschenswerth, wenn dieser sich noch anders ernähren könnte, aber wir haben bestehende Rechtsverhältnisse zu prüfen, und nicht nach Humanitätsrücksichten zu urtheilen; es ist aber durch kein Gesetz verboten, daß ein Angestellter ein bürgerliches Gewerbe treibe. Berührt dies die Glaser in Penzlin nachtheilig, so ist das zu beklagen, aber der Staat hat kein Recht, weil einige seiner Bürger durch die Concurrenz benachtheiligt werden, andere zu beschränken. Es handelt sich hier nicht um ein Privileg für Cordes, sondern derselbe hat das Recht immer besessen. — Im Grunde will das Amendement Petermann dasselbe, — ich sehe aber gar nicht ein, warum man nicht geradezu einen Abschlag ertheilen, sondern sich um denselben herumschieben will.

Die Debatte wird geschlossen. — Napp und Schwarz verzichten. —

Petermann: So apodictisch gewiß, wie es erst ausgesprochen, ist es noch keineswegs, daß ein Officiant berechtigt ist, noch ein Gewerbe zu betreiben, es ist dies vielmehr noch sehr bestritten. Dann hat aber der Cordes auch nur das Recht gehabt in Bützow das Glaserhandwerk zu betreiben, aber damit noch nicht die Befugniß, es auch in einer andern Stadt zu thun. Im Uebrigen haben wir bisher immer das Princip befolgt, daß wir die Leute, die ohnehin durch die schweren Zeiten gedrückt sind, durch unsere Antworten nicht noch mehr niederdrücken, sondern sie auf das verweisen, was wir für die Zukunft erwarten.

Die beiden Amendements werden darauf abgelehnt und der Ausschußantrag angenommen.

11) Die Einwohner des Dorfes Witzin, D. A. Warin, behaupten, daß der Pastor Buschmann in Boitin, mit welcher Pfarre die bisherige Mutterkirche Witzin combinirt sei, die Verpflichtung habe, die Witziner Confirmanden in diesem Orte selbst zu unterrichten, wofür die Witziner Confirmanden auch 24 ßl. zahlen müßten, während in der Umgegend für den Confirmationsunterricht nur 16 ßl. gegeben würden. Sie bitten um Vertretung ihres Rechts bei hoher Landesregierung.

Der Ausschuß beantragt:

> das Gesuch der Witziner Einwohner den Schwerin'schen Herren Commissarien zur geneigten Uebergabe an die betreffende höhere Behörde zu übermachen, und die möglichste Berücksichtigung des Gesuches zu empfehlen.

Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.

12) Der Hauswirth Quandt zu Bernitt, Klosteramts Rühn, beantragt eine Vergrößerung seiner Hufe, welche übrigens bereits 7815 □R. groß ist, event. gegen eine billige Pachterhöhung.

Da jedoch sein Verhältniß durch einen von ihm freiwillig eingegangenen Contract geregelt ist, von dem ihm das Domainenkammercollegium auch den Rücktritt wiederholt offerirt, auch die Vergrößerung seiner Hufe nur durch die Verkleinerung der Hufen seiner Nachbaren bewirkt werden könnte, wie er dies selbst angiebt und vorschlägt, so beantragt der Ausschuß:

> hohe Versammlung wolle beschließen, den Petenten zu erwiedern, daß sie das Gesuch desselben weder bewilligen, noch dasselbe zu befürworten sich bewogen finden könne.

Hierzu das Amendement Genzke.

Genzke rechtfertigt dasselbe durch Anführung mehrerer Thatsachen, die in den Bericht nicht aufgenommen seien und die eine nähere Untersuchung wünschenswerth machten. —

Amendement Reinhold:

> dem Petenten zu erwidern, daß sie das Gesuch desselben zu befürworten sich nicht bewogen finden könne.

Schwarz nimmt den Ausschuß zum zweiten Male gegen den Vorwurf der ungründlichen Berichterstattung in Schutz. Der Berichterstatter sei immer so instruirt, daß er der Versammlung stets die nöthige Auskunft geben könne. Wenn ganz gründliche Berichte gegeben werden sollten, so müßten die Petitionen oft ganz wörtlich abgedruckt werden. Der Ausschuß hebe nur die Hauptdata hervor und müsse in die Petionen oft erst einen Sinn hineinbringen. Es handle sich hier nur darum, ob die Versammlung geneigt sei, die Sache eines jeden Bauern oder Büdners zu ordnen, dann allerdings würde sie sehr viel zu thun haben. Aber seiner Meinung nach sei das unzulässig, der volkswirthschaftliche Ausschuß habe die nöthigen Vorlagen dieserhalb zu machen.

Das Amendement Genzke wird darauf abgelehnt, und der Ausschußantrag, so wie er nach dem Amendement Reinhold lautet, angenommen.

13) Dreihundert neun und zwanzig Bürger und Einwohner der Stadt Strelitz bitten um Verwendung bei Großherzogl. Landesregierung zum schleunigen Bau einer Chaussee von Strelitz nach Woldegk. Befürwortet ist diese Bittschrift durch einen Vortrag des Magistrats zu Strelitz und durch zwei Anschläge und Berichte Sachverständiger aus den Regierungsacten begleitet.

Aus diesen Anlagen geht hervor, daß die Kosten dieses Chausseebaues, unter Erwählung der kürzesten Richtung und Anwendung möglichster Ersparnisse, mindestens etwa 117,000 Rthlr. Cour. betragen würden; da nun zur Aufbringung dieser bedeutenden Summe, außer den von hoher Landesregierung zu leistenden Zahlungen, gar keine Mittel gesichert erscheinen, da ferner der Antrag des Strelitzer Magistrats, um vorläufige Bewilligung eines Credits von 20,000 Rthlr. Cour., Behufs schleuniger Inangriffnahme eines Theils des beabsichtigten Baues, so lange für ungeeignet gehalten werden muß, als nicht die Mittel für den Bau der ganzen Wegestrecke gesichert sein dürften.

Da endlich es nicht räthlich erscheinen kann, im gegenwärtigen Augenblicke, wo die Bedürfnisse des Staatshaushalts überhaupt noch nicht festgestellt sind, ohne vorhandene Gewißheit über das Vorhandensein hinreichender Mittel, oder die Wege, auf welchen dieselben beschafft werden könnten, der höchsten Landesbehörde große Geldverwendungen anzurathen, beantragt der Ausschuß:

> hohe Versammlung wolle beschließen, den Petenten zu erwiedern:
>
> > daß, so nützlich und wünschenswerth der Bau einer Chaussee von Strelitz nach Woldegk auch erscheinen möge, dieselbe sich zu einer Verwendung in der erbetenen Art bei hoher Strelitzer Landesregierung doch für jetzt nicht bewogen finden könne.

Riemann: Die betreffende Petition ist mir zur Befürwortung zugeschickt worden. Wenn irgend eine Stadt zu einer solchen Bitte berechtigt ist, so ist es gewiß Strelitz, denn es ist durch die Verlegung der Residenz vor mehr als 10 Jahren bedeutend beeinträchtigt worden, der Acker ist gering, und es sind viele arme Einwohner im Ort. — Auf der andern Seite muß ich auch freilich die Gegengründe des Ausschusses anerkennen und will deshalb den Antrag nicht weiter unterstützen, behalte mir aber weitere Anträge in dieser Sache vor, sobald das Hinderniß weggefallen, der Staatshaushalt geregelt ist.

Der Ausschußantrag wird darauf angenommen.

14) Der Bürger Hochbrunn sen. zu Neu-Buckow reicht ihn und seine Kinder betreffende Acten ein und bittet:

> die hohe Landtagsversammlung wolle dem Landesherrn zur Seite stehen, damit die Gerechtigkeit wieder ihren Lauf gewinnen und seine Kinder aus dem Verderben errettet.

Der Ausschuß beantragt:

> hohe Versammlung wolle beschließen:

dem Petenten zu erwiedern, daß sie sich von der Gerechtigkeit seiner Klagen nicht überzeugen und ihm daher nur rathen könne, sich bei dem Bescheide hoher Landesregierung zu beruhigen.

Der Ausschußantrag wird ohne Debatte angenommen.

Es sind noch mehrere dringliche Anträge eingegangen, der Schluß der Sitzung wird aber verlangt und beschlossen.

Nächste Sitzung Mittwoch den 31. Januar 12 Uhr. Tagesordnung: 1) Wahl des Bureaus; 2) Abstimmung über die Habeas-Corpus-Acte; 3) Antrag Pohle in Betreff des Benehmens der öffentlichen Beamten (p. 208 d. Prot.); 4) Antrag Pohle, betreffend Petition vieler Einwohner zu Kirch-Jesar. betreffend den Wildstand (p. 292 d. Prot.); 5) Antrag Genzke in Betreff einer Petition des Bützower Reformvereins wegen Abschaffung der politischen Eide; 6) Antrag Ritter, betreffend die Angelegenheit der Einwohner zu Wendisch-Priborn; 7) Antrag Kippe, betreffend die Verhältnisse der Doberaner; 8) dringl. Interpellation Bolten (heute gestellt); 9) Beantwortung der Interpellation Kleffel durch den Verfassungs-Ausschuß; 10) 17. Bericht des Petitions-Ausschußes.

Versammlung der Ausschüsse: Prioritäts-Ausschuß Montag 10 Uhr; Petitions-Ausschuß Mittwoch 9 Uhr; volkswirthschaftlicher Ausschuß Sonntag 10 Uhr; Ausschuß für Amnestie Dienstag 5 Uhr; Verfassungs-Ausschuß Montag 10 Uhr; Finanz-Ausschuß Montag 11 Uhr; Schul-Ausschuß Dienstag 4 Uhr; Ausschuß für Gemeindeordnung Montag 11 Uhr; Bank-Ausschuß Montag 12 Uhr.

Schluß der Sitzung 4¾ Uhr. (A. M.)

Schon Montesquieu sagte (Esprit des loix I, 8): „Es wird durch die Geschichte aller Zeiten bestätigt, daß die Sicherheit des Monarchen in dem Grade abnimmt, in welchem seine Macht willkürlicher wird, weswegen man sich des Hochverraths gegen seinen Fürsten schuldig macht, wenn man ihn verleitet, seine Macht zu mißbrauchen.“ Allen Denjenigen, welche in gewissen Staaten gegenwärtig mit der Gesetzgebung beschäftigt sind, aber das Pferd am Schwanze aufzäumen, kommt deshalb nicht die Entschuldigung zu Statten, daß es ihnen an guter Lehre für ihren Beruf gefehlt habe.

Die Räuber fürchten die Laternen, und die Despoten zerschlagen sie, denn Beide wollen keine Beleuchtung ihrer lichtscheuen Thaten. Wo aber das Licht versteckt wird, kommt am ersten Feuer aus, und wo in der Finsterniß Einer gegen den Andern rennt, geht's nicht ohne Unglück ab.

Jeder Schriftsteller, der irgend etwas Bedeutendes für den Fortschritt der Menschheit leisten will, muß wie ein gewisser Meerwurm (Amphicora sabella, bei welchem Ehrenberg zwei Augen am Kopfe und zwei am Schwanze wahrgenommen hat) mit doppelten Sehwerkzeugen begabt sein, eines muß ihm dazu dienen, in die Vergangenheit, das andere, in die Zukunft zu schauen. (Aber mit welchem Auge soll er die Gegenwart betrachten?)

Der „Berliner Krakehler“ bringt folgendes Zwiegespräch: Lude: Sag' mal, wat is eene Barricade? — Willem: Det will ick Dir sagen. Barricade is een Ding, det zwee Seiten hat: jelingt die Barricade mit Allens, wat drum und dran is, dann is se die erste Stufe von die Treppe zur Bel-Etage der Freiheit; jelingt se abersch nich, dann is se die letzte Stufe von der Kellertreppe zum Zuchthaus. — (Willem scheint Recht zu haben.)

(Eingesandt.) Bittschrift. Höchstwohlgeborne Herren Directoren und Hüter des Marstalles! Dieweilen es uns bekannt ist, welche gnädige Sorgfalt Sie auf das leibliche Wohl lebendiger Geschöpfe richten, so erlauben wir uns die nachfolgende submisseste Vorstellung und Bitte in der kühnen Erwartung, dieselbe berücksichtigt zu sehen, da es Ihren liebenden Herzen gewiß gleich sein wird, ob Ihre Schützlinge zwei oder vier Beine haben.

Seit vielen Jahren besteht, wiewohl ohne eigentliche Verabredung, zwischen uns und einem hohen Verwaltungsausschuß eine Art von schweigendem Uebereinkommen, welches wir mit dienstgetreuer Obliegenheit zu erfüllen gestrebt haben. Denn wie hätten wir uns erkühnen sollen, die unsrer Leitung übergebene Jugend nach Grundsätzen der Vernunft, des Rechtes, der aus vieljähriger Praxis gewonnenen Erfahrung, und nicht vielmehr nach dem Schema zu erziehen, welches uns der Herr Pfarrer als Schulevhorus zu übergeben verpflichtet ist? Nein, wir haben, die Verantwortlichkeit ablehnend, nach Instruktion dressirt. Wir haben unsern Zöglingen vor allen Dingen einen blinden Gehorsam gegen die Staatsverwaltungen beigebracht; wir haben ihm gezeigt, daß die Gewalt der Fürsten nur von Gott eingesetzt ist, daß demnach die Unterthanen in Regierungssachen Nichts mitzureden haben, sondern sich allerunterthänigst bedanken mußten, wenn die Stände die Steuern ausschrieben, von denen sie selbst sich befreiten. Wir haben unsern Schülern fortwährend den Religionsunterricht ertheilt und ihre Rücken jämmerlich zerbläuet, wenn sie sich die Bemerkung erlaubten, Dies oder Jenes nicht zu verstehen; „denn“, erklärten wir ihnen, „wir verstehen's auch nicht, ihr Tauchenichtse; aber die Gottheit hat uns die Vernunft nicht gegeben, um sie zu gebrauchen, sondern um sie zu verleugnen und unter das Scepter des Pfaffenregiments gefangen zu geben“. Mit einem Worte, wir haben, ohne Ruhm zu melden, unsere Schüler so dressirt, als es nur irgend wünschenswerth ist und glauben uns schon deshalb von Staatswegen einer Berücksichtigung erfreuen zu dürfen.

Wenn sie, höchstwohlgeborne Herren, die Uebersicht der Einnahme und Ausgabe bei der Rentei und dem Kabinetsamte von 18⁴⁷/₄₈ einer nähern Prüfung unterwerfen wollten, so würden Sie S. 3 die Ausgabe für die Marstallkasse mit 8193 Thlr. 43 ßl. notirt finden, während nach S. 5. für die Armenschulen 482 Thlr. 18¾ ßl. und nach S. 20 für sämmtliche Küster und Schulmeister des Landes etwa 2200 Thlr. verausgabt sind. Was von oben kommt, ist immer heilsam, auch wenn wir's nicht begreifen, daher werden wir fortfahren, exemplarisch zu hungern und dankbar wie die Hunde im Staube zu kriechen, wenn uns ein Almosen hingeworfen wird. Einer unter uns bezieht allerdings das eben nicht große Gehalt von vier Thlr. Pr. Cour. jährlich und ist somit vor der Leidenschaft der Unmäßigkeit gesichert; allein er muß bedenken, daß er auch 12 Thlr. Schulgeld einnimmt oder vielmehr einnehmen könnte, wenn es nicht von dem armen Landvolke ausbliebe, und daß er auch Land und Deputatkorn hat. In Bezug auf das Land meinen allerdings einige naseweise Lehrer, es setze sie in den Augen der Landbewohner herab, wenn sie wie Pferdeknechte Dung aufzuladen genöthigt wären, oder den Ertrag des Bodens könnten sie nicht als Besoldung, sondern als Tagelohn für ihre mühsame Bearbeitung betrachten. Doch sind wir nicht gewohnt zu prüfen, sondern zu gehorchen.

Könnten wir die Forderungen unsers Magens mit den Gründen unsers Gehorsams beschwichtigen, so wollten wir schweigen, wie die Trappisten, doch müssen wir zur Ehre der Wahrheit leider gestehen, daß wir bei der Ausgabe von 8193 Thlr. 43 ßl. für den Marstall ein wenig Neid zu empfinden uns nicht enthalten konnten und bitten wir daher unterthänigst:

uns unsrer bisherigen Lehrer- und Küsterstellen zu entheben und uns dafür als Kutschpferde im Marstall anzustellen.

Gewiß werden wir uns dieser Verbesserung unsrer Lage würdig zu machen suchen und nie über Zaum und Gebiß wie die Demokraten klagen. Wir werden uns in das Joch dessen spannen lassen, der uns unser Futter giebt und ihm treu sein, so lange er Heu und Hafer spendet. Wir ersterben in schuldiger Achtung Ew. Höchstwohlgeboren unterthänige 47 Landschullehrer aus Botany-Bey.

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Der Meklenburgische Landtagsbote.

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 5—6 Nummern.

Zweiter Jahrgang.

Der Preis für 26 Nrn. (für das laufende Abonnement von Nr. 141 bis 166 einschließlich) beträgt 24 ßl. Cour.

№ 144. Schwerin, den 30. Januar. 1849.

Wiederholentlich machen wir nachdrücklich darauf aufmerksam, daß der Portorechnung halber alle Correspondenz in Sachen des Landtagsboten durch die Expedition desselben (Kürschner'sche Buchhandlung, M. Marcus in Schwerin), und nur ausnahmsweise direct an uns, dann aber unter der Adresse: „Redaction des meklenburgischen Londtagsboten zu richten ist. D. Red.

Noch einmal vom Adel.

Das Ende der Usurpationen des Unverstandes und der eitlen Anmaßung naht mit großen Schritten. Die Anerkennung des Gesetzes der Vernunft, welches nur der Weisheit die Herrschaft zugesteht und dem höheren Genius sich unterstellt, ist erfolgt und die Menschheit vorbereitet, demjenigen beizustimmen, der den Muth besitzt, sie vom Druck der bösen Geister zu befreien, und der entschlossen ist, den Rechten und der Ehre unsers aufgeklärten Jahrhunderts überall die Geltung zu erkämpfen. Wo man sich geistig frei fühlt, da fehlt auch der Muth nicht, die hemmenden Fesseln abzustreifen, und mit der moralischen Macht des Zeitalters vereinigt sich dann die physische Kraft des Volks, wodurch allein Unabhängigkeit und Selbstständigkeit erlangt und gesichert werden können. Fühlt der öffentliche Geist sich frei, seit dem Sturze hohler und nichtiger Theorien, so vermag auch der gesunde Menschenverstand durch ein quos ego! Wollt ihr wohl! — — —! Die aufsteigenden Stürme zu beschwören und die Nebelwolken am politischen Horizonte zu theilen. Ebenso wird Niemand mehr wähnen, daß ein Luftgebäude eine des Jahrhunderts würdige Wohnung oder wohl gar eine Festung zu sein vermöge, und daher würde auch Jedermann über einen etwanigen Versuch der Feudalritter, die einmal ihren Halt im Volksglauben verloren, durch Uebertünchung der Gräber das Todte als lebendig vorzuspiegeln, seinen Spott haben. „Flög er gen Himmel empor, bleibet der Staub, was er ist," sagte schon Herder, der sich entschieden gegen den Adel aussprach, denn die Natur weiß nichts von Stammbäumen, und Stände und Einrichtungen sind Kinder der Zeit, die sie wieder begräbt, wenn ihr Ende gekommen ist. „Der Stand als solcher macht nur Puppen; Persönlichkeit giebt Werth und Verdienst." So wenig der Kißlar-Aga zum Ehestande, so wenig taugt der Adelsstand für das jetzige Zeitalter, und wer auf Bedeutung Anspruch machen will, muß mehr als sein Stand sein. Was geboren wurde, muß auch dem Tode wieder erliegen, und was durch Kunstmittel sein Dasein zu fristen sucht, hat sich schon überlebt, Das wußte der norwegische Storthing sehr wohl, als er im Jahre 1824 die ihm angesonnene Adelsstiftung, mit der bis dahin jenes Land verschont geblieben war, auf das Entschiedenste zurückwies. Einen Nachhall fand dieser laute Widerspruch in der neuen Welt, wo 1825 in Mexico alle adligen Titel aufgehoben und abgeschafft wurden. In Deutschland kam die Erkenntniß erst im verflossenen Jahre zum Durchbruch, und in Deutschland waren Hannover und Meklenburg diejenigen Länder, wo der Adel sich mit Würden und Vorrechten am Festesten verschanzt hatte und am Wenigsten daran dachte, sich über die Brustwehr seines Standes zu erheben. Nirgend gestattete der Adel dem persönlichen Verdienste, das als solches nicht courfähig war, weniger den Zutritt und nirgend verdrängte die abergläubische Verehrung der Geburt mehr die Menschenrechte, denn die Kluft, die zwischen dem Adel und Bürgerstande war, schien unausfüllbar und der Stolz war auf der einen Seite so groß wie die Schüchternheit auf der andern. Dadurch aber ward bei manchem reichen Bürgerlichen der Heißhunger nach dem Adel rege und, statt durch Geistesadel sich über jenen bevorzugten Stand zu erheben zu suchen, ruhte er nicht eher, bis er sich für einige hundert Thaler einen Adelsbrief erkauft hatte, welcher Tändelkram seinen innern Werth erhöhen, die Erhabenheit seiner Seele von der Welt documentiren und seine Verdienste um das öffentliche Wohl hervorheben sollte!

Aber wenn der Glauben des Volks an ein Geschlecht von besonderer Race oder edlerem Blute erst erschüttert ist, schwinden bald alle mit der Muttermilch eingesogene Vorurtheile dahin, und wie einzelne Personen geben dann auch moralische Personen oder Stände ihren altersmatten Geist auf. Was nicht dem Genius der Meinungen zu folgen oder sich mit ihm zu verjüngen weiß, bleibt liegen am Ufer des Zeitstroms oder derselbe trägt es auch seelenlos weiter, bis es irgendwo den Ort seiner Ruhe findet. Nach dem Naturlaufe stürzt in einem wankend gewordenen Staatsbau der Pfeiler am ersten, welcher der morscheste und baufälligste ist. Und das war das in seinen den Zeitbedürfnissen widersprechenden Formen so versteinerte Junkerthum trotz der persönlichen Würde so mancher Mitglieder und dem Glanze historischer Namen. Indem nämlich der immer kräftiger ins Leben eintretende politische Geist dem von der Erdscholle losgebundenen Menschen die staatsbürgerliche Selbstständigkeit vindicirte und auf der allgemeinen Gleichheit der gesellschaftlichen Rechte bestand, vernichtete er auch zugleich den bisherigen Charakter des Adels, in welchem er nur ein Institut erkannte, das aller innern Nothwendigkeit ermangelte und, wenn auch durch ein Bedürfniß der Zeit hervorgebracht, doch bei veränderten Verhältnissen untergehen mußte. Mit ihm mußte nothwendig auch die Patrimonialgerichtsbarkeit und die damit in Verbindung gebrachte Ortspolizei fallen, welche den klarsten Grundsätzen der Vernunft widersprachen, indem sie das Recht und die Pflicht öffentlicher Functionen zu einem erblichen Eigenthum machten, was mit der Idee des Staats sich nicht vereinigen läßt, in welchem fortan die persönliche Würde die Vorrechte der angeerbten zu ersetzen bestimmt ist, da sie in der Zukunft allein eine vernunftmäßige bürgerliche Bedeutung erhalten kann.

Die städtische Armenpflege.

(Fortsetzung aus No. 142.)

Gleichwie gewisse organische Fehler in den Familien sich von Glied zu Glied fortpflanzen, ja nicht selten mit jedem Stadium der neuen Generation weiter vom Normalen abfallen, so wuchert auch die Armuth einem schleichenden Uebel ähnlich in den Familien von Zweig zu Zweig fort. Der Sohn der Armuth wird in den meisten Fällen wieder ein Vater der Armuth, überliefert der Armenpflege seine sämmtlichen Kinder, die, geschult von ihren erfahrenen Eltern, die Kunst arm zu sein noch ein wenig gründlicher kennen lernen. Genoß der Vater zuerst eine einfache Unterstützung der Armencasse, so üben sich die Kinder beim offenen und versteckten Betteln schon zu guter Zeit auf Verstellungen und Lügen ein, lernen die Scham, die innere Behüterin, gar nicht mehr kennen, verwachsen mit der Vorstellung, natürliche Kostgänger am Tisch der Gemeinde zu sein, entfremden sich der Arbeit, dem redlichen Erwerb. Woher sollten sie auch Kraft nehmen, sich den Verreizungen und Anweisungen der Eltern, woher später Kraft nehmen, sich den Eindrücken und Gewohnheiten der Jugend zu entziehen? Man blickt auf Schule und Kirche und deren Zucht. Aber die aufwachsende Armuth geht nicht in die Schule, und wenn sie mit Prügeln hineingetrieben wird, so verwischt ein Wort oder gar eine Drohung des Vaters urplötzlich die allerbeste pädagogisch entwickelte Moral. Und die entwickelte Armuth geht nicht in die Kirche, und wenn sie moralisch gezwungen einmal hineingeräth, so muß sie innerlich protestiren gegen eine Lehre, die Armuth predigt, aber Ueberfluß und Hochmuth öffentlich zur Schau trägt; ein Widerspruch, der die Armuth verhöhnt, der eher darauf angelegt ist, zu verwunden, zu verletzen, als zu besänftigen, zu heilen. So recrutiren sich nicht allein Armuth, Laster und Verbrechen auf diesem Wege ungehemmt, sie müssen nach allen Regeln einer natürlichen Progression auch an Zahl und Größe zunehmen, sie müssen mit ihrem wachsenden Gewichte den Ruin anderer Familien nach sich ziehen, sie müssen die öffentliche Moral total untergraben, das gesammte Gesellschaftsleben vergiften, wofür wir in den letzten Jahren mehr als leise Andeutungen, wofür wir bestimmte Thatsachen reden gehört haben.

Wollen wir nun auch die gegenwärtige politische Bedeutung der Armuth in Betracht ziehen, so können wir uns nicht verhehlen, daß leicht ein Zeitpunkt eintreten kann, wo die allgemeine Auflösung der alten Ordnung auch den Schutz des Eigenthums einmal aufheben, daß mit dem Augenblick die an der Armuth unablösbar haftenden Elemente des Communismus sich in das Leben ergießen und wenigstens, wenn auch vorübergehend, sehr bedeutende Verletzungen des Besitzes mit sich führen werden. So lange das beliebte blinde Niederschlagen, das gewaltsame Unterdrücken sich noch in der Mode erhält, so lange wird und muß die gegenwärtige Zersetzung fortschreiten, erst das sich friedlich verkörpernde Gebot der thatsächlichen Menschenliebe hebt uns über die Gefahr hinweg, das ausschließliche Eigenthum, den Privatbesitz im überbrausenden Strom des Lebens untergehen zu sehen.

Es redet also in Betreff der Armenpflege ein ganzes Heer sehr ernster Pflichten uns recht eindringlich ins Gewissen hinein, auf die Mahnungen, resp. Warnungen, zu hören, die aus den Höhlen der Armuth an unser Ohr schlagen. Das ganze Armenwesen muß auf einen neuen Boden gestellt werden, es erfüllt in seiner gegenwärtigen Gestalt nicht allein seine nächsten Zwecke nicht, es vergrößert vielmehr das Uebel zu einer Ausdehnung, wo es sich unsern ohnmächtigen Händen ganz und gar zu entwinden und nach Befinden und Bedürfniß von innen heraus, natürlich dann aber alle Mal auf Kosten der Besitzenden, selbst zu arrangiren droht. — Dieser neue Boden sei die Selbsthülfe vermittelst der Arbeit!

Wir haben bisher die Armuth stets in ihrer Einzelnheit betrachtet und haben deshalb unsere aufgewandten Kräfte ins unendliche zersplittern müssen; sehen wir sie einmal in ihrer Gesammtheit an, und dieselben Mittel werden zehnmal weiter reichen. Denken wir uns also die örtliche Armuth als Eine große Familie, so werden wir in Alt und Jung beider Geschlechter die verschiedenartigsten Fähigkeiten und Fertigkeiten zur gegenseitigen Unterstützung und Unterhaltung vereinigt finden. Da sind alte Männer, die sich auf Schnittsarbeit verstehen oder doch leicht darauf einzuüben sind, wenn Material und Arbeitszeug vorhanden ist; da sind alte Frauen, die mit leichter Gartenarbeit, mit Spinnen, Nähen und andern häuslichen Beschäftigungen umzugehen wissen; da sind jüngere Männer, die den Spaten entweder schon zu führen verstehen, oder ihn doch nach der ersten Anweisung zu führen lernen; da sind jüngere Frauen und Mädchen, die vermöge ihrer gelenkigen Natur in jede Lücke einzuspringen fähig sind; da sind Kinder, die auch auf eine nützliche Weise im Garten oder bei leichten Flechtereien zu spielen anzuleiten sind. — Alle herrliche Kräfte für ein thätiges redliches Familienleben, die aber jetzt in den armen Familien mehr oder weniger brach liegen, ja auf Abwege gerathen, da der alte Mann häufig nichts zu schnitzen, die alte Frau nichts zu gäten oder zu spinnen, der junge Mann nichts zu graben, das erwachsene Mädchen nichts zu waschen und zu nähen, das Kind nichts zu spielen hat. Alle feiern jetzt ganz oder theilweise in Arbeitsscheu oder Arbeitsmangel, und leben auf Gemeindekosten.

Diesem Unheil muß die Armenpflege ein Ende machen, und deshalb suche sie eine Anstalt herzurichten, die sämmtliche Arme des Orts in sich aufnimmt und sie je ihren Fähigkeiten nach für die Erhaltung der Gesammtheit beschäftigt. Vom rohen Erzeugniß an bis zum verarbeiteten Stoff, das Korn zum Brod, den Flachs zur Kleidung ꝛc. — Alles muß die Anstalt selbst produciren, um überall die Productionskosten zu gewinnen.

Das nächste Erforderniß zu einer solchen Anstalt ist ausreichender Grund und Boden, der so viel rohe Nahrungsstoffe zu erzeugen fähig ist, wie die Pfleglinge in Allem bedürfen. Die äußere Wirthschaft erstrecke sich daher über Acker- und Gartenbau zugleich, überall werde aber die Spatencultur angewandt, damit der höchstmögliche Ertrag von der kleinen Fläche gewonnen werde. Der Ackerbau muß hervorbringen: Roggen zum Brod, Gerste zu Bier, Flachs zu Leinwand, grüne Früchte für die Stallfütterung des Viehes; der Gartenbau hat zu liefern: sämmtliches Gemüse für die Küche, Haushaltungsobst ꝛc.

Die innere Wirthschaft erfordert dann die nöthigen Locale eines ausgedehnten ländlichen Haushalts, Wohn-, Arbeits- und Aufbewahrungsräume, eine Bäckerei, Brauerei, Stallungen fürs Vieh, Triebwerke zur Erleichterung schwerer Arbeiten, als: Dresch-, Häckselmaschine, Dampfwaschanstalt, Drehrolle ꝛc.

Jetzt die Anordnung der Thätigkeiten. So verschiedenartig der Bestand der heutigen Pfleglinge der Armencassen an Alter, Geschlecht und Leistungsfähigkeit auch immer sein mag, so ist doch so viel gewiß, daß unter der ganzen Zahl der Armen sehr Wenige vorkommen werden, die nicht in einem solchen gut eingerichteten größern Haushalte ihren Unterhalt zu verdienen im Stande sind. Die physische Kraft des rüstigen Mannes, die Behendigkeit des Mädchens, die Fixfingerigkeit des Kindes, Alles an seinem Platze, so muß da ja ein Uhrwerk herauskommen, worin selbst die Schwerfälligkeit des Alters bei leichter sitzender Arbeit nur fördernd eingreifen kann. Hiezu kommt noch: unter den Armen befinden sich bekanntlich durch oder ohne eigene Schuld gesunkene Handwerker, von denen namentlich Schneider und Schuster für die Selbsterhaltung der Anstalt und für deren möglichst in sich concentrirtes Leben sehr nützlich sein müssen; kommen andere weniger gangbare oder für den einfachen Lebensunterhalt meist überflüssige Gewerke hinein, so müssen sie sich natürlich solchen Beschäftigungen bequemen, die der Anstalt zunächst und am meisten zu Gute kommen. Das Familienleben und das Gedeihen der Gesammtheit steht allemal obenan, hernach sind erst die individuellen Rücksichten zu bedenken.

Die Oeconomie der Anstalt würde nun darauf beruhen: die Pfleglinge stellen fast sämmtliche Bedürfnisse ihres Unterhalts selbst her; sie bauen das Korn zum Brod, sie backen das Brod, das sie essen, selbst; sie bauen Gerste und Hopfen zum Bier, das sie trinken, selbst; sie bauen den Flachs, sie verarbeiten ihn zu Leinwand, sie verfertigen sich daraus die Kleidung selbst; sie bauen sich das verschiedenartigste Gemüse und Obst selbst; sie bauen die Pflanzen, die das Brennöl geben, selbst; sie pflegen ihre Kühe und Schweine, die ihnen Milch und Butter, Schinken und Würste liefern, selbst mit selbst gewonnenen Feld- und Gartenfrüchten; sie schneidern und schustern, schnitzen und hobeln für sich selbst; — ja bis in die kleinsten Kleinigkeiten hinein, bis zum Honig, womit die den schlechten Kaffee ersetzende Biersuppe

versüßt wird, bis zum Strohgeflecht hinab, das die Kinder für Anfertigung von Kopfbedeckungen liefern, sind die Pfleglinge vermögend, aus sich selbst zu schöpfen und überall die baaren Ausgaben zu vermeiden, sobald sie zu Einem großen Haushalte vereinigt, auf productives Erdreich gesetzt werden, wo ihre Arbeitskräfte volle Geltung haben.

Es ist übrigens wohl nicht schwer nachzurechnen, daß ein solches Armenwesen nothwendig ganz andere Resultate liefern wird, wie die heutige kümmerliche, directe Armenpflege. Es beschränke sich aber nicht allein auf die Verpflegung der Bewohner, es sei zugleich darauf angelegt, die Pfleglinge gestärkt dem freien bürgerlichen Leben wieder zurückzugeben. Darum werde eine bestimmte Arbeitszeit, vielleicht von 8 Stunden täglich, festgesetzt, die übrige Zeit gehöre ihnen, und zwar nach der Individualität zur Arbeit innerhalb der Anstalt, oder außerhalb derselben zur beliebigen Verfügung. Für die Freizeit müßte sie die Anstalt mit Vorschuß von Material unter die Arme greifen, damit der Sporn des Fleißes das Interesse, die Erhebung vollende, und ihnen die Brücke baue zum freien Bürgerthum. Ueber Schwache, die mit den Freistunden nicht umzugehen wissen, wird so lange Zwangarbeit verhängt werden müssen, bis sie die Capitale, Zeit und Arbeitskraft, schätzen gelernt haben.

Nun aber die Kosten der Errichtung einer solchen Anstalt? Freilich der Ernte muß die Saat vorausgehen, das ist einmal so in der Ordnung; jedoch zum Glück ist es weiter nichts als das Emporrichten aus einer alten Gewohnheit, und der Bürger wird sich bei dieser Art Armenpflege gar bald von einem großen Theil der heutigen Armenlast befreit fühlen.

(Schluß folgt.)

Auch ein Wort über die Tagelöhnerfrage *).

Viele Vorschläge zur Verbesserung der ländlichen Tagelöhner sind bereits bei uns gemacht; zu demselben Zwecke stehen Gesetze in Aussicht, wonach dieselben mit Ländereien ꝛc. dotirt werden sollen, welche auf eine erschreckende Weise das Eigenthumsrecht verletzen würden. Wir glauben, daß alle diese Mittel nur Palliative (vorläufige Auskunftswege) sind, daß solche keineswegs der wirklichen Noth dauernd steuern.

Die Ursache des Elendes unserer Tagelöhner liegt in den bisherigen Heimathsgesetzen Meklenburgs; — nur durch die ausgedehnteste Freizügigkeit, und nur allein hierdurch, wird dies Elend gehoben.

Die Ursache des fraglichen Elendes liegt in unsern Heimathsgesetzen. Heimathsrecht und Domicil (Niederlassungsrecht) sind bisher nicht unabhängig von einander in Meklenburg; bei gestatteter Niederlassung wurde auch Heimath erworben und also dem Orte die Verpflichtung aufgebürdet, den Domicilirenden im Nothfalle zu unterstützen und zu ernähren. Hierdurch entsteht, daß jede Behörde, sei es eine Guts-, Amts- oder Stadtobrigkeit, mit Hand und Fuß sich sträubt, einen Tagelöhner aufzunehmen. Daraus folgt wieder, daß der, welchem „der große Wurf gelungen", irgendwo eine Wohnung erlangt zu haben, sehr sorgen muß, solche zu behalten. Und eben hierdurch ist er in der Lage, daß er sich von seinem Gutsherrn jede denkbare Arbeits- und Lohnbedingung, ja leider oft Bedrückung, gefallen lassen muß.

So ist die jetzt viel besprochene und beklagte Lage unserer ländlichen**) Tagelöhner entstanden.

Nur durch ausgedehnteste Freizügigkeit wird diesem Elende gesteuert. — Die Freizügigkeit ist bislang noch ein Gespenst, vor welchem dem Meklenburger grauset. Wie sie auf alle anderen Stände segensreich wirken würde, soll hier nicht erörtert werden; wir sprechen hier nur von unsern ländlichen Tagelöhnern. — Zur Bedingung einer Freizügigkeit, welche eine Wohlthat werden soll, gehört vor allen Dingen, daß Heimathsrecht und Niederlassung völlig getrennte Begriffe werden und daß nicht dem Wohnorte die Last einer eventuellen Armenversorgung aufgebürdet werde, sondern daß diese der Heimaths-Gemeinde verbleibe.

Wer einmal im Lande Heimathsrechte erworben hat, sei solches durch die Geburt, bei dem Weibe durch Verheirathung, oder durch Erwerbung, durch Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften, der muß sein Heimathsrecht in der Gemeinde so lange behalten, bis er anderswo neuere Heimathsrechte erlangt. Sein etwaniges Wegziehen und anderweitiges Wohnen muß sein Heimathsrecht nicht ergreifen*).

So ist es auch in einigen andern Ländern und hat dies die segensreichsten Folgen gehabt.

Bei einem solchen Grundgedanken über Heimathsrecht wird die Freizügigkeit sehr von ihren Schrecknissen verlieren; denn einer Gemeinde braucht nicht mehr bange zu sein wegen eventueller Versorgung einer sich niederlassenden Familie, und auf ein solches Heimathsgesetz kann ungefährdet die Freizügigkeit gestattet werden.

Durch Freizügigkeit, zunächst durch ganz Meklenburg, wird es dann dem ländlichen Tagelöhner möglich, selbst die Bedingungen für seine Arbeit zu stellen, denn nicht mehr ist er an die Scholle gekettet, und da bisher noch nicht ein Ueberfluß dieser Klasse in Meklenburg ist, so wird der Arbeitgeber sich sehr wohl herbeilassen, Lohn und Arbeit in passendes Gleichgewicht zu bringen. Dem Tagelöhner ist die Gelegenheit gegeben, seine Strebsamkeit, seine Speculation geltend zu machen, die Städte sind ihm nicht mehr verschlossen, während er jetzt, an die Scholle gebunden, nur eben das verdienen kann, was der minder Befähigte auch gewinnt.

— r.

*) Die Verbesserung der Arbeiterlage ist eine offene, unsers Erachtens nur auf socialem Wege privatim zu erledigende Frage. Der Staat hat nur alle Hindernisse aus dem Wege zu räumen, die nach der alten Gesetzgebung einem solchen freien Uebereinkommen zwischen den Betheiligten theils entgegenstehen — weil sie Partei für den einen Theil nehmen —; theils eine solche Uebereinkunft erschweren oder doch nicht genugsam schützen. Alle dahin abzielenden Beleuchtungen dieses Sachverhältnisses sind uns daher willkommen, weil sie dazu dienen, endlich eine gewisse Klarheit über das Verhältniß der Arbeiter zu den Arbeitsgebern, nicht auf dem Lande allein, zu verbreiten. Insofern heißen wir auch diese kurze Beleuchtung der vielbesprochenen Frage willkommen, ohne uns für oder gegen dieselbe entscheiden zu wollen. D. Red.

**) Ob nicht auch hier und da die der städtischen Arbeiter? D. Red.

Sprechstube.

Bemerkenswerthe Correspondenz.

Mit dem Postzeichen Neustrelitz den 22sten Januar 1849 ist folgender Brief, auf dessen Siegel die Buchstaben A. V. ausgedrückt waren, „An den Abgeordneten Herrn Düsing in Schwerin" gelangt. **)

Hochgeehrter Herr Abgeordneter!

Sie werden nachgerade wohl zu der Einsicht gekommen sein, daß Sie davon keinen Vortheil für Ihren Geldbeutel haben, daß Sie immer mit der Linken stimmen.

Setzen Sie Sich neben Herrn von Dewitz-Miltzow, bleiben da sitzen bis die Kammer aufgelöst wird, stimmen Sie immer wie er, oder Herr Meyer-Malchow, oder Herr von der Kettenburg, stehen auf wenn diese Herren aufstehen, bleiben sitzen wenn diese Herren sitzen bleiben, so werde ich Ihnen beim Schluß der Versammlung zehn Louisd'or baar zusenden.

Nun thun Sie was Sie wollen.

Thun Sie aber nicht, was ich Ihnen vorschlage, so werden Sie dieser Tage durchgeprügelt werden.

Zeigen Sie diesen Brief an niemand, höchstens an den der ihn Ihnen vorliest, lassen Sie Sich von ihm das Ehrenwort geben zu niemand davon zu sprechen!

Zeigen Sie ihn aber an irgend einen der Herren Abgeordneten, so werden Sie ermordet, das heißt: todtgeschlagen.

Sprechen Sie zu niemand, daß Sie diesen Brief erhalten haben, sagen Sie niemand warum Sie jetzt wo anders sitzen und stimmen wie sonst!

*) Unserm Ermessen nach sehr richtig. D. Red.

**) Das Original hat uns vorgelegen. Wir haben den Rath ertheilt, deshalb polizeiliche Nachforschung und event. gerichtliche Untersuchung zu veranlassen. D. Red.

Thun Sie dies doch, so werden sie dieser Tage todtgeschlagen!

Ich weiß alles was Sie thun, Sie sind von Aufpassern umringt, die mir alles sagen.

Leben Sie recht wohl und lange, aber nur wenn Sie den guten Vorschlag eingehen den ich Ihnen gemacht habe!

Ihr Freund.

Sagt der, der Ihnen diesen Brief vorlies't, davon zu irgend jemand, so wird er auch todtgeschlagen.

Goldberg, den 25. Januar 1849.

In der gestern stattgefundenen, überaus zahlreichen Versammlung des hiesigen constitutionellen Reformvereins, sprach sich vielseitig die entschiedenste Entrüstung über die kürzlich an die Abgeordnetenkammer abgelassene Petition gegen Erbauung der Rostock-Schweriner Eisenbahn, und über die in derselben, lächerlicherweise erklärten Verweigerung jeglichen Geldbeitrags, aus. — Man anerkannte die bodenlose Beschränktheit des Verfassers einer solchen Petition, der von so geringem Patriotismus beseelt sein muß, daß er sich so starr auf den jammervollsten Standpunkt der Sonderinteressen stellen konnte.

Gegen die Verdächtigung, als habe sich der constitutionelle Reformverein an derselben betheiligt, oder als sei sie wohl gar von ihm ausgegangen, muß Referent denselben auf das Bestimmteste verwahren. — Der Verein verfährt in seiner Thätigkeit mit voller Oeffentlichkeit, und verabscheuet die Heimlichkeit, womit die Unterschriften dieser Petition betrieben worden ist. —

Unser Verein besteht in seiner überwiegenden Mehrzahl aus freisinnigen Männern, welche entschlossen sind, unverändert für den Fortschritt, für die Freiheit und Gesetzlichkeit redlich zu wirken.

Ein Mitglied des constitutionellen Reformvereins.

Crivitz, den 25. Januar 1849.

Der Märzverein zu Frankfurt hatte an den hiesigen Reformverein eine Aufforderung zur Veranstaltung einer Feier für die mit dem 18. d. Mts. in Kraft getretenen Grundrechte des Deutschen Volks ergehen lassen. Der Reformverein hatte dieser Aufforderung entsprochen und die Bewohner von Stadt und Land zu einer Feier am 21. d. Mts. eingeladen. Die Abgeordneten Marcus und Pohle zu Schwerin hatten der an sie ergangenen besonderen Einladung, um das Volksfest durch ihre Gegenwart zu verherrlichen, Folge geleistet. Das gewöhnliche Local des Reformvereins faßte, man kann wohl sagen, die Tausende von Menschen nicht, die erschienen waren, und mußte die mit Musik eröffnete Festversammlung auf dem Markte abgehalten werden. Von der Tribune herab leitete der Präsident des Reformvereins Herr W. B. Schmidt die Versammlung ein, indem er sie auf den Zweck derselben hinwies, der Herr Advocat Wehnert verlas und erläuterte die Grundrechte, und brachte zum Schluß der entschiedenen Linken zu Schwerin und den anwesenden beiden Mitgliedern derselben, die wahrlich nicht die geringsten derselben seien, ein dreifaches Hoch aus! Abgeordneter Marcus erwiderte mit herzlichen Worten, ging auf die Grundrechte selbst ein und besprach das Verhältniß unserer Abgeordnetenversammlung zu den Grundrechten. Ihm folgte der Abgeordnete Pohle, der mit seinem angebornen Rednertalente und in seiner gewohnten lebhaften Weise nicht bloß über die Grundrechte selbst sprach, sondern auch über die Fractionen unserer Abgeordnetenversammlung, über die aufgehobene körperliche Züchtigung und über die vor dem Thore der guten Stadt Crivitz sich annoch vorfindende Tafel mit der Inschrift „die Bettelei ist in hiesiger" Stadt bei „körperlicher Züchtigung verboten!!"

Nachdem noch Herr Kaphengst darauf hingewiesen hatte, daß das preußische Volk schweigend die Vertreibung seiner Vertreter geduldet, schweigend die octroyirte Verfassung hingenommen, erinnerte er daran, daß es 1813 kein Schweigen gewesen, welches dem Volke die Freiheit gebracht, und knüpfte daran die Aufforderung zum thatkräftigen Handeln. Die Feier ward auf dem Markte mit Musik geschlossen, und es begaben sich in die Locale des Reformvereins so viele Menschen als dieselben fassen konnten. Der Bürgergesangverein trug hier zur Feier des Tages passende Lieder vor, die durch Toaste auf die Freiheit, auf die Einigkeit und auf das Deutsche Vaterland unterbrochen wurden. Später ward ein einfaches, aus einem Gerichte bestehendes, gemeinsames Mahl eingenommen, und Toaste auf die anwesenden Abgeordneten, die entschiedenen Linken zu Schwerin und Frankfurt ausgebracht, und auch die Deutschen Frauen würzten dasselbe und erhielten in fröhlicher Stimmung die in Gleichheit und Brüderlichkeit — ohne Unterschied des Standes — versammelten Festgenossen, welche noch bis spät in die Nacht beim rauschenden Tanze verweilten.

Den scheidenden beiden Abgeordneten Marcus und Pohle, von denen der erstere uns besonders nahe steht, weil er Abgeordneter des zweiunddreißigsten Wahlbezirks ist, zu welchem unsere Stadt gehört, ward noch beim Scheiden unter Musik ein letztes Lebehoch gebracht. Hoffentlich weilen sie bald einmal wieder in unserer Mitte!

Das Vertrauen, welches der Abgeordnete Marcus durchweg durch seine Thätigkeit in der Abgeordnetenversammlung bei seinen Wählern hier genießt, hat sich glänzend bethätigt. — Die Einführung der Grundrechte ist hier in ernster würdiger Weise begangen und hat sich unter den zahlreichen Festgenossen eine entschieden demokratische Gesinnung manifestirt, indem wiederholt und laut ausgesprochen ward: „daß die entschiedene Linke der Abgeordnetenversammlung zu Schwerin das Vertrauen des Volkes habe, und daß nur allein von ihr dem Vaterlande Heil kommen könne!

Allerlei.

Als Hauptsumme aller politischen Weisheit dürften den Thronen sowohl wie den ständischen Sitzungssälen folgende, schon vor 35 Jahren von Feuerbach gethane Aussprüche zu empfehlen sein:

1) Was die Völker stark macht, ist nicht der Leib, sondern die Seele; was sie unüberwindlich macht, ist allein die begeisternde Kraft des Herzens; was sie vor Untergang bewahrt und aus der Unterjochung rettet, ist allein der kräftige Muth, der Freiheit werth zu sein.

2) Was die Throne befestigt und aus großen Gefahren rettet, ist nicht bei diesem oder jenem Stande, sondern bei der Gesammtheit der Unterthanen, in dem Gemeinsinn der Bürger, in der Liebe und Begeisterung für Fürsten und Vaterland.

„O seltene und beglückte Zeiten, rief Tacitus schon aus, in denen es erlaubt ist, zu denken, was man will, und zu sagen, was man denkt!" In solchen Zeiten ist es eine Unmöglichkeit die freie Ueberzeugung in Fesseln zu schlagen und willkürliche Vorschriften zu ertheilen, in denen verordnet wird, was in Staat und Kirche für wahr und unwahr gelten soll, damit die Menschen, wenn sie sich ohne Klügelei diesen Anordnungen ihrer dünkelvollen Vormünder unterworfen haben, durch verrätherische Hand am Lenkseil in die alte Finsterniß zurückgeführt werden.

Die Menschen gleichen den Büchern nicht blos darin, daß sie die Censur passiren müssen, und daß die geistreichsten am schnellsten gebunden werden, sondern daß diejenigen am höchsten gestellt sind, die man am wenigsten braucht. Als Hauptsache bei diesen wie bei jenen betrachtet man gewöhnlich den Titel und hält es selten der Mühe werth in beiden zu lesen, wenn sie allzu ernst. Ungebildete Leute lieben gewöhnlich bei Menschen und Büchern mehr das Gold auf dem Rücken als im Herzen, so wie sie überhaupt die Prachtexemplare den schlichten vorziehen; und sehr viele reiche Leute sind von Büchern und Menschen umgeben, ohne diese wie jene zu verstehen und zu begreifen. —

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Der Mecklenburgische Landtagsbote.

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 5—6 Nummern.

Zweiter Jahrgang.

Der Preis für 26 Nrn. (für das laufende Abonnement von Nr. 141 bis 166 einschließlich) beträgt 24 ßl. Cour.

№ 145. Schwerin, den 31. Januar. 1849.

Was wollen unsere liberalen Zeitschriften?

Mit geschäftiger Sorgfalt ist gegenwärtig die Reaction bemüht, die liberalen Zeitschriften zu verdächtigen und schrickt sie vor keinem Mittel zurück, was ihr zur Erreichung ihres Zweckes nützlich erscheint. Freilich haben die freisinnigen Blätter des Vaterlandes einen Ton angestimmt, den man vor einem Jahre nicht vernahm, wo die Stimme der deutschen Journalistik sich zu der französischen und englischen noch wie Flötenton zu Trompetenschall verhielt; allein an den boshaften Beschuldigungen, womit jene heuchlerische Partei sie zu belasten, die Gemüther des Volks aufzuregen und Argwohn und Zwietracht zu verbreiten sucht, ist eben so wenig etwas Wahres, wie an den Verleumdungen, womit zum Theil unsere Abgeordneten heimgesucht werden, und zwar von Leuten, denen es nicht gelingen wollte, den rothen Rock zu tragen und die nun vom rothen Communismus und dergleichen Unsinn salbadern. Darum mag denn die Frage: was wollen unsere vaterländischen Zeitschriften, die die Fahne des Liberalismus aufgezogen haben? hier eine Erledigung finden. Unsere liberalen Zeitschriften wollen die Erhaltung des Staats; aber sie wollen, daß der Staat seine Institutionen nach dem Bedürfniß der Zeit verbessere. Sie halten für die Gegenwart die monarchische Regierungsform dem Interesse des Volks am zweckmäßigsten; aber sie halten auch dafür, daß sie durch eine weise Gesetzgebung gegen Ausartung verwahrt werden und deshalb eine breite demokratische Grundlage haben müsse. Sie anerkennen die Unverletzlichkeit des erblichen Thronbesitzes; aber sie glauben auch an die Lehre der Schrift, daß die Throne durch Gerechtigkeit befestigt werden, die daher zu ihrem Schutze der verantwortlichen Minister nicht entbehren können. Sie erklären sich gegen jeden gewaltsamen Umsturz der noch bestehenden, längst im Faulen begriffenen Einrichtungen; aber sie sind auch der Meinung, daß es in der Macht der Regierung sei, durch Weisheit und durch Verständniß der unabweisbaren Forderungen des Zeitgeistes die erregten Gemüther zu besänftigen und auf friedlichem Wege die nothwendig gewordene Umgestaltung der öffentlichen Verhältnisse zu bewirken. Sie anerkennen daher zwar die Rücksichten, die bei allen Staatsreformen auf das urkundliche Recht und die Geschichte zu nehmen sind; aber sie vermeinen auch, daß alle bestehenden Institutionen vor dem Richterstuhle der Vernunft Recht geben und Recht nehmen müssen und daß für Erwachsene keine Kinderkleider mehr taugen. Sie anerkennen ferner, daß von den Trägern der höchsten Gewalt nur auf solche Weise zu reden ist, welche der Würde ihres Amtes angemessen ist; aber sie sind dabei auch der Meinung, daß böswillige oder indiscrete Urtheile über die Angelegenheiten des Staats lange nicht so verderblich sind, als die gewaltsame Unterdrückung der öffentlichen Meinung und ein durch harte Bedrohungen bewirktes Schweigen. Mithin sind die liberalen Zeitschriften nicht so wie die leidenschaftlichen Widersacher jedes zum Guten führenden Fortschritts in ihrer Verfinsterungssucht sie zu schildern bemüht sind, und es steht demnach nicht erst zur Frage, ob sie nicht dem Vortheile des Regenten und dem allgemeinen Wohle besser und redlicher dienen, als ihre Gegner, die gerade durch das von ihnen erträumte revolutionaire Gespenst Schrecken und Verwirrung verbreiten und Maßregeln zu veranlassen suchen, die am allerwenigsten zur Befestigung der Ruhe, und des Vertrauens beizutragen im Stande sind. Facta loquuntur! (Thaten sprechen!)

Die städtische Armenpflege.

(Schluß.)

Zunächst erforderlichen Grund und Boden bieten unsere Stadtfelder überall dar, ohne daß der gegenwärtig cultivirte Acker in Anspruch genommen zu werden braucht; da sind in voller Unordnung liegende Plätze der Communweide, ähnliche Forstflächen und sonstige Stellen zu finden, die noch nie der Fuß eines Menschen betreten zu haben scheint und wo die bildende Menschenhand wahre Wunder aufzubauen fähig ist. Gleichgültig sehen wir solche Zeugnisse unserer Uncultur an, ohne zu ahnen, daß dort der Armuth Rettungsacker, daß dort unsere ruhige, glückliche Zukunft vergraben liegt. Welten stürmen, Welten bauen wollen wir, aber im eigenen Hause geht Alles den Krebsgang. Nicht über die eigene Nase hinweg reicht unser Blick, nicht so viel Uebersicht über unsere Lebenslagen, um die einfachsten Dinge zu begreifen. O und Ach über die dumme, träge tölpelhafte, thierische Gewohnheit! Doch es geht ja jetzt so munter her in der Welt, und werden die Väter der Stadt ja wohl auch einmal Umschau halten und suchen nach einem Erdfleck, wo sie dem gesunkenen Bruder eine Zufluchtsstätte zu errichten haben, wo sie ihm den neuen Lebensfaden der Arbeit in die Hände geben, damit er sich wieder herauswinde aus den Irrgängen der Armuth. —

Die Größe der Fläche richtet sich natürlich nach der Menge der aufzunehmenden Pfleglinge, und würde pro Kopf, je nach der Beschaffenheit des Bodens, 50—100 □Ruthen zu rechnen sein. Auf Wiesengrund braucht nicht besonders Rücksicht genommen zu werden, da die Anstalt jedenfalls ihr Vieh auf Stallfütterung stellen muß, wozu der vereinigte Feld- und Gartenbau das nöthige Futter größtentheils erzeugt. Dagegen werde darauf geachtet, daß die Anstalt ein wo möglich fließendes Gewässer mit in sich aufnimmt. Ein geordneter, gesicherter, einträglicher Acker- und Gartenbau, wie er unsern Blicken vorschwebt, ist auf einer kleinen Grundfläche nicht zu betreiben, wenn nicht Wasser vorhanden ist, das im umfänglichsten Maße und auf die bequemste Weise für Culturzwecke verwandt werden kann. Näher auf dieses Thema einzugehen ist hier der Ort nicht. —

Dann die nöthigen Localitäten erfordern in der ersten Anlage ein beträchtliches Capital, daß wir in Erwägung des Zwecks und der Umstände aber nicht als eine Belastung, sondern als eine Erleichterung der Commune anzusehen haben. Wenn gegenwärtig unsere Mittelstädte ein jährliches Armengeld von 2 bis

3000 Thlr. aufbringen müssen, so repräsentirt dasselbe ein Capital von 50 bis 80,000 Thlr., dessen Zinsengenuß die Armenpflege erfordert. Von diesem Capital ziehe man Einviertel ein, und sämmtliche Gebäude nebst Inventarium werden damit herzurichten sein. Wird dann die Anstalt in den nächsten Jahren des baaren Zuschusses von vielleicht Zweiviertel des Armengeldes bedürfen, so wird das letzte Viertel desselben bestimmt sogleich erspart werden und zur Abtragung des angeliehenen Capitals, des Baugeldes, zu verwenden sein. Jemehr die Anstalt aber erstarkt und namentlich die Außenwirthschaft in Feld und Garten in Flor bringt, desto mehr wird sie zu einer reinen Selbsterhaltung gelangen und die Bürgerschaft nach und nach von der gesammten Armenlast befreien. — Das ist auch eine natürliche Progression, aber der gerade entgegengesetzt, die wir bei der heutigen Armenpflege vor Augen haben.

Damit nun überall die nöthige Ersparniß eingeführt werden kann, ist für's Erste Eine gemeinschaftliche Wohnung unerläßlich; sie enthalte verschiedene Arbeitsräume für gemeinschaftliche stille, und für geräuschvolle Beschäftigungen, die im Winter einen höhern oder niedrigern Temperaturgrad erfordern; z. B. für Schneider und Schuster, für Holz- und Metallarbeiter ꝛc. Die Schlafräume daneben sind einzurichten nach den Umständen der Pfleglinge, theils für ledige Personen gleichen Geschlechts und Alters ebenfalls größere gemeinschaftliche, theils für Familien abgesonderte kleinere Schlafstellen, bis zu den kleinen Zellen für einzeln stehende Personen hinab. Man vergleiche einzelne Züge des jetzigen getrennten Lebens der Armen mit einem solchen gesellschaftlichen Zusammenleben: Die Feuerung, die zur mangelhaften Erwärmung von 50 oder 100 dumpfen Löchern gehört, wird vielleicht kaum zur Hälfte erforderlich sein, die gesunden luftigen Arbeitsräume nebst Schlafstellen des frostigen Alters zu erwärmen, wenn wiederum Eine gemeinschaftliche Heizung, die Heizung mit erwärmter Luft eingeführt wird; ebenso: für die 50 oder 100 Thranflämmchen, die heute die Gemächer der Armuth mit einem Dämmerlicht erfüllen, ist mit einigen wenigen Flammen eine Erleuchtung herzustellen, die der Arme heute nur zu sehen bekommt, wenn er mit neidischen Augen in die Wohnungen des Ueberflusses hineinblickt. Wird dann in der ganzen Anlage auch in Nebendingen überall auf die zweckmäßigste Construction Bedacht genommen, daß z. B. ein und dasselbe Feuer wo möglich so dirigirt wird, daß es zugleich zum Kochen, zur Erwärmung des Wassers zum Waschen, zum Backen, zur Heizung beliebigen Räume verwandt werden kann, wozu unsere heutigen Sparherde ein schwaches Bild im Kleinen aufstellen, so muß die Gesammtwirthschaft in diesen und ähnlichen Ersparnissen, in tausend Dingen, die nicht gradezu baares Geld heißen, aber doch vom Gesammtvermögen abgehen, Erleichterungen verschaffen. Man denke nur an die ganze Orts-, Feld- und Forstpolizei, welche uns die Armuth zu halten nöthigt, welche nebenher den Bürger wieder zum Zeitvertreib ein wenig peinigt, ohne Zweifel zur unablässigen Erinnerung, daß er sie durch Ordnung seiner Verhältnisse endlich einmal abschaffe — und ein Uebel wird dem andern folgen im Untergehen, so wie es sich erhoben hat aus dem Unflath der alten traurigen Verhältnisse, wofür die Armuth als lebendiges Zeugniß gilt.

Ueber die geeignetste Zahl der Pfleglinge einer solchen Anstalt läßt sich vorläufig nicht viel sagen, indem darüber alle Erfahrungen fehlen; doch glaube ich, daß bei mehr als 100 Personen umfassenden Wirthschaften leicht die Uebersicht verloren gebt, zumal die Armuth immer einen tüchtigen Theil Correctionärs umfaßt. Größere Orte mit einem zahlreichen Armenpersonal werden daher wohlthun, gleichzeitig wahre Anstalten einzurichten, statt die Bewohnerschaft an einem Orte zu sehr zu häufen, und einen gehörigen Mechanismus unmöglich zu machen.

Auf die ganze Leitung der Anstalt kömmt nun aber begreiflich sehr viel an. Sie erfordert einen Mann, der selbst moralisch makellos, sich der Sache treu und voll hinzugeben fähig ist, ohne sich durch den zuvor gehörig ausgehandelten Knechtslohn bestimmen zu lassen. Er muß diejenige Aufopferungsfähigkeit, Menschenkenntniß, Leidenschaftslosigkeit und ruhige Klarheit besitzen, die ihr in den Augen der Pfleglinge mehr zu einem Muster wie zu einem Aufseher macht. Er darf sich selbst nur als Vorarbeiter betrachten, muß das ganze Leben des Hauses mit durchmachen, kann sich nicht ausschließen von den gemeinschaftlichen Mahlzeiten, muß sich ebenfalls in Allem dem Hausgesetz unterwerfen. „Nachfolge“ heiße sein Wort der Ermunterung zu Fleiß und Thätigkeit, zu Sitte und Ordnung, und sein Beispiel wird mehr wirken als der geschwungene Stock und der barsche Befehl des Aufpassers und Nachtreibers. Aber nur ja keine katzenhafte, süßlich-heuchlerische Muckerei, nach Art der graurauh-mystischen Häuser, den Anstalten eingeimpft. An die frische Ursprünglichkeit des Menschen, an seine in Schlaf versunkene Arbeits- und Schöpferkraft angeknüpft, und das bischen Beste was am Menschen ist, das neu erweckte Selbstgefühl, wird das Werk der Reinigung und Erhebung von selbst verrichten.

Dies ungefähr die Grundzüge für wohlorganisirte Anstalten der städtischen Armenpflege, wie sie die Umstände gebieterisch erheischen. Das alte Armenwesen zieht, abgesehn davon, daß es dem Bedürfniß der Armen nicht, und zwar je länger desto weniger, genügt, unzählige Uebel nach sich. Die immer mehr gesteigerten Armengelder werden dem Bettelvogt nur noch mit einer stillen oder lauten Verwünschung hingeworfen, ja sie stoßen mit ihrem Anwachsen mehr und mehr auf Zahlungsunfähigkeit, daran knüpfen sich dann wieder Strafen und Auspfändungen, wodurch der Lebensnerv der Steuerkraft selbst geschwächt, eine Familie mehr der Armuth zugeworfen wird; so geht's Zug auf Zug hinab mit dem Bürger in's Elend, so zängelt die Flamme der Armuth hinein in das ehrbare, redliche Bürgerthum, so ergreift sie den mäßigen Besitz, so unterhöhlt sie den Boden des Reichthums, so bereitet sie einen totalen Umsturz, eine völlige Auflösung der Gesellschaft vor. Und nirgens wollen sich die Hände zeigen, die dies Kind der eigenen und der fremden Sünde aus dem Schlamm erretten, damit es auch nur einhalte, das Unglück und den Jammer in's Unendliche fortzupflanzen. Armenpfleger und Vorsteher! Ihr ladet eine schwere Verantwortung auf Euch, indem Ihr solchem Unheil, das sich unter Euren Augen entspinnt, gleichgültig zusetzt. Gedenkt der Pflichten gegen die Armen, gedenkt der Pflichten gegen Eure Mitbürger, und wo das Alles nicht zieht, da gedenkt der Pflichten gegen Euch selbst, die Euch auf eine bessere Bahn der Armenpflege führen müssen. Aber nicht minder, Bürger, ist es eine Deiner wichtigsten Angelegenheiten, worin Du ein Wort mitzureden hast, Dich und Deine Gemeinde von der schweren Armenlast zu befreien. Du wirst ewig zurück spielen, so lange Du an solchen Krebsschaden leidest; sie zehren Deine besten Säfte hinweg und lassen Dich nimmer wieder auf einen grünen Zweig kommen. Darum, Bürger, zeigen die Väter der Stadt sich säumig in der Sache, wie es wohl mitunter geschieht, so nimm sie selbst in die Hand, und dann prüfe, erwäge und — handle!

Wie müssen die Schulanstalten in den Mecklenburgischen kleinen Städten eingerichtet werden?

Vom Advocaten Kindler in Schönberg.

Zur Beantwortung dieser Frage einige Beiträge zu liefern, forderte mich nicht nur eigenes Interesse, sondern auch der Umstand auf, daß in meinem Wohnorte Schönberg dieselbe im Wesentlichen schon praktisch gelöst ist.

1) Den 6jährigen schulpflichtigen Knaben (denn von diesem ist hier zunächst die Rede) empfängt die Elementarklasse, um mit ihm die ersten Anfangsgründe in der Religion, Rechnen, Lesen, Schreiben und Anschauungsunterrichte einzuüben.

2) Die darauf folgende Klasse beschäftigt den 1 bis 1½ Jahr älteren Schüler, außer mit denselben natürlich angemessen erweiterten Unterrichtsgegenständen, auch noch mit den Anfängen orthographischer Uebungen, mit dem Gesange leichter Lieder und mit den ersten häuslichen Arbeiten.

3) Der 8—9jährige Knabe setzt in der nächsten Klasse das in den früheren Begonnene fort und erhält außerdem den ersten Unterricht in der Geographie und Geschichte.

4) Der 10—12jährige Knabe wird in der darauf folgenden Klasse, außer der Fortsetzung des Obigen, auch noch in den Anfangsgründen der Mathematik, der Naturgeschichte, des Zeichnens und der französischen Sprache unterrichtet.

5) Mit dem 12—14jährigen Knaben werden die obigen Gegenstände tiefer eingehend durchgenommen, z. B. in der Ge-

schichte ein Abschnitt, ferner mathematische Geographie, alsdann aber auch schon angewandte Mathematik, Physik, Botanik, freies Hand- und Maschinenzeichnen und Englisch und Latein getrieben; und besonders Geschäftsaufsätze angefertigt.

6) In der letzten Klasse wird mit dem 14—16jährigen, inzwischen zum Jüngling heranreifenden Knaben das in der vorigen Klasse Begonnene zum Abschluß gebracht, so daß z. B. dahin gestrebt wird, ihn in der Geometrie, höherem Rechnen, Naturgeschichte, Physik, Feldmessen und Nivelliren, insbesondere auch in den deutschen Klassikern, so wie in den neueren Sprachen heimisch zu machen, ihn hierin, so wie im freien Hand- und Maschinenzeichnen Fertigkeiten und überall Resultate gewinnen lassen, die zur sichern Grundlage entweder für die fernere höhere Ausbildung dienen oder auch zum sofortigen Uebertritt ins praktische Geschäfts- und Gewerbeleben genügend befähigen können.

Nach diesem in Schönberg befolgten und für den der Sache Kundigen leicht im Einzelnen weiter auszuführenden Schulplan ergiebt sich, daß mindestens für die, dem Gewerbe sich widmenden Knaben die Verpflichtung zum Schulbesuch bis auf das vollendete 15te bis 16te Lebensjahr auszudehnen ist. Eine solche Verpflichtung besteht sicherm Vernehmen nach ohne Unterschied schon für alle holsteinischen Volksschulen und erklärt es leicht, weshalb Holstein anerkannter Weise in der Gesammtvolksbildung eine so sehr viel größere und wegen der im Ganzen gleichartigen Verhältnisse für Mecklenburg wirklich beschämende Höhe erreicht hat. Nach dem Obigen wird diese Schulpflichtigkeit bis ins 16te Jahr, hinsichtlich Mecklenburgs aber zunächst nur für die Stadtknaben, gefordert; 2) für diese ist sie aber auch unerläßlich, denn die Bevölkerung, namentlich der kleinen mecklenburgischen Städte, besteht hauptsächlich aus Handwerkern, schon weil verfassungsmäßig bisher die Beschäftigung mit dem Handwerk vorzugsweise in die Städte gebannt und nur ausnahmsweise den Landbewohnern freigegeben war. Wie weit sich diese Bevorzugung den Städten auch für die Folge erhalten lassen wird, ist bei dem alle unnatürlichen Beschränkungen verwerfenden Streben der Neuzeit sehr zweifelhaft. Daß der Landhandwerker schon jetzt billiger arbeitet, als der städtische, ist bekannt und wird dies Mißverhältniß sich noch eher steigern, wenn für Ersteren eine entsprechende Ackerfläche ausgesetzt wird, die in den Städten ungleich schwerer sich ermitteln lassen dürfte. Größere Comunallasten sind ohnehin für den städtischen Wohnort fast unvermeidlich und doch besteht die Hauptkundschaft für den Handwerker der kleinen Stadt in der Landbevölkerung, welcher der Meister auf dem Dorfe nicht bloß geographisch, sondern auch durch Verwandtschaft und täglichen Umgang in anderer Hinsicht mehrentheils viel näher steht. Ein Abziehen mancher unbeschäftigten Handwerker aus der Stadt aufs Land, in Folge verbesserter Heimathsgesetzgebung und Freizügigkeit, mag fürs Erste dem Einzelnen helfen, ist aber für Viele wegen ihres jetzigen Grundbesitzes unthunlich und bringt die kleinen Städte als solche nur noch mehr herunter. Bei solchen trüben Aussichten für die Zukunft bleibt im Wesentlichen nur ein Ersatz für die kleinen Städte übrig und der besteht in der angelegentlichsten Sorge des Staats, sie zum Sitz der Intelligenz zu machen. Diese naturgemäße Aufgabe haben freilich die kleinen Städte bisher immer schon gehabt, haben ihr aber bei dem seitherigen Bürgermeisterregiment und bei dem Mangel ausreichender Mittel nicht genügen können; die Lösung derselben zu vermitteln, ist aber für den Staat eine eben so unbedingte Pflicht, als die für die Bildung ländlicher Gemeinden und die Ausstattung der besitzlosen ländlichen Bevölkerung mit Grund und Boden zu versorgen. Denn was für den Tagelöhner sein Kartoffel- und Ackerland ist, das ist für den Meister die Geschicklichkeit in seinem Handwerk und daß er sich nicht zu sicher auf seine, vielleicht für den Augenblick genügend erworbene technische Fertigkeit verlasse, dafür sorgen Fabriken und der Geschäftsbetrieb in den großen Städten, in welchen beiden die Ergebnisse der Wissenschaft unmittelbar und unaufhaltsam ins praktische Leben übergeführt werden. Mit Fabriken und dem Geschäftsbetriebe in großen Städten muß aber der Handwerker der kleinen Städte concurriren, das aber vermag er, je länger, um so weniger dadurch, daß er sich auf seine Privilegien verläßt, die ihn schon jetzt nicht schützen können, sondern nur dadurch, daß er sich derselben Mittel, wie seine Concurrenten, bedient und sich in den Stand setzt, die Ergebnisse der Wissenschaft auch auf seinen Geschäftsbetrieb in Anwendung zu bringen. Aber nicht bloß der Umstand, daß der Handwerker seines Bestehens und seines Broderwerbs wegen der höhern Geistesbildung bedarf — muß er doch schon nach der bisherigen Zunftverfassung die Wanderung antreten und daher befähigt sein, mit Nutzen zu verarbeiten, was die Fremde ihm Neues darbietet — sondern vorzüglich seine Verpflichtung, demnächst am Commüne- und Staatsleben werkthätigen Antheil zu nehmen, führen darauf zurück, ihn nicht bloß zu dieser oder jener Fähigkeit mechanisch abzurichten, sondern ihn überhaupt geistig selbstständig hinzustellen. Daß für keine dieser Anforderungen die bisherige Einrichtung der Schulen in den kleinen Mecklenburgischen Städten, und eben so wenig der Besuch besser eingerichteter Anstalten nur bis zum 14ten Jahre genüge, wird kaum des Beweises bedürfen. Denn wer die bisherigen sogenannten Rectorschulen für genügend hält, der wolle ihre wirklichen Leistungen mit Dem vergleichen, was nach dem Obigen in der Schönberger Schule, nicht bloß auf dem Papier verheißen, sondern in der That auch gewährt wird, oder wolle beweisen, daß in diesen Leistungen etwas dem gewöhnlichen Bürgerstande, hinsichtlich der Anforderungen der Zukunft, Ueberflüssiges enthalten sei. Wer dies aber nicht behaupten, vielweniger beweisen kann, der muß schon deshalb die Schulpflichtigkeit mindestens der dem Gewerbe sich widmenden Knaben bis ins 16te Jahr zugestehen. Ohnedies wird Jeder aus der Kenntniß der menschlichen Organisation leicht zu der Einsicht, oder sonst doch zu der Erfahrung gelangen, daß einem 14jährigen Knaben unmöglich so viel allgemein geistige Bildung, oder auch nur Fertigkeiten durch den besten Unterricht mitzugeben seien, daß nicht wenige Jahre des späteren, ihn von geistiger Beschäftigung abziehenden practischen Lebens, hinreichen sollten, das mühsam Errungene größtentheils wieder zu verwischen. Dazu kommt, daß mit einem 14jährigen Lehrjungen wegen körperlicher und auch geistiger Schwächen die wenigsten Meister im Handwerk selbst, etwas anzufangen, sondern ihn nur, aber offenbar mißbräuchlich, zu allerhand häuslichen Arbeiten zu benutzen wissen.

Würde es hier auch zu weit führen, den Standpunkt zu erörtern, welchen die, solchergestalt in Haupt und Gliedern zu reformirenden Stadtschulen, als nothwendiger Abschluß und Ergänzung für das Volksschulwesen und daher als Kreis- oder Bezirksschule für die umgebende Landschaft einzunehmen haben, so darf doch darauf hingewiesen werden, daß durch den Besuch so organisirter Schulen nicht nur die in vielen Städten als kostbarer und doch ungenügender Nothbehelf sich findender Privatlehrerinstitute, ebenso wie die Gewerbefortbildungsanstalten und Sonntagsschulen mit der Zeit überflüssig werden, sondern daß auch die meisten Fachschulen, wie die Kriegsschulen und Cadettenhäuser, die forst- und landwirthschaftlichen Lehrinstitute, insbesondere aber die Schullehrerseminarien, die auf solchen Stadtschulen vorgebildeten Zöglinge weit kürzere Zeit beschäftigen und doch viel genügendere Resultate erzielen und dabei den Charakter der Abrichtung verlieren müssen. Die höhere Ausbildung der für solche Schulen nothwendigen Lehrer, namentlich für die obere Klasse würde am sichersten durch eine mit der Landesuniversität vereinigte polytechnische Anstalt und Seminar zu vermitteln sein; im Uebrigen zieht die Schule selbst sich die besten Lehrer hervor.

Ist aber die oben aufgestellte verbesserte Einrichtung des Schulwesens nur erst als ein unumgängliches Bedürfniß für das Communalleben und überhaupt das Bestehen der kleinen Mecklenburgischen Städte anerkannt, so müssen sich die Mittel dazu, wie zu jedem wahren Bedürfnisse, auch finden und wo die städtische Commüne solche nicht selbst beschaffen kann, ihr vom Staate gewährt werden, wobei nicht außer Acht zu lassen, daß noch nie ein Capital höhere Zinsen getragen, als das auf Volksbildung verwandte.

Schönberg im Fürstenthum Ratzeburg im Januar 1849.

Mecklenburgische Rundschau.

Die Militairbildungsanstalt zu Schwerin soll in der Art reorganisirt werden, daß selbige für die Folge vorzugsweise Fachunterrichts-, weniger Erziehungsanstalt sein wird. — Der

constitutionelle Verein zu Schwerin hat eine zustimmende Erklärung zum Beschlusse der Abgeordnetenkammer in der deutschen Kaiserfrage als Adresse an die Frankfurter Nationalversammlung erlassen. Dagegen hat der dortige Reformverein in einer Adresse erklärt, daß der Beschluß der Abgeordnetenkammer als der Wille des meklenburgischen Volkes nicht angenommen werden könne. — In Rostock allerlei Wahloperationen. Es sind zwei Candidatenlisten für die Wahl der Stadtverordneten — vom constitutionellen Verein und von der Reformcommitte — veröffentlicht worden. — Zu Klütz ist die Einführung der deutschen Grundrechte feierlich begangen worden. — Während im Lande selbst für die Aufklärung des Volkes genug zu thun ist, denken die Missionsfreunde nichts destoweniger an Geldsammlungen, um für die Lutheraner in Nordamerika Prediger, versteht sich von der orthodoxen Sorte, anschaffen zu können. — Die israelitische Gemeinde zu Raebel hat einen Protest gegen die bekannte Erklärung des Commissarius v. Lützow an die Landesregierung abgesendet. — Vom landwirthschaftlichen Vereine zu Neubrandenburg ist eine Entgegnung gegen die Aufforderung des Abgeordneten Pohle in der Rostocker Zeitung erschienen. — Die Aufregung unter den Hoftagelöhnern in der Gegend von Waren soll dadurch verursacht sein, daß unter dieselben eine in Form einer Petition abgefaßte Schrift (angeblich von v. Frisch) vertheilt worden ist. — Aus vielen Städten sind Petitionen in Betreff des Recrutirungsgesetzes vom 16ten October v. J. an die Abgeordnetenkammer abgegangen. — In Neustadt herrscht großer Zwiespalt wegen Einführung der neuen Stadtverordneten. Die Regierung hat bereits einschreiten müssen. — Ueber die Neetzka'er sogenannte Kirchenentweihungsgeschichte wird noch immer viel unnützes Geschrei erhoben. — Wegen Unsicherheit der Landstraßen sollen die Postführer mit Seitengewehren bewaffnet werden. — Die Neubrandenburger Zeitung enthält eine Erklärung des Abgeordneten Pohle gegen die in derselben aufgetischte Beschuldigung, als habe derselbe einen Tagelöhner zu Neuenkirchen brieflich aufgefordert, Petitionen an die Kammer zu richten und dem Abgeordneten v. Dewitz-Milzow ein Mißtrauensvotum zu geben. — In Fürstenberg hat sich am 10ten ein Bürger- und Handwerkerverein constituirt, dessen Zweck vornehmlich dahin geht, durch freie und allseitige Besprechung der gewerblichen Verhältnisse auf die Hebung und Verbesserung derselben anregend und fördernd einzuwirken. — Von den meklenburgischen Abgeordneten stimmten für die Erblichkeit des Reichsoberhauptes 4, dagegen 2.

Allerlei.

Nach 126 der stenographischen Berichte erklärte Windisch-Grätz den Reichscommissären: **er fürchte**, daß sie Partei für die Volkssouverainetät in Wien nähme. Als wir hörten, die Vertreter Deutschlands würden Commissäre nach Wien schicken, da hofften wir dies allerdings; und eben darin besteht der Unterschied zwischen Windisch-Grätz und jedem andern Deutschen, der sein Vaterland liebt, daß, wo jener fürchtet, dieser hofft, und umgekehrt. Hier hoffte nun der größere Theil Deutschlands; Windisch-Grätz, die Camarilla und ein guter Theil der constitutionellen Vereine fürchteten — und unsere Hoffnung ward schmählich getäuscht — die Herren Commissäre fanden sich veranlaßt, den ihnen von Windisch-Grätz gemachten Vorwurf „entschieden abzuleynen" (!!) Armes Deutschland! r.

Wer im Dunkeln sich befindet, kann den im hellen Lichte Weilenden deutlich sehen, aber nicht umgekehrt. So kann auch der Unglückliche den Glücklichen, dieser aber niemals Jenen beurtheilen.

(Das Geld.) Alle Gehälter, alle Pensionen und Besoldungen, für Civil und Militair, vom Höchsten bis zum Nachtwächter, muß das Volk zahlen, und die Wenigsten wissen, daß sie ein Drittel ihres jährlichen Erwerbes meistens auf indirectem Wege (weil Alles, was der Mensch um und an sich trägt, und zum täglichen Lebensunterhalte gebraucht, schon doppelt und zehnfach versteuert ist, ehe es zum Verkaufe kommt,) der Regierung abgeben müssen.

(Eingesandt.) Malchower Angelegenheit. Wieder einmal hat man gewrangelt in Malchow, wieder einmal hat der ehrenwerthe Magistrat, im Vertrauen auf die ihm zu Gebote stehenden Kolben und Bayonnette, die Privatrechte Einzelner verletzt, die Freiheitspartei verhöhnt, der Frankfurter Beschlüsse gespottet, die Grundrechte des deutschen Volks mit Füßen getreten!

Am Neujahrstage errichtete der Malchower Reformverein auf dem Platze, wo der jetzige Abgeordnete des 76sten Wahlbezirks auf seine Bürger hatte einhauen lassen, wo die Sieger von Blücherhof und Kraase an wehrlosen Männern und Weibern ihre Tapferkeit zum andern Male mit blanker Waffe und Rosseshuf bewährt hatten, ein Denkmal zum Andenken an diese Greuel hat, welches folgende Inschrift trug:

> Hier floß am 9ten September v. J. das Blut wehrloser Bürger, die friedlich ihr wohlerworbenes Versammlungslungsrecht ausübten. Es wurde vergossen durch die Säbel meklenburgischer Dragoner, durch die Bayonnette der Musketiere der 1sten Compagnie des 1sten Bataillons. — Malchower, gedenket dieses Tages!

Dies die buchstäblich getreue Copie der Inschrift. Am 18ten d. M. (nicht, wie im „Bürgerfreund" versehentlich berichtet wird, am 17ten) erscheint unerwartet der ehrbare Magistrat mit einer Anzahl Soldaten und der in Malchow vorhandenen Polizeimannschaft auf dem Platze, wo jenes Denkmal errichtet war. Die Absicht, in welcher diese ehrenwerthe Gesellschaft diesen verrufenen Ort besuchte, kam alsbald zu Tage. O Wunder! die Soldaten, sonst die blinden Werkzeuge der stehenden Gesinnungen, die willenlosen Helfer der Heuler, mußten diesmal die Vollstrecker offensichtlich **wühlerischer** Gelüste spielen: nach kurzem Wühlen wankte der Pfahl und befand sich bald in sicherem Gewahrsam.

Meklenburger, Reformer und Andersgesinnte, was erblickt Ihr in dieser abermaligen Gewaltmaßregel unserer Stadtregierung! Dürfen wir schweigen zu dieser zweiten übermüthigen Verletzung eines der theuersten Grundrechte des deutschen Volks, des Rechts, durch Schrift, Druck und Bild seine Gedanken frei ausdrücken zu dürfen? Hatten wir etwa dies Recht mißbraucht? Wer aus jenen einfachen Zeilen auch nur den Schatten einer Unwahrheit herauszulesen vermag, der möge mit seiner Entdeckung hervortreten, und vermag er sie zu constatiren (gewiß zu machen) so mag er alle die Hunderte von Versammelten Lügner schelten, die jene Inschrift beschlossen, entwarfen, guthießen. — Und mehr noch: man hat einen Eingriff gewagt in das Eigenthum: man hat das gute Recht eines Privatmannes verletzt, des Reformers L. Hallwachs, der als Grundeigenthümer auf den ihm eigenthümlich gehörenden Platze, wo er mit uns das Denkmal hinstellte, das Recht hat, aufzubauen und aufzurichten was er will, der von der Behörde, von Magistrats- und Staatswegen geschützt sein muß gegen jeden Dritten, der ihn in diesem Rechte irgendwie kränkt: man hat gekränkt auch das Eigenthumsrecht der Reformer von Malchow, indem man gewaltsamer Weise das ihnen eigenthümlich gehörende Denkmal entfremdete.

Wir sind keine Freunde von vielen Worten und verschmähen es, unserer gerechten Entrüstung hier ferner Luft zu machen. Unsere Freunde aber, die Reformer im übrigen Meklenburg, mögen sich versichert halten, daß wir alle uns zu Gebote stehenden gesetzlichen Mittel anzuwenden wissen werden, um diesen neuen unerhörten Eingriff in Volksrechte und Privatgerechtsame zu rächen. Nur eins noch möchten wir allen Lesern dieses Blattes zu beherzigen geben:

„Würde man wohl, was in Malchow, dem armen, abgelegenen in Belagerungszustand befindlichen Städtchen gegen die Volksfreiheit geschehen, in Schwerin gewagt haben oder in Rostock!?"

Malchow, den 23. Januar 1849.

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Der Mecklenburgische Landtagsbote.

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 5—6 Nummern.

Zweiter Jahrgang.

Der Preis für 26 Nrn. (für das laufende Abonnement von Nr. 141 bis 166 einschließlich) beträgt 24 ßl. Cour.

№ 146. Schwerin, den 1. Februar. 1849.

Kirche und Staat.

Wenn ich, als Laie, es unternehme diesen wichtigen Gegenstand in einer Reihe von Abhandlungen zu beleuchten, so treibt mich dazu eine innere Gewalt, der ich nicht zu widerstehen vermag, zugleich aber auch die Ueberzeugung, daß auf diesem Gebiete, welches jetzt neu geordnet werden soll, nur durch eine klare Einsicht in die gegenseitigen Verhältnisse des Staats zur Kirche und umgekehrt, vielem Unheil vorgebeugt, und ein Standpunkt gewonnen werden könne, welcher es möglich macht, ohne Leidenschaft, und nur den Gesetzen der Wahrheit und innern Nothwendigkeit gehorchend, den großen Streit befriedigend zu lösen, und die Uebergriffe von beiden Seiten in die gehörigen Schranken zurückzuweisen. Ich erkläre dabei frei und offen, daß mir das Christenthum mehr ist als ein äußeres Bekenntniß, daß mir der Glaube an die Offenbarung, im wechselvollen Laufe meines Lebens, eine Wahrheit geworden, und ich ein gläubiger Christ bin. Eben so bestimmt aber spreche ich es aus, daß ich für die äußere Entwicklung der Menschheit und für die Neubildung der Staatsformen, den freiesten Ideen huldige und mich zu den Idealen der bürgerlichen Freiheit und Gleichheit, die in der Brüderlichkeit erst ihre Erfüllung finden, bekenne — Ideale welche eben im Christenthume ihre tiefste Wurzel haben.

Kein Mensch kann ohne Religion gedacht werden. Religion ist in der Vernunft begründet und die Vernunft ist dem Menschen mit seinem Dasein gegeben. Die Religion aber sucht das Wesen der Dinge und findet solches in Gott. Zur Erkenntniß Gottes gelangen wir auf dem Wege der Natur und der Offenbarung. Das Christenthum ist eine Offenbarung und die historische Quelle derselben die heilige Schrift alten und neuen Testaments. Das Judenthum wurzelt ebenfalls in der Offenbarung, hat aber als historische Quelle nur das alte Testament. Glaube ist Ueberzeugung, das Tiefinnerste des Menschen. Diese Ueberzeugung, wenn sie auch für jeden Menschen eine subjective Entwickelung ist, verbindet doch viele Menschen zu einem gemeinschaftlichen Bekenntnisse. Gemeinschaftliches Bekenntniß aber bedingt schon bei der natürlichen Religion die Feststellung bestimmter Lehren der Gottes-Erkenntniß und Verehrung und bei der geoffenbarten Religion muß dies um so mehr der Fall sein, da dieselbe objectiv etwas historisches ist und erst im Laufe der Zeit und unter gewordenen Verhältnissen eine bestimmte Gestalt gewonnen hat. Dabei muß man bei der Offenbarung auch den Zweck der Verbreitung der Religion als etwas Wesentliches annehmen, weil sie ja sonst kein Grund der Offenbarung denken ließe.

Aus dem gemeinschaftlichen Bekenntnisse aber folgt, daß

1) eine bestimmte Religion oder Confession nicht ohne gemeinsame Religionshandlungen gedacht werden kann, ihr daher auch nie ein öffentlicher Gottesdienst gefehlt hat, in welcher der Inbegriff ihrer Lehrer sich darstellte und

2) keine Religion oder Confession gedacht werden kann ohne einen entschiedenen und weit verbreiteten Einfluß auf den gesammten gesellschaftlichen Zustand.

Alle gesellschaftlichen Zustände haben daher theilweise immer eine religiöse Bedeutung und mithin muß die Gemeinschaft der Religion unter ihren Bekennern gemeinschaftliche Verhältnisse bilden, welche zu einem Ganzen oder zu einer moralischen Person verbindet, die wir Kirche nennen. Das Dasein einer solchen kirchlichen Verbindung kann daher auch nicht als zufällig angesehen werden, vielmehr ist dies so in dem Wesen der Religion begründet, daß man die Kirche nur betrachten kann: als die äußere Erscheinung des religiösen Lebens der Mitglieder eines bestimmten Bekenntnisses.

Als moralische Person aber hat die Kirche ein gemeinsames Interesse, welchem alles angehört, was sich auf das gemeinsame religiöse Leben der kirchlichen Gemeinde und ihrer Mitglieder bezieht. Davon ist eine nothwendige Folge die Thätigkeit der Kirche, als moralische Person, und diese Thätigkeit, die aus der Natur der Sache hervorgeht, hat daher ihre unbezweifelte Berechtigung, und wir nennen solche die Kirchengewalt, ihre Ausübung aber das Kirchenregiment. Diese Kirchengewalt hat aber, wie die Staatsgewalt, 3 Aufgaben: 1) die Gesetzgebung, 2) die Beaufsichtigung, 3) die Vollziehung, und damit die Befugniß: die gemeinsamen Angelegenheiten nach dem Willen der Kirche zu bestimmen, über die Befolgung dieser Bestimmungen zu wachen, und ihnen Gehorsam zu verschaffen. Als Gegenstände für die Thätigkeit derselben, im engeren Sinne, bieten sich dar: die eigentlichen Religionsgegenstände und diejenigen äußeren Rechte, welche der Kirche, als einer moralischen Person, zustehen.

Die eigentlichen Religionsgegenstände und Religionshandlungen aber sind wieder zu unterscheiden und zwar in solche, welche den Glauben und alle solche Handlungen betreffen, die vermöge desselben als nothwendig zu unternehmende Handlungen betrachtet werden, und in solche, welche nicht als eine nothwendige Folge des Glaubens zu betrachten sind. Zu den letzteren gehören namentlich alle äußeren Einrichtungen des Gottesdienstes, welche zwar, wegen der Würde und Ordnung desselben eingeführt sind, aber eben so gut anders sein könnten. Diese eigentlichen Religionsgegenstände und Handlungen können nur durch die Kirche, wie wir deren Begriff oben festgestellt haben, bestimmt und geordnet werden und jeder Eingriff des Staats in dieses Gebiet ist an sich vernunftwidrig und wo er versucht wird, wie dies nur zu oft geschehen, offenbare Gewalt. Ehe wir jedoch des Verhältniß der Kirche zum Staate näher beleuchten, wollen wir uns erst über den Umfang der Kirchengewalt in dem nächsten Artikel weiter verständigen.

Sprechstube.

Abfertigung.

Das „Freimüthige Abendblatt“ enthält in seiner Nummer 1598 einen Angriff gegen mich, der zwar in derselben plumpen und rohen Manier gehalten ist, durch welche besagtes Blatt schon längst so heruntergekommen ist, daß es nur noch als abschreckendes Beispiel tiefster Gesunkenheit figurirt, welchen Angriff ich um so eher schweigend zurückweisen könnte, als er nur in groben Schimpfreden und witzig sein sollenden Ausfällen besteht und daher durch das Urtheil jedes vernünftigen und anständigen Mannes selbst seine richtige Würdigung finden muß, den ich aber gleichwohl (und ich bitte die Leser dieses Blattes deshalb um Entschuldigung) einer Besprechung unterziehe, weil mir meine Sache zu sehr am Herzen liegt, als daß ich durch Nichtbeachtung einer auch noch so verunglückten Widerlegung den Zweifel aufkommen lassen möchte, meine Beschwerden seien ungerecht.

Der Eingang jenes Artikels enthält einen hämischen Ausfall gegen den Buchhändler Marcus, hergenommen (man denke!) von dessen Anzeige, daß die Nummer 139 des Meklenburg'schen Landtagsboten einzeln zu kaufen sei. Dann ist die Rede von philosophirenden Schustern, die lieber bei ihrem Leisten bleiben sollten, statt sich um Kirche und Staat zu kümmern, von „Doctoren des doppelten Rechtsgebietes, die so bescheiden waren, sich niemals mit Schuhflicken abzugeben“, von „juristischen Abhandlungen eines Kaufmanns“ ꝛc. Wer meine Erklärung gelesen hat, wird wissen, daß es keine Abhandlung, sondern eine einfache Darlegung von Thatsachen war, aus denen Jeder selbst entnehmen konnte, ob mir ein Unrecht geschehen sei oder nicht. Meine Erklärung beschränkte sich auf den Nachweis der offenen Parteilichkeit der Regierung gegen mich, und nur weil die Behauptung der Herren Trotsche und Liebeherr meiner Beschwerde entgegenstand, ließ ich mich auf eine nähere Besprechung des Rechtspunktes ein, den ich übrigens durchaus als offene Frage behandelte und dies auch dadurch bewies, daß ich jene Herren zu näherer Erklärung öffentlich aufforderte. Daß ich meine eigene Ansicht von der Sache nicht zurückhielt, versteht sich von selbst; nach dem Willen des freimüthigen Winkelblattes freilich durfte ich gar keine haben, weil Rechtsansichten und Rechtsanschauungen nur Sache der Doctoren des doppelten*) Rechtsgebietes, deren Privilegium und Monopol sind und dem Volke möglichst fern gehalten werden müssen, damit es nie Recht und Unrecht scheiden lerne, der „beschränkte Unterthanenverstand“ aber in Blüthe bleibe. Daß der ungenannte Gegner auf dem Standpunkte der Lehre vom beschränkten Unterthanenverstande steht, beweis't der ganze Artikel mit seinen reactionären Redensarten „in dieser weit vorgerückten Zeit“, in „zeitgemäßer Ueberhebung der Urtheilskraft“ ꝛc., hauptsächlich aber der Schlußsatz, der strotzend von niederträchtigem Servilismus das freie Wort als „ungesetzlich“ gleichsam denuncirt und mit Strafen bedroht, ja unverschämter Weise mir zumuthet, die Lüge deshalb einen verzeihlichen Irrthum zu nennen, weil ein „guter Unterthan“ nie annehmen dürfe, daß die Regierung ihn absichtlich und wissentlich benachtheiligt habe, wenn's auch so offenbar wäre, daß man's mit Händen greifen könnte. Ich sehe aber nicht ein, warum ich auf Kosten der Wahrheit nach dem Ruhme (?) streben sollte, in diesem Sinne ein „guter Unterthan“ zu heißen; vielmehr halte ich es nicht nur für das Recht, sondern auch für die Pflicht jedes freien Bürgers, eine Ungerechtigkeit auch ungerecht zu nennen, selbst wenn sie von der Regierung ausging. Daß es aber ungerecht ist, wenn die Regierung ohne Scheu erklärt, auf mein (des allein Benachtheiligten) Interesse komme es gar nicht an, weil ich nicht freiwillig die Strafe zahlen wolle; daß sie damit ihre Parteilichkeit selbst zugesteht und fast geradezu sagt: ich weiß wohl, daß du Schaden davon hast, aber dennoch oder gar eben deswegen will ich es so! — das, denke ich, wird jedem Unbefangenen einleuchten. Wenn der Anonymus dagegen meint, daß die Regierung nur „unter der stillschweigenden Voraussetzung, daß dem Exequenden dadurch kein Schade erwachse,“ und ferner, „daß der daraus entspringende Nachtheil nicht den Exequenden treffe“, jene Verfügung erlassen haben könne und werde, „was eben schon nach dem geltenden Rechte vorauszusetzen war“ und daß daher „die Rücksicht auf einen etwanigen Schaden gar nicht in Betracht kam“, so mache ich, — nicht ihn, denn er thut absichtlich nur so, als wüßte er das nicht, sondern — die Leser darauf aufmerksam, wie jener Erlaß gerade durch die Verschiebung der Auction bis nach Weihnacht den mir abgenommenen Executionsobjecten einen Theil ihres Werthes (des zu erzielenden Preises) nahm, daß die Regierung, durch meine Gegenvorstellung darauf aufmerksam gemacht, wohl wußte, daß mir daraus ein empfindlicher Nachtheil erwachse, und dennoch mir antwortete, mein Interesse komme gar nicht in Berücksichtigung. Wer sonst trägt den Schaden als ich, dessen Sachen durch die Verzögerung des Verkaufs an Werth verloren und verlieren mußten? Wie man hier noch annehmen kann, daß die Regierung nur unter der Voraussetzung, daß ich keinen Schaden davon hätte, die Auction inhibirt haben werde, — das begreife ich nicht; aber dem ungenannten Gegner kam es auch nicht darauf an, triftige Gründe gegen meine Beschwerden vorzubringen, als vielmehr durch unverschämte Behauptungen (und wären sie auch noch so blödsinnig) den Eindruck zu schwächen, den vielleicht meine Erklärung bei allen redlichen Bürgern gemacht hat. Daher sagt er auch, nur wer „überall Feind einer Regierungsgewalt“ sei, könne die Berechtigung der Regierung zu diesem Schritte bezweifeln. Auch sucht er meinem Verhalten etwas Gehässiges anzudichten, indem er von einer „beabsichtigten Bereicherung“ spricht, als sei es eine Speculation von mir gewesen, „alte abgestandene Waaren“ möglichst theuer bezahlt zu erhalten, und meint, da könne jeder Kaufmann sich wegen seiner Abgaben (als wenn es sich hier um Abgaben handelte, nicht um eine Strafe) abpfänden lassen. Nun wird freilich Jeder einsehen, daß die Zwangsvollstreckung bedeutende Kosten macht, auch die „abgestandenen Waaren“ nicht gerade theuer möchten bezahlt werden, daß es demnach eine höchst verkehrte Speculation sein würde, auf diese Weise eine „Bereicherung“ zu beabsichtigen, — allein auch darauf kommt es dem Namenlosen nicht an, wenn er nur den Mund recht voll nehmen kann. Um nun aber ja den Schein der Unfehlbarkeit zu gewinnen, beruft er sich auf Verordnungen, die nur für freiwillige Veräußerungen erlassen sind, in denen von Zwangsverkäufen auch nicht mit einer Silbe die Rede ist, die ihm aber doch das Ansehen geben sollen, als stände er auf dem „Rechtsboden“. Aus dem Verbot der freiwilligen Waarenauctionen aber ein „Motiv“ herzuleiten, daß auch die gerichtlichen Waarenabpfändungen „möglichst zu vermeiden“ seien, und darauf den Schluß zu gründen, bei vorkommenden gerichtlichen Waarenauctionen dürfe das Gericht sich jedmögliche Beeinträchtigung des Exequenden erlauben, — das macht der juristischen Gelehrsamkeit des Unnennbaren freilich alle Ehre; allein wie kann er sich dann noch wundern, daß man die Advocaten so vielfach für Rechtsverdreher hält? Wie vorherrschend der Rechtssinn des Ungenannten ist, zeigt seine Behauptung, daß mir gegen die Verfügung des Magistrates der gesetzliche Weg offen stand, den Recurs an die Regierung zu ergreifen, während doch gerade die Regierung es war, die durch ihren Erlaß den Magistrat beorderte, die Auction noch vier Wochen auszusetzen. Möge der Unaussprechliche sich selber sagen, wie lächerlich diese seine Behauptung ist.

Die vom Anonymus vertretenen bittstellernden Kaufleute („ein ganzer Berufsstand“) werden es ihm jedenfalls Dank wissen, daß er sie gegen den Verdacht in Schutz nahm, als hätten sie wirklich von „Verhungern“ gesprochen, während doch Niemandem einfallen konnte, diesen Ausdruck wörtlich zu nehmen. War's also wohl noch nöthig, sich dagegen zu verwahren? Nur ein schlechter Patron kann so für seine Clienten sprechen. Wenn man nun aber bedenkt, daß Herr Advocat Hobein die Anträge der Kaufleute besorgt hat und daß schwerlich ein Anderer wissen konnte, ob jener Ausdruck in ihnen vorkam, daß ferner namen- und zeichenlose Artikel zunächst dem Redacteur eines Blattes zuzuschreiben sind und daß sowohl das juristische Renommé, wie die bekannte politische Gesinnung des Herrn Advocaten Hobein keineswegs der Annahme widersprechen, als habe er selbst jenen von servilen Unverschämtheiten und juristischen

*) Seltsam dies doppelte Rechtsgebiet! Klingt es doch fast, als sei die Gerechtigkeit ein Doppelgesicht und es komme nur darauf an, von welcher Seite man sie anschaue und Andern zeige, um Recht oder Unrecht daraus zu machen.

Blößen wimmelnden Artikel geschrieben, dann freilich lüftet sich der Schleier der Anonymität bedeutend und — parturiunt montes — statt des anonymen Bramarbas kuckt hinter der Maske hervor das wohlbekannte unschuldige Gesicht eines ästhetisirenden Satyrs. Dann aber wird es auch höchst erklärlich, weshalb der Ungenannte so pathetisch die Partei der Kaufleute (seiner Clienten) ergreift, daß er in seinem blinden Eifer jenes „Verhungern" eine „wahrheitswidrige Hyperbel" nennt, als wenn nicht schon jede Uebertreibung wahrheitswidrig wäre.

Wenn ich mich nach dieser Abfertigung des großen Unbekannten nun zu dem einzigen Einwurfe wende, der in jenem Artikel von Erheblichkeit ist; so geschieht dies hauptsächlich in Rücksicht darauf, daß auch ein anderer Gegner (v. Rostocker Zeitung vom 25ten d. Mts.) ihn vorgebracht hat und ich daraus schließe, daß der Irrthum, auf welchem dieser Einwand beruht, ein verzeihlicher sei. Es ist die Behauptung, daß hier von einer Cabinetsjustiz deshalb nicht die Rede sein könne, weil ja kein erkennendes Gericht dagewesen, in dessen unabhängige Thätigkeit die Regierung eingegriffen haben solle; daß hier vielmehr eine Verwaltungsbehörde fungirt habe, deren Maßnahmen zu bestimmen der Regierung durchaus zustehe. Den fehlenden Nachweis zu liefern, glaube ich nun vollkommen im Stande zu sein, ohne jedoch meine Erörterung für eine „juristische Abhandlung" ausgeben zu wollen, da es zur Beurtheilung dieser so einfachen Sache wahrlich keiner großen juristischen Gelehrsamkeit bedarf, sobald man nur unbefangen diese Frage zu beantworten sucht.

Wir müssen ausgehen von dem Satze, daß die gerichtliche Zwangsvollstreckung nur von einer mit richterlicher Macht bekleideten Person verfügt werden kann, ein Grundsatz, gegen dessen unbedingte Geltung auch nicht der geringste Zweifel entstehen kann. Die Zwangsvollstreckung setzt wieder ein Urtheil voraus, das eben vollstreckt werden soll, und ein Urtheil kann ebenfalls nur ein Richterspruch sein. Wenn nun in unserm Staate gewissen Verwaltungsbehörden die Befugniß ertheilt ist, gegen säumige Zahler die gerichtliche Zwangsvollstreckung ohne Weiteres zu verfügen, so ist dies keine Ausnahme von der obigen Regel, sondern beweist nur, daß diesen Verwaltungsbehörden für ihren Ressort eine richterliche Macht ertheilt ist, vermöge welcher sie die Execution veranlassen können. Diese Befugniß eben macht sie zu einer richterlichen Behörde, nur daß ihr Wirkungskreis sich innerhalb engerer Grenzen zu halten hat, als bei sonstigen bloß richterlichen Behörden. Durch diesen Zusatz eben wird die bloße Administration zur Administrativjustiz und schon der bloße Name beweist, daß dahineinschlagende Fälle allerdings Justizsachen sind. Die Auflage zur Zahlung ist ein Urtheilsspruch, nur in ihrer Eigenschaft als Justizbehörde kann die Administrativbehörde diese Auflage machen; ebenso der Auftrag an den Executor, da dieser nur von einer richterlichen Behörde einen derartigen Auftrag empfangen kann und annehmen darf. Daß durch die Beilegung dieser richterlichen Eigenschaft nun Kläger und Richter in einer Person vereinigt werden, spricht zwar gegen die Zweckmäßigkeit und Zulässigkeit der Administrativjustiz überhaupt, bietet uns auch den Grund, weshalb „unsere so weit vorgerückte Zeit" so dringend die völlige Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung fordert; allein darum wird man doch nicht behaupten wollen, daß hier ein Richter gar nicht existire, etwa, daß auf bloßen Antrag der Partei der Executor gehalten sei, sein Amt zu vollziehen? Als daher der Magistrat mir die Strafe von 348 ₰ N²/₃ auferlegte, war dies ein Urtheilsspruch, gegen den ich auch (wiewohl vergeblich) das Rechtsmittel des Recurses an die Landesregierung ergriff; und als dann der Magistrat dem Canzleiexecutor auftrug, mich abzupfänden, handelte er ebenfalls als Richter. Bei diesem Ausspruche beruhigte ich mich, ich brachte nicht durch einen Recurs die Sache an die Instanz der Regierung. Diese aber fühlte sich plötzlich bewogen, die Entscheidung der Sache an sich zu ziehen, stieß den ersten Spruch (in Folge dessen die Auction auf den 5ten December angesetzt war) um und beorderte den Magistrat, dieselbe vier Wochen später anzusetzen. So wenig nun im ordentlichen Processe die zweite Instanz ermächtigt ist, unaufgefordert das Urtheil der ersten Instanz umzustoßen, eben so wenig kann die Regierung als obere Instanz befugt sein, (wie es in jenem Artikel heißt: aus höheren

Rücksichten) unaufgefordert den Spruch des Magistrats abzuändern. Hierin liegt die Antwort auf die Frage, in die unabhängige Thätigkeit welches Gerichtes die Regierung eingegriffen haben solle; hierin zugleich der Nachweis, daß der Magistrat nicht nöthig hatte, ja, nicht einmal berechtigt war, sein einmal erlassenes Urtheil abzuändern. Die der Regierung von mir vorgeworfene Cabinetsjustiz liegt eben darin, daß sie ohne Antrag der zum Recurs berechtigten Partei die Sache nach eigener Willkür entschied, einen Machtspruch that und durch ihr Ansehen den ersten Richter, den Magistrat, zu einer Rücknahme und Abänderung seines ersten Urtheils nöthigte. Ich sage: nöthigte; denn auf die beim Magistrat eingereichte Vorstellung der Kaufleute erfolgte die Antwort, es könne die Auction nicht sistirt, sondern müsse zu der einmal festgesetzten Zeit abgehalten werden. Daß der Magistrat sich gegen seinen Willen bestimmen ließ, die Auction noch vier Wochen zu verschieben, war eine Schwäche von ihm; aber daß die Regierung durch ihren Machtspruch ihn dazu nöthigte, war ein Act der Cabinetsjustiz.

Wollte man hiegegen einwenden, daß die Regierung nicht dem Magistrate als Richter, sondern als seinem Mandatare und in seiner Eigenschaft als Partei jenen Auftrag ertheilt habe, so muß ich auf meinen ersten Artikel zurückkommen, worin ich dargelegt habe, daß nicht so ohne Weiteres jedem Antrage des Extrahenten der Execution gewillfahrt werden dürfe, und muß nochmals darauf verweisen, daß die Abänderung des ersten Spruches nur vom Richter, nicht von der Partei ausgehen konnte. Uebrigens möchte es doch auch seine eigene Schwierigkeit haben, in den Fällen der Administrativjustiz nachzuweisen, hier handele die Behörde als Partei, hier als Richter.

Wenn ich oben sagte, daß schon in der Bezeichnung Administrativjustiz der Beweis dafür liege, daß es sich um eine Justiz handle, so will ich nur noch, um zu vermeiden, daß ein ähnlicher Geist, wie der hier abgefertigte Anonymus, behaupte, ich urtheilte blos nach dem Namen, darauf hinweisen, daß meine Behauptung sich auf die vorher angeführten Grundsätze stützt, und daß ich in der Bezeichnung nur die Bestätigung meiner Ansicht fand.

Nach diesem Allen kann ich nicht umhin, bei meiner ersten Behauptung zu beharren, daß hier ein Act der Cabinetsjustiz vorliege, daß die Regierung parteiisch gegen mich gehandelt und sich den Schein gegeben habe, als wolle sie mich wegen meiner „Widersetzlichkeit" bestrafen und sich an mir rächen, und daß endlich die Behauptung der Herren Trotsche und v. Liebeherr in der Sitzung der Abgeordnetenkammer vom 15. December sowohl durchaus unzutreffend gewesen sei, als auch einer rechten Begründung durchaus ermangele.

Sollte ich in dieser meiner Ansicht irren, so habe ich wenigstens die Gründe vorgebracht, auf welche ich mich stütze, und glaube an eine Widerlegung meiner Ansicht den Anspruch machen zu können, daß auch sie sich auf Gründe stütze, — bloße Schimpfreden werden mich in meiner Ueberzeugung nicht irre machen. Auch glaube ich, in Zukunft der Mühe überhoben zu sein, gegen fernere Angriffe in der Weise des freimüthigen Abendblattes mich zu vertheidigen, das Publicum wird nunmehr im Stande sein, derartige Schmähungen selber zu würdigen. Leid thut es mir freilich, daß die Herren Trotsche und v. Liebeherr sich bis jetzt noch nicht bewogen gefunden haben, eine Rechtfertigung ihrer Behauptung zu veröffentlichen. Ein Ehrenmann wird nicht Anstand nehmen, wenn er einmal im Irrthume war, seinen Irrthum auch einzugestehen, und da ich Beide, trotz der ihnen vorgeworfenen Befangenheit in dieser Sache, doch sonst für Ehrenmänner halte, so kann ich in ihrem Schweigen nicht das Eingeständniß erblicken, als gäben sie zu, diesmal in einem Irrthume gewesen zu sein; ich muß vielmehr annehmen, daß sie bei ihrer Ansicht beharren, als hätte ich durchaus keinen Grund zur Beschwerde, obgleich sie es verschmähen, die Begründung ihrer Ansicht öffentlich zu liefern. Ich wünsche aufrichtig und durchaus in ihrem Interesse, daß sie in dieser Sache das Wort ergreifen; der Landtagsbote wird ihren Erklärungen gewiß gern seine Spalten öffnen.

Schwerin, den 30. Januar 1849.

H. Stehmann.

Dreiundvierzigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 31. Januar 1849.

Präsident M. Wiggers, später Trotsche.

Schriftführer Spangenberg verliest das Protocoll der vorigen Sitzung welches nach Beseitigung einer:

1) Mittheilung der Schwerinischen Commissarien.: In der 35sten Sitzung ist wegen des Kriegers Carl Bade in Rostock ein Beschluß gefaßt worden. In Folge dessen ist es Absicht gewesen, ihn in der beantragten Art zu versorgen. Das Resultat ist jedoch gewesen, daß derselbe erklärte, er fühle sich zu schwach, einen Posten anzunehmen und zu verwalten.

2) Dringlicher vor der Tagesordnung zu berathender Antrag Riemann:

die Abgeordnetenversammlung wolle die Regierungen beider Großherzogthümer ersuchen, daß dieselben, um den Steuerpflichtigen sehr bedeutende Ausgaben zu ersparen:

1) zu der bevorstehenden durch den Reichsbeschluß nöthig gewordenen Verdoppelung der Heeresmacht keine Officiere und Unterofficiere ernennen, sondern die neue Aushebung, welche nach der Verheißung der Herren Commissarien nur einige Monate zur Einübung beisammen bleiben soll, durch Officiere, Unterofficiere und dazu fähige Gemeine der jetzt unter den Waffen stehenden Truppen einüben lassen;
2) daß sie beschließen mögen, die neue Aushebung nicht nach den bei den stehenden Heeren herkömmlichen Begriffen und Vorurtheilen zu kleiden und zu bewaffnen, sondern im Sinne und Geiste von 1813 und 1848, also nicht mit Helm und Waffenrock, Seitengewehr und Tornister, sondern einfach bedeckt mit der Landwehrmütze, bekleidet mit einem linnenen einfarbigen Ueberwurfe (Blouse, Fuhrmannshemde genannt) und bewaffnet nur mit Gewehr und Patrontasche;
3) daß sie die neue Aushebung nur zum Fußdienste, als dem am wenigsten kostbaren, bestimmen mögen.

3) Amendement Erdmann ad 1 des 17ten Petitions-Berichts:

daß in Gemäßheit der deutschen Grundrechte und der zum 38sten Protocoll gegebenen Declaration hohe Regierung bei nahe bevorstehender Aufhebung der Fideicommisse solche Bestimmungen treffen möge, daß das Eigenthum und die Besitzrechte überall und so auch dieser Petenten ungefährdet bleibe.

4) Amendement Genzke zu Nr. 16 des 17. Berichts des Petitions-Ausschusses:

die hohe Versammlung wolle ihre Anerkennung der angeführten Adresse an den Tag gelegten ehrenhaften Gesinnungen aussprechen, im Uebrigen aber beschließen, daß bei dem am 13ten November gefaßten Beschlusse und dem Gange der Ereignisse weitere Maßnahmen zur Zeit nicht geeignet halte.

5) Amendement Bolten zu No. 1 des 17. Petitions-Berichts:

den Bittstellern zu antworten, daß, da es sich um die Ausübung bestehender rechtlicher Verhältnisse handle, dem Gesuche von hier aus nicht gewillfahrt werden könne.

Amendement desselben zu No. 2:

den Ortsvorstand in Klütz dahin zu bescheiden, 1) (wie vom Berichte vorgeschlagen) 2) daß es eine reine Rechtsfrage sei, wem der Besitz der Bothmerschen Fideicommißgüter rechtmäßig gehöre und daß hierbei der Landesregierung keine Entscheidung zustehe, eine desfallsige Vermittelung der Kammer der Abgeordneten bei Hochderselben auch nicht eintreten könne.

Amendement desselben zu No. 3. die Petenten dahin zu bescheiden, 1) daß hinsichtlich der Aufhebung des gräfl. Bothmerschen Familienfideicommisses die speciell Meklenburgische Gesetzgebung zur Ausführung des §. 38 der Grundrechte abzuwarten sei und daß 2) im Uebrigen auf die künftige allgemeine Gesetzgebung zur Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse im Lande verwiesen werden müsse.

6) Amendement Bolten zum Antrage, betreffend das Verhalten der Behörden und öffentlichen Beamten:

die hohe Versammlung wolle in Erwägung:

1) daß es nach dem Antrage den Anschein gewinnen könne, als ob die Behörden und öffentlichen Beamten in Meklenburg bisher in ihren amtlichen Verhandlungen unhöflich gewesen, was doch nicht allgemein behauptet werden kann, und daß, wenn
2) einzelne Behörden oder öffentliche Beamte bisher in ihrer amtlichen Thätigkeit nicht die gehörige Höflichkeit gegen das Publicum beobachtet haben sollten, doch anzunehmen steht, daß die neueren Zeitereignisse auch ohne ausdrücklichen Regierungsbefehl ihre wohlthätigen Einwirkungen auf solche Behörden und Beamten nicht verfehlen werden,

über den Antrag Pohle zur motivirten Tagesordnung übergehen.

Der Präsident zeigt an, daß der Abgeordnete Haupt in die Versammlung eingetreten und von ihm der 6ten Abtheilung zugewiesen sei.

I. Dringlinger Antrag Riemann.

Riemann: Die Dringlichkeit ist dadurch begründet, daß die Aushebung vor der Thür ist.

Die Dringlichkeit wird anerkannt.

Riemann: Meine Herren, die stehenden Herre sind das Grab der Freiheit, des Wohlstandes und der Sittlichkeit der Völker. Hätte die Frankfurter Versammlung das stehende Heer verdoppeln wollen, so würde er dies Grab verdoppelt haben. Der Sinn der Frankfurter Beschlüsse kann nur sein, dafür zu sorgen, daß wir gegen den auswärtigen Feind, den Franzosen oder den Russen gerüstet dastehen. Wir erkennen dies auch in der letzten commissarischen Erklärung, die uns in Aussicht stellte, daß die neu ausgehobene Mannschaft nur zur Landwehr solle gebildet werden. Wollen wir aber für die neuen Truppen ein eigenes Officiercorps aufstellen, und die Leute nach dem jetzigen Geschmacke einkleiden und bewaffnen, so wird hiedurch dem Lande eine große Ausgabe auferlegt. 6000 Mann werden circa 6 Bataillone bilden. Ein Helm kostet 4 Thlr., ein Tornister auch 4 Rthlr., ein Seitengewehr 2 Rthlr., ein Waffenrock 4 Rthlr., zusammen also 14 Rthlr. 6000 Mann kosten demnach 84,000 Rthlr. Dagegen kostet eine Mütze 16 ßl., eine Blouse 1 Rthlr. 16 ßl., ein Brodbeutel auch 16 ßl., im Ganzen also 2 Rthlr., dies giebt eine Ersparung von 72,000 Rthlr. Das Officiercorps kostet à Bataillon 12,000 Rthlr., also 72,000 Rthlr., die Unterofficiere 24,000 Rthlr., also im Ganzen 96,000 Rthlr. Abrechnen muß man hievon circa 16,000 Rthlr. für die commandirten Officiere und Unterofficiere. Hiedurch kann aber doch dem Lande jährlich die Summe von 150,000 Rthlr. erspart werden, wenn Sie meinen Vorschlag annehmen.

(Schluß.)

Für Robert Blum's Wittwe und Waisen

sind noch nachträglich bei uns eingegangen:

durch den Abgeordneten Zingelmann:

vom Pharmaceuten Hinzmann zu Teterow	1	Rthlr.	— ßl.
„ „ Frank daselbst	1	„	— „
„ Senator Pägelow daselbst	1	„	— „
„ Bäcker Harder daselbst	—	„	16 „
„ Schlachter Pägelow daselbst	—	„	8 „
„ Abgeordneten Riemann	1	„	— „
von dessen Kinder von ihren Sparschillingen	1	„	— „
vom Abgeordneten Zingelmann	2	„	— „
Betrag	7	Rthlr.	24 ßl.

Donnerstag, den 1sten Februar, Abends 7 Uhr,

Versammlung des Reformvereins
im Locale des Gastwirths Klöres.

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Extra-Beilage zum Meklenburgischen Landtagsboten.

Donnerstag, den 1. Februar 1849.

Aus der Abgeordnetenkammer.

Die gestrige 43ste Sitzung unserer Abgeordnetenversammlung war eine sehr interessante, so wenig versprechend auf den ersten Anblick auch die Tagesordnung erscheinen mußte, insofern sie über eine Wahl, die Vorstandswahl, und mehre dringliche und nicht dringliche Anträge und Interpellationen lautete. Vorläufig heben wir nur einige der wichtigsten Punkte aus den Verhandlungen hervor und behalten uns einen weitern Bericht in der nächsten Nummer vor.

Ehe zur Tagesordnung übergegangen wurde, beantragte der Abgeordnete Riemann ungefähr dies: die Regierung möge veranlaßt werden, bei der bevorstehenden Vermehrung unseres Heeres mehr auf Kriegs- als Paradeausrüstung desselben zu sehen, damit — dem Lande Geld erspart werde. Dagegen, sollte man meinen, wäre nichts Erhebliches zu erinnern gewesen; da nach einem Reichsgesetz aus dem Sommer vor. J. überall eine Volkswehr in's Leben gerufen werden soll, die sicherlich nicht für den Paradienst bestimmt sein kann, und da die Erfahrung in den Jahren 1813—15 gelehrt hat, daß — wie der Abgeordnete Riemann auch treffend hervorhob — eine kaum mit dem Allernothwendigsten ausgerüstete Landwehr goldbetreßten feindlichen Garden tapfer die Spitze zu bieten und sie zu schlagen verstehn. Dennoch erhob sich der Kommissarius v. Lützow, um zu erklären: daß Beantragtes wohl ginge, aber — — — dennoch nicht recht gehe; daß auf Einfachheit und Sparsamkeit bei Ausrüstung der Truppen allerdings hingestrebt werden müsse, auch jedenfalls hingestrebt werden solle, daß aber eigentlich dennoch nicht recht darauf hingestrebt werden könne: denn das Reichskriegsgesetz dürfte diesem vielleicht entgegenstehen, oder, wie der Strelitzsche Kommissarius bündig und ohne Umstände klar herausjagte: das Reichskriegsgesetz stehe mit dem Beantragten in directem Widerspruch. Das Letztere war freilich verständlich deutsch; aber beklagenswerth wäre Deutschland, wenn dem so wäre, wenn sein Kriegsgesetz keine Einfachheit und Sparsamkeit der Truppenausrüstung zulassen sollte! — Freilich ein Soldat ohne Helm und Waffenrock — bu! und gar in einer Blu— Blu— Bluse! Böser Riemann, so wenig Rücksicht und Schonung gegen die schwachnervigen Constitutionellen! Solch ein Antrag, der in seinem Gefolge die verhängnißvolle, revolutionsanrüchige Bluse hat, kann in jetziger Zeit nicht viel Glück machen; denn noch glauben Wrangel, Brandenburg und Genossen obenauf zu sein, sie mögen an die Wiederaufstehung der Demokratie nicht glauben, so deutlich auch das Ergebniß der Wahlen in Preußen sie predigt. — Ueber volksthümliche Anträge beliebt man jetzt in unserer Abgeordnetenkammer zur Tagesordnung überzugehen. — Ob's noch lange so bleibt? —

Die Vorstandswahl ergab einen Wechsel im Präsidium: an die Stelle des Abgeordneten Moritz Wiggers trat der Abgeordnete Trotsche, ein übrigens ziemlich freisinniger Mann, auf den eine Stimme mehr, als auf jenen gefallen war (49 gegen 48). Dies Ergebniß war nach dem, was in der ersten diesjährigen Kammersitzung darüber von der rechten Seite des Hauses, besonders durch den Abgeordneten Brandt, geäußert worden — mit ziemlicher Gewißheit vorauszusehen. „Das meklenburgische Volk sehe in der Besetzung des Vorstandes den Ausdruck der Kammermehrheit", das waren Brandt's Worte. Nun, wenn dem so wirklich sein sollte, so wisse es denn meklenburgisches Volk: hiernach wäre **die Reformpartei in unsrer Kammer unterlegen** und zwar unter Mitwirkung ehemaliger Reformer; denn das linke Centrum stimmte einmüthig mit der rechten Seite des Hauses. Und zwar glänzend ist hiernach die Reformpartei bei den Vorstandswahlen unterlegen, denn den letzten Präsidenten und letzten Schriftführer hat ihr die Gnade der Gegner gelassen; sonst wären die Reformer gänzlich aus dem Vorstande verdrängt worden.

So erhebt euch denn ihr schläfrigen Reformvereine, in Wort und Schrift, in euren Vereinen, Volksversammlungen, in der Presse, wie es die demokratische Partei gegenwärtig in Preußen thut trotz Wrangel und Belagerungszustand! Zeigt, daß die Demokratie in Meklenburg noch nicht zu Grabe getragen ist, daß sie bisher nur für eine kleine Weile geschlummert hat, um nach ihrem Erwachen um so rüstiger und entschiedener in aller Gesetzlichkeit aufzutreten. Zeigt es in euren Petitionen bezüglich des Verfassungswerkes, daß die große Mehrheit der Meklenburger mit gewohnter meklenburgischer Zähigkeit an der breitesten demokratischen Grundlage der monarchischen Verfassung noch immer festzuhalten entschlossen sei; zeigt, daß eure Vertreter, die in diesem Sinne handelten, noch immer euer volles Vertrauen haben. **Auf! Reformer ermannt euch!** Die Reaction ist ungeheuer geschäftig und thätig, und durch die Grauen, die weder schwarz noch weiß sind, vorläufig mächtig!

Sprechstube.

Der sogenannte alte Soldat.

Das Beiblatt zu No. 15 der Meklenburgischen Zeitung enthält unter „Eingesandt" einen Artikel, der dem „Wiedergebornen Meklenburg" entgegen die Nachricht widerlegt, daß von den Jägern dem Abgeordneten Dr. Schwarz aus Ludwigslust, wegen Vertretung der niederen Grade des Militairs, ein Vivat gebracht worden sei. Dieser Artikel, der wahrscheinlich von einem Officier herrührt, vertheidigt in einem sehr gereizten Tone dies Jägerbataillon gegen eine solche Zumuthung. In Betreff der Vertretung der niederen Grade des Militairs ist das Jäger- oder leichte Infanterie-Bataillon der Ansicht, daß die Unterofficiere und Soldaten die beste Vertretung durch ihren Fürsten und durch ihre Officiere erhalten. Sie bedürfen also nicht einer solchen, die von einem Manne ausgeht, welcher weder die militairischen Verhältnisse noch den Dienst kennt; auch dürfte wohl durch die Darbringung einer Ehrenbezeugung an den Dr. Schwarz aus der erwähnten Veranlassung der gute militairische Geist des leichten Infanterie-Bataillons gelitten haben. Gott sei Dank, dem ist nicht so u. s. w." — Der Verfasser dieses Artikels scheint einen eigenthümlichen, wahrhaft officierlichen Begriff von einem guten militairischen Geiste zu haben. Nach ihm leidet dieser darunter, wenn die Gemeinen und Unterofficiere einem Landesvertreter eine Ehrenbezeugung bringen, weil er ein von einem frühern Landesherrn gegebenes Gesetz in Erinnerung bringt. Ei sehn Sie, Herr Verfasser, hat nicht Jeder im Staate das Recht, darüber zu wachen, daß die Gesetze pünktlich befolgt werden, und bezeugt das nicht einen guten Geist, wenn man solchem Manne, der nur das Gesetz und seine Erfüllung will und dafür streitet, seine Anerkennung zollt? Sie wollen dem Dr. Schwarz ein gutes Compliment machen, er wäre ein Mann, welcher weder die militairischen Verhältnisse, noch den Dienst kennt, aber Sie bedenken nicht, daß Dr. Schwarz weiter nichts gethan hat, als ein Gesetz, was längst existirte, wieder in Erinnerung zu bringen, und dazu, denke ich, hat jeder wahre Freund des Gesetzes, namentlich aber ein Landesvertreter, das Recht. Ist das Gesetz nicht passend für die militairischen Verhältnisse, so machen Sie doch dem Fürsten, der es emanirt, einen Vorwurf, Herr Officier, wollt' ich sagen, Herr Verfasser. — Aber auch die Ludwigsluster Dragoner möchten Ihnen wenig dankbar sein für Ihre Behauptung, denn sie sind es, bei welchen nach Ihrer Meinung der gute militairische Geist gelitten hat. Diese Dragoner nebst Unterofficieren haben sich nämlich erkühnt, dem Dr. Schwarz zu Ludwigslust vor die Wohnung zu ziehen und ihm ein Lebehoch zu bringen, um so mehr, da man ihm von einer andern Seite her, nach Ihrer Meinung also, Herr Verfasser, von gutem militairischen Geiste beseelt, die Fenster eingeschlagen hat. Die Gerechtigkeit aber müssen wir Ihnen, Herr Einsender, widerfahren lassen, daß Ihre Meinung „von gutem

militairischen Geist“ nicht vereinzelt dasteht. Wenigstens scheint sie auch der Herr Commandeur der besagten Dragoner zu theilen. Diesem wurde nämlich folgende, wie man vermuthet von einem höhern Officier und einer adligen Dame verfaßte Addresse, ins Haus geworfen:

Hochwohlgeborner Herr!
Hochzuverehrender Herr Oberstlieutenant!

Ein alter Soldat wagt die unterthänige Bitte, Euer Hochwohlgeboren wollten gütigst beifolgende gutgemeinte Worte an meine alte Kameraden denselben bekannt machen; meine Mittel erlauben mir nicht, dieselben drucken zu lassen, sonst hätte ich Sie nicht damit belästigt.

Vielleicht hätten Sie die Gewogenheit, dies zu übernehmen oder Sie wählen einen anderen Weg, auf dem dieselbe Absicht erreicht wird.

Ludwigslust, den 9ten Januar 1849.

Kameraden, Freunde! Auch bei uns will man jetzt Versuche machen, den Soldaten irre zu führen, die Bande zu lockern, die ihn an seinen Fürsten und an seinen Eid binden, wan will unsere Ehre untergraben!

Was beabsichtigen diejenigen, welche Schriften unter uns vertheilen, die keinen andern Erfolg haben können, als uns unzufrieden zu machen? Sie sind unsre gefährlichsten Feinde, um so hassenswerther, da sie den Schein der Freundschaft annehmen und uns glauben machen wollen, sie handelten zu unserm Vortheil. Was haben sie denn bis jetzt für uns gethan? Reden gehalten, die zu nichts Gutem führen können und vielleicht schon einzelne unter uns glauben machen, wir würden nicht gerecht behandelt; kann man uns einen schlechteren Dienst leisten, als daß man unsre Zufriedenheit untergräbt?

Der Stand der Soldaten ist ein ehrenvoller in jedem Grade; ein tüchtiger Wachtmeister oder Unterofficier ist dem Vaterlande nützlicher, als ein Officier, dem es an den nöthigen Kenntnissen und der erforderlichen Bildung fehlt; also laßt uns gern an der Stelle bleiben, die unsern Fähigkeiten angemessen ist. Im Kriege, wo es mehr auf Tapferkeit und Erfahrung ankömmt, sind auch für uns höhere Grade erreichbar. Die Officiere sucht man durch den Vorwurf herabzusetzen, sie dienten nur wegen des Avancements und uns stachelt man hiezu an; könnte das ein wahrer Freund? Nein, nur Jemand, dessen ungemessene Eitelkeit ihn antreibt, sich in Verhältnisse zu mischen, von denen er durchaus nichts versteht, der uns gern für sich gewinnen möchte und uns für unüberlegt genug hält, in seine Falle zu gehen, kann so etwas versuchen. Wer nur einen schwachen Begriff von Ehr- und Pflichtgefühl des Soldaten hat, wird es nimmermehr wagen, uns persönlich zu beschimpfen, indem er behaupten will, gesehen zu haben, daß einer von uns zähneknirschend einen jungen Officier die schuldigen Honneurs gemacht habe. Ich glaube, wir alle sind zu verständig, um nicht zu wissen, daß diese Achtungsbezeugung nur dem Stand, dem Vorgesetzten gilt und nicht dem jungen Mann, der, wenn wir ihm in bürgerlicher Kleidung begegnen, kaum einen Gruß von uns erwartet. Machen die ergrauten Officiere nicht eben so gut die Honneurs vor jungen Prinzen aus Achtung vor dem Stand, in den Gott sie gesetzt hat? machen wir nicht Alle, vom Ersten bis zum Letztern, unsrer Standarte die Honneurs, zeigen wir nicht Achtung vor jeder Schildwache?! und man beschuldigt uns, wir knirschen, wenn die Officiersuniform einen jungen Mann bekleidet. Wahrlich es zeigt große Mäßigung, wenn wir solchen Vorwurf ungerügt lassen.

Ihr seht es, meine Freunde, man ist neidisch auf den guten Geist, der unter uns herrscht, auf unsere Zufriedenheit, auf die Ehre, die wir bis jetzt unbefleckt bewahrt haben! Wie in andern Ländern die beglückende Ordnung umgestoßen wurde, so will man es auch wohl hier versuchen, und darum müssen die Soldaten aufgereizt, in ihrer Treue wankend gemacht werden. Laßt das nicht gelingen, laßt uns an unsern Fürsten treulich halten, die Stelle, die er uns anvertraut hat, gewissenhaft ausfüllen; wir waren ja bis jetzt zufrieden mit derselben, laßt es uns bleiben. Aber dulden wir auch nicht, daß falsche Freunde Einfluß auf uns üben und es versuchen, unsere Ehre zu beflecken.

Ein alter Soldat.

Erfreut, auf diese Weise aufgemuntert zu werden, ließ er sogleich seine Wachtmeister kommen, damit diese die Adresse den Unterofficieren vorlegen und Unterschriften sammeln sollten. Man wollte dann das so von den Unterofficieren selbst unterzeichnete Actenstück veröffentlichen und ein glänzendes Mißtrauensvotum an den Dr. Schwarz absenden. Aber siehe da, der Herr Oberst hatten sich gründlich in dem guten militairischen Geist Ihrer Unterofficiere getäuscht. Diese Unterofficiere waren so disciplinvergessen, ihr eigenes Verdammungsurtheil nicht unterschreiben zu wollen. Einer wagte sogar, zu sagen, daß er es sehr stark finde, ihnen solche Dummheit zuzutrauen, sie wären im Gegentheil ganz mit dem Antrage des Herrn Dr. Schwarz einverstanden. Die Herren Wachtmeister mußten ohne eine einzige Unterschrift wieder umkehren und dem Herrn Commandeur das gänzliche Mißlingen ihrer Mission mittheilen. Der Herr Oberst, ganz außer Fassung, glaubte nun doch, daß wenigstens seine Wachtmeister nicht von diesem Geiste der Indisciplin angesteckt wären, aber wie erschrak er vollens, als er auf eine Frage, sie wollten doch nicht etwa auch Officiere werden, die Antwort erhielt: Warum denn nicht, 29 Rthlr. monatlich zu haben ist doch wohl besser als 16 Rthlr.? Auf die Vorhaltungen, sie könnten doch den nöthigen Luxus nicht machen; sie müßten doch andere Gesellschaften besuchen und dergleichen Cavalierleben mehr, auf Ehre! erwiderten diese pflichtvergessenen Wachtmeister ruhig, daß sie größeren Luxus nicht zu machen brauchten, und daß die Gesellschaften, welche sie jetzt besuchten, so anständig wären, daß sie sich ihrer nicht zu schämen hätten. Ja, ja, Herr Oberst, die Zeit ist eine andere geworden; das Regiment der unbärtigen Junker und derer vom Adel ist vorbei. Das Vaterland will jetzt sein Heer bezahlen, nicht damit es Luxus treibe, die Herren Officiere auf Bällen Eroberungen machen und bloß Zahnpulver riechen sollen. Nein, es bezahlt das Heer, das ihm sehr sauer wird, damit es seine Grenzen gegen den äußern Feind wahre. Dazu bedarf es nach der Meinung derer, „welche weder die militärischen Verhältnisse, noch auch den Dienst kennen“, Leute, welche den praktischen Dienst verstehen und Muth in der Brust haben. Wir wissen nicht, ob wir recht unterrichtet sind, wenn wir gehört haben, daß die Unterofficiere und Wachtmeister diesen oft besser kennen, als unbärtige Junker, auch uns nach unserer schwachen Einsicht in die militärischen Verhältnisse die Geschichte vieler Treffen und Schlachten lehrt, daß die Unterofficiere und Wachtmeister (oder Feldwebel) wenigstens genau so viel Muth gehabt haben, als die Lieutenants. Sollten wir uns irren, so schreiben Sie es, Herr Einsender des obenerwähnten Artikels und Sie Herr Oberst, unserer Unkenntniß der militärischen Verhältnisse und des Dienstes zu. Eins können wir noch mittheilen, nämlich daß der Herr Dr. Schwarz anonyme Briefe erhalten hat, worin versichert wird, falls er das Fenstereinschlagen näher untersuchen lassen will, ihm die Thäter nachzuweisen, und zugleich angedeutet, daß es Officiersburschen auf Commando ihrer Herren gewesen sind. Wenn wir nicht irren, so haben wir auch gehört, daß dem Herrn Oberst jetzt mannigfache Briefe entgegengesetzten Inhalts als der oben mitgetheilte ins Haus geworfen werden, mit der Bitte, auch diese den Unterofficieren zur Unterschrift vorzulegen. Nicht wahr, Herr Einsender, Sie rufen mit uns: O tempora, o mores!!

Dr. Retslag.

Dreiundvierzigste Sitzung der Mecklenburg. Abgeordnetenversammlung,

am 31. Januar 1849.

(Fortsetzung.)

Präsident M. Wiggers, später Trotsche.

Commissarius v. Lützow: Zuvörderst muß ich die Zahlen anlangend bemerken, daß von den zu 10,480 Mann angenommenen 2 pCt., für jetzt 1½ pCt., also 7860 Mann gefordert werden. 2620 bilden die Reserve und den Ersatz. Diese Reserve soll nur eingestellt werden, wenn Krieg ausbricht. Für diese Reserve werden bis jetzt nur Waffen anzuschaffen sein. Es stehen also jetzt nur 7860 Mann zur Frage. Unser bisheriges Con-

tingent war etwas über 4700 Mann stark, es sind also jetzt noch ca. 3100 Mann einzustellen und auf diese Zahl sind die 6000 Mann zu beschränken. Diese 3100 Mann werden zunächst eingeübt, dann aber hoffentlich sofort wieder entlassen. Unmittelbar darauf treten aber die im Mai dieses Jahres auszuhebenden Recruten ein. Es ist Absicht aus diesen das Contingent zu verstärken. Was aber diese anbetrifft, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß auf dem letzten Landtage die Ausrüstung derselben bereits beschlossen ist. Waffen und Montirung sind bereits bestellt. Es soll zwar Alles möglichst einfach eingerichtet werden, jedoch so einfach wie der Herr Vorredner beantragt hat, wird es sich nicht machen lassen, da wir doch auch auf die Gesundheit der Leute, wenn sie in den Krieg ziehen sollen, Rücksicht nehmen müssen. Für jetzt werden auch nur Exercierbataillons aufgestellt werden und wird man sich mit den vorhandenen Officieren und Unterofficieren begnügen. Wenn aber neue Truppen aufgestellt werden, so müssen diese so ausgerüstet werden, daß sie ins Feld ziehen können, was nach den neuesten Zeitungsnachrichten vielleicht zum 1. April wird geschehen müssen. Dann müssen die Leute auch die nöthigen Führer haben. Ferner wird hier in Schwerin nur Infanterie aufgestellt werden. Im Uebrigen müssen wir den Bestimmungen der Centralgewalt Folge leisten.

Buchka: Indem ich mich im Allgemeinen der Erklärung des Schwerinschen Herrn Commissarius anschließe, bemerke ich, daß die Durchführung der Riemann'schen Vorschläge mit den Frankfurter Beschlüssen im Widerspruch stehen würde, weil die Truppen schlagfertig sein sollen. Für Strelitz werden von Frankfurt aus auch andere Waffengattungen als Infanterie gefordert und wird davon nicht abzukommen sein.

Nach einigen Bemerkungen von Riemann wird die Debatte geschlossen, und bei der auf Reinhold's Vorschlag vorgenommenen namentlichen Abstimmung der Riemann'sche Antrag mit 47 gegen 35 Stimmen abgelehnt (13 haben sich der Abstimmung nethalten).

Tagesordnung.

1) Büreauwahl:

Präsident: Trotsche 49, M. Wiggers 48 Stimmen.

M. Wiggers: Ich erkläre den Abgeordneten Trotsche zum Präsidenten der mecklenburgischen Abgeordnetenversammlung. — Indem ich Ihnen für das mir bis jetzt bewiesene Vertrauen danke, trete ich den Vorsitz dem Abgeordneten Trotsche ab und fordere ihn auf, sich über die Annahme der Wahl zu erklären.

Trotsche: Dieser hohen Versammlung Vorsitzender zu sein, es zu sein durch Ihr Vertrauen, meine Herren — ich erkenne ganz die Größe dieser Ehre. Aus vollem Herzen danke ich Ihnen, und wenn Sie durch die Wahl die Hoffnung aussprechen, daß es mir mit Ihrem Beistande gelingen werde, die Schwierigkeiten der Stellung zu überwinden, so giebt mir das den Muth, Ihrem Beschlusse gehorsam zu folgen und die Zweifel niederzuhalten, die ich mit Recht in die Ausreichlichkeit meiner Kräfte setze. Ich weiß, meine Herren, wie unendlich viel auf Ihre Schultern gelegt ist, und wie es zu den wichtigsten Aufgaben des Vorsitzenden gehört, Ihnen nach Möglichkeit die Last zu erleichtern. An treuen Bemühungen soll es meinerseits nicht fehlen. Sie Alle aber wissen, daß mir die Uebung fehlt, welche meinem geehrten Herrn Vorgänger die Leitung so leicht machte. Um so mehr darf und muß ich auf Ihre Unterstützung und Nachsicht rechnen, die ich dringend erbitte. Was ich mitbringe auf diese Stelle, ist ein Herz für des Vaterlandes Noth, für die Heiligkeit des uns aufgetragenen Werkes, den Frieden dauernd zu begründen in der Gesellschaft. Es ist mein ernster Wille, mein Amt jederzeit mit Unparteilichkeit zu verwalten und die Rechte dieser hohen Kammer, so viel an mir ist, unter allen Umständen standhaft zu vertreten. Hierin sollen Sie mich niemals wanken sehen, das gelobe ich feierlichst! (Bravo.)

Der erste Antrag, den ich an Sie bringe, ist der, daß die hohe Versammlung durch Erhebung von Ihren Plätzen unserm bisherigen Präsidenten Ihre Anerkennung für die treue Erfüllung seines Amtes ausspreche. (Dies geschieht.)

Zum ersten Vicepräsidenten wird erwählt: Bolten mit 50 von 94 Stimmen (Wlbrandt 43, Brückner 1).

Zweiter Vicepräsident: Wenzlaff 78 von 90 Stimmen (die 12 Stimmen hatten sich zertheilt).

1. Schriftführer: Spangenberg mit 51 von 87 Stimmen (Siedenburg 35, v. Rusdorf 1).

2. Schriftführer: Siemssen mit 45 von 79 Stimmen (Siedenburg 31, Krüger 1).

3. Schriftführer:

erste Abstimmung: Siedenburg 36, Roloff 36, Ernst 4;

zweite Abstimmung: Roloff 47 (Siedenburg 40).

Vor weiterem Uebergang zur Tagesordnung zeigt der Präsident den Eingang folgender Interpellation Pohle an.

Dringliche vor der Tagesordnung zu berathende Interpellation Pohle:

Unterm 25sten Januar ist vom preußischen Ministerium der äußeren Angelegenheiten eine bereits in alle Zeitungen übergegangene Note an sämmtliche deutsche Regierungen erlassen, um letztere zu veranlassen, sich darüber zu äußern, ob und in welcher Weise sie die Berathungen der Nationalversammlung in Frankfurt gefolgt seien, namentlich ob sie geneigt wären, der Nationalversammlung „durch das Reichsministerium vor der zweiten Berathung über die Theile der entworfenen Verfassung, welche die Titel das Reich und die Reichsgewalt, der Reichstag, das Reichsoberhaupt, der Reichsrath, führen, Erklärungen über den Inhalt, wie er nach der ersten Berathung festgestellt worden, zur Erwägung übergeben zu wollen". Die preußische Regierung habe bereits ihren Bevollmächtigten in Frankfurt mit umfassenden Instructionen versehen und indem sie der Ansicht sei, daß jener Ort für alle Regierungen den geeignetsten Mittelpunkt der Vereinigung bilden werde, stelle sie „das Ersuchen an dieselben, dorthin baldmöglichst ihre Anmerkungen und eventuellen Vorschläge auf geeignetem Wege gelangen zu lassen.

Diese Note, deren weiteren Inhalt ich auf Verlangen der Kammer der Abgeordneten mitzutheilen bereit bin, veranlaßt mich zu der dringlichen Interpellation an die Schwerin'schen resp. Strelitz'schen Herren Commissarien:

1) ob das Schwerin'sche Ministerium und die Strelitz'sche Regierung jene Note erhalten haben und auf deren Inhalt zu antworten gedenken?
2) ob beide „Bemerkungen und eventuelle Vorschläge auf geeignetem Wege" nach Frankfurt gelangen zu lassen für gut befinden?
3) ob beide eventuell den Bevollmächtigten bei der deutschen Centralgewalt mit Instruction zu versehen gedenken?
4) ob beide ihre definitive Entschließung vor der Berathung und Beschlußnahme der Kammer der Abgeordneten abhängig zu machen gedenken?

(H. Gr.)

Es wird vom Präsidenten vorgelegt:

die dringliche, noch vor der Tagesordnung zu verhandelnde Interpellation Pohle, betreffend die Note des preußischen Ministerii des Auswärtigen.

Dieselbe ist unterstützt, und motivirt Pohle die Dringlichkeit dadurch, daß das Preußische Ministerium von den Regierungen baldigst Antwort erbeten habe; sei den Regierungen die Sache so dringlich gemacht, so werde auch die Versammlung nicht umhin können, die Dringlichkeit derselben anzuerkennen.

Letzteres geschieht; der Präsident ersucht die Herren Commissarien, einen Tag zur Antwort zu bestimmen; Commissär v. Lützow glaubt, daß die Interpellation zuvor erst auf die Tagesordnung gesetzt werden müsse, wogegen aber Trotsche sich auf den §. 35 der Geschäftsordnung beruft, demzufolge alle für dringlich anerkannten Gegenstände sofort zur Verhandlung kommen müßten. — v. Lützow erklärt darauf, für heute außer Stande zu sein, einen Tag zur Beantwortung zu bestimmen.

Man kommt zur Tagesordnung.

1. Der Verfassungs-Ausschuß hat die Schlußredaction des Gesetzentwurfs zum Schutz der persönlichen Freiheit vorgelegt. Es erheben sich keine Einwendungen gegen dieselbe, und wird der Entwurf darauf angenommen.

Der Gesetzesentwurf lautet jetzt wörtlich so:

Wir Friedrich Franz — Georg — von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Verordnen in Ausführung der §§. 8, 10 und 11 des Reichsgesetzes vom 27. December v. J., die Grundrechte des deutschen Volks betreffend, auf Antrag der Versammlung der Abgeordneten, zum Schutze der persönlichen Freiheit, was folgt:

§. 1. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

§. 2. Die Verhaftung einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That, nur geschehen, wenn sie in einem gerichtlichen, mit Gründen versehenen Erlasse angeordnet ist. Dieser Erlaß muß im Augenblicke der Verhaftung oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Verhafteten zugestellt werden.

§. 3. Ergreifung auf frischer That ist vorhanden:

a. wenn der Verhaftete bei der Ausführung der strafbaren Handlung;
b. wenn er gleich nach derselben entweder am Orte der That oder auf der Flucht ergriffen wurde;
c. wenn er kurz nach der That im Besitze von Waffen, Geräthschaften, Schriften oder andern Gegenständen betroffen ward, welche ihn als Urheber oder Theilnehmer verdächtig machen.

§. 4. Die verhaftende Behörde hat binnen 24 Stunden nach Vornahme der Verhaftung den Verhafteten dem zuständigen Gerichte zu überweisen.

§. 5. Jeder Verhaftete muß binnen 24 Stunden nach seiner Ablieferung an das zuständige Gericht von demselben so vernommen werden, daß ihm die Möglichkeit zur Aufklärung eines Mißverständnisses gegeben wird.

§. 6. Zwecks Verhinderung der Collusion darf Niemand verhaftet werden. Personen, welche zur Zeit der Publication dieses Gesetzes aus solchen Gründen schon gefangen gehalten werden, sind der Haft sofort zu entlassen.

§. 7. Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer, vom Gericht sofort nach der ersten Vernehmung vor der Rückführung in die Haft zu bestimmenden und dem Verhafteten bekannt zu machenden, Caution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, so ferne nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen.

Als schwere peinliche Verbrechen sind bis auf Weiteres diejenigen anzunehmen, welche im §. 1 der Competenz-Ordnung für das Criminal-Collegium zu Bützow vom 12. Januar 1838 unter Nr. 1 bis 18, 20 bis 31 angegeben sind, nämlich:

1) Hochverrath;
2) Landesverrätherei;
3) Majestätsbeleidigung;
4) Aufruhr;
5) thätliche Widersetzung oder sonstige thätliche Beleidigung gegen die Obrigkeit oder in der Ausübung ihres Amtes begriffene Staatsdiener — mit Ausnahme derjenigen gegen Subalterne oder Officianten der obrigkeitlichen oder sonstigen öffentlichen Behörden;
6) vorsätzliche Brandstiftung;
7) vorsätzlich verursachte gemeingefährliche Ueberschwemmung;
8) Landzwang;
9) a. Münzverfälschung;
   b. Nachmachung oder Verfälschung der Staatsschuldscheine oder sonst von einer öffentlichen Behörde oder einer autorisirten Corporation ausgestellten Schuldverschreibungen;
10) Meineid;
11) Mord;
12) Todtschlag;
13) Tödtung in Raufhändeln;
14) Tödtung aus Fahrlässigkeit;
15) Kindesmord;
16) Abtreibung der Leibesfrucht;
17) Kindesaussetzung;
18) vorsätzliche Vergiftung;
19) Nothzucht;
20) Menschenraub;
21) gewaltsame Entführung;
22) mehrfache Ehe;
23) Blutschande der Ascendenten mit ihren Descendenten und der leiblichen Geschwister mit einander;
24) Raub und die mittelst thätlicher Mißhandlung oder durch Drohungen, die mit gegenwärtiger Leibes- oder Lebensgefahr verbunden waren, verübte Erpressung;
25) Kirchendiebstahl;
26) Pferdediebstahl;
27) bewaffneter Diebstahl;
28) alle von einer, wenn gleich schon aufgelösten, Diebesbande verübten Diebstähle und andere Eigenthumsverbrechen;
29) alle Diebstähle und Eigenthumsverbrechen, die von Personen verübt worden sind, welche schon früher wegen Diebstahls oder anderer Eigenthumsverbrechen einmal auf einen mindestens zweijährigen Zeitraum oder zweimal eine Freiheitsstrafe im Zuchthause, Stockhause oder in irgend einer andern öffentlichen Strafanstalt erlitten haben;
30) von den besondern Verbrechen der Staatsbeamten und öffentlichen Diener, wenn sie nicht zu den untern Officianten und Bedienten gehören:
   a. die Bestechung;
   b. die Erpressung;
   c. die Fälschung in Amtshandlungen;
   d. Unterschlagung oder Veruntreuung anvertraueten Geldes oder Guts;
31) der strafbare Versuch aller vorbenannten Verbrechen.

§. 8. Die Haft darf nicht härter sein, als zur Verhütung einer Entweichung nöthig ist.

§. 9. Die polizeiliche Verwahrung einer Person ist nur zu deren eigenem Schutze oder während sie die Ruhe, die Sittlichkeit oder die Sicherheit auf den Straßen und an öffentlichen Orten gefährdet, statthaft.

Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen oder der richterlichen Behörde übergeben.

§. 10. Die für das Heer- und Seewesen bestehenden Vorschriften bleiben, insoweit sie den obigen Bestimmungen entgegenstehen, noch in Kraft.

§. 11. Die Wohnung ist unverletzlich.

§. 12. Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.

§. 13. Haussuchung ist nur zulässig:

1) in Kraft eines gerichtlichen mit Gründen versehenen Erlasses, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll;
2) im Falle der Verfolgung auf frischer That durch den gesetzlich berechtigten Beamten;
3) in den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz bestimmten Beamten auch ohne gerichtlichen Erlaß dieselbe ausdrücklich gestattet.

§. 14. Die Haussuchung muß mit Zuziehung der Betheiligten, ausbülflich von Hausgenossen oder, wenn thunlich, von Nachbarn erfolgen. In Fällen des §. 13. Nr. 1 ist außerdem die Gegenwart eines Richters oder Actuars erforderlich.

§. 15. Während nächtlicher Zeit ist das Eindringen in die Wohnung nicht anders erlaubt, als in dem Falle einer Feuersbrunst oder Wassernoth, einer Lebensgefahr oder einer aus dem Innern der Wohnung hervorgehenden Aufforderung. Unter nächtlicher Zeit wird verstanden vom 1sten April bis zum 30sten September die Zeit von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens, und vom 1sten October bis 31sten März die Zeit von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens.

Auf diejenigen Orte jedoch, welche als Schlupfwinkel des Hazardspiels, der Ausschweifung oder als gewöhnliche Zufluchtsorte von Verbrechern durch den gemeinen Ruf bezeichnet werden, und auf Wohnungen der Personen, welche unter besondere polizeiliche Aufsicht gestellt sind, findet das Verbot keine Anwendung.

§. 16. Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf nur in Kraft eines gerichtlichen, mit Gründen versehenen, Erlasses vorgenommen werden, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll.

§. 17. Uebertretungen dieses Gesetzes werden mit Geld- oder Gefängnißstrafe von Amtswegen beahndet. Außerdem hat der Verletzte eine Klage auf Genugthuung und Entschädigung, wider welche die Einrede, auf höhern Befehl gehandelt zu haben, unwirksam bleibt. Insbesondere ist im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft der Schuldige und nöthigen Falls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet.

§. 18. Den §. 15 der Verordnung vom 12. Januar 1841, betreffend den Beweis im Criminalprocesse, und die bestehenden Gesetze über das Verfahren gegen Landstreicher, Corrigenden und Heimathlose, so wie die über Forst- und Jagdfrevel und über Wilddiebstahl, werden von diesem Gesetze nicht ergriffen und bleiben bis auf Weiteres in Kraft.

Gegeben

Trotsche, der währenddeß den Vorsitz dem Vicepräsidenten Bolten überlassen hatte, nimmt den Präsidentenstuhl wieder ein.

II. Antrag Pohle:

die Kammer wolle die Regierungen veranlassen, allen Behörden und öffentlichen Beamten zu befehlen, einen Jeden höflich zu behandeln, namentlich mit „Sie“ anzureden.

Der Antrag wird unterstützt.

Dazu ist das bereits im Hauptblatt mitgetheilte Amendement Bolten eingegangen.

Pohle: Meine Herren! Ich würde kein Wort weiter über diese ganze Angelegenheit verlieren, wenn nicht ein Amendement eingegangen wäre, durch welches Sie bestimmt werden, über meinen Antrag und damit über die Höflichkeit zur Tagesordnung überzugehen. — Es giebt Menschen, welche weiß, und solche, welche schwarz sind, und mit beiden ist ganz gut auszukommen; nicht ist dies aber so mit den Schwarzweißen, diese und die Schwarzgelben sind einer freien Entfaltung unserer Zukunft bereits mehr als ein Mal hindernd in den Weg getreten. Es giebt auch höfliche und grobe Menschen, und ich kann beide gleich hoch achten, wenn sie nur gleich höflich und gleich grob gegen Hohe sowohl als gegen Niedere sind, aber ich muß diejenigen verachten, welche höflich gegen die Hohen und grob gegen die Niedern sind. — Wenn nun das Amendement davon ausgeht, es könnte durch den Antrag den Anschein gewinnen, als seien die Behörden und öffentlichen Beamten in Meklenburg bisher nicht höflich gewesen, so muß ich gestehen, daß mein Antrag diesen Anschein keineswegs gewinnen läßt. Es giebt wohl in unserm Beamtenstand viele Höfliche, aber es sind dies nicht Alle ohne Unterschied. So sind aus Strelitz Petitionen von Holzwärtern eingegangen, worin sich dieselben beschweren, daß sie von den Vorgesetzten mit „Er“ angeredet werden; meine Herren, das ist keine der Errungenschaften der neuern Zeit, mit „Er“ mag sich jetzt Niemand mehr anreden lassen. — Ich will Ihnen hier keine Beispiele der Unhöflichkeit unserer Beamten geben, sonst könnte ich Sie in die Beamtenstuben führen, wo arme rechtliche Handwerksburschen, welche sich ihre Wanderbücher visiren lassen, von blutjungen Knaben mit „Du“ angeredet und demgemäß weiter behandelt werden, eine Art und Weise, die verletzend für diese Menschen ist, welche doch auch Ehre in der Brust haben, während neben ihnen Jemand in feinem Frack mit „Sie“ angeredet und zum Sitzen genöthigt wird. Es ist dies etwas Empörendes. — Im Interesse des Staats und der staatlichen Ordnung bitte ich Sie, unterstützen Sie meinen Antrag und gehen nicht über die Anständigkeit der Menschen zur Tagesordnung über. — Was alsdann den zweiten Theil des Amendements betrifft, so räumt dort der Abgeordnete Bolten wirklich ein, daß es allerdings einzelne Fälle gegeben haben dürfte, wo vielleicht der gewöhnliche Anstand nicht gehandhabt worden wäre. Ich bin nicht fähig, die Erfahrungen des Abgeordneten Bolten in dieser Sphäre zu controliren, ich weiß nicht, inwieweit derselbe mit höflichen und mit groben Leuten in Verbindung gekommen ist; aber meine Erfahrung hat mir, wie Sie bereits aus den Obigen mögen wahrgenommen haben, gezeigt, daß es doch nicht ganz so der Fall ist, wie der Abgeordnete Bolten meint, daß die neuern

Zeitereignisse, auch ohne ausdrücklichen Regierungsbefehl, ihren wohlthätigen Einfluß auf unsere Beamten nicht verfehlen würden. Ich muß hier wegen eines juristischen Ausdrucks, den ich gebrauchen werde, um Verzeihung bitten; ich möchte fragen, ist das, was der Abgeordnete Bolten so als eine praesumtio aufstellt, eine praesumtio juris oder hominis, d. h., ist dies eine Vermuthung, welche von Rechtswegen besteht, oder eine solche, die nur der Abgeordnete Bolten hat? Ist letzteres der Fall, so möchte es mit der Annahme derselben nicht weit her sein. Es ist führwahr eine seltsame Annahme, zu glauben, daß bestimmte Zeitereignisse, wenn dieselben auch noch so tief eingegriffen haben, auf den Anstand oder die Höflichkeit irgend einen Einfluß äußern sollten. Ich habe eine bessere Meinung von dem meklenburgschen Beamtenstand und glaube, ist er wirklich grob, so ist er es aus Absicht und Ueberzeugung, und gelangt nicht durch die Zeitereignisse zu einer feinern Bildung. — Aus allen diesen Gründen lassen Sie den Antrag Bolten fallen, gehen Sie über seine Tagesordnung zur Tagesordnung über und nehmen Sie meinen Antrag an. (Bravo.)

Bolten: Ich beabsichtige durchaus nicht, meinem Herrn Vorredner in seinen Ausführungen zu folgen. Ich meine, die Höflichkeit ist eine Sache, der sich jeder anständige Mensch befleißigen soll, und es ist deshalb eine praesumtio juris et hominis, daß sich auch unser Beamtenstand im Allgemeinen der Höflichkeit befleißigen werde; es ist nicht anzunehmen, daß man erst durch einen Regierungsbefehl aufzwingen müßte, was jeder schon von selbst thut; wer nicht so viel Anstandsgefühl im Busen trägt, wird den Anstand auch nicht durch einen Regierungsbefehl bekommen. Ob der Abgeordnete Pohle andere Ansichten hat, und ob es hie und da vielleicht anders ist, weiß ich nicht, ich halte aber meine Ansicht für die richtige.

Deiters: Besondere Ansichten und Theoreme über Höflichkeit und Höflichkeitsbefehle habe ich nicht; es ist mir aber wohl zuweilen passirt, daß bei niederen Behörden (und mit denen ist es gerade am gefährlichsten zu thun zu haben) die kleinen Leute mit „Du“ tractirt wurden und sie gerade in Folge der neuern Zeitereignisse die Beamten wieder mit „Du“ tractirten, und dies trauliche „Du“ ging denn bei der ganzen Verhandlung hin und her. Ich muß gestehen, dies ward mir doch etwas zu viel, und ich möchte Sie deshalb ersuchen, für den Antrag Pohle zu stimmen.

Schwarz: Ich wollte mir nur in Betreff einer Aeußerung des Abgeordneten Bolten eine Aufklärung erbitten; derselbe hat gesagt, es bedürfe keines Regierungsbefehls um den Leuten, welche Anstandsgefühl hätten, den Anstand beizubringen. Ich halte dafür, daß das Officiercorps aus anständigen Leuten besteht und doch ist den Officieren Befehl gegeben worden, die Mannschaften mit „Sie“ anzureden; dies sind meist junge Leute, welche, wenn sie den bunten Rock ausziehen und dann mehr werden, wieder mit „Er“ und per „Du“ angeredet werden. (Bravo.)

Die Debatte wird geschlossen.

Schwarz beantragt namentliche Abstimmung über das Amendement Bolten.

Schuhmacher ersucht den Abgeordneten Pohle, seinen Antrag zu trennen; Pohle hat nichts dagegen, weil er überzeugt ist, daß diejenigen, welche für den Anstand stimmen, auch für das „Sie“ stimmen werden. —

Bolten zieht sein Amendement zurück; Schwarz bezweifelt die Zulässigkeit, v. d. Kettenburg nimmt jedoch das Amendement wieder auf.

Die namentliche Abstimmung findet Unterstützung und ergiebt die Ablehnung des Amendement Bolten mit 67 gegen 16 Stimmen; 3 haben sich enthalten.

Es kommt der Antrag Pohle in seinem ersten Theile bis „— — höflich behandeln“ zur Abstimmung; derselbe bleibt zweifelhaft und muß zum Namensaufruf geschritten werden. Als v. Liebeherr und Meyer-Malchow gegen den Antrag stimmen, erhebt sich Gelächter, was den letzteren zu einer Aufforderung an den Präsidenten veranlaßt, auf Anstand zu halten; eine Stimme verlangt schriftliche Einbringung dieses Antrags, während viele der Meinung sind, die ganze Aufforderung sei überflüssig. Für den Antrag haben 46 gestimmt, gegen denselben ebenfalls 46,

derselbe ist mithin abgelehnt. — Der 2te Theil des Antrags wegen der Anrede mit „Sie“ wird angenommen. —

Siedenburg übergiebt hierauf einen dringlichen, noch vor weiterer Tagesordnung zu verhandelnden Antrag:

ein von ihm ebenfalls überreichtes beglaubigtes Originalschreiben, als eine kurze factische Berichtigung der in der 40sten Sitzung gemachten commissarischen Erklärungen über den Zustand der Tagelöhner zu Hoppenrade, zur Verlesung zu bringen.

Die Dringlichkeit wird unterstützt und vom Antragsteller dadurch motivirt, daß durch diese Erklärung eine weitere baldige Fortführung der Sache nöthig werde, welche durch die beregten commissarischen Erklärungen abgeschnitten sei. — Schuhmacher bemerkt dagegen, ihm scheine die Sache nicht so dringlich zu sein, daß sie nicht auf die nächste Tagesordnung gesetzt werden könne. Die Dringlichkeit wird anerkannt und der Antrag angenommen. — Siedenburg verliest darauf folgende Erklärung der Tagelöhner zu Hoppenrade:

Der von den Herren Commissarien in der 40sten Sitzung der Abgeordneten abgegebenen Erklärung auf unsere Petition haben wir folgende Thatsachen entgegenzustellen, deren Wahrheit wir jederzeit eidlich zu erhärten bereit sind.

Ad 1. Wir sollen vor zwei Jahren die Güte des Herrn Lütkens anerkannt haben. Es mag dies im Protocoll stehen, doch besteht eine solche Behauptung nicht mit der Wahrheit. Denn um von den vielen sogenannten Wohlthaten nur einige anzuführen, so hat er uns 10 Hoftage mehr auferlegt, uns den Erndtebiergulden abgezogen, unsere Frauen so wenig zur Arbeit verwendet, daß oft der Werth nicht abgeleisteter Hoftage den Männern von ihrem Lohne genommen ward. Dabei haben wir sämmtlich seit unserer Niederlassung in Hoppenrade nicht nur unsere mitgebrachten Ersparnisse zugesetzt, sondern sind trotz aller Sparsamkeit in Schulden gerathen. Tief verschuldet sind wir alle, und zwar beispielsweise

1) Schumacher mit 25 Rthlrn. 19 ßl.,
2) Albrecht mit 18 Rthlrn.,
3) Wagener mit 11 Rthlrn.,
4) Klein mit 16 Rthlrn.,
5) Pankow mit 12 Rthlrn.,
6) Zimmermann mit 5 Rthlrn. 36 ßl.

(Derselbe hat keine Kinder.)

Daß wir keine leichtsinnige Schuldenmacher sind, geht daraus hervor, daß Herr Lütkens und der Müller uns fortwährend bis zu diesem Herbste Credit gaben. Für das Jahr des großen Kartoffelmißwachses erhielten wir bei unserm nagenden Hunger vom Herrn Lütken ½ Scheffel Kartoffeln und vom Amte so viel Geld zu einem Scheffel.

Ad 2. Ueber einzelne Punkte des Regulativs herrschen Differenzen; das sind aber solche, welche uns Vortheile gewähren; über die, welche dem Herrn günstig sind, herrscht Einigkeit. So sind alle neue Einrichtungen für uns vereitelt — und weiter besagt unsere Petition nichts.

Ad 3. Unsere Beschwerden wegen der schlechten Wohnung sind anerkannt.

Ad 4. Es ist von uns nicht eingeräumt, daß wir im Besitze warmer Kleidung seien. Als wir unsere zerlumpten Unterjacken dem Beamten zeigten, wollte er sie nicht sehen. Einen Rock und ein leinenes Beinkleid allein wird man nicht zur warmen Kleidung rechnen wollen. — Unsere Betten sind durch die Dauer unseres Elends und die wachsende Größe unserer Familien in traurigen Umständen.

Ad 5. Bei unserer ersten Beschwerdeführung beim Amte haben wir erklärt: wir hätten nichts zu leben, es fehle uns das Brod.

Ad 6. Der Commissariatsbericht scheint zu wähnen, wir lebten in Ueberfluß. Wir haben um Brod gebeten, das uns seit langer Zeit fehlte. Seitdem Herr Lütkens uns nicht mehr borgt, will der Müller uns ebenfalls nicht mehr borgen. — Man hat peinlich herauszustellen gesucht, was wir haben, von unserer Noth aber mit Widerwillen den prüfenden Blick abgewendet; einen Scheffel Gerstensichtmehl und einen Scheffel Roggenmehl, der gerade in den Ofen geschoben werden sollte, hätte man als den letzten Vorrath unserer Dorfschaft hinstellen können. Unsere Pflanzkartoffeln (weiter haben wir keine) hat man als Eßkartoffeln aufgeführt, ohne sich durch deren Beschaffenheit in der Aufzählung hindern zu lassen. Wenn, aus Noth, vor der Zeit abgeschlachtete Schweine nur 7—11 Pfund Flomen haben, ist nachträglich kein Beamter berechtigt, sie zu 16 LPf. zu taxiren. Den Besitz von schlecht gehaltenen Kühen haben wir nie geläugnet, man scheint aber behaupten zu wollen, daß sie das ganze Jahr hindurch Milch geben. Wenn wir mit unsern Frauen jährlich höchstens 1 bis 2 Mal das Glück haben, 3 Rthlr. 6 ßl. und 2 Rthlr. 28 ßl. zu verdienen, so wird uns das als fortgehendes Einkommen berechnet, nicht aber die Wahrheit ans Licht gestellt, daß wir selbst beim Waizendreschen in 8 Arbeitstagen nur einen Scheffel gestrichen Maaß zu 1 Rthlr. 4 ßl. bis 1 Rthlr. 9 ßl. haben, mithin den Tag 5¾ bis 6 ßl. verdienen, wovon wir mit 4 bis 6 Kindern leben sollen.

Ad 7. Der einfache Thatbestand ist folgender: Im Jahre 1846 wurden während der Erndte die Tagelöhnerfrauen Klein und Schumacher entbunden. Diese erhielten natürlich keinen Erndtelohn, aber den Männern ward außerdem von ihrem Tagelohn 1 Rthlr. N⅔ abgezogen, angeblich für einen Hofgänger. So wenig von den Tagelöhnern als von dem Herrn sind jemals in Hoppenrade Hofgänger gehalten. Als Ostern 1845 Herr Lütkens uns mit Lohnabzügen wegen fehlender Stellvertreter bei Krankheitsfällen drohete, vergaß er, uns Arbeit und Lohn für diese zu verheißen. Es war weiter keine Rede davon, bis sich plötzlich Gelegenheit fand, uns Abzüge zu machen, wogegen unser einer freilich nichts machen kann, ebensowenig als gegen die künftig für Entbindungsfälle in der Erndte uns angedrohte Straferhöhung von zwei Rthlrn. Was Herr Lütkens uns nahm, haben die Frauen, welche die Arbeiten der Wöchnerinnen leisten mußten, eben so wenig als Stellvertreter erhalten. Daß uns am 24. October v. J. der Bußthaler sollte abgezogen sein, haben wir nicht behauptet.

Ad 8. Wenn Herr Lütkens auch unsern sämmtlichen Tagelohn am 24. October zurückbehalten hat, so ist damit unsere Schuld nicht getilgt worden, ein Leid, worin wir mit Herrn Lütkens übereinstimmen.

Daß unsere Aussagen weniger Glauben finden werden, als die des Herrn Lütkens, ist sehr gedenkbar. Auf dem Amte wurden wir auf den Gerichtsdiener verwiesen, wenn wir die Wahrheit sagten, und als wir die Unverständlichkeit des Protokolls beklagten, damit angefahren, es sei ja kein Latein. Und daß wir für diese Darlegung öffentlich wieder als Lügner hingestellt werden, scheint ebenfalls möglich, da unsere Lage physisch kaum, aber moralisch noch verschlechtert werden kann.

Doch unser Gewissen und die Hoffnung auf die Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens werden uns Beruhigung und Schutz gewähren.

II. Antrag Pohle bei Ueberreichung einer Petition von 290 Bewohnern des Kirchspiels Kirch-Jesar, betreffend den Wildstand:

die Herren Commissarien zu ersuchen, dafür zu sorgen, diejenigen Verfügungen, welche in Ausführung des betreffenden Kammerbeschlusses, wegen Abminderung des Wildstandes, getroffen seien, mitzutheilen und die strenge Ausführung der getroffenen Anordnungen überwachen zu lassen.

Der Antrag wird unterstützt, und motivirt Pohle die Dringlichkeit.

Pohle: Der erste Theil des Antrages ist durch die gegebenen commissarischen Erklärungen bereits erledigt, nicht aber der zweite Theil. Daß der Antrag dringlich sei, glaube ich Ihnen im Interesse des Staats und der Rechtsordnung im Staat dringend empfehlen zu müssen.

Die sofortige Berathung wird angenommen.

Pohle: Wie in diesem Hause der Beschluß gefaßt ward, die Herren Commissarien zu ersuchen, auf eine Abminderung des Wildstandes hinzuwirken, da dachte ich, das ist wieder ein solcher Beschluß, in Folge dessen ein Befehl erlassen, dieser aber nicht ausgeführt wird. Diese meine Befürchtung hat sich bestätigt durch eine mir überreichte Petition von 290 Einwohnern aus den Dörfern Kirch-Jesar, Neu-Zachun, Dorf Zachun, Alt-Zachun, Bandelow, Kraak und Uelitz. Alle die, welche die Petition unterschrieben haben, kennen mich nicht, und ich kenne sie nicht, diejenigen Männer aber, welche sie mir übergeben haben, haben erklärt, es seien Leute, welche einen eignen Heerd besitzen, und ein Interesse daran haben, daß jenen Anordnungen die strengste

Folge gegeben werde. Sie beklagen sich, daß jener Befehl gegeben, aber nicht ausgeführt ist; man denkt sich, daß es gern gesehen werden würde, wenn den Anordnungen nicht strict Folge geleistet werde. Daß man dies denken kann, ist fürwahr traurig. Ich kenne kein geordnetes Staatswesen, wo die von höhern Stellen gegebenen Befehle nicht in ihren kleinsten Theilen ausgeführt werden. Wir würden nicht zu weit gehen, wenn wir behaupteten, daß Anordnungen dieser Art, wenn sie sich nicht auf die noblen Passionen der Jagd bezögen, diejenige Folgsamkeit geleistet werden würde, welche man erwarten kann. Viele wird es vielleicht verletzen, wenn ich sage, daß die einzelnen Behörden ihre Schuldigkeit nicht gethan haben; sie gehen vielleicht von der Ansicht aus, daß ich etwas Falsches sage, und daß es gewissenlos ist, etwas zu sagen, wovon man nicht überzeugt ist, aber ich bitte Sie, mir zu glauben, daß ich in diesem Hause kein Wort spreche, was ich nicht beweisen kann, und ich weiß es, daß den Anordnungen zur Verminderung des Wildstandes nicht vollkommen Folge geleistet wird. Ich bitte Sie, unterstützen Sie meinen Antrag.

v. Dewitz-Miltzow: Ich stelle das Amendement:

über den Antrag Pohle in Berücksichtigung der bereits gegebenen commissarischen Erklärungen zur Tagesordnung überzugehen,

und ich thue es im Interesse der Zeit und unserer Sache, weil es mir nicht wünschenswerth erscheint, daß diese Angelegenheit zum zweiten und dritten Male mit nicht neuen Motiven verhandelt werde.

v. d. Kettenburg: Ich stimme dem völlig bei, daß es zu beklagen ist, wenn unsere Zeit auf diese Weise in Anspruch genommen wird, von der ein gewisses Resultat nicht zu erwarten steht. Doch möchte ich den Herrn Antragsteller bitten, uns seine Beweise, von denen er erst gesprochen hat, nicht vorzuenthalten.

Stewert: Ich habe schon mehrfach den Wunsch ausgesprochen, daß nicht fortwährend Reden gehalten werden, wodurch Behörden und einzelne Personen verdächtigt werden, und ich wiederhole dies heute. Es ist leichter, Behörden und Andere zu beleidigen, als das Unrecht, was man dadurch thut, wieder gut zu machen. Ich muß wiederholen, daß es der Würde der Kammer angemessener wäre, die Wiederkehr solcher Verdächtigungen zurückzuweisen.

Pohle: Eine Behauptung, der Art, wie sie soeben von dieser Seite gefallen ist, muß ich mit Entschiedenheit zurückweisen, (seine Stimme lauter) und ich weise sie mit Ernst zurück, wenn er es etwa nicht gehört haben sollte (v. d. Kettenburg: ich erlaube mir, den Herrn Präsidenten auf §. 72 der Geschäfts-Ordnung aufmerksam zu machen*). Nachdem diese Unterbrechung zu Ende ist, wende ich mich gegen die Bemerkungen des Abgeordneten v. Dewitz. Derselbe verlangt neue Motive; ja du lieber Gott, neue Motive zu geben, hält sehr schwer; aber man muß den Harthörigen Sachen fortwährend in's Ohr rufen, damit sie endlich, endlich, endlich darauf kommen, daß man doch Recht hat. Wenn der Abgeordnete v. d. Kettenburg Beweise will, so sind diese sehr leicht zu geben; aber da derselbe eben die Güte gehabt hat, auf die Geschäftsordnung zu verweisen, so wird er aus der Geschäftsordnung auch wissen, daß in dies Haus Niemand weiter Zutritt hat, als die Abgeordneten; wenn es ihm aber genehm ist, vielleicht einer Abhörung beizuwohnen, so kann er nur eine Zeit bestimmen, und es sollen alle 290 Petenten vernommen werden. — Und endlich, wenn Ihnen so wiederholt gesagt wird, es würden Beamten, Behörden und dgl. verdächtigt, so sollte man doch endlich zu der Ueberzeugung kommen, daß an den Verdächtigungen mehr ist als eben eine Verdächtigung, und wenn Jemand erklärt, daß er aus Patriotismus gegen dieselben protestire, so protestire ich gegen diesen Protest, denn ich glaube, daß in dieser Versammlung Niemand ist, der sich rühmen dürfte, von Patriotismus etwas vor den Andern vorauszuhaben.

Schwarz: Wenn Beschlüsse gefaßt werden, so ist es nöthig, daß man erst gehörig prüfe, ob sie auch zur Ausführung zu bringen seien. Ich war damals mit dieser ganzen Angelegenheit, wie sie hier verhandelt wurde, nicht zufrieden, denn weil ich glaubte, daß jeder Forstbeamte eine große Liebe zum Wilde hege und dasselbe nur mit blutendem Herzen abschieße, dabei aber eine genaue Controle nicht möglich sei, so hielt ich diese ganze Anordnung für überflüssig, und weil mir darum zu thun ist, daß über überflüssige Anträge nicht unnütz Zeit vergeudet werde, so schließe ich mich aus diesem Grunde dem Amendement v. Dewitz an.

v. d. Kettenburg. Ich sage dem Abgeordneten Pohle für die mir angebotene Erlaubniß meinen Dank, wenngleich ich dieselbe nicht annehmen kann. Ich entnehme daraus aber so viel, daß derselbe weiter keine Beweise für seine Behauptungen hat.

Pohle: Nach römischem Rechte sind zw Zeugen vollbeweisend.

Reuter: Ich wünschte das Datum der Petition zu wissen. — Der Präsident erklärt, das dieselbe kein Datum habe. (Lachen.)

Pohle: Dies monitum erledigt sich durch den Eingang der Petition, in welchem auf unsern Beschluß Bezug genommen wird.

Haupt: Sie werden entschuldigen, meine Herren, wenn ich mich heute, wo ich das erste Mal Ihrer Sitzung beiwohne, gleich mit einigen Worten an Sie wende. Allein die Bedenklichkeiten, welche ich aussprechen will, sind zu wichtig und hier noch nicht erwähnt. Die vorliegende Petition ist ausgegangen von so und so vielen Einwohnern verschiedener Dörfer und Gemeinden; dieselben beklagen sich, daß das Gesetz über Abminderung des Wildstandes noch nicht ausgeführt werde. Wenn eine solche Klage vorliegt, so muß man doch aber erst die Gegenpartei hören. Wie können wir hier einen Beschluß fassen, bevor wir nach allen Seiten hin instruirt sind? Wir würden, wenn wir den Antrag annehmen, einen Beschluß fassen, durch welchen wir der klagenden Partei Recht geben und eine Ungerechtigkeit begehen; denn die Klagen beschuldigen die Beamten einer Fahrlässigkeit, und wir würden diese dadurch verletzen. Es gilt der ewige Rechtsspruch: audiatur et altera pars. Uns bleibt nichts Anderes übrig, als zur Tagesordnung überzugehen. (Bravo.)

Otto Grabow: Der Herr Vorredner scheint die vorliegende Frage gänzlich mißverstanden zu haben. Es handelt sich hier nicht darum, daß die Kammer ein Urtheil fälle, zu Gericht sitze über Petitionen und Beschwerden, sondern darum, daß dieselbe einen Beschluß faßt, daß die gegebenen Befehle auch ausgeführt werden. Es ist erst von der Würde der Kammer geredet worden; es scheint mir aber, daß diese am Besten gewahrt werde, wenn wir nicht von Verdächtigungen sprechen, ohne Beweise dafür zu haben, aber auch wenn die Kammer nicht ins Blaue hinein Beschlüsse faßt und der Regierung die Ausführung ohne Weiteres überläßt. — Ich muß mich ganz der Behauptung Pohles anschließen, daß die gegebenen Befehle schlecht ausgeführt werden, und berufe mich auf den Abgeordneten Prien, der mich versichert hat, daß in jenen Gegenden den kleinen Leuten durch das Wild noch immer auf eine unverantwortliche Weise Schade zugefügt wird.

v. Dewitz-Miltzow: Ich glaube, daß der Abgeordnete Haupt das Sachverhältniß nicht unrichtig aufgefaßt hat, insofern als man Veranlassung hat, zu vermuthen, daß die Kammer keinen Beschluß fassen werde, ohne dazu eine Veranlassung zu haben. An der Feststellung dieses Thatbestandes fehlt es aber gerade. Wir haben keine andern Beweise als die Petenten, welche in eigner Sache aussagen. Wir Juristen sollten doch wissen, daß zwei Zeugen nicht genügend sind, wenn sie in eigner Sache zeugen; auch 290 Zeugen beweisen in eigner Sache nichts. Außerdem sind aber zur Begründung keine andern Beweise vorgebracht worden als diejenigen, welche dasselbe geehrte Mitglied dieser Versammlung uns schuldig geblieben ist.

Pohle: Zunächst muß ich die Behauptungen des Abgeordneten Haupt in Betreff dieser Frage, daß ein Streit zwischen 290 Petenten, wie sie sehr witzig auf dieser Stelle genannt sind, und dem Forstbeamten vorliege. Ich kenne es nicht, daß sich die Staatsbürger mit den Beamten herumzanken, daß der eine Theil Kläger, der andere Beklagter ist; für mein Urtheil ist dies eine durchaus fremde Auffassung der Staatsverhältnisse. Ich will nicht sagen, wir Politiker, um nicht noch eine andere Anspielung hervorzurufen, aber politisch aufgefaßt ist es nicht. — Wenn

*) §. 72 lautet: Anträge auf Abänderung dieser Geschäftsordnung sollen nie als dringliche behandelt, sondern müssen in regelmäßiger Art auf die Tagesordnung gesetzt werden.

nun auch weiter einer der Herren Juristen gezeigt hat, (denn auch er rechnet sich wohl zu der Zunft derselben) daß ihm die Bestimmungen des Rechts des heiligen römischen Reichs nicht vollständig unverstanden geblieben sind (Heiterkeit), so muß ich doch leugnen, daß die von mir angeführten Zeugen Beweis in eigner Sache liefern sollen. Denn wenn sie Eigenthümer des Wildes wären, so würden sie nicht petitioniren, sondern sie würden es mit dem Wilde anfangen, wir in Taxas ein Mensch mit dem andern, und es vor den Kopf schießen.

Die Debatte wird geschlossen.

v. Dewitz und Pohle verzichten. — Die von Mussehl-Kröplin beantragte namentliche Abstimmung wird unterstützt und ergiebt die Annahme des Amendement v. Dewitz mit 47 gegen 40 Stimmen; 2 haben sich enthalten.

III. Dringlicher Antrag Genzke mit Bezug auf eine Petition des Bützower Reformvereins, alle politischen Eide abzuschaffen und alle schon geleisteten als nicht geleistet anzusehen:

diese Petition dem Verfassungs-Ausschuß zur baldigen Berichterstattung zu übergeben.

IV. Dringlicher Antrag Ritter: der Petitions-Ausschuß möge schleunigst über die Angelegenheit der Einwohner zu Wendisch-Priborn berichten.

Die Dringlichkeit findet ebenfalls unter großer Heiterkeit der Versammlung keine Unterstützung.

V. Dringlicher Antrag Kippe:

in Berücksichtigung der besondern Verhältnisse Doberans möge der volkswirthschaftliche Ausschuß baldigst Bericht erstatten, welche Maßregeln zur Abwendnng des bedrohlichen Nothstandes dieses Orts zu ergreifen seien.

Auch hier findet die Dringlichkeit unter wiederholter allgemeiner Heiterkeit keine Unterstützung.

VI. Dringliche Interpellation Bolten, betreffend die Publication der Gesetze über Aufhebung der alten Stände und einige provisorische Bestimmungen, rücksichtlich der Landesklöster.

Bolten: Meine Herren! Vor ungefähr 6 oder 7 Wochen haben wir den wichtigen Beschluß gefaßt, daß die alten Stände aufgelöst werden sollten, und zugleich einen nicht minder wichtigen Beschluß in Bezug auf die sogenannten Landesklöster. Es ward jenem Beschlusse vom ganzen Lande mit Spannung zugesehen. Und wir können es uns nicht verhehlen, daß derselbe von großer Wichtigkeit und daß er nothwendig war. Denn es ist nicht möglich, daß zwei Versammlungen als Vertreter des Landes neben einander bestehen; es sind bereits Versuche gemacht worden, ob nicht noch eine andere landständische Corporation wieder in Thätigkeit treten könne. Es stehen uns aber in nächster Zeit manche Beschlüsse bevor, welche voraussetzen, daß Niemand anders berechtigt ist, über pecuniäre Interessen, Bewilligungen von Geldern zu beschließen, als dies Haus. Und noch immer haben wir keine Erklärungen bekommen; es ist hoch nothwendig, daß wir wissen, wie es mit diesen Gesetzen stehe. Schon einmal ist eine Interpellation dieserwegen an die Herren Commissäre gerichtet, und diese haben damals erklärt, es sei erst eine hausvertragsmäßige Communication mit Strelitz nothwendig. Es ist aber nicht einmal darüber Erklärung erfolgt, ob diese Verhandlung damals schon eingeleitet war oder nicht, so daß es nach der damaligen Erklärung noch nicht nöthig ist, daß diese Communication bereits erfolgt sei, noch weniger, ob sie bereits zu Resultaten geführt habe. Wir können dem nicht länger zusehen, es ist diese Angelegenheit gewiß dringlich.

v. d. Kettenburg: Daß diejenigen beiden Gesetze, welche vor etwa 6 Wochen von der Versammlung beantragt sind, wichtig sind, bezweifle ich keineswegs, wohl aber zweifle ich, ob sie auch nothwendig sind. Es ist die Rede von Conflicten gewesen, die leicht entstehen könnten, aber diese sind nicht möglich; diese Kammer ist nur berufen, eine Verfassung zu vereinbaren, und dabei haben die alten Stände durchaus kein Recht. (Ruf: Die Dringlichkeit!) Ich begegne den Worten, mit welchen die Dringlichkeit begründet ist. Daß manche Pläne vorliegen, für welche Geldbewilligungen nöthig sind, und für die es gut ist, die Hindernisse wegzuräumen, welche dem entgegenstehen, bezweifle ich ebensowenig, aber ich hege darüber Zweifel, ob es im Interesse des Landes liegt, daß dieselben realisirt werden. Ich glaube deshalb auch nicht, daß diese Sache so dringlich ist.

Die Dringlichkeit wird dessenungeachtet mit großer Majorität anerkannt.

Auf die Frage des Präsidenten bestimmte der Commissar Groth die nächste Sitzung zum Tage der Antwort.

VII. Erklärung des Verfassungs-Ausschusses auf die betreffende Interpellation Kleffel.

Willbrandt: Nach dem Beschlusse der hohen Versammlung habe ich im Namen des Verfassungs-Ausschusses auf die beiden Fragen Antwort zu geben: welche Hindernisse es seien, die der Vollendung der Verfassungsarbeit entgegengetreten sind? und in welcher kürzesten Zeit der Ausschuß seine Arbeit vorzulegen gedenke? — Von Hindernissen, welche außerhalb der Aufgabe des Ausschusses liegen, wüßten wir nichts; aber die Aufgabe ist der Art, daß sie eine eilfertige Abmachung nicht gestattet. Sie haben ohne Zweifel gewollt, daß Ihr Ausschuß den Entwurf eines Staatsgrundgesetzes mit umsichtigster und sorgfältigster Erwägung anfertigen solle, den er Ihrer Berathung und Beschlußnahme demnächst vorlege; denn Sie wollen gewiß nicht einen Verfassungsbau, der über Nacht wieder einstürzen könnte, sondern es ist Ihre Absicht, daß ein lange dauernder Bau für das meklenburgische Volk aufgerichtet werde. Da kann es sich nicht darum handeln, ob derselbe eine Woche oder einen Monat später fertig werde. Wäre dies nicht Ihre Absicht gewesen, so würden sie nicht 14 Miglieder, sondern eine geringere Anzahl, in den Ausschuß gewählt haben. Bekanntlich kann ein Einzelner und möge er ein noch so ängstlicher und bedächtiger Mann sein, mit einer solchen Arbeit nicht schneller vorwärts kommen, als 14 umsichtige und entschlossene Männer. Die erste Frage wäre hiermit wohl erledigt. — Die andere Frage können wir nicht so beantworten, daß wir Tag und Stunde bestimmten. Wir können nur sagen: je eher wir, ohne den wesentlichen Anforderungen Eintrag zu thun, mit dem Entwurfe vor das Plenum treten können, je größer wird die eigne Befriedigung sein. — Wie lange dies noch währen kann, mögen Sie am besten aus dem beurtheilen, was wir bereits beschafft haben. Die Titel: von der gesetzgebenden Gewalt, von der Abgeordnetenkammer, von der vollziehenden Gewalt, vom Großherzoge und dem Großherzoglichen Hause, von den Ministern, von der richterlichen Gewalt, — also die wichtigsten und umfänglichsten Theile sind so weit entworfen, daß sie nur noch einer Finalredaction bedürfen. Diese letztere veranlaßt wahrscheinlich noch einige Erörterungen über den Inhalt. Ferner sind wir eben so weit mit der schwierigen Frage über die Union der beiden Großherzogthümer vorgerückt. Auch die Grundrechte sind bearbeitet.

Commissär Buchka: Aus dem so eben gehalten Vortrage ersehe ich, daß der Ausschuß seine Aufgabe so aufgefaßt hat, daß er sich mit der Ausarbeitung eines neuen Entwurfs des Staatsgrundgesetzes beschäftigt. Ich vermisse darin aber eine Beziehung auf den von den Commissarien ausgearbeiteten Entwurf, welcher von den Regierungen der Versammlung zur Beschlußnahme vorgelegt ist.

Pohle zur Geschäftsordnung: auf der Tagesordnung steht keine Debatte über die Erklärung. — Von mehreren Seiten wird indeß darauf hingewiesen, daß die Commissarien zu jeder Zeit das Wort nehmen können, und auch die Commissäre v. Lützow und Stever vindiciren sich dies Recht.

Schumacher: Der Vorsitzende des Ausschusses hat gesagt, daß derselbe beauftragt sei, eine Verfassung zu machen, selbstständig auszuarbeiten; dem ist aber nicht so.

Versammlung der Ausschüsse: Prioritäts-Ausschuß Donnerstag 10 Uhr; Petitions-Ausschuß Donnerstag 11 Uhr; volkswirthschaftlicher Ausschuß Donnerstag 9 Uhr; Verfassungs-Ausschuß Donnerstag 10 Uhr; Ausschuß für Gemeindeordnung Donnerstag 11 Uhr; Justiz-Ausschuß Sonnabend 9 Uhr; Bank-Ausschuß Freitag 10 Uhr. —

(Schluß folgt.)

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Der Meklenburgische Landtagsbote.

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 5—6 Nummern. **Zweiter Jahrgang.** Der Preis für 26 Nrn. (für das laufende Abonnement von Nr. 141 bis 166 einschließlich) beträgt 24 ßl. Cour.

№ 147. Schwerin, den 2. Februar. **1849.**

Kirche und Staat.

(Fortsetzung.)

Nach dem Begriffe der Glaubenssachen im engeren Sinne, und nach dem, was wir über die Kirchengewalt bemerkt haben, ist die Frage, welche Rechte die Kirchengewalt über die eigentlichen Glaubenssachen, in Beziehung auf das Verhältniß der ganzen Kirche, habe, gleichbedeutend mit der Frage, inwieweit die Kirchengewalt, vermöge der Gesetzgebung, Bestimmungen über den Glauben und über wesentliche Religionshandlungen treffen und diese Bestimmungen vermöge der aufsehenden und vollziehenden Gewalt aufrecht erhalten könne. Wir sprechen hier aus: weder der Glaube selbst, noch die aus demselben wesentlich und nothwendig entspringenden Handlungen können ein Gegenstand willkürlicher Bestimmungen der Kirchengewalt noch irgend einer Staatsgewalt sein. Der Glaube und die mit demselben in Verbindung stehenden Handlungen sind schon durch die Religion selbst und durch ihre Manifestation, die Kirche, gegeben. Daher kann sich die Thätigkeit der Kirchengewalt hier nur erstrecken:

1) in der Anordnung des priesterlichen Amts,

2) in der Feststellung des kirchlichen Lehrbegriffs.

Das priesterliche Amt besteht in der Verwaltung des gemeinsamen Gottesdienstes, und hat zwei Bestandtheile:

a) das kirchliche Lehramt, da es zu dem Dasein jeder Religion wesentlich gehört, daß sie durch Mittheilung ihrer Religionslehren erhalten und ausgebreitet werde, und

b) die Ausübung der gottesdienstlichen Handlungen, welche nothwendig sind, damit eine Gottesverehrung nach den Grundsätzen der Religion möglich werde, durch Anregung, Erweckung und Erbauung der Glieder eines Bekenntnisses.

Daher muß aber auch die Kirchengewalt einen kirchlichen Lehrbegriff und die nach dem Kirchenglauben daraus nothwendig herfließenden Handlungen, mit Einstimmung der Kirche, näher bestimmen. Durch das Dasein der Religion ist freilich an sich schon der Inhalt eines solchen Lehrbegriffs und ein damit im Zusammenhange stehender Gottesdienst, seinem Wesen nach, bereits gegeben; allein dieser Lehrbegriff ꝛc. hat dann noch immer keine äußere feste Gestalt, da bei der geoffenbarten Religion, die in schriftlichen Ueberlieferungen ihre Quelle hat, eine bestimmte Erklärung und Auslegung dieser Ueberlieferungen hinzukommen muß und zwar um so mehr, als die Zeit der unmittelbaren Ueberlieferung, für die Bekenner der christlichen und jüdischen Religion, sehr fern ist, und der Inhalt der geoffenbarten Religion nicht auf Vernunfterkenntniß an sich beruhet, sondern recht eigentlich die Mysterien dieser Religion und des damit verbundenen Gottesdienstes ausmacht.

Daher gehört es zu den wichtigsten Angelegenheiten der Kirche, dem Einzelnen das Verstehen und dadurch die Wirksamkeit der Religion auf ihn zu erleichtern, welches auf keine andere Weise geschehen kann, als dadurch, daß die Kirche ihren Lehrbegriff und die mit demselben zusammenhängenden Religionshandlungen, auf eine, dem Fassungsvermögen des Einzelnen angemessene Art, objectiv bestimmt. Indeß hat auch dies seine Grenze; denn eine Gewalt über den Inhalt der Religion selbst kann man der Kirchengewalt in keiner Beziehung einräumen. Jede Bestimmung des kirchlichen Lehrbegriffs kann daher nur insofern geschehen, als auch die Kirche mit demselben übereinstimmt. Die Kirchengewalt kann also das nur als Lehrbegriff aufnehmen, was factisch von der Kirche ohne Widerspruch anerkannt wurde. Dieses Symbol der Kirche enthält daher alles, was die Kirche als den Glauben eines jeden ihrer Mitglieder voraussetzt.

Da aber der Glaube ein Product der innern Erfahrung ist, so kann er durch äußere Einwirkung überhaupt nicht hervorgebracht werden. Er kann also eben so wenig ein Gegenstand des Zwanges sein, als die Religionshandlungen, weil sie allein durch den Glauben ihre Bedeutung erhalten und als äußere Handlungen allein betrachtet völlig bedeutungslos sind, ja für den Einzelnen sogar ein Aergerniß sein können, wenn sie mit seinem Glauben in Widerspruch stehen. Und so muß es die Kirche dem Gewissen eines jeden Einzelnen überlassen, was er seinem Glauben gemäß thun will. Diese Glaubens- und Gewissensfreiheit enthält also die Befugniß, in Glaubens- und Gewissenssensachen lediglich der eigenen Erkenntniß zu folgen. Wo aber der Glaube in äußern Handlungen hervortritt, kann der Einzelne von dem Verhältnisse zur Kirche nicht unabhängig gedacht werden, da die Kirche eine äußere Gemeinschaft solcher Handlungen begründet; und eben in der Wirksamkeit der Kirche in Bezug auf Glaubens- und Gewissensachen hat sie ihre besondere Bedeutung, denn sie kann und muß durch Belehrung und äußere Anstalten, durch welche sie eine Einwirkung auf die innere Religion des Einzelnen ohne Zwang möglich macht, eine Thätigkeit auf diese äußern. Sie kann also vorschreiben, wie durch die Seelsorge, welche mit dem kirchlichen Lehramte verbunden ist, auf die Religion jedes Mitgliedes der Kirche gewirkt werden soll und sie kann bestimmen, wie der Einzelne seine Religion, als Theilnehmer an dem gemeinsamen Gottesdienste, ausüben soll. Aber auch hier kann ein unmittelbarer Zwang nicht angewandt werden gegen den, der die Belehrung von sich weiset und sich der Einwirkung der Kirche entzieht. Das Höchste, was sie thun kann, ist, einen solchen von der Gemeinschaft der Kirche auszuschließen, obgleich auch dies nur im äußersten Nothfall und wo ein offenbares Aergerniß vorliegt, geschehen darf. So lange nämlich der Einzelne durch keine äußerlichen Handlungen in öffentlichen Widerspruch mit dem Symbol der Kirche und dem wesentlich Practischen der Religion tritt, so lange hat sie keinen Grund, eine solche Person nicht als Mitglied der Kirche zu erkennen. Durch einen offenen Widerspruch aber schließt sich der Einzelne schon von selbst aus und die ausgesprochene Ausschließung von Seiten der Kirche kann also keinen Gewissenszwang enthalten. Hingegen bloße Abweichung vom kirchlichen Lehrbegriff kann zu

einer solchen Ausschließung nicht berechtigen, denn der kirchliche Lehrbegriff an sich kann nicht als etwas völlig Unabänderliches betrachtet werden, da, wie auch die lutherische Kirche nachweiset, so lange noch ein lebendiges Leben in derselben vorwaltete, dieser Lehrbegriff, der erst durch die Concordienformel in spanische Stiefel eingezwängt wurde, im Laufe der Zeit sich bedeutend aus- und umbildete. Hieraus kann aber nicht gefolgert werden, daß der Einzelne eine völlig unbeschränkte Freiheit haben müsse, dem Lehrbegriffe seiner Zeit entgegenzutreten und der Kirche seinen eigenen Lehrbegriff unterzuschieben, wodurch nur zu leicht, besonders wenn dies von einem Prediger geschieht, seiner Gemeinde ein Aergerniß gegeben wird. So wie nun die heilige Schrift für uns Lutheraner und alle Christen die Quelle und der Inbegriff unseres Glaubens ist, so ist speciell für Meklenburg der, von der Kirche angenomme, Lehrbegriff in dem kleinen Catechismus niedergelegt. Letzterer wird nun aber so lange, bis die Kirche ein anderes Lehrbuch aufstellt, ein Gebrauch bleiben müssen und eben so, für den äußeren Gottesdienst, die Kirchenordnung von 1708, bis die Kirche in ihrer Neubildung, welche wir erstreben, andere Vorschriften in dieser Beziehung erlassen haben wird. Ehe wir aber diese zeitgemäße Umbildung weitern erörtern, müssen wir zuvor im nächsten Artikel das Verhältniß der Kirche zum Staat betrachten und die Grenzen der beiderseitigen Gebiete feststellen.

Die beiden Meklenburg, Lauenburg, Holstein, Schleswig, Hamburg und Lübeck unter einer gemeinsamen Regierung!

Jetzt, wo die definitive Constituirung eines deutschen Bundesstaates gesichert erscheint, ist es für die demokratische Presse an der Zeit, es zu erwägen, ob nicht der Centralgewalt gegenüber eine Stärkung der Particularstaaten nothwendig ist. Tritt eine der Großmächte an die Spitze des deutschen Bundesstaates — und etwas Anderes scheint kaum ausführbar zu sein —, so werden wir das aus der deutschen Geschichte bekannte Spiel des innern Kampfes sich wiederholen sehen, wenn nicht die ohnehin schon für die demokratischen Institutionen bedenkliche Kleinstaaterei aufhört. Daß Deutschland nur dann wahrhaft einig und mächtig sein kann, wenn es nur ein Staat ist, darüber kann man nicht zweifelhaft sein, allein die Durchführung desselben ist, abgesehen von den dynastischen Hindernissen, unmöglich, weil die Stammesverschiedenheiten es nicht zulassen. Bei diesem bedenklichen Zustande scheint es nicht außer den Grenzen der Möglichkeit zu liegen, daß, wenn Preußen die Hegemonie in Deutschland erhält, der Einfluß dieses Staates auf die benachbarten kleineren Staaten noch überwiegender werde, wie dies jetzt schon der Fall ist, und statt in Deutschland aufzugehen, würden sie es bald erleben, daß sie in Preußen aufgegangen sind. Erklärt auch das preußische Ministerium in der Note vom 23sten Januar an die deutschen Regierungen, „Preußen strebe nach keiner Machtvergrößerung für sich, es begehre keinen andern Antheil an der Bundesgewalt, als denjenigen, welche seine Stellung in Deutschland und die Bedeutung der geistigen und materiellen Kräfte, die es dem gemeinsamen Vaterlande zur Verfügung stellen kann, der Natur der Dinge nach ihm anweise“, so sind das Redensarten, die der Minister Bülow gemacht hat, ob sie aber für die demnächstige preußische Politik maßgebend sind, das scheint denn doch etwas zweifelhaft zu sein. Die preußische Politik ist in dem bekannten, von Kombst veröffentlichten Memoire zu deutlich ausgesprochen, als daß man daran zweifeln könnte, sie würde in Zukunft ebenso beseitigt werden, wie man ihr in der Vergangenheit auf jedem Tritte begegnete. Unter diesen Umständen ist ein enges Aneinanderschließen der kleineren Staaten nothwendig, wie wir ein derartiges Bestreben bei den thüringschen Staaten schon jetzt sehen. Daß die beiden Großherzogthümer Meklenburg trotz aller von Strelitz bereiteten Hindernisse zu einem Gesammtstaate gelangen **müssen**, das wird schon die nächste Zukunft lehren. Wir gehen aber noch weiter, selbst die Verschmelzung beider Staaten kann das obgedachte Aufgeben in Preußen nicht verhindern und wir werden uns nothwendig umzusehen haben, ob wir uns

nicht eng mit noch andern Staaten zu verbünden haben. Und da scheint es denn am Nächsten zu liegen, an Lauenburg, Holstein, Schleswig, Lübeck und Hamburg zu denken. Diese mit den beiden Meklenburg zusammen würden nicht allein eine achtunggebietende Stellung einnehmen, sondern auch durch Gleichheit der Sitten und Interessen alle Voraussetzungen für eine **gemeinsame** Regierung bieten. Können wir nun versichern, daß dieser Gedanke in den Nachbarstaaten schon vielfach Eingang gefunden hat, so scheint es die Pflicht der meklenburgischen Presse zu sein, sich mit jener Idee nach allen Seiten hin zu beschäftigen. Wir werden jedenfalls darauf zurückkommen.

Sprechstube.

Zeitungsparade.

Die Presse, sagt man, sei der Ausdruck der öffentlichen Meinung, in ihr spiegele sich das ganze geistige Leben eines Volks ab. Ist dies unter allen Umständen wahr, so möchte man daraus für Meklenburg einen sehr schlechten Schluß ziehen. Hier scheint mir die Presse weniger die öffentliche Meinung darzustellen, als vielmehr erst eine solche zu erzielen. Bekanntlich ist das ganze Land seit dem vorigen Frühjahr mit einer Anzahl von Zeitungen und Blättern überschwemmt, jeder Tag bringt noch neue ans Licht; aber fast alle außer 3 bis 4 gehören entschieden der conservativen oder reactionairen Partei an. Wollte man daraus einen Schluß auf die Ansicht der Bevölkerung des Landes schließen, so hätte die ganze Reaction Deutschlands gewiß hier ihren Centralpunkt. Dem ist aber nicht so. Eins nur leuchtet aus diesem Factum ein, daß hier die reactionaire Partei die meisten Mittel hat, und daß sie sich es etwas kosten läßt. Betrachtet man im Gegentheil die numerische Stärke der Linken in der Kammer, zählt man überall den Anfang der Reformvereine im Lande, so wird klar, daß die entschiedene Mehrheit auf der Seite der liberalen Partei ist. Bedenkt man dabei noch, daß es unter den jetzigen Umständen leichter ist, auf der Seite des Conservaticismus zu stehen und daß viele schwache Seelen es bei dem Siege der Contrerevolution in Deutschland nicht wagen, sich offen zur Fahne des Fortschritts zu bekennen, so wird das Resultat noch glänzender. Kanonen, Bayonetten und dem Kerker gegenüber hält es freilich schwerer, die demokratische Fahne aufzupflanzen als: „Mit Gott für König und Vaterland“ zu schreien. Wenn einmal der starke Ostwind aufhört und Thauwetter eintritt, wozu jetzt immer mehr und mehr Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, dann werden viele unbemerkt angeschlichen kommen und das Heer der Demokraten vermehren. Täuscht Euch nicht, Ihr Helden der Reaction, über die Stärke Eurer Armeen, sagt nicht hochmüthig: „Diese Straße ist mein,“ ein kleiner Windstoß, ein einziges Mißverständniß und verlassen steht Ihr da, ein kleines Häuflein in den Händen Eurer Feinde. Seht hin nach Preußen: Adressen, Huldigungen, Schwanzwedeleien, Tücherwehen im Theater, Hurrahschreien, Heil Dir im Siegeskranz die Menge, aber unter Kanonen und Bayonetten Wrangels, trotz Preußenverein, Enthüllungen, Verhaftungen und Denunciationen wählt die jubelnde, loyale, „Herrscher des Vaterlands, Heil Friedrich Wilhelm Dir“ schreiende Berliner Bevölkerung mindestens $^2/_3$ der Wahlmänner aus den — Demokraten. Wie ist es möglich!! Am 15ten Juli 1830, ich kann mich um 1 oder 2 Tage irren, empfing der Erzbischof von Paris Karl X in der Kirche Notre Dame unter Vive le roi, Blumenwerfen, Tücherschwenken als den Eroberer Algiers, am 1sten August befand sich der gefeierte Held, verjagt von seinem Lande, auf der Flucht nach Cherbourg. „Denn mit des Geschickes Mächten ist kein ew'ger Bund zu flechten und das Unglück schreitet schnell.“ — Doch zurück zu unserer Presse.

Erstes Bild: „Das Wiedergeborene Meklenburg“ reitet das Paradepferd des Liberalismus; wenn aber Meklenburgs ganze Wiedergeburt in diesem Coquettiren mit der Demokratie bestehn soll, dann glaube ich, ist es wiederverloren. Das testimonium reactionis ist zu viel Ehre für diese Olla potrida von Liberalismus, Demokratie, Conservativismus, Reactionalismus; bestehen diese Wiedergeburt auf ein testimonium, so könnten wir ihr am

wenigsten das der Wiedergeburt ausstellen; ein Kind ist es freilich, aber nicht einmal ein Kind seiner Zeit, es müßte dann ein foetus sein, indem die entgegengesetzten Anlagen derselben nur der Möglichkeit nach existiren, eine Zwitternatur der beiden Geschlechter der Gegenwart, welche nicht einmal menschliche Gestalt angenommen. Eigensinn ist seine Haupttugend, mit den Füßen stößt es seine Mutter Reaction, mit den oft schmutzigen Händen schlägt es seinen Vater, dem Fortschritt, ins Gesicht. Wie unartige Kinder sich lieber auf der Straße und im Schmutze herumtreiben, so hat dies eine sonderbare Antipathie gegen die Kammer, welche es immer mit dem Straßenkothe zu beschmutzen bemüht ist. Eine eben so große Abneigung hegt es gegen die freie Schule, von der es sehr viel pappelt. Wie schon oben gesagt, hat es Anlagen, Alles zu werden, conservativ, reactionär, oppositionell, vereinbarend, constituirend, constitutionell, demokratisch-monarchisch, absolutistisch, republikanisch, jenachdem seine Umgebung ist; nur eins ist bei der Wiedergeburt vergessen, der Charakter. So oft ich auch dem Lallen des Wiedergeborenen zugehorcht habe, diesen konnte ich nicht finden, oder könnt Ihr es vielleicht, Ihr Leser und Leserinnen? Ich will Euch Einiges nacherzählen von dem, was ich gehört: „Hat denn nun unsere Kammer die Achtung und das Vertrauen des Landes, blickt der Meklenburger mit Freude und Stolz und Hoffnung auf diese Versammlung hin? Wiegen wir uns nicht in Illusionen, geben wir der Wahrheit die Ehre, so werden wir gestehn müssen, daß die Kammer der kräftigen Stütze im Volke entbehrt. Man wird diesen traurigen Umstand recht inne, wenn man über den Großherzog und über die Kammer sprechen hört: da ist die Loyalität Jenes und die Unfähigkeit dieser das sich oft wiederholende Thema. Es ist dies im höchsten Grade betrübend, aber es ist so. Doch es ist nicht die Schuld des meklenburgischen Volkes, daß es so ist, sondern die Schuld unsers verkehrten Wahlgesetzes u. s. w."

„Dreißig bis vierzig unfähige Abgeordnete sind nun freilich in einer Kammer von 300—400 Mitgliedern ein sehr gleichgültiger Gegenstand, aber eine nur hundert Mann starke Kammer erscheint dadurch ihrer großen Aufgabe gegenüber sofort als völlig unzulänglich. Die Kammer kann unter diesen Umständen nur mit Ehren vom Schauplatz abtreten, wenn sie uns sobald als möglich nach Maßgabe des desfallsigen Regierungsentwurfs die Verfassung gibt." — —

„Eine nothwendige Folge des alten Regierungssystems, des Absolutismus, war die allmälige Entwickelung und Ausbildung der Unsittlichkeit im Staatsleben, da die Selbstsucht ein Attribut ist des Absolutismus. Gegenüber dieser Unsittlichkeit in den höhern Sphären des Staatslebens hatte sich in der Sphäre des Bürgerstandes durch die Masse der mannigfaltigsten Bildungsmittel eine Intelligenz, ein klares Bewußtsein — in den untern Schichten des Volks ein Ahnen des sittlichen Princips, ein Gefühl von Recht und Unrecht als Ausdruck der ewigen Vernunft in der Menschheit herangebildet." — „Die Demokratie will das ewige unveräußerliche Recht der Menschheit, das Sittliche zur Geltung bringen, sie will mit diesem Recht, durch keine äußere Gewalt gehemmt und gestört, sich geistig frei entwickeln in einer Staatsgemeinde u. s. w." Wir sehen, das Wiedergeborene hat bisweilen gute Einfälle. „Der Märzverein ist ein Beweis des politischen Unverstandes der Frankfurter Linken und kann nur in jeder Beziehung verwirrend wirken." — Frage, was will aber der Märzverein Anderes, als die Demokratie befestigen, dieselbe Demokratie, die oben so schön beschrieben war. Der Landtagsbote will seinen Abonnenten ein Blatt mit den Köpfen von 15 Abgeordneten schenken, das wäre sehr dankbar anzuerkennen, wenn es nur nicht mehr als 15 Abgeordnete in unserer Kammer gäbe, die auch umsonst zu theuer sind." — „Die Reaction der Ritterschaft organisirt sich immer mehr, indem die einzelnen ritterschaftlichen Aemter nach dem Vorgange von Grevismühlen anfangen, Protest einzulegen gegen die Aufhebung der alten Landstände vor vereinbarter neuer Verfassung u. s. w. Will der Großherzog von Meklenburg-Strelitz nicht in die sofortige Aufhebung der alten Stände willigen, so muß Schwerin sich von der hausvertragmäßigen Communication emancipiren." — „Auch unser Ausschuß will das Unmögliche, nämlich unentgeltlichen Unterricht in Volks- und niederen Gewerbeschulen. Der gute Deutsche hat sich hier wieder einmal übernommen und statt es bei der zweckmäßigen Bestimmung: „Besondere Armenschulen finden nicht Statt" zu belassen, lieber gleich die ganze Volksschule zur Armenschule gemacht. — „Daß die Bestimmung, daß für den Unterricht in der Volksschule nicht bloß von den Armen, sondern überhaupt kein Schulgeld bezahlt werden soll, ist ebenfalls höchst gefährlich, denn sie beruht auf dem nicht zu verwirklichenden Grundsatz: Alles umsonst!" — Von der Logik der Wiedergeburt muß ich Dir, lieber Leser, doch noch ein Beispiel anführen: „Consequent wäre es von der Linken gewesen, wie sie das Recht der preußischen Nationalversammlung auf des Königs Gebot nicht auseinanderzugehen anerkannt hat, nach der Steuerverweigerung auch das Recht des Königs, die rettende That zu thun, anerkennen. „In Meklenburg fänden sich bei dem Volke, (es wird hier die Rede des Präsidenten Wiggers in der Kaiserfrage critisirt) dessen Gesinnung der Redner genau zu kennen behauptete, gar keine Sympathie für Preußen:" als ob (fügt das wiedergeb. Meklenb. hinzu) wir Meklenburger dadurch Preußen würden, daß die Krone Preußen mit der Reichsgewalt begabt wird." — Das nenne mir einer Logik! — „Das Glänzende dieses Sieges der Patrioten über die Demokraten" u. s. w. wird gesagt von der Abstimmung in der Kaiserfrage. Was, frage ich, ist nun das wiedergeborene Meklenburg? Patriot oder Demokrat? Man vergleiche die obige treffliche Entwickelung der Demokratie. — —

Entschuldigen Sie, liebes Wiedergeborenes, wenn ich Sie in eine solche Nachbarschaft bringe. So eben kommt mir No. 7 der „Zeitung für Stadt und Land", zu Teterow herausgegeben, in die Hand. Die Sprache vergeht mir zur Charakteristik; auf Eins nur mache ich aufmerksam, sie trägt das Motto: Reform aber keine Revolution! an der Stirn. Dann gehört sie wohl zur Reformpartei? werdet Ihr vielleicht fragen. Hört! Hört! Leitender Artikel: „Die Grundrechte" überschrieben:..... „Einem deutschen Manne, der sein Vaterland liebt, deutscher Ernst, deutsche Sitte, deutsche Geschichte, muß unserer Ansicht nach wunderlich dabei zu Muthe werden, wenn er in solchen Rechten, die durchweg den Geist unserer westlichen Nachbarn athmen, und nach jetzt schon veralteten französischen Moden gemacht sind, die Grundpfeiler seines vaterländischen Glückes erkennen soll. Was den echten deutschen Mann bei diesen Grundrechten anwidert, das ist eben der Widerwille gegen alles eigenthümlich deutsche Wesen, der in diesen Grundrechten hervortritt, das ist der Mangel sittlichen Ernstes, das ist der krasse, religiöse Unglaube, der so offen und von so praktischer Nachwirkung noch niemals ausgesprochen ist, das ist die schmähliche Verachtung des Christenthums, und Deutschland ist bedeutend, groß und mächtig durch das Christenthum geworden. — Das ist der Versuch, das Vaterland durch Beseitigung seines Rechts, wie es aus seiner Geschichte erwachsen ist, den Demagogen und Tyrannen zur Beute zu übergeben; das ist ferner die republikanische Aufhebung der Standesunterschiede, endlich die erzwungene Theilbarkeit alles Grundeigenthums, deren nothwendige Folge sein wird: ein stets wachsendes und Alles überfluthendes Proletariat u. s. w. . . . . „Fürwahr, es ruht eine ungeheure Verantwortung auf die Feststellung und Einführung solcher Grundrechte. Wir beneiden diejenigen nicht, welche so weit gegangen sind, sie zu übernehmen. Für das heiligste Recht der deutschen Nation müssen wir aber das erklären: sich solche Grundrechte nicht aufdrängen zu lassen." Wir wollen den Eindruck dieser Worte durch unsere Betrachtungen nicht verwischen, fügen nur noch hinzu, daß diese Zeitung für Reform sich noch mit dem „Neuen Preußischen Sonntagsblatt" verstärkt.

Dr. Retslag.

(Fortsetzung folgt)

Meklenburgische Freiheit.

Der Eitelkeit der Mächtigern oder Begüterten den Hof machen, heißt Bettlergewerbe treiben; und für eigenen Vortheil Recht, Unrecht, Wahrheit, Lüge, wie ein Kartenspiel mischen, heißt auf vornehme Art stehlen.

H. Zschocke.

Bekanntlich haben auch die Domanialholzwärter im Strelitzischen eine Petition an die Abgeordnetenversammlung zu Schwerin abgesandt, deren Inhalt der Hauptsache nach folgender ist:

1) Verwandelung des bisher noch von manchem ihrer Vorgesetzten gebrauchten Er in Sie,

2) Abänderung ihres bisherigen Titels Holzwärter in den sachgemäßern Unterförster,
3) Gleichstellung Aller hinsichtlich der Dienstemolumente, wie sie es bereits hinsichtlich des fixen Gehaltes sind,
4) Gelegenheit, sich auf Forstschulen für höhere Forststellen vorzubilden, und
5) Gründung einer Wittwencasse für alle Staatsdiener.

Jedem Unbefangenen muß es einleuchten, daß diese Petition weniger die Hebung des Holzwärterstandes in materieller als vielmehr sittlicher Hinsicht bezweckt, und liefert sie somit einen recht erfreulichen Beweis, daß die belebenden Strahlen der Märzsonne wenigstens einige Regionen der Beamtenwelt heilsam berührt und auch dort die Wahrheit eingeprägt haben: daß der Mensch nicht allein vom Brode lebe.

Desto unangenehmer muß es aber jeden Freund der gesetzlichen Freiheit berühren, wenn er hört, daß jener Schritt der Holzwärter höhern und allerhöchsten Ortes äußerst stark gemißbilligt und für ungesetzlich erklärt worden sein soll; ja daß einigen der Herren Petenten privatim bereits recht derbe der Kopf gewaschen, Alle mit Entziehung einiger Nebenrevenüen bedroht, ja Manchen seine gewöhnliche, harmlos gespendete Weihnachtsgabe mit nicht just schmeichelhaften Danksagungen zurückgegeben sein soll! —

Wem fällt bei dieser Geschichte nicht unwillkürlich das sogenannte Wrangeln oder Elderhorsten ein? Liegt somit nicht wieder ein neuer Beweis vor, daß die Verheißungen des März, zu denen ja auch das Petitionsrecht gehört, auch hier bereits beginnen, einen starken Beigeschmack von Wiener und Berliner Zuständen zu äußern? — Grunds genug zu der wiederholten Mahnung: stets wachsam und gerüstet zu sein, damit nicht die Errungenschaften des März gänzlich hinweg regiert und statt der Früchte Stiele und Steine octroyirt werden. —

Aber, wird man fragen, wie gebehrden unter den obwaltenden Verhältnissen sich die Herren Holzwärter? Fühlen sie sich, wie es freien Männern geziemt, durch das Bewußtsein der Gerechtigkeit und Billigkeit ihres von der Zeit und den Verhältnissen gebotenen Schrittes, den nur die servilste Sophisterei unerlaubt und ungesetzlich bezeichnen kann, über die, vielleicht aus purem Egoismus herfließenden Anfeindungen, Einschüchterungen u. s. w. erhoben? — Leider nein!

Denn kaum begann Fama von der ungnädigen Aufnahme der Petition, die abschriftlich auch dem obersten Chef der Petenten zugefertigt worden war, zu zischeln, so flüchtete die Courage vieler dieser Herren, aus Furcht vor Gefährdung der Fleischtöpfe Egyptens, ins Souterrain, sie legten Hände und Füße zusammen und baten de- und wehmüthig um gnädigste Verzeihung des gethanen Schrittes, erklärend: daß nur Ueberredungs- und Verführungskunst sie zum Unterschreiben einer Petition bewogen, deren Inhalt sie weder verstanden noch genugsam gekannt hätten. Ja man ist, wie wir erfahren, so weit gegangen, die Anstifter des Unternehmens zur Zurückforderung der Petition vom Landtage aufzufordern, und sollen dieserhalb auch bereits Schritte geschehen sein! —

Nun, wenn man solch Betragen, solche Aeußerungen bei Leuten finden muß, die doch zu den Gebildeteren gehören wollen und es rücksichtlich ihrer Stellung auch wohl sollten, was ist da von den Ungebildeten zu erwarten? Wahrlich, ein schönes Zeichen von dem Grad der Reife unsers Volkes!

Wohl ist der Gehorsam sehr lobens- und ehrenwerth, wenn er aus dem Gefühle für Gesetz und Ordnung hervorgeht; wird er aber von ebender Menschenfurcht und vom schnöden Eigennutz bedingt, ja zur Stütze der Willkürherrschaft gemißbraucht und selbst auf Kosten des Selbstgefühls geübt, oder vielmehr geheuchelt, so sieht er dem Knechts-, ja dem Sclavensinne so ähnlich, wie ein Ei dem andern.

Wer aber durch seine Handlungsweise seine Sympathie für einen solchen sclavischen Gehorsam kund giebt, wer selbst schamlos genug ist, seine Unmündigkeit, Characterschwäche, Beschränktheit und überhaupt seine geistige Unreife an den Pranger zu stellen, wer vielleicht die Erbärmlichkeit so weit treibt, die Männer, welche im Gefühle ihrer Menschenwürde die heiligen Menschenrechte selbst für Unmündige zu erstreben bemüht sind, zu verdächtigen und als Aufwiegler zu denunciren, der verdient bevormundet, geknechtet, ja geknutet zu werden; denn wer sich speichelleckend unter die Knute stellt und sie feige erträgt, verdient sie!

Nun, das sind Geschmacksachen; wir wünschen guten Appetit!

Immer'n Bisken zurück, immer'n Bisken zurück
Zu das alte Unterthanenglück!

* * *

Dreiundvierzigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 31. Januar 1849.

(Schluß.)

Präsident: Trotsche.

Willbrandt: Das habe ich nicht gesagt. Ich werde die betreffende Stelle meiner Erklärung wiederholen: Sie haben natürlich gewollt, daß Ihr Ausschuß den Entwurf eines Staatsgrundgesetzes mit umsichtigster und sorgfältigster Ueberlegung anfertigen solle, den er Ihrer Berathung und Beschlußnahme demnächst vorlege. — Es ist nun dem Ausschusse nicht aufgetragen, den von den Regierungen vorgelegten Entwurf Satz für Satz durchzunehmen, daß er diesen, mit allen Vorschlägen versehen, wieder vorlege. Es ist vielmehr nur ein Verfassungs-Ausschuß bestellt, und wenn wir auch den alten Entwurf benutzen, so wird doch das, was wir einbringen, im Wesentlichen ein neuer Entwurf sein; es ist damit aber nicht gesagt, daß der alte ganz bei Seite gelegt werde.

v. Dewitz-Miltzow: Ich glaube, es soll hier keine Debatte stattfinden.

Willbrandt: Ich habe auch nur eine Erklärung abgegeben.

Weiter steht auf der Tagesordnung der 17te Bericht des Petitions-Ausschusses. Es wird aber der Schluß der Sitzung verlangt und beschlossen.

Nächste Sitzung Sonnabend den 3ten Februar; — ½ Stunde vorher werden die Abtheilungen zusammentreten, um einen neuen Petitions-Ausschuß zu wählen. — Tagesordnung: 1) Wahl eines Mitgliedes zum Justiz-Ausschuß (der Präsident tritt aus demselben); 2) 17ter Bericht des Petitions-Ausschusses; 3) Erklärung der Commissarien auf die heutige Interpellation Bolten; 4) Interpellation Düsing wegen der Tagelöhner zu Kagel; 5) Interpellation Ritter wegen der Erbpächter zu Krugmühle ꝛc.; 6) Dringlicher Antrag Pohle wegen Befreiung des Häuslers Niemann vom Militairdienst und in Betreff des Recrutirungsgesetzes; 7) Dringliche Interpellation Reinhold wegen Anwendung des Strelitzschen Recrutirungsgesetzes vom 6. Januar auf Ratzeburg. —

Schluß der Sitzung 4¾ Uhr. (A. M.)

Allerlei.

Vom Kaiser Hadrian rühmen die Geschichtschreiber, daß er die Provinzen seines unermeßlichen Reiches zu Fuß durchwandert habe, um überall an Ort und Stelle durch Selbstprüfung die Bedürfnisse seines Volks kennen zu lernen. Wenn es damals auch noch keine Zeitungen und ähnliche Blätten gab, welche, wenn sie von unnatürlichen Fesseln befreit sind, die öffentliche Stimmung auszusprechen und die den Fürsten in manchen amtlichen Berichten zugehenden Lügen zu widerlegen, so sind solche hadrianische Fußwanderungen doch auch heut zu Tage noch zu empfehlen, weil die Regenten, denen das Wohl ihres Volkes am Herzen liegt, die Dinge dann sehen, wie sie wirklich beschaffen sind und nicht wie das Interesse ihrer Beamten sie ihnen zu schildern für gut hält. Man denke an die gemalten Dörfer, welche man einst der Kaiserin Catharina auf ihrer Reise in der Ferne aufstellte.

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Der Mecklenburgische Landtagsbote.

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 5—6 Nummern.

Zweiter Jahrgang.

Der Preis für 26 Nrn. (für das laufende Abonnement von Nr. 141 bis 166 einschließlich) beträgt 24 ßl. Cour.

№ 148. Schwerin, den 4. Februar. 1849.

Aus der Abgeordnetenkammer.

In der 43sten Sitzung kam der Gesetzentwurf zum Schutze der persönlichen Freiheit endlich, und zwar nach vorher beschaffter Schlußredaction, ohne weitere Verhandlung zur Abstimmung und Annahme. Die Geschäftsordnung gestattet nach §. 47 auch keine weiteren Verhandlungen über den Inhalt eines paragraphenweise schon angenommenen Gesetzentwurfes, vielmehr nur über die Richtigkeit der beschafften Redaction. Dennoch war in einer früheren Sitzung eine eben so weitgreifende Verhandlung über den Inhalt, als vorher eine materiell abändernde Redaction von der Abgeordnetenkammer beliebt und genehmigt worden: und ist somit der §. 47 der Geschäftsordnung also factisch aufgehoben, und in Zukunft einem willkürlichen Umstoßen eines schon angenommenen Gesetzentwurfes Thor und Thür geöffnet, wenn die Versammlung nicht bald eine geeignete Vorkehr dagegen trifft. Eine solche Vorkehr wäre etwa, daß beantragt würde: nur dem mit der Vorberathung, so wie mit der Schlußredaction beauftragt gewesenen Ausschusse es zu gestatten, seine etwanigen Bedenken, die ihm bei der Schlußredaction aufgestoßen, der Abgeordnetenkammer vorzutragen und zu einer zweiten Berathung anzuempfehlen. Den Anträgen einzelner Abgeordneten aber oder andern Ausschüssen als dem zunächst betheiligten muß bei solcher Veranlassung der §. 47 der Geschäftsordnung unwiderruflich entgegenstehen, oder der Präsident wird ein Spielball der Versammlung.

In derselben Sitzung kündigte der Abgeordnete Pohle eine dringliche Befragung der Commissarien darüber an: wie sich die Regierung zu der auffälligen preußischen Circularnote vom 23sten Januar d. J. verhalten werde, nach welcher uns Deutschen eine neue Auflage des berichtigten deutschen Bundestages bevorzustehen droht. Wir sind gespannt auf die für die 44ste Sitzung zugesagte Beantwortung dieser Anfrage. — Wir haben es längst gefürchtet, daß der preußische König leicht könne das Gelüste haben, eine ähnliche Rolle der deutschen Nationalversammlung gegenüber zu spielen, wie der österreichische Kaiser auf Antrieb seiner Camarilla gethan, und waren daher stets der Meinung, man müsse eilen, den preußischen König zur Annahme der deutschen Kaiserwürde zu bewegen, damit er bei Zeiten unter das deutsche Gesetz und Parlament gebeugt würde, ehe es zu spät wäre und er das Gelüste bekäme, seine Bayonette eben so gegen Deutschland zu wenden, wie er sie sonst als Kaiser im Dienste Deutschlands für dasselbe gegen die Feinde der deutschen Freiheit zu verwenden gesetzlich wäre verpflichtet gewesen. Jetzt aber will die preußische Regierung nicht einmal die Grundrechte der Deutschen, wie sie in Frankfurt beschlossen worden, in Preußen zur Anerkennung gelangen lassen. — Es wird dem mittelalterlich gesinnten Preußenkönig aber nichts helfen, wider den Stachel des Zeitgeistes löcken zu wollen: die Demokratie hat in Deutschland schon zu tief Wurzel geschlagen, als daß sie jemals wieder ausgerottet werden könnte. Das Ergebniß der Wahlen in Preußen, trotz Wrangel und Belagerungszustand, hat es bewiesen. Durch Gewaltmaßregeln würden die deutschen Fürsten jetzt nur einen noch mächtigeren Sturm heraufbeschwören, als der des vorigen Jahres gewesen. Das Volk würde diesmal gewiß nicht vor den Thronen stehen bleiben, es läßt sich nicht zum dritten Male täuschen und mit leeren Versprechungen abspeisen. Schon thürmen sich wieder gewitterschwere Wolken im Westen, in Frankreich, drohend gegen die Reaction zusammen und die Reaction beginnt schon wieder kleinlaut zu werden. Das sind gute Zeichen der Zeit für die Demokratie. Benutzt sie!

Bemerkenswerth war in dieser Sitzung noch die launige Spöttelei (humoristische Ironie), mit welcher der Abgeordnete Pohle einen Unterantrag des Abgeordneten Bolten zersetzte und völlig todt machte, durch welchen derselbe hatte versuchen wollen, eine Anerkennung des höflichen Benehmens unserer Beamten gegen das Publikum, von der Abgeordnetenkammer indirect zu erwirken. Das Bolten'sche Amendement fiel glänzend durch.

Siedenburg's ernste und würdige Rechtfertigung in der Hoppenrader Angelegenheit, betreffend die Beschwerde der Hoppenrader Tagelöhner gegen den Gutsbesitzer Lütkens, wurde von der Versammlung unter feierlicher Stille entgegengenommen.

Wiederholte Klagen über Wildschaden zeigten auch in der heutigen Sitzung wieder, daß halbe Maßregeln, wie sie durch den Otto'schen Unterantrag in einer Sitzung Ende December vorigen Jahres bezielt worden, nie zum gewünschten Ziele führen. Die Jäger beachten ihre Vorliebe für's Wild mehr, als alle auch noch so sehr geschärften Befehle eines vermehrten Abschusses des Wildes: mag der Abgeordnete Haupt auch zu Gunsten der Jäger sagen, was er wolle.

Aus der Abgeordnetenkammer.

Die letzte Sitzung war eine durch die Lebhaftigkeit der Debatte höchst befriedigende. Erwähnen wir zunächst das Unwichtige, um für das Wichtigere Raum zu behalten. Zu dem ersteren gehört die Aufführung der Fabel: und wo ein Bär den andern sah, da hieß es „Petz ist wieder da!" Ja, ja, er ist wieder da und wollte hier sofort Künste üben, welche er in der Fremde nicht gelernt hatte. Man zwang den Petz, davon zu laufen! — Sollte er wieder zu tanzen versuchen, gut, wir werden genau auf seine Sprünge achten.

Außerdem hatte sich die antidemokratische Partei der Kammer stark gerüstet und gewaffnet, um, wie es in richtiger Uebersetzung der Rede eines Mitgliedes dieser Partei heißt, um dem meklenburgischen Volke zu zeigen, die Hoffnung auf eine volksthümliche Gestaltung unserer Verhältnisse sei verschwunden, da die so mächtige Partei der Reformer im Lande in der Kammer jetzt unterliege und keine Aussicht mehr habe, ihre Ansichten und Meinungen: „daß nämlich das Glück aller nur gewahrt und gesichert sei, wenn Meklenburg in Wahrheit ein monarchisch-demokratischer Staat werde", geltend zu machen. Zu diesem

Zwecke hatte sie alle Mittel in Bewegung gesetzt, die Präsidentenwahl zu beherrschen. Sie hat einen Sieg gefeiert, sie hat die Majorität einer Stimme erlangt! Indessen für wen? Sie durfte nur wagen, den Führer der Partei, welche sich in der Meinung des Volkes so gern mit der Linken gleich gestellt sähe, welche bei den Reformern Anerkennung sucht, als Candidaten aufzustellen und hat gerade hierdurch bewiesen, daß nicht ihre Ansichten, sondern nur die Ansichten der Linken der Ausdruck der Kammermajorität sein können. Dies hat sich fest herausgestellt durch die Präsidentenwahl und wird sich durch die Amtsführung dieses Präsidenten, dem auch wir alle Achtung zollen, für die Zukunft noch deutlicher herausstellen. Es wird unserm Trotsche gehen, wie es dem edlen Unruh in Preußen ging, er wird, wenn seine Worte: „Was ich mitbringe an diese Stelle, ist ein Herz „für des Vaterlandes Noth, für das Streben nach Staatsein„richtungen, welche die gleiche Achtung des Staates vor allen „seinen Angehörigen und ihren Kräften bekunden — ist der ernste „Wille, die Rechte dieser hohen Kammer, so viel an mir ist, „unter aller Umständen standhaft zu vertreten. Hierin sollen „Sie mich niemals wanken sehen, das gelobe ich feierlichst", eine Wahrheit sind und bleiben sollen, er wird dann freundlich und vertrauend sich der Partei anschließen müssen, welche mit ihm gleiches Streben hat. In der Voraussetzung der Wahrheit dieser Worte unseres Präsidenten — und wir halten sie für wahr und aufrichtig — wird es sich sehr bald zeigen, welche Ursache die Gegenpartei, die Antireformer, haben, sich eines erfochtenen Sieges zu freuen. Wollten die verschiedenen Fractionen der Linken den Sieg, welchen ihre Gegner in ihre Hand gelegt haben, wie es das Wohl des Vaterlandes von ihnen verlangt, benutzen, es dürfte in der That des Vaterlandes Noth eine baldige Abhülfe werden; gewiß ist, daß niemals die Verhältnisse glücklicher für sie standen, als eben jetzt! —

.....r.

Sprechstube.

Schwerin, den 21sten Januar.

Zu einem in Nr. 144 d. Bl. befindlichen, sich über die „Tagelöhner" verbreitenden Aufsatze macht die Redaction eine Randbemerkung, in welcher sie die Wichtigkeit der mehrfach zu beleuchtenden Frage anerkennt und namentlich dem Staate die Verpflichtung, alle der Erledigung jener entgegenstehenden Hindernisse fortzuräumen, zuspricht, jedoch dabei die Ansicht zu erkennen giebt, daß die Verbesserung der Arbeiterlage nur auf socialem Wege privatim zu bewirken*) sei. Indessen dürfte in Betracht der zerrütteten socialen Zustände der Gegenwart auch eine Behauptung des Gegentheils, welche vom Staate ein Einschreiten und eine Organisation dieser so schwierigen Verhältnisse verlangt, zu rechtfertigen sein. In einer sehr lesenswerthen, in den Nummern 132 und 134 d. Bl. enthaltenen, Abhandlung über den fraglichen Gegenstand ist hierauf bereits hingewiesen und erlaubt sich Schreiber dieses zu dem dort Angeführten nur noch einige Zusätze zu machen, die vielleicht geeignet sind, zur Beleuchtung der so wichtigen und viel besprochenen Frage zu dienen. Durch die Macht des in wenigen Händen befindlichen Capitals ist nämlich jede natürliche Grundlage des Erwerbs verschoben und die Existenz der Gesellschaft auf einen künstlichen, aber unterhöhlten und jeden Augenblick den Einsturz drohenden Boden gestellt. Wenn nun der Staat sich z. B. das Recht vindicirt hat, bei Erbauung von Kunststraßen, die dem allgemeinen Wohl förderlich erscheinen, durch das sogenannte Expropriationsgesetz den Einzelnen zu unfreiwilligen Abtretungen zu zwingen oder durch die Gesetzgebung die Höhe der Zinsen, die der Darleiher von seinem Eigenthume nehmen darf, festgesetzt hat, so mögte demselben doch wohl noch weit eher die Befugniß zustehen, in Mißverhältnisse ordnend einzugreifen, die den Staatsorganismus mit einem gewaltsamen Risse bedrohen und die Existenz der Gesellschaft auf's Spiel setzen. Diese ist gegenwärtig mehr als zu viel bedroht und wenn in unserm gesegneten Meklenburg das bleiche Hungergespenst auch noch nicht in so schreckhafter Weise wie in andern Ländern im Namen der Besitzlosen den Besitzenden den Krieg erklärt hat, so hat die Zahl unserer Proletarier doch von Jahr zu Jahr auf eine Besorgniß erregende Art zugenommen und die Zeit mögte auch für uns nicht mehr so fern sein, wo der Ausbruch eines Kampfes zwischen den Armen und Reichen zu befürchten ist. Darf der Staat daher zu einem Privatmanne sagen: du sollst für das Geld, welches du einem Mitbruder leihest, nur so und so viel Procent Zinsen nehmen, so kann er auch mit demselben Rechte zu dem Grundbesitzer sprechen: du darfst den Arbeiter, der dein angelegtes Vermögen durch seine Kraft möglichst hoch verzinsen helfen soll, nicht so niedrig bezahlen, daß er nicht dabei existiren kann. Ein richtiges Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer muß nothwendig vorhanden sein, wenn der Staat in seinen Fugen nicht auseinander gehen soll, und daher ist es gerade seine Aufgabe, nach einer richtigen Schätzung der obwaltenden Hemmnisse einen solchen Zustand herbeizuführen, wo der Arbeiter den nothwendigen Lebensunterhalt finden kann und also der Grundsatz, daß ein naturrechtliches Verhältniß zwischen den Besitzenden und Besitzlosen von Staatswegen festgestellt werden müsse, zur Geltung gekommen ist. Will ein Reicher sein Capital nicht zu landesüblichen Zinsen ausleihen, aber auch nicht, wenn er dasselbe im Wege der Speculation höher ausbringt, des vom Staate mit Strafe belegten Wuchers bezüchtigt werden, so muß durch ihn dem Arbeiter, dessen Mithilfe er in Anspruch nimmt, das tägliche Brod gesichert sein, im Fall der aus der Unternehmung sich ergebende Vortheil als ein gesetzlich gestatteter angesehen werden soll. Eine solche Organisation der Arbeit würde aber sich schwerlich privatim bewerkstelligen lassen und der Wucher mit der Menschenkraft auf diese Weise nicht verhindert werden können. Der Wucher aber gerade ist der Vampir, der den Arbeiterstand umkrallt hält und ihm das Blut gerade dann recht aussaugt, wenn er in gesetzlich erlaubter Gestalt erscheint. Namentlich ist dies in kleinern Städten der Fall, wo die Concurrenz fehlt und ein despotischer Pascha das Regiment führt. Wir haben z. B. vor zwei Jahren in öffentlichen Blättern gelesen, daß in einer benachbarten Landstadt ein Müller, der der einzige Mehlhändler im Orte war, das von ihm zu geringen Preisen aufgekaufte Korn an einem Tage um zwei Thaler den Scheffel steigen ließ; allein wir haben nicht gelesen, daß daselbst der Arbeiter damals den auf das theuerste bezahlten Roggen mit Leimkuchenmehl vermischt genießen mußte, und daß einem dortigen Bürger, der in dieser Noth zum allgemeinen Besten einen Mehlhandel anlegen wollte, sogar die öffentliche Bekanntmachung desselben Obrigkeitswegen untersagt ward, während dem Müller auch noch zum Nachtheil des kleinen Mannes, der nicht ein paar Ruthen Kartoffelacker verpachtet erhalten konnte, ein großer Theil der städtischen Feldmark in Pacht gegeben ward! Die Harpyen wurden längst in die Vorhallen des Orkus vertrieben, aber der weit gefräßigere Wucher in noch ekelhafterer Gestalt schlägt ungestraft zum Verderben des schutzlosen Arbeiterstandes überall seine Krallen ein, wo er Atzung wittert, und sättigt sich mit dem Schweiß der Armuth. Eben darum muß der Staat nicht nur dahinstreben, daß durch Parcelirung der pachtlos werdenden Domänen die Scholle ertragreicher werde, sondern muß auch dadurch dem Arbeiterstande in den Städten zu Hülfe kommen, daß er dem Wucher wehrt, der die Lebensmittel künstlich vertheuert, und daß er die durch die Macht des Capitals entwerthete Arbeit so viel wie möglich im Preise zu heben sucht, indem er die Einzelnen zu den erforderlichen Zugeständnissen nöthigt, um dem Ruin des Ganzen vorzubeugen. 5.

*) d. h. in endlicher und vollständiger Lösung der Frage. Dies besagte die Redactionsanmerkung zwar nicht wörtlich, war aber doch aus dem Zusammenhange des Ganzen zu entnehmen. D. Red.

Vierundvierzigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 3. Februar 1849.

Präsident: Trotsche.

Der Präsident eröffnet die Sitzung 12¼ Uhr.

Der Schriftführer Spangenberg verliest das Protocoll der vorigen Sitzung, welches nach einigen unwesentlichen Reclamationen angenommen wird.

Vom Bureau werden folgende Eingänge vorgelegt:

1) die Schweriner Herren Commissarien überreichen die Acten, betreffend die Neuwahl im 46. Wahlbezirk für den ausgetretenen Abgeordneten Schwieger.

2) Dieselben überreichen eine Mittheilung über das Resultat der Prüfung des von der Kammer der Abgeordneten zur allerhöchsten Genehmigung vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend die Legung der Bauernstellen, zur weitern Prüfung der Kammer der Abgeordneten.

(Im Allgemeinen wurden die Bedenklichkeiten einer sofortigen Ausführung, Verwirklichung des Gesetzes hervorgehoben und zu den einzelnen Paragraphen Bemerkungen gegeben. Die Vorlage wird ihrer Zeit wörtlich abgedruckt werden.)

3) Der Commissarius v. Lützow überreicht 120 Exemplare einer Zusammenstellung der in Meklenburg bestehenden Steuern und Zölle durch den Steuerrath Schulz zur Benutzung bei den bevorstehenden Berathungen über die Steuerangelegenheit.

4) Dringlicher vor der Tagesordnung zu berathender Antrag des Petitions-Ausschusses, daß ein eingegangenes Anschreiben des Vorstandes des Vereins für Handelsfreiheit in Hamburg nebst den Anlagen der Regierung durch die Herren Commissarien übergeben werde, mit dem Ersuchen, schleunigst eine Commission von Fachmännern und Sachverständigen zu ernennen, um ein genaues Gutachten über diese wichtige Angelegenheit abzugeben und solche den Abgeordneten möglichst bald vorzulegen.

5) Dringlicher Antrag Haupt vor der Tagesordnung, unter Aneignung einer anliegenden Petition des Vereins für Handelsfreiheit zu Frankfurt a. M. um Genehmigung des zu Frankfurt entworfenen Zolltarifs und Empfehlung desselben bei der Nationalversammlung:

denselben dem volkswirthschaftlichen Ausschusse zur Begutachtung und baldigen Berichterstattung zu übergeben.

6) Dringlicher vor weiterm Uebergange zur Tagesordnung zu berathender Antrag Pohle und Genossen:

die Ober-Post-Amts-Zeitung, das bekannte Organ des Reichsministerii enthält den nachstehenden vom 29. Januar datirten Artikel:

Wie wir aus guter Quelle vernehmen, hat das Reichsministerium heute 12 Uhr sämmtliche Herren Bevollmächtigte versammelt, um ihnen aus Anlaß der vielbesprochenen preußischen Note officielle Kenntniß zu geben von dem Stadium, in welchem sich die Berathung der deutschen Verfassung in der Paulskirche befindet, und um durch sie die sämmtlichen Regierungen Deutschlands aufzufordern, die etwaigen Erklärungen, welche auf Preußens Einladung an das Reichsministerium einzureichen seien, möglichst zu beschleunigen, da die zweite, also definitive Lösung der Verfassung sehr nahe bevorstehe und mit der längst ersehnten Vollendung derselben nicht gezögert werden dürfe.

Aus diesem Artikel geht hervor, daß das Reichsministerium selbst in Beziehung auf die bekannte Note des preuß. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 23. Januar die Iniative ergriffen hat, und daß von denselben eine möglichst beschleunigte Aeußerung der deutschen Regierungen gewünscht ist. Es sind nun freilich die Herren Commissarien in der Sitzung vom 31. v. M. bereits über die obige Angelegenheit interpellirt, und könnte es sich auf den ersten Anblick als sehr zweckmäßig herausstellen, wenn die Kammer der Abgeordneten die Antworten abwartete, bevor sie ihre Ansicht ausspräche, so kann doch auf der andern Seite nicht außer Acht gelassen werden, daß bis dahin kein Grund zu der Annahme vorliegt, das Schwerin'sche Ministerium und die Strelitz'sche Regierung würden in dieser Angelegenheit nicht selbstständig verfahren. Unter diesen Umständen und weil die größte Gefahr im Verzuge ist, beantrage ich:

die Kammer der Abgeordneten wolle beschließen:

1) daß sie die Nationalversammlung in Frankfurt a. M. allein und ohne Concurrenz der Regierungen als das verfassungsgebende Organ Deutschlands anerkenne;

2) sie könne es nicht anerkennen, daß, wenn beide Großherzogthümer Meklenburg in der Lage wären, sich über die künftige Reichsverfassung zu erklären, diese Erklärungen einseitig von dem Schwerin'schen Ministerium und der Strelitz'schen Regierung erfolgten, daß vielmehr Erklärungen dieser Art jedenfalls der Zustimmung der Kammer der Abgeordneten bedürfen;

3) daß sie jede Verfassung Deutschlands, welche nicht aus der freien Entschließung der Nationalversammlung hervorgehe, nicht eher für die beiden Großherzogthümer Meklenburg als bindend anerkennen könne, bevor nicht die Kammer der Abgeordneten ihre Zustimmung ertheilt habe —

ferner:

die Kammer der Abgeordneten wolle diesen Beschluß zu ihrem Protocolle nehmen und einen Auszug desselben dem Schweriner Ministerio und der Strelitzer Regierung durch die Herren Commissarien mittheilen lassen.

6) Dringlicher, vor der Tagesordnung zu berathender Antrag Engel. Derselbe zeigt an, daß an ihn, wie vielleicht an viele Abgeordnete, in Folge der Verordnung vom 16ten October v. J. wegen der Aushebung Petitionen von Seiten mehrerer jungen Leute eingegangen seien, welche, der Ansicht, daß, auf den Grund der ihnen früher ertheilten Freilosungsscheine, welche sie nur auf 2 Jahre verpflichteten, sie nach dem Recrutirungsgesetze vom 22sten Februar 1830 §. 56 sub a von aller weiterer Militärpflicht rechtlich befreiet seien, — die Vertretung nachsuchen. — Damit die Leute Belehrung über den Grund oder Ungrund ihrer Ansicht erhalten, beantragt derselbe:

die Kammer wolle den Justiz-Ausschuß beauftragen, das vorliegende Verhältniß zu prüfen und darüber in nächster Kammersitzung berathen.

Der Antrag findet jedoch keine Unterstützung.

Der Präsident überweist der 4ten Abtheilung die Wahlacten aus dem 46sten Wahlbezirk zur Prüfung.

In den Petitions-Ausschuß sind aus den verschiedenen Abtheilungen gewählt: M. Wiggers, Richter, Ernst, v. d. Kettenburg, Reinhold, Witt, Schwarz.

Zur Berathung kommt:

1) der obige dringliche Antrag des Petitions-Ausschusses.

Zu demselben hat die Minorität des Ausschusses folgenden Antrag gestellt, diesen Antrag dem volkswirthschaftlichen Ausschuß zur Prüfung zu überweisen.

Schwarz begründet die Dringlichkeit: es stehe jeden Augenblick über diese hochwichtige Frage die Berathung und Beschlußnahme in Frankfurt bevor, und möchte es somit nöthig erscheinen, daß auch die gewichtige Stimme Meklenburgs sich über dieselbe ausspreche.

Cordua macht darauf aufmerksam, daß die Dringlichkeit vor Allem erst der Unterstützung bedürfe, ebenso auch Burchard; der Präsident hält dafür, daß es nicht nothwendig erscheine, da bei Ausschußberichten dies nie befolgt sei. Er findet jedoch Widerspruch und bemerkt M. Wiggers, daß nur bei Berichten von Ausschüssen, aus 10 Mitgliedern bestehend, eine Unterstützung der Dringlichkeit nicht geschehen sei, wohl aber bei kleinern Ausschüssen. —

Der Präsident stellt die Frage und findet die Dringlichkeit Unterstützung.

Schwarz: Dies Anschreiben ist bereits am 11ten Januar vom Abgeordneten Steyer der Versammlung als dringlich übergeben und durch den Prioritäts-Ausschuß jetzt an den Petitions-Ausschuß gelangt. Es ist Ihnen bekannt, meine Herren, daß sich in Frankfurt a. M. ein Freihandelsverein gebildet hat, meist aus Abgeordneten bestehend. Die beiden wichtigen Fragen sind: sollen Schutzzölle oder soll Freihandel sein? — Süddeutschland will die ersteren, Norddeutschland die letzteren. Ich will mich in diesem Augenblick nicht auf eine Verhandlung darüber einlassen, wer von beiden Theilen Recht hat; wie so oft, wird auch hier in der Mitte das Rechte liegen, und scheint auch der Freihandelsverein dieser Ansicht zu sein. Der Centralverein in Frankfurt hat einen Tarif entworfen, welcher den demnächstigen Neuerverhältnissen Deutschlands zu Grunde gelegt werden soll, und diesen hat, in einzelnen Ansätzen modificirt und moderirt, jetzt der Freihandelsverein in Hamburg mit der Bitte übergeben: die Abgeordnetenkammer möge sich für diesen Tarif aussprechen und eine bestimmende Erklärung nach Frankfurt erlassen. — Der

Petitions-Ausschuß glaubt, daß diese Angelegenheiten von so großer Wichtigkeit, daß nicht sofort ein Beschluß gefaßt werden könne, und hält es deshalb für richtiger, erst ein gediegenes Urtheil von Sachverständigen den einzelnen Mitgliedern dieser Versammlung zugehen zu lassen, ehe ein Beschluß gefaßt werde. In Bezug auf das Minoritätserachten bemerke ich noch, daß die Majorität, da der Ausschuß nicht vollzählig war, nur aus 3, die Minorität aus 2 Mitgliedern bestand. Die Majorität ging aber von dem Grundsatze aus, daß der volkswirthschaftliche Ausschuß gewiß reichlich beschäftigt ist, mit wichtigen Fragen, welche die speciellen Verhältnisse unsers Vaterlandes berühren, und daß es ihm beim besten Willen nicht möglich sein wird, auch diese umfängliche Arbeit zu erledigen. Sie war der Ansicht, daß die Frage ursprünglich freilich in das Bereich desselben fallen, daß aber seine Arbeitskräfte nicht noch weiter, als geschehen, in Anspruch genommen werden dürften, und daß es ihm nicht möglich sein werde, so rasch mit einem der Sache angemessenen umfänglichen Erachten hervorzugehen, als erforderlich ist. —

Reinhold als Berrichterstatter der Minorität: Es handelt sich hier bloß von der Competenzfrage. Wenn der Prioritäts-Ausschuß den Antrag dem Petitions-Ausschusse überwies, so befand er sich entschieden im Irrthume, denn dieser letztere hat sich nur mit einzelnen Petitionen u. s. w. zu beschäftigen, nicht aber mit so allgemeinen Fragen, wie sie in dem Antrage enthalten sind, dies hat der Herr Vorredner selbst anerkannt. Wenn derselbe nun aber eine besondere Commission will und sich darauf beruft, daß der volkswirthschaftliche Ausschuß zu sehr beschäftigt sei, so bin ich der Meinung, das dies außer der Befugniß des Ausschusses liegt, denn es ist die Berufung auf das Recht eines Dritten. Es wird dem volkswirthschaftlichen Ausschusse selbst zu überlassen sein, ob er die Zuziehung einer besondern Commission beantragen will. Es erscheint daher in der Ordnung, daß der Minoritätsantrag angenommen wird.

Haupt: Ich habe leider nicht gewußt, daß im Grunde dieselbe Sache, welche ich vorgeschlagen habe, auch den Petitions-Ausschuß beschäftigt und auch dieser den Antrag gestellt hat. Ich vereinige deshalb meinen Antrag mit dem Minoritätserachten. Nach meiner Ansicht, geschöpft aus der Lage der Dinge in Frankfurt selbst, haben wir keine Zeit, noch eine besondere Commission zu bestellen, sondern es wird ein Ausschuß sofort zu berichten haben. Durch einen Beschluß der Nationalversammlung ist dem Handelsministerium der Entwurf eines Zolltarifs bereits im November v. J. übergeben worden, und ist diese Arbeit bereits zum Abschluß gediehen, jedenfalls aber wird im Laufe dieses Monats bereits eine Vorlage erwartet. Soll nun erst die Regierung gebeten werden, eine Commission zur Prüfung dieser Sache zu ernennen, so werden wir dadurch viel Zeit verlieren und mit unserer Erklärung zu spät kommen. — Ich glaube auch, daß es im Ganzen nicht so sehr darauf ankommt, uns in eine Prüfung der einzelnen Details einzulassen. Es ist nämlich von den Anhängern des Schutzzollsystems die Nationalversammlung und das Handelsministerium mit einer solchen Masse von Petitionen und Anträgen überschwemmt worden (eine Stimme: zur Sache!) Haupt: wenn ich nicht bei der Sache sein sollte, so müßte ich einen ganz besondern Begriff von der Sache haben, daß es wünschenswerth erscheint, wenn sich aus dem Norden Stimmen gegen diese Ansprüche der Schutzzöllner erhöben. Deshalb müssen wir eiligst eine so gewichtige Stimme, wie die der Abgeordnetenkammer, nach Frankfurt hin erschallen lassen, und erscheint es mir am Zweckmäßigsten, daß der volkswirthschaftliche Ausschuß uns hierüber seinen Bericht abstatte.

(Schluß folgt.)

Offner Brief an Herrn Amtshauptmann Piper in Hagenow.

Fünf Einwohner aus Picher zeigen mir an, daß Sie geäußert hätten, Sie würden denselben die Wahl eines sogenannten Schulzen gestatten, falls dieser nicht Mitglied des Vereins wäre, den ich in dortiger Gegend gestiftet habe, da sie einen solchen nicht gebrauchen könnten. Ich bin zwar ziemlich dran gewöhnt, zum Theil auf die niedrigste Weise verdächtigt zu werden und habe, alle dergleichen Nichtswürdigkeiten verachtend, geschwiegen. Herr Amtshauptmann Piper, im vorliegenden Falle schweige ich nicht, weil ich zu Ihrer Ehre annehme, die Sache verhält sich anders, und weil ich Ihnen Gelegenheit geben will, Sich zu rechtfertigen und zu vertheidigen. Können Sie dieses nicht, so habe ich nicht Worte, die Handlungsweise eines Menschen zu bezeichnen, der seine beamtliche Stellung so herabwürdigt und mißbraucht, um seinen Nebenmenschen zu verläumden und zu verdächtigen. Was haben denn die Vereine, welche ich auf dem Lande stifte, zum Zweck? Herr Amtshauptmann, ich verlange nicht, daß Sie es wissen und begreifen, aber ich will es Ihnen bei dieser Gelegenheit sagen. Durch die Vereine sollen die sogenannten geringen Leute geistig und moralisch gehoben und dadurch befähigt werden, ihre staatsbürgerlichen Rechte vernünftig und gewissenhaft zu üben, sie sollen angeregt werden, über ihre wichtigsten Interessen klar und selbstständig nachzudenken, um so allmählig, frei von beamtlicher Stiefvaterschaft, die Selbstständigkeit zu erlangen, welche jedem freien Staatsbürger Noth thut. Ferner sollen sie ihre wahren Freunde von den falschen unterscheiden lernen, sollen begreifen, daß Freiheit ohne Gesetz und Ordnung ein großes Unglück und daß bei fortdauernder Beamtenwillkür Freiheit ein Unding ist. Sehen Sie Herr Amtshauptmann, das ist es so ungefähr, was ich außer vielem andern Guten durch meine Vereine erstrebe, stets erstrebt habe und ferner erstreben werde; und wenn es mir bislang gelungen ist, im Besitz ihres Vertrauens, die braven Landleute auf wahrhaft gesetzlichem Wege zu erhalten und auf diesem einem schönen Ziele entgegen zu führen, so sollten Sie und viele Ihrer Collegen mir Dank abstatten, denn manche Visite von 50 bis 100 Knüppel tragenden Tagelöhnern ist unterblieben, weil mir es bisher nie schwer wurde, Verirrte wieder auf den rechten Weg zu führen. Nun, Herr Amtshauptmann, rechtfertigen Sie Sich, wenn Sie es können; vermögen Sie es nicht, mein Herr, so zeichne ich mich, unter Versicherung des tiefsten, tiefsten Mitleids.

Schwerin, am 1. Februar 1849. Schwarz,
Abgeordneter.

Berichtigung.

In Nr. 142 sagt der Herr Abgeordnete Ernst:

„Ich gehörte damals noch der vereinigten Linken an, und in dieser wurde beschlossen, nicht einen Antrag auf allgemeine Amnestie zu stellen, wie von Plau aus gewünscht wurde, sondern auf einen Ausschuß zur Prüfung der Amnestiefrage."

Dieser Satz enthält Unwahrheiten:

1) Hat es keine vereinigte Linke gegeben; es gab damals nur eine Linke wie es auch heute nur eine Linke giebt. Eine äußerste Linke giebt es hier nicht und hat es nicht gegeben.

2) Wenn der Herr Ernst sagt, daß in der Linken beschlossen wurde: nicht einen Antrag auf allgemeine Amnestie zu stellen; so ist diese Behauptung eine Unwahrheit.

In der Fractionssitzung der Linken am 6ten November wurde beschlossen einen Antrag auf allgemeine Amnestie für politische Gefangene zu stellen, und stellte ich in der 8ten Sitzung den dringlichen Antrag:

daß die Regierung aufgefordert werde, sofort eine Amnestie für alle politischen Gefangenen zu erlassen und die noch schwebenden Untersuchungen niederzuschlagen.

Während der Berathung über diesen Antrag wurde von Petermann ein Amendement eingebracht, dahin lautend: „den Antrag zunächst einem Ausschusse zu überweisen," wie der Herr Ernst in dem Protocoll der 8ten Sitzung selbst nachlesen kann. Der Herr Ernst stimmte in dieser Sitzung für das Amendement Petermann, welches mit 45 gegen 44 angenommen wurde. Hätte der Herr Ernst für den Antrag auf allgemeine Amnestie stimmen wollen, so wäre das Petermann'sche Amendement gefallen und sehr wahrscheinlich der Antrag auf allgemeine Amnestie angenommen worden:

3) Wenn der Herr Ernst sagt, daß er damals noch der vereinigten Linken angehört habe,

so muß ich zur Steuer der Wahrheit hier sagen, daß der Herr Ernst, nachdem er in der vierten Sitzung von der Linken zum Secretär erwählt worden war, sich nicht wieder in der Fractionssitzung der Linken hat sehen lassen.

Dr. Raber.

Anbei „Mecklenburgische Volkszeitung" No. 5.

Verlag der C. Bärschneider'schen Buchhandlung (W. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Sartig.

Extra-Beilage zum Meklenburgischen Landtagsboten.

Sonntag, den 4. Februar 1849.

Die preußische Note und die Abgeordnetenkammer.

Es ist schon wiederholt in diesen Blättern auf den Mangel eines verantwortlichen Ministerii aufmerksam gemacht worden. Niemals hat sich aber wohl dieser Mangel fühlbarer erwiesen, als eben jetzt in Angelegenheit der preußischen Note. Diese Note, welche an alle deutschen Regierungen erlassen ist, ist bereits hinlänglich bekannt. Mannigfache Betrachtungen hat sie hervorgerufen. Daß man von der einen Seite sehr wohl mit ihrer Absicht zufrieden gestellt ist, haben wir keineswegs bezweifelt, daß aber auch Leute, welche sich zur demokratischen Partei rechnen, mit dem Sinne ihres langgedehnten, diplomatisch gefaßten Inhalts einverstanden sein können, das können wir zwar begreifen, müssen es aber höchlichst bedauern. Lies't man sich durch diesen Schwall von Worten und Erwägungen hindurch, was sagt dann diese Note? — Sie bestreitet der Nationalversammlung zu Frankfurt das Recht, über das Geschick Deutschlands zu verfügen, sie stellt die ganze Revolution des Frühjahrs in Abrede und indem sie nicht den Muth hat, sich offen gegen die Frankfurter Beschlüsse auszusprechen, sucht sie vorher auf diese Beschlüsse einzuwirken, damit diese so ausfallen, wie es die Regierungen wünschen. Die Note oder deren Ausführung ist weiter nichts als eine Präjudiz für die Reichsversammlung, ein Präjudiz, das sie andern Falls auch auf weniger friedlichem Wege geltend machen wird. Die Note sagt weiter nichts, wir Fürsten wollen jetzt noch ehe die zweite Lesung der deutschen Verfassung geschieht, uns diese so zurechte machen, wie wir wollen, die deutsche Volksvertretung könnte uns sonst etwas beschließen, was wir nicht wünschen und wir demnächst zurückweisen müßten. Wenn wir es aber nach dem Beschlusse zurückweisen, so treten wir in offene Opposition mit Frankfurt und das möchte böses Blut machen, beeilen wir uns daher, ehe die Beschlüsse gefaßt sind, dahin zu wirken, daß diese nach unserem Sinne ausfallen. — Wir waren nie ein Anhänger des Princips der Vereinbarung, wir haben selbiges immer als eine Rechtsconfusion angesehn, als den Boden der Revolution, in dem sich zwei Mächte feindlich gegenüberstehen, aber wir konnten uns unter Umständen eine Vereinbarung gefallen lassen, solange sie sich friedlich machte. Eine Vereinbarung aber zwischen der Frankfurter Nationalversammlung und den 38 Regierungen müssen wir entschieden als das non plus ultra aller politischen Schwärmerei zurückweisen, oder als die offenbare Absicht, sich nicht zu vereinbaren, d. h. durch die Macht einer Partei den Ausschlag zu geben. Die Frankfurter Versammlung war erwählt durch das deutsche Volk, diesem diejenigen Rechte festzusetzen, welche ihm als die unveräußerlichen Rechte jedes Menschen von den Fürsten solange vorenthalten waren. Mag die Frankfurter Versammlung in ihrer Majorität gewesen sein wie sie will, immerhin fanden die verschiedenen deutschen Stämme in ihr einen Einigungspunkt, indem sie in anderer Weise das Ziel Deutschlands erwarteten als von dem frühern Bundestage. Der frühere Bundestag war eine Verschwörung der deutschen Fürsten gegen das deutsche Volk gewesen, eine organisirte und legalisirte Intrigue, diesem dasjenige vorzuenthalten, was ihm in den Zeiten der Noth versprochen, das zu entziehen, was ihm in den Todesängsten der Throne gewährt war. Den deutschen Fürsten hatte man im Frühjahr vorigen Jahres das Vertrauen entzogen, die Geschicke Deutschlands zu lenken, das deutsche Volk hatte seine Wahl selbstständig in die Hand genommen. Mit diesen Gesinnungen wählte es im vorigen Frühjahr seine Abgeordneten und in diesem Sinne war es und ist es noch der festen Ueberzeugung, daß wenn die Wohlfahrt des Vaterlandes überhaupt festgestellt werden soll, es dieses nur durch das Volk und seine Vertreter selbst geschehen könne; die Einzelregierungen sowohl als die Einzelstaaten mußten mit Hintenansetzung ihrer Particularinteressen sich ganz den Beschlüssen des gemeinsamen Volks in ihren Vertretern unterwerfen. Manche deutschen Regierungen mögen sich offen und ehrlich dieser Ansicht hingegeben haben, wir glauben es sogar von vielen, andre waren aber, wie das jetzt von Tage zu Tage klarer wird, welche sich dieser Ansicht des gesammten deutschen Volks nur so lange unterwarfen, als sie sich noch nicht stark genug glaubten, derselben zu trotzen. Nachdem nun aber die deutsche Begeisterung für Freiheit und Einheit theils verraucht, theils durch Kanonen und Bayonette unterdrückt scheint, wagen sie es mit ihren Ansichten offen hervorzutreten, mit dem Bemerken, daß sie nie anderer Meinung gewesen wären. An dem deutschen Volke ist es jetzt im Ganzen, an dem deutschen Volke ist es jetzt in den Einzelstaaten, solchem Ansinnen mit Entschiedenheit entgegenzutreten. An dem meklenburgischen Volke im Speciellen ist es jetzt zu erklären, daß seine Regierung auf diese preußische Note sich zu der Frankfurter Reichsversammlung dahin aussprechen solle, daß das meklenburgische Volk mit seiner Regierung sich den frankfurter Beschlüssen unbedenklich unterwerfen und es für eine Beleidigung der Reichsversammlung als Vertreterin des gesammten deutschen Volks erachte, irgend wie auf ihre Beschlüsse vorher einzuwirken. Können wir so dem Einzelstaate in Verbindung mit seiner Regierung nicht das Recht geben, diesen Beschlüssen zu präjudiciren, so können wir es am wenigsten einer Regierung allein, ohne daß sie die Vertretung des Landes gehört habe. Hier stellt sich nun klar der Mangel eines verantwortlichen Ministeriums in Meklenburg dar. Die betreffende preußische Note gelangt auch an die hiesige Regierung. Was mußte diese thun? Wäre sie eine verantwortliche, so hätte sie selbstständig ihr Folge geben können, da sie sie dann verantworten mußte. Die meklenburgische Regierung ist aber leider noch keine verantwortliche, darum durfte sie keineswegs selbstständig handeln in einer Angelegenheit, die von den wichtigsten Folgen für Deutschland sowohl im Allgemeinen, als für Meklenburg insbesondere ist. Das Schwerinsche Ministerium darf sowohl im Innern des Landes als nach Außen hin sich nicht anmaßen, die einzige maaßgebende bestimmende Regierung sein zu wollen, so lange sie noch nicht diese ihre Regierungsschritte vor dem Lande, d. h. vor der Abgeordnetenkammer verantwortet; es ist ihre unverbrüchlichste Schuldigkeit in allen wichtigen Erlassen sich vorher mit der Vertretung des meklenburgischen Volkes zu verständigen. Handelt es namentlich in äußern Angelegenheiten gegen diesen Grundsatz, dann ist es ein Ministerium eines absoluten Cabinets und verschwört sich hinter dem Rücken des meklenburgischen Volkes. Wir machen darauf aufmerksam, daß das preußische Ministerium, von dem dieser Erlaß ausgegangen ist, ein verantwortliches ist und diesen vor der Kammer vertreten muß. Will das auch das Schwerinsche Ministerium vor der jetzigen Volksvertretung oder vor der zukünftigen thun? Der Abgeordnete Pohle hatte gewiß von diesen Gesichtspunkten ausgehend in der Sitzung vom Mittwoch eine Interpellation an das Ministerium gestellt, das Ministerium hätte dadurch um so mehr veranlaßt sein müssen, der Note nur in Gemeinschaft mit der Kammer Folge zu geben. Das Ministerium hat das nicht gethan, ob es sich absichtlich beeilt, vor einem desfallsigen Antrage schon selbstständig zu verfahren, wir können es nicht behaupten. Genug, nachdem der Antrag Pohle's an die Abgeordnetenkammer: 1) daß sie die Nationalversammlung zu Frankfurt allein und ohne Concurrenz der Regierungen als das verfassungsgebende Organ Deutschlands anerkenne; 2) sie könne es nicht anerkennen, daß, wenn beide Großherzogthümer in der Lage wären, sich über die künftige Reichsverfassung zu erklären, diese Erklärungen einseitig von dem Schwerinischen Ministerio und der Strelitzischen Regierung erfolgten, daß vielmehr die Erklärungen dieser Art jedenfalls der Zustimmung der Kammer der Abgeordneten bedürften; 3) daß sie jede Verfassung Deutschlands, welche nicht aus der freien Entschließung der Nationalversammlung hervorgehe, nicht eher für die beiden Großherzogthümer Meklenburg als bindend anerkennen könne, bevor nicht die Kammer der Abgeordneten ihre Zustimmung ertheilt habe, auf die Empfehlung des Abgeordneten Bolten bis auf eine Montag anzuberaumende außerordentliche Sitzung vertagt war, erklärte der Großherzogliche

Commissarius v. Lützow: daß das Schwerinische Ministerium der preußischen Note bereits Folge gegeben habe. Der Abgeordnete Pohle bestand natürlich umsomehr auf seinen Antrag. Wir hoffen, daß die Abgeordnetenkammer die Würde des meklenburgischen Volkes dem Ministerium gegenüber wahren werde, und es nicht erlaubt, daß die wichtigsten Interessen des Landes hinterrücks ohne die Volksvertreter abgemacht werden. Bei dem jetzigen Stande der Dinge kann die Kammer zur Wahrung ihrer Ehre und der des meklenburgischen Volkes einstweilen nichts Anderes thun, als den Antrag Pohle annehmen; an dem meklenburgischen Volke aber ist es, energisch einmal ein verantwortliches Ministerium zu fordern. R.

Zur Schulfrage.

Die unwandelbare Grundlage alles Unterrichtes ist die Natur-, die Menschen- und die Gotteslehre. Was die erste dieser Lehren anlangt, so ist es durchaus nothwendig, daß dem Schüler eine völlig klare Ansicht der Natur, ihrer Erzeugnisse und der in ihr wirkenden Kräfte beigebracht werde. Eine solche Naturlehre darf in keiner Schule, mag sie für das Volk oder für die sogenannten höheren Stände bestimmt sein, fehlen, wenn nicht der Unterricht mangelhaft sein soll; es versteht sich hiebei von selbst, daß je nach dem niederen oder höheren Bildungsgrade der Schulen eine mehr in das Allgemeine oder in das Einzelne der Naturkenntniß eingehende Naturlehre stattfinden muß. Namentlich darf der Kampf des Menschen mit den Mächten der Natur und das Erspähen ihrer Geheimnisse der lernbegierigen Jugend nicht vorenthalten werden, und wenn irgendwo, so ist in der Naturwissenschaft, vornehmlich aber in der Physik, die genetische Methode die am meisten dem Zwecke entsprechende.

Was nun die Menschenlehre betrifft, so liegt auf der Hand, daß sie wie von dem größten Umfange, so von der größten Bedeutung für den Schulunterricht ist. Wenn nämlich die Kenntniß der Natur auf der Schule immer nur mehr in ihren Hauptgrundzügen gelehrt zu werden braucht, so erfordert die Menschenlehre schon auf der Schule eine mehr in das Einzelne gehende Untersuchung. „Denn das Leben erfordert nicht nur Kenntniß des Menschen an sich, seiner physischen und geistigen Natur, sondern auch Kenntniß der mannigfaltigen menschlichen Verhältnisse; und für das höhere Leben ist namentlich eine tiefere Kenntniß des menschlichen Lebens in der Vorzeit durchaus nothwendig.“ Wird die Menschenlehre (Psychologie, Geschichte, verschiedene Landesverfassungen u. dgl.) nicht schon auf der Schule von Lehrern und Schülern mit Lust und Liebe gründlich betrieben, so werden wir nimmer tüchtige Staatsbürger, warme Vaterlandsfreunde, gute, kluge und kräftige Menschen erhalten. Schon in der Schule müssen Bürgerrechte und Fürstenpflichten scharf auseinandergesetzt und erklärt werden. Eine genaue Kenntniß des Menschen und der menschlichen Verhältnisse ist die beste Schutzwehr gegen revolutionäre Schwärmereien wie gegen despotische Willkür. Darum will auch Graser Rechts- und Staatslehre in die Schule, auch in die Volks- und Bürgerschule, eingeführt wissen, damit die Idee des Gemeindelebens mit allen seinen Zügen aus dem kindlichen Gemüthe zum anschaulichen Gegenstande hervorgehoben werde, damit schon das Kind das Gemeindeleben in seinem Nutzen und seiner Nothwendigkeit nach seinen Bedürfnissen, Rechten und Pflichten kennen lerne. Da aber der Unterricht auf dieser Stufe so anschaulich als möglich sein muß, so bemerkt Graser sehr richtig, daß der Lehrer alle Gemeindebedürfnisse in einer Erzählung so darzustellen hat, als wenn er eine Geschichte von der Entstehung einer Gemeinde selbst liefern wollte.

Die dritte jener drei Hauptlehren alles Unterrichtes, die Gotteslehre, darf natürlich in keiner Anstalt fehlen, die auf den Namen einer Schule Anspruch macht; ihr Ziel ist: eine durch Vernunft begründete Einsicht in das Verhältniß des Menschen zu Gott und eine möglichste Bekanntschaft mit den verschiedenen religiösen Ideen. Auch Nichtgeistliche dürfen, wenn sie dazu befähigt sind, Religionsunterricht ertheilen; denn Sittlichkeit ist der Grundzug der wahren Religion, und um hierin Unterricht zu ertheilen, braucht man nicht Theologe zu sein.

Glücklich der Staat, dessen Bürger, in der Natur-, Menschen- und Gotteslehre vernünftig gebildet, selbstständig und frei leben und handeln. R. D.

Vierundvierzigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 3. Februar 1849.
(Schluß.)
Präsident: Trotsche.

Stever: Es war im Anfange dieses Jahres, als der Freihandelsverein in Hamburg ein Anschreiben an mich richtete, worin er von der Abgeordnetenkammer einen Ausspruch über die für Deutschland bevorstehende Zollgesetzgebung wünschte. Ich erlaube mir, dies Schreiben kurz zu resümiren, es ward der Wunsch ausgesprochen, daß der Entwurf eines Zolltarifs von der meklenburgischen Abgeordnetenkammer einer schleunigen Prüfung unterzogen werde, und daß diese, wenn der Entwurf ihre Zustimmung finden sollte, sofort eine beistimmende Erklärung nach Frankfurt a. M. ablassen möge, damit Meklenburg in dieser wichtigen Angelegenheit auch sein Gewicht in die Wagschaale legen könne. Ich wollte schon damals die Ueberreichung dieses Schreibens an den volkswirthschaftlichen Ausschuß, ward aber von einem der Herren des Prioritäts-Ausschusses belehrt, daß es der usus nicht mit sich bringe, solche Angelegenheiten, an den volkswirthschaftlichen Ausschuß zu verweisen, da dieser nur specielle Sachen zu bearbeiten habe und solche Anträge nur als Material für seine Arbeiten erhalte, durch den Petitions-Ausschuß werde die Sache besser befördert werden. — Der Herr Vorredner hat Ihnen bereits gezeigt, wie dringlich die Sache ist. Sie werden Alle wissen, daß ein Kampf zwischen den Schutzzöllnern und den Freihandelsmännern in Deutschland besteht, daß sich in ganz Deutschland Vereine gebildet haben; hauptsächlich aus diesen ist eine Deputation von Handelskundigen in Frankfurt zusammengetreten, welche den Tarif ausgearbeitet hat, dessen einzelne Ansätze niedriger sind als im Zollverein, ja als selbst im Steuerverein. Demnach ist das hier ausgesprochene Princip nicht ganz gemäß den Ansichten der Freihandelsvereine; aber dennoch haben diese gemeint, augenblicklich bei dem stehen bleiben zu müssen, was den Schutzzöllnern gegenüber erreichbar ist. Die Sache ist sehr dringend, denn es ist mir bereits der in Frankfurt nächstens vorgelegt werdende Entwurf eines Reichszollgesetzes zu Augen gekommen, es werden also gewiß in wenig Wochen die Verhandlungen über denselben beginnen. Es erscheint mir nicht allein nothwendig, daß eine Erklärung von Meklenburg eingehe, noch bevor der Tarif zur Verhandlung kommt, sondern noch ehe die betreffende Vorlage der Nationalvers. gemacht wird, indem dadurch noch eine Einwirkung auf diesen vorzulegenden Tarif möglich wird. Es scheint mir dem nicht entsprechend zu sein, daß noch jetzt eine Commission von Fachmännern durch die Regierung berufen würde, denn es würden darauf Wochen und vielleicht noch länger darauf hingehen, obgleich man sich in Rostock und Wismar bereits eifrig mit dieser Frage beschäftigt hat. Die Sache liegt so, daß Meklenburg als ein norddeutscher Staat, dessen bisherige Zölle so niedrig waren, daß sie, wenn auch ihre Erhebung schlecht war, doch den Handel nicht drückten, sein Gewicht gegen die Schutz- und Differentialzölle so in die Wagschaale werfe, daß möglichst niedrige Zollsätze für die Zukunft als wünschenswerth ausgesprochen und verlangt werden. Das Eingehen in alle Details ist nicht nöthig, um einen solchen Ausspruch zu thun. — Am besten scheint es mir, daß die Sache an den volkswirthschaftlichen Ausschuß in diesem Sinne verwiesen werde, daß ein solcher allgemeiner Ausspruch erfolge.

v. d. Kettenburg: Ich kann der Ansicht der beiden Herren Vorredner nicht beistimmen. Eine Begutachtung der vorliegenden Frage ohne genaue Prüfung scheint mir nur geringen, vielleicht gar keinen Werth zu haben. Fachmänner werden, wenn auch später, doch besser ein Urtheil hierüber aussprechen können,

wenn ich auch nicht leugnen will, daß auch im volkswirthschaftlichen Ausschusse Männer sind, welche es vermögen. Dann aber wünsche ich, daß Aeußerungen über solche Angelegenheiten nicht einseitig, sondern nur im Einverständniß mit den Regierungen abgegeben werden.

M. Wiggers: Ich verkenne es nicht, daß diese Sache am besten dem volkswirthschaftlichen Ausschuß zur Begutachtung hingegeben wird; aber ich erlaube mir, Sie auf das Bedenken hinzuführen, in dieser wichtigen Frage einen Beschluß ohne das Urtheil von Sachverständigen zu fassen, und scheint es mir, daß wir eine große Verantwortlichkeit auf uns nehmen, wenn wir ohne ein solches über das eine oder das andere System beschließen. Eile ist allerdings vorhanden, aber es ist doch möglich, daß auch, wenn Sachverständige gehört werden, die Sache bald erledigt wird. Ich stelle deshalb das Amendement:

daß der volkswirthschaftliche Ausschuß zu berichten habe nach vorher eingehalten Gutachten Seitens der Kaufmannschaft in Rostock und Wismar.

Es würden sich die Seestädte sehr beklagen, wenn die Kammer, in welcher zumal gar keine oder nur einzelne Sachverständige sind, ohne ihr Gutachten einen Beschluß faßte.

Haupt bemerkt: daß Seitens der Kaufmannschaft in Wismar bereits eine zustimmende Erklärung nach Frankfurt abgegen sei. —

Bolten berichtet dasselbe von Seiten des Raths und der repräsentirenden Bürgerschaft in Rostock; auch sei eine Beitrittserklärung von den meisten Städten Meklenburgs erfolgt; das so eben ausgesprochene Bedenken dürfe uns daher nicht bewegen. Es ist auch nicht ausgeschlossen, fährt der Redner fort, daß, wenn der volkswirthschaftliche Ausschuß es für nöthig hält, eine Prüfung von Sachverständigen zu veranlassen, dies ihm freisteht, oder er kann auch einen besondern Antrag dieserwegen bei der Kammer machen. Ich will nur noch darauf hinweisen, daß es in der Hauptsache nur darauf ankommt, daß die Vertreter des Volks (gern auch mit der Regierung) eine Erklärung dahin ablassen, man wolle in Norddeutschland keine hohen Schutzzölle, nicht so sehr auch darauf, die einzelnen Zollsätze im Detail zu prüfen. Allerdings werden meklenburgische Sachverständige im Interesse Meklenburgs an die einzelnen Sätze eine andere Beurtheilung anlegen, aber es kommt hier nicht darauf an, sondern nur auf das, was augenblicklich erreichbar ist. Meiner Meinung nach ist also die Sache dem volkswirthschaftlichen Ausschuß zur möglichst schleunigen Berichterstattung hinzugeben.

Petermann: Ich erkläre mich gegen das Amendement Wiggers. Nach meiner Ueberzeugung ist es genügend, wenn diese Sache dem volkswirthschaftlichen Ausschuß zur Prüfung hingegeben wird. Man kann wohl das Vertrauen zu ihm hegen, daß, wenn er sie nicht selbst prüfen kann, er von seiner Befugniß nach §. 21 der Geschäftsordnung Gebrauch machen werde, denn er hat diese Ermächtigung erhalten. Wir können ihm keine Vorschriften machen, daß er sich Gutachten von den Seestädten einhole, denn dann müßten doch auch wohl die Landstädte gehört werden. Mir erscheint der Minoritätsantrag des Ausschusses richtig.

Pohle: Ich will nicht auf die Sache selbst eingehen, sondern nur meine Bedenken gegen den Antrag M. Wiggers aussprechen, daß die Kaufmannschaften in Rostock und Wismar mit ihren Gutachten gehört werden. Welchen Einfluß solche Gutachten auf ein Werk haben, wissen wir wohl, es ist aber zweifelhaft, ob dieser dem Interesse des ganzen Landes entsprechend sein wird. — Der Antrag wird einfach an den volkswirthschaftlichen Ausschuß zu verweisen sein. —

M. Wiggers: Ich muß mich dagegen verwahren, als wollte ich hier Separatinteressen von Rostock und Wismar vertreten. Aber es ist doch nicht zu verkennen, daß unser Handel hauptsächlich von diesen beiden Städten ausgeht, und deshalb erscheinen mir Gutachten von dort her wünschenswerth. Ich weiß sehr wohl, daß beide schon Erklärungen über diese Frage abgegeben haben, aber officiell ist in dieser Beziehung nichts an uns gelangt. Meiner Meinung nach kann das Vertrauen zu der Kammer nur gehoben werden, wenn wir in Handels- und Socialfragen immer erst die Fragen, welche ein Interesse an deren Lösung haben, und gerade das ist das Gute der neuen Verfassung, daß bei ihr alle Kräfte des Landes diesem zu Gebote

stehen. — Es liegt die Gefahr sehr nahe, daß, wenn wir jetzt nicht dies Princip verfolgen, auch in andern Fragen ebenso verfahren werde, und es ist deshalb im Interesse des Vertrauens, welches die Abgeordnetenkammer nöthig hat, wünschenswerth, daß wir es von vornherein aussprechen, daß wir Gutachten Sachverständiger einholen wollen. Wir können gar nicht wissen, ob unser Beschluß nachher auch mit ihren Ansichten übereinstimmen wird.

Es erhebt sich der Ruf nach Schluß der Debatte, derselbe wird indeß abgelehnt.

Ackermann: Ich theile die Gesichtspunkte von Haupt und Stever, daß es keiner vorläufigen Gutachten von Sachverständigen bedarf. An sich gehört diese Sache freilich an den volkswirthschaftlichen Ausschuß; aber ich selbst bin Mitglied desselben und muß erklären, daß wir, ehe ein Theil der socialen Frage erledigt ist, nicht im Stande sind, andere Sachen, und namentlich die vorliegende Frage, zu behandeln. Es soll im März schon eine Zutheilung von Land an die geringen Leute erfolgen, und noch jetzt debattiren wir über die Principien, obwohl wir hoffen, bis dahin fertig zu werden. Es ist aber jetzt ganz unmöglich, daß der volkswirthschaftliche Ausschuß diese seine Arbeit unterbreche und in dessen eignem Interesse nothwendig, diese Sache an einen andern Ausschuß zu verweisen. Hiezu schlage ich den Bankausschuß vor, der ja aus erfahrenen Männern besteht und nicht so gedrängt ist. — Ich stelle deshalb das Amendement:

daß der Bankausschuß zugleich mit der Berichterstattung über den vorliegenden Gegenstand beauftragt werde.

Die Debatte wird geschlossen:

Haupt erklärt, daß er sich dem Amendement Ackermann anschließe.

Meyer-Schwaan hat ein Amendement zum Antrage Haupt gestellt und wünscht, daß dasselbe jetzt verlesen werde; dem widersetzt sich Pohle, mit Berufung auf die Geschäftsordnung und den Schluß der Debatte. — M. Wiggers schließt sich im Ganzen dem Antrage Ackermann an, wünscht aber, daß sein Amendement auch mit diesem zur Abstimmung komme, zumal der Bankausschuß nicht mit der Ermächtigung nach §. 21 versehen sei.

Reinhold verzichtet.

Schwarz: Es ist von verschiedensten Seiten erklärt worden, es fände die allergrößte Dringlichkeit in dieser Angelegenheit statt. Gewiß werden Sie aber doch mit der Majorität des Ausschusses darin einverstanden sein, daß über die Eile nicht die Gründlichkeit vernachlässigt werden dürfe. Wenn man sich erst über die wichtige Angelegenheit instruiren will, so wird man Wochen gebrauchen, ehe man auf dem gehörigen Standpunkte steht. Welcher Ausschuß nun auch die Sache in die Hand nehmen möge, so muß sich derselbe doch immer erst instruiren, was erst nach langer Zeit möglich wäre. Und nachdem er sich nun instruirt hat, möchte er zuletzt zu der Einsicht kommen, daß ihm doch die Mittel zu einer richtigen Beurtheilung abgeben, und er würde dann noch von seiner Befugniß, Sachverständige zu vernehmen, Gebrauch machen müssen. Es hat deshalb der Petitions-Ausschuß im Interesse der Sache den beantragten Weg vorgeschlagen. Die Regierung wird gewiß viele erfahrene Männer, Kaufleute kennen (Unruhe, Ruf nach Schluß). Ich habe als Berichterstatter das Wort, und werde es mir von einzelnen Stimmen nicht nehmen lassen. Es ist eine vollkommene Instruction in dieser Sache nothwendig (unter sehr lebhaften Gesten), daß die Sache eiligst an den volkswirthschaftlichen Ausschuß gegeben werde, damit dieser ebenso schnell ein Bischen berichte, dafür danke ich doch gehorsamst (Heiterkeit).

Nach der Fragstellung des Präsidenten soll zuerst der Antrag Ackermanns, dann das Minoritätserachten mit dem Amendement Wiggers, dann das Minoritätserachten allein und endlich das Majoritätserachten zur Abstimmung kommen. — M. Wiggers verlangt, daß sein Amendement auch mit dem Antrage Ackermann zur Abstimmung komme und beruft sich darauf, daß, die Amendements, wenn möglich, mit allen Anträgen zur Abstimmung kommen müßten, damit Niemandem sein Amendement abgeschnitten werde, was früher nimmer so gehalten sei, der Präsident verweigert dies jedoch mit Berufung auf die Geschäftsordnung und wird dagegen geltend gemacht, daß das Amendement Wiggers zum Minoritätsantrag und nicht zum Amendement

Ackermanns gestellt sei. Nach kurzer Debatte wird über diese Vorfrage abgestimmt und beschlossen, daß das Ammendement Wiggers auch mit dem Amendement Ackermann zur Abstimmung komme.

Der Antrag Ackermann mit dem Amendement Wiggers wird darauf abgelehnt, dagegen der Antrag Ackermann allein angenommen.

2) Haupt zieht nunmehr seinen Antrag zurück; der Schriftführer Spangenberg erhebt Anfangs Einwendungen dagegen, weil derselbe schon unterstützt sei, diese werden jedoch durch die Bemerkung Pohle's zur Geschäftsordnung beseitigt, daß die Unterstützung das Zurückziehen nur verhindert, wenn sie schriftlich unter dem Antrage geschehen sei.

3) Dringlicher Antrag Pohle (siehe das Hauptblatt). Derselbe ist hinlänglich unterstützt.

Hiezu das Amendement Bolten:

die Berathung und Beschlußnahme über den Antrag bis zu einer auf den nächsten Montag anzusetzenden außerordentlichen Sitzung auszusetzen,

und das Amendement v. d. Kettenburg:

über den Antrag Pohle zur Tagesordnung überzugehen.

Pohle: Ich weiß die Dringlichkeit meines Antrages nicht mkt noch andern Gründen zu motiviren als mit der Dringlichkeit meiner in der vorigen Sitzung gestellten Interpellation, welche Sie als dringlich anerkannt haben. Das Reichsministerium hat schon am 29sten v. Mts. die Bevollmächtigten bei der Centralgewalt aufgefordert, möglichst schnell die Erklärungen der Regierungen einzuholen, damit dieselben noch vor der zweiten Lesung der Reichsverfassung an die Nationalversammlung gelangten. Diese Lesung aber wird schon in den nächsten Tagen stattfinden und es ist deshalb eine so große Eile vorhanden, daß, wenn das Haus überhaupt glaubt, einen Einfluß auf jene Erklärung ausüben zu können, die sofortige Verhandlung dieses Gegenstandes nöthig ist.

Die Dringlichkeit wird beschlossen.

Bolten: Ich verkenne keinen Augenblick die Dringlichkeit dieser Frage, ich verkenne ebenso wenig die Wichtigkeit der Frage, und versichere Sie, daß es nicht meine Absicht ist, die Sache in den Hintergrund zu schieben und zu beseitigen. Aber jedenfalls erscheint es mir nöthig, daß wir die Berathung über diese so wichtige, in die deutschen Verhältnisse tief eingreifende Frage, um keinen übereilten Beschluß zu fassen, bis zu einer außerordentlichen, schon übermorgen anzusetzenden Sitzung aufschieben. In dieser Zwischenzeit wird wohl kaum von der Regierung, da dieselbe ja nun weiß, daß die Kammer in dieser Angelegenheit einen Beschluß fassen will, etwas Präjudicirliches geschehen wird; wenigstens gebe ich mich der Hoffnung hin, daß dieselbe so viel Rücksicht auf die Kammer nehmen wird; um ihre Beschlüsse so lange auszusetzen.

M. Wiggers: Ich dächte doch, wenn wir in Bezug auf die Uebertragung der Kaiserkroue an Preußen vor weiterem Uebergang zur Tagesordnung berathen und beschließen konnten, dies auch wohl über diesen Antrag geht, in Bezug auf welchen wir doch wohl alle eine fast ausgebildete Ansicht haben. Denn darüber, welche Stellung die Nationalversammlung zu den einzelnen Regierungen hat, wird jeder wohl schon mit sich einig sein.

Commissarius v. Lützow: Ich hätte heute schon angezeigt, daß ich die Interpellation in dieser Angelegenheit schon in nächster Sitzung beantworten werde, obgleich uns dieselbe noch nicht zugegangen ist. Ich erkläre deshalb schon heute, daß eine Antwort an das preuß. Ministerium bereits von hier aus abgelassen ist und auch schon Instructionen an den Bundestagsgesandten abgegangen sind (Sensation).

Pohle: Diese Erklärung, welche ich so eben von Seiten des Großherzoglich Schwerin'schen Herrn Commissarius vernommen habe, veranlaßt mich zu der dringenden Bitte, daß Sie, da dies geschehen ist, trotz dem daß die Herren Commissarien wissen konnten, daß die Kammer sich mit dieser Angelegenheit befassen werde, umsomehr sich heute mit dieser Sache beschäftigen. Ich würde mich vielleicht mit dem Antrag Bolten einverstanden erklärt haben, aber nach der jetzigen Erklärung kann dies nicht mehr geschehen. Haben die Commissarien soviel Eile gehabt, daß sie nicht einmal abwarten konnten, bis die Kammer sich über diese Frage aussprechen würde, so haben wir ebenfalls jetzt Eile; denn heut zu Tage heißt Alles Eile; lassen Sie uns nicht auch hier zu spät kommen. (Lebhafter Beifall).

Schumacher: Bei der vorhin verhandelten Frage über den Zolltarif hat es uns sehr beschäftigt, wie viel Vorprüfungen wir vornehmen wollten, und hier wollen wir mit Einem Male rasch zum Ziele? Ich dächte, wir gehen auch hier den ruhigen Gang der Prüfung und verschieben die Debatte bis zum nächsten Montag.

Pohle: Nach geschehener Besprechung mit meinen Freunden erkläre ich mich nunmehr mit dem Antrage Bolten einverstanden.

Petermann stellt in Berücksichtigung, daß es den Ausschüssen möglich werde, auch am Montag zu arbeiten, zum Unterantrage Bolten das Amendement:

daß die Sitzung am Montage eine Abendsitzung von 6 bis 8 Uhr sei.

v. d. Kettenburg verlangt, daß auch sein Amendement jetzt schon zur Verhandlung und Abstimmung komme, da es für alle übrigen Anträge präjudiciell sei, Petermann bemerkt jedoch, daß dasselbe tn die Materie der Frage selbst eingehe, während der Antrag Bolten nur das Formelle betreffe, und schließt darauf der Präsident dies Amendement von der Abstimmung aus.

Das Amendement Bolten mit dem Petermann'schen wird angenommen.

4) Der dringliche Antrag Engel findet keine Unterstützung.

Tagesordnung:

I. Wahl eines Mitgliedes in den Justiz-Ausschuß.

1) Wahlhandlung. Es stimmen 92; davon Marcus 40 Stimmen, Burchard 38 Stimmen, Spangenberg 12 Stimmen, M. Wiggers 1 Stimme, ein Zettel trägt nur den Nomen Wiggers.

Da keine absolute Majorität ist, beginnt die zweite Wahlhandlung: Gestimmt haben 87; davon Marcus 49 Stimmen, Burchard 38 Stimmen.

II. 17ter Bericht des Petitions-Ausschusses.

1) Die Petenten, 18 Hausbesitzer im Flecken Klütz, haben von dem Generalbevollmächtigten des im April v. J. in Hamburg verstorbenen Grafen Chr. Ludw. v. Bothmer dem Grafen Kuno zu Rantzau-Breitenburg zu Michaelis 1843 Hausplätze gekauft, und zwar gegen eine Grundmiethe. Der deshalb abgeschlossene Hausbrief enthält im §. 2. die Klausel: Sollte die Gutsherrschaft dereinst gesonnen sein, den benannten Bau- und resp. Gartenplatz anderweitig zu benutzen, so ist ausdrücklich bedungen, daß Anbauer oder dessen Erben, Nachkommen und alle künftigen Hausbesitzer und Inhaber dieses Platzes denselben gegen Erstattung des Werthes dieses Hauses, welcher durch zwei sachverständige unparteiische Männer ermittelt werden soll, der Gutsherrschaft wieder einräumen müssen, jedoch soll es dem Eigenthümer dieses Hauses alsdann auch unbenommen bleiben, im Falle er es vorziehen würde, das Gebäude wieder abzubrechen und das Material zu seinem anderweitigen Nutzen nach Belieben zu verwenden. Es ist nun jetzt ein Graf Felix von Bothmer als Agnat des verstorbenen Grafen Chr. Ludw. v. Bothmer aufgetreten, welcher, wie verlautet, dem Grafen Kund v. Rantzau, rectius dessen Gemahlin Amalasunthe, geb. Gräfin Bothmer, welche als Erbjungfrau die betreffenden Güter in Besitz hat, den Besitz und Genuß der Güter streitig machen will, Namens dessen der Advokat Balk zu Grevesmühlen, als angeblicher Bevollmächtigter, die 18 Hausbesitzer bedrohet, daß, wenn sie nicht sofort den Grafen Felix v. Bothmer als ihren Grundherrn anerkennten, sie, sobald dieser zum Besitz gelangen werde, sämmtlich von ihrer Hausstelle vertrieben werden sollten.

Die Petenten stellen nun den Antrag:

die hohe Versammlung wolle bei Großherzogl. Landesregierung dahin vermittelnd einschreiten, daß

1) der Graf v. Bothmer für den Fall künftigen Besitzes verhindert werde, die ausgesprochene Drohung wegen Austreibung der Hausbesitzer in Ausführung zu bringen, daß

2) die in §. 2. der Hausbriefe enthaltene Klausel wegen Wiederwegnahme der Häuser ganz außer Kraft gesetzt werde.

Der Petitions-Ausschuß beantragt:

hohe Versammlung wolle, in Erwägung, daß die Petenten einen unzulässigen Eingriff in bestehende Rechtsverhältnisse beantragen, dieselben abschlägig bescheiden.

Hiezu sind die bereits mitgetheilten Amendements Bolten und Erdmann gestellt.

Bolten: Der Antrag der Bittsteller scheint dadurch hervorgerufen zu sein, daß sie besorgen, ihre Häuser zu verlieren, und verlangen sie den Ausspruch dieser Versammlung über bestehende Rechtsverhältnisse. Zwei Paukte des Ausschußantrages sind es nun, mit denen ich mich nicht einverstanden erklären kann. 1) Ich kann es nicht billigen, daß wir über Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der rechtlichen Ansprüche uns aussprechen, und 2) halte ich es mindestens für sehr wahrscheinlich, daß dem Gesuche der Leute entsprochen werde, wenn sie sich nur an die zuständige Behörde wenden. Nach den Grundrechten ist jede Abgabe vom Grundeigenthum ablöslich und wird es auch in diesem Falle sein. Deshalb habe ich beantragt, den Bittstellern zu antworten, daß diesem Hause eine Entscheidung auf ihr Gesuch nicht zustehe.

Erdmann: Ich glaube, daß durch §. 32 der Grundrechte auch das Recht dieser Petenten gewahrt ist. Diese Leute haben ein Eigenthum erworben. Der Grund und Boden ist ihnen als Bauplatz überlassen. Das Haus, das darauf steht, ist ihr Eigenthum. Deshalb empfehle ich Ihnen die Annahme meines Amendements.

Schwarz: Von einem Eigenthum der Leute an dem Grund und Boden kann keine Rede sein. Sie haben sich verpflichtet, jeder Zeit Grund und Boden dem Grundherrn zurückzugeben. Den Unterschied des Amendements Bolten und des Ausschußantrages kann ich nicht einsehen. Die Fassung dieses Amendements scheint mir nicht klar zu sein und deshalb möchte ich, da in der Sache eine Abänderung nicht beliebt ist, die Annahme des Boltenschen Amendements Ihnen nicht empfehlen.

Petermann: Ich möchte den Herrn Vorredner darauf aufmerksam machen, daß er mit dem Ausschußbericht in Widerspruch tritt. Dieser spricht von einem Eigenthum der Bittsteller und von einem Rückkaufsrechte des Grundherrn.

Erdmann: Wenn ich ein Haus aus meinen eignen Mitteln mir erbaue, so glaube ich, es ist mein Eigenthum. Dann möchte ich Ihnen die besondere Lage dieser Leute, die sämmtlich fleißige Handwerker sind, an's Herz legen. Im Jahre 1843 ward ihnen bei dem großen Wohnungsmangel in Klütz von dem damaligen Fideicommissarius gestattet, sich anzubauen. Sie begannen den Bau und vollendeten ihn, und erst dann ward ihnen dieser Contract vorgelegt, den sie im Vertrauen auf die Grundherrschaft und, da ihnen die Mittel zur Proceßführung fehlten, unterschrieben. Ich glaube, wir müssen billige Rücksicht auf sie nehmen.

Petermann: Man kann nur Eigenthümer eines Hauses sein, wenn man auch den Grund und Boden besitzt. Dies ist ein anerkannter Rechtssatz.

Ackermann: Ueber die den Petenten zu gebende Antwort scheint kein Zweifel obzuwalten, sondern nur über die Form des Bescheides. Deshalb möchte ich Ihnen folgende Fassung vorschlagen: „In Erwägung:

daß es sich hier um bestehende Rechtsverhältnisse handelt, eine Entscheidung hierüber aber der Kammer der Abgeordneten nicht zusteht, sind die Petenten abschläglich zu bescheiden".

Die Debatte wird geschlossen. Bolten zieht sein Amendement zurück und schließt sich dem Ackermann'schen Antrage an, ebenso zieht auch Erdmann sein erstes Amendement zurück. Das zweite Amendement Erdmann wird verworfen, der Antrag Ackermann aber angenommen.

2) Der Graf Felix v. Bothmer hat durch seinen angeblichen Bevollmächtigten, den Advokaten Balk in Grevesmühlen, dem Orte Klütz die Anzeige gemacht, daß alle Einwohner sich jeder an den Besitzer der Bothmer'schen Fideicommißgüter zu leistenden Zahlungen, mit Ausnahme der Landesabgaben, zu enthalten hätten, weil er, der er hoffe, im baldigen Besitze von Bothmer zu sein, da er bereits von hoher Lehnskammer in Schwerin als nächster Erbe anerkannt sei, solche etwa geleistete Zahlungen nicht anerkennen werde. Der Ortsvorstand des Fleckens Klütz weiß nun, da ihm v.m Grafen Kuno zu Rantzau eine Aufforderung im entgegengesetzten Sinne zugegangen ist, nicht, wie er sich zu verhalten habe, und bittet die hohe Versammlung, bei Großherzogl. Landesregierung dahin vermittelnd einzuschreiten, daß

1) die v. Bothmer-Bülow'sche Fideicommißstiftung aufgehoben werde, und
2) sie baldigst in Kenntniß gesetzt werde, wen sie als ihren rechtmäßigen Grundherrn anzuerkennen habe.

Der Petitions-Ausschuß stellt den Antrag:

hohe Versammlung wolle den Ortsvorstand von Klütz dahin bescheiden, daß, da nach §. 38 der Grundrechte des deutschen Volks die Familien-Fideicommisse aufzuheben sind, die Art und Bedingungen der Aufhebung aber für Meklenburg noch eine specielle Gesetzgebung bestimmen wird, seinen Bitten nicht zu deferiren stehe und die desfallsige Gesetzgebung abzuwarten sei.

Hiezu ist das bereits mitgetheilte Amendement Bolten eingegangen.

Schwarz: Ich für meine Person kann dem Amendement nur beistimmen, weil ich einen ähnlichen Antrag gestellt hatte. Die Majorität entschied sich aber dahin, eine Antwort auf diese Frage sei nicht nöthig, weil die Leute sich diese Antwort selbst geben könnten. Uebriges wird der Petitions-Ausschuß in Zukunft es bequem haben. Sie haben entschieden, daß der Kammer kein Urtheil über bestehende Rechtsverhältnisse zustehe.

Bolten: Wir haben nur gesagt, es stehe der Kammer keine Entscheidung über streitige Rechtsverhältnisse zu. Uebrigens halte ich eine Antwort für unzutreffend, die gerade die Frage selbst mit Stillschweigen übergeht. Es mag wohl seine erheblichen Schwierigkeiten haben, sogleich zu bestimmen, wer der Grundherr sei und namentlich wird den Bittstellern wohl alles Material zur Beantwortung dieser Frage fehlen.

Pohle: Meine Herren! Ich weiß, daß die Verhandlungen dieses Hauses gedruckt werden und daß die Bittsteller aus diesen gedruckten Berichten die ausführlichste Auskunft über ihre Petitionen erhalten. Deshalb möchte ich nur sagen, wenn es zweifelhaft ist, wer zur Erhebung der Abgaben legitimirt sei, dann mögen die Leute ihre Abgaben zum Depositum des Gerichtes zu Bothmer bringen und von diesem kann der Berechtigte sie dann erheben. Einen Antrag habe ich nicht zu stellen.

Das Amendement Bolten wird angenommen.

3) Elf Dorfschulzen klagen für sich und im Namen sämmtlicher Bauern dieser 11 Dorfschaften darüber, daß sie durch die auf den dortigen Gütern lastenden fideicommissarischen Rechte in einer Abhängigkeit an der Gutsherrschaft gehalten würden, die ihnen alle Lust und Liebe zur Wirthschaft raube und ihnen die größte Sorge für die Zukunft bereite. Es stehe nicht nur der Gutsherrschaft zu, ihre Pacht- und Frohndienste nach Belieben zu erhöhen, sondern ihre Kinder hätten auch kein Erbrecht auf die Bauerstellen und sie selbst müßten dieselben räumen, wenn die Gutsherrschaft es verlange. Die Petenten beantragen daher:

hohe Versammlung wolle bewirken:

1) die Aufhebung des Gräfl. v. Bothmer-Bülow'schen Fideicommisses;
2) die Vererbpachtung der Bauerstellen in der Art, daß eine Commission die Verhältnisse regulire und es den Bauern freigestellt werde, entweder sogleich oder späterhin den Canon ganz abzulösen und somit freie, unabhängige Eigenthümer zu werden.

Der Petitions-Ausschuß beantragt:

hohe Versammlung wolle die Petenten dahin bescheiden, daß in Beihalt der §§. 36 und 38 der Grundrechte des deutschen Volkes ihre Wünsche durch die bevorstehende Gesetzgebung erledigt werden dürften.

Auch hiezu ist das bereits mitgetheilte Amendement Bolten gestellt.

Bolten: Meine Herren! Auch in diesem Falle scheint mir der Ausschußantrag die Bitte der Petenten weder zu erschöpfen, noch zutreffend zu sein. Es handelt sich hier nur um Zeitpachtverhältnisse, während die Bittsteller den Grund ihrer unbefriedigenden Lage in der Fideicommißqualität der Bothmer'schen

Güter suchen. Deshalb halte ich es für zweckmäßig, die Leute auf unsere Meklenburgische Gesetzgebung zu verweisen.

Das Amendement Bolten wird angenommen.

4) Der Büdner Christ. Krose zu Alt-Jamel trägt vor, daß er 3600 □R. besitze und dafür 22 Rthlr. N²/₃ Canon bezahle, während seine Nachbarn 6500 □R. inne hätten und dafür an Canon nur resp. 25 bis 31 Rthlr. N²/₃ entrichteten; derselbe bittet nun die Abgeordnetenversammlung, dahin zu wirken, daß er entweder eben so viel an Wiesen und Acker bekomme, wie seine Nachbarn, oder daß sein Canon im Verhältnisse zu dem Jener abgemindert werde.

Der Petitions-Ausschuß beantragt:

hohe Kammer wolle, in Erwägung, daß es nicht ihre Aufgabe sein könne, die Angelegenheiten Einzelner zu regeln, über den Antrag des Bittstellers zur Tagesordnung übergehen.

Wird ohne Debatte angenommen.

5) Der Arbeitsmann Schwaß aus Lüssow, jetzt in Rostock, behauptet ein Anrecht auf eine Bauerstelle zu Lüssow bei Dieckhoff zu haben, welche nun seit 8 Jahren ein Stiefsohn widerrechtlich bewirthschafte. Derselbe bittet:

die hohe Versammlung wolle sich seine am 2ten December v. J. an hohe Landesregierung gerichtete Beschwerde mittheilen lassen und seine Rechte wahrnehmen.

Der Petitions-Ausschuß beantragt:

hohe Versammlung wolle, in Erwägung, daß ein Rechtsfall vorliegt und der Petent selbst mittheilt, daß er alle desfalls angestellten Prozesse verloren habe den Bittsteller abschlägig bescheiden.

Wird ohne Debatte angenommen.

6) Der Schulze Hamann zu Stöllnitz, Amts Gadebusch, angeblich Namens der Dorfschaft, hält sich veranlaßt, den Hauswirth Hartwig Gustävel wegen eines streitigen Kirchenchors zu vertreten und bittet:

hohe Versammlung wolle die Klage wider die Kirche zu Döbbersen prüfen und veranstalten, daß das Kirchenchor dem rechtmäßigen Besitzer, Hauswirth Hartwig Gustävel, zurückgegeben werde.

Der Petitions-Ausschuß beantragt:

hohe Versammlung wolle, weil der Schulze Hamann nicht legitimirt erscheint, vermeintliche Rechte Anderer zu vertreten, zur Tagesordnung übergehen.

Wird ohne Debatte angenommen.

7) Der Altentheiler Bever zu Nienhagen trägt vor, daß sein Altentheil sehr geringe und sein Sohn von der 60 Scheffel Aussaat großen Stelle nicht mehr zu geben im Stande sei, weshalb er bittet:

hohe Versammlung wolle geneigen, dafür zu sorgen, daß der Herr von Häseler entweder die Stelle so einrichte, daß davon ein Altentheil gegeben werden könne, oder demselben anzubefehlen, daß er dem Bittsteller das zum menschlichen Leben Nöthige gebe.

Der Petitions-Ausschuß beantragt:

hohe Versammlung wolle, weil der Petent sich noch nicht an die competente Behörde gewandt, unter Verweisung an diese zur Tagesordnung übergehen.

Amendement Kloß:

hohe Versammlung wolle den Petenten an die competente Behörde verweisen.

Kloß: Ich denke, der Petent soll Antwort haben, dann aber können wir nicht zur Tagesordnung übergehen.

Bei der Abstimmung über dies Amendement ist das Bureau anfangs über das Resultat derselben zweifelhaft. Kaum hat der Präsident dies ausgesprochen, so erheben sich nachträglich noch so viele Mitglieder, daß alle Zweifel über die Annahme schwinden und der Präsident die Annahme des Amendements verkündet. Dies veranlaßt v. d. Kettenburg zu der Bemerkung zur Geschäftsordnung, daß diese es nicht gestatte, wenn die Zweifelhaftigkeit einer Abstimmung verkündet sei, noch ein anderes Resultat zu verkünden. Der Präsident erwidert aber, daß die ursprünglichen Zweifel des Bureaus im vorliegenden Falle durchaus beseitigt worden wären.

8) Der Interims-Büdner Möller zu Nesow, D. A. Rehna-Gadebusch, klagt über unbequeme Lage seiner Ländereien und über Benachtheiligung bei Statt gehabten Regulirungen und bittet, da die hohe Versammlung das Ordnen der ländlichen Verhältnisse sich zur Aufgabe gemacht:

entweder um eine Pachtabminderung, oder um Verlegung des Ackers in die Nähe seiner Wohnung und die Erlaubniß, durch freien Torfstich sein Torfmoor in Wiesen umwandeln zu dürfen.

Der Petitions-Ausschuß beantragt:

hohe Versammlung wolle, in Erwägung der vom volkswirthschaftlichen Ausschusse zu erwartenden Gesetzesvorlagen in Betreff der Regelung ländlicher Verhältnisse, zur Tagesordnung übergehen.

Amendement Kloß:

hohe Versammlung wolle den Petenten auf die vom volkswirthschaftlichen Ausschusse zu erwartenden Gesetzesvorlagen verweisen.

Kloß: Ich möchte nur, daß der Bittsteller eine Antwort bekomme.

Der Präsident: Die bekommt er doch.

Kloß zieht sein Amendement zurück.

Der Ausschußantrag wird angenommen.

9) Der Fischereipächter Goldenbaum in Plan, angeblich Namens seiner Mitbürger, klagt über die unverantwortliche Wirthschaft des dortigen Magistrats, durch welche in 15 Jahren die Stadt eine Schuldenlast von 30 und einigen Tausend Thlr. überkommen habe. Eine zu diesem Zwecke von der Landesregierung gesandte Untersuchungscommission, welcher ein Mißtrauensvotum gestellt wird, habe, wo so Vieles vorliege, gar nichts gefunden und wird der Antrag gestellt:

hohe Versammlung wolle von hoher Landesregierung die betr. Acten erfordern und demnächst den gerechten Beschwerden der Petenten abhelfen.

Der Petitions-Ausschuß beantragt:

hohe Versammlung wolle, weil ein Einzelner zur Vertretung einer Commüne ohne Vollmacht nicht befugt erscheint, zur Tagesordnung übergehen.

Wird ohne Debatte angenommen.

10) Viele hunderte Schweriner Bürger und Einwohner bitten, in Erwägung, daß die Gallerien des gegenwärtigen Lokals die Zuhörer nur in geringer Zahl fassen könnten und dieser Uebelstand bei Berathung über das Verfassungswerk noch mehr hervortreten würde:

die hohe Versammlung wolle zur baldigsten Verlegung ihrer Sitzungen in den Concertsaal des hießigen Schauspielhauses die geeigneten Schritte beschließen.

Der Petitions-Ausschuß in seiner Majorität beantragt:

hohe Versammlung wolle, weil schon mehrfach in dieser Angelegenheit Beschlüsse gefaßt worden, über den Antrag der Petenten zur Tagesordnung übergehen.

Drei Mitglieder des Ausschusses dagegen stellen den Antrag:

hohe Versammlung wolle, in Erwägung, daß

1) der letzte in dieser Sache gefaßte Beschluß dahin geht, das Büreau zur Ermittelung eines geeigneten Lokals zu beauftragen, daß

2) die hohe Versammlung damit das gegenwärtige Sitzungs-Lokal als ein ungeeignetes bezeichnet hat,

a) Seine Königliche Hoheit den Großherzog ersuchen, den Concertsaal zu obigem Zwecke zur Disposition geneigtest stellen, und

b) das Bureau zur schleunigsten zweckmäßigen Instandsetzung dieses Saales im Falle zu hoffender gewieriger Antwort beauftragen.

Schwarz: Meine Herren! Es ist dieser Gegenstand schon mehrfach zur Sprache gekommen, ein Zeichen, daß viele Mitglieder sich hier nicht heimisch fühlen. Ueber die Unzweckmäßigkeit des gegenwärtigen Locals ist nur eine Stimme und handelt es sich nur um die wider den Concertsaal aufgestellten Bedenken, derselbe soll 1) zu kalt sein. Dieser Grund ist jetzt, wo wir uns dem April nähern nicht mehr zutreffend. 2) Es sollen dadurch die Bälle und Concerte gestört werden. Bälle und Concerte sollen dem Vernehmen nach nicht weiter stattfinden. Jedenfalls läßt sich nach dem Urtheil eines Sachverständigen beides mit einander vereinigen. Dieser will mit 6 tüchtigen Arbeits-

leuten in einer Stunde den Saal zu unsern Sitzungen herrichten und wiederum mit denselben Arbeitskräften in der nämlichen Zeit ihn zum Tanz- oder Concertsaal einrichten. 3) Einige Mitglieder des hiesigen Casino haben einen entgegengesetzten Antrag gestellt. Allein dagegen haben so sehr Viele für diese Verlegung petitionirt, daß dieser Grund völlig beseitigt ist. Ich für meine Person halte dies Local für durchaus ungesund. Man kann die Luft hier käuen. Das Wasser hängt an den Wänden. Unser Bureau ist durch die Nässe gleichfalls von hier vertrieben. Wenn man nicht von Vorurtheilen befangen ist, muß man eine Verlegung in den Concertsaal wünschen. Ich habe immer geglaubt, dies Local eigne sich besser für eine Kleinkinderschule, als zum Versammlungsort der Abgeordneten des Meklenburgischen Volkes.

v. Dewitz-Miltzow: Ich glaube wir haben hier wichtigere Sachen zu behandeln, als das Sitzungslocal. Der Majoritätsantrag empfiehlt sich durch sich selbst.

Pohle: Eben weil wir hier wichtige Dinge zu verhandeln haben, müssen wir darauf sehen, daß wir nicht zu Grunde gehen. Nur ein Einwand läßt sich gegen den Concertsaal aufstellen. Es ist dies eine historische Reminiscens aus der französischen Revolution, das Ballhaus. Doch diese werden wir hoffentlich nicht scheuen.

Hardrat: Für den Schwarz'schen Antrag spricht auch die Rücksicht der Wohlfeilheit. Dies Local kostet dem Lande eine ganz erkleckliche Summe, wie ich höre, monatlich 250 Rthlr., während das Local im Schauspielhause umsonst zu haben ist. Ich empfehle Ihnen den Schauspielsaal.

Schwarz: Meine Herren: Sie erinnern Sich, daß diese Sache hier schon früher verhandelt ist. Damals stellte Petermann den Antrag, die Sitzungen in den Concertsaal zu verlegen. Gegen diesen Antrag haben Viele gestimmt, weil man den Großherzog doch jedenfalls erst fragen müsse. Deshalb ist die jetzige Fassung beliebt worden.

Petermann: (Factische Berichtigung): Ich hatte beantragt, das Bureau zu beauftragen, die geeigneten Schritte zu thun, um die Sitzungen in den Concertsaal zu verlegen.

Hardrat: beantragt namentliche Abstimmung. Der Majoritätsantrag zur Tagesordnung überzugehen, wird mit 45 gegen 43 Stimmen abgelehnt, 3 haben sich der Abstimmung enthalten. Der Minoritätsantrag wird mit 46 gegen 40 Stimmen angenommen.

11) Der Arbeitsmann Johann Zellmann zu Bauhof bei Lübz bittet für seine dem Vaterlande geleisteten freiwilligen Dienste, und dabei eingebüßte Gesundheit, um eine kleine Pension.

Aus angeschlossenen abschlägigen Bescheiden Seitens hoher Landesregierung und hohen Geh. Ministeriums geht hervor, daß derselbe nicht zu den freiwilligen Kriegern gehört, für welche Pensionen vom Lande bewilligt worden sind. Der Petitions-Auschsuß beantragt:

hohe Versammlung wolle die Bitte des Zellmann, weil derselbe weder seine freiwilligen Dienste, noch seine Invalidität nachgewiesen, ablehnen.

12) Der Einwohner Schmidt zu Kritzkow bittet angeblich Namens sämmtlicher Einwohner:

hohe Versammlung wolle beschließen, daß die Dienstländereien des dortigen Predigers unter die Büdner und Einlieger vertheilt und der Gehalt desselben fixirt werde.

Der Petitions-Ausschuß beantragt:

hohe Versammlung wolle, weil solche Bestimmungen der allgemeinen Gesetzgebung überlassen bleiben müssen, zur Tagesordnung übergehen.

13) Der Kaufmann Reinbold zu Woldegk bittet, weil er mit Frau und Kindern große Noth leide, um eine Anstellung oder um Unterstützung.

Der Petitions-Ausschuß beantragt:

hohe Versammlung wolle, weil die Unterstützung hülfsbedürftiger Einwohner der Armenverwaltung der Commüne obliegt, zur Tagesordnung übergehen,

werden ohne Debatte angenommen.

14) Der Arbeiter Bohnhof zu Demern wünscht sich zu verheirathen und in Selmsdorf niederzulassen. Von der Landvogtei in Schönberg und hoher Regierung in Strelitz ist derselbe abschläglich beschieden, weil in Selmsdorf keine Wohnung zur Disposition stehe. Er bittet nun die hohe Versammlung, seine desfalsigen Wünsche zu erfüllen.

Der Petitions-Ausschuß beantragt:

die hohe Versammlung wolle, in Erwägung der zu erwartenden Gemeindeordnung, das Gesuch des Petenten ablehnen.

Reinhold: Wir pflegten wohl die Leute auf die zu erwartende Gesetzgebung zu verweisen (Heiterkeit).

Schwarz: Die Gemeindeordnung erhalten wir durch die Gesetzgebung.

Die Debatte wird geschlossen.

Reinhold will noch ein Amendement einbringen, ihm wird aber entgegnet, daß dies zu spät sei und wird der Ausschuß-Antrag angenommen.

15) Ein Schreiben aus Malchow, unterzeichnet Lübbert, versehen mit vielen angelegten losen Blättern, worauf viele zum Theil von derselben Hand geschriebene Namen sich befinden, drückt großes Mißtrauen gegen den Abgeordneten des 76ten Wahlbezirks aus und enthält schließlich den Antrag:

hohe Versammlung wolle dem Volkswillen Rechnung tragen und das betreffende Mitglied nicht länger in ihrer Mitte dulden.

Der Petitions-Ausschuß stellt den Antrag:

hohe Versammlung wolle in Betracht, daß sie über die Gültigkeit der Wahl aller hier tagenden Abgeordneten selbst entschieden hat, über beregtes Schreiben zur Tagesordnung übergehen.

Wird ohne Debatte angenommen.

16) Der Vorstand des Reformvereins zu Bützow legt seine politischen Ansichten über die Lage Preußens im November vorigen Jahrs unumwunden dar und bittet die hohe Versammlung, dieselben zu prüfen und darnach zu handeln.

Der Petitions-Ausschuß beantragt:

hohe Versammlung wolle die Niederlegung dieses Schreibens auf den Tisch des Hauses beschließen und über dasselbe zur Tagesordnung übergehen, weil sie nicht im Stande ist, in der Sache selbst mit Erfolg etwas zu thun.

Hiezu ist das bereits mitgetheilte Amendement Genzke gestellt.

Schwarz: Ich glaube, daß die Sache, in der damals ein Beschluß gefaßt wurde, von der hier vorliegenden wesentlich verschieden ist. Dort wurden nur Gesinnungen ausgesprochen. Hier werden Thaten verlangt, z. B. daß unser Contingent nach Berlin marschiren solle.

Genzke: In der denkwürdigen 11ten Sitzung dieses Hauses wurde die bekannte Adresse an die preußische Nationalversammlung beschlossen. Dieselbe fand in allen Gauen des deutschen Vaterlandes Anklang und Anerkennung mit Ausnahme derjenigen, die der Absolutismus durch seine Bayonette knechtete. Aus vielen Gegenden unsers Vaterlandes gingen zustimmende Adressen an uns ein, so auch die gegenwärtige, die ich am 29. November dem Bureau überreichte. Diese Adresse war lange Zeit verschwunden und hat sich, wie ich vom Abgeordneten Schwarz erst kürzlich in einer andern Adresse wieder aufgefunden. Ich glaube, daß wir auf diese Adresse dieselbe Antwort geben müssen, welche wir auf die übrigen Adressen des nämlichen Inhalts gegeben haben. Ich bin der Meinung, daß mein Antrag mit großer Majorität durchgehen wird.

Schwarz: Zuvörderst eine factische Berichtigung: Ich habe diese Petition nicht in einer andern versteckt gefunden, sondern in einem Actenfascikel unter 1200 andern Petitionen. Es ist zwischen diesen und den übrigen Adressen ein himmelweiter Unterschied. In dieser wird, wie gesagt, verlangt, daß unser Contingent marschiren solle. Es kommt mir immer lächerlich vor, wenn verlangt wird, unser Contingent dem Wrangel'schen Armeecorps gegenüberzustellen. Eine einzige Potzdamer Wachtparade würde die ganze Wirksamkeit unsers Contingents beseitigen können.

Pohle: Leonidas!

Genzke beantragt namentliche Abstimmung, findet aber nicht die nöthige Unterstützung.

Pohle: (Zur Geschäftsordnung.) Die Adresse liegt nicht auf dem Tisch des Hauses.

Schwarz: Sie hat da gelegen.

Pohle: Es kann nicht abgestimmt werden, bevor wir die Petition kennen.

Der Präsident. Wir sind in der Abstimmung und können die Beschlußnahme nicht vertagen.

Der Ausschusantrag wird angenommen.

III. Interpellation Bolten. (ist bereits mitgetheilt.)

Bolten: Meine Herren! Ich habe es für nöthig gehalten, diese Interpellation zu stellen. Zunächst kann meiner Ansicht nach kein Zweifel darüber obwalten, daß dies Haus berechtigt war, den Beschluß, den es gefaßt hat, zu fassen. Dennoch ist darüber ein Streit angeregt und deshalb ist es unsere Pflicht, solche Zweifel zu beseitigen. In dem 4ten Committeberichte ist gesagt, die alte landständische Verfassung solle im Wege der neuen Verfassung aufgehoben werden. Da wird nun behauptet, wir hätten noch keine neue Verfassung. Allein eine solche haben wir, seitdem die Repräsentativvertretung eingerichtet ist. Zwar haben wir noch kein Grundgesetz, allein so gut wir auch ohne den Erbvergleich früher eine Verfassung gehabt hätten, so gut haben wir sie jetzt. Es liegen uns die wichtigsten Maßregeln vor. Wir müssen die Frage wegen Auflösung der Union in die Hand nehmen und mit diesen ist nicht durchzukommen, so lange die alten Landstände als Corporation bestehen. Wir müssen Credite oder Abgaben bewilligen, es sind aber außer uns noch Leute da, die dies Bewilligungsrecht für sich in Anspruch nehmen. Da muß das Land, da müssen wir selbst schlechterdings wissen, woran wir sind. Nun finde ich aber keinen Grund, weshalb die Regierungen über unsern Vorschlag bisher sich nicht erklärt haben. Es ist gesagt, daß hausvertragsmäßige Communication Statt finden müsse. Ich glaube, daß über die Frage des Rechts und der Zweckmäßigkeit kein Zweifel vorwalten könne und daß hier andere Bedenken obwalten müssen. Ich glaube, daß die hohe Kammer geneigt sein werde, bei solchen Zweifeln die Regierung zu unterstützen. Deshalb habe ich meine Interpellation gestellt und wünsche eine vollständige, reine und unumwundene Beantwortung aller meiner Fragen. (Bravo! Sehr gut!)

Die von dem Abgeordneten Bolten gestellte Interpellation wird von dem Commissarius Groth dahin beantwortet:

> daß die hausvertragsmäßigen Verhandlungen noch im Gange sind, jedoch bisher zu keinem Einverständnisse geführt haben, weil mehrere Punkte in wiederholte Erwägung haben gezogen werden müssen, die Schwierigkeiten hervorgerufen, zumal die Berathung über die neue Verfassung in der Abgeordnetenversammlung noch gar nicht begonnen, und es somit an allen Anhaltspunkten für die Gestaltung der künftigen Verhältnisse fehlt.

IV. Interpellation Düsing.

Düsing: Die Kogel'schen Katenleute haben die Commission erbeten, bis jetzt aber nicht bekommen, deshalb habe ich die Commissarien interpellirt.

Commissarius v. Lützow: Die Commission ist am 7. December v. J. dem Senator Paschen in Waren übertragen, dieser erklärte, daß eine Besichtigung der Ländereien nothwendig, während des Frostwetters aber nicht ausführbar sei. Aus Veranlassung dieser Interpellation ist an Senator Paschen eine wiederholte Aufforderung ergangen und ist von diesem darauf angezeigt, daß er einen Termin auf heute zur Verhandlung angesetzt habe.

V. Interpellation Ritter.

Commissarius Stever verliest eine sehr umfängliche commissarische Erklärung, die ihrem Wortlaute nach in der nächsten Nummer dieses Blattes soll gegeben werden, und zeigt an, daß sämmtliche Acten auf den Tisch des Hauses gelegt wären, demnächst aber dem volkswirhschaftlichen Ausschusse sollten überwiesen werden.

Der Schluß der Sitzung wird beantragt und angenommen.

Tagesordnung für die außerordentliche Sitzung am nächsten Montag Abends 6 Uhr: dringliche Interpellation Pohle, betreffend das Verhältniß der Einzelregierungen zur Centralgewalt.

Nächste ordentliche Sitzung Mittwoch 12 Uhr. Tagesordnung: 1) dringender Antrag Pohle; 2) dringlicher Antrag Reinhold (siehe die heutige Tagesordnung); 3) Antrag Ritter wegen Wendisch-Priborn; 4) Interpellation Pohle, betreffend die Publication der Gesetze; 5) 2ter Bericht des Amnestie-Ausschusses; 6) 18ter—20ster Bericht des Petitions-Ausschusses.

Sitzungen der Ausschüsse: Prioritäts-Ausschuß Mittwoch 10 Uhr; Petitions-Ausschuß Mittwoch nach der Sitzung; volkswirthschaftlicher Ausschuß Montag 9 Uhr; Verfassungs-Ausschuß Montag 11 Uhr; Finanz-Ausschuß Montag 11 Uhr; Schul-Ausschuß Dienstag 4 Uhr; Justiz-Ausschuß Mittwoch 9 Uhr; Bank-Ausschuß Sonntag 11 Uhr, Montag 9 Uhr.

Schluß der Sitzung 4¾ Uhr. (A. Gr.)

Allerlei.

Herzog Gustav Adolph verlangte unterm 1sten September 1682 vom geistlichen Ministerium in Güstrow ein Gutachten, wie die Werke der römischen und griechischen Classiker, durch welche die Jugend zum Unglauben verführt würde, aus den Schulen entfernt und durch zweckmäßigere Bücher ersetzt werden könnten. Trotzdem behaupteten die classischen Schriftsteller ihren wohlhergebrachten Besitz in den meklenburgischen Gymnasien bis auf den heutigen Tag, indem sie die Grundlage des Unterrichts und das Organ der wissenschaftlichen Bildung blieben. Da sie aber auch zugleich das Depot der sogenannten liberalen Ideen sind, so war es so unnütz wie lächerlich, als vor mehreren Jahren die politischen Jesuiten, welche jene Ideen außer Cours setzen wollten, auf den Einfall kamen, den Unterricht in der Geschichte der neuern Zeit zu inhibiren oder castriren, da die eigentliche Quelle derselben von ihnen doch nicht verstopft oder abgegraben werden konnte.

Börne sagt: „Es gibt Personen, die wohnen auf dem Chimborasso der Gemeinheit. Es ist unmöglich, ihnen beizukommen — sie behalten immer Recht. Der Witz, der sie aufsucht, sinkt schon am Fuße des Berges entathmet nieder und bekennt mit Schaam, daß ein Prügel besser sei, als eine Lanze.

Die Geschichte erzählt uns von den Hofnarren, welche vormals die Fürsten sich hielten, und man könnte daher leicht annehmen, daß dies deshalb geschah, weil sie große Liebhaber von Narren waren. Indessen läßt sich die Sache auch dahin erklären, daß die Fürsten die Wahrheit in großen Ehren hielten, die sie aus dem Munde der Höflinge selten zu hören bekamen, weshalb sie ihre Zuflucht zu den Narren nehmen mußten.

Der Bischof Ambrosius von Mailand, einer der Kirchenväter, sagte: „Nichts macht einen Regenten bei dem Volke „so werth und liebenswürdig, als wenn er für die Rechte und „Freiheiten seiner Unterthanen Achtung hat". Was sagen die Ultra's in Staat und Kirche, denen jede progressive Bewegung ein Gräuel ist, zu dieser Aeußerung eines der heiligen Väter?

Was ist eine Barricade? Eine freundschaftliche Vereinigung von Equipagen und Droschken, die sich die Deichsel geben, die Rechte des Volks zu schützen.

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Der Meklenburgische Landtagsbote.

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 5—6 Nummern. **Zweiter Jahrgang.** Der Preis für 26 Nrn. (für das laufende Abonnement von Nr. 141 bis 166 einschließlich) beträgt 24 ßl. Cour.

№ 149. Schwerin, den 5. Februar. **1849.**

Aus der Abgeordnetenkammer.

Der Gesammteindruck, welchen die Vorkommnisse in der 44sten Sitzung einem vorurtheilsfreien Beobachter gewähren mußten, konnte nur ein sehr niederschlagender oder ein sehr aufregender sein: je nach dem mehr oder weniger entschieden demokratischen Standpunkte des Beobachters. „Geht nach Hause, ihr Volksvertreter! Ihr richtet hier doch nichts aus, so lange Männer an dem zwar grünen, aber dem Volke wenig Hoffnung verheißenden Ministertische sitzen, die da scheinen vom Volke und von Volksvertretern nicht viel wissen zu wollen, die nur dann eine Ministermiene annehmen, wenn es gilt, die Beschlüsse der Abgeordnetenkammer hinzuhalten oder umzustoßen; die aber sofort ihre Ministerwürde abstreifen und als Verfassungscommissarien ohne Communication nach Außen, oder gar nur als Abgeordnete untheilnehmend dasitzen, sobald es gilt, mit den Volksvertretern, besonders in Sachen des sogenannten kleinen Mannes, Hand in Hand zu gehen.“ Das etwa sind die Gedanken, die jeden wahren Volksfreund in jüngster Zeit, besonders aber in der Sitzung vom 3ten d. M. unwillkürlich beschleichen mußten, wenn er das bisherige Verhältniß der sogenannten verantwortlichen Verfassungscommissarien zu unserer Abgeordnetenkammer in Betrachtung zog.

Was hat bisher unsere Abgeordnetenkammer, außer ihrer nicht öffentlichen Wirksamkeit in den Ausschüssen, öffentlich auszurichten vermocht unter der Einwirkung jenes proteusartigen vielarmigen Hemmschuhes? — Ominöserweise ist von den Commissarien nur das Gesetz wegen Aufhebung der Prügelstrafe, das ohnehin schon durch die deutschen Grundrechte Erledigung fand, und auch dies nicht einmal ohne erhebliche Häkelei mit der Abgeordnetenkammer, zur Veröffentlichung gefördert. Die von der Kammer berathene Habeascorpus-Acte, welche gleichfalls durch die deutschen Grundrechte schon gewährleistet ist, fand an den Herren Commissarien eine bedeutende Verzögerung und wird vielleicht nach der zweiten Berathung und Annahme auch noch nicht so bald publicirt werden. Das Gesetz wegen Einstellung der Bauernlegung ist der Abgeordnetenkammer wieder zurückgegeben worden. Gesetze aber wegen Verbesserung der Lage der Büdner und Tagelöhner sind in der von der Abgeordnetenkammer beabsichtigten durchgreifenden Art vereitelt, da die Wiederverpachtung der Domainen fast nach wie vor ihren ruhigen Fortgang nimmt: so daß der volkswirthschaftliche Ausschuß einmal schon nahe daran war, sich aufzulösen oder doch mehrere seiner thätigsten Mitglieder zu verlieren, die es satt waren, ein fortwährender Spielball der Principlosigkeit der Herren Commissarien zu sein. — Den Erlaß der Gesetze wegen Aufhebung der politischen Gewalt der alten Stände, so wie zur Wahrung des Klostervermögens werden wir nach der Erklärung der Herren Commissarien in der 44sten Kammersitzung sobald wohl nicht erleben, und dem Gelüste der ehemaligen adligen und nichtadligen Gutsbesitzer nach einem conventus omnium ac singulorum oder doch nach Amtsconventen wird daher noch lange Thür und Thor offen, und dem politischen Ansehen unserer Abgeordnetenkammer bis dahin die Spitze gebrochen bleiben. — Ein altes Lied besagt: „'s hat Alles seine Ursach, wer kann was dafür!“ — Unsere verantwortlichen Verfassungscommissarien wollen uns auch glauben machen, daß sie nichts dafür könnten; denn „es stände einer Emanirung der fraglichen Gesetze der Mangel eines Abschlusses von Hausverträgen zwischen den beiden Großherzögen über die künftige Gestaltung der Union beider Meklenburg entgegen“ und — die verantwortlichen Verfassungscommissarien haben ja keine Communication nach Außen hin! Wohl aber können dieselben ein Loch finden, um nach Außen hin zu communiciren, wenn es gilt, mit dem preußischen Brandenburg-Manteuffel-Ministerium betreffs der berüchtigten preußischen Circularnote in ein Horn zu blasen, ohne der Abgeordnetenkammer etwas davon zu sagen, selbst wenn diese darnach ausdrücklich fragt. (Vergl. die Verhandlungen der Abgeordnetenkammer und die Interpellation Pohle.)

So, meklenburgisches Volk! steht es jetzt mit deinen Angelegenheiten! — Um dich handelt es sich wenig, deine Vertreter werden nicht mehr gefragt; fürstliche Hausverträge entscheiden jetzt wieder. — Ob das Volk z. B. die Union beider Meklenburg unter allen Umständen verlangt, darauf kommt es nicht weiter an. Der Minister v. Lützow wird dir seiner Zeit wahrscheinlich wieder sagen: die Union ginge wohl unter Umständen beizubehalten, sie sei auch allerdings lebhaft angestrebt worden, und werde auch immer nach Kräften angestrebt werden, aber — — — sie gehe in der That dennoch nicht durchzuführen; denn Hausverträge ꝛc.

Hausverträge und immer wieder Hausverträge sollen jetzt der Völker Geschicke entscheiden. Das Ende vom Liede wird bei uns wohl sein, daß in Folge solcher Hausverträge Meklenburg-Strelitz seine eigene zwergartige constitutionelle Verfassung, gesondert von Meklenburg-Schwerin, erhalte, so daß hinfort der Faden einer sogenannten Union beider mehr wie spinnefadendünn sein wird.

Ob Meklenburg-Strelitz alsdann unter der Last der Kosten, welche eine solche constitutionelle sogenannte Volksvertretung erheischt, in welcher die Dewitze, Rieben und Genossen eine Hauptrolle spielen würden, — mit der Zeit erliege: darauf kommt es ja nicht an, wenn nur — — — Hausverträge nicht entgegenstehen. — Doch über die preußischen Schlagbäume herüber blickt schon wieder keck und kühn der Geist der wiedererwachten Demokratie, und nicht bloß — wie uns der Hamburger Correspondent glauben machen will, — der Schimmer preußischer Kürassierharnische! — Und die Kammer der Abgeordneten ist jetzt mit großer Einmüthigkeit fest entschlossen, es zu einer endlichen Klarheit und Entscheidung mit den Commissarien zu bringen, deren Staatswohl gefährdende Principlosigkeit und Unvolksthümlichkeit auf die Dauer nicht länger zu ertragen ist. Der Hohn und die Mißachtung der Volksvertreter und somit des ganzen Volks, wie sich solchen die Herren Commissarien in der letzten Sitzung betreffs des einseitigen und eigenmächtigen Eingehens derselben auf die preuß. Circular-

note erlaubt haben, — hat aller Zwietracht der meisten und größten Kammerfractionen mit einem Schlage ein Ende gemacht. Alle Abgeordnete (mit etwanigem Ausschluß der äußersten Rechten) stehen jetzt zusammen wie ein Mann; sie haben das Bewußtsein, **das ganze Volk zur Seite zu haben.** — Wir müssen jetzt durchaus volksthümliche, verantwortliche Minister haben; das Volk wird sie unabweislich verlangen.

Die Abgeordnetenkammer und ihre Thätigkeit.

Man hört häufig auf die Abgeordnetenkammer schmähen. Mancherlei Anklagen werden sowohl gegen das Ganze derselben, als auch gegen Einzelne vorgebracht. Namentlich hebt man hervor, die Versammlung sitze nun schon 3 Monate und was habe sie denn eigentlich in dieser Zeit gethan? Ja, es wird diese sogenannte Unthätigkeit häufig nicht einmal der ganzen Versammlung zur Last gelegt, sondern behauptet, die Linke habe allein Schuld; wenn auch die Rechte etwas leisten wolle, so würde sie von der Majorität jener unterdrückt u. s. w. Die da solches sagen, sind entweder unwissend oder, indem sie die Verhältnisse einer gesetzgebenden Kammer sehr wohl kennen, suchen sie die Versammlung zu gewissen Zwecken in Mißcredit bei dem Volke zu bringen. Den Unwissenden wurden von letzteren obige Vorwürfe vorgeschwatzt, und zu träge, sich selbst über das Sachverhältniß genau zu unterrichten, sprechen diese dann, froh, doch in den so häufig angeregten politischen Gesprächen auch ein Urtheil zu haben, das Vorgeschwatzte auf guten Glauben nach, und weisen noch gewöhnlich auf das Geld hin, was die Versammlung dem Lande koste. Die andern aber, die die übermäßigen Arbeiten einer Versammlung, welche alle Verhältnisse des Landes umzugestalten hat, sehr wohl kennen, aber dennoch der Kammer den Vorwurf der Unthätigkeit machen, diese brauche ich Euch wohl nicht erst zu nennen. Es sind diejenigen, welche früher im Besitze der Macht, die Leute nach Belieben behandeln und ungestört im Trüben fischen zu können, sich wohl befanden und denen die neue Zeit mit ihren Einrichtungen, mit ihrer Lehre von der Gleichheit aller Menschen im Staate ein Greuel ist. Ihr werdet diese Leute ja kennen, es sind die Adligen, denen der Geist der neuern Zeit ihre sogenannten angestammten Rechte rauben, sogar ihr so unendlich theures Wörtchen „von“ nicht einmal belassen will (mit dem sie sich doch nur allein vor der von ihnen so genannten Canaille auszeichneten, es sind die Beamten, welche im Gefühle ihrer Macht und Würde die andern Menschenkinder, welche nicht das Glück gehabt hatten, zu einem Aemtchen zu gelangen, nach Willkür maltraitirten, sie anfuhren, per „er“ titulirten und beliebig einsperren lassen konnten; es sind endlich jene reichen Bürger, welche unter dem Schutze der Beamten und Adligen, denen sie sehr oft mit kleinen Sümmchen Dienste erwiesen, sich recht leidlich mästen konnten von dem Schweiße ihrer Mitmenschen. Alle diese haben allerdings Ursache, sich nach der „alten guten Zeit“ zurückzusehnen, die Revolution und ihre für die übrigen Menschenkinder so wohlthätigen Folgen zu verfluchen. Zu diesen rede ich nicht, es wäre vergeblich! ihr Verstand ist umnebelt von den Vorurtheilen ihres Standes, ihr Herz ist eine Grube des Eigennutzes, des Hochmuths und der Selbstsucht. Aber zu Euch, Ihr bethörten Unwissenden, wende ich mich. Prüfet Alles, was Euch gesagt wird, glaubt Niemand, schenkt Niemand Euer Vertrauen, als nur denen allein, welche sich in allen Zeiten als Eure Freunde bewährt haben! Wenn aber jene zu Euch wieder von der Unthätigkeit der Abgeordneten reden und vielleicht gar zu Adressen auffordern, dann sagt ihnen: Glaubt nicht, daß wir so dumm sind, uns von Euch als Mittel zu Euren Zwecken gebrauchen zu lassen; wir wissen sehr wohl, wo Ihr hinwollt; wir wissen sehr wohl, warum Ihr auf die Abgeordnetenkammer schmäht, aber Ihr sollt auch wissen, daß wir nicht so dumm sind, wie Ihr uns gehalten. Wir wissen sehr wohl, daß die Versammlung sehr thätig ist, und es nur scheint, als ob sie sich nicht um die Verfassung kümmere. Sie arbeitet ja täglich, wenn auch keine Sitzungen sind, in den Ausschüssen, welche die Gesetze vorbereiten. Eine Versammlung von Hundert kann die vielen und langen Gesetze nicht auf der Stelle machen, sondern sie muß erst einige Personen aus ihrer Mitte ernennen,

welche sich besonders dazu eignen. Diese setzen in ihren Versammlungen, welche man Ausschüsse nennt, die Gesetze erst Paragraph für Paragraph auf, und bringen sie dann in die große Versammlung, welche man Plenum nennt, damit diese entweder das vorgeschlagene Gesetz (oder den Gesetzentwurf) annimmt oder etwas daran verändert. Solcher Ausschüsse, welche immer nur aus wenigen Personen bestehen, giebt es nun mehrere, besonders einen für die Verfassung, den Verfassungsausschuß, der aus 14 Personen besteht unter Leitung des Professor Wilbrandt aus Rostock. Dieser Ausschuß macht also die Verfassung oder das Staatsgrundgesetz für Meklenburg. Sagt man nun, warum hat die Abgeordnetenkammer nicht längst die Verfassung fertig, so weiß man nicht, daß doch erst der Ausschuß sie gemacht und vorgelegt haben muß. Eine solche Verfassung aber von vielleicht mehreren hundert Paragraphen, die doch alle sehr genau überlegt sein wollen, läßt sich die wohl in 14 Tagen machen? Das Plenum oder die ganze Versammlung kann sie doch nicht eher berathen, ehe sie von dem Ausschusse vorgelegt ist. Ferner giebt es einen Ausschuß für die Volkswirthschaft, aus 21 Personen bestehend, einen Justizausschuß, einen Gemeindeausschuß, einen Amnestieausschuß, einen Eisenbahnausschuß, einen Finanzausschuß, einen Schulausschuß, einen Petitionsausschuß (der sich mit den verschiedenen Petitionen beschäftigt und sie untersucht) und einen Prioritätsausschuß, der da bestimmt, welche Sachen die wichtigsten sind und zuerst berathen werden müssen. Alle diese Ausschüsse haben täglich mehrere Stunden lang Sitzungen, in welchen sie über die Gesetze berathen, deren Abfassung ihnen aufgetragen ist. Weil nun diese Sitzungen nicht öffentlich sind und auch ihre Berathungen durch die Zeitungen nicht veröffentlicht werden, darum glauben die unwissenden Leute, die Abgeordneten thäten nur eben das, daß sie in den Plenarsitzungen beriethen und sonst nichts. Aber gerade diese Plenarsitzungen (wo also Alle zusammen sind) sind die geringste Arbeit. Wollt Ihr nun aber wissen, wie weit diese Ausschüsse sind, was sie bisher gethan, so wollen wir Euch sagen, daß der Verfassungsausschuß die Verfassung gleich fertig hat und sie die nächste Woche wahrscheinlich schon der Plenarversammlung vorlegen wird, ebenso hat der Gemeindeausschuß bald die Gemeindeordnung vollendet und die übrigen alle haben ihre wichtigen Arbeiten mehr oder weniger zu Stande gebracht. Dann werden wieder täglich Plenarsitzungen abgehalten, in diesen die vorgelegten Gesetzentwürfe berathen und darüber abgestimmt, ob man sie ganz so annehmen will oder Einzelnes daran verändern. Nun denkt Euch, durch diese Gesetze sind denn alle die verschiedensten Verhältnisse des meklenburgischen Volks theils verändert, meistentheils aber ganz umgestaltet und dies Alles in dem kurzen Zeitraume von einigen Monaten. Sagt, sind Eure Abgeordneten nun noch unthätig? Ja, dazu kommen noch einige Tausend Petitionen aus den verschiedensten Theilen des Landes, die alle berücksichtigt und beantwortet sind. Rechnet man hierzu noch die Abtheilungen, in denen die Wahlen geprüft werden, und die Sitzungen, welche die verschiedenen Parteien unter sich haben, die sogenannten Fractionssitzungen, worin sie sich jedesmal über die Gesetze unter sich verständigen und über die Abstimmungen, so könnt Ihr einen Begriff bekommen von den Arbeiten, welche auf die Schultern Eurer Vertreter gelegt sind, und wie wenig Zeit sie zu ihrer Erholung übrig haben. Wir glauben, Ihr werdet fortan nicht mehr über die 3 Rthlr., die jeder Abgeordnete täglich empfängt, Euch beklagen, sondern einsehen, daß diese Entschädigung in Verhältniß zu den ungeheuren und anstrengenden Arbeiten sehr gering ist und nur eben dazu dient, die Unterhaltungskosten in Schwerin, welches bekanntlich ein sehr theurer Ort ist, zu bestreiten.*) Daraus wird Euch dann auch klar werden, was es mit dem Vorwurfe, daß die Linke das rasche Fortschreiten in den Arbeiten verzögere, zu sagen hat. Die Ausschüsse bestehn nämlich aus Personen aller Fractionen und jeder hat darin eine gleiche Stimme, wie können also die Mitglieder der Linken in den Ausschüssen der Sache verzögern und was sollten sie dazu für Gründe haben? In den Plenarsitzungen sind aber die Ge-

*) Bedenkt übrigens, daß die 10,000 Rthlr. Tafelgelder und das was sonst noch darum und daran hing, welche die früheren Landtage kosteten, bei denen Ihr gar kein Wörtchen mitzusprechen hattet und die Euch nichts weiter brachten, als — Contributionsedicte, — daß jene Summen auch aus Eurer Tasche kamen.

setze aus den Gründen, die ich angeführt, noch nicht vorgelegt, konnten daher auch wohl von der Linken nicht verzögert werden. Was soll nun aber die Abgeordnetenversammlung in den Plenarsitzungen so lange thun, bis die Gesetzentwürfe vorgelegt sind? Kann sie etwas Anders unternehmen als die Petitionen, die ja doch auch am Ende für das Land nützlich sind, berathen? — So antwortet denen, die Euch wieder von der Unthätigkeit Eurer Abgeordneten sprechen, und fügt noch hinzu, daß, wenn überhaupt die Sache rascher gehen könnte, die Minister ja der Versammlung schon Gesetzvorlagen hätten machen können, wie man es eigentlich erwartet hatte. Was haben aber diese statt dessen gethan? Nichts weiter als einen Verfassungsentwurf vorgelegt, gegen den sich die Mehrheit des meklenburgischen Volkes als seinen Erwartungen nicht zusagend ausgesprochen hat. Wenn überhaupt jemand ein Vorwurf gemacht werden kann, so trifft dieser das Ministerium, das schuldig und verbunden ist, der Versammlung mit Vorarbeiten entgegen zu kommen, aber auch mit Vorarbeiten, von denen es hoffen kann, daß sie die Ansprüche der Zeit und des Landes befriedigen. R.

Sprechstube.

Berichtigung. In No. 148 d. Bl. im zweiten Absatze des ersten Artikels „aus der Abgeordnetenkammer" soll es heißen: „berüchtigten „deutschen Bundestag, statt: „berichtigten"

Zur Nachricht. Die nachträglich, größtentheils aus Teterow, eingegangenen Beiträge für Robert Blum's Hinterlassenen, im Gesammtbetrage von 7½ Rthlr., sind dem Herrn Abgeordneten Runge aus Woldegk zur Weiterbeförderung an die Blumsstiftung in Leipzig übergeben worden.

Wenzlaff.

Obige 7½ Rthlr. zur Beförderung nach Leipzig erhalten zu haben, bescheinige ich hierdurch.

Runge, Abgeordneter in Schwerin.

Schwerin, den 3ten Februar 1849.

Grevesmühlen, den 31. Januar.

Am heutigen Tage ist ein Protest des hiesigen Reformvereins mit 1151 Unterschriften gegen den Beschluß der meklenburgischen Abgeordnetenkammer vom 6. d. M., betreffend die Uebertragung der erblichen Kaiserwürde an den König von Preußen, nach Frankfurt abgegangen.

Zwölfter Brief.

Nun nach gerade will ich aber auch einmal wissen, wozu ich Dinte — die bekanntlich bei einem Advocaten mit Hauptartikel ist — und Papier, — was gar eine hochachtbare Waare ist, denn die ganze Landesverfassung wird zu Papier gebracht, und die Grundrechte sind schon zu Papier, und zu Papier wird noch viel mehr gelangen, wie am Ende Bibel, Catechismus und Gesangbuch alle von Papier sind, das meist eben so gut ist, als dieses — also Papier verbrauche, wenn ich Briefe an Euch schreibe. Landsleute, Ihr sucht, meinen Finger rechne ich gar nicht, denn da ich kein Beamter bin, so wird mir auf Fingerverschliß doch nichts gut gethan, aber auch — und das verlange ich! — nicht durch die Finger gesehen. Selbige thun was meine Hand will, und die Hand, die wird von einem höheren Willen regiert, von meinem Kopfe, der vom Ellenbogen aufwärts gerechnet, eine höhere Stellung hat, also, wie der Fürst das Land, gleichsam mich regiert. An beiden Seiten aber sind zwei Ausbaue, die Schultern, dienützen so viel, daß Einen nicht jeder beim Kopfe kriegen kann, sondern sich oft häßlich stößt, denn unterwärts sitzen zwei Fäuste, die ich erst aus Höflichkeit Hand benannt haben will, wie man mich diesen Augenblick bei meinem Namen, als Advocat auch als Abgeordneter nennen kann: es ist aber immer dasselbe. Mit dem Kopfe, das ist nun so, was der beschließt, das müssen die Hände ausfechten, verantworten, wobei es auch etwas auf die Finger geben kann. Wer hat sich zum Beispiele die Finger nicht schon mal häßlich verbrannt? — Die Hände also sind die Minister, und wenn sie Faust machen, so kommt das Militär und knufft, auf Commando, mit. Ein Theil ist nur ganz unmerklich und doch die Hauptsache, Landsleute, nämlich die Beine. Diese tragen das Ganze, und hört mal, wenn die Beine nicht wollen, oder gar ihrer zweie, denn ihrer sind die meisten, mit Einem durchgehen, dann hilfts Alle nicht. Der Kopf muß nur ein angenehm Gesicht machen, und thun, als wenn es ihm ganz mit wäre, als wenn er es selbst expreß so angeordnet hätte; und die Minister, ja die machen Faust zuerst, aber da ist ein Malör bei, daß das Militär ebenfalls Beine hat, also den Beinen doppelt und näher verwandt ist als dem Kopfe, denn statt eigenen Kopfes hat der Soldat blos ein scharf Commando von oben zu genießen. Somit sind die Beine dem Menschen allemal das Wichtigste, und doch, du lieber Himmel, was wird mit denselben umgekommen. Holzschuhe, klotzige Pantoffel, davon will ich nicht sagen, die drücken nicht, aber das feine Zeug, die blanken Stiefel, was drücken die nach unten, nach unten, wo so aller Dreck, die scharfen Steine, und sonst was, ist. Dies Drücken, wenn es zu arg ist, hat aber sein Ende, sobald die Beine Augen bekommen: Hühneraugen nennt man die. Landsleute, wenn Ihr Eure Hühner betrachtet, habt Ihr nicht öfter gesehen und gehört, daß eins Türr! sagte, und alle anderen machten sich parat. Wovon kam das? — Die Hühner sehen ganz seltsam scharf nach oben und bemerken gleich, wenn von da, durch den Habichtvogel, Gefahr kommt. Sie sehen auch, daß der Weih hoch in der Luft darnach aus ist, sie zu zerreißen und zu verzehren. Es ist also recht etwas Scharfes mit den Hühneraugen. Ich komme aber wieder auf die Beine zu reden. Diese armen Geräthschaften waden unten durch Dick und Dünne, durch Schnee und Morast, und oben sitzet Herr Kopf warm in der Pudelmütze und greint sich. Na, man kann ihm das schon gönnen. Wenn aber die Hände sich gelüsten lassen, auch unter die Pudelmütze zu trachten, sich blos nach oben verwenden, dem Kopfe sehr angenehm hinter den Ohren krauen, daß sie von oben warm sind, dem Kopfe selbst aber schläfrig wird, dann giebts bald ein Unglück. Kriegt die Hand Hochmuth, thuts nimmer gut; ist's kurz vor'm Falle.

Herr Kopf hat das aber nicht nöthig, denn dawider hat er selbst zwei klare helle Augen, und eine ganz feine Nase, und zwar alles nach vorne hinaus, daß nichts rückwärts geht, sondern immer vorwärts. Kommen ihm nun die Minister, wollte sagen, die Hände, unter die Mütze, so muß er schreien: Finger vom Topfe! Ich will mich nicht einkrauen lassen. Geht hin und helft den Beinen, daß es vorwärts geht. — Wenn dann die Hände es richtig meinen, so nehmen sie einen Stab und pricken und probiren den Beinen jeden Schritt voraus, daß die sicher treten können, und wo sie nicht sicher treten, gestützet sind. Der Kopf aber wittert weit vorweg, ob die Luft rein bleibt mit der Nase. Seine Augen aber, die sehen auf der Landkarte nach, wo der richtige Weg vorgezeichnet steht, daß davon nicht abgeirret wird. Ich sage Euch, Landsleute, Ihr möget Euch nun hierbei denken was Ihr wollet, wenn Kopf und Hand und Beine so mit einander gehen, dann kommt man vorwärts und gelangt zu etwas, so daß man dabei gesund und in der Reihe bleibt. —

Holla! — Bin ich denn mit meinem Briefe vorwärts gekommen und in der Reihe geblieben? — Nun, ich denke. Ich fing an von Dinte und Papier zu schreiben, und war eben so weit, daß Alles gut ginge, wenn der richtige Weg auf Papier verzeichnet, und dann wachsam und getreulich nachgegangen würde. Ein Papier, wo Weg und Steg aufgezeichnet sind, nennt man Landkarte, und die Franzosen nennen ihr Gesetz, wo die Verfassung für das ganze Land aufgezeichnet ist, auch Karte; die Engländer sprechen von einer großen Karte, und Meklenburg? — — Nanu, was soll's mit Meklenburg. Wenn Meklenburg eine ordentliche Verfassung bekäme, wo Kopf und Beine mit einander, und Hand und Finger getreulich beiden zu Hülfe blieben, dann hätte Meklenburg mehr als eine Karte, es hätte einen dicken Trumpf, mit welchem es allemal sein Spiel gewönne.

Dies bedenket Euch, und fraget Euch, jeder sich selbst, und ganz ernsthaft: merket Ihr nichts? — Daß es gelinder wird, das merkt jeder, der die Nase aus der Thüre steckt. Wer aber zu Amte gewesen, der hat noch genauere Nachrichten darüber. Ein großer Narr ist aber, wer gleich an Sommer denkt, wenn im Amtscalender mal ein paar Sonnenscheintage vermerkt waren. Du lieber Himmel: es ist nur Fieberhitze, wo gerade der kalte Frost voraufging, und auch 24 Stunden später wieder nachkommt. Ja ich glaube, es giebt dies Jahr viele Nachfröste. Nicht weil der Frühjahr zu zeitig gekommen — ich habe noch keinen gesehen, sondern nur offen Wetter. In selbigem kann aber noch viel Nachklapp enthalten sein, und eine alte Nachbarin, die ich habe, die hat so ein Reißen in allen Gliedern, welches nun schon 81 Jahre — sagt sie — einen häßlichen Nachklapp bedeutet hat. Dies Jahr will man nun gar ihren Tochtersohn zum Soldaten machen, und soll da kein Geld, keine Stellvertreterei gegen helfen. — Au Je! schreit die Altsche, was nützet mir nun mein Geld, wenn ich mein liebstes Kindeskind kann nicht frei kaufen. — Großmutter, sagte ich, es ist jetzo so, daß alle Menschen in den Pflichten, die sie dem Lande persönlich leisten müssen, gleich sein sollen, und Ihr Fritz, der bekommt es unterm Militär auch gerade so gut, als alle Uebrigen. — Ich kann wohl sagen, daß ich in meinem ganzen Leben Großmüttern nicht wieder Trost einzusprechen versuche. Kinder! was ward die alte Frau splittertoll, als ich ihren Fritze nicht für einen aparten kleinen Menschen ansehen wollte, der sich nach Belieben allerwärts von ab- oder einkaufen könnte. Ich mußte nur sachte weggehen? Sie hat's aber nicht bemerkt, und noch über eine Stunde auf mich gescholten, mich einen Gleichmacher, ja sogar einen Republikaner genannt. Letzteres war mir aber sehr gräßlich, und einem, etwas einfältigen, Vetter, den ich habe, noch fünfmal gräßlicher als mir. Von den drei oder vier Republikanern, die ich im Herbste mal zu Papier hatte, hat einer im Schnupfenfieber die Sprache verloren, ein Anderer ist lebendigen Leibes unsichtbar geworden, und der Dritte hat auf alle meine Briefe nicht geantwortet. Ihr könnt mir nicht verdenken, wenn ich von einem Handwerke, das so schlecht geht, ablasse, zumal meinem Vetter ganz fürchterlich grauet, daß er nächstens, von Verwandtschaftswegen, unsichtbar wird, obschon noch niemand (?) Einsichtbarkeit bei ihm gesucht (?) hat. — Vor der Thüre traf ich Fritzen. Das ist aber ein prächtiger Junge. Er meinte, er sei nichts besser als alle Anderen. Die Soldatenschaft sehe er für einen Uebergang an, wobei der alte bunte Rock das häßlichste sei, denn dadurch bekomme man das Aussehen, als wenn man etwas Absonderliches bedeuten wolle, was doch kein vernünftiger Militär glaube, zumal wenn er von untenauf gedient habe, was er, Fritz, auch wolle, um nachher wieder auszutreten. — Fritz, halte Dich stets zu Deinen Brüdern, sagte ich, und lebe recht wohl.

Schwerin, den 26sten Januar 1849.

K. F. Deiters.

Reisenotizen.

Was der wackere Raber in der ein und vierzigsten Sitzung der Abgeordnetenkammer in Bezug auf die Malchower Angelegenheit gesprochen hat, verdient in Erz gegraben zu werden, er hat aber auch auf dem Ocean viel Zeit gehabt, über alle faule Magistratszustände nachzudenken. „So aber liegt der Fehler gerade in der Untersuchung", sprach er. Ich möchte behaupten, daß ein Laie häufiger ein unverdorbenes und unbestochenes Urtheil fällt, als die Männer vom Fache, die zuweilen den Wald vor Bäumen nicht sehen. Wer das Handwerk versteht, verräth den Meister nicht. Wenn Acten geschlossen sind, so läßt sich die Sache keine beliebige Wendung mehr geben; es muß Alles in den Protocollen vorbereitet sein. Darum bespricht und erwähnt der Untersuchungsrichter beim Verhör auch Vielerlei, welches er wohlweislich in den Acten nicht aufnimmt, denn der Angeklagte ist augenblicklich sehr geängstet und beschäftigt, als daß er Einwendungen gegen das Protocoll erheben sollte. Und thät er es auch in dem höchst seltnen Falle, daß er seine volle Besonnenheit habe, so hängt die Erfüllung von einem Rechte ab, welcher bei verschlossenen Thüren inquirirt. So lange nicht das öffentliche Verfahren sowohl in Criminalfällen, als auch in den Sitzungen der Magistrate eingeführt ist, ist an keine Freiheit, an keine Wohlfahrt zu denken. Bei städtischen Angelegenheiten ist unbedingt und außer allem Zweifel die gesetzliche Bestimmung nothwendig, daß Nichts Gültigkeit habe, was privatim etwa im Arbeitszimmer des Herrn Consul abgemacht wird. Nur so kann dem heimlich fressenden Krebsschaden der heimlichen Berichte gesteuert werden.

Vor einigen Tagen kam eine blutarme Wittwe zu F. ins Leihhaus, um sich auf den Rock ihres verstorbenen Mannes einen Thaler zu leihen. Sie schien sehr ängstlich und angegriffen, weshalb sie der Pfandleiher fragte, ob und wozu sie das Geld nothwendig gebrauche. Mit Thränen in den Augen antwortete die Frau: „Ach Gott! Ich soll das Schulgeld für meine beiden Knaben bezahlen, habe aber mein ganzes Geld für einen halben Scheffel Roggen weggegeben. Außerdem verlangt der Gerichtsbote für seine beiden Gänge seine zwölf Schillinge Executionsgebühren. Da ich nun diesen Rock erst später gebrauche, wenn ich ihn zur Einsegnung meines Aeltesten umarbeiten lasse, so wollte ich ihn verpfänden, damit sie mir nicht einen Kessel oder ein Bett wegnehmen." — Das ist der Stand unserer Volksschulen. Geld muß Jeder haben, wer etwas lernen will. Arme Kinder haben kein Talent; Genie kann nur bei einem vollen Geldsack angetroffen werden. Die Aufsicht der Geistlichen über die Schule hat ganz allerliebste Früchte getragen und es giebt nicht wenig Leute im Vaterlande, denen der Mund nach diesen Früchten zittert.

Seitdem nach den Grundrechten kein Titel verliehen werden soll, wenn nicht ein Amt mit demselben verbunden ist, machen die Universitäten schlechte Geschäfte mit Diplomen. Die Doctoren der Philosophie werden ganz aussterben und nach Jahrtausenden wird man einen in den Urgebirgen aufgefundenen Doctorknochen für ein Naturaliencabinet ankaufen, um ein Resultat über diese untergegangene Menschenrace zu erzielen, wie man heut zu Tage etwa die Mammutknochen behandelt. — Es ist aber auch arg damit bestellt. Tritt man im Gedränge Jemand auf den Fuß, so schreit ein Doctor; will man ruhig die Landtagsverhandlungen lesen, so stört ein Doctor; liest man die Neubrandenburger Wochenzeitung, so ist der Redacteur ein Doctor; kurz jedes Atom ist mit Philosophie geschwängert.

Wie geht es zu, daß unsere Behörden noch immer so mit dem Herrn geizen? Da heißt es immer: An den Kaufmann B., an den Doctor J., aber niemals an den Herrn Kaufmann. Ist denn die Tinte so theuer? Oder wollen die Behörden keine Herren haben? Auch das Er ist höchst unangenehm, da es uns mit jedem Schuft in einen Rang stellt. Beamte und Adlige bekommen ein Ihr oder Sie. Im Preußischen ist es anders. Dort schreibt die Regierung an den Herrn Gerber S., giebt ihm auch das Sie. Könnte das nicht bei uns auch eingeführt werden. Artigkeit kostet nichts, stellt aber Jeden, der sie gebraucht, höher.

J.

Allerlei.

Wenn es nur drei Menschen auf der Welt gäbe, würden sie sich organisiren: der Eine würde dem Andern den Hof machen und ihn Eure Gnaden nennen, und diese Beiden würden vereint den Dritten zwingen, für sie zu arbeiten; denn das ist die Hauptsache.

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Extra-Beilage zum Meklenburgischen Landtagsboten.

Dienstag, den 6. Februar 1849.

Fünfundvierzigste Sitzung der **Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,** am 5. Februar 1849.

Präsident: Trotsche.

Bereits 5¼ Uhr sind alle Tribünen mit Zuhörern überfüllt, die Abgeordneten versammeln sich sehr früh und zahlreich. Der Präsident eröffnet die Versammlung 6¼ Uhr.

Auf der Tagesordnung steht lediglich der in No. 148 d. Bl. mitgetheilte Antrag Pohle. Eingegangen ist außer dem Kettenburgschen Amendement auf einfache Tagesordnung das folgende Amendement Ernst:

die Kammer der Abgeordneten wolle beschließen, in Erwägung

1) daß eine Concurrenz der deutschen Regierungen bei dem deutschen Verfassungswerke im Sinn einer Verständigung, wie solche in der preußischen Note vom 23sten v. M. enthalten, der Freiheit und Einheit des deutschen Volkes nicht nur nicht gefährlich, sondern im Gegentheil bei der Popularität und der Machtstellung der deutschen Regierungen und der Schwierigkeit der besonders hinsichtlich Oesterreichs obschwebenden Frage wünschenswerth und nothwendig sei;
2) daß die deutsche Nationalversammlung in Frankfurt keine Veranlassung gegeben hat, anzunehmen, daß sie den durch die preußische Note herbeigeführten Erklärungen der Staatsregierungen ein größeres oder geringeres Gewicht auf ihre Entschließungen einräumen werde, als denselben vom Anfange der Nationalversammlung an staatsrechtlich zugestanden hat und noch fortwährend zusteht;
3) daß endlich zu erwarten steht, die deutsche Nationalversammlung werde in den Erklärungen der deutschen Regierungen gegen separatistische und revolutionäre Bestrebungen von Vereinen und Parteien eine feste Stütze für eine kräftige Centralgewalt in dem Bundesstaat finden, ohne sich dabei in die Lage versetzt zu sehen, die Herstellung der bundesstaatlichen Verfassung den Regierungen zur Vereinbarung unter einander überlassen zu müssen,

über den Antrag Pohle zur motivirten Tagesordnung überzugehen.

Der Commissarius Kippe verliest alsdann die folgende Erklärung:

Seit im März v. J. das große Werk, dem deutschen Vaterlande eine einige, kräftige und volksthümliche Staatsverfassung zu geben, aufgenommen wurde, hat keine der regierenden Fürsten Deutschlands mit innigerer Ueberzeugung und größerer Entschiedenheit dieses schöne Ziel erfaßt und angestrebt, als Se. Königliche Hoheit der Großherzog. Alle Schritte und Maßnahmen der Regierung liefern davon den unzweideutigsten Beweis. Insbesondere beurkunden dies die rasche Anordnung der Wahlen zur deutschen Reichsversammlung, die für den dänischen Krieg und die Gründung einer deutschen Flotte gebrachten Opfer, die sofortige Verkündigung der deutschen Reichsgesetze und der Grundrechte, es beurkunden dies nicht minder die kräftige und hingebende Mitwirkung bei Errichtung der provisorischen Centralgewalt sowie die Wahl des Reichsverwesers, und die ganz neuerdings noch dem diesseitigen Bevollmächtigten bei der Centralgewalt ertheilte Instruction, mit allen Kräften dahin mitzuwirken, daß der durch den Beschluß der Abgeordnetenkammer in ihrer 36sten Sitzung dargelegte Wunsch über die zukünftige Gestaltung Deutschlands eine Wahrheit werde.

Je erfreulicher nun bei dieser Gelegenheit die volle Uebereinstimmung der Großherzoglichen Regierung und der Versammlung der Abgeordneten war, um so weniger konnte jener sich bewogen fühlen, das zeither beobachtete folgerechte und bestimmte Verfahren zur Erstrebung des angedeuteten großen Ziels zu verlassen, als die bekannte Circularnote der Königl. preuß. Regierung vom 23sten v. M. einging und gleich darauf auch Seitens des Reichsministeriums eine dringende Aufforderung eintraf, daß die Großh. Regierung möglichst beschleunigt über die weitere Fortbildung des deutschen Verfassungswerkes sich dorthin äußern wolle. Demgemäß hat die Regierung Sr. Königl. Hoheit in dem gleichen Sinne, welches ihr früheres Verfahren leitete, und der die Einigung und Kräftigung des deutschen Vaterlandes und die volksthümliche Entwickelung der deutschen Reichsverfassung überall als Ziel ins Auge faßte, nicht blos die preuß. Circularnote nach Berlin beantwortet, sondern auch die vernothwendigte Instruction für den diesseitigen Bevollmächtigten bei der Centralgewalt abgelassen und den letztern zugleich wiederholt angewiesen, kräftigst zu einer baldigen Erreichung dieses Ziels mitzuwirken. Dabei ist aber Großherzogl. Regierung allerdings von der Ansicht ausgegangen, daß beides, sowohl die Beantwortung der Circularnote, wie die Ablassung der Instruction ausschließlich zu ihrer Competenz stehe. Denn es handelt sich augenblicklich in Frankfurt um die Begründung der allgemeinen deutschen Verfassung, um die Schaffung einer obersten Reichsgewalt. Hiebei das deutsche Volk zu vertreten, ist die Frankfurter Reichsversammlung berufen, und auch Meklenburgs aus freier Volkswahl hervorgegangene Abgeordnete tagen dort. Der hiesigen Abgeordnetenversammlung Wirkungskreis umfaßt dagegen die speciellen Meklenburgischen Angelegenheiten, und wenn sie auch, wie dies in der 36sten Sitzung — und zwar überdies ohne abgewartete Beistimmung der Regierungen geschah — auf der Fortbildung der Reichsverfassung einzuwirken suchte, so wird sie hiebei nur eine Kundgebung ihrer Wünsche, nicht aber die Fassung bindender Beschlüsse in Bezug auf die Gründung der Reichsverfassung beabsichtigt haben, weil sie sonst den Kreis ihrer Befugnisse überschritten haben würde. Eben deshalb kann auch die Regierung dann, wenn sie zu Verhandlungen mit der Centralgewalt über die Gestaltung der allgemeinen Reichverfassung veranlaßt wird, hierbei nicht der Zustimmung dieser Abgeordnetenkammer bedürfen, mithin auch derselben die desfallsigen Instructionen an ihren Bevollmächtigten zur Berathung nicht vorlegen. Nur insofern privative Interessen des Grozherzogthums in Gegensatz zum Gesammtreiche zu einer besondern Verhandlung zwischen der Reichsgewalt und der Regierung kommen sollten, würde letztere solche Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung zur Mitberathung vorzulegen haben. Allemal darf aber auch hiebei die Rücksicht auf die für die Einigung und Kräftigung Deutschlands unerläßliche Voraussetzung nicht aus den Augen verloren werden.

Hienach wird die Versammlung der Abgeordneten selbst ermessen, daß sie auch jetzt durch Beschlußnahme über die Verbindlichkeit oder Nichtverbindlichkeit der zu Frankfurt in Verhandlung befindlichen deutschen Reichsverfassung in das Rechtsgebiet der Reichsversammlung hinübergreifen und möglicherweise sogar mit derselben sich in Widerspruch setzen würde, auch daß sie dabei nicht dürfte vermeiden können, auf einen Principienstreit hineinzugehen, ohne daß hievon ein practischer Nutzen erwartet werden darf, und ohne daß eine genügende Veranlassung dazu drängt, indem vielmehr nach allen Mittheilungen aus Frankfurt dort das große Verfassungswerk eines guten Fortganges sich erfreut.

Commissarius Buchka erklärt, daß die Strelitzer Regierung vollkommen mit den so eben dargelegten Principien einverstanden sei.

Pohle: Meine Herren, wenn ich Ihre Aufmerksamkeit auf die Circularnote des preußischen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten vom 23sten Januar zu lenken versucht habe, so werden Sie es mir gestatten, näher auf den Inhalt derselben und die in ihr enthaltene Politik einzugehen.

Deutschland, dem Namen nach ein Reich, zerfiel 1806 an

seiner Vielstaaterei und konnte auch der Name des Reichs verlöscht werden, das Bewußtsein einer gemeinsamen Nationalität konnte selbst durch die eingreifendsten Ereignisse nicht getilgt werden. Dies Bewußtsein war der Kitt, mit dem man im Interesse der deutschen Kleinstaaterei 1815 den deutschen Bund nothdürftig aufbaute, eine Vereinigung, die 33 Jahre lang unsägliches Unheil über Deutschlands Gauen brachte, eine Vereinigung, die sich stark zeigte, wenn es sich handelte um die Unterdrückung jeder Freiheitsregung, die nur schwach war, wenn es hieß, äußeren Einfluß auf die innere Entwickelung zurückzuweisen. Da erschien im vorigen Jahre der Völkerfrühling auch dem deutschen Volke und der Bundestag hörte auf. Wie er ein Organ der souveränen deutschen Fürsten gewesen war, so war das Organ der deutschen Einheit, die Nationalversammlung in Frankfurt a. M., ein Organ des souveränen deutschen Volks. Ihre Mitglieder waren aus allen deutschen Staaten auf gesetzlichem Wege berufen und es wurde nicht allein vom deutschen Volke, sondern auch von allen deutschen Staaten als etwas Selbstverständliches angesehen, daß sie allein das verfassunggebende Organ Deutschlands sei. Die preußische Note äußert sich darüber:

„die Versammlung befand sich in der Nothwendigkeit, selbstständig das Verfassungswerk anzugreifen und sowohl die Passivität der Regierungen, wovon viele ihre ganze Kraft durch innere Angelegenheiten in Anspruch genommen sahen, — als die greifbare Schwierigkeit der Vereinbarung mit 37 verschiedenen und unabhängigen Staaten mochten dazu mitwirken, die Vorstellungen über den Umfang der staatsrechtlichen Befugnisse der Versammlung hoch zu steigern."

Die Nationalversammlung beschloß die Bildung einer provisorischen Centralgewalt und der deutsche Bundestag entschloß sich, seine Gewalt niederzulegen, indem die preußische Regierung, wie es in der Note heißt:

„ohne Zögern bereit war, für einige Zeit von der ausführenden Gewalt des Bundes zurückzutreten und deren Uebertragung auf Se. kaiserl. Hoheit, den Erzherzog Johann von Oesterreich zu genehmigen."

Ich bitte Sie, meine Herren, die Bemerkung, die preußische Regierung sei nur auf einige Zeit zurückgetreten, nicht zu überhören, es ist das eine Behauptung, die seiner Zeit nirgends ausgesprochen ist und darauf hindeutet, man habe schon damals die sich gestaltende Einheit Deutschlands für das specifische Preußenthum ausbeuten wollen. Die Centralgewalt, gestützt von der Majorität in der Paulskirche, betrat bald eine gefährliche Bahn. Geleitet von dem Manne, der jetzt eifrig an dem Ersticken der deutschen Einheit arbeitet, wußte sie in allen kleineren deutschen Staaten Unordnungen zu entdecken und die Majorität durch die Furcht vor Anarchie zu gewinnen. Sie machte die deutschen Regierungen stark und diese ließen sie natürlich ruhig gewähren. Doch wie lange konnte das dauern? Die Regungen des Particularismus wurden erst durch die öffentliche Meinung unterdrückt, dann aber immer stärker, und jetzt sehen Sie hin, meine Herren, wohin Sie wollen, die mächtigeren Mitglieder des früheren deutschen Bundes fühlen sich stark genug, ein entscheidendes Wort mitzusprechen, zum Schein fragen sie die kleineren Glieder, und betrachten Sie, meine Herren, die preußische Note mit unbefangenem Auge, so werden Sie finden, daß die Leitung der deutschen Angelegenheiten, von der man nur auf einige Zeit zurückgetreten ist, einer veränderten Auflage des deutschen Bundestages übertragen werden soll. Dies zu hintertreiben, mit aller Macht zu hintertreiben, ist jetzt die Aufgabe des deutschen Volks; wenn alle Kammern der einzelnen deutschen Staaten dem Beginnen entgegentreten, dann ist die souveräne Gewalt der deutschen Nationalversammlung noch zu retten; geschieht das aber nicht, dann wird man bald versuchen, das alte Spiel in den einzelnen Staaten wieder zu beginnen.

Die nächste äußere Veranlassung zu einer veränderten Politik gab der Sieg des Cabinetes zu Ollmütz über Wien; Oesterreich fühlte sich nach der Erdrückung des deutschen Elementes stark genug, der Macht der Nationalversammlung durch das Blut Robert Blums eine starke Negation entgegen zu setzen, die erst ihren wahren Ausdruck fand in dem Programm von Kremsier vom 27sten November. Oesterreich schreitet auf seiner Bahn rüstig vorwärts, seine alte Hauspolitik bewährt sich, durch eins seiner Völker unterdrückt es das andere, erst durch die Slaven die deutschen, jetzt durch beide die Magyaren. Seine Erfolge in Ungarn machen es kühner, seine Note vom 28sten December leugnet schon entschieden die Souveränetät der Nationalversammlung, sie sieht den deutschen Staatenbund als noch existirend an und verlangt die Anerkennung des österreichischen Uebergewichtes. Die deutsche Nationalversammlung antwortet mit der Annahme des Gagern'schen Programms und entläßt Oesterreich aus der Vereinigung mit Deutschland.

Erlauben Sie mir, meine Herren, daß ich noch auf einige Augenblicke Ihre Aufmerksamkeit für die österreichische Politik in Anspruch nehme. Oesterreich kann, ohne die Einheitlichkeit in seinem Innern zu opfern, in einen deutschen Bundesstaat nicht eintreten und die Umschließung seiner Grenzen mit denselben Zollschranken würde geradezu den Staat in's Verderben stürzen.

Auf der andern Seite darf aber Oesterreich das Bundesverhältniß mit Deutschland nicht aufgeben, ohne sich in kurzer Frist zu vernichten. Der deutsche Bund hat Oesterreich seine italienischen Besitzungen garantirt und intervenirt Frankreich zu Gunsten der italienischen Nationalität, dann müssen unsere Armeen den Rhein überschreiten, sie stürzen Deutschland in einen Krieg, der seinen Interessen und Sympathieen sehr wenig entspricht. Aber sehen wir auch hievon ab, so wird es Ihrer Aufmerksamkeit nicht entgangen sein, daß die österreichische Politik stets dahin gerichtet war, eins seiner Völker durch das andere zu zügeln, alle seine Nationen aber dadurch niederzuhalten, daß stets die ganze Wucht der deutschen Macht ihm zu Gebote stand. Und nun frage ich Sie, meine Herren, können Sie es der deutschen Würde und dem deutschen Freiheitsstreben für angemessen halten, daß wir die Schergen der Unterdrückung der Völker sind? Und können Sie denken, daß der Dienst unserer deutschen Macht ohne Gegenleistung bleibt? Haben Sie schon den Druck der Metternich'schen Politik vergessen? Können Sie daran denken, daß dieser Einfluß bei Aufrechterhaltung des Bundesverhältnisses nicht wiederkehren wird? Meine Herren, die Zeit der Illusionen ist dahin; der Bund soll erhalten werden, weil man sich gegenseitig braucht! Oesterreich hat die Deutschen und die Magyaren besiegt, aber jetzt fodern die Slaven den Siegespreis, schon hat der Kaiser von Oesterreich den Titel eines Herzogs der Serbier angenommen, aber kann das das Volk befriedigen? Man irrt sich, wenn man glaubt, die Slaven Windischgrätz und Jellachich hätten für die Dynastie gefochten, wir Alle werden es noch erleben, daß sie gegen dieselben kämpfen. Und wir Deutschen sollten dann gutmüthig genug sein, unsere Haut für das Haus Habsburg zu Markte zu tragen? Freilich, ich verhehle es mir nicht, Oesterreich wird, wenn alle diplomatischen Künste vergeblich sind, mit Waffengewalt das Bundesverhältniß aufrecht zu erhalten suchen. Sei es drum, besser eine rasche Entscheidung, als ein Hinsiechen, daß jedes bessere Bewußtsein des Volks vernichten muß!

Hätte Deutschland es nur allein mit Oesterreich zu thun, dann wäre die Sache einfach, aber, was unsere Lage schwierig macht, das ist, daß Deutschland es auch mit dem specifischen Preußenthum zu thun hat. Preußen war bisher eine absolute Militärmacht, die nur durch die ihr innewohnende Beweglichkeit im Stande war, die Stellung, welche sie unter den europäischen Großmächten einnahm, zu erhalten. Jetzt muß Preußen in die Reihe der demokratischen Staaten eintreten und sieht sich dadurch natürlich in der einseitigen Machtentwickelung gehemmt. Denn eine demokratische Verfassung beruht auf einem andern Grunde, als die absolute Herrschaft, und 16 Millionen Preußen mit ihr sind nicht genügend, um ein Gewicht in die Wagschale legen zu können. Daher muß Preußen nach einer Machtvergrößerung sich umsehen und wenn Herr Bülow noch so sehr dagegen protestirt, die Thatsachen sprechen heut zu Tage lauter als alle Worte. Preußen bedarf eines Bundesstaates, um unter seiner Regierung die Macht Deutschlands zu concentriren, um auf diese Weise seine europäische Stellung zu conserviren. Dafür, daß Deutschland seine Macht dem preußischen Staate zu Gebote stellte, wird dies eine Gegenleistung zu machen haben und diese wird darin bestehen, daß Preußen die Pflege der materiellen Interessen Deutschlands übernimmt. Daß diese Idee Preußen vorschwebt, geht hervor aus der angezogenen Note, wenn es daselbst heißt:

„Sowie innerhalb des Bundes der Zollverband nicht nur einen

engern Verein für Handelgewerbefleiß und Verkehr darstellen, sondern auch die Wurzeln zu einer gemeinsamen handelspolitischen Vertretung nach Außen in sich tragend, entstehen und bestehen konnte, ohne den Bund selbst und das Verhältniß zwischen den dem Zollverein angehörenden und den demselben nicht angehörenden Bundesgliedern zu stören, so kann ein nach weitern Interessen umfassender Verein unter der Mehrzahl der Bundesglieder geschlossen werden und innerhalb des Bundes bestehen."

Ich frage Sie jetzt, meine Herren, kann man deutlicher sprechen? Die materiellen Fragen mögen es nicht allein sein, die man mit den weiteren Interessen umfaßt, aber sie gehen nie weiter, als wie die innern Angelegenheiten. Dies ist die Politik, die Preußen befolgen muß. Es hatte als absolute Macht die Leitung des Zollvereins, glauben Sie jetzt, daß diese bei einer demokratischen Vertretung und den demokratischen Institutionen des übrigen Deutschlands möglich bleibt? Der Zollverein ist eine Lebensfrage für Preußen, die es nicht ohne Weiteres verneinen kann. Preußen muß sich eine andere Form für seinen Zollverein schaffen, und wenn Sie auch „weitere" Interessen hineinziehen, die Schöpfung Preußens wird sein eine veränderte Auflage des Zollvereins, den man Bundesstaat nennt, und nun frage ich Sie, meine Herren, was meinen Sie, wie gefällt Ihnen ein solcher Bundesstaat? Lassen Sie sich nicht blenden durch einige demokratische Einrichtungen der Reichsverfassung, Preußens Streben geht dahin, der Reichsgewalt die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten zu entziehen, indem es sehr wohl weiß, daß die letzten Garantien der Volksfreiheit erst geschaffen werden durch die Beziehungen zu den auswärtigen Mächten. Diese müssen nach dem Sinne Preußens der Reichsgewalt entzogen und dem deutschen Bunde vorbehalten bleiben. Die Note will neben dem deutschen Bundesstaate einen deutschen Bund, bestehend aus diesem, aus Österreich und den deutschen Gebieten der Niederlande und Dänemarks. Täuschen wir uns nicht über die Figuranten Holland und Dänemark, so sehen wir den Bund wieder, der die auswärtigen Verhältnisse seiner Leitung reservirt. Im Interesse des Hauses Hohenzollern sowohl, als Habsburg liegt eine solche Politik, weil sie dadurch Gelegenheit erhalten, die äußeren Angelegenheiten ihren Vertretungen zu entziehen und damit die Wirkung ihren Verfassung zu paralisiren.

Dieser Plan soll zur Ausführung gebracht werden, denn Oesterreich und Preußen haben sich über ihn verständigt. Und nun frage ich Sie, meine Herren, sind in ihm Ihre Träume von einer deutschen Einheit verwirklicht? Können Sie Ihr Leben, Ihr Alles begeisternde, einem Verhältnisse opfern, das Ihr Höchstes, die Freiheit, opfert? Können Sie eine Politik unterstützen, die dem deutschen Brudersinne nicht entspricht, die nicht offen und ehrlich die Freiheit gewährt oder nimmt? Einen Krieger, der die Freiheit mit rohem Fuß zertritt, kann ich achten, er ist offen und ehrlich, Pläne dieser Art erregen in mir eine sittliche Entrüstung; ich hoffe, das deutsche Volk wird sich dem Treiben seiner Diplomaten entrüstet entgegenstemmen, denn hier handelt es sich um Sein und Nichtsein der deutschen Freiheit!

Kann ich Ihnen meinen Dank nicht versagen für die Nachsicht, mit der Sie bisher meinen Vortrag aufgenommen haben, so bitte ich noch für einige Augenblicke um Ihre Aufmerksamkeit. Es ist ein alter Kunstgriff, jede Regung eines Einzelstaates als Particularismus aufzufassen. Sie werden Alle, meine Herren, von mir überzeugt sein, daß ich die Kleinstaaterei mit ihren Kirchthumsinteressen für jede höhere Entwicklung der deutschen Nationalität für gefährlich halte, ich würde offen und ehrlich stets dafür gestrebt haben, daß unser Vaterland, wie alle Staaten offen und ehrlich in Deutschland aufgehen, Sie werden es aber begreiflich finden, daß mein patriotisches Gefühl sich dagegen empört, wenn ich mir denke, daß Meklenburg in Preußen aufgehen soll. Mag die deutsche Regierung leiten, wer dazu berufen wird, mag es geschehen in der Form eines Kaiserthums oder eines Directorii oder wie sonst, es ist das eben nur eine Form, die von minderer Erheblichkeit ist. Hier, meine Herren, handelt es sich um etwas Anderes, hier handelt es sich darum, ob wir eine preußische Provinz, und unsere Fürsten preußische Statthalter sein sollen, oder ob wir uns als ein Theil des freien einigen Deutschlands fühlen können. Unsere Söhne und unsere Mittel sollen dem Hause Hohenzollern zu Gebote gestellt werden und dafür sollen wir allerdings in den innern Angelegenheiten mitrathen, aber die äußern Angelegenheiten sind uns ein Buch mit sieben Siegeln, die äußern Angelegenheiten sollen nicht Sache der Nation, sondern der Häuser Habsburg und Hohenzollern sein! Mir däucht, meine Herren, Sie können diese Angelegenheit nicht außer Acht lassen und mag da kommen, was da wolle, Sie werden jedenfalls zu erwägen haben, ob nicht die benachbarten kleineren Staaten sich eng an einander schließen müssen, um es durch gemeinsame Regierungen zu erreichen, daß in deutschen Bundesstaaten annähernd nur gleiche Glieder sind. Sie werden mir vielleicht entgegensetzen, Preußen spreche es selbst aus, es geize nicht nach der Kaiserkrone, das mag wahr sein und es zu bestreiten, ist nicht meine Aufgabe; aber, meine Herren, handelt es sich um die Macht, dann ist jede Form recht, die sie bringt und ob der König von Preußen die erbliche Kaiserkrone ausschlägt oder nicht, das scheint mir von geringer Bedeutung zu sein, es handelt sich hier darum, ob Preußen an die Spitze Deutschlands treten will und diesen Willen hat es. Und hat es denn Preußen nicht etwa noch vor wenigen Tagen gezeigt, daß ihm die Kleinstaaterei am Herzen liegt? Kann es nicht sagen, je kleiner die Staaten ihm gegenüber, desto sicherer seine Herrschaft? Oder wer hat denn mit nichtigen privatrechtlichen Einsprüchen die Verschmelzung der Anhaltischen Länder zu hintertreiben gewußt? Und wer von Ihnen, meine Herren, kann sagen, ob die innige Verschmelzung beider meklenburgischen Staaten mehr in Berlin oder in Strelitz auf Hindernisse stößt? Mir däucht die Hohenzollern'sche Politik, die in dem bekannten bei Kombst abgedruckten Memoire auseinandergesetzt ist, findet sich nicht allein in unserer Note wieder, sie findet ihre Bestätigung durch die Geschichte bis auf den heutigen Tag.

Es fragt sich jetzt, wie hat sich das meklenburgische Volk der preußischen Note und der preußischen Politik gegenüber zu verhalten? Meine Ansicht darüber habe ich in dem vor Ihnen liegenden Antrage niederzulegen versucht. Deutschland kann sich meiner Meinung nach nur eine Verfassung schaffen, die ihm von seinen Vertretern gegeben wird; mag diese Verfassung ausfallen, wie sie wolle, mögen die einzelnen Bestimmungen dieser Partei gefallen, der andern mißfallen, darum handelt es sich hier nicht, es handelt sich um eine einheitliche Verfassung, in der es nur ein Volk giebt. Das gewährt Ihnen das preußische Project nicht; es will die beschlossene Verfassung durchbrechen, es will, daß die Regierungen unseres Vaterlandes darüber ihre Erklärung abgeben. Möglich ist es, daß sie es dahin gethan haben, daß sie die Souveränetät der Nationalversammlung festhalten, aber Jeder wird mir zugestehen, daß, wenn man auch auf den am Ministertisch gebrachten Ausdruck: Bundestagsgesandter keinen Werth legt, die Möglichkeit noch keinen Beweis für die Wirklichkeit giebt. Ich hätte es im Interesse unser Aller und des Friedens in unserem Vaterlande gewünscht, daß die Regierungen diese Angelegenheiten in dies Haus gebracht hätten, ist es aber nicht gescheben, dann dürfen wir ihnen so wenig, als dem gesammten Deutschland verheimlichen, wie wir, die Repräsentanten des meklenburgischen Volkes, über die Souveränetät der deutschen Nationalversammlung denken. Hierüber noch weiter ein Wort zu verlieren, halte ich für überflüssig, ich würde damit die Würde dieses Hauses verletzen. Ich kann mich getrost zu dem zweiten Theil meines Antrages wenden. Ich muß mich den Erklärungen der Herren Commissarien gegenüber näher auf den Inhalt dieses Theiles einlassen. Ich muß den Erklärungen der Herren Commissarien entgegen darauf beharren, daß dies Haus allerdings die Stelle ist, von der eine Zustimmung wenigstens zu der Erklärung der Staaten Meklenburg einzuholen ist. Der Standpunkt, den die Herren Commissarien einnehmen, ist lediglich der Standpunkt des deutschen Bundesrechts, der deutsche Bund allerdings ist ein Bund der deutschen Fürsten, aber er ist jetzt todt, und ich glaube auch, es wird der Kraft der Regierungen nicht mehr gelingen, diesem Leichnam (wie er im Vorparlament genannt wurde) noch einmal wieder Leben einzuhauchen. Es dürfte selbst nicht einmal aus dem Rechtsboden des deutschen Bundes heraus gelingen, in die Verhältnisse des deutschen Reiches maßgebend einzugreifen. Der Standpunkt der Herren Commissarien ist der, daß die Krone etwas vom Volke Abgesondertes sei, daß die Krone zu vereinbaren habe. Ich kenne aber eine solche Absonderung nicht, ich

muß dabei beharren, daß die Krone ihre Kraft nur in und durch den Willen des Volkes hat; es mögen Andere andere Ansichten haben, es mag diese Ansicht eine Parteiansicht sein, aber ich kann von meinem Standpunkte aus diesen Standpunkt nicht billigen, wie man ihn am Ministertische einnimmt.

Die Krone hat nicht blos Rechte, sondern auch Pflichten, und mir wiegen diese Pflichten schwerer als die Rechte (Beifall). Das deutsche Verfassungswerk soll jetzt begründet werden, und die Krone allein will den Staat binden. Ich denke, meine Herrn, in dieser Frage giebt es nur Eine Partei in diesem Hause, Alle werden sich wie Ein Mann erheben, um die Rechte des Volkes zu wahren, und der Krone zu zeigen, daß es sich nicht geziemt, daß die Krone allein die Vertreterin des Staates sei. — Aber die Herren Commissarien haben noch einen andern Punkt angeregt, den ich nicht mit Stillschweigen übergehen kann. Es ist gesagt, das deutsche Volk in Meklenburg werde ja in der Paulskirche vertreten, und dem gegenüber stehe die Krone. Also die 6 oder 7 Vertreter in der Paulskirche sind die Vertreter des meklenburgischen Volkes? Dann hätten wir ja zwei Volksvertretungen. Das ist eine Ansicht, die mir, milde ausgedrückt, eine Verwechselung der Begriffe zu sein scheint (Heiterkeit). Meine Ansicht ist dies nicht, ich glaube, daß dort nicht das meklenburgische Volk vertreten ist, sondern die Deutschen in Meklenburg, nur auf einem gänzlich particularistischen Standpunkte kann man sprechen von einer Vertretung des meklenburgischen Volkes in der Paulskirche. Wenn das deutsche Verfassungswerk vereinbart werden soll, so steht das deutsche Volk auf der einen und die deutschen Staaten auf der andern Seite, Man kann mir entgegen halten, der zweite Theil des Antrags widerspreche dem ersten Theile; ich glaube aber, daß es Niemandem entgehen kann, wie ich hier gewisse Eventualitäten im Auge habe, die täglich in dieser Zeit der politischen Wunder eintreten können und einen Einfluß auf die Nationalversammlung zu üben geeignet sein dürften, dessen Ziel und Ende sich nicht absehen läßt. Denken Sie, meine Herren, nur an die Möglichkeit, die Nationalversammlung würde durch irgend welche geschichtliche Ereignisse bestimmt, selbst mit den einzelnen deutschen Staaten die Reichsverfassung vereinbaren zu wollen. Sie werden mir entgegnen, ein Fall dieser Art sei nicht möglich, ich gebe Ihnen nur die mögliche Unwahrscheinlichkeit zu und hoffe, daß dies nicht geschehen werde, obgleich wir gesehen haben, daß die rohe Gewalt selbst die legislativen Körperschaften in einzelnen Staaten bedroht. Ist dies aber richtig, so werden Sie zu der Ueberzeugung, daß, wenn die Kammer der Abgeordneten die Rechte des deutschen Volkes in Meklenburg wahren will, Sie alle möglichen und denkbaren Fälle erfassen müssen und weil das der Fall ist, so werden Sie auch dem dritten Punkte meines Antrages Ihre Geneigtheit nicht entziehen.

Es kann sich bei den beiden letzten Theilen fragen, ob die Kammer der Abgeordneten überall das Recht hat, in die Angelegenheiten der deutschen Reichsverfassung ein Wort drein zu reden. Ich glaube, meine Herren, Sie gehen von dem unzweifelhaft richtigen Gesichtspunkt der Souveränetät der deutschen Nationalversammlung aus; wird sie aber mit Erfolg aus irgend welchem Grunde in Frage gestellt, dann handelt es sich darum, wer in dieser Angelegenheit drein zu sprechen habe. Die preußische Note spricht von Erklärungen der Regierungen, die begreiflich hier wie anderswo die Organe der Staaten sind. Damit ist aber die Sache leider noch nicht abgethan. Man scheint sich in diesem Lande gleich, wie in Oesterreich, auf den Standpunkt des alten Bundesrechtes gestellt zu haben, man scheint daran gedacht zu haben, daß auch jetzt noch ein Bund der deutschen Fürsten bestehe. Ich kann das bei Leuten begreifen, die nur auf dem dynastischen Standpunkte sich bewegen, die die Stellung der Fürsten von der der Völker zu sondern sich bemühen. Ich will es nicht unternehmen, Ihre kostbare Zeit mit Betrachtungen über diese Anschauung in Anspruch zu nehmen, ich denke, Sie werden durch Ihren Beschluß zeigen, daß man sich beim meklenburgischen Volke gefährlichen Illusionen nicht hingeben dürfe, daß das meklenburgische Volk weiß, welche

Stellung ihm gebührt. Es ist mir eingewandt, daß die Ausdrücke meines Antrags nicht präcis seien, es handelt sich bei mir nicht um den Ausdruck, sondern nur um die Sache, und ich bin gern geneigt, einen bessern Ausdruck zu substituiren und so zu sagen: daß, wenn beide Großherzogthümer Meklenburg „wie die übrigen deutschen Staaten“ in der Lage wären, sich über die künftige Reichsverfassung „entscheidend“ zu erklären ꝛc.

Ich bin vollständig damit einverstanden, wenn diese Worte eingeschoben werden. Ich übe stets eine offene Politik, und habe keine Hinterthüren. Wenn es Ihnen ehrlicher gesprochen scheint, so gebrauchen Sie jene Worte.

Ich komme zum Schluß! Ich habe Ihnen auseinanderzusetzen versucht, welche gefährliche Bahn man betreten kann, wenn man sich der Politik der preußischen Note anschließt; ich denke, Ihr Beschluß wird ein Protest gegen diese Politik sein. Höher als alle dynastischen Interessen muß uns das Wohl unseres Vaterlandes, des gesammten Deutschlands stehen. Ich empfehle Ihnen meinen Antrag.

Die Tribüne No. 5 hat bereits mehrere Male auf höchst stürmische Weise ihren Beifall zu erkennen gegeben.

Meyer-Malchow stellt folgendes Amendement:

In Erwägung, daß

1) die Kammer der Abgeordneten beider Meklenburg incompetent zur Abgabe von Erklärungen in Bezug auf die deutsche Reichsverfassung ist, welche irgend einen Rechtseffect in Anspruch nehmen könnten;
2) daß die Mittheilung der Herren Commissarien darauf verweist, daß die Regierungen beider Meklenburg bisher alles in ihrer Macht Stehende gethan haben, um die Einheit und Macht Deutschlands zu erstreben;
3) daß die jüngsten Schritte der Regierungen in demselben Geiste geschehen sind,

über den Antrag Pohle zur motivirten Tagesordnung überzugehen.

Lachen in der Versammlung. Toben auf der Tribüne 5.

Der Präsident verwarnt die Zuhörer: wenn Sie Achtung vor der Versammlung haben, so müssen Sie sich auch willig ihrer Anordnung fügen.

v. d. Kettenburg will vom Platz einige Worte reden, wird aber genöthigt, die Tribüne zu betreten: das, was ich zur Begründung meines Amendements zu sagen gehabt hätte, ist in der Erklärung der Herren Commissarien bereits enthalten. Da nun außerdem noch zwei besser formulirte Anträge auf Tagesordnung eingegangen sind, und das, was ich sagen wollte, durch die politischen Deductionen und Hypothesen von dieser Stelle aus nicht widerlegt ist, so ziehe ich meinen Antrag zurück.

Da der Schluß der Sitzung heute unmöglich gegeben werden kann, so beeilen wir uns, das Resultat mitzutheilen.

Eingegangen war noch von Ackermann das Amendement:

die Kammer wolle beschließen: den Großherzogen zu erklären: sie erwarte, daß die Großherzoge ihr den Inhalt der jetzt ertheilten Instruction vollständig sobald mittheilen, als der Zweck derselben durch ihre Veröffentlichung nicht weiter gefährdet erscheine.

Es sprachen noch M. Wiggers, Ackermann, Reuter und zum Schluß Ernst, Meyer-Malchow, Pohle. — In der namentlichen Abstimmung ward

das Amendement Ernst mit 70 gegen 23 Stimmen abgelehnt,

das Amendement Meyer-Malchow mit 71 gegen 20 Stimmen abgelehnt,

das Amendement Ackermann mit 55 gegen 36 Stimmen abgelehnt,

endlich

der Antrag Pohle mit seinem Amendement mit 62 gegen 21 Stimmen angenommen; 3 enthielten sich der Abstimmung. — (A. Möller.)

(Schluß folgt.)

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Der Meklenburgische Landtagsbote.

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 5—6 Nummern. **Zweiter Jahrgang.** Der Preis für 26 Nrn. (für das laufende Abonnement von Nr. 141 bis 166 einschließlich) beträgt 24 ßl. Cour.

№ 150. Schwerin, den 7. Februar. **1849.**

Ueber Preßgesetze.

Die Willkür der Regierung und der Polizei, nach Belieben jedes freisinnige Blatt, jeden freisinnigen Aufsatz, ja jedes freie Wort durch vorbeugende Maßregeln, als da sind Censur, Concessionen, Sicherheitsstellungen, Staatsauflagen, Postverbote, Beschränkungen der Druckereien und des Buchhandels, zu unterdrücken, ist endlich durch den §. 13 der Grundrechte unmöglich gemacht. Und auch darin ist der Staatsbürger künftig vor Willkür und Strenge sicher gestellt, daß in Preßprocessen die Thatfrage, ob schuldig oder unschuldig, nicht durch die bisherigen Gerichte (die nur vorläufig noch hierüber competent sein sollen), nach dem strengen Buchstaben des Gesetzes, sondern durch Männer aus dem Volke nach ihrer eigenen, freien Ueberzeugung, durch Geschworene entschieden werden soll. Was auf diese Weise durch das Verbot der vorbeugenden Maßregeln unmöglich gemacht wird, ist aber nahe daran, durch nachfolgende Maßregeln wieder eingeführt zu werden. Denn damit das Volk sich doch ja nicht zu sehr über den übrigen Inhalt des §. 13 der Grundrechte freien solle, wird am Ende desselben nach Aufzählung aller jener jetzt aufgehobenen Beschränkungen des freien Worts und der freien Presse noch das Versprechen eines von Reichswegen erlassenden Preßgesetzes hinzugefügt. Und unser Herr Regierungscommissarius v. Lützow war, als er unserer Abgeordnetenkammer Mittheilung über die verfassungsmäßige Einführung einzelner Theile der Grundrechte machte, freundlich genug, zu erklären, daß, falls vor Erlassung des Reichspreßgesetzes die Umstände das frühere Erscheinen eines solchen Gesetzes bei uns in Meklenburg nothwendig machen sollten, der Kammer die betreffende Vorlage von der Regierung gemacht werden solle. Wir finden es freilich sehr erklärlich, daß unsere Regierung ein so großes Verlangen hat, durch Strafandrohungen und Strafvollziehungen die Presse, wenn auch nur indirect, wieder zu knebeln. Das Volk hat ja nun auch fast ein ganzes Jahr lang Zeit genug gehabt, seine Wünsche und Ansichten öffentlich ungehindert auszusprechen. Es könnte so frech sein, diese Licenz „über die Gebühr hinaus“ auszudehnen. Also kurzen Proceß gemacht! Geschrieben, geklagt und gefordert hat es nun lange genug. Man ist über seine Wünsche nun hinreichend aufgeklärt. Damit es sich aber nicht einfallen lasse, noch weiter zu gehen und noch mehr Wünsche haben zu wollen, oder doch wenigstens aus Furcht sich abschrecken lasse, dieselben öffentlich auszusprechen, so wollen wir ihr zur Verhütung etwaigen „Mißbrauchs“ der Presse das Ziel setzen, wie weit es gehen darf, und über welches hinaus es gewisse Strafen zu erwarten haben wird. Dann wird es schon hübsch vorsichtig sein, und jedes Wort, welches es öffentlich schreibt, genau auf der Goldwage abwägen. Je weniger es klagt, je weniger Verbesserungen es verlangt, desto besser befindet es sich ja, desto zufriedener und glücklicher ist es.

Wozu hat man früher, trotz Censur, Polizei, Concessionen und Sicherheitsstellungen noch besondere Preßgesetze zu erlassen für nöthig befunden? Weil es ja leicht möglich war, daß trotz aller Striche, Beschlagnahmen, Verbote und Erschwerungen dennoch 'mal ein freier Gedanke mit darunter wegschlüpfen könnte. Aber ein freier Gedanke! Welch abscheuliches Verbrechen war es damals! Das Volk sollte ja damals nicht denken. Es hatte ja nur einen beschränkten Unterthanenverstand. Die Staatslenker aber waren ja im Besitze der ganzen Weisheit und dachten für dasselbe. Hatte es aber dennoch Gedanken, und zumal freie Gedanken, so mußte es natürlich bestraft werden.

Weshalb hat man also jetzt wieder Lust, ein Preßgesetz zu erlassen? Weil, da Censur, Beschlagnahmen, Concessionen und Sicherheitsstellungen jetzt abgeschafft sind, die freien Gedanken und die wahren Wünsche des Volkes kein directes Hinderniß mehr finden, wenn sie ans Licht der Oeffentlichkeit gelangen wollen, und daher der Bürger desto leichter Gelegenheit hat, seine Ansichten über Volkswohl, Staatsverfassung und Staatsverwaltung öffentlich auszusprechen. Da er aber hierin leicht die Grenze könnte überschreiten wollen, welche die weisen Staatslenker ihm so gern vorschreiben möchten, so muß er nöthigenfalls durch Strafandrohungen und Strafvollziehungen zurückgehalten werden, weiter zu gehen, als es jene zulassen wollen.

Was ist also ein Preßgesetz? Ein Preßgesetz ist dasselbe volksbeglückende und dem Fortschritt huldigende Institut in der Hand der Machthaber, welches man früher mit dem Namen: Censur, polizeiliche Beschlagnahme, Bücherverbot, Erlaubniß zur Begründung eines politischen Blattes, Sicherheitsstellung zu bezeichnen pflegte, mit dem einzigen Unterschiede, daß diese den „Mißbrauch“ der Presse unmöglich machten, jenes aber denselben mit Geld- und Freiheitsstrafe bedroht, daß diese vorbeugende Maßregeln, jenes aber eine nachfolgende Maßregel zwecks Unterdrückung der freien Presse ist.

Ist es nicht in der That vollkommen gleichgültig, ob ich ein Vergehen durch das bloße Wort in der Unterhaltung oder in einer Rede, oder durch schriftliche Aufzeichnung meiner Gedanken, durch die Presse verübe? Wozu also strengere Maßregeln zur Verhütung des Vergehens in diesem, als in jenem Falle? Weil die Presse alle freien und somit auch die „gefährlichen“ Gedanken schnell und allgemein verbreitet. Mit demselben Rechte könnten insbesondere Gesetze über den Mond vermittelst eines Pfeils und vermittelst eines Feuergewehrs erlassen werden. Denn das Knallen des Feuergewehrs verbreitet die Kunde von demselben gewiß schneller und allgemeiner, als das Schwirren der Bogensehne.

„Im Gebiete der Gedanken muß vollkommene Anarchie herrschen“, haben die leider verschiedenen „Meklenburger Blätter“ öfter gesagt. Und sie hatten vollkommen Recht. Denn über die Gedanken kann Niemand herrschen, höchstens Derjenige selbst, welcher sie hegt. Folglich dürfen sie auch nicht beherrscht werden und müssen sich frei und ungehindert aussprechen dürfen. In einem vernünftigen Staate muß sich stets die Minderheit der Mehrheit fügen. Aber sie darf durch diese nicht gehindert werden im freien Gebrauche des Worts, der Schrift und der Gedanken; sie muß vollkommen freies Feld haben zur Verbreitung ihrer Ansichten, um sich dadurch nöthigenfalls zur Mehrheit machen zu können. Die unbedingteste und unbeschränkteste Gedanken-, Rede- und Preßfrei-

heit muß einem Jeden eingeräumt werden, und darf dieselbe weder durch Censur u. s. w., noch durch ein sogenanntes Preßgesetz wieder illusorisch gemacht werden. Entscheide man also die Preßvergehen nach den bestehenden allgemein gültigen Gesetzen!

Fünfundvierzigste Sitzung der **Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,** am 5. Februar 1849.

(Fortsetzung.)

Präsident: Trotsche.

Ernst. Nachdem der Redner einige Worte über die vom Abgeordneten Pohle ausgesprochenen Träume des deutschen Volkes gesprochen, geht er auf die Sache selbst über: Ich habe eine zu große Achtung vor der Wahrhaftigkeit derjenigen Regierung, deren Note hier in Erwägung gezogen wird (ah!), als daß ich glauben könnte, dieselbe behielte sich Hinterthüren offen, und habe ihre Note mit einem so eigenthümlichen Geschicke abgefaßt, daß ihr je nach den verschiedenen Eventualitäten eine Berufung auf den Ausdruck zustände. Wenn ich die Stelle in derselben: so kann auch ein noch weitere Interessen umfassender Verein unter der Mehrzahl der Bundesglieder geschlossen werden und innerhalb des Bundes bestehen, betrachte, so finde ich darin ausgedrückt, was die Majorität der Frankfurter Versammlung will. Wenn der Abgeordnete Pohle von einem unheimlichen Schicksal gesprochen hat, welches der Frankfurter Nationalversammlung bevorstehe, so kann ich mich in dieser Beziehung wieder auf die Note berufen, wo erklärt ist, daß die Erklärungen der Regierungen über den Inhalt der Verfassung zur Erwägung abgegeben werden sollten. In diesem Ausdruck, wo doch nicht eine stricte Norm hingestellt wird, wornach die Nationalversammlung sich richten soll, finde ich ebenfalls die Hinwegräumung der Hypothese, welche Pohle für das baldige Ende der Nationalversammlung prognosticirt hat. Im Wesentlichen finde ich, daß der Antrag Pohle auf Vorstellungen und Hypothesen beruht, zu welchen ich gar keinen haltbaren Grund sehe. (Oh! Ah!) Ich will zu diesem Ende den Antrag kurz durchgehen und von hinten anfangen.

Was den 3ten Theil betrifft, so wird in demselben vorausgesetzt, daß eine Verfassung Deutschlands nicht aus der freien Entschließung der Nationalversammlung hervorgehen könne. Ich muß mich gegen eine solche Hypothese erklären, ich halte sie für unbegründet, und wenn dies der Fall ist, so ist auch ihre Consequenz, der Antrag, welcher auf ihr beruht, völlig überflüssig. — Ebenso ist auch der zweite Antrag völlig überflüssig, weil er wesentlich mit derselben Hypothese zusammenhängt.

Ich finde es allerdings richtig, daß nicht von den Regierungen einseitig die Erklärungen erfolgen dürften, weil, wenn keine Bestimmung Seitens der Nationalversammlung wäre, es sich um Staatsverträge zwischen den einzelnen Regierungen handelte, aber so richtig diese Consequenz ist, so ist doch die Hypothese nicht wahr; die Nationalversammlung befindet sich nicht in der Lage, daß man genöthigt sein sollte, ihr zu Hülfe zu kommen (Heiterkeit). Es erscheint somit auch der zweite Theil überflüssig. Auch die Erklärung des ersten Theils halte ich von Seiten der Kammer für überflüssig, weil die Nationalversammlung allerdings von den deutschen Regierungen mit Ausnahme der österreichischen für das verfassunggebende Organ Deutschlands anerkannt ist und es noch wird. — Es hat freilich der Abgeordnete Pohle den Ausdruck: verfassunggebendes Organ, verwandelt in den Ausdruck, daß die Nationalversammlung souverän sei, d. h. daß sie nicht nöthig habe, irgend welche Einsprachen, Vorstellungen ꝛc. zur Erwägung aufzunehmen. Ich glaube denn doch, daß der Abgeordnete Pohle den Unterschied zwischen einem verfassunggebenden und einem souveränen Organ reichlich einsieht, als daß er glauben sollte, sie seien gleichbedeutend. Es ist in meinem Amendement unter 2 hervorgehoben (ein großer Theil der Versammlung wird von einem starken Husten befallen), daß noch keine Veranlassung zu der Annahme vorliege (das Husten wird stärker und unterbricht den Redner). Meine Herren! Solche Demonstrationen können Sie Sich immer ersparen, denn ich weiß genugsam, daß ich Ihr Liebling nicht bin, — daß also kein Grund zu der Veranlassung vorliege, die Nationalversammlung werde den Regierungen ein größeres oder geringeres Gewicht auf ihre Verhandlungen einräumen, als es denselben staatsrechtlich zusteht. (Zu dem immer mehr um sich greifenden Husten gesellt sich Niesen.)

Ich beziehe mich dabei auf mehrmalige Erklärungen der Nationalversammlung, daß sie eine constituirende sei; und dann ist es ja auch bekannt, daß die Nationalversammlung es selbst wünscht, die Ausstellungen, welche die Regierungen an ihrem Werke hat, zu vernehmen, die um so wichtiger sind, als doch in der Nationalversammlung nicht alle politische Weisheit vereinigt ist. — Weiter besagt nun auch die preußische Note nichts, als daß dieselbe wünscht, daß solche Erklärungen über den Inhalt des Verfassungswerkes übergeben werden. In welcher Weise die Nationalversammlung sich diese Erklärungen aneignen will, müssen wir ihr allein überlassen, wir können ihr nicht vorschreiben, ganz ohne Concurrenz der Regierungen zu Werke zu gehen, nicht einmal von denselben einen Rath, selbst einen ermunternden Zuspruch anzunehmen (Lachen). Ich habe noch den Ausdruck zu vertreten, daß ich gesprochen habe von dem Gewicht, welches der Regierung staatsrechtlich zustehe; ich finde dies darin, daß die deutschen Regierungen ebensowohl wie alle andern Corporationen, Associationen ꝛc. diejenigen Interessen, welche sie zu vertreten haben, der Nationalversammlung zu deren Erwägung anheimgeben. Wie der Handelsstand sich einen Einfluß in Handelsangelegenheiten anmaßt, wie der Gewerbstand will, daß in gewerblichen Fragen sein Interesse gehörig vertreten wird, so ist es auch mit dem Interesse, welches die Regierungen zu vertreten haben, und dies besteht darin, daß sie dem revolutionären und demokratischen Treiben einer gewissen Partei entgegenarbeiten (Unruhe) und die Nationalversammlung darauf aufmerksam machen, daß sie eine solche Regierung für Deutschland schaffe, durch welche es unmöglich wird, daß bei einem leichten Windstoße, der so leicht herbeigeführt ist, die bundesstaatliche monarchische Verfassung nicht in eine bundesstaatliche Republik (der alte Husten stellt sich bei der Versammlung wieder ein) verwandelt werde. Dies Interesse haben die Regierungen zu vertreten, und die Berücksichtigung desselben haben sie der Nationalversammlung wohl anzuempfehlen. — Im Uebrigen empfehle ich Ihnen meinen Antrag (Bravo. Lachen. Zischen.)

Pohle stellt zum zweiten Theil seines Antrags das Amendement hinter den Worten: „Großherzogthum Meklenburg" einzuschalten: „wie die übrigen deutschen Staaten", und hinter den Worten: „künftige Reichsverfassung" das Wort: „mitentscheidend".

Meyer-Malchow besteigt unter allgemeiner Stille die Tribüne: Für die wenigen Worte, welche ich in dieser ernsthaften Sache sprechen werde, erlaube ich mir, Ihnen zu bedenken zu geben, daß die Ueberzeugung der Männer nicht durch Einwirkungen von Außen und daß kein Mann bestimmt wird, so oder so zu handeln, je nachdem ihm Beifall oder Mißfall zu Theil wird. (Allgemeines Bravo.)

Ich will dem Antragsteller nicht auf das weite Gebiet der Politik der Großmächte folgen, sondern mich nur an den Antrag halten. Ich bedaure aber hier, daß der Antragsteller nicht umhin gekonnt hat, einen der größten Staatsmänner Deutschlands zu verdächtigen, auf den ganz Deutschland mit dem größten Vertrauen blickt. Freilich hat derselbe sich zu rasch zu jenem kühnen Griff verleiten lassen, mit welchem er die Centralgewalt schuf, da die politische Nothwendigkeit noch nicht in der Maße vorhanden war als er glaubte; aber nichts desto weniger ist jene Verdächtigung unbegründet. —

Was im Uebrigen die Kritiken anlangt, welche der Antragsteller in Bezug auf die commissarischen Erklärungen macht, so werde ich gleich näher auf dieselben eingehen. Vorweg will ich nur bemerken, daß in einem constitutionellen Staate (die Tribüne No. 5 bricht mit einem Male in einem so ungebührlichen Lärm aus, daß der Redner inne halten muß, und der Präsident dringend seine Verwarnung wiederholt.) Es ist ganz vergeblich, mich stören zu wollen. Nach meiner Ansicht, daß wir auf dem

Boden eines constitutionellen Lebens uns befinden, ist eins klar, daß zwei große Rechtskreise sind, welche streng abgegrenzt sind, und von denen der Uebertritt des einen in den andern auf diesem nie ohne Schaden bleiben kann, auf der einen Seite der der Fürsten, der Regierungen, auf der andern Seite der des Volks. —

Um den ganzen Stand der Sache noch einmal zu recapituliren; die preußische Note hat zu den Schritten aufgefordert, welche die deutschen Regierungen in jüngster Zeit gethan haben, das Reichsministerium hat sich berufen gefühlt, im Einklange mit dem Gagern'schen Programm dies anzuerkennen, wie im Antrage selbst anerkannt ist, und da liegt eben so klar aus dem Antrage vor, daß unsere Regierung sich veranlaßt gesehen hat, einer Aufforderung ihres Gesandten Folge zu leisten. Würden die verschiedenen Sätze des Antrags Anwendung finden, so müßte sich auch die Kammer aussprechen. Dies ist mir so klar, daß in dieser Beziehung nichts weiter nöthig sein wird. Es ist in dem Antrage so deutlich ausgesprochen, daß gar kein Mißverständniß möglich ist; er ist so formulirt, daß wir anerkennen, die Nationalversammlung in Frankfurt sei das verfassunggebende Organ und die Concurrenz der Regierungen sei in dieser Anerkennung ausgeschlossen. — Ueber diesen Antrag ersuche ich Sie, zur motivirten Tagesordnung überzugehen.

Wir sind zu jenem Beschluß völlig incompetent, so daß demselben keinerlei Rechtseffect zustehen kann. Warum sollen wir nun aber einen Schritt thun, der ohne alle rechtliche Bedeutung, völlig überflüssig ist? Der Herr Vorredner hat sich freilich gewundert, daß 7 Männer in Frankfurt das ganze meklenburgische Volk vertreten sollen? Wie ist das möglich? hat er gesagt. Aber, sollte wirklich einer in der Versammlung sein, der dies rechtlich für unmöglich hielte? sollte ihm die Thatsache mit ihren Folgen noch nicht klar sein, nachdem sie jetzt schon 9 Monate alt ist. — Ich will Ihnen einen Augenblick die Einleitung unsers Wahlgesetzes vom 10ten August v. J., gegeben auf den Grund des Bundestagsbeschlusses, vorführen. Sie lautet: von der deutschen Bundesversammlung ist in ihrer Sitzung vom 30ten v. M. der Beschluß gefaßt, die Bundesregierungen aufzufordern, in ihren sämmtlichen, dem deutschen Staatensystem angehörigen Provinzen auf verfassungsmäßig bestehendem oder sofort einzuführenden Wege Wahlen von Nationalvertretern anzuordnen, welche am Sitz der Bundesversammlung in einem schleunigst festzustellenden möglichst kurzen Termin zusammenzutreten haben, um zwischen den Regierungen und dem Volke das deutsche Verfassungswerk zu Stande zu bringen.

Meine Heren! Ich verstehe, was ich gelesen habe, es ist in deutscher Sprache und in klarer Fassung geschrieben. Gehen wir ein wenig näher auf den Inhalt ein. Bekanntlich entstand die große Streitfrage, ob die Nationalversammlung souverain sei oder nicht, daher, je nachdem man den Ursprung derselben auffaßte; ich will aber diese Untersuchung nicht wiederholen, denn jener große Staatsmann, von dem ich früher sagte, äußert: bei practischen Fragen sei diese Untersuchung überflüssig, und ein anderer großer Staatsmann hat eine Beziehung auf dies Wort stets vermieden. So will auch ich es lieber umgehen. Bleiben Sie nur auf die Geschichte des Zusammentritts der Nationalversammlung, meine Herren! und es wird Ihnen aus der einfachen Rückerinnerung klar werden, daß nur die im April auch von Ihnen gewählten Vertreter Meklenburgs für Meklenburg ein Wort mit drein zu sprechen haben. Man hat freilich diese Worte durch eine Wendung zu beseitigen versucht, allein es hat ebensowenig Bedeutung, wenn man sagt, sie vertreten nicht Meklenburg, sondern das ganze Deutschland, sie kommen nicht in ihrer Zahl 7 in Betracht, sondern die ganze Versammlung in ihrer Einsicht steht den Regierungen gegenüber. Denn geben Sie mir das zu, so kann ich nicht davon sprechen, daß nur 7 Männer Meklenburg vertreten, dann müssen Sie mir auch zugeben, daß es nicht auf diese 7 ankommt, sondern daß eine große Corporation zu bestimmen hat. Sehen wir davon ab, daß nur 7 Männer Meklenburg in Frankfurt vertreten, und sehen wir nur darauf, daß eine großartige Corporation dort besteht um die Rechte des Volkes zu verwirklichen, so daß die Freiheiten der Völker neben den nothwendigen Rechten der Regierungen bestehen, denn diese müssen Rechte haben, weil sie die Pflicht haben, die Ordnung im Staatsleben aufrecht zu halten und dadurch die Rechte des Einzelnen zu sichern, damit er den Zweck erreiche, wozu ihn Gott der Herr bestimmt hat, zum völligen Ausleben in allen seinen Beziehungen. Ich kann in jenen Worten des Wahlgesetzes nicht ein bestimmtes Princip sehen, was die Regierungen den Völkern gegenüber anerkannt hätten; was Baiern, was Würtemberg geschrieben haben, weiß ich, wir in dieser Kammer der Abgeordneten beider Meklenburg haben uns nur an die Verordnung zu halten, welche unsere Regierung erlassen hat, und gegen welche sich noch kein Laut erhoben hat, auf deren Grund das Volk gewählt und seine Vertreter 9 Monate lang in Frankfurt hat tagen lassen. Diese sollten zwischen den Regierungen und dem Volke das Verfassungswerk zu Stande bringen, das kann nur Eins heißen (und sollten uns die Worte nicht klar sein, so sehen wir das aus den Aeußerungen der Männer, welche bei der ersten Gründung dieses Werkes zugegen waren, aus den Verhandlungen des Vorparlaments und des Bundestages), daß, so lange das Princip des Vertrages besteht, niemals an eine Octroyirung gedacht werden könne, weder von oben noch von unten (Bravo). Daher weiß ich auch nicht, wie von dem Antragsteller in Zweifel gezogen werden kann, ob von irgend Jemand das Vertragsprincip aufgegeben sei. Ueberschlagen wir den Verlauf des Jahres 1848, eines Jahres, das uns neben manchem Guten manches Böse gebracht hat, und wir werden keinen Zeitpunkt finden, wo man in Deutschland mit der Krone anders handeln wollte, als in freier Uebereinstimmung derselben mit dem Volk, mit dessen Vertretern. Wir sind zu dem Standpunkte gelangt, daß wir es aussprechen können, daß in allen wichtigen Angelegenheiten die Krone dem Volke das Recht der Vereinbarung zugesteht. Ich kann nicht finden, daß der Gegensatz der Krone und der Gegensatz des Volkes unzulässig sei, man unterläßt dabei, zu bedenken, daß die Krone nicht bloß Pflichten, sondern auch Rechte hat, denn es besteht kein Recht ohne die Pflicht. Wenn ich die Erklärung der Herren Commissarien, welche mich vollständig befriedigt haben, betrachte, in denen die Regierung hinweist auf die Schritte, welche sie gethan hat, um auf das Zustandekommen der deutschen Verfassung hinzuwirken, so hat sie in demselben Geiste gehandelt, in welchem ihre frühern Handlungen geschehen sind. Wenn so viel gewiß ist, daß Niemand in dieser Versammlung sein wird, der eine Handlung der Regierung anzuführen im Stande wäre, aus der hervorginge, diese hege Wünsche und habe etwas gethan, das die Einheit Deutschlands nicht zu Stande komme, so muß man auch anerkennen, daß abgesehen davon, daß die beantragten Propositionen ohne allen Rechtseffect sind, es wider alles innere Gefühl streitet, Propositionen anzunehmen, welche Handlungen voraussetzen, welche noch ungewiß sind, noch in der Zukunft liegen.

In Bezug auf unsere Incompetenz will ich noch zwei Worte sagen (wiederholter Lärm auf der Tribüne 5). (Meyer zur Gallerie: mich incommodiren Sie doch nicht, es ist vergeblich). Ein Redner hat darauf hingewiesen, wenn wir ein Recht der Nationalversammlung anerkennten und ein Recht dieser Versammlung, dann stellten wir zwei Versammlungen mit gleichen Rechten neben einander. Ganz richtig, nicht aber so richtig sind auch die Consequenzen. Es giebt nur die eine Versammlung, die Nationalversammlung, welche hier in Betracht kommt, neben ihr mitzuhandeln, existirt keine einzige. Worauf will man das Recht dieser Versammlung denn gründen? und wenn man es zu begründen vermöchte, muß man daraus nicht wieder die Folge ableiten, daß unsere Vertreter kein Recht zur Begründung des Verfassungswerkes haben? Der Widerspruch ist unauflöslich. Wir haben die Vertreter in Frankfurt selbst gewählt und haben kein Recht in Anspruch zu nehmen, bei dem Werke mitzuwirken. In welchem Verhältniß stehen wir denn Frankfurt gegenüber, und besonders den 7 Meklenburgern gegenüber, welche von dem Vertrauen des Volkes gewählt sind, um die Rechte des Volks zu wahren? Ist Jemand in dieser Versammlung, der jene Männer nicht mitgewählt hätte? Wir sind nichts wie Urwähler ihnen gegenüber. Daraus folgt, das wir kein Recht haben, mitzusprechen in den Angelegenheiten, welche wir ihnen übertragen haben, und wenn dies der Fall ist, überlassen wir es ihnen auch allein, und vergeuden die Zeit nicht mit unnützen Dingen. Diese Darlegung scheint mir durchaus klar. Die Abgeordnetenkammer ist nur eine Abtheilung der Urwähler, und dieser Mehrzahl kön-

nen nicht mehr Rechte zusteben, als dem einzelnen Urwähler. Die Incompetenz ist klar.

Ich habe dem Antragsteller noch etwas zu erwidern, muß aber bevorworten, daß derselbe sich nur versprochen zu haben scheint. Zum zweiten Theile seines Antrags hat er das Motiv, es könne sich unter Umständen die Nationalversammlung außer Stande sehen, selbst die Verfassung zu gründen, sie frei mit den Regierungen zu vereinbaren; er hat aber gesagt von einer Vereinbarung der Verfassung mit den einzelnen Staaten, anstatt mit den Regierungen. Wenn er sich aber auch nur versprochen hat, so ist doch das Motiv unrichtig, und da dies das einzige Motiv ist, so fällt der Antrag. Noch zu begründen, daß der Staat und die Regierung etwas Verschiedenes sei, will ich versparen bis zu einer Zeit, wo es nöthig sein sollte.

Ich bin nicht so unbekannt mit den Vorgängen in der Nationalversammlung und die Wahrheit ist mir zu heilig, als daß ich bekannte Thatsachen leugnen sollke; ich muß einräumen, daß die Majorität der Nationalversammlung selbst erklärt hat, sie sei constituirend, wie der Herr Antragsteller es versteht. Aber auch dies ändert Nichts, denn wenn die Nationalversammlung ihren Geschäftsumfang selbst bestimmt, so ist das ihre Sache, nicht haben wir darüber mitzusprechen, über ihre Competenz haben nur die Regierungen mit ihr zu verhandeln.

Die Incompetenz ergreift auch den zweiten Theil des Antrags. In der Fassung ist Nichts dagegen einzuwenden, aber fragen wir, was sind denn die Großherzogthümer, so umfassen diese einmal die gesammten Bewohner und das Land selbst, dann aber auch den Fürsten und die Regierung. Nach dem Antragsteller sollen also auch wir mitsprechen. Der im Antrag vorausgesetzte Fall liegt aber ebenfalls in der Zukunft, er ist ungewiß, und wir sind incompetent. Verbringen wir doch die Zeit nicht mit unnützen Dingen und beschäftigen uns nicht mit Propositionen, welche künftige Schritte der Regierung, die noch nicht eingetreten, zur Voraussetzung haben.

Was den dritten Theil des Antrags anlangt, so warne ich vor jedem Conflicte mit der Nationalversammlung. Wenn die Verfassung Deutschlands zu Stande gekommen ist, so können zwei Fragen entstehen, ob mit der Zustimmung der Nationalversammlung oder ohne Zustimmung derselben. Was in dem einen oder andern Falle die Kammer der Abgeordneten beschließen kann, liegt noch in der Zukunft. Aber wenn die künftige Verfassung Deutschlands unter Mitwirkung der Nationalversammlung zu Stande gekommen ist, — sind wir da berufen, darüber zu richten, ob es unter der freien Mitwirkung derselben geschehen ist? Und wenn wir dies nicht sind, was hat dann der dritte Antrag für einen Sinn? Aus vollster Ueberzeugung empfehle ich Ihnen den Antrag auf motivirte Tagesordnung. (Auf allen Seiten der Versammlung Bravo's. Die Tribüne 5 benimmt sich wiederum höchst ungeberdig.)

Der Präsident verliest jetzt den Paragraphen der Geschäftsordnung, durch welchen ihm die Befugniß gegeben ist, nöthigenfalls die Tribünen räumen zu lassen und seine Hoffnung ausspricht, die Zuhörer würden ihn nicht in die Lage setzen, hievon Gebrauch zu machen.

Pohle: Meine Herren! Eine factische Berichtigung. Der geehrte Staatsmann aus dem 76sten Wahlbezirk hat geglaubt, daß ich einen von ihm hochgeehrten Lehrer des Staatsrechts und Staatsmann habe verdächtigen wollen. Aus seinen Worten geht hervor, daß er geglaubt hat, ich ziele damit auf Gagern. Der geehrte Redner hat sich selbst das Zeugniß gegeben, daß er die deutsche Geschichte kenne, und da hätte ich wohl erwarten können, daß er nicht zweifelhaft darüber gewesen wäre, daß ich nur den Ritter v. Schmerling gemeint habe.

Die Tribüne 5 beträgt sich jetzt so unanständig, daß viele Abgeordnete entrüstet von ihren Sitzen springen. Ackermann ruft: Ich beantrage, daß die Gallerien geräumt werden, ich will nicht, daß die Abgeordneten des meklenb. Volkes hier unter dem Hohn der Gallerien sprechen. Allgemeines Bravo aus der Versammlung und den übrigen Tribünen folgt ihm. Auf der Tribüne 5 verstärkt sich der Tumult. — Pohle: Ich stimme dem, was der Abgeordnete Ackermann gesagt hat, vollkommen bei, es ist unverantwortlich, wenn die Berathungen der Abgeordneten des meklenburgischen Volks so gestört werden, sie bedürfen keines Beifalls oder Mißfallens. — Der Präsident warnt die Tribüne 5 zum letzten Mal. — Von vielen Stellen des Saals ertönt das Verlangen, die Tribüne zu räumen, die Abgeordneten eilen durch den Saal und treten zu Gruppen zusammen, es herrscht große Aufregung, die Klingel des Präsidenten bricht sich nur mühsam Bahn. Der Präsident erklärt: es ist lediglich meine Sache, die Tribünen räumen zu lassen, und hoffe ich, daß wir noch so mit einander fertig werden. — Endlich wird es wieder ruhig. —

M. Wiggers: Vor längerer Zeit ward einmal von einem geehrten Mitgliede dieses Hauses bemerkt, daß wir mit einigen Beschlüssen, welche von der Linken ausgingen, nicht viel Glück gehabt hätten; er meinte damals, unsere Beschlüsse in der Berliner und Wiener Angelegenheit, und dies, ich muß es gestehen, schmerzte mich tief. Denn daß die Freiheit in Berlin bedroht und in Wien vernichtet war, mußte für Jeden, der bei dem Volke steht, höchst schmerzhaft sein. Späterhin ward von einer andern Seite des Hauses unser Beschluß wegen Uebertragung der deutschen Kaiserkrone an Preußen veranlaßt. So sehr ich es beklage, daß unsere frühern Beschlüsse nur wenig Glück gehabt haben, so wenig beklage ich es, daß dieser vom rechten Centrum ausgegangene Antrag auch nicht besonderes großes Glück gehabt hat. Diejenige Person, welcher die hohe Ehre zugedacht war, von den Repräsentanten des Volks gewählt zu werden, hat diese Ehre abgelehnt. — Schon damals habe ich gesagt, wie ich nicht glaubte, daß wenn Preußen an die Spitze Deutschlands trete, es zu einer Einheit und Freiheit des deutschen Volkes nicht kommen werde. Durch die gegenwärtige Note bin ich zu diesem Glauben nur noch mehr veranlaßt, und nachdem ich sie gelesen habe, ist mir immer klarer geworden, daß wir durch die preußische Kaiserkrone nie zu einer Einheit und Freiheit des deutschen Volkes gelangen werden. — Wenn ich Ihnen dies nachweise, meine Herren! daß eben diese Note dahin geht, einen Separatbund der Regierungen herbeizuführen, um die Freiheit und Einheit wieder in Frage zu stellen, so werden Sie Sich ermannen und es aussprechen, welche Stellung die Regierung der deutschen Nationalversammlung gegenüber habe. Um Ihnen diesen Beweis führen zu können, werde ich die Note Ihrer Prüfung noch einmal vorlegen. Es heißt dort zuerst: Zur Zeit des Zusammentritts der Nationalversammlung war die begonnene Revision der Bundesverfassung nicht so weit gediehen, daß es den deutschen Regierungen möglich gewesen wäre, einen gemeinsam verabredeten Verfassungsentwurf der Vers. vorzulegen und vor derselben zu vertreten. — Man hatte es also nur mit einer Revision der Bundesverfassung zu thun; die Frankfurter Nationalversammlung wird alsdann die Ehre eingeräumt, weil die Regierungen mit ihrer Revision durch Censur ꝛc. noch nicht soweit gekommen waren, die alte Bundesverfassung fortzurevidiren. Doch die preußische Regiernng hat nach der Note die äußersten Anstrengungen gemacht, um der Nationalversammlung nicht durch Negation entgegenzutreten, sie giebt zu bedenken, daß sie die Nationalversammlung in ihren Beschlüssen nicht weiter gestört habe. — Weiter heißt es: die preußische Regierung sei auf einige Zeit von der ausführenden Gewal des Bundes zurückgetreten, und habe die Uebertragung derselben auf den Erzherzog Johann genehmigt. Sie setzt also den Bundestag noch als bestehend an und will nur eine weitere Entwickelung desselben. Daß die preußische Krone eine Souveränetät der Nationalversammlung nicht anerkennt, ist somit klar. Sie scheint ganz vergessen zu haben, wenn nicht das Ganze, wie der Abgeordnete Ernst meint, ein Traum ist, daß der alte Bundestag zu Grabe getragen ist, und zwar durch die Kraft und die starke Faust des deutschen Michel, sie scheint vergessen zu haben, daß später das Vorparlament aus der Revolution hervorgegangen ist, um die Freiheit des Volkes aufrecht zu halten, sie scheint vergessen zu haben, daß das Vorparlament in Frankfurt den Regierungen Befehle zudictirte, daß das 50ger Parlament auftrat, — und, meine Herren, als damals der 50ger Ausschuß eine Deputation nach Hessen-Cassel sandte, um die Regierung dort wieder zur Ordnung zu bringen, damals machte dies kein Aufsehen bei den Regierungen, man ließ Alles ruhig geschehen. —

(Fortsetzung folgt.)

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Der Meklenburgische Landtagsbote.

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 5—6 Nummern. **Zweiter Jahrgang.** Der Preis für 26 Nrn. (für das laufende Abonnement von Nr. 141 bis 166 einschließlich) beträgt 24 ßl. Cour.

№ 151. Schwerin, den 8. Februar. **1849**

Fünfundvierzigste Sitzung der Meklenburg. Abgeordnetenversammlung, am 5. Februar 1849.

(Schluß.)

Präsident: Trotsche.

Es geht aus allem diesen hervor, daß die preußische Regierung die eigentliche Würde der Nationalversammlung nicht anerkennt, daß sie die Volkssouveränetät verwirft und nur die Fürstensouveränetät anerkennt. Noch klarer geht dies aus dem Passus hervor, es hätten die Regierungen das Recht der Zustimmung. Freilich wird dies von einem Vorredner, Meyer-Malchow, dadurch vertheidigt, daß die Völker, namentlich die Repräsentanten, den Auftrag erhalten haben, eine Verfassung zu vereinbaren. Ich weiß nicht, ob ein Volksvertreter ein Mandat von der Regierung zu erhalten hat, er empfängt es nur vom Volke, um zu thun, was das Volk will. — Wenn die preußische Regierung beansprucht, daß sämmtliche Regierungen ihre Zustimmung geben, so ist klar, daß aus der deutschen Einheit nichts wird, denn die 37 deutschen Kronen unter einen Hut zu bringen, ist ein sehr schwer Stück Arbeit. Und aus diesem Grunde allein glaube ich, daß die preußische Regierung es mit der Einheit Deutschlands nicht Ernst meint. Freilich will sie unter Umständen, mit Zustimmung der Regierungen, diejenige Gewalt einnehmen, welche ihr nach ihrer Stellung gebührt. Ob sie aber diese Gewalt zur Einheit Deutschlands anwenden wird, ist mir nicht recht klar geworden.

Ferner geht aus der Note hervor, daß die preußische Regierung jetzt mit Oesterreich völlig einverstanden ist, wiewohl ich nach dem, was durch die Zeitungen oder sonst darüber nach Außen gekommen ist, es nicht begreife, wie dies möglich ist. Anscheinend waren Beide die erbittertsten Gegner, Oesterreich protestirte gegen die Uebertragung der deutschen Kaiserkrone an Preußen, und mit Einem Male ist die preußische Regierung mit der österreichischen ganz einverstanden. Vielleicht sind beide auch einig mit dem Herrn von der Knute aus Rußland (Unruhe). Ob man aber diesen dreien Herren vertrauen könne, daß sie uns die deutsche Einheit bringen, bezweifle ich.

Nun noch der letzte Satz der Note: es dürfte wohl eine andere Form gefunden werden können, unter welcher, ohne Aufopferung irgend eines wesentlichen Bedürfnisses, das dringende und höchst gerechtfertigte Verlangen des deutschen Volks nach einer wahrhaften Einigung und kräftigen Gesammtentwickelung vollständig befriedigt werden könnte.

Meine Herren! Als ich diese Worte gelesen hatte, ich muß es gestehen, ich konnte mich eines Schauders nicht erwehren, ich sah den vielköpfigen Bundestag, längst begraben, den Sargdeckel öffnen und grinsend herausschauen, ob er es wohl wagen könne, sein Auferstehungsfest zu feiern, nachdem alles wieder ruhiger geworden, und sein altes Unwesen fortzutreiben. Der Bundestag, meine Herren! guckt aus allen Ecken und Winkeln der Note heraus, Beweis genug, daß Preußen es nicht Ernst mit der deutschen Einheit ist. Preußen will einen Bundesstaat gründen und einen Staatenbund. Der Staatenbund ist dann der alte vielberüchtigte Bundesstaat, nicht durch nationale Bande zusammengehalten, sondern durch die Bande der Regierungen.

In welcher Art dann der eigentliche Bundestag eingerichtet werden soll, ist noch nicht ganz klar, soviel steht fest, daß von dem engern Deutschland, Oesterreich ferngehalten werden soll, Oesterreich, Schleswig-Holstein, Limburg und Luxemburg. — Es wird Ihnen bekannt sein, daß diese Note in Schleswig-Holstein bei der Abgeordnetenkammer großes Aufsehen gemacht hat, vorzüglich wegen dieses Passus. Schleswig-Holstein will nicht bloß in einen Staatenbund mit Deutschland gehen, sondern in den Bundesstaat Deutschland eintreten, wie die deutschen Brüder in Oesterreich, Limburg und Luxemburg einsehen, daß sie durch ein internationales Band mit Deutschland zusammengehalten werden müssen. Preußen will dies aber nicht, Deutsch-Oesterreich soll den Slaven, Luxemburg und Limburg den Niederländern, Schleswig-Holstein den Dänen zufallen. Ich frage, ob es der preußischen Note nun noch Ernst sein kann, die deutsche Einheit, die Freiheit des deutschen Volks zu begründen. Ich habe gesagt, ich wolle den Beweis führen, daß dies nicht der Fall sei. Ich habe den Beweis geführt, daß die Note eine Einheit im wahren Sinne des Wortes nicht will, und ich will Ihnen auch aus Thatsachen darlegen, daß die Note auch die wahre Freiheit des deutschen Volkes nicht will, denn wollte sie es, so mußte sie auch anerkennen, daß ein freies Volk sich seine Verfassung selbst zu geben hat, ein freies Volk vereinbart nicht und dingt nicht, sondern macht sich eine Verfassung, welche seinen Bedürfnissen und Wünschen entspricht. Wenn die Note das Vereinbarungsprincip festhält, will sie auch nicht, daß deutsche freie Männer sich eine freie deutsche Verfassung machen sollen.

Wenn nun aus allem diesen das Bestreben hervorgeht, particularistische und dynastische Interessen zu verfolgen, wenn ich dies dargelegt habe, und wenn man dies zugestehen muß, indem man die Note unbefangen lies't (man hat freilich gesagt, ich sehe keine Reaction, aber hier liegt sie klar vor, hier ist sie gedruckt), wenn dies alles zugestanden ist, so müssen die Abgeordnetenkammern der einzelnen Staaten wachen über die Freiheit, daß die Männer, welche nach Frankfurt berufen sind, frei berathen, ohne Vereinbarung mit den Regierungen; wir müssen uns an die Nationalversammlung als den letzten Hoffnungsanker anklammern, um den particularistischen Bestrebungen der einzelnen Regierungen entgegenzuwirken. Und dies geschieht dadurch, daß wir Alle anerkennen, daß die Nationalversammlung, die ganz Deutschland repräsentirende Versammlung ist, welche ohne Zustimmung der Regierungen das Verfassungswerk zu vollenden hat.

Ich komme zum 2. Theil des Antrags. Meine Herren! Ich weiß in der That nicht, von wem denn eigentlich diese Erklärungen nach Frankfurt erfolgt sind, ist es geschehen von dem

Staatsministerium, „ist es geschehen von der Regierung", ist es geschehen von den Herren Commissarien? ich weiß überhaupt nicht, ob ein Staatsministerium als Collegium noch existirt. Früher habe ich geglaubt, daß die Herren Commissarien eine solche Communication nach Frankfurt hin nicht unterhielten, weil ich früher einmal gelesen habe, daß sie keine Communication nach Außen haben wollten. Aber es ist doch wichtig, zu erfahren, von wem denn dies eigentlich ausgegangen ist, denn wenn die Commissarien auch gesetzlich unverantwortlich sind, so sind sie doch moralisch verantwortlich der Krone und dem Volke gegenüber. Ich weiß ferner den Zeitpunkt nicht, wenn diese Erklärungen abgelassen sind, ob dies von der Interpellation Pohle über diesen selben Gegenstand oder nach derselben geschehen ist? Das wissen wir Alles nicht, und doch ist es wichtig, dies zu erfahren. Ich meinerseits glaube, daß es nachher geschehen ist, weil sonst wohl zu erwarten gewesen wäre, daß der Herren Comissarien sich schon am Sonnabend über diese Interpellation geäußert hätten. Wenn dies aber nachher geschehen ist, so muß ich wirklich sagen, daß ich nicht begreife, wie die Herren Commissarien nicht haben einsehen können, daß es wohl die Würde der Kammer entsprochen haben würde, diese Instructionen der Kammer mitzutheilen.

Was nun die Berechtigung der Abgeordnetenkammer anlangt, welche vom Abgeordneten Meyer in Frage gestellt ist, so muß ich sagen, kann ich mich mit der Ansicht, welche von demselben ausgesprochen ist, nicht vertragen, und bin auch durch seine langen Auseinandersetzungen nicht überzeugt worden. Unser Standpunkt ist ein zu verschiedener. Meyer sieht in der Regierung etwas Selbstständiges, dem Volke oppositionell Entgegengesetztes. Ich kenne nur Ein Volk, und Mitglied desselben ist die Regierung, ist der Fürst, alles gehört zum meklenburgischen Volk. Darin stimme ich Meyer vollständig bei, daß ich anerkenne, die Nationalversammlung ist die Versammlung, welche allein ohne Zustimmung der Regierungen festzustellen hat; aber wir setzen den Fall, daß die Regierungen einwirken wollen, wir setzen den Fall, daß die meklenburgische Regierung durch Instructionen nach Frankfurt hin einwirken wolle, wie es denn bereits geschehen ist. Der Abgeordnete Meyer hätte es wohl erwarten können, nach den Thatsachen, welche vorgegangen, daß die meklenburgische Regierung jetzt gegen die Note protestire, denn durch die Publication der Grundrechte in dem Regierungsblatte hat sie es anerkannt, daß die Nationalversammlung allein competent zur Schaffung der Verfassung ist. Aber wenn die Regierung oder die Commissarien sich eine Einwirkung anmaßen wollen, so können sie es nicht, und nie ohne Zustimmung der Abgeordnetenkammer, mögen sie nun von dem constituirenden oder vereinbarenden Princip ausgehen. Das muß doch zugegeben werden, daß die Verfassung Deutschlands auch ein Theil unserer Verfassung wird. Wenn also die Versammlung das mindeste Recht für sich in Anspruch nimmt, daß sie eine Verfassung vereinbare, so gehört auch die deutsche Verfassung dazu, und wenn die Regierung sich eine Einwirkung anmaßt, so muß auch die Kammer gefragt werden.

Der dritte Theil des Antrags ist nur ein eventueller. Es liegt allerdings die Gefahr nicht sehr weit, gewisse geschichtliche Ereignisse sprechen dafür, daß möglicher Weise die Nationalversammlung aufgelöst wird. Wenn wir zurückdenken an die Vorgänge in Wien, wo die Freiheit niedergedrückt ward, an Preußen, wo die Nationalversammlung widerrechtlich aufgelöst ward, wenn wir alle diese gewaltsamen Handlungen durchgehen, so liegt die Befürchtung nahe, daß auf diese Weise von Preußen nur eine Auflösung der Frankfurter Nationalversammlung vorbereitet wird. Und nur für diesen Fall will der Antragsteller es reserviren, daß die Regierungen nicht allein wieder einen alten Bundestag stiften können.

Wenn ich Ihnen dies nun ausführlich dargelegt habe, so erfüllt mich die innerste Besorgniß, das unser Freiheitswerk gefährdet werde, und ich glaube, daß die Abgeordnetenkammer, um die Nationalversammlung zu kräftigen, im Interesse des deutschen Volks und der deutschen Freiheit genöthigt ist, den Antrag anzunehmen. Ich hoffe, zu Ihrer Ehre und zur Ehre des deutschen Volks, Sie werden es thun (Anhaltender Beifall).

v. d. Kettenburg beantragt den Schluß der Debatte, es hat aber schon das Wort erhalten:

Ackermann: Meine Herren! Es erscheint mir nothwendig, daß wir uns auf die einfache Lage der Sache zurückführen. — In Folge der preußischen Note ward der Abgeordnete Pohle veranlaßt, dieserhalb eine Interpellation und dann seinen jetzigen Antrag zu stellen. Ich erkenne es an, daß er in seiner patriotischen Hingebung für Deutschland und für Meklenburg zu demselben geführt ward, und im Wesentlichen kann ich nur die von ihm dargelegten Grundsätze billigen. Allein die Sache hat seit der Zeit einen andern Gang genommen, der zweckmäßig zu einem andern Beschlusse führt. Nachdem der Antrag gestellt war, erging vom Reichsministerium eine Anforderung an die meklenburgische Regierung, sich über die Gestaltung der Reichsverfassung zu erklären. Nach keinem constitutionellen Princip nun ist es bedenklich, daß die Regierungen an das Reichsministerium eine solche Erklärung abgeben; heute nun haben die Herren Commissarien Mittheilungen über den Inhalt der Erklärungen und der ebenfalls nach Frankfurt erlassenen Instructionen gemacht (mehrere Stimmen: das haben wir nicht gehört). Es fragt sich, ob das, was sie gesagt, uns befriedigt oder nicht. Um die Antwort zu finden, muß ich, ohne mich in eine weitläuftige Discussion über die preußische Note einzulassen, doch über dieselbe, da sie der ganzen Verhandlung zu Grunde gelegt ist, einige Worte sagen. In der preußischen Note ist die constituirende Eigenschaft der Nationalversammlung nicht geleugnet, es ist nur in den Vordergrund gestellt das Bedürfniß der Verständigung, es ist nicht abgeschnitten, daß die Nationalversammlung das letzte Wort zu sprechen habe, es spricht sich in derselben eine Liebe zu der Einheit Deutschlands aus, es ist dort die Anerkennung des Programms Gagern, welche auch ich theile, ausgesprochen, es ist ferner nur gesagt, daß für die wahre Einheit Deutschlands die Kaiserkrone nicht nothwendig sei. Ich finde unter der Voraussetzung der Persönlichkeit in derselben eine gewisse Bescheidenheit (oh!), ich finde in ihr das Streben, eine einige und kräftige Regierungsgewalt herzustellen.

Betrachten wir nun das Verhältniß unserer Regierung. Dieselbe hat von Anfang an die größte Hingebung für die Freiheit Meklenburgs, Deutschlands, und die Einheit und Kraft Deutschlands an den Tag gelegt. Alle Schritte sind von ihr geschehen, um dies zu bethätigen. Ich finde in der Publication der Grundrechte von ihrer Seite eine entschiedene Erklärung, daß die meklenburgische Regierung sich verpflichtet, sie als Gesetze unmittelbar der Nationalversammlung anzuerkennen. Wenn die Regierung aber dies thut, so ist auch die Nationalversammlung ohne Zuziehung der Regierung für dieselbe eine constituirende Gewalt. Wenn die Regierung nicht unbedingt die constituirende Gewalt der Nationalversammlung anerkennte, so handelte sie nicht recht (Bravo). Ein freisinniger Fürst, der das Verständniß seiner Zeit ganz erfaßt hat, hätte freilich diese constituirende Eigenschaft der Nationalversammlung ausdrücklich aussprechen können, aber auch so ist es stillschweigend geschehen, und ich bin dabei vollkommen beruhigt. Durch die heutige Erklärung der Commissarien ist der erste Antrag Pohle anerkannt. Es ist Keiner unter uns, meine Herren, welcher die constituirende Gewalt der Nationalversammlung nicht anerkennte; es hieße dies die Geschichte der neuern Zeit wegleugnen. Sie war der Blitzableiter, an welcher alle Stürme dieser Zeit gefahrlos niederglitten, sie war es, welche die Fürsten und die Völker rettete. Es wäre nicht bloß Undank, nein, es wäre die größte Feigheit, wenn die Fürsten sie jetzt nicht mehr anerkennen wollten. (Lauter Beifall. Sehr gut!) Kein hochherziger Regent würde und dürfte dies jemals thun. Wenn die Fürsten ihr diese Anerkennung nicht geben, so wird alle Intelligenz aller Völker sich furchtbar gegen sie erheben. — Da nun aber das constitutionelle Princip durch die Regierungen sowohl, als durch die Thatsachen anerkannt ist, so wird es nicht nöthig sein, einen weitern Beschluß zu fassen. — Bleiben wir bei der Thatsache stehen, daß die Nationalversammlung allein constituirend ist, und lassen uns nicht in Hypothesen ein, wie es dann werden sollte. Es handelt sich mithin in Wahrheit nur um das im ersten Satz des Antrags ausgesprochene Princip. Da dies nicht mehr zweifelhaft ist, so lassen wir diesen Beschluß über die Principien zur Seite.

Die Herren Commissarien haben aber einen Punkt angeregt, den ich im Interesse des constitutionellen Lebens leugnen

muß. Ich glaube, daß von dem Standpunkte einer Executivgewalt aus alle Instructionen, welche die Regierung ertheilt, von derselben der Volkskammer mitzutheilen sind. Ich bin der Meinung, denn ich stehe nicht auf dem Standpunkte der alten absoluten Staatsgewalt, daß der Fürst sich in ein wahrhaft constitutionelles Leben versetze, daß die Executivgewalt, wenn sie auch berechtigt und verpflichtet ist, ohne Anfragen der Kammer dringende Beschlüsse zu fassen, die hinterher der Kammer zur Genehmigung vorgelegt werden müssen, auch wenn diese Genehmigung nicht absolut erforderlich ist, wenn die Kammer es verlangt, derselben mittzutheilen sei. Denn es giebt keine Handlung der ministeriellen Verantwortlichkeit, welche nicht der Kenntnißnahme der Kammer unterläge. — Wenn wir nun auch im gegenwärtigen Augenblicke keine verantwortlichen Minister besitzen, so müssen wir doch von dem Princip ausgehen, daß eine moralische Verantwortlichkeit der Vertreter da ist, und daß uns die Instructionen, wenn eine Veröffentlichung nicht mehr nachtheilig ist, vorgelegt werden. — Ich stelle deshalb das Amendement:

> die Kammer wolle beschließen: den Großherzogen zu erklären: sie erwarte, daß die Großherzoge ihr den Inhalt der jetzt ertheilten Instruction vollständig so bald mittheilen, als der Zweck derselben durch ihre Veröffentlichung nicht weiter gefährdet erscheine;
>
> im Uebrigen aber über den Antrag Pohle zur motivirten Tagesordnung überzugehen. (Allseitiger Beifall.)

Und nun, meine Herren! es ist in gegenwärtiger Zeit schwer, ein guter, rechtschaffener Fürst zu sein, auf der einen Seite sieht er die Reaction, auf der andern Seite die Anarchie, auf der einen Seite die Angst, zu viel, auf der andern Seite, zu wenig zu geben. Denken Sie Sich nun einen jungen Fürsten, der noch nicht lange das Gewicht der fürstlichen Macht getragen hat (oh! oh!), denken Sie Sich unsern Großherzog von dem vollsten Vertrauen erfüllt (Murren), und von uns erfährt er Mißtrauen und Verdächtigung (oh! oh!), lassen Sie uns im Verein und im Frieden mit diesem Fürsten das schöne Werk gründen.

Es kreuzen sich die Rufe: Schluß! Reden! Es erhielt jedoch das Wort Reuter. Auch ich will bei dem Wahlgesetze anknüpfen und bei den Worten desselben: die Nationalversammlung sei berufen, zwischen den Regierungen und dem Volke das Verfassungsw.rk zu Stande zu bringen. Ich muß gestehen, ich bin erstaunt gewesen über die Sicherheit und Bestimmtheit der Interpretation, welche hieraus für die Nationalversammlung eine vereinbarende Eigenschaft herleiten will. Wie ich die Worte, nicht juristisch, sondern mit dem gesunden Menschenverstande interpretire, so sehe ich in denselben nur zwei Möglichkeiten. Entweder steht die Nationalversammlung zwischen beiden Theilen, den Regierungen einerseits und dem Volke andererseits, so in der Mitte, daß sie Auftrag von beiden Theilen hat, die Interessen beider auszugleichen sucht und hiezu wie die Regierungen so auch das Volk befragen muß. Diesen Standpunkt hat sie aber bisher nicht gehabt, weder vom Volk noch von den Regierungen hat sie jenen Auftrag. Sie hat keine andere Stellung als diese: sie steht so in der Mitte, daß sie, mit dem Vertrauen beider Theile beehrt, allein nur die Verfassung schaffen kann. Bei diesem Standpunkt kann ich gern zugeben, daß die Regierungen und das Volk, Innungen und Corporationen ꝛc. ihr mit guten Rathschlägen an die Hand gehen können; aber es ist ein ander Ding, ob Innungen, Gewerke ꝛc. mit solchen Rathschlägen hervorgehen, die nicht entscheidend einwirken können, oder ob die Regierungen es nun nach 9 Monaten thun in Veranlassung derjenigen Regierung, welche so eben erst eine Verfassung octroyirt hat (Bravo). Dadurch wird der Standpunkt ein anderer, daß plötzlich der Standpunkt der Vereinbarung angenommen wird, welchen die Regierungen bisher der Nationalversammlung gegenüber nicht gekannt haben, daß diesen Erklärungen eine andere als bloß berathende Gewalt beigelegt wird. — Ich meinestheils muß darauf beharren, daß ich mit der Erklärung der Herren Commissarien nur einverstanden sein kann, wenn ausdrücklich dabei bemerkt wird, daß nichts der constituirenden Gewalt der Nationalversammlung Präjudicirliches geschehen solle, so aber bin ich für den Antrag Pohle mit dessen Unterantrage.

Der Schluß der Debatte wird wiederholt gefordert, unterstützt und angenommen.

Ernst: Im Allgemeinen kann ich mir die Motive des Abgeordneten Ackermann aneignen, und verweise daneben noch auf die meinigen, welche ich wiederholt verlesen werde (manche Stimmen: das geht nicht! Pohle zur Geschäftsordnung: es kann nur mit Bewilligung der Kammer etwas verlesen werden. — Das Bureau verliest sodann das Amendement Ernst noch einmal). Ich habe dies deshalb gewünscht, weil ich glaube, der Antrag empfiehlt sich Ihnen eher, weil in demselben die Competenzfrage nicht berührt ist. Im Uebrigen bleibe ich dabei, daß die Gesinnungen, welche die preußische Regierung in jener Note ausspricht, als getreue anerkannt werden müssen (Lachen) und daß die Voraussetzungen von Pohle, so ehrenwerth auch dessen Motive sein mögen, aus einer Gespensterseherei hervorgehen, welche ich nicht theilen kann (Wiederholtes Lachen).

Meyer-Malchow: Ich stimme in der Sache selbst mit den beiden Amendements vor und nach den meinigen überein, und werde auch, wenn das meinige nicht durchgeht, für dieselben stimmen, da es mir gleichgültig ist, auf welche Weise ein Antrag beseitigt wird, der mir nicht hieher zu gehören scheint. — Aber gerade auf unsere Incompetenz lege ich meinerseits Gewicht. Ich theile das ausgesprochene große Vertrauen zu der preußischen und zu der meklenburgischen Regierung und freue mich der großartigen Auffassung, welche die Actenstücke hier gefunden haben. Ich werde also für alle Amendements stimmen. Aber ich bin ein Mann des Rechts und lege auf die Incompetenz Gewicht, ich wünsche, daß mein Antrag angenommen werde.

Ich will nur noch einige Mißdeutungen beseitigen. Ich habe nicht behauptet, die Regierung habe den Volksvertretern ihr Mandat gegeben; es ist dies eine sehr complicirte Handlung, welche das Mandat zu Wege gebracht hat. Das Vorparlament war nicht ein Traum, aber, daß es glaubte, der Bundestag sei schon vorher zu Grabe getragen, und nicht nachher, war eine arge Täuschung. Ich habe gesagt, eine sehr complicirtn Handlung, denn es waren dazu nöthig Berathungen des Vorparlaments, des 59ger Ausschusses und der Bundesversammlung. Die vermessene Aeußerung, der Bundestag sei damals eine Leiche gewesen, kann ich nicht als richtig anerkennen. Mit den Vertrauensmännern umgeben, erkannte er richtig seine Zeit und ging willig in dieselbe ein, fußend auf den Plänen, welche bereits in seinem Innern berathen waren, denn es war schon im Februar die Berathung über die Vertretung des Volkes vorbereitet (Lachen.) Es entstand darauf das Wahlgesetz und auf Grund desselben haben wir gewählt, wir müssen also auch anerkennen, was in demselben gegen uns enthalten ist. Was der Einzelne für eine Ansicht darüber hat, darauf kommt nichts an, denn er ist incompetent, hierüber zu urtheilen. Wenn wir dies Princip festhalten, so wird es nur auf eine Vereinigung mit den Regierungen ankommen, und da haben wir noch heute solche Erklärungen gehört, die uns vollständig genügen können. Wie wäre es zu erwarten, daß ein großes Volk eine Verfassung anerkennen werde, welcher seine Regierungen widerstreben (Die Tribüne zeichnet sich wieder durch höchst ungebührliches Lärmen und Pfeifen aus. Meyer, nach oben gewendet:) Haben Sie so wenig Ehrgefühl, daß Sie nicht einmal die Rechte dieses Hauses achten? Es wird Ihnen hier viel von Freiheit gesprochen und doch ist diese nichts weiter als das Halten am eignen Recht; ich kann Sie nur bedauern, wenn diese Ahnung Sie nie erfaßt hat. — Obgleich ich gesagt habe, ich würde mich nicht incommodiren lassen, so habe ich mich jetzt doch stören lassen.

Der Redner verläßt unwillig die Tribüne.

Der Präsident: Ich warne die Zuhörer auf der Tribüne 5 zum letzten Male, bei wiederholter Störung werde ich räumen lassen.

Ackermann verzichtet.

Pohle; Meine Herren! Erlauben Sie mir, mit wenigen Worten den Gründen meiner Vorredner entgegenzutreten. Zunächst ist der Hauptgrund des Abgeordneten Ernst sein Vertrauen zu den Regierungen. Meine Herren! Das Vertrauen ist eine Sache des Glaubens, der eine hat es, der andere nicht, und ob der Abgeordnete Ernst stets und ständig dasselbe Vertrauen gehabt hat, welches er heute mit so großer Ueberzeugung ausgesprochen hat, das überlasse ich lediglich ihm. (Auf der Linken Bravo; auf der Rechten: das sind Persönlichkeiten, das ist nicht erlaubt.) Die Ord-

nung dieses Hauses bringt es mit sich, daß, wenn ein Redner die Ordnung auch nur in der geringsten Weise verletzt, nur der Präsident das Recht hat, ihn zur Ordnung zu rufen, ich gestehe aber keinem einzigen Abgeordneten das Recht zu, den Redner persönlich anzugreifen. — Der Abgeordnete Ernst hat als Maßstab seiner überzeugenden Gründe angeführt die preußische Note. Dieselbe enthält Worte und diese sind verschiedener Auffassung fähig. Ich ging an die Beurtheilung derselben mit Thatsachen. — Meyer-Malchow stellt den Rechtspunkt voran, er bezieht sich auf ein gedrucktes Stück Papier, überschrieben: Großh. Meklenb. Schwerin. Offic. Wochenblatt. (Heiterkeit.) Ich hätte wünschen müssen, daß der Abgeordnete Meyer alle Nummern desselben mit derselben Aufmerksamkeit gelesen hätte, als das Wahlgesetz, dann würde er in Nr. 32. S. 236 die Proclamation des Reichsverwesers gefunden haben, wo es heißt: Eure Vertreter werden das Verfassungswerk für Deutschland vollenden. Wenn dies der Reichsverweser sagt, so sind auch wohl die epinösesten Bedenken des Staatsmannes aus dem 76sten Wahlbezirke vollständig beseitigt. Ich sehe, daß der Abgeordnete Meyer in diesem Saale nicht mehr zugegen ist, deshalb kann ich auf seine Ansichten weiter nicht eingehen, und will über dieselben schließlich mit seinen eignen Worten hinweggehen: auf meine Ansicht kommt hier gar nichts an. (Meyer, welcher bisher unter der Tribüne 4 im Schatten gestanden hat, geht hier durch den Saal. Allgemeine Heiterkeit). — Ich wende mich endlich zu dem Amendement Ackermann. Derselbe macht zunächst maßgebend, daß das Reichsministerium die Gesandten bei der Centralgewalt zu der Abgabe jener Erklärungen aufgefordert habe. Ich glaube aber nicht, daß dadurch irgend etwas in die Verhandlungen und die Sachlage hineingebracht ist, wodurch dieselbe irgendwie gestört werden könnte.

Denn hat das Reichsministerium seine Pflichten erfüllt? Es giebt patriotische Männer, welche glauben, der Reichsminister v. Schmerling habe seine Pflicht nicht erfüllt, er habe nicht gehandelt wie es einem Reichsminister gebührt, er habe die deutsche Einheit gewissermassen wieder zu Grabe getragen. Ich will nicht sagen, dies sei auch bei Gagern der Fall. Aber, meine Herren! stützen Sie Sich nicht auf Persönlichkeiten! Wer giebt Ihnen eine Garantie, daß Gagern noch morgen an der Spitze stehe? Eine solche Rücksicht kann bei der Begründung des Verfassungswerkes nicht entscheiden. — Der Abgeordnete Ackermann spricht auch von der Hingebung unserer Regierung für die Meklenb., für die deutsche Freiheit. Es ist dies ein kitzlicher Punkt, und ich denke, wir gehen über das, was wir in dieser Hinsicht glauben, zur Tagesordnung über und sprechen uns *jetzt* nicht darüber aus. — Ackermann hat aber ferner, und es hat mir wehe gethan, dies aus dem Munde dieses Ehrenmannes zu hören, die Person des Fürsten in die Debatte gezogen. Wer einen Begriff vom parlamentarischen Leben hat, weiß, daß die Krone nicht in die Debatte gehört und geschieht es doch, so bin ich der Ueberzeugung, daß die Krone aus der Debatte nicht wieder rein hervorgeht. Es ist parlamentarische Sitte, die Krone nicht zu nennen, sondern die Männer anzufassen, welche die Krone in diesem Hause zu vertreten haben. — Ferner sagt Ackermann: es sei im constitutionellen Leben hergebracht, daß die Instructionen über Verhandlungen, wenn diese beendigt sind, der Kammer mitgetheilt werden. Ja wohl! das ist parlamentarische Sitte, aber es setzt auch voraus, daß man verantwortliche Vertreter der Krone habe. Wo sind diese aber? Sie sind nur verantwortlich für den Entwurf eines Verfassungsgesetzes. Was soll diese Verantwortlichkeit in dem gegenwärtigen Falle nützen? Die Mittheilung der Instructionen ist nur nothwendig, wenn es sich handelt um die Feststellung äußerer Verhältnisse. Liegt der Fall aber vor? Meklenburg und Deutschland sind zu einander kein Ausland, sondern sie sind Eins. Und deshalb ist es Pflicht der Vertreter der Krone, jene Erklärungen und Instructionen, wenn sie maßgebend für unser Verfassungswerk sein sollen, mit uns zu berathen.

Ich habe nichts gehört, was meinem Antrage mit Grund entgegengesetzt wäre. Der Standpunkt der politischen Ansicht ist ein verschiedener und läßt sich auch nicht durch die Debatte verwischen. Jeder weiß, was er will, und daß er das zu thun hat, was seine innerste Ueberzeugung ihm eingiebt. Ich empfehle Ihnen meinen Antrag. (Beifall).

Napp verlangt namentliche Abstimmung, die unterstützt wird. Der Präsident geht Anfangs bei der Fragstellung von der Ansicht aus, es sei gleichgültig, welche der Amendements zuerst zur Abstimmung kommen, wogegen Pohle und von Dewitz bemerken, daß bei der motivirten Tagesordnung es hauptsächlich auf die Gründe ankomme und auch über diese abgestimmt werde.

Es kommt zuerst zur Abstimmung das Amendement Ernst. Dasselbe wird abgelehnt mit 70 gegen 23 Stimmen.

Ebenso wird das Amendement Meyer abgelehnt mit 71 gegen 20 Stimmen.

Bei der Abstimmung über das Amendement Ackermann erhebt sich am Wahltisch ein sehr lebhafter Streit, weil der Abgeordnete Rose für sich und zwei andere Abgeordnete also im Ganzen 3 Zettel in die Wahlurne geworfen hat. Es gelingt dem Präsidenten nur schwer, die Aufregung zu beschwichtigen und die Abgeordneten zu bewegen, ihre Plätze einzunehmen. Die bisherige Wahlhandlung wird für ungültig erklärt und beginnt eine neue, in der das Amendement Ackermann mit 55 gegen 36 Stimmen abgelehnt wird.

Endlich wird der Antrag Pohle mit seinem Amendement mit 62 gegen 21 Stimmen angenommen, 3 haben sich der Abstimmung enthalten. (Lebhafter Beifall).

Der Präsident schließt die Sitzung 10 Uhr. Die Tribünen leeren sich unter stürmischem Lebehochrufen. —

(A. Möller.)

Sechsundvierzigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 7. Februar 1849.

Präsident Trotsche, theilweise Bolten.

Schriftführer Spangenberg verliest das Protocoll der vorigen Sitzung, welches ohne Reclamation genehmigt wird.

Vom Bureau werden folgende Eingänge vorgelegt:

1) und 2) Zwei Botschaften der Landesherren mit der Aufforderung, das Verfassungswerk nunmehr in Angriff zu nehmen.

3) Mittheilung der Schwerinschen Herren Commissarien in Folge der unterm 30ten v. Mts. beantragten Befürwortung sei der Kürschnerschen Buchhandlung die Portofreiheit für die Kammerprotocolle ꝛc. zugestanden.

4) Urlaubsgesuch des Abgeordneten Prosch.

5) Ernst überreicht 5 Exemplare einer Druckschrift über Freihandel mit der Bitte, dieselben dem Bankausschusse zur Benutzung zu übergeben.

6) Soltau übergiebt einen Antrag vieler Gewerbtreibender um Schutz in der Ausübung ihres Gewerbes mit der Bitte, dieselbe dem volkswirthschaftlichen Ausschusse zum Bericht zu überweisen.

7) Antrag Soltau:
unter Ueberreichung einer Petition der Büdner zu Rukieten eigne er sich deren Bitte um Vergrößerung ihrer Büdnercompetenz an.

8) Antrag Schwarz:
In der Ueberzeugung, daß dem Staate das Recht nicht zusteht, Strafen zu verhängen durch deren Büßung die Gesundheit der Bestraften gefährdet wird, so wie in Erwägung, daß es dem Grundsatze der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze und namentlich dem §. 7 der Grundrechte des deutschen Volkes offenbar zuwider läuft, wenn für besondere Stände noch besondere Strafen bestehen, stelle ich den Antrag:
1) daß die sogenannte Lattenstrafe überall, wo sie noch besteht, namentlich beim Militär aufgehoben und betreffenden Falls durch eine andere Freiheitsstrafe zu ersetzen sei.
2) daß durch die resp. Herren Commissarien die Großherzoge von Meklenburg ersucht werden, desfallsige Verfügungen förderlichst treffen zu lassen.

(Schluß folgt.)

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Der Meklenburgische Landtagsbote.

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 5—6 Nummern. **Zweiter Jahrgang.** Der Preis für 26 Nrn. (für das laufende Abonnement von Nr. 141 bis 166 einschließlich) beträgt 24 ßl. Cour.

№ 152. Schwerin, den 8. Februar. **1849.**

Aus der Abgeordnetenkammer.

Unsern geehrten Lesern können wir es uns nicht versagen, wenn auch nur ganz kurz, eine erfreuliche Botschaft aus der Abgeordnetenkammer mitzutheilen. Von Mitgliedern des Verfassungs-Ausschusses ist uns die zuverlässige Mittheilung geworden, daß im Laufe künftiger Woche die Berathung über den vom Ausschusse vorzulegenden Verfassungsentwurf beginnen werden. Gewiß ist das ganze Land äußerst gespannt auf diese von Allen sehnlichst erwartete Berathung, und glauben wir, allen Parteien eine große Freude durch diese unsre Mittheilung bereitet zu haben.

Aus der Abgeordnetenkammer.

Sehnsüchtig erwartet das ganze Land den Beginn der Berathung unserer Verfassung. Eine Großherzogliche Botschaft erinnerte in der gestrigen Sitzung die Abgeordnetenkammer hieran und mahnte dringend, diese Berathung möglichst zu beschleunigen, wenngleich die Schwierigkeit einer Regelung unserer meklenburgischen Verhältnisse zwecks Einordnung derselben in eine constitutionelle Verfassung, und daher die Nothwendigkeit einer gründlichen Prüfung und Berathung derselben wohl anerkannt werden müßte.

Wir glauben uns hiernach der Hoffnung einer baldigen und befriedigenden Lösung der Aufgabe unsers constituirenden Landtages hingeben zu dürfen. Denn wie wir berichteten, gedenkt der Verfassungs-Ausschuß spätestens mit Ablauf künftiger Woche der Abgeordnetenkammer den berathenen Verfassungsentwurf vorzulegen; und die Herren Commissarien werden nun hoffentlich in Folge der Großherzoglichen Botschaft bereitwilligst und kräftigst alle Hindernisse aus dem Wege zu räumen suchen, welche wegen der immer und immer noch unklaren, unerledigten Unionsfrage einer baldigen Vollendung unsers Verfassungswerkes fortwährend entgegenstehen.

In der gestrigen Sitzung zeigte es sich wiederum, wie leicht manche Mißverständnisse durch die Herren Commissarien zu beseitigen wären, wenn sich dieselben der Abgeordnetenkammer gegenüber zu einer solchen Beseitigung stets geneigt zeigten. Der Abgeordnete Reinhold hatte nämlich den Meklenburg-Strelitzschen Herrn Commissarius wegen Anwendung des Strelitzschen Recrutirungsgesetzes auf das Fürstenthum Ratzeburg interpellirt und dagegen remonstrirt, daß darnach das Fürstenthum Ratzeburg in Beziehung zum „Engern Ausschusse" der wailand Landstände gebracht worden wäre. Diesmal erklärte sich der betreffende Herr Commissarius sofort zur Antwort bereit, und was kam da zum Vorschein? Die Beziehung des Fürstenthums Ratzeburg zum genannten „Engern Ausschusse" beruhte in jenem Gesetze auf **einem Druckfehler.** Ja wohl, den „Engern Ausschuß" halten wir überhaupt, besonders im Jahre 1849 für einen argen Druckfehler! — Auch der Herr Commissarius v. Lützow kürzte diesmal das sonst übliche weitläuftige Verfahren bei Interpellationen sehr zweckmäßig ab, indem er die Pohle'sche Interpellation zur Stelle dahin beantwortete, „daß in Zukunft alle Gesetze zuerst im officiellen Wochenblatt erscheinen würden, ehe sie irgend einer andern Zeitschrift zur Veröffentlichung zugingen." — Es wurde ihm dafür von der Versammlung ein anerkennendes Bravo zu Theil. —

Unangenehme persönliche Reibungen zwischen einigen Abgeordneten der am meisten entgegengesetzten politischen Richtungen, sowie die unerfreuliche Tessiner Angelegenheit nahmen einen großen Theil der Sitzung in Anspruch. Vorläufig verweisen wir in dieser Beziehung auf die ausführlichen Berichte d. Bl., und behalten uns vor, späterhin vielleicht mit einigen Worten darauf zurückzukommen.

Betrachtungen am Neujahrsmorgen 1849.

(Verspätet und doch nicht zu spät.)

Ein Jahr, so reich an Ereignissen, Wünschen und Hoffnungen wie keins der ihm voraufgegangenen, ist in's Meer der Zeit hinabgesunken, und mit gespannter Erwartung stehen wir an der Schwelle des neu heraufziehenden, indem wir den Vorhang, den die Zukunft unsern Blicken verbirgt, lüften und erfahren mögten, ob uns die Heilmittel zu Theil werden sollen, welche geeignet sind, die Gebrechen zu heilen, an denen die socialen Verhältnisse leiden, den Zwiespalt zu beseitigen, der zwischen der öffentlichen Meinung und den annoch bestehenden Institutionen herrscht, und die leidenschaftliche Erbitterung zu heben, mit der die Parteien sich bekämpfen, welchen es um den Sieg der Menschheit oder auch um die Erhaltung persönlicher Vortheile zu thun ist. Ernst steht die Zeit vor uns, denn noch ist in der Außenwelt weder etwas Dauerndes befestigt, als in der Stimmung der Gemüther eine Besserung eingetreten ist, da wir uns es nicht verhehlen können, daß der böse Samen der Zwietracht, der im vergangenen Jahre mit geschäftigen Händen ausgeworfen ward, üppige Keime treibt, daß die Selbstsucht und das blinde Verharren beim Unhaltbaren immer fester auftritt, und daß also Versöhnung und Einverständniß, nach denen der Ruf von mancher Seite immer lauter und ungeduldiger ertönt, bei gegenwärtigen Verhältnissen immer schwieriger herbeizuführen sein werden. Das Hauptleiden der Gegenwart rührt jedoch daher, daß eine gewisse stark vertretene Partei die nackte Wahrheit nicht betrachten kann und nun alle Diejenigen verdächtigt und verleumdet, welche nicht so blöde Augen haben und die Blößen jener aufdecken, um dann das, was ihr Auge sieht und ihr Herz empfindet, ungescheut auszusprechen. Statt nun auf die Stimme dieser Redlichen zu horchen und, was jene spricht, treu zu bewahren, stößt die Gegenpartei den Warner, der sie mit Strenge auf ihre Gebrechen aufmerksam macht, mit Widerwillen zurück, indem sie sich ihrer Nichtigkeit schämt und diese nicht offenbar

werden lassen will. Das ist in der That eine Verblendung, die aus falscher Scham oder Eigensinn es sich nicht abgewinnen kann, auf dem Wege umzukehren, dessen Ende ein gähnender Abgrund ist. Zu einem um so größeren Vorwurfe gereicht aber eine solche Erstarrung in der Thorheit und im Wahne allen denen, die darin befangen sind, als es nie eine Zeit gab, in der die Vorsehung mit guter Lehre freigebiger war, als die jüngst verflossene, in welcher die wunderbarsten Ereignisse, die jemals die Weltgeschichte aufgezeichnet hat, sich in rascher Folge vor unsern Augen wiederholten, und Wechselfälle des Glückes unerwartet eintraten, die die Dichtung kaum überraschender hätte bilden können. Uns ward dadurch das große sittliche Resultat aller Geschichte und Erfahrung gegeben, daß nur auf dem Wege der Gerechtigkeit das menschliche Geschlecht seiner Bestimmung entgegen zu gehen vermöge und daß jede Abweichung von diesem Wege nur zum Unheil und Verderben führe. In einer langen Reihe von Beispielen hat die Vorsehung uns eine Warnung aufgestellt, die sie an die Throne der Fürsten schrieb und die aus dem fortwährenden Nothstand und der innern Zerrüttung der Staaten zu uns spricht. Doch jene Partei der Verstockten, deren Egoismus vermessen mit dem Heiligsten der Menschheit spielt, die nichts gelernt und nichts vergessen hat, die von dem finstern Geiste des Vorurtheils und der Selbstsucht gebannt, und von dem Taumel der Leidenschaft ergriffen ist, strebt nur durch die Mittel der Gewalt und der List nach der Erreichung ihrer eigennützigen Zwecke, an die sie unbedenklich die höchsten Kleinode der Menschheit setzt. Im blinden Treiben ihres Eigenwillens, aller Lehre und Erinnerung verschlossen, wagt sie annoch zu behaupten, was die Zeit auf ewig verdammt hat; aber indem die Mahnungen der Besonnenheit und Gerechtigkeit sich an ihrem Ohre brechen, sinkt sie zuletzt in die ihr bereitete Gruft und begräbt mit sich, was sie hoch erheben wollte.

Sonst wurden die Länder erschüttert und die Völker in ihrer Ruhe gestört, wenn die großen Dynasten unter sich über ihre gegenseitigen Rechte oder vermeintlichen Ansprüche stritten; aber der Conflict, welcher die Gegenwart erfüllt, geht von einem allgemeinen Mißverständniß zwischen den Regenten und den Völkern aus, zwischen denen ein feindliches Verhältniß obwaltet über die im staatsbürgerlichen Verbande geltenden Rechte und Pflichten. Wo aber eine solche unzufriedene Stimmung herrscht, die, weil man ihr auch die unabweislichsten Zugeständnisse beharrlich versagt, zu einem dauernden, alle Bande der Ordnung zuletzt auflösenden Unfrieden führen muß; wo die Völker mit den Waffen in der Hand den Regenten, oder die Regenten, von den Bayonetten ihrer Prätorianer umgeben, den Völkern Gesetze ertheilen; wo die sich bekriegenden Parteien sich gegenseitig des Verbrechens des Hochverraths anklagen; wo die Regierungen Diejenigen verfolgen, welche die von ihnen selbst ertheilten Verfassungen und Rechte aufrecht zu erhalten suchen, und dabei selbst den Aufruhr organisiren, um sich die Berechtigung zu despotischen Maßregeln und Belagerungszuständen zu erwerben; wo die herrschende Macht, um ihre hergebrachten Besitze zu befestigen, zu den verächtlichsten Mitteln greift und der Schrecken noch der einzige Anker ist, an dem die Staaten hangen; — da sieht der Patriot mit bedrücktem Gemüthe hinaus in das sturmbewegte Leben und bangt vor den Früchten, die aus solcher Saat aufgehen müssen.

(Schluß folgt.)

Sechsundvierzigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 7. Februar 1849.
(Schluß.)
Präsident Trotsche, theilweise Bolten.

9) Amendement Wenzlaff zu No. 7 des 20sten Petitionsberichts.

In Betracht ꝛc.

könne sich die Abgeordnetenkammer nicht bewogen sehen, die Bitte der Petenten um Nichttrennung der in Frage stehenden Schulen bei der Regierung zu vertreten.

10) Amendement Pohle zum 18ten Petitionsbericht:

die Kammer der Abgeordneten anerkenne die Ansprüche der Stadt Tessin auf Erstattung der durch städtische Verwaltung unterschlagenen Gelder an den Staat vollkommen als begründet an, vorbehältlich einer speciellen Nachweisung der unterschlagenen Summen, und wolle die Ausführung dieses Beschlusses bis zur definitiven Regelung der Staatsfinanzen aussetzen.

11) Unterantrag des Abgeordneten Meyer-Malchow zum Antrage p. 11 in fine des Berichts des Petitions-Ausschusses:

die Kammer wolle:

da es nach Nr. 4 der Verordnung vom 20sten August 1827 Sache der städtischen Behörden ist, über die Führung von Prozessen, Namens der Stadt zu beschließen und nach derselben Verordnung keineswegs ausgeschlossen ist, die Führung eines Prozesses einem besonders Beauftragten zu übergeben,

über den betreffenden Antrag zur motivirten Tagesordnung übergehen.

12) Unterantrag desselben zum Antrage p. 15 des Berichts des Petitions-Ausschusses:

die Kammer wolle:

da nach Nr. 13 der Verordnung vom 20sten August 1827 in allen und jeden die städtische Verwaltung betreffenden Angelegenheiten ein stadtverfassungsmäßiger Rath- und Bürgerschluß die sämmtlichen Stadteinwohner verbinde, der §. 85 der Tessiner Stadtverordnung aber nur verhindern wolle, daß Magistrat und Bürgerschaft nicht einseitig Abweichungen sich vom Statute erlaubten, wohl aber eine solche Abweichung rechtlich erlaubt sei, wenn zu derselben nicht bloß Rath- und Bürgerschluß, sondern auch landesherrliche Zustimmungen, wie im gegenwärtigen Falle geschehen, hinzukommen,

über den erwähnten Antrag zur motivirten Tagesordnung übergehen.

13) Amendement Hillmann zum 18ten Petitionsbericht:

die Sache dem Petitions-Ausschusse zurückzugeben, weil eine von ihm überreichte Petition vieler Tessiner Bürger in dem Berichte ganz unbeachtet geblieben.

14) Amendement von Thünen zum 18ten Petitionsberichte:

vor weiterer Beschlußnahme über die Sache die Herren Commissarien um Aufklärung zu ersuchen.

15) Amendement Engel zu Nr. 2 des 18ten Petitionsberichts:

1) die Petenten dahin zu bescheiden, daß die Kammer der Abgeordneten nach Lage der Sache die Ueberzeugung nicht gewinnen könne, daß die beantragte Wiederaufhebung der Wahl des zum überzähligen Rathmann ernannten Schmiedemeisters Kruse gerechtfertigt erscheine, eventualiter, wenn dieser Beschluß nicht beliebt werden sollte;

2) den vom Petitions-Ausschusse vorgeschlagenen Beschluß also zu formuliren:

die Landesregierung zu ersuchen, den Magistrat zu Tessin baldigst dahin zu bescheiden, daß, da die Wahl des zum überzähligen Rathmann zu Tessin ernannten Kruse nicht in stadtverfassungsmäßiger Weise geschehen, diese Wahl nicht zu Recht bestehe, mit der Aufgabe sofort anderweitig die Wahl zur Ernennung eines überzähligen Rathmannes für die Stadt Tessin und zwar strenge nach der wörtlichen Bestimmung des §. 1 der dortigen Stadtverfassung vom 7ten September 1839 zu veranlassen, wobei indessen selbst verständlich sei, daß dem Magistrate in Tessin unbenommen bleibe, den p. p. Kruse wiederum mit zur Wahl zu präsentiren.

16) Amendement Engel zu Nr. 2 des 20sten Petitionsberichts:

hohe Landesregierung zu ersuchen, auf anpassendem Wege die Kunststraßenbaubehörden in Meklenburg zu veranlassen, zu den Kunststraßenbauten vorzugsweise nicht allein die befähigten einheimischen Schachtmeister, sondern überhaupt auch die inländischen Arbeiter zuzuziehen.

Der Präsident zeigt an, daß im Justiz-Ausschusse v. Liebeherr zum Vorsitzenden ernannt sei, und demnächst wird der vom Abgeordneten Prosch nachgesuchte vierwöchentliche Urlaub bewilligt.

Hierauf berichtet der Vorsitzende der IV. Abtheilung, Julius Wiggers, über die Neuwahl im 46sten Wahlbezirke, die Abtheilung habe bei einer sorgfältigen Prüfung keine Mängel gefunden und beantrage er Namens derselben die Gültigkeitserklärung der Wahl des Amtsverwalters Driever. Diese Wahl wird als gültig anerkannt und der p. p. Driever als gültig erwählten Abgeordneten vom Präsidenten proclamirt.

Tagesordnung.

I. Der in der 42sten Sitzung sub No. 2 mitgetheilte dringliche Antrag Pohle.

Pohle (zur Dringlichkeit): Wenn die Petition überall soll berücksichtigt werden, so ist sie dringlich, weil die Aushebung der Recruten in den nächsten Tagen vor sich gehen soll.

Bei der Abstimmung über die Dringlichkeit ergiebt sich Stimmengleichheit. Die Dringlichkeit ist also abgelehnt.

II. Die ebendaselbst mitgetheilte Interpellation Reinhold.

Der Commissarius Buchka erklärt sich bereit, dieselbe sofort zu beantworten.

Reinhold: Meine Herren! Zu dieser Interpellation hat mich die Erwägung bestimmt, daß, wie mir wohl bewußt ist, die Sympathie für den Stargard'schen Kreis im Fürstenthum Ratzeburg so gering ist, daß sie als gar nicht vorhanden muß angesehen werden. Eine Einheit mit Schwerin wünscht man dort sehr, allein so groß auch die Anhänglichkeit für das angestammte Fürstenhaus sein mag, so will man doch durchaus keine Vereinigung mit Strelitz (Lachen, besonders auf der rechten Seite des Hauses). Ich rede die Wahrheit und darüber ist nicht zu lachen. Man betrachtet im Ratzeburgischen die Vereinigung mit Strelitz als eine injuria temporis und deshalb habe ich pro avertendo praejudicio meine Interpellation gestellt.

v. Dewitz-Miltzow: Ich ersuche den Herrn Präsidenten, die Heiterkeit eines Theils der Versammlung gegen die Apostrophien des Vorredners zu schützen.

Der Präsident: Dazu war keine Veranlassung.

Commissarius Buchka: Die Worte, welche Anstoß erregt haben, beruhen lediglich auf einem Druckfehler und ist bereits verordnet worden, daß dies öffentlich bekannt gemacht werde (Beifall).

III. Antrag Ritter.

Weil der Antragsteller nicht gegenwärtig ist, so beantragt Pohle die Vertagung der Debatte bis zur nächsten Sitzung.

Schwarz meint, man müsse es dem Petitions-Ausschusse überlassen, welche Petitionen er zuerst zum Vortrag bringen wolle.

Der Pohle'sche Antrag auf Vertagung wird abgelehnt und ebenso der Antrag Ritter selbst.

IV. Interpellation Pohle, betreffend die Publication der Gesetze.

Commissarius v. Lützow erklärt sich bereit, sogleich zu antworten.

Pohle: Das Wichtige meiner Interpellation liegt so sehr auf offener Hand, daß ich zu ihrer Begründung nichts weiter zu sagen brauche. Ich wollte mich nur gegen den Verdacht verwahren, daß mein Antrag einer Privatfeindschaft wider die Meklenburgische Zeitung seine Entstehung verdanke, dies ist nicht der Fall. Es ist aber nothwendig für den Richter, zu wissen, welche Publication maßgebend sei.

Commissarius v. Lützow: Für die Publication der Gesetze ist die im officiellen Wochenblatt normirend und wird in Zukunft darauf gehalten werden, daß eigentliche Gesetze vor ihrer Publication durch das Wochenblatt nicht wieder durch die Mecklenb. Zeitung veröffentlicht werden. (Beifall).

Der Präsident zeigt an, es sei ein dringlicher vor weiterem Uebergang zur Tagesordnung zu berathender Antrag v. d. Kettenburg eingegangen:

> In Betracht, daß es keinem Mitgliede gestattet ist, den Redner auf der Tribüne zu unterbrechen, es folglich auch keinem Redner gestattet sein dürfe, sich an einzelne Mitglieder von der Tribüne aus zu wenden, wolle die Versammlung den Herrn Präsidenten ersuchen, dergleichen Unterbrechungen oder Rügen den Rednern nicht zu gestatten.

Trotsche übergiebt den Vorsitz dem Vicepräsidenten Bolten.

Wenzlaff: Anträge auf Abänderung der Geschäftsordnung dürfen nicht als dringlich gestellt, sondern müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Bolten: Ich verstehe den Antrag so, daß es sich um Etwas handelt, das schon in der Geschäftsordnung liegt. Sollte eine Abänderung beabsichtigt werden, so könnte der Antrag überall gar nicht zur Verhandlung kommen. Ich glaube dies wie gesagt nicht, frage aber doch den Antragsteller, ob er eine Abänderung der Geschäftsordnung bezwecke.

v. d. Kettenburg: Der Herr Vorsitzende hat meine Absicht richtig verstanden.

Petermann: Der Antrag scheint mir auf nichts weiter abzuzielen, als auf einen Tadel des Herrn Präsidenten. Dessen bedarf es nicht. Geht der Antrag auf Abänderung der Geschäftsordnung, so darf er nicht dringlich sein. Ich glaube, daß auf den Antrag nicht einzugehen ist.

v. d. Kettenburg: Ich glaube an das Urtheil der Versammlung provociren zu dürfen, ob mein Antrag so gestellt ist, daß er einen Tadel des Präsidenten enthalte. (Pohle: Ja!)

Bolten: Ich kann auch nur die Ansicht theilen, daß in dem Antrage ein gelinder Tadel des Präsidenten liegen solle. Wäre dies nicht der Fall, so würde ich den Antrag zurückgeben müssen und deshalb frage ich den Antragsteller, ob er eine Rüge des Präsidenten habe aussprechen wollen.

v. d. Kettenburg: Diese Frage habe ich bereits beantwortet und frage ich, ob mir mein Antrag soll zurückgegeben werden.

Der Vorsitzende will den Antrag zurückgeben, Pohle und Stever nehmen ihn wieder auf.

v. d. Kettenburg erklärt, daß er den Antrag durchaus nicht zurückgezogen habe.

Es entspinnt sich jetzt eine lange regellose Debatte, vornämlich darüber, ob der v. d. Kettenburg'sche Antrag überhaupt zulässig sei oder nicht und ob vor der Entscheidung dieser Frage über die Dringlichkeit könne entschieden werden. Nach vielem Hin- und Herreden zieht v. d. Kettenburg seinen Antrag zurück, wodurch die Sache erledigt wird.

Trotsche übernimmt wiederum den Vorsitz.

Man kommt

V. zum 18ten Bericht des Petitions-Ausschusses, betreffend die Tessiner Petition.

Der Präsident Trotsche beantragt eine Theilung der Verhandlung und zwar zunächst sich mit dem ersten Gesuche zu beschäftigen, dahin gehend:

> da seit langer Zeit von Criminalverhören gegen den vormaligen Stadtcassenberechner Haase, den vormaligen Bürgermeister Wehner, so wie die beiden Senatoren Brandt und Collasius nicht die Rede gewesen sei, so daß es das Ansehen gewinne, als sei die Untersuchung niedergeschlagen, wolle die Kammer der Abgeordneten bei hoher Landesregierung zu Schwerin die Anfrage stellen, ob jene Criminaluntersuchung überall noch fortgesetzt werde, und eventualiter bei derselben energische Schritte thun, damit dieselbe beendigt werde.

Reinhold: Das Beispiel der Stadt Tessin lehrt uns, wie schlimm es um unsere öffentlichen Verhältnisse gestanden hat und wie nothwendig die jetzigen Reformen waren, die es verhindern werden, daß so etwas nicht wieder vorkomme, selbst nicht bei einer Stadt, die noch weiter als Tessin vom Jupiter entfernt ist (Heiterkeit). Die Stadt Tessin gehörte früher wahrscheinlich nicht zu den ärmsten. Ihr gehört noch jetzt ein eigenes Landgut. Allein es muß dort immer eine schlechte Verwaltung stattgefunden haben. Schon 1820 war eine Schuldenlast von 20,000 Rthlr. vorhanden. Wenn diese aber im Jahre 1846 auf 40,000 Rthlr. gestiegen war, so weiß ich nicht, was man dazu sagen soll. Wenn wir Krieg gehabt hätten, wenn Jellachich mit seinen Croaten — (Schallendes Gelächter.) Die Ursache nehmen Sie aus dem Petitionsbericht, aber die entfernte Ursache liegt in den mangelhaften Institutionen, vermöge welcher es jenen treulichen Verwaltern nur möglich gewesen ist, die

Stadt so enorm zu betrügen. Die Stadt will nun ihren Schaden ersetzt haben und dies steht ihr zu.

Der Präsident: Wir handeln hier von der Criminaluntersuchung.

Reinhold: Darauf komme ich jetzt.

(Es war dem Berichterstatter unmöglich, den ferneren Faden der Rede zu verfolgen.) Der Redner schloß mit der Empfehlung des Ausschußantrages:

daß die Regierung durch die Kammer der Abgeordneten veranlaßt werden möge, den Petenten, durch ihre vorgesetzte Behörde, eventuell nach erfordertem und erstattetem Bericht der Untersuchungsbehörde, über den jetzigen Stand der Sache Nachricht zu geben, und zugleich Ihrerseits auf baldige Beendigung der Untersuchung hinzuwirken.

Meyer-Malchow: Ich bin dafür, daß wir diesen Antrag annehmen, nicht weil ich ihn formell für wichtig halte, sondern wegen der materiellen Unbedeutendheit, und beantrage ich Schluß der Debatte.

Der Antrag ad 1 wird angenommen.

Antrag 2 des Petitions-Ausschusses:

die hohe Kammer der Abgeordneten wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, durch geeignete Verfügung an den Magistrat der Stadt Tessin, die Einleitung zu treffen, daß die Realisirung der fraglichen Schadensansprüche der Tessiner Commüne einem, vom Magistrat mit Zuziehung des Bürgervorstehercollegii zu erwählenden Specialsyndicus übertragen werde;

so wie:

dem Bürgermeister v. Leitner aufzugeben, den Bürgern der Stadt mitzutheilen, welche Schritte er bereits gethan, um die Schadensansprüche der Commüne zu realisiren.

Hiezu sind außer den bereits mitgetheilten Amendements noch eingekommen:

1) ein Amendement Hardrat:
   statt der Worte „des Bürgervorstehercollegii" zu setzen „der gesammten Bürgerschaft";
2) Amendement Meyer-Schwaan:
   daß den Petenten geantwortet werde, daß, da nach §. 4 der Verordnung vom 27sten August 1827 die Wahrnehmung der activen und passiven Rechte der Stadt dem Magistrate und Bürger-Ausschusse zustehe, die Kammer der Abgeordneten keine Veranlassung finden könne, dahin zu wirken, daß die Realisirung dieser Ansprüche einem Specialsyndicus übertragen würde.

(Zur Unterstützung des Ausschußantrages mit dem Amendement Hardrat sprach der Abgeordnete Reinhold. Auch diesem ziemlich langen Vortrage vermochte der Berichterstatter nicht zu folgen, da demselben anscheinend jeder innere Zusammenhang fehlte.)

Meyer-Malchow: Es scheint mir nöthig, etwas mehr auf das Materielle der Sache einzugehen. Das freie Administrationsrecht der Städte wird nur durch das landesherrliche Oberaufsichtsrecht beschränkt. Dies aber erstreckt sich nicht auf die Bestellung eines Syndicus. Will die administrirende Behörde einen solchen bestellen, so ist das ihre Sache. Beschließt nun die Stadt, ihre vermeintlichen Ansprüche an die Regierung im Wege des Prozesses durchzuführen, so muß zuvörderst ein Procurator erbeten werden. Die Bestellung eines solchen muß aber die Regierung nach meiner Ueberzeugung abschlagen.

Diese Frage müssen wir etwas genau prüfen, und muß ich Sie zuvörderst darauf aufmerksam machen, daß es im höchsten Grade unredlich ist, Rechtssätze aus einem Rechtsgebiete, z. B. dem Privatrechte, auf einem andern, z. B. dem Staatsrechte, zur Anwendung bringen zu wollen. So bestimmen nun zwar die Grundsätze des römischen Rechts, daß bei Verschuldungen der Collegien zunächst Diejenigen haften, welche das Versehen begangen haben, demnächst die übrigen Mitglieder und zuletzt Diejenigen, von welchen Jene ernannt sind. Wenn aber ein Grundsatz des römischen Staatsrechts bei uns soll zur Anwendung gebracht werden, so muß seine Reception nachgewiesen werden, und dieser Grundsatz ist bei uns nie zur Anwendung gebracht worden. Die Regierung ist nur tenent bei einer culpa in eligendo. (Entschuldigen Sie, meine Herren, wenn ich zuweilen den auf den Antrag von Mussehl-Kröplin gefaßten Beschluß außer Acht lasse; es ist bei der Behandlung von Gegenständen des fremden Rechts oft unmöglich, alle Fremdwörter zu vermeiden.) Eine culpa in eligendo ist der Regierung nicht zur Last gelegt. Daß aber die Regierung nur in diesem Falle verhaftet sein würde, sonst aber nicht, will ich Ihnen an einem klaren Beispiele beweisen. Denken Sie sich: nicht die Regierung, sondern die Bürgerschaft, oder ein Theil derselben, wählt den Magistrat. Wer soll dann den Schaden ersetzen, der durch Magistratspersonen angerichtet wird, die Regierung doch gewiß nicht. Etwa die gesammte Bürgerschaft, oder ein Theil derselben, der die Wahl vorgenommen? Gewiß nicht. Ebensowenig übernimmt die Regierung durch Ernennung eines Beamten die Verbindlichkeit für dessen Handlungen.

Der Magistrat zu Tessin beruft sich auf die Stadtbuchordnung, wo nach §. 67 der Landesherr die Ersatzverbindlichkeit in den Fällen übernommen hat, wo die Bestellung des Magistrats von ihm ausgegangen ist. Dies ist aber nur geschehen zur Hebung des Credits und weil der Landesherr — —

Pohle: Es ist unparlamentarisch, den Landesherrn auf die Tribüne zu bringen.

Meyer: Ob ich die Krone, oder die Regierung, oder der Landesherr sage, ist ganz gleich. So lange ich die Person des Landesherrn aus dem Spiele lasse, bin ich nicht unparlamentarisch.

Ich sage: der Landesherr hat ausdrücklich erklärt, daß er in gewissen Fällen die Haftung übernehme, nicht „anerkenne". In den übrigen Fällen findet also solche Haftung nicht statt.

Ein Gemeindebeamter ist nur der Gemeinde gegenüber verhaftet, nur dieser bestellt er eine Caution, und nur gegen diesen hat die Gemeinde Ansprüche, nicht aber an den Staat. Aus dem Oberaufsichtsrechte der Regierung kann keine Pflicht zur Oberaufsicht abgeleitet werden, wenigstens keine Rechtspflicht. Die Analogie der Obervormundschaft anzuwenden, ist mir niemals eingefallen. Ich habe nie daran gedacht, unter der Obervormundschaft des Staates zu stehen.

Und wenn wir nun den beantragten Beschluß faßten, die Regierung aber sich dessen weigerte, wie würde es dann? Man mag über die Aufhebung der altständischen Verfassung denken, wie man will, so viel ist gewiß, daß uns nur eins übrig bleiben würde — die Beschreitung der Compromißinstanz.

Mir ist es gleich, ob Sie mein Amendement annehmen, oder das des Abgeordneten Meyer-Schwaan. (H. Groth.)

Das Amendement Meyer-Schwaan lautet wörtlich:

den Petenten ad petitum a. b und c. zu antworten,

daß, da sowohl nach §. 4 der Verordnung vom 20sten August 1827 als auch nach §. 3 und §. 41 der Stadtordnung für Tessin die active und passive Wahrnahme der Rechte der Commüne, dem Magistrate und dem Bürgerausschusse vollständig zustehe, und so wenig vorliege, daß unter beiden diesen Vertretern der Stadtgemeinde rücksichtlich des Beschlusses über Anstellung der fraglichen Entschädigungsklage gegen die Landesregierung eine Meinungsverschiedenheit obwalte, als beide ihre Obliegenheit in diesem Betreff versäumt, — so könne die Kammer keine Veranlassung finden, auf den Antrag der Petenten, bei hoher Landesregierung dahin zu wirken, daß die Realisirung der Schadensansprüche einem Specialsyndicus übertragen werde, — einzugehen, sowie es den Petenten zunächst selbst überlassen bleiben müsse, durch geeigneten Vortrag bei der Regierung Befehl an den Bürgermeister von Leitner zu erwirken, daß er der Bürgerschaft mittheile, welche Schritte er bereits gethan habe, um die Schadensansprüche der Commüne zu realisiren.

Pohle: Ich muß gestehen, daß ich die angebliche Oberflächlichkeit des Petitions-Ausschußberichtes nicht einsehe, auch nicht nach dem gründlichen Vortrage des Herrn Vorredners. — Es ist allerdings auch meine Ansicht, daß der Magistat zu Tessin wie in allen andern Landstädten, die cura des Gemeindewesens, d. h. die Sorge für das gemeine Wohl habe; wenn man aber von Vormundschaften spricht, so ist es ganz richtig, daß die Magistrate sich seit Jahrhunderten in den Städten die Vormundschaft angemaßt haben, und wäre es auch sonst nicht zu begreifen, wie in den Städten, wenn anders gewirthschaftet wäre, die Anarchie und die Aufregung entstehen konnte, wie es geschehen ist. Wenn ich nun den rechtlichen Gesichtspunkt an-

lege, auch ich kann dies beurtheilen, denn auch ich gehöre der Landschaft und einem Magistratscollegium an, so glaube ich, daß die Landesherrschaft verpflichtet ist, die Malversationen, welche in Tessin zu beklagen sind, zu ersetzen. Wenn der Abgeordnete Meyer-Malchow angeführt hat, es gehe aus dem Berichte nicht hervor, ob die Regierung in einer culpa, d. h. unverantwortlichen Nachlässigkeit sich befinde, so glaube ich, liegt wenigstens so viel vor, daß die Regierung ihren Verpflichtungen hinsichtlich der Abnahme der Rechnung nicht vollständig nachgekommen ist, und daß deshalb der Staat in der Lage ist, der Stadt Tessin den Schaden ersetzen zu müssen. Zur Begründung dieser Ansicht beziehe ich mich auf die Verordnung vom 28sten August 1829. Aus dem Eingange derselben ergiebt sich, daß es in den 20ger Jahren sehr schlecht aussah, und daß diese Verordnung eine Nothwendigkeit war. Wenn der Herr Vorredner behauptet, daß nur das Oberaufsichtsrecht der Landesherrschaft in besondern Grenzen gefaßt werden solle, so bedarf diese Ansicht noch einiger Modificationen. Dies Recht führt nicht dahin, daß eine Verantwortlichkeit wegen Ersatzes eines bestimmten Schadens daraus folgte, sondern es ist ein so allgemeines Recht, daß Schadensansprüche aus demselben nicht herzuleiten sind. Diese Verordnung führte das Institut der Rechnungsrevision ein; sie ist von der Regierung im officielen Wochenblatt nicht vollständig publicirt worden, indem man vielleicht von der Ansicht ausging, man dürfe das obrigkeitliche Ansehen nicht beeinträchtigen; der §. 14 bestimmt, daß in jeder Stadt eine Rechnung vom Magistrat unter Zuziehung der Bürgerschaft jährlich aufgenommen werden und binnen 4 Wochen an die Regierung eingesandt werden soll, welche dann Monituren aufzustellen hat; §. 15: daß nach Beendigung der Monituren aus der Regierung Bescheid erfolge, und nach §. 16 sollen dann die begründeten Monituren bis zur nächsten Revision erledigt sein. Hieraus geht hervor, daß die Regierung verpflichtet ist, jährlich Rechnungsablage zu fordern, und die städtischen Behörden haben die Zeit einzuhalten, binnen welcher die Rechnungen einzusenden sind. Aus dem Ausschußbericht aber geht nicht hervor, daß die Behörde von Tessin dieser Verpflichtung nachgekommen ist und daß die Regierung ihre Verpflichtung, die Behörden zur Rechnungsablage aufzufordern, erfüllt hat. Ich weiß freilich, daß die Arbeitskräfte im städtischen Departement der Regierung, welches mit dieser Angelegenheit betraut ist, zu wenig sind, um Alles vollständig zu besorgen, aber dies ist die Sache der Landesherrschaft und kann es hier keine Exception geben. Steht diese Verpflichtung der Regierung fest, so hat sie auch die Verpflichtung, darauf zu sehen, daß die Rechnungsablage nicht von einem Jahre zum andern hinausgeschoben werde und die Monituren nicht von einer Rechnung in die andere übergehen, bis es eine solche Wirthschaft wird, daß gar nicht mehr herauszufinden ist, wie es denn in Tessin wirklich der Fall war. Wenn Meyer-Malchow ferner sagt, daß die malversirende Behörde, welche von der Bürgerschaft ernannt ist, nicht in der Lage sei, die Regierung zu veranlassen, den von jener angerichteten Schaden zu ersetzen, so ist damit nichts gesagt. Denn die Art der Besetzung ist vollkommen gleichgültig, es handelt sich hier von einem andern Rechtsboden, dem der Verordnung von 1827. Wenn derselbe sich weiter auf die Stadtbuchordnung beruft, nach welcher die Regierung nur in subsidium zum Ersatze verpflichtet sei, wenn bestimmte Pflichtverletzungen der Behörden vorliegen, so ist damit ebenfalls nichts bewiesen.

Denn es hat sonst nie zu den obrigkeitlichen Functionen gehört, daß der Magistrat die Stadtbücher führe. Die Stadtbuchordnung führte in dieser Beziehung etwas ganz Neues ein, und deshalb war diese Bestimmung nothwendig. In Bezug auf Wismar'sche Stadtbuchordnung muß ich darauf recurriren, was Meyer erst von der badischen Gemeindeordnung geäußert hat, jene ist in eben dem Maße auf Tessin anwendlich, als diese auf Meklenburg. Wenn die Regierung rescribirt hat, dem Landesherrn stehe zwar das Recht der Oberaufsicht zu, keineswegs aber eine positive und unbedingte rechtliche Verpflichtung ꝛc., so muß ich gestehen, daß diese Ansicht mir unklar ist, denn es giebt keine Berechtigung ohne Verpflichtung. Glaube ich dennoch, daß die Ansprüche der Stadt Tessin rechtlich begründet sind, so wird es nun noch darauf ankommen, ob die Stadt in der Lage ist, diese Ansprüche rechtlich geltend zu machen. Meiner Ansicht

nach darf der Staat, ist der Anspruch begründet, es nicht auf einen Prozeß ankommen lassen, sondern er muß ohne weiteres den Schaden ersetzen; es erscheint mir immer als etwas Unnobles, wenn man von der Gerechtigkeit eines Anspruches überzeugt ist und doch noch die Gerichte dazwischen kommen lassen will. Alle Anträge auf Bestellung eines Syndicus erscheinen mir darnach überflüssig. Auch politische Gründe zum Ersatz liegen vor, denn ist die Gemeindeordnung der Art, daß es zweifelhaft ist, wer zu ersetzen hat, so muß der Staat das ersetzen, was durch diese schlechte Wirthschaft verschuldet ist. Die große Aufregung in den Städten ist nur von dieser hergekommen und dieselbe ist auch (ich will nicht verdächtigen) allenthalben da gewesen. — Wenn ich endlich in meinem Amendement beantragt habe, daß man die definitive Ausführung von der definitiven Regelung der Finanzen abhängig mache, so ist es deshalb geschehen, um nicht den Streit anzuregen, ob wir überall Staatsfinanzen haben, und über den Beutel einer Behörde disponiren können, die noch keine Staatsbehörde ist, sondern nur eine öffentliche Stellung hat. So große Eile wird die Stadt Tessin auch wohl nicht haben.

Meyer-Schwaan: Der Antrag des Ausschusses ad a. b und c. der Petition erscheint mir unzulässig, denn die Regierung hat nicht das Recht, eine solche Verfügung an den Magistrat zu Tessin zu erlassen. Es ist nach §. 4 der Verordnung von 1827 lediglich Sache des Magistrats und der Bürgerschaft, einen Prozeß anzufangen; glauben sie, daß die Regierung subsidiarisch für die Kassendefecte verhaftet ist, so dürfen sie nur einen Beschluß fassen und einen Sachwalt, den sie wollen, annehmen. — Aber ich habe in dem Amendement noch 2 andere Fälle bedacht. — Es steht nämlich in der Tessiner Stadtordnung, der Bürgerausschuß behalte sich speciell seine Zustimmung zu Preußen für die Stadt bevor; es wäre nun möglich, daß der Magistrat einen Prozeß gegen die Regierung nicht führen wollte, wohl aber der Bürgerausschuß, ein Fall, wo dieser an die Regierung recurriren müßte. — Aber es ist auch möglich, daß Bürgerausschuß und Magistrat, weil in beiden Mitglieder sind, welche mehr oder minder bei der Sache betheiligt sind, sich nicht in der Lage befinden, einen Prozeß zu führen; es würde dann auch Recurs an die Regierung stattfinden. Will Bürgerausschuß und Magistrat klagen, so mögen sie es ruhig thun, will der Magistrat nicht, so mag der Ausschuß an die Regierung recurriren. Daß dies schon geschehen sei, geht aus dem Petitions-Ausschußberichte nicht hervor, was soll also der Antrag bedeuten? und ebenso auch der andere Antrag, dem Bürgermeister Leitner aufzugeben, den Bürgern mitzutheilen, welche Schritte gethan seien. Denn es ist gar nicht gesagt, daß die Bürger ihn schon gefragt haben, vielleicht hätte er Antwort gegeben.

Hardrat: Ich will nicht mit römischem und deutschem Recht, nicht mit Verordnungen und der Wismar'schen Stadtbuchordnung kommen; es sind dies Sachen, welche von dem größern Theil der Versammlung nicht recht in Anschlag zu bringen sind (Heiterkeit). Immerhin mag es von großer Bedeutung für den Rechtskundigen sein, wenn er seine Ansichten auf solche gesetzliche Bestimmungen basiren kann. Hier, wo wir Alle ein Wort mitzureden haben (denn jeder glaubt es doch wohl für sich), kann es nicht darauf ankommen, ob man mit solchen gesetzlichen Bestimmungen vertraut ist, oder ob sie überall existiren (große Heiterkeit). Die Heiterkeit, welche besonders auf der einen Seite dieses Hauses entstanden ist, sehe ich als ein Zeichen des Beifalls an und werde mich bemühen, sie zu erhalten (der Beifall nimmt allmählig ab).

Es ist besonders in Betracht gezogen, ob die Regierung gehalten sei, den Schaden zu ersetzen, welcher der Tessiner Commüne aus der schlechten Verwaltung des Gemeindewesens erwachsen ist. Allerdings ist sie dazu gehalten, weil die Regierung die Behörden, welche die Kosten berechnen, angestellt hat. Der Bericht des Petitions-Ausschusses sagt ausdrücklich, es habe bei der Wahl des Stadtcassenberechners ein großer Theil der Bürgerschaft protestirt, aber sei von der Regierung abschlägig beschieden, wie dies denn früher häufig geschah. Ich will nicht darauf eingehen, daß gesagt ist, es sei besser, wenn solche Verdächtigungen unterblieben; jeder ist stark genug, um einen Vorwurf zu ertragen, wo er am Orte ist, aber ich bin auch der Meinung, daß die Erkenntniß des Fehltritts der erste Schritt

dazu ist, ihn wieder gut zu machen. Ich habe das Amendement zu dem Antrag des Petitions-Ausschusses gestellt, daß ein Specialsyndicus ernannt werde, um die Interessen der Commüne wahrzunehmen. Es ist nämlich der Bürgermeister Leitner wegen seiner vielen Geschäfte nicht dazu im Stande, zumal er in neuerer Zeit durch die Uebernahme des Amts eines Justitiars, welches der Bürgermeister Wehner früher verwaltete, noch mehr zu besorgen erhalten hat; er ist deshalb außer Stande, die Interessen der Commüne so wahrzunehmen, wie es bei seiner großen Redlichkeit sonst wohl geschehen wäre. Es muß dem Bürger wenigstens soviel Freiheit gelassen werden, als die Gesetze gestatten. Es ist erst von Bevormundung der städtischen Behörden durch die Regierung gesprochen, es ist sehr zu beklagen, daß sie nicht freie Hand hatten, weil ihnen aber alle Gelegenheit genommen war, das Vermögen selbstständig zu verwalten, so müssen nun die haften, welche zu beaufsichtigen hatten. — Ich stelle deshalb das Amendement:

daß die gesammte Bürgerschaft bei der Wahl eines Specialsyndicus hinzugezogen werde.

Denn er soll die Rechte der Commüne wahrnehmen. Würde die Wahl nur vom Magistrat mit Zuziehung des Bürgerrepräsentanten, welche selbst gravirt sind, stattfinden, so würde vielleicht ein für die Commüne nicht günstiges Resultat herauskommen. Damit die Bürger nun späterhin keinen Grund zu Vorwürfen haben, so empfehle ich Ihnen meinen Antrag im Interesse der befohlenen Stadt Tessin.

Ackermann: Es dürfte zweckmäßig sein, die Verhandlung auf den eigentlichen Gegenstand zurückzuführen. Es fragt sich, ob die Gemeinde Tessin eine Schadensklage in Bezug auf ihr Kämmereivermögen erheben will. Es sind bereits die hier einschlagenden wichtigen Gesetze angeführt, und es steht fest, daß die Beurtheilung und Beschlußnahme hierüber zunächst dem Magistrat und der repräsentirenden Bürgerschaft zusteht. Fragen wir nun, hat diese sich schon ausgesprochen, so vermissen wir die Antwort im Petitions-Ausschußbericht, es liegt in demselben hierüber nichts vor. Allemal ist es aber der einzig zulässige Weg, auf welchem die Sache weiter befördert werden kann. Die Petenten selbst gehören nicht zum Magistrate und Bürgerschaft, und müßten jedenfalls erst diese beiden eine Erklärung abgeben. Wenn diese sich dann mißliebig und namentlich dahin aussprächen, daß eine Schadensklage nicht angestellt werden solle, so würde jeder Bürger die Befugniß haben, sich zunächst an den Magistrat mit Vorstellungen zu wenden, und wenn der Magistrat auch dann nicht zustimmte, das Oberaufsichtsrecht der Regierung in Anspruch zu nehmen. Das ist der geschäftliche Gang der Sache. Indem wir aber über eine aus gegebenen Verhältnissen hervorgegangene Petition urtheilen, müssen wir uns auch an das bestehende Recht halten. Da nun in dieser Beziehung noch nichts vorliegt, so empfiehlt sich Amendement Meyer-Schwaan, welches gerade alle diese Gesichtspunkte umfaßt. Auch darüber, ob noch im Magistrat und Bürger-Ausschuß Mitglieder befindlich sind, welche selbst in Anspruch genommen werden könnten, sagt der Bericht nichts, und folglich ist auch von dieser Seite kein Bedenken. Bleiben wir doch in dieser Angelegenheit, wo die wichtigsten Rechtsfragen in Betracht kommen, nur bei der eigentlichen Lage und dem Geschäftsgange.

Petermann stellt das Amendement:

die Regierung zu ersuchen, die Stadtgemeinde zu Tessin zu einem Gemeindebeschluß über einen zu beginnenden Prozeß und eventuelle Bestellung eines Syndicus zu veranlassen.

Schwarz: Ich habe mich in den Ausschußsitzungen bemüht, meine gegentheilige Ansicht gegen den Bericht geltend zu machen, blieb aber da in der Minorität. So weit ich einen Begriff von einem Syndicus habe, ist derselbe der Anwalt einer Commüne, und ich meine, wenn die Commüne von der Regierung oder einer andern Person verletzt zu sein glaubt, so muß es ihr überlassen werden, ob und welchen Anwalt sie bestellen will. Es will mir nicht einleuchten, wie die Regierung zu veranlassen ist, gegen sich selbst einen Prozeß erheben zu lassen. Was im Uebrigen den Bericht und namentlich die Frage anlangt, ob die Regierung zu einem Ersatze verpflichtet ist, so muß ich gestehen, daß, wenn ich auch nicht das Glück habe, ein Rechtsgelehrter zu sein, sondern die Sache nur aus meinem allgemeinen Rechtsgefühl ansehe, sich jedes menschliche Gefühl empören muß, wenn man aus diesen Acten sieht, wie seit Jahren diesen Spitzbübereien zugesehen ist, ohne einmal einzuschreiten. Mein Vertrauen zur Regierung ist, ich gestehe es, nie groß gewesen, und ich glaube auch, die Sache liegt noch tiefer. Es ist bekannt, daß die Regierung doch mitunter freisinniger war als die alten Stände, nnd daß deshalb häufig Conflicte entstanden, und es ist ebenso bekannt, daß die Vertreter der städtischen Commüne hiebei ihr häufig beistanden (Unruhe), also glaube ich, daß die Regierung sehr häufig (ich bin weit entfernt, ihr eine Ahnung von solchen Sachen, wie die gegenwärtige ist, zuzutrauen, für welche ich kein Wort zur Bezeichnung hätte) das Interesse hatte, die Stimmen der Herren Bürgermeister für sich auf dem Landtage zu haben. (oh! oh!) Es sind Ihnen hier so manche Menschlichkeiten actenmäßig vorgelegt; warum sollten die Preußen, welche ihre Communen um große Capitalien betrügen, nicht auch ihre Pflichten auf den Landtagen verletzen? Diese besondern Verhältnisse wirkten oft lähmend auf die controlirende Thätigkeit der Regierung ein. Ich gehe von dem Gesichtspunkte aus: jeder soll seine eigne Haut zu Markte tragen; wo die Regierung der Commüne einen Beamten aufzwingt, so muß sie auch die Folgen tragen. Ich meine, die Billigkeit, die Gerechtigkeit, die Ehre des Staats fordert es, daß diese Leute, welche auf eine so empörende Weise das Ihrige dadurch verloren haben, daß die Regierung die Controle unterlassen hat, Mittel und Wege finden müssen, um zu ihrem Rechte zu gelangen. Wenn von Meyer-Malchow erst das Beispiel angeführt ist, wenn die Commüne den Beamten eingesetzt hat, wer denn verantwortlich sei, die Casse oder der Einzelne, — so verstehe ich das nicht (Meyer: ja das glaube ich wohl). Wenn eine Commüne aus eigner Macht eine städtische Behörde einsetzt, und diese macht Spitzbübereien, so hat sie den Nachtheil, ob nun jeder Einzelne dazu herangezogen wird, bleibt sich gleich, die Commüne ist immer benachtheiligt, und ob eine Contribution für die Einzelnen ausgeschrieben werden soll, ist Sache der Communalverwaltung. Ebenso gut ließe sich das Beispiel anwenden, wo ein Hirte einen Ochsen weidet und dieser dem Nachbarn das Gras abfrißt, dann ist nicht der Ochse schuldig, sondern der Hirte. — Ich will nur die hohe Versammlung noch bitten, nicht mit Leichtfertigkeit (ich bitte wegen dieses Worts um Entschuldigung) diese Sache anzusehen, und sich der schwer verletzten Bürger anzunehmen.

Commissarius von Lützow: Als Mitglied der Regierung habe ich mich hier nicht darüber zu äußern, ob die Regierung in allen Fällen ihre Schuldigkeit gethan hat, das wird sich aus einer Prüfung der Acten ergeben, wenigstens habe ich davon die gewisse Ueberzeugung. Wenn aber erst eine Aeußerung gefallen ist, um nicht Verdächtigung zu sagen, als hätte die Regierung etwas vernachlässigt, um dadurch einen politischen Zweck zu erreichen, so weise ich dieselbe als etwas höchst Unwürdiges zurück (Lautes Bravo).

Petermann: Es sollen, wenn wir die betreffende Verordnung betrachten, Männer einen Anwalt bestellen, welche sich selber in Gefahr befinden, dadurch einen Proceß zu erhalten; es ist das viel verlangt, und auch von den Bürgern viel verlangt, zu glauben, daß so ein geeigneter Mann werde gewählt werden. Aus diesem Grunde, und weil ich dem beipflichte, daß der Antrag Pohle nicht ohne die gründlichste Prüfung angenommen werden kann, so proponire ich: es wird natürlich von dem Ermessen der Gemeindeglieder abhängen, ob sie einen Proceß wollen oder nicht, und es scheint richtig, daß dies geschehen, und auch die Vormundschaft zu beseitigen. Durch Annahme dieses Antrags werden alle Bedenken beseitigt. Entgegensteht vielleicht nur, daß Magistrat und repräs. Bürgerschaft diesen Beschluß fassen sollen, allein diese Ausnahme würde durch den Beschluß der Kammer und die Sanction desselben durch die Regierung zu rechtfertigen sein. —

v. d. Kettenburg stellt das Amendement:

den 18ten Petitions-Ausschußbericht dem Justiz-Ausschuß zur Begutachtung zu übergeben.

Der Schluß wird verlangt, unterstützt und angenommen.

Meyer-Malchow verzichtet.

Pohle: Ich will nur Ein Wort gegen das Amendement v. d. Kettenburg sagen. Ich glaube nicht, daß der Justiz-Ausschuß in der Lage ist, sich mit der Erörterung rechtlicher Verhält-

nisse zu beschäftigen. Wenn ihm jede mögliche epinöse Rechtsfrage vorgelegt werden soll, so müssen wir noch einen zweiten Justiz-Ausschuß bestellen.

Meyer-Schwaan verzichtet.

Hardrat: Ich habe erst in der Eile noch übergangen, daß der auf 12,000 Rthlr. angegebene Schuldenstand von Tessin sich, nach einer neuern Revision, im Verlauf von 3 Jahren noch um 2000 Rthlr. vermehrt hat, und wenn von den Petenten dieserhalb noch kein Antrag an die Regierung gestellt ist, so wird er in den nächsten Tagen abgehen. — Ich schließe mich im Uebrigen dem Antrag Petermann an, der im Wesentlichen dasselbe will, als ich. Wenn der Magistrat, denn den habe ich, so lange er die vorgesetzte Behörde ist, nicht ausschließen wollen, mit Zuziehung der repräsentirenden Bürgerschaft einen Syndicus annimmt, so declariren beide dadurch, daß sie ihre Ansprüche auf dem Wege Rechtens geltend machen wollen.

v. d. Kettenburg: Es wird in dem Gedächtnisse der hohen Versammlung sein, daß ich nicht sehr für Uebergriffe eingenommen bin, deshalb will ich auch vom Justiz-Ausschuß nicht die Entscheidung der Frage; da aber über das rechtliche Verhältniß der Sache so sehr abweichende Ansichten sind, so möchte es dem Justiz-Ausschuß vielleicht gelingen, eine klare Darlegung der Sache zu geben.

Reinhold: Die Sache ist jedenfalls zweifelhaft, und deshalb empfiehlt sich der Antrag Pohle, daß der Staat ohne Weiteres den Verlust ersetze, nicht. Es muß auf dem Wege Rechtens abgemacht werden, und handelt es sich nur darum, wie der Syndicus zu bestellen ist. Der Ausschuß will auch nur, daß Magistrat und Bürgerschaft den Anwald bestellen. Es hat sich aber die Regierung schon eingemischt und dem Bürgermeister Leitner aufgegeben, Alle, welche dem Rechte nach zum Ersatz verpflichtet seien, zu belangen. Diese Maßnahmen der Regierung sollen wieder rückgängig gemacht werden, damit ein Specialsyndicus bestellt werde.

Nach einer kurzen Debatte über die Fragstellung wird darauf das Amendement v. d. Kettenburg abgelehnt, und ebenso das Amendement Meyer-Malchow, dagegen das Amendement Meyer-Schwaan angenommen und sind dadurch die übrigen Anträge beseitigt.

Schwarz übergiebt darauf folgenden dringlichen vor weiterer Tagesordnung zu berathenden Antrag:

der Abgeordnete v. Lützow hat gesagt, er weise meine Aeußerung als etwas Unwürdiges zurück. Ich beantrage deshalb:

daß der Abgeordnete v. Lützow wegen seiner unparlamentarischen Aeußerung zur Ordnung gerufen werde. (Sensation.).

v. Lützow: Ich habe diese Worte als Commissarius gesprochen.

Der Präsident: Es ist dies meine Sache und ich kann den Ordnungsruf nicht erlassen.

Schwarz: Es steht jedem Mitgliede frei, einen Antrag einzubringen, der Präsident darf denselben nicht zurückweisen, die Versammlung hat über denselben zu beschließen.

Petermann: Allerdings.

M. Wiggers: Jedes Mitglied hat sich der Geschäftsordnung zu fügen, auch die Commissarien sind ihr unterworfen.

Der Präsident: Der Abgeordnete Petermann hat das Wort nicht.

Petermann: Dann erbitte ich das Wort zur factischen Berichtigung.

Der Präsident: Sie haben es (Ruf: auf die Tribüne).

Petermann zur factischen Berichtigung: Was M. Wiggers gesagt hat, ist platzgreifend; wenn der Herr Commissarius gesagt hat, er habe nicht als Abgeordneter, sondern als Commissarius gesprochen, so hat Wiggers Recht, daß auch diese sich in den Grenzen der Ordnung des Hauses zu bewegen haben.

Schwarz zur factischen Berichtigung: v. Lützow hat vor seiner Rede erklärt, daß er diese Worte als Mitglied der Regierung spreche, er muß sich erst darüber erklären, in wie vielen Eigenschaften er hier dann spricht.

v. Lützow: Ich habe gesagt, daß ich als Mitglied der Regierung spräche, insofern ich mich über das Stadtvermögen äußerte, die übrigen Worte habe ich als Commissarius gesagt.

Krüger zur Tagesordnung: Der §. 69 sagt nur: ein Mitglied, welches die Ordnung verletzt, kann zur Ordnung gerufen werden.

Pohle zur Geschäftsordnung: Ich glaube, wenn in der Geschäftsordnung steht: ein Mitglied, so heißt Mitglied soviel jeder, welcher das Recht hat, dies Haus zu betreten, denn anders hat Niemand das Recht. Es wird mir eben zugerufen: auch der Pedell, ich muß gestehen, diese Aeußerung ist so witzig als geistreich. — Auch die Commissarien haben sich allerdings der Ordnung des Hauses zu unterwerfen, und wenn sie Aeußerungen machen, welche nicht mit derselben in Einklang stehen, so hat der Präsident ihnen gegenüber die Ordnung zu handhaben. Wenn sie sich der Ordnung des Hauses nicht unterwerfen, so weiß ich nicht, in welchen rechtlichen Verhältnissen wir zu ihnen stehen, wir könnten sonst Aeußerungen anhören, welche wir zurückweisen müßten.

Commissarius Steyer: Gegen eine solche Interpretation der Geschäftsordnung verwahre ich mich im Namen der Commissarien.

Commissarius Buchka: Ich schließe mich dem an (Lachen).

v. Dewitz-Miltzow: Diese Interpretation fällt in die Kategorie der Veränderungen und der Zusätze zur Geschäftsordnung und ich bitte, daß der Antrag auf eine solche Veränderung auf geschäftsordnungsmäßigem Wege erledigt werde.

M. Wiggers: Ich ersuche den Herrn Präsidenten, sich darüber zu erklären, ob er den Antrag Schwarz zurückgewiesen hat, weil er der Ansicht ist, daß der Commissarius v. Lützow sich keinen Ordnungsruf zugezogen hat, oder deshalb, weil die Commissarien nicht zur Ordnung gerufen werden können.

Präsident: Darüber habe ich mich nicht zu äußern.

Schwarz: Da mein Antrag zurückgewiesen ist, und jene Aeußerung eine Beleidigung gegen mich enthält, so werde ich anders wo Gelegenheit finden, dieselbe zurückzuweisen und ziehe meinen Antrag zurück.

Pohle: Ich nehme ihn wieder auf. Wenn der Herr Präsident erklärt, nicht auf den Antrag einzugehen, so hat die Versammlung allein das Recht, zu entscheiden.

Präsident: Die Versammlung hat nicht zu entscheiden, wenn der Präsident den Ordnungsruf ablehnt.

Pohle: Es ist nicht der Ordnungsruf abgelehnt, sondern das Eingehen auf den Antrag.

Der Präsident geht zum dritten und vierten Theil des Berichts über.

Reinhold fügt hinzu: Daß die Petenten kein besonderes Interesse daran hätten, weil die Gemeindeordnung doch eine andere werden würde, es würden andere Vorsteher kommen und wenn auch nicht, so würden die beiden Magistratspersonen, wenn sie in Anspruch genommen würden, wegen Deficienz, kautionsunfähig werden, also nicht mehr fungiren können. Außer den drei betheiligten Repräsentanten seien noch sechs da, und komme es deshalb auf deren Sitz und Stimme nicht so sehr an.

Schultetus ist mit dem Antrage, nicht aber mit der Motivirung einverstanden, die Leute hätten die Absetzung nicht verwirkt, darüber sei aber hier nicht zu entscheiden, sondern das sei eine Sache der Justiz, er stellt deshalb das Amendement:

hinter das Wort „Gesuches“ einzuschieben, da solches Gesuch nur auf dem Rechtswege zu erledigen.

Der Ausschußantrag wird mit diesem Amendement angenommen.

Ad II des Berichts.

Hierzu die Amendements Engel und Meyer-Malchow. Eingegangen ist noch das Amendement Hillmann:

vor Beschlußnahme über diesen Gegenstand denselben dem Petitions-Ausschuß zur weitern Begutachtung zurückzugeben, weil von demselben eine ebenfalls übergebene Petition in dieser Angelegenheit unberücksichtigt geblieben ist.

Reinhold: Es ist ordnungswidrig procedirt, jeder Bürger kann also darauf antragen, daß die gestörte Ordnung wieder hergestellt werde, wenn auch ein Paar Andere es nicht wollen, so kann es darauf nicht ankommen. — Es spricht dafür das Rechtsgefühl, die Regierung selbst ist inducirt worden.

Hillmann: Schon am 11ten Januar habe ich eine Petition mehrerer Tessiner Bürger in Bezug auf die vom Abgeord-

neten Hardrat übergebene Petition dem Büreau überreicht, und ist dieselbe auch schon im 13ten Januar dem Petitions-Ausschuß zugegangen, jedoch von demselben gar nicht berücksichtigt. Diese Petition sagt, daß, als im Frühling v. J. Zweifel über die Wahl des Rathmanns Kruse entstanden, derselbe so lange freiwillig zurückgetreten sei, bis seine Wahl einer Revision unterzogen, dies ist durch einen Regierungscommissarius geschehen, und in Folge davon ist Kruse als Rathmann wieder eingesetzt. Es wird gebeten, auf Beschwerden wegen weiterer Beanstandung der Wahl nicht weiter einzugehen. Ich weiß nicht, ob diese Petition auf Ihren Entschluß einwirken wird, aber billig ist es doch, daß die gegentheilige Meinung auch gehört werde.

Meyer-Malchow: Es ist erst gesagt, die Regierung sei inducirt worden, und die Wahl sei formwidrig. Es ist aber die Wahl zu Recht beständig. Der Magistrat hat dem Bürgerausschuß drei Candidaten zu repräsentiren, und aus diesen hat dieser zu wählen. Wer hat nun aber das Recht, dies zu verlangen? Nur der Bürgerausschuß. Der Commissarius hat nun dem Bürgerausschuß vorgestellt, daß er zweckmäßig auf das Recht verzichte, und dies ist dann geschehen, die Wahl Kruse's ist genehmigt und von der Regierung bestätigt. Nun erheben 54 Bürger Widerspruch. Es heißt aber in der Verordnung von 1827: in allen städtischen Angelegenheiten verbindet der verfassungsmäßige Rath- und Bürgerschluß Alle, Einzelne haben nicht das Recht, zu queruliren. Sie sind auch schon von der Regierung wegen Incompetenz und aus sachlichen Gründen abschläglich beschieden. In der Stadtverfassung heißt es nur, daß Rath und Bürgerschaft in verfassungsmäßiger Anzahl erscheinen sollen, nicht ist dies „verfassungsmäßig" auf die Form der Wahl zu beziehen. Das geht daraus hervor, daß das Gesetz nicht den ganzen Gang der städtischen Angelegenheiten in's Auge faßt, nicht sagt, daß jede Berathung ihren gesetzlichen förmlichen Gang gehen solle, sondern es ist nur gesagt von einem stadtverfassungsmäßigen Rath- und Bürgerschluß und dieser soll einstimmig sein. Wenn der Berichterstatter sagt, die Regierung sei inducirt, so hat er dies zu verantworten.

Engel: Den ersten Theil meines Antrags ziehe ich zurück, da er wesentlich dasselbe sagt, was Meyer-Malchow. Den zweiten Theil habe ich für den unerwarteten Fall gestellt, daß der Antrag des Ausschusses genehmigt würde. Es ist dies, dünkt mich, bestimmter und präciser ausgedrückt, auch soll es nicht einmal den Anschein einer Andeutung gewinnen, als müßte ein anderer Rathmann anstatt Kruse's gewählt werden.

Pohle: Die Verordnung von 1827 ist in diesem Fall nicht maßgebend, sondern nur §. 85 der Tessiner Stadtordnung, wornach es beiden Theilen freisteht, zweckmäßige Abänderungen und Zusätze vorzuschlagen und auf stadtverfassungsmäßigem Wege zur Entschließung der Regierung zu bringen. Dies ist nicht geschehen. Der Magistrat hat sich mit dem Bürger-Ausschuß geeinigt, daß von einer Präsentation zu der Rathmannsstelle abgesehen werden soll; dieser Beschluß war erst von der Regierung zu bestätigen, und erst dann die Bestellung vorzunehmen. Es ist aber erst der Rathmann bestellt, und dann erst die Ratihabition der Regierung eingeholt. — Dann mußte die Bestätigung von Seiten des Landesherrn erfolgen, und nicht von Seiten der Regierung. Auf die andere Bestimmung, daß es zwischen Rath und Bürgerschaft beliebt ist, will ich kein Gewicht legen, obwohl in allen Gemeinden die gesammte Bürgerschaft noch Rechte hat, welche von Bestand sind, so lange sie nicht ausdrücklich genommen werden. —

Hardrat: Es ist mir wohl bekannt, daß eine kleine Anzahl von Bürgern, an deren Spitze ein Advocat steht, der nicht einmal Bürger ist, eine Petition mit sehr wenig Unterschriften eingegeben hat. Aber dies relevirt gar nicht. Es ist oft von einem Rechtsboden gesprochen, und mit Recht, und es ist gesagt, alle Bewegungen der Zeit, sollten sie von Bestand sein, müßten auf dem Boden des Rechts basirt sein. Nun, der Rechtsboden hier ist die Stadtordnung für Tessin. Der entscheidende §. ist im Bericht wörtlich wiedergegeben, und die 54 Bürger bewegen sich nur auf diesem Boden des Gesetzes; ob 10 oder 20 anderer Meinung sind, darauf kommt nichts an. Wenn aber Meyer-Malchow durch eine Gesetzesstelle noch besonders darthun will, daß das Recht der Beschwerdeführung dem Einzelnen nicht zustehe, so muß ich bekennen, daß ich einen andern Commentar zu derselben habe. Ich denke, daß Jedem die Befugniß zusteht, ein allgemeines Recht in Anspruch zu nehmen; ob nun eine Anzahl von 54 Personen eine einzige Person ist, dürfte nach Adam Riese nicht schwer zu berechnen sein. — Der klare Buchstabe des Gesetzes spricht für die Petenten.

Meyer will ein factische Berichtigung machen: Wenn Pohle, obgleich er die Tessiner Stadtordnung in der Hand hat, bezweifelt, ob die Repräsentanten berechtigt sind zur Vertretung, so möge er nur nachlesen, er wird es finden. — Wenn alsdann die Regierung nicht berechtigt sein soll, die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen, so kommt dies doch täglich vor (keine factische Berichtigung!). Nun, so ist doch dies eine factische Berichtigung: Pohle meint, daß der im October 1847 durch die commissarische Vereinbarung gefaßte Beschluß nicht gehörig bestätigt sei, aber im Ausschußbericht steht, daß die commissarischen Verhandlungen im October 1847 stattgefunden, daß der Commissarius sofort an die Regierung berichtet habe, und daß am 19ten October diese Bestätigung ertheilt sei.

Pohle: Ich habe behauptet, daß kein Rath- und Bürgerschluß vorgelegen habe über die Aenderung der Stadtverfassung, und Meyer hat nicht deducirt, daß ein solcher der Regierung vorgelegt, bestätigt und dann die Rathmannswahl vorgenommen sei.

Schwarz: In Bezug auf die von Hillmann erwähnte Petition bemerke ich, daß die Petitionen von mir vertheilt worden sind, ich wußte aber nicht, daß auch die Tessiner Petition darunter sei, da ich kein Verzeichniß hatte; übrigens existirte am 13ten Januar der Petitions-Ausschuß noch nicht; später ward sie mir vom Bureau mitgetheilt und ich übergab sie dem Abgeordneten Reinhold, der aber die Correctur des Berichts schon besorgt hatte; ich wollte sie deshalb noch in der Sitzung vorbringen. — Was nun diese Petition anlangt, so weiß man wohl, was jetzt Unterschriften zu bedeuten haben, der eine Petent ist erst ¾ Jahre in Tessin. — Die Verordnung von 1827 setzte allgemeine Bestimmungen fest, die Stadtordnung von 1839 die speciellen Verhältnisse der Stadt, es kann daher nur diese gelten, und ist auch in derselben nicht gesagt, daß bei Conflicten mit der Verordnung von 1827 diese Gültigkeit haben solle.

Die Debatte wird geschlossen.

Hillmann: Ich glaube nicht, daß es auf die Zahl der Petenten ankommt; übrigens zählt meine Petition 76 Unterschriften, die von Hardrat 54. Uebrigens ist die Petition bereits am 13ten Januar dem Petitions-Ausschuß vom Prioritäts-Ausschuß übergeben, wie die Petitionsregistrande anzeigt.

Meyer: Es ist kein Zweifel, daß die Verordnung von 1827 für die Verwaltung sämmtlicher Landstädte grundleglich ist, wenn ein Widerspruch in der Tessiner Stadtordnung ist, so muß diese darnach amendirt werden, jene ist das Grundgesetz.

Reinhold: Meyer-Malchow wirft mir vor, daß ich gesagt, die Regierung sei inducirt. Es ist dies allerdings nach den Angaben der Petenten geschehen, aber die Täuschung ist nicht absichtlich durch den Commissarius geschehen, sondern unwillkürlich durch die Fassung des Berichts, in welchem stand, die Wahl sei einstimmig geschehen. Da ist also nichts zu verantworten. — Die Wahl ist nun stadtverfassungswidrig, null und nichtig; hätte die Regierung das gleich gewußt, so würde sie nie bestätigt haben.

Es werden darauf die Amendements Hillmann und Meyer-Malchow abgelehnt; das Amendement Engel wird bei nothwendig gewordenem Namensaufruf mit 36 gegen 35 Stimmen angenommen.

Der Schluß der Sitzung wird beantragt und angenommen.

Nächste Sitzung Sonnabend den 10ten. Tagesordnung: 1) 20ster Petitions-Ausschußbericht; 2) 19ter Petitions-Ausschußbericht; 3) Interpellation Pohle, betreffend die Unterschrift des neuen Pachtcontracts von Wredenhagen; 4) dringlicher Antrag Engel, betreffend die Reclamationen gegen die Verordnung vom 16ten October v. J. wegen der Militair-Aushebung.

Versammlung der Ausschüsse: Prioritäts-Ausschuß Sonnabend 10 Uhr; volkswirthschaftlicher Ausschuß Donnerstag 9 Uhr; Verfassungs-Ausschuß Freitag 10 Uhr; Finanz-Ausschuß Freitag 11 Uhr; Schul-Ausschuß in Sectionen; Ausschuß für Gemeinde-Ordnung Donnerstag 11 Uhr; Justiz-Ausschuß Sonnabend 9 Uhr; Bank-Ausschuß Donnerstag 11 Uhr.

Schluß der Sitzung 4¾ Uhr.

(A. M.)

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Der Meklenburgische Landtagsbote.

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 5—6 Nummern. **Zweiter Jahrgang.** Der Preis für 26 Nrn. (für das laufende Abonnement von Nr. 141 bis 166 einschließlich) beträgt 24 ßl. Cour.

№ 153. Schwerin, den 10. Februar. **1849.**

Die persönliche Freiheit und die Polizei.

Reichs- und Landesgesetzgebungen, erstere nach Tausenden von Schweißbädern, haben endlich ein Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit zu Stande gebracht, um der Polizei die unbedingte Herrschaft über den Bürger zu entreißen. Die Polizei darf nicht mehr beliebig verhaften und einsperren, die Polizei darf nicht mehr nach Gutdünken und zu jeder beliebigen Zeit den Bürger in seiner Wohnung beunruhigen, sie darf nicht mehr beliebig Briefe und Papiere mit Beschlag belegen und nicht mehr ohne Weiteres die zartesten Familiengeheimnisse ausspioniren. Die Flügel sind ihr also bedeutend kürzer geschnitten. Aber — noch lange nicht kurz genug. Sie hat noch immer Raum genug für ihre Bewegungen trotz der gekappten Flügel. Als allzeit bereite Beförderin des Wohls und der Zufriedenheit der Staatsbürger hat sie durch das bedeutende Geschäft, welches sie im Laufe ihrer Glanzperiode trieb, diese ihre angeborene Neigung zu einer solchen Leidenschaft anwachsen lassen, daß sie sich noch immer nicht in der Zwangsjacke wohl fühlt, welche ihr durch die Gegenanstrengungen der neuesten Zeit angethan ist, und dieselbe daher möglichst oft wieder von sich wirft. Sie hat daher auch noch immer nicht aufgehört, von einem der Hauptartikel ihres Geschäfts bedeutende Quantitäten nach wie vor abzusetzen. Freilich ist das nur ein Artikel, aber dafür wird das Geschäft auch en gros betrieben. So nebenbei lassen sich doch noch von Zeit zu Zeit kleinere Geschäfte unter der Hand abmachen; und vielleicht erweitert sich noch wieder allmälig der Geschäftskreis. Jenes En-gros-Geschäft ist nämlich das Ausweisen. Man mag seit einigen Wochen eine Zeitung in die Hand nehmen, welche man wolle; stets figurirt die beliebte Firma „Polizei" mit Ausweisung — Ausweisung — Ausweisung. Den Hauptsitz hat sie in Berlin aufgeschlagen. Und auch dadurch sucht sie ihren gesunkenen Credit wieder herzustellen, daß sie die Namen ihrer hauptsächlichsten Geschäftsfreunde laut in alle Welt hinausposaunt. Jacoby — ausgewiesen; Rodbertus — ausgewiesen; Rees von Esenbeck — ausgewiesen; Arnold Ruge — ausgewiesen und mit Verhaftung bedroht (Nebengeschäft!) u. s. w. u. s. w. Als Nebenverdienst läuft dann mit Bewachung der politischen Versammlungen und Aufrechthaltung der „Ruhe und Ordnung."

Man sieht, die Polizei ist wieder in voller Thätigkeit zum „Schutz der persönlichen Freiheit!" Es könnte jenen Männern ja sehr leicht ein Unglück in Berlin passiren, und daher ist die Polizei freundlich genug, ihre „persönliche Freiheit" durch Ausweisung zu „schützen." Ausgenommen den Ausweisungsort, können sie dann ja hingehen, wohin sie wollen und sich ihrer „persönlichen Freiheit" freuen — versteht sich, so lange sie nicht auch von dort ausgewiesen werden. In den Augen der Polizei ist das ja persönliche Freiheit genug, und durch §. 8, 10 und 11 der Grundrechte wird sie ja nicht daran gehindert. —

Es könnte die Zeit wiederkehren, wo im ganzen deutschen Vaterlande der Bürger der Willkür der Polizei ausgesetzt war. Da sie nicht mehr beliebig arretiren und Haussuchung halten darf, so wäre es leicht möglich, daß sie sich mit ganzer Kraft darauf legte, „Mißliebige" durch fortwährende Ausweisungen von einem Orte zum andern zu treiben, selbst wenn sie mit den besten Legitimationskarten versehen wären.

Könnte dies nicht auch bei uns in Meklenburg sich ereignen? Und möchte nicht ein desfallsiges Gesetz ganz am rechten Orte sein?

Betrachtungen am Neujahrsmorgen 1849.

(Schluß.)

Es hat die Vorsehung in den Erscheinungen, die sie im Laufe des Jahrhunderts an uns vorüber führte, ihren lehrenden und warnenden Ruf ergehen lassen. Nachdem die Welt in der ersten französischen Revolution die Gräuel der losgebundenen Volksgewalt gesehen und Napoleon dann durch seine Alles unterjochende militärische Ueberlegenheit sich zum Alleinherrscher gemacht hatte, lagen die Könige und Völker stumm zu seinen Füßen und das Recht war durch seine Willkür vernichtet. Da brach endlich die lange ersehnte Stunde an, in welcher des Himmels Stimme die gefesselte Menschheit berief, gegen ihren Tyrannen sich zu erheben. Fürsten und Völker folgten in Eintracht und mit Freudigkeit diesem Rufe und das ungeheure Reich des bis dahin unwiderstehlichen Eroberers, das keine andere Stützen hatte, als die zerbrechlichen der Gewalt, brach zusammen und er selbst, der seither Unbesiegbare, sah vom Throne gestürzt das Werk seines Lebens vernichtet zu seinen Füßen, weil er durch die Bande der Gerechtigkeit es zu befestigen versäumt hatte. Nun war die Zeit erschienen, wo aus den Trümmern der alten Welt eine neue erbaut und die gegenseitigen Verhältnisse dem Herrscher und Beherrschten nach den Gesetzen der Gerechtigkeit geordnet werden sollten; wo in der bürgerlichen Ordnung das auszuscheiden war, was man längst als mißbräuchlich und unhaltbar erkannt hatte; wo die Grundsätze zur Geltung gebracht werden mußten, auf denen der neu aufzubauende Staat als auf einer unerschütterlichen Grundlage ruhen konnte. Aber alle Blüthen der herrlichsten Hoffnungen, welche der Morgen der neuen Welt gebracht hatte, knickten alsbald wieder zusammen, als die Fürsten sich ihrer in den Tagen der Noth gegebenen Versprechungen nicht mehr zu erinnern wußten und sie zu den Künsten der List und zu den Mitteln der Gewalt ihre Zuflucht nahmen, um sich ihrer Verheißungen wieder zu entledigen. Eigennutz, Stolz und Vorurtheil traten in die Schranken, und darauf brach der in den Gemüthern gährende Unfriede in heftigen Reden und Thaten aus, ja entflammten in Aufruhr und Bürgerkampf. Doch die Regierungen, welche den Weiser an der Zeitenuhr zurückgeschoben zu haben glaubten, dachten sich so sicher, daß sie den gerechtesten Ansprüchen der Völker eine kalte Weigerung entgegensetzten, die lautesten Sprecher wie Verbrecher verfolgten und die von ihnen bewilligten Verfassungen zu einem höhnenden Spielball ihrer arglistigen

Politik machten. Argumente wurden mit blutigen Schwertern niedergeschlagen und der beschränkte Unterthanenverstand, der rebellisch geworden, ward zur Ruhe, der ersten Bürgerpflicht, gebracht.

Da krähete i. J. 1830 der gallische Hahn, dem man die Kehle abgeschnitten zu haben vermeinte, jählings zum zweiten Mal und der Erdboden erzitterte, so daß die Thronsessel ins Schwanken geriethen und zum Theil ihre Insassen zu Boden warfen. Und es kam über die Machthaber ein Bangen und Verzagen und sie gelobten ihren Völkern, das längst Versprochene nunmehr zur Wahrheit machen und allen gerechten Forderungen Rechnung tragen zu wollen. Der beschränkte Unterthanenverstand ward jedoch abermals düpirt und als die Fürsten sich wieder sicher wähnten und sich mit einander verständigt hatten, war von dem Verheißenen nicht die Rede mehr und die Fesseln des geketteten Volkes wurden nur noch straffer angezogen. Wiederum verflossen 17 lange Jahre, in denen mancher deutsche Mann, der an die Haltung des gegebenen Fürstenworts zu mahnen den Muth gehabt hatte, seine Tage in schnöder Kerkerhaft vertrauern mußte, oder die heimathlichen Penaten zu fliehen und in der Fremde ein schützendes Asyl zu suchen gezwungen ward. Jetzt krähete der Hahn zum dritten Mal und als er die Schwingen hob zum Siegesflug, da erstarrten die Gewalthaber, welche die heiligsten Pflichten verleugnet hatten, und die gebundenen Völker jauchzten so laut auf, daß ihre Fesseln zersprangen und sie nur in gewohnter und kaum geahnter Freiheit plötzlich zu Herren ihrer frühern Dränger geworden waren und das Heft der Regierung in Händen hielten. Allein Zeit gewonnen, Alles gewonnen, dachte die arglistige, ränkevolle Diplomatie, die den vom Siegesrausch befangenen Völkern einen Köder hinhielt und sie auf das Eisen lockte. Sie triumphirt jetzt über ihr wohlgelungenes Kunststück, aber dennoch wird sie, die sich trotzig dem Strome der Zeit entgegenzustämmen gewagt hat, von seinen Wogen fortgerissen werden. Die Menschheit steht auf ihrem Erdengange keinen Augenblick stille und unaufhörlich ändern sich ihre Bedürfnisse und Meinungen. Nicht der absolute Wille der Machthaber vermag den bürgerlichen Zustand durch seine octroyirten Gesetze zu regeln, sondern diese müssen das Product der Ereignisse sein, die den öffentlichen und privativen Verhältnissen die Gestaltung geben, die gesellschaftliche Ordnung befestigen und deren Entwickelung fördern. Solche Gesetze aber, die von der Willkür dictirt und dem Volke aufgedrungen werden, sind nur die Losung zur unversöhnlichsten Zwietracht, und so lange auch die Gewalt in ihrer Behauptung sich abmühet, so wird sie doch am Ende einer unvermeidlichen Nothwendigkeit erliegen, die stärker als jegliche menschliche Macht ist.

Sprechstube.

Zur Tagesfrage.

Der letzte Antrag Pohle's in der Ständekammer, welcher die Leidenschaften in eine bedeutende Aufregung brachte, war in Bezug auf die preußische Circularnote durchaus nothwendig und zeitgemäß. Die alte Souverainetät der Fürsten fängt an ihre gebundenen Flügel wieder zu regen und es kann nicht bestimmt und zeitig genug wider dieses Gelüsten ein Schrei des Unwillens, der einzelnen Volksstämme Deutschlands, erhoben werden. So weit waren also die Interpellation und der Antrag Pohle's gut. Waren sie es aber auch unserer Regierung gegenüber, so lange die Antwort derselben, welche an Preußen erlassen ist, nicht bekannt war? Wie, wenn unsere Regierung etwa folgende Antwort ertheilt hätte?

Die Meklenburgische Regierung können in die Tendenz der Circularnote überall nicht eintreten. Sr. Königlichen Hoheit der Großherzog habe in den, seinem Volke gegebenen, Verheißungen der, ihm durch die Bundesacte beigelegten, Souverainetät rein entsagt, und könne daher als Fürst, in souverainer Eigenschaft, der Reichsversammlung gegenüber keine Erklärung abgeben. Eine bloß zustimmende sei überdies ein loses Spiel, da eine abstimmende nicht möglich sei, solle anders das Vaterland nicht in Gefahr gerathen. Die constituirende Eigenschaft sei von der Nationalversammlung ausgesprochen und es sei von den einzelnen Volksstimmen kein Protest dagegen erhoben. Diese constituirende Eigenschaft müsse aber die meklenburgische Regierung anerkennen, indem es ganz unmöglich sei, mit den gesetzgebenden Kammern der einzelnen Länder, aus welchen der deutsche Bundesstaat bestehe, zu verhandeln, ohne das ganze Verfassungswerk in Frage zu stellen. Da es sich hier nämlich um die Erlassung eines Gesetzes und zwar des bedeutendsten Gesetzes für Deutschland, und somit auch für alle Bundesländer handle, zur Gesetzgebung aber nur die Krone und die Kammern der einzelnen Länder gemeinschaftlich befugt wären, so könne, wenn man den constituirenden Charakter der Reichsversammlung nicht festhalte, die gewünschte Erklärung der meklenburgischen und jeder anderen deutschen Regierung, nur nach Verhandlung mit den Kammer abgegeben werden, welches aber nicht in der Absicht der preußischen Regierung liege und auch nicht zur Förderung des großen Ziels der Begründung der Einheit Deutschlands führen könne. Die meklenburgische Regierung habe daher ihren Bevollmächtigten bei der Nationalversammlung instruirt, eine Erklärung dahin abzugeben: daß Meklenburg den Beschlüssen der National-Versammlung über die Reichsverfassung eben so unbedingt beitreten werde, als dies rücksichtlich der Grundrechte bereits geschehen sei.

Hätte nun unsere Regierung*) diese Antwort ertheilt, so könnte gewiß keine Einwendung dagegen gemacht werden. Gerade aber die Ungewißheit darüber, was geantwortet ist, brachte in die Discussion vom 5ten Abends eine große Unbestimmtheit und wir sehen das merkwürdige Schauspiel, daß der Redner, welches sich selbst für „gut monarchisch" erklärt hatte, die constituirende Eigenschaft der Nationalversammlung, freilich mit schlecht verfehltem Bedauern, als Argument, und gewiß mit großem Scharfsinn, gebrauchte um seine politischen Gegner zu Paaren zu treiben.

Wenn wir nun aber auch die logische Schärfe in den Vorträgen der Abgeordneten der linken Seite vermißten, so war das Streben derselben, die alte „Souverainetät" nicht wieder zur Geltung kommen zu lassen, der Kern der ganzen Frage und die überwiegende Mehrzahl der meklenburgischen Volksvertreter hat durch die Abstimmung den Beweis geliefert, daß man wohl erkennt, welche Gefahr für Deutschland und für die Errungenschaften des März v. J. in dieser glattzüngigen preußischen Circularnote liegt. Die Nationalversammlung wird solche ebenfalls zu würdigen wissen und, ihren constituirenden Charakter festhaltend, sich wenig daran kehren, was Hinz oder Kunz ihr zu suppeditiren wünschen. Jetzt aber nahet die große Entscheidungsstunde und wir rufen unsern Vertretern in Frankfurt zu:

Haltet fest am Vaterlande und an den Verheißungen, welche ihr, durch die Uebernahme eures Mandats, **dem deutschen Volke** gegeben habt.

X.

Dreizehnter Brief.

Aus der Buchhandlung höre ich, daß dieses mein dreizehnter Brief ist. Dreizehn ist meine Unglückszahl. Dreizehn! — ich bin der Abgeordnete des dreizehnten Wahlbezirkes. Ich könnte am dreizehnten Februar schreiben: vernünftige Leute glauben aber an dergleichen nicht. Weil ich aber diesen unglücklichen Anfang einmal habe, kann ichs mir auch nicht ganz entgehen lassen. Es sieht unglücklich aus, wenn Menschen von sich selbst reden und schreiben: ich aber will sonach zu Papiere bringen, die mittelmäßigen Begebenheiten, so mir in meiner Laufbahn als Abgeordneter sind begegnet. Wunderliche Begebenheiten, wie sie einem der vom Landvolke gewählt ist, und sich eben hierauf patzig etwas zu Gute thut in diesen hagebüchenen Zeiten wohl passiren können. Scharwentzeln habe ich nicht gelernt; begöschen lasse ich mich nicht; ob ich aber unterweilen todtgeschossen werde

*) Unsere Regierung, unsere Regierung! so tönt es von allen Seiten. Ueberall also das Verlangen nach volksthümlichen verantwortlichen Ministern. D. Red.

und nachher die Flucht nehme, ist aus folgendem hinreichend zu ersehen, und wer's mit bloßen Augen nicht zu erkennen vermag, der kann sich auf zehn Minuten Großmutter ihre Stangenbrille leihen, wo das Glas in fehlt. Ich brauche nicht durch Glas gesehen zu werden, bin so zu finden.

Eigentlich, Mitbürger und Landsleute, ist gar nichts mehr von mir nach. Auf allen Wegen und in jeder Weise ist es über mich hergegangen, und wenn kein Mittel zu schändlich, kein Weg zu gemein, keine Lüge zu frech und schaamlos ist, das scheffelt ganz schnurrig. Uebrigens habe ich es gleich gemerkt, was die Uhr geschlagen hatte, da mir die Reden hinterbracht wurden, welche gleich nach meiner Wahl die Herren gehalten, die ich seit langen Jahren für meine getreuesten Freunde angesehen, und bei denen ich bissoweit in Freude und Leid festzustehen glaubte. Donnerwetter, was waren diese Menschen mit einem Male weggewehet, und aus Güstrow dampfte mir der stinkende Gifthauch von Verläumdungen zu, welche ein Klockmann-Hoppenrade und ein Peters-Mirendorf über mich, aus meiner Gegend, gehört haben wollten. Sogar Griffenhagen, Südenhoff, mit dem ich mich verständigt habe, hatte in seiner Gegend die Natter der Verläumdung schleichen, kriechen gesehen. Indessen ich kenne die Menschen so etwas. Ich hatte geahnet, daß sich mancher Pinsel an mir rächen würde, weil er einfältig genug gewesen, sich einzubilden, ich würde als geschmeidiges Werkzeug schändlicher Pläne mich abschicken und gebrauchen lassen. Das war eine Rechnung ohne Wirth gewesen. Rächen will man aber, ich weiß es, von mancher Seite, den eigenen Unverstand an mir. Solchen Leuten kann es dann Trost gewähren, mir, dem sie seit funfzehn Jahren Alles vertraueten, plötzlich allen Menschenverstand, die gewöhnlichste Einsicht, ja sogar Rechtschaffenheit, Muth und Gefühl für Schimpf und Schande abzusprechen! — Es sind starke Erfahrungen, die ich hier habe machen müssen. Unterlegen bin ich ihnen nicht, denn wie gesagt, ich kannte meine Leute, und habe früher meine Herren Brüder von Anno Toback oft anscheinend im Scherze, aber voll bitteren Ernst im Herzen, gefragt, zu welchem Preise sie mich wohl abständen? — Daß Mancher mich auf Kosten seiner eigenen Ehrenhaftigkeit weggeben würde, glaubte ich damals freilich nicht. Es ist geschehen. — Man hat Spalk in meine Wahlkreise zu stiften gesucht. Unter Mißbrauch meines Namens Versammlungen angestiftet, und wegen meines unbewußten Ausbleibens die Menschen wider mich aufgehetzet. Man hat nachgemachte Briefe umhergesendet. Ja man hat Gelder ausbieten lassen, an jeden, der sich nur wollte dazu bringen lassen, Schändlichkeiten von mir auszusagen, oder ihm zugesendete Schändlichkeiten zu unterschreiben. Weiß Gott, daß ich nie gedacht habe, daß die Beschmutzung meines Namens schlechtem Gesindel von solcher Wichtigkeit könnte erscheinen! —

Landsleute ob ich mit Bestechen und Versprechen Euch oder jemanden in der Welt aufgewiegelt habe, das wißt Ihr. Ihr habt auch gewiß nicht vergessen, was ich Euch oft gerathen, und warum ich Euch gebeten, wenn Ihr heiß von Zorn zu mir kammt. Ich danke Euch, daß Ihr mein Wort gehört und bis jetzt getreulich zu mir gehalten. — Um nun weiter zu erzählen, so hatte um Weinachten ein Oertzen-Leppien, in der Rostocker Zeitung bekannt machen lassen:

> die Unzufriedenheit der Arbeiter auf dem Lande rühre nicht von ihrer Noth her, sondern habe mehr darin ihren Grund, daß sie von solchen Personen durch Aufreizung und Versprechung in Bewegung gebracht, welche die Leute auf dem Lande mißbraucht hätten, um als Abgeordnete gewählt zu werden.

Dieser adelige Gutsherr machte also bekannt, daß in Meklenburg auf dem Lande aufgewiegelte Dummköpfe, eine Art von Betrüger zu Abgeordneten gewählt hätten! — Ein schweres Wort, und verflucht sei das Land, welches den schmachvollen Vorwurf ruhig hinnimmt. Ich als Abgeordneter hatte hier für mich und meine Landsleute eine Pflicht zu erfüllen. Entweder die Sache war gegründet: es sind in neuester Zeit wohl schändlichere Dinge passirt gegen das Volk — dann müßte der Schade gebessert werden. Bei manchen Abstimmungen möchte ich, daß Ihr Eure Abgeordneten gesehen hättet. Viele sind krank. Sitzt da der Schade, so muß er ausgebrannt werden. Ist er da nicht, so sind die Leute gesund und die Anschuldigung war ersonnen. Dann durfte sie aber nicht ruhig auf dem Lande, auf Wählern und Gewählte sitzen bleiben. Daß Oertzen-Leppien Beweise für solche Schändlichkeit bei sich liegen hatte, das mußte ich fast glauben, denn Gott verdamme den, der das Land ohne völligen festen Grund zu haben, so mit Schimpf und Schande übergießet. Ich forderte also den Mann auf, wahr zu machen was er behauptet hatte, und sagte — was ja die Welt weiß! — daß der welcher unwahre Schändlichkeiten nachredet ein Verläumder ist. — Ich konnte dies dem adeligen Herren nicht verschweigen: der Teufel bleibe zahm, wenn von solchen Dingen es sich handelt. — Was kam darnach? — Herr von Oertzen-Leppien wollte meine Aufforderung sich nicht gefallen lassen, und sich dadurch beleidigt fühlen! —

Ein Mann, der so schwere Anschuldigungen öffentlich über das Land hinverbreitet, hat nur dann ein Recht von Beleidigung zu reden, wenn er nachweiset, daß es Wahrheit sei, die er verbreitet hat. Wer aber, wie Oertzen, mir bis jetzt gethan die Wahrheit seiner eigenen Behauptungen zu geben für unerforderlich erklärt — den möge die Oeffentlichkeit, den möge das Land dem er solche Schmach anthat, beurtheilen. Es giebt eine Pflicht der Wahrheit, die nicht gebrochen, nicht umgangen werden darf. In des Menschen Brust liegt ein heiliger Anspruch auf Wahrheit, den ein Mann dem anderen nicht erfüllete, wenn er zum Waffenkampfe ihn forderte. — Landsleute, denkt Euch mich mit einem Geschütze, Herrn von Oertzen mit einem dito. Einer brennt los und schießt durch den Andern ein Loch, ungefähr so groß als das Spundloch in einer Biertonne, aber auch etwas kleiner. Denkt Euch ferner, mich in Hemdeärmel, Herrn von Oertzen dito. Jeder in der Faust ein blankes Schwert, haarscharf, und darauf los, los auf einander! — Ich kann mir denken Landsleute, wie Euch das Herz im Leibe lacht. Euer Abgeordneter würde nach Stücken unter anderthalb Pfund, so machte er's früher, nicht hauen. Aber sagt mal, wenn ich glücklich so ein Stück Fleisch herunterarbeite, könntet Ihr daran sehen, obs gelogen oder obs wahr, daß Ihr aufgewiegelte Dummköpfe seid? — Mir könnte es mit Euch übrigens verdächtig werden, wenn Ihr wirklich geglaubt hättet, was man gelogen hat, ich wäre vor von Oertzen weggelaufen. Du lieber Himmel, auf meine alten Tage und bei Winterszeit sollte ich ein Läufer werden! Freilich weit davon, Solomo, ist gut vorn Schuß. — Nanu, ich schieße wenn's los geht auch klein bischen mit, und kann wohl einen Berg mit einer Windmühle treffen, aber keine Windmühle durch den Berg, also halte ich mich wohl, wegen meines Schusses, nicht gänzlich nach Salomo, sondern nach der Regel, scharfes Auge, ruhige Hand, sicheres Korn und — Feuer! — Herr Jemine; ich hätte bald im Briefe losgeschossen. — Ihr habt Euch doch nicht verjagt? Es ist ungefähr so, als jenem Bauer, dem der Harkenstiel losging, und wo der Förster so grausamen Schrecken von hatte. Meine gräßlichste Geschichte kommt aber nun zuletzt noch: vor einigen Abenden ist meine Schönheit abhanden kommen. Insoweit Ihr mich undurchlöchrig und nicht in Kochstücken zerhauen kennt, verhoffe ich von Euch, zum wenigsten im Dunkeln, für einen schmucken Kerl gehalten zu werden. Dächte sogar, daß Eure Fraunsleute mich abscheulich gerne leiden möchten — aber immer unbesehens! — Wenn sie mir nun um meine verlorne Schönheit zu tariren neugierig auf den Hals kämen, ich hätte knapp Zeit mich mustern zu lassen — doch was ich sagen wollte, Siedenburg bringt mir Nachricht, daß ich im Abendblatte genau so von Ansehen beschrieben stehe, als der hochselige König Nebukadnezar, Hoheit, weil dessen er geruhete, mit allerhöchst seinen Ochsen die Kleekoppeln abzugrasen; oder so als der Drache, dem Daniel — den Rehnaschen Bürgermeister meine ich nicht, sondern den in der Bibel, — einen Achtschillingstopfkuchen in den unrechten Hals warf, wovon er husten mußte, daß er platzte. Genug, unehrlich gemacht, landein gesagt, in Stücken geschossen und in meiner Schönheit lädirt, das ist dabei vermacht Euer Abgeordneter zu sein. Ihr sollt im Abendblatte alle mit der Schnappsbouteille in einer, mit der Mettwurst in der andern Hand hinter mich gestellt sein: ich glaube aber Landsleute, daß wir uns nächstens einmal alle mit einander ernsthaft stellen und verabreden dem Unfuge ein Ende zu machen. Gott im Himmel, es giebt Wahrheiten und Mettwürste, die mit der blanken, scharfen Axt losgehauen werden müssen, und es giebt Gras, das ich nicht wie König Nebukadnezar fresse, sondern vergnügt auf meinem Grabe wachsend denken kann, wenn Ihr Brüder nur sagt: da

liegt unser Abgeordneter, das war ein rechtschaffener Mann, der nicht wich und nicht wankte, wie man ihn auch kränkte und versuchte, alldieweile Leben in ihm war.

Schwerin, den 26ten Januar 1849.

K. F. Deiters.

Meklenburgische Rundschau.

Der so eben erschienene meklenburg-schwerinsche Staatskalender giebt die Bevölkerung des Großherzogthums auf 528,185 Seelen an, 4143 mehr als im vorhergehenden Kirchenjahre, so daß auf jede der 228 □Meilen des Landes fast 2317 Seelen kommen. Die Zahl der Geburten betrug 17,538, die der Gestorbenen (mit Ausschluß der Todtgeborenen) 12,067. — Nach dem vom engeren Ausschuß des Congresses deutscher Landwirthe zu Frankfurt a. M. publicirten Entwurf der Grundzüge zu einer Verbindung und Centralisation aller landwirthschaftlichen Vereine in Deutschland sind für Meklenburg-Schwerin und Meklenburg-Strelitz je 1 Abgeordneter (im Ganzen 127) zu wählen. — Die Hauptdirection des allgemeinen politischen Vereins für Meklenburg (Päpcke auf Lütgenhof und Consul Crull zu Wismar) hat einen Preis von 30 Louisd'or für den besten und vollständig ausgeführten Vorschlag zu einer nach Berufsklassen gegliederten Volksvertretung für Meklenburg ausgesetzt. (Wir schlagen die Kasteneintheilung der indischen Braminen vor, und bitten uns die 30 Louisd'or dafür aus.) — Im Jahre 1848 sind 305 meklenburgische Schiffe durch den Sund passirt. — Die Rostocker Kaufmannschaft hat eine Adresse an die Frankfurter Nationalversammlung wegen Berücksichtigung der Seestaaten bei den Friedensunterhandlungen mit Dänemark gerichtet. — In Rostock haben am 29sten Januar die Wahlen für die neuen Stadtverordneten stattgefunden. Das Resultat derselben ist noch nicht bekannt. Die bisherigen Quartiere wollten am 2ten Februar ihre Sitzungen schließen. Der am Steinthore gelegene Zwinger zu Rostock, ein Denkmal mittelalterlicher Baukunst, soll auf Abbruch verkauft werden. — Der Vorstand der Kaufmannscompagnie zu Wismar hat eine Adresse an die Frankfurter Nationalversammlung gesendet, in welcher er Namens der Kaufmannschaft sein Einverständniß mit dem vom Ausschuß der in Frankfurt versammelt gewesenen Abgeordneten des Handelsstandes ausgearbeiteten Entwurf zu einem Zolltarif für das vereinte Deutschland zu erkennen giebt, und in einer von den Aelterleuten der Tuchhändlercompagnie zu Wismar gleichfalls nach Frankfurt gesendeten Adresse wird gebeten: die hohe Nationalversammlung möge dem obgedachten Entwurfe die größtmöglichste Geltung bei dem festzustellenden Zolltarif für Deutschland verschaffen. — Zu Güstrow hat am 3ten in der Kirche und auf dem Marktplatze eine Feier wegen Einführung der Grundrechte stattgefunden. — Am Abende nach der stattgefundenen Präsidentenwahl brachte der Reformverein zu Schwerin dem abgetretenen Präsidenten M. Wiggers ein Lebehoch. — Aus Neustadt ist für und gegen die Wahl der neuen Stadtverordneten bei der Landesregierung petitionirt worden. — Der israelitische Oberrath hat die Einberufung einer Synode zur Regelung der jüdischen Cultusangelegenheiten beschlossen. — Der constitutionelle Verein zu Warin hat an den Abgeordneten Ackermann und Consorten wegen des in der 36sten Sitzung der Abgeordnetenkammer wegen der Kaiserfrage gefaßten Beschlusses eine Dankadresse gerichtet. — Die meklenburgische Zeitung enthält remonstrirende Bemerkungen zum Berichte des Kammer-Ausschusses in der Malchowschen Angelegenheit, vom Abgeordneten Meyer-Malchow. — Für die schon früher erwähnte Untersuchung in Hagenow ist der Bürgermeister Flörke-Grabow committirt worden. Bei den Wachtmeistern und Unterofficieren des Dragonerregiments in Ludwigslust werden durch alle Mittel der Einschüchterung und Drohung Unterschriften zu einer Erklärung beigetrieben, die gegen den bekannten Kammerbeschluß gerichtet sein soll. Sogar im Terrorismus geht die wackere Reaction voran! Wer in einer solchen Schule nicht weiter kommt, an dem ist Hopfen und Malz verloren. — Vom Sülzer Reformverein ist eine Petition mit 407 Unterschriften eingegangen, in welcher die Abgeordnetenkammer ersucht wird, dahin zu wirken, daß aller Ertrag der Klostergüter und Klostercapitalien sofort zum Nutzen des ganzen Volks für den Unterricht in Volksschulen rein verwandt werde. — Am 10ten Februar Congreß sämmtlicher Arbeitervereine Norddeutschlands in Hamburg und am 11ten Schifferversammlung in Grabow. — Auf eine vom Reformvereine zu Neustrelitz an den Anhalt-Dessau'schen Minister Habicht gerichtete Adresse hat derselbe ein Danksagungsschreiben mit der Zusicherung, im Frühjahr nach Neustrelitz kommen zu wollen, ergehen lassen. — Der Reformverein zu Neustrelitz hat auf Glasbrenner's Antrag die Einrichtung eines Beschwerdekastens beschlossen. — Ein politischer Verein in Neubrandenburg, wahrscheinlich der landwirthschaftliche, arbeitet seit einiger Zeit im 16ten und 13ten Schweriner Wahlbezirk (um Wismar) stark, jedoch vergeblich, daran, dem Abgeordneten Deiters Wahlumtriebe nachzuweisen. — Für Annahme des Gagernschen Programms (Ausscheidung Oesterreichs) stimmten am 13ten Januar in der Frankfurter Nationalversammlung sämmtliche Meklenburger. — In der Sitzung am 19ten stimmte bei der Frage über das Reichsoberhaupt für das Directorium und die Wechselregierung (Turnus) kein Meklenburger. Desgleichen nicht für den Antrag des Minoritätserachtens: „Die Ausübung der Regierungsgewalt wird einem Reichsoberhaupte übertragen. Wählbar ist jeder Deutsche." Dagegen stimmten sämmtliche Meklenburger für den mit 258 gegen 211 Stimmen angenommenen Antrag des Verfassungs-Ausschusses: „Die Würde des Reichsoberhaupts wird einem der regierenden deutschen Fürsten übertragen." Reinhardt war an beiden Tagen mit Entschuldigung abwesend.

Für Zeitungsanzeiger und Postbehörden.

In den letzten Jahren schmachvoller Bedrückung soll hier oder dort folgende Einrichtung gegolten haben. 1) Für freisinnige Zeitungen wird höheres Porto als für knechtische erhoben. 2) Die Titel freisinniger Blätter werden, um deren Bekanntmachung zu hindern, in den allgemeinen Uebersichten der Zeitungen, so viel thunlich, nicht aufgenommen. 3) Freisinnige Blätter, für die ein vierteljährlicher Pränumerationspreis gilt, werden, um deren Anschaffung zu erschweren, als solche angesetzt, die halbjährlich oder ganzjährlich zu haben sind.

In §. 13 der deutschen Grundrechte heißt es: „Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßregeln, namentlich Censur, Concessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Buchdruckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden."

Tritt diese Bestimmung in Kraft, und kommt der Geist, der in diesen Bestimmungen sich ausspricht, zur Geltung, — so werden die Beschränkungen obiger Art sicherlich ganz schwinden.

(Eingesandt.)

Unser Abgeordneter, der Herr Advocat Deiters, soll von einem gewissen Herrn v. Oertzen auf Pistolen gefordert sein. — Wir können den Grund zu einer solchen Herausforderung nicht ermitteln und vermuthen nur, der p. p. Ritter, Herr v. Oertzen wolle nach mittelalterlicher Weise mit der Rohheit des Dreinschlagens sich helfen, wo die Kraft des Geistes nicht ausreicht. Wir bitten unsern Abgeordneten, auf solche Lappalien nicht zu achten und die Versicherung entgegen zu nehmen, daß die Wahlmänner des 13ten Districts zu Schutz und Trutz für ihn stehen.

Viele Wahlmänner des 13ten Districts.

(Hiezu eine Beilage.)

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Extra-Beilage zum Meklenburgischen Landtagsboten.

Sonnabend, den 10. Februar 1849.

An die Wahlmänner für die am 15ten d. M. in Wismar stattfindende Wahl eines Abgeordneten nach Frankfurt.

Ihr sollt wiederum zusammentreten und einen Mann wählen, welcher in Frankfurt mitrathen soll an dem, was dem deutschen Volke zur Macht und zur Wohlfahrt verhelfe. Freunde, es ist eine schwere Pflicht in Eure Hände gelegt; berufen durch das Vertrauen der Urwähler, sollt Ihr prüfen und erwägen, wer denn tüchtig, wer würdig sei, den hohen Beruf eines Abgeordneten des deutschen Volkes zu erfüllen. Denket fleißig darüber nach, und dann wählt einen Mann von Kraft und Entschiedenheit, von Herz und Kopf, einen Mann von Offenheit und Tüchtigkeit, der sich bewährt hat als ohne Furcht und Tadel.

Die 2te Lesung der Reichsverfassung steht in Frankfurt bevor; manche der einzelnen, die Freiheit arg beschränkenden Paragraphen sind bei der ersten Lesung nur mit einer sehr geringen Mehrheit angenommen; wählt so, daß die freisinnigen Stimmen in Frankfurt sich um eine vermehren; wißt Ihr, was von einer Stimme abhängen kann? Des Vaterlandes Wohl, des Vaterlandes Wehe!

Bleibe Keiner zurück von der Wahl, Eure heiligste Pflicht ist es, zu kommen! Wer nicht kommt, ist des deutschen Namens unwerth!

Vierzehnter Brief.

Landsleute in den Kreisen bei Wismar, Cröplin, Neubuckow, Grevesmühlen, Dassow, Klütz und andern angenehmen Gelegenheiten nebenbei und nicht weit davon, ich habe ein Wort mit Euch zu sprechen. Sagt mal, meinen elften Brief, in welchem ich von dem langen Reinhard und von den Grundrechten schrieb, den habt Ihr doch gelesen und zu Herzen genommen? — Ihr meint doch nicht, daß ich, bloß zum Spaße, an Euch alle ernsthaften Dinge schreibe, nein, zum Donnerwetter! — Ihr sollt Sinn davon kriegen und dann Euch selbst weiter helfen, damit es vorwärts geht. Es ist eine eigene Sache mit dem Vorwärts. Mein Vetter ging neulich in der Nacht auf Reisen — ich sagte ihm freilich: Vetter hüte Dich vor der Finsterniß! aber er ließ sich nicht bedeuten. — Also er reist im Dunkeln ab, und steigt richtig in den verkehrten Postwagen. Dieser fuhr bald nachher ab. Mein Vetter schlief aber schon, bevor es losging, hörte also gar nicht, wovon die Rede war, denn er war überzeugt, er käme im Schlafe für vorwärts. — Bumps mit einem Male, gab es einen fürchterlichen Ruck. Der Schwager war gegen einen Prellstein gefahren, mein Vetter wacht auf und schreit: Bravo! Postillon fahr gut, daß wir nur vorwärts kommen; ich hab' nachher ein gut Trinkgeld! — Der nicht zu faul, knallt zwischen die steifen Kracken, und mein Vetter denkt: na, wenn ich mal reise, da geht es doch teufelmäßig vorwärts, und schläft wieder ein! — Endlich bläst der Schwager ein herzzerreißend grausames Stückchen durch sein Horn hindurch. Das Thor wird offen gemacht. In hellem Trabe geht es über den unebenen Steindamm, daß es nur so knittert und wettert, und, da halten wir vor'm Posthause. — „Das nenne ich vorwärts kommen!“ ruft mein Vetter, und fragt: na, wie sieht's denn hier in Rostock aus? — Alle Menschen sehen ihn verblüfft an, und er hält alle Leute für unklug. Allendlich findet es sich, daß mein Vetter zu Lage in den unrechten Postwagen gestiegen war. Er gedachte nach Rostock, und stieg in den Wagen, der nach Teterow sollte, freuete sich unterwegens, daß es so schön vorwärts ging, und ward zu spät, mit Schrecken gewahr, daß er über sechs Meilen rückwärts gekommen. Geld war weg, Zeit war weg, Vetterlein zahlt die Zech' — nämlich die für'n Postillon, die er versprochen hatte, mit griesgrämlichem Gesichte, setzete sich aber bei nächster Post anders um. So langte er am folgenden Abend gesund in Rostock an. Wir wollen ihn, damit er sich stärket und erholt, dorten ruhig belassen, und vorläufig diesen Brief zu Ende lesen.

Landsleute, in den oben bemerkten Gegenden, Ihr sollt am 15ten d. M. abermals Einen nach Frankfurt hinwählen, und dazu nach Wismar kommen. Ich wollte, daß ich möglich machen könnte, an dem Tage zu Hause zu sein, da hätte ich was mit Euch zu besprechen, das ich Euch anjetzt schreiben muß. Ich bitte Euch, seid wachsam, und wählet einen richtigen Mann.

Da mag mancher denken: das ist soweit hin, und alle egal, es kommt doch nichts darnach! — Pfui Teufel! — leset meinen elften Brief, von wegen der Grundrechte, und ich frage Euch, wollt Ihr jetzt zulangen und halten, daß sie oben kommen, oben bleiben und endlich wirksam werden; oder wollt Ihr's nicht? — Na, denn gebt mir wenigstens keine Schuld, daß ich Euch nicht bei Zeiten gewarnt hätte. Ich muß mir in Schwerin sauer werden lassen, daß ich Euch etwas ins Haus schaffe, und Ihr wollt Euch indessen nicht kümmern, daß die Wände, die Sole, das Fundament erhalten werden? — Solches könnte mir wohl recht Lust machen, für Euch zu streben, welches so, wie Ihr aus meinem dreizehnten Briefe ersehen habt oder ersehen werdet, unterweilen eine abscheuliche Arbeit ist.

Jetzt kommt es darauf an, die Grundrechte zu halten, sie einzurichten, es an uns zu bringen. Daß selbige bloß auf dem Papiere sind, das hilft zu gar nichts, deshalb, Landsleute, nehmt Euch noch einmal zasammen, und sendet einen rechtschaffenen Kerl hin, der die Sache herauszubeißen und zu handhaben weiß.

Meinen Vetter nehmt lieber nicht, der ist etwas rückwärts, ist ein Kaufmann und läßt sich abdingen. Euer Pastor kann auch nicht von wegen der Confirmanden. Die Gutsherrn, na Ihr wißt Bescheid, die haben die Saatzeit, und wollen nächstens Euch alle brav Lein- und Kartoffelacker ausmessen; die sind also jetzt gar nicht zu missen. Mein Nachbar will auch nicht, denn er muß Bier brauen, wozu im Februar und März die Hauptzeit ist: ich sage, da pflegt etwas Gutes zusammengebraut zu werden, und auf jeden Fall muß einer nach Frankfurt, der das Richtige für uns herauszuprobiren weiß, und sich nachher nicht auf den unrichtigen Postwagen setzet.

Ich will Euch mal so einen Mann in Vorschlag bringen, obschon ich denselben nicht genauer kenne, da ich niemals in seinem Hause gewesen bin. Er hat mir aber doch gefallen, denn er ist hier in Schwerin lange Zeit Präsident des Reformvereins, und wird von vielen tausend Menschen gekannt und geehrt, weil er auch den geringen Mann für voll ansieht, und für denselben spricht, daß es nur so eine Art hat. Er läßt es aber beim Sprechen nicht bewenden, er thut auch etwas. Nehmt den Landtagsboten No. 141, worin mein elfter Brief steht und da findet Ihr, gleich hinter meinem Namen, daß der Postrevisor Helmuth Wöhler in Schwerin für Robert Blum's Wittwe und Waisen zusammengebrachte Gelder richtig nach Leipzig besorgt hat.

Landsleute, wenn ich an Robert Blum denke, o Gott, da überläuft es mich alle Male kochend heiß. Ich habe davon zu sprechen nicht aufgehoben, sondern nur aufgeschoben. Also davon ein ander Mal! — Bleibt wach bis dahin. —

Wer aber neben Robert Blum's Wittwe und Waisen sich stellt, den könnt Ihr geruhig nach Frankfurt senden, ich sage es Euch; und daß der Postrevisor Helmuth Wöhler zu Schwerin auf den unrichtigen Weg geriethe, er, der vor allen Dingen wissen muß, wie die Posten gehen, und sich die Wege drehen, das müßte denn doch mit dem Teufel zugehen! — Deshalb, meklenburgische Landsleute, recommandire ich Euch nicht meinen eigenen Vetter, sondern den Postrevisor Helmuth Wöhler aus Schwerin, und rathe Euch: nehmt ihn. Er wird nicht im Dunkeln, die Augen zu, darauf losfahren, sondern Alles revidiren und sich's bei Licht besehen, nachrechnen, auch unsere Grüße

an den langen Reinhard, der um richtige Wahl gebeten hat, umsonst hinbesorgen und sicher bestellen. Ich weiß also keinen, zu welchem ich sonst rathen könnte und möchte, und wünsche, daß Ihr es einrichtet wie es am besten ist.

Schwerin, den 8. Februar 1849.

K. Fr. Deiters.

Rechtfertigung.

Auf meinen Antrag hat die Kammer der Abgeordneten beschlossen, den Großherzog ersuchen zu lassen, daß der Artikel 4 des Kriegsrechts vom 10ten November 1840 im vollsten Maße zur Anwendung gelange und der Artikel 103 desselben Gesetzes sofort aufgehoben werde. Ist nun zwar der erste Theil dieses Antrags einstimmig, der zweite mit großer Majorität angenommen, und habe ich damit die Genugthuung erhalten, daß mein Antrag Zeitgemäßes und Volksthümliches bezwecke, so bin ich andrerseits auf eine so niedrige und erbärmliche Weise angegriffen und angefeindet worden, daß ich mich veranlaßt fühle, in dieser Angelegenheit einmal selbst einige Worte zu schreiben. Dankend erkenne ich es an, daß sowohl in der meklenburgschen Zeitung, wie im Hamburger Correspondenten und meklenburgschen Landtagsboten mehre Artikel für mich in die Schranken getreten sind, und muß Diejenigen, welche heimlich hinter meinem Rücken mich als den Verfasser jener Artikel bezeichnen, für Lügner erklaren, indem ich es den verschiedenen Blättern überlasse, ob sie sich selbst hierüber aussprechen wollen. Hat man sich nun über die Ursache, warum ich obigen Antrag gestellt, den Kopf zerbrochen, so antworte ich ganz einfach: ich wollte, daß der Officierstand aufhören sollte, ein Privilegium für eine bevorzugte Geburtskaste zu sein, wie er es leider bisher in Meklenburg war. Wirft man mir ein, daß auch mehrfach Bürgerliche zu Officieren befördert sind, so erwidere ich, daß eine Schwalbe nicht Sommer macht, und berufe mich auf die emsige Sorgfalt, mit der man bemüht war, diese bürgerlichen Officiere, wenn sie zu höheren Chargen avancirten, oder doch hätten avanciren müssen, los zu werden durch Versetzungen auf Civilstellen, oder durch Pensionirung. Führt man nun auch an, der obige Beschluß könne den jetzigen Unterofficieren nichts nützen, weil sie, wenn auch noch so tüchtig im praktischen Dienste, doch vielleicht nicht im Stande wären, das Officiereramen zu machen, so erwidre ich, daß unser Contingent, bis mit Dänemark ein Friedensschluß erfolgt, während der Dauer des Waffenstillstandes auf dem Kriegsfuße nicht nur, sondern wirklich im Kriege mit Dänemark sich befindet, und daß es nach demselben Kriegsrechte von 1840 dem Großherzoge unbenommen bleibt, tüchtige Unterofficiere vom Examen zu dispensiren und zu Officieren zu ernennen. Gott gebe, daß unser braver Großherzog auch hierin der Zeit Rechnung trage und anderen deutschen Fürsten nicht nachstehe! Von größter Bedeutung aber ist obiger Beschluß für die nächste Zukunft, wo die allgemeine Militairpflicht auch die gesammte Intelligenz des Landes unter das Heer bringt, und wo sich gewiß mancher junge Mann zum Fortdienen entschließt, der so ein Lieutenantsexamen aus dem Aermel schüttelt, wenn ein solches überhaupt noch verlangt wird. Ich für meine Person wenigstens bin der Meinung, der Infanterist und Cavallerist bis zum Hauptmann und Rittmeister braucht nur ein tüchtiger, dienstgeübter Soldat zu sein, und muß vor Allem die Liebe und das Vertrauen seiner Untergebenen besitzen, darum ist er auch nur auf seinem Platze, wenn er durch freie Wahl der Letzteren dahin berufen ist. Ich berufe mich in dieser Beziehung auf einen gewissen Napoleon Bonaparte, welcher, wie ziemlich allgemein angenommen wird, etwas von Militairangelegenheiten verstanden haben soll. Hat man nun auch gesagt, die Unterofficiere hätten nicht die Mittel, sich als Officiere zu equipiren, so kann ich dagegen nur bemerken, daß es überhaupt eine schlechte Bestimmung ist, durch einen solchen Census dem Militair das Fortkommen zu erschweren, und daß ich von der Neuzeit hoffe, sie werde auch diesen Unsinn gründlich beseitigen. So lange aber dieser Census noch stattfindet, ist es wünschenswerth, daß sämmtliche Unterofficiere eine Casse bilden, in welche sie monatlich einige Schillinge zahlen, um daraus die Equipirungskosten für ihren unbemittelten Cameraden zu bestreiten; außerdem werden für den höchst erfreulichen Fall, daß jetzt schon ein braver Unterofficier zum Officier ernannt werden sollte, sich viele Männer finden, welche mit Vergnügen zu einer behufigen Anleihe bereit sind. Ist nun aber endlich in einem Briefe, welcher gedruckt in der Brigade vertheilt sein soll, gesagt, es fehle den Unterofficieren an Kenntnissen und Bildung für den Officierstand, so ist das eine schmähliche Beleidigung für die Unterofficiere, welche diese Ehrenmänner wahrlich nicht verdienen und gewiß, wenn auch nur im Stillen, mit Indignation von sich zurückweisen werden.

Das sind kurz die Gründe, welche mich veranlaßt haben, meinen desfallsigen Antrag zu stellen, ob dieselben stichhaltig, das mögen vernünftige Leute beurtheilen, und im entgegengesetzten Falle dieselben öffentlich gleichfalls durch Gründe beseitigen. Für anonyme Verdächtigungen und Schmähungen habe ich keine Erwiderung, da kann ich nur verachten und schweigen.

Schwerin, am 5ten Februar 1849.

Schwarz, Abgeordneter.

Für Herrn Advocaten Hobein *).

Auf 'n groben Klotz gehört ein grober Keil.

Ihre Injurienklage erwarte ich mit aller Gemüthsruhe.

Uebrigens kann ich dem Publicum nächstens weitere Mittheilung machen über den Stand meiner Sache, da der Magistrat allerdings, und trotz der Zuversicht des Herrn Advocaten H., daß nicht ich die Kosten jener Sistirung der Auction tragen würde, der Ansicht ist, daß ich auch die circa 18 Rthlr. betragenden, vermehrten Kosten mitübernehmen müsse. Während ich sonst noch circa 6 Rthlr. zurückbekäme, soll ich nun noch circa 12 Rthlr. zubezahlen.

H. Stehmann.

Allerlei.

In dem in der Nähe von Stockholm belegenen Städtchen Söder-Telje verirrte sich eines Tages ein Schöps in das Zimmer des Rathhauses, wo der Magistrat eben seine Versammlung hielt, welche, weil der ungebetene Gast sich störrisch bewies und nicht wieder den Weg zum Zimmer hinaus finden konnte, in so heftige Bewegung gerieth, daß der Bürgermeister zuletzt im Zorn den Tisch mit allen Schreibutensilien umstieß. Dieser an sich unbedeutende Vorfall diente aber dem bekannten schwedischen Dichter Otto Bellmann zum Gegenstande einer Dichtung, an die er die nicht unnütze Bemerkung knüpfte, daß es seit Schöpfung der Welt leichter gewesen sei, einen Schöps in die Magistratsversammlung hinein als wieder heraus zu bringen.

Als bei der Entwaffnung in Berlin auf eine Denunciation hin ein Officier mit seiner Mannschaft in der Wohnung einer Frau, welche drei Söhne besaß, nach Waffen suchte und forschte, antwortete diese ihm: Mein jüngster Sohn hat kein Gewehr, meine beiden andern Söhne aber haben noch Waffen, und ich wünsche sehr, daß sie entwaffnet werden; der eine steht im Franz-, der andere im Alexanderregimente.

Druckfehler. In Nr. 149 Spalte 373 im 2ten Absatze lies: „vielnamigen Hemmschuhes" statt „vielarmigen". No. 152 Spalte 414, Zeile 31 lies: Prozeß statt Preußen. In derselben No. Spalte 409, Z. 17 v. u. lies: Parteifeindschaft statt Privatfeindschaft.

*) Die Redaction fühlt sich veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, was für seltsame Rechtsbegriffe der Herr Advocat Hobein haben muß, da er auch sie wegen jener „Abfertigung" anzapfen zu wollen erklärt.

Der Meklenburgische Landtagsbote.

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 5—6 Nummern.

Zweiter Jahrgang.

Der Preis für 26 Nrn. (für das laufende Abonnement von Nr. 141 bis 166 einschließlich) beträgt 24 ßl. Cour.

№ 154. Schwerin, den 11. Februar. 1849.

Sturz der sogenannten Autorität *).

Luther erklärte auf dem Reichstage zu Worms, daß „er weder dem Papste noch den Concilien glaube," und „er nichts widerrufen wolle, weil es weder sicher, noch gerathen sei, etwas wider das Gewissen zu thun." — Luther stürzte die Autorität in der Kirche. — Herder erklärte die Poesie für eine Welt- und Menschengabe, für ein Gemeingut; er erklärte, daß die Natur über die Kunst, das Genie über die Regel gehe. — Herder stürzte die Autorität in der Kunst. — Kant erklärte, durch seine „Kritik der reinen Vernunft" werde die wichtige Veränderung im Felde der Wissenschaften hervorgebracht, daß das Monopol der Schulen, aber nicht das Interesse der Menschheit ein Verlust treffe, daß die anmaßlichen Ansprüche der Schulen vernichtet würden, welche sich für die alleinigen Kenner und Aufbewahrer solcher Wahrheiten ausgeben möchten, von denen sie dem Publikum nur den Gebrauch mittheilten, den Schlüssel aber für sich behielten. — Kant stürzte die Autorität in der Wissenschaft. — Nachdem so auf allen geistigen Gebieten und mit der Aufhebung der Zünfte und Einführung der Gewerbefreiheit auch auf dem einzigen materiellen Gebiet, wo sie feste Wurzel gefaßt — die Autorität gefallen ist: kann diese sich da noch in der Politik halten? — können die Cabinette mit ihren gebornen und professionirten Staatsmännern sich da noch als politische Autoritäten behaupten? — Soll von ihnen das Volk noch fort und fort sein Heil, wie von dunkeln Himmelshöhen, gläubig empfangen? — Wenn nun die „Reaction" sagt, „sie müsse unfraglich schon deshalb die demokratische Partei bekämpfen, weil deren Doctrin die Autorität in der menschlichen Gesellschaft vernichte:" so nimmt sie den Kampf auf gegen den Geist der Weltgeschichte, der die Autorität jetzt in ihrem letzten Schlupfwinkel aufsucht. Sie nimmt einen Kampf auf, dessen Sieg sie nur mit dem Untergange oder der Lethargie des Volkes erringen könnte; denn sie müßte das Blut abzapfen, welches in allen unsern Lebensadern pulsirt. Wenn die „reactionäre Partei" ferner sagt, „die demokratische Partei enthebe die Autorität von ihrem natürlichen Throne und übertrage dieselbe anscheinend auf das Volk, in Wahrheit aber an die eine oder andere Privatgesellschaft:" so kennen wir eben so wenig, wie Luther, Herder und Kant, einen anderen natürlichen Thron der Autorität, als die ewige Natur, das ewige Gewissen, die ewige Vernunft. Aber wir kennen Gesetze, welche als geschichtliche Nothwendigkeiten, als gebieterische Forderungen der Culturstufe zur Geltung kommen, und zwar aus der Wirksamkeit jener Factoren (der Natur, des Gewissens und der Vernunft) in der Zeit und in den Organen des Staatslebens, in den gesetzgebenden Organen. Wenn in dieser Anerkenntniß keine Wahrheit, und in dieser Wahrheit keine geschichtliche Berechtigung liegt: nun dann hat die conservative Partei Recht mit ihrer Behauptung, daß in der demokratischen Partei, „welche die Volkssouveränetät zu ihrer Standarte erhoben habe, keine Wahrheit sei, weil keine Wesentlichkeit." — Uebrigens wollen wir nicht leugnen, daß die demokratische Partei (in den Abgeordnetenkammern durch die Linke vertreten), bis jetzt aus den verschiedenartigsten, oft unerwünschten Elementen geschaart, noch keineswegs eine geschlossene Phalanx bildet, sich noch keineswegs in ihren Ansichten, Wünschen und Forderungen vollständig abgeklärt hat. Aber das Princip steht fest, ist von Tausenden anerkannt und seine Verwirklichung können wir getrost dem Prozeß der Geschichte überlassen. Wo war es je anders, wenn ein neues Princip sich in irgend ein Lebensgebiet hinein die Bahn brach?

*) Vergl. B. N. Z. Beibl. 34. Autorität oder blinde Glaubwürdigkeit, herkömmliches Ansehen.

Aus der Abgeordnetenkammer.

Mit Spannung sah das Land dem Berichte über die Sitzung vom 5ten Februar Abends entgegen und kennt bereits das Resultat derselben; es ist nämlich mit sehr bedeutender Majorität anerkannt: daß die Versammlung in Frankfurt eine constituirende ist und deshalb ihre Legislatur ohne alle vereinbarende Mitwirkung der Regierungen zu beschaffen hat; daß die meklenburgischen Regierungen nicht das Recht haben, einseitig eine Influenz auf die deutsche Reichsverfassung im Sinne der preußischen Circularnote zu üben, sondern daß eine solcher Weise zu Stande gekommene Reichsverfassung für Meklenburg erst durch die Prüfung und Annahme der disseitigen Landesvertretung Geltung erlangt.

Obgleich Niemand verkennen kann, wie unendlich wichtig dieser Kammerbeschluß ist und in der Zukunft noch werden mag, so ist für unser engeres Vaterland dabei noch eine viel wichtigere Frage jetzt spruchweise geworden. Die commissarische Antwort auf die Interpellation Pohle erhob nämlich die von der Abgeordnetenversammlung leider schon so häufig und entschieden gemißbilligte Mißachtung ihrer Beschlüsse zu einem vollständigen System, zu dem Systeme, die Rechte und Freiheiten, welche der März des vorigen Jahres uns gegeben hat, zunächst durch die alte Diplomatie, dann aber auch durch jedes andere geeignet erscheinende Mittel zu verkürzen, ja denselben Hohn zu sprechen. Dieser Angriff auf die Rechte des Volkes ist eine gemeinsame Angelegenheit, das fühlten alle Abgeordneten, sie fühlten, es handelt sich nicht um bloße Parteiangelegenheiten, sondern es handelt sich darum, zu erklären, die heiligen, die mit Blut errungenen Rechte des Volkes sind verletzt. Wer dies nicht hätte erklären wollen, der würde sich als Feind seines Fürsten, als Verräther seines Volkes gezeigt haben. Wer es wirklich treu mit dem Staatsoberhaupte meint, der wird zu solchen willkürlichen Maßregeln nicht rathen, weil sie gefährlich sind, wer es treu mit dem Staatsoberhaupte meint, der darf sich solchen Maßregeln nicht unterwerfen, weil sie nicht ohne Haß ertragen werden können. Die Commissarien haben der

Krone diesen Angriff auf die Rechte des Volkes gerathen und dadurch ein um so schwereres Unrecht auf sich geladen, als sie unmittelbar die Person unseres Fürsten der leidenschaftlichen Beurtheilung aussetzten, denn sie selbst sind nicht in dem Maße verantwortlich, daß ihr Unrecht eine gesetzliche Strafe fände. Die Commissarien fühlten wahrscheinlich sehr wohl, in welche schiefe Stellung sie sich, sie die Krone selbst gebracht hatten. Sehr mißlich war es, daß der ehrenwerthe Herr Abgeordnete Ackermann statt zu sagen: die Vertreter der Krone haben das Vertrauen nicht mehr, sie sind nicht in der Majorität, es ist deshalb politische Nothwendigkeit, von ihren Stellen zurückzuweichen, die Person des Fürsten in die Debatte mischte. Wehe dem Lande, wo die Vertreter der Krone, um ihre Stelle einen Tag länger zu behaupten, die Krone selbst, wie Pohle so wahr sagte, exponiren, denn sie soll, sie muß geheiligt bleiben und jeder unmittelbaren Antastung entzogen . . . . . r.

Kirche und Staat.

(Fortsetzung.)

Kirche und Staat müssen nothwendig zwei äußerlich verschiedene Gesellschaften sein, wo die Religion nicht national ist, und kann unter einem solchen Verhältnisse keine von beiden Gesellschaften der anderen untergeordnet sein, weil jede sonst aufhören würde ein selbstständiges Ganze zu sein. Sie können aber ihre gegenseitigen Verhältnisse durch Satzungen ordnen, die es möglich erscheinen lassen, beiden eine freie Bewegung zu gestatten und diese Satzungen müssen jetzt um so mehr geordnet werden, als die Kirche, durch die Grundgesetze Deutschlands, in ein anderes Verhältniß zum Staate zu treten gezwungen ist, als bisher. Beide haben ihr unbestrittenes Gebiet und nur bei der Berührung des Streitgebiets kommen sie in Conflict, wo es leider! an Uebergriffen von beiden Seiten bisher nicht gefehlt hat. Wer in diesem Gebiete subordinirt sein muß, wenigstens bis zu einer bestimmten Grenze, scheint, wenigstens bei uns Protestanten, nicht zweifelhaft. Auf die Kirche, als äußere Macht, hat der Protestantismus nie wesentlichen Werth gelegt, und wird es jetzt um so weniger können, als sonst an eine gedeihliche Entwicklung des neu erwachten Staatslebens nicht zu denken ist. Wir sprechen daher aus, daß die Kirche, als eine Gesellschaft im Staate, ihre äußeren Institutionen mit den jedesmaligen Staatsformen in Uebereinstimmung bringen muß, und daß dies um so unbedenklicher geschehen kann, als das Wesen der Kirche selbst dadurch nicht berührt wird. Vielmehr wird der Kirche, wenn sie sich nicht an die äußere Macht anlehnt, ein um so einiger wirkendes Leben angewiesen, und auch die neuere Zeit wird auf diesem Gebiete die edelsten Früchte zeitigen. Es versteht sich hierbei von selbst, daß die Rechte des Staats immer nur die Religion betreffen können, insofern sie durch äußere Handlungen wirksam wird. Der Staat kann daher, wir wiederholen es, weder den Glauben eines Einzelnen, noch den kirchlichen Glauben bestimmen, weil beide kein Gegenstand einer äußerlichen Anordnung sind. Wesentlich einfacher aber gestalten sich diese Verhältnisse durch die Grundrechte des deutschen Volks; denn das frühere Oberaufsichtsrecht des Staats über die einzelnen Religionsgesellschaften, welches Beschränkungen, ja gänzliche Ausschließung bestimmter Bekenntnisse und äußerer religiöser Handlungen gestattete, ist gefallen und die Wirksamkeit des Staats in dieser Beziehung beschränkt sich jetzt darauf, darüber zu wachen, daß keine Religionsgesellschaft mit der anderen in Conflict geräth, oder wohl gar Handlungen unternimmt, die auf die Thätigkeit einer anderen Religionspartei lähmend oder störend einwirken. Eben so wenig kann der Staat künftig noch in die Verhältnisse der Gemeinden und in die des sich bildenden Organismus der Kirchenregierung eingreifen wollen, welches ihm bisher nur zu sehr freistand, denn auch hier würde er die Grundrechte verletzen, und so bleibt dem Staate nur die Regelung der Verhältnisse, insoweit solche die eigentlich materiellen Interessen der Kirche und ihrer Diener berühren. Diese Frage ist aber sehr schwierig zu behandeln und wir müssen zuvor kurz auf den jetzigen Standpunkt der protestantischen Kirche, als der vorherrschenden in Meklenburg, eingehen. Die ursprüngliche Verfassung der protestantischen Kirche beruht nämlich wesentlich auf dem 28sten Artikel der augsburgischen Confession.

Diese Kirche nimmt in der Aussendung der Apostel und der ihnen übertragenen Gewalt der Schlüssel, die Berechtigung zur Einsetzung eines kirchlichen Lehramts an. Diese Gewalt bestand aber blos in dem Auftrage, das Evangelium zu predigen, die Sacramente zu verwalten und die Sünden zu vergeben. Eine äußere Gewalt aber war damit nicht verbunden im Sinne der Worte unseres Herrn und Heilands: „mein Reich ist nicht von dieser Welt.“ Daher wurde angenommen, daß das Lehramt wohl berechtige, die Gottlosen, deren Sünden und gottloses Wesen offenbar geworden, aus der christlichen Gemeinde auszuschließen, aber ohne menschliche Gewalt. Eine Befugniß aber, unwiderrufliche Bestimmungen über Glaubenssätze zu treffen, welche auf kirchliches Ansehen gegründet wäre, liegt in der Kirchengewalt nicht; denn auch des starken Apostels Ausspruch im Briefe an die Galather darf der Christ dem Lehrer nicht folgen, der dem Evangelio entgegenlehrt. Es kann also keine Lehre fortgesetzt und bestimmt werden, die mit dem Evangelio stritte. Dieses, und dieses allein, ist die einzige Richtschnur des Glaubens und folglich muß jeder Christ untersuchen können, ob eine aufgestellte Lehre mit dem Evangelio übereinstimmt. Daher haben aber auch die Bischöfe, auf welche das Lehramt der Apostel übergegangen ist, die äußere Gewalt, welche sie besessen haben, nicht von Christus, sondern von der Staatsgewalt erhalten; wogegen ihr Recht, Bestimmungen über Kirchendisciplin und über Liturgie zu treffen, wohl nicht bestritten werden kann, jedoch ohne Zwang der Gewissen. Wir Protestanten nehmen aber auch an, daß die ältesten Bischöfe und Presbyter die kirchlichen Angelegenheiten, mit Zuziehung ihrer Gemeinden verwaltet haben, und folglich auch nicht aus eigener Gewalt, sondern nur mit deren Zustimmung die Liturgie und Kirchendisciplin festgesetzt haben. Die Ausübung der Kirchengewalt durch Bischöfe und Presbyter betrachten wir also auch nicht als etwas Nothwendiges, sondern nur als eine Form, die ihren Bestand wechseln kann. Eben so wenig erkennen wir eine Ordination, im Sinne der katholischen Kirche, an. Zwar halten wir die Einsetzung eines Lehramts für nothwendig, geben auch zu, daß Christus solches seinen Aposteln und deren Nachfolgern übertragen hat, nicht aber blos den Bischöfen und Priestern, sondern jedem Christen*), der durch die Taufe mit dem Herrn verbunden ist, und nur insoweit wir eine besondere Fähigkeit für die Ausübung dieses Berufs voraussetzen müssen, übertragen wir solches Lehramt nur geprüften Theologen. In dieser Uebertragung des Lehramts, der Ordination, erkennen wir aber keine Befähigung für den Ordinirten, daß nur von ihm eine weitere Ordination ausgehen könne.

Nachdem nun in der protestantischen Kirche die Priesterweihe ihren sacramentalen Charakter verloren, mußte die Entwickelung des Kirchenregiments einen anderen Gang nehmen, und wenn auch in den verschiedenen Ländern die Einrichtung der protestantischen Kirche nicht auf gleiche Weise statt fand, so wurden doch einerlei Principien befolgt. Das Erste, womit man überall begann, bestand in einer Untersuchung des ganzen kirchlichen Zustandes und in der gehörigen Besetzung des Lehramts. Zugleich aber nahm man auch bei dieser Gelegenheit das Kirchengut in gehörige Administration, so weit es nicht von dem Landesherrn eingezogen wurde. Auch bei uns zeugen die Visitationsprotocolle von dieser Fürsorge für die Kirchen und für das leibliche Wohl der Pfarrer. Dabei vernothwendigte sich eine fortdauernde Aufsicht über die Geistlichen und über das Kirchengut, und es entstanden die Superintendenturen. Auf diese Einrichtungen folgten dann erst später Verordnungen über die äußere Form des Gottesdienstes und noch später erst Bestimmungen über den kirchlichen Lehrbegriff, welche größtentheils erst durch die Streitigkeiten zwischen den Lutheranern und Reformirten veranlaßt wurden. Diese Anordnungen gingen von der weltlichen Macht, den Landesherren, aus, freilich unter dem Beistande der bedeutendsten Theologen. Dieser Gang der Entwickelung des Kirchenregiments stand unter dem Gesichts-

*) So sagt Bunsen in seiner „Verfassung der Kirche der Zukunft“ S. 89: die erste wesentlichste Grundlage des ganzen Bekenntnisses, sowohl für die Beurtheilung der jetzt bestehenden Verfassungen der Kirche, als für die Natur der Verfassung der zukünftigen Kirche, ist das allgemeine Priesterthum der Christen.

punkte, daß die weltliche Gewalt befugt sei, Mißbräuche in Lehre und Gottesdienst abzustellen. Dies war gewiß ein Irrthum, denn eben das Urtheil über Mißbräuche setzte das tiefste Christenthum voraus, und da solches am wenigsten in den weltlichen Machthabern sein konnte, so waren dieselben der Spielball eifernder Theologen.*) Dabei betrachtete man diese Thätigkeit der Landesherren als eine solche, zu der sie von der Kirche selbst aufgefordert wurden. Die Wirksamkeit der Gemeinde hatte in der katholischen Kirche schon aufgehört und in der protestantischen Kirche kam sie nicht wieder zur Geltung unter der Herrschaft des Sumepiscopats und der Consistorialgewalt. Dieses kirchliche Gemeindeleben aber soll sich jetzt, neben dem staatsbürgerlichen Gemeindeleben entwickeln, und wenn somit das Patronat und Sumepiscopat ihr letztes Stadium erreicht haben, so wollen wir im nächsten Artikel versuchen, darzulegen, daß hierbei kein Nachtheil für die protestantische Kirche zu erwarten sein wird.

*) Man denke an die unglückliche Zeit, als am Hofe zu Güstrow die reformirte Lehre einen Boden gewonnen, während das meklenburgische Volk wesentlich im lutherischen Lehrbegriffe seine tiefste Ueberzeugung gefunden.

Sprechstube.

Der Herr Dr. Stolzenburg in Neubrandenburg hat bisher die Güte gehabt, als Redacteur der dortigen Zeitung, mir diejenigen Nummern seines Blattes zuzuschicken, in denen ich angegriffen bin. Ich verkenne das Edle dieser Handlungsweise nicht, da die naheliegende Voraussetzung, mir würden jene Angriffe sonst nicht zu Gesicht kommen, vollständig begründet ist. Kann ich deshalb auch meinen Dank nicht unterdrücken, so halte ich mich jetzt zu der Bitte berechtigt, der Herr Dr. Stolzenburg möchte geneigen, seine Sendungen für die Zukunft einzustellen; denn so gerne ich scharf kritisirende Artikel über meine Handlungen und Ansichten lese, so verzichte ich doch gerne auf die Kenntniß von Aufsätzen, die sich nur mit Persönlichkeiten beschäftigen.

Schwerin, den 10ten Februar 1849.

Pohle.

Aristokratische und demokratische Localschnurren.

Zum Spaß mitgetheilt.

1) Motto: Leidvoll und Freudvoll ꝛc.

a) Nachricht: Die preußische Nationalversammlung streicht Adel und Titel! — Mit einem Armensündergesicht tritt der Oberst v. Loth zu seinem Nest: „O wäret ihr nie geboren, ihr Unglücklichen! Unsere ehrwürdigen Klöster werden futsch gehen in dieser tollen Anarchie, wir hinterlassen unsern Töchtern nichts als den Ruhm unserer Ahnen und den Dünkel unserer Familien, wovon die platte Zeit bereits allen Duft und Schmelz hinweggenommen. Ihr armen Jungen, ihr neuen Christalle unserer großen Namen, ihr frischen Blätter und Zweige unserer ruhmvollen Geschlechter, die bisher unangetastet mit dem einen Fuße im Blute, mit dem andern Fuße im Schweiße des Volkes gestanden, was doch jedenfalls als Beweis einer ungewöhnlichen Herkunft und Bedeutung gelten muß, — ihr Unglücklichen, wie wird es euch ergehen unter der toll gewordenen Canaille? Ihr werdet — kaum zu fassen vermag euer liebevoller Vater auf allen Vieren den Greuel — all die alltäglichen Dinge zu lernen haben, die zu einer glücklichen Führung des Pechdraths oder gar der schimpflichen Nadel gehören. O Unsinn du siegst, Tugend muß untergehn!"

b) Nachricht: Wien ist bombardirt, Berlin wird gewrangelt. Zu Kreuz kriecht der Pöbel vor dem festen Griff des eisernen Mars! „An den Galgen mit den Wühlern! Erwache wiederum, noble Natur, erhebe dich, schwaches Herz! Jungens, werft die Bücher weg; ein echter Junker darf gar nicht mehr wissen, als zur Dressur der Hunde und Pferde und zur Verführung der Mädchen, der Bürgerkinder, gehört! O liebe Frau, jetzt sind wir wieder obenauf!"

2) Motto: Bruder ich und du ꝛc.

Der croatenfreundliche Rittmeister H. v. d. Banken, von der Grabower Jugend schon vor 10 Jahren seiner reinen Präge wegen „Heinrich der Löwe" getauft, hat von dem ruhmreichen neuen Tilly ein Danksagungsschreiben erhalten für eine Sammlung, die er bekanntlich für die vor und in Wien verwundeten Croaten bei Gesinnungsgenossen veranstaltet. Die Namen und die Summen der Geber fehlen bis jetzt, doch werden sie hoffentlich der stillen Dankbarkeit des gerührten Volkes nicht verschwiegen bleiben. Der Löwe wird den Muth haben, nicht vor dem Schlußstein seines frühern öffentlichen Auftretens zurückzuschrecken, sich nicht scheu und feige mit seiner Liste zu verkriechen.

3) Motto: Es ist gewißlich an der Zeit!

Aus unserer Kammer fährt urplötzlich ein demokratischer Blitzstrahl in die Nacht unseres Kriegsartikels hinein und richtet in der alten Raub- und Zwingburg fürchterliche Verwüstungen an. Große Landtagsbotenhetze in den Casernen, wobei sich wiederum Heinrich der Löwe, der Croat, vorzugsweise auszeichnet. Er macht mit eigener Hand zwanzig Landtagsboten zu Gefangenen, und läßt die armen Ueberbringer der Nachricht, daß der Mensch mit seinen Rechten fortan schon bei dem gemeinen Soldaten — pfui! welch eine gemeine Bezeichnung — anfangen soll, einen schmählichen Feuertod zu sterben, für welche Heldenthat dem tapfern Degen übrigens nächstens ein großer, noch unerfundener Orden umgehängt werden soll.

4) Mit Speck fängt man Mäuse.

Dem Commandeur des Dragonerregiments ist ein anonymes Schreiben zugegangen, das die Unterschrift: ein alter Feldsoldat — führt. In dem Schreiben wird auseinandergesetzt, daß der Dr. Schwarz ganz unrecht gethan habe, den besagten Antrag, welcher nur Unzufriedenheit hervorrufe, in der Kammer zu stellen. Der alte Soldat rühmt das Loos des niedern Militairs überschwenglich, ermahnt seine jungen Kameraden, festzuhalten am alten Kamaschendienst, nicht lüstern nach der verbotenen Frucht des Officierhuts aufzuschauen ꝛc.

5) Motto: Wir halten zusammen, wie treue Brüder thun.

Die Unterofficiere des Dragonerregiments, auf Befehl des Commandeurs befragt, ob sie die wackere Gesinnung des alten Soldaten theilen, antworten einstimmig: „Nein!" Nebenher lehnen sie das Ansinnen, den Brief des alten Kamaschenhelden als ihren eigenen anzuerkennen, mit ganzer Entschiedenheit gleichfalls ab, erklären sich aber bereit, wenn die vorgeschobene Person wirklich existiren und, wie vorgegeben, in dürftigen Umständen leben sollte, sie ihn gerne unterstützen wollten, soweit ihr magerer Geldbeutel es zuläßt. Bravo! Das war mehr als lieutenantschnobel, das war demokratisch-ehrenhaft!

6) Motto: In des Waldes tiefsten Gründen ꝛc.

In der Nacht vom 10ten auf den 11ten d. Mts. sind dem Dr. Sch. 8 Fensterscheiben eingestoßen. Einige Zuschauer, die sich trotz 16° Kälte wahrscheinlich an der Heldenthat ein wenig haben ergötzen wollen — daß sie, wie man auch meint, die Attake an Ort und Stelle commandirt haben, ist nicht genau nachzuweisen — hatten ihren Platz im Prinzengarten, dem Hause des Dr. Sch. gerade gegenüber gelegen, genommen, wie die dem verrätherischen Schnee eingedrückten Fußspuren nachträglich gezeigt.

7) Motto: Stimmt an mit hellem hohen Klang ꝛc.

Dem Dr. Sch. wurde am 13. d. Mts. von der hiesigen Liedertafel ein Ständchen gebracht, welches Pflaster nicht allein dem an seinem Besitzthum insultirten Abgeordneten — beiläufig das erste Beispiel von Excessen, die eine blinde Leidenschaft, die Mutter der gefürchteten Anarchie, zu verrathen pflegen — sehr gut bekommen sein soll, das Ständchen hat sich zugleich als gutes Zugpflaster bewiesen, wie sogleich zu schauen.

8) Motto: Und jeder echte deutsche Mann soll Freund und Bruder heißen!

Am 14ten Abends 5 Uhr brachten die braven Dragoner dem Dr. Sch. ein vielstimmiges, aber nur eindeutiges Lebehoch, wovon der Sinn zusammenzufassen ist im Worte: Anerkennung! — Seitdem nun große Nachforschungen, mit verbundenen Augen, nach den Anstiftern dieser ärgerlichen Auftritte; der Brief des

alten Soldaten gedruckt den Schwadronen zugetheilt, desgleichen die Schmähschrift des bekannten „alten Jägers“; mit neuen Lügen sollen die alten ganz unvermerkt überdümpelt werden, damit die Soldaten sich dem alten Joch wieder willig fügen; Auflehnung der Dragoner gegen den Speisezwang; Verlegung einer Schwadron nach Waren; Gerüchte vom Festungsdienst des Regiments, zur Einschüchterung. Alles geht, wunderbarer Weise, ohne alle Wühlereien ab; auch von Reaction zeigt sich keine Spur, wie unsere Aristokraten meinen. Ein constitutioneller Verein im Werden; nun, das Gegengewicht soll allen diesen liebreichen Bemühungen seiner Zeit nicht fehlen. Zur demnächstigen Erinnerung hier zum Schluß die Frage: Wer stört den bisherigen Frieden und die Eintracht, wer drängt zu politischer Parteinahme hin, ja wer ist ohne Aufhören thätig, den Bürger zu reizen, seine Lammsgeduld zu ermüden? Das Officiercorps! Einmal ist die Bürgerschaft von jener Seite belogen, ein andermal gar beschimpft; jetzt sucht man sie zu entzweien, um sie zum Zerfall zu bringen und den mißliebigen Theil vielleicht zu terrorisiren. Treibt's nicht zu weit, geht etwas sparsamer um mit Eurem Witz, Ihr mögt ihn noch einmal sehr nöthig haben zu Verlegenheiten, gegen welche die heutigen, von Euch muthwillig heraufbeschworenen Zerwürfnisse ein wahres Kinderspiel sind!

Ein Wohlmeinender.

Siebenundvierzigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 10. Februar 1849.
Präsident: Trotsche.

Bemerkung.

In dem Berichte über die jüngste Sitzung der Abgeordnetenkammer, findet sich an der einen Stelle nicht bloß eine Mangelhaftigkeit der Berichterstattung, sondern sogar eine anmaßliche, ungerechtfertigte Kritik einer der gehaltenen Reden.

Beides ist gebührend gerügt worden, und dürfen daher unsere Leser zuversichtlich erwarten, daß hinfort ein solcher Verstoß in der Berichterstattung nicht wieder vorkommen werde.

Der betreffende Herr Redner, so wie unsere Leser, werden uns wegen jener Vorkommenheiten gewiß entschuldigen, wenn wir hervorheben, daß der Satz der Berichte in der Nacht vor sich geht, eine strenge Controle der Berichte daher nicht immer gut möglich ist. Wir müssen uns größtentheils auf die Gewissenhaftigkeit der Berichterstatter verlassen.

D. Red.

Der Präsident eröffnet die Sitzung 12½ Uhr. Der Schriftführer Siemssen verliest das Protocoll der vorigen Sitzung welches ohne Reclamation genehmigt wird.

Vom Bureau werden folgende Eingänge vorgelegt:

1) Antrag v. d. Kettenburg:

in Betracht, daß in Beihalt der Geschäftsordnung kein Mitglied der Versammlung berechtigt ist, den Redner auf der Tribüne zurechtzuweisen, daß folglich auch dem Redner solches Recht der Versammlung gegenüber nicht zugestanden werden kann, vielmehr etwaige Unterbrechungen oder Störungen des Redners, wenn sie vielleicht im Lachen einzelner Mitglieder gefunden werden sollten, nur durch den Präsidenten zu rügen sind,

die Versammlung wolle sich dahin aussprechen, daß der Herr Präsident ersucht sein solle, dergleichen Rügen gegen die Versammlung oder einen Theil derselben dem Redner auf der Tribüne nicht zu gestatten.

2) Dringlicher vor weiterem Uebergang zur Tagesordnung zu berathender Antrag Bolten, Pohle, Spangenberg:

nachdem in der 25sten Sitzung der Gesetzentwurf betreffend die Aufhebung der landständischen Verfassung und in der 26sten Sitzung der Gesetzentwurf betreffend einige provisorische Bestimmungen wegen der Landesklöster beschlossen und zur landesherrlichen Sanction vorgelegt ist, haben die Herren Commissarien auf Interpellationen der Abgeordneten Wenzlaff und Bolten wegen der bisher nicht verfügten Publication in der 44sten Sitzung eine Erklärung abgegeben. Ungeachtet derselben finden wir uns zu dem dringlichen p. p. Antrage veranlaßt:

die Kammer der Abgeordneten wolle beschließen:

sie spreche die bestimmte Erwartung aus, daß jetzt mit der Publication der beiden in der 25sten und 26sten Sitzung beschlossenen Gesetzentwürfe schleunigst verfahren werde und die Mittheilung dieses Beschlusses an die Herren Commissarien verfügen.

3) Ueberreichung von 25 Exemplaren eines „Beitrages zur Unionsfrage“ vom Justizrath A. v. Malschitzky, zur Vertheilung an die Abgeordneten, durch den constitutionellen Verein zu Neustrelitz.

4) Dringlicher vor der Tagesordnung zu berathender Antrag Bolten, unter Ueberreichung der Bitte des Dr. Walter und mehrerer anderer städtischer Beamten zu Wismar, betreffend ihre passive Wählbarkeit in den Bürger-Ausschuß:

hohe Kammer wolle sich dem Antrage der Petenten gemäß bei hoher großherzoglicher Landesregierung für sie verwenden.

Vom Prioritäts-Ausschuß sind 4 Petitionen vorgelegt.

Abgeordneter Driever ist für den 46sten Wahlbezirk als Abgeordneter eingetreten und wird derselbe der 3ten Abtheilung zugewiesen.

Der Abgeordnete des 63sten Wahlbezirks Brokelmann hat seinen Austritt aus der Versammlung angezeigt. Der Präsident hat die nöthigen Schritte wegen einer Neuwahl gethan.

Der Petitions-Ausschuß hat sich constituirt und angezeigt, daß zum Vorsitzenden Schwarz, zu dessen Stellvertretenden M. Wiggers, zum Schriftführer Witt und zu dessen Substituten Reinhold gewählt sei.

Schwarz erbittet vor der Tagesordnung das Wort zu einer persönlichen Bemerkung und erklärt: Ich habe in der vorigen Sitzung ein Verhältniß der Regierung zu den Magistraten angedeutet, welches mir häufig als eine Meinung im Volke aufgestoßen ist; es hat mir aber nicht einfallen können, dadurch einen Ehrenmann verletzen zu wollen (Bravo).

Zur Verhandlung kommt:

1) Der dringliche Antrag Bolten, Pohle und Spangenberg.

Die Dringlichkeit wird unterstützt und ohne Debatte angenommen. Die Antragsteller verzichten auf das Wort.

v. Dewitz-Miltzow: Sie können bei mir wohl so viel Bekanntschaft mit den Verhältnissen der Kammer voraussetzen, daß ich aus den Namen der Antragsteller wohl ersehen werde, eine wie große Majorität sich für den Antrag (zur Sache), und eine wie kleine Minorität sich gegen denselben erklären wird (zur Sache). Es ist nun aber durch die Herren Commissarien Ihnen bereits mitgetheilt worden, daß sich bei den hausvertragsmäßigen Communicationen zwischen den beiden Landesherren und Regierungen noch factische Schwierigkeiten ergeben haben, deren umfängliche Erwägung bis jetzt die Publication der beiden Gesetzentwürfe verhindert. Ich will Sie nur darauf aufmerksam machen, daß das Bestehen der alten Stände neben der jetzigen Kammer bisher noch zu keinen Conflicten geführt hat und ich spreche öffentlich meine Ansicht dahin aus, daß es mir nur erwünscht käme, wenn die factischen Verhältnisse und die Schwierigkeiten, welche bei dieser zu ergreifenden Maßregel doch Niemandem verborgen sein können, von allen Seiten die gehörige Erwägung finden. Es erscheint mir aber nicht zutreffend, wenn die Versammlung jenen Erklärungen der Herren Commissarien gegenüber die bestimmte Erwartung des Gegentheils aussprechen wollte. Auch fürchte ich, dies möchte effectlos sein (oh!) und möchte ich die Versammlung gern vor der Fassung solcher Beschlüsse bewahren; denn die Erklärungen derselben müssen ein solches Gewicht haben, daß keine Macht im Staate denselben zu widerstehen vermag, durch solche Beschlüsse werden sie aber sehr an dieser Wucht verlieren

(Schluß folgt.)

(Hierzu meklenburgische Volkszeitung No. 6 als Beilage.)

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Der Meklenburgische Landtagsbote.

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 5—6 Nummern. **Zweiter Jahrgang.** Der Preis für 26 Nrn. (für das laufende Abonnement von Nr. 141 bis 166 einschließlich) beträgt 24 ßl. Cour.

№ 155. Schwerin, den 11. Februar. **1849.**

Aus der Abgeordnetenkammer.

Das Bedeutsamste der 47sten Sitzung unserer Abgeordnetenkammer war die Einmüthigkeit, mit welcher die Gesammtheit der Abgeordneten unter alleiniger Ausnahme von nur 7 Mitgliedern der äußersten Rechten den Commissarien sehr bestimmt und entschieden entgegentrat. In einem von den Abgeordneten Bolten, Pohle und Spangenberg unterzeichneten Antrage wurde unumwunden ausgesprochen, daß die Abgeordnetenkammer durch die jüngst abgegebene commissarische Erklärung in Bereff der noch immer beanstandeten Emanirung der Gesetze wegen Aufhebung der politischen Gewalt der ehemaligen Landstände und wegen Wahrung des Klostervermögens — sich keineswegs befriedigt gefunden, vielmehr veranlaßt gesehen habe, ausdrücklich darauf zu bestehen, daß mit dem Erlasse dieser Gesetze des Baldigsten vorgeschritten werde. Die Antragsteller verzichteten sämmtlich auf's Wort zur Begründung ihres Antrages. Die hierdurch hervorgerufene Stille in der Versammlung hatte fast etwas Unheimliches und einen ganz eigenthümlichen Eindruck machte es, als der Abgeordnete von Dewitz-Miltzow wie der Geist der seligen Landstände auftrat und wie aus dem Jenseits von der friedlichen Gesinnung der Entschlafenen gegen die lebende und tagende Generation berichtete. Seine Beschwörungsformel, die beantragte motivirte Tagesordnung, konnte Commissarien kein Vertrauensvotum herbeizaubern: sein Antrag, nur von 14 Gesinnungsgenossen unterstützt, fiel, und der Antrag der Kammermajorität wurde wie oben gemeldet, fast einstimmig angenommen. Die Herren Commissarien hatten übrigens den Takt, sich in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete der Abstimmung zu enthalten.

Den übrigen Theil der Sitzung füllte die Berathung über Petitionen aus, unter denen manche gar sonderbare Dinge verlangen. Von Bedeutsamkeit allein war die vom Abgeordneten Bolten eingebrachte und unterstützte Petition der Wismarschen städtischen Beamten (namentlich der Lehrer), welche den Schutz und die Fürsprache der Abgeordnetenkammer gegen den Kastengeist des Rathes ꝛc. von Wismar anrief, wodurch jene Beamten bei der neuen Stadtvertretung von der Wahl zu Bürgerrepräsentanten ausgeschlossen werden sollen. In Betracht, daß die demnächst zu erlassende allgemeine Gemeindeordnung solchem separatistischen Treiben gänzlich ein Ende machen werde, ging die Abgeordnetenversammlung auf das Gesuch der Petenten für diesmal nicht ein.

Siebenundvierzigste Sitzung der Meklenburg. Abgeordnetenversammlung, am 10. Februar 1849.

(Fortsetzung.)

Präsident: Trotsche.

Commissarius Stever: Ich möchte zur Erwägung verstellen, den hier eben proponirten Beschluß zur Zeit nicht zu fassen, da die den beiden Regierungen von der Abgeordnetenkammer mitgetheilten Gesetzesentwürfe noch eine Verhandlung mit der Abgeordnetenkammer vernothwendigen, worüber demnächst eine Vorlage gemacht werden wird. Auf Anfrage von M. Wiggers bemerkt Stever ausdrücklich, daß er als Commissarius gesprochen habe.

v. Dewitz: In Bezug auf diese Erklärung stelle ich den Antrag, über den Antrag Pohle und Genossen zur motivirten Tagesordnung überzugehen. Es ist hier oft und von vielen Seiten der Wunsch ausgesprochen worden, die Herren Commissarien möchten es durch vorher abzugebende Erklärungen vermeiden, daß die Ansichten der Regierung nicht mit dem Willen dieser Versammlung in Conflict geriethen. In der so eben gegebenen Erklärung des Herrn Commissarius finde ich eine solche Vermittelung, da noch Verhandlungen mit der Kammer vorbehalten sind. Es erscheint deshalb nicht zweckmäßig, die bestimmte Erwartung einer Publication jener Gesetzentwürfe auszusprechen.

Bolten: In Beziehung auf die Erklärung des Herrn Commissarius erlaube ich mir die factische Berichtigung, daß durch den beantragten Beschluß der Kammer eine Vorlage, wie sie von der Regierung beabsichtigt wird, nicht gehindert ist.

Die Debatte wird geschlossen. Die von M. Wiggers beantragte und hinreichend unterstützte namentliche Abstimmung ergiebt die Ablehnung des Amendements v. Dewitz mit 64: 14 Stimmen (5 haben sich enthalten), und die Annahme des Antrags mit 65: 7 Stimmen (10 haben sich enthalten).

Der dringliche Antrag Bolten (siehe oben 3).

Die Dringlichkeit wird unterstützt, und nachdem der Antragsteller dieselbe dadurch motivirt hat, daß in den nächsten Tagen in Wismar die Wahlen zum Bürger-Ausschuß beschafft würden, von denen die Petenten ausgeschlossen seien, auch anerkannt. —

Es ist eingegangen das Amendement Schlichting:

da die Wismarsche Bürgerschaft nur bedingungsweise den Vorschlag unter 4 angenommen hat, — über den Antrag Bolten zur motivirten Tagesordnung überzugehen.

Bolten verliest zunächst die Petition. Nach derselben sind die städtischen Beamten von der passiven Wahlfähigkeit zum Bürger-Ausschuß ausgeschlossen worden und haben die 11 Petenten dieserhalb auf ihre Beschwerden sowohl vom Rath zu Wismar als auch von der Regierung Abschlag erhalten. Die Petenten führen für sich mehrere Gründe an, so namentlich, daß nach der alten Stadtverfassung von 1830 nur die städtischen

Beamten, welche in einem Subordinationsverhältniß zum Magistrat und den Mitgliedern desselben gestanden, die passive Wählbarkeit entzogen gewesen sei, so wie, daß der Rath sich selbst für die Wählbarkeit des Syndicus, der Lehrer an der großen Stadtschule und der städtischen Provisoren ausgesprochen habe. — Der Redner fährt alsdann fort:

In Wismar ist der Beschluß gefaßt worden, die städtischen Beamten von der passiven Wählbarkeit zum Bürger-Ausschuß auszuschließen. Während man sonst das Princip anerkennt, daß alle Bürger hiezu gleichberechtigt sind, sucht man den Grund dieser Beschränkung darin, daß die Beamten in städtischen Diensten nicht die nöthige Unparteilichkeit bei ihren Verrichtungen in Gemeindeangelegenheiten haben möchten. Auf den ersten Anblick hat dieser Grund etwas Scheinhaftes für sich, es ist aber eben auch nur Schein. — Er würde einmal viel zu weit gehen, denn ganz unabhängig sind am Ende die wenigsten Leute und namentlich auch diejenigen nicht, welche vom großen Publikum leben. Dann aber könnte, soll dieser Grund gelten, auch Niemand als Volksvertreter zugelassen werden, welcher im Staatsdienste steht. Wenn es aber allgemein anerkannt ist, daß dies Unrecht sein würde, so ist auch jener Beschluß in Wismar nicht gerechtfertigt. — Man könnte vielmehr umgekehrt sagen, daß Personen, welche mit einem öffentlichen Amte betrauet sind und doch so viel Vertrauen bei ihren Mitbürgern genießen, daß sie von denselben zu ihren Vertretern erwählt werden, ein ganz besonderes Vertrauen verdienen. — Nach der alten Stadtverfassung galt diese Ausschließung nur von denjenigen, welche in Subordinationsverhältnissen zum Magistrate standen; hier aber ist es ein ganz anders Verhältniß, es handelt sich um Personen, welche eine fixe Anstellung haben und nicht ihres Dienstes entlassen werden können, ohne denselben bestimmt verletzt zu haben. — Abgesehen von sonstigen Gründen ist von der Regierung noch gegen die Petenten geltend gemacht worden, daß Niemand gezwungen werde, Bürger zu werden, daß aber derjenige, welcher es würde, bereits wüßte, daß er ausgeschlossen sei. Aber ich meine, daß nicht bloß das Recht besteht, gewählt zu werden, sondern daß der Gewählte auch die Pflicht hat, einzutreten.

Dann ist namentlich in dem Abschlage des Rathes darauf hingewiesen worden, daß die Schullehrer durch ihre Wahl von der gehörigen Ausübung ihres Amtes würden abgehalten werden. Ganz abgesehen davon, daß dies nicht alle ausgeschlossenen Personen, z. B. nicht den Stadtphysikus trifft, greift der Grund auch nicht bei den Lehrern Platz, da allenthalben z. B. in Berlin und Schwerin die Zeit der Ausschußsitzungen so bestimmt wird, daß die Wenigsten dadurch gestört werden, z. B. meist Abends. Dann aber helfen, sollten einmal eilige Fälle eintreten, die übrigen Lehrer aus, wie dies während der ganzen Zeit der Abwesenheit des Lehrers Haupt in Frankfurt, in Wismar der Fall gewesen ist. — Zu bedenken wird alsdann zu Gunsten des Antrags noch sein, daß die Lehrer und die übrigen Ausgeschlossenen meist studirte Personen sind und sich wohl zur Ausübung des Amtes eines Stadtverordneten eignen.

Es ist eingegangen folgendes Amendement Pohle:

hohe Kammer wolle beschließen,

es bei der Regierung zu befürworten, daß die beim Magistrat zu Wismar und den demselben nachgesetzten städtischen Behörden angestellten Subalternen passiv wahlunfähig zu dem dortigen Bürger-Ausschuß, dagegen die sonstigen städtischen Beamten auch passiv wahlfähig seien.

Schlichting: Wenn der Herr Vorredner hervorgehoben hat, daß früher nur die städtischen Beamten von der Bürgerrepräsentation ausgeschlossen gewesen seien, so muß ich dagegen bemerken, daß früher der ganze Eximirtenstand nicht vertreten war. Später ist sich dann die Bürgerschaft, welcher das Recht zusteht, sich selbst Gesetze zu geben, einig geworden, einem jeden Einwohner die passive Wählbarkeit zuzugestehen, sie hat aber die städtischen Officianten und die Lehrer an den öffentlichen Schulen davon ausgeschlossen, und namentlich die letzteren deshalb, weil dieselben alsdann ihr Amt versäumen und die Zeit benutzen werden, um den Schülern Ferien zu geben (große Heiterkeit). Wenigstens ist dies die Ansicht in Wismar gewesen. — Wenn nun hier der Antrag Bolten sollte angenommen werden, so müßte immer erst die Wismarsche Bürgerschaft gefragt werden, weil dieselbe bisher wenigstens ihre eigne Gesetzgebung gehabt hat; ich empfehle Ihnen deshalb den Uebergang zur motivirten Tagesordnung. —

Pohle: Der in Wismar gebrauchte Ausdruck „Officianten" ist ein so weiter, daß er der verschiedenartigsten Interpretation fähig ist. Ich habe Ihnen aus diesem Grunde vorgeschlagen, die Regierung zu ersuchen, daß allerdings die städtischen Subalternen von der passiven Wahlfähigkeit ausgeschlossen würden, weil sie sich in einer solchen Lage befinden, daß sie nicht mit Erfolg im Bürger-Ausschuß werden wirken können, — daß dies aber nicht geschähe bei den sonstigen städtischen Beamten. Es fragt sich nun noch, ob dies Haus in der Lage ist, bei der Regierung mit Effect zu vertreten, d. h. ob die Regierung im Stande ist, in die speciellen Wismarschen Verhältnisse in dieser Weise einzugreifen. Vom speciell Wismarschen Standpunkte aus könnte dies zweifelhaft erscheinen, da diese Stadt in ihren innern Angelegenheiten ein selbstständiges Gesetzgebungsrecht hat; aber die Regierung hat doch auch das Oberaufsichtsrecht und wird deshalb mit Effect eingreifen können. — In Bezug auf dasjenige, was der Abgeordnete Schlichting vom Lehrerstande gesagt hat, begreife ich nicht, wie man diesen ausschließen mag, wenn man sich nicht auf Jesus Sirach cap. 38, v. 32 berufen will, wo dasselbe gesagt ist (Stürmisches Gelächter). —

Schumacher stellt das Amendement:

die Bittsteller auf die künftige Gesetzgebung zu verweisen und den Antrag dem Gemeindeordnungs-Ausschuß als Material zu überweisen.

Spangenberg: Auch ich bin für den Uebergang zur Tagesordnung, wiewohl aus andern Motiven als der Abgeordnete Schlichting. Sie haben einen Ausschuß zum Entwurfe einer Gemeindeordnung niedergesetzt. In demselben hat die Ansicht Geltung gefunden, daß die Gemeindeordnungen für die Stadtgemeinden sehr bald ins Leben treten müssen, sowie auch, daß in diesen Stadtgemeinden sofort mit dem Inslebentreten der Gemeindeordnung. Die alte Stadtrepräsentation abtreten muß. Wenn wir also über die Principien der activen und passiven Wählbarkeit berathen wollen, so wird es eben bei der Verhandlung über die neue Gemeindeordnung Zeit dazu sein. Es scheint mir nicht angemessen, jetzt für eine einzelne Stadt interimistische Principien aufzustellen, zumal dies Interimisticum ein sehr kurzes sein würde, indem, wie oben bemerkt, die alte Stadtrepräsentation jedenfalls abtreten muß.

Schumacher: Ich will nicht speciell auf die Frage eingehen, sondern dieselbe nur aus einem allgemeinen Gesichtspunkte auffassen. Wollten wir hier die verschiedenartigsten Reclamationen aus den einzelnen Städten erwägen, so würden wir nutzlos die Zeit vergeuden; wir haben einen Gemeindeordnungs-Ausschuß niedergesetzt, derselbe wird auch diese Petition als Material benutzen, und, was dann von der Kammer bestimmt wird, dem wird sich Jedermann, und auch Wismar fügen müssen.

Kippe: Ich muß Ihre Aufmerksamkeit auf die speciellen Verhältnisse Wismar's zurückführen. Dasselbe ist in innern Angelegenheiten den Bestimmungen der Regierung nicht unterworfen, sondern steht in denselben Verhältnissen wie Rostock. So wenig bei Rostock, wenn dessen Vertretung (bisher der Rath und die Quartiere) in innern Angelegenheiten etwas beschloß, die Regierung ermächtigt war, einzugreifen, ebensowenig ist es auch in Bezug auf Wismar der Fall. Die Regierung würde nur, wenn z. B. die Stadtvertretung ganz neue Einrichtungen träfe, welche gegen alle bestehende Ordnung liefen, von ihrem Oberaufsichtsrecht Gebrauch machen können. Aus diesem Gesichtspunkt ist aber die gegenwärtige Frage nicht zu betrachten. Die Eximirten nahmen in Wismar bisher nicht Theil an der Stadtrepräsentation; wenn nur die Stadt auf verfassungsmäßigem Wege den Beschluß gefaßt hat, den Eximirten einen Theil der politischen Rechte einzuräumen, nicht aber alle, so wird die Regierung nicht einschreiten können. Hier kann nur die allgemeine Landesgesetzgebung, die Gemeindeordnung helfen, durch welche dem Eximirten das ihnen Gebührende zu Theil werden wird.

Reuter wünscht, daß Spangenberg sein Amendement mit dem Schumacher'schen vereinige, es wird jedoch bemerkt, daß ersterer ein Amendement gar nicht gestellt hat.

Die Debatte wird geschlossen.

Schlichting verzichtet.

Pohle: Ich will nur gegen die Aeußerungen von Kippe bemerken, daß mir die Regierung allerdings in der Lage zu sein scheint, ihr Oberaufsichtsrecht in Wismar auszuüben. Wäre das nicht der Fall, so würde die Wirkung davon sein, daß eine Gesetzgebung, von diesem Hause erlassen, in Wismar keine Befolgung finden möchte. Ich habe von vielen Leuten, namentlich von Wismaranern gehört, daß sie sich, welche Gemeindeordnung man hier auch machte, nicht an dieselben kehren würden (Unruhe), eine Ansicht, deren Verkehrtheit ich hier nicht nöthig habe, zu widerlegen. Hat die Regierung kein Oberaufsichtsrecht, so wird es auch mit ihrer Gesetzgebung hapricht aussehen. Auf Beschwerden Einzelner vermag sie aber wohl vermöge ihres Oberaufsichtsrechts einzuschreiten.

Schumacher verzichtet.

Bolten: Ich kann mit der eben gegebenen Auseinandersetzung nicht ganz übereinstimmen, denn wenn die Regierung nur ihr Aufsichtsrecht geltend machen wollte, so kann ihr doch die Stadtverfassung entgehenstehen, ohne daß damit gesagt wäre, man wolle sich auch einer künftigen Gesetzgebung nicht unterordnen. — Man hat aber vergessen, daß in Wismar eine Veränderung der Verfassung stattgefunden hat und zwar nicht ohne Zustimmung der Regierung; aus diesem Grunde wird die Regierung ein Wort mitzusprechen haben, und die Wismaraner haben dies selbst anerkannt, indem sie das Wahlgesetz der Regierung zur Bestätigung vorlegten. Auch sagt die Regierung in ihrem Abschlage nicht, daß sie incompetent sei, sondern bescheidet die Petenten aus sachlichen Gründen. — Gegen das Amendement Pohle habe ich übrigens nichts einzuwenden.

Das Amendement Schlichting wird darauf abgelehnt und das Amendement Schumacher angenommen.

Tagesordnung:

I. 19ter Bericht des Petitions-Ausschusses.

Schwarz übernimmt statt des abwesenden Berichterstatters Prien die Vertheidigung des Berichts.

1) Der vormalige Pächter Julius Blenk, jetzt zu Schlonsberge bei Dömitz wohnhaft, bittet:

hohe Versammlung der Abgeordneten wolle in gewogentlicher Berücksichtigung der ihn mächtig drängenden Sorge und wahrhaft großen Noth geneigen: die hohe Landesregierung anzugehen, ihm durch thunlichst baldige Dienstverleihung einen Erwerb zu gewähren.

Der Ausschuß beantragt:

hohe Versammlung wolle, da es nicht rathsam erscheint, die Bitte des Blenk zu befürworten, zur Tagesordnung übergehen, und den Petenten hievon, unter Zurückgabe aller eingereichten Actenstücke, in Kenntniß zu setzen, mit dem Anfügen, daß es ihm anheim gegeben werden müsse, sich bei eintretenden Vakanzen bei der betreffenden Behörde unter Einreichung seiner Zeugnisse zu bewerben.

2) Durch die hohe Patentverordnung vom 19. September 1836 (O. W. von 1846. N. 35.) ist zur Aufhülfe der Papierfabrik des Müllers Marcurth zu Findenwirunshier die Freiheit des Lumpensammelns und Ankaufs in den Domainenämtern Dömitz, Lübtheen, Grabow, Eldena, Neustadt, Hagenow, Boizenburg, Wittenburg und Zarrentin bis auf Weiteres suspendirt und nur solchen Personen gestattet worden, die von dem genannten Papiermüller Marcurth dazu angenommen werden. Diese ausschließliche Berechtigung ward durch die Verordnung vom 16ten Mai 1848 (O. W. von 1836 St. 24) auf die Aemter Hagenow, Grabow, Eldena und Neustadt beschränkt. —

Hingegen beschweren sich nun 23 Productenhändler in Schwerin, nachdem sie bereits vergeblich dieserhalb bei hoher Landesregierung petitionirt haben, und bitten, indem sie sich auf den Geist der neuern Zeit, welcher allein exklusiven Bevorrechtungen entgegen sei, sowie darauf berufen, daß Marcurth durch seine Mühle bereits hinreichend Nahrung finde, sie dagegen hauptsächlich auf den Ankauf von Lumpen angewiesen seien und durch jene Verordnungen in diesem Betriebe sehr beeinträchtigt werden:

hohe Kammer wolle beschließen, es für die hohe Regierung zu veranlassen, jene zu Gunsten des Erbmüllers Marcurth zu Findenwirunshier angeordnete Beschränkung der Freiheit zum Sammeln und Ankaufen von Lumpen nunmehr gänzlich also auch wegen der Domainenämter Hagenow, Grabow, Eldena und Neustadt wiederum aufzuheben.

Erwägt man jedoch, daß die angefochtene Bevorrechtung zur Unterstützung eines einheimischen Fabrikunternehmens gegeben ist, indem sonst die Lumpen von den Productenhändlern in großen Quantitäten auswärts verkauft zu werden pflegen, von woher die Fabriken sie theurer als im Inlande kaufen müssen, und daß gerade die hier in Betracht kommenden Verhältnisse des Handels und Gewerbes sich in einem Uebergangsstadium befinden, wo ein einseitiges Eingreifen nicht zulässig erscheint, so ist der Antrag gerechtfertigt:

die Petenten zu bescheiden, daß bis zu einer definitiven Regelung der Handels- und Gewerbsverhältnisse zur Zeit ihrem Gesuche nicht zu willfahren stehe, sie vielmehr dieserwegen auf die zu erwartende Gesetzgebung verwiesen würden.

3) Die Hauswirthe Griewe und Dahling zu Brahlsdorf stellen in einer Petition vom 29sten November v. J. vor, so viel aus derselben zu entnehmen war, daß von den früheren sechs Bauern zu Brahlsdorf zwei von der Gutsherrschaft gelegt worden seien, und daß sie in ihrer Abwesenheit das Loos getroffen habe. Sie bitten:

sie im alten Geleise wieder herzustellen.

Da die factischen Verhältnisse aus der Petition auch nicht mit einiger Gewißheit hervorgehen, so beantragt der Ausschuß:

die Bittsteller mit dem Bescheide zu versehen, daß sie, wenn sie das Thatsächliche des von ihnen hervorgehobenen Verhältnisses genauer würden dargelegt haben, die dem Befinden nach weitere Resolution erhalten würden.

4) Der Schachtmeister Brumm zu Kuhstorf, Amts Hagenow, wünschte die Grenzen eines angekauften Grundstückes durch Vernehmung von Zeugen vor dem Amtsgericht zu Hagenow zu berichtigen. Es ist ihm ein solcher Termin dort abgeschlagen worden und er von der Domainenkammer an die Justiz verwiesen worden Er bittet, da er zu einem Processe keine Lust hat:

hohe Kammer wolle ihm behülflich sein, daß ihm der verlangte Termin auf dem Amte zu Hagenow verstattet werde, damit er dadurch befähigt werden möge, sein Recht zu erhalten.

Es leuchtet aus den vorgetragenen Factis ein, daß der Petent sein etwaniges Recht auf dem Rechtswege verfolgen muß, und beantragt daher der Ausschuß:

den Petenten dahin zu bescheiden, daß es ihm ledig überlassen bleiben müsse, seine Angelegenheit auf dem gehörigen Rechtswege zu verfolgen.

5) Der Maler Schmidt zu Neukloster hat sich im Februar 1843 daselbst niedergelassen, es ist ihm aber, so viel aus seinen Angaben zu entnehmen, bemerklich gemacht, daß auch dem dortigen Glaser das Betreiben von Malerarbeiten ausnahmsweise gestattet sei. Erst 1844 hat er jedoch Erlaubniß zur Betreibung seines Handwerks erhalten, weil er vorher das Meisterrecht nicht gewonnen hatte. Er beklagt sich, daß die dortigen Tischler, der Glaser, die Stellmacher und Sattler ihm ins Handwerk pfuschen. Daß denselben dies freilich vom Amte, aber nur zum Schein, untersagt sei, indem er später den Bescheid erhalten habe, daß es die Regierung den Tischlern gestattet habe, nach wie vor Malerarbeiten zu verrichten, es übrigens Jedem freistehe, dies zu betreiben, daß er dadurch in seinem Gewerbe beeinträchtigt werde, zumal bei jeder Gelegenheit jener Maler ihm bei Bestellungen Seitens des Amtes vorgezogen würde, was der Petent mit vielen Details näher ausführt; er bittet deshalb:

hohe Kammer wolle geneigen, falls solche Behandlungen rechtlich, ihm hohe Resolution darüber zukommen lassen, falls er aber unrecht behandelt sei, dahin zu sorgen, daß eine baldige Abhülfe geschehe und er dieselben Rechte genieße, die seinen Miteinwohnern zugestanden würden.

Die hohe Kammer kann indeß wohl keine Veranlassung nehmen, sich den Petenten gegenüber darüber auszusprechen, inwiefern die angeführten Handwerker zu Neukloster zur Ausübung des Malerhandwerks befugt sind, oder nicht, noch weniger aber den Petenten gegen unbefugte Eingriffe in den Betrieb seines Handwerkes, oder gegen Schmälerung seines Erwerbs durch Privatconcurrenz durch directe Maßnahme zu schützen, und beantragt deshalb der Ausschuß:

den Petenten zu bescheiden, daß sein Gesuch sich zur Berücksichtigung nicht empfehle, es ihm vielmehr überlassen wer-

den müsse, sich gegen unbefugte Eingriffe von Privatpersonen und den Betrieb seines Handwerkes durch gehörige Anträge bei der betreffenden Behörde zu schützen.

Alle Anträge werden ohne Debatte angenommen. Bei No. 5 erhebt sich Anfangs nicht die genügende Zahl, bei der Gegenprobe jedoch zur großen Heiterkeit Niemand.

6) Der Bahnwärter bei der Berlin-Hamburger Eisenbahn, Johann Seemann zu Melckhoff, trägt vor, daß er, im Alter von 28 Jahren und im Besitze eines Vermögens von 150 Rthlr. N²/₃ sich zu verheirathen und im Dorfe Garlitz, Domainenamt Lübtheen, niederzulassen wünsche, daß sein Gesuch ihm aber von diesem Amte mit dem Bemerken abgeschlagen sei, daß er zuvor einen Rücknahmerevers Seitens seiner Heimathsbehörde beizubringen hat. — Er wandte sich demnächst wieder an die Domainenkammer, von der er jedoch zur Antwort erhielt, er habe sich wegen seiner Aufnahme an das zuständige Amt zu wenden. Wiederholte Bitten beim Amte Lübtheen blieben fruchtlos. — Auch von seiner Ortsbehörde, dem Domainenamte Zarrentien (er will zu Pamperin ortsgehörig sein) ist er mit seinem Gesuche um Ertheilung einer Heimathsbescheinigung abgewiesen, und ein gleiches Schicksal hatten, wie die betreffenden Anlagen nachweisen, seine Bitten beim Großherzoge, um Befehl an das Amt Zarrentin zur Ertheilung dieses Reverses. — Der Petent stellt nun unter dem Anführen, daß mehrern seiner Collegen fast gleichzeitig die erbetenen Heimathsbescheinigungen ertheilt worden, den Antrag:

hohe Kammer wolle sich seiner annehmen und bei Seiner Königlichen Hoheit, dem allerdurchlauchtigsten Großherzog, sich für ihn dahin zu verwenden, daß das Amt Zarrentin zur Ausfertigung einer Heimathsbescheinigung für ihn und seine dereinstige Familie, oder aber das Amt Lübtheen zu seiner Aufnahme in Garlitz Befehl erhalte.

Dem letzten Theile des Gesuchs nun dürfte nicht zu entsprechen sein, zumal es dem Petenten hauptsächlich nur um den Rücknahmerevers Seitens seiner Heimathsbehörde zu thun sein wird, indem er selbst anführt, daß es ihm vermittelst dieses nicht schwer sein werde, Aufnahme zu erhalten. Es erscheint nun allerdings auffallend, daß das Amt Zarrentin dem Petenten, falls er wirklich zu Pamperin ortshörig ist, diesen Schein nicht hat ausstellen wollen, und möchte ihm deshalb ein gerechter Grund zur Beschwerde zustehen. Es erhellt jedoch nicht, ob jene Voraussetzung wirklich begründet ist, zumal da der Petent sich noch nicht an die höhere Behörde dieserhalb gewendet zu haben scheint; denn nach dem Inhalte des Kammerbescheids in Anlage A. hat er nur Zwecks seiner Aufnahme im Allgemeinen petitionirt, und seine Verwendung an den Großherzog selbst erschien zur Zeit noch verfrühet. — Da nun die factischen Verhältnisse selbst noch nicht klar und erwiesen vorliegen, so beantragt der Ausschuß:

daß Petent auf die bevorstehende Gesetzgebung, bezüglich Regulirung der Communal- und Heimathverhältnisse, verwiesen sein solle.

Schumacher: Es ist in der Geschichtserzählung gesagt worden, das Amt Lübtheen habe einen Rücknahmerevers von Seiten des Amts Zarrentin, der Heimathsbehörde des Petenten, verlangt. Dasselbe ist aber hierbei entschieden im Unrecht, denn in Folge einer Regierungsverordnung besteht in den Domainen volle Freizügigkeit, so daß das Amt Lübtheen, wenn der Petent die Bedingungen der Niederlassung sonst erfüllen kann, einen Rücknahmerevers nicht fordern darf. Da sich der Petent nun bereits an die Oberbehörde gewandt hat, so beantrage ich:

den Antrag den Herren Commissarien zu übergeben, mit dem Ersuchen, eine abermalige Prüfung zu veranlassen, und nach Befinden dem Bittsteller zu einem günstigeren Bescheide in Gemäßheit der bestehenden Heimathsgesetze zu verhelfen.

Die Debatte wird geschlossen.

Schwarz: Es könnte allerdings den Anschein gewinnen, als liege in dem Ausschußantrage eine Härte. Allein ich bemerke, daß dem Petitions-Ausschusse viele Petitionen vorlagen, wo es sich um Niederlassungsrecht handelte, und da hat derselbe gemeint, daß es angemessener sei, um nicht eine Masse von Consequenzen auf sich zu laden, in solchen Fällen immer auf die demnächstige Gesetzgebung zu verweisen. — In Bezug auf die Freizügigkeit habe ich noch hinzuzufügen, daß bei den verschiedenen Petitionen die Rücknahmereverse verschieden gewesen sind, indem namentlich oft gegen die Rücknahme der Familie protestirt ward, so daß der Ausschuß zweifelhaft geworden ist, ob überhaupt eine Behörde zur Ausstellung eines solchen Reverses gezwungen werden könnte.

Das Schumacher'sche Amendement wird darauf angenommen.

7) Die Wittwe Dettmer zu Conow, Amts Grabow, beklagt sich, daß die von ihr seit vielen Jahren betriebene Ziegelfabrication bestimmungsmäßig aufhören und ihr dadurch der Erwerb genommen worden. Die Gründe hierfür seien nicht der Art, daß sie ein solches Verfahren rechtfertigten, denn ihre Steine seien von guter Beschaffenheit, so daß sie seit langer Zeit die Lieferungen zu den Forstbauten gehabt habe; auch hatten die benachbarten Ortschaften den Wunsch ausgesprochen, daß diese Ziegelei fortbestehen möge. Der Umstand, daß ihre Ziegelei in der Nähe der Waldung liege und daß deshalb häufig bei ihr Forstfrevel begangen werden könnten, stehe nicht entgegen, da sie solche noch nie begangen habe. Sollte übrigens die Ziegeleierde auf ihrem eignen Grund und Boden ausgehen, so sei noch disponibler Einlieger-Acker zur Gewinnung des Materials vorhanden und sie sei auch erbötig, das dazu erforderliche Terrain aus der Forst anzukaufen, Anträge bei der vorgesetzten Behörde haben bisher nicht gefruchtet; deshalb bittet sie:

die hohe Versammlung wolle ihr, nach Untersuchung der Sache, die fernere Gerechtsame zum Ziegelbrennen verstatten.

Da das Thatsächliche aus der Petition nicht genügend hervorgeht, auch nicht erhellt, aus welchen Gründen ihr jene Erlaubniß genommen sei, so beantragt der Ausschuß:

der Petentin zu erwidern, daß sie zuvor, da aus ihrem Vortrage nicht erhelle, daß sie sich bereits an die betreffende höhere Administrativbehörde gewendet habe, sie dahin verwiesen sein solle.

Kippe stellt das Amendement:

über diesen Antrag zur Tagesordnung überzugehen,

und begründet dasselbe dadurch, daß, wie er aus dem Staatskalender gesehen habe, die Wittwe Dettmer Pächterin einer Domanialziegelei gewesen sei. Es sei lediglich Sache der Domainenkammer, ob sie eine Ziegelei eingehen lassen wolle, und stehe der Abgeordnetenkammer nicht das Recht zu, dieserwegen einzuschreiten. — Werde nun so, wie beantragt, geantwortet, so würde hieraus folgen, daß, wenn die Petentin demnächst von den obern Behörden Abschlag erhielte, die Kammer alsdann ihr Gesuch willfährig anhören müsse.

Schumacher macht die factische Berichtigung, daß der Ziegler Dettmer sich eine Ziegelei auf einer von ihm eigenthümlich angekauften Büdnerei erbauet habe, und daß ihm dies gestattet sei, vorzugsweise um dadurch eine Benutzung des dortigen Braunkohlenlagers herbeizuführen.

Schwarz: In Betreff dieser Petition seien mehrere Privatbriefe von einflußreichen und erfahrenen Männern der Umgegend eingegangen, welche dieselbe befürworteten. Jetzt sei die Sachlage wesentlich verändert, und möchte sich die Behörde vielleicht reformiren. In Folge eines zwischen der Domainenkammer und der Stadt Dömitz abgeschlossenen Contracts würde die dortige Kammerzieglei aufhören, und stelle sich dadurch vielleicht das Bedürfniß heraus, die Dettmersche Ziegelei bestehen zu lassen. Es erscheine aus diesem Grunde zweckmäßig, die Petentin noch einmal auf den Weg zu den betreffenden Behörden zu verweisen.

Kippe zieht in Folge der factischen Berichtigungen sein Amendement zurück.

Witt macht die factische Berichtigung, daß die Dömitzer Ziegelei nicht eingehe, sondern auf 6 Jahre wieder verpachtet sei.

Die Debatte wird geschlossen und der Ausschußantrag angenommen.

8) Der Hauswirth Schoknecht zu Röcknitz, Amts Dargun, trägt vor: Er habe sich durch eine Angelegenheit wegen schuldigen Fuhrlons (hier wird auf eine Menge Actenstücke, welche sich angeblich bei der Domainenkammer befinden sollen, hingewiesen) die Verfolgung des Amtmanns von Holstein daselbst zugezogen. — In einem Injurienproceß mit einer dortigen Arbeitsfrau sei er, Petent, um 10 Uhr geladen, aber erst 2 Uhr

vorgelassen; nach Vorlesung der Klage habe er auf Caution für die Kosten angetragen und sich bis dahin die Antwort vorbehalten; der Richter habe aber aus freien Stücken im Namen der Klägerin um Stempel und Gebührencredit angetragen, ihm freilich eine Frist von 14 Tagen gegeben, aber weiter gesagt, Schriftliches würde nicht angenommen und Kosten kriegte er, Petent, doch zu bezahlen. Er glaubt nicht, daß es dem Amtmanne frei stehe, ohne gegenseitiges Gehör ein Urtheil, wie geschehen, zu fällen, und frägt ferner, ob es einem Richter erlaubt sei, als Sachwalt für die Klägerin aufzutreten. Alsdann trägt er darauf an:

1) dem Amtmann von Holstein aufzugeben, ihm binnen 24 Stunden zu bezahlen, und denselben sofort zu versetzen,

2) denselben in seiner gegenwärtigen Sache nicht als Richter fungiren zu lassen.

Endlich hebt er noch mehrere Uebelstände hervor, daß die Parteien zu 9 oder10 geladen werden und der Richter erst 11½ oder 12 Uhr erscheine, daß man oft rohe Grobheit von dem Richter annehmen müsse, daß ein Maurergeselle ohne Legitimation zum Termin ansage u. s. w.

Der Ausschuß trägt darauf an:

den Petenten zu bescheiden, daß die Kammer sich nicht veranlaßt sehen könne, auf seinen Vortrag einzugehen, daß er sich vielmehr, wenn er gegründete Beschwerden gegen den Amtmann von Holstein oder das Amt Dargun zu haben glaube, an die zuständige Behörden zu wenden habe.

9) Die Wittwe Wengler zu Lübz bittet, unter dem Anführen, daß ihr jetzt verstorbener Mann 26 Jahre dort Stadtmusikus gewesen sei und während dieser Zeit außer seinen sonstigen Abgaben noch 60 Rthlr. N²/₃ an den Stadtmusikus Eichhorst habe zahlen müssen, hiedurch aber und durch sonstiges Unglück ihr Vermögen zusammengeschmolzen sei, so daß sie mit ihren 3 Kindern nicht existiren könne, —

daß ihrem körperlich schwachen und kranken Sohn Heinrich die Erlaubniß ertheilt werde, in dortiger Umgegend und Großherzoglichem Amte sein tüchtig erlerntes Geschäft als Musikus betreiben zu dürfen, um sich und seine Mutter auf eine ehrliche Art zu ernähren.

Die Bittstellerin führt zwar an, daß ihre frühere Bitte ihn den Stadtmusikusdienst lebenslänglich zu lassen, von der Regierung abgeschlagen sei, es erhellt aber nicht, ob sie sich wegen ihrer jetzigen Bitte schon an die betreffenden Behörden gewandt habe.

Der Ausschuß trägt deshalb darauf an:

die Bittstellerin zu bescheiden, daß sie sich zunächst an die zuständige Ortsbehörde zu wenden habe.

10) Der ehemalige Hauswirth Heinrich Behncke zu Upahl trägt, nachdem er längere Details über Pachtrückstände, die ihm anfänglich erlassen worden seien, welche er aber später auf unregelmäßige Weise nachzahlen müssen, voraufgeschickt hat, vor: er habe bei der letzten Separation der Feldmark Upahl, statt seines angestammten Gehöftes Nr. 14 eine Hufe bekommen, die fast durchgehends außer Kultur gewesen sei. Demnächst sei er von Zeit zu Zeit Amtswegen durch verfängliche Fragen und Anträge immermehr verwirrt, bis endlich Bedacht auf Abmeierung genommen sei, die denn auch durch Verkauf des Gehöftes und der ihm unrechtmäßig zugefallenen Hufe zu Johannis (anscheinend 1835) ausgeführt sei. Er habe ¾ Jahre mit einer aus 12 Kindern bestehenden Familie gelebt, bis seiner Frau eine Büdnerei zum Aufbau geschenkt worden sei, durch welche er nunmehr mit seiner Familie eine dürftige Existenz habe. — Er glaubt jedoch unrecht behandelt zu sein und bittet:

hohe Versammlung wolle über die Ursache seiner Abmeierung von dem Gehöfte Nr. 14 zu Upahl, D. A. Grevesmühlen, aus den betreffenden Acten und vermittelst der Aussagen der noch lebenden Zeugen daselbst eine gründliche Prüfung anzuordnen geneigen; wobei sich ohne Zweifel herausstellen werde, daß er ein Erbrecht an demselben habe und sein Recht gleich einem jeden Hauswirth daselbst dadurch zuzuerkennen, daß er in das Gehöft wieder eingewiesen und auf alle Fälle entschädigt werde.

Der ganze Vortrag stellt das Sachverhältniß so wenig genügend dar, daß der Ausschuß beantragt:

hohe Versammlung wolle deshalb zur Tagesordnung übergehen.

11) Der Wahlmann Zander zu Diederichshagen bittet:

ihm wegen seiner bedrängten nahrungslosen Lage, seiner körperlichen Schwäche und seines vorgerückten Alters die gesammten Abgaben zu erlassen, seinem Hause eine Büdnerparcele beizulegen mit der Erlaubniß, eine Schmiede anlegen zu dürfen, um dadurch ein kleines Betriebscapital wieder zu erlangen.

Seiner im Verlaufe der Petition ausgesprochenen Absicht zufolge, hofft er dies Capital durch einen vortheilhaften Verkauf der Büdnerei an einen Schmidt zu erlangen; von der Büdnerei will er übrigens die darauf ruhenden Lasten und Abgaben gerne tragen.

Der Ausschuß beantragt:

hohe Versammlung wolle, in Erwägung, daß es nicht angemessen erscheine, auf das Petitum einzugehen, zur Tagesordnung übergehen.

12) Dreißig Einwohner von Sülz stehen die bisherige ständische Einrichtung der Districtswege-Commissionen als durchaus mangelhaft und tadelnswerth dar, und bitten, in Berücksichtigung, daß diese Einrichtung dem Lande jährlich 8000 Thlr. kostet:

hohe Kammer wolle die Landesregierung beauftragen, entweder eigne Kreiswegbaumeister anzustellen oder den bisherigen Landbaumeistern die Inspection über allen und jeden Landweg zu übertragen.

Der Ausschuß beantragt:

diese Petition dem volkswirthschaftlichen Ausschuß als etwaiges Material hinzugeben.

13) Der Vorstand des Reformvereins zu Fürstenberg dankt im Namen des Letztern, in einer Eingabe, der hohen Versammlung für die im Interesse der Stadt Wien gethanen Schritte und bittet:

die Regierungen in gleicher Weise zu Maßregeln zur Aufrechthaltung der durch ungesetzliche Gewalt bedroheten constitutionellen Freiheit der preußischen Nationalversammlung schleunigst veranlassen zu wollen.

Der Ausschuß beantragt, in Erwägung, das in der 11ten Sitzung dieserhalb gefaßten Beschlusses zur Tagesordnung überzugehen.

14) Die vier Cossaten zu Dambeck, D. A. Schwerin, beklagen sich, daß sie nicht blos an die äußerste Grenze des Dambecker Feldes hinausgelegt seien, sondern ihnen auch eine so große Menge von Kirchen und Schuldiensten aufgelegt sei, daß sie darunter erliegen müßten, während der Hof Dambeck, deren so gut wie gar keine zu leisten habe. Die Last der Hof- und Spanndienste für Prediger und Küster sei wegen ihrer großen Entfernung für sie um so unerträglicher; sie bitten:

die hohe Versammlung wolle geneigen, von dieser drückenden Last sie zu befreien, oder doch einen Theil derselben von ihnen abzuwälzen.

Der Ausschuß beantragt:

die Petenten, in Erwägung der bevorstehenden desfalsigen Gesetzgebung darauf zu verweisen.

15) Der Mühlenpächter Burmeister zu Gorlosen bittet:

hohe Kammer wolle es veranlassen, daß das bisher hier übliche Mahl- nnd Sichtgeld gegen eine verhältnißmäßige Pachterlassung aufgehoben werde,

und begründet dies dadurch, Joh. 1846 habe er die Mühle für 1007 Thlr. jährlich gepachtet und sei dabei der Mahlzwang aufgehoben, ihm jedoch gestattet, das sogenannte Mahl und Sichtgeld noch ferner zu erheben. Die Concurrenz der Mühlen in der Umgegend habe aber eine Verringerung dieser Abgabe Seitens seiner Mahlgäste veranlaßt. In seinem Contracte stehe, daß wenn es nöthig scheine, dieselbe aufzuheben, Pächter sich dies gegen einen verhältnißmäßigen Pachterlaß gefallen lassen müsse, er sei aber auf sein Bitten um Aufhebung jedes Geldes gegen einen Pachterlaß von 120 Thlr. von der Domainenkammer stets abschläglich beschieden. Petent versichert, daß er ohne jene Abgabe seine hohe Pacht nicht werde bezahlen können und auch zu Zwangsmaßregeln gegen seine Gäste nicht schreiten dürfe.

Der Ausschuß beantragt:

hohe Versammlung wolle beschließen, den Petenten, unter Verweisung auf seinen Contract, abschlägig zu bescheiden.

Alle Ausschußanträge werden ohne Debatte angenommen.

(A. M.)

II. 20ster Bericht des Petitions-Ausschusses.

1) Der Weber J. Hennings zu Toddin, Amts Hagenow, glaubt, daß der dortige Pächter ihm seine Wohnung nebst Acker, Weide u. s. w. im Miethscontracte, den der Bittsteller freilich nur nothgedrungen eingegangen sei, zu hoch angerechnet und ihm insofern auch noch benachtheiligt habe, als derselbe ihm statt der bedungenen 70 □Ruthen nur 48 gegeben. Petent ist Vater von acht Kindern, altersschwach, vermag seinem Herrn nicht mehr gerecht zu werden und bittet daher:

hohe Versammlung wolle eine Verfügung treffen, daß er etwas Erleichterung seiner so drückenden Last erhalte.

Der Petitions-Ausschuß stellt den Antrag:

die Kammer der Abgeordneten wolle Petenten, falls er sich in seinem Rechte gekränkt glaube, an das zuständige Gericht verweisen.

Wird ohne Debatte angenommen.

2) Die sämmtlichen Schachtmeister zu Schwerin bitten die hohe Landtagsversammlung:

dieselbe wolle genehmigen, daß die auswärtigen Schachtmeister gänzlich von den hiesigen Chaussee- und Eisenbahnarbeiten weggewiesen werden.

Zur Begründung ihres Gesuchs führen sie an, daß die preußischen Arbeiter schon einmal von diesen Arbeiten abgewiesen, und daß sie, die Bittsteller, die zu den Arbeiten ebenso befähigt seien, als die preußischen Schachtmeister, sich nebst vielen hiesigen Arbeitern außer Bechäftigung befinden.

Antrag des Aussusses:

da aus dem Vortrage der Petenten nicht hervorgeht, daß sie sich bereits gehörigen Orts verwendet, und die Versammlung überhaupt nicht gewilligt sein dürfte, einem Sonterinteresse der beregten Art das Wort zu reden, so wolle dieselbe die Petenten abschläglich bescheiden.

Hiezu ist das bereits mitgetheilte Amendement Engel gestellt.

Engel: Meine Herren! Die Arbeiterfrage ist hier schon mehrfach zur Sprache gekommen und auch hier kommt sie in Betracht. Handelt es sich darum die fortwährend steigende Noth einer ganzen Arbeiterklasse zu lindern, so muß man jede hiezu dienliche Gelegenheit benutzen. Eine solche scheint mir der bevorstehende Kunststraßenbau zu bieten und glaube ich bei aller Sympathie für Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit hierbei darauf dringen zu müssen, daß bei solchen Gelegenheiten die Inländer von den Ausländern bevorzugt werden. Aus diesem Grunde habe ich mein Amendement gestellt, welches sich, wie ich glaube, durch die Natur der Sache rechtfertigt.

Commissarius v. Lützow: Ich darf zur Abkürzung der Verhandlungen vielleicht bemerken, daß die Regierung den letzten Concessionen zum Bau von Kunststraßen stets die Bedingung hinzugefügt hat, daß so viel irgend möglich, ausschließlich inländische Arbeiter und Schachtmeister bei denselben sollten beschäftigt werden. Ob bei Eisenbahnbauten ein Gleiches sich durchführen läßt, muß ich bei den eigenthümlichen Verhältnissen derselben, dahingestellt sein lassen.

Bolten: Bei den Eisenbahnbauten haben wir nur einheimische Arbeiter beschäftigt, wenn wir sie in der nöthigen Anzahl und mit den erforderlichen Fähigkeiten bekommen konnten. In dem Hungerjahre haben wir alle fremden Arbeiter entlassen und mehrere Tausend Einheimische beschäftigt. Allein den Baubehörden die Pflicht aufzuerlegen, ausschließlich Einheimische zu verwenden, halte ich für bedenklich, weil dann leicht ganz ungemessene Ansprüche könnten gestellt werden. Es muß dies eine moralische Pflicht bleiben.

Schumacher: Als der Chausseebau bei uns begann, hatten wir keine Ausländer, sondern bauten allein mit unsern einheimischen Arbeitern und ging recht gut. Als aber keine Inländer zu haben waren, wurden Ausländer herbei gezogen. Unter diesen fanden sich ausgezeichnet fähige Schachtmeister und vorzüglich gute Arbeiter, besonders unter den Schlesiern. Hiedurch ist eine sehr wohlthätige Concurrenz herbeigeführt, die wir uns zu erhalten suchen müssen.

Schwarz: Ich wollte nur darauf aufmerksam machen, was daraus werden soll, wenn zu allen Arbeiten Inländer sollen verwandt werden. Manche Arbeiten, z. B. die Anlegung von Rieselwiesen und das Torfbaggern verstehen unsere einheimischen Arbeiter nicht.

Engel: In Folge der Erklärung des Herrn Commissarius v. Lützow ziehe ich mein Amendement zurück.

v. Liebeherr: Die Stadt Schwerin hat 1000 Thaler zum Bau einer Chaussee von hier nach Wittenförden bewilligt. Ich bemerke dies nur, um zu zeigen, wie zweckmäßig die beantragte Verweisung der Leute an die competente Behörde ist.

Der Ausschuß-Antrag wird angenommen.

3) Der Tischlergeselle Krosch, gebürtig aus Kummer, Amts Grabow, trat im Jahr 1843 als Stellvertreter in das hiesige Militair. Später beurlaubt, ward er im Frühling 1848 wieder einberufen und machte den Feldzug in Schleswig-Holstein mit. Nach seiner Rückehr beabsichtigte er, in Hornkaten, Amts Grabow, sich als Tischlermeister niederzulassen, und wandte sich, um den hiezu erforderlichen Consens zu erhalten, an das Amt Grabow. Der dortige Amtmann machte ihm, wie er behauptet, Hoffnung, bei der im Herbst bevorstehenden Umzugszeit möge er vielleicht seinen Zweck erreichen. Allein wiewohl er nunmehr bereits dreimal beim Amte Grabow dieserhalb wieder gebeten, ist er doch von dem dortigen Amtsverwalter angeblich unter dem Vorgeben abgewiesen, daß er der Grabower Amts-Armenkasse aus baar erhaltenen Vorschüssen 36 Rthlr. 5 ßl. 6 Pf. N²/₃ schuldige. Zwar will Petent sich zu wiederholten Malen bereit erklärt haben, diese Summe, welche er für gehabte Curkosten in Folge einer Verwundung, schuldig geworden, von seinem nächsten April fälligen Stellvertreter-Gelde unweigerlich zu zahlen; nichts destoweniger hat der Amtsverwalter, so giebt der Bittsteller an, dem Büdner Sellmann in Hornkaten, bei dem Supplicat augenblicklich sich aufhält, bei einer Strafe von fünf Rthlr. verboten, denselben keine Nacht mehr in seinem Hause zu dulden. Bei so bewandten Umständen ersucht der Bittsteller die Abgeordnetenkammer:

dieselbe wolle veranlassen, daß er vom Amte Grabow unter der von ihm angebotenen Garantie das Niederlassungsrecht als Tischlermeister in Hornkaten sofort erhalte.

Antrag des Ausschusses:

in Betracht, daß Petent sich an die dem Amte Grabow vorgesetzte Behörde noch nicht gewendet, wolle die Abgeordnetenkammer ihn hierdurch an dieselbe verweisen, wenn er es nicht vorziehen sollte, bis zur Erlassung des neuen Heimathsgesetzes von weitern Schritten in dieser Sache abzustehen.

Schwarz: Ich wollte noch Etwas hinzufügen, was vielleicht von Einfluß ist. Nachdem der Bericht schon gedruckt war, ist der Antragsteller bei mir gewesen. Er hat sich bereits an die Domänenkammer gewandt, ist von dieser aber abschläglich beschieden worden. Es ist ein eigenthümliches Verhältniß. Er ist beim Militair Stellvertreter gewesen und hat bei einer Casse in Rostock seine Stellvertreterprämie von 100 Rthlr. stehen. Das Amt verlangt, er solle vor seiner Niederlassung erst 36 Rthlr. an die Armencasse zurückbezahlen, die früher an Kurkosten für ihn vorausgabt sind. Dies Geld kann er nicht auftreiben. Jemand hat es ihm auf seine im April dieses Jahres fällige Stellvertreterprämie anleihen wollen, wenn der Bataillonscommandeur in Rostock die Anweisung anerkennen wollte. Dieser aber weigert sich dessen. Bei so bewandten Umständen wollte ich mir das Amendement erlauben:

die Herren Commissarien zu ersuchen, dem Manne zu seiner Niederlassung behülflich zu sein.

Cordua: In der Bittschrift steht es nicht, daß der Mann sich an die zuständige Behörde gewandt habe.

Das Amendement Schwarz wird abgelehnt, ebenso der Ausschußantrag. —

4) Der Schneidergeselle Hameister, der, im Ritterschaftlichen beheimathet, seit 2 Jahren in Neukloster bei einer Schneiderwittwe als Geselle gearbeitet und mit Erlaubniß des Amts Neukloster als Werkführer der Werkstatt dieser Wittwe vorgestanden, hat bisher weder von dem erwähnten Amte, noch von der Kammer, noch von der Landesregierung den Consens zur Verheirathung mit der er-

wähnten Wittwe erlangen können, wiewohl dieselbe, seiner Angabe zufolge, ohne Fortsetzung des Handwerks nicht existiren kann und gern ein eheliches Leben mit ihm führen will; er wendet sich daher an diese Versammlung mit der Bitte:

dieselbe wolle bald sich von dem Amte, der Domainen-Kammer und der Regierung die bezüglichen Acten einfordern und sich für ihn dahin verwenden, daß ihm das Niederlassungsrecht in Neukloster werde.

Antrag des Ausschusses:

die Kammer der Abgeordneten wolle, da Petent nach den bestehenden Heimaths-Gesetzen das Niederlassungsrecht in Neukloster nicht beanspruchen kann, denselben auf die bevorstehende desfallsige Gesetzgebung verweisen.

Wird ohne Debatte angenommen.

5) Der Magistrat und die Einwohnerschaft der Stadt Wesenberg bitten, da sich die Nahrungslosigkeit in ihrer Stadt angeblich täglich steigert und sich als einziges Mittel, den Ort zu beleben, gleichzeitig auch vielen Handwerkern und Arbeitern schleunigst Hülfe zu verschaffen, der Bau einer Chaussee von Neustrelitz durch Wesenberg und Mirow bis Röbel empfiehlt:

um Bewilligung einer Steuer zum Bau dieser Kunststraße.

Antrag des Ausschusses:

da die Abgeordnetenkammer bereits in Bezug auf ähnliche Bitten aus Mirow und Umgegend den Beschluß gefaßt, die betreffenden Vorträge den Herren Commissarien mit dem Ersuchen zu übermachen, dieselbe an die Regierungen befördern und diese zur Prüfung der betreffenden Verhältnisse veranlassen zu wollen, so möge mit dem Gesuche des Magistrats und der Einwohner Wesenbergs ebenso verfahren werden.

Wird ohne Debatte angenommen.

6) Die Einlieger und Fischer der Insel Poel bitten gegen die Wismarschen Fischer um Schutz der Fischerei durch Verbot gegen das Fischen mit dem Zeisen während der Brutzeit und um Wahrung ihrer Rechte an Fischfang im sog. Kirchsee.

Antrag des Ausschusses:

da die öffentlichen Verhältnisse der übrigen Landestheile zur Stadt Wismar noch nicht geordnet sind, so werden die Petenten auf die künftige Gesetzgebung verwiesen, die Petition aber dem volkswirthschaftlichen Ausschusse als Material zu etwaniger Benutzung zuzustellen sein.

Wird ohne Debatte angenommen.

7) Viele Bewohner des Dorfes Roxin, Amts Grevismühlen, tragen vor: ihre Schule sei von jeher mit der ihres Pfarrdorfs Mummendorf vereinigt gewesen; aber schon vor einigen Jahren sei auf Antrag des Amts eine Trennung beider Schulen von der Regierung bestimmt, und die Ausführung dieser Bestimmung stehe in nächster Zeit in Aussicht. Obgleich sie die gute Absicht des Amts und der Regierung hierin nicht verkennten, so hätten doch auch sie, die Bittsteller, ihre Gründe dafür, daß beide Schulen auch ferner vereinigt bleiben möchten. Ihre Kinder hätten nämlich einen guten, nicht zu langen Schulweg; drei Hauswirthe seien soweit ausgebaut, daß sie ihre Kinder, wenn auch in Roxin eine Schule bestehe, doch über Feld dahin schicken müßten; ihr jetziger Lehrer besitze ihr volles Vertrauen; es sei für eine Dorfschaft von nur 47 schulfähigen Kindern keine leichte Aufgabe, eine Schule zu erhalten, daß der dabei angestellte Lehrer sein Amt mit Freuden zu erfüllen vermöge; und es erscheine ihnen nur gerecht, daß man die Wünsche einer Schulgemeinde über die Anordnung und Veränderung ihrer Schule nicht unberücksichtigt lasse. Da nun trotz der mehrmaligen Vorlegung obiger Gründe durch ihren Seelsorger hohe Landesregierung bei dem Beschlusse beharre, die Schule zu Roxin bauen zu lassen, so ersuchen sie:

die Kammer der Abgeordneten, ihre Bitte um Nichttrennung beider Schulen bei der Regierung vertreten zu wollen.

Antrag des Ausschusses:

die Abgeordnetenkammer wolle, da eine Regelung des gesammten Schulwesens binnen Kurzem bevorsteht, und namentlich die beiden letzten von den Petenten angeführten Gründe wohl zu beachten sein möchten, die Landesregierung ersuchen, den Bau der Schule zu Roxin einstweilen zu beanstanden.

Hierzu sind die bereits mitgetheilten Amendements von Thünen und Wenzlaff gestellt.

Commissarius von Lützow. Es sind über diese Verhältnisse schon seit 1839 mannigfache Verhandlungen gepflogen. Die Küsterschule zu Mummendorf war überfüllt und deshalb sollte in dem verhältnißmäßig wohlhabenden Dorfe Roxin — wo im Jahre 1841 schon 49 schulpflichtige Kinder waren — eine eigene Schule angelegt werden. Ursprünglich war die Dorfschaft Roxin dagegen, später wünschte sie nur Aussetzung des Schulhausbaues, die nach Einforderung des Berichts der Kammer ihr auch zugestanden wurde. Die ursprüngliche Abneigung scheint sich jetzt gegeben zu haben. Wenigstens ist kürzlich eine Deputation von Roxin beim Schulrathe gewesen, die gebeten hat, eine Schule dort einzurichten. Es ist über diese Angelegenheit ein umfänglicher Bericht der Beamten zu Grevismühlen eingegangen und erlaube ich mir, Ihnen Einiges aus demselben mitzutheilen. Es ist zum Schulhausbau in Roxin ein eigener Fond angesammelt, der jetzt schon an 500 Rthlr. beträgt und nach Eingang der jetzt fälligen Beiträge zur Ausführung des Baues völlig ausreichen wird, höchens wird nur ein ganz geringer Zuschuß erforderlich sein. Mit der Ausführung des Baues im Jahre 1849 hat sich die Dorfschaft wiederholt zufrieden erklärt. Nur wünscht sie, daß der unumgänglich nothwendige Bau des Küsterhauses in Mummendorf bis zum Jahre 1850 ausgesetzt werde, weil die gleichzeitige Beschaffung beider Bauten ihre Kräfte übersteigen würde. Der Neubau des Küsterhauses ist nur bis 1850 ausgesetzt worden und da liegt es denn im eigenen Interesse der Dorfschaft Roxin, daß sie zur Zeit des Neubaues dieses Küsterhauses nicht mehr zur Mummendorfer Schulgemeinde gehören, weil sie in diesem Falle auch zu jenen Kosten beitragen würde, was ihr nicht zufallen wird, wenn sie vorher eine besondere Schulgemeinde bildet. Ich glaube deshalb Ihnen das Amendement Wenzlaff sehr empfehlen zu müssen.

von Thünen: In Folge der soeben abgegebenen Erklärung des Herrn Commissarius ziehe ich mein Amendement zurück und beantrage die motivirte Tagesordnung.

Wenzlaff: Mein Amendement bezweckt dasselbe, nur bezielt das meinige die Angabe der Motive.

Rapp: Der Grundsatz der Regierung in einem Orte von zwischen 40 und 50 Kindern eine eigene Ortsschule zu gründen, muß unsere volle Zustimmung finden. Da aber die Reorganisation des gesammten Schulwesens nahe bevorsteht, die wesentlich auf die Eintheilung des Landes in Kreise und Gemeinden wird basirt werden und es noch nicht abzusehen ist, wie sich diese Eintheilung in Bezug auf Roxin gestalten wird, so dürfte es zweckmäßig sein, den Bau eines Schulhauses in Roxin einstweilen zu sistiren. Man kann nicht wissen, wie es künftig werden wird, ob nicht vielleicht in jeder Gemeinde nur ein Schulhaus wird erbaut werden, bei welchem dann mehrere Lehrer angestellt werden, wodurch die Lehrkräfte bedeutend würden gesteigert werden. Deshalb, und weil nach Angabe der Bittsteller der Weg von Roxin nach Mummendorf durchaus nicht beschwerlich ist, möchte ich Ihnen den Ausschußantrag empfehlen.

Reinhold: Meine Herren! Roxin liegt nahe an der Ratzeburg'schen Grenze. Die dortigen Grenzen sind sehr verwickelt. So gehörten früher zwei Bauern des Strelitz'schen Dorfes Grieben zu Schwerin. Dichte bei Mummendorff und Roxin liegen die Strelitz'schen Ortschaften Papenhusen und Rüschenbeck, die auch zur Mummendorfer Schulgemeinde gehören. Im Schönberg'schen ist nun seit einiger Zeit die Einrichtung getroffen worden, daß in jeder Schule zwei Klassen gebildet werden, eine Einrichtung, die sich sehr bewährt hat. Ich glaube nun, wenn man Roxin nicht von Mummendorff trennt, und die erwähnte Einrichtung auch in Mummendorf trifft, so wird dies namentlich für die Schönberg'schen Ortschaften sehr erwünscht sein. Deshalb empfehle ich Ihnen den Ausschußantrag.

Schwarz: Diese Klasseneintheilung findet sich auch in den meklenburg-schwerinschen Schulen.

Wenzlaff: Wir müssen uns vorläufig auf die Gegenwart beschränken, ohne zu viel an die entfernte Zukunft zu denken. Erst müssen wir Brod haben, ehe wir Kuchen begehren. Ich wünschte, daß in jedem Dorfe ein Gymnasium wäre, weil aber das nicht geht, müssen wir vor allen Dingen dahin trachten, so viel Schulen wie möglich einzurichten und deshalb sehe

ich nicht ein, weshalb wir die Regierungsmaßregeln inhibiren wollen.

Cordua: Ich finde nicht in dem Vortrage der Petenten, daß sie mit der beabsichtigten Einrichtung zufrieden sind. Im Gegentheile sagen sie, daß die fortwährende Erhaltung der Schulen ihre Kräfte übersteige und dieser Aufwand ist nicht unerheblich, wenn nicht in Rorin eine Hungerstelle soll gegründet werden, wie wir deren schon so viele haben. Wir haben bisher noch alle Petenten auf die künftige Gesetzgebung verwiesen, weshalb wollen wir hier nicht ein Gleiches thun, zumal da der Schulhausbau schon seit einigen Jahren immer hinausgeschoben ist. Weshalb soll er nicht noch ein halbes Jahr aufgeschoben werden, da ja die Kinder im Sommer die Schule ohnehin nicht besuchen.

Wenzlaff: Mein Amendement unterscheidet sich nur dadurch von dem v. Thünen'schen, daß ich die Motive angebe, welche v. Thünen nur andeutet. Ich halte deshalb mein Amendement fest.

Das Amendement v. Thünen wird angenommen.

8) Der Tischlermeister Krasemann zu Neuhof, Amts Feldberg, giebt an: im Herbst 1843 habe er von seinem bisherigen Hauswirth in Bredenfelde ausziehen müssen und im Amte Feldberg eine andre Wohnung nicht finden können. Habe er sich nun gleich in dieser Angelegenheit an das genannte Amt gewandt, und sei ihm darauf auch in Neuhof eine Wohnung angewiesen, so habe er dieselbe doch, weil sie zu klein gewesen, zur Betreibung seines Geschäfts und zur Sicherung seines künftigen Fortkommens unmöglich beziehen können. Er habe daher beim Amte Feldberg darauf angetragen, daß ihm gestattet werden möge, sich in Bredenfelde anzubauen; doch sei ihm sein Gesuch aus ihm nicht bekannten Gründen abgeschlagen, obgleich dem Bruder des dortigen Pächters ein Anbau bewilligt worden. Vier Jahre sei er obdachlos und fast ohne Beschäftigung, seine Utensilien seien während dieser Zeit der Witterung ausgesetzt gewesen, und sein und seiner Frau Vermögen sei dabei zugesetzt. Jedenfalls trage davon das Amt Feldberg die Schuld. Wenn gleich er nun gegen dasselbe so wie gegen den Pächter zu Bredenfelde mit Recht habe klagen können, so habe es ihm doch an Mitteln, einen Rechtsstreit zu führen, gefehlt, und das Amt habe ihm wiederholt einen Armenschein verweigert.

Er bittet deshalb um Vertretung.

Antrag des Ausschusses:

da aus dem Vortrage des Bittstellers nicht ersichtlich, daß derselbe sich mit seiner Beschwerde gegen das Amt Feldberg wegen Verweigerung eines Armenscheins an das zuständige höhere Gericht gewandt hat, so muß es demselben anheim gegeben werden, bei demselben sein vermeintes Recht weiter zu suchen.

Zu diesem Antrage stellt Kippe das Amendement, das gesagt werde, statt „höhern Gericht" „höhere Behörde". Cordua Namens des Petitions-Ausschusses eignet sich dies Amendement an. Der Präsident bezweifelt, daß der Berichterstatter allein hiezu die Befugniß habe. Es wird darauf das Amendement Kippe mit dem Ausschußantrage angenommen.

9) Der Bäcker Meden zu Kloster Malchow hat seit 25 Jahren die Schwester seiner Frau, die im Jahr 1847 in der Stadt Malchow verstorbene Wittwe Becker, beköstigt, daher bei ihrem Tode die Empfangnahme ihres Nachlasses erwartet, da aber erfahren, daß die Verstorbene kurz vor ihrem Ableben ihr Vermögen — nach Abzug der ihr von der Armenkasse geleisteten Unterstützungen etwas über 151 Rthlr. — durch einen Alimentationsvertrag der Armenkasse zu Malchow cedirt habe. Da nach des Bittstellers Ansicht die Armenkasse statutenmäßig diesen Vertrag mit der Wittwe Becker nicht abschließen konnte, bevor nicht ihre Erben die Uebernahme der Alimentation verweigert, und bevor nicht er selbst wegen seiner Ansprüche für die langjährige Ernährung der Verstorbenen befriedigt worden, Petent aber, um auf dem Rechtswege seine Ansprüche geltend machen zu können, vom Klosteramtsgericht einen Armenschein nicht zu erlangen und gegen dies Gericht wiederum keine Beschwerde bei der Justizcanzlei zu führen vermag, weil er, einen Procurator zu bezahlen, angeblich nicht im Stande, so geht seine Bitte dahin:

hohe Versammlung wolle entweder die Herausgabe des unrechtmäßig von der Armenkasse in Malchow occupirten Nachlasses der Wittwe Becker an ihn, event. an seine Ehefrau als notorisch nächste und einzige Erbin, vermitteln; oder wenigstens ihm dadurch die Möglichkeit eines Rechtsganges gegen die erwähnte Armenkasse eröffnen, daß hochdieselbe das Klosteramtsgericht zur ungesäumten Bescheinigung seiner Vermögensverhältnisse veranlaßt.

Antrag des Ausschusses:

da aus dem Vortrage des Petenten erhellt, daß derselbe nicht zu denjenigen Personen gehört, welche ohne Weiteres auf Ertheilung eines Armenscheins Anspruch machen können, so kann die Abgeordnetenkammer sich nicht bewogen finden, auf sein desfallsiges Gesuch einzugehen.

Otto-Grabow: Meine Herren! wir werden fortwährend mit einer Unmasse von Petitionen überschüttet, von Leuten herrührend, die keine allgemeine Aenderung herbeizuführen wünschen, sondern sich entweder in ihren Privatrechten gekränkt glauben, oder auch Verbesserung ihrer individuellen Lage bezwecken. Hiedurch wird uns viele kostbare Zeit geraubt und Hülfe können wir den Leuten doch nicht gewähren. Ich glaube, daß es wichtig ist, die Leute durch die Antwort auf das Verkehrte ihres Verfahrens aufmerksam zu machen, daß sie sich an uns und nicht an die zuständige Behörde wenden. Dies ist, wie ich glaube, in dem Ausschußantrage nicht bestimmt genug geschehen und deshalb stelle ich das Amendement:

hohe Kammer wolle dem Bittsteller antworten, daß es ihm müsse anheim gegeben werden, seine vermeintliche Beschwerde an die zuständige Behörde zu bringen.

Eine solche Antwort, wird dem eben gefaßten Beschlusse ganz conform sein.

Meyer-Malchow factische Berichtigung: der Petent hat sich im Wege des Recurses an die Landesregierung gewandt, diese aber hat ihn auf den Rechtsweg verwiesen.

Schwarz zur Geschäftsordnung: das Amendement enthält keine Motive, die es doch enthalten müßte.

Cordua: Aus dem Bericht erhellt, daß der Mann bereits bei den Gerichten gewesen ist, die Justizcanzlei in Güstrow will aber seine Klage nicht annehmen, weil er keinen Procurator bestellen will. Hierzu hat er, wie er sagt, kein Geld, wenn gleich er kein Bettler ist, und seinen Mitbürgern noch gerecht werden kann.

Das Amendement Otto-Grabow wird angenommen.

10) Die 14 Hauswirthe zu Dütschow, Amts Neustadt, wenden sich an die Abgeordnetenkammer mit der Bitte:

hohe Versammlung wolle sich geeigneten Orts dahin für sie verwenden, daß, in Betracht ihrer zu kleinen und zu schlechten Hufen, derjenige Acker von circa 145 Scheffel Aussaat, welcher 1809 und diejenigen 400 □R. Acker, welche 1833 von ihren Bauerstellen an den Domanial-Pachthof Dütschow gelegt sind, sofort wieder an ihre Bauerhufen zurückgegeben werden; oder sich dahin aussprechen, daß jene Ackerflächen Joh. 1853, um welche Zeit die Pachtjahre des jetzigen Pächters von Dütschow abgelaufen sind, vom Hofe Dütschow genommen und wiederum ihren Bauerstellen zugelegt werden.

Tagesordnung für die nächste (Mittwoch, den 14ten Febr.) Sitzung. 1) Wahl in den Bankausschuß für Brockelmann. 2) Wahl in den volkswirthschaftlichen Ausschuß für denselben. 3) Dringlicher Antrag Soltau, betreffend die Gewerbtreibenden in Goldberg. 4) Dringlichee Antrag desselben, betreffend die Petition der Büdner in Neu-Rukieten. 5) 2ter Bericht des Amnestie-Ausschusses. 6) Antrag Schwarz, betreffend die Abschaffung der Lattenstrafe.

Sitzungen der Ausschüsse. Prioritäts-Ausschuß Mittwoch 10 Uhr; volkswirthschaftlicher Ausschuß Montag 9 Uhr; Verfassungs-Ausschuß heute Abend 6½ Uhr; Schul-Ausschuß Dienstag 4 Uhr; Gemeindeordnungs-Ausschuß Dienstag 10 Uhr; Justiz-Ausschuß Mittwoch 9 Uhr; Bank-Ausschuß Montag 11 Uhr.

(Schluß folgt.)

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Der Mecklenburgische Landtagsbote.

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 5—6 Nummern. **Zweiter Jahrgang.** Der Preis für 26 Nrn. (für das laufende Abonnement von Nr. 141 bis 166 einschließlich) beträgt 24 ßl. Cour.

№ 156. Schwerin, den 13. Februar. **1849.**

Die Arbeiterfrage.

Als der Tribun Tib. Gracchus zum Volke (das in Rom hauptsächlich zum Kriegsdienste herangezogen wurde) sprach, sagte er: „Die wilden Thiere, die in Italien hausen, haben ihre Gruben; jedes von ihnen weiß seine Lagerstätte, seinen Schlupfwinkel. Nur die, welche für Italien fechten, können auf nichts weiter als Licht und Luft rechnen: unstätt, ohne Haus und Wohnsitz, müssen sie mit Weibern und Kindern im Lande umherstreichen. Die Feldherren lügen, wenn sie in Schlachten die Soldaten ermuntern, ihre Grabmäler und Heiligthümer gegen die Feinde zu vertheidigen; denn Viele der Soldaten haben keinen väterlichen Heerd, keine Grabstätte der Vorfahren aufzuweisen. Nur für die Ueppigkeit und den Reichthum Anderer müssen sie ihr Blut vergießen und sterben. Sie heißen Herren der Welt, und sind doch nur arme Proletarier, die keine einzige Scholle ihr Eigenthum nennen können!“

Diese zugleich herzzerreißende und furchtbare Wehklage ertönt nicht bloß zu einer Zeit und an einer Stelle, sie wiederhallt die ganze Weltgeschichte hindurch, von Moses bis auf unsere Tage. Sie bezeichnet den Gegensatz übertriebenen Reichthums und grenzenloser Armuth, mit allen Folgen verdammlicher, herzloser Ueppigkeit und ertödtenden, oder zur Verzweiflung aufstachelnden Elends. Laster und Verbrechen der mannigfachsten, entgegengesetztesten Art wachsen auf diesem nur zu fruchtbaren Boden und ziehen erst die Einzelnen, dann ganze Völker in den Abgrund unrettbaren Verderbens. Es ist begreiflich, wie man, in Betrachtung all dieser unermeßlichen Uebel, bis zu dem Gedanken einer Gemeinschaft aller Güter, ja einer Aufhebung alles Privateigenthums kommen und hierin, mit Proudhon in Frankreich, das einzige, wahrhaft durchgreifende Heilmittel sehen konnte. Es bedarf nicht erst des Nachweises, daß diese, vielleicht wohlwollenden Vorschläge unausführbar sind, und die Uebel noch vermehren würden. Mit dieser verneinenden Widerlegung ist aber die Krankheit nicht gehoben und derjenige ist kein ächter Staatsmann, welcher um deswillen verzweifelnd die Hände ringt oder sie lässig in den Schooß legt. — Wird die sociale oder Arbeiterfrage auch nicht zur Stelle genügend gelöst, so darf sie namentlich von unserem Zeitalter, dessen Losungswort die Brüderlichkeit ist, doch keinen Augenblick aus der Hand gelassen werden.

Auch in der 166sten Sitzung der deutschen Reichstagsversammlung hat daher diese Angelegenheit vielfache Beleuchtung gefunden. Ist man hier auch von der in Frankreich beliebten „Gewährleistung der Arbeit durch den Staat“ abgegangen, so ist man doch von vielen Seiten nicht abgeneigt, „den Schutz der Arbeit“ in die Grundrechte der Deutschen noch nachträglich aufzunehmen, und äußerte sich unter Anderen Eisenstuck aus Chemnitz bei dieser Verhandlung darüber etwa folgendermaßen: „Der Theil der Arbeiter, um den es sich bei der Arbeiterfrage handelt, ist derjenige Theil des Volks, den wir bisher aus der berechtigten Staatsgesellschaft ausgeschlossen hatten, es ist derjenige Theil, dessen Kraft nur in Verbindung mit dem Capital nutzbar wird. Das Recht der Arbeit ist ein Naturrecht, welches erst gar nicht ausgesprochen zu werden braucht. Aber gewährleisten kann man nur, was man besitzt. Deshalb muß der Staat den Arbeitsvorrath durch „Schutz der Arbeit“ zusammenhalten, ganz besonders aber Jedermann zugänglich machen, indem er die Arbeitsfähigkeit befördert. Mit der geistigen Ausbildung wächst der Werth der Arbeitsfähigkeit. Der Staat hat also vor Allem für den Volksunterricht, besonders in sachlicher Hinsicht, zu sorgen. Auch muß er den Arbeitern alle politischen Rechte geben, sie aus dem bisherigen Zustande der Paria's erheben, sie politisch mündig sprechen; damit die feindselige Stellung verschwinde, mit welcher sie in dem jetzigen Zustande den Staat bedrohen. Daß der Arbeitsvorrath Allen zugänglich zu machen wäre, dazu ständen dem Staate unter den geistigen Mitteln zu Gebote vor Allem das den Arbeitern einzuräumende Recht nicht bloß der Association, sondern auch des Selfgovernement, damit sie sich dem Capitale gegenüber fühlen und selbstständig auftreten lernen. In materieller Hinsicht solle der Staat das Mittel ergreifen, daß er das Capital zu Gunsten der Arbeit besteuere: das heißt, es müssen Anstalten getroffen werden, daß jeder Arbeitgeber nach dem Maßstabe der Arbeiter, die er beschäftigt, eine Steuer an den Staat bezahle, deren Ertrag dazu dient, hülfsbedürftig werdende Arbeiter zu versorgen. Die Steuern auf die ersten Lebensbedürfnisse dagegen müßten aufgehoben werden nach dem Vorgange Englands, wo unter andern die Kornzölle aufgehoben wären, und die Staatseinnahmen dadurch dennoch keinen Verlust, ja durch Ermäßigung der Kaffezölle sogar eine Erhöhung erfahren hätten.“

Die Entscheidung dieser Frage auf dem deutschen Reichstage wird die demnächstige Abstimmung darüber geben. — Sollte sie auf dem Reichstage für die Arbeiter ungünstig ausfallen, so darf sie ohne bedeutende Gefährdung unserer gesammten gesellschaftlichen Zustände dennoch nicht ruhen bleiben odebei Seite geschoben werden. Dann ist's vor allen Dingen Sache der Volksvertretung in den deutschen Einzelstaaten, diese Frage mit Energie aufzunehmen. Möge unser volkswirthschaftliche Ausschuß, der lange Zeit nichts von sich hat hören lassen, nicht auch der Regierung die Lösung dieser Frage zuschieben, wie es in Frankfurt a. M. ein Theil des volkswirthschaftlichen Ausschusses zu thun beabsichtigt. Die Sache könnte sonst einen nicht geahnten bösen Ausgang nehmen!

Sprechstube.

Militäraushebung.

In der Abgeordnetenkammer hat Otto-Grabow in Rücksicht auf die Petitionen der jetzt Militärpflichtigen den Antrag gestellt, auch die früher wegen Kränklichkeit, mangelnden Maaßes u. s. w. Entlassenen von Neuem mit herbeizuziehen.

Der Commissarius Stever hatte hierzu die Bemerkung gemacht, daß gedachte Leute für lebenslänglich entlassen, der Staat dadurch indirect die Verbindlichkeit übernommen habe, sie nie wieder zum Kriegsdienste zu verpflichten.

Wie reimt sich denn damit der Umstand, daß auch die jungen Männer des Losungsjahres 1846 herangezogen werden, welche sich freigelost hatten, gegen die der Staat also dieselbe indirecte Verpflichtung hat, da bekanntlich die sich Freilosenden nur zwei Jahre reservepflichtig bleiben?

Es handelt sich überhaupt nicht um die Frage: Hat der Staat das Recht? sondern: Haben die erwähnten jungen Leute die Verpflichtung, sich dem Staate noch zu widmen? Und diese wird Niemand leugnen wollen.

Das Aushebungsgesetz ist überhaupt wieder eine höchst ungerechte, die Reichen begünstigende Verordnung geworden. Diese allein konnten von der Begünstigung, in der Zwischenzeit zu heirathen, Gebrauch machen, und haben es vielfach zum Nachtheile weit älterer Männer gethan. Die Ungerechtigkeit solcher, wenn auch nicht beabsichten Begünstigungen liegt auf der Hand.

Man wende also die Aushebung auf Alle ohne Ausnahme an, wozu auch diejenigen gehören, welche einen Stellvertreter halten. Denn diese haben damit nichts Anderes als eine Pflicht gegen den Staat erfüllt, was Andere eben so vollkommen durch's Freilosen thaten. Wenn wenigstens der Staat das Recht zu haben meint, die ältere Klasse von 1846 heranzuziehen, so hat er auch das Recht, solche durch Vertreter dienende Leute einzufordern, um so mehr, als die Stellvertretung den Staat weiter gar nichts kümmert.

Wenn übrigens hierdurch eine wiederholte Ausschreibung von Aushebungslisten nöthig werden sollte, so wäre das doch gewiß kein Grund, um die Ausübung der Gerechtigkeit zu unterlassen.

F.

Die Anerkennung der Grundrechte des deutschen Volkes.

Vom Central-Märzverein in Frankfurt ist die nachfolgende Erklärung an den Centralausschuß der Märzvereine in Meklenburg eingesendet, und wird dieselbe hiedurch den einzelnen Vereinen mitgetheilt.

Rostock, den 6ten Februar. Im Auftrag des Central-Ausschusses der Märzvereine in Meklenburg.

Hermes.

Die meisten Staaten Deutschlands haben nach dem ehrenvollen Vorgange Würtemberg's die Grundrechte des deutschen Volkes gesetzkräftig publicirt — an vielen Orten hat man durch sinnige Festlichkeiten den Tag bezeichnet, an welchem sie Geltung im Lande erhielten. — Man hatte vollgültigen Grund zu dieser Feier, denn waren auch diese Rechte in manchen Punkten nicht so ausgedehnt, als Viele es wünschten, gingen sie auch in manchen Bestimmungen den bescheidenen Wünschen Einzelner zu weit, so waren doch diese Grundrechte die erste Errungenschaft der Revolution für das gesammte Deutschland, das erste Erzeugniß der Nationalvertretung für das Volk und dessen Zwecke. — Denn die Centralgewalt, welche als Schöpfung der Reichsversammlung den Grundrechten vorangegangen und zu Regierungszwecken geschaffen war, sollte zwar auch den Interessen des Volkes ein kräftiger Hort sein — sie war aber, wir müssen es leider bekennen, in der Hand ihrer verantwortlichen Lenker nichts mehr geworden, als eine Polizeigewalt, stark nach Unten, schwach nach Oben. —

Auch in diesen beiden Erzeugnissen spiegelt sich die tiefe Verschiedenheit zweier Richtungen ab, welche in der Reichsversammlung von Anfang an herrschten. — Die Centralgewalt war das Abbild jener Rathlosigkeit und Schwäche, welche sich stets zeigte, wenn die Reichsversammlung zu einer politischen Handlung den Anstoß geben sollte; — in den Grundrechten dagegen verkörpert sich die theoretische Consequenz, welche die Grundsätze der Revolution anerkannte, ohne sie sogleich praktisch ins Leben einführen zu wollen. —

Unser Zweck ist hier nicht, den materiellen Inhalt der Grnndrechte zu erörtern, es galt uns nur, darauf hinzuweisen, daß sie

das erste, allgemeine Gesetz für ganz Deutschland sind und daß das deutsche Volk auch in seiner Gesammtheit die Verpflichtung hat, dieses Schatzes sich zu vergewissern, ihn überall festzuhalten und wuchern zu lassen, — so daß er ihm reichliche Zinsen trägt. Mag auch der Schatz klein sein, — wir lassen hierüber Jedem seine Meinung — so muß es doch Jedem am Herzen liegen, sich zuerst diesen Boden zu gewinnen. Der Eine möge dann von diesem Boden aus weiterstreben, um ihn auszudehnen, zu vergrößern, seine Lücken zu bessern, der Andere sich mit ihm begnügen und ihn als die letzte Grenze seiner Bestrebungen ansehen — jedenfalls ist dieser Boden jetzt einmal gegeben, und es wäre thöricht ihn verschmähen zu wollen. —

Wir glauben deshalb, daß es Pflicht eines jeden guten Bürgers sei, darauf zu dringen, daß diese Grundrechte in jedem deutschen Lande ungeschmälerte Geltung erhalten und überall die Grundlage bilden, auf welcher sich das deutsche Staatsleben weiter entwickeln soll.

Wo Einreden gegen ihre Einführung erhoben werden, bestrebe man sich, dieselben zu beseitigen, ihren Ungrund darzuthun, und den besseren Zustand hervorzuheben, welchen die Anerkennung dieser Grundrechte bringen wird; — wo Widerstand versucht wird, mögen sich alle Kräfte vereinen, denselben zu brechen! An Euch geht namentlich unser Gesuch, an Euch Bürger, deren Regierungen bis jetzt noch keine Einleitung getroffen haben, die Grundrechte zur Geltung zu bringen. —

Wir fordern alle Vereine in Baiern, Hannover, Sachsen, in Preußen und Oesterreich auf, dahin ihre Bestrebungen zu richten und auf jede Weise, durch Petitionen an Regierungen und Kammern, durch Deputationen und Volksversammlungen, den Willen des Volkes zur Kenntniß der Säumigen zu bringen. — In dieser Frage vor Allem zeigt sich der wahre Freund der Freiheit und der Einheit unseres Vaterlandes. Man hat geglaubt die Einheit nur in der Spitze des ganzen Verfassungsgebäudes, in der ausübenden Regierungsgewalt suchen zu müssen; — es droht eine erbitterte Spaltung in Deutschland über die Frage, ob diejenigen die wahren Freunde der Einheit seien, welche einen Bundesstaat nur mit Oesterreich schaffen wollen, oder ob die Vertheidiger eines Bundesstaates ohne Oesterreich mit Preußen die richtige Lösung des Räthsels gefunden hätten. — Weit besser würde man gethan haben, wenn man die Feinde der Einheit in dem Lager der Wenigen gesucht hätte, welche unbegründeten Widerstand gegen die Grundrechte leisten, und wenn man als wahre Freunde der Einheit die Männer betrachtete, welchen die Durchführung der Grundrechte als nächstes Ziel ihrer Bestrebungen gilt. — Ist hier nicht ein Band gegeben, welches das ganze Volk Deutschlands vereinen soll; — nicht in gleichem Gehorsam und gleicher Unterwürfigkeit, sondern in gleichem Rechte und in gleicher Freiheit? Was bindet mehr an einander, was vereint sicherer mit einander, gleiche Gewalt von Oben oder gleiches Interesse von Unten? Es ist wahr, mancher Volksstamm hat schon errungen, was der andere erst in den Grundrechten als willkommene Gabe findet; — aber ist es nicht lohnender, dem Bruder die hülfreiche Hand zu leisten und ihn heranzuziehen zu sich, als weiter zu eilen, ohne sich um sein Nachkommen zu kümmern? —

Auch das mögen die Feinde der Freiheit nicht vergessen, daß nur diejenige Freiheit gesichert ist, für welche ein ganzes Volk in seiner Gesammtheit einsteht, und daß jedes Recht, welches errungen wird, nur dadurch gegen die Gewalt geschützt werden kann, daß das ganze Volk sich dieses Rechtes bewußt ist, und es mit seinem Gesammtwillen vertheidigt. — Das deutsche Volk hat zu zwei verschiedenen Zeiten in diesem Jahrhundert manche Freiheit erkämpft, manches Recht sich erobert; — aber weil es in seiner Gesammtheit nicht diese Rechte und Freiheiten hütete, weil es nur vereinzelt, hie und da, sie durchsetzte, konnte es sie so leicht und theilweise sobald wieder verlieren. Mögen wir jetzt nicht wieder in den gleichen Fehler verfallen und die Einheit da herzustellen suchen, wo sie auch ihre Wurzel hat, nämlich in dem Rechte des gesammten Volkes!

Keine Regierung in Deutschland ist so mächtig, daß sie dem vereinten Andrange zweier Gewalten, ihres eigenen Volkes und des Reichstages mit seiner ausübenden Behörde widerstehen könnte. Eine Regierung eines Einzelstaates kann sich mit Erfolg dem Reichstage nnd der Centralgewalt widersetzen, wenn sie sich

auf den klaren Willen ihres Volkes stützt — sie kann sich gegen den Willen der Mehrheit ihres Volkes sogar einige Zeit anstemmen, wenn sie von der Reichsversammlung und der Centralgewalt unterstützt sein sollte. Wo aber der Wille des Volkes im Einzelstaatee im Einklange mit diesen Organen des Gesammtwillens ist, da muß sich jede Macht beugen, halte sie sich auch für noch so fest begründet. — Der Märzverein fordert deshalb Alle, die es mit dem Vaterlande redlich meinen, dringend auf, zur Verwirklichung der Grundrechte, als gemeinsames Band der Einheit für alle Volksstämme Deutschlands alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel in Bewegung zu setzen.

Vom Märzverein.

Mittheilung des Abgeordneten Zingelmann am Reformvereine zu Teterow am 20. Januar 1849.

Auf Verlangen abgedruckt.

Liebe Freunde und Wähler!

Jetzt sind es 12 Wochen, daß ich aus Ihrer Mitte entfernt bin, die Abgeordnetenkammer zusammen ist und sich Manches anders gestaltet hat. Von Zeit zu Zeit habe ich Ihnen Mittheilungen über die wichtigsten Vorkommenheiten in Schwerin gemacht und die weiteren Einzelnheiten sind Ihnen durch die von mir mitgetheiten Protocolle, durch den Landtagsboten und sonstige Zeitungen und Nachrichten wohl bekannt. Die Stellung und Stärke der verschiedenen Parteien, die sich auch hier wie bei anderen ähnlichen Versammlungen sofort bildeten, gegen einander, sind Ihnen ebensowohl bekannt und auch daß die Linke durch mancherlei Umstände von 57 auf 44 reducirt ist und somit die unbedingte Majorität verloren hat. Das Fortschreiten dieser Partei in den vorgesteckten Grundsätzen, Begründung der Volksfreiheit, Hebung des Gemeinwohls ꝛc. und besonders der unteren Volksklassen, soweit es nur immer ohne Nachtheil der Gesammt- und Staatswohlfahrt geschehen kann ꝛc. ist hierdurch etwas beschränkt aber der Muth vieler Mitglieder ist dadurch nur vermehrt, und eine Näherführung und Verständigung der sich nahestehenden Parteien durch den Austritt mancher Mitglieder, angeblich wegen einiger ihnen mißfälliger Persönlichkeiten, anscheinend ganz vereitelt.

Man macht nun dieser Abgeordnetenversammlung vielfach den Vorwurf, es werde Nichts gethan, man zögere mit der Verfassung ꝛc. Allein, Freunde! ich kann mit aller Ehrlichkeit versichern, dieser Vorwurf ist nicht nur ungerecht, sondern mehr absichtlich, und namentlich von Personen, die die Verhältnisse kennen, als aus Unkenntniß, gemacht. Alles soll von Grund auf neu aufgebauet, viele Verhältnisse stehen diesem entgegen oder müssen genau erwogen und berücksichtiget werden. Hier ist dies, dort jenes im Wege. Es soll und muß kein gewaltsamer Umsturz des Bestehenden, soweit als irgend zu vermeiden, vorgenommen, sondern Alles muß möglichst Schritt vor Schritt in eine neue Bahn hinübergeführt werden. Auch die neuen deutschen Reichsgesetze stehen den für Meklenburg gerade angemessenen und einzuführenden Verhältnissen wohl auch hie und da entgegen, und müssen wir uns bei diesem Anstoß dann auch an den großen Gedanken gewöhnen, daß wir Deutsche sind und sein wollen, und die Reichsgesetze nicht beengen, wohl aber, was eben so leicht Nichts zu bedeuten hat, noch erweitern könne.

Ich sage Ihnen daher Freunde, diese Abgeordnetenversammlung hat eine sehr schwierige Aufgabe. Eine Verfassung wäre wohl hier rasch, wie in manchen andern Ländern zu Stande zu bringen, aber beachten Sie, dort waren geordnete Zustände, welche von Bestand bleiben und nur einige Modificationen erlitten. Bei uns aber müssen alle Staatsverhältnisse umgestaltet werden, und diese Verfassung allein wäre ein Stück Möbel, ohne Leben, ein papiernes Gesetz ohne alle Kraft und Wirkung. Betrachten Sie zum Beispiel die vor ihren Augen liegenden Grundrechte des deutschen Volkes, gehen sie die nach einander folgenden Paragraphen durch, und Sie werden finden, um sie zu Wirkung zu bringen, daß dazu fehlt: ein Wahlgesetz, ein Heimathsgesetz, eine Zunft- und Gewerbeordnung, die Organisation der Gerichte, mithin Civil- und Criminal- und sonstige Gerichtsordnungen, Wehrpflichtgesetz, Gesetz wegen Schutz der persönlichen Freiheit und des Eigenthums, Preßgesetz, Regelung der Religionsausübung des Volksschulunterrichts, Gesetz über Theilbarkeit des Eigenthums, Ablösbarkeit des Canons, Jagd, Aufhebung der Fideicomnisse und des Lehnsverbandes, Kriegsgesetz, Errichtung der Geschwornengerichte ꝛc.

Nun kommen außer diesen noch die so schwierigen und viel umfassenden Gesetze, wegen Regelung der ländlichen Verhältnisse und Einrichtung von Gemeinden, Gemeinde- und Städteordnungen, ein Expropriations- oder Enteignungsgesetz, Regelung der Finanzverhältnisse und Civilliste, Feststellung des Verhältnisses der Domaine und der Klöster zum Staat, Meklenburg-Strelitz und Ratzeburgs zu Meklenburg-Schwerin, und diese wieder dem deutschen Reiche und dessen Zuständen gegenüber. Alle Einzelnheiten aufzuzählen würde zu weit führen und werden Sie schon hieraus entnehmen, welche Aufgabe die Abgeordnetenversammlung hat und welche Zeit und Kräfte dazu gehören, dies Alles sorgfältig zu prüfen und zu ordnen, und jeder Ausschuß soll seine Arbeiten denen der andern genau anpassen, ohne deren Grundsätze immer zu können, da zu verschiedene Elemente in den Ausschüssen und der Kammer sind. Daß diese großen Verschiedenheiten der Elemente, welche freilich der Förderung des Werkes hinderlich ist, vorhanden, daran hat ja das meklenburgische Volk und kein anderer Schuld und muß also auch Geduld haben. — Wenns nur zur Besserung für kommende Zeilen führt. — Wir wollen es wünschen und hoffen. —

Die Reaction, auf Deutsch: der Rückschritt, ein Gegensatz von Vorwärts, schreit freilich, was thun die Kerle in Schwerin, sie verzehren unser Geld und beschäftigen sich mit Nebendingen. Allein, Freunde, Sie sehen und wissen wohl, daß auch stets Nebendinge beseitiget werden müssen, um zur Hauptsache zu gelangen, und ist man zur Hauptsache gelangt, womit man ja immer nur die Verfassung bezeichnet, so kommen wieder viele Nebendinge, um dieselbe ins Leben einführen zu können. Es soll und darf in einem wohlorganisirten Staate Nichts unberücksichtigt bleiben.

Die Reaction hat freilich nach den Vorgängen in Wien und Berlin ihr Haupt mächtig wieder hoberen. Wir sehen es ja aus vielen Verhältnissen, aus allen Zeitschriften und nehmen wir auch nur unser kleines Blatt „für Stadt und Land“ zur Hand. Wie geht man auch nicht darin aus, freisinnige Männer zu verdächtigen. Heißt es nicht neulich in diesem Blatte „der Fürst möge die Volksvertreter und namentlich die Linke unserer Kammer fortjagen“, sagte man nicht darin, „es hätten neulich bei meiner Anwesenheit im Reformverein stürmische Scenen stattgefunden, und die Tagelöhner endlich Erfüllung der ihnen gemachten Versprechungen und Rechenschaftsablegung ihres Deputirten verlangt.“ Kann man sich nun über Verdächtigungen, von gewisser Seite her, wundern, zumal bei Kenntniß der Personen? Hab' ich mich zu ihrem Abgeordneten gemeldet und hat nicht ihr allseitiges Vertrauen mich dazu berufen? Hab' ich, irgend wie, Jemanden Versprechungen gemacht, die ich nun zu erfüllen oder Rechenschaft deshalb abzulegen hätte und hat man von mir ein Glaubensbekenntniß verlangt? — Wir haben alle einmüthig berathen, was nach unserer Ansicht dem Vaterlande ersprießlich sein mögte, und dies zu unterstützen nach Einsicht und Kräften ist meine und jedes Staatsbürgers Pflicht, und dieser werde ich folgen und nicht von ihr abweichen. Lassen wir die Geiferer sagen und schreiben was sie wollen, sie werden von selbst zu Schanden und müssen sich vor sich selbst und der Welt schämen. Drohete uns, was wir nicht wünschen wollen, eine Gefahr, o dann würden diese Lästermäuler, statt daß jetzt nach ihrem Wunsche der Fürst mit dem Knüppel zwischen die Linke schlagen soll, rufen, Volksvertreter stehet fest zu dem Vaterlande und unserm Fürsten, geht ihnen mit Rath und That an die Hand; ihr seid die Männer unsers Vertrauens — dann kommen die Schmeichler wenn ihnen Gefahr droht.

Unsern Fürsten werden sie aber nicht beirren, er wird nicht wortbrüchig, er wird kein Verräther an seinem Volke, er wird treu und ehrlich bleiben wollen. Diese Voraussetzung hat man allgemein von ihm, und daher hätten viele lieber ihm, als dem König von Preußen die Kaiserkrone, wenn sie doch einmal ein Fürst tragen soll, zugedacht, da sie nicht von Soldaten allein,

sondern vom deutschen Volke künftig die Rettung des Vaterlandes und der Freiheit erwarten.

Vertrauen wir daher unserm Fürsten und den Abgeordneten, die es mit der Freiheit des Volkes ehrlich meinen. Die Gegner werden den Strom der Zeit nicht hemmen können.

Bleiben wir alle auf dem Wege des Fortschritts, des Gesetzes und der Ordnung und lassen wir alle, die es mit dem Volke und der wahren Freiheit ehrlich und treu meinen, hoch leben!

Siebenundvierzigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 10. Februar 1849.
(Schluß.)
Präsident: Trotsche.

11) 25 Bauern und 4 Kossaten aus dem Dorfe Schwarz bei Mirow, Klosteramts Dobbertin, fühlen sich durch die vor einigen Jahren vorgenommene Regulirung ihrer Dorfschaft im höchsten Grade benachtheiligt. Da ihre desfallsigen Beschwerden beim Klosteramte nutzlos gewesen, sie aber noch nicht im Besitze ihrer Contracte sind, so ersuchen sie die Abgeordnetenkammer:

dieselbe wolle das ganze Verfahren bei der Regulirung einer Revision unterziehen.

12) 24 Bündner und Einlieger daselbst beschweren sich ebenfalls über Entziehung mancher Rechte, die ihnen vor jener Regulirung zugestanden und bitten nach erfolglosen Vorstellungen beim Amte:

die Kammer der Abgeordneten wolle sich dahin verwenden, daß ihnen die entzogenen Gerechtsame wieder gegeben werden.

13) Der Bündner Fick daselbst bittet, da allen Bündnern zu Schwarz bei der stattgehabten Regulirung eine Ackerfläche zur freien Benutzung überwiesen, seine Bündnerstelle aber ohne Angabe jeglichen Grundes übergangen, und alle seine Bemühungen beim Klosteramte ohne Erfolg geblieben seien:

die Abgeordnetenkammer wolle ihm zur Erlangung einer solchen Ackerfläche, wie sie die übrigen Bündner des Dorfs bereits besitzen, behülflich sein.

In Bezug auf die voranstehenden vier Petitionen trägt der Ausschuß darauf an:

die Kammer der Abgeordneten wolle, in Erwägung, daß vom volkswirthschaftlichen Ausschusse Gesetzesvorlagen in Betreff der Regelung ländlicher Verhältnisse zu erwarten stehen, die Petenten hierdurch auf die bevorstehende desfallsige Gesetzgebung verweisen.

Der Präsident will diese vier Anträge zusammen behandeln. Dagegen erhebt Roloff Widerspruch. Es wird darauf No. 10 ohne Debatte angenommen.

No. 11.

Roloff: Hier liegen wesentlich verschiedene Verhältnisse vor. Die Petenten in No. 10 begehren eine Verbesserung ihrer Lage, und diese können füglich auf die neue Gesetzgebung verwiesen werden. Nicht so die Petenten in No. 11, 12 und 13, diese behaupten in ihren Rechten gekränkt zu sein. Die neue Gesetzgebung wird die Verhältnisse, welche sie vorfindet, als zu Recht bestehend ansehen müssen, das aber sollen diese nicht sein. Ich glaube die neue Gesetzgebung kann auf diese Leute nicht angewandt werden, sondern nur die alte. Deshalb stelle ich zu No. 11, 12 und 13 das Amendement:

diese Petitionen der Regierung zu überweisen und sie zu veranlassen, diese Verhältnisse zu prüfen.

Reinhold: Meine Herren! Ich empfehle Ihnen den Ausschußantrag. Bei der Bauernregulirung im Schönberg'schen sind alle Bauern gleich groß gemacht. Dies hat zwar anscheinend viele Schwierigkeiten, aber die Sache macht sich sehr leicht, wenn die anliegenden Domanialgrundstücke zur Vergrößerung der Bauern verwandt werden. Diese Einrichtung, durch welche Aemulation, Neid und Scheelsucht vermieden werden, wird hoffentlich auch im Schwerin'schen getroffen werden.

Schwarz: Ich muß mich gegen das Amendement Roloff erklären. Die Regierung ist nicht competent über Rechtsverletzungen zu entscheiden.

Roloff: Wenn diesen Leuten das Unrecht auf dem Verwaltungswege zugefügt ist, so wird es auch im Verwaltungswege wieder können aufgehoben werden. Sie behaupten, nicht Pachtbauern, sondern Eigenthümer zu sein und es widerstreitet den Grundrechten, daß das Eigenthum verletzt werde.

Das Amendement Roloff wird abgelehnt und der Ausschußantrag angenommen.

Ebenso wird das Amendement Roloff zu No. 12 und 13 abgelehnt. Der Ausschußantrag aber pure angenommen.

14) Dem Bauern Hans Pape zu Schwarz, Klosteramts Dobbertin, wurde vor 17 Jahren durch das Klosteramt seine Bauerhufe angeblich ohne die geringste Entschädigung genommen. Er hatte bis dahin alle Leistungen gegen das Amt erfüllt, bis auf einen Rückstand von 6 Scheffel Roggen und 24 ßl.; wozu noch ungefähr 250 Rthlr. Privatschulden kommen. Das Amt schritt nun zunächst zum Verkauf seines Wirthschaftsinventars, dessen Werth die Schulden weit überstieg, ohne daß er vom Ueberschusse irgend etwas erhalten hätte. Hierauf übergab es die Hufe mit den Gebäuden, ohne des Petenten Eigenthumsrecht daran zu berücksichtigen, einem Andern, der ein Kaufgeld dafür gezahlt haben soll, von dem dem Bittsteller nichts zu Gute gekommen ist. Vergebens hat er diesem eigenmächtigen Verfahren des Amts gegenüber zu seinem Rechte zu gelangen versucht; es bleibt ihm seiner Ansicht nach nur noch der Weg übrig, die Kammer der Abgeordneten zu ersuchen:

ihm zur Wiedererlangung der ihm vom Klosteramte Dobbertin eigenmächtig entrissenen Bauerhufe behülflich zu sein.

Der Ausschuß beantragt:

die Kammer der Abgeordneten wolle, da aus dem Vortrage des Petenten hervorzugehen scheine, daß derselbe auch auf dem Rechtswege zu seinem vermeinten Rechte nicht habe gelangen können, Petenten dahin bescheiden, daß er sich bei dem gerichtlichen Bescheide zu beruhigen habe; sollte die Voraussetzung aber nicht richtig sein, so habe Petent in dieser reinen Justizsache den Rechtsweg zu betreten.

Hierzu stellt Roloff das Amendement:

hohe Abgeordnetenkammer wolle den Petenten in dieser reinen Justizsache auf den Rechtsweg verweisen.

Roloff: Ich habe mir erlaubt, dies Amendement zu stellen, weil ich weiß, daß der Petent den Rechtsweg noch nicht betreten hat, indem ihm hierzu die Mittel fehlen. Es ist freilich zweifelhaft, ob er einen Armenschein bekommen wird, da er dieserhalb sich gerade an die Behörde wenden muß, die er verklagen will.

Cordua: In der Petition steht: der Petent habe alle Wege eingeschlagen, um zu seinem Rechte zu gelangen.

Das Amendement Roloff wird angenommen.

Interpellation Pohle wegen Wredenhagen.

Commissarius erklärt sich bereit, sofort zu antworten, und erklärt, nachdem Pohle auf das Wort verzichtet hat:

In der 26sten und 31sten Sitzung ist bereits die Erklärung abgegeben worden, daß, und unter welchen Bedingungen Se. Königliche Hoheit dem Pächter Krüger eine Prolongation des Pachtcontracts zugesichert haben. Eine bloße Hinweisung hierauf wird genügen, die gegenwärtige Interpellation zu erledigen.

Pohle: Diese Hinweisung genügt keineswegs. In den früheren Sitzungen hieß es, die Bedingungen wären abgemacht; heute wird gesagt, die Prolongation sei zugesichert. Dies sind wesentlich verschiedene Dinge und ich bleibe dabei, daß die Interpellation in keiner Weise erledigt sei.

Auf der Tagesordnung steht noch der bereits mitgetheilte dringliche Antrag Engel, derselbe findet aber keine Unterstützung.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft.

Schluß der Sitzung 3½ Uhr. (H. Gr.)

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Der Meklenburgische Landtagsbote.

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 5—6 Nummern. **Zweiter Jahrgang.** Der Preis für 26 Nrn. (für das laufende Abonnement von Nr. 141 bis 166 einschließlich) beträgt 24 ßl. Cour.

№ 157. Schwerin, den 14. Februar. **1849.**

Zeitbetrachtungen.

Wer von dem festen Glauben erfüllt ist, daß in der Geschichte des Menschengeschlechts nicht das Spiel eines blinden Zufalls oder das Walten einer nach dem eisernen Gebot der Nothwendigkeit sich bewegenden Naturkraft, sondern allein Gottes oft wunderbare Führung sich offenbart, der wird auch überzeugt sein müssen, daß keine Veränderung erfolgen könne im Leben der Völker, welcher nicht eine Absicht, die wir als weise und gut zu verehren haben, zum Grunde liegt, wenngleich uns Sterblichen die Pläne der Vorsehung zu erforschen und zu durchschauen nicht vergönnt ist. Weil nun aber die menschliche Vernunft in ihrer Beschränkung in das tiefe Geheimniß der Weltregierung nicht einzudringen vermag, um deren Zwecke zu erspähen, so hängen so Viele, denen nur der Genuß als Ziel des Lebens gilt, an dem Wahne, daß auf jeden Sturm sofort ein heiterer Himmel und auf jeden Kampf ein sicherer Friede folgen müsse. Findet dieser Wahn indessen in den Ereignissen seine Bestätigung nicht, so werden die Getäuschten nur zu leicht an ihrem Glauben und auch an ihren Hoffnungen irre und ihr Mißmuth bricht in lauten Klagen aus. So tönen uns denn auch jetzt die Klagen entgegen, daß man zwar das Bestehende niedergerissen und zerstört, aber nichts Haltbares und Gedeihliches in dem Gräuel der Verwüstung wiederum aufgerichtet habe; daß die mit Thränen ausgestreute Saat noch vor ihrer Reife von dem stets wiederkehrenden Zeitensturm vernichtet sei, und daß die gerechtesten Hoffnungen auf Besserung wie Träume zerflossen wären, so daß, was eine aufopfernde Vaterlandsliebe zu erstreben gesucht hätte, bis zur Stunde verloren wäre. Solche Trauerklagen sind jedoch sehr ungerecht, sobald sie auf der Meinung beruhen, daß die große Bewegung, welche im verlaufenen Jahre in unserm deutschen Vaterlande begann, auch schon ihr Ende müsse erreicht haben. Im Gegentheil wirken Impulse in der moralischen Welt auch dann noch fort, wenn ihre Effecte nicht mehr sichtbar sind, und endet die Reihe der durch sie hervorgebrachten Erfolge nicht durch eine plötzliche Entwickelung wie etwa ein Trauerspiel auf den Brettern, welche die Welt bedeuten. Haben wir es doch selbst erlebt, daß die französische Revolution, welche man für beendigt hielt, als sie dem Helden des Jahrhunderts gleich einer Erbschaft zufiel, nur ein einzelner Act in einem Drama war, das die ganze Menschheit umfaßt und das noch lange nicht zu Ende gespielt ist. Der Geist, welcher die Stürme unserer Zeit erregte, wirkt deshalb auch noch immer mit zerstörender Kraft, und der schwere Kampf mit den Mächten, die zu erhalten suchen, was jener dem Untergange weihete, dauert daher noch fort. Und wird dieser Kampf endlich auch siegreich beendet, so steht doch nicht zu erwarten, daß das Werk der Wiederherstellung in kürzerer Frist gelingen könne, als das Werk der Zerstörung bedurfte. Wer sich also der süßen Hoffnung hingab, nach einer so langen Thränensaat den Tag der Ernte schon in so naher Zeit sehen zu können, muß aus seinem lieblichen Traume erwachen, sobald er seinen Blick auf die Wirklichkeit wirft, die ihn noch umgiebt. Mögen die Gerichte auch noch so schrecklich gewesen sein, die urplötzlich über Deutschland ergingen, so ist dennoch augenblicklich unsere Lage höchst unsicher und drohend, denn der Zwiespalt der Meinungen und Bestrebungen ist feindseliger als je und die ersehnte deutsche Einheit vielleicht entfernter, als zu irgend einer Zeit. Noch immer stellt Deutschland einen Vulcan vor, dessen Inneres gährt und toset und unerwartet auf einzelnen Punkten sich in gewaltsamen Explosionen zu entladen drohet, denn keine Partei ist befriedigt, sondern fühlt sich empfindlich verletzt und das sowohl wegen der gegebenen, als der verweigerten Verfassungen. An allen Ecken müssen deutsche Reichstruppen die deutschen Staaten bewachen, die von Unfrieden und Mißmuth erfüllt sind, nachdem doch vor so wenig langer Zeit die Monarchen die feierlichsten Erklärungen und Bürgschaften gegeben hatten, nach welchen alle Fehd' ein Ende haben und Jedermann ein ruhiges und stilles Leben in Gottseligkeit und Ehrbarkeit führen sollte. Selbst da, wo die herrschende Gewalt am Vollständigsten gebrochen ward, konnte der Eindruck, den eine Revolution auf das geistige Leben des Volks macht, nicht sofort verwischt werden, und die Patrioten müssen nothwendig der Lehren eingedenk bleiben, welche ihnen die Zeit unter dem Drucke der Gewalt gegeben hat. Die Einen meinen freilich, mit dem Siege hätten auch diese Lehren der Vergessenheit übergeben werden müssen; die Andern sind jedoch des Glaubens, jene seien der einzige Gewinn, der übrig geblieben wäre und der daher um so fester zu halten sei, als er einigermaßen als ein Ersatz der erlittenen Drangsale gelten könne.

(Fortsetzung folgt.)

Kirche und Staat.

(Fortsetzung.)

Wie der einzelne Mensch sich findet in der Welt, gekettet an seine Muttererde, und doch, wenn er seine höchste Aufgabe lösen soll, den Himmel in sich tragen muß, so muß auch die ganze Entwickelung der Menschheit unter den höchsten Einflüssen der Idee des Friedens stehen. „Friede sei mit Dir" ist der tiefinnerste Gruß der Seele zur Bruderseele, und wer dies Wort recht versteht, kann nicht zweifelhaft sein, welche Richtung die Neubildung des Staats und der Kirche nehmen muß. Wir fordern gebieterisch die Brüderlichkeit in Kirche und Staat und wollen, daß unter dem Einflusse derselben, das Gemeinde- und Staatsleben, in seiner Reinheit, wachse und gedeihe. Man werfe uns nicht ein, daß der Mensch, in seiner Verdorbenheit, den Geboten der Pflicht und Sittlichkeit nicht entsprechen werde. Wir sind keine Ideologen und wissen sehr wohl, daß der Mensch, als Individuum, nur durch die Führung der Gnade auf den Weg des Heils gebracht werden kann. Aber die Menschheit, als großes Ganze, trägt einen unverwüstlichen

Kern der ursprünglichen Begnadigung Gottes in sich, und Frevel wäre es, dies zu bezweifeln und aus engherzigen Rücksichten der nothwendig gewordenen That, die Berechtigung zu versagen. Mag es schwer erscheinen bei dem gegenwärtigen Stande der allgemeinen Bildung ein gedeihliches Gemeindeleben in Staat und Kirche anzubahnen, wir verkennen diese Schwierigkeiten keineswegs, so giebt es doch keinen andern Weg als, unter dem Beistande des Herrn, anzufangen. Wer schwimmen lernen will, muß ins Wasser gehen. Wir wollen also dem Staate im Gemeindeleben die Anfänge seiner Neubildung zuweisen, und können nur, Hand in Hand mit dem Staate gehend, auch der Kirche diesen Weg vorzeichnen. Haben wir aber diesen Standpunkt einmal festgestellt, so sollen sich, wir sind davon überzeugt, auch alle Schwierigkeiten auf die einfachste Weise lösen. Daß aber, bei diesem Entwickelungsgange, in der protestantischen Kirche das Sumepiscopat und das Patronat nicht weiter bestehen können, läßt sich begreifen; jenes nicht, weil der Träger desselben, als erblicher Fürst, den Gesammtwillen der Kirche, der nur aus freier Wahl und Bestimmung erkannt werden kann, nicht repräsentirt und summus episcopus nur ein Schattenbild sein und bleiben würde, welches mit der auf Wahrheit zu gründenden Neubildung nicht übereinstimmt; dieses nicht, weil die Berechtigung des Patrons zur Berufung ins Pfarramt, mit dem freien Gemeindeleben nicht verträglich ist. Nicht kann es uns hiebei beirren, daß, wenn bisher mit der Uebung des Patronats große Lasten verbunden waren, diese Lasten nun auch, beim Aufhören des Patronats, auf die Gemeinde übergehen müssen, und von derselben pecuniäre Opfer gefordert werden. Wer das Bessere will, muß auch die Folge nicht scheuen!

Die kirchlichen Gemeinden bestehen. Sie sind, der überwiegenden Mehrzahl nach, bei uns lutherischen Bekenntnisses. Neue Verhältnisse können daher, in der Uebergangsperiode, nicht angestrebt werden. Daraus folgt, daß alles Kirchen- und Pfarrgut, in weitester Bedeutung, den bestehenden Gemeinden verbleibt und sie darüber nach freiester Willkür verfügen können. Diese Gemeinden bilden den Stamm der Kirche mit seinen Wurzeln und in ihnen und durch sie wird alles geordnet, was die kirchlichen Interessen betrifft. Sie berufen ihre Pfarrer, bestimmen deren Besoldung, wählen den Kirchenrath, verwalten das Vermögen, senden Abgeordnete zu den Synoden und stehen durchaus unabhängig. Das Kirchen- und Pfarrgut bildet das kirchliche Gemeindevermögen und die erforderlichen Zuschüsse zu den Besoldungen, Bauten ꝛc., werden von den Gemeindegliedern entweder durch freie Gaben, oder auf dem Wege der Umlage nach dem Vermögen der Gemeindeglieder aufgebracht, wogegen alle Accidentien für einzelne Handlungen des Seelsorgers wegfallen. Ob man bei der Erhebung der Umlage in den ländlichen Gemeinden den Grundbesitz der Einzelnen vorzugsweise berücksichtigen oder eine Classification in die Stelle treten lassen will, würde an sich gleichgültig sein, und muß dem Ermessen jeder Gemeinde überlassen werden.

Jedes kirchliche Gemeindeleben kann aber nur, wie wir dies in den voraufgehenden Abschnitten überzeugend nachgewiesen zu haben glauben, auf einem gemeinschaftlichen Glaubensbekenntnisse beruhen, welches in dem kirchlichen Lehrbegriffe enthalten ist. Wie dieser kirchliche Lehrbegriff und die Liturgie mit der Zeit, und auf welchem Wege, ihre Weiterbildung erhalten und so den ewigen Bedürfnissen der philosophischen Entwickelung der Menschheit Rechnung tragen sollen, davon wollen wir demnächst weiter sprechen; hier handelt es sich nur um den gemeinschaftlichen bestehenden Lehrbegriff. Dieser Lehrbegriff sowohl als die Liturgie sind für uns Lutheraner in dem kleinen Catechismus und in der Kirchenordnung niedergelegt, und bei dem Uebergange in das neue Gemeindeleben müssen wir solche als gültig für die einzelnen lutherischen Gemeinden annehmen. Wer also zu diesem sich bekennt, vorbehältlich der Weiterentwickelung, wird zu der speciellen lutherischen Gemeinde seines Wohnorts gehören und an allen Rechten und Pflichten derselben Theil zu nehmen haben. Er wird auch so lange der Gemeinde angehören, als er mit dem Bekenntnisse derselben wesentlich in Uebereinstimmung bleibt und keine Handlungen vornimmt, welche mit jenem Bekenntnisse in Widerspruch stehen. Schließt sich nun aber im Laufe der Zeit ein Glied der Gemeinde oder schließen sich mehrere derselben, entweder durch freiwilligen Entschluß oder durch Handlungen aus, welche dem Gesammtbekenntnisse zuwider sind, z. B. durch eine Wiedertaufe ꝛc., so folgt, daß diese Abgefallenen nicht mehr zur Gemeinde gehören und entweder für sich stehen oder eine neue Gemeinde bilden. Durch diesen Abfall aber treten dieselben einfach aus dem bisherigen Verhältnisse, und es würde sich dann von selbst verstehen, daß sie weder an den Rechten noch an den Pflichten der von ihnen verlassenen Gemeinde weiter Theil nehmen könnten. Durch diesen Austritt beantwortet sich dann auch auf das Einfachste die so oft ausgeworfene Frage: ob den ausscheidenden Gliedern einer Gemeinde noch Anspruch bleibe an das bisher gemeinsame Kirchen- und Pfarrgut. Handelt es sich hier doch unzweifelhaft um eine Begründung neuer Verhältnisse, den bleibenden gegenüber. Die Kirche kann, der Freiheit der Gewissen wegen, den Ausscheidenden nicht halten, ist aber gewiß befugt von dem was sie hat, auch nicht das Geringste zu geben, denn dann würde durch jeden Einzelnen ein unerhörter Zwang gegen die ganze Gemeinde geübt werden können. Nur dann, aber auch dann gewiß, wenn die größte Zahl der Glieder einer Gemeinde den Lehrbegriff und sein Bekenntniß änderte, würde das bisherige kirchliche Gemeindegut ihr verbleiben und die nicht mit dem Gemeindebekenntnisse übereinstimmende Minderheit zur Bildung einer neuen Gemeinde oder zum Anschlusse an eine schon bestehende andere Gemeinde ihres Bekenntnisses gezwungen sein. Hoffen wir aber, daß dieser Fall nur selten vorkommen werde, da wir Christen einen Herrn und Meister haben und ein Evangelium, welche ewig sind und bei uns sein werden bis ans Ende der Tage. Hoffen wir, daß in der Entwickelung des neuen Gemeindelebens, wo auch der Laie ein lebendiges Glied werden muß, wenn er mit dem Bewußtsein der Gemeinde in Uebereinstimmung bleiben, und, in den Kirchenrath gewählt, nicht bloß das Materielle zu vertreten, sondern auch das geistige Leben seiner theuren Gemeinde zu fördern bestrebt sein muß — hoffen wir, so sage ich, daß dann auch dieses geistige Leben immer mehr Gemeingut werde. Unter der Consistorialverfassung schlief dies Bewußtsein, um so mehr als durch die Concordienformel der Lehrbegriff bis in die spitzfindigsten Einzelheiten festgestellt war, und das äußere Regiment von Oben ausging. Jetzt ist aber die Zeit gekommen, wo Gott in seiner Weisheit, der ewigen Kirche einen mächtigen Aufschwung des Geistes vorbestimmt und vorgezeichnet hat. Die Idee der allgemeinen Verbrüderung und das Anerkenntniß der Brüderlichkeit in der politischen Welt, sollten sie ohne Einfluß bleiben auf die Verhältnisse, die in die Ewigkeit reichen? Wir glauben, wir hoffen auf den gegenseitigsten Einfluß, wenn wir nur unserer Engherzigkeit den Zügel anlegen, und dem freien Fortschreiten sein Recht zugestehen wollen.

(Schluß folgt.)

Sprechstube.

Die Religion.

Eine Darstellung fürs Volk.

Von Julius.

In der Zeit als mir noch der erste Flaum um das Kinn wuchs und die Welt mit ihren Menschen und Erscheinungen täglich eine größere Bedeutung für mich gewann, besuchte uns eine Verwandte, welche aus einer fernen Gegend kam. Wir kannten sie nur dem Namen nach und daher brachen wir bei ihrem Eintritte in ein gewaltiges Lachen aus, denn sie glich einer Vogelscheuche oder einer verhüllten Spukgestalt. Es war kalter Winter; darum hatte sie ihre Beine mit unförmlichen Pelzstiefeln bedeckt und ihren Kopf so dick mit Tüchern bewickelt, daß kaum die Augen zu sehen waren. Eine Masse von Röcken hatten ihr die Taille eines Mehlsackes gegeben. Als sie nach und nach die überflüssigen Kleider ablegte, verwandelte sich unser Lachen in ein freudiges Erstaunen, denn meine Verwandte war eine wunderschöne Jungfrau und flößte mir, ihrem feuerblütigen Vetter, gewaltigen Respect ein.

Dies ist, glaube ich, ein treffendes Bild der Religion. Als die alten Völker die Wunder der Natur erkannten, die Erde und

das Firmament, den wunderbaren Organismus der Menschen, Thiere und Pflanzen, die regelmäßige Wiederkehr der Jahreszeiten und vor allen Dingen die Fähigkeiten der Seele, da war es ganz natürlich, daß sie auf den Gedanken kamen, es müsse, da Nichts von selbst entstehen könne, Jemand dies Alles erschaffen haben und es müsse dies das weiseste und mächtigste Wesen im All sein. Daß die Welt sich nach einem natürlichen Gesetz aus dem Urstoffe entwickeln mußte, wie die heutigen Geologen beweisen wollen, war ihnen eben so unbegreiflich als mir. Da sich aber der Schöpfer aller dieser Herrlichkeiten nicht blicken ließ, so wurde er verschieden gedacht und vorgestellt, je nachdem die einzelnen Stämme mehr oder weniger in der Bildung vorgeschaffen waren oder unter dem Einflusse eines glücklichen oder traurigen Klimas standen. Das war der reine, unverfälschte Gottesglaube. Aber es soll nichts Vollkommenes auf Erden sein; darum kamen gar bald gierige Handelsleute, benutzten den Edelstein und gaben ihm eine Fassung, die seinen ursprünglichen Glanz verdunkelte. Und wahrlich! Nichts von Allem, was die Erde enthält, womit die Einbildungskraft das unermeßliche Reich der Lüfte bevölkert hat oder was noch geheimnißvoll im Schooße der Welt seiner Entwickelung entgegenharren könnte, ist so ausgebeutet, so in den Schmutz der Erde hineingezogen worden als der Gottesglaube. Die egyptischen Priester waren die Träger der Wissenschaften, aber sie bewahrten ihre Geheimnisse, denn sie berechneten wohl, daß mit der Herrschaft der Vernunft ihr eignes Regiment gestürzt werden mußte. Die indischen Priester erkannten das Wesen der Natur und Gottheit vielleicht noch tiefer als die Egypter, aber sie umhüllten den Kern des Gottesglaubens mit so vielen Schalen des Ceremoniells, daß Niemand sie aufzubrechen die Geduld hatte. Es kam aber auch den damaligen Priestern gar nicht darauf an, Zwietracht und Unheil, Dummheit und Knechtessinn, Mord und Krieg zu verbreiten, wenn sie nur ihren Vortheil fanden oder ihr Ansehn fester begründen konnten. Der Kastengeist wurde sorgsam von ihnen gepflegt, denn sie erkannten wie unsere heutigen Diplomaten, daß das Heil der Freiheit nur einem öffentlichen Leben entspringen könne. Die indischen Priester trieben z. B. ihre grausame Schwärmerei so weit, daß jede Gattin, welche ihren Mann überlebte, sich lebendig verbrennen mußte. O! Wie viele Millionen Menschen sind dem Unsinn geopfert worden!

Als nun das Heidenthum vor dem Judenthum und Christenthum verschwand, waren die Diener der Kirche nicht minder bemüht, den Gottesglauben zu verstecken, zu verdrehen und für sich zu benutzen. Ein Gott, welcher der Urquell alles Lichtes, aller Weisheit und Güte ist, vor welchem wir heiter und redlich wandeln müssen, paßte nicht in den Kram derer, welche das arme, verdumpfte Volk nicht aus den Klauen lassen und sich auf seine Kosten mästen wollten. Man erfand Paradies und Fegefeuer, Engel und Teufel. Man malte Gott als einen finstern, strafenden Richter und erstickte dessen Verehrung durch die Furcht. Ihr müßt beten! donnerte man ihnen zu und das dumpfsinnige und geängstigte Volk fiel auf's Knie, plärrte Lieder in einer fremden Sprache nach und bat Gott bald um Regen oder Sonnenschein, bald um Glück oder Reichthum. Als ob die ewigen Gesetze der Weltordnung durch die schwachen Worte eines Sterblichen abgeändert und verletzt werden könnten!!!

Die Religion sollte das Ziel sein, sie ist aber nur das Werkzeug, welches uns der Unterricht in die Hand giebt. Wie will man aber Religion lehren können, da sie ihren Sitz im Gemüthe hat? Man will aber eine Religion des Kopfes, denn der Verstand kann deuteln. Aus dieser Verstandesreligion entsprang der Satz: Wenn du gut handelst, wirst du belohnt; wenn du schlecht handelst, wirst du bestraft; wohl zu merken, nach dem Tode. Denn sollte Lohn oder Strafe schon im Leben eintreten, so könnte man den falschen Propheten sogleich ihre Lügen beweisen. Muß aber durch jenen Satz nicht die Tugend herabgewürdigt werden? Wer die Tugend der Belohnung wegen ausübt oder das Laster aus Furcht vor Strafe vermeidet, darf sich keinen sittlichen Werth beilegen. Man muß der Tugend um ihrer selbst willen lieben.

Wenn sich zwei Menschen um einen Apfel streiten, so ist das sehr natürlich, denn sie wissen ganz bestimmt, der Sieger wird den Apfel erhalten, welcher sichtbar vor ihrem körperlichen Auge auf dem Tische liegt, welcher ihren Durst stillen, ihren Appetit befriedigen wird; was soll man aber zu dem Wahnsinn sagen, wenn Millionen Menschen sich hassen, verfolgen, morden, um ein Etwas, das Niemand kennt? Die Kirche der einen Religion spricht den Bekennern der andern die Seligkeit ab und doch weiß Niemand, was Seligkeit ist, wie, wann oder ob Seligkeit erlangt werden kann. Gesetzt auch, es wäre möglich, daß eine Seele, also ein Theil des göttlichen Wesens, bestraft oder belohnt werden könne und daß die Seligkeit der Lohn eines tugendhaften Erdenwandels sei, ist es denn nicht gleich, auf welchem Wege man zu demselben Ziele gelangt? — Wehe denen, die dem Volke den gesunden Sinn mit krankhaften Begriffen verderben und Ströme Blutes vergossen!

Die kirchlichen Religionen gingen stets Hand in Hand mit den Bewegungen des Lebens, während sie sich doch über alle Parteien erheben sollten. Die Religion wurde durch die Kirche und ihre Priester ein Institut des Staates und demnach in eine einzige Form gegossen, welche Allen passen sollte. Wenn aber ein Schneider nicht jedem Kunden besonders Maaß nehmen wollte, da würde eine schöne Confussion herauskommen. Dem Einen würde die Taille an den Schultern, dem Andern an den Kniekehlen sitzen; das Volk wäre im Nachtheil, während die Zuschneider sehr bequeme Arbeit hätten. Und was sich nicht einmal bei den einfachen, regelmäßigen Formen des Körpers anwenden läßt, soll bei der Seele passen, welche unendlich höher steht, deren Fähigkeiten und eigenthümliche Richtung so unendlich verschieden sind? Es giebt nicht zwei Menschen auf dem Erdenrund, die ganz gleich denken und dennoch will man es durch die Staatsreligion dahin bringen, daß Alle gleich empfinden und gleich denken sollen.

Wie sich unsere Zeit im Allgemeinen die Aufgabe gestellt hat, die Vernunft auf den Thron zu heben und zur eigentlichen Centralgewalt zu schaffen, den Rost verschwundener Jahrhunderte abzuschleifen und alle Erscheinungen in ihrem eignen Glanze wieder herzustellen, so insbesondere muß die Religion von allem Wust entkleidet werden, welcher sie in den Augen des Volkes entstellt und verdächtig macht. Man sagt zwar, der sinnliche Mensch könne des Cermoniell, den Formendienst nicht entbehren und finde keine Seelenbefriedigung in dem Idealen oder er stehe noch nicht auf der hohen Stufe von Bildung, aber ich bestreite das Erstere und werfe die Schuld des Zweiten auf den Lehrer des Volkes. Nur wenn die Religion göttlich bleibt, dann bleibt sie; wird sie aber menschlich, so wird sie dem Schicksal Alles Staubgebornen erliegen, ob auch überall Missionsvereine und Betconventikel beständen. Wenn das Volk für einen unentweihten, reinen Gottesdienst nicht reif ist, so ist das nicht die Schuld der Religion sondern der Schule. Deshalb eben muß die Schule von der Kirche getrennt werden, damit die Volksbildung ihren eignen Weg verfolge und der Geistliche nicht mehr glaube, er untergrabe die Kirche, wenn er die Schule vervollkommnet.

Der kleine Mann im bunten Rock.

Der Invalide, der in No. 33. der Mecklenburgischen Zeitung für sich und für viele alte Soldaten dem Abgeordneten Schwarz dafür dankt, daß er in der Abgeordnetenversammlung für die Soldaten gesprochen, nennt diese „den kleinen Mann im bunten Rock".

Diese ungewöhnliche Bezeichnung der Soldaten kann nur eine Anspielung darauf sein, daß die Verbesserung der Verhältnisse der Handarbeiter in der Abgeordnetenversammlung häufig Gegenstand der Berathung geworden ist und diese Leute von einer Seite oft mit den Worten „der kleine Mann" bezeichnet worden sind, die aus dem Sprachgebrauche des platten Landes entlehnt wurden. Wenn nun der Invalide für sich und Namens vieler alten Soldaten diese „den kleinen Mann im bunten Rock" selbst nennt, so begründet er dadurch einen neuen Sprachgebrauch und giebt für die Entstehung desselben ein historisches Document.

Hätte der Invalide aber dadurch auch die Erwartung aussprechen wollen, daß die Abgeordneten „für den kleinen Mann im bunten Rock" eben so sorgen müßten, als für den kleinen Mann, für den sie bisher redeten, so ist auf die Verschieden-

artigkeit der Verhältnisse aufmerksam zu machen, worin sich beide befinden. Die Handarbeiter, deren Verhältnisse die Abgeordneten zu verbessern bemühet waren, sind Familienväter, die für ihre und ihrer Familien Wohnung, Kleidung, Feuerung, Licht und Lebensunterhalt durch die Arbeit ihrer Hände selbst sorgen müssen; der kleine Mann im bunten Rock dagegen ist unverheirathet und der Staat giebt ihm Wohnung, Feuerung, Licht und Kleidung und einen Sold zur Ernährung. Aus dieser wesentlichen Verschiedenartigkeit folgt aber, daß die Abgeordneten sich des „kleinen Mannes im bunten Rocke" nicht eben so annehmen können, als sie es in Ansehung der Handarbeiter für nothwendig finden.

Dennoch hat der Abgeordnete Schwarz sich nicht allein mit jenen beschäftigt, um ihnen das zugesicherte Avencement zum Officier wirklich zu verschaffen, sondern noch jetzt beschäftigt sich die Abgeordnetenversammlung mit der Frage, ob den Kriegern aus den Jahren 1812 bis 1815 Pensionen bewilligt, oder ihnen schon bewilligte Pensionen erhöhet werden könnten.

Auch liegt noch ein Antrag zur Berathung vor, der darauf gerichtet ist, daß der kleine Mann im bunten Rocke ferner nicht mehr einer Kerkerstrafe unterworfen werden könne, die unter den Namen „Lattenstrafe" als eine Art der Peinigung bekannt ist, die das gegenwärtige Zeitalter gerne abgeschafft sehen mögte.

Muthmaßlich giebt es noch mehrere Gelegenheiten, wie dem „kleinen Mann im bunten Rock" eine Verbesserung seiner Lage verschafft werden könnte. An Bereitwilligkeit der Abgeordneten, auch hier wieder zu helfen ist nicht zu zweifeln; indessen werden sie mit dem Invaliden zu beklagen haben, daß sie nicht des Glückes theilhaftig geworden sind, einige Militairpersonen in ihrer Mitte zu sehen, welche ihre Sachkenntniß dazu anwenden, die ihnen vollständiger bekannten Unzuträglichkeiten, die Verbesserung bedürfen, hervorzuheben und die darauf gerichteten Anträge vom militairischen Standpuncte aus zu motiviren. Vielleicht wäre dann zu hoffen, daß auch die hohen Gehalte und Pensionen, welche mehrere Militairpersonen und Invaliden beziehen sollen, gleichzeitig mit denen der Civildiener und Pensionisten einer Revision unterzogen und mit einander in Verhältniß gebracht würden, woraus sich auch das Mittel bilden könnte, da, wo es nöthig erscheint, zu helfen. Wenn der Invalide sich hierüber aussprechen wollte, so würde er dadurch vielleicht, über die Sonderinteressen seines Standes hinaus, zum allgemeinen Besten des Landes wirken können, wie es gegenwärtig vor Allem nothwendig erscheint.

Bürgerwehrangelegenheit.

Der im Bürgerfreunde vom 18. Januar d. Jahres abgedruckte Antrag des Candidaten Ebeling, welchen derselbe später ausschließlich auf cammeradliche Vereinigung der Bürgerwehren Mecklenburgs beschränkte, wurde in der Bürgerwehrclubssitzung zu Schwerin vom 19. Januar d. J. angenommen.

Licht- und Schattenbilder.

Wenn die verbrecherische Handlung vom Gesetze streng bestraft wird, — so ist das gerecht; von Schwäche des Geistes zeugt die Bestrafung eines Wortes, was z. B. der wahrhaft starke und kräftige Friedrich II. nicht zuließ; wie aber soll man es nennen, wenn sogar der Gedanke, den der Freund mittelst des Briefes in des Freundes Brust niederlegt, durch ein geheiligtes Gesetz zu einer Waffe des Verrathes gemacht wird? Das ist mindestens unmoralisch.

Dennoch hat ein Theil der Abgeordneten unserer Kammer die Beschlagnahme der Papiere eines Angeklagten, jene gehässige Maßregel, erfunden von dem auf dem Boden der Gewalthätigkeit und des Knechtsinns fußenden Absolutismus, nicht nur vertheidigt, sondern auch für ihre Beibehaltung gestimmt!!

* * *

Die Anhänger des Conservatismus und der Reaction stellen ihre Behauptungen hin, ohne sich gewöhnlich die Mühe ihrer näheren Begründung zu nehmen. Die Demokraten hingegen bieten alle Gründe der Vernunft auf, um ihren Meinungen Eingang zu verschaffen.

Fragt man nach den Ursachen, welche solcher Handlungsweise der Conservativen zu Grunde liegen, so können es nur folgende sein:

Entweder halten sie ihre Lehren für so allgemein fest begründet, daß eine Auseinandersetzung nicht nöthig ist, ein Grund, welcher aber unter jetzigen Verhältnissen nicht stichhaltig sein kann, da das Gegentheil täglich klar wird;

oder sie vermögen dieselben nicht mit moralisch und rechtlich gesicherten Gründen darzulegen, und das glauben wir im Allgemeinen.

Fort und fort trotzig eine Lehre als die wahre aufstellen, aus dem einzigen Grunde, weil man sie bisher glaubte, — hilft zu gar nichts. Ja, wir sahen, wie man durch solches Verfahren so sehr in die Enge gerieth, daß die Heranziehung eines nicht bloß stichhaltigen, sondern auch in die Augen springenden Grundes (der Bayonette) nöthig wurde!

Nun so wollen wir, mein Volk, unter das Gebäude flüchten, welches grundfest und somit sicher ist, und fröhlich ein auf der Spitze erbautes leeres Gerüst sich überpurzeln lassen!

* * *

(Eingesandt.)

Alle menschlichen Einrichtungen sind mehr oder weniger unvollkommen und macht der Betrieb auf erwähnter Eisenbahn ebenfalls keine Ausnahme von dieser Regel. — Jeder unbefangene Deutsche, der fest auf Versprechungen bauet, glaubt sich nicht zu trügen, wenn er den von der Eisenbahngesellschaft veröffentlichten Fahrplan in die Hand nimmt und sich präcise eine Viertelstunde vor der angegebenen Zeit auf den resp. Bahnhöfen zu Hagenow, Ludwigslust oder Grabow zur Mitfahrt einstellt. — Zuversichtlich hofft er, wenn er eine viertel oder halbe Stunde gewartet, daß der Zug ankommen und er das Ziel seiner Reise noch vor 10 Uhr Abends erreichen werde. — Aber vergebens, — wer nicht kommt ist der Eisenbahnzug von Hamburg (der Abendzug von Hamburg ist gemeint; soll ankommen 8¼ Uhr in Ludwigslust). Es vergeht gewöhnlich 1 Stunde und ist es vorgekommen, daß man 1½ ja 2 Stunden hat warten müssen, um nach Grabow oder Wittenberge reisen zu können. — Unter sieben Malen wöchentlich kommt dieses fast sechs Male vor. — Eine vortreffliche Schule, sich in Geduld zu üben! — Zu bemitleiden sind die Passagiere, welche die Reise von Wismar oder Schwerin angetreten haben und nun volle 4 Stunden auf eine Strecke von etwa 6 Meilen von Schwerin nach Ludwigslust zubringen müssen. Der eigentliche Grund der sich fast täglich (Sonntags etwa ausgenommen) wiederholenden Verspätungen soll darin bestehen, daß der als Personenzug annoncirte Zwischenzug zugleich zum Güter- und Viehtransport für die Zwischenorte benutzt wird. Die späte Ankunft wird auf den verschiedenen Bahnhöfen durch Ab- und Zugang von Gütern ꝛc. veranlaßt — und sollte man meinen, daß der außerdem täglich cursirende Güterzug (der bekanntlich Personenbeförderung ausschließt) zwischen Hamburg und Berlin — zweckmäßiger für die Mitnahme der Güter auf den Zwischenstationen zu verwenden sei, und dem Zwischenzuge dagegen die Mitnahme der Güterwagen für beide Endpunkte überlassen werde. —

Besonders lähmend wirkt die besprochene Verspätung und daher besonders unleidliche Einrichtung auf die Beförderung der Correspondenz. — Da der in Rede stehende Zug erst zwischen 9—10½ Abends resp. in Schwerin, Wismar, Ludwigslust und Grabow eintrifft, kann an eine Bestellung der Correspondenz, vor dem nächsten Morgen nicht gedacht werden und ist daher ein rascher — regelmäßiger Geschäftsgang nicht zu erweisen. — Das reisende Publikum kann jedoch mit Recht verlangen, daß wenn die Ankunft des Zuges von Hamburg (Wismar, Schwerin) namentlich von Ludwigslust nicht vor 9¼ Uhr zu ermöglichen, der Abgang nach Grabow und Wittenberge (Berlin) auch nicht schon um 8¼ Uhr zu proclamiren ist. —

(Hiezu eine Beilage.)

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Extra-Beilage zum Meklenburgischen Landtagsboten.

Mittwoch, den 14. Februar 1849.

Bemerkungen

zu Herrn Soltau's Urtheil (in der Extra-Beilage zu No. 141 dieses Blattes) über den Entwurf zur Begründung

einer meklenburger Bank

von J. G. Tiedemann.

Schon vor Jahren traten hieselbst practische Geschäftsmänner zusammen, um sich über die Errichtung einer Bank für Meklenburg zu berathen, die man jedoch zu jener Zeit wegen Mangels eines Wechselrechtes und in Betracht des derzeitigen Münzfußes in Meklenburg, unausführbar hielt.

Die hier im Octobermonat v. J. im Börsenlocale öffentlich stattgefundene Wahl einer Bankcommittee, mag ich möglicherweise indirecte insoferne gefördert haben, als 1) auf meinen motivirten Antrag im Monat April v. J. beim löblichen Directorio der hiesigen Kaufmannscompagnie, von letzterer eine permanente kaufmännische Deputation, zwecks Berathung und Förderung der Rostocker und sonstigen meklenburgischen Handels- und Schifffahrts-Interessen, bei denen namentlich auch schon der Bankbegründung gedacht war, ernannt wurde; 2) ich schon in anonymen Besprechungen der commerciellen und materiellen meklenburgischen Zustände, welche sich in Nr. 63, 195 und 196 der hiesigen Zeitung abgedruckt befinden, auch die Begründung eines Bankinstituts nur in Berücksichtigung des allgemeinen Wohls, wiederholt dringend empfohlen habe.

Dieserhalb, selbstverständlich aber noch mehr der für Meklenburgs Verhältnisse so hochwichtigen Angelegenheit wegen, möchte ich denn auch das fragliche Bankproject, bei dessen Berathung ich selbst als Committeemitglied betheiligt gewesen bin, nicht durch ein mir unrichtig begründet und verwirrend scheinendes Urtheil, von vorne herein, weder von Unkundigen für unzweckmäßig oder gar gefährlich gehalten, noch das Bankunternehmen selbst, als Sonderbündlerei der Committeemitglieder, verdächtigt sehen.

Herr Soltau scheint sich mit dem fraglichen Bankstatutenentwurf, dem der Leipziger Bankplan nebst seinen späteren Ergänzungen, jedoch mit Ausnahme der Bestimmung hinsichtlich des baaren Cassenvorraths zum Umlauf der Banknoten und deren kleinsten Betrag, sowie einiger unwesentlicher, mehr oder weniger nur durch locale Verhältnisse bedingten Abweichungen, absichtlich fast wörtlich zu Grunde gelegt ist, hauptsächlich wegen der beanspruchten Notenausgabe nicht befreunden zu können. Und dennoch dürfte die Notenausgabe, ein integrirender Theil des Bankgeschäfts, unter der wohl sicheren Voraussetzung, daß doch nicht alle in Meklenburg lahm liegende Gelder, der Bank als verzinsliche Darlehen (die überdies laut §. 24 des Statutenentwurfes aus Rücksicht gegen die Sparkassen nicht unter 100 Rthlr. anzunehmen, proponirt sind) zugetragen und beiläufig bemerkt auf solche Weise eigentlich erst productiv gemacht werden, unbedingt sofort wünschenswerth, und um so nothwendiger aber dann sein, wenn überall erst der seestädtische Handelsbetrieb, der bisher außer dem Getreide- und Rhedereigeschäft in Wahrheit unerheblich war, einen Aufschwung nehmen kann, dem ja insbesondere, sowohl in Bezug auf den Propre-, als Commissions- und Speditionshandel, unser widersinniges Zoll- und Steuerwesen bisher entgegen stand. — Wer übrigens den großen folgenreichen Nachtheil des längeren Fortbestandes dieses Hemmschuhes der Entwickelung eines gesunden Handelsverkehrs nach Innen und Außen verkennt, und überdies nicht einsieht, daß Meklenburg zu seinem eigenen unberechenbaren Schaden kaum besser für die freundnachbarlichen Handels- und Schifffahrtsinteressen nicht nur Lübecks, sondern auch Stettins sorgen konnte, als durch die auf dem Landtage von 1847 abgelehnte Staatsgarantie für das zum Ausbau der Rostock-Güstrow-Schweriner Eisenbahn fehlende Geld, der muß über die glückliche geographische Lage unserer Seehäfen gänzlich hinwegsehen und nie Gefahr im Verzuge finden.

Die Bank soll doch wohl mit ihren Fonds überall in solchen Fällen vermittelnd eintreten, bei denen Credit gegeben werden kann, die behufigen Geldmittel aber anderweitig am Platze, ja selbst im Lande nicht einmal zur Disposition stehen, vom Auslande aber nur gegen sehr hohe Zinsen und Kosten, sei es auch nur mit Schwierigkeit oder Schwächung des Credits, zu beschaffen sind. Würden nun hiezu wohl die Geldmittel der Bank, deren vorläufig stipulirter Actienfonds von 1 Million Thaler, durch dessen baare Einzahlung überdies wohl schon nicht unerhebliche Geldsummen vorzugsweise dem inländischen Handelsverkehr entzogen werden, genügen können? Man erwäge doch, daß schon jetzt zeitweise allein für den Bedarf des Rostocker Kornhandels, der gegen baare Zahlung stattfindet, etwa 2 Millionen Thaler erforderlich sind, wovon derselbe indirecte zum Nachtheil der Kornproducenten, dem Auslande für eine sehr erhebliche Summe drückend tributär ist.

Man denke sich nun noch die deutsche Zolleinheit hergestellt, Rostock gleich Wismar durch einen Schienenweg mit der Berlin-Hamburger Eisenbahn und der Elbe directe verbunden, auch über solche hinaus eine 2fache, kürzeste Eisenbahnverbindung der Ostsee mit dem Innern Deutschlands, Belgien und Frankreich hergestellt, und man wird doch wohl nicht bezweifeln wollen, daß unsere Seestädte (allerdings mehr oder weniger auf Kosten des benachbarten Auslandes) auf die Vermittelung eines bedeutenden Zwischenhandels um so mehr Anspruch haben, als wir schon in dem Besitz einer so großen, seetüchtigen Handelsmarine sind, wie weder Hamburg, noch Hannover, noch Belgien oder Dänemark sie aufzuweisen haben.

Läßt sich nun auch aller Reflexionen ungeachtet, die Umfänglichkeit des meklenburgischen Bankgeschäfts nicht im Voraus bestimmen, so wird man doch derselben schon in Berücksichtigung der concurrirenden Lage und Handelsverhältnisse Stettins, woselbst außer der ritterschaftlichen Privatbank ohne Notenausgabe, noch ein Hauptcomtoir der Königl. preußischen Bank mit Notenausgabe, sowie ein Darlehn-Cassencomptoir mit alleiniger Ausgabe von Darlehnscassenscheinen existiren, die zusammen jährlich einen Gesammtumsatz von etwa 120 Millionen Rthlr. machen mögen, nur ein gutes Prognostikon stellen können, aber auch eine Notenausgabe unerläßlich halten müssen. Dieselbe ist aber eben so sehr wünschenswerth zur Erleichterung der Geldversuren als Ermöglichung eines billigen Zinsfußes bei den Bankgeschäften und zwar einentheils zwecks deren Förderung zum Besten aller Geldbenöthigten, anderntheils aber auch schon wegen der Concurrenz mit andern benachbarten Geschäftsplätzen und deren Creditinstituten. — Aus letzterer Ursache beansprucht denn auch jetzt die ritterschaftliche Privatbank zu Stettin eine Notenausgabe, wozu im preußischen Staate bis vor Kurzem nur die Königl. Bank, deren Notenumlauf Ende März v. J. 15,648,200 Rthlr. betrug, berechtigt war.

Dieserwegen sind denn auch bisher hauptsächlich keine neue Banken in Preußen zu Stande gekommen, da bei deren solider Begründung mit voller Kapitaleinzahlung und mangelnder Aussicht, daß diesen Banken gegen 2—3% Zinszahlung, Kapitalien freiwillig zugetragen werden, kein Reiz zu einer Bankbetheiligung für Kapitalisten stattfinden konnte, indem für gewöhnlich fast alle deutsche Banken, anderweitige Creditinstitute und Privatbankiers, kaufmännische Wechsel zu 4% discontiren und bei kurzen Anleihen 5% Zinsen pro Anno beanspruchen.

In Folge der neuesten Normalbestimmungen für zu errichtende Privatbanken im preußischen Staate, gesteht derselbe dennoch solchen die Ausgabe von 8 Millionen Rthlr. Banknoten zu, und anerkennt dadurch selbst die Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Notenausgabe bei Privatbanken. Es wurde früher und zwar im Juni v. J. aber auch schon eine Bank in Breslau confirmirt, die bereits Noten bis zu 1 Rthlr. herunter ausgegeben hat. Ueberdies waren am 1sten November v. J. 4,124,488 Rthlr. von den am 15ten April v. J. ausgefertigten 10 Millionen Rthlr. Darlehnskassenscheinen im Umlauf. Hieraus folgt denn nun, daß Herr Soltau sehr im Irrthum sein muß, wenn er in Hinsicht

der Geldpapiercirculation anführt, „wir sehen — — Preußen auf dem Wege der Umkehr," indem auch andrerseits in neuester Zeit von dem nicht unerheblichen Betrage der Cassenanweisungen (dem eigentlichen preußischen zinsenlosen Staatspapiergelde) weder eine Einlösung gegen Baarzahlung oder zinstragendes Staatspapier stattgefunden hat, noch in Aussicht steht.

Herr Soltau befürchtet von der Banknotenausgabe eine nachtheilige Vermehrung und Entwerthung des Capitals, in Folge dessen Erhöhung des Preises der Lebensmittel und hiedurch wiederum eine Erhöhung der Arbeitslöhne. Ich meine nun aber, eine Verbilligung und Vermehrung des Capitals müßte namentlich unsern Grundbesitzern unter den jetzigen Verhältnissen gerade erwünscht sein. Ein Hinblick auf Sachsen und Preußen (in welchem ersteren Lande, wie von Herrn Soltau auch angeführt wird, wohl verhältnißmäßig noch mehr Papiergeld wie in letzterem courſirt) zeigt uns jedoch keineswegs einen niedrigeren Zinsfuß bei hypothekarischen Capitalien, noch höhere Lebensmittelpreise und Arbeitslöhne, zumal wenn man die höhere indirecte Besteuerung in den Zollvereinsstaaten in Erwägung zieht.

Herr Soltau spricht auch von der Gefährlichkeit einer Papiergeldausgabe, scheint aber gänzlich zu übersehen, daß seine Anführungen nur etwa für eine schlechte Staatswirthschaft, Staatsbanken und solche Privatbanken passen, deren Organisation Staatseingriffe in dieselben zulässig machen, in welcher Hinsicht denn auch namentlich die österreichische Nationalbank ein warnendes Beispiel giebt. Was noch sonst von der Betheiligung des Staats bei den Bankverhältnissen, der Noten-Baarzahlungssistirung, Schwindeleianbahnung, maschinenartige Ausbeutung mittelst Papiergeld u. s. w. angeführt wird, dürfte sich durch den fraglichen Statutenentwurf erledigen, wonach überdies der Staat bei seinen etwanigen Transactionen mit der Bank, als jede andere Privatperson zu betrachten sein würde.

Wenngleich die Statuten der Leipziger Bank, deren Baarfonds zum Notenumlauf, wie 2 zu 3 bestimmen, so darf doch gleichwohl schon das Verhältniß von 1 zu 2 als sicherstellend, selbst für außerordentliche Krisen angesehen werden, indem in solchen die Bank nur ihre Discont- und Darlehnsgeschäfte durch Erhöhung des Zinsfußes verringern darf, um auf solche Weise, sowie durch die täglich fällig werdenden Wechselbeträge und anderweitige Eingänge, event. auch durch die Discontirung der im Portefeuille befindlichen erst später fälligen Wechsel, den Cassenbestand nicht nur im richtigen Verhältniß zur Notenausgabe zu halten, sondern auch auf ungewöhnlich starken Andrang, zur Einlösung der im Umlauf befindlichen Banknoten gerüstet zu sein. Eine sachkundige, alle einschlägigen Verhältnisse gehörig beachtende Bankleitung durch befähigte, practische Geschäftsmänner, wird allerdings unter allen Umständen ein unerläßliches Erforderniß für ein Bankinstitut sein, wie es Meklenburg sich wünschen muß.

Die Anführung einiger bekannter Banken, welche statutenmäßig *weniger* Baarfonds zum Notenumlauf haben, als für die meklenburger Bank bestimmt ist, mag hier am rechten Orte sein, mit der nachrichtlichen Bemerkung, daß die neueste preußische Bankbestimmung nur den Baarfonds zum Notenumlauf wie 1 zu 4 verlangt. Im Uebrigen ist dies Verhältniß bei den schottischen Banken wie 1 zu 6, bei der bairischen und dessauer Bank wie 1 zu 4, bei der englischen Bank aber wie 1 zu 3. Die Statuten solcher Banken, die nur vorschreiben, den Gegenwerth, d. h. Geld, Wechsel, Bürgschaften, Obligationen, Waaren ꝛc. für die ausgegebenen Noten stets vorräthig zu haben, wie dies z. B. bei Privatbanken in Frankreich und Belgien der Fall ist, lassen natürlich den betreffenden Bankverwaltungen, hinsichtlich des Baarfonds, gänzlich freie Hand. Solchen Banken muß man denn auch in Bezug auf die wenig sicher gestellte Noteneinlösung die Bank von Frankreich, sowie die österreichische Nationalbank, um so mehr beizählen, als solche für Staatszwecke verwendlich sind. In momentane Verlegenheit, oder doch um ihren wünschenswerthen guten Ruf, können in bedeutenden Krisen übrigens auch schon solche Banken kommen, die ohne Banknotenausgabe mit Capitaleinzahlung begründet sind, aber auch, wie fast alle Banken, verzinsliche Darlehne angenommen haben und sich nur einen geringen Cassenvorrath halten, indem es in kritischen

Verhältnissen nicht ausbleibt, daß die Leute ihr Geld nur in der Erde vergraben sicher glauben. In solchen Lagen sieht man denn wohl unter dem nichtigen Vorgeben des nöthigen Geldbedarfs auch die ungekündigten Capitalien von Banken und Sparkassen zurückverlangen, und würde die augenblickliche Nichtzahlung selbst der größten ungekündigten Summen für Zahlungsunfähigkeit angesehen werden.

Herr Soltau nennt in seinem Urtheil die projectirte meklenburger Bank fast immer „Zettelbank", ja auch „Groß-Leihhaus", anstatt solche doch, in Betracht ihrer Fundation, wohl richtiger als „Geldbank" zu bezeichnen wäre, und scheint überhaupt der Bank eine ganz andere Einrichtung vindiciren zu wollen, um dieselbe, nach seinem Dafürhalten, namentlich in der vermeintlichen Finanzkrisis (die ich, beiläufig bemerkt, in Abrede stellen möchte), ja selbst zur Reformation unserer Verwaltung verwenden zu können. Hiernach scheint es fast, als wolle Herr Soltau eine Landeszettelbank im vollen Sinne des Ausdrucks, lediglich auf Staatsgrundeigenthum basirt, begründet wissen, denn unserem Staate dürften doch mindestens jetzt die nöthigen baaren Geldmittel als Hinterlage zur Noteneinlösung fehlen, und zweifelhaft wird derselbe doch wohl selbst eine entsprechende Betheiligung von Privaten mit baaren Geldmitteln gehalten haben, wie solche allerdings vor 2 Jahren bei der Königl. preußischen Bank stattgefunden. Derselben fließen aber auch seit ihrer Begründung im Jahre 1765 die Depositen-, Pupillen-, Stiftungs- ꝛc. Gelder (deren feststehender Betrag etwa 20 Millionen Rthlr. ist) nicht allein zwangsweise zu, sondern es wird dies große Capital gesetzlich auch nur mit resp. 2—2½ und 3% verzinset.

Ein jedes Bankinstitut erfordert durch sein Beamtenpersonal und durch sonstige zur Verwaltung gehörende Einrichtungen so bedeutende Kosten, daß solches ohne Notenausgabe nicht in einer den betreffenden Actionären entsprechenden Weise wird prosperiren können, wenn auch der daraus herzunehmende Gewinn wegen der damit verbundenen Ausgaben und eintretender Verantwortlichkeit in der Wirklichkeit keineswegs so erheblich ist, als Mancher es sich vielleicht denkt, es wäre denn, daß auch für Meklenburg solche Gesetzesvorschriften gegeben werden könnten, als, wie vorher bemerkt worden, zum Besten der Königl. preußischen Bank gegeben sind.

Dem Geldverkehr könnte allerdings ohne eine Banknotenemission die wünschenswerthe Erleichterung beim Zählen und Versenden des Geldes durch Staatspapiergeld, wofür nach Herrn Soltau's Vorschlag der gleiche Betrag in baarem Gelde zu hinterlegen wäre, geschaffen werden, nur dürfte bei dieser Procedur allein schon der Kostenpunkt hindernd in den Weg treten.

Herr Soltau will, daß sich die Circulation der Banknoten nur auf den Handel beschränken soll, und hält die Ausgabe von Fünfthalernoten für fehlerhaft, weil er meint, daß diese zwischen dem Geschäftsmann und dem kleinen Consumenten in Umlauf kommen, hierdurch das baare Geld verdrängt, oder mindestens ein Agio zu Gunsten des letzteren hervorgebracht werden würde. Nach meinem Dafürhalten muß man jedoch die Notencirculation einer inländischen Bank, die ja überdies nicht blos dem Kaufmann, sondern namentlich auch dem Landmann dienen soll, Fesseln irgend einer Art um so weniger anlegen wollen, als man doch die unbeschränkte Circulation des ausländischen Papiergeldes ganz in der Ordnung findet, wovon gegenwärtig zum Vortheil des Auslandes in beiden Meklenburg etwa 1 Million Rthlr. in 1—500 Rthlr.-Abschnitten im Umlauf sein mag. Dennoch existirt in Meklenburg keine Einlösungscasse für irgend ein ausländisches Werthpapier, mit Einschluß der Braunschweiger, Dessauer und Breslauer 1 Rthlr.-Banknoten, wofür man gleichwohl im Allgemeinen kein Aufgeld zahlen sieht; um so weniger sollte dies denn doch wohl für die Meklenburger 5 Rthlr.-Banknoten zu erwarten stehen, die jeden Augenblick gegen baares Geld eingetauscht werden können.

Endlich möchte auch wohl kein triftiger Grund vorliegen, in dessen Berücksichtigung der meklenburgischen Bank nicht sofort ein Privilegium auf 25 Jahre ertheilt werden sollte, indem doch andere Banken noch länger und namentlich die bairische sogar auf 99 Jahre privilegirt sind.

Rostock, den 7ten Februar 1849.

Der Meklenburgische Landtagsbote.

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 5—6 Nummern. **Zweiter Jahrgang.** Der Preis für 26 Nrn. (für das laufende Abonnement von Nr. 141 bis 166 einschließlich) beträgt 24 ßl. Cour.

№ 158. Schwerin, den 15. Februar. **1849.**

Zeitbetrachtungen.

(Fortsetzung.)

Ein Streit, der in so schroffen Gegensätzen und theilweise unter der Beihülfe von Bayonetten, Dolchen und Brandfackeln geführt ward, bei welchem die scharf geschliffenen Säbel und die Kugeln im Flintenlauf eine obligate Stimme führten und der Strang sowohl, wie die Hinrichtungen durch Pulver und Blei eine Rolle spielten, wird so leicht nicht zu Ende gebracht. Vernehmbarer als der Geschützesdonner und das Gekrach zusammenstürzender Städte, in welche die blutige Mordgier die zündende Brandfackel warf, tönt aber die laute Stimme des in einer allgemein verbreiteten und lebendig gewordenen öffentlichen Meinung sich aussprechenden Zeitgeistes, der da behauptet und entschieden geltend zu machen strebt, daß das Verhältniß der Regenten und Regierten vertragsmäßig begründet sei und auf Gesetzen beruhe, die auf gleiche Weise beide Theile verbinden; daß jede willkürliche, sich über die Gesetze erhebende, das Menschengeschlecht in einen Zustand von Knechtschaft zurückstoßende Gewalt eine unrechtmäßige sei und auf Gehorsam keinen Anspruch machen könne; daß der Regent, in dessen Person die höchste Autorität im Staate erscheint, unverletzlich sei, aber seine Organe, die Minister, für alle Handlungen der öffentlichen Macht verantwortlich bleiben; daß dem Volke keine Gesetze und keine Leistungen für Staatszwecke aufgedrungen werden können, in die es nicht vorher durch seine frei gewählten Stellvertreter willigte; daß die Pflege der Gerechtigkeit in jeder Beziehung von der Regierungsgewalt unabhängig, die Aeußerung des Gedankens und der religiösen Ueberzeugung ungehindert und in Betracht der Rechte und Lasten aller Staatsbürger eine vollkommene Gleichheit herrschend sein müsse, und daß endlich Alles nur öffentlich auf dem Wege der Verwaltung und der Gesetzgebung verhandelt werden dürfe, was des Bürgers Freiheit, Eigenthum und Recht betreffe. Freilich sollte man glauben, daß mit der Publicirung der „Grundrechte des deutschen Volkes", die jüngst beschafft worden ist, alle jene gerechten Forderungen so gut wie erfüllt wären; allein wenn man die fortwährenden Verhaftungen liberaler Männer, die willkürlichen Beschränkungen der Presse, die Säbelherrschaft und die octroyirten Belagerungszustände damit vergleicht, so kann man sich denn doch bei dem besten Willen eines ziemlich starken Zweifels nicht erwehren und möchte die gepriesenen glücklichen Verhältnisse in naher Zukunft noch für sehr illusorisch halten!

Das Ergebniß aller Forschungen, welche seit Jahrhunderten von den Weisen über das Wesen der menschlichen Gesellschaft und deren Begründung angestellt wurden, ist vermöge seiner Klarheit und Folgerichtigkeit dem unbefangenen Sinne und dem sittlichen Gefühle so zusagend, daß man die allgemeinste Anerkennung desselben für gewiß halten muß. Aber das Licht der Vernunft geht in der Finsterniß tief gewurzelter Vorurtheile umsonst auf und die klarste Wahrheit wird von dem menschlichen Geiste nicht begriffen, wenn Selbst- und Herrschsucht, Eigennutz und Uebermuth ihn verblenden, oder wenn ihm die Kraft gebricht, sich über die Schranken der Gewohnheit oder über die Macht des sinnlichen Eindrucks zu erheben. Daher will denn auch noch immer eine gewisse, stark vertretene Partei in dem Staate kein Verhältniß der Gegenseitigkeit, sondern nur ein Verhältniß der Unterordnung erblicken, indem sie ihn nicht als einen gesellschaftlichen Verein betrachtet, sondern als das Eigenthum seines Oberhaupts oder auch als eine von einer über ihr stehenden selbstständigen Kraft gelenkte willenlose Maschine. Aus einer solchen Theorie müssen sich dann natürlich von selbst die Folgesätze ergeben, daß die Regierung in Bezug auf die öffentlichen Landesangelegenheiten die allein entscheidende Intelligenz im Staate sei und daß das Volk, durch die Organe der höchsten Gewalt bevormundet, in einer gänzlichen Passivität verharren müsse, in welcher alle seine bürgerlichen Tugenden sich in einem schweigenden Gehorsam vereinigen, weshalb alle Diejenigen, welche dem Regenten als Vollzieher seines Willens dienen, auch lediglich nur seiner Person verantwortlich sein könnten. Auch bei uns haben wir nicht weit nach lauten Vertheidigern oder stillen Anhängern dieser Theorie zu suchen, denen das sogenannte historische Recht als das allein gültige erscheint und die alle jene Formen auf das Sorgfältigste zu erhalten bemüht sind, die in ihren Augen durch das Siegel des Herkommens geheiligt wurden, und die deshalb auf die Wiederherstellung alles dessen dringen, was der den Standesvorzügen, den Privilegien und den Dienstbarkeiten aller Art feindselige Geist der Zeit zerstört hat. Während demnach die Völker, seitdem jener Kampf zweier so verschiedener Systeme aus den Lehrstuben der Philosophen in das Leben überging und statt mit Worten durch das Schwert entschieden ward, das Princip des gesellschaftlichen Vertrages vertheidigen, möchten die Regierungen mit dem Heer der Büreaukraten das der Herrschaft festhalten. Die Mittel der beiden Parteien, deren Grundsätze sich diametral entgegenstehen, sind zwar verschieden, allein beide Theile befinden sich im Besitze einer großen Macht, und die Art, wie sie sich bestreiten, vermehrt nur ihre Beharrlichkeit und Erbitterung.

(Schluß folgt.)

Ueber Lehrerbildung und Lehrerprüfung.

(Ansicht eines Schulmeisters.)

Es steht einem Jeden frei, sich für den Lehrerberuf wissenschaftlich und technisch auszubilden, wie und wo er will. Jünglingen, die sich dem Schulfache widmen wollen, müssen die Universität und deren Benefizien schon offen stehen, sobald sie die Abgangsprüfung von Prima der Real- und höhern Bürgerschulen nach dem preußischen Prüfungsreglement abgelegt haben. — Ganz besonders wird für die technische (praktische) Ausbildung der Lehrer Sorge zu tragen sein. Eine besondere Gelegenheit zu Beiden bilden die Lehrer-Seminarien des Landes.

Wer von denselben Gebrauch machen will, muß sich der geltenden Hausordnung fügen und den gesetzlichen Bestimmungen unterwerfen. Die oberste Unterrichtsbehörde hat solche zeitgemäß zu reformiren, hauptsächlich durch Anstellung von Fachlehrern, Einführung des Turnens und politechnischer Beschäftigung der Zöglinge, Gestattung einer mehr freien Bewegung derselben und Entfernung einer den Geist niederdrückenden Bevormundung. —

An den Seminarien finden halbjährig (zu Ostern und Michaelis) die vorschriftsmäßigen Prüfungen für diejenigen Statt, die in der Anstalt für den Lehrerberuf vorgebildet sind, oder sich sonst dem Lehrerberuf zu widmen gedenken. — Außerdem wird die Unterrichtsbehörde in den größeren Städten des Landes, die über 4000 Einwohner zählen, besonders wenn sie eine höhere Bürger- oder Realschule besitzen, besondere, größtentheils aus den Lehrern dieser höhern Schulen zusammengesetzte Prüfungsbehörden anordnen, vor welchen die etwa erworbene wissenschaftliche und technische Befähigung für das Lehramt irgend einer Stufe am Schlusse jedes Vierteljahres dargethan werden kann.

Diese Prüfungsbehörden bestehen aus wenigstens drei ordentlichen Mitgliedern, von denen mindestens ⅔ praketische, noch im Amte stehende Lehrer sein müssen. — Als außerordentliches Mitglied kann von der obersten Unterrichtsbehörde ein besonderer Commissarius zugeordert werden, der alsdann den Vorsitz in der Prüfungscommission übernimmt und bei Stimmengleichheit den Ausschlag giebt. — Die Prüfung soll aus einer schriftlichen, einer mündlichen und in Abhaltung von Probelectionen bestehen. Die mündliche Prüfung und die Probelectionen sind öffentlich, und ist der Tag derselben vier Wochen vorher durch die Zeitungen bekannt zu machen.

Zur Prüfung können nur diejenigen zugelassen werden, welche

1) sich sechs Wochen vorher persönlich oder schriftlich angemeldet haben;
2) genügende Zeugnisse über ihre Gesundheit,
3) über ihr bisheriges sittliches Verhalten und
4) Schulzeugnisse über ihre Kenntnisse und Befähigung beibringen.

Wer die Prüfung nicht besteht, darf sich nur noch einmal zu derselben, aber erst nach Ablauf eines Jahres, melden. — An Gebühren für die Prüfung und Ausstellung eines Zeugnisses sind der Prüfungsbehörde 2 Rthlr. Cour. zu erlegen. — Denjenigen, welche in der Prüfung nicht bestehen, ist die Hälfte der Gebühren, treten sie schon nach der schriftlichen Prüfung von derselben zurück, ganz zu erlassen. — Unbemittelten, aber vorzugsweise Tüchtigen, sind die Gebühren stets zu erlassen.

In Orts-, Bezirks-, Kreis- und Landes-Lehrervereinen (Lehrerconferenzen) unter frei gewählten Vorständen, und durch hiermit verbundene Lesecirkel und Bibliotheken, sorgen die Lehrer für ihre pädagogische und wissenschaftliche Fortbildung.

(Ein Schulmeister, der seinen Namen nicht nennt, weil er meint, daß es besser sei, an der Sache als an seinem Namen zupfen zu lassen.)

Sprechstube.

Die Politik auf der Kanzel.

Es ist ohne Frage ein sehr erfreuliches Zeichen des reformatorischen Fortschritts im Staats- und socialen Leben unserer Tage, daß auch viele Prediger endlich anfangen, in ihren Kanzelvorträgen von dem so schwer zu bewegenden Seelenheil der armen Erdenwürmer, genannt Menschen, mehr und mehr abzusehen und zu dem Körperlichen derselben, zu dem practisch Greifbaren, Realen herabzusteigen. Man hört nicht allein politische Anspielungen, auf die neuesten Tagesbegebenheiten bezogen, sich von der Kanzel ergießen, nicht selten gleicht die ganze Predigt so sehr einer politischen Rede, daß sie, nach Abzug einiger stehenden salbungsvollen Redensarten, eben so gut in einer Volksversammlung wie in der Kirche am Platze gewesen wäre. Ja, wir müssen in unserm Lobe weiter gehen, müssen es preisend gedenken, daß die Prediger sogar entschieden Partei nehmen, indem sie sich über Fragen verbreiten, die das öffentliche Leben durchfurchen und hier in diesem, dort im entgegengesetzten Sinne aufgefaßt werden. Das Alles ist, wie gesagt, sehr löblich; denn es giebt in der ganzen Welt gar nichts Wichtigeres für den Menschen, als seine Angelegenheiten, und wenn auch die Kanzelreden nicht geradezu auf eine vernünftige Auffassung der Dinge hinzielen, so wecken sie doch indirect das Verständniß und das Nachdenken; sie verwirren den Kopf nicht mehr fortwährend mit theologischen Spitzfindigkeiten, woran das Pfaffenthum achtzehn Jahrhunderte lang gedeutelt und geklügelt, es aber bis heute zu keinem klaren Begriff gebracht hat, sie lassen das Gemüth wenigstens in dem schwachen Rest seiner Kraft bestehen, damit es sich aufraffe aus seiner Erniedrigung, zur Höhe der Zeit emporschnelle. Betheiligung ist bereits halber Gewinn, und so wollen wir uns Glück wünschen zu den Reformbestrebungen der neuen Gehülfin, der Kanzel.

Nur vor einigen Gefahren, worin die Prediger unsere einseitigen politischen Reformatoren zu bringen fähig sind, möchten wir wohl bedächtig gewarnt haben. Die Prediger haben bisher „das Wort" des Heilands, wie derselbe es gesprochen und wie es seine Jünger niedergeschrieben haben sollen, verkündigt; von seinen Thaten haben sie uns ausschließlich diejenigen vorgeführt, die ihn als eine mystische Person darstellen. Sowohl der Heiland aber wie seine Jünger waren in Menschenstoff gekleidet, trugen menschliche Formen, menschliche Weisen und Bedürfnisse an sich. Wie sie nun ihren Zeitgenossen ein gottseliges Leben vorlebten; wie sie jeden Ueberfluß von sich wiesen und lieber mit dem Armen das karge Mahl theilten, als sich niederließen an der Tafel der Ueppigkeit und Verschwendung; wie Jesus, als Sprosse des Volks, nicht als verwöhnter Sohn eines hochgelehrten und weichgebetteten Rabbi, ärmlich einfach einher wandelte und Nachfolge forderte von allen Denen, die sich zu ihm und seiner göttlichen Lehre bekennen wollten; wie er die Gleichheit der Menschen vor Gott predigte, und die vollendete Gleichheit und Brüderlichkeit mit der Armuth lebte; wie er der Armuth seinen Himmel, dem auf Unkosten der Armuth sich mästenden Popanz seine Hölle verhieß; wie er das Evangelium der Liebe lebte, das Wort aber „ein tönend Erz, eine klingende Schelle" nannte; — von alle Dem schweigen die „Nachfolger Christi", sie schweigen, weil sie nichts Anderes und Besseres sind, als die Pharisäer und Schriftgelehrten der Juden, die unsern Heiland ans Kreuz schlagen ließen, weil sie die Uebereinstimmung seines Lebens mit seinen Worten nicht vertragen konnten. Auch heute treten Männer auf — ob mit oder gegen göttlichen Beruf? — und predigen nur eine theilweise freiwillige Entäußerung dessen, woraus die ganze christliche Moral ein wahrer Kinderspott geworden; aber laut auf schreien die Pfaffen über eine solche Gottlosigkeit, rothe Republikaner, Communisten und Antichristen nennen sie die Verkündiger einer neuen, nicht mehr auf gegenseitige Beraubung begründeten gesellschaftlichen Ordnung, rufen den Arm des „christlichen" Staats zu Hülfe, damit er die „Verführer" an's Kreuz der ewigen Gefangenschaft schlage, damit sie eines zehnfachen qualvollen Todes sterben. Und doch ging Christus, uns zum Muster und zum Beispiel, weiter; er lebte mit seinen Jüngern in vollkommner Gütergemeinschaft, ebenso die ersten christlichen Gemeinden; was aber nun ist urfrisches, nachahmungswerthes, lebendiges Christenthum, und was ist grelles, lügnerisches Pfaffenthum, werde es gleich von einem Kliefoth, Karsten, Krabbe, Delitzsch und andern sehr gelehrten Pharisäern und Schriftgelehrten verfochten?

Wie sich nun wohl so ein heutiger Prediger, dem die von der Kirche vorgeschriebenen christlichen „Amts- und Liebeswerke" zu allererst Erwerbsquellen sind, gebehrden würde, wenn man ihm heute — freilich nach achtzehnhundert Jahren — Christi und seiner Jünger Leben, deren Entäußerung aller irdischen Güter, deren genauen Verkehr mit demjenigen Theil des Volks, für welchen das Judenthum keinen besondern Ausdruck hatte, wofür die christliche Liebe aber das beschimpfende „Pöbel" erfunden hat, zur Nacheiferung empfehlen würde, damit das todte Wort nicht länger ungehört verhalle? Mit Abscheu hinwegwenden von einem solchen gottlosen Ansinnen würde sich der frommste Seelenhirte! Seine fette Pfarre, gefettet oft

am meisten von den mühsam ersparten Zehrpfennigen der Dürftigkeit und der Armuth, daran setzen, um des Pöbels, um Christi Brüder Willen, die der liebe Herrgott ja offenbar in seinem Zorn — oder in seiner Liebe und Gnade etwa? — in die Welt geworfen, damit das durch die That geborne, durch die That getragene, durch die That besiegelte Evangelium der Armuth „keine“! Wahrheit werde? Aber: „Mein Reich ist nicht von dieser Welt“ — sagte der Heiland, und: „dem Armen gehört das Himmelreich“! Achtzehn Jahrhunderte lang habt Ihr aus diesen und ähnlichen Kernstellen der Bibel für Euch selbst die herrlichste Nutzanwendung gezogen; es ist endlich wohl einmal Zeit, Euch die Worte zurückzugeben. Wollt Ihr nicht nach Christi Art und Weise der Armuth ein echt christliches Leben vorleben, wollt Ihr uns den Weg nicht vorgehen zum Himmelreich, wollt Ihr selbst nicht Christi Reich ererben und von Euch ablegen den Ueberfluß und den Ballast, um dessen Willen Ihr immer als wahre Bekenner unseres göttlichen Evangeliums befunden werden könnt? Statt dessen angelt Ihr nach irdischen Besitzthümern und könnt nicht genug erhaschen von Dem, woran die schlechtesten menschlichen Begierden, der Haß, der Neid und die Habsucht, üppig emporranken. Ihr gebehrdet Euch als Verwalter einer unsichtbaren Kirche und Gemeinschaft, hängt aber mit allen Fibern Eures selbstsüchtigen Herzens am irdischen Besitz und Genuß. Ihr wohnt neben ausgedehnten Feldern und bebauet sie für Eure eigene Rechnung; demungeachtet nennt Ihr es „Kirchengut“, was Ihr als Bauern bewirthschaftet, und mit Zorn, wenn nicht mit Fluch, wird die Hand überschüttet, die nach der Scholle sucht, wo sie für sich und für eine Familie den Lebensunterhalt finden sollte. Ihr lebt in Luxus und Ueberfluß, und, wenn es hoch kommt, so theilt Ihr Almosen mit vom Ueberfluß, was bei Euch christliche Wohlthätigkeit heißt, und womit Ihr Euch den Himmel zu erschachern denkt; in Armuth solltet Ihr einher wandeln, gleich wie es unser Herr und Heiland gethan — Ihr solltet Almosen empfangen, damit es keine Schande mehr bleibe, arm zu sein, damit der die Armuth erzeugende und zerdrückende Popanz von der Erde verschwinde. Ihr verdächtigt im Geheimen die Männer, die den alten unmenschlichen und unchristlichen Weisen den Krieg erklärt haben; Ihr nennt sie Verführer, Gotteslängner, die den Unglauben säen, um die Menschen zu Gottlosigkeiten zu verführen.

Nehmt Euch in Acht! Wir üben Nachsicht mit den Irrenden und Verirrten, aber wir sind keine Götter, auch uns kann eine schwache Minute überraschen, Euch zu vergelten mit den Waffen, womit Ihr gegen den Geist des Jahrhunderts ankämpft. Noch sind nicht alle Herzen gebrochen, die warmes, inniges Mitgefühl haben für ihre Nebenmenschen; noch habt Ihr mit Eurem pharisäerischen Aberwitz, mit Euren theologischen Spitzfindigkeiten, mit Eurem evangelischen Jesuitismus die menschliche Vernunft nicht so sehr in Bande geschlagen, daß die Menschen Euren versteckten Eingebungen blindlings folgen sollten. „Juble, Pfaff', über die Ermordung eines Blum, Du weißt noch nicht, wann und wie Dein Ende sein wird.“ — Gedenkt Eures eigenen und nächsten Widerspruchs mit dem Sinn und Geist der Evangelien, die Ihr allsonntäglich von der Kanzel herab verkündet, legt Euren pfäffischen Hochmuth ab und lernt die erste christliche Tugend üben, die Demuth! Noch verzweifeln wir nicht daran, auch den letzten unserer Brüder mit Hülfe des Evangeliums der thatsächlichen Liebe sich aufraffen zu sehen aus seiner gegenwärtigen Erniedrigung; wollt Ihr auch jetzt noch Euren Beruf verleugnen, wollt Ihr nur herrschen über zerknickte Gemüther, wollt Ihr mit der alten Verdummung fortfahren! — wohlan! so seht, wie das am Völkerhimmel neu aufgegangene Gestirn, die Demokratie, hinwegschmelzen wird, was die feinste Berechnung zur Unterdrückung der Menschen erfunden, so verkriecht Euch mit Euren gläubig-gelehrten Lügen, mit Euren Anweisungen zur systematischen Seelenquälerei, mit Eurer regelrichtigen, bis auf die Miene affectirten Götzenanbetung, genannt christliche Gottesverehrung, mit Eurem Wortschwall und Eurer Thatlosigkeit vor dem Licht, das nach langen, langen Jahrhunderten des Drucks und der Knechtschaft aller Art endlich dem armen gehetzten Volk ins Jammerleben hineinleuchtet, daß es erkenne, wo seine ewigen Widersacher, und wo seine Freunde stehen.

Diese Worte nun schleudere ich auf Euch herab, Ihr Pfaffen, die Ihr als entartete Menschen frohlocken könnt über die Wunden, die sich in unseliger Verblendung das Volksthum selbst schlägt, damit es noch ferner blutend und zertreten am Boden liege; Euch aristokratischen, gierigen Pfaffen gelten sie, die Ihr in Eurem ganzen Thun und Treiben von Nichts weiter entfernt sein könnt, als von der göttlichen Lehre, die Ihr predigt! Wohl aber haben wir Gottlob! noch Prediger, — freilich sind sie selten — denen wir nach ihren Handlungen den ehrwürdigen Namen Priester, d. h. Diener der im Volke waltenden lebendigen Religion, beilegen können; sie streben für Freiheit und Aufklärung, für Recht und Gerechtigkeit, sie sehen wenigstens ein Unrecht, ein Verbrechen am Volk nicht begehen, ohne das Wort der Erhebung und Belehrung daran zu knüpfen, ohne die Saat zu säen, die, wenn vielleicht dem gegenwärtigen, so tief heruntergebrachten Geschlecht nicht mehr, dann endlich doch unsern Kindern und Enkeln aufgehen und blühen soll. Bleibet treu, Ihr Wackern, Eurem erhabenen Berufe, wie Euch auch Eure falschen Brüder in Christo anzischen und ihrer Art nach im Geheimen anfeinden mögen!

W. Benque.

Achtundvierzigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 14. Februar 1849.
Präsident: Trotsche.

Schriftführer Siemssen verliest das Protocoll der vorigen Sitzung, welches genehmigt wird.

Vom Büreau werden folgende Eingänge verlesen:

1) eine Erklärung der Schwerinschen Commissarien:
das Schreiben des Vorstandes, betreffend die Ueberlassung des Concertsaals zu den Sitzungen der Abgeordnetenversammlungen, sei dem Großherzoge übergeben worden, und sei darauf die Allerhöchste Resolution erfolgt, dahin: daß der Wunsch wegen mehrfacher entgegenstehender Gründe nicht gewährt werden könne;

2) eine Erklärung des Strelitzschen Commissarius, betreffend den Gesetzentwurf über Legung der Bauerstellen.

3) Das Provisorat des Klosters zum heiligen Kreuz hat 100 Exemplare einer Schrift über die Verhältnisse dieses Klosters übersandt.

4) Dringlicher vor Uebergang zur Tagesordnung zu berathender Antrag Siedenburg:
die hohe Kammer wolle die Regierung veranlassen, die Einsetzung eines Blinden in eine Pachthufe in Metelsdorf, die am Sonnabend den 17ten Februar statthaben soll, zwecks näherer Erwägung des Thatbestandes einstweilen zu verschieben.

5) Dringlicher vor der Tagesordnung zu berathender Antrag Soltau:
indem ich mir die anliegende Petition sämmtlicher Büdner zu Menkendorf D. A. Grabow betreffend Ristirung einer zum 25sten d. M. angekündigten Auspfändung wegen Pachtschuld, sowie Abwendung der aus alljährlichen Ueberschwemmungen erwachsenden Noth aneigne, stelle ich den dringlichen Antrag:
In Erwägung, daß die Bittsteller durch alljährlich wiederkehrende Ueberschwemmung fortdauernd schlechte Ernten gehabt. — In Erwägung ferner, daß denselben bei Erwerbung ihrer Büdnereien laut wiederholt bekräftigter Aussage die Zusicherung durch die Domanialbeamten geworden, daß für Abdämmung des Wassers Sorge getragen werden solle,
in Erwägung endlich, daß zum Bau eines Schulhauses neuerdings ihnen eine für ihre Verhältnisse unerschwingliche Auflage gemacht worden:
wolle die hohe Versammlung beschließen:
1) daß großherzogliche Commissarien zu ersuchen seien, eine Stundung der Pacht, sowie demzufolge Abwendung der zum 23sten d. Mts.

bereits angekündigten Auspfändung zu veranlassen,

2) daß eine Untersuchung der örtlichen Verhältnisse, sowie demnächst Abhülfe des durch das Wasser herbeigeführten Nothstandes der Bittsteller durch die Landesregierung angeordnet werde.

6) Amendement Pohle zum 2ten Bericht des Amnestie-Ausschusses:

statt der Anträge der Majorität und der Minorität des Ausschusses wolle die Kammer der Abgeordneten den Herren Commissarien folgenden Gesetzesentwurf zur weiteren Verfügung überreichen lassen.

Wir Friedrich Franz (Georg) von Gottes Gnaden Großherzog von Meklenburg ꝛc.

verordnen auf Antrag der Abgeordnetenkammer:

§. 1.

Wegen der im Jahre 1848 aus der allgemeinen potitischen Aufregung hervorgerufenen Verbrechen der offenen vereinten Gewalt in Beziehung auf politische und sociale Verhältnisse wird den Betheiligten hiedurch Amnestie ertheilt.

§. 2.

Concurriren mit den in §. 1 bezeichneten Verbrechen andere gemeine Verbrechen, so wird das Verfahren gegen die letzteren in gesetzlicher Weise fortgesetzt.

Gegeben ꝛc.

7) Dringlicher vor der Tagesordnung zu berathender Antrag Willbrandt:

In Erwägung, daß zunächst nur einige Abschnitte des Verfassungsentwurfs zur Berathung vorgelegt werden könnten, es sich aber nach der Abstimmung über alle Theile des Entwurfs möglicher Weise als zweckmäßig oder nothwendig herausstellen dürfte, sowohl in Bezug auf die Stellung als auf den Inhalt einzelner Paragraphen dieser Abschnitte Abänderung des einmal Beschlossenen zu machen, wolle die hohe Versammlung beschließen:

1) es soll vor der Abstimmung über den ganzen Entwurf über alle Paragraphen dieser zunächst zu berathenden Titel: 1) allgemeine Bestimmungen, 4) von der Abgeordnetenkammer und der gesetzgebenden Gewalt, 5) von dem Großherzoge und der vollziehenden Gewalt, 6) von der richterlichen Gewalt eine zweite Berathung und Abstimmung stattfinden;

2) diese zweite Berathung und Abstimmung soll beginnen, nachdem die Berathung und Abstimmung über alle Theile des Verfassungsentwurfs zu Ende geführt und die Redaction desselben, wie sie aus der Abstimmung sich bildet, durch den Ausschuß vorgelegt sein wird;

3) es soll jedoch in dieser zweiten Berathung eine Discussion nur bei denjenigen Paragraphen eintreten, für welche 25 Mitglieder dieselbe verlangen.

8) Amendement v. Thünen und Meyer-Schwaan zum 2ten Bericht des Amnestie-Ausschusses:

In Erwägung, daß die nach den Berichten des Ausschusses vorliegenden Verbrechen zur Empfehlung einer allgemeinen Amnestie zur Zeit nicht geeignet erscheint, so wie in Erwägung der von den Großherzogl. Herren Commissarien in der achten Sitzung abgegebenen Erklärungen zur motivirten Tagesordnung überzugehen.

9) Amendement Krüger zum zweiten Bericht des Amnestie-Ausschusses:

die Kammer der Abgeordneten wolle beschließen:

in Erwägung, daß der dem Amnestie-Ausschusse in der achten Sitzung zugewiesene Antrag Raber sich nur auf eine herbeizuführende Amnestie für politische Verbrechen bezieht und daß, wie das Minoritätserachten des Amnestie-Ausschusses richtig hervorhebt, unter den im Ausschußberichte aufgeführten Fällen sich nicht ein einziges politisches Verbrechen befindet,

in Erwägung ferner, daß, wie die neueste Zeit gelehrt hat, es noch immer nicht an Wiederholungen des Verbrechens der offenen vereinten Gewalt gegen Behörden und Privatpersonen zur größten Beeinträchtigung der wahren Freiheit sowohl, als der allgemeinen Rechtssicherheit in unserem Vaterlande fehlt, und daher die Empfehlung einer unterschiedslosen Begnadigung so vieler, in den verschiedensten Graden und anscheinend aus ganz abweichenden Beweggründen bei manchen der fraglichen Art betheiligten Personen den gerechtesten Bedenken unterliegt.

in Erwägung ferner, daß die Herren Commissarien bereits in der achten Sitzung die Erklärung abgegeben haben:

daß Seitens des Großherzogs und der Regierung verfügt sei, die Acten wegen der fraglichen Verbrechen allemal vor der Urtheilsvollstreckung mittelst Berichts vorzulegen

und darin eine Bereitwilligkeit zur Anwendung des landesherrlichen Begnadigungsrechts in allen irgend dazu geeigneten Fällen zweifellos ausgesprochen ist,

in der zuversichtlichen Voraussetzung endlich, daß sämmtliche betreffenden Behörden und namentlich auch die hohe Landesregierung, soviel an ihnen liegt, dahin wirken werden, daß die noch obschwebenden Unternehmungen beschleunigt, mindestens aber die verfügten Verhaftungen baldmöglichst aufgehoben werden, so weit dies nicht ohnehin nach den gesetzlichen Bestimmungen in Betreff der persönlichen Freiheit geschehen muß,

über den Antrag Raber und die darauf bezüglichen beiden Erachten des Amnestie-Ausschusses

zur motivirten Tagesordnung überzugehen.

10) Antrag Bolten: zur Geschäftsordnung den Zusatz zu machen, daß auf Beschluß der Versammlung Gesetzentwürfe einer zweimaligen Beschlußnahme unterstellt werden können.

1) Antrag Siedenburg.

Siedenburg: Es soll am nächsten Sonnabend ein Blinder in ein Gehöft zu Metelsdorf eingewiesen werden. Soll diese Maßregel, durch welche sowohl die betreffende Familie als auch die Armencasse des Dorfes im hohen Grade benachtheiligt werden, noch verhindert werden, dann ist sofortige Berathung nöthig und ich ersuche Sie, mir noch einige Worte über diesen Gegenstand zu erlauben.

Die Dringlichkeit des Antrags wird abgelehnt.

2) Dringlicher vor der Tagesordnung zu berathender Antrag Soltau.

Soltau: Meine Herren! Sie haben gehört, daß es sich hier um einen Nothstand und dessen Hebung handelt. Am 23sten d. Mts. sollen die Kühe dieser Leute verkauft werden, durch deren Verlust sie in ihrer Existenz gefährdet werden. Die Bittsteller sind selbst hier, um ihr Schicksal zu hören. Schlagen Sie die Bitte um sofortige Berathung nicht ab.

Die sofortige Berathung wird mit 48 gegen 38 Stimmen genehmigt.

Soltau: Die Bittsteller haben mir zu wiederholten Malen ihren Nothstand vorgetragen. Derselbe rührt von den Ueberschwemmungen her, durch welche ihre Saaten alljährlich ruinirt werden. Sie behaupten, daß sie nicht im Stande sind, zu zahlen; wenn nun ihre Kühe ihnen weggetrieben werden, so gerathen sie in eine klägliche Lage.

Mein zweiter Antrag geht dahin, eine Untersuchung zu veranlassen, auf welche Weise die jährlich wiederkehrenden Ueberschwemmungen zu beseitigen sind.

Ich trage auf Theilung des Antrages an.

Bei der namentlichen Abstimmung über die Amnestiefrage ward das Amendement Krüger mit 47 gegen 43 Stimmen angenommen.

(Schluß folgt.)

Donnerstag, den 15ten Februar, Abends 7 Uhr,

Versammlung des Reformvereins

im Locale des Gastwirths Klöres.

(Hiezu zwei Beilage.)

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Extra-Beilage zum Meklenburgischen Landtagsboten.

Donnerstag, den 15. Februar 1849.

In der Extrabeilage zum meklenburgischen Landtagsboten vom 25ten Januar d. J. hat Herr Friedrich Soltau ein Urtheil über den Entwurf zu den Statuten einer in Rostock zu begründenden meklenburger Bank abgegeben, und wollen wir versuchen, dieses Urtheil in der Kürze zu beleuchten. Folgen wir daher dem Herrn Verfasser Schritt vor Schritt.

Der Herr Kritiker tadelt, daß der Entwurf zur Begründung einer Bank fast wörtlich demjenigen der Leipziger Bank nachgeschrieben sei, anstatt etwas selbstständig Neues zu schaffen. Abgesehen von der allgemeinen Regel, daß das Bessere der Feind des Guten ist, möge hier noch erwähnt werden, daß, so viel dem Unterschriebenen bekannt ist, die Statuten verschiedener Banken geprüft sind, und daß man sich entschlossen hat, die Leipziger als den hiesigen Bedürfnissen am meisten entsprechend zu Grunde zu legen. Diese Statuten sind den am meist bewährten, der Schottischen Banken, nachgebildet worden.

Der Herr Verfasser des Urtheils sagt:

a. Die Verhältnisse Sachsens sind anderer Natur, wie die Meklenburgs; und daraus wird der höchst logische Schluß gezogen, daß das, was für Sachsen paßt, für uns unpassend sei. Den Beweis bleibt man uns schuldig. Niemand wird behaupten wollen, daß die Verhältnisse Englands und Nordamerikas, Genuas, oder Wiens dieselben seien, und doch bestehen in diesen verschiedenen Ländern und Städten Banken mit ähnlichen, oder, wie z. B. zwischen England und Nordamerika, fast ganz gleichen Grundsätzen.

b. Daß Abänderungen von den Leipziger Statuten in wesentlichen Punkten beliebt sind, gesteht der Herr Verfasser des Urtheils zu, da derselbe aber sich hier nicht weiter darüber ausläßt, so werden wir am geeigneten Orte näher darauf zurückkommen.

Keine Wissenschaft bedarf der Erfahrung so sehr, wie die über die Circulationsmittel. Vielfach sind entgegengesetzte Theorien darüber aufgestellt, aber die Praxis hat die reine Theorie gerichtet. Sehr zu wünschen wäre es dem Herrn Verfasser des Urtheils gewesen, hätte er sich einige Zeit in solchen Ländern aufgehalten, wo Banknoten das Hauptcirculationsmittel bilden. Hätte er dort irgend einen Geschäftsmann oder einen Arbeiter gefragt, ob man nicht an die Gefahr denke, die man laufe, wenn man Papiere anstatt Silber und Gold nehme, so würde der erstere ihm geantwortet haben: daß er nicht begreife, wie ohne dies Aushülfsmittel ein großartiges Geschäft überall zu Stande kommen könne, und der zweite würde sich vielleicht gar seine Frage nicht zu deuten wissen. Wir behaupten dreist, selbst auf die Gefahr hin, von dem Herrn Soltau widersprochen zu werden, daß ohne das künstliche Mittel von Papiergeld, eine großartige Industrie nirgends in's Leben treten konnte und daß die nicht abzuleugnenden temporairen Mißstände von den Vortheilen, die Papiergeld dem Staate bietet, hundertfach überwogen werden.

Wir gelangen jetzt zu dem Cardinalpunct der Frage.

Wir sind nicht im Stande, der Berechnung des Herrn Soltau zu folgen, wenn er den Actionairen der zu entrichtenden Bank doppelte Zinsen in Aussicht stellt.

In der Theorie scheint diese Berechnung richtig, aber in der Praxis stellt sich die Sache ganz anders.

Wenn für das ganze eingezahlte Actiencapital der doppelte Betrag in Banknoten sofort ausgegeben, und wenn die ganze Masse dieser Noten eben so schnell zinstragend gemacht werden könnte, dann möchte die versprochene doppelte Zinse erreichbar sein, immer aber auch hievon die sehr bedeutenden Posten des ganzen Etablissements in Abzug kommen: In der Praxis stellt sich das Verhältniß aber ganz anders dar. Der Herr Urtheilsteller scheint anzunehmen, daß man ad libitum Banknoten ausgeben könne, ohne zu bedenken, daß zu jedem Handel zwei gehören. Wie viel Noten der meklenburgische Verkehr ertragen kann, wird bald ausgemittelt werden, und nach der bisherigen Erfahrung glauben wir mit Sicherheit annehmen zu können, daß die Ausgabe von Noten schwerlich die Summe des Actiencapitals der Bank viel übersteigen wird. Auch könnte in den Concessionsbedingungen das Maximum der Notenausgaben im Verhältniß zum Actiencapital stipulirt, und dadurch der Gefahr einer zu erdrückenden Papiercirculation und eines mißgegönnten zu bedeutenden Gewinnes der Actionaire entgegen gewirkt werden. —

Was nun das darauf folgende, die Verdächtigung der Proponenten anbetrifft, so müssen wir diese Tactik so behandeln, wie sie es verdient: ihrer weiter gar nicht erwähnen

Wir freuen uns der Ueberzeugung des Herrrn Verfassers des Urtheils, daß eine Vermehrung des Circulationsmediums in Meklenburg unnöthig sei. Schade nur, daß diese kindliche Weltanschauung oder richtiger Anschauung Meklenburgs durch das Factum widerlegt wird, daß Meklenburg-Schwerin alterum tantum dem Auslande circa 15 Millionen Thaler schuldet. Ob es nun unter diesen Umständen so ganz unnütz ist, einen Theil dieser Schuld auf dem angedeuteten Wege zu beseitigen, müssen wir dahin gestellt sein lassen. Eben so wenig richtig können wir die Argumentation finden, daß das Capital durch eine solche Maßregel benachtheiligt werde. Einige Geldmänner, die bisher nie gewohnt waren, ihren Gesichtskreis über die Grenzen von Alt-Meklenburg hinaus zu erweitern, haben eine ähnliche Bemerkung wohl gegen uns geäußert, aber sich nach einigen gewechselten Worten von dem Ungrund ihrer Befürchtung überzeugt. Wir wollen hier nur noch anführen, daß durch die Convertirung von mehreren Millionen Thalern pommersch Courant in den Jahren 1830 und 1831, welche Münzsorte bis dahin meistens, selbst in größeren Summen, bei den sogenannten kleinen Leuten auf dem Lande gewissermaßen vergraben war, und ferner durch die Errichtung von Sparcassen, so wie durch den Bau der Eisenbahn sehr bedeutende Capitalien flüssig gemacht sind, ohne daß das Capital darunter gelitten hätte. Der von dem Herrn Verfasser hingestellte Satz der Benachtheiligung des Capitals möge durch diese factischen Berichtigungen seine Erledigung finden. Eben so wenig practisch und zutreffend ist die Bemerkung, daß durch die Creirung von Papiergeld Lebensmittel und consequenter Weise Arbeitslohn steigen müssen. Ist es dem Herrn Soltau nie aufgefallen, oder hat er in seiner Carriere als Landmann nie die Bemerkung gemacht, daß der Preis der hauptsächlichsten Lebensmittel lediglich von der Nachfrage des Auslandes abhängt? Unsere Preise von Fettvieh z. B. haben in dem Jahre 1847 eine fast nie gekannte Höhe gehabt, nicht weil weniger producirt war, oder weil größere Massen von Geld circulirten, sondern einzig und allein darum, weil England den Import fremden Viehes zollfrei zugegeben hat.

In nicht nothwendigem Zusammenhange hiermit steht die Frage, ob es zweckmäßiger sei, daß der Staat Papiergeld ausgebe, oder eine Actiengesellschaft. So entschieden wie Herr Soltau sich für das erstere ausspricht, eben so entschieden müssen wir uns für das letztere bestimmen. Die Erfahrung, die beste Lehrmeisterin in diesen Dingen, zeigt uns, daß, wo durch ungünstige Zeitverhältnisse der Werth von Papiergeld, — Banknoten, Tresorscheine, oder wie sie sonst heißen mögen — heruntergedrückt war, dieses vorzugsweise da stattfand, wo das Papiergeld von der Staatsregierung ausgegeben wurde, gleichgültig, ob diese Regierung die Form einer Republik, eines absoluten Königthums, oder einer constitutionellen Monarchie hatte. Wir erinnern nur an die französischen Assignaten, die dänischen Zettel oder die schwedischen sogenannten Riksgäldnoten.

Dagegen hatten die französischen Bankbillets des Jahres 1848, während die Staatspapiere auf weniger wie die Hälfte ihres nominellen Werths gefallen waren, den vollen Cours, nicht minder die Scheine der österreichischen Bank bis auf die neueste Zeit, obgleich diese Bank fortwährend dem Staate zu Hülfe kommen mußte. Die gerügte Unsolidität mögte demnach vorzugsweise und fast allein das Papiergeld der Regierungen

treffen. Schwerlich werden Fälle nachzuweisen sein, wo der Druck der Zeiten so ungünstig auf solide basirte Privatinstitute gewirkt hätte, am wenigsten da, wo diese unter Controle der Behörden gestellt sind. Die schottischen Actienbanken geben davon ein glänzendes Beispiel, denn während England 1847 fast an den Abgrund des Verderbens geführt ward, von dem das großartige Institut der englischen Bank (ebenfalls ein Privatinstitut) es rettete, erfüllten die ersteren durchaus ihre Verpflichtungen.

Der Herr Verfasser des Urtheils muß wenig mit den Börsen Hamburgs und Berlins bekannt sein, um die Behauptung hinstellen zu können: daß jene Börsen es wünschten, ein Bankinstitut in Meklenburg entstehen zu sehen. Der Wunsch, Meklenburg unabhängiger vom Auslande zu stellen, ist vorzugsweise die Veranlassung zu der ganzen Idee; den Hamburger und Berliner Banquiers soll Gewinn entzogen werden.

Es ist nicht die Rostocker Kaufmannschaft allein, welche hierbei interessirt, sondern das ganze Land in gleichem Maaße und die größere Leichtigkeit in oder kurz vor den Terminen gegen gute Securitäten Geld zu bekommen, wird vorzugsweise den Producenten zu Gute kommen.

Eine Garantie von Seiten des Landes wird nicht verlangt, nur mögte diese daraus hergeleitet werden können, wenn dem Entwurf gemäß die öffentlichen Kassen die auszugebenden Noten als baares Geld annehmen sollen. Allein dieses Risico wird wieder aufgehoben durch den Zwang, dem die Bank sich unterwirft und unterwerfen muß: zu jeder Zeit beim Vorzeigen ihr Papier gegen baar Geld umzutauschen. Es ist uns zu hoch zu begreifen, in welchem causal nexus die Eisenbahn mit der Ausgabe von Papiergeld durch eine Bank mit einander stehen, da unseres Wissens nicht zu Gunsten ersterer die letztere Noten ausgiebt, sondern nur zu ihrem eigenen Nutzen.

Ob die ganze Theorie der Vermehrung der Circulationsmittel eine illusorische sei, müssen wir bezweifeln. Im Gegentheil glauben wir aus dem meklenburgischen Geldverhältnisse zum Auslande schon nachgewiesen zu haben, daß in diesem concreten Falle keine Illusion obwalte. Wenn auch die Handelsbilance für Meklenburg in den letzten 20 Jahren eine günstige gewesen sein mag, so ist die daraus hervorgehende Vermehrung des umlaufenden Mediums doch in keinem Verhältnisse zu dem enorm gesteigerten Werth des Grundeigenthums, zu dessen Acquisition also mehr Geld gehört; und es thut Noth, uns nach Möglichkeit von dem Einflusse der großen außermeklenburgischen Handelsstädte zu emancipiren. —

Wir müssen bekennen, daß uns das, was in Verfolg dieses Satzes gesagt wird, nicht ganz klar ist, denn wenn wir auch zugestehen, daß der Werth des Geldes niemals ein absoluter, sondern nur ein relativer sei, so bleibt uns doch dunkel die Behauptung, daß nur Nachbarländer, welche mit einander im vielfachen Verkehr stehen, gegenseitig auf den Werth des circulirenden Geldes Einwirkung üben. Niemand wird z. B. behaupten wollen, daß Californien mit Meklenburg in directem Verkehr stehe, und dennoch ist es keinem Zweifel unterworfen, daß, wenn die Erzählungen der dort gefundenen großen Goldmassen sich bestätigen, dieses auf den Werth unserer Production mehr oder weniger influiren muß.

Eben so unrichtig dürfte sich der nachfolgende Satz erweisen, daß die finanzielle Organisation eines Landes neben der Productivität die Bedingung für den Werth der geprägten Münze im Verhältniß zu den Verbrauchsgegenständen sei. Hier in Meklenburg namentlich wird der Werth der Verbrauchsgegenstände von den Preisen des Auslandes bestimmt und somit ist auch der folgende Satz, daß Vermehrung eine Entwerthung zur Folge hat, eben nur eine Redefloskel.

Ueberhaupt mögte der ganze Absatz wenn er gehörig zergliedert würde, sich weit mehr als illusorisch hinstellen, wie die vom Herrn Verfasser angegriffene Theorie der Vermehrung der Circulationsmittel.

Allen gesunden handels- und staatswirthschaftlichen Principien entgegen ist aber die Ansicht, als solle der Staat dann, aber auch nur dann, durch Ausgabe von Papiergeld helfend einschreiten, wenn es sich um Regelung von Verkehrsstockungen handelt. Wir sind immer der Ansicht gewesen, daß der Staat in solchen Verhältnissen möglichst wenig einschreiten müsse, und heute noch wie vor hundert Jahren ist bei Kaufleuten der Grundsatz: laissez les faires als der einzig richtige anerkannt worden. Wir sind dagegen mit dem Herrn Verfasser dahin einverstanden, daß die Creirung von Papiergeld zur Deckung eines fortlaufenden Deficits ein verwerfliches Mittel sei, obgleich auf der anderen Seite die Beseitigung einer vorübergehenden Unterbilance, die in manchen anderen Dingen, wie in schlechter Wirthschaft, ihren Grund haben kann, nur durch Ausgabe von Papiergeld oder durch Anleihen stattfinden wird.

Daß fremdes Papiergeld, welches für den Verkauf einheimischer Producte ins Land gezogen wird, anders zu beurtheilen sei, wie meklenburgisches, ist richtig, in so ferne es als Rimesse für eine auswärtige Schuld benutzt werden kann. Wenn es aber der größeren Bequemlichkeit wegen in bedeutenden Summen im Lande coursirt, dann gestehen wir den Unterschied nicht mehr zu, und daß durchschnittlich eine Million Thaler preußischer Kassenanweisungen ꝛc. in den beiden Großherzogthümern befindlich ist, wird jeder bedeutende Geschäftsmann Meklenburgs, der sich mit den Umlaufsmitteln überall bekannt gemacht hat, bestätigen. Warum wir aber die Gelegenheit nicht ergreifen sollen, den daraus resultirenden Vortheil für uns selbst in Anspruch zu nehmen, anstatt ihn fremden Regierungen zu überweisen, möge ein Anderer begreifen.

Der Herr Verfasser der Beurtheilung dürfte sich sehr irren, wenn er annimmt, daß so wenig Bewußtsein über das Verhältniß des Papiergeldes zum Verkehr existire, und die Consequenzen die er daraus zieht, sind mindestens sehr ins Graue gemalt. Wir haben selbst zugestanden, daß die unbeschränkte Ausgabe von Papiergeld, wie in Frankreich unter der alten Republik, sich ruinirend beweisen muß, und wir wollen dem Herrn Verfasser auch darin Recht geben, daß eine Verwaltung, welche sich selbst Zweck ist, leicht an dieser gefährlichen Klippe zerschellen kann. Es bedingt aber dies, daß eine solche Verwaltung ganz unabhängig von den Einflüssen oder der Controle der Landesrepräsentation sei.

Anscheinend verwirrt der Herr Verfasser die Begriffe, indem er vorzugsweise gegen die Ausgabe des Papiergeldes der Privaten eifert und doch immer nur den Nachtheil zu beweisen sucht, den die unbedingte Creirung von Banknoten, Seitens des Staates, nach sich ziehen könnte. Uns ist wenigstens sonst nicht klar, wie die Steuerkraft einer Nation durch eine Privatgesellschaft vorweg genommen werden könnte. Lassen wir überhaupt diesen ganzen Satz, der sich durch seine Leerheit selbst das Urtheil spricht, auf sich beruhen.

Auch der folgende ist eben nur wieder eine Verdächtigung, durchaus nichts beweisend und bei der Art und Weise, wie die meklenburger Bank fundirt werden soll, unzutreffend. Es ist leicht, Behauptungen aufzustellen, aber sie wahr zu machen, häufig sehr schwer. In dem gegenwärtigen Falle ist es weiter nichts als ein Schreckbild, was dem nicht intelligenten Theile der Bevölkerung hingehalten werden soll.

Der Herr Verfasser muß in wunderlichen Kreisen seine Erfahrung geschöpft haben, wenn er behauptet, daß wir an Circulationsmitteln vollkommen Genüge hätten. Ihm sind schwerlich die Opfer bekannt, die gebracht werden mußten, um diese zur Genüge zu den Terminen, zum Ankauf der hauptsächlichsten Landesproducte, als Getreide und Wolle, herbeizuschaffen. Wenn ein Vergleich zu anderen Nachbarnländern namentlich zu Preußen es verhältnißmäßig leicht war, auf ländlichen Besitz vom In- und Auslande Geld zu bekommen, so lag dies vorzugsweise in unserer ausgezeichneten Hypothekenverwaltung und der leichten Manipulation derselben. Wir wollen dem Herrn Verfasser der Beurtheilung einige Ursachen nennen, wodurch sich Geld gegen zeitgemäße Zinse bisher für den Verkehr in Hypotheken zur Genüge vorfand. Wie schon oben bemerkt, ist unsere Hypothekenverwaltung, so wie die einfache Fassung der Hypothekenscheine, die mit einem Blicke den Stand der Forderung und die Sicherheit im Beihalt des Landescatasters übersehen lassen, die hauptsächlichste Ursache, demnächst aber die regelmäßig wiederkehrenden Termine, wo sich Angebot und Nachfrage für Geld die Wage halten und endlich die große Vertheilung der verschiedenen Geldposte, welche meistens in Abschnitten von 1000 Thlr. bestehen. Noch mag hinzugefügt werden, daß der gute Glaube, den man auf die Zahlungsfähigkeit des Debitors (in so fern er Hypothek

bot) im Allgemeinen setzte und der bis auf die neueste Zeit auch selten getäuscht ward, nicht wenig dazu beitrug, uns Geld zuzuführen.

Aber es handelt sich jetzt nicht um Credit gegen Sicherheit allein, sondern um Personalcredit, den man wird beanspruchen können, wenn bessere Wechselgesetze und ein rascheres Gerichtsverfahren den Creditor nicht wie bisher gewissermaßen hors de la loi setzen. Um diesen Credit gewähren zu können, bedarf es vor allen Dingen der Vermehrung des umlaufenden Mediums.

Der Ueberschuß der Handelsbilance, welchen angeblich die letzten Jahre ergeben haben, wird schwerlich im Stande sein die vom Auslande gekündigten Capitalien zu ergänzen, wenn diese einigermaßen dem Gerüchte entsprechen. Eine Zettelbank wird dies eben so wenig können und liegt dies auch keineswegs in der Absicht, daß diese den sich ergebenden Ausfall decken sollte.

Es handelt sich, was den Credit anbetrifft, nicht um den Staatscredit, denn derselbe muß bei einer richtigen und gewissenhaften Aufdeckung unserer Verhältnisse, der Natur der Sache nach, fast größer sein, wie der irgend eines anderen Landes; es kann hier nur die Rede von dem Privatcredit sein. Diesen zu untergraben hat man sich allerdings systematisch von einer gewissen Seite her befleißigt, indem dem Creditor erst jetzt durch die deutschen Grundrechte Art. VIII. §. 32. gewährleistet wird, was bis dahin halbwege in Frage gezogen war.

Wir können uns mit der gezogenen Consequenz aus den von dem Herrn Soltau aufgestellten Argumenten: „daß eine Zettelbank für Meklenburg schädlich sein solle“ durchaus nicht einverstanden erklären. Wir behaupten, der Herr Verfasser der Beurtheilung habe nichts bewiesen, und die Erfahrung, die er für sich in Anspruch nimmt, beweist gerade gegen ihn, da seine ganze Argumentation und sogenannte Erfahrung immer nur gegen Staatsbanken, nicht aber gegen Privatbanken gerichtet sind.

Was nun die Befürchtung einer zu großen Notenemission anbetrifft, so ist diese leicht dadurch zu heben (wie schon vorhin angedeutet), wenn das Statut das Verhältniß der Emission zum eingezahlten Actiencapital von vorne herein feststellt. Daß für die Hälfte der ausgegebenen Noten der baare Fond in den Koffern der Bank liegen muß, enthält ohnehin der Entwurf, und es mag hierbei noch bemerkt werden, daß erfahrungsmäßig ein Baarfond von 1/6 bis 1/5 der ausgegebenen Noten für genügend zu erachten ist. Um den Inhaber so ziemlich à l'abri des événements zu setzen, hat man in dem angefochtenen Entwurf die Hälfte baar Geld als nöthig erachtet.

Daß allerdings Fälle vorkommen und häufig vorgekommen sind, wo die Banken dem Staate zu Hülfe kommen mußten und wo letztere wieder die Banken soulagirten, kann nicht in Abrede gestellt werden; aber es ist doch nur da geschehen, wo die Banken Staatseigenthum waren, oder wo die Verbindung der Bank mit dem Staate so in einander lief, daß man sich die eine ohne den anderen kaum denken konnte. Häufig sind auch höhere staatsöconomische Rücksichten die Ursache der Suspension der Baarzahlung gewesen, wie dies z. B. während des Continental-Krieges mit der englischen Bank der Fall war. Wir kennen aus persönlicher Erfahrung die damit verknüpften Mißstände, wir behaupten aber ohne Furcht vor Widerspruch, daß grade diese Maßregel England damals vor dem finanziellen Ruin rettete.

Schwerlich wird Meklenburg in den Fall kommen, durch die Ausgabe von 1 oder 2 Millionen Thalerzettel sich für reicher zu halten, wie es ist, und die Befürchtung, daß die Bewohner sich veranlaßt finden sollten, in Folge dessen eine ungewöhnliche Masse von Luxusgegenständen kommen zu lassen, entbehrt jeglicher Begründung.

Die Leichtigkeit des Umsatzes und der Beförderung des Papiergeldes ist bereits anerkannt. Der Herr Verfasser der Beurtheilung will dagegen, daß der Staat in größeren Abschnitten Papiere ausgebe und das Geld hinterlegen, um es für den Inhaber des Papiers zu asserviren. Abgesehen davon, daß dieses dem beabsichtigten Zweck kaum entsprechen dürfte, wirft sich auch noch die Frage auf, wer die Kosten davon tragen soll, und ob nicht alle Gefahr, welche der Herr Verfasser für die Zettelbanken namhaft gemacht hat, auch einem solchen Institut anklebe.

Wir glauben nicht, daß Herr Soltau den Kern der Frage gelöst habe, folgen ihm aber unverdrossen in dem, was jetzt noch übrig bleibt.

Ad a. Sachsen hatte und hat auch heute noch verhältnißmäßig die unbedeutendste Industrie Deutschlands, es war keineswegs arm an baarem Gelde, im Gegentheil bei allen großen industriellen Unternehmungen hat sich Sachsen vorzugsweise betheiligt. Es hatte aber schon lange eigenes Staats-Papiergeld, und fand es dennoch für gut, Privaten die Ausgabe von Banknoten unter allerdings etwas erschwerenden Bedingungen zu gestatten, obgleich diese Privatzettel gewissermaßen in Concurrenz mit denen des Staats traten. Es geschah also nicht allein, um das fremde Papiergeld zu verdrängen, sondern um auf diese Weise das circulirende Medium zu vergrößern und den Bedürfnissen anzupassen.

Es gehört zur Mode, Meklenburg von jeglicher Industrie entblößt darzustellen, ohne zu bedenken, daß die Industrie eine sehr verschiedenartige sein kann. So hat sich bei uns diejenige der Schiffsrhederei in einer so bedeutenden Weise entwickelt, daß man diese Industrie wohl dreist mancher anderen des Binnenlandes an die Seite setzen kann. Es gehört hieher nicht, dieses in Zahlen weiter auszuführen und können wir daher über diese bekannte Thatsache ohne Weiteres weggehen. Dagegen müssen wir aber wiederholt gegen die Annahme: als hätten wir des baaren Geldes vollauf, protestiren.

Ad b 1. Es ist lächerlich, von einem Agio auf Noten von 5 Rthlr. Werth sprechen zu wollen, wenn diese jeden Augenblick bei der Vorzeigung in baar Geld verwandelt werden können. Der Herr Beurtheiler hat gänzlich übersehen, daß in Leipzig Kassenbillets von einem Thaler und aufwärts ausgegeben werden; es also, um den Verkehr zu vermitteln, der Creirung solcher Scheine Seitens der Bank nicht bedurfte.

Ad b 2. Wir wissen nicht, was der Herr Soltau mit diesem ganzen Passus eigentlich meint. Will er sagen, daß nothwendiger Weise die Ausgabe von Papiergeld eine Schwindelei sei, oder, daß Alle, die sich damit befassen, Egoisten sind, so freuen wir uns dieser Verdächtigung und wünschen ihm Glück dazu. Kein Bankinstitut hat bis jetzt mit Ausnahme des Leipziger so strenge Vorschriften in Bezug auf das baare Capital gehabt, und in Leipzig ist es aus dem einfachen Grunde geschehen, weil der Staat selbst sich nur unter erschwerenden Bedingungen einen Nebenbuhler gefallen lassen wollte.

Ad b 3. Eben weil es ein erster Versuch ist, muß denjenigen, welche ihr Geld in eine Entreprise anlegen, von deren Rentabilität unter allen Umständen man doch nicht überzeugt sein kann, einige Zeit gegönnt werden, um die Verluste und Kosten, welche erstere wahrscheinlich, und letztere gewiß sind, wieder zu decken. In Leipzig kannte man schon die ganze Manipulation genau; hier wird der Vorstand die Erfahrung erkaufen müssen.

Wir wissen nicht, woher der Herr Verfasser der Beurtheilung seine Ueberzeugung der Unmöglichkeit des Unternehmens hat, wir hoffen auch, daß sich diese Ueberzeugung eben so fehlsam wie die ganze Beurtheilung erweisen wird. Wir appelliren an den gesunden Sinn unserer Mitbürger. Was Meklenburg aber eine Bank ohne Ausgabe von Papiergeld nützen soll, wie eine solche uns in der gegenwärtigen Finanzkrisis unterstützen kann, helfend bei der Reformation der Verwaltung zur Seite stehen mag, dies zu begreifen geht über unseren Horizont; und wir hätten gewünscht, der Herr Verfasser der Beurtheilung hätte uns zugleich mit einem Plane erfreuet, wie dieser auszuführen ist. Der neue Ausdruck, daß jene in Rostock zu begründende Bank als ein großes Leihhaus zu betrachten sei, hat uns amüsirt, doch knüpft sich daran die traurige Gewißheit, daß wir nothwendig eines solchen Instituts bedürfen werden, wenn wir nicht den kleinen Leihhäusern verfallen sollen. Vielleicht haben aber die modernen Staatskünstler auch dagegen ein Arcanum in der Tasche.

Wir glauben in diesen Zeilen die Hauptargumentation des Herrn Verfassers der Beurtheilung widerlegt zu haben. Es war nur dies unsere Absicht, und behalten wir uns vor, in einem besonderen Artikel über den Nutzen eines Bankinstituts der vorgeschlagenen Art noch einige Worte an das Publikum zu richten.

Rostock, den 8ten Februar 1849.

Geo Meyenn.

Der Meklenburgische Landtagsbote.

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 5—6 Nummern. **Zweiter Jahrgang.** Der Preis für 26 Nrn. (für das laufende Abonnement von Nr. 141 bis 166 einschließlich) beträgt 24 ßl. Cour.

№ 159. Schwerin, den 15. Februar. **1849.**

Aus der Abgeordnetenkammer.

Bis zum 11ten Februar sind bei der Abgeordnetenversammlung 1590 Bittschriften eingereicht und durch den Prioritäts-Ausschuß an die übrigen Ausschüsse oder zur Auslegung auf den Tisch des Hauses befördert worden. Einige der seither noch eingegangenen Petitionen wurden in der 48sten Sitzung von den Abgeordneten Siedenburg und Soltau als dringliche Anträge eingebracht, von der Versammlung aber theils als nicht dringlich, theils nicht als zur Berücksichtigung geeignet erachtet.

Mancherlei Schwierigkeiten wurden aus formellen Gründen gegen die Berathung eines dringlichen Antrages des Verfassungs-Ausschusses erhoben, in dem man anfangs eine Abänderung oder Umgehung der Geschäftsordnung erblicken wollte, von welcher Ansicht aber die Versammlung zuletzt wieder abging. Der Verfassungs-Ausschuß will nämlich künftige Woche den Hauptabschnitt des Verfassungsentwurfs: über gesetzgebende, vollziehende, und richterliche Gewalt zur Berathung vorlegen, und beantragt für diesen Abschnitt eine doppelte Berathung in der Art, daß nach Schluß der Berathung des ganzen Entwurfs dieser Hauptabschnitt einer zweiten Abstimmung, in der Regel ohne Discussion unterzogen werde, welche letztere nur dann eintreten solle, wenn sie alsdann von 25 Mitgliedern beantragt werde. Dieser Antrag des Verfassungs-Ausschusses wurde schließlich angenommen; und somit gehen wir denn dem eigentlichen Kampfe der politischen Parteien in unserer Abgeordnetenkammer, der von allen Seiten sehnlichst herbeigewünschten Berathung unserer zukünftigen Landesverfassung, mit künftiger Woche entgegen. Möge das Ergebniß der Berathung zum Segen des Landes ausschlagen! Wir dürfen mit einiger Zuversicht von dieser Berathung ein freisinniges Ergebniß erwarten; denn auch in den beiden sogenannten Centren unserer Kammerfractionen befinden sich sehr viele demokratisch-constitutionelle Mitglieder. Die Abstimmungen bei Principienfragen haben es, namentlich in jüngster Zeit, wo die Fractionszwistigkeiten mehr verstummt sind, auf's Deutlichste bewiesen.

Weniger Schwierigkeit als die vorerwähnten Anträge fand der des Abgeordneten Schwarz, welcher die Abschaffung der Lattenstrafe, namentlich beim Militär, bezweckte. Nach kurzer Begründung des Antrages wurde diese Angelegenheit durch eine Erklärung des Commissarius v. Lützow erledigt, nach welcher die Regierung damit umgehe, die Lattenstrafe beim Militär abzuschaffen — auf welche Erklärung ein allseitiges Bravo erfolgte. Die Lattenstrafe als Ersatz für die abgeschaffte Prügelstrafe in Strafanstalten einzuführen, wie bei der Regierung von den Directionen jener Anstalten beantragt worden, wird die Regierung gewiß nicht zulassen, wie aus jener Erklärung zu schließen ist, aus der keine Bereitwilligkeit zu dem von den genannten Directionen Beantragten hervorzuleuchten schien. Das wäre auch dem Geiste der Humanität unserer Zeit völlig zuwider; denn darnach soll Strafe keine Peinigung, noch weniger aber gesundheitsgefährlich sein, wie doch die Lattenstrafe nach dem Urtheil der berühmtesten Aerzte ohne Frage ist.

Ueber die verschiedenen Anträge, eine Amnestirung der politischen Verbrecher aus dem Jahre 1848 (unbeschadet der Strafvollstreckung wegen damit etwa verbundener gemeinen Verbrechen) beim Großherzoge zu befürworten, — ging zwar die Abgeordnetenkammer leider! zur motivirten Tagesordnung über; allein wir glauben zuversichtlich hoffen zu dürfen, daß die Verhandlungen darüber nicht werden ohne Erfolg gepflogen sein. Eine Amnestie, zu der jetzt so manche günstigen Zeitpunkte bevorstehen, wird sicherlich nicht lange ausbleiben. Vergeben und vergessen, dies schönste Vorrecht der Krone, würde Freude und Frieden in so manche Hütte bringen, wo seit Monden darauf vergebens gehofft und geharrt worden! Die Ausübung jeglicher christlicher Tugend, wozu doch eben das Vergeben und Vergessen von Vergehen, die Amnestie gehört, hat noch nie gereut und ist wohl nur selten ohne schöne Früchte geblieben.

Meklenburgische Rundschau.

Die Meklenburg-Schwerinsche Regierung hat den Erlaß des Reichsverwesers vom 30sten September v. J. wegen strenger Handhabung der gesetzlichen Ordnung in Erinnerung gebracht. — Zur Wahl eines Abgeordneten und eines Ersatzmannes zur Frankfurter Nationalversammlung für den 2ten Wahlkreis (Wismar) ist der 15te Februar anberaumt worden. — Der Reformverein zu Schwerin brachte am 8ten d. M. dem Abgeordneten Pohle wegen seines Antrages in der Abgeordnetenkammer vom 5ten d. M. einen Fackelzug. — Bei der Marine-Committe zu Schwerin sind im Ganzen an Beiträgen für die deutsche Flotte eingegangen 1147 Thlr. 9 ßl. 6 Pf. — Zu Güstrow haben am 7ten und 8ten während der Militairaushebung beträchtliche Ruhestörungen stattgefunden. — Der am 4ten daselbst veranstalteten Feier wegen Ertheilung der Grundrechte wohnten auch die Abgeordneten Trotsche und Spangenberg bei. — Die Wahlen zur neuen Stadtverordnetenversammlung in Rostock sind sämmtlich im demokratischen Sinne ausgefallen. — Am 7ten wurden daselbst die alten Quartiere aufgelöset. — Vom 1. Jan. bis 31. Decbr. 1848 sind auf der meklenburgischen Eisenbahn 96,630 Personen und ca. 18,000 Centner Güter bei einer Gesammteinnahme von 61,793 Thlr. 28 ßl. 4 Pf. befördert worden. — Im Monat Januar 1849 wurden 7452 Personen und 9930½ Centner Güter, bei einer Einnahme von 4353 Thlr. 44 ßl. 8 Pf. befördert. — Zu Warnemünde sind vom 1sten Januar bis 31. December 1848 eingekommen 507 und ausgegangen 537 Schiffe; zu Wismar in demselben Zeitraume eingegangen 214 und ausgegangen 224 Schiffe. Von Rostock aus fuhren (mit Inbegriff der 175 unter meklenburger Flache fahrenden Schiffe) 251 Schiffe mit 23,285 Rostocker Roggenlasten

und 34 Nachprahmer und Leichter von 640 Roggenlasten. Von Wismar aus fuhren 49 Schiffe von 4660 Rostocker Roggenlasten und 14 Nachprahmer und Leichter von 190 Roggenlasten. Die Zahl der inländischen Einwohnern gehörenden, auf der Elbe, Stör und Havel fahrenden Schiffe betrug 260, d. h. sieben mehr als im Jahre 1847. Zu Güstrow wurden im vorigen Jahre gelagert 40,350 Stein Wolle aus 339 Ortschaften; davon verkauft 35,348 Stein für 282,784 Thlr. (à 8 Thlr. im Durchschnittspreise). — In den 21 Ersparnißcassen des Landes waren am 1sten Januar 1848 belegt 3,262,957 Thlr., d. h. 407,297 Thlr. mehr als am 1sten Januar 1847. Es betrug das eigene Vermögen der Sparkassen zu Schwerin 107,335 Thlr., Rostock 35,176 Thlr., Wismar 20,375 Thlr. und Grabow 13,096 Thlr. Bei der Domanial-Brandcasse zu Schwerin waren am 1sten December 1848 versichert 12,776,800 Thlr. NZwdr.; bei der ritterschaftlichen Brandversicherungsgesellschaft des meklenburgischen und wendischen Kreises (October 1848) 15,756,525 Thlr. NZwdr.; bei der städtischen Brandversicherungsgesellschaft (Michaelis 1848) 32,044,016 Thlr. 32 ßl. Cour.; darunter für Meklenburg-Schwerin 26,854,858 Thlr. 16 ßl. Cour.; bei der Rostocker Brand-Assecuration (1sten Juli 1848) 6,163,966 Thlr. 32 ßl. Cour.; bei der Wismarschen Brand-Assecuration (Mich. 1848) 2,395,316 Thlr. 32 ßl. Cour.: bei der vaterländischen Feuerversicherungssocietät zu Rostock (1sten October 1848) 10,190,000 Thlr. Cour.; bei der Mobiliarbrandassecuranz zu Neu-Brandenburg (5ten Semptember 1848) 33,770,275 Thlr. Gold, darunter für Meklenburg-Schwerin 6,256,425 Thlr. Gold; beim Feuer- und Hagelversicherungsverein zu Güstrow (12ten September 1848) gegen Feuer 22,633,277 Thlr. Cour., gegen Hagel 3,086,209 Thlr. Cour.; bei der meklenburgischen Hagelassecuranz zu Neu-Brandenburg (2ten September 1848) 9,690,875 Thlr. Gold, darunter wegen Meklenburg-Schwerin 2,522,325 Thlr. Gold. — Nach einer vergleichenden Zusammenstellung sind in Meklenburg an ordinairer und extraordinairer Contribution auch Communalabgaben und indirecten Steuern von jedem Einwohner zu tragen: 1) im Schwerinschen Domanium 1 Thlr 27 ßl. 6 Pf.; 2) im Strelitz'schen Domanium 1 Thlr. 20 ßl. 5 Pf.; 3) der Ritterschaft des meklenburgischen und wendischen Kreises 1 Thlr. 42 ßl. 7 Pf.; 4) der Ritterschaft des stargardischen Kreises 1 Thlr. 22 ßl. 7 Pf.; 5) der schwerin'schen Landstädte 3 Thlr — ßl. 9 Pf.; 6) der strelitz'schen Landstädte 2 Thlr. 26 ßl. 11 Pf.; 7) der Seestadt Wismar 5 Thlr. 18 ßl. 3 Pf.; der Seestadt Rostock 8 Thlr. 34 ßl. 1 Pf. — Vom constitutionellen Verein zu Hagenow ist eine Mißtrauensadresse gegen die Abgeordnetenkammer an den Großherzog abgesendet worden. — Der Abgeordnete Lange hat auf die an ihn gerichtete Mißtrauensadresse ein in der Rostocker Zeitung veröffentlichtes Rechtfertigungs-Antwortschreiben erlassen. — Der landwirthschaftliche Verein zu Neu-Brandenburg hat die Neu-Brandenburger Zeitung zu seinem Organe erwählt. — Der vom Reformvereine zu Neu-Strelitz gefaßte Beschluß wegen Einrichtung eines Beschwerdekastens ist wieder umgestoßen worden. —

Sprechstube.

An den Landtagsabgeordneten, Herrn Senator Pohle in Schwerin.

Geehrter Herr! Der Reformverein zü Fürstenberg erkennt es für seine Schuldigkeit, Ihnen für ihre bisherige Wirksamkeit in der Versammlung der Abgeordneten des meklenburgischen Volkes sowohl im Allgemeinen, als namentlich dafür zu danken, wie Sie der bekannten preußischen Circularnote gegenüber in der Sitzung am 5ten d. M. die Rechte des deutschen und besonders auch des meklenburgischen Volkes gewahrt haben.

Wir haben zu unserer großen Befriedigung gesehen, daß eine bedeutende Majorität zu Ihnen gestanden ist, und dürfen deshalb der Hoffnung Raum geben, die hohe Versammlung, in der Sie auf so ehrenvolle Weise Ihren Platz ausfüllen, werde ernstlichst darauf dringen, daß der Beschluß über die Aufhebung der bisherigen Stände unverzüglich zur Ausführung komme, und dabei der Unterstützung der Meklenburger gewiß sein.

Genehmigen Sie die Versicherung der ausgezeichnetsten Hochachtung!

Beschlossen zu Fürstenberg, den 11ten Februur 1849 im Reformvereine.

Im Auftrage desselben: der Vorstand:

Dr. Rud. Döhn, Vorstand. J. Röhring.
Carl Müller. Dr Götz, Schriftführer.
Candidat Reinhard. C. Holdorff.
B. Mätzschcke.

An den Abgeordneten Herrn Senator Pohle
in
Schwerin.

Achtundvierzigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 14. Februar 1849.

(Schluß.)

Präsident: Trotsche.

Kloß: Ich möchte den Redner bitten, anzugeben, welche Abgaben es sind; derentwegen die Leute sollen ausgepfändet werden.

Schumacher: Es führt mich ein früheres amtliches Verhältniß auf diese Tribune. Ich selbst habe früher bei Regulirung des Dorfes Grebs den Ort Menkendorf angelegt. Jeder Büdner hat eine Fläche von 6000 □ Ruthen, für die er einige 30 Rthlr. Pacht zahlt. Die Aecker bestehen aus Haideboden und Wiesen. Letzteren ist nun der Zufluß des Wassers, durch den die Aecker wohl etwas leiden mögen, sehr heilsam, und wird der Vortheil den Nachtheil gewiß überbieten. Ich habe mich oft nach dem Fortkommen dieser Leute erkundigt und stets die besten Nachrichten bekommen. Ich glaube wohl, daß ihnen bei der Anlegung des Dorfes verheißen ist, nach Möglichkeit für die Trockenlegung des Bodens zu sorgen. Allein diese Möglichkeit ist nun nicht vorhanden, weil die Rögnitz durch das hannöversche Amt Neuhaus fließt, die Krone Hannover aber nicht dahin zu bringen ist, Vorfluth zu schaffen. Diese Verhältnisse sind den Leuten übrigens beim Erwerb ihrer Stellen sehr genau bekannt gewesen, da sie sämmtlich aus der dortigen Gegend sind.

Stever: Meine Herren! Es ist hier wieder ein Antrag auf Stundung der Pacht in die Kammer hineingeworfen worden, ohne das Jemand von uns die einschlagenden Verhältnisse kennen kann. Daher scheint es mir sehr bedenklich, auf diesen Antrag einzugehen. Sollte man es sich wohl als möglich vorstellen, daß die Kammer, die stets da wo wirkliche Noth war eher Hülfe gewährte, als Leistungen verlangte, daß die in jetziger Zeit mit Härte verfahren würde? Gewiß nicht. Ich bin der festen Ueberzeugung, daß hier etwas Anderes vorliegen muß, als solche Härte. Bei der geringen Pacht, welche jene Leute zahlen, müssen bei wirklicher Zahlungsunfähigkeit ganz andere Gründe vorhanden sein. Deshalb möchte ich Ihnen rathen, vor näherer Untersuchung des Sachverhältnisses auf den Antrag nicht einzugehen.

v Liebeherr factische Bemerkung: Vom Amte Neuhaus wird die Vorfluth jetzt geschafft.

Meyer-Malchow: Die Bittsteller haben sich bereits an die höheren Behörden gewandt, sind aber stets abschläglich beschieden.

Soltau: Ich selbst bin nicht gehörig unterrichtet, ich habe nur die Bitten der Leute entgegengenommen und danke daher für die gegebenen Aufschlüsse und Belehrungen. Ich stelle es Ihnen anheim, ob Sie sich nicht demnach für eine Stundung verwenden wollen, da die Noth ja einigermaßen groß zu sein scheint. Die beantragte vorherige Nachforschung ist nicht ausführbar, weil die Abpfändung schon am 23sten d. M. soll vorgenommen werden.

Der erste Antrag wird abgelehnt, der zweite angenommen.

Der Präsident: Es liegt noch ein dringlicher vor der Tagesordnung zu berathender Antrag Wilbrandt vor. Ich werde

denselben zwar verlesen, halte aber dafür, daß er nicht zur Abstimmung kommen könne, weil er dem §. 47 der Geschäftsordnung zuwiderläuft und Anträge auf Abänderung der Geschäftsordnung nicht als dringlich dürfen behandelt werden.

Wilbrandt: Meine Herren! Mich dünkt, dieser Einwand ist nicht stichhaltig. Mein Antrag bezweckt nur, daß vor der definitiven Abstimmung eine zweimalige Berathung beliebt werde und dies ist in der Geschäftsordnung nirgends verboten.

Stever: Sollte es nicht vielleicht zweckmäßig sein, daß dieser Antrag geschäftsordnungsmäßig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt würde. Dies steht uns nach §. 72 der Geschäftsordnung jedenfalls frei.

M. Wiggers: Auf die Tagesordnung für die nächste Sitzung kann er nicht kommen, weil er erst durch den Prioritäts-Ausschuß gehen muß. Der §. 47 steht einer zweimaligen Berathung nicht im Wege und eben so wenig der §. 72 dem gegenwärtigen Antrage. Es soll durch §. 72 nur einer Ueberstürzung vorgebeugt werden.

Wilbrandt: Soll mein Antrag durch den Prioritäts-Ausschuß gehen, so muß erst über den Bolten'schen Antrag ein Beschluß gefaßt werden. Daß der §. 47 meinem Antrage entgegenstehe, glaube icht nicht.

Petermann: Ich muß mich gegen die Interpretation des Herrn Präsidenten aussprechen. Ich glaube, es hängt ganz von der Versammlung ab, wie wir berathen wollen. Beliebt die hohe Versammlung eine zweimalige Berathung, so kann die definitive Abstimmung erst nach der zweiten Berathung stattfinden.

Bolten: Ich muß mich für die Interpretation des Herrn Präsidenten erklären. Die zweimalige Berathung ist nicht verboten, wohl aber die zweimalige Beschlußnahme. Der Prioritäts-Ausschuß kann ja augenblicklich zusammentreten und meinen und den Willbrandt'schen Antrag auf die nächste Tagesordnung setzen.

Pohle: Es kommt hier auf die Interpretation der Worte an, „nach Absolvirung aller Artikel ꝛc." Dadurch kann nun füglich nur eine provisorische Abstimmung gemeint sein. Dem Stever'schen Vorschlage muß ich entgegentreten. Wir können nicht wissen, wie viel dringliche und andere Anträge noch vorliegen, die dem gegenwärtigen vorgehen müssen. Es ist möglich, daß dann dieser Antrag erst nach vier Wochen zur Berathung kommt.

Der Präsident: Ich muß dabei bleiben, daß der Antrag gegen die Geschäftsordnung ist. Auch das eben eingegangene Amendement Stever, „der Antrag Willbrandt zur Berathung und Beschlußnahme auf die nächste Tagesordnung zu setzen," kann ich nicht zur Abstimmung bringen.

Stever: Es muß der Versammlung freistehen, sich dahin auszusprechen, diesen Antrag auf die nächste Tagesordnung zu setzen.

M. Wiggers: Der Antrag Stever kann als der Geschäftsordnung zuwiderlaufend gar nicht zur Verhandlung kommen.

Pohle: Nach §. 40 der Geschäftsordnung stellt der Prioritäts-Ausschuß die Tagesordnung fest, und nicht die Versammlung.

Der Präsident stellt jetzt die Frage: Erklärt die Versammlung den Antrag für auf Abänderung der Geschäftsordnung gehend?

Nach erfolgter Abstimmung und gemachter Gegenprobe erklärte der Präsident, die Versammlung habe den Antrag für einen solchen erklärt, der eine Abänderung der Geschäftsordnung bezwecke, giebt aber dessen ungeachtet dem Antragsteller das Wort.

Willbrandt: Der Verfassungs-Ausschuß wird die einzelnen Titel morgen zum Druck bringen und kann die Verhandlung in der nächsten Woche beginnen.

Der Präsident: Ich höre eben, daß ich mich versprochen habe. Das Bureau hat erklärt, die Versammlung habe die Frage verneint.

v. Dewitz-Miltzow: Das Resultat ist einmal verkündet und darf nicht geändert werden.

Der Präsident: Es ist versehentlich unrichtig verkündet.

Pohle: Zur Geschäftsordnung. Aufpassen ist die erste parlamentarische Regel.

Der Willbrandt'sche Antrag wird als dringlich anerkannt und demnächst ohne Debatte angenommen.

Tagesordnung.

I. Wahl in den Bankausschuß.

Von 78 Stimmen fallen 67 auf Soltau, die übrigen 11 zersplittern sich auf Metelmann, Haupt, von der Decken, Düsing und Driver.

II. Wahl in den volkswirthschaftlichen Ausschuß Karnatz 48 Stimmen (Haupt 34 Stimmen).

III. Antrag Soltau, betreffend den Schutz der Gewerbetreibenden.

Soltau hatte schon bei Verlesung des Protocolls bemerkt, er habe diesen Antrag nicht als einen dringlichen eingebracht.

M. Wiggers bezieht sich hierauf und meint, der Antrag sei wahrscheinlich nicht durch den Prioritäts-Ausschuß gegangen.

Der Präsident: Er ist durch den Prioritäts-Ausschuß gegangen.

Soltau: Meine Herren! Die Gewerbetreibenden in Goldberg sprechen den Wunsch aus, das Gewerbe möge auf die Städte beschränkt, die Landbewohner aber angewiesen werden, sich mit dem Ackerbau und der Cultur wüster Ländereien zu beschäftigen. Ich halte dafür, daß er gut sein wird, wenn der volkswirthschaftliche Ausschuß über diese Grundsätze sich bald ausspricht.

Der Antrag wird angenommen.

IV. Dringlicher Antrag Soltau, betreffend die Petition der Büdner zu Neu-Rukiefen.

Soltau: Eine Feldmark, aus welcher die Büdner Vergrößerung ihrer Stellen wünschen, fällt Johannis außer Pacht. Sollen die Wünsche der Bittsteller berücksichtigt werden, so muß dies daher bald geschehen.

(Die Dringlichkeit wird abgelehnt.)

V. 2ter Bericht des Amnestie-Ausschusses.

Der Antrag der Majorität des Ausschusses (Boldt, Deiters, Raber) geht dahin:

1) daß zunächst Rücksicht auf die Gefangenen zu nehmen, und beantragen:
   deren sofortige Infreiheitsetzung zu veranlassen, wo die Anschuldigung auf eine Begangenschaft geht, die als Product der neueren politischen Aufregung zu betrachten, wo die Haft nicht durch die Vorschriften des beschlossenen Gesetzes für persönliche Freiheit aufrecht zu halten ist;
2) daß keine Amnestie vor dem ersten Urtheile, dann aber auf lediglich bei dem Gerichte zu machenden Antrag bewilligt werden möge.

Antrag der Minorität:

hohe Abgeordnetenkammer wolle dem Landesherrn empfehlen, hinsichtlich der im verflossenen Jahre aus der allgemeinen politischen Aufregung hervorgegangenen Verbrechen der offenen vereinten Gewalt in Beziehung auf politische und sociale Verhältnisse, mit Ausbescheidung der besonders gravirt erscheinenden Betheiligten, die Begnadigung eintreten zu lassen, sobald solches nach Gestaltung der öffentlichen Zustände ohne Gefahr für die allgemeine Rechtssicherheit geschehen kann, oder eventuell unter den nachstehend sub. 1, 2 aufgeführten Bedingungen:

1) Beendigung der Untersuchung und Fällung des Spruches, um die Betheiligten die Strafbarkeit ihrer Begehungen erkennen zu lassen;
2) eigenes Nachsuchen der Begnadigung von Seiten der Betheiligten;
3) die Hinzufügung des Vorbehaltes, daß wiederholte Vergehen ähnlicher Art als Rückfälle im gesetzlichen Sinne anzusehen und demnach geschärft zu bestrafen seien.

Der Berichterstatter der Majorität, Boldt verzichtet.

Schultetus (Berichterstatter der Minorität): Meine Herren! Das Begnadigungsrecht des Fürsten ist mit einer schweren Verantwortlichkeit verknüpft und deshalb ist es unsere Pflicht, reiflich zu überlegen, bevor wir bei dem Landesherrn einen Antrag auf Begnadigung stellen. Die Minorität des Ausschusses war zwar der Ansicht, daß die allgemeine politische Aufregung als Entschuldigungs- und Milderungsgrund anzusehen sei, sie aber als Kennzeichen der politischen Verbrechen hinzustellen, dazu hielt die Minorität sich nicht berechtigt. Aus dem Ihnen

vorliegenden Verzeichnisse ersehen Sie, daß hier eine große Zahl von Gewaltthätigkeiten vorliegt, die größtentheils aus der Unzufriedenheit mit den bestehenden Zuständen hervorgegangen sind. Insofern nun anzunehmen ist, daß der Drang nach der Freiheit die Betheiligten geführt habe, oder daß sie durch die Freiheitsidee seien verblendet worden, so würde in der Zeit selbst ein Grund liegen, sie der landesherrlichen Gnade zu empfehlen. Es sind aber die Verbrechen anderer Art. Es finden sich Verbrechen, die mit vollem Bewußtsein angelegt und ausgeführt sind und bei denen die Verbrecher lediglich selbstsüchtige Zwecke verfolgten. Die einzelnen Fälle und Personen aufzuzählen, schien der Minorität nicht passend zu sein, weil die Acten nicht vorlagen, und diese Versammlung auch nur competent sein kann, Namen für ganze Klassen aufzustellen. Hätten sich auch wirklich solche Klassen gefunden, die sich der Begnadigung empfehlen ließen, so ist doch die gegenwärtige Zeit nicht geeignet, eine Begnadigung auszusprechen. Wir befinden uns in einer Uebergangsperiode. Der neue Rechtszustand ist noch nicht hinlänglich befestigt. Die allgemeine Erregung dieser Uebergangsperiode, die sich durch Nichtachtung der Behörden, des Gesetzes und des Raths charakterisirt, ist noch keineswegs beseitigt. Würden alle diese Verbrecher begnadigt, so wäre das wenigstens in ihren Augen eine Sanctionirung ihrer Thaten und würde eine allgemeine Unsicherheit herbeiführen. Soll aber etwas geschehen, so muß die Begnadigung an Bedingungen und Vorbehalte geknüpft werden, wodurch wenigstens die Ansicht der Straflosigkeit dieser Verbrechen beseitigt würde.

Der Antrag auf Tagesordnung scheint mir in Widerspruch mit dem Beschlusse der achten Sitzung zu stehen, damals wurde der Uebergang zur Tagesordnung unter gleichen Verhältnissen abgelehnt und mußte deshalb der Ausschuß einen Bericht, wie der gegenwärtige ist, abstatten.

Deiters: Meine Herren! Ich trete Ihnen hier aus dem allgemeinen Gesichtspunkte gegenüber. Als dem Ausschusse die Aufgabe gestellt wurde, über die Amnestirung zu berichten, da war dies eine mißliche Aufgabe, weil weder ein juristischer noch ein politischer Standpunkt vorlag, von welchem aus der Ausschuß seine Aufgabe erfüllen sollte. Wäre die Aufgabe gewesen, Begnadigungen in Vorschlag zu bringen, so würde es gerathen gewesen sein, ein allgemeines Princip an die Spitze zu stellen, hier aber handelt es sich um eine Amnestie, und da war es gerathener, in die einzelnen Fälle möglichst genau einzugehen. Die Motive zu dem Antrage der Majorität werden und den einzelnen Fällen zu entnehmen sein. Man kann aber zu diesem Majoritätsberichte erst kommen, wenn der Minoritätsbericht beseitigt ist. Gelingt es, aus dem Minoritätsberichte und den etwaigen Amendements ein leitendes Princip herauszufinden, so wird dies zur Beschlußnahme sehr vortheilhaft sei. Die Majorität hat sich für Amnestirung entschieden. Es mag in in der Zeit liegen, was da will, so viel ist gewiß, daß noch nicht entschieden ist, ob, weil wir in einer Uebergangsperiode uns befinden, müsse gestraft oder amnestirt werden. Ich wollte Ihnen empfehlen, zuerst auf die einzelnen Erachten und dann auf die Motive einzugehen.

v. Thünen: Meine Herren! Unter den hier vorliegenden Verbrechen finden sich Eigenthumsverletzungen aller Art, wörtliche und grobe thätliche Beleidigungen von Beamten und Personen, denen weiter nichts zur Last gelegt werden kann, als daß sie ihre Pflicht thaten, und vielleicht mit den Ansichten der Thäter nicht übereinstimmten. Eine Willkür, die nicht gestattet, eine eigene Ansicht zu haben, die im Bewußtsein ihrer rohen Kraft über Recht und Gesetz sich hinwegsetzt, untergräbt jede Freiheit und ist schlimmer, als die ärgste Tyrannei. Die wahre Freiheit findet ihr Maß in den Rechten der Mitbürger, und diese Freiheit wahren zu helfen, ist unsere Aufgabe. Diese würden wir aber nicht begründen, wenn wir zu Gunsten eines Theils der Gesellschaft einen andern Theil recht- und schutzlos hinstellen wollten. Und dies würden wir thun, wenn wir aus Rücksicht einer unzeitigen Milde die Verhängung wohlverdienter Strafen hindern wollten. Gewiß sind viele der hier in Betracht kommenden Verbrecher minder schuldig und haben einen Anspruch auf unsere Theilnahme. Wir dürfen aber auch nicht zweifeln, daß diesen Milde und Schonung zu Theil werde. Aber wir dürfen auch nicht verhindern, daß der Gerechtigkeit gegen solche

Verbrecher, die ihre That mit Geflissenheit verübten und noch darin beharren, ihr Lauf gelassen werde.

Der Antrag auf motivirte Tagesordnung steht nicht im Widerspruch mit dem früheren Beschlusse. Es sind jetzt die einzelnen Fälle nur vorgelegt und da sehen wir, daß kein Grund zur Amnestirung vorhanden ist.

Pohle: Meine Herren! Ich habe mich gegen beide Erachten erklärt. Beide gehen von dem Princip der Einzelbegnadigung aus, ich von dem Princip der Amnestirung. Beides sind wesentlich verschiedene Begriffe. Begnadigungen geschehen nur, um in einzelnen Fällen die Strenge des Rechts auszugleichen. Eine Amnestie wird nur ertheilt bei großen Zeitabschnitten, wo die Geschichte eine ganze Zeit abschließt, eine neue anfängt und dabei alles Vorhergegangene mit dem Mantel der Liebe zudeckt. Wir stehen jetzt in solcher Zeit. Es sind Mißstände gewesen, die tief in alle Verhältnisse eingriffen. Sie werden überzeugt sein, „'s ist etwas faul im Staat von Meklenburg." Bei so bewandten Umständen können Sie nicht den Maßstab des strengen Rechts anlegen, sondern müssen der Zeit Rechnung tragen. Daß ich die gestörte Ordnung so tief beklage, wie nur Einer, brauche ich wohl nicht erst zu sagen.

Das Majoritätserachten befremdet mich. Die Amnestie soll erst nach dem ersten Urtheil ertheilt werden. Was wollen Sie hiermit? Soll das Gericht etwa ein Urtheil fällen, damit der Einzelne sein Unrecht erkenne, ein Urtheil, von dem man von vorne herein weiß, daß es nicht vollstreckt wird. Wozu soll das führen? Entweder machen Sie einen Strich über das Ganze, oder wenn Ihnen Ihr Gewissen das nicht gestattet, so bewilligen Sie die Amnestie überall gar nicht. — Das Minoritätserachten erklärt, es liege hier kein einziges politisches Verbrechen vor. Sie wissen, daß es bis jetzt noch nicht gelungen ist, den Begriff eines politischen Verbrechens zu bestimmen. Meistens sind die politischen Verbrechen mit sogenannten gemeinen Verbrechen gemischt. Als politische Verbrechen werden in der Regel bezeichnet: Aufruhr, Hochverrath, Majestätsbeleidigung und Landesverrätherei. Wollen Sie diesen strengen Begriff anlegen, so werden Sie selbst mit in diesen Kreis ziehen müssen. Alle, die es gut meinen mit dem Vaterlande, haben gewiß wesentlich dazu beigetragen, den landesgrundgesetzlichen Erbvergleich zu unterwühlen. In dieser Beziehung findet kein Unterschied statt zwischen Wühlern und Nichtwühlern.

Sie haben gesehen, daß in den Städten Dinge vorgekommen sind, die nicht hätten vorkommen sollen. Die Lage der kleinen Leute auf dem platten Lande ist eine solche, wie man sie im 19ten Jahrhunderte nicht vermuthen sollte. Da hofften denn nun die Leute von einem Tage zum andern auf eine Besserung ihrer Lage und wurden in dieser fieberhaften Erregung zu jenen Excessen hingerissen, die wir beklagen, aber als Menschen entschuldigen müssen.

Die Beendigung der Untersuchung vor der Amnestieertheilung halte ich für sehr bedenklich. Steht man auf dem Standpunkte der Amnestie, so kann davon keine Rede sein. Der dritte Vorbehalt endlich ist mir ganz unklar geblieben. Ich kenne einen Rückfall nur beim Diebstahl, nicht aber bei politischen Verbrechen. Wiederholung des Verbrechens kann hier zwar ein erhöhtes Strafmaß zur Folge haben, aber das ist keine Rückfallstrafe, sondern ein Strafzumessungsgrund. Wollen Sie eine Amnestie, dann geben Sie sie, ganz voll und ohne Vorbehalt, sonst geben Sie keine!

Es ist gesagt, die Zeit zur Begnadigung sei noch nicht da. Ich glaube sie ist da. Ich habe freilich gehört, die ganze Gegend um Waren sei im Belagerungszustande — um mich dieses modernen Ausdrucks zu bedienen. Ich habe gehört, Preßfreiheit und Vereinsrecht seien dort suspendirt, aber ich glaube das nicht, weil ich keine Veranlassung zu solchen Ausnahmsmaßregeln kenne. Ich glaube es nicht, weil ich nicht weiß, mit welchem Rechte die Regierung die Freiheitsrechte suspendiren könnte, wozu keine Behörde, sie stehe so hoch sie wolle, befugt ist.

Der Abgeordnete v. Thünen hat gesagt, durch eine Amnestirung würden die Verletzten schutz- und rechtlos hingestellt. Ich stehe nicht auf dem Standpunkte, daß ich sagen könnte, wenn Einzelne straflos seien, so seien die Verletzten schutzlos. Nur der Staat hat ein Recht auf Strafe, nicht der Einzelne. Der Abgeordnete v. Thünen hat ferner gesagt, den minder-

schuldigen Verbrechern werde die Gnade zu Theil, die das Gesetz gestatte. Diese ist eines Jeden wohlerworbenes Recht, in welcher Sie ihn nicht verkümmern dürfen.

Betrachte ich die Lage des Vaterlandes, so glaube ich, daß es gerade jetzt Zeit ist, die Amnestirung eintreten zu lassen. Wir hören, daß wir in nächster Zukunft die neue Verfassung berathen werden. Lassen Sie dies die Zeit sein, wo wir mit der Vergangenheit abschließen. Es giebt Privilegirte, die diese neue Zeit schwer empfinden werden. Ich selbst zähle mich zu diesen und bin bereit manches aufzugeben, was ich bis jetzt vor Vielen voraus hatte. Diese werden die melkenden Kühe Egyptens schmerzlich vermissen, die sie bisher hatten. Aber die Rücksicht auf das Gemeinwohl wird sie bestimmen, Alles willig hinzugeben, was das Wohl des Vaterlandes erheischt. Dahin zähle ich auch die Annahme meines Antrages. Lassen sie uns nicht lachend zur Tagesordnung übergehen, sondern nehmen Sie meinen Antrag an. (Anhaltender Beifall auch von den Tribünen).

(H. Groth).

Krüger: Die Gründe, welche für meinen Antrag sprechen, habe ich in den Motiven desselben bereits auseinandergesetzt. Aus dem Majoritätserachten selbst scheint es mir genügend hervorzugehen, daß von eigentlichen politischen Verbrechen hier nicht die Rede ist. In vielen Fällen, so z. B. in Thürkow, war die Unzufriedenheit mit dem bisherigen Druck, unter welchem die Leute litten, die nächste Veranlassung zu den Unruhen, und haben dort allerdings die Verbrecher den größten Anspruch auf Straflosigkeit. Auf vielen Stellen aber machten unter diesem Deckmantel der Erregtheit wirkliche Verbrecher ihrer Gesetzwidrigkeit Luft, und die Kammer befindet sich am wenigsten in der Lage, zu ermessen, wer von allen diesen Begnadigung verdient, und wer nicht. Wenn wir deshalb auf die uns in der 8ten Sitzung gemachten Mittheilungen der Herren Commissarien zurückgehen, so können wir nach denselben überzeugt sein, daß der Großherzog in allen geeigneten Fällen mit der Gnade eingreifen wird; eine Veranlassung zu einer allgemeinen Amnestie aber ist nicht vorhanden.

Commissar v. Lützow: Es ist heute schon mehrfach hervorgehoben worden, daß in einer frühern Sitzung commissarischerseits erklärt ist, daß vor Vollziehung des Urtheilspruches die Acten immer erst der Regierung vorgelegt werden, und von derselben geprüft wird, ob Grund zur Begnadigung vorliege oder nicht. Es ist die Begnadigung auch schon vielfach geübt worden, so namentlich bei der Torgelow'schen Untersuchung, die gegen alle Diejenigen suspendirt ist, welche nicht weiter an den Unruhen, und namentlich nicht an den Excessen gegen das Militair zu Kraase, Theil genommen haben, ausgenommen einige Wenige, welche hier zu erwähnen nicht nöthig sein wird. Ebenso ist, in Bezug auf die Unruhen bei Blücherhof, den Tagelöhnern die erkannte Gefängnißstrafe sammt den Untersuchungskosten erlassen. Aehnlich wird in allen Fällen verfahren werden, und stets wird man auf die vielen Billigkeitsgründe Rücksicht nehmen, welche hier bereits hervorgehoben sind. — Wenn übrigens erst gesagt ist, daß wieder neuere Fälle von Unruhen vorgekommen seien, und daß dabei vielleicht eine Suspension der Freiheitsrechte vorgekommen sei, so kann ich versichern, daß mir nichts davon bekannt ist, und daß namentlich eine Suspension von Rechten der Meklenburger nicht stattgefunden hat.

Wendhausen stellt das Amendement:

in dem ersten Antrage der Minorität die Worte: „oder eventuell — — Bedingungen" zu streichen.

Deiters: Nachdem so Manches über das Allgemeine dieser Frage gesprochen ist, erlauben Sie mir noch, einige kurze Bemerkungen aus den Acten Ihnen mitzutheilen, um Ihnen über die Art der vorliegenden Verhältnisse eine richtige Ansicht zu verschaffen. Zuerst bedenken Sie, daß nach unsern Criminalgesetzen jeder Richter, so zu sagen, darauf fahnden muß, einen Jeden schuldig zu finden, und je mehr Schuldige er findet, desto besser ist es. (Unruhe und Widerspruch.) Ja, meine Herren, so ist es immer bei unsern von den alten Hexenprozessen abstammenden Inquisitionsprozessen gewesen. Die Acten werden nicht auf Begnadigung, sondern auf Strafe und Inquisition hin gearbeitet. Dies halten Sie immer vor Augen. Es wird in den Acten zugegeben, daß in Torgelow die Inhumanität der Gutsherrschaft die Veranlassung gewesen ist, daß das Gerücht von den getödteten Cameraden, die Drohungen aus andern Dörfern die Leute zum Aufruhr getrieben hat; die Leute haben erklärt, sie wollten nur für die Bedrängten streiten, und nur für das, was Gott wolle, sie haben nur im Interesse der Ordnung wirken wollen, und das Gesetz und den Großherzog leben lassen, indem sie glaubten, diese seien bedroht. Dann sind sie in ihrer Exaltation in den Weinkeller hineingerathen (Gelächter), und endlich findet sich eine richterliche Stimme aus Neustrelitz bei den Acten, welche diese Bewegungen als ein Product der gesammten gegenwärtigen politischen Bewegung hinstellt.

Wenn das Majoritätserachten vor der Begnadigung erst ein Erkenntniß verlangt, so hat das seinen Grund darin, um zu ermitteln, inwiefern vielleicht gemeine Verbrechen vorliegen. Daß die Leute erst einen Antrag auf Begnadigung machen sollen, lag darin, daß sie erst zum Bewußtsein ihrer Schuld kommen sollen, und daß die Straflosigkeit ihnen nicht über Nacht würde. — Wenn Sie übrigens den Leuten ihre Begangenschaften so schwer anrechnen wollen, so rechnen Sie auch nicht zu leicht ihre Erleidungen, den Militairdruck, die Untersuchung, die Haft, die Gefängnißstrafe; ja einen Mann hat man 17 Wochen sitzen lassen, weil man die Idee hatte, er könne die Idee haben, sich an seinem Gutsherrn zu rächen. — Ich empfehle den Antrag Ihrem Gerechtigkeitsgefühl.

M. Wiggers: Ich stimme mit der Minorität des Ausschusses darin überein, daß das Erachten der Majorität die Aufgabe nicht erfüllt hat, welche dem Ausschusse durch den Beschluß in der 8ten Sitzung meiner Ansicht nach überwiesen ist. — Es handelte sich darum, ein Princip aufzufinden, wornach eine Amnestie einzutreten habe. Es ging aber über die Aufgabe der Kammer hinaus, allen einzelnen Fällen nachzuspüren, mindestens mußte man so lange warten, bis ein Erkenntniß käme, um zu beurtheilen, ob ein einzelner Fall auch unter das Princip gehöre. Das von der Minorität aufgestellte Princip aber halte ich für sehr richtig. Für diejenigen Herren, welche der Ansicht sind, daß diese unsere ganze Bewegung nur eine zufällige, nur das Product einzelner Rädelsführer ist, spreche ich freilich nicht, sondern nur für diejenigen, welche dies Alles von einem höhern politischen Gesichtspunkte aus betrachten, welche die Nothwendigkeit in der Weltgeschichte erkennen. Die Aufregung, welche in Frankreich entstand und dorthin aus der Schweiz und aus Italien kam, ist auch zu uns in Deutschland hinüber gedrungen. Aber jene war nicht die Ursache unserer Bewegung, das Fremde war nur die Veranlassung derselben. Die Ursache ist die, daß der politische Geist über die alten engen Staatsformen hinausgegangen war. Als in den übrigen Ländern der Anstoß gegeben war, brach sich der politische Geist auch hier Bahn, und es entstand die großartige politische Bewegung in Deutschland. Aber auch die socialen Verhältnisse waren in der alten Staatsform nicht genügend berücksichtigt, man wollte sie nicht sehen und sah sie nicht, die socialen Gebrechen, und so brach sich denn auch diese Idee Bahn. — Meine Herren! Ich will keine Behörden verdächtigen, aber das Recht vindicire ich mir, das alte System anzugreifen, es ist sogar meine Pflicht, dies zu thun, als gewählter Vertreter des freien meklenburgischen Volkes. Es war das alte Bevormundungssystem, welches auch in Meklenburg von oben bis nach unten herrschte, das System des beschränkten Unterthanenverstandes, von der Regierung ging Alles aus, sie centralisirte in sich alle Macht des Landes. In den Städten waren die Obrigkeiten die Gemeinden; nun ja, wenn dies Personen waren, welche es gut meinten und denen man Vertrauen schenken konnte, so mochten die Gemeinden glücklich sein, — aber es war überall ein willkürlicher Zustand und dieser sollte beseitigt werden, die Bewegungen waren allenthalben hierauf gerichtet. Die socialen Mißstände verlangen gewiß dringend eine Abhülfe, und wenn es nicht zu leugnen ist, daß in uns Alle eine große Aufregung gefahren ist, so werden auch die Leute zu entschuldigen sein, welche, noch dazu in einer so traurigen Lage, sich zu Gewaltthätigkeiten hinreißen ließen, die wir allerdings beklagen müssen, die wir aber doch aus moralischem Gesichtspunkte erklären können.

Wenn aber dies Princip richtig ist, so können wir nicht in jedem einzelnen Falle auf Begnadigung antragen, sondern müssen ein Amnestiegesetz erlassen, welches auf dies Princip sich stützt, und deshalb empfehle ich Ihnen den Pohleschen Antrag.

Ich muß mich für denselben hauptsächlich aus zwei Gründen erklären. Einmal würde es der Regierung zu viel Arbeit machen, vor der Urtheilsfällung alle einzelnen Acten nachzusehen, andern-

theils aber giebt es eine größere Garantie, wenn es den Gerichten überlassen wird, zu erkennen, ob ein einzelner Fall unter das allgemeine Princip gehört. Die Regierung kann nur in einem einzelnen Falle Begnadigung ertheilen, nicht aber kann sie beurtheilen, welches Verbrechen vorliegt und ob dasselbe in die allgemeine Kategorie gehört, das ist nur Sache der Gerichte. Deshalb muß auch ein allgemeines Gesetz erlassen werden. — Von der Minorität ist noch eine Restriction gemacht, welche mir nicht stichhaltig scheint; es ist der Vorbehalt gemacht, sobald solches nach der Gestaltung der öffentlichen Zustände ohne Gefahr für die öffentliche Sicherheit geschehen kann. Es sind jetzt nicht mehr so aufgeregte Zeiten, als im Frühling; das Volk hat sich selbst ein Organ geschaffen, durch welches es seine Wünsche auf gesetzmäßigem Wege befriedigen kann; das Volk hat jetzt Vertrauen, wo früher keins war. — Wenn Sie das starre Gesetz in seiner ganzen Strenge zur Anwendung bringen wollen, — glauben Sie nicht, daß Sie die Leute noch mehr zu Verbrechen anreizen werden? wird es nicht einen Trotz in denselben hervorrufen, wenn sie sehen, daß sie härter bestraft werden, als es wohl eigentlich geschehen sollte? Ich denke, wir sind über die Abschreckungstheorie längst hinaus; wenn ein moralischer Grund vorliegt, eine geringere Strafe zur Anwendung zu bringen, so müssen wir diese auch aussprechen. Ich empfehle Ihnen den Antrag Pohle und widerrathe Ihnen aus innerster Ueberzeugung die Annahme eines Antrages auf motivirte Tagesordnung. (Beifall.)

Haupt. Ich will mir einige Bemerkungen erlauben, welche vielleicht im Stande sind, die Sache von einer andern Seite darzustellen. Alle diese Vergehen und Verbrechen, welche hier vorliegen, man möge sie nun politische oder sociale nennen, sind, wenn man am mildesten die Sache ansehen will, hervorgegangen aus einer vollständigen Begriffsverwirrung, aus dem Wahne, daß Gesetz und Ordnung, sobald sociale Mißstände da seien, von dem Einzelnen durch Angriffe gegen Einzelne mit Füßen getreten werden könnten. Das steht fest. (Unruhe.) Wenn wir nun solche Verbrecher der Begnadigung des Landesherrn empfehlen, wenn wir erklären, sie seien einer allgemeinen Amnestie werth, — was thun wir da? was thun wir anders, als daß wir diese Begriffsverwirrung in den Leuten noch erhöhen (oh! oh! Murren auf der Linken), als daß wir die armen unglücklichen Leute zu einer neuen Schuld verführen (der Redner wird durch wiederholte Zeichen des Mißfallens unterbrochen — meine Herren! durch solche Widerlegungen machen Sie mich nicht irre), als daß wir sie zu namenlosem Elend verführen, welches nicht allein sie, sondern auch ihre Familien treffen wird? Lassen Sie uns durch ein sehr verzeihliches, begreifliches Mitleid mit Einzelnen nicht ungerecht gegen eine ganze Klasse des Volkes werden, lassen Sie uns nicht die Veranlassung zu wiederholten Gewaltmaßregeln geben, durch welche der Staat im wiederholten Falle dem rettungslosen Untergang entgegengeführt wird! Lassen Sie uns durch weise Gesetze, durch eine besonnene Umgestaltung der socialen Verhältnisse die Quellen verstopfen, aus welchen solche Verirrungen hervorgehen, aber nicht durch die Ertheilung einer Amnestie zur Wiederholung auffordern! Im Interesse dieser Volksklasse, welche meine innigste Theilnahme verdient und besitzt, des kleinen Mannes, der so häufig von dieser Tribüne aus genannt wird, fordere ich Sie auf, über den Majoritätsantrag zur motivirten Tagesordnung überzugehen. (Bravo.)

Petermann: Ich kann den Standpunkt, welchen die Redner für die motivirte Tagesordnung einnehmen, nicht als richtig erkennen. Ich bin ein Mann des Rechts und will nicht der Gehülfe des Verbrechers sein, indem ich Straflosigkeit für das Verbrechen eintreten lasse.

Das Recht will es, daß das Verbrechen gestraft werde; aber es giebt einen höhern Standpunkt, der uns leitet, davon zu abstrahiren. Alles, was gesagt ist: es soll Maaß in der Ordnung, es soll die Freiheit mit dem Recht verbunden sein, ist sehr wahr, aber es ist nicht der richtige Gesichtspunkt für uns. Wer will es leugnen, wir haben eine Revolution gehabt? in Gefolge derselben sind immer Ausflüsse der Unordnung, Gewaltthätigkeiten. Wenn wir dies betrachten, so müssen wir diese Gewaltthätigkeiten auch als Ausflüsse der Revolution anerkennen. Ich sehe freilich Einige über das Wort Revolution lächeln, aber sie ist dagewesen, so nehmen wir sie denn auch mit ihren Folgen. Die Leute dürfen nicht ein noch größeres Unrecht büßen, das der Revolution, nachdem sie unter dem Drucke des Pflanzerdespotismus so schon genug gelitten haben. Wenn wir dies erkennen, und wenn wir erwägen, daß jene Leute und geholfen haben, daß wir auf dem jetzigen Standpunkte stehen, so können wir uns nur für die Amnestie erklären.

v. Liebeherr: Der Behauptung, welche eben gefallen ist, als hätten uns jene Leute zu dem Zustande verholfen, in dem wir uns jetzt befinden, muß ich entschieden widersprechen. Es können freilich schöne Reden von Revolution und von dem Boden derselben, auf welchem man stehe u. s. w., gehalten werden, wir müssen aber bedenken, in welchen Verhältnissen wir bisher gestanden haben. Erinnern wir uns nur der Ereignisse. Im Frühling vorigen Jahres waren die alten Stände willig, die neue Verfassung anzunehmen (So! Unruhe), der Großherzog hat überall den offenen Willen ausgesprochen, sich der neuen Bewegung anzuschließen; wie konnte da überall noch die Besorgniß entstehen, daß die Bewegung bei uns nicht wahrhaft ins Leben treten werde? Lange vorher, ehe jene Verbrechen begangen wurden, war es gewiß, daß eine Umgestaltung unserer Verhältnisse eintrete, daß das Volk freigewählte Vertreter zur Vertretung seines Rechtes haben werde. Es fehlt den Leuten jegliche Entschuldigung. — Es sind allerdings sociale Zustände, welche die Bewegung hervorriefen, aber es ward nicht eine allgemeine Umgestaltung beabsichtigt, sondern es herrschte die egoistische Rücksicht auf die Vergrößerung des Einkommens bei den Einzelnen vor. Daneben bestand allerdings auch ein Drang nach Umgestaltung, aber das liegt uns hier nicht vor. Die Leute welche zur Untersuchung gezogen sind, haben wahrlich nicht die politische Umgestaltung herbeigeführt. Eine Entschuldigung für sie kann nur darin liegen, daß allgemein die Rechtsbegriffe verdrehet waren, und nicht einmal durch die Schuld dieser Leute, sondern durch die Schuld Anderer, welche eigentlich statt ihrer zur Untersuchung gezogen werden müßten, aber es wohl nie werden (Große Unruhe! Bravo.). Die Leute, welche es jetzt büßen müssen, haben nichts verschuldet und ich gönne die Begnadigung von Herzen denen, welche jetzt unschuldig leiden; ich will gerade nicht sagen unschuldig (Lachen), sondern entschuldbar, denn auch der, welcher sich verführen läßt, ist nicht unschuldig, weil er es nicht soll. — Unsere Petitionen belehren uns übrigens, daß es nicht so faul im Staate ist, wie man beschreibt; daß wir jetzt schon immer mehr dahin gekommen sind, die Petitionen kurz abzuweisen, zeigt uns, daß die Dinge doch noch nicht so schlimm stehen, und daß das alte Regiment doch noch nicht so ganz schlecht war, daß es nicht noch eine Zeit lang hätte so bleiben können (Unruhe! Murren).

Die Hauptfrage nun ist, ob es jetzt Zeit zur Begnadigung ist. Daß eine Amnestie für die Leute räthlich sei, will ich nicht bestreiten, denn die meisten von ihnen sind verführt. Aber es muß hier die höhere Rücksicht auf das Staatswohl entscheiden; die Lage des Staats aber ist nicht so, daß eine Amnestie räthlich ist. Es ist in verschiedenen Gegenden Meklenburgs die Ruhe noch nicht wieder hergestellt, so in der Warenschen Gegend, in Strelitz, im Klützer Ort, und es wird fortgesetzt darauf hingewirkt, daß die Unruhe vermehrt werde, besonders wird auch, soviel ich aus Zeitungen und Privatberichten entnommen habe, in Volksversammlungen nur darauf hingearbeitet. Es ist ganz unbegreiflich, wie man dazu kommt; man sollte doch glauben, die Abgeordnetenkammer sei die einzige Behörde, welche allein die Beschwerden erledigen müsse, aber es geschieht nicht; es werden statt dessen Versammlungen gehalten und die Leute durch Reden aufgeregt. So lange dies nicht aufhört, so lange sich der Sinn für Gesetzlichkeit nicht mehr befestigt, so lange ist es noch keine Zeit, diesen Sinn durch Ertheilung einer Amnestie noch mehr zu lockern, sondern durch strenge Handhabung der Gesetze die Ordnung nothdürftig aufrecht zu halten, denn es ist schon viel, wenn dies nur nothdürftig geschieht. (Verschiedene Zeichen des Mißfallens auf der Linken. Die Gallerie No. 5 betheiligt sich ebenfalls.)

Erdmann zur factischen Berichtigung: Es ist soeben von dem Abgeordneten v. Liebeherr des Klützer Orts erwähnt. Ich, der ich ein Klützer bin, kann versichern, daß dort jetzt keinerlei Unruhen vorgefallen sind.

M. Wiggers: Ich will in Bezug auf das, was der Abgeordnete von Liebeherr eben gesagt hat, nur bemerken, daß es für den Antrag Pohle spricht, wenn er es selbst anerkennt, daß die

Unruhen nicht eigentlich Schuld der Leute sind. Es könnten aber in jener Aeußerung noch Mißverständnisse gefunden werden. Ich erkläre deshalb, daß ich nicht die für die Verführer halte, welche für die Bewegung sind, sondern Diejenigen, welche die geschichtliche Nothwendigkeit zurückzuhalten suchen, und sich nicht der neuen Zeit anschließen wollen. (Bravo.)

Der Präsident sieht sich veranlaßt, die Zuhörer daran zu erinnern, daß Zeichen des Beifalls oder Mißfalls untersagt sind.

Reuter: Die Amnestie der politischen Verbrechen wird vielfach gewünscht, und während die Majorität des Ausschusses sich auf die einzelnen Fälle beschränkt, fügt die Minorität noch einzelne Fälle hinzu, indem sie zugleich versucht, Kategorieen aufzustellen; so will denn auch der Antrag Pohle die Amnestie in der Form eines Gesetzes. Mich hat es aber gewundert, daß alle Anträge die Grenze ziehen mit dem Jahre 1848, während, wenn der Antrag sich auf die gesammte politische Bewegung richten soll, er sich bis auf den gegenwärtigen Augenblick erstrecken muß. Gegen das Majoritätserachten bin ich aus manchen Gründen. Die einzelnen Anträge sind sehr verschiedenartig formulirt, und finden sich in denselben manche Widersprüche vor. Ich erkläre mich für das Minoritätserachten mit dem Amendement Wendhausen, stelle aber dazu das Amendement, in demselben zu setzen:

seit dem vorigen Frühling bis jetzt.

Der Schluß wird beantragt, unterstützt und angenommen.

v. Thünen: Ich will nur noch gegen Pohle bemerken, daß eine unbedingte Beschlußnahme unsererseits über die Amnestirung aller Verbrecher es allerdings herbeiführen wird, daß ein Theil unserer Mitbürger schutz- und rechtlos wird. Wenn ich ferner gesagt habe, wir dürften nicht zweifeln, daß die Gnade zu Theil werde, soweit die Gerechtigkeit es gestatte, so wünscht auch wohl der Abgeordnete Pohle selbst die Begnadigung alsdann nicht, wenn sie der Gerechtigkeit nicht entspricht. Sein Vorwurf würde mich nur treffen, wenn ich gesagt hätte, daß wir die Gnade forderten. — Uebrigens ziehe ich mein Amendement zu Gunsten des Krüger'schen zurück.

Krüger: Ich muß mich dagegen verwahren, als wünschten diejenigen, welche für motivirte Tagesordnung sind, die Begnadigung der Mehrzahl nach nicht. Das ist keineswegs der Fall. Ich finde auch nicht alle Gründe, welche für die Tagesordnung hier vorgetragen sind, durchgreifend; ich bin nicht der Ansicht, daß keine Revolution gewesen sei, daß nicht Vieles in Meklenburg faul sei, aber dagegen bin ich, daß wir in jenen Leuten, von denen es sich handelt, Gehülfen für die Fortrückung unserer Zustände finden. — Ich bin für die Tagesordnung, weil bei Vielen diese Rücksicht sehr weit zurückgelegen hat, und sie nur aus egoistischen Beweggründen für ihr materielles Wohl so gehandelt haben. — Sehr gern sehe ich es, daß die Regierung in allen zulässigen Fällen Begnadigung eintreten läßt, und ich sehe darin auch keine große Gefahr für Meklenburg. Aber wir sind nicht im Stande, alles Einzelne zu beurtheilen, und dies bemerke ich auch gegen Deiters, der uns so viele Einzelnheiten vorgeführt hat. Wir können gar nicht wissen, ob, wo und wann alle diese Sachen vorgefallen sind. — Aus den Erklärungen der Herren Commissarien ersehe ich, daß Begnadigung eintreten werde, wo es thunlich ist, und so empfehle ich Ihnen meinen Antrag noch einmal.

Pohle: Ich will Sie noch einmal auf den Unterschied zwischen einer Begnadigung und Amnestie aufmerksam machen, denn beide Begriffe sind heute häufig confundirt worden. Eine Begnadigung wird nur einem einzelnen Verbrecher zu Theil, nicht aber kann sie eintreten bei einer Klasse von Verbrechern und Verbrechen; da ist nur Amnestie zulässig, durch sie erhält der einzelne Verbrecher das wohlerworbene Recht auf Straflosigkeit und der Richter muß darnach erkennen. Es ist deshalb ein allgemeines Princip nöthig und dies finden Sie in meinem Antrage. Die offenen Gewaltthätigkeiten, hervorgegangen aus den politischen und socialen Mißständen der Zeit, sind die Verbrechen, welche wir bezielen und wir können ohne Gefahr die Amnestie ertheilen. Es liegen nicht gemeine Verbrechen der Art vor, daß wir sie als eine besondere Klasse von der politischen sondern könnten. Der letzte Redner hat gesagt, die letzteren seien oft ein Deckmantel niederer Leidenschaften gewesen; ich habe nicht die Acten gesehen, und weiß nicht, ob alles das geschehen ist, was der Redner gesagt hat, ich kann nicht in das Herz der Menschen sehen; wenn gleich auch ich Criminalrichter gewesen bin, so habe ich es doch nicht so weit gebracht, daß ich die Herzen und Nieren prüfen könnte (Heiterkeit). — Der Abgeordnete von Liebeherr meint, es seien allenthalben viele unruhige Köpfe, welche Unruhen erregten, um ihren materiellen Interessen förderlich zu sein; ich weiß nicht, ob dies der Fall ist, und bin auch wohl nicht so berichtet, als v. Liebeherr, aber eins weiß ich, daß man dies Aufregen nicht blos den niedern Leuten, sondern daß man es auch den Gebildeten vorwirft; man könnte fürwahr diese Anschuldigungen ruhig bei Seite legen, wenn man nicht bestimmte Beweise für sie hat. — Wenn der Abgeordnete Haupt glaubt, daß alle diese Unruhen aus einer Begriffsverwirrung entstanden sind, so ist es allerdings möglich, daß dem von dem Gesichtspunkte des Abgeordneten Haupt aus so ist; aber sie hat in der Wirklichkeit bei den Leuten nicht in dem Maße stattgefunden. Dieselben haben vollständig gewußt, daß sie das Recht verletzten, aber die Leute haben vorher Mittel und Wege genug versucht, um ohne Verletzung des Rechts zu ihrem Recht zu gelangen. Haben Sie die Vorgänge in Tessin, welche Ihnen neulich vor Augen geführt wurden, schon vergessen, und glauben Sie, daß allenthalben nur diese Begriffsverwirrung die Veranlassung gewesen ist? Ja diejenigen, welche in diesem Hause auf rothen Bänken sitzen, mögen sich theilweise kühn über diese Verhältnisse hinwegdenken; auch ich bin so gestellt gewesen, daß ich alle diese Erfahrungen nicht persönlich habe machen können, aber ich kann mir sehr wohl denken, daß oft eine Rechtsverletzung herbeigeführt, weil auf anderm Wege das Recht nicht mehr zu schaffen ist.

Es ist ferner gesagt, diese Begriffsverwirrung würde nur zu neuen Gewaltthätigkeiten führen, wenn man sie jetzt legalisirte. Das will ich freilich nicht, aber ich glaube auch nicht, daß es dazu kommen wird, die Leute haben jetzt einen Staat, wo sie Recht und Gerechtigkeit finden können. — Der Abgeordnete Krüger hat gesagt, daß die Fortentwickelung unserer staatlichen Verhältnisse nicht von jenen Leuten zu hoffen sei. Das ist sehr leicht möglich, aber das ist von den Massen überhaupt nicht zu hoffen, diese sind nur der Hebel der Intelligenz, und diese allein rückt den Staat fort. Und von hier aus komme ich auf das, was der Abgeordnete von Liebeherr erst gesagt hat; ja, die Intelligenz ist der intellectuelle Urheber dieser Bewegung und diesen werden sie vergeblich zu fassen suchen, und ich glaube, der Abgeordnete v. Liebeherr ist eben so gut der intellectuelle Urheber der Revolution in Deutschland, weil er intelligent ist (große Heiterkeit). v. Liebeherr hat ferner viel gesprochen von den paradiesischen Zuständen Meklenburgs, davon, daß es alles noch hätte so bleiben können; nun, das ist Glaubenssache und ich denke, wir gehen darüber zur Tagesordnung, darüber einigen wir uns doch nicht, und wenn wir auch Tage lang verhandeln. Aber das können wir als gewiß annehmen, daß das System schlecht ist. — Wenn aber weiter der Abgeordnete v. Liebeherr sagt: die Leute sind alle verführt, so ist das möglich, ich kenne die besonderen Quellen des Abgeordneten v. Liebeherr nicht, aus denen er dies geschöpft hat. Aber die Verführung steckt wo anders, als wo v. Liebeherr sie sucht. Nicht der Beelzebub der Demokratie hat die Leute verführt, sondern dieser Beelzebub hat sie zur Erkenntniß geführt, und diese hat sie zu Gewaltthätigkeiten angereizt. v. Liebeherr hat endlich aus den Zeitungen erfahren, die Leute würden noch jetzt allenthalben zu Unruhen angestiftet. Ich habe mir bis jetzt eingebildet, daß ich auch die Zeitungen lese, aber es ist mir unbekannt geblieben, daß jetzt fortwährend auf Unruhen hingewirkt werde. Ich bin freilich kein eifriger Leser des meklenburgischen Volksblattes und der neuen preußischen Zeitung (Ruf von der Rechten: zur Sache! zur Sache! Unruhe). Ich bin vollständig bei der Sache, und diejenigen, welche glauben, daß ich nicht bei der Sache sei, mögen in ihr Inneres greifen und sich fragen: ob ich bei der Sache bin (Bravo auf der Linken). Ich lese die Blätter nicht und weiß nicht, ob alles das darin steht, ich habe bisher nur gefunden, daß Verdächtigungen in denselben stehen. — Ich empfehle Ihnen die Annahme meines Antrags (Beifall).

Wendhausen: Wenn die Herren Commissarien auch wiederholt erklärt haben, daß von der Regierung in allen Fällen vor Vollziehung die Acten eingefordert werden und die Begnadigung ertheilt wird, wo sie zulässig ist, so scheint mir doch der Antrag der Minorität nicht überflüssig zu sein, weil in demsel-

ben ein Princip ausgesprochen ist, nach welchem die Versammlung den Eintritt der Begnadigung für empfehlenswerth hält, und dies kann die Versammlung ohne Zweifel thun.

Reuter: Das Minoritätserachten steht in der Mitte zwischen beiden Extremen, dem Uebergang zur Tagesordnung und der Erlassung eines besondern Gesetzes. Der Antrag auf Tagesordnung kann vollständig erledigt werden durch die Annahme des Minoritätserachtens, da auch hier die Bedingungen ausgesprochen werden. Gegen Pohle's Antrag bemerke ich, daß, so groß meine Begriffe auch von der Competenz dieser Versammlung sind, ich doch in einem so abgeschlossene Falle unsere Competenz, ein Gesetz zu erlassen, verneinen muß. Es ist allein empfehlenswerth, daß das Gesuch an diejenige Macht geht, welcher die Begnadigung und Amnestirung allein zusteht.

Schultetus: Wenn gesagt wird, die Gerechtigkeit werde nicht gewahrt, wenn die Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit mit in Betracht gezogen werde, so muß ich dem widersprechen. Nicht immer kommt das Sittlichkeitsprincip zur Vollendung, sondern es entscheiden auch andere Rücksichten, und namentlich die Sicherheit des Staates. Es ist dies namentlich der Grund, weshalb die politischen Verbrecher, welche sich am besten für eine Begnadigung eignen, doch am härtesten bestraft werden. — Dem Amendement Wendhausen kann ich mich nur anschließen.

Rapp verlangt für die Anträge auf Tagesordnung und den Pohleschen Antrag namentliche Abstimmung, welche unterstützt wird.

Der Präsident bestimmt die Fragstellung: 1) Amendement Krüger; 2) Amendement Pohle in seinen einzelnen Theilen mit Vorbehalt der Abstimmung über das Ganze; 3) Minoritätsantrag mit den Amendements Wendhausen und Reuther; 4) Minoritätsantrag mit Amendement Wendhausen; 5) Minoritätsantrag allein; 6) Majoritätsantrag.

Steyer will den Antrag Pohle nach dem Minoritätserachten haben, da in demselben wie in dem Majoritätserachten eine vollständige Amnestie beantragt werde; es wird aber bemerkt, daß der Pohlesche Antrag gegen beide Ausschußanträge geht und bleibt die Fragstellung bei Bestand.

Das Amendement Krüger wird hierauf mit 47 : 43 Stimmen angenommen.

IV. Antrag Schwarz, betreffend Abschaffung der Lattenstrafe.

Derselbe wird unterstützt.

Schwarz. Es ist in andern deutschen Ländern längst durch das Erachten von Medicinalcollegien anerkannt, daß die Lattenstrafe der Gesundheit nachtheilig sei. Deshalb ward dieselbe auch bereits in Preußen im Jahre 1832 abgeschafft. Durch die Annahme des Antrags wegen Abschaffung der Prügelstrafe haben Sie es bereits anerkannt, daß Sie auch in dieser Beziehung der neuern Zeit Rechnung tragen und auch bei den Strafen die Humanität nicht aus den Augen gesetzt wissen wollen. Ich brauche Ihnen den Antrag wohl nur ganz einfach zu empfehlen.

Commissarius v. Lützow: Die Lattenstrafe ist allerdings eine sehr harte, wenngleich nicht zu verkennen ist, daß bei Seeleuten und Soldaten oft noch härtere Strafen angewandt werden müssen. Aber auch hier hat man dieselbe für unzweckmäßig erkannt, es ist deshalb vom Brigadekommando auf deren Abschaffung angetragen und dieselbe vom Großherzoge sofort verfügt (Bravo).

Schwarz: Unter diesen Umständen ziehe ich meinen Antrag zurück.

v. Lützow: Ich muß aber noch bemerken, daß von der Strafanstalt bei der Regierung darauf angetragen, nach Abschaffung der Prügel nunmehr die Lattenstrafe statt deren einzuführen; die Regierung wird indeß darauf nach den Umständen verfügen.

Schwarz: Ich habe meinen Antrag zurückgenommen.

Roloff: Ich nehme ihn für Strelitz wieder auf (wird unterstützt).

Marung: Besteht denn in Strelitz noch die Lattenstrafe? Das ist wohl noch nicht gewiß!

Präsident. Sie haben das Wort nicht.

Marung. Ja, das ist ja eine factische Berichtigung. (Schallendes Gelächter.)

Die große Heiterkeit der Versammlung hierüber wird durch die fortwährenden Bemühungen des Abgeordneten Marung, seine Anfrage als eine factische Berichtigung darzustellen und bei der Versammlung Zweifel zu erregen, ob die Lattenstrafe denn in Strelitz noch bestehe, noch vermehrt. — Der Präsident schafft zuletzt Ruhe.

Roloff. Ich selbst muß sagen, daß ich nicht bestimmt weiß, ob die Strafe in Strelitz noch besteht, aber gesetzlich ist sie nicht abgeschafft.

v. Dewitz-Miltzow. Auch ich bin nicht ganz genau über die Lattenstrafe berichtet, aber ich kann wohl ohne zu große Kühnheit die Erwartung hegen, daß, wenn sie in diesem Staate abgeschafft ist, sie auch in Strelitz ihrem Schicksale nicht entgehen wird. Es thut wohl kein besonderer Antrag nöthig, das wird schon von selbst geschehen. (Heiterkeit.)

Petermann: Nach den mir soeben gemachten Eröffnungen stelle ich den Antrag auf Vertagung der Debatte.

Der Antrag findet Unterstützung und wird angenommen.

Hiemit ist die Tagesordnung erschöpft.

Nächste Sitzung Sonnabend den 17ten Februar. Tages-Ordnung: 1) Antrag v. d. Kettenburg, betreffend Störungen und Unterbrechungen der Redner; 2) 21ster Bericht des Petitions-Ausschusses; 3) Bericht des Eisenbahn-Ausschusses mit dem Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses über diese Frage.

Versammlung der Ausschüsse: Petitions-Ausschuß Sonnabend 10½ Uhr; volkswirthschaftlicher Ausschuß Donnerstag 10 Uhr; Ausschuß für Gemeindeordnung Freitag 11 Uhr; Finanz-Ausschuß Donnerstag 11 Uhr; Schul-Ausschuß Donnerstag 4 Uhr.

(A. Möller).

Allerlei.

Die Todesstrafe ist in Deutschland abgeschafft; und doch wird noch so mancher Minister den Kopf verlieren.

(Eingesandt.) Die kürzlich in allen Zeitungen so prahlerisch angekündigte Versammlung des constitutionellen Vereins von Hagenow, Redefin-Picher, am letzten Sonntage in Picher abgehalten, ist mehr als kläglich ausgefallen. Die Unternehmer, Advocat Hund, Amtsverwalter von Koppelow und Amtsprotocollist N. N. aus Hagenow, haben statt zustimmend-gehobene Hände nur abweisend-gehobene Stöcke gefunden, über welches Schauspiel die Prediger des Putschenellethums von einem heillosen Zähnegeklapper befallen sein und sich ganz leise davon geschlichen haben sollen. Ungeachtet der Wortführer Hund anfangs erklärt hat, daß er ganz parteilos, weder rechts noch links, sei, so ist er durch die heitere Stimmung der Versammlung doch bald bis zur äußersten Linken gehoben, hat sogar die Parcelirung zu predigen versucht, welcher Rückfall zur Reformerei ihm bei seiner neuen Partei bestimmt noch manche Ungelegenheit bereiten wird. Kurz, all' die verschwendeten schönen Worte haben nicht vermocht, den ehrlichen Landmann in's Garn zu locken; er erkennt bereis die Lügen des alten Constitutionalismus, und ist denselben für diese Welt nicht mehr zugänglich. Laßt daher fortan den Landmann in Ruh', er weiß auf ein Haar seine Leute zu finden, die seines Vertrauens und seiner Hingebung werth sind. Denkt an die Stöcke!

B.

Anfrage.

Die Grundrechte besagen ausdrücklich, daß Niemand zu einer kirchlichen Handlung gezwungen werden solle. Wie geht es nun zu, daß hier in Schwerin noch allsonntäglich das Militair in die Garnisonskirche commandirt wird?

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Der Meklenburgische Landtagsbote.

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 5—6 Nummern. **Zweiter Jahrgang.** Der Preis für 26 Nrn. (für das laufende Abonnement von Nr. 141 bis 166 einschließlich) beträgt 24 ßl. Cour.

№ 160. Schwerin, den 16. Februar. **1849.**

Zeitbetrachtungen.

(Schluß.)

Wenn nicht zu leugnen ist, daß die Grundsätze, welche die Völker als Norm einer durchgreifenden Verbesserung der bestehenden gesellschaftlichen Verhältnisse geltend zu machen suchen, unwiderlegbare Aussprüche der Vernunft und des sittlichen Gefühls sind, so kann man auch mit Gewißheit annehmen, daß jeder Widerstand, der ihrer Realisirung entgegen gesetzt wird, zwar die jetzigen unglücklichen Verhältnisse verlängern kann, jedoch am Ende, wenn auch auf einem mit Schutt und Blut bedeckten Schlachtfelde besiegt werden wird. Man erwarte also vom Augenblicke nicht das, was erst die allmählich wirkende Zeit zu Stande bringen kann, und vergesse dabei nicht, daß auch von Seiten der Völker manche Mißgriffe geschehen sind, welche der guten Sache Schaden brachten und den Freunden derselben, welche sie zu fördern suchten, große Hindernisse in den Weg legten, wenngleich man zugestehen muß, daß jene Fehlgriffe nur dadurch veranlaßt wurden, daß man, das Billige verweigernd, das Verlangen nach dem Unbilligen erregte, und daß man, das Zugestandene nur mit Widerstreben gebend, den Glauben an die Redlichkeit des Gebers vernichtete, was namentlich in der neuesten Zeit auf eine eclatante Weise in einem Nachbarstaate sich erwies.

Mögen nun die Regierungen, welche den im Ideenkreise des Zeitalters zur Herrschaft gelangten Vorstellungen gegenüber unverrückt ihre bisherige Stellung zu behaupten, entschlossen sind, im offenen Kriege das System des Liberalismus bekämpfen oder selbigen nur vermittelst der Taktik einer trügerischen Cabinetspolitik entgegen wirken, so werden sie jeden Falls zu beklagen sein, weil sie die Wahrheiten, welche dem gesunden Menschenverstande sich von selbst aufdringen, nicht zu begreifen vermögen und nicht einsehen, daß alle Dinge, und also auch die gesellschaftlichen Verhältnisse, dem Wechsel unterworfen sind und daß in der öffentlichen Meinung eine Macht liegt, der man sich fügen muß, wenn man durch selbige nicht zu Boden gestreckt werden will. Oder kann man etwa im 19ten Jahrhundert regieren, wie man im Mittelalter herrschte? Oder kann ein Volk, das durch Bildung gehoben zum Bewußtsein seiner menschlichen Würde gelangte, wie eine rohe Kroatenbande oder eine slavische Kosakenhorde behandelt werden? Oder kann eine Staatsgewalt annoch bestehen, die in der Finsterniß verharret, während der Staat von dem Lichte der Aufklärung erhellt wird? Dann müßte sich der Gehorsam heutiges Tages nicht auf andere Grundlagen stützen, als in der Vergangenheit, wo er die Vernunft ausschloß, während sie jetzt ihm sein Gesetz giebt. Mit Sitten, Zuständen und Begriffen wechselt auch das Gesetzbuch der geselligen Rechte. Da die Entwickelung der Gesellschaft stets fortschreitet, so kann ein unter ganz andern Zuständen vertragenes Recht den gegenwärtigen Rechtsbegriffen nicht mehr conform sein, denn was nicht außer der Zeit stehen will, muß mit ihr gleichen Schritt halten, weil sonst Vernunft zum Unsinn und Wohlthat zur Plage zu werden vermag.

Wer diese Wahrheiten am Wenigsten begreift oder begreifen will, ist die gegenwärtig immer kühner ihr Haupt erhebende Reaction, welche diejenigen Männer, die es wahrhaft treu mit den Fürsten und dem Volke meinen, als Verdächtige bezeichnet und ihre Vorschläge verhöhnt, indem sie gleichzeitig den Kampf hervorruft durch Operationen, welche offensichtlich nur den Zweck haben, alle Errungenschaften der neuesten Zeit wieder zu vernichten und die Völker soviel wie möglich wieder in den Zustand der Unmündigkeit zurückzuführen, aus dem sie durch die Zucht eines so erfahrungsreichen Zeitalters heraus gehoben wurden. Alle diese Operationen, und wenn sie noch so fein eingeleitet sind, werden aber dennoch ihren Zweck verfehlen und das vermeintliche Uebel, dem sie abhelfen sollen, nur noch vermehren und unheilbar machen, weil sie eine Unterdrückung der Würde und Freiheit des menschlichen Geistes bezielen, welche eine Regierung nur mit Verlust des allgemeinen Vertrauens versuchen darf, und weil sie stets mit Maßregeln verbunden sind, die den Charakter der Gewalt, der Ungerechtigkeit und der Willkür haben, wie die neueste Geschichte lehrt. Noch nachtheiliger wirkt aber ein solches Verfahren auf die Gesinnung des Volkes, wenn durch dasselbe zugleich nicht lange vorher feierlich gegebene Versprechungen zurückgenommen werden; wenn bei den vielleicht bereits angefangenen Verbesserungen der retrograde Zug wieder eingeschlagen wird; wenn der Absolutismus, um das allgemeine Verlangen nach Schauspielerart durch Täuschung zu befriedigen, die Larve des Liberalismus anlegt; wenn man, um die Klagen des Volks über Fortdauer unerträglicher Lasten und verhaßter Finanzeinrichtungen zu stillen, die Mittel in der Gewalt und in dem Schrecken sucht. Wo eine solche Reaction sich thätig beweiset, können Mißverständnisse nicht ausgeglichen werden und Vertrauen und Hoffnung nicht zurückgeführt werden. Die Thränen der Völker aber, sagte Jean Paul, fallen wie in Tropfsteinhöhlen die Tropfen; sie bleiben beisammen und versteinern sich endlich zu zackigen Säulen; diese Säulen aber trotzen und halten.

Charakterbildung, das Hauptziel einer wahrhaft sittlichen Erziehung.

Die erste, d. h. die vorzüglichste Bemühung bei der moralischen Erziehung ist, wie schon Kant sehr richtig bemerkt, einen Charakter zu gründen. So leicht nun auch der Nutzen oder vielmehr die Nothwendigkeit dieser Bemühung eingesehen und begriffen werden mag, so schwierig ist doch das Wie der Ausführung derselben. Es liegt daher auf der Hand, daß hier eine ausführliche und allseitige Beleuchtung der angeregten Sache nicht wohl am Platze ist; weshalb eine kurze Andeutung der hauptsächlichsten Punkte genügen wird. —

Die erste Pflicht und schönste Zierde des Kindes ist der Gehorsam. Dieser ist nun aber zwiefacher Natur, erstens ein erzwungener, zweitens ein freiwilliger. Jener fügt sich oder muß sich fügen dem absoluten Willen des gebietenden Meisters, dieser folgt willig und gern dem als vernünftig und gut, wenn auch oft nur instinktartig, erkannten Willen des geliebten Führers. Aber alles Geistige gedeihet nur in der Sonne der Freiheit; soll daher der zur Freiheit bestimmte Mensch nicht in Knechtssinn versinken und verdumpfen, so darf der erzwungene Gehorsam keine allzugroße Herrschaft erlangen. Seine Bestimmung ist erfüllt, so bald er den Sieg über sich selbst gelehrt und jenem Spruche Anerkennung verschafft hat: „Von der Gewalt, die alle Menschen bindet, befreit der Mensch sich, der sich überwindet.“ Was aber den freiwilligen Gehorsam anlangt, so ist dieser wenig von der Freiheit selbst unterschieden, denn wo er ist im Gemüthe, wird nicht fern die Liebe sein. Die Liebe aber treibet die Furcht und die Knechtschaft aus, und führet die Freiheit zu sich ein. Nirgends aber können die Freiheit und die Liebe wiederum ihre schönen Blüthen herrlicher entfalten, als unter den erleuchtenden und erwärmenden Strahlen der Wahrheit. Die Wahrheit also ist es, welche den Menschen seiner Bestimmung zuführt, denn ohne sie giebt es weder eine ächte Liebe noch eine ächte Freiheit; die Wahrheit, und sie allein ist es, welche dem Menschen den unverfälschten Stempel seiner Menschheit aufdrückt, indem sie ihm Charakter giebt.

Wie aber gelangt nun der Mensch zur Wahrheit? So weit es überhaupt dem Sterblichen erlaubt ist, den Schleier dieser Heiligen zu lüften, vermag er dies nur durch die Vernunft. Ja, es ist in der That für uns keine Wahrheit, denn allein durch die Vernunft. Bilde also den Menschen nach den Regeln der Vernunft, — und du bildest ihn wahrhaft, du giebst ihm Charakter. Der Geist eines charaktervollen Menschen ist rein und klar wie die Sonne; ihn trübt keine Falschheit, keine Lüge. Stark durch die Kraft seines vernünftigen Willens steht der Mann von Charakter unerschüttert in den Stürmen des Lebens und trotzt der Lüge boshafter Gewalt. Frei erworbene, sittlich gute Grundsätze leiten ihn sicher in allen seinen Handlungen. —

Aus dem Gesagten folgt, daß, so lange in unseren Erziehungsanstalten nicht auf vernünftigem Wege vor Allen die Charakterbildung gepflegt wird, auch der größte Moment stets ein kleines und schwaches*) Geschlecht finden wird.

F. D.

Der kleine Mann.

Wehe dem Thörichten, welcher im Wahne
Weiser sich dünkt als die Stimme des Volks!
Ingrimm folgt der Verachtung und es erfolget
Eilenden Schritts dem Volksverächter jähliger Sturz.

So sprach unser Steyer, d. h. der verstorbene, wahrhaft liberale Dichter des Mithridates, dem die Sache des Volks mehr galt als die eigene und der, wenn er die heutige Zeit erlebt hätte, als Vorkämpfer in den Reihen Derjenigen gestanden haben würde, welche mit dem Volke zu stehen oder zu fallen entschlossen sind. Freilich sucht man von einer gewissen Seite alle Die, welche sich des kleinen Mannes annehmen, von dessen Noth sie überzeugt sind, in den Verdacht einer üblen Gesinnung zu bringen und sie der Uebertreibung zu beschuldigen, sobald sie reden von der allgemeinen Verarmung und dem zunehmenden Elende des Volks, dem abgeholfen werden müsse, bevor es zu spät sei und ein allgemeiner Umsturz erfolge. Die Herren, welche im Rohr sitzen und Pfeifen schneiden, während die brandende See das Glücksschiff so Vieler zu zerschellen droht, oder die im Schiffbruche ihr Gut geborgen haben und nun obendrein vom Strandrecht Profession machen, haben schön reden, wenn sie die herrschenden Uebel leugnen und andeuten, daß Diejenigen, welche die Schäden aufdecken, nur Mißvergnügen zu erregen und die Gemüther aufzureizen suchten. Wie lächerlich! Als wenn das Volk so dumm wäre, daß man ihm einreden könnte, es sei unglücklich, während es dem Glücke im Schooße sitzt, oder als wenn man eine Umwälzung des Staats beabsichtige, sobald man der Verwaltung desselben die Wunden zeigt, die sie heilen soll! Aber doch finden solche Herren nur zu oft ein williges Gehör und man stillt dann die schreiende Noth, indem man ihr den Stock und die Fessel zeigt. Treibt man jedoch die Hülflosen zur Verzweiflung, so wird man die der Lüge gelungene Täuschung erst erkennen, wenn es zu spät ist, und die verkannte Wahrheit wird sich dann schrecklich an den Getäuschten rächen. Schon Friedrich der Große, dessen Geist und Vorbild nie aufhören wird für die Fürsten lehrreich zu sein, rief ihnen daher (in seinen Essais sur les Formes des Gouvernements) zu: „Möchte „sich jeder Regent doch recht oft des Zustandes der armen Volks„classen erinnern, sich an die Stelle eines Landmanns oder Hand„werkers setzen und sich dann selbst fragen: wenn ich in dieser „Klasse von Bürgern geboren wäre, deren Hände ihr ganzes „Capital sind, was würde ich von meinem Fürsten verlangen? „Was die gesunde Vernunft ihm dann zur Antwort giebt, das „muß er thun, wenn er seine Pflicht erfüllen will.“

Wenn schon aus dem angeführten Beispiele hervorgeht, daß es nicht an Herrschern gefehlt hat, welche ein Herz für den kleinen Mann hatten und welche die ihnen anvertraute Macht mit weiser Mäßigung und zum Glücke der Beherrschten ausübten, so können die Letztern doch einen Zustand nicht auf die Dauer für gesichert halten, wenn derselbe auch für den Augenblick ihren Wünschen entspricht, sobald sie keine weitere Bürgschaft haben, als den wankenden menschlichen Willen oder den Edelmuth einer sterblichen Individualität. Eine wirkliche Bürgschaft hat man aber in der repräsentativen Verfassung gefunden, welche das Gesetz von der Willkür unabhängig macht und das Volk berechtigt, durch seine freigewählten Stellvertreter für die Aufrechthaltung des Gesetzes in der Staatsverwaltung zu wachen. Giebt nun eine solche Verfassung ein treffliches Schutzmittel gegen Gewalt und Unterdrückung ab, so hängt doch ihre ganze Wirksamkeit von dem Charakter der Stellvertreter des Volks ab, weil dessen Rechte nur dann geschützt sind, wenn jene den ihnen gewordenen Beruf treu erfüllen. Für ein Volk, dem eine repräsentative Verfassung zu Theil geworden ist, giebt es demnach kein höheres Interesse, als von charakterfesten und gesinnungstüchtigen Männern vertreten zu werden, und hat es bei der Wahl derselben vornämlich darauf zu sehen, daß es sein Zutrauen nicht voreilig solchen Intriguanten schenkt, welche durch Schmeichelrede erst ihre Wähler zu kirren suchen und hernach den frechen Muth besitzen, die Getäuschten in öffentlichen Blättern zu verhöhnen. Die geistige Würdigkeit ist also die erste und höchste und durch die Vernunft als nothwendig postulirte Bedingung eines Volksrepräsentanten in den constitutionellen Staaten und hat das Volk es selbst verschuldet, wenn es solche Abgeordnete wählt, die es lieber treten, als vertreten mögten.

In denjenigen Ländern, wo das staatsbürgerliche Recht sich an den Landbesitz knüpfte, kamen freilich die eben angeführten Grundsätze nicht zur Geltung, denn das Volk, als unfrei oder hörig betrachtet, hatte keine bürgerliche Bedeutung und klebte gleichsam an der Scholle. Meklenburg gehörte bis dahin zu solchen mit einer altlandständischen Verfassung beglückten Staaten und ward deshalb vor nicht langer Zeit noch von einem mächtigen Monarchen, der in der Nacht plötzlich modern constitutionell geworden ist, höchlich gepriesen. Die Bedingung der Landstandschaft war das Grundeigenthum, das der Dümmste und Untauglichste sich erkaufen konnte, weil man unter dem Staat nicht eine Gesellschaft freier, gesetzlich vereinigter Menschen sich dachte, sondern einen Complex von Besitzungen unter dem Vorstande eines Obereigenthümers, weshalb ein Mitglied jener Genossenschaft, dem für wenige Thaler die Landstandschaft erkauft worden war, denn auch sämmtliche Landbegüterte mit kleinen Fürsten vergleichen mogte! Eine Generation indessen, welcher der Begriff von der Natur und dem Zwecke des Staats in seiner Klarheit aufgegangen ist, konnte an dem finstern Vorurtheile, welches das Eigenthum höher als den Menschen setzt, nicht haften bleiben, wenn gleich es nicht an Stimmen fehlt, die dieses Vorurtheil durch wissenschaftliche Theorien noch jetzt zu begründen suchen. Nach ihrer Meinung kann unter Menschen, die nichts

*) Der ärgste Feind alles Freien und Charaktervollen ist der Pietismus und in seinem Gefolge der Servilismus. „Wo sie herrschen, sagt Jakoby, da verschwindet mit der Zeit alles Menschenverständige unserer Verfassungen; alle politischen und socialen Einrichtungen werden so sinnlos, so lächerlich, so abgeschmackt, daß man oft versucht wird mit einem: „„Herr, erlaube uns, daß wir unter die Säue fahren!““ von der Welt Abschied zu nehmen.“

weiter als Menschen sind, keine Staatsverbindung stattfinden, weil der Staat nicht ein Verein von Menschen zum Volk, sondern ein Verein der Grundstücke zum Gebiet ist, weshalb das Grundeigenthum gesetzlich als die Basis der Landstandschaft gelten müsse und nur durch den Besitz die mystische Verbindung zwischen den Menschen und den Dingen zu Stande gebracht werde. Nach einer solchen Theorie ist das Land Alles, der Mensch hingegen nichts als eine Angehörde des Bodens, von dem er erst seinen Werth, seine Rechte und seine Selbstständigkeit empfängt. Was soll man zu einer solchen Weisheit sagen, die ihre stillen und lauten Vertreter hat und in deren Augen der kleine Mann der menschlichen Würde ganz entbehrt? Oder machen etwa auch die Häuser die Gemeinde, die Rathsstube den Rath, die Schulbänke die Schule, die Bretter das Theater aus? Dann bestände das menschliche Geschlecht aus herrschenden Spartanern oder Plantagenherren und aus verworfenen Heloten oder Sclaven, die wohl auf der Erde leben, aber von Rechtswegen keinen Theil an ihr haben. Tugend, Talente und Verdienste wären nichts ohne Grund und Boden, durch dessen Besitz wir allein zu etwas gelangen könnten, und selbst das alte Sprüchwort, daß der, dem Gott ein Amt gegeben, auch den Verstand erhalten hätte, müßte zur Lüge werden. Es müßte heißen: wem Gott Land verlieh, dem gab er auch Verstand, und wir müßten weiter sprechen: trachtet am ersten nach Grund und Boden, so wird euch das Uebrige von selbst zufallen.

Man sollte es kaum für möglich halten, daß es Leute giebt, welche die so klare Wahrheit zu verleugnen im Stande sind, daß der Mensch im Staate noch höhere Güter als sein Feld zu wahren habe und daher ganz andere Männer, als die zu einem conventu singulorum ac omnium zusammen berufenen Landgutbesitzer, ein Wort mit zu reden haben, zumal man ein ganzes Rittergut leicht in der Brieftasche mit sich führen könnte. Man muß daher auch nicht glauben, daß die weisen Staatspractiker, welche das Grundeigenthum oder im günstigsten Falle eine bestimmte Steuersumme zur absoluten Bedingung machen, wenn über die Wohlfahrt des Staates Entscheidungen zu treffen sind, nicht zum Theil das Ungehörige und Inconsequente ihrer Behauptung einsehen sollten; allein sie befolgen nur die Maximen einer selbstsüchtigen Politik, wenn sie zu verhindern suchen, daß die ihnen gegenüber stehende Partei sich weder durch Mittel des Talents noch der moralischen Kraft verstärke, und mögen es am wenigsten leiden, wenn der kleine Mann zur Beachtung kommt und dadurch zu einer Macht wird, die ihren Interessen gewiß nicht förderlich sein wird. Es legen aber fürwahr die dienstwilligen öffentlichen Sprecher dieser volksfeindlichen Partei, die der Welt einreden mögten, daß ein im Zeitalter der Barbarei entstandener Mißbrauch noch im Zeitalter der Cultur, mit dessen Geist er im schärfsten Widerspruche steht, behauptet werden könne, keine glänzende Probe von der Gründlichkeit und Unbefangenheit ihres Urtheils ab. Die Meinungen haben indessen das nämliche Schicksal wie die Menschen; ihr Ansehen steigt und fällt mit ihrem Glück. Die Zeiten aber, wo jene Ideen Glück machen konnten, sind nunmehr vorübergegangen und die öffentlichen Angelegenheiten haben eine Stellung gewonnen, die dem alten Glauben nur ungünstig ist. Ob die Zöglinge einer begrabenen Zeit nun darüber ihren Spott haben, wenn ächte Volksfreunde für den kleinen Mann ein Herz im Busen tragen und dies durch Wort und That, mit Verzichtung auf die freundlichen Blicke der Gewalthaber und auf Beförderungen und Ehrenstellen, überall darlegen, ist höchst gleichgültig, denn diese Zeugen der Wahrheit werden über den Troß ihrer Gegner durch das Bewußtsein ihres reinen Willens und durch den Glauben an die unsichtbare Macht gehoben, welche, wenn auch nicht im Fluge, doch sicher die Menschheit ihrem Ziele entgegenführt und in deren Reiche die Sonne zwar untergeht, aber auch, wenn die Zeit gekommen ist, wieder strahlend emporsteigt.

Sprechstube.

Berichtigung. Herr Redakteur! In meinem Aufsatze über Lehrerprüfung ꝛc. muß ich wohl vergessen haben, den 4ten Punkt der Bedingungen wegen Zulassung zur Prüfung, auszustreichen. Derselbe stände ja in Widerspruch mit der Eingangs des Artikels erwähnten Bestimmung der Grundrechte. Bitte, dies zu berichtigen.

Der ungenannte Schulmeister.

Nachfolgende Schriftstücke, versehen mit mehr als tausend eigenhändigen Unterschriften aus den Wahlkreisen Picher, Lübtheen, Eldena und Dömitz, waren bestimmt, an die Kammer der Abgeordneten zu gehen. Sie werden statt dessen jetzt hiemit der Oeffentlichkeit übergeben, da sie auf diesem Wege eben so gut zur Kenntniß der Herren Abgeordneten gelangen und damit ihren Zweck vorläufig erfüllen.

I.

Hohe Kammer!

Wenn es in jüngster Zeit vielfach versucht ist, unter allerlei nichtigen Gründen das Volk gegen seine Abgeordneten aufzuhetzen, wenn man namentlich auf dem Lande offenbare Verläumdungen und gemeine Verdächtigungen aufwandte, um das Vertrauen des Volks zu seinen Vertretern zu zerstören, damit die alten unglücklichen Landtage und das daran hängende ganze alte Unheil wieder über Land und Volk komme, wobei sich freilich unsere Gutsbesitzer, Junker und Bürgermeister sehr gut, die kleinen Landleute und Bürger aber desto schlechter stehen würden, — so geben wir Unterzeichnete hiemit und durch unsere Namensunterschrift zu erkennen:

1) daß wir treu und fest zu unserer hohen Kammer stehen und es nicht dulden wollen, daß sie Jemand antaste, da sie vom Volke, in des Volkes Namen und um des Volkes Willen in's Leben gerufen wurde;
2) daß wir die Macht und die Würde hoher Kammer vollständig anerkennen, uns nicht allein ihren Beschlüssen über innere Landesangelegenheiten willig unterwerfen, sondern denselben mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln Nachdruck zu gewähren Willens sind, wo es irgend erforderlich werden sollte;
3) daß wir nach der äußern Landesverfassung ein so großes Verlangen gar nicht haben, aber sehr begierig sind auf die neuen Einrichtungen, die uns von dem alten Druck erlösen, uns das qualvolle Leben bei Mangel und Entbehrungen ein gut Theil leichter machen sollen, wie es der volkswirthschaftliche Ausschuß im Sinne hat;
4) daß wir aber demungeachtet lediglich und allein die hohe Kammer für befugt halten, die Verfassung im Namen des Volkes festzustellen, wobei wir zu unsern Vertretern die Erwartung hegen, daß die Verfassung so einfach, klar, bestimmt — kurz so volksthümlich wie möglich ausfallen werde;
5) daß wir unsere, des Volkes, Sache nur von der Linken der hohen Versammlung vertreten sehen, daß wir gewiß gegen unsern Willen theilweise Männer in dieselbe geschickt haben, die wir als echte Volksfreunde zu kennen glaubten, daß wir uns aber arg getäuscht haben, da wir zu unserm Schrecken und Verdruß unsere Abgeordneten auf der Rechten sitzen oder doch mit derselben gegen uns, ihre Wähler, stimmen sehen. Können sie bei ihrer offenbarten volksfeindlichen Gesinnung im Allgemeinen noch so weit Ehrenmänner sein, um sich durch dieses Geständniß der Täuschung zum Zurücktritt bewegen zu lassen, so müssen sie uns auch jetzt noch ihre Vollmacht zurückgeben und uns dadurch in den Stand setzen, durch eine neue bessere Wahl den Fehler, zu ihnen Vertrauen gehabt zu haben, wieder gut zu machen.

(Schluß folgt.)

Literarische Anzeige.

Soeben kommt uns ein kleines Werk zu Händen, betitelt: Freihandel oder Schutzzoll in Meklenburg. Zur Würdigung des Entwurfs zu einem Zolltarif für das vereinte Deutschland ꝛc., von X. Y. Z. Wismar 1849.

Wir haben die Schrift mit Vergnügen gelesen und können, sie den Bewohnern Meklenburgs; besonders dem Stande der

Kaufleute und Grundbesitzer, als eine sehr belehrende empfehlen. Dieselbe hat es sich zur Aufgabe gestellt, den Vertheidigern des Freihandels mit Hülfe statistischer Aufstellungen zu beweisen, daß Meklenburg durch den Freihandel national-öconomisch keineswegs gehoben, vielmehr dem Ruine zugeführt werde. Die von dem Verfasser gezogene Handelsbilanz zeigt dies deutlich und ergiebt, daß der Aufwand, welchen Meklenburg-Schwerin für seine Haushaltung an von außen eingeführten Waaren und Verzehrungsgegenständen zu machen hat, jährlich:

ca. Rthlr. 7,950,000

beträgt, während es an das Ausland verkauft,

incl. Ertrag aus Handel und Rhederei für ca. „ 5,400,000

wonach sich eine jährliche Unterbilanz herausstellt von . . . . . ca. Rthlr. 2,550,000

Die Angaben über Ausfuhr, Einfuhr und Verbrauch sind so viel wir wissen aus den besten Quellen genommen, und so darf uns das gewonnene Resultat gewiß zum ernstesten Nachdenken über unsere Verhältnisse führen: die Frage — was hat Meklenburg das bisher befolgte Freihandelssystem genutzt? — sowie ferner die Frage über die Ursachen unseres Ueberhand nehmenden Proletariates sind hiermit zur Genüge gelöset.

Nach der Theorie der Freihandelsmänner soll Deutschland überhaupt seine Manufacturen aufgeben, dagegen ausschließlich Ackerbau treiben und es den fremden Nationen überlassen, uns mit billigen Fabrikaten zu versorgen. Meklenburg zeigt uns nun, was ein Land vermag, wenn es seine eigene Arbeitskraft nicht auszubeuten und zu verwerthen versteht. Viel übler würde sich das Verhältniß aber noch in den übrigen deutschen Ländern stellen, wo bei weitem größere Bevölkerung ist und die eigenen Agrikulturerzeugnisse nicht hinreichen die Bewohner zu ernähren. — Wollte man doch allmälig einsehen, daß ein Land ohne Manufacturkraft nie zu Reichthum und Macht gelangen werde, und daß die Hebung der Industrie die Hauptaufgabe des gesammten Deutschlands und so auch Meklenburgs sei. Die Arbeit und der eigene Markt muß uns gesichert werden, dem Landbauer sowie dem Handwerker und Industriellen zu gleichem Vortheile, und dazu kann nur das Schutzzollsystem führen. Für den Landmann insbesondere ist es von höchster Bedeutung, daß der Markt nahe gelegen und daß die Kornpreise den geringsten Schwankungen ausgesetzt seien.

Mit den am Schlusse des Werkchens hingestellten Nutzanwendungen können wir uns nicht vollkommen einverstanden erklären; auch hat der Verfasser über unsere Abgeordnetenkammer, sowie insbesondere über unsern volkswirthschaftlichen Ausschuß wohl etwas vorschnell geurtheilt, doch wollen wir in Berücksichtigung des großen Werthes der kleinen Schrift gerne darüber hinwegsehen. S.

Schwerin, den 14ten Februar 1849.

Zur Eisenbahnfrage.

Gewiß mit vielen unserer Landsleute haben wir vertrauensvoll den Maßregeln entgegengesehen, deren Einleitung von Seiten der hohen Abgeordnetenkammer, zu Gunsten der für unser Meklenburg so wichtigen Eisenbahn seit längerer Zeit gewünscht und erwartet wird. Der in dieser Angelegenheit, Seitens des betreffenden Ausschusses, abgestattete Bericht hat uns, wir gestehen es offen, unangenehm berührt. Die Schonungslosigkeit, womit alle Aussichten der Eisenbahngesellschaften, in Bezug auf die künftigen Betriebsresultate, in das nachtheilichste Licht gestellt, die Aengstlichkeit, womit darauf Bedacht genommen, daß, bei der Gewährung der Mittel zum Fortbau, den schon ohnehin hart getroffenen Betheiligten nicht der geringste Vortheil zufließen möge, dies Alles hat uns nicht erfreut.

Bei Gelegenheit der Verhandlung dieser Frage auf dem alten Landtage, haben wir allerdings hören müssen, der Staat dürfe keinen Schritt thun, um den Verlust einer verkehrten Speculation von den Actionären abzuwenden; von dem alten Landtage haben wir dies hören müssen, von der jetzigen Abgeordnetenkammer erwarten wir eine andere Gesinnung, um so mehr als es sich bei Lösung dieser Frage weniger um Opfer Seitens des Staates, als um dessen moralischen Einfluß handelt. Auch von dem Ausschuß wollen wir eine solche Gesinnung nicht voraussetzen, obwohl die vorgeschlagenen Maßregel, sowohl der Majorität als der Minorität darauf schließen lassen könnten. Es steht keinem Privatmanne zu, einem Hülfesuchenden, Steine statt Brod zu geben, oder mit anderen Worten, bei Gewährung eines Anliegens solche Bedingungen zu stellen, daß sie jede Wohlthat aufheben, und daß der Hülfesuchende an der quasi Wohlthat selbst crepire. Viel weniger verträgt sich dies mit der Würde des Staates. Lassen Sie uns untersuchen, wodurch die Hülfesuchenden — die Actionäre der Eisenbahngesellschaft — solches verdient hätten. Die Actionäre haben natürlich geglaubt, ihr Geld vortheilhaft anzulegen, als sie sich auf das Unternehmen einließen; es kann Keinem einfallen, den Leuten hieraus einen Vorwurf zu machen. Ist aber nicht gleicher Zeit dies Unternehmen eine Quelle des Segens für das Land gewesen? Mag letzteres immerhin nicht die Triebfeder des Unternehmens sein, es ist der nicht wegzuleugnende Erfolg desselben; auch der Erfolg nicht nur das Motiv einer Handlung ist in der prosaischen practischen Welt in Betracht zu ziehen.

Die Eisenbahngesellschaft hat in Folge dessen wohl das Recht vertrauensvoll auf den Staat zu blicken und zu erwarten, daß dieser, wenn es mit seinen Interessen sich sonst verträgt, wenn es ihn nicht zu schweren Opfern führt, ihr in den Bedrängnissen zu Hülfe kommen. Sollte sie sich hierin getäuscht sehen, nun, so stirbt sie nicht allein an der beliebten „verfehlten Speculation“, sondern auch am Ueberfluß von Vertrauenssäften. Wenn die Eisenbahngesellschaft nicht vertrauensvoll auf die Hülfe des Staates geblickt hätte, so wäre wahrscheinlich in diesem Augenblick bereits die ganze Bahn dem Betriebe übergeben. Die Richtigkeit dieser Behauptung wird Niemand bestreiten, welcher weiß, wie die Gesellschaft, im Hinblick auf eine Hülfe des Staates, mit dem Abschluß eines Vertrages zögerte, welcher ihr alle nöthigen Geldmittel zugeführt hätte, aber leider durch die Zögerung beim Beginn der politischen Umwälzungen des vorigen Jahres, nicht mehr zum Abschluß kam. Sollte die Gesellschaft dies ihr Vertrauen zum Staat so bitter büßen müssen? Wir kennen nur eine Antwort darauf.

Wir sind geneigt, diese Angelegenheit fast für eine Ehrensache Meklenburgs anzusehen, und hoffen, daß auch die hohe Abgeordnetenkammer sie so ansehen werde, um so mehr als wir fest der Ansicht sind, der Eisenbahngesellschaft könne geholfen werden, ohne dem Staate Opfer aufzubürden. Wir hoffen, daß die beiden Erachten des Ausschusses von der Majorität der Kammer verworfen werden, und, daß durch neue Anträge oder Amendements die Frage eine der Kammer würdige und dem Lande und der Eisenbahngesellschaft gleich wohlthätige Lösung finden möge; welches alles wie in der Annahme eines der Erachten zu unserm Bedauern nicht zu finden vermögen.

In einem weiteren Artikel wollen wir die beiden Erachten specieller beleuchten und unsere Ansicht über die Lösung der vorliegenden Frage selbst aussprechen.

H. Wöhler.

Allerlei.

Man hat wiederholt gesagt: das deutsche Volk ist für die Freiheit nicht reif, ihm können daher freiere Institutionen nichts nützen, wir müssen bei unsern Reformen also höchst behutsam zu Werke gehen, lieber zu wenig geben, als zu viel. Glaubt man einen Kranken an die frische freie Gottesluft zu gewöhnen, wenn man ihn derselben gänzlich entzieht? Glaubt man ein Kind zum Herrn seiner Bewegungen zu machen, wenn man's für immer in den Laufkorb sperrt? Und doch meint man ein Volk solle genesen, ein Volk solle Herr seiner Bewegungen werden, abgesperrt und mit gebundenen Gliedern? Versuchts nur, gebt ihm Freiheit, und ihr werdet sehen, daß es, wenn noch nicht reif ist, doch bald reift, wenn ihm nur die Bedingungen dazu gegeben sind. r.

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Der Meklenburgische Landtagsbote.

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 5—6 Nummern. Zweiter Jahrgang. Der Preis für 26 Nrn. (für das laufende Abonnement von Nr. 141 bis 166 einschließlich) beträgt 24 βl. Cour.

№ 161. Schwerin, den 18. Februar. 1849.

Dem Vernehmen haben in neuerer Zeit mehrfache Deputationen aus ritterschaftlichen Aemtern Audienzen in Schwerin nachgesucht und erhalten, um auf das Verfassungswerk eine Einwirkung zu versuchen. Wir sind weit entfernt, darin etwas Gefahrbringendes für unsere staatliche Entwicklung zu erblicken, meinen aber auch, daß die Kammer der Abgeordneten das einzige verfassungsmäßige Organ ist, mit dem die Krone in Verbindung treten kann, um die Verfassung festzustellen und können dabei die Hoffnung nicht zurückhalten, daß derartige Audienzen nur in Gegenwart aller Commissarien vor sich gehen.

Aus der Abgeordnetenkammer.

Der Entwurf der Verfassung ist jetzt in seinen wichtigsten Theilen vom Verfassungs-Ausschuß bearbeitet und bereits zum Druck befördert, die Berathungen werden nächstens beginnen und aus denselben — davon sind wir überzeugt — ein Gesetz hervorgehen, das sich auf einem etwas anderen Boden bewegt, als der Entwurf der Regierung. Daß das Land oder vielmehr eine gesinnungslose Presse die werdende Arbeit verdächtigte, weil die Mehrheit des Ausschusses zur Linken gehörte, das ist jetzt schon etwas so Alltägliches geworden, daß es keinen Eindruck mehr macht, die Erfolge haben allen Unsinn, den man seit Monden dem meklenburgischen Volke aufzubinden suchte, glänzend widerlegt, es kömmt nicht einmal ein durchgehendes Minoritäts-Erachten vor, sondern zu dem von allen Mitgliedern unterschriebenen Entwurf werden nur einzelne bald von einer größeren, bald von einer kleineren Minorität gestellte Amendements eingebracht werden. Diese concentriren sich ohne Unterschied auf den Titel von der Abgeordnetenkammer und sind da allerdings principieller Natur. Der Entwurf geht aus von einem beschränkten Rechte der Krone, die Kammer aufzulösen. Er gestattet es nur, wenn die Kammer ein von der Krone eingebrachtes Gesetz verwirft, wenn die Krone ein von der Kammer beschlossenes Gesetz ablehnt und wenn die Kammer ausspricht, die Minister hätten das Vertrauen des Landes nicht. Gegen die erste der angeführten Bedingungen wird sich eine Minderheit erklären, wenn eine andere Minderheit die gänzliche Unauflösbarkeit der Kammer will. Eine dritte Minderheit verwirft aber die dritte Bedingung, weil sie überall nicht will, daß die Kammer ein Mißtrauensvotum gegen die Minister zu dem Zwecke erlassen kann, damit diese entlassen werden müssen. Was nun ferner das Gesetzgebungsrecht anbetrifft, so hat der Entwurf bestimmt, daß in dringenden Fällen die Krone provisorische Gesetze bis zum Zusammentritt der Kammer erlassen kann. Hiegegen wird sich ebenfalls ein Minderheitserachten erklären. Endlich soll nach der Vorschrift des Entwurfs, wenn zwischen Krone und Kammer eine Einigung über Verfassungsänderungen nicht zu erzielen ist, die Entscheidung in die Hände der Urwähler gelegt werden, eine Vorschrift, gegen welche sich eine Minderheit aussprechen wird. Das sind die einzigen principiellen Differenzpunkte, die nur durch Abstimmungen festgestellt werden können. Wie groß für den einen oder den andern Punkt die Majoritäten sein werden, das läßt sich nicht übersehen, für alle übrigen wird aber eine ungeheure Majorität in der Kammer sein. Wir hoffen aber auch, daß die Differenzpunkte durch große Majoritäten ausgeglichen werden, denn wie wir aus sicherer Quelle vernehmen, sind die Fractionen der Linken und des linken und rechten Centrums entschlossen, zu diesem Zwecke in nähere Verbindung zu treten. Wird aber für das Verfassungswerk eine große Majorität erzielt, so ist die bereits fast viermonatliche Dauer der Versammlung nicht zu beklagen und wenn auch dann und wann noch wimmernde Stimmen sich vernehmen lassen, so weiß doch jeder recht gut, auf welche Quelle sich dieselben reduciren lassen. Der wohlbegründeten Hoffnung kann sich aber Jeder hingeben, daß eine in vieler Beziehung sehr freisinnige Verfassung aus den Berathungen hervorgehen wird.

Die Gewalt der öffentlichen Meinung.

Die öffentliche Meinung wird von Dichtern und Prosaikern nur zu oft als das vielköpfige Ungeheuer geschildert, welches seine eigenen Kinder verschlingt, und wenn die öffentliche Meinung das Ergebniß unklarer Gefühle und von den Leidenschaften geboren ist, dann kann keine Schilderung richtiger sein, denn sie ist alsdann ein Strohfeuer, welches mit Gedankenschnelle zum Himmel emporlodert, aber nur um so schneller in sich zusammensinkt. Sehen wir aber in den Dingen, welche sind und sich entwickeln, den neuen und lebendigen Geist der sich fortbewegenden Menschheit, so ist, wenn auch die Kinder, welche sich zur Geburt drängen, oft sehr verkehrt zu Tage kommen, die Mutter selbst unsterblich, und wahr. Ueberall ist es schwer, das Nothwendige von dem Zufälligen in den Dingen, die geschehen, genugsam zu unterscheiden, am schwersten aber in der gegenwärtigen Periode der Neugestaltung unseres Vaterlandes und unserer Heimath, deren Ausgang wir mithandelnd, getrieben und selbsttreibend, erwarten. Hier ergreifen uns gewöhnlich die nächsten Ursachen so sehr, daß wir ihnen in ihrem Zusammenhange allein Alles zuschreiben, den Umstand für die Sache halten, und lauter Zufälligkeiten erblicken, wo ein tiefer, forschender Verstand die nothwendigste Verknüpfung finden dürfte.

Theoretisch gestehen wir der öffentlichen Meinung Alle die größte Kraft zu. Wir sagen, die Meinung beherrscht als Königin die Welt; jedem Menschen ist sie lieber, als sein Leben, man lehnt sich gegen die Gewalt dieser Herrscherin vergebens auf; sie fordert

und gebietet mit einem Nachdrucke, der allen Widerstand vereitelt.

Kommen wir aber zur praktischen Anwendung, so maßen wir uns doch alles nur Ersinnliche wieder diese Herrscherin an, hoffen, bald durch List, bald durch Gewalt, sie uns zu unterwerfen, und sehen Unternehmungen dieser Art für diplomatische Nothwendigkeiten an.

Dieser Widerspruch aber wäre unmöglich, wenn wir ihn, indem wir ihn entstehen lassen, gewahr würden. Wir werden ihn aber nicht gewahr, weil wir von dem Dinge, welches wir die öffentliche Meinung nennen, nur eine höchst verworrene Erkenntniß aus nie genügend untersuchten Beispielen uns zusammenleimen. Zufolge dieser verworrenen Erkenntniß sind wir nur zu geneigt, die öffentliche Meinung aus der Menge der Meinenden zu erklären, die Meinung selbst aber als etwas an sich Leeres und Unwirksames zu übersehen. Der oft nur zu schnelle Wechsel der Meinungen und der sonderbare Umstand, daß sich die Gedankenlosesten gewöhnlich als die Hartnäckigsten beweisen, scheinen uns zu berechtigen, der öffentlichen Meinung alle Geltung abzusprechen, wo sie mit unseren Ansichten und Gewöhnungen in Conflict geräth. Dies aber ist eben der gefährlichste Irrthum, und nur diesem Irrthume sind alle gewaltsamen Erschütterungen zuzuschreiben. Denn die ursprüngliche Energie der öffentlichen Meinung ist die Energie des Lebens selbst; ihre Gewalt ist die Gewalt der Wahrheit, die, obwohl in die Zeiten verhüllt, doch unwiderstehlich die Zeiten regiert. Alle Meinungen sind nur im Schooße der Wahrheit geboren. Die wichtigsten Grundsätze für das Leben und für die Entwickeluug der Völker und Staaten hatten lange gegolten, ehe die Philosophie sich ihrer bemächtigte, und die Gründe, warum sie zur Geltung kommen mußten, darlegte. Der einzelne Mensch aber kann nicht über die Grenze seiner Wahrnehmungen hinausgehen, er bleibt daher immer ein Kind seiner Zeit, und für ihn giebt es nur eine individuelle Wahrheit, das ist seine Meinung. Daß aber jeder Mensch in dem, was ihm Wahrheit ist, sein Leben hat, hierin hat auch die Gewalt der Meinung ihren Ursprung. Nun aber ist es die Aufgabe jedes Menschen, die Wahrheit, als das Göttlichste, in sich zur Verklärung zu bringen, sie vor allem Vorurtheile, von jeder Lüge zu entkleiden Er muß daher auch den Meinungen Anderer Gerechtigkeit wiederfahren lassen, und wo sie der seinigen schroff gegenübertreten, sich in die Individualität des Andern zu versetzen suchen, und zu erforschen, auf welchem Entwickelungsgange ihm das Leben seinen Standpunkt angewiesen hat. Würden wir dann erkennen, daß der Adlige von seiner Geburt an die Vorurtheile seiner hervorragenden Stellung als etwas ihm Gebührendes in Anspruch zu nehmen gewohnt ist — daß der Proletarier unter dem Drucke der schwersten Arbeit nur den materiellen Interessen seinen Lebenstrieb zuwenden konnte — daß nur Wenigen der Gewinn werden konnte, in Unabhängigkeit den höheren Aufgaben des Lebens sich widmen zu können, wahrlich, wir würden nachsichtiger sein, und nicht die Persönlichkeiten unserer Widersacher zu verdächtigen suchen. Wie viele edle Männer müssen in diesen Kämpfen der Neuzeit den Hohn und Spott ihrer Mitbürger erdulden, ihre Handlungsweise den niedrigsten Motiven des Eigennutzes und Ehrgeizes zugeschrieben sehen, während sie doch in ihrem Busen nur die reinste Begeisterung für das Vaterland und für die Entfesselung ihrer lange unterdrückten Mitbrüder im Herzen tragen. Andererseits aber wird jede hervorragende Stellung beneidet, der Wohlstand der Nebenmenschen mit scheelem Auge verfolgt, und der Genuß der irdischen Güter so hoch gestellt, daß nur die Summe des Genusses entscheiden soll über den Inhalt des irdischen Lebens. Unglücklicher Irrthum auf beiden Seiten! Die Entwickelung der Völker geht ihren langsamen und sichern Schritt vorwärts, unbeirrt von jeder Leidenschaft und dem Getreibe in ihrem Gefolge. Diese Zeitentwickelung ist aber die Läuterung des Gemeinbewußtseins unter dem Gesetze der ewigen Wahrheit, und wenn hier ein Schritt auf diesem heiligen Gebiete vorwärts gethan ist, bleibt jeder Rückschritt unmöglich. Dieser Gedanke stärke uns im festen Glauben: daß die öffentliche Meinung unbesieglich und von Gott zur höchsten Richterin im Fortwandeln der Zeit eingesetzt ist. Unser Wahlspruch sei und bleibe daher: Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit.

Sprechstube.

Rostock, den 12ten Februar.

Es war im Jahr 1708, als der fanatische Superintendent Fecht hieselbst in einer besondern Disputation dem edlen, damals bereits zur Seligkeit eingegangenen Spener noch nachträglich die Seligkeit absprach, weil dieser, den Fußstapfen Luther's nachfolgend, die Rechte der Gemeinden bei Kirchenverfassungssachen den Geistlichen gegenüber vertreten, und namentlich in seiner Schrift: „Vom geistlichen Priesterthum" dargethan hatte, daß die Geistlichkeit keinen bevorzugten Stand bilde, welcher ein besonderes Recht besitze, in kirchlichen Dingen zu urtheilen. Wenn nun bei gegenwärtigen Zeitläuften auch nicht zu erwarten steht, daß die Hierarchie ihre Bestrebungen auf gleiche Weise kund geben werde, so lassen sich doch in naher Zukunft sehr ernste Debatten über die vom Geiste der Zeit gebotene und nicht länger zu verschiebende Umbildung unserer kirchlichen Verfassung erwarten und die Frage, auf welche Art sich die christliche Kirche aus sich selbst neu zu gestalten habe, ist daher keine verfrühete mehr. Auch hat im Laufe des vorigen Sommers bereits in unserer Zeitung Herr Professor Wiggers jun. jene Frage in Erörterung gezogen und sie dahin zu beantworten gesucht, daß eine allgemeine Landessynode zu berufen sei, die vorzugsweise aus den Geistlichen vermöge ihres Amtes gebildet werden müsse, welche dann, freilich mit Hinzuziehung von Gemeindeabgeordneten, die Reform der kirchlichen Verhältnisse zu beschaffen habe. Er bemerte dabei ganz richtig, daß bisher alle im Namen des Landesherrn von der Regierung in Bezug auf das Kirchenwesen erlassenen Verbindungen ohne ständische Zustimmung der Gültigkeit entbehrt hätten; allein wenn er dann weiter behauptete, daß die Stände, welche damals in ihrem Ausschusse ja immer noch existirten, bereits erloschen wären und die Geistlichkeit deshalb zur Ergreifung der Initiative von Amtswegen berechtigt sei, zumal von der Regierung in Folge einer der Synode zu Penzlin ertheilten Antwort keine Umbildung der bestehenden Kirchenverfassung zu erwarten stände und mithin der bisherige Organismus der kirchlichen Verwaltung und Gesetzgebung nicht mehr vorhanden wäre, — so fehlte doch dieser Behauptung die nöthige Beweisführung.

Wenn dem Namen Kirche unzweifelhaft die Idee einer Gemeinde zur Förderung der Religiösität im Glauben und Leben zum Grunde liegt, so ist ihr Streben natürlich auch nur auf das Innere des Menschen ausschließlich gerichtet und umfaßt mithin das ganze geistige Wesen als eine Einheit. Diese ideale Gemeinschaft oder unsichtbare Kirche erscheint nun aber als eine sichtbare und als ein irdisches Institut, wenn sie ihre Entwickelung durch die vereinten Kräfte ihrer Mitglieder erhält, deren religiöser Sinn sie zugleich nährt und stärkt. Denn wie die verschiedenen Blätter eines Baumes Saft und Leben aus einer gemeinschaftlichen Wurzel saugen, so kommt auch durch jene menschliche Gemeinschaft, die auf dem allgemeinen Grunde des Glaubens ihr Fundament hat, Licht und Leben und Kraft und Thätigkeit in die religiöse Ueberzeugung der einzelnen Mitglieder. Sie bedarf aber dann auch eines Organs, das ihr eine bestimmte Richtung ihres Strebens verweiset, weil die religiöse Idee, wie sie in der Menschenbrust ruht, an Inhalt und Stärke verschieden und ungleich ist und deshalb unter Menschen, von denen jeder aus seiner eigenen Quelle schöpft, keinen hinlänglichen Vereinigungspunkt bilden würde. Also nur ein bestimmter Ausdruck für die gemeinschaftliche Ueberzeugung, eine gegebene Form für die unendliche Idee kann zu gemeinschaftlichem Glauben führen, zu einem gemeinschaftlichen Streben vereinigen; das Unsichtbare muß sich in sichtbarer Gestalt darstellen, die Idee sich als Ideal in die Tracht des Wortes kleiden und als positive Lehre auftreten. Setzt daher, als geistige Gemeinschaft betrachtet, die Kirche auch Freiheit von allen irdischen Einschränkungen voraus, so greift sie als irdisches Institut doch in die materialen Verhältnisse ein, weshalb ihr äußeres Wirken den menschlichen Gesetzen unterworfen bleibt, wenn ihr Ziel auch über die Erde hinausreicht und ihr Wirken einer höhern Welt angehört. Wenn demnach die Kirche in ihrem Ursprunge und ihrer Grundlage nicht der Erde angehört und die sichtbare Kirche nur eine Repräsentantin der unsichtbaren und ewigen ist, so kann auch ihr Mittelpunkt und Organ kein Menschenwerk sein, sondern ist von

Gott, bei dem keine Veränderung noch Wechsel Statt findet. Aber ist das Ziel der Kirche auch ein überirdisches, so hat sie doch irdische Umgebungen und ist demnach in ihrem irdischen Dasein an gesellschaftliche Formen und staatsbürgerliche Gesetze gebunden.

Indessen in Betreff dieser äußern Formen, sowohl wie in allem dem, was die Lehre betrifft, ist ihr die Schrift, welche auch da redet, wo sie schweigt, Gesetz und Regel. Einem menschlichen Machtspruch aber tritt sie entschieden entgegen und widersetzt sich jeder hierarchischen Unterdrückung eines besondern Standes, denn da die Kirche ein geistiges Reich ist, so sind alle ihre Bürger gleichberechtigte Mitunterthanen oder, wie es in einem Gleichnisse heißt, Glieder des Leibes Christi, die werden einem Individuum noch einem priviligirten Stande eine Dictatur zugestehen. Die bevollmächtigten Repräsentanten der christlichen Gemeinde sind daher deren frei gewählte Abgeordnete; aber nicht die Superintendenten und Geistlichen, weil sie keine Priester anerkennt, die als Vermittler zwischen ihr und Gott stehen. Daher sagte denn auch Luther: „Darum sind wir alle Priester, so viel unser Christen seien". Sehr richtig wird daher in einem in Nr. 154 d. Bl. befindlicher, „Kirche und Staat" überschriebenen Aufsatze die Bemerkung gemacht, daß in den ältesten Zeiten der christlichen Kirche die Bischöfe und Presbyter die Liturgie und äußere Kirchendisciplin mit Genehmigung der Gemeinden, deren Vertreter wir in der Abgeordnetenkammer besitzen, festgesetzt hätten, weshalb es eine Rechnung ohne den Wirth gemacht sein würde, wenn eine Anzahl Geistlicher von dem Wahn befangen sein sollte, daß eine von ihnen ausgearbeitete Liturgie auf Annahme und Anerkennung der Gemeinden rechnen dürfte. Auch Luther erklärte sich dagegen, wenn er in der Vorrede zur deutschen Messe äußerte: „Vor allen Dingen will ich gar freundlich gebeten haben, auch um Gotteswillen, alle Diejenigen, so diese unsere Ordnung im Gottesdienst sehen oder nachfolgen wollen, daß sie ja kein nöthig Gesetz daraus machen, noch jemandes Gewissen damit verstricken oder fahen; sondern, der christlichen Freiheit nach, ihres Gefallens brauchen, wie, wo, wann und wie lange es die Sachen schicken oder fördern." Eine Kirchenagende, die in eine Jahrhunderte alte Form gebracht würde, dürfte dem Geschmacke der heutigen Zeit daher wenig zusagen und ganz wirkungslos bleiben, denn das religiöse Bedürfniß, welches dem Wesen nach freilich immer dasselbe bleibt, will zu verschiedenen Zeiten auch auf verschiedene Weise befriedigt werden, und eben durch eine freie Beweglichkeit in den liturgischen Formen documentirt der Protestantismus seinen ächt christlichen Geist und seine richtige Berücksichtigung der menschlichen Natur, weshalb eine Gemeinschaft, welche bei ihren gottesdienstlichen Anordnungen die Stabilität zum Gesetz erheben wollte, durchaus den protestantischen Charakter verleugnen würde, denn wie der ästhetische Geschmack mit der Zeit wechselt, so erweitert und verfeinert sich auch das religiöse Gefühl. Mithin ist nur eine solche Liturgie in unsern Tagen als ein ächtes Product des protestantischen Geistes zu rechtfertigen, in welcher der Fortschritt aus einer statutarischen Narrheit zur christlichen Freiheit sich kennbar macht. Revolution! würde vielleicht eine gewisse, in ihren Interessen bedrohete Partei schreien und das „Zeitblatt für die evangelisch-lutherische Kirche Meklenburgs (wie in Nr. 4) ausrufen: „ihr steht auf dem Boden des Fluchs und das Ungeheuer, das euch geboren hat, wird euch verschlingen". Es mag daher nicht ungehörig sein, wenn solche Aeußerungen laut werden dürfen und fanatische Zionswächter sogar von der Kanzel herab gegen die durch brutale Gewalt aufeinandergetriebene preußische Volkskammer Drohworte auszustoßen wagten, an einen der gefeiertsten Theologen Deutschlands, den edlen Schaderoff, zu erinnern, dessen Mahnung anders klang, wenn er sagte: „Drückt nur immer fort mit dem Gewichte vermeintlich unwiderstehlicher Gewalt auf die Geister; schlagt die freie Ueberzeugung in Fesseln; laßt durch eure dienstwilligen und unedel gewonnenen Helfer der ganzen Christenheit verkündigen, wie heilsam es wäre, wenn die Menschen sich den wohlgemeinten Anordnungen verdienstvoller Vormünder ohne viele Klügelei unterwerfen wollten; schreibt vor, was hinfort in Staat und Kirche für wahr und unwahr gelten soll; richtet wieder Glaubensprüfungen ein; verfaßt neue Bekenntnißbücher; führt an verrätherischer Hand die Menschen wieder in die alte Finsterniß zurück; fesselt sie mit noch stärkern Banden als zuvor an eure willkürliche Vorschriften; — um deswillen wird der Gottheit Funke doch nicht sterben, der Wahrheit Glanz nicht verlöschen in der Menschen Brust; der durch die Macht des Geistes gestählte Arm aber wird die Gefängnisse sprengen und die ehernen Riegel zerbrechen, und im Hochgefühle der zurück erkämpften Freiheit, wird auf den Trümmern der eingestürzten Geistestyrannei der seiner Schmach Entledigte singen: „Herr Gott, dich loben wir!"

An die Tagelöhner des 47. Wahlkreises.

So eben erhalte ich einen Brief, angeblich von den Tagelöhnern meines Wahlkreises sammt und sonders, die Antwort wird aber an die Tagelöhner zu Vietlübbe erbeten. Der Brief selber ist, den Buchstaben nach zu urtheilen, von einem Kaufmanne geschrieben. Zuerst muß ich die Tagelöhner, welche den beiden Versammlungen auf dem Sandkruge beigewohnt haben, doch fragen: ob sie von allem dem, was in dem Gesetzentwurfe für die Einlieger auf dem platten Lande gestanden hat, nichts verstanden haben? und ob sie auf mein Wort, welches ich an sie richtete: „Es sei nicht möglich, jedes einzelne Dorf besonders „und allein vorzunehmen; dazu wäre, wenn nur 1000 Dörfer „zu reguliren wären und die Abgeordnetenversammlung auch in „8 Tagen mit einem Dorfe fertig würde, die Zeit von fast 20 „Jahren erforderlich; es müsse durch ein für das ganze Land „geltendes Gesetz für alle Einlieger in Meklenburg zugleich ge„sorgt werden," — ob sie auf dieses Wort gar nicht gehört haben? Dies Gesetz wird aus dem volkswirthschaftlichen Ausschusse zuerst hervorgehen, um von der Abgeordnetenversammlung noch einmal berathen und dem Großherzoge zur Bestätigung vorgelegt zu werden. Dann werden andere Gesetzentwürfe, welche die übrigen Einwohner des flachen Landes und die Handwerker betreffen, bald nachfolgen. Ob ich meine Gesinnung geändert habe oder nicht, darüber will ich kein Wort verlieren; wer es wissen will, der braucht nur hierher zu kommen und sich bei Leuten, die mich kennen, darnach zu erkundigen, oder er kann nur die Leute fragen, die auf der Versammlung am 29sten Januar hier waren, als die Hauswirthe, Büdner und Tagelöhner hier ihre Angelegenheiten beriethen. Das im 47sten Wahlbezirke und überall, je weiter von hier, desto mehr gelogen wird über mich und andere Abgeordnete, besonders die der Linken angehören, das weiß ich recht gut; und daß von vielen Lügen einige am Ende doch geglaubt werden, das habe ich nicht erst durch den eben erhaltenen Brief, das habe ich schon längst erfahren; und daß besonders die Vietlübber sich haben was vorreden lassen, das wußte ich schon vor Weihnachten, denn sonst hätten sie mir damals wohl gesagt, daß sie schon von andern Leuten sich haben Petitionen aufsetzen lassen, ohne es mir zu sagen. Solche Heimlichkeiten sind unnütz und die Einlieger zu Vietlübbe werden auch noch auf diesem Wege nichts erreicht haben; überhaupt, wenn sie den Landtagsboten fleißig lesen, werden sie gefunden haben, daß allen Bittstellern nicht jetzt zu helfen ist, weil noch die alten Gesetze und Einrichtungen gelten; daß sie alle sich einer besseren Zukunft getrösten müssen, wenn die beabsichtigten neuen Gesetze und Einrichtungen ins Leben getreten sind. Dazu bedarf es aber der beharrlichen Ausdauer im Arbeiten und Wirken von Seiten der Abgeordneten; dazu der Geduld und des festen Vertrauens aller Wähler und Wahlmänner. Der Same der Zwietracht und des Argwohns wird reichlich gesäet; damit er aber nicht aufgehe und böse Frucht trage, schlage ich nicht nur den Tagelöhnern, sondern auch den Hauswirthen und Büdnern des 47sten Wahlbezirks vor, daß sie fleißig, aber nicht die Tagelöhner allein, die Büdner allein und die Hauswirthe allein, sondern alle mit einander zusammen kommen und über ihre Angelegenheiten sprechen; dann werden sie alle zu besserer Einsicht gelangen und nicht meinen, ihr Wohl sei auf dem Wege der Selbstsucht und des Eigennutzes zu finden. Ob ich aber meine Schuldigkeit gethan habe, das wird die Zukunft lehren. Soviel für heute.

Schwerin, den 15ten Februar 1849.

J. Ritter.

Neunundvierzigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 17. Februar 1849.

Präsident: Trotsche.

Schriftführer Siemssen verliest das Protocoll der vorigen Sitzung, welches ohne Reclamation genehmigt wird.

1) Mittheilung der Schwerinschen Herren Commissarien:
der in der 35sten Sitzung gefaßte Beschluß wegen Befolgung des Artikel 4 des militairischen Gesetzbuchs um Aufhebung des Artikels 103 sei vom Großherzoge den betreffenden Verwaltungsbehörden zum gutachtlichen Berichte übergeben worden. Es habe sich herausgestellt, daß Artikel 4 fortwährend zur Anwendung gebracht sei, eine Aufhebung des Artikels 103 sich aber nicht als zweckmäßig erwiesen habe und deshalb nicht genehmigt sei.

2) Anzeige des Strelitzschen Herrn Commissarius, daß der Kürnschner'schen Buchhandlung die Portofreiheit für die Kammerprotocolle ꝛc. im Strelitzschen zugestanden sei.

3) Einladungsschreiben der Committe für das Paulsdenkmal zur Theilnahme an der am 23sten d. Mts. stattfindenden Enthüllung des Paulsdenkmals.

4) Dringender vor der Tagesordnung zu berathender Antrag Störzel:
vor der Verhandlung über die beiden Berichte des Eisenbahn-Ausschusses und über die beiden Berichte des volkswirthschaftlichen Ausschusses, welche die Vollendung der meklenburgischen Eisenbahn begutachten, diese 4 Berichte den Großherzoglichen Meklenburg-Schwerin'schen Herren Commissarien mitzutheilen, mit dem Ersuchen, sich über diese Angelegenheit zu äußern.

5) Dringlicher vor der Tagesordnung zu berathender Antrag Brückner:
daß die Eisenbahnangelegenheit, da sie bisher eine lediglich Meklenburg-Schwerin'sche gewesen auch bis auf Weiteres als eine nur die Meklenburg-Schwerinschen Finanzen angehender behandelt werde.

6) Amendement M. Wiggers zu den Berichten des Eisenbahn-Ausschusses.

7) Amendement Groth zu denselben.

8) Amendement Störzel zum 21sten Petitionsberichte und zwar zur Petition Nr. 883:
zur motivirten Tagesordnung überzugehen, weil es der Domainenkammer überlassen bleiben müsse, die Pachtanschläge festzustellen.

9) Amendement Reinhold zu denselben.

10) Dringlicher vor der Tagesordnung zu berathender Antrag Petermann:
In Zukunft wiederum 4 Sitzungen zu halten und zwar am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag.

11) Amendement Pohle zu dem auf der heutigen Tagesordnung stehenden Antrage v. d. Kettenburg:
über diesen Antrag ohne Discussion zur Tagesordnung überzugehen.

12) Amendement Genzke zu den Berichten des Eisenbahn-Ausschusses.

13) Dringlicher Antrag Marcus, betreffend die Frage über die Vollendung der Eisenbahn, vor der Tagesordnung zu berathen:
in Erwägung, daß der Staatshaushalt durch die künftige meklenburgische Verfassung neugestaltet werden soll, es sich auch zur Zeit in Beihalt des §. 85 des commissarischen Verfassungsentwurfs nicht absehen läßt, in welchem Umfang das Domanium Staatsgut werden wird, dies aber jedenfalls eine Präjudicialfrage für die der meklenburgischen Eisenbahngesellschaft zu gewährende Unterstützung um so mehr ist, als der Großherzog sich schon früher zur Hergabe des letzten Drittheils einer zu garantirenden Anleihe bereit erklärt hat, erlaube ich mir darauf anzutragen:
1) daß die Berathung über die vorliegende Frage so lange ausgesetzt bleibe, bis das Staatsgut genügend ermittelt und festgestellt ist;
2) daß der Verfassungs-Ausschuß ersucht werde, die Regelung der auf das Staatsgut bezüglichen Verhältnisse möglichst zu fördern und zum Gegenstand der Berathung in der hohen Versammlung zu machen.

14) Amendement Ackermann zu denselben.

15) Amendement Kippe zu denselben.

16) Dringlicher vor der Tagesordnung zu berathender Antrag Napp betreffend eine Petition aus Roxin:
hohe Kammer wolle:
in Erwägung, daß die in der 47sten Sitzung abgegebene commissarische Erklärung, betreffend den Schulhausbau in Roxin von der ganzen Dorfschaft Roxin in anliegender Petition in Abrede gestellt wird, um dadurch die Motive, aus welchen die hohe Versammlung über den Antrag des Petitions-Ausschusses zur Tagesordnung übergegangen ist,
ihren in der 47sten Sitzung gefaßten Beschluß zur motivirten Tagesordnung überzugehen, zurücknehmen und in Anerkennung der wohlbegründeten Bitte sämmtlicher Einwohner von Roxin beschließen:
hohe Landesregierung zu ersuchen, den Bau eines Schulhauses zu Roxin bis zur bevorstehenden Hebung und Verbesserung des gesammten Schulwesens zu beanstanden.

17) Der Prioritäts-Ausschuß hat auf den Tisch des Hauses niedergelegt: a) einen Antrag des Albert Niederhöfer zu Sternberg auf Aenderung des meklenburgischen Wappens, b) eine Adresse aus Woldegk, betreffend den Pohle'schen Antrag über die preußische Circularnote.

18) und 19) Amendements Bolten zum Berichte des Eisenbahn-Ausschusses.

Die verschiedenen Amendements zu dem Berichte des Eisenbahn-Ausschusses werden Morgen mitgetheilt werden.

Zur Verhandlung kommt:

1) Der dringliche vor der Tagesordnung zu berathende Antrag Napp.

Napp zur Dringlichkeit: Meine Herren! Die Dringlichkeit motivirt sich dadurch, daß die Roxiner jeden Tag zu den Fuhren zum Schulhausbau können angesagt werden.

Die Dringlichkeit wird abgelehnt.

2) Zu dem Petermann'schen Antrage sind noch zwei Amendements eingegangen von Kloß, zweiwöchentliche Sitzungen der Berathung der Verfassung zu widmen, und von Spangenberg: Dienstags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends Sitzungen zu halten und drei Sitzungen zur Berathung der Verfassung zu bestimmen.

Nachdem Petermann erklärt hat, die Vorlagen zur Berathung der Verfassung seien jetzt beendet, wird der Antrag mit dem Amendement Spangenberg angenommen.

3) Commissarius von Lützow: Es ist schon früher bemerklich gemacht, daß das Recrutirungsgesetz noch einige Abänderungen erfahren müsse; die Vorarbeiten der Regierung sind so weit vollendet, daß Morgen die Vorlagen können herausgegeben werden. Es ist sehr wünschenswerth, daß das Gesetz in den ersten Tagen des März publicirt werde, und deshalb möchte ich anheim geben, einen der Ausschüsse zu bestimmen, dem dies Gesetz könne hingegeben werden, weil eine Berathung mit dem Pleno zu viel Zeit wegnehmen würde.

Pohle: Dann muß diese Vorlage in die Abtheilungen gegeben werden.

Der Präsident: Ich möchte beantragen, dies Gesetz dem Justiz-Ausschusse zu überweisen.

Petermann: Ich beantrage die Ueberweisung des Militärgesetzes an den Justiz-Ausschuß.

(Schluß folgt.)

(Hierzu als Beilage Meklenburgische Volkszeitung No. 7 und Allgemeiner Anzeiger No. 5.)

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Der Meklenburgische Landtagsbote.

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 5—6 Nummern.

Zweiter Jahrgang.

Der Preis für 26 Nrn. (für das laufende Abonnement von Nr. 141 bis 166 einschließlich) beträgt 24 βl. Cour.

№ 162. Schwerin, den 19. Februar. 1849.

Die Stabilisten oder Stillstandsleute.

Wenn die Vertheidiger der Stabilität selbige für den Urgrund des Rechts und das einzig Vernünftige erklären, so war die Gründung des Christenthums ein Aufruhr gegen das Judenthum und Heidenthum; so war die Reformation Luther's eine Empörung gegen die römische Kirche; so war die Entthronung Napoleon's ein Act frevelhafter Gewalt; so führen die meisten Regenten von Europa ihren Scepter illegitimer Weise; so gibt jede Regierung, wenn sie in der Verwaltung oder Gesetzgebung etwas Neues anordnet, ja wenn sie nur die Uniformen der Polizeidiener verändert oder die Nachtwächter statt der Knarre mit einem Horne und einer Pickelhaube ausrüstet, dadurch den Unterthanen das Recht zur Rebellion. Freilich werden jene Herren, welche gegenwärtig von allen Dächern über geheime und offene Wühlereien zum Umsturz der Throne und der Altäre ein Geschrei erheben, diese Behauptung nicht gelten lassen, weil ihr Eifer sie dermaßen verblendet hat, daß sie Mükken für Elephanten, Irrwische für Gespenster und eine bescheiden leuchtende Kerze für eine brennende Stadt ansehen. Sie gleichen dann aber nur jenem edlen Ritter von la Mancha, dem, als er auf die vermeintlichen Riesen einhieb, sein ehrlicher Schildknappe auch vergebens zurief: „Gestrenger Herr! thut doch nur die Augen auf. Es sind weder Riesen, noch Ritter, noch Waffen, weder der Teufel noch seine Großmutter; es sind nur Hämmel und Schafe."

Die Geschichte unsrer Tage hat deutlicher als je gelehrt, daß nach dem Willen der Gottheit allen Menschen geholfen werden solle. Darüber hohnlachen die Stabilitätsritter und gebahren sich, als wenn es möglich sei, dem Willen Gottes zu widerstreben; aber wie die Flüsse nicht aufwärts strömen, so kann auch die Menschheit auf der Bahn der Veredlung nicht stille stehen. Es mag nothwendig sein, daß die Grenzen des deutschen Vaterlands durch Festungen gesichert werden und die Zahl der Streiter gar auf zwei Procent erhöhet werde; aber nicht minder nothwendig ist es dann, auch Festen der Gerechtigkeit aufzuführen und sich mit dem Geiste, der allein die Welt regiert, zu befreunden, um so im engen Verein mit Allem, was groß und edel ist, die sittliche Kraft so zu mehren und zu stärken, daß die äußere Gewalt nicht weiter braucht gefürchtet zu werden. Wie der Glaubenszwang Atheisten bildet, so weckt der politische Zwang den Haß, und an der Diebslaterne der geheimen Polizei zündet der Aufruhr seine Fackel an.

Die Idee von dem vertragsmäßigen Rechte zwischen dem Regenten und dem Volke kündigt sich so laut und klar durch die Stimme der Vernunft an, daß nur die äußerste Verschrobenheit sie leugnen könnte, weil man mit ihrem Aufgeben auch zugleich die Würde der Menschheit zum Opfer bringt, indem man sie der Willkür Derjenigen überläßt, welchen der Zufall die höchste Macht verliehen hat. In allen Künsten der Sophistik wohl erfahren „ist dagegen die Partei der Stabilen gegenwärtig unermüdet thätig, die Lehre von dem bürgerlichen Vertrage als eine arge, die Throne bedrohende Ketzerei zu verleumden und statt ihrer eine Doctrin zu lehren, vermöge welcher den Potentaten und Optimaten das göttliche Recht zusteht, die Menschen nach Gutdünken zu tyranniſiren und zu unterdrücken. Nichts anders predigt nämlich, wenn auch mit andern Worten, der von den Stabilisten verkündigte allein selig machende Glaube, der, wenn er in gewissen Kreisen auch mit großem Erfolge wirksam ist, doch nimmer zum Siege gelangen wird, nachdem die besagte Idee bereits so innig in das Gedankensystem unsers Zeitalters verflochten worden ist, daß ihr Erlöschen nur zugleich mit dem gänzlichen Untergange unsrer Cultur erfolgen könnte, was ein Ding der Unmöglichkeit ist. Es ist in der That nichts abgeschmackter, als der Einwurf, den die Stabilitätsmenschen gegen den Grundsatz von dem bürgerlichen Vertrage machen, wenn sie sich dabei auf den Standpunct des sogenannten historischen Rechts stellen. Hört das Recht etwa dadurch auf recht zu sein, wenn Menschen unrechtlich handeln? Mögen es immerhin Furcht und Gewalt sein, wodurch mit wenigen Ausnahmen die Staaten ihren Anfang nahmen, und mögen die Gründer derselben keinen Titel für ihre Herrschaft haben, als das Schweigen des Volks vor ihrer Macht; so konnte doch ihr Verhältniß zu den Beherrschten nur dadurch ein rechtliches werden, wenn sie in demselben den vertragsmäßigen Charakter anerkannten. Geben wir, um einer grundlosen Theorie zu gefallen, diesen Charakter verloren, so erscheinen die einzelnen Staaten nicht anders als widernatürliche und widerrechtliche Institutionen, die der Zufall zusammenhält, welcher sie schuf, und sie sind weiter nichts, als Anstalten zur Unterdrückung der Menschheit, welche der über die Ordnung der moralischen Welt sich erhebende Despotismus zu seinem, wenn auch schlecht verstandenen, Interesse einrichtete. Diese, einer weitern Beweisführung nicht bedürfende Behauptung wird von den Stabilisten als Hochverrath verschrieen; jedoch sagte schon Milton: „Wenn ich die Tyrannen angreife, was geht das die Könige an?"

Californien, das Goldland *).

Das Land der Sehnsucht und der heißen Wünsche der Menschen ist endlich aufgefunden: Californien, das glückselige Schlaraffenland, wohin man nur Säcke und Kisten und Kasten genug mitzunehmen hat, um den Goldsand und die Goldstücke, welche wie die Kieselsteine in der Mark Brandenburg dort umherliegen, aufzulesen und hineinzustecken. Will man absehen von solchen Einbildungen, so bleibt es doch wahr, daß von Californien aus das Gold in weit größeren Massen über die Erde sich auszuschütten droht, wie einst von Mexiko und Peru der Silberreichthum, den die Silberflotten jährlich in die Schatzkammer der spanischen Könige führten. — Nichts ist nun natürlicher, als

*) Nach einer Mittheilung in No. 42 der B. N. Zeitung.

daß von allen Ländern der Welt sich Leute aufmachen, um an dem großen Funde Theil zu nehmen; und wo wäre je das Glück gesucht worden, wo nicht die Deutschen dabei gewesen, um — jedesmal richtig zu spät zu kommen! — Ganz derselbe Fall wird jetzt für sie in Californien eintreten; denn obwohl die ehrbare Zunft der Menschenfleischhändler in Bremen und Hamburg sich rüstet, ihre Waare so schnell als möglich auf den Markt zu bringen, alle Zeitungen Schiffsexpeditionen nach dem gelobten Lande anzeigen, die im März und April segelfertig sein sollen und in vielen Städten sich Auswanderungsvereine bilden von jungen, rüstigen, abenteuerlustigen Gesellen, werden sie dennoch zu spät kommen, und kein Unternehmen, ein neues Vaterland und in ihm das Glück zu suchen, wird übler ausfallen, als der Zug der Deutschen zu dem goldenen San Sacramentofluſſe.

Für jetzt ist für deutsche Auswanderer in Californien nicht das Geringste zu machen, wohl aber später, wenn der Golddurst sich gelegt hat, und das fruchtbare Land, das fast so groß wie Deutschland ist, fleißiger Hände bedarf, die es zum reichsten und schönsten Lande der Erde machen werden. Dafür ist der Deutsche geschaffen; überall wird er gedeihen, wo der deutsche Fleiß, die deutsche Beharrlichkeit, die deutsche unermüdliche Sorgfalt im langsamen schweren Schaffen sich geltend machen können; aber speculiren, keck in gewagte Unternehmungen springen und mit Leichtigkeit sich in alle Verhältnisse finden und alle benutzen, das kann der Deutsche nicht. Er ist kein Mann, wie die Amerikaner sagen, was so viel heißen soll als: kein Mann auf dem Platz, der auf der Stelle weiß, was er thun muß. Die deutsche Bedächtigkeit will immer Zeit zum Ueberlegen haben, und während dessen ist der Vogel aus dem Käfig. Die Deutschen sind nicht die Pioniere des Menschengeschlechts, welche der Cultur voraufgehen, in die Einöden dringen, die ersten Arthiebe im Urwald thun, die ersten Maiskolben in den jungfräulichen Busen legen. Dafür ist der amerikanische Hinterwäldler geschaffen, der kühn unter tausend Gefahren immer weiter in den unbekannten Westen dringt und, wenn er endlich den Wald gerodet und sein Haus gebaut hat, beides dem nachdringenden Deutschen überläßt, der nun mit seinem zähen Fleiß dem Boden die größten Ernten abzugewinnen versteht.

Wir warnen alle Deutschen dringend vor Auswanderung nach Californien. Wer mittellos hinkommt, wird vergebens Gold zu finden suchen; wie viele Unfälle, Krankheiten, Gefahren, Leiden aller Art und Untergang drohen aber außerdem dem Auswanderer auf der Seereise, die im günstigen Falle 6 bis 7 Monate dauert!! Wer auswandern will, gehe jetzt, wenn er Mittel besitzt, in die östlichen Staaten der Union. Das Goldfieber hat viele Grundstücke käuflich gemacht, er findet Land, das seinen Fleiß lohnt, und findet Freiheit für Alle ohne Unterschied, um als freier Mann zu leben und zu sterben. — Wer aber nicht nach Amerika mag, dem steht Australien offen, von wo aus alle Berichte äußerst günstig lauten. Die deutschen Auswanderer, namentlich die Altlutheraner, welche vor mehreren Jahren bei Adelaide ihre Kolonien gründeten, befinden sich im zunehmenden Wohlstande und sind allgemein geachtete Bürger. — Der deutsche Fleiß und die ausdauernde Beharrlichkeit sind auch dort die Grundlagen eines Glücks, das sich nicht auf Goldsuchen gründet, sondern auf Arbeit, Redlichkeit und unabläſſiges Mühen. Dorthin mag sich wenden, wer ein neues Vaterland suchen will oder muß, und nicht abenteuernd auszuziehen denkt, um schnell reich zu werden. Californien würde für Viele eben so ein Land des Unterganges werden, wie es Texas geworden ist; darum noch einmal rathen wir dringend allen unsern Landsleuten davon ab.

Neunundvierzigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 17. Februar 1849.

(Schluß.)

Präsident: Trotsche.

Pohle: Ich glaube nicht, daß diese Sache für den mit Arbeiten überladenen Justiz-Ausschuß geeignet sei. Er würde durch die Militärangelegenheit in seinen friedlichen Beschäftigungen gestört werden.

Schumacher: Ich beantrage die Ueberweisung an den Bank-Ausschuß (Heiterkeit).

Petermann: Mit laufenden Geschäften ist der Justiz-Ausschuß grade nicht überladen und weil es sich um ein Gesetz handelt, scheint mir die Sache zur Ueberweisung an den Justiz-Ausschuß geeignet.

Schumacher: Aus der Heiterkeit der Versammlung sehe ich, daß mein Antrag wohl nicht durchgehen wird. Ich habe ihn gestellt, weil der Bank-Ausschuß aus Personen besteht, denen ich eine genaue Kenntniß des Militärwesens zutraue.

Der Antrag Petermann wird angenommen.

Tagesordnung.

I. Antrag von der Kettenburg mit dem Amendement Pohle.

Der Präsident: Ohne alle Discussion kann ich über das Amendement Pohle nicht abstimmen lassen. Ich muß dem Antragsteller erst das Wort geben.

v. d. Kettenburg: Als ich meinen Antrag stellte, wurde die Frage aufgeworfen, ob ich einen Tadel des Präsidenten aussprechen oder eine Abänderung der Geschäftsordnung beantragen wolle. Ich wollte beides nicht, wie schon daraus hervorging, daß ich in dem einen oder dem andern Falle einen ganz andern Antrag würde gestellt haben. Ich wünsche nur, daß der §. 69 der Geschäftsordnung, welcher bestimmt: der Präsident handhabt die Ordnung, genauer hingestellt werde. Wollte man dem Redner auf der Tribüne Erwiderungen wider einzelne Mitglieder gestatten, so würde dies Repliken hervorrufen und damit zu Scenen Veranlassung geben, die gegen allen parlamentarischen Gebrauch verstießen. Im Uebrigen appellire ich, die Zweckmäßigkeit meines Antrages betreffend, an das Urtheil der Versammlung.

Pohle: Ich habe den Worten meines Amendements nichts hinzuzufügen.

Otto-Grabow: Der Vorredner hat sich auf den parlamentarischen Gebrauch berufen. Es ist aber nicht Gebrauch, den durch unsere Wahl berufenen Präsidenten durch eine Instruction zu binden. Deshalb empfehle ich Ihnen die Annahme des Amendements Pohle.

Das Amendement Pohle wird angenommen.

II. 21ster Bericht des Petitions-Ausschusses.

1) Der Instrumentenmacher Cordes, zu Schwaan, trägt in einer Petition vor, er habe seit 20 Jahren in Schwaan gewohnt und seit der Zeit nach seiner eigenen Idee 214 Stück Fortepianos verfertiget, die in keiner Hinsicht den ausländischen Instrumenten nachstehen.

Da aber die bisherigen Landesgesetze den ausländischen Fabrikanten gestatten, für eine geringe Steuer ihre Fabrikate in Meklenburg einzuführen, so sei der Absatz seiner Instrumente so sehr gehemmt, daß er trotz allen Fleißes und Arbeit sich nicht die allernothwendigsten Lebensbedürfnisse verschaffen könne, vielweniger noch die städtischen und Landesabgaben zu entrichten im Stande sei. Er habe sich schon an die hohe Landesregierung gewandt und um einige hundert Thaler Vorschuß gebeten, um ein Instrumentenlager zu bilden, sei aber abschläglich beschieden; er bittet nun:

hohe Versammlung wolle bewirken, daß ihm ein Vorschuß von 200 Rthlrn. aus irgend einer Kasse bewilliget werde, welchen er nach vier Jahren zurückzuzahlen verspricht.

Zugleich bietet er 125 Loose zur Ausspielung eines seiner Instrumente an, und wünscht, daß jedes Mitglied der Versammlung ein Loos zu 1 Rthlr. annehme.

Der Ausschuß beantragt:

hohe Versammlung wolle den Petenten dahin bescheiden, daß seiner Bitte nicht zu willfahren stehe, weil es nicht rathsam erscheine, daß der Staat zu Privatspeculationen Geldmittel bewillige, und weil ferner die Versammlung gegen Privatlotterieen sich entschieden ausgesprochen.

Wird ohne Debatte angenommen.

2) Die Hauswirthe zu Bernitt beschweren sich, daß sie im Jahre 1812, als sie damals regulirt wurden, zu hoch bonitirt sind; man wäre damals von dem Grundsatze ausgegangen, daß jeder lehmhaltige Boden zur 2ten Klasse gehöre, ihr Acker sei aber durchweg naß und kalt und stände der 1sten und 2ten Klasse

sehr nah; einmal hätte ihnen der frühere Kammerdirector v. Meerheimb eine Nachbonitirung versprochen, diese wäre jedoch nicht erfolgt; späteres Suppliciren wäre erfolglos geblieben. Ihre Bitte geht dahin:

hohe Kammer wolle für die Bauerhufen zu Bernitt eine neue Bonitirung, und demgemäß eine Regulirung der Pacht bei Großherzoglicher Domainenkammer veranlassen.

Der Ausschuß beantragt:

hohe Versammlung wolle, in Erwägung zu erwartender desfallsiger Gesetzgebung, die Petenten dahin bescheiden, daß sie sich bis dahin zu gedulden hätten.

Amendement Störzel.

Störzel: Es ist gesagt, es solle ein Gesetz erlassen werden, allein es ist mir zweifelhaft, ob die Bonitirungsnormen durch ein neues Gesetz werden geregelt werden. Außerdem beschweren sich die Bittsteller nur über die Anwendung bestehender Gesetze und darüber kann kein Gesetz gegeben werden. Die Versammlung kann sich auch nicht damit beschäftigen, die Taxanschläge der Bauern zu prüfen. Ich empfehle Ihnen die Tagesordnung.

Schwarz (statt des abwesenden Berichterstatters Karnatz): Die gesammten Verhältnisse der Bauern sollen regulirt werden. Dazu gehört namentlich die Revision der Bonitirungen. Die Bonität der Aecker kann sich z. B. durch Trockenlegung von Brüchen und Mooren verändert haben.

Petermann: Dem kann ich nur beistimmen. Die Bauerstellen sollen außerdem Eigenthum der Bauern werden, dann ist eine neue Bonitirung durchaus erforderlich.

Störzel: Die Beschwerden beziehen sich darauf, daß die Bonitirung fehlerhaft beschafft sei. Solche Fehler können und werden bei jeder Gesetzgebung vorkommen, können aber unmöglich zur Cognition dieser Versammlung gezogen werden.

Schwarz: Der Petitions-Ausschuß muß bei Erledigung der Petitionen ein Princip befolgen, sonst könnte es leicht kommen, daß man widersprechende Antworten ertheilte.

Das Amendement Störzel wird angenommen.

3) In einem mit 136 Unterschriften von Hauswirthen und Büdnern, auch von den mehrsten Schulzen der Dörfer Leussow, Göhlen, Laupin, Lohsen und Klein-Krams versehenen Vortrage, beklagen sich die Leute theils über zu große, zum Theil nicht zu Recht bestehende Abgaben an den Prediger und Organisten, theils darüber, daß in jüngster Zeit unverhältnißmäßig viele, zum Theil wenigstens überflüssige Bauten für die Pfarre vorgenommen worden, und daß sie die Ausgaben dafür zu leisten nicht im Stande seien; theils daß die vom Prediger gewählten Kirchen-Juraten von Abgaben dieser Art frei seien. — Die Abgaben sind nicht verzeichnet, die Kosten der Bauten und außerordentlichen Ausgaben innerhalb der letzten 10 Jahre ohne Spann- und Handdienste zu 4000 Rthlrn. veranschlagt. Die Beschwerdeführer behaupten, daß ihr jetziger Prediger, Pastor Dewert zu Leussow, durch unerträgliche Erpressungen die Liebe und das Zutrauen der Gemeinde verloren, und daß sie bisher keinen Schutz erlangen können sowie, daß sie, wenn nicht der Pastor Dewert versetzt und Abminderung der schweren Lasten erfolge, veranlaßt seien, aus der Landeskirche zu treten.

Gebeten wird:

hohe Versammlung wolle vertreten:

1) daß die seit 10 Jahren entstandenen Bau- und Reparaturkosten für ihre Pfarr- und Predigerwittwen-Gebäude, insoweit sie noch nicht bezahlt worden, aus Staatskassen geleistet werden;
2) daß die dem Prediger rechtlich zukommenden Gebühren festgestellt werden;
3) daß der gegenwärtige Prediger versetzt und durch einen, das Zutrauen der Gemeinde habenden, Mann ersetzt werde;
4) daß die Kirchenjuraten frei von der Gemeinde zu wählen seien;
5) daß die Kirchenjuraten eine feste Einnahme erhalten, und der Pfarre und Küsterei dieselben Abgaben leisten, die den übrigen Gemeindegliedern obliegen.

Sind nun auch die einzelnen Behauptungen nicht bescheiniget, ja nicht einmal genau, so ist der Gegenstand doch von solcher Wichtigkeit, daß ein Zurückweisen der Petenten nicht räthlich erscheint und die Auflage, eine Vervollständigung vorerst zu liefern, würde schwerlich zu einem Resultate führen. Außer Acht kann auch nicht gelassen werden, daß die Mitglieder der Leussower Kirchengemeinde nicht wohlhabend, fast arm sind, und so bedeutende Baukosten, als angegeben, nicht aufbringen können.

Deshalb schlägt der Ausschuß vor:

hohe Versammlung wolle unter Mittheilung der Petition durch die Herren Commissarien die hohe Landesregierung ersuchen, diese ganz besondere Angelegenheit näher zu prüfen und nach Möglichkeit die Wünsche der Petenten berücksichtigen.

Schwarz: In diesem ganz eigenthümlichen Falle dürfte eine Abweichung von den gewöhnlichen Grundsätzen sich empfehlen. Sehr viele von den Bittstellern sind bei mir gewesen, um mir ihre Sache persönlich vorzutragen. Sind in der Bittschrift gleich Behauptungen aufgestellt worden, die unerwiesen und unerweislich sind, so ist doch so viel gewiß, daß in der ganzen Gemeinde eine Mißstimmung herrscht. Ich bin in jener Gegend sehr genau bekannt und weiß, daß unter der Petition kein Name von einiger Bedeutung fehlt.

Der Wunsch nach einer kirchlichen Taxe ist sehr gerecht. Es ist mir bekannt, wie große Unzufriedenheit die in dieser Beziehung herrschende Willkür hervorruft. — Die Baukosten — nahe an 4000 Rthlr. — sind für jene arme Gegend eine unerschwingliche Last. Die Kirchenjuraten werden nicht, wie es sich gehört, von der Gemeinde gewählt, sondern vom Prediger ernannt. Sie sind für die Dauer ihrer Function von allen kirchlichen Lasten befreiet, dies giebt zu dem Argwohn Veranlassung, daß sie der Gemeinde zu viele Lasten aufbürden. Zwischen dem Prediger — der übrigens ein großer Ehrenmann sein soll — und der Gemeinde herrscht ein tiefes Zerwürfniß und deshalb hat der Petitions-Ausschuß geglaubt, in diesem singulären Falle ein Einschreiten der Regierung beantragen zu müssen.

Hardrat: Diese Petition würde wohl nicht eingebracht sein, wenn die Grundrechte früher publicirt wären, die den Gemeinden die Leitung ihrer Angelegenheiten übertragen. Uebrigens hat die Regierung nicht mehr die geistlichen Angelegenheiten zu leiten, sondern hat sie, wie ich zufällig gehört habe, an eine Kirchencommission abgegeben. Deshalb können wir die Leute nicht mehr an die Regierung, sondern müssen sie an die Kirchencommission verweisen, oder vielmehr an die hoffentlich bald zusammentretende Landessynode. Jetzt aber, wo Kirche und Staat getrennt sind, können die Baukosten nicht aus Staatsmitteln getragen werden, obgleich ich hoffe, daß der Staat auch künftig seiner Schwester, der Kirche, sich annehmen werde. Will der Staat zu Chausseen und Eisenbahnen Geld hergeben, so glaube ich, wird er seine Hand nicht von der Kirche zurückziehen. Ich werde jetzt aber den Antrag stellen:

die Petenten mit ihrer Bitte an die hoffentlich bald stattfindende Generalsynode zu verweisen.

Amendement Pohle auf motivirte Tagesordnung.

Amendement Meyer-Malchow:

unter Hinweisung auf die stattgehabte Trennung der Kirche vom Staat die Bittsteller auf die künftige Gesetzgebung zu verweisen.

Pohle: Ich halte es für gefährlich, derartige Petitionen der Regierung zu übergeben, weil in einer solchen Uebergabe wenigstens eine indirecte Zustimmung zu der begehrten Staatshülfe liegt. Die Kirchencommission hat jüngst in einem Hirtenbriefe die Gläubigen darauf aufmerksam gemacht, daß es mit den Grundrechten nicht so genau werde genommen werden. Gehen wir daher über diese Petition zur Tagesordnung über.

Meyer-Malchow: Was sich zur Begründung meines Antrages sagen läßt, hat Hardrat bereits vorgetragen. (Heiterkeit.)

Schumacher: Ich muß bemerken, daß in Leussow lange ein alter, kränklicher Prediger gewesen ist, so daß dort seit vielen Jahren die nothwendigsten Bauten nicht beschafft sind. Daher möchte ich nicht glauben, daß dort überflüssige Bauten stattgefunden haben. Eine Staatshülfe zu bewilligen, halte ich für um so bedenklicher, weil in Leussow eine principale Verbindlichkeit der Gemeinde zu den Bauten stattfindet. Für die beantragte Versetzung des Predigers sind keine genügende Gründe

angegeben und deshalb möchte ich mir das Amendement erlauben, ad 1 und 3 zur Tagesordnung überzugehen, ad 2, 4 und 5 aber die Bittsteller auf die künftige Gesetzgebung zu verweisen.

Stever: Wenn ich auch die Mißstände nicht bestreiten will, so sind doch die Anträge des Petitions-Ausschusses so abweichend von den bisherigen, daß ich nicht glaube, daß die Abgeordnetenkammer die beantragten Beschlüsse wird fassen können. Sollte aber nicht eins der gestellten Amendements angenommen werden, so möchte ich proponiren, in dem Antrage die Worte „und — berücksichtigen" zu streichen: Prüfen kann die Regierung die vorgetragenen Wünsche wohl, aber unmöglich alle berücksichtigen.

Hardrat: Ich schließe mich dem Amendement Meyer-Malchow an.

Schwarz: Bei der stattgehabten freundschaftlichen Vereinigung der Amendements fürchte ich, daß der Ausschußantrag nicht durchgehen werde. Wer übrigens die Petitionen gelesen hat, wird einsehen, daß hier Verhältnisse stattfinden, die das beantragte Einschreiten der Regierung zur Begütigung und Besänftigung sehr wünschenswerth erscheinen lassen.

Das Amendement Pohle wird angenommen.

4) Der Tagelöhner Lilienthal zu Wrodow bei Penzlin, angeblich 65 Jahre alt, beschwert sich, daß ihm sein Herr seit der Zeit, als er im vorigen Jahre das Fieber gehabt, nicht zu allen Arbeiten zulasse, er verdiene daher nur ein sehr mäßiges Tagelohn; auch müsse er mit seinem Stiefsohn zusammen in einer Wohnung wohnen, die für zwei Familien offenbar zu klein sei, obgleich eine Regierungscommission die Wohnung monirt und Herrn Neumann zur Veränderung derselben befehligt habe. Er bittet daher:

hohe Versammlung wolle dahin wirken, daß ihm eine besondere Wohnung gegeben, auch überhaupt seine Lage, im Allgemeinen seinem Alter angemessen, gebessert werde.

Der Ausschuß beantragt:

hohe Versammlung wolle die hohe Landesregierung veranlassen, auf geeignete Weise die Sache näher zu prüfen und das Erforderliche verfügen.

5) Die Einwohner zu Altgaartz, in Meklenburg-Strelitz, geben an, die Kirche im dortigen Dorfe sei im Jahre 1809 abgebrannt, sie haben sich zum Zweck des Wiederaufbaues an die Großherzogliche Regierung mehrmals gewandt und haben ihrer Angabe nach im Jahre 1819 endlich eine Genehmigung ihres Gesuchs erhalten, jedoch wäre der Aufbau unterblieben; im vorigen Jahre wären sie noch einmal wieder bei der Regierung eingekommen, nur mit dem Zusatz, die Großherzogliche Landesregierung möge noch die Kosten zur Anschaffung einer Glocke hergeben; sie seien diesmal aber abschläglich beschieden. Nach einem Gerüchte wollen sie von einem Prediger, der aus Altgaartz gebürtig und vor Jahren gestorben, ein Vermächtniß von 500 Rthlr. zu dem Aufbau dieser Kirche haben; dies Gerücht entbehrt aber jeder Gewißheit,

ihre Bitte geht dahin, die Versammlung wolle doch die Wiederherstellung ihrer Kirche und Glocke bewirken.

Der Ausschuß beantragt:

hohe Versammlung wolle, weil auch in kirchlichen Angelegenheiten wesentliche Veränderungen zu erwarten sind, die Bittsteller auf die desfalls bevorstehende Gesetzgebung verweisen.

Werden ohne Debatte angenommen.

6) Der Rademacher Eikelberg zu Mestlin beschwert sich, daß ihm bei Regulirung der Ortschaft Mestlin, Klosteramts Dobbertin, nur ein Wohnhaus und ein kleiner Garten als rechtmäßiges Eigenthum verblieben. Weide für eine Kuh, Futter für dieselbe, etwas Acker zu Kartoffeln und Korn, scheint er früher gehabt zu haben; es wird ihm auch jetzt gegeben, jedoch nicht sicher so wie er äußert; er hängt von dem Willen des dortigen Pächters in dieser Hinsicht ab. Er bittet:

daß ihm bei seiner Wohnung eine Ackercompetenz, wie es bei der Regulirung den Amtstagelöhnern zu Theil geworden, gegeben werde und daß ihm erlaubt werde, einen Miethsmann in seinem Hause aufzunehmen.

Der Ausschuß beantragt:

hohe Versammlung wolle, in Erwägung der zu erwartenden Gesetzgebung in Betreff der Regelung ländlicher Verhältnisse, den Petenten darauf verweisen.

Amendement Metelmann:

über den unvollständigen Ausschußbericht zur motivirten Tagesordnung überzugehen und die Petition dem Ausschusse zur nochmaligen Berichterstattung zurückzugeben.

Metelmann: In der von mir übergebenen Petition ist nicht der Wunsch ausgesprochen, einen Miethsmann in's Haus zu nehmen, sondern der Bittsteller, der alt und kränklich ist, wünscht seine Tochter zu verheirathen und seinen Schwiegersohn zu sich zu nehmen. Es ist dieser Wunsch um so gerechtfertigter, als er Eigenthümer des Hauses ist.

Schwarz: Ich glaube nicht, daß durch diese factischen Aufklärungen der Stand der Sache wesentlich alterirt ist.

Das Amendement Metelmann wird abgelehnt und der Ausschußantrag angenommen.

7) Der Schustergeselle Schneider, zur Zeit in Hagenow, ist zu Besendorf, Amts Hagenow, geboren, hat in Hagenow sein Schusterhandwerk gelernt und mehrere Jahre in der Fremde gearbeitet, auch seiner Militairpflicht genügt; er besitzt die erforderlichen Mittel zu seiner Einrichtung, welches er durch ein Sparkassenbuch beweist. Ihm ist vom Magistrate zu Hagenow wiederholt der Consens zu seiner Niederlassung in Hagenow versagt, weil er dort nicht geboren, und eine Ueberfüllung von Schustern vorhanden, auch hat er sich ohne Erfolg an hohe Landesregierung gewendet.

Er bittet:

hohe Versammlung wolle sich für ihn bei hoher Landesregierung verwenden, damit ihm die Niederlassung als Schuster in Hagenow gestattet werde.

Es ist sehr hart, daß der Petent bloß deshalb zurückgewiesen werden konnte, weil er an einem andern Orte des Vaterlandes geboren worden; allein nach den noch gültigen Gesetzen, betreffend die Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse, ist von den betreffenden Behörden entschieden worden, und der Ausschuß kann deshalb nur beantragen:

dem Petenten bei Rückgabe der Anlagen seines Vortrags zu erwiedern:

man könne zu seinen Gunsten eine Ausnahme von den bestehenden Gesetzen nicht befürworten, zumal eine neue Gesetzgebung über die Niederlassungsverhältnisse nahe bevorstehe.

8) Der vormalige Hauswirth Johann Külß zu Ziegendorf, D. A. Grabow, beschwert sich über seine Entsetzung vom Gehöfte Nr. 8 daselbst und bittet:

um Untersuchung der Sache und Wiedereinsetzung in das Gehöft, event. um Bewilligung des Altentheils auf demselben.

Aus der Petition ist weder ersichtlich, daß der p. p. Külß sich bereits an das vorgesetzte hohe Kammercollegium gewendet, noch die Gründe angegeben, aus welchen seine Abweierung erfolgte; übrigens dürfte solche, wie aus einigen Aeußerungen der Petition zu entnehmen, wegen Trunkfälligkeit und Schulden verfügt sein.

Wir beantragen:

hohe Versammlung wolle beschließen, daß der Bittsteller sich vorerst an das hohe Kammercollegium zu Schwerin zu verwenden habe.

9) Dem Dr. med. August Sengebusch, zur Zeit in Berlin, der zu Friedland geboren, die Concession zur unbeschränkten Ausübung der ärztlichen Praxis in „hiesigen Landen" von der hohen Landesregierung zu Neustrelitz erhalten, und nach den vorgelegten Zeugnissen sich stets untadelhaft betragen, ist die Niederlassung als Arzt in Friedland vom dortigen Magistrate versagt, weil er als Compagniechirurgus in Preußen gedient, und deshalb in Beihalt des §. 6 der Preußischen Verordnung vom 13. December 1842 wegen Erwerbung der Naturalisation Seitens der Ausländer durch ihren Eintritt in den Staatsdienst, sein Heimathsrecht in Friedland verloren. Auf seine desfallsige Beschwerde ist dem Petenten von hoher Landesregierung anheim gegeben, seine Ansprüche gegen den Magistrat im Wege Rechtens geltend zu machen. Auf demnächstige Beschwerde des p. p. Sengebusch ist dessen Gesuch der hohen Landesregierung vom hohen Reichsministerium Zwecks Abhülfe dringend empfohlen.

Petent behauptet, daß dessenungeachtet die hohe Landesregierung sein Gesuch in Frage gestellt habe.

Der Ausschuß beantragt:

hohe Versammlung wolle in Erwägung der bald zu erwartenden neuen Heimathsgesetze, dem Petenten bei Zurückgabe seiner Originalien bescheiden, daß er sich bis dahin zu gedulden hätte.

Werden ohne Debatte angenommen.

Vor weiterer Tagesordnung wird der bereits mitgetheilte Antrag Brückner zur Verhandlung gebracht.

Brückner: Meine Herren! Wir stehen im Begriff die Eisenbahnangelegenheit zu berathen, deshalb wird es Zeit sein, die Frage wegen der Strelitz'schen Finanzen vorweg zu erörtern.

Die Dringlichkeit wird anerkannt.

Brückner: Als die Eisenbahn hier zur Sprache kam, dawurde hervorgehoben, daß dies eine Schwerin'sche Angelegenheit sei. Bisher ist Nichts vorgekommen, wodurch dieser Standpunkt verändert sein könnte. Ich glaube deshalb, daß für Viele eine Beruhigung darin liegen wird, wenn wir dies ausdrücklich erklären.

Amendement Wilbrandt:

über den Brücknerschen Antrag zur Tagesordnung überzugehen.

Wilbrandt: Ich habe den Antrag auf Tagesordnung gestellt, weil ich den Brücknerschen für überflüssig halte. Die Eisenbahnangelegenheit ist eine Schwerinsche und wird es für's Erste bleiben. Es sind hier aber die Abgeordneten beider Meklenburg zu einer Versammlung vereinigt, also verpflichtet, Alles gemeinsam zu berathen und zu beschließen. Würde der Brücknersche Antrag angenommen, so würden die Strelitzer wahrscheinlich es wider die Delicatesse halten, hier mitzusprechen und das wäre nicht gut.

Brückner: Ich halte es für meine Pflicht, darauf aufmerksam zu machen, daß eine privative Angelegenheit nicht in einer gemeinsamen Verhandlung könne berathen werden. Ich kann nicht anerkennen, daß hier eine untheilbare Versammlung von Abgeordneten sei.

Commissarius Stever: Die Schwerinschen Commissarien haben sich in der 13ten Sitzung darüber ausgesprochen, wie diese Angelegenheit zu behandeln sei.

Pohle: Allmählig ist die Depatte darauf hingekommen, ob die Strelitzer Abgeordneten auch über Schwerin'sche Angelegenheiten mitstimmen können. Ich finde es unbegreiflich, daß die Herren Commissarien nicht bei jedem Beschlusse hiegegen protestiren. So haben wir eben einen Petitions-Ausschußbericht berathen, der sich fast ausschließlich mit Schwerin'schen Angelegenheiten beschäftigte. Die Sache selbst anlangend, so muß man sich hüten, etwas Ueberflüssiges zu beschließen. Die Schwerin'schen und Strelitz'schen Finanzen sind getrennt. Aber dies Haus ist der legislative Körper für beide Großherzogthümer und jedes Gesetz hat Einfluß auf die Finanzen, greift die Cassen an und doch ist es wohl nicht zweifelhaft, daß solche Gesetze gemeinsam berathen und beschlossen werden.

Ackermann: Ich verwahre der Abgeordnetenversammlung alle Rechte aus der Union, ich erkläre, daß ich jede Trennung für ungesetzlich halte und dagegen protestire.

v. Dewitz-Miltzow: Ich glaube, daß man bei der Debatte über den Brückner'schen Antrag auf Fragen eingegangen ist, die sich vielleicht als schwierig zeigen werden, wenn man auf die Union kommt. Der Brückner'sche Antrag soll nichts reserviren und keine Schwierigkeiten für die Zukunft entwickeln, sondern bloß etwas aussprechen, was fest steht. Eine Verschmelzung der Finanzen kann nicht stattfinden; wie ich glaube, steht dies fest. Es ist gesagt, der Antrag sei überflüssig, so lange nicht nachgewiesen ist, daß er schädlich sei, halte ich seine Annahme für räthlich, wenigstens würde dies Vielen zur Beruhigung dienen und beantrage ich seine Annahme.

M. Wiggers: Es ist von dem Vorredner zugegeben, daß der Antrag unnöthig sei. Daß für's Erste Schwerin nur berührt wird, steht fest, obgleich sich noch nicht absehen läßt, wie sich künftig die Verhältnisse gestalten werden. Uebrigens muß es mich wundern, daß der Strelitz'sche Commissarius hier protestirt hat. Bei den Beschlüssen über die Lotterie und Doberaner Bank, haben die Strelitzer Abgeordneten mitgestimmt und unsere Commissarien haben nicht protestirt. Wir sind hier eine einzige ungetheilte und untheilbare Kammer.

v. Dewitz-Miltzow: Ich habe nicht gesagt, der Antrag sei überflüssig, sondern nur, daß es möglich sei, daß dieser Antrag vielleicht nicht nothwendig werden könnte.

Reinhold: Es giebt Angelegenheiten, denen man es auf den ersten Blick ansehen kann, ob sie gemeinsam sind oder nicht. Die Angelegenheit des Rathmanns Kruse in Tessin war eine solche, wo man gleich sah, daß sie nicht gemeinsam sei; anderen kann man es nicht gleich ansehen. Dahin gehört auch diese, und deshalb glaube ich, daß es nicht gut sein würde, einen präjudiciellen Beschluß zu fassen.

Stever: Es ist hier mehrfach auf die Union verwiesen. Die Landstände haben aber die Eisenbahnangelegenheit stets als eine privative behandelt und darin beschlossen. Die Frage wegen der Berlin-Hamburger Eisenbahn wurde auf einem außerordentlichen Landtage in Schwerin erörtert, zu welchem der Stargard'sche Kreis nicht berufen war. Ebenso sind auf den ordentlichen Landtagen die Angelegenheiten der meklenburgischen Eisenbahn stets als privativ Schwerin'sche behandelt.

Pohle: Es ist mir verborgen geblieben, aus der Union der Landstände etwas zu folgern. Es giebt aber noch eine Union der Provinzen, und daraus ist Manches gefolgert. Wir sind eine einzige und untheilbare Kammer und es wird Niemandem gelingen, hier in partes Gänge herbeizuführen.

Schwarz: Auch ich muß dagegen protestiren, daß hier zwischen Meklenburg-Schwerinern und Strelitzern geschieden werde. Ein Strelitzer sitzt hier als Abgeordneter eines Schwerinschen Wahlkreises und dadurch, daß diese Wahl als gültig anerkannt ist, hat die Kammer ausgesprochen, daß nur das Eine meklenburgische Volk hier vertreten sei. Das meklenburgische Volk ist nicht getheilt. Ich protestire im Namen des meklenburgischen Volks dagegen.

Die Debatte wird geschlossen.

Brückner: Es sind von einigen Vorrednern Puukte erörtert, die nicht in meinem Antrage liegen. Die Union habe ich nicht in Frage gestellt, sondern intact gelassen. Trennung der Kammer war auch nicht meine Ansicht. Ich kenne nur eine Kammer. Ich glaube aber, wenn wir in gemeinsamer Kammer über einen Gegenstand berathen und beschließen, könnte man hieraus folgern, der Gegenstand sei ein gemeinsamer. Gegen eine solche Annahme habe ich mich verwahren wollen. Ich empfehle Ihnen die Annahme meines Antrages und trage auf namentliche Abstimmung an.

Letzterer wird hinreichend unterstützt und wird das Amendement Wilbrandt mit 46 gegen 44 Stimmen angenommen. Einer hatte sich der Abstimmung enthalten. (H. Gr.)

Es ist eingegangen:

der dringliche vor Uebergang zur weitern Tagesordnung zu berathende Antrag.

v. Dewitz-Miltzow und v. Rieben: Dieselben erklären, daß, nachdem der vom Abgeordneten Brückner-Brandenburg in Bezug auf die vorliegenden privativ Schwerin'schen Verhandlungen, hinsichtlich der Vollendung der Eisenbahn gestellte Antrag abgelehnt sei, sie genöthigt seien, sowohl gegen die active als passive Theilnahme von Strelitz an dieser Angelegenheit zu protestiren und sich gegen die weitern Folgen im Interesse ihrer Committenten zu verwahren, — und beantragen, diese ihre Erklärung zu Protocoll zu nehmen (Bravo auf der Linken).

Die Dringlichkeit findet Unterstützung.

v. Dewitz: Sie werden freilich sagen, meine Herren! daß wir uns, indem wir mit Erklärungen und Protesten kommen, auf den Standpunkt des alten Landtags stellen (auf der Linken: Ja wohl! Sehr richtig!) In diesem Falle aber möchte ich Sie doch ersuchen, die Dringlichkeit und eventuell den Antrag selbst anzunehmen, um so mehr als Sie doch zugestehen werden, daß er durchaus unpräjudicirlich für die Versammlung ist und nur zur Beruhigung der einzelnen Antragsteller gereicht.

Pohle: Verkenne ich gleich den Nutzen nicht, welchen dies Haus aus diesem Antrage ziehen wird, so halte ich ihn doch nicht für so dringlich, daß er noch vor weiterer Tagesordnung berathen werden müßte, und empfehle Ihnen, daß derselbe den

geschäftsordnungsmäßigen Weg durch den Prioritäts-Ausschuß gehe (Bravo).

Die Dringlichkeit wird darauf abgelehnt.

Zur weiteren Verhandlung kommt alsdann:

der bereits oben mitgetheilte dringliche Antrag Marcus.

Die Dringlichkeit wird unterstützt.

Marcus verzichtet auf die Begründung der Dringlichkeit und wird dieselbe angenommen.

Marcus: Meine Herren! So sehr ich auch für die baldige Vollendung der Eisenbahn bin, so halte ich es doch für bedenklich, in diesem Augenblick über die Mittel zu derselben zu berathen und zu beschließen; wir befinden uns hinsichtlich unserer Finanzen jetzt in einer Uebergangsperiode, und wir wissen noch nicht, wie sich die Zukunft gestalten werde. Soviel aber läßt sich jedenfalls voraussehen, daß sich die Staatseinnahmen mannigfach vermindern werden, ich erinnere nur an die deutsche Zoll- und Steuergesetzgebung, welche auf uns einen wesentlichen Einfluß üben wird. — Noch mehr wird sich aber mein Antrag aus der andern Rücksicht empfehlen, daß wir nicht wissen, wie es sich in Zukunft mit den Domänen, der Haupteinnahmequelle, gestalten wird. Freilich ist im Allgemeinen erklärt worden, daß der Großherzog dieselben abtreten werde; aber grade über diese Bedingungen herrscht noch ein Dunkel, und je eher dies gelichtet wird, desto besser ist es. Ich wünsche also, daß der Verfassungs-Ausschuß beauftragt werde, vor Allem erst dies Verhältniß zu untersuchen, damit die Kammer nicht der Vorwurf treffe, welcher dem Repräsentativsystem so oft gemacht wird, daß sie zu leicht mit der Bewilligung von Geldern verfahre (Bravo).

Petermann: Ich erkläre mich für den Antrag aus dem einfachen Grunde, weil der Staat durch sämmtliche Erachten in die Nothwendigkeit versetzt würde, zu negociren, als Geschäftsmann aufzutreten, und es noch nicht feststeht, was denn eigentlich Staatsgut ist. Ein Geschäft läßt sich aber nicht eher vortheilhaft abschließen, als bis man dem Gläubiger bestimmte Garantien bieten kann. Der Antrag ist vollkommen sachgemäß, und empfehle ich denselben Ihrer Annahme.

v. Thünen: Ich erkläre mich gegen den Antrag Marcus. Wie sich auch die Finanzen gestalten mögen, soviel läßt sich übersehen, daß das Vermögen von ganz Meklenburg groß genug ist und auch bei einer etwaigen Trennung der Domainen bleiben wird, als daß diese Frage auf die gegenwärtige irgend einen Einfluß üben sollte.

M. Wiggers erklärt: daß er vollkommen dem eben von Thünen Gesagten beistimme.

v. d. Kettenburg stellt den Antrag auf Theilung des Antrags Marcus.

Pohle: Meine Herren! Ich muß befürworten, daß ich ein Anhänger der Ansicht bin, daß der Eisenbahngesellschaft jedenfalls zu helfen ist, und doch empfehle ich Ihnen den Antrag Marcus. Derselbe geht gerade der Sache auf den Leib und sagt: da drückt uns der Schuh, wir wissen nicht, was wir haben. Wir sollen gute Haushalter sein und sind vom Volke beauftragt, den Staatshaushalt zu regeln, und jetzt sollen wir Bewilligungen machen, von dessen Tragweite wir noch nicht überzeugt sein können. Es war ein alter Finanzgrundsatz, zuerst die Ausgaben und nach diesen die Einnahmen zu regeln, dieser Grundsatz aber hat die Staaten an den Rand des Verderbens geführt. Lassen Sie uns erst nach den Einnahmen sehen und nach diesen die Ausgaben bestimmen. — Weiter aber glaube ich nicht, daß unter den jetzigen Verhältnissen zweckmäßig in dieser Angelegenheit ein Beschluß von diesem Hause nicht gefaßt werde; wir haben hier Beschlüsse und Beschlüsse gefaßt, und was ist uns erwidert? man halte es nicht für zweckmäßig auf dieselben einzugehen. Wenn man mit einem einzigen Worte umstoßen kann, was die Repräsentanten des Volks beschlossen haben, wie weit reichen dann Ihre Beschlüsse? welche Garantie haben Sie, daß denselben Folge gegeben werde? Sie kommen dadurch in Conflicte mit noch bestehenden politischen Körperschaften, Sie haben bereits beschlossen, sie seien todt, aber sie sind noch immer da. Haben Sie das nicht noch aus der heutigen Nummer des Offic. Wochenblatts sehen müssen, wo eine doppelte außerordentliche Contribution auf Antrag des Engern Ausschusses der Ritter- und Landschaft ausgeschrieben wird? Meine Herren! Täuschen Sie Sich nicht über die Lage, in welcher Sie Sich befinden, sie ist eine ernsthafte und es ist wohl werth, daß man ernsthaft erwäge, wie endlich eine definitive Gestaltung des Staates und dieses Hauses herbeizuführen sei. (Bravo). Wesentlich wird aber dieselbe von einer definitiven Gestaltung der Finanzen abhängig sein. —

Marcus: Der Abgeordnete v. Thünen hat nur einen Theil meines Antrags beleuchtet, den andern aber außer Acht gelassen. Wenn von der Bedenklichkeit gesprochen wird, welche es mit sich bringt, jetzt Lasten zu übernehmen, wo wir die Kräfte des Staats noch nicht ganz übersehen können, so mögen diese allerdings weniger zu bedeuten haben, da unsere Finanzen gut sind. Aber der Großherzog, wenn er die Domainen abtreten wird, will sich ein Hausgut vorbehalten. Seine Forderung wird sich darnach richten, welche Lasten auf den Domainen haften; denn das Domanium ist nicht frei, sondern es ruhen auf demselben viele Lasten und es ist auch bei der Steuergesetzgebung so gehalten, ein Theil der Steuern, 1/3 derselben ward auf die Domainen gelegt. Wenn wir, bevor das Verhältniß zu den Domainen definitiv geordnet ist, Schulden wegen der Eisenbahnen übernehmen, so können wir sie den Domainen nicht anrechnen. Wir können mithin, ehe wir nicht wissen, wie es damit wird, dem Lande keine Schulden aufbürden. Schulden zu übernehmen und die Domainen ganz davon zu befreien, ist gewiß nicht Ihre Absicht, wieviel aber diese Schulden wegen der Eisenbahnen die Domainen treffen werden, können Sie jetzt noch nicht übersehn, und deshalb muß erst diese Angelegenheit durch den Verfassungs-Ausschuß ins Reine gebracht werden.

M. Wiggers: Der Abgeordnete Pohle hat als Grund für seine Ansicht angegeben, daß es uns nicht viel hülfe, hier Beschlüsse zu fassen, weil sie doch nicht befolgt würden. Pohle hat auf den bedauerlichen Fall hingedeutet, daß trotz unsers Beschlusses Ritter- und Landschaft noch immer nicht aufgelöst ist. Es ist dies richtig, aber der Schluß geht zu weit; denn wenn wir überhaupt nicht glauben, daß unsere Beschlüsse zur Ausführung kommen, so begreife ich nicht, warum wir denn überall noch hier sind. — Was nun den Grund betrifft, daß wir die Verhältnisse der Domainen noch nicht vollständig übersehen können, so steht doch so viel fest, daß wir noch gute Finanzen haben, um ein solches Unternehmen auszuführen, und wir können es der definitiven Regelung überlassen, wie die Vertheilung zu beschaffen ist, wenn die Schulden der Domainen größer werden, so kann vielleicht die Civilliste verkleinert werden. Die Hülfe für die Eisenbahn darf nicht in weite Ferne gerückt werden; wenn ihr überhaupt geholfen werden soll, so muß es bald geschehen; wann aber alle seine Verhältnisse regulirt sind, läßt sich noch gar nicht vorher bestimmen. Daß sich der Verfassungs-Ausschuß dringend mit dieser Frage beschäftige, ist demselben dringend zu empfehlen, aber das ganze Unternehmen darf nicht aufgehalten werden.

Schumacher; Ich bin entschieden dafür, daß die Eisenbahnfrage nicht ins ungewisse Jenseits vertagt werde. Daß wir mit der Verfassung noch nicht weiter gekommen sind, beklage ich tief mit allen Denen, welche für das Wohl des Vaterlandes fühlen. Wenn aber speciell hervorgehoben ist, daß wir noch nicht wissen, wie es mit den Domänen steht, so bemerke ich darauf Folgendes: Die Domänen sind einmal dazu da, um die Lasten der Regierung des Staats ꝛc. zu tragen, und dann zum Unterhalte für die Großherzogliche Familie, und diese Bestimmung werden sie auch künftig behalten, der eine Theil wird dem einen, der andere dem andern Zwecke dienen; wieviel für beides bestimmt wird, darüber wird hoffentlich eine Einigung erfolgen. Wie dies aber den Credit des Landes schwächen kann, weiß ich nicht. Als wir im vorigen Jahre eine Anleihe zu der Berlin-Hamburger Eisenbahn contrahirten, kam diese Frage damit gar nicht in Berührung, der Großherzog und die Stände contrahirten eine Anleihe, und mit Bewilligung derselben wurden dafür die Aufkünfte des Landes verpfändet. Das wird auch jetzt geschehen, und ich sehe gar keinen Unterschied. Daß der Staat Meklenburg im Stande sei, eine solche Anleihe zu machen, kann gar nicht zweifelhaft sein. Und dann ist es ja noch problematisch, ob überhaupt diese Anleihe das Land so belasten wird; ich glaube das gar nicht, und deshalb müssen wir allerdings diese Frage in die Hand nehmen und dürfen sie nicht vertagen.

Petermann: Alles, was gegen den Marcus'schen Antrag

gesagt ist, finde ich nicht zutreffend. Einmal ist gesagt, daß diese Ordnung der Finanzen und mit ihr die Vollendung der Verfassung noch in weite Ferne gerückt sei. Das darf sie aber nicht, so lange wir noch jung und kräftig sind (große Heiterkeit in der Versammlung), das, was wir vorhaben, werden wir fertig machen (Bravo! Bravo!). Wenn ferner gesagt ist, daß früher gut negocirt sei, so ist das nur halb wahr. Damals haben allerdings der Großherzog und die Stände eine Anleihe gemacht, es waren aber damals auch noch andere Verhältnisse, die Creditverhältnisse haben sich seitdem geändert, wie ich nicht näher auseinanderzusetzen brauche. Wenn ich ein Geschäft machen will, so muß ich vorher klar vorlegen, wie es mit meinen Gütern steht, eher kann ich nicht contrahiren. Dies wird nur möglich sein, wenn wir den Gläubigern eine klare Uebersicht über unser Staatsgut vorlegen können. Die Versicherungen, daß unsere Finanzen gut sind, gelten mir gar nichts, kein solider Geschäftsmann wird sich auf solche Versicherungen hin einlassen.

Genzke stellt das Amendement:

über den Antrag Marus zur Tagesordnung überzugehen.

v. Thünen: Ich bin mit dem Abgeordneten Pohle ganz und gar darüber einverstanden, daß es wünschenswerth ist, wenn unsere Verhältnisse zum Staatsgut bald ins Reine kommen, aber die Eisenbahnfrage scheint mir doch davon gar nicht abhängig zu sein. Durch das Ruhen der Eisenbahn werden der Gesellschaft große Nachtheile bereitet, und diese wirken auf den Staat zurück, es werden demselben die Vortheile entzogen, welche er sonst gehabt hätte. Es liegt nur im Interesse des Staats, diese Frage bald erledigt zu sehen.

Pohle: Wenn ich in dieser Angelegenheit noch einmal das Wort ergreife, so treibt mich dazu nur die dringende Nothwendigkeit. Ich erkläre entschieden, daß ich ein inniger Freund der Eisenbahngesellschaft bin und nichts weiter wünsche, als daß sie schon morgen fertig wäre (Heiterkeit); denn ich weiß wohl, wie tief die Eisenbahn in alle Verhältnisse unsers Lebens eingreift, und daß sie, so wie sie jetzt liegt, nicht ruhen bleiben kann. — Aber ich habe noch keinen Grund auf dieser Tribüne aussprechen hören, der durchgreifend gegen den Antrag Marcus wäre. Es ist von Schumacher angeführt worden, die alten Stände hätten für die Berlin-Hamburger Eisenbahn eine Bewilligung gemacht und nicht gewußt, wie groß die Domainen seien. Darauf kommt es auch nicht an, wohl aber darauf, wie groß der Staatshaushalt ist, wie groß die Einnahmen und wie groß die Ausgaben sind, und das weiß ich trotz des ganz vorzüglichen von der Regierung uns vorgelegten Finanzetats bis jetzt noch immer nicht. Sollen wir etwa, wie die alten Stände Bewilligungen aufs Geradewohl machen, ohne zu wissen, wovon? Und wie wollen wir die Competenzconflicte heben, die uns jedenfalls werden gemacht werden? Im Nordwesten Meklenburgs sitzt ein Schwarzkäppchen, das wird Ihnen wohl sagen, daß Sie nicht zu solchen Bewilligungen berechtigt sind. Sie alle kennen diesen Mann, der an der Spitze dieser Bewegung steht. — Ich kann Ihnen nur empfehlen, daß Sie den Antrag Marcus annehmen; und ich freue mich, daß diese Angelegenheit hier heut zur Sprache kommt. Ich muß mich dagegen verwahren, daß die Sache durch uns verzögert wird, daß die Verfassung noch nicht fertig ist. Ich will Ihnen sagen, wer daran Schuld ist, — bis jetzt hat der Verfassungs-Ausschuß noch nicht die Vorlagen darüber erhalten können, wie es mit dem Staatsvermögen aussieht, trotz seiner dringenden Anforderungen.

Bartholomaei: Es muß zugegeben werden, daß mit der jetzt ruhenden Strecke der Eisenbahn eine Masse □ Ruthen fruchtbares Feld brach liegt. Ganz Europa wundert sich darüber, daß in Meklenburg eine solche Wüstenei besteht. Wenn jetzt für die Vollendung der Bahn die Landesgarantie übernommen wird, so ist noch mit einem kleinen Opfer abzukommen; je länger es aber verzögert wird, desto schlimmer wird es. Gesetzt, die Bahn fällt unter dem Hammer und wird verkauft, so steigen die Actien in Einer Nacht vielleicht um 20% höher, und der Staat ist vielleicht doch genöthigt, sie an sich zu kaufen; wo denn noch die Kosten für die Vollendung hinzu kommen. Meklenburg würde dadurch eine Wunde erhalten, die schwer wieder auszuheilen wäre. Und dazu würden noch ein Paar Jahre darauf hingehen, ehe die Bahn in den Betrieb käme. Wir Alle hegen gewiß nicht den Wunsch, daß die Bahn unter den Hammer falle, so lange noch ein Rettungsfunke da ist für die Handlungshäuser, welche auf den Landesruf ihre Gelder in diesem Unternehmen angelegt haben. — Je rascher die Vollendung unserer Bahn eintreten wird, desto eher werden die auf die Berlin-Hamburger Eisenbahn verwandten 1½ Millionen, welche jetzt auch schlafen, wieder aufleben. Diese Strecke liegt in Meklenburg und Meklenburger Land ist es werth, daß die Bahn fertig gemacht werde. (Bravo!)

Schumacher zur factischen Berichtigung: Der Abgeordnete Pohle hat von einer Bemerkung gesprochen, welche ich gemacht haben soll, daß nämlich die alten Stände zu der Berlin-Hamburger Eisenbahn eine Bewilligung gemacht hätten, ohne zu wissen, wie groß die Domainen seien. Alles nun, was hiegegen gesagt ist, kann ich nicht weiter anerkennen, da ich jenes gar nicht gesagt habe.

Pohle: Ich bitte um Entschuldigung, der Abgeordnete v. Thünen hat es gesagt.

v. Thünen: Auch ich muß dagegen protestiren (Heiterkeit).

Pohle: Nun gesagt ist es, ich habe es mir noch besonders notirt.

Genzke: Ich stimme ganz den Abgeordneten v. Thünen und Schumacher bei. Es ist jetzt der geeignetste Zeitpunkt, die Sache in Angriff zu nehmen, wenn es überhaupt noch geschehen soll. Wissen Sie vielleicht nicht, daß innerhalb eines Jahres durch das Ruhen des Baues bereits 168,000 Rthlr. Schaden erwachsen sind? und derselbe wird immer größer, je länger die Bahn liegt.

Schwarz: Wenn dieser Antrag damals eingebracht wäre, als Bartolomaei den ersten Antrag wegen der Eisenbahn stellte, so wäre er vielleicht an der Zeit gewesen. Nachdem aber einmal ein Ausschuß niedergesetzt ist, hat die Kammer hiedurch, wenn auch nur indirect, sich dafür ausgesprochen, daß der Staat den Fortbau der Eisenbahn befördern müsse. Es ist allerdings wünschenswerth, daß unser Finanzwesen baldmöglichst geordnet werde. Was aber den Credit des Landes betrifft und wenn gesagt ist, solide Leute würden sich wohl in Acht nehmen darauf einzugehen, so habe ich Leute gesprochen, welche ich für solide halte, und welche Meklenburg für noch solider halten. Das Alles zerfällt in sich selbst. — Dem Volke sollen und wollen wir allerdings möglichst gute Finanzen verschaffen. Thun wir es aber dadurch, daß wir den Bau verschieben? Warum will der Staat eine Eisenbahn haben? Weil er die Ueberzeugung hegt, daß er aus derselben wesentlichen Vortheil zieht, und zwar ist dies ein finanzieller Vortheil, denn wenn auch nicht das Staatsgut direct gewinnt, so gewinnen doch die Staatsbürger dadurch. — Haben Sie einmal geprüft, meine Herren! Sich einen Ansatz gemacht, wieviel dem Nationalwohlstande entgehen wird, wenn die Eisenbahn ½ Jahr früher oder später dem Verkehr übergeben wird? Die Jahreszeit bindet sich nicht an den Verfassungs-Ausschuß, und jetzt ist es gerade die Zeit; wird die Angelegenheit wieder ad calendas graecas verschoben, so geht vielleicht noch der ganze Sommer hin, denn wer weiß, wann die Finanzen geordnet sind. ¼ Jahr verfloß bereits mit der Verfassung, wer steht uns dafür, daß nicht auch die Finanzen uns ¼ oder gar ½ Jahr wegnehmen? Im Winter kann dann der Bau nicht vorgenommen werden, und die Eisenbahn ruht dann wieder bis zum nächsten Jahr. Erwägen Sie nur die Nachtheile, die dadurch entstehen, daß das ganze Werk liegt, daß die halbvollendeten Baulichkeiten zerstört werden können, und dadurch die Kosten im nächsten Sommer noch größer werden. Wir können es gewiß vor einem Jeden oder vor den Finanzen Meklenburgs verantworten, wenn wir die Eisenbahn je eher je lieber fertig schaffen. —

Kloß: Ich muß mich gegen den Antrag Marcus erklären. Ich glaube freilich, daß der Verfassungs-Ausschuß mit seiner Arbeit fertig wird, ehe wir alt und greis werden. Aber man muß doch auch bedenken, daß es viel Zeit erfordert, bis ein solches Werk fertig wird. Es ist nicht damit abgethan, daß wir es berathen und beschließen, sondern es kommt noch darauf an, ob es auch angenommen wird, und wenn ich auch nicht an das Beispiel Oldenburgs denken will, so wird doch immer diese Frage nicht leicht erledigt werden. — Ich meine, daß wir den entstandenen Schaden auf die schnellste Art heilen müssen.

Wendhausen: Ich erkenne die Bedenken des Abgeordne-

ten Marcus allerdings an, aber ich bin doch für die Tagesordnung, weil wir die Sache vertagen können, ohne eine definitive Beschlußnahme zu beseitigen. Dies geschieht durch den Antrag Bolten; durch denselben ist keine Staatsanleihe beschlossen, sondern nur gesagt, daß dieselbe im Interesse des Staats liege, die weitern Schritte sind der Regierung überlassen. — Aber wir dürfen die Berathung über diese Angelegenheit nicht gänzlich unterlassen.

M. Wiggers: Ich will nur noch bemerken, daß der Antrag Marcus präjudicieller Natur ist und die Debatte über die Eisenbahnfrage ganz abschneidet. Es steht noch gar nicht fest, inwieweit der Staat belastet wird, das wird sich erst durch die Debatte herausstellen, und ob es überhaupt belastet wird. Es wäre am besten, wenn Marcus seinen Antrag bei dieser Gelegenheit als Amendement zu einem Ausschußantrag einbringen wollte. Nicht recht erscheint es mir aber, die Sache ganz liegen zu lassen und nicht auszusprechen, daß die Eisenbahn überhaupt in Angriff genommen werden soll.

Bolten: Es sind die Vortheile und Nachtheile auf dieser Tribüne so vielfach entwickelt und die Nachtheile, welche durch eine Verzögerung die Bahn, und wenn der Staat Interesse an derselben hat, dadurch auch der Staat erleiden wird, dargelegt, daß ich darüber weiter Nichts zu sagen brauche. — Der Abgeordnete Wendhausen hat einen Theil meines Antrages verlesen, nicht aber den andern und es dürfte im Interesse der Sache sein, wenn ich auch diesen verlese (Zustimmung). Er lautet:

hohe Versammlung wolle beschließen:

1) die Gemeinnützigkeit der meklenburgischen Eisenbahn anzuerkennen, sowie, daß bei der Unzulänglichkeit der Gesellschaftsmittel eine Staatshülfe zur schleunigen Vollendung der Bahn im Interesse des Staates liege,
2) diesen Beschluß den Schweriner Herren Commissarien mit den sämmtlichen Berichten des Eisenbahn- und des volkswirthschaftlichen Ausschusses mitzutheilen, und bei vorausgesetzter Uebereinstimmung hoher Regierung letztere zu ersuchen, förderlichst in Grundlage des Inhalts der verschiedenen angegebenen Berichte Verhandlungen mit dem Ausschusse der Gesellschaft darüber herbeizuführen, wie und unter welchen Bedingungen die Staatshülfe am zweckmäßigsten und wenigsten belästigend für das Land geleistet werden könne.
3) eine definitive Beschlußnahme über die Art der Hülfe und über die Bedingungen bis zu einer weitern Vorlage von Seiten der Landesregierung ausgesetzt sein zu lassen.

Ich bin der Meinung, daß die Verhandlungen dahin führen werden, daß die Kammer im Stande sein wird, die Sachlage vollständig zu übersehen, unter welchen Bedingungen eine Anleihe abzuschließen ist ꝛc., und dann erst braucht ein definitiver Beschluß gefaßt zu werden. Wendhausen hat vollkommen Recht, daß durch mein Amendement der Versammlung jede Beschlußnahme offengehalten wird. —

Petermann macht wiederholt darauf aufmerksam, daß wenn die Kammer einen Beschluß fassen solle, sie doch wissen müsse, wie die Deckung gemacht werden solle.

Die Debatte wird geschlossen.

Genzke beantragt namentliche Abstimmung.

Marcus: Es giebt freilich verschiedene Ansichten über die Frage selbst, indeß sind sich doch Alle einig, daß es sehr mißlich ist, bei den jetzigen finanziellen Verhältnissen sich für oder gegen die Unterstützung der Eisenbahn zu erklären. — Es steht fest, daß unsere Staatseinnahmen sehr werden geschmälert werden, und wir wissen noch nicht einmal, wie es mit den Domainen, unserer Haupteinnahmequelle, werden soll. Der Abgeordnete v. Thünen glaubt, daß dieß nicht hierher gehöre; allein, wenn die Domainen einen wesentlichen Theil des Staatsguts bilden, wenn die Staatslasten hauptsächlich auf ihnen haften, so müssen wir auch bei Geldbewilligungen fragen, wie sich die Domainen in Zukunft zum Staatsgute verhalten werden. Soviel ich von den Gegnern meines Antrags gehört habe, verstehen dieselben diesen so, als wolle er die Berathung über die Unterstützung der Eisenbahn hinhalten. Dann ist derselbe aber nicht gehörig verstanden. Er bezweckt nicht blos Vertagung, sondern der Verfassungs-Ausschuß soll baldmöglichst die Verhandlungen über die Regelung des Staatshaushaltes vornehmen und vorlegen. Auch wird dadurch die Sache nicht so sehr in die Länge geschoben. Denn die Regierung, da sie schon lange entschlossen war, die Domainen abzutreten, wird ja mit den gehörigen Vorlagen gerüstet sein und werden diese deshalb bald gemacht werden können. — Auf diesem Wege werden wir eher zum Ziele kommen als durch den Bolten'schen Antrag.

Der Antrag v. d. Kettenburg auf Theilung des Antrags wird abgelehnt.

Die namentliche Abstimmung findet Unterstützung und ergiebt die Annahme des Amendements Genzke mit 55 : 28 Stimmen, 9 haben sich der Abstimmung enthalten.

Der oben mitgetheilte dringliche Antrag Störzel findet keine Unterstützung.

Es spricht sich vielfach der Wunsch aus, die Debatte über die Ausschußberichte selbst zu vertagen und Genzke beantragt den Druck aller Amendements bis zur nächsten Sitzung.

Der Schluß der Sitzung wird darauf angenommen.

Die heute nicht wörtlich mitgetheilten Amendements, sowie die Ausschußanträge werden beim nächsten Bericht erfolgen.

Nächste Sitzung Mittwoch den 21sten d. M.

Tagesordnung: Berathung über die Eisenbahnfrage.

Versammlung der Ausschüsse: Petitions-Ausschuß Mittwoch 9 Uhr; volkswirthschaftlicher Ausschuß Montag 9 Uhr; Verfassungs-Ausschuß Montag 10 Uhr; Schul-Ausschuß Dienstag 4½ Uhr; Ausschuß für Gemeindeordnung Dienstag 11 Uhr; Justiz-Ausschuß Mittwoch 9 Uhr; Bank-Ausschuß Montag 11 Uhr; die Abtheilungen versammeln sich zur Wahl des Prioritäts-Ausschusses Mittwoch 11½ Uhr. — Schluß der Sitzung 4 Uhr. (A. M.)

Erklärung.

Ein edler Unbekannter, der aus seiner Schulzeit, wenn auch sonst nichts, doch das: calumniare audacter, semper aliquid haeret (d. h. verläumde und lästere nur frisch drauf los, etwas bleibt doch immer hangen) behalten hat, macht von Zeit zu Zeit seinem Aerger darüber, daß mich das Vertrauen des Landes zur Abgeordnetenversammlung berufen hat, dadurch Luft, daß er die Leser der Neu-Brandenburger Zeitung mit gemeinen Verläumdungen und frechen Lügen in Betreff meiner zu ergötzen sucht. Ihm und seinen Gesinnungsgenossen habe ich auf all dergleichen nichts zu antworten, als was in der bekannten Lessing'schen Fabel der Löwe dem Fuchs entgegnet, als dieser ihm hinterbringt, daß der Esel schlecht von ihm rede.

Schwerin, den 10ten Februar 1849.

Riemann.

Allerlei.

König Heinrich IV. von Frankreich hatte während seiner Regierungszeit nicht mehr als 44 Verschwörungen zu bekämpfen und zu unterdrücken und dennoch ließ er nur einen einzigen Staatsverbrecher, den Herzog v. Biron, hinrichten, der den Tod hundert Mal an seinem königlichen Wohlthäter verschuldet und die ihm gebotenen Mittel zu seiner Rettung verschmähet hatte. Wie hat dagegen im Vergleich mit jenem hochherzigen Könige seither ein roher Kriegsknecht, der Fürst Windisch-Grätz, welcher die Uebel der Zeit durch Feuer und Schwert, und Strang und Blei zu tilgen wähnt, so viele edle Menschen nicht wegen ihrer Verbrechen, sondern wegen ihrer Meinungen dem Tode überliefern dürfen, und das im Zeitalter der Humanität und während die Nationalversammlung in Frankfurt tagte und die deutschen Grundrechte berieth!

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Der
Meklenburgische Landtagsbote.
Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 5—6 Nummern.

Zweiter Jahrgang.

Der Preis für 26 Nrn. (für das laufende Abonnement von Nr. 141 bis 166 einschließlich) beträgt 24 ßl. Cour.

№ 163. Schwerin, den 20. Februar. 1849.

Die österreichische Note vom 4. Februar *).

Der Geist ist der einzige wahre Souverän. Seine Thatsachen, die Vorstellungen und Ueberzeugungen, sind am Ende doch immer die letzte entscheidende Macht. Forderte aber nicht das ganze deutsche Volk mit Begeisterung eine feste, wahre Einheit Deutschlands? — Und stehen wir nicht auf dem Punkte, daß diese Einheit auf den Fittigen einiger diplomatischen Noten in alle vier Winde getragen werde? — Es ist gewiß, wo das Spiel der diplomatischen Noten seinen Anfang nimmt, beginnt der Ernst der Dinge zu schwinden: die Thatsachen verflüchtigen sich in Phrasen, deren Rauch die Sinne zu umnebeln bestimmt ist. Etwas Anderes scheinen auch die preußische Circularnote und die österreichische Note vom 4ten Februar nicht bezwecken zu sollen. Und, wenn uns nicht Alles trügt, wird auch der Zweck erreicht, Deutschland ein Spielball der auswärtigen Mächte und eine einträgliche Domaine seiner 34 Dynastenfamilien bleiben. Das geschieht aber nicht trotz dem Volkswillen, sondern ist recht eigentlich das Resultat von Vorstellungen, die im Volke fest wurzeln. Obenan stehen da immer die nächsten, rein persönlichen Interessen. Wie die sogenannten Preußenvereinedem Berliner Weißbierphilister im Sommer eingeredet hatten, bei der Einheit Deutschlands werde Berlin zu einem großen Dorfe herabsinken und er seinen Erwerb verlieren, und wie sich deshalb hier die deutsche Begeisterung augenblicklich abschwächte: so hat man auch an anderen Orten (unter andern auch in Neustrelitz) den Eigennutz zu betrügen gewußt. Nach diesem kam als Handhabe die Eitelkeit. Die glorreiche Geschichte von Schwarzbur-Rudolstadt, Sachsen und Baiern mußte ja bei der Nachwelt in Vergessenheit gerathen, wenn sie nicht mehr durch ihr souveränes Dasein auf der Landkarte gegen diese Vergessenheit Protest einlegen konnten. Zuletzt lief auch noch ein Rest von Anhänglichkeit und Treue gegen das angestammte Fürstenhaus mit unter, welchem man wehe zu thun fürchtete, wenn es einem andern Fürstenhause untergeordnet werden sollte. Bei einem Directorium oder einer Präsidentur wäre das zwar vermieden worden; aber wenn diese eine wahrhafte Centralgewalt hätten besitzen und üben sollen, dürften ja jene Vorstellungen im Volke von Deutschland nicht vorhanden sein, hätten sie schon mit der Ueberzeugung von der historischen Nothwendigkeit der deutschen Einheit und mit dem Bewußtsein deutscher Nationalität und deutscher Volkssouveränetät vertauscht sein müssen. Wäre dem so gewesen, dann hätte die Frankfurter Versammlung mit größerm Muthe auch wohl etwas mehr Geist und Leben gezeigt; die Nationalversammlung in Berlin, die Kammern in Sachsen, die Kammern in München, der Thüringer Congreß und das Hannoversche Ministerium hätten anders in der deutschen Sache gesprochen, und wir läsen weder eine preußische noch eine österreichische Note. Beide sind uns nur der Ausdruck dafür, daß das Volk noch keine lebenskräftigen Sympathien für die wahre Einheit Deutschlands hegt, und demnach die Regierungen auch versuchen dürfen, den alten Staatenbund in etwas veränderter Form neu aufzulegen. Wir haben schon unsere Ansicht über die preußische Circularnote ausgesprochen, und fügen hier nun noch hinzu, daß die leisen Hoffnungen, welche dieselbe anregen kann, wohl nichts sind, als eine Concession, welche der Hof dem persönlichen Wunsche des Königs bringen mußte, und daß es vielleicht, außer dem Könige (so unglaublich dies auch Vielen scheinen mag), am ganzen Hofe Niemand ernstlich mit der deutschen Einheit meint. Die preußischen Höflinge fürchten, wenn der König die deutsche Einheit annähme, ihre Plätze mit deutschen Höflingen theilen zu müssen, und die hohe Büreaukratie fühlt ihre Unfähigkeit, sich an der Spitze von ganz Deutschland zu halten. Das Organ des Junkerthums und der Reaction in Preußen, die Neue Preußische (Kreuz)-Zeitung muß sich daher aus Treue für ihr Princip der Reaction, schon gegen das deutsche Kaiserthum aussprechen. Sie erklärt, „in der österreichischen Note nichts Unerwartetes und Befremdliches gefunden zu haben. Preußen und Oesterreich hegten gleichen Haß und gleiche Liebe: sie haßten beide das Reichskind Revolution, sie haßten beide ein deutsches Kaiserthum, das einen Automaten mit einer Krone von Flittergold bekleidet, sie haßten beide den Patriotismus, der Deutschlands Einigkeit durch Lügen zu erreichen sucht. Und was sie beide liebten, das seien die angestammten Fürstenhäuser, das sei die ruhmvolle Geschichte, und die ererbte Macht, die Frankfurts Phrasen stets Lügen strafe, das sei die Wahrheit und Gerechtigkeit, die allein im Stande sei, ein Volk groß und einig zu machen.“ — Das Legitimitätsprincip, welches die Rechte nicht nach ihrer vernünftigen Begründung und ihrer Nothwendigkeit für das Volkswohl, sondern nach dem Alter schätzt, darf keine andere Sprache führen. — Ueber die innige Beziehung zwischen Oesterreich und Preußen heißt es dagegen in dem preußischen Organe des rechten Centrums, in der Spenerschen Zeitung: „Niemals hat Oesterreich aufgehört, den Götzen der Herrschsucht und des Länderdurstes zu opfern, an deren Altare Preußen im Jahre 1815 hat bluten müssen. Daß es nicht verblutete, ist nicht Oesterreichs Verdienst, wogegen es Oesterreichs Schuld ist, daß es den Hemmschuh bildete, der Preußen verhinderte, auf der Bahn seiner Bestrebungen für eigene und fremde Wohlfahrt fortzuschreiten. Die neuesten Ereignisse müssen auch den Ungläubigsten belehren; wird Preußen, wie bisher aus Rücksichten für Oesterreich, nicht aufhören, eine untergeordnete Rolle zu spielen?“

Ganz richtig sieht ein Artikel dieser Zeitung, welcher die österreichische Note bespricht, in selbiger nur die Forderung, den alten deutschen Bund, mit Oesterreich an der Spitze, zu erneuern und dann diesen Bund zu einem alle Nationalitäten, welche zum österreichischen Kaiserstaat gehören, in sich begreifenden Reiche auszudehnen. Durch die scharf gezogene Trennung der gemeinsamen Interessen Deutschlands und der Sonderinteressen der einzelnen Staaten, wolle es die deutsche Centralgewalt zur Nichtigkeit herabdrücken, damit es mit der Durchführung deutscher Interessen, deutscher Politik und Nationalität nie Ernst werde. Wenn es die Wiedergeburt Deutschlands wirklich wollte, könnte

*) Vergl. B. N. Z. Beiblatt 45.

es sich, der Bewegung und dem unabweisbaren Rufe des Volks nach einem freien, einigen Deutschland gegenüber, nicht auf seine alte Stellung als erste deutsche Bundesmacht berufen. Der alte deutsche Bund habe der Wahrung der dynastischen Interessen gegen das Ringen des deutschen Volks nach Freiheit und Nationalität gedient, und um diese niederzuhalten, sei Oesterreich am geeignetsten gewesen; aber in dem neuen Bunde mit der Idee jener Freiheit und Nationalität die alte Stelle behaupten zu wollen, zeuge nur dafür, daß Oesterreich seine alte Politik noch nicht vergessen habe. Oesterreich wolle jetzt als Leiter eines monströsen deutschen Reichs, in welchem gegen 30 Millionen nichtdeutsche Völker, treten, um Deutschland für seine Sonderinteressen zu benutzen. Aber diese Enthüllung durch die österreichische Note werde endlich auch dem langmüthigsten, rücksichtsvollsten Deutschen den Impuls zum festeren Entschlusse, zu einem starken Zusammenschluß Deutschlands geben." —

Vom Central-Märzverein ist das folgende Schreiben eingegangen, welches hiedurch zur Kenntniß der Märzvereine in Meklenburg gebracht wird.

Rostock, den 16ten Februar 1848.

Der Central-Ausschuß der Märzvereine in Meklenburg.

Hermes.

Setzt die unbedingte Geltung der Grundrechte durch!

Fast in allen kleinern deutschen Ländern sind die Grundrechte von den Regierungen der Einzelstaaten publicirt, die Regierungen der größten und größeren deutschen Staaten dagegen haben sich in der Veröffentlichung der Grundrechte meist säumig bewiesen. Die Regierung von Würtemberg ist bekanntlich allen deutschen Regierungen mit einem rühmlichen Beispiele vorangegangen, indem in Würtemberg die Grundrechte zuerst publicirt; die Regierungen von Oesterreich, Preußen, Hannover und Baiern haben dagegen die Grundrechte noch nicht veröffentlicht und in Sachsen hat die Regierung in einer Vorlage an die Kammern die Grundrechte nur mit Beschränkungen als gültig anerkannt. Oesterreich beansprucht in der Note vom 4ten Februar das Recht, sich mit der Nationalversammlung wegen der Reichsverfassung, also auch wegen der Grundrechte, zu vereinbaren. Preußen nimmt in einer Note vom 23sten Januar nicht undeutlich dasselbe Vereinbarungsrecht in Anspruch, die Regierungen von Hannover und Baiern wollen ebenfalls die constituirende Macht der Nationalversammlung nicht anerkennen; sie stellen sich ihr gegenüber, ebenfalls auf den Boden der Vereinbarung. Stillschweigend, wenn nicht ausdrücklich, scheinen alle kaiserlich-königlichen Regierungen, mit Ausnahme der Würtembergischen, darüber einig geworden zu sein, daß sie in ihren Staaten die Grundrechte als ein von der souveränen deutschen Nation gegebenes Gesetz nicht anerkennen wollen, wozu bei einzelnen Regierungen noch eine Abneigung gegen manche freisinnige Bestimmung der Grundrechte hinzukommen mag.

Unter solchen Verhältnissen bedarf es der allerkräftigsten Anstrengungen der deutschen Nation, damit die Grundrechte, welche gesetzlich schon durch die Publication im Reichsgesetzblatt in ganz Deutschland Gültigkeit erlangt haben, wirklich auch überall zur Anwendung gebracht werden. Theils ist dies wichtig des Grundsatzes wegen.

Das deutsche Volk, nach eigenem freien Willen zu einer neuen Staatsgesellschaft, zu einem Bundesstaat, zusammengetreten, muß das Recht seines freien unabhängigen Willens, das Recht der Selbstgesetzgebung, thatsächlich durchsetzen, muß einen ungerechten dagegen erhobenen Widerstand, von welcher Seite er auch kommen mag, siegreich überwinden. Der Sieg der Volkssouveränetät in diesem einen Fall ist von unermeßlicher Wichtigkeit für die fernere Gestaltung der öffentlichen Verhältnisse in ganz Deutschland. Außerdem sind die Freiheiten in den Grundrechten auch an sich des Kampfes werth. Die in denselben gewährleistete Freiheit der Presse, des Vereins- und Versammlungsrechts, die Unzulässigkeit von Ausnahmsgerichten und andere in den Grundrechten gegebene Freiheiten sind einzelnen Theilen des deutschen Volks schon thatsächlich verkümmert. Jeder

Theil des deutschen Volkes, und am Ende das ganze Volk, ist in Gefahr, die wichtigsten Freiheitsrechte, die nothwendigsten Werkzeuge für die Erringung eines bessern Zustandes, entweder geschmälert oder gar vernichtet zu sehen, wenn die unbedingte Anerkennung der Grundrechte nicht in allen deutschen Staaten errungen wird.

Die Einzelstaaten für sich allein werden manche Freiheiten der Grundrechte entweder nicht zu erlangen oder nicht zu behaupten im Stande sein. Die Adelskammer z. B. und die Vorrechte der Standesherren möchten von den erwählten Volksvertretern der Einzelstaaten ohne die Hülfe der Grundrechte schwer zu beseitigen sein.

Daher fordert der Central-Märzverein alle Märzvereine auf, mit der ganzen moralischen Kraft eines einigen Volkswillens die unbedingte Anerkennung der Grundrechte zu erringen und zu solchem Zwecke mit allen patriotischen Männern, welche in diesem Punkte mit Ihnen einig sind, sich zu verbrüdern. Lassen Sie die Differenzpunkte, in welchen Sie von einander abweichen mögen, bei Seite liegen! Mag Ihnen auch in den Grundrechten dieses oder jenes nicht gefallen, mögen darin Einige zu viel, Andere zu wenig Freiheit finden, das Ganze ist gut, die Grundrechte haben auch, dies beweisen viele Anzeichen, die allgemeine Zustimmung des deutschen Volks gefunden. Es ist jetzt dringend nothwendig, daß das ganze deutsche Volk über die unbedingte Gültigkeit der Grundrechte einen einigen kräftigen Willen zeige. Denn daß ein solcher unwiderstehlich ist, haben die Märzereignisse im Jahre 1848 auf das Glänzendste erwiesen. Die einmüthigen, in großen Volksversammlungen mit Entschiedenheit ausgesprochenen, damals auf Volksbewaffnung, Preßfreiheit, das Vereins- und Versammlungsrecht, so wie auf ein deutsches Parlament gerichteten Forderungen mußten sogar von den derzeitigen deutschen Polizeistaaten, mußten selbst von dem deutschen Bundestag bewilligt werden. Jetzt ist das deutsche Volk doch größtentheils im Besitz der Volksbewaffnung, der Preßfreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts, es besitzt eine von allen deutschen Regierungen als gesetzlich anerkannte constituirende Nationalversammlung. Die erste Schöpfung dieser Versammlung, die Grundrechte, welche von den meisten, wenn auch nicht von den größten deutschen Staaten bereits als rechtsgültig anerkannt sind, zur allgemeinen Geltung zu bringen, ist doch offenbar weit leichter, als dem Polizeiregiment die Märzrechte des vorigen Jahres abzuringen. Das Volk muß nur mit derselben Entschiedenheit wie im März 1848 durch Volksversammlungen, Petitionen u. s. w. — den Regierungen klar und deutlich — zeigen, daß die unbedingte Geltung der Grundrechte der allgemeine energische Wille des Volkes sei. Die Regierungen müssen aus der festen, kräftigen Haltung des Volkes die unabweisliche Ueberzeugung schöpfen, daß ein längeres Widerstreben gegen die Grundrechte ganz unmöglich sei, und der Sieg des Volkes ist gewiß! —

Darum auf, Ihr deutschen Brüder, säumet nicht, die wackeren Volksvertreter für die deutsche Einheit und für die Grundrechte, auf welche das deutsche Volk mit stolzer Freude blickt, in den Bairischen, Hannöverschen und Sächsischen Kammern, deren sich die Preußische Volksvertretung bald anschließen wird, auf das kräftigste durch Eure moralische Haltung zu unterstützen! Mäkelt nicht an Einzelheiten! Soll das große Werk der deutschen Einheit gelingen, soll das deutsche Volk als ein fest verbundenes Ganze gegen das Ausland stark werden, und im Innern auf dem Wege der geistigen und materiellen Entwickelung mächtig fortschreiten: so müssen Einzelne Opfer bringen, wofür sie in anderer Weise reichen Ersatz finden. Was sie hingeben, ist ein Capital, welches sie mit reichlichen Zinsen wieder erhalten. Das Ganze der Grundrechte ist ein Schatz, dessen festen Besitz man sich sichern muß. Siegten die Einzelregierungen mit Hülfe der Zwietracht, welche unter das deutsche Volk wegen der Grundrechte gesäet wird, über die Souveränetät der deutschen Nation: so würden die Hoffnungen auf deutsche Einheit und deutsche Freiheit, welche im März v. J. die Brust der Patrioten hoch schwellten, wer weiß auf wie lange Zeit noch vereitelt werden! —

Das Schwere steht noch bevor, eine gute Reichsverfassung zu Stande zu bringen, und ins Leben einzuführen. Scheitert an der Gleichgültigkeit, dem Unverstand oder an weiter gehenden

Forderungen eines Theils des deutschen Volks das leichtere Werk, die unbedingte Geltung der Grundrechte: so möchten für das größere Werk, für eine Einigung Deutschlands zu Einem Handels- und Zollgebiet und zu Einem politischen Körper dem Auslande gegenüber, die Aussichten sich trübe gestalten. Darum säumet nicht, mit allen gesetzlichen Mitteln die Grundrechte, das erste große Werk deutscher Einigung, zur allgemeinen Anerkennung zu bringen! —

Frankfurt a. M., den 11. Februar 1849.

Der Central-Märzverein.

Sprechstube.

Berichtigung zu dem Landtagsberichte in Nr. 162 d. Bl. Die protestirenden Worte des Meklenburg-Strelitzschen Commissarius, in Betreff des Intheile-Gehens der Strelitzschen und Schwerin'schen Abgeordneten bei Beschlußnahme über nicht gemeinschaftliche Finanzfragen sind irrthümlich dem Abgeordneten Brückner untergelegt worden. D. Red.

Bemerkung. Wir haben unsre Leser wegen der mancherlei kleinen Druckfehler um Entschuldigung zu bitten, die sich in jüngster Zeit in mehreren Nummern dieser Blätter vorgefunden haben. Satz und Correctur der Schrift werden häufig Nachts besorgt, und ist daraus und aus der großen Beschäftigung der hiesigen Druckereien solcher Uebelstand leicht erklärlich. Ueberdies sind diese Druckfehler doch nur der Art, daß sie von einem denkenden Leser mit Leichtigkeit berichtigt werden können. Freilich klammert sich Mancher geflissentlich an solchen Druckfehlern und zerrt daran ganz possierlich herum. Das ist aber Privatvergnügen und muß schon verstattet bleiben. So gebehrdet sich der geistreiche Raabe des „wiedergebornen Meklenburg" und sein noch geistreicherer Schweriner-Correspondent, als begriffen sie nicht, daß z. B. „Wiederauferstehung der Demokratie" zu lesen sei, wo ein Druckfehler „Wiederaufstehung" besagt. Kein Wunder! Wer überhaupt nichts von Demokratie wissen mag, hält eine Wiederauferstehung derselben überall nicht für denkbar. D. Red.

Zur Berichtigung.

Die Berechnung des Herrn X. Y. Z., nach welcher Meklenburg in seiner Production mit Handel, beim Verkehr mit dem Auslande, eine jährliche Unterbilanze von 2,550,000 Thaler haben soll, ist bestimmt falsch, das kann ein Kind begreifen, denn namentlich in den letzten 30 Jahren hat sich sein Wohlstand ungemein gehoben, wiewohl die Hypothekenbücher und die Bücher der Anleihecassen am besten nachweisen, wonach die früher hier im Lande radicirten Hamburger, Lübecker und Hannöversche Capitalien, zum größeren Theile durch meklenburgische ersetzt sind. So lange der Ackerbau unsere Arbeitskräfte noch größtentheils in Anspruch nimmt (und wer wollte behaupten, daß wir schon die Höhe der Ackercultur erreicht haben?) werden die Fabriken und Manufacturen nur in soweit aufkommen dürfen und können als sie ohne Schutzzölle zu bestehen vermögen, denn jeder Schutzzoll fällt allein auf die Taschen der Consumenten, bereichert die Fabrikunternehmer auf Kosten der übrigen Staatsbürger und führt eben durch das Entstehen dieser großen Unternehmungen den unfehlbaren Ruin derjenigen Handwerker herbei, mit denen sie in Concurrenz treten. Dabei haben große Fabrikunternehmungen noch das Gefährliche, daß sie die Arbeiter zu Maschinen herabwürdigen, die Menschenarbeit selbst durch Maschinenkraft ersetzen und entwerthen und ein wahres Proletariat schaffen, welches wir jetzt bei uns Gottlob! noch nicht in dem Maaße, wie anderswo kennen.

Die Principien der Handelsfreiheit sind so unwiderlegbar wahr, daß ich mich nicht dabei aufhalten will, zu ihrer Vertheidigung nur ein Wort zu verlieren und wenn wir uns dem großen Zollverbande für ganz Deutschland demnächst anschließen werden, der hoffentlich nur mäßige Zölle als Staatseinnahmequellen

festsetzen wird, so kann dies nur durch die höhere Rücksicht auf die zu erringende wahre Einheit unseres großen und herrlichen Vaterlandes gerechtfertigt werden. Verlieren werden wir Meklenburger dadurch immer, wie überhaupt alle Länder wo der Ackerbau vorherrscht. — Man sagt freilich, Zahlen beweisen. Wo aber die Berechnung auf falscher Grundlage beruht, wie hier, führt sie nur zu Täuschung. Verlöre unser kleines Land wirklich jährlich 2,000,000 Thaler im Verkehre mit dem Auslande, so würden wir schon längst Bettler geworden sein. Bangemachen gilt nicht. x.

Zur Eisenbahnfrage.

Wir haben in Nr. 160 dieser Blätter die Bedenken angedeutet, welche im Allgemeinen vom Standpunkte der Billigkeit, ja Gerechtigkeit den beiden Erachten des Eisenbahn-Ausschusses entgegenzustellen sein möchten. Wir wollen nun, so weit es unsere sehr beschränkte Zeit und der Raum dieser Blätter erlaubt, die uns am wichtigsten erscheinenden Momente dieser Erachten näher beleuchten.

a. Majoritätserachten.

Im §. 8 findet sich, unserer Ansicht nach, die Frage: „wie der Gesellschaft geholfen werden solle", nicht so gründlich behandelt, als sie bei ihrer Wichtigkeit erheischen möchte; namentlich hat der Vorschlag sub 1, nach welchem sich der Staat als Actionär betheiligen würde, nicht die genügende Berücksichtigung gefunden. Der Grund, warum dieser Vorschlag unter den Gesichtspunkt der Schenkung gestellt ist, ist nicht zutreffend; die nähere Erwägung dieses Vorschlages würde sehr bald ergeben haben, daß derselbe das Material zu Vortheilen in sich trägt, welche der Staat sich ohne Unbilligkeit von der Gesellschaft hätte ausbedingen können und welche einen mehr als hinreichenden Gegensatz zu der sogenannten Schenkung gebildet haben würden. Sollte uns vorgeworfen werden, daß wir — indem wir augenblicklich auf diesen Vorschlag hier nicht weiter eingehen — Behauptungen ohne Beweise hinstellen, so versprechen wir gründliche Erläuterungen, wenn wirklich die Frage über den Modus der Hülfe, durch Verwerfung der Ausschußanträge, eine von Grund aus neue Erwägung finden sollte.

Die Anträge des Ausschusses im §. 9 enthalten Bedingungen, wovon sich nur diejenigen sub a, f und h, als theils in der Natur der Sache, theils schon in der Concessionsurkunde der Gesellschaft liegend, rechtfertigen können. Die Bedingung sub b möchte man, wenn wir anders die Sache richtig aufgefaßt haben, beinahe versucht sein, Wucher zu nennen, indem die Gesellschaft in späterer Zeit Schuldnerin für ein Capital bleiben soll, welches sie durch die jährliche Amortisation von ½ pCt. bereits getilgt hat. Die Bedingungen sub c und d stellen den Gesellschaftsvorstand in einer Art und Weise unter Curatel, welche beinahe auf die Vermuthung führen könnte, daß der Ausschuß bei der vorgenommenen Prüfung der Verhältnisse Ursache gefunden hätte, dem bisherigen Vorstande der Gesellschaft, als Verwalter fremden Eigenthums, gar kein Vertrauen schenken zu dürfen. Daß eine solche Vermuthung aber durchaus unbegründet ist, wird jeder, der, wie der Unterzeichnete, einen tieferen Blick in alle Verhältnisse der Eisenbahngesellschaft gethan hat, und der beiläufig gesagt seine Kritik über dieselbe gehörigen Ortes ohne Rücksicht und Schonung ausgesprochen hat, nur bestätigen können. Glaubt man denn in der projectirten Art und Weise der Oberleitung des Staates nun auf einmal ein unfehlbares Mittel gefunden zu haben, allen Mißgriffen, welche bei einem so umfangreichen Unternehmen und bei oft so eigenthümlichen Verhältnissen gar nicht zu vermeiden sind, vorzubeugen? Die projectirte Art und Weise der Oberleitung des Staates wird nur dazu dienen können, ein bereits verausgabtes Lehrgeld noch einmal bezahlen zu müssen. Eine Controle und ein Revisionsrecht muß der Staat (wenn er hilft) haben, schon um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die betreffenden Hülfsmittel wirklich zu denjenigen Ausgaben verwandt werden, für welche sie bestimmt sind und wir bezweifeln keinen Augenblick, daß die Eisenbahngesellschaft nicht anstehen werde, diese Rechte in einer sachgemäßen Ausdehnung einzuräumen.

Die Bedingungen sub e geben dem Staate ohne Weiteres einen Strick in die Hände, um der Gesellschaft zu jeder Zeit das Garaus zu machen. Beiläufig gesagt, wissen wir nicht, was mit der „Bestimmung des Betriebes" gemeint sein soll. — Man sage nicht, daß der Staat von so folgeschweren Berechtigungen nie auf unedle Weise Gebrauch machen würde. Exempla sunt odiosa!

Auch die Bedingung sub 9 schafft ein Damoklesschwert über die Actionäre. Dem Staate muß jedenfalls die Ausübung seines Pfandrechtes gesichert werden; so wie es hier in Anspruch genommen wird, kann die Gesellschaft es aber nicht einräumen. Der Schlußantrag, welcher für den Fall gestellt ist, daß die Actionäre nicht willig ihr Haupt unter das Messer beugen, ist allerdings sehr durchgreifend: es soll der Gesellschaft sofort eine Frist von 6 Monaten gestellt werden und sodann ohne Aufschub das Weitere geschehen, um sie von ihrem Besitz zu verjagen. Das ist das praktische Resultat, was die Actionäre durch ihre Bitte um Hülfe, nach dem Majoritätserachten, erzielt haben würden *).

Zuletzt wird noch auf die Creirung von Papiergeld hingewiesen, welcher man, ohne dies auszusprechen, nicht abgeneigt zu sein scheint. Wenn die Creirung von Papiergeld als eine zweckmäßige finanzielle Maaßregel angesehen werden sollte, so dürfen wir uns nicht verhehlen, daß sich dazu eine so passende Gelegenheit wie jetzt, bei der der Eisenbahn zu gewährenden Hülfe, so bald nicht wieder finden möchte. Wir sind nicht der Ansicht, daß die Gesellschaft irgendwie erwarten darf, den daraus resultirenden Gewinn rein zum Geschenk zu erhalten, aber daß sie einen Antheil an diesem Gewinn erhalte, ist nicht mehr als recht und billig, weil sie das Sicherheitsobject für das Papiergeld durch Verpfändung ihrer ganzen Anlage schafft, und weil doch auch in Betracht zu ziehen sein möchte, daß der Staat, der Billigkeit gemäß, die Bedingungen seiner Hülfe von dem Grade der Leichtigkeit, womit er dazu die Mittel sich schafft, abhängig machen muß.

b. Minoritätserachten.

Die Ansicht, daß es die Aufgabe des Staats sei, die Eisenbahn so bald als möglich für sich zu acquiriren, ist gewiß ein ziemlich allgemein verbreiteter; auch wir sind mit derselben einverstanden. Es bedurfte der in dem Erachten so ausführlich behandelten Beweise für uns nicht; die Frage aber, ob die sofortige Acquisition der Eisenbahn bei der gegenwärtigen Sachlage auf eine, wie es doch nur beabsichtigt werden kann, für beide Theile befriedigende Art und Weise geschehen kann, ist eine andere. Wir glauben nicht, daß sie jetzt in diesem Augenblick gelöset werden kann, denn abgesehen von der praktischen Schwierigkeit, den Werth einer Anlage zu bestimmen, deren Rentabilität jetzt noch gar nicht zu bestimmen ist, erscheint uns auch der gegenwärtige Augenblick nicht geeignet, ohne die dringendste Nothwendigkeit den Staat mit Ausgaben zu belasten, welche immer doch mehrere Millionen betragen werden.

Wie „der Fahrtarif" und die „Ageotage" als so gewaltig drohende Gespenster hingestellt werden können, begreifen wir nicht. Es soll der Gesellschaft wahrhaftig schwer werden, dem Staate auf die pag. 30 hingestellte Weise ein x für ein u zu machen. Die Erfahrung lehrt, daß derjenige Fahrtarif, welcher dem Interesse einer Actiengesellschaft entspricht, nicht geeignet sein kann, das öffentliche Interesse zu verletzen. Freilich wird eine Actiengesellschaft ihr Interesse demjenigen des öffentlichen Verkehrs nicht gerade unterordnen. Beide aber werden mehr oder weniger identisch sein. Will der Staat das Interesse der Eisenbahnanstalt dem des öffentlichen Verkehrs durchaus rücksichtslos untergeordnet haben, so muß er von vorn herein eine solche Anlage in Privathände nicht kommen lassen. Daß übrigens auch die Staaten das pecuniäre Interesse dem öffentlichen Verkehr nicht unterordnen, geht wohl leider mehr als überflüssig aus dem Institute der Post hervor.

Was die Agiotage anbetrifft, deren große Gefährlichkeit mehrere Male sich auf beunruhigende Weise hervorgehoben findet, so wollen wir dieselbe keineswegs loben; wir sehen aber darin für den Staat keinen Grund, die Eisenbahn, um diesem Spiele Einhalt zu thun, für sich zu erwerben. Das Börsenspiel wird von selbst aufhören, wenn nach Vollendung der Bahn sich aus den Betriebsresultaten der wirkliche Werth der Actien herausgestellt hat.

Während wir dies schreiben, kommen uns die Erklärungen des volkswirthschaftlichen Ausschusses über die Eisenbahnfrage zu Gesichte. Auch diese theilen sich in ein Majoritäts- und ein Minoritätserachten. Das Majoritätserachten des volkswirthschaftlichen Ausschusses schließt sich dem Majoritätserachten des Eisenbahn-Ausschusses an, allerdings mit einigen Zusätzen, aber diese können uns nicht bestimmen, diesem Erachten in der veränderten Gestalt nunmehr beizutreten. Dagegen wollen wir nicht läugnen, daß das Minoritätserachten uns in seiner wenigstens gerechten und billigen Auffassung am mehrsten anspricht. Wenn auch der darin vorgeschlagene Weg nicht derjenige ist, den wir betreten haben würden, so müssen wir ihn doch als einen solchen bezeichnen, welcher der Würde und der Sicherstellung des Staats entspricht und der Eisenbahngesellschaft eine ausreichende Hülfe gewährt. Was noch besonders für den Vorschlag spricht, ist, daß er schneller als irgend ein anderer in Ausführung gebracht werden kann. Wir wollen bei der jetzigen Sachlage hoffen, daß er, wenn auch in etwas moderirter Gestalt, doch im Principe der Gerechtigkeit und Billigkeit die Genehmigung der hohen Abgeordnetenkammer und der Regierung erhalte, sollte dies aber nicht der Fall sein und vielleicht die hohe Abgeordnetenkammer sich für den Augenblick über keinen bestimmten Plan einigen können, so wünschen wir, daß auf Grundlage der vorliegenden 4 Erachten und der stattfindenden Discussion, unter Herbeiziehung Sachverständiger, die ganze Angelegenheit einer neuen Prüfung unterzogen werden möge, welche hoffentlich zu einer mehr befriedigenden Lösung einer Frage führen wird, die mit dem allgemeinen Interesse des Staats so eng verbunden über das Vermögen vieler Einzelnen entscheidend wirken muß. Es handelt sich hier um Millionen. Die Sache kann nicht umfassend genug erörtert werden!

Leider erlaubt es unsere Zeit nicht, wie wir ursprünglich beabsichtigt haben, für den Augenblick noch näher in die Frage einzugehen.

H. Wöhler.

*) Von dem Stammcapital ist ungefähr die Summe von 800,000 Rthlr. in Meklenburg, das übrige von auswärtigen Banquiers aufgebracht. Auch letztere dürfen nicht unbillig behandelt werden, wenn sie ihr Geld in Meklenburg verwandten, auch sie sind zu schützen, so weit es vom Staate ohne Opfer geschehen kann.

Allerlei.

Wenn Jemand vom Militär heirathen will, muß er folgende drei Gedichte von Schiller durchmachen. Erstens: „Die Bürgschaft", zweitens: „Die Resignation", und dann: „Den Kampf mit dem Drachen."

Die Hauptstationen des politischen Lebens der Nationen sind folgende: „Auf Verationen folgen Lamentationen, dann Petitionen, dann Deputationen, dann Postulationen und Protestationen, sodann Revolutionen, darauf Patronen und Kanonen, zuletzt — Constitutionen.

Ein einziger tüchtiger, thätiger und muthiger Kopf ist dem Staate gewöhnlich nützlicher, als 1000 sogenannte rechtschaffene Leute mit allen ihren frommen Wünschen!

Die große Staatskunst des Rückschrittes, welche jetzt bei manchen guten Nachbarn ausgeübt wird, ist die, an dem Betheuerten scheinbar festzuhalten und thatsächlich es fallen zu lassen.

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Extra-Beilage zum Meklenburgischen Landtagsboten.

Dienstag, den 20. Februar 1849.

Soeben kömmt uns ein Hirtenbrief der hiesigen Kirchencommission an die Geistlichen Meklenburg-Schwerins zu, den wir unseren Lesern mitzutheilen uns beeilen. Dieselben werden daraus ersehen, wie aus jedem Buchstaben der Geist echt christlicher Liebe und Duldsamkeit weht, und sich zu Vertrauen und Bewunderung gegen die Herrn Kaysel, Kliefoth und Karsten hingezogen fühlen, die mit **solchen** Worten des Friedens die Mitglieder der evangelisch-lutherischen Kirche gegen unrichtige Auslegung der Grundrechte der deutschen Nation zu bewahren suchen. Heil und dreimal Heil über diese drei Männer, die den Frieden in der Gemeinde und in der Familie durch solche Worte befestigen; sie sind der Eckstein, an dem die falsche Auffassung der Grundrechte zerschellen muß!! Hier folgt der Hirtenbrief selbst:

Das von Reichswegen unter dem 21sten December v. J. erlassene Gesetz, betreffend die Grundrechte des deutschen Volks, ist bereits unter dem 10ten d. M. durch das Officielle Wochenblatt Nr. 2 publicirt. Zwar werden, nach den sorglich zu beachtenden Bestimmungen des mit gedachtem Reichsgesetze verbundenen Einführungsgesetzes und nach den von den Regierungscommissarien in der meklenburgischen Abgeordnetenkammer abgegebenen Erklärungen (Meckl. Ztg. 1849. Nr. 14 Beil.), eine Reihe höchst wichtiger Paragraphen dieser Grundrechte noch nicht sofort, sondern erst mit dem Erlaß der nöthigen Vollzugsgesetze in Kraft treten. Es ist namentlich hervorzuheben, daß z. B. die die Eheschließung betreffenden §§. 20. und 21., so wie der die veränderte Stellung der Schullehrer zu den Predigern betreffende §. 23. der Grundrechte für den Augenblick noch nicht in Wirksamkeit treten, daß vielmehr in diesen Beziehungen die alten Ordnungen gültig bleiben bis zum Erscheinen der in Aussicht gestellten Specialgesetze.

Dagegen sind viele, auch auf unsere Kirche mächtig einwirkende Paragraphen der Grundrechte bereits in Kraft getreten, von deren Bestimmungen kein Zweifel ist, daß sie der Entwickelung der Kirche heilsam und förderlich sein werden, welche aber doch durch Mißverstand oder durch falsche oder ungleiche Anwendung die Folge haben könnten, die kirchlichen Ordnungen wenigstens vorübergehend und in einzelnen Fällen zu stören. Aus diesem Grunde erschien es nothwendig, durch das Folgende ein richtiges Verständniß zu ermitteln.

Es wird vor allen Dingen

1.

im Allgemeinen der Zweck der Grundrechte richtig und klar zu erfassen sein: daß die Absicht derselben dahin geht, das Verhältniß des Staates zu der Kirche zu ordnen, nicht aber dahin, die kirchlichen Ordnungen als solche aufzuheben oder zu verändern. Mißverstand könnte z. B. die bezüglichen Paragraphen der Grundrechte so fassen, als sei es nun hinfort überall nicht mehr nöthig, zum Abendmahl zu gehen, taufen, confirmiren und copuliren zu lassen u. s. w. — Gegen diesen Mißverstand ist festzuhalten, daß die Grundrechte nur den Staatszwang zu kirchlichen Ordnungen aufheben: es soll fortan Niemand mehr mit Machtmitteln des Staats gezwungen werden, sich den Ordnungen unserer Kirche zu fügen, und, wenn er denselben sich zu entziehen für gut findet, nicht mehr deshalb von bürgerlichen oder politischen Nachtheilen getroffen werden. Dagegen dauert die sittlich-religiöse Verpflichtung, seine Kinder taufen und confirmiren, seine Ehe einsegnen zu lassen u. s. w. in ungeschmälerter, ja in erhöhter weil gereinigter Kraft fort; und ebenso dauert für die Glieder unserer Kirche die kirchliche Verpflichtung fort, den Ordnungen unserer Kirche nachzuleben, so daß, wenn Jemand diesen Ordnungen unserer Kirche ferner nachzukommen sich weigert, er sich damit selbst aus der Mitgliedschaft unserer Kirche ausschließt, was ihm freisteht. Es ist fortan Jedem, der bisher Glied unserer Kirche war, frei, sich den Ordnungen derselben zu entziehen, aber es ist auch unserer Kirche frei, Jeden, der ihren Ordnungen nicht mehr gemäß leben will, nicht mehr anzusehen als den Ihrigen. Je mehr aber zu befürchten ist, daß der oben beregte Mißverstand wenigstens für die nächste Zeit bei Uneinsichtigen Platz greife, um so mehr werden die Prediger bestrebt sein, in Predigt, seelsorgerlichem Gespräch u. s. w. auf ein richtiges Verständniß der Gemeinden von der Sache hinzuwirken.

2.

Der §. 7. der Grundrechte hebt die Standesvorrechte auf. Bekanntlich nun haben Standesverschiedenheiten sich einen an verschiedenen Orten sehr verschiedenen Einfluß auf Zeit und Form mancher Amtshandlungen verschafft, und es fragt sich, wie der gedachte Paragraph zu diesem Factum stehe? Da aber diese — wenn man so sagen will — Bevorzugungen in der Regel mit erhöhten Leistungen an die Kirche und an die Prediger zusammenhängen, da also hier ein privatrechtliches Verhältniß von Leistung und Gegenleistung besteht und folglich eine unvermittelte Aufhebung dieser Usancen Privatrechte verletzen würde, da auch in den meisten Fällen Jedem freistehen wird, dieser sogenannten Bevorzugungen theilhaft zu werden, wenn er die höhere Abgabe tragen will; so scheint es am angemessensten, für jetzt die alten Gewohnheiten beizubehalten, und die Aenderung und Ausscheidung des in diesem Betreff eingedrungenen Ungehörigen der Landessynode zu überlassen. Jedenfalls wollen die Prediger, wenn sie diesfällige Aenderungen in ihren Gemeindegewohnheiten für augenblicklich nothwendig halten, solche Aenderungen nicht ohne vorherige Anfrage eintreten lassen, damit sie sich nicht etwa Reclamationen Seitens Solcher zuziehen, die sich dadurch in ihren Rechten gekränkt glauben.

3.

Nach dem ersten Absatze des §. 14 der Grundrechee wird fortan Jedem, der bisher Glied unserer Kirche war, freistehen, aus derselben auszutreten, und es fragt sich mithin um das Verhalten der Prediger gegen solche Ausgetretene. Es lassen sich da unmöglich alle Fälle voraussehen, die in diesem Betracht eintreten können, und wird daher — unter Verweisung auf die Bestimmung sub 9. — hier nur folgender möglicher Vorkommenheiten gedacht:

a. der Austritt wird entweder factisch dadurch geschehen können, daß ein bisheriges Glied unserer Kirche ihrer Ordnungen sich weigert, oder aber durch die ausdrückliche Erklärung des Austretenden selber, daß er unserer Kirche nicht mehr angehören wolle. Von Fällen der ersteren Art wird weiter unten (sub 6.) die Rede sein. In Fällen der letzteren Art aber wird die Erklärung des Austretenden entweder dem Prediger oder anderswie abgegeben werden können. Wie und wo aber auch die Erklärung des Austritts laut werde, soll der Prediger der Gemeinde, welcher der Austretende bis dahin angehörte, sich zu demselben begeben, und, so weit der Betheiligte es leiden will, ihn bitten, vermahnen und belehren, daß er das Gotteshaus seiner Väter nicht verlasse. Wenn jedoch der also Gebetene bei seiner Willensmeinung beharrt und seine Austrittserklärung wiederholt, soll der Prediger den Fall ausführlich und deutlich dem competirenden Superintendenten darlegen, und wenn dieser, erforderlichen Falls nach näherer Untersuchung, dahin zustimmt, daß eine unzweideutige Austrittserklärung vorliege, soll der Prediger den Austritt nach der Predigt von der Kanzel namentlich, aber ohne Hinzufügung weiterer Bemerkungen anzeigen; denn die Gemeinde hat ein Recht darauf, es zu erfahren und zu wissen, wenn eins ihrer bisherigen Glieder nicht mehr ihr Glied sein will. Die Gemeinde hat aber auch die Pflicht, vor Gott in theilnehmendem Mitleid derer zu gedenken, welche sich von demjenigen scheiden, was sie für die Wahrheit und den Weg des Heils achtet. Darum soll der Prediger nach Anzeige des Austritts mit der Gemeinde für den Ausgetretenen beten.

b. Der Austritt kann stets nur ein persönlicher sein, so daß, wenn ein Glied einer Familie austritt, damit die anderen Glieder der Familie noch nicht ohne Weiteres als auszutreten anzusehen sein werden. Vielmehr wird auch hinsichtlich dieser die factische oder ausgesprochene Austrittserklärung immer erst abzuwarten sein. Eine Ausnahme hievon werden allerdings die zur Zeit des Austritts noch nicht confirmirten Kinder eines ausgetretenen Elternpaares machen.

c. Von dem vollzogenen Austritt ab ist der Ausgetretene von allen persönlichen Pflichten und Leistungen gegen die Kirche und ihre Diener entbunden (selbstverständlich aber nicht von den etwa auf seinem Gute haftenden kirchlichen Abgaben und dergleichen); und werden die Prediger dergleichen ferner von ausgetretenen Individuen nicht in Anspruch nehmen dürfen.

d. Durch den vollzogenen Austritt verliert der Ausgetretene das Recht auf die actus ministeriales, und darf dieselben von den Predigern unserer Kirche, aus welcher er sich geschieden hat, nicht mehr beanspruchen; so wie anderer Seits die Prediger unserer Kirche die Vollmacht verlieren, an diesen Ausgeschiedenen, die nicht mehr Glieder ihrer Gemeinde sind und nicht mehr unter ihre parochiale Competenz fallen, kirchliche Handlungen zu versehen. Vielmehr wird es für jetzt bei der bisherigen Ordnung zu belassen sein, daß die Prediger unserer Kirche nur an Gliedern unserer Kirche die actus ministeriales versehen dürfen und außerdem nur an Gliedern der katholischen und der reformirten Kirche nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen. Ob aber und wie weit unsere Kirche auch mit etwaigen anderen neu entstehenden Religionsgesellschaften oder mit Individuen, die gar keiner Religionsgemeinde angehören, Gemeinschaft der kirchlichen Handlungen halten und denselben durch das Amt ihrer Diener dienen lassen will, das wird von der Beschaffenheit dieser künftigen Religionsbildungen abhängen, und das Urtheil darüber der Landessynode zustehen, bis zu deren Entscheide nach den bisherigen Gesetzen zu verfahren sein wird. Z. B. wenn ein Individuum, das weder unserer, noch der katholischen, noch der reformirten Kirche angehörte, von einem Prediger unserer Kirche die Copulation begehrte, so würde dieselbe zu versagen und der Nachsuchende, wenigstens bis zur Feststellung dieser Dinge, durch die Landessynode auf die Civilehe hinzuweisen sein. Oder wenn ein Elternpaar, das keiner der drei genannten Kirchen angehörte, für sein Kind die Taufe begehrte, so würde dieselbe zu versagen sein, bis die Synode erst entschieden hat, ob unsere Kirche die Taufe Kindern auch da gewähren will, wo vielleicht gar keine Garantie einer christlichen Erziehung besteht. Aus demselben Grunde dagegen würde die Taufe eines Kindes unbedenklich gewährt werden mögen, wo wenigstens einer der Gatten unzweifelhaft einer der gedachten drei Kirchen angehört.

e. Wenn ein Ausgetretener stürbe und die Beerdigung auf einem Kirchhofe unserer Gemeinde nachgesucht würde, so versteht es sich von selbst, daß weder unsere Prediger mit ihrem Amt, noch unsere Kirchen mit ihren Glocken ꝛc. dabei zu dienen haben würden. Mit Entscheidung der Frage: ob die Zulassung zu dem Kirchhofe in diesen Fällen überall zu gewähren oder zu versagen sei? mag der Landessynode nicht vorgegriffen werden, vielmehr den Predigern zugelassen sein, für jetzt noch die Bestattung solcher Individuen auf den Kirchhöfen unserer Gemeinden zu gewähren, jedoch mit dem Anfügen, daß die Prediger vorkommenden Falls, wenn sie Grund haben sollten, eine Unzufriedenheit ihrer Gemeinde mit solcher Gewährung zu befürchten, schleunigst die Bestimmung der Kirchencommission einzuholen gehalten sein sollen.

f. Wenn ein Ausgetretener wieder in unsere Kirchengemeinschaft zurücktreten will, und sich deshalb bei einem Prediger unserer Kirche meldet, so ist der Fall seelsorgerlich zu behandeln, darnach aber der Zurückkehrende durch Zulassung zur Beichte und Abendmahl wieder aufzunehmen, und der Wiedereintritt derjenigen Gemeinde, in welcher derselbe geschah, nach der Predigt von der Kanzel anzuzeigen, auch mit der Gemeinde Gott dafür zu danken. Weiteres hierüber mag die Landes-Synode bestimmen.

4.

Wenn der zweite Absatz des §. 14 der Grundrechte sagt: daß Niemand verpflichtet sei, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren, so ist damit gesagt, daß der Staat hinfort Niemanden mehr nach seiner Religion und nach seinem Bekenntnisse fragen wolle, aber den Sinn kann es nicht haben, daß dem Diener der Kirche verwehrt sein solle, sich Nachweis darüber zu verschaffen, ob die seine amtliche Thätigkeit in Anspruch nehmenden Leute auch zu unserer Kirche gehören, weil er sonst keine Vollmacht hat, sein Amt an ihnen zu versehen. Vielmehr wird hinfort, wo die Zugehörigkeit des einzelnen Individuums zu unserer Kirche nicht immer selbstverständlich sein wird, dem Prediger obliegen, ehe er ihm persönlich nicht bekannten Leuten actus ministeriales z. B. die Copulation gewährt, sich zuvor sorglich zu vergewissern, ob sie einer solchen Religionsgemeinschaft angehören, daß er nach den Bestimmungen sub 3. die actus ministeriales gewähren darf; so wie anderer Seits die also befragten Leute gehalten sein werden, sich hierüber auszuweisen, weil ihnen sonst die begehrte kirchliche Handlung würde von dem Prediger zu versagen sein.

5.

Durch §. 15. der Grundrechte ist jedem Deutschen die gemeinsame häusliche und öffentliche Uebung seiner Religion erlaubt. Es wird solches ohne Zweifel bald zur Anwendung kommen, und zwar zuvörderst durch Entstehung von conventikelartigen Kreisen innerhalb unserer eigenen Kirche. In diesem Falle wollen die Prediger von solchen religiösen Vereinigungen sich nicht scheu zurückziehen, vielmehr stets dazu ein Verhältniß zu behalten suchen, damit solche Privaterbauungen gesund, und ihre Zusammenkünfte ruhig und sittlich, und die Theilnehmer derselben vor separatistischen Verirrungen bewahrt bleiben. Aber auch von Gliedern anderer Religionsgemeinschaften oder von solchen, die gar keiner religiösen Gemeinschaft angehören, mag der besagte Paragraph der Grundrechte für sich in Anspruch genommen werden. Da wird denn kraft dieses Paragraphens solchen unverwehrt sein, in häuslichen Kreisen und dazu bestimmten Localen ihre Gottesdienste zu halten, und wenn Glieder unserer Kirche solche Gottesdienste besuchen wollen, so mögen wir dem nicht anders entgegenwirken, als durch die Bitte und Vermahnung, sich nicht verführen zu lassen. Aber mit unsittlicher oder gewaltthätigen Mitteln und verführerischen Künsten Proselyten zu machen, oder den kirchlichen Aufruhr in unsere Gemeinden zu tragen, erlaubt der §. 15. der Grundrechte Niemandem; und würde der Staat selbst in seinem eigenen Interesse solches niemals einer Religionsgemeinschaft zulassen. Vielmehr enthält die zweite Hälfte des §. 15 der Grundrechte auch nach dieser Seite hin eine Bedrohung. Wenn daher z. B. Mitgliedern anderer religiöser Gemeinschaften außerhalb ihrer gottesdienstlichen Zusammenkünfte in außergottesdienstlichen, allgemeinen, auch von unseren Gemeindegliedern besuchten Versammlungen ihre Lehre propagiren wollten, so wollen unsere Prediger nicht versäumen, wo es irgend thunlich ist oder angemessen erscheint, unter ihren Zuhörern zu sein, und ihre Reden offen mit Würde und in Liebe zu widerlegen. Oder wenn Glieder anderer religiöser Gemeinschaften durch Schmähung unserer Kirche, ihrer Anstalten und ihrer Diener, oder durch andere widerrechtliche Eingriffe in die Rechte unserer Kirche ihre Sachen zu fördern, unserer Kirche aber Schaden und Abbruch zu thun suchen sollten, so wollen die Prediger von solchen Vorkommenheiten sofort genau an die Kirchencommission berichten, damit dieselbe nach Befinden der Sache den Rechtsschutz nachsuche. Denn der mehrgedachte §. 15. der Grundrechte gewährleistet Jedem Glaubens- und Cultusfreiheit für sich selber, aber legalisirt nicht die Proselytenmacherei quovis modo, noch die Eingriffe in das Recht und die Ruhe anderer bestehender religiöser Gemeinschaften.

6.

Beim §. 18. der Grundrechte giebt die Taufe und Confirmation Einiges zu bemerken: die Prediger werden immer von der Voraussetzung ausgehen müssen, daß alle Eltern, welche bis dahin unserer Kirche angehört und zur Zeit ihren Austritt aus derselben nicht erklärt, noch beschafft haben, annoch durch ihren eigenen freien Entschluß, welcher sie in der Mitgliedschaft unserer Kirche zurückhält, verpflichtet sind, ihre Kinder taufen und einsegnen zu lassen. Nach wie vor werden daher die Prediger von allen solchen noch in der Gemeinde befindlichen Eltern und Vormündern die Anzeige der Geburt, das Bringen der Kinder zur Taufe, das Stellen derselben zum Confirmanden-Unterricht und zur Confirmation gemäß den bestehenden Gesetzen begehren. Wenn dann aber der Fall sich ereignen sollte, daß Eltern oder Vormünder die Tauffrist oder das zur Confirmation erforderliche Alter versäumten, so soll der Prediger sie erinnern; und wenn darauf dieselben sich weigerten, ihre Kinder zur Taufe oder Confirmation zu stellen, soll er alle Mittel der Bitte, Belehrung und Vermahnung nach Möglichkeit anwenden, um den Willen solcher Eltern oder Vormünder anders zu bestimmen; letzlich aber, wenn alle Versuche fruchtlos bleiben, ihnen erklären, daß ein

solches Verweigern der ersten und ursprünglichsten Christen- und Kirchenpflichten dasselbe sei, als wenn sie ihren Austritt aus unserer Kirche mit ausdrücklichen Worten erklärten. Doch soll der Prediger auch dann noch nicht sofort den Austritt als ausgemacht annehmen, sondern zuvor den Fall dem competirenden Superintendenten ausführlich und deutlich darlegen; und wenn dieser erforderlichen Falls nach näherer Untersuchung des Vorfalls dahin zustimmt, daß eine factische Lossagung vorliege, soll der Prediger den Austritt solcher Eltern oder Vormünder der Gemeinde anzeigen in der sub 3. a. beschriebenen Weise.

Anders wird sich diese Sache, die doch eine sofortige Anordnung erheischt, für jetzt nicht einrichten lassen. Später wird die Landessynode eventuellen Gemeindeältesten hier ein angemessenes Feld der Wirksamkeit eröffnen können.

Uebrigens werden die Prediger nicht unterlassen, in Predigt, seelsorgerlichem Gespräche, Confirmandenunterricht u. s. w. die Bedeutung der Taufe, der Confirmation und der kirchlichen Handlungen überhaupt fleißig zu behandeln, deren Nothwendigkeit und Segen darzulegen, und so das Vorkommen solcher Fälle nach Möglichkeit zu verhüten. — Nicht minder wird noch angedeutet, wie Prediger und Superintendenten dahin sorgen sollen, daß nicht der Accidenzienpunkt die Veranlassung zu solchen Austritten wergen möge.

7.

Die die Ehe betreffenden §§. 20. und 21. der Grundrechte werden nicht eher in Kraft treten, als bis von Staatswegen ein Gesetz über die Civilehe und die Civilstands-Behörden und -Bücher emanirt; und wird sich daher auch erst nach dem Erscheinen dieses Gesetzes beurtheilen lassen, wie die kirchlichen Ordnungen zu diesem neuen Institute werden zu stellen sein. Bis dahin verbleibt es durchaus bei der bisherigen Behandlung der Copulation. Doch werden die Prediger schon jetzt in Voraussicht der Einführung der Civilehe ihre Gemeinden fleißig und deutlich darauf hinführen, was die Schließung der Ehe mit Gottes Wort und Segen bedeute, und daß unsere Kirche die kirchliche Einsegnung der Ehe von ihren Mitgliedern immer werde fordern müssen.

8.

Dit Kirchenbücher sind fortzuführen, und zwar durchaus in bisheriger Weise, bis etwa veränderte Umstände eine veränderte, durch die kirchliche Gesetzgebung vorzuschreibende Anlage von Rubriken vernothwendigen. Für jetzt wird nun Folgendes zu beachten sein:

a. Kinder, welche nicht getauft werden, sind auch nicht in die Kirchenbücher einzutragen. Eben so wenig Gestorbene, die nicht zu unseren Gemeinden gehören.

b. Bisher sind unsere Kirchenbücher zugleich Civilstandsbücher gewesen, und werden natürlich hinsichtlich der bisher Geborenen, Copulirten, Begrabenen, so wie hinsichtlich der bis zum Erscheinen des Gesetzes über die Civilehe Copulirten diese Bedeutung auch stets behalten. Daher werden die desfallsigen Atteste auch noch immer von den Predigern genommen werden müssen, und Letztere dafür den Anspruch auf die bisher übliche Gebühr haben.

c. Von jetzt an aber werden die Kirchenbücher die Bedeutung gewinnen, die Zugehörigkeit zu unseren Kirchengemeinden zu documentiren, und für die sub 4. desiderirten Nachweise den Anhalt zu geben. Da aber solche Nachweise später vielleicht sehr oft werden gefordert werden müssen, so sollen

d. die Prediger hinfort verpflichtet sein, denen, welche sie taufen, confirmiren, oder copuliren, oder ihren Angehörigen auf Verlangen ein Attest darüber unter Kirchensiegel gratis auszustellen. Wenn aber die Betheiligten solches Attest ausschlagen oder verlieren und nachher desselben bedürfen, so mögen sie sich ein neues gegen Gebühr verschaffen. Den Betrag solcher Scheingebühr mag die Landessynode reguliren.

9.

Je weniger durch Obiges alle eventuellen Fälle haben vorgesehen werden können, und je mehr überhaupt für die nächste Zukunft allerlei Schwankungen auf dem Gebiete der kirchlichen Ordnung zu besorgen sind, um so dringender muß den Predigern zur Pflicht gemacht werden, daß sie alle in ihrem amtlichen Kreise vorkommenden außergewöhnlichen Fälle ungesäumt durch die Superintendenten einberichten, nicht nur um selbst mit Rath und Hülfe versehen zu werden, sondern auch, weil die Kirchenleitung nur aus der Kenntniß solcher Vorkommenheiten abnehmen kann, was Alles der Landessynode zur Anordnung vorzulegen sein wird, und weil widrigenfalls sich sonst in manchen Dingen eine ungleiche Praxis ausbilden würde, welche dem Rechtsbestande der Kirche unter Umständen sehr gefährlich werden könnte.

Schwerin, den 23. Januar. 1849.

Die Kirchencommission.

Kayser. Kliefoth. Karsten.

Sprechstube.

Ein Bürgerbrief.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Fürstenberg im Herzogthum Meklenburg-Strelitz thun kund und bekennen hiermit, daß wir den Schlossermeister N. N. von hier auf sein geziemendes Ansuchen zum Bürger angenommen haben, ihn auch dadurch der, einem hiesigen Bürger zustehenden Rechte und Wohlthaten fähig und theilhaftig machen wollen.

Zur Versicherung seiner Treue und seines Gehorsams hat derselbe nachstehenden Eid:

> Ich, N. N., gelobe nnd schwöre zu Gott, daß ich den Großherzogen zu Meklenburg, wie auch E. E. Magistrat der Stadt Fürstenberg Jederzeit getreu und gehorsam sein, dero Nutzen und Bestes nach meinem Vermögen befördern, und dagegen jeden Schaden kehren und abwenden, so oft ich auch von Sr. Königl. Hoheit und E. E. Magistrat bei Tag oder Nacht, in heimlichen oder öffentlichen Sachen, gefordert werde, gehorsamlich und allemal erscheinen und alles dasjenige, was mir auferlegt wird, mit getreuem Fleiß bestellen, mich auch in keinerlei Sachen wider Se. Königl. Hoheit oder E. E. Magistrat gebrauchen noch finden lassen, ingleichen alle und jede Abgaben, sie mögen Namen haben wie sie wollen, gerne und willig abtragen, und mich überhaupt, wie einem getreuen Bürger eignet und gebühret, erzeigen und verhalten will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

körperlich abgeleistet, und ist ihm dieser Bürgerbrief zur Beglaubigung dessen ausgefertigt und ertheilt worden.

Urkundlich unter unserm Stadtsiegel und unsrer Unterschrift.

Gegeben Fürstenberg den 13ten März 1848.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

Ich ersuche die Leser dieses Blattes, das Obige noch einmal mit Bedacht zu lesen, und frage dann, ob ein vernünftiger Mensch einen solchen Eid erfüllen kann. — Wer Bürger werden will, muß ihn aber leisten, wenn er nicht zurückgewiesen werden will, und auf diese Weise zwingt man den Aufzunehmenden, gegen seine Ueberzeugung zu schwören, oder deutlicher, einen Meineid zu leisten. In der Regel wartet man, bis etwa zwölf junge Männer gemeldet sind; dann läßt sich das Geschäft besser im Großen abmachen und man hat für die einfache Arbeit die zwölffachen Gebühren. Hört man nun, wie jene zwölf Bürger oft unter Lärm und Lachen die vorgesprochenen Worte in Masse nachsprechen, wie Mancher kaum weiß oder erkennt, was er zu halten schwört, so muß sich unser Haar auf dem Kopfe sträuben, so wissen wir sehr wohl, wem wir die Schuld der Volksdemoralisation (Verschlechterung) beizumessen haben. Lehnt sich nun unser besseres Gefühl gegen solche Zustände auf, wollen wir nicht alle Ehrfurcht vor Vernunft und Tugend bei Seite setzen, suchen wir auf vernunftgemäße Weise eine Reform herbeizuführen, so werden wir als Aufwiegler erscheinen, so requirirt man Bayonette.

Die Form und der Styl dieses Bürgereides zeugen hinlänglich für sein Alter und seine Unzulässigkeit, indessen behält man ihn vielleicht bei, um die Druckkosten für einen neuen zu sparen. Eine sehr löbliche Oeconomie! — Wer diesen Eid erfüllen will, darf sich nie unterstehen, eine Meinung zu haben, sondern muß blind gehorchen in Allem, was ihm befohlen wird. Er darf sich nie über einen Bürgermeister beschweren, auch

wenn ihm dieser die Haut über den Kopf zieht, er darf nie mukſen, wenn ihm zu viele Abgaben abgefordert werden; ja, er müßte sogar morden und rauben, wenn der Magistrat es verlangte, denn er will ja Alles, was gefordert wird, „bei Tag oder Nacht, in heimlichen oder öffentlichen Sachen mit getreuem Fleiße bestellen.“ — Ein so blinder Gehorsam, ein so gänzlich ertödteter Wille wird höchstens von einem Jesuitenzögling gefordert. Und sonderbar! In dem ganzen Eide wird nur von den Vortheilen der Großherzoge und E. E. Magistrats gesprochen, welche Verpflichtungen aber E. E. Magistrat gegen den Bürger zu erfüllen hat, wird mit keiner Silbe erwähnt. Dazu kommt noch die Einleitung: „Zur Versicherung seiner Treue und seines Gehorsams.“ Die Bürger und Einwohner von Fürstenberg sind thätige und ehrenwerthe Leute; wenn man ihnen ehrlich, offen und redlich begegnet, so sind sie von selbst treu und gehorsam, so bedürfen sie keines Eides; wenn ihnen aber Sportelsucht, böser Wille oder Dummheit über den Kopf wachsen möchte, so sind sie eben so muthig und entschieden.

Vor einiger Zeit fragte ein junger Bürger, was es bedeute, daß man ihn der „Wohlthaten fähig und theilhaftig machen“ wolle, und ein alter Bürger antwortete: Das deutet darauf hin, daß Du später Wohlthaten aus der Armenkasse empfangen sollst.

Hagenow, den 15ten Februar 1849.

Ich habe Ihnen neulich in Bezug auf unser Städtchen erwähnt, wie die Constitutionellen oder wie man sie hier zu nennen pflegt, die Dänen, ein Gemisch von Actenstäublern und Krämern, den Reformverein und mit ihm den Herrn Bürgermeister Dr. Brockmann zu stürzen suchen, und machte sie drauf aufmerksam, daß ein solch' Unternehmen unnütz sei. So scheint es denn nun auch wirklich gekommen zu sein, mit der Untersuchung, die gegen Herrn Dr. Br. eingeleitet wurde — denn es verlautet Nichts darüber. Da es nun also jenen Herren nicht gelingen wollte, sich eines bedeutenden Bodens in der Stadt Hagenow selbst zu erfreuen, so haben sie es, wie ich erfahren, versucht, die naheliegenden Landbewohner für ihre Zwecke zu bearbeiten. Die Herren Petrus, Paulus und mehre sogenannte ruhige Apostel jenes Dänenvereins haben am 11ten d. Mts. eine Wallfahrt nach Picher, einem Dorfe bei Hagenow, unternommen und daselbst eine Volksversammlung veranstaltet. Allein die dortigen Bewohner sowohl wie die der Umgegend hatten keine Lust, sich zu solch' apostolischen Heulern stempeln zu lassen, wie jene beabsichtigten, kannten ihre Pappenheimer und sagten: „Alep'chen, geh mir aus dem Lichte!“ Die Landbewohner sorgten nämlich für das Fortkommen jener saubern Gesellschaft ꝛc. Doch darüber ist ja schon, wie ich eben bemerke, durch ein „Eingesandt“ in Nr. 159 d. Bl. Mittheilung gemacht. Daher breche ich hier ab; ein ander Mal mehr.

— G. —

Allerlei.

Man erleichtert sich die Betrachtung über die Staaten, wenn man sie sich als einzelne Menschen denkt. Sie sind also auch Kinder, und so lange sie dieses sind, mögen sie monarchisch am besten sein. Wenn aber die Kinder groß werden, so lassen sie sich nicht mehr so behandeln, denn sie werden alsdann wirklich nicht selten klüger, als der Vater.

Darf ein Volk seine Staatsverfassung ändern, wann es will? Ueber diese Frage ist sehr viel Gutes und Schlechtes gesagt worden. Ich glaube, die beste Antwort darauf ist: wer will es ihm wehren, wenn es dazu entschlossen ist?! — Allgemein gewordenen Grundsätzen gemäß handeln, ist natürlich; der Versuch kann falsch ausfallen, allein es ist nun einmal zum Versuch gekommen. Ihm vorzubeugen, müßten die Weisesten die Oberhand haben, und diese Weisesten müßten eine Menge der Weisesten oder der Unweisesten, gleichviel, commandiren können, um die Vernunft der Besseren und den Gehorsam der Schlechteren immer nach derselben Seite zu lenken.

Ich möchte wohl wissen, was geschehen würde, wenn einmal die Nachricht vom Himmel käme, daß der liebe Gott ehestens eine Commission von bevollmächtigten Engeln herabschicken würde, in Europa herum zu reisen, so wie die Richter in England, um die großen Prozesse abzuthun, worüber es hienieden keinen andern Richter giebt, als das Recht der Stärkeren? Wie mancher Minister würde dann lieber um gnädigsten Urlaub ansuchen, einem Wallfischfang beizuwohnen, oder die reine Cap-Horn-Luft zu athmen, als in seiner Stelle bleiben!

Ich möchte ferner wohl wissen, ob Alle, die wider die Gleichheit der Stände schreiben und dieselbe lächerlich finden, wohl wissen, was sie sagen? Eine völlige Gleichheit aller Menschen, sowie etwa aller Maikäfer, läßt sich gar nicht denken, so können es also auch die Franzosen nicht verstanden haben, denn sie reden ja überall von den Reichen! — Nur die stolzen Prätensionen sind es, was der freie Mensch nicht vertragen kann; übrigens ist er gar sehr geneigt, wenn man ihn gehen läßt, Jedem die Vorzüge zu bewilligen, die er verdient; und welches diese sind, das zu bestimmen, hat er gewöhnlich ein sehr richtiges Maaß. Jede Achtung ist ein Geschenk, das nicht erzwungen werden darf und kann. Jedermann denke doch an die Bürger seiner Vaterstadt. Wenn der reichste Kaufmann einen Vorzug vor dem ärmsten Schuster oder Schneider prätendirte, so möchte er übel ankommen. „Du hast mir nichts zu befehlen!“ — ist die Antwort. Prätendirt er ihn nicht und ist er sonst ein ehrlicher Mann, so wird ihm jener den Vorzug nie versagen.

(Aus Lichtenbergs vermischten Schriften.)

Wenn die Fürsten bei dem entbrannten Kampfe zwischen der Aristokratie und der Demokratie nicht wissen sollten, wohin sie sich zu wenden hätten, so würde ihnen wenigstens Klopstock sagen können, wen sie nicht deshalb um Rath fragen dürften. Schon im vergangenen Jahrhunderte sagte jener nämlich warnend:

Es entglüht schon in euerm Lande die Asche,
Wird von erwachenden Funken schon roth;
Fragt die Höflinge nicht, nicht die mit Verdiensten Gebornen.

Ein Berliner meinte, daß man den Märzhelden mit dem feierlichen Leichenzuge die letzten Ehren erwiesen habe.

Machiavell behauptet: die Menschen haben nie den Muth, weder durchaus gut, noch durchaus schlecht zu sein.

Zum Ersatze des mangelnden Verdienstes braucht man nicht selten die Intrigue.

Da bei vielen Menschen Geld und Verstand dasselbe ist, so wundere man sich nicht, daß so viele Menschen mit jenem auch diesen verlieren.

Der Meklenburgische Landtagsbote.

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 5—6 Nummern. **Zweiter Jahrgang.** Der Preis für 26 Nrn. (für das laufende Abonnement von Nr. 141 bis 166 einschließlich) beträgt 24 ßl. Cour.

№ 164. Schwerin, den 21. Februar. **1849.**

Die ewigen und unveräußerlichen Menschenrechte.

Der Mensch ist ein Organismus mit bestimmten Anlagen und Fähigkeiten, welche ihm durch die Natur gegeben sind, welche ihm vom ersten Augenblicke seines Lebens an inne wohnen, und deren Gesammtheit eben seine Natur ausmacht. Diese Anlagen und Fähigkeiten ihrem gesammten Umfange nach bis zum möglichst höchsten Grade auszubilden und zu entwickeln, ist seine höchste Aufgabe, sein einziges Ziel. Dahin treibt ihn seine Natur mit Nothwendigkeit, und es ist daher das größte Unrecht, welches man begehen kann, ihm die Mittel und Wege zu dieser Entwickelung zu nehmen. Und er selbst kann — sogar, wenn er es wollte, — diesem naturgemäß ihm inne wohnenden Drange nach Entwickelung seiner Anlagen und Fähigkeiten wenigstens bis zu einem gewissen Grade nicht widerstehen. So wie das ganze Weltgebäude eben nur durch die Bewegung und durch die Veränderung, welcher seine einzelnen Theile unterworfen sind, fortbestehen kann, so kann auch jedes lebende Wesen nur durch die fortwährenden Einwirkungen der Außenwelt auf dasselbe, nur durch Entwickelung und Fortbildung auch forteristiren. Die Bewegung, die Veränderung ist die nothwendige Bedingung jeglichen, und so auch des menschlichen Lebens. Diesen ewigen und unwandelbaren Naturgesetzen kann sich daher der Mensch nicht entziehen und dürfen ihn Andere nicht entziehen wollen. Er hat keine andere Wahl, als dieselben anzuerkennen und somit seiner Natur gemäß zu leben, oder mit denselben in Kampf zu treten und zu Grunde zu gehen.

Der Mensch hat also Urrechte, und eben weil sie Urrechte sind, denen weder er selbst entgegentreten kann, noch Andere entgegentreten dürfen, so sind sie ewig und unveräußerlich. Durch seinen Eintritt in den Staat giebt er diese Rechte nicht auf, denn weil er seine Bestimmung, d. h. die möglichst größte Entwickelung seiner gesammten Anlagen und Fähigkeiten nicht allein und durch sich selbst, sondern nur durch Vereinigung und Zusammenleben mit anderen Menschen erreichen kann, deshalb tritt er mit diesen zu einer Gemeinschaft zum Staate zusammen. Diese Vereinigung mit andern Wesen seines Gleichen, dieses Zusammentreten zum Staate ist also gewissermaßen unfreiwillig, er wird durch seine Natur dazu gezwungen, weil er sein Ziel auf andere Weise nicht erreichen kann. Der Staat ist wie jede andere Gesellschaft eine Zweckgemeinschaft, zu dem Ende eingegangen, um ein gewisses Ziel durch gemeinsame Thätigkeit zu erreichen, daß man allein entweder nicht erreichen mag oder nicht erreichen kann. Aber gerade deswegen giebt denn auch weder der einzelne Mensch, noch die Gesammtheit durch das Zusammentreten zum Staate die jedem Einzelnen zustehenden Urrechte auf; sondern im Gegentheil sucht er sie im Staate, der zu diesem Zwecke bestehenden Gemeinschaft, erst recht im wirklichen Leben geltend zu machen. Der Mensch hat also unter allen Verhältnissen, in jeglichem Lande, unter jeglicher Zone, unter allen Staatsverfassungen das ewige und unveräußerliche Recht, die Kräfte, welche ihm von der Natur gegeben sind, harmonisch zu entwickeln, und Alles, was dieser Entwickelung irgend wie — einerlei, wo und unter welchem Vorwande oder Scheingrunde — hinderlich ist, ist eben deswegen **Un**recht und darf nicht bestehen.

In diesen Worten sind kurz die ewigen und unveräußerlichen Menschenrechte ausgesprochen. Die Consequenzen, welche aus diesem Satze folgen, lassen sich auf drei Hauptgesichtspunkte zurückführen.

Zunächst ist klar, daß an eine Entwickelung der im Menschen ruhenden Anlagen und Fähigkeiten nicht anders zu denken ist, als wenn er die Mittel zur physischen Existenz besitzt. Das erste und unerläßlichste Recht des Menschen ist also das Recht auf Fristung seines physischen Daseins, das Recht auf ein menschliches Leben, das Recht auf Selbsterhaltung. Kein Mensch steht an und für sich höher als der andere, keiner ist mehr oder besser als der andere; von Natur stehen sie sich alle gleich, und kann daher keiner ein größeres Recht, einen besseren Anspruch auf das Dasein und folgeweise auf Selbsterhaltung haben, als der andere. Kein Mensch ist berechtigt, im Ueberflusse zu schwelgen, während vielleicht hundert andere Mangel leiden am Nothwendigsten; keiner verpflichtet, in Armuth und Elend zu schmachten und vielleicht Hunger zu leiden zu Gunsten einiger Prasser und Verschwender und auf Kosten seiner eigenen Gesundheit, seines eigenen Glückes. Jedes andere Recht muß daher beim Zusammenstoßen mit diesem unveräußerlichen Recht der Selbsterhaltung weichen. Alle Eigenthumsrechte, alle Forderungsrechte, sie mögen einen Namen haben, welchen sie wollen, sie mögen bestehen, worin sie wollen, Steuern, Frohnden, Zehnten u. s. w., dürfen in einem vernünftig organisirten Staate unter keinen Umständen dieses Recht des Menschen auf Selbsterhaltung, dieses sein Recht auf Führung eines menschlichen Lebens beschränken oder gar aufheben. Der einzelne Mensch hat also das Recht vom Staate, dem er ja als thätiges Mitglied angehört oder doch wenigstens vernünftiger Weise angehören sollte, zu verlangen und selbst darauf hinzuwirken, daß derselbe sich so organisire, daß jedem Einzelnen die Möglichkeit gegeben werde, ein menschliches Leben zu führen. Dazu wird natürlich erfordert: gesunde Nahrung, eine schützende Wohnung und hinreichende, wärmende Kleidung. Man sollte kaum glauben, wie es möglich war, diese klare und einfache Wahrheit Jahrhunderte lang zu verkennen und, wenn dies nicht, verkennen zu wollen; wie man die Menschen, die sogenannten „Unterthanen“ einem Sclavenherrn gleich achten konnte, das nur dazu bestimmt sei, durch seine Arbeit und seinen Schweiß den Säckel gieriger Despoten zu füllen, selbst aber in Jammer und Elend zu schmachten. Aber die Herrschsucht, der Ueberfluß und das Wohlleben sind zu süß und zu anlockend, als daß man es scheuen sollte, den gleichberechtigten Nebenmenschen als Lastthier zu gebrauchen. Daher denn auch die so oft entsetzliche Armuth unter den niederen Volksklassen, selbst in einem Lande wie Meklenburg, das von der Natur reich genug begabt und ausgestattet ist und Productivkraft genug besitzt, um noch weit

mehr Menschen, als jetzt in ihm wohnen, ohne Belästigung für die hohen und reichen Herren gut und reichlich nähren zu können. Die ärmeren, nothleidenden Volksklassen haben ein vollgültiges Recht zu verlangen, daß die Reichen ihnen von ihrem Ueberflusse Etwas abgeben; d. h. sie haben dem Staate gegenüber, dem auch sie als gleichberechtigte Bürger angehören, ein vollgültiges, weil aus dem Urrechte der Selbsterhaltung mit Nothwendigkeit hervorgehendes Recht, zu verlangen, daß derselbe solche Einrichtungen treffe und solche Gesetze erlasse, welche jenem Urrechte nicht bloß so einigermaßen, sondern im vollsten Umfange Rechnung tragen. — Es versteht sich von selbst, daß derjenige, welcher die Verwirklichung dieses Urrechts vom Staate in Anspruch nimmt, auch arbeite, sofern er dazu fähig ist. Aber wenn er arbeitet, oder doch wenigstens gern arbeiten will, so ist auch der Staat verpflichtet, jenem seinem Verlangen nachzugeben. In sofern hat er also dem Staate gegenüber ein Recht auf Arbeit; es ist dasselbe gleichbedeutend mit dem Rechte der Selbsterhaltung. Es folgt hieraus ferner, daß in einem vernünftig organisirten Staate es keine andere Armenpflege geben darf, als für diejenigen, welche unfähig sind zu arbeiten, und für diejenigen, welche, obgleich sie arbeiten können, nicht wollen. Aber auch diese letzteren werden, wenn nur im Uebrigen der Staat von Anfang an ihnen die Möglichkeit zur leiblichen und geistigen Wohlfahrt geboten hat, immer nur eine sehr geringe Anzahl ausmachen, ja vielleicht ganz verschwinden. Durch eine tüchtige Erziehung wird hier mehr erreicht werden, als durch noch so harte Strafen, denn diese beweisen, je härter sie sind und je häufiger sie vorkommen, in letzter Instanz immer nur desto mehr die Schlechtigkeit und Verdorbenheit der staatlichen Einrichtungen.

(Fortsetzung folgt.)

Sprechstube.

Commissarische Erklärung in Betreff des Schwarzschen Antrages.

In Folgendem geben wir unsern Lesern den Wortlaut dieser Erklärung:

Es ist in der fünfunddreißigsten Sitzung der meklenburgischen Abgeordneten der Beschluß gefaßt:

Se. Königliche Hoheit den Allerdurchlauchtigsten Großherzog zu ersuchen:

1) den Artikel 4 des Militärgesetzbuchs im vollsten Maße zur Anwendung kommen zu lassen;
2) den Artikel 103 desselben Gesetzbuchs sofort aufzuheben.

Der Artikel 4 lautet wörtlich:

> Ein jeder Soldat, welcher die ihm obliegenden Pflichten als Staatsbürger und Soldat in und außer Dienst in ihrem ganzen Umfange treu erfüllt, und sich dadurch den Beifall und das Lob seiner Vorgesetzten, und dadurch auch Sr. Herzoglichen Durchlaucht höchste Zufriedenheit erwirbt, hat, nach Verhältniß seiner Fähigkeiten und Kenntnisse, ohne Rücksicht auf Geburt die Beförderung zu den höchsten Militärgraden zu erwarten.
>
> Einen Anspruch auf Officierstellen sollen in Friedenszeiten nur Kenntnisse und Bildung, und in Kriegszeiten auch Geistesgegenwart, Ueberblick und ausgezeichnete Tapferkeit geben.

Die Artikel 102 und 103 lauten:

> 102.
>
> Heirathsconsense für einen Officier und der ihnen gleich rangirenden Militärpersonen müssen durch den vorgesetzten Chef Sr. Herzoglichen Durchlaucht nachgesucht werden.
>
> 103.
>
> Wenn Subaltern-Officiere darum nachsuchen wollen, so müssen sie beweisen, daß sie zu ihrem Diensteinkommen einen jährlichen Zuschuß von wenigstens 500 ℛ aus eigenem Vermögen haben, oder durch das Vermögen der Braut erhalten.

Es ist dieser Antrag Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge vorgelegt; es hat darauf eine Prüfung und Erwägung durch die betreffende Verwaltungsstelle Statt gehabt.

Als Resultat hat sich ergeben, daß die Vorschriften des Artikels 4 fortwährend in Anwendung gekommen sind, und wird nach Bestimmung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs auch ferner hiernach verfahren werden.

Eine Aufhebung der Vorschrift im Artikel 103, welche übrigens in keiner Weise die Bestimmung wegen des Avancements im Artikel 4 beschränkt, — hat sich unter den bestehenden Verhältnissen nicht als zweckmäßig erwiesen, und ist solche daher von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge nicht genehmigt worden, zumal die Organisation des gesammten Heerwesens in Deutschland noch einer näheren Bestimmung entgegensieht und sich dann herausstellen wird, was im Einzelnen einer andern Regelung etwa bedarf.

Schwerin, den 17ten Februar 1849.

Die Großherzoglich Meklenburg-Schwerinschen Commissarien.

An
den Vorstand der Meklenburgischen
Abgeordnetenversammlung.

(Schluß der Schriftstücke in No. 160 d. Bl.)

II.

Hohe Kammer!

Wir haben Kenntniß davon erhalten, daß unsere Schulangelegenheiten bald bei hoher Kammer zur Berathung kommen werden, daß aber die Vorlage des Schul-Ausschusses einige merkwürdige Punkte enthält, die uns sehr arge Mißgriffe zu sein scheinen. Nämlich es heißt in dem Entwurf:

„die Gründung, Erhaltung und unmittelbare Beaufsichtigung der Fachschulen und Unterrichtsanstalten für den höhern realistischen und humanistischen Unterricht steht dem Staat im Allgemeinen allein zu. Die Volksschule ist Gemeindeanstalt im Besondern. Jede politische Gemeinde hat demnach für den Unterricht der Jugend, wie ihn das Gesetz für die gesammte Volksschullehre feststellen wird, aus eigenen Mitteln ausreichend zu sorgen. Den unvermögenden Gemeinden wird aus Staatsmitteln Hülfe geleistet."

Mit diesen Bestimmungen können wir uns aus folgenden Gründen nicht einverstanden erklären:

1) Der Name „Volk" umfaßt unseres Wissens und Bedünkens die gesammte Bewohnerschaft des Landes, vom Höchsten bis zum Geringsten, vom Reichsten bis zum Aermsten, und können wir daher fortan auch nur Eine öffentliche Schule, „die Volksschule", gelten lassen. Wir halten uns im Volksstaat nicht für schlechter, wie den klügsten Professor, und halten die hohen oder Gelehrtenschulen nicht für besser und wichtiger, wie unsere Schulen. Alle Schulen ohne Ausnahme sind „Volksschulen", sie mögen den künftigen Prediger, Beamten und Advocaten, oder den künftigen Handarbeiter unterrichten.
2) Wir wollen keine neue Scheidung der Menschen, „des Gesammtvolks", wodurch uns wiederum der unterste Platz im Staate zufallen würde, wir wollen deshalb auch die Schule nicht getrennt und zerrissen sehn; alle Schulen müssen ein und denselben Ursprung haben. Wir haben nichts mit den Menschen zu schaffen, die sich auf's Neue vornehm vom Ganzen absondern, wir wollen auch nichts von den Schulen wissen, die nicht „Volksschulen" sein wollen und sollen.
3) Soll es eine Zurücksetzung für die hohen oder Gelehrtenschulen sein, sie als Staatsanstalten hinzustellen, so vermögen wir nicht zu begreifen, weshalb sie diese Strafe verdient haben, und wolle hohe Kammer daher von uns und unsern Schulen den Vorzug hinwegnehmen, sie ebenfalls zu Staatsanstalten machen. Sollen aber allein unsere Schulen als Gemeindeanstalten bestimmt und jenen Schulen dadurch hintenan gesetzt sein, so müssen wir uns hiermit in unsern Rechten gekränkt halten, und ersuchen hohe Kammer deshalb, diese von dem Schul-Ausschuß versuchte Versündigung am Volk nicht geschehen zu lassen.

4) Um aber auf den Hauptpunkt, das Geld, zu kommen, das für Gründung und Erhaltung der Schulen erforderlich wird, so scheinen uns jene Bestimmungen des Schul-Ausschusses so viel zu besagen: wir haben erstens unsere Schulen allein zu unterhalten, was uns in unserer Dürftigkeit schon sehr schwer fallen wird; dann sollen wir durch Abgaben an den Staat aber auch die Gelder mit aufbringen, welche die sehr kostspieligen hohen Schulen erfordern. Solche Lasten müssen wir mit ganzer Entschiedenheit von uns abweisen. Sollen unsere Gemeinden allein mit ihren Schulen fertig werden, so mögen es auch die städtischen Gemeinden, worin die hohen Schulen stehen. Macht man jene Schulen aber zu Staatsanstalten, so übernehme der Staat auch die Sorge für unsere Schulen, verwalte das Ganze des Schul- und Bildungswesens nach ein und denselben Grundsätzen, nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit, nach den Grundsätzen der wirklichen politischen Gleichheit aller Staatsbürger, und hoffen wir dann, für unsere Schulen und für unsere Kinder eine bessere Nummer zu ziehen, wie es uns jetzt vom Schul-Ausschusse zugedacht ist. — Wir erwarten von unserer hohen „Volkskammer", diesen unsern gerechten Wunsch und Willen vollständig und ohne alle Winkelzüge anerkannt zu sehen.

Fünfzehnter Brief.

Als ich noch so ein — wie Ihr es nennt — gatlicher Junge war und den ganzen Sommer über die Schafe hütete — das Schafhüten ist mir rein Gewohnheit geworden, ich kann es selbst hier in Schwerin nicht lassen, obschon dies bei Leibe nicht offenbar werden darf, — also, als ich noch das liebe Vieh über die grünen Weiden mit lustgem Sange trieb, da habe ich manchen Abend am Ufer des See's mein Spiel getrieben, und wenn ich mit raschem Arme einen Stein in die Blänke schleuderte, da freute es mich, wenn derselbe gut plumpste. In dieser Weise ist es mir zur Natur geworden, daß, wenn ich einen Stein werfe, ich es plumpen hören muß. Kann ich das nicht davon haben, so wende ich mich weg und gehe ruhig hinterm Berge unter'n Schirm liegen, gedenke, daß die ganze Welt im festen Schlafe ist, und schlafe, für meinen Theil, ein barbarisch Stückchen mit — in welcher Art man allemale in der Mode bleibt; wie man in Schwerin meint. Mit den Moden, Landsleute, da wißt Ihr Bescheid, ist's ein eigen Ding. Betrachtet mal die neuesten Moden. Man sieht Beamte die so thun, neulings als wenn sie den geringen Mann wirklich anhörten; man sieht Pastoren, die die Leute nicht mehr auf der Diele abfertigen; man sieht adelige Herren, die sich viele Mühe geben, ihre hungernden Leute zu belehren, daß sie recht glücklich und zufrieden sein, daß der Hunger und die Noth in bloßer purer Einbildung bestände, die verginge, sobald man auf andere Gedanken käme, oder einen tüchtigen Kartoffelschnapps eingieße, vor allen Dingen wider Anfechtung viel bete, und noch einiges an Arbeit mehr besorge, wobei es sündlich sei, an den zeitlichen Lohn, in Courantgeld zu denken, da gerade die himmlischen Heerschaaren am lustigsten mit Zinken und Pauken ein dreituriges Hallelujah würden aufspielen, wenn der geringe Mann in das letzte Quartier rücke, sintemale dieser hier sei erniedriget worden, und in seiner Schuldigkeit sich beglücket habe, obschon der Herr — na das wird doch auch keiner verlangen! — in der ewigen Seligkeit ebenfalls nicht auf der Scheundiele, sondern nur in der Stube mittanzet, und den rothen Reis nicht anders als mit silbernen — die anderen sind ja blos hölzerne gewohnt! — nicht anders als mit silbernen Löffeln ißt. Hierüber, Landsleute, werden Euch prächtige Schriften bei Hirsch in Teterow — Teterow ist eine schöne Gegend! — von leutseligen Herren geschrieben, vierkantige, lange, breite, mit Titeln, mit Ueberschriften, kurz, so wie jeder es mag, Stück für Stück für einen Sechsling und noch einige Schiebkarren voll obenein. Volksblätter von Allemannsfreunden sind neue Mode, die aber doch nicht jedem kleidet, denn bei vielen bricht — wie man es so nennt — der Esel immer wieder durch. — Auf den Posten ist es noch am besten. So lange man dort nicht den Landtagsboten, die Rostocker Zeitung, den Bürgerfreund fordert, findet man freundliche Aufnahme. Ich weiß sogar einen, der dreiviertel Meile per Bock umsonst mitfahren konnte, weil er die Rostocker Zeitung bestellt hatte, aber allendlich die Mecklenburgische Zeitung dafür nahm, es war nämlich — jeder Mensch hat ja seine Vettern! — dem Postillion sein Vetter in Abwesenheit des Wagenmeisters.

Ich bin aber ganz von dem Plumpsen abgekommen, ohne welches ich nicht leben kann, und schon gedachte, daß ich meinen letzten oder vorletzten Brief wohl an Euch hätte geschrieben. Aber den Teufel auch! — Landsleute, ich danke Euch, Ihr habt mich wieder ermuntert, denn Ihr habt mich verspüren lassen, daß meine Briefe nicht blos richtig ankommen, sondern auch richtig verstanden und vollzogen werden; dieses will aber nicht viel sagen, muß aber noch mehr helfen und noch sehr öftermalen so kommen. Sollte aber jemand nicht wissen von welchem geworfenen Steine ich rede, der wolle zunächst meinen vierzehnten Brief sich vom Wandschranke oder oben von der Bettstelle herunterlangen, ich meine den, auf welchen einige Flocken beim Lesen gekommen sind, und wovon auch einer, zum Pfeifenanstecken blos, im Gedanken ein Stück abriß. Diesen besagten Brief hatte ich an meine Mitbürger und Landsleute in den Gegenden von Doberan, Bukow, Kröplin, Clütz, Grevismühlen, ja sogar Wismar, allzumal aber da nebenbei und rund herum gerichtet, von wegen der Wahl nach Frankfurt, und daß dorthin einer käme der gesund wäre, und auch — dieses ist die Hauptsache — gesund bliebe, denn es ist hier in Schwerin Leuten passirt, daß sie im Spätherbste vorigen Jahres kerngesund einrückten und sich (als es im Preußischen schief ging), in vier Wochen gänzlich den Magen und die ganze linke Seite verdorben hatten: sie gingen, daran kann man sie kennen, seitdem immer rechtsherum, und habe ich abermals viel an mein Leben als Schaafhierte denken müssen, wo alle Frühjahre auch das Unglück in einige Wollträger fuhr, daß sie die Drehkrankheit bekommen, und so lange rechtsum gingen, bis sie zuletzt daran elendiglich crepirten. Ich muß sagen, daß mich solch Vieh stets gedauert hat, denn das Leiden, der Druck im Gehirne ist schrecklich; sie haben ordentlich eine Blase im Kopfe. Alle Schäfer wissen, daß das Land hierdurch in manchen Jahren fürchterlichen Schaden gelitten hat. Außerdem ist noch darauf zu achten, daß die Augen gut sind, wann man sie herausdrückt, so recht krabbenroth.*) Vom Krabbenroth allein wird jedoch die Gesundheit sich auch nicht ableiten lassen, sonst könnte Wismar das Hospital für die ganze Welt werden, da dort diesen ganzen Winter die Krabben nicht ausgeblieben. Aber, mein Himmel, ich wollte von der Frankfurter Wahl reden und rede von den Krabben, die rothe Röcke tragen, und so lange sie leben rückwärts trachten. Es ist aber die einzige Rettung und Zuversicht, daß es von Frankfurt aus besser vorwärts geht, denn, die werden da diesen Augenblick so beösterreichert und bepreußet, daß ihnen die Augen übergehen, ja es stand gestern in der Rostocker Zeitung, der Ministerpräsident Gagern wolle niederlegen, Abgeordneter werden und ganz auf die linke Seite gehen, wo er linksum, dann meiner Rechnung nach, gerade zwischen Wöhler und Reinhard zu sitzen kommt. Dann hat Meklenburg gewonnen, und wir können alle gut kaiserlich werden, was mein Vetter, der gestern hier eine fürchterliche Rede hielt für sich — und als ich weggerannt war — für seine ganze Sippschaft als einen nicht mit Steuer und nicht mit Zoll zu belastenden Segen vor den leibhaftigen Augen vieler darob wunderbarlich erfreueten Wismarschen Rathsverwandten, Consulen und sonstigen großen Schriftgelehrten, die gar nicht oder anonym schreiben, weil sie dabei etwas unsläthig zu sein pflegen, erklärte. Ein Unglück hatte mein Vetter, er schlug zwei Blätter seiner Rede mit einmal um, und entsatzete sich fast, als er ganz wider Verhoffen von der Steuer für Wein und Champagner auf die Krone Preußen zu reden kam. Schön war es, was er sich aufgeschrieben hatte, das sagten alle, und Wöhler, der redete so bloß aus dem Kopfe darauf los, was in Wismar für unschicklich gehalten wird, und soll er deshalb, daß er hier solche Moden, die ganz achtbare — achtbar sind hier alle, nur läßt man sich keine Zeit mit der Achtung, weil die Aechtung alle Zeit wegnimmt — Leute in Verlegenheit setzen kann, einführt, fort, fort nach Frankfurt. Ich kann wohl sagen, daß

*) Jeder läßt sich den Daumen nicht aufs Auge setzen, sondern setzet sich lieber links, wie selbst Hr. v. Gagern will. Wer aber rechts ist, dem ist auch dies eben recht, obschon die Couleur sehr zweideutig.

dieser Fortschritt über die Grenze Manchen in Schwerin ebenfalls freuen wird, denn in gewissen Punkten sind beide Städte einig; von oben wenigstens. Nun aber, meklenburgische Mitbürger und Landsleute, die Ihr bewiesen habt, daß Ihr einig seid und einem guten Worte eine gute Stätte gebt, nun nehmt Euch einen Grundsatz daraus, nämlich den, daß Viele, die getreu zusammentreten und zusammenhalten, viel durchsetzen können. Dies ist ein wichtiger Punkt, aber auch ein schwerer Punkt. Ich habe gestern manchem braven Kerl mit Freude die Hand gedrückt, der in Schmutz und Wetter fünf bis sechs Meilen zu Fuß hergewandert war, der seine Arbeit versäumte, der einen Stellvertreter bezahlen und seine Reisezehrung auch bezahlen mußte. Landsleute, wir haben unsere besten Brüder als Wahlmänner zu wählen getrachtet, aber das muß man auch achten und ehren, wenn so Einer auf eigne Armuth hin für seine Brüder sein Amt erfüllt. Es leben die braven Wahlmänner, die für ihre Mitbürger durch Dick und Dünne, bei Tag und bei Nacht gehen, und die sich durch Verlockung durch Versprechung und Bestechung, durch Lüge und Getränk in ihrer Schuldigkeit nicht irre machen lassen! — Die besseren Zustände die wir alle verhoffen sind jedem zu gönnen, aber sie haben nur Gedeihen, wenn sie in Mühesal errungen werden. Christus mußte auch so mit den Aposteln durchs Land wandeln. Der Haß und das Gift der Pharisäer verfolgte ihn, und — schlug ihm, mit Hülfe des fremden Militärs ans Kreuz. Auch heute diesen Tag hoffen viele Pharisäer auf fremdes Militär, aber wenn sie — wie Wöhler sagt — auch streben, die Freiheit ans Kreuz zu nageln, dieselbe wird doch endlich als das wahre neue Evangelium durchbrechen und ihr tausendjähriges Reich dennoch begründen. Leiden, dulden, bluten und sterben können, muß, wer für das Heil der Brüder strebet, das hat Robert Blum bewiesen, welcher als ein unschuldig Opfer von der Tyrannei niedergemordet wurde. Es könnte das Schlachten wohl mal umgehen — — doch ich werde zu erbittert! — Brüder bleibet wachsam, findet Euer Glück in der Einigkeit untereinander, stehet fest zusammen, und so Ihr das thuet, dann hoffet auf eine bessere Zukunft, denn der alte Gott lebet noch, der in Eure Brust das Bedürfniß legte, nach menschlicher Freiheit zu ringen.

Wismar, den 15ten Februar 1849.

K. Fr. Deiters.

Kernsprüche und Weissagungen

edler Freunde der Freiheit und des Vaterlandes aus vergangener Zeit, mitgetheilt aus den Auszügen des Abg. Riemann.

1.

Folgende Stellen sind aus einer Sammlung von Briefen des Prinzen Victor von Neuwied an seine Mutter. Er kämpfte 1805 und 1809 im österreichischen Heere gegen die Unterdrücker seines Vaterlandes und ging dann nach Spanien, um dort weiter zu kämpfen. Dort fiel er siegend in Catalonien 1812. — Das längst vergessene Buch, welches aber in keiner Bücherei fehlen sollte, führt den Titel: „Schattenbild eines für sein Vaterland als Opfer ritterlich gefallenen deutschen Prinzen, allen seinen Herren Vettern zum Spiegel aufgestellt. Frankfurt am Main, bei Brönner, 1814.

S. 2: „Entweder werde ich mich schnell zeigen, oder Sie werden stolz, wie jene römische Mutter, Ihre Söhne für das Vaterland sterben sehen, die früher oder später doch dahin kommen müssen."

S. 51: „Zwar kann man nicht leugnen, daß die Liebe zu dir, o Vaterland, mächtig ist; allein die Liebe zu dir, o Freiheit, ist allmächtig."

S. 69: „Ich bilde mir ein, daß die neuere Art Krieg zu führen eine natürliche Entwickelung der Feuertaktik ist, die früher oder später doch erfolgen mußte. Diese neuere Taktik führt dahin, daß zerstreut fechtendes Fußvolk eben so viel geschlossenes besiegen muß, wenn beide ihre Schuldigkeit thun; ferner macht sie unnöthig, daß man die Soldaten lange zu ihrem Handwerke vorbereite; sie hat endlich der Ueberzahl ein erstaunliches Uebergewicht über die Minderzahl verschafft. Aus diesen Eigenschaften der neuern Kriegführung schließe ich nun, daß ein Volk, welches ernstlich will, jedes feindliche Heer, das in sein Land einrückt, besiegen muß. Wenn nun, wie ich ferner glaube, die stehenden Heere allein Schuld an der despotischen Gestalt aller Staaten und hiedurch an der Herabwürdigung des Nationalcharacters und der Vaterlandsliebe sind, so wird diese eiserne Periode der Uebergang sein zur Herstellung freier Verfassungen und durch diese zur Wiedereinsetzung der bürgerlichen und vaterländischen Tugenden in ihre ewigen Rechte. Dann wird man keine Tyrannen und keine Sklaven mehr sehen, sondern freie Bürger werden, nach Art unsrer Vorväter, gewaffnet in den gesetzgebenden Versamlungen das Wohl des Staates berathen. Keine stehenden Heere werden mehr dem Despotismus zum Werkzeuge dienen; unter dem mächtigen Schutze der Freiheit werden Künste und Wissenschaften blühen, und die Menschheit wird mit Riesenschritten sich der Vollkommenheit und dem Zustande von Glückseligkeit nähern, deren sie auf diesem Planeten fähig ist."

S. 79: „Auf einem zweiten Rütli müssen wir uns die Hände geben und sprechen: Freiheit oder Tod! Sonst ist und bleibt die schmählichste Knechtschaft unser Loos."

S. 50: „Wie ein Wetterstrahl hat mich die Nachricht von der Niederlegung der deutschen Kaiserwürde getroffen. Das ist mehr als zu viel!"

S. 53; „Immer besser, das Unglück mit den Stolzen und Würdigen zu tragen, als mit den Niederträchtigen eine erbettelte Lage zu theilen und unter die Vaterlandsverräther von Zeitgenossen und Nachkommen gezählt zu werden."

Diesen edlen Sinn athmet das Buch auf jeder Seite, in allen Briefen, aus denen es größtentheils besteht. Im Kriege 1809 ward der Prinz bei Günzburg gefangen, nachdem er sich tapfer gegen zwei französische Küraſsiere gewehrt hatte, seine Klinge zersprang auf dem Küraß des Einen; dieser stach ihn in den Arm, der andere hieb ihn über das Gesicht. Nur durch dringende Verwendung entging er in der Gefangenschaft zu Straßburg dem Tode, den der corsische Wütherich allen Gliedern der reichsständischen Familien geschworen hatte, welche es wagten gegen ihn zu kämpfen. Sein reines, ritterliches Gemüth zeigte sich in allen Verhältnissen des Lebens; so z. B. wollte man ihn nach dem Kriege von 1805, in welchem er Hauptmann war, zum Major machen; er aber schlug diese Beförderung aus, weil er dann älteren Officieren, die gleiches Verdienst mit ihm hatten, wäre vorgezogen worden. Nach dem Feldzuge von 1809 aber zog man ihm Andere vor; das empörte sein Gerechtigkeitsgefühl und er forderte seinen Abschied. Da bat man ihn zu bleiben und machte ihn zum Major. Er nahm nun Urlaub und machte eine Reise in den Orient, von dort aber ging er nach Spanien, um hier gegen die Franzosen zu kämpfen. Den 23. Julius 1810 schreibt er zuerst aus Cadir. Er ward als Obrist in dem spanischen Heere angestellt und focht in vielen Kämpfen mit ausgezeichneter Tapferkeit. Bei Tarragona vertheidigte er eine elende Feldverschanzung gegen eine regelmäßige, mit vier Parallelen geführte Belagerung der Franzosen. — Den Spaniern jedoch schien er nicht rechten Geschmack abgewinnen zu können. S. 336 schreibt er:

„Es lebe Deutschland! Täglich fühle ich mehr die Vorzüge unseres Volkes vor allen übrigen und werde immer stolzer, ein Deutscher zu sein. Wollte der Himmel, daß ich doch recht bald wieder zurückkommen könnte."

Die Erfüllung dieses Wunsches aber sollte ihm nach dem höhern Willen des Lenkers der Schlachten nicht gewährt werden. In einem wüthenden Gefechte bei San Felio de Codinas am 26. Januar 1812 führte der Prinz das Vordertreffen. Es kam zum Handgemenge; er machte, in den vordersten Reihen zu Fuß kämpfend, viele Gefangene; da erhielt er plötzlich zwei Bajonnetstiche durch den rechten Backen, focht aber weiter. Bald darnach traf ihn eine Flintenkugel in der Brust und zerschmetterte den Rückgrat. Die Franzosen flohen, die Spanier verfolgten, ihren tödtlich verwundeten Führer auf einer schnell aus Gewehren bereiteten Bahre vor sich her tragend. So hat er, gleich dem Cid, noch im Tode die Vorhut geführt bis nach Castel de Sol, wo er zwei Tage darauf seine Heldenseele ruhig und heiter aushauchte. — Unvergeßlich bleibe sein Andenken und uns ein Beispiel, zu werden wie Er war!

(Hierzu als Beilage: Entwurf des Mecklenburgischen Staatsgrundgesetzes, sowie der 5te Bericht des Verfassungs-Ausschusses mit zwei Minoritätserachten.)

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Mareus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Der Meklenburgische Landtagsbote.

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 5—6 Nummern.

Zweiter Jahrgang.

Der Preis für 26 Nrn. (für das laufende Abonnement von Nr. 141 bis 166 einschließlich) beträgt 24 ßl. Cour.

№ 165. Schwerin, den 22. Februar. 1849.

Die sogenannten Legitimisten oder Männer des morschen Rechtsbodens von Ehemals.

Indem unsre Vorfahren in allen menschlichen Dingen das unmittelbare Walten einer höhern Vorsehung gewahrten, betrachteten sie die Einsetzung der Obrigkeit auch als ein Werk Gottes und das Amt derselben als einen göttlichen Beruf. Vom religiösen Standpunkt aufgefaßt ist diese Ansicht allerdings eine wohl begründete, aber sie spielt die Frage, um die es sich handelt, vor ein ganz fremdes Richteramt, wenngleich sie nicht so verderblich ist wie jene Lehre, die den Grund des Staats auf dem Sandboden der thatsächlichen Macht belegen wähnt und eine Verantwortlichkeit derselben in Bezug auf die Verwaltung deshalb nicht anerkennt. Wer von Gottes Gnaden nämlich ist, verdient es nur so lange zu sein, als er nach Gottes Willen handelt; und über dem Regenten steht ein Richter, vor dem er und seine Diener auf gleiche Weise Recht zu geben und zu nehmen haben. Derselbe Jupiter, welcher den weisen Numa mit der königlichen Gewalt bekleidete, setzte auch den tyrannischen Tarquinius den Stolzen auf den Thron, denn dieselben Ursachen, welche der unbeschränkten Gewalt in einem Staate den Ursprung gaben, richteten in demselben auch die eingeschränkte Gewalt auf. Dagegen hat eine gewisse Partei die in wissenschaftlicher Hinsicht ebenso gehaltlose wie in der Anwendung verderbliche Lehre zu begründen gesucht, daß die Regenten nicht aus anvertrautem, sondern aus eigenem Rechte herrschten und nicht Oberhäupter, sondern unabhängige Herren des Staats wären, die das Regieren nicht als eine Pflicht, sondern als ein Recht zu üben hätten. Diese heuchlerische Partei hat denn den Fürsten die Furcht einzuschwatzen gesucht, daß die Lehre vom bürgerlichen Vertrage ihr Regierungsrecht unsicher und zweifelhaft mache und sie im Besitze der Herrschaft bedrohe, weswegen die Andersdenkenden als heillose Ketzer und Verbrecher zu verfolgen seien. Bei wirklich aufgeklärten Fürsten kann indessen eine durch solche Einflüsterungen bezielte Täuschung schwerlich gelingen, weil sie wohl begreifen, daß man dem monarchischen Systeme keine Unterstützung gewähren würde, wenn man es von dem Gesetze der Vernunft entbunden betrachtete und seinen Ursprung in dem Spiele des Zufalls suchte. Jede menschliche Einrichtung nämlich, welche nicht in Uebereinstimmung mit jenem Gesetze besteht, trägt den Charakter der Nichtigkeit in sich, und was der Zufall gebaut hat, ist keinen Augenblick sicher, wiederum zerstört zu werden. Bestehen dagegen die Staaten als Producte der Vernunft, so ruhen sie auf einem unerschütterlichen Grunde, und es ist in der Macht des vernünftigen Willens, sie gegen jede feindselige Berührung des Schicksals zu schützen und zu erhalten. Weil das Volk früher als die Regierung ist, geht alle Regierungsgewalt von jenem aus und letztere trat in ihr Recht ein durch ausdrückliche Uebertragung oder durch stillschweigende Einwilligung. Will man dagegen das Volk zu einem aller Persönlichkeit beraubten Privateigenthum Desjenigen machen, dem der Zufall die Macht verlieh, es zu unterjochen, so wird dadurch gerade die auf dem Gesetze der Vernunft beruhende Legitimität vernichtet und der Bestand der Regierung nur so lange gesichert, bis ein Stärkerer über sie kommt, weil nothwendig jeder Usurpator und Eroberer alsdann auch als rechtmäßiger Herrscher anerkannt werden muß, sobald ihm das Werk der Gewalt gelungen ist. Wie die israelitischen Jungfrauen mit Stolz auf die goldenen und silbernen Schrittkettchen blickten, welche sie an den Knöcheln trugen, obgleich sie durch selbige in ihrer freien Bewegung gehemmt wurden, so verschmähen die Verkündiger jener Lehre, daß ein Fürstenthum kein gemeines Wesen, sondern eine Privatexistenz sei, es ebenfalls nicht, einen eisernen Halsring zu tragen, indem sie, von Eigennutz und Selbstsucht erfüllt, die von ihnen gepriesene politische Legitimität zur Restauration ihrer Personen und Familien benutzen. Statt staatlicher und religiöser Freiheit begehren diese Legitimisten Knechtschaft; eine Monarchie auf demokratischer Grundlage und eine Kirche ohne Priesterherrschaft ist ihnen ein Greuel, und mögen sie daher so wenig von einer Eindämmung der monarchischen Gewalt in die Schranken des von den Vertretern des Volks aufgeführten Gesetzes etwas wissen als von der Zurückführung des Christenthums auf seine einfachen Grundwahrheiten.

Sprechstube.

Berichtigung. Die in der Rundschau Nr. 159 des Landtagsboten enthaltene Nachricht: es sei vom Hagenower constitutionellen Verein eine Mißtrauensadresse gegen die meklenburgische Abgeordnetenkammer an den Großherzog ergangen, ist durchaus ungegründet.

Hagenow, den 17ten Februar 1849.

Der Vorstand des constitutionellen Vereins in Hagenow.

An meine Wähler.

Vom Abgeordneten Kleffel.

Zehn Wochen sind verflossen seit ich Sie zuletzt um mich versammelte, um Ihnen einen Bericht über die Versammlungen und Beschlüsse der Kammer der Abgeordneten abzustatten; — um Ihnen meine Ansichten über die Erwartungen, welche Sie von derselben hegen durften, mitzutheilen. — Als ich bei meiner jüngsten Anwesenheit dort im Begriffe stand, diesen Bericht fortzusetzen und zu vervollständigen, rief mich ein unerwartetes Ereigniß, welches Ihnen jetzt bekannt sein wird, plötzlich auf meinen Posten zurück, und somit schlage ich diesen Weg ein, um dasjenige, was ich für meine Pflicht halte, nicht zu versäumen.

Mit welcher Ungeduld Sie den bisherigen Verhandlungen

unserer Kammer gefolgt sein mögen; — mit welcher Sehnsucht Sie der Vollendung des Verfassungswerkes entgegengesehen; — wie wenig Sie durch die bis zu dieser Stunde erreichten Resultate einer 15wöchentlichen Diät befriedigt sein können. Das ist mir um so mehr begreiflich, als ich selbst dieselben Gefühle theilte; als ich selbst schon seit Frühling v. J. das baldige Zustandekommen eines zeitgemäßen Staatsgrundgesetzes für unser Vaterland als das alleinige Mittel ansah, der Willkür von Oben und von Unten einen Damm zu setzen; — die wahre bürgerliche Freiheit zu befestigen und den bedrückten Klassen der Gesellschaft diejenigen Erleichterungen und Wohlthaten zu gewähren, welche sie, sei es aus dem Gesichtspunkte der Gerechtigkeit oder der Humanität, beanspruchen dürfen. —

Muß nun auch jeder Vaterlandsfreund es tief beklagen, daß die Verfassung bis jetzt noch nicht ins Leben getreten, so läßt sich doch nicht verkennen, daß grade die Verhältnisse Meklenburgs Schwierigkeiten bieten, welche man in anderen Staaten nicht findet, und welche besonders einer rascheren Vollendung entgegengestanden haben; ich hebe namentlich die Union — d. h. die Vereinigung, in welcher wir uns mit Meklenburg-Strelitz befinden, und welche überall als Hemmschuh wirkt, hervor. — Die lange und sorgfältige Prüfung dieser Verhältnisse durch eine Anzahl der fähigsten Mitglieder der Kammer lassen sowohl ihre glückliche Lösung hoffen, als auch voraussetzen, daß bei der mir bekannten Gesinnungstüchtigkeit derselben ein Werk geschaffen sein wird, welches den Rechten und Freiheiten des Vols volle Rechnung trägt. —

Da der Verfassungs-Ausschuß Mitglieder drei verschiedener Fractionen in sich vereinigt — demungeachtet aber eine große Uebereinstimmung bei Annahme der verschiedenen §§. erreicht worden sein soll — so läßt sich annehmen, daß, da bei großer Meinungsverschiedenheit eine Menge Minoritätserachten zu erscheinen pflegen, diese aber nun wegfallen, die Debatte im Plenum bedeutend abgekürzt werden, daß also die anscheinend verlorene Zeit hierdurch wieder gewonnen sein dürfte. — Die Berathung im Plenum wird mit Bestimmtheit am 24sten d. M. beginnen. —

Ich will nun versuchen Ihnen einen Ueberblick der Thätigkeit der Kammer in den Plenarsitzungen sowohl als in den Ausschüssen zu verschaffen, um dadurch meinen letzten Bericht zu ergänzen. — In den ersteren sind außer einigen hundert Bittschriften, über welche Bericht erstattet, debattirt und abgestimmt wurde, eine große Anzahl Beschlüsse gefaßt worden, von welchen ich nur die wichtigsten hervorhebe:

1) Aufhebung der Beschränkung des Petitionsrechtes der Lehrer;
2) Abschaffung der körperlichen Züchtigung (der Prügelstrafe);
3) Aufhebung der Spielbank zu Doberan;
4) Aufhebung des Verbotes, daß das Militär nicht Theilnehmer der Reformvereine sein durfte;
5) Aufhebung der landständischen Verfassung;
6) Es dürfen fortan keine Bauerstellen mehr gelegt werden;
7) Einführung der Habeas-Corpus-Acte (Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit);
8) Aufhebung des Hausirhandels mit Erzeugnissen der Handwerker und andern Handelsgegenständen;
9) Aufhebung der Lotterie vom August an;
10) Legung der Münze, welche dem Lande jährlich 4000 Rthlr. kostete;
11) jeder Soldat kann zu höhern Posten avanciren, wenn er auch nicht adlig ist, wenn er nur die nöthigen Fähigkeiten dazu hat;
12) jeder Subaltern-Offizier darf heirathen, auch wenn er keine 500 Rthlr. Einkommen hat; —
13) die Behörden müssen Jeden, ohne Ausnahme, mit „Sie" anreden.

Von diesen 13 Beschlüssen sind jedoch erst Nr. 1—4 vom Großherzoge gut geheißen und ausgeführt worden; bei den übrigen scheint man aber auf bedeutende Schwierigkeiten gestoßen zu sein, da sonst die Publication der meisten derselben schon lange hätte geschehen können. Nach dem Gesetze, die Legung der Bauerstellen betreffend, welches im Wesentlichen verändert von der Regierung zurückgegeben worden ist, zu urtheilen, muß man entweder schließen, daß der volkswirthschaftliche Ausschuß die einschlagenden

Verhältnisse nicht gehörig berücksichtigte oder daß es ihm an der nöthigen Kenntniß derselben mangelte.

Die Aufhebung der landständischen Verfassung, welche doch selbstverständlich schon mit Constituirung der jetzigen Kammer stattfinden mußte, scheint trotz eines Beschlusses, welcher fast einstimmig — mit Ausnahme jener Doppelgänger, die den alten Ständen angehörend durch Wort und That beweisen, daß sie ihre Berufung durch das Volk ihren alten Sonderbündeleien hintenansetzen, angenommen wurden, in den oberen Regionen auf unüberwindliche Hindernisse gestoßen zu sein, und hätte man nicht noch immer eine so gute Meinung von der Redlichkeit unseres Landesherrn, so könnte man versucht werden, irgend einen Hinterhalt darin zu muthmaßen. — Es mag übrigens eine unangenehme Lage sein, worin sich derselbe befindet; denn es ist anzunehmen, daß die alte, sich von ihren Ankern treibend fühlende Sipp- und Junkerschaft alle Hebel in Bewegung setzt, noch einmal wieder einen festen Ankergrund zu gewinnen, und das zwar da, wo es ihnen so oft gelungen in der guten, alten Zeit, wenn es galt dem Volke neue Fesseln anzulegen, ihn das Gebiß fühlen zu lassen — an den Stufen des Thrones. —

In der gestrigen Sitzung ward die Antwort der Regierung über die Beschlüsse 11 und 12 von den Commissarien mitgetheilt. — Es hieß darin, daß 11 fortwährend zur Anwendung gekommen, 12 aber nicht zweckmäßig und deshalb **nicht** genehmigt sei. — Es wird danach also für jeden verheiratheten oder unverheiratheten Unteroffizier, welcher nicht jährlich 500 Thaler aufzuweisen hat, ein Avancement unmöglich gemacht. — Wahrlich ein schlau ausgedachter Kunstgriff; — er erinnert mich an die Erlaubniß, welche Ihre Magistratsbehörde den armen Tagelöhnern, als sie um etwas Weide für ihre Ziegen baten, im Bewußtsein der Unausführbarkeit derselben, gab: es könne ihnen nur gestattet werden, sich eine Kuh anzuschaffen.

Denjenigen aber meiner Collegen, welchen bei dieser Botschaft der Willkühr nicht die Röthe der Scham, der tiefsten Entrüstung in das Gesicht gestiegen, — dem nicht Indignation und Schmerz über das Herabwürdigende, über die gänzliche Mißachtung unserer Stellung das Herz durchdrang — kann ich nur bemitleiden! — daß aber die Commissarien sich dazu verstehen können, Botschaften zu überbringen, welche sie selbst in ihrer Eigenschaft als Vertreter des Volks aufs Tiefste verletzen müssen, welche den durch die Abgeordneten ausgesprochenen Volkswillen geradezu ins Gesicht schlagen, ist mir um so unbegreiflicher, als sie ja eben nur durch das Vertrauen des Volks auf ihre Stellen gehoben wurden.

Als ich im Frühlinge v. J. wiederholt und offen meine Meinung dahin aussprach: daß nur aus einem zeitgemäßen Wechsel der Regierung das Wohl unseres Vaterlandes erwachsen könne, ward ich von manchem meiner Freunde nicht unterstützt, und mein Antrag ging nicht durch, spätere Anträge aber kamen leider „zu spät". — Jetzt aber, glaube ich, werden sie die Richtigkeit desselben einsehen und ihre Schwäche vielleicht beklagen. Ich habe damals die Regierung eine treulose genannt, aber kann ich heute anders? Denn, angenommen wir wären nur hier um zu vereinbaren, wie es in unserer Einberufung hieß; — heißt denn das **vereinbaren**, wenn von der einen Seite ein Ersuchen gestellt, von der anderen aber, ohne jede Angabe der Gründe, ohne eine neue Beprüfung zu empfehlen, die Beschlüsse geradezu verworfen werden?

Aber es ist klar, man sucht jetzt nach der Gelegenheit die unbequemen Volksvertreter los zu werden; man wagt es nicht, offen damit hervorzutreten, sondern man versucht es, unser Ansehen zu untergraben, unsere Ohnmacht der Fürstengewalt gegenüber uns fühlen zu lassen, um dadurch unsern Widerstand zu reizen, um so desto eher die erwünschten Mittel einer Auflösung in Händen zu haben. — Aber wehe den Blinden! sie denken nicht daran, daß eine Zeit kommen wird, kommen muß — und vielleicht ist sie so ferne nicht — wo aufs Neue die Rechnung zwischen Fürst und Volk nachzusehen, und wo der Abschluß nicht so günstig für Erstere ausfallen möchte als es diesmal geschehen, denn wir haben die Erinnerung eines 18. März und die Erfahrung des Jahres 1849!

Ich komme nun auf meinen eigentlichen Bericht wieder

zurück. Die Arbeiten in den Ausschüssen gehen jetzt ebenfalls rasch vorwärts. Der volkswirthschaftliche Ausschuß wird nächstens mit Vorschlägen und Entwürfen hervorgehen; im Gemeinde-Ausschusse sind die Entwürfe der Stadt- und Gemeindeordnungen bis zur letzten Ausfeilung fertig; — der Justiz-Ausschuß arbeitet an der Einrichtung der Kreisgerichte und der Schul-Ausschuß verspricht, ebenfalls bald seine Arbeiten vor das Plenum zu bringen. Dasselbe läßt sich nun leider von dem Finanz-Ausschusse nicht sagen; derselbe hat bis jetzt wenig oder gar nichts geleistet und auch nichts leisten können, da es ihm einestheils an allen Vorlagen fehlt, anderntheils aber Jeder einsehen muß, daß seiner Constituirung überall eine verfrühte zu nennen.

Uebersehe ich jetzt endlich noch einmal die Früchte dieser zehnwöchentlichen Arbeiten, so muß ich gestehen, daß ich mich nicht dadurch befriedigt fühlen kann, wenn ich namentlich bedenke, wie nutzlos manche derselben — bei der schroffen Stellung der Executivgewalt der Kammer gegenüber — sein müssen. — Aber ein Theil ist noch zurück, welcher mich darüber tröstet, welcher den Blick in die Zukunft heller macht, es ist das die Einführung **„der Grundrechte"**; der Grundrechte, welche das Volk sich selbst, ohne Vereinbarung mit den Fürsten, gegeben hat. — Aber an uns ist es jetzt, diese Rechte zu wahren; an uns ist es, darüber zu wachen, daß kein Buchstabe, kein Tittelchen, sei es durch Fürstenlist und Trug, sei es durch die ränkevollen Machinationen der Pfaffen, davon geraubt, verdrehet und verkümmert werden! Sie Alle wissen, welcher Mittel sich die Reaction jetzt schon bedient, diese heiligen Errungenschaften herabzuwürdigen; — wie sie hier und dort bei Erklärung derselben, statt den Stolz, das Freiheitsgefühl darob in der Brust des Mannes zu wecken, mit Geringschätzung über einzelne Paragraphen — den wahren Grundfesten der bürgerlichen Freiheit — hinweggehet und sich bemühet darzuthun, als hätten wir das Alles schon lange gehabt, als sei es kaum der Rede werth, darüber zu sprechen; — ja, wie sie es jetzt sogar schon wagt, an einzelnen Bestimmungen frech ihre unheilige Hand zu legen!

Aber darum, ich sage das noch einmal, ist es an uns, solchem Treiben zu begegnen, wo wir es finden; an uns, stets auf der Hut zu sein gegen jene Verräther! — Um dies aber zu können, ist es nothwendig, die ganze Bedeutung der in den 50 Paragraphen ausgesprochenen Bestimmungen zu kennen, sie uns ganz zu eigen zu machen, sie ganz in uns aufzunehmen! — Legen Sie keinen Paragraphen aus der Hand, bevor Sie ihn nicht vollständig begriffen haben und wird Ihnen dies schwer, so wird ja gerne einer oder der andere Ihrer freisinnigen Mitbürger dazu helfen. — Lassen Sie Ihre Kinder dieselben auswendig lernen wie den Katechismus; lassen Sie sie jeden Tag wiederholen bei ihrem Gebete, und halten Sie sie heilig wie die Bibel, denn in ihnen sind uns gegeben die Garantien einer Freiheit, wie wir sie fordern dürfen, einer Freiheit, „voll und unverkürzt."

Schwerin, 18. Dec. Der Verfasser der Correspondenz aus Rostock in Nr. 161 des Landtagsboten scheint meine im Juni und Juli v. J. in der Rostocker Zeitung (Nr. 113, 129, 137, 161) veröffentlichten Artikel über kirchliche Reform nur von Hörensagen zu kennen. Er würde sonst nicht haben mittheilen können, daß die Landessynode, deren Bildung ich allerdings für den allein möglichen Weg, für einen geordneten Uebergang zu der neuen Gestaltung der Kirche halte, nach meiner Ansicht „vorzugsweise aus den Geistlichen vermöge ihres Amtes gebildet werden müsse, welche dann, freilich mit Hinzuziehung von Gemeindeabgeordneten, die Reform der kirchlichen Verhältnisse zu beschaffen habe." Ich habe vielmehr mich dahin ausgesprochen, daß die Landessynode mindestens aus eben so vielen Laien als Geistlichen bestehen müsse, und ferner keineswegs behauptet, daß die Gemeindeabgeordneten erst von der Landessynode zuzuziehen seien, sondern vielmehr, daß sie zugleich mit den Geistlichen, aus jedem Kreise ein Geistlicher und ein Laie, zu derselben abzuordnen wären, so daß also ohne sie der Landessynode ein integrirender Bestandtheil fehlen würde. Eben so unrichtig ist es, wenn mir die Behauptung untergelegt wird, daß „von der Regierung —— keine Umbildung der bestehenden Kirchenverfassung zu erwarten stände und mithin der bisherige Organismus der kirchlichen Verwaltung und Gesetzgebung nicht mehr vorhanden wäre", was ich nicht einmal in Zusammenhang zu bringen weiß.

Auf den weiteren Inhalt des Artikels gehe ich nicht ein, da es sich mir hier nur um eine thatsächliche Berichtigung handelte.

J. Wiggers.

Meklenburgische Rundschau.

Die Meklenburg-Schwerinsche Regierung hat, „nach vorgängig stattgefundenem Antrag des Engeren Ausschusses von Ritter- und Landschaft", eine zweimalige Erhebung der außerordentlichen Contribution verkündet. — Der zwischen Schwerin und Strelitz bestehende Contract, nach welchem Ersteres für Letzteres die bundesmatrikelmäßige Cavallerie und Artillerie stellt, ist von Strelitz gekündigt worden. — Im 2ten Frankfurter Wahlbezirk (Wismar) sind am 15ten der Postrevisor Wöhler zum Abgeordneten und der Dr. Döbereiner zum Ersatzmann gewählt worden. — Nach dem Entwurfe für das Reichswahlgesetz soll Lübeck zu Meklenburg gewiesen werden. — Von Seiten der Kaufmannscompagnie zu Rostock ist zu einer gemeinsamen Besprechung über die Steuer- und Zollverhältnisse Meklenburgs eine Versammlung Abgeordneter des Kaufmanns- und Handelsstandes beider Meklenburg auf den 23sten zu Sternberg angesetzt worden. — Auch die Lohgerber und Fuhrleute wollen Versammlungen halten, und zwar zu Güstrow. — Die alten Quartiere zu Rostock sind am 7ten aufgelöset und zum Vorsitzenden der neuen Stadtverordneten ist der Advocat Hermes gewählt worden. Zum Sitzungslocal wurde der Fürstensaal bestimmt. — Auf Rostocker Werften sind im Jahre 1848 gebauet und fertig geworden 12 Schiffe von zusammen 1590 Lasten; auf Wismarschen Werften gebauet und noch im Bau begriffen 3 Schiffe von 385 Lasten; auf Ribnitzer Werften 8 Schiffe, zusammen von ca. 200 Lasten. Im Bau begriffen sind in Rostock 3 Schiffe, in Wismar 3 Briggs und in Ribnitz 5 Briggs. — Die Kornausfuhr aus Meklenburg hat im Jahre 1848 fast 7600 Last mehr, als im Jahre 1847, betragen. — Bei der Redaction der Meklenburgischen Zeitung sind für die Auerswald'sche Stiftung im Ganzen 381 1/3 ℛ eingegangen. — Zu Schwerin haben Reibungen zwischen dem Garde- und dem leichten Bataillon stattgefunden. Es ist Blut dabei geflossen, doch scheint der Friede jetzt wieder hergestellt zu sein. — Die Enthüllung des Paul-Friedrichs-Denkmals wird am 23sten mit großer Feierlichkeit stattfinden. Eine besondere Schrift mit Abbildung des Monuments vom Pastor Bartsch steht in den nächsten Tagen aus der Kürschner'schen Buchhandlung zu erwarten. — Im Stadtkrankenhause zu Wismar sind im Laufe des vorigen Jahres 589 Personen behandelt worden. — Die Wahl des neuen Bürgerausschusses zu Wismar, welcher aus 50 Repräsentanten bestehen wird, ist auf den 8ten März festgesetzt worden. — Die Einnahmen der Lehrer an den Elementarschulen in den Meklenburg-Schwerinschen Städten (mit Ausnahme von Rostock und Wismar) und in den Domanialflecken betragen zusammen 72,150 ℛ. — Der constitutionelle Verein zu Goldberg hat eine Petition erlassen, nach welcher nicht nur der Schulunterricht in der Religion, sondern auch der in der Geschichte von „Theologen" ertheilt werden soll. — Nach der Meklenburgischen Zeitung verlangen die Tagelöhner in mehreren Dörfern des Domanialamts Grevismühlen statt der ihnen als Kartoffelland zugewiesenen 150 □Ruthen nicht weniger als 800 bis 1000 Ruthen. — In Eldena haben Ruhestörungen stattgefunden, so daß 20 Mann Dragoner dahin beordert werden mußten. — In Penzlin sind auf Requisition des Magistrats 64 Dragoner und 20 Mann Infanterie eingerückt. Ein Theil der Bürgerschaft hat hiergegen bei der Regierung protestirt. — Die Dragoner, welche vor einiger Zeit wieder in die Gegend von Waren geschickt wurden, waren verlangt worden, weil, wie es heißt, zu Rosenow die Leute des

Herrn v. Blücher den Schreiber hatten aufhängen wollen. — Der Redacteur des „Freimüthigen Abendblatts“ hat den Redacteur des Landtagsbotens wegen des im Artikel des Kaufmanns Stehmann über Ersteren Gesagten gerichtlich belangt. Auch das Officiercorps des Dragonerregiments zu Ludwigslust hat mit einer Klage wegen eines Artikels in Nr. 154 gedrohet. — Der Reformverein zu Strelitz hat in seiner Sitzung am 9ten einstimmig beschlossen, daß die Committe im Namen des Vereins um öffentliche Widerlegung des abermals aufgetauchten Gerüchts, daß Preußisches Militair zum Einrücken in Meklenburg an der Grenze bereit stehe, bei der Regierung petitionire. Der Bürger- und Handwerkerverein zu Fürstenberg, so wie auch der Reformverein haben eine Adresse an die Nationalversammlung zu Frankfurt gesendet, in welcher sie um möglichste Festhaltung und Anerkennung des von den in Frankfurt versammelt gewesenen Abgeordneten des Handelsstandes ausgearbeiteten Zolltarifsentwurfs für das vereinigte Deutschland bitten.

Fünfzigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 21. Februar 1849.
Präsident: Trotsche.

Schriftführer Siemssen verliest das Protocoll der vorigen Sitzung, welches nach Beseitigung einiger unwesentlichen Reclamationen genehmigt wird.

Vom Bureau werden folgende Eingänge verlesen:

1) dringender vor Uebergang zur Tagesordnung zu stellende Interpellation Bolten, Pohle, Spangenberg:

mit Bezugnahme darauf, daß in der 47sten Sitzung von der Kammer der Abgeordneten die bestimmte Erwartung ausgesprochen ist: „daß jetzt mit der Publication der beiden in der 25sten und 26sten Sitzung beschlossenen Gesetzesentwürfe schleunigst verfahren werde,“ beabsichtigen wir Unterzeichneten die Herren Schwerinschen Commissarien, wie den Strelitzschen Herrn Commissarius darüber zu interpelliren,

wann endlich die Publication dieser Gesetzentwürfe zu erwarten stehe,

und ersuchen ꝛc.

2) Dringlicher vor der Tagesordnung zu berathender Antrag Schlichting und Lange:

indem wir hierbei 16 Petitionen als aus Güstrow, Ribnitz, Malchow, Bützow, Röbel, Dömitz, Brüel, Rehna, Schwaan, Wismar, Plau, Warin, Tessin, Woldegk, Feldberg und Mirow, betreffend die Erhaltung der Gewerbe für die Städte von 2796 Gewerbtreibenden unterschrieben, überreichen, stellen wir den p. p. Antrag:

sämmtliche Petitionen sofort an den volkswirthschaftlichen Ausschuß zu verweisen, mit dem Hinzufügen, diesem recht dringend die Berücksichtigung dieser Angelegenheit, worüber sich ein so großer Theil der meklenburgischen Gewerbtreibenden ausgesprochen hat, zu empfehlen.

3) Dringlicher Antrag Mussehl-Cröplin unter Aneignung einer Petition des Küsters Lütcke zu Westenbrügge, mit der Bitte, um Ueberweisung und Befürwortung bei der Regierung.

4) Amendement Raber zum Minoritätserachten des Eisenbahn-Ausschusses, daß:

1) der Staat nur unter der Bedingung die nöthigen Summen zur Vollendung der Eisenbahn hergeben könne, wenn der Staat Eigenthümer der Bahn wird;

2) nachdem die Zinsen für die hergegebenen Capitalien und ein mäßiger Amortisationsfond vom Ertrage der Bahn genommen, der Rest des Ertrags den Actionären zu Gute kommt.

5) Amendement Wendhausen (wird nächstens gegeben).

6) Amendement Weigel (desgleichen).

7) Amendement Reinhold zum Majoritätserachten des Eisenbahn-Ausschusses.

8) Die Committe für das Paulsdenkmal hat 103 Karten zu den Tribünen eingesandt.

9) Der Prioritäts-Ausschuß hat zwei Adressen des Alt- und Neustrelitzer Reformvereins vorgelegt.

Der Präsident zeigt den Austritt des Dr. Marung an.

In den Prioritäts-Ausschuß sind gewählt: Runge, Richter, Driver, Mühlenbruch und Weigel. (In der 5ten und 6ten Abtheilung hat die Wahl nicht vor sich gehen können, weil die Abtheilungen nicht vollständig gewesen. Die Wahl wird auf heute Nachmittag nach der Sitzung festgesetzt.)

1. Die Interpellation Bolten, Pohle, Spangenberg wird, nachdem die Antragsteller auf die Motivirung der Dringlichkeit verzichtet haben, als dringlich anerkannt.

Commissarius v. Lützow: Am Sonnabend wird von Seiten der Regierung eine Vorlage über diese ganze Angelegenheit gemacht werden.

Commissarius Buchka giebt eine gleichlautende Erklärung.

Pohle: Ich halte die Interpellation nicht für erledigt. Der Herr Commissarius sagte, es solle eine Vorlage erfolgen. Allein wir wollen eine Erklärung und haben zu diesem Zwecke die Interpellation gestellt.

v. Lützow: Wir haben bereits erklärt, daß wir eine Vorlage über die ganze Angelegenheit machen wollen.

Pohle zur Geschäftsordnung: Mit einer bloßen Vorlage ist uns nicht gedient. Ich ersuche den Herrn Präsidenten, die Abstimmung eines Tages zur Beantwortung der Interpellation zu verlangen.

Stever: Die Commissarien haben ihre Erklärung bereits abgegeben.

Der Präsident: Ich halte die Erklärung für genügend.

Pohle: Dagegen protestire ich. Ich bitte den Herrn Präsidenten, darüber abstimmen zu lassen, ob die commissarische Erklärung genügend sei.

Krüger: Dann muß darauf ein besonderer Antrag gestellt werden.

Pohle: Mit nichten; die Geschäftsordnung verlangt dies ausdrücklich und wer gegen die Geschäftsordnung handeln will, der muß zur Ermächtigung hiezu einen Antrag stellen.

Petermann: Ich halte die ganze Angelegenheit für erledigt, weil der Herr Präsident erklärt hat, die Herren Commissarien seien bereit, über die ganze Angelegenheit am Sonnabend eine Vorlage zu machen.

2) Der dringliche p. p. Antrag Schlichting und Lange wird, nachdem die Antragsteller auf Begründung der Dringlichkeit verzichtet, als dringlich nicht anerkannt.

Die Tagesordnung führt zur Berathung der Eisenbahnfrage.

Der Präsident resumirt den Stand der Sache, und eröffnet die Debatte zunächst darüber, ob und event. welche Hülfe der Staat der Eisenbahngesellschaft gewähren wolle.

In der Sache selbst ist noch kein Beschluß gefaßt worden, sondern nachdem noch von vielen Rednern diese Angelegenheit von allen Seiten beleuchtet, die Fortsetzung der Debatte in einer zu morgen Donnerstag 12 Uhr angesetzten außerordentlichen Sitzung beschlossen.

(Schluß folgt.)

Donnerstag, den 22sten Februar, Abends 7 Uhr,

Versammlung des Reformvereins
im Locale des Gastwirths Kaping.

Tagesordnung: Wahlen.

Der Wahlen halber wird gebeten, daß sich nur Reformmitglieder einfinden mögen. Der Vorstand.

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Extra-Beilage zum Meklenburgischen Landtagsboten.

Donnerstag, den 22. Februar 1849.

Aus der Abgeordnetenkammer.

Die Verhandlung über die Frage wegen Vollendung unserer Eisenbahn unter Beihülfe des Staats zieht sich nun schon durch mehrere Sitzungen unserer Abgeordnetenversammlung, und wird in der nächsten außerordentlichen (51sten) Sitzung vielleicht auch noch nicht ihre Erledigung finden.

Ueber die Gemeinnützlichkeit der Eisenbahn in vielfacher Hinsicht ist man wohl ziemlich allgemein einverstanden, eben so darüber, daß ohne Beihülfe des Staats an eine baldige Vollendung der noch fehlenden Strecke von Schwerin und Güstrow nach Rostock nicht wohl zu denken sei; nur über das Wie der Beihülfe herrschen verschiedene Ansichten. Das Land durch eine Anleihe von nahe an 2 Millionen zu belasten (in demselben Verhältnisse, als wenn Preußen eine Anleihe von etwa 64 Millionen machen würde), hat manches Bedenkliche; da dies eine Abgabenerhöhung von etwa 4 Rthlr. auf den Kopf zur Folge haben müßte. Daß die Finanzlage des Landes eine solche Anleihe gestatte, glauben wir getrost annehmen zu dürfen, obgleich wir über den gegenwärtigen Stand unsrer Finanzen zur Zeit noch immer keine Vorlagen von der Regierung besitzen, und daher hierüber völlig im Dunkeln tappen, auch wohl noch lange (vielleicht bis zur Verhandlung über die Civilliste) im Dunkeln tappen werden.

Vielleicht wäre es am zweckmäßigsten, wenn die Abgeordnetenkammer eine unverzinsliche Anleihe durch Bewilligung einer Ausgabe von Papiergeld in meklenburgischen Eisenbahnscheinen genehmigte, die in allen Landeskassen als vollgültig anzunehmen wären? — Circuliren doch jetzt schon bei uns viele preußische Eisenbahn- und Cassenscheine, die im Verkehr ohne Schwierigkeit Annahme finden.

Die ganze Angelegenheit würde leicht ihre Erledigung finden, wenn zwischen der Regierung und der Abgeordnetenkammer ein besseres Einverständniß und nicht — besonders in Bezug auf die verzögerte Aufhebung der Landstände und den Rückhalt wegen der Vorlagen über die Union und den Staatshaushalt — ein beklagenswerthes Mißtrauen und eine Spannung herrschte, die allgemach ihren höchsten Höhepunkt zu erreichen beginnt. Belege dazu liefert jetzt fast jede Sitzung, in der vorigen Sitzung die Protestation des Abgeordneten Ackermann und die Erklärung der Abgeordneten Wilbrandt, Pohle und Brückner (bei Gelegenheit der Verhandlungen über den Brückner'schen Antrag) gegen ein sogenanntes Intheilegehen der Schwerin'schen und Strelitz'schen Abgeordneten bei nichtgemeinschaftlichen Finanzfragen, was in einer protestirenden Erklärung der meklenburg-strelitz'sche Herr Commissarius beanspruchte, der im Namen der meklenburg-strelitz'schen Regierung von einer ungetheilten in allen Angelegenheiten gemeinsam beschließenden meklenburgischen Abgeordnetenkammer nichts wissen wollte. In heutiger (50ster) Sitzung wurde wiederum, und zwar schon zum vierten Male, eine Interpellation wegen verzögerter Emanation der Gesetze über die Aufhebung der Landstände gestellt. Künftigen Sonnabend wird endlich — und zwar durch Vorlagen (!!) — von den Herren Commissarien geantwortet werden. Immer und immer größer stellt sich das Mißverhältniß heraus, daß die Abgeordnetenversammlung nicht mit verantwortlichen Ministern, geschweige mit Ministern, die eine Kammermehrheit für sich haben, verhandeln muß. Dieser Umstand und die Unionsfrage können leicht ein Stein des Anstoßes werden, an dem unser ganzes Verfassungswerk zerschellt.

Fünfzigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 21. Februar 1849.
(Fortsetzung.)

Präsident: Trotsche.

Wir schicken vorauf die Anträge der betreffenden Ausschüsse und die Amendements:

I. Eisenbahn-Ausschuß.

1) Antrag der Majorität:

hohe Versammlung wolle genehmigen, daß der Actiengesellschaft die mit Ausschluß der Zinsen auf die Stammactien zur Vollendung der meklenburgischen Eisenbahn erforderliche Summe bis zum Betrage von 1,500,000 Thlrn. Cour. vom Staate angeliehen werde, jedoch nur insofern die etwa zu machende Staatsanleihe zu 4 pCt., von Seiten der Gläubiger unkündbar, zum Nennwerth oder doch gegen mäßige Provision zu beschaffen ist, und unter folgenden Bedingungen:

a. daß das ganze Vermögen der Eisenbahngesellschaft, der Bahnkörper nebst Bahnhofsanlagen und zugehörigen Grundstücken und Mobilien zur ersten Hypothek dafür verpfändet wird;

b. daß die Anleihe mit 5 pCt. pro anno in halbjährigen Raten verzinset wird, wovon ½ pCt. der ganzen Summe zur Amortisation der Anleihe und zur Erstattung der etwanigen Provision — was einen Zeitraum von circa 60 Jahren erfordert — zu verwenden ist;

c. daß die Vollendung des Baues unter Controle und Oberleitung des Staats gestellt wird, und diesem die Entscheidung zusteht, wie die Ausführung geschehen soll, und welche Bauwerke einstweilen oder ganz auszusetzen sind;

d. daß die Gelder nur nach Bestimmung des vom Staat zur Beaufsichtigung und Oberleitung zu bestellenden Commissarius verwandt, und ohne dessen, von ihm persönlich oder in seinem Auftrag ertheilte Genehmigung keine Materialienankäufe und Lieferungscontracte abgeschlossen, keine Anstellungen von Bahnbeamten, denen stets halbjährige Kündigung zu bedingen, und keine Gehaltserhöhungen zugestanden, so wie überhaupt keine Zahlungen bewilligt und keine Veräußerungen von dem Vermögen der Gesellschaft vorgenommen werden dürfen;

e. daß dem Staat, — nach vorgängiger Communication mit dem Directorium oder dem Ausschuß der Eisenbahngesellschaft — die Bestimmung des Betriebs, des Fahrplans und des Tarifs, — für welchen jedoch ein Minimum festzusetzen — zugestanden wird;

f. daß dem Staat zu jeder Zeit freisteht, die gesammte Verwaltung der Gesellschaft einer Revision zu unterwerfen, und die Gesellschaft sich verpflichtet, sämmtliche Anschläge und Rechnungen auf Erfordern vorzulegen und alle sonstigen Aufschlüsse und Nachweisungen, die verlangt werden, zu ertheilen;

g. daß demselben ferner freisteht, sobald die Gesellschaft in einem Termin mit der Zinszahlung ganz oder theilweise in Rückstand bleibt, oder es daran ermangeln läßt, die Bahn mit Zubehör und das Betriebsmobiliar vollständig und in gutem Zustande zu erhalten, die ganze Administration sofort ausschließlich zu übernehmen, und wenn zweijährige Zinsen in Rückstand geblieben sind, die Bahn mit allem Mobiliar und Zubehör unmittelbar und ohne Rechtsgang zum Verkauf zu bringen unter der Bedingung,

daß der Käufer zuvörderst den Staat, dem das Vorkaufsrecht vorbehalten bleibt, wegen seiner Capital- und Zinsforderungen vollständig befriedigen muß, und wenn sich unter den gestellten Bedingungen kein Käufer findet, die Bahn mit Zubehör dem Staat für seine Forderungen zufällt;

h. daß alle mit diesen Bedingungen nicht vereinbarlichen Paragraphen des Statuts, in so weit sie diesen Bedingungen entgegenstehen, abgeändert und aufgehoben sein sollen.

Um gesichert zu sein, daß die Bahn in möglichst kurzer Frist wirklich zur Vollendung kommt, auch für den Fall, wenn die Actionäre die gebotene Hülfe unter den gestellten Bedingungen ablehnen sollten, beantragt der Ausschuß ferner:

hohe Versammlung wolle veranlassen, daß der Gesellschaft nach Vorschrift §. 5 der Concession vom 20sten Januar 1846 eine Frist zur Vollendung der Bahn von etwa 6 Monaten sofort bestimmt werde,

damit nach Ablauf derselben noch die vorgeschriebene schließliche Frist von 6 Monaten gestellt und demnächst eventualiter die Anlage, so wie sie liegt, unter der Bedingung, daß dieselbe von den Ankäufern in einer bestimmten Frist ausgeführt wird, für Rechnung der Gesellschaft zur öffentlichen Versteigerung gebracht werde.

Die Frage über die zweckmäßigste Anschaffung der Geldmittel bleibt weiterer Prüfung vorbehalten, namentlich die Frage, ob die zur Vollendung der Eisenbahn erforderlichr Snmme von höchstens 1,500,000 Thlr. Cour. ganz oder nur theilweise durch eine Staatsanleihe zu 4 pCt. zu decken ist. Dabei wird die etwanige Creirung von Papiergeld nicht unerörtert bleiben dürfen, da im Lande bereits eine nicht unbedeutende Summe ausländischen Papiergeldes circulirt, wofür der fremde Staat die Vortheile an Zinsen genießt, die Meklenburg sich selbst verschaffen könnte. Fällt die Entscheidung für Papiergeld aus, so wird eine bestimmte Summe festzusetzen und innerhalb derselben die Ausgabe nach und nach, so wie das Bedürfniß sich herausstellt, zu beschaffen sein.

Von der Direction der Eisenbahngesellschaft ist über die Raten und Zeiten, in welchen die anzuleihenden Gelder zum Bau erforderlich werden, die

sub G.

anliegende Erklärung gegeben. Der Ausschuß beantragt demnach weiter:

hohe Versammlung wolle beschließen, mit Berücksichtigung der Erklärung in Anlage G. das Erachten des Finanz-Ausschusses über die zweckmäßigste Aufbringung der Geldmittel zu erfordern,

so wie ferner:

die nöthigen Einleitungen zur förderlichsten Ausführung der Beschlüsse durch die Großherzoglichen Commissarien zu veranlassen.

Schwerin, den 19ten Januar 1849.

E. H. v. Thünen, Berichterstatter.

Bartholomaei. Genzke. F. Otto. Schwarz.

2) Antrag der Minorität:

die hohe Kammer der Abgeordneten möge beschließen, durch die Commissarien zu veranlassen:

1) daß die hohe Landesregierung der Eisenbahngesellschaft nunmehr die Fristen zur Vollendung der Eisenbahn gemäß §. 5 der Concessionsurkunde vom 20sten Januar 1846 stelle, um demnächst, wenn eine Vereinbarung über jetzigen Erwerb der Bahn vom Staate mit der Gesellschaft nicht zu Stande kommen sollte, im Falle der Nichtvollendung der Bahn, binnen der bestimmten Frist zur öffentlichen Versteigerung derselben schreiten zu können,

2) daß die Regierung einen Specialcommissarius bestelle, welcher mit einigen von der Abgeordnetenkammer aus ihrer Mitte zu wählenden Deputirten zusammentreten und nach Verhandlung mit dem Gesellschaftsvorstande specielle Vorschläge über Acquisition der Bahn durch den Staat und deren demnächstige Vollendung zur weiteren Beschlußnahme vorzulegen habe.

Sollte übrigens der §. 51 der Statuten der meklenburgischen Eisenbahngesellschaft bei seiner, die gegenwärtige Lage der Societät nicht ergreifende Fassung, in Zusammenhalt mit §. 24, ein rechtliches Hinderniß für die sub 2 von uns bezielte Vereinbarung mit der Gesellschaft abgeben können, so recurriren wir auf §. 5 der landesherrlichen Concessionsurkunde, wornach, wenn der Bau der Bahn innerhalb der von der Landesregierung dazu gestellten Fristen nicht vollendet wird, solche zur öffentlichen Versteigerung zu bringen.

Schwerin, den 18ten Januar 1849.

Meyer-Schwaan, als Berichterstatter.

L. G. Kleffel.

II. Volkswirthschaftlicher Ausschuß.

1. Antrag der Majorität.

Dem Erachten der Mehrheit aus der Abtheilung für die Eisenbahnfrage schließen die unterzeichneten Mitglieder des volkswirthschaftlichen Ausschusses sich an, und zwar auch in den übrigen hier nicht berührten Theiles jenes Erachtens. Sie halten die in demselben vorgeschlagene Art der Staatshülfe für die zweckmäßigste, sie halten sich überzeugt, daß die Hülfe des Staates selbst, von der Nothwendigkeit geboten, vom volkswirthschaftlichen Gesichtspunkte aus vollkommen gerechtfertigt sei und es nur darauf ankomme, den Umfang und die Weise der Hülfe festzustellen.

Was nun den Umfang der Hülfe betrifft, so schließen die Unterzeichneten sich dem Ergebnisse der Ermittelungen ebenfalls an, welche das Mehrheitserachten der Abtheilung für die Eisenbahn enthält.

Sie schließen sich ferner den darin enthaltenen Anträgen übrigens vollständig an, jedoch mit folgenden Zusätzen und Aenderungen:

1) Zu §. 9 im Anfang hinter „Cour.“: und den Betrag der etwa zu zahlenden Anleihekosten.

2) Zu §. 9 a. hinter „Eisenbahngesellschaft“: insbesondere und hinter „Mobiliar“ u. s. w.

3) Zu §. 9 a. hinter „wird“:
Die Eisenbahngesellschaft hat sofort nach Annahme dieser Bedingungen ein Proclam zu erwirken, um dem Staate die Ueberzeugung zu geben, daß auf dem Vermögen derselben andere Pfandrechte nicht haften, als solche, welche durch die Anleihe getilgt werden sollen und zugleich in den S. 15 und 16 des Majoritätserachten aufgeführten Schulden mit enthalten sind.

4) Zu §. 9 b. werde statt 5 pCt. gesetzt 4½ pCt.

5) Zu §. 9 c. hinter „Ausführung“:
mit Rücksicht auf Zweckmäßigkeit und Kostenersparung.

6) Zu 9 d. hinter „Commissarius“:
zur Vollendung der Bahn, mit Ausschluß der Zinszahlung auf die Stammactien.

7) Zu 9 g. hinter „zufällt“:
Sollte die unter a. bedungene Proclamation wider Erwarten ergeben, daß noch andere mehr oder minder bedeutende Pfandrechte auf dem Vermögen der Gesellschaft haften, so steht es im Ermessen und in der Befugniß des Staates, in gleicher Weise entweder die Verwaltung sogleich zu übernehmen, oder auch den Verkauf zu verfügen.

8) Zu den beiden Seite 12 aufgeführten Schlußanträgen:
Beide Anträge sind zu gleichzeitiger Genehmigung und Ausführung zu bringen.

Schwerin, den 9ten Februar 1849.

J. L. Schumacher, Berichterstatter.

Ackermann. Erdmann. Gerresheim. Hillmann. Lange. Müller-Warnkenhagen. Pries. Reinhold. Reuter. Schlichting. Wendhausen.

2) Antrag der Minorität:

die hohe Versammlung der meklenburgischen Abgeordneten wolle beschließen und genehmigen, daß von hoher Landesregierung, in Grundlage des unterm 14. März v. J. durch Se. Königl. Hoheit den Großherzog von Meklenburg-Schwerin confirmirten Nachtrages zu den Statuten der meklenburgischen Eisenbahngesellschaft vom 10. März 1846, für die Verzinsung und Amortisation der, zum Zwecke der vollständigen Herstellung der Bahnanlage mit allen Bauwerken im concessionsmäßigen Umfange und

zur Betriebseinrichtung, von der Eisenbahngesellschaft in ihrem Namen und auf ihren Credit zu contrahirenden Prioritätsanleihe bis zum Belaufe von 1,800,000 Thlr. Cour. die Garantie übernommen werde, und zwar unter folgenden Bedingungen:

a. alle Rechte, welche im Nachtrage zu dem Gesellschaftsstatute den Prioritätsgläubigern zustehen, gehen mit der Uebernahme der Garantie auf die Landesregierung über, namentlich ist das ganze Vermögen der Gesellschaft und dessen Ertrag, der Bahnkörper nebst Bahnhofsanlagen und zugehörigen Grundstücken, mit Einschluß der im §. 4 des Nachtrags zum Statut ausgenommenen der Gesellschaft gehörigen Grundstücke außerhalb der Bahn und der Bahnhofsanlagen, das Betriebsmaterial und sonstige Mobiliar zur ersten Hypothek dafür verpfändet;

b. das gegen die Prioritätsobligationen von der Eisenbahngesellschaft anzuleihende Capital darf nur zur Herstellung der Bahnanlage (laut Antrag) verwendet werden, keinesweges aber sind die auf die Stammactien erwachsenen, nach vollständiger Eröffnung der Eisenbahn aus dem Reinertrage der Bahn zur Hebung kommenden Zinsen daraus zu entnehmen;

c. die, dem Nachtrage zum Gesellschaftsstatute gemäß angefertigten, in den Händen der Direction der Eisenbahngesellschaft befindlichen Prioritätsobligationen werden von der genannten Direction nach Erhebung dieses Antrags zum Beschluß und nach erklärtem Einverständniß der Eisenbahngesellschaft an die Regierung ausgeliefert und von dieser gegen die von der Eisenbahngesellschaft nachgewiesenen und zur Disposition stehenden baaren Beträge, welche dem Baubedürfnisse gemäß rechtzeitig herbeizuschaffen sind, mit der Gegenzeichnung des laut §. 23 der Concessions-Urkunde bestellten Großherzogl. Commissarius versehen zurückgegeben. Die nach vollendetem Baue nicht zur Ausgabe gelangten Prioritätsobligationen bleiben unrealisirt;

d. die Amortisation der Prioritätsanleihe beginnt mit dem Jahre 1850;

e. dem Staate steht es zu jeder Zeit frei, die ganze Verwaltung der Eisenbahngesellschaft einer Revision zu unterwerfen, und hat die Gesellschaft sämmtliche Anschläge und Rechnungen auf Erfordern vorzulegen und alle sonstigen Aufschlüsse und Nachweisungen, welche verlangt werden, zu geben;

f. die Regierung übt durch ihre Bevollmächtigten die Controle über die Vollendung der Eisenbahn;

g. für alle Neubauten und Anschaffungen von Betriebsmobiliar, welche nicht in dem der Regierung vorgelegten Bauplane vorgesehen und durch den Anschlag gedeckt sind, ist die specielle Genehmigung der Regierung erforderlich. Namentlich dürfen derartige Anschaffungen von Betriebsmobiliar nicht anders als nach voraufgegangener Revision des Betriebsinventariums in die Verwendungen für den Betrieb aufgenommen werden;

h. ohne Genehmigung der Regierung dürfen keine Veräußerungen von den Grundstücken und dem Inventarium, so wie im Allgemeinen von dem Vermögen der Eisenbahngesellschaft vorgenommen werden;

i. die Feststellung des Fahrplans, sowie des Tarifs, ist von der Genehmigung der Regierung abhängig;

k. wenn der Ertrag der Eisenbahn ein so niedriger sein sollte, daß die Betriebskosten denselben übersteigen, also ein Zuschuß von Seiten des Staates gegeben werden muß, so übernimmt der Staat, wenn nach drei Jahren die von demselben gezahlten Zuschüsse aus dem Ertrage der Bahn oder auf anderem Wege nicht wieder gedeckt sind, die Administration der Eisenbahn sofort ausschließlich; reicht der Ertrag der Bahn auch im nächstfolgenden Jahre zur Abbürdung der vom Staate gegebenen Zuschüsse nicht aus, so steht es dem Staate frei, die Bahn mit allem, was ihm laut a. dieser Bedingungen verpfändet ist, unmittelbar und ohne Rechtsgang zum Verkauf zu bringen unter den Bedingungen, daß

1) der Staat das Vorkaufsrecht hat;
2) der Käufer dem Staate seine seit Uebernahme der Garantie geleisteten Zuschüsse vollständig erstattet;
3) der Käufer die prioritätischen Gläubiger vollkommen befriediget, wobei die vom Staate übernommene Garantie erlischt;
4) wenn sich unter den gestellten Bedingungen kein Käufer findet, die Bahn mit Zubehör, sowie das ganze Vermögen der Eisenbahngesellschaft dem Staate, unter Fortführung der Verbindlichkeit gegen die Prioritätsgläubiger nach Maßgabe des Nachtrages zum Gesellschaftsstatut für seine Forderungen zufällt;

l. wenn die Eisenbahngesellschaft es daran ermangeln läßt, die Bahn mit Zubehör und das Betriebsmobiliar vollständig in gutem Stande zu erhalten, so ist der Staat berechtigt, die Administration sofort ausschließlich zu übernehmen;

m. in dem Falle, wo die Administration auf den Staat übergeht, behält die Eisenbahngesellschaft das Recht der Revision;

n. die Bestimmungen im §. 39 des Gesellschafts-Statuts über die künftige Organisation und den Sitz der Direction sind aufgehoben. Die Generalversammlung der Actionäre beschließt darüber, unter Zustimmung der Regierung, ohne Rücksicht auf jene Bestimmungen, lediglich aus dem Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit;

o. alle mit diesen Bedingungen nicht vereinbarlichen Paragraphen des Gesellschaftsstatuts sollen, insoweit sie diesen Bedingungen entgegenstehen, abgeändert und aufgehoben sein;

p. die Eisenbahngesellschaft hat sich binnen sechs Wochen nach der ihr durch die Regierung gewordenen Mittheilung des Beschlusses der Abgeordnetenversammlung über die Annahme oder Ablehnung dieser Bedingungen zu erklären. Erfolgt die Erklärung binnen dieser Zeit nicht, so ist die Regierung angewiesen, sofort nach Vorschrift des §. 5 der Concessionsurkunde vom 20sten Januar 1846 die Fristen zur Vollendung der Bahn zu stellen.

Zur Erläuterung einiger Bedingungen fügen wir noch hinzu:

ad c, e und f. — Wenn von Seiten des Staates nach dem Antrage die Garantie ꝛc. einer Prioritätsanleihe von 1,800,000 Thlr., als höchster noch zur Verwendung kommender Summe, übernommen worden, so wird durch diese Bestimmungen das Maß der Bausumme und der Verwendungen rectificirt, und läßt sich dann nach vollendetem Baue der Normalbetrag des zu amortisirenden Capitals feststellen.

ad e. — Das hier der Regierung zuerkannte Recht hat dieselbe schon factisch ausgeübt. Unterm 29. September 1847 ist derselben von der Eisenbahngesellschaft der Bauplan nebst allen Specialanschlägen zur Genehmigung überreicht, letztere ist aber bis jetzt formell nicht ertheilt.

ad g. — Durch diese Bestimmung ist vorgesehen, daß in die Betriebsausgaben nicht Beträge aufgenommen werden, welche nach dem Bauplane ursprünglich auf die Baurechnung gehören, wonach also die Betriebsrechnung nur dasjenige aufzunehmen hat, was zur Ergänzung und Erhaltung dient, nicht aber dasjenige, was durch das Anlagecapital zu decken war. So wird diese Bestimmung mit Hülfe der im entgegengesetzten Sinne getroffenen Bestimmung unter l zur Regel für die Bestimmung unter k.

ad p. — Nach §. 5 der Concessionsurkunde hat der Stellung der Fristen durch die Regierung die Vernehmung der Gesellschaft voranzugehen.

Die Minorität des volkswirthschaftlichen Ausschusses schließt mit dem Antrage:

hohe Abgeordnetenversammlung wolle beschließen, daß

hohe Landesregierung durch die Großherzoglichen Commissarien zu veranlassen sei:

1) zur förderſamſten Ausführung des Beschlusses der Abgeordnetenversammlung zu schreiten,
2) in Gemäßheit der Bedingung p im Antrage, im Falle der Nichtvernehmlassung der Eisenbahngesellschaft innerhalb des gestellten Termins, sofort nach Vorschrift des §. 5 der Concessionsurkunde vom 20. Januar 1846 zu verfahren.

Schwerin, den 8. Februar 1849.

Soltau, Berichterstatter.

Baeder. Müller-Holdorf. J. Ritter.

III. Amendements.

I. Das des Abgeordneten Bolten:

hohe Versammlung wolle beschließen:

1) die Gemeinnützlichkeit der meklenburgischen Eisenbahn anzuerkennen, so wie, daß bei der Unzulänglichkeit der Gesellschaftsmittel eine Staatshülfe zur schleunigen Vollendung der Bahn im Interesse des Landes liege;
2) diesen Beschluß den Schwerin'schen Herren Commissarien mit den sämmtlichen Berichten des Eisenbahn- und des volkswirthschaftlichen Ausschusses mitzutheilen, und bei vorausgesetzter Uebereinstimmung hoher Landesregierung letztere zu ersuchen, förderſamſt in Grundlage des Inhalts der verschiedenen angegebenen Berichte Verhandlungen mit dem Ausschusse der Gesellschaft darüber herbeizuführen, wie und unter welchen Bedingungen die Staatshülfe am zweckmäßigsten und am wenigsten belästigend für das Land geleistet werden könne;
3) eine definitive Beschlußnahme über die Art der Hülfe und über die Bedingungen bis zu einer weiteren Vorlage von Seiten der Großherzoglichen Landesregierung ausgesetzt sein zu lassen.

II. Unterantrag des Abgeordneten Bolten zum Majoritätserachten des Eisenbahn-Ausschusses und der Majorität des volkswirthschaftlichen Ausschusses zu dem Satze §. 9 a. den Zusatz zu machen:

„ausbeschieden hiervon sollen die der Gesellschaft gehörigen, außerhalb der Bahn und den Bahnhofsanlagen befindlichen Grundstücke, so wie die zum Bau dienenden Werkzeuge und Geräthe bleiben.

Zu §. 9 c. statt der Worte:

„unter Controle und Oberleitung" zu setzen: — unter Oberaufsicht.

Den Satz 9 d. folgendermaßen zu fassen:

„daß die Gelder nur nach Bestimmung des vom Staate zur Beaufsichtigung zu bestellenden Commissarius zur Vollendung der Bahn, mit Ausschluß der Zinszahlung auf die Stammactien, verwandt, und ohne dessen von ihm persönlich oder in seinem Auftrage ertheilten Genehmigung keine Materialienankäufe und Lieferungscontracte abgeschlossen und keine Veräußerungen von dem Vermögen der Gesellschaft vorgenommen werden dürfen, so wie, daß bei Anstellungen von Bahnbeamten, stets eine halbjährige Kündigung zu bedingen und die Genehmigung des Commissarius für Personaletats nachzusuchen ist.

Die Bedingung sub 9 e. zu streichen.

Ad 9 g. zu setzen:

„statt in Einem Termine — in zwei Terminen, und das von der Majorität des volkswirthschaftlichen Ausschusses beantragte Proclam für nicht nothwendig zu erklären.

III. Das des Abgeordneten M. Wiggers zum Majoritätserachten des Eisenbahn-Ausschusses:

§. 9 im Anfange: Statt „1,500,000 Rthlr. Cour." zu setzen: 1,800,000 Rthlr. Cour. einschließlich der Kosten der Provision.

IV. Die des Abgeordneten Reinhold:

I. zum Majoritätsbericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses:

pag. 12 wäre, am Schlusse, hinter Nr. 8 hinzuzusetzen:

9) unter dem Ausdrucke: „Staat" ist hier für jetzt, und bis dahin, daß künftig etwa diese Eisenbahnangelegenheit, zufolge desfallsiger Vereinbarung, für eine gemeinsame der resp. Landestheile, mithin auch die Eisenbahn, selbst im Falle des Erwerbes für den Staat, für eine gemeinsame Anstalt erklärt werden möchte, lediglich das Großherzogthum Schwerin zu verstehen.

II. zum Majoritätsbericht des Eisenbahn-Ausschusses:

zu pag. 10 §. 9:

ad a. Hinter dem Worte „Mobilien" wäre einzuschalten: „dem Staate".

V. Das des Abgeordneten Genzke:

zu g. pag. 11 des Berichts des Eisenbahn-Ausschusses: hinter „Gesellschaft" zu setzen: „in zwei aufeinanderfolgenden Terminen".

VI. Das des Abgeordneten Ackermann:

Die hohe Versammlung wolle beschließen:

1) der meklenburgischen Eisenbahngesellschaft sei zur Vollendung ihres gemeinnützigen, aus verschiedenen Gründen in Stocken gerathenen Unternehmens eine Staatsanleihe von 1,500,000 Rthlr. Cour. neben dem Betrage der etwa zu zahlenden Anleihekosten — unter der Voraussetzung zu machen, daß sie die vom Staate zu stellenden Bedingungen annehmen;
2) den Herren Commissarien sämmtliche Ausschußberichte hinzugeben, um aus dem Standpunkte der gesicherten Anleihe und der Vollendung der Bahn durch dieselbe sofort und zur schleunigsten Erledigung eine Verhandlung zwischen der Landesregierung und der Eisenbahngesellschaft zu veranlassen und
3) demnächst das Ergebniß dieser Verhandlung der Kammer zur weiteren definitiven Beschlußnahme vorzulegen.

VII. Das des Abgeordneten Kippe:

daß in den §. 9 nach g. die weitere Bedingung eingeschoben werde:

daß nach Anordnung des Staats — wobei derselbe jedoch eine vorgängige Communication mit dem Ausschuß der Eisenbahngesellschaft eintreten lassen wird — die Organisation der Gesellschaft und ihre Verwaltung mehr vereinfacht und eingeschränkt werden muß.

VIII. Das des Abgeordneten Groth zu p. 3. des Majoritätserachtens des Eisenbahn-Ausschusses:

Die Versammlung wolle beschließen:

daß die zur Ueberwölbung der Grube in Rostock und Fortführung der Eisenbahn an den Strand, so wie die zur Ufereinfassung beim Bahnhofe zu Wismar nöthigen und von den Seestädten Rostock und Wismar übernommenen Kosten von resp. 46,404 Rthlr. und 20,000 Rthlr. aus allgemeinen Staatsmitteln zu übertragen sind.

(Schluß folgt.)

Allerlei.

Wie die Zeiten sich ändern. Windischgrätz hat in jüngster Zeit den höchsten russischen Orden bekommen. Es ist nicht das erste, was Fürst Windischgrätz von Rußland aus erhält. Vor Jahren bekam derselbe Windischgrätz vom Großfürsten Constantin vor der Fronte der Truppen — eine Ohrfeige. So ändern sich die Zeiten.

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Der Meklenburgische Landtagsbote.

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 5—6 Nummern. **Zweiter Jahrgang.** Der Preis für 26 Nrn. (für das laufende Abonnement von Nr. 141 bis 166 einschließlich) beträgt 24 ßl. Cour.

№ 166. Schwerin, den 23. Februar. **1849.**

Die resp. Abonnenten werden ersucht, ihre Bestellung für das nächste Abonnement (von No. 167 an) noch vor Ablauf dieses Abonnements bei den löblichen Ober- und Postämtern zu erneuern, um jede Unterbrechung in der Zusendung zu vermeiden. Neue Abonnements sind um so zeitiger zu bestellen, als im Falle der Verspätung die frühern Nummern leicht vergriffen werden könnten.

Die **Kürschner**'sche Buchhandlung (M. Marcus.)

Die ewigen und unveräußerlichen Menschenrechte.

(Fortsetzung.)

Aus der Berechtigung jedes Bürgers, vom Staate solche Einrichtungen zu verlangen, welche ihm die Möglichkeit eröffnen, sein Recht auf Selbsterhaltung im wirklichen Leben geltend zu machen, folgt ferner mit Nothwendigkeit, daß der einzelne Bürger zur Contribuirung zu den Steuern nie auf mehr herangezogen werden darf, als er nach seinen Verhältnissen zu leisten vermag; daß daher derjenige Bürger, welcher nicht mehr besitzt und erwirbt, als er zu seinem Lebensunterhalt bedarf, von jeglicher Steuer frei sein muß. Denn das zum Lebensunterhalte Nothwendige darf eben deswegen, weil es nothwendig ist, nicht verringert werden. Von demselben Grundsatze muß die Gesetzgebung in privatrechtlicher und processualischer Beziehung ausgehen. Vor allem ist daher unser Steuersystem gänzlich umzuwandeln; sämmtliche die nothwendigsten Lebensbedürfnisse (also Nahrungsmittel, Wohnung und Kleidung) belastenden Abgaben, sämmtliche auf dem besitzlosen Arbeiterstande haftenden privatrechtlichen Dienste und Abgaben, sämmtliche auf dem Grund und Boden der kleinen Grundbesitzer ruhenden Dienstbarkeiten und Lasten sind abzuschaffen; ferner der Grundsatz anzuerkennen, daß am wenigsten dem unbemittelten Bürger die Rechtsverfolgung auf irgend eine Weise erschwert, noch ein Urtheil vollstrecket werden darf, wodurch ihm seine unentbehrlichen Lebensbedürfnisse direct oder indirect entzogen werden. Dies Letztere ist freilich in der Theorie und auf dem Papier einigermaßen anerkannt; aber in der Praxis sieht es damit oft leidig genug aus.

Der durch diese Veränderung des Steuersystems nothwendig entstehende Ausfall wird einmal durch bedeutende Ersparungen, die im Hinblicke auf das veröffentlichte Budget namentlich bei uns in Meklenburg endlich einmal in der Ordnung sein werden, gedeckt werden müssen; dann aber durch Anerkennung des Grundsatzes, daß diejenigen, welche mehr haben oder erwerben, als sie zu ihrem Lebensunterhalte bedürfen, allein besteuert werden, aber nach und nach höher und zwar in demselben Maße höher, als ihr Ueberfluß größer ist, d. h. also durch eine progressive Einkommensteuer*), und da diese meistentheils nur bei denjenigen anwendbar sein wird, welche ein festes Einkommen vom Staate beziehen, in den übrigen Fällen durch eine progressive Grund- und Gewerbesteuer. —

Dieses Recht des Menschen auf seine physische Existenz und damit der Hinwegräumung aller Hindernisse, welche der Verwirklichung derselben irgendwie entgegen stehen, ist jedoch nicht das einzige ewige und unveräußerliche Recht, welches ihm zusteht. Es ist nur die Grundlage, die erste und nothwendigste Bedingung aller übrigen ihm zukommenden Rechte. Leben will auch das Thier. Der Mensch aber kann, weil er höher steht als dieses, mit dem bloßen Leben, der bloßen Fristung seiner physischen Existenz nicht zufrieden sein. Ihm sind von der Natur höhere und edlere Kräfte und Anlagen gegeben worden, welche nicht weniger gebieterisch eine gleichförmige und allseitige Ausbildung, eine harmonische Entwickelung verlangen, wenn er anders nicht auf derselben Stufe mit dem Thiere stehen bleiben, wenn er anders seine Bestimmung erreichen will. Diese Kräfte und Anlagen lassen sich auf drei Hauptvermögen zurückführen: den Geist, insofern man darunter seine Fähigkeit versteht, vermöge der Einwirkungen der Außenwelt Erkenntnisse und Erfahrungen zu sammeln, oder das sogenannte Erkenntnißvermögen; die Seele oder die Fähigkeit, in ein gewisses wechselseitiges Verhältniß der Bestrebungen und Gefühle zu Andern zu treten, oder das sogenannte Gefühlsvermögen; und den Charakter oder die Fähigkeit, vermöge der gesammelten Erkenntnisse und der in ihm ruhenden Triebe und Gefühle einen freien Willen nach Außen zu offenbaren, also seinerseits wiederum auf die Außenwelt einzuwirken, oder das sogenannte Willensvermögen. Diese drei Grundvermögen finden sich in einem jeden menschlichen Organismus. Qualitativ sind also alle Menschen gleich organisirt; dieselben gleichartigen Anlagen und Fähigkeiten finden sich in ihnen allen. Aber hier zeigt sich auf der andern Seite wieder die Verschiedenheit unter den Menschen; hier fängt der erste Unterschied zwischen ihnen an, sich mit Recht geltend zu machen. Denn trotzdem daß die Anlagen in allen einzelnen Menschen gleichartig sind, so finden sie sich doch nicht in allen in derselben Stärke, nicht in demselben Grade glücklich angeregt; der Eine fühlt einen stärkeren Trieb in sich zur Entwickelung dieser Anlagen, als der Andere; der Eine wünscht sich in dieser Richtung auszubilden, der Andere in jener; der Eine hat vielleicht auch mehr Gelegenheit, mehr Veranlassung dazu als der Andere. Quantitativ sind daher die Anlagen und Fähigkeiten der verschiedenen Menschen verschieden; die von Natur gleichartigen Kräfte sind in dem Einen in einem höhern Grade ausgebildet,

*) Einen werthvollen Beitrag hiezu liefert „die progressive Steuer als Ordnerin der innern Landesverfassung“ von W. Benque. — Es wundert uns, oder richtiger gesagt, es wundert uns nicht, daß d. Red. der Rost. Ztg. es hat über sich gewinnen können, eine solche Sudelei, wie sie in No. 26 j. Bl. enthalten ist, aufzunehmen.

als in dem Andern, sind in dem Einen mehr, in dem Andern minder glücklich entwickelt. Und so wie hieraus auf der einen Seite folgt, daß derjenige, dessen Anlagen und Fähigkeiten weiter entwickelt sind, über seine weniger ausgebildeten Nebenmenschen nicht ein Recht zu herrschen beanspruchen darf, sondern nur den Beruf in sich fühlen kann, sie zu derselben Stufe der Entwickelung heranzubilden, auf welcher er selber steht, daß er also nur ein Recht haben kann, sie zu belehren und zu erziehen: so wird auf der andern Seite durch diese Verschiedenheit der Fähigkeiten und Leistungen der einzelnen Menschen, aber auch nur durch diese eine Verschiedenheit ihrer äußeren Verhältnisse bedingt. Der Eine gebraucht, um dem sich in ihm regenden Triebe nach Entwickelung seiner Anlagen und Fähigkeiten freien Lauf lassen zu können, je nachdem derselbe stärker oder schwächer sich regt und je nach der Richtung, in welcher derselbe sich geltend macht, mehr oder weniger äußerer Hülfsmittel, mehr oder weniger Glücksgüter, als der Andere. Aber darin stimmen sie trotz aller unter ihnen sich geltend machenden Verschiedenheiten alle überein, daß ein Jeder berechtigt ist, für seine Fähigkeiten, für seine Anlagen den freiesten und unbeschränktesten Spielraum der Entwickelung zu verlangen; daß ein Jeder also auch befugt ist, von dem Staate, dessen Mitglied er ist, zu verlangen, daß derselbe solche Einrichtungen treffe, welche ihm die Möglichkeit zur naturgemäßen und freien Entwickelung aller seiner Kräfte darbieten. Sehen wir uns in unsern gegenwärtigen Staaten um, und nirgends finden wir, daß dieser Grundsatz praktisch durchgeführt ist; nirgends wird bis jetzt noch dem Menschen bloß deswegen, weil er Mensch ist, die Möglichkeit geboten, seinen natürlichen Anlagen gemäß zu leben. Der Wohlhabende, der Reiche hat diese Gelegenheit im vollen Maße; er hat sie selbst dann, wenn für sein natürliches Talent sich eine andere Lebensweise weit besser eignen sollte, als diejenige ist, für welche ihn nun einmal standesgemäße Rücksichten bestimmt haben. Der Arme und Unbemittelte dagen mag noch so sehr von der Natur glücklich begabt sein, er mag noch so sehr den Trieb zur harmonischen Ausbildung seiner natürlichen Fähigkeiten in sich fühlen: er muß sich diesen Lebensgenuß versagen, er muß sich einer für ihn durchaus nicht sich eignenden Beschäftigung widmen, er muß sein Talent verkümmern und verkommen lassen, bloß deswegen, weil er das Unglück gehabt hat, in einem Staate geboren zu sein, dessen Lenker die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten zu einem Herrschaftsrechte, den Besitz eines Ueberflusses von Glücksgütern zu einem Privilegium, die Intelligenz zu einem Monopol für sich und ihre Anhänger umgestempelt haben. Nicht die äußeren Verhältnisse, unter welchen ein Mensch geboren wird, sondern die inneren Kräfte und Fähigkeiten, welche ihm von der Natur gegeben sind, sollen den Maßstab abgeben für die Stellung, welche er im Staate einzunehmen hat, gleichviel, ob er hoch oder niedrig geboren, ob er arm oder reich ist. Daher ist das zweite ewige und unveräußerliche Recht, welches jeder Mensch hat: vom Staate zu verlangen, daß er sich so organisire, daß einem jeden seiner Bürger die Möglichkeit zur naturgemäßen Entwickelung seiner natürlichen Anlagen geboten werde, das Recht auf Bildung.

Demnach sollte der Unterricht auf allen Schulen, seien sie Volks-, Gewerbe- oder Gelehrtenschulen, seien sie für die Künste oder für die Wissenschaft bestimmt, unentgeldlich ertheilt werden. Die Schule ist eben Staats-, beziehungsweise Gemeindeanstalt. Staat und Gemeinde haben nicht bloß die Verpflichtung, sondern sie haben sogar das höchste Interesse daran, ihre Unterrichtsanstalten so einzurichten, daß sie für einen Jeden, welchen Standes er auch sein, in welchen äußeren Verhältnissen er auch leben möge, zugänglich seien. Denn die jetzige Jugend, also diejenigen Personen, welche jetzt der Bildung durch die Staats- und Gemeindeanstalten bedürfen, sind eben die künftigen Staats- und Gemeindebürger. Je besser also Staat und Gemeinde für ihre Jugend sorgen, je leichter sie ihr Bildung und Erziehung zugänglich machen, desto bessere, einsichtsvollere, für Volks- und Menschenwohl begeistertere Bürger werden sie in der Zukunft haben. Leidet dagegen die Jugend Mangel an tüchtiger Erziehung, wird ihr sogar der Weg dazu erschwert oder gar gänzlich abgesperrt, so werden Staat und Gemeinde Mangel leiden an tüchtigen und einsichtsvollen Bürgern. Nach dem Grundsatze: thue ein Jeder, was seines Amtes ist, lasse man daher jeglichen Unterricht unentgeldlich ertheilen; denn Staat und Gemeinde liegt die Sorge für das Unterrichtswesen ob. Mögen sie daher dasselbe auch ganz zu ihrer Sache machen, die Schulen ganz auf ihre Kosten herstellen und verwalten lassen und demgemäß durch eine allgemeine Besteuerung aller Staats- und Gemeindebürger erhalten. —

(Schluß folgt.)

Fünfzigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 21. Februar 1849.

(Fortsetzung.)

Präsident: Trotsche.

v. Thünen: Meine Herren! Ich nehme das Wort in einer Angelegenheit, die für den Staat von hoher Wichtigkeit ist, in die aber auch Privatinteressen vielfach verflochten sind. Aus diesen beiden verschiedenen Gesichtspunkten erklären sich die verschiedenen Ansichten über diese Frage. Wir konnten unsere Anträge nur im Interesse des Staats stellen und dem Privatinteresse nur eine untergeordnete Beachtung zu Theil werden lassen. Es ist ein hoher Standpunkt, von welchem aus wir die Sache betrachten. Nicht die Einzelnen, nicht das Interesse der Gesellschaft, nicht die Gegenwart oder die nächste Zukunft ist es, worauf wir unser Augenmerk richten, sondern das gesammte gegenwärtige und zukünftige Staatsinteresse und das Leben der Staaten zählt nach Jahrhunderten. Von diesem Standpunkte aus sind wir dahin gekommen, daß der Staat nicht zögern dürfe, der Eisenbahn-Gesellschaft unverzüglich durch eine Anleihe zu Hülfe zu kommen. Man sagt wohl, es sei die Zeit nicht günstig für eine solche Finanz-Operation Allein werfen wir einen Blick auf unsere Finanzverhältnisse, so stellt die Sache sich anders. Einmal bringt jede Zögerung den größten Nachtheil, und dann können wir eine unter allen Umständen ausreichende Sicherheit bieten. Das Domanium ist 2486 Hufen groß. Dazu kommen 240 incamerirte Hufen. Rechnen wir die Hufe durchschnittlich nur zu 18,000 Rthlr., so repräsentirt das Domanium einen Werth von ca. 52 Millionen. Unsere Schulden betragen jetzt ca. 11 Millionen, würden also, unter Hinzurechnung der beantragten Anleihe von 1½ Millionen, noch nicht den vierten Theil des Staatsguts betragen. Außerdem ist noch die Steuerkraft des Landes vorhanden. Es wird diese Anleihe für Viele eine erwünschte Gelegenheit sein, ihre Capitalien gegen vorzügliche Sicherheit belegen zu können, und werden hierzu viele jetzt lahmliegende Capitalien verwandt werden. Weniger ist dies der Fall, wenn der Staat nur die Garantie übernimmt. Den Actionärs würden nachtheiligere Bedingungen gestellt werden, wie dem Staate. Deshalb können wir die Garantie noch jetzt nicht empfehlen.

Der volkswirthschaftliche Ausschußbericht behauptet, wir hätten die zu gewährende Hülfe zu niedrig veranschlagt. Auf die Ersparung von 240,000 Rthlr. sei nicht zu rechnen. Wir durften aber die bestimmte Angabe der Direction nicht ohne Weiteres unbeachtet lassen. Es ist gesagt, es müßten noch 85,000 Rthlr. Zinsen für die Zeit des Baues hinzugerechnet werden. Wird aber die Bahn noch in diesem Jahre eröffnet, so werden bis Johannis nur 800,000 Rthlr. gebraucht werden; nur die halbjährigen Zinsen auf dies Capital, 16,000 Rthlr., sind in Anschlag zu bringen und mit auf die 75,000 Rthlr. Provision zu übertragen. Diese Provisionskosten fallen der Gesellschaft nur insofern zur Last, als sie dem Amortisationsfond mit unterworfen sind. Man hat behauptet, wenn der Staat zu 4 Procent Anleihe zu 5 Procent das Geld wieder weggebe und nur ½ Procent zum Amortisationsfond bestimme, so bereichere er sich auf Kosten der Gesellschaft. Dies halbe Procent ist aber auf die Zinsen der Anleihekosten zu rechnen. Durch den Vorschlag der Minorität des volkswirthschaftlichen Ausschusses wird dies Mißverständniß abgeschnitten.

Die Bedingungen sind von vielen Seiten sehr mißfällig auf-

genommen, und hat man behauptet, daß diese Gesellschaft benachtheiligt werde. Wir aber mußten das Interesse des Staats selbst für den Fall sicher zu stellen suchen, daß die Gesellschaft sich nicht im Besitze der Bahn werde behaupten können. Sind die Resultate des Eisenbahnverkehrs günstig, dann werden die Bedingungen nicht drückend. Es liegt dann kein Grund vor, zweckmäßige Anträge zurückzuweisen. Steht erst fest, daß die Gesellschaft ihre Verpflichtungen erfüllen können, dann werden viele Beschränkungen von selbst wegfallen.

Durch die Annahme des Amendements Bolten wird keine Frage entschieden, und die Sache wieder auf den Standpunkt zurückgeführt, auf welchem sie sich bei der Erwählung des Ausschusses befand. Verloren wäre dann die kostbare Zeit, verloren für das Staatsinteresse, verloren für die Gesellschaft. Ebenso bringt das Amendement Wendhausen uns keinen Schritt vorwärts. Ackermann will zwar einen großen Schritt thun, aber dabei dürfen wir nicht stehen bleiben. Die Zeit fordert, daß die Eisenbahn eine möglichst schnelle Vollendung erlange. Genehmigen Sie unsern Antrag und den Antrag der Majorität des volkswirthschaftlichen Ausschusses. Ueberlassen Sie die näheren Bestimmungen den Herren Commissarien. Ueberlassen Sie es diesen, ob eine neue Berathung erforderlich werde, oder nicht. Weisen Sie aber von vorne herein alle Anträge zurück, die Zögerung in die Sache bringen. (Beifall.)

Meyer-Schwaan: Meine Herren! das Erachten der Minorität des Ausschusses geht auf die Acquisition der Bahn durch den Staat. Ich erlaube mir, Sie einstweilen auf dies Erachten hinzuweisen und behalte es mir vor, nach dem Schluß der Debatte dasselbe zu rechtfertigen. Nur einen Punkt muß ich gleich vorweg nehmen. In dem Erachten des volkswirthschaftlichen Ausschusses ist sub Nr. 3 eine Bemerkung, die, so wie sie da steht, die Annahme zuläßt, als habe man die Minorität einer versteckten Tactik im Interesse des Staats und zur großen Benachtheiligung der Actionärs beschuldigen wollen. Gegen diese Verdächtigung muß ich entschieden protestiren. In unserem Erachten ist Nichts versteckt, sondern Alles frei und offen hingestellt. Nur für den Fall, daß die Eisenbahngesellschaft die Staatshülfe ablehnt, haben wir auf den §. 6 der Bestätigungsurkunde hingewiesen und auch in diesem Fall, wenn eine öffentliche Versteigerung der Bahn stattfinden sollte, würde man der Billigkeit Rechnung tragen. Ich bedaure nur, daß man nicht vorsichtiger in der Wahl seiner Worte gewesen und die Minorität des Eisenbahn-Ausschusses unbegründeter Weise verdächtigt hat.

Schumacher (Berichterstatter der Majorität des volkswirthschaftlichen Ausschusses): Meine Herren! die Mehrheit des volkswirthschaftlichen Ausschusses hat sich im Wesentlichen dem Majoritätserachten des Eisenbahn-Ausschusses angeschlossen. Die von ihr vorgeschlagene Schärfung der Bedingungen hat darin ihren Grund gehabt, daß man Garantie haben wollte: 1) für die Sicherheit des Staates, 2) dafür, daß mit Hülfe der Anleihe die Eisenbahn auch wirklich vollendet würde, 3) dafür, daß eine Verzinsung und Tilgung der Anleihe erreichbar sei. Nur aus diesen Gesichtspunkten sind die Bedingungen gestellt und ist die Majorität damit einverstanden, daß mit der Zeit ein Nachlaß in denselben eintreten könne oder eine Substituirung anderer Garantien. Die Mehrheit erkennt die Unterstützung der Eisenbahngesellschaft durch den Staat als vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus gerechtfertigt und nothwendig an. Man hat der constitutionellen Staatsform vorgeworfen, daß sie zu leicht sei in der Bewilligung von Staatsausgaben und die Steuern dadurch auf ein höheres Maaß hinausschraube. Man hat uns von diesem Gesichtspunkte aus davon abhalten wollen, der Eisenbahn eine Staatshülfe zu gewähren. Ich glaube aber, wir würden auch ohne die Gewährung dieser Staatshülfe jenem allgemeinen Schicksale der constitutionellen Staaten nicht entgehen können, selbst wenn auch der Messias der Gesetzgebung über uns kommen sollte.

Und warum sollten auch die Staatsbürger, wenn wir ihnen größere Freiheit und Selbstständigkeit, vermehrten Verkehr und Wohlstand gewähren, mehr Steuern zahlen können? Jene Warnung hat ihre vollkommne Berechtigung. Wir dürfen nur gewinnbringende Ausgaben bewilligen und eine solche ist die Ausgabe für eine Eisenbahn. Ich will Ihnen nur zwei Punkte vorführen, die proponirte Hülfe soll kein Geschenk, sondern eine

zinstragende Anleihe sein. Wäre sie aber auch ein vollständiges Geschenk, so würde es noch die Frage sein, ob sie als eine Ausgabe könnte betrachtet werden. Die zu gewährende Hülfe wird im Lande wieder verausgabt und kommt größtentheils Handarbeitern zu Gute. Wenn man dem Staat mit einem menschlichen Körper vergleicht, so sind diese die feinsten Adern, aus denen das Blut, den Hauptadern und durch diese dem Herzen zugeführt wird. Wohlstand der Arbeiter befördert den Wohlstand des ganzen Landes. Eine gewinnbringende Arbeit zu unternehmen liegt schon deshalb im Interesse des Staats, weil dadurch Arbeiter beschäftigt werden, diese Theorie steht fest, im Gegensatz zu der in neuester Zeit aufgetretenen hohlen Theorie, daß der Staat unter allen Umständen für Arbeit sorgen müsse. Und die Eisenbahn an sich ist schon gewinnbringend. Reichthum ist Macht, Reichthum aber kann nur erworben werden durch Arbeit. Die Arbeit erfordert Zeit und durch den Eisenbahnverkehr wird Zeit gewonnen, also das Mittel zur Arbeit, zum Reichthum, zur Macht. Deshalb gehen Sie nicht auf eine Vertagung ein. Es sind Anträge gestellt auf Verwerfung von Geldbewilligung. Allein die Eisenbahn darf nicht verworfen, darf nicht vertagt werden, Sie werden, ich bin davon überzeugt, dem reichen Meklenburg dies Armuthszeugniß nicht ausstellen (Beifall).

Soltau: (Berichterstatter der Minorität des volkswirthschaftlichen Ausschusses.) Der Herr Präsident hat gebeten, für jetzt nur auf die Discussion der Frage sich zu beschränken, ob und welche Hülfe der Eisenbahngesellschaft solle gewährt werden. Ich gehe deshalb über dasjenige, was v. Thünen über die Größe der Summe gesagt hat, so wie über die Bedingungen u. s. w. hinweg und beschränkt mich lediglich auf die Frage, ob und welche Hülfe. Das Minoritätserachten des Eisenbahn-Ausschusses geht dahin, der Eisenbahngesellschaft die Frist zur Vollendung der Bahn sofort zu stellen. Commissarien niederzusetzen zur Einleitung einer Vermittelung. Wenn ich mich damit einverstanden erkläre, die Frist sofort zu stellen, so sind doch die in dem Minoritätserachten angegebenen Gründe nicht diejenigen, welche ich gewünscht hätte.

Diese bestehen darin, daß die Frist schon lange hätte gestellt werden müssen, die der Eisenbahngesellschaft bisher gewährte Nachsicht kann ich nicht billigen. Ich glaube übrigens nicht, daß die Erwartung der Eisenbahn für den Staat vortheilhaft sei. — Ich glaube dies, weil wir nicht wissen können, welche Wege der Verkehr künftig einschlagen werde und weil wir finanziell nicht in solcher Lage sind, diese Ausgabe machen zu können. Was die günstige Finanzlage anbetrifft, welche von Thünen und Schumacher uns vorgeführt haben, so muß ich dieselbe in Frage stellen. Unsere Finanzlage ist nicht geordnet. Wir sind in einer Uebergangsperiode und kennen den Stand unserer Finanzen nicht. Wir wissen nicht, wie viel wir jetzt geben sollen, um ein Institut zu erwerben, welches vielleicht keinen Ersatz gewährt. Ein Vorredner hat gesagt, in dem Erachten der Minorität sei pag. 4 sub No. 3 eine Verdächtigung ausgesprochen. Dies ist subjectiv. Die Minorität hat sich zu dieser Ausstellung entschlossen und ist der Ausdruck nach reiflicher Erwägung nicht zurückgezogen. Ich habe Niemand beleidigen wollen und wenn eine Beleidigung darin liegen sollte, so ziehe ich sie wenigstens für mich zurück.

Das Majoritätserachten des Eisenbahn-Ausschusses geht dahin, eine Hülfe zu gewähren aus allgemeinen und aus volkswirthschaftlichen Rücksichten. Auch hier hat die Minorität sich dahin geeinigt, daß eine angemessene Beihülfe im Interesse des Staats liege, weil dadurch das Nationalvermögen gehoben werden dürfte. Die Minorität ist aber der Ueberzeugung, daß die beantragte Hülfe zu niedrig sei. Sie hat sich Seite 5 ihres Erachtens darüber ausgesprochen, doch hier handelt es sich nur um die Hauptsache. Die Majorität entscheidet sich für ein durch eine Anleihe zu beschaffendes Darlehn, die Minorität will nur eine Zinsgarantie. Es herrschen über den Unterschied zwischen einer Garantie und einem Anlehn verschiedene Ansichten. Das Majoritätserachten geht pag. 10 dahin, daß der Staat durch eine Garantie eben so sehr belastet werde, wie durch eine Anleihe. Diese Ansicht müssen wir als unmotivirt zurückweisen. Es ist schon in der letzten Versammlung die Rede davon gewesen, daß der Staat sich in einer solchen Lage befinde, daß er unter vortheilhaften Bedingungen eine Anleihe erhalten könne,

die Domainen seien eine unter allen Umständen ausreichende Hypothek und wenn diese wirklich nicht genügen könnten, ja wie bei der sogenannten Salomon-Heine'schen Anleihe die übrigen Staatseinkünfte mit verpfändet werden.

Heute ist es wiederholt, daß jedes Bedenken gegen unsere Sicherheit schwinde. Das Domanium biete eine unter allen Umständen sichere Grundlage. Es habe einen Werth von 52 Millionen, während unsere Schulden mit Einschluß der projectirten Eisenbahnanleihe noch nicht ganz 13 Millionen betrügen. Der Werth des Domanii ist aber sehr viel niedriger. Sie werden wissen, daß wir uns in einem Deficit von 1 Million befinden. Dies ist nicht etwa durch außergewöhnliche Umstände herbeigeführt, sondern wir sind durch ein System fortwährender Anleihen dahin gekommen, daß wir unser Deficit nur durch Anleihen decken können. Es ist Zeit, unsere Finanzlage zu beleuchten. Wir sind es uns und dem Lande schuldig, uns die Augen darüber zu öffnen, daß wir uns in einem permanenten Deficit befinden. Ich habe gesagt, wir befinden uns in einem permanenten Deficit und ich werde es beweisen. Das Domanium soll dazu bestimmt sein, die Kosten des Staatshaushaltes und des Großherzoglichen Hauses zu bestreiten. Die Nettoeinnahme der Domanii beträgt 1,287,000 Rthlr., die Kosten des Staatshaushaltes und des Großherzoglichen Hauses betragen 968,000 Rthlr., es bleiben zu Zinsen also 319,000 Rthlr. Ueberschuß. Wir haben aber bis jetzt 700,000 Rthlr. Zinsen zu bezahlen. Es reicht also das Domanium nicht aus, sondern es müssen noch 81,000 Rthlr. durch Steuern zusammengebracht werden. Hier aber findet sich ein Deficit von 970,000 Rthlr. Welche Garantie können wir also bieten, um eine Anleihe zu erhalten? Es ist gesagt, eine Reorganisation unserer Finanzen solle unsere Lage bessern. Wir wollen hoffen, daß dies geschieht. Allein wir befinden uns einmal in diesem Deficit und ist es nothwendig, daß wir uns nicht länger einer Selbsttäuschung über die Lage unserer Finanzen hingeben. Deshalb hat die Minorität sich dahin ausgesprochen, daß man sich auf das Mindeste beschränken müsse und dies ist die Garantie, die keine eigene Verpflichtung des Staats herbeiführt und steht es in dem Belieben des Staates, welche Garantie er geben will.

Noch auf Eins muß ich Sie aufmerksam machen. Seite 11 Nr. 5 I. des Majoritätserachtens befindet sich eine Aeußerung, welche wenigstens der Auslegung fähig ist, als habe man sagen wollen: ich habe mich dem Interesse der Eisenbahndirection hingegeben und stehe da als Abgeordneter dieser Direction. Diese Verdächtigung muß ich auf das Entschiedenste zurückweisen. Ich bin nicht Abgeordneter der Eisenbahngesellschaft, sondern Abgeordneter des meklenburgischen Volkes. Das Majoritätserachten geht dahin, der Eisenbahngesellschaft eine ungenügende Hülfe zu gewähren. Die Gesellschaft auf eine bequeme Art zu nöthigen, die Bahn zu vollenden und sie dann dem Staate zu überlassen, weil sie nicht im Stande sein wird, ihrer Verpflichtung gegen den Staat Genüge zu leisten. Durch Annahme des Majoritätserachtens fesseln Sie die Eisenbahngesellschaft nur an die Karre, von der sie nach vollendeter Arbeit losgespannt und fortgejagt wird. Wollen Sie eine Hülfe gewähren, so gewähren Sie sie ausreichend.

Schumacher (factische Berichtigung): Es ist dem volkswirthschaftlichen Ausschusse nicht eingefallen, den Vorredner irgendwie zu verdächtigen, ich habe nicht begreifen können, wie er hiezu gekommen ist. Was das Deficit betrifft, so ist uns Allen die Ansicht des Vorredners über diesen Punkt bekannt aus seiner durch den Landtagsboten veröffentlichten Kritik des Finanzetats. Dieser wurde vorgelegt, wie er für die Verwaltung entworfen war. Soltau hat nun alle Ausgaben zusammengeworfen, sein Erachten geht von willkürlichen und unrichtigen Voraussetzungen aus, es befinden sich Rechenfehler in demselben und kann also das Resultat unmöglich richtig sein. Man hat es nicht für nöthig gehalten, seine Kritik öffentlich zu widerlegen. Allein gegen die Richtigkeit derselben muß ich hier entschieden protestiren. Wie er aber von seinem Standpunkte aus dazu kommen kann, die Gewährleistung des Staates empfehlen zu wollen, das begreife ich nicht.

Weigel: Ich habe mich darauf beschränkt, daß man zur Zeit keine Landeshülfe gewähren könne, sondern so gut wie bisher ein großer Theil der Bittsteller auf die künftige Gesetzgebung verwiesen ist, auch hier der Zukunft nicht vorzugreifen. Ich halte eine Bewilligung für bedenklich. Es ist das mahnende Volk, welches durch mich von einer solchen abräth, das Volk, welches früher oder später doch zahlen muß.

M. Wiggers: Uns Allen wird es bekannt sein, daß, als die Eisenbahnfrage auf dem Landtage des Jahres 1847 abgelehnt wurde, ein Schrei des Unwillens und Entsetzens durch das ganze Land ging. Das Ausland staunte wegen dieses Vandalismus, daß man dies große Werk unvollendet wolle liegen lassen. Es scheiterte damals die Unterstützung an der Staatsform, welche nur auf eine Vertretung der Sonderinteressen berechnet war. Der Landstand verletzte seine Pflicht nicht, wenn er nur sein und seiner Genossen Interesse wahrte und das allgemeine Interesse dem Sonderinteresse unterordnete. Freilich gab es auch dort Ehrenmänner, die unter Hinwegsetzung über ihre Sonderinteressen für Unterstützung der Eisenbahngesellschaft stimmten. Allein sie blieben in der Minorität. Denn der Landstand vertrat erst sich, dann seinen Stand, dann die Korporation, der er angehörte, was dann noch übrig blieb, fiel dem Staate zu. Wir aber stehen hier auf einem andern Boden. Jeder hat nur das allgemeine Interesse zu wahren; wenn es sich aber herausstellt, daß die Vollendung der Eisenbahn im Staatsinteresse liegt, dann ist es Pflicht dafür zu stimmen. Ich werfe also die Frage auf: ist die Vollendung der Eisenbahn vortheilhaft? Ich habe nur hervorzuheben, daß durch verbesserte Kommunication der Grund und Boden an Werth gewinnt. Können wir die Kultur erhöhen, so müssen wir das dazu Nöthige beschließen. Die kleinen Städte leiden vielleicht. Wenn wir aber eine erhöhte Production des Bodens schaffen, so wird dies auch den kleinen Städten zu Gute kommen. Wir müssen nicht ausschließlich auf die nächste Zukunft sehen, sondern weiter blicken. Früher hatten wir z. B. ein hohes Postporto, jetzt haben wir eine niedrigere Taxe, die Einkünfte aus der Postverwaltung sind aber dieselben geblieben. So auch mit der Eisenbahn, bei der eine Einbuße im Einzelnen durch den Gewinn im Ganzen und Großen ausgeglichen wird. Dahin rechne ich die nothwendige Umgestaltung unseres Steuer- und Zollwesens. Der bisherigen Einrichtung desselben ist es beizumessen, daß der Transithandel mit nordischen Produkten nicht die Bedeutung hat, die er vermöge der Beschaffenheit unserer Seehäfen, die oft 4 Wochen früher als Kiel, Lübeck und Stettin vom Eise befreit sind. Bekommen wir die Eisenbahn, so wird sich der Transithandel unsern Seestädten zuwenden.

Dazu kommt noch der intellectuelle Gesichtspunkt. Wie früher die Buchdruckerkunst Vorläuferin der religiösen Freiheit war, so ist die Eisenbahn die Beförderin der mündlichen Mittheilung, der Weg zur Erlangung der politischen Freiheit geworden. Wollen wir nun den Bau der Eisenbahn befördern, so fragt es sich nur, welche Mittel wir anwenden. Die Minorität des Eisenbahn-Ausschusses spricht sich für eine Staatsbahn aus. Die Sympathien für diesen Antrag sind so unbedeutend, daß ich über denselben nichts zu sagen brauche. Ich wende mich gegen das Minoritätserachten des volkswirthschaftlichen Ausschusses. Den Unterschied zwischen einer directen Anleihe und einer Garantie vermag ich nicht einzusehen. Für den Staat ist es gleich, ob er direct oder indirect verhaftet ist. Ich glaube daß der Staat die Anleihe unter vortheilhaften Bedingungen, wie die Eisenbahndirection, machen könne. Ich glaube, auch nicht, daß der Staat ein besonderes Risiko übernehme. Ich vermisse eine Werthangabe des Inventars der Gesellschaft. Wenn bisher 4,350,000 Thlr. verwandt sind, so ist doch anzunehmen, daß das Inventarium sehr bedeutend sein werde. Dem Antrage Bolten kann ich nicht beistimmen. Man will sich hier über die Mittel nicht aussprechen, sondern dies den Commissarien überlassen. Ich mag dies den Commissarien nicht zumuthen, sehe auch nicht ein, weshalb die Kammer sich nicht selbst ein Urtheil erlauben solle. Dadurch greifen wir nicht in die Verwaltung ein, wenn wir über die Mittel und Wege selbst beschließen. Ich behalte mir vor, über die Amendements weiterhin zu sprechen. Ich hielt es für meine Pflicht, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß für den Staat kein großes Risiko vorhanden ist. Vollendet muß die Bahn unter allen Umständen werden. Bedenken Sie, welche Verantwortlichkeit Sie übernehmen, wenn durch Ihre Schuld dies große Werk, welches der Stolz Meklenburgs sein könnte, als Ruine daliegen sollte.

(H. Gr.)

Meyer-Malchow: Wenn der Vorredner von dem Herbstlandtage 1847 gesprochen und dabei gesagt hat: auch ehrenhafte Männer waren da, aber sie blieben in der Minorität, so hat er dadurch die Majorität der Unehrenhaftigkeit beschuldigt (oh! oh!). Wer Deutsch kann, wird diese Worte verstehen, es bleibt kein anderer Schluß übrig. — Ich will Ihnen aber die Gründe vorlegen, aus welchen die Majorität damals so beschloß; man glaubte, daß die Zeit für die Nothwendigkeit einer Staatshülfe noch nicht da sei, weil die Eisenbahngesellschaft sich noch selbst helfen könne. Und die erste Hälfte des Jahres 1848 hat gezeigt, daß dieser Grund festen Boden hatte, denn es war bereits vor den Februarereignissen eine Negoce bis auf die letzte Genehmigung abgeschlossen, durch welche die Gesellschaft sich selbst die Mittel verschaffte. Abgesehen von der Unwürdigkeit habe ich auch die Nichtigkeit jenes Vorwurfs hiedurch dargelegt. — Wenn derselbe Redner zugleich einen Inbegriff der altlandständischen Verfassung hat geben wollen, so war dies eben nur ein Inbegriff seiner persönlichen Auffassung.

Schwarz zur factischen Berichtigung: Wenn die große Wucht der Gründe der alten Stände so sehr hervorgehoben wird, so muß ich doch bemerken, daß die Eisenbahngesellschaft im Februar nicht im Stande war, sich selbst zu helfen, sondern daß der Großherzog erst mit 600,000 Thlrn. vorwegging.

M. Wiggers: Ich kann mich sehr leicht gegen die unbefugten Angriffe des Abg. Meyer vertheidigen. Es ist wohl nicht von mir zu präsumiren, daß ich Jemanden beleidigen wolle, ich habe dies wohl immer durch mein Verhalten zu erkennen gegeben und freue mich, daß die Fraction, welcher ich angehöre, sich nie mit Verdächtigungen abgegeben hat. — Ich habe nun auch jene Bemerkung nicht in Beziehung auf Persönlichkeiten gemacht, da ich noch ausdrücklich sagte, es habe an der Staatsform und nicht an Persönlichkeiten gelegen. Ich habe jene Männer ehrenwerth genannt, weil ich sie dafür hielt, ohne damit zu sagen, daß diejenigen, welche anderer Ansicht waren, unehrenwerth seien. Im Uebrigen fordere ich den Herrn Präsidenten auf, den Abg. Meyer zur Ordnung zu rufen, weil er mir Unwürdigkeit vorgeworfen hat.

Meyer: Ich habe nur gesagt: abgesehen von der Unwürdigkeit dieser Anschuldigung.

Präsident: Die ganze Sache ist objektiv gehalten gewesen.

M. Wiggers: Ich will freilich dem Herrn Präsidenten nicht entgegentreten, aber es war gegen mich persönlich gerichtet. Der Präsident verweigert jedoch den Ordnungsruf.

Bolten: Ich bedaure die gereizte Stimmung, welche sich heut so oft schon kundgegeben hat, obwohl doch in den Berichten nichts liegt, was den Einen oder den Anderen verletzen könnte; ich muß den Wunsch aussprechen, daß man in diesen Sachen nicht gar zu empfindlich sei. — Wenn nun in der Sache selbst bezweifelt ist, ob die Bahn mit der von der Majorität des Ausschusses veranschlagten Summe zu vollenden sei und ob man nicht gut thue, die Summe höher zu greifen, namentlich weil die angegebenen Abzüge vielleicht nicht zweckmäßig seien, so kann ich Sie versichern, daß die Anschläge wiederholt und genau, und zwar während des Baues, geprüft sind, wo man in der Hauptsache bereits Alles übersehen konnte. Von dem technischen Director ist noch Alles das, was nachzuholen ist, einer besondern Prüfung unterzogen und diese beiden Anschläge differiren nur um 32,000 Thlr. Auch die vorgeschlagenen Abzüge können in der Hauptsache alle gemacht werden, und giebt die Altona-Kieler Bahn hierin ein deutliches Beispiel. Sie können alle Zweifel in dieser Hinsicht fahren lassen und die vom Ausschuß vorgeschlagene Summe als richtig annehmen. In Bezug auf das Amend. Groth muß ich mir die factische Berichtigung erlauben, daß der angeblich mit Rostock und Wismar geschlossene Vertrag, wonach diese die Hälfte der Kosten tragen sollen, wenn die Bahn bis an den See oder an die Warnow geht, noch nicht abgeschlossen, sondern vom volkswirthschaftlichen Ausschuß nur vorausgesetzt ist, und demselben darnach überlassen, ob er sein Amend. zurückziehen will. — Der Abg. Soltau hat Ihnen ein Bild gegeben, wornach es mit unsern Finanzen sehr schlecht steht; ich will nicht behaupten, daß in unserer Finanzwirthschaft bisher Alles so war, wie es sein sollte; aber die von ihm gezogene Folgerung ist nicht richtig. Ich glaube nicht, daß er die factische Sachlage ganz richtig angegeben hat.

Er hat außer Acht gelassen, daß für die Wasser- und Chausseebauten ein bedeutender Schuldenabtrag gemacht ist, daß ferner ganz ungewöhnliche Ausgaben gewesen sind, daß mithin nach diesem Jahre keine Durchschnittsbilanz zu ziehen ist. Er hat ferner den Werth der Domainen noch höher geschätzt, als derselbe wirklich ist und die Schuldenlast des Staats zu 11 Millionen angegeben, während sie nur 9—10 Millionen beträgt. Wie Soltau selbst zugiebt, ist für die Folge eine bessere Finanzwirthschaft bei uns möglich. Wenn wir nun den Ueberschuß des Staatsvermögens und die Steuerkraft des Landes betrachten, so wird es weniger Länder in Europa geben, die ein größeres Staatsvermögen besitzen und die mehr Credit verdienen, als Meklenburg, und man thut nicht gut daran, diesen letztern zu erschüttern. —

Man hat meinem Amendement die Ungewißheit vorgeworfen, in welcher es Alles lasse, und M. Wiggers hat vor demselben gewarnt. Gewiß werden Sie mir glauben, daß ich es ehrlich mit der Eisenbahn meine (Heiterkeit. O ja!) und daß ich dasjenige thun werde, was mit meiner Pflicht als Volksvertreter sich verträgt. — Ich glaube aber, daß mein Amendement am kürzesten zum Resultate führt. Es ist allerdings nöthig, daß in der Kammer ein Beschluß gefaßt werde, aber immer ist eine Bestätigung von Oben nothwendig, denn ohne dieselbe dürfen wir nicht über die Finanzen des Landes verfügen; bisher haben wir aber noch gar keine Aeußerung darüber vernommen, welcher Modes der Hülfe dort wohl Genehmigung finden werde. — Außerdem sind noch zwei Rücksichten. Die Sache ist gar nicht anders als durch einen Vertrag mit der Gesellschaft zu machen. Ich gestehe zu, daß Sie derselben die Bedingungen vorschreiben werden, aber sie werden doch so wenig lästig sein, als sich dies mit dem Interesse des Staats verträgt. Ob wir nun besser beschließen, bevor, oder besser, nachdem die Gesellschaft gehört ist, verstelle ich Ihrem Ermessen. Ferner wird in jedem Falle, welche Art der Hülfe auch gewährt werde, Geld nöthig sein, und auch die Personen, welche dies hergeben sollen, werden vor einem Beschlusse zu hören sein. — Fassen Sie nicht eher einen Beschluß wegen einer Anleihe, ehe Sie nicht wissen, ob bei einer Garantie der Zinsen nicht bessere Bedingungen zu erhalten sind. In dem ersten Satz meines Amendements ist zugleich die moralische Verpflichtung ausgesprochen, daß, wenn die Hülfe unter annehmlichen Bedingungen geboten wird, von diesem Beschlusse nicht mehr zurückgegangen werden kann; durch den zweiten Satz sollen erst, wo möglich, bestimmte Vorlagen veranlaßt werden, damit wir im Stande seien, die Sache gehörig zu beurtheilen. Für jetzt sind wir dazu nicht im Stande, wir kommen leicht in die Lage, etwas zu beschließen, wovon wir nachher wieder zurücktreten müssen. Die Verhandlungen mit der Gesellschaft und dritten Personen werden am besten der Regierung überlassen. Im Uebrigen will ich einen Beschluß über die Vorlagen der Regierung der Kammer überlassen, und habe so das Interesse des Landes gewahrt. Ich komme auf diesem Wege rascher zum Ziele als v. Thünen, der in die Lage kommt, daß die Kammer erst etwas beschließt und sich dann zeigt, daß es nicht ausführbar ist, daß man so Zeit verliert und dann erst dazu kommt, was ich von vornherein wollte. Im Uebrigen werde ich, wenn mein Amendement nicht gebilligt wird, auch für einen andern Antrag stimmen, aber nicht für einen solchen, der Sie in die Lage versetzt, daß Sie nicht wissen, wie der Bahn zu helfen sei. Die Amendements Weigel und Wendhagen*) sagen nichts anders, als der schon in der vorigen Sitzung verworfene Antrag Marcus, und es ist wohl nicht passend, auf einmal abgethane Dinge wieder zurückzukommen. — Und nun möchte ich Ihnen noch mit wenigen Worten das Wohl der Eisenbahn an's Herz legen. Ich habe mich seit Jahren für dieselbe interessirt, wohl wissend, daß das Interesse des Landes dieselbe erfordert. Es ist bereits viel über die Nützlichkeit derselben gesprochen, und ich danke den Herren, die das gethan haben. Ich anerkenne freilich, daß die Gesellschaft sich nicht gebildet hat, um dem Staate zu nützen, sondern um ein lukratives Geschäft zu machen, aber in diesem letztern lag zugleich der größte Nutzen für den Staat.

Als die Actien gezeichnet waren, glaubten wir, daß wir ein

*) Wir bedauern, diese heute nicht wörtlich mittheilen zu können.

Geschäft gemacht hätten, worüber das Land sich freuen würde. Aber die Gesellschaft ist nicht gut behandelt worden im Lande. Der Abgeordnete Meyer hat gesagt: man habe 1848 geglaubt, daß die Gesellschaft sich selbst würde helfen können. Es ist möglich, daß man dies geglaubt hat, aber man hatte keine Gründe für diesen Glauben. Daß durch den Landtag das Unternehmen als ein solches hingestellt wurde, das keinen Credit verdiene, das so schlecht sei, daß es seinem Ruine entgegengehe, darin lag nicht die Voraussetzung, daß die Gesellschaft sich selbst helfen könne. Hätte man sich beschränkt, dies letztere zu sagen, so wäre es vielleicht möglich gewesen, aber daß man sagte, das Unternehmen verdiene kein Vertrauen, dadurch schadete man demselben unendlich, denn der Capitalist legt sehr viel Werth auf das Vertrauen, welches ein Unternehmen da findet, wo es entsteht. — Hätte man die Gesellschaft damals nicht so schlecht gemacht, so würde sie hier nicht jetzt stehen und Hülfe suchen, denn an sich ist das Unternehmen nicht schlecht. — Lassen Sie uns diese Rücksichten der Billigkeit auch einigermaßen in Erwägung ziehen, wenn auch die Hauptrücksicht das Wohl des Staates sein wird.

Ackermann: Ich bin der Ueberzeugung, daß durch mein Amendement eine feste Basis für eine weitere solide Verhandlung gegeben wird. Denn in demselben wird die Gemeinnützigkeit des Unternehmens anerkannt, so wie ferner, daß eine Hülfe gegeben werden müsse, und endlich wird der Modus derselben im Allgemeinen angegeben. Dies ist nöthig, um den Commissarien für ihre Verhandlungen eine gehörige Grundlage und Richtung zu geben. — In Bezug auf die Art der Hülfe scheint mir die Anleihe die einzig passende zu sein. Die Uebernahme durch den Staat muß von vorn herein verworfen werden, es bleiben also nur noch Anleihe und Garantie, mit andern Worten Anleihe und Bürgschaft übrig, von denen die letztere bedenklich sein dürfte. — Was Sie heut auch beschließen mögen, gehen Sie nicht aus einander, indem Sie schon einen festen Beschluß für alle Fälle fassen.

Wendhausen: Mein Amendement stimmt im Wesentlichen mit dem Antrage der Majorität überein, nur trennt er die Fragen zweckmäßig, weil dadurch das Resultat der Abstimmung ein anderes werden kann. — Wenn man demselben den Vorwurf gemacht hat, als beabsichtige er, Alles ins Ungewisse hinaus zu verschieben, so ist dies nicht begründet. Es sind nur Voraussetzungen voraufgestellt, die aber nicht fehlen dürfen. — Wer glauben kann, daß er nicht competent sei, wird die Sache überhaupt nicht entscheiden wollen, wer daran zweifelt, daß die Domänen Staatseigenthum seien, wird auch dem Staate die Last nicht aufbürden wollen. Wir können jene Voraussetzungen sehr wohl beschließen, weil wir überzeugt sind, daß dieselben eintreten werden.

Reinhold: Ich erkläre mich dafür, daß wir eine definitive Beschlußnahme suspendiren, bis uns der Finanz-Ausschuß Bericht abgestattet haben wird. — Der Staat kann in Bezug auf den Staatshaushalt sehr wohl mit einem Privatmanne verglichen werden. Wenn nun ein Hausvater in Wirthschaftsangelegenheiten eine Verwendung machen will (Heiterkeit), so fragt es sich: ist dieselbe nothwendig, nützlich oder nur für das Vergnügen. Die erstere macht er unter allen Umständen, die zweite nur, wenn sie ihn nicht genirt, die letzte gar nicht. (Zunehmende Heiterkeit.) Die Eisenbahn aber ist für den Staat als Ganzes keine nothwendige Anstalt; der Staat hat den ganzen Vortheil von der Eisenbahn, wie sie jetzt ist, bis Wismar; in sofern sie noch nach Rostock geführt werden soll, ist es keine Landesangelegenheit mehr, sondern sie interessirt nur privativ Rostock (oh! oh! Unruhe), und es ist nicht Recht, daß der Staat Opfer bringe, um dies Gelüste Rostocks zu befriedigen (Heiterkeit; fortdauernde Unruhe auf allen Bänken). — Ich bin allerdings auch für das Erachten der Majorität, aber nur unter der Bedingung, daß dadurch der Staat keine Opfer habe.

v. d. Kettenburg erklärt, daß er sich dem Amendement Weigel anschließe, für den Fall aber, daß dies verworfen werde, stellt er das Amendement:

> In Erwägung, daß die zur Vereinbarung einer Verfassung berufene Abgeordnetenkammer zu Bewilligungen von Geldmitteln für ihrer Aufgabe nicht unterworfene Fälle nicht competent ist, alle Anträge auf Geldbewilligungen für die Eisenbahngesellschaft abzulehnen.

v. Dewitz-Krumbeck: *) So sehr man auch alle Annehmlichkeiten der Eisenbahnen schätzen muß, eben so sehr muß man auf der andern Seite wohl ins Auge fassen, ob sie auch Nutzen und Vortheil für das Land haben, es muß das Interesse des Staats das vorherrschende sein, und man muß die Frage zuerst vom staatswirthschaftlichen und finanziellen Standpunkte aus betrachten. — Wenn nun so allgemein angenommen wird, die Eisenbahn sei ein so großer Gewinn für das Land, daß man sie selbst mit Opfern unterstützen muß, so gestehe ich, daß ich wünschte, diese Opfer gegen den Gewinn abzuwägen, und zu fragen, ob jene Ansicht, welche aus den Zeiten des Enthusiasmus für die Eisenbahnen stammt, auch unter allen Verhältnissen zutreffend ist. — Zunächst ist das Interesse der Seestädte nicht so groß, wie man voraussetzt. Wir sind ein ackerbautreibendes Volk, hauptsächlich wird mit Produkten des Landes, mit Korn Handel getrieben, und grade dieser könnte durch die Eisenbahn leicht sowohl Wismar als Rostock entzogen werden, indem Hamburg, das vortheilhafter liegt und wegen der geringeren Assecuranzen und Frachten höhere Preise geben kann, leicht den Handel ganz an sich ziehen kann. Ich habe auch gehört, daß diese Bedenken in einer Versammlung der Eisenbahngesellschaft selbst rege gemacht sind und daß man sie durch die Annahme eines hohen Frachtsatzes zu beseitigen gesucht hat, aber auf die Dauer würde eine solche Maßregel nicht ausführbar sein, die Bahn würde nie rentiren. Diese Idee habe ich auch in einer hier vertheilten Schrift über Freihandel und Schutzzölle in Meklenburg wiedergefunden, wo gesagt wird, daß seit der Eröffnung der Berlin-Hamburger Bahn der Kornhandel Wismars durch die Nähe des Hamburger Marktes bedeutend abgenommen habe und daß dasselbe auch für Rostock zu befürchten sei. Und der Kornhandel würde es nicht allein ausmachen, denn auch der Landmann, welcher sich in dem Handelsort seine Bedürfnisse einkauft, würde dies dann nicht in Rostock oder Wismar, sondern in Hamburg thun. Es würde das eintreten, was schon früher besorgt ist, daß von Hamburg aus förmliche Niederlagen in andern Städten bis nach Rostock und Wismar heran angelegt würden. Einzelne Orte, z. B. Schwerin, Güstrow, Bützow, würden allerdings hiedurch gewinnen, ob aber hiedurch der Nachtheil der Seestädte ausgeglichen werden würde, ist nicht gewiß. Außerdem aber leidet auch noch ein anderer Theil der Landeseinwohner erfahrungsmäßig durch die Eisenbahn, es sind hauptsächlich die Handwerker in den kleinen Städten, weil die Wohlhabenderen ihre Bedürfnisse durch die Eisenbahn aus großen Städten beziehen, und liegt in dieser Beziehung auch schon aus Goldberg eine Petition gegen die Eisenbahn vor. Es ist nun freilich von einem Theile des Eisenbahn-Ausschusses gesagt, es könne nicht die Rede davon sein, wenn auch Einzelne oder Korporationen Nachtheile erlitten; hüten wir uns aber wohl, dem Staatswohle das der Einzelnen zu opfern, denn ich erkenne das Staatswohl nur in dem der Einzelnen. — Ob der Vortheil einiger Gegenden ein genügender Grund ist, alle Einwohner des Landes zu bedeutenden Lasten heranzuziehen, besonders auch die der entlegeneren Gegenden, bezweifle ich sehr. Man hat sich für seine Ansicht auf die Chausseen berufen, — ja, diese durchziehen das ganze Land, die Eisenbahn aber berührt nothwendig nur eine Gegend, das Beispiel ist also nicht gut gewählt. — Es wird also durch die Eisenbahn das Interesse des Staats nicht unbedingt gefördert.

Ich komme jetzt zu dem finanziellen Gesichtspunkt: Es fällt mir nicht ein, eine lange Kritik der Vergangenheit zu liefern, es kommt nur darauf an, daß man auf etwaige Versehen aufmerksam mache, um dadurch eine Lehre zu gewinnen, daß man sie für die Zukunft vermeide. — Wir hatten früher über die Kosten der Eisenbahn nur generelle Anschläge, jetzt sind bestimmtere Vorlagen gemacht und in den verschiedenen Berichten ist der Bedarf zu 1,500,000 Rthlr. angegeben. Auf dem Landtage von 1847, wo ich übrigens als ein Mitglied des Stargarder Kreises, an den Berathungen keinen Theil nahm, forderte man als unerläßlich 1,800,000 Rthlr., es ist also jetzt diese Summe um

*) Wir bedauern, nicht alle Details des ausführlich motivirten Vortrags wieder geben zu können.

300,000 Rthlr. ermäßigt worden. Es wollte mir nicht klar werden, worin denn diese Ermäßigung liege, bis ich sie denn in den angeblichen Ersparungen fand, die man damals noch für unmöglich hielt, so wie darin, daß die Zinsen für die Stammactien nicht ausgeworfen sind. Damals hegte man noch große Zweifel, ob nicht in dem Anschlage vielleicht noch ein Versehen der Techniker sich finde und ob die Summe nicht vielleicht noch zu niedrig angegeben sei und auch diese Rücksicht hat wohl manches zu dem damaligen ungünstigen Ausgang beigetragen. Jetzt aber haben die Herren sammt und sonders diese Zinsen für die Actien ganz und gar übergangen. — Früher bin ich der Ansicht gewesen, daß die Coupons nur Schuldverschreibungen sind, welche die Gesellschaft sich selbst ausgestellt habe, später bin ich aber aufmerksam darauf geworden, daß Jeder das Recht hat, die Zahlung seiner Fonds von der Gesellschaft zu fordern, und daß diese keine Mittel hat, die Zinszahlung während des Baues zu sistiren, denn nach §. 12 des Statuts ist bis zur Vollendung der Bahn die Zinszahlung unbedingt gesichert. — Lassen Sie uns nun einen Augenblick noch jene Ersparungen prüfen. Die jetzt als unnöthig bezeichneten Locomotiven waren früher unerläßlich, und wenn es auch möglich ist, daß jetzt einige fehlen können, so bezweifle ich doch, ob es so viele sind, und hege die Besorgniß, daß sofort nach Eröffnung der Bahn sie doch angeschafft werden müssen, und zwar mit den Kosten der Unterhaltung, und ich halte dies nicht für eine Ersparung. Dann will man für 55,000 Rthlr. Schienen nicht behalten, aber für sie ein Abstandsgeld von 15,000 Rthlr. geben. Dies Geschäft zu 27 % erscheint mir denn doch als etwas theuer. Die Minorität des volkswirthschaftlichen Ausschusses hat ganz Recht gehabt, wenn sie diese Ersparnisse der Summe noch hinzufügte. Uebrigens bemerke ich, das ich das Material für meine Bemerkungen nur aus den Ausschußberichten und sonstigen Schriften geschöpft habe, mir also etwaige Irrthümer nicht zur Last zu legen bitte. — Es ist ferner der Verlust eines Jahres zu 192,000 Rthlr. anzugeben; auf welche Weise dieser zu decken ist, habe ich nicht finden können, und muß deshalb auch diese Summe hinzugerechnet werden. Dann ist zu erwägen, daß die Zinsen, welche damals nur zu 162,000 Rthlr. angegeben wurden, bis zum 21. October 1849, wenn nicht bis zum 1sten Juli 1850 zu berechnen sind, wo denn die ganze Summe derselben 466,000 Rthlr. betragen würde; und doch ist gesagt, die Gesellschaft verlange nur das Nothwendige zur Vollendung des Baues. — Mit dem Verlust des einen Jahres, mit den Zinsen der Stammactien bis zum 1sten Juli 1850, mit den sonstigen Zinsen und Provision beträgt die ganze nöthige Summe nicht 1,800,000 Rthlr., wie 1847, sondern 2,459,000 Rthlr. Ich bitte, daß Sie sich in dieser Beziehung keiner Täuschung hingeben.

Mich würde auch diese Summe nicht schrecken, wenn nur das Unternehmen sonst richtig und gut wäre. Aber ich muß auch die Rentabilität bezweifeln.

Ich will einmal die geringste Summe für die Betriebskosten, pro Meile 12,000 Thlr., veranschlagen, obschon sie wahrscheinlich bedeutend höher sich belaufen werden. Vom 1. Mai 1847 — 1848 hat aber die Meile nur 12,380 Thlr. gebracht, also sind durch die Einnahme die Betriebskosten so eben gedeckt. Hiezu werden dann später noch die Reparaturen hinzukommen, und daß diese ganz bedeutend sind, weiß ich genau; bei der Berlin-Stettiner Bahn von 18 Meilen Länge kosten sie pro Jahr 80,000 Thlr. Der Redner weist sodann noch des Weiteren den Irrthum nach, als würden die Betriebskosten nur 60% betragen, und fährt fort: Ich verkenne nicht die Rücksicht, welche auf die Actionäre zu nehmen ist, ich bedaure die Lage derselben und daß eine solche öffentliche Discussion denselben allemal nur zum Nachtheil gereichen kann; man hat gesagt, die Gesellschaft sei 1847 nicht gut behandelt, indem die Ansicht ausgesprochen worden, daß die Bahn rentabel. Aber mich hat meine Pflicht hieher gerufen und ich muß meine Ansicht hier aussprechen; gern will ich mein Unrecht eingestehen, wenn mir Irrthümer nachgewiesen werden sollten, und ich würde keine größere Freude haben, als sie eben so öffentlich zu bekennen.

Wenn der Abg. Wiggers sagt, die Gesellschaft verlange nur ein Darlehen gegen volle Sicherheit, so muß ich bemerken, daß ich diese Sicherheit nicht finden kann. Das Mobiliar mit der ganzen Bahn kann einem Andern nur mit Beibehaltung der jetzigen Lasten verpfändet werden; diese Belastung ist aber zur Zeit schon groß genug, und ich will nicht entscheiden, ob das Eigenthum der Gesellschaft einen Käufer für diesen Preis findet. Man hat freilich gesagt, die Bahn werde schon rentabel werden, wenn sie nur erst dem Betrieb übergeben sei; wenn aber nachgewiesen ist, daß der Betrieb nur ein Luxus ist, so kann durch denselben die Rentabilität nicht entstehen. Meiner vollen Ueberzeugung nach ist das Kapital, welches in dies Unternehmen gesteckt ist, vollständig verloren.

Man setzt mir vielleicht entgegen, daß meine Rechnung falsch sei, sonst würden Techniker und Kunstverständige nicht so gesagt haben. Es ist sehr mißlich, meine Herren, den Handlungen Anderer Motive unterzulegen, zumal wenn es sich um Korporationen handelt. Aber das nächste Interesse liegt schon vor, daß, je länger der Bau sich verzögert, die Actien nach dem Nominalwerth verzinst werden; dann aber kommt auch das Interesse der einzelnen Actionäre ins Spiel. Es ist bereits die Rede von Coursschwankungen gewesen; wenn es nun heißt, das Land hat für die Bahn etwas gegeben, so steigen vielleicht die Actien und man hat Gelegenheit, die Actien zu einem guten Preise zu verkaufen. Dies könnte das Interesse der Actionäre sein. Wir haben es aber nur mit der Eisenbahngesellschaft zu thun, und dieser ist doch nicht zu helfen, wenn wir auch Opfer bringen; das Kapital ist unter allen Umständen ein verlornes, da die Rentabilität der Bahn fehlt.

Jeder Aufschub ist für die Gesellschaft nachtheilig. Sie könnte vielleicht den Zinsen entsagen, aber auch dies geht nicht. Es bliebe nur die Auflösung der Gesellschaft übrig, allein auch dem steht der §. 51 der Statuten entgegen, weil auf dieselbe kein Antrag als ein Jahr nach Vollendung der Bahn gestellt werden kann. Man kann also schließlich nur auf den §. 5 der Statuten recurriren, Fristen zur Vollendung setzen und dann die Bahn verkaufen. Es ist vom volkswirthschaftlichen Ausschuß gesagt, es dürfte eine solche Maßregel nicht eintreten, auch wenn der größte Gewinn für den Staat damit verknüpft wäre, allerdings soll sich der Staat nicht auf Kosten Einzelner bereichern; — er bereichert sich aber auch nicht, sondern es kommt das eigene Interesse des Landes in Betracht. Eine Steuer von 2½ Mill. macht 5 Thlr. auf den Kopf, und wir erkämpfen dadurch nichts, als eine luxuriöse Bahn. (Bravo.)

Bolten: Ich habe natürlich nicht im Voraus Kenntniß von den Ausführungen des Herrn Vorredners gehabt und kann mich deshalb nur auf eine Widerlegung seiner Behauptungen aus dem Gedächtnisse beschränken; es wird mir aber dennoch gelingen, zu zeigen, daß diese ganze Berechnung von Anfang bis zu Ende auf falschen Positionen beruht und also auch das Facit ein falsches ist.

Ich kann es auf sich beruhen lassen, daß er sich zum Vertheidiger des Interesses der Seestädte aufgeworfen hat, um so mehr, als die Seestädte bereits selbst für sich gesprochen haben. Wenn sie keinen Vortheil von der Eisenbahn hätten, so würden sie dieselben nicht beantragt haben, und nicht verfolgen. Der Handel beurtheilt in der Regel seine Interessen sehr richtig. — Will man aber auch zugeben, daß die Hauptfrage das Interesse des ganzen Landes ist, so kann doch nicht geleugnet werden, daß die Eisenbahn das beste und wohlfeilste Mittel zum Transport der Waaren ist, daß diese selbst dadurch billiger werden. Freilich ist das Interesse der Seestädte gleichgültig, wenn auf diese Weise das ganze Land gewinnt; wie sehr aber auch die Seestädte dabei interessiren, weiß der Herr Vorredner am besten, da er Director der Bank in Stettin war, die hauptsächlich durch den Handel Stettins, der durch die Eisenbahn bedeutend erhöht ist, blühet. Ich glaube nicht, daß er dieselben Argumente auch gegen das Stettiner Interesse würde geltend gemacht haben.

Der Vorredner sagt, es seien für die Bahn 2,500,000 Thlr. erforderlich. Wie kommt er dazu? Erst wird ganz kurzweg angenommen, 1847 wäre wenigstens die Summe von 1,800,000 Thlr. erforderlich gewesen, dazu kommen dann 400,000 Thlr. Zinsen und andere kleine Nebenpositionen, — und das Facit ist fertig.

Im Jahre 1847 aber ward vorgelegt, daß das Minimum circa 1,600,000 Thlr. betrage; im Ganzen waren es nur 1,580,000 Thlr., aber es war durch den Großherzogl. Commissarius ausgemittelt, daß Zinsen und Provision nicht richtig

berechnet seien, und es kamen noch 75,000 Thlr. hinzu. In dieser Summe aber waren die Zinsen bis October 1848 schon hinzugerechnet, es ist also zunächst eine Differenz von 200,000 Thlr. und die Zinsen von dem Capital abzuziehen, da diese schon darin berechnet sind. Man rechnete damals 1,800,000 Thlr., weil das Land eine Garantie übernehmen sollte, und man glaubte, daß die Gesellschaft für eine Anleihe größere Provision würde geben müssen, als der Staat. Alles aber geschieht unter der Oberaufsicht der Regierung und es wird nichts gebraucht, wenn kein Bedürfniß dazu vorhanden ist. — Die jetzige Rechnung stimmt also mit der frühern vollkommen überein und ist abgesehen von der Zinsberechnung vollkommen zutreffend. — Alle diese Angaben sind factisch und actenmäßig richtig, und Niemand kann etwas dawider einreden, weil sie feststehen. Ich würde Ihnen alles aus den Documenten und Acten beweisen, wenn ich nicht fürchten müßte, Sie zu langweilen. — Ich denke hiermit diesen Punkt beseitigt zu haben.

Was nun die Ersparungen betrifft, so ist gesagt worden, daß diese 1847 gar nicht berücksichtigt seien; sie sind aber auch damals nicht übersehen worden, es ist in den Anträgen an die Regierung gesagt, daß es wahrscheinlich möglich sei, bei dem Betriebsmaterial und den Bahnhofsbauten Ersparnisse zu machen, und sie sind nur nicht aufgezählt, sondern dieser allgemeine Vorbehalt gemacht, weil es die Zeit nicht verstattete. — Daß aber diese Ersparungen möglich, dafür verweise ich auf die Altona-Kieler Bahn. Was alsdann speciell von den Schienenverhältnissen gesagt, so muß ich allerdings zugestehen, daß auch mir diese Maßregel nicht zutreffend erscheint. Sodann ist gesagt, man wüßte nicht, wie die Kosten der Verzögerung des Baues zu decken seien, es beträgt aber diese Summe nur 168,000 Thlr., man hat in dem Berichte die Actien der Gesellschaft mit 125,000 Thlr. abzuziehen vergessen. Es ist aber außerdem mit diesen Mehrkosten ein Irrthum passirt, es sind in denselben auch enthalten 75,000 Thlr., die für Provision, Zinsen, für die Kosten der Erhaltung der Bahnstrecke im Betriebe angegeben sind. — Dadurch reducirt sich die Summe, was die Bahn mehr kosten wird, auf circa 60,000 Thlr. und dies ist bereits in den 1,300,000 Thlr. angegeben. —

Was sodann die Berechnungen über die Rentabilität anlangt, so ist es damit eine eigene Sache, davon voraus zu sagen, ohne daß ein Resultat vorliegt. Es giebt nicht eine Eisenbahn in Deutschland, welche nicht außer den Betriebskosten soviel abwürfe, daß das Capital mit 1½ — 2 pCt. verzinst wird; jeder der sich mit diesen Angelegenheiten beschäftigt, weiß es. Es müßte denn doch ein ganz wunderbares Ereigniß, ein achtes Wunder der Welt sein, wenn alle Bahnen in ganz Deutschland eine gewisse Rente gäben und die Bahn in dem so oft und auch von jener Seite her reich genannten Meklenburg so bettelarm wäre, daß nicht einmal die Betriebskosten gedeckt würden. Man muß die Verhältnisse nicht auch bei Eisenbahnen so nehmen, wie sie bei einer gewöhnlichen Communication sind. Wenn sich die Communication nicht durch die Eisenbahn vermehrte, so wäre keine Bahn rentabel, die Bahn ruft erst den Verkehr hervor. Die Strecke, welche bis jetzt dem Betriebe übergeben ist, konnte es noch nicht, das lag hauptsächlich in unseren Zolleinrichtungen. Wenn z. B. die Fracht von Schwerin nach Boitzenberg 17 ßl. per Stunde kostete, so betrug der Landzoll, abgesehen von der Handelssteuer, 14 ßl. also 80% der Fracht; dabei kann keine Eisenbahn in Gang kommen, zumal wenn die Zölle auch alle einheimischen Produkte treffen, sie möchten denn Eigenthum von Mitgliedern der Ritterschaft sein. — Eine genaue Zusammenstellung der Betriebskosten vom 1. Mai 1847 — 1848 ergiebt deren Betrag zu 36,520 Thlr., die Einnahme aber betrug 48,000 Thlr., es ist also ein Ueberschuß von 12,000 Thlr. —

Lassen Sie uns nun einen Augenblick auf andere Bahnen zurückblicken. Die Berlin-Stettiner rentirt gut, sie giebt 5%; bei dieser Bahn waren Anfangs nur 9 Meilen von Berlin aus im Betrieb und zwar 11 Monate lang vor der Eröffnung der ganzen Bahn, in dem Jahre waren besonders bedeutende Korntransporte aus Rußland in das Innere Deutschlands auf dieser Bahn und doch konnten die Betriebskosten nicht aufgebracht werden, sie stand weit schlechter als die meklenburgische Bahn. So auch die Berlin-Anhalter Bahn, diese ist jetzt in Deutschland eine

der besten und giebt 6%, Anfangs aber, wo sie nur stellenweise 13 Monate lang und zwar in einer sehr frequenten Gegend im Betrieb war, hatte sie grade 4000 Thlr. unter den Betriebskosten. Dies sind Beispiele von Bahnen, welche jetzt blühend sind. Ich will Sie nur noch auf die Verhältnisse in Holstein hinweisen, welche den unsrigen ziemlich gleich sind; Holstein hat auch keine Industrie, sondern hauptsächlich nur Ackerbau, Handel und Schifffahrt, Meklenburg ist noch wohlhabender als Holstein und namentlich als die Gegenden, wo die Eisenbahnen gehen, welche unserer Strecke nach Hagenow gleichen, und dennoch rentiren die Bahnen dort; berücksichtigen Sie den Weg, welcher sich Meklenburg in das Innere Deutschlands öffnet, wenn erst die Wittenberger Bahn fertig ist, und fragen Sie sich, ob die Bahn rentabel sein wird. —

Alle Bedenken, welche dagegen gemacht worden, sind unzutreffend, lassen Sie sich durch dieselben nicht täuschen. Thun Sie, was im Interesse des Landes und zugleich der Bahn ist. (Bravo!)

Es ist eingegangen:

das Amendement von Dewitz-Krumbeck:

die Regierung zu ersuchen, die Eisenbahngesellschaft nach §. 5 der Concessionsurkunde die betreffenden Fristen zur Vollendung zu bestimmen und bei Nichteinhaltung derselben die Bahn zur öffentlichen Versteigerung zu bringen.

(Die Motive werden, wenn möglich, im nächsten Bericht nachgegeben werden.)

v. d. Kettenburg: Ich will keine Principienfrage in Anregung bringen und schließe mich deshalb dem Amendement Weigel an; ich möchte dem Lande dies Opfer, das nicht zu verantworten ist, sparen. Eine Widerlegung der gemachten Ausstellungen habe ich nur bei einzelnen Theilen gefunden, und es ist mir sehr zweifelhaft, ob die Bahn je rentabel werden wird. Jedenfalls wird die erforderliche Summe das ganze Land treffen, und wenn hier schon soviel von der großen Noth, ja von Hungersnoth in Meklenburg gesprochen ist, so weiß ich nicht, ob man von einem reichen Meklenburg sprechen kann, das mit Millionen um sich werfen könne. — Es ist ferner den alten Ständen der Vorwurf gemacht worden, als hätten wir (ich bitte um Entschuldigung, daß ich den Standpunkt, von welchem ich ausgehe, gleich verrathe) Sonderinteressen angestrebt, in dem wir Privatspeculationen nicht unterstützen wollten. Wie man dies ein Vertreten von Sonderinteressen nennen kann, ist mir unverständlich. Es ist unsere Pflicht, dafür zu sorgen, daß nicht für höchst problematische Aussichten so große Opfer dem Lande angesonnen werden.

Das Resultat der heutigen Abstimmung über die Eisenbahnfrage ist:

Das Amendement Weigel wird abgelehnt mit 70 : 9 Stimmen.

Das Amendement v. d. Kettenburg wird abgelehnt mit 69 : 3 Stimmen; 8 haben sich enthalten.

Das Amendement v. Dewitz-Krumbeck wird abgelehnt mit 64 : 15 Stimmen; 9 haben sich enthalten.

Das Amendement Brandt wird angenommen mit 45 : 27 Stimmen; 12 haben sich enthalten.

Das Amendement Bolten wird abgelehnt mit 54 : 19 Stimmen; 12 haben sich enthalten.

Das Amend. Raber wird abgelehnt mit 70 : 3; 13 haben sich enth.

Das Minoritätserachten der Section des volkswirthschaftlichen Ausschusses (Eisenbahn-Ausschusses) wird abgelehnt mit 63 : 7 Stimmen; 14 haben sich enthalten.

Der Antrag der Minorität des volkswirthschaftlichen Ausschusses wird mit 64 : 7 Stimmen abgelehnt; 12 haben sich enthalten.

Das Amendement Wendhausen wird mit 58 : 10 Stimmen abgelehnt; 13 haben sich enthalten.

Der Antrag der Majorität des Eisenbahn-Ausschusses mit dem Amendement Ackermann Nr. 1 wird mit 58 : 16 Stimmen abgelehnt; 16 haben sich enthalten.

Der Antrag der Majorität des Eisenbahn-Ausschusses mit dem Amendement der Majorität des volkswirthschaftlichen Ausschusses wird unter Vorbehalt der Bedingungen angenommen mit 54 : 10 Stimmen; 15 haben sich enthalten.

(Schluß folgt.)

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Extra-Beilage zum Meklenburgischen Landtagsboten.

Freitag, den 23. Februar 1849.

Politische Regsamkeit.

Einem aufmerksamen Beobachter wird die Wahrnehmung nicht entgangen sein, daß bei der Wahl der Wahlmänner, welche die Abgeordneten in die Kammer zu bestimmen hatten, in manchen Gegenden des Landes unter den dazu Berechtigten eine große Gleichgültigkeit sich offenbarte, die so weit ging, daß namentlich in einigen kleinen Städten für einzelne Abtheilungen kaum ein halbes Dutzend Urwähler zusammen zu bringen war, während bei der Bildung des Wahlcollegiums für die Ernennung eines Volksdeputirten zur Frankfurter Nationalversammlung sich im verflossenen Frühjahr überall eine rege Theilnahme kund gab. Jene so sichtbar hervortretende, ein Erlöschen des bürgerlichen Geistes ankündigende Gleichgültigkeit ist an den Orten, wo nicht politische Vereine die Sache mit Eifer betrieben und ein politisch reges Leben hervorbrachten, zum Theil aus der Form der Wahlen zu erklären, weil, wenn man direct (d. h. ohne Zwischenwahl) wählt, die Möglichkeit gegeben ist, daß man durch Abgabe seiner Stimme Denjenigen erwählen kann, welchen man wünscht, was bei der indirecten Wahl (durch Wahlmänner) nicht der Fall ist, indem diese auf Jemanden fallen kann, an welchen man nicht im Entferntesten dachte und für den man sich nicht im Geringsten betheiligte. Die tüchtigsten Volksrepräsentanten, mögen sie nun in den Bürgerausschuß oder in die Ständeversammlung eintreten sollen, werden aber immer aus solchen Wahlen hervorgehen, bei welchen die ganze Gemeinde ein lebhaftes Interesse an den Tag legte und bei denen daher der Zufall und Umtriebe nur einen geringen Spielraum haben. Ein zweiter Grund der Gleichgültigkeit war sodann der, daß bei der letzten Zusammenkunft der alten Stände zwar die Einzahlung einer außerordentlichen Contribution angeordnet worden war, aber daß der ganze Sommer hinging, ohne daß die Einberufung der verheißenen neuen Abgeordnetenkammer beliebt wurde, weshalb an die so sehnlich erwarteten Gesetze in Bezug auf die bürgerlichen Freiheiten und die öffentliche Verwaltung kaum zu denken war. Das Volk fühlte wohl die Wahrheit der Grundsätze, auf denen die verheißene constitutionelle Verfassung beruhen mußte, aber es betrachtete dieses System als eine Täuschung, so lange die Gewährung der Verheißungen ausblieb. Dagegen dauerten die alten Abgaben fort; der Ruf um Hülfe für den gesunkenen Nahrungsstand fand keine Erhörung; die Zusage der gemeindlichen Selbstständigkeit ward nicht erfüllt und das Unrecht, was in den Zeiten der Willkür geschehen war, nicht versöhnt. Dies Alles empfand der große Haufe und daher schrieb sich später seine Theilnahmlosigkeit; wie vermogte er auch zu glauben, wo er das Gegentheil unverändert schaute? Etwas Anderes ist es mit dem intelligenten Theile des Volks, der noch nicht an der Wahrheit verzweifeln wird, wenn sie auch im Kampfe mit der Wirklichkeit Niederlagen erleidet, da er wohl weiß, daß die Wahrheit ein Samenkorn ist, dessen Gedeihen in Geduld erwartet werden muß, nachdem es von treuer Hand ausgestreuet worden. Dieser Glaube lebt denn auch in den Herzen der Mehrzahl der Intelligenten, unter denen es fürwahr nicht an Männern fehlt, die ihn mit Eifer in ihren Kreisen zu stärken suchen. Leider ist aber noch das Räderwerk unsrer Verfassung gelähmt und so manche Staatsbeamte haben den neuen Geist derselben nicht in sich aufgenommen. Diese erblicken denn auch in der Abgeordnetenkammer nur einen feindlich gesonnenen Heerhaufen, der auf jede Art und Weise zu Paaren getrieben werden müsse, weshalb sie jeden Tadel der bisherigen Verwaltung gewissermaßen als ein Staatsverbrechen betrachten und jede freimüthige Aeußerung, die in der Versammlung laut wird, als eine nachdrücklich zurückzuweisende oder durch Nichtachtung zu strafende, unbefugte Einmischung ansehen, die nur Volksverführung und Aufreizung zur Unzufriedenheit bezwecke. Für manche Staatsbeamte, die nur unterdrücken, aber nicht zu widerlegen gewohnt waren, mag die jetzt gestattete Rede- und Preßfreiheit allerdings sehr unbequem sein, und fühlen sie sich nicht mehr auf Rosen gebettet. Mögen sie denn auf Dornen liegen, während die wahrhaft demokratisch-constitutionell gesonnenen Staatsbeamten nirgends sanfter ruhen als im Schooße einer volksthümlichen Verfassung. Aus dem bemerkten Grunde ist denn ein großer und sehr wirksamer Theil der öffentlichen Diener den von der Abgeordnetenkammer ausgehenden Verfügungen abhold, und zwar nicht blos wegen der Offenheit und Rücksichtslosigkeit, mit der dort von ihren Geheimnissen gesprochen wird, sondern auch besonders noch deshalb, weil jene Gesetze ihren eingewurzelten Begriffen und Angewöhnungen widerstreiten, indem sie die hergebrachte zunftmäßige Praxis durchkreuzen, den Spielraum der Willkür verengen und dabei vielleicht auch manche bisher wohlbenutzte Quelle des Einkommens verschütten. Das Stocken und Erlahmen des im Beginn überall so regen politischen Lebens hat mithin sowohl hier und da das Volk, das nicht immer zur Stelle weiß, was zu seinem Frieden dient, als die Regierungsorgane verschuldet. So lange es unter dem Volke nicht herrschende Maxime wird, daß nur die, welche nach Geist und Herzen die besten sind, es zu vertreten vermögen, so lange wird seine Lauheit und Gleichgültgkeit bei den Wahlen nicht schwinden; aber ebenso lange wird die Verfassung, auch nach ihrer endlichen Zustandekunft, nur ein todter Buchstabe bleiben und der zwischen ihr und dem Leben erscheinende Widerstreit sie nicht zur nothwendigen Anerkennung gelangen lassen. Die größte Schuld und die schwerste Verantwortung tragen aber, wenn der durch die Verfassung zum Leben gerufene bürgerliche Geist ermattet und hinsiecht, die besagten Organe der Regierungsgewalt, die dessen Unterdrückung und Verderbniß sich angelegen sein ließen. Wie nachtheilig aber auch hier und da ihr Einfluß sich erweisen mag, so wird es ihnen doch nicht gelingen, diesen Geist auszutreiben oder zu tödten, denn er ist stärker als seine Widersacher, weil für ihn die Edelsten im Volke zeugen und handeln und weil ihm in der thatkräftigen Jugend ein zahlreicher Phalanx zum Beistande heranwächst. Wie alles Menschliche muß er übrigens auch den Weg der Entwicklung gehen und erlangt er so erst unter der Pflege der Zeit die nöthige Ausbildung.

Die ewigen und unveräußerlichen Menschenrechte.

(Schluß.)

Durch die allseitige Anerkennung und Verwirklichung dieser beiden ersten und vornehmlichsten Rechte jedes Einzelnen sowohl wie der Gesammtheit, des Rechtes auf Wohlstand und des Rechtes auf Bildung, wird einerseits das Glück, das einzige und letzte Ziel sowohl des Einzelnen wie der Gesammtheit, bedingt; andererseits wird ihre wirkliche Geltendmachung und Dauer wiederum erst möglich durch die Ausübung des dritten, ewigen und unveräußerlichen Rechts jedes Menschen, des Rechtes, den freiesten und unbeschränktesten Gebrauch von seinen gesammten Kräften machen und Alles thun zu dürfen, was den Rechten seiner Mitmenschen nicht zu nahe tritt. Was würde uns aller Wohlstand, alle Bildung nützen, wenn es uns nicht frei stände, freien und vernunftgemäßen Gebrauch davon zu machen? Und wie sollten wir zu Wohlstand und Bildung gelangen können, wenn unsere Kraft in Fesseln geschlagen, die Blüthe unserer Anlagen in ihrer Entwickelung gehindert, die Knospe unserer Fähigkeiten geknickt, unser Muth gebrochen würde? Daher erscheint als nothwendiger Ausfluß dieses dritten Urrechts die Freiheit des Gedankens in Wort, Schrift und Presse; die Gewissensfreiheit, d. h. die Freiheit des Glaubens und Unglaubens; die Freiheit der Association jeglicher Art; die Lern- und Lehrfreiheit; die Freiheit der Schifffahrt und des Handels im Innern und nach Außen; die Freiheit, in Strafsachen nur von seines Gleichen gerichtet zu werden, d. h. die Geschwornengerichte; die Freiheit, sich vor Unbill und Uebergriffen in seine Rechte nöthigenfalls selbst zu schützen, d. h. die Volksbewaffnung.

Das die Freiheiten und Rechte jedes Einzelnen. Die Rechte aller Einzelnen aber zusammengenommen bilden die Rechte der Gesammtheit (natürlich, insofern nicht das Recht des Einen durch das des Andern ausgeschlossen wird und einem Jeden dieselben gleichartigen Rechte zustehen, aber auch nur hievon ist hier die Rede). Die Gesammtheit, d. h. das Volk, befindet sich mithin im Besitz des Inbegriffs der Rechte aller Einzelnen, zusammengenommen der Rechtsvollkommenheit; und so wie jene Rechte, wie wir gesehen haben, dem Einzelnen als ewige und unveräußerliche zustanden, so ist auch die Rechtsvollkommenheit der Gesammtheit ewig und unveräußerlich, daher sollte an der Spitze einer jeden Verfassung der Satz stehen: alles Recht geht vom Volke aus. In der Natur des Rechts liegt es aber, daß es nur für denjenigen gilt, von dem es ausgeht, daß also Niemand die Befugniß haben kann, ein Recht geltend zu machen, das ihm nicht zusteht. Es kommt mithin auch der Gesammtheit das Recht zu, ihre Rechtsvollkommenheit geltend zu machen. Und deshalb sollte jenem Satze in jeder Verfassung der andere zugefügt sein: alle Gewalt geht vom Volke aus. Ein Recht ist kein Recht, wenn es nicht ausgeübt werden kann, es würde nur illusorisch sein und höchstens auf dem Papier stehen. Daher müssen wir auch der Gesammtheit die Befugniß zugestehen, ihre Rechtsvollkommenheit auszuüben. Und wenn sie hievin durch Nichts behindert wird, erst dann ist die Gesammtheit, d. h. das Volk wirklich souverän. Denn die Souveränetät ist die verbundene Rechts- und Machtvollkommenheit. Die erstere, die Rechtsvollkommenheit, kann das Volk nie aufgeben, denn sie ist eben ursprünglich und ewig in ihm. Aber die Machtvollkommenheit ist ihm lange genug entzogen gewesen, und es ist auch jetzt schon auf dem besten Wege, sie sich wieder entziehen zu lassen. Erst wenn die Machtvollkommenheit zu der Rechtsvollkommenheit hinzutritt, erst dann ist das Volk frei. Denn die Freiheit ist die Macht, sein Recht verwirklichen zu können. Weil ihm die Machtvollkommenheit fehlte, darum hat das Volk so lange Jahre hindurch in Ketten und Banden gelegen, darum war es unfrei. Möge es daher jetzt wachsam sein und sich die Machtvollkommenheit nicht wieder entziehen lassen, wenn es anders dieselbe nicht schon wieder aufgegeben hat! Denn mit ihr geht auch die Freiheit wieder verloren.

Aus der Souveränetät des Volkes folgt aber auch das Selbstgesetzgebungs-, Selbstbesteuerungs- und Selbstverwaltungsrecht desselben; mit andern Worten: der von unsern Reformern aufgestellte Satz: der Wille des Volkes sei das höchste Gesetz im Staate!

Werden diese Grundsätze befolgt, so kann das Volk unter jeder Staatsform frei und glücklich sein, mit alleiniger Ausnahme der absoluten Monarchie; denn dort werden sie nicht allein befolgt, sondern sie können gar nicht befolgt werden. Die Rechtsvollkommenheit ist stets beim Volke; die Ausübung derselben entweder ebenfalls beim ganzen Volke (was indessen nur in einer ganz kleinen Gemeinschaft vorkommen dürfte), oder bei den Beauftragten des Volkes, mögen diese nun Fürst, Staatsrath, Regierungscollegium oder Präsident heißen. Und sie sind stets berechtigt, diese Stelle einzunehmen, wenn sie sie nur durch den Willen des Volkes einnehmen. —

Wollen wir daher das wahre Wohl und Glück des Volkes, so tragen wir den drei ewigen und unveräußerlichen Rechten auf Wohlstand, Bildung und Freiheit im Ganzen wie im Einzelnen Rechnung. Nur dadurch, daß diese drei Urrechte in ihrem vollen Umfange practisch in's Leben eingeführt werden, nur dadurch ist die vielersehnte Ruhe und Ordnung, Friede und Freude, Liebe und Versöhnung möglich, nur dadurch kann das wahre Glück der Gesammtheit wie des Einzelnen erreicht werden. Das bedenket, Ihr Lenker der Geschicke der Völker! Aber wehe Euch, wenn Ihr die alte Knechtung, Verdummung und Aussaugung des Volkes, nachdem sie so eben erst nachgelassen, wieder anfangen und das Volk wiederum zum Spielball Eurer Laune und Herrschbegierde machen wollt! Erreget den Grimm des Löwen nicht wieder! Er möchte Euch zu gefährlich werden und Euch in die Tiefe des Abgrunds hinabschleudern!

A. R.

Fünfzigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 21. Februar 1849.
(Schluß.)

Präsident: Trotsche.

Wenzlaff: Ich habe es übernommen, das Amendement Raber zu vertheidigen. Wäre derselbe zugegen, er würde es vielleicht zu Gunsten eines Andern zurückziehen. Er beabsichtigt den Staat zu sichern und gegen den Vorwurf einer Speculation zu verwahren. Es mag dahin gestellt bleiben, wie groß die Rentabilität der Bahn sei, wie groß die geistigen und materiellen Vortheile derselben, — ich erkläre mich gegen eine jede Geldbewilligung, so lange wir nicht wissen, wie unsere Finanzlage ist, wir müssen erst wissen, ob wir auch mit Fug und Recht über die Finanzen des Landes disponiren können. — Mag die Anleihe viel oder wenig betragen, immer würden auf den Kopf 3 Rthlr. kommen und dies können wir für unsere Committenten nicht verantworten, die uns hierhergeschickt haben, nicht um die Abgaben zu vermehren, sondern um sie zu vermindern. Diese Abgabe aber wird den kleinen Mann in Stadt und Land am Meisten treffen. Dergleichen könnte man gern opfern, wenn es sich um Güter handelte, die dieser Opfer werth sind; aber wir haben gehört und wissen, daß es Güter giebt, die uns näher stehen als die Eisenbahn. — Ich hoffe, daß Sie alle Anträge auf eine Anleihe oder Geldbewilligung vorläufig zurückstellen werden, denn es hängt ganz von den Herren Commissarien ab, ob es schnell oder langsam geschehen soll. — Gegen das Amendement Bolten erkläre ich mich; ich bin darin nicht so empfindlich wie der Abgeordnete Bolten, wenn uns einmal ein Beschluß zurückgegeben wird; man gewöhnt sich daran.

Pohle: Um wie große Summen es sich handelt, haben wir von den Vorrednern gehört, andere haben von einer glänzenden Lage der Finanzen gesprochen, und daß man durch Anleihen unser Deficit decken müsse; ob aber Mecklenburg wirklich so reich ist, wie man ebenfalls gesagt hat, möchte ich wenigstens noch in Zweifel ziehen. Es hat ihnen nun beliebt, hierüber hinwegzusehen, Sie haben beschlossen, daß Sie vor dem Beschlusse über das Materielle der Sache selbst keine Aufklärung über die Finanzen haben wollen. Ich nehme jetzt diese Lage der Dinge wie sie ist, Sie haben beschlossen, dies nicht zu thun und darauf wollen wir weiter bauen. — Es ist zunächst gesagt, die Bahn sei einträglich und sie sei nicht einträglich; darüber ein bestimmtes Urtheil zu fällen, ist sehr problematisch. — Es handelt sich nur darum: soll die Bahn fertig werden, oder nicht? Ich bitte Sie aber, nicht außer Acht zu lassen, daß die Bahn theilweise fertig und theilweise so weit gediehen ist, daß nur die letzte Hand daran gelegt zu werden braucht. Unter solchen Verhältnissen muß der Staat helfend eintreten. — Ich will mich noch mit wenigen Worten auf das Amendement Bolten einlassen. Ich weiß es sehr wohl, daß es nach einer gewöhnlichen Lage der Dinge nothwendig ist, daß die Executivgewalt zunächst solche Angelegenheiten in die Hand nimmt und sie dann an die Kammer zum Beschluß bringt. Allein bei uns liegen die Verhältnisse wesentlich anders als in andern constitutionellen Staaten. Wir haben bisher kein verantwortliches Ministerium, kein Gouvernement, welches die Majorität dieses Hauses für sich hätte, und es scheint mir darnach im höchsten Grade gefährlich, dem Gouvernement diese Angelegenheit in die Hand zu geben. In regelmäßigen Fällen werden vom Gouvernement Vorlagen gemacht, und die Genehmigung der Kammer ist dann nur eine Form, weil ein verantwortliches Ministerium, will es bestehen, immer so handeln muß, daß es die Majorität des Hauses nicht verliert, seiner Genehmigung also gewiß ist. Das ist aber bei uns keineswegs der Fall. Auch hier werden die Repräsentanten der Executivgewalt demnächst den Beschluß des Hauses einholen, aber wo ist die Garantie dafür, daß die gemachten Vorlagen auch werden genehmigt werden? Ja, wenn ich betrachte, wie die Executivgewalt diesem Hause gegenüber bisher gehandelt hat, so muß ich der festen Ueberzeugung sein, daß sie keine Vorlage geben wird, welche auf die Genehmigung desselben zu rechnen hat. Unter solchen Umständen aber bleibt uns nur die

Verwerfung des Amendements Bolten übrig. — Bolten spricht in seinem Amendement von der Regierung. Ich setze voraus, daß er dasjenige Collegium gemeint hat, welches bei uns diesen Namen führt. Vielleicht ist seine Ansicht, daß dies dasjenige sein soll, was in andern Ländern Ministerium, Gouvernement heißt, es ist das aber im Amendement Bolten nicht deutlich ausgesprochen. Wir haben jetzt eine Landesregierung, welche aus drei Mitgliedern besteht, wir haben ein geheimes Staatsministerium, welches aus einem Mitgliede und einem Mitarbeiter, den man wohl einen auditor absque voto nennen kann, besteht und wir haben endlich vier Commissarien, die verantwortlich sind — für ihren Verfassungsentwurf (Lachen). Alle diese drei Stellen werden als Vertreter der Executivgewalt angesehen. Nun ist mir aber unklar, wer von diesen denn eigentlich mit den Vorlagen betraut werden soll. Soll es die Landesregierung, welche so unerhört viel zu thun hat, um nur die unruhigen Köpfe im Lande zur Ruhe zu bringen? Oder soll es das Ministerium, welches den Kopf mit den Finanzen so schwer trägt? Oder sollen es endlich die Herren Commissarien, welche selbst erklärt haben, daß sie keine Communication nach Außen haben? (Bravo.) Ich finde die Staatsstelle nicht, welche damit zu betrauen wäre, und ich sehe auch gar nicht ein, weshalb dies Haus diese Angelegenheit aus den Händen geben soll. Man hat wohl gesagt, es werde dadurch, daß die Executivgewalt Vorlagen machen solle, bezweckt, daß sie sich darüber äußerte, ob dies Haus auch competent zu Finanzmaßregeln sei. Meine Herren! Es scheint mir sehr bedenklich, eine Erklärung hierüber durch einen Antrag hervorlocken zu wollen, der so tief in alle Verhältnisse des Landes und der Eisenbahn eingreift. Lassen Sie uns denn lieber frei mit der Sprache herauskommen, das ist wenigstens offen und ehrlich gehandelt, ich verwerfe Schleichwege dieser Art. — Wollen wir zu einem bestimmten Resultate kommen, so muß das Haus diese Angelegenheit in seine Hand nehmen und nöthigenfalls den Finanz-Ausschuß ersuchen, die Mittel und Wege anzugeben, auf denen eine Hülfe für die Vollendung der Eisenbahn zu schaffen ist (Beifall).

Bolten zur factischen Berichtigung: Ich habe durch mein Amendement keineswegs beabsichtigt, eine solche Aeußerung der Commmissarien, wie sie der Vorredner angegeben hat, hervorzulocken, ich habe nichts Anderes gewollt, als was in den Worten selbst liegt.

Soltau wendet sich zunächst gegen einige Bemerkungen von M. Wiggers, indem er glaubt, daß der Umstand, ob ein Theil der Anleihe in hiesigen Landen aufgebracht werden könne, vollkommen gleichgültig bei dieser Frage sei, und daß sich die Ansicht, es werde die Gesellschaft wohlfeiler negociren als der Staat, ebensowohl begründen und vertheidigen lasse, als die entgegengesetzte. Nachdem der Redner noch die von der Minorität des volkswirthschaftlichen Ausschusses gestellten Bedingungen gegen die Angriffe M. Wiggers in Schutz genommen und erklärt hat, daß er zu der Bedingung sub k, wenn der Ausdruck „Betriebskosten“ vielleicht zu allgemein erscheine, noch ein Amendement stellen werde, wendet er sich gegen Bolten, der ihn als einen ungeschickten Maler der Finanzlage des Landes dargestellt und ihm vorgeworfen habe, daß er den im vorigen Jahre gemachten Schuldenabtrag nicht berücksichtigt hatte; er ist der Ansicht, daß dieser Schuldenabtrag wohl nothwendig gewesen, und daß es keine gute Finanzoperation sei, auf der einen Stelle Schulden abzutragen, und auf der andern zu diesem Zweck Anleihen zu machen. Was die ungewöhnlichen Ausgaben betreffe, so würden sich diese dem Anscheine nach wohl fortsetzen, zumal da durch die zu erwartenden Reichsgesetze manche Einnahmen, z. B. die Elbzölle, wegfallen würden; er habe in Bezug auf die Unterbilanz, die sich durch mehre Jahre hindurch gezogen haben sollte, nur gesagt, daß wir uns in einer progressiven Deficienz befänden. Wenn ihm endlich vorgeworfen sei, daß er die Schuldenlast zu hoch angegeben habe, so habe er allerdings factisch Unrecht, aber es seien unter den Activis z. B. die Actien der Berlin-Hamburger Eisenbahn angeführt, die den Nominalwerth wohl nicht hätten; es sei freilich nicht angenehm, das Vertrauen in unsere Finanzen schwächen zu müssen, aber man könne doch unmöglich darüber hinweggehen. — Wenn v. Dewitz behaupte, daß die Stammactien vorweg gingen und mit getragen werden müßten, und daß der Staat dafür verhaftet sei, so sei dies nicht richtig; die Gesellschaft hafte allerdings für sie, nicht aber der Staat, wenn er die Haftung nicht ausdrücklich übernähme. Der Redner deducirt dies aus den §§. 4, 12, 14. des Statuts. Die Zinsen kämen erst zur Hebung, wenn die Kosten für die Verwaltung und Erhaltung der Bahn gedeckt seien, diese gingen vorweg, und alsdann kämen die Zinsen für die prioritätische Anleihe, darnach erst die Zinsen der Stammactien und eventuell die Dividende. Es liege ganz an der Versammlung, ob der Staat auch die Zinsen mit übernehmen wolle; man möge sie ruhig ablehnen. — v. Dewitz habe endlich die Zinsen während des Baues zu hoch, auf 16 Monate, geschätzt; die Vollendung der Bahn bis zur Eröffnung des Betriebes sei bis October 1849 möglich und während dieser Zeit müßten die größten Verwendungen gemacht werden, der Rest nur würde bis zur gänzlichen Vollendung der Bahn Johanni 1850 verzinst zu werden brauchen; es seien also die Zinsen nur auf 1 Jahr anzuschlagen.

v. Dewitz glaubt, daß die gegen ihn aus dem §. 12 des Statuts hergenommene factische Berichtigung durch den Inhalt dieses Paragraphen hinlänglich selbst widerlegt sei.

Es erhebt sich viefach der Ruf nach Schluß der Sitzung; v. d. Kettenburg beantragt denselben, M. Wiggers wünscht eine außerordentliche Sitzung für morgen; Pohle stellt den bestimmten Antrag:

daß, wenn diese Angelegenheit heut nicht erledigt würde, auf morgen eine außerordentliche Sitzung 12 Uhr angesetzt werde.

Die Dringlichkeit wird unterstützt, Pohle verzichtet; Petermann will das Wort dagegen haben und erhält es unter großer Unruhe der Versammlung; er meint, daß die Ausschüsse Zeit haben müßten, zu arbeiten und beantragt eine Abendsitzung. Vielfacher Widerspruch und große Unruhe, welche der Präsident endlich durch die Klingel beschwichtigt.

Der Pohlesche Antrag wird angenommen und damit die Sitzung geschlossen.

Schluß der Sitzung 5 Uhr. (A. M.)

Einundfünfzigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 22. Februar 1849.
Präsident Trotsche.

Schriftführer Siemssen verliest das Protokoll, welches ohne Reclamation genehmigt wird.

Das Büreau verliest folgenden Eingang:

Amendement Soltau zum Antrage der Minorität des volkswirthschaftlichen Ausschusses zur Bedingung K auf Seite 8, statt der Eingangsworte „wenn der Ertrag — denselben übersteigen“ zu setzen: „Wenn der Ertrag der Eisenbahn ein so niedriger sein sollte, daß daraus die Deckung der Zinsen für die prioritätische Anleihe, sowie die Amortisation derselben ganz oder theilweise nicht beschafft werden kann, also“.

Wir theilen noch mit das gestern nicht gegebene Amendem. Wendhausen zu den Berichten über die Eisenbahnfrage:

Unter der Voraussetzung, daß die materiell unzweifelhafte Competenz der Abgeordnetenkammer für Verhandlungen in der Eisenbahnangelegenheit auch formell anerkannt werde durch die Publication der Gesetzesvorlage wegen Aufhebung der politischen Gewalt der Landstände unter fernerer Voraussetzung, daß die Domänen in das unmittelbare Eigenthum des Staates übergehen werden, wolle die Kammer 1) anerkennen, a) daß sie eine der Gesellschaft zwecks Vollendung der Eisenbahn zu gewährende Hülfe dem Interesse des Staates entsprechend erachte; b) daß eine Hülfe jedoch nur insoweit für gerechtfertigt erscheine, als sie sich auf die im Mehrheitserachten des Eisenbahn- und volkswirthschaftlichen Ausschusses empfohlene Summe beschränke;

2) beschließen, daß diese Hülfe durch eine baare Anleihe von Seiten des Staats bis auf die Höhe der gedachten Summe zu gewähren sei;

3) die Schwerinschen Herren Commissarien ersuchen, in Grundlage dessen die nöthigen Schritte zur Förderung der Eisen-

bahnangelegenheit zu thun, namentlich Verhandlungen mit der Eisenbahngesellschaft herbeizuführen und den mit derselben abzuschließenden Vertrag zuvor der Abgeordnetenkammer zur Genehmigung mitzutheilen.

Aus der 5ten und 6ten Abtheilung sind in den Prioritäts-Ausschuß gewählt: Hesse und Meyer-Schwaan. Im Prioritäts-Ausschusse sind gewählt, zum Vorsitzenden: Runge, zum Substituten: Mühlenbruch, zum Schriftführer: Weigel, zum Substituten; Driver.

Auf der Tagesordnung steht:

1. Berathung über die Eisenbahnfrage.

Bartholomaei: Meine Herren! Ich verkenne nicht, daß die Eisenbahnfrage eine schwierige ist. Allein je länger wir sie aufschieben, desto schwieriger und kostbarer wird sie. Nicht allein wird sie dem Betriebe entzogen, sondern die Bahnlinie wird ruinirt und die vorhandenen Materialien werden theils gestohlen, theils durch die Zeit selbst angegriffen. Wenn auch Einige fragen: was geht uns die Eisenbahn an? so dürfen wir nicht vergessen, daß der rechte Eisenbahnarm, der sich in unser Land hineinerstreckt, unvollendet ist, während der linke befahren wird. Wozu will man die Vollendung des rechten Arms weiter hinausschieben? Wenn gesagt ist, man müsse die Sache dem Finanz-Ausschusse zurückgeben, so sage ich, dieser wird bei allem Fleiße den Wurm aus unseren Finanzen nicht herauszuziehen im Stande sein, der sich in dieselben hineingenagt hat. Es ist ferner gesagt, man wisse nicht, wie es mit den Domänen und den Klostergütern stehe. Damit steht es gut, sie gehören wahrscheinlich dem Lande, auch dem armen Manne auf dem Strohlager. Und wenn dieser früher keinen Beitrag dazu gab, so kam dies daher, daß es ihm an den Mitteln dazu gebrach. Diese Frage ist nun aufgeworfen, um eine Verzögerung herbeizuführen. Das nehme ich so, als wenn ich einem Hungrigen ein Butterbrod hinhalte und gebe es ihm nicht. Er sieht die Speise, aber er bekommt sie nicht und muß verschmachten. Es ist gefragt, ob diese Bahn werth sei, fertig zu werden. Ich glaube, sie verdient Hülfe. Es wird Zeit zu sparen, aber ich glaube, wir müssen unsere Sparsamkeit auf andere Dinge richten. Ich empfehle Ihnen, der lahmen Bahn zu helfen.

v. Dewitz-Krumbeck: Der Abgeordnete Bolten hat gestern die Bitte ausgesprochen, keine gereizte Stimmung in diese Debatte hineinzubringen. Ich wiederhole nicht allein diese Bitte, sondern ich hoffe auch, daß es mir besser als dem Abgeordneten Bolten gelingen wird, mich von persönlicher Gereiztheit fern zu halten. Bolten hat mir dreierlei vorgeworfen. 1) Ich hätte es den Seestädten überlassen können, ihr Interesse selbst zu wahren, 2) ich hätte willkürliche Zahlen angenommen und 3) hat er sogar meine persönliche Stellung im Auslande herbeigezogen. Den ersten Vorwurf lasse ich auf sich beruhen. Den zweiten Vorwurf anlangend, sind mir die Acten nicht zugänglich, ich kenne diese Zahlen nur aus den Mittheilungen des Dr. Bolten und aus den Ausschußberichten (der Redner sucht jetzt durch eine Reihe von Zahlen seine gestrige Angabe zu rechtfertigen, räumt übrigens ein, daß das gestern von ihm berechnete Deficit um 55,000 Rthlr. sich ermäßige). Den dritten Vorwurf anlangend, hat der Abgeordnete Bolten auf mein Verhältniß zur Stettiner Privatbank hingewiesen, deren erster Director ich früher war und deren Präsident ich noch bin. Ich begreife nicht, wie das hierher gehört. Soll damit etwa angedeutet sein, daß ich den Stettiner Interessen den Vorzug vor den hiesigen gebe. Ich meine es gut mit Stettin, aber Niemand soll behaupten, daß ich es mit meinem Vaterlande nicht eben so gut meine. Diese Angelegenheit berührt mich persönlich gar nicht, weil Strelitz keinen Falls zu der Anleihe beitragen wird. Allein ich habe in Stettin Erfahrungen gemacht, die ich meinem Vaterlande möchte zu Gute kommen lassen. Namentlich ist das die Erfahrung, daß es kein schlechteres Geschäft giebt, als wenn man einem verlornen Capital noch gutes Geld nachwirft. Ebenso hat mich die Erfahrung prüfen gelehrt, welchen Kern die mir gemachten Vorschläge haben. Wenn mir unsolide Vorlagen gemacht sind, so habe ich von vorne herein Mißtrauen gegen dieselben und dieser Vorwurf trifft wenigstens den Ertragsanschlag der Bahn. Dieser Anschlag ist durch den Oberingenieur der Altona-Kieler Bahn, Dietz, geprüft werden. Ich kenne den Herrn Dietz nicht. Bei dieser Angelegenheit hat er sich als ein sehr gefälliger Mann gezeigt. Er rechnet: weil die Bahnstrecke von Schwerin nach Hagenow in dem besten Monate für Personenverkehr 10,000 Mk. eingetragen habe, so bringe sie in einem Jahre 120,000 Mk. und folglich sei die noch einmal so lange Strecke von Schwerin nach Rostock auf 240,000 Mk. zu veranschlagen. Hinsichtlich der Rechnung läßt sich nichts einwenden. Die Multiplication ist ganz richtig. Die Voraussetzungen aber sind offenbar falsch. Es wurde gestern gesagt, die Bahn von Berlin nach Tangermünde habe die Betriebskosten nicht gedeckt, jetzt aber, wo die Bahn bis Stettin vollendet sei, rentire sie. Ob dies richtig ist, weiß ich nicht. Das aber weiß ich, daß Wismar ein Endpunkt unserer Bahn ist, also gar nicht mit jener kann verglichen werden.

Der Werth einer Eisenbahn liegt in dem Reinertrage, nicht in dem Baucapital. Wir haben aber keine Sicherheit und keine Garantie für den Reinertrag dieser Bahn. Hoffnungen sind keine Hypothek. Und die Eisenbahngesellschaft kann keine Hypothek geben, denn sie muß vor Allem die Zinsen auf ihre Actien bezahlen, wie sie auf dem Landtage 1847 ausdrücklich angegeben hat. Doch das gehört nicht in meine Praxis, sondern dies überlasse ich den Herren Juristen.

Ackermann: Wir haben uns bisher mit der Gemeinnützlichkeit der Eisenbahn und der derselben zu gewährenden Hülfe beschäftigt. Die Gemeinnützlichkeit wird wohl von den meisten Mitgliedern anerkannt. Allein wenn derjenige geehrte Vorredner, der sie bestreitet, als Finanzmann einen großen Ruf besitzt, so muß ich auf seine Aufstellungen zurückkommen. Er sagt, der Kornhandel unserer Seestädte sei durch die Annäherung an Hamburg gefährdet. Angenommen, daß dies wahr wäre, so würde dadurch nicht der Producent, sondern nur der Kaufmann leiden. Allein der Kaufmann steht mit dem Producenten in so vielfacher Verbindung, daß sich diese nicht augenblicklich lösen läßt. Der Handel ist auf alle Objecte der Circulation angewiesen, nicht auf den Kornhandel allein. Es ist gesagt, unsere Seestädte würden nur Vorstädte von Hamburg, aber sie werden dies auch in ihrem eigenen Interesse. Freilich muß der Handelsstand einen hohen Aufschwung nehmen, wenn er mit Hamburg concurriren will. Allein auch dies ist eine der wohlthätigen Folgen der Eisenbahn. Erwägen Sie die Lage unserer Seestädte. Lassen Sie Rostock von der Eisenbahn ausgeschlossen sein, so fehlt ihm das wichtigste Communicationsmittel der Gegenwart. Sein Handel und Verkehr wird verlieren, die überseeische Speculation schwinden. Aus diesem Grunde ist es unerläßlich, daß die Bahn fortgebaut werde, selbst für den Fall, wenn sie, wie eine Auffassung, die ich übrigens nicht theile, sagt, ein durch den Zeitgeist hervorgerufenes Uebel ist. Und es ist nicht die Rostocker Bahn allein, um die es sich handelt. Mit ihr wird eine Zweigbahn in das Herz des Landes, nach Güstrow geführt. Ich muß hier eines Mannes erwähnen, der für diese Bahn mit dem größten Patriotismus unter den Actionairen gestrebt hat.

Der an Raum und Zeit gebundene Geist wird dieser Fessel durch die Eisenbahn mehr und mehr entledigt. Sie führt uns näher an das Innere von Deutschland. Bedenken Sie, daß in keiner Weise zu berechnen ist, welche Wege und Mittel der Communication der menschliche Geist an die Eisenbahnen knüpfen wird und wir müssen sie fortbauen.

Man hat eingeworfen, durch die Eisenbahn würden einzelne Corperationen benachtheiligt. Das ist aber bei jeder großen Maßregel der Fall. Ferner soll die Eisenbahn nur im Interesse der Seestädte, nicht aber des ganzen Landes sein. Solche Rücksicht können wir nicht nehmen, denn dann giebt es keine Staatseinheit.

Es ist in Frage gestellt worden, ob die Zinsen auf die Anleihe den Zinsen auf die Stammactien vorgehen können. Dies unterliegt nun keinem Zweifel. Bei den Actien ist die Person nicht unauflöslich mit dem Subjecte der Forderung verknüpft, und wenn dies Subject erloschen ist, muß die Gesellschaft sich rehabilitiren. Die Zinsforderung der Actionärs ist eine persönliche, und bei dem zu erlassenden Proclama wird es sich zeigen, ob Jemand da ist, der der bevorzugten Zinsforderung des Staates entgegentreten kann.

Es fragt sich, ob die Betriebskosten der Bahn gedeckt werden. Diese Frage läßt sich mit Bestimmtheit weder bejahen, noch verneinen. Rechnen wir aber die großen Vortheile, welche

eine Eisenbahn gewährt, so müssen wir dies Opfer bringen. Wir befruchten mit dem, was wir hingeben, das Verlorene, bekommen im schlimmsten Falle ein Capital von 6 bis 7 Millionen, und stehen dann auf der Höhe der Zeit. Es fragt sich ferner: verdient die Gesellschaft, daß man ihr zur Hülfe komme? Es mag vorgefallen sein, was da will, das Gros der Actionärs ist jedenfalls außer Schuld. Die Gesellschaft leidet unter dem Verhängniß der Zeit. Vor den neuen Ereignissen hatte sie Hoffnung, sich selbst zu helfen. Die neueren Zeitereignisse, die uns zu Gute gekommen sind, sind ihr Verderben gewesen. Ich habe Ihnen empfohlen, die Anleihe sofort zu negociren, damit sie nicht vorher Gegenstand der Speculation werde. Zu den Bedingungen, unter denen wir der Gesellschaft zu Hülfe kommen wollen, gehört auch, daß wir die Anleihe unter mäßig günstigen Bedingungen bekommen können. Will deshalb die Börse gegen uns speculiren, so ziehen wir uns zurück. Daß sie dies thun werde, glaube ich übrigens nicht. Denn wenn wir im Einverständniß mit der Regierung handeln, so ist kein Grund vorhanden, die formelle und materielle Sicherheit der Anleihe in Frage zu stellen. Ich empfehle Ihnen die Annahme meines Antrags. (Beifall.)

Bolten: Meine Herren, ich bedaure, daß ich noch einmal Ihre Nachsicht in Anspruch nehmen muß. Es hat aber einer der Vorredner angedeutet, als ob ich ihn gestern hätte verdächtigen wollen. Ich habe aber grade das Gegentheil gethan. Ich habe ihm zugetraut, daß er seinen Irrthum einsehen werde. Er muß es sich selbst gestehen, daß er hier nicht bestehen kann. Die Macht der Wahrheit und die Macht der Zahlen ist gegen ihn. Ich habe mir einige Zahlen gemerkt. Daß er in einer Kleinigkeit geirrt habe, hat er zugestanden. Allein seinen Irrthum in der Hauptsache will er noch nicht eingestehen. (Der Redner sucht jetzt durch eine Masse von Zahlen die v. Dewitz'schen Angaben zu bekämpfen, kommt hiebei auch auf die Dietz'schen Voranschläge, die denn doch so bodenlos nicht müßten gewesen sein, weil die Bahn im vorigen Jahre, nicht wie Dietz berechnet, 120,000 Mk., sondern 47,000 Rthlr. Ertrag geliefert habe, was nach Adam Riese noch mehr wie 120,000 Mk. sei.)

Wenn nun unter den jetzigen Verhältnissen bei unseren überaus lästigen Zolleinrichtungen schon solche Resultate erzielt sind, wie werden sie sich nicht gestalten, wenn diese lästigen Schranken weggefallen sind und der Verkehr frei ist, so weit die deutsche Zunge reicht. Zu erwägen ist auch noch, daß im vorigen Jahre die See gesperrt war, daß also Wismar, als Endpunkt der Bahn, nicht in Betracht kommen konnte.

Das Rechtsverhältniß mit den Zinsen hatte ich vergessen. Ackermann hat diesen Punkt bereits berührt, und ich danke ihm dafür. v. Dewitz-Krumbeck hat gesagt, die Gesellschaft habe 1847 auf dem Landtage ausdrücklich dagegen protestirt, daß die Zinsen auf diese Anleihe den Zinsen auf die Stammactien vorgehen sollten. Allein von der Priorität der Zinsen ist nie die Rede gewesen. Alles, was in dieser Beziehung vorgekommen, ist aus meiner Feder geflossen, und begreife ich nicht, woher v. Dewitz diese Angabe hat. Die Zinsforderung der Actionäre ist nur ein Accessorum ihrer Hauptforderung, und es wäre eine ganz neue Lehre, daß die Nebenforderung bessere Rechte habe, als die Hauptforderung. Das Einzige, was diese Lehre für sich hat, ist ihre Neuheit.

v. Dewitz-Krumbeck (factische Berichtigung): der Herr Vorredner hat behauptet, die Dietz'schen Voranschläge hätten sich als richtig bewährt, weil die Einnahme in einem Jahre 47,000 Rthlr. gewesen wäre. Er hat aber ausgelassen, daß die Dietz'sche Berechnung sich nur auf den Personenverkehr erstreckt, der nach seinem eigenen Anschlage nur 2/7 der ganzen Einnahme beträgt.

Wenzlaff: Mitten unter den Zahlengebirgen wollte ich mir erlauben, Sie auf ein Princip und auf die Consequenz eines Ihrer früheren Beschlüsse aufmerksam zu machen. Zu dem 16ten Petitionsbericht Nr. 875 wurde auf die Bitte um Erbauung einer Chaussee von Neustrelitz nach Waren den Bittstellern geantwortet, daß man, so sehr man auch die Gemeinnützigkeit dieses Chausseebaues anerkenne, sich doch nicht entschließen könne, bei der jetzigen Finanzlage der Regierung eine so bedeutende Verwendung aus Landesmitteln anzuempfehlen. Was uns damals im Kleinen vorlag, das liegt uns heute im Großen vor. Noch will ich Sie darauf aufmerksam machen, daß durch eine Anleihe von 2 Millionen die Steuerkraft unseres Landes ebenso stark belastet wird, wie Preußen durch eine Anleihe von 64 Millionen.

v. Thünen: Dagegen bemerke ich, daß es unter einen ganz andern Gesichtspunkt fällt, wenn ein neues Werk soll angefangen, als wenn ein begonnenes, was täglich Opfer erfordert, soll vollendet werden. Den Kornhandel anlangend, so werden unter gewöhnlichen Verhältnissen keine bedeutenden Transporte auf der Eisenbahn vorkommen. Es kostet z. B. der Scheffel Roggen von Rostock bis Hamburg 9 ßl. Fracht. Bei ungewöhnlichen Conjuncturen, bei Theurungen u. dergl. ist dies aber ein großer Vortheil, der dann auch den Rostocker Kaufleuten zu Gute kommt. Uebrigens muß man hierbei nicht auf einzelne Einbußen, sondern auf die Vortheile im Ganzen und Großen sehen. (Der Redner schließt mit einer Berechnung, durch welche er die v. Dewitz-Krumbeck'schen Angaben zu widerlegen sucht.)

Meyer-Malchow: Eine Entscheidung in dieser Frage ist nothwendig, und werde ich für das Amendement Bolten stimmen. Im Allgemeinen bezweifle ich auch den Credit des Landes nicht. Uebrigens muß ich hinsichtlich der Priorität der Zinsforderung gegen die Richtigkeit der Bolten'schen und Ackermann'schen Aufstellungen Bedenken erheben. Das Recht der Actionärs auf eine etwaige Dividende ist ein Accessorium ihrer Hauptforderung, nicht so ihr Anspruch auf Zinsen. Dieser ist ein gegenwärtiges und fälliges Recht, welches sich nicht kränken und beeinträchtigen läßt. Ich will wünschen, daß dieser Einwand beseitigt werde, bis jetzt ist er es nicht. Läßt es sich auch im Allgemeinen nicht leugnen, daß die Gesellschaft berechtigt ist, Geschäfte abzuschließen, z. B. ein zinsbares Darlehn, so kann man dies doch dahin nicht auslegen, daß es ihr auch freistehe, bereits fällige Rechte zu kränken.

v. Liebeherr: Ich wollte mich nur gegen Bolten und Ackermann erklären, schließe mich aber jetzt dem von Meyer-Malchow Vorgetragenen an.

Brandt: Ich wollte das Amendement stellen, daß die hohe Versammlung vor der Abstimmung über die einzelnen Ausschußanträge und Amendements aussprechen wolle, sie anerkenne die Gemeinnützigkeit der Eisenbahn und wolle die zur Vollendung derselben nöthige Hülfe gewähren. In fast allen Anträgen ist dies ausgesprochen, nur die Bedingungen und Motive sind verschieden. Deshalb wollte ich mir erlauben, Ihnen den Vorschlag zu machen, vorerst das Princip hinzustellen.

Die Debatte wird geschlossen. (H. Gr.)

M. Wiggers: Meine Herren! Ich werde Ihre Zeit nicht lange in Anspruch nehmen, sondern mich nur über einige Amendements erklären. Herr v. Dewitz sagt, es sei problematisch, ob die Eisenbahn für die Seestädte von Nutzen sei. Einmal kommt hier nicht das Interesse der Seestädte allein in Betracht; der Kornhandel allein steht hier nicht zur Frage, und ich bedaure, daß Herr v. Dewitz über den sonstigen Handel nichts gesagt hat. Ein großer Theil des nordischen Handels wird, besonders nach Aufhebung der Binnen- und Transitzölle, durch die Eisenbahnen sich zu den meklenburgischen Häfen ziehen, sie liegen für diesen am gelegensten, sind am längsten frei vom Eise, durch Kiel und Stettin werden sie keinen großen Abbruch erleiden, namentlich nicht durch das letztere, da unsere Häfen näher an Hamburg liegen. — Es ist ferner viel darüber discutirt, ob die Prioritätsanleihe den rückständigen Zinsen vorgeht, oder nicht, und von Ackermann sehr richtig hervorgehoben, daß die Zinsen der Prioritätsanleihe nachstehen, wie dies schon aus §. 12 des Statuts hervorgeht. — Wenn Meyer-Malchow bemerkt hat, daß diejenigen, welche Zinsen genießen und die Gesellschaft zwei verschiedene Personen seien, so steht ihm entgegen, daß eine hypothekarische Forderung einer einfachen vorgeht; die Gesellschaft schuldet sich die Zinsen selbst, und wenn die Coupons auch auf Andere übertragen werden, so können diese doch nicht mehr Rechte erhalten, als die ursprünglichen Inhaber hatten. Ueber die weitern Gründe des Herrn v. Dewitz kann ich hinweggehen, es ist schon viel darüber verhandelt, und was er über die Rentabilität der Bahn gesagt hat, widerspricht allen Erfahrungen. — Was das Amendement v. d. Kettenburg betrifft, so glaube ich, theilen wenig Mitglieder der Versammlung der Standpunkt dieses Abgeordneten, daß die Versammlung nur zur Vereinbarung der Verfassung berufen und nicht zur Bewilligung von Anleihen berechtigt sei. — Zum Weigel'schen Amendement weiß ich nicht,

was dem im Wege steht, daß außerdem noch eine Staatsverfassung zu Stande kommt, denn Sonnabend werden schon die Berathungen über den Verfassungsentwurf beginnen, und durch unsern heutigen Beschluß in der Eisenbahnfrage nicht aufgehalten. Das der Umfang des Staatsvermögens uns noch nicht vorliegt, ist ein Motiv, welches sich eben so wie beim Amendement Reinhold aus dem Marcus'schen Antrage eingeschlichen hat; der Antrag Marcus ist bereits abgelehnt und die Versammlung würde in Widersprüche gerathen, wenn sie jetzt genehmigte, was schon einmal abgelehnt ist. Gegen Reinhold will ich noch das bemerken, daß, wenn er von einem Gelüste und Sonderinteresse Rostocks gesprochen hat, ich nicht weiß, wie Rostock einen solchen Vorwurf verschuldet hat. In frühern Zeiten, wo Rostock noch mit mehr Specialprivilegien ausgerüstet war, hatte freilch ein großer Theil Meklenburgs eine Richtung gegen dasselbe, aber jetzt, wo Rostock sich ganz der neuen Zeit hingegeben hat, wo es in Meklenburg ganz aufgehen will, kann man demselben diesen Vorwurf unmöglich mehr machen. Es ist dies ein Verkennen des ganzen nationalen Lebens, das Interesse von Rostock kann von dem des Landes nicht getrennt werden, wenn es Rostock wohlergeht, so wird auch das ganze Land gewinnen; wollen Sie Rostock ruiniren, und dies würde geschehen, wenn die Eisenbahn nicht vollendet wird, denn rund umher liegen Eisenbahnen, die Kieler, die Wismarsche, die Stettiner und vielleicht auch bald die Lübecker, — so muß ich Ihrer Beurtheilung überlassen, ob dies Ihre Absicht sein kann. —

Auf das Amendement Raber ist bisher noch keine Rücksicht genommen; ich muß mich dagegen erklären. Ich halte es für Unrecht, daß man die Gesellschaft nicht selbst versuchen lassen will, ob sie sich selbst helfen kann und daß man sich auf ihre Kosten bereichere. Eben so wenig als ich glaube, daß der Gesellschaft Fristen zu setzen sind, eben so wenig kann ich diesem Antrage beistimmen.

Dies sind die gestrigen Amendements. Gegen das heutige Amendement Brandt bin ich, weil ich nicht weiß, wie wir denn nicht in der Lage sind, wenn die Nothwendigkeit und Gemeinnützigkeit anerkannt ist, auch über die Mittel zu beschließen. Nach den heutigen Verhandlungen sind wir dazu genügend instruirt.

Es wäre ganz unnöthig, die Sache noch hinauszuschieben. — Soltau hat zu dem Minoritätserachten des volkswirthschaftlichen Ausschusses noch heute ein Amendement gestellt, aber auch hiernach ist der Gesellschaft noch durch das Gesetz ein ungeheurer Spielraum gegeben. Wenn diese Bedingungen von der Gesellschaft angenommen werden, so bleibt es der Gesellschaft noch überlassen, wieviel sie anleihen und mit welcher Provision sie es will, da nun der Staat durch eine Garantie ebenso belastet wird, warum sollen wir den Antrag der Minorität annehmen, wenn wir nach dem Antrage der Majorität bestimmt wissen, wieviel der Staat zu geben haben wird? Ich kann Ihnen nur die Annahme des Antrags der Majorität mit dem der Majorität des volkswirthschaftlichen Ausschusses empfehlen. Im Uebrigen würde ich auch dem Amendement Wendhausen beistimmen, jedoch enthält dies eigentlich etwas Ueberflüssiges, da sich die Voraussetzungen von selbst verstehen. So lange noch die alten Stände nicht aufgelöst sind, werden wir auch keine Anleihe bekommen, das steht fest, und daß die Domainen Staatseigenthum werden sollen, haben die Commissarien wenigstens im Allgemeinen schon ausgesprochen. Eventuell würde ich dann auch für den Antrag Ackermann stimmen, daß wir noch nicht über die Bedingungen beschließen, sondern dies der Verhandlung der Commissarien mit der Eisenbahndirection und den Banquiers überlassen.

Weigel: Als die Eisenbahnfrage durch den Antrag Bartholomaei zuerst in die Kammer gebracht ward, war ich für den Antrag, weil ich glaubte, daß unsere Verhältnisse hier in der Kammer anders werden würden, als sie jetzt sind. Ich erkläre mich in meinem Amendement auch nicht gegen die Eisenbahn, ich anerkenne die Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit derselben und deshalb berühren mich auch alle die Vorträge nicht, in denen dies auseinandergesetzt ist; ich habe nur gesagt, daß zur Zeit kein Beschluß in dieser Angelegenheit zu fassen sei, und Alles, was hier heute vorgebracht ist, hat mich in diesem Glauben nur bestärkt. — M. Wiggers hat mich angegriffen, als hätte ich durch mein Amendement ein Motiv aus dem bereits verworfenen Marcus'schen Antrage wieder eingeschmuggelt. Allein ich muß dies in Abrede nehmen. Der Marcus'sche Antrag schnitt die ganze Debatte über die Eisenbahnfrage ab und verwies dieselbe an den Verfassungs-Ausschuß, nicht so auch mein Amendement. Meine Ueberzeugung, daß wir zur Zeit noch keinen Beschluß fassen können, ist noch nicht schwankend geworden.

Bolten verzichtet.

Ackermann bemerkt zur Vermeidung von Mißverständnissen zum ersten Theil seines Antrages, daß er durch denselben Alles das umfassen wolle, was im Anfang des §. 9 des Antrags der Majorität des Ausschusses stehe, und dies nicht davon zu trennen sei, wie man angenommen habe.

Wendhausen trägt auf Theilung der Fragen seines Amendement bei der Abstimmung an.

Reinhold widerlegt die Behauptung, als sei sein Amendement gleichbedeutend mit dem Marcus'schen Antrage durch dieselben Motive wie vorhin Weigel und fährt fort: Ich habe mit Recht die Nothwendigkeit der Vollendung der Eisenbahn für das Land in Abrede gestellt, wir haben bereits zwei Eisenbahnen, die Berlin-Hamburger und die Wismar-Hagenower, und wenn man dies mit andern Ländern vergleicht, so kann man wohl behaupten, daß wir daran genug haben. Meklenburg ist nicht so groß, daß die Bewohner des übrigen Landes durch die guten Communicationswege nicht sich die Eisenbahn zu Nutzen machen könnten, für das Land als Ganzes ist diese Eisenbahn als eine Zweigbahn, die neben der Ostseeküste hinläuft, ganz überflüssig (Unruhe). Ich gönne sie freilich der Stadt Rostock sehr gern (Heiterkeit. Bravo! Bravo!) und wenn ich gestern den allerdings etwas unpassenden Ausdruck von einem Gelüste Rostocks gesprochen habe, so habe ich damit nichts anderes sagen wollen, als daß man dort die Eisenbahn sehnlichst wünsche (Heiterkeit). Ich bin auch nicht der Vollendung entgegen getreten, sondern habe Ihnen nur die Wichtigkeit der Frage anheim geben wollen, daß Sie nicht vor reiflicher Erwägung einen Beschluß fassen. — Da ich nun im Laufe der Verhandlungen die Ueberzeugung gewonnen habe, daß unsere Finanzen der Art sind, daß jetzt schon zum Werk gegriffen werden kann, und daß keine Besorgnisse wegen der Rentabilität obwalten können, daß vielmehr die Zinsen der Anleihe noch durch die Betriebseinnahmen werden gedeckt werden, so ziehe ich in weiteren Betracht, daß durch den Aufschub der Vollendung der Bahn noch ein weiterer Nachtheil entstehen würde, mein Amendement zurück (Bravo), und bemerke in Bezug auf das vom Abg. v. Devitz hervorgehobene Bedenken, daß die Inhaber der Coupons der Prioritätsanleihe vorgehen möchten, daß nach den Grundsätzen der hier in Betracht kommenden versio in rem der Staat den Vorzug vor den Couponsinhabern haben wird.

v. d. Kettenburg: Wenn erst gesagt ist, es ständen wohl Wenige in der Versammlung auf demselben Standpunkte wie ich, so mache ich darauf aufmerksam, daß ich ausdrücklich erklärt habe, ich wolle keine Principienfragen erörtern und daß ich mich deshalb dem Amend. Weigel angeschlossen habe, um nur eventuell bei der Ablehnung dieses einen besondern Antrag zu stellen. Die Betheiligung des Staates nun an irgend welcher Unterstützung der Eisenbahngesellschaft läßt sich aus zwei Gesichtspunkten betrachten, von dem Standpunkte der allgemeinen national-öconomischen Nützlichkeit und von dem der Rentabilität aus. Was das Erste betrifft, so will ich nicht in Frage stellen, daß es wahrscheinlich sein könnte, daß aus der Eisenbahn manche Vortheile für das Land erwachsen. Wie viel Vortheile dies aber sind und welchen materiellen Werth sie haben, kann ich nicht und eben so wenig auch wohl die Versammlung schon jetzt übersehen. Es ist mir nicht begreiflich, wie eine Sache absolut nützlich, eine Einrichtung absolut zweckmäßig sein kann, sie kann es nur sein, insofern sie nicht größere Mittel erfordert, als sie einbringt, und wir kommen also hiebei immer wieder auf die Frage nach der Rentabilität zurück. — Ueber diesen Punkt nun ist bereits viel gesprochen worden, aber eine klare Begründung der Berechnungen für die Rentabilität habe ich noch immer vermißt; auf persönliche Versicherungen, welche in dieser Hinsicht gemacht werden, gebe ich nicht viel; auch bei der Berlin-Hamburger Bahn ward uns von Männern, denen man wohl das Vertrauen einer richtigen Einsicht von der Sache schenken konnte, versichert, daß sie ohne Zweifel rentiren würde, und doch ward

auch diese Erwartung getäuscht. — Es sind dabei immer Umstände in Erwägung zu ziehen, welche sich gar nicht vorhersehen lassen. So ist es auch mit dem nordischen Handel, welcher sich vorzugweise nach Rostock ziehen soll. Es ist mir nicht klar, wo der nordische Handel all herkommen soll; es haben viele Häfen an der Ostsee Eisenbahnen und jede hat sich bei Anlegung derselben gewiß mit der Aussicht geschmeichelt, daß der nordische Handel sich vorzugsweise nach ihr hinziehen werde. — Wenn wir ferner jetzt auch die verlangte Summe herbeischaffen, so bin ich überzeugt, werden wir später noch viele Nachforderungen erleben. Unter allen Amendements sind das Boltensche und Brandtsche für mich die bedenklichsten, welche uns (ich stelle mich auf den Standpunkt derjenigen Herren, die sich als die kompetenten Vertreter des Landes ansehen) die Verpflichtung auferlegen, auch das herzugeben, was für die Eisenbahn später noch nöthig sein wird. Wenn wir jetzt eine Anleihe von 1,800,000 Thlrn. bewilligen, so haben wir doch dann keine Verpflichtung mehr zu weiteren Bewilligungen übernommen, aber wenn wir jetzt aussprechen, daß das Unternehmen ein gemeinnütziges, daß eine Unterstützung durch den Staat nothwendig sei, so wird auch später noch das Land Alles hergeben müssen, was zur endlichen Vollendung noch erforderlich ist.

v. Dewitz-Krumbeck: Es sind hauptsächtlich viele Einwendungen gegen die Richtigkeit meiner Berechnungen erhoben worden. Es mögen auch allerdings einige Zahlen unrichtig sein, aber ich bin dann zu denselben durch die Berichte und sonstige Schriften verleitet worden, und habe mich auch schon früher in dieser Beziehung genügend verwahrt. — Die Hauptfrage kommt immer darauf hinaus, und es ist meine Hauptdifferenz mit Bolten, ob die angegebenen Ersparungen zweckmäßig zu machen sind, und ob die Zinsen vorweg gehen? Die Ausführungen für das Nachstehen der Zinsen haben mich nicht überzeugen können, und da ich ein Mann der Erfahrung bin, so will ich ein Beispiel aus Preußen anführen; dort waren die Statuten aller Eisenbahngesellschaften ähnlich wie die hiesigen formulirt, und doch entstand nachher über die Priorität der Zinsen oder der Prioritätsanleihen ein großer Streit, da half man sich denn mit einem Paragraphen des Preußischen Landrechts und sicherte den Anleihen so gewissermaßen künstlich eine Priorität. Ob das deutsche Recht etwas dem Aehnliches enthält, weiß ich nicht, und möchte es bezweifeln. — Um dies Dilemma zu heben, sehe ich nur Ein Mittel, wenn die Inhaber der Coupons diese alle bei der Regierung einliefern.

Es thut mir leid, daß keiner von den Herren von meiner Einladung Gebrauch gemacht, mich außerhalb der Versammlung von meinen Irrthümern zu überzeugen. Ich bin gewiß nicht gegen das Eisenbahnunternehmen, sondern nur gegen die Uebernahme einer zu großen Schuldenlast durch den Staat. — Bei meinen Behauptungen übrigens, daß besonders die Handwerker viele Nachtheile durch die Eisenbahn erleiden, bleibe ich bei meinen Behauptungen, und berufe mich dabei auf Stettin, wo eine sehr starke Mißstimmung derselben gegen die Eisenbahn hervortrat, und auch hier werden wir wohl diese Erfahrung machen.

Brandt verzichtet.

Soltau: Wir gehen jetzt der Abstimmung über die drei Hauptanträge entgegen. Der eine will jede Hülfe ablehnen und der Gesellschaft Fristen stellen, die andern beiden wollen eine Hülfe gewähren, der eine durch Darlehn, der andere durch Garantie für die Zinsen und die allmählige Amortisation des Kapitals. — Der erste Antrag basirt darauf, daß das Unternehmen für Meklenburg nicht zweckmäßig ist, daß Meklenburg durch die Eisenbahn einen materiellen Schaden erleiden wird. Das aber wird an uns selbst, an Meklenburgs innerer Entwikkelung gelegen sein; ich hoffe, diese Entwickelung werde eine solche sein, daß das Unternehmen ein segenbringendes für das Land wird. In Bezug auf die andern beiden Anträge will ich den Unterschied zwischen dem Darlehn und der Garantie noch einmal hervorheben. Wenn der Staat die Garantie übernimmt, so vermeidet er selbst unnöthige Versuren, er braucht nicht die Einkünfte des Landes oder das Grundeigenthum zu verpfänden, er giebt nur sein Wort, und es ist Sache der Anleiher, ob sie sich daran genügen lassen wollen. — Für uns ist es aber wesentlich, das wir nur das Nothwendige bewilligen; weil das

Unternehmen als ein problematisches angegriffen ist. Bei der Garantie kann sich der Staat eine bestimmte Grenze stecken, er kann sich schon nach mehreren Jahren wieder lösen, während er beim Darlehen mehr gebunden ist. Wenn das Unternehmen nun verloren geht, so würde der Staat als erster Gläubiger die Bahn kaufen müssen, unter den möglichsten Mißständen, denn er kann dann nicht mehr von dem Unternehmen zurücktreten. Ferner behält bei einer Garantie auch die Eisenbahngesellschaft eine freiere Disposition über das Eigenthum und kann ihren eignen Verkehr mehr beleben. — Ueber die nähern Bedingungen wird später noch eine Discussion eintreten, und ebenso steht die Größe der Summe auch noch nicht so fest zur Frage, daß es nöthig wäre, schon jetzt bestimmt darauf hinzuweisen. In dem Erachten der Minorität des volkswirthschaftlichen Ausschusses ist dem vorgesehen, daß noch eine Abminderung der Summe von 1,800,000 Thlr. möglich werden kann, dadurch, daß der Staat die Controle übt und daß nicht so viel verwandt werde.

Schumacher: Bei der heutigen Debatte ist von mehreren Seiten die Frage nach der Sicherheit der Hülfe, nach der Rentabilität in den Vordergrund gestellt. Die große Ruhe und Sicherheit des Vortrags, welcher diese leugnete, machte mich Anfangs etwas stutzig, aber ich habe demselben doch noch Einiges entgegenzusetzen. — Es ist gesagt worden, wir hätten keine Garantie, daß die Summe ausreichen, und daß die Bahn rentiren würde. Allerdings, wir können nicht in die Zukunft sehen, so daß wir auf Heller und Pfennig zu bestimmen vermöchten, wie viel die Bahn kostet und welche Rente sie abwirft. Allein wenn man dies fordert, so wird man sich überhaupt auf kein solches Unternehmen einlassen können. Wenn man von der Berlin-Hamburger Eisenbahn und von den Täuschungen über Rentabilität derselben gesprochen hat, so weiß ich nicht, ob damit die Lit. B. Actien gemeint gewesen sind, in diesem Falle möchte ich aber darauf aufmerksam machen, daß diese ganz hintenstehen, während die jetzige Anleihe vorangestellt werden soll. — Man hat weiter angeführt, daß diese Eisenbahn längs der Küste entlang laufe. Es ist dies ein relativer Begriff, ich glaube aber nicht, daß sie unmittelbar am Meere entlang laufen wird, sondern daß sie sich in das Innere des Landes erstreckt. — Die Eisenbahn soll ferner dem Kornhandel unserer Seestädte Abbruch thun. Ich glaube, die Gutsbesitzer und Pächter und die sonstigen Producenten von Getraide werden es doch schwierig finden, mittelst der Eisenbahn ihr Getraide nach Hamburg zu schicken. Sie werden sich wie sonst an unsere Seestädte und besonders an die durch ganz Europa wegen ihrer Reellität berühmten Rostocker Kaufleute wenden. —

Und diese Kaufleute werden vermöge ihrer Beschäftigung mit der Rhederei auch überseeische Verbindungen schließen, wie dies jetzt schon namentlich mit russischer Wolle geschehen ist. — Es ist mit großer Sicherheit behauptet worden, wir müßten die Zinsen für die Inhaber der Stammactien auszahlen. Ich habe dies im Statut nicht gefunden und auch heut bin ich davon nicht überzeugt worden, daß den Besitzern von Zinscoupons ein Vorrecht vor einer Prioritätsanleihe eingeräumt sei, oder daß sie ein Pfandrecht hätten, welches ihnen einen Vorzug vor dem Pfandrecht einer Prioritätsanleihe gäbe. Ich sehe keinen Unterschied zwischen einer Massenanleihe, welche mit Bewilligung des Concursgerichts gemacht wird, und einer Prioritätsanleihe, welche mit Genehmigung der Regierung und der Abgeordnetenkammer abgeschlossen wird. — Daß ferner Einzelne oder Corporationen durch die Eisenbahnen leiden sollten, hat schon früher oft so geheißen, so z. B. bei Anlage der Berlin-Potzdamer Bahn von den Fuhrleuten, und doch hat sich dies nie bestätigt, es haben sogar die Kanäle durch Eisenbahnen gewonnen, und in Amerika baut man Eisenbahnen, um nur die Cultur des Bodens möglich zu machen. — Man hat uns vorgeworfen, wie hätten Geldbewilligungen für Chausseebauten abgelehnt, aber das waren ganz andere Verhältnisse, das war ein neues Werk und hier handelt es sich nur um die Fortsetzung eines schon begonnenen, dort ward eine reine Hingabe von Geld, ein Fond perdu verlangt, hier sollen wir nur eine Anleihe mit sicherer Gewähr machen. Ich bin nicht der Ansicht, daß die Berechnungen, welche uns in dieser Hinsicht vorgelegt worden, Täuschungen sind. — Wenn endlich noch angeführt ist, die Anleihe würde eine Umlage von 3 Thlr. per Kopf veranlassen, so klingt das allerdings

bedenklich, und man könnte glauben, daß ein armer Mann mit fünf Kindern hiezu vielleicht 18 Thlr. bezahlen müßte, aber davon ist gar nicht die Rede. Wenn ein wirklicher Zuschuß, was gar nicht zu erwarten steht, überhaupt nöthig wird, so wird er sich nur auf die Besitzenden erstrecken.

Was die Art der Hülfe betrifft, so kann ich aus den im Bericht schon angegebenen Gründen mich nur für die Anleihe erklären. Ich habe nur noch zwei Punkte zu widerlegen. Eine Garantie sei ohne Verpfändung von Seiten des Staats möglich, das mag gern richtig sein, — aber wenn sich Jemand dazu findet, so wird dies auch wohl bei einer Anleihe der Fall sein, und es kann deshalb dieser Grund nicht gegen die Anleihe aufgeführt werden. Ferner: bei einer Garantie könne sich der Staat früher lösen, dann kann er es aber bei einer Anleihe auch, denn in jenem Falle kann eine solche Lösung nur stattfinden, wenn die Hauptschuld getilgt ist.

Ich kann Ihnen nur das Majoritätserachten des Eisenbahn-Ausschusses mit dem Antrage der Majorität des volkswirthschaftlichen Ausschusses empfehlen (Bravo).

Kleffel: Es sind so viele und so gründliche Reden über diesen Gegenstand gehalten worden, daß ich nur wenige Worte zu sagen habe. Das Hauptbestreben der Redner ist dahin gegangen, uns wissen zu lassen, daß sie das Interesse des Staats ganz besonders im Auge behalten haben, auch Bolten hat uns dies gesagt, soweit sich dies mit seiner Eigenschaft als Syndicus der Eisenbahngesellschaft verträgt. — Das Interesse des Staates können Sie aber nicht besser wahren, als wenn Sie das Minoritätserachten annehmen und die Bahn unter den Hammer bringen. Wenn auch eine geraume Zeit darüber verstreichen mag, so werden dadurch doch keine Nachtheile für Rostock bereitet werden, die Kieler und Stettiner Bahn ist schon lange da gewesen, und ob die Lübecker sobald zu Stande kommen wird, ist jedenfalls problematisch. Sind die Kaufleute überdem nur einigermaßen intelligente Leute, so werden sie sich auch den Handel nicht wegziehen lassen. Allerdings entsteht einiger Schade durch das lange Liegen der Bahn, aber derselbe trifft nicht den Staat, sondern nur die Eisenbahngesellschaft, und um so billiger werden wir die Bahn kaufen. — Was die Hauptsache ist, wir haben, thun wir dies, keinerlei Risico zu übernehmen, und ich will lieber, daß ein Dutzend Banquiers zu Grunde geht, als daß der meklenburgische Staatsbürger auch nur einen Schilling mehr bezahle als nöthig ist.

v. Thünen: Ich habe voraufzuschicken, daß nachträglich noch 2 Petitionen, vom Reformverein zu Gnoyen und aus Doberan, eingegangen sind, welche ihre Wünsche für die baldige Vollendung der Eisenbahn aussprechen, während die Petition aus Goldberg, welche sich dagegen erklärt, ganz vereinzelt dasteht. — In Bezug auf die streitige Frage wegen der Zinsen der Stammactien bemerke ich, daß es Forderungen sind, welche die Actionäre an sich selbst haben; jeder Actionär hat diese Forderung nicht an die Gesellschaft, sondern jeder an sich selbst zu dem Betrage seiner Actie, und es entsteht daher mit Recht wohl die Frage: ob überhaupt noch ein Klagrecht zusteht, nachdem die Fonds erschöpft sind. Nirgends ist ihnen aber ein dingliches Recht gegeben, und ich sehe gar nicht die Möglichkeit ab, wie sie der Prioritätsanleihe vorgehen mögen. — Ueber die Rentabilität ist Verschiedenes gesagt; ich glaube aber jedenfalls, daß das Opfer nicht so groß ist, wenn man dagegen den Vortheil für den Staat betrachtet. Rücksichtlich der Summe, welche die Majorität des Ausschusses zum Betrage von 1½ Millionen, und als vollkommen zur Vollendung ausreichend, angenommen hat, so ist das Unzutreffende derselben nicht nachgewiesen worden, und deshalb bleibe ich bei derselben stehen, ohne Nachforderungen zu befürchten. — v. d. Kettenburg meint, keine Einrichtung sei unbedingt empfehlenswerth, da aber an der Vollendung nur noch ein Geringes fehlt, so dürfte wohl kein Zweifel darüber obwalten, daß das Staatsinteresse die Vollendung erheischt. — Der Abgeordnete v. Dewitz empfiehlt die Veräußerung der Bahn durch den Staat. Ist dabei in's Auge gefaßt, daß der Staat die Bahn kaufen soll, so wird auch dann eine Anleihe nöthig sein, und da würden wir sie denn jetzt noch billiger kaufen. — Vorzugsweise muß es unser Bestreben sein, keine Zögerung eintreten zu lassen; denn jede Zögerung eines Monats schiebt die Eröffnung der Bahn auf ein Jahr hinaus.

Auch ich kann Ihnen nur das Majoritätserachten mit dem Antrage der Majorität des volkswirthschaftlichen Ausschusses empfehlen.

Der Präsident giebt sodann die allgemeinen Grundsätze an, welche er bei der Fragstellung beobachten werde, wogegen sich kein Einwand erhebt, und regulirt alsdann, nach einer längeren, jedoch erfolglosen Debatte über die Fragstellung, diese so, wie die Abstimmung angegeben ist. Es wird nur bemerkt, daß M. Wiggers sein Amendement, welches er nachträglich zu dem Antrage der Majorität des Eisenbahn-Ausschusses in Verbindung mit dem Antrage der Majorität des volkswirthschaftlichen Ausschusses stellen wollte, zurückzog.

Die von Meyer-Schwaan über alle Anträge und Amendements beantragte und genügend unterstützte namentliche Abstimmung ergab das Resultat, welches wir bereits im Hauptblatte mittheilten. — Darnach ist das im Brandt'schen Amendement enthaltene Princip vorangestellt, und hat die Kammer sodann beschlossen:

> daß der Actiengesellschaft die mit Ausschluß der Zinsen auf die Stammactien zur Vollendung der meklenburgischen Eisenbahn erforderliche Summe bis zum Betrage von 1,800,000 Rthlr. Cour. und den Betrag der etwa zu zahlenden Anleihekosten vom Staate angeliehen werde, jedoch nur, insofern die etwa zu machende Staatsanleihe zu 4 Procent von Seiten der Gläubiger unkündbar, zum Nennwerth, oder doch gegen mäßige Provision zu beschaffen ist.

Die Debatte und Beschlußnahme über die einzelnen Bedingungen ward auf die nächste Sitzung vertagt.

Nächste Sitzung Sonnabend den 24sten d. M.

Tagesordnung: 1) Erklärung der Commissarien auf die Interpellation Pohle, Bolten, Spangenberg; 2) Fortsetzung der Berathung über die Eisenbahnangelegenheit; 3) Antrag Bolten, betreffend einen Zusatz zur Geschäftsordnung; 4) Antrag Messehl-Kröplin, betreffend die Petition des Küsters zu Westenbrügge.

Versammlung der Ausschüsse: Prioritäts-Ausschuß Sonnabend 10 Uhr; Petitions-Ausschuß Sonnabend 10 Uhr; volkswirthschaftlicher Ausschuß Freitag 9 Uhr; Schul-Ausschuß Sonnabend 10 Uhr; Justiz-Ausschuß Sonnabend 9 Uhr.

Schluß der Sitzung 5¼ Uhr. (A. M.)

Soeben erschienen:

Protokolle und Ausschußberichte

der Abgeordnetenkammer in Schwerin.

Bogen 1 bis 42.

Preis pro 30 Bogen 16 ßl.

Bestellungen nehmen sämmtliche resp. Ober- und Postämter an.

C. Kürschner'sche Buchhandlung in Schwerin.

Bei uns ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Grundrechte des deutschen Volkes,

wie solche von der Nationalversammlung festgestellt worden sind.

Preis 1 Schilling (In Parthieen von 100 Exempl. 1 Thlr. 32 ßl.)

Bei der Wichtigkeit und dem Interesse dieses Reichsgesetzes, das auch in beiden Meklenburg bereits publicirt worden ist, fordern wir alle Behörden und Vereine zur Verbreitung desselben unter allen Klassen des Volkes auf.

C. Kürschner'sche Buchhandlung in Schwerin.

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Der Meklenburgische Landtagsbote.

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 5—6 Nummern. **Zweiter Jahrgang.** Der Preis für 26 Nrn. (für das laufende Abonnement von Nr. 167 bis 193 einschließlich) beträgt 24 βl. Cour.

№ 167. Schwerin, den 24. Februar. **1849.**

Wer ist politisch unreif — das Volk oder die Altliberalen?

(Aus d. B. Nat. Z.)

Zur Zeit der Provinziallandtage in Preußen und des vereinigten Landtags, welcher die Ausschmückung der absoluten Monarchie in romantisch-feudalistischer Weise vollendete, erhoben die Liberalen in den ständischen Versammlungen und außerhalb derselben ihre Stimmen für constitutionelle Rechte und Freiheiten des Volks, aber durch mächtigere Stimmen, in denen man den Klang deutscher Erbweisheit vernehmen mochte, wurden sie übertönt, und man bedeutete sie von der einen Seite, daß der deutschen Volksthümlichkeit das constitutionelle Wesen durchaus fremd sei und daher schlechterdings niemals eingeführt werden dürfe, und von der andern Seite, wo man für die Verwerflichkeit des constitutionellen Wesens nicht so unbedingt in die Schranken treten mochte, wies man das Verlangen darnach dadurch zurück, daß man mit der größten Zuversicht als eine unumstößliche Thatsache behauptete, *das Volk sei dazu noch nicht reif.* — Wie steht es jetzt, nachdem noch nicht ein Jahr verflossen? aber ein Jahr, wo die scharfe Märzluft der von der absoluten Monarchie gezogenen und gehegten Pflanze ständischer Einrichtungen alle Lebenskraft entzog und den Saamen der Demokratie erweckte, so daß er keimte, starke Wurzeln schlug und kräftig emporschoß; wo eine Constitution auf den breitesten Grundlagen als neues Lebensprincip für Preußen verkündet und vom Volk mit Jubel begrüßt wurde! — Es zeigt sich jetzt, daß in der That *jenes* constitutionelle Wesen von der deutschen Volksthümlichkeit als etwas ihr Fremdes verworfen wird; das Volk ist durchaus abhold dem constitutionellen Blendwerk, das die Franzosen so lange bethört hat, es ist unzugänglich für die dort geschöpften hohlen Lehren, welche an die Stelle gering bevorzugter Stände mit unbedeutendem politischen Einfluß die begüterten Klassen des Volks setzen wollen mit der Macht, ihre selbstsüchtigen Interessen geltend zu machen, so daß die Krone, die Bureaukratie und die besitzenden Klassen, auf Kosten der großen Massen, einen steten Interessenkrieg führen, der allgemeine Entsittlichung ins Land bringt und den größten Theil des Volks in Verarmung stürzt. Das Volk will nichts wissen von jenen constitutionellen Rechten und Freiheiten, wodurch es um sein Recht und seine Freiheit betrogen wird, wodurch weniger zahlreiche Klassen begünstigt und die übrigen von der selbstthätigen Theilnahme am Staat ausgeschlossen werden; es will allgemeine Betheiligung am Staat in politischer und socialer Beziehung, es will volles Recht des Menschen und die ganze Freiheit, die mit ihm geboren wird; es will eine *Constitution auf den breitesten Grundlagen*, eine *demokratische Verfassung*, und so hält es fest an dem *allgemeinen Wahlrecht*; denn dieses ist ein wesentlicher Bestandtheil der breitesten Grundlagen; jede Verkümmerung desselben tritt der freien volksthümlichen Entwickelung des Staats hindernd entgegen und schwächt je nach ihrem Grade dessen Kraft, da es den Patriotismus derer abstumpft, die dadurch verkürzt werden. — Vielleicht die meisten der früheren Liberalen sind Anhänger jenes alten Constitutionalismus, und die früheren Anhänger des alten Systems bekennen sich ebenfalls dazu, wenn sie auch zum Theil noch dies alte System im Herzen tragen. Im Gegensatz hierzu stehen die Kämpfer für eine demokratische Verfassung, welche wollen, daß die Constitution auf den breitesten Grundlagen vollständig ins Leben trete; diese sind die Männer des Fortschritts, jene die Männer des Rückschritts, der Reaction, so viel sie auch diesen Namen von sich abweisen mögen. Das allgemeine Wahlrecht gehört zu den Hauptgegenständen des Kampfes. Sollten jetzt die Demokraten hierin den Altliberalen und ihren Bundesgenossen unterliegen, so würden uns früher oder später neue Kämpfe bevorstehen, welche wohl noch auf einem andern Felde als dem parlamentarischen und der Presse ausgefochten würden.

Das Volk sei noch nicht reif, wurde vor Jahr und Tag den Liberalen entgegengerufen. Wie steht es jetzt mit der politischen Reife des Volkes? Sie ist da, so weit sie überhaupt bei einem Volke, das eben aus der absoluten Monarchie und büreaukratischen Bevormundung heraustritt, da sein kann. Es ist allerdings viel Unreifes hervorgetreten. Die größte politische Unreife hat sich aber gezeigt und zeigt sich noch bei den sogenannten Gebildeten, bei den Altliberalen und bei den Reactionären. Oder zeugt es nicht von arger politischer Unreife, wenn man, wie es geschieht, für die Wiederaufhebung des allgemeinen Wahlrechts kämpft? Welche Gründe führt man dafür an? Man sagt, nach dem Verhältniß der Lasten, die der Staatsbürger trägt, muß sich das Maaß seiner politischen Berechtigung richten, also ist nur ein Wahlrecht mit Census gerechtfertigt. Diese Folgerung ist grundfalsch, selbst wenn man auch von jenem Grundsatz ausgehen müßte, denn eines Theils werden bei dem jetzigen indirecten Steuersystem die Klassen der Bevölkerung, welche man vom Wahlrecht ausschließen will, unverhältnißmäßig zu den Abgaben herangezogen (das ist bei der Mahl- und Schlachtsteuer und bei den meisten Zöllen der Fall), und andern Theils ruhen die andern Lasten des Staats, so namentlich der Militärdienst, hauptsächlich auf denselben Klassen, daher müßte man diesen eher eine Bevorzugung als eine Zurücksetzung in Betreff des Wahlrechts angedeihen lassen. Man sagt ferner, die Intelligenz hat im Ganzen ihren eigentlichen Sitz in den begüterten Klassen. Aber die Intelligenz sitzt niemals im Geldbeutel, und wenn die vermögenden Klassen im Allgemeinen auch als die gebildeten gelten, so ist im Allgemeinen bei ihnen auch die Verbildung, Verschrobenheit und das Vorurtheil zu Hause, während bei den anderen Klassen der ungetrübte, gesunde Menschenverstand die Oberhand behalten hat, auf den es denn doch hauptsächlich ankommt, wenn eine gute Wahl gethan werden soll. Doch wir wollen uns in keine weitläuftige Erörterung über das allgemeine Wahlrecht verlieren; der Geist der Zeit fordert es, und wenn diese Forderung noch so entschieden bekämpft wird, so wird sie sich doch geltend machen, ähnlich, wie es mit anderen Forderungen der Volksfreiheit bereits geschehen ist. Es zeugt aber, wie gesagt, von

arger politischer Bornirtheit, wenn man das nicht einsieht, und von gänzlicher politischer Urtheilslosigkeit, wenn man sich mit der Hoffnung schmeichelt, die Aufhebung des allgemeinen Wahlrechts könne jetzt durchgesetzt werden, nachdem dieses Wahlrecht bereits mehrmals ausgeübt worden ist. Die Absicht, dieses zu thun, kann nur als eine böse, staatsgefährliche bezeichnet werden, welche vollkommen geeignet ist, neue Erschütterungen herbeizuführen. So steht es mit den Leuten, welche befangen in Theorien, die vorhandenen Verhältnisse nicht mit klarem Blick zu würdigen wissen, und so kann es kommen, daß diese Leute, an deren Spitze die früheren Liberalen mit ihrer altconstitutionellen Theorie stehen, der Revolution, wenn auch unabsichtlich, in die Hand arbeiten. Kann man solchen Leuten wohl politische Reife zugestehen?

Ueber Union.

(Aus dem Strelitzschen.)

Aus Meklenburg-Strelitz tritt jetzt eine ansehnliche Menge Schriftchen gegen die Union beider Meklenburg an das Licht. Eine der neuesten und entschiedensten ist die von Malschitzki, welche vollständige Trennung mit Ausnahme eines gemeinsamen Appellhofes verlangt. Der Verf. ist so ehrlich, dem Volke von der Trennung kein Glück zu verheißen, sondern führt dafür nur das sonst eintretende Sinken von Neustrelitz und das Recht des Fürsten an, verhehlt aber die andern ungeheuren Gefahren dabei, wenn er sie auch nicht in ihrer wahren Größe darstellt, nicht gänzlich. Gegen seine historischen Deductionen spricht sehr klar und deutlich §. 140 des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs, welcher die dauernde politische Union der Provinzen ausspricht. Was aber die Gefahren der Aufhebung der Union anbelangt, so ist es Pflicht, diese an dem von Malschitzki selbst gegebenen Faden deutlicher hervorzuheben. Die Selbstständigkeit, sagt M., wird freilich sehr sehr viel mehr kosten, wir werden unglaublich viel mehr Steuern zahlen müssen, so viel mehr, daß sie die jetzigen Steuerkräfte vollständig erschöpfen und gänzlich zu Grunde richten würden. Indessen bringt dies Opfer nur einstweilen, geht immer Mark her, geht zu Grunde im Gefühle, die Selbstständigkeit gewahrt zu haben; künftig sollen vermehrte Steuerkräfte geschaffen werden durch Beförderung eines lebhaften Verkehrs und freier Culturentwicklung — besonders durch Parcelirung größerer Landgüter. Freilich dachten wir, dies Alles sollte dazu dienen, den Wohlstand des Volks zu heben, der ohnehin täglich mehr einreißenden Verarmung in Stadt und Land zu begegnen, indessen Herr M. belehrt uns, daß dies nöthig ist, um die Steuerkraft zu heben, damit die Kosten der Selbstständigkeit gedeckt werden. Vortreffliche Aussicht auf Glück! Also bis diese neuen Steuerkräfte geschaffen sind, sollen die Meklenburg-Strelitzer dem Phantome von staatlicher Selbstständigkeit zu Liebe Steuern zahlen bis zur Erschöpfung der Steuerkraft. — Dabei läßt sich allerdings sehr vortrefflich für lebhaften Verkehr, für freie Culturentwicklung sorgen, ein von Hunger erschöpftes Volk ist dazu sehr geeignet. Denkt nur, was unser Staatshaushalt bisher gekostet hat, bedenkt, daß dazu noch jene Preußische Million für unser Stückchen Land am Rhein verbraucht, unsere Schulden sich dazu um 1 Million 600 Tausend Thaler vermehrt haben, unsere Forsten, welche stark in Anspruch genommen, keine hohen Revenüen mehr abwerfen, daß wir doppelt so viel Militär halten müssen, und ihr könnt euch selbst sagen, was ihr an Steuern zu zahlen haben werdet. Vortreffliche Aussicht auf Glück, so vortrefflich, daß dem Herrn v. M. dabei doch selbst etwas bange wird, denn er sagt, die Aufhebung der Union kann nur dann nicht zum Unheile von Meklenburg-Strelitz ausschlagen, wenn die Regierung ehrlich jede unfruchtbare Opposition gegen die Neuzeit aufgebe, wenn sie gerne und willig alte Formen opfere, wenn sie sich aufrichtig den nicht abzuweisenden neueren Ideen hingebe. Wenn dies die Bedingung ist, so ist euer Unglück so gut als gewiß; um euch davon zu überzeugen, leset nur die Neubrandenburger Zeitung. Aus diesem von der Regierung und dem Adel in Meklenburg-Strelitz unterstützten Blatte könnt ihr die Gesinnungen ermessen, welche die Regierung hegt — immer zurück, immer zurück! — Weiter sagt Herr v. M.: die neuen Talente, welche in die Regierung treten, geben Aussicht, daß die reichen Kräfte des Landes in der rechten Art benutzt werden. Wahrlich, wahrlich, die neuen Talente, welche in die Regierung getreten sind, geben Aussicht auf einen gründlichen Gebrauch der reichen Kräfte des Landes. Sehet das neue Talent an, betrachtet seine Vergangenheit, wahrlich, die reichen Kräfte des Landes werden hart an den Procentchen abgenützt werden. Der Bock, als er Gärtner wurde, beschnitt den Weinstock so gründlich, daß er für Andere keine Früchte mehr gab, es giebt Beispiele von großen Finanztalenten, welche der Procentchen wegen das Capital zum Teufel gehen lassen. Das gehört aber in die höheren Rechnungsarten, welche die neuen Finanztalente verstehen müssen, in die Kirchenrechnungen.

Auch ihr Meklenburg-Strelitzer habt auf eine bessere Zeit, auf Verbesserung eurer politischen und socialen Zustände gehofft, — ihr habt gehofft und das war Alles. Man kann euch rathen, legt bei Zeiten den Schmachtriemen an, denn die staatliche Selbstständigkeit von Meklenburg-Strelitz kann nur von einem hungernden Volke getragen werden. Hunger, das wißt ihr, ist ein gutes Mittel, das Volk willig zu machen und unterthänig, besonders wenn Preußen seine Soldaten leihet. Ihr habt bis jetzt den Adel, die Pächter ernährt, welche ohne alle eigenen Verdienste euer Fett absogen. Ihr wißt, ein Mann von Adel hat es euch vorhergesagt: es soll dahin kommen, daß das Bürgerpack noch stolz sein soll, wenn seine Weiber nur die Hunde des Adels säugen dürfen. Dazu sind Aussichten in Meklenburg-Strelitz, wenn es ein selbstständiger Staat wird, sonst in der ganzen Welt nicht mehr. Oesten, in seiner Schrift gegen die Union, hat nur einen Grund für die Aufhebung derselben, ich sage nur einen einzigen, und der ist: daß es die Ehre des Fürsten verlangt. Das ist allerdings ein so sehr wichtiger, daß ihm nur ein einziger die Waage hält und das ist der: die größte Ehre des Fürsten ist das Glück des Volkes. Hiernach würde die Ehre des Fürsten die Union verlangen.

***

Welttheater.

Erster Artikel.

Die französische Revolution von 1789 proclamirte die Gleichheit der Menschen auf Erden, sie proclamirte in Europa die Volkssouveränetät. Die wahre Freiheit muß nothwendig Propaganda machen, sie muß sich ausbreiten. Die wahre Freiheit ist nicht die Freiheit für sich, sie ist die Freiheit für Andere, für Alle. Frankreich mußte die Grundsätze dieser Freiheit andern Völkern bringen; es konnte dies zunächst nur durch Krieg gegen die Unterdrücker. Die Unterdrücker wußten aber den Druck des Krieges dahin auszubeuten, daß sie diesen Krieg Frankreichs gegen sie in einen Krieg der Nationalitäten umwandelten. Die Nationen Europas verbanden sich so gegen Frankreich, sie bekriegten Frankreich, sie bekriegten sich selbst, sie bekriegten ihre eigne Freiheit. Frankreich fiel, die Volkssouveränetät fiel, die Bourbons wurden eingesetzt, die Legalität, der Absolutismus wurde eingesetzt. — Das deutsche Reich war durch den Neid der Dynastien begraben, es erstand der deutsche Bund. Der deutsche Bund war ein Theil der heiligen Allianz. Die heilige Allianz war eine Brüderschaft der Fürsten. Die Brüderschaft der Fürsten war an die Stelle der Brüderschaft der Völker getreten. Die Brüderschaft der Fürsten war eine Trennung der Völker. Divide et impera (trenne und herrsche). — Ehe Frankreich gefallen, ehe die Freiheit gefallen, war den Völkern Vieles versprochen, Manches gewährt. Als Frankreich gefallen, als die Freiheit gefallen, wurde Nichts gehalten, das Gewährte theils zurückgezogen, theils verkümmert. Um zu gewähren und doch Nichts zu gewähren, um zu geben und doch zurückzunehmen, erfand man das Wort Constitution. — Einige Fürsten waren zu ehrlich zu einer solchen Spiegelfechterei, sie wollten den Absolutismus, aber sie wollten ihn offen. Sie hielten nicht die in der Todesangst gemachten Verheißungen der Constitution. Ob so oder so zu täuschen ist gleich. — Ein wahrer Gedanke, in die Weltgeschichte ein Mal hineingeschleudert, geht nicht wieder unter. Die Nationen waren durch die Kriege ermüdet, aber der Gedanke der Volkssouveränetät spukte fort unter den Völkern. Er tauchte hier auf, er wurde in Kerkern zum Schweigen gebracht, er tauchte da auf, er mußte fliehen über's Meer. Er tauchte stärker auf 1830. In Frankreich wurde der König vertrieben, in der Schweiz wurde die alte Aristokratie gestürzt, in

Deutschland wurde hier ein Fürst vertrieben, dort Constitutionen erpreßt.*) — In Frankreich wurde die feudale Aristokratie und Priesterherrschaft mit der Herrschaft der Bourgoisie vertauscht. Die Demokratie, die Volkssouveränetät hatte ihre Kräfte geprüft, sie fühlte, daß sie noch schwach war, sie legte sich wieder nieder, aber sie legte sich in das Gehirn, in das Herz des Volks. Der Absolutismus, ob offen, ob gehüllt in den Mantel der Constitution, bedurfte des bewaffneten Friedens. Der bewaffnete Friede, gebildet durch hunderttausende von Söldnern, kostete Geld, viel Geld. Das Geld mußte das Volk hergeben. Das Volk seufzte unter dieser Bewaffnung. — Der Absolutismus von Gottes Gnaden ist klug und weise, er blickt mit patriarchalischer Miene auf den Unterthanenverstand. Der Absolutismus glaubt Alles allein zu verstehen, Politik, Religion, Kunst, Handel und Gewerbe. Aber Politik, Religion, Kunst, Handel und Gewerbe sanken immer mehr, weil er im Grunde Nichts vorfand. Von Jahr zu Jahr vergrößerte sich das Proletariat. Das Proletariat murrte und verhungerte. Der Absolutismus bedarf großer stehender Heere, große stehende Heere kosten Geld, viel Geld, der Absolutismus bedarf der Bureaukratie, die Bureaukratie kostet Geld, viel Geld. Die Bureaukratie bedarf des Nepotismus, der Nepotismus macht Viele unzufrieden. Die Bureaukratie ist in sich selbst eine Stufenleiter der Unterdrückung, die Unterdrückung macht unzufrieden in den niedern Sphären. Die Bureaukratie sieht stolz auf den Bürger herab, der Bürger ist unzufrieden. Der Bürger muß für die Bureaukratie und für die stehenden Heere Geld, viel Geld hergeben, der Bürger ist unzufrieden. Der Bürger sucht sich an dem Arbeiter zu entschädigen, der Arbeiter ist unzufrieden. Der Absolutismus muß mit einem Theile des Volks den andern regieren. Der Absolutismus bedarf der Aristokratie, die Aristokratie erhält Privilegien. — Die Söldner erhalten Privilegien. Die Privilegien machen Andere neidisch und unzufrieden. Der Bürger ist gegen den Adel erbittert, der niedere Bureaukrat ist gegen den höhern erbittert. Der Bürger ist gegen alle Bureaukraten erbittert. Der Bürger ist gegen das privilegirte Militär erbittert der Arbeiter, vom Bürger ausgesogen, von dem Adel, von den Bureaukraten, von dem Militär verachtet, ist gegen Alle erbittert. Alles ist unzufrieden, nur nicht der Fürst, der Aristokrat, der höhere Bureaukrat, der Militär. — Der Absolutismus bedarf aber auch der Staatskirche. Die Staatskirche knechtet die Gewissen und beeinträchtigt die religiöse Ueberzeugung. Die Beeinträchtigung der religiösen Ueberzeugung macht Alle unzufrieden. Im Absolutismus sind der Fürst, der Aristokrat, der Bureaukrat, der Pfaffe, der Soldat zufrieden, die Uebrigen, Volk genannt, unzufrieden oder hungrig. Unzufriedenheit führt zum Nachdenken, Nachdenken zur Aufklärung. Aufklärung, Unzufriedenheit und Verzweiflung führen zur Revolution. Im Frühjahr des Jahres 1848 war fast überall Revolution gegen den Absolutismus. Der Absolutismus wurde besiegt. Jede Revolution gegen den Absolutismus ist demokratisch. Die Demokratie, d. h. die Volkssouveränetät, pflanzte ihr Panier auf. Aber die Demokratie war großmüthig und unklug. Der Absolutismus mit seinem Gefolge, der Aristokratie, der Bureaukratie, den Pfaffen, den stehenden Heeren, war besiegt, aber nicht getödtet. Die Demokratie ließ ihrem Feinde die Waffen und vertrauend auf süße Versprechnungen fing sie an mit dem bewaffneten Feinde zu unterhandeln. Der Feind suchte während dieser Verhandlung wieder neue Kräfte zu schöpfen, er vereinigte sein Gefolge und vergrößerte durch die Mittel, die man ihm thörichter und großmüthiger Weise gelassen, sein Lager unablässig. Besonders sucht der Absolutismus das Heer des Feindes zu entzweien, namentlich den Bürger von dem Arbeiter zu trennen. Als er sich stark genug glaubt, wagt er einen Angriff, der Feind, sorglos in seinem Vertrauen nicht gehörig organisirt, unterliegt. Aber der Absolutismus wagt doch nicht in seiner alten Gestalt aufzutreten, er hängt sich einen neuen Mantel um, aus Gnaden wird er constitutionell, ja er nimmt sogar bisweilen die Maske der Demokratie vor. Er erlaubt dem Volke zu herrschen so weit es ihm (dem Absolutismus) gefällt. Der Absolutismus tritt jetzt auf im Namen der Freiheit, der wahren Freiheit. Er will ja die Freiheit, die Freiheit des Volks, aber die wahre Freiheit. Was wahre Freiheit aber ist, weiß nur der Absolutismus, der Unterthanenverstand ist zu beschränkt. — Das Jahr 1848 ging zu Ende. Was ist geblieben? — Der Absolutismus, der allein weiß, was wahre Freiheit heißt. Der Absolutismus, der im Namen dieser wahren Freiheit Volksvertretungen nach Hause jagt, weil sie nicht frei sind. Der Absolutismus, der Verfassungen octroyirt, die da lehren, was wahrhaft frei sein heißt. Der Absolutismus, der mit seinem ganzen Gefolge, der Bureaukratie, der Aristokratie, den Pfaffen und den stehenden Heeren im Namen dieser wahren Freiheit regiert. Was ist noch geblieben? Die Demokratie ist geblieben, denn sie ist besiegt, nicht getödtet. Die Demokratie ist geblieben, die ihr Lager mit den Waffen des Geistes unablässig vergrößert. Die Demokratie ist geblieben, die gelernt hat, daß man den Feind nicht allein besiegen, daß man ihn entwaffnen, unschädlich machen muß. Die Demokratie ist geblieben, welche von dieser Lehre Gebrauch machen wird. — Was ist aber diese Demokratie? Sie ist in Deutschland, sie ist in Italien, sie ist in Frankreich, sie ist in Ungarn, sie ist in Polen, sie ist offen auf Schlachtfeldern, in Nationalversammlungen, in provisorischen Regierungen, sie ist geheim überall im Kopfe, im Herzen des Volks. —

Carl Retslag.

*) Belgien fiel von Holland, von der Legitimität, ab, Polen stand auf.

Zweiundfünfzigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 24. Februar 1849.
Präsident Trotsche.

Schriftführer Siemssen verliest das Protokoll, der vorigen Sitzung, welches nach Beseitigung einer Reclamation genehmigt wird.

Als Eingänge werden verlesen:

1) die Mittheilung der Schwerinschen Commissarien.

Die unterzeichneten Großherzogl. Meklenburg-Schwerinschen Commissarien sind in Betreff des zur Allerhöchsten Sanction vorgelegten Gesetzentwurfes, wegen Auflösung der alten Stände zu erklären autorisirt worden:

daß Se. Königl. Hoheit geneigt sind, unter Vorbehalt der Verhandlung über einige noch zu erledigende Puncte, solche Auflösung zu verfügen, daß aber durch die mit Sr. Königl. Hoheit dem Allerdurchlauchtigsten Großherzoge von Meklenburg-Strelitz gepflogene hausvertragsmäßige Communication kein Einverständniß herbeigeführt worden ist, worüber die von dem Großherzoglich Meklenburg-Strelitzschen Commissarius zu machende Mittheilung das Nähere besagt.

Im Uebrigen halten Se. Königliche Hoheit, der Großherzog von Meklenburg-Schwerin diese Angelegenheit von der Art, daß eine weitere Vorbereitung derselben nothwendig und lassen der Abgeordnetenversammlung in der Anlage die vorberegten Puncte zur Berathung und Beschlußnahme zugehen.

Schwerin, den 24sten Februar.

An
den Vorstand der Meklenburgschen
Abgeordnetenversammlung.

Die Prüfung des zur Allerhöchsten Sanction vorgelegten Gesetzentwurfes, betreffend die Aufhebung der ständischen Verfassung, hat im Interesse einer ungestörten Fortführung des Landesregiments, so wie einer Vermeidung von Rechtsunsicherheiten zu den nachfolgenden Bemerkungen Veranlassung gegeben.

1) Nach den Verhandlungen des letzten außerordentlichen Landtages sind der gegenwärtigen Abgeordnetenversammlung in Rücksicht auf die Beschränkung der landesherrlichen Gewalt zum Mindesten diejenigen Rechte zugesichert worden, welche der Ritter- und Landschaft nach der bisherigen Verfassung zuständig gewesen und sind somit freilich in dieser Beziehung die Verhältnisse in Grundlage jener Verhandlungen bis zum Abschluß der neuen Verfassung ausreichend festgestellt. Da nun aber nach der bisherigen landständischen Verfassung nicht nur die Landesherren der Ritter- und Landschaft, sondern auch in vielen Beziehungen die beiden letzten genannten Corporationen sich einander als

Contrahenten gegenüber gestanden und überhaupt eine große Anzahl öffentlicher Verhältnisse unter privatrechtlichen Formen sich gebildet hat, so werden leicht Zweifel darüber entstehen können, ob nicht durch eine Auflösung der Ritter- und Landschaft alle diejenigen Verhältnisse, welche als besondere Vorrechte oder als Ausnahmen von der allgemeinen Regel der natürlichen Freiheit des Verkehrs zu Gunsten des einen oder des anderen Standes sich darstellen, minder nicht auch etwanige Verpflichtungen als hinweggefallen und beziehungsweise durch Consolidation erloschen zu betrachten sein mögten, wohin beispielsweise zu rechnen sein dürften die Bestimmungen der Art. 13 und 14 des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs, die ritterschaftliche Zollfreiheit u. s. w.

Steht nun auch zu erwarten, daß die einschlagenden Punkte durch die neue Verfassung ihre anderweitige Feststellung erhalten werden, so ist doch für die Zeit des Uebergangs, um allen sonst etwa aufkommenden Zweifeln zu begegnen, darauf Rücksicht zu nehmen und es deshalb für zweckmäßig zu halten, dem Artikel 1 des Gesetzes die nachfolgende Fassung zu geben:

> die politische Gewalt der Landstände und ständischen Corporationen hört auf, jedoch bleiben die sonstigen durch die landständische Verfassung begründeten staatsrechtlichen Verhältnisse, insoweit nicht schon die deutschen Grundrechte eine Abänderung derselben getroffen, einstweilen bis dahin von Bestand, bis deren Veränderung oder Aufhebung durch die neue Verfassungsurkunde oder im Wege der Specialgesetzgebung erfolgt.

2) Nach dem bisherigen Staatsrechte hatte die Stadt Rostock eine bevorzugte politische Stellung. Sie war, insoweit es um ihre Privilegien sich handelte, der Landschaft nicht angehörig und hat von jeher die Behauptung geltend gemacht, daß sie in dieser Hinsicht einen besonderen Stand bilde.

Es wirft sich somit die Frage auf, ob und in wie weit die Verhältnisse der Stadt Rostock durch den Artikel 1 des Gesetzentwurfes ergriffen sein sollen und es ist erforderlich, hierüber eine klare Bestimmung zu treffen, weil sonst für die nächstfolgende Zeit die Stellung der Stadt Rostock zur Landesregierung durchaus zweifelhaft sein würde.

Letzteres gilt auch von der besonderen Stellung der Stadt Wismar.

Hiebei kömmt noch in Betracht, daß in dem hohen Rescripte vom 13. Mai v. J. Se. Königliche Hoheit der Großherzog dahin sich ausgesprochen haben:

> daß auch die Seestädte Rostock und Wismar aller aus der Repräsentativ-Verfassung entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten theilhaftig, mithin der allgemeinen Gesetzgebung des Landes unterworfen sein würden und bisherige Privilegien und vertragsmäßige Rechte derselben nur in so weit in Wirksamkeit verbleiben könnten, als sie mit dem Wesen der neuen Verfassung und deren nothwendigen Consequenzen sich vereinbar zeigen würden.

Ein Anrecht auf Entschädigung ist zwar den beiden Seestädten, deren Erklärungen vom 21. Juli und 15. August v. J. nebst den weiteren Verhandlungen der Abgeordneten-Versammlung mitgetheilt worden sind, bisher nicht zugestanden, es wird die Frage, ob und in wie weit demselben eine solche Entschädigung gebühre, immerhin einstweilen noch ausgesetzt bleiben können. Da aber der weitere Verlauf dieser Angelegenheit im Voraus sich nicht ermessen läßt und die rechtliche Geltendmachung von Ansprüchen Seitens der Seestädte gegen Se. Königliche Hoheit den Großherzog möglich bleibt, so müssen Allerhöchst Derselbe die Anforderung stellen, daß die Abgeordnetenversammlung die Verpflichtung des Staats zur Uebernahme etwaniger derartiger Verbindlichkeiten anerkenne.

3) Wenn nun nach erfolgter Auflösung der Ritter- und Landschaft, als politisch berechtigter Corporationen, auf der einen Seite die volle Landesvertretung, mit Einschluß der bisher noch von dem Engern Ausschuß geübten Steuerbewilligungsrechtes, der Abgeordnetenversammlung zufällt, auf der andern Seite aber die landständische Union aufhört und über eine Neugestaltung des gesammten Unionsverhältnisses überall nichts festgestellt worden ist, bei einer solchen Sachlage aber in Erwägung gezogen werden muß, daß, in Bezug auf die Finanzverhältnisse und die damit in Verbindung stehenden Einrichtungen, beide Großherzogthümer von einander abweichende Interessen selbstständig zu verfolgen haben, sowie daß überhaupt in Beihalt des bisher in Anwendung gekommenen Verfahrens für alle diejenigen der ständischen Betheiligung unterworfenen Gegenstände, welche ausschließlich auf Eins der beiden Großherzogthümer Bezug hatten, nur die Stände des betreffenden Großherzogthums zur Beschlußnahme competent gewesen sind, so ist es nunmehr im Interesse der Landesverwaltung und des Landescredits, welcher bestimmt geordnete Verhältnisse verlangt, eine unabweisbare Nothwendigkeit, das gegenseitige Verhältniß der Melenburg-Schwerinschen und Meklenburg-Strelitzschen Abgeordneten sofort festzustellen. Eine diesen Gegenstand betreffende Vorlage ist der Abgeordnetenversammlung bereits in ihrer ersten Sitzung gemacht worden und wird die Abwickelung der die Auflösung der Union der alten Stände betreffenden Gegenstände den weiteren Verhandlungen vorbehalten bleiben können, jedoch nach zuvoriger Feststellung der bei der Auseinandersetzung unterzulegenden Grundsätze.

4) Der von der Abgeordnetenversammlung in ihrer 25sten Sitzung gefaßte Beschluß, welcher die Uebernahme verschiedener Verbindlichkeiten der Ritter- und Landschaft von Seiten des Staats zum Gegenstande hat, ergreift nicht die Gehaltsansprüche der privative landwirthschaftlichen Officianten, deren Uebertragung die alten Stände zum Protocolle vom 13ten Mai v. J., so wie in ihrer Antwort auf die Landtagsproposition gleichfalls bedungen haben.

5) Da die administrative Wirksamkeit des Engern Ausschusses demselben nur in seiner Eigenschaft als repräsentirendes Collegium der Ritter- und Landschaft zuständig ist, und mit der Auflösung der Ritter- und Landschaft, als politisch berechtigter Corporationen, diese Eigenschaft des Engern Ausschusses erlischt, auch nach Ausweis der darüber auf dem letzten außerordentlichen Landtage geführten Verhandlungen die ständischen Verwaltungen und der Engere Ausschuß nur bis zu jener Auflösung fortzubestehen haben, so werden die Mitglieder des Engern Ausschusses zur Fortführung der Administration, welche alsdann Sache des Staates wird, nicht für verpflichtet zu achten sein.

Es werden vielmehr von da ab die verschiedenen ständischen und gemeinsamen Cassen lediglich zur Regierung zu ressortiren haben und die Revision dieser Cassen, so wie die Besorgung der sonst noch zur Competenz des Engern Ausschusses in seiner vorberegten Eigenschaft stehenden Verwaltungsgegenstände, insbesondere auch das Archiv, das ritterschaftliche Catasterwesen und die Landesbibliothek betreffend, unter Vorbehalt der förmlichen Auseinandersetzung, einem von beiden Regierungen gemeinschaftlich zu ernennenden Commissarius vorläufig zu übertragrn sein.

Anlangend die ritterschaftliche Brandcasse und den ritterschaftlichen Creditverein, so sind von den G.neralversammlungen dieser Institute inzwischen Beschlüsse gefaßt worden, welche nach dem Abtreten des Engern Ausschusses die Fortsetzung der Geschäfte sicher stellen.

Dem Gesagten zu Folge wird der Artikel 2 des vorgelegten Gesetzentwurfes erst ganz cessiren können.

6) Was die im Artikel 3 aufgeführten Behörden anbetrifft, so ist schon in den Schlußbemerkungen zu dem Entwurfe eines Staatsgrundgesetzes darauf aufmerksam gemacht worden, daß beziehungsweise den einzelnen Mitgliedern dieser Behörden keine Verpflichtung obliegt, in ihren Stellen fernerhin zu verbleiben, und sollen daher diejenigen Mitglieder, welche bedinglich als ständische Beauftragte anzusehen sind, zur Erklärung darüber aufgefordert werden, ob sie gemeint sind, bis auf Weiteres der Geschäftsführung sich zu unterziehen, damit im Fall der Ablehnung für die interimistische Wiederbesetzung sofort Sorge getragen werden kann.

(Schluß folgt.)

(Hierzu als Beilage Meklenburgische Volkszeitung No. 8 und Allgemeiner Anzeiger No. 7.)

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Der Meklenburgische Landtagsbote.

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 5—6 Nummern. **Zweiter Jahrgang.** Der Preis für 26 Nrn. (für das laufende Abonnement von Nr. 167 bis 193 einschließlich) beträgt 24 ßl. Cour.

№ 168. Schwerin, den 25. Februar. **1849.**

Aus der Abgeordnetenkammer.

Die Eisenbahnfrage wäre also endlich erledigt. Die Kammer hat 1½ Millionen Thaler zur Vollendung der Eisenbahn bewilligt und durch die gestellten Bedingungen den Staat eben so zu sichern gesucht, als sie Humanität und Billigkeit gegen die Eisenbahngesellschaft vorwalten läßt, wo es die Rücksichtnahme auf's Staatsinteresse irgend gestattet. — Möge dieser Beschluß der Kammer, den Mancher mit schwerem Herzen hat fassen sehen, nur zum Heil und Segen des Landes ausschlagen!

So ginge es denn also künftigen Montag rüstig an die Berathung der Verfassung, die in den meisten Puncten des Entwurfs mit bedeutender Stimmenmehrheit in der Abgeordnetenkammer Annahme finden wird. Dafür bürgt uns der Umstand, daß die Hauptstimmführer der verschiedenen Fractionen bei der Berathung des Entwurfs im Verfassungs-Ausschuß betheiligt gewesen sind, und daher gewiß für Annahme desselben in ihrem engern Kreise Sorge tragen werden. Ein wahres Glück, daß diese Uebereinstimmung der Fractionen im Sinne der größeren Volksfreiheit von Seiten des sogenannten rechten Centrums keine hartnäckigen Widersacher gefunden hat und findet; denn sonst wären alle freisinnigen Bestrebungen der Linken vergebens gewesen. Auf das linke Centrum nämlich kann die Linke sich ferner nicht verlassen, denn selbiges hat sich — wie auch die Betheiligung am Minoritätserachten des Verfassungsentwurfes bewiesen — vom rechten Centrum völlig in's Schlepptau nehmen lassen; ja man will behaupten, das linke Centrum in seiner Mehrzahl wolle zum rechten über und in demselben aufgehen. Das würde uns auch keineswegs Wunder nehmen: denn Uebergangsmitglieder weiß das linke Centrum wohl manche aufzuweisen; ja wir möchten behaupten, daß eine größere Freisinnigkeit bei sehr viel mehr Mitgliedern des rechten, als des linken Centrums zu finden sei. —

Doch ob die Berathung der Verfassung und eine Beschlußnahme über dieselbe auch schon zum endlichen Zustandekommen derselben für ganz Meklenburg führen werde: das steht noch sehr dahin. Nach den commissarischen Erklärungen in der heutigen 52sten Sitznng zu schließen, waltet kein guter Stern über unserm Verfassungswerke. Die Strelitzsche Regierung will weder von Constituiren noch Vereinbaren etwas wissen, und die landständische Verfassung nicht aufheben. Das ließ sich von Strelitz erwarten. Daß aber der Meklenburg-Strelitzsche verantwortlichen Commissarius, der sonst nicht ohne einige Popularität zu sein scheint, unter so bewandten Umständen der Regierung seine Entlassung nicht einreichen werde, stand kaum zu erwarten. Doch, was trägt sich nicht allerlei Wunderbares heutzutage zu! — Die armen Landstände! Nicht leben können, nicht sterben — wie der ewige Jude! Die Sprache der Strelitzschen Regierung hat aber doch ein Gutes: sie ist offen und ohne Rückhalt, und sagt nein: quos ego! — — — Wie lautet dagegen die Erklärung (alias Vorlage) der Meklenburg-Schwerinschen Regierung? „Allerdings — — und in der That — — aber — — indessen ꝛc." Nun, die schwerinsche Regierung hat ja nicht vorwärts kommen können, da Strelitz ein Hemmschuh gewesen! — Aber wozu die neuen Vorlagen? Warum sind diese nicht früher an's Tageslicht getreten? Erklärt uns doch, Graf Oerindur, dies große Räthsel! —

Bemerkenswerth war die thatsächliche Berichtigung, welche der Abgeordnete Wilbrandt als Vorsitzender des Verfassungs-Ausschusses auf die Erklärung des Strelitzschen Herrn Commissarius zu geben sich veranlaßt sah. Im Verfassungentwurf, welchen die Regierung der Abgeordnetenkammer vorgelegt hatte, waren nur wenige unerhebliche Andeutungen über den Staatshaushalt und über die Meklenburgische Union gegeben worden. — Damit nun der Verfassungs-Ausschuß ausführlichere Vorlagen erhielte, hatte derselbe sich (nach §. 21 der Geschäftsordnung) dazu ermächtigt mit den Herren Commissarien dieserhalb in Verbindung gesetzt, erhielt aber bei der Rückäußerung derselben einen keineswegs genügenden Aufschluß über den Umfang und die etwa beabsichtigte Gestaltung des Staatshaushaltes. — Um nun nicht auch auf seine Anfrage über die künftige Gestaltung der Meklenburgischen Union eine ebenso ungenügende Rückäußerung der Herren Commissarien wie über den Staatshaushalt zu erhalten, sondern eine in's Einzelne gehende Betrachtnahme der Sache hervorzurufen, ging — wie wir aus zuverlässiger Quelle wissen, und die thatsächliche Berichtigung Wilbrandts in heutiger Sitzung bemerklich machte — der Verfassungs-Ausschuß in dieser Angelegenheit mit speciellen Vorschlägen gegen die Herren Commissarien hervor, über die indessen keineswegs definitive Beschlüsse gefaßt waren, weshalb dieselben auch ausdrücklich provisorische Vorlagen des Verfassungs-Ausschusses genannt wurden. Was geschieht aber darauf? Die Strelitzsche Regierung glaubt darin das Bestreben der Abgeordnetenkammer erblicken zu müssen, die Mediatisirung von Meklenburg-Strelitz anbahnen zu wollen, und — — will daher ihren etwanigen letzten Rettungsanker, die Landstände, noch nicht auflösen! — Steht so die Sache, dann steht sie unsers Erachtens sehr übel.

Aufforderung zu ländlichen Vereinen.

Das Gewitter der Revolution ist nun vorübergezogen, ohne sich zerstörend zu entladen; doch ein bedenkliches Nachleuchten gewahren wir überall, ein Zeichen, daß die Luft noch nicht rein ist.

Das verflossene Jahr ist an vielem reich gewesen, am reichsten an Wünschen. Diese sind eine wahre Folter der Gegenwart, so lange sie wie Wasser eines übergetretenen Flusses ohne Weg und Ziel hin- und herfluthen; sie erregen Mißbehagen und Schrecken, stören das Allernothwendigste, die Arbeit. Ich kenne Leute, welche nun bald ein ganzes Jahr hin und her gerannt sind, planlos, ohne zur Besinnung zu kommen, und wenn sie angeben sollten, was sie gethan, wüßten sie weiter nichts, als:

wir haben uns und andere unzufriedener gemacht. Das Mittel, diese in das Bett der Besonnenheit zurückzulenken, ist allein die Aufklärung. Die Wünsche alle zu befriedigen, scheint freilich ein bequemeres, stände bloß nicht die Unmöglichkeit entgegen. Wie herrlich auch das Ziel, es sind die Mittel nie zu übersehen. Materielles Wohlsein ist ein ganz billiges Verlangen; aber alle Schätze der Welt können uns diese nicht schaffen, so lange wir mit ihnen nicht zufrieden sind und immer mehr begehren. So würde es mit den Wünschen gehen, welche auf etwas Anderes gerichtet sind als auf das Recht der Arbeit.

Gewiß ist, wir gehen einer besseren Zeit entgegen; darum nun ist die Gegenwart nothwendig die bessernde und bringt als solche viel Unbehagliches mit sich. Um sich diesem zu entziehen, will ein Theil säen und ernten zu gleicher Zeit, ein Theil ernten ohne zu säen — eben nichts Neues —; es will jeder gewinnen, einbüßen keiner. Die nöthige Aufklärung wird's sein, was hier gerecht und möglich ist.

Ich habe hier hauptsächlich das Landvolk im Auge. Was es hätte vor der Wahl nach Frankfurt, vor der Wahl seiner Abgeordneten thun sollen, sich versammeln und über das allgemeine Wohl besprechen, das fängt es jetzt an, etwas zu spät ist indeß immer besser als gar nicht. Wie viel Heilsames diese Versammlungen haben könnten, so läßt sich bis jetzt wenig davon verspüren; ja, ich habe mit innigem Bedauern wahrnehmen müssen, daß die besonnensten Worte als eine Aufforderung zum Aufruhr gedeutet sind — der Mensch hört und sieht leicht, was er will. — Darin schon liegt eine Aufforderung, sich der Sache um so thätiger anzunehmen. Ich will keiner Ansicht hier entgegentreten; so viel wird mir aber jeder zugeben, daß der Weg der Gewalt, man nenne sie Nothwehr oder Aufruhr, der allerverkehrteste sein würde, um seine Lage zu verbessern, und nichts ist leichter, als dies jedem begreiflich zu machen. Die Verpflegung der deutschen Reichstruppen, welche schneller hier versammelt wären, als ein Heer Aufständischer, würde uns, das Weitere zu verschweigen, mehr nur zahlen und demnach entbehren lassen. Auch unter den günstigsten Umständen ist die Entscheidung durch Gewalt zweifelhaft. Sicher aber bessern wir unsere Zustände durch Aufklärung über unser Ziel und die richtige Bahn.

Bei Aufklärung denkt man zunächst an die Schule. Wir werden und müssen bessere Schulen bekommen; aber was kostet — nicht die verbesserte Schuleinrichtung, besonders — der künstliche Staatshaushalt! Zudem ist die Bildung durch die Schule eine solche, welche erst an den kommenden Geschlechtern zu spüren sein wird, indem auch die trefflichste Schule die Erziehung nicht so bald ändern würde. Wir haben es demnach zunächst mit den Erwachsenen, mit den Haus- und Familienvätern zu thun. Die fordern etwas in und auf den Leib, und ist ihre drohende Haltung für jetzt nicht zu fürchten, durchaus nicht zu besorgen, daß sie zu unbesonnenen Schritten vorwärts schreiten, so könnte doch leicht ein dem vergangenen Jahre ähnliches wiederkehren, und wozu ließen sich dann nicht die getäuschten Erwartungen der Massen benutzen. Darum Aufklärung bei Zeiten, ehe es zu spät ist. Durch die Schrift ist sie in unserem Lande nicht zu erreichen; man muß den mühvolleren Weg der Rede einschlagen und zu dem Ende Versammlungen berufen, Vereine bilden. Wär's möglich, wir gehörten Alle Einem an, dem der Menschenbeglückung! Eine Weile jedoch wird es noch verschiedene, ja, in ihren Zwecken sich geradezu entgegenstehende geben. Nun, jede Ueberzeugung in Ehren, wenn sie im Recht zu sein glaubt und nicht das ihre darein setzt, fremdes zu verletzen; aber Partei ergreifen muß jeder, jeder Propaganda machen. Möglich, daß Kreuz- und Lügenzeitungen, falls es auch in Mecklenburg solche giebt, hier die besten Absichten verdächtigen und beschimpfen, daß sie den beschränkten und beschränkenden Unterthanenverstand allen als völlige Seligkeit anpreisen; aber die alten Athenienser wußten das besser; das solonische Gesetz verurtheilte den zum Tode, welcher in Zeiten wie die unsere parteilos blieb, und das von Rechtswegen. Die allerschlimmsten Menschen sind nicht die Gegner, welche entschieden für ein Princip kämpfen, sondern die, nicht kalt und nicht warm, während des Kampfes still sitzen, um sich bei dessen Ende auf die Seite des Sieges zu schlagen. Diesen zu früh sich zugezählt zu haben, hat man aller Orten und nicht ohne Schaden erfahren.

Was würde nun die nächste Aufgabe dessen sein, welcher solchen Vereinen sich anschließt und darin wirkt? Am allerwenigsten wohl, wie man ohne Arbeit reich werden könne und müsse, sondern, — wenigstens habe ich es so gemacht — zu zeigen, wie das Uebel, das wir beklagen, in Niemand anders als in uns selbst liege, daß wir also beim Bessern mit uns den Anfang machen müssen. Es mag leichter sein, zu den Leuten zu reden, wie sie's gerne haben, alles außer ihrem Kreise herunter zu machen, goldene Berge zu versprechen; doch beschaut man das Ende, so sieht man Betrogene, Verzweifelnde, Gleichgültige.

Wir haben es einem Gegner so sehr verdacht, uns den beschränkten Unterthanenverstand vorgerückt zu haben. Ich meine, wir hätten's ihm danken sollen; denn er hat gerade das Uebel aufgedeckt und sein Geheimniß, das er hätte für sich behalten sollen, verrathen. Von dieser Beschränktheit sollten wir uns nun zuerst befreien, alle befreien; also Aufklärung und wieder Aufklärung nach unten und nach oben. Ich untersuche hier nicht, wo sie am nöthigsten, wo es am dunkelsten sei, ob in den Köpfen derer, welche für die alte Ritterzeit der Wegelagerei schwärmen und die Menschen in Plünderer und Geplünderte als ganz verschiedene Geschöpfe theilen, oder bei dem großen Rest, dem sogenannten Volke. Für jene, den vierten Stand, welchen Luther vergaß, den Zehrstand, möchten überhaupt meine Worte nicht passen, weil sie in den Vereinen, zu welchen ich auffordere, nicht gefunden werden.

Daß die Wirksamkeit in denselben unendlich sei, steht fest; ich habe demnach meine Ansicht auszusprechen, womit man anfangen müsse. Bestimmte Rathschläge nützen immer, sie mögen gut sein oder falsch; diese weiß jeder zu verwerfen, jene zu benutzen. Ich meine nun, daß kein ganz schlechter Anfang mit der Erklärung der Grundrechte des deutschen Volks, später der Landesverfassung zu machen sei. Die Grundrechte sind in Aller Händen — ein Beweis, daß man viel darin zu finden hofft — und ich habe wirklich gefunden, wie manche zu viel, andere wieder zu wenig heraus lasen. Es soll kein Schulgeld bezahlt werden, und mir ist es erst in diesen Tagen abgefordert. Was hilft mir Unverletzlichkeit des Eigenthums? ich hab' ja nichts. — Nun, die Schule ist auch noch die alte, und späterhin kann jeder etwas erwerben, indem das Eigenthum frei, d. h. theilbar und veräußerlich wird. Ueberall ist diese Freiheit zum allgemeinen Besten ausgeschlagen, und bei uns zu Lande würde bald der Staat, d. i. die menschliche Gesellschaft, innerhalb bestimmter Grenzen, zu der Einsicht gelangen, daß er sein Eigenthum aus der todten Hand in lebendige mit unberechenbarem Gewinn übergehen ließe; der einzige Weg, die ländlichen Arbeiter wirklich in eine freie Stellung zu bringen. Ich kenne den Einwand: dadurch verringerten sich die Staatseinnahmen; aber nur solche können ihn machen, welche Staat und Volk als zwei feindliche Gewalten denken, oder richtiger nicht denken, die Erfinder des Uebervölkerungsgespenstes. Eine Ueberzahl an Freßwerkzeugen kann es geben, niemals an freien Menschen. Wenn ich für Letzteres mich auf keine Erfahrung stützen kann, so ist das nicht meine Schuld. — Es ist auffallend, daß die Grundrechte meist negirend lauten, ein Beweis, daß die erste Arbeit in Deutschland das Auskehren sein mußte. Wichtiger ist: was setzen wir an die Stelle des Kehrichts? was bauen wir an den frei gewordenen Plätzen auf? An die Stelle der Geheimen-, Patrimonial- und anderer Gerichte sollen öffentliche, für alle dieselben, ja Geschworne eintreten, d. h. große und kleine Diebe werden nach diesem gehängt. Wir sollen Gemeindeordnungen bekommen, unsere Obrigkeiten selbst wählen. Ein Glück ist, das dies Gesetz noch nicht gilt. Wenn wir sollten heute oder morgen in die Verlegenheit kommen, unsern Vorstand zu ernennen, wir würden zu den Tüchtigsten und Ehrlichsten nicht einmal Zutrauen haben, oder es würde uns gehen wie bei den Deputirtenwahlen, wo wir vielerwärts die Katze im Sacke kauften.

Kurz, besprechen läßt sich in solchen Versammlungen vieles, die Gegenwart wie die Zukunft, die nächste sowohl als die entferntere, und wenn sie die einzig gebotenen Mittel sind, für Aufklärung der Massen thätig zu sein, so liegt schon darin die Aufforderung, Theil zu nehmen, wo sie bestehen, sie zu gründen, wo sie fehlen. Ihre politische Richtung den Vereinen vorweg anzuweisen, halte ich für verkehrt. Die kommt, wenn sich jeder

seine Ueberzeugung gebildet; eine gefügige Masse ist kein Verein, wenn sie auch äußerlich zusammenhält. Sie giebt nicht einmal materielle Stärke, weil sie dem Gegner eben so leicht zufallen kann. Gründen wir also Vereine, Partei für Partei, und mißgönnen keine der andern ihre gezählten Köpfe; auf die einsichtsvolleren, ehrlicheren kommt es an. Auf deren Seite Wahrheit und Gerechtigkeit stehen, die werden siegen, und zwar unblutig, bald.

Daß vorstehende Andeutungen nur als Einleitung zu nehmen sind, versteht sich von selbst. Mögen sie die Einleitung zu einem mehr thatsächlichen als schriftstellerischen Wirken sein, was auch immer dagegen geheult werde. Das Bedeutendste, was man wider Obiges einwenden könnte, würde das Wort jenes Spartaners sein, als jemand eine Lobrede auf den Herkules halten wollte. Möller in Cramon.

Zweiundfünfzigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 24. Februar 1849.
(Schluß.)

Präsident Trotsche.

In Betreff der Wegebesichtigungsbehörden dürfte es sich empfehlen, aus selbigen die ritter- und landschaftlichen Deputirten förderamst ausscheiden zu lassen und die Verwaltung der Geschäfte ausschließlich den zu jenen Behörden committirten Großherzoglichen Domanialbeamten zu übertragen.

7) In Beibalt desjenigen, was oben sub 5 sich bemerkt findet, wird mit Rücksicht auf das Hinwegfallen des Art. 2 die zwölfte Nummer des Art. 4 dahin zu lauten haben:

die Controle über die Verwaltung des Landkastens, der Steuererhöhungscasse, der Casse der Landesbülfen für den Chaussee- und Wasserbau, der Landesreceptureasse, der Casse zur Aufhülfe der städtischen Industrie, der Recrutirungs- und Stellvertreter-Prämiendepositalcasse, des ständischen Hauptarchivs, des Vermessungs- und Umschreibungsarchivs, der Landesbibliothek und des Bergholz'schen Stipendium.

Dem Eingange dieses Art. 4 wäre aber eine Fassung dahin zu geben:

Unserer Regierung ist beziehungsweise übertragen und bleibt bis auf Weiteres allein überlassen.

2) Eine Mittheilung des Strelitzschen Commissarius.

3) Dringlicher Antrag Pohle:

die Kammer der Abgeordneten wolle beschließen:

die heutige Vorlage der Schwerinschen Herren Commissarien, betreffend die politische Gewalt der alten Landstände, dem Verfassungs-Ausschusse zur schleunigsten Berichterstattung hinzugeben.

4) Derselbe Antrag, betreffend die Erklärung des Strelitzschen Commissarius.

5) Antrag des Vorstandes:

ihm vor Uebergang zur Tagesordnung die Abstattung eines Berichts in Betreff des am 28sten d. Mts. bevorstehenden Geburtstages Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Meklenburg-Schwerin zu gestatten.

6) Antrag Kippe:

daß die von dem Eisenbahn-Ausschusse in dessen Berichte §. 9 sub. c gestellte Bedingung also zu fassen:

daß die Bestimmung des Betriebes im Allgemeinen, so wie des Fahrplans und des Tarifs — für welche letzteren jedoch ein Minimum festzusetzen — speciell von der Genehmigung des Staats abhängig gemacht wird.

Der Präsident übergiebt die Acten über die im 63sten Wahlbezirke stattgehabte Neuwahl der 5ten Abtheilung.

Comissarius Buchka: Die Strelitzsche Regierung beabsichtigt, über das Recrutirungsgesetz eine ähnliche Vorlage wie die Schwerinsche zu machen, da die Sache Eile hat, so beantrage auch ich, diese Vorlage einem Ausschusse breviter machen zu können.

Der Präsident: Ich möchte vorschlagen, auch diese Angelegenheit dem Justiz-Ausschusse zu überweisen.

Dieser Antrag wird angenommen.

Tagesordnung:

I. Die Interpellation Bolten, Pohle, Spangenberg wird von den Antragstellern für erledigt erklärt.

Wilbrandt (factische Berichtigung): wir haben in der Strelitzschen Erklärung gehört, der Verfassungs-Ausschuß habe über die Union eine Vorlage gemacht. Aber der Verfassungs-Ausschuß hat den Herren Commissarien nur einen vorläufigen Entwurf über die Unionsfrage zugehen lassen, um ihre Ansichten zu erfahren. Eine förmliche Vorlage hat schon aus dem Grunde nicht können gemacht werden, weil der Ausschuß über diese Frage mit sich selbst noch nicht einig ist.

II. Berathung über die Eisenbahnfrage.

Der Präsident: Es liegt zunächst das bereits mitgetheilte Amendement Ackermann vor, „daß die Bedingungen zur Zeit von der Versammlung nicht festzustellen seien."

Dieser Antrag muß als präjudiziell vorweg berathen werden.

Schumacher: Ich stelle zu dem Antrage Ackermann das Amendement:

unter wesentlicher Grundlage der im Majoritätserachten gemachten Bedingungen.

Ackermann: Ich habe geglaubt, daß es einer näheren Bestimmung als sie sub Nr. 2 meines Antrages gegeben ist, nicht bedürfe, daß also namentlich das Schumachersche Amendement überflüssig ist. Ich halte es für ausreichend, wenn die Commissarien jetzt mit der Gesellschaft in Verhandlung treten über die Bedingungen, unter welchen sie unser Darlehn annehmen will. Die Gesellschaft muß hierüber doch jedenfalls gehört werden. Gesetzt also, daß wir heute einen Beschluß fassen, so müssen wir, nachdem die Gesellschaft gehört ist, noch einmal beschließen, haben also dann eine doppelte Berathung. Aus diesem Grunde empfehle ich Ihnen meinen Antrag.

M. Wiggers: Meine Herren! Ich möchte mich gegen den Antrag Ackermann erklären. Ich glaube, den Herren Commissarien wird damit gedient sein, wenn sie eine Grundlage haben, auf welcher sie mit der Gesellschaft unterhandeln können. Etwaige Abänderungen bleiben ja immer vorbehalten. Die Herren Commissarien haben uns schon Gesetzesentwürfe zur Abänderung zurückgegeben, werden also gewiß kein Bedenken tragen, etwaige Abänderungen dieser Bedingungen zu beantragen. Ich glaube, wir werden die Verhandlungen beschleunigen, wenn wir jetzt die Bedingungen discutiren.

Pohle: Ich muß mich gegen das Amendement Ackermann erklären. Dasselbe bezweckt, die Verhandlungen mit der Eisenbahngesellschaft der Regierung zu übertragen. Wir sind aber nicht in der Lage, der Schwerin'schen Regierung ein solches Vertrauensvotum zu geben. Ich weiß, man wird es mir einwerfen, es sei gefährlich, wenn in einem constitutionellen Staate der legislative Körper Acte der Executivgewalt vornehme. Dies ist richtig. Aber wir sind nicht zu der Annahme berechtigt, daß wir auf einem constitutionellen Standpuncte stehen. Man behauptet dies wohl, aber ich habe davon in meinem Vaterlande bis jetzt noch Nichts gesehen. Der Ackermann'sche Antrag entspricht weder unserer Staatsform, noch dem Organismus unserer Behörden und widerrathe ich Ihnen dessen Annahme.

Kippe: Sie werden nicht erwarten, daß ich dem Vorredner darauf antworte, ob die Regierung Vertrauen verdiene oder nicht. Ich wollte mich nur für den Fall, daß das Ackermann'sche Amendement angenommen würde, gegen das Schumacher'sche erklären. Es kommt nur darauf an, den Staat zu sichern, der Eisenbahngesellschaft muß man hinsichtlich des ganzen Betriebes möglichst freie Hand lassen.

Amendement Pohle:

aus dem Ackermann'schen Antrage die Worte „sub 2 bis veranlassen" fortzulassen.

Der Präsident: Dann ist aber der Redesatz unvollständig.

Pohle: Ja, das ist mir gleich. Ich will nur die Regierung nicht darin haben.

Wendhausen erklärt sich gegen das Amendement Acker-

mann und hält es für die Sache förderlich wenn die Commissarien schon jetzt die Ansicht der Versammlung kennen lernen.

Pohle verändert sein Amendement dahin, daß der Punct 2 aus dem Amendement Ackermann fortgelassen werde.

Die Debatte wird geschlossen.

Ackermann: Ich hoffe nicht, daß es der Eisenbahngesellschaft schaden werde, wenn wir auf die Frage eingehen, ob wir der Regierung vertrauen oder nicht. Ich stehe nicht auf dem Standpunct des übrigens von mir hochgeschätzten Abgeordneten Pohle, und glaube, daß wir der Regierung volles Vertrauen schenken müssen. Wie gering auch augenblicklich das Regierungspersonal sein mag, so wird es doch der Regierung an materiellen Kräften nicht fehlen, das vermittelnde Organ zwischen uns und der Eisenbahngesellschaft abzugeben. Ich muß noch bemerken, daß ich manche der gestellten Bedingungen für zu strenge halte. Namentlich die Bestimmungen über den Betrieb müssen wir wesentlich fortlassen. Ich glaube, wir handeln im Interesse des Landes und der Eisenbahngesellschaft, wenn wir den Commissarien Vertrauen schenken.

v. Thünen: Der Zweck der gestellten Bedingungen ist Sicherung der Staatsinteressen; hiezu sind die in Vorschlag gebrachten nothwendig. Manche von ihnen sind übrigens schärfer ausgelegt, wie sie in Wirklichkeit gefaßt sind. Glaubt man, daß durch Annahme der Amendements Ackermann und Schumacher die Sache befördert werde, so steht dieser Annahme von meiner Seite Nichts entgegen.

Stever: Wenn heute wieder mehrfache Aeußerungen über die Landesregierung gefallen sind, so glaube ich diese ruhig mit Stillschweigen übergehen zu können. Nur in so weit sie sich auf den geringen Personalbestand dieser höchsten Behörde beziehen, muß ich doch auf die Inconsequenz aufmerksam machen, daß eben von der Versammlung der Abgeordneten an den Großherzog das Gesuch gestellt ist, etwa erledigte Stellen bei einzelnen Behörden zur Zeit nicht wieder oder doch nur interimistisch zu besetzen.

Pohle (factische Berichtigung): Ich weise das, was Stever hinsichtlich einer etwaigen Verdächtigung gesagt hat, entschieden zurück. Es sollte mich von Herzen freuen, wenn Stever beruhigendere Vorlagen machen würde. Im Uebrigen ziehe ich mein Amendement nach zuvoriger Besprechung mit meinen politischen Freunden zurück, weil wir es vorziehen, gegen den ganzen Antrag zu stimmen.

v. Liebeherr beantragt namentliche Abstimmung. Der Antrag wird unterstützt nnd wird der Antrag Ackermann mit dem Schumacher'schen Amendement mit 37 gegen 31 Stimmen abgelehnt. 9 enthalten sich der Abstimmung.

Der Antrag Ackermann allein wird gleichfalls mit 37 gegen 31 Stimmen abgelehnt. 10 enthalten sich der Abstimmung.

Der Präsident bringt jetzt die einzelnen Bedingungen zur Discussion. Zunächst die im §. 9 sub Nr. 1 des Majoritätserachtens des Eisenbahn-Ausschusses gestellte, in Verbindung mit dem Antrage der Majorität des volkswirthschaftlichen Ausschusses und den Amendements Bolten und Reinhold.

Bolten: Ich wünsche, daß nur der Theil des Gesellschaftsvermögens verpfändet werden möge, der der Gesellschaft dauernd verbleibt. Der Bahnkörper mit den Bahnhöfen, sonstigen Gebäuden, Betriebsmaterial, Mobiliar und dergleichen; nicht aber auch diejenigen Grundstücke, welche die Gesellschaft nur deshalb acquiriren mußte, weil sie eines Theils derselben bedurfte, die Eigenthümer aber die Abtretung dieses einen Theils verweigerten. Es würde unbillig sein, von der Gesellschaft eine Verpfändung auch dieser Grundstücke zu verlangen, die sie nächstens zu verkaufen gedenkt.

v. Dewitz-Krumbeck: Ich will jetzt nur auf die Schwierigkeit aufmerksam machen, daß der §. 12 der Statuten den Actionären das Recht giebt, die Zinsen auf ihre Actien vom Tage der letzten Einzahlung (7. Decbr. 1847) bis zum ersten Quartaltage nach der Vollendung der Bahn zu fordern. Es kann uns also eine erste Hypothek nicht gestellt werden und sehe ich nur das eine Mittel, daß die Actionärs oder sonstigen Inhaber der Coupons wieder herausgeben. Wie viel Zinsen umsonst vorgehen würden, hängt von der Zeit der Vollendung ab.

Kippe: Meine Herren! Wir haben hier so viel über die Zinscoupons gehört, daß ich es für gut hielt, Ihnen einen solchen mitzubringen, den ich Ihnen vorlesen werde. (Der Redner lies't den Zinscoupon vor und fährt fort:) Man mag die Sache ansehen wie man will, so viel ist ganz klar, daß hier nur eine simple chirographarische Schuld vorliegt, die am ersten Quartaltage nach Vollendung der Bahn fällig wird. Wenn wir uns hypothekarische Rechte bedingen, so gehen diese unter allen Umständen vor. Uns ist nun daran gelegen, daß die Bahn vollendet werde. Reißen nachher die Inhaber der Zinscoupons die Gesellschaft herum, so ist das nicht unsere Sache, sondern Sache der Gesellschaft.

v. Dewitz-Krumbeck: Der Vorredner hat nur den Coupon vorgelesen. Es giebt aber das Statut, §. 12, den Inhabern der Coupons eine ausdrückliche Anweisung auf die Fonds der Gesellschaft, und da wir nur ein Darlehn geben, so glaube ich, daß die durch das Statut ertheilte Anweisung unter allen Umständen als statutarisches Recht uns vorgehe.

Die Debatte wird geschlossen.

Schumacher: Weshalb die Grundstücke, welche nicht zum Bahnkörper gehören, uns nicht sollen mitverpfändet werden, begreife ich nicht. Es sind uns die Zinsen wieder vorgeführt. Ich muß aber entschieden in Abrede stellen, daß diese Zinsen, die nur eine gewöhnliche chirographarische Schuld sind, uns vorgehen können.

v. Thünen: Die Bedingungen verlangen eine Verpfändung des Gesammtvermögens der Eisenbahngesellschaft und kann davon nicht nachgelassen werden. Durch die Genehmigung des zu bestellenden Commissarius ist übrigens eine Veräußernng entbehrlicher Grundstücke jeder Zeit möglich zu machen. Die Zinsen anlangend, so scheint v. Dewitz-Krumbeck zu glauben, daß derjenige, der eine persönliche Schuld habe, hinterher keine hypothekarische machen dürfe.

v. Dewitz-Krumbeck (factische Berichtigung): Wenn ich so verstanden bin, so muß ich mich entweder sehr unglücklich ausgedrückt haben, oder gänzlich mißverstanden sein.

Bei der Abstimmung wird die Bedingung der beiden Majoritätserachten mit dem Amendement Reinhold angenommen, das Amendement Bolten aber abgelehnt.

Desgleichen wird das Amendement Nr. 3 der Majorität des volkswirthschaftlichen Ausschusses (Proclama) angenommen. Die zweite Bedingung der Majorität des Eisenbahn-Ausschusses mit dem Amendement der Majorität des volkswirthschaftlichen Ausschusses (Verzinsung mit 4½ %) wird angenommen.

Zu der dritten Bedingung sind die bereits mitgetheilten Amendements Soltau und Bolten gestellt.

Schumacher: Die Majorität des volkswirthschaftlichen Ausschusses hat die bloße Oberaufsicht nicht für genügend gehalten, sondern auch die Oberleitung beanspruchen zu müssen geglaubt.

Bolten: Wer die Oberleitung des Baues hat, ist auch für die Ausführung desselben verantwortlich. Nur wer selbst baut, kann diese Verantwortung übernehmen. Will also der Staat die Oberleitung haben, so muß er selbst bauen.

v. Lützow: Ich pflichte dem Vorredner vollständig bei. Bei der Hamburg-Berliner Bahn verlangten die Landstände ein solches tiefes Eingreifen von Seiten des Staats. Dies aber zeigte sich als ganz unausführbar und kann ich Ihnen deshalb nur dringend empfehlen, es bei der bloßen Controle zu lassen.

Napp: Ich stelle das Amendement, zu sagen: „Controle und Oberaufsicht". Controle bezieht sich auf das Einzelne, Oberaufsicht auf das Allgemeine. Ich muß darauf bestehen, daß diese Fassung zur Abstimmung gebracht werde.

Genzke: Die einheimischen Maurermeister haben sich darüber beschwert, daß bei den Bauten so viele fremde Maurermeister zugezogen sind, während ihre Arbeiten sich besser bewährt hätten, als die der fremden. Hat nun der Staat die Oberleitung, so steht zu erwarten, daß er seine Staatsangehörigen den fremden vorziehen werde. Deshalb bin ich für die Oberleitung des Staates.

(Hiezu zwei Beilage.)

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Extra-Beilage zum Meklenburgischen Landtagsboten.

Sonntag, den 25. Februar 1849.

Schumacher: Ich habe mich überzeugt, daß das Amendement Bolten richtig ist.

Die Debatte wird geschlossen.

v. Thünen: Es ist nicht Absicht des Ausschusses gewesen, der Gesellschaft die Leitung des Baues zu entziehen. Im Wesentlichen habe ich übrigens Nichts gegen Bolten einzuwenden.

Die Amendements Soltau und Napp werden abgelehnt. Die Anträge der Majorität des Eisenbahn-Ausschusses und des volkswirthschaftlichen Ausschusses in Verbindung mit dem Amendement Bolten aber angenommen.

(H. Gr.)

Zu d der Bedingungen der Majorität des Eisenbahn-Ausschusses. — Hiezu Amendement Soltau und Bolten.

v. Thünen und Schumacher verzichten.

Bolten: Mein Amendement beabsichtigt nicht, dem Staate etwas von der Sicherheit zu entziehen, welche ihm für seine Hülfe gewährt werden soll. Daß er selbst die Bahnbeamten anstellen soll ꝛc. geht zu weit und beengt die Gesellschaft zu sehr, während dieselbe doch für den Betrieb und für Alles was auf der Bahn vorgeht, verantwortlich ist. Soll aber der Staat die Beamten anstellen, so werden diese sich mehr als Staatsbeamte ansehen und sich nicht in der Abhängigkeit von der Direction fühlen, welche nothwendig ist, da jeder Beamte stets so vollständig als nur möglich auf seinem Posten sein muß, wozu wiederum die größte Strenge nöthig ist, wäre es anders, so würde dadurch eine große Gefahr fürs Publikum entstehen. Für den Staat ist es überhaupt nur von Interesse, daß der Betrieb und die Gehalte der Beamten der Art seien, daß seine Zinsen nicht darunter leiden, deshalb braucht auch nur jährlich dem Staat ein Personaletat vorgelegt zu werden, in welchem für die einzelnen Positionen ein Maximum zu bestimmen ist, damit der Staat sehen könne, ob nicht zuviel Beamte und ob nicht etwa die Gehalte zu groß seien. — Auf diese Weise ist der Staat gesichert, und die Direction behält die nöthige Disposition über ihre Beamten.

v. Thünen: Auch durch den Antrag der Majorität des Ausschusses hat der Gesellschaft die Anstellung der Beamten nicht entzogen werden sollen, sondern es sollte dem Staate nur die Genehmigung im Allgemeinen vorbehalten bleiben. Im Wesentlichen wird dies durch das Amendement Bolten auch erreicht werden, jedoch unter der Bedingung, daß in dem Etat auch sämmtliche Gehalte und Gehaltszulagen aufgeführt werden.

Bolten: Das geschieht schon jetzt immer; die Direction darf nie über den Etat gehen.

Soltau verzichtet. — v. Thünen schließt sich Bolten an, das Amendement Soltau wird abgelehnt und das Amendement Bolten angenommen.

Zu lit. e. — Hiezu das Amendement Bolten: Diese Bedingung zu streichen, das Amendement Kippe, das Amendement Soltau und das Amendement Wiggers.

Soltau glaubt, daß durch sein Amendement alles erledigt werde was man verlangen könne, bisher sei die Feststellung des Fahrplans ein Recht des Ausschusses gewesen, und wegen des Tarifs habe ein Einvernehmen mit der Postverwaltung erfolgen müssen. Die Bedingung e gehe zu weit.

Kippe: Auch mir geht die Bedingung zu weit, ich bin aber gegen das Streichen derselben, denn es ist nur consequent mit den frühern Beschlüssen, wornach dem Staate die Oberaufsicht über den Bau gegeben ist, daß er sie auch erhalte beim Betrieb, beim Fahrplan und Tarif. Er bekommt aber diese Stellung schon dadurch, daß er bei etwaigen Veränderungen seine Genehmigung zu geben hat. Hier aber, wo er selbst die Bestimmung treffen soll, findet Statt, was ich schon früher bemerkt habe. Wenn er den Betrieb bestimmen soll, so muß er die Bahn selbst übernehmen, die Beamten anstellen ꝛc. Ich erinnere nur daran, wenn z. B. schleunig ein Extrazug verlangt würde, wo der Staat erst einwilligen müßte.

Ackermann stellt das Amendement:

die Worte „des Betriebs" wegzulassen,

und meint, daß man, wenn die Bahn fertig und dafür gesorgt sei, daß die Hypothek in gehörigem Stande bleibe, der Direction der Betrieb ruhig überlassen bleiben könne, da eine gute Wirthschaft ja ihr eignes Interesse sei.

Wiggers zieht sein Amendement zurück.

Bolten: Ich ersuche Sie, meine Herren! Sich die Sachlage der Gesellschaft zu vergegenwärtigen. Sie selbst hat ein Interesse daran, daß gut gewirthschaftet werde, weil sie erst, nachdem der Staat die Zinsen seiner Anleihe erhalten hat, Aussicht hat, auf ihre Actien etwas zu bekommen; das Staatsinteresse besteht nur darin, daß die Zinsen gezahlt werden, und es wird deshalb, wenn man es der Gesellschaft überläßt, in sichern Händen sein, weil es eben das Interesse der Gesellschaft selbst ist, eine gute Dividende zu haben.

Eine solche Beengung, wie sie beabsichtigt wird, muß aber äußerst nachtheilig auf das ganze Unternehmen wirken; es ist bekannt, daß der Staat, wenn er selbst industrielle Unternehmungen leitet, nie ein gutes Geschäft macht, aus dem natürlichen Grunde, weil diejenigen, welchen die Leitung anvertraut ist, nicht freie Hand haben, sich nach den augenblicklichen Umständen zu bewegen. Ich will dafür ein Beispiel anführen: es kam vor einiger Zeit eine Anfrage an mich aus Berlin, ob die Gesellschaft vielleicht geneigt sei, die Bahn zu verpachten; man bot 3% Zinsen von 6 Millionen; jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß hinsichtlich des Plans und des Betriebes durchaus freie Hand gelassen werde. Ferner die Oberschlesische Bahn mußte nach dem Willen des Staats Nachtfahrten einrichten, um eine directe Communication zwischen Hamburg und Wien zu unterhalten, und doch brachten dieselben nichts ein. — Ich würde mich gern dem Amendement Soltau anschließen, wenn dasselbe nicht schon in den §§. 12 und 14 enthalten wäre. — Wie sehr wir uns übrigens stets dem Staatsinteresse accommodiren, haben wir noch gezeigt dadurch, daß wir den ersten Zug schon 5½ Uhr gehen ließen, obwohl er nichts einbrachte. — Ich kann mir überhaupt keine klare Vorstellung darüber machen, was es heiße, daß der Staat selbst den Betrieb übernehme. — Ich würde daher von meinem Standpunkte aus empfehlen, das Amendement Soltau anzunehmen.

v. Thünen: Unter dem Betrieb hat der Ausschuß verstanden: was und wie es auf der Bahn befördert werde. Der Staat hat nicht bloß ein Interesse daran, daß er die Zinsen erhalten, sondern auch am Betrieb, Fahrplan und Tarif. Dies Interesse wird durch das Amendement Kippe genügend gesichert und ich schließe mich dem an.

Bolten zieht sein Amendement zurück.

Der Antrag der Majorität des Eisenbahn-Ausschusses mit dem Amendement Ackermann wird abgelehnt, dagegen das Amendement Kippe angenommen.

Zu lit. f. Soltau zieht sein Amendement zurück, und der Antrag der Majorität des Eisenbahn-Ausschusses wird angenommen.

Zu lit. g. Hiezu die Amendements Bolten, Genzke, der Majorität des volkswirthschaftlichen Ausschusses, Kippe und Soltau.

Genzke: Es ist schon gesagt worden, daß in dem Antrage des Ausschusses zu viel Härte liege, so ist es auch mit dieser Fassung; es kann z. B. nur ein kleiner Betrag der Zinsen cessiren, und da würde es doch eine Härte sein, wenn man der Gesellschaft gleich die Administration nehmen wollte.

v. Thünen schließt sich der Majorität des volkswirthschaftlichen Ausschusses an; Bolten zieht zurück, Gerresheim nimmt das Amendement wieder auf.

Das Amendement Genzke wird abgelehnt und der Antrag der Majorität des Eisenbahn-Ausschusses mit dem Amendement Bolten angenommen, sowie auch noch der von der Majorität des volkswirthschaftlichen Ausschusses vorgeschlagene Zusatz beliebt.

Es hat Kippe ein Amendement gestellt, zwischen g und h die Bestimmung zu schieben:

daß nach Anordnung des Staats — wobei derselbe jedoch eine vorgängige Communication mit dem Ausschuß der Eisenbahngesellschaft eintreten lassen wird — die Organisation der Gesellschaft und ihre Verwaltung mehr vereinfacht und eingeschränkt werden muß.

Kippe: Als ehemaliges Mitglied des Ausschusses der Eisenbahngesellschaft habe ich Gelegenheit gehabt zu sehen, wie mangelhaft die Organisation ist, und wie die Verwaltung oft füglich hätte beschränkt werden können. — Jeder der drei Gesellschaften hatte einen Hauptpunkt, von wo sie ausgegangen war, und alle drei wetteiferten bei ihrer Vereinigung darin, eine günstige Stellung in derselben zu erhalten. So waren 5 Directoren da, den einen wollte Rostock, den andern Wismar, den dritten Güstrow haben, nun aber wollte die Regierung zwei Directoren nothwendig in Schwerin haben, und waren so die Directoren über das ganze Land zerstreut, so daß die ganze Einrichtung eine äußerst schwerfällige und kostspielige ward. Die Gesellschaft selbst ist nun nicht in der Lage dies zu ändern, die Direction und der Ausschuß wird es nicht beantragen und ebensowenig auch wohl das Plenum.

Aehnlich ging es mit dem Ausschuß; Rostock erhielt in demselben 4, Wismar 3, Güstrow 1 Mitglied und zuletzt kam man, da auch die Banquiers Mitglieder haben wollten, zu 16, so daß es häufig ging, wie man wohl sagte: viele Köche verderben den Brei. — Mit der Verwaltung ging es hin und wieder, und wohl häufiger als hin und wieder, auch nicht gut. So hatte die Gesellschaft für jede kleinere Strecke und für jeden Bahnhof einen Baumeister, für jede 4 Meilen dann noch einen Baumeister über diesen, und alle diese Baumeister standen wieder unter einem Baumeister, und über diesen war dann noch wieder Einer, der freilich im Auslande wohnte, aber doch 1000 Rhlr. Gold jährlich für seine guten Rathschläge erhielt (Bravo).

v. Thünen schließt sich Kippe an und der Antrag Kippe wird angenommen.

Es kommt zur Berathung der Antrag Soltau:

nunmehr die in dem Minoritätserachten des volkswirthschaftlichen Ausschusses sub M. und N. genannten Bedingungen folgen zu lassen.

Kippe bemerkt zur Geschäftsordnung, daß nach den früheren Beschlüssen diese Bedingungen jedenfalls wegfallen müßten, Ritter, daß sub g schon angenommen sei, daß die Administration schon bei 2jährigem Zinsrückstande auf den Staat übergehe.

Soltau: Die Bedingung sub M. ist wohl anzunehmen, da der Gesellschaft das Recht der Revision wohl nicht gut vorenthalten werden kann, indem sie ja Eigenthümerin der Bahn ist und es hart wäre, ihr die Einsicht in die eignen Vermögensverhältnisse zu entziehen. — Die Bedingung N. ist freilich eigentlich schon durch den oben angenommenen Antrag Kippe erledigt, es bezieht sich dieselbe aber auf den speciellen Fall des §. 39 der Statuten, der hiedurch noch ganz speciell aufgehoben wird.

Wendhausen: Ich bin gegen diese Ansicht. Wir beschäftigen uns hier damit, Bedingungen aufzustellen, in deren Grundlage wir Verhandlungen mit der Eisenbahn wegen eines Darlehns anknüpfen wollen; nicht ist es aber unsere Aufgabe, die Bedingnngen aufzufinden, welche die Eisenbahn dem Staate machen soll, sondern die Bedingung, welche der Staat der Eisenbahn machen soll.

v. Thünen: Wenn die Regierung die Administration übernehmen soll, so ist es billig, daß der Gesellschaft eine vollständige Kenntnißnahme von der Administration gestattet werde; es versteht sich dies aber von selbst, — und wenn wir das Wort Revision gebrauchten, so würde es so aussehen, als solle die Gesellschaft eine entscheidende Stimme haben, was ich nicht billigen kann.

Die von Soltau beantragte Theilung wird eben so wie das Amendement selbst abgelehnt.

Zu lit. h. Hiezu das Amendement Soltau.

Soltau hebt hervor, daß in dem Erachten der Majorität des Eisenbahn-Ausschusses keine Rücksicht auf den §. 5 der Concessionsurkunde genommen sei, wornach der Gesellschaft nach deren vorgängiger Genehmigung Fristen zu bestimmen seien, binnen deren sie die Bahn zu vollenden habe und meint, als v. Thünen bemerkt, daß in dem nach lit. h. folgenden Erachten des Eisenbahn-Ausschusses dieser Punkt vollständig erledigt sei, — daß dies nicht klar genug geschehen sei. — Das Amendement Soltau wird darauf abgelehnt. —

Es kommen nun zur gemeinsamen Berathung: die nach lit. h. folgenden beiden Anträge der Majorität des Eisenbahn-Ausschusses, das Amendement der Majorität des volkswirtschaftlichen Ausschusses hiezu und der Antrag Reinhold:

unter dem Ausdrucke „Staat" ist hier für jetzt und bis dahin, daß künftig etwa diese Eisenbahnangelegenheit, zufolge desfallsiger Vereinbarung, für eine gemeinsame der resp. Landestheile, mithin auch die Eisenbahn selbst im Falle des Erwerbs für den Staat, für eine gemeinsame Anstalt erklärt werden möchte, lediglich das Großherzogthum Schwerin zu verstehen.

Schumacher: Die Majorität des volkswirthsch. Ausschusses habe nur die Absicht bei dem Amendement gehabt, daß durch einen vom Finanz-Ausschuß zu erstattenden Bericht die Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses nicht verzögert werde.

Reinhold: Von einigen meiner politischen Freunde ist mir gerathen worden, mein Amendement, nachdem der Antrag Brückner gefallen, zurückzuziehen. Aber ich habe mich dazu nicht verstehen können. Ich glaube nicht, daß mein Amendement fällt (Zuruf: ja, doch!). Ich bitte Sie, zu erwägen, meine Herren, daß mein politischer Standpunkt ein anderer ist, als der des Abgeordneten Brückner (oh! oh! gehört nicht hieher!), ich ziele damit nicht auf das politische Glaubensbekenntniß dieses Abgeordneten, obgleich er auf dem linken Centrum sitzt (große Heiterkeit, Zischen) und ich nicht für halbe Maßregeln bin, sondern dem Volke die volle Souveränetät sichern will und der Linken angehöre und auch ferner angehören werde (wiederholte Heiterkeit).

Ich meine, daß Brückner ein Abgeordneter aus dem Stargardschen Kreise ist, ich aber bin aus Ratzeburg (Heiterkeit). Zwischen Schwerin und dem Stargarder Kreise besteht eine Union und wird auch ferner wohl bestehen, mit Ratzeburg ist es noch nicht so, obgleich sie auch hoffentlich für diesen Landestheil erreicht werden wird. Vermöge der Union zwischen Schwerin und Strelitz und der desfallsigen Verhandlungen steht es fest, daß die Eisenbahnangelegenheit keine gemeinsame, sondern eine privative Sache für Schwerin ist. Deshalb war der Brückner'sche Antrag überflüssig. Allein mit Ratzeburg ist es anders; es könnte bei der zu erwartenden Staatseinheit leicht kommen, daß diese Angelegenheit nicht als eine privative angesehen würde, indem auch der Nutzen für beide Landestheile gleichmäßig sein möchte. Insofern könnte Ratzeburg in die Lage gerathen, mit zu den Kosten herangezogen zu werden. Es hat dies freilich nicht sobald etwas zu sagen, da wir bei der Union Bedingungen zu stellen haben und auch bedingen werden, daß in Zukunft die Finanzen aus einander gehalten werden (Unruhe) und auch der Herr Commissarius schon den nöthigen Vorbehalt gemacht hat, — aber es ist doch aus einem andern Grunde wünschenswerth, daß ich meinen Antrag nicht zurückziehe. Die Eisenbahn muß bei diesen Verhandlungen bestimmt wissen, wie sie daran ist, daß die Verhältnisse von Ratzeburg noch ganz unbestimmt sind, und wir müssen ihr deshalb reinen Wein darüber einschenken, welcher Landestheil hier unter Staat zu verstehen ist. — Ob übrigens mein Amendement angenommen wird oder nicht, ist mir als Abgeordneten von Ratzeburg ganz egal (Gelächter); es ist nur einmal so in der Ordnung, sonst ist es mir wirklich ganz egal. (Stürmisches Gelächter; der Präsident muß die Klingel handhaben.)

M. Wiggers: Es wird meiner Ansicht nach Inconvenienzen herbeiführen, wenn die beiden letzten Anträge des Eisenbahn-Ausschusses zusammen angenommen werden, denn soll der Finanz-Ausschuß sein Erachten abgeben und sollen die Commissarien Verhandlungen einleiten, so müssen sie mit einander in Collision kommen. Der Ausschuß wird sich zu diesem Zweck mit der Eisenbahngesellschaft und den Banquiers in Verbindung setzen müssen, und auch die Commissarien sind darum ersucht. Ich denke, wir müssen dies einem von beiden überlassen.

Schwarz: Ich bin gegen diese Ansicht des Vorredners und glaube, daß sich beides sehr gut mit einander verträgt. Die Commissarien werden allerdings mit der Eisenbahngesellschaft in Verkehr treten, um die Ansicht derselben zu erfahren;

mittlerweile aber kann der Finanz-Ausschuß untersuchen, auf welche Art und Weise die nöthigen Geldmittel am zweckmäßigsten herbeigeschafft werden, namentlich ob durch Anleihe oder durch Emittirung von Papiergeld.

Schumacher: Das Bedenken des Abgeordneten Wiggers hebt sich dadurch, daß dem Finanz-Ausschuß nicht die Contrahirung einer Anleihe, sondern nur die Abgabe eines Erachtens darüber übertragen ist, wie die Geldmittel am besten zu schaffen sind. Er mag sich hierüber äußern, aber daß er schon jetzt mit Banquiers dieserhalb in Verbindung treten solle, liegt nicht in dem Antrage.

M. Wiggers: Wenn der Finanz-Ausschuß ein Erachten über die beste Aufbringung von Geldmitteln abgeben soll, so kann er es nur thun, wenn er sich nach dem Geldmarkt erkundigt und sich mit Banquiers in Verbindung setzt. Wenn z. B. Capital zum Nennwerth zu haben ist, so wird er kein Papiergeld emittiren wollen, ist aber Geld nur gegen hohe Provision zu haben, so wird es geschehen müssen. Dadurch aber geräth er nothwendig mit den Commissarien in Collision. Es sind schon die Bedingungen gestellt, daß das Capital zum Nennwerth oder doch gegen mäßige Provision herbeigeschafft werde; können die Commissarien unter denselben kein Geld schaffen, so bleibt ja noch immer übrig, den Finanz-Ausschuß damit zu beauftragen.

Kippe: Ehe die Sache mit der Eisenbahngesellschaft zum Abschlusse kommt, wird noch eine ziemliche Zeit vergehen müssen; so ist namentlich die Vorschrift in den Statuten, daß eine Plenarversammlung 4 Wochen vorher angesetzt werden müsse. Zur Annahme dieser Bedingungen wird aber immer eine Generalversammlung nöthig sein. Da erscheint es mir denn sehr zweckmäßig, wenn die Zwischenzeit von 6—8 Wochen von dem Finanz-Ausschuß benutzt werde, um sich klar zu machen und zu referiren, wie die Summe aufzubringen ist.

v. Thünen: Der Eisenbahn-Ausschuß hat nicht die Absicht gehabt dem Finanz-Ausschuß irgendwie Verhandlungen mit auswärtigen Banquiers zu übertragen und über die practische Ausführung dieser Beschlüsse sich zu erklären. Vorzugsweise soll er nur die Frage erörtern, ob Papiergeld zu emittiren sei. Da aber diese Frage noch immer zur Verhandlung kommen wird, und jetzt vielleicht dadurch Störungen für die Ausführung unseres Beschlusses kommen könnten, so stimme ich selbst dafür, daß der Finanz-Ausschuß nicht beauftragt werde. — Wenn Kippe gesagt hat, daß erst eine Generalversammlung gehalten werden müsse, so hoffe ich, werden die Vollmachten so weit gehen, daß dies nicht nöthig ist.

Kippe: Die Vollmachten sind freilich auf die Annahme aller möglichen Bedingungen gestellt, aber nicht auch auf Veränderungen der Statuten.

Es wird darauf der erste Antrag der Majorität des Eisenbahn-Ausschusses nach h angenommen.

Von dem zweiten Antrage desselben Nr. 1 abgelehnt, Nr. 2 aber angenommen. Der Reinhold'sche Antrag wird einstimmig abgelehnt (Heiterkeit).

Kippe bemerkt zur Geschäftsordnug, daß bei der nun stattfindenden Redaction seine Bedingung vorangehen müsse und will der Präsident diese Redaction dem Eisenbahn-Ausschusse übertragen, was M. Wiggers zu der Frage veranlaßt, ob denn noch eine Abstimmung über das Ganze erfolgen solle, die doch eigentlich nur bei Gesetzentwürfen nothwendig sei. — Der Präsident bejaht dies mit dem Bemerken, daß er dies Verfahren gleich Anfangs vorgeschlagen und damals keinen Widerspruch gefunden habe. Wiggers will nur Abstimmung über die Bedingungen, nicht über den Hauptbeschluß der Bewilligung einer Anleihe. Auch v. Thünen hält eine solche Abstimmung nicht für nöthig und gerechtfertigt, Wendhausen nicht für zulässig, da dies eine Abänderung der Geschäftsordnung sei, wozu ein besonderer Beschluß nöthig werde. — Der Präsident beharrt dabei, — es sei damals nichts erinnert worden. Man habe bei der ersten Abstimmung noch nicht das Ganze übersehen können, und sei es deshalb nöthig, jetzt, nachdem Alles festgestellt, über das Ganze noch einmal abzustimmen. — M. Wiggers hält fest, daß die Anleihe unbedingt beschlossen sei, jene Bestimmung habe sich nur auf die Redaction und auf etwaige Erinnerungen gegen dieselbe bezogen. — Der Präsident hält es für unzulässig über einen Theil und nicht über das Ganze abstimmen zu lassen.

Schumacher: Ich weiß nicht, soll die zweite Abstimmung die Redaction betreffen oder soll es eine zweite Lesung des Entwurfs sein? Gegen das letzte protestire ich, da es nicht beschlossen ist, soll es aber eine Billigung der Redaction sein, so unterwerfe ich mich, obgleich ich sehr beklage, daß damit wieder ein Paar Tage verloren gehen werden.

Stever: Ich habe den Herrn Präsidenten so verstanden, daß nachdem über die Hauptanträge der einzelnen Berichte abgestimmt worden sei, noch auf die Berathung über die einzelnen Bedingungen eingegangen werden solle, und daß dann schließlich eine Abstimmung über das Ganze erfolge. Diese steht nun bevor, und es ist möglich, daß das Resultat das ist, daß die Mehrzahl mit den Bedingungen nicht übereinstimmt und das Ganze verworfen wird. Alsdann wird noch eine Abstimmung über andere Bedingungen möglich sein.

Der Präsident beharrt dabei, jetzt über das Ganze abstimmen zu lassen.

Es entsteht nun ein zweiter Streit, ob vorher noch eine Redaction erfolgen solle.

Schumacher: Im Interesse der Sache bitte ich Sie, auf den Vorschlag des Präsidenten einzugehen und sofort abzustimmen. Was in der vorigen Sitzung beschlossen ist, wissen wir ja alle und ebensowohl, was heut abgemacht ist. — Die Redaction allein kann uns nicht berechtigen, eine eilige Sache, welche wir als solche anerkannt haben, hiedurch noch zu verschieben. —

Bolten macht darauf aufmerksam, daß in der nächsten Woche mit der Berathung der Verfassung begonnen werde.

M. Wiggers: Ich würde mich auch dem Vorschlage Schumacher anschließen, wenn ich wüßte, daß die Majorität sich für die Eisenbahn aussprechen wird. Wie aber, wenn dib Majorität dagegen ist? Ich gehe von dem Gesichtspunct aus, daß über die Anleihe selbst ein bestimmter rechtsgültiger Beschluß gefaßt ist, das glauben wir Alle, und das glaubt das ganze Land. Ich muß mich gegen eine solche Abstimmung in Bezug auf die Anleihe selbst erklären; was die Redaction der Bedingungen betrifft, so bin ich ganz damit einverstanden. Ich kann aber jenes mit meinem Gewissen nicht verantworten, da möglicher Weise eine große Gefahr daraus entstehen kann.

Petermann: Der Herr Präsident scheint die Beschlüsse als einen Gesetzesvorschlag anzusehen und hat ganz Recht, da ein solcher nach der Geschäftsordnung noch einer Redaction bedarf.

Schwarz: Ein Gesetzesvorschlag ist es nicht, weil die Eisenbahngesellschaft, wenn sie mit den Bedingungen nicht einverstanden ist, ihn annulliren kann.

Petermann: Ein Gesetzesvorschlag ist noch kein Gesetz und braucht auch nicht immer acceptirt zu werden.

J. Wiggers: Wenn der Herr Präsident über das Ganze in dem Sinne abstimmen lassen will, wie ich ihn verstehe, so kann ich mich dem nicht anschließen, sondern verwahre mich dagegen.

v. Thünen: Ich meine so, daß wenn das Ganze nun auch durchfällt, die Hülfe des Staats doch feststeht und nur über die Bedingungen noch einmal abgestimmt wird.

Präsident: Ueber die Bedingungen allein kann nicht abgestimmt werden.

v. Dewitz-Krumbeck: Es ist entgegnet worden, der Vorschlag des Herrn Präsidenten enthalte eine Abänderung der Geschäftsordnung und es dürfe deshalb nicht sofort abgestimmt werden. Ich glaube, daß uns eine solche Vorschrift nur bindet, sobald von einer Seite Widerspruch ist, nicht aber wenn Uebereinstimmung Aller vorhanden ist. Da nun damals Niemand widersprochen hat, so lassen Sie uns zur Abstimmung schreiten. Ich versichere Sie übrigens, daß ich nicht die leiseste Hoffnung habe, meine Ansicht durchzubringen. — Wenn übrigens die Versammlung eingesehen haben sollte, daß sie einen irrigen Beschluß gefaßt hat, so kann es nicht verhindert werden, daß sie ihn wieder ändere.

Brandt: Es muß vorher darüber abgestimmt werden, ob nur die Bedingungen noch zur Frage stehen, oder ob das Ganze.

Präsident: Darüber kann ich nicht mehr abstimmen lassen; es ist schon festgestellt, daß wir über das Ganze abstimmen wollen.

Brandt: Ein Beschluß der Kammer hierüber ist mir nicht bekannt.

Spangenberg: Ein Beschluß ist allerdings hierüber nicht gefaßt, aber der Herr Präsident hat ausdrücklich vorher erklärt, daß die einzelnen Abstimmungen mit Vorbehalt einer schließlichen Abstimmung vorgenommen werden sollten. Jeder, der dies gewußt, hat nun unter dieser Bedingung abgestimmt und hat ein Recht darauf, daß dieselbe erfüllt werde.

Die von Ritter beantragte und genügend unterstützte namentliche Abstimmung ergiebt die Annahme aller in der vorigen und heutigen Sitzung gefaßten Beschlüsse in der Eisenbahnfrage mit 56 : 6 Stimmen; 16 haben sich enthalten.

Nächste Sitzung Montag, den 26sten d. M., 12 Uhr. Tagesordnung: Berathung über den 5ten Bericht des Verfassungs-Ausschusses.

Versammlung der Ausschüsse: Prioritäts-Ausschuß Montag 11 Uhr; Petitions-Außschuß Montag 9 Uhr; volkswirthschaftlicher Ausschuß Montag 9 Uhr; Verfassungs-Ausschuß Montag 9 Uhr; Schul-Ausschuß Dienstag 9 Uhr; Ausschuß für Gemeindeordnung Dienstag 9 Uhr; Justiz-Ausschuß Dienstag 9 Uhr; Bank-Ausschuß Montag 10 Uhr. — 5te Abtheilung versammelt sich Dienstag 11 Uhr zur Prüfung der Neuwahl im 63sten Wahlbezirk.

Wir lassen hier die in voriger Sitzung nicht gegebenen Amendements Weigel:

> die Versammlung wolle beschließen, daß sie sich zur Zeit nicht veranlaßt sehen könne, einen Beschluß über Hülfeleistung von Seiten des Staats Zwecks Vollendung der meklenburgischen Eisenbahn zu fassen,

und Amendement Reinhold:

> die Versammlung wolle aussprechen, daß der in der heutigen Sitzung zu Gunsten der Eisenbahnactiengesellschaft etwa gefaßt werdende Beschluß nur als ein vorläufiger, noch nicht bindender angesehen, die definitive Beschlußnahme, sowohl über die Frage: „ob", als auch über die: „auf welche Weise und unter welchen Bedingungen der Gesellschaft das zur Vollendung der Bahn erforderliche Capital vom Staat anzuleihen sein möchte," aber bis dahin suspendirt sein solle, daß der Finanz-Ausschuß seinen Bericht über Lage und Beschaffenheit der Finanzen des Staats erstattet haben werde,

folgen.

Schluß der Sitzung 4½ Uhr. (A. M.)

(Eingesandt.) An den Abgeordneten des 65sten Wahlkreises, Herrn Dr. Hardrat.

Hochgeschätzter Herr Doctor! Als im October v. J. bei der Wahl der Abgeordneten zu unserm (65sten) Wahldistrikt von 32 Stimmen unserer Wahlmänner 27 auf Sie fielen, haben Sie gewiß darin einen Beweis erkannt, wie groß unser Vertrauen und unsere Liebe zu Ihnen war.

Sie haben sich zu dem Ehrenposten, den Sie gegenwärtig ausfüllen, niemals gedrängt, noch irgend ein politisches Glaubensbekenntniß abgelegt, auch keinerlei Versprechungen gemacht; dennoch fiel unsere Wahl auf Sie. Ihr bisheriges Verhalten in der Kammer der Abgeordneten entspricht unsern Erwartungen, der Standpunkt, welchen Sie in derselben eingenommen haben, ist der unsrige. Mögen Sie sich nicht beirren lassen durch Zeitungsartikel u. s. w., mögen Sie sich vielmehr überzeugt halten, daß auch wir niemals wankend werden, vielmehr Ihre Bestrebungen unsere Liebe und unser Vertrauen nur steigern können.

Tessin, den 18. Februar 1849.

(Folgen die Unterschriften von 92 Bürgern Tessins, deren Namensunterschrift im Original der obigen Zuschrift bei der Redaction einzusehen ist. D. Red.)

Allerlei.

Entschließe Dich! — Die Deutsche Zeitung enthielt kürzlich ein politisches Gedicht, mit der Bemerkung, es sei ihr „von einem Königsschlosse" eingesandt; die Frankfurter Parlaments-Correspondenz nannte am nächsten Tage unumwunden den Prinzen Albert, Gemahl der Königin Victoria, als dessen Verfasser. Das Gedicht ist überschrieben: „Entschließe Dich" und Germania richtet darin folgende Worte an Borussia:

Entschließe dich, Kind meiner Kraft und Liebe,
Wirf von der Stirn der falschen Würde Schein,
Und wag' es, deiner Größe wahrem Triebe,
Wag' es, in mir dir selber treu zu sein:
Als mir das Reich, daß größte einst auf Erden,
In Stücke brach, mein alter Stern verblich,
Sandt' ich dich aus, mein neuer Stern zu werden,
Des jungen Reiches Kern — entschließe dich!

Rückwärts gekehrt, nach meiner Thaten Wiege,
Von meinem Stamm ein abgelöstes Reis,
Versammelt um das Scepter ihrer Siege
Dort Austria der Völker bunten Kreis;
In meines Völkerringes eh'rne Hallen
Tritt du statt ihrer stark und jugendlich,
Der Krone Wucht, die ihrem Haupt entfallen,
Dir biet' ich sie zum Lehn — entschließe dich!

Ich kann von dir, du kannst von mir nicht lassen:
Wohin sich streitend auch dein Schritt gewandt,
Hing all dein Handeln, Irren, Lieben, Hassen
Doch unverrückt an meiner Liebe Band:
Ich lenkte dir das Schwert im Schlachtenspiele,
Dein war der Sieg, du stand'st und fühltest mich;
Nun wink' ich sichtbar heut' am letzten Ziele
Zum schönsten Siege dir — entschließe dich!

Ein Opfer gilt's: des Theiles Dünkel brechen,
Die Knoten lösen, die dein Stolz geschürzt,
Wie sich der Fluß mit allen seinen Bächen
Begeistert an des Stromes Busen stürzt!
Der halbgeachtet, mit erlog'nem Schwalle,
Selbstständig-ängstlich nach der Küste schlich,
Jauchzt nun einher als mächtigster Vasalle
Des ersten Stroms der Welt — entschließe dich!

In einigen Tagen erscheint:

Das

Denkmal Paul Friedrichs

zu Schwerin.

Geschichte und Beschreibung des Denkmals und der Enthüllungsfeier, nebst der bei dieser Feier gehaltenen Rede,

von

A. Bartsch,

Secretair der Committe für das Denkmal.

Mit einer Abbildung des Denkmals.

C. Kürschner'sche Buchhandlung in Schwerin.

Der Meklenburgische Landtagsbote.

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 6 Nummern. **Zweiter Jahrgang.** Der Preis für 26 Nrn. (für das laufende Abonnement von Nr. 167 bis 193 einschließlich) beträgt 24 ßl. Cour.

№ 169. Schwerin, den 27. Februar. **1849.**

Das Recht auf Unterhalt.

(Rede des Abgeordneten Nauwerck von Berlin in der 166sten Sitzung der deutschen Reichsversammlung zu Frankfurt. — Aus den stenographischen Berichten.)

Meine Herren! Der Paragraph, welcher uns vorliegt, ist wohl einer der inhaltschwersten in den Grundrechten. Bisher zahlte Jeder desto mehr Steuern, je weniger er besaß. Diese Ungerechtigkeit ist durch den §. 30 aufgehoben. Allein die Minorität des Ausschusses hat mit Recht eingesehen, daß man außerdem allgemeinere Maßregeln für die Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen treffen muß. Dennoch ist auch in diesem Minoritätserachten ein Mangel. Dieser Mangel bezieht sich auf die unfreiwillig Arbeitslosen. In Hinsicht auf diese Klassen habe ich mir erlaubt, den Antrag zu stellen:

„Jeder Deutsche hat ein Recht auf Unterhalt.

Dem unfreiwillig Arbeitslosen, welchem keine verwandtschaftliche oder genossenschaftliche Hilfe wird, muß die Gemeinde, beziehentlich der Staat, Unterhalt gewähren, und zwar, so weit irgend möglich, durch Anweisung von Arbeit.“

Sie sehen daraus, meine Herren, daß dies nicht das berüchtigte Recht auf Arbeit ist, sondern nur das Recht auf den Unterhalt, oder mit anderen Worten, das Recht, nicht zu verhungern. Wenn der Socialismus und Communismus bisher für Tausende und Millionen ein Schreckbild gebildet hat, so ist es außer Zweifel, daß ein Grundsatz, welcher Jedem seinen Unterhalt sichert, unerläßlich ist, um das Schreckbild in seiner wahren Natur zu enthüllen. Wenn ferner die Ruhe und Ordnung so häufig hier und draußen als Mittel zum Schrecken gebraucht wird, so wird wiederum ein Antrag des Inhalts, wie ich ihn mitgetheilt habe, durchaus nothwendig sein, denn es wird nicht eher Ruhe und Ordnung werden, als bis dem Menschen die Existenz gesichert ist. Meine Herren! Sie haben in den Grundrechten viele Freiheiten gewährt; gewähren Sie auch noch die letzte Freiheit, die Freiheit des Daseins. Man könnte nun sagen, der Staat, als solcher, hat keinen Beruf, für den Einzelnen zu sorgen. Allein, meine Herren, wenn der Einzelne Pflichten gegen das Ganze, gegen die Gesellschaft hat, meine ich, daß auch die Gesellschaft Pflichten gegen den Einzelnen hat. Wenn es sich darum handelt, Steuern einzuziehen, so ist der Staat sogleich bei der Hand; wenn aber ein Versinkender den Staat als die letzte Aushülfe angeht, dann ist der Staat nicht zu finden, dann ist er verschlossen, gerade wie die Paläste der Großen durch Riegel und Thürsteher. Meine Herren! Ein solcher Zustand geziemt nicht wohl einer civilisirten Gesellschaft. Es handelt sich hier von derjenigen Klasse, welche die unentbehrlichste ist, von der arbeitenden Klasse. Wir haben zwar noch andere Klassen, z. B. die spazierengehenden Klassen, die nichtarbeitenden Klassen. Die sind entbehrlich, meine ich, die arbeitenden aber nimmermehr, daher sollte man auch ganz besonders für sie sorgen. Meine Herren! In Beziehung auf die Arbeit theilen sich die Menschen in drei Arten. Erstens Arbeitsscheue. Gegen diese ist schon eher gestattet, etwas hartherzig zu sein. Zweitens Arbeitsunfähige. Die Pflicht gegen die Arbeitsunfähigen ist allgemein anerkannt. Endlich die Arbeitslosen. Gegen diese ist bisher noch keine Verpflichtung anerkannt, wenigstens nicht principiell, höchstens nur aus Mildthätigkeit und ausnahmsweise. Was sollen sie denn machen, diejenigen, die beim besten Willen ihre Arbeitskraft nicht verwerthen können? Wollen Sie etwa diesen Menschen antworten, was Malthus zu sagen pflegte, wenn man auf die Nothzustände kam? Er sagte: „Es ist eine Nothwendigkeit, eine eiserne Nothwendigkeit, daß Menschen umkommen. Es ist wie mit einem gedeckten Tische. Der Tisch ist schon rundum besetzt, und die später Kommenden finden keinen Platz mehr.“ Malthus vergaß aber dabei, daß es noch eine andere Alternative giebt, nämlich die, daß die später Kommenden die Sitzenden auf höfliche Weise entfernen, und sich selbst an die Stelle setzen, wäre es auch nur, um einen menschenfreundlichen Wechsel eintreten zu lassen.

Was sollen die unfreiwillig Arbeitslosen thun? Es giebt mehrere Wege. Erstens, sie können betteln, sie können die Mildthätigkeit anrufen. Dann werden sie aber bestraft. Ist doch die Obdachlosigkeit ein bekanntes Verbrechen in unseren Strafgesetzbüchern. Oder zweitens: Sollen sie stehlen und rauben? Dann werden sie auch bestraft, und durch das Verbrechen kommt Mancher erst zu dem Recht des Daseins. Hunderte und Tausende haben nur darum Verbrechen begangen, um ein Unterkommen zu finden. Endlich, wenn sie Unterstützung von Amtswegen fordern, so antwortet man ihnen regelmäßig: Aber ihr seid ja arbeitsfähig, und Arbeitsfähige dürfen und brauchen nicht unterstützt zu werden. In Beziehung nun auf diesen Fall werden Sie nicht leugnen, meine Herren, daß durchaus eine Lücke vorhanden ist in allen unseren Gesetzgebungen, ja auch in unseren Sitten. Es wird nichts Anderes übrig bleiben, als ausdrücklich zu erklären, daß die unfreiwillig Arbeitlosen ein Recht auf die Hülfe der Staatsgesellschaft haben. Bisher gab es schon eine Art von Anstalten, die Arbeitsnachweisungsanstalten, mit welchen gewissermaßen der Grundsatz der Hülfe ausgesprochen wurde. Es ist aber erst der unvollkommene Grundsatz, der Uebergang zur vollen Wahrheit und zur vollen Gerechtigkeit. — Ich werde jetzt nur noch kurz einige der bekanntesten Einwände anführen, die gegen ein Recht auf Arbeit, oder wie mein Antrag will, gegen ein Recht auf Unterhalt gerichtet werden. Zunächst sagt man: das ist Socialismus und Communismus, und damit ist die Sache erledigt. Aber, meine Herren, in meinem Antrage werden sie nichts Communistisches erblicken, und Sociales ist nur insofern darin, daß anerkannt werde: die Gesellschaft soll keine Löwengesellschaft sein! (Bravo auf der Linken.) Ein zweiter Grundsatz ist: Wer arbeiten will, kann auch Arbeit finden; eine Meinung, die man alle Tage aussprechen hört. Man hört sie namentlich aussprechen an den grünen Tischen der Beamten, oder hinter dem warmen Ofen des Eigenthümers. Ich werde mich nicht herabwürdigen, diesen Einwurf zu widerlegen. (Gelächter im Centrum.) Endlich ein Grund, der mehr für sich hat, ist der von

dem Ausschuß weitläufig erörterte, nämlich: daß der Arbeiter bei solcher Perspective jeden Eifer, jede Thatkraft, sogar jede Intelligenz einbüßen würde. Meine Herren! Wenn der Staat als letzte Zuflucht betrachtet wird, so ist damit in Wahrheit nicht ausgesprochen, daß er dem Arbeiter ganz Dasselbe zu bieten habe, was dieser sich selbst durch seine Kraft erringt. Der Staat wird nur eine traurige Nothdurft bieten können, er wird nur einen geringeren Lohn geben müssen und geben wollen, als solcher im Privatverkehr zu haben ist. Endlich sagt man noch: Es ist unmöglich, jedem Arbeitslosen Arbeit zu geben. Ich glaube das Gegentheil. Ich glaube an das Recht auf Arbeit in seinem strengeren Sinne, wie es in der französischen Nationalversammlung verworfen wurde. Ich stimme für den Antrag meines Freundes Simon, der jenes Recht streng formulirt hat. Doch habe ich eine mildere Form gewählt. Ich habe nur das Recht auf Unterhalt, soweit möglich, durch Arbeit beantragt, weil ich in der Paulskirche es nicht für angemessen halte, etwas Weiteres zu beantragen. Die Unmöglichkeit, den Arbeitslosen Arbeit zu geben, ist nur da vorhanden, wo man nicht den festen Willen dazu hat, wo man keine tiefe Liebe zum Mitmenschen besitzt. Hat man den Willen dazu, so kann man Arbeit geben, und wäre es auch nur im Ackerbau. Ich gehe nicht weiter auf die Frage ein, aber Ihnen Allen ist bekannt, daß Deutschland Tausende von Quadratmeilen besitzt, die noch wenig oder gar nicht bebaut sind. Meine Herren! Im allerschlimmsten Falle wäre es doch immer noch besser, einen Arbeitslosen arbeiten zu lassen, und ihm Arbeit zu verschaffen, als ihm Almosen zu geben. Es wäre immer das Einfachste, den Arbeitslosen für den Arbeitsunfähigen die Bedürfnisse fertigen und arbeiten zu lassen. Der Ausschuß hat uns ein Rechnenexempel vorgeführt, welches zwar eine schillernde Farbe hat, aber gar keinen Inhalt. Es ist dort vorgerechnet; für 800,000 Arbeiter, welche ein Staat jährlich brauche, würde an Arbeitslohn schon allein der Betrag von 80 Millionen zu zahlen sein. Aber, meine Herren, man kann doch nicht voraussetzen, daß plötzlich alle Arbeiter ohne Arbeit sind. Der Ausschuß beweist also gar nichts. Es handelt sich immer nur von der Fraction der Arbeiter, welche gerade außer Brod sind. Für sie bedarf es weniger Millionen, um als letzter Retter beizuspringen. Es ist keine Frage, daß die vom Ausschuß vorgeschlagenen Institutionen das Bedürfniß bedeutend verringern werden, das Bedürfniß Arbeitsloser; sich an die allgemeine Gesellschaft zu wenden. Je demokratischer die Gesellschaft ist, desto reicher wird sie bis in die tiefsten Schichten hinab. — Wenn Sie nun, meine Herren, dem Staate die Verpflichtung auflegen, dem Arbeitslosen, dem unfreiwillig Arbeitslosen zu Hülfe kommen, so weit es ihm möglich ist, durch Arbeit, wenn sie ihm diese Verpflichtung auflegen, was wird der Staat zunächst thun? Er wird nicht jedem Kommenden ein Stück Arbeit anweisen, sondern er wird für die Association aller Arbeiter, für die gesammte Solidarität sorgen. Der Staat wird, ohne etwas Baares daran zu setzen, bloß dadurch helfen, daß er sich als Schutzherr und Förderer der großartigen Association aller Arbeiter hinstellt, dadurch, daß er die Begründung großer Kassen zu wechselseitiger Versicherung erleichtert. Meine Herren! Die Arbeiter in Lyon sagten: „Arbeitend leben, oder kämpfend sterben!“ Beugen Sie, meine Herren, solchen traurigen Ausrufen vor, indem Sie das Recht auf Unterhalt anerkennen, das Recht, nicht zu verhungern. Wenn Sie das Recht auf Unterhalt verweigern, dann sprechen Sie auch das Verbrechen des Hungernden heilig, und wenn Sie den Besitzlosen die schaffende Arbeit verweigern, dann heiligen Sie die zerstörende Gewalt. Meine Herren! Sie haben die Todesstrafe abgeschafft, schaffen Sie nun auch die Lebensstrafe ab! (Stimmen auf der Linken: Sehr gut!)

Die Eisenbahnfrage.

Die Berathung darüber, ob die Eisenbahn von Wismar nach Rostock als Zweigbahn der Wismar-Ludwigsluster, welche schon in ihrem Planum größtentheils vollendet ist und somit ein todtes Capital auf 11 Meilenlänge sich durch unser Land erstreckt, mittelst Staatshülfe vollendet werden solle, oder aber ob der Gesellschaft die Vollendung überlassen, beziehungsweise die fertige Strecke verkauft werden solle, hat eine durch mehre Sitzungen anhaltende eifrige Debatte hervorgerufen. Wir wollen versuchen, die einzelnen in dieser Frage laut gewordenen Ansichten übersichtlich aneinander zu reihen.

Die zum Baue dieser Bahn zusammengetretene Gesellschaft hat ein Capital von 4,350,000 Rthlr. bereits in derselben verwandt. Durch die den Credit so gewaltsam erschütternden Verhältnisse der Neuzeit konnten die ferneren Mittel, welche bis zur Vollendung etwa noch 1,800,000 Rthlr. betragen werden, nicht aufgebracht werden und die Bahn blieb liegen. Schon an den im Jahre 1847 zusammengerufenen Landtag hatten sich die Actionäre mit der Bitte um Staatshülfe gewandt, aber solche wurde abgelehnt, — die Gründe mögen unerörtert bleiben. —

Daß der Staat die moralische Verpflichtung habe, der gedachten Gesellschaft, welche eben nur durch den Geist der Zeit, durch die Zeitereignisse einen so bedeutenden Schaden zu erleiden bedroht wird, zu helfen, sofern solches sich mit dem Interesse des Staates und seiner Bürger im Allgemeinen vereinbaren läßt, ist von den meisten Herren Abgeordneten anerkannt. Es läßt sich solche Verpflichtung auch nicht wohl in Abrede nehmen, da, wenn auch allerdings das ganze Unternehmen eine Privatspeculation ist, doch, wie die Erfahrung lehrt, es auf's Innigste mit dem Interesse des Staates verknüpft ist, andererseits das Interesse des Staates kein anderes sein kann und darf, als das der Mehrzahl der Privaten.

Fragen wir also zuvörderst, ob solches Institut ein gemeinnütziges ist. Die Seestädte Rostock und Wismar sehen es dafür an, auch aus den kleineren von der Bahn berührten und anderen Städten sind Adressen an den Landtag gelangt, welche um den Fortbau bitten. Hat man hingegen eingewandt, daß Hamburg besonders den Handel unserer Seestädte an sich ziehen dürfte, wenn nicht der Handelsstand in Rostock einen hohen Aufschwung nehme, so läßt sich darauf entgegnen, daß der Handel aus Wismar schon zum großen Theile sich nach Hamburg hingezogen hat, daß aber Wismar und Rostock ihrem Ruin entgegensehen müssen, wenn letzteres, welches für jenes die Lebensquelle ist, isolirt und abgeschlossen dasteht. Denn daß der Handel mit den Productionen des östlichen Meklenburgs für Rostock allein nicht ausreicht, ist klar. Andererseits darf nicht übersehen werden, daß letzteres die bedeutendsten Verbindungen in den nordischen Häfen geschlossen hat, so wie daß es, wie man zu sagen pflegt, diesem zur ersten Hand liegt, ja leicht den Handel Stettin's, dessen Verkehr durch die indirecte Verbindung über Berlin mit Hamburg, zeitraubend und kostbar ist, an sich ziehen dürfte. Sollte andererseits wirklich der Handelsstand zu Rostock in seinen jetzigen Verhältnissen nicht mit Hamburg concurriren können, so wäre das eher ein Motiv für Beschleunigung des Baues, weil ein Aufschwung des Handelsstandes in Rostock und folgeweise auch Wismar zum Wohle des ganzen Landes beitragen dürfte, da jener diesem nichts entziehen, nur etwas bringen kann. Wo sich aber die Verhältnisse solcher Art gestalten, da wird sich die Hebung des Handels von selbst schon finden: die Verhältnisse bilden den Menschen und seinen Betrieb. Das ist eine unumstößliche Wahrheit, welche hier nicht übersehen werden darf, welche die jüngste Zukunft Meklenburgs nach Beseitigung der drückenden Zölle thatsächlich bekräftigen wird.

Die bis jetzt bestehende Eisenbahn von Hagenow bis Wismar hat keinen oder wenig reinen Ertrag gebracht. Aber das ist auch ganz natürlich; wie wäre es möglich, daß eine Stadt wie Wismar gebunden durch doppelte Abgaben, sollte mit Hamburg concurriren können. So darf man aber nicht urtheilen, wenn Rostock, Wismar und Güstrow auf der einen Seite Hamburg vereint das Gleichgewicht halten, was jene 3 Städte, welche die ganze Productivkraft Meklenburgs hinter sich haben, gewiß bewerkstelligen werden. Man bedenke nur, daß Meklenburgs Producte in seinem Boden stecken, daß also sein Reichthum gewissermaßen ein stabiler ist, welcher, unterstützt durch überseeischen Handel, nicht sich wird übertragen lassen. — Hat aber durch den Bestand der jetzigen Bahn Wismar schon Schaden gelitten, so muß erfahrungsmäßig derselbe mit der Zeit wachsen. Diese Rücksicht muß schon zu großen Opfern bewegen, wenn nicht die Hagenow-Wismar'sche Bahn ein am Lande zehrender Krebs werden soll.

Wird aber durch die Rostocker Bahn das übrige Meklen-

burg, das südöstliche, benachtheiligt? In ihren materiellen Verhältnissen werden vielleicht einzelne Personen, auch ganze Corporationen verlieren, z. B. die Handwerker, und darauf scheint auch die bekannte Goldberger Adresse hinzudeuten. Fragen wir aber, welcher Art solcher Verlust sein wird, so kann derselbe immer nur vorübergehend sein; denn, wie schon erwähnt, die Verhältnisse bilden den Menschen. Fürchtet der Handwerkerstand einen Zufluß fremder Arbeit? Nun so ermanne er sich, gehe mit dieser in Concurrenz, das wird nicht nur ihm, das wird dem ganzen Lande zum größten Segen gereichen. Es wird nur wenige Fälle geben, wo solches unmöglich wäre; zumeist wird er es in wenigen Jahren zu der nöthigen Fertigkeit bringen. Darf man aber eine sonst nützliche Unternehmung von sich weisen, um dem alten Schlendrian für die Zukunft Thor und Thüre zu öffnen? Wir antworten mit Nein! —

Hier darf aber auch nicht unberücksicht bleiben, daß dieser Nachtheil für die Handwerker für's Erste noch nicht im vollen Grade würde eintreten können. Die Bahnarbeiten würden eine Menge Geld flüssig machen und unter die Arbeiter bringen, welches wieder hauptsächlich den Handwerkern zu Gute kommen müßte. Es würde ihnen somit nicht nur eine reiche Erwerbsquelle für die nächste Zeit, sondern auch eine Frist zur Vorbereitung geboten werden. Wer diese nicht benutzen wollte, würde allerdings leiden müssen; aber ein Solcher wäre auch keiner weitern Berücksichtigung werth.

Es ist schon auf eine Verbindung der Rostocker Bahn mit Güstrow hingedeutet; diese darf nicht ausbleiben. Dann aber wird Meklenburg's reichster Stand, der Ackerbautreibende nicht gedrückt, vielmehr gehoben werden. Man denke an die Woll- und Buttermärkte in Güstrow, welche in der letzten Zeit sanken, weil diesem die Communication fehlte. Diese hergestellt, bis ins Herz Meklenburg's geleitet, werden alle Adern wieder hier zusammenfließen und somit auch Güstrow bedeutend gehoben werden. Dabei gewinnt auch der Ackersmann, welcher früher bis nach Schwerin seine Producte verfahren mußte, wollte er die Transportkosten bis an die Eisenbahn selbst verdienen. —

Man hat früher oft geklagt und wiederholt es noch täglich, daß unser Meklenburg in jeder Beziehung hinter den übrigen Staaten Deutschlands zurücksteht. Man hat die Schuld auf seine Abgeschlossenheit geschoben, man erkennt aber auch, daß ein regeres politisches und intellectuelles Leben nicht nur wünschenswerth, sondern auch nothwendig ist, wollen wir anders den uns gebührenden Platz einnehmen, wollen wir nicht bei anwachsender Bevölkerung, wenn solche der Boden allein nicht mehr zu ernähren im Stande ist, verarmen oder verdumpfen; mit einem Worte: unserm Lande fehlt die Industrie. Ist es aber möglich, daß solche erstehen kann, wo die Absatzwege für ihre Erzeugnisse fehlen? Ist es möglich, daß eine höhere Reife erzielt werden kann ohne erweiterte Mittheilung? Man bemühe sich also, die Berührungspunkte zwischen den einzelnen Staaten zu vermehren, nicht bloß Nahrung des Körpers wird durch die Eisenbahnen zugeführt, nein, sie nähern den Geist dem Geiste, sie erweitern die Gesichtspunkte und erhellen das Leben. Dieser Vortheil kommt im höheren Grade auch den Geringsten zu Gute; ihm werden auch sie bereitwillig die in ihren Kräften stehenden Opfer, — falls solche erfordert würden, — bringen, Opfer, wie der Reiche und Gebildetere jetzt schon mannigfache und große bringt.

Will man einmal einen Unterschied zwischen unsern See- und übrigen Städten machen, welchen wir als solchen nicht anerkennen können, da das Interesse der Seestädte nicht von dem des Landes geschieden werden kann, so glauben wir doch hinreichend bewiesen zu haben, daß auch für diese ein ersprießlicher Vortheil aus dem Fortbau der Eisenbahn erwächst.

Die oben angedeuteten Vortheile, welche aus der Vollendung der Eisenbahn erwachsen, sind allerdings nicht überall und in ganzem Maße zu erzielen. Umstände und Ereignisse, welche der Mensch unmöglich voraussehen kann, werden hier oder dort bald fördernd, bald hindernd eingreifen. Jeder muß ebenfalls von seinem individuellen Standpunkte aus diesen oder jenen Vortheil als den höheren betrachten; dennoch ziehen wir aus dem Gesagten den Schluß, daß diese Eisenbahn für Meklenburg ein gemeinnütziges Institut sein würde. Verlassen wir jetzt diesen Standpunkt und fragen: ob der Staat, wenn er die Unterstützung der Actionäre aus eigenen Mitteln übernähme, dabei gewinnen, ob er nicht vielmehr verlieren würde? (Rentabilität der Bahn.) Die Summe der vom Staate aufzunehmenden Anleihe betrüge etwa 1,800,000 Thlr. Man kann es nicht in Abrede stellen, daß bei dem in Hinsicht auf andere deutsche Staaten so bedeutenden Domanium Meklenburg wohl fähig ist, diese Schuldenlast zu übernehmen, und darf nicht übersehen, daß durch dieses Geld das schon verausgabte von fast 4½ Millionen Thlr. wieder lebendig würde, für das Land jedenfalls eine sehr zu berücksichtigende Thatsache. Wenn aber die ganze Summe auch auf das Land fiele, sich also immerhin in Bezug auf die Bevölkerung wie 3 zu 1 herausstellte, so würde doch von einer Belastung mit 3 Thlrn. für den Kopf nicht die Rede sein, da nur die Zinsen des Capitals auf's Land fallen könnten.

So schwierig, ja unmöglich es ist, ehe man den Beweis davon vor Augen hat, von der Rentabilität der Bahn zu sprechen, so sind doch durch die Erfahrung anderer Bahnen Fingerzeige genug geboten, welche uns zu einem wahrscheinlichen Resultat führen können.

Betrachten wir zuvörderst den Verkehr auf der Hagenow-Schweriner Strecke, so finden wir bei mäßiger Berücksichtigung der Abnutzung der Bahn und des Materials noch einen Ertrag von 40,000 Thlrn. Dennoch hat diese Bahn nur auf der einen Seite in Schwerin eine bedeutendere Stadt, deren Handelsverkehr gleichwohl, wie bekannt, unbedeutend ist. Rostocks Handel und der durch eine so enge Verbindung mit Hamburg hervorgerufene Binnenverkehr würde allein schon bedeutend in's Gewicht fallen; erwägt man dazu Güstrow mit seinen reichen Märkten, Doberan mit seiner Badefrequenz, welche unstreitig gesteigert würde, so scheint es gar keinem Zweifel zu unterliegen, daß die Bahn den hinreichenden Ertrag bringen wird. Aus eigener Erfahrung können wir versichern, daß die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn zwischen Berlin und Breslau, also in einer keineswegs reichen Gegend, welche nur durch Frankfurt auf ihrer ganzen Länge gehoben wird, zu der schlechtesten Zeit ihres Bestandes, nämlich im April 1848, trotz der vielen im ersten Siegesgefühl des Volkes an Studenten, Bürgergarden und Andere bewilligten Freikarten, ihren Actionären noch ¾ pCt. abwarf, und doch ist dies eine Bahn, welche mit der meklenburgischen nicht wird gleichgestellt werden können, welche selbst von den Actionären für die schlechteste gehalten wird. Die Berlin-Anhalter Bahn trug im selben Monate noch über 4 pCt.

Dennoch verkennen wir nicht, wie gewagt es ist, andere Bahnen als Beispiel aufzustellen, da Niemand Ereignisse voraussehen kann. Es ist immer noch möglich, daß die Rostocker Bahn nicht rentiren würde und jedenfalls räth die Klugheit, den Staat möglichst sicher zu stellen. Die Actionäre der Niederschlesisch-Märkischen Bahn gehen dem Staate vor; solches ist aber in den Statuten ausdrücklich festgesetzt. Es läßt sich also hieraus nicht auf andere Verhältnisse schließen, wäre aber gewiß durch Uebereinkunft leicht herzustellen, wenn es nicht schon rechtlich gesichert wäre, daß an dieser Bahn der Staat die Priorität habe. Andernfalls möchte eine Anleihe nicht gebilligt werden können, da sie dann allerdings in den mehrsten Fällen als neue Last auf's Volk fallen, somit der materielle Gewinn mindestens illusorisch werden dürfte.

Ist nun endlich noch die Frage aufgeworfen, ob die Bahn durch eine bloße Staatshülfe vollendet oder ganz vom Staate übernommen werden solle, so müssen wir uns entschieden für Ersteres aussprechen. Zwar möchte jetzt der Staat durch ihre Uebernahme einen bedeutenden Gewinn machen können, — obgleich es wohl nicht voraus zu glauben ist, daß die Actionäre ihre Actien für 20 pCt. Nennwerth veräußern würden, wie Einige behaupten wollen. — Es scheint uns aber unbillig und der Würde des Staates zuwider, das Unglück seiner Bürger zu eigenen Speculationen zu benutzen, und ob es uns auch nicht mehr schmerzt, wenn ein Dutzend Banquiers, als wenn ein Dutzend Handwerker zu Grunde geht, so verdienen doch die Banquiers, welche eine Speculation betrieben, wodurch neben ihnen unstreitig auch ein großer Theil des Volkes gewonnen hätte, gerade aus diesem Grunde im einzelnen Falle die gerechteste Berücksichtigung.

Die Staatshülfe mußte aber eine baare Anleihe sein und würde man dieselbe sehr wohl mit dem Zwecke vereinigen können,

die hier im Lande ziemlich häufigen preußischen Eisenbahn-Cassenscheine durch meklenburgische zu vertreiben, wodurch die Zinsen derselben unserm Staate erhalten würden.

Freilich würdigen wir das Gefühl, welches einem Theile unserer Abgeordneten geboten hat, vor einer näheren Einsicht in die Finanzverhältnisse unseres Landes, ihre Zustimmung zu einer Staatsanleihe zurückzuhalten. Aber wenn wir auch einerseits diese ehrenhaften Bedenken anerkennen, welche unserer Ansicht nach auch nur allein gegen den Antrag der Majorität des Ausschusses Stand halten konnten, so glauben wir doch, daß diese Last so bedeutend nicht sein wird, um auf die Finanzen nachtheilig zu wirken, zumal gewiß noch manche Ersparnisse im Staatshaushalte entstehen werden. Jedenfalls glauben wir die Zinsen der Staatsanleihe durch die Priorität vor den Actionären gedeckt, und sehen darin zugleich ein sicheres Unternehmen für die Capitalisten unseres Landes, welche jetzt wohl oft Geld müssig liegen haben.

Wir wiederholen es, daß unserer Ueberzeugung nach die Vollendung der gedachten Bahn nur zum Vortheile sowohl des Volkes als des Staates gereichen kann, ja daß man diesem Vortheile immerhin selbst ein geringes Opfer bringen kann — und daß ein bedeutendes auf dem Spiele stehe, können wir nicht zugeben. — Wir freuen uns deshalb des Beschlusses der Abgeordnetenkammer und wünschen demselben baldige Ausführung! F.

Dreiundfünfzigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 26. Februar 1849.
Präsident Trotsche.

Schriftführer Siemssen verlies't das Protokoll der vorigen Sitzung, welches ohne Reclamation genehmigt wird.

Eingänge:

1) Erklärung der Schwerinschen Commissarien:

wenn gleich von dem Verfassungs-Ausschusse vermittelst seines 5ten Berichtes nur erst einzelne Abschnitte des Entwurfs eines Staatsgrundgesetzes zur Berathung der Versammlung der Abgeordneten vorgelegt sind, mithin ein vollständiger Ueberblick über das Ganze so wenig der Form wie dem Inhalte nach schon jetzt gewonnen werden kann, so behandeln doch die vorliegenden Abschnitte einen so wichtigen Theil des Werkes und lassen aus ihren Bestimmungen schon mit solcher Sicherheit einen Schluß auf die zu erwartenden übrigen Abschnitte ziehen, daß die unterzeichneten Mecklenburg-Schwerinschen Commissarien sich pflichtmäßig gedrungen fühlen, vor dem Beginn der Berathung der Versammlung nachstehende Puncte zur Erwägung anheim zu stellen:

1) die Staatsregierung hat der Versammlung der Abgeordneten in deren ersten Sitzung den Entwurf eines Staatsgrundgesetzes zur Beprüfung und Beschlußnahme vorgelegt. Ueber diesen Entwurf erwartet sie und muß sie um so mehr eine specielle Erklärung von Seiten der Versammlung erwarten, als sie dieser gleichfalls einen wohlbegründeten Anspruch auf eine solche Erklärung Seitens der Regierung über die Gesetzesvorlagen der Abgeordnetenversammlung zuerkennt, und ein gedeihliches Zusammenwirken zweier, zur gemeinsamen Gesetzgebung berufener Gewalten, nur bei einer gehörigen Würdigung der gegenseitigen Thätigkeit denkbar bleibt.

2) Festhaltend an den, von der überwiegenden Mehrzahl der Meklenburger mit Jubel begrüßten, und, den unzweideutigsten Kundgebungen nach, auch jetzt noch vollständig anerkannten Principien, wie sie in der Proclamation Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 23. März v. J. für die neue Verfassung vorgezeichnet sind, hat der Regierungsentwurf neben Begründung einer freien selbstständigen Bewegung und Entwickelung des Volkslebens und neben Sicherung der den Staatsbürgern zustehenden Rechte die Erhaltung einer kräftigen Executivgewalt unter einem unverantwortlichen Oberhaupte zur Aufgabe sich gestellt. Dagegen weiset der Entwurf des Verfassungs-Ausschusses z. B. durch die allgemeinen Bestimmungen im 1sten Abschnitt, durch die Ueberschriften, und mehrere ihnen entsprechende Paragraphen des 4ten und 5ten Abschnitts dem Großherzoge eine solche Stellung an, und enthält manche die Verwaltung so lähmende Bestimmungen, daß er in starken Widerspruch mit den oben angedeuteten Principien tritt. Bleibt freilich eine weitere Entwickelung und Ausbildung und selbst eine Modification der dem Regierungsentwurfe untergelegten Principien für ihre Anwendung in einzelnen Fällen nicht ausgeschlossen, vielmehr zur fernern Erwägung und Verhandlung verstellt, so muß doch die Staatsregierung desto mehr für ihre Pflicht erachten, auch künftig an den Principien selbst festzuhalten, je abweichender die bisherigen staatsrechtlichen Verhältnisse Meklenburgs von den in's Leben zu rufenden neuen Zuständen waren, und je größere Schwierigkeiten ohnehin der unvorbereitete plötzliche Uebergang darbietet.

Soll und kann nun auch durch vorstehende Bemerkungen einer freien Berathung und Beschlußnahme der Abgeordnetenversammlung selbstverständlich keinerlei Beschränkung auferlegt werden, so durften sie doch nicht länger zurückgehalten werden, damit die Versammlung mit voller Klarheit über die Ansichten der Staatsregierung an das vorhabende wichtige Werk hinantreten und dasselbe so fördern könne, daß ein Einverständniß hinsichtlich der vom ganzen Lande mit dringender Sehnsucht erwarteten Verfassung nicht in weite Ferne gerückt werde.

Schwerin, den 26sten Februar 1849.

Die Großherzoglich Meklenburg-Schwerinschen Commissarien.

An
den Vorstand der Abgeordneten-
versammlung.

2) Mittheilung des strelitzschen Commissarius (wird in der nächsten Nummer geliefert).

3) Amendement v. Dewitz-Miltzow, v. Liebeherr, Meyer-Malchow und Genossen:

In Erwägung, daß die Großherzoglichen Commissarien einen Verfassungsentwurf vorgelegt — in Erwägung, daß dem Verfassungs-Ausschusse für seine Arbeiten keine Instruction ertheilt worden — in Erwägung, daß der Verfassungs-Ausschuß in seinem Berichte keine Gründe angegeben, aus welchen er den commissarischen Entwurf bei Seite gesetzt — in endlicher Erwägung, daß die Kammer unter allen Umständen gehalten sei, über den commissarischen Entwurf eine Erklärung abzugeben, beantragen wir, zu dem pag. 10 des 5ten Berichts des Verfassungs-Ausschusses gestellten Antrage:

hohe Versammlung wolle beschließen, bei den Berathungen über das Verfassungswerk zunächst die von den Commissarien übergebenen Entwurfe zu Grunde zu legen.

4) Amendement Bolten zum 5ten Bericht des Verfassungs-Ausschusses:

die Bestimmung über die gewählte Anordnung der Materien bis zur Vorlage des ganzen Entwurfes auszusetzen.

5) Amendement Raber zum 5ten Bericht des Verfassungs-Ausschusses:

dem §. 1 des I. Abschnittes folgende Fassung zu geben: der Volkswille ist das höchste Gesetz im Staate.

6) Amendement M. Wiggers zum 5ten Bericht des Verfassungs-Ausschusses:

den §. 2 des I. Abschnittes zu streichen.

In der heutigen Sitzung ward der §. 1 der allgemeinen Bestimmungen des Verfassungsentwurfs in namentlicher Abstimmung mit 49 gegen 45 Stimmen angenommen.

(Schluß folgt.)

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Der Meklenburgische Landtagsbote.

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 6 Nummern. **Zweiter Jahrgang.** Der Preis für 26 Nrn. (für das laufende Abonnement von Nr. 167 bis 193 einschließlich) beträgt 24 ßl. Cour.

№ 170. Schwerin, den 28. Februar. **1849**

Aus der Abgeordnetenkammer.

Die Berathung des vom Verfassungs-Ausschuß vorgelegten Verfassungsentwurfes hat begonnen unter bittern und erbitterten Kämpfen. Die Großherzoglichen Commissarien und ihre Verehrer in der Kammer (v. Dewitz-Miltzow, v. Liebeherr, Meyer-Malchow und Genossen) eröffneten den Reigen mit Protestationen gegen die Berathung dieses Verfassungsentwurfes und empfahlen oder verlangten, daß der von den Commissarien vorgelegte Entwurf bei der Berathung zu Grunde gelegt werde: eine Forderung, wie sie Raabe in Parchim im Geiste jener seiner Freunde unzählige Male bis zur Widerwärtigkeit uns vor- und wiedergekäut hat. Die Abgeordnetenkammer wies aber mit sehr großer Mehrheit (nur die Mitglieder der äußersten Rechten stimmten für denselben) den betreffenden Antrag Dewitz und Genossen zurück. Es bleibt ja der Regierung überlassen, dereinst die Bestätigung des berathenen und von der Kammer beschlossenen Staatsgrundgesetzes zu verweigern; sie ist ja gegenwärtig im unbestrittenen Besitze der Macht. Ob sich das Volk solches würde gefallen lassen, müßte die Erfahrung lehren. Läßt sich dasselbe so etwas gefallen, so verdient es auch nichts Besseres, so geschieht ihm ganz recht. — Es dürfte dann späterhin aber auch wieder einmal die Zeit kommen, wo das Volk sich seiner Kraft bewußt würde und sich derselben bediente, um eine Regierung zurückzuweisen, die seine gerechten Forderungen hartnäckig zurückgewiesen. Guizot nebst Zubehör regierte in Frankreich unter Verhöhnung der Volkswünsche so lange bis — — er nebst Zubehör ganz und gar alle wurde. Im Süden Europa's ertönt schon wieder laut die Zornessprache der Völker gegen die Regierungen; es dauert zwar lange, ehe so etwas im Norden wiedertönt, aber ganz ohne Wiederhall pflegt es nicht zu bleiben. Wohl dem Lande, das, wie Belgien im Frühjahr 1848, zu solchen Zeiten eine volksthümliche, auf die Volkswünsche horchende Regierung besitzt, durch welche es vor beklagenswerthen Stürmen bewahrt wird.

Diese Volkswünsche und Forderungen, auf welche zu lauschen unsere Regierung nicht scheint für nöthig zu halten, in der Abgeordnetenkammer, an der geweihten Stelle der Volksvertretung offen und unumwunden auszusprechen, des Volkes Rechte wahrzunehmen: dazu hat das Volk seine Abgeordneten dorthin abgesandt, nicht aber — wie ein sonst sehr liebenswürdiger und für das Volkswohl begeisterter Redner in der gestrigen 53sten Sitzung, im Eifer der Rede sich vergessend, hinwarf — die Rechte der Krone zu vertreten sich für berechtigt und verpflichtet zu erachten. Die Krone hat ihre besonderen Vertreter, und überdies noch gar manche eifrige Verfechter in der Kammer, die es nicht verschmähen, sich vom Volke wählen zu lassen, aber nicht daran denken, dasselbe auch kräftigst zu vertreten. Die Krone bedarf keines überflüssigen Succurses, sie ist eben im Besitze der Macht; wohl aber das Volk, das arme, mißachtete, mehr getretene als vertretene Volk, nur das von Zeit zu Zeit seiner Macht bewußt wird und sich derselben bedient, in der Zwischenzeit aber im leidigen passiven Widerstande schweigend duldet. — Nun, diesmal fand es in der Abgeordnetenkammer seine sehr beredten Vertreter, ganz besonders und vor Allen in dem Abgeordneten Türk, auf dessen glänzende Rede die Landtagsberichte nur aufmerksam machen können; sie vollständig wiedergeben zu wollen, darauf muß man verzichten: denn jedes seiner Worte war inhaltsschwer; auch nur eins derselben weggelassen zu haben, ist unersetzlicher Verlust am Ganzen. Er vertheidigte die Wahrheit des §. 1 des Verfassungsentwurfs „das Volk ist die Quelle aller politischen Gewalt“ und die Nothwendigkeit, daß dieser Satz als Schlüssel für die ganze Verfassungsurkunde an der Spitze derselben stehen müsse. Viele Mitglieder der Linken unterstützten sein Bestreben, kein einziger Abgeordneter, abgesehen von den bisherigen Mitgliedern der äußersten Rechten, bestritt die Wahrheit dieses Hauptsatzes unserer zukünftigen Verfassungsurkunde, außer — — — dem Abgeordneten Ernst. Wir enthalten uns darüber jedes Urtheils; jeder hat seine Ueberzeugung zu vertreten. Die volksthümliche Partei siegte, unterstützt von vielen Mitgliedern des rechten und von einigen des linken Centrums, von welchen der Abgeordnete Krüger für den §. 1 mit Erfolg kämpfend in die Schranken trat. Der §. 1 wurde mit 49 gegen 44 Stimmen nicht bloß als wahr, sondern auch als nothwendig in der Spitze eines Staatsgrundgesetzes, anerkannt. — Die Grundsätze der Reformpartei in unserm Meklenburg kommen also in der Abgeordnetenkammer zur Geltung und zum Siege, wenn auch die Welt von Bayonetten strotzt. Durch Bayonette und Kanonen kann das Volk freilich zeitweilen zum Schweigen, nicht aber zur Ueberzeugung der Recht- und Zweckmäßigkeit solcher Beweismittel gebracht werden.

Wir dürfen für unser Meklenburg getrost das Beste von der Zukunft erwarten. —

Sprechstube.

An die Kirchencommission.

Mit dem ersten Januar d. J. beginnt Ihre Thätigkeit, die sich (cf. officielles Wochenblatt von 1848 Nr. 57) besonders und unverzüglich auf die durch Wahlen zu bildende Landessynode erstrecken soll. Es kann durchaus nicht die Größe dieser Aufgabe verkannt werden; doch nach anderthalb Monaten läßt sich doch auch schon so viel thun, daß die Glieder der Gemeinden etwas von Ihrer desfallsigen Thätigkeit verspüren. Unter andern hätte dies sicher und leicht dadurch bewerkstelligt werden können, daß Sie die Glieder der Kirche aufgefordert hätten, was sie auch erwartet haben: Sie mit ihren Ansichten über die Wahlen zur Landessynode zu unterstützen. Auf diese Weise hätten Sie ein Material für Ihr Geschäft gewonnen, wodurch Sie sich doch Gelegenheit verschafft hätten, einen beliebten Wahlmodus zu ordnen; auf diese Weise hätten Sie auch Zeugniß abgelegt von dem bescheidenen Sinne, mit welchem Sie doch

wohl diese Angelegenheit übernommen haben, und hoffentlich durchführen werden.

Sagen Sie nicht: Sie haben Manches schon geschrieben, was Sie auch für Ihr Geschäft ansehen, wir wissen das; sagen Sie nicht: Sie hätten Andeutungen über das Verhältniß der Grundrechte des deutschen Volks zu den kirchlichen Ordnungen gegeben, welche Ihnen viele Sorge und Mühe gemacht hätten, wir glauben dies Ihnen ohne Ihre besondere Kundgebung; vertheidigen Sie nicht sich als die rechtmäßige Erklärerin unserer Grundrechte, wir streiten darüber nicht mit Ihnen, um Sie von Ihrem anerkannten Geschäfte nicht abzuhalten — sondern rühren Sie sich, bemerkbare Schritte zu einem allgemein beliebten Wahlgesetze zu thun.

Und dies um so mehr, als nicht bloß die Kirche harret auf die Freiheit der Kinder Gottes und auf die Einigung durch das Band der Liebe und des Friedens, sondern auch die Vertreter unseres Landes, als solche sich das staatliche Finanzwesen klar vorstellen wollen, was doch auch erst in Folge der Abtrennung des Kirchengutes durch die Landessynode oder deren Delegaten in Vereinigung mit den Abgeordneten resp. der Regierung geschehen kann.

Geschrieben den 22ten Februar. — R. . . .

Wir geben im Folgenden den Wortlaut der Erklärung des Herrn Commissarius der Meklenburg-Strelitzschen Regierung, welche derselbe in der 52sten Sitzung der Meklenb. Abgeordnetenversammlung Namens seiner Regierung abgab. D. Red.

Der unterzeichnete Commissarius ist beauftragt, in Bezug auf den in der 25sten Sitzung von der Abgeordnetenversammlung beschlossenen Gesetzesentwurf wegen Aufhebung der alten Stände im Namen Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz zu erklären:

So ungern Se. Königliche Hoheit Sich auch in der Frage wegen Auflösung der bisherigen Stände mit den Ansichten des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Gouvernements nicht in Uebereinstimmung befinden, so sind Allerhöchstdieselben doch zu tief von der Ueberzeugung durchdrungen, daß durch die Vornahme solcher Auflösung in der gegenwärtigen Lage der Verfassungsfrage weder dem Vertrauen, welches die alten Stände hinsichtlich der Wahl des Zeitpuncts ihrer Auflösung in Se. Königlichen Hoheit gesetzt haben, noch dem Wohle des Landes entsprochen werden würde.

Die Ritter- und Landschaft hat auf dem außerordentlichen Landtage im Frühlinge v. J., abgesehen von der zum Theil noch nicht vollständig erfolgten Erfüllung gewisser Bedingungen, die Wahl des Zeitpunctes, wann ihre Auflösung zu geschehen habe, von der Vereinbarung der Landesherren mit der gewählten Abgeordnetenkammer im Wege der neuen Verfassung abhängig gemacht, dabei aber wiederholt ausgesprochen, daß eine absolute Regierungsgewalt zu vermeiden und der Rechtsboden zu wahren sei. Se. Königl. Hoheit haben nun der zur Vereinbarung einer auf dem Repräsentativsystem beruhenden Verfassung gewählten und berufenen Abgeordnetenkammer schon vor fast vier Monaten einen Verfassungsentwurf vorlegen lassen, welcher die dem Volke gegebenen Verheißungen vollständig erfüllt und namentlich das Verhältniß der Landesrepräsentanten zur Gesetzgebung feststellt.

Ueber diesen Entwurf hat die Abgeordnetenkammer sich bisher noch nicht erklärt und ist überall die Frage, in welchem Umfange die Landesrepräsentation nach Aufhebung der Ritter- und Landschaft der Abgeordnetenkammer zufallen würde und nach welchen Regeln dieselbe auszuüben sei, zur Zeit noch unentschieden. Denn wenn auch die Landesherren den alten Ständen versprochen haben, daß die Abgeordnetenkammer in Bezug auf die Beschränkung der Landesherrlichen Gewalt mindestens die Rechte der Ritter- und Landschaft überkommen solle, so können doch diese Rechte weder der Abgeordnetenkammer, deren Stellung sie nicht entsprechen, noch dem Lande genügen, welches seine Abgeordneten mit andern Rechten bekleidet wissen will.

Es würde mithin durch die Publication des proponirten Gesetzes kein sicherer Rechtsboden für die Landesrepräsentation gewonnen werden können, bei einer Unsicherheit in der Befugniß der Staatsgewalten können aber Ruhe und Sicherheit, sowie der Credit im Staate nicht bestehen, zumal schon der jetzige provisorische Zustand immer mehr zu beklagenswerthen Ausbrüchen der Anarchie führt, der Credit zu wanken anfängt, Handel und Gewerbe stocken und der Arbeiter ohne Verdienst ist. Den Staat aus diesem traurigen Zustande zu führen, giebt es nur ein Mittel, nämlich baldigst durch die Verfassung die Befugnisse der Staatsgewalten festzustellen und von diesem sichern Rechtsfundamente aus mit aller Kraft diejenigen gesetzlichen Einrichtungen und Zustände herbeizuführen, welche dem zu erstrebenden Staatsleben entsprechen.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog müssen demzufolge bei der Ueberzeugung beharren, daß hiernach die Auflösung der bisherigen Stände nicht füglich eher genehmigt werden darf, bis mindestens gewisse Hauptgrundlagen der neuen Verfassung festgestellt sind, wohin mit Rücksicht auf eine von dem Verfassungs-Ausschuß gemachte provisorische Vorlage wegen künftiger Gestaltung des Unionsverhältnisses zwischen beiden Meklenburg, welche die Absicht einer völligen staatlichen Aufhebung des Großherzogthums Meklenburg-Strelitz nicht verkennen läßt, und wozu Se. Königliche Hoheit bei aller Geneigtheit zu nähern Verbindungen mit Meklenburg-Schwerin auf der Basis gegenseitiger Selbstständigkeit niemals ihre Zustimmung geben können, auch die Feststellung des Verhältnisses beider Staaten zu einander, wobei Meklenburg-Strelitz hauptsächlich betheiligt erscheint, gezählt werden muß. Sowie endlich die einstweilige Forteristenz der bisherigen Stände der Wirksamkeit der Abgeordnetenkammer in Bezug auf die Förderung des Verfassungswerkes und der darauf bezüglichen Gesetzgebung nicht hinderlich sein kann, so können Se. Königl. Hoheit im wahren Interesse des Landes nur den dringenden Wunsch hegen, daß die Abgeordnetenkammer sich jene Förderung vor Allem angelegen sein lassen möge, um solchergestalt den Zeitpunct, wo die förmliche Auflösung der bisherigen Stände geschehen kann, baldigst herbeizuführen.

Schwerin, den 24. Februar 1849.

An Buchka.
den Vorstand der Abgeordneten-Versammlung
hieselbst.

Dreiundfünfzigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 26. Februar 1849.
(Fortsetzung.)
Präsident Trotsche.

7) Amendement Schultetus:
den §. 3 des Abschnitts I. so zu fassen:
die demokratisch monarchische Regierungsform könne in ihren wesentlichen Bestandtheilen von der Abgeordnetenkammer nur unter Zustimmung des Großherzogs abgeändert werden. Wesentliche Bestandtheile sind
a. Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit des Großherzogs;
b. die in dem Minoritätserachten des Ausschusses unter a. aufgeführten Punkte zu streichen und diese Bestimmung als einen besondern Paragraph zwischen §. 47 und 48 zu setzen.

8) Amendement Driver zu dem Majoritätserachten IV. Abschnitt §. 1:
hohe Kammer wolle beschließen, diesen Paragraph dahin umzuändern:
für das Großherzogthum besteht eine Abgeordnetenkammer aus X Mitgliedern.

9) Amendement Meyer-Schwaan zum 5ten Berichte des Verfassungs-Ausschusses §. 2 des IV. Abschnittes:
hohe Kammer wolle beschließen, daß die Verhandlung über §. 2 im IV. Abschnitte „Von der Abgeordnetenkammer" bis nach erfolgter Beschlußnahme über das Wahlgesetz ausgesetzt werde.

10) Amendement Ernst zu §. 2:

den §. 2, als eine unklare allgemeine Bestimmung enthaltend, zu streichen, eventuell, falls genehmigt würde, eine allgemeine Bestimmung, als §. 2 aufzunehmen, diesen Paragraph so zu fassen: die Regierungsform ist die erblich monarchische unter demokratischen Institutionen der Verfassung.

Der Prioritäts-Ausschuß hat auf den Tisch des Hauses niedergelegt: 1) eine Vertrauensadresse aus Tessin für den Abgeordneten des 65. Wahlbezirks; 2) eine Adresse aus dem 14. Wahlbezirk, betreffend die Aufhebung des Adels; 3) eine Adresse des constitutionellen Vereins zu Kröpelin, betreffend die Uebertragung der erblichen deutschen Kaiserwürde an die Krone Preußen; 4) eine Adresse vieler Einwohner in Schwerin, den §. 1 in unveränderter Fassung anzunehmen.

Hardrat (factische Berichtigung): Die Adresse aus Tessin ist keine Vertrauensadresse für den dortigen Abgeordneten, sondern ein Verwahrungsschreiben und eine Danksagung an die Abgeordnetenkammer.

Der Präsident zeigt an, in die Deputation zur Beglückwünschung des Großherzogs seien durch das Loos gewählt: Rose, v. Klinggräf, Brückner, Türk, Wendhausen und Bartholomaei.

Der Präsident zeigt ferner an, daß der Abgeordnete Hückstädt sein Mandat niedergelegt habe.

Der Präsident: Auf der Tagesordnung steht der 5te Bericht des Verfassungsausschusses. Präjudiciell dürfte aber der Antrag von Dewitz-Miltzow und Genossen sein. Dieser Antrag geht auf Vertagung einer auf der Tagesordnung stehenden Berathung, er müßte also von 10 Personen unterstützt sein, der Antragsteller sind aber nur 8.

v. Dewitz-Miltzow: Der ursprüngliche Antrag ist von dem Verfassungs-Ausschusse selbst gestellt worden und unser Antrag ist nur ein Amendement dazu.

Petermann: Wenn dieser Unterantrag Amendement sein kann, so hört er auf, präjudicieller Natur zu sein.

Pohle: Ich glaube, der Antrag bezweckt etwas Anderes. Wenn in demselben davon die Rede ist, den commissarischen Entwurf der Berathung zu Grunde zu legen, so geht er auf die Beseitigung des heutigen Gegenstandes der Tagesordnung, muß also als selbstständiger Antrag behandelt werden.

v. Dewitz-Miltzow: Es kann die Natur des Amendements dadurch nicht verändert werden, daß der ursprüngliche Antrag durch dasselbe wesentlich verändert wird. So ist hier die Frage noch keineswegs erledigt, ob wir unsere Verhandlungen an die landesherrlichen Vorlagen, oder an die neuen knüpfen wollen.

Steyer: Der Verfassungs-Ausschuß hat sich veranlaßt gesehen, aus der Verfassung einzelne Kapitel herauszureißen und zur Berathung vorzulegen. Ob es möglich ist, über diese einzelnen Capitel ein bestimmtes Urtheil zu fassen, lasse ich auf sich beruhen. Es ist aber doch denkbar, daß die Versammlung diesen Plan nicht genehmigt und auf die ihr gemachte vollständige Vorlage zurückkommt. Deshalb halte ich das Amendement von Dewitz-Miltzow für ganz zweckmäßig.

Der Präsident: Der Antrag ist und bleibt präjudiciell, weil er auf die Beseitigung der auf der Tagesordnung stehenden Berathung über den Bericht des Verfassungs-Ausschusses gerichtet ist.

v. Liebeherr: Auf der Tagesordnung steht nur der 5te Bericht des Verfassungs-Ausschusses.

Der Präsident: So müssen wir über diesen Antrag verhandeln.

Marcus (als Berichterstatter): Meine Herren! Erlauben Sie mir, zuerst die Bitte um Ihre Nachsicht. Wenn ich auch zum Berichterstatter des Verfassungs-Ausschusses gewählt bin, so fühle ich doch, daß meine Kräfte für diese Aufgabe nicht ausreichen und daß ich Ihrer Nachsicht sehr bedürfen werde.

Ich glaube, es thut Noth, daß wir uns über die leitenden Grundsätze klar werden. Das Princip, von welchem der Verfassungs-Ausschuß ausgegangen, ist nicht überall richtig verstanden worden. Verständigen wir uns daher zuvörderst über den Begriff des demokratischen Princips.

Der Präsident: Es soll hier der pag. 10 des Ausschußberichtes gestellte Antrag berathen werden.

Marcus: Meine Herren! Sie haben einen Verfassungs-Ausschuß niedergesetzt, damit er Ihnen einen Verfassungsentwurf vorlege. Eine Instruction hat der Ausschuß nicht bekommen. Derselbe hat den commissarischen Entwurf zwar benutzt, ist diesem aber nicht überall gefolgt, weil er auch aus formellen Gründen ihm nicht durchweg stichhaltig zu sein schien. In dem commissarischen Entwurf ist z. B. das Capitel über den Großherzog dem Abschnitt über die gesetzgebende Gewalt, die Abgeordnetenkammer, vorangestellt, während es doch richtiger zu sein scheint, die vollziehende Gewalt, deren Träger der Großherzog ist, der gesetzgebenden nachfolgen zu lassen. Hier kommt es nicht auf Courtoisie an und da wir alle wissen, welche Stellung dem Großherzog zukommt, so kann dies keinen Einfluß ausüben auf die Stellung, die er in der Verfassungsurkunde ausfüllt. Ferner reihen sich in dem commissarischen Entwurfe die Bestimmungen über das Schulwesen an die über den Staatshaushalt, welches keine logisch richtige Anordnung zu sein scheint. Endlich findet sich noch ein Capitel „Allgemeine Bestimmungen," ein Capitel, welches bei einer erschöpfenden Behandlung der übrigen Abschnitte als überflüssig wegfallen muß. Aus diesen rein formellen Gründen haben wir einen andern Entwurf geliefert, als der commissarische war. Theilweise haben wir ihn erst geben können, weil die Grundrechte des deutschen Volkes noch nicht vollständig vorliegen. Ebensowenig können wir aber von dem Regierungsentwurfe behaupten, daß er vollständig sei. Für den Fall der Union beider Großherzogthümer sind in dem Entwurfe keine Bestimmungen gegeben; wir erwarten darüber noch Mittheilungen der Commissarien. Ich meine, daß die vorliegenden Abschnitte füglich jetzt können berathen werden, weil sie etwas ganz Selbstständiges bilden und eine zweite Berathung in Aussicht steht.

v. Dewitz-Miltzow: Meine Herren! Auch ich beginne mit einer persönlichen Bemerkung, auch ich bitte anzunehmen, daß meine Aeußerungen über diese Sache, hinsichtlich derer ich mit den Ansichten des Verfassungsentwurfes im grellsten Widerspruch stehe, nur als auf die Sache, nicht aber als auf einzelne Personen sich beziehend möge angesehen werden.

Die Motivirung unseres Antrages ist schon in den Gründen desselben gegeben. Sie bezieht sich auf die Erwägung, daß es unter allen Umständen unsere Schuldigkeit ist, eine Erklärung über die Vorlagen der Regierung, nach sorgfältiger Prüfung, abzugeben. Glauben wir, diese Vorlagen nicht annehmen zu können, oder amendiren wir sie, und geben unsere Gründe an, so sind wir in unserm Rechte. Einer Erklärung können wir uns aber unter keinen Umständen entziehen. Ich wage nicht zu behaupten, daß der Verfassungs-Ausschuß keine Prüfung der landesherrlichen Vorlagen vorgenommen habe. Jedenfalls ist er uns aber die Gründe schuldig geblieben, die ihn bestimmt haben, von diesen Vorlagen abzugehen. Ich kann nun nicht glauben, daß man sich die Beweistheorie des Junkers Falstaff aneignen wolle, wenn er sagt: „und wenn die Gründe so häufig sind wie Brombeeren, von mir erfahrt ihr keine Gründe."

Gegen eine Stelle des Ausschußberichts muß ich mich entschieden verwahren, nämlich gegen die, wo gesagt ist, die commissarischen Vorlagen seien als schätzenswerthes Material benutzt. Eine landesherrliche Vorlage ist etwas Anderes, als ein schätzenswerthes Material. Es ist das eine durchaus fehlsame Annahme, die, so lange Gottes Sonne über Meklenburg scheinen wird, dort keine Geltung wird erlangen können.

Die politischen Ansichten in dieser Versammlung mögen so weit aus einander gehen wie sie wollen, darin treffen sie alle zusammen, daß wir eine constitutionell-monarchische Verfassung haben wollen. Der Entwurf aber, der uns hier vorliegt, ist kein monarchischer. Was Sie so nennen, ist die Republik (Murren). Sie ist es, weil sie sich allein auf die Volkssouveränetät beruft. Die vorgeschlagene Verfassung ist keine monarchische, sie ist aber auch als republikanische durchaus schlecht, weil sie einen erblichen Fürsten an die Spitze stellt. Man hat nicht den Muth gehabt, das Princip in seinen Consequenzen zu verfolgen. Dann hätte es zu etwas ganz Anderem führen müssen, als zu einem erblichen Fürsten. Ich empfehle Ihnen deshalb mein Amendement.

Brückner: Ich erkläre mich gegen das Amendement, weil ich glaube, daß es theils von falschen Prämissen ausgeht, theils aber aus richtigen Prämissen falsche Schlüsse zieht. Die commissarische Vorlage ist von dem Verfassungs-Ausschusse nicht auf die Seite geschoben. Kein einziger Paragraph derselben ist nicht sorgfältig erwogen. Viele Paragraphen finden sich in unserem

Entwurfe wieder. Richtig ist es, daß dem Verfassungs-Ausschusse kein bestimmter Auftrag geworden ist. Unrichtig ist aber der Schluß, daß es deshalb dem Ausschusse nicht gestattet gewesen wäre, von dem Regierungsentwurfe abzugehen. Eben weil er nicht die Instruction hatte, über den Regierungsentwurf zu berichten, so stand es ihm frei, entweder diesen zu Grunde zu legen oder einen neuen zu entwerfen.

Stever: Es ist noch nicht an der Zeit auf den Unterschied der beiden Entwürfe einzugehen. Ich sehe mich jetzt nun genöthigt, gegen einige Ausdrücke des Berichterstatters mich zu erklären. Der Verfassungs-Ausschuß ist erwählt worden und ist ihm der Entwurf der Regierung hingegeben und man hätte von ihm wohl erwarten können, daß er über diesen Entwurf Bericht abstatte. — Es ist gesagt, die Reihenfolge des Regierungsentwurfes sei nicht adoptirt worden, weil man die gewählte Fassung für consequenter halte und hat man sich darauf berufen, daß die Abgeordnetenkammer als gesetzgebende Gewalt müsse vorangestellt werden. Ich muß entschieden gegen das Princip protestiren. Der Großherzog und die Abgeordnetenkammer haben gemeinschaftlich das Gesetzgebungsrecht. Der Grund, weshalb man von der Regierungsvorlage abgewichen, wird der sein, daß man ein bestimmtes Princip hat voranstellen wollen.

Pohle: Der geehrte Vorredner stellt die Behauptung auf, der Regierungsentwurf sei dem Ausschusse zur Berichterstattung hingegeben. Dies ist entschieden unrichtig. Die einzelnen Mitglieder haben vor Constituirung der Kammer den Entwurf erhalten. Dem Verfassungs-Ausschusse ist er aber nicht hingegeben. Herr Stever sagt ferner, die Krone und die Abgeordnetenkammer hätten gemeinschaftlich das Gesetzgebungsrecht. Ich hätte von ihm ein besseres Gedächtniß erwartet, da er den Regierungsentwurf ausgearbeitet hat, nach welchem die Krone nur ein suspensives Veto hat, also von einem ihr zustehenden Gesetzgebungsrechte nicht die Rede sein kann. Hätten sie das gewollt, so hätten sie das absolute Veto nicht dürfen fahren lassen.

Was v. Dewitz über den Ritter Falstaff und seine Brombeeren sagt, übergehe ich und komme auf den von ihm an die Spitze gestellten Grund: Wir haben die Verpflichtung, eine Vorlage der Regiernug zu prüfen. Dies ist der alte angestammte erbvergleichmäßige Grund, der auf dem alten Landtage zu Hause war, wo man vor Allem sich mit den Regierungsvorlagen beschäftigen mußte. Ich weiß nicht, ob der Redner diesen Grund auch diesem Hause unterschieben kann. Mir ist die landesherrliche Vorlage oder nach meinem Standpunkte die Vorlage der Krone eben eine Vorlage der Krone und weiter nichts. Dies Haus kann jeder Zeit sagen: wir erkennen sie nicht an.

Es ist gesagt, in diesem Entwurfe seien republikanische Elemente. Meine Herren! In diesem Hause sind nicht so viele furchtsame Seelen, die schon zittern, wenn nur von der Republik die Rede ist. Ich möchte doch sehen, was man aus dem Entwurfe als republikanisch herausfinden wollte, wo man ein erbliches unverantwortliches und unverletzliches Oberhaupt hat, da kann von Republik keine Rede sein.

Man hat uns gesagt, wir wollten eine constitutionelle Verfassung. Das ist aber gar nichts, als eine vermehrte und verbesserte Auflage des absoluten Systems und damit ist uns nicht gedient.

v. Liebeherr: Als v. Dewitz sagte, der Entwurf des Verfassungs-Ausschusses trage einen republikanischen Charakter an sich, da wurde gerufen: Zur Sache! Ich glaube, diese Erörterung gehört zur Sache, weil es sich darum handelt, welchen Entwurf wir zu Grunde legen wollen. Ich muß sagen, daß mir der commissarische Entwurf angemessener erscheint, als der des Verfassungs-Ausschusses. Dieser ist republikanischen Characters. Mir scheint, es muß der Satz an die Spitze gestellt werden, daß wir der constitutionellen Monarchie entgegen gehen. Und gegen dies System verstößt Paragraph für Paragraph des Ausschußentwurfes. Das constitutionelle System sucht die beiden Gewalten, das Volk und die Krone im Gleichgewicht zu stellen. Hier ist gesagt, man wolle eine Einheit des Staats herstellen. Dieser Satz kann dahin führen, und hat im vorliegenden Fall dahin geführt, daß die Selbstständigkeit des Fürsten zu Boden geworfen ist. Wir sollen beide Gegensätze, den Fürsten und das Volk, zu ihrem vollen Rechte kommen lassen. Aber diese Aufgabe hat der Verfassungs-Ausschuß völlig verkannt. Ihm erscheint der Fürst nur als ein nothwendiges Uebel, dessen Rechte man gekürzt hat, wo es irgend anging. Es ist dies ein großer Irrthum. Will man die constitutionelle Monarchie zur Wahrheit werden lassen, somüssen Fürst und Volk ihre Selbstständigkeit behalten. Will man dies nicht, so gehe man zur absoluten Monarchie, oder zur Republik. Ich möchte, daß sich jetzt Jeder klar würde, ob er dies will oder nicht. Wollen wir es nicht, se möge man gleich die Republik annehmen. Die Bewegung ist noch nicht vorüber, sie ist erst im Beginnen, und stehen noch viele Stürme bevor, und im Sturm stehen keine Kartenhäuser. Eine Verfassung aus unklaren Principien ist nichts weiter, als ein Kartenhaus.

Als ich den Verfassungsentwurf durchlas, hat mich ein Gefühl der Scham befallen, wenn ich an die Möglichkeit dachte, unserm Fürsten solch einen Verfassungsentwurf zur Bestätigung vorzulegen. Wenn ich bedenke, wie offen unser Großherzog von Anfang an seinem Volk gegenüber getreten, daß er uns einen Verfassungsentwurf vorgelegt hat, durch welchen wirklich Alles gewährt wird, was man irgendwie verlangen kann — wirklich ich schäme mich bei dem Gedanken, ihm eine solche Verfassung vorzulegen wie diese, nach welcher er das einzig unfreie Wesen im Staate ist. Die Krone kann auf diesen Entwurf nicht eingehen. Seine Annahme führt zu Conflicten der ernstesten Art und deshalb glaube ich, ist es Pflicht eines Jeden, sorgfältig zu prüfen, bevor wir uns entscheiden.

Marcus: Als ich vorhin über das Princip sprechen wollte, wurde ich zur Sache gerufen. Deshalb frage ich jetzt den Herrn Präsidenten, worüber verhandelt wird.

Der Präsident: Wir berathen über den Antrag S. 10 des Verfassungs-Ausschußberichtes, ob wir den Entwurf des Verfassungs-Ausschusses oder das commissarische Staatsgrundgesetz unserer Berathung zu Grunde legen.

Marcus: So viel die formelle Seite betrifft, so muß ich wiederholen, daß ich die Anordnung des commissarischen Entwurfes nicht billige. Wenn Stever behauptet, durch den Entwurf des Ausschusses werde der Krone ihre Mitwirkung bei der Gesetzgebung genommen, so muß ich ihn auf den §. 38 aufmerksam machen, wo ausdrücklich gesagt ist, das Gesetzgebungsrecht stehe der Krone und der Abgeordnetenkammer gemeinschaftlich zu. Uns gebührt hinsichtlich dieser Bestimmung nicht einmal das Verdienst der Originalität. Denn sie findet sich fast wörtlich ebenso auch in der octroyirten preußischen Verfassung. Hieraus rechtfertigt sich also der Eifer des Herrn Stever nicht. Es ist nothwendig, daß wir uns klar werden, was wir unter demokratisch-monarchisch verstehen. Unter Demokratie verstehen wir im Gegensatz zur Aristokratie die Gleichberechtigung Aller im Staate. Die Demokratie hat mit der Republik und der Monarchie nichts zu thun. Es giebt Republiken, die durchaus aristokratisch sind, und Monarchien mit demokratischer Verfassung. Hüten wir uns, Demokratie mit Republik zu verwechseln. Die Demokratie allein genügt noch nicht, sie muß entweder eine republikanische oder eine monarchische Spitze haben. Wir haben die letztere gewählt, nicht etwa aus Convenienz für das Bestehende, sondern weil wir die monarchische Regierungsform für die sicherste halten, und glauben, daß der Fürst allen Sonderinteressen am Entschiedensten entgegentreten werde. Wir wollen einen Bund zwischen der Demokratie und der Monarchie. Das monarchische Princip wird gestützt durch die Demokratie. Die Sympathien für die Monarchie haben sich überall in Deutschland gezeigt, obgleich allenthalben die Gewalt der Aristokratie gebrochen wurde. Nur wo die Monarchie sich an die Aristokratie anklammerte, da wurde auch sie erschüttert. Ich stelle mich bei der Empfehlung der Demokratie auf den Boden des positiven Rechts, denn durch die Grundrechte ist das aristokratische Princip zu Grabe getragen und die schlimmste Aristokratie, die des Geldes, wird hoffentlich auch bald gebrochen. Man hat gesagt, das demokratische Princip führe zur Anarchie. Wenn man ihm aber nur grade in's Auge schaut, so schwindet diese Furcht. Durch die Demokratie soll das Ansehen der Gesetze gefährdet sein. Aber so ge-

(Hierzu zwei Beilagen.)

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Extra-Beilage zum Meklenburgischen Landtagsboten.

Mittwoch, den 28. Februar 1849.

wiß ein Vater sein Kind lieb hat, so gewiß wird das Volk diejenigen Gesetze achten und lieben, die es sich selbst gegeben hat. Nur darin, daß man dem Volke sein Recht zur Gesetzgebung so lange vorenthalten hat, ist der Grund der theilweise geringen Achtung vor dem Gesetz zu suchen. Es giebt kein wirksameres Mittel, den drohenden Schlund der Revolution zu schließen, als wenn man das Volk in den Vollgenuß seiner Rechte setzt. Man könnte sagen, die Stellung des Fürsten werde gefährdet, aber es giebt für den Fürsten keine größere Stellung, als Herrscher eines freien Volkes zu sein. Der Fürst wird seine äußeren Standesvorrechte aufopfern, u. gern aufopfern wenn er weiß, daß er dadurch sein Volk zufriedener und glücklicher macht. Es mag für die Privilegirten schwer sein, auf ihre Vorrechte zu verzichten, aber ich hoffe, sie werden fühlen, daß sie ihrer Privilegien nicht mehr bedürfen, um sich die ihnen gebührende Stellung zu erringen. Wenn auch das Interesse des einzelnen Standes leidet, so wird doch die Zukunft dies ausgleichen. Es ist gesagt, Meklenburg ist ein kleiner Staat und wiegt nicht schwer, aber es kann sich ein ungeheures Gewicht verschaffen, wenn es sich aus sich selbst eine volksthümliche freie Verfassung giebt (Beifall).

v. Liebeherr: Wenn Marcus auf mich zielt, so hat er mich gänzlich mißverstanden. Es ist mir nicht eingefallen, von einem aristokratischen Elemente zu sprechen.

Haupt: Bei Entscheidung der Frage, welchen Entwurf wir zu Grunde legen wollen, können wir nicht auf die Principien beider Entwürfe eingehen, sondern müssen diese Frage aus andern Gründen beantworten. Auch ich hätte gewünscht, daß der Regierungsentwurf zu Grunde gelegt wäre. Wir würden dadurch viel kostbare Zeit erspart haben, und auch diese unglückselige Debatte (Murren). Da aber der Verfassungs-Ausschuß dies nicht gethan hat, da es allbekannt war, daß er sich mit neuen Vorlagen beschäftige, da kurz vor Weihnachten eine officielle Erklärung von ihm dahin abgegeben wurde, so meine ich, daß schon damals, wenn dies nicht paßte, die Herren Commissarien oder auch die Kammer selbst sich dagegen hätte erklären müssen. Jetzt, da die Arbeit zu Ende ist, jetzt die Frage zu erheben, ob diese Arbeit zu Grunde gelegt werden solle, scheint mir nicht angemessen zu sein. Es ist wahr, wir können den Ausschußentwurf zu Grunde legen, wir können zur Regierungsvorlage zurückgehen, aber da wir wußten, der Verfassungs-Ausschuß werde eine neue Vorlage bringen und dies nicht mißbilligten, so glaube ich, wir bleiben bei dem Ausschußentwurfe. Die Seite, von der dieser Antrag ausgegangen, hätte lieber diesen Schritt unterlassen sollen. Die Rechte der Krone werden nicht auf eine vortheilhafte Weise entschieden werden. Ich glaube, wir bleiben bei der Vorlage des Verfassungs-Ausschusses.

Ackermann. Der Regierungsentwurf konnte nicht ignorirt werden. Dies ist auch nicht geschehen und steht hier nicht zur Erörterung, sondern wir haben hier nur einzelne formelle Fragen. Diese sind: Hat die Regierung das Recht, eine Erklärung von uns zu verlangen? Ja! Lag es dem Verfassungs-Ausschusse ob, die Verwerfung der Regierungsvorlage zu rechtfertigen? Auch diese Frage beantworte ich mit Ja. Man sagt, dies ist nicht geschehen. Aber materiell ist es geschehen, denn der Ausschuß hat ein motivirtes Urtheil über die Regierungsvorlage gegeben. Wir können unpräjudicirlich auf den Verfassungsentwurf eingehen. Wir sind der Regierung eine motivirte Erklärung schuldig. Diese können wir noch nach Berathung der einzelnen Paragraphen abgeben.

v. Dewitz-Miltzow. Es konnte dem Abgeordneten Haupt nicht bekannt sein, daß von unserer Seite oft gegen eine etwaige selbstständige Arbeit des Verfassungs-Ausschusses Widerspruch erhoben ist, daß aber der Verfassungs-Ausschuß eine bestimmte Erklärung stets vermieden hat.

Wilbrandt: Der Verfassungs-Ausschuß hat dies nicht vermieden. Er hat durch mich eine offene Erklärung abgegeben. Uebrigens hatte er nicht den Auftrag, den Regierungsentwurf Paragraph für Paragraph durchzunehmen.

M. Wiggers: Wenn man aus materiellen Gründen wünscht, den Regierungsentwurf zu Grunde zu legen, so begreife ich das wohl. Das sind Ansichten, über die sich nicht streiten läßt. Vielleicht kommt bei einzelnen Mitgliedern noch ein feineres Ehrgefühl hinzu. Ich für meine Person habe kein so leicht erregbares Schamgefühl, daß ich über den Ausschußentwurf mich schämen sollte. Wozu hat man diesen Principienstreit in die Versammlung hineingeschleudert? Weshalb hat man uns die Republik mit großen Buchstaben vorgeschrieben? Das begreife ich nicht. Wenn man behauptet hat, diese Versammlung müsse sich mit den Regierungsvorlagen beschäftigen, so weiß ich nicht, wie man hiezu kommen kann, wenn man nicht von der Ansicht ausgeht, daß wir bloß eine berathende Versammlung seien. Ich will nicht davon sprechen, ob wir constituirend oder vereinbarend sind, dazu ist noch nicht der Zeitpunkt. Die Kammer muß sich erst klar darüber sein, was sie will, bevor sie dem Fürsten gegenübertritt. Ich hoffe mit dem Fürsten in Frieden fertig zu werden und bedaure nur, daß man ihn von vorn herein gegen uns einnimmt. Erst wenn der Conflict vorhanden ist wird man untersuchen müssen: ob constituirend, ob vereinbarend. Jetzt war es noch nicht Zeit.

Reuter: Ich will nicht so weit gehen wie Haupt. Ich bin der Meinung, die Frage sei spruchreif, ob der eine oder der andere Entwurf zu Grunde zu legen, und beantrage den Schluß der Debatte.

(Der Antrag auf Schluß der Debatte wird abgelehnt.)

Meyer-Malchow: Man würde uns verkennen, wenn man glauben wollte, wir seien nur hergekommen, um die Rechte der Krone zu wahren. Wir sind hier, um eine Verfassung zu vereinbaren, durch welche Fürst und Volk beide gleich stark hingestellt werden. Ich habe nicht die Absicht, mich auf das Princip einzulassen, ob constituirend oder vereinbarend. Dies ist nicht von unserer Seite, sondern erst durch Moritz Wiggers hineingeworfen. Wir reden hier von der Sitte und dem Anstande, die es erfordern, auf die Regierungvorlage einzugehen, nicht aber von den alten Ständen, obgleich diese, was Sitte und Anstand betrifft, vor dieser Versammlung den Vorzug mögen verdient haben. (Fortwährend große Unruhe, auch auf der Tribüne No. 4. Der Präsident fordert die Tribüne zur Ruhe auf.) Diese Frage ist hier von der Seite des formellen Rechts zu verhandeln. (Widerholtes Pochen auf der Tribüne No. 4. Der Präsident droht mit der Entfernung der Ruhestörer.) Meine Herren! Ich will von dem formellen Recht absehen. Die Sitte des gewöhnlichen Rechts fordert von uns das Eingehen auf die Regierungsvorlagen. Wir können der Regierung nicht die Antwort geben, daß wir ihren Entwurf stillschweigend bei Seite geschoben. Ich bin mißtrauisch gegen die Vorlage des Verfassungsentwurfes. Ich bin mißtrauisch gegen das Wort demokratisch-monarchisch, weil der Berichterstatter erklärt, es bedeute dies die gleiche Berechtigung Aller. Das ruft eine Taration nach der Nummer hervor. Dann wird der Abgeordnete nicht unter der Garantie der Intelligenz, sondern so gut wie durch's Loos gewählt. Deshalb kann ich diesen Grundsatz nicht an die Spitze stellen.

Schumacher: Der Berichterstatter des Verfassungs-Ausschusses hat nur die formelle Anordnung als Grund genannt, weshalb der Ausschuß von dem Regierungsentwurfe abgegangen. Er hat weiter gesagt, der Großherzog solle die Spitze der Verwaltung bilden, da wäre es doch der Logik nicht zuwider gewesen, diese Spitze an die Spitze zu stellen. Ich glaube übrigens, daß die Frage jetzt spruchreif ist.

Die Debatte wird geschlossen.

v. Dewitz-Miltzow: Ich glaube die Gründe entwickelt zu haben, aus denen die Versammlung dem Landesherrn gegenüber verpflichtet ist, eine Erklärung über die gemachten Vorlagen abzugeben. Ich glaube, der Landesherr hat das Recht, solche Erwiderung zu verlangen. Wenn Brückner sagt, der commissarische Entwurf hat nicht bei Seite gelegen, so behaupte ich, daß wir jedenfalls, wenn wir den commissarischen Entwurf bei Seite stellen, oder ihn nur als ein „schätzbares Material" be-

trachten wollen, hiezu Gründe haben und angeben müssen. So wie die Sache jetzt steht, muß ich auf meinen Antrag beharren.

Marcus: Die Gründe, aus welchen der Verfassungs-Ausschuß sich die Anordnung des commissarischen Entwurfes nicht hat aneignen können, sind aus unserer Anordnung ersichtlich. Es handelt sich hier bloß um den Formalismus. Ich glaube, es kommt hauptsächlich auf den Inhalt an, und da kann man nicht sagen, daß wir den Entwurf nicht genug benutzt haben. Aber wir konnten ihm in der Hauptsache nicht folgen. Denn das in Art. V. aufgestellte Princip der constitutionellen Monarchie ist zu zweideutig. Hierunter versteht man wesentlich das untergegangene System. Und auch dies hatte der Entwurf nicht an die Spitze gestellt, was uns durchaus nothwendig zu sein schien.

Die von Runge beantragte namentliche Abstimmung wird nicht hinreichend unterstützt und wird hierauf das Amendement v. Dewitz und Genossen mit großer Simmenmehrheit abgelehnt. (Es stimmten ungefähr 16 Mitglieder für dasselbe.) Mit ebenso großer Majorität wird der Ausschußantrag angenommen.

(H. Gr.)

Es beginnt nun die allgemeine Debatte über den ganzen Entwurf.

Petermann: Es sind Urtheile über diesen Entwurf des Verfassungs-Ausschusses gefallen, welche mich in Erstaunen gesetzt haben, Urtheile, welche doch wahrlich gänzlich das Bestehende und seit Jahrhunderten Bestehende zu verkennen scheinen. Es ist unsere Aufgabe hier, eine solche Verfassung zu Stande zu bringen, wodurch der Mißbrauch der Staatsgewalt ausgeschlossen, jede Revolution unmöglich gemacht wird. Wie können wir diese Aufgabe lösen? Dadurch, daß wir den Zeitereignissen und Zeitbedürfnissen volle Rechnung tragen, daß wir offen und ehrlich das aussprechen, was das Volk will, ohne Rückhalt alle Consequenzen aus dem obersten Principe ziehen, welches die Erfahrung und die Wissenschaft längst festgestellt hat. Soweit unsere Kenntniß vom Staate reicht, ist dieselbe dadurch entstanden, daß das Bewußtsein von der Nothwendigkeit einer Einheit in dem Volke erwachte, und daß das Volk sich zur Realisirung dieser Einheit eine Staatsgewalt schuf. Es führt uns die Geschichte auf die Demokratie als die uranfängliche vernünftige Staatsform. Blicken Sie auf die Staatenbildungen des Alterthums, die alten Germanen, rufen Sie sich ins Gedächtniß, daß, so lange noch ein Zweig des vertriebenen Standes der Stuarts lebte, das regierende Haus in England stets den Volkswillen als eine Stütze seiner Legitimität erblickte. Der Staat ist nicht das Eigenthum von Land und Leuten, er ist keine Actiengesellschaft, auch keine Maschine, er ist der lebendige Organismus freier Menschen. Die deutschen Staaten sind hinter dieser Idee weit zurückgeblieben; aber der erwachte Zeitgeist ringt nach einer Wiedergeburt des Staatslebens. Der Staat erstarrte durch Herrschergelüste, durch hierarchische Bestrebungen, durch die Entstehung und Ausbildung der Leibeigenschaft, auch das Feudalwesen trug dazu bei. Jetzt ist dies nicht mehr da, es kann den jungen Freiheitsbaum nichts mehr unterdrücken und einengen. Alles, was gesagt ist von dem Dualismus der Gewalten, ist vor Allem von der öffentlichen Meinung gerichtet. Ich verstehe nicht ein solches Balancierkunststück, daß zwei Gewalten neben einander stehen und doch einträchtig sein sollen; die Herren, welche davon gesprochen, haben dies Räthsel ungelöst gelassen. Wir wollen, daß das Bewußtsein des Staats in dem Bewußtsein des Volks vollendet werde, der Gesammtwille des Staats ist in demselben das allein Berechtigte, das Volk verlangt das Selfgovernment in seiner vollen Ausdehnung. Warum wollen wir zaudern, dies auszuführen? Ich werde Ihnen ein Paar Worte eines englischen Staatsmannes vorlegen, lauteres Gold, das wir nur auszumünzen haben. (Der Redner verliest eine Stelle, deren Hauptgedanke ist, daß eine Herrschaft nur bestehen könne, wenn sie eine Folge und ein Ausdruck des Rechts und Gesetzes sei.) Vorenthalten Sie dem Deutschen nicht, was sein Stammgenosse schon seit Jahrhunderten besitzt, geben Sie ihm das Bewußtsein, daß die Unterwerfung des freien Volks unter die Executivgewalt nichts weiter ist, als das Bewußtsein, seine eigenen Gesetze zu befolgen.

Marcus spricht einige Worte über die allgemeinen Bestimmungen des Entwurfs, wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß augenblicklich nur die dem ganzen Entwurf zu Grunde liegenden leitenden Grundsätze zur Debatte stehen.

v. d. Kettenburg: Ich muß gestehen, daß ich im Zweifel bin, wie ich meine Bestrebungen dirigiren soll, denn ich kann mir über die Ansichten derjenigen, welche ich für meine politischen Gegner halte, nicht ganz klar werden. Auf der einen Seite ist gesagt, die Demokratie solle nur der Aristokratie entgegengesetzt werden und die constitutionelle Staatsform nicht ausschließen; dann soll nach dem Ideal eines berühmten Engländers die Demokratie aus dem Grunde vorangestellt werden, weil es nur Eine höchste Gewalt im Staate giebt, d. h. etwas entschieden nicht Constitutionelles, denn das Volk solle die höchste Gewalt haben. Aus diesem Grunde werde ich augenblicklich nicht auf die einzelnen Positionen eingehen, weil ich Einwürfe befürchten müßte, ich sei nicht bei der Sache.

Petermann: Ich will dem Herrn Vorredner nur entgegnen, daß der Engländer nicht von einem Ideal gesprochen und die Krone dem Volk nicht entgegengesetzt hat, sondern er sieht die Krone nur als ein Mitglied des Parlaments an.

Pohle: Herr v. d. Kettenburg hat gesagt, er kenne seine politischen Gegner nicht; hier (den Entwurf in die Höhe haltend) hier sind sie, es sind die, welche den Verfassungsentwurf unterschrieben, und weiter hat er in diesem Hause keine Gegner (hoho!), es möchte denn sein, daß Herr v. d. Kettenburg ein Constitutioneller und in diesem Hause noch ein Anhänger des absoluten Princips wäre. Ich weiß nicht, ob dies vielleicht der geehrte Monarchist dieses Hauses ist, aus dessen Munde ich so eben ein oh! gehört habe, aber ich habe früher selbst aus seinem Munde gehört, daß er auf dem Boden der constitutionellen Monarchie stehe. So lange uns Herr v. d. Kettenburg und die rechte Seite nicht gesagt haben, was sie unter constitutioneller Monarchie verstehen, so lange können wir uns nicht auf eine Debatte hierüber einlassen; ist dies aber geschehen, so werden wir ohne Rückhalt sagen, was wir unter einer monarchischen Demokratie verstehen.

v. d. Kettenburg: Der Abg. Pohle hat gesagt, ich hätte gesagt, daß ich meine politischen Gegner nicht kennte; ich habe aber nur geäußert, ich könne mich über die allgemeinen leitenden Grundsätze nicht aussprechen, weil meine politischen Gegner nicht übereinstimmten und ich die Grundsätze derselben nicht erkennen könnte.

Schumacher: Der Abg. Petermann hat vorhin ausgesprochen, der Verfassungs-Ausschuß wisse die Frage des Dualismus nicht zu lösen, und doch finden sich in dem Entwurf die Versuche dieser Lösung, indem in demselben zweien Gewalten verschiedene Rechte beigelegt sind. Es wird also diese Aufgabe gelöst werden müssen, weil wir sonst einen Verfassungsentwurf, der auf beiden Principien beruht, nicht erhalten werden. Es wird auch nicht schwer sein, wenn wir nur von dem Gesichtspuncte ausgehen, daß wir beide Gewalten nicht schwächen, sondern beide kräftigen. Wenn gesagt ist, die reine Demokratie sei die Verfassung der Kindheit der Völker, so ist das allerdings richtig, aber weil sie das ist, so wollen wir jetzt die monarchische Demokratie. Wenn England als unser Muster dafür aufgeführt ist, so finde ich dies Beispiel nicht glücklich gewählt, da die englische Verfassung eine Verfassung der Aristokratie ist, es regieren dort nur die Lords, Marquis ꝛc.

Stever: Mit welcher Vorsicht man an den Entwurf gehen müsse, zeigt schon diese kurze Debatte, indem bereits Definitionen von Principien gegeben sind, von denen ich gestehen muß, nie gehört zu haben; z. B. von demokratisch und demokratischer Monarchie, ferner, daß man sich nicht scheuen möge, diese Sätze anzunehmen, indem dadurch keine Republik zu fürchten sei (was ich auch so nicht glaube, da das meklenburgische Volk mir keine große Neigung zu derselben zu haben scheint), indem ein unverantwortliches und unverletzliches Oberhaupt an die Spitze gestellt sei. Es ist aber in dem Entwurf von einem Oberhaupte gar nicht die Rede, es ist freilich ein Fürst an die Spitze gestellt, aber das was er erhält soll er erhalten erst durch dies Gesetz, als wenn vorher gar nichts da gewesen wäre (auf der Linken: ja wohl!). Wenn gesagt ist, die constitutionelle Monarchie sei eine solche, die bereits abgethan sei, so weiß ich nicht, wie man dazu kommt, dies Wort immer im altconstitutionellen Sinne zu nehmen. Ich verstehe darunter eine Monarchie, in welcher der

Fürst durch die Constitution beschränkt ist; nun können sehr wohl durch die Verfassung demokratische Grundsätze anerkannt werden, und dies ist für mich durchaus nicht eine unangenehme Anschauung, denn des Fürsten Macht wird durch die Constitution nur gestärkt.

Pohle: Ich würde nicht noch einmal auf der Tribüne erscheinen, wenn ich durch den Vorredner, welcher eine so hervorragende Stellung in der Kammer einnimmt, nicht auf dieselbe gebracht würde. Es schien demselben so, daß der Fürst seine Macht nur aus dem neuen Staatsgrundgesetze herleiten solle. Ja wohl, nur daraus, allein aus diesem Gesetze, und ich muß gestehen, es ist ehrenhafter, wenn man dies offen ausspricht, als wenn man einen Verfassungsentwurf in die Welt sendet, worin man noch Vorbehalte macht und Winkel offen hält. Warum ist es nicht offen gesagt, welche Vorbehalte dies sein sollen? Das ist nicht brav gehandelt, es hätte nicht geschehen müssen.

Wir haben es offen ausgesprochen. Daß der Herr Vorredner auf einem andern Standpunkte steht, weiß ich sehr wohl; er versteht unter constitutioneller Monarchie eine solche, wo der Fürst durch Rechte des Volks beschränkt wird, ich verstehe darunter eine solche, wo die absoluten Rechte des Volks durch Rechte des Fürsten beschränkt werden. Die Anhänger der ersten Ansicht stehen auf dem Standpunkte des alten Privilegienstaates, der absoluten Fürstengewalt, der zur Seite einige republikanische Einrichtungen stehen. Gehen wir ganz hierüber in die neue Zeit! haben sie des suspensive Veto des Fürsten anerkannt, so ist es auch mit Ihrem Privilegienwesen vorbei und Sie haben Ihrem eignen Fasse den Boden ausgeschlagen, und das hätten Sie wohl bedenken sollen, als Sie in Ihrem Entwurf das suspensive Veto aussprachen. Das haben wir acceptirt.

v. d. Kettenburg: Ich möchte den Herrn Präsidenten ersuchen, den Abgeordneten Pohle aufzufordern, daß er erkläre, gegen welchen er die Aeußerung, es sei nicht bravgehandelt ꝛc., gerichtet hat.

Pohle: Sollte diese Bemerkung vielleicht darauf gerichtet sein, mir einen Ordnungsruf zuzuziehen, so erkläre ich zum Voraus, daß ich mich demselben gern unterziehe.

Präsident: Ich habe es so aufgefaßt, als sei es unter der Bedingung gesagt, wenn vielleicht etwas zurückgehalten wäre ꝛc. —

Pohle: Ich habe auch Niemanden dadurch beleidigen wollen.

Petermann: Ich will dem Abgeordneten Stever nur zwei Worte entgegnen. Der Entwurf ist davon ausgegangen, den modernen Constitutionalismus zu bekämpfen; er betrachtet diese Theilung der Gewalten als das größte Unglück. Wir erkennen nur die Eine Gewalt, die des Volkes an, dies Princip ist wahr und schon seit Jahrtausenden wahr.

Die allgemeine Debatte wird geschlossen.

Es kommt das Amendement Bolten (siehe das Hauptblatt) zur Berathung.

Stever meint, daß auch über das Inhaltsverzeichniß eine Debatte eröffnet werden müsse, wogegen Pohle bemerkt, daß, wenn man von Seite zu Seite des Entwurfs gehen wolle, auch das erste Staatsgrundgesetz für Meklenburg überhaupt zur Berathung kommen müsse. —

Petermann bemerkt, daß der Antrag des Ausschusses dahin gehe, die einzelnen Abschnitte zu berathen, und daß dieser bereits angenommen sei. —

Stever: Er meine die einzelnen Verzeichnisse, die über den Abschnitten ständen.

Das Amendement Bolten findet Unterstützung; von vielen Seiten wird die Abstimmung ohne Debatte gewünscht, Bolten erhält jedoch das Wort.

Bolten: Es scheint mir nicht möglich, die ganze Materie logisch und richtig zu ordnen, wenn nicht erst das Ganze vorliegt; zumal kann die Anordnung durch das Resultat der Unionsfrage sehr leicht geändert werden. Dann ist aber auch die Anordnung des Entwurfs abweichend von allen, welche ich bisher gesehen habe, namentlich auch von den neuesten, z. B. der Desauischen. Sie scheint mir nicht logisch und sachgemäß zu sein; freilich ist von dem Herrn Berichterstatter schon gesagt, daß dies in dem Regierungsentwurf auch nicht der Fall sei, das ist möglich, es ist aber ebensowenig auch in dem Entwurfe des Ausschusses der Fall. — Es ist möglich, daß sich in der Debatte noch die Nothwendigkeit einer andern Anordnung herausstellt, und wir werden Zeit gewinnen, wenn wir vorher über die einzelnen Paragraphen und nachher über die Anordnung sprechen.

Das Amendement wird angenommen.

Die Versammlung kommt nunmehr zur Discussion der einzelnen Paragraphen des Entwurfs.

§. 1.

Hiezu das Minoritätserachten und das eventuelle Amendement Raber, wenn der Antrag der Minorität angenommen werden sollte, den §. 1 so zu fassen:

des Volkes Wille ist das höchste Gesetz im Staat.

Marcus: Der §. 1 ist aus mannigfachen Gründen angegriffen worden. Zunächst hält man ihn für überflüssig; man sagt: wozu eine solche allgemeine Bestimmung, wenn die Consequenzen anerkannt werden? Es ist aber in mancher Beziehung wünschenswerth, daß man einen solchen Satz an die Spitze stelle. — Auch der Regierungsentwurf stellt solche allgemeine Principien an die Spitze, es stimmen also die Herren Commissarien damit überein, daß es nicht überflüssig ist, allgemeine Bestimmungen voraufzuschicken, weil man so am besten auffassen kann, in welchem Geiste eine Verfassung abgefaßt ist. Der todte Buchstabe reicht nicht aus, ein solcher Grundsatz ist der lebendige Geist, der am besten den Sinn der folgenden Bestimmungen erkennen läßt. Dann aber sind solche allgemeine Sätze am besten geeignet, dem Volke die Verfassung recht klar und anschaulich zu machen. Früher war in Meklenburg kein politisches Leben, das Volk ist nicht an politische Ausdrücke gewöhnt; es ist wünschenswerts, daß dieser Satz in aller Leute Munde sei, damit Jeder im Volke sich gehoben fühlt, durch den Gedanken, daß er mit zu dem Volke gehöre, von dem alle politische Gewalt ausgeht, damit er so lerne, daß, wie seine Rechte zunehmen, so auch seine Pflichten wachsen. — Es ist ferner möglich, daß die eine oder die andere der folgenden Bestimmungen späterhin durch Abänderung verloren gehe, aber so lange dieser Satz an die Spitze gestellt bleibt, haben wir eine doppelte Gewähr, daß das demokratische Princip uns stets erhalten bleibe; sollte dies verletzt werden, so müßte dann auch dieser Satz wegfallen. — Es ist derselbe manchen Mißdeutungen ausgesetzt gewesen; die Ausdrucksweise ist am Ende gleichgültig. Wir verstehen unter demselben aber den Grundsatz, der gegen die alte constitutionelle Monarchie gerichtet ist, gegen den Satz, welchen der Abgeordnete Stever erst vertheidigt hat. Wenn dieser das Wesen der constitutionellen Monarchie darin sah, daß die Rechte des Fürsten beschränkt seien, so halte ich diese Ansicht für sehr gefährlich, denn sie geht auf der einen Seite zu weit, indem sie alle Rechte dem Fürsten vindicirt und dieser nur aus Concession einige abgegeben hat, auf der andern Seite aber ist sie zu eng, denn man weiß nicht, wie diese Rechte beschränkt werden sollen. Es muß deshalb dies Verhältniß bestimmter ausgedrückt, es muß dem Dualismus entgegengetreten werden. Wir wollen, daß der Fürst gleichberechtigt sei, er soll auch eine Gewalt im Staate haben, nämlich die vollziehende, während das Volk die gesetzgebende hat. Aber beide Gewalten sind aus Einem Stamme entsprungen, sie gehen nicht auseinander, sondern sind nur in der Ausübung verschieden. So wird sich der Fürst stets erinnern, daß er aus dem Volke hervorgegangen ist, daß er vom Volke seine Bedeutung herleitet, und das Volk wird den Fürsten lieben, weil er von ihm ausgeht.

Brückner: Die Minorität hat die Weglassung dieses Paragraphen empfohlen, weil er nur einen abstracten Satz zu enthalten scheint, welcher nicht in ein Gesetz hinein gehört. Ueberhaupt enthält derselbe keine gesetzliche Bestimmung, sondern nur eine ausgesprochene Behauptung, eine Ansicht. Wenn diese richtig ist, so bedarf es dessen nicht, daß sie ausgesprochen werde, denn sie bleibt auch ohnedem richtig und man wird sie in den Consequenzen wieder finden. Ist sie aber nicht richtig, so wird sie auch dadurch nicht richtig, daß sie ausgesprochen wird. — Außerdem aber haben wir schon im §. 2 einen leitenden Grundsatz. —

Türk: Wir machen Alle die mannigfaltigsten Erfahrungen, und so ist es auch mir ergangen. — Es ist von dieser Tribüne gesagt, es gäbe eine Partei, deren Treiben nicht länger zu dul-

den sei, — ich finde dies nicht zweckmäßig, es ist unversöhnlich und erzeugt Haß; es ist ferner auch von Befugnissen der Kammer gesprochen, die zu beschränken seien, — ich weiß nicht, wie dies geschehen soll; es ist wiederholt von einem zur Berathung vorgelegten Entwurf der Regierung gesprochen, — es ist dies nach meiner Ansicht eine singuläre Vorstellung. Heute ist nun ein Minoritätserachten vorgelegt, welches den Satz: das Volk ist die Quelle aller politischen Gewalt, streichen will. — Ich muß gestehen, es erregt dies keine günstige Vermuthung in mir für die Herren der Minorität. Ich hätte wohl die Neigung, Ihnen eine Parallele zu ziehen zwischen zweien Republiken, der Schweiz und Nordamerika auf der einen Seite und zweien Staaten, wie England und Rußland auf der andern Seite, und ich möchte wohl fragen, in welche Verlegenheit die Herren gerathen würden, ob nicht die monarchische Staatsform viel unklarer ist, als die republikanische. Aber ich will diese Parallele unterlassen. Ich will Ihnen einfach sagen, welches die demokratische Regierungsform ist; es ist diejenige, in welcher es der Theorie nach keine Regierte giebt, in welcher Alle an allen politischen Gewalten Theil haben. Ich habe freilich nicht die Hoffnung, daß die Herren von der Minorität sich weiter mit der Politik der Demokratie beschäftigen werden, sonst würden sie wissen, daß sie die Demokratie gestrichen haben. Aber die Herren wollen freilich keine allgemeine Bestimmung haben, sie wollen lieber auf dem Meer der Specialitäten umherschiffen, selbst auf die Gefahr hin, den Compaß zu verlieren.

Ein Grund gegen diesen Paragraph ist schon vom Herrn Berichterstatter beseitigt. Der erste Grund war, der Paragraph gehöre nicht in das Gesetz. Ich begreife dies nicht; drei von den Herren sind Juristen. Ich bin ganz erstaunt, daß sie auf einmal ihr Corpus juris vergessen haben, in welchem eine Menge von allgemeinen Gesetzen enthalten ist, wie sie sich so wenig mit der Rechtsgeschichte beschäftigt haben, daß sie nicht wissen, wie eine Menge von alten und neuen Legislationen dergleichen allgemeine Bestimmungen enthalten. Ich kenne ein Volk von 18 Millionen, das einen solchen Satz stets an die Spitze aller seiner Gesetze stellt. — Sie haben ferner die Grundrechte wohl übersehen, von denen wir doch keinen Satz missen möchten; dieselben bestehen alle aus solchen Bestimmungen. — Warum anerkennen Sie denn den Satz: alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus? mit dem ist es ganz ebenso. —

Dann aber soll der Satz keine Bedeutung haben. Keine Bedeutung? Alle Bedeutung. Denn ohne ihn lassen sich nicht alle Consequenzen richtig ziehen. Das ist eben das Unglück gewesen, daß wir niezen solche allgemeine Prineipien an der Spitze gehabt haben; woher kommt denn sonst anders die Altflickerei unserer Specialgesetze, das Chaos unsers Rechts, selbst die socialen Mißverhältnisse? — Er soll überflüssig sein; wenn die Consequenzen nur richtig sind. Wirklich, die Herren krümmen und winden sich gewaltig, sie stellen die Wirkung hin und gehen über die Ursache hinweg; das heißt ja, die Tochter adoptiren und die Mutter verleugnen. Es wird auch einem hungernden Proletarier mehr helfen, wenn der Staat sagt, ich erkenne das Recht auf Arbeit an, als wenn er ihn acht Tage lang nach einer Phalanxterarbeit auf Probe schickt.

Dies veranlaßt die Herren aber gar nicht, gegen den Satz zu sein. Gerade deshalb möchte ich glauben, daß etwas anderes dahinter liegt. Sie erkennen die Wahrheit des Satzes nicht an, entweder weil sie entschlossen sind, die Wahrheit nicht zu wollen, oder weil sie sie nicht begreifen. Das letztere nehme ich nicht als richtig an, denn dann würden die Herren incompetent sein; das erste aber wäre doch eine Scheu, welche wir hier Männern nicht dürfen hingehen lassen. Vielleicht wollen sie auch die Wahrheit leugnen, allein auf diese Annahme deutet nichts.

Die Herren von der Minorität haben die Bedeutung des Satzes gar nicht begriffen. Dieser Satz verfolgt kein allgemeines politisches System, sondern es enthält einen Rechtssatz, er ist eine Protestation, welche gegen jede andere Gewalt eingelegt wird; ich wollte, die Herren wären alle gut protestantisch, damit nachher nicht gesagt werde, wir hätten durch Weglassung dieses Paragraphen der Verfassung die Seele ausgeschnitten. — Ich war noch Willens, über Constitution zu sprechen, aber ich will es mir vorbehalten, da es nicht zur Sache gehören möchte. Aber erlauben Sie mir, daß ich ein paar Blicke in die Geschichte, in die allgemeine Politik thue. — Marcus hat gesagt, der Satz sei neu, nein, er ist alt, uralt, bei unsern Altfordern war er in den ersten Jahrhunderten Norm für die öffentlichen Verhältnisse und er hat sein Leben bis über das 13te Jahrhundert hinaus behauptet; ich erinnere namentlich an die Verfassung der 7 friesischen Seelande, wo sich in Folge dieses Grundsatzes ein sehr reichhaltiges Recht erhalten hat. Nach und nach ist er erlegen, und zwar von der Zeit an, wo das Königthum anfing, mehr nnd mehr in die Macht der Monarchie überzugehen, z. B. wie in Preußen. Man sagt, der große Kurfürst habe Preußen zu einem mächtigen Staate gemacht; wodurch hat er es aber gethan? Durch Gewalt, durch Usurpation. — So war es auch in andern Staaten, im Norden, so in Dänemark. In der Mitte des 13ten Jahrhunderts hielt der König in Seeland eine große Versammlung des Volkes; er kam hier mit dem Volke hart aneinander, denn man war damals noch nicht hinter den Unsinn, die Vereinbarungstheorie, gekommen. Als sie sich da nicht einigen konnten, sagte der Sprecher: König, weißt Du, wie Du daran bist; wenn du unsern Willen nicht thust, stecken wir Dich in jenen Brunnen. Meine Herren! Das ist nach unserer Ansicht plump, aber was die Sache beweisen soll, ist klar. — Ich komme auf die Politik. Es ist schon lange her, daß ich einen Artikel verfaßte, dessen Kern war, wir haben zu geben und nicht zu empfangen. Man hat mich deshalb einen Aufrührer und einen Schwärmer genannt.

Nun, der Aufrührer werde ich mein Leben lang wohl bleiben; aber wenn alle Aufrührer so sind, daß sie ebenso von Patriotismus und Liebe zum Vaterlande glühen, daß sie nur für Gesetz und Ordnung streben, so könnte Deutschland und Meklenburg zufrieden sein, wenn es recht viele solcher Aufrührer hätte. — Für den Schwärmer habe ich eine große Autorität, den englischen Staatsmann Thomas Morus. Derselbe schrieb ein Buch, sein „Utopien", und man hat lange Zeit geglaubt, dasselbe sei nur ein Gedankending, ein politischer Roman. Das ist es aber nicht, das steht jetzt fest. Jener praktische Staatsmann hat in diesem Buche seine Gedanken darüber niedergelegt, wie der Staat in Wirklichkeit werden könnte.

Es ist wiederholt gesprochen worden von einem Conflicte, der zu vermeiden sei, von einem Gleichgewichte, was hergestellt werden müßte. Setzen Sie statt dessen ein anderes schönes Wort: alle Rechts- und Machtvollkommenheit liegt in der Staatsgesellschaft im Ganzen, außerhalb derselben existirt Nichts, die Vorstellung von einer Doppelgewalt ist theoretisch falsch und praktisch unglücklich, denken Sie an Berlin und die Geschichte Louis Philipp's; sie ist theoretisch falsch, denn wenn eine Gesellschaft da ist (und eine solche ist der Staat, er ist eine freie Association, und kein Mechanismus, auch kein lebendiger Organismus, wie der Abgeordnete Petermann sagt, wohl aber hat er einen solchen), so hat sie über den Zweck, den sie verfolgen will, selbst zu bestimmen; die Mittel zu diesem Zweck liegen nur in der Gesellschaft, und so dünkt mich, hat die Gesellschaft über Beides zu entscheiden, es wäre sonderbar, wenn noch sonst jemand Fremdes. Ich halte den nicht für politisch beschränkt, der die Wahrheit hievon nicht begreift, wohl aber halte ich den Willen für unsittlich, der sich gegen das allgemeine Princip auflehnt. — Man sagt, der Rechtsboden dürfe nicht verletzt werden; nun, er hat hier schon manchen Schlag bekommen, aber sein volles Recht doch noch nicht; die an ihn sich halten, bauen eine chinesische Mauer, das Recht von heute ist nicht das von gestern, und die Juristen hier wissen, daß Pascal und Duprat das Recht ganz anders definiren, als Justinian.

Und nun zum Schluß! Hätte mich das Schicksal an die Spitze einer großen Gemeinde gestellt, so wüßte ich nicht, was ich besser thun könnte, als alle falsche Würde ablegen, und das Recht, dessen ich bedürfte, von der Gemeinde wieder zu empfangen. — Können Sie diesen Satz weglassen, in welchem sich das Verlangen von Hunderttausenden ausspricht, in welchem das öffentliche Leben zur Wahrheit werden soll, so verfehlen Sie Ihre Aufgabe und können Alles verleugnen.

Wenzlaff: Nach solchen Worten noch etwas sagen, würde heißen: Eulen nach Athen tragen. (Schluß folgt.)

Extra-Beilage zum Meklenburgischen Landtagsboten.

Mittwoch, den 28. Februar 1849.

*

Folgende Petition, versehen mit 1702 Unterschriften, ist an die Abgeordnetenkammer abgegangen. Die Namen der Ortschaften sind unten bemerkt.

Hohe Kammer!

Unsere unzähligen Bitten und Beschwerden, die wir seit vielen Jahren an Amt, Kammer und Regierung, meistentheils umsonst, haben ergehen lassen, führen den Beweis, daß wir in unsern schlechten Verhältnissen ein kümmerliches Leben zu führen gezwungen sind und wir daher eine gründliche Verbesserung unserer Lage verlangen müssen. Wenn man uns so oft Gesetzübertretungen zum Vorwurf macht, so haben wir darauf nur die Antwort: wir wollen und müssen leben! Und will man unsern Kindern nachsagen, daß sie gar kein Recht und Gesetz mehr achten, so müssen wir in ihrem Namen sagen: wir haben gesunde kräftige Glieder zur Arbeit, aber wir können kein Unterkommen finden, wir können oft auch keine Arbeit finden für unsere Hände, um im Stande zu sein, als friedliche, redliche Menschen zu leben!

Alle diese Uebelstände entspringen aus den ungeordneten Dorfverhältnissen. Der Bauer muß seine Kinder, mit Ausnahme des Gehöftserben, in den überhäuften Tagelöhnerstand werfen. Der Bauer hat auf diese Weise seine Kinder gewöhnlich nur großgezogen, damit sie dem Tagelöhner die Arbeit und das Brod nehmen; der Sohn des Bauern als Tagelöhner muß wiederum mit neidischen Augen auf Vater und Bruder blicken, muß seinen Vater einen harten, ungerechten Vater nennen, der seine sämmtlichen Kinder zu Gunsten eines Einzigen verstößt; muß seinen ältesten Bruder als seinen Verdränger betrachten, der ihn von der Eltern Herz vertrieben. — Der Büdner, nicht fähig von seinem Besitze allein zu leben, muß ebenfalls für seine Person dem Tagelöhner die Arbeit schmälern helfen, seine Kinder gar gehen sämmtlich in den besitzlosen Tagelöhnerstand über; will der Erbe der Büdnerei den väterlichen Besitz behaupten, so muß er die heiligsten Pflichten gegen Eltern und Geschwister aus den Augen setzen, er vermag seinen bedürftigen Angehörigen nur Hülfe zu gewähren, indem er sich und seinen eigenen Kindern das Nothwendige entzieht. — Die Tagelöhner endlich müssen einander selbst aufzehren, ihre Klasse wird von Tag zu Tag mehr angefüllt von Arbeitsuchenden, die Arbeit aber von Tag zu Tag geringer, je mehr Hände darnach greifen müssen, und ist der Tagelöhner daher in der Regel am Abend seines Lebens, nach einer Laufbahn voll Mühsal und Entbehrung, das wieder, was er am Morgen seines Lebens war: nackt und arm; ein Kostgänger am magern Tisch der Armencasse!

Diese Puncte vorzüglich sind es, die bei uns den Frieden stören, die den Nachbarn gegen den Nachbarn, den Bruder gegen den Bruder, den Sohn gegen den Vater, den Vater gegen den Sohn, den Bauern gegen den Tagelöhner, den Tagelöhner und den Büdner gegen den Bauern aufbringen. Zum Ueberfluß streut der leibhaftige böse Feind den Samen der Zwietracht in die Gemüther, redet dem Bauern heimlich ein, daß der Tagelöhner ihm von seinem Besitz entziehen wolle, spornt aber zugleich den Tagelöhner an, von dem Bauern zu nehmen, was ihm fehlt, nämlich Acker oder Wiese. Wir lernen nun freilich unsere gemeinsamen Feinde, die uns nur entzweien wollen, um uns sammt und sonders bequem im alten Joch zu erhalten, immer mehr kennen, aber wie fest wir ihren Verreizungen zu Haß und bösen Begierden auch widerstehen, so können wir doch in unserer alten Stellung nicht mehr verbleiben, wenn nicht von selbst Menschlichkeit und Christenthum unter uns zu Grunde gehen soll.

Wir halten es deshalb für unumgänglich nöthig:

1) daß das bedingte Eigenthumsrecht des Bauern zu einem unbedingten erhoben, daß er gegen eine niedrige Ablösungssumme durchaus freier Eigenthümer seiner Hufe, wie sie zur Zeit besteht, werde, für den etwa erforderlich werdenden Ausbau auf der Feldmark empfange der Bauer keine Entschädigung, dagegen bei einer Verlegung nach einer fremden Feldmark werde ihm eine angemessene Vergütung gewährt;
2) daß dem Bauern überall angemessene Holzkoppeln als Eigenthum zugetheilt werden, wofür derselbe nur den Grundwerth zu erstatten hat;
3) daß der Büdner in seinem Ackerbesitz soweit erhöht werde, um allein davon als reiner Ackersmann leben zu können; für unsere Gegend gehören im Ganzen ungefähr 4000 □Ruthen an Acker und Wiesen dazu, die zusammenhängend in möglichster Nähe seiner Wohnung gelegen sein müssen; ein etwaniger Umbau des Büdners kann auf der eigenen Feldmark nur gegen einen angemessenen Ersatz, dagegen die gezwungene Uebersiedlung nach einer fremden Feldmark nur gegen volle Vergütung der Unkosten geschehen;
4) daß des Büdners Grundbesitz zuvor neu bonitirt werde, ehe die Ablösungssumme für die Grundpacht festgesetzt wird, daß es aber auf alle Weise dem Büdner erleichtert werde, sowohl den alten Besitz, als die neue Zulage an Acker oder Wiese als freies, unbelastetes Eigenthum zu erwerben;
5) daß der Tagelöhner nach der Büdnertaxe soviel Land mittlerer Güte als Eigenthum empfange, wie zur größtentheils eigenen Erzeugung des Bedarfs an Korn und Kartoffeln, und zur Haltung einer Kuh gehört; auf unserm Sandboden sind dazu durchschnittlich 400—500 □Ruthen Acker, und 200 □Ruthen Wiese erforderlich; die nöthige Weide möge wo möglich jedem einzelnen Tagelöhnerbesitz unmittelbar zugelegt werden; für eine etwanige Verlegung des Tagelöhners auf eine fremde Feldmark erhalte derselbe nur dann Ersatz, wenn er bereits als Häusler wohnt und zum Umbau seines Hauses gezwungen ist;
6) daß es dem Tagelöhner möglichst erleichtert werde, sich unmittelbar neben seinem Acker als Häusler anzubauen, daß ihm das nöthige Bauholz zu den niedrigsten Preisen überlassen, und daß es ihm aus den Forsten verabfolgt werde, wenn er ein Viertel des ganzen Betrages baar zu erlegen fähig ist;
7) daß an obiger Ausstattung als Häusler alle zur Zeit auf dem platten Lande wohnenden Handwerker und alle unverheiratheten Söhne von Bauern, Büdnern und Tagelöhnern vollen Anspruch haben, die über 25 Jahr alt sind, mit Ausnahme der Bauernsöhne, deren Väter gegenwärtig noch im Besitz sind; für Wittwen mit Kindern werde auf eben die Weise gesorgt;
8) daß die Dorfschaften Torfstiche angewiesen erhalten, wo sie ihren Bedarf an Torf gegen Bereitelohn empfangen, daß dem Büdner und Tagelöhner und deren Kindern nebenbei aber das Holzsammeln erlaubt bleibe;
9) daß dem Büdner und Tagelöhner sein Bedarf an Waldstreu, gleichviel ob von angewiesenen Orten mit der Schiebkarre oder mit Anspannung, herangeholt, kostenfrei, dem Bauern aber zu einem niedrigen Preise verabreicht werde;
10) daß dem platten Lande die Gewerbefreiheit zugestanden werde, so weit sie sich über die gangbarsten Gewerke, deren wir täglich bedürftig sind, erstreckt.

Indem wir nun von den Grundsätzen ausgehen, daß nothwendig dem Manne der Grund und Boden zukommen muß, der ihn mit eigener Hand bebauet; daß dem Staate ein wohlhabender Landmann mehr werth sei, als ein armer; daß der Staat einen ordentlichen zufriedenen Menschen lieber sieht, als einen Baum oder Strauch; und daß dem Staate das Wohl der großen Mehrzahl des Volks näher am Herzen liegen muß, wie der Ueberfluß der kleinen Minderheit; — so erlauben wir uns

kurz auf die Mittel und Wege hinzuweisen, wodurch unsere Wünsche nach geregeltem Besitz zu erfüllen sind. Wir schlagen vor:

1) die Pfarr-, Schul- und Forstländereien einzuziehen und kleinen Leuten zuzutheilen, die betroffenen Beamten aber dafür auf baares Gehalt zu setzen;
2) passende Holzflächen, die zu Acker oder Wiese tauglich sind, sie mögen schon einmal im Besitz der Dorfschaften gewesen sein oder nicht, abzuräumen und damit ebenfalls das Bedürfniß der kleinen Leute zu befriedigen, was in unserer holz- und torfreichen Gegend um so unbedenklicher geschehen kann;
3) wo dann noch der nöthige Raum zu unserer festen Ansetzung fehlt, aus den großen beengten Dorfschaften entweder einige Bauern allein, oder Bauern, Büdner und Tagelöhner zusammen nach großen Höfen zu verlegen.

Ob aber diese letztere Maßregel überall, und in welchem Umfange sie erforderlich sein möchte, sind wir nicht im Stande, genau anzugeben; nur so viel wissen wir ganz bestimmt, daß unsere gegenwärtige Lage nicht länger zu ertragen ist, und wir eine durchgreifende Verbesserung nach der vorher angedeuteten Richtung baldigst entgegensehen sehen müssen:

Wir vereinigen daher unsere Stimmen zu der dringenden Bitte:

„hohe Kammer wolle für unsere Gegend einen stehenden Untersuchungs-Ausschuß einsetzen, der den Auftrag erhalte, unsere Verhältnisse genau zu prüfen und zu ordnen. Damit wir aber nur mit Leuten zu thun bekommen, die unsere Verhältnisse zu begreifen fähig sind, wolle hohe Kammer nur solche Männer abschicken, die mit dem Landwesen bekannt sind, und möge uns dann gestattet sein, den Ausschuß durch Leute zu verstärken, die wir aus unserer Mitte wählen."

Nur auf diesem Wege können wir hoffen, unser Verlangen befriedigt zu sehen, indem wir den Ausschuß auf unsere traurige Lage und auf unsere nähern Vorschläge zur Abänderung derselben hinzuführen im Stande sind. Die Angelegenheit ist nun aber für uns so dringlich, daß wir einer baldigen Beschließung hoher Kammer vertrauensvoll entgegensehen.

Berathen und beschlossen in der Versammlung des Kummer'schen Reformvereins, am 18ten Februar 1849.

Die Dorfschaften: Kummer, Göhlen, Picher, Warlow, Bresegard (A. Hagenow), Gr. Krams, Kl. Krams, Alt-Krenzlin, Neu-Krenzlin, Glashütte, Glaisin, Lohsen, Loissow, Neudorf, Laupin, Malk, Strohkirchen, Bresegard (A. Grabow), Gr. Göhren, Menkendorf, Alt-Jabel, Neu-Jabel, Hohenwops, Quast, Tewswoos, Neu Zachun, Eichhoff, Jasnitz, Weselsdorf, Kuhstorf, Fahrbinde.

Sechszehnter Brief.

Landsleute, ich habe so allerlei Sorgen um Euch, und kann wohl behaupten, daß, wenn schon die langen Nächte vorüber sind, mir doch immer noch bei weitem nicht genug Licht in die Sache gekommen ist, obschon mir unterweilen manches mit einem Male so hell wird, daß ich zurückprallen würde, wenn überhaupt das von vielen hochbelobte Land Zurück eine Gegend wäre, wohin ich pilgern möchte. Ich bin schier vierzig Jahre gewandert und ins gelobte Land Canaan immer nicht gekommen, habe für mein Theil auch Verzicht darauf geleistet, indem für mich die Jahre, in welchen man in der Welt etwas sucht, wohl dahin sind, so gewiß als ich manches für Blei und Messing wohl erkenne, was andere Menschen noch für Silber und Gold halten, oder als solches blank putzen und es darauf anderen Menschen für edles Metall anpreisen. Solchen Handel, wo der schlechte Mensch den Einfältigen betrügt, habe ich leider oft machen sehen, so daß ich nicht mehr darüber sein kann und öfters sehr heftig — man sagt sogar ungeschlacht — dazwischen fahre, weil ich's nicht dulden will. Deshalb habe ich denn gar viele Feinde unter denen bekommen, die wohl etwas abzustehen hätten, unter denen, die ich vor Betrug gewahret, aber gewißlich manche getreue Freunde. Soviel aber habe ich abgesehen, daß

im Lande Zurück aller ehrliche Handel und Wandel rein unmöglich werden wollte, und so kann ich nur rathen, in das Land Vorwärts zu rücken, muß aber sehr bitten, daß da Niemand vermeine, ohne Geld kaufen zu können. — Ich soll helfen eine Brücke bauen in jenes Land, und bin deshalb schon einige Male über den Laufbalken stille an das andere Ufer gegangen und habe mir dort die Gelegenheit besehen. Ich kann wohl verrathen, daß da schöner Grund und Boden zu finden wäre, muß aber leider befürchten, daß manch' Einer da auf der anderen Seite auch noch wird in den Graben fallen, wenn er seinen Kopf, seine Einsichten und seine Mühe nicht richtig anwendet. Man hat wohl viel gesagt, da hinter dem Uebergange sei die Freiheit, und ich kann versichern, daß ich solches also befunden habe, aber die Freiheit, das schöne blanke Ding, das gleicht einem Rasirmesser. Ich und viele Männer haben solche Geräthschaften, und wissen damit wohl zu handthieren, sehen auch nachher recht sonntäglich aus — aber mein Freund mit dem Kuckglase, der hat einen Nachbar, und dieser hat einen Affen. Selbiger Affe sieht am 23sten, als das große Fest in Schwerin ist, wie sein Herr sich sauber rasirt, den Backenbart gar schwärzlich färbt, aus der Schieblade ein schneeweiß Halstuch nimmt, solches umthut und von dannen geht, ohne Alles wieder zu verschließen. Hallo, denkt mein guter Affe, ich nehme mir auch die Freiheit! — Erstlich seift er sich barbarisch ein, und denkt, es sei doch prächtig, denn solch weiße Wangen hätte er niemals noch gehabt. Darauf nimmt er sich das Rasirmesser, und stellt sich vor den Spiegel, schneidet sich aber schmerzhaft, so daß er voller Wuth das Messer in den Spiegel, und solchen in Stücke wirft. Als Jacob den Unfug gemacht, da ward ihm zu Sinne, als wenn es wohl Zeit würde, daß er ebenfalls ausginge. Da sieht aber die Schieblade mit den weißen Halstüchern, und er bindet sich rasch eins um. Es wollte ihm aber nicht so gut gelingen als seinem Herrn, deshalb verließ er das Zimmer. Als aber der Affe, eingeseifet, etwas blutig, das weiße Tuch um, auf die Straße gelangt ist, da hat es ihm nicht mit der Freiheit gelingen wollen. Er gerieth mit den Straßenjungen in eine offenbare Revolution, ja ein Schlachterhund gedachte ihn zu wrangeln, und es wäre gänzlich schief gegangen, hätte Jacob nicht eine Kunst gelernt gehabt. Er kletterte schleunigst auf ein Gelind, von da auf's Hausdach, und nahm seinen Platz dicht neben dem Schornsteine, meinem Freunde mit dem Kuckglase gerade gegenüber. Freilich, die Gegend war schön, die Aussicht noch besser, jedoch auf die Länge soll er es da oben ganz mittelmäßig befunden haben, und hat sehr häßliche Grimassen geschnitten. Was folget hieraus? — Daß dieselbe Sache, die man als vernünftiger Mensch wohlthätig kann gebrauchen, wenn man als ein Affe darauf losfährt, doch sehr schädlich werden kann; ja, daß wer zu hohen Dingen gelanget, deshalb, und selbst wenn er dicht beim Schornstein sitzet und mit Kuckgläsern angeschauet wird, noch nicht glücklich, zufrieden und beneidenswerth ist. —

Vorstehende Geschichte diene ihm ganz fürtrefflich, sagte ein adeliger Herr, der Schriften für den geringen Mann schreibt und für sehr leutselig angesehen zu werden trachtet. Aus dieser Begebenheit könne männiglich entnehmen, daß es mit der Freiheit doch ein sehr gefährlich Ding sei. Man komme dabei mit dem Messer an den Hals, in eine Straßenrevolution, und der Schlachterhund, der Jacob wrangeln wollte, der habe es gewiß gut im Sinne gehabt, das sei gleichsam der solide Polizeisoldate, der für die gute Ordnung strebe, und der gewiß Ruhe gestiftet hätte, falls der Affe nicht für zu Dache gestiegen. Solches hätte aber dem Jacob auch noch gar nicht geholfen, indem zu höheren Dingen nur die Vornehmen geschickt seien, und Jacob hätte viel richtiger gehandelt, wenn er hätte Freiheit Freiheit sein lassen, denn sobald der Hausherr angelanget, so hätte es doch sicher ein nasses Jahr für den Obenhinaus gelohnet, der wohl sollte gewahr werden, daß die Wehetage künftig nachfolgeten. —

Was Hochwohlgeborner da predigt, Landsleute, das sieht auf dem ersten Augenblick wirklich recht erbaulich aus. Betrachtet man aber diese Satzung genau, so ist klar, daß sie nur für Affen gut ist, und daß Herr von Leutselig die Gnade hat, Euch alle für Affen anzusehen. Wer sich dafür unterthänig bedanken will, kann es in das Meklenburgische Volksblatt, in die Wismarsche Zeitung, in die Meklenburgische Zeitung einsetzen lassen. Ich

bekomme es dann nicht zu sehen, und solches ist mir lieb, denn in einer von diesen Zeitungen soll gestanden haben, diese meine Briefe die wären alle durch und durch vergiftig. Ich habe noch welche liegen, solche Briefe, und in meinem Keller sind leidig viel Ratzen: ich könnte wohl mal einen an die auf die Post geben, und sogar einen Zuckerkringel beisiegeln, muß aber gestehen, daß ich es nicht für probat halte. Ich meine, Mücken kann man allenfalls durch meine Briefe vertreiben, aber Ratzen damit vergiften! — — sollte einem meiner Landsleute solches geglückt sein, so bitte ich ihn, die freudige Nachricht mir mit nächster Post zu melden; da könnte ich, sobald der Landtag vorbei, als Kammerjäger schöne Geschäfte machen, denn solche bleiben, während die Kammerherren und Kammerjunker in den Grundrechten bereits abgeschafft sind.

Wenn ich bis soweit also meine Briefe wirklich für giftig nicht kann erachten, so mögen sie unterweilen wohl etwas bitter sein. Es ist ein Mißverständniß von oben, das mit dem Gifte, und will ich solches bei Zeiten erklären, da im März die Mißverständnisse Menschenleben zu kosten pflegen, ich in diesem Punkte aber sehr conservativ denke.

„Sehr conservativ denke". Das versteht Ihr nicht Landsleute? — Will's Euch an einem wahrhaftigen Exempel erklären. Ihr kennt die fabelhafte Begebenheit von Herrn v. Oertzen auf Leppien, der um die Wahrheit seiner Behauptung zu erweisen mich todtgeschossen haben soll, oder haben gewollt hat, genau kann ich selbst es nicht zu wissen kriegen, bloß daß dieser Tage bekannt gemacht ist, ich hätte mich — das wißt Ihr ja schon — fürchterlich geängstigt, und mich weislich nicht dazu kriegen lassen — welches letztere sich finden wird. — Besagter v. Oertzen-Leppien denkt nun conservativ. Freilich, kein Mensch kann die Gedanken seiner Mitmenschen ergründen, aber auf Oertzen kann ich sicher nachsagen, denn ich habe gerichtliche Beweise hierüber in Händen, daß er gerade gegen mich conservativ denket, meine Zukunft sichern, ja nicht bloß meine Tage, sondern auch meine Nächte will überwachen lassen: er hat nämlich mich verklagt, und trachtet, zur Belohnung dafür, daß ich ihn beleidigt habe, wie er meint, mich ins Gefängniß zu bringen. Jetzt wißt Ihr, was conservativ ist, aber ich finde solches ganz übertrieben conservativ und sperre mich — ohngefähr so als Deutschland auch thut — gegen diese gesicherte Zukunft, die ich meinem Gegner, natürlich im erhöheten, Maße selbst zu veranstalten nunmehr mich genöthigt sehe. Einstweilen wird es also für mich und Oertzen-Leppien zweckmäßig sein, daß wir einander das Leben zu verlängern streben, und unsere Zukunft gegenseitig nach Kräften uns vermitteln. Wenn also meine Wähler mir neulich zu Hülfe wollten rücken, so bitte ich, sich nicht zu bemühen, und habe auf die vielen Zuschriften und Adressen von wegen meines, insoweit es nicht schon besonders geschehen, dies als Nachricht mitzutheilen. Kriege ich mal das Zittern, so schreibe ich's vorher, denn dabei muß man sich in Acht nehmen: ich könnte hier dann in Schwerin etwas umstoßen, was bis jetzt meine Absicht nicht, obschon ich leider viel Anstoß geben mußte. Nur schreibe an mich Niemand ohne seinen Namen beizusetzen. Wenn ich viele hundert Freunde gehen höre, ohne einen genau zu erkennen, das ist mir nicht so lieb, als wenn ein Einziger mir vertraulich ganz im Stillen die Hand drückt. Oefters raschelt es im Holze, könnte man sagen, und endlich war's nur vom Winde. Das Windmachen kommt aber nur vornehmen Herren zu, deshalb nennt man sie hochgestellt, wie die Windmühlen sind. Ich habe es diesen Herbst vor'n Jahr bei einem Gutsherrn erlebt, Donner, was hatte der für eine capitale Mühle, besonders das Räderwerk daran. „Er hätte in seinen Gütern viele hunderte glückliche und zufriedene Menschen", sagte er mir denselben Abend, als ich anlangte. Ich hatte dergleichen niemals gesehen, und stand schon vor Tage auf um der Sache auf die Sprünge zu kommen. Ich habe 14 Stunden nach einem Glücklichen als nach einer Knopfnadel gesucht: fand auch nicht mal einen halbschlichtigen, und kam spät Abends matt, müde und hungrig retour.

Na, was sagen Sie nun? fragte der Hausherr, der eben sein Glas Wein trank und dabei herrliche Havanneser rauchte. Ich klagte mein Leid, und, daß ich auch nicht einen solchen Glücklichen gefunden. Der schlug die Hände über dem Kopfe zusammen, und sagte, das sei gänzlich meine Schuld, ich habe es aber auch sehr einfältig — hier machte ich eine tiefe Verbeugung — angefangen. Glückliche gebe es nur bei hunderten, und unter ein Schock werde nirgend abgelassen. Ob ich denn nicht einmal dabei gewesen sei, wenn große Herren sich blicken ließen, wo die Leute vor lauter Glück hell aufschrien. Solche Vivats kämen niemals von wenigen, und daran könne man sehen, daß der Einzelne gar nicht die Courage habe glücklich zu sein, deshalb verdienten die Einzelnen auch keine Rücksicht. — Ich bemerkte, an hunderte könne man aber doch nicht gut gelangen um deren Zustand genau zu erkennen. — Richtig, schrie er, deshalb ist es Regel die Masse mehr aus der Ferne, so von oben herab zu betrachten, dann vermöge man das Glück im Ganzen zu übersehen. Am unrichtigsten sei es aber gewesen, daß ich selbst darnach gegangen sei. Das thue er nie. Er schicke stets nur seinen Bedienten. Anfangs habe es dem auch nicht gelingen wollen, und habe er ihn erst einige Male hart angelassen. Da sei dieser dahinter gekommen, und falle seiner Versicherung nach bei Schritt und Tritt über lauter Glückliche; wo Johann denn auch öfters ein Trinkgeld zum Ersatz von ihm bekommen.

Ich schwieg stille. Am andern Morgen als Johann mir das Zeug rein gemacht hatte, fehlte mir aus der Westentasche das kleine Geld, welches ich Tages zuvor noch übrig behalten. Ich wünsche, daß solches denjenigen, welchen ich in Verdacht halte, wird glücklich gemacht haben; dann sind Herr und Bedienter gleichgut zu Wege.

Ich aber finde, daß dieser Brief etwas länglicht geworden, und wünsche wohl zu leben; im Einzelnen nämlich.

Schwerin, den 24. Februar 1849.

K. F. Deiters.

(Eingesandt.) Zur Berichtigung gegen manche Entstellung welche die im Reform-Vereine zu Penzlin am 3ten d. Mts. gehaltene Feier der Grundrechte des deutschen Volks erfahren hat, finden wir uns veranlaßt, sie hiemit in Kürze wiederzugeben.

Sie wurde von einem Mitgliede des Vorstandes mit folgender Rede eröffnet:

Meine geehrten Zuhörer!

So einfach und bescheiden wir auch in diesem Raume versammelt sind, so heilig und wichtig ist doch der Augenblick, der uns hier Alle vereinigt.

Nicht äußeres Gedränge noch Spiel oder Tanz hat uns hierher gezogen, sondern der Trieb, die Geburt eines heiligen Werkes zu feiern.

Es sind die Grundrechte des deutschen Volks die wir mit dieser Feier so ernst als würdig begrüßen wollen. Sie in allen ihren geistigen und lebenskräftigen Beziehungen uns anzueignen, damit wir auf der Gesetzesbahn, die sie vorzeichnen, uns bewegen und unsere Richtschnur im Wandel nach Recht und Gerechtigkeit danach innehalten können, dazu wollen wir sie nochmals hier verkünden und diese Stunde zu ihrer Weihe bestimmen.

Schwer lastet noch ein düsteres Wettergewölk über unserm deutschen Vaterlande.

Das Gelüste der Herrschsüchtigen, welche sich von den Vorzügen in dem allgemeinen Menschenrechte, die sie so lange genossen, nicht trennen wollen, ist noch groß und mächtig.

Gestützt auf manche Machinationen der menschlichen Gesellschaft und sonstige unerlaubte Mittel vereinigt man sich mit aller Kraft, im Dunkeln schleichend, das Gift der Zwietracht in die Kreise unserer redlichen Volkseinigung auszustreuen und möglicherweise durch Hinterlist, Verleumdung und was man sonst zur Erreichung schlechter Zwecke für erlaubt hält, unsere Einigkeit im Volke zu zertrümmern, um dann mit teuflischem Hohngelächter über unsere gestörten Freuden und die endliche neue Knechtung jubeln zu können.

Aber das Mecklenburgische Volk, das im Monat März des vorigen Jahres den Freiheitshelden von Wien und Berlin seine Herzensgrüße zujauchzte, das durch alle Stürme der großen Bewegtheit im Staate in seinen großen Vereinen das Gesetz und die Ordnung selbst aufrecht erhielt, dieses Mecklenburgische Volk wird feststehen auf dem Boden der Redlichkeit

und nicht wanken — dieses Volk wird trotzen der Hinterlist und Lüge, es wird, als ein Glied zu dem großen deutschen Volke, bethätigen, daß es würdig sei seiner ihm lange vorenthaltenen Freiheit und wird, so viel an ihm liegt, die deutsche Freiheit, die deutsche Einheit kräftigen und beschützen helfen.

Und so lassen Sie uns nun die Grundrechte des deutschen Volks, welche uns die Errungenschaften einer Märzzeit gewährleisten sollen, vor ihrer Vorlesung mit dem uns lieben Liede „Was ist des Deutschen Vaterland" einleitend begrüßen.

Hierauf wurden zwei Strophen aus diesem Liede mit Instrumentalbegleitung gesungen, die Grundrechte verlesen und die Feier mit folgenden Worten geschlossen:

„Lassen Sie es nun, meine Verehrten, unser ernstes Streben sein, dies heilige und große Werk, das uns die Vertreter des deutschen Volks unter allen Parteikämpfen einer großen Reichsversammluog geschaffen, möglichst verständlich auszubreiten, damit es eine Richtschnur bleibe für uns gegen diejenigen, die dem Gesetze der Freiheit hohnsprechen oder in sonstiger Weise nichts Gutes vorhaben wollen.

Lassen Sie uns hier das Gelöbniß aussprechen, daß dieses Reichsgesetz, welches die Rechte des deutschen Volks in seinem ersten Paragraphen gewährleistet, fortan unser unantastbares Eigenthum verbleiben solle, woran wir niemals eine Minderung dulden wollen. Aber lassen Sie uns zugleich auch den festen Willen aussprechen, daß wir uns allesammt diesem Gesetze in seiner Gesammtausführung oder im Einzelnen vollkommen unterwerfen wollen.

Wenn wir dann noch den Willen ergreifen, den Frieden in unserer eigenen Brust bewahren und allen unsrer guten Sache feindseligen Bestrebungen, ohne ein Rachegefühl, mit edlem Gleichmuth entgegen zu treten, ja jeden Haß, jegliche Verfolgung nur mit Ruhe, sogar mit Liebesdienst zu erwidern. — Wenn das unser Wille ist, so blickt das Auge eines allgütigen Gottes auf uns herab, zu dem wir frei die rechte Hand erheben können und so fordere ich Sie auf, das Haupt zu entblößen und die rechte Hand zu erheben, die er da oben, der alles nach seinem Willen lenket, zu unserm guten Werke stets segnen wolle. — Amen!"

Worauf die letzten Theile des vorerwähnten Liedes gesungen und nachdem ein ansehnliches Quantum von Exemplaren der Grundrechte vertheilt worden, die Versammlung geschlossen wurde.

Kein Unfall störte die friedliche Einmüthigkeit und den gemüthlichen Ernst der Theilnehmer an dieser einfachen Feier und der ruhige Beobachter konnte nur mit Zufriedenheit auf diese Menge blicken, die keines äußeren Antriebes bedurfte, um sie in ihrem wahren Werthe zu würdigen.

Um 8½ Uhr war im Orte nichts mehr davon zu bemerken, daß eine Versammlung im Orte eben Statt gefunden hatte, — so viel Arges man auch davon hoffen zu dürfen wähnte.

Penzlin im Februar 1849.

Eine beglaubigte Abschrift folgender Verwahrung und Danksagung von 112 Bürgern in Tessin ist uns zur Aufnahme in unser Blatt von dort eingesandt worden.

Die Redaction.

(Eingesandt.) Hohe Abgeordneten-Versammlung! Nur mit der größten Entrüstung hat die Mehrzahl der hiesigen Einwohner das Inserat der Bürgerrepräsentanten (Rostocker Zeitung Nr. 41)*) aufgenommen, wie aus dem abschriftlich angeschlossenen Mißtrauensvotum gegen dieselben, welches dem Magistrate am gestrigen Tage überreicht worden, hervorgeht und wurden die Unterzeichneten noch speciell beauftragt, einen Dank für die Wahrnehmung ihrer Rechte hinsichtlich der städtischen Angelegenheiten dieser hohen Versammlung auszusprechen.

Indem wir unserm Auftrage hiermit schuldigst nachkommen, bitten wir nur noch, auch fernerhin die hiesige Commüne bestmöglichst zu vertreten, und empfehlen uns so hochachtungsvoll als gehorsamst.

Tessin, den 21sten Februar 1849.

Dankwart. Krüger.

*) Man vergleiche unten den Abdruck dieses Artikels. D. Red.

Abschrift.

An den Magistrat in Tessin. Aus einem in der Rostocker Zeitung unterm 12ten Februar d. J. eingerichteten Inserate der Bürgerrepräsentanten W. Lemke, J. Häwernick, C. Kloß, H. W. Häwernick, C. Lembke, und Hinrichs haben wir ersehen, daß dieselben mit dem Beschlusse der hohen Abgeordnetenkammer in Beziehung auf den Schmidt Kruse, wegen seiner rechtswidrigen, den §. 7 und §. 85 unserer Stadtordnung zuwiderlaufenden Wahl nicht einverstanden, vielmehr der hohen Abgeordneten-Versammlung, in specie dem Petitions-Ausschusse, ehrenrührige Vorwürfe gemacht haben. —

Wir verwahren uns feierlichst gegen die von den oben genannten Repräsentanten gemachten Beschuldigungen nicht nur, sondern beantragen auch hiemit:

daß die genannten Repräsentanten sofort ihrer Function entlassen werden, da sie durch jenen Zeitungsartikel unsers Vertrauens sich gänzlich unwürdig gezeigt haben, und sehen einer sofortigen Gewährung unserer Bitte entgegen.

Tessin, den 18ten Februar 1819.

Folgen die Unterschriften von 112 Bürgern.

Würdigung des 18ten Erachtens des Petitions-Ausschusses.

1) Anerkennen es Unterzeichnete, daß der Ausschuß sein Erachten, abgesehen von der aus den Acten nicht ersichtlichen Behauptung der 51 Petenten, „daß das Bürgervorstehercollegium zur Wahl des ꝛc. Kruse gezwungen sei", ausgesprochen hat, da diese Behauptung unwahr ist. Allerdings hat der mitunterzeichnete Bürgerwortführer Lemke seine Bedenken während der Wahlverhandlung, ob man von der Präsentation dreier Candidaten abweichen dürfe, ausgesprochen, er wurde aber hierüber vom Herrn Commissarius, Canzleirath Boccius belehrt, und trat der Wahl ohne Vorbehalt freiwillig bei, wie wir Alle.

2) Halten wir uns aber auch verpflichtet, die Handlungsweise des Petitions-Ausschusses bei dieser Angelegenheit, so wie eine Aeußerung des Abgeordneten Hardrat, bei Berathung derselben in der 46sten Sitzung der Meklenburger Abgeordnetenkammer, näher zu beleuchten.

Herr Abgeordneter Hillmann bemerkte, „schon im Januar habe er eine Gegenpetition Tessiner Bürger übergeben (75 Unterschriften), welche auch am 13ten Januar an den Petitions-Ausschuß gegangen, die aber nicht mit berücksichtiget sei."

Herr Doctor philosophiae Hardrat, Abgeordneter unseres Wahlkreises, erwiderte unter Anderem: „ob einige Bürger anderer Ansicht seien, sei gleichgültig", kaum sollte man es erwarten, daß dieser mit Adam Riese so vertraute ehrenwerthe Abgeordnete 75 für viel weniger als 51 halten könne, und doch scheint es so.

Wenn nun aber der Petitions-Ausschuß oder vielleicht ein Mitglied desselben den übrigen Mitgliedern diese von Hillmann genannte Petition vorenthielt (Abgeordneter Schwarz gesteht ein, sie gesehen zu haben, aber zu spät), so fragen wir jeden rechtlichen Mann: ist die Vorenthaltung und Nichtachtung dieser Petition geeignet, Zutrauen zu unserer Abgeordnetenkammer zu gewinnen? (Den Herren Abgeordneten, die gegen den Unterantrag Engel stimmten, unsere vollste Anerkennung.) Ist das Verfahren des Petitionsausschusses überhaupt nur der Confusion oder gar dem Parteitreiben zuzuschreiben? Womit der Abgeordnete Schwarz sein „zu spät" motiviren möchte, läßt sich nicht begreifen, denn, den gelindesten Fall angenommen, die Acten des Petitionsausschusses wären in solcher Unordnung, daß sie welche zu spät auffänden, so müssen sie da von vorne anfangen, wo sie sie auffinden. Gott bewahre aber Meklenburg und seine Abgeordnetenkammer vor mehreren Ausschüssen dieser Art.

Tessin, den 12ten Februar 1849.

W. Lemke, J. Haevernick, C. Kloß, G. W. Haevernick,
C. Lemke, Hinrichs,
Bürgerrepräsentanten.

Scherff, Cornehl,
zur Zeit der Wahl Bürgerrepräsentanten.

Der Meklenburgische Landtagsbote.

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 6 Nummern. **Zweiter Jahrgang.** Der Preis für 26 Nrn. (für das laufende Abonnement von Nr. 167 bis 193 einschließlich) beträgt 24 ßl. Cour.

№ 171. Schwerin, den 1. März. **1849.**

Aus der Abgeordnetenkammer.

In der 54sten Sitzung unserer Abgeordnetenversammlung wurde außer einigen, in der Form von dringlichen und nichtdringlichen Anträgen eingebrachten Petitionen das revidirte Recrutirungsgesetz berathen. Ueber Letzteres, das wegen der nahe bevorstehenden Recrutirung sehr dringlich ist, sollte die Schlußabstimmung in der nächsten Sitzung beschafft werden. Hier aber machte sich zuerst empfindlich bemerklich, daß der §. 72 der Geschäftsordnung, welcher eine Abänderung derselben auf dem Wege eines dringlichen Antrages nicht gestattet, außer seinem sehr Guten unter Umständen auch sein sehr Beengendes habe. Man mußte wiederum suchen, durch einen besonderen, zur Stelle (vom Abg. Brandt) eingebrachten Antrag den §. 72 der Geschäftsordnung zu umgehen — wie es bei Gelegenheit des Wilbrandtschen Antrages in Betreff der doppelten Berathung einiger Hauptabschnitte des Verfassungsentwurfes schon einmal geschehen war — um nur die Versammlung, die zu einer Abweichung von der Geschäftsordnung zu Gunsten der Beschleunigung des Recrutirungsgesetzes einhellig geneigt war, einigermaßen aus ihrer peinlichen Verlegenheit zu ziehen. — Eine nicht unzweckmäßige Abänderung der Geschäftsordnung beabsichtigte auch ein ordnungsmäßig eingebrachter Antrag des Abgeordneten Bolten, der trotz seiner Unverfänglichkeit wider Erwarten eine weitläuftige und lebhafte Verhandlung veranlaßte, wobei zum ersten Male seit Zusammentritt der Kammer der zweite Vicepräsident auf den Präsidentenstuhl gelangte, da die andern beiden Präsidenten bei der Debatte betheiligt waren. — Der Antrag Bolten: „der Abgeordnetenkammer solle es jederzeit frei stehen, einen Gesetzentwurf oder Theile desselben einer doppelten Berathung und Beschlußnahme zu unterziehen" fand Annahme. — Eine namentliche Abstimmung fand auch in der heutigen Sitzung wieder Statt. Mogte sie auch diesmal, wo es sich um Beseitigung des alten und veralteten Fahneneides handelte, an ihrem Platze sein, so können wir doch bei dieser Gelegenheit die Bemerkung nicht unterdrücken, daß die Anträge auf namentliche Abstimmung auch bei geringfügigen Sachen von allen Fractionen und Seiten der Kammer zu bereitwillig unterstützt werden. Dadurch wird der Werth und die Bedeutung dieser Abstimmungsart auf eine bedenkliche Weise geschwächt und mit der Zeit gänzlich abgenutzt. — Die Verhandlung über Abschaffung des bisherigen Fahneneides war durch eine Petition der Röbeler oder (wie der Abgeordnete Meyer-Malchow wortspielend sagte) der röbellirenden Militärpflichtigen und durch den dringlichen Antrag des Abgeordneten M. Wiggers veranlaßt, nach welchem dieselbe dem Petitionsausschusse zur schleunigen Berichterstattung übergeben werden sollte. — Unsererseits sind wir allen politischen Eiden abhold, und glauben hierin auch die Orthodoxen auf unserer Seite zu haben, wenn wir mit Hinweisung auf Evangelium Matthäi 5, 34—37 behaupten: jeder Eid, also auch der politische, sei unchristlich und unsittlich. Wenn des freien Mannes Wort, das der Römer Tacitus bei den alten Deutschen so hoch veranschlagte und rühmte, keine Bürgschaft mehr gewährt, so wird es auch kein Eid und laute er auch noch so schauerlich. Wer aber gar Zeuge einer Ableistung des Fahneneides gewesen, der stets in Masse, von so Vielen als Raum haben den Fahnenschaft mit den Fingern zu berühren eintönig und gedankenlos abgeleistet, öfters von blutjungen Officieren vorgeleiert und eben so nachgeleiert wird: der muß mit uns wünschen, daß diesem Unwesen bald ein Ende gemacht und ein bloßer Handschlag, wodurch sich der Soldat verpflichtet, seine Fahne zu vertheidigen und für das Vaterland und dessen Verfassung tapfer zu kämpfen, als genügende Bürgschaft erachtet werde.

Was übrigens die Röbeler betrifft, so sind wir mit dem Abgeordneten Meyer-Malchow völlig einverstanden, daß sich einige derselben, wenn auch nicht die jungen Militärpflichtigen, röbellirend — nämlich durch ihre Dankadresse an Windisch-Grätz rebellirend gegen die deutsche Freiheit — benommen haben.

Dreiundfünfzigste Sitzung der **Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,** am 26. Februar 1849.

(Schluß.)

Präsident Trotsche.

Spangenberg: Es wird der Legalisirung der im §. 1 ausgesprochenen Wahrheit eine solche Bedeutung zugewiesen, daß ich mit mehreren meiner politischen Freunde nicht die Gründe im Unklaren lassen möchte, welche uns bestimmen, gegen denselben zu stimmen. Mit der im §. 1 unverkennbar liegenden Wahrheit treten die Staaten hin, sie stellen dieselben an ihre Spitze bei ihrem ersten Eintritt in die Geschichte oder bei ihrer Regenerirung nach einer solchen Revolution, welche alle Gewalten im Staate vernichtet hat; so Nordamerika und Belgien. Die Wahrheit des §. 1 ist ein Fundamentalsatz in allen Staaten, und bleibt in diesem Stadium der Staatenbildung unmittelbar praktisch. Der Satz bleibt auch ein Grundrecht in der Fortentwickelung des Staats, aber er tritt da mehr als ein Theorem zurück. — Meklenburg nun hat eine Revolution gehabt, wenn auch nur durch die Macht der Ideen. Aber sie war nicht so fürchterlich, daß die Regierung des Staats sich völlig neu gestaltet hätte und der §. 1 in seine unmittelbare Stellung beim Staatsleben treten könnte. Denn die Existenz der Krone blieb fortwährend völlig unangetastet. Der Satz bleibt somit nur der Ausspruch einer Grundidee, und dieser ist auch in unserm Vaterlande volle Rechnung getragen. An der Spitze einer Verfassungsurkunde, welche nicht alle Gewalten neu einsetzt, ist er unpraktisch. Er ist nur ein richtiges politisches Axiom, das an die Spitze eines politischen Programms gehört; aber er ist nicht

durch ein Gesetz zu sanctioniren und kann, unbeschadet seiner Wahrheit, unsichtbar bleiben, wenn er nur in jeder einzelnen Bestimmung sichtbar ist. — Wir wollen nicht gegen seine Wahrheit ankämpfen, aber wir halten seine Legalisirung für unzweckmäßig.

Pohle: Der Satz selbst ist auf dieser Tribüne genugsam begründet, als daß ich darüber noch etwas sagen sollte. Ich will nur einige Gründe widerlegen, welche in der Debatte gegen seine Aufnahme geltend gemacht sind. — Ich habe wohl gehört: er ist in seiner Allgemeinheit falsch, wir haben allerdings eine Revolution gehabt, aber das Volk blieb vor den Thronen stehen. Er ist überhaupt falsch, wir haben gar keine eigentliche Revolution gehabt, sondern nur einen Abklatsch von der großen Revolution in Europa. — Aber die Erblichkeit der Krone soll entgegenstehen. Also auf dem Standpunkte steht man, daß die Staatsgewalt von Einem zum Andern vererbt? Wo ist der Rechtsboden für diese Ansicht? Vielleicht im römischen Recht? Dort ist grade das Gegentheil. Aber vielleicht im deutschen Recht? Die Häupter der Deutschen waren nur die Ersten unter den Gleichen, das Volk erhob die Fürsten auf seinen Schilden empor. Warum soll nicht auch der Fürst zu der Ueberzeugung kommen, daß seine Macht nicht von Gottesgnaden, sondern von Volksgnaden ist? Daß er Nichts ist, wenn das Volk ihn nicht will, wenn er nicht getragen ist durch den Willen des Volks? — Man sagt: dieser Satz führt zur Republik! Ich war ein Mitglied des letzten außerordentlichen Landtags, und habe schon da bemerkt, daß die Frage: ob Republik oder Monarchie? in Meklenburg nicht entschieden wird, sondern in Europa; und wenn ganz Deutschland, wenn Europa die Republik will, so möchte ich doch wissen, wie das Liliput Meklenburg es machen wollte, um seine monarchische Verfassung zu erhalten. Das wäre ein Unsinn, ein bodenloser Unsinn. — Es wird weiter gesagt, der Satz, wenn er auch angenommen wird, er würde nun und nimmermehr sanctionirt werden. Es ist möglich, es ist denkbar, daß die Krone es nicht thut. Aber soll uns das im Mindesten in unserer Ueberzeugung irre machen? Mich wenigstens nicht, denn mag das Damoclesschwert des Veto hängen, wo es will, mag es drohen mich zu zerschmettern, meine Ueberzeugung steht fest und kann nicht durch Machtgebote der Krone vernichtet werden. — Man hat ihn endlich ein Paradepferd genannt. Meine Herren! Das Associationsrecht, die Preßfreiheit waren in den Kammern seit Anfang dieses Jahrhunderts auch ein Paradepferd, und hat nicht auf diesem Paradepferd der Weltgeist seine Runde um die Welt gemacht? Auch hierauf wird der Weltgeist noch einmal seine Runde machen, und glauben Sie, wir sehen den Satz nicht als bloßes Paradepferd an. Es giebt verschiedene Ansichten, die einen stehen auf dem Boden der Volkssouveränetät, die andern auf dem der absoluten Fürstengewalt, die dritten machen es sich bequem und theilen die Souveränetät zwischen beiden Gewalten. Alles dies sind Principien, und ich kann sie bekämpfen; aber wie kann man ein politisches Programm unterzeichnen, das an seiner Spitze den Satz trägt: des Volkes Wille ist das höchste Gesetz im Staat, und wie kann man über diesen Satz zur Tagesordnung übergehen, weil er unpraktisch ist? Dem Juristen, welcher vor mir auf der Tribüne gesprochen hat, möchte ich ein genaues Studium des römischen Rechts empfehlen, da findet er schon den Satz, daß des Volkes Wille das höchste Gesetz sei, es steht in l. 1. D. de constitutionibus principum. Solche Männer, die ein solches Programm unterschrieben haben, und jetzt zur Tagesordnung übergehen, kann ich wahrhaft nicht begreifen, ich kann die Leute nicht fassen, sie sind glatt wie ein Aal; wenn ich glaube, ich habe sie gefaßt, gleich sind sie wieder weg.

Reinhold verzichtet.

Meyer-Malchow: Wenn ich davon absehe, wie es vor 1000 Jahren in Deutschland gewesen ist, und ob die Vorfahren ihre Fürsten auf den Schilden erhoben haben, ob diese es nicht vielmehr durch ihre Macht und durch die Ehrfurcht, die sie verbreiteten, bewirkt haben, daß die Gewalt ihnen stillschweigend zu Theil ward, und wenn ich absehe von gelehrten philosophischen Theorien, so geschieht es deshalb, weil man zugeben muß, daß wir hier nicht zu untersuchen haben, was vom philosophischen abstracten Standpunkte aus wahr ist. — Wir sind Meklenburger und sind hieher berufen auf Grund des sogenannten obsoleten Vertragsprincips, um eine Verfassung zu vereinbaren. Ich möchte dies Princip nicht ein obsoletes nennen, denn es ist dasjenige, was unsere Altvordern stets mit ihren Fürsten inne gehalten haben, womit sie zu Wege gekommen sind, und womit auch wir zu Wege kommen werden.

Wir wollen nun einmal sehen, was der §. 1 denn eigentlich enthält, enthält er Wahrheit oder nicht? Mir ist es unklar. Die Wahrheit kann nur liegen im ureignen Geiste des Individuums, und wenn die Ansichten hierüber verschieden sind, so können wir nicht bestimmen, ob etwas Wahrheit ist und wir müssen die evangelische Frage wiederholen: Herr! sage mir, was ist Wahrheit? Sehen wir also davon ab, ob er Wahrheit enthält oder nicht. — Aber fragen wir: ob er etwas Klares enthält, und wenn, ob damit etwas aufzustellen ist auf dem practischen Gebiete des Staats. Ich muß dies leugnen, aus einem ganz einleuchtenden Grunde. Die beiden Berichterstatter, zwei meiner gelehrten Freunde, denen ich gern in allen Dingen die Palme reiche, haben aus demselben Folgerungen gezogen, die falsch sind. Ist das Princip richtig, so müssen auch die Consequenzen dieselben sein und im Entwurfe übereinstimmen. Was sagt nun die belgische Verfassung? die gesetzgebende Gewalt ist beim König und den beiden Kammern vereint und in einer constitutionellen Monarchie darf nichts ohne königliche Sanction geschehen. Wenn nun mein gelehrter Freund Petermann in den Entwurf ein suspensives Veto in so unanständigen Formen (denn es soll binnen 14 Tagen ausgeübt werden) hineingebracht hat, so begreife ich nicht, wie man als ein Jurist und als ein Mann, der noch Ehrfurcht vor der Krone hat, so etwas thun kann. Zwei meiner Freunde sind schon über den Paragraph gestolpert, beseitigen wir ihn, damit wir nicht noch Alle über ihn stolpern. Der Herr Berichterstatter hat gesagt, in dem Satz sei hauptsächlich die Gleichberechtigung des Volkes ausgesprochen; ein anderer Redner sagt, es sei in ihm diejenige Regierungsform enthalten, in welcher es der Theorie nach keine Regierten gäbe. Ich habe hauptsächlich nur Rücksicht auf §. 2 genommen und den §. 1 übersehen, jetzt aber ward es mir klar, daß der §. 2 nur eine Consequenz des §. 1 sei, und ich werde daher nachher beantragen, daß auch der §. 2 falle. Wenn nun der Satz sagt, daß wir in einem Staate uns befänden, in dem es keine Regierten giebt (ich meine, mein Vater hat mir immer gesagt, in der Monarchie regiert nur Einer), so ist die einfache Consequenz die, daß nach der Auslegung der Herren selbst in dem Satz die Republik steckt.

Petermann: Der Abgeordnete Meyer thut mir zu viel Ehre an, wenn er glaubt, deß jene Bestimmung der 14tägigen Frist von mir herrühre; das ist nicht der Fall. Will er aber mein Glaubensbekenntniß hierüber, so will ich offen gestehen, daß ich eine achttägige Frist wollte. Wenn Meyer ein guter Monarchist ist, so bin ich doch für eine beschränkte Monarchie. — Der Satz ist als unpractisch angefochten worden; ich will mit wenig Worten zeigen, daß er eine practische Bedeutung hat. Sie alle kennen die Grundrechte, das Associations-, das Versammlungsrecht. Was sollen uns alle diese Rechte, wenn sie nicht ihr nothwendiges Supplement darin finden, daß der Volkswille das höchste Gesetz im Staate ist? Deshalb soll das Volk doch wohl nicht seinen Willen erklären, um ein votum consultativum abzugeben? sondern um sich zu manifestiren als das Herrschende im Staat, dem auch der Fürst unterliegen muß, weil er ein integrirender Theil des Staates ist. Er ist selbst mit ein Wollender, er unterliegt nur seinem eignen Willen. Jene Bestimmung ist nur ein todtgebornes Kind, wenn dieser Grundsatz wegfällt. Er hat eine practische Bedeutung der Executivgewalt gegenüber, denn dieser soll er den gemessenen Weg weisen. Gerade die größten Vertheidiger der Fürsten wollen eine Beschränkung ihrer Macht, denn auch der Fürst ist Mensch und kann irren und auch er muß deshalb unter dem Gesetze stehen. — Dies ist im §. 1 ausgesprochen. Er weist dem Fürsten seine Stellung, seine Schranken an. Noch besser ist dieser Satz den Ministern gegenüber. Es ist die Bestimmung nothwendig, daß die Minister der Majorität der Kammer weichen; will man also die wahre constitutionelle Monarchie, so muß diese Bestimmung aufgenommen werden, sie wird aber entbehrlich, wenn als der Schlüssel zum Ganzen diese allgemeine Bestimmung an die Spitze

gestellt wird. Man hat gesagt, wir bedürfen seiner nicht, weil solche Eventualitäten uns nicht bevorstehen; aber er schützt uns vor allen Eventualitäten; es ist Usurpation möglich, der Satz soll uns vor dem größten Uebel, dem Bürgerkrieg, schützen. — Es ist wichtig, daß die Absicht des Gesetzgebers klar hingestellt werde durch diesen Satz, als einen Leuchtstern durch das Labyrinth des Staatslebens.

Ackermann stellt den Antrag auf Vertagung der Debatte. Derselbe findet Unterstützung. — Ackermann motivirt ihn. Das gegenwärtige Princip sei in seinen Consequenzen das wichtigste, man debattire schon 3½ Stunden über diesen Gegenstand und es sei nothwendig, daß man die verschiedensten Ansichten darüber höre. — Deiters erklärt sich dagegen, die Frage sei eine sehr einfache, die Bestimmung sei von allen Seiten mehr oder weniger als Wahrheit anerkannt und es sei nur Zweifel über deren Zweckmäßigkeit. — Auch Petermann erklärt sich gegen die Vertagung, Brandt dafür.

Die Abstimmung bleibt zweifelhaft; der Namensaufruf ergiebt Ablehnung des Antrags mit 48 : 43 Stimmen.

Wilbrandt: Der §. 1 ist so wahr, daß er, als bloßes Theorem betrachtet, in unsern Tagen trivial genannt werden kann; denn wie wäre wohl die Gewalt über ein freies Volk gekommen, anders als durch das Volk selbst, wenn auch nicht durch seinen ausgesprochenen, so doch durch seinen duldenden Willen? Aber er hat auch eine practische Bedeutung, die Geschichte hat ihm vielfach widersprochen. Es gab Völker, an deren Spitze sich eine erobernde Gewalt stellte, auch das Lehensverhältniß hat oft Aenderungen gemacht, der Fürst empfing das Land von einem Höhern zum Lehn, und ward so Landesherr. Dies Verhältniß waltete früher auch in Meklenburg, später ward es aufgehoben, und der Fürst ward souverain. Jetzt endlich ist das Volk zum Bewußtsein gekommen, daß es ein Wesen sei, daß es sich regieren müsse nach seinem eignen Willen. Aber es kommt darauf an, daß dies als ein Bewußtsein des Volksrechts ausgesprochen werde. Es ist dies ein Satz des Rechts, ein Gesetz, den wir verpflichtet sind, auszusprechen. Wir sind hier im Namen des Volks, um eine Verfassung zu Stande zu bringen, oder auch zu vereinbaren, (mir gilt das gleich, wenn der Fürst sie so annehmen will, wie wir wollen) und wir müssen dies Princip hier als das Bewußtsein des Volkes aussprechen, das als ein Rechtssatz zur Geltung kommen soll. Wenn gesagt wird, es gehöre in ein Programm und nicht in ein Gesetz, so kann ich dem nicht beipflichten. Der Satz fand sich auch in dem Programm der Reformvereine, wenn auch in einer andern Form, in der er hier nicht passen würde. Daß die politische Gewalt der Abgeordnetenkammer zum größten Theil vom Volk ausgeht, wird Niemand bezweifeln, denn wir sind hier als die vom Volk Gewählten. Aber wohl wird daran gezweifelt, ob auch die Macht des Fürsten vom Volke herstamme, und dies wird dadurch entschieden werden, daß wir hier den §. 1 ausdrücklich aussprechen. — Es ist gesagt, der Fürst sei nicht erst eingesetzt worden; freilich ist er immer Fürst gewesen und immer Fürst geblieben, darüber ist nie Streit gewesen. Aber dennoch ist es eine ganz neue Gestaltung der Dinge, welche wir jetzt annehmen wollen. Er empfängt jetzt seine politische Gewalt durch das Grundgesetz, welches wir hier beschließen.

M. Wiggers: Ich will nur einige Gründe, welche gegen den Paragraphen geltend gemacht worden sind, widerlegen. Man sagt, es wäre gefährlich, einen so allgemeinen Satz an die Spitze zu stellen, es könne die Folge die Republik sein. Aber, meine Herren! dieser Grundsatz kann sowohl in einer absoluten Monarchie, als in einer Republik oder einer constitutionellen Monarchie gelten, er ist nur ein Ausdruck dafür, daß die bestehende Staatsform auf dem Willen des Staats beruht. — Ferner soll er überflüssig sein und Spangenberg meint, er sei ein bloßes Theorem. Es ist Allen bekannt, und es ist ein geschichtliches Ereigniß, daß im Juli v. J. von den Reformvereinen ihr Programm aufgestellt ward. Ich spreche hier nicht für die Herren, welche einen ganz verschiedenen Standpunkt einnehmen, denn ich traue mir nicht eine so große Rednergabe zu, um hier Proselyten machen zu können; aber ich spreche für die Herren, welche diesen Grundsatz der Volkssouveränetät als richtig anerkennen und doch nicht wollen, daß er aufgenommen werde.

War er denn damals überflüssig, als die Herren jenes Programm unterschrieben? Ich freue mich, daß die Majorität der Kammer aus solchen Männern besteht, welche dies thaten, u. daß hier auch ein Commissarius sitzt, der diesen Grundsatz unterschrieb. Wenn man aber diesen Grundsatz nicht auch hier ausspricht, so wird man dem Princip, welches man damals anerkannte, ungetreu; wenn der Satz jetzt überflüssig ist, so war er es auch damals. — Ferner ist entgegnet, ein so allgemeiner Satz gehöre nicht in ein Gesetz. Es ist bereits entwickelt worden, daß solche allgemeine Principien hochwichtig sind, und daß es ein Product der neuern Wissenschaft und Philosophie ist, daß wir dazu gekommen sind, sowie daß besonders unsere Jurisprudenz in neuerer Zeit dahin gerichtet ist. Grade in dem Grundgesetze ist dies allgemeine Princip nicht überflüssig, denn aus ihm sind die einzelnen Consequenzen abzuleiden; alle Consequenzen noch ganz besonders aufzuführen, liegt außer Ihrer Macht. — Man will wohl das Princip, aber nicht die Consequenzen aus demselben; ich aber will, wenn ich das Princip habe, auch die volle Consequenz, die daraus folgt. — Ich will noch eins hinzufügen und einen Grund bekämpfen, der vielleicht im Hintergrunde liegt: es seien die Zeitumstände nicht darnach, dies Princip auszusprechen. Ich weiß wohl, daß die Politik sich auch nach den Umständen zu richten hat. Aber ein bestimmtes Princip darf ich nie aufgeben, das kann sich nie nach den Umständen richten. Habe ich es einmal, so muß ich es unter allen Zeitumständen und Begebenheiten offen aussprechen, sollte ich auch damit untergehen.

Krüger: Ich will mir einige Worte erlauben, weil ich in dieser Frage mit mehreren meiner politischen Gesinnungsgenossen abstimmig bin, ich werde nämlich für den Paragraph stimmen. Es ist unsere Aufgabe, für diejenige Gewalt, welche mit dem Begriffe des Staats selbst gegeben ist, die nothwendigen Organe zu finden und die Bedingungen ihrer Wirksamkeit festzustellen. Deshalb wird die Frage nach dem Ursprung dieser Gewalt nöthig. Die eine Ansicht glaubt, daß die Macht der Fürsten aus historischem, aus eignem Recht entspringe, von Gottes Gnaden sei, die andere, daß die Regierungsgewalt des Fürsten durch den Willen des Volks entstanden sei. Ich theile diese letzte Ansicht und ich halte es im Interesse der Krone, daß dieselbe durch ihre Aufnahme in das Grundgesetz so fest hingestellt werde, daß die entgegengesetzte Ansicht für immer ausgeschlossen ist. Mit einem Theile der Seite (auf die Linke deutend) bin ich nicht damit einverstanden, daß sie die Regierungsgewalt, welche für jeden Staat eine kräftige sein muß, zu sehr beschränken will; aber ich bin damit einverstanden, daß das Princip klar hingestellt werde, daß alle Gewalt vom Staate ausgebe. Ich will lieber beim Fürsten den Zusatz von Volkes Willen, als das demüthig-hochmüthige von Gottes Gnaden.

Der Schluß der Debatte wird unterstützt und angenommen.

Ernst macht die persönliche Bemerkung, daß er nicht zu den politischen Freunden gehöre, von denen Spangenberg erst erklärt habe, daß sie den §. 1, obwohl sie die Wahrheit anerkennten, für unzweckmäßig hielten; er sei dagegen, weil er den Satz auch für unwahr halte (Zischen, Bravo auf der Linken).

Brückner: Durch das, was alle Vorredner gesagt haben, bin ich nicht überzeugt worden. Der Satz ist ein Theorem, eine ausgesprochene Ansicht, er hat aber keine practische Bedeutung. Petermann hat freilich gesagt, der Fürst und die Minister würden sich dann immer bewußt sein, von wo ihre Gewalt stamme; allein ich sehe nicht ein, wie der Satz dadurch practischer wird, denn ist jenes einmal nicht der Fall, so muß immer auf die speciellen Bestimmungen recurrirt werden. — Wenn ferner bemerkt ist, er sei zweckmäßig zu einer Interpretation, so glaube ich auch das nicht, Collisionsfälle sind nur zwischen Fürst und Abgeordnetenkammer denkbar; beide leiten aber die Gewalt vom Volke ab, und es kann nur streitig sein, wem von beiden das Volk die Gewalt übertragen hat.

Marcus: Ich habe bisher noch die Thatsache nicht angeführt, daß aus vielen Städten Meklenburgs Petitionen eingegangen sind, daß doch dieser Satz Geltung und Anerkennung finden möge; sie sind aus Neubrandenburg, Strelitz, Rostock, Schwerin und Bützow. Es ist gewiß wünschenswerth, daß der Satz aufgenommen werde, damit wir nicht in den Fehler der alten Verfassungsurkunden verfallen, die einen bloßen Forma-

lismus hatten und alle staatsrechtlichen Fälle dadurch ordnen wollten, daß sie für Jeden eine Bestimmung aufstellten. Wir müssen der Verfassung einen lebenskräftigen Inhalt geben und ein Princip an die Spitze stellen, das nicht blos die Verfassung durchziehen soll, sondern sich auch in allen staatlichen Verhältnissen Geltung verschaffen muß.

Es wird durch Abstimmung festgestellt, daß zuerst der Antrag der Majorität zur Abstimmung kommen soll.

Der §. 1 wird darauf mit 49 : 45 Stimmen angenommen.

Schluß der Sitzung 5 Uhr. (A. M.)

Vierundfünfzigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 27. Februar 1849.
Präsident: Trotsche.

Schriftführer Roloff verliest das Protokoll der vorigen Sitzung, welches nach Beseitigung einiger Reclamationen angenommen wird.

Vom Büreau werden folgende Eingänge verlesen:

1) Unterantrag Bencard zum Militäraushebungsgesetze:
zum Schluß des §. 3 desselben Gesetzes den Zusatz aufzunehmen: bis auf Weiteres brauchen die militärpflichtigen Matrosen zur ärztlichen Untersuchung vor den Districtsbehörden sich nicht zu gestellen.

2) Antrag desselben zu §. 5 desselben Gesetzentwurfes:
die in der Regierungsvorlage vorgeschlagene Zusatzbestimmung, welche lautet: „die von den Wehrpflichtigen über ihren Gesundheitszustand producirten ärztlichen Zeugnisse finden nur dann Berücksichtigung, wenn die bescheinigten Körperfehler oder Krankheiten durch die vor der Districtsbehörde angestellten ärztlichen Untersuchungen sich bestätigen", unverändert oder solche Bestimmung mit folgendem Zusatz: Kann der untersuchende Arzt keine vollkommene Selbstüberzeugung über das Vorhandensein der bescheinigten Gebrechen erlangen, so ist nach Hinstellung des Wehrpflichtigen ins Militär die Anzeige von dem zweifelhaften Falle, unter Einsendung der etwa beigebrachten ärztlichen Atteste, bei der Militärbehörde zu machen.

3) Amendement Engel zu demselben Gesetze:
im §. 5 sub 2
1) sub c nur die Worte: „wegen solcher Mängel — gefunden werden" eingerückt stehen zu lassen, und die folgenden Worte von müssen sich bis zu Ende des Satzes nach vorne wieder auszurücken;
2) dann das Wort „ärztlichen" zu streichen;
3) hinter den Worten: „dritten Untersuchung" einzuschalten: „aus einem der sub a, b, c angegebenen Gründe fortdauernd", und endlich
4) in dem Schlußsatze dieses Paragraphen a) statt „untersuchenden Aerzten" zu setzen „Militärdistrictsbehörden", und b) hinter „dritten Gestellung" einzuschalten: „zwecks zu widerholender Prüfung des Maßes und resp. weiterer ärztlicher Untersuchung".

4) Unterantrag Schwarz zu §. 2 des Militäraushebungsgesetzes:
zwischen den ersten und zweiten Satz des §. 2 einzuschieben: „jedoch sollen davon ausgenommen sein alle jungen Leute, welche als einzige erwachsene Söhne einer Wittwe, als Ernährer einer Familie, nach desfallsigen Attesten der zuständigen Behörden, anzusehen sind."

5) Amendement Siedenburg:
am Ende des §. 6 hinzuzufügen: Militärpflichtigen, die an einem bestimmten Garnisonsorte ihres Lebensberufes wegen ihre Dienstpflicht zu leisten wünschen, soll Berücksichtigung ihrer Wünsche gewährt werden.

6) Dringlicher, nach Annahme des Militäraushebungsgesetzes zu berathender Antrag des Justiz-Ausschusses:
den Gesetzesentwurf für die diesjährige Aushebung der Wehrpflichtigen aus dem Geburtsjahre $18^{27}/_{28}$ auch für das Großherzogthum Meklenburg mit den sich vernöthigenden Abänderungen anzunehmen.

7) Dringlicher Antrag M. Wiggers:
Unter Ueberreichung einer Petition sämmtlicher militärpflichtigen jungen Leute aus Röbel, betreffend den Fahneneid und dessen Abänderung, stelle ich den dringlichen Antrag:
diese Petition dem Petitionsausschusse zur schleunigen Berichterstattung hinzugeben.

8) Unterantrag Driver zu sub 4 ad §. 3 des Minoritätserachtens:
1) im ersten Satz die Worte „noch von beiden vereint" wegzulassen;
2) im zweiten Absatze statt „Unabänderliche" zu setzen: „Wesentliche, nicht einseitig abzuändernde";
3) noch in demselben Satz hinter die Worte „Regierungsform sollen sein"
a) Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit des Großherzogs
zu setzen.

Commissarius Stever erklärt, daß bei der vorletzten commissarischen Erklärung seine Mitunterschrift versehentlich unterblieben sei und bittet, ihm entweder die nachträgliche Unterschrift zu gestatten oder diese seine Erklärung zu Protokoll zu nehmen. Das Letztere wird ihm vom Präsidenten zugesichert.

Pohle berichtet Namens der 5ten Abtheilung über die im 63sten Wahlbezirke stattgehabten Neuwahl. Es seien alle Wahlmänner bis auf zwei erschienen und ist der Förster Schultz mit 21 gegen 8 Stimmen erwählt worden. Nur eine Unregelmäßigkeit finde sich. Es seien nämlich die Wahlzettel nicht vernichtet worden, sondern dem Wahlprotokolle angeschlossen. Dadurch könne die Wahlfreiheit beeinträchtigt werden und müsse er es anheimgeben, die Regierung zu ersuchen, bei künftigen Wahl-Commissorien die Vernichtung der Wahlzettel ausdrücklich anzubefehlen. Uebrigens sehe die Abtheilung keinen Grund, die Wahl des Försters Schultz irgendwie zu beanstanden und beantrage er Namens der Abtheilung deren Gültigkeitserklärung.

Die Wahl wird von der Versammlung für gültig und der Förster Schultz aus Volkenshagen vom Präsidenten als Abgeordneter verkündigt.

Vor der Tagesordnung wird jetzt der oben sub 7 mitgetheilte Antrag M. Wiggers vorgenommen.

M. Wiggers: Die Militärpflichtigen in Röbel fürchten bei ihrer bevorstehenden Einstellung ins Militär den alten Militäreid leisten zu müssen und bitten um dessen Abänderung. Da sie schon zum 1sten März einberufen sind, so ist die Sache höchst dringlich. Lehnen Sie die Dringlichkeit ab, so haben Sie den ganzen Antrag abgelehnt.

Die Dringlichkeit wird bei der Abstimmung durch Namensaufruf mit 44 gegen 43 Stimmen anerkannt.

M. Wiggers: Ich erlaube mir, Ihnen die Petition mitzutheilen. (Der Redner verliest diese Petition, in welcher von den Militärpflichtigen die Befürchtung ausgesprochen wird, daß sie, wie es noch bis vor wenigen Jahren wenigstens der Fall gewesen, den durch das Kriegsrecht vom 10. November 1810 vorgeschriebenen und folgendermaßen lautenden Fahneneid:

„Ich N. N. gelobe hiedurch an Eides Statt, daß ich dem durchlauchtigsten Herzoge und Herrn Friedrich Franz, souverän regierendem Herzoge zu Meklenburg, in allen und jeden Vorfällen während meiner Dienstzeit treu und redlich, selbst mit Aufopferung Leibes und Lebens, dienen, Höchstdemselben, Höchstdero Officieren und meinen übrigen Vorgesetzten jederzeit Ehrerbietung, Achtung und schuldigen Gehorsam in genauester Befolgung ihrer Befehle beweisen, und mich in Ausübung meiner sämmtlichen Pflichten stets so betragen will, wie es einem ehrliebenden, rechtschaffenen und braven Soldaten eignet und gebühret."

leisten müßten.)

(Hierzu zwei Beilagen.)

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Extra-Beilage zum Meklenburgischen Landtagsboten.

Donnerstag, den 1. März 1849.

Die Bittsteller halten diesen Eid nicht für passend und glauben, daß sie nur dem Großherzoge, dem Staate und der neuen Verfassung Treue und Gehorsam schwören müssen. Meine Herren! Ich habe mich über politische Eide schon einmal ausgesprochen und will hier das damals Gesagte nicht wiederholen. Ich weiß auch nicht einmal, ob dieser alte Eid jetzt noch muß geleistet werden. Meine Bitte geht nur dahin, diesen Antrag dem Petitions-Ausschusse zur schleunigsten Berichterstattung zu übergeben.

Meyer-Malchow: Ich beantrage Uebergang zur Tagesordnung und damit die völlige Verwerfung dieses Antrags. Der Verfassungs-Ausschuß hat es nicht deutlich ausgesprochen, daß der Großherzog den Oberbefehl über das Heer führe. Dies versteht sich meiner Ansicht nach von selbst, weil das Heer der rechte Arm der Executivgewalt ist. Deshalb wird der Soldat dem Großherzoge den Eid der Treue leisten müssen. Dieser Eid soll nun dahin abgeändert werden, daß er dem Staat und der Verfassung geleistet werde. Nach dem uns mitgetheilten Ministerialentwurf, oder ich weiß nicht, wie ich ihn nennen soll, (den Abgeordneten Pohle ansehend) doch ja! den Entwurf der Krone (Pohle: Jawohl! den Entwurf der Krone!) soll auch in Zukunft der Eid auf die Verfassung in den Fahneneid aufgenommen werden. Bis dahin ist aber kein Grund zur Beschwerde vorhanden.

Pohle: Daß der verehrte Abgeordnete aus dem 76sten Wahlbezirke einen starken Arm der Executivgewalt wünscht, finde ich sehr natürlich. Welche Gesetzentwürfe noch sonst in seinem klugen Kopfe (große Unruhe) bezweifeln Sie das? Ich habe es nicht in Zweifel gezogen.

Der Präsident: Herr Abgeordnete Pohle, ich bitte, daß Sie nicht persönlich werden.

Pohle: Er hat uns viel erzählt, was noch in den Verfassungsentwurf kommen werde, den er sehr witzig einen Entwurf der Krone nannte. Ich weiß nicht, was das hier soll. Ich habe nur gehört, daß es sehr zweckmäßig sei, das Militair auf die Verfassung zu beeidigen und deshalb halte ich es für zweckmäßig zur Tagesordnung überzugehen.

Die Debatte wird geschlossen.

M. Wiggers: Ich glaube, Meyer-Malchow hat meinen Antrag mißverstanden. Ich habe keinen Antrag auf Abänderung des Fahneneides gestellt, sondern nur gebeten, einen Bericht des Petitions-Ausschusses zu erfordern. Die Ansichten des Abgeordneten Meyer-Malchow sind übrigens nur persönlich. Ich glaube nicht, daß in einem constitutionellen Staate einem souverainen Großherzoge ein Eid wie dieser könne geleistet werden. Uebrigens steht Meyer-Molchow mit dem commissarischen Entwurfe im Widerspruche. In diesem ist Beeidigung des Militairs auf die Verfassung ausdrücklich festgesetzt.

Steyer: Die Worte in dem commissarischen Verfassungsentwurf sind nur auf die Zuknnft zu beziehen, nicht aber auf die jetzige Zeit, wo die Verfassung noch gar nicht fertig ist.

Bei namentlicher Abstimmung wird das Amendement Meyer-Malchow mit 46 gegen 44 Stimmen abgelehnt (Einer hat sich der Abstimmung enthalten). Der Antrag Moritz Wiggers aber mit 46 gegen 40 angenommen (3 haben nicht gestimmt).

Tagesordnung.

1. 4ter Bericht des Justiz-Ausschusses.

Die von der Meklenburg-Schwerinschen Regierung herausgegebenen, dem Justiz-Ausschuß zur Berichterstattung überwiesenen Vorlagen in Betreff beabsichtigter Abänderungen der bestehenden Recrutirungsgesetze für die diesjährige Militairaushebung enthalten keinen eigentlichen Gesetzentwurf, sondern nur die Angabe der beabsichtigten Aenderungen und Zusätze nebst einigen motivirenden Bemerkungen. In den letzteren ist darauf hingewiesen, daß die Vorschriften der Reichsgesetze über Wehrpflicht für die Zukunft ein ganz neues Recrutirungsgesetz nothwendig machen, bei welchem noch manche wichtige Puncte zur Erörterung kommen müßten, namentlich:

a. die Länge der Dienstzeit im activen Heere;
b. die weitere Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr;
c. die Frage, ob überall und unter welchen speciellen Bedingungen für diejenigen Wehrpflichtigen, welche freiwillig eintreten und ihre Ausrüstung auf eigene Kosten bestreiten, eine kürzere Dienstzeit im activen Heere zulässig sei;
d. ob vielleicht bei den Nichtcombattanten eine Stellvertretung zuzulassen sei;
e. eine andere Eintheilung der Recrutirungsbezirke und eine veränderte Organisation der Recrutirungsbehörden.

Es ist aber weiter in den Regierungsvorlagen hervorgehoben, daß ein solches neues Recrutirungsgesetz erst dann zweckmäßig zu erlassen sei, wenn die von der deutschen Centralgewalt vorbehaltenen Bestimmungen über die Formation und Organisation des deutschen Reichsheeres erfolgt wären. Da nun die diesjährige Recrutirung schon im Monat April Statt zu finden hat, so geht der Vorschlag der Regierung dahin, für dieselbe provisorisch noch die jetzt bestehenden Gesetze im Uebrigen zum Grunde zu legen, jedoch mit mehreren heils nothwendigen, theils zweckmäßig erscheinenden Modificationen.

Wir haben uns diesen Ansichten nur anschließen können und demgemäß nach zuvoriger Prüfung der einzelnen vorgeschlagenen Modificationen denjenigen Gesetzentwurf verfaßt, welchen wir hierneben vorlegen und zu dessen Motivirung wir noch Nachstehendes hinzufügen:

ad §. 1. Die Zulässigkeit der Stellvertretung ist bereits durch Artikel 2 der Grundrechte im letzten Satze aufgehoben und bedurfte es daher in dem vorliegenden Gesetze nur einer Hinweisung auf den Wegfall aller mit der reichsgesetzlichen Vorschrift nicht zu vereinbarenden Bestimmungen der früheren Recrutirungsgesetze über Stellvertretung;

ad §. 2. Die Einstellung der gesammten waffenfähigen Mannschaft ist eine Folge der gleichen Wehrpflicht Aller, welche durch die Grundrechte vorgeschrieben ist, da Niemand als zur Erfüllung der Wehrpflicht befähigt angesehen werden kann, der nicht die nöthige militairische Ausbildung erhalten hat.

Diese Einstellung ist aber auch, wie in den Regierungsvorlagen hervorgehoben wird, in diesem Jahre um so nothwendiger, als ohne dieselbe die kürzlich erfolgte Einstellung der zwei Altersklassen von $18^{25}/_{27}$ nicht hinreichen würde, um den Gesammtbetrag der erforderlichen 2 pCt. der Bevölkerung zu decken, mithin in die Zahl derer, welche nach bisherigen Gesetzen vom Dienst befreiet waren, noch weiter zurückgegriffen werden müßte.

Für den Fall, wenn durch die Einstellung der gesammten Wehrmannschaft dieses Jahres der Militairbestand des Landes zu groß würde, sollen nach Vorschlag der Regierungsvorlage diejenigen von der Einstellung entfreiet werden, welche nach dem Datum ihrer Geburt die ältesten sind, allein wir haben die in §. 2 für diesen Fall getroffenen Verfügungen für gerechtfertigter gehalten.

ad §. 3. Die bisherige Entfreiung der Matrosen vom Militairdienste widerspricht dem Grundsatze der gleichen Wehrpflicht und mußte daher aufgehoben werden. Allein die Rücksicht auf die Gründe, welche bisher eine Entfreiung der Matrosen veranlaßten, rechtfertigt die Vorschrift, daß die jetzt militairpflichtigen Matrosen nicht sofort eingeübt, sondern unter diejenige Mannschaft eingestellt werden, welche erst im Falle eines ausbrechenden Krieges einberufen wird. Dabei erschien es zweckmäßig, ihnen schon jetzt die Verpflichtung aufzuerlegen, erforderten Falls ihre Wehrpflicht durch Dienst auf der deutschen Flotte zu erfüllen;

ad §. 4, 5, 6. Die hier gemachten Zusatzbestimmungen zu den älteren Recrutirungsgesetzen empfehlen sich aus Gründen der Zweckmäßigkeit.

In den Regierungsvorlagen ist noch eine Zusatzbestimmung zu Anlage I §. 4 des revidirten Recrutirungsgesetzes dahin vorgeschlagen:

die von den Wehrpflichtigen über ihren Gesundheitszustand producirten ärztlichen Zeugnisse finden nur dann Berücksichtigung, wenn die bescheinigten Körperfehler oder Krankheiten durch die vor der Districtsbehörde angestellte ärztliche Untersuchung sich bestätigen.

Allein wir halten dafür, es bei den bisherigen Bestimmungen zu lassen, da Fälle vorkommen können, in denen krankhafte Körperzustände, welche sich der Wahrnehmung des untersuchenden Arztes gänzlich entziehen, nur durch Zeugnisse des behandelnden Arztes darzuthun sind, in welchen Fällen es dem Urtheile des ersteren überlassen bleiben muß, welchen Werth er solchen Zeugnissen beilegen darf.

Wir beantragen:

die Annahme des anliegenden Gesetzentwurfes.

Schwerin, den 24. Februar 1849.

Krüger, als Berichterstatter.

Bolten. Kippe. v. Liebeherr. Marcus. Petermann. Pohle. Stever. Wehmeyer.

Friedrich Franz von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

In Ausführung des Reichsgesetzes vom 27. December v. J., betreffend die Bestimmung über Einführung der Grundrechte des deutschen Volks, Art. 3 Nr. 3, verordnen Wir, da die Erlassung eines neuen vollständigen Gesetzes über die Erfüllung der Wehrpflicht zweckmäßig erst dann wird geschehen können, wenn die von der deutschen Centralgewalt vorbehaltenen Bestimmungen über die Formation und Organisation des deutschen Reichsheeres erlassen sein werden, für jetzt provisorisch in Betreff der diesjährigen Aushebung der Wehrpflichtigen aus dem Geburtsjahre vom 1. August 1827—28, mit Zustimmung der Versammlung der Abgeordneten, was folgt:

§. 1. Die diesjährige Aushebung der Wehrpflichtigen aus dem Geburtsjahre vom 1. August 1827—28 geschieht im Uebrigen in Grundlage der jetzt bestehenden Gesetze, nämlich des revidirten Recrutirungsgesetzes vom 22. Februar 1830 und der späteren Verordnungen, jedoch unter Wegfallen aller auf die nach dem Reichsgesetze unstatthafte Erfüllung der Wehrpflicht durch Stellvertretung bezüglichen Bestimmungen und mit denjenigen Modificationen, welche in Nachstehendem vorgeschrieben sind.

§. 2. Es findet bei der bevorstehenden Recrutirung keine Ausloosung, sondern eine Aushebung in der Art statt, daß sämmtliche Wehrpflichtigen aus dem Geburtsjahre vom 1. August 1827—28 einberufen und im Falle körperlicher Brauchbarkeit in das Militär eingestellt werden.

Sollte in Folge dieser Einstellung die Anzahl der gesammten im Dienste befindlichen Wehrmannschaft die Höhe des für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin reichsgesetzlich erforderten Contingents übersteigen, so ist eine dem Mehrbetrage entsprechende Anzahl der bei der letzten außerordentlichen Aushebung eingestellten Wehrpflichtigen und zwar zuerst aus der früheren Altersclasse, innerhalb derselben Altersclasse, aber nach dem älteren Datum der Geburt und bei gleichem Datum nach dem Loose, zu entlassen.

§. 3. Rücksichtlich der Matrosen hört die bisherige Entfreiung vom Militärdienste auf und werden sämmtliche Matrosen aus dem Geburtsjahr vom 1. August 1827—28 in der Art zum Militärdienst herangezogen, daß sie zur Zeit in die, ein halb pCt. der vorigjährigen Bevölkerung betragende Reserve eingerechnet und zugleich hierdurch ausdrücklich verpflichtet erklärt werden, nach den Bestimmungen des zu erwarteten Reichsgesetzes auf der deutschen Flotte zu dienen.

§. 4. Für die Leitung der Aushebung normiren neben den älteren Recrutirungsgesetzen, die §. 9, 10, 12 und der letzte Satz des §. 13 der Verordnung vom 16ten October v. J. wegen Aushebung der zur Verstärkung der deutschen Streitmacht erforderlichen Mannschaft.

§. 5. Rücksichtlich der körperlichen Beschaffenheit und Brauchbarkeit zum Kriegsdienst gelten gleichfalls die bisherigen Bestimmungen, jedoch mit nachstehenden Modificationen:

1) Statt der subadjuncta A, B, C zur Anlage I des Recrutirungsgesetzes vom 22sten Februar 1830 normiren die subadjuncta A, B, C der Verordnung vom 16ten October v. J.

2) Alle diejenigen Wehrpflichtigen, welche
   a) wegen Untermaaßes, d. h. weil sie nicht 5 Fuß 1 Zoll nach dem beim Engern Ausschuß deponirten früheren Militärmaaß haben;
   b) wegen allgemeiner Körperschwäche, oder
   c) wegen solcher Mängel, von denen sich erwarten läßt, daß sie mit der Zeit gehoben werden, unbrauchbar gefunden werden, müssen sich bei der Aushebung der beiden nächsten Jahre wiederum zur ärztlichen Untersuchung gestellen, und erfolgt ihre gänzliche Entfreiung vom Militärdienste erst dann, wenn sie auch bei der dritten Untersuchung als unbrauchbar erscheinen.

Die untersuchenden Aerzte haben diejenigen Wehrpflichtigen, welche hiernach zur zweiten und resp. dritten Gestellung verpflichtet sind, ausdrücklich zu bezeichnen und sind darnach die Listen und Schema an- und auszufertigen.

§. 6. Ueber diejenigen Militärpflichtigen, welche zur Zeit der Gestellung vor der Districtsbehörde temporär krank und dadurch am Erscheinen behindert sind, ist ein ärztliches, von der betreffenden Ortsobrigkeit zu beglaubigendes Zeugniß durch die abliefernde Bezirksbehörde zu produciren und haben solche temporär Kranke, wenn sie nicht spätestens 14 Tage nach beschaffter Hauptablieferung sich nachträglich gestellen können, zur Aushebung des nächsten Jahrgangs sich zu sistiren.

§. 7. Alle Bestimmungen der früheren Recrutirungsgesetze, welche den obigen Vorschriften entgegenstehen, werden hiermit aufgehoben.

Gegeben

Der Präsident eröffnet die Discussion über das Gesetz im Allgemeinen, es findet sich aber kein Redner. Man geht darauf über zum Eingange.

v. d. Kettenburg: Es wäre mir wünschenswerth, wenn der Eingang eine andere Fassung erhielte, durch welche dies Gesetz nur als provisorische Abänderung hingestellt würde. Dann wäre es weniger schroff, daß die Kammer schon jetzt mit Ausschließung anderer Berechtigten gemeinschaftlich mit der Regierung solche allgemeine Gesetze erläßt. Ich stelle das Amendement:

nach „verordnen Wir“ hinzuzufügen: „mit Vorbehalt einer etwa sich vernothwendigenden Abänderung für die künftige Aushebung der Wehrpflichtigen.“

Petermann: Ich will nur bemerken, daß dies Amendement mit dem weiteren Verlauf des Gesetzes im Widerspruche steht, weil rücksichtlich dieser gegenwärtigen Aushebung Abänderungen nicht füglich denkbar sind.

Reuter: Insoweit muß ich mit v. d. Kettenburg übereinstimmen, als das Gesetz, insofern es sich auf die diesjährige Aushebung bezieht, kein provisorisches ist.

Petermann: Das Gesetz ist allerdings provisorisch. Es bestimmt Nichts über die Dienstzeit. Die Leute würden also ewig dienen müssen.

Schluß der Debatte.

v. d. Kettenburg: Was Petermann gesagt hat, kann ich als richtig nicht anerkennen. Wenn mein Amendement angenommen würde, könnte es möglich sein, daß auch die übrigen Bestimmungen demgemäß geändert würden. Uebrigens kann ich zur Miterlassung provisorischer Gesetze weder mich noch sonst irgend Jemand in dieser Versammlung anerkennen.

Das Amendement v. d. Kettenburg wird abgelehnt und die vom Ausschusse beantragte Fassung angenommen.

Ebenso §. 1.

Zu §. 2 ist das bereits mitgetheilte Amendement Schwarz gestellt.

Krüger: Gegen das Amendement Schwarz muß ich mich erklären, weil das Reichsgesetz in Art. 2 sagt: die Wehrpflicht ist für Alle gleich, und es uns nicht zusteht, Ausnahmen zu machen.

Schwarz: Ich habe diesen Einwand erwartet, glaube aber, daß man mit demselben Rechte die Abweichung des §. 3 von den Grundrechten behaupten könnte, wo die Matrosen ausbeschieden sind. Ist eine Ausnahme von der allgemeinen Wehrpflicht zu Gunsten der Rheder zulässig, so kann man auch in Bezug auf eine arme Wittwe solche Ausnahmen zulassen. In Preußen ist schon lange allgemeine Wehrpflicht eingeführt. Allein diese

Ausnahmen finden sich auch dort. Macht man sie nicht, so führt dies Princip zu den größten Härten und wahren Ungerechtikeiten. Es ist ein altes Gesetz: Keine Regel ohne Ausnahme! und deshalb empfehle ich Ihnen die Annahme meines Amendements.

Petermann: Wo der Vorredner aufhörte, da will ich anknüpfen, nämlich bei dem Gesetz: Keine Regel ohne Ausnahme! Hier ist die Regel nicht von uns gegeben, uns steht es also auch nicht zu, eine Ausnahme zu machen. Die Matrosen sind durch den §. 3 keineswegs befreit.

Stever: Wenn ich auch die Härte anerkenne, die in dem Gesetz liegt, so steht es doch nicht in unserer Macht, die gewünschte Ausnahme zu statuiren, weil das Reichsgesetz ausdrücklich allgemeine Wehrpflicht vorschreibt. Für die Matrosen ist keine Ausnahme gemacht, sie werden zum Seemilitair reservirt und sind deshalb in das halbe Procent Reserve gezogen.

Schwarz: Ich habe es vorausgesehen, daß namentlich die Juristen mir entgegentreten würden. Aber wo eine ganze Klasse zur Reserve gezogen wird, da wird von der allgemeinen Wehrpflicht zu Gunsten dieser Klasse eine Ausnahme gemacht. Es ist gesagt, die Matrosen würden herangezogen und daneben für den Seedienst reservirt. Der Seedienst ist aber ein doppelter. Es giebt 1) Seesoldaten und 2) Matrosen auf den Kriegsschiffen. Sollen nun die Matrosen zu dem einen oder zu dem andern Dienst reservirt sein, so viel steht fest, daß sie einstweilen nicht wirklich eintreten, und werde ich mein Amendement dahin verändern, daß die von mir bezeichneten jungen Leute ebenso gestellt werden, wie die Matrosen.

v. Dewitz-Krumbeck: Ich möchte das Amendement Schwarz unterstützen. Es scheint mir in der Billigkeit zu liegen, jene jungen Leute in die Reserve zu stellen.

Reinhold: Ich bin der Meinung, daß wir nicht befugt sind, Ausnahmen von den Grundrechten zu machen. Der von Schwarz angegebene Billigkeitsgrund ist nicht der einzige. Es würden uns dann noch viele andere vorkommen, wir können, wie gesagt, keine Ausnahme von den Grundrechten machen, haben es aber doch schon gethan, indem wir ganz kürzlich solche Leute, die nach den Grundrechten wehrpflichtig waren, dispensirt haben.

Amendement Schwarz in der veränderten Fassung:

jedoch sollen alle jungen Leute ꝛc. (die oben angegebenen Fälle) in gleicher Weise wie sub §. 3 für die Matrosen vorgeschrieben ist, zur Reserve gerechnet werden.

Stever: Würden wir das Amendement annehmen, so würden sich sehr viele junge Leute darauf berufen und stände es zu befürchten, daß dann die verlangten 1½ pCt. nicht könnten gestellt werden. Die Matrosen sind von der allgemeinen Wehrpflicht nicht ausgenommen, sondern sie werden nur temporär zurückgeschoben.

Schumacher: Meine Herren! Ich verkenne die Gesinnung nicht, die Schwarz geleitet hat. Aber wenn wir diese Ausnahme statuiren, so kommen wir noch zu vielen anderen. Die Befreiung der Matrosen ist nur eine temporäre zum Besten der Flotte.

Marcus: Ich trete dem Schwarzschen Amendement entgegen, weil das Princip der Gleichheit uns gebietet, keine Ausnahme zu machen und weil das Privatwohl dem öffentlichen Interesse muß untergeordnet werden.

Die Debatte wird geschlossen.

Schwarz: Ich kann die Richtigkeit dieser Worte nicht anerkennen. Das Princip der Gleichheit durchdringt auch mich und weiß ich gleichfalls, daß das Privatwohl dem öffentlichen Wohl muß untergeordnet werden. Allein das wahre Staatswohl ist nur in dem Privatwohl gegründet, und wenn einer unbemittelten Familie ihr einziger Versorger genommen wird, so kann sie leicht der Armencasse der Commüne anheimfallen. Ich glaube auch nicht, daß der Ausfall bedeutend sein werde und empfehle Ihnen deshalb mein Amendement.

Krüger: Es ist gesagt, die Gleichheit der Wehrpflichtigen werde nicht beeinträchtigt, wenn auch nicht alle zugleich einberufen würden. Allein durch eine Begünstigung einzelner Klassen werden andere wieder benachtheiligt und wenn auch im Interesse des Staats die Matrosen anders gestellt sind, so kann man dies doch nicht auf Privatvortheile ausdehnen.

Das Amendement Schwarz wird abgelehnt und der §. 2 angenommen.

§. 3 mit dem Amendement Bencard.

Bencard: Dies Amendement habe ich gestellt, weil früher wegen der Reserven ein verschiedenes Verfahren bestand. Die Kriegsersatzmannschaft wurde ärztlich untersucht, die aus den Freigelosten gebildete Reserve nicht. Es haben nun schon viele Matrosen im guten Glauben, daß sie nicht würden eingestellt werden, das Land verlassen.

Schumacher: Die Recrutirung fällt in eine Zeit, wo die Schifffahrt schon eröffnet ist. Sollten die Matrosen ärztlich untersucht werden, so würde dadurch die Schifffahrt behindert.

v. Dewitz-Krumbeck: Ich empfehle Ihnen auch dies Amendement. Tüchtige Matrosen sind schwer zu bilden und daß sie wenigstens zu Matrosen tauglich sind, ergiebt sich auch ohne ärztliche Untersuchung von selbst.

§. 3 mit dem Amendement Bencard wird angenommen.

Ebenso §. 4. (H. Gr.)

Engel vertheidigt sein Amendement, und glaubt, daß durch die einzelnen Theile desselben der §. 6 genauer und schärfer werde hingestellt werden.

Spangenberg hält es, wenn man sich schon jetzt mit der schließlichen Redaction beschäftigen wolle, für nothwendig, gründlich zu Werke zu gehen und beantragt:

auch die Worte „unbrauchbar befunden werden“ auszurücken.

Stever vertheidigt die 3 ersten Theile des Amendements Engel, hält aber die beiden letzten für überflüssig und nicht in's Gesetz gehörig. — Reinhold macht auf einen Druckfehler aufmerksam, es müsse heißen „Schemata“. — Engel erklärt sich mit dem Amendement Spangenberg einverstanden. — Krüger läßt die geregte Einrückung oder Nichteinrückung, so wie die Druckfehler auf sich beruhen, und schließt sich im Ganzen Stever an, nur bemerkt er, daß auch die Militärdistrictsbehörden und nicht die Aerzte die Schemata anzufertigen hätten.

Der Antrag Engel sub 1 wird mit dem Amendement Spangenberg angenommen, sub 2 angenommen, sub 3 abgelehnt, sub 4a. angenommen, sub 4b. abgelehnt.

Es kommt zur Verhandlung das Amendement Bencard, betreffend einen Zusatz zu §. 5 (siehe oben).

Bencard: Er wundere sich, daß dieser von der Regierung proponirte Zusatz vom Ausschusse getilgt sei, da er doch von dem Bestreben ausgehe, alle Klassen der Gesellschaft möglichst gleich zu stellen. Bisher sei immer auf ärztliche Zeugnisse Rücksicht genommen und namentlich da, wo die Gebrechen äußerlich nicht wahrnehmbar gewesen seien, und sei auch bisher kein großer Mißbrauch damit getrieben, da diejenigen, welche sich dem Dienste entziehen gewollt, ein Mittel dazu in der Stellvertretung gehabt hätten. Jetzt, wo dies weggefallen und wo auch keine Hoffnung sei, daß die preußischen Bestimmungen über Erleichterungen bei Selbstequipirung sobald eintreten würden, bleibe der einzige Weg dazu ein ärztliches Attest, wo in der That kein Fehler vorhanden sei. So habe die jetzige außerordentliche Aushebung schon bedeutend mehr solcher Atteste zu Wege gebracht als früher. Wenn der Entwurf angenommen werde, so liege die Befürchtung nahe, daß mehr Atteste producirt werden würden, und namentlich von der höhern Klasse der Gesellschaft, da diese die Gesetze mehr kenne und sich auch leichter die Atteste verschaffen könne. Zur Verhütung von solchem Mißbrauch empfehle sich der von der Regierung proponirte Zusatz oder doch ein Zusatz, daß späterhin bei geschehener Einstellung durch fortgesetzte Beobachtung das Vorhandensein des Gebrechens ermittelt und der Recrut alsdann sofort entlassen werde. Außerdem gebe es noch ein Mittel, ein vor der Ortsobrigkeit ausgestelltes Zeugniß über das Gebrechen durch zwei Familienväter, deren Söhne im Militär dienten, auch könnten Kameraden aus demselben Ort darnach befragt werden. Es sei hienach nicht so leicht zu befürchten, daß junge unbrauchbare Leute in's Militär gestellt würden und ihrer Gesundheit schadeten.

Petermann: Eine Gesetzgebung dürfe nicht auf eine bloße Vermuthung des Mißbrauchs basirt werden; wenn ferner Bencard gesagt habe, daß die ärztlichen Atteste käuflich seien, so erscheine es doch nicht räthlich, einen ganzen Stand so herabzuwürdigen, er glaube, daß die Aerzte unter den jetzigen Verhältnissen die Bedeutung ihrer Atteste einsehen und keinen Mißbrauch damit treiben würden. — Uebrigens sei das gegenwärtige Gesetz

ja nur ein provisorisches, welches nur ganz nothwendige Abänderungen zu der bisherigen Gesetzgebung mache, und da empfehle es sich nicht, so tief einschneidende Bestimmungen zu treffen, wo doch bald definitive Bestimmungen nothwendig würden.

Bencard macht die factische Berichtigung, er habe nicht gesagt, daß die ärztlichen Atteste käuflich seien.

Stever: Als früheres Mitglied der Militärdistrictsbehörde habe er leider die Erfahrung gemacht, daß, wenn man auch nicht sagen wolle, die ärztlichen Atteste seien so käuflich, daß man sie wirklich falsch nennen könne, — dieselben doch häufig von der Art seien, daß sich später zeige, der Mann sei sehr wohl brauchbar. Es werde die Ueberschwemmung mit Attesten, welche früher schon stattgefunden habe, jetzt noch mehr eintreten. Aber es sei nicht nöthig, so weit zu gehen, wie der Antragsteller, es empfehle sich als zweckmäßig, die Proposition der Regierung, nach der nur solche Zeugnisse berücksichtigt werden sollten, wo der bescheinigte Fehler sich durch die ärztliche Untersuchung vor der Behörde sich bestätige.

Brandt sieht in dem Amendement Bencard weiter nichts als eine Humanitätsrücksicht, damit ein unbrauchbarer Soldat zeitig entfernt werden könne und seine Gesundheit nicht ruinire.

Die Debatte wird geschlossen.

Krüger: Nach der Ansicht des Ausschusses lasse sich die Kenntniß, ob Jemand zum Militairdienste unfähig sei, nur aus der ganzen Anschauung des Arztes, welche derselbe sich auch aus den Attesten bilden werde, entnehmen, es sei also die Rücksichtnahme auf diese letzteren gar nicht ausgeschlossen. Die bisherige gesetzliche Bestimmung sage in der Sache dasselbe, wenn die Aerzte ihre Schuldigkeit thäten; denn sie sollten ihre Meinung über die Fähigkeit oder Unfähigkeit doch aus dem Totaleindrucke bilden. Wenn auch dieser bestimmte Zusatz eintrete, so werde der Arzt doch oft keinen andern Anhalt haben, als dies Zeugniß, denn der Fehler sei oft gar nicht zu entdecken (Auf der Trib. No. 4 giebt ein Zuhöher seinen Beifall über diese Worte durch heftiges Händeklatschen zu erkennen. Der Präsident rügt dies.

Das Amendement Bencard wird angenommen.

§. 6. Hiezu das Amendement Siedenburg.

Stever bemerkt, daß schon früher immer die im Amendement beantragte Rücksicht genommen sei; indeß sei auch zu berücksichtigen, daß ein Recrut sich oft nur zu einer bestimmten Waffengattung qualificire und die verschiedenen Waffengattungen in bestimmten Städten ihre Garnison hätten; eine solche Bemerkung gehöre nicht in's Gesetz, die Militairbehörde werde, wie immer, so jetzt auch die gehörige Rücksicht darauf nehmen.

Krüger sieht sich durch die wiederholten Störungen, welcher jener obenerwähnte Zuschauer begeht, zu der Bitte an den Präsidenten veranlaßt, dafür zu sorgen, daß jene Störungen unterbleiben möchten, worauf der Unbekannte auf der Gallerie entgegnet: Wenn dies auf meine Wenigkeit gerichtet ist, so bitte ich, mich herunterzubringen. — Der Präsident notificirt ihm, daß dies sofort geschehen werde. Die Kammer läßt sich durch dies Intermezzo längere Zeit in ihren Verhandlungen stören.

Pohle glaubt, daß jene Bestimmung nicht in das Gesetz, sondern in eine Vollzugsverordnung gehöre und dann dem pflichtmäßigen Ermessen der Behörden die Ausführung überlassen bleiben müsse.

Brandt will die Commissarien um Ausführung dieser Maßregel ersuchen.

v. Lützow giebt die Versicherung, daß, nachdem die Kammer den Commissarien diesen Wunsch ausgesprochen habe, diese dafür sorgen würden, daß er so viel als möglich berücksichtigt werde. Siedenburg zieht darauf sein Amendement zurück.

Es wird darauf der §. 6 und auch der §. 7 angenommen, bei welcher Gelegenheit Schwarz die factische Berichtigung macht, daß, wenn ein verehrtes Mitglied dieser Versammlung, dessen große gesetzgeberische Fähigkeit er verehren müsse, gesagt habe, es sei nun über die Zeitdauer des Dienstes nichts gesagt, dieser Punkt durch §. 7 erledigt scheine, denn zu den Bestimmungen, welche nach demselben von Bestand geblieben seien, gehöre auch die über die Zeit des Dienstes.

Eine unwesentliche Debatte darüber, ob die Redaction des Gesetzes und die Abstimmung über das Ganze desselben erfolgen könne, im Beibehalt des §. 23 der Geschäftsordnung, welche den Druck und die Vertheilung von Ausschußberichten 24 Stunden vor Berathung ihrer Abstimmung verlangt, wird durch das Erbieten des Büreaus, die Redaction zu übernehmen, erledigt und die Abstimmung über den ganzen Entwurf auf die nächste Tagesordnung gesetzt.

Es kommt der dringliche Antrag des Justiz-Ausschusses, das angenommene Gesetz auch für Strelitz mit einzelnen Abänderungen zu erlassen, zur Verhandlung. — Es wird jedoch die Zulässigkeit einer sofortigen Berathung von vielen Seiten und namentlich auch vom Präsidenten, wegen des §. 23 der Geschäftsordnung bestritten. Hierüber und auch darüber, ob denn dieser Gegenstand auf eine der nächsten Tagesordnungen gesetzt werden könne, weil drei Sitzungen nach einem frühern Beschuß ausschließlich der Verfassung gewidmet sein sollten, entsteht eine längere ungeregelte Debatte, welche endlich durch die Annahme des Antrags Brandt: jenen Beschluß dahin zu modificiren, daß die Berathung über den Antrag des Justiz-Ausschusses außerordentlich auf die nächste Tagesordnung gesetzt werde, erledigt wird. —

Eingegangen ist folgende dringliche Interpellation v. d. Kettenburg, veranlaßt durch eine heutige Aeußerung von M. Wiggers, daß der Großherzog nicht mehr souverain sei, weil von der Regierung selbst anerkannt sei, daß die gegenwärtige Abgeordnetenkammer dieselben Rechte habe, wie die alten Stände, — dahin gehend, ob die Herren Commissarien die in ihrer am 24sten Februar der Abgeordnetenkammer gemachten Mittheilung enthaltene Aeußerung, daß nach den Verhandlungen des letzten außerordentlichen Landtages die gegenwärtige Abgeordnetenkammer in Rücksicht auf die Beschränkung der landesherrlichen Gewalt mindestens die Rechte habe, welche der Ritter- und Landschaft nach der bisherigen Verfassung zuständig gewesen, — zu der Folge gemacht haben wollten, daß Regierungsseitig der jetzigen Abgeordnetenkammer diese Rechte schon jetzt vor Auflösung der alten Verfassung zugestanden sein sollten.

Die Dringlichkeit wird unterstützt, aber bei Namensaufruf mit 45 : 40 Stimmen abgelehnt.

II. Antrag Bolten, betreffend einen Zusatz zur Geschäftsordnung.

Bolten: In dem frühern Entwurf der Geschäftsordnung war die Bestimmung enthalten, daß wichtige Gesetzesvorlagen einer zweimaligen Lesung und Berathung vor ihrer Annahme unterworfen seien. Bei einfachen Gesetzen wird es nun nicht nöthig sein, einen solchen Satz anzuwenden; aber auf der andern Seite kann auch, wenn sie zweckmäßig erscheint, eine doppelte Lesung nicht erfolgen, so lange nicht ein hierauf gehender Antrag auf gewöhnlichem Wege auf die Tagesordnung gesetzt ist; denn es ist dies durch den §. 47 ausgeschlossen, und Anträge auf Abänderung der Geschäftsordnung sollen nie als dringliche behandelt werden. — Offensichtlich ist es aber zweckmäßig, daß eine doppelte Lesung auch bei andern Gesetzen als der Verfassung erfolgen könne, denn es läßt sich sonst nicht vermeiden, daß die Versammlung einmal einen bereits gefaßten Beschluß zurücknehme, wie dies früher schon bei einem Gesetze geschehen ist. Ich habe deshalb den Zusatz zur Geschäftsordnung vorgeschlagen: daß auf Beschluß der Versammlung Gesetzentwürfe einer zweimaligen Berathung und Beschlußnahme unterstellt werden können. Ich wünsche nicht, daß dies bei allen Gesetzentwürfen geschehe, sondern ich will nur, daß die Versammlung in die Lage sei, eine doppelte Lesung eintreten zu lassen, da, wo es ihr nöthig scheint.

Wilbrandt hält den Antrag für überflüssig. Bolten sei von der unrichtigen Voraussetzung ausgegangen, daß der Beschluß über die doppelte Berathung des Verfassungsentwurfs gefaßt sei, nachdem der Antrag vorher auf die Tagesordnung gesetzt gewesen. Die Versammlung habe damals erklärt, daß eine solche Berathung nicht gegen die Geschäftsordnung verstoße, was in der That auch nicht der Fall sei. Denn bei einer doppelten Lesung seien alle Artikel nicht eher erledigt, als bis die ganze doppelte Lesung zu Ende sei. —

(Schluß folgt.)

Der Meklenburgische Landtagsbote.

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 6 Nummern.

Zweiter Jahrgang.

Der Preis für 26 Nrn. (für das laufende Abonnement von Nr. 167 bis 193 einschließlich) beträgt 24 ßl. Cour.

№ 172. Schwerin, den 2. März. 1849.

Die Noth des Handwerkerstandes *).

Mit der steigenden Noth des Arbeiters und kleinen Handwerkers drängt sich die sociale Frage in den Vordergrund. Die gutachtlichen Beschlüsse, welche der Handwerkercongreß in Berlin dem Ministerium vorgelegt, haben jene Frage zur neuen Lebendigkeit angeregt. Daß die sociale Frage eine sittliche Seite hat, und diese gerade das wichtigere Moment derselben bildet — was von französischen Socialisten und deren deutschen Nachbetern in neuester Zeit zum Schaden der Sache so sehr vergessen scheint — ist in jüngster Zeit von mehreren Berliner Zeitungen, sogar von der Neuen Preußischen (Kreuz-)Zeitung, sehr richtig und verdienstlich hervorgehoben worden. In Bezug auf die Noth des Handwerkerstandes lassen sich dieselben etwa folgendermaßen vernehmen. Die Einführung der Gewerbefreiheit habe für den preußischen Staat im Allgemeinen dieselben vortheilhaften Folgen, wie überall gehabt; der allgemeine Wohlstand sei in Folge des mit der Gewerbefreiheit verbundenen Aufschwungs der Gewerbe selbst in außerordentlichem Maße vermehrt worden. Dessenungeachtet sei der Handwerkerstand nicht zu größerer Wohlhabenheit gelangt, sondern mehr und mehr verarmt. Der Zudrang zu dem Gewerbebetrieb habe den Reichthum, welchen der Gewerbefleiß geschaffen, auf eine ungleich größere Zahl von Köpfen vertheilt, so daß also auf jeden Einzelnen ein geringerer Antheil gekommen. Zugleich sei die Vorsorge der alten Zunft für eine gleichmäßigere Vertheilung des Gewinns unter den Genossen verloren gegangen, und dadurch sei es dem Vermögenden möglich geworden, sich in unbeschränkter Ausdehnung alle Vortheile zu Nutze zu machen, welche der Besitz eines großen Capitals vor dem weniger Bemittelten gewähre. Schon vor der Aufhebung der Schranken des Zunftwesens habe der Gewerbefleiß, von der Regierung darin begünstigt, die Richtung auf den großen fabrikmäßigen Betrieb genommen; nach jener Aufhebung aber habe derselbe auch nach solchen Zweigen des Gewerbes hinübergegriffen, die ihrer Natur nach dem Handwerk vorbehalten bleiben müßten und die Theilung der Arbeit nur im minderen Maße zuließen. Es liege auf der Hand, daß der kleinere Handwerker nicht die Mitbewerbung mit dem großen Gewerbetreibenden aushalten könne. So sei ein großer Theil derselben in die Klasse der Fabrikarbeiter übergegangen; der Rest aber, mit Ausnahme weniger vom Glück Begünstigter, habe sich in einem Mittelzustande erhalten, indem er mit Mühe sein tägliches Brod gewonnen, dabei aber mit Sicherheit vorhergesehen, daß er seinem Untergange entgegen gehen müsse. Zu diesen allgemeinen Ursachen der gedrückten Lage des Handwerkerstandes seien im vergangenen Frühjahr noch die Nachwirkungen der Theuerung des Jahres 1847 gekommen, durch welche jene Klasse der Bevölkerung in einen wahrhaften Nothstand versetzt worden.

Die „Spenersche Zeitung" hat in zwei Artikeln über die Frage: „Gewerbefreiheit oder Zunft?" — die Folgen der Gewerbefreiheit nach ihren beiden Richtungen hin entwickelt. Die übeln Folgen erklärt sie vor Allem daraus, daß in einem absoluten Staate die auf einem Gebiet gewährte Freiheit nur verkümmerte Erscheinungen fördern konnte. Und umgekehrt sei in einem freien Staate die Schranke der Zunft ein unhaltbarer Widerspruch. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß die Verknüpfung mehrerer Gewerbe zu einem Gesammtbetriebe schon die Scheidung der Zünfte unmöglich mache. Statt der Zunft wird die Association empfohlen. Es wird die Frage aufgeworfen: „wie sich die Regierung der augenblicklichen Bedrängniß des Handwerkerstandes gegenüber zu benehmen habe? — Durch Aufrechthaltung der Ordnung, Mäßigung und Wahrheit, welche das moralische Vertrauen in die neuen Zustände befestige, habe die Regierung ein kräftiges Mittel, die gewerbliche Bedrängniß zu mildern. Ausführung großer Bauten, vielleicht auch Bestellung von handwerksmäßig gefertigten Waaren zur Ausfuhr von Seiten der Regierung dürften von Nutzen sein. Wichtiger aber sei die Zukunft der Gewerbe, unbeschadet der Gewerbefreiheit, zu sichern — durch die Bildung freier Associationen. Da dem Handwerkerstande zu deren Begründung theils die moralischen, theils die dazu nöthigen Mittel der Einsicht und des Geldes fehlten, so müsse die Regierung mit Rath und That unterstützen: den Handwerkerassociationen seien Corporationsrechte zu verleihen; auf die Bildung solcher Vereine Prämien auszusetzen, welche den Stamm von Darlehnscassen für die Handwerker bilden könnten; durch Beiträge und Prämien die Bildung von Sterbe-, Kranken-, Wittwen- und Unterstützungscassen Seitens der Meister und Gesellen zu begünstigen. Zu solchen Einrichtungen solle die Regierung da, wo es verlangt werde, ihre Beamten anweisen, den Mitgliedern der Associationen hülfreiche Hand zu leisten. Zehn Jahre dürften zur Ausführung und Befestigung des vorgeschlagenen Planes ausreichen. Die zu bringenden Opfer dürften den Staat nicht von der Verwirklichung dieser Idee zurückschrecken.

*) Vergl. B. N. Z. Beibl. 38.

Das vom Verfassungs-Ausschuß vorgelegte Staatsgrundgesetz.

Die Meklenburgische Zeitung greift, wie dies nicht anders zu erwarten stand, den Entwurf zum Verfassungswerke, so weit solcher vorliegt, auf eine heftige Weise an und hat dabei ihre Feder in Galle getaucht. Wozu solche Invectiven, wenn man seiner guten Sache gewiß ist? Nur die Wahrheit und die Vernunft können maßgebend sein, wo es sich um die Feststellung eines Princips handelt und daß die Volksherrschaft das einzig richtige Fundament einer auf Dauer Anspruch machenden Verfassung der Jetztzeit sein muß, kann nur der bezweifeln, welcher die allgemeine Aufregung, in seiner Verblendung, für das Werk einzelner ehrgeiziger Agitatoren hält. Der Kern des Volks und die edelsten Männer Deutschlands aber huldigen dem Principe der Volksherrschaft, sind der Bevormundung der Aristokratie und

Bureaukratie satt und müde und wollen ernstlich die Einheit unseres großen herrlichen Vaterlandes, während Scheelsucht der einzelnen Machthaber und der Privilegiaten der deutschen Staaten, diesem großen Werke hindernd entgegen treten. Es wird ihnen aber nicht gelingen! So wahr eine große Idee sich noch immer Bahn gebrochen hat, wird es auch jetzt der Fall sein, selbst wenn der Kampf noch Jahre lang hinausgeschoben werden sollte. Militärdictatur ist auf kurze Zeit möglich, aber nur auf kurze Zeit; denn sie erschöpft die Staatsmittel und kann einem wahren und ins Volksbewußtsein getretenen Bedürfnisse nicht auf die Dauer widerstehen. Der Constitutionalismus befriedigt nach keinen Seiten hin, wie uns die Verfassungen Badens, Würtembergs, Baierns ꝛc. gezeigt haben. Es waren Verfassungen, die auf dem Papiere standen, aber, mit kranken Keimen geboren, nie einen Halt im Volke gewinnen konnten, weil eben die Theilnahme des Volks an der Gesetzgebung eine große Lüge war, welche Theilnahme des Volks von Oben stets verkümmert wurde, da der Constitutionalismus die Wage immer auf die Seite der Machthaber lenkt. Denn der Machthaber sucht seine Macht, wenn sie zur Ausbeutung von Sonderinteressen dient, immer zu nutzen und nur das Volk wird wahrhaft den Gemeininteressen Rechnung tragen, weil es nur das Wohl des Ganzen, nicht aber einzelner Klassen erstrebt. Wir müssen daher auch zur Erkenntniß kommen, daß nur in einer breiten demokratischen Grundlage die Gewähr für die Dauer unseres Verfassungswerkes gegeben ist, und freuen uns der Abstimmung in der ersten Sitzung unserer Abgeordnetenkammer über jenes Werk. Eine Vereinbarung über dieses Lebensprincip unseres Neubaues ist unmöglich, und besser würde es sein für jetzt alles in Frage zu stellen, als von demselben abzuweichen. Aber nur auf dem Wege der Ueberzeugung, der Ruhe und der Läuterung der Begriffe wünschen wir zu fechten; denn jede Gewalt, sie möge von oben oder unten kommen, ist immer verderblich und schleudert uns zurück. Wenn doch der Gedanke allen Betheiligten recht lebendig vorschwebte, daß das Volk immer die Entscheidung geben muß, da, wie auch die größten Staatsmänner des Monarchismus selbst anerkennen, der Fürst nur des Volks wegen da ist, nicht umgekehrt. Wir empfehlen allen Schwankenden die, über diesen Gegenstand, ausgesprochenen Ansichten eines Buchanan und Milton, wie sie von Trerler in seiner Schrift: „Fürst und Volk“*) zusammengestellt sind. Die Entscheidung kann nur in einer Hand liegen, wenn eine Verständigung nicht möglich ist, und wir vindiciren solche für das Volk. Jede octroyirte Verfassung, jede rettende That ist gefährlich und hat noch nimmer zum Heil geführt. Sie tritt von vorne herein mit dem Volksbewußtsein in Widerspruch, erregt Unzufriedenheit und einen Widerstand, dem auf die Länge keine executive Gewalt gewachsen ist. Die Beispiele liegen nahe. Möge daher unsere Abgeordnetenkammer, unbeirrt durch drohende Erscheinungen, ihren ruhigen Gang der Fortentwickelung des Verfassungswerks, auf der einmal angenommenen Grundlage, gehen. Sie thut nur ihre Pflicht.

H.

Ein Hirtenbrief des Jahres 1849.

Mit Entrüstung und Unwillen wird die Mehrzahl des meklenburgischen Volkes den unter dem 23sten Januar 1849 verfaßten offenen Brief der Kirchencommission (Kayser, Kliefoth, Karsten) aufgenommen haben. — Also das sind die Herren christlicher Geistlichkeit, das sind die Diener des Gottes der Liebe, welche ihren geistlichen Mitbrüdern verbieten, dem Ungläubigen mit Worten der Tröstung in seiner Sterbestunde beizustehen? Das sind die Priester der Demuth, welche ihre alleinseligmachende Lehre — o des vermessenen Stolzes! demjenigen nicht mehr wollen zukommen lassen, welcher in ihren Worten nicht das alleinige Heil sucht? Stehts nicht mit nackten Worten da: So ihr nicht protestantisch, katholisch oder reformirt seid, so sehet allein zu, wie ihr selig werdet; wir ziehen unsere Hände nicht nur von euch, sondern auch von euren unschuldigen, neugeborenen Kindern zurück! Freiheit, Freiheit! seufzt die Menschheit, frei wollen wir denken und handeln, frei leben! Ha, schreit der Pfaffe, der Aussätzige will ruhen auf gleichem Felde mit den selig im Herrn verstorbenen Christen? Scharrt den Hund ein, wo er sich trifft, — und daß es kein Priester wage, durch sein Gebet ihm um einen Fuß breit in den Himmel zu verhelfen, daß kein Glockengeläute seine Seele anmelde am Throne des Höchsten! Anathema über den ausgetretenen Sohn der Kirche! —

Die Kirche ist vom Staate getrennt, lauten die Grundrechte, welche ganz Deutschland freudig begrüßt hat, sie ist vom Staate getrennt, damit nicht ferner des Menschen freie Seele geknechtet und gezwungen werde, sich den Satzungen derselben zu fügen. Es wäre wohl jetzt ein günstiger Zeitpunkt, für die Pfaffen, um das dem Staate entrissene Ruder in ihre sanften Hände zu nehmen! Der Staatszwang hört auf; aber die sittlich-religiöse Verpflichtung dauert fort, seine Kinder taufen zu lassen u. s. w., damit ja nicht die Gebühren verloren gehen. Ist denn eine sittlich-religiöse Verpflichtung möglich ohne eine sittlich-religiöse Ueberzeugung? Und wo diese nicht ist, wird da nicht jede Verpflichtung schon durch dte Grundrechte aufgehoben? Wir wollen uns aber nichts von diesen abmäkeln lassen; wohlverstanden, ihr Herren, sie bilden nur das Minimum unserer Errungenschaften, trotz Deutelei und Klügelei!

Die zweite Bemerkung, daß zwar durch die Grundrechte die Standesunterschiede aufgehoben werden, die Herren Kirchen-Commissarien aber deren Beibehaltung wünschen, ist völlig unwichtig.

Der dritte Paragraph sucht einige Mittel darzulegen, auf welche Weise etwa denjenigen, welche aus unserer Kirche (was heißt das?) ausscheiden wollen, solches zu erschweren sein möchte. Der Prediger soll es dem Superintendenten melden, damit dieser die räudigen Schaafe verzeichne, er soll den Austritt der Gemeinde von der Kanzel mittheilen, damit ihm gewissermaßen Schimpf und Schande folge, er soll für ihn öffentlich beten, wie für einen Besessenen, — eine herrliche Auswahl der moralischen Zwangsmittel des alten Polizeistaates!

Der Prediger darf keine kirchlichen Handlungen mehr an solchen Ausgeschiedenen ausüben? Wird so das Wort des Herrn erfüllt? Ich will nicht, daß der Sünder sterbe, sondern daß er sich bekehre und lebe.“ O die menschenfreundlichen Kirchencommissarienseelen! —

Doch dies Wenige mag genügen; im gleichen Sinne sind alle Paragraphen entworfen. Möge das Volk fest zusammenstehen, daß es, eben dem Joche der Polizeimaßregeln entronnen, nicht in die Hände der Pfaffen falle!

Ein Laie.

*) Aarau 1821 bei Friedrich Jakob Beck.

Sprechstube.

Aufforderung.

Fast von sämmtlichen Hauswirthen des hiesigen Amts ist schon vor längerer Zeit der nachfolgende Antrag auf einstweilige Sistirung der Dotirung der Tagelöhner beschlossen und unterzeichnet. — Es ist wünschenswerth, daß andere Aemter unserm Beispiele folgen und erlauben wir uns deshalb die Bitte:

von allen Seiten der Großherzogl. Kammer zu erklären, daß man mit unserm Vortrage einverstanden sei.

Bei dieser Gelegenheit bemerken wir zugleich, daß jetzt die gedruckten Verhandlungen der Versammlung in Schwerin am 29. v. M. in unsern Händen sind, und auf desfallsige Bestellung beim Herrn Küster Voß in Gressow mitgetheilt werden.

Grevesmühlen, den 21. Februar 1849.

Der Vorstand des ländlichen Vereins.

An die hohe Großherzogliche Kammer zu Schwerin.

Es steht fest, daß die neue Abgeordnetenkammer schon in ihrer gegenwärtigen Sitzung Bestimmungen über die ländlichen Verhältnisse treffen wird, in specie über die Art und Weise der Befriedigung der Einlieger mit Acker ꝛc. — Dessenungeachtet tragen viele Domanialämter kein Bedenken, schon jetzt die Einlieger mit mehr Acker zu dotiren und zwar meistens in einer ganz un-

zweckmäßigen Weise, nämlich fast ausschließlich auf Kosten der Hauswirthe. Keiner, der nur einige Kenntniß von der Landwirthschaft besitzt, kann verkennen, welche unberechenbaren Nachtheile die Zerreißung der separirten Hufen und die damit nothwendig verbundene Umlegung der mit Hecken eingefriedigten Koppeln für den kleinen Wirth mit sich bringt, die ganze Wirthschaft wird auf Jahre lang aufs Neue aus ihrem Gleise gebracht, nachdem kaum erst die mit der Separation anfänglich verbundenen Nachtheile überstanden sind. — Die doppelte anschlagsmäßige Vergütung, welche wir erhalten, wiegt diese Nachtheile lange nicht auf. Um so bedenklicher muß es Jeder finden, wenn jetzt die Einlieger Acker erhalten, da noch nicht feststeht, was diese Leute haben sollen. Es steht nur zu sehr zu fürchten, daß die augenblickliche Dotirung der Einlieger nicht auf genügende Weise beschafft und durch die Gesetzgebung etwas ganz Anderes bestimmt wird, also schon nach kurzer Zeit wiederum eine Umgestaltung unserer Wirthschaft vorgenommen werden muß.

Abgesehen indessen von allem Diesen, so ist noch darauf besonders Rücksicht zu nehmen, daß die Einlieger selbst den Acker jetzt nicht haben wollen, sondern geneigt sind zu erwarten, was die Gesetzgebung, die jedenfalls zum Frühling, bis wohin sie den Acker doch nicht nutzen können, in Aussicht steht, ihnen bringt.

Daneben enthalten aber auch nur die wenigsten Gehöfte ein Areal von 2 Last Aussaat Acker und empfinden die Wirthe die Abtretung daher desto härter.

Wir sehen sehr wohl ein, daß die dringendsten Bedürfnisse der Tagelöhner befriedigt werden müssen, können jedoch unmöglich gestatten, daß, wie zu befürchten steht, unsere ganze Wohlfahrt dadurch aufs Spiel gesetzt werde.

Durch Parcelirung der großen Höfe und Versetzung einzelner Wirthe wird ja Acker genug gewonnen, warum denn immer den Hauswirth vorschieben?

Nach allem Diesen bitten wir ehrerbietigst:

hohe Kammer wolle die Dotirung der Einwohner in den Dörfern, wo solche nicht von den Höfen geschehen kann, bis zu der betreffenden Gesetzgebung zu sistiren.

Grevesmühlen, den 27. Januar 1849.

Die Hagenower Wirren.

Schon oft habe ich in diesen Blättern jener bekannten Anklage der Constitutionellen zu Hagenow gegen den dortigen Bürmeister Dr. C. Brockmann Erwähnung gethan; es dürfte darum nicht unangemessen sein, über den jetzigen Standpunkt der Sache zu berichten.

Die Regierung hat in ihrer mütterlichen Fürsorge in Folge jener Anklage einen Commissarius in der Person des Dr. Flörcke aus Grabow nach Hagenow gesandt und haben in Folge dessen bereits außer einigen geheimen zwei öffentliche Sitzungen stattgefunden. Die erste öffentliche Sitzung ward im Schützenhause unter Vorsitz des Commissarius und Mitwirkung des Raths und der Bürgervorsteher, eröffnet; natürlich fand sich ein zahlreiches Publicum dazu ein. Der Beginn der Verhandlung schien der Sache einen interessanten Anstrich geben zu wollen, da mehrere Anwesende, deren Name unter jene Anklage geschrieben stand, vor dem Commissarius erklärten, daß sie von dem Inhalt derselben keine Kenntniß, noch weniger mit ihrer Unterschrift sich dabei betheiligt hätten und zugleich denjenigen als einen Schurken bezeichneten, der ihre Namen gemißbraucht hätte. Hierauf wurden commissarischer Seits mehrere Anklagepunkte jenes Machwerks vorgelesen, die anfangs von den Anwesenden ob der darin enthaltenen frechen Lügen mit Unwillen aufgenommen wurden, später jedoch, als die ganze Sache immer mehr das Gepräge der Lächerlichkeit an sich trug, die Versammlung in sehr heitere Stimmung versetzten. Alsdann wurden Rath und Bürgervorsteher aufgefordert, ihre Erklärungen über gedachte Anklagepunkte abzugeben, was jene aber einstimmig mit dem Bemerken zurückwiesen, daß, so lange nicht die unterschriebenen Ankläger einzeln in öffentlicher Sitzung ihre Unterschrift bestätigt, sie jede weitere Verhandlung abweisen müßten. Die darauf folgenden Verhandlungen waren ohne Belang. — Die zweite öffentliche Sitzung ward wiederum unter Vorsitz des Commissarius und Beisitz des Magistrats, so wie der Bürgervorsteher, im Rathhause abgehalten. Auch zu jener Sitzung wurde der Raum von zahlreichen Zuhörern gefüllt. Nun war es der Commissarius selber, der mehr als dreißig, sage dreißig ihm auffallend erscheinende Beschwerdepunkte über die hiesige Stadtverwaltung auf den Platz brachte. Welche Riesenarbeit! Wie muß sich der gute Mann abgemüht haben, so vielen Stoff zu neuen Anklagen ausfindig zu machen! Man sollte doch glauben, daß bei einer solch mühseligen Arbeit etwas Belohnendes herauskommen müsse: — allein mit Nichten: je länger die Verhandlungen währten, desto unerquicklicher und langweiliger ward die Sache. Viel Geschrei und wenig Wolle! Das Bedeutungsvollste bei der ganzen Verhandlung ist jedenfalls die Erklärung, welche Magistrat und Bürgervorsteher zu Protokoll gaben, daß in Hagenow das Princip: „der Volkswille ist das höchste Gesetz“ bei der Stadtverwaltung als Norm diene und man auch ferner entschlossen sei, jegliche Communalangelegenheit von der Majorität der Stadtbewohner entscheiden zu lassen.

Ich meinerseits zweifle, daß unsere Regierung dagegen opponiren werde, da man ja täglich hört, daß alle neuen Städteordnungen auf diese Principien sich stützen werden; und bin, nach dem jetzigen Standpunkte der Dinge zu urtheilen, vollkommen überzeugt, daß sich die Constitutionellen in allzugroßem Eifer blamirt haben. Nach der Stimmung in Hagenow im Allgemeinen zu urtheilen, gewinnt der Dr. Brockmann durch sein liberales Benehmen selbst bei seinen Gegnern immer mehr Boden, so daß die Zeit nicht fern sein dürfte, wo noch das bestehende kleine Häuflein zur Einsicht kommen wird, daß Schmähungen und Denunciationen nicht Mittel sind, um sich Achtung und Vertrauen bei seinen Mitbürgern zu verschaffen, sondern daß dergleichen Dinge einer Commüne eher schaden als nützen. —

Den 22sten Februar. — G —

Meklenburgische Rundschau.

Meklenburg im Belagerungszustande. Die Leipziger Zeitung enthält die kaum glaubliche Nachricht, daß Meklenburg-Schwerin, laut einer erlassenen Circularnote, in 6 militärische Districte getheilt und den commandirenden Officieren der Befehl ertheilt sei, auf Ansuchen jeder Civilbehörde, welche zur Erhaltung und Herstellung der Ordnung und Ruhe die gewöhnlichen Mittel ohne Erfolg angewendet hat, sofort militärische Hülfe zur Verfügung zu stellen. Meklenburg und andere Küstenländer haben an das Reichsministerium den Antrag gestellt, daß alle Seeleute die sie treffende Wehrpflicht nicht im Landheere, sondern im Dienste der deutschen Kriegsmarine leisten sollen. — Die schwerinsche Kirchencommission hat einen Hirtenbrief an die Geistlichen erlassen, in welchem sie denselben Anweisung zu ihrem Verhalten in Beziehung auf die Grundrechte ertheilt. — Zu Rostock hat am 24sten zur Feier der französischen Revolution ein großes Reformbanquet stattgefunden. — Die Wahlen der Rostocker Stadtverordneten haben 700 Rthlr. gekostet; die Herstellung des Fürstensaals zum Sitzungslocale für dieselben ist auf 1200 Rthlr. veranschlagt worden. — Für den Rostocker Zwinger sind 773 Rthlr. geboten. — Die Professoren Hegel, Türk, Wiggers und Wilbrandt haben für den Sommer Vorlesungen angekündigt. — Am 23sten fand zu Schwerin die feierliche Enthüllung des Paul-Friedrichs-Denkmals statt. — Im Reformvereine zu Schwerin werden Unterschriften auf eine neue Zeitung in der Größe, doch nicht im Geiste, der Meklenburgischen Zeitung gesammelt. — In der am 11ten zu Grabow gehaltenen Schifferversammlung herrschte die Ansicht vor, daß der ganze Stand, also etwa 1600 bis 2000 Familien, an den Bettelstab gerathen werde, wenn die höchste Staatsgewalt nicht schleunigst und kräftigst gegen die Concurrenz der Eisenbahnen einschreite. — In der Gegend von Wismar haben sich ländliche Reformvereine gebildet. — Der Magistrat zu Neubukow hat den Juden das Bürgerrecht verweigern wollen, ist aber von der Regierung zurecht gewiesen worden. — Die erwähnten Ruhestörungen zu Eldena sind, wie man sagt, durch die Aufreizungen eines heruntergekommenen Gastwirths gegen

einen anderen tüchtigen Wirth veranlaßt worden. — In Plau ist von der Kanzel herab gegen die deutschen Grundrechte geeifert worden. — Von Alfred v. Haugwitz ist eine zweite Ansprache an Meklenburgs Bürger, Bauern und Tagelöhner erschienen. — Bange machen gilt nicht. Auf Ad. Glasbrenner ist am 19ten Abends zweimal blind geschossen worden. — Auf die in der vorigen Rundschau erwähnte Anfrage bei der strelitzschen Regierung ist erwidert worden, daß eine Veranlassung, zum Schutz des Landes oder zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung unter seinen Bewohnern andere deutsche Truppen herbeizuziehen, nicht vorliege, hoffentlich auch nicht eintreten werde. — Im geselligen Verein zu Neustrelitz ist ein Protest an die deutsche Nationalversammlung in Frankfurt gegen die projectirte (aber nicht durchgegangene) Ausschließung der Arbeiter vom Wahlrechte angenommen worden. — Auf Antrag des Reformvereins zu Mirow ist eine Generalversammlung der strelitzschen Reformvereine zu Neustrelitz beschlossen worden. — Für die Erblichkeit der Würde des Reichsoberhaupts stimmten in der Frankfurter Nationalversammlung Haupt, Kierulff, Mann, Sprengel, Thöl; gegen dieselbe Drechsler und Reinhard. — Für Einsetzung eines Reichsraths stimmten Böcler, Drechsler, Kierulff, Reinhard; dagegen Mann, Sprengel, Thöl. — Für den mit 242 gegen 206 Stimmen angenommenen Ausschußantrag in Betreff der Gewähr der Reichsverfassung durch Ausnahmemaßregeln stimmten Böcler, Kierulff, Mann, Sprengel, Thöl; dagegen Drechsler, Reinhard. — Bei dem mit 223 gegen 206 Stimmen verworfenen v. Thielau'schen Antrage, welcher dem Ausschußantrage noch Militärgewalt und Todesstrafe beifügte und die Einberufung der Volksvertreter unmittelbar forderte, stimmten mit nein: Drechsler, Reinhard, Sprengel; mit ja: Böcler, Kierulff, Mann, Thöl.

Reisenotizen aus Meklenburg.

Der Kaiser Niklas wohnt noch immer, wenn auch nicht in Person doch im Geiste, in Röbel; wenn jedoch Wahrheit die heiligste Pflicht eines Schriftstellers ist, so darf ich andern Städten den Ruhm nicht vorenthalten, daß sie sich an diesem Geiste nach besten Kräften betheiligen. Indessen glaube man nicht, daß Theilnahmlosigkeit oder Ueberzeugung den Rückschritt in den kleinen Städten begünstigen; er wird nur durch den Kunstgriff der Geld- und Geburtsaristokratie hervorgerufen, daß man dem Kaufmann und Handwerker die Nahrung entzieht, indem man die Bedürfnisse entweder beschränkt oder, was noch viel häufiger geschieht, vom Auslande bezieht. So stocken Verkehr und Gewerbe und klagt nun der leidende Theil darüber, so heißt es ganz unverhohlen: „Ja, Meister N. N! Daran sind Sie selbst schuld. Sie sind ja Mitglied des Reformvereins und gehören also zu den Aufwieglern. Geben Sie dies verkehrte Streben auf; sorgen Sie so viel als möglich, unter Ihren Bekannten eine gleiche Gesinnung zu verbreiten, dann sollen Sie wieder für mich arbeiten." — Kein Wunder, daß der sorgenvolle Familienvater sich dann nicht ferner mehr an Politik betheiligen kann, wiewohl er seine Gedanken für sich behält, oder sie höchstens bei verschlossenen Thüren gegen seine Frau äußert. Und diesen gezwungenen, unnatürlichen Zustand nennt man Ruhe und Frieden? Sind diese Kniffe etwa besser wie Kartätschen? — O, ihr Deutschen! Irrt euch nicht! — Mit solchen Mitteln haltet ihr die Revolution nicht zurück; ihr könnt sie höchstens auf einige Jahre zurückdrängen. Wenn ein Gebäude den Schwamm hat, so hilft kein Uebertünchen und nur durch eine gründliche Reform unsrer faulen Zustände weichen wir dem entsetzlichsten Blutbade aus. — Uebrigens gewährt es denn doch eine unendliche Freude, daß die Dunkelmänner nur mit Bayonetten und Kunstgriffen die Freiheit unterdrücken können; durch Ueberzeugung vermögen sie Nichts.

Auf allen Wegen begegnet man jetzt den jungen Leuten, welche sich zur Aushebung und Besichtigung nach Schwerin begeben. Es sind jugendfrische, rothwangige Gesichter; die ersten Sprossen eines vielversprechenden Schnurrbarts wagen schüchtern unter der Nase hervorzutreten. Sie strafen aber in der Regel ihr frisches Aussehen Lügen, denn dieser will an diesem, jener an jenem Fehler leiden und in diesen Zeiten der Wunder wundert es mich nicht, daß Kranke so gesund aussehen. Uebrigens sollten die Herren Militärärzte nicht viel Umstände machen, denn eine Kanonenkugel trifft die Fehlerhaften eben so gut als die Fehlerfreien.

Ich war in Malchow, das will so viel sagen als: ich habe eine schwüle, beängstigende Luft eingeathmet und mich sehr unbehaglich gefühlt. Wir saßen unser sechs zu Tische und darunter waren — denn ich befand mich in Malchow — natürlich fünf Stillstandsmänner. Ich habe sie mir genau angesehen und beobachtet; vielleicht liefere ich später noch einen Beitrag zur Naturgeschichte der Reaction. Als ich das Gespräch auf die bekannte gewaltsame Wegnahme der Denktafel leitete, sah man mich bedeutend mißtrauisch an, denn ich trug an jenem Tage eine schwarz-roth-goldene Weste. Indeß — Dank meiner sehr schuldlosen Miene — das Eis schmolz und einer der Herren meinte sehr naiv, man mache zu viel Gerede von der Geschichte; der Schandpfahl mit seiner Inschrift habe kein besseres Schicksal verdient. — Merkwürdige Rechtsbegriffe!!! — Ist denn derjenige, der mir einen Dreiling stiehlt, minder ein Dieb als Der, welcher mir eine Million entwendet? — Der Pfahl nebst seiner Tafel mag nur wenige Schillinge werth sein, aber wie steht es mit dem Recht? Eine Verletzung desselben wird nicht mit der Elle gemessen. — Wenn der gute Malchower jenen Pfahl einen Schandpfahl nennt, so wird es seine guten Gründe haben. Es fragt sich nur, wem er Schande gemacht hat. — Mit einer solchen Gesinnung verträgt sich alles andere Mögliche, nur nicht Freiheitsgefühl.

In Lübz ist in jüngster Zeit der jüdische Einwohner A. als Bürger und Kaufmann vom dortigen Magistrate angenommen worden. J.

Erklärung *).

In Nr. 159 des meklenburgischen Landtagsboten pag. 506 steht ein „B" unterzeichneter Artikel, in welchem meine Betheiligung an einer am 11. d. M. zu Picher stattgehabten Volksversammlung in einer Weise besprochen wird, die es mir wünschenswerth macht, die persönliche Bekanntschaft des Herrn „B" zu machen. Da mir dies durch briefliche Verwendung bei der verehrlichen Redaction des Landtagsboten nicht hat gelingen wollen, indem mir dieselbe geantwortet, der Name des Verfassers solle verschwiegen bleiben, so hoffe ich durch die öffentliche Erklärung:

„der Herr „B" hat Alles, was er in jenem Artikel über mich ausgesprochen und resp. angedeutet hat, einfach gelogen"

meinen Mann, falls er nicht ein eingefleischter Stockaristokrat ist, zu bewegen, daß er sich durch meine persönliche Bekanntschaft überzeuge, wie wenig es in meiner Natur liegt," von heillosem Zähnegeklapper befallen zu werden und mich leise davon zu machen."

Hagenow, den 23. Februar 1849.

Ernst v. Koppelow, Amtsauditor.

Bei dieser Gelegenheit machen wir wiederholt darauf aufmerksam, wie wenig uns mit solchen Mittheilungen gedient ist, in welchen Persönlichkeiten mit der Darstellung von Sachverhältnissen unangemessen verwebt sind: mag der Einsender auch immerhin erklären, die Wahrheit des Sachverhältnisses vertreten zu wollen. — In Zukunft verschone man unser Blatt mit solchen Zusendungen! D. Red.

*) Eine ähnliche Erklärung über diese Angelegenheit ist von Herrn Adv. Hundt aus Hagenow eingegangen, und wird solcher durch diesen Vermerk gerügt. D. Red.

(Hierzu eine Beilage.)

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Extra-Beilage zum Meklenburgischen Landtagsboten.

Freitag, den 2. März 1849.

Kirche und Staat.

(Schluß.)

Die Synoden (Concilien) sind Versammlungen der Individuen, welche eine Kirche repräsentiren, um kirchliche Angelegenheiten zu verhandeln und darin Beschlüsse zu fassen. Eine solche Synode repräsentirt daher immer die moralische Person der Kirche, d. h. der Summe aller Bekenner einer bestimmten Kirche. Dabei wird immer vorausgesetzt, daß alle, die ein Stimmrecht haben, dazu berufen werden, und daß die dort gefaßten Beschlüsse bindende Kraft für diese bestimmte Kirche haben. Mit dem Wegfallen des Sumepiscopats und der Consistorialverfassung in unserer lutherischen Kirche, die wir erstreben, ist die Berufung zur Synode, welche sonst der obersten Kirchengewalt zustand, auf die Gemeinden zu übertragen, welche ihre Vertreter, aus freier Wahl, senden. Ob nun die Zahl der Abgesandten zur Hälfte aus Theologen, zur andern Hälfte aus Laien bestehen und etwa für uns in Meklenburg auf 60 bis 100 beschränkt werden soll, würde an sich gleichgültig sein; wir fordern aber, daß diese Abgesandten immer aus **directen** Wahlen hervorgehen, und daß sich demgemäß, wenn die Zahl der Vertreter beschränkt werden soll, zu den Wahlen für die allgemeine Synode mehrere Kirchspiele vereinigen müssen. Wähler würde dann, wie jetzt schon bei den Predigerwahlen, jedes Gemeindeglied sein, welches einen eigenen Heerd hat, und könnte hier, wie dies bei politischen Wahlen allerdings der Fall sein muß, eine Beschränkung der Wahlfähigkeit aus anderen Gründen, z. B. der Anrüchigkeit, durchaus nicht stattfinden, da die Kirche, als solche, wohl Sünder, aber keine Verbrecher kennt.

Diese allgemeine Synode der lutherischen Kirche Meklenburgs würde die Aufgabe haben, auf den Grund des Evangeliums und der Bekenntnißschriften, die Kirchenverfassung, in synodaler Form, festzustellen, die Kirchengesetze zu ordnen, die Liturgie zu verbessern und ein neues Lehrbuch (Catechismus), den Ansprüchen der Jetztzeit gemäß, als Leitfaden für den Religionsunterricht, auszuarbeiten. Wenn hierbei ein wahrhaft christlicher Geist waltet, wenn die Vertreter nicht der einseitigen dogmatischen Richtung, in orthodoxem Bekenntnisse, das alleinige Gewicht verschaffen wollen, sondern den Anforderungen des Rationalismus Rechnung tragen, so werden wir einer gedeihlichen Entwickelung entgegengehen — einer Entwickelung, welche, im Sinne der Apostel, auf Liebe und Brüderlichkeit gegründet und deshalb um so dauernder ist. Fürchten wir dann nicht, daß die Negation die Oberhand gewinne und eine Form in's Leben rufen werde, die den wahren Bekenner nicht zu befriedigen im Stande wäre! Eine Kirche läßt sich nur in bestimmten Bekenntnissen festhalten. Jeder Versuch, in bloß negativen Sätzen zu einer dauernden kirchlichen Gemeinschaft zu gelangen muß scheitern, wie wir dies am Deutschkatholicismus sehen, der freilich alle Unzufriedenen der katholischen Kirche in sich vereinte, auch gelegentlich, nach den Bekenntnissen des Dowiat, politischen Zwecken diente, aber bis jetzt noch zu keiner festen Gestaltung gelangt ist und, ein Kind der Zeit, mit der Zeit wieder untergehen muß. Wir verlangen daher auch von der zu berufenden Synode ein Festhalten am protestantischen Lehrbegriffe, wie derselbe in der Augsburgischen Confession niedergelegt ist, würden es aber nicht bedauern, wenn die Concordienformel, welche zu große Subtilitäten verfolgt, die Begriffe zu sehr spaltet und die Mysterien des Christenthums begrifflich aufzulösen sich vermißt, als Bekenntnißschrift verworfen würde.*) Von einer Verschmelzung der Lehren des lutherischen Bekenntnisses mit den Lehren der, auf calvinischem Bekenntnisse stehenden, Reformirten, kann freilich keine Rede sein und wir halten die in Preußen versuchte Union für eine wahre Calamität der lutherischen Kirche, die zu den größten Beängstigungen der Gewissen geführt hat. Das lutherische Bekenntniß steht in seiner Innigkeit des Glaubens an die Versöhnung und Gnade durch den Erlöser, als der in die Menschheit getretenen Unpersönlichkeit (Sohn Gottes und Menschensohn), dem katholischen Bekenntnisse viel näher als der calvinischen Lehre, dem verkörperten Deismus, und wenn im Katholicismus die Lehren, welche die Sucht nach weltlicher Macht begründete, im Laufe der Zeit und durch Läuterung der Begriffe verschwinden werden, kann eine Vereinigung der Lutheraner mit den Katholiken gewiß nicht in das Reich der Träume verwiesen werden; denn die eigentlichen Grundlehren, wie sie durch die älteren Concilien festgesetzt worden, halten beide Kirchen als Fundamente des Glaubens fest, und daß die Kirche endlich ihrer Fesseln entlediget werde, wer sollte das als eifriger Lutheraner nicht ebenfalls erstreben? die Kirche muß in ihrer Reinheit wieder erstehen. Sie muß auf die Gemeinden wieder gegründet werden, deren Haupt Christus ist und bleibt in alle Ewigkeit. Der Staat soll und darf sich nicht weiter einmischen, weder hemmend noch fördernd, und wer dem in engherziger Selbstsucht noch das Wort reden kann, den halten wir nicht für einen echten Jünger des Herrn. Die Verhältnisse in der Kirche müssen sich nach den Grundsätzen der Freiheit und Brüderlichkeit ordnen und was hier nicht die Probe hält muß ausgerottet werden.

Wir verlangen daher freie Wahl der Gemeinden sowohl rücksichtlich der Prediger auf Lebenszeit als der Kirchenräthe (Presbyter) auf einen bestimmten Turnus, halten aber die Entlassung der ersteren, wenn sie durch Lehre und Wandel ein Aergerniß geben, als unveräußerliches Recht der Gemeinden fest, und wollen die Beurtheilung über die Entfernung der Prediger aus dem Amte einer obersten Kirchenbehörde nicht überlassen. Eben so werden wir nur anerkennen, was die, aus der Wahl der Gemeinden hervorgehenden, Vertreter in den allgemeinen Synoden beschließen.

Die weltlichen Gegenstände der Kirche aber ordnen wir unbedingt und ohne Vorbehalt dem Staatsorganismus unter, halten auch jeden Eingriff und Uebergriff der Kirche in das Gebiet für einen Frevel.

Denn die Kirche kann in ihrer Reinheit nur bewahrt werden, wenn sie ganz auf dem geistigen Gebiete bleibt. Ihr muß es, im Sinne unseres Herrn und Meisters, gleich sein, welche Form sich der Staat giebt. Oder wäre recht und gut handeln an eine bestimmte Staatsform geknüpft? gewiß ebensowenig als an ein bestimmtes Bekenntniß. Der Glaube hat mit allen diesen Dingen nichts zu schaffen. Hier ist ein höheres Gebiet. Es interessirt die Kirche nicht, ob monarchische, constitutionelle oder demokratische Verfassungen bestehen und wenn, wie dies leider! nur zu oft geschehen, die Bischöfe und Prediger sich in dies Gebiet verirren, kann es immer nur auf Kosten des wahren Christenthums geschehen, welches nichts mit dem äußeren aber alles mit dem inneren Menschen zu thun hat. Halten wir dies letztere unverbrüchlich fest, mischen wir nicht das Christenthum in die politischen Händel! Möge es draußen stürmen und toben, die Kirche sei immer das Asyl des Friedens und der Versöhnung! Dann steht sie groß, einzig und erhaben und nur dann werden die Pforten der Hölle sie nicht überwältigen. H.

*) Die Satanologie (Lehre vom Teufel) ist gewiß die am wenigsten ausgebildete in der christlichen Kirche und könnte wohl, des Friedens und der Ruhe halber, auf sich beruhen, bis sie in ein neues Stadium der philosophischen Entwickelung gelangt und gehörig begründet sein würde.

Vierundfünfzigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 27. Februar 1849.

(Schluß.)

Präsident Trotsche.

Brandt hält die Voraussetzungen des Vorredners für unrichtig. Jeder Antrag müsse auf dem gewöhnlichen Wege durch den Prioritäts-Ausschuß gehen, wenn er nicht ein dringlicher sei, es würde also ein Antrag auf doppelte Lesung nur im letztern Falle zur Verhandlung kommen. Es sei aber wünschenswerth, daß nicht jedes Mal die Dringlichkeit erfordert werde, daß ein solcher Antrag sofort nach der ersten Lesung gestellt werden könne, und nicht nöthig habe, erst das Dringlichkeitsverfahren durchzumachen.

Wenzlaff übernimmt das Präsidium.

Trotsche: Er wolle nur Einiges hinzufügen, um den Beweis zu liefern, daß ein Antrag auf doppelte Lesung allemal eine Abänderung der Geschäftsordnung sei. Nach Schluß der Debatte dürfe kein Unterantrag mehr gestellt werden, bei einer zweiten Lesung seien aber noch wieder Unteranträge möglich, es werde mithin die Geschäftsordnung dadurch geändert.

Wilbrandt glaubt, daß Brandt und Trotsche eins übersehen haben, daß ein Antrag auf doppelte Berathung ohne Aenderung der Geschäftsordnung angenommen werden könne, wenn er nur vorher gestellt sei. Das sei schon einmal beschlossen und könne auch ferner beschlossen werden, es müsse aber ein solcher Beschluß schon vorher gefaßt sein. —

Petermann erklärt sich gegen Bolten, weil sein Antrag die Nothwendigkeit enthalte, ein eben erst gegebenes Gesetz wieder zu verändern und der §. 47 so elastisch sei, daß durch ihn eine zweimalige Berathung nicht ausgeschlossen werde, wenn dieselbe nur vor Anfang der Berathung beschlossen sei. —

v. d. Kettenburg stellt das Amendement:

daß jeder Gesetzentwurf einer doppelten Berathung unterliegen, die zweite aber immer einen Tag später als die erste erfolgen solle.

Der Redner hält bei jedem Gesetzentwurf die sorgfältigste Prüfung nöthig, und eine solche sei am 2ten Tage möglich; etwaige Zögerungen würden durch die Vortheile aufgewogen und bei Gesetzen, wo vielleicht eine schnelle Publication nöthig sei, würde die zweite Berathung gewiß sehr wenig Zeit kosten.

Kippe erklärt sich gegen v. d. Kettenburg; man habe heut bei dem Antrag des Justiz-Ausschusses, betreffend das Recrutirungsgesetz für Strelitz erst die Erfahrung gemacht, wie nachtheilig die durch eine zweite Berathung herbeigeführte Zögerung werden könne, wenn jene nicht durchaus nothwendig erscheine. Im Uebrigen ist er für den Antrag Bolten. Die Elasticität des §. 47 kann ich nicht finden. Damals allerdings, als wir eine zweite Lesung der Verfassung beschlossen, haben wir ihn elastisch behandelt und dies ist auch wohl der Grund, daß eine zweite Berathung nur erfolgen soll, wenn 25 Mitglieder sie bei den einzelnen Paragraphen beantragen. Das hat Niemand bei der damaligen Debatte beachtet (oh! oh!) oder auch absichtlich nicht beachten wollen. Man darf die Geschäftsordnung nicht allzu leichtfertig behandeln, wenn sie auch bisweilen unbequem sein mag. Dies zu vermeiden ist der Antrag Bolten sehr geeignet, derselbe kann gar nicht hinderlich sein, sondern nur den regelmäßigen Geschäftsgang fördern.

Pohle knüpft an die von Kippe berührte Elasticität an und behauptet, daß Bolten von einer großen Elasticität der Versammlung ausgegangen sei. — Ich möchte der Versammlung dies testimonium paupertatis nicht ausstellen, denn das Haus hat stets nur reifliche Beschlüsse gefaßt, wenn dies nicht der Fall wäre, es würde am besten sein, wenn es von aller Beschlußnahme abstrahirte. Wollen wir das nicht, so müssen wir über den Antrag Bolten zur Tagesordnung übergehen, und nur dann, wenn es nöthig ist, die zweite Berathung vorher unter bestimmten Modalitäten beschließen. Wir haben noch heute gesehen, wie hinderlich oft eine doppelte Berathung werden kann.

Es wird auf Verlangen der frühere zum Beschluß erhobene Antrag des Verfassungs-Ausschusses, betreffend die zweite Lesung der Verfassung, verlesen.

Pohle stellt das Amendement: über den Antrag Bolten zur Tagesordnung überzugehen.

Brandt: Der frühere Antrag des Verfassungs-Ausschusses laute ganz anders als das Amendement Bolten. In jenem sei auch eine zweimalige Berathung beschlossen, aber nur wenn 25 Mitglieder sie bei jedem einzelnen Paragraphen beantragten; es sei dies ein schwerfälliges Verfahren und werde bei einem längeren Entwurfe sehr viel Zeit kosten. Das Amendement Bolten dagegen gehe dahin, daß die zweite Lesung eines Gesetzes im Ganzen und nicht bloß einzelner Paragraphen stattfinden könne.

Petermann bemerkt, daß der Antrag des Verfassungs-Ausschusses nur auf eine doppelte Berathung gegangen sei, auf die Modalitäten komme Nichts an, sondern nur darauf, ob die Geschäftsordnung eine doppelte Berathung gestatte; dies habe die Versammlung einmal angenommen und könne nicht wieder davon abgehen.

Steyer hält den Antrag des Verfassungs-Ausschusses, obgleich das Gegentheil beschlossen sei, doch für eine Abänderung der Geschäftsordnung und wünscht, daß die zweimalige Berathung nach dem Antrage Bolten legalisirt werde, damit so etwas nicht wieder vorkomme.

Petermann: Wenn das Haus sich über die Interpretation eines Paragraphen einigt, so entsteht dadurch ein Gewohnheitsrecht, und dies ist wohl zu beachten, da es die lebendige Rechtsbildung ist.

Kippe bemerkt dagegen, daß der Antrag des Verfassungs-Ausschusses nur auf die zweimalige Berathung einzelner Theile und nicht des Ganzen des Entwurfs gerichtet gewesen sei.

v. Dewitz-Krumbeck giebt Denjenigen, welche verlangen, daß ein Antrag auf doppelte Berathung noch vor der ersten erfolge, zur Erwägung anheim, daß sich oft erst bei der Discussion Bedenken herausstellten und es nicht zweckmäßig sei, in diesem Falle eine zweimalige Lesung auszuschließen. Die Versammlung werde am besten selbst entscheiden, ob ein bestimmter Fall sich zu einer doppelten Berathung eigne.

Die Debatte wird geschlossen.

Pohle: Bis jetzt habe ich noch keinen Grund gehört, durch welchen das Amendement Bolten unterstützt wäre. Die Hauptrücksicht ist immer, uns vor Uebereilung zu bewahren. Ich glaube nicht, daß dies Haus bisher hiezu die Gelegenheit geboten hat (Lachen). Ja, meine Herren! Sie lachen; ich kann Ihnen dann nur rathen, daß Sie sich nicht übereilen, ich übereile mich nicht. Wenn es auf Principien ankommt, so ist jeder schon vorher mit sich darüber einig; kommt es nicht auf solche an, so kommt vielleicht die Elasticität zum Vorschein, von der erst gesprochen ist. Ich glaube aber nicht, daß es viele Männer in der Versammlung giebt, die so elastisch sind.

v. d. Kettenburg: Wenn hier von Uebereilungen gesprochen ist, so glaube ich doch, daß solche Fälle schon vorgekommen sind. Ich erinnere Sie nur an die Verhandlungen über die Habeas-Corpus-Acte, zu welcher nach der Annahme der Verfassungs-Ausschuß noch verschiedene Anträge stellte. Mir erscheint es sehr natürlich, daß sich ein klarer Ueberblick erst bildet, wenn das Ganze berathen ist. Wenn entgegnet wird, daß eine zweite Lesung häufig lästig sei und wir auch heute diese Erfahrung gemacht hätten, so will ich es in dem gegenwärtigen Falle nicht in Abrede nehmen, aber es ist dies doch nur zufällig und kommt nicht oft vor.

Bolten: Ich bin grade in der umgekehrten Lage wie der Abgeordnete Pohle, er konnte keine Gründe für meinen Antrag finden, ich habe keinen dagegen gehört (Heiterkeit), man möchte denn Declamationen von einem documentum paupertatis etc. dafür ausgeben. Was die Elasticität betrifft, so kann ich nur auf den Abgeordneten Petermann recurriren, der einmal gesagt hat, es sei die 1ste Lesung eine Abänderung der Geschäftsordnung, und gleich darauf, es sei keine solche. Wenn dieser Abgeordete in 5 Minuten seine Meinung so ändern kann, so weiß ich nicht, ob dies nicht vielleicht auch bei mehreren Personen der Fall ist. — Ich erinnere nur noch an das Gesetz wegen Aufhebung der alten Stände (Bolten verspricht sich und sagt: Legung der alten Stände, was eine stürmische Heiterkeit hervorruft),

welches wir am andern Tage wieder umändern mußten. Es ist dies auch kein documentum paupertatis, welches wir uns ausstellen, sondern es ist dies etwas, was einem jeden Menschen passiren kann; wenn Sachen dazwischen kommen, die vorher nicht überlegt werden konnten, so ist leicht ein Irrthum möglich. — Gründe gegen meinen Antrag kann ich nicht auffinden. Wenn Wilbrandt meint, er sei nicht nothwendig, so ist das eine Ansicht; die Versammlung kann füglich ein anderes Mal beschließen, daß eine Abänderung der Geschäftsordnung darin liegt, ich wenigstens finde eine solche darin. — Mein Antrag wird sie in die Lage versetzen, in einem zweckmäßigen Falle eine zweite Lesung anzuordnen, ohne die Geschäftsordnung zu verstoßen.

Petermann (zur factischen Berichtigung): Der Herr Vorredner hat der hohen Versammlung die Gelegenheit gegeben, zu erfahren, daß er sich oft verhört oder verspricht, in Bezug auf mich hat er sich gänzlich verhört. — Bolten: Ich muß es durchaus in Abrede nehmen, daß ich mich verhört habe. — Pohle (zur factischen Berichtigung): Ich habe nicht von einem documentum, sondern von einem testimonium paupertatis gesprochen.

Das Amendement Pohle wird darauf abgelehnt, ebenso das Amendement v. d. Kettenburg und der Antrag Bolten angenommen.

III. Der Antrag Mussehl-Kröplin, betreffend eine Petition des Küsters zu Wesselsdorf, betreffend Bau des Hauses ꝛc. findet Unterstützung. —

Der Antragsteller bemerkt, das Haus des Petenten sei der Art, daß man sich scheuen müsse, in dasselbe hineinzugehen, an der Leiter, welche zum Thurm führe, sei vor 2 Jahren einmal eine Sprosse gebrochen und der Sohn des Petenten dabei um's Leben gekommen. Er habe sich schon oft an die obern Behörden gewandt, aber immer vergebens. v. Lützow dagegen: er habe die Regiminalacten nachgesehen, in denselben aber keinen Antrag des Petenten gefunden; übrigens sei die Pfarre auch ritterschaftlichen Patronats. — Hardrat glaubt, daß der Mann als ein Diener der Kirche sich an die Kirchencommission zu wenden habe. —

Amendement J. Wiggers: (die Mängel) zu prüfen und nach Befinden zu beseitigen.

Amendement Brandt: zur Tagesordnung überzugehen. — Letzteres wird angenommen.

IV. Antrag Soltau unter Aneignung einer Petition der Büdner zu Rukieten um Vergrößerung ihrer Büdnereien aus der außer Pacht fallenden Feldmark Wieck:

die Herren Commissarien zu ersuchen, dahin zu wirken, daß die Bitte, da sich jetzt die Gelegenheit zur Vergrößerung der Büdnereien finde, berücksichtigt werde.

Soltau: Die Feldmark Wieck, D.-A. Güstrow, falle Johannis aus der Pacht und solle parcelirt werden, die Büdner lägen ganz in der Nähe, sie hätten durch die Eisenbahn viel an Acker verloren, und wenn sie auch entschädigt worden seien, so sei ihnen der Acker doch wesentlicher als die Entschädigung. Stever hält es für nöthig, zu wissen, wie viel Vergrößerung die Leute haben wollen und wie viel sie jetzt haben, Soltau führt an, daß die meisten eine Fläche von 1600 Quadrat-R., Einer freilich 3000 Quadrat-R. besäßen, daß der Acker aber nur mittelmäßig sei. — Reuter vermißt Auskunft darüber, ob die Vergrößerung kaufweise oder gegen Canon oder gegen Pacht gewünscht werde, was auf die Entscheidung von Einfluß sein werde, Soltau bemerkt, daß sie nur gegen Entschädigung etwas haben wollten.

Brandt trägt auf Uebergang zur Tagesordnung an, die Kammer dürfe die edle Zeit nicht verlieren, um für Einzelne Begünstigungen zu gewähren, erst müsse man Gesetze machen. — Ritter: Der heutige Tag sei dazu angesetzt, um keine Gesetze zu machen (Heiterkeit), sondern er sei für Petitionen bestimmt (Widerspruch). Es komme nicht auf die Größe, sondern auf die Güte der Ackerfläche an.

Es sei jetzt die beste Gelegenheit, den Leuten zu helfen und man dürfe auch nicht über das Wohl oder Wehe von 5 Büdnern zur Tagesordnung übergehen. Ueberdies sollte hier auch gar kein Acker vertheilt, sondern nur die Herren Commissarien ersucht werden, die Leute zu berücksichtigen u. s. w.

Reuter (zur factischen Berichtigung): Wir haben heute sogar ein Gesetz gemacht.

Brandt führt wiederum darauf zurück, daß die Kammer nur Gesetze zu machen und nicht einzelnen Bedürfnissen abzuhelfen habe, überdem sei die Lage des Petenten gar nicht so erbarmungswürdig.

Das Amendement Brandt wird darauf angenommen.

Es ist eingegangen: der dringliche Antrag Petermann:

am Sonnabend, wegen der am Freitag ausfallenden, Sitzung zu halten.

Die Dringlichkeit wird unterstützt. Pohle bemerkt dagegen, daß er gar nicht absehe, warum am Freitag keine Sitzung sein solle. Der Präsident erwidert, daß allerdings am Freitag seine Sitzung sein werde. Soltau will die Ausschüsse berücksichtigt haben. — Die Dringlichkeit wird abgelehnt.

V. Antrag Rapp, betr. eine Petition sämmtlicher Bewohner zu Roxin, betr. den Bau eines Schulhauses daselbst:

den in der 47. Sitzung dieserhalb gefaßten Beschluß auf Uebergang zur Tagesordnung zurückzunehmen, da die Veranlassung zu demselben jetzt weggefallen sei.

(Vgl. Nr. 155 d. Bl.)

Rapp verlies't die Petition, in welcher sich die Petenten beschweren, daß der Commissarius v. Lützow falsch berichtet habe, da sie nie den Bau eines Schulhauses gewünscht, sondern stets dagegen gewesen seien. — Er glaube nicht, daß der Herr Commissarius absichtlich (oh! oh!) das Gegentheil von dem habe sagen wollen, was in der Petition behauptet werde, aber er glaube auch nicht, daß eine ganze Dorfschaft im Stande sei, mit Unwahrheiten vor die Kammer zu treten. Wahrscheinlich herrsche hier ein Irrthum. Da nun die Voraussetzung jenes Beschlusses weggefallen sei, so möge man denselben zurücknehmen. Uebrigens sei die Bitte der Roxiner begründet; die Kammer sei berufen, ein Staatsgebäude, organische Gesetze zu machen, und es sei gewiß Jeder in der Versammlung in seinem Wahlkreise gebeten, dafür zu sorgen, daß die Volksschulen verbessert würden. Hier komme es wesentlich darauf an; die Petenten wollten nicht, daß ein Schulhaus gar nicht gebaut werde, sondern sie wollten nur ein höheres Schulziel für die Jugend erreichen, dagegen könne die Regierung nichts einwenden, wenn sich herausstelle, daß zweckmäßig nur an Einem Ort eine Schule und mehrere Lehrer für mehrere Ortschaften dort zusammen seien. — Man habe gesagt, die Leute sollten keinen Kuchen haben, auch er wolle für sie keinen Kuchen, sondern Brod, aber kein schimmeliges, sondern nahrhaftes, kräftiges. Durch eine Vereinigung der Lehrkräfte würden die Schulen gehoben, und man möge das Schulziel nicht blos in der Stadt, sondern auch auf dem Lande heben. — Es möge deshalb die Versammlung den Beschluß fassen, daß der Bau einer Schule zu Roxin zur bevorstehenden Hebung des Schulwesens zu beanstanden sei.

Commissarius v. Lützow: Er sei allerdings die Ursache zu einer irrigen Auffassung gewesen; er habe den Schulrath so verstanden, als hätten die Bauern später noch bei einer besondern Deputation das gesagt, was er geäußert habe. — Früher hätten jedoch die Bauern schriftlich gebeten, den Schulausbau noch aufzuschieben, weil erst ein Küsterhaus gebaut werde, aber nur bis 1850, indem sie die Zweckmäßigkeit der Schule selbst anerkannt hätten. Es habe sich nun als nothwendig herausgestellt, daß wegen eines Baues des Küsterhauses in Mummendorf der Bau noch in diesem Jahre vorgenommen werde. Im ritterschaftlichen Orte Mummendorf seien mehrere Domanialdörfer eingeschult, Tramm und Roxin, es bestehe aber ein Gesetz, daß bei einer bestimmten Anzahl von Kindern die Schulen getrennt werden. Dies habe zuerst auf Tramm und dann jetzt auf Roxin Anwendung gefunden. Die Regierung sehe übrigens in dem Bestehen von Schulen an jedem Orte besonders eine Wohlthat für die geringen Leute, deren hier so oft erwähnt werde, da diese ihre Kinder, besonders im Winter, nicht so weit über Feld schicken, ihnen nicht die nöthigen Lebensmittel mitgeben könnten ꝛc. Uebrigens werde jene Gegend ein sehr fettes Feld sein und möchten so die Kinder oft gar nicht über Feld kommen können.

Meyer-Malchow stellt das Amendement auf Tagesordnung, der frühere Grund dieses Beschlusses sei auch heute geblieben,

um so mehr als die angefochtene Maßregel eine Administrativmaßregel sei.

Reinhold hält es nicht für zutreffend, daß bei mehreren dicht aneinander liegenden Ortschaften in jeder derselben eine Schule sei und führt eine Verordnung an, welche gerade für Ratzeburg das Gegentheil anordnet; im Uebrigen spricht er wiederholt seine Ansicht von der Zweckmäßigkeit zweier Klassen in einer Schule aus.

Riemann theilt die Ansicht von Reinhold nicht, es sei nothwendig, daß jedes Dorf seine Schule habe, beide Ortschaften lägen 3600 Schritte von einander, der Schulbesuch werde im Winter durch die schlechten Wege gehindert und da würden alle Lehrkräfte nichts helfen. Es sei freilich ganz schön, wenn in jeder Schule zwei Lehrer und zwei Klassen seien, aber man müsse erst dafür sorgen, daß in jedem Orte Eine Schule sei.

Hadrat will nicht zur Tagesordnung übergehen, er glaubt, daß später die Schule doch Sache der Commüne werden würde und will nicht, daß Leuten, welche eine Schule nicht haben wollten, dieselbe wider Willen aufgedrängt werde.

Die Debatte wird geschlossen.

Rapp bemerkt zunächst, daß der Weg von Rorin nach Mummendorf sehr gut sei; die Länge des Schulweges dürfe nicht abschrecken, denn dieselbe würde bei Parcelirungen auch bleiben und sei auf dem Lande unvermeidlich. Hier handle es sich um eine Schulverbesserung; es sei richtiger, dieselbe in dem Augenblick, wo sich die Gelegenheit biete, vorzunehmen, als sie aufzuschieben, bis alle organischen Gesetze fertig seien. Hier würde keine Besserung intendirt, schon seit 1839 liege die Sache so, und wenn sie sich schon so lange hingezogen habe, könne es auch noch ½ Jahr lang so bleiben. — Auch seien zwei Lehrer, welche von 2 Ortschaften unterhalten würden, nicht so theuer, als wenn jeder Ort einen unterhielte, weil der eine in jenem Falle ein Hülfslehrer sein könne.

Das Amendement Meyer wird angenommen.

VI. Antrag Schlichting und Lange unter Ueberreichung von Petitionen aus 16 Städten (2796 Unterschriften), betreffend die Erhaltung des Gewerbes für die Städte:

sämmtliche Petitionen an den volkswirthschaftlichen Ausschuß zu überweisen und demselben die Berücksichtigung dieser Angelegenheit recht dringend zu empfehlen.

Reuter beantragt Theilung; der erste Theil verstehe sich von selbst, eine Empfehlung an den Ausschuß sei überflüssig.

Runge bemerkt, daß schon viele Petitionen derselben Art vor 3 Wochen und 8 Tagen eingegangen und vom Prioritäts-Ausschuß sofort befördert seien.

Kippe: Die Petitionen gingen auf einen größern Schutz des Gewerbestandes in den Städten, berührten also eine sehr wichtige Frage, es sei deshalb wohl zweckmäßig, um keine Mißdeutungen zu veranlassen, daß man den zweiten Satz wegließe, da derselbe auch den Sinn haben könnte, daß die Versammlung sich beifällig darüber ausspreche.

Pohle stellt das Amendement:

die Petitionen an den volkswirthschaftlichen Ausschuß abzugeben.

Ritter: Die gegenwärtigen Petitionen stimmten mit früheren, die alle an den volkswirthschaftlichen Ausschuß gegangen seien, wörtlich überein, sie würden auch wohl an diesen gelangen.

Roloff: Man kenne den Inhalt der Petitionen nicht, entweder eigneten sie sich für den volkswirthschaftlichen Ausschuß, dann gelangten sie von selbst an denselben, oder nicht, dann sei eine Empfehlung überflüssig. — Dasselbe wird auch von Petermann hervorgehoben.

Lange wünscht deshalb die Petition zu verlesen, es unterbleibt aber, da sich Widerspruch findet.

Schlichting: Er habe geglaubt, daß sich die Sache als dringlich empfehle, da eine große Menge von Petenten dieselbe so dringlich gemacht hätten; es seien oft Petitionen für dringlich anerkannt, die nicht von so Vielen empfohlen seien. —

Reuter zieht sein Amendement zurück und es wird, nachdem der Antrag selbst abgelehnt worden, das Amendement Pohle angenommen.

Schluß der Sitzung 5½ Uhr. (A. M.)

Fünfundfünfzigste Sitzung der **Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,** am 1. März 1849.

Präsident: Trotsche.

Schriftführer Roloff verliest das Protocoll der vorigen Sitzung, welches nach Beseitigung einer Reclamation genehmigt wird.

Das Bureau zeigt folgende Eingänge an:

1) eine Mittheilung der Schwerin'schen Commissarien.

Die unterzeichneten Commissarien haben bei dem Beginn der Berathung über die Verfassung auf diejenigen Principien hingewiesen, welche die Staatsregierung als nothwendige Grundlage für den Verfassungsbau betrachtet, und bei welchen auch ferner zu beharren dieselbe fest entschlossen ist. Diese Erklärung kann auch jetzt, nachdem die Abgeordnetenversammlung den §. 1 des Entwurfs der Majorität des Verfassungs-Ausschusses in erster Lesung angenommen hat, nur wiederholt werden, mit dem Hinzufügen, daß bei Berathung der vom Verfassungs-Ausschusse aus dem vorangestellten Grundsatze abgeleiteten, mit den Ansichten der Staatsregierung im entschiedensten Widerspruche stehenden Folgerungen, die Commissarien auf solchen Widerspruch nochmals hinzuweisen nicht nöthig und angemessen halten können, vielmehr ohne auf das Princip weiter einzugehen, sich darauf beschränken werden, in einzelnen Fällen die practische Anwendung der zur Verhandlung kommenden Gegenstände zu beleuchten, im Uebrigen aber eine nähere Erklärung Seitens der Staatsregierung über das Gesammtresultat der betreffenden Berathungen in der Abgeordnetenversammlung vorbehalten, und der eignen pflichtmäßigen Erwägung dieser Versammlung es überlassen müssen, wenn sie in einer Richtung vorschreiten würde, bei der sie sich nicht verhehlen kann, daß ein Einverständniß mit der Staatsregierung unerreichbar bleibt.

Schwerin am 1sten März 1849.

Die Großherzoglich Meklenburg-Schwerin'schen Commissarien.

An

den Vorstand der Abgeordneten-Versammlung.

2) Mittheilung des Strelitz'schen Commmissarius.

In Folge des Beschlusses, welchen die Abgeordnetenkammer in der 53sten Sitzung über den ersten Paragraph des von dem Verfassungs-Ausschusse ausgearbeiten Entwurfs eines Staatsgrundgesetzes gefaßt hat, sieht sich der unterzeichnete Commissarius veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß die von ihm in der 53sten Sitzung abgegebene Erklärung bereits einen Widerspruch gegen das Princip: das Volk ist die Quelle aller politischen Gewalt, in sich schließt und von ihm wie das Princip so auch die Consequenzen, welche daraus etwa bei den ferneren Berathungen über die Verfassung abgeleitet werden möchten, nicht anerkannt werden können.

Buchka.

Bei der Abstimmung über den §. 2 des Verfassungsentwurfs wird das Amendement Meyer-Malchow mit 57 : 37 Stimmen abgelehnt, 1 enthält sich.

Das Amendement Haupt:

die Regierungsform ist constitutionell-monarchisch beschränkt durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Staatsgrundgesetzes

wird mit 56 : 39 Stimmen abgelehnt.

Das Amendement Brandt:

die Regierungsform ist constitutionell-monarchisch, auf demokratischer Grundlage

wird mit 54 gegen 35 Stimmen abgelehnt.

Das Minoritätserachten wird mit 63 gegen 27 Stimmen angenommen, 1 hat sich enthalten.

(Schluß folgt.)

Der Meklenburgische Landtagsbote.

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 6 Nummern. **Zweiter Jahrgang.** Der Preis für 26 Nrn. (für das laufende Abonnement von Nr. 167 bis 193 einschließlich) beträgt 24 ßl. Cour.

№ 173. Schwerin, den 3. März. **1849.**

Aus der Abgeordnetenkammer.

Vorstandswahl, Schlußberathung des revidirten Recrutirungsgesetzes und Berathung des §. 2 des Verfassungsentwurfs, der in der Fassung des Minderheitserachtens mit 69 gegen 27 Stimmen angenommen wurde, füllten die fast siebenstündige 55ste Sitzung unserer Abgeordnetenversammlung aus. — Der Vorstand blieb unverändert derselbe, über das Recrutirungsgesetz für Meklenburg-Strelitz wird noch in nächster Sitzung die Schlußabstimmung stattfinden. — Die Verhandlungen waren diesmal reich an lexicalischen Erläuterungen nnd etymologischen Untersuchungen über den Unterschied zwischen „monarchisch-demokratisch" und demokratisch-monarchisch", sowie an — Persönlichkeiten. Es war eine Reizbarkeit und Schroffheit in die Versammlung gefahren, wie nie zuvor, so daß die Ordnungsrufe nur so regneten, und in aller Strenge eigentlich noch mehr hätten regnen müssen, wenn nicht — — Nun, was zuviel ist, das ist vom Uebel! Deshalb wahrscheinlich unterblieb noch mancher wohlverdiente Ordnungsruf. — Nicht wenig mogte vielleicht zu dieser gereizten Stimmung beigetragen haben, daß die Herren Commissarien, theils in amtlicher, theils in halb-amtlicher Eigenschaft, Erklärungen in der Abgeordnetenkammer abgaben, welche Drohungen und Einschüchterungen so ähnlich sahen, wie ein Ei dem andern. Am merkwürdigsten war das Auftreten des Abgeordneten v. Lützow, welcher auf der Rednerbühne ankündigte, sein politisches Glaubensbekenntniß ablegen zu wollen, im Laufe seiner Rede aber den Abgeordneten so ganz vergaß, daß es schien, als wäre es ihm gänzlich unmöglich, den Minister der Regierung von Ehemals auch nur für Augenblicke abzustreifen. „Die Concessionen, welche unser allergnädigste Herr in dem von den Commissarien vorgelegten Staatsgrundgesetze zugestanden hat, sind das Aeußerste, was bewilligt werden kann, und wenn darauf nicht eingegangen werden sollte, so dürfte ich mich veranlaßt sehen, von dem zugestandenen suspensiven Veto wieder abzugehen und zum absoluten zurückzukehren." So lautete die hervorstechendste Stelle seiner Rede, die solchemnach aufhörte, ein subjectives politisches Bekenntniß zu sein, vielmehr ein Commentar zu der vorerwähnten commissarischen Erklärung wurde, zu der selbst Raabe in Parchim würde den Kopf geschüttelt haben. Seiner Rede wurde ein ironisches Bravo von einigen Abgeordneten der Linken gespendet, von der äußersten Rechten aber ein gewiß desto aufrichtiger gemeintes: denn ein Zurück zum Absoluten war wohl stets der innigste Herzenswunsch Aller, denen mit Iwan v. Glöden sogar der commissarische Verfassungsentwurf ein Gräuel von Concession für die Demokratie gewesen. In schlichtes Deutsch übersetzt besagt das, was die commissarische Erklärung und die Rede des commissarischen Abgeordneten verblümt ausdrückten: octroyirt wird bei uns in Meklenburg keine Verfassung, vielmehr ist schon eine octroyirt; denn „die im commissarischen Verfassungsentwurf enthaltenen Concessionen sind ja das Aeußerste, was der allergnädigste Herr zugestehen kann" und „wenn darauf nicht eingegangen werden sollte, so wird man sich veranlaßt sehen, von diesen Concessionen wieder **zurück**ziehen." Ihr seid also nur hier in Schwerin zu einer Versammlung zusammengetreten, Ihr Abgeordneten des Volks, um **Ja** zu sagen zu dem, was die Herren Commissarien Euch als „äußerste Concession" vorzulegen sich gemüssigt gesehen haben; oder man hat von Euch vielleicht gar noch erwartet, daß Ihr von diesen „äußersten Concessionen" einige als zu weit gehend bescheiden zuückweisen würdet! (Revidiren nennt man dies in Preußen). — Wollen sehen, **was das Volk dazu sagt!** Eine merkwürdige Erscheinung ist, daß ein sonst freisinniger Abgeordneter in unserer Kammer sich fortwährend abmüht, in feurigen Declamationen die alte Historie von dem kindlichen Vertrauen zur Regierung wieder und immer wieder vorzutragen, eine wahre Sisyphus- und Danaidenarbeit. Der gute Mann scheint ganz zu vergessen, daß es sich jetzt nicht um Feststellung der Verhältnisse des Volks zu dem gegenwärtig regierenden Fürsten, über dessen liebenswürdige, Vertrauen einflößende Persönlichkeit nur eine Stimme ist, sondern zur Krone überhaupt und für alle Zeiten, handelt. Menschen sind sterblich und gewähren daher durch ihre Persönlichkeit keine Bürgschaft für die Zukunft. — Es handelt sich jetzt nicht um Personen, sondern um politische Principien. Der Fürst darf daher nie in die Debatte gezogen werden. Handelte es sich nicht um Principien, sondern um Personen, so müßte jeder Tadel gegen unsre Regierung verstummen, denn wer wollte wohl an der Ehrenhaftigkeit der Männer zweifeln, welche die Regierung gegenwärtig repräsentiren? Dennoch aber werden sie — und das mit Recht — ihrer unvolksthümlichen politischen Grundsätze halber in der Abgeordnetenkammer mit gerechtem Tadel überschüttet. Mögen sie sich dort dagegen vertheidigen und sich zu rechtfertigen suchen, nicht aber drohen! — Solche Drohungen fruchten übrigens auch nichts, wie wir gesehen haben. Die Abgeordnetenkammer ist in einer compacten Majorität mehr selbstständig, als vielleicht vermuthet worden. Trotz der drohenden Rede des Ministerabgeordneten v. Lützow hat dennoch unbeirrt die Versammlung gegen die Commissarien gestimmt.

Sprechstube.

In der gestrigen Sitzung der Abgeordnetenkammer hat der Herr Abgeordnete Ernst von mir Beweise über meine Behauptung verlangt, er sei im Frühling vorigen Jahres noch Republikaner gewesen; ich erkläre mich bereit, diesen Beweis gegen Jedermann innerhalb und außerhalb der Kammer zu führen, daß ich auf die beleidigende Form, mit welcher der Herr Ernst seine Forderung begleitet hat, keine Schritte unternehme, wird Jeder billigen, der das gestrige Betragen des geachten Herrn in der Kammer zu beobachten Gelegenheit hatte, mein Gefühl sträubt sich wenigstens dagegen, mich mit einem Herrn des Weiteren zu befassen, der noch, wenn ich nicht irre, im August vorigen

Jahres dem Allerdurchlauchtigsten Großherzoge auseinandersetzte, die Regierung habe das Vertrauen des Landes verloren und am 5ten Februar d. J. von der Popularität der deutschen Regierungen sprechen konnte.

Schwerin, den 2ten März 1849.

Pohle.

Berichtigung. Die in Nr. 172 Spalte 690 enthaltene Erklärung und die dazu gehörige Redactionsbemerkung leiden an mehreren Druckfehlern. Der auffallendste, weil völlig sinnentstellende, befindet sich in der Redactionsanmerkung, wo es heißen soll:

„und wird jener Erklärung durch diesen Vermerk **genügt**" statt „gerügt". D. Red.

Domainenertrag.

Wie viel Rente können 100 □R. Acker, auf dem Raps und Weizen gebauet wird, geben? Diese Frage müßte von Sachverständigen genügend beantwortet werden, indem man sonst nicht im Stande ist, den Ertrag der Staatsdomänen richtig zu beurtheilen. Manche geben 2 ℛ, manche 2 ℛ 8 ß, manche 2 ℛ 12 ß und noch darüber für den Scheffel Aussaat oder 90—100 Ruthen. Es haben in dieser Beziehung wohl viele grundfalsche Abschätzungen der Domänengüter und Baueräcker stattgefunden, die aber hinfüro nicht gut geheißen werden können, wenn die Domänen Staatseigenthum werden. Es wäre ein Betrug an der ganzen Nation, welchen sich die Verwalter des Staatseigenthums schuldig machten, wenn sie die Domänengüter und überhaupt allen Staatsacker zu Schlauderpreisen fortgeben würden, wie es bis Dato wohl mitunter geschehen sein mag. Hohe Abgeordnetenversammlung verlangt von 90 □R. Acker erster Klasse von den kleinen Leuten 2 ℛ 10 ß und für Acker zweiter Klasse 2 ℛ für ein solches Quantum, was auch nicht im Geringsten zu hoch veranschlagt ist, wie mir von vielen achtbaren Landwirthen gesagt ist. Nehmen wir nun diesen Maßstab für Domänenpachtungen an, so kämen wir vielleicht einigermaßen zu einer Pacht, die ein Gut entrichten kann. Ich glaube das Gesagte durch ein Beispiel beweisen zu können. Die Domäne Teschendorf in Meklenburg-Strelitz gab von Olims Zeiten her bis zum Jahre 1846 4200 ℛ Pacht, das Gut hat 42 Last großes Maaß Weizen- und Roggenboden. Die Pachtjahre liefen zu der Zeit ab, und wurde Teschendorf von Kammerpächtern bonitirt und veranschlagt, bei welcher Gelegenheit ein adliger Gutsbesitzer zugegen war. Die neue Veranschlagung soll zu 10,000 ℛ gekommen sein; man hat dem alten Pächter es aber für 8000 ℛ Gold von dem Kammercollegium überlassen. Augenblicklich hat der alte Pächter das Gut aber abgestanden und hat 48,000 ℛ Gold Abstandsgelder bekommen; der neue Pächter wohnt nun für eine Pacht von 9820 ℛ jährlich und denkt derselbe gewiß auch noch außer dem Unterhalt mit den Seinen etwas zu verdienen. Wie viel Rente hätte der Staat mehr von der Pachtung Teschendorf jährlich haben können, wenn es von Sachkennern, die in keinem Verhältniß zur Kammer stehen, genau abgeschätzt worden wäre? Raps soll gar nicht einmal, wie es auf allen Kammergütern der Fall ist, veranschlagt sein; derselbe liefert stets außer der veranschlagten Pacht ein kleines Sümmchen in die Cassen der Pächter, die Kammer soll es sich aber vorbehalten haben, das Rapssäen zu inhibiren, was auch gewiß geschehen wird, wenn die Pächter erst gehörigen Fond haben, um bestehen zu können. Wenn dies erst geschehen, sollen die Pächter, auch wenn sie Raps säen wollen, für jede 100 Ruthen, die sie mit Oelfrüchten bestellen, 5 ℛ Gold extra Pacht zahlen, wozu sich auch gewiß, wenn es nicht anders sein kann, ein jeder gerne versteht. Eine sehr bedeutende, aber höchst gerechte Einnahme würde hiedurch der Staat zu erwarten haben, und Einnahmen kann dieser, wie bekannt, immer gebrauchen und soll sie auch höchst freundlich annehmen. Es würde sehr willkommen sein, über die Gerechtsame der Pächter in Meklenburg-Strelitz in Beziehung des Rapssäens etwas Genaueres zu erfahren.

N. A. St., den 20sten Februar 1849.

B . . . . .

Abstimmung über den §. 1 des Verfassungsentwurfs.

Für stimmten: Bartholmaei. Boldt. Cordua. Deiters. Deppen. Düsing. Gerresheim. Hardrat. Hesse. Karnatz. Kleffel. Kloss. Krüger. Lange. Lasen. Lehmann. Marcus. Metelmann. Mussehl-Cröpelin. Mussehl-Kotelow. Müller-Holldorf. Napp. Nauwerk. Otto-Grabow. Otto-Wredenhagen. Petermann. Pohle. Prien. Raber. Reinhold. Reuter. Richter. Riemann. Ritter. Roloff. Runge. v. Rusdorf. Schlüns. Schwarz. Siedenburg. Soltau. Störzel. Türk. Weigel. Wenzlaff. J. Wiggers. M. Wiggers. Wilbrandt. Zingelmann.

Gegen stimmten: Ackermann. Bolten. Brandt. Brückner. Brummerstaedt. Burchard. Crull. v. d. Decken. v. Dewitz-Krumbeck. v. Dewitz-Miltzow. Driver. Engel. Erdmann. Ernst. Groth. Haupt. Hillmann. v. d. Kettenburg. Kippe. v. Klinggraeff. Ladewig. v. Liebeherr. v. Lützow. v. Maltzahn. Masch. Meyer-Malchow. Meyer-Schwaan. Müller-Warnkenhagen. v. Oeynhausen. Pogge. Pries. v. Rieben. Rose. Scharff. Schlichting. Schultetus. Schumacher. Siemssen. Spangenberg. Stever. v. Thünen. Trotsche. Wehmeyer. Wendhausen. Witt.

Abwesend waren: Baeder. Bencard. Genzke. Koch. Mühlenbruch. Prosch.

Fünfundfünfzigste Sitzung der **Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,** am 1. März 1849.

(Fortsetzung.)

Präsident: Trotsche.

3) und 4) Unterantrag Meyer-Malchow zum §. 2 Abschnitt I:

die Regierungsform ist die monarchische, beschränkt durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Staatsgrundgesetzes.

Unterantrag desselben zum §. 3 des I. Abschnitts:

die Kammer wolle beschließen:

Beschlüsse der Abgeordnetenkammer, welche Abänderungen des Staatsgrundgesetzes oder Zusätze zu demselben beantragen, erfordern die Anwesenheit von drei Viertheilen der verfassungsmäßigen Anzahl der Abgeordneten, und müssen mindestens zwei Drittheile der Erschienenen sich für selbige erklärt haben.

Beschlüsse, welche eine Veränderung der verfassungsmäßigen Rechte des Staatsoberhaupts betreffen, erfordern außerdem die ausdrückliche Genehmigung des Großherzogs.

5) Dringlicher Antrag Pohle:

den Herrn Präsidenten zu ersuchen, daß er für die Zukunft die Sitzungen präcise um die festgesetzte Zeit eröffnet.

6) Interpellation Genzke:

in Erwägung, daß die hohe Versammlung als dringendes Bedürfniß anerkannt hat, ein Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit rechtzeitig zu berathen, in fernerer Erwägung, daß bereits in der 40sten und 41sten Sitzung eine Berathung und demnächstige Beschlußnahme darüber stattgefunden hat, finde ich mich veranlaßt, die Herren Commissarien zu interpelliren,

welche Hindernisse vorhanden seien, wodurch die Publication des Gesetzes verzögert werde.

7) Dringlicher Antrag Ritter:

In Erwägung:

1) daß die bisher eingegangenen Petitionen theils keine Berathung von Seiten hoher Versammlung gefunden haben, theils auch weiterhin erfolglos geblieben sind;
2) daß bei den Petenten noch vielfach die irrige Ansicht herrscht, als könnten ihre Angelegenheiten Gehör und Vertretung finden, solche Ansicht ihnen aber genommen werden muß;
3) daß den Petenten vergebliche Kosten und Mühe zu

ersparen, gewiß ein Act der Humanität und Gerechtigkeit ist, endlich

4) daß der hohen Versammlung ebenfalls Zeit und Mühe, dem Staate aber bedeutende Kosten erspart werden können,

beantrage ich

hohe Versammlung wolle beschließen:

1) es werden bis auf Weiteres keine Petitionen angenommen;

2) der Petitions-Ausschuß ist sofort aufzulösen.

8) Unteranträge von M. Wiggers zu §. 3 Abschnitt I. des Minoritätserachtens des Verfassungs-Ausschusses:

1) zum §. sub f hinter die Worte „das Einkammersystem" beantrage ich den Zusatz „und das Recht der Kammer auf die gesetzgebende Gewalt";

2) dem Schluß des §. 3 hinzuzufügen:

g) eine Abgeordnetenkammer, deren Mitglieder von dem Volke unmittelbar aus dem Volke gewählt werden.

Schließlich beantrage ich:

daß der §. 3 des I. Abschnitts des Entwurfs und sämmtliche Unteranträge erst dann zur Abstimmung gebracht werden, wenn über die §§. 1 und 2 des IV. Abschnitts ein Beschluß gefaßt ist.

9) Kloß beantragt: die hohe Versammlung wolle zu §. 72 der Geschäftsordnung den Zusatz beschließen: bei einstimmigem Beschluß der Versammlung kann in einzelnen Fällen eine Ausnahme von den Vorschriften der Geschäftsordnung gemacht werden.

10) Amendement Petermann zum 5ten Bericht des Justiz-Ausschusses: statt „rücksichtlich der Matrosen" bis „herangezogen" zu setzen: Matrosen aus dem Geburtsjahre 1sten August $18^{27}/_{28}$ sollen nur in der Art zum Militärdienste herangezogen werden, daß sie u. s. w., und am Schlusse des §. 3 statt „vor den Districtsbehörden": vor der Recrutirungscommission und Deputation.

Deiters Verbesserungsantrag zu §. 2 des Staatsgrundgesetzes:

in Erwägung, daß das Verfassungsgesetz in deutscher Sprache zu erlassen, in Erwägung, daß in Zukunft einige Verständlichkeit der Gesetze wünschenswerth, in Erwägung, daß in Meklenburg die Leute wenig Griechisch verstehen, in Erwägung endlich, daß in unverständliche Worte Unbeabsichtigtes hineinzulegen man um so mehr versucht werden könnte, als der Ausdruck Form etwas Leeres zu bezeichnen pflegt, schlage ich vor, den §. 2 wie folgt abzufassen: „der Großherzog führt im Sinne des Volks die Regierung". Die Vorzüge dieser Fassung stellen sich besonders dadurch heraus, daß sie auch dem Minderheitserachten ganz entsprechen, sobald man die Wörter so stellt: die Regierung führt im Sinne des Volkes der Großherzog.

11) Amendement Krüger zum 5ten Bericht des Justiz-Ausschusses:

in dem Gesetzentwurfe für die diesjährige Recrutirung bei seiner Anwendung auf das Großherzogthum Meklenburg-Strelitz nothwendigen Abänderungen sub Nr. 6 noch hinzuzufügen: statt „Militärdistrictsbehörden haben" und „vor der Districtsbehörde" muß es resp. im vorletzten und letzten Absatze heißen „Recrutirungscommission und Deputation hat" und „vor der Recrutirungscommission und Deputation".

12) Der Prioritäts-Ausschuß hat heute auf den Tisch des Hauses niedergelegt eine Adresse des Vorstandes des Reformvereins zu Altstrelitz, betreffend Aufhebung jeder Bezeichnung des früheren Adels.

Auf der Tagesordnung steht:

I. die Büreauwahl:

1) Präsident: Trotsche 52 Stimmen (Moritz Wiggers 34, Haupt 3, Wiggers 1 Stimme.)

Bolten verkündigt Trotsche als Präsidenten und fordert ihn auf, sich über Annahme der Wahl zu erklären.

Trotsche: Meine Herren! Ich danke Ihnen für das mir bezeugte Vertrauen und nehme das mir übertragene Amt von

Neuem aus Ihren Händen gehorsamlich an. Ich danke Ihnen für die Nachsicht und Unterstützung, die Sie mir bisher gewährt, und bitte Sie ferner darum. Was ich bei meiner ersten Erwählung Ihnen gelobt, ich werde es getreulich halten. Wir haben begonnen die Berathung des großen Baues, der des Vaterlandes Wohl dauernd befestigen soll. Man extemporirt nicht die Beantwortung solcher Fragen. Sie legen uns die heilige vertrauensvolle Pflicht auf, sie nach allen Seiten hin ernstlich zu prüfen. Wenn die Ansichten weit auseinandergehen, so ist das gerade der vielseitigen Erwägung diensam. Und nicht die Bekämpfung der entgegengesetzten Meinung, sondern nur die Art der Bekämpfung vermag einträchtliches Zusammenwirken zu stören. Ohne Eintracht fällt Alles — das Größte und das Kleinste auseinander. Mögen wir das große Werk in Eintracht vollenden, mögen wir es vollenden zum Segen des Vaterlandes! (Lebhafter Beifall.)

2) 1ster Vicepräsident: Bolten 49 Stimmen (Wilbrandt 37, Spangenberg 1, Haupt 1 Stimme.)

3) 2ter Vicepräsident: Wenzlaff 62 Stimmen (9 Stimmen hatten sich auf Einzelne zersplittert).

4) 1ster Secretär: Spangenberg 46 Stimmen (Kloß 29, Siemssen 2, Siedenburg 2 Stimmen.

5) 2ter Secretär: Siemssen 46 Stimmen (Siedenburg 30, Moritz Wiggers 2, Roloff 1 Stimme.

6) 3ter Secretär Roloff 51 Stimmen (Moritz Wiggers 2, Petermann 1, Siedenburg 1 Stimme).

Die Gewählten danken mit wenigen Worten und erklären sich zur Annahme der auf sie gefallenen Wahlen bereit.

II. Abstimmung über das Gesetz, betreffend die diesjährige Recrutirung.

Commissarius Stever erklärt sich im Ganzen mit dem Gesetze einverstanden, bemerkt aber, der Paragraph würde wohl noch eine etwas veränderte Fassung bekommen müssen. Zweifelsohne sei es die Absicht der Versammlung gewesen, nur denjenigen Matrosen, die bisher von der Militärpflicht befreit gewesen, zur Reserve zurückzustellen. Nach den bisherigen Gesetzen sei diese Vergünstigung nur unter gewissen Voraussetzungen eingetreten, die er beibehalten wünsche. Er beantrage zwischen „sämmtliche" und „Matrosen" einzuschieben: nach den bisherigen Gesetzen entfreite.

Bolten: Dann wird es nothwendig sein, den Schlußsatz dieses §. dahin abzuändern, daß gesetzt wird für „militärpflichtige Matrosen", „die nach dem Vorstehenden in die Reserve einzureihenden Matrosen." Ein Theil der Matrosen ist in's active Militär, ein anderer in die Reserve einzustellen. Nur die letzteren sollen von der ärztlichen Untersuchung einstweilen befreit sein.

Stever erklärt sich mit dieser Fassung zufrieden.

Der §. 3 wird demnächst in dieser Fassung und darauf das ganze Gesetz angenommen.

III. 5ter Bericht des Justiz-Ausschusses.

Die uns mitgetheilten Vorlagen der Meklenburg-Strelitzschen Regierung, betreffend provisorische Abänderungen der Recrutirungsgesetze für die diesjährige Militairaushebung, stimmen im Wesentlichen mit den Vorlagen der Schwerinschen Regierung über diesen Gegenstand überein, daher beantragen wir:

die Kammer der Abgeordneten wolle beschließen, den mit dem 4ten Bericht des Justiz-Ausschusses eingebrachten Gesetzentwurf, betreffend die diesjährige Aushebung der Wehrpflichtigen aus dem Geburtsjahr vom 1sten August 1827—28, in der Fassung, wie er schließlich angenommen ist, auch für das Großherzogthum Meklenburg-Strelitz anzunehmen mit nachstehenden, durch die dortigen Verhältnisse gebotenen Abänderungen:

1) im Eingange ist zu setzen statt: Friedrich Franz: Georg;

2) in §. 1 statt „des revidirten Recrutirungsgesetzes vom 22sten Februar 1830: der revidirten Verordnung wegen der Militairpflichtigkeit vom 23sten April 1829;

3) in §. 2 statt: für das Großherzogthum Meklenburg-Schwerin: für das Großherzogthum Meklenburg-Strelitz;

4) der §. 3 fällt weg;

5) in §. 4, jetzt §. 3, muß es heißen statt: der Verord-

nung vom 16ten October v. J.: der Verordnung vom 6ten Jan. d. J.;

6) §. 4 lautet wie §. 5 des Gesetzentwurfs für Meklenburg-Schwerin, nur ist statt „des Recrutirungsgesetzes vom 22sten Febr. 1830“ zu setzen: „des Recrutirungsgesetzes vom 23sten April 1829“, und statt: „der Verordnung vom 16ten October v. J.“ zu setzen: „der Verordnung vom 6ten Jan. d. J.;“

7) §. 5 lautet wie §. 6 des Entwurfs für Meklenburg-Schwerin, nur ist statt: „von der Districtsbehörde“ zu setzen: „vor der Recrutirungs-Commission und Deputation;“

8) der §. 7 des Entwurfs wird hier §. 6.

Schwerin, den 27sten Februar 1849.

Krüger, als Berichterstatter.

Bolten. Kippe. v. Liebeherr. Marcus. Petermann. Pohle. Wehmeyer.

Brückner zieht sein Amendement zurück.

Masch stellt das Amendement zu §. 2 einzuschalten: hinter den Worten: „Großherzogthum Meklenburg-Strelitz“ „mit Einschluß des Fürstenthums Ratzeburg.“

Der Präsident eröffnet die Discussion im Allgemeinen.

Krüger (Berichterstatter): Die Strelitzschen Vorlagen enthalten dasselbe wie die Schwerinschen. Ich glaube aber, wir dürfen für Strelitz den §. 3 nicht aufnehmen, weil dort für die Matrosen eine solche Befreiung nicht stattfand, wie wir sie unter gewissen Beschränkungen in Schwerin hatten. Wollen wir wieder um alle Strelitzschen Matrosen ausnehmen, so haben wir dann für Strelitz ein ganz anderes Gesetz wie für Schwerin.

Der Eingang und §. 1 werden ohne Debatte angenommen.

Zu §. 2.

Masch: Ratzeburg hat bisher seine eigene Gesetzgebung gehabt und ist es in den Gesetzen stets ausdrücklich gesagt, wenn sie für Ratzeburg Geltung haben sollten.

Burchard: Im Allgemeinen habe ich gegen dies Amendement Nichts einzuwenden. Nur muß gesagt werden im Herzogthum Strelitz, denn zum Großherzogthum Meklenburg-Strelitz hat das Fürstenthum Ratzeburg von jeher gehört.

Buchka: Ich sehe keine Veranlassung, den Masch'schen Zusatz aufzunehmen. In die von der Reichsgewalt angenommene Seelenzahl ist die des Fürstenthums Ratzeburg mit begriffen, es ist also keinem Zweifel unterworfen, daß dies Gesetz sich auch auf Ratzeburg bezieht.

Pohle (factische Berichtigung: Nach Cannabichs Lehrbuch der Geographie gehört Ratzeburg zum Großherzogthum Meklenburg Strelitz (Heiterkeit).

Masch (ärgerlich): Diese factische Berichtigung des Abgeordneten Pohle mit Bezugnahme auf Cannabich ist von keinem Einflusse. Wie die Eingänge der Ratzeburger Gesetze lauten, das weiß ich am besten. Uebrigens ist es mir gleich, ob Sie mein Amendement annehmen oder nicht.

Das Amendement Masch wird verworfen und §. 2 in der vom Ausschusse beantragten Form angenommen.

Der Präsident: Die Annahme des §. 3 ist vom Justiz-Ausschusse nicht beantragt. Es ist aber von Petermann ein dahin gehendes Amendement gestellt.

Petermann: Meine Herren! Wir wünschen, daß beide Großherzogthümer eine Gesetzgebung haben. Deshalb habe ich Ihnen die Annahme des §. 3 empfohlen. Man hat die Anwendlichkeit dieser Bestimmung auf Strelitz in Zweifel gezogen, weil es dort keine Matrosen gäbe, aber es befinden sich ungefähr 16 Strelitzer als Matrosen auf der See.

Stever: Krüger hat bereits hervorgehoben, daß durch Aufnahme dieses Paragraphen Strelitz eine ganz andere Gesetzgebung wie Schwerin bekommen werde. Ich will dem nur noch hinzufügen, daß dadurch die Strelitz'schen Matrosen wahrscheinlich für alle Ewigkeit vom Dienste befreit sein würden, weil ich nicht glaube, daß Strelitz als Binnenland Matrosen zur Flotte wird zu stellen haben.

Pohle: Ich bedaure, mich gegen meinen Freund Petermann aussprechen zu müssen. Der §. 3 paßt nicht in das Strelitz'sche Gesetz, weil Strelitz, so viel ich weiß, keine Handelsmarine hat.

Riemann: Ich empfehle Ihnen die Annahme des §. 3 aus Gründen der Gerechtigkeit und Klugheit. Warum sollen denn 16 Strelitzer Matrosen nicht dieselben Begünstigungen wie den Schwerinern zu Theil werden. Ein Matrose muß Jahre lang eingeübt werden, bevor er brauchbar ist. Dann ist er aber auch mehr werth und bekommt einen höhern Lohn wie 20 Landsoldaten, oder auch wie ein Officier niedern Ranges. Wir bedürfen späterhin vieler Matrosen. Deshalb empfehle ich Ihnen die Annahme des §. 3.

Brückner: Ich muß mich gegen das Amend. Petermann aussprechen. Ich erinnere mich, daß wir vor einigen Jahren in Strelitz auf ausdrückliche Veranlassung des Bundestages den Sclavenhandel abschaffen mußten (Heiterkeit). Sie lachen, meine Herren, das that man damals auch und ähnlich würde es uns gehen, wenn wir die Strelitzer Matrosen vom Militärdienste befreiten. Diese Befreiung geschieht übrigens nicht zu Gunsten des Individuums, sondern der Handelsinteressen wegen.

v. Dewitz-Krumbeck: Ich möchte mir den vermittelden Vorschlag erlauben, daß diejenigen Matrosen, welche sich verpflichteten, demnächst auf der Flotte zu dienen, befreit würden.

Bencard: Zu dem Schwerin'schen Gesetze ist heute ein Zusatz gemacht, der sich auf Gesetze bezieht, die in Strelitz bisher nicht gegolten haben. Der Paragraph paßt daher nicht für Strelitz.

Schumacher erklärt sich für den Petermann'schen Antrag.

Buchka: Es handelt sich hier um eine Modification der Grundrechte. Für Schwerin hat man im Interesse der Rhederei sich hiezu bewogen gefunden. Dies Interesse fällt für Strelitz weg, von dem wohl schwerlich die Stellung von Matrosen wird gefordert werden.

v. Dewitz-Krumbeck Amendement: Nur diejenigen Matrosen vom Militärdienste zu befreien, die sich verpflichten auf der Flotte zu dienen.

Stever: Wir wissen ja noch nicht, ob Strelitz wird verpflichtet werden, Matrosen zur Flotte zu stellen.

Die Debatte wird geschlossen.

Petermann: Ich will nur, daß hinsichtlich der Matrosen dieselben Bestimmungen in Strelitz und Schwerin gelten sollen. Man hat opponirt, Strelitz sei kein Küstenland. Aber Ratzeburg ist nur 3 Meilen von der See entfernt (Reinhold vom Platze: nur eine Meile). Nun gut, also nur eine Meile; da weiß ich doch wirklich nicht, einen wie schmalen Streifen Landes man als Küstenland bezeichnen will.

v. Dewitz-Krumbeck zieht sein Amendement zurück.

Krüger: Bencard hat ganz richtig bemerkt, wenn wir diesen Paragraphen annehmen, so müssen wir für Strelitz auf dort nicht geltende schwerin'sche Gesetze Bezug nehmen. Uebrigens ist diese Bestimmung kein Beneficium für die Matrosen, sondern für die Rhederei.

Reinhold verlangt wegen der großen Bedeutung dieser Frage für das Fürstenthum Ratzeburg namentliche Abstimmung, findet aber keine Unterstützung.

Ueber die Fragstellung erhebt sich noch eine kurze Debatte. Es wird zunächst das Petermann'sche Amendement und demnächst der Antrag Petermann selbst abgelehnt.

(H. G.)

Ad 5 wird ohne Debatte angenommen.

Ad 6. Hiezu das Amendement v. Dewitz-Krumbeck: statt „Militärdistrictsbehörde“ zu setzen „Recrutirungscommission und Deputation“. Dies Amendement wird später zurückgezogen, weil es mit dem Amendement Krüger gleichlautend ist. Hiezu der Unterantrag Masch: hinzuzusetzen: „in Ratzeburg vor der Auslosungsbehörde.

Krüger hält das Amendement Masch nicht für nöthig, weil schon vorher beschlossen worden, daß eine besondere Hindeutung auf Ratzeburg nicht nöthig sei. — Commissarius Buchka hält das Amendement wegen der thatsächlichen Verhältnisse für zweckmäßig, weil die Verordnungen besonders in dem dortigen Gesetzblatt publicirt würden.

(Hiezu drei Beilagen.)

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Extra-Beilage zum Meklenburgischen Landtagsboten.

Sonnabend, den 3. März 1849.

Es wird darauf der Ausschußantrag mit dem Amendement Krüger und Masch angenommen.

Ad 7 wird mit dem Amendement Masch angenommen.

Ad 8 wird ohne Debatte angenommen.

Die Abstimmung über den ganzen vom Bureau zu redigirenden Entwurf wird in der nächsten Sitzung geschehen.

Der Petitions-Ausschuß trägt nunmehr darauf an, über die in der vorigen Sitzung ihm zur schleunigen Berichterstattung hingegebene Angelegenheit der Röbeler, betreffend die Ableistung des Fahneneides den Bericht abzulassen, und somit eine Ausnahme von dem Beschlusse zu machen, daß die Verfassung in 3 Sitzungen wöchentlich berathen werde.

Der Antrag wird unterstützt; Schwarz bemerkt, daß wenn überhaupt, noch heute ein Beschluß nöthig werde, weil der Eid bald abgeleistet werden sollte, übrigens werde die Berathung nur ein paar Minuten wegnehmen. — v. Dewitz-Miltzow: Ich habe unsern frühern Beschluß so verstanden, daß wir an den Tagen, wo wir uns mit der Verfassung beschäftigen, nicht allerlei dringliche Anträge zulassen wollen; denn bei der großen Leichtigkeit, mit der diese Versammlung dringliche Anträge producirt, würden wir sonst so bald noch nicht mit der Verfassung fertig werden. — Der Antrag wird abgelehnt. —

Die Versammlung geht jetzt zur Berathung über den Paragraphen des Verfassungsentwurfs über.

§. 2. Majoritätsantrag: Die Regierungsform ist die monarchisch-demokratische.

Minorität: Die Regierungsform ist die demokratisch-monarchische.

Amendement Ernst. — Amendement Meyer-Malchow: Die Regierungsform ist die monarchische, beschränkt durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Staatsgrundgesetzes.

Amendement Deiters. — Amendement Brandt: Die Regierungsform ist constitutionell-monarchisch auf demokratischer Grundlage. — Amendement Haupt: Die Regierungsform ist die constitutionell-monarchische, beschränkt durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Staatsgrundgesetzes.

Marcus: In einer frühern Sitzung haben die Herren Commissarien erklärt, daß sie einer freien Berathung der Abgeordnetenkammer keine Beschränkung auferlegen wollten. Gestützt auf diese Worte werde ich mich auch durch die uns heute gewordene Erklärung nicht abhalten lassen, dasjenige zu sagen, was wahr ist, und von dem ich überzeugt bin, daß es zum Wohle des Volks und meines Fürsten gereichen wird (lebhaftes Bravo).

Es handelt sich im §. 2 um eine allgemeine Bestimmung, welche vielfach bestritten ist.

Im Regierungsentwurfe lautete dieselbe so: die Regierungsform ist constitutionell-monarchisch nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Staatsgrundgesetzes; ich finde aber hierin keinen leitenden Grundsatz, aus welchem sich eine bestimmte Folgerung für den ganzen folgenden Entwurf herleiten ließe, diese Bestimmung ist zu allgemein gefaßt. Versteht man unter „constitutionell" diejenigen Beschränkungen, welche durch die Verfassung gegeben werden sollen, so weiß man nicht, wie dieselben sein müssen. Wir haben es deshalb vorgezogen, den allgemeinen Grundsatz deutlicher und bestimmter hinzustellen. Man hat dagegen eingewandt, es gebe keine demokratische Regierungsform; allein man hat die Regierungsform dann wohl nicht in dem Sinne genommen, welcher doch wirklich darin liegt. Wir verstehen unter der Regierungsform nicht das Verhältniß des Staatsoberhaupts zu den Staatsangehörigen, sondern diejenigen Bestimmungen, welche dazu dienen sollen, die Thätigkeit der Regierung zu ordnen, welche zeigen, wie die verschiedenen Gewalten im Staat, namentlich die gesetzgebende, die vollziehende und die richterliche beschaffen sein müssen, — die eigentliche Lebensthätigkeit des Staats.

Man kann darüber streiten, was in diesen verschiedenen Gewalten das Ueberwiegende sei, das Demokratische oder das Monarchische, und es wird dies schwer abzuwägen sein. Denn wie bei der gesetzgebenden Gewalt sich das Demokratische in den Vordergrund stellt, so tritt es bei der Executivgewalt in den Hintergrund, wenn auch nicht ganz, da die verantwortlichen Minister den Willen des Volks repräsentiren sollen und dies insofern auch dabei betheiligt ist; auch in der richterlichen Gewalt endlich strebt man jetzt dem demokratischen Elemente durch Geschwornengerichte, Gewerbegerichte Geltung zu verschaffen. Weil nun das demokratische Element die ganze Lebensthätigkeit des Staats durchziehen soll, ist es nothwendig, daß es heiße: die Regierungsform ist monarchisch-demokratisch, denn a potiori fit denominatio. In der Verfassung wiegt das demokratische Element vor, es wird also passend auch als die Basis der Verfassung angenommen. — Auch thut dies dem monarchischen Princip keinerlei Eintrag, denn die Monarchie soll da, wo ihr Gebiet ist, frei und uneingeschränkt herrschen, aber sich nur ergänzend der Demokratie zugesellen. (Bravo.)

Brückner: Die Minorität schlägt vor zu sagen: die Regierungsform ist die demokratisch-monarchische, weil ihr dies richtiger scheint. Wenn ich das letzte Wort als dasjenige annehme, was eigentlich die Regierungsform bezeichnet, und das erste als eine Modification derselben, so muß es heißen: demokratisch-monarchisch, denn immer soll die Form der Regierung die monarchische sein. Die Demokratie an sich ist nur eine Unterart der republikanischen Regierungsform und es würde so eigentlich herauskommen: monarchisch-republikanisch. — Die Fassung constitutionell-monarchisch scheint mir zu viel zu umfassen.

Ernst (Unruhe): Ich habe in meinem Amendement gesagt, daß die Fassung der Majorität eine zu allgemeine und unklare, eine vage sei; es ist mir jetzt erst deutlich geworden, daß die Minorität glaubt, in ihrer Fassung etwas Anderes gesagt zu haben. Jene beiden Wörter bilden einen Gegensatz und durch die Verbindung zweier entgegengesetzter Eigenschaften wird nicht die eine die zu Grunde liegende und die andere die bestimmende, sondern es kommt etwas heraus, wo beide sich in gleicher Berechtigung zusammenfinden. Ich will dies dadurch beweisen, daß es demokratisch-monarchische Verfassungen gebt, welche demokratischer sind als andere Verfassungen, die man monarchisch-demokratische nennen kann. Es hat Republiken gegeben, welche allmählig in Monarchien übergingen, z. B. Florenz, Mailand; das waren monarchisch-demokratische Verfassungen, denn ursprünglich war die Demokratie da und die Monarchie kam hinzu. Andererseits giebt es bei uns Verfassungen, wo ursprünglich Monarchie war und demokratische Elemente hinzukamen, — und diese sind weit demokratischer als jene. Ein Unterschied zwischen beiden Ausdrucksweisen, daß in dem einen die Aristokratie, in dem andern die Demokratie vorwiegen sollte, ist nicht vorhanden, wenigstens nicht nach der Wissenschaft, es möchte denn der Verfassungs-Ausschuß eine Theorie nach Rottecks Staatslexicon hinstellen wollen, welche dann freilich binnen 5 Jahren leicht in Makulatur übergehen könnte. Wenn ich nun so durch Erfahrung und Wissenschaft (Gelächter) gezeigt habe, daß der Ausdruck ein sehr unklarer ist, so kommt es mir in der That sehr spaßhaft vor, wenn derselbe mit dem Substantiv Regierungsform verbunden wird. Eine solche Form ist mir ein völlig aus der Luft gegriffenes Wesen, ich weiß nicht, wie ich das Ding zurechtkriegen soll (Gelächter). In der Erfahrung und der Wissenschaft finde ich keinen Anhalt an einem solchem Abstrusum. Denn man müßte sie doch zuerst da finden, wo eine demokratische Verfassung besteht; es gab aber solche nirgend anders als mit einer collegialischen (wie Sparta und Rom, wo stets die Aristokratie herrschte,) oder mit einer monarchischen Spitze, wie Athen zur Zeit des Pericles und Florenz zur Zeit von Johann von Medicis, an deren Spitze eine monarchische Regierung war. Eine pure monarchische Regierungsform kann ich mir nicht anders denken, als daß die Clubs und Volksversammlungen die Herrschaft üben, nach der Ansicht der Politiker führt aber grade dies

zur Anarchie. Eine demokratische Regierungsform ist ein Unding, es giebt für eine Demokratie nur die monarchische Regierungsform. Es giebt allerdings eine demokratische Verfassung und der Ausschuß hat wohl sagen wollen: eine monarchische Verfassung mit demokratischen Institutionen. — Was das Amendement Deiters betrifft, so ist dasselbe allerdings insofern berechtigt, als es fordert, daß dem Volke verständliche Ausdrücke gebraucht werden sollen. Aber dies läßt sich auch erreichen, selbst wenn einige fremde Wörter darunter sind, es giebt in Deutschland ja noch Fremdwörterbücher.

Weil ich nun das Amendement Deiters insofern berechtigt halte, insofern es einen klaren Ausdruck fordert, und ich den Ausdruck des Verfassungs-Ausschusses für gar keinen Ausdruck halte, der etwas bedeutet, so proponire ich, diejenige Regierungsform als die für Meklenburg geltende hinzustellen, welche die Form in den meisten Demokratien gewesen ist, die monarchische und zwar die erblich-monarchische, und zwar erblich, weil es für das Verhältniß der monarchischen Institutionen zu den demokratischen einflußreich ist, ob die Monarchie erblich oder eine Wahlmonarchie sei. — Damit man nun nicht ganz des Lieblingswortes: demokratisch verlustig gehe, so habe ich hinzugefügt: mit demokratischen Institutionen. Aus der französischen Geschichte von 1830 ist es bekannt, wer es nicht weiß, möge es nachlesen, daß dies der Ausdruck war, mit dem La Fayette die Regierungsform einführte, in welcher Louis Philipp herrschen wollte. Wenn dieser den vollen Inhalt derselben verwirklicht hätte, so würden wir in Deutschland und Meklenburg keine Revolution gehabt haben, weil in Fankreich keine gewesen wäre.

Wenn also überhaupt eine solche allgemeine Bestimmung voraufgeschickt werden soll, so lassen Sie uns diese wählen. Mein hauptsächlicher Antrag geht indeß darauf, daß überhaupt keine allgemeinen Bestimmungen mehr gegeben werden, denn ich denke, Sie haben an der Einen schon sattsam. — Es ist bereits auseinandergesetzt, daß eine solche Bestimmung nicht practisch, für den Richter nicht brauchbar sei, weil er bei einer Verfassungsstreitigkeit nicht auf sie recurriren könnte. Ich meinerseits halte es mit den practischen Bestimmungen; solche allgemeine Bestimmungen halte ich für sehr gefährlich, es ist bedenklich, solche halbe Wahrheiten und unverständliche Redensarten dem Volke zu sagen; man nehme sie nicht mehr auf, sondern begnüge sich mit dem Minoritätserachten zu §. 3.

Meyer-Malchow. Obgleich ich beabsichtige, ganz kurz zu sein, so werde ich Ihre Geduld doch auf einige Zeit in Anspruch nehmen müssen. —

In Bezug auf die sprachliche Bedeutung der Wörter bin ich mit dem Herrn Vorredner ganz einverstanden; nur will ich noch das bemerken. Wir müssen rekurriren auf einen berühmten Griechen und einen Ausspruch eines Professors des Rechts in der letzten Sitzung. Aristoteles sagt: die Monarchie ist diejenige Staatsform, in der Einer herrscht, die Aristokratie, wo wenige herrschen, die Demokratie endlich diejenige, in welcher Alle herrschen. Nach dieser Bedeutung des Worts, welche ebensowohl Berechtigung hat, als die der Berichterstatter der Majorität oder Minorität, kann eine Monarchie auf demokratischer Grundlage nicht bestehen, denn Unsinn werden wir doch nicht wollen. — Unser Landesherr hat von seiner landesherrlichen Gewalt noch nichts abgetreten, er will sich erst mit uns vereinbaren über die rechtliche Sphäre, welche das Volk einnehmen soll. Wir stehen noch auf der Einberufungsverordnung und der Proklamation vom März v. J.; diese ist durchaus klar, er nennt sich dort noch selbst Landesherr und hat noch nichts nachgelassen; nur bei der Vorlage des Verfassungsentwurfs hat er es gethan, erwartend von seinen getreuen Ständen, daß sie ihn aufnehmen würden mit der Treue und Besonnenheit, welche er von seinen Meklenburgern erwarten konnte Ich glaube nicht, daß dies letztere immer geschehen ist, aber es ist noch immer Zeit, unser Versehen wieder gut zu machen. —

Ich erkläre mich von vorn herein gegen alle Amendements, welche eine Zusammenstellung der Monarchie und Demokratie enthalten und schlage Ihnen mein Amendement vor, welches im Wesentlichen mit Artikel 5 des Regierungsentwurfs übereinstimmt. — Es ist von einer Seite gesagt, wir bedürften an der Spitze der Verfassung einer ausreichlichen Bestimmung, welche dazu diene, um die Thätigkeit der Regierung, das Verhältniß der gesetzgebenden, ausführenden und richterlichen Gewalt zu einander zu ordnen. Mein gelehrter Freund, welcher dieser Ansicht ist, geht hierin aber wohl ein wenig zu weit. Denn in dieser Bestimmung hat er mit Einem Worte die ganze Verfassung umfaßt; wäre dies wahr, so bedürften wir gar nichts weiteres mehr, denn in der Verfassung soll nichts weiter enthalten sein, als was er will. Es ist deshalb eine gewisse Unklarheit in die Berichterstattung hineingekommen, man wollte mit wenigen Worten, etwa wie in den Ueberschriften im Katechismus, Alles wiedergeben, damit auch der angehende Staatsbürger schon hieraus den Geist der Verfassung kennen lernen könne. Die Absicht ist gut, aber unausführbar.

Ich halte es für ganz unmöglich, daß der Satz bestehen bleiben könne, weil er sagt, daß die Demokratie nichts weiter als die Gleichberechtigung Aller ist; ich erkenne allerdings eine Gleichheit vor dem Gesetz an, aber mit dem Maße, welches das Gesetz selbst anerkennt; es wird eine Verschiedenheit durch die Verschiedenheit der Menschen und der Stände von selbst bedingt.

Dann aber warne ich besonders vor dem Princip, welches der Abgeordnete Petermann aufgestellt hat, daß wir in dem Satze ein in sich vollkräftiges, zu Consequenzen geeignetes Princip an die Spitze stellten, welches auch bei Streitigkeiten zur Entscheidung dienen könnte. Wenn wir hier wären, nicht um eine Verfassung zu machen, sondern um drei Worte auszusprechen, und diese Alles umfaßten, was Recht ist, so würde ich Petermann beistimmen. Aber wir sind hier, um eine Verfassung zu gründen, welche die Verhältnisse der öffentlichen Gewalten, des Fürsten und der Vertreter des Volks, zu einander im Einzelnen bestimmen und genau abgrenzen, und wir sollen nicht den richterlichen Behörden für Streitfälle allgemeine Grundsätze vorlegen, aus denen nichts herauszuinterpretiren ist, aus denen für einen Streit überall nichts fruchtbares hervorgehen kann. — Wenn wir diese allgemeinen Bestimmungen treffen und Consequenzen in Bezug auf die allgemeine Gleichheit aus denselben herleiten wollen, so werden wir auch die positiven Beschränkungen des Privatrechts überschreiten, welche auch auf dem öffentlichen Gebiete anerkannt sind. Es ist Vorsicht in dieser Beziehung nöthig, die neueste Geschichte fordert dazu auf, wo durch Consequenzmacherei gar vieles verdorben ist. Aber es giebt nun einmal Consequenzmacher, wie z. B. der Repräsentantenkörper des ruhmreichen Dessau. Dessau ist sogar schon dazu gekommen, auch die Damen in gewisser Beziehung als Staatsbürger anzuerkennen; es wird dies zur Folge haben, daß Dessau auch in andern Beziehungen noch weiter gehen wird, denn ich sehe gar nicht ein, wozu dann noch für die Ausübung der politischen Rechte noch das 25ste Jahr gehören, warum nicht das 21ste Jahr genügen soll (O ja!), warum nicht auch der Staatsbürger, welcher „sich vor dem nickenden Helmbusch des Vaters scheuend, an seiner Amme Brust sich birgt," — das stammelnde Kind vollberechtigt sein soll (Heiterkeit). Es ist gesagt, daß der Art. 5 des Regierungsentwurfs zu allgemein sei und die vom Ausschuß vorgeschlagene Bestimmung sonst im Wesentlichen mit demselben übereinstimme. Diesen Einwurf muß ich aufnehmen, weil mein Amendement im Ganzen nur dasselbe besagt, was der Regierungsentwurf. Ich muß dem widersprechen, weil dieser Paragraph nicht enthält das Verhältniß der gesetzgebenden Gewalt zu der vollziehenden, sondern nur die Beschreibung der Herrschaftsform geben soll, wie dieselbe sich äußerlich darstellt. In Meklenburg aber besteht, wie der erste Blick zeigen muß, die Monarchie, darum heißt es in meinem Amend.: die Monarchie, und weil diese durch dies Gesetz beschränkt werden soll, ist der Zusatz gemacht. Es mußte auf dies bestimmte Gesetz Bezug genommen werden, welches wir hier mit Zustimmung des Fürsten feststellen. Es kann mithin meinem Vorschlage nicht der Vorwurf der Unklarheit gemacht werden. Ich will aber nicht das Wort erblich aufnehmen. Denn soweit auch die Ansichten in diesem Hause auseinandergehen mögen, so stimmen wir doch Alle darin überein, daß das althergebrachte Successionsrecht bei Bestand bleibe. Und außerdem gehört die Erblichkeit nicht hinein, weil Alles nur die Beschreibung der Form enthält. (Bravo).

Brandt: Ich muß Sie, meine Herren! noch mit einzelnen Auseinandersetzungen langweilen, denn bei einem so wichtigen Gesetze muß die Wortfassung genau erwogen werden, damit

späterhin kein Streit entstehe. Die Bestimmung des Ausschusses ist unpassend, unbestimmt und der verschiedenartigsten Auffassung fähig; aber ist die Demokratie nicht die Form, in welcher der höchste Wille in die Erscheinung tritt, wohl aber ist es die Ausführung. Wenn in dem Entwurfe ausgedrückt werden soll, daß durch eine constitutionelle Monarchie durch bestimmte demokratische Grundsätze beschränkt werden soll, so finden Sie diese Kriterien in meinem Amendement wieder.

Pohle: Ich werde Ihnen zunächst meine Ansicht darüber sagen, was ich unter einer monarchisch-demokratischen Staatsform verstehe; es ist diejenige, wo ein Einziger zwar herrscht, aber nur soweit eine Gewalt hat, als seine Herrschaft ein Ausdruck des Volkswillens ist. Ich will mich nicht einlassen auf all die schönen sprachlichen Erörterungen, welche auf dieser Tribüne gegeben sind, sondern mich nur gegen einen Einwand des Berichterstatters der Minorität richten: die demokratische Verfassung sei nur eine Unterart der republikanischen. Ich sehe hierin einen Ausdruck dessen, was ein großer Theil der Bevölkerung und auch dieses Hauses der demokratischen Partei zum Vorwurfe macht, daß sie nur solche Bestimmungen in die Verfassung hineinbringen wolle, damit man bald in eine Republik hinüberleiten könne. Machen wir uns hierüber erst völlig klar. Wir haben gesehen, wie das französische Königthum fiel, und wie die Republik entstand; dieselbe genügte aber nicht dem vierten Stande, denn auch die republikanische Verfassung war nur ein Ausdruck der Bourgoisie, wie unter Louis Philipp. Jetzt wendet sich die Bewegung in Frankreich dahin, daß auch der vierte Stand ein vollberechtigter werde; aber nie wird er zur Herrschaft kommen, bevor nicht das sociale Problem gelöst ist. Dies ist bisher nicht geschehen, und ich weiß so wenig wie Sie, ob es der Wissenschaft je gelingen wird. Nur, wenn dies geschehen ist, wird von einer Republik die Rede sein können, die Republiken des Alterthums können in der neuern Zeit nur von Bestand sein, wenn der ganze gesellschaftliche Boden ein anderer sein wird. So lange dies nicht der Fall ist, drängen wir jede Hoffnung oder Furcht vor der Republik zurück. Ich spreche vor Ihnen meine offene Erklärung dahin aus, daß ich die Republik nicht wünsche, auch nicht eine Verfassung, welche in dieselbe hinüberleiten möchte, sondern ich wünsche nur die Staatsform, in welcher die bisher ausgeschlossene Gesellschaft zur vollen Geltung komme, damit der Friede des Gesetzes und unsers Vaterlandes endlich wieder hergestellt werde.

Man hat nun gesagt, durch eine solche monarchisch-demokratische Verfassung werde der Fürst zu einer Puppe gemacht, es ist sogar von einem feineren Ehrgefühl gesprochen, wir Alle wollten frei sein, aber nur der Eine, der Herrscher, solle unfrei sein. Ich kann nur mit dem geehrten Abgeordneten aus dem 76sten Wahlkreise wünschen, daß der Fürst nicht unfrei, nicht abhängig von diesen oder jenen Einflüssen sei, daß es ein Fürst sei, der weise, gerecht und entschieden herrsche. Wie wir ihm dies nicht vorschreiben können, müssen wir doch dafür sorgen, daß er, der auch nur ein Mensch und menschlichen Schwächen unterworfen ist, nichts zum Verderben der Gesellschaft thue. Oder hat es nicht auch solche Fürsten gegeben? Wäre es nicht der Fall, so brauchten wir nicht hier zu sein, um eine Verfassung zu machen.

Es ist weiter gemeint, der Landesherr habe bisher von seinen Rechten nichts abgegeben. Ja, der Abgeordnete Meyer glaubt, dies Haus gründe seine Macht auf den L.G.G.E.V., er hat gesagt, dies Haus seien die getreuen Stände. Dies ist das Resultat einer verschiedenen Auffassung, ich habe früher schon gesagt, daß unser Grund die Revolution sei und daß wir auf dem einen festen und bestimmten Rechtsboden für die Zukunft gewinnen wollen. Er sagt auch, sein Amendement sei der Ausdruck dessen, was der Landesherr gewollt habe, als er die Stände zusammenberufen. Allerdings, was der Landesherr oder die Commissarien gewollt haben, wissen wir, aber wir sind nicht hier zusammengetreten, um nur ein Echo von Oben abzugeben, sondern um eine Verfassung zum Wohl des Vaterlandes zu begründen. Meyer meint, durch das Consequenzmachen komme man am Ende zu einer Kinderei. Ich gebe gern zu, daß man dabei kindisch werden kann, wie ich es von Meyer gehört habe.

Meyer: Ich verlange einen Ordnungsruf für den Abgeordneten Pohle.

Der Präsident geht hierauf nicht ein. — Pohle: Ich habe nichts Persönliches sagen wollen. — Meyer: Der Abgeordnete Pohle hat gesagt, ich sei kindisch geworden (Heiterkeit).

Pohle: Wenn der Herr Präsident von mir eine bestimmte Erklärung wollen, so kann ich nur versichern, daß schon die äußere Erscheinung des Abgeordneten Meyer einer solchen Absicht widerspricht.

Pohle fährt fort: Weil wir denn gerade bei der Consequenzmacherei stehen, so will ich sagen, wohin man mit der Ansicht des Abgeordneten Meyer kommt. In einem Tagesblatt las ich kürzlich Folgendes (der Redner fängt an zu verlesen, auf Verlangen von Ernst wird jedoch erst die Zustimmung des Hauses eingeholt):

Wir wollen keine französische Vogelscheuche, nein, ein König von Gottes Gnaden, angethan mit dem Scepter der Macht, dem Schwert der Gerechtigkeit, dem Mantel der Gnade, — ein König, gerüstet mit dem Bewußtsein seiner ihm von oben her verliehenen Vollmacht und den Attributen seiner hochberechtigten Stellung, ein König, stehend auf dem unverwüstlichen, granitenen Unterbau ewiger, in göttlichem Rechte wurzelnder Berechtigung, ein König, welcher, getragen von der Liebe des Volks, als ein Freund der Guten und Getreuen, als ein Schrecken der Gottlosen sich zu erweisen im Stande ist, ein König, den der Schaum demagogischer Wogen nicht zu erreichen, dessen Krone der aufgewirbelte Staub demokratischer Maulwürfe nicht zu verdunkeln vermag, solchen König wollen wir u. s. w.

(Neue Pr. Zeitung Nr. 50.)

Ja, ich sehe es ein, unsere Wünsche gehen vollkommen auseinander. Ich will einen Monarchen, der getragen werde von der Liebe seines Volks, aber auch des ganzen Volks und nicht eines Theils der Bevölkerung, der da sei ein Ausdruck des Volks. — In Bezug auf das, was der Abgeordnete Ernst gesprochen hat, so haben mich jetzt, als er eine Lanze brach für die erbliche Monarchie, eben so wenig überzegt, wie im Frühling das meklenburgische Volk, als er eine Lanze brach für die Republik (Beifall).

Reuter: Indem ich die Absicht ausspreche, für das Minoritätserachten zu sprechen, will ich hinzufügen, daß es mir vorkommt, als sei dasselbe eine unmittelbare richtige Folge aus dem §. 1, den ich für eine Wahrheit und nicht für eine bloße Ansicht halte. Es giebt viele Sätze, die zwar eine politische Wahrheit enthalten, aber die auszusprechen doch nicht gerathen erscheint, und ich halte den §. 2 in dieser Fassung für noch wichtiger als den §. 1; ja, wenn wir diesen Paragraph mit einer großen Majorität annehmen, so möchte ich dafür gern den §. 1 weggeben; denn der Inhalt desselben ist in demjenigen ausgedrückt, was die Minorität ausgesprochen hat. Vor einigen Tagen haben wir eine Erklärung der Demokratie gehört, es sei diejenige Staatsform, in welcher es der Theorie nach keine Regierte gebe. Auch gegen diesen Satz werden noch Bedenken erhoben werden können, aber wenn sie auch eine Staatsform ist, so ist sie doch gewiß keine Regierungsform; denn diese kann nur da bestehen, wo es Regierte giebt, wenn auch nur der Theorie nach. Daß man in anderer Beziehung noch von einer demokratischen Regierung reden könne, gebe ich gern zu, wenn man an die denkt, welche die Regierung bilden, wenn diese Demokraten seien; aber, daß davon hier nicht die Rede ist, versteht sich von selbst, da es sich nur um die Regierung im abstracten Sinne handelt; deshalb ist auch gesagt: Regierungsform.

Ich komme zu der eigentlich zur Verhandlung stehenden Frage. Was hat die Majorität des Ausschusses sagen können und was wollen? Ich bin lange im Zweifel gewesen, bis die Aeußerungen Pohle's mich belehrt haben. Der Ausschuß kann nur gesagt haben, die Regierungsform ist die monarchische, aber sie ist dies letztere nicht durch Usurpation, der Besitz der Staatsgewalt in den Händen eines Einzelnen stammt nicht aus historischem Recht, sie ist nicht in seiner Hand nach der frühern Bedeutung der Formel: von Gottes Gnaden, sondern sie ist ihm übertragen nach dem Willen des Volks. Dies ist die eigentliche Bedeutung, welche beide Erachten haben sagen wollen, was aber die Minorität richtig ausgedrückt hat. Ich gehe zurück auf den Ausdruck. Es giebt allerdings Zusammensetzungen, welche sich umkehren lassen, z. B. gelb-schwarz; so wie es schwarz-gelb heißt, ist die Bedeutung eine andere; bei solchen Mischungsver-

hältnissen wird dann hiedurch das eine Präpondevirende besonders hervorgehoben. Aber hier stehen keine solche Mischungsverhältnisse zur Frage, die Regierung kann nur eins von beiden sein. Es handelt sich um das Verhältniß von Ursache und Wirkung, z. B. großartig-schön, wo das Schöne durch das Großartige hervorgehoben wird. In solchen Formationen zeigen sich die Sprachgesetze, welche eben so unveränderlich sind als die Denkgesetze, von denen sie nur ein Ausdruck sind.

Ich erkläre mich gegen den Ausdruck: constitutionell-monarchisch und frage Sie: was hat damit gesagt sein sollen? nichts anders als die Monarchie, die beschränkt ist durch eine geschriebene Urkunde? sprechen Sie immer so ungenau, daß Sie, was was wir eine Eiche, einen Baum, was wir einen Thron, ein Gerüst nennen? Ich möchte vorschlagen, daß, wenn diese Urkunde nicht ein Ungefähr, ein Farbloses, ein Chaos, sondern die Wirkung der Demokratie ist, die sich ausspricht in ihren gesetzlichen Organen, die letztere Beziehung den Vorzug erhalte vor der allgemeinen, so will auch wohl Brandt dies durch den Zusatz der demokratischen Institutionen noch näher bezeichnen.

Wenn wir nicht ableugnen können, daß die Verfassung, welche wir erstreben, ein Werk der Demokratie ist, wenn wir selbst in der preußischen octroyirten Verfassung die Wirkung der Demokratie anerkennen müssen, so können wir dies auch getrost aussprechen, wir brauchen nicht die Mutter unserer Verfassung verleugnen, sie nicht zu Hause lassen, wenn wir uns öffentlich zeigen. Es ist auch die Demokratie der Krone nicht entgegen, ich fürchte nicht, daß die Krone ihren Anblick nicht ertragen könnte.

Ich empfehle Ihnen die Fassung der Minorität, um die von dem Willen der Gesammtheit des Volks, wie dieselbe sich zeigt in ihren Organen, hervorgerufene Regierungsform zu bezeichnen.

Wenzlaff: Es hat mich gewundert, daß sich die Debatte so sehr um das Lexikon drehte. Fassen wir das Ding beim rechten Ende an. Wer sich mit Verheißungen begnügt, wird bald abgespeist, das deutsche Volk ist 33 Jahre lang mit denselben gefüttert, ist aber allmählig ungeduldig geworden und hat sich verschafft, was es wollte. — Ich beziehe mich heut nicht auf die Märzverheißungen und die Märzerrungenschaften, sondern auch die von Gott und Rechtswegen dem Volke zustehenden Forderungen. Der Drang der Demokratie, sich zur Geltung zu bringen, ist eine politische Nothwendigkeit und diese findet sich auch in dem Lexikon der rechten Seite dieses Hauses, wie ein neulicher Beschluß gezeigt hat. Diese politische Nothwendigkeit erkennen wir an, und doch wollen wir den §. 2 nicht. Es handelt sich hier um die breiteste demokratische Grundlage, sie ist es nicht mehr, wenn es heißt: demokratisch-monarchisch, der wahre Demokrat sagt: des Volkes Wille ist das höchste Gesetz im Staate. Das Volk hat sich aber entschlossen, seine breiteste demokratische Grundlage ein wenig eingeschränkt zu sehen, und dies ist ausgedrückt in monarchisch-demokratisch. Kommt es anders, so bleibt nunmehr eine breite monarchische Basis, denn wäre es die breiteste, so würde es zur absoluten Monarchie kommen. Daß aber die breite Basis von der Minorität beabsichtigt wird, sehen wir aus der umständlichen Ausführung der Prärogative der Krone, wo denn hinterher in dem Einkammersystem noch etwas demokratisches kommt, eine Bestimmung, die sich eigentlich für Meklenburg von selbst versteht. Uebrigens haben die Herren Philologen heut außer Acht gelassen, daß das letzte Wort immer der Grundgriff ist. — Ueber das Wort constitutionell will ich mich nicht weiter auslassen, es ist schon gesagt, daß es ein weiter Mantel ist, unter dem sich Alles birgt, die demokratisch und die aristokratisch constitutionelle Regierungsform. Ich will Sie nur auf einen Ausspruch eines der erbittertsten Gegner der Demokratie, des Herrn v. Florencourt aufmerksam machen, er nennt es Deckmantel der Feigheit, der Aristokratie. — Wir wollen volle Klarheit, und ich sage unumwunden, wir wollen, daß das Volk von Gott und Rechtswegen die Hauptsache sei und seinen Willen ausgesprochen finde in einem Monarchen, der ihm nicht feindlich gegenübersteht, sondern sein Herzensausdruck ist.

Reuter (zur factischen Berichtigung): Wenzlaff hat fortwährend von einer demokratisch-monarchischen Verfassung gesprochen.

Wenzlaff: Ich habe mich überhaupt nicht wollen um's Lexikon drehen.

Haupt: Ich habe mich sehr gefreuet, von dem Abgeordneten Pohle zu hören, daß er keine republicanische Verfassung wolle, und auch nicht eine solche, die auf eine republicanische hinausführen könne, wie ich sonst früher dies wohl von Leuten gehört habe, die auf demselben Standpunkte steht wie die Linke dieses Hauses. Derselbe Redner hat gesagt, er stehe auf dem Boden der Revolution; ich gebe ihm dies gern zu, wenn er darunter verstanden hat, daß in Folge der großen Revolution, welche durch ganz Deutschland auch zu uns gekommen ist, auf dem Boden derselben stehen. Aber ich habe es immer für meine Aufgabe und die dieser Kammer erkannt, daß wir den Boden der Revolution, so viel in unsern Kräften steht, sobald als möglich schließen und hinüberführen auf den Boden des neu zu gestaltenden Gesetzes. Ich würde mich hüten, eine dämonische Macht aufzurufen, welche mich und uns Alle verschlingen, und unsere ganze Generation und das ganze Vaterland in dasselbe Verderben reißen kann.

Ich komme zu der Aufgabe, welche uns zunächst vorliegt. Ich treffe zunächst auf den von der Majorität vorgeschlagenen Ausdruck. Ich will nur den einen Grund noch hervorheben: wir sind es gewohnt und der ganze moderne Sprachgebrauch geht dahin, die Regierungsform nach der Art und Weise der executiven Gewalt zu benennen, so heißt eine monarchische Verfassung diejenige, welche einen Fürsten an der Spitze hat, mag sie aristokratische oder demokratische Institutionen enthalten, so England, trotzdem, daß es vor der Reformbill nur aristokratische Institutionen hatte, so Frankreich, obgleich es republikanische Institutionen hatte. — Wir haben auch unsere frühere Verfassung eine monarchische genannt, trotzdem, daß die Gewalt wesentlich in den Händen der Landstände lag. Die Staatsform wird immer nach der Executivgewalt benannt. Ich gebe den Herren von der Linken gern zu, daß wir es umkehren können, allein dann geben wir diejenige Bezeichnung auf, welche wir bisher überall gefunden haben, und wenn auch die meklenburgische Kammer es anders beschließen sollte, die Sprachform wird dadurch doch keine Aenderung erleiden. — Aber ich muß auch gestehen, auch der Ausdruck demokratisch-monarchisch will mir nicht gefallen, nicht daß ich gegen das Wort „demokratisch" etwas hätte, denn unter der Demokratie hat sich die menschliche Kraft zu einer hohen Blüthe entwickelt; aber ich bin dagegen, weil es ein neues, eine Modewort ist, und gegen diese habe ich wie gegen alle allgemeinen Redensarten einen nicht zu überwindenden Widerwillen. Fragen Sie alle Leute rund umher, Niemand wird Ihnen einen bestimmten Begriff dieses Wortes angeben können. Auch das ist mir zuwider, daß zwei schroffe Gegensätze zusammengestellt sind, die doch wenigstens eine Begriffsverwirrung leicht herbeiführen können. Uebersetzen Sie nur, die Worte heißen: volksherrschaftlich-einherrlich. Was soll man davon halten?!

Nach meiner Ansicht gehen wir am Einfachsten auf den Regierungsentwurf zurück: constitutionell-monarchisch unter den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes. Denn daß constitutionell ein unbestimmter Begriff sei, glaube ich nicht, unter „constitutionell" versteht man nach der überall gegebenen Auseinandersetzung eine Monarchie, die beschränkt ist durch Bestimmungen für die Rechte des Volks. Man kann eine aristokratisch- und eine demokratisch-constitutionelle Verfassung darunter verstehen; es sagt aber der Verfassungs-Ausschuß, daß keine aristokratische, sondern eine demokratische Verfassung gegeben werden soll, der Ausdruck ist also entschieden und klar. — Ich möchte Ihnen also die Bestimmung des Regierungsentwurfs, sonst das Amendement Meyer-Malchow empfehlen.

(Schluß folgt.)

Der Meklenburgische Landtagsbote.

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 6 Nummern.

Zweiter Jahrgang.

Der Preis für 26 Nrn. (für das laufende Abonnement von Nr. 167 bis 193 einschließlich) beträgt 24 ßl. Cour.

№ 174. Schwerin, den 4. März. 1849.

Ecce Germania!

(So geht's mit Deutschland.)

Mir war's, zerstückelt sei auf eines Feldes Raum
Ein Riesenleib in acht und dreißig Glieder,
Gleichwie in seinem Schmuck ein starker Baum
Weithin gestreckt zur Erde liegt darnieder;
Und in des Leibes Glieder sah ich hier
Die Adler ihre scharfen Fänge schlagen,
Dort lagerten in tück'scher Beutegier
Der Bär und Löwe sich mit eklem Wohlbehagen;
Rings um mich her war mitternächt'ges Dunkel,
Kein heit'res Tageslicht, kein lieblich Sterngefunkel.

Da plötzlich bricht durch schwarzer Wolken Nacht
Der Sonne leuchtend Bild in hellem Strahlenglanze
Und vor ihr flieht, gejagt von unsichtbarer Macht,
Das finstere Gewölk in wildem, wirren Tanze.
Dann tönt ein Donnerruf hin durch die Luft:
Wach auf! Wach auf vom starren Todeskrampfe!
O steige nicht lebendig in die Gruft,
O hab' nur Muth, du siegst im Lebenskampfe,
Ich will mit meinem Hauch dir deine Glieder stählen,
Daß sie zu Einem Leib auf's Neue sich vermählen.

Und sieh! wie wenn des Feuers heiße Gluth
Des Eisens Stücke eint durch helle Flammen,
So flieht von Glied zu Glied des Lebens warmes Blut,
So wachsen sie zu Einem Leib zusammen:
Es schlägt das Herz, zur Faust ballt sich die Hand,
Das Auge kündet volles kräft'ges Leben,
Und daß begeistert und von Muth entbrannt
Der Riese sich will rasch und kühn erheben.
Da wird dem Löwen und dem Bären grauen
Und auch die Adler öffnen ihre Klauen.

O schönes, theures, heißersehntes Bild
Germania! du lebst, ich hab' dich wieder — — —
So wollt' ich rufen schon, von Liebesgluth erfüllt,
Wollt' weinend fallen auf die Kniee nieder — —
Da, horch! da tönt's auf's Neue an mein Ohr,
Gleichwie wenn Schwerter klirren und wenn Ketten rasseln,
Wenn gegen einer Stadt verrammelt Thor
Die Bayonette dröhnen und die Kugeln prasseln;
Ein blutbespritzter Gei'r stürzt auf Germania nieder:
Und — — todt sinkt hin der Leib, zerstückt in seine Glieder!

Was wein' ich denn? Was ist so trüb' mein Blick?
Ich weiß ja, daß gleich hohlem Meeresschaume
Sowohl das Glück als auch das widrigste Geschick
Verfliegt, das uns erscheint in bangem Traume!
O schlechter Trost! Des Traumes schrecklich Bild
Ist leider wahr, nur allzu wahr geworden!
Es hat an dir, Germania, sich erfüllt:
Nach deinem Auferstehn ließ'st du dich wieder morden.
Und ach! kein Lebenszeichen kündet dein Genesen,
Todt und zerstückelt wird dein Riesenleib verwesen.

Gotthilf Jeremias.

Fünfundfünfzigste Sitzung der Meklenburg. Abgeordnetenversammlung, am 1. März 1849.

(Schluß.)

Präsident: Trotsche.

Kloß: Der Abgeordnete Meyer hat schon in der letzten Sitzung gesagt, daß er über den §. 2 ebenso stolpern werde, wie er schon über den §. 1 gestolpert ist und mehrere seiner politischen Freunde mit ihm. Wir haben die Erfahrung gemacht, und es ist gewiß unangenehm für ihn, daß er nicht vorwärts kann, obwohl er, wie ich voraussetze, die Neigung dazu hat. Wir aber werden nicht vorwärts kommen, und auch nicht der Staat, wenn wir nicht den §. 2 ebenso annehmen wie den §. 1 — Mancher scheint zu glauben, es handle sich hier um einen Gutsherrn, der einen großen Garten hat, und wir handeln ihm von demselben auf die beste Weise so viel wie möglich ab. Ich denke mir aber das Verhältniß so: wenn ein Volk auf einer niedern Bildungsstufe steht, so will es einen Begriff in seiner Erscheinung sehen, so mit Gott, den es sich als einen sinnlichen Gott denken mußte. In ähnlicher Weise dachte die Vernunft den Träger des Volkswillens in der Person des Fürsten, der als ein unverletzlicher und unverantwortlicher hingestellt ward. Das Volk ist aber jetzt in der Bildung fortgeschritten, der Fürst tritt zurück und tritt wieder in seine Stellung aus dem Volke heraus. Dies versteht sich unter „demokratisch". Er ist unser Fürst, so lange er in dem Willen der Majorität des Volkes herrscht. Was unter „constitutionell" zu denken ist, ist mir nicht klar, wenn es nicht mit dem zusammenfällt, was einer der Herren von der Minorität sagte, daß der Fürst zu beschränken sei, — etwa wie ein Wagen, an den vorne und hinten Pferde gespannt sind und wo beide so ziehen, daß er still steht, und auf dem Wagen sitzt der Fürst, der seine Civilliste verzehrt.

Wenn Haupt gesagt hat, er freue sich, daß Pohle geäußert habe, wir wollten keine Verfassung machen, die zur Republik führen könne, so glaube ich allerdings nicht, daß wir eine Verfassung machen wollen, die zur Republik führen soll, aber daß sie es auch nicht könnte, das können wir nicht verhindern. Damit dies aber nicht geschehe, schaffen wir die freiesten In-

stitutionen, denn je mehr wir uns den republikanischen Institutionen nähern, eine desto größere Dauer werden wir unserer Verfassung geben.

v. d. Kettenburg: Wenn häufig gesagt wird und allgemeine Suppositionen gemacht werden, die Versammlung werde zu ihrer Ehre dies und das thun, so bemerke ich ein für alle Mal, daß ich dies für eine persönliche Ansicht derjenigen Herren halte, welche dieselbe grade aussprechen. — Die letzte Rede des Abg. Kloss, muß ich gestehen, ist mir nicht ganz verständlich geworden; ich habe freilich Anfangs Manches zu finden geglaubt, dem ich widersprechen möchte, aber ich muß fürchten, daß ich mißverstanden werde. — In der Sache selbst hat man wesentlich deshalb geglaubt, einen so allgemeinen Satz hinstellen zu müssen, damit nicht etwa später Ungewißheit über die Absicht und den Sinn des Ganzen entstehe. Es ist allerdings gut, ein Wort an die Spitze zu stellen, das ein allgemeines Princip enthält, es ist aber dann nothwendig, daß es ein Wort sei, das verständlich ist und zu Zweifeln keinen Anlaß giebt. Es ist ferner gesagt, es folge aus der Annahme des §. 1, daß auch §. 2 angenommen werden müsse, ich nun kann diese Folgerung für mich nicht anerkennen, da ich nicht für den §. 1 gestimmt habe. Wollen wir überall eine solche allgemeine Bestimmung hinstellen, so muß alle Ungewißheit dadurch vermieden werden. Woher soll aber das Vertrauen dazu kommen, wenn wir die verschiedenen Interpretationen betrachten, welche uns von der einen Seite dieses Hauses von der Demokratie gegeben worden sind. Ich habe freilich keine Etymologie zur Hand, aber es ist ganz einfach, daß die Verfassung, wo Alle einen gleichen Theil an der Herrschaft haben, der grade entgegengesetzt ist, wo nur Einer herrscht. Man hat freilich gemeint, von einem Mischungsverhältniß könne nicht die Rede sein, aber ich sehe grade in der Zusammenstellung die Nothwendigkeit, daß eine Mischung eintrete; es ist ganz dasselbe wie z. B. westöstlich; man kann es wohl auf den Titel eines witzigen Buches, aber nicht an die Spitze einer Verfassung setzen. — Ich verstehe unter einer Gleichheit und einer gerechten Befriedigung Aller im Staat nur das, daß man zählt nicht nach Köpfen, sondern nach Leistungen. Die Grenzen hiebei zu ziehen und Alles in ein einziges Wort zu fassen ist schwer, besser bedient man sich solcher Ausdrücke, die zu Mißverständnissen führen können nicht, sondern giebt in einzelnen Sätzen der Verfassung darüber zweifellose Auskunft. — Ich kann mich nur dem Amendement Meyer-Malchow anschließen.

Petermann: Auch ich muß davon absehen, ein ganzes Gesetz aus zwei Worten zu erklären, wie denn auch das Gegentheil schon im Corpus juris vorgeschrieben ist. Man kann nicht verlangen, daß in diesem Paragraphen der ganze Inhalt der Verfassung enthalten sei, er wird vielmehr erst erklärt durch das ganze Werk. Ich erkläre, im Einverständniß mit meinem Freund Pohle, daß auch mein Standpunkt ein ganz anderer ist, als der des Abg. Meyer-Malchow; ich bin nicht hieher gekommen, um zu markten um die Rechte des Volks und des Fürsten, sondern um mit ureigenem Geiste eine Verfassung zu schaffen, ein neues Werk und nicht ein altes Flickwerk. — Was monarchisch-demokratisch sei, will ich ihnen sagen. Formell regiert der Fürst, materiell das Volk. (Der Redner setzt dies weiter auseinander und verspricht sich häufig, was eine große Heiterkeit in der Versammlung erregt.) Das ist ganz leicht verständlich. Denn der Fürst regiert nur mit der Majorität der Kammern, und das Volk wählt die Kammern, so daß jeder dadurch, daß er einen Abgeordneten mit in die Kammer schickt, mit regiert. Das ist so leicht verständlich, daß selbst auch der kleine Trojaner es verstehen kann.

Wir werden hier so oft mit dem Ausdruck Republik erschreckt, und weise ich Sie in dieser Beziehung auf eine Stelle in Schleiermachers Ethik hin, wo es heißt: Selbst die Monarchie ist innerlich republikanisch, wenn der Monarch nicht umhin kann, der öffentlichen Meinung nachzugeben. — Daran mögen die Herren kauen, denen eine republikanische Staatsform so gefährlich erscheint.

v. Lützow: Es würde vermessen von mir sein, mich nach so vielen beredten Worten dafür und dagegen noch ausführlich über diesen Gegenstand auszusprechen. Aber es ist vorhin geäußert, daß jeder sein politisches Glaubensbekenntniß aussprechen müsse, und diese Zeit ist auch für mich gekommen. — Sie haben

gestern, wenn auch nur mit einer geringen Majorität, einen Paragraphen angenommen, dem ich widersprochen habe, es ist heute nun der Vorschlag zur Annahme eines Paragraphen gemacht, der, wie mit vollem Rechte gesagt ist, aus dem ersten Grundsatze mit Nothwendigkeit folgt, und jener §. 1 ist so dem ganzen Werk zu Grunde gelegt, daß er in seinen Consequenzen wie ein rother Faden durch das Ganze läuft. — Das, was heute zur Abstimmung kommt, ist mir wie eine Fahne, wie ein Deckmantel erschienen; das Wort demokratisch, auf welches man so viel Gewicht legt, ist die Fahne, welcher man folgt, sie birgt aber sehr viel hinter sich. Es sind von diesem Worte schon so verschiedene Ausführungen, hier und anderwärts, gegeben, daß ich mich dem nicht anschließen kann, weil mir nicht klar ist, was dahinter liegt.

Ich habe unsere Lage, wie sie war, so aufgefaßt. Wir haben einen regierenden Herrn gehabt, der seit Jahrhunderten sein Recht hat, und geübt hat, was bei uns über alle Geschichte hinausgeht, so daß ich von meinem Standpunkt aus nicht mehr etwas rein Menschliches, sondern schon etwas Göttliches darin sehe. Als im vorigen Jahre die Umwälzung in ganz Deutschland stattfand, hat unser jetzt regierender Herr verheißen, daß er der Zeit Rechnung tragen werde, er hat sich frei und offen erklärt, daß er dies thun wolle, und wie er es erfüllen wolle. Es ist bereits gesagt, daß dies durch die der Versammlung gemachten Vorlagen vollständig in Erfüllung gegangen ist. — Man hat dagegen gesagt, es sei auch über uns eine Revolution gekommen. Es ist dies fürwahr etwas, was ich nicht zu fassen vermag; in Meklenburg haben wir von einer reelen Revolution nichts verspürt, — und ist eine Revolution in den Begriffen vorgekommen, so hat wenigstens die Krone die Befugniß, auch ihre Rechte geltend zu machen. — Es ist den Commissarien vorgehalten, daß sie sich dem ersten Grundsatze anschließen müßten, weil sie sich über das suspensive Veto und in einer Weise ausgesprochen hätten, daß sie jenen Grundsatz dadurch schon anerkannt hätten. Es ist gesagt, es würde ihnen dies tausend Mal immer wieder vorgehalten werden; ich will darauf ein für alle Mal antworten. Auch in diesem Punkt ist von den Commissarien, mit Genehmigung des Großherzogs, das ausgesprochen, was man als das Aeußerste ansah. Werden hier jetzt Grundsätze angenommen und behauptet, wie in der vorigen Sitzung und wie jetzt einer proponirt ist, so bitte ich, es mir nicht zu verargen, wenn ich seiner Zeit auf das richtige Princip, das absolute Veto, zurückgehe. — Was über diese Frage discutirt worden, ist mir nicht klar bewußt geworden, noch weniger wird das Volk es verstehen sollen. — In den Vorlagen des Regierungsentwurfs wollten wir das geben, was wir für des Volkes Wohl zuträglich und ersprießlich hielten. Es ist nicht nöthig, daß man sich jetzt noch mit einem solchen Aushängeschild anthut. Ich lege einen großen Werth darauf, daß so viel gegeben ist, daß dem Volke seine vollen Rechte gewährt sind, aber daß dies auch mit dem Fürsten geschehe. Sollte dies nicht der Fall sein, so bin ich überzeugt, wird die Verfassung keine gute werden. — Im Uebrigen hege ich die Ueberzeugung, daß in Meklenburg Alles, was dem gesunden Menschenverstande entspricht, zur Geltung komme (ja wohl! Bravo!) und so hoffe ich auch, daß aus unserer Berathung ein Werk hervorgehe, das in voller Eintracht aller Kräfte dem Vaterlande Segen bringe (Bravo! Zischen).

Wilbrandt: Ich bin durchaus nicht mit dem Vorredner einverstanden. Wäre in der That das Recht des Fürsten ein göttliches, wäre ihm durch den Willen des Volkes nichts verliehen, so würde es das größte Unrecht sein, wollte man demselben etwas von seiner Gewalt abbrechen; es wäre dies ein Verbrechen. Aber so sehe ich es nicht an, der Fürst hat seine Gewalt aus dem Willen des Volkes, dieser Wille muß dem Fürsten als Individuum ein **heiliger** Wille sein. — Ich will nur noch das Majoritätserachten durch einige Worte erläutern. Es scheint dies nicht überflüssig, weil häufig Verwechselungen, namentlich zwischen Staatsform und Regierungsform, vorgekommen sind. Wenn man von der Staatsform spricht und sie constitutionell-monarchisch nennt, so habe ich nichts dagegen; constitutionell-monarchisch ist sie allerdings, d. h. der Monarch steht an der Sitze, der durch die Constitution festgestellte Rechte und Pflichten hat. Das ist aber sehr wenig gesagt und außerdem mißfällt uns der Ausdruck heute, weil er

oft zu einer Lüge gebraucht worden ist. Wir haben lieber das Wort demokratisch gewählt, damit auch das Aristokratische ausgeschlossen werde. Eine demokratische Monarchie ist Meklenburg insofern, als ein Fürst an der Spitze steht, der regiert nach demokratischen Institutionen. — Reuter hat gemeint, es sei die Absicht der Majorität des Ausschusses gewesen, das auszudrükken, was er unter den Worten demokratisch-monarchisch verstanden hat. Das ist aber wohl nicht so der Wille der Majorität gewesen, sie wollte auf das Wort „demokratisch" den Nachdruck legen, es war dies der wesentliche Begriff und nur als eine nähere bestimmte Modification kam das Wort monarchisch hinzu. Nun muß ich allerdings zugestehen, wenn man unter Regierung das versteht, was man bisher so nannte, so kann man sie nicht demokratisch, sondern nur monarchisch nennen, aber die Regierung bedeutet mehr. Die Regiernng ist die lebendige Thätigkeit des Staates, welcher ist selbst ein geordnetes und gegliedertes Gemeinwesen. Diese Gliederung und Ordnung immer zu bethätigen in den Handlungen des sittlichen Lebens, welches der Staat zu führen hat, ist die Sache der Regierung. Wesentlich ist ihm die gesetzgebende, die ausführende und die richterliche Gewalt. Wenn nun die gesetzgebende Gewalt von den Vertretern des Volks geübt wird, so ist dieser Theil der Regierung ein demokratischer zu nennen. Wenn die Executivgewalt, welche dem Fürsten gebührt, geübt wird durch dem Volke verantwortliche Minister, die nur so lange fungiren können, als sie das Vertrauen des Volkes haben, so ist auch diese Thätigkeit wesentlich eine demokratische. Von der richterlichen Gewalt will ich nicht sprechen, denn diese ist durchaus unabhängig vom Fürsten. — Durchgreifend ist demnach allenthalben die Demokratie und es ist ein Fürst vorhanden, welcher regiert, mithin ist die Demokratie beschränkt durch die Monarchie. Und zwar darf dieses nicht so verstanden werden, als wäre es zufällig so, sondern es soll so sein, es ist dies eine Bestimmung des Staatsgrundgesetzes; wir, die wir beschließen über die künftige Verfassung, wollen es aussprechen, daß ein Fürst immer sein solle, und es stehen §. 1 und 2 im engsten Zusammenhange.

Ackermann: Wir haben in Meklenburg eine monarchische Form des Staats, Meklenburg ist eine Monarchie. Ich frage Sie, meine Herren, ist die monarchische Staatsform je zertrümmert, ist die fürstliche Gewalt durch einen Act der Revolution je vernichtet worden? Ist sie je in die Hände des Volks zurückgegeben, damit der Fürst sie aus dessen Gnade wieder empfange? Kann dieser die Gewalt also vom Volke herleiten? Der Geist der Zeit hat es dahin gebracht, daß die Einheit der Staatsgewalt in Einer Person aufgehört hat, die Staatsbürger sind die Mitberechtigten zur Ausführung und zur Darstellung der Staatsgewalt. Folglich ist es ein Product der Zeit, daß nicht bloß der Fürst die Staatsgewalt darstelle, sondern auch die übrigen Staatsbürger daran Theil nehmen. Eine Nation, dargestellt in ihren Organen, soll allerdings die Staatsgewalt gewähren, aber der Fürst soll nicht sein Recht als eine Gnade haben. Die Gerechtigkeit erkennt es an, der Fürst besteht nicht durch die Gnade der Volkssouveränetät. Wir dürfen es nie vergessen, daß aus dem Willen des Volks die monarchische Staatsgewalt hervorgegangen und daß der Fürst im Recht ist. Ich stimme durchaus dem Amendement Meyer-Malchow bei. (Bravo. Zischen.)

Pohle: Der Abgeordnete v. Lützow hat einen Ausdruck von mir benutzt, um damit an die Zukunft unseres Verfassungswerkes anzuknüpfen. Er hat uns gewarnt, nicht zu weit zu gehen, wir sollten doch den Commissarien nicht immer wieder in die Ohren rufen, sie hätten ja selbst das suspensive Veto und damit die Volkssouveränetät anerkannt, vielleicht würden sie noch auf das absolute Veto zurückkommen. Ich weiß nicht, welchen Antheil der Commissarius v. Lützow an der Rede des Abgeordneten v. Lützow hat. Aber sollte dies wirklich der Fall sein, so meine ich, ist es jetzt keine Zeit, mit leeren Worten ein Spiel zu treiben, sondern mit Thaten aufzutreten. Meine Herren! Ein Commissarius, der heute sagen kann, es gereicht ein suspensives Veto zum Nutzen des Staates, ist kein wahrer Staatsmann, wenn er morgen sagt, es ist das absolute Veto nöthig. Wenn er letzteres einmal als richtig anerkannt hat, so muß er es für alle Zeiten behaupten, und sollte er darüber zu

Grunde gehen (Ernst: zur Sache!). Der Abgeordnete Ernst ruft mir zu: zur Sache!, meine Herren! ich überlasse es Ihrem Urtheile, ob Sie sich dem Urtheile des Abgeordneten Ernst anschließen wollen, oder nicht. — Ferner hat der Abgeordnete v. Lützow gesagt, der Entwurf der Regierung giebt das, was dem Volkswohl entspricht. Wenn das ist, so sehe ich gar nicht ein, warum wir hier noch berathen; ich glaube, es fällt dies zusammen mit der heutigen commissarischen Erklärung. Ich glaube nicht, meine Herren, daß wir uns durch diese Erklärung einschüchtern lassen werden, nein! wir wollen als freie Männer handeln; nur so können wir dem Volkswohl Rechnung tragen. Wir berathen hier und thun was wir für das Beste halten, es komme, was da wolle, man möge dann unsern Entwurf verwerfen, man möge selbst eine Verfassung octroyiren, uns soll es gleichgültig sein, wir haben unsere Schuldigkeit gethan. Aber es ist noch nicht aller Tage Abend, die Früchte möchte man bald erkennen (lauter Beifall).

v. d. Kettenburg: Ich wollte mir die Anfrage an das Präsidium erlauben, ob wir auch bei der Debatte über den §. 2 stehen.

Die Debatte wird geschlossen.

Ernst: (Schluß! Reden!) Zum Beweise dessen, daß man unter einer demokratisch-monarchischen Staatsform die allerverschiedenste und möglichste verstehen kann, habe ich eine Sammlung von Erklärungen gemacht und will Sie Ihnen vorlegen. (Die Linke verläßt in Masse den Saal). 1) hat ein Redner gesagt: in der demokratisch-monarchischen Staatsform regiert formell der Fürst, materiell das Volk. Das kommt mir so vor, als wenn der Fürst die Worte sagt und das Volk hinter demselben steht und soufflirt (der Redner zerreißt den Zettel, auf welchem er die Erklärung geschrieben hat und wirft die Stücke mit Pathos in den Saal, was große Indignation hervorruft). 2) Weiter ist gesagt: der Fürst soll herrschen durch die Liebe des Volks; das ist ganz schön gesagt, das muß sich aber factisch, historisch machen, ich kann diese Erklärung auch nicht brauchen (dasselbe Manöver). 3) Ein Anderer meint: die demokratische Staatsform ist diejenige, wo es der Theorie nach keine Regierten giebt; ich bin aber der Ansicht, daß die Menschen, so lange es Menschen und keine Engel sind, sich unterscheiden in befehlende und gehorchende, und daß diese Theorie sehr grau ist (auch dieser Zettel geht den Weg der übrigen; Napp: das ist unpassend; der Präsident: Sie haben das Wort nicht). 4) Ein weiterer Redner hat diese Staatsform da finden wollen, wo ein Einziger herrscht, aber seine Herrschaft der Ausdruck des Volkswillens ist; ja in Rußland ist dasselbe der Fall (auch dieser Zettel wird zerrissen; eine Stimme: Comödiant; der Präsident: wer sprach das; Kleffel: Ich; dann rufe ich Sie zur Ordnung). 5) Dann ist gesagt: es sei die selbstständige Thätigkeit des Staats, ja, meine Herren! das ist auch der Handel und Ackerbau, ich kann auch diese Erklärung nicht brauchen (dasselbe Schauspiel). Derselbe Abgeordnete hat endlich gesagt, es solle der Wille des Volkes ein dem Fürsten heiliger sein. Allerdings soll der Wille des Volks dem Fürsten heilig sein, aber nur der heilige Wille des Volks, und nicht der Wille berauschter Versammlungen oder der fanatischen Priester dieser Versammlungen. Mit allen diesen Worten, die hier zerrissen vor Ihren Füßen liegen, ist ein leeres Spiel getrieben.

Schließlich noch ein Wort in einer persönlichen Angelegenheit: der Abgeordnete Pohle ist nicht hier, aber ich denke, seine politischen Freunde werden ihm hievon Mittheilung machen, wenn nicht, so wird er es in den Zeitungen lesen können. Derselbe hat gesagt: Ernst hat, als er so eben eine Lanze für die erbliche Monarchie brach, mich ebenso wenig überzeugt, als im Frühling v. J. das meklenburgische Volk, als er für die Republik eine Lanze brach. Ich will vorläufig auf diese und auf ähnliche Anzapfungen, die ich habe erdulden müssen, nichts weiter erwidern, als daß ich den Abgeordneten Pohle, bis er den Beweis liefert, daß ich das letztere gethan habe, hiemit für einen Verläumder erkläre. (Fürchterliches Toben auf der Tribüne 4 und 5. Große Bewegung in der Versammlung; auf der Rechten verlangt man sehr stürmisch die Räumung der Gallerien.)

Der Präsident: Ich rufe den Abgeordneten Ernst zur Ordnung (Unruhe). — Der Präsident: Ich verlange, daß die Herren nicht dazwischen reden.

Wenzlaff (zur Geschäftsordnung): Ich trage darauf an,

daß der Abgeordnete Ernst, weil er die Versammlung symbolisch beleidigt hat, zur Ordnung gerufen werde.

Ernst: Ich behalte mir den Protest gegen diesen Ordnungsruf vor.

Präsident: Ich habe den Abgeordneten Ernst allgemein zur Ordnung gerufen.

Petermann: Ich ersuche den Herrn Präsidenten, zu erklären, weshalb er Ernst zur Ordnung gerufen hat.

Präsident: Weil er ein Mitglied dieses Hauses einen Verläumder genannt hat.

Wenzlaff: Ich habe den Ordnungsruf verlangt, weil er die Versammlung symbolisch in ihren Rednern beleidigt hat.

Präsident verweigert den Ordnungsruf.

Petermann: Ich appellire an die Versammlung.

Wenzlaff: Ich ziehe den Antrag zurück.

Napp: Ich bin ein Mitglied dieser Kammer und als solches muß ich mich höchst indignirt fühlen durch die Unziemlichkeiten, welche vom Abgeordneten Ernst hier beobachtet sind.

Ernst: Ich bitte, den Abgeordneten Napp zur Ordnung zu rufen, weil Niemand in dieser Versammlung durch solche Aeußerungen den mir ertheilten Ordnungsruf verschärfen darf.

Präsident: Ich rufe den Abgeordneten Napp dieserwegen zur Ordnung.

Meyer-Malchow: Meine Herren! Ich werde Ihre Geduld nicht in Anspruch nehmen, um Witzeleien zu widerlegen, welche geradezu auf einer Verdrehung der Worte beruhen. — Es ist nun Niemandem gelungen, diese Verwirrung zu entwirren, welche in diesem Paragraphen liegt. Ich will Sie nicht mit einer Wiederholung der frühern Gründe langweilen, der Grieche muß am Ende das Griechische besser verstehen als wir, die es von ihm gelernt haben. — Es ist aber gesagt, es könne ein Wechsel der Principien eintreten; diese Aeußerung ist zu wichtig, um nicht die Auffassung der Sache von mir und meinen politischen Freunden aufzuklären. Ich bin mir bewußt, stets den Willen gehabt zu haben, klar und deutlich zu sprechen, und ich bitte Sie, wenn dies nicht der Fall sein sollte, mich zu interpelliren, und ich werde Ihnen eine Antwort geben, so rund und verständlich wie sie deutsch nur gegeben werden kann. Ich kann Ihnen sagen, daß wir im Ganzen mit dem Regierungsentwurf einverstanden sind und daß wir ihn nicht für so leer halten, aber Eins haben wir sehr bedauert und gewünscht, daß es nicht geschehen möge, daß man eine Ausnahme von dem richtigen Princip machte und das absolute Veto fallen ließ. Wenn nun das Ministerium sich durch sein Organ deutlich dahin erklärt hat, daß diese Nachgiebigkeit nur aus dem Standpunkte der Concession gemacht sei, so kann ich in derselben nur eine Ausnahme sehen, indem das Princip gewahrt ist; der Fürst hat geglaubt, diesen Satz, der gegen ihn selbst gerichtet ist, als ein Pfand des Vertrauens zu der Liebe, der Treue und der Besonnenheit der Meklenburger fixiren zu müssen. Ich und meine Freunde können den Art. 43 nur aus dem Gesichtspunkte der Concession betrachten, gegeben in einer stürmischen Zeit, wo man glaubte, daß ein Pfand des Vertrauens nöthig sei, und ich werde demnächst auch beantragen, daß der Art. 43 falle. Wenn Sie ihn dann auch annehmen, so würden Sie doch dadurch nicht die Verfassung geschaffen haben, sondern es bedürfte noch der allerhöchsten Sanction. — Die fürstliche Gewalt ist eine unabhängige, und ich habe meinen Wählern von vorn herein erklärt, daß es meine Aufgabe sein solle, daß die fürstliche Macht ihr Ansehen behalte. Aber auch ein Nachgeben im Princip schwächt sie. — Ich finde in jener Erklärung aber nicht die Hinweisung auf einen Staatsstreich. — Wenn einer der Redner gesagt hat, es sei ihm unklar, wie Rechte des Fürsten bestehen könnten und daneben Rechte des Volks, und wenn dieser Redner ein Advocat ist, so weiß ich nicht, wie derselbe im Privatrecht das Recht Einzelner gegen das Anderer statuiren und damit fertig werden will. — Wie weit aber die politischen Ansichten gereift sind, habe ich an einem der Redner jener Seite des Hauses bemerkt, der noch vor Jahresfrist erklärte, Meklenburg sei für eine constitutionelle Verfassung lange noch nicht reif.

Haupt macht wiederholt zur Empfehlung seines Amendements darauf aufmerksam, daß die Regierung nach der Executivgewalt benannt werde, und daß dem nicht widersprochen worden sei. — Im Uebrigen, fährt der Redner fort, bin ich mit Pohle darin einverstanden, daß wir als freie Männer das Verfassungswerk beschaffen müssen und uns durch die commissarischen Erklärungen nicht irre machen lassen dürfen, sobald sie in unsere Rechte einzugreifen scheinen. Auf der andern Seite müssen wir aber auch jeder billigen und vernunftgemäßen Erklärung ein günstiges Ohr schenken, grade als freie Männer, die nicht nöthig haben, sich eine Erklärung vom Leibe zu halten dadurch, daß sie erklären, sie wollen sie nicht. Lassen Sie uns in Vertrauen und in Einigkeit mit einander gehen, um unser Verfassungswerk zu vollenden. (Bravo.)

Marcus: Es sind von so verschiedenen Seiten die Rechte des Fürsten mit einem Eifer vertheidigt, als ob der Fürst wirklich in tausend Aengsten säße. Der Fürst steht fest in der Liebe des Volkes und bedarf der Vertheidiger gar nicht, man muß hievon als von einer ausgemachten Sache ausgehen. Wir brauchen uns gar nicht so sehr zu quälen, und wenn ein Herr gesagt, er freue sich hier vernommen zu haben, daß die Majorität die Republik nicht wolle, so sage ich, dieser Herr würde, wenn er den Bericht des Verfassungs-Ausschusses gelesen hätte, wahrgenommen haben, daß wir einen Fürsten wollten; es thut gar nicht nöthig, denselben durch Redensarten vom göttlichen Rechte zu stärken. — Es thut wahrhaft noth, daß wir uns darüber aufklären, wie denn das Verhältniß des jetzigen Fürsten ist. Wir haben in den Motiven gesagt, der Fürst sei Eins mit dem Volk, er stehe nicht außerhalb des Volks, sondern gehe mit demselben Hand in Hand und werde von seiner Liebe getragen. Wenn dies nicht wahr wäre, die Majorität des Ausschusses würde es nicht geschrieben haben. — Lassen Sie uns einen Blick thun in die Erfahrung. In Belgien gilt der Satz: der König hat nicht mehr Rechte, als die Verfassung ihm verleiht; trotzdem aber hat kein Thron Europa's in allen Stürmen so fest gestanden als der Belgische, der König wollte die Krone zurückgeben, aber das Volk wollte ihn behalten. Das wird durch solche freien Institutionen erreicht, daß das Volk sich mit dem Fürsten zusammenlebt und Eins fühlt. — Wenn man hieraus Folgerungen gegen das monarchische Princip hergeleitet hat, so bestreite ich dieselben. Man hat zur Etymologie seine Zuflucht genommen. Aber die Worte Aristokratie und Demokratie haben in der letzten Zeit eine bestimmte Bedeutung gewonnen. Die erstere ist in der Landesgesetzgebung unterdrückt, die letztere gehoben worden; ich weiß gar nicht, wie man noch zweifelhaft sein kann über die Bedeutng dieser Worte. Würden wir Alle etwa hier sein, würde ich hier als Berichterstatter des Verfassungs-Ausschusses vor Ihnen stehen, wenn nicht das demokratische Princip gesiegt hätte? würden wir hier berathen, wenn nicht eine geistige Revolution auch in Meklenburg gewesen wäre? Lassen Sie uns das bestimmt aussprechen, was wir glauben und was wir wissen, und sprechen wir nicht unsicher von einer Göttlichkeit, was meiner Meinung nach nur eine hohle Redensart ist.

Ernst zieht sein Amendement zu Gunsten des Meyerschen zurück. — Auch Deiters zieht sein Amendement zurück.

Die von Hillmann beantragte namentliche Abstimmung findet Unterstützung und ergiebt:

Das Amendement Meyer wird mit 57 : 37 Simmen abgelehnt. 1 hat sich enthalten.

Das Amend. Haupt wird mit 56 : 39 Stimmen abgelehnt.

Das Amend. Brandt wird mit 54 : 35 Stimmen abgelehnt.

Der §. 2 in der Fassung der Minorität wird mit 63 gegen 27 Stimmen angenommen. 3 enthalten sich.

Nächste Sitzung Montag, den 5. d. M. Tagesordnung: 1) Abstimmung über das Strel. Recrutirungsgesetz; 2) Berathung über die Verfassung.

Versammlung der Ausschüsse: Prioritäts-Ausschuß Montag 11 Uhr; Petitions-Ausschuß Dienstag 9½ Uhr; Schul-Ausschuß Dienstag 9 Uhr.

Schluß der Sitzung 5½ Uhr. (A. M.)

(Hierzu eine Beilage.)

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Extra-Beilage zum Meklenburgischen Landtagsboten.

Sonntag, den 4. März 1849.

Vervollständigte Rede des Abgeordneten v. Dewitz-Krumbeck in der Eisenbahnangelegenheit.

Wenn ich mir das Wort erbeten habe, um gegen die gestellten Anträge zu sprechen, so bitte ich, zu glauben, daß ich die Vortheile der Eisenbahn, den Werth der Zeit nicht verkenne. Es ist aber schon von den Vorrednern hervorgehoben, daß in dieser Frage nur das Staatsinteresse entscheiden dürfe, das ist auch meine Ansicht und deshalb erlaube ich mir, die Frage zunächst vom staatswirthschaftlichen Gesichtspunct und dann vom finanziellen zu beleuchten.

In ersterer Beziehung kommen zuvörderst die Seestädte in Betracht.

Wir sind ein Ackerbau treibendes Volk und somit ist der Hauptgegenstand unsers Exporthandels das Getreide. Nun ist aber schon vor Jahren das Bedenken aufgekommen, ob nicht mit dem Zustandekommen der Eisenbahn Hamburg in Concurrenz mit Rostock und Wismar treten werde, ob nicht die geringere Fracht und Assecuranz, die von dort nach England, Holland oder Frankreich zu zahlen, die kürzere Zeit geschlossene Schiffahrt Hamburg gestatten werde, höhere Preise zu zahlen und somit den Handel an sich zu ziehen. — Diese Bedenken sind selbst in den Versammlungen der Eisenbahngesellschaft zur Sprache gekommen, dort aber durch den Vorschlag beseitigt, die Frachtsätze für Korn so hoch zu bestimmen, daß dadurch dies ausgeglichen werde. — Wenn aber ein solcher Vorschlag dort im Augenblick genügt hat, so wird diese Versammlung sich leicht überzeugen, wie unhaltbar derselbe ist, daß eine Bahn nicht rentiren kann, auf der der Transport des bedeutendsten Handelsartikels durch zu hohe Fracht verboten ist, daß es widersinnig sein würde, vom ganzen Lande eine Hülfe zu verlangen für eine Bahn, auf der das Hauptproduct des Landes nicht transportirt werden könnte. —

Daß die Besorgniß, der Getreide-Handel der Seestädte würde leiden, nicht unbegründet gewesen, beweis't eine kleine, kürzlich der Versammlung zu ganz anderm Zweck übergebene Schrift aus Wismar unter dem Titel: Freihandel oder Schutzzoll, wo es S. 32 heißt: „Es hat sich nämlich seit Eröffnung „der Hamburger Bahn herausgestellt, daß der Kornhandel Wis„mars wegen der nunmehr größern Nähe des Hamburger „Marktes bedeutend abgenommen hat; mit Vollendung und dem„nächstiger Eröffnung der Rostocker Linie läßt sich auch für das „dortige Geschäft aus demselben Grunde das Gleiche befürch„ten." —

Nun ist es aber nicht das Korngeschäft allein, was dann verloren geht.

Die Landleute nehmen ihren Bedarf von Colonialwaaren und was es sonst sei, in der Regel als Rückfracht mit, wenn sie mit Getreide zur Stadt kommen, und es wird eintreten, was Rostocker Kaufleute früher bei den Verhandlungen über Grenzzölle besorgten, daß Hamburger Häuser das Land bis vor den Thoren von Rostock mit den verschiedenen Bedürfnissen versorgen werden. In Schwerin, Güstrow, Bützow werden sich Kaufleute niederlassen, die für Hamburger sowohl das Korn kaufen als auch Läger zur Versorgung des platten Landes halten. Der Handel dieser Städte wird gewinnen, der Werth der an der Bahn liegenden Güter steigen, aber ob dieser Vortheil den Nachtheil aufwiegt, den die Seestädte erleiden, ist wohl sehr problematisch.

Der Vortheil, den die genannten Städte zu erwarten haben, ergreift aber nicht alle Einwohner, im Gegentheil lehrt die Erfahrung, daß die kleineren Handwerker, namentlich Schneider und Schuster, verlieren, da die Wohlhabenderen, durch die leichtere Gelegenheit zu reisen verleitet, außerhalb anfertigen lassen, was sie bedürfen. So ist die Petition aus Goldberg gegen die Eisenbahn nicht unbegründet und ich bedaure, daß der Ausschuß sich auf die bloße Anzeige des Einganges beschränkt hat, in der Ansicht, wie er selbst sagt, daß, wenn es sich von Gewinnung eines so großartigen Verkehrsmittels handle, es nicht darauf ankommen könne, ob Einzelne oder Corporationen darunter litten. —

Meine Herren, hüten wir uns, der Idee des Gemeinwohls das Wohl der Einzelnen zum Opfer zu bringen; das Gesammtwohl besteht meiner Ansicht nach eben in dem Wohl der Einzelnen. Ich habe noch den entlegneren östlichen Theil Meklenburgs zu erwähnen, der wenig oder kein Interesse für die Eisenbahn haben kann, ja, wenn die Eisenbahn, wie von vielen behauptet wird, den Verkehr so an sich reißen sollte, daß darüber die bestehenden Märkte, z. B. in Waaren eingehen, würde sie dort Nachtheil bringen, wie will man von diesen Gegenden Opfer für die Vollendung der Bahn verlangen. Diese Frage zu bejahen, beruft man sich auf die den Chausseen gewährte Hülfe, aber ich kann den Vergleich nicht richtig finden. Die Chausseen hat man gesucht möglichst über das ganze Land zu verbreiten, und allen gleich zugänglich zu machen, während die Eisenbahnen ihrer Natur nach nur vereinzelt dastehen können. — Die Frage, ob vom staatswirthschaftlichen Gesichtspunkt der Bau der Eisenbahn zu empfehlen, scheint mir zum mindesten unentschieden. —

Wende ich mich nun zu dem finanziellen Gesichtspunkt, so bevorworte ich, daß ich keine Kritik der Verwaltung oder des Verfahrens beabsichtige, und sollte ich auf Irrthümer oder Versehen hinweisen, so ist es nur, damit wir dieselben möglichst vermeiden. Ich bemerke ferner, daß mir die Acten nicht zugänglich gewesen, daß ich nur aus den Berichten des Eisenbahn- und volkswirthschaftlichen Ausschusses und aus einigen im Interesse der Eisenbahngesellschaft geschriebenen Broschüren die Zahlen habe entnehmen können. — Jede Zahl die ich anführe, will ich aus diesen nachweisen, und muß den Berichterstattern oder Verfassern überlassen, sie zu justificiren. Ueberführt man mich eines Irrthums, so werde ich mich nicht nur verpflichtet halten, diesen von der Tribüne zu bekennen, sondern ich werde es mit Freuden thun, da es mir nur darum zu thun ist, uns vor Täuschung zu bewahren. Die erste Frage ist, wie hoch ist der Bedarf zur Vollendung der Eisenbahn? —

Auf dem Landtage des Jahres 1847 ward das Bedürfniß zu 1,800,000 Rthlr. angegeben, und dabei angeführt, daß der Anschlag von 6,117,937 Rthlr. auf 5,883,469 Rthlr. abgemindert worden, also um 234,468 Rthlr. ermäßigt sei. Jetzt werden nur 1,500,000 Rthlr. gefordert, 300,000 Rthlr. weniger wie damals als nothwendig angegeben ward. Dies führt nothwendig zunächst zur Prüfung der zu 248,639 Rthlr. angegebenen Ersparungen. —

Als solche sind genannt die zu unterlassende Anschaffung von Locomotiven und Wagen, im Gesammtbetrage von 159,000 Rthlr., welches Betriebsmobiliar aber mit Bestimmtheit in der nächsten Zeit doch beschafft werden müßte. Es sind ferner angeführt ca. 50,000 Rthlr. für diverse zu unterlassende Bauten, die man doch früher nothwendig erachtete; endlich sollen 15,000 Rthlr. Abstand gegeben werden, um von einem Contract entbunden zu werden über eine Schienenlieferung, im Betrage von 55,000 Rthlr., das sind 27 bis 28 pCt., und ist mithin ein zu theures Geld. — Ich pflichte daher der von der Minorität des volkswirthschaftlichen Ausschusses p. 5 des Berichtes ausgesprochenen Ansicht bei, daß diese vermeintlichen Ersparungen nicht räthlich und dem angegebenen Bedarf wieder hinzuzurechnen sind. Darnach wäre das Bedürfniß 1,636,696 Rthlr., und rechne ich hierzu die in der Denkschrift von 1847 p. 30 und 31 aufgeführten Zinsen der Stammactien bis zum 1sten October 1848 mit 162,000 Rthlr., welche jetzt ausgeschlossen sind, so ergiebt dies 1,799,296 Rthlr., also rund dieselbe 1847 geforderte Summe von 1,800,000 Rthlr., die ich daher der fernern Berechnung zu Grunde legen werde. Ich habe so eben die Zinsen der Stammactien erwähnt, welche nach den Ausschußberichten jetzt außer Ansatz bleiben sollen. Ich erinnere mich sehr wohl, daß 1847 die Regierung bei der Verhandlung mit den Ständen auch annahm, daß diese nicht zum Baucapital zu rechnen, daß aber von Seiten der Eisenbahngesellschaft der §. 12 der Statuten angeführt wurde, wonach den Stammactionären ihr Anspruch auf die Zinsen, à 4 pCt., bis

zum ersten Quartaltage nach Eröffnung der Bahnen in ihrer ganzen Länge gesichert sei, und bin der Ansicht, daß diese Forderung nicht wenig dazu beitrug, die verlangte Hülfe abzulehnen. — Diese selbige Ansicht ist neuerdings in den Mittheilungen über die Eisenbahnfrage, Rostock, den 28sten October 1848, wiederholt ausgesprochen, nnd p. 18 ausdrücklich gesagt: „es wäre nicht einmal durch eine Einwilligung aller Actionäre mit Bestand Rechtens der Beschluß zu fassen, daß der Zinsenlauf sistirt werden solle". Der Betrag dieser Zinsen ist aber nachgerade sehr bedeutend. Die erwähnte Denkschrift giebt dieselben vom 8ten December 1847 bis 1sten October 1848 zu 162,600 Rthlr. an, hiezu kommen mindestens die Zinsen eines Jahres bis zum 1sten October 1849 mit . 174,000 Rthlr., und wäre die Behauptung p. 6 des Berichtes des volkswirthschaftlichen Ausschusses richtig, daß erst Johannis 1850 die Bahn vollendet sein werde, so würden für diese 9 Monate noch 130,000 Rthlr. hinzukommen und die ganze Summe 466,600 Rthlr. betragen. —

Rechne ich also zu der 1847 geforderte Summe von 1,800,000 Rthlr. an,

nach p. 4 des Berichtes des Eisenbahn-Ausschusses, den Verlust eines Jahres . .	192,000	„
ferner die Zinsen der Stammactien bis 1sten October 1849	174,000	„
eventuell bis 1sten Juli 1850	130,000	„
endlich die p. 6 des Berichtes des volkswirthschaftlichen Ausschusses berechnete Provision und Zinsen der Anleihe . .	163,400	„
so wäre das Bedürfniß	2,459,400	Rthlr.

Die Eisenbahngesellschaft klagt, daß sie durch die frühern zu niedrigen Anschläge sich habe täuschen lassen, lassen Sie uns nicht in denselben Fehler verfallen. — In den Berichten sind die Zinsen der Stammactien ausgelassen, meiner Ansicht nach haben die bis zum ersten Quartaltage, nach Eröffnung der Bahnen, in ihrer ganzen Länge auflaufenden Zinsen der Stammactien den Vorzug, das Statut giebt ihnen das Recht, und mithin kann meiner Ueberzeugung nach die Bahn mit allen Betriebsmitteln nur mit dieser bereits darauf ruhenden Last gegenwärtig verpfändet werden. Die Herren Juristen mögen suchen den Einwand zu beseitigen. —

Aber mich schreckt nicht die Höhe der Summe, sofern die Ausgabe nur für das Land wirklich rentirt. Das führt uns zur Prüfung der Rentabilität. Ja, meine Herren, die Frage der Rentabilität ist die entscheidende, die ich jetzt zu beantworten suchen werde. Lassen Sie uns zuvörderst die Betriebskosten erwägen. Die oft erwähnten Mittheilungen nehmen p. 47 für 19 1/3 Meile 334,279 Rthlr. an, beinahe 17,000 Rthlr. pro Meile. — Der Ausschußbericht, p. 5, weiset als Durchschnitt 15,269 Rthlr. nach. Das Manuscript zur meklenburgischen Eisenbahnfrage sagt: die Unterhaltungskosten werden mit 240,000 Rthlr. genügend veranschlagt sein, das wären etwas über 12,000 Rthlr. pro Meile. Ich rechne also gewiß nicht zu hoch, wenn ich diese niedrigste Summe annehme. Wie hat sich dagegen die Einnahme gestellt? Der Bericht des Ausschusses sagt p. 6, daß die Strecke von Schwerin nach Hagenow vom 1sten Mai 1847 bis 1848 pro Meile 12,380 Rthlr. betragen habe. Derselbe berechnet ferner, daß, wenn man die Einnahme seit Eröffnung der Strecke von Schwerin nach Wismar am 12ten Juli als die halbjährige annehme und für die Strecke von Schwerin nach Hagenow den Ertrag des vorigen Jahres nur in Abzug bringe, so habe die Bahn von Schwerin nach Wismar 7,550 Rthlr. pro Meile gebracht. Ein Ertrag, der kaum erreicht sein wird, da nicht anzunehmen, daß das Doppelte der Einnahme seit dem 12ten Juli in der That im Jahr einkommen werde, und eben so wenig, daß durch die Eröffnung dieser Bahn die Schwerin-Hagenower Strecke gar keine vermehrte Einnahme gehabt habe. Dann aber stellt sich, wenn man denselben Ertrag für die Bahn nach Rostock und Güstrow annimmt, heraus, daß die Strecke von Schwerin-Hagenow zwar die Betriebskosten zu decken vermag, daß aber die andern 15,53 Meilen 68,975 Rthlr. Zuschuß zum Betriebe jährlich erfordern, wohlverstanden, die Kosten nur zu 12,000 Rthlr. pro Meile berechnet, sind sie größer, so wird natürlich der Zuschuß um so viel bedeutender. —

Daß der Ausschuß in seinem Bericht nicht zu diesem Ergebniß gekommen, liegt meiner Meinung nach darin, daß derselbe geglaubt hat, es genüge, wenn er bei geringerer Einnahme einen

höheren Procentsatz für die Betriebskosten annehme. Der Irrthum liegt nur darin, daß übersehen ist, zu prüfen, ob das Ergebniß der Berechnung den Betrag erreiche, der als das geringste Erforderniß für die Betriebskosten anzunehmen ist. — Der vom Ausschuß ermittelte Durchschnitt ist 15,269 Rthlr. Betriebskosten pro Meile, und diesen zu erreichen bedürfte es einer Verdoppelung der jetzt berechneten Einnahme von 7,550 Rthlr. Wo soll da die Rente herkommen? Wir haben nun noch das Verhältniß zu den Actionären, die billige auf sie zu nehmende Rücksicht zu prüfen. — Sie haben ein bedeutendes Capital von über 4 Millionen zu dem Bau hergegeben, sie verlangen, sagt man, nur eine Anleihe gegen vollständige Sicherheit, mit der Hälfte der bereits verwandten Summe kann das Ganze nutzbar gemacht werden. Daß klingt alles schön, aber wo ist denn die gebotene Sicherheit? Der Werth eines solchen Bauwerkes besteht ja nicht in den darauf verwandten Baukosten, sondern in dem Ertrage, den die Bahn liefert, und soeben habe ich nachgewiesen, daß die Deckung der Betriebskosten nicht zu erwarten ist. —

Es schmerzt mich allemal wenn ich bedeutendes Capital durch ein verfehltes Unternehmen verloren sehe, aber so leid es mir um die Actionäre ist, ich muß die Ueberzeugung aussprechen, ihr Capital ist verloren, und auch durch das bedeutende Opfer, welches wir der Vollendung der Bahn bringen müßten, nicht zu retten. —

Man wird mir entgegnen, meine Berechnung sei falsch. Mit 1,500,000 Rthlr. wolle die Gesellschaft den Bau vollenden, welche Beweggründe sie haben können, von uns Geld zu verlangen, wenn es wirklich nutzlos verloren gehe. —

Meine Herren! es ist immer mißlich, die Motive zu ergründen, welche Einzelne zu ihren Handlungen bewegen, kommt es aber bloß darauf an, hier ein Interesse nachzuweisen, so ist das leicht. —

Der einzelne Actionär hat nämlich ein ganz anderes Interesse als die Gesellschaft. Zunächst kämen ihm für seine sonst werthlose Actie die Zinsen zu gut, möglicherweise mit 10 pCt., denn darf er hoffen, daß die Nachricht von der gewährten Hülfe den Cours an der Börse hebt und daß es ihm mithin gelingt, die jetzt unverkäuflichen Actien an einen andern zu verkaufen. Wir aber, meine Herren, kennen nicht den Actionär A. oder B., wir kennen nur die Actiengesellschaft und sind wir überzeugt, daß das Papier werthlos ist, so sollten wir nicht die Hand bieten, daß andere als die zeitigen Inhaber in Schaden kommen. Der Gesellschaft selbst hilft eine Anleihe nicht, im Gegentheil, die Zinsen des dargeliehenen Capitals werden auch das Vermögen noch absorbiren, was dieselbe möglicher Weise in Grund und Boden, Bau- und Betriebsmaterial und Utensilien besitzt. Allein die Zahlung der Zinsen der Stammactien könnte ihr zu Gute kommen, gegen diese aber, eine Verwendung, die nicht für den Bau selbst geschehe, die ein reines Geschenk an die Actionäre sein würde, haben die Ausschüsse sich übereinstimmend ausgesprochen. Dieser Zinszahlung ist nur durch Auflösung der Gesellschaft zu entgehen, und jedes Zögern bringt der Gesellschaft größern Nachtheil, wie ja der Verlust dieses einen Jahres zu 192,000 Rthlr. berechnet ist. — Die Auflösung ist aber durch die Bestimmung §. 51 des Statuts verboten, nach welcher eine solche erst ein Jahr nach Eröffnung der Bahn in ihrer ganzen Länge beantragt werden darf.

Daher bleibt meiner Ansicht nach nur übrig, dem §. 5 der Concessionsurkunde gemäß, der Gesellschaft die Fristen zur Vollendung der Bahn nunmehr zu bestimmen und wenn diese, wie vorauszusehen, nicht eingehalten werden, den weiteren Bestimmungen der Concessionsurkunde gemäß zu verfahren, um die Gesellschaft, im eigenen Interesse der Actionäre, aufzulösen. —

Der Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses erinnert allerdings daran, daß schon 1847 von hoher Regierung gesagt ist, etwas so Gehässiges dürfe nicht geschehen, auch wenn der Staat den bedeutendsten Gewinn dadurch machen könne. — Wäre vom Gewinn des Staates die Rede, so würde ich nie dazu rathen, daß er sich auf Kosten der Actionäre bereichere, aber hier ist von keinem Gewinn die Rede, hier ist die Rede von einem zu bringenden Opfer von vielleicht 2,500,000 Rthlrn. — 2,500,000 Rthlr. sind uf 500,000 Einwohner fünf Thaler auf den Kopf, und das, um eine Eisenbahn zu erlangen, deren Betrieb wahrscheinlich alljährlich neue Zuschüsse verlangen wird. Ich widerrathe die Annahme der gemachten Anträge.

v. Dewitz.

Der Meklenburgische Landtagsbote.

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 6 Nummern. **Zweiter Jahrgang.** Der Preis für 26 Nrn. (für das laufende Abonnement von Nr. 167 bis 193 einschließlich) beträgt 24 ßl. Cour.

№ 175. Schwerin, den 6. März. **1849.**

Die sehr ausführlichen Landtagsberichte d. Bl., wie sie von keinem andern Blatte gegeben werden, beengen jetzt, da wiederum wöchentlich vier öffentliche Sitzungen unserer Abgeordnetenkammer stattfinden und die das allgemeinste Interesse in Anspruch nehmenden Verhandlungen über unsere zukünftige Verfassung vor allen Dingen eine möglichst treue Darstellung erheischen — den Raum dieser Blätter so sehr, daß häufig kaum noch ein Plätzchen für leitende Artikel und andere Aufsätze politischen Inhalts im Sinne unsers bekannten Programms übrig bleibt.

Wir müssen daher die gegen Insertionsgebühren eingesandten Local- und Personalbesprechungen hinfort größtentheils dem „Allgemeinen Anzeiger" zuweisen, welchen die Expedition d. Bl. (Kürschnersche Buchhandlung, M. Marcus in Schwerin) zugleich mit dem Landtagsboten zweimal wöchentlich ausgiebt: **für dessen Inhalt wir übrigens durchaus nicht verantwortlich sind.** — D. Red. d. Bl.

Aus der Abgeordnetenkammer.

Hast Du es jetzt gehört, Meklenburgisches Volk, wie nicht **dein**, sondern **der** Minister von Lützow über die großen Errungenschaften denkt? Gehen Dir jetzt die Augen auf über das Spiel, welches man so lange mit Dir trieb? Ein Minister wagt es als Abgeordneter des Meklenburgischen Volkes auszusprechen, das bischen Freiheit, dem er zugestimmt habe, sei nur eine „Concession", von der man unter Umständen auch wieder zurückgehen könne. Also das Wohl des Vaterlandes war es nicht, welches die Veranlassung zu jener „Concession" gab, man *schenkte*, weil man eben schenkte oder schenken *mußte* und will das Geschenk zurücknehmen, wenn die Abgeordneten des Meklenburgischen Volkes nicht mit allerunterthänigsten Kratzfüßen die große Gnade Sr. Excellenz, des Herrn Ministers anerkennen. Jawohl, solche antediluvianische Ansichten sind allein geeignet, um einen Staat durch die schäumende Brandung der Gegenwart hindurchzulenken und erweckt man dadurch auch nicht die Liebe des Volks, was schadet das? Man hat ja dem Volke die Zähne gezeigt; die Zeit erfodert energische Charaktere, die Aristokraten haben dem Minister ja lange genug vorgeworfen, er sei zu nachgiebig gegen den Plebs, eh bien, jetzt ist er Euch Aristokraten ja wohl energisch genug, jetzt wird er ja wohl Eure Sympathien erworben haben, — — und das Vaterland ist gerettet!

Der von den Commissarien vorgelegte Entwurf einer Verfassung entspreche ganz dem Bedürfnisse, er sei das Aeußerste, was man zugestehen könne, sagt der Minister. Also „zugestehn", das sieht ja aus, wie ein Handel. Also Recht um Recht und Pflicht um Pflicht, markten und feilschen kann man mit Rechten des Fürsten und Rechten des Volks, „zugestehen" kann man dies und jenes, aber fest bestimmen, was des Vaterlandes Wohl erheischt, ohne irgend welche Nebenrücksicht, das ist eine Unmöglichkeit. In einem Augenblick behauptet man die Göttlichkeit des Fürstenrechts und im andern kann man es dem Volke „zugestehen"; was göttlich ist, Herr Minister, das können Sie nicht ändern, darüber haben Sie keine Verfügung, Ihre Macht mag groß, Ihre Staatsweisheit gewaltig sein, mit dem Göttlichen aber eine „Concession" zu machen, das hat noch kein Minister gekonnt und ich ein untergeordnetes Werkzeug rufe Ihnen zu, Sie können es auch nicht!

Nur eine Verfassung, wie die Commissarien sie vorgelegt haben, wird genehmigt werden! Die Abgeordneten werden eine andere beschließen, was dann? Dann wird die Kammer der Abgeordneten gewaltsam — denn sollte man wohl denken, daß sie freiwillig ginge? — auseinander gejagt und die Verfassung octroyirt. So wird dann das Volk beglückt; aber täuscht Euch nicht, wenn Ihr dies auch augenblicklich durchsetzen könnt, Ihr verfallt der Geschichte und die Geschichte wird Euch richten! Ihr wollt dem Lande den Frieden wiedergeben; aber könnt Ihr es? Eure Apostel sind Soldaten, Eure Evangelien Belagerungszustände, Euer Glaube ein Sklavenvolk; Euere Mittel, Eure Worte, Euer Wahn verfallen ebenfalls der Geschichte, den Frieden könnt Ihr dem Lande nicht geben, dazu bedarf man friedlicher Werkzeuge.

In constitutionellen Staaten soll der Minister die Krone decken, bei uns muß ein edler, freisinniger Fürst den Minister decken; hätte das Volk nur mit Ihm und seinem edlen Herzen zu thun, dann wäre der Friede und das Glück das Vaterlandes gesichert.

Sprechstube.

Hungert ihr Arbeiter auf dem Lande denn wirklich?

Danke unterthänigst für die gnädig huldvolle Nachfrage! — Ich bin ein Arbeitsmann und weiß das Glück zu schätzen, welches Nr. 5 des meklenburgischen Volksblattes in meine schwielige Hand brachte. Ich weiß die leutselige Frage gerade nicht mit ledernen Handschuhen anzufassen, bin auch kein schreibenserfahrener Mann, habe nicht Titel noch Würden, noch einen eigenen Fuß breit Landes in der Welt. Ich muß mir gefallen lassen, wenn ich zur niedrigsten Klasse gerechnet werde, so daß ich vor den Augen der Herren es recht nahebei hätte, wollte ich unterthänigst wedeln und im Staube kriechen.

O, wie lieblich klingt die Nachfrage: ob wir Arbeiter auf dem Lande auch hungern. Einem kann ordentlich das Herz auf-

geben, wenn vornehme Leute sich mit dem Wohle der niedrigen Klassen beschäftigen.

Herr Frager, wissen Sie aber denn auch, was Hunger ist? — Haben Sie eigene Erfahrung darüber, was es heißt, ländliche Arbeiten verrichten? — Haben Sie Ihre parfümirten Gliedmaßen schon mal in ein grobbedenes Hemd gesteckt und sind auf Holzpantoffeln einhergegangen? Haben Sie in Ihrem Leben einen Wintermorgen um 4 Uhr gesehen, an welchem Sie Häckerling für's Vieh schneiden mußten — leutseliger Mann, Ihre Nase wird ja so bleich; Sie haben wohl mehr Fragen als Antworten gelernt. Nun, Ihre Kunst war von Alters her schon sehr wohlfeil. Ich sehe Sie vor mir in saffrangelben Pantoffeln, seidenkattunenen Schlafrock und einer weichen Mütze über die Ohren gezogen; es mag 10 Uhr Morgens sein und noch liegen Sie faul, als wenn Ihnen alle Glieder gebrochen wären, auf Ihrem weichen Sopha. Ihr Antlitz sieht gelb aus, gleich einer erloschenen Thranlampe. Kaffee haben Sie getrunken, aber ein Teller mit feinem Gebäcke, eine Flasche mit süßem Weine, ein Topf mit Chocolade stehen bereits wieder vor Ihnen, dem da grauset, wenn er an gestern Abend denkt, denn, Sie haben den Katzenjammer. Sie leiden an einem Uebel, was sich bereits tief bei Ihnen eingesenchet hat und, ich kann es denken, das Feuer Ihres matten Blicks würde sich beleben, brächten Sie es so weit, noch einmal frischen, gesunden Hunger zu haben.

Wie ich dazu gekommen bin, mir das Bild von Ihnen zu zeichnen, das wird sich jedem erklären, der Ihren heuchlerisch trostvollen Satz, daß wir auf dem Lande noch keine pestartigen Krankheiten als Folge des Hungers erlebt hätten, ansieht. Hätte ich die Ehre, an Ihren matten Füßen an der Pest zu verrecken, gewiß, Sie würden sich naserümpfend abwenden und sagen, dem Kerl geschieht schon recht, er hat zu viel Hasenbraten und Gurkensalat gefressen.

Der Arbeiter hat wohl Gelegenheit gehabt, das schwelgerische Leben der Herren zu beobachten, auch er weiß, daß zwischen Hungern und Hungern noch ein bitterer Unterschied ist. Der Arbeiter hat fast täglich die Minuten, in denen er eiligst eine große Schüssel voll Kartoffeln oder Erbsen hinunterschlingen muß, und die Herren, welche 4 bis 5 Stunden lang bei 6 Weinsorten und vielleicht doppelt so vielen kräftigen Fleisch- und Fischspeisen zu Tische sitzen, die Herren stochern sich feierlich die Zähne und bemerken, es sei kein Wunder, wenn dem Arbeiter nicht wohl sei: er fresse ja wie ein Vieh. Den armen Hungerleider an Ihre Prassertafel zu nöthigen, gewiß, das fällt Ihnen nicht ein, Sie thun Ihr Möglichstes, wenn Sie mit holdlächelnder Frechheit sich erkundigen: Hungert ihr Arbeiter auf dem Lande denn wirklich?

Ach nein, wohl- und hochgeborner Herr Gutsbesitzer, wir sind gänzlich satt, zu Befehl. Einer von uns hatte einen Großvater, der hat zu Weihnachten mal ein fett Schwein geschlachtet — — — nun Kinderchen's, verderbt Euch nur an Eurem fetten Speck den Magen nicht. Ihr habt ohnehin noch solche Massen Speck und Bratwurst. — Lernen Sie, mein Herr, daß es bei uns nur angestammte Armuth, nicht aber auf Kindeskind vererbte Speckseiten giebt. In Ihren Augen mag es ein Großes sein, wenn unsereins ein mühsam durch den Sommer gebrachtes Ferkel gegen Weihnachten einschlachtet, um davon mit fünf Kindern ein Jahr lang zu leben. Unser Gutsherr hatte vorigen Herbst eine fürtreffliche Auswahl Kühe, die der Schlachter nicht wollte, und die er dem Frohner nicht gönnte. Ein recht knochiges Höfth ließ er mir und meinem Schwager für 12 Rthlr. gegen Zurückgabe der Haut.. Die alte Kuh war zunichte gestoßen und hatte an der Seite eine Eiterbeule, so groß wie eine Kannenbouteille, voll stinkenden Eiters. Das übrige Fleisch war grob und trocken wie Bettstroh. Solche halbe Kuh hilft einer Familie schon. Mein Nachbar theilte sich eine, welche die Franzosenkrankheit hatte, die war aber schmackhaft. Und da der Schäfer sich beim Hüten versehen und die Schafe Wasser hatten, bekam jeder Tagelöhner ein sogenanntes Küchenschaf von höchst geschmackvoller Zähigkeit, Lunge und Leber von tausend Egeln zerfressen.

Hungert ihr Arbeiter auf dem Lande denn wirklich? — Leute, Ihr habt ja noch gar keine Pest und könnt nur wählen, ob Ihr Schweinebraten, oder besagtes Hammelfleisch, oder ein kräftiges, jütsches Rinderstück essen mögt. Was Eure Kinder noch

für rothe Backen haben! Das fürstliche Salz und der Scheffel Roggen zu 10 Mark von vorigem Sommer, was für gesunde, kräftige Speisen das sind. Ich hätte wohl die unterthänige Bitte, daß Sie mal bei mir zu Gast kämen, rechnen Sie aber gefälligst vorher nach, was auf die Person das liebe lange Jahr hindurch kommt. Meine Frau kocht nur 2 Tage in der Woche Fleisch, und dennoch finden sich Wochen, wo es ohne dasselbe abgehen muß. Suppkartoffeln und Menge-Essen, die finden Sie; das Stück Fleisch darin, was Ihr scharfer Blick ausfindig macht, sparen Sie sich zum Brode für die Zwischenmahlzeit auf. Die Kuh steht um diese Zeit trocken. Sie denken wohl, wir sind schwer reich daran, weil wir sie Morgens mit genauer Noth beim Schwanz aufheben können. Die Herren verkaufen keine Milch. Will der Holländer Buttermilch ablassen, dann sollen Sie Abends davon eine Suppe haben, probiren Sie aber nicht so vorsichtig, kauen Sie nicht so hoch, bei dieser muß gearbeitet werden, schwer gearbeitet. Die Schiedscommission hat es gar zu hübsch zu Protocoll genommen. Unser Regulativ ist ein buntes Ding, und unser lieber Herr Pastor kann Ihnen Sonntags mal erzählen, wie glücklich wir darnach geworden. Früge der uns von der Kanzel: Hungert ihr Arbeiter auf dem Lande denn wirklich? so könnten Sie demselben Abends beim l'Hombre unser Glück beschreiben und mit ihm darauf anstoßen: Alt-Meklenburg soll leben! Ich aber habe heute gemerkt, daß Ihre scheinheilige Frage meinen Hunger nicht stillt — Ihren guten Appetit wird meine aufrichtige Antwort auch nicht stören, das weiß ich, das wissen wir Alle! Meine Antwort ist gratis wie Ihr Volksblatt war.

. . ss.

Vorläufiger Entwurf zur Feststellung des Unionsverhältnisses beider Meklenburg.

Dieser in der Meklenburgischen Zeitung vielbesprochene Entwurf wurde in der Neubrandenburger Zeitung indiscreter Weise, wie folgt, veröffentlicht:

Aus zuverlässiger Hand ist uns der nachfolgende, vorläufige Gesetzentwurf über die Aufrechthaltung der Union beider Großherzogthümer Meklenburg, welcher den bisherigen Verhandlungen im Verfassungs-Ausschusse der Abgeordnetenkammer zu Schwerin seinen Ursprung verdankt, zur Veröffentlichung mitgetheilt. Jeder wahre Vaterlandsfreund muß dringend wünschen, daß Männer von Beruf und Befähigung ihr motivirtes Urtheil über diesen vorläufigen Gesetzentwurf bald abgeben mögen.

Wir Friedrich Franz — Georg — ꝛc.

Da die beiden Großherzogthümer Meklenburg-Schwerin und Meklenburg-Strelitz Theile des gesammten Meklenburgs sind und die zwischen beiden früher bestandene Union der Stände segensreich auf die Erhaltung einer Stammeseinheit gewirkt hat, und es demgemäß auch wünschenswerth erscheint, daß beide Staaten bei Einführung einer Repräsentativverfassung nach einerlei Gesetzen und Verordnungen regiert werden, so verordnen Wir zur Erreichung dieses Zweckes auf Antrag der Kammer der Abgeordneten, wie folgt:

Art. 1.

Die Meklenburger haben in beiden Großherzogthümern gleiche politische Rechte.

Art. 2.

Für beide Großherzogthümer besteht eine gemeinsame, nach demselben Wahlgesetze zu berufende Kammer der Abgeordneten.

Art. 3.

Diese gemeinsame Kammer der Abgeordneten hält ihre Versammlungen nach den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes für Meklenburg-Schwerin im Großherzogthum Schwerin.

Art. 4.

Der gemeinsamen Kammer der Abgeordneten stehen alle aus dem Staatsgrundgesetze jedes Staates fließenden Rechte der Kammer der Abgeordneten zu, insofern dies Gesetz nicht ein Anderes verfügt.

Art. 5.

Die Wahlausschreiben für die gemeinsame Abgeordnetenkammer werden vom Gesammtministerio im Namen beider Großherzöge erlassen.

Art. 6.

Alle nach Inhalt beider Staatsgrundgesetze der Krone zustehenden Rechte in Beziehung auf den Zusammentritt und die Dauer der Kammer der Abgeordneten und deren Sitzungen werden von Uns (dem Großherzoge von Meklenburg-Schwerin) allein ausgeübt.

Art. 7.

Von der Thätigkeit der gemeinsamen Kammer der Abgeordneten bleibt ausbeschieden:

a) die Beschlußnahme über das Einnahme- und Ausgabebudget;

b) die Bewilligung resp. Verweigerung der Steuern;

c) die Beschlußnahme über jegliche Belastung des Staatscredits.

Art. 8.

Für den Fall, daß die gemeinsame Kammer der Abgeordneten Einrichtungen beschließt, die Geldbewilligungen nothwendig machen, wird Folgendes bestimmt:

1) die getrennte Abgeordnetenkammer darf Geldbewilligungen nicht verweigern:

a) wenn durch die gemeinsame Kammer der Abgeordneten die Einrichtung für beide Staaten gemeinschaftlicher Behörden oder die Reorganisation schon bestehender gemeinschaftlicher Behörden beschlossen wird;

b) wenn die gemeinsame Kammer der Abgeordneten für Handels-, Gewerbe-, Ackerbau- und Verkehrszwecke beschließt, die sich in beide Staatsgebiete hinein erstrecken;

c) wenn die Ausführung neuer von der gemeinsamen Abgeordnetenkammer beschlossener, welche für beide Staaten verbindlich sein soll, Gesetze zur Frage steht.

2) Alle übrigen Geldbewilligungen stehen zur alleinigen Beschließung der getrennten Abgeordnetenkammer.

Art. 9.

Die in Artikel 7 angegebenen Gegenstände stehen zur Competenz der aus den Abgeordneten jedes besondern Staats gebildeten, getrennten Abgeordnetenkammer; dieselben bestehen aus den nämlichen Abgeordneten, welche aus jedem Staate in der gemeinsamen Abgeordnetenkammer sitzen. Die getrennte Abgeordnetenkammer wird nach den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes von Uns berufen.

Art. 10.

Das Quotenverhältniß der Kosten für die beiden Staaten gemeinschaftlichen Einrichtungen wird von 5 zu 5 Jahren repartirt und wird hiebei die Seelenzahl grundleglich gemacht.

Art. 11.

Die getrennten Abgeordnetenkammern können nur zu derselben Zeit und an demselben Orte berathen, wie die gemeinsame.

Art. 12.

Die Sanction aller von der gemeinsamen Kammer der Abgeordneten beider Staaten beschlossenen verbindenden Gesetze stehen nach den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes Uns (dem Großherzoge von Meklenburg-Schwerin) zu. Die Sanction der nur für das Großherzogthum Meklenburg-Strelitz beschlossenen Gesetze hat, (haben) nach Inhalt des Staatsgrundgesetzes der Großherzog von Meklenburg-Strelitz (Wir).

Art. 13.

Das sanctionirte Gesetz wird auf verfassungsmäßige Weise in jedem Staate besonders publicirt.

Art. 14.

Die Regierung beider Staaten wird von einem der gemeinsamen Kammer der Abgeordneten verantwortlichen Gesammtministerio geführt, dessen Mitglieder Wir (der Großherzog von Meklenburg-Schwerin) ernennen. Der Minister für die strelitzschen Finanzen wird vom Großherzoge von Meklenburg-Strelitz (von Uns) ernannt.

Art. 15.

Für beide Großherzogthümer sind die betreffenden Departementsministerien gemeinschaftlich, deren Verfügungen für Meklenburg-Schwerin in Unserem, für Meklenburg-Strelitz im Namen des Großherzogs von Meklenburg-Strelitz erlassen werden.

Art. 16.

Ausgenommen von den Bestimmungen des Art. 15 ist das Ministerium der Finanzen, welches für jeden Staat besonders besteht. Zum Geschäftskreise desselben gehört:

1) Die Aufsicht über das ganze bewegliche und unbewegliche Staatsvermögen.

2) Die Verwaltung der gesammten Staatseinkünfte.

3) Das gesammte Staatsschuldenwesen.

4) Die Ueberwachung des gesammten Staatsausgabewesens.

Art. 17.

Jeder Finanzminister beräth das Einnahme- und Ausgabebudget jedes Staats im Gesammtministerio, das darüber die Ministerialbeschließung zu fassen hat.

Art. 18.

Der schwerinsche sowohl als der strelitzsche Finanzminister sind Mitglieder des Gesammtministerii, in dem sie Sitz und Stimme haben.

Art. 19.

Die Verhandlungen des Gesammtministerii oder eines Departementsministers mit dem Großherzoge von Meklenburg-Strelitz (Uns) werden durch den strelitzschen Finanzminister gepflogen, wenn der betreffende Departementsminister nicht die unmittelbare Verhandlung vorzieht.

Art. 20.

Eine Regelung des Verhältnisses, wenn zwischen dem Großherzoge von Meklenburg-Schwerin und dem Großherzoge von Meklenburg-Strelitz über Verwaltungsangelegenheiten eine Meinungsverschiedenheit obwaltet, bleibt hier vorbehalten.

Art. 21.

Eine Entlassung und Berufung des Finanzministers kann nur mit Zustimmung des Gesammtministerii erfolgen.

Art. 22.

Alle Rechte der Krone Strelitz, hinsichtlich deren in diesem Gesetze nichts Anderes bestimmt ist, verbleiben dem Großherzoge von Meklenburg-Strelitz.

Art. 23.

Dies Gesetz ist ein Theil des Staatsgrundgesetzes beider Staaten.

Zufälliger Weise hatte von der beabsichtigten Veröffentlichung dieses Actenstückes etwas verlautet und wurde dem Abgeordneten Brückner dadurch Gelegenheit gegeben, noch rechtzeitig folgende Erklärung an die Redaction der Neubrandenburger Zeitung einzusenden:

Um Mißverständnissen zu begegnen, bringe ich zur öffentlichen Kunde, daß der von dem Verfassungs-Ausschusse hieselbst den Großherzoglichen Herren Commissarien über die Unionsangelegenheit überreichte Entwurf im Ausschusse selbst noch nicht genehmigt ist. Er ist den Herren Commissarien vielmehr ausdrücklich nur als ein vorläufiger zugestellt, mit der Bitte, daß dieselben dem Ausschusse ihre Ansichten über die Unionsfrage mittheilen möchten. Es ist sonach dieser Entwurf für die weitere Berathung und Beschlußnahme in keiner Weise maßgebend.

Schwerin, den 21sten Februar 1849.

F. G. Brückner,
Abgeordneter und Mitglied des
Verfassungs-Ausschusses.

Sechsundfünfzigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 5. März 1849.
Präsident: Trotsche.

Schriftführer Roloff verliest das Protocoll der vorigen Sitzung, gegen welches einige Reclamationen erhoben werden. Es waren nämlich in der letzten Sitzung mehrere Ordnungsrufe vorgekommen. Diese fehlten im Protocolle und wurden mehrfach verlangt. M. Wiggers beantragte Aufnahme in's Protocoll mit den Motiven. Dies sollte zur Abstimmung gebracht werden. v. Dewitz-Miltzow protestirte dagegen. Petermann meinte, der Ausdruck Motive sei unklar, er beantrage species facti. v. d. Kettenburg beantragt Uebergang zur Tagesordnung. Dagegen protestirt Pohle, weil die Reclamation gegen das Protocoll müsse beseitigt werden. Stever beantragt,

das Protocoll, wie es verlesen, zu genehmigen. Dieser Antrag wird angenommen. Ernst enthält sich der Abstimmung.

Ferner verliest das Büreau folgende Eingänge:

1) Amendement Kloß zum 2ten Minoritätserachten des 5ten Berichts des Verfassungs-Ausschusses zu Nr. 4 c.:

1) das Wort „verfassungsmäßig" zu streichen, so daß lit. c. laute: „auf das suspensive Veto bei der Gesetzgebung",

a. ad §. 4 des Entwurfs:
daß die hohe Versammlung den Beschluß über §. 4 bis zur Abstimmung über §. 28 und 41 folgende, betreffend die Auflösung der Kammer und das suspensive Veto, aussetzen wolle;

b. daß, wenn das Amendement sub 2 a. abgelehnt werden sollte, der §. 4 des Entwurfs laute:
die Wahl der Abgeordneten geschieht auf eine Kammerperiode, welche ein Jahr, vom 1sten November des Wahljahres an gerechnet, dauert;

c. eventuell:
daß die hohe Versammlung ausspreche, es sollten durch den Beschluß über diesen §. 4 etwanige denselben modificirende Anträge zu den späteren §. 28 und 41 ff. nicht ohne Weiteres ausgeschlossen sein;

2) dem §. 6 des Entwurfs hinzuzufügen:

c. wenn ⅔ seiner Wähler ihn abberufen. Die Formen, in denen diese Abberufung geschehen muß, wird das Wahlgesetz feststellen.

2) Antrag des Petitions-Ausschusses, betreffend die Petition aus Röbel, hinsichtlich des Fahneneides:
hohe Versammlung wolle durch die Herren Commissarien Sr. königlichen Hoheit den Großherzog ersuchen, daß in der betreffenden Eidesformel das vor dem Worte „regierenden" befindliche Wort „souverän" für die Zukunft wegfalle.

3) Amendement Schwarz zu demselben:
hohe Versammlung wolle in Erwägung der vom Brigadecommandeur gegebenen Aufschlüsse über die Petition der jungen Leute in Röbel zur motivirten Tagesordnung übergehen.

4) Unterantrag Spangenberg:
die Berathung und Abstimmung über den Abschnitt I und über die sämmtlichen dazu gehörigen Unteranträge bis zur Berathung über §. 44 Abschnitt IV auszusetzen.

5) Unterantrag Petermann:
die Berathung über §. 3 (Abschnitt I) des Entwurfes mit Amendements so lange zu vertagen, bis Abschnitt IV und V berathen sind.

6) Amendement zu Abschnitt I §. 3:
die demokratisch-monarchische Regierungsform und die verfassungsmäßigen Rechte des Großherzogs, soweit sie durch das Princip dieser Regierungsform bedingt werden, dürfen von der Kammer nur unter ausdrücklicher Zustimmung des Großherzogs aufgehoben oder verändert werden.

7) Amendement Ackermann zu dem §. 3 des von der Majorität des Verfassungs-Ausschusses vorgelegten Verfassungsentwurfs:
daß die Worte „noch von beiden vereint" wegfallen und statt ihrer das Wort „einseitig" eingeschaltet wird, so daß der ganze §. 3 dann so lauten würde:
die demokratisch-monarchische Regierungsform kann weder vom Großherzoge noch von der Abgeordnetenkammer einseitig abgeändert werden.
Dasselbe zu dem Minoritätserachten.

8) Amendement Marcus:
Die Berathung und Abstimmung über den §. 3 des IV. Abschnitts bis auf Weiteres zu vertagen.

9) Amendement Raber zu §: 6 Abschnitt IV des Verfassungsentwurfs:
ich beantrage den Zusatz:
c) wenn ihn die Mehrheit seiner Wähler zurückruft.

10) Unterantrag des Abgeordneten Mussehl-Kröplin zum 5ten Bericht des Verfassungs-Ausschusses im IV. Abschnitt den zweiten Satz im §. 5 so zu fassen:
der Staat hat für die Kosten der Stellvertretung aller Abgeordneten zu sorgen.

Wenn dies von hoher Versammlung nicht beliebt würde, den zweiten Satz im §. 5 wo es heißt: „der Staat hat für die Kosten" ꝛc. ganz wegzulassen.

11) Unterantrag des Abgeordneten Mussehl-Kröplin zum 5ten Bericht des Verfassungs-Ausschusses im IV. Abschnitt im §. 12 hinter den ersten Satz einzuschalten:
kein Mitglied der Kammer darf den Ort der Landtagsversammlung länger als 3 Tage ohne Urlaub verlassen. Nach 3tägiger Abwesenheit aus dem Orte, mit oder ohne Urlaub fallen die Tagegelder weg.

Im zweiten Satze desselben Paragraphen den Anfang so zu fassen:
außerdem werden ihnen zwei Mal während der Kammerperiode, nämlich auf der Hin- und Rückreise die Reisekosten, öfter nur dann, wenn die Kammer vertagt wird für jede Meile beziehungsweise u. s. w.

12) Antrag Pohle: mit Bezug auf den Incidentfall mit dem Abgeordneten Ernst überreiche ich mehrere Beweisstücke, mit der Bitte, sie auf den Tisch des Hauses zu legen.

Der Präsident zeigt an, daß der Förster Schulz eingetreten sei, er weist ihn der 7ten Abtheilung zu.

Derselbe zeigt an, daß der Abgeordnete Mussehl-Kotelow sein Mandat niedergelegt habe.

Tagesordnung.

I. Es wird das strelitzsche Recrutirungsgesetz angenommen.

II. Berathung über die Verfassung und zwar Abschnitt I. §. 3 mit den Amendements.

Spangenberg: Meine Herren! Wer mit Aufmerksamkeit den §. 3 und die Amendements einer Prüfung unterzogen hat, der wird darüber mit sich klar sein, daß wir bei der Berathung über diesen Paragraphen in den Kampf über die allerspeciellsten Bestimmungen verwickelt werden. Gehen Sie auf die Berathung ein, so werden Sie nicht vermeiden können, gewisse Parthien der folgenden Abschnitte herauszugreifen. Dabei werden die verschiedenen Seiten dieses Hauses in einen unerspießlichen Kampf verwickelt, weil jeder Theil sich vor Präjudicien wahren wird. Es würde eine endlose Debatte geben, mit der kein Theil zufrieden sein würde. Später werden wir ex professo diese Fragen behandeln müssen, bis dahin aber werden wir uns hoffentlich schon über Manches geeinigt haben. Uebrigens ist es mir gleich, ob Sie mein Amendement oder das Petermann'sche annehmen.

Petermann tritt dem Vorredner bei, desgleichen Roloff, der noch den Grund anführt, daß der §. 3 kein Princip enthalte.

Die Berathung über §. 3 des I. Abschnitts wurde auf den Antrag von Petermann und J. Wiggers bis zur Berathung über die Gewähr der Verfassung hinausgeschoben.

Abschn. IV. §. 1 der Verfassung wurde nach dem Amendement Krüger in folgender Fassung mit 74 : 16 Stimmen angenommen:

Für das Großherzogthum besteht eine Abgeordnetenkammer, deren Mitgliederzahl nach der Kopfzahl der Bevölkerung bestimmt wird.

Zu §. 2 wird das Amendement Meyer-Schwaan:
die Verhandlungen über den §. 2 bis nach erfolgter Beschlußnahme über das Wahlgesetz auszusetzen,
mit 45 : 43 Stimmen angenommen.

Ein eventueller Antrag Raber (für den Fall der Annahme des Amendement Meyer):
so lange über alle Paragraphen zur Tagesordnung überzugehen, bis die eigentliche Berathung über die Verfassung beginnt,
wird vom Präsidenten als unpassend zurückgelegt.

Zum §. 3 wird das Amendement Marcus:
die Berathung bis auf weiteren Antrag des Verfassungs-Ausschusses zu vertagen,
angenommen.

(Schluß folgt.)

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Der Mecklenburgische Landtagsbote.

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 6 Nummern. **Zweiter Jahrgang.** Der Preis für 26 Nrn. (für das laufende Abonnement von Nr. 167 bis 193 einschließlich) beträgt 24 ßl. Cour.

№ 176. Schwerin, den 7. März. **1849.**

Aus der Abgeordnetenkammer.

In der Sitzung vom 5ten d. Mts. kam unsre Abgeordnetenversammlung mit der Berathung und Annahme eines einzigen Paragraphen, des §. 1 des IV. Abschnittes, zu Stande, der in der erweiterten Fassung des Abgeordneten Krüger (Abgeordnetenwahl nach Kopfzahl „in Grundlage des beigefügten Wahlgesetzes" mit 74 gegen 16 Stimmen angenommen wurde. — Die weitere Berathung bezog sich immer nur auf Gründe der Vertagung des einen und des andern der vorliegenden Paragraphen, und immer wieder auf Vertagung, selbst des §. 2 Abschn. IV., der mit dem §. 1 desselben Abschnittes doch im innigsten Zusammenhange steht. Fährt die Abgeordnetenkammer in dieser deutschen Gründlichkeit, in dieser Redseligkeit und Schwerfälligkeit der Berathung fort, so werden Jahre hingehen können, ehe unsre Verfassung zum Abschluß kommt, wenn sie überhaupt dazu gelangt. — Ein Theil der Versammlung, der am liebsten eine ewige Vertagung der Volksvertretung sähe, sucht Alles in der Schwebe zu erhalten, Alles in Frage zu stellen, was sich auf die unabweislichen Rechte und Forderungen des Volks bezieht; ein anderer Theil scheint kopfscheu geworden zu sein in Folge der stattgefundenen mancherlei Einschüchterungen. Hoffentlich wird sich dieser letztere Theil der Abgeordneten bald wieder von seinem Schrecken erholen und zu erneuter muthvoller Entschlossenheit ermannen. Oder sollte in unserer Volkskammer die Zahl derer so klein sein, welche im Stande wären, jenes große Wort an sich zu bewähren: „nur der Gewalt der Bayonette werden wir weichen"? — Allmälig tritt jetzt ein Commissarius nach dem andern mit der Sprache heraus, wie sehr oder wie wenig er sich dem Volke gegenüber für verantwortlich halte in Bezug auf den von der Regierung vorgelegten Verfassungsentwurf. Nur der Commissar Kippe erklärte als Abgeordneter, noch immer auf dem Boden wenigstens dieses Verfassungsentwurfes zu stehen. Der Commissarius Groth hüllt sich andauernd in den Nebel weiser (?) Schweigsamkeit. Stever wollte in heutiger Sitzung sich nicht mehr erinnern, daß er als Theilhaber am vorerwähnten Verfassungsentwurfe im Sommer des Jahres 1848 auf den Boden der Volksvertretung nach Kopfzahl gestanden habe. (Auf welchem Boden, Herr Stever, standen Sie denn im Frankfurter Vorparlamente?) Jetzt freilich schreiben wir 1849. — Der Abgeordnete Stever, welcher nach seinen heutigen Worten, beiläufig gesagt, eine zweifache Freiheit kennt: eine Freiheit und eine gänzliche Freiheit, — verleugnet also in Bezug auf das Wahlgesetz sein eignes Kind und adoptirt eins, das sich in der Beilage zu No. 51 der Mekl. Zeitung vorfand, wodurch das alte Kapitel der Interessenvertretung, über das sich sogar die alten Landstände schon erhoben hatten, wieder aufgewärmt wird. Oder war dies anonyme Adoptivkind sein natürliches, nicht auf seinen Namen getauftes? — Verzeihe uns der geehrte Abgeordnete, wenn wir das Kind seiner ersten Liebe vorziehen und den Bastard verwerfen. Er gestatte uns, folgende Betrachtung an diesen Act der Legitimität anzuknüpfen *). Stufenweise hat das neuere Europa, seit dem Sturze des römischen Reiches, danach getrachtet, den Kreis der geistig Mündigen und der politisch Bevorrechtigten zu erweitern, bis zuletzt alle Staatsangehörigen in denselben gezogen seien! In der ersten Zeit des Mittelalters war der Adel der einzige politisch bevorrechtete Stand, während die geistige Ueberlegenheit der Geistlichkeit verblieb. Dann kam der Bürgerstand auf, welcher in Bezug auf Politik sowohl wie auf Intelligenz, mit jenen beiden Klassen der Gesellschaft wetteiferte und nicht eher rastete, als bis er mit ihnen gleiches Recht erlangt hatte. Aus ihm heraus bildete sich der Gelehrtenstand, welcher die Geistlichkeit aus dem bisher ausschließlich besessenen Felde der geistigen Cultur vertrieb. Hierauf wurde, seit der ersten französischen Revolution, auch der besitzende Bauer emancipirt und trat mit jenen drei Ständen in gleiche politische Rechte ein. Nun blieb noch übrig, die anderen Klassen der Gesellschaft, welche von staatsbürgerlichen Rechten ausgeschlossen gewesen, derselben theilhaftig zu machen und ihnen die geistige Mündigkeit zu verschaffen, in deren alleinigem Besitz sich die höheren Stände wähnten. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß seit zwanzig und mehr Jahren unablässig darauf hingearbeitet wurde. Der Charakter unserer Literatur ist ein wesentliches Zeugniß dafür. Sie hat den gelehrten Anstrich mehr und mehr verloren und trachtet vor Allem nach Popularität, wodurch man sich eben den niedersten Klassen verständlich machen will. Dieses Bestreben hat auch seine Früchte getragen: das Selbstbewußtsein ist mehr und mehr erwacht, das Bedürfniß, sich über die wichtigsten Fragen der Zeit klar zu werden, ist tief in die untersten Schichten der Gesellschaft gedrungen. Und diese Erscheinung gerade ist eine sichere Bürgschaft, daß das demokratische Princip nicht haltlos in der Luft schwebt, sondern daß es bereits einen fruchtbaren soliden Boden gefunden hat. Diese Erscheinung aber ist es auch, welche uns die Pflicht auferlegt, die letzte Hand an das Werk zu legen und durch die Verleihung aller staatsbürgerlichen Rechte an die niederen Klassen ihre Erziehung zu geistiger und politischer Mündigkeit zu vollenden. Nur dadurch erfüllen wir die große Mission unserer Zeit: den Geist der Humanität, die Anerkennung der Menschenwürde in unseren staatlichen und socialen Einrichtungen zu wirklicher Geltung zu bringen.

Schließlich rufen wir mit dem Abgeordneten Wenzlaff Denen, welche immer und immer wieder von den nach den Leistungen abzumessenden Rechten der Mitglieder eines Staates reden, die Worte Christi zu: „wahrlich diese Wittwe, welche ein Scherflein in den Gotteskasten warf, hat mehr gethan, als der Reiche, welcher von seinem Ueberflusse gab!" — Freilich muß man dann den Staat als eine sittliche Gemeinschaft zu sittlichen Zwecken, und nicht als eine Actiengesellschaft betrachten!

*) Vergl. eine der letzten Nrn. des Frkf. Journ.

Sechsundfünfzigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 5. März 1849.

(Schluß.)

Präsident: Trotsche.

Brückner spricht sich gegen die Vertagung aus. Dieser Paragraph charakterisire die ganze Verfassung und müsse deshalb vorweggenommen werden.

J. Wiggers ist für die Vertagung und stellt zu dem Antrage Petermann das Amendement:

die Berathung über den §. 3 bis zum letzten Abschnitte: „Gewähr der Verfassung" auszusetzen.

Bolten tritt dem Amendement Spangenberg bei, widerspricht aber den Anträgen Petermann und Jul. Wiggers.

v. Rusdorff glaubt, gegen den §. 3 an sich würden höchstens von Seiten der Ultras oder der Republikaner Einwendungen erhoben werden, im Uebrigen würden gewiß Alle mit demselben im Princip übereinstimmen. Dies Princip möge man hier immerhin verhandeln, die Berathung der Modalitäten aber hinausschieben. Er stellt das Amendement:

über den §. 3 jetzt gleich zu beschließen, die Berathung und Beschlußnahme über die Amendements aber zu verschieben. Auch Kippe spricht sich für die Vertagung aus.

Deiters: Meine Herren! Ich möchte Sie auf eine Folgewidrigkeit aufmerksam machen, die darin liegen würde, wenn Sie jetzt schon über den §. 13 einen Beschluß faßten. Bevor man eine Verfassung abändert, muß sie fertig sein. Es ist also ganz überflüssig, jetzt über Abänderungen der Verfassung zu berathen. Es ist ja möglich, daß wir die Verfassung nicht fertig kriegen, dann wäre die ganze Mühe vergebens.

Die Debatte wird geschlossen. Der Präsident erklärt, daß das v. Rusdorf'sche Amendement, welches eine Trennung des Hauptantrags von den Amendements beziele, als geschäftsordnungswidrig nicht zur Abstimmung kommen könne und bleibt des von dem Antragsteller erhobenen Widerspruchs ungeachtet bei dieser Ansicht.

Das Amendement J. Wiggers wird angenommen.

Abschnitt IV. §. 1 mit dem bereits vor einiger Zeit mitgetheilten Amendement Driever: die Abgeordnetenkammer besteht aus X Mitgliedern.

Driver: Ich habe Sie durch mein Amendement nur auf die Schwierigkeit aufmerksam machen wollen, die daraus hervorgehen würde, wenn man die Zahl der Abgeordneten und damit die Wahlkreise bloß von der Bevölkerung abhängig macht. In jeder folgenden Kammerperiode wird das Verhältniß der Bevölkerung ein Anderes sein, und wird jedes Mal eine Umtheilung sämmtlicher Wahlkreise stattfinden müssen. Außer mir sind noch 2 Mitglieder hier, welche solche Umarbeitung schon durchgemacht haben und die großen Schwierigkeiten dieser Aufgabe kennen. Diese Schwierigkeiten werden vermieden, wenn man eine bestimmte Zahl von Abgeordneten festsetzt und darnach das Land in gewisse Bezirke eintheilt. Eine bestimmte Zahl Ihnen jetzt schon vorzuschlagen, war mir nicht möglich, weil wir namentlich noch nicht wissen, wie es mit der Union wird. Die Zahl mußte also unbestimmt bleiben und für eine unbestimmte Zahl ist X eine gewöhnliche Bezeichnung.

Pohle: Ich habe ursprünglich nur geglaubt, das Amendement Driever enthalte eine algebraische Gleichung. Jetzt aber sehe ich, daß er ganz etwas Anderes bezweckt. Er will die Zahl der Wahlkreise stagniren, während Ihr Ausschuß diese Zahl nach der Seelenzahl des Landes will variiren lassen. Die Bevölkerung vermehrt sich an dem einen Ort, vermindert sich aber an dem andern. Durch die Annahme des Driever'schen Antrags würden Sie möglicher Weise eine den englischen rotten boroughs ähnliches Verhältniß bei uns hervorrufen, daß ein Ort mit ein paar hundert Einwohnern eben so viel Abgeordnete schickt, wie eine Stadt von 10,000 oder mehr Einwohnern. Die genauern Bestimmungen gehören in das Wahlgesetz. Hier kommt es nur darauf an, das Princip der Wahlen nach Kopfzahl festzustellen.

Brückner hält diese Besorgniß für ungegründet, weil die Wahlkreise alle 2 Jahre bei Erneuerung der Kammer nach Maßgabe der Bevölkerung könnten umgeändert werden und tritt dem Driever'schen Amendement bei.

v. Dewitz-Miltzow beantragt Vertagung der Berathung über diesen Paragraphen bis zur Berathung über das Wahlgesetz. Dies Amendement findet aber nicht die geschäftsordnungsmäßige Unterstützung.

Krüger stellt das Amendement:

dem §. 1 einzuschalten: „im Maßstabe des beigefügten Wahlgesetzes."

Stever: Die §§. 1 und 2 scheinen sehr einfach zu sein. Dennoch liegt in ihnen ein tiefes Princip. §. 1 bestimmt Wahlen nach der Kopfzahl. §. 2 schließt jede indirecte Wahl, jeden Census und jede Interessenvertretung aus. Nun glaube ich nicht, daß die Abgeordnetenversammlung ohne das Wahlgesetz berathen zu haben, über diese 3 tiefgreifenden Principien wird abstimmen können. Ich verlange von einem Wahlgesetz, daß es eine Garantie dafür biete, daß nur die Besseren, die Klügeren, Verständigeren zu Abgeordneten erwählt werden. Für diese Forderung gewährt aber ein Wahlsystem nach der bloßen Kopfzahl keine Garantie, und deshalb möchte ich Sie ersuchen, diese Frage bis nach der Berathung des Wahlgesetzes offen zu halten.

Petermann: Ich glaube, daß diese Fragen in der öffentlichen Meinung längst ihre Erledigung gefunden haben. Gegen Brückner und Driever bemerke ich, daß nicht eine Zahl von Ortschaften soll vertreten sein, sondern das ganze Volk.

Brückner (factische Berichtigung): Einer Vertretung nach Ortschaften habe ich nicht das Wort geredet.

Driever (desgleichen): Eine Vertretung der Ortschaften bezweckt mein Amendement nicht.

M. Wiggers: Ich gestehe es dem Abgeordneten Stever zu, daß es sich hier um wichtige Principien handelt. Es ist aber keine Zeit zu laviren, Jeder wird wissen, wofür er stimmen will, wir müssen zu Thaten kommen. Wenn wir nicht wissen, ob wir directe oder indirecte Wahlen haben werden, ob wir einen Census oder eine Interessenvertretung bekommen, so kann der Verfassungs-Ausschuß kein Wahlgesetz ausarbeiten. Ich muß Sie dringend warnen, irgend einen Antrag auf Vertagung anzunehmen. Der Ausschußantrag lag ja vor, warum haben die Herren keine Amendements eingebracht, wenn sie Abänderung wünschten!

v. d. Kettenburg: Ich finde in dem §. 1 zwei Grundsätze, gegen die ich mich erklären muß. Das Einkammersystem und die Vertretung nach Kopfzahl. Ich vermuthe, daß man gegen das Zweikammersystem einwenden wird, es sei in einem so kleinen Lande, wie Meklenburg, unausführbar, auch sei eine erste Kammer aus volksfeindlichen Elementen zusammengesetzt. Diesen letzten Vorwurf lasse ich auf sich beruhen. Ein Zweikammersystem ist aber sehr wohl möglich und behalte ich specielle Vorschläge mir bevor. Eine Vertretung nach Kopfzahl scheint mir gegen den Begriff der Gerechtigkeit zu sein, der, welcher Nichts leistet, darf nicht ebenso viel Rechte haben, wie der, welcher Viel giebt. Ich halte eine Vertretung nach Interessen für die einzig gerechte und für Meklenburg nützlich.

Wenzlaff: Stever hat ganz recht, wenn er sagt, daß wir hier über drei wichtige Principien abstimmen. Allein Moritz Wiggers hat ebenso sehr recht, wenn er glaubt, daß Jeder von uns über diese Fragen mit sich im Klaren sei. Die Gleichberechtigung Aller ist durch die Grundrechte festgestellt. Ich kann v. d. Kettenburg nicht beistimmen, daß die Rechte der Staatsbürger nach ihren Leistungen abzumessen seien. Es ist dies eine Anschauungsweise des Staats, die ihre Berechtigung haben mag, die ich aber nicht theile. Ich fasse den Staat nicht auf als eine Actiengesellschaft, in welcher Jeder nach der Höhe seiner Leistungen berechtigt ist, sondern ich fasse den Staat auf als eine sittliche Gemeinschaft zu sittlichen Zwecken. Die guten Monarchisten werden zweifelsohne auch gute Christen sein und erinnere ich Sie an den Ausspruch Christi, daß die arme Wittwe, die ein Scherflein gab, mehr gegeben habe, als die Reichen mit ihren großen Gaben. Der arme Mann, der einen Schilling zahlt, giebt mehr, als der Reiche und der Kopf des Menschen hat eine höhere Berechtigung, als all' sein Vermögen. Doch über alle diese Principien haben wir abgeschlossen und ich glaube nicht, daß durch die gegenwärtigen Verhandlungen auch nur ein Einziger in seinen Ansichten erschüttert werde. Deshalb wird

es zur Ersparung der Zeit sehr gut sein, wenn wir die Verhandlung schließen und zur Abstimmung schreiten.

Bolten: Ich finde in dem §. 1 die Frage entschieden, ob Einkammersystem oder Zweikammersystem. Ueber diese Frage wird in dieser Versammlung wohl keine Abstimmigkeit herrschen, die irgendwie Aussicht auf Erfolg hätte. Daß aber die Frage, ob directe oder indirecte Wahlen? schon in diesem §. 1 verhandelt werde, glaube ich nicht. Hier handelt es sich nur um das Princip der Kopfzahl. Pohle meint, die von Driewer bezeichneten Schwierigkeiten ließen sich beseitigen. Das glaube ich nicht und muß ich mich für eine feste Zahl der Abgeordneten erklären.

Kloß: Es ist gewünscht, die Abstimmung über diesen Paragraphen bis zum Wahlgesetz auszusetzen. Aber das Wahlgesetz kann erst entworfen werden, wenn das Princip feststeht, wenn also schon darüber abgeschlossen ist, ob die Staatsbürger oder die Interessen sollen vertreten werden, ob ein Census stattfinden solle, also nur die Reichen wählen, ob das Volk selbst wählen solle oder ob seine Vormünder durch eine indirecte Wahl dies thun. Daß die Klügsten gewählt werden, halte auch ich für sehr wünschenswerth. Wenn aber das Volk selbst sie nicht herausfinden kann, so hätte der Abgeordnete Stever den Modus angeben müssen, wie sie sollten gefunden werden.

Stever: Es ist behauptet, die öffentliche Meinung habe bereits gerichtet. Ich bestreite dies. Nur in einem Theile des Volks ist dies eine abgethane Frage. Man hat sich auf die Grundrechte und auf Frankfurt berufen. Wir können für Wahlen nach Kopfzahl noch ein näheres Beispiel nehmen, nämlich Preußen. Allein dort, eben wie in Frankfurt, giebt es ein absolutes Veto und eine erste Kammer. Haben wir diese, so habe ich gegen die breite Basis Nichts einzuwenden. Denn dann habe ich Garantien und solche Garantien will ich haben. Ich kann mir in Meklenburg kein Zweikammersystem in zwei Kammern denken, wohl aber in einer einzigen Kammer, die dann durch verschiedenartige Wahlen müßte zusammengesetzt sein. Ich will für die Zukunft Garantien für die Stabilität der Verfassung und solche Garantien finde ich 1) in der indirecten Wahl, 2) in einer directen Wahl mit einem mäßigen Census, 3) in einer durch verschiedenartige Wahl zusammengesetzten Kammer. Sie haben in den beiden ersten Paragraphen schon zwei Principien angenommen, die mir keine Garantien für die Zukunft zu bieten scheinen. Wenn Sie auf diesem Wege fortgehen, so verspreche ich mir nicht viel Gutes.

Commissarius Buchka: Der Regierungsentwurf stimmt mit dem Entwurfe des Verfassungs-Ausschusses nicht überein, weil in dem ersteren das Princip des letzteren nur provisorisch angenommen war. Eine reine Wahl nach Kopfzahl wird dem Principe nach bedenklich sein, bevor nicht ein Gesetz über Erlangung des Staatsbürgerrechts vorliegt.

v. Rusdorff: Ich bin auch der Meinung, daß das Maaß der Vertretung nach den Leistungen muß geregelt werden. Meiner Ansicht nach sind aber die größten Leistungen bei einer Klasse, die durch den Census würde ausgeschlossen werden. Meklenburg ist ein ackerbauendes Land, was es erwirbt, wird durch die geringe Klasse erworben. Diese bringt den Reichthum des Landes hervor.

Meyer-Malchow: Der §. 1 giebt nur den Weg an, wie die Zahl der Abgeordneten soll bestimmt werden. Ich würde gegen diesen ganzen Paragraphen Nichts einzuwenden haben, doch gefällt mir das Amendement Driewer besser. Das Princip der Wahl kommt hier noch nicht zur Discussion, weil der Verfassungs-Ausschuß uns bisher noch kein Beispiel vorgelegt hat, daß er sich mit dem erforderlichen Ernst mit diesem Principe beschäftigt habe. Ich beruhige mich damit, darauf aufmerksam gemacht zu haben, daß der §. 1 die Bedeutung nicht hat, die man ihm beilegt.

Ackermann: Ich glaube, wir können die verschiedenen Ansichten dahin vereinigen, wenn wir dem §. 1 folgende Fassung geben:

> für das Großherzogthum besteht eine Abgeordnetenkammer, deren Mitgliederzahl nach der Kopfzahl der Bevölkerung zu X Mitgliedern bestimmt wird. Diese Zahl wird für je 10 Jahre festgestellt und von 10 zu 10 Jahren nach der Bevölkerung verändert.

Ich empfehle Ihnen diese Fassung.

Otto-Grabow: So viel Unglaubliches wir auch seit dem März v. J. erlebt haben, so ist mir doch das das Unbegreiflichste, daß Abgeordnete des Volkes nicht für ihre Mandanten, sondern gegen dieselben stimmen. Ich sehe in den §§. 1 und 2 Nichts, was Ihnen Anstoß erregen könnte. In diesen Paragraphen ist nur das Princip der reinen Menschlichkeit ausgesprochen. Der indirecte Wahlmodus hat sich schon bei den Frankfurter Wahlen als unbrauchbar gezeigt. Die politische Literatur hat diese Fragen längst beseitigt. Die Klügsten und Besten sollen gewählt werden, wie Stever will. Es fragt sich nur, wie sind diese herauszufinden? Wenn wir dem Volke dies überlassen, so werden wir den Grundrechten Rechnung tragen.

Pohle: Ich habe es mir nicht als möglich vorgestellt, daß die Principien noch könnten in Frage gestellt werden. Es ist gesagt, wir müssen Garantien haben. Gegen wen wollen wir diese Garantien haben? Gegen wen wollen wir uns schützen? Gegen das Volk? Nein! Wir wollen das Volk für vollberechtigt anerkennen. Ich wünsche, daß wir eine Verfassung bekommen, bei der auch der liberalste Mann conservativ wird. Die erste Kammer in Preußen, auf die man als eine Garantie sich berufen, ist nur eine Vertretung der Büreaukratie. Das absolute Veto ist dort nur eingeführt, weil man einen Schutz gegen das Volk haben will. Wer dies will, steht nicht auf dem Boden der Volksfreiheit. Der Mann, der seinen Schilling bezahlt, giebt mehr, als der große Gutsbesitzer. Die Summe, die der kleine Mann, Alles zusammengerechnet, dem Staate giebt, ist beträchtlicher, als die Hufensteuer. Es ist Ihnen gesagt, wenn Sie so fortführen, wie Sie begonnen, so erwarte man nicht viel Gutes von Ihnen. Meine Herren! Ich sage Ihnen, gehen Sie nicht so fort, wie Sie begonnen, so ist es das größte Unglück für mein Vaterland. Nur wenn Sie treu bei der Fahne aushalten, zu der Sie geschworen haben, so sehe ich Frieden für das Land, Wohlstand für das Volk, Segen für uns Alle.

Meyer-Malchow hat gesagt, der Verfassungs-Ausschuß habe die Principien nicht mit Ernst geprüft. Nun, das ist eine individuelle Ansicht. Ich bin Mitglied des Verfassungs-Ausschusses und will deshalb Nichts dagegen sagen. Der §. 1 ist aber von großer Wichtigkeit. Er stellt das Einkammersystem und die Wahl nach Kopfzahl auf. Verlassen Sie dies Princip nicht. Der Ackermann'sche Vorschlag gehört nicht hieher, sondern in das Wahlgesetz. Ich bitte Sie, nehmen Sie den Paragraphen an, wie er gegeben ist. Das ist die beste Garantie, die Sie schaffen können.

Meyer-Malchow (factische Berichtigung): Ich habe nur gesagt, der Verfassungs-Ausschuß habe uns noch nicht den äußerlichen Beweis gegeben, daß er die Principien erwogen habe.

v. d. Kettenburg: Man hat gesagt, Jeder müsse bei der Fahne bleiben, zu der er geschworen. Das sind individuelle Auffassungen. Wir sind gehalten, nach unserer Ueberzeugung zu stimmen. Für einen Census habe ich mich nicht ausgesprochen, sondern für eine Intressenvertretung, bei der Jeder nach Maßgabe seiner Wichtigkeit berücksichtigt wird.

Die Debatte wird geschlossen. (H. Gr.)

M. Wiggers: Ich habe die Hoffnung gehegt, daß die Herren Commissarien mit ihrem Entwurf abgeschlossen hätten, und das, was sie dort ausgesprochen haben, ganz geben wollten. Auch ich stehe auf einem Rechtsboden und hasse die Revolution, aber ich stehe auf dem Rechtsboden, welchen wir durch die Proclamation vom 23sten März und durch das Versprechen eines suspensiven Veto gewonnen haben. Wenn wir diesen Rechtsboden verlassen, so betreten wir den Weg der Contrerevolution. Was neulich vom Abgeordneten v. Lützow (der Präsident ermahnt den Redner, zur Sache zu kommen, dieser versichert, daß dies gleich geschehen werde) in Bezug auf das Zurückgehen auf ein absolutes Veto bemerkt ist, scheint jetzt auch beim §. 1 vorkommen zu sollen, der ganz ähnlich wie die betreffende Stelle im Regierungsentwurf lautet, und ich muß dann bedauern, daß wir auf einem so unsichern Rechtsboden stehen. Die Proclamation vom März verspricht uns das Repräsentativsystem, und ich begreife nicht, wie man dies mit einer Vertretung nach Interessen vereinigen will. — Die Interessenvertretung ist

theils principiell ungerecht, theils schließt sie eine Menge Leute von der allgemeinen politischen Berechtigung aus, das Repräsentativsystem aber enthält wesentlich in sich die politische Gleichberechtigung Aller. Ich weiß nicht, warum man sich scheut, dies Princip auszusprechen. Man hat gesagt, der Verfassungs-Ausschuß beschäftige sich noch nicht ernstlich mit dem Wahlgesetz; — aber es ist allerdings schon eine besondere Section zu diesem Zwecke gebildet, die nur darauf wartet, daß wir das Princip feststellen. — Der Grund, daß man in Frankfurt noch nicht mit der zweiten Lesung fertig ist, kann auch nicht entscheiden, da kürzlich die directe Wahl dort mit einer großen Majorität angenommen ist, und nicht zu befürchten steht, daß man von derselben wieder zurücktrete. — Das Ganze scheint nur darauf hinauszugehen, daß man nicht zu der eigentlichen Sache kommen will. — Seit den Märzbewegungen haben wir uns darüber gestritten, ob Census, ob directe Wahl, ob Wahl nach Kopfzahl sein solle. Ueber den ersten und letzten Punkt haben wir gewiß Alle bestimmt abgeschlossen, und auch viele der alten Landstände haben sich damals für die directe Wahl nach Kopfzahl entschieden. Ich bitte, daß jetzt über diese Principien abgestimmt werde.

Kippe: In den Motiven zum §. 27 des Regierungsentwurfs, auf welchen hier Bezug genommen ist, heißt es: In Ermangelung derartiger Grundlagen ist in diesem Paragraphen das Princip angenommen worden, worauf das unterm 13ten Juli d. J. erlassene Wahlgesetz beruhet, es ist jedoch der Abgeordnetenkammer eine besondere Vorlage zu machen, welche eine Verbesserung des Wahlgesetzes nach den inzwischen gemachten Erfahrungen und eine Beseitigung der kund gewordenen Mängel desselben bezweckt. — Wenn nun commissarischerseits eine andere Vorlage gemacht würde, so wäre daraus keineswegs ein Widerspruch abzuleiten, man würde nicht, wie der Vorredner meint, dadurch den Rechtsboden verlassen. — Uebrigens kann ich versichern, daß ich vollständig auf dem Art. 27 des Regierungsentwurfs stehe, der mit dem §. 2 des Entwurfs des Verfassungs-Ausschusses übereinstimmt (Bravo).

Kloß macht noch die Bemerkung, daß der Verfassungs-Ausschuß allerdings schon ein Wahlgesetz ausgearbeitet habe nach dem Princip, für welches sich die Majorität desselben erklärt habe.

Die Debatte wird geschlossen.

Driver versichert, daß er nicht über die Art der künftigen Vertretung habe reden, sondern nur auf die Schwierigkeiten der Ausführung des §. 1 hinweisen wollen. Er sei von der Unrichtigkeit seines Amendements nicht überzeugt worden, der in demselben gemachte Vorschlag könne allerdings nicht für die Ewigkeit bestehen, aber durch einen Kammerbeschluß abgeändert werden, doch sei er überzeugt, daß derselbe sich länger stabil halten würde als der §. 1 des Verfassungs-Ausschusses. —

Krüger kommt auf seine Ansicht zurück, daß viele hier angeregten Fragen erst in die Berathung über den folgenden Paragraphen gehörten. — Es müsse die Zahl der Abgeordneten nach der Kopfzahl der Bevölkerung berechnet, die nähern Bestimmungen aber dem beigefügten Wahlgesetz überlassen werden. Die von Bolten angeregten Schwierigkeiten würden erst bei der Berathung über das Wahlgesetz zur Besprechung kommen, die Bedenken Ackermanns habe Pohle ganz richtig wiederlegt.

Ackermann beharrt bei seinem Amendement und verwahrt sich dagegen, daß auch nicht ein freier Mann, der, wie er, von Liebe zum Vaterlande glühe, eine andere Auffassung der Sache haben könne als der Verfassungs-Ausschuß.

Marcus wendet sich schließlich gegen die verschiedenen Amendements. — Er ist mit Driver nicht einverstanden, weil es die Aufgabe des Gesetzgebers sei, ein Gesetz für alle Zeiten zu geben, namentlich dürfe dieser Standpunkt da, wo es sich um die Feststellung einer Verfassung handle, nicht verlassen werden; es sei nicht richtig, schon jetzt eine Zahl, die ja dem Wechsel unterworfen sei, in die Verfassung aufzunehmen. Die von Driver angeregten Schwierigkeiten würden leicht durch das Wahlgesetz zu beseitigen sein, in welchem die Zeit bestimmt werden müßte, wo die Wahlrollen von Neuem geprüft und festgestellt würden, so daß dieselben nicht in Betracht kämen, wo es sich handle, den Grundsatz des §. 1 zur vollen Geltung zu bringen. — Dem Amendement Krüger werde im §. 2 schon vollständig Rechnung getragen, der auf das Wahlgesetz ausdrücklich Bezug nehme. — Das Amendement Ackermann gehöre nicht hieher, weil das hier Angeregte ebenfalls im Wahlgesetz werde erledigt werden. Es sind hier heute wieder Besorgnisse laut geworden, schließt der Redner, daß die Freiheit des Volkes, welche wir hier vertheidigen, dem Lande gefährlich werden und der Krone Abbruch thun könne. Ich berufe mich deswegen auf die Autorität eines englischen Staatsmannes, welcher auf dem Wiener Congreß sagte: die Freiheit des Volks hat noch nie den Thron meines Souveräns erschüttert, sondern nur dazu beigetragen, denselben zu befestigen (Bravo).

Es erhebt sich eine Debatte, ob bei der Abstimmung der Antrag des Ausschusses zuerst oder zuletzt gestellt werden solle; es wird demselben durch Abstimmung bei Namensaufruf mit 49 : 43 Stimmen die letzte Stelle angewiesen.

Bei namentlicher Abstimmung wird sodann

das Amendement Ackermann mit 76 : 11 Stimmen abgelehnt,

das Amendement Driver mit 51 : 40 Stimmen abgelehnt,

der §. 1 in der Fassung des Amendements Krüger mit 74 : 16 Stimmen angenommen.

§. 2.

Hiezu ein Amendement Meyer-Schwaan:

die Verhandlung über den §. 2 Abschnitt IV. bis nach erfolgter Beschlußnahme über das Wahlgesetz auszusetzen.

Dasselbe findet Unterstützung.

Meyer-Schwaan vertheidigt sein Amendement. Der §. 2 sei präjudicirlich für die Berathung und Beschlußnahme des Wahlgesetzes, indem durch ihn ohne nähere Prüfung ein bestimmter Wahlmodus festgesetzt werde. Das Wahlgesetz sei eins der wichtigsten zur Berathung der Kammer stehenden Gesetze, und man dürfe eine Bestimmung, welche in dasselbe gehöre und bei dessen Berathung sorgsam zu prüfen sei, nicht schon vorwegnehmen. Jeder könne bei der Berathung des Wahlgesetzes seine Ansicht hierüber geltend machen. Wenn M. Wiggers und Kloß gemeint hätten, man müsse den §. 2 annehmen, um ein Princip für das Wahlgesetz zu gewinnen, so müßten sie nicht bloß dies Princip, sondern auch alle wesentlichen Bestimmungen des Wahlgesetzes schon jetzt feststellen.

Schumacher: Der Verfassungs-Ausschuß hat in seinen Motiven gesagt, daß die Berathung über den §. 3 vielleicht so lange ausgesetzt bleiben müßte, bis Bestimmungen über das meklenburgische Staatsbürgerrecht getroffen sind. Sollte dies für richtig anerkannt werden, so muß dasselbe auch beim §. 2 geschehen, da die künftigen Bestimmungen über die Modalitäten des Staatsbürgerrechts vielleicht Manchen bestimmen möchten, sich entweder für den directen oder indirecten Wahlmodus auszusprechen.

Steyer: Ich bin der Ansicht, daß die §. 1 und 2, wenn der §. 2 angenommen wird, zusammengehalten werden müssen, um in ihnen das Gesammtprincip für den Wahlmodus hinzustellen. Es ist oft gesagt, daß der §. 1 nur feststelle, daß die Mitgliederzahl der Kammer nach der Kopfzahl der Bevölkerung bestimmt würde, und daß der §. 2, unabhängig davon, nur bestimme, daß der Wahlmodus ein directer sein solle. Aber es gehören diese beiden Bestimmungen zusammen, denn es ist durch die Festsetzung des unmittelbaren Wahlmodus nach der Kopfzahl jedes Mischungsverhältniß ausgeschlossen.

Wenn man nun auch ein völlig freies Wahlsystem anerkennen will, so bleibt doch in gewisser Beziehung eine Interessenvertretung in einem Theile der Kammer möglich. Wenn man hier gesagt hat, man spreche für das Volk, so ist dies nur eine Verkennung des Princips, wenn dadurch gewisse Theile des Volks ausgeschlossen werden sollen (Unruhe). Wenn wir die Intelligenz in gewissen Klassen der Gesellschaft mehr finden, als in andern, und man eine Garantie dafür haben will, daß grade jene zur Volksvertretung herangezogen werden, so ist das nicht volksfeindlich, sondern volksfreundlich gedacht (Ruf: zur Sache!). Bin ich etwa nicht bei der Sache? (Nein! Ja!

(Hiezu eine Beilage.)

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Extra-Beilage zum Meklenburgischen Landtagsboten.

Mittwoch, den 7. März 1849.

Sehr!) Ich glaube, daß solche Personen die Interessen des Gesammtstaats besser vertreten können, als es geschehen wird, wenn gänzliche Freiheit in dieser Beziehung herrscht. — Es sind erst Folgerungen aus Worten gezogen, welche ich hier auf der Tribüne gesprochen haben soll; ich will nicht vermuthen, daß man absichtlich solche Wortverdrehungen vornimmt. Was ich sagte, hat den Sinn nicht, welchen man hineinlegte. Ich wollte Garantien haben für den ruhigen soliden Fortbestand des Staats und fand dieselben in andern Ländern theils durch das absolute Veto, theils durch das Zweikammersystem gegeben. Daraus hat man nun gefolgert, ich wolle dies letztere haben. Das habe ich aber nicht gesagt, sondern nur: geben Sie mir für einen Staat ein absolutes Veto oder ein Zweikammersystem, dann habe ich Garantien; nicht aber habe ich dies für Meklenburg angewandt.

Kloß glaubt, daß für ein solches Mischsystem nur eine kleine Minorität in der Kammer, gewiß aber nur im Volke sein werde. In der Sache selbst handle es sich nur darum, ob sofort eine Entscheidung gegeben werden solle, oder ob man damit bis zum Wahlgesetz warten wolle. Es lasse sich aber nicht verkennen, daß es schwierig sei, ein Wahlgesetz zu machen, wenn das Princip noch gar nicht ausgesprochen sei, ob direct oder indirect, wornach sich auch die Manipulationen so oder anders gestalten würden.

Wenzlaff meint in Bezug auf das, was von einem früheren Redner über Volk und den Ausschluß gewisser Klassen gesagt worden, daß es die eigne Schuld gewisser Klassen sei, wenn sie vom Volk als ausgeschlossen betrachtet würden, weil sie sich vom Volk als ausgeschlossen betrachteten. Er kenne nur Ein Volk, die Summe der zu einem bestimmten Staatszweck vereinigten Individuen, auch nur Eine Freiheit und nicht, wie der Abgeordnete Stever sagt, eine Freiheit und eine gänzliche Freiheit. Wolle man übrigens mit der Berathung der Verfassung auf diese Weise fortfahren, so könne man sich heute über's Jahr wieder guten Morgen! sagen. Man vertage immer fort, und werde endlich, wie die Morgenländer, wenn man zum letzten Paragraphen gekommen sei, von hinten anfangen und wieder nach vorn gehen. — Es sei nöthig, schon jetzt das Princip festzustellen, bis zur zweiten Lesung könne dann das Wahlgesetz vollendet werden.

Petermann stellt das Amendement: über den Antrag Meyer zur Tagesordnung überzugehen.

Der Präsident verliest ein Amendement Raber, gestellt für den Fall der Annahme des Amendement Meyer:

> so lange über alle Paragraphen zur Tagesordnung überzugehen, bis die eigentliche Berathung über die Verfassung beginnt,

erklärt jedoch, daß er dasselbe als unpassend zurücklegen werde.

Petermann: Man werde auf solche Weise zu Nichts kommen. In dem Entwurf seien noch verschiedene Principien enthalten, so z. B. in dem Abschnitte von der richterlichen Gewalt, dessen Principien leitend für die betreffenden organischen Gesetze sein würden; wolle man nun die leitenden Grundsätze erst berathen, wenn die organischen Gesetze bestimmt würden, so drehe man sich in einem Kreise herum.

Pohle erklärt sich gegen das Amendement Meyer und wünscht, daß man jetzt das dem künftigen Wahlgesetze zu Grunde zu legende Princip feststellen möge. Er gehe noch weiter als Stever, indem er glaube, daß in den §§. 1 und 2 die Principien des Wahlgesetzes vollständig enthalten seien, die Interessenvertretung werde z. B. so vollständig dadurch ausgeschlossen, daß man nie auf dieselbe wieder zurückkommen könne.

Es ist nicht meine Aufgabe, lange Vorlesungen über die Interessenvertretung zu halten, aber es ist eine gänzliche Verkennung vom Abgeordneten Stever, wenn derselbe sagt, wir verkennten unsere Aufgabe, indem gewisse Klassen der Bevölkerung ausgeschlossen würden. Auch der Abgeordnete Stever wird künftig activ und passiv wohlberechtigt sein (der Präsident ersucht den Redner, keine Persönlichkeiten vorzubringen). Ich verwahre mich übrigens dagegen, daß ich Worte des Abgeordneten Stever sollte verdreht haben und bemerke nur noch, wenn derselbe gesagt hat, es sei vielleicht nicht absichtlich geschehen, daß ich eine unabsichtliche Wortverdrehung nicht kenne.

Stever: Ich habe mich gar nicht auf Worte des Abgeordneten Pohle bezogen.

Meyer-Malchow: Wenn der Vorredner behaupte, in den §§. 1 und 2 seien die Principien des ganzen Wahlgesetzes enthalten, so erkläre er dadurch den §. 3 und auch das ganze Wahlgesetz für überflüssig. Im §. 1 sei nicht schon eine bestimmte Zahl selbst, sondern nur die Art und Weise ausgesprochen, wie eine noch unbestimmte Zahl gefunden werden solle; dies solle nach der Kopfzahl geschehen. Darüber nun, wie z. B. die Zahl von 100 eingetheilt werden solle, bestimmen die §§. 1 und 2 nichts, der §. 2 besage nur, wie gewählt werden solle, aber nicht, in welchen Abtheilungen. Man meine, die Interessenvertretung sei durch die beiden Paragraphen ausgeschlossen, dem sei aber nicht so. Wenn nichts weiter als die Wahl nach Kopfzahl bestimmt werde, so sei es noch möglich, die Zahl der Abgeordneten auf bestimmte Klassen zu vertheilen, die gegentheilige irrige Annahme beruhe auf der falschen Voraussetzung, daß durch die Interessenvertretung ein bestimmter Wahlmodus bedingt werde. Wenn weiter gesagt sei, es werde durch die Paragraphen ein bestimmtes Princip für das Wahlgesetz gegeben, so werde der Verfassungs-Ausschuß dies doch nicht als Instruction brauchen können, da im §. 2 nicht gesagt sei, es solle die Vertheilung nach keinem andern Princip als dem der Kopfzahl geschehen. — Er wolle auf eine Eintheilung aufmerksam machen, die noch in keiner Kammer zur Berathung gekommen sei, daß nämlich die gesammte Activzahl der Wähler in zwei Theile getheilt werden, von denen der eine einem Census unterliege, der andere nicht. Auch diese Frage sei durch den §. 2 noch nicht ausgeschlossen. Man irre also sehr, wenn man glaube, ein zweifelloses Princip aufgestellt zu haben, man irre ferner, wenn man annehme, daß durch den §. 2 der Census ausgeschlossen sei, schlage ja doch der Verfassungs-Ausschuß selbst vor, die Berathung über den §. 3 noch hinauszusetzen. — Sie sehen also, meine Herren, Unbestimmtheit, Unrichtigkeit, Inconsequenz, Ungenügendheit in dem Entwurfe des Verfassungs-Ausschusses auf allen Seiten. (Heiterkeit. Bravo.)

Die namentliche Abstimmung ergiebt die Ablehnung des Petermannschen Amendements auf Tagesordnung mit 47 : 43 Stimmen und die Annahme des Antrags Meyer-Schwaan mit 45 : 43 Stimmen.

Vor der Berathung über §. 3 verlangt Raber Discussion über sein oben angezeigtes Amendement. Der Präsident wiederholt, daß er dasselbe als unpassend zurückgelegt habe, Raber ist jedoch der Ansicht, daß, wie bei einem einzelnen Paragraphen, man die Vertagung auch über einen ganzen Entwurf verlangen könne.

Otto-Grabow glaubt nicht, daß es dem Präsidenten sondern nur der Versammlung freistehe, über die Paßlichkeit oder Unpaßlichkeit eines Antrags zu entscheiden, und appellirt, als der Präsident dies Recht sich vindicirt, an die Versammlung. — Man geht jedoch ohne Entscheidung über zum

§. 3.

Jedem, welcher das volle meklenburgische Staatsbürgerrecht besitzt, steht active und passive Wahlfähigkeit bei der Abgeordnetenwahl zu.

Hiezu das Amendement Marcus:

> die Berathung dieses Paragraphen bis auf weitern Antrag des Verfassungs-Ausschusses zu vertagen.

Das Amendement wird unterstützt und ohne weitere Debatte angenommen.

Die Versammlung beschließt sodann den Schluß der Sitzung 4 Uhr.

Versammlung der Ausschüsse: Verfassungs-Ausschuß Mittwoch 10 Uhr; Ausschuß für Gemeindeordnung Mittwoch 11 Uhr; Bank-Ausschuß Mittwoch 12 Uhr. (A. M.)

Namentliche Abstimmung aller Abgeordneten in Schwerin.

(Fortsetzung.)

Im Laufe des Monats Januar d. J. kamen folgende namentliche Abstimmungen vor:

1) Antrag Schwarz (35ste Sitzung): daß der Artikel 4 des Kriegsrechts vom 10ten November 1810 im vollsten Maße zur Anwendung gelange (daß alle Militärs ohne Unterschied der Geburt zu Officierstellen avanciren sollen). — Einstimmig angenommen.

2) Antrag Schwarz (35ste Sitzung): daß der Artikel 103 des vorerwähnten Kriegsrechts sofort aufgehoben werde (daß ein Subalternofficier, der heirathen will, außer seinem Diensteinkommen, aus eigenem Vermögen oder dem Vermögen seiner Braut eine jährliche Einnahme von 500 Rthlr. nachweisen solle). — Mit 60 gegen 28 Stimmen angenommen.

3) Antrag Ackermann (36ste Sitzung): daß die neu zu begründende deutsche Centralgewalt an die Krone Preußen erblich übertragen werde. — Angenommen mit 49 gegen 33 Stimmen.

4) Antrag Pohle (38ste Sitzung): daß Gesetzentwürfe, welche aus der Abgeordnetenversammlung hervorgehen, nur in der Form publicirt werden, wie solche berathen ist, wenn nicht die Abgeordnetenversammlung eine andere Fassung genehmigt. — Angenommen mit 61 gegen 14 Stimmen.

5) Entwurf des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit (39ste Sitzung) §. 6: „Zwecks Verhinderung der Collusion „darf Niemand verhaftet werden. Personen, welche zur Zeit der Publication dieses Gesetzes aus solchen Gründen schon „gefangen gehalten werden, sind der Haft sofort zu entlassen.“ — Angenommen mit 63 gegen 6 Stimmen; es waren dagegen Unteranträge gestellt von Ackermann: diesen Paragraph ganz zu streichen, — und von v. Liebeherr: der erste Satz des §. 6 laute: Zwecks Verhinderung der Collusion darf kein Unschuldiger verhaftet werden.

6) Unterantrag Brandt (40ste Sitzung): statt §. 15 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit, welcher lautet: „Während nächtlicher Zeit ist das Eindringen in die Wohnung „nicht anders erlaubt als in dem Falle einer Feuersbrunst oder „Wassernoth, einer Lebensgefahr oder einer aus dem Innern der „Wohnung hervorgehenden Aufforderung;“ — zu sagen: Während nächtlicher Zeit ist, außer in den Fällen des §. 13 sub 1 und 2 (in Kraft eines gerichtlichen — — — Erlasses und im Falle der Verfolgung auf frischer That), das Eindringen u. s. w. — Abgelehnt mit 51 gegen 29 Stimmen.

7) Unterantrag Stever (40ste Sitzung): statt desselben Paragraphen zu sagen: Während nächtlicher Zeit ist das Eindringen in die Wohnung nur erlaubt Zwecks Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten, eben so im Falle der Verfolgung eines Verbrechers auf frischer That, im Falle einer Feuersbrunst oder u. s. w. — Abgelehnt mit 48 gegen 31 Stimmen.

8) Unterantrag Raber (41ste Sitzung): den Antrag des Ausschusses für die Malchower Angelegenheit zu verwerfen und zu beschließen, daß aus dem Pleno eine Commission von drei Mitgliedern ernannt werde, welche, mit Hinweisung auf §. 21 der Geschäftsordnung, zu beauftragen sei, sich schleunigst von dem wahren Zustande der Sache zu unterrichten und dann der Versammlung die nöthigen Vorlagen zu machen habe. — Abgelehnt mit 52 gegen 28 Stimmen.

9) Unterantrag Schwarz (41ste Sitzung): den Ausschuß für die Malchower Angelegenheit seinem ursprünglichen Zwecke gemäß zu beauftragen. — Abgelehnt mit 47 gegen 32 Stimmen.

10) Antrag des Ausschusses für die Malchower Angelegenheit (41ste Sitzung): 1) daß den Untersuchungen

a) gegen den Rechtscandidaten Lübbert und

b) wegen der zu Kloster Malchow verübten Excesse

ihr freier Lauf gelassen werde, um so mehr, als es ja den Betheiligten selbst noch in der Vertheidigungsinstanz unbenommen bleibt, etwanige Fehler oder Mängel, sei es im Verfahren oder in der Sache selbst, aufzudecken;

2) daß in Bezug auf die gegen den Hofrath Meyer anhängige Untersuchung den Herren Commissarien die obengedachten Aussagen mit dem Ersuchen mitgetheilt werden, deren Beifügung zu den betreffenden Untersuchungsacten zu veranlassen, damit auf sie die ihnen etwa gebührende Rücksicht genommen werde; zugleich

3) dem Militärgerichte die auf die angeblich abseiten des Militärs verübten Excesse bezüglichen Acten zugängig zu machen, um zu untersuchen: ob und wie weit etwa das Militär dem bestehenden sogenannten Kriegsrechte bei seinem Einschreiten in Malchow entgegengehandelt habe. — Angenommen mit 50 gegen 21 Stimmen.

11) Unterantrag Ladewig (42ste Sitzung): über den Antrag Otto-Grabow: daß mehrere Ausnahmen des Recrutirungsgesetzes vom 16. October v. J. aufgehoben werden, — zur motivirten Tagesordnung überzugehen, in Erwägung der vom Commissarius v. Lützow gegebenen Erklärung. — Mit 41 gegen 40 Stimmen angenommen.

12) Antrag Riemann (43ste Sitzung): die Regierungen zu ersuchen:

a) zu der bevorstehenden — — — Verdoppelung der Heeresmacht keine Officiere und Unterofficiere ernennen, sondern die neue Aushebung — — — durch Officiere, Unterofficiere und dazu fähige Gemeine der jetzt unter den Waffen stehenden Truppen einüben zu lassen;

b) die neue Aushebung nicht nach den bei den stehenden Heeren herkömmlichen Begriffen und Vorurtheilen zu kleiden und zu bewaffnen, sondern im Sinne und Geiste von 1813 und 1848, ...

c) die neue Aushebung nur zum Fußdienste, als dem am wenigsten kostbaren, zu bestimmen. —

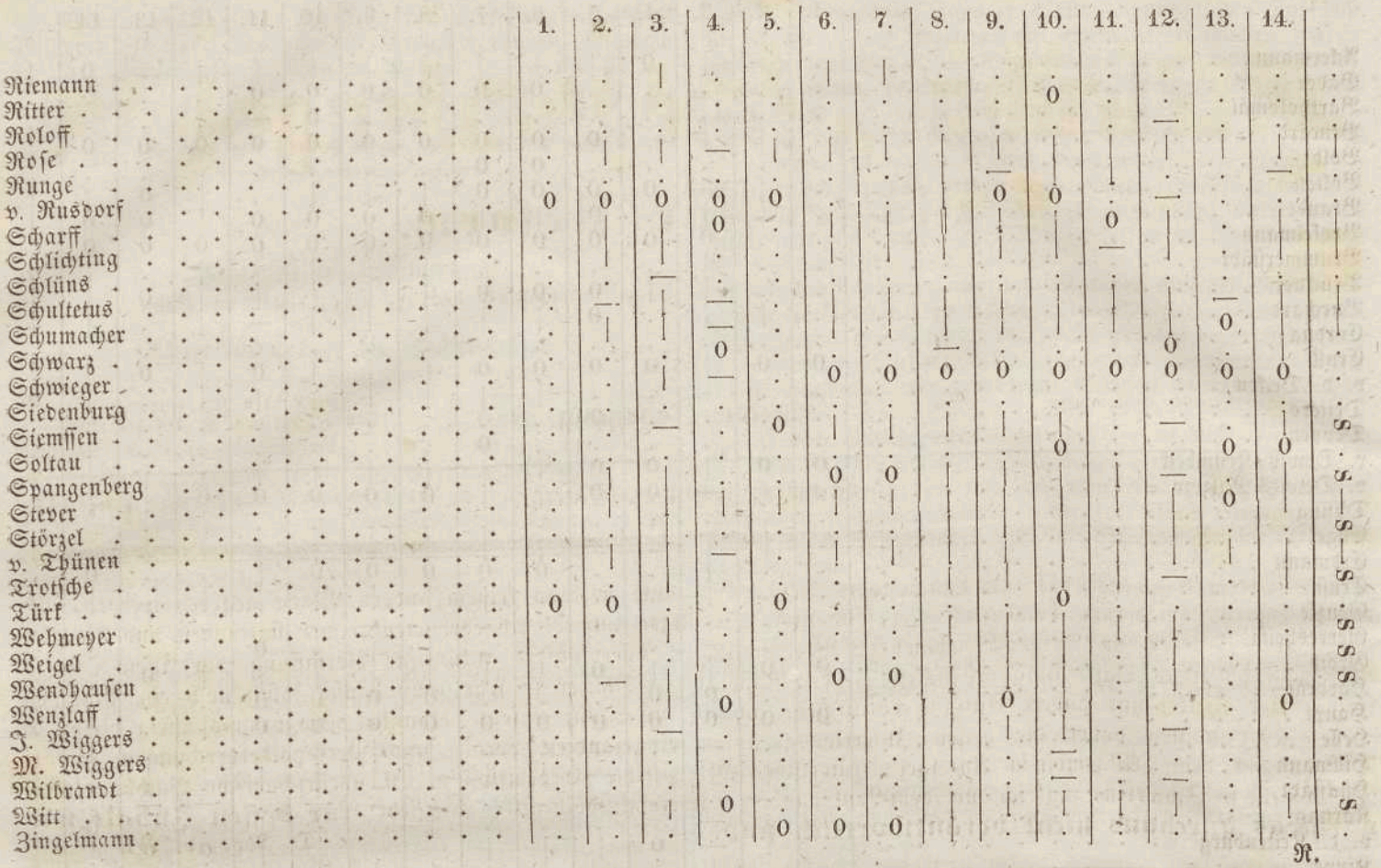
Mit 47 gegen 35 Stimmen abgelehnt.

13) Unterantrag (Bolten) v. d. Kettenburg (43ste Sitzung): über den Antrag Pohle: die beiden Landesregierungen zu veranlassen, daß sie allen Behörden und öffentlichen Beamten befehle, Jedermann höflich zu behandeln; — zur motivirten Tagesordnung überzugehen. — Mit 67 gegen 16 Stimmen abgelehnt.

14) Unterantrag v. Dewitz-Miltzow (43ste Sitzung): über den Antrag Pohle: betreffend eine Petition von 290 Einwohnern zu Kirch-Jesar ꝛc. wegen des Wildstandes; — — zur Tagesordnung überzugehen. — Mit 47 gegen 40 Stimmen angenommen.

In der Bezeichnung ist zur leichteren Uebersicht eine kleine Veränderung vorgenommen; es bedeutet nämlich . die Abstimmung im Sinne der größeren Volsfreiheit, also im Sinne der Reform und des Fortschritts; das Zeichen | zeigt an, wenn Jemand dagegen gestimmt hat; ein — heißt, Jemand hat sich der Abstimmung enthalten. Wenn Jemand bei der Abstimmung gefehlt hat, so steht 0 da. Wie nun jeder Abgeordnete bei den vorbezeichneten Anträgen gestimmt hat, ergiebt sich aus den folgenden 14 Reihen. — In der letzten Reihe, die keine Zahl über sich hat, ist angegeben, ob Jemand im Ganzen im Sinne des Fortschritts, oder ob er dagegen, oder ob er schwankend gestimmt hat und wird dies Schwanken durch ∽ bezeichnet. R.

	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	
Ackermann	.	—		0										0	
Bäder	.	.	.	.	.	0	0	0	0	0	0	.	.	.	
Bartholomäi	.	.	.	.	.	.	.	.	.	0	—	.	.	.	
Bencard	.				0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Boldt	.	.	.	.	.	0	0	.	.	.	.	.	.	.	
Bolten	.		—	0	0	0	0				.		0		
Brandt	.			.	0			0	0	0	0		0	0	
Brokelmann	.	.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Brummerstädt	.	.		.	.	.	.						.		
Brückner	.	.			0	0	0						0		
Burchard	.			.	0						—		.		
Cordua	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Crull	0	0		0	0	0	0				0		0		
v. d. Decken	.	.		.	.								.		
Deiters	.	.	.	.	0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Deppen	.	.	.	.	.	.	0	.	.	.	.	.	.	.	
v. Dewitz-Krumbeck	0	0		0	0										
v. Dewitz-Milzow	.		—	0	0			0	0	0	0	0			
Düsing	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Engel	.				—										
Erdmann	.	.		.	.	0	0	0	0	0		.		0	
Ernst	.	.		.	.	.									
Genzke	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Gerresheim	.	.	—	.	.	.	.	.	.	.	0				
Groth	0	0			0								0		
Hardrat	.	.	0	0	.	.	.	0	0	0	0	.	.	.	
Haupt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		.	.	
Hesse	.		—												
Hillmann	.				—										
Hückstädt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	—	.	—	—	.	
Karnatz	.	.	—	.	.	.	.	.	.				.	0	
v. d. Kettenburg	.			0				—	—			0	0		
Kippe	.	.	.	.	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Kleffel	.	.	.	0										—	
v. Klinggräff	.			—	0	0	0	0	0	0	0				
Klos	0	0						0		0	0	—	—	0	
Koch	.			0											
Krüger	.	.	.	.	.	.	.	0	0	0	0				
Ladewig	.	.	.	.	.	.	.								
Lange	0	0	0			0	0							0	
Lasen	0	0	0												
Lehmann	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	0	
v. Liebeherr	.				0	0	0			0					
v. Lützow	.												—		
v. Maltzahn	0	0			0	0	0		0						
Marcus	.	.	—	.	.	.	.	.	.	.	.	0	.	.	
Marung	.			—	0						0		0	0	
Masch	.			0	—										
Metelmann	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Meyer-Malchow	.				0			0	0	0					
Meyer-Schwaan	.			0	0	0	0							0	
Mühlenbruch	.				—										
Müller-Holldorff	.			0								—			
Müller-Warnkenhagen	.				0					0			0		
Mussehl-Cröpelin	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Mussehl-Kotelow	.	—						0	0	0					
Napp	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Nauwerk	.				0				—			—			
v. Oeinhausen	.				0						0				
Otto-Grabow	.			0	0	0	0								
Otto-Wredenhagen	.					0	0			0					
Petermann	.									0		—			
Pogge	.		0		0					0	0				
Pohle	.	.	—	.	.	.	.	0	.	0	.	—	.	.	
Prien	.	.		.	.	.	.		0				.		
Pries	.	.		0	.	0	0	0		0		.	.		
Prosch	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Raber	.	.	.	.	.	.	.	.	0	.	.	.	.	.	
Reinholdt	.	.	—	.	0	.	.		—		.	.	.		
Reuter	.	.	0	.	.	.	.	0		0	.	.	.		
Richter	.	.		.	.	0	0	0	0	0	0				
v. Rieben	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	



Abstimmung über den Unterantrag des Abgeordneten Meyer-Malchow zu Abschnitt I. §. 2 des Verfassungsentwurfs.

Gegen stimmten: Baeder. Bartholomaei. Boldt. Brummerstaedt. Cordua. Crull. Deiters. Deppen. Düsing. Erdmann. Genzke. Gerresheim. Hesse. Karnatz. Kleffel. Kloss. Krüger. Ladewig. Lange. Lasen. Lehmann. Marcus. Metelmann. Müller-Holldorf. Mussehl-Cröpelin. Napp. Otto-Wredenhagen. Petermann. Pohle. Prien. Raber. Reinhold. Reuter. Richter. Riemann. Ritter. Roloff. Runge. v. Rusdorf. Schlüns. Schultetus. Schwarz. Siedenburg. Soltau. Spangenberg. Störzel. Türk. Trotsche. Wehmeyer. Wendhausen. Wenzlaff. J. Wiggers. M. Wiggers. Wilbrandt. Witt. Zingelmann.

Für stimmten: Ackermann. Bencard. Bolten. Brandt. Brückner. v. d. Decken. v. Dewitz-Krumbeck. v. Dewitz-Miltzow. Driver. Engel. Ernst. Groth. Haupt. Hillmann. v. d. Kettenburg. Kippe. v. Klinggraeff. Koch. v. Liebeherr. v. Lützow. v. Maltzahn. Masch. Meyer-Malchow. Meyer-Schwaan. Mühlenbruch. Müller-Warnkenhagen. v. Oeynhausen. Pogge. Pries. v. Rieben. Rose. Scharff. Schlichting. Schumacher. Siemssen. Stever. v. Thünen.

Abwesend waren: Burchard. Hardrat. Nauwerk. Otto-Grabow. Prosch. Weigel.

Abstimmung über den von der 2ten Minorität des Verfassungs-Ausschusses sub 3 gestellten Unterantrag zu Abschnitt I. §. 2 des Verfassungsentwurfs.

Für stimmten: Ackermann. Baeder. Bartholomaei. Bolten. Brückner. Brummerstaedt. Burchard. Crull. Deiters. Deppen. Düsing. Engel. Erdmann. Genzke. Gerresheim. Karnatz. Kleffel. Kloß. Koch. Krüger. Ladewig. Lange. Lasen. Marcus. Metelmann. Müller-Holldorf. Mussehl-Cröpelin. Mussehl-Kotelow. Napp. Otto-Wredenhagen. Petermann. Pohle. Prien. Pries. Raber. Reinhold. Reuter. Richter. Riemann. Ritter. Runge. v. Rusdorff. Scharff. Schlichting. Schlüns. Schultetus. Schwarz. Siedenburg. Siemssen. Soltau. Spangenberg. Störzel. v. Thünen. Trotsche. Türk. Wehmeyer. Wendhausen. Wenzlaff. J. Wiggers. M. Wiggers. Wilbrandt. Witt. Zingelmann.

Gegen stimmten: Bencard. Boldt. Cordua. v. d. Decken. v. Dewitz-Krumbeck. v. Dewitz-Miltzow. Driver. Ernst. Groth. Haupt. Hillmann. v. d. Kettenburg. v. Klinggraeff. Lehmann. v. Liebeherr. v. Lützow. v. Maltzahn. Masch. Meyer-Malchow. Meyer-Schwaan. v. Oeynhausen. Pogge. v. Rieben. Roloff. Rose. Schumacher. Stever.

Der Abstimmung enthielt sich: Kippe.

Abwesend waren: Brandt. Hardrat. Hesse. Mühlenbruch. Müller-Warnkenhagen. Nauwerk. Ottow-Grabow. Prosch. Weigel.

Der Meklenburgische Landtagsbote.

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 6 Nummern. **Zweiter Jahrgang.** Der Preis für 26 Nrn. (für das laufende Abonnement von Nr. 167 bis 193 einschließlich) beträgt 24 ßl. Cour.

№ 177. Schwerin, den 8. März. **1849.**

Die sehr ausführlichen Landtagsberichte d. Bl., wie sie von keinem andern Blatte gegeben werden, beengen jetzt, da wiederum wöchentlich vier öffentliche Sitzungen unserer Abgeordnetenkammer stattfinden und die das allgemeinste Interesse in Anspruch nehmenden Verhandlungen über unsere zukünftige Verfassung vor allen Dingen eine möglichst treue Darstellung erheischen — den Raum dieser Blätter so sehr, daß häufig kaum noch ein Plätzchen für leitende Artikel und andere Aufsätze politischen Inhalts im Sinne unsers bekannten Programms übrig bleibt.

Wir müssen daher die gegen Insertionsgebühren eingesandten Local- und Personalbesprechungen hinfort größtentheils dem „Allgemeinen Anzeiger" zuweisen, welchen die Expedition d. Bl. (Kürschnersche Buchhandlung, M. Marcus in Schwerin) zugleich mit dem Landtagsboten zweimal wöchentlich ausgiebt: **für dessen Inhalt wir übrigens durchaus nicht verantwortlich sind.** — D. Red. d. Bl.

Zur Verfassungsfrage.

Wir sind jetzt mit unserem Verfassungswerke auf einem Punkte angelangt, von welchem aus sich die weiteren Folgen leicht übersehen lassen, und alle wahren Vaterlandsfreunde fühlen, daß es jetzt gilt, auf Ueberzeugung gestützt, den großen Kampf zu Ende zu führen. Mit der Annahme der §§. 1 und 2 des ersten Abschnitts des Verfassungsentwurfs hat die Kammer bewiesen, daß sie auf dem Boden weiter bauen will, dem sie ihr Dasein verdankt — daß sie dem Volkswillen, in männlichem Ernste, Rechnung zu tragen die Absicht hat. Denn wie könnte es noch zweifelhaft sein, daß sich in der Bewegung des vorigen Jahres der Volkswille für immer Bahn gebrochen hat?

Mögen die Anhänger des Constitutionalismus, die Volksherrschaft, die sie in der Theorie nicht bestreiten können, dadurch herabzuwürdigen versuchen, daß sie den ersten Paragraphen als trivial bezeichnen, weil er sich von selbst verstehe, so kommen sie doch gleich in die Brüche, wenn sie dessen Consequenzen einräumen sollen; denn sie usurpiren einem Bruchtheile des Volks die Herrschaft und Mitherrschaft allein, indem sie die sogenannte rohe Menge als unmündig und unwissend, von der Mitwirkung ganz ausschließen wollen. Wohin aber hat dieser unglückselige Irrthum da geführt, wo das Volk einmal zum Bewußtsein seiner Macht gelangt war? Nur zu einem fortgesetzten Kampfe, dessen Ende mit dem Siege des Volks und der Zertrümmerung alles Bestehenden herbeigeführt wurde. Wer aber wäre auch so vermessen sich zum Richter darüber aufwerfen zu wollen: wer befähigt sei zur Gesetzgebung und wer nicht? Wo will man anfangen, wo aufhören im Beschneiden? Will man, um zur Wahrheit, zur Gerechtigkeit zu gelangen, Alle von der Wahl ausschließen, welche durch ihren Besitz, durch Vorrechte, durch hervorragende Stellung in der Verwaltung des Staats, als in Vorurtheilen befangen, angenommen werden müssen, so wird man in den oberen Schichten der Gesellschaft die Sichtung vornehmen müssen. Denn Vorurtheile sind bestimmt hindernder und gefährlicher bei der Erstrebung einer wahren und auf Gerechtigkeit ruhenden Staatsverfassung, als die Unkenntniß bestimmter Lebensformen. Hier aber wollen die Constitutionellen gewiß nicht beschneiden. Wie aber können sie es denn mit besserem Rechte in den unteren Schichten? Gestehen wir immerhin zu, daß die politische Aufklärung, bei dem bisherigen Systeme der Regierung oder vielmehr der alten Landstände (wo alles als ein Auswuchs der Phantasterei angesehen wurde, was zur Förderung der Aufklärung des Volks durch tüchtige Schulen dienen sollte) bei dem kleinen Mann noch auf niedriger Stufe steht. — Wer könnte aber dennoch so vermessen sein, dies auch für die Zukunft, vielleicht schon nach einem Zeitraume von 10 Jahren geltend machen zu wollen? Und welchen Maaßstab will man denn anlegen? Das Geld, das Vermögen? Steckt im Gelde die Weisheit und der Verstand, und lassen sich hier, wie es der Constitutionalismus nur zu oft versuchte, Bürgschaften für eine verständige Auffassung dessen erwarten, was zum wahren Wohle des Volks gereicht? Friede, Ruhe, Ordnung werden freilich von denen immer gewünscht werden, die die irdischen Güter höher stellen als das sittliche Bewußtsein, welches nur in der Gleichberechtigung Aller seine volle Befriedigung findet. Ja! Friede und Ruhe um jeden Preis zu erstreben, das ist das große Schibolet der Alltagsmenschen, welche selbst die größten Greuel der Despoten geduldig ertragen, wenn sie nur in Behaglichkeit die Früchte des Fleißes ihrer Väter genießen können.

Glaubt aber nicht, Ihr Geistesträgen und Gesinnungsarmen, daß Ihr auf dem Wege der Gewalt und der Ueberzeugung durch Bayonette, Euer Ziel erreicht! Die Menschheit ist kein todter und träger Leib, den Ihr hier oder dort fassen und in Kerkerhaft zu Ruhe bringen könntet. Die Menschheit ist ein lebendiger Organismus, der den Stein, der seine Wurzeln beengt, bei Seite schiebt und selbst die größten Felsen durch den Druck des fortwirkenden innern Lebens zu sprengen im Stande ist. Und weil nun das Volksbewußtsein auch bei uns in Meklenburg erwacht und zu lebendiger Fortentwickelung unzerstörbare Keime getrieben hat, so würde Euch doch sehr zu rathen sein, einzulenken und, so gut es geht, mit der Volkskammrr Hand in Hand zu gehen. Die Zeit der Vorrechte und Privilegien ist mit der Publication der Grundrechte des deutschen Volks für immer zu Grabe getragen und wenn Ihr es wagtet, auch nur in Gedanken, dieses Heiligthum des Volks anzurühren, wärt Ihr die Verräther, wärt Ihr die Rebellen. In den Grundrechten

aber liegt die Gewähr, daß das Volk zur Herrschaft gelangt ist, und in der für Deutschland festgesetzten allgemeinen Wahlberechtigung die Bürgschaft, daß das einmal Errungene nicht wieder genommen werden kann. Oder solltet Ihr im Ernste wähnen, auch noch an diese heiligen Güter die freyle Hand legen zu können? Wer aber wäre dann der Ruhestörer, den Ihr doch mit allen Waffen bekämpfen zu wollen Euch den Anstrich gebt?

Also macht einmal Halt und besinnt Euch! Das deutsche Volk ist mündig; Ihr werdet ihm keinen Vormund wieder setzen und so würde denn auch der beste Rath für Euch sein, den Weg des Volkes mit zu gehen. Thut das jetzt aus freier Ueberzeugung, stellt Euch als treue Rathgeber, in diesem Sinne, an die Seite der Fürsten und Ihr werdet Dank ernten und zu Ehren kommen. Aber seid ehrlich und treu und vor Allem seid wahr! Die Hinterhalte, die leidigen Hinterhalte, sie sind der größte Feind der erblichen Monarchien und bereiten den Sturz derselben, den Ihr doch, in diplomatischer Vorsicht, zu verhindern strebt. Wir beschwören Euch bei Allem was Euch heilig ist, gebt der Wahrheit die Ehre, tragt der Nothwendigkeit der freudigsten und breitesten Entwickelung des Volkslebens Rechnung und erwerbt Euch den Dank aller echten Vaterlandsfreunde. Steht in diesem Sinne, unserm edlen, unserm hochsinnigen Fürsten als treue Freunde zur Seite und seit überzeugt, daß Ihr nur auf diesem Wege dem Fürsten zum Heil, dem Vaterlande zu Nutz und Frommen voranschreiten könnt. Hofft Ihr etwas von der Auflösung der jetzigen Kammer, von der Ansetzung neuer Wahlen? Gewiß nicht, Ihr könnt Euch so arg nicht täuschen. Oder wolltet Ihr auch hier den Versuch einer Octroyirung wagen? Ihr werdet es nicht, Ihr könnt es nicht, nach den Versprechungen, welche der Großherzog seinem Volke und seinen alten Ständen gegeben hat.

Es giebt also keinen anderen Weg als den der Verständigung mit der jetzigen Abgeordnetenkammer, und daß der nicht ausgeschlossen sein wird, dafür bürgt die große Mehrheit der verständigen Männer dieser Kammer.

Erstreben wir daher aufrichtig eine Verständigung, nach welcher die gesetzgebende und die verwaltende Macht in ihre gehörigen Schranken treten und alles wird gut gehen. Gestehe die Kammer der Krone als äußerste Concession das suspensive Veto, welches, wenn auch dem Princip widerstreitend, doch in Zeiten der Aufregung vor Uebereilungen zu schützen vermag, und erhalte das Volk das directe allgemeine Wahlrecht, so wird sich alles Uebrige finden, Diese Verständigung ist zu erreichen, davon sind wir überzeugt und so können wir uns der Befürchtung vieler Aengstlichen nicht hingeben, daß es zu einem Machtstreiche von Oben kommen werde. H.

Sprechstube.

Beweis gegen den Abgeordneten Herrn Ernst *).

Heute erhalte ich das hier folgende Billet:

Geehrter Herr Senator!

Als ein Beweisstück für Ihre Behauptung gegen den Abgeordneten Ernst erlaube ich mir Ihnen hiedurch mitzutheilen, daß ich dessen Namen unter dem vom Studiosus W. in Güstrow ausgelegten Heidelberger Manifeste gelesen habe, als ich dasselbe unterschrieb; irre ich nicht sehr, so war L. Ernst unterzeichnet. Auch der Dr. Hesse wird Ihnen dies bezeugen können.

Ihr L. G. Kleffel.

Das Heidelberger Manifest war, wie männiglich bekannt, ein republikanisches; die Stellung des Herrn Ernst zu demselben und zu der Republik ergiebt sich aus seinem Streite mit dem Herrn Adv. Ernst Krüger in Rostock, der in Nr. 3 und 4 der Meklenburgischen Blätter von 1848 geführt wurde. Eines weiteren Beweises für meine Behauptung wird es zur Zeit nicht bedürfen. Pohle.

*) Einer uns zugestellten Gegenerklärung des Abg. Ernst auf die in No. 173 d. Bl. enthaltene Erklärung konnten wir die Spalten d. Bl. nicht öffnen; weil dieselbe sich nicht an das Sachverhältniß allein hielt, sondern zugleich und hauptsächlich eine Bekämpfung der durch diese Blätter vertretenen politischen Principien versuchte. — Wir glauben es aber dem Herrn ꝛc. Ernst schuldig zu sein, unsere geehrten Leser wenigstens darauf aufmerksam zu machen, daß diese vorerwähnte Gegenerklärung demnächst in einer der Nrn. der mekl. Zeitung erscheinen werde.

Siebenundfünfzigste Sitzung der Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,

am 6. März 1849.

Präsident: Trotsche.

Der Präsident eröffnet die Sitzung 12 Uhr 25 Minuten, das Protocoll der vorigen Sitzung wird vom Schriftführer Roloff verlesen und nach unwesentlichen Reclamationen genehmigt.

Hierauf erhält zunächst Raber das Wort zu einer persönlichen Angelegenheit; er vertheidigt die Zulässigkeit seines gestern zu §. 2 gestellten Amendements durch die Hinweisung auf mehrere wichtige Paragraphen des Entwurfs, deren Berathung vertagt sei und auf den Uebergang zur Tagesordnung über den ganzen Amnestie-Ausschuß mit seinen Vorlagen. Es stehe dem Präsidenten nicht zu, von einem Antrage zu sagen, daß er unpassend sei, und müsse er an die Versammlung appelliren. — Ein Streit, ob ein schriftlicher Antrag dieserwegen nöthig sei, wird durch die Bemerkung Pohle's, daß der Fall nach der Analogie des Verfahrens beim Ordnungsrufe zu behandeln sei, beseitigt. — Deiters macht darauf aufmerksam, daß der Präsident, wenn es sich um seine amtlichen Handlungen handle, den Vorsitz abgeben müsse, und übernimmt Bolten den Vorsitz. — Derselbe stellt die Frage, ob die Versammlung es billige, daß der Präsident in der vorigen Sitzung den bekannten Antrag Raber als unpassend zurückgelegt habe, und giebt hierüber Schwarz das Wort, welcher glaubt, daß dem Präsidenten kein Urtheil über die Paßlichkeit oder Unpaßlichkeit eines Antrages zustehe, wenn derselbe auch einen Antrag als unangemessen zurückweisen könne; er will besonders den Ausdruck unpassend urgirt haben. — v. Dewitz-Miltzow hält nach der oben angezogenen Analogie des Ordnungsrufs keine Verhandlung über diesen Gegenstand für zulässig, sondern will, daß die Versammlung ohne eine solche abstimme. Derselben Ansicht ist Pohle, Roloff verweist auf §. 32 der Geschäftsordnung, nach welchem nach dem Protocolle erst die Eingänge verlesen werden sollen, wogegen Schwarz wieder bemerkt, daß man in persönlichen Angelegenheiten immer das Wort habe. Der Präsident läßt über den Schluß der Debatte abstimmen und schließt dieselbe sodann.

Nach Beseitigung einer Einwendung von Otto-Grabow gegen die Fragstellung, bejaht die Versammlung die oben gestellte Frage; mehrere auf der Linken enthalten sich der Abstimmung.

Trotsche übernimmt den Vorsitz wieder.

Das Bureau verliest sodann folgende Eingänge:

1) Amendement v. Liebeherr zu Abschnitt IV. §. 4 des Verfassungsentwurfs:

es mögen statt der Worte „zwei Jahre“ die Worte „vier Jahre“ gesetzt werden.

2) Dringliche Interpellation Pohle:

Vor längerer Zeit hat die Kammer der Abgeordneten beschlossen, die Herren Commissarien zu ersuchen, dahin zu wirken, daß eine commissarische Untersuchung der Verhältnisse der Büdner zu Rastorff und Glashagen angeordnet werde. Ich beabsichtige, die Herren Commissarien zu interpelliren,

ob bereits Schritte zur Ausführung dieses Beschlusses gethan sind, event. wenn dieselben zu erwarten stehen und ersuche ꝛc.

3) Interpellation Siedenburg an den volkswirthschaftlichen Ausschuß:

in Erwägung: daß das ganze Land Proben der Wirksamkeit des volkswirthschaftlichen Ausschusses nunmehr zu fordern berechtigt ist und mit Ungeduld derselben entgegensieht,

in Erwägung:
daß auf die vielen an die Abgeordneten ergehenden Anfragen über Regulirung der ländlichen Verhältnisse einige Antworten ertheilen zu können, wünschenswerth und nothwendig ist,
in Erwägung: daß dem volkswirthschaftlichen Ausschusse selbst nicht entgangen sein kann, wie bei dem herannahenden Frühling die Berücksichtigung der Wünsche der ländlichen Bevölkerung unaufschiebbarer werden müssen,
1) wieweit er mit seinen Arbeiten gediehen,
2) welche Gesetzentwürfe er zunächst an die Abgeordnetenkammer zu bringen gedenkt, und
3) wann spätestens dieselben zur Berathung werden vorgelegt werden.

4) Interpellation Deiters:
Ich gedenke die Herren Commissarien darüber zu interpelliren:
1) ob hohe Landesregierungen um eine von den Zeitungen berichtete Zusammenziehung preußischer Truppen an der gelegensten Landesgrenze wissen?
2) ob die, wie es heißt, in Holstein beabsichtigte Verwendung jener Truppenmassen auch für Meklenburg allenfalls einige Folgen haben möge, so daß
3) etwa der 13te und andere Wahlkreise mit Truppen bedacht würden?

Der vom volkswirthschaftlichen Ausschuß noch nicht total beseitigte Wohnungsmangel auf dem Lande, empfiehlt eine thunlich frühe Vergewisserung über Ankunft fremder Gäste, mithin eine baldige Berücksichtigung dieser Frage.

Nach dem Beschluß des Bureaus ist der Antrag Pohle (siehe gestrige Nummer) mit Anlagen, betreffend den Incidentfall mit dem Abgeordneten Ernst in der 55sten Sitzung, auf den Tisch des Hauses niedergelegt. (Die Schriften finden vor und im Anfang der Sitzung viele Leser).

In dem Petitions-Ausschuß sind gewählt die Abgeordneten M. Wiggers, Richter, Zingelmann, v. d. Decken, Reinhold, Witt, Schwarz.

Die Versammlung geht nunmehr zur Berathung des Verfassungsentwurfs über.

Abschnitt IV. §. 4.

Die Wahl der Abgeordneten geschieht auf eine Kammerperiode, welche zwei Jahre, vom 1sten November des Wahljahres an gerechnet, dauert.

Hiezu das obige Amendement v. Liebeherr. — Dann die 3 Amendements Kloß (Nr. 175 d. Bl. 1).

Marcus: Der §. 4 weicht von dem Regierungsentwurf darin ab, daß letzterer die Kammerperiode auf 4 Jahre annimmt, aber eine theilweise Erneuerung der Kammer in dieser Zeit will. Die Gründe für dies letztere Verfahren hat der Ausschuß sich nicht aneignen können, denn die Fortpflanzung einer Geschäftskenntniß, die dadurch erreicht werden soll, wird sich ebenso bei zweijähriger gänzlicher Erneuerung der Kammer möglich machen, da ein großer Theil der Abgeordneten doch Aussicht hat, wieder gewählt zu werden; wenn in den Motiven der Regierung ferner die Befürchtung ausgesprochen wird, daß durch eine 4jährige Dauer die Abgeordnetenkammer dem Volksinteresse werde entfremdet werden, und daß deshalb eine Erneuerung nöthig sei, so wird diese Befürchtung doch immer bei dem letzten Viertheil zutreffen. — Es ist wünschenswerth, daß die Abgeordnetenkammer, als ein getreues Organ des Volks auch ein getreues Bild von der Gesammtheit desselben gebe, was nur durch eine vollständige Wiederwahl erreicht werden kann.

Es fragt sich nun weiter: wie lange soll die Dauer dieser ganzen Kammer sein? Wir haben uns für eine 4jährige Dauer aus eben den Gründen der Herren Commissarien nicht erklären können, weil dadurch eine zu große Stabilität und Entfremdung der Kammer beim Volk geschaffen würde. Eben so wenig aber wollen wir ein Jahr, da die Regierung alsdann zu wenig Gelegenheit hat, ein einmal bestimmtes großartiges Werk durchzuführen, indem es bei einem alljährlichen Wechsel möglich ist, daß der Beschluß der einen Kammer von der andern wieder aufgehoben wird. Bei einer 5jährigen Diät aber wird die Regierung Zeit genug haben, den Kammerbeschluß zur Ausführung zu bringen, und auch das Volk hat so die Gelegenheit, seine Abgeordneten zu controliren und zu bethätigen, ob diese wirklich die Männer seiner Wahl sind oder geblieben sind.

Kloß will sein Amendement sub I. a. vertheidigen, es zeigt sich aber dabei, daß er auch die Vertagung der Debatte wünscht, vom Präsidenten darauf aufmerksam gemacht, daß dies in seinem Amendement nicht enthalten sei, richtet er dies nunmehr auch auf Vertagung der Debatte, und meint, daß man nicht über die Kammerperiode berathen könne, ehe nicht über die §§. 28 und 43, das Recht der Kammerauflösung und das Veto etwas bestimmt sei. — Meyer-Malchow sieht keinen Grund zur Vertagung ein, und auch keinen strengen Zusammenhang zwischen der Kammerperiode und dem Recht der Kammerauflösung. Man könne dann ebensowohl sagen, daß, da die Stellung des Fürsten sich wie ein rother Faden durch die Verfassung ziehe, zuerst dieser Abschnitt zur Berathung kommen müsse.

Der Antrag Kloß 1. a auf Vertagung wird darauf abgelehnt.

Kloß vertheidigt sodann seine übrigen Amendements. Er führt für die einjährige Periode zwei Gründe an. Es könne dann die Kammerauflösung, von der die Erfahrung z. B. in Würtemberg und Baden gelehrt habe, daß sie nie den Zweck erreiche, welchen die Regierung beabsichtige, ganz wegfallen; dann aber könne ein Gesetz, das durch das suspensive Veto des Entwurfs zwei, vielleicht auch drei Jahre hinausgeschoben würde, schon nach Einem Jahre Gesetz werden, und sei dieser Zeitraum zu einer ruhigen Berathung und Ueberlegung auch hinreichend. — Man habe dagegen gesagt, daß ein zu schneller Wechsel in den Beschlüssen der Kammer eintreten könne und die Regierung alsdann nicht im Stande sei, ein großartiges Werk durchzuführen; allein wenn die zweite Kammer ein solches Werk nicht wolle, so müsse man annehmen, daß das Volk es nicht anerkennen wolle auch seinen guten Grund dazu habe. Ueberdem habe das Volk jetzt noch nicht Gelegenheit gehabt, alle Charactere genau kennen zu lernen, und müsse man ihm die Möglichkeit verschaffen, manche Versehen bei der Wahl der Abgeordneten wieder gut zu machen.

v. Liebeherr: Das vom Verfassungs-Ausschuß angeführte Motiv sei deshalb nicht durchschlagend, weil es höchstens für das erste Jahr Bedeutung habe; deshalb dürfe eine solche Bestimmung nicht in eine Verfassung, die für längere Zeit gemacht werde, aufgenommen werden. Eine 4jährige Periode sei angemessen, um die sonst stets wiederkehrenden Wahlagitationen zu vermeiden, von denen man voriges Jahr wohl schon genug bekommen habe. Er wolle nicht ein reges politisches Leben verwerfen, wohl aber diese Agitationen. Durch 4 Jahre werde auch eine größere Geschäftskenntniß erzielt und die Verhandlungen der Kammer könnten nur gewinnen, wenn lange dieselben Mitglieder blieben. Auch das Verhältniß der Kammer zum Ministerium mache diese Zeitdauer wünschenswerth, weil das letztere, wenn es die Kammer kenne und wisse, daß es immer dieselbe Majorität haben werde, besser regieren könne. — Eine zu große Stabilität werde dadurch nicht erzeugt, wie man z. B. an England sehe, wo die Kammerperiode 7 Jahre betrage, ohne daß man dort damit unzufrieden sei.

Roloff: Der Abgeordnete v. Liebeherr führt als Grund für eine längere Periode auch die Nothwendigkeit einer gewissen Geschäftskenntntß und politischen Erfahrung an. Politik ist kein so leichtes Ding, sie will gelernt werden. Ich schätze die Theorien sehr, damit man nicht zu einer hohlen Praxis komme, aber man kommt damit nicht aus, es ist auch nothwendig eine gediegene Geschäftskenntniß, eine specielle Kenntniß der Staatsverhältnisse. Jedoch glaube ich, daß man auch außerhalb der Kammer, in der Oeffentlichkeit des politischen Lebens Gelegenheit genug findet, sich diese Kenntnisse anzueignen, und nicht nöthig hat, gerade bei der Kammer in die Schule zu gehen. — Ein anderer Grund ist, daß der politischen Entwickelung des Staatslebens eine gewisse Stetigkeit gesichert werde. Ich verkenne keineswegs den Nutzen einer solchen Entwickelung, schätze dieselbe vielmehr sehr hoch; aber man muß sich wohl hüten, unter diesem Titel eine Erschlaffung, eine Verödung des politischen Lebens zu schaffen. Ein Volk aber, das nur alle 4 Jahre seine Abgeordneten zu wählen hat, wird dieses Rechts nie recht froh und satt werden, der Vertreter wird nicht mehr der Ausdruck des reinen Volkswillens sein, wir werden keine demokratische Kammer mehr, sondern eine oligarchische haben, und um so sicherer, wenn das

Volk nicht das Recht erhält, seine Abgeordneten zurückzurufen, wogegen allerdings gewichtige Gründe sprechen. — Eine Stetigkeit, wie sie gewünscht ist, wird aber auch durch eine lange Kammerperiode nicht gewahrt, sondern gefährdet. Es kann das Volk im Laufe der 4 Jahre in eine ganz andere Bahn der politischen Entwickelung eingelenkt haben, als seine Vertreter; bei der Neuwahl würde sich dieser neue Geist dann gewaltsam durchbrechen, und der Staat ohne einen Uebergang plötzlich in die entgegengesetzte Entwickelung gerissen werden, wodurch der ganze Bestand desselben gefährdet werden könnte.

Als ein dritter Grund ist angeführt, daß in andern Ländern, z. B. in England, noch längere Perioden bestehen. Ja wohl, dort dauert die Periode 7 Jahre, aber es ist auch eine nicht zu verachtende Partei, die sich dort gegen dieselbe ausgesprochen hat. Man hat die Uebelstände einer langen Periode durch alljährliche partielle Erneuerung der Kammer zu beseitigen gesucht, allein es erscheint diese Maßregel durchaus nicht zweckmäßig; denn es hat die Erfahrung gelehrt, daß die alten Mitglieder vornehm auf die neuen herabzublicken pflegen, und sich so eine Rivalität zwischen den alten und neuen bildet, welche leicht dazu führt, daß letztere zu den erstern von vorn herein in Opposition treten. Ich achte und schätze jede Opposition, und stimme ganz dem brittischen Staatsmann bei, der „sich selbst eine Opposition schaffen wollte, wenn er im Parlamente keine fände", aber eine solche Opposition, die sich nicht auf Principien, sondern auf persönliche Gereiztheit gründet, halte ich für ein namenloses Unglück für eine Kammer. (Bravo.) Nehmen Sie eine kürzere Periode, etwa 2 Jahre, an, das Volk wird seine frühern Vertreter gewöhnlich wieder wählen, nur der kleinere Theil wird neu hinzutreten, aber sich auf diese Weise die Kammer doch allmählig neu gestalten. Es wird sich so das Staatsleben ruhig und gleichmäßig entwickeln, und wir werden nicht parlamentarische Unkenntniß zu befürchten haben. Sollte das Volk aber so eigensinnig sein, dies nicht zu thun, und so muthwillig seine eigenen, theuersten Interessen gefährden wollen, dann müßten wir es denselben freilich überlassen, durch bittere Erfahrungen gewitzigt zu werden. Von vorn herein aber können wir nicht annehmen, daß es so unklug sein werde.

v. d. Kettenburg ist der Meinung, daß man sich die nöthige Geschäftskenntniß außerhalb der Kammer nicht wohl erwerben könne. Die Hinweisung ferner, daß die Ansichten des Volks in den 4 Jahren wesentlich andere geworden sein könnten, empfehle das Princip der Volkswahlen nicht sehr, indem dadurch ausgesprochen sei, daß entweder das Volk keine fähigen Männer gewählt habe, oder diese, wenn auch fähige Männer, doch im Stande seien, ihre Ansichten rasch zu ändern. Gute Vertreter würden auch in diesen 4 Jahren die etwanige Nothwendigkeit einer Veränderung wohl einsehen. — Er erklärt sich für den Regierungsentwurf, obwohl er eigentlich noch eine langsamere Erneuerung der Abgeordneten wünscht, wovon er nur zurücktritt, weil man von diesem Grundsatze in andern constitutionellen Staaten allmählig abgekommen ist. Es ist nicht zweckmäßig, schließt der Redner, von Jahr zu Jahr Veränderungen zu provociren; ein einigermaßen conservatives Element ist auch in der freiesten Verfassung nothwendig, das allerunbedenklichste ist aber dasjenige, welches durch das Erforderniß der Geschäftskenntniß geschaffen wird.

Pohle: Das gesammte Wesen der Repräsentativverfassung beruht wesentlich auf einer Fiction, der nämlich, daß der Abgeordnete gewählt wird aus einem Bruchtheile des Volks, aber doch als Abgeordneter des ganzen Volks angesehen wird. Dies Princip dürfen wir bei den Bestimmungen der Verfassung nie vergessen, damit diese das Gebäude der Freiheit nicht ganz untergraben. Diese Freiheit aber ist durch eine lange Kammerperiode gefährdet, es kommt die Gewalt dann in die Hände einer, wie richtig gesagt ist, gewissen oligarchischen Klasse. In allen constitutionellen Staaten hat es gewisse Persönlichkeiten gegeben, welche die Träger der öffentlichen Gewalt gewesen sind, indem sie immer wieder gewählt wurden; in ihnen hatte sich das politische Leben stagnirt. Der Abgeordnete v. Liebeherr befürchtet die stete Wiederkehr der Wahlagitationen.

Es kommt nur darauf an, was man unter denselben versteht. Ich halte sie für eine politische Bewegung des Volks, welche sich in einer bestimmten Wahl Luft bricht, und glaube, daß sie nur förderlich für das politische Leben sind; ich bin auch nicht der Ansicht, daß man der Demagogie durch eine längere Kammerperiode einen Riegel vorschiebt. Geben Sie die freie Association, und sie werden immer dasselbe haben, was der Abgeordnete v. Liebeherr vermeiden wollte, freilich keine Wahlagitation, aber doch Agitation, die lebhafte Betheiligung des Volks an den politischen Verhältnissen des Vaterlandes. Können Sie aber die Association nicht aufheben, und das wird nicht in Ihrer Macht stehen, so können Sie auch ruhig über dies Bedenken hinweggehen. — Man meint, es würde eine größere Geschäftskenntniß erzielt werden. Der Begriff hiervon ist mir nicht klar; versteht man darunter, daß die Männer immer mehr befähigt werden, die öffentlichen Verhältnisse zu verwalten, so können wir uns nur freuen, wenn eine solche Geschäftskenntniß sich nicht vorfindet, denn je näher man zum Grabe kommt, desto unfähiger wird man zur Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten. Ich glaube aber, man meint damit das Unter- und Ineinanderleben der einzelnen Mitglieder; ich meine jedoch, daß hiemit immer eine gewisse „Muschelei" verbunden ist, indem man an die Stelle der Bekämpfung der Principien das Princip der gegenseitigen Ueberzeugung durch andere Einflüsse als durch Gründe setzt. Wir haben bereits solche Einflüsse in einer andern legislativen Thätigkeit erlebt, dort war eine schöne Gelegenheit gegeben, sich in einander hineinzuleben, ich glaube aber nicht, daß diese größere Geschäftskenntniß zum Wohl des Vaterlandes ausgeschlagen ist. Wenn man nun das Verhältniß der Kammer zu dem Ministerium berührt hat, und annimmt, daß die Regierung bei einer 4jährigen Periode besser wird regieren können, weil sie immer auf dieselbe Majorität rechnen kann, so bin ich der Ansicht, daß dies Verhältniß ein so enges zwischen beiden Theilen werden möchte, daß das Bedauern des Staatsmannes Pitt, daß keine Opposition mehr in der Kammer sei, vollkommen gerechtfertigt werden würde. Ich fürchte aber, daß dies das größte Unglück sein würde. Lassen Sie die Kammer sich in zwei Hälften theilen, von denen die eine entschieden auf diesem, die andere auf dem andern Princip steht, dann wird die Regierung sich auf eine parlamentarische Majorität stützen und zum Segen des Landes wirken können. — Das Beispiel von England ist sehr unglücklich angezogen worden. England steht auf einem Vulcan, so vollständig, wie nur Ein Land. An England sind die Bewegungen der Gegenwart bisher spurlos vorübergegangen, weil der Engländer fürchtete an seinem Geldbeutel; aber Cobden hat jetzt den Streit begonnen und er kann ihn nicht durchführen ohne den vierten Stand, dieser wird Concessionen haben wollen, die Bourgoisie muß sich also mit dem vierten Stande verbinden; dieser will die einjährige Periode, und Sie wissen, die Engländer sind zäh. Berufen Sie sich nicht auf das Beispiel von Ländern, deren Verfassung bereits gänzlich untergraben ist.

Meyer-Malchow: Wenn Witze eine Wahrheit wären, so würde die Frage bald erledigt sein, wenn Witze Anwendung auf Personen litten, so würde der Herr Vorredner der unfähigste Mann zur Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten sein. (Der Präsident ersucht den Redner, von Persönlichkeiten abzustehen, dieser versichert aber, daß er keine Persönlichkeiten vorbringe, sondern einen Satz des Lebens anwende, um dessen Unwahrheit zu zeigen.) Denn wenn er doch gewiß im Augenblicke der Geburt unfähig gewesen ist, die öffentlichen Verhältnisse zu verwalten, so muß er, je näher er dem Grabe gerückt ist, immer unfähiger dazu geworden sein. Ich wollte Sie nur auf die Unwahrheit solcher allgemeinen Phrasen aufmerksam machen, und daß man durch sie Nichts entscheiden könne (Bravo. Zischen. Unruhe auf den Gallerien. Der Präsident weist diese zur Ruhe). In diesem Augenblicke halte ich eine Opposition für unnöthig, denn die jetzige bewegt sich nicht auf dem Boden des Gesetzes, sondern auf dem der Revolution, und ich möchte wünschen, daß derselbe bald mit ihnen von dannen geht, wenn er sich noch länger stagnirt. Der Vorredner hat auf Länder hingewiesen, in denen er eine Vorbereitung des Chaos sieht, ich

(Hiezu eine Beilage.)

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Extra-Beilage zum Meklenburgischen Landtagsboten.

Donnerstag, den 8. März 1849.

weiß nicht, ob dies wahr ist, ich habe von diesen Verhältnissen keine so specielle Kenntniß. Ich kann Ihnen dagegen aber andere Beispiele anführen. Als Schleswig-Holstein sich jetzt unter Umständen eine Verfassung schuf, unter denen es wohl auf die Freiheiten des Volks bedacht sein mußte, bestimmte es eine 4jährige Periode.

Ich will sie nicht durch die Wiederholung der Gründe ermüden, die man nur durch Sophismen zu beseitigen versucht hat. — Wir dürfen nicht annehmen, daß die Wahlen nur durch Ideen bewegt werden, es ist eine ganz gewöhnliche Erscheinung, daß die große Mehrzahl in dieser Sache gar keine Ansichten hat, sondern nur ihren Leitern verfällt. — Wenn man Zweifel darüber hegt, was mit der Beförderung der Geschäftskenntniß gesagt sein solle, so meine ich, daß die Abgeordneten, welche sich vier Jahre lang mit denselben Angelegenheiten beschäftigen, Gelegenheit haben, das kennen zu lernen, womit sie sich beschäftigen; dies wird z. B. besonders practisch bei Erwägung der finanziellen Verhältnisse sein. — Wenn von Rednern der andern Seite gesagt ist, man dürfe in den Wechsel der Abgeordneten nicht zu große Schwankungen bringen, so stimme ich dem ganz bei und empfehle Ihnen das Amendement v. Liebeherr.

Steyer hebt hervor, daß es ein Mißverständniß sei, wenn der Berichterstatter Marcus von einem Austritt eines Viertheils der Abgeordneten gesprochen habe, der Regierungsentwurf wolle, daß die Kammer nur ein Jahr ums andere Sitzung hielte, und daß immer die Hälfte ausscheide. Ferner sei von demselben gesagt, es sei in den Motiven des Regierungsentwurfs eine 4jährige Periode empfohlen, um nicht eine zu große Stabilität hineinzubringen; es heiße aber dort nur, daß eine 4jährige Periode keine zu große Stabilität befürchten lasse. — Die Bestimmung der 2jährigen Periode gefällt dem Redner nicht, denn die Hauptgrundidee des constitutionellen Staats sei, daß die Majorität entscheiden und in ihrem Sinne geherrscht werden solle. Diese Idee, fährt der Redner fort, ist nur eine Fiction, wie ein Abg. erst richtig gesagt hat, denn es fragt sich, ob wirklich eine entscheidende Majorität da ist, wenn nur Eine Stimme mehr sich für ein Princip ausgesprochen hat; die zweite Frage ist dann noch, aus welchen Personen ist die Majorität gebildet, sind es Solche, welche die Sache tief und gründlich kennen? und endlich: wie ist sie hervorgerufen? vielleicht durch augenblickliche Aufregung, Agitation, wozu Beispiele genug vorhanden sind. Wenn diese Idee von der Majorität des Volks so ausgeführt werden soll, daß nach ihr geherrscht werde, so muß sich diese in ihrer Reinheit darstellen, es muß der wirkliche, wahre Volkswille und nicht der augenblickliche erforscht werden. Deshalb ist es nöthig, daß gewisse Beschränkungen, Einengungen hingestellt werden, die erst durchbrochen werden müssen, damit der Volkswille sich offen manifestire. Das System der Regierung darf bei keiner Verfassung von Jahr zu Jahr schaukeln. Ich will gern zugeben, daß eine Periode von je zwei Jahren noch keine Garantie für meine Ansicht ist, aber es giebt noch andere Garantien, das absolute Veto, das Zweikammersystem, die Art und Weise der Zusammensetzung der Kammer, die Zeit der Kammerperiode, das Ausscheiden der Kammermitglieder, die für einen Beschluß nöthige Stimmenzahl. Dies Alles hängt in gewisser Beziehung mit einander zusammen. Nehmen Sie hier die vier Jahre weg, so sehe ich keine Garantie für den Halt und die Fortdauer des Staats und die Entwickelung Meklenburgs, die kein Extrem berühren, sondern den ruhigen Gang der sittlichen Entwickelung ehrlich vorwärts gehen soll.

Schwarz sieht in den wiederholten Wahlagitationen keine Gefahr, er erklärt, ein Volk verachten zu müssen, das an den Wahlen keinen lebhaften Antheil nehme, stellten sich die Wahlen etwa als bedenklich heraus, so liege dies nicht an der Wahl an sich, sondern an dem Wahlmodus und so hoffe er, daß die Heren, welche gegen die Wahlagitationen sprechen, nachher consequent sein und für die directe Wahl stimmen werden. — Das Beispiel von Schleswig-Holstein sei ganz unpassend, denn dort sei die Verfassung grade unter den ungünstigsten Verhältnissen zu Stande gekommen, zu einer Zeit, wo schon von dem unglücklichen Waffenstillstande gemunkelt sei, wo man nicht gewußt habe, ob man von Deutschland werde aufgegeben werden und die Kammer deshalb in der allergrößten Eile eine Verfassung gemacht habe, um sich nur eine Garantie gegen das Dänenregiment zu schaffen. Man habe in den wiederholten Schwankungen etwas Bedenkliches gefunden, allein das ganze Leben sei ja nur eine Schwankung, es komme nur darauf an, diese einzelnen Schwankungen gehörig zu benutzen und nicht hinauszuschieben, damit nicht einmal eine große Schwankung Alles über den Haufen werfe. — Es sei vielfach von Garantien gesprochen; auch er wünsche, daß ein Werk geschaffen werde, welches Jahrtausende bestehe, aber die Hauptgarantie eines Repräsentativsystems sei, daß das Stabile im Staat beseitigt werde, die heute hervorgehobenen Garantien aber röchen ganz nach dem alten Bevormundungssystem, das Volk selbst sei klug genug, um sich den Besten und Klügsten auszuwählen, es habe darin einen sehr richtigen Instinkt, und besonders werde dies bei directen Wahlen eintreten.

Der Redner erklärt sich schließlich für eine einjährige Periode, will aber noch das Recht des Volks, den Abgeordneten abzuberufen, dazu haben; denn in dem Volksvertreter stelle sich die Stimme des Volks dar, er sei weiter nichts als ein Mandatar des Volks. Wie jeder Mann einen Sachwalt kündigen könne, so müsse dem Volke doch auch wohl gegen seinen Abgeordneten diese Befugniß zustehen.

Petermann: Man habe von politischen Garantien gesprochen und dieselben im absoluten Veto, im Census, in der Stabilität der Kammer gesehen, ja vielleicht sehe man sie auch in der Macht der Bajonnette. Er seinerseits suche sie in der politischen Bildung. Lassen Sie die Verfassnng in das Fleisch und Blut des Volkes übergehen, ich halte die Wahlagitationen für das größte Glück (Lachen auf der Rechten). Ja freuen Sie sich nur darüber (Heiterkeit), denn gerade sie sollen das Volk zur Bildung führen. Der Abgeordnete Meyer hat freilich noch kein Vertrauen zu der Mehrzahl, allein das kommt gerade davon, daß derselben die politische Bildung noch fehlt, welche ihn eben gegeben werden soll. — Durch die einjährige Periode, glaubt der Redner, werde man dies erlangen und eine Geschäftskenntniß bilde sich eben sowohl durch die freie Presse und das öffentliche Leben.

Roloff: Ich habe vorhin geäußert, daß das politische Leben eines Volks sich in einem Zeitraum ändere. Von einer gewissen Seite her ist dies als ein Vorwurf betrachtet, ich aber sehe dies als die Bedingung einer natürlichen Entwickelung an. Sorgen Sie für ein conservatives Element, ich liebe solche Bevormundung nicht, das Volk wird schon selbst sorgen. — Es ist eben eine Aeußerung, daß die Verfassung Jahrtausende dauern solle, belächelt; ich finde nichts Lächerliches darin, wenn wir nur der freien Bewegung keinen Hemmschuh anlegen. Alles vergeht, nur die Bewegung bleibt. Lassen Sie uns den Staat nicht einengen, daß er wie ein Greis einherkeuche, sondern bewahren wir ihm eine jugendlich-frische Bewegung.

Haupt bemerkt, daß der Vorschlag der 1jährigen Kammerperiode bisher noch in keinen Staat gemacht sei, selbst in Nordamerika bestehe eine 2jährige. Man habe vorgeschlagen, es solle das Recht der Kammerauflösung wegfallen, es bestehe aber dieser Zustand nur in einem einzigen Centralstaat, in Frankreich. — Das Bedenken Roloff's, es könnten sich in 4 Jahren die Ansichten im Volk so ändern, daß es nicht mehr mit seinen Abgeordneten übereinstimme, sei nicht so bedeutend, denn außer Zeiten gewaltiger politischer Bewegung werde das nicht der Fall sein. — In Bezug auf die geforderten Garantien glaubt er, daß die Gegenseite Recht haben würde, wenn die Garantien ein Sicherungsmittel gegen die Executivgewalt sein sollten, aber die Vertheidiger derselben betrachteten sie nur als ein Sicherungsmittel gegen ein Ueberstürzen im ganzen Volk, ohne dieselben sei eine vernünftige Fortentwickelung der menschlichen Gesellschaft

gar nicht möglich. — Uebrigens behalte er sein Urtheil, ob eine 2- oder 4jährige Periode, bis zur 2ten Lesung, bevor, weil man jetzt noch nicht übersehen könne, ob die Verfassung ohne die 4jährige Periode genügend Garantien gebe.

M. Wiggers erklärt sich für die einjährige Periode und hebt als Grund hiefür das augenblickliche beklagenswerthe schroffe Gegenüberstehen beider Parteien hervor. Bei einer 4jährigen Periode werde augenblicklich eine sehr große Gährung entstehen, weil eine jede Partei einsehe, daß sie, wenn sie unterliege, lange nicht wieder zur Macht gelangen werde. Später werde es anders sein, da sich aus diesem Zwiespalt gewiß Schönes entwickeln werde, aber jetzt sei ein Interesse des Vaterlandes eine 4jährige Periode nicht wünschenswerth.

Haupt habe übrigens Unrecht, wenn er meine, daß in Amerika nur eine 2jährige Periode bestehe, dies sei nur in den vereinigten Staaten der Fall, in den einzelnen Staaten bestehe meist eine einjährige. — Man müsse hier wenig reden, damit es bald zu Thaten komme, deshalb wolle er dem Abgeordneten Meyer-Malchow nicht folgen; er wolle ihm nur im Namen seiner Freunde für den frommen Wunsch danken, daß sie, die sie auf dem Boden der Revolution ständen, von demselben bald verschlungen werden möchten.

Die Debatte wird geschlossen.

Kloß eignet sich das für die 2jährige Periode Gesagte auch für sein Amendement an. Für dasselbe spreche außerdem, daß in einer Zeit, wo alle Staatseinrichtungen eine neue Basis erhielten, stets auch neue Kräfte sein müßten. Manche Versammlungen z. B. die Nationalversammlungen hätten sich schon überlebt. Wenn gesagt sei, eine Verfassung sei unantastbar, so glaube er, daß eine jede Verfassung die Biegsamkeit haben müsse, daß man sie ändern könne nach der Majorität des Volkswillens. Das sei das Gute unserer kleinen Verhältnisse, daß sich hier Einrichtungen leichter durchführen ließen, in größern Staaten sei dagegen eine größere Stabilität nöthig, weil es da nicht so leicht gehe. — Wenn man die Wahlagitationen für so gefährlich halte, so möge man consequent lieber gar keine Wahlen zulassen, da die Agitationen bei ihnen unvermeidlich seien. — Er glaube endlich nicht, daß es für die Krone Garantien gegen den Volkswillen bedürfe, auch er wolle eine starke Executivgewalt, aber nur um den Willen der Majorität zu vollziehen.

v. Liebeherr bemerkt gegen Kloß, daß er seinerseits Garantien des Volkswillens gegen den Volkswillen haben wolle. Er wolle die Revolutiönchen, von denen man gesprochen habe, nicht weiter beleuchten, glaube aber, daß man nur entweder eine 1jährige oder eine 4jährige Periode annehmen könne, welche von beiden man wolle, hänge ganz davon ab, ob man sich der Pohleschen Fiction anschließe oder nicht. Nehme man sie an und wolle mit Sicherheit die Majorität erforschen, so müsse man sich für 1 Jahr erklären, für 4 Jahre aber, wenn man wolle, daß die Besten und Würdigsten für das Wohl des Volkes sorgten.

Marcus kämpft gegen die 1jährige Periode aus den schon früher angegebenen Gründen, die Regierung müsse Zeit haben, zur Ausführung zu bringen, was sie begonnen habe. Daß die 1jährige Dauer am meisten dem Princip des constitutionellen Lebens entspreche, sei nicht richtig. Der Grundsatz des Repräsentativsystems könne nie in seiner vollen Reinheit zur Anwendung kommen, so könne doch nicht das ganze Volk zusammentreten, um einen Beschluß zu fassen. So sei es auch mit der Dauer des Mandats. So lange politische Gründe dafür vorlägen, daß man dem Mandat eine längere Dauer gebe, so dürfe dies doch nur so weit gehen, als gerade nothwendig sei, und man dürfe nicht weiter vom Princip abweichen. Ich kann in dieser Bestimmung, schließt der Redner, keine Gefahr finden, in einer guten Verfassung sehe ich die größte Gewähr für ihre Dauer, je theurer sie dem Volke ist, desto mehr wird dasselbe dafür sorgen, daß sie ihm erhalten werden.

Kloß zieht sein Amendement 1 c zurück.

Die Abstimmung über die Fragstellung ergiebt die Priorität für das Amendement Liebeherr. Dasselbe wird bei namentlicher Abstimmung mit 71 : 20 Stimmen abgelehnt (2 enthalten sich), dagegen der §. 4 in der Fassung des Verfassungs-Ausschusses mit 76 : 14 Stimmen angenommen (1 enthält sich).

(A. M.)

§. 5 mit dem Amendement Raber:

die Berathung dieses Paragraphen bis zur Beschlußnahme über §. 3 zu vertagen.

Raber: Im §. 3 soll festgesetzt werden, wer überhaupt zu Abgeordneten wählbar ist. Ich werde mir erlauben, zu diesem Paragraphen das Amendement zu stellen, daß alle Beamten ausgeschlossen seien. Es ist wenigstens möglich, das dies Amendement angenommen wird, und dann wäre die ganze Berathung überflüssig.

Roloff: Ich muß mich gegen die Vertagung aussprechen. Will Raber einen Antrag auf Ausschließung der Beamten anbringen, so möge er dies jetzt thun. Der Antrag Raber wird abgelehnt.

§. 5 mit den Amendements Mussehl, Deiters, v. Dewitz-Miltzow, Hardrat und Bolten.

Mussehl: Meine Herren, ich glaube, ein großer Theil von uns will eine gleiche Berechtigung aller Staatsbürger herbeiführen. Hiegegen streitet aber die letzte Bestimmung dieses Paragraphen. Die Beamten sind an sich schon eine bevorzugte Klasse. Wozu sollen sie noch dies neue Privilegium haben. Entweder sage man: der Staat sorgt für die Stellvertretung aller Abgeordneten, oder noch besser, man streiche die ganze Bestimmung, damit der Staat sein Geld spart.

v. Dewitz-Miltzow: Ich halte diesen Paragraphen nicht für sehr wichtig, und mein Amendement bezieht sich nur auf die Redaction. Der Ausdruck „Beamte" ist sehr vieldeutig. Der Verfassungs-Ausschuß hat vermuthlich nur die Staatsbeamten gemeint, dies möchte ich aber ausgesprochen sehen.

Ferner ist nicht gesagt, wer die Anordnung der Stellvertretung zu besorgen habe. Soll aber der Staat die Kosten tragen, so muß ihm auch die Anordnung zustehen.

Amendement Schwarz:

den Anfang des Paragraphen in „Staats- und Communalbeamte" zu verändern.

Deiters: Ein Beamter bezieht Gehalt und Tagegelder, und obendrein soll der Staat die Kosten der Stellvertretung tragen. Das ist zu viel. Deshalb nehme man die Kosten der Stellvertretung zuvörderst von dem Gehalte des Beamten.

Hardrat: Ich habe beantragt, daß für die Kirchendiener die Gemeinden die Stellvertreter wählten. Es ist hoffentlich die Zeit nicht mehr ferne, wo alle Gemeinden ihre Geistlichen selber wählen. Dann wäre es doch seltsam, wenn der Staat den Stellvertreter bestellte.

Amendement Weigel:

statt „Beamte" zu setzen: „Staatsdiener".

Bolten: Meine Herren, ich habe das Amendement gestellt, den letzten Absatz dieses Paragraphen so zu fassen:

werden Staatsbeamte erwählt, so hat der Staat für die Stellvertretung im Dienste Sorge zu tragen, bei Communal- und Kirchenbeamten die Constituenten derselben. Die Kosten der Stellvertretung überträgt der Staat für seine Beamten.

Es sind hier 3 wesentliche Punkte zu unterscheiden: 1) der Urlaub, 2) die Pflicht, für Stellvertretung zu sorgen, 3) die Kosten der Stellvertretung. So weit müssen wir in die Privatverhältnisse eingreifen, daß wir sagen: Wer zum Abgeordneten gewählt wird, dem darf der Urlaub nicht versagt werden. Hieraus folgt, daß Derjenige, der für die Anstellung zu sorgen hat, auch für die Stellvertretung sorgen muß. Die Kosten aber dürfen dem Staate nicht allemal zur Last fallen, dann müßte der Staat Alles tragen, was Jemand an Schaden durch seine Wahl erlitte. Es würden z. B. dann auch die Eisenbahnbeamten auf Kosten des Staats Stellvertreter erhalten müssen. Nur bei Staatsbeamten darf der Staat verpflichtet werden, die Kosten zu tragen, sonst muß der Einzelne sich mit seinen Constituenten benehmen.

Wilbrandt: Meine Herren! Ich halte das Amendement v. Dewitz-Miltzow nicht für richtig. Es sollen auch Communalbeamte hier mit verstanden sein. Für den zweiten Antrag Mussehl würde ich mich erklären.

v. Dewitz-Krumbeck: Der eben gegebenen Erklärung des Vorsitzenden im Verfassungs-Ausschusse muß ich entgegnen daß die Motive ausdrücklich sagen, es beziehe sich diese Bestimmung nur auf die Staatsbeamten.

Amendement Petermann:

den letzten Satz dieses Paragraphen zu streichen.

Wilbrandt (gegen v. Dewitz-Krumbeck): Die Ausführung in den Motiven könne dem nicht entgegenstehen, was in den Worten liege.

Schwarz will den Staat auch zur Tragung der Stellvertretungskosten für Communalbeamte verbindlich machen.

Pohle erklärt sich gegen den Schlußsatz. Eine Verfassung könne nur dann consequent sein, wenn alle Beamten gar nicht wählbar seien. So lange sie es seien, könne die Gerechtigkeit allein dahin führen, daß sie die Kosten selbst trügen.

Commissarius Stever erklärt sich dahin, daß die Kosten der Stellvertretung für Staatsbeamte aus Staatsmitteln müßten übertragen werden. Auf Communalbeamte lasse sich dies nicht anwenden. Es gebe aber auch Fälle, in denen eine Stellvertretung ganz unstatthaft sei. In solchen müsse dem Staatsinteresse volle Rechnung getragen und es etwa zur Entscheidung der Kammer verstellt werden, ob diese den Eintritt der Beamten verlange.

Amendement Roloff:

Staats-, Communal- und Kirchenbeamte haben die Wahl, ob sie für die Dauer der Kammersitzungen auf ihr Gehalt oder auf die Diäten verzichten wollen.

v. Dewitz-Miltzow: Wir müssen uns die Hauptsache klar machen. Zu den Fictionen der constitutionellen Verfassung gehört der Gegensatz zwischen dem Volk und der Executivgewalt. Aus dieser Fiction entspringt die Bestimmung, daß man der Executivgewalt nicht das Recht zugestehen will, durch Urlaubsverweigerung eine mißliebige Person auszuschließen. Dies können wir gesetzlich bestimmen. Aber dürfen wir in die persönliche Freiheit nicht eingreifen, daß wir einzelnen Corporationen contractliche Bestimmungen mit ihren Beamten untersagen, durch welche den Letzteren der Eintritt in die Kammer unmöglich gemacht wird. Die Kirche ist vom Staate getrennt und es steht nicht in unserer Macht, sie zu verhindern, ihren Dienern Verpflichtungen aufzuerlegen, welche diesen den Eintritt in die Kammer unmöglich machen. Der Ausdruck „Beamte“ ist zu weit, es steht hier nur in unserer Macht, für Staatsbeamte Bestimmungen zu erlassen, nicht aber für Kirchen- und Communalbeamte.

J. Wiggers: Auch ich muß Sie ersuchen, daß Sie die Kirchenbeamten aus dem Spiel lassen. Wenn die Kirche in Zukunft ihr eignes Regiment bekommt, dann wird der Staat die Kirchendiener nicht mehr anstellen. Wie wird er dann für Stellvertreter sorgen können.

Hardrat hat sich dahin ausgesprochen, daß jede Gemeinde ihren Geistlichen selbst wählen werde und daß deshalb die Gemeinde auch den Stellvertreter wählen solle. Ich denke mir die künftige Organisation der Kirche nicht so, daß jede Gemeinde ihren Geistlichen selbst wählt, sondern daß dieser von der Kirchenbehörde angestellt wird. Jedenfalls würde eine Bestimmung, wie der Abgeordnete Hardrat sie vorgeschlagen, nur für die evangelischen und etwa für die jüdischen Gemeinden passen, nicht aber auf die katholischen Gemeinden, bei denen sie in die Rechte eines auswärtigen Bischofs eingreifen würden.

Roloff: Es scheint mir ungerecht, wenn die Beamten zu gleicher Zeit Gehalt und Diäten beziehen sollen. Eins ist ausreichend. Für die Stellvertretung wird die anstellende Behörde Sorge tragen. Die Kosten derselben sind in der von mir beantragten Art zu decken.

Hardrat: Mein Amendement ist von 2 Seiten angegriffen, von v. Dewitz und vom Professor Wiggers (mehrere Stimmen: Vom Abgeordneten J. Wiggers), die Kirche selbst wird bestimmen, wie sie ihre kirchlichen Angelegenheiten ordnet. Hier aber handelt es sich nicht um eine kirchliche Angelegenheit. Hier hat der Staat zu bestimmen. Wenn der Abgeordnete Wiggers glaubt, daß die Gemeinden in Zukunft ihre Geistlichen nicht selbst wählen werden, so muß ich dem Herrn Professor hierin entgegentreten. In ganz Meklenburg hat die Gemeinde bis jetzt den Prediger nur mit ihrer Bewilligung einführen sehen, sei es, daß sie ihn frei gewählt hatte, oder daß ihr bei der Solitärpräsentation das Recht der Verwerfung aus Gründen des Lebens oder der Lehre zustand. Schlimmer wird die Gemeinde in Zukunft auch nicht können gestellt werden. Wenn gesagt ist, eine solche Bestimmung würde rücksichtlich der katholischen Gemeinden in die Rechte eines auswärtigen Bischofs eingreifen, so hat der Herr Professor wohl nicht daran gedacht, daß es auch katholische Gemeinden außer der römisch-katholischen Kirche giebt, wo der Papst Nichts zu sagen hat. Den Punkt der Stellvertretung dürfen wir nicht in die Hände der Gemeinde legen.

J. Wiggers: Ich habe nicht von der Berufung, sondern von der Anstellung der Kirchendiener gesprochen.

Amendement v. Liebeherr:

In Folge der eben gegebenen commissarischen Erklärung stelle ich das Amendement:

dem Paragraph hinzuzufügen: Ist das betreffende Ministerium der Ansicht, daß dem Eintreten des Abgeordneten aus Rücksicht auf den öffentlichen Dienst erhebliche Bedenken entgegenstehen, so hat die Abgeordnetenkammer über die Urlaubsertheilung oder Verweigerung zu entscheiden.

v. Liebeherr: Dies Amendement ist aus dem commissarischen Entwurfe genommen. Es scheint mir doch nothwendig zu sein, daß das Ministerium unter gewissen Umständen in Uebereinstimmung mit der Abgeordnetenkammer den Urlaub verweigern dürfe.

Amendement Krüger:

statt „Beamte“ „Staatsbeamte“ zu setzen und den letzten Satz wegzulassen.

Napp erklärt sich für den Ausschußantrag.

v. Lützow führt zur Begründung des v. Liebeherrschen Amendements an: auf dem Fischlande sei eine Seemannsschule eingerichtet, an deren Spitze ein ausgezeichneter Lehrer stehe. Der Unterricht in diesem Institute werde, wie es in der Natur der Sache liege, wesentlich nur im Winter ertheilt. Die Abgeordnetenkammer werde gleichfalls im Winter ihre Sitzungen halten. Wenn nun jener Lehrer zum Abgeordneten gewählt würde, so müßte, da für ihn ein Stellvertreter schwerlich könnte gefunden werden, die ganze Schule ins Stocken gerathen.

Die Debatte wird geschlossen.

v. Dewitz-Miltzow glaubt, daß man hier auf Befürchtungen gekommen, die wahrscheinlich niemals eintreten würden. Bei der Unabhängigkeit der Kirche sei es übrigens unmöglich, auf sie einen Einfluß auszuüben.

Deiters macht auf den Punkt aufmerksam, daß die Kosten der Stellvertretung das Gehalt übersteigen möchten. So wenig er den Beamten Diäten versprechen wolle, eben so wenig wolle er es befürworten, daß sie außer der Einbuße ihres Gehalts zu den Kosten der Stellvertretung Etwas beizutragen hätten.

Schwarz ist im Allgemeinen dafür, daß der letzte Satz gestrichen werde, hält es übrigens für eine barbarische Ungerechtigkeit, die Beamten auszuschließen und glaubt, daß durch eine solche Bestimmung das Volk eben so sehr würde beschimpft werden, wie die Beamten.

Petermann spricht sich gegen v. Liebeherr aus. Durch eine solche Bestimmung werde es einer reactionären Kammermajorität möglich, einen liberalen Beamten auszuschließen. Sogar das Zustandekommen einer Kammer werde dadurch in Frage gestellt. Gegen v. Dewitz mache er darauf aufmersam, daß es sich hier um einen Satz des öffentlichen Rechts handle, der durch Privatverträge nicht dürfe beschränkt werden. Gegen Roloff mache er auf §. 12 aufmerksam, durch welchen jeder Verzicht auf die Diäten untersagt wird.

Roloff: Dieser §. 12 ist noch nicht angenommen.

Marcus spricht sich gegen das Amendement v. Lieberherr aus. Ein Beamter, der in seinem Amte unentbehrlich sei, werde wohl von selbst verzichten.

Der Präsident regelt die Fragstellung und theilt den Ausschußantrag. Bei der Abstimmung wird der erste Satz des Ausschußantrages angenommen, wodurch die Amendements Schwarz, von Dewitz-Miltzow, Krüger und Weigel beseitigt sind. Zu dem zweiten Satze ziehen von Dewitz-Miltzow und Roloff ihre Amendements zurück. Successive werden die Amendements Petermann und Mussehl, der Antrag des Verfassungs-Ausschusses und die Amendements Bolten, Deiters und Hardrat abgelehnt. Ueber das Amendement von Liebeherr beantragt Ernst namentliche Abstimmung, findet aber keine Unterstützung und wird demnächst das Amendement von Liebeherr angenommen.

Vor weiterem Uebergang zur Tagesordnung stellt Moritz

Wiggers den dringlichen Antrag, daß nach einer 1½ stündigen Pause die Sitzung fortgesetzt werde.

M. Wiggers: Ich stelle diesen Antrag, weil ich befürchte, daß die Sitzung bald geschlossen werden möge. Wir haben jetzt 5 Paragraphen berathen und dazu 4 Sitzungen gebraucht. Wir müssen durchaus längere Sitzungen halten und dürfen die Zeit nicht so vergeuden. Ich erinnere Sie an England, wo das Parlament bei wichtigen Gelegenheiten 10 bis 12 Stunden sitzt. Wir sind schon 4 Monate beisammen gewesen, ohne Etwas zu beschaffen. Lassen Sie uns heute Abend weiter berathen, damit wir das Versäumte einigermaßen nachholen.

Meyer-Malchow: Ich erkläre mich gegen jede Abendsitzung. Die verlorne Zeit ist, wie schon in der Schule gelehrt wird, nicht wieder einzubringen.

Der Antrag M. Wiggers wird bei der vom Antragsteller beantragten namentlichen Abstimmung mit 54:31 Stimmen abgelehnt.

§. 6. mit dem Amendement Brandt:

den Ausschußantrag sub b. so zu fassen:

wenn er in den Staatsdienst tritt, oder in demselben eine nicht schon durch die Dienstpragmatik vorgeschriebene Beförderung erhält.

und die bereits mitgetheilten Amendements Kloß und Raber.

Kloß: Mein Antrag ist zwar in mancher Beziehung bedenklich, aber bei mehrjährigen Kammerdiäten ist es nothwendig, den Wählern das Recht zu geben, den Abgeordneten zurückzurufen. Bei längeren Diäten ist eine Aenderung der Denkungsart bei den Abgeordneten leicht möglich. Sehen wir es doch schon jetzt, daß manche Wahlkreise mit Ernst und Nachdruck gegen ihre Abgeordneten Protest erheben. Man kann einwerfen, der Abgeordnete sei hier nicht Abgeordneter eines Wahlkreises, sondern des ganzen Landes. Diese Annahme beruht auf der Fiction, daß der einzelne Wahlkreis bei seiner Wahl das ganze Volk repräsentirt und würde richtig sein, wenn das ganze Volk alle Abgeordneten wählen könnte. Da dies aber practisch nicht ausführbar ist, so muß der Wahlkreis, der für das ganze Volk wählt, auch abberufen können. Wir haben diese Bestimmung schon in dem Anhalt-Bernburgschen Wahlgesetze, welches vorschreibt, daß ⅔ der Wähler den Abgeordneten abberufen können. Consequent wäre, der Majorität dies Recht zu geben. Schützen Sie das Recht des Volkes, durch diese Möglichkeit etwaige Mißgriffe wieder gut zu machen.

Amendement v. d. Kettenburg:

den zweiten Absatz des §. 5 so zu fassen: er muß es niederlegen: a) wenn er die Wahlfähigkeit verliert; b) wenn sich ergiebt, daß er bei der Wahl die Wahlfähigkeit nicht gehabt; c) wenn er in den Staatsdienst tritt.

In den Fällen sub b und c ist der Ausgetretene wieder wählbar.

Raber: Wir haben den §. 1 angenommen, welcher das Volk als die Quelle aller politischen Gewalt hinstellt. Lassen Sie uns diese Quelle ungetrübt erhalten. Daraus folgt, daß es das Recht haben muß, einen Abgeordneten, von dem es angeführt ist, zurückzurufen. Sie Alle wissen, daß im letzten Frühlinge die Freiheitsmänner wie Pilze aus der Erde wuchsen. Viele von diesen wurden nach Frankfurt und anderswo hin gewählt, wechselten aber bald die Farbe, als sie erreicht hatten, was sie wollten. Die zahlreichen Mißtrauensvota, die wir schon erlebt haben, zeigen, daß das deutsche Volk zu der Einsicht gekommen ist, daß es nicht so vertreten wird, wie es will. Dagegen müssen wir es in Schutz nehmen.

Brandt: Ich weiß, daß ich einem Abgeordneten des mecklenburgischen Volkes eine solche jämmerliche Stellung nicht geben möchte, daß er durch einige Hundert könnte entfernt werden. Zweck der Vorschrift sub b ist der, daß ein Abgeordneter, der von der Executivgewalt Wohlthaten empfängt, zu der Vermuthung Veranlassung giebt, daß sein freier Entschluß durch diese könnte getrübt werden. Ist aber seine Beförderung keine Wohlthat, sondern sein wohlbegründetes Recht, so fällt jede Voraussetzung weg. Deshalb empfehle ich Ihnen mein Amendement.

Spangenberg: Ich stimme dem Amendement Brandt bei. Wir haben aber noch keine Dienstprogmatik, und es ist zweifelhaft, ob in der gegenwärtigen Session schon eine solche zu Stande kommen werde. Wohl aber haben viele Beamten durch ihren Dienstcontract ein eventuelles Recht auf Beförderung. Deshalb schlage ich folgende Veränderung des Amendements Brandt vor: „eine nicht schon rechtlich begründete Beförderung erhält".

Roloff: Ich muß mich gegen die Amendements Kloß und Raber erklären. Ein Abgeordneter, der jeder Zeit von seinen Wählern kann abberufen werden, wird unwillkürlich nur die Interessen seines Wahlkreises, nicht die des gesammten Volkes, vertreten. Es würde sich niemals eine compacte Majorität erreichen lassen. Verleumdung und Ränkesucht würden freies Spiel haben.

v. d. Kettenburg: Mein Amendement bezieht sich mehr auf die Fassung, wie auf den Sinn. Der Verfassungs-Ausschuß hat wahrscheinlich dasselbe sagen wollen. Gegen die Amendements Kloß und Raber muß ich mich erklären, weil wir dann nur instruirte Bevollmächtigte hier sehen würden.

Commissarius Kippe verwahrt sich dagegen, daß der Ausdruck „Mandat" in privatrechtlichem Sinne aufgefaßt werde, sowie dagegen, daß die Abgeordneten durch Instructionen gebunden und der Abberufung Seitens ihrer Mandanten ausgesetzt würden.

Die Debatte wird geschlossen.

Kloß erklärt sich gegen Brandt und v. d. Kettenburg.

Raber meint, es müßte den Wählern eine Garantie gegen die Einflüsse der Hofluft in der Residenz gegeben werden.

Marcus tritt dem Amendement v. d. Kettenburg bei, widerspricht aber dem Amendement Brandt, indem schon eine bloße Versetzung des Beamten mit wesentlichen Vorzügen könnte verbunden sein.

Brandt eignet sich das Spangenberg'sche Amendement an.

Bei der Abstimmung wird der erste Satz des Ausschußantrages angenommen. Zum zweiten Satze wird das Amendement v. d. Kettenburg sub a und b und das Amendement Brandt-Spangenberg angenommen, sowie der Schluß in der v. d. Kettenburg beantragten Fassung. Ueber die Amendements Raber und Kloß wird auf Cordua's Antrag namentlich abgestimmt, und wird das erstere mit 56:21 Stimmen (6 enthalten sich der Abstimmung), das letztere mit 51:28 (5 enthalten sich der Abstimmung) abgelehnt.

Schluß der Sitzung nach 5 Uhr. Nächste Sitzung Donnerstag 12 Uhr.

Tagesordnung: Fortsetzung der Berathung über die Verfassung. (H. Gr.)

Allerlei.

Eine Regierung, die nicht auf ihre Rechte hält, vernachlässigt ihre Pflichten; und die nicht ihre Pflichten erfüllt, verliert ihre Rechte.

Es giebt Aristokraten, welche nicht eher Lehre annehmen, als bis man sie ausplündert und todtschlägt. Aehnliche Demokraten, die an's Ruder kommen, schlagen sich untereinander todt.

Man muß von Staatswegen bisweilen strafen, soll aber nie sich rächen, oder seiner übeln Laune freien Lauf lassen.

Wenn es nur drei Menschen auf der Welt gäbe, würden sie sich organisiren: der eine würde dem Andern den Hof machen und ihn Euer Gnaden nennen, und diese Beiden würden vereint den Dritten zwingen, für sie zu arbeiten: denn das ist die Hauptsache.

Der Mecklenburgische Landtagsbote.

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 6 Nummern. **Zweiter Jahrgang.** Der Preis für 26 Nrn. (für das laufende Abonnement von Nr. 167 bis 193 einschließlich) beträgt 24 ßl. Cour.

№ 178. Schwerin, den 9. März. 1849.

Licht und Finsterniß.

Trotz den Errungenschaften des verflossenen Jahrs liegen gegenwärtig Licht und Finsterniß wiederum in einem schweren Kampfe, indem die aus ihrem sogenannten „wohlerworbenen" Besitze verdrängte Reaction von Tag zu Tag kühner ihr Haupt erhebt und dahin wirksam ist, dem Vordringen des Lichts zu wehren und es so viel wie möglich zurückzutreiben. Einen starken Rückhalt hat die Reaction an der Hierarchie, in der sie ihren natürlichen Bundesgenossen sieht und durch deren Macht sie eine ansehnliche Verstärkung gewinnt. Durch diese Vereinigung der weltlichen und geistlichen Macht glaubt man des Erfolges sicher zu sein und vermeint, durch Wiederherstellung des Köhlerglaubens und der mechanischen Religionsübung die Throne zu befestigen. Mögen die Freunde des Lichts und der Wahrheit jedoch hiedurch nicht verleitet werden, von ihren Bestrebungen abzulassen und dadurch die Dunkelmänner und Verfechter der Finsterniß in dem Wahne bestärken, daß ihre Sache den Sieg davon zu tragen im Stande sei. Es ist freilich nicht zu leugnen, daß die Zahl Derjenigen sehr groß ist, die aus persönlichem oder Standesinteresse oder aus einer ohne Bewußtsein durch dies Interesse hervorgebrachten und befestigten Ueberzeugung die Lehre verkündigen und verfechten, daß, um Ruhe und Ordnung herzustellen, ein unfehlbares Mittel darin bestehe, den Leuchter der Aufklärung von seiner Stätte zu stoßen und durch scharfe Polizeigesetze der intellectuellen Cultur des Volks eine fest bestimmte Grenze zu geben, deren Ueberschreitung streng zu ahnden sei. Diese Leute haben nun auch auf dem Schauplatz unserer Literatur ihre Stimmführer, die zum Theil unsere Verwunderung erregen wegen der Keckheit, mit der sie auftreten und wegen der Unverschämtheit, mit der sie vermeintliche Siege verkündigen. Und doch blüht ihnen auf diesem Schauplatze kein Glück. Denn wer sind diese Helden des Obscurantismus, die sich so muthig auf demselben gebärden? Leute ohne besonderen Namen und Bedeutung in der gelehrten Republik; bramarbasirende Heuchler, aus deren Waffenrüstung der Trug hervorlugt, den sie zum Vortheil ihrer Dienstherren spielen; mystische Träumer, die aller bestimmten Begriffe los und ledig sind; flache Schwätzer, die den Mangel an Geist durch leere Phrasen ersetzen, und ab und zu ein guter Kopf, der sich offensichtlich abmüht, eine Sache zu preisen, die er in seinem Innern verachtet. Und solchen Kämpfern sollte der endliche Sieg zu Theil werden können, wenn ihnen die überwiegende Macht des Genie's und der Wissenschaft, der Wahrheit und der Freimüthigkeit entgegensteht; wenn von den bedeutendsten und volksthümlichsten Schriftstellern, den Trägern und Nährern unserer geistigen Bildung, auch nicht Einer in die Lager der Finsterlinge übergegangen ist, sondern im Gegentheil die Heroen der Wissenschaft dafür zeugen und dahin streben, daß das dem menschlichen Geschlechte aufgegangene Licht fortwährend gepflegt und dadurch der neuen Barbarei vorgebeugt werde, welche den obscuren Theorien und Privatinteressen zu Liebe hereinbrechen soll? Nein, das Mißverhältniß der beiderseitigen Streitkräfte ist zu groß, als daß hieran zu denken wäre, wenn jenen es auch gelänge, dauernden Einfluß auf die Staatsgewalten zu gewinnen, da im unverfälschten Protestantismus selbst ein Damm aufgeworfen ist, hinter welchem der Ausbreitung des Lichts von einer nach hierarchischer Gewalt strebenden Kaste auf die Dauer keine Schranken errichtet werden können. Eine Zeit der Bedrückung haben wir durchlebt, die in dieser Art gar nicht wiederkehren kann, und doch warfen damals die Besseren des Volks ihre Hoffnung nicht weg, bis denn auch endlich ihr Vertrauen seinen Lohn fand. Mag also immerhin jene versteinerte Partei der Finsterlinge die menschliche Vernunft befehden; mag es ihr gelingen, über gewisse Gegenstände in manchen Kreisen eine schiefe Ansicht zu verbreiten; mag sie auf manche für die Verbreitung des Lichts günstige Institute einen nachtheiligen Einfluß gewinnen; mag sie an die Realisirung gewisser Plane denken, welche mittelbar die bestehenden Gesetze und verfassungsmäßigen Freiheiten unterhöhlen und nichtig machen sollen: dennoch ist kein Grund vorhanden, aus welchem sich eine reelle Furcht vor der Zurückführung der früheren abgethanen Zustände und des blinden Glaubens an irgend eine schiedsrichterliche Behörde im Reiche des Denkens rechtfertigen ließe. So lange ein Volk nicht an sich selbst verzweifelt und so tief verfällt, daß es aus eigener Erbärmlichkeit und um den Machthabern zu gefallen, seine innere Ueberzeugung gefangen nimmt und somit keinen Funken von Selbstachtung mehr in sich bewahrt, so lange kann an ein Unterliegen desselben nicht gedacht werden, weshalb, wie die Sachen jetzt stehen, eine allgemeine Verfinsterung durch äußere Gewalt zu den moralischen Unmöglichkeiten gehören würde. An diesem Glauben müssen wir festhalten und durch eine würdige Freimüthigkeit das errungene Panier zu erhalten und zu vertheidigen suchen.

Religiöse Betrachtungen, angeregt durch den in No. 163 d. Bl. mitgetheilten Hirtenbrief der Kirchencommission zu Schwerin.

Es ist nicht zu verwundern, daß in der Jetztzeit, wo auf allen Gebieten des Geistes der heftigste Kampf entbrannt ist, auch in religiöser Beziehung das Meer der Geister, gleich dem wirklichen Meere, in fortwährender Bewegung ist. Der Sturm der Parteien wühlt auch das Innerste hervor, und fördert zu Tage, was bisher still im Herzen schlief oder, leise und im Geheimen gesponnen, erst allmählig das Licht der Sonne erblicken sollte. Die Artikel V. und VI. der Grundrechte des deutschen Volkes haben in der theologischen Welt das regste Leben hervorgerufen, und die schwüle Luft, welche in religiöser und kirchlicher Hinsicht nur zu lange drückend den freien Aufschwung der Geister hinderte, wird hoffentlich endlich durch ein wohlthätiges Gewitter gereinigt werden, und der Boden der Menschheit frisch befruchtet. —

Das fanatische, aber bisher mehr im Finstern und Geheimen schleichende, Pfaffenthum, welches wohl fühlt, wie viel es bei dem gegenwärtigen Umschwunge der Dinge an Reichthum und Ansehen verliert, erhebt gar laut seine Stimme und sucht auf alle mögliche Art und Weise seine bis jetzt noch treuen Schafe an ein alleinseligmachendes Dogma zu ketten. Allein man hat hinlänglich erkannt, daß überall, wo die Religion von der Hierarchie oder dem Staate in Verschluß genommen wurde, dahin welkte, während ihr Saft und Kraft wiederkehrte, sobald man sie herausließ. Darum haben wir „volle Glaubens- und Gewissensfreiheit“ erhalten. Das Volk wird von nun an beginnen, sich kirchlich zu fühlen und die Glaubensdekrete der Hierarchie zu prüfen, es wird sein altes, ureigenes Recht der Autonomie zurückfordern und Freiheit und Frieden unter die getrennten Herzen der Menschenbrüder zurückführen. „Freiheit aber ist,“ so ruft der ehrenwerthe Schubert, Pfarrer zu Oppurg aus, „die Luft und die Sonne, in welcher das Gute gedeiht. In der Kirche (respublica ecclesiastica) wird sich, wie in jedem Gemeinwesen, ewig der Satz bestätigen: je mehr die Gesammtheit der Glieder — nicht bloß zur passiven, sondern auch zur activen Theilnahme herzugezogen wird, desto größer wird auch die Theilnamme der Herzen sein, desto bereitwilliger werden alle Besseren die Hand bieten zur Bekämpfung des Schlechten.“ Kommt nun aber vollends noch das begeisternde und verbrüdernde Gefühl der Nationaleinheit dazu, so wird und muß, mögen Cultusformen und Dogmen auch vielfach unter einander abweichen, das mittelalterliche Gespenst des Glaubenshasses verschwinden. —

Die Kirchencommission zu Schwerin scheint zwar nach ihrem Hirtenbrief vom 23sten Januar d. J. nur drei christliche Religionsparteien anzuerkennen, nämlich die katholische, die reformirte und die lutherische; alle andern stehen ihr wenigstens tiefer, denn die actus ministeriales, z. B. die Copulation, sollen ihnen nicht gewährt werden. Allein dürfen wir von einer Kirchencommission etwas Anderes erwarten, in der Th. Kliefoth eine Hauptrolle spielt? Hat nicht B. Bauer evident nachgewiesen,*) daß Th. Kliefoth auf dem beschränktesten theologischen Standpunkt steht und von Siegen des einseitig theologischen Bewußtseins träumt, während die Sache der Vernunft und der Menschheit glänzend gewonnen? Doch das würdige Kleeblatt der schwerinschen Kirchencommission wird vergeblich durch ein wunderbares Gemisch von pharisäischer Frömmelei und hierarchischem Hochmuthe das Feld zu behaupten suchen; denn in einem civilisirten und nur einigermaßen tüchtigen Volke wird Pfaffenthum nicht über die Vernunft siegen, wenn man beide ungestört einen ehrlichen Kampf mit einander ausfechten läßt. Es ist die Zeit gewesen und sie kehrt nicht wieder, wo das Pfaffenthum unbeschränkt gebot und zu dem Abscheulichsten aufmunterte, unter der Firma der alleinseligmachenden Kirche. Als in dem Kriege gegen die Waldenser der päpstliche Legat bei der Erstürmung von Avignon auf die Frage: „wer verschont bleiben sollte?“ zur Antwort gab: macht sie alle nieder; Gott wird sich die Seelen der Unschuldigen schon aussuchen;“ was war da anders das Motiv zu dieser Gräuelscene als die Kirche? Was anders als die Kirche ließ zur Verherrlichung eines gelungenen Meuchelmordes Denkmünzen schlagen, auf denen der Würgeengel abgebildet stand, in der einen Hand das Kreuz, in der andern das blutriefende Schwerdt? Nein, ihr Pfaffen, wir glauben euch nicht mehr, wenn ihr durch etwas Anderes als durch die Vernunft auf uns einwirken wollt! Keine Polizei und keine Gewaltmaßregeln werden euch helfen; eine Religion, die solche Stützmittel nöthig hat, ist nicht die wahre, ist keine christliche (cf. Apostelg. 5, 38—39. Matth. 15, 13. Die wahre Religion ist eine ganz andere, und wollt ihr wirklich Gott geben, was Gottes ist, so lasset ab von eurem bisherigen Treiben und gebet auch dem Volke, was des Volkes ist. Dies aber würde ungefähr auf folgende Weise geschehen müssen.

So wie es nur einen wahren Gott giebt, so giebt es auch nur eine wahre Religion; aber die große Verschiedenheit der Menschen und Völker ruft dagegen verschiedene Auffassungen des einen Gottes, mithin verschiedene Religionsansichten,

*) In seiner Kritik „der Einleitung in die Dogmengeschichte von Th. Kliefoth.“

hervor. Das religiöse Gefühl ist gleichsam ein tief in jedes Menschen Brust liegender Keim, der immer neue Anschauungen des Göttlichen hervortreibt, und, wie weit auch ausgesponnene Meinungen und Gebräuche von einander abweichen mögen, wir dürfen nie vergessen, daß es in dem tiefsten Grunde derselbe Gott ist, der über und in den Menschen waltet, mögen sie nun Juden, Mohamedaner, Heiden oder Christen sein. Freilich giebt es nun Leute — und die schwerinsche Kirchencommission scheint solche zu liefern —, die zurückschaudern vor einer jeden Religionsansicht, welche nicht die ihrige ist, und, den Kopf voll priesterlicher Theologie, im fremden Glauben von vornherein verdammenden Herzens überall nur Werke des Satans sehen, der ihnen näher bekannt ist, als sie vermuthen mögen. Aber es hat auch — und zwar bei allen Völkern — selbst unter den Geistlichen Männer gegeben und giebt deren noch, die, fern von frommem Dünkel und pharisäischer Aufgeblasenheit, Jeden seinen Gott auf seine Weise verehren lassen, ohne ihn zu verdammen. Und wer das Wesen des Christenthums recht erkannt hat, der wird, wie überall, so auch in der Religion, die größtmöglichste Freiheit walten lassen, alle beengenden und den Geist tödtenden Formen und Formeln nichtachtend. Marheineke hat Recht, wenn er sagt: „Was eine solche innere tiefe Macht ist, wie die christliche Religion, vermag auch den Widerspruch in sich zu ertragen.“ Ja, wie die Natur in ihrer bunten Mannigfaltigkeit doch nur immer die eine ist, so ist und soll es auch die in die verschiedensten Glaubensansichten gespaltene Religion sein. Hierzu ist aber nothwendig, daß man, wie der achtungswerthe Geistliche F. W. Schubert sagt, die jetzt kränkelnde Pflanze, deren Keim einst Christus legte, an die freie Luft schaffe, daß man sie versetze aus dem Gewächshause des Staates, wo sie bisher gepflegt und beschnitten wurde, in den kräftigen Boden des Volkes. Es sind keine grundgelehrten Forschungen darüber nöthig, wie man sie in der neuen Lage anbinden, stützen und nach der Hand ziehen müsse. Da sie aus Gott ist, wird sie schnell so tief wurzeln, daß sie von den Stürmen der menschlichen Thorheit nicht umgerissen werden kann. — Darum also ein tüchtiges Synodal- und Presbyterialwesen! Das ganze Volk muß sich, wie bei der Reorganisation der politischen und socialen Verhältnisse, so auch bei der Lösung der religiösen Fragen betheiligen. Die Wunden, die die übelverstandene Freiheit schlägt, heilt immer zu ihrer Zeit die rechtverstandene wieder. Ja, der Zutritt gebildeter Laien zu den Synoden wird jenes odium theologorum, das schon Melanchthon beklagte, mildern und den Geist der Duldsamkeit, Liebe und Brüderlichkeit praktisch ins Leben einführen. F. D.

Der Zeitgeist.

„Die Eule der Minerva beginnt ihren Flug nur am Abende“ sagte in Bezug auf Deutschland vor ungefähr zwei Decennien Hegel, und meinte damit, daß die schöpferische Jugendkraft des deutschen Volkes vorüber sei. Wohl würde er heute anders sprechen, wäre es ihm vergönnt, dem Ringen und Kämpfen der Gegenwart zuzusehen. Braust doch der Sturm eines neu erwachten Lebens durch alle Schichten der Gesellschaft. Die Schule ringt nach Selbstständigkeit und freier Entwicklung. In den Disciplinen der Wissenschaft bringt eine rationelle Richtung sich mehr und mehr zur Geltung. Auf dem Gebiete der Kirche wird mit jedem Tage kühner und offener der Widerspruch gegen die alte Form des Symbols. Es will ein jedes Ding sich emancipiren von bloß äußerlicher Auctorität, sich auf sich selber stellen, und aus der inwohnenden Lebenskraft sich organisch entfalten.

In solchen Zeitepochen regt sich die erneute Jugendkraft eines Volkes; sie hält Rechnung mit der Vergangenheit, und bildet eine neue Periode der Geschichte vor! In diesem Stadium steht die deutsche Nation! Was ist es denn, was allem diesen Wogen und Gähren, diesem Drängen und Treiben der kampfreichen Gegenwart zum Grunde liegt? Sind es bloß materielle Interessen? Gewiß nicht! wenigstens diese nicht allein und nicht als letzter Zweck. Pflichtgefühl, Liebe und Begeisterung für das an und für sich seiende Wahre und Gute haben sich ja fast aller Orten in der letzten Zeit so siegreich einer einseitigen, materiellen Befangenheit in den Weg gestellt, daß

man wohl schwerlich mit gutem Rechte ein rein materielles Dichten für den tiefsten Lebensimpuls der Gegenwart halten darf.

Es ist die sittliche Idee der Gerechtigkeit, die von den Schlacken alter Vorurtheile geläutert und gereinigt — in den gebildeteren Trägern der Zeit selbstbewußt — nach Existenz und Wirklichkeit ringt. Als Kinder eines himmlischen Vaters sind alle Menschen (reich oder arm, vornehm oder geringe, gelehrt oder ungelehrt), gleich vor dem ewigen Gesetze göttlicher Gerechtigkeit, ohne Ansehn der Person, und sollen deshalb auch gleich sein vor dem jeweilig stellvertretenden, bürgerlichen Gesetze des Staates. Diese Idee ist es vorzugsweise, die getragen vom Humanitätsbewußtsein der Zeit, sich durchsetzen und dem deutschen Volksbewußtsein einleben will. Klagt man nun aus diesem Grunde die Zeit communistischer Tendenzen an, so mißversteht man, wie sich selbst, so die Zeit.

Der Communismus will Gleichheit hinsichtlich der materiellen Lebensgüter. Das richtig gewürdigte Streben unserer Zeit, will Gleichheit Aller vor der Wahrheit und vor dem bestehenden Gesetze. Wir schließen mit dem trefflichen Worte Dorners über die ethische Auffassung der Zeit: „Soll ich es mit einem Worte sagen, was mir das Neue scheint, darauf es nach göttlichem Willen abgesehen ist, die höhere Wahrheit, die den Hader der Parteien stillen, — versöhnend wirken — und auch uns die richtige Auffassung der Zukunft geben kann: so ist das die **ethische Idee.** Das ist jetzt das Problem der Menschheit, zumal des deutschen Volkes, daß die ethische Gestalt hervorgeboren werde, eine Gestalt der Menschheit, wie sie abgesehen von einzelnen oder von andeutenden Zügen, nie zuvor da war. In ihr als dem Mittelbegriffe müssen sich lösen die Gegensätze zwischen Kirche und Staat, zwischen Welt und Kirche, zwischen Philosophie und Religion, zwischen Wissenschaft und Leben.“ —

Fr. Wachenhusen.

Sprechstube.

Schwerin, den 5ten März.

Das Meklenburgische Volksblatt bringt in Nr. 10 unter der Ueberschrift: „Wer ist Herr im Lande: der Großherzog, oder die Revolution“ einen Artikel der darauf ausgeht dem kleinen Manne — denn für den kann er aus mehren Gründen zu schließen nur geschrieben sein — weiß zu machen, daß alle Verbesserungen, welche das Jahr 1848 speciell für Meklenburg herbeigeführt hat, nicht der Revolution, sondern allein dem angestammten Fürsten, zu verdanken seien; der also darauf ausgehet, dem Leser Sand in die Augen zu streuen.

Wir sind nun einem solchen Manöver in seinem Blatte schon zu oft begegnet, als daß es uns verwundern könnte. Jeder Unbefangene kennt zu gut die Quellen, woraus diese auch in seinem Artikel enthaltenen Anschuldigungen und Anfeindungen der Linken entspringen, als daß wir uns versucht halten sollten, auch nur ein Wort darüber zu verlieren; allein das unverkennbare Bewußtsein jenes Verfassers, es mit Leuten zu thun zu haben, denen man leicht ein x für ein u machen könne, und die nur daraus erklärbaren stümperhaften Beweise, mit welchen er ein Vorhandengewesensein der Revolution und ihrer Resultate, zu widerlegen sucht, geben uns die Feder in die Hand, um mit wenigen Worten die Unhaltbarkeit seiner Gründe darzuthun.

Es heißt am Schlusse des Artikels wörtlich:

„Die Revolution hat uns nicht das Recht gegeben unsere Abgeordneten nach Schwerin zu schicken. Wir haben das Recht bekommen dadurch, daß der Großherzog sein Ja gesprochen hat zu dem Beschlusse der alten Landstände, daß in Schwerin eine Varsammlung von Abgeordneten zusammenkommen sollte, die das ganze Land gewählt hätte, mit dem Auftrage und der Machtvollkommenheit, eine neue Verfassung mit dem Großherzoge zu vereinbaren. Was sagen wir also, kraft welchen Rechts sind die Abgeordneten zusammengetreten? — nicht kraft eines Rechtes, daß eine Revolution verliehen hat, sondern kraft des Rechtes, welches uns durch den Großherzog in Folge des Beschlusses der alten Landstände in dem am 13ten Juli publicirten Wahlgesetzes verliehen ꝛc.“

Wir antworten hierauf ganz einfach: Wir haben das Recht Abgeordnete nach Schwerin zu schicken bekommen dadurch, daß der Großherzog **gedrängt** durch die Zeitereignisse, d. h. durch die Revolution, die alten Landstände zu einem außerordentlichen Landtage einberufen **mußte;** daß ferner die alten Landstände, **gedrängt** durch die Umstände, d. h. wieder durch die Revolution, ein solches Wahlgesetz geben **mußten,** wonach wir die neue Kammer wählten. Denn, daß dieser außerordentliche Landtag einberufen worden wäre, auch dann, wenn das Jahr 1848 so sanft dahin gegangen wäre als 1847, daß wird doch keiner behaupten wollen? —

Endlich heißt es noch dort:

„Wer so spricht, wie wir, der erkennt den Großherzog als Herrn des Landes an; wer spricht wie die Linke, behauptet, die Revolution sei Herr im Lande. Auf wessen Seite das Recht, beantworte sich Jeder selbst.“

Wir bemerken hierzu, daß dieser Satz zwei Unwahrheiten enthält. Erstens ist der Großherzog nicht Herr des Landes in dem Sinne als jener Scibent gerne glauben machen will, sondern er steht als Oberhaupt an der Spitze des Staats, um die von ihm und der Volkskammer **gemeinsam** gefaßten Beschlüsse auszuführen; und zweitens behauptet die Linke nicht, daß die Revolution Herr im Lande sei; sondern daß wir der dagewesenen Revolution diejenigen neu erworbenen Rechte, welcher das Volk sich jetzt zu erfreuen hat und haben wird, allein verdanken; und daß es dieselben nicht vom Fürsten von „Gottes Gnaden“ erhalten hat.

Auf wessen Seite nun das Recht ist, beantworte sich jeder selbst, sagen auch wir.

K.

Aus Meklenburg-Strelitz.

Im Auftrage der heute zu Stargard stattgehabten Volksversammlung, fordern wir die sofortige Aufhebung der alten Landstände als die Folge der Proclamation vom 27sten März v. J. und in Gemäßheit des Beschlusses der Versammlung der Abgeordneten zu Schwerin, und erklären zugleich unser Mißtrauen gegen die verantwortlichen Räthe der Krone, welche gegenüber der Kammermajorität nicht Anstand genommen haben, die sofortige Auflösung der alten Landstände abzulehnen, wodurch sie ihrer Kundgebung vom 19ten September v. J. durchaus zuwider gehandelt haben.

Stargard, den 4ten März 1849.

Das Präsidium.

F. Genzken. Ad. Glasbrenner.
C. Müller, Schriftführer.
Carl Müller, Schriftführer.

Erklärung zur namentlichen Abstimmung.

In der Beilage zum Landtagsboten vom 7ten März ist die Abstimmung des Abgeordneten Weigel, so wie die des Abgeordneten Marcus als schwankend mit ∽ bezeichnet; dies bezieht sich auf eine viermalige Abweichung von der Abstimmung der Mehrzahl der Linken; indeß waren diese Abstimmungen sämmtlich der Art, daß dadurch nicht das Princip der Volksfreiheit gefährdet, also auch nicht von den beiden Abgeordneten verleugnet wurde; — es war vielmehr vorherzusehen, daß in den betreffenden Angelegenheiten doch nichts Ersprießliches geschehen könne. Beide Abgeordnete gehören durchaus der Linken an, und gebe ich gerne diese nachträgliche Erklärung.

R.

Achtundfünfzigste Sitzung der **Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,** am 8. März 1849.

Präsident: Trotsche.

Schriftführer Roloff verliest das Protocoll der vorigen Sitzung, welches ohne Reclamation genehmigt wird.

Das Büreau verliest folgende Eingänge:

1) Amendement Brandt:
von dem während der Dauer der Kammer erfolgten Ausscheiden eines Mitgliedes hat der Vorstand dem Ministerio sofort Anzeige zu machen.

2) Amendement Genzke zu Abschnitt IV §. 12:
der erste Theil dieses Paragraphen möge folgende Fassung erhalten:
die Abgeordneten sind während des Landtags auf der Hin- und Rückreise zum Landtage von aller persönlichen Haft und Untersuchung befreit, es sei denn, daß sie auf frischer That ergriffen werden — in welchem Falle die Kammer von der geschehenen Verhaftung, unter Angabe des Grundes, sofort in Kenntniß zu setzen ist, oder daß die Kammer die Genehmigung zur Einleitung der Untersuchung und zur Verhaftung ertheilt.

4) Amendement Siemssen zu §. 11:
diesen Paragraphen so zu fassen:
für seine Abstimmung in der Kammer ist ein Abgeordneter niemals verantwortlich, für seine Aeußerungen nur, insofern dieselben unter den Begriff der Ehrverletzung oder eines andern eigentlichen Crimminalverbrechens fallen.

5) Zusatzantrag Roloff zu Abschnitt IV §. 12:
diesem Paragraphen hinzuzufügen:
nur Beamte sollen, falls sie zu Abgeordneten gewählt werden, gehalten sein, nach ihrer Wahl weder auf einen der Zeit ihres Urlaubs entsprechender Theil ihrer fixen Geldeinnahme oder auf das Tagegeld und die Erstattung der Reisekosten zu verzichten.

9) Dringlicher Antrag Lange, betreffend die Handwerksverhältnisse auf dem Lande.

10) Amendement Schwarz zu §. 11:
diesen Paragraphen so zu fassen:
kein Abgeordneter kann wegen seiner Abstimmungen und der Aeußerungen in der Kammer von Amtswegen gerichtlich verfolgt oder zur Rechenschaft gezogen werden; wegen ausgesprochener Beleidigungen kann derselbe nur von der Kammer beziehungsweise ihrem Vorsitzenden zur Ordnung gerufen werden.

11) Amendement Schwarz zu §. 22:
die Worte „in Betreff deren sie völlige Autonomie hat" zu streichen und dafür zu setzen „welche sich zu geben und abzuändern jede Kammer ein unbeschränktes Recht besitzt."

12) Dringlicher Antrag Schlichting unter Aneignung von Petitionen aus Waren, Ludwigslust und Dassow mit 206 Unterschriften:
diese Petitionen sofort an den volkswirthschaftlichen Ausschuß zur gehörigen Berücksichtigung zu überweisen.

13) Dringlicher Antrag Rapp:
in Erwägung, daß ein Finanzausschuß niedergesetzt ist, in Erwägung ferner daß derselbe seit Weihnachten nur eine Sitzung gehalten hat, stelle ich den dringlichen Antrag, daß der Finanz-Ausschuß beauftragt werde, zu berichten:
1) wie weit derselbe mit seinen Arbeiten vorgeschritten ist;
2) wann er der Kammer Vorlagen zu machen gedenkt.

14) Antrag Schwarz:
in Erwägung, daß das meklenburgische Volk mit Recht erwarten darf, daß alle Vertreter desselben ihre gesammten Kräfte dem vorliegenden hochwichtigen Zwecke unausgesetzt widmen, um dieser gerechten Erwartung vollständigst Rechnung zu tragen, zu beschließen: 1) daß vor jeder Plenarsitzung der Namensaufruf stattfindet, und 2) daß die Vorsitzenden der resp. Ausschüsse und Abtheilungen jedes Mal darüber Mittheilung zu machen haben, welche Mitglieder zugegen gewesen sind.

15) Amendement v. Dewitz-Krumbeck.

16) Der Prioritäts-Ausschuß hat einen Protest gegen die Aufhebung der Union aus dem Strelitzschen auf den Tisch des Hauses gelegt.

17) Amendement Wendhausen zu §. 12:
a) im ersten Absatze die Worte: „der Dauer" zu streichen, und hinter „Landtags" einzuschieben:
für die Zeit ihrer Anwesenheit;
b) im ersten Absatze die Worte: „welches jedoch im Fall einer Vertagung" — bis — „dauert" zu streichen, und dafür nach dem zweiten Absatze einzuschalten:
im Fall einer Vertagung fallen die Tagegelder fort, jedoch erhalten die nicht am Orte wohnenden Abgeordneten den Betrag ihrer Reisegelder, soweit sie die Summe der ausfallenden Tagegelder nicht übersteigen.

18) Amendement Bolten zu §. 10:
die Abgeordneten können während der Dauer des Landtages und auf der Hin- und Rückreise nicht zur Untersuchung und Haft gebracht werden.

19) Amendement Kippe zu §. 8 Zusatz:
wenn der Landtag versammelt ist oder doch vor Ablauf der Kammerperiode sich wieder zu versammeln hat.

20) Dringlicher Antrag Mussehl:
hohe Versammlung wolle beschließen, täglich 2 kürzere Sitzungen, 10—1 Uhr und Nachmittag 3—6 Uhr zu halten.

(Die fehlenden Amendements werden nachgeliefert.)

Der Präsident zeigt an, daß in dem neu erwählten Petitions-Ausschuß zum Vorsitzenden Schwarz, zu dessen Stellvertreter v. d. Decken, zum Schriftführer Witt und zu dessen Stellvertreter Reinhold erwählt sei.

Demnächst zieht Pohle seine gestrige Interpellation wegen bedauerlicher Nichtberücksichtigung derselben zurück.

Die Tagesordnung führt zur weiteren Berathung über die Verfassung, und zwar zum §. 7 mit dem Amendement Brandt.

Brandt empfiehlt sein Amendement, welches nur eine Veränderung der Redaction bezwecke. Ein Kammervorstand existire nur zur Zeit der Sitzungen. Der im Entwurf gebrauchte Ausdruck „Austritt" passe nicht auf den Fall des Todes.

§. 7 mit dem Amendement Brandt wird angenommen.

§. 8 mit dem Amendement Kippe.

Kippe: Bei meinem Amendement habe ich mir folgenden Fall gedacht. Nachdem die Kammer ihre beiden Sitzungen beendet hat, stirbt ein Abgeordneter. Soll dann für diesen ein Ersatzmann gewählt werden, der niemals einzutreten Gelegenheit hat, weil die Kammer, zu der er gewählt ist, keine Sitzungen mehr hält?

Petermann: Dies Amendement ist nicht zutreffend, weil der Fall stets eintreten kann, daß die Kammer sich versammeln muß.

Kippe: Ich habe ausdrücklich den Fall einer außerordentlichen Kammer mit berücksichtigt.

Marcus: Das Amendement Kippe scheint mir wegen der Bestimmung des §. 14 nicht anwendlich zu sein.

Das Amendement wird bei der Abstimmung abgelehnt, der Ausschußantrag aber angenommen.

§. 9 wird ohne Discussion angenommen.

(Schluß folgt.)

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Der Meklenburgische Landtagsbote.

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 6 Nummern. **Zweiter Jahrgang.** Der Preis für 26 Nrn. (für das laufende Abonnement von Nr. 167 bis 193 einschließlich) beträgt 24 ßl. Cour.

№ 179. Schwerin, den 10. März. **1849.**

Die sehr ausführlichen Landtagsberichte d. Bl., wie sie von keinem andern Blatte gegeben werden, beengen jetzt, da wiederum wöchentlich vier öffentliche Sitzungen unserer Abgeordnetenkammer stattfinden und die das allgemeinste Interesse in Anspruch nehmenden Verhandlungen über unsere zukünftige Verfassung vor allen Dingen eine möglichst treue Darstellung erheischen — den Raum dieser Blätter so sehr, daß häufig kaum noch ein Plätzchen für leitende Artikel und andere Aufsätze politischen Inhalts im Sinne unsers bekannten Programms übrig bleibt.

Wir müssen daher die gegen Insertionsgebühren eingesandten Local- und Personalbesprechungen hinfort größtentheils dem „Allgemeinen Anzeiger" zuweisen, welchen die Expedition d. Bl. (Kürschnersche Buchhandlung, M. Marcus in Schwerin) zugleich mit dem Landtagsboten zweimal wöchentlich ausgiebt: **für dessen Inhalt wir übrigens durchaus nicht verantwortlich sind.** — D. Red. d. Bl.

Ein Blick in die Abgeordnetenkammer.

Es ist jetzt Aussicht vorhanden, daß die Berathung über unsere zukünftige Verfassung schneller werde beendigt werden, als anfangs zu vermuthen stand. — Man beginnt allmälig, die ellenlangen Reden satt und übersatt zu bekommen und immer mehr zu unterlassen; immer häufiger ertönt jetzt in den Sitzungen unserer Abgeordnetenkammer ein zeitiger Ruf nach Schluß der Debatte. Die große Mehrheit der Abgeordnetenversammlung ist ja über den Inhalt des vorliegenden Entwurfes, mit geringen Abweichungen, völlig einverstanden. Uebrigens ist die Rednerbühne ja auch nicht dazu da, auf daß nur geredet werde und damit man Gelegenheit habe, seine etwanige Redegabe zu zeigen oder gar sich im Reden zu üben — dazu bieten sich jetzt hundert andere Gelegenheiten seit der Neugestaltung unserer öffentlichen Verhältnisse dar. Sie muß sparsam, nur dann betreten werden, wenn mit kurzen Worten und schlagenden Gründen allgemeine Wahrheiten zu vertheidigen und falsche Ansichten vom Standpuncte allgemeiner Principien — nicht von dem der subjectiven Meinungen — zu bekämpfen sind. — Wir können nicht umhin, bei dieser Gelegenheit auf das gute Beispiel einiger Redner in unserer Abgeordnetenkammer aufmerksam zu machen, die selten die Rednerbühne betreten, dann aber mit kurzen bündigen Worten zur Sache reden, ohne nach rednerischen Schmucke zu haschen oder sich in einen Wortschwall zu verlieren. Es sind dies vor Allen die Vertheidiger des Wahrheits- und Minderheitserachtens des vom Verfassungsausschusse vorgelegten Verfassungs-Entwurfs. Sie tragen durch ihr gutes Beispiel wesentlich dazu bei, daß sich allgemach die Redesucht in unserer Abgeordnetenkammer ein wenig legt. — In der 57sten Sitzung kamen noch mehrere, in der 58sten nur noch einige ellenlange Reden vor, untermischt mit Witzeleien, persönlichen Anspielungen und leeren Worten, — denen die Versammlung Murren, Unruhe oder Theilnahmlosigkeit zollte. Diesem theilweisen Wegfall der sonst beliebten Redseligkeit der Versammlung verdanken wir es, daß in den beiden letzten Sitzungen 15 Paragraphen (in der 58sten Sitzung allein 11 §§.) der Verfassung berathen werden konnten: wobei freilich der letzte (der 17te §. des IV. Abschnittes) aus Mangel an einer zum Heile des Ganzen höchst wünschenswerthen Uebereinstimmung derjenigen Fractionen, welche dem Mehrheits- oder dem Minderheitserachten zugeneigt sind, bei der Abstimmung gänzlich wegfiel. — Einige der hervorstechendsten dieser höchst überflüssigen Phrasen mancher Redner können wir nicht umhin, unsern Lesern zum Besten zu geben. Unter mancherlei andern Geschraubtheiten äußerte im Eifer des Redeflusses ein großer Redner, welcher es liebt, aus den Worten seiner Gegner Rückschlüsse zu ziehen: „Wir werden keine Opposition mehr in unsrer Kammer haben, wenn wir ein verantwortliches Ministerium haben, welches das Vertrauen des Volkes besitzt ꝛc." Wir erwidern ihm darauf: „Da wir gegenwärtig eine ungemein überwiegende Opposition in unserer Kammer haben, so — — —" und überlassen es ihm, seiner Gewohnheit gemäß a contrario zu schließen und diesmal einen zu treffenden Rückschluß zu machen. — Derselbe äußerte auf der Rednerbühne folgenden frommen Wunsch, der wohl als der allgemeine Stoßseufzer der gesammten Aristokratie und reichen Bourgeoisie gelten kann: „Die jetzige Opposition bewegt sich auf dem Boden der Revolution, und ich möchte wünschen, daß derselbe (zur Linken gewandt) bald mit ihnen von dannen geht, wenn er sich noch länger stagnirt." Was nützen solche schnöde Redensarten? Tragen sie etwa zum Frieden in der Berathung und zum Wohle des Vaterlandes bei? — Doch genug hiervon! Es wird dies hoffentlich bald anders und besser werden. —

Sprechstube.

Bemerkung. Die in der Beilage zu Nr. 176. d. Bl. befindliche Liste über die namentlichen Abstimmungen unserer Abgeordneten enthält nicht ein bloßes Referat, sondern zugleich auch eine von vielen Seiten für vorgreifend erklärte Beurtheilung dieser Abstimmungen. — Hierauf bemerken wir einfach: daß eine unter solcher Liste befindliche Chiffer stets darauf hindeutete: es handele sich hier um die subjective Auffassung eines Einsenders. — Uebrigens werden künftig die namentlichen Abstimmungen, wie schon begonnen, so bald als möglich unsern Lesern mitgetheilt werden, ehe das Interesse daran, was jetzt größer ist denn

zuvor, schon erkaltet ist. Die Beurtheilung der Abstimmungen mag dann einem Jeden selbst überlassen bleiben!

D. Red.

Achtundfünfzigste Sitzung der Mecklenburg. Abgeordnetenversammlung,

am 8. März 1849.

(Schluß.)

Präsident: Trotsche.

Zu §. 10 sind die Amendements Genzke und Bolten eingebracht. Genzke empfiehlt die von ihm vorgeschlagene Fassung als präciser, eben so Bolten, der darauf aufmerksam macht, daß der Ausschußantrag die Deutung zulasse, Jemand, der zum Abgeordneten gewählt würde, während er sich in Haft befinde, müsse augenblicklich freigelassen werden, und könne erst die Kammer, nachdem sie sich constituirt, in seine Wiedereinziehung willigen. Er glaube nicht, daß der Ausschuß einen solchen Antrag beabsichtigt habe, event. müsse er dem widersprechen. Auch Stever hält die beantragte Fassung für zu allgemein, glaubt auch, nach derselben müsse ein Abgeordneter, der während der Kammerperiode zur Haft gebracht werde, am 1sten Sitzungstage ohne Weiteres in Freiheit gesetzt werden.

Das Amendement Genzke wird abgelehnt und das Amendement Bolten mit dem Ausschußantrage angenommen.

§. 11. Hiezu ist ein Minoritätserachten und die Amendements Siemssen, Schwarz und Moritz Wiggers gestellt. v. Dewitz-Miltzow beantragt diesen Paragraphen die Fassung des Art. 38 des commissarischen Verfassungsentwurf zu geben.

Brückner (als Berichterstatter der Minorität): Der Regierungsentwurf enthält den von uns beantragten Zusatz, nach dem Vorschlage der Majorität würde ein derartiges Verbrechen straflos bleiben.

M. Wiggers: Ich habe beantragt, die Unverantwortlichkeit der Abgeordneten auch auf ihre Aeußerungen in den Ausschüssen zu erstrecken. Der Abgeordnete soll unbeirrt durch äußere Einflüsse frei seine Meinung aussprechen, und zwar sowohl in den Kammersitzungen, als auch in den Ausschußsitzungen. In der Frankfurter Verfassungsurkunde ist gesagt: „In Ausübung seines Berufs". Diese Fassung halte ich aber nicht für hinreichend concise. Ferner habe ich beantragt, statt „Injurien" zu setzen: „Beleidigung der Privatehre". Ich halte diese Fassung wegen der Vieldeutigkeit des Wortes „Injurien" für besser. Gegen das Miroritätserachten und ähnliche Anträge muß ich mich erklären. Es kann sehr leicht Jemand ohne Grund in Untersuchung genommen werden, wenn er auch ganz unschuldig ist, so ist es doch sehr unangenehm, in Untersuchung zu sein. Ich erinnere Sie nur an Jacoby, der wegen seiner „vier Fragen" lange in Criminaluntersuchung gewesen, endlich aber freigesprochen ist. Nach der Frankfurter Verfassung kann der Abgeordnete nicht einmal wegen Beleidigung der Privatehre zur Verantwortung gezogen werden. Ein Gleiches gilt in Frankreich, Amerika und Belgien.

Siemssen: Ich finde die exceptionelle Stellung der Abgeordneten in keiner Weise gerechtfertigt ist. Die Absicht, eine freimüthige Sprache nicht zu beengen, mag ihre Berechtigung haben. Aber das Wohl des Staates wird nie durch Verbrechen gefördert. Die Annahme des §. 11 würde Straflosigkeit mancher Verbrechen möglich machen. Mit dem Minoritätserachten kann ich mich nicht einverstanden erklären, weil es bei diesem darauf ankommt, ob sich ein Antragsteller findet. In wiefern die Wirksamkeit einen Abgeordneten durch eine wieder ihn erhobene Privatinjurienklage beeinträchtigt werden könne, ist nicht abzusehen. Kann er selbst seine Sache nicht betreiben, so möge er sie einem Anwalt übergeben. Wir dürfen den Grundsatz nicht außer Acht lassen, daß die Gerechtigkeit muß geübt werden.

Schwarz: Der erste Satz meines Amendements ist der schleswig-holsteinischen Verfassung entlehnt und findet sich selbst in der preußischen octroyirten Verfassung, der man doch gewiß

keine demokratische Tendenz zuschreiben wird. Die Abgeordneten sollen unverantwortlich sein, man muß ihnen nicht von vorne herein Verbrechen in der Ausübung ihres Amtes zumuthen. Begehen sie solche auf dieser Stelle, so werden sie durch die öffentliche Simme hinlänglich bestraft. Sie allen Privatinjurienklagen Preis zu geben, würde nur im Interesse der Anwalte sein.

Amendement Ernst:

der Vorsitzende der Kammer kann Haft bis zu 8 Tagen und Abbitte auferlegen. (Große Heiterkeit.)

Amendement Krüger zu dem Siemssen'schen Antrage:

statt „in der Kammer" zu setzen: „bei Ausübung seines Berufes".

v. Dewitz-Miltzow: Meinetwegen könnte der ganze §. 11 fehlen. Ich halte dafür, daß auf dieser Stelle, wie anderswo, ein Jeder das sagen muß, was er für Pflicht hält, und tragen, was darnach kommt. Allein ein solcher Artikel, wie der gegenwärtige, mag wohl Mode sein und deshalb habe ich Ihnen die Fassung des Art. 38 des Regierungsentwurfes empfohlen. Im Uebrigen stimme ich auch dem Amendement Siemssen bei.

Pohle: Ich kann diese Bestimmung nicht als Modesache ansehen, sondern finde, daß sie einen tieferen Grund hat. Jeder Abgeordnete hat die Pflicht, ohne Furcht vor dem Schwert der Gerechtigkeit hier seine innerste Ueberzeugung auszusprechen. Das Staatsleben wird in Zukunft bewegter sein wie bisher. Die Parteien werden einander schroff gegenüberstehen und wir werden auch eine Parteiregierung haben. Eine solche giebt der Möglichkeit Raum, daß gegen Andersgesinnte unbegründete Untersuchungen anhängig gemacht werden. Daher muß man auch die nicht am Ruder befindliche Partei schützen und etwaige politische Verbrechen der Abgeordneten straflos lassen. Privatinjurien dagegen müssen geahndet werden. Der Minoritätsantrag soll ungefährlich sein, weil sich selten ein Abgeordneter finden würde, der den Antrag auf Untersuchung stellte. Aber es scheint mir doch gefährlich, Alles dem Ermessen eines Abgeordneten, vielleicht eines persönlichen Feindes anheimzugeben. Es ist gesagt, man thue hier seine Pflicht und trage, was danach kommt. Das ist an sich richtig, aber wir müssen uns hüten, eine Bestimmung zu treffen, durch welche wir den Freimuth bei ängstlichen Personen hintertreiben.

Ernst: Mein Amendement empfiehlt sich von selbst. (Heiterkeit.)

Krüger: Meiner Ansicht nach muß der Abgeordnete wegen Ehrverletzungen sofort können zur Rechenschaft gezogen werden, nicht aber für Aeußerungen in Ausübung seines Berufs. Diese Fassung ziehe ich der beantragten „Aeußerung in der Kammer" vor, weil durch letztere der Abgeordnete sich zum intellectuellen Urheber jedes gemeinen Verbrechens machen kann. Wegen politischer Verbrechen, die etwa in seinen Aeußerungen gefunden werden, darf der Abgeordnete nicht zur Rechenschaft gezogen werden.

Petermann: Ich hätte gewünscht, daß die Herren die Verbrechen genannt hätten, deren ein Abgeordneter hier in der Kammer sich schuldig machen könne. Wenn diese Bestimmung von uns empfohlen wird, so geschieht dies deshalb, weil in der Regel nur die Männer, die auf der Höhe stehen, vom bösen Willen verfolgt werden und solcher schmählichen Nichtsnutzigkeit ausgesetzt sind, wie sie z. B. in Baden geübt ist.

v. Dewitz-Krumbeck: Der Ordnungsruf des Präsidenten betrifft nur die Abgeordneten unter einander, nicht aber z. B. Verläumdungen gegen dritte Personen, da nicht immer gleich Leute vorhanden sein werden, welche die Verläumdungen als solche bezeichnen können. Meinungen kann man vertheidigen, ohne sich Injurien zu Schulden kommen zu lassen.

Meyer-Malchow: Die einzelnen Anträge gehen von zweien ganz verschiedenen Standpunkten aus, und wir sind in Gefahr, durch Annahme verschiedener Amendements vielleicht zwei einander widerstreitende Principien aufzunehmen. Die einen Anträge gehen davon aus, daß alle in diesem Hause gemachten Aeußerungen nur von dem Hause selbst zu rügen seien. In dieser Beziehung ist der Antrag Ernst der consequenteste. Dies ist das englische System, wo das Parlament die Disciplin über seine Mitglieder im ausgedehnten Maße übt, ja sogar dieselben wegen unwürdiger Handlungen ausstoßen kann. Dies letzte

Recht ist nicht nur im vorigen Jahrhundert, sondern auch noch in diesem Jahrhundert mehrfach ausgeübt worden, wo Admiral Cochrane wegen getriebener Stockjobbery aus dem Parlamente gestoßen wurde. Nach dem Ausschußantrage würden manche Verbrechen, Majestätsbeleidigung, Provocation zum Aufruhr und ein Gemisch von Majestätsbeleidigung und Hochverrath, straflos sein.

Schumacher: Das Amendement Wiggers, die Unverantwortlichkeit der Abgeordneten auch auf die Ausschußsitzungen auszudehnen, halte ich für überflüssig und den Ausschußantrag für ausreichend, denn die Ausschüsse und Abtheilungen sind Theile der Versammlung. Wenn gesagt ist, man müsse die nicht herrschende Partei gegen die Verfolgung einer parteiischen Regierung schützen, so würde ich es beklagen, wenn eine parteiische Regierung zu den Märzerrungenschaften gehörte. Hoffentlich wird die Regierung sich auch in Zukunft über den Parteien halten.

Pohle: Es ist nur von einer Parteiregierung, nicht aber von einer parteiischen Regierung die Rede gewesen, dies ist ein wesentlicher Unterschied.

Otto-Grabow: Zu den Errungenschaften gehört ein weises Mißtrauen des Volkes gegen die Gewalthaber und aus diesem ist auch die gegenwärtige Bestimmung entsprungen. Es fragt sich nun, was richtiger ist, die Meinungsfreiheit zu schützen, oder zu bewirken, daß der Einzelne möglicher Weise straflos sei. Zum Besten der ängstlichen Gemüther ist nun das letztere vorzuziehen, da die Geschichte zeigt, daß man oft die Aeußerungen liberaler Abgeordneten benutzt hat, um sie zu maßregeln.

v. d. Kettenburg erklärt sich für die Amendements Siemssen und v. Dewitz-Miltzow, gegen welche noch Nichts Ueberzeugendes vorgebracht sei. Alle Befürchtungen einer Verfolgung Seitens der Regierung ausgesetzt zu sein, widerspreche das angenommene Princip der Volkssouveränetät und der Verantwortlichkeit der Minister. Die Gefahr, in Untersuchung gezogen zu werden, müßten die Abgeordneten mit allen Staatsbürgern theilen. Je würdiger die Stellung der Abgeordneten sein solle, desto weniger dürfe man sie privilegiren. Wer aber so ängstlich sei, seine Meinung nicht frei herauszusagen, der sei kein brauchbarer Volsvertreter.

Pohle: Auf der linken Seite des Hauses sei noch nie davon gesprochen, daß das Volk die Executivgewalt haben solle.

M. Wiggers. Man wolle sich gegen schlechte Regierungen schützen. Einstweilen gebe es noch kein öffentliches Criminalverfahren und sei der Abgeordnete noch der Gefahr ausgesetzt, wegen der von Meyer-Malchow genannten fürchterlichen Verbrechen im Wege des heimlichen Inquisitions-Processes verfolgt und wegen einer etwaigen Majestätsbeleidigung z. B. in Grundlage der Carolina zur Strafe der Viertheilung verurtheilt zu werden. Es setze sich nicht gerne der Gefahr aus, zum Tode verurtheilt zu werden und glaube doch, daß er ziemlich Muth habe. Wie möge es dann um die ängstlichen Gemüther stehen. Ueberflüssig sei eine solche Bestimmung nicht, sei doch noch kürzlich Temme wegen seiner Abstimmung im Parlament ins Zuchthaus gebraucht.

Die Debatte wird geschlossen.

Siemssen: Vor den Machthabern braucht sich der nicht zu fürchten, der vor dem Gerichte steht. Die Abgeordneten werden durch den §. 10 so weit geschützt, wie das Staatsinteresse es erfordert.

Schwarz: Gegen Verläumdungen kann der Betroffene sich in Avantage setzen. Man hat uns wieder England vorgeführt. Allein wir sehen England im Jahre 1849 mit andern Augen an, wie im Jahre 1840. Die Ansichten des deutschen Volkes sind jetzt viel liberaler, als die des englischen. England erzeugt freilich die besten Jagdpferde und Windhunde, ist aber durchaus nicht in allen Stücken als Muster aufzustellen. Ich erinnere Sie nur an die dort noch immer gebräuchliche Prügelstrafe. Dies Unkraut ist von den deutschen Regierungen größtentheils erst aus England hereingepflanzt. So war die berüchtigte hannöversche Militärprügelei ein echt englisches Gewächs. Man will die Abgeordneten allen möglichen Injurienklagen preisgeben und sie in dieser Beziehung den Privatleuten gleichstellen, bedenkt aber nicht, daß der Privatmann zur rechten Zeit seinen Mund halten kann, der Abgeordnete aber die Pflicht hat zu sprechen. Ich vermuthe

auch, daß die meisten Abgeordneten solche Ehrenmänner sein werden, wegen etwaiger Injurien auf jede beliebige Art Rede und Antwort zu stehen. Mir wäre es wenigstens viel lieber, meinen Gegnern Mann gegen Mann gegenüberzustehen, als diese ewigen nichtswürdigen Verdächtigungen.

v. Dewitz-Miltzow: Es scheint, als wolle man die äußerste Rechte als so bornirt darstellen, daß sie die Möglichkeit sich nicht denken könne, daß die künftigen Machthaber nicht aus ihrer Mitte hervorgehen. Wir können uns aber sehr wohl vorstellen, daß wir die Verfolgten sein werden. Allein dessen ungeachtet verlangen wir diesen Schutz nicht, sondern verlassen uns auf die Ehrenhaftigkeit der Gerichte und ist diese in Meklenburg nicht mehr zu finden, dann haben wir Nichts dagegen, in den Gefängnissen oder unter der Erde zu liegen.

Marcus: Die Redefreiheit soll nicht im Interesse der Abgeordneten, sondern im Interesse des gesammten Vaterlandes gegeben werden. Sie ist eins der theuersten Rechte des Volkes.

Der Präsident ordnet jetzt die Abstimmung.

1) Antrag Schwarz mit Vorbehalt des Amendement Ernst;
2) der Majoritätsantrag mit dem Amendement M. Wiggers;
3) derselbe mit dem zweiten Amendement M. Wiggers (Beleidigung der Privatehre);
4) Antrag Siemssen mit dem Amendement Krüger;
5) Antrag v. Dewitz-Miltzow;
6) Antrag der Minorität mit Amendement M. Wiggers;
7) Minoritätsantrag;
8) Antrag Siemssen.

Mussehl beantragt, das Amendement Ernst als unangemessen zurückzulegen.

Petermann beantragt namentliche Abstimmung über alle Anträge, mit Ausnahme des Amendements Schwarz und Ernst.

Schwarz: Ich bitte mich in eine andere Gesellschaft zu versetzen und auch über meinen Antrag namentlich abzustimmen.

v. d. Kettenburg beantragt namentliche Abstimmung über alle Anträge.

Dieser Antrag wird unterstützt und demnächst 1) das Amendement Schwarz mit 71 : 24 Stimmen, 2) der §. 11 mit dem Amendement M. Wiggers mit 49 : 41 Stimmen abgelehnt.

(H. Gr.)

Der §. 11 in der Fassung des Ausschusses wird mit 51 gegen 44 Stimmen abgelehnt.

Das Amendement Siemssen wird mit dem Unteramendement Krüger mit 48 gegen 47 Stimmen angenommen und sind dadurch die sonstigen Anträge erledigt.

§. 12. Die Abgeordneten erhalten während der Dauer des Landtags 3 Thlr. Cour. Tagegeld, welches jedoch in Fall einer Vertagung nur fortläuft, soweit dieselbe nicht über 14 Tage dauert.

Außerdem werden ihnen ihre Reisekosten ohne Tagegeld, für jede Meile der Hin- und Rückreise beziehungsweise mit 16 ßl. und 1 Thlr. erstattet, je nachdem eine Eisenbahnverbindung besteht oder andere Communicationsmittel benutzt werden müssen.

Ein Verzicht auf das Tagegeld und die Erstattung der Reisekosten ist nicht statthaft.

Hiezu das Amendement Mussehl-Kröplin (56. Sitzung S. 473 des Protocolls), die heute mitgetheilten Amendements Roloff, Wendhausen, Brandt und v. Lützow.

Mussehl vermißt die Bestimmung, daß Niemand ohne Urlaub den Ort der Versammlungen verlassen dürfe, wie dieselbe doch in der provisorischen Geschäftsordnung bestanden habe, und glaubt, daß es sehr nöthig sei, wenn eine bestimmte Urlaubsertheilung eingeführt würde. Man halte sich besonders auswärts darüber auf, wie viel Geld hier verzehrt werde (Lachen). Ja Sie lachen, als ob Ihnen das nicht bewußt wäre, es ist aber doch wahr. Ich rathe zur Sparsamkeit in allen Verwendungen. Endlich hält der Redner den zweiten Abschnitt des Paragraphen nicht deutlich genug, da nach demselben Jeder, so oft er zu Hause reise, Diäten verlangen könnte.

Roloff: Mein Amendement bezieht sich auf die Zahlung von Tagegelder an Beamte. Ich bitte Sie, zu glauben, daß es nicht Animosität gegen Beamte oder eine gewisse Classe derselben ist, welche mich dazu bestimmt hat, ich habe mich vielmehr gefreut, daß Sie durch die Annahme des §. 5 die Wählbarkeit

der Beamten implicite genehmigt haben, in andern Ländern ist freilich letzteres nicht der Fall, allein bei uns ist die Corruption noch nicht soweit gediehen wie z. B. in Frankreich, es giebt in Deutschland noch ehrenwerthe Beamte genug, welche auch gegen das Interesse der Regierung, wo es nöthig ist, sich erklären, wie Ihnen die vielen Urlaubsverweigerungen und die Reclamationen dagegen beweisen. Es würde auch durch die entgegengesetzte Bestimmung eine Bevormundung des Volks geschaffen werden, und consequent müßte man alsdann dieser ganzen Classe der Staatsbürger das active Wahlrecht entziehen. Aber wir dürfen für sie auch nicht Bevorzugungen schaffen, indem wir außer dem Gehalte ihnen noch Tagegelder bewilligen. Ich habe mein heutiges Amendement, welches dies beseitigen soll, schon zu §. 5, freilich in einer schlechten Fassung, gestellt; durch Ablehnung des Absatzes 2 in §. 5 haben sie mir die Möglichkeit gegeben, das Amendement jetzt zu diesem Paragraph wieder einzubringen, wohin es auch besser paßt. Damals hielt mir mein verehrter Freund Petermann vor, es stehe in Widerspruch mit dem noch nicht genehmigten §. 12, jetzt aber ist dies nicht mehr der Fall, es steht mit dem genehmigten Inhalt des §. 5 im vollkommenen Einklang. — Ich würde von vorn herein gegen jede Zahlung von Diäten sein, wenn dies nur durchzuführen wäre, denn sie haben immer einen Anstrich von Besoldung, und eine gemeine Gesinnung wird nie aufhören, hieraus den Stoff zu Verdächtigungen herzunehmen. Indeß werden die Herren Abgeordneten sie doch wohl behalten wollen, und sie sind insofern zweckmäßig, als sonst vielleicht, wie in der ersten Kammer in Preußen, wo keine Diäten gezahlt werden, die Aristokratie des Besitzes sanctionirt werden würde. Der Ausschuß will nicht einmal einen Verzicht auf die Diäten, damit die reicheren Mitglieder sich nicht zum Nachtheil der Unbemittelten einen gewissen Schein der Uneigennützigkeit geben und mit der Gunst des Volkes kokettiren können. — Es werden durch mein Amendement alle solche Mißstände beseitigt. Denken Sie sich einen Beamten, der nur kärglich besoldet ist, er hat die Wahl, ob er Diäten oder sein Gehalt haben will, die Geldeinkünfte außer seiner fixen Einnahme werden ihm dann auch noch verbleiben und einen Beitrag für seine Familie im Hause geben, der reichlich besoldete Beamte aber hat eben durch sein Gehalt die Mittel, an einem andern Orte zu existiren. — Ferner wird dem Beamten hiebei weder die Verzichtleistung als Aufopferungsfähigkeit noch die Beziehung der Diäten als Gewinnsucht angerechnet werden können.

Ich wünsche, daß der Verzicht sich nur auf die Geldeinnahmen beziehe, denn Naturalien werden nicht gleichmäßig zu allen Zeiten gereicht, wie z. B. Brennmaterial. (Unruhe. Ruf nach Schluß. Der Redner spricht die Hoffung aus, daß ihm doch erlaubt werde, sein Amendement zu motiviren). Auch die Accidenzien habe ich ausgeschlossen, hoffentlich werden diese später ganz wegfallen.

Durch Annahme meines Amendements werden Sie nur gewinnsüchtige Beamte in Verlegenheit setzen, aber allen edleren Naturen dieses Standes eine Wohlthat erzeigen, indem dann nicht Gelegenheit gegeben wird, ihnen bei Annahme von Diäten den unverdienten Vorwurf der Habsucht zu machen. — Mein Amendement ist gerecht, denn es verweigert Besoldungen für nicht geleistete Dienste, die besoldeten Beamten erhalten keinen Vorzug vor andern wissenschaftlich gebildeten Männern, die nicht Beamte sind, und den Staats- und Communalcassen ersparen sie dadurch Opfer. — Ich würde übrigens nichts dagegen einzuwenden haben, wenn Jemand das Unteramendement stellte: das Wort „fix" meines Antrags in „fix" zu verwandeln.

Brandt: Aus den Worten des Vorredners ergebe es sich schon wie schwer es sei, in einem Staatsgrundgesetz ein solches Regulativ festzustellen; es würden vielmehr alle nähern Bestimmungen, auch die über Vertagung, vermieden; die Praxis und das Anstandsgefühl würden schon eine bestimmte Norm schaffen, und außerdem lasse sich die Bestimmung in Bezug der Vertagung gar nicht durchführen, weil z. B. bei einer solchen Ausschüsse fortarbeiten könnten. — Er habe dagegen für Alle eine Vergünstigung, nämlich die Portofreiheit vorgeschlagen; sie rechtfertige sich dadurch, daß die Abgeordneten erfahrungsmäßig von Amtswegen viele Zusendungen erhielten.

Wendhausen: Der erste Theil meines Amendements bezweckt eine kleine Redactionsverbesserung, die Worte: „während der Dauer" sind überflüssig. — In der Sache selbst gehe ich von dem Grundsatze aus, daß das Amt eines Abgeordneten ein Ehrenamt ist und daß derselbe selbst für die Opfer, die ihm durch seine Entziehung aus seinen Geschäften auferlegt werden, keine Entschädigung, sondern überhaupt nur die baaren Auslagen erstattet erhält. Aus diesem Gesichtspunkt ist es nothwendig, daß der Abgeordnete nur für die Tage, an welchen er an dem Ort der Versammlung anwesend ist, Diäten erhalte. — Wenn der zweite Satz des ersten Absatzes nach dem Vorschlage Brandt einfach gestrichen wird, so würde daraus folgen, daß auch im Fall der Vertagung Diäten bezahlt würden, nach meinem Amendement würden aber nur die am Ort Anwesenden solche erhalten. — Es erscheint mir aber auch ferner nicht angemessen, daß der Abgeordnete bei einer Vertagung keine Entschädigung für nothwendige Auslagen bekomme, daß ihm die Reisegelder vorenthalten werden. Aus diesem Grunde ist der letzte Satz meines Amendements vorgeschlagen.

v. Lützow: Der Grundsatz der Diätenzahlung an die Abgeordneten ist ein bei der Repräsentativverfassung gebräuchlicher, früher bei den ständischen Verhältnissen galt er in der Regel nicht — Es sind bereits die Gründe, welche für die Diäten sprechen, angeführt, aber dieselben dürfen nur Ersatz für die gehabten Unkosten sein, und muß man sie aus Rücksicht auf den Staat so niedrig stellen als möglich; sie dürfen deshalb auch nur für die Zeit der wirklichen Anwesenheit bewilligt werden, wie die Abgeordneten Wendhausen und v. Dewitz wollen. — In Bezug auf den ersten Satz meines Amendements muß ich aus der oben angegebenen Natur der Diäten Consequenz herleiten, daß die Herren hier am Ort keine Diäten erhalten, weil sie keine Auslagen haben. In einer frühern Debatte ist einmal hervorgehoben worden, daß doch Manche, deren Beruf litte, dafür eine Entschädigung haben müßten; allein, dann würde dies auch bei denen geschehen müssen, die an einem andern Orte wohnen. — In Bezug auf den zweiten Theil bemerke ich: man hat gesagt, das Princip der Gleichheit erheische es, daß kein Verzicht gestattet werde, es könne das als falsche Eitelkeit ausgelegt werden ꝛc. Aber es giebt doch in der That wohl Verhältnisse, wo z. B. ein hochbesoldeter Beamte es gar nicht verantworten kann, Tagegelder zu nehmen, und dann wird man in dem Verzicht auf dieselben doch keine Demonstration sehen. Ich weiß auch gar nicht, wie die vom Ausschuß vorgeschlagene Bestimmung durchgeführt werden soll, wenn Jemand das Geld nicht haben will, so läßt er es sich nicht holen.

v. Dewitz-Krumbeck stimmt im Ganzen dem Vorredner bei und hält es in Bezug auf das Amendement Mussehl für so selbstverständig, daß ein mit Urlaub Abwesender keine Diäten erhalte, daß er nicht begreifen könne, wie ein solcher überall darauf kommen könne, Diäten zu fordern; ihm sei es wenigstens so gegangen. Weil die Diäten nur Entschädigung für gehabte Auslagen seien, sehe er gar keinen Grund ein, warum sie auswärts wohnenden Staatsbeamten angerechnet werden sollen, seine Verhältnisse bleiben dort ganz dieselben, er habe dort wie früher seine Familie zu erhalten, und wird dies eine nicht zu rechtfertigende Benachtheiligung sein. Schließlich erklärt sich Redner gegen Zahlung von Diäten an die am Ort der Versammlung wohnenden Deputirten.

Schwarz spricht für den Paragraphen, er folge aus dem Princip der Gleichheit für alle Staatsbürger; es sei nicht hübsch; wenn die Tasche eines Jeden visitirt werden sollte. Auch die Beamten kämen hier nur als Staatsbürger in Betracht, andere Rücksichten seien zu kleinlich, der Staatsbürger habe Entschädigung dafür zu erwarten, daß er dem Vaterlande seine Dienste weihe.

Die Debatte wird geschlossen.

(Hiezu eine Beilage.)

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Extra-Beilage zum Meklenburgischen Landtagsboten.

Sonnabend, den 10. März 1849.

Brandt empfiehlt dringend, bei einem einfachen Grundsatze stehen zu bleiben; der Grundsatz: es soll eine Entschädigung stattfinden, genüge; wer sie haben solle, könne gleichgültig sein.

Es wird darauf der erste Satz des §. 12 Absatz 1. mit dem Amendement Wendhausen abgelehnt; ebenso wird auch das Amendement v. Lützow hiezu abgelehnt und der erste Satz rein angenommen, Die beiden Amendements Brandt und Wendhausen zum zweiten Satz werden abgelehnt und der zweite Satz allein angenommen. — Der Absatz 2 wird ebenfalls nach Ablehnung des Amendements Musfehl angenommen, ebenso auch Absatz 3, nachdem das Amendement v. Lützow bei Namensaufruf mit 51 : 42 Stimmen abgelehnt ist.

Die Zusatzanträge Musfehl und Roloff werden abgelehnt, der Zusatzantrag Brandt wegen der Protofreiheit wird angenommen.

§. 13.

Die Kammer der Abgeordneten muß jährlich im Monat November zusammentreten. Unterbleibt die Einberufung, so versammelt sie sich am letzten Tage dieses Monats unaufgefordert, und zwar tritt, wenn eine Neuwahl nicht stattgehabt hat, die bisherige Abgeordnetenkammer zusammen.

Hiezu das heut mitgetheilte Amendement Gerresheim und das Amendement Pohle:

die Debatte über die Worte: „im November" so lange auszusetzen, bis die zweite Lesung über die deutsche Reichsverfassung beendet ist. Dasselbe wird nicht unterstützt,

und das Amendement Meyer-Malchow:

statt „jährlich" zu setzen „alle 2 Jahre.

Gerresheim: Nach der Fassung des Paragraphen sei anzunehmen, daß diese Kammer alle Rechte überkommen, welche sie während ihrer frühern Periode gehabt habe. Es könne, wenn Minister und Kammer Eines Sinnes wären, der Fall eintreten, daß die Kammer perennirend würde. —

Meyer-Malchow: Die bisherigen landständischen Verhandhandlungen seien ganz andern Inhalts als die jetzigen gewesen, jetzt werde, nach dem Entwurf, das Ministerium nicht die ausreichende Zeit zur Verwaltung und zur Vorlage neuer Gesetze haben, denn nach §. 29 müßte die Kammer immer ¼ Jahr zusammenbleiben, das Ministerium müsse sich also ¼ Jahr lang mit der Kammer beschäftigen, ¼ Jahr werde mit den Vorbereitungen hingehen und dann nur noch ½ Jahr für die Verwaltung übrig bleiben.

Pohle bemerkt gegen Meyer, er wisse nicht, was derselbe von den Arbeitskräften, welche dem Ministerium zu Gebote ständen, denke; in andern Ländern tage man jährlich ½ Jahr und auch in unserm Vaterlande würden sich auch wohl Arbeitskräfte finden, trotzdem, dast die Minister, wie der Abgeordnete Meyer sich ausdrücke, sich mit der Kammer beschäftigten. Alljährliche Kammersitzungen seien auch hauptsächlich wegen Prüfung des Staatsaushaltes nothwendig, die Finanz- und die Kammerperiode würden stets zusammenlaufen, wenn eine geordnete Finanzwirthschaft sein solle, je größer aber die Finanzperiode sei, desto ungeordneter seien die Finanzen.

Meyer: Es sei leicht, andere Länder als Beispiele anzuführen, wo bereits das Princip der Selbstregierung zur Geltung gekommen sei. Meklenburg werde aber in der nächsten Zeit an einer Uebergangsperiode laboriren, um die es Niemand wohl beneiden könne, die aber auch zu den Märzerrungenschaften gehöre. — Die so eben gemachten Behauptungen wegen der Budgetperiode widersprächen aller Erfahrung.

Der Schluß der Debatte wird angenommen.

Marcus beruft sich gegen Meyer auf die Motive zu §. 49 des Regierungsentwurfs: Für die nächsten Jahre wird freilich eine häufigere Zusammenberufung der Abgeordnetenkammer geschehen müssen, da die Umformung der meklenburgischen Verhältnisse die Entfaltung einer außerordentlichen Thätigkeit nach den verschiedensten Seiten hin verlangt. — Die Regierung habe also selbst das Bedürfniß einer 1jährigen Periode anerkannt, späterhin, wo dies Bedürfniß nicht mehr sei, könne man ja Aenderungen treffen. Uebrigens würde allenthalben der Staatshaushalt alle Jahre geordnet, es müsse also die 1jährige Finanzperiode doch wohl zweckmäßig sein.

Commissarius Stever theilt mit, daß die Regierung von der Idee ausgegangen sei, daß nur alle 2 Jahre Sitzungen sein sollten, und daß für diesen Fall die Kammer im November habe zusammenkommen sollen, nicht aber wenn dieselbe jährlich 3 Monate hindurch versammelt sei. Er glaube dies in seiner Stellung nicht verantworten zu können.

Commissarius Buchka macht aufmerksam, daß es nur darauf ankomme, daß der Kammer von Rechtswegen die Befugniß zustehe, ohne Einberufung zusammenzutreten; der Regierungsentwurf wolle diese Befugniß auf 2 Jahre beschränken, und erscheine dieselbe auch als genügend, da in nothwendigen Fällen die Möglichkeit einer Einberufung vorliege.

Pohle macht die Bemerkung, daß in dem Entwurfe keine Stelle vorkomme, wo gesagt sei, daß die Kammer immer 3 Monate zusammen sein müsse.

Kloß liest zur Berichtigung den zweiten Theil der Motive des §. 49 des Regierungsentwurfes vor, welcher lautet: sobald aber die neue Ordnung zu einem festen Haltpunkte gekommen, wird es genügen, wenn ein zweijähriger Termin für die Zusammenberufung der ordentlichen Versammlungen die Regel bildet.

In der namentlichen Abstimmung wird das Amendement Meyer mit 77 : 15 Stimmen abgelehnt, 1 enthält sich der Abstimmung, und der erste Satz des §. 13 mit 79 : 12 Stimmen angenommen, 1 enthält sich der Abstimmung. — Auch der 2te Satz wird nach Ablehnung des Amendement Gerresheim angenommen.

§. 14. Die Kammer der Abgeordneten tritt am 10ten Tage nach Erledigung des Throns oder nach dem Abgange eines Regenten, falls sie nicht schon versammelt ist, unaufgefordert außerordentlich zusammen.

Hiezu das heutige Amendement Gerresheim und das Amendement v. d. Kettenburg: den ganzen Paragraphen wegzulassen.

v. d. Kettenburg: Wahrscheinlich ist diese Bestimmung in Veranlassung des §. 8 Abschnitt V. getroffen, damit der Fürst jene Versicherung vor den Kammern gebe. Es gehört dies wohl in den Abschnitt von der Gewähr der Verfassung; auch wird es wohl nicht nöthig thun, daß die Kammer immer zu diesem Zwecke ganz zusammentritt, sondern es genügt, wie in dem Regierungsentwurfe vorgeschlagen ist, eine Deputation. Man mag diese Versicherung des Fürsten sehr hoch halten, und ich thue es, aber es ist doch immer nur eine Thatsache, welche constatirt werden soll. — Wenn erst gesagt ist, es stände Nichts davon im Entwurf, daß ein Landtag 3 Monate dauern solle, so verweise ich einfach auf den §. 29. Mir ist es nicht klar, warum das Land jährlich 40,000 ℛ für eine ordentliche Sitzung ausgeben und weshalb denn noch eine außerordentliche sein soll.

Pohle (zur Geschäftsordnung): Ich behalte mir vor, beim §. 29 dem Abgeordneten v. d. Kettenburg aus einander zu setzen, wie es sich damit verhält.

Der Präsident ersucht den Abgeordneten Pohle, die Geschäftsordnung nicht zu mißbrauchen.

Petermann bemerkt, daß die Abgeordnetenkammer auch noch zu anderen Zwecken in diesem Fall zusammenkomme, z. B. zur Bestimmung der Civilliste.

v. Dewitz-Miltzow ist jedoch der Ansicht, daß diese Geschäfte wohl nicht so außerordentliche Eile hätten, daß sie sobald nach der Thronbesteigung abgemacht werden müßten.

Die Debatte wird geschlossen.

Marcus bemerkt, daß die Bestimmung des §. 13 sich auch in der octroyirten preußischen Verfassung befinde.

Die Amendements v. d. Kettenburg und Gerresheim werden abgelehnt und der §. 13 angenommen.

§. 15. Der Großherzog kann die Kammer zu jeder Zeit außerordentlich zusammenberufen.

Hiezu das Amendement der Minorität:

hinter diesem Paragraphen einzuschalten:

in demselben Jahre, in welchem eine außerordentliche Zusammenberufung stattgehabt hat, kann die nächste ordentliche Zusammenkunft derselben Kammer mit ihrer Genehmigung unterbleiben.

Amendement v. Dewitz-Krumbeck:

hinzuzufügen:

wenn das der Fall gewesen, braucht die ordentliche Versammlung erst im November des darauf folgenden Jahres abgehalten zu werden.

Brückner vertheidigt die Minorität. Dieselbe Bestimmung finde sich auch im Regierungsentwurf; das Amendement v. Dewitz gehe zu weit, weil da die eine Kammer häufig in die Befugnisse einer andern hineingreife. Wenn aber die Kammer selbst erkläre, es sei keine ordentliche Sitzung nöthig, so sehe er nicht ein, warum man dem Lande die Kosten nicht sparen solle.

v. Dewitz: Die Kammer solle die Genehmigung nicht ertheilen, weil sie, wie der Vorredner angedeutet, dieselbe immer versagen werde, wenn ihre Periode im Herbst abgelaufen sei, um nicht in die Befugnisse der nächsten Kammer einzugreifen. Es würden durch die Annahme des Amendements große Kosten erspart, und kämen außerordentliche Fälle vor, so könne die Regierung, die ja doch nach der Ansicht der Herren von der Linken Eins mit dem Volke sei, ja den Landtag einberufen.

Petermann widerspricht den beiden Amendements. Der geregelte Geschäftsgang erheische es, daß die ordentlichen Sitzungen regelmäßig abgehalten würden, weil das Budget jedes Mal vorgelegt und berathen werden müsse; es sei von der höchsten Wichtigkeit, daß sich keine Unregelmäßigkeiten hiebei einschlichen.

Die Debatte wird geschlossen.

v. Dewitz: Der Vorredner gehe freilich von dem Grundsatz einer einjährigen Periode aus, es sei dies aber noch nicht beschlossen, wenn es auch im Entwurfe stehe; er seinerseits habe eine längere Finanzperiode im Sinne. — Brückner: Er denke allerdings an eine 1jährige Periode, es sei ja aber möglich, daß auf dem außerordentlichen Landtage bereis alles dies erledigt werde; sei es nicht der Fall, so würde die Kammer auch nicht zustimmen, daß keine ordentliche Sitzung sein solle. —

Es wird der §. 15 angenommen, der Zusatz v. Dewitz abgelehnt, der der Minorität aber angenommen.

Der v. Dewitz-Miltzow beantragte und unterstützte Schluß der Sitzung wird abgelehnt.

§. 16.

Die Zusammenberufung der Kammer geschieht mittelst Großherzoglicher Verordnung im Gesetzblatt. Wird ohne Debatte angenommen.

§. 17.

Die Abgeordnetenkammer tagt am Orte der Staatsregierung, wenn nicht besondere Umstände die Kammer nöthigen, einen andern Ort zu wählen. Der Großherzog darf keinen andern Ort der Zusammenkunft bestimmen.

Die Minorität beantragt folgende Fassung:

die Versammlungen der Abgeordnetenkammer sind am Sitze der Staatsregierung abzuhalten, nur aus erheblichen Ursachen darf die Einberufung nach einem andern Ort geschehen, und steht es sodann zur Beschlußnahme der Kammer, ob und wie lange ihre Sitzungen dort fortgesetzt werden sollen.

Amendement v. Dewitz-Krumbeck: zu sagen:

die Kammer tagt am Ort der Staatsregierung

und die Nachsätze im Entwurf zu streichen.

Brückner: Es könnten Fälle vorkommen, wo eine Verlegung der Kammer nothwendig werde, z. B. Kriegsfälle, grassirende Krankheiten, dieselben würden aber so plötzlich eintreten, daß unmöglich die vorhergehende Kammer darüber bestimmen könne. Man könne es ruhig der Regierung überlassen, zumal wenn nachher die Kammer selbst darüber zu entscheiden habe.

v. Dewitz-Krumbeck hält es für genügend, wenn die allgemeine Regel festgestellt werde. Die Majorität denke nicht an die Nothwendigkeit, daß die Kammer schon an einem andern Ort zusammenkommen müsse. Dies müsse der Regierung überlassen werden, welche sich dann darüber zu rechtfertigen haben würde.

Commissarius v. Lützow: Die Commissarien beziehen sich auf den Regierungsentwurf und verwahren sich gegen die verschiedenen gestellten Zusätze.

Die Debatte wird geschlossen.

Brückner bemerkt gegen Dewitz, daß, wenn eine Regel ohne Ausnahmen zu erlauben hingestellt würde, diese eben, als verfassungswidrig nicht erlaubt seien.

Marcus: Die Geschichte eines Nachbarstaats habe gelehrt, daß die Frage, ob die Regierung das Recht habe, eine Kammer zu vertagen und zu verlegen, sehr zweifelhaft sei, es seien darüber die verschiedensten Ansichten geäußert, und sei es zweckmäßig, in unserer Verfassung den Satz entschieden hinzustellen.

Es werden darauf der Reihe nach das Amendement v. Dewitz, der Antrag der Minorität und der §. 17 abgelehnt.

Der Schluß der Sitzung wird 5 Uhr angenommen.

(A. M.)

Nachtrag.

Zu der in der Beilage zu Nr. 170 des Landtagsboten mitgetheilten Petition des Kummer'schen Reformvereins haben ihre Zustimmung noch eingereicht:

Nr.	32	Dorfschaft	Alt-Lüblow	mit	77 Namen
"	33	"	Gr. Saasch	"	85 "
"	34	"	Wöbbelin	"	78 "
"	35	"	Vielank	"	145 "
"	36	"	Niendorf	"	13 "
"	37	"	Kirch-Jesar	"	57 "
"	38	"	Radelübbe	"	13 "
"	39	"	Gammelin	"	19 "
"	40	"	Bandenitz	"	10 "
"	41	"	Neu-Klüß	"	24 "

Im Ganzen 2234 Namen.

Wiederholte Anfrage.

Warum werden immer noch allsonntäglich einige Compagnien Soldaten in die Garnisonskirche commandirt? Sind die Grundrechte denn so ganz und gar Nichts weiter als ein Stück Papier? Oder steht da nicht, daß Niemand zu kirchlichen und religiösen Handlungen solle gezwungen werden?

Allerlei.

In Baden ist die Verordnung ergangen, daß bei Besetzung der Officierstellen immer zweimal auf Verdienst und Tauglichkeit und einmal bloß auf Anciennetät gesehen werden soll. Es wäre zu wünschen, daß bei Examen auch immer zwei wegen ihrer Tüchtigkeit und nur einer wegen seiner Dummheit aufgenommen würde, das wäre schon ein großer Fortschritt.

Es geht mit der Schmeichelei wie mit dem Confect. Wer zuviel von beiden genießt, wird am Ende krank, aber etwas davon bei einer besonderen Gelegenheit genossen, schmeckt sehr angenehm. Es giebt freilich sehr gesunde Magen, die nichts Anderes als solide Speisen genießen wollen, und so giebt's auch sehr gesunde Menschen, die nur Wahrheiten selbst im Gewande des Tadels hören mögen, allein Damen, Künstler und Fürsten naschen gern.

Der Meklenburgische Landtagsbote.

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 6 Nummern.

Zweiter Jahrgang.

Der Preis für 26 Nrn. (für das laufende Abonnement von Nr. 167 bis 193 einschließlich) beträgt 24 ßl. Cour.

№ 180. Schwerin, den 11. März. 1849.

LP. C. Frankfurt a. M., den 4ten März 1849.

Eine Anzahl Mitglieder der linken Seite der deutschen Nationalversammlung hat sich jetzt, wo die zweite Lesung und definitive Feststellung der Verfassung bevorsteht, zur Herausgabe einer Parlamentscorrespondenz vereinigt, welche das tägliche Leben und Streben der Nationalversammlung und ihrer Parteien, für sich und im Zusammenhange mit deutschen und europäischen Verhältnissen, von dem politischen Standpunkte der Verfasser aus, dem lesenden Publikum vorführen soll. Wir ersuchen die Zeitungen, welche die fortgesetzte Zusendung dieser Correspondenz gegen alleinige Rückerstattung der Druckgebühren wünschen, uns dies gefälligst unter der Adresse Herrn Max Simon, Parlamentsmitglied, anzeigen zu wollen. Wir beginnen mit der Frankfurter Tagesfrage: der sogenannten Coalition, welche zu maßlosen Verleumdungen gegen die Linke verarbeitet wird, obgleich sie zur Zeit gar nicht vorhanden ist.

Der Gährungsstoff der Oberhaupts- und österreichischen Frage hat es dahin gebracht, daß die Nationalversammlung aus drei großen Parteien besteht, welche man kurzweg Preußen, Oesterreicher und Deutsche nennen kann. Keine von ihnen bildet die Mehrheit und aus diesem Grunde blieb die erste Lesung des Abschnitts vom Reichsoberhaupt fruchtlos, da nur der Titel eines weder erblichen noch wählbaren Kaisers zum Beschluß erhoben wurde. Mit einem Titel kann nicht regiert werden. Deshalb muß bei der zweiten Lesung der Verfassung eine bestimmte Reichsregierung geschaffen werden, wenn Deutschland überhaupt eine solche haben soll. Was wollen und bezwecken nun jene drei Parteien? Beharrt jede auf ihrem Kopfe, so erklärt die Nationalversammlung ihren Bankerott und überliefert vorläufig ihren wohlbekannten natürlichen Gegnern das ihr anvertraute Gut der Nationalsouveränetät. Wer nicht den Regierungen den Scheingrund der Octroyirung in die Hände geben will, kann eine Wiederholung der Vorgänge bei der ersten Lesung nicht wünschen. Dies hieße die Idee der Nationalvertretung selbst vernichten. Es bedarf demnach des wechselseitigen Entgegenkommens, der weisen patriotischen Hintansetzung von augenblicklich nicht durchführbaren Grundsätzen. In letzterer Beziehung ist die Linke mit einem anerkennenswerthen Beispiele vorangegangen. Durch die Märzrevolution sind zwar nicht die Einzelstaaten, wohl aber ist Deutschland als Gesammtheit herrenlos geworden. Grundsätzlich also kann die Linke nur wollen, daß das Parlament Reichsoberhaupt sei und bleibe und einen vollziehenden höchsten Beamten zu ihrem Organ mache. Dennoch stimmte sie in der ersten Lesung noch für Wählbarkeit und bis zu 6 Jahren mit, nachdem die republikanische Spitze verworfen war, und die Mehrheit das Oberhaupt bereits auf den Boden der regierenden Fürstlichkeit hinübergespielt hatte. Eine Partei, welche aus Vaterlandsliebe solcher Entsagung fähig ist, als Feindin der Einheit Deutschlands schildern, ist sicherlich ebenso ungerecht als widersinnig. Die zweite größere Partei in Betreff der großen Zwillingsfrage (Oberhaupt und Oesterreich) nämlich die österreichischen, bairischen und andern sogenannten Sonderbündler und die Ultramontanen, darf gleichfalls den Ruhm verständiger Nachgiebigkeit, damit überhaupt ein Beschluß zu Stande komme, in Anspruch nehmen. Sie beharrte nicht auf ihrem Directorium oder ihrer Wechselregierung, sondern stimmte nachträglich wie die Linke. Wer aber war der patriotischen Aufopferung gänzlich unfähig? Die preußische Partei, zum größten Theile aus Preußen bestehend: sie hielt starr auf ihren Erbkaiser, diesen spaltenden Keil des Einen Deutschlands, und — stimmte gegen alle übrigen Regierungsformen! Niemals seit ihrer Eröffnung hat die Paulskirche eine so absonderliche Sonderbündelei erlebt, wie die schwarzweiße der Erbkaiserlichen. Wir wissen nicht, ob diese Männer ohne Rücksicht auf die Einheit und Einigkeit der Deutschen in ihrer unglücklichen Idee werden fixirt bleiben; aber das wissen wir, daß ohne eine Verständigung der beiden übrigen Parteien das Vaterland den furchtbarsten Gefahren Preis gegeben wird. Diese Verständigung ist zugleich das wirksamste Mittel, um die Erbkaiserlichen zur Nachgiebigkeit zu nöthigen, dadurch allein würde es möglich, daß die Parteien sich in einer leidlichen Mitte begegneten, und daß die deutsche Nationalversammlung mit imposanter Mehrheit eine Oberhauptsform beschlösse, welche für jetzt, soweit es unter den durch sie selbst herbeigeführten Verhältnissen zu erwarten steht, der Einheit und Freiheit Deutschlands genügte. Wir meinen den Reichsstatthalter auf sechs Jahre.

(Schluß folgt.)

LP. C. Frankfurt, den 5ten März 1849.

Die Linke hatte aus der Präsidentenwahl absichtlich keine Parteifrage gemacht, da sie jedem ihrer Mitglieder freistellen wollte, das Präsidialamt Simsons und seine Unparteilichkeit anzuerkennen. Durch die Erfahrung belehrt, sind jetzt wohl alle Parteien darüber einig, daß Simson der beste, Gagern der schlechteste aller bis jetzt versuchten Präsidenten war. Die officielle Ankündigung der Auffassung des Waffenstillstandes von Malmö und der wahrscheinlichen Aufnahme des Krieges wurde — gehört. Die blumenreichen Phrasen des Ministerpräsidenten, sowie des Herrn Riesser fanden nur schwachen Beifall. Fühlte doch ein Jeder jetzt, daß dieser Waffenstillstand von Malmö der Anfangspunkt der Herabwürdigung der Nationalversammlung sei, und daß der Krieg in Schleswig-Holstein, der bis zum Waffenstillstand ein Volkskrieg war, jetzt nur ein Soldatenkrieg sein werde! Man sprach viel von einem Privatbriefe des Kaisers von Rußland an den König von Preußen, worin Ersterer erklären soll, der Eintritt eines preußischen Soldaten in Schleswig werde das Signal zum Einrücken von 200,000 Russen in Schlesien und Posen sein. Andere wollten wissen, die bezeichnete Eventualität sei das Ueberschreiten der jütländischen Grenze. Jedenfalls sammeln sich die Russen an der Ostgrenze Deutschlands, und dieses versäumt, sich in die günstige Stellung des Angreifenden zu setzen. —

Schmerling soll eine Note seiner Regierung erhalten haben,

die sich mit dem Directorium, welches der großdeutsche Verfassungsentwurf aufstellt, einverstanden erklären und auf Beschleunigung des Verfassungswerkes dringen soll. Näheres ist noch nicht bekannt — jedenfalls aber ist so viel sicher, daß die österreichische Regierung mehr und mehr zu Deutschland hinübergedrängt wird, da sie bei den Schlägen, die ihre Armee in Ungarn erhält, nirgends mehr einen Halt gegen die Forderungen der Südslawen und der Czechen finden kann. — Die Debatte über die Aufstellung der Reichstruppen in Baden förderte viele Einzelheiten über das Benehmen des badischen Ministeriums zu Tage. Dasselbe wurde so bloß gestellt, daß zwei Mitglieder des Ministeriums, Bassermann und Gagern, seine Vertheidigung übernehmen mußten. Der Ministerpräsident erklärte, daß das Reichsministerium gerne die Acten des Hauses auf den Tisch des Hauses niederlegen würde, aber dies bei der Verschwiegenheit, die es andern (Ministerien) schuldig sei, nicht wohl könne — wahrlich eine härtere Anklage gegen das Ministerium Bekk, als nur irgend von Seiten der Opposition hätte geschleudert werden können. Durch Fröbel's und Vogt's Angaben stellte sich heraus, daß mancherlei Umtriebe unter den Flüchtlingen gemacht worden, um sie zu unüberlegten Handlungen zu reizen, und daß das Mährchen von Fröbel's Reise, der die Handwerker in der ganzen Schweiz zu einem erneuten Aufstande aufgefordert haben sollte, eine reine Erfindung der Reaction war. Wahrscheinlich wurden auch die Nachrichten über diese rein erlogene Reise, welche in den Schweizerblättern sich fanden, auf reactionärem Boden geschmiedet. Herr v. Neuwall, deutscher Legationsrath in der Schweiz, soll diese Erfindungen dem badischen Ministerium einberichtet haben. Hält man mit diesen Thatsachen die neuliche Aeußerung der Oberpostamtszeitung zusammen, die Nationalversammlung bedürfe wieder einer Ermahnung, wie der vom 18ten September, so sieht man klar, wo man hinaussteuert. Das Bedürfniß nach einem Putsche oder einem isolirten Aufstande manifestirt sich überall — man wünscht Anarchie, um sie unterdrücken und sagen zu können: „wir bedurften unserer Truppen im Innern zur Unterdrückung der Anarchie, und konnten sie deshalb nicht gegen die Russen schicken."

Sprechstube.

Siebenzehnter Brief.

Wir waren in Schwerin am Montage den 26sten Februar beigewesen und hatten die Landesverfassung in Rath genommen, und dabei war guter Rath, der von altlings her eine seltene Waare ist, theuer genug. Die Abgeordneten von der Linken: Türk aus Rostock, Pohle, Moritz Wiggers, hatten wacker gestritten für den Satz, daß alle Gewalt vom Volke herrühret, und der Satz war endlich glücklich durchgebracht. Unterdessen war in Wismar Fastnachtsmarkt. Ich war Abends hingereiset, und lag am anderen Morgen noch müde im Bette, da sang vor meinem Fenster ein Drehorgelspieler folgendes Lied:

Wacht auf! — Die Morgenstunde schlug,
Die Sonne kommt zu Rand.
Schon wird es heller, Zug für Zug
Im deutschen Vaterland.

Ja, im März 1848 da schien ein freudiger Tag aufgegangen zu sein. Jedermann glaubte, daß es heller werden müsse, und ward freudig munter. Ich ward ein Jahr jünger, als ich daran zurückdachte und ermunterte mich rasch, denn der Orgelspieler sang weiter:

Ans Tagewerk! — Nur nicht gegraut.
Vom Berge weht der Sand;
Doch wenn ein ganzes Volk was baut,
Baut es ein Vaterland.

Gewißlich, wir müssen thätig sein und unverzagt. Es soll kein Sand mehr von oben in den kleinen Garten des Armen wehen und ihm die Frucht seines sauern Schweißes zunichte machen. Schutzwehr, Recht und Sicherheit muß für Alle sein; eine Verfassung, welche jedem gestattet sein Fortkommen zu haben, seine Familie zu gründen, zu erhalten, die haben wir nöthig.

Das große Werk, es muß gedeih'n.
Sicher wird sein Bestand,
Wenn Eintracht schließt die Brüderreih'n,
Durch's ganze Vaterland.

So sang der Mann weiter, und wer wollte bezweifeln, daß es zum guten Ende hinauslaufe, wenn jeder an Seinesgleichen wie an seine Brüder sich schließet. Wissen wir alle was wir wollen, und sind einig es durchzusetzen, dann vermag keiner uns zu hindern, aber

Vertraut einander! — Aus Verrath
Und Lüge keimt der Brand.
Durch Einigkeit ergrünt die Saat,
Für uns im Vaterland.

So klang es weiter, und hat viele die es mit angehört haben, zu der Einsicht gebracht, daß der Mensch des Menschen größter Feind ist, wenn Groll und Haß sein Herz gegen seine Brüder erfüllet, daß aber Alles zum Guten umschlägt und zur verhoffentlich freudigen Ernte aufgrünet, wenn man es ehrlich mit einander meint und fest an seinen Freunden hält.

Und fänge jeder dieses Lied,
Und böte treu die Hand,
So wär' fortan kein Unterschied
In unserm Vaterland.

Es ist stets und ständig ein großer Irrthum gewesen, daß nicht alle Menschen von Natur gleich sind, und viele haben gefrevelt, wenn sie ihre Hand nicht boten, wo sie wohl hätten dazuthun können den Unterschied, der oft unverdient Einen gegen den Andern zurückstellet, zu erleichtern, deshalb hätte ich wohl mit eingestimmt als der Orgelspieler zuletzt noch sang:

Dann einte über Thal und Höh'n
Alle ein gleiches Band;
Und jeder lebte frei und schön
Im Meklenburger Land. —

Ich bin noch lange am Fenster gestanden, und habe mir die Sache im Stillen nachgedacht, daß es wohl so sein könnte, aber doch nicht so ist, und woran es liegt, und wie es wol zu ändern und einzurichten. So ein kunstlos Lied vermag oft allerlei im Menschen zu wecken, was er schon vor Jahren erwünschet und nachgestrebet hat, ohne es erreichen und vollführen zu können. Es ist fast wie ein Bild, das lange an der Wand gehänget und ein Tuch darüber. Man hatte ganz vergessen, daß etwas Freundliches darunter sei, und findet es unversehens mal wieder. Es ist Einem dann so neu, und doch so altbekannt, und thut mal wohl, wenn man es, nach langem Vergessen, wieder nachdenket. Darin will ich denn heute, durch meinen Brief, niemanden weiter stören.

Wismar, den 28ten Februar 1849.

K. Fr. Deiters.

Meklenburgische Rundschau.

In einer Collectivnote haben sich beide Meklenburg nebst Preußen und anderen norddeutschen Staaten auf das Circularschreiben des Reichsministeriums vom 28sten Januar ausgesprochen. — Von der vom Reichsministerium der Finanzen unter dem 12ten Februar zum Zwecke der Begründung einer deutschen Flotte ausgeschriebenen (zweiten) Umlage von 3,000,000 ℛ fallen auf Meklenburg-Schwerin 33,788 ℛ 5 Sgr. 5 ₰, auf Meklenburg-Strelitz 6,773 ℛ 17 Sgr. 7 ₰. — Es wird behauptet, daß Meklenburg-Strelitz die Absicht habe, sein Reichscontingent dem preußischen unterzustellen. — Im Strelitz'schen ist zur Unterstützung der Districtshusaren ein Corps von Fußgensd'armen errichtet worden. — Aus Veranlassung des gekündigten Waffenstillstandes von Seiten Dänemarks (oder auch aus anderen Gründen) soll an der meklenburgischen Grenze (Hauptquartier Perleberg) ein Observationscorps von 20,000 Mann Preußen aufgestellt werden. — An die Nationalversammlung zu Frankfurt sind Adressen gerichtet worden, in welchen sich zahlreiche Bewohner von Güstrow, Parchim und Teterow entschieden gegen jeden Schutzzolltarif erklären. — Der Reformverein zu Schwerin hat eine Petition an die deutsche Reichsversammlung erlassen, dahin lautend: dieselbe wolle das Princip der Ver-

einbarung zwischen ihr und den deutschen Regierungen in Bezug auf die deutsche Reichsverfassung nicht anerkennen, dieses Gesetz vielmehr selbstständig schaffen und den etwanigen Wünschen der Regierungen kein größeres Gewicht beilegen, als anderen Petitionen deutscher Staatsbürger. — Zu Rostock ist am 24sten zur Feier der französischen Revolution das bereits erwähnte Reformbanquet in drei Localitäten abgehalten worden. — Ebendaselbst geht man mit der Stiftung eines Bürgerwehrclubs um. — Wegen des „Sie“ scheinen in Rostock Mißhelligkeiten zwischen den jetzt eingetretenen Recruten und den Officieren ausgebrochen zu sein. — Der constitutionelle Verein zu Krakow hat sich gegen Erlassung einer Amnestie im Sinne der Majorität des Amnestie-Ausschusses ausgesprochen. — Zu Gorlosen ist am 11ten ein ländlicher Reformverein gestiftet worden. — Zu Neubrandenburg wird die Errichtung eines allgemeinen Gewerbemagazins beabsichtigt. — Der Bürgerverein zu Schönberg protestirt gegen die Behauptung des Abgeordneten Reinhold, daß dort eine Einheit mit Schwerin sehr gewünscht werde. Die bereits erwähnte Generalversammlung der strelitzschen Reformvereine sollte am 4ten März zu Stargard stattfinden. Hauptgegenstand der Verhandlungen: die Union. — Die schlechten Streiche gegen Glasbrenner währen zu Neustrelitz fort. Nachdem in seiner Wohnung die Fenster eingeworfen sind, hält dort allnächtlich der gesellige Verein Wache. — Am 23sten ist der Abgeordnete Wöhler in die deutsche Nationalversammlung eingetreten. — Bei der Abstimmung über §. 30 der Grundrechte (Abschaffung der Steuern, verworfen mit 317 gegen 114 Stimmen) stimmten sämmtliche Meklenburger, mit Ausnahme von Reinhard, mit der Majorität. — Für Verwerfung des Antrags, daß durch die Grundrechte das absolute Veto der Einzelregierungen abgeschafft und nur eingeschränktes Veto gestattet werde (verworfen mit 246 gegen 119 Stimmen), stimmte von den Meklenburgern nur Drechsler. — Gegen die vom Verfassungs-Ausschuß vorgeschlagene Ausschließung der Handwerksgesellen, Fabrikarbeiter, Tagelöhner und Dienstboten von den Wahlen (abgelehnt mit 422 gegen 21 Stimmen) stimmten sämmtliche Meklenburger. — Für den Antrag Beseler's, welcher das Wahlrecht an 3 ℛ directe Staatsabgaben oder ein Jahreseinkommen von 200 ℛ gebunden wissen wollte (verworfen mit 332 gegen 117 Stimmen), erklärte sich nur Böcler. — Gegen den ähnlichen Biedermann'schen Antrag (verworfen mit 248 gegen 204 Stimmen) erklärten sich Drechsler, Kierulff, Reinhard; dafür stimmten Böcler, Mann, Sprengel, Thöl.

Abstimmung über Abschnitt IV. §. 1 des Verfassungsentwurfs mit dem Amendement des Abgeordneten Krüger.

Für stimmten: Ackermann. Bartholomaei. Boldt. Bolten. Brandt. Brückner. Brummerstaedt. Cordua. Crull. Deiters. v. Dewitz-Krumbeck. v. Dewitz-Miltzow. Düsing. Engel. Erdmann. Ernst. Genzke. Groth. Hardrat. Haupt. Hesse. Karnatz. Kippe. Kleffel. Kloß. Koch. Krüger. Ladewig. Lasen. v. Liebeherr. v. Lützow. v. Maltzahn. Marcus. Masch. Metelmann. Meyer-Schwaan. Mühlenbruch. Müller-Holldorf. Müller-Warnkenhagen. Napp. Nauwerk. v. Oeynhausen. Otto-Wredenhagen. Petermann. Pohle. Prien. Raber. Reuter. v. Rieben. Riemann. Ritter. Roloff. Runge. v. Rusdorff. Scharff. Schlüns. Schultetus. Schultz. Schumacher. Schwarz. Siemssen. Soltau. Spangenberg. Stever. Störzel. v. Thünen. Trotsche. Wehmeyer. Weigel. Wendhausen. Wenzlaff. J. Wiggers. Wilbrandt. Witt.

Gegen stimmten: Baeder. Bencard. v. d. Decken. Deppen. v. Klinggraeff. Mussehl. Otto-Grabow. Pogge. Pries. Reinhold. Richter. Schlichting. Siedenburg. Türk. Moritz Wiggers. Zingelmann.

Abwesend waren: Burchard. Driver. Gerresheim. Hillmann. v. d. Kettenburg. Lange. Lehmann. Meyer-Malchow. Prosch. Rose.

Abstimmung über den Vertagungsantrag des Abgeordneten Meyer-Schwaan zu Abschnitt IV. §. 2 des Verfassungsentwurfs.

Für stimmten: Ackermann. Bencard. Bolten. Brandt. Brückner. Brummerstaedt. Crull. v. d. Decken. v. Dewitz-Krumbeck. Driver. Engel. Erdmann. Ernst. Groth. Haupt. Karnatz. v. d. Kettenburg. Kippe. Koch. Krüger. Ladewig. v. Liebeherr. v. Lützow. v. Maltzahn. Masch. Meyer-Malchow. Meyer-Schwaan. Mühlenbruch. Müller-Warnkenhagen. v. Oeynhausen. Pogge. Prien. Pries. v. Rieben. Scharff. Schlichting. Schultetus. Schultz. Schumacher. Siemssen. Spangenberg. Stever. v. Thünen. Wendhausen. Witt.

Gegen stimmten: Baeder. Bartholomaei. Boldt. Cordua. Deiters. Deppen. Genzke. Hardrat. Hesse. Kleffel. Kloß. Lasen. Marcus. Metelmann. Müller-Holldorf. Mussehl. Napp. Nauwerk. Otto-Grabow. Otto-Wredenhagen. Petermann. Pohle. Raber. Reinhold. Reuter. Richter. Riemann. Ritter. Runge. v. Rusdorff. Schlüns. Schwarz. Siedenburg. Soltau. Störzel. Türk. Wehmeyer. Weigel. Wenzlaff. J. Wiggers. M. Wiggers. Wilbrandt. Zingelmann.

Abwesend waren: Burchard. v. Dewitz-Miltzow. Düsing. Gerresheim. Hillmann. v. Klinggraeff. Lange. Lehmann. Prosch. Roloff. Rose. Trotsche.

Neunundfünfzigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 9. März 1849.
Präsident Trotsche.

Der Präsident eröffnet die Sitzung 12½ Uhr. Der Schriftführer Roloff verliest des gestrige Protocoll, welches genehmigt wird.

Das Büreau verliest folgende Eingänge:

1) Dringlicher Antrag Deiters:
die Versammlung wolle beschließen: der Amnestie-Ausschuß ist aufgehoben.

2) Amendement Krüger zu Nr. 11 des 22sten Berichts des Petitions-Ausschusses:
den Petenten zu erwiedern, da in Betracht der damaligen Verhältnisse des gesammten Schulwesens der Bescheid des Consistoriums zu Neustrelitz vom 31sten Januar d. J. der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechend erscheine, so könne auf ihr Gesuch nicht weiter eingegangen werden. —

3) Amendement Roloff zu §. 23 Abschnitt IV des Verfassungsentwurfs:
statt „Anwesenden“ zu setzen „Abstimmenden.“

Der Antrag Deiters wird unterstützt und nachdem der Antragsteller angeführt hat, daß dem Amnestie-Ausschusse noch immer Petitionen durch den Prioritäts-Ausschuß zugingen, und derselbe sich nach den letzten Beschlüssen weder für competent für dieselben noch ermächtigt halte, dieselben liegen zu lassen, als dringlich anerkannt.

Deiters: Durch Ihre letzten Beschlüsse ist der Amnestie-Ausschuß eine Leiche, und da erfordert schon die Legalität die Ausstellung eines Todtenscheins. Die Amnestie ist im November in Berlin verfroren, wer das nicht etwa sehen kann, mag sich Operateurs aus Berlin kommen lassen, die werden es ihm schon zeigen.

Tagesordnung:

I. Wahl eines Mitgliedes in den volkswirthschaftlichen Ausschuß für den ausgetretenen Mussehl-Kotelow.

Gestimmt haben 85, davon Mühlenbruch 47, Otto-Wredenhagen 35, Klinggraeff 1, Schulz 1, Weigel 1 Stimme.

II. Wahl eines Mitgliedes in den Finanz-Ausschuß für den ausgetretenen Hückstädt.

Gestimmt haben 84, davon v. Dewitz-Krumbeck 52, Raber 30, Klingraeff 1, Rose 1 Stimme.

III. Interpellation v. d. Kettenburg (54ste Sitzung p. 453 des Protocolls.)

Commissarius v. Lützow verheißt die Antwort in der nächsten nicht der Berathung über die Verfassung gewidmeten Sitzung.

IV. Dringlicher Antrag Pohle — den Präsidenten zu ersuchen, daß er für die Zukunft die Sitzung präcise um die festgesetzte Zeit eröffne (55ste Sitzung).

Der Präsident ist der Ansicht, daß eine Debatte hierüber nicht nöthig sei, ihm sei es recht, präcise anzufangen, wenn die Mitglieder sich pünktlich einstellten.

Soltau bemerkt dagegen, daß auch auf die Ausschüsse Rücksicht zu nehmen sei, so dauere die Sitzung des volkswirthschaftlichen Ausschuß jeden Morgen von 9—11, oft bis 11½ Uhr und die Mitglieder wären bis zur Sitzung doch auch einer kleinen Pause benöthigt.

Brandt stellt das Amendement:

über den Antrag Pohle zur Tagesordnung überzugehen, und meint, daß keine Geschäftsordnung jeden Incidentfall fest bestimmen könne, man müsse so etwas dem Präsidenten überlassen. —

Schumacher hält den Antrag, daß die Sitzungen pünktlich angehen, für begründet, glaubt auch nicht, daß die Versammlung der Ausschüsse dem entgegenstände, da auch diese pünktlich angehen und sich nach den Sitzungen richten müssen; übrigens werde Alles davon abhängen, ob die Versammlung sich pünktlich einfinde.

Es wird darauf das Amendement Brandt abgelehnt und ebenso unter großer Heiterkeit der Antrag Pohle. —

V. Antrag Ritter auf Auflösung des Petitions-Ausschusses wird von diesem zurückgezogen.

VI. Antrag des Petitions-Ausschusses (56ste Sitzung), veranlaßt durch eine Petition Militärpflichtiger zu Röbel:

hohe Versammlung wolle durch die Herren Commissarien den Großherzog ersuchen, daß in der betreffenden Eidesformel (der Soldaten) das vor dem Worte „regierenden“ befindliche Wort „souverän“ für die Zukunft wegfalle.

Hiezu Amendement Schwarz:

in Erwägung des vom Brigadecommandeur gegebenen Aufschlusses über die Petition der jungen Leute zu Röbel zur Tagesordnung überzugehen. —

Schwarz bemerkt, daß sein Amendement eigentlich ein Antrag des Ausschusses sei, von demselben gefaßt, nachdem vom Brigadecommandeur die Mittheilung eingegangen, daß das Wort „souverän“ schon längst gestrichen sei. (Anfangs giebt der Redner unter großer Unaufmerksamkeit der Kammer noch eine Entstehungsgeschichte dieses Antrages.)

Der Uebergang zur Tagesordnung wird darauf angenommen.

Krüger will jetzt noch den obigen Antrag Ritter (sub V) wieder aufnehmen; nach einer kurzen ungeregelten Debatte entscheidet der Präsident, daß dies unzulässig sei, da die Versammlung schon über jenen Antrag hinweg weiter zur Tagesordnung übergegangen sei.

VII. Der gestrige Antrag Mussehl: die der Verfassung gewidmeten Sitzungen täglich 2 Mal von 10—1 und 3—6 Uhr zu halten, — wird ohne Debatte abgelehnt.

VIII. Interpellation Genzke, betreffend die Publication der Habeas-Corpus-Acte (55ste Sitzung, p. 459 des Protocolls).

Commissarius v. Lützow erklärt, daß die Beantwortung in der nächsten Sitzung wo keine Verfassungsberathung sei, erfolgen werde; übrigens werde wohl heut noch eine Vorlage hierüber an die Kammer gebracht werden.

IX. Antrag Lange auf Verlesung einer der vielen von Gewerbetreibenden eingegangenen Petitionen. — Lange wünscht dies darum, weil allgemein der Glaube verbreitet sei, als bezweckten die Städte in diesen Petitionen die gänzliche Verdrängung des Handwerks vom Lande, und weil er dies Mißverständniß gern beseitigt wünschte. —

Der Antrag wird abgelehnt.

X. Antrag Schlichting, unter Ueberreichung mehrerer Petitionen aus den Flecken Meklenburgs, — dieselben sofort an den volkswirthschaftlichen Ausschuß mit der gehörigen Berücksichtigung zu überweisen.

Die Dringlichkeit findet keine Unterstützung. —

XI. 22ster Bericht des Petitions-Ausschusses. (Berichterstatter Schwarz).

1) Acht Tagelöhner aus Perdöhl, Amts Wittenburg, klagen sehr über ihr traurige Lage und über Mangel am Nothwendigsten. Sie behaupten, sich vergebens an's Amt Wittenburg gewandt zu haben und soll ihnen dort auch Einsicht des Contracts ihres Herrn verweigert sein. Ist die Angabe der Leute begründet, so scheinen sie allerdings schlecht gehalten zu sein, weshalb ihnen auch im verflossenen Herbste, vermuthlich von Großh. Domainenkammer, eine Unterstützung im Betrage von 50 Thlr. geworden ist. Wenn nun auch die Leute keinen förmlichen Antrag stellen, sondern ihr ganzer Vortrag nur Klagen enthält, so sieht der Ausschuß sich doch veranlaßt zu beantragen:

hohe Kammer wolle die Petenten bescheiden, daß es ihnen nach bestehenden Gesetzen unbenommen bleibe, eine Commission bei hoher Landesregierung zu beantragen.

Wird ohne Debatte angenommen.

2) Die Hauswirthe zu Bellevue führen einen Prozeß wegen streitiger Gränzen gegen den von Lübbe auf Scharbow, wobei der Advokat Paschen in Hagenow ihnen als Anwalt gedient hat. Sie beschweren sich, von diesem p. p. Paschen eine Auslieferung der Acten nicht erreichen zu können und bitten, die hohe Versammlung wolle solche Acten einfordern und nach geschehener Durchsicht ihnen zu ihrem Rechte verhelfen. Der Ausschuß beantragt:

hohe Versammlung wolle die Petenten dahin bescheiden, daß sie sich in dieser reinen Rechtssache an das zuständige Gericht zu wenden hätten.

Reinhold hält den Antrag nicht für zutreffend, da der Advocat Paschen die Acten mit Recht retinire, weil er keine Bezahlung erhalten habe; es sei möglich, daß seine Rechnung zu hoch sei, und würden für diesen Fall die Grrichte zu entscheiden haben. Zutreffend würde der Zusatz: „insofern er sich gravirt erachte“, sein.

Schwarz: Er habe zufällig den Advocat Paschen über diese Sache gesprochen und die Ueberzeugung erhalten, daß die Angaben der Petenten falsch seien, Paschen retinire die Acten gar nicht. — Der Ausschußantrag wird angenommen.

3) Zehn Bevollmächtigte der Zarrentin-Valuhner Kirchengemeinde haben, da ihre verschiedenen Prediger sehr verschiedene Gebühren bislang erhoben, sowohl beim Superintendenten, als bei hoher Regierung bislang vergebens um officielle Mittheilung Sie beantragen nun:

die hohe Versammlung wolle ihre desfallsige Bitte bei hoher Regierung unterstützen. Der Ausschuß beantragt, die hohe Versammlung möge diese Bitte gewähren, indem sie die Petition den Herren Commissarien mittheilt.

Erdmann: Für die Superintendentur Schwerin sei schon seit 1838 ein sogenanntes Accidentienbuch eingerichtet, in welchem von allen Predigern daselbst die sämmtlichen Accidentien angegeben seien; dies sei auch vom damaligen Superintendenten Kliefoth sen. sanctionirt. Ob dies eben so in der Superintendentur Parchim sei, wisse er nicht, wenn aber, so sei der Bitte bald abzuhelfen. — Hardrat: In Meklenburg gebe es eine Gebührentaxe für die Geistlichen nicht, sondern die Gebühren würden verschieden je nach der Observanz erhoben. — Reinhold macht darauf der Versammlung die Mittheilung, daß im Ratzeburg'schen alle Stolgebühren fest bestimmt und die gedruckten Verzeichnisse in allen Gemeinden vertheilt seien. — Endlich wird der Ausschußantrag, nachdem Schwarz auf das Wort verzichtet hat, weil gar nicht gegen denselben gesprochen worden, — angenommen. —

(Hiezu drei Beilagen.)

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Extra-Beilage zum Meklenburgischen Landtagsboten.

Sonntag, den 11. März 1849.

4) Der Maurergesell Göffel zu Silz, Amts Goldberg, klagt über Ungerechtigkeiten Seitens des Landreiters, des Schulzen und des Armenpflegers und behauptet, beim Amte sein Recht nicht erlangen zu können, um aber bei einem höheren Gerichte sein Recht zu verfolgen, fehle ihm das Geld; deshalb bittet er, hohe Versammlung wolle veranlassen, daß er mit seinen Beschwerden wenigstens so weit Gehör finde, daß eine sorgfältige und unparteiische Prüfung derselben vorgenommen und seine Ansprüche, sofern sie begründet erschienen, realisirt würden.

Der Ausschuß beantragt:

hohe Versammlung wolle dem Petenten erwiedern, daß er, wenn er arm und außer Stande sei, die Kosten eines Prozesses zu tragen, sich zwecks Ertheilung eines Armenscheins an das Amt zu Goldberg zu wenden habe.

Amendement Wehmeyer:

dem Petenten zu antworten, daß wegen zu großer Unbestimmtheit und Allgemeinheit in den Angaben sein Vortrag zur sachlichen Beschlußnahme nicht geeignet sei.

Schwarz: Allerdings seien die Behauptungen Wehmeyer's richtig, aber die meisten Petitionen wären im ähnlichen Styl gefaßt und man müsse sich bemühen aus denselben einen Sinn herauszubringen. Der Sinn der vorliegenden sei, daß Petent sich verletzt fühle und kein Geld zur Erhebung eines Rechtsstreits habe. In ganz ähnlichen Fällen sei übrigens eben so beschlossen worden. — Wehmeyer hebt hervor, daß in der Petition nur ganz allgemeine Klagen enthalten seien, und wenn der Petent sage, er könne mit seinen Schadensansprüchen beim Amt nicht durchdringen, so sei dies eine subjective Ansicht, da solche Ansprüche aus den angegebenen Thatsachen nicht herzuleiten seien. Die Darstellung sei eine gänzlich ungenügende, und erscheine es nicht rathsam, dem Manne einen Weg an die Hand zu geben, der ihm nur unnöthige Mühe und Kosten verursache. — v. d. Kettenburg erscheint es nicht räthlich, hier in die Sache selbst einzugehen. — Reinhold stellt das Amendement, einzuschalten: wenn er sich in seinen Rechten für beschwert erachte. — Schwarz bemerkt, daß der Petent dies letztere grade in seiner Petition behaupte, hält es aber auch nicht für zweckmäßig auf den materiellen Inhalt der Petition einzugehen, da eine Entscheidung in der Sache hier doch nicht erfolgen könne. — Nach Ablehnung der beiden Amendements wird der Ausschußantrag angenommen.

5, 6, 7, 8) Viele Einwohner Neubrandenburgs und Umgegend, desgleichen Woldegks und Fürstenbergs theilen mit, daß der Abgeordnete Richter am 2ten Weihnachtstage v. J. mit einer von Branntwein berauschten, rauchenden, tumultuarischen Menge eigenmächtig in die Kirche zu Neetzka gedrungen sei und dort eine Volksversammlung abgehalten habe. Es wird weiter behauptet, daß bei dieser Gelegenheit die Kirche verunreinigt wäre und von der Gemeinde eine neue Weihung derselben verlangt sei. Auch hätten Tausende aus Städten und Dörfern beim Großherzoge um eine gerichtliche Untersuchung und Bestrafung des Schuldigen gebeten.

Schließlich wird respective beantragt:

hohe Versammlung wolle den Abgeordneten Richter

1) als unwürdig aus der Abgeordnetenversammlung ausstoßen, eventuell
2) ihre entschiedene Mißbilligung über das im Obigen dargelegte Betragen des p. p. Richter als Abgeordneten ernstlichst aussprechen.

Dagegen erklären Hunderte von Urwählern, daß sie im Einverständnisse mit der Majorität der Wahlmänner dasselbe Vertrauen gegen ihren Abgeordneten Richter ungeschmälert besäßen und sich darin nicht irre machen ließen trotz der vielen Verdächtigungen und Unwahrheiten, womit man diesen Abgeordneten überhäuft. Es wird in dieser Beziehung besonders auf die am 2ten Weihnachtstage in der Neetzkaer Kirche abgehaltene Versammlung hingewiesen und behauptet, daß darüber die lügenhaftesten Gerüchte in Umlauf gesetzt und unschuldige Dinge verfälscht wären.

Demnach beantragt der Ausschuß:

hohe Versammlung wolle, in Erwägung, daß

a. der Versgmmlung nach der Geschäftsordnung das Recht, ein Mitglied auszustoßen, überall nicht zusteht, und
b. die gegen den Abgeordneten Richter ausgesprochenen Beschuldigungen einer actenmäßigen Begründung ermangeln,

über die Anträge der Petenten zur motivirten Tagesordnung übergehen.

Amendement Wenzlaff:

in dieser Angelegenheit zur einfachen Tagesordnung ohne weitere Debatte übenzugehen.

Amendement Spangenberg:

den Petenten zu erwiedern, daß die Versammlung nach der Geschäftsordnung des Hauses überall nicht befugt sei, auf ihren Antrag einzugehen.

Schwarz und Spangenberg verzichten.

Wenzlaff meint, man müsse sich in Zeiten politischer Aufregung um so mehr hüten, auf Klagen der einen oder andern Partei einzugehen, als sie sich bemühten, den Mantel religiöser Aufregung umzuhängen und so leicht Fanatismus hervorgerufen werde; jeder, der sich verletzt glaube, werde in Meklenburg noch zu seinem Rechte kommen können. — v. Dewitz-Miltzow erklärt sich für das Amendement Spangenberg event. den Ausschußantrag, ist auch dafür, daß ohne weitere Debatte ein Beschluß gefaßt werde, äußert aber seine gerechte Verwunderung, daß von der Seite, welche keine Debatte wünsche, Aeußerungen gemacht würden, die jedenfalls eine solche hervorrufen könnten. — Das Amendement Wenzlaff wird abgelehnt und der Ausschußantrag angenommen, dadurch auch das Amendement Spangenberg erledigt.

9) Der Hauswirth Lüth zu Alt-Caliß, Amts Dömitz, hat sich wegen Verbesserung seiner Lage und um Abänderung der Pacht vergebens an Großherzogl. Amt und Domainenkammer gewandt, er bittet daher, hohe Versammlung wolle sich bei hoher Landesadministration für ihn dahin verwenden, daß er eine Pachtabminderung erlange.

Der Ausschuß beantragt:

hohe Versammlung wolle, in Betracht bevorstehender Gesetzgebung, den Petenten bescheiden, daß er diese abzuwarten habe.

10) Der Altentheiler Burmeister zu Gletzow, Amtes Rehna, ist wegen Schulden von seinem Gehöfte abgemeiert und wird letzteres zu Gunsten seiner Kinder nach Verfügung Großherzogl. Domainenkammer verpachtet sein, so viel sich aus dem nicht klaren Vortrage ersehen läßt. Petent behauptet, durch die Schuld eines Oberamtmann Balck und durch Krankheiten unter seinem Vieh in Schulden gerathen zu sein, auch wäre ein Amtsbericht, der ihn als schlechten Wirth und Säufer bezeichne, der Wahrheit zuwider. Schließlich bittet derselbe, hohe Versammlung wolle ihm Recht verschaffen.

Der Ausschuß beantragt:

hohe Versammlung wolle den Petenten dahin bescheiden, daß es ihm unbenommen bleibe, gegen das Amt, falls solches nicht pflichtgetreu gegen ihn verfahren, bei der zuständigen vorgesetzten Behörde Beschwerde zu führen, weil von hieraus in der Sache nichts verfügt werden könne.

Beide Anträge werden ohne Debatte angenommen.

11) Die Gemeinde zu Wulkenzin, Neu-Rhese und Brandmühle hat beim Großherzoglichen Consistorium unterm 14ten Januar a. c. supplicirt, daß die erledigte Küsterstelle zu Wulkenzin dem bisherigen Verwalter derse ben, Interimslehrer Heiß, möge verliehen werden, da dieser die Liebe und das Vertrauen der ganzen Gemeinde wegen seiner beharrlichen und erfolgreichen Wirksamkeit sowohl, als auch wegen seiner regen Theilnahme am gesammten Gemeindewohl in so hohem Grade besitze. Das

Großherzogliche Consistorium hat unterm 31sten Januar cj. a. den im Original angeschlossenen Bescheid erlassen, welcher dahin lautet, daß die von der ꝛc. Gemeinde vorgetragene Bitte nicht gewährt werden könne, weil darin eine nicht zu rechtfertigende Zurücksetzung sowohl der bereits viele Jahre im Amte lebenden Küster und Schullehrer, von denen sich mehre um die fragliche Stelle beworben hätten, als auch der 34 entlassenen Seminaristen liegen würde, von denen einige bereits 6—9 Jahre auf eine feste Anstellung hoffen.

Die Gemeinde bittet nun:

„hohe Versammlung wolle beschließen, daß ihr Wunsch, dem Interims-Lehrer Heiß die Wulkenziner Küsterstelle zu übergeben, gewährt werde."

Der Ausschuß anerkennt, in Betracht der damaligen Verhältnisse des gesammten Schulwesens, die Gerechtigkeit und Billigkeit des Bescheides des Großherzoglichen Consistoriums zu Neu-Strelitz, kann auch die Gewährung der Bitte der Wulkenziner Gemeinde vorgetragenermaßen durchaus nicht empfehlen; in Erwägung jedoch, daß

1) die Verhältnisse der Schule durch die bevorstehende Gesetzgebung eine wesentliche Umgestaltung erleiden werden;
2) alsdann ohne Zweifel die Besetzung der Lehrer ein den resp. Gemeinden zustehendes Recht sein dürfte;
3) es der Billigkeit nicht angemessen erscheint, ein der Gemeinde baldigst zustehendes Recht durch jetzige definitive Besetzung einer Lehrerstelle derselben vielleicht auf viele Jahre vorzuenthalten,

beantragt der Ausschuß:

hohe Versammlung wolle die Großherzogliche hohe Regierung zu Neu-Strelitz durch den Herrn Commissarius ersuchen:

a. die Küsterstelle zu Wulkenzin bis zur Publication der die Verhältnisse der Schule regelnden Gesetze nicht definitiv besetzen zu lassen, und
b. bei fortgesetzter interimistischer Verwaltung derselben die Wünsche der Gemeinde zu berücksichtigen.

Hiezu das obige Amendement Krüger. —

Krüger: Der Ausschuß nehme mit der andern Hand, was er mit der einen gebe, er erkenne allerdings an, daß der Bescheid gerecht sei, aber empfehle doch eine interimistische Besetzung der Stelle und die Berücksichtigung der Wünsche der Gemeinde dabei. Uebrigens sei die zweite Voraussetzung des Ausschusses falsch, da nach den Grundrechten der Staat die Lehrer anstelle. — Schwarz bemerkt, daß in letzter Beziehung ein Druckfehler eingelaufen sei und es heißen müsse „die Wahl der Lehrer". — Commissarius Buchka macht darauf aufmerksam, daß es sich um die Besetzung einer Küsterstelle, also nicht bloß um das Interesse des Staats, sondern auch der Kirche handle; die Regierung dürfe also auch wohl nicht unbedingt die verlangte Forderung an letztere stellen. — Masch trägt zur factischen Berichtigung vor, daß der p. p. Heiß erst am 8ten Juni 1848 aus dem Seminar zu Mirow entlassen sei, also noch nicht seit Jahren der Schule vorgestanden haben könne. —

Das Amendement Krüger wird angenommen.

12) Eine Menge von Bewohnern vieler Dörfer des Amts Hagenow klagen über die mangelhaften Einrichtungen in Betreff der Zugänglichkeit der Bahnhöfe bei den Eisenbahnen, wo mitunter aus nahe gelegenen Dörfern die Bewohner nur auf großen Umwegen dahin gelangen könnten, wie dieses namentlich auf eine sehr belästigende Weise zwischen Hagenower Heide und dem Bahnhofe bei Hagenow der Fall sei. Die Petenten bitten nun:

1) hohe Versammlung wolle ein Expropriationsgesetz, betreffend die Zuleitungswege zu den Eisenbahnhöfen, möglichst schnell in's Leben rufen, oder
2) falls solches jetzt nicht ausführbar, eine provisorische Ausdehnung des für die Chausseen geltenden Expropriationsgesetzes auf die Zugänge zu Eisenbahnen beschließen mit dem Vorbehalte, daß alles was hier unanwendbar von der Ausdehnung ausgeschlossen bleibe.

Daß mit Vollendung der Eisenbahnen das große Bedürfniß sich herausstellen würde, die Zugänge dahin zu erleichtern und zu vermehren, lag in der Natur der Sache, indem nur durch möglichst viele und kurze Zugänge die wahrhafte Gemeinnützigkeit der Eisenbahnen recht eigentlich erst in's Leben gerufen wird.

Dieses erkannten auch Ritter- und Landschaft schon im Jahre 1844 und wurde damals auch die Angelegenheit wieder bei Seite gelegt, so that doch am 12ten März 1846 der Engere Ausschuß nach wiederholter Anregung desfallsige Schritte bei hoher Landesregierung. Wenn nun bedauerlich letztere ein weiteres Eingehen auf die Sache abgelehnt hat, so ist es nicht zu verkennen, daß damals wesentliche Schwierigkeiten entgegenstanden, welche leider auch noch gegenwärtig hemmend entgegentreten dürften. Man erwäge nur, ob nicht die neugeschaffenen Wege leicht und vielfach das Mittel darbieten könnten und würden, die auch gegenwärtig noch bestehenden Landzölle zu umgehen, ob nicht ferner der Ertrag des Chausseegeldes wesentlich geschmälert werden dürfte, dessen Taxe nach den bisher bestehenden Communicationswegen festgestellt ist.

Der Ausschuß beantragt demnach:

hohe Versammlung wolle die Petenten ad 1 ihres Antrags dahin bescheiden:

„daß in Berücksichtigung obiger Gründe zur Zeit nicht darauf einzugehen sei."

Soll nun ein desfallsiges Expropriationsgesetz vollständig dem Zwecke entsprechen, so ist es selbstverständlich wünschenswerth, daß dasselbe nicht allein auf Zugänge zu Eisenbahnhöfen, sondern auch auf Zugänge zu Chausseen und zu Ein- und Ausladestellen schiffbarer Seen und Ströme sich erstrecke; da nun aber das für Chausseen geltende Expropriationsgesetz, wie Petenten selbst einräumen, manches für vorliegenden Zweck Unanwendbare enthält, es ferner viele Bestimmungen nicht enthält, welche zur Ausführung eines so großartigen Plans ganz nothwendig festgestellt werden müssen, so beantragt der Ausschuß:

„hohe Versammlung wolle den Antrag ad 2 ablehnen.

dagegen beschließen:

daß hohe Landesregierung, der vorliegende Petition mitzutheilen, ersucht werde, diese Angelegenheit zu prüfen und, falls das allgemeine Bedürfniß sich herausstellt, etwanige darauf bezügliche Gesetzesvorlagen an diese Versammlung gelangen zu lassen.

Amendement Bolten zu Nr. 12 des 22sten Berichts:

hohe Versammlung wolle, in Erwägung, daß es im Staatsinteresse liegt, die Zugänge zu den Bahnhöfen und Haltpunkten der Eisenbahnen möglichst zu vermehren und zu erleichtern, beschließen:

hohe Landesregierung zu ersuchen, der Kammer baldmöglichst Vorlagen über ein Expropriationsgesetz, betreffend die Zuleitungswege zu den Bahnhöfen und Haltpunkten der Eisenbahnen, zu machen.

Schwarz vertheidigt den Ausschußantrag und Bolten sein Amendement. Die Kammer beweist den Rednern eine große Unaufmerksamkeit, und mehrmals wird auf Schluß angetragen. — Stever stellt das Amendement:

für den Fall der Annahme des Amendements Bolten, daß die Vorlagen der Regierung wegen eines Expropriationsgesetzes nicht bloß in Betreff der Eisenbahnen gemacht, sondern auch auf Chausseen und Canäle ausgedehnt würden

und vertheidigt dies ebenfalls. (A. M.)

Amendement Schumacher zum Antrage 12 des Petitions-Ausschusses in seinem 22sten Berichte:

hinter „herausstellt" zu setzen:

„die Anlegung gemeinnütziger Wege überhaupt zu befördern."

Die Debatte wird geschlossen.

Bolten: Es versteht sich von selbst, daß eine Expropriation nur gegen vollständige Entschädigung kann verfügt werden. Hiedurch werden die gegen mein Amendement erhobenen Bedenken beseitigt.

Schumacher: Ich habe das Amendement gestellt, das Expropriationsgesetz auf alle gemeinnützige Wege auszudehnen. Es giebt zum Beispiel ein Dorf, welches nur eine halbe Meile von einer Stadt entfernt ist; dessen ungeachtet ist der Weg in die Stadt 1½ Meilen lang.

Schwarz vertheidigt den Ausschußantrag gegen das Amendement Bolten.

Das Amendement Bolten wird abgelehnt und fällt dami

auch das Amendement Stever. Der Ausschußantrag mit dem Amendement Schumacher wird dagegen angenommen.

Vom Bureau werden jetzt vorgelesen:

1) eine Erklärung der Großherzoglich Meklenburg-Schwerinschen Commissarien:

Der von der Abgeordneten-Versammlung vorgelegte Gesetz-Entwurf „zum Schutze der persönlichen Freiheit" stellt sich sowohl in Hinblick auf die Vorschriften in den §§. 8, 10 und 11 der Grundrechte des deutschen Volks, wie auf die mangelhafte desfallsige Gesetzgebung Mecklenburgs allerdings als ein wesentliches Bedürfniß für die zeitgemäße Fortbildung der Verhältnisse dar, und erklärt sich dem zufolge auch die Staatsregierung im Allgemeinen mit dem Entwurfe einverstanden; indeß hat derselbe doch in einzelnen Punkten zu solchen Bedenken Veranlassung gegeben, daß eine nochmalige Prüfung desselben von Seiten der Abgeordnetenversammlung für unerläßlich hat erachtet werden müssen.

Besonders erheischt der Umstand Berücksichtigung, daß das Gesetz sofort und ohne transitorische Bestimmungen erlassen werden soll, während doch die beabsichtigte neue Organisation der Gerichts- und Polizei-Behörden, die Umgestaltung des Strafverfahrens, sowie die nothwendige Abänderung mehrerer jetziger Strafgesetze erst nach längerer Zeit werden zur Ausführung kommen können. Selbst aber davon abgesehen, daß der Uebergang von dem gegenwärtigen zu dem so wesentlich abweichenden neuen Verfahren schon an sich für die Handhabung große Schwierigkeiten bereitet, so läßt sich nicht verkennen, daß die Organisation unserer Gerichte und Polizeibehörden, namentlich im Ritterschaftlichen zur Zeit mangelhaft ist, und eine kräftige Wirksamkeit derselben sehr erschwert, so wie daß unserm jetzigen Beweisverfahren durch das der Habeas-corpus-Acte zum Grunde liegende Princip überhaupt ein wesentlicher Stützpunct entzogen wird. Andererseits ist aber auch weder eine Zurücklegung dieses Gesetzes noch eine theilweise Beschränkung desselben bis dahin, daß die erwähnten neuen Einrichtungen ins Leben treten, unräthlich, zumal auch künftig solchen Einrichtungen, wenigstens nicht sogleich, eine so feste und allen Anforderungen entsprechende Begründung hier nicht wird gegeben werden können, wie in andern Staaten, wo sie durch das Volksbewußtsein kräftigst gestützt worden, und eine längere Erfahrung und großartigere Hülfsmittel zu Gebote stehen. Es wird daher bei Prüfung des Gesetzes auf diese Verhältnisse besondere Rücksicht zu nehmen sein; man wird überall sorgfältig zu beachten haben, daß die Wirksamkeit der Gerichte und Polizeibehörden nicht bis zu dem Grade gelähmt werde, daß der erstrebte Schutz des einzelnen Staatsbürgers gegen übermäßige Härten der früheren Gesetze und gegen Gewaltmißbrauch von Seiten der Behörden nicht die öffentliche Sicherheit untergrabe, und nicht verbrecherische Angriffe gegen Personen und Eigenthum dem strafenden Arm der Gerechtigkeit unerreichbar mache. —

Hiernach ergeben sich nun im Einzelnen folgende Bemerkungen zu dem Gesetzentwurfe:

Zu §. 9. Die Mitwirkung der Polizeibehörden zur Ermittelung und Feststellung begangener peinlicher Verbrechen, auch ohne voraufgegangene gerichtliche Requisition, namentlich die Befugniß derselben zur Vornahme von Verhaftungen auf frischer That, kann weder für jetzt noch für die Zukunft aufgehoben werden, ohne die Rechtspflege übermäßig zu schwächen. — In der That scheint auch die Vorschrift des ersten Absatzes dieses §., wegen des gebrauchten Ausdrucks „polizeiliche Verwahrung" nicht auf wirkliche Verbrecher sich beziehen zu sollen; es läßt aber doch die enge Verbindung des ersten und des zweiten Absatzes, welcher letztere wegen des Wortes „der richterlichen Behörde" auch wirkliche Verbrecher mit ergreift, zumal bei der zur Zeit noch bestehenden Strafgewalt der Polizei, Zweifel über den Umfang des ersten Satzes aufkommen, weshalb eine veränderte Fassung nothwendig erscheint, wobei denn auch zugleich aus Rücksicht auf die Zwischenzeit, bis die jetzige Strafgerichtsbarkeit der Polizei auf die Gerichte wird übertragen werden, zweckmäßig statt des Ausdrucks „der richterlichen Behörde übergeben" eine allgemeinere Bezeichnung zu wählen sein dürfte. In beiden Beziehungen stellt sich die Fassung der preußischen Habeas-corpus-Acte als zutreffend dar, und wird selbst zur Herbeiführung einer größern Gleichmäßigkeit des Verfahrens hier ebenfalls die Frist von 24 Stunden beizubehalten sein. Sie würde hier also zu lauten haben:

> „die Bestimmungen der §§. 1, 2, 3 bleiben außer Anwendung auf Personen, welche zu ihrem eigenen Schutze oder während sie die Ruhe, die Sittlichkeit oder die Sicherheit auf den Straßen und an öffentlichen Orten gefährden, polizeilich in Verwahrung genommen werden. Diese Personen müssen jedoch spätestens binnen 24 Stunden entweder in Freiheit gesetzt oder dem gewöhnlichen Verfahren überwiesen werden."

Einer speciellen Vorschrift hinsichtlich der von Polizeibehörden verhafteten Verbrecher, wird es aber hier nicht weiter bedürfen, da der §. 4 solchen Fall mit ergrift.

Dagegen bleibt noch die weitere Erwägung, ob nicht die Worte „auf den Straßen und an öffentlichen Orten" ganz zu entfernen sind, um der Polizei die Möglichkeit zu lassen, auch an anderen Orten, namentlich in Häusern, besonders auf Anrufen bedrohter oder bereits verletzter Personen, durch Arretirungen sofort die nöthige Hülfe leisten zu können, was z. B. bei einem von Trunkenen verübten Unfuge, der bis zu einem criminellen Vergehen nicht ausartet, oft das einzige Mittel ist, die Fortsetzung solchen Unfugs zu verhindern.

Zu §. 14.

Um keine Zweifel darüber aufkommen zu lassen, daß auch eine Haussuchung ohne Zuziehung von Betheiligten, Hausgenossen oder Nachbarn erfolgen könne, wenn deren Zuziehung nicht möglich ist, dürfte die Fassung des ersten Satzes dieses Paragraphen dahin abzuändern sein:

> „die Haussuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung der Betheiligten, aushülflich von Hausgenossen oder endlich von Nachbarn erfolgen."

Zu §. 15.

Hier erscheinen die oben hervorgehobenen allgemeinen Rücksichten von ganz besonderem Gewichte, sobald die Vorschriften dieses Paragraphen auch in den Fällen des §. 12 keine Ausnahme erleiden sollen, wie aus den Verhandlungen in der Abgeordnetenversammlung sich zweifellos herausgestellt hat. Mag aber auch die Beschränkung der gerichtlichen Thätigkeit bei Untersuchungen wegen leichterer Vergehen nicht so bedenkliche Folgen befürchten lassen, daß in der Beziehung selbst bei jetziger Organisation unserer Gerichte und bei unserm gegenwärtigen Criminalverfahren nicht auf die Ansichten der Abgeordnetenversammlung hineingegangen werden könnte, so treten doch für die Untersuchungen bei schweren peinlichen Verbrechen die zu Gunsten des Gesetzentwurfs geltend gemachten Gründe zu sehr zurück gegen die Gefahren, welche der öffentlichen Sicherheit und der von jedem einzelnen Staatsbürger mit Recht geforderten Beschirmung wider derartige Verbrecher drohen würden, wenn man auch hier die Wirksamkeit der Gerichte beschränken wollte, als daß die Staatsregierung dem Antrage der Abgeordnetenversammlung bis zu dieser Ausdehnung sich anzuschließen vermag.

Demgemäß wird der erste Satz des §. 15 dahin abzuändern sein:

> Während nächtlicher Zeit ist das Eindringen in die Wohnung, außer in Kraft eines gerichtlichen, mit Gründen versehenen Erlasses — welcher sofort oder innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Betheiligten zugestellt werden muß, — und außer im Falle der Verfolgung auf frischer That durch den gesetzlich berechtigten Beamten — beides jedoch nur wegen eines der im §. 7 aufgeführten schweren peinlichen Verbrechen, — nicht anders erlaubt als in dem Falle einer Feuersbrunst, oder Wassernoth, einer Lebensgefahr oder einer aus dem Innern der Wohnung hervorgehenden Aufforderung. —

Sodann scheinen auch aus der Weglassung des Schlußsatzes im §. 7 der preußischen Habeas-corpus-Acte entweder irrige Folgerungen über die Bedeutung des Wortes „Eindringen" oder eine, gewiß nicht gerechtfertigte Ausschließung der Sicherheitsbeamten von Orten, wo deren Anwesenheit und Wachsamkeit häufig ganz unerläßlich ist, abgeleitet werden zu können, daher es erachtet werden muß, jenen Schlußsatz etwa in nachstehender Fassung dem §. 15 am Ende noch beizufügen:

> Auch in Betreff derjenigen Orte, in welchen während der Nachtzeit das Publicum ohne Unterschied zugelassen wird,

bleibt das Verbot außer Anwendung, so lange sie dem Publicum geöffnet sind.

Zu §. 16.

Wenn auch die in den Grundrechten für die Beschlagnahme von Briefen und Papieren gestatteten Ausnahmefälle der Verhaftung und Haussuchung vielleicht noch eine weitere Beschränkung zulässig machen mögen, so erscheint doch solches nicht thunlich bei einer Verfolgung auf frischer That wegen eines schweren peinlichen Verbrechens rücksichtlich der auf diese That sich beziehenden Briefe und Papiere, weil sonst voraussichtlich oft die zur Feststellung des Thatbestandes durchaus nothwendigen Beweismittel vernichtet oder fortgeschafft werden könnten, bevor das Gericht einzuschreiten im Stande ist. Bei solchen Fällen muß aber die Schonung, welche Familien-Verhältnissen und Privat-Geheimnissen allerdings gebührt, gegen die Rücksichten auf das allgemeine Wohl zurückstehen, wie auch der §. 12 der Grundrechte bestimmt ausspricht; weshalb der Zusatz zu dem §. 16 proponirt werden muß:

> Jedoch bedarf es im Falle der Verfolgung auf frischer That wegen eines der im §. 7 aufgeführten schweren peinlichen Verbrechen durch den gesetzlich berechtigten Beamten zur Beschlagnahme von Briefen und Papieren, welche sich auf dies Verbrechen beziehen, eines gerichtlichen Erlasses nicht.

Zu §. 18.

Endlich vernothwendigen sich außer den hier schon bezeichneten noch 2 Ausnahmen, die eine hinsichtlich der Irrenheilanstalten, die andere zum Schutz der Abgabenerhebung, da, was die letztere betrifft, nicht blos unser gegenwärtiges Steuerwesen, z. B. die Mahlsteuer, sondern muthmaßlich auch das künftig zu erwartende Steuer- und Zoll-System die hierauf schon in dem Einführungsgesetze der Grundrechte Art. 7 genommene Rücksicht gleichfalls bei uns unentbehrlich machen.

Für die Fälle eines Kriegs oder Aufruhrs können aber überhaupt die Vorschriften dieses Gesetzes über Verhaftung und Haussuchung der dann zur Aufrechthaltung und Herstellung der Ordnung nöthigen kräftigeren Wirksamkeit der Behörden so große Schwierigkeiten und Hindernisse bereiten, daß die Staatsregierung nach wiederholter sorgfältiger Erwägung es für ihre unabweisliche Pflicht erachten muß, in solchen Fällen die zeitweise Suspension jener Vorschriften für einzelne Bezirke ausdrücklich vorzubehalten. Sie wird selbstverständlich zu dieser Maßregel nur auf das Gebot dringender Nothwendigkeit greifen, und ist auch bereit, die nach dem Beschlusse erster Lesung, der Reichsversammlung vom 3ten v. M. angeordneten Beschränkungen für eine solche Suspension hier eintreten zu lassen, eine gänzliche Aufhebung dieser Befugniß, oder auch nur eine weitere Begränzung derselben darf sie aber nicht genehmigen.

In Beihalt dessen wird der §. 18 folgende Fassung zu erhalten haben:

> der §. 15 der Verordnung vom 12ten Januar 1841, betreffend den Beweis im Criminalprocesse, und die bestehenden Gesetze über das Verfahren gegen Landstreicher, Corrigenden und Heimathlose, so wie die über Forst- und Jagdfrevel, über Wilddiebstahl und zum Schutze der Abgabenerhebung werden von diesem Gesetze nicht ergriffen und bleiben bis auf Weiteres in Kraft. Desgleichen finden die Vorschriften der §§. 1 bis 5 keine Anwendung auf die nach ärztlicher Anordnung in einer öffentlichen Irrenheilanstalt detinirten Geisteskranken bis zu deren Genesung.
>
> Im Falle des Kriegs oder Aufruhrs können aber die Bestimmungen dieses Gesetzes über Verhaftung und Haussuchung für einzelne Bezirke zeitweise ganz außer Kraft gesetzt werden, jedoch nur unter folgenden Bedingungen:
>
> 1) die Verfügung muß in jedem einzelnen Falle von Unserer Regierung (Unserem Gesammtministerium) ausgehen;
> 2) diese (dieses) hat die Zustimmung der Abgeordneten, wenn selbige zur Zeit versammelt sind, sofort einzuholen. Wenn selbige nicht versammelt sind, so darf die Verfügung nicht länger als 14 Tage dauern, ohne daß dieselben zusammen berufen, und die getroffenen Maßregeln zu ihrer Genehmigung vorgelegt werden.

Sobald die Abgeordnetenversammlung sich mit den vorstehenden Abänderungen des Gesetzentwurfes einverstanden erklärt haben wird, wollen Se. Königliche Hoheit der Großherzog demselben die Sanction ertheilen und die Publication verfügen.

Schwerin, den 7ten März 1849.

Die Großherzoglich Meklenburg-Schwerin'schen Commissarien.

An
den Vorstand der Abgeordnetenversamlung.

2) Eine mit derselben anscheinend im Wesentlichen übereinstimmende Erklärung des Großherzoglich Strelitzschen Commissarius.

M. Wiggers stellt den dringlichen vor weiterem Uebergang zur Tagesordnung zu berathenden Antrag: diese Erklärungen dem Verfassungs-Ausschusse zur baldigen Berichterstattung hinzugeben.

Dieser Antrag wird nach Anerkennung seiner Dringlichkeit ohne Debatte angenommen.

Der gestern mitgetheilte dringliche Antrag Napp.

Die Dringlichkeit wird anerkannt.

Napp: Ich verkenne nicht, daß die Aufgabe des Finanz-Ausschusses sehr schwierig ist. Derselbe hält aber keine Sitzungen, und wünsche ich die Gründe zu erfahren, weshalb diese unterbleiben.

Der Antrag wird angenommen.

Sitzungen der Ausschüsse: Prioritäts-Ausschuß Montag 11 Uhr; Schul-Ausschuß Montag 9 Uhr; Justiz-Ausschuß Montag 9 Uhr; Bank-Ausschuß Sonntag 12 Uhr.

Der Finanz-Ausschuß hält keine Sitzung.

Nächste Sitzung Montag 12 Uhr. Tagesordnung: Berathung der Verfassung.

Schluß der Sitzung 3½ Uhr. (H. Gr.)

Nachtrag.

Der Bittschrift des Kummerschen ländlichen Reformvereins sind ferner noch beigetreten:

Moraas . . .	mit	66	Stimmen
Kraack . . .	„	47	„
Rastow . . .	„	49	„
Vietz	„	28	„
Backendorf . .	„	10	„
Lehmkuhlen . .	„	19	„
Holthufen . .	„	25	„
Bolle	„	20	„
Hort	„	33	„
Redefin . . .	„	40	„
Uelitz	„	36	„
Hagenower Heide	„	50	„

Allerlei.

Warum errichtet man nicht in Meklenburg für gute, redliche, unverheirathete Mädchen eine Anstalt, worin sie, ihre Ersparnisse niederlegen, und dafür im Alter ernährt und gepflegt werden? Errichtet man doch pietische, unnütze Häuser mit vielem Gelde, ich nenne nur das Seitenstück zum „rauhen Haus", das Gehlsdorfer.

Der Meklenburgische Landtagsbote.

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 6 Nummern. **Zweiter Jahrgang.** Der Preis für 26 Nrn. (für das laufende Abonnement von Nr. 167 bis 192 einschließlich) beträgt 24 ßl. Cour.

№ 181. Schwerin, den 13. März. **1849.**

Einladung zum ferneren Abonnement
auf den

Meklenburgischen Landtagsboten.

Blätter für Reform.

Dem Wunsche vieler Abnehmer gemäß haben wir uns entschlossen, das bisherige Abonnement auf das Blatt, je 26 Nummern, dahin zu ändern, daß von jetzt an ein bestimmter Preis eintritt, welcher vierteljährlich 1 Thlr. 12 ßl. Cour. beträgt. Das erste so berechnete Quartal beginnt mit No. 193 und läuft mit Johannis ab.

Dem Blatt wird wöchentlich zweimal ein allgemeiner Anzeiger beigegeben. Die Abonnenten haben bei Rückgabe ihrer Quittung vierteljährlich 24 Zeilen Insertion im Anzeiger frei.

Durch diese Einrichtung hoffen wir zu bewirken, daß das Blatt, welches sowohl seiner politischen Artikel, als auch der vollständigsten Kammerberichte wegen sich einer großen Theilnahme zu erfreuen hat, noch mehr Freunde erwirbt. Wir laden zu zahlreicher Subscription, welche jedes löbl. Ober- und Postamt annimmt, ein.

Die Expedition des Landtagsboten in Schwerin.

(Aus No. 11 des officiellen Wochenblattes.)

Es ist mir von vielen Seiten zur Kunde gekommen, daß Euch Arbeitern in den Städten, euch Tagelöhnern in den Gütern und euch Einliegern in den Dörfern von Unberufenen, in Volksversammlungen und sonst, durch Wort und Schrift, sogar mit Berufung auf Mich, über Vertheilung des Grundbesitzes Aussichten eröffnet und Verheißungen gemacht worden, welche, da sie den Boden des Rechts verlassen und Eingriffe in das Eigenthum eines Andern enthalten, nicht in Erfüllung gehen können. Deshalb wende Ich Mich an euch, die ihr Meinem landesväterlichen Herzen und Meiner Liebe eben so nahe seid, als irgend Einer Meines Volkes, um euch zu warnen, unerfüllbaren Hoffnungen Raum zu geben und euch zu Handlungen verleiten zu lassen, deren Folgen für euch nur sehr nachtheilig werden würden.

Ihr habt in der neuesten Zeit viel über Bedrückungen geklagt und Beschwerden über eure beschränkte Lage geführt und habe Ich durch Einsetzung von Schiedscommissionen und anderweitig sofort Anordnungen treffen lassen, um Uebelständen da, wo sie begründet gefunden wurden, sofort abzuhelfen und euch das zu gewähren, was ihr nach Recht und Billigkeit beanspruchen könntet.

Die neu zu schaffenden staatlichen Einrichtungen werden auch auf eure Lage ihren wohlthätigen Einfluß äußern und dem treuen, fleißigen Arbeiter vermehrte Gelegenheit geben, sich dasjenige zu erwerben, worauf er für sich und seine Familie gerechten Anspruch machen darf, so daß es ihm an demjenigen nicht mangele, was seine Lebensverhältnisse erfordern. Hiefür landesväterliche Sorge zu tragen und auf dem Wege der allgemeinen Gesetzgebung Anordnungen zu treffen, welche dies begründen, werde Ich als eine heilige Pflicht ansehen.

Nie darf dies aber dahin führen, in das Eigenthum eines Andern — das nach göttlichen und menschlichen Gesetzen unverletzlich ist, was auch die Grundrechte des deutschen Volks auf's Neue in Anerinnerung bringen — eigenmächtig und willkürlich einzugreifen und das Recht des Eigenthums, das Ich bei Jedem, mag er sein wer er wolle, zu wahren und zu schützen habe, zu vernichten.

Eine Vertheilung des Grundbesitzes, wie sie von jenen Personen in Aussicht gestellt und sogar verheißen ist, würde eine Beraubung des Eigenthums der Besitzenden — sei dasselbe groß oder klein, der Besitzende wer er wolle — und mit dem Rechte, daß Ich zu schützen und mit der Gerechtigkeit, die Ich zu üben habe, völlig unvereinbarlich sein.

So wie Ich für euch Recht und Gerechtigkeit handhaben, euch schirmen und schützen werde, wo ihr im Rechte seid, so werde Ich es aber auch nicht dulden und zugeben, wenn ihr euch Eingriffe in die Habe und das Gut eines Andern, Handlungen der Widersetzlichkeit und eine Vernachlässigung eurer Pflichten, die das Gesetz von euch fordert, erlaubt, und gegen euch, wenn ihr euch dergleichen zu Schulden kommen lasset, mit dem ganzen Ernst verfahren, den die Ausübung der Gerechtigkeit erfordert.

Die Zusicherungen, die Ich allen Meinen Meklenburgern wiederholt ertheilt habe, durch zu treffende Veränderungen in den bisherigen inneren Verhältnissen Meklenburgs das Wohl des Ganzen, so wie des Einzelnen, zu befördern, ergreifen euch wie Alle. Ihr werdet hiebei diejenige Berücksichtigung finden,

worauf ihr begründeten Anspruch machen dürft, Ich erwarte aber auch von euch, daß Ihr Meiner Ermahnung Gehör gebt, ruhig der weiteren Entwickelung der meklenburgischen Zustände entgegensieht und es nicht selbst, durch ein gesetz- und ordnungswidriges Benehmen, vereitelt, Meine landesväterliche Absicht für euch in Ausführung zu bringen.

Schwerin am 9ten März 1849.

Friedrich Franz.

Aus der Abgeordnetenkammer.

Auf der Tagesordnung der 59sten Sitzung unserer Abgeordnetenkammer stand der 22ste Bericht des Petitions-Ausschusses. Fast 2000 Petitionen sind bei der Abgeordnetenkammer eingegangen. Manche derselben, zur Berücksichtigung geeignet von ihr befunden, sind den Herren Commissarien zur Berücksichtigung empfohlen. Ob sie aber auch Beachtung gefunden, — das ist eine andere Frage, die von den Bittstellern am besten wird beantwortet werden können. Das Land hat darüber schon längst gerichtet, und weil es gerichtet hat: sucht man von einer gewissen Seite her die Schuld der Erfolglosigkeit billiger Wünsche und Bitten der Abgeordnetenkammer in die Schuhe zu schieben, um dieser das Vertrauen des Landes zu entziehen. Das will nur nicht so recht gelingen: das Volk ist nicht so kurzsichtig, als man es von einer gewissen Seite her gern darstellen möchte; es weiß sehr wohl, wo der Knoten sitzt. Der Abgeordnete Ritter brachte diesen Stand der Dinge in der Abgeordnetenkammer zur Sprache, indem er meinte: es wäre am besten, den Petitions-Ausschuß gänzlich aufzulösen und den Leuten im Lande bekannt zu machen, daß sie gar keine Petitionen mehr an die Abgeordnetenkammer richten sollten, da diese größtentheils ja doch keine Beachtung fänden, trotz aller Empfehlung Seitens der Abgeordnetenkammer. — Freilich laufen auch viele Gesuche ganz wunderlichen Inhalts bei der Abgeordnetenkammer ein; allein solche werden alsdann auch bei Seite gelegt und die Bittsteller abschläglich beschieden. — Einen ähnlichen Antrag wie Ritter (der den seinigen übrigens wieder zurücknahm) stellte in derselben Sitzung der Abgeordnete Deiters, der die Versammlung aufforderte, den Amnestie-Ausschuß aufzulösen, welcher leider! vergebens gearbeitet habe, von der Versammlung durch ihren Beschluß, über die Amnestiegesuche zur Tagesordnung überzugehen, zu einer Leiche gemacht wäre, und nun bloß noch der Ausstellung eines Todtenscheines bedürfe. Deiters meinte: „die Amnestie*) wäre im November v. J. in Berlin erfroren.“ Wir sind aber der Meinung: nicht die Amnestie allein, sondern die ganze Volksvertretung und die Volksfreiheit seien im vorigen Spätherbste in ganz Deutschland, wenn auch nicht erfroren, so doch eingefroren. Hoffentlich aber**) wird die Frühlingssonne dieses Jahres sie wieder aufthauen und zu neuem Leben erwecken, wie die Märzsonne des vorigen Jahres. Wenn das schmelzende Eis alsdann nur nicht eine gewaltige Ueberschwemmung verursacht, die Manches wegspült, woran früher niemand gedacht hat! Man weiß ja, wie es bei Ueberschwemmungen zu gehen pflegt: da werden die Wohnungen der Guten nicht minder umgestürzt, als die der größten Bösewichte.

Eine der Petitionen handelte von der Besetzung einer Lehrerstelle. Der Petitionsausschuß vertröstete auf die nahe bevorstehende neue Schulgesetzgebung. Ja, weiß denn der Petitions-Ausschuß auch, wie nahe etwa diese bevorstehe? Hat denn der Schul-Ausschuß schon mehr von sich hören lassen, als daß er uns einmal eine Umschreibung der betreffenden Paragraphen der Grundrechte auftischte? — Es scheint ja so manches Andere bei uns halter beim Alten bleiben zu wollen; warum sollten wir denn gerade im Schulwesen etwas Anderes erleben!

Mit dem Erfolge der Bestrebungen unserer Abgeordnetenversammlung sieht es überhaupt etwas wunderbar aus, wie wir

*) Verzeihung von Vergehen, die in Folge politischer Aufregung stattgefunden.

**) Deutsches Herz sei nicht beklommen
Und ertrage dein Geschick;
Neuer Frühling bringt zurück,
Was der Winter dir genommen.

am Schlusse der 59sten Sitzung wieder zu erfahren Gelegenheit hatten. Auf eine Anfrage des Abgeordneten Genzke: „wie es um die Veröffentlichung des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit stehe?“ erklärten die Herren Commissarien: sie müßten das fragliche Gesetz mit „Vorlagen“ begleitet wieder zurückgeben; denn es lasse den verhaftenden und untersuchenden Behörden zu wenig Spielraum, auch fehle ihm ein wenig „Belagerungszustand“. — Nun, wir haben immer geglaubt, das Gesetz sei nicht für die Polizei und die Inquirenten, sondern gegen dieselben, „zum Schutze der persönlichen Freiheit“ gegeben, lasse übrigens gegen wirkliche Bösewichte Spielraum genug. Doch die Herren Commissarien haben uns eines Andern belehrt. Man erlebt heutiges Tages doch mancherlei Unbegreifliches. — So hätten denn unsere Abgeordneten bis jetzt nichts weiter auswirken können, als die Abschaffung der Prügelstrafe, die schon in den Grundrechten des deutschen Volkes ausgesprochen ist, und das provisorische Recrutirungsgesetz, dessen die Regierung bedurfte! — Die Berathung unserer Verfassung hat bis jetzt noch ihren guten Fortgang.

An meine Wähler im 6., 16., 17., 18 und 32. Bezirk.

Die Berathungen über die Verfassung haben begonnen und schon zeigt es sich, daß die Großherzoglichen Commissarien und die Mehrheit der Kammer sich in einer so bedeutenden Meinungsverschiedenheit befinden, daß die Aussicht auf eine friedliche Lösung der Verfassungsfrage immer mehr in den Hintergrund tritt. Nach den Erklärungen der Herren Commissarien scheint es mir unzweifelhaft zu sein, daß die Verfassung, wie sie aus der Berathung der Kammer hervorgehen wird, die Genehmigung beider Großherzoge nicht finden wird und da ich dies für das größte Unglück halten muß, welches unserm Vaterlande begegnen kann, so halte ich es für meine Pflicht alle meine Mitbürger, namentlich aber diejenigen, welche mich mit ihrem Vertrauen beehrt haben, auf die bedenkliche Lage des Augenblicks aufmerksam zu machen.

Die Herren Commissarien gehen sowohl nach ihrem Verfassungsentwurf, als nach ihren in der Kammer abgegebenen Erklärungen von dem Gesichtspunkte aus, daß die fürstliche Gewalt im Principe eine unbeschränkte sei und nur in einzelnen Beziehungen durch bestimmte, dem Volke eingeräumte Rechte beschränkt werde, ja einer der Herren Commissarien findet, daß die fürstliche Macht doch auch wohl „Etwas Göttliches“ enthalte. Es ist dies gerade der Standpunkt, der den öffentlichen Rechtszustand in Deutschland vor der Märzrevolution characterisirt*) und wenn man jetzt denselben Boden in Meklenburg zu erhalten sucht, so zeigt sich darin eben das Streben, daß bei aller möglichen Umgestaltung unserer inneren Verhältnisse das dieselbe durchdringende Princip unverändert bleiben soll. Von dieser Ansicht geht die große Mehrheit in der Kammer nicht aus, sie anerkennt es als eine geistige „Errungenschaft“ der Gegenwart, daß das „Etwas Göttliche der fürstlichen Macht“ im Volksbewußtsein vollkommen erloschen ist, sie nimmt an, daß die Macht des Volkes unbeschränkt ist und will, daß alle von ihm ausgehenden Gewalten durch das Gesetz geregelt werden. Läßt es sich auch nicht leugnen, daß die fürstliche Gewalt in Meklenburg sich in ein graues Alterthum verliert, so muß man sie doch immer auf ein Gesetz zurückführen, da ja selbst aus der Usurpation ein gesetzlicher Zustand sich bilden kann. Daß das Gesetz in der Gegenwart verändert werden muß, das sieht jeder klar ein, die Herren Commissarien wollen aber das demselben unterlegende Princip unverändert lassen, die Mehrheit der Kammer will auch dies verändern. Weiter, die Herren Commissarien wollen die fürstliche Gewalt, weil sie von Altersher dagewesen ist, die Mehrheit der Kammer will sie, weil das Volk sie will und sein Bedürfniß dieselbe nothwendig macht; die Mehrheit will deshalb auch, daß die fürstliche Gewalt als vom Volke ausgehend

*) Vergl. Wiener Schlußakte von 1820, Art. 57, Bundesbeschluß vom 16. August 1824, Art. 1, Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832, Art. 1.

ansehen werde und anerkannt es nicht, daß dieselbe über dem Volke stehe.

Diese verschiedene Auffassung der fürstlichen Gewalt characterisirt das altconstitutionelle Princip im Gegensatze zu dem neuconstitutionellen und es ist von selbst klar, daß, wenn die Herren Commissarien bei dem ersteren beharren, die Mehrheit der Kammer aber dem letzteren treu bleibt, eine Verständigung zwischen beiden unmöglich ist. Man hofft zwar, daß die Mehrheit der Kammer für den §. 1: „das Volk ist die Quelle aller politischen Gewalt," weil sie nur aus 4 Stimmen bestand, fallen werde, bedenkt man aber, daß der §. 2: „die Regierungsform ist demokratisch-monarchisch," eine bloße Consequenz aus §. 1, mit 63 gegen 27 Stimmen angenommen ist, so muß man jene Hoffnung in der That als eine kindliche ansehen. Man sagt freilich, man könne immer die Consequenzen aus dem §. 1 ziehen; man müsse aber doch den Satz selbst verwerfen, weil die Krone „ihn als eine Beleidigung ansehen müsse und weil er auch jedenfalls nicht in ein Gesetz hineingehöre". Ich muß gestehen, von allen wunderlichen Gründen, die man jetzt täglich hören kann, sind mir diese als die wunderlichsten erschienen, denn, um nur auf den Ersteren ein Wort zu bemerken, ich habe eine viel zu hohe Achtung vor der Krone, als daß ich denken könnte, sie werde den allgemeinen Satz verwerfen, aber die Consequenzen billigen.

Läßt es sich nun nicht verkennen, daß eine nicht erreichte Verständigung ein großes Unglück für unser Vaterland ist, so fragt es sich, ob man nicht lieber nachgeben muß. Ich muß nun erklären, daß mir das Wohl meines Vaterlandes höher steht, als alle Parteirücksichten, daß ich ihm Alles zu opfern im Stande bin, aber ich muß auch überzeugt sein, daß es das Wohl des Vaterlandes erheischt; in diesem Falle bin ich aber überzeugt, daß die von den Herren Commissarien gewollte Verfassung das größte Unglück des Landes wäre und ich müßte vor mir selbst erröthen, könnte ich zu ihrer Verwirklichung meine Hand bieten. Ich weiß es sehr wohl, daß Manche eine andere Auffassung für richtiger halten; ich will darüber nicht streiten, aber darüber bin ich mir vollkommen klar, daß, wenn das altconstitutionelle Princip, sei es durch welche geschichtliche Ereignisse auch immer, bei uns eingeführt würde, wir neuen, fürchterlichen Crisen entgegengehen, die nicht allein die fürstliche Gewalt verschlingen, sondern auch einen gänzlichen Umschwung unserer socialen Verhältnisse herbeiführen werden. Man sagt, die Verfassung, wie ich sie wünsche, führe zur Republik; ich habe schon vielfältig auf das Lächerliche einer solchen Behauptung aufmerksam gemacht, sie ist es gerade, die eine Republik unmöglich macht, denn sie setzt den Fürsten als einen großen, weisen, kräftigen, menschenliebenden Mann voraus, dem sie hilft, daß er sich auf der Höhe seiner Stellung frei von verderblichem Schwindel bewege.

Man sagt mir vielfach, der Entwurf, wie er von den Commissarien vorgelegt sei, entspreche vollkommen den Wünschen der großen Mehrzahl des meklenburgischen Volkes und es wäre die Pflicht der Opposition, diesem Volkswillen Rechnung zu tragen. Ich leugne den Vordersatz; das meklenburgische Volk will im Gegentheil eine ganz andere Verfassung, als sie von den Commissarien ausgearbeitet ist, die mit wirklichen Unterschriften auf den Tisch des Hauses eingelegten Adressen und die Zuschriften an die einzelnen demokratischen Abgeordneten beweisen dies vollkommen, so weit dies überall auf diese Weise möglich ist. Könnte ich mich aber vom Gegentheil überzeugen, mit anderen Worten wüßte ich, daß die vom Ausschuß vorgelegte Verfassung dem Volke zu frei wäre, mithin seinen Bedürfnissen nicht entspräche, dann würde ich zwar nicht eine andere Ansicht gewinnen, aber mit Freuden mein Mandat zurückgeben, um nicht ein Hemmschuh der baldigen Neugestaltung zu werden.

Kann ich es wiederholt nur beklagen, wenn nach den commissarischen Erklärungen ein Einverständniß zwischen Krone und Kammer nicht erreichbar ist, so will ich es auch nicht läugnen, daß mir dies von vorne herein klar gewesen ist, wenn die Commissarien nicht eine Verfassnng vorlegten, die dem Geiste der Zeit Rechnung trüge. Dies ist nicht geschehen und ich halte es für die heiligste Pflicht des Abgeordneten, frei von **jeder** persönlichen Rücksichtnahme den Fehler zu verbessern. Erkannten die Abgeordneten nicht hierin ihre Aufgabe, so würde ich sie für Marionetten halten, die nur nach der Pfeife der Commissarien tanzen müßten. Hat man sich das nur als möglich vorgestellt, nun dann ist dies eben — ein „Mißverständniß" das man die Pflicht hat, zu beseitigen.

Man will denn §. 1 nicht, ich will ihn, möge kommen, was da wolle; ich sehe in ihm den einzigen Schutz gegen die constitutionelle Lüge, die die civilisirten Völker so namenlos elend gemacht hat. Die Wahrheit dieses Paragraphen steht trotz aller Theorien am politischen Firmamente hellleuchtend, wie die Sonne am Himmel, ob zwar man bemüht ist, sie zu verdecken, wie auf den Coulissen den Mond durch einen Fetzen Papier. Ich werde die Wahrheit dieses Paragraphen nie verkennen, ich werde ihn deshalb auch unter keinen Umständen aufgeben und glaube, daß ich so auch im Sinne meiner Wähler und des meklenburgischen Volkes handle.

Schwerin, den 11. März 1849.

Pohle.

Sprechstube.

Aus dem Fürstenthum Ratzeburg.

Was man doch den Ratzeburgern alles zumuthet! Proteste, Petitionen und Ergebensheitserklärungen ohne Ende! Vor einiger Zeit lief im Fürstenthum ein Protest um gegen die Mediatisirung des Großherzogs von Meklenburg-Strelitz an die Nationalversammlung in Frankfurt a. M. Derselbe erhielt wirklich Unterschriften, weil die Meisten darin nur eine Ergebenheitserklärung sahen. Kaum ist dieser Protest in Frankfurt zu den Acten gelegt, so geht schon wieder eine ähnliche Erklärung zum Zweck der Unterschrift im Lande um. Von wem gehen solche Kundgebungen der Liebe und Treue ursprünglich aus? Vom Bauer, Bürger, Arbeitsmann? Ach nein; das ist ja eben das Auffallende, sondern immer von oben her rückt man den Leuten mit diesen Erklärungen zu Leibe, und legt ihnen so einen moralischen Zwang auf, etwas zu erklären, was sie aus sich selbst vielleicht nicht thun würden. Warum wartet man wenigstens nicht so lange, bis das Volk aus sich selbst zu solchen Erklärungen sich veranlaßt fühlt? Das Volk hat in dieser Sache den richtigen Takt gezeigt. Denn der Protest nach Frankfurt a. M. war durchaus ohne Grund und daher unnütz und lächerlich, und konnte sogar als Widerspänstigkeit gegen die Macht angesehen werden, welche ganz Deutschland, Fürsten sowohl als Volk, eingesetzt hatte. Der Protest war im Grunde nichts als ein Nothschrei von Hofbücherabstäubern und solchen Leuten, welche durch die Mediatisirung fürchteten, gänzlich außer Kurs gesetzt zu werden. Ach die Kleingläubigen!

Die Erklärung, welche jetzt im Fürstenthum umgetragen wird, ist wohl gegen den Landtag in Schwerin gerichtet, und will die Würde und Selbstständigkeit des Großherzogs von Meklenburg-Strelitz aufrecht erhalten helfen gegenüber dem Großherzog von Meklenburg-Schwerin. Ratzeburger hört und urtheilt! Der Justizrath v. Malschitzki, ein Feind der Union und Freund der Selbstständigkeit des Großherzogthums Meklenburg-Strelitz, gesteht selbst in seiner Schrift über die Union: „Und nicht minder bekannt ist es, in einer wie lästigen, unerträglichen Abhängigkeit die strelitzsche Regierung der schwerinschen gegenüber sich stets befunden". Der Großherzog ist also niemals selbstständig gewesen, man will ihn aber jetzt dazu machen, man will iho mehr geben, als er je gehabt. Alle deutsche Fürsten müssen von ihren sogenannten Rechten und ihrer Selbstständigkeit Erhebliches aufgeben zum Besten des Volks, nur der Großherzog von Meklenburg-Strelitz soll sich heben und verbessern. Und diese Verbesserung sollte zum Besten des Landes gereichen. Das will man Euch einreden. Laßt sehen, mit welchem Recht. Erstlich unser Justizrath v. Malschitzki gesteht: „daß sich die materiellen Bedürfnisse nach Einführung der neuen Verfassung steigern werden". Gewiß! Denn wenn wir für die Organisation der Landesbehörden, wie sie in einem constitutionellen Staate sein müssen, für Begründung eines Gemeindewesens ꝛc., die Kosten für Erbauung eines Ständehauses, die Diäten (Taggelder) der für den Fall der Selbstständigkeit nothwendig größern Zahl der strelitz'schen Abgeordneten, für die Kosten der künftigen freien Volksschule und die bessere Stellung der Lehrer und für noch mehrere andere nothwendige Ausgaben jährlich eine Summe von 40,000 Rthlr. anschlagen, so ist das

nicht zu viel. Zweitens wird Meklenburg-Strelitz statt 800 Mann Truppen künftig deren 1900 halten. 800 Mann haben mindestens 50,000 Rthlr. gekostet; die 1900 werden über 100,000 Rthlr. kosten, für Strelitz ohne das Fürstenthum gegen 50,000 mehr als sonst. Drittens: Das Großherzogthum Meklenburg-Strelitz hat 1,600,000 Rthlr. Schulden zu 51,000 Rthlr. Zinsen. Diese Zinsen hat bisher das Fürstenthum allein gedeckt. Sollen nun wirklich die Finanzen des Fürstenthums von denen des Stargarder Kreises getrennt werden, so würde das Fürstenthum höchstens den sechsten Theil, also 8—9000 Rthlr., zu den Zinsen zahlen, den Rest von 42,000 Rthlr. der Stargarder Kreis. Summa: 132,000 Rthlr. würde Strelitz ohne das Fürstenthum künftig mehr gebrauchen, wenn es ein selbstständiger Staat sein sollte. Woher soll diese ungeheure Summe kommen? Herr v. Malschitzki weiß auch keine andere Quellen zu eröffnen als Redensarten von höherem Betrieb ꝛc. und Sparsamkeit. Wie dergleichen aber 130,000 Rthlr. einbringen soll in einem so winzigen Staate von 76,000 Einwohnern, ist nicht klar. — Indessen das Fürstenthum hat ja bisher 80,000 Rthlr. jährlichen Ueberschuß gehabt. Wäre es nicht ganz natürlich, daß man in Strelitz eine Erklärung aufsetzte, in der recht beweglich und rührend von Unterthanentreue gegen das angestammte Fürstenhaus, von väterlicher Gesinnung die Rede wäre, diese Erklärung von oben herab durch Landreiter jedem Einwohner ins Haus gebracht würde. Alle nun, die sich für die Selbstständigkeit des Großherzogthums ausgesprochen, könnten gar nicht umhin, zu unterschreiben: Wir sehen uns in unverbrüchlicher Treue gegen unser angestammtes Fürstenhaus gedrungen, unsre Ueberschüsse nach Strelitz zu schicken und so der Geldnoth abzuhelfen, welche der Selbstständigkeit gefährlich werden könnte.

Und Ihr könnt froh sein, wenn Ihr so davon kommt. — Denn Eure künftig wohl nur noch 60—70,000 Rthlr. Ueberschuß stopfen noch lange nicht das Loch von 130,000 Rthlr. zu. Man kann noch mehr thun. Die Grundrechte gestatten jedem das Recht, Lasten abzulösen; §. 36. Wenn man Euch nun beredet, Eure Lasten abzulösen, so werdet Ihr gewiß, wenn Ihr irgend könnt, darein willigen, und nun meint Ihr, daß Ihr von allen Abgaben frei wäret? Prost Mahlzeit! Dann kann der Strelitzer Landtag oder auch Euer eigner sich sehr wohl bewogen fühlen, Euch noch eine Steuer nach der andern zur Erhaltung der Selbstständigkeit des Großherzogthums Meklenburg-Strelitz durch eigne Gesetze aufzulegen, ohne daß Ihr gesetzlich dagegen etwas machen könntet. Möglich ist ja alles in der Welt. Was man in Strelitz hinsichtlich der Finanzentrennung beabsichtigt, geht ja wohl deutlich aus dem Erlaß hervor, welcher besagt, daß zum Zweck der Errichtung einer constitutionellen Staatsform eine engere Verbindung zwischen dem Fürstenthum und Strelitz nöthig sei. Wenn es nun ferner heißt, daß das Fürstenthum nur durch Personalunion mit Strelitz verbunden gewesen sei, und dennoch die Cassen vermischt gewesen sind, so wird man bei einer engern Verbindung noch weniger an eine Trennung der Cassen denken. Also das Großherzogthum wird künftig ein selbstständiger Staat mit einem selbstständigen Oberhaupt; wird aber entweder in den ersten Jahren bankerot, oder Ihr Ratzeburger thut Euren mildthätigen Geldbeutel auf und zahlt. Laßt Euch nichts vorspiegeln von Ersparungen u. s. w., das geht so leicht nicht. Man gebraucht Euch nothwendig zur Selbstständigkeit, eigentlich nur Euer Geld, sonst gehts mit der kleinen Selbstständigkeit gar nicht. Ratzeburger bedenkt das jedes Mal, wenn Ihr eine Ergebenheitserklärung unterschreiben sollt!

Ein Ratzeburger.

Sprecht es aus, was Ihr wollt, und man wird Euch hören!

Die Lage des Vaterlandes ist gegenwärtig so, daß sie jedes deutsche Herz mit tiefer Sorge erfüllen muß. Die Erbfeindin unsrer Freiheit und Einheit, die Hauspolitik der Fürsten, greift von Tage zu Tage mächtiger in die Leitung der deutschen Sache ein, und nach dem schönen Au schwunge des vergangenen Frühjahres tritt schon jetzt eine neue Epoche der Restauration an uns heran. Denkt an die Jahre von 1815 bis 48, und wollt Ihr jene Periode des Druckes, der Knechtschaft, der Zerrissenheit nicht noch einmal erleben, so regt Euch, und bewacht Euer Recht. Es ist jetzt keine Schlafenszeit.

Zieht Euch auch nicht in verzweifelndem Unmuthe zurück, weil so manches anders gekommen ist, als wir es dachten. Dem ernst und fest kundgegebenen Willen des Volkes leistet keine Macht auf die Dauer Widerstand; und haben bisher die Beschlüsse des Parlaments vielfach Euren Hoffnungen nicht entsprochen, so bedenkt wohl, daß ein guter Theil der Schuld davon auf das deutsche Volk selbst zurückfällt. Weshalb ist es in seiner großen Mehrzahl stumm geblieben, weshalb hat es nicht seinen Vertretern gegenüber bei jeder wichtigen Frage seine Forderungen deutlich aufgestellt, weshalb sind aus einem Volke von 45 Millionen immer nur Hunderte und Tausende, und nicht Hunderttausende und Millionen von Petenten vor das Parlament getreten? Aendert dies, noch ist es Zeit. Saget nicht: an dieses Parlament wollen wir uns nicht mehr wenden; wer das thut, wirft ohne Noth die Hauptwaffe hin, die ihm jetzt zu Gebote steht, und giebt sich wehrlos seinen Feindes Preis. —

Eine dringende Aufforderung, Euch auszusprechen, enthält in diesem Augenblicke das gestern mit 256 gegen 194 Stimmen in seiner ersten Lesung angenommene Reichsgesetz über die Wahlen zu dem deutschen Volkshause.

Man hatte sich nicht gescheut, ein Attentat auf das vom Volke erkämpfte allgemeine Stimmrecht zu machen, man versuchte, ganze Klassen der arbeitenden Bevölkerung auszuschließen, und als man an diesem Plane verzweifeln mußte, da wollte man wenigstens durch einen Census das Wahlrecht zu einem Privilegium des Geldes gestalten. Aber auch dies ist nicht gelungen. Der Sieg ist unser. Es sind die drei wichtigen Grundsätze gerettet:

1) daß jeder Deutsche mit fünf und zwanzig Jahren wahlberechtigt und wählbar ist;

2) daß jeder den Mann seines Vertrauens direct und unmittelbar bezeichnet, und die Ernennung desselben nicht erst einem Wahlmanne anheim zu geben braucht;

3) daß durch geheime Abstimmung der Geld- und Beamtenherrschaft die Controle über die Wirkungen ihres Einflusses entzogen bleibt.

Die zweite Lesung des Gesetzes steht bald bevor, und es gilt, Sorge zu tragen, daß es durch diese nicht verschlechtert werde. Darum fordern wir Alle auf, die es mit der Sache des Volkes halten, uns nicht ohne Unterstützung zu lassen, sondern durch den offenen Ausspruch ihrer Zustimmung das Ihrige dazu zu thun, daß auch in dem endgültigen Beschlusse über das Gesetz jene drei Grundbedingungen freier Volkswahlen ungeschmälert bleiben. Die Gegner werden Alles aufbieten, das Wahlrecht so zu beschränken, daß sie darin eine Schutzwehr für die Herrschaft der Vorrechte finden. Deshalb: helft uns! Mögen auch viele wünschen, daß dem jungen Manne von 21 Jahren, den so mancher Staat als mündig anerkennt, die Theilnahme an den Wahlen nicht vorenthalten worden wäre, daß man dem unverschuldeten Vermögensverfalle und der Armuth humanere Rücksicht geschenkt, daß man die, welche so unglücklich waren ein Verbrechen zu begehen, nicht für immer ausgeschlossen hätte, — Niemand lasse sich durch diese oder andere Mängel verleiten, das Gute in unserm Wahlgesetze, wie es jetzt ist, zu verschmähen. Es bietet eine tüchtige Grundlage für die Selbstherrlichkeit des Volkes, es liegt in ihm der Keim, aus dem alle Früchte der Freiheit emporreifen können.

Die nächste Aufgabe ist: das errungene Gute zu befestigen, von da aus wollen wir den Kampf um das Bessere beginnen. Deshalb schirmt unser Wahlgesetz mit der Macht der Volksstimme; sprecht aus, daß Ihr es wollt, und man wird Euch hören.

Frankfurt, den 3. März 1849.

Vom März-Verein.

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Der Meklenburgische Landtagsbote.

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 6 Nummern. **Zweiter Jahrgang.** Der Preis für 26 Nrn. (für das laufende Abonnement von Nr. 167 bis 192 einschließlich) beträgt 24 ßl. Cour.

№ 182. Schwerin, den 14. März. **1849.**

Einladung zum ferneren Abonnement
auf den
Meklenburgischen Landtagsboten.
Blätter für Reform.

Dem Wunsche vieler Abnehmer gemäß haben wir uns entschlossen, das bisherige Abonnement auf das Blatt, je 26 Nummern, dahin zu ändern, daß von jetzt an ein bestimmter Preis eintritt, welcher vierteljährlich 1 Thlr. 12 ßl. Cour. beträgt. Das erste so berechnete Quartal beginnt mit No. 193 und läuft mit Johannis ab.

Dem Blatt wird wöchentlich zweimal ein allgemeiner Anzeiger beigegeben. Die Abonnenten haben bei Rückgabe ihrer Quittung vierteljährlich 24 Zeilen Insertion im Anzeiger frei.

Durch diese Einrichtung hoffen wir zu bewirken, daß das Blatt, welches sowohl seiner politischen Artikel, als auch der vollständigsten Kammerberichte wegen sich einer großen Theilnahme zu erfreuen hat, noch mehr Freunde erwirbt. Wir laden zu zahlreicher Subscription, welche jedes löbl. Ober- und Postamt annimmt, ein.

Die Expedition des Landtagsboten in Schwerin.

Bald wird man wahre Freunde erkennen.

> Laß die Hand los, wenn ein großes Rad den Hügel hinabrollt, damit dir's nicht den Hals breche, wenn du ihm folgst; wenn's aber den Hügel hinaufgeht, dann laß dich nachziehen.
> König Lear Act II. Sc. 4.

Als im März v. J. das große Rad der Revolution von Westen daherrollte, da war es allerdings klug und weise nicht in die Speichen zu greifen, sondern nachzugeben, süße Versprechungen zu geben, von Deutschlands Größe und Einheit zu schwatzen, dem lieben Kinde der Zeit Bretzeln in den Mund zu stopfen und dasselbe allmählig in den Schlaf zu lullen. Es wiederholte sich die große Comödie von 1813 bis 1815 und 1830; denn daß es nur eine Comödie war, ist jetzt wohl mit Händen zu greifen. Das Rad ging seit der Einsetzung der Centralgewalt in Frankfurt und seit der blutigen Catastrophe in Paris den Berg hinan, nnd da hat es dann nicht an der Anwendung von Gegengerichten gefehlt, die das Rad mehr und mehr hemmten. Jetzt wird es bald still stehen und zerschlagen werden. Schon in 14 Tagen muß es in Frankfurt zur Entscheidung kommen und daß nach den Vorgängen in Berlin und Kremsir von der erträumten Größe und Einheit unseres Vaterlandes wenig zu Tage kommen wird, kann auch der Kurzsichtigste bemerken. Gegen diesen Jammer verschwinden nun freilich die kleinen Interessen unseres Heimathlandes; aber auch hier thürmen sich die Wolken und der electrische Strahl muß sich entladen. Es war ein Fehler, an ein neues Verfassungswerk zu gehen, ohne verantwortliche Minister, die wenigstens eine bestimmte politische Gesinnung an die Spitze ihres Programms zu stellen genöthigt gewesen wären. Die Commissarien, ohne Communication nach Außen, waren nicht die Träger einer organisirenden Gewalt und der vorgelegte Verfassungsentwurf ist sehr dehnbar. So stehen wir denn nach Verlauf eines ganzen Jahres noch auf der Stelle, von welcher wir ausgegangen! Die alten Stände sind noch nicht beseitiget, die einzige große Gesetzvorlage unserer Abgeordnetenkammer, die Habeascorpusacte, schwebt noch in der Luft. Die Frage über die Union, drängt sich nach als ein Hemmschuh, in das langsam fortrückende Verfassungswerk, und bald wird, wenn nicht alle Anzeichen trügen, auch dieses ohne Vollendung bleiben. — Wie es dann weiter werden wird, wie es dann kommen muß und kann, läßt sich nicht ermessen. Jeder wahre Vaterlandsfreund aber verschließt seine Augen vor der Zukunft, die nur Thränen und Jammer gebähren kann, bis die Sonne der Gerechtigkeit alle Nebel zerstreut haben wird. — Daß die Wahrheit und Gerechtigkeit den endlichen Sieg über alle Partheileidenschaften erringen werden, ist freilich gewiß. Die Partheien aber werden in Kampf treten. Diese Zeit des Kampfes wird die Leidenschaften aufstacheln und Rache wird Rache gebähren. Durch die Forderungen der Neuzeit sind und werden zu viele Interessen verletzt, als daß eine ruhige Entwickelung möglich erschiene, nachdem die Reaction ihr Haupt erhoben und wieder mächtig an die Pforte geklopft hat. Nun aber wird es auch gelten als ein Mann für seine Ueberzeugung einzustehen mit Wort und That, treu zu bleiben wo und wann Gefahren drohen. Aus dem allgemeinen Kampfe, entwickelt sich nun der Kampf in jeder einzelnen Brust, und möge hier der Sieg ein

edler sein, von dem es heiße: du hast einen guten Kampf gekämpft; gehe ein zu deines Herrn Freude!

H.

Die Theilnahme an staatsbürgerlichen Berechtigungen.

(Als Anhang zu dem Aufsatze: die ewigen und unveräußerlichen Menschenrechte. S. Landtagsboten 164. 166.)

Der Mensch hat das Recht auf Arbeit, d. h. er darf vom Staate solche Einrichtungen verlangen, welche ihm die Möglichkeit gewähren, seine Bedürfnisse zu befriedigen. Diese Möglichkeit wird ihm auf zweierlei Art gewährt, entweder indem er eine solche Stellung einnimmt, daß der Staat selbst ihn unterhalten muß, so lange er in derselben lebt (Staatsbeamte), oder indem er die Bedürfnisse der Menschen benutzend, seine Arbeiten an diese verkauft, also indem er gewissermaßen von dem Verkehr derselben unter einander die Mittel zu seiner physischen Existenz gewinnt.

Deshalb hat aber auch der Staat die Verpflichtung, für Anstalten zu sorgen, in welchen der Mensch mit seinem freien Willen dahin befähigt wird, seine Existenzmittel auf irgend eine Art gewinnen zu können (Schulen). Alles Streben der Menschen, ihr Brod zu erwerben, läuft also auf Arbeit hinaus und der Erwerb ist eben nur der Lohn derselben. Freilich ist nicht die Arbeit Aller gleich wichtig für das Allgemeinwesen und somit eine Verschiedenheit des Lohnes eben nach dieser größeren oder kleineren Wichtigkeit gerechtfertigt; aber indem Alle die ihnen von Gott verliehenen Kräfte zum allgemeinen Besten anwenden, der Tagelöhner so gut wie der Minister, dürfen sie vom Staate auch insgesammt nur als gleichberechtigt angesehen werden.

Allerdings hat es bisher sogenannte eximirte Personen und Stände gegeben, welche bald diese, bald jene Berechtigung vor ihren Mitbürgern voraus hatten, z. B. die Befreiung von Steuerzahlung und dergleichen. Aber die allgemeine Volksstimme hat sich schon längst, auch durch die Nationalversammlung in Frankfurt, so entschieden und klar über solchen Mißbrauch ausgesprochen, daß man ihn wohl als abgeschafft betrachten kann.

Nichtsdestoweniger aber scheint ein nicht unbedeutender Theil des deutschen Volkes noch der Meinung zu sein, daß einzelnen Personen die Ausübung gewisser Rechte nicht zugestanden werden dürfe. Wir meinen hier besonders das freie uneingeschränkte Wahlrecht. Diese an und für sich so klare Sache hat der Nationalversammlung zu langwierigen, höchst unerquicklichen Debatten Veranlassung gegeben und, wie man hört, haben auch mehre deutsche Einzelregierungen die Absicht, ihren Kammern ein Gesetz im Betreff der Wahlbeschränkung für die Zukunft vorzulegen. An dem deutschen Volke und seinen Vertretern ist es jetzt, fest an seinem Rechte zu halten und keiner Willkür einen Zollbreit nachzugeben.

Die obigen Gründe führen aber natürlich auch auf die Ungerechtigkeit, welche in der Zusammensetzung einer ersten Kammer liegt, insofern solche nicht durch allgemeine freie Wahl zu Stande kommt. Das deutsche Volk muß sich gegen jeden Census jeder Art auf das Bündigste verwahren; denn der Reiche — und hätte er Millionen — ist nicht besser, als der seine Bürgerpflicht erfüllende Aermere.

Nicht weniger leiten uns diese Gründe dahin, die indirecte Wahl (Zwischenwahlen) zu verwerfen. Abgesehen davon, daß die directe Wahl allein ein regeres politisches Leben erschaffen kann, indem jeder Wähler die Ueberzeugung haben darf, daß seine Stimme in's Gewicht fällt, daß also die oft gerügte Theilnahmlosigkeit gegen diese erste aller bürgerlichen Berechtigungen durch sie gehoben werden dürfte, muß auch jedem Bürger die Möglichkeit gelassen werden, sein Recht unbeschränkt ausüben zu können. Wie oft ist es nicht geschehen, daß ein Mann zum Abgeordneten gewählt wurde, an welchen die Urwähler nicht entfernt dachten, ja welchen sie gar nicht einmal kannten. Glaubt man, daß bei einer directen Wahl die Stimmen so sehr zersplittert würden, daß oft gar keine Majorität zu erzielen sei, so ist das eine reine Einbildung. Mag sich auch immerhin ein Theil zersplittern; das Volk kennt stets einen Mann aus seiner Mitte, auf welchen sich die meisten Stimmen vereinigen werden, und das ist der wahre Vertrauensmann.

Allgemeines, unbeschränktes, directes Wahlrecht also ist die erste aller bürgerlichen Berechtigungen und streben sollen wir, es unverkümmert zu wahren oder, wo es noch nicht ist, herzustellen!

F.

Sprechstube.

Folgende Adresse, mit zahlreichen Unterschriften versehen, wird im Laufe dieser Wochen bei der Abgeordnetenkammer eingereicht werden:

Unser Landesherr ist vom Adel umgeben. „Ihm ist von vielen Seiten die Kunde gekommen," daß die Arbeiter in den Städten, die Tagelöhner in den Gütern und die Einlieger in den Dörfern mit Aussichten und Verheißungen über Vertheilung des Grundbesitzes, die wider Recht und Eigenthum gehen, erfüllt sind.

Solches hat man, wie wir unsertwegen behaupten, und feierlichst betheuern, dem Landesherrn vorgelogen.

Früher machten die Ritter Wege und Straßen unsicher, jetzt umzingeln sie den Landesherrn und machen bei ihm sein Volk, insbesondere die mittleren und unteren Klassen, schlecht.

Verflucht sein alle Lungerer und Verläumder! — Beseitigt muß werden Alles, was in jetziger Zeit Liebe und Vertrauen zwischen Fürst und Volk vergiftet.

Im Namen des Volkes und zur Sühne solchen Frevels fordern wir von der Kammer der Abgeordneten den Beschluß:

daß der Adel, mit allen Vorrechten und in allen seinen Merkmalen, aufgehoben werde.

Wir wissen, was wir dürfen und wollen.

Wir fordern und erwarten:

Gerechtigkeit.

Den 11ten März. Unterschriften.

L. P. C.*) Frankfurt, den 7ten März 1849.

Auf Antrag des Abgeordneten Vogt von Gießen hat sich aus Mitgliedern der Nationalversammlung ein Comite zur Unterstützung der politischen Flüchtlinge im Auslande gebildet, welches die Absicht hat, eine Anzahl derselben nach Nordamerika überzuschiffen. Der Abgeordnete Vogt beabsichtigte Anfangs, einen Antrag auf Ueberschiffung der Flüchtlinge auf Reichskosten zu stellen, und wandte sich deshalb an einflußreiche Mitglieder aller Parteien. Es wurden indeß viele Bedenken gegen einen solchen Antrag geäußert, dagegen die kräftigste Unterstützung auf dem Privatwege von allen Seiten zugesichert. Das Comite, bestehend aus den Herren Gevekoht aus Bremen, Merk aus Hamburg, Riesser, Präsident Simson, Tellkampf, Veit aus Berlin und Vogt, ist nun zusammengetreten und wird einen Aufruf um Beisteuer erlassen. Die Anstalten sollen so getroffen werden, daß die Flüchtlinge frei durch Frankreich spedirt in Havre eingeschifft und in New-York an bekannte Männer adressirt werden, welche für ihr ferneres Unterkommen sorgen. Da die meisten Flüchtlinge aus Handwerkern bestehen, so kann ihnen eine solche Veränderung ihrer entsetzlichen Lage nur erwünscht sein, und in der That ging auch das Verlangen nach einer Unterstützung in dieser Weise von den Flüchtlingen selbst aus, welche dem Abgeordneten Vogt ihre desfallsigen Wünsche kund gaben. —

Die Nationalversammlung hat bis Donnerstag ihre Sitzungen ausgesetzt, weil kein Stoff vorlag. Vor nicht langer Zeit freilich, als man um jeden Preis die ersten Paragraphen der Verfassung zum zweiten Male lesen wollte, bevor eine österreichische Erklärung einlaufen könnte, da erklärte Herr Riesser, der Verfassungsausschuß werde die Noten der Regierungen so schnell überarbeiten, daß am 5ten März die 2te Berathung der Verfassung begonnen werden könne. Der Bericht liegt aber nicht nur nicht vor, sondern man zankt sich im Verfassungsausschuß sogar heute noch über den §. 1 „vom Reiche!" — Gestern

*) d. h. Lithographirte Parlaments-Correspondenz oder durch Steindruckschrift verbreitete Reichstagsnachrichten. D. Red.

und vorgestern sollen heftige Worte gefallen sein; die Herren vom erblichen Kaiser und die vom Directorium erklärten sich gegenseitig für Volks- und Vaterlandsverräther! — Um die Ausschließung Oesterreichs zu erleichtern, soll zu dem Paragraphen „das deutsche Reich besteht aus den Ländern des ehemaligen deutschen Bundes", ein Zusatz gemacht werden, betreffend Oesterreich und die übrigen deutschen Länder, die nicht kaiserlich-preußisch sein wollen. — Ueber die Redaction dieses Zusatzes sind die Erbkaiserlich-Gesinnten, zu welchen jetzt auch Herr Rey und Herr Zell gehören, noch nicht einig. Herr Rey soll gesonnen sein, aus dem Verfassungsausschusse auszuscheiden in Folge der gestrigen Debatte. Bei seiner Wahl zum Abgeordneten versprach er schriftlich und mündlich für einen vom Parlament gewählten Präsidenten zu stimmen. —

Je mehr Zustimmungen zu dem Wahlgesetze laut werden, desto mehr Mißstimmung zeigt Herr Camphausen darüber, der es im ersten Unmuthe für eine Schändlichkeit erklärte. Derselbe Staatsmann soll jetzt darauf hinarbeiten, die Regierungen zu einer Collectiverklärung gegen das Wahlgesetz zu vermögen. Deshalb sucht man auch die zweite Lesung desselben um jeden Preis hinauszuschieben. — Für preußische und Camphausen'sche Noten hat man stets alle Zeit zum Warten. — Die Linke wird in ihren Anstrengungen, dasselbe als Grundlage der ganzen Verfassung vorauszuschieben, nicht ermüden. —

Sechzigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 12. März 1849.
Präsident Trotsche.

Das Protocoll der vorigen Sitzung wird vom Schriftführer Roloff vorgelesen und ohne Reclamation genehmigt.

Vom Bureau werden folgende Eingänge verlesen:

1) Amendement v. Liebeherr zu §. 18:
die Fassung des Art. 15 des commissarischen Entwurfes statt dieses Paragraphen anzunehmen.

2) Amendement Ladewig zu §. 18:
die Worte „motivirt und möglichst früh" zu streichen und statt ihrer zu setzen: „in der Regel" und statt „Vorlagen" zu sagen: „Gesetzesvorlagen".

3) Amendement Wehmeyer:
dem §. 20 folgende Fassung zu geben:
„Beim Beginn jedes ordentlichen Landtages ist vom Ministerio ein Bericht über die jedesmalige Lage aller Zweige der Staatsverwaltung vorzulegen".

4) Amendement Meyer-Schwaan zu Abschnitt IV. §. 20:
die Worte des letzten Satzes, „so wie der jährliche Voranschlag zum Staatshaushalte" zu streichen.

5) Verbesserungsantrag des Abgeordneten Roloff zu Abschnitt IV. §. 23 des Verfassungsentwurfes
statt: „von ihren Mitgliedern" zu setzen: von der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder.

6) Amendement v. Liebeherr zu §. 23:
den ersten Satz so zu fassen:
„zu einer gültigen Beschlußnahme der Kammer wird erfordert, daß von ihren Mitgliedern zwei Drittel anwesend sind".

7) Amendement Spangenberg:
den §. 23 so zu fassen:
„zu einer gültigen Beschlußnahme der Kammer wird erfordert, daß die Mehrheit der Gesammtzahl ihrer Mitglieder an der Abstimmung Theil nimmt. Die Beschlüsse werden durch Mehrheit der Stimmenden gefaßt".

8) Amendement Siemssen zum §. 24 IV. Abschnitts:
statt des ersten Absatzes dieses Paragraphen zu setzen:
die Sitzungen der Kammer sind öffentlich. Sie werden geheim:
a. auf Anfordern des Gesammtministeriums, jedoch nur zum Zwecke von Mittheilungen, für welches dieses die Geheimhaltung nöthig hält;
b. auf Beschluß der Kammer, wenn entweder der Präsident oder 10 Mitglieder eine vertrauliche Sitzung beantragen, in welchem Falle über diesen Antrag nach Entfernung der Zuhörer zu beschließen ist.

9) Amendement Brandt zu Abschnitt IV. §. 26:
diesen Paragraph so zu fassen:
die Abgeordnetenkammer kann sich auf 8 Tage, jedoch während derselben Diät nur ein Mal vertagen. Eine längere oder öftere Vertagung erfordert die Zustimmung des Großherzogs.

10) Amendement Störzel zu Abschnitt IV. §. 26:
diesen Paragraph so zu fassen:
die Abgeordnetenkammer kann sich nur ein Mal und nicht über vier Wochen vertagen. Eine öftere und längere Vertagung erfordert die Zustimmung des Großherzogs.

11) Amendement Schulteius zu §. 27:
den Zusatz zu machen:
„eine längere und öftere Vertagung erfordert die Zustimmung der Abgeordnetenkammer".

12) Antrag Kleffel:
daß der §. 35 der Geschäftsordnung dahin abgeändert werde, daß hinfort die namentliche Abstimmung nicht durch Stimmzettel, sondern durch Namensaufruf, und zwar mit der Hinzufügung, daß nach geschehenem Aufrufe das Resultat noch ein Mal verlesen wird.

13) Amendement M. Wiggers zu §. 28 und 29:
die Berathung über diese Paragraphen so lange auszusetzen, bis über §. 41—47 incl. ein Beschluß gefaßt ist.

14) Unterantrag des Abgeordneten M. Wiggers zum Abschnitt IV. des Verfassungsentwurfes:
Hinter dem §. 16 Abschnitt IV. des Verfassungsentwurfs ist einzuschalten:
§. 17. Vor dem Schlusse jedes Landtags wird von der Kammer ein Ausschuß niedergesetzt, bestehend aus den Mitgliedern des zu Ende des Landtags fungirenden Bureau und 7 von ihr mit absoluter Mehrheit erwählten Abgeordneten, welcher das Recht hat, die Kammer in dringenden Fällen außerordentlich zusammen zu berufen.
§. 18. Die Zusammenberufung der Kammer geschieht in dem Falle des §. 17 durch besondere, an jeden Abgeordneten gerichteten Ausschreiben Seitens des Ausschusses, nachdem derselbe zuvor den Großherzog von der Zusammenberufung und deren Veranlassung in Kenntniß gesetzt hat.
Den obigen Unterantrag habe ich in der Absicht gestellt, daß derselbe erst dann zur Berathung kommen soll, wenn die Berathung und Beschlußnahme über Abschnitt IV. des Verfassungsentwurfs beendigt ist. Je nachdem die Beschlußnahme über die Auflösung oder Nichtauflösung der Kammer ausfällt, reservire ich mir weitere Modificationen und Zusätze zu meinem Unterantrage.

15) Antrag Pohle:
den §. 35 der Geschäftsordnung dahin zu verändern, daß nach dem Schluß der Debatte nicht die Amendementsteller, sondern nur die Antragsteller resp. Berichterstatter das Wort erhalten.

16) Amendement Genzke:
den Verfassungs-Ausschuß zu ersuchen, hier statt des Wortes „Autonomie" und der übrigen Fremdwörter die entsprechenden deutschen Ausdrücke bei der Redaction des Gesetzes anzuwenden.

Tagesordnung:

Berathung über den Verfassungsentwurf.

§. 18. Mit den sub 1 und 2 mitgetheilten Amendements v. Liebeherr und Ladewig.

Ladewig: Mein Amendement bezweckt theils Redactionsverbesserungen. „Gesetzesvorlagen" halte ich für präciser, als „Vorlagen". Ferner habe ich beantragt: die Worte „möglichst

früh" zu streichen und statt ihrer zu setzen: „in der Regel". Ich halte es für sehr gut, wenn die Gesetzesvorlagen möglichst früh gegeben werden. Allein dies ist ein relativer Begriff, der zu Nichts führen kann und den man deshalb besser streicht. Eben so ist die Vorschrift, daß die Motive sollen mitgetheilt werden, unnöthig und bedenklich. Will das Ministerium die Motive geben, so wird es dies auch ohne gesetzliche Vorschrift thun, wo nicht, kann diese Vorschrift leicht dahin führen, daß die gesetzliche Regel zur Ausnahme wird, und umgekehrt, daß also wenig oder gar keine Gesetze vor Eröffnung der Kammer bekannt gemacht werden.

v. Liebeherr glaubt, daß diese ganze Bestimmung Sache des innern Geschäftsbetriebes, über den sich zur Zeit noch Nichts feststellen lasse.

Brandt empfiehlt das Amendement Ladewig, besonders aus dem Grunde, weil auch eine Besprechung der Gesetzentwürfe durch die Presse sehr wünschenswerth sei.

Commissarius v. Lützow verwahrt sich hauptsächlich gegen den Ausdruck „möglichst früh".

Das Amendement v. Liebeherr wird abgelehnt, dagegen das Amendement Ladewig angenommen.

§. 19 wird ohne Debatte angenommen.

§. 20 mit Amendement Wehmeyer und Meyer-Schwaan (Siehe Eingänge 3 und 4).

Amendement v. Dewitz-Miltzow:

diesen Paragraph zu streichen.

Meyer-Schwaan: Die Bestimmung dieses Paragraphen gehört nicht hieher, sondern in das Capitel über den Staatshaushalt.

Wehmeyer: Er habe keine principielle Umgestaltung des §. beabsichtigt, sondern sei im Wesentlichen mit demselben einverstanden. Nur einzelne Modificationen seien ihm wünschenswerth erschienen. So halte er es gerade nicht für nothwendig, daß diese Vorlagen schon bei der Eröffnung des Landtages gemacht würden und habe er deshalb vorgeschlagen zu setzen: „beim Beginn." Auf einige Tage früher oder später könne es hier nicht ankommen. Ebenso glaube er, daß auf einen außerordentlichen Landtag diese Vorschrift nicht anwendlich werde. Statt der Regierung halte er es für passender, das Ministerium zu setzen, genau und ausführlich brauchten diese Vorlagen gerade nicht zu sein. Ein übersichtlicher Bericht sei völlig ausreichend.

Das Amendement Meyer-Schwaan sei durch diese Fassung bereits berücksichtigt.

v. Dewitz-Miltzow: Ich habe das Amendement gestellt, den ganzen Paragraph zu streichen. Der letzte Theil gehört nicht hieher, sondern in das Capitel vom Staatshaushalte. Der erste Theil ist ungefährlich und überflüssig. Wir würden eine Thronrede bekommen, die mit möglichst vielen Worten, möglichst wenig sagt.

Petermann erklärt sich gegen Wehmeyer. Er hält die Fassung des Ausschußantrages für bestimmter, die Minister könnten die Vorlagen bereit halten. „Staatsverwaltung" sei nicht umfassend genug. Er wünsche auch einen Bericht über die Stellung Meklenburgs zu auswärtigen Staaten.

Meyer-Malchow: Wehmeyer habe zwar schon wesentliche Verbesserungen dieses Paragraphen beantragt. Allein er müsse sich doch für eine gänzliche Streichung desselben erklären, weil der Paragraph nicht hieher gehöre. Die Beziehungen Meklenburgs zum Auslande würden wohl stets so einfach sein, daß sie keinen Stoff zu einem langen Bericht böten.

Commissarius v. Lützow verwahrt sich gegen die Fassung des Ausschußantrages. Bei Eröffnung des Landtages würden solche Berichte nicht immer schon vorliegen können. In der Verwaltung seien übrigens in der letzten Zeit solche Berichte abgestattet. Namentlich seien die Finanzberichte von einem sehr geehrten Mitgliede der Versammlung ausgearbeitet worden und dieses werde aus Erfahrung sich darüber aussprechen können, wie sehr umfänglich und zeitraubend solche Arbeit sein müsse, wenn sie irgend Brauchbarkeit haben wolle.

Amendement M. Wiggers zu sagen: „Beim Beginn des ordentlichen Landtages u. s. w.

Schumacher: Ich erkenne die Schwierigkeiten dieser Berichte vollkommen an. Wir werden ein statistisches Büreau aufstellen müssen. Allein dies ist dennoch unumgänglich nothwendig und empfehle ich Ihnen deshalb das Amendement Wehmeyer.

v. d. Kettenburg spricht sich für Weglassung des ganzen Paragraphen aus. Die Controle über die Ministerialverwaltung lasse sich leichter aus den Acten selbst entnehmen. Ein solcher Bericht sei sehr leicht so abzufassen, daß in demselben Nichts gesagt werde.

Ackermann erklärt sich gleichfalls für das Wehmeyersche Amendement.

Marcus: Dem Amendement liegt ein Mißverständniß zu Grunde, welches dadurch herbeigeführt ist, daß noch nicht der ganze Entwurf vorliegt. Es ist nicht die Absicht des Verfassungs-Ausschusses gewesen, die Aufstellung eines einjährigen Budgets zu verlangen. Wenn aber diese Vorlagen schon bei der Kammereröffnung gefordert sind, so hat dies darin seinen Grund, daß es möglich ist, daß die Kammer bald wieder vertagt werde. Um ihr nun, wenn es sich um Vertagung handelt, einen Ueberblick über die Wichtigkeit der Vorlagen zu verschaffen, hat der Ausschuß die gegenwärtige Fassung beantragt. Man hat die Schwierigkeit eines derartigen Berichts hervorgehoben. Ich halte diese nicht für so groß, da es sich hier nur um Abgaben eines Rechnungsberichts handelt. Uebrigens wünsche ich, daß auf einem etwanigen außerordentlichen Landtage solche Vorlagen gemacht werden.

M. Wiggers zieht sein Amendement zurück. Die Amendements v. Dewitz und Meyer-Schwaan werden abgelehnt. Bei der Abstimmung durch Namensaufruf über das Amendement Wehmeyer ergiebt sich Stimmengleichheit. Derselbe ist also abgelehnt. Ueber den Ausschußantrag wird auf Stevers Antrag namentlich abgestimmt, und wird derselbe mit 47 gegen 44 Stimmen abgelehnt. (Einer hat sich der Abstimmung enthalten.)

§. 21 wird ohne Debatte angenommen.

§. 22 mit den Amendements Genzke und Schwarz.

Genzke erklärt sich auf Anfrage des Präsidenten damit einverstanden, daß sein Amendement bis zur Schlußredaction der Verfassung zurückgelegt werde.

Schwarz zieht sein Amendement zurück.

Amendement Ernst:

zur Beruhigung der Sprachpuristen den Schluß dieses Paragraphen so zu fassen: in Betreff deren sie völlig unbeschränkt verfügt."

Commissarius Kippe: Die völlige Autonomie der Kammer hinsichtlich ihrer Geschäftsordnung ist auch von den Commissarien anerkannt. Die hier gewählte Fassung dürfte aber doch bedenklich sein. Mehrere Theile der Geschäftsordnung kommen mit in die Verfassung und diese Punkte dürften doch nicht so ohne Weiteres der Autonomie der Kammer anheimgegeben werden. Ich rechne dahin z. B. die Bestimmungen über Beschlußfähigkeit der Kammer, über das Recht des Präsidenten, erforderlichen Falls die Gallerien räumen zu lassen u. a. m. Deshalb ist es nothwendig, hier eine Beschränkung hinzuzufügen.

v. d. Kettenburg tritt dem bei. Wenn alle wesentlichen Bestimmungen der Geschäftsordnung auch in die Verfassung aufgenommen werden, so hat er Nichts dagegen, der Kammer hinsichtlich der übrigen Bestimmungen völlige Autonomie einzuräumen. Etwaige Anträge auf Abänderung will er bei der zweiten Lesung stellen.

Amendement Steyer:

statt dieses Paragraphen den Art. 66 des Regierungsentwurfes aufzunehmen.

Petermann: Die gegen diesen Paragraphen erhobenen Bedenken sind nicht begründet. Die Geschäftsordnung ist kein Stück der Verfassung. Damit erledigen sich alle Bedenken.

Brandt: Dagegen muß ich mich doch erklären. Alle diese Bestimmungen, welche die Verfassung aufnimmt, gehören auch in die Geschäftsordnung. Innerhalb der Kammer muß dieselbe volle Autonomie haben. Wenn sie aber nach außen wirksam werden will, muß ihr die Verfassung hiezu ein Recht geben.

(Hierzu zwei Beilagen.)

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Extra-Beilage zum Meklenburgischen Landtagsboten.

Mittwoch, den 14. März 1849.

Stever: Ich ziehe mein Amendement zurück und beantrage, diesen Paragraphen so zu fassen:

die Verhandlungen der Kammer geschehen nach der Geschäftsordnung, rücksichtlich deren sie volle Autonomie hat, insofern die Verfassung nicht bestimmte Normen hiefür aufstellt.

M. Wiggers: Ich nehme das ursprüngliche Amendement Stever wieder auf.

Petermann: Die Bestimmungen der Verfassung können nicht durch die Geschäftsordnung abgeändert werden.

Marcus: Bestimmungen, die mehr betreffen, als das innere Verhältniß der Kammer, gehören nicht in die Geschäftsordnung, sondern in die Verfassung. Daher finde ich die Fassung dieses Paragraphen sehr angemessen.

Das Amendement Stever wird angenommen.

§. 23 mit den Amendements Roloff, Riemann (Redactionsverbesserungen betreffend), Spangenberg, v. Liebeherr.

Roloff: Die gesetzliche Zahl der Mitglieder und die wirkliche ist bei uns z. B. noch niemals dieselbe gewesen. Deshalb wird es zweckmäßig sein, ausdrücklich zu sagen, daß hier die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl gemeint ist. Was nun die Bestimmung dieses Paragraphen anlangt, daß die Mehrzahl der Anwesenden für einen Beschluß gestimmt haben muß, so kann ich mit derselben mich nicht einverstanden erklären. Hiedurch werden die Anwesenden indirect zur Abstimmung gezwungen; soll diese Bestimmung gelten, so haben wir schon mehrere ungültige Beschlüsse gefaßt. Ich habe z. B. das Protocoll der 42sten Sitzung zur Hand. In dieser haben 37 für einen Antrag gestimmt, 31 dagegen und 10 haben sich der Abstimmung enthalten. Da nun die Mehrheit der Anwesenden 40 betrug, so ist der Beschluß nicht von der Mehrheit, sondern von der Minderheit gefaßt worden. Wären aber die 10, welche sich der Abstimmung enthielten, nicht zugegen, sondern abwesend gewesen, so würde der Beschluß gültig sein.

Spangenberg: Die Frage über Beschlußfähigkeit der Kammer ist schon zwei Mal entschieden und bei der Debatte über die definitive Geschäftsordnung auch für eine dritte Entscheidung spruchreif geworden. Ich sehe die Garantie nur gewährt, wenn die Mehrzahl der Kammermitglieder an der Abstimmung Theil nimmt. Man sagt, die, welche sich der Abstimmung enthalten, erklären im Voraus mit dem Resultat sich zufrieden. Das wird in der Regel richtig sein. Es kann aber bei Manchen über eine Frage, die in die Versammlung hineingeworfen wird, sich noch kein Urtheil gebildet haben. Ebenso ist es denkbar, daß ein Theil der Kammer nicht abstimmen will, weil er die Kammer nicht für competent hält. Hier läßt uns der Entwurf im Stiche.

v. Liebeherr: Wenn gesagt ist, bei der Debatte über die definitive Geschäftsordnung sei die Frage über Beschlußfähigkeit der Kammer für die dritte Entscheidung spruchreif geworden, so will ich den Vorredner nur darauf aufmerksam machen, daß die definitive Geschäftsordnung ohne Debatte angenommen ist. Gegen mein Amendement wird eingewandt, es könne nach demselben die Minorität die Majorität tyranniſiren. Ich möchte sagen, es biete mein Amendement einer bedeutenden Minorität ein Mittel, sich der Tyrannei einer Majorität zu entziehen. Es wird ferner gesagt, bei der Repräsentativverfassung gelte überall die Majorität. Ich muß bemerken, daß ich dies Princip nicht als unbeschränkt anerkennen kann. Wenn man sagt, die Majorität der Mitglieder entscheide, so müßten consequent 52 Mitglieder für einen Antrag stimmen. Sobald man sich auf die Majorität der Abstimmenden beschränkt, hat man schon ein anderes Princip adoptirt. Eine Majorität von 27 Mitgliedern bietet mir eine zu geringe Garantie. Bei größeren Versammlungen, mag die Hälfte ausreichen. Für unsere Verhältnisse aber nicht. Uebrigens wage ich kaum zu hoffen, daß mein Amendement durchgehe.

Riemann empfiehlt sein Amendement als concinner.

Die Debatte wird geschlossen.

Commissarius Stever: Der Art. 62 des Regierungsentwurfs verlangt die Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder, weil darin eine der Garantien der Verfassung liegt. Der jetzige Verfassungsentwurf liegt nicht vollständig vor und lassen sich seine Garantien deshalb nicht übersehen. Aus diesem Grunde müssen Commissarien dies Princip einstweilen festhalten.

Pohle (zur Geschäftsordnung): Ich ersuche den Herrn Präsidenten, den Commissarien nach dem Schluß der Debatte über die Sache selbst das Wort nicht zu ertheilen.

Der Präsident: Die Geschäftsordnung steht dem nicht entgegen.

Petermann (für den Berichterstatter): Nehmen wir das Amendement Roloff an, so liegt die Möglichkeit vor, daß 2 Mitglieder einen gültigen Kammerbeschluß fassen. Nehmen wir an, es sind 52 anwesend, 49 enthalten sich der Abstimmung; 2 stimmen für und 1 stimmt gegen, dann liegt nach Roloff ein gültiger Beschluß vor.

v. d. Kettenburg beantragt namentliche Abstimmung über das Amendement v. Liebeherr und wird unterstützt.

Der Präsident ordnet die Abstimmung und theilt die Frage. Zum ersten Satz wird das Amendement v. Liebeherr mit 57 : 33 Stimmen abgelehnt (1 enthält sich der Abstimmung).

Das Amendement Spangenberg wird beim Namensaufruf mit 45 : 44 Stimmen abgelehnt.

Der Ausschußantrag mit dem Amendement Roloff wird beim Namensaufruf mit 50 : 38 Stimmen angenommen.

Zum zweiten Satz wird das Amendement Roloff angenommen. (H. Gr.)

§. 24.

Die Sitzungen der Kammer sind öffentlich und werden nur im einzelnen Fall auf Beschluß der Kammer vertraulich.

Die Protocolle werden durch den Druck bekannt gemacht, wenn nicht die Kammer der Abgeordneten im einzelnen Fall eine Ausnahme beschließt.

Die Minorität des Ausschusses beantragt:

daß am Schluß des ersten Absatzes hinter dem Wort „vertraulich" hinzugefügt werde, eine vertrauliche Sitzung kann beantragt werden durch das Gesammtministerium, den Präsidenten oder 10 Mitglieder der Kammer. Die Berathung über einen solchen Antrag geschieht nach vorläufiger Entfernung der Zuhörer.

Hiezu noch das bereits im Anfange mitgetheilte Amendement Siemssen.

Brückner: Es seien Bestimmungen darüber, von wem eine vertrauliche Sitzung beantragt werden könne, nöthig, man vermisse sie aber im Majoritätserachten, während die Minorität sie hinzugefügt habe. Der Einwand, daß solche Bestimmungen in die Geschäftsordnung gehörten, sei nicht richtig, wenigstens dann nicht, wenn das Gesammtministerium das Recht haben sollte, da ein solches durch die Geschäftsordnung nicht aufgehoben werden könnte. — Daß die Zuhörer bei der Berathung hierüber entfernt würden, verstehe sich von selbst, weil sonst der ganze Zweck einer vertraulichen Sitzung werde verfehlt werden.

Amendement v. Dewitz-Miltzow:

die Sitzungen der Kammer sind öffentlich; sie werden ausnahmsweise in einzelnen Fällen geheim, a) auf Anfordern des Gesammtministerii, b) auf Beschluß der Kammer.

Siemssen hält den ersten Theil seines Amendements, welcher ungefähr dieselbe Fassung hat, wie die betreffende Bestimmung des Regierungsentwurfs, für nothwendig, weil es unzweifelhaft Mittheilungen gebe, welche im Interesse des Staats geheim bleiben müßten, und man darüber, ob sie geheim bleiben sollten oder nicht, nicht eher urtheilen könne, als bis sie vollständig bekannt seien; wollte man nun vorher schon darüber beschließen, ob man solche Mittheilungen in öffentlicher oder geheimer Sitzung empfangen wolle, so müßten sie vorher schon mitgetheilt werden.

Der 2te Theil des Amendements stimme sonst mit dem Minoritätserachten überein, nur solle das Ministerium nicht das Recht haben, auch in andern Fragen eine geheime Sitzung zu beantragen. In solchen Fällen werde das Ministerium immer Antragsteller in der Kammer finden, und thue es nicht gut, sich durch einen eignen Antrag der Gefahr einer Niederlage auszusetzen. —

v. Dewitz hält seine Fassung für präciser und ist ebenfalls der Meinung, daß die nähern Bestimmungen des Minoritätserachtens in die Geschäftsordnung gehörten.

Pohle erklärt sich für die Majorität des Ausschusses, die Bestimmung der Minorität, daß das Gesammtministerium einen Antrag auf eine vertrauliche Sitzung stellen könne, sei schon durch Siemssen als überflüssig dargestellt; die nähern Bestimmungen aber, unter denen eine solche Sitzung solle beantragt werden können, gehörten nur in die Geschäftsordnung. — Der Redner erklärt sich sodann entschieden gegen die vorherige Entfernung der Zuhörer bei einer Berathung über diese Frage. Man wende freilich ein, es lasse sich ein klares Bild erst bilden, wenn man den Inhalt der Mittheilung genau übersehen könne; allein es werde sich dies, wenn man erst vollständig in ein parlamentarisches Leben eingetreten sei, von selbst machen. Entweder habe das Ministerium die Majorität der Kammer oder nicht; im ersteren Falle sei es wohl keinem Zweifel unterworfen, daß dasselbe so viel Vertrauen genießen werde, daß auf die einfache Mittheilung, es sei eine geheime Sitzung nöthig, die Kammer sofort die Entfernung der Zuhörer beschließe; im zweiten Falle könne es überall nicht mehr regieren und solche Mittheilungen machen. — Endlich fürchtet er sehr, daß, wenn einmal die Zuhörer entfernt seien, man in allen Fällen sehr leicht einen Beschluß in der Hauptsache selbst fassen werde, ohne die Zuhörer wieder hineinzurufen.

v. d. Kettenburg stimmt mit v. Dewitz überein und verwahrt sich gegen die mehrfach ausgesprochene Ansicht, als werde sich eine Majorität in der Kammer bilden, die nach gewissen vorgefaßten Ansichten entweder mit dem Ministerium oder gegen dasselbe ginge; er seinerseits könne sich in einem gedeihlichen parlamentarischen Leben nur eine Opposition gegen die Sache, nicht gegen Personen denken. Es lasse sich nie ermitteln, wo die Majorität in einem einzelnen Falle sein werde, selbst wenn sie auch im Allgemeinen gegen das Ministerium wäre.

Pohle macht die factische Berichtigung, daß er so eben nichts von allem dem gesagt habe, wogegen v. d. Kettenburg gesprochen.

Bolten spricht für das Amendement Siemssen; er verwirft die von Pohle vorgetragenen Ansichten über die Kammermajorität und ist der Ansicht, daß, wenn nicht vorher in geheimer Sitzung berathen werden sollte, das Ministerium leicht seine Mittheilung zurückhalten und das Ganze darunter leiden könnte. Eine vorherige geheime Sitzung sei schon deshalb nöthig, weil sonst der ganze Zweck verfehlt werde. —

Pohle bemerkt gegen eine Mißdeutung seiner Worte, daß er unter einer parlamentarischen Regierung eine solche verstehe, welche im Allgemeinen das Vertrauen der Mehrheit der Kammer besitze. Wenn das Ministerium nun nicht einmal soviel Vertrauen habe, daß die Kammer auf ihren einfachen Antrag eine geheime Sitzung nicht beschlösse, so könne man nicht sagen, daß dasselbe überall im Besitze des Vertrauens der Kammer sei.

Ackermann: Das Ministerium hat in seiner selbstständigen Stellung gegen die Kammer das Recht, eine Mittheilung geheim zu machen.

Die Debatte wird geschlossen.

v. Dewitz resumirt sein Amendement, er hält alles Nöthige für erledigt, sobald bestimmt werde, daß sowohl das Gesammtministerium das Recht habe, eine geheime Sitzung zu verlangen, als auch die Kammer, eine solche zu beschließen.

Brückner hält die Ansicht von Siemssen, daß das Ministerium nur geheime Sitzungen für Mittheilungen beantragen solle, nicht für richtig, es seien auch sonst noch Fälle möglich, zu bloßen Mittheilungen werde übrigens eine geheime Sitzung nie nöthig sein, wenn man nur die Bestimmung, daß vorher schon die Zuhörer zu entfernen seien, annehme.

Marcus will auf die Bestimmung, daß das Ministerium auch zu Mittheilungen eine geheime Sitzung beantragen könne, kein großes Gewicht legen, weil die äußern Angelegenheiten, bei welchen hauptsächlich eine Geheimhaltung nöthig sei, in Meklenburg für die Zukunft eben keine große Rolle spielen würden. In Bezug auf die innern Verhältnisse aber sei nicht zu glauben, daß ein Ministerium so tief im Vertrauen der Kammer sinken könne, daß diese nicht eine geheime Sitzung beschließen sollte, wenn das Ministerium darauf antrage; sei dies aber der Fall, träten wirklich solche Conflicte ein, so müsse es entweder nach der einen oder nach der andern Seite weichen, entweder das Ministerium oder die Kammer müsse abtreten. Gegen Ackermanns Worte, daß das Ministerium das Recht habe, geheime Mittheilungen zu machen, bemerkt der Redner, daß die Oeffentlichkeit im Princip anerkannt sei, und daß er nicht ein einzelnes Recht der Minister dagegen kenne, man dürfe von diesem Grundsatz nicht anders als mit Zustimmung der Vertreter des Volks abweichen.

Nach einem kurzen Streit über die Fragstellung wird das Amendement v. Dewitz abgelehnt, das Amendement Siemssen aber angenommen.

§. 25.

Die Verhandlungen der Kammer mit der Krone werden regelmäßig durch das Gesammtministerium gepflogen.

Commissarius Stever verweist in Bezug auf diesen Paragraphen auf Artikel 35 des Regierungsentwurfs, wo ausgesprochen sei, daß die Kammer nur mit dem Gesammtministerium in unmittelbarer Geschäftsbeziehung stehe, mit alleiniger Ausnahme der Mittheilungen zwischen ihr und dem Staatsgerichtshofe. Dies Princip sei in dem vorliegenden Paragraphen, besonders mit Rücksicht auf die §§. 32. 36. 37. des Ausschußentwurfs nicht genügend gewahrt.

Bolten stellt das Amendement:

> die Kammer der Abgeordneten steht, soweit das Staatsgrundgesetz nicht in einzelnen Fällen eine Ausnahme zuläßt, nur mit dem Gesammtministerium in unmittelbarer Geschäftsbeziehung

und vertheidigt dies durch die Nothwendigkeit der Regel, daß die Kammer nur mit dem Ministerium in unmittelbarer Verbindung stehe, die Ausnahmen von diesem Princip müßten im Staatsgrundgesetz ausdrücklich festgestellt werden.

Pohle: Man scheine zu übersehen, daß in diesem Paragraphen nur von den Verhandlungen der Kammer mit der Krone die Rede sei, und würden durch diese Erwägung die Gründe Boltens vollständig erledigt, die Beziehungen der Kammer zu andern Behörden würden in diesem Paragraphen noch gar nicht erwähnt. — Allerdings dürfe regelmäßig die Kammer nur durch das Ministerium mit der Krone in Verbindung treten, aber es ließen sich doch in einzelnen Fällen Abweichungen als zweckmäßig denken, so z. B. wenn die Kammer der Krone durch eine Deputation Mißtrauen gegen das Ministerium zu erkennen geben wolle.

Bolten erklärt sich gegen Pohle, der nur Recht haben würde, wenn an einer andern Stelle die Regel ausgesprochen wäre, daß die Verhandlungen mit andern Behörden auch nur durch das Ministerium gingen, das sei aber nicht geschehen.

Die Debatte wird geschlossen.

Marcus bemerkt, daß in einem andern Paragraphen von dem Verhältniß der Kammer zu andern Behörden gehandelt werde, und daß es dort Zeit sei, die Bedenken des Abgeordneten Bolten hervorzuheben.

Das Amendement Bolten wird mit 51 gegen 43 Stimmen abgelehnt und der §. 25 in obiger Fassung angenommen.

§. 26.

Die Abgeordnetenkammer kann sich bis auf 4 Wochen vertagen. Eine längere Vertagung erfordert die Zustimmung des Großherzogs.

Hiezu das oben gegebene Amendement Störzel und das Amendement Brandt:

> die Kammer kann sich auf 8 Tage, jedoch während derselben Diät nur ein Mal vertagen. Eine längere und öftere Vertagung erfordert die Zustimmung des Großherzogs.

Störzel hebt hervor, daß diesem Paragraphen in Verbindung mit dem folgenden Paragraphen die Absicht zu Grunde zu

liegen scheine, daß die Kammer sich vertagen könne, so oft sie wolle, dies scheine ihm aber doch zu weit zu gehen.

Brandt hält für den Hauptzweck einer Vertagung den, daß dadurch eine Erleichterung des Geschäftsbetriebes herbeigeführt werde, damit während der Zeit die Ausschüsse arbeiten könnten, oder die Regierung Zeit gewönne, Vorlagen auszuarbeiten; mit Rücksicht darauf nun, daß die Kammer zu diesem Zweck nicht einer so langen Vertagung bedürfe, als die Regierung, hält er einen Zeitraum von 8 Tagen für genügend.

Commissarius Buchka macht, mit theilweiser Bezugnahme auf die beiden Amendementssteller, darauf aufmerksam, daß es mit der Stellung, welche die Staatsregierung zu der Volksvertretung einnehme, nicht im Einklange stehe, wenn die Kammer sich veragen könne, so oft sie wolle, während der Großherzog nur das Recht habe, einmal während der Diät die Vertagung 4 Wochen eintreten zu lassen; commissarischer Seits müsse auf die abweichenden Bestimmungen der Artikel 54, 55, 56 des Regierungsentwurfs hingewiesen werden.

Pohle hebt als einen Hauptgrund für die Bestimmung dieses Paragraphen eine etwa eintretende Ministerkrisis hervor; man suche alsdann, wie z. B. in Baiern, Hannover, durch Zögerung mit neuen Ernennungen die Volksvertretung mürbe zu machen, damit das bestehende Ministerium nur wieder die Majorität erhalte. Es sei aber zweckmäßig, daß die Volksvertreter sich in solchen Fällen nicht mürbe machen ließen, sondern sich so oft vertagten, als es ihnen gut scheine.

Haupt: In keiner constitutionellen Verfassung sei von einem Recht der Kammer, sich selbst zu vertagen, die Rede, und liege die Ursache hievon darin, daß das Recht der Vertagung ein Recht der vollziehenden Gewalt sei, eben so wie das Recht der Zusammenberufung und Auflösung der Kammer. Ueberall sei auch das Recht der Kammer durch die Beschränkungen dieses Rechtes der Krone, daß es z. B. wie in Preußen und Belgien nur auf 30 Tage ausgeübt werden dürfe, hinreichend gewahrt. Die vollziehende Gewalt könne dies Recht aber auch nur allein haben, denn sie allein habe sämmtliche Fäden der Staatsgewalt in ihren Händen, sie nur sei im Stande, die Lage des Landes zu überschauen und zu entscheiden, ob eine momentane Sistirung der gesetzgebenden Gewalt im Interesse des Landes liege. Die Minister seien ferner für jeden Schritt verantwortlich, die Kammer aber nicht, ein Mißbrauch dieses Rechts von ihrer Seite werde keine Bestrafung finden. Wenn der Regierungsentwurf der Kammer das Recht zugestehe, sich selbst auf 3 Tage zu vertagen, so halte er dies aus denselben Gründen wie Brandt für zweckmäßig, auch gegen eine Zeit von 8 Tagen werde er nichts haben. Eine weitere Verlängerung aber halte er entschieden für einen Eingriff in die Befugnisse der vollziehenden Gewalt und müsse deshalb im Interesse des Landes dagegen stimmen.

Petermann erklärt sich mit dem Vorredner nicht einverstanden; er kennt constitutionelle Verfassungen, wo der Kammer das Recht der Selbstvertagung zustehe, und nennt auf die Frage: wo? England. — In der Sache selbst müsse die Kammer selbst die beste Einsicht darüber haben, ob es im Interesse des Landes sei, sich zu vertagen, er wolle nur das bereits von seinem Freunde Pohle genannte Beispiel hervorheben, ferner aber auch den Fall, wenn ein wichtiges Gesetz und das Budget einmal allein den Gegenstand der Verhandlung für die Kammer böten, gerade dann sei eine Vertagung von 3 oder 4 Wochen zweckmäßig, damit man alsdann nach geschehener Begutachtung durch die Ausschüsse an die Berathung gehen könne. Es sei doch wirklich sehr hart, wenn man dem gesetzgebenden Körper nicht einmal so viel Vertrauen schenken wolle.

Bolten meint, daß in allen Fällen, wo die Vertagung zweckmäßig sei, sie auch der Krone zusagen würde, die Kammer also dies Recht gar nicht zu haben brauche; es sei deshalb das Beste, den ganzen Paragraphen zu streichen. Der Behauptung, daß die Kammer am Besten wissen werde, ob eine Vertagung nöthig sei, widerspricht der Redner, allerdings sei dies möglich bei den bereits gemachten Vorlagen, aber nicht mit Rücksicht auf die, welche vielleicht eilig erst später gemacht würden. Ich sehe, schließt der Redner, den Nutzen des Landes in einer Vertagung noch gar nicht, denn Sie haben ja beschlossen, daß auch bei einer Vertagung von 14 Tagen die Diäten fortgehen.

Die Debatte wird geschlossen.

Störzel findet eine Vertagung auf 3 Tage sehr unpractisch, weil ja in einem solchen Falle die Kammer ihre Sitzungen nur so lange auszusetzen, aber nicht auseinanderzugehen brauche. Man könne es übrigens der Kammer mehr selbst überlassen, sich selbst zu vertagen und auch die Zeitdauer zu bestimmen.

Marcus bekämpft die Ansicht Haupts, daß das Recht der Vertagung ein Ausfluß der Executivgewalt sei; seiner Ansicht nach ist es nichts weiter, als ein Theil der Geschäftsordnung. So wenig der Regierung eine Controle darüber zustehe, wie oft die Kammer Sitzungen halte, eben so wenig habe dieselbe über die Vertagung zu entscheiden. Die Behauptung von Haupt, daß das Ministerium verantwortlich sei, die Kammer aber nicht, sei für den vorliegenden Fall ganz unpassend und ungehörig, das Ministerium sei gar nicht für eine Vertagung von 4 Wochen verantwortlich, sondern nur dann, wenn dieselbe über diese Zeit hinaus ginge, es habe also nichts weiter zu verantworten als die Kammer. Beide treffe nur eine moralische Verantwortlichkeit, und die Kammer würde sich wahrlich nicht vertagen, wenn sie es nicht im Interesse des Landes für nöthig hielte. —

Das Amendement Brandt wird abgelehnt, ebenso das Amendement Störzel und schließlich auch der §. 26 selbst.

§. 27.

Der Großherzog kann die Kammer bis auf 4 Wochen ein Mal während desselben Landtags vertagen.

Amendement Schultetus:

dem Paragraphen hinzuzufügen:

eine öftere und längere Vertagung bedarf der Zustimmung der Kammer.

Das Amendement M. Wiggers:

den §. 27 zu streichen.

Das Amendement v. Dewitz-Miltzow:

der Großherzog hat das Recht, die Abgeordnetenkammer zu vertagen; ohne Zustimmung der Abgeordnetenkammer darf die Vertagung den Zeitraum von 3 Monaten nicht übersteigen und deren Wiederholung während derselben Zusammenkunft nicht stattfinden.

Schultetus hebt hervor, daß Fälle, wo eine Vertagung selbst öfter als ein Mal während derselben Diät nöthig erscheine, eintreten könnten; es sei dies auch mit Zustimmung der Kammer ganz unbedenklich.

M. Wiggers. Auch er gehe wie Brandt und Marcus von der Ansicht aus, daß die Vertagung zum Geschäftsbetriebe der Kammer gehöre; wenn man davon ausgehe, daß sie nur dazu dienen solle, um den Geschäftsbetrieb zu erleichtern, damit die Ausschüsse arbeiten und die Regierung Vorlagen machen könne, so werde die Nothwendigkeit derselben am Besten von der Kammer selbst beurtheilt werden; eine Bestimmung hierüber durch die Executivgewalt erscheine als eine durchaus unzulässige Bevormundung. Man könnte vielleicht einwenden, daß es unter Umständen ganz gut sei, wenn der Executivgewalt dies Recht eingeräumt werde, denn die Wahl der Abgeordneten könnte doch möglicher Weise so ausfallen, daß nur leidenschaftliche Männer gewählt würden, die sich in ihren Beschlüssen überstürzen und (um ein Lieblingswort zu gebrauchen) in die Verwaltung eingriffen; für diesen Fall sei es gut, wenn die Executivgewalt die Gemüther durch eine Vertagung etwas abkühlen und zur Besinnung bringen könne. Er glaube aber nicht, daß dieser Fall eintreten werde, denn die Erfahrung habe es gezeigt, daß nur besonnene und vernünftige Männer gewählt würden (Lachen) und sei dies auch in Zukunft von dem besonnenen meklenburgischen Volk zu erwarten. — Es sei noch ein anderer Fall möglich; es könnte ein volksthümliches Ministerium da sein, und die Kammer aus lauter Absolutisten bestehen, das Ministerium müßte also auch hier die Kammer vertagen können, um die Kammer wieder auf den richtigen Weg zu bringen. Er glaube aber nicht, daß die Absolutisten sich, wie er sie kenne, von ihrer Ansicht dadurch würden abbringen lassen, denn sie seien, was nur zu loben, consequent, ebenso wie die Fraction, der er angehöre. Dann glaube er aber ferner schwerlich, daß ein solcher Fall überhaupt eintreten könne, daß eine Kammer aus lauter einseitigen Elementen bestehe, bei einem guten Wahlgesetz brauche man diese Furcht nicht zu hegen. — Ich bekenne aufrichtig, schließt der Redner, daß ich der Executivgewalt nicht ein so selbstständiges Recht ein-

räumen möchte, ich habe mehr Furcht, daß Uebergriffe von oben nach unten, als daß sie von unten nach oben gemacht werden, und es würde ein Beweis von geringem Vertrauen sein, wenn Sie der Kammer nicht das Recht einräumen wollten, sich selbst zu vertagen.

v. Dewitz schließt sich im Wesentlichen den Ausführungen Haupt's an. Seiner Ansicht nach steht der Krone das Recht der Vertagung unbedingt zu, seinen Zusatz habe er nur gemacht, weil der Regierungsentwurf eine Beschränkung dieses Rechts zulasse, er habe aber auch deshalb, und weil die Zeit ganz willkürlich sei, die Bestimmung von 3 Monaten beibehalten.

Meyer-Malchow: Es seien verschiedene Gründe für die Vertagung hervorgehoben, so die Möglichkeit von Vorarbeiten der Ausschüsse und der Regierung, auch die Abkühlung und Beruhigung der Gemüther. Wenn ein Vorredner übrigens zwei Parteien einander gegenübergestellt habe, so wisse man freilich, was unter den „Unbesonnenen" zu verstehen sei, jedenfalls aber sei die Benennung „Absolutisten" eine ganz verkehrte, wenn man von Meklenburg spreche; denn ein Jeder werde wissen, daß Meklenburg nie eine absolute Monarchie gewesen sei, und daß es nie eine Partei hier gegeben habe, welche dieselbe wolle, auch in dieser Versammlung sitze Niemand (oh!). — Fasse man die Vertagung von dem Gesichtspunkte eines der Kronprärogative auf, und dies müsse man, so werde man diese bis zum Jahre 1848 allenthalben gewahrt finden. Er erklärt sich für das Amendement Dewitz.

Pohle: Wenn v. Dewitz gesagt habe, es sei ein wesentliches Recht, die Kammer zu vertagen, so sei er dagegen der Ansicht, daß es eine wesentliche Pflicht der Krone sei, die Kammer nicht zu vertagen, diese allein könne und solle über ihre Vertagung bestimmen. Für das Recht der Krone sei nur der Grund angeführt worden, daß es sich in vielen Verfassungsurkunden finde, dies sei freilich wahr, er wisse aber nicht, ob die Versammlung in der Lage sei, sich eine solche Bestimmung aneignen zu müssen, zumal da die constitutionellen Verfassungen bisher nicht zum Gedeihen der Staaten ausgefallen seien. Die gesetzgebende Gewalt sei wesentlich bei der Kammer, denn bei einem suspensiven Veto, welches ja die Regierung selbst vorgeschlagen habe, könne von einer dauernden Theilnahme der Krone an der Gesetzgebung nicht die Rede sein. Man handle daher durchaus inconsequent, wenn man dabei der Krone das Recht der Vertagung einräume, denn sie könne dann jeden mißliebigen Beschluß hiedurch hintertreiben und es soweit bringen, daß die ganze Staatsmaschine ins Stocken gerathe.

v. d. Kettenburg: Es seien von dem Vorredner der Hauptstrennungspunct der Ansichten ganz richtig hervorgehoben, noch schärfer stelle sich aber derselbe so: ob man der Regierung oder der Kammer mißtraue. Er habe gern zu beiden Vertrauen, jedoch müsse er bekennen, daß sein Vertrauen zu der Regierung größer sei, denn man könne sich von derselben aus Erfahrung schon ein Bild machen (Lachen).

Petermann: Der Vorredner ist in dem Dualismus befangen, den ich, als einen durchaus beklagenswerthen bezeichnen muß. Wir haben durch den §. 1 das Princip der Volkssouveränetät an die Spitze gestellt, und deshalb kann Niemand das Recht haben, die Kammer zu vertagen, es würde dies einem absoluten Veto gleichkommen. Daß die Krone die Kammer auch einberuft, steht dem nicht entgegen, denn, geschieht es nicht, so tritt die Kammer von selbst zusammen.

Brandt glaubt, daß dieser so eben gegebenen Auseinandersetzung eine sichtliche Begriffsverwirrung zu Grunde liege. Er habe von dem Berichterstatter bei der Berathung über §. 1 gehört, daß nicht blos das Recht der Kammer, sondern auch das der Krone vom Volk herstamme; er wisse dies nicht zu erklären, wenn man dabei noch von einer souveränen Kammer spreche.

Dagegen erlaubt sich Petermann die factische Berichtigung, daß er von einer Souveränetät des Volks und nicht von einer Souveränetät der Kammer gesprochen habe.

Der stürmisch verlangte Schluß der Debatte wird abgelehnt und erhält das Wort:

Meyer-Malchow: Wenn darauf hingewiesen worden ist, daß die künftigen Minister das Recht der Vertagung bis zu dem Grade mißbrauchen könnten, daß dadurch die Staatsmaschine ins Stocken gerathe, so ist dies doch jedenfalls der äußerste Grad eines nur denkbaren Mißbrauchs, und man vergißt dabei ganz, daß die Minister ja verantwortlich sind.

Pohle: Es ist jetzt die Zeit des Mißtrauens vollkommen da, ich stehe auf dem Boden des Mißtrauens, und wenn nicht bald eine andere Organisation unserer Verhältnisse eintritt, so bleibe ich auch auf demselben. Hätte man uns während des letzten Jahres Gelegenheit zu einem größeren Vertrauen gegeben, so würde die Kammer der Regierung durch Annahme dieses Paragraphen auch ein Vertrauensvotum geben.

Die Debatte wird geschlossen.

M. Wiggers: Der Abgeordnete Meyer hat sich über meine Vergleichung zwischen den Unbesonnenen und Absolutisten ganz unnöthig alterirt. Es war mir nur um einen Gegensatz zu thun, ich habe nur auf die Zukunft abgezielt, keineswegs aber auf die rechte Seite dieses Hauses, denn wenn ich eine solche Ansicht von derselben hätte, so würde mich doch das schlagen, daß sie hier in dieser Kammer sitzt, was ein Absolutist nicht thun kann. Wenn der Abgeordnete v. d. Kettenburg übrigens mehr Vertrauen zu der Regierung als zu der Kammer ausspricht, so ist dies eben eine Ansicht; ich weiß aber nicht, wie v. d. Kettenburg einer künftigen Regierung, welche er noch gar nicht kennt, ein größeres Vertrauen schenken kann, als einer Volksvertretung, welche aus dem Vertrauen des Volks hervorgegangen ist. Nun, das sind Ansichten, und darüber läßt sich nicht streiten. — Was Pohle über den möglichen Stillstand der Staatsmaschine gesagt, und was Meyer, wiewohl vergeblich, zu widerlegen gesucht hat, hat wohl seinen Grund. Wir wollen uns durch die Verfassung gerade gegen solche Fälle sichern. Namentlich ist dies möglich, wenn ein Ministerium abdankt und noch kein neues wieder da ist; in 4 Wochen kann schon viel Unglück geschehen. In gefahrvollen Zeiten ist das selbstständige Recht der Krone, die Kammer zu vertagen, wohl eine große Gefahr für die Volksfreiheit.

Die von Koch beantragte namentliche Abstimmung wird nicht unterstützt.

Es wird darauf das Amendement M. Wiggers abgelehnt und das Amendement Schultetus angenommen.

Der Schluß der Sitzung wird beantragt und beschlossen 4½ Uhr.

Versammlung der Ausschüsse: Petitions-Ausschuß Mittwoch 11 Uhr; volkswirthschaftlicher Ausschuß Mittwoch 9 Uhr; Verfassungs-Ausschuß Mittwoch 10 Uhr; Finanz-Ausschuß Mittwoch 11 Uhr; Schul-Ausschuß Mittwoch 9 Uhr; Justiz-Ausschuß Mittwoch 9 Uhr. (A. M.)

Abstimmung über den Zusatzantrag des Abgeordneten Raber zu Abschnitt IV. §. 6 des Verfassungsentwurfs.

Gegen stimmten: Bencard. Bolten. Brandt. Brückner. Brummerstaedt. Burchard. Crull. v. d. Decken. v. Dewitz-Krumbeck. v. Dewitz-Miltzow. Driver. Engel. Ernst. Haupt. Hesse. Karnatz. v. d. Kettenburg. Kippe. Kleffel. v. Klinggraeff. Kloß. Krüger. Ladewig. v. Liebeherr. v. Lützow. v. Maltzahn. Marcus. Masch. Metelmann. Meyer-Malchow. Meyer-Schwaan. Mühlenbruch. Müller-Warnkenhagen. v. Oeynhausen. Otto-Wredenhagen. Pogge. Prien. Pries. Reinhold. Reuter. v. Rieben. Ritter. Roloff. Runge. Schlichting. Schultetus. Schultz. Schumacher. Siemssen. Spangenborg. Stever. Störzel. v. Thünen. Trotsche. Wehmeyer. Wendhausen. J. Wiggers. Witt.

Für stimmten: Bartholomaei. Boldt. Cordua. Deiters. Deppen. Hardrat. Lange. Lasen. Lehmann. Müller-Holldorf. Mussehl. Napp. Otto-Grabow. Petermann. Raber. Richter. Siedenburg. Soltau. Weigel. M. Wiggers. Zingelmann.

Der Abstimmung enthielten sich: Genzke. Nauwerk. Pohle. Schwarz. Wenzlaff. Wilbrandt.

Abwesend waren: Ackermann. Baeder. Düsing. Erdmann. Gerresheim. Groth. Hillmann. Koch. Prosch. Riemann. Rose. v. Rusdorf. Scharff. Schlüns. Türk.

Extra-Beilage zum Meklenburgischen Landtagsboten.

Mittwoch, den 14. März 1849.

Herr von Dewitz-Krumbeck und die meklenburgische Eisenbahn.

Herr v. Dewitz-Krumbeck hat in einer Extrabeilage zu Nr. 174 dieser Blätter vervollständigt seine Rede abdrucken lassen, die er wider die meklenburgische Eisenbahn in der Kammer der Abgeordneten gehalten hat, und die ich damals widerlegte. Es ist mir nun nicht möglich, meine Wiederlegung gleichfalls wörtlich abdrucken zu lassen, da ich auf die Angriffe des Herrn v. Dewitz-Krumbeck nicht vorbereitet war, und daher in der Kammer selbst antworten mußte, ohne ein Wort vorher darüber notiren zu können, allein bei der Wichtigkeit der Sache, und da Herr v. Dewitz, nachdem er in der Kammer unterlegen hat, jetzt durch den Abdruck seiner Rede an das Publicum appelirt, scheint es mir denn doch nicht ohne Interesse, auch meinerseits noch einmal auf dieselbe zurückzukommen, um nachzuweisen, wie völlig unbegründet die Behauptungen und Angriffe des Herrn v. Dewitz sind.

Derselbe geht zunächst davon aus, daß er den Vortheil der Eisenbahn für Meklenburg bezweifelt, allein jede hierüber versuchte Beweisführung muß immer eine verfehlte genannt werden, so lange nicht nachgewiesen wird, entweder daß die Eisenbahnen auch in andern Ländern sich schädlich für den Nationalwohlstand erwiesen haben, oder daß Meklenburg von allen andern Ländern abweichende Interessen hat. Das erstere behaupten zu wollen, wäre zu thörigt, da der wohlthätige Einfluß der Eisenbahnen auf den Verkehr, auf die Belebung des Handels, der Schifffahrt, der Industrie und des Ackerbaues sich in allen Ländern, wo Eisenbahnen im Betriebe sind, zu glänzend herausgestellt hat, als daß ein vernünftiger Mensch denselben bestreiten konnte, und das Letztere nachzuweisen, hat wenigstens noch Niemand den Versuch gemacht. Dasjenige, was Herr v. Dewitz-Krumbeck vorträgt, um aus dem staatswirthschaftlichen Gesichtspunkte den Nachtheil der Eisenbahn darzulegen, ist denn auch, gelinde gesprochen, einseitig und höchst schwach. Er beginnt damit, daß Meklenburg ein Ackerbau treibendes Land sei, und vorzüglich Getraide exportire. Daraus sollte man nun doch schließen, daß es für Meklenburg ein Interesse hätte, sein Getraide möglichst hoch zu verkaufen, allein Herr v. Dewitz kommt zu dem entgegengesetzten Resultate. Er nimmt an, daß Zeiten eintreten könnten, wo Hamburg im Stande wäre für das meklenburgische Getraide höhere Preise zu zahlen, als der Kaufmann in Rostock und Wismar, und deducirt daraus wie nachtheilich die Eisenbahn für Meklenburg werden könne. Ich meines Theils bin der umgekehrten Ansicht, und glaube, daß es für Meklenburg am vortheilhaftesten ist, seine Producte da zu verkaufen, wo es diese am höchsten bezahlt erhält, dagegen seine Bedürfnisse da einzukaufen, wo diese am besten und billigsten zu haben sind. Wenn ich nun hierin nicht irre und Herr v. Dewitz zugiebt, daß durch die Eisenbahn eine Gelegenheit gegeben wird, das Hauptproduct Meklenburgs höher zu verwerthen, so hat er vom staatswirthschaftlichen Standpunkte aus, der immer das Ganze im Auge haben muß, direct den Vortheil der Eisenbahn für Meklenburg, und nicht den Nachtheil derselben bewiesen. Im Uebrigen ist die Ansicht des Herrn v. Dewitz auch in Bezug auf die meklenburgischen Seestädte eine verkehrte, denn wenn auch Niemand wird leugnen wollen, daß Zeiten eintreten können, wo vermöge der Eisenbahn ein vortheilhafterer Markt für Korn in Hamburg als in den meklenburgischen Seestädten ist, so irrt derselbe doch, wenn er annimmt, daß dadurch den Letzteren das Geschäft entzogen würde, da der häufigere Fall der sein wird, daß der Hamburger sich der Vermittelung des Kaufmanns in den Seestädten bedient, um durch ihn das Geschäft zu machen. Sollte das nicht geschehen, so müßten entweder die Landleute aus Meklenburg mit ihrem Korne nach Hamburg fahren, um es dort an der Börse zu verkaufen, oder der Hamburger müßte auf dem Lande herumreisen, um selbst einzukaufen. Beides mag vorkommen, aber gewiß nur selten, und so sind auch die Getraideversendungen, welche bisher auf der Eisenbahn von Wismar aus stattgefunden haben, von dortigen Kaufleuten geschehen, und von Keinem derselben habe ich bisher Klagen darüber vernommen, daß sein Handel durch die Eisenbahn beeinträchtigt sei. Wenn sich Herr v. Dewitz zum Beweise des Gegentheils auf die Schrift „Freihandel oder Schutzzoll“ beruft, so bemerke ich, daß der Verfasser jener Broschüre den Beweis führen will, daß Meklenburg nur gedeihen könne, wenn es ein hohes Zollsystem einführe, zu welchem Zwecke ihm denn auch jene vom Herrn v. Dewitz hervorgehobene Behauptung dient, die übrigens durch gar nichts bewiesen ist. Ich lasse Herrn v. Dewitz gern diesen Gewährsmann, der z. B. behauptet, daß die Handels-Bilanz alljährlich zwischen 3 und 4 Millionen Thaler zum Nachtheil Meklenburgs sei, eben so wie die Goldberger Petition, und bemerke bei dieser Gelegenheit, daß man leicht einsehen wird, daß sich irgend jemand ein Vergnügen daraus gemacht haben muß, Herrn von Dewitz ein Mährchen aufzubinden, wenn ihm erzählt ist, es sei in den Versammlungen der Eisenbahngesellschaft die Beeinträchtigung des meklenburgischen Kornhandels durch die Eisenbahn zur Sprache gekommen, und dort durch den Vorschlag beseitigt, die Frachtsätze für Korn so hoch zu bestimmen, daß dadurch dies ausgeglichen werde. Es gehört wirklich viel Leichtgläubigkeit dazu, ein solches Mährchen zu glauben, und wäre es Herrn v. Dewitz anzuempfehlen, daß er den Tarif der meklenburgischen Eisenbahn nachläse, um von dem niedrigen Frachtsatze für Getraide Kenntniß zu bekommen.

Mehr Gewicht, wie dieses erste und Hauptargument des Herrn v. Dewitz haben auch die übrigen nicht. Es mag immer vorkommen, daß einmal eine Kornlieferung durch die Eisenbahn nach Hamburg geht, bei der kein mecklenburgischer Kaufmann etwas verdient, es ist leicht möglich, daß dieser oder jener eine Waare in Hamburg einkauft oder ein Stück Zeug in Berlin machen läßt, was er ohne die Eisenbahn nicht gethan hätte, allein dieses stehet in keinem Verhältnisse zu den sonstigen Vortheilen, die durch die Eisenbahn hervorgerufen werden. Dieselbe belebt und vermehrt den Handel, weckt die Industrie, erleichtert den Absatz der Producte und dient somit dazu nach allen Seiten hin Nutzen zu verbreiten, der unmittelbar und mittelbar sowohl dem Kaufmanne und dem Landmanne wie dem Handwerker und dem Arbeiter zu Nutzen kommen muß. Herr v. Dewitz stellt sich bei seinen staatswirthschaftlichen Argumentationen offenbar auf einen gleich beschränkten Standpunct mit einem Bootsfahrer, der die Dampfschiffe verurtheilt, weil durch dieselben die bisher auf einem Flusse betriebene Bootsfahrt beeinträchtigt werde, oder mit dem Gastwirthe in einer kleinen Landstadt, der die Chausseen verwünscht, weil der Reisende, der früher wegen der schlechten Wege bei ihm habe einkehren und übernachten müssen, jetzt durchfahre ohne etwas zu verzehren. Wie oft habe ich ähnliche Klagen über Chausseen aus Landstädten in Meklenburg vernommen. Es wurde behauptet, es werde durch dieselben der Kaufmann, der Gastwirth, der Frachtfuhrmann und der Handwerker in den Landstädten ruinirt, weil jetzt der Verkehr sich nothwendig nach den größeren Städten ziehen müsse, und diese Behauptungen hatten auch ihr Wahres, demohngeachtet ist der Nutzen der Chausseen für das Ganze jetzt unbestritten, und mit der Eisenbahn wird es in einem erhöheten Maaßstabe eben so gehen. Wir wollen es ruhig der Beurtheilung eines jeden Dritten überlassen, ob Herr v. Dewitz mit der Behauptung, die seine staatswirthschaftlichen Erörterungen schließt „die Frage, ob vom staatswirthschaftlichen Gesichtspuncte der Bau der Eisenbahn zu empfehlen, scheint mir zum mindesten unentschieden“ sich das Zeugniß eines guten Staatsmannes ausgestellt hat oder nicht. Welchen Einfluß z. B. die Berlin-Stettiner Bahn auf den Handel des letztern Ortes gehabt hat, ist bekannt, und wenn ich Herrn v. Dewitz, der mit den Verhältnissen Stettin's sehr bekannt ist, in der Kammer darauf hinwies, und ihn fragte, ob er wohl wagen werde, in Stettin gegen den Nutzen der Eisenbahn solche Argumente geltend zu machen, wie er dieses gegen eine meklenbur-

gische Eisenbahn thue, so war diese Frage vollständig am Orte, und es geschah wohl nur, um das Gewicht dieser Frage zu schwächen, daß Herr v. Dewitz darin eine Verdächtigung finden wollte.

Wir kommen jetzt zu dem zweiten Theile der v. Dewitzschen Rede, worin derselbe die Größe des noch erforderlichen Geldbedürfnisses berechnet, und behauptet, dasselbe stelle sich auf die Höhe von 2,459,400 Thlr. heraus. Ich habe in meiner Widerlegung in der Kammer behauptet, die Berechnung des Herrn v. Dewitz sei falsch, und beruhe theilweise auf Unrichtigkeiten, die er wissen müsse, theilweise auf Irrthümer, und theilweise auf Willkürlichkeit. Ich werde dieses alles hier näher nachweisen, wie ich es bereits in der Kammer gethan habe. Herr v. Dewitz giebt an, daß in der Denkschrift auf dem Landtage von 1847 das Defizit bereits zu 1,800,000 Thlr. angegeben sei, und legt diese Zahl seiner Berechnung zu Grunde. Nun kann sich aber jeder aus der erwähnten Denkschift überzeugen, daß dieses nicht richtig ist, indem dort vielmehr mit klaren Worten und deutlichen Zahlen zu lesen ist, daß die Gesellschaft die Summe des fehlenden Geldes nur zu 1,533,469 Thlr. 7 Sgr. 2 Pf. berechnet, mit Rücksicht auf mögliche Irrthümer das Defizit aber zu 1,600,000 Thlr. Cour. angenommen hatte. Diese Annahme billigt die Denkschrift um so mehr, weil dieselbe nachweiset, daß die Zinsen, Provisionen, Verlüste auf Staatspapiere u. s. w. um 75,000 Thlr. zu niedrig berechnet wären, so daß das wirkliche Defizit 1,608,469 Rthr. 7 Sgr. 2 Pf. betrage; conf. die Denkschrift S. 16 u. 31.

An einer andern Stelle führt sodann die Denkschrift weiter aus, daß, da die Anschaffung eines so bedeutenden Capitals von Seiten der Eisenbahngesellschaft mit großen Kosten verbunden sein würde, es vorsichtig erscheine „den Nominalbetrag der zu garantirenden Anleihe etwa zu 1,800,000 Rthlr. anzunehmen," ohne auch nur eine Andeutung darüber zu enthalten, daß zur Vollendung der Bahn eine größere Summe als 1,608,469 Rthlr. 7 Sgr. 2 Pf. erforderlich sein werde. Es gehen mithin in runder Summe von der v. Dewitzschen Position ab 200,000 Rthlr., wobei noch zu bemerken ist, daß in der Summe von 1,608,469 Rthlr. 7 Sgr. 2 Pf. die Zinsen vom 8ten December 1847 bis zum 1sten October 1848 auf das Stammcapital mit 141,500 Rthlr. schon enthalten sind, so daß ich diese, weil es sich nur um das zur Vollendung der Bahn erforderliche Capital handelt, ebenfalls zurückrechnen muß.

Sodann bezweifelt Herr v. Dewitz, daß eine Verminderung der veranschlagten Ausgaben um 248,639 Rthlr. werde geschehen können, wie dieses von der Direction angegeben ist, ohne in der Hauptsache einen weiteren Grund dafür zu haben, als daß er meint, das Betriebsmobiliar, welches weniger angeschafft werden solle, werde doch in nächster Zeit beschafft werden müssen. Gründe warum, giebt, wie gesagt, Herr v. Dewitz nicht an. Nun verhält sich die Sache folgendermaßen. Die Größe des Betriebsmaterials muß abhängen von dem Umfange des Betriebs, und von der Zahl der Züge, die täglich gehen. Der technische Dirigent hat bei seinen Anschlägen einen Betrieb angenommen, wie er auf den frequenteren Bahnen Deutschlands stattfindet, und darnach das Material berechnet. Wie diese Anschläge dem Ausschusse im Herbste 1847 vorgelegt waren, hatte Letzterer keine Zeit dieselben nach allen Richtungen hin mit dem technischen Dirigenten durchzugehen, oder auch eine Prüfung derselben resp. selbst vorzunehmen und vornehmen zu lassen, da die Zeit drängte, der Landesregierung Vorlagen zu machen, wenn die Sache noch recht zeitig zum Landtage von 1847 intimirt werden sollte, so daß diese Revidirung nur allgemein vorbehalten wurde. Man darf daher von vorne herein kein Mißtrauen gegen die jetzt angegebenen Abminderungen der Anschläge haben, und wenn nun berücksichtigt wird, daß die Kiel-Altonaer Bahn, die ohngefähr gleiche Länge mit der Meklenburger und ebenfalls zwei Zweigbahnen hat, jahrelang einen bedeutenden Betrieb mit einem Material bewältigt hat, welches nicht größer gewesen ist, als dasjenige, welches für unsere Bahn nach dem jetzt reducirten Plane angeschafft werden soll, so wird sich daraus leicht ergeben, ob die Behauptung des Herrn v. Dewitz richtig ist, daß das fragliche Betriebsmaterial in den nächsten Jahren doch angeschafft werden müsse. Dieses würde nur dann nöthig sein, wenn unsere Bahn einen Betrieb erhält, wie ihn die besten deutschen Bahnen haben, allein in diesem Falle würden nicht nur die Zinsen der Prioritätsanleihe aufkommen, sondern die Stammactien würden auch eine Dividende von 5 bis 6 pCt. erhalten, und dann hat die Gesellschaft Credit genug, um ohne fremde Hülfe ihr Betriebsmaterial zu vervollständigen. Herr v. Dewitz aber, der annimmt, daß der Betrieb nicht einmal die Kosten desselben decken werde, ist gewiß nicht berechtigt, zu behaupten, daß demohngeachtet in nächster Zeit das sämmtliche veranschlagte Betriebsmaterial angeschafft werden müsse. Zum Ueberflusse bemerke ich, daß bereits ein Fahrplan für die Zeit der Vollendung der Bahn entworfen ist, nach welchem zwischen allen durch die Eisenbahn verbundenen Städten Meklenburgs täglich 2 Züge, zwischen Schwerin und Hagenow aber 4 Züge hin und her gehen, und es hat es sich gezeigt, daß dazu das jetzt angenommene Betriebsmaterial ausreicht.

Eben so wenig ist es mit Grund zu bezweifeln, daß es möglich sein wird, die Bahnhofsbauten gegen die ursprünglichen Anschläge zu modificiren, wogegen Herrn v. Dewitz Recht darin gegeben werden muß, daß es richtiger ist, die sämmtlichen bestellten Schienen, auch wenn dadurch für den Augenblick eine Mehrausgabe von ca. 50,000 Rthlr. entstehet, gleich zu nehmen, als die theilweise Aufhebung der dieserwegen abgeschlossenen Lieferungscontracte mit verhältnißmäßig bedeutenden Opfern zu erkaufen (wie solches auch in der Kammer von mir mit dem Zusatze angeraumt wurde, daß bisher ein Ausschußbeschluß die fraglichen Opfer zu bringen nicht gefaßt sei. Rechnen wir demnach von der angegebenen Abminderung groß 248,639 Rthlr. noch ca. 50,000 Rthlr. ab, so bleiben doch noch ca. 200,000 Rthlr. übrig, die Herr v. Dewitz aus keinem anderen Grunde abzuziehen sich weigert, als weil ihm dieses in seiner Berechnung nicht paßt.

In ähnlicher Weise verhält es sich mit den vom Herrn v. Dewitz als Verlust eines Jahres angegebenen 192,000 Rthlrn. Es stecken nämlich in denselben einmal diejenigen 75,000 Rthlr., welche in den ursprünglichen Anschlägen an Zinsen und Provisionen nicht gerechnet waren, die aber schon 1847 berechnet werden mußten, und in der Denkschrift wirklich hinzugefügt sind, so daß Herr v. Dewitz dieselben schon in seiner Hauptposition mit berücksichtigt hat, so wie andererseits davon die Betriebsüberschüsse abgehen müssen, die sich S. 4 des Berichts des Eisenbahn-Ausschusses mit der Summe von 51,247 Rthlrn. angegeben finden. Es ist nämlich zu bemerken, daß so lange, bis die Bahn fertig ist, die Erhaltungskosten auch der im Betriebe befindlichen Strecken aus der Baucasse gehen, während sie später auf die Betriebscasse fallen. Natürlich sind dadurch die Verlüste des verlornen Jahres höher angegeben, als sie wirklich sind, während umgekehrt auch der Betriebsüberschuß nicht die Höhe erreicht hat, mit der er sich angegeben findet, da richtigerweise davon die aus dem Baufond bestrittenen Bahnverwaltungskosten der im Betriebe befindlichen Strecken abgehen müßten. Warum es nun aber Herrn v. Dewitz gefallen hat, diese Betriebsüberschüsse, die sich doch S. 4 des Eisenbahnberichtes deutlich mit der Summe von 51,247 Rthlrn. angegeben finden, gar nicht zu berücksichtigen, ist, wenn es ihm um eine richtige Rechnung zu thun war, nicht recht zu begreifen. Jedenfalls gehen aber von der Rechnung des Herrn v. Dewitz wieder ab 75,000 Rthlr. und 51,247 Rthlr., im Ganzen also circa 126,000 Rthlr.

Die weiteren Ansätze des Herrn v. Dewitz, im Betrage von 174,000 Rthlrn., 130,000 Rthlrn. und 163,400 Rthlrn., betreffen Zinsen und Provisionen, wobei, was zunächst die Größe dieser Summen anlangt, zu bemerken ist, daß die Zinsen überall bis Johannis 1850 berechnet sind, was in doppelter Beziehung falsch ist. Denn erstlich wird die Bahn, wenn in diesem Frühjahre zur rechten Zeit der Bau wieder aufgenommen werden kann, im Herbste d. J. eröffnet werden, und andererseits ist das Capital, welches noch jetzt zur Vollendung der Bahn nnd aller Bauten gebraucht wird, nicht gleich im ganzen Umfange nöthig, sondern nur in Raten, die im Berichte des Eisenbahn-Ausschusses S. 27 angegeben sind. Hiervon nun abgesehen, so hat bekanntlich der Eisenbahn-Ausschuß die von der Kammer genehmigte Bedingung aufgestellt, daß die vom Staate zu gewährende Hülfe nur zur Vollendung der Bahn und nicht zur Berichtigung einer Zinsforderung der Actionäre auf das Stammcapital verwandt werden dürfe, so daß die Zinsen für den vorliegenden Zweck von gar keinem Interesse sind. Herr v. Dewitz

behauptet nun aber, obwohl er dafür keine Gründe angegeben hat, daß die Inhaber der Zinscoupons einen Vorzug vor der zu machenden Anleihe genössen, und ich will daher einen Augenblick bei dieser Frage stehen bleiben. Das Statut der Eisenbahngesellschaft sagt §. 12:

> Die auf die Actien von den Actionärs geleisteten Einschüsse werden denselben, vom letzten Tage eines jeden Fälligkeitstermins an, mit 4 pCt. jährlich, bis zum nächsten Quartaltage nach vollständiger Eröffnung der Eisenbahnanlagen in deren gesammter Ausdehnung, aus dem Gesellschaftsfond und resp. aus dem Ertrage der theilweisen Bahnbenutzung verzinset.

Der weitere Inhalt des Paragraphen bestimmt sodann, daß Zinscoupons mit den Actien ausgegeben werden sollen, die au porteur lauten, und daß der Termin der Fälligkeit 4 Wochen vorher bekannt gemacht werden muß.

Daraus folgt nun unzweifelhaft so viel, daß jeder Inhaber eines Coupons das Recht hat, seine Zinsen zu fordern, jedoch erst dann, wenn die Bahn in ihrer ganzen Ausdehnung vollendet und eröffnet sein wird, wenn mithin der Zweck, für den die Staatshülfe eintritt, erreicht ist. Ist dieser Zeitpunkt da, so ist gar nicht zu bestreiten und niemals bestritten worden (cf. die Broschüre: „einige Mittheilungen über die meklenburgische Eisenbahnfrage" S. 17 u. f.), daß die Inhaber derselben der Gesellschaft gegenüber ein Recht haben, die Zinsen zu verlangen. Würden sie dieses geltend machen, und es gelänge nicht, sich mit ihnen zu arrangiren, so könnte der Erfolg der sein, daß der Verkauf der Bahn erzwungen würde, allein im Erlöse müßte dann der Staat, der sich die erste Hypothek ausbedungen hat, unzweifelhaft den Vorzug genießen. So wenig nämlich den Actien selbst, ist den dazu gehörigen Zinsforderungen irgend ein hypothekarisches Recht gegeben, und das ganze Statut enthält auch nicht ein Wort, wodurch den Zinsen irgend ein Vorzugsrecht eingeräumt wäre. Nun kann sich aber ein Vorzugsrecht irgend einer Forderung vor einer anderen nur auf einer gesetzlichen Vorschrift oder auf einer besonderen Verleihung begründen und da beides im vorliegenden Falle nicht stattfindet, so ist die Behauptung des Herrn v. Dewitz völlig unbegreiflich. Die Eisenbahngesellschaft hat Corporationsrechte, und daher die Befugniß ihr Vermögen zu verpfänden, was jedoch nach §. 7 der Concessionsurkunde von der Genehmigung der Landesregierung abhängig gemacht ist. Daher könnten nur Forderungen mit älteren hypothekarischen Rechten der Staats-Anleihe vorgehen, und nicht die Zinsen der Stammactien, welche erst künftig fällig werden, und keine hypothekarische Rechte ertheilt erhalten haben. Würde demnach der vom Herrn v. Dewitz bezielte Fall eintreten, daß nach Vollendung der mecklenburgischen Bahn die Gesellschaft sich mit den Inhabern der Zinscoupons nicht abfinden könnte, was doch mit Sicherheit anzunehmen ist, da die Inhaber der Coupons wenigstens meistentheils Inhaber der Actien sein werden, so würde der schlimmste Fall der sein, daß der Staat die Bahn mit allem Betriebs-Materiale für 1,500,000 Thlr. eigenthümlich übernehmen, gewiß ein großartiges Geschäft für den Staat, wobei es bemerkt werden mag, daß wenn die Bahn abgebrochen würde, und dann ein Verkauf der Schienen, Schwellen, Locomotiven, Waggons, der Grundstücke und des sonstigen Eigenthums der Gesellschaft einträte, die Anleihe schon dadurch vermuthlich mehr als gedeckt sein werde. Doch kehren wir zur Berechnung des Herrn v. Dewitz zurück.

Derselbe hat das Bedürfniß angegeben zu . . . . . Rthlr. Cour. 2,459,400

davon gehen nach dem Vorstehenden ab:

	Rthlr. Cour.
a) Unrichtig angegebene . . .	200,000
b) Willkürlich bezweifelte Abminderungen	200,000
c) Irrthümlich doppelt berechnete Zinsen und nicht berücksichtigte Betriebsüberschüsse . .	126,000
d) Zinsen auf das Stammcapital vom 8ten December 1847 bis zum 1sten October 1848 .	141,500
e) die weiter hierauf berechneten	
Latus	2,459,400

	Rthlr. Cour.
Uebertrag	2,459,400
Zinsen bis zum 1sten Juli 1850	304,000
f) Die Zinsen auf die Anleihe mit	163,400
	1,134,900
bleiben	1,324,500

Diese Summe stimmt denn auch ziemlich mit derjenigen überein, die jetzt noch von der Direction zur Vollendung der Bahn gefordert ist, indem diese 1,386,556 Rthlr. beträgt. Wenn dem entgegen der Ausschuß vorgeschlagen hat die Anleihe auf 1,500,000 Rthlr. festzusetzen, so ist dieses mit Rücksicht auf mögliche im voraus nicht zu übersehende Umstände geschehen, wahrscheinlich wird aber diese Summe ausreichen, um auch die Zinsen der Anleihe während der noch übrigen Bauzeit zu decken.

Wenden wir uns jetzt zu der Rentabilitätsberechnung des Herrn v. Dewitz, so nimmt derselbe an, daß das Minimum der Betriebskosten pro Meile 12,000 Rthlr. pro anno Betrage, und stützt sich für diese Behauptung darauf, daß in der Broschüre „Mittheilungen über die meklenburgische Eisenbahnfrage" die Betriebskosten zu 17,000 Rthlr. berechnet wären, daß der Ausschußbericht als Durchschnitt die Summe von 15,269 Rthlr. nachweise, und daß in einer anderen Broschüre über die meklenburgische Eisenbahn diese Kosten zu 12,000 Rthlr. sich angegeben finden. Man muß zugestehen, ungeschickter als hier, sind Zahlen noch niemals benutzt. Es ist eine allbekannte Sache, die auch jeder begreifen kann, daß die Betriebskosten einer Eisenbahn im Verhältniß zu dem stattfindenden Betriebe stehen müssen, und größer sind, wenn dieser bedeutend, geringer aber, wenn er unbedeutend ist. Nun hat der Ausschuß seinen Durchschnitt aus der Zusammenstellung der Betriebskosten von fünf verschiedenen Eisenbahnen gezogen, wovon die eine eine Einnahme von 65,828 Rthlr. pro Meile, eine andere dagegen nur von 12,419 Rthlr. hatte. Bei der ersteren betragen die Betriebskosten 28,351 Rthlr., bei der letztern dagegen 9,949 Rthlr. Darnach ergiebt sich nun leicht, daß dieser Durchschnitt keine Norm für andere Bahnen abgeben kann, da man bei jeder Bahn erst fragen muß, auf wie viel beläuft sich der Betrieb. Noch viel weniger war aber Herr v. Dewitz berechtigt sich auf jene oben erwähnten Broschüren zu berufen, wovon die eine eine Bruttoeinnahme von ca. 34,000 Rthlr. pro Meile grundleglich macht, die andere aber, wenn auch nicht so viel, doch von circa 20,000 Rthlr., während nach der Annahme des Herrn v. Dewitz die ganze Bruttoeinnahme auf unserer Bahn ohngefähr 7,550 Rthlr. ausmachen soll. Allein vielleicht will Herr v. Dewitz sagen, und der weitere Verfolg seiner Rede scheint dies anzudeuten, daß die Summe von 12,000 Rthlr. das Minimum sei, was an Betriebskosten erfordert werde. Wenn das aber der Fall ist, so muß ich sagen, daß Herr v. Dewitz vom Eisenbahnbetriebe gar nichts weiß, und über die Sache urtheilt, ohne sich jemals damit bekannt gemacht zu haben. Jedenfalls konnte er aber in diesem Falle schon aus dem Berichte des Eisenbahn-Ausschusses eines bessern belehrt werden, denn an der von ihm citirten Stelle S. 5 konnte er finden, daß die Betriebskosten auf der Hannover-Braunschweigschen Bahn bei einer Bruttoeinnahme von 15,625 Rthlr. nur 6,109 Rthlr. betragen, und glaublich wird daher das Minimum nicht 12,000 Rthlr. sein können, zumal wenn man, wie Herr v. Dewitz eine Bruttoeinnahme von 7,550 Rthlr. annimmt. Das Einfachste, meine ich, wäre gewesen, wenn Herr v. Dewitz Auskunft darüber wünschte, auf wie hoch sich die Betriebskosten auf der meklenburgischen Bahn bisher belaufen haben, darüber von der Direction Auskunft zu erbitten, die diese gern gegeben haben würde. Sie haben ohngefähr 8,000 Rthlr. pro Meile betragen, und daß dabei kein Zuschuß gewesen ist, mußte Herr v. Dewitz daraus entnehmen, daß sich die Ueberschüsse aus dem Betriebe bis zum 1sten December 1848 in dem Berichte des Eisenbahn-Ausschusses mit 51,247 Rthlr. berechnet finden, wovon übrigens, wie oben bemerkt, die Kosten der Bahnerhaltung noch abgezogen werden müssen. Das Jahr vom 1sten Mai 1847 bis zum 1sten Mai 1848 giebt genau folgendes Resultat. Die Einnahme betrug in runder Summe 47,500 Rthlr., wovon die Betriebskosten 32,500 Rthlr. absorbirten. Es ergab sich daher ein Ueberschuß von 15,000 Rthlr. auf 4 Meilen, was 3,750 Rthlr. pro Meile macht. Wird die-

ses mit der Meilenzahl der Bahn multiplicirt, so würde sich ein Ueberschuß von 75,000 Rthlrn. ergeben, also ein solcher der hinreichend wäre um die Zinsen und die Amortisation einer Anleihe von 1,500,000 Rthlr. zu decken, da hierzu à 4½ pCent. pro anno 67,500 Rthlr. erforderlich sein würden. Nun haben sich aber auf allen bisherigen Bahnen zwei Erfahrungen herausgestellt, und zwar erstens die, daß Bahnen, die nur streckweise eröffnet sind, keine gute Geschäfte machen, und zweitens, daß der Verkehr sich erst durch die Eisenbahnen entwickelt, und daher im Anfange nur schwach ist. Ich habe darüber in der Kammer selbst verschiedene Beispiele mitgetheilt. Die Berlin-Anhalter Bahn hat in den letzteren Jahren eine Dividende von ca. 6 pct. vertheilt. Am 1sten September 1840 wurde von dieser Bahn die Strecke von Dessau nach Köthen im Anschlusse an die Magdeburg-Leipziger Bahn eröffnet, und bis zum 10ten September 1841 im Betriebe erhalten. Sie setzte in diesem Zeitraume 4000 Thlr. rein zu, und deckte also nicht die Betriebskosten. Die Stettiner Bahn, die eine Dividende von ca. 5 pct. giebt, wurde zuerst von Berlin bis Neustadt, und dann bis Angermünde eröffnet, und über ein Jahr befahren. Sie deckte nur ohngefähr den Betrieb. Die Kiel-Altonaer Bahn brachte im ersten Quartal ihrer Eröffnung 50,700 Thlr., also auf das Jahr ohngefähr 200,000 Thlr. Im Jahre 1847 hat sie eine Bruttoeinnahme von 481,154 Thlr. und im Jahre 1848 von 469,600 Thlr. gehabt. Die Einnahme hatte sich daher in drei Jahren mehr als verdoppelt. Die Betriebskosten haben bei dieser Einnahme ohngefähr 12,000 Thlr. pro Meile betragen, und wenn daher unsere Bahn pro Meile 12,000 Thlr. Betriebskosten haben wird, wie Herr v. Dewitz annimmt, so wird sie auch eine Einnahme von ca. 450,000 Thlr. haben, und dann wird Herr v. Dewitz den Staat bei seiner Anleihe wohl nicht mehr gefährdet halten. Einige Umstände, die im übrigen auf den Verkehr unserer Bahn nachtheilig eingewirkt haben, wie z. B. unsere bisherigen Zollverhältnisse, die Sperre des Seeverkehrs, die Abnahme der Frequenz auf allen Bahnen im Jahre 1848 übergehe ich hier, wo es mir nur darum zu thun ist, die Behauptungen des Herrn v. Dewitz zu widerlegen, und es sei daher zum Schlusse mir noch erlaubt darauf aufmerksam zu machen, daß im ganzen Deutschland keine einzige Eisenbahn ist, die nicht neben den Betriebskosten eine Dividende vertheilte. In den Jahren 1846 und 1847 ist der Durchschnitts-Reinertrag aller Bahnen in Deutschland ca. 6 pct. gewesen. Ein vernünftiger Grund, warum die meklenburgische Bahn die einzige sein sollte, die gar nichts einbrächte, ist durchaus nicht aufzufinden, und im Gegentheile hat sie nach aller Wahrscheinlichkeits-Berechnung weit mehr Aussicht, als manche andere Bahn in Deutschland. Ich verweise in dieser Beziehung auf die Broschüre „einige Mittheilungen zur meklenburgischen Eisenbahnfrage."

Schwerin, den 8ten März 1849.

Bolten.

Abstimmung über das Amendement des Abgeordneten v. Liebeherr zu Abschnitt IV. §. 4 des Verfassungsentwurfs.

Gegen stimmten: Ackermann. Baeder. Bartholomaei. Boldt. Bolten. Brandt. Brückner. Brummerstaedt. Burchard. Cordua. Crull. Deiters. Deppen. Erdmann. Genzke. Hardrat. Hesse. Karnatz. Kleffel. Kloß. Koch. Krüger. Ladewig. Lange. Lasen. Lehmann. Marcus. Metelmann. Meyer-Schwaan. Müller-Holldorf. Müller-Warnkenhagen. Mussehl. Napp. Nauwerk. Otto-Grabow. Otto-Wredenhagen. Petermann. Pohle. Pries. Raber. Reinhold. Reuter. Richter. Riemann. Ritter. Roloff. Runge. v. Rusdorff. Scharff. Schlichting. Schultetus. Schultz. Schumacher. Schwarz. Siedenburg. Siemssen. Spangenberg. v. Thünen. Trotsche. Türk. Wehmeyer. Weigel. Wendhausen. Wenzlaff. J. Wiggers. M. Wiggers. Wilbrandt. Witt. Zingelmann.

Für stimmten: Bencard. v. d. Decken. v. Dewitz-Krumbeck. v. Dewitz-Miltzow. Driver. Engel. Ernst. Groth. v. d. Kettenburg. v. Klinggraeff. v. Liebeherr. v. Lützow. v. Maltzahn. Masch. Meyer-Malchow. Mühlenbruch. v. Oeynhausen. Pogge. v. Rieben. Stever.

Der Abstimmung enthielten sich: Haupt. Kippe.

Abwesend waren: Düsing. Gerresheim. Hillmann. Prien. Prosch. Rose. Schlüns. Soltau. Störzel.

Abstimmung über den Abschnitt IV §. 4 des Verfassungsentwurfs.

Für stimmten: Ackermann. Baeder. Bartholomaei. Bencard. Boldt. Bolten. Brandt. Brückner. Brummerstaedt. Burchard. Cordua. Crull. Deppen. Driver. Engel. Erdmann. Ernst. Genzke. Hardrat. Haupt. Hesse. Karnatz. Kippe. Kleffel. Koch. Krüger. Ladewig. Lange. Lasen. Lehmann. Marcus. Masch. Metelmann. Meyer-Schwaan. Mühlenbruch. Müller-Holldorf. Müller-Warnkenhagen. Mussehl. Napp. Nauwerk. Otto-Grabow. Otto-Wredenhagen. Petermann. Pohle. Prien. Pries. Raber. Reuter. Richter. Riemann. Ritter. Roloff. Runge. v. Rusdorff. Scharff. Schlichting. Schultetus. Schultz. Schumacher. Siedenburg. Siemssen. Soltau. Spangenberg. Störzel. v. Thünen. Trotsche. Türk. Wehmeyer. Weigel. Wendhausen. Wenzlaff. J. Wiggers. M. Wiggers. Wilbrandt. Witt. Zingelmann.

Gegen stimmten: v. d. Decken. Deiters. v. Dewitz-Krumbeck. Groth. Kloß. v. Liebeherr. v. Lützow. v. Maltzahn. Meyer-Malchow. v. Oeynhausen. Pogge. Reinhold. v. Rieben. Stever.

Der Abstimmung enthielten sich: v. Klinggraeff. Schwarz.

Abwesend waren: v. Dewitz-Miltzow. Düsing Gerresheim. Hillmann. v. d. Kettenburg. Prosch. Rose. Schlüns.

Abstimmung über den dringlichen Antrag des Abg. M. Wiggers.

Gegen stimmten: Ackermann. Bencard. Bolten. Brandt. Brückner. Brummerstaedt. Crull. v. d. Decken. v. Dewitz-Krumbeck. v. Dewitz-Miltzow. Driver. Engel. Erdmann. Ernst. Haupt. v. d. Kettenburg. Kippe. Kleffel. v. Klinggraeff. Koch. Krüger. Ladewig. Lange. v. Liebeherr. v. Lützow. v. Maltzahn. Masch. Metelmann. Meyer-Malchow. Meyer-Schwaan. Mühlenbruch. Müller-Warnkenhagen. v. Oeynhausen. Otto-Wredenhagen. Pogge. Prien. Pries. v. Rieben. Roloff. Runge. Schlichting. Schultetus. Schultz. Schumacher. Schwarz. Siedenburg. Spangenberg. Stever. Störzel. v. Thünen. Trotsche. Wehmeyer. Weigel. Wendhausen. Witt.

Für stimmten: Baeder. Bartholomaei. Boldt. Cordua. Deppen. Genzke. Hardrat. Hesse. Karnatz. Kloß. Lasen. Lehmann. Marcus. Müller-Holldorf. Mussehl. Napp. Nauwerck. Otto-Grabow. Petermann. Pohle. Raber. Reinhold. Riemann. Ritter. v. Rusdorf. Soltau. Wenzlaff. J. Wiggers. M. Wiggers. Wilbrandt. Zingelmann.

Der Abstimmung enthielt sich: Burchard.

Abwesend waren: Deiters. Düsing. Gerresheim. Groth. Hillmann. Prosch. Reuter. Richter. Rose. Scharff. Schlüns. Siemssen. Türk.

Der
Mecklenburgische Landtagsbote.
Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 6 Nummern. **Zweiter Jahrgang.** Der Preis für 26 Nrn. (für das laufende Abonnement von Nr. 167 bis 192 einschließlich) beträgt 24 ßl. Cour.

№ 183. Schwerin, den 15. März. **1849.**

Einladung zum ferneren Abonnement
auf den
Mecklenburgischen Landtagsboten.
Blätter für Reform.

Dem Wunsche vieler Abnehmer gemäß haben wir uns entschlossen, das bisherige Abonnement auf das Blatt, je 26 Nummern, dahin zu ändern, daß von jetzt an ein bestimmter Preis eintritt, welcher vierteljährlich 1 Thlr. 12 ßl. Cour. beträgt. Das erste so berechnete Quartal beginnt mit No. 193 und läuft mit Johannis ab.

Dem Blatt wird wöchentlich zweimal ein allgemeiner Anzeiger beigegeben. Die Abonnenten haben bei Rückgabe ihrer Quittung vierteljährlich 24 Zeilen Insertion im Anzeiger frei.

Durch diese Einrichtung hoffen wir zu bewirken, daß das Blatt, welches sowohl seiner politischen Artikel, als auch der vollständigsten Kammerberichte wegen sich einer großen Theilnahme zu erfreuen hat, noch mehr Freunde erwirbt. Wir laden zu zahlreicher Subscription, welche jedes löbl. Ober- und Postamt annimmt, ein.

Die Expedition des Landtagsboten in Schwerin.

Folgende Adresse wurde in einer Volksversammlung berathen und unterzeichnet:

Allerdurchlauchtigster Großherzog,
Allergnädigster Fürst und Herr!

Mit hoher Freude erfüllte das meklenburgische Volk Ew. Königlichen Hoheit Proclamation vom 23sten März v. J., in welcher AllerhöchstSie dem Volke Das verhießen, dessen es so dringend bedurfte, eine auf freien Grundsätzen beruhende Repräsentativverfassung. Die ersten Schritte, welche Ew. Königliche Hoheit zur Erreichung dieses Zieles thaten, Befreiung der Presse, Verleihung des Petitions- und Associationsrechts ꝛc., steigerten das Vertrauen und die Liebe des Volks zu Ew. Königlichen Hoheit, insoferne diese Gesinnungen noch einer Steigerung fähig waren.

Mit derselben Freude sah das Volk auf die wenn auch indirecte Wahl und die Einberufung der Abgeordnetenkammer hin, indem es hierin eine Bürgschaft für die Gewährung der hohen Verheißungen vom 23sten März v. J. erblickte.

Die Thätigkeit der Abgeordnetenkammer war geeignet, des Volkes Vertrauen auch zu ihr und seine Hoffnung zu befestigen, daß es ihr im Einverständnisse mit Ew. Königlichen Hoheit gelingen werde, dem Lande Das zu schaffen und zu sichern, dessen es bedarf und wonach es sich sehnt, eine die Rechte aller Staatsbürger berücksichtigende Verfassung.

Diese Aussichten in eine glückliche auf friedlichem Wege zu erreichende Zukunft sind jedoch leider! nach und nach getrübt durch das Treiben einer selbstsüchtigen, nur ihr Sonderinteresse im Auge habenden Partei, die sich feindselig zwischen unsern Fürsten und die vom Volke frei gewählte Abgeordnetenkammer drängt und allem Anscheine nach kein Mittel unversucht läßt, das edle Herz unseres Fürsten der Abgeordnetenkammer und dem Volke zu entfremden. Mit tiefer Betrübniß hat das Publicandum Ew. Königlichen Hoheit vom 9ten März d. J. den größeren Theil der Bewohner Schwerin's erfüllt, weil dasselbe bekundet, daß AllerhöchstSie über die Zustände der städtischen und ländlichen Arbeiter irrig berichtet sind. Zu tiefem Schmerze haben uns die Andeutungen der gr. ßherzoglichen Commissarien bewegt, welche AllerhöchstIhre Zusicherungen vom 23sten März v. J. einer anderen Deutung unterziehen, als der das meklenburgische Volk sie unterzog, und welche die Möglichkeit der Wiederzurücknahme jener hohen Verheißungen durchblicken und befürchten lassen. — Mit großer Indignation haben uns die Erzeugnisse der reactionären Presse erfüllt, welche nicht nur unserem edlen Fürsten und dem Volke Mißtrauen gegen die Abgeordnetenkammer einzuflößen unabläßig bemüht sind, sondern auch dem Volke den Argwohn aufdringen möchten, als seien Ew. Königliche Hoheit mitten unter Ihren treuen Schwerinern unfrei und als bedürfe es des Heranrückens von Lehnsmännern mit ihren Mannen und Rossen zur Befreiung des Landesvaters und zur Zurechtsetzung einer republikamschen Kammer. Mit tiefster Betrübniß erfüllt uns endlich das dumpfe Gerücht, daß jene selbstsüchtige Partei unsern edlen Fürsten umlagere und dränge, AllerhöchstSeine Zusicherungen vom 23sten März v. J. zurückzuziehen, die Abgeordnetenkammer aufzulösen und eine mit jenen hohen Verheißungen nicht im Einklang stehende Verfassung zu octroyiren.

Möge jedoch versuchen, wer da wolle, uns aus dem Herzen unseres edlen Fürsten zu verdrängen, wir hangen nach wie

vor mit unbegrenztem Vertrauen und inniger Liebe an Allerhöchst-Ihnen. Wir glauben nicht an die Begründetheit jener Gerüchte, wir glauben vielmehr, daß Ew. Königliche Hoheit dem Volke die Zusicherungen vom 23sten März 1848 getreulich erfüllen werden.

Dieser Glaube nun, dieses unser Vertrauen sind es, die uns veranlassen, vor Ew. Königliche Hoheit hinzutreten und Sie zu bitten:

Allerhöchstsie wollen den Einflüsterungen einer dem Volkswohl feindlichen Partei nicht Gehör geben, wollen Allerhöchstihr edles Herz nicht Ihrem Volke entfremden lassen und wollen die Abgeordnetenkammer nicht allein nicht auflösen, sondern dieselbe vielmehr durch Allerhöchstihre Commissarien in den Stand setzen, das große Verfassungswerk recht bald beendigen zu können, das dem edelsten Fürsten gewiß unvergänglichen Ruhm sichern, Sein Volk aber im hohen Grade beglücken wird.

(Folgen über 1000 Unterschriften.)

Die zur Ueberreichung der obenstehenden Adresse gewählte Deputation ließ am heutigen Morgen Se. Königliche Hoheit um Audienz bitten, erhielt jedoch den Bescheid, daß sie ihr Gesuch schriftlich anbringen möchte.

Sprechstube.

L. P. C. Frankfurt den 8ten März 1849.

Als die Linke im vorigen Jahre beantragte, einzelne Bestimmungen aus dem vom Verfassungs-Ausschusse vorgelegten Entwurfe der Grundrechte herauszuheben, und vor allen andern festzustellen, zeigte sich Herr Beseler sehr bekümmert um die Zerreißung seines grundrechtlichen Systems. Leider war der begeisterte Professor nicht im Stande, dies System näher zu begründen. Er kämpfte vergeblich und es gelang der Linken manches wichtige Recht des Volkes vor dem vollen Einbruche der Reaction durch seine Erhebung zum Gesetze zu befestigen. Auch die Berathung des Rechtes der Grundrechte, welche jetzt bereits in zweiter Lesung vor sich geht, hat keine Veranlassung gegeben, den Verlust des Systems Beseler als ein Unglück zu beklagen. Indessen wird es gut sein, die dort willkührlich aneinander gereihten Sätze unter einige Hauptgesichtspuncte zu ordnen. Erst dadurch erkennt man die Nothwendigkeit der aufgenommenen Bestimmungen, ihre Mängel, ihre Lücken.

Die Grundrechte sollen die allgemeinen Grundlagen des freien und glücklichen Volkslebens enthalten. Ihre Hauptgegenstände sind daher: Gewähr für die physische Existenz jedes Einzelnen, Möglichkeit seiner ungehemmten geistigen Entfaltung, und Zusammenstellung derjenigen Rechte und Institutionen, welche zur Sicherstellung der beiden ersten Kathegorien gehören.

Stellt man die Paragraphen der Grundrechte, welche nach der am 28sten December verkündeten Anthologie aus denselben übrig geblieben sind, unter diese drei Gesichtspuncte, so wird man ihre große Wichtigkeit nicht verkennen. Um so mehr ist es zu bedauern, daß die heutige Abstimmung kein entsprechendes Resultat ergeben hat. Es schien fast, als müsse die Linke, trotz der glänzenden Siege bei dem Wahlgesetze anfangen, sich wieder in ihre alte Stellung als perpetuelle Minorität hineinzufinden, Hierfür nur zwei Beläge. —

In der heutigen Sitzung wurden die Grundzüge der deutschen Gemeindeordnungen behandelt. Aber es läßt sich nicht behaupten, daß das Parlament der früheren büreaucratischen Bevormundung des Gemeindelebens ein Ende gemacht habe. Die Majorität hat sich nicht herbeigelassen, die Wahl der Gemeindebeamten von der Bestätigung, und die Verwaltung der Grmeindeangelegenheiten von der Oberaufsicht der Staasbehörden zu befreien. In Preußen würde hiernach die Regierung, ohne die deutschen Grundrechte zu verletzen, noch manchen Schritt hinter die revidirte Städteordnung zurückgehen können. —

Man sagt, dergleichen müsse den Einzelstaaten anheim gegeben bleiben, und läßt sich so eine Gelegenheit nach der andern entgehen, Boden im Volke, und durch das Volk eine Macht zu gewinnen, welche trotz der Sondergelüste der Dynastieen den hiesigen Beschlüssen zur practischen Durchführung verhelfen könnte. Noch auffallender war das Bestreben der Freunde „organisirter Freiheit“ auf der Rechten, die Sonderstellung des Militairs den Bürgern gegenüber zu erhalten. Sie haben das Petitionsrecht der Soldaten vernichtet, — denn etwas anderes als Vernichtung ist es nicht, wenn dasselbe an die Disciplinargesetze, an den Subordinationschatechismus gebunden wird; — sie haben den Gemeinden die organisirte Bewaffnung als Theil der allgemeinen Volkswehr verweigert. Sie wollen eine außer dem Volke stehende, wo möglich dem Volke feindliche Macht in den Händen der Regierungen. Natürlich! Denn seit die vormärzlichen Liberalen und Conspirateurs an das Ruder gelangt sind, seit sie sich für politische Päbste und den Zweifel an ihrer Unfehlbarkeit für ein Verbrechen ansehen, mußte ihre Staatskunst zu einem Systeme der Gewalt herabsinken. Sie sind nichts als eine neue Form des Absolutismus.

Noch eins. Die alten Ausschüsse haben bei Ergänzungen den Vorschlag der Candidaten in ihren Händen. Wann werden diese Herren es lernen, daß in einem Ausschusse alle Parteien vertreten sein müssen, und daß die Linke nach ihrer numerischen Stärke ein Drittheil aller Ausschüsse verlangen darf?

Der Wehrausschuß hatte sich heute wieder erlaubt, neue Candidaten von reinsten conservativen Wasser zur beliebigen Auswahl vorzulegen. 130 Mitglieder der Linken haben darauf ihre Betheiligung an einer solchen Wahl zu Protocoll verweigert.

L. P. C. Frankfurt, den 9ten März 1849.

Früher wurde man bei Principienfragen warm, jetzt erhitzt man sich bei formellen Fragen. Man wird dies keinen Fortschritt nennen wollen. Das Einzige, was in der Berathung der Grundrechte gerettet wurde, ist die Bestimmung, daß in solchen Staaten, wo zwei Kammern existiren, jede für sich das Recht des Gesetzvorschlages, der Beschwerde, der Adresse, der Ministeranklage haben solle. Die Majorität des Verfassungs-Ausschusses freilich hatte dieser Bestimmung nicht beigestimmt, sie wollte den alten jämmerlichen Zustand der Einzelstaaten beibehalten wissen, in welchem die Ministeranklage nur beiden Kammern gemeinschaftlich zustand. Daß durch eine solche Bestimmung die Verantwortlichkeit der Minister thatsächlich aufgehoben wird, ist leicht ersichtlich — glücklicher Weise stimmte die Mehrheit mit der Minorität des Ausschusses.

Tief einschneidend war die Debatte über den Antrag Eisenstucks, die Versammlung möge das Wahlgesetz in der nächsten Woche zur zweiten Lesung bringen. Die Verhandlung gab Kunde von der tiefen Zerrissenheit in der Versammlung — sie bewies die Unmöglichkeit, mit den vorhandenen Elementen irgend eine dauernde Verfassung zu Stande zu bringen. Die lange Reihe von Fehlgriffen, welche die Nationalversammlung seit ihrem Beginne that, und wodurch sie das Volk sich entfremdete, ohne den Fürsten sich zu nähern, soll jetzt gebüßt werden. Die Macht, die man sich zu schaffen versäumte, soll nun durch die Verfassung aus der Erde gezaubert werden. Verderbliche Täuschung! die Agitation für die Grundrechte ging von dem Volke aus mit der Nationalversammlung gegen die Regierungen — die Agitation für die Verfassung wird keinen Boden im Volk finden und die Nationalversammlung wird allein stehen.

Zwei Parteien kämpften, die erbkaiserliche und die Linke; — die dritte. Die Directorialpartei schaute dem Kampfe zu und zersplitterte sich in der Abstimmung. Versuchen wir, ihre gegenseitige Stellung etwas genauer zu charakterisiren. — Die Linke wollte das Wahlgesetz als Prüfstein für die Concessionen, welche ihr die andern Parteien zu machen geneigt schienen; sie wollte es als Grundlage der Verfassung und als Mittel im Volke den verlornen Boden zu gewinnen. Jede Verzögerung der Verfassung lehnte sie von sich ab — alle freien Tage, zwei Sitzungen täglich wollen wir Ihnen zugestehen, sagte Simon von Trier, wenn Sie erst das Wahlgesetz mit uns berathen wollen. Sie müssen sich eine Macht schaffen, wenn Sie Ihre Stellung behaupten wollen, sprach Vogt; Sie werden die Arme des Volkes nöthig haben gegen Russen und Dänen — treiben Sie die Wurzel Ihres Einheitsbaumes in das Herz des Volkes und seine Arme werden Ihnen zu Gebote stehen!

Aber die Partei des Erbkaisers kennt kein Volk, kennt keine anderen Hebel der Regierung, als die der Gewalt. Klar sprach

Rieſſer beſonders es aus, daß dieſe Partei auf den ſchon verworfenen Beſchränkungen der Wahlfreiheit beharren werde, daß ſie hoffe, daſſelbe durchzuführen! Wahlbeſchränkung und Erbkaiſer, das iſt alſo das einzige Banner, unter dem dieſe Partei ſtreitet. Herr Rieſſer ſprach viel von Vaterlandsliebe, an die man appelliren wolle, und nicht an das Wahlrecht — aber er vergaß, daß man die Flamme der Vaterlandsliebe auch nähren muß, wenn ſie nicht verlöſchen ſoll, und daß es demjenigen, welchen ſein Vaterland verſtößt, ſchwer wird, ſich dennoch für daſſelbe zu opfern.

Die Directorialpartei äußerte ſich nicht, aber es war unſchwer zu erkennen, daß Viele derſelben die gewichtigen Gründe der Linken einſahen und mit derſelben ſtimmten, während diejenigen, welche um jeden Preis Nichts zu Stande bringen wollen, mit der Erbkaiſerpartei gegen die Linke ſich erhoben. Eben ſo ſtimmten viele Mitglieder des Würtemberger Hofes, des Neu-Weſtendhall, gegen den Eiſenſtuckſchen Vorſchlag, ſo daß man die durch die Abſtimmung gegebene Zahl für keine folgende Abſtimmung als maßgebend anſehen kann.

Wohl aber läßt ſie einen Blick in die Zukunft thun. Eine Einigung auf die Form der Regierung wird ſo wenig ſtattfinden, als bei der erſten Leſung. Wer ſoll dann die Form der Regiegierung für Deutſchland ſchaffen? Das Volk? Mit andern Worten heißt dies: die Revolution! Die Regierungen? das heißt: die Octroyirung! Bei keiner dieſer Mächte wird der Erbkaiſer ſiegen. — Bei dem Siege der einen ſpringt der Präſident, bei dem der andern das Drectiorium aus der Urne hervor. Sowie ſo wird die erbkaiſerliche Partei unterliegen, und die Linke bei der Octroyirung wenigſtens den Vortheil haben, daß das Odium der Octroyirung auf dem Directorium ruht und deſſen volksfeindliche Macht lähmt, während zugleich der Vorwurf, Nichts gewollt zu haben, auf die erbkaiſerliche Partei allein fällt. —

An meine Wähler im 79ſten Wahlkreiſe.

Wenn ich längere Zeit Nichts von mir habe hören laſſen, ſo lag es nur daran, daß ich Euch nicht viel Neues oder Angenehmes mittheilen konnte. Aus dem Landtagsboten und den Protocollen, welche ich Euch geſchickt habe, werdet Ihr erſehen haben, daß wir mit aller Kraft bei unſerer Verfaſſung ſind. Obwohl wir in einer Sitzung jetzt fünf, ſechs auch wohl zehn Paragraphen berathen, ſo läßt ſich die Sache doch nicht übereilen, und Ihr ſolltet nur einmal ſelbſt erleben, was da zu einem einzigen Paragraphen für Anträge und Unteranträge eingehen; da muß doch jeder gehört werden, und da wird immer von dem Guten das Beſte ausgewählt. Alſo erwartet mit Geduld, was da kommen wird; ich will mit Euch hoffen, daß Alles ſich zum Guten kehren werde. — Aber eben ſo wichtig und für den Augenblick noch wichtiger iſt die Regulirung der ländlichen Verhältniſſe der Büdner und Einlieger; wenn ſie etwas an Ländereien erhalten ſollten, ſo muß es eilig geſchehen, damit ſie es auch ſchon für dieſen Sommer benutzen können. Der volkswirthſchaftliche Ausſchuß iſt mit ſeiner großen Arbeit ſo weit, daß die Berathung ſchon in nächſter Woche wird anfangen können, und werdet Ihr die Entſcheidung in kurzer Zeit erhalten. Was da für Arbeit iſt, wenn man gegen Jeden gerecht ſein und Alles berückſichtigen will, könnt Ihr daraus erſehen, daß über 1500 Petitionen zur etwanigen Berückſichtigung vorliegen.

Eure Petitionen habe ich ſämmtlich abgegeben und beſorgt, doch glaube ich nicht, daß ſie alle für den Augenblick erfüllt werden können. Es ſind aus vielen Gemeinden des Vaterlandes Petitionen eingegangen, welche durch die künftigen Geſetze von ſelbſt ihre Erledigung finden, und da konnte man billigerweiſe für Einzelne keine Ausnahme machen, weshalb ſie denn auf die zu erwartende Publication dieſer Geſetze verwieſen wurden. Von den andern Petitionen ſind Viele abſchläglich beſchieden, Viele auch auf den Rechtsweg verwieſen, weil die Abgeordnetenkammer mit gerichtlichen Sachen Nichts zu thun hat. Wenn Ihr aber bedenkt, daß die Abgeordnetenkammer Euch zu einem vernünftigen und öffentlichen Gerichtsverfahren verhelfen wird, ſo muß der Einzelne ſich damit beruhigen und es werden dann alle Klagen über Heimlichkeiten, Druck, Verſchleppung und Ungerechtigkeit von ſelbſt aufhören.

Es iſt in dieſer Sache freilich ſchlimm geweſen, daß gebe ich zu und ich habe wohl geſehen und erfahren, daß ein Richter den Leuten über das Maul fuhr, wenn ſie ihre Sache freimüthig vertheidigen wollten, — aber das wird Gottlob ganz aufhören, darauf könnt Ihr ganz ſicher rechnen.

Darum bleibt hübſch in der Ordnung und Geſetzmäßigkeit. Sucht Euch von Allem zu unterrichten, denn ohne Einſicht und Kenntniß iſt nichts Ordentliches zu erlangen, und verlangt Ihr über irgend etwas Rath oder Auskunft, ſo kommt zu mir. Es ſoll mich freuen, wenn ich Euch dienen kann, und wo meine ſchwache Kraft dazu nicht ausreicht, werde ich die Erfahrung meiner politiſchen Freunde benutzen. Ich werde beim Volke bleiben, ſo lange ich lebe.

Euer Freund

Otto-Wredenhagen.

Einundſechzigſte Sitzung

der

Meklenburg. Abgeordnetenverſammlung,

am 13. März 1849.

Präſident Trotſche.

Schriftführer Roloff verlieſt das Protocoll der vorigen Sitzung, welches ohne — Reclamation angenommen wird.

Das Büreau verlieſt folgende Eingänge:

1) Amendement Gerresheim zu §. 29:
ſtatt „vor Ablauf von 3 Monaten“ möge es heißen vor Ablauf von zwei Monaten.

2) Amendement M. Wiggers zu §. 32:
den zweiten Satz des Unterantrages der Minorität ſo zu faſſen:
ſie kann Zeugen und Sachverſtändige vernehmen und von dem Geſammtminiſterio Auskunft und die Vornahme von Ermittelungen auch durch andere Behörden, ſo wie die Mittheilung öffentlicher Acten verlangen, die Hülfeleiſtung von Behörden fordern, auch zur Unterſuchung von Thatſachen ſchreiten.

3) Amendement Brandt zu §. 36:
dieſen Paragraphen ſo zu faſſen:
die Kammer der Abgeordneten kann bemerkte Pflichtverletzungen der Staatsdiener dem Geſammtminiſterio anzeigen und hat daſſelbe der Kammer von den dieſerhalb getroffenen Verfügungen und deren Ergebniß Kenntniß zu geben.

4) Dringliche Interpellation Schwarz wegen Unterſagung des Hauſirhandels zum Schutze des ſtädtiſchen Verkehrs auf adminiſtrativem Wege dahin:
1) was in dieſer für den meklenburgiſchen Handels- und Gewerbeſtand hochwichtigen Sache in Beihalt der desfallſigen Beſchlüſſe der Kammer geſchehen ſei;
2) wann ſpäteſtens die Executivgewalt den desfallſigen Beſchlüſſen nachkommen werde;
3) falls bis lang noch Nichts darauf bezügliches geſchehen, welche Gründe einer Verſchiebung ſo wichtiger Angelegenheiten veranlaßt habe,
und erſuche ꝛc.

Auf der Tagesordnung ſteht: Weitere Berathung über den Verfaſſungsentwurf.

§. 28. Hiezu ſind Amendements geſtellt:
1) von Moritz Wiggers (im letzten Bericht bereits mitgetheilt).

M. Wiggers: Aus Zweckmäßigkeitsgründen, um eine etwaige unnöthige Berathung zu vermeiden, habe ich Ihnen die Vertagung dieſes Paragraphen bis zur Berathung über §. 41 empfohlen. Erſt dort werden wir uns darüber zu entſcheiden haben; ob der Fürſt das Recht haben ſoll, die Kammer aufzulöſen. Selbſt wenn wir ihm dies Recht einräumen, wird es weſentlich müſſen begrenzt werden. Räumen wir ihm dies Recht aber nicht ein, ſo iſt die Berathung über dieſen Paragraphen mit allen ſeinen Amendements ganz überflüſſig.

Das Amendement M. Wiggers wird verworfen.

Fernere Amendements sind gestellt von Bolten und v. Liebeherr.

Amendement Bolten zu §. 28:

der Großherzog hat das Recht der Kammerauflösung so weit dieses nicht durch das Staatsgrundgesetz beschränkt ist. In der die Auflösung verfügenden Urkunde sind die Gründe für diese Maaßregel anzugeben und muß sofort u. s. w.

Amendement v. Liebeherr zu §. 28:

1) daß der erste Satz laute:
der Großherzog hat das Recht, die Kammer unter Angabe der bestimmenden Gründe aufzulösen;
2) daß im vorletzten Satz die Worte „beziehungsweise die neugewählte" gestrichen werden mögen.
3) daß der ganze letzte Satz wegfallen möge.

Marcus: Es ist bekannt, daß in den alten constitutionellen Staaten das Auflösungsrecht der Krone vielfach gemißbraucht ist, und daß dadurch bedauerliche Conflicte zwischen der Regierung und dem Volke entstanden sind. Es schien uns deshalb im Interesse der Regierung und des Volkes zu liegen, dies Recht möglichst genau abzugrenzen. Die von uns vorgeschlagenen Einschränkung hielten wir für ungefährlich, weil wir nur eine zweijährige Kammerperiode haben, eine Neuwahl der Abgeordneten regelmäßig schon oft genug wiederkehrt und weil wir hoffentlich ein freisinniges Wahlgesetz bekommen werden, welches die größte Garantie dafür bietet, daß die Kammer wirklich der Ausdruck des Volkswillens ist. Man nennt die Kammerauflösung eine Appellation an das Volk. Bei einem freisinnigen Wahlgesetz wird zu einer solchen Appellation nur selten Ursache vorhanden sein. —

Bolten. Es ist ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Ausschußantrage und meinem Amendement. Nach meinem Vorschlage ist das Recht der Kammerauflösung ein Vorrecht der Krone. Dies ist nach dem Ausschußantrage nicht der Fall, sondern hier hat die Krone nur in gewissen bestimmten Fällen das Recht und die Pflicht, eine Auflösung der Kammer zu verfügen. Nach meiner Ansicht muß die Krone das Recht haben, an das Volk zu appelliren. Die Krone muß in einzelnen wichtigen Fällen sich davon überzeugen können, ob der Wille der Kammermajorität wirklich der Wille des Volkes sei. Es ist nicht möglich, alle solche Fälle im Voraus zu bestimmen, und deshalb muß dies Recht der Krone unbeschränkt zustehen. Uebrigens ist die Kammerauflösung als eine Appellation von den Volksvertretern an das Volk selbst eine echt demokratische Maßregel. Daß aus ihr Mißbrauch getrieben ist, räume ich ein, sowie ich Ihnen Alles einräume, was im Sinne der wahren Freiheit ist und nur gegen die falsche Freiheit kämpfe ich, die einem Theil des Volks auf Kosten des andern Theils ungebührlich benachtheiligen wird. In jenen Ländern, wo mit diesem Rechte Mißbrauch getrieben worden, hatte die Krone das absolute Veto, wo aber nur ein suspensives Veto stattfindet, wird ein solcher Mißbrauch nicht möglich sein. Ferner hat die Kammer das Recht der Steuerbewilligung, und so lange sie dies hat, kann mit ihrer Auflösung kein Mißbrauch getrieben werden, denn ohne Geldbewilligung kann keine Regierung bestehen. Ich finde in diesem Rechte ein solches, was die Krone auszuüben zu Zeiten eine heilige Pflicht hat, wenn sie nämlich zweifelhaft ist, ob die Repräsentation noch den Volkswillen darstelle.

v. Liebeherr. Zur Begründung des ersten Theils meines Amendements kann ich mich auf das vom Vorredner Gesagte beziehen. Ich hoffe, daß wir das Recht der Krone, die Kammer aufzulösen, nicht beschränken werden. Ich begreife nicht, wie man noch daran zweifeln kann, daß dies Recht der Krone zustehen müsse. Es findet sich in allen Verfassungen, selbst in derjenigen von Anhalt-Dessau, die bis dahin, daß der gegenwärtige Entwurf das Licht der Welt erblickte, die am meisten democratische war. Ich habe ferner vorgeschlagen, daß in dem vorletzten Satz die Worte: „beziehungsweise die neugewählte" gestrichen werden mögen. Ich glaube, durch diesen Zusatz wird die gewünschte Garantie vermindert. Ich weiß zwar nicht, wie in Zukunft die Wahlen werden beschafft werden, denke mir aber, daß die Leitung derselben Regierungs-Commissarien wird übertragen sein. Dann können die neuen Abgeordneten, ohne im Besitz der Regierungsacten zu sein, die Prüfung ihrer Legitimation durchaus nicht beschaffen. Sie können keinen Vorstand wählen, können rücksichtlich der etwaigen Doppelwahlen keine Anordnung treffen. Dagegen ist die alte Kammer ein vollständig organisirter Körper, der Alles besorgen kann, was zur Einberufung der neuen Kammer nothwendig wird.

Für die Bestimmung des Schlußsatzes vermag ich keinen Grund aufzufinden und habe deshalb das Wegfallen dieser Bestimmung beantragt.

Wenzlaff: Eigentlich müßte man eine Kammerauflösung überall gar nicht zulassen, denn sie führt immer einen Zustand politischer Aufregung herbei, der thunlichst zu vermeiden ist. Man muß sie aber zulassen aus Rücksicht auf die Finanzverwaltung. Der Ausschußantrag unterscheidet sich von dem Boltenschen ganz wesentlich. Es kommt hier nicht auf Prärogative an, sondern darauf, die Fälle zu bestimmen, in denen eine politische Nothwendigkeit die Auflösung verlangt. Ich bin nun einmal der, in den Augen Vieler, traurigen Meinung, daß das Volk eher da war, als der Fürst. Hier handelt es sich um ein Erstgeburtsrecht, welches wir nicht, wie Esau für ein Linsengericht verkaufen dürfen. Ich glaube, wir suchen durch unsere Abstimmung über diesen Paragraphen unser Recht zu wahren.

Pohle: Es ist mit apodictischer Gewißheit ausgesprochen, das Recht der Kammerauflösung sei ein untrennbares Recht der Krone. Ich habe bis jetzt noch keinen Grund für diese Behauptung gehört. Das Recht der Steuerverweigerung schützt nicht, ist auch so gefährlich, daß die Repräsentation sich hundert Mal besinnen muß, ehe sie hiezu greift. Wenn man die Auflösung nicht so beschränkt, wie hier geschehen ist, so wird das suspensive Veto in ein absolutes verwandelt, indem dann die Krone vermittelst fortwährender Kammerauflösung und des Paragraphen, daß in dringenden Fällen die Krone allein Gesetze geben könne, fortwährend unumschränkt regieren kann. Ich wüßte nicht, in welchen Fällen außer den im Entwurf genannten eine Kammerauflösung nothwendig sei.

v. Dewitz-Miltzow: Die Frage ist aufgeworfen, warum die Krone dies Prärogativ haben müsse. Der Fall ist schon sehr oft vorgekommen, daß die Vertretung sich in einem Conflicte mit der allgemeinen Stimme des Volks befunden hat und in diesem Falle muß die Executivgewalt die Möglichkeit haben, den allgemeinen Willen auch in der Vertretung wieder herzustellen. Man sucht die Garantie der Volksfreiheit in einer gewissen Abschwächung der Gewalten, die man doch als nothwendig anerkennt. Ich glaube, man muß jede Gewalt so kräftig wie möglich hinstellen. Eine kräftige Gewalt erkennt nur das eigene Recht an, indem sie fremdes Recht schützt, während eine schwache Executivgewalt so viel wie möglich an sich zu reißen strebt. Der Fürst ist des Volkes wegen da, hat man gesagt gerade deswegen wollen wir einen kräftigen Fürsten, der die Macht habe, das Recht des Volkes zu schützen. Diejenigen Consequenzen, welche der Abgeordnete für Schwerin (eine Stimme: Nein, für Wittenförden), welche der Vorredner hier eben gezogen hat bewegen sich im Reich der Unmöglichkeit.

Schwarz: Wenn wir uns auf den Standpunct contractlicher Vereinbarung stellen, so ist es bei Abschluß eines jeden Contracts klug sich gegen Uebervortheilungen zu schützen und sich für alle Eventualitäten zu wahren. Denken wir uns, der Träger der Krone beabsichtigt, dem Volke seine Rechte zu entziehen, wie dies vor wenigen Jahren in Hannover der Fall war. Hier diente gerade die Befugniß der Krone, die Kammer aufzulösen, zum Mittel, die ganze Verfassung umzustoßen. Man sagt, durch eine Auflösung der Kammer werde das demokratische Princip gewahrt, weil in ihr eine Appellation an das Volk liege. Ich gestehe die Möglichkeit einer reactionairen Kammer zu, hoffe zwar, daß für uns ein directer Wahlmodus diese Besorgniß verscheuchen werde, muß indessen auch solche reactionaire Kammer als den Ausdruck des Volkswillens betrachten. Man hat gesagt, das Steuerbewilligungsrecht sei ein ausreichender Schutz. Dies beruht auf einer Täuschung, die Minister pflegen so weise

(Hierzu zwei Beilagen.)

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Extra-Beilage zum Meklenburgischen Landtagsboten.

Donnerstag, den 15. März 1849.

zu sein, daß sie zuerst das Budget vorlegen. Nachdem dies nun bewilligt worden, könnte die Regierung mit ihren volksfeindlichen Absichten hervortreten. Würde dann noch das Steuerbewilligungsrecht ein genügendes Präservativ sein? Ich bin der Meinung, jede Regierung wird an Macht gewinnen, je bestimmter ihre Rechte gegen das Volk abgegrenzt sind, und in dem Recht der unbedingten Kammerauflösung erblicke ich die größte Gefahr für die Volksfreiheit.

Amendement M. Wiggers,

den Unterantrag Bolten so zu fassen:

nur in den in diesem Staatsgrundgesetze ausdrücklich genannten Fällen kann eine Auflösung der Kammer stattfinden, und wird vom Großherzoge verfügt. In der die Auflösung verfügenden Urkunde sind die Gründe dieser Maßregel anzugeben und muß ꝛc.

Diesen Antrag stelle ich nur eventuell, wenn der Unterantrag Bolten vor dem §. 28 zur Abstimmung kommt.

Amendement Otto-Grabow:

diesem Paragraphen die Fassung zu geben:

„dem Großherzoge steht eine Auflösung der Kammer nicht zu.“

Brandt erklärt sich für das Amendement Bolten, weil es zweckmäßig sei, die Gewalten gegen einander ins Gleichgewicht zu stellen. Die Kammer habe die Verantwortlichkeit der Minister, die Krone müsse das Recht der Kammerauflösung haben.

Meyer-Malchow: Vor allen Dingen werde ich mich bemühen, mich aller mißliebigen Ausdrücke zu enthalten, also auch nicht von Prärogativen der Krone sprechen. Es ist hier gesagt, wenn die Minister ein Mißtrauensvotum erhielten, so müßten sie entweder abtreten, oder die Kammer auflösen. (Eine Stimme: Zur Sache!)

Ich bin bei der Sache und wer eben rief: zur Sache, zeigt, daß er Nichts davon versteht.

M. Wiggers: Ich habe es gesagt, und ich glaube nicht, daß dem Abgeordneten Meyer das Recht zusteht zu behaupten, ich verstehe Nichts von der Sache.

Meyer-Malchow: Dem Abgeordneten Wiggers steht die Befugniß nicht zu, mich zu unterbrechen.

M. Wiggers: Ich stelle mich unter den Schutz des Herrn Präsidenten.

Der Präsident: Die Herren haben beide nicht Recht gethan (Heiterkeit).

Meyer-Malchow: Der Fürst soll die Minister ernennen. Hierin ist er aber nicht frei, wenn die Minister dieselben Grundsätze haben sollen, wie die Kammer. Wenn wir uns einen Fürsten denken, wie ich ihn verlange, der nicht bloß eine Maschine ist, das zu unterschreiben was ihm vorgelegt wird, der mehr ist, als der Tittel auf dem „i“, der selbst regieren will, der wird seine Minister nicht entlassen, sondern zur Kammerauflösung schreiten. Man hat gesagt, es würde mit der Kammerauflösung dann ein Spiel getrieben werden. Gegen solch' frivoles Spiel schützt die Anklage der Minister. So lange aber noch keine Frivolität im Spiel ist, muß das Recht der Kammerauflösung dem Fürsten so lange zustehen, als er glaubt, daß es zum Heil des Volkes gereiche. Ein fernerer Einwurf ist der, durch die Befugniß der Kammerauflösung werde das suspensive Veto des Fürsten in ein absolutes verwandelt. Hierüber brauche ich Nichts zu sagen, weil ich seiner Zeit ein absolutes Veto beantragen werde. Es ist auf Hannover hingewiesen und gesagt, das Staatsgrundgesetz sei gefallen, weil man dort dem Fürsten die Kammerauflösung zugestanden. Dies ist ein Irrthum. Bei der Gründung des Staatsgrundgesetzes hatte man das Eigenthum des Fürsten am Domanio nicht berücksichtigt und deshalb hätte man später wohl keinen Gerichtshof in der Welt gefunden, der die Trennung der Cassen wieder aufzuheben bereit gewesen wäre.

Petermann weist darauf hin, daß durch die Annahme des §. 1 diese Frage bereits entschieden sei. Wenn Meyer-Malchow nicht begreifen könne, wie das Recht der Krone die Minister zu wählen, mit diesen Bestimmungen könne vereinbart werden, so laborire dies an derselben unglücklichen Auffassung, die er schon so oft getadelt habe. Wer diese Aufgabe nicht lösen könne, möge sich nicht zum Staatsmanne hergeben. v. Liebeherr wolle den zweiten Satz streichen. Er wünsche aber, daß nie solche Conflicte eintreten möchten, wie die gegenwärtigen, wo gewissermaßen 2 gesetzgebende Körper beständen.

M. Wiggers: Es wird Ihnen jetzt klar geworden sein, wie zweckmäßig mein Amendement war. Dasselbe, was wir jetzt gehört haben, werden wir auch noch bei §. 41 hören müssen.

Wenn Meyer vorhin sagte, ich verstehe nicht was zur Sache gehöre, so erwidere ich darauf, daß er beim Mißtrauensvotum war, wir aber bei der Auflösung der Kammer, er muß also schlecht orientirt sein.

v. d. Kettenburg: Der Vorredner scheint gegen die richtige Fassung des Entwurfs gesprochen zu haben. Es steht mir nicht zu, ihn zu vertheidigen, was übrigens auch wohl nicht leicht sein könnte. Doch sehe ich nicht ein, weshalb wir uns über diese Frage hier nicht eben so gut wie bei §. 41 aussprechen können. Ich will nur auf eine practische Folge aufmerksam machen. Es ist bekannt, daß nichts Menschliches vollkommen ist und so können auch die souveränen Vertreter des souveränen Volkes sich irren. Wenn dies vorkommt, so liegt es im Interesse des Ganzen, daß ein solcher Beschluß nicht zu Stande komme. Dieselbe Kammer wird sich von ihrem Irrthume schwer überzeugen. Eine neue Kammer desto leichter. Aus diesem Grunde wünschte ich, daß man für die unbedingte Auflösungsbefugniß sich erklären möchte.

Commissarius Kippe erklärt, daß die Commissarien auf die Bestimmungen des Art. 54 bestehen müßten. Ebenso erscheine es zweckmäßig, daß bei einer Kammerauflösung die Neuwahl für eine ganze Periode beschafft würde.

Otto-Grabow: Ich erkenne zwar nur ein berechtigtes Princip an. Ich will mich aber einmal auf den seltsamen Vereinbarungsboden stellen. Bevor Sie nicht der Kammer das Recht gegeben haben, die Krone aufzulösen, können Sie der Krone auch nicht das Recht geben, die Kammer aufzulösen. Das Volk weiß am Besten, welche Männer sein Vertrauen besitzen, und die schickt es hieher. Eine sogenannte Appellation des Volks ist daher ganz überflüssig. Uebrigens steht in Norwegen der Krone dies Recht zu.

Hardrat erklärt sich für den Ausschußantrag und weis't besonders darauf hin, daß die neue Abgeordnetenkammer als Minimum die Rechte der alten Landstände haben solle. Es habe aber der Fürst nicht das Recht gehabt, die alten Ländstände auseinander zu treiben.

Schwarz. Der Abgeordnete des 76. Wahlbezirks hat gesagt, er wolle keinen Fürsten, der nur ein Tittel auf dem i sei u. s. w. Ich behaupte, wer solche Ansichen hat, dem fehlt der Begriff einer constitutionellen Monarchie. Der constitutionelle Fürst regiert nicht kraft eigener Macht, seine Befehle sind gleich 0, wenn sie nicht durch einen verantwortlichen Minister contrasignirt sind. Was derselbe Abgeordnete über Hannover gesagt hat, ist eine Verbesserung durch Johann Ballhorn. Ich traue den übrigen Mitgliedern mehr geschichtliche Kenntniß zu. Wenn v. d. Kettenburg gesagt hat, eine Kammer werde nicht leicht ihren Irrthum einsehen, so läßt sich dies von den meklenburgischen Collegien nicht behaupten. Wir haben es sehr häufig erlebt, daß das höchste Gericht seine früheren Aussprüche berichtigt hat.

v. Dewitz-Krumbeck (factische Berichtigung): Jeder, der die alte Verfassung kennt, weiß, daß der Landtag nur 3 Tage dauerte. Zu jeder Verlängerung mußte der Landesherr seine ausdrückliche Zustimmung geben, und sowie der Landtagsabschied verlesen wurde, war der Landtag geschlossen.

Petermann. Die Landstände bleiben stets, was sie waren, die gewählten Vertreter hören aber auf Repräsentanten zu sein, sobald die Kammer geschlossen ist.

Steyer. In dem Reverse sind die Rechte der alten Stände der neuen Abgeordnetenkammer zugesichert, insoweit sie mit einer Repräsentativ-Verfassung vereinbarlich sind.

Die Debatte wird geschlossen.

Bolten bemerkt, Petermann habe ganz recht, wenn er darauf aufmerksam gemacht, daß Hardrat's Beispiel nicht passe. In Bezug auf Hannover bemerke er, daß in dem Staatsgrundgesetz die Bestimmung gefehlt habe, daß der König, bevor er ein Regierungsrecht ausüben dürfe, geloben müsse, die Verfassung zu bewahren.

M. Wiggers vertheidigt Hardrat's Beispiel. Stever habe angedeutet, die Unauflösbarkeit der Kammer vertrage sich nicht mit dem Repräsentativsystem. Dennoch finde sie sich in der Norwegischen Verfassung. Was v. Dewitz-Krumbeck gesagt habe, spreche nicht gegen Hardrat. Die alten Landstände hätten die Befugniß gehabt, ohne vom Landesherrn gerufen zu sein, zu einem conventus omnium ac singulorum zusammen zu treten.

Otto Grabow. Ich habe nicht gehört, daß Gründe gegen mich vorgebracht sind. Ich zweifele daher um so weniger, daß Sie mein Amendement annehmen werden, als ich vor einer Versammlung von Volksvertretern stehe, hierher geschickt, die Rechte des Volks zu wahren, nicht aber sie zum Besten eines Einzelnen zu schmälern.

Marcus. Ich muß dabei bleiben, daß das Wohl des Landes es verlangt, daß die Befugniß der Krone, die Kammer aufzulösen, auf gewisse Fälle beschränkt werde. Wir haben geglaubt, diese Fälle vollständig ausgesprochen zu haben. Ich hätte gewünscht, daß von Seiten der Amendementsteller noch andere Fälle angegeben wären. Da dies nicht geschehen, muß ich glauben, daß wir sie vollständig aufgeführt haben.

Otto Grabow beantragt namentliche Abstimmung über alle Fragen und wird unterstützt.

Der Präsident theilt die Fragen und bringt 1) den ersten Satz mit den zugehörigen Amendements zur Abstimmung und zwar in folgender Reihenfolge:

a. Amendement Otto Grabow,
b. der Ausschuß-Antrag,
c. Amendement Bolten,
d. Amendement v. Liebeherr.

Das eventuelle Amendement M. Wiggers werde durch diese Anordnung beseitigt.

Das Amendement Otto Grabow wird mit 64 : 28 Stimmen abgelehnt, 2 enthalten sich der Abstimmung.

Desgl. der Ausschuß-Antrag mit 52 : 44 Stimmen.

Das Amendement Bolten wird mit 55 gegen 40 Stimmen angenommen. (H. Gr.)

Der übrige Theil des §. 28 mit Weglassung des letzten Satzes wird nach der Ablehnung des Amendements Liebeherr angenommen. Eben so wird durch das Amendement Liebeherr zum letzten Satz abgelehnt und dieser angenommen.

§. 29.

Ein Landtag darf ohne Einwilligung der Kammer vor Ablauf von 3 Monaten, wobei eine durch Vertagung oder Auflösung etwa eingetretene Zwischenzeit nicht mitzurechnen ist, nicht geschlossen werden.

Hiezu Amendement Gerresheim: statt „3 Monate" zu setzen „2-Monate."

Amendement v. Dewitz-Miltzow: den Paragraphen zu streichen. —

Gerresheim erscheint bei geordneten Verhältnissen die Dauer von zwei Monaten genügend, wenigstens will er nicht 3 Monate als Regel.

v. Dewitz vertheidigt sein Amendement dadurch, daß der Paragraph nur eine Beschränkung des Rechts des Fürsten sei, die Landtagssitzungen zu schließen; diese Beschränkung erscheine aber ganz überflüssig.

Petermann verzichtet, nachdem stürmisch der Schluß verlangt ist, auf's Wort.

Commissarius Kippe erklärt, daß es den Commissarien nicht angemessen erscheine, eine genaue Zeitdauer für den Landtag festzustellen, und daß von denselben nur auf den Regierungsentwurf zurückgewiesen werden könne.

Das Amendement v. Dewitz wird darauf abgelehnt und §. 29 angenommen.

§. 30.

Eine außerordentliche zusammenberufene Kammer kann der Großherzog nach seinem Ermessen schließen.

Nachdem v. Dewitz sein Amendement, auch diesen Paragraphen zu streichen, zurückgezogen hat, wird derselbe ohne Debatte angenommen.

§. 31.

Der Großherzog schließt die Abgeordnetenversammlung entweder in Person oder durch einen Bevollmächtigten.

Wird ohne Debatte angenommen.

§. 32.

Die Kammer der Abgeordneten ist befugt, alle Zweige der Verwaltung zu überwachen, und hat sich die zu dieser Controle nöthigen Aufklärungen zu verschaffen. Sie kann Zeugen, Sachverständige und Beamte vernehmen, die Minister befragen, die Mittheilung aller öffentlichen Acten, so wie die Hülfeleistung von Behörden fordern, auch zur Untersuchung von Thatsachen schreiten.

§. 33.

Die Kammer der Abgeordneten hat das Recht, der Vorstellung und Beschwerdeführung bei der Krone.

Die Fassung der Minorität ist:

die Kammer der Abgeordneten ist befugt, alle Zweige der Staatsverwaltung zu überwachen und sich die zu dieser Controle nöthigen Aufklärungen zu verschaffen. Sie kann Zeugen und Sachverständige vernehmen und von dem Gesammtministerium Auskunft und die Vornahme von Ermittelungen auch durch andere Behörden, so wie die Mittheilung öffentlicher Acten verlangen.

Im Fall einer Ministeranklage kann sie unmittelbar zur Vernehmung von Beamten schreiten.

Amendement M. Wiggers:

den zweiten Satz des Unterantrags der Minorität so zu fassen:

sie kann Zeugen und Sachverständige vernehmen und von dem Gesammtministerium Auskunft und die Vornahme von Ermittelungen auch durch andere Behörden, so wie die Mittheilung öffentlicher Acten verlangen, die Hülfeleistung von Behörden fordern, auch zur Untersuchung von Thatsachen schreiten.

Im Falle ꝛc.

Amendement Bolten und Ackermann zu §. 32 und 33:

die Kammer der Abgeordneten hat das Recht der Vorstellung und Beschwerdeführung. Sie darf Zeugen und Sachverständige durch Vermittelung des Gesammtministerii vorladen und vernehmen, von dem Ministerium Auskunft begehren und von demselben sowohl die Vornahme von Ermittelungen, als auch die Bewirkung der Erklärung von Behörden über bestimmte von der Kammer gestellte Fragen und endlich die Mittheilung von öffentlichen Acten verlangen.

Im Fall einer Ministeranklage kann sie unmittelbar zu Vernehmungen schreiten.

Brückner: Die Fassung der Minorität unterscheidet sich wesentlich dadurch von der Majorität, daß sie die unmittelbare Vernehmung der Beamten durch die Kammer ausschließt und nicht die Untersuchung von Thatsachen durch die Kammer will. Das Erstere empfiehlt sich schon durch die Gründe, welche bei Gelegenheit der Berathung über den §. 25 vorgetragen sind, die Beamten können nicht zwei vorgesetzte Behörden haben, es könnte dadurch zu Collisionen kommen, wenn z. B. der Beamte einen Auftrag von der höhern Behörde und zugleich eine Vorladung der Kammer erhielte. Dann aber bedarf es jener Fassung auch gar nicht, da immer eine Befragung durch das Ministerium erfolgen kann. — Die Zweckmäßigkeit der Weglassung der Befugniß zur Untersuchung von Thatsachen folgt schon aus dem vorausgehenden Inhalt des §. 32, in welchem bereits Alles das festgestellt ist, dessen man bedarf, um Thatsachen zu untersuchen und zu ermitteln.

Bolten: Das Amendement unterscheidet sich von der Fassung der Majorität dadurch, daß nach letzterer die Kammer unmittelbar Zeugen vorzuladen, Requisitionen an Behörden zu erlassen hat, während nach dem Amendement dies regelmäßig nur durch die Behörden geschehen soll, d. h. der Kammer soll überall das Recht zustehen, aber nur durch Vermittelung des Ministerii, da ja die Kammer nicht eine mit der Executivgewalt versehene Behörde ist. Nur der Fall einer Ministeranklage ist natürlich ausgenommen. — Die Fassung der Minorität ist auch nicht ganz zu empfehlen, denn wenn Brückner selbst anerkennt, es sei nicht

zweckmäßig, Behörden unmittelbar laden zu lassen, so muß ich ihn daran erinnern, daß es bei seiner Fassung noch möglich ist, Mitglieder der Behörden als Zeugen laden zu lassen, und das ist ganz dasselbe. — Endlich ist in dem Amendement die Befugniß, die Zweige der Staatsverwaltung zu überwachen, fort gelassen worden, weil sich dies ganz von selbst versteht; wollte man aber etwa aus der Kammer eine besondere Ueberwachungsbehörde machen, welche ohne Rücksicht darauf, ob bestimmte Mißbräuche angezeigt seien, thätig würde, so würde die Kammer den ihr wesentlich beiwohnenden gesetzgebenden und steuerbewilligenden Character verlieren.

Commissarius Buchka verliest eine Erklärung, deren wesentlicher Sinn folgender ist: daß der Kammer das Recht zustehe, die Rechte des Volks gegen Mißbräuche zu überwachen, ist bereits in den Paragraphen 41 und 35 des Regierungsentwurfs eingeräumt, wenn aber der §. 32 des Verfassungsentwurfs des Ausschusses darüber hinausgehend, der Kammer eine unmittelbare Controle über alle Zweige der Verwaltung zugesteht, so vindicirt er derselben dadurch ein Recht, bei welchem die in einem constitutionellen Staat nothwendige Begrenzung der Gewalten nicht erhalten werden kann, indem dadurch Eingriffe in die Befugnisse der Executivgewalt möglich werden. Der bereits bei §. 25 angenommene Grundsatz, daß die Kammer nur mit dem Gesammtministerium in unmittelbarer Geschäftsverbindung stehe, wird hiedurch ganz umgangen, noch mehr aber durch den folgenden §. 36. Die größte Gefahr aber, daß die Kraft der Regierung vollends gelähmt werde, würde durch Annahme des §. 37 entstehen, wornach die Kammer selbst Ausschüsse über die Dauer des Landtags hinaus für bestimmte Zwecke bilden kann.

M. Wiggers: Ich bin mit der Minorität des Ausschusses insofern einverstanden, als die Beamten nicht unmittelbar von der Abgeordnetenkammer vernommen werden sollen, indem dies den einmal geltenden constitutionellen Grundsätzen zu widersprechen scheint, aber ich wünsche doch mit der Majorität, daß die Kammer das Recht haben möge, zur Untersuchung von Thatsachen zu schreiten; es wird das Recht der Kammer nicht genügend durch die Möglichkeit einer Aufklärung durch das Ministerium gewahrt, denn diese könnte verweigert werden. Es wird ihr zu besserer Information gereichen, wenn sie eine unmittelbare Anschauung von bestimmten Thatsachen gewinnen kann. Die Behauptung von Bolten, es laufe dies Recht dem constitutionellen Princip zuwider, wiederlegt der Redner sodann durch die Hinweisung auf bestimmte Autoritäten, da die Bestimmungen über den Reichstag in Frankfurt, durch das holsteinische Staatsgrundgesetz, durch die belgische und endlich durch die preußische octroyirte Verfassung, in denen allen der Kammer dies Recht eingeräumt sei. — Schließlich verweist der Redner gegen eine Bemerkung Boltens, daß es nicht zweckmäßig sei, wenn die Kammer selbst Zeugen vernehme, noch darauf, daß die Befugnisse, Zeugen und Sachverständige zu vernehmen, sich bei mehreren Ausschüssen, namentlich dem volkswirthschaftlichen und dem Eisenbahn-Ausschusse als höchst zweckmäßig erwiesen habe.

Bolten macht die factische Berichtigung, daß er nicht gesagt habe, daß eine Vernehmung von Zeugen ꝛc. unzweckmäßig sei, sondern nur, daß er deren unmittelbare Vorladung nicht für nöthig halte.

Petermann verweist gegen die Aeußerung Bolten's, es verstehe sich von selbst, daß der Kammer das Recht zur Ueberwachung aller Zweige der Verwaltung zustehe, auf die entgegengesetzte commissarische Erklärun , welche dies ausdrücklich in Abrede nehme. Es sei also durchaus nothwendig, diese Bestimmung aufzunehmen und sich nicht mit solchen Redensarten abspeisen zu lassen; alle Rechte müßten in der Verfassung sorgfältig bestimmt werden. — Das Bedenken, es könnten durch die unmittelbare Vernehmung Collisionen eintreten, erledige sich dadurch, daß vorher dem Ministerium die Anzeige gemacht und in die Instruction der Beamten die Verpflichtung aufgenommen würde, den Requisitionen der Kammer Folge zu geben. — Wenn ferner gesagt werde, die Kammer habe ja keine Executivgewalt, das Recht könne ihr also keinen Nutzen gewähren, so liege eine solche Gewalt gerade in der Befugniß des §. 32, auch die Hülfeleistung der Behörden zu fordern, so daß sie hiedurch ihre Forderung auch Nachdruck geben könne. — Wenn endlich ein Abgeordneter gemeint habe, es thue nicht nöthig, selbstständig Schritte zur Untersuchung von Thatsachen zu thun, so müsse er diesen Abgeordneten darauf aufmerksam machen, daß derselbe ihm vor einiger Zeit privatim mitgetheilt habe, wie in Hamburg bei dem Ankauf von Schiffen große Unterschleife gemacht worden seien; solle in solchen Fällen eine gehörige Controle möglich sein, so müsse die Kammer durch Commissarien aus eigener Anschauung prüfen können.

Brückner: Wenn der Abgeordnete Petermann so eben eine Mittheilung von mir bezielt hat, so muß ich durchaus in Abrede nehmen, daß ich zu ihm von Unterschleifen gesprochen habe.

Petermann: Nun denn von Mißgriffen (Heiterkeit).

Pohle stellt für den Fall der Annahme des Amendement Bolten den Unterantrag:

hinzuzufügen:

fordert die Kammer das Ministerium auf, Zeugen und Sachverständige vorzuladen, so hat das Ministerium die Verpflichtung, dieser Aufforderung zu genügen.

Ackermann macht die Bemerkung, daß im §. 25 Abschn. V. das Princip des vorliegenden §. 32 vollkommen gewahrt werde.

Die Debatte wird geschlossen.

Brückner bemerkt gegen die Zusammenziehung der §§. 32 und 33 durch das Amendement Bolten, daß die Anordnung des Ausschusses logischer sei, denn der §. 32 bestimme die Art und Weise, wie die Kammer sich das Material zu ihrer Thätigkeit verschaffe, der §. 33 handle aber schon von dieser Thätigkeit selbst. — Er kenne keine constitutionelle Verfassung, wo die Kammer nicht die Rechte hätte, deren Wegfall das Amendement Bolten beantragt. Ob die Kammer unmittelbar oder durch das Ministerium Zeugen und Sachverständige vernehme, komme, abgesehen von dem Zeitverlust durch letzteres Verfahren, im Erfolge auf Eins hinaus, das Ministerium erhalte aber dadurch schwerlich eine ehrenvollere Stellung, daß Requisitionen an dasselbe ergingen, denen es genügen müsse. — Endlich hebt er wegen der unmittelbaren Vernehmung der Beamten noch hervor, daß kein Beamter ohne Genehmigung der höheren Behörde berechtigt oder verpflichtet sei, über dienstliche Verhältnisse Aussagen zu machen.

Bolten meint, daß Petermann wieder irre, wenn er annehme, daß die Commissarien der Kammer kein Ueberwachungsrecht zugestehen wollten, und verliest zum Beweise dessen den ersten Satz der commissarischen Erklärung. Wenn auch in anderen Verfassungen der Kammer das Recht zugestanden werde, unmittelbar Zeugen und Sachverständige zu vernehmen, Acten einzufordern ꝛc., so gehe dies doch zu weit, denn die Kammer werde dann auch das Recht haben, alle Criminalfälle zu untersuchen (oh! oh!). Wenn Petermann ferner gesagt habe, in dem Entwurf sei der Kammer die Executivgewalt beigelegt, so gehe eben dies zu weit, sie solle diese Gewalt nicht haben, sondern nur die Behörden. — Wenn nun auch endlich durch die Vernehmung ꝛc. durch das Ministerium etwas Zeit verloren gehen sollte, so schade doch ein solcher kleiner Umweg nicht, wenn nur ein wesentliches Princip gewahrt würde.

Pohle macht gegen Bolten die factische Berichtigung, daß, so viel er den Entwurf des Verfassungs-Ausschusses gelesen und verstanden habe, in demselben nicht ausgesprochen sei, daß die Kammer irgendwie die Executivgewalt haben solle.

Petermann vertheidigt gegen Bolten seine frühere Aeußerung in Betreff der heutigen commissarischen Erklärung durch die Verlesung der Stelle, wo dieselbe der Kammer das Recht zu einer unmittelbaren Controle abspricht.

Das Amendement Bolten, welches durch Abstimmung die Priorität erhält, wird darauf angenommen. — Stever beantragt über das Amendement Pohle namentliche Abstimmung und findet Unterstützung. Dieselbe ergiebt die Annahme desselben mit 50 : 34 Stimmen (1 enthält sich der Abstimmung).

Der §. 33 wird nun auch nach dem Amendement Bolten gestrichen.

§. 34.

Es steht der Kammer der Abgeordneten zu, Gesuche und Anträge zu empfangen und zu berathen. Solche in den Sitzungen persönlich zu überreichen oder mündlich vorzutragen, ist Nichtmitgliedern untersagt.

Wird ohne Debatte angenommen.

§. 35.

Die Kammer der Abgeordneten kann die Anwesenheit der Minister in ihren Sitzungen verlangen, und sind dieselben ver-

pflichtet, erforderte Aufklärungen zu ertheilen und Interpellationen zu beantworten.

Amendement Bolten: vor dem Worte „erforderte“ einzuschieben: „von der Kammer“.

Amendement Meyer-Malchow:

Die Minister sowie diejenigen Staatsbeamten, deren Zuziehung sie für nöthig halten, haben Zutritt zu den Sitzungen der Abgeordnetenkammer und müssen bei allen Verhandlungen gehört werden. Die Abgeordnetenkammer kann die Gegenwart der Minister verlangen und haben diese der Abgeordnetenkammer auf die an sie gerichteten Fragen Antwort zu ertheilen. — Ein Stimmrecht haben die Minister in der Abgeordnetenkammer nur dann, wenn sie Mitglieder derselben sind.

Bolten erklärt, daß er sein Amendement deshalb gestellt habe, weil er einen Unterschied zwischen Interpellationen und erforderten Aufklärungen mache, erstere würden von Einzelnen gestellt, Aufklärungen aber würden durch einen Beschluß der Kammer verlangt.

Meyer-Malchow: Es wird Ihnen nicht entgangen sein, daß mein Amendement wesentlich mit dem Art. 58 des Reg.-Entw. übereinstimmt. Im Entwurf des Verfassungs-Ausschusses steht gar nichts davon, daß die Minister auch berechtigt seien, in der Kammer zu erscheinen, und da dieser Entwurf der Sonderbarkeiten so viele hat, daß wohl zu erwarten steht, er werde den Ministern dies Recht nur bedingt zugestehen, so ist es gut, das Gegentheil ausdrücklich arszusprechen.

Daß auch sonstige Staatsbeamte unter der ausgesprochenen Bedingung Zutritt haben, ist constitutionellen Rechtens. — Der 2te Abschnitt des Art. 58 sagt im Wesentlichen dasselbe, was der §. 35, er beseitigt nur einige Mißverständnisse, die nach dem §. 35 möglich sind; denn unter „erforderten Aufklärungen“ könnte man auch verstehen, daß die Kammer einmal eine ganz bestimmt formulirte Antwort verlangen könnte. Man überläßt dies am Besten der Verantwortlichkeit der Minister, welche man immer bei der Erwägung, ob ein Satz hinreichend ist, oder nicht, voranstellen muß. Ich kenne übrigens keinen Unterschied zwischen Aufklärungen und Interpellationen und hoffe, daß, wenn wir erst in constitutionellen Staatsleben fortgeschritten sein werden, der Unfug mit den Interpellationen aufhören wird. (Lärmen, Zischen.)

Commissarius Steyer bemerkt, daß der vorliegende Paragraph in seiner allgemeinen Fassung viele Zweifel übrig lasse; so sei nicht gewiß, ob die Verpflichtung der Minister der Berechtigung der Kammer oder einzelnen Mitgliedern gegenüberstehe, und ob eine andere Verpflichtung als die dem Gesammtministerium obliegende gemeint sei; auch sei keine Rücksicht darauf genommen, daß bei Gegenständen, die noch in der Verhandlung begriffen seien, Gründe der Zweckmäßigkeit obwalten könnten, daß über sie Aufklärungen zur Zeit noch unthunlich seien.

Marcus. Der Abgeordnete Meyer würde sein Amendement nicht gestellt haben, wenn er den Entwurf des Verfassungs-Ausschusses der Ehre gewürdigt hätte, ihn ganz durchzulesen; der §. 30 des Abschnitts V. enthält das, was er vermißt.

M. Wiggers verzichtet nach dieser Bemerkung und ebenso Pohle.

Meyer. Man kann von mir nicht erwarten, daß ich zwei Theile einer Bruchstück-Verfassung ganz studirt haben sollte (Oh! Unruhe). Wenn Sie das glauben, meine Herren! so irren Sie Sich (Gelächter). Wenn übrigens die Rede davon sein sollte, wohin der §. 30 gehört, so bin ich der Meinung, daß er hierher gehört; dann aber sind seine Bestimmungen mit denen des vorliegenden Paragraphen lange nicht ausreichend genug.

Hardrat zur Geschäftsordnung: Es steht der 5te Bericht des Verfassungs-Ausschusses zur Berathung.

Das Amendement Meyer wird abgelehnt und das Amendement Bolten angenommen.

§. 36.

Die Kammer der Abgeordneten kann die gesetzmäßige Bestrafung schuldiger Staatsdiener bei den zuständigen Behörden beantragen.

Hiezu Amendement Brandt:

die Kammer der Abgeordneten kann bemerkte Pflichtverletzungen der Staatsdiener dem Gesammtministerium anzeigen und hat dasselbe der Kammer von den dieserhalb getroffenen Verfügungen und deren Ergebniß Kenntniß zu geben.

Brandt ist der Ansicht, daß der Verfassungs-Ausschuß der Kammer eine Stelle anweise, die zu eigenthümlich sei, als daß man sie übernehmen könne, nämlich die Denunciantenrolle; es sei dies der Würde der Kammer und ihrer Stellung der Krone gegenüber nicht angemessen. Die Beantragung der Untersuchung würde, wenn man sein Amendement annehme, ein Act der eigentlich hiemit beauftragten Behörde sein.

Petermann: Die Denunciantenrolle, von welcher so eben gesprochen werde, habe in jedem constitutionellen Staat, z. B. Frankreich und England, der Justizminister, der den Staatsprocurator zur Anklage veranlasse; er sehe nicht ein, warum dies nicht auch die Kammer thun solle.

Pohle: Ich wünsche keine große Rede zu halten, sondern nur die Anfrage an den Abgeordneten Brandt zu richten, wie sich sein Kammerdenunziant von dem Denunziant der Majorität des Ausschusses unterscheidet.

Brandt: Mein Denunziant unterscheidet sich ganz einfach dadurch, daß er zur Anzeige an das Ministerium und nicht an den Untersuchungsrichter verpflichtet ist.

Pohle: Es wäre gut, wenn der Abgeordnete Brandt sich erst etwas um die neue Gerichtsverfassung bekümmerte, denn in derselben giebt es keinen Untersuchungsrichter.

Schwarz hält die vorliegende Fassung nicht klar genug, es scheine besonders wegen des Ausdruckes „schuldige Staatsdiener“ und im Beihalt mit §. 32 so, als solle die Kammer die rechtsprechende Behörde sein und die Executivgewalt die Strafen nur vollziehen. — Ein auf Verbesserung der Fassung gerichtetes Amendement dieses Redners wird später von demselben zurückgezogen.

v. Liebeherr: Ich bin gegen die Fassung des Paragraphen. Die Beantragung der Untersuchung erscheint mir zu unbestimmt, es kommt auf dies Recht gar nichts an, wenn man keine Garantie hat, daß etwas darnach komme, wie dies im Amendement Brandt denn auch verbessert ist. Sodann aber möchte ich die Herren auf jener Seite darauf aufmerksam machen, daß ein Zwang gegen die Behörden auf Einleitung einer Untersuchung wohl nicht wird statuirt werden können, denn auch gegen den Staatsprocurator wird der Justizminister keinen Zwang üben können, wie gerade die Herren bei den Berathungen in dem Justiz-Ausschusse gewünscht haben.

Also wird dies auch nicht der Kammer zustehen. Durch den Antrag Brandt aber wird der Justizminister vollkommen in die Lage versetzt, den Staatsprocurator zur Beantragung einer Untersuchung zu veranlassen.

Pohle stellt für den Fall der Annahme des Amendement Brandt zu demselben den Zusatzantrag:

daß die Minister die Pflicht haben, dem Gesuche der Kammer Folge zu leisten.

Steyer: Es ist beim §. 32 schon so gegangen, daß durch einen Zusatzantrag Pohle der Paragraph in seiner ursprünglichen Fassung genommen ist (große Heiterkeit). Es ist nun wieder der Zusatzantrag gemacht, daß auf die Minister ein Zwang anwendlich sei; würde dieser angenommen, so würde wieder derselbe Fall eintreten, wie es beim §. 32 geschehen ist. —

Marcus: Es ist das Amendement Brandt schon insofern widerlegt, als es das Unangemessene einer Denunciation hervorheben will; übrigens ist es ganz gleichgültig, ob eine Denunciation unmittelbar oder mittelbar erfolgt. — Wenn man den Ausdruck „Beantragen“ unangemessen gefunden hat, weil man die Folgen nicht vorhersehen könne, so glaube ich, daß ein motivirter Antrag der Abgeordnetenkammer nicht gleichgültig vom Ministerium angenommen werden kann, und es sich wohl ganz von selbst versteht, daß das Ministerium sich auf denselben erklären muß.

Das Amendement Brandt wird angenommen.

Die von M. Wiggers beantragte namentliche Abstimmung ergiebt die Ablehnung des Amendement Pohle mit 57 : 36 Stimmen.

Die Sitzung wird auf Beschluß der Versammlung 4½ Uhr geschlossen.

Nächste Sitzung Donnerstag den 15ten März. Tagesordnung: Fortsetzung der heutigen Berathung.

Versammlung der Ausschüsse: Prioritäts-Ausschuß Donnerstag 11 Uhr; Justiz-Ausschuß Donnerstag 9 Uhr.

(A. M.)

Der Meklenburgische Landtagsbote.

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 6 Nummern. **Zweiter Jahrgang.** Der Preis für 26 Nrn. (für das laufende Abonnement von Nr. 167 bis 192 einschließlich) beträgt 24 ßl. Cour.

№ 184. Schwerin, den 16. März. **1849.**

Einladung zum ferneren Abonnement
auf den

Meklenburgischen Landtagsboten.

Blätter für Reform.

Dem Wunsche vieler Abnehmer gemäß haben wir uns entschlossen, das bisherige Abonnement auf das Blatt, je 26 Nummern, dahin zu ändern, daß von jetzt an ein bestimmter Preis eintritt, welcher vierteljährlich 1 Thlr. 12 ßl. Cour. beträgt. Das erste so berechnete Quartal beginnt mit No. 193 und läuft mit Johannis ab.

Dem Blatt wird wöchentlich zweimal ein allgemeiner Anzeiger beigegeben. Die Abonnenten haben bei Rückgabe ihrer Quittung vierteljährlich 24 Zeilen Insertion im Anzeiger frei.

Durch diese Einrichtung hoffen wir zu bewirken, daß das Blatt, welches sowohl seiner politischen Artikel, als auch der vollständigsten Kammerberichte wegen sich einer großen Theilnahme zu erfreuen hat, noch mehr Freunde erwirbt. Wir laden zu zahlreicher Subscription, welche jedes löbl. Ober- und Postamt annimmt, ein.

Die Expedition des Landtagsboten in Schwerin.

Alt und Neu.

Eine allgemein anerkannte Wahrheit veraltet nie, wenn sie auch zeitweilen ad acta gelegt, d. h. bei Seite geschoben und vergessen worden wäre. Es hat sein sehr Ersprießliches, von Zeit zu Zeit bei geeigneter Gelegenheit einmal wieder aus der Rumpelkammer der Vergangenheit Dies und Jenes von den reponirten Acten zu Nutz und Frommen der Gegenwart an's Tageslicht zu ziehen. Folgende alte politische Bruchstücke scheinen uns nun keineswegs veraltet:

Im Staate ist es nicht nöthig, daß man die Kleinen bewache, sondern nur die Großen. Diese muß man immer im Auge behalten, und legte man ihnen nicht Zaum und Gebiß an, so würden sie bald die Regenten zu weniger als Nichts machen. Ich halte sie fest im Zügel und in gehöriger Entfernung; aber einen Ehrgeiz haben diese Schelme und einen Appetit zum Erstaunen. Beschützen Sie nur immer die Kleinen, damit man sie nicht unterdrücke! Der Reiche hat tausend Vortheile in der Gesellschaft und seine glückliche Stellung gewährt ihm hinlänglichen Schutz. Die Macht des Thrones ist in dem Kleinern gegründet.

Napoleon zur Frau v. Campan.

Es ist keine Kunst, zu thun, was man will; der Fürst ist aber edel gesinnt, der nichts Anderes thut, als was er soll.

Ein Fürst darf die Liebe des Volkes nie gering achten; sie reicht weiter als alle Gewalt. Er wird sie erwerben und erhalten, wenn er zeigt, daß er nicht Sclaven mit Furcht, sondern freie Menschen mit Verstand regieren, und in seinen Handlungen nicht nach einem blinden Instinct, sondern nach Gründen zu Werke gehen will, deren Rechtmäßigkeit sich vor dem vernünftigen Theile der Bürger legitimirt. F. K. v. Moser.

Die Regierungen sind des Friedens wegen da, und der Friede ist die Quelle des Heils; wenn also die, welche das Heft der Regierung in Händen haben, es zu etwas Anderem gebrauchen, als zum Heile des Staats, so handeln sie gegen den Zweck aller Regierung, gegen das Gesetz der Natur und der Vernunft; denn die Regierung ist nicht ihretwegen, sondern der zu Regierenden wegen eingesetzt.

Thomas Hobbes.

Gerechtigkeit, Energie, Respect für die Sitten und die daraus herfließenden Gesetze, das sind die Elemente der ächten Freiheit. Bonstetten.

Das ist der Kunstgriff der Tyrannei, die Selbstsucht jedes Einzelnen zu nähren und zu bewaffnen, damit im Hader alle Kräfte sich endlich aufreiben und die Elenden endlich froh sind, von eines Einzigen Gnade zu leben. Zschocke.

Der politische dumme Junge.

Vor langer Zeit, d. h. vor dem Jahr 1848, herrschte in Deutschland ein ganz absonderlicher, confuser Zustand, wie man ihn heute nur noch den rohesten Ländern nacherzählen hört. Nicht allein gewisse Stände glaubten mit dem Privilegium ausgerüstet zu sein, Einsicht in allgemein menschliche, d. h. staatliche Dinge zu haben, sondern wiederum gewisse Altersclassen nahmen das Vorrecht für sich in Anspruch, in Privat- und Gesellschaftskreisen über Angelegenheiten des Staats oder der Commüne reden zu dürfen. Diese Menschen litten nicht allein durchaus keinen Widerspruch, wenn sie den Strom ihrer Weisheit, genannt Lebenserfahrung, ergossen, sie ließen überall gar keine Aeußerung zu, die ein klein wenig abwich von der vorgeschriebenen Weise der Lobhudelei öffentlicher Personen und Sachen. Ihr Schlagwort, womit sie sogleich Alles stumm machten, war „der dumme Junge."

Spottweise nannte man die Welt damals ein großes Invalidenhaus, eine Verflegungsanstalt für abgelebte Greise; und in der That war sie mehr als das, ein großes Trappistenkloster, darauf berechnet, den Menschen total unempfindlich zu machen, ihn ganz und gar zu verthieren. So zog sich die Bevormundung des Staats bis in die kleinsten Privatgesellschaften hinab; ein Alterspräsident war immer vorhanden, der mit dem links und rechts ausgetheilten „dummen Jungen" die Revolutionäre strafte und bezwang. Aber sein Regiment dauerte nur so lange, bis noch ein Aelterer zu dem Kreise trat; von diesem Augenblicke an war der frühere Mentor auch ein dummer Junge, er durfte nur mucksen, und er war seines Ehrentitels gewiß. Hörte nun aber das zitternde Großväterchen daheim von dem losen Geschwätz der Männer von resp. 40, 50 Jahren, die er ja noch alle in die ersten Hosen hineinspringen gesehen, so konnte er sich nicht genug verwundern über die Keckheit und Anmaßung der „dummen Jungen." Auf diese Weise trug allein das Ermattete, Abgelebte, zur Hälfte Abgestorbene die volle menschliche Würde und Einsicht an sich; was sich frisch und rüstig fühlte, wo Lebensmuth und Schöpferkraft im Herzen brannte, wo der Wille noch zu einer kühnen Handlung aufzuflammen fähig war, wo die faule Philisterei noch nicht den ganzen Menschen eingenommen hatte, wo die Energie noch nicht ermattet war vor dem Schmutzkarren der Gewohnheit — allüberall nur dumme Jungen, wenn auch Papa und Großpapa, gekrümmten Rückens und beschimmelten Haupts. Wer nicht das siebzigste oder achtzigste Jahr erreicht hatte, war Zeit seines Lebens ein dummer Junge gewesen, war als dummer Junge gestorben.

Es hat sich seitdem Vieles geändert in der Welt, und wir fragen daher: wo ist jetzt der politische dumme Junge zu suchen?

Geh' in die Kneipe, bei Schnapps und Bier sitzen die Mumien und rauchen Tabak; unangerührt liegen die Zeitungen neben ihnen, die der Welt erzählen von der Blutwirthschaft neuer privilegirter Henker; Völker erheben ihren Schmerzensschrei, ihren Hülferuf umsonst, das Vieh hat keine Ader für Freiheit und Recht des Volks. Geh' in die Kirche, glotzenden Auges beten sie das Pfaffenthum, das heuchlerische, unduldsame Pfaffenthum an, lassen ihre Sinne umstricken mit dem Ceremoniel systematischer Verdummung. Geh' auf die Straße, was sich dort rührt im bunten Getümmel, es ist das Haschen nach Futter, es ist das Zuvorkommen im Rennen nach Profit, Handeln und Feilschen, und handelte es sich um Menschenleben, um Seele und Seligkeit. Gehe in des Philisters Haus, und findest Du die Sippschaft nicht im dummen Hinbrüten, so ist es ihrer Hast anzusehen, daß sie glücklich darin gewesen ist, ihrem Nächsten den Lebensfaden um ein Bedeutendes zu kürzen. Und dabei bedienen sich diese Geschöpfe des Namens „Menschen, Christen!"

Während Staat und Gesellschaft aus den Fugen gehen, ist es wohl an der Zeit sich nach neuen Bindemitteln umzusehen. Wo und wie sie finden? In der wohlwollenden Vereinigung, im Aufgeben entgegenstrebender Interessen, im Ueberwinden des schmutzigen Eigennutzes. Anders kein Heil, keine feste Ordnung! Tretet zusammen zu Besprechungen, ihr Klüglinge, die ihr euren Kindern gegenüber das große Wort habt, und ihnen die alten Vorurtheile in den Kopf setzt. Reparirt zuerst eure eigenen schiefen Ansichten, tummelt euch im öffentlichen Leben und meidet nicht länger diese erste Schule staatsbürgerlicher Erkenntniß, männlicher Rechte und Pflichten. Nehmt Einsicht an, auch wenn sie euch von Knaben geboten würde, selbst von dem kleinen Trojaner des großen Meyer, falls solcher im Stande wäre, euch größere Einsicht zu bieten. Nur auf diese Weise streift ihr die Hülle des politischen dummen Jungen ab, der euch immer auf's Neue wieder die Ruthe unserer alten Schulmeister zuzieht. Gewöhnt euch daran, Ansichten aussprechen und vertheidigen zu hören, auch wenn sie einmal etwas dick aufgetragen werden; denn vom Wort bis zur That ist es immer noch eine weite Kluft, die der Einzelne nur zu überspringen sucht, um sich den Hals zu brechen. Fürchtet nicht, durch die kecke Jugend von der Bühne verdrängt zu werden; die Jugend wird immer Jugend bleiben, und sich mit ihren kleinen geheimen Angelegenheiten mehr beschäftigen, wie mit den großen öffentlichen Dingen; wo und so weit sie sich aber an demselben betheiligt, ist ihre Einmischung dem Gewürz gleich zu achten, das einem einbäumigen dürren Gericht zugesetzt wird. Es ist die Urfrische des Geistes, die des Menschen unverwüstliche Neigung zum Systematisiren durchkreuzt; es ist die leibhaftige Freiheit, die sich gegen eine jede neue Selbstfesselung des Menschen empört; es ist das unabläßig aus innerer Natur treibende Element, das nach einer Vermengung mit der conservativen Philisterhaftigkeit, dem jeder Mann mit den Jahren mehr oder weniger verfällt, trachtet — was die Jugend dem öffentlichen Leben zuträgt. Läßt sie dasselbe wieder versumpfen, so zählt sie zu den dummen Jungen; suchen die Alten sich abzusperren gegen die Jugend, so sind und bleiben sie die alten dummen Jungen. Alle, die sich ein selbstständiges Urtheil zutrauen, und siehe es selbst nicht allemal recht grade auf den Beinen, sind emancipirt; dumme Jungen sind aber alle diejenigen, die sich aus Faulheit unparteiisch nennen, die ihren Anspruch am Staat gezwungen oder freiwillig aufgeben, die sich gefühl- und willenlos einer jeden Ordnung unterwerfen, sei sie selbst durch das unsittliche Mittel der rohen Gewalt aufgebauet und gehalten. Was nicht in sich selbst soviel moralischen Gehalt hat, um bestehen zu können, ist der Existenz nicht werth. Das merkt euch, ihr dummen Jungen, und laßt das Hoffen oder gar das Trotzen auf die gegenwärtige materielle Macht; sie kann sich nur nach allen natürlichen Regeln gegen euch selbst kehren!

W. Benque.

Sprechstube.

Der Traum des Jahres 1848.

(Verspätet.)

Wenn von allen den Hoffnungen, welche die Herzen des deutschen Volkes im Laufe des vorigen Jahres durchglühten, freilich nur ein sehr kleiner Theil sich verwirklicht hat; wenn auch aller Patrioten Herzen bluten mußten, da sie ihre heilig gepflegte Saat leichtsinnig, ja muthwillig und böswillig zerstört sahen, — Ein Trost blieb ihnen immer: daß die Ueberzeugung des Besseren, die einmal erwachte, erstarken würde mehr und mehr, Eine Hoffnung: daß sie endlich den Sieg über Irrwahn und Betrug erringen würde.

Nach allen von der Nationalversammlung bisher gefaßten Beschlüssen mußte es dem klarer Sehenden längst gewiß werden, daß sie sich habe von Fürstenpolitik hinter's Licht führen lassen. Was sich auch gegen die „Grundrechte des deutschen Volkes" aussetzen lassen möchte, sie sollten nur eine Grundlage für das auf ihnen weiter zu bauende Staatsgebäude werden und als solche hat das ganze Vaterland sie freudig begrüßt.

Manches Wort ist zürnend darüber laut geworden, daß die Nationalversammlung den Fürsten einen Antheil an ihren Beschlußnahmen gestattete, welcher ihnen nicht bewilligt werden konnte, — sie hat des Volkes Stimme nicht beachtet, sie hat auf Fürstengunst gebauet — und sieht sich jetzt von beiden verlassen. Wahr ist es jetzt geworden, bei der Berathung des Verfassungsentwurfes, was man längst befürchten mußte, was offen früher noch nicht ausgesprochen war, die Fürsten wiedersetzen sich ihren Beschlüssen, sie wollen mit Gewalt das Vaterland in die von ihnen beliebte Form zwingen!

Oder was verstände sonst die preußische Note unter einer

Verständigung? O, es ist in noch zu frischem Andenken die Art und Weise, wie Preußen sich zu verständigen pflegt. Man denke an die Frankfurter Verhandlungen wegen der Auflösung des preußischen Landtages und der octroyirten Verfassung.

Und gar erst die österreichische Note vom 4. Februar, dies Meisterwerk spitzfindiger Politik! Offen spricht sie es aus, daß Österreich den Versuch gemacht habe, mit Preußen gemeinschaftlich die Frankfurter Versammlung in ihrer Berathung zu unterstützen. Preußen hat sich hierauf nicht einlassen wollen, aus welchem Grunde kann man nur ahnen; aber es wird seine seit Jahrhunderten gepflegten Hegemonien-Gelüste nicht vergessen haben.

Ein Schrei der Entrüstung geht über Österreich durch's ganze Land. Aber auch Preußen verdient unsern Unwillen und mit Dank muß jeder echtdeutsche Meklenburger den Beschluß der Abgeordnetenkammer vom 5. Februar anerkennen; denn wenn er, wie von vielen Seiten gemeint wird, auch gänzlich folgenlos wäre, so ist er doch ein Beweis der sittlichen Entrüstung gegen jegliche Falschheit, der uns zu neuem Vertrauen aufruft.

Fragen wir, was Österreich will? so ist davon in der ganzen gedachten Note nichts enthalten. Es schwebt ihm ein einiges, kräftiges Deutschland vor, — ein naives Geständniß, daß auch Minister träumen. — Nicht aber die Unterordnung unter einen andern Staat, welche in diesem Falle ja nichts weiter ist, als eine Unterordnung des Einzelnen unter das Allgemeine, beeinträchtigt seine Ehre, im Gegentheil es würde dadurch nur bewiesen, daß Österreich seine Ehre suche, wo sie allein zu finden ist, im Wohle Deutschlands. — Wenn aber die Lenker eines Staates das dem Volke in heiliger Stunde der Versöhnung gemachte Versprechen nicht halten, wenn sie den Bruch desselben dazu anwenden, gewaltsam seine Rechte zu unterdrücken, wenn sie in seinem Blute ihre despotische Gewalt zu befestigen meinen, — das beeinträchtigt ihre Ehre und wer so gehandelt, sollte der noch auf Ehre pochen können?

Aus langem geistigen Schlafe erwacht, wollte ein Tag der Thatkraft für Deutschland anbrechen; die verblendete Versunkenheit der Nationalversammlung stieß es in den Traum zurück. Jetzt gehen Allen die Augen auf; der edle Gagern sieht sich getäuscht, frei und wahr bekennt er es; gebe Gott, daß sein starker Geist den Weg zum Hafen finde. Träume weiter mein Vaterland!

F.

Rostock im März.

Der jetzige Herr Abgeordnete Wiggers hat sich veranlaßt gefunden, die in Nr. 161 d. Bl. befindliche Correspondenz in Bezug auf eine von ihm mißverstandene Stelle in Nr. 165 zu berichtigen und sich zugleich dahin zu erklären, daß eine zweite Stelle ihm des nöthigen Zusammenhanges gänzlich zu entbehren scheine. Was zuerst die vermeintliche Berichtigung betrifft, so ist freilich wahr, daß die angegriffene Stelle verständlicher lauten würde, wenn etwa die Ausdrücke „damals“ oder „für den Augenblick“ eingeschoben würden, allein ein ruhiger Leser wird auch dennoch den Sinn, welchen der Verfasser hineinlegen wollte, leicht aufzufinden vermögen und am wenigsten darauf verfallen, daß dem Herrn Berichtiger eine Aeußerung in den Mund gelegt worden sei, an die er gar nicht gedacht habe. In Betreff der zweiten angefochtenen Stelle, die den Herrn Wiggers gar nicht bezielt, mag es den Lesern d. Bl. vorbehalten bleiben, darüber zu urtheilen, ob sie wirklich so unverständlich ist, wie angegeben wird, da Referent es vorzieht, zur Erläuterung der in jenem Sendschreiben behandelten Hauptsache noch einige Zusätze zu machen und Nebendinge daher lieber übergeht, weil gegenwärtig die Räder am Webestuhle der Zeit so schnell umschwirren, daß man kaum zu sich selbst kommen kann.

Wenn nämlich die Lehre der lutherischen Kirche gewiß als eine solche anzuerkennen ist, in welcher Geist und Herz, Kopf und Gefühl, Verstand und Gemüth eine gleichmäßige Befriedigung finden, so ist doch die Verfassung derselben einer Regeneration im hohen Grade bedürftig und besonders deshalb, weil in ihr nicht die Rechte der Geistlichen, wohl aber die der Gemeinde mehr oder weniger mißachtet sind. Daß dies geschehen konnte, hat Luther, dem wahrlich Menschendienst nicht über Gottesdienst ging, am wenigsten verschuldet, denn er sagt ausdrücklich: „Es werden nur darum Etliche aus dem Haufen herfürgezogen, daß sie anstatt der Gemeinde das Amt führen und treiben, welches sie Alle haben, nicht daß Einer mehr Gewalt habe denn der Andere. Das siebente und letzte Amt aller Christen als Priester ist Urtheilen und Erkennen über alle Lehre. Führwahr, es ist nicht eine schlechte Ursach, darum die Priesterlarven und gefärbten Christen dies Amt zu sich gerissen haben.“ Der große Reformator folgte in diesem Ausspruche nur der Anweisung des Erlösers (Mathäi 18, 17.) nach: „Sage es der Gemeinde.“ Wenn in der angeführten Stelle auch nur von Streitigkeiten zwischen den Christen die Rede ist, so geht doch daraus hervor, wem die Entscheidung zustehen solle. „Allerdings muß die Menge zusammenkommen,“ erklärten die Aeltesten in Jerusalem ebenfalls bei einer wichtigen Verhandlung, als Paulus dorthin zurückgekehrt war; mithin hielten diese Aeltesten oder Presbyter es der Ordnung gemäß, die Sache zur Entscheidung an die Gemeinde, als die dazu berufene Behörde, zu bringen, weshalb eine schiedsrichterliche Entscheidung oder Anordnung in kirchlichen Dingen überall, wo die Kirche in ihrer natürlichen Freiheit ist, nicht Einzelnen, sondern der Gemeinde oder den von ihr frei gewählten Abgeordneten zustehen kann. Freilich behauptete das Zeitblatt für die evangelische lutherische Kirche Meklenburgs in Nr. 8, daß die Landstände, also die Vertreter oder Abgeordneten der einzelnen Gemeinden, gar kein Recht hätten, in Bezug auf die äußere Gestaltung der Kirche Beschlüsse zu fassen, allein wenn selbst der Apostel Paulus (1. Cor. 3.) erklärte, daß die Kirche mehr sei als deren Diener, so hat es mit solchen Behauptungen nicht viel auf sich, wenn sie zugleich mit unsern Bekenntnißschriften im Widerspruch sind. Artikel X der Concord. Buchserklärung sagt nämlich: „Wir glauben, lehren und bekennen, daß die Gemeinde Gottes jedes Orts und jeder Zeit derselbigen Gelegenheit nach, guten Fug, Gewalt und Macht habe, die Mitteldinge (also die ganze Liturgie und Kirchenordnung) ohne Leichtfertigkeit oder Aergerniß ordentlicher- und gebührlicherweise zu ändern, zu mindern und zu mehren.“ Wo die Kirche sich in Unabhängigkeit vom Staate und in ihrer natürlichen Freiheit bewegt, wie in den Vereinigten Staaten, steht den Gemeinden daher auch das gesammte äußere Kirchenregiment oder das jus circa sacra ungeschmälert zu und die Geistlichen, deren Reich nicht äußerlich, sondern innerlich ist, haben es allein mit dem Evangelio und dem Gewissen zu thun, womit nicht ausgesprochen sein soll, daß ihr Beirath bei Ausübung jenes Regiments für unzweckmäßig gehalten werden müsse. „Das Volk, das nichts vom Gesetz weiß, ist verflucht,“ verkündeten bei den Juden die Pharisäer; aber die Christen folgten in den ersten Jahrhunderten der apostolischen Weisung und ordneten, wie aus den Schriften der Kirchenväter hervorgeht, in kirchlichen Angelegenheiten nichts ohne die Zustimmung der Gemeinde an, bis die Hierarchie nach und nach zu immer größerer Gewalt gelangte und endlich eine souveräne Gewalt über die Gewissen sich aneignete. Mit Kraft erhob sich Luther gegen eine solche Herrschaft und legte dabei auf die äußerliche Verfassung der Kirche gar keine Wichtigkeit, indem er erklärte: „Die Händel vom äußerlichen zeitlichen Regiment der Kirchen sind das mehre Theil eitel recht Pfaffengezänk, die mehr nach Ehren, Gewalt und Gut gefragt haben, weder nach Gott und seinem Regiment.“ Wer heutiges Tages in ähnlicher Weise sich auslassen wollte, dürfte leicht zu fürchten haben, daß er von einer gewissen Partei als aus der Kirche geschieden und auf dem „Boden des Fluchs“ stehend betrachtet werden würde, wenn er sich gleich auf den Apostel Petrus beriefe, der, als man sich einst in der Versammlung in Jerusalem lange über die Beobachtung gewisser äußerlicher Gebräuche hart gestritten hatte, aufstand und sprach: „Was versuchet ihr denn nun Gott mit Auflegen des Jochs auf der Jünger Hälse, welches weder unsere Väter noch Wir haben tragen mögen.“ Zur Beweisführung, daß die Vertreter des Volks auch die der Kirche sind, mag schließlich die Bemerkung stehen, daß in den ehemaligen Reichsstädten Geistliche bei Verhandlungen über kirchliche Angelegenheiten nur zur Rathe gezogen wurden, wie z. B. in Nürnberg, oder in der Minderzahl das Kirchenregiment bildeten, wie zu Frankfurt am Main, wo neben 6 Laien 3 Geistliche das Consistorium bildeten. Ebenso gingen in Hamburg alle Verordnungen in Kirchensachen gemeinschaftlich vom Magistrat und dem Collegium der Sechsziger aus, das aus 15 Oberalten und 45 Diaconen bestand, die in wich-

tigen Sachen die gesammte erbgesessene Bürgerschaft um deren Zustimmung befragen mußten, weshalb jene Stadt auch kein besonderes Consistorium besaß. Zu rühmen ist es deshalb auch, wenn ein jüngst vom Ministerium der geistlichen Angelegenheiten in Berlin erlassenes Circularschreiben insofern den Forderungen der Gegenwart Rechnung trägt, daß es zugesteht, „daß das Wesen der evangelischen Kirche nicht hauptsächlich in der Organisation, sondern vor Allem in der Predigt des Wortes und der Spendung der Sacramente gelegen sei, welche sich ungehindert zu entfalten hätten, um einen Bau zu schaffen, der dem besondern Leben zur freien Entfaltung Raum geböte und dennoch über Alle sich schützend und einigend verbreite." In diesen Worten, aus denen ein Geist der Versöhnung spricht, liegt gewissermaßen eine Anerkennung der bekannten Stelle im Evangelium des Mathäus: „Wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen," von der Luther sagte: „Hier hören wir, daß auch zwei oder drei in Christus Namen versammelt, über Alles Macht haben, was S. Paulus und alle Apostel." Des Contrastes wegen vergleiche man aber damit bloß den kürzlich erlassenen Hirtenbrief unserer Kirchencommission und bilde sich dann selbst ein Urtheil. **

Entgegnung für Herrn Pohle.

Der in Nr. 177 des Landtagsboten gegen mich gemachte Versuch eines Beweises stützt sich darauf, daß meine Namensunterschrift sich unter einem Exemplar des Heidelberger Manifestes befinde. Ich bezweifle nicht die Aussage ehrenwerther Männer, welche die besagte Unterschrift gesehen haben wollen, behaupte aber, daß ich meinen Namen nicht unter jenes Manifest geschrieben, so wie mir derjenige unbekannt ist, welcher den Mißbrauch mit meinem Namen getrieben hat. Ich vermuthe aber, daß derjenige, welcher das ausgelegte Manifest in Güstrow entwandt hat, auch darüber Auskunft geben kann, wie meine Namensunterschrift darunter gekommen ist. Man schaffe doch den Bogen herbei, wenn man etwas damit beweisen will.

L. Ernst.

Zweiundsechzigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 15. März 1849.
Präsident Trotsche.

Schriftführer Roloff verliest das Protocoll der vorigen Sitzung, welches ohne — Reclamation angenommen wird.

Das Büreau verliest folgende Eingänge:

1) Die Schwerinschen Commissarien übergeben den Bericht des Amts Grevismühlen über den Hauswirth H. Koth in Greschendorff.

2) Amendement Meyer-Malchow zu §. 37:
daß dieser Paragraph gestrichen werde.

3) Amendement Driver zu §. 38:
die Worte „und zwar" zu streichen.

4) Amendement Meyer-Malchow zu §. 38:
derselbe laute:
Gesetze können nur in Uebereinstimmung des Großherzogs mit der Abgeordnetenkammer erlassen, aufgehoben, geändert oder authentisch ausgelegt werden und hat auch die Abgeordnetenkammer das Recht zu Anträgen und Gesetzesvorlagen.
Dem Großherzoge steht die Sanction der Gesetze zu und befiehlt er deren Publication.

6) Amendement Burchardt zur §. 42:
statt der Worte: innerhalb 14 Tage zu setzen: während der Dauer des Landtages.

7) Amendement Schultetus:
1) den §. 42 zu streichen;
2) §. 48 so zu fassen:
Wenn der Großherzog über ein ihm von der Abgeordnetenkammer vorgelegtes Gesetz innerhalb desselben Landtages seine Erklärung nicht abgegeben hat, so wird dies so angesehen, als ob die Bestätigung versagt sei.

8) Amendement Brandt zu §. 43:
diesen Paragraphen so zu fassen:
hat der Großherzog einem von der Kammer vorgelegten Gesetzentwurfe seine Genehmigung definitiv versagt, so darf dieser während desselben Landtages nicht wieder vorgelegt werden. Wird derselbe auf dem nächstfolgenden ordentlichen Landtage von der Kammer nach erneuerter Prüfung desselben in unveränderter Fassung wieder vorgelegt, so kann der Großherzog noch ein Mal die Sanction versagen. Beantragt aber die Kammer auf dem 3ten unmittelbar folgenden ordentlichen Landtage abermals die Sanction des nach abermaliger Prüfung wiederum unverändert beschlossenen Gesetzesentwurfes, so darf dieselbe nicht zurückgehalten werden. Im Falle einer Kammerauflösung während des Laufes dieses Verfahrens tritt die neugewählte Kammer in Bezug auf ihre Stellung zu einem solchen Gesetzentwurf in das Recht der aufgelösten. Die zuletzt beschließende Kammer darf auf Grund dieses Beschlusses nicht aufgelöst werden.

11) Amendement Spangenberg zu §. 44—47:
daß die Berathung über dieselben bis zum Abschnitt über die Gewähr der Verfassung ausgesetzt werde.

14) Der Prioritäts-Ausschuß zeigt an, daß er:
1) eine Adresse der Rostocker Reformcentralcommitte wegen Publication des Gesetzes, betreffend die Aufhebung der alten Stände;
2) einen Protest aus Stargard gegen die Aufhebung der Union
auf den Tisch des Hauses gelegt habe.

(Die fehlenden Amendements werden nachgeliefert.)

Der §. 37 des Verfassungs-Ausschusses ist abgelehnt.

Nach Ablehnung des Amendements Driver mit 53 : 39 Stimmen wird der §. 38 des Verfassungsentwurfs mit 59 : 38 Stimmen angenommen.

Die Berathung über §. 39—43 wird auf den Antrag M. Wiggers bis nach dem Druck der zu denselben eingegangenen Amendements ausgesetzt und damit die Sitzung geschlossen.

Nächste Sitzung Freitag den 16ten, 12 Uhr. — Tagesordnung: 1) 6ter Bericht des Verfassungs-Ausschusses über die Habeas-Corpus-Acte; 2) 7ter Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses über die Petition der Bauern zu Schwansee, wegen Vertretung in Betreff ihrer bäuerlichen Verhältnisse; 3) Interpellation Siedenburg an den volkswirthschaftlichen Ausschuß über dessen bisherige Thätigkeit (57ste Sitzung p. 483 d. Prot.) 4) Antrag Kleffel, betr. einen Zusatz zu §. 73 der Geschäftsordnung (55ste Sitzung p. 461 d. Prot.); 5) Antrag Kleffel, betr. eine Abänderung des §. 35. der Geschäftsordnung (59ste Sitzung p. 518); 6) Antrag Pohle, betr. eine Veränderung des §. 49 der Geschäftsordnung (59ste Sitzung p. 520); 7) Antrag Schlichting, betr. Ueberweisung von Petitionen Gewerbtreibender an den volkswirthschaftlichen Ausschuß (58ste Sitzung p. 499).

(Schluß folgt.)

Allerlei.

Als man Uhlich zum Seelsorger der freien Magdeburger Gemeinde gewählt hatte, fragte man ihn, ob er mit dem Gehalte zufrieden sein würde, den man für ihn ausgesetzt habe. Uhlich antwortete: das ist eine Sache, die Ihr bloß mit den Armen auszumachen habt; mehr, wie ich brauche, erhalte ich doch, das Uebrige, sei es so viel wie es wolle, gehört den Armen.

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Der Meklenburgische Landtagsbote.

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 6 Nummern. **Zweiter Jahrgang.** Der Preis für 26 Nrn. (für das laufende Abonnement von Nr. 167 bis 192 einschließlich) beträgt 24 ßl. Cour.

№ 185. Schwerin, den 17. März. **1849.**

Einladung zum ferneren Abonnement
auf den

Meklenburgischen Landtagsboten.

Blätter für Reform.

Dem Wunsche vieler Abnehmer gemäß haben wir uns entschlossen, das bisherige Abonnement auf das Blatt, je 26 Nummern, dahin zu ändern, daß von jetzt an ein bestimmter Preis eintritt, welcher vierteljährlich 1 Thlr. 12 ßl. Cour. beträgt. Das erste so berechnete Quartal beginnt mit No. 193 und läuft mit Johannis ab.

Dem Blatt wird wöchentlich zweimal ein allgemeiner Anzeiger beigegeben. Die Abonnenten haben bei Rückgabe ihrer Quittung vierteljährlich 24 Zeilen Insertion im Anzeiger frei.

Durch diese Einrichtung hoffen wir zu bewirken, daß das Blatt, welches sowohl seiner politischen Artikel, als auch der vollständigsten Kammerberichte wegen sich einer großen Theilnahme zu erfreuen hat, noch mehr Freunde erwirbt. Wir laden zu zahlreicher Subscription, welche jedes löbl. Ober- und Postamt annimmt, ein.

Die Expedition des Landtagsboten in Schwerin.

Aus der Abgeordnetenkammer.

Bei den Berathungen über die Verfassung hört man jetzt alle Augenblicke die Worte: „Wir wollen Garantien“ und als darauf aufmerksam gemacht wurde, daß es überflüßig erscheine, die fürstliche Gewalt durch gesetzliche Bestimmungen gegen das Volk zu schützen, da entgegnete jemand, man wolle das Volk gegen das Volk schützen! das mag nun auch wohl die ehrlich gemeinte Absicht sein, aber wir müssen gestehen, es ist uns unbegreiflich, welches Ziel man damit verfolgt; hält man das Volk nicht reif für die Freiheit, so muß man Alles Mögliche thun, ihm die Freiheit vollständig zu entziehen. Kann man dies aber nicht — und man kann es nicht, weil das Volk zu reif ist, als daß es sich dies gefallen ließe! — nun so setze man keine Schranken der Freiheit, sondern gebe weise Gesetze, durch welche die Ausübung der Freiheit gesichert erscheint. Was nun die Ausübung der Freiheit mit „indirecten Wahlen, absolutem Veto, Census“ und weiß der Himmel mit welchen Mittelchen sonst noch zu thun hat, das ist selbst denen, die darauf dringen, wohl unverständlich geblieben. Man sagt häufig zu der Linken, wenn sie dergleichen Forderungen bekämpft, sie wären Idealisten, sie sollten sich die Sache nur practisch denken, man kann für beide Dinge einen andern Ausdruck gebrauchen: die Linke consequent aus einem gegebenen Principe heraus, die Gegner, die sich practisch nennen, sind eben nur willkürlich, und kömmt man einmal in die Willkür hinein, — nun dann ist gar kein Ende derselben abzusehen.

Ich muß gestehen, es kömmt mir häufig so vor, als wolle man dem Volke auf seine dringenden Forderungen der vollen Freiheit, ja ich sage auf sein dringendes Bedürfniß der vollen Freiheit, eine Abschlagszahlung machen, man hat wenigstens einflußreichen Mitgliedern der Linken unter vier Augen die Anmuthung gestellt, sie sollten doch mit dafür wirken, daß man eine Abschlagszahlung annehme, um nicht Alles zu verlieren. Eine Forderung dieser Art ist nur ein Beweis der beklagenswerthesten Halbheit, die leider nicht allein bei uns, sondern auch in ganz Deutschland die schrecklichsten Zustände möglich gemacht hat, die „Anarchie“ hat man freilich mit ihr allenthalben unterdrückt, aber was finden wir denn jetzt? Sehen wir hin, wohin wir wollen, überall erblicken wir nur ein Chaos, den Arbeiter ohne Verdienst, den Handel ohne Umsatz, den Gewerbtreibenden ohne Arbeit, die Ruhe nur garantirt durch Militärmassen, die Staaten ohne Credit und den deutschen Namen bemitleidet von der Nation und verspottet vom Auslande. Dahin führt die Halbheit, mag sie in der Paulskirche oder wo sonst ihren Sitz haben. Man hat dies in den Cabinetten erkannt, man hat in Preußen und nun auch in Östreich eine Verfassung octroyirt und nun sollte man denken, wäre der erste Schritt zur Gesetzlichkeit und Ordnung gethan. Täusche man sich nicht, in jenen Ländern muß man die „Ordnung“, d. h. hier die **Willkür** durch die bewaffnete Macht aufrecht erhalten, man muß das Volk knechten, weil man es sich selbst nicht überlassen will. Aber wehe dem Staate, wo man das Volk der Ordnung wegen knechten muß, man kann dem freien Mann wohl auf einige Zeit bewältigen und ihm die Fesseln anlegen, aber hütet Euch vor dem Augenblicke, wo er seine Fesseln zerbricht.

Man meint, die Linke leide an Ueberschwenglichkeit der politischen Ansichten, ja es müsse „der kindische oder perfide Eigensinn, mit welchem unsere Radicalen an jener Ueberschwenglichkeit

auch jetzt noch festhalten, im höchsten Grade getadelt werden.“ Man leugnet zwar nicht, daß eine Revolution der politischen Ideen stattgefunden; „diese Revolution hat das alte System gestürzt“ und bei unseren Radicalen ist auf die Revolution der Ideen nicht die nöthige Reaction des gesunden Menschenverstandes, sondern die Confusion der Ideen gefolgt.“ Wir wollen auf die „Ueberschwenglichkeit“ nichts erwiedern, das sind Redensarten, die nichts bedeuten; wie aber jemand in Hinblick auf die Verhältnisse in ganz Deutschland von einem Sturz des alten Systems sprechen kann, das ist nur begreiflich, wenn man bedenkt, daß selbst die „Revolution der politischen Ideen“ nicht die vormärzlich-liberale „Confusion“ unserer Nichtradicalen zur nöthigen Klarheit aufhellen konnte. Daß die Linke nach der Ansicht solcher Menschen allen Boden im Volke verloren hat, versteht sich von selbst, grüßen doch die Subalternen der höheren Collegien in Schwerin, einer stillen Verabredung gemäß, die Radicalen nicht mehr, und wenn sie auch eine Volksversammlung veranstalten, so gehen doch „die meisten Leute danach nicht aus der Thür.“ „Die Linken werden allerdings in der nächsten Zeit viel in Volksversammlungen machen, denn sie müssen doch dafür sorgen, daß sie bei der Kammerauflösung nicht bescheiden, sondern mit möglichstem Eclat abtreten; doch das Perleberger Observationscorps wird wohl wenigstens allem zu Ehren der Linken etwa beabsichtigten tumultarischen Spektakel den gehörigen Dämpfer aufsetzen.“ Und solche Menschen sprechen noch von Confusion! Zu solchem Maße der Gesinnungslosigkeit ist selbst der vormärzliche Liberalismus nie gekommen. Doch genug davon, wir haben nur ein Pröbchen aus unserer „guten“ Presse mittheilen wollen.

Daß in der Cammer bedauerliche Spaltungen eingetreten sind, ist leider nicht zu leugnen; Centrum und Rechte stimmen gegen die Linke, Centrum und Linke gegen die Rechte und Rechte und Linke gegen das Centrum; und was entsteht daraus? Ein Chaos, bei dem nur die Rechte gewinnen kann. Die Linke hat schon mehrfach Schritte gethan, um das Centrum zu einer Verständigung zu bestimmen; wir haben jetzt allen Grund anzunehmen, daß eine solche Verständigung jetzt ermöglicht werde. Ohne sie könnte es allerdings dahin kommen, daß ein Verfassungswerk zu Stande käme, das kein vernünftiger Mensch gebrauchen könnte.

Seelenrettungsordonnanzen.

(Geschrieben Ende Februar.)

Die lebendige Welt hat ihre Rangordnung, aber auch die leblose will die ihrige haben und hat sie; denn es sind erst in noch ganz junger Zeit Zeichen am Himmel der politischen Welt gesehen, von denen die einen im großen, die andern im kleinen Sinne des Wortes auffallend genannt werden müssen. Zu der ersten Rangklasse gehören und in europäisch Prima oder Selecta sitzen die österreichischen und die preußischen, auf die Reichsversammlung, die in ihrer Selbsterniedrigung es nicht besser hat haben wollen, wie auf die Reichsverfassung attentäterischen, metternichisirten und gemanteuffelten Circularnoten. Jene, hervorgegangen aus der Kaiserl. Königl. Hofschlachterei zu Olmütz, die noch fortwährend raucht vom Blute der um verrosteter Säbel und Gewehre willen noch täglich Gemordeten, während Se. Majestät, „der eilfzüngige in der Kriegswissenschaft die ältesten Generale beschämende“ 18jährige Kaiser, zum bleichen Entsetzen der alten Hofetikette nach aufgehobener Tafel „herablassend gemüthlich“ eine Cigarre rauchen. Diese, die preußische Note nämlich, ist gefüllt mit einer diplomatischen Farce ehrlicher und offener Preußenpolitik, versetzt und gewürzt mit der bekannten Preußenbescheidenheit, Preußengroßmuth. Beide Noten gleichen zwei sich den Rücken gekehrt habenden Adlern, die nach Frankfurt geflogen, um bei dem Kukuksknde der deutschen Wiedergeburt, welches nur im Kukukschreien souverän sein soll, Gevatter zu stehen. Ob das Kindlein aber in der Taufe die Vornamen: Staatenbund oder Bundesstaat erhalten soll, darüber schielen sie vor der Welt einander mit grimmigen Basiliskenblicken an; drücken sich aber dabei verstohlen die kleinstaatsbeutegierigen antivolkssouveränen und antidemokratischen, vereinbarenden Krallen. Dicht hinter ihnen steht schmunzelnd der russische Bär, klatscht in die Tatzen und spricht: ich sei, gewährt mir die Bitte, in

eurem Bunde der dritte! — 26 deutsche bunte Bundesvöglein, von dem preußischen Adlerblicke gebannt, haben sich schon unter Preußens schützenden, aber bei Leibe nicht erdrückenden Adlerfittig geflüchtet. Mögen sie dort den Anhalt finden, den sie suchen, so wie ja Preußen selbst seinen Anhalt gesucht und gefunden hat. Nur möchten wir ihnen wohlmeinend den Rath geben, sich nicht von den Schutzflügeln so total bedecken zu lassen, daß ihnen dabei die selbstständige, conservative Seele aus dem Leibe gedrückt wird. Schwarzburg-Sondershausen soll ja schon freiwillig seine souveräne Seele in Preußens schützenden Schlund ausgehaucht haben. — Dem baierischen Königsvogel und der hannoverschen Bulldog*) scheint die russificirte, die Juchtenatmosphäre des Olmützer Küterhauses einstweilen noch besser zu behagen. Gott erhalte sie dabei und verleihe ihnen einen Schutz, wie ihn „auf den Allerhöchsten Willen seines Allergnädigsten Kaisers und Herrn“ der Russenknecht, General Engelhard, „zu allgemeinem Dank und Bewunderung“ den gutgesinnten Bürgern Kronstadts gegen die böswilligen und schlechtgesinnten verliehen hat.

Auf gleicher Rangstufe mit den beiden oben genannten Heroen der politischen Aufsehenskategorie steht auch die geistesarme, ziemlich sanftmüthig angestrichne, ihrer auf dem Vereinigten Landtage mit so hochnasiger Weltereignißmiene auftrumpfenden Schwester nicht mehr ganz ähnliche preußische Thronrede. — Der Dompfaffe Gerlach hatte es zwar gut und heuchlerisch genug gemeint mit der Lehre von dem Knechtsgehorsam eines Volkes gegen seinen angestammten Herrn von Gottes Gnaden; die von Gold und Orden strotzenden militärischen und Hofgallalivreen und mitten unter ihnen auf dem Verwunderungsstuhl der Kuhnhahn Wrangel; die veraccordirten dreifachen Lebehochs, die nur von dem donnernden Jacobi-Waldeck'schen Volksjubel übertäubt wurden, sie thaten eben so ihre Schuldigkeit, wie kurz vorher die dahinrollenden stolzen Karossen der im vollsten Aristocratenduste strahlenden camera obscura oder ersten Kammer, eines langweiligen Geschöpfes königlicher Kurzweil, deren censirte, gebildete Wähler Börne's Worte glänzend gerechtfertigt haben, „daß der wahre Pöbel, der Pöbel der Gesinnung, nur unter den sogenannten Vornehmen stecke“. — Genug, gethan war alles, um den Kammertag zu einem altmonarchisch-hochmüthigen und die Thronrede wieder zu einem Stück preußischer Weltgeschichte zu machen. Aber umsonst; bei all dem vornehmen Lächeln, bei all der zusammengebettelten Grandezza hatte das Ganze doch den Moderteint einer Leichenphysiognomie; und mit all dem erborgten prunkvollen Glanze stellte sich das Königthum nichts weiter aus, als ein testimonium paupertatis. Und doch, das ist nicht zu verkennen, schimmerte durch die ganze Tournure eine politisch-chemische Mischung von octroyirter Belagerungsfreiheit und angestammtem, verbissenen, alleinwilligen Hochmuth. — Wie lange aber mag er noch vorhalten, dieser im März gestorbene und im November wiedergeborne Hochmuth? So lange der König noch mit Pathos redet, so lange das sogenannte „Galgenministerium“ noch regiert, so lange Wrangel noch commandirt und so lange das Volk sich bei den Worten des Königs beruhigt, daß mit der octroyirten Verfassung alle ertheilten Verheißungen getreulich erfüllt, die gesetzliche Ordnung wiederhergestellt, die Spannung des Landes einer ruhigeren Stimmung gewichen, das erschütterte Vertrauen zurückgekehrt und der König bewiesen, daß er ein gewissenhafter Schützer der constitutionellen Freiheit sei.

Wir fragen den reactionärsten hinterpommerschen Dummkopf, der doch gewiß nicht politisch schwergläubig ist, wir fragen ihn, ob er für solch eine gesetzliche Ordnung, für solch eine ruhige Stimmung, für solch wiederhergestelltes Vertrauen und für solchen Freiheitsschutz auch nur den abgescheuertsten preußischen Sechser giebt? Ob er an dieser Thronrede auch nur ein wahres Wort gefunden? Doch ja; „der Ruhm und die Ehre der Preußen soll erhöhet werden“; muß erhöhet werden! Das ist wahr und das ist nöthig; Preußen muß wieder zu Ehren kommen. Denn vier Monate lang sind dieser Ruhm und diese Ehre zur Schande der ganzen Preußennation schmachvoll erniedrigt

---

*) Ich mag den rechten Namen hier nicht nennen, weil er in unsrer Kammer nach Renegatur schmeckt, und weil er in den Augen der ganzen civilisirten Welt sich dadurch gebrandmarkt, daß er Generalmördern das Großkreuz der Schande Allergnädigst verliehen.

und in den dicksten Wrangeldreck getreten. Jetzt wird es Zeit, daß sie von solchem Schmutz gereinigt und wieder erhöhet werden. Doch nicht auf die Art, wie's der König will, denn sagt er in seiner Thronrede mit einer Avis-au-lecteur-Betonung und mit einer Haute-relief-Stimme: „Preußen darf mit Zuversicht auf sein Heer blicken, dessen Organisation, Kriegstüchtigkeit und Hingebung sich unter ernsten Prüfungen bewährt haben." Gegen wen? Gegen hereinbrechende Barbarenhorden? O, glaubt es uns, ihr Städtebelagerer und ihr reactionären Novembersieger, die Zeit des Siegens ist für euch aus! Es werden in eurer zweiten Kammer, wo man im richtigen Vorgefühl das Centrum, den Sitz der politischen Lausitzer und Zwittermenschen, schon weggelassen, weil Alles die Scheide weggeworfen, weil Alles zur Entscheidung drängt und weil, wo es soweit im politischen Parteienkampf, wo es zur Parteienwuth gekommen, Niemand noch von Vermittlung und Versöhnung wissen will, und nur Linke und Rechte, Freiheit und Knechtschaft einander kampfgerüstet und zornentbrannt noch gegenüberstehen; wo der Schlachtruf heißt: Auge um Auge, Zahn um Zahn! — ja, es werden in eurer zweiten Kammer Geistesschlachten geschlagen werden, in denen ihr unter den gezückten dialectischen Säbeln der demokratischen Garde werdet unbarmherzig zusammengehauen werden. Die Krisis naht; ihr alle steht auf dem qui vive! ihr seid bei allen Stundungssiegen der gekauften Rechten verlorne Posten! Die Stunde der Volkserlösung kommt, und Preußens Geschicke müssen sich erfüllen! Schon liegt die Weltgeschichte im demokratischen Anschlage, und wehe euch, wenn sie Feuer giebt! Mit Sturm wird die stolze Citadelle der unter der Maske des Scheinconstitutionalismus nur Versteck spielenden Autokratie genommen werden! Wir sehen die alte Monarchie schon in den letzten Zügen. Sie hat sich selbst gerichtet! Oder kann die Zerrüttung noch grauenvoller, kann der innere Verfall noch totaler, kann der Bruch noch unheilbarer, kann die Fäulniß noch penetranter, kann der Wurmfraß noch verzehrender sein, als wenn der Staat kranke und schwächliche Frauen arretiren, als wenn er Kinder für Hochverräther erklären, als wenn er seine eignen Minister und höchsten richterlichen Beamten, wie Rodbertus und Temme, als Verbrecher an der beleidigten Majestät ausweisen oder auch einkerkern läßt? Und solch einen Zustand giebt man für Gesundheit aus? — Ja! das politisch-sociale Räthsel der Zeit wird und muß in Preußen gelöst werden; es ist kein Aufschub möglich, und nicht die Sphynx der Revolution wird es sein, die sich in den Abgrund stürzt. — Mag auch das Sitzungslocal der 2ten Kammer versteckt, verschanzt, mit Brettern fast vernagelt sein; mag es unten und oben mit Constablern und Polizeisoldaten gespickt, und außen von einem wahren Wald von Zündnadelgewehren, Bayonetten, Säbeln und Raketenbatterien umlagert sein. Mögen der feige Ritter Vinke; ein Stahl mit der verkauften Bedienten- oder preußischen Professorenseele, und der altregimige Bodelschwingh inwendig ihre rednerischen Künste des Festmachens versuchen und Wrangel von außen auf stählernen Schwingen dem reactionären Vinkenschlage zu Hülfe kommen. Mag Nikolaus Löwen- und Tigerherz (denn er hat erst kürzlich dem Leichnam eines desertirten Rekruten 300 wohlverdiente und wohlthätige Knutenhiebe verabreichen lassen) mit seinen nach freier Menschen Blut durstenden Baschkiren auch hart an die Grenze rücken; das alles kann, was einmal stürzen will, nicht aufhalten; kann den Thron auf seinen alten verfaulten Grundlagen nicht befestigen, denn kein Gott kann retten, was der Gott der Zeit gezeichnet und was rettungslos verloren ist. Mit den zum Selbst- und Alleinherrschen Geborenen scheint es zu Ende zu gehen, so leid es uns auch thut, und selbst aus den zahmen Revisionsräthen der ersten preußischen Kammer können gar bald wilde Revolutionsräthe erstehen. — Ist's nicht auch mit dem poetisch-republikanischen Könige von Baiern und mit Kaiser Ferdinand zu Ende gegangen? Doch aus des letztern blödsinniger Asche scheint ein demosthenischer Phönix sich erheben zu wollen. Er ist nämlich wegen seines bekannten eminenten Rednertalents und seiner seltenen Geistesgegenwart in Steiermark einstimmig zum Reichstagsdeputirten für Frankfurt gewählt. Er wird, wie man sich in gut unterrichteten Kreisen erzählt, hingehen und, um die Manen Robert Blums, den er durch seinen Generalprofoß morden ließ, zu versöhnen, wird er unter dem rasendsten Beifallssturm der ganzen Linken seinen Platz auf der äußersten Linken gerade da nehmen, wo Blums Tod eine Lücke riß. Wie schade, daß der nicht früher gewählt, es wäre längst in Frankfurt alles abgemacht. —

Diesen Phänomenen an dem großpolitischen Himmel haben wir an unserm kleinpolitischen zwar nicht völlig congruente, aber doch proportionell-gleiche an die Seite zu setzen. — Das auch wir im Reactionsfieber liegen, dafür können als Belege die jüngsten Ersatzwahlen für die Abgeordnetenkammer dienen. Wir verweisen unter andern nur auf den Ausfall der Wahl im 461sten Wahlkreise und man wird uns alle weitere Beweisführung erlassen. Daß bei solchem ingredienziellen Zuwachs der Stillstands- oder gar Rückgangspartei die demokratische Fraction unserer Kammer nur Schritt vor Schritt vorrücken kann und jeden Fußbreit Terrain erst erobern und dann decken muß, ist leicht begreiflich. Auf allen Seiten von erbitterten Feinden, von dem Schmutzfinken, dem General Egoismus angeführt, umringt, von den Kosacken der Reaction beständig umschwärmt, steht sie oft im heißen Pulverdumpfe, aber sie steht, und weicht und wanket nicht; die Buschklepper und marodirenden Harceleurs des Professorlagers stellt sie unter die Schutzwache der speciellen Verachtung. So lange es noch Chefs, wie Pohle unter ihr giebt, so lange ist Polen auch noch nicht für sie verloren. Wenn übrigens hier das Sprüchwort gölte: viele Hunde sind selbst des Löwen Tod; sie hätte längst erliegen müssen. Denn alles, was zu dem goldenen Kalbfelle des Interesses schwört, ist gegen sie verschworen. Angefeindet wird sie außerhalb der Kammer von denen, die ihre Verdienste nur nach ihren Orden und Titeln und nach ihrer Rangstufe zählen, und die ewig den Kopf im Nacken haben. Angefeindet wird sie in den Städten von allem, was farbige Kragen und farbige Aufschläge trägt, vom ersten Beamten bis zum letzten Schließer, vom Hofrath bis zum Stadtdiener. Angefeindet wird sie auf dem Lande von allem, was schwarze und grüne Röcke trägt, aber auf's unversöhnlichste von allem, was im Complott mit einer Nußschalresidenz auf Tod und Leben mit den Würmern streitet um den schon halb verwesten Leichnam unserer alten rothen Stände, die jene Partei durch Galvanisirungsversuche noch wieder ins Leben zu bringen hofft. Und wer wollte der hoffnungsvollen Partei das wohl verargen? Hat doch unter den 500,000 Seelen Meklenburgs sich wirklich Einer gefunden und zwar in der stagnirenden, halb und halb undeutschen Zunftstadt Wismar, die mit ihrer Bürgergarde so denkwürdige Denkmalsstreifzüge unternimmt, Einer, der den alle hundert Jahre, Gottlob, nur einmal gefundenen paradoxen Muth gehabt hat, zu behaupten, wenn wir vor dem Verderben bewahrt werden wollten, so müßten Männer das Staatsruder ergreifen, die für ihren Fürsten und für ihr Vaterland freudig zu sterben bereit wären. Und giebt es, fragt er naiv, solche Männer nicht mehr in Meklenburg? Wenn sie, heißt seine Antwort, nirgend anderswo sind, in der Ritter- und Landschaft sind sie noch. Ja, wir haben einen Grundadel, der für Fürst und Vaterland willig sein Bestes zu opfern bereit ist. — Du, stolze Gräcia, hattest nur Einen Leonidas und warst schon stolz auf ihn, wir haben sie rudelweise, die einen schnarrend, die andern platt sprechend, und sind noch nicht mal stolz darauf. Welch ein Fortschritt in der Vaterlandsliebe und das bei der Race des Rückschritts! — Wenn unsere Leonidasse aber schon kaum zu halten sind, physisch zu sterben, dann wunderts uns nur, daß sie sich so gewaltig wehren, politisch zu sterben! Doch gerecht muß man sein, und was wahr ist, muß wahr bleiben, unsre modernen Heroen des Patriotismus sind wirklich bereit, für die stereotype Redensart „Fürst und Vaterland" ihr Bestes oder das erste Beste zu opfern, nur erwarten sie von dem dankbaren Vaterlande als schwachen Beweis seiner Erkenntlichkeit, die rothe Ritterschaft, das kleine Klosterreservat, die faustfeste Ritterschaft aber, die viele Jahre roth zu werden versuchte, die Wiedereinführung des Stockes. Es ist aber auch wahrlich hart, alles Andere in der Welt soll mehr Rechte haben, und der Stock, der sich doch viele Verdienste um die Ruhe und Ordnung des Landes erworben, nur er allein soll rechtlos sein! Noch härter aber ist es, wenn Leute, die in jahrelanger Ausübung einer umgekehrten Taktik, nämlich eines vielbeliebten Tiktaks, an Thätigkeit gewöhnt sind, sich auf einmal so zu einer partiellen Unthätigkeit und zum Verlust einer Praxis verurtheilt sehen, woran sie ihr unschuldiges Vergnügen hatten. —

Ein nicht unbedeutendes Contigent gegen die „verdwerte Linke, der die Schrauben losgegangen sind und die was werden will“, stellt auch die etwas niedriger geschichtete Pachterfeldkümmel-Welt ins Feld, die nur nach Pferden, Ochsen und Schafen zählt. Dieses ganze ehrenwerthe Geschlecht, vor Abschaffung der Schläge Alt-Kammerrevolutionär und in seiner Art human und liberal, besonders gegen sich selbst, ist jetzt splitterrasend doll auf die „neue Kammer“ und möchte nichts lieber, als dem Lande eine Knüppelverfassung octroyiren. Und das will nicht Burgwedel blos, der arme Sündenbock für alle, das will nicht blos der Kluten-Don Quirote von Hoppenrade, nein, das wollen sie alle, alle. Sie alle reisen nach Schwerin in und außer dem „Tremin“; gehen in die Kammersitzung und sehen jeden Deputirten mit vergretzten Mienen auf die drei Rthlr. täglicher Diäten an und ein „hungrige Slukers“ stirbt zwischen den Zähnen. Darauf besuchen sie den Marstall und ergötzen sich an den schönen „Kracken“; an den bunten Stallknechts- und Stallmeisterlivreen, ohne daß es auch nur einem Einzigen einfällt über die Tausende zu murren, die, nicht die Kammer des ganzen Volks, sondern ein Pferdestall alljährlich kostet.

Trotzdem schandiren sie auf die Kammer; alles der Schläge wegen. Ein Schrei des Entsetzens durchdrang bei der Hiobspost das ganze Stromgebiet. Ja, von Einem wird sogar erzählt, daß er über die Emeritirung der Schläge beinahe selbst den Schlag gekriegt. — Ohne Schläge, sagen sie einstimmig, ohne Schläge gehts nicht, und auf diese schlagenden Gründe schlagverständiger Leute hätte man billigerweise doch mehr Rücksicht nehmen sollen. Setzte die Kammer heute die Schläge in ihr altes Recht wieder ein, morgen bekäme sie hunderte von Feldkümmelzustimmungsadressen. Eiliger hätten selbst unsre Commissarien, die sich sonst mit der Sanction und Publication der angenommenen Gesetzentwürfe wahrlich nicht übereilen, in ihrer Zustimmung zu der bekannten preußischen Circularnote kaum mal zu Werke gehen können!

Bei den Commissarien angekommen, werden wir eingedenk des Widerstandes, den die democratische Linke oder die Volkspartei nicht blos außerhalb, sondern auch innerhalb der Kammer findet, theils von den Fanatikern des Alten auf der Rechten, die sich im gemißhandelten Sinne des Wortes die Constitutionellen nennen, theils auch von den Commissarien. — Haben doch bei Gelegenheit der Vorlage und Berathung der §§. 1 und 2 des Verfassungsentwurfs, wo nicht mehr, wie bisher vom leitenden aristocratischen Grundbesitz, sondern auch mal von einem leitenden democratischen, den Volkswillen als alleinigen Gesetzgeber hinstellenden Grundsatz, (Grundsätze sind aber nicht Jedermanns Sache) und nicht, wie bisher von einer monarchisch-ritterschaftlichen, sondern von einer monarchisch-democratischen Regierungsform die Rede ist, haben doch bei diesem Anlaß die 3 Matadore der umgestülpten Bergpartei im krebsartigen Wetteifer erklärt, der Eine: so lange der alte Gottessegen (der für die allein tafel- und landtagsfähige rothe Ritterschaft) auf das Land falle, (und so lange es in Strelitz noch witzlose und milzsüchtige Junker Falstaffs giebt) so lange gefalle ihm solche republicanische Grundlagen nicht. Der zweite, bekannt durch „seine feinere adlige Bildung und sein größeres Zartgefühl“ verkriecht sich hinter den Fürsten und spricht: ein Gefühl der Scham habe ihn ergriffen bei Lesung des Entwurfes, nach welchem der willigste Fürst der einzige unfreie Mann im Staate werden solle. Wenn der Fürst nicht alles in allem ist und hat, das nennt der fein gebildeter Junker „Unfreiheit“, und wenn darüber, daß es mit der altadligen Herrlichkeit aus ist, ihn der aristocratische Aerger packt, das nennt der zartfühlende Junker „Gefühl der Scham.“ Der Dritte, ein allbeliebter guter Monarchist, spricht: weil das Wort „democratisch“ den constitutionellen Staat (und das Bürgermeisterpaschalik) verdrängen und die Menschen nach Nummern (nicht nach Hofrathstiteln) taxiren lassen wolle, so sei er zweimal mißtrauisch gegen das Wort.“ Und wir sind es dreimal gegen solch einen Constitutionellen.

Man sieht, die Herren von der rechten Berg- oder Höckerpartei wollen am liebsten die alte absolute Fürstenallmacht, wenn sie die aber nicht haben können, müssen sie sich begnügen mit einer Theilung der Gewalt, nach welcher $^2/_3$ auf den Fürsten und $^1/_3$ aufs Volk kommt. Wo sie aber den Grundsatz der Einheit, nach welchem die ungetheilte Gewalt nicht mehr im Fürsten, sondern endlich mal im ganzen Volke ruhen soll, wo sie den erblicken, da rufen sie entsetzt: ah quelle horreur!

In dem Bestreben, diesem Grundsatz den Gnadenstoß zu geben, werden sie redlich unterstützt von denen, die von hinten aussehen wie Deputirte, von vorne wie Commissarien, und die von der Strömung in den höchsten Luftschichten und von der preußischen Octroyirungszugluft angeweht, also sprechen: der §. 1 des Verfassungsentwurfes stehe mit den Ansichten der Regierung (sind irgendwo die reactionären Flügel seit dem März wieder gewachsen und noch durch preußische Posen verstärkt?) im entschiedensten Widerspruch (habe nichts dagegen, denn man will ja in Preußen und dann auch anderswo dem Willen des ganzen Volkes gegenüber einen starken executiven Willen für einen eventuell 19- oder 20jährigen Herrn (im gepriesenen England gar für ein weibliches Kind oder kindisches Weib), den nicht Talent und Prüfung, sondern die Geburt, das von Gottes Gnaden zur höchsten Stelle beruft, weshalb man das letztere sammt allen dran baumelnden Kropf- und Zopftiteln so zäh festzuhalten sucht). Man wolle festhalten an den mit Jubel begrüßten constitutionell-monarchischen Principien (die verwirft selbst der russische Czar als Maulesel- und Zwitterprincipien) und wolle diese Mittheilung nicht länger zurückhalten, damit die Kammer mit voller Klarheit über die höheren Ansichten das vom ganzen Lande mit Sehnsucht erwartete Verfassungswerk im Einverständniß mit der Staatsgewalt fördre.“ Wenn der hierin für die Kammer implicite leise angedeutete Vorwurf des Zauderns nur nicht für die Verwerfenden zum Ricochetteschuß wird, denn die meisten von der Kammer berathenen und beschlossenen Gesetzentwürfe harren auch sehnlichst auf commissarische Publication und zwar schon lange vergeblich. Zuletzt heißt es dann: man wolle sich eine nähere Erklärung über das Gesammtresultat der Berathungen vorbehalten und werde der eignen pflichtmäßigen Erwägung der Versammlung es überlassen müssen, wenn sie in einer Richtung vorschreiten würde, bei der sie sich nicht verhehlen könne, daß ein Einverständniß mit der Staatsregierung unerreichbar bleibe.“ — Wenn nicht „die beharrliche Hingebung der Regierung an Freiheit und Einheit in all ihren Schritten,“ wenn nicht „die bekannte Ehrenhaftigkeit einer hochgestellten Person, des wahren Volksfreundes und ersten Beförderers des entschiedenen Fortschrittes,“ wenn nicht das alles uns im Wege stände, so wären wir versucht zu sprechen: Rapp, Rapp, ich wittre Preußenluft und zwar octroyirte, wie wenn, eh' noch der Kukuk ruft, dir Gleiches schon passirte? — In den servilen Regionen gehen schon lange böse Gerüchte um, wir aber glauben nicht daran, d. h. wir wollen nicht dran glauben. Aber posito, gesetzt den Fall, meine Herren, es hieße eines Tages zu euch: da ist die Thür, macht, daß ihr nach Hause kommt! Die ländliche Knüppelgarde, die dann wieder Glauben an den Stock bekäme, würde ein Jubelgeschrei erheben, wie noch nicht dagewesen und wir glauben uns nicht zu irren, wenn wir annehmen, die Ritter- und Beamtenschaft werde ihr darin treulich secundiren; die Garde aber, deren Unterofficiere ihr vom lebenslangen Korporalstock erlösen und zum Porteepée verhelfen wolltet, aber wegen der Nichtaufhebung des §. 103 des Militärgesetzes mit dem Porteepée nur zu einem ewigen Cölibat verhelfen konntet, die Garde würde unter ihrem neuen Brigadechef, den sie aus Preußen sich verschrieben, weil die meklenburgischen Militärinstitutionen wohl schweres Geld kosten und wohl Pensionen, aber keinen Brigadecommandeur zur Welt bringen können, ein Umstand, der auf die unentgeltliche Ausstellung eines kriegswissenschaftlichen Armenscheins den gerechtesten Anspruch giebt, eben diese Garde würde euch mit allen kriegerischen Ehren das letzte Geleit gern geben.

Man vergesse übrigens nicht, daß dies nur wesenlose Grillen sind. Damit wir aber endlich von den Grillen zu was Wirklichem kommen, und damit es uns nicht gehe, wie mal einem gründlichen deutschen Professor, der in seinen Vorlesungen über deutsche Geschichte im ersten halben Jahre bis Sesostris kam, damit es uns so nicht vollends gehe, so eilen wir, den langen, labyrinthischen Korridor unserer Einleitung, der auf ein Haar dem Berliner Kammereingange gleicht, endlich zu verlassen und einzutreten in das eigentliche Local unsrer Aufgabe, genannt die Seelenrettungsordonnanzen, aus welchen, wie wir hoffen, zur Genüge erhellen wird, daß nicht bloß für die materiellen und die politischen, sondern auch für die geistlichen und die kirchlichen Interessen und für der Gläubigen Seel und Seeligkeit noch viel, sehr viel, ja sogar das Staunenswerthe geschieht. (Forts. folgt.

(Hierzu eine Beilage.)

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Extra-Beilage zum Meklenburgischen Landtagsboten.

Sonnabend, den 17. März 1849.

Zweiundsechzigste Sitzung der Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,

am 15. März 1849.

(Schluß.)

Präsident Trotsche.

§. 37 mit dem Amendement Meyer-Malchow.

Meyer-Malchow: Der Inhalt dieses Paragraphen steht mit andern bereits von Ihnen angenommenen Bestimmungen in Widerspruch, namentlich mit den §§. 28 und 30. Dieser Widerspruch kommt durch die Worte: „auch über die Dauer des Landtages hinaus.“ Wenn diese Worte gestrichen werden, so habe ich gegen den übrigen Inhalt des Paragraphen weiter Nichts einzuwenden, als daß er nicht in die Verfassung, sondern in die Geschäftsordnung gehört. In dem Paragraphen ist nicht angegeben, zu welchem Zwecke diese Ausschüsse zusammenbleiben sollen. Eine von der Krone aufgelöste Kammer könnte dann in der Gestalt von Ausschüssen versammelt bleiben. Wir haben wenigstens ein Beispiel, daß solche Versammlung beisammengeblieben ist wider den Willen des Fürsten und wider Recht und Gesetz, deshalb beantrage ich die Streichung dieses Paragraphen.

Schwarz: Ich muß mich wundern, daß ein früheres Mitglied der alten Ritter- und Landschaft, die fortwährend durch den Engern Ausschuß vertreten waren; der neueren Repräsentation dies Recht versagen will, obgleich in dem Reverse des Großherzogs dieser dieselben Rechte zugesichert sind, wie den alten Ständen. Es müßte wenigstens erst der Beweis geführt werden, daß dies Recht mit der Repräsentativverfassung nicht in Einklang zu bringen sei. Prüfen wir nun die einzelnen Rechte des Engern Ausschusses, so finden wir hier zuerst das Recht der eigenen Steuererhebung. Dies verträgt sich nicht füglich mit einer Repräsentativverfassung. Ebenso wenig möchte das Recht des Engern Ausschusses, unmittelbar nach dem Schlusse des Landtages einen conventus omnium ac singulorum zu berufen, in dieser Ausdehnung mit der Repräsentativverfassung vereinbarlich sein. Außerdem giebt es aber noch Tausend Fälle, in denen es sehr wünschenswerth ist, auch nach Auflösung der Kammer ein legitimirtes Organ zu haben. Wäre dies z. B. in Hannover der Fall gewesen, so würde es dort nicht zu beklagenswerthen Ereignissen gekommen sein. Es ist dies ein Recht, auf welches das Volk mit aller Energie bestehen muß.

Ackermann: Bei der Frage, ob die Kammer befugt sein soll, Ausschüsse über die Zeit ihres Bestehens hinaus zu ernennen, ist auf den Engern Ausschuß zurückgewiesen. Dieser befand sich aber in einer ganz andern Stellung. Die jetzige Kammer hat keine Administrativgeschäfte zu besorgen und steht verantwortlichen Ministern gegenüber. Wollen wir dessen ungeachtet ihr die Befugniß einräumen, solche Ausschüsse zu bestellen, so stoßen wir sofort auf 3 Bedenken. Das politische Leben des Staates äußert sich durch das Zusammenwirken der Abgeordnetenkammer und der Krone. Setzen wir nun noch die Ausschüsse hinzu, so erklären wir dadurch gewissermaßen eine Permanenz der Kammer, beschränken das Auflösungsrecht der Krone und lähmen möglicherweise die Executivgewalt. Zur Competenz des Engern Ausschusses stand es ferner, Petitionen an den Landtag entgegenzunehmen. Diese können aber jetzt unmittelbar an die Kammer gebracht werden. Endlich lag es dem Engeren Ausschusse ob, Material zu Gesetzesvorlagen zu sammeln. Die Kammer der gewählten Repräsentanten stellt aber in Zukunft das lebendige Volksbewußtsein dar und wird es deshalb nicht erforderlich sein, ein solches Material zu sammeln. Findet sich aber ein wirkliches Bedürfniß, ausführliche Vorlagen herzustellen, so wird auch die Krone gegen das Fortbestehen eines solchen Ausschusses Nichts einzuwenden haben und deshalb stelle ich das Amendement:

in den §. 37 nach „hat“ die Worte einzuschieben: „mit Zustimmung der Krone.“

Da mir sehr daran gelegen ist, die Rechte des Volks möglichst zu sichern, so habe ich mir die Frage vorgelegt, ob es nicht in einzelnen Fällen von Interesse sein könnte, solche Ausschüsse zu ernennen. Da ist mir nun 1) der Fall einer Ministeranklage aufgestoßen, die Kammer hat beschlossen, die Minister in den Anklagestand zu versetzen und ernennt jetzt einen Ausschuß, der noch nach ihrer Auflösung die Klage wirksam betreiben soll. Allein die Kammer wird die Ministeranklage nur beschließen, wenn das Material bereits vollständig vorliegt und dann kann die Sache sogleich dem zuständigen Gerichtshofe überwiesen werden. 2) Ein solcher Ausschuß könnte wünschenswerth erscheinen, wenn der Staatsverfassung Gefahr droht, damit ein zur Vertretung legitimirtes Organ vorhanden sei. Da aber bei dem in Aussicht stehenden Reichsgerichte jeder Staatsbürger wegen Verfassungsverletzung wird Klage führen können, so ist auch hierzu ein Ausschuß nicht erforderlich. 3) Nach §. 49 soll in eiligen Fällen das Ministerium, wenn die Kammer nicht versammelt ist, ohne deren Mitwirkung Gesetze und Verordnungen zu erlassen befugt sein. Da möchte man es nun für zweckmäßig halten, daß für solche Fälle ein Ausschuß zur Berathung ernannt würde. Allein stimmt dieser Ausschuß mit dem Ministerium überein, so werden die Minister vielleicht sagen, daß dann ihre Verantwortung der Kammer gegenüber aufhöre und stimmt er nicht überein, so ist damit Nichts gewonnen, sondern die freie Thätigkeit des Ministeriums wird nur beeinträchtigt. In Schleswig-Holstein scheint ein solcher Ausschuß zu bestehen. Bevor wir aber ein ähnliches Institut auch bei uns einführen, möchte ich, daß erst Erfahrungen über seinen Nutzen vorliegen.

Pohle: Ich werde dafür sprechen, daß der Paragraph bei Bestand bleibe. Was Ackermann über die Anklage der Minister gesagt hat, übergehe ich. Dieser Gegenstand wird durch ein Gesetz müssen geregelt werden. Was aber der Schutz durch das Reichsgericht betrifft, so wissen wir noch nicht, welcherlei Reichsgericht wir bekommen werden. Ich möchte einen andern Schutz. Gegen eine etwaige Zuratheziehung des Ausschusses in den Fällen des §. 39 muß ich mich erklären. Eben so gegen die Analogie des Engern Ausschusses. Das alte Staatsrecht Meklenburgs ist für mich eine geschichtlich so rein vollendete Thatsache, daß ich aus ihr nicht einmal das Gute herausnehmen möchte. Ich hoffe wir werden das Gute aus uns selbst entwickeln. Permanent würde der Ausschuß nur sein können, wenn er alle Befugnisse der Kammer hätte. Eine Lähmung der Executivgewalt kann ich mir nicht als möglich denken. Von einer Vertretung, die diese herbeiführte, würde ich kein Heil erwarten. Ackermann will die Zustimmung der Krone zur Ernennung eines solchen Ausschusses. Dann begreife ich nicht, was der Ausschuß soll. Erscheint er dem Interesse der Krone bedenklich, so wird diese ihre Zustimmung nicht geben. Ein Vorredner hat gesagt, es habe ein solcher Ausschuß wider Recht und Gerechtigkeit getagt. Ist hiemit auf Berlin angespielt, so ist mir nicht bekannt geworden, daß dort ein Ausschuß getagt habe. Wohl aber weiß ich von einer mit Unrecht auseinandergesagten Nationalversammlung. Wer nicht sagt, daß dieser ein Unrecht geschehen, von dem behaupte ich, daß in seinem Kopfe eine Confusion herrscht.

(Präsident ermahnt den Redner nicht persönlich zu werden.

Pohle: Jener Abgeordnete bedient sich noch viel härterer Ausdrücke über mich und meine politischen Freunde, so daß es durchaus erforderlich ist, ihm gegenüber jede Sache mit ihrem rechten Namen zu benennen.)

Meine Herren! greifen Sie nicht ein in die Speichen der Revolution. Sie kann Sie zermalmen. Ich will Ihnen noch sagen, weshalb ein solcher Ausschuß nothwendig ist. Wenn Sie solchen Ausschuß nicht gestatten, so heben Sie das Recht der Kammer auf die Initiative bei der Gesetzgebung zu ergreifen. Ein kleines Gesetz kann wohl während der Dauer einer Session vorbereitet und berathen werden. Allein umfängliche Vorlagen,

z. B. ein Civil- und Criminalrechtscoder, ein Civil- und Criminalprozeßgesetz, das sind Arbeiten, die sich nicht während einer Diät zu Stande bringen lassen. Um solche Vorlagen zu schaffen, dazu bedarf es längerer Zeit.

v. d. Kettenburg: Ich gebe es zu, daß über diese Frage verschiedene Ansichten bestehen. Als Regel möchte ich mich gegen den Ausschuß erklären. Zur Ausarbeitung großer Gesetze möchte er freilich sehr zweckmäßig sein. Allein dann wird die Zustimmung der Krone nicht entstehen. Ich bedaure, daß in dem Ausschußantrage nicht die Befugnisse dieses Ausschusses genauer bezeichnet sind. Daß er jedes Mal eine bestimmte Vollmacht erhalte, kann ich mir nicht als möglich vorstellen. Man hat sich auf den vom Großherzoge ertheilten Revers berufen. Mir ist der Wortlaut desselben nicht genau im Gedächtnisse. Der Sinn ist aber, daß die landesherrliche Gewalt in Zukunft nicht unbeschränkter sein solle wie bisher.

Wenn uns ferner von einem Redner zugerufen ist, wir sollten nicht in die Speichen der Revolution eingreifen, so weiß ich Nichts von einer Berechtigung des rollenden Rades, wenn derjenige, der das Rad in Bewegung setzt, nicht die Befugniß dazu hat. Dann ist Jeder verpflichtet, den schädlichen Lauf desselben zu hemmen.

Bolten stellt das Amendement:

in dem §. 37 statt „für bestimmte Zwecke“ zu setzen: „zum Zwecke der Vorarbeiten zu Gesetzesvorlagen“

und empfiehlt dies aus den von Pohle angeführten Gründen.

Die Debatte wird geschlossen.

Meyer-Malchow appellirt an das Urtheil der Kammer, daß er, wenn er sich auch zu Zeiten starker Ausdrücke bedienen müsse, doch nie persönlich werde. Wenn die Vorlagen unsinnig seien, so müsse er sie auch so nennen. Dies werde er heute z. B. mehrfach thun müssen. Von allen Rednern hätten nur 2 den Paragraphen verstanden, nur die, die von Ausschüssen gesprochen. Gegen das Ackermann'sche Amendement habe er Nichts einzuwenden. Daß mit Zustimmung der Krone Ausschüsse könnten ernannt werden, lasse sich nicht bezweifeln. Auch der Redner, der der Sache oft auf den Grund komme, habe dies hervorgehoben. Die Gründe für Streichung des Paragraphen seien nicht widerlegt, vielmehr von einem Redner noch durch einen neuen Grund unterstützt. Er empfehle sein Amendement.

Marcus tritt dem Bolten'schen Amendement bei. Bei der von Genzke beantragten namentlichen Abstimmung wird das Amendement Meyer-Malchow mit 46 : 42 Stimmen angenommen, 4 enthalten sich der Abstimmung.

§. 38 mit den Amendements Driver und Meyer-Malchow.

Driver empfiehlt sein Amendement als eine Redactionsverbesserung.

Meyer-Malchow: Vor dem glorreichen Jahre 1848 und vor dem ruhmwürdigen Beispiel von Anhalt-Dessau bestand nur in Norwegen und in der spanischen Cortes-Verfassung von 1812 das suspensive Veto. Auf die norwegische Verfassung werde ich nachher zurückkommen. Von der spanischen Cortes-Verfassung sagt ein großer Geschichtschreiber und Staatsmann, sie wäre die größte Mißgeburt, die ihm jemals vorgekommen. Was würde er zu dieser sagen. (Der Redner hält unter großer Heiterkeit der Versammlung ein mit vielen Randglossen versehenes Exemplar des 5ten Verfassungs-Ausschußberichtes in die Höhe.) Offenbar wäre er verstummt, denn die spanische Verfassung beschränkt das Veto bis auf die 3te Kammer, dieser Entwurf nur bis auf das folgende Jahr. Ich bin bereit, dem Inhalt des Artikes 43 des Regierungsentwurfes meine Zustimmung zu geben, so wie er da war. Allein Sie haben die Garantien so zerbrochen, daß ich bei der ersten Lesung auf das absolute Veto bestehen muß. Bei der zweiten Lesung wird man sich hoffentlich schon so viel abgekühlt haben, daß eine Berathung in den Sectionen zu einer Einigung führt, bei der so viele Garantien geboten werden, daß man auf das suspensive Veto zurückkommen kann. Es hat vor einiger Zeit ein Redner sich auf die norwegische Verfassung berufen. Ich glaube, dieser Redner ist nicht in den Geist derselben eingedrungen. Dort müssen 7 Jahre vergehen, 3 ordentliche Kammern müssen Sitzungen halten, 3 Mal muß eine Neuwahl der Abgeordneten stattfinden nach einem Census, wie Sie (zur Linken Seite gewendet) ihn nicht vorschlagen werden. Die Parteistrebungen werden durch die Trennung des Storthing in das Lagthing und Odesthing gebrochen und eine Uebereinstimmung aller dieser ist nothwendig. Bedenken Sie das und dann sehen Sie mal dies an (der Redner hebt den Verfassungsentwurf in die Höhe) ob da noch etwas übrig bleibt. (Eine Stimme vom Platze: das schadet nicht.) Das schadet nicht, höre ich eben sagen. Sprechen Sie es laut aus, erkennen Sie an, daß Sie damit die Monarchie zertrümmern und werfen Sie das elende suspensive Veto fort. Ein Redner, der so frei war, mich mit einem Johann Ballhorn zu vergleichen, behauptet, das absolute Veto sei in England seit Wilhelm III. nicht vorgekommen. Formell mag dies richtig sein, allein materiell hat sich die Sache anders gestaltet. Ich erinnere Sie nur daran, wie Georg III. zu Pitt sagte: Wenn Sie dabei bleiben, so entlasse ich Sie, gehe auf die Straße und mache die ersten besten Gentlemen, die ich dort finde, zu Ministern.“ Ich erinnere Sie an die Emancipation der Katholiken unter Wilhelm IV. und so giebt es noch viele Fälle, wo materiell das Veto der Krone eingetreten ist. Wir werden hingewiesen auf Belgien. Die belgische Verfassung läßt ein absolutes Veto zu bei allen sonstigen Garantien. Hier aber wollen Sie eine Kammer und ein suspensives Veto. Ich hoffe, bei der Berathung in den Sectionen andere Garantien zu finden. So aber kann ich Nichts weiter vorschlagen, als mein Amendement, welches im Wesentlichen den Artikel 42 des Regierungsentwurfes wiedergiebt.

Pohle: Ich will dem Redner nicht folgen in alle Irrgärten der constitutionellen Staaten. Das constitutionelle Staatsleben ist eine Ausgeburt des 18ten Jahrhunderts, wo man zuerst auf eine Trennung der gesetzgeberischen und der Executivgewalt verfiel. Diese strenge Sonderung hat man festgehalten in der ersten freisinnigen Constitution, der französischen von 1793. Man hat seitdem erkannt, daß es nicht möglich ist, diese Sonderung der Gewalten vollständig durchzuführen, deshalb hat man jetzt das System der democratischen Monarchie aufgestellt und kommt es nun darauf an, welches Princip man festhalten will. Man hat seit Jahren in den constitutionellen deutschen Staaten ein verwerfliches Spiel getrieben. Mit solcher constitutionellen Verfassung ist uns nicht gedient. Uns ist vorgehalten, daß in Belgien das absolute Veto bestehe. Meine Herren! Ich halte die belgische Verfassung für kein Muster. Sie ist bis jetzt gut gewesen, weil sie von ehrlichen Menschen ist gehandhabt worden. Ich verlange aber Garantien gegen unehrliche Handhabung der Verfassung. Ich will, daß die gesetzgebende Gewalt bei der Kammer ist, die Ertheilung der Sanction, die der Krone vorbehalten bleibt, ist nur Legalisirung eines an sich schon legitimen Actes. Deshalb muß ich mich gegen das Amendement Driver erklären. Streichen Sie das „und zwar“, so haben Sie etwas ganz Anderes. Nehmen Sie das absolute Veto an, und Sie haben die Revolution legalisirt, denn der Volkswille läßt sich auch nicht durch das absolute Veto niederschlagen.

Meyer-Malchow beruft sich darauf, daß trotz des absoluten Veto in Belgien keine Revolution ausgebrochen sei. Durch das suspensive Veto werde der Fürst schlechter gestellt, als jedes Mitglied der Kammer, weil ihm dann eine fremde Ueberzeugung aufgedrungen würde. Uebrigens halte er es doch immer für möglich, daß bei einer zweiten Lesung hinlängliche Garantien für die Annahme des suspensiven Veto könnten gefunden werden. Ein suspensives Veto, wie das hier vorgeschlagene, wo der Fürst schon nach einem Jahre seine Zustimmung geben müsse, lasse selbst die Annahme nicht als möglich zu, daß der Fürst inzwischen seine Ueberzeugung geändert habe. Ein Jeder möge in seine Brust greifen und sich fragen, ob diese Annahme möglich sei.

M. Wiggers: Der Abgeordnete Meyer-Malchow hat die Hoffnung ausgesprochen, daß bei einer zweiten Lesung die Gemüther sich würden abgekühlt haben. Soll darin ein Vorwurf gegen die Linke liegen, so weise ich ihn entschieden zurück. Unsere Ueberzeugung wird bleiben und sich nicht abkühlen. Er nennt das suspensive Veto elend und darin liegt ein Vorwurf gegen die Linke. Ich begreife nicht, wie er so Etwas in den Wind sagen kann. Wer das suspensive Veto elend nennt, nennt auch die Volksfreiheit so. Er beruft sich auf England und Belgien. In England aber ist seit 1693 von dem absoluten Veto kein Gebrauch gemacht und in Belgien hat der Fürst sich im vorigen Jahre ausdrücklich auf den Volkswillen gestützt, indem er hochherziger Weise erklärte, daß er nur mit dem

Willen des Volkes König bleiben wollte. Ich meine gerade, wenn wir den Fürsten recht fest stellen wollen, geben wir ihm nur das suspensive Veto. Durch das absolute Veto wird nur Mißtrauen erzeugt. Soll übrigens das suspensive Veto in so starre Grenzen eingeschlossen werden, wie im Regierungsentwurf geschehen, so will ich lieber ein absolutes. Was Meyer-Malchow über die Abkühlung der Gemüther sagte, setze ich in Verbindung mit manchen Sachen, die hier jüngst vorgekommen, mit den Erklärungen, daß man auf das absolute Veto recurriren würde, daß man von einmal gefaßten Principien nicht abweichen werde u. s. w. Ich glaube, wir haben etwas Würdigeres zu thun, als der Krone eine Verfassung octroyiren zu helfen. Wir sollen dem Volkswillen Rechenschaft tragen. Es wird die Zeit kommen, und die Geschichte wird zu Gerichte sitzen darüber, ob diejenigen es besser gemeint haben, die da sagen, sie schämen sich, eine solche Verfassung dem Fürsten anzubieten und die den Fürsten als einen Götzen hinstellen wollen, den man anbeten müsse, oder diejenigen, die zum Fürsten sagen: „Durch unser Vertrauen bist du unser Fürst und dies ist deine Macht!“ (Beifall.)

Petermann: Man kann eine Masse Gelehrsamkeit auf die Tribüne bringen und sprechen wie Herr Drakel, und dennoch sehr im Unrecht sein. Alles, was Meyer-Malchow vorgetragen hat, zeugt nur von dem Krebsgange, den er gegangen ist. Die Verfassungen, von denen er sprach, sind unter dem Einfluß der ersten und zweiten Revolution zu Stande gekommen, wir haben aber schon eine dritte Revolution erlebt. Wir wollen das Schöne erreichen, was wir in einer republikanischen Verfassung mit einem Fürsten an der Spitze zu finden hoffen (Heiterkeit auf der Rechten). Die Herren, die das belächeln, sind noch zurück in der Geschichte und wenn es nicht anders mit ihnen wird, so werden sie blutige Lehren bekommen müssen. Wir hoffen, daß die Minister nur mit der Kammermajorität regieren werden und dann wird von einem Veto gar nicht mehr die Rede sein.

Pohle: Der geehrte Staatsmann aus dem 76sten Wahlbezirke hat gesagt, ein Jeder solle in seine Brust greifen. Das thue ich und ich besahe die Frage, die er verneinte. Jetzt haben Sie Behauptung gegen Behauptung, denn mehr als eine Behauptung ist das nicht, was er vorgebracht hat. Sie sind nicht Pythia, Sie sitzen nicht auf dem Dreifuße, sondern auch nur auf rothen Bänken. Sprechen Sie von Ihrer angestammten Treue und Liebe zum Fürstenhause. Darin mögen Sie Recht haben. Aber dann dürfen Sie nicht die Dynastie aus dem Herzen des Volkes reißen, denn dann ist sie verloren.

v. Dewitz-Miltzow: Man hat uns die Republik gelobt. Ich gebe zu, daß die republikanische Staatsform ihre Berechtigung hat. Aber eine Republik mit einem erblichen Fürsten an der Spitze ist eine elende Staatsform. Wir sollen sie nicht belächeln, und man hat uns mit einer blutigen Lection gedroht. Aber, meine Herren, ich lächle über diese Drohung und käme sie selbst von einem Manne, der in seiner Vergangenheit einen glorreichen 7ten September hat.

Der Präsident: Ich rufe den Abgeordneten v. Dewitz-Miltzow zur Ordnung, weil er gegen ein Mitglied persönlich geworden ist.

v. Rusdorff: Ich gebe zu, daß die constitutionelle Monarchie wie sie hier gewünscht wird, keine solche ist, wie die Geschichte sie kennt. Das ganze deutsche Volk wünscht keine solche, weil es keine Republik will. Als im Frühling vorigen Jahres Frankreich die Republik einführte, da sprach das deutsche Volk: keine Republik! Eine demokratische Monarchie! Lachen Sie nicht, mir ist dies Wort heilig, weil es zeigt, daß dem deutschen Volke seine Fürsten heilig sind. Pohle sagt, das absolute Veto sanctionire die Revolution. Die Gründe für diese Behauptung giebt die Geschichte. Welche Rolle hat das absolute Veto in Frankreich gespielt, als Ludwig XVI. es gegen den Beschluß der Nationalversammlung über die den Eid verweigernden Priester einlegte? Es hat Könige geköpft, und in Folge dieses Veto ward aus der Monarchie nicht eine Republik, sondern eine Hölle.

Schluß der Debatte.

Meyer-Malchow: Wenn ein Redner aussprach, es bestehe keine Hoffnung auf eine Vereinigung, so werden diejenigen die Folgen tragen müssen, die die Vereinigung nicht wollen. Es ist gesagt, in Belgien sei von dem absoluten Veto kein Gebrauch gemacht. Wer aber kennt die Verhandlungen zwischen König Leopold und seinen Ministern (Schluß! Schluß!) Nur der Präsident kann mich zur Ordnung rufen, aber Niemand hat das Recht mir das Wort zu entziehen, wenn ich es habe. Wir sollen keinen Krebsgang gehen und das veraltete absolute Veto nicht annehmen. Ich frage dagegen: Mit Bernburg und Dessau gegen die civilisirte Welt oder mit der ganzen civilisirten Welt gegen Bernburg und Dessau? (H. G.)

M. Wiggers (zur factischen Berichtigung): Der Abgeordnete Meyer-Malchow hat erst von mir bemerkt, ich habe gesagt, es bestehe keine Vereinigung der Kammer mit der Krone; dem ist aber nicht so, ich habe gegen seine Aeußerung, daß die Gemüther dieses Hauses sich wohl abkühlen würden, nur entgegnet, daß die eine Seite dieses Hauses fest auf ihren Ansichten beharre.

Meyer-Malchow: Diese factische Berichtigung ist gänzlich unrichtig.

Marcus: Der §. 28 handelt von der gesetzgebenden Gewalt und betrachtet die Kammer als die hauptsächliche Inhaberin derselben, ohne jedoch dem Großherzoge seinen Antheil daran bestreiten zu wollen. Diesen Paragraphen angreifen, heißt einen Streit ohne Gegner beginnen. Wenn die Richtigkeit desselben irgend wie bezweifelt werden soll, so braucht man zur Widerlegung derselben nur auf die in Frankfurt beschlossenen Bestimmungen über Reichsgewalt und Reichstag hinzuweisen, in welchen eben derselbe Grundsatz ausgesprochen ist. — Wenn man nun bei der Discussion über diesen Paragraphen schon die Debatte über die Ertheilung der Sanction von Seiten des Großherzogs hineingemischt hat, so verweise ich in dieser Beziehung einfach auf den §. 40, wo hierüber verhandelt werden wird. Ich will nur noch so viel sagen, daß der Verfassungs-Ausschuß nicht geglaubt hat, durch die Beschränkung der Sanctionsbefugniß das monarchische Princip aufzuheben oder zu beschränken. Dem Grundsatze getreu, daß eine Vereinigung des monarchischen Princips mit dem demokratischen dem Wohle des Landes förderlich sei, findet er den größten Glanz des Fürsten darin, das Land durch Hebung der Industrie, der Kunst und der Wissenschaft blühend zu machen. Daß Meklenburg nicht in eine Kategorie mit größern Staaten wie z. B. Belgien gestellt werden kann, versteht sich von selbst, denn in einem Ländchen wie Meklenburg wird kaum einmal sein Verhältniß nach Auswärts zur Berathung gelangen, und es wird weniger darauf ankommen, ob man das Veto beschränkt; es wird dadurch nicht dem Ansehen der Krone geschadet, sondern die Krone wird gerade dadurch ihr Ansehen wahren, daß sie zur Förderung der innern Verhältnisse beiträgt.

Der Präsident ordnet die Fragstellung so, daß zuerst das Amendement Meyer-Malchow zur Abstimmung kommt. Dagegen erhebt sich Pohle mit dem Bemerken, daß zuerst der §. 38 und zuletzt erst das Amendement Meyer zur Abstimmung kommen müsse, weil der Meyersche Antrag eigentlich kein Amendement sei, sondern die Substituirung eines ganz andern Paragraphen wolle.

Meyer-Malchow: Dem widerspreche ich ganz einfach; bei einiger Ueberlegung wird der Abgeordnete die Unrichtigkeit dieser Ansicht selbst einsehen.

Pohle (sehr laut): Ich muß den Herrn Präsidenten bitten, den Abgeordneten Meyer aus Malchow ernstlichst zu ersuchen, keine persönlichen Beleidigungen wider mich zu richten (Unruhe). Ja, denn wenn derselbe sagt, ich würde es mit einiger Ueberlegung selbst einsehen, so setzt er damit voraus, daß ich nicht mit Ueberlegung gesprochen habe (fortdauernde Unruhe). Sonst gebe ich die Versicherung, ich kann damit wieder dienen, ich will es aber nicht, wollen Sie durchaus Kampf in der Versammlung, so können Sie ihn haben; ich kann wieder damit dienen.

Der Präsident ersucht den Abgeordneten Pohle, etwas ruhiger zu sein. —

Bei nothwendig gewordenem Namensaufruf wird die vom Präsidenten proponirte Fragstellung mit 47 : 46 Stimmen abgelehnt und kommt zuerst zur Abstimmung der §. 38 mit dem Amendement Driver, dann §. 38 und schließlich das Amendement Meyer.

Die vom Abgeordneten v. Rieben beantragte namentliche

Abstimmung wird unterstützt und ergiebt die Ablehnung des Amendements Driver und die Annahme des §. 38 (Bravo).

§. 39.

Das Recht, Gesetzesvorschläge zu machen (die Initiative), steht ebensowohl der Abgeordnetenkammer als dem Großherzoge zu.

§. 40.

Ein Gesetz kommt dadurch zu Stande, daß die Kammer es beschließt und der Großherzog es bestätigt.

Hiezu ein Amendement Wendhausen: die beiden Paragraphen in folgender Fassung in einen Paragraphen zusammenzufassen:

> das Recht Gesetzesvorschläge zu machen, steht ebensowohl dem Großherzoge als der Abgeordnetenkammer zu. Solche Vorschläge werden durch die Genehmigung beziehungsweise der Abgeordnetenkammer oder des Großherzogs Gesetze.

Es geht weiter ein das Amendement M. Wiggers:

> die Berathung über die Paragraphen 39—43 so lange auszusetzen, bis die heute zu denselben eingebrachten Amendements den Mitgliedern der Kammer gedruckt mitgetheilt sind.

Dasselbe findet Unterstützung und wird motivirt von M. Wiggers: Wir kommen jetzt zur Berathung der wichtigsten Paragraphen des Verfassungsentwurfs. Es sind zu denselben verschiedene Amendements gestellt, welche der linken Seite dieses Hauses noch nicht bekannt geworden sind; ich hoffe, daß Sie in dieser Beziehung Gerechtigkeit gegen uns üben und Gelegenheit bieten werden, daß wir uns über dieselben erst reiflich berathen.

Brandt stellt für den Fall der Annahme den Unterantrag:

> die Sitzung heute zu schließen.

Petermann hält, auch wenn auf das Amendement Wiggers nicht eingegangen werden sollte, es für wünschenswerth, daß doch für die Zukunft hierauf Bedacht genommen und die Amendements allen Mitgliedern bekannt würden.

Das Amendement Wiggers wird angenommen und darauf nach dem Antrage Brandt die Sitzung 3¼ Uhr geschlossen.

(A. M.)

Abstimmung über den Zusatzantrag des Abgeordneten Kloß zu Abschnitt IV. §. 6 des Verfassungsentwurfs.

(Zurückberufung der Abgeordneten durch die Wähler.)

Gegen stimmten: Bencard. Bolten. Brandt. Brückner. Brummerstaedt. Crull. v. d. Decken. v. Dewitz-Krumbeck. v. Dewitz-Miltzow. Driver. Engel. Ernst. Haupt. Hesse. Karnatz. v. d. Kettenburg. Kippe. Kleffel. v. Klinggraeff. Krüger. Ladewig. v. Liebeherr. v. Lützow. v. Maltzahn. Marcus. Masch. Meyer-Malchow. Meyer-Schwaan. Mühlenbruch. Müller-Warnkenhagen. v. Oeynhausen. Pogge. Prien. Pries. Reinhold. Reuter. v. Rieben. Schlichting. Schultetus. Schultz. Schumacher. Siemssen. Spangenberg. Steyer. Störzel. v. Thünen. Trotsche. Wehmeyer. Wendhausen. Witt.

Für stimmten: Bartholomaei. Boldt. Cordua. Deiters. Deppen. Genzke. Hardrat. Kloß. Lange. Lasen. Lehmann. Metelmann. Müller-Holldorf. Mussehl. Napp. Otto-Grabow. Petermann. Pohle. Raber. Richter. Ritter. v. Rusdorf. Siedenburg. Soltau. Weigel. J. Wiggers. M. Wiggers. Zingelmann.

Der Abstimmung enthielten sich: Nauwerk. Roloff. Schwarz. Wenzlaff. Wilbrandt.

Abwesend waren: Ackermann. Baeder. Burchard. Düsing. Erdmann. Gerresheim. Groth. Hillmann. Koch. Otto-Wredenhagen. Prosch. Riemann. Rose. Runge. Scharff. Schlüns. Türk.

Abstimmung über Abschnitt IV. §. 11 des Verfassungsentwurfs.

Gegen stimmten: Ackermann. Bencard. Bolten. Brandt. Brückner. Brummerstaedt. Burchard. Crull. v. d. Decken. v. Dewitz-Krumbeck. v. Dewitz-Miltzow. Driver. Engel. Ernst. Gerresheim. Groth. Haupt. Hillmann. v. d. Kettenburg. Kippe. v. Klinggraeff. Koch. Krüger. Ladewig. Lange. v. Liebeherr. v. Lützow. v. Maltzahn. Masch. Meyer-Malchow. Meyer-Schwaan. Mühlenbruch. Müller-Warnkenhagen. Pogge. Prien. Pries. v. Rieben. Rose. Scharff. Schlichting. Schultetus. Schultz. Schumacher. Siemssen. Spangenberg. Steyer. Störzel. v. Thünen. Trotsche. Wendhausen. Witt.

Für stimmten: Baeder. Bartholomaei. Boldt. Cordua. Deppen. Düsing. Genzke. Hardrat. Karnatz. Kleffel. Kloß. Lasen. Lehmann. Marcus. Metelmann. Müller-Holldorf. Mussehl. Napp. Nauwerk. Otto-Grabow. Otto-Wredenhagen. Petermann. Pohle. Raber. Reinhold. Reuter. Richter. Riemann. Ritter. Roloff. Runge. v. Rusdorff. Schlüns. Schwarz. Siedenburg. Soltau. Türk. Wehmeyer. Weigel. Wenzlaff. J. Wiggers. M. Wiggers. Wilbrandt. Zingelmann.

Abwesend waren: Deiters. Erdmann. Hesse. v. Oeynhausen. Prosch.

Abstimmung über Abschnitt IV. §. 11 des Verfassungsentwurfs mit dem Amendement des Abgeordneten Siemssen und dem Unteramendement des Abgeordneten Krüger.

Für stimmten: Baeder. Bartholomaei. Burchard. Cordua. Deppen. Düsing. Erdmann. Ernst. Genzke. Hardrat. Karnatz. Kleffel. Kloß. Krüger. Ladewig. Lange. Lasen. Marcus. Masch. Metelmann. Müller-Holldorf. Mussehl. Napp. Nauwerk. Otto-Wredenhagen. Petermann. Pohle. Prien. Reinhold. Reuter. Richter. Riemann. Ritter. Roloff. Runge. v. Rusdorf. Schlüns. Schwarz. Siedenburg. Soltau. Türk. Wehmeyer. Weigel. Wenzlaff. J. Wiggers. M. Wiggers. Wilbrandt. Zingelmann.

Gegen stimmten: Ackermann. Bencard. Boldt. Bolten. Brandt. Brückner. Brummerstaedt. Crull. v. d. Decken. v. Dewitz-Krumbeck. v. Dewitz-Miltzow. Driver. Engel. Gerresheim. Groth. Haupt. Hillmann. v. d. Kettenburg. Kippe. v. Klinggraeff. Koch. Lehmann. v. Liebeherr. v. Lützow. v. Maltzahn. Meyer-Malchow. Meyer-Schwaan. Mühlenbruch. Müller-Warnkenhagen. Pogge. Pries. Raber. v. Rieben. Rose. Scharff. Schlichting. Schultetus. Schultz. Schumacher. Siemssen. Spangenberg. Steyer. Störzel. v. Thünen. Trotsche. Wendhausen. Witt.

Der Abstimmung enthielt sich: Otto-Grabow.

Abwesend waren: Deiters. Hesse. v. Oeynhausen. Prosch.

Abstimmung über den Unterantrag des Abgeordneten Meyer-Malchow zu Abschnitt IV. §. 13 des Verfassungsentwurfs.

Gegen stimmten: Ackermann. Baeder. Bartholomaei. Boldt. Bolten. Brandt. Brückner. Brummerstaedt. Burchard. Cordua. Crull. Deppen. Düsing. Erdmann. Ernst. Genzke. Gerresheim. Hardrat. Haupt. Hillmann. Karnatz. Kleffel. Kloss. Koch. Krüger. Ladewig. Lange. Lasen. Lehmann. Marcus. Masch. Metelmann. Meyer-Schwaan. Mühlenbruch. Müller-Holldorf. Müller-Warnkenhagen. Mussehl. Napp. Nauwerk. Otto-Grabow. Otto-Wredenhagen. Petermann. Pogge. Pohle. Prien. Pries. Raber. Reinhold. Reuter. Richter. Riemann. Ritter. Roloff. v. Rusdorf. Scharff. Schlichting. Schlüns. Schultetus. Schultz. Schumacher. Schwarz. Siedenburg. Siemssen. Soltau. Spangenberg. Störzel. v. Thünen. Trotsche. Türk. Wehmeyer. Weigel. Wendhausen. Wenzlaff. J. Wiggers. M. Wiggers. Wilbrandt. Witt. Zingelmann.

Für stimmten: v. d. Decken. v. Dewitz-Krumbeck. v. Dewitz-Miltzow. Engel. Groth. v. d. Kettenburg. Kippe. v. Klinggraeff. v. Liebeherr. v. Lützow. v. Maltzahn. Meyer-Malchow. v. Rieben. Rose. Steyer.

Der Abstimmung enthielt sich: Runge.

Abwesend waren: Bencard. Deiters. Driver. Hesse. v. Oeynhausen. Prosch.

Der Meklenburgische Landtagsbote.

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 6 Nummern. **Zweiter Jahrgang.** Der Preis für 26 Nrn. (für das laufende Abonnement von Nr. 167 bis 192 einschließlich) beträgt 24 ßl. Cour.

№ 186. Schwerin, den 18. März. **1849.**

Einladung zum ferneren Abonnement
auf den

Meklenburgischen Landtagsboten.

Blätter für Reform.

Dem Wunsche vieler Abnehmer gemäß haben wir uns entschlossen, das bisherige Abonnement auf das Blatt, je 26 Nummern, dahin zu ändern, daß von jetzt an ein bestimmter Preis eintritt, welcher vierteljährlich 1 Thlr. 12 ßl. Cour. beträgt. Das erste so berechnete Quartal beginnt mit No. 193 und läuft mit Johannis ab.

Dem Blatt wird wöchentlich zweimal ein allgemeiner Anzeiger beigegeben. Die Abonnenten haben bei Rückgabe ihrer Quittung vierteljährlich 24 Zeilen Insertion im Anzeiger frei.

Durch diese Einrichtung hoffen wir zu bewirken, daß das Blatt, welches sowohl seiner politischen Artikel, als auch der vollständigsten Kammerberichte wegen sich einer großen Theilnahme zu erfreuen hat, noch mehr Freunde erwirbt. Wir laden zu zahlreicher Subscription, welche jedes löbl. Ober- und Postamt annimmt, ein.

Die Expedition des Landtagsboten in Schwerin.

Was wir wollen.

Secundum naturam est, gaudere liberorum pietate, patriae incolumitate.

Wenn man jetzt in gewissen Kreisen, wo früher der Constitutionalismus und der Rechtsboten mit lautem, ja oft widerwärtigem Geschrei vertheidiget wurde, Aeußerungen hört, welche nicht nur das Ministerium der rettenden That preisen, sondern auch die jetzigen Vorgänge in Kremsier in Schutz nehmen, so sieht man denn freilich, was auch von Unbefangenen nie bezweifelt worden, daß das Vorschieben des Constitutionalismus nur eine Maske war, um die wahre Gesinnung zu verbergen. Habt Ihr denn jetzt keine leitenden Artikel, die diese Uebergriffe von Oben in das rechte Licht stellen und die tiefe moralische Verachtung aussprechen, die sich doch Eurer bei solchen Vorgängen bemächtiget haben sollte? Oder giebt es für Euch nur eine Gewalt und Gewaltmaßregeln, wo solche von den untern Schichten des Volks ausgehen? So sprecht doch jetzt auch Euren Abscheu aus, wo von Oben Gewaltschritte geschehen, die mit den einmal gegebenen Versprechungen (dem Rechtsboden) im schneidendsten Mißklange stehen! Da schweigt Ihr aber wohlweislich; denn es galt euch nie die Wahrheit quand même, sondern nur die Wahrheit mit heimlichen Reserrationen. Ja, Ihr guten Leute, Eure Maske ist abgefallen, und Ihr steht in aller Eurer Nacktheit da; der Mantel hing Euch nach dem Winde. Jetzt, wo der Sturm der Revolution vorübergebrauset zu sein scheint, legt Ihr die Bedeckung ab, weil sie Euch nicht mehr nöthig erscheint. Ihr tadelt das Volk, daß es sich möglichste Gewährleistungen gegen Gewaltmaßregeln von Oben zu verschaffen sucht und die Willkürherrschaft so weit beschränken will, als es mit der monarchischen Staatsform irgend verträglich ist. Werdet Ihr es noch tadeln nach den neuesten Vorgängen, die nur eine Wiederholung früherer Vorkommenheiten sind? Schweigt und schämt Euch. Die politische Macht und somit das Uebergewicht liegen ohnehin in den Händen der Verwaltung eines Staats und der Constitutionalismus, diese große Lüge, hat sich überlebt und kann nie wieder zur Geltung kommen. Jetzt aber sind die Monarchie und Demokratie mit einander in Kampf getreten und von einer Vermittlung durch sogenannte constitutionelle Formen kann nicht weiter die Rede sein. Ihr könnt die Forderungen der Democratie, wie es anderswo geschehen, auch hier in Meklenburg unterdrücken; die Zeit ist passend und die Gelegenheit günstig. Wir geben Euch aber zu erwägen, ob Ihr auch politisch handeln würdet, wenn Ihr den Versuch machtet; denn das wird Euch doch einleuchten, daß, wenn auch durch Verführer (wie Ihr meint), doch das ganze meklenburgische Volk eine Rührigkeit im democratischen Sinne entwickelt hat, von der Ihr Euch vor einem Jahre nichts träumen ließet. Oder meint Ihr, diese Bewegung sei nur Schaum der brandenden See, welchen sie von Außen uns zugeführt hätte, der bald vergehen und sich auflösen werde? Da möchtet Ihr doch sehr irren. Die Democratie ist kein Nebelgebild, sondern das einzige lebensfähige Princip im Staatsleben, wo nicht Gewalt und deren Gefolge das Regiment führen sollen. Jeder Staatszustand, welcher dem Volkswillen nicht Rechnung trägt, kann nur durch Gewalt aufrecht erhalten werden, dies ist so klar als die Sonne. Das Volk allein beschränkt sich selbst, giebt sich Gesetze und hat Achtung vor ihnen, weil

es selbst die Gesetze sich gab. Gesetze sind aber keine Verordnungen und Vorschriften. Ein freier Mann kann nur nach tiefinnerster Ueberzeugung Gesetzen gehorchen, die er sich selbst, durch freigewählte Vertreter seines Willens, gegeben hat, und diese Ansprüche erhebt unzweifelhaft die große Mehrheit des deutschen Volks. Daß an der Spitze der Verwaltung ein erblicher Fürst stehe, liegt als Postulat in der tieferen Politik jedes Staatslebens, um auf die einfachste Weise die Herrschaft der Gesetze, dem Einzelwillen gegenüber, zur Geltung zu bringen und dauerhafte Formen der äußeren Gliederung des Staats zu begründen. Die erbliche Monarchie ist daher mit der Democratie sehr wohl vereinbar, und unumgänglich nöthig, wo das Staatsgebiet einen großen Umfang und Völker zu Nachbarn hat, die durch Absolutismus regiert werden. Freudig werden daher auch viele aufrichtige Democraten einen erblichen Kaiser an der Spitze Deutschlands begrüßen. Die Staaten in ihren wechselseitigen Beziehungen und nach der jetzigen Weltlage erfordern einen mächtigen und starken ausführenden Willen und eine achtunggebietende Militairmacht.

H.

Seelenrettungsordonnanzen.

(Fortsetzung.)

Man wird sich erinnern, daß es vor längerer Zeit hieß und selbst in den Zeitungen stand, unsere Superintendenten, lauter hocherleuchtete, rechtgläubige Männer, hätten, getrieben vom Geiste, Diöcesanpromenaden durch's Land gemacht, um Pastoralvota für Beibehaltung des mit dem Geiste der evangelischen Kirche und ihrer freien Gestaltung und Bewegung, so wie mit dem Grunde, dem Wesen und Charakter des Repräsentativstaates durchaus unvereinbarenden Oberbischofthums und daneben blinde Vertrauensvota für eine von der oberbischöflichen Gewalt erst zu ernennende Kirchencommission, wie man wol eine Katze im Sacke kauft, bei den Landesgeistlichen einzusammeln. Ob dies geforderte Vertrauensvotum überall bereitwillig von der Ehrengeistlichkeit gegeben, steht sehr zu vermuthen, doch weiß man es nicht; genug, unsere jetzige k. K. k. Commission debütirte eines Tages wie ein deus ex machina mit einer Circularnote an die Geistlichkeit, worin wegen der höchst betrübenden und beklagenswerthen gottes- und tempelschänderischen Volksversammlung in der Kirche zu Neetzka die Geistlichen aufgefordert und vermahnt wurden, selbst auf Verlangen der weltlichen Behörden, der Ortspolizei und Kirchenpatrone nicht nur zu keinen Volksversammlungen oder andern weltlichen Zwecken (die Kinder des Lichts wollen keinen Commerce haben mit der sündigen Welt), sondern auch zu keiner andern kirchlichen Feier, als zu einer bemoosten kirchenordnungsmäßigen, die also wenigstens schon ein Paar Jahrhunderte auf dem Nacken haben muß, ihre Kirchen einzuräumen. Das erschien vielen, die das nicht besser kennen, schon als eine halb und halb zelotische, gegen die kirchliche Feier der Grundrechte und die Robert Blum'sche Todtenfeier gerichtete Zionswächterei. Aber es sollte noch besser kommen; die Grundrechte sollten die Handhabe bieten zu einer Glaubensschilderhebung, wogegen die politische Schilderhebung Kinderspiel ist; denn diese wühlt nur das äußere gesellschaftliche, jene aber das innere Seelenleben auf. Freilich ein geistlicher Wohlfahrtsausschuß that längst schon noth, das fühlte jeder, der es mit der Kirche wohl meint. Es ist uns nun aber, als sollte das Papstthum, welches sie in Rom nicht mehr haben wollen, mit seinem dogmatisch-kirchlichen Zunftzwange in starken Dosen kirchlicher Ungläubigkeit uns aufgesackt werden. Und was wir bisher gehabt, sind wol nur erst die Präliminarien einer definitiven geistlichen Kriegserklärung gegen die Glaubens- und Gewissensfreiheit der Zeit. Bald wird auch diese erfolgen und sobald im geistlichen Hauptquartier (wir sprechen übrigens hier, wie überall, **nicht mehr von, noch gegen** die k. K. k. Commission, die wir vielmehr als eine officielle Behörde achten und ehren) der neue Feldzugsplan der alten Kirche entworfen ist, wird das ganze rechtgläubige Lager aufbrechen, um die Offensive zu ergreifen und in einer Entscheidungsschlacht, nachdem zuvor Tractätleinkosacken das Schlachtfeld recognoscirt, mit der verhaßten Geistesfreiheit auf Tod und Leben zu kämpfen. Wenn aber die schwarzen Synodengenerale der Generalsynode; wenn die protestantischen Schlüsselsoldaten nicht Wunder der Tactik, nicht Wunder der Tapferkeit thun, so dürfte die Glaubensschlacht noch nicht für sie gewonnen sein. Die Glaubensarmee steht übrigens wohlgerüstet, steht schlagfertig da in schwerer apostolischer Glaubensrüstung zum heiligen Kriege gegen den Antichrist der Zeit. Ja, sie steht da, wie irgendwo ein Apostel sagt, ihre Lenden umgürtet mit Wahrheit; angezogen mit dem Krebs oder gar Hummer der Gerechtigkeit und an Beinen gestiefelt, als fertig, zu treiben das süße Evangelium eines nicht allzutoleranten Friedens. Ergreifend den Helm des Heils, den Harnisch und Schild des orthodoxen Glaubens, um auszulöschen alle feurigen Pfeile des demokratischen Bösewichts und zu bestehen wider die listigen Anläufe der teuflischen Grundrechte, deren profanes Gold, um sich geistlich schmieden zu lassen, erst mit Kirchenkupfer versetzt werden muß. Ja, diese apostolische Leibgarde, dieser himmlische Generalstab steht, wie einst der Engel vor dem Paradiese, vor der in die alleinseligmachende Glaubenshürde eingepferchten Heerde der Gläubigen mit dem feurigen Schwerte des Kirchenbannes, und wahrlich, er steht schön vor Gott! Kommen zu diesen Rüstzeugen des Herrn nun noch Seelenrettungsordonnanzen hinzu von denen, die des erzgläubigen Himmelreiches Schlüssel tragen, was fehlte dann, um die Kirche auf einem urgläubigen Fels zu erbauen, den selbst die Pforten der Vernunft nicht sollen erschüttern können.

Fragen wir nun aber, was diese Seelenrettungsordonnanzen unter der bisher still und friedlich vor sich hinweidenden gläubigen Landesheerde angerichtet haben, dann müssen wir gestehen, sie haben sie nicht erst recht in den Frieden hinein-, sondern erst recht aus ihrem Frieden heraus- und ihr die Fata morgana eines protestantischen Dalailamathums vorgeschreckt. — Solche Seelenrettungsordonnanzen, wenn sie das Licht vertrügen, wären wohl werth, in voller Vernunftbeleuchtung gesehen zu werden, damit die Fledermauswege sichtbar werden, welche die Schaar der Urgläubigen noch 1849 geht auf Erden. Jetzt ist es Zeit, bei hellem Tage zu verantworten, was man im Dämmerschein gebaut. Zu einer neuen politischen Erde gehört auch ein neuer theologischer Himmel. Gedanken- und Gewerbefreiheit duldet in sich der Staat, ohne den, der sie anspricht, gleich auszustoßen, so muß auch in der Kirche Freigläubigkeit und Gewissensfreiheit Platz finden, ohne mit dem Ausstoß gleich bedroht zu sein. Was aber sagen unsere Seelenrettungsordonnanzen dazu? Das wollen wir eben hören.

Eingeläutet werden die 9 Artikel derselben durch eine starkgläubige Erwartung von etwas zweifelhaftem Kaliber, daß man zwar passagere (vorübergehende), den kirchlichen Ordnungen zu Leibe gehende Störungen des Unverstandes ihnen abwehren wolle, im Uebrigen aber guter Hoffnung sei, daß die kirchlichen Bestimmungen der Grundrechte der Entwicklung der Kirche heilsam und förderlich sein würden. — All' ganz schön, aber wie reimt sich das mit dem Ausspruche in dem Zeitblatte für die evangelisch-lutherische Landeskirche, dem altgläubigen Landeszeughause? Da heißt es ja doch: „es ist nicht bloß möglich, sondern sogar wirklich, daß dieser seelenmörderische politische Sturm (der doch auch die deutschen Grundrechte zusammengeweht), der jetzt Deutschland durchwüstet, das Volk aushöhlt, ausdörrt, entsittlicht und verwüstet." Sollte aber wohl ein ausgehöhltes, ausgedörrtes, entsittlichtes und verwüstetes Volk der Entwicklung der Kirche wirklich heilsam und förderlich sein? Wir müssen gestehen, wenn alle, die guter Hoffnung sind, nicht gesicherter vor einer fausse couche sein sollten, dann stände es schlimm. Beiseits noch eine unschuldige Frage: wer höhlt und dörrt mehr aus: ein politisch-demokratischer oder ein theologisch-fanatischer Sturm? Jener gleicht dem Westwinde, (denn er kommt ja auch aus Westen), der befruchtenden Regen bringt, der letztere aber gleicht dem versengend heißen Sirocco, der aus Afrika's grauenvoll öder Wüste weht. —

Sodann heißt es in den Seelenrettungsordonnanzen, nur der Staatszwang zu den kirchlichen Ordnungen, die, wie sich von selbst versteht, ein noli me tangere bilden, höre auf, aber die sittlich-religiöse und kirchliche Verpflichtung (ein ander Wort für: Zwang) solle in erhöhter, weil gereinigter Kraft fortbestehen. — Gereinigt? wodurch? etwa auch durch den aushöhlenden, ausdörrenden politischen Sturm? Sollte der sittlich-religiöse Geist

noch vorzugsweise gerne nisten in dem morschen, verfallenen Gemäuer der guten alten Mutter Kirche? — Aber halt! eine bedeutende Reinigung muß auch dadurch erzielt werden, daß die Kirche jeden, der nicht nach ihren uralten Ordnungen und Sätzen lebt, ausstoßen kann und muß, wenn das Tau „seelsorgerlicher“ (das hat mal Aehnlichkeit mit: ärgerlicher!) Gespräche ihn nicht mehr halten kann. Und wer steht dafür? Hat doch der ganze gottvergessene Staat sich nicht halten lassen wollen, sondern sich nach dem imfallibeln Machtspruche des kirchlichen Zeitblattes durch seine Trennung von der Kirche zu einem bloßen Rechtsinstitute degradirt (schämt sich der Staatsschlingel denn gar nicht mehr?) und so mit dem radicalen Secirmesser einen Selbstmord an sich begangen und als sittlich-ethisches (welch tautologischer Bock!) Gemeinwesen sich selbst vernichtet und geschändet (nun, Gott sei Dank, so ist er ja schon vernichtet, und weil er sich selbst schon geschändet, so braucht man ihn ja nicht mehr zu schänden — eine Arbeit weniger!) Darum kann und muß, heißt es weiter, auch nichts gewisser sein, als daß in solchem Rechtsstaate weder Liebe noch Treue, noch Güte, noch Sitte, noch Bildung (noch Glaubensheuchelei, noch Zelotismus, noch Pharisäismus, noch Jesuitismus) Platz und Pflege finden. — Dies alles wird sich nun mit Sack und Pack in den schon offengehaltenen Schooß der alleinseligmachenden Kirche flüchten müssen, denn „solch ein Rechtsstaat hat ja weder Herz noch Gemüth.“ Was? Herz und Gemüth hat er auch nicht? Schlechter Patron! Ja, es ist wahr, man merkt's immer mehr, es ist ein herzloser Bube und uns dünkt, es wäre nicht übel, wenn ihm ein Mühlstein um den Hals gehängt und er ersäuft würde da, wo seine Consorten in der Gottlosigkeit, Sodom und Gomorrha, ersäuft liegen! Wie könnte sich so'n Staat aber auch einfallen lassen, Herz und Gemüth haben zu wollen! Sollte er so dumm sein und nicht wissen, daß dies Kirchengut ist? — Wenn die Kirche auch mal, wie der Storch, ein nicht rechtgläubiges Junges aus dem Nest stößt, dafür ist sie Mutter und Herz und Gemüth behält sie dabei doch. — Und wenn das halsstarrige Junge platterdings nicht im Neste warten und sich der Nestordnung, wie ein Commissarius, nicht länger unterwerfen will, was ist denn mit solch einem Geschöpfe anzufangen? Und uns dünkt, die Kirche meint's bei alledem doch noch gut genug. Sie will ja in grenzenloser Langmuth durch hohe und niedere, durch hochwürdige, großehrwürdige, hochehrwürdige und hochwohlehrwürdige Geistlichkeit den verlornen Sohn bitten, vermahnen und belehren lassen in bekanntem seelsorgerlichem Gespräch, doch das Nest seiner Väter, worin er so warm gesessen, nicht zu verlassen. Und erst wenn er gar nicht zu Gott will, erst wenn er ganz verstockt, erst wenn Hopfen und Malz an ihm verloren ist, erst dann will sie ihn bei den Flünken kriegen und ihn hinauswerfen; will aber aus unverwüstlichem Erbarmen ihm kein Ketzermaal, welches er reichlich verdient hätte, aufdrücken, sondern mit denen, die im Nest zurückgeblieben, für den Ausgeworfnen, mit Segen auf den Lippen und noch sonst was im Herzen, beten, weil er sich losgesagt von der Kirche, die allein den Weg zum Himmel weiß. Na, das ist denn doch gewiß alles Mögliche? daß sie natürlich solch einem socius, der nicht mal einer der bestehenden Confessionen angehört, durch das Amt ihrer von Toleranz strotzenden Diener nicht will dienen und die actus ministeriales nicht will verabfolgen lassen, erscheint uns ganz in der Ordnung. Am Ende verlangte man noch gar, daß, wenn die Seele so eines verlornen und verdammten Auswürflings dahinfährt, er von einem Geistlichen begleitet, von dem Geläute der Glocken bedient und auf einem evangelisch-lutherischen Kirchhofe begraben werden solle zum Aergerniß sowohl für die noch lebenden Gläubigen, als für die einst gläubig gewesenen Todten. Das könnte gar zu einer Todtenrevolution oder doch wenigstens zu einem Todtenaufstand führen. Man könnte nun freilich sagen: wenn aber die Christen im Tode nicht mal auf Einem Kirchhofe in Frieden neben einander ruhen sollen, wie werden sie dann in Einem Himmel friedlich neben einander leben? Ja, so könnte man sagen, würde aber dadurch nur beweisen, daß man von kirchlichen Dingen nichts versteht und wohl gar meint, der Himmel stände offen für Jedermann. Das ist wieder so 'ne Phrase, die schmeckt nach dem Boden der Revolution. Was sagt aber unser kirchliches Zeitblatt? Wenn ihr Demokraten sagt, wir stehen auf dem Boden der Revolution, so sagen wir: dann steht ihr auf dem Boden des Fluches und das Ungeheuer, das euch geboren hat, wird euch verschlingen. (Bravo!) — Im Punkte des Begräbnisses der Ketzer muß übrigens die Geistlichkeit sich auch vor Nackenschlägen sichern gegen solche ächtchristliche Gemeinden, die über solch gotteslästerliches, ihre Todten entweihendes Treiben gewiß laut murren und nicht dulden würden, daß die Todten der Ungläubigen ihre gläubigen Todten durch so nahe Berührung imficiren. Und wenn doch einstweilen so was zugelassen werden soll, so geschieht es nur, um der Generalsynode dies Verdienst nicht wegzuschnappen. — Schlägt der verlorne Sohn in sich und kehrt zu seiner Mutter Kirche zurück, so soll er erst seelsorgerlich gehandhabt werden und dann soll Freude sein im kirchlichen Himmel und vor den geistlichen Engeln über einen Sünder, der Buße gethan, der verloren war und wieder gefunden worden.

(Fortsetzung folgt.)

Sprechstube.

L. P. C. Frankfurt, den 11. März 1849. Der Einmarsch der Russen in die Moldau, Wallachei und Siebenbürgen, sowie der Anmarsch der russischen Garden aus dem Innern an unsere Ostgrenze, veranlaßt uns einen Rückblick in die Vergangenheit zu werfen, und uns zu fragen: „Wer hat bei Zeiten die drohenden Gefahren erkannt und zu deren Abwendung gemahnt, wer hat absichtlos oder absichtlich dieselben verkannt und den Kampf der Barbarei des Ostens gegen die Civilisation des Westens soweit heranwachsen lassen? — Die linke Seite des Parlaments hat von Anfang an die Wichtigkeit der deutschen und magyarischen Bewegung für die Einverleibung der deutsch-österreichischen Provinzen in den deutschen Bundesstaat, die entgegenstehenden Interessen Rußlands, sowie die Erheblichkeit deutschen Einflusses in der Moldau und Wallachei für den deutschen Handel eingesehen. Ihre unermüdlichen Bestrebungen sind aber, sei es durch Böswilligkeit, sei es durch Unfähigkeit, zu nichte gemacht worden.

Am 1sten Juli v. J. erwirkte dieselbe einen Parlamentsbeschluß, wodurch der Abschluß eines Schutz- und Trutz-Bündnisses mit Ungarn der Central-Gewalt als dringend empfohlen wurde; am 3ten Octbr. erklärte Herr Schmerling „die Verhandlungen wegen dieses Bündnisses seien im Zuge.“ — Wir verlangen den Beweis über diese „im Zuge begriffenen Verhandlungen“ durch Vorlage der bezüglichen Actenstücke. Er wird schwerlich geführt werden können. Dann etwas später nahm Herr Schmerling keinen Anstand halbentrüstet vor seinen Wiener Wählern zu erklären: „Man stellte in Frankfurt das Ansinnen eines diplomatischen Verkehrs mit einem selbstständigen Ungarn!“

Im Monat October, als die heldenmüthigen Kämpfer Wien's sich 3 volle Wochen hindurch hielten, als die seitdem wahrlich als tapfer bewährten Magyaren noch in ungeschwächter Kraft dastanden, als es bedrohlich von Italien herüberklirrte, als die Gesammt-Monarchie Oesterreich durch ein kräftiges Auftreten Deutschlands, wenn je so damals zu billiger Nachgiebigkeit gegen den deutschen Bundesstaat hätte bewogen werden können, — beschwor die Linke tagtäglich die National-Versammlung zu kräftigem Einschreiten zu Gunsten der deutsch-österreichischen Brüder. — Eine ansehnliche Majorität der Berliner constituirenden Versammlung, darunter der damalige Ministerpräsident und Kriegsminister v. Pfuel, schloß sich ihr mit dem Ersuchen an die Centralgewalt an, zum Schutze der Freiheit und der deutschen Sache in Wien Alles aufzubieten! Vergebens! Wie die Linke der National-Versammlung mit der Berliner constituirenden Versammlung, so ging die Mehrheit der Nationalversammlung mit der preußisch-dynastischen Camarilla. Sie sah die Folge der Gefährdung der im Monat März errungenen Stellung der Deutschösterreicher im deutschen Parlamente, sie sah die Folge des Vernichtungskrieges gegen die zu Schutz- und Trotzbündniß dringend empfohlenen Magyaren, deren Heldenmuth jetzt den Einmarsch der Russen in Siebenbürgen hervorgerufen, nicht ein, oder wollte sie nicht einsehen. Was hatte Deutschland damals bei einem noch minder ohnmächtigen Parlament, einer hochherzigen preußischen Versammlung, einem begeisterten preußischen und deutschen Volke, einem noch nicht gefallenen Wien, einem ungeschwächten Ungern,

einem kriegslustigen Italien, einem noch reinern Frankreich dem Czaren entgegenzustellen, — was jetzt? Herr Bassermann wimmerte damals über die Wiener Anarchie und sah Gestalten. Warum hat er nicht gewimmert über die März-Anarchie und die Märzgestalten, die ihn zum Unterstaatssecretär beförderten?

Gagern trug uns mit großem Ernste seine unglückliche Idee der deutschen Culturverbreitung vor, da doch schon damals leicht einzusehen war, daß das Losreißen des Armes vom Mutterleibe, die Mittheilung der Pulsschläge des Herzes verhindern werde, daß Oesterreich durch das Aufgeben Deutschlands Rußland in die Arme gedrängt und nur durch die Verbindung mit Deutschland der Cultur des Westens erhalten und für die Zukunft dienstbar gemacht werde. —

Bereits am 24sten Juli war durch die National-Versammlung der Beschluß gefaßt worden, daß durch die Centralgewalt an der östlichen Grenze Deutschlands den deutschen Truppen eine solche Stärke zu geben sei, daß dieselben der gegenüber stehenden Heeresmacht vollkommen gewachsen seien. Was ist zur Ausführung dieses Beschlusses geschehen? Nichts! Im Gegentheil trug bald darauf der Particularismus und die Fürstensouveränetät gegen die Einheit und Volkssouveränetät in der durch die Herren Gagern, Bassermann und die übrigen Stützen des Ministeriums befürworteten Annahme des schmählichen Waffenstillstandes von Malmö den Sieg davon. Wer sich in spezifisch-preußischer Liebe im Norden vor den Russen zurückgezogen, wie sollte der im Osten dem theuren Schwager Truppen entgegenstellen?

So antwortet denn Herr Gagern, über den Einmarsch der Russen in Siebenburgen interpellirt, in einer der letzten Sitzungen mit großer Naivität: „Er habe sich um den erforderlichen Aufschluß (sic!) an den Bevollmächtigten Oesterreichs gewandt.“

Am 16ten October erwiderte Herr Schmerling auf eine Interpellation der Linken hinsichtlich der Donaufürstenthümer: „Das Ministerium habe die Wichtigkeit derselben für Deutschland in ihrem ganzen Umfange erkannt, ein großer Theil der Zukunft derselben sei von der angemessenen Einwirkung Deutschlands bedingt, das Ministerium sei von der Wichtigkeit durchdrungen, dem deutschen Elemente daselbst die entschiedenste Geltung zu verschaffen, und habe sich daher bereits in directen Verkehr mit Vertrauensmännern gesetzt, um zunächst mit der Pforte und dann mit den Donaufürstenthümern in diplomatischen Verkehr zu treten.“ Wir verlangen Beweise durch Vorlage der bezüglichen Actenstücke. Auch diese Beweise werden nicht zu erbringen sein.

Die Beschlüsse des Parlamentes sind nicht ausgeführt, die Verheißungen nicht erfüllt, die Versicherungen bis auf die heutige Stunde nicht bewahrheitet. Warum nicht? Angesichts der bedrohten Ostgrenze, Angesichts der — Russen in der Moldau, Wallachei und Siebenbürgen, Angesichts der durch die Barbarei des Ostens bedrohten Cultur des Westens fragen wir das abgetretene wie das gegenwärtige Ministerium, warum nicht? Wenn auch das Parlament schweigt, Deutschland, die Geschichte, die europäische Cultur wird hierüber Rechenschaft von ihnen fordern, und es wird bei Männern, welche sich auf solche Höhe gestellt haben, zwischen Böswilligkeit und Unfähigkeit nicht unterschieden werden, gleichviel ob dieselben sich noch becomplimentiren und Freunde nennen oder nicht! —

Dreiundsechzigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 16. März 1849.
Präsident Trotsche.

Schriftführer Siemssen verliest das Protocoll der vorigen Sitzung, welches nach Beseitigung einer Reclamation genehmigt wird.

Das Büreau verliest folgende Eingänge:

1) Erklärung des strelitzschen Herrn Commissarius:

in Folge des Beschlusses in der 42sten Sitzung habe Se. Königliche Hoheit der Großherzog verfügt:

daß die bei der jetzigen außerordentlichen Aushebung gestellten Recruten ausnahmsweise nicht in Neustrelitz sondern so viel thunlich in Schönberg sollten eingeübt werden.

2) Amendement v. Thünen zu demselben:

den §. 9 so zu fassen:

abgesehen von den nach §. 2 auch den Polizeibehörden zustehenden Verhaftungen ist die polizeiliche Verwahrung einer Person nur statthaft zu dem eigenen Schutze oder wenn sie die Ruhe, die Sittlichkeit, oder die Sicherheit auf den Straßen und an öffentlichen Orten gefährdet, so wie, wenn die Hülfe der Polizei gegen solche Gefährdung angesprochen ist.

3) Amendement Siedenburg zum 6ten Bericht des Verfassungs-Ausschusses zu §. 9:

statt „in Häusern von einem Hausbewohner“ zu setzen: „in einem Hause von dessen Bewohnern.“

4) Amendement Schultetus zum 6ten Bericht des Verfassungs-Ausschusses:

der §. 15 erhalte folgende Fassung:

während nächtlicher Zeit ist das Eindringen in die Wohnung außer den Fällen des §. 13 sub 1 und 2, jedoch mit Beschränkung auf die im §. 7 aufgeführten schweren peinlichen Verbrechen, nicht anders erlaubt, als in dem Falle einer Feuersbrunst oder Wassernoth, einer Lebensgefahr oder einer aus dem Innern der Wohnung hervorgehenden Aufforderung.

5) Amendement v. Liebeherr zum 6ten Bericht des Verfassungs-Ausschusses:

einen §. 19 hinzuzufügen folgenden Inhalts:

Unserer Regierung (Unserm Ministerio) steht die Befugniß zu, die Bestimmungen dieses Gesetzes für den Fall des Krieges oder Aufruhrs zeitweise außer Kraft zu setzen, nur so weit zu, als dies durch die Reichsgesetzgebung gestattet werden wird.

6) Amendement Brandt zu demselben:

zu beschließen:

daß der von den Commissarien beantragte Zusatz ad §. 18 des Gesetzesentwurfs, betreffend die temporäre Suspension der gesetzlichen Bestimmungen über Verhaftung und Haussuchung für einzelne Bezirke im Falle des Krieges oder Aufruhrs, provisorisch und bis dahin genehmigt werde, bis etwa die Reichsversammlung zu Frankfurt, welcher das beschlossene Gesetz unverweilt vorzulegen, anderweitige Verfügung treffen werde.

7) Eventueller Unterantrag Roloff zum Antrage Kleffel, betreffend eine Abänderung des §. 52 der Geschäftsordnung:

für den Fall, daß der Antrag Kleffel abgelehnt werden sollte, beantrage ich, den 2ten Satz im 2ten Absatze des §. 52 dahin abzuändern:

sie wird durch weiße und rothe Stimmzettel beschafft, die weißen Zettel bejahen, die rothen verneinen.

8) Dringlicher vor der Tagesordnung zu berathender Antrag des Finanz-Ausschusses:

die Versammlung wolle genehmigen:

daß ein von dem Finanz-Ausschusse abgefaßter Bericht über seine bisherige Thätigkeit vorgelesen werde.

9) Der Prioritäts-Ausschuß legt auf den Tisch des Hauses:

eine Zuschrift aus Wismar, enthaltend:

Wünsche und Aussichten in Betreff des neuen Zolltarifs für Deutschland.

Vor Uebergang zur Tagesordnung wird zunächst der unter den Eingängen sub 8 aufgeführte dringliche Antrag des Finanz-Ausschusses, nach Anerkennung seiner Dringlichkeit, angenommen und der Bericht des Ausschusses vorgelesen. Eine Mittheilung desselben müssen wir einstweilen verschieben.

(Schluß folgt.)

Hierzu als Beilage Meklenburgische Volkszeitung No. 11 und Allgemeiner Anzeiger No. 13.)

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Der Meklenburgische Landtagsbote.

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 6 Nummern. **Zweiter Jahrgang.** Der Preis für 26 Nrn. (für das laufende Abonnement von Nr. 167 bis 192 einschließlich) beträgt 24 ßl. Cour.

№ 187. Schwerin, den 19. März. **1849.**

Einladung zum ferneren Abonnement
auf den

Meklenburgischen Landtagsboten.

Blätter für Reform.

Dem Wunsche vieler Abnehmer gemäß haben wir uns entschlossen, das bisherige Abonnement auf das Blatt, je 26 Nummern, dahin zu ändern, daß von jetzt an ein bestimmter Preis eintritt, welcher vierteljährlich 1 Thlr. 12 ßl. Cour. beträgt. Das erste so berechnete Quartal beginnt mit No. 193 und läuft mit Johannis ab.

Dem Blatt wird wöchentlich zweimal ein allgemeiner Anzeiger beigegeben. Die Abonnenten haben bei Rückgabe ihrer Quittung vierteljährlich 24 Zeilen Insertion im Anzeiger frei.

Durch diese Einrichtung hoffen wir zu bewirken, daß das Blatt, welches sowohl seiner politischen Artikel, als auch der vollständigsten Kammerberichte wegen sich einer großen Theilnahme zu erfreuen hat, noch mehr Freunde erwirbt. Wir laden zu zahlreicher Subscription, welche jedes löbl. Ober- und Postamt annimmt, ein.

Die Expedition des Landtagsboten in Schwerin.

Das Abberufungsrecht der Wähler gegenüber ihren Abgeordneten.

Es wird von Niemand in Zweifel gezogen werden, daß, wenn nicht die politische Repräsentation illusorisch, ja unsinnig sein soll, die Wähler deshalb und aus keinem anderen Grunde ihren Abgeordneten wählen, als damit er ihren Willen ausspreche und in ihrem Sinne das Gemeinwohl vertrete. Wäre dies nicht richtig, so würde es besser sein, gar keine Abgeordneten zu wählen und entweder auf das ganze Volk als gesetzgebende Gewalt zu recurriren (was denn doch bei einer nur einigermaßen umfangreichen Gemeinschaft wohl unausführbar wäre), oder wieder in den überwundenen Patrimonialstaat zurückzukehren und diejenigen wieder mit der politischen Gewalt zu betrauen, welche, weil sie das Vertrauen des Volkes nicht besaßen, weil sie nicht das Gesammtwohl, sondern nur ihre Sonderinteressen vertraten, so eben erst abgemeiert worden sind. Die Abgeordneten stehen mit ihren Wählern in einem Mandatverhältniß; in der Natur dieses Verhältnisses liegt es aber, daß der Mandatar an den Willen seines Mandanten gebunden ist und nur so lange und in so weit die ihm kraft seines Mandats zustehenden Befugnisse auszuüben berechtigt ist, als er sich mit dem Willen seines Mandanten im Einklang befindet. Sobald dieser Einklang der Willensrichtungen zwischen beiden nicht mehr stattfindet und sich dies bestimmt und deutlich durch die Erklärungen eines der beiden Theile herausgestellt hat, so ist damit die Verpflichtung des Mandatars gegeben, wenn sie auch im speciellen Falle nicht ausdrücklich gesetzlich ausgesprochen ist, das erhaltene Mandat seinen Auftraggebern zurückzugeben.

Man wird dies zwar vielleicht im Allgemeinen zugestehen, aber, wie es sehr oft geschieht, in specieellem Falle, wo es sich um die Anwendung dieses Satzes handelt, und namentlich, wenn man selbst dabei betheiligt ist, nicht gelten lassen wollen. Man wird dies und jenes dagegen vorzubringen suchen, namentlich daß bis jetzt noch in keinem Wahlgesetze in ganz Deutschland dieser Satz anerkannt worden sei, ja daß noch ganz besonders in dem für unsere Abgeordnetenversammlung erlassenen Wahlgesetze ausdrücklich gesagt sei: „die Function der Wahlmänner erlischt, sobald sie die Wahl vorgenommen haben", und daß von dieser Regel nur in 2 Fällen Ausnahmen statuirt seien, nämlich einmal wenn wegen einer Doppelwahl, und dann wenn deswegen, weil der Gewählte aus anderen Gründen die Wahl abgelehnt habe, eine Neuwahl sich vernothwendigen sollte. Zu diesen Bestimmungen hat, beiläufig gesagt, auch wohl nur die Befürchtung Veranlassung gegeben, daß die Wahlmänner sonst frech genug sein könnten, sich zur Abberufung ihres erwählten Abgeordneten für befugt zu halten. Abgesehen davon, daß, wenn man jenen Satz im Princip für richtig anerkennt, es inconsequent sein würde, ihn im einzelnen Falle nicht gelten lassen zu wollen, so fragen wir ganz einfach, ob Sinn darin sein würde, wenn ein Abgeordneter, der, wie es ja namentlich in denjenigen Ländern, wo bis dahin noch keine politische Repräsentation stattgefunden hat, sehr wohl vorkommen kann, vielleicht bloß seiner vielen Versprechungen und liberalen Redensarten wegen gewählt worden ist, nachher aber in einem ganz andern Sinne wirkt und das ihm geschenkte Vertrauen mißbraucht, dennoch fortwährend seinen Platz auf den Landtagen einnehmen wollte? Aber wir brauchen diesen schlimmsten Fall gar nicht einmal anzunehmen.

Es ist ja sehr leicht möglich, daß die Wähler selbst ihre politische Richtung wechseln, daß sie, während sie zur Zeit der Wahl in Vorurtheilen befangen oder sogar reactionär waren, im Laufe der Zeit in der politischen Entwickelung fortgeschritten sind, und den liberalsten Grundsätzen huldigen. Würde in diesem Falle ihr erwählter Abgeordneter, der zuerst vielleicht durchaus in ihrem Sinne wirkte, nachher wohl wahrhaft den Willen seiner Wähler vertreten, oder nicht vielmehr auf diese Weise in den Fall kommen, gegen den bei einer politischen Repräsentation allein als vernünftig anzuerkennenden Satz zu verstoßen, daß der Abgeordnete den Willen des Volks vertreten und geltend machen müsse? Will man daher nicht die politische Repräsentation für überflüssig und die Abgeordneten überhaupt für unnütz erklären, so muß man den Wählern das Recht zugestehen, jene, sobald sie nicht mehr ihrem Willen gemäß handeln, jederzeit zurückrufen zu dürfen. Vollends aber haben diejenigen, welche den Willen des Volks als Gesetz und das Volk als die Quelle aller politischen Gewalt ansehen, keinen Grund, sei es im Princip oder in der Anwendung, dieses Abberufungsrecht der Wähler zu leugnen.

Andere Gründe, die man wohl (auch bei uns in Meklenburg) gegen jenes Recht hat anführen hören, sind gar nicht stichhaltig, theilweise sogar absurd und lächerlich; so z. B. daß der Abgeordnete nur auf die „Ehrenhaften“ und „Intelligenten“ unter seinem Wählern Rücksicht zu nehmen habe, oder daß ihm diejenigen, die er persönlich nicht genauer kenne, ganz gleichgültig sein könnten, oder daß die „Masse“ sich leicht durch einige Ehrgeizige, Interessirte oder Rachsüchtige bethören und gegen ihren Abgeordneten einnehmen lasse, oder daß es noch nicht an der Zeit (?) sei, einen solchen (im Princip als richtig erkannten!) Satz anzuerkennen oder gar zu legalisiren, u. dergl.

Aber wir hören eine gewichtige Stimme sich gegen uns erheben, die uns zuruft: Nun, wenn Du denn willst, daß der Abgeordnete in jeder Beziehung dem Willen seiner Wähler gemäß handele, so mußt Du auch verlangen, daß ihm seine politische Richtung von den Wählern vorgeschrieben werde, ja daß er in jedem einzelnen Falle erst ihre Instruction einhole, oder Du mußt, um ganz sicher zu gehen, in jedem einzelnen Falle das ganze Volk abstimmen lassen. Dies Letztere ist, wie wir schon oben angedeutet haben, unausführbar, aber auch nicht einmal nöthig und würde außerdem viele Zeit unnütz rauben. Was die Instruction anbelangt, so haben wir die großen Mängel einer solchen Zeit raubenden Einrichtung zur Genüge in der früheren schweizerischen Bundesverfassung kennen lernen, als daß wir auch nur im Geringsten versucht sein sollten, derselben bei uns Eingang zu verschaffen. Und die politische Richtung können und wollen wir den Abgeordneten nicht vorschreiben. Diese treten vor ihrer Wahl offen und frei vor die Urwähler, um ihr politisches Glaubensbekenntniß abzulegen und die Grundsätze zu entwickeln, welche sie zu befolgen bereit sind, falls die Wahl auf sie fallen würde. Ein ehrenhafter Mann spricht nur diejenigen Grundsätze aus, welche er wirklich hat und zu befolgen gedenkt und hält die gemachten Versprechungen; und die Urwähler haben in den Augen derer, welchen jene nicht eine unvernünftige „Masse“, sondern vernünftige und mit gesundem Menschenverstand begabte Männer sind, wenn auch nicht gelehrte politische Bildung, so doch Verstand genug, um zu wissen, was ihnen Noth thut und ob die von dem Bewerber ausgesprochenen Grundsätze auch die ihrigen und, practisch durchgeführt, geeignet seien, ihre Wünsche zu erfüllen und ihren Willen zur Geltung zu bringen. Und mehr verlangen die Wähler von ihren Abgeordneten nicht, als daß dieselben mit ihnen im Princip übereinstimmen und diesem Princip treu bleiben, sollte auch in einzelnen, namentlich unwichtigen Punkten ihr Votum nicht ganz oder gar nicht mit den Ansichten der Majorität ihrer Wähler übereinstimmen. Haben also vor der Wahl keine Spiegelfechtereien und unerlaubte Wahlumtriebe stattgefunden und hat ein Jeder nach seiner freien Ueberzeugung gewählt, so stimmt stets der Wille des Abgeordneten mit dem seiner Wähler überein. Dann aber kann man auch nicht behaupten, daß diese ihm seine politische Richtung vorgeschrieben haben; sondern sie haben ihn gewählt, weil seine politische Richtung mit der ihrigen übereinstimmt, weil seine Ueberzeugung auch die ihrige ist, und es fällt ihnen nicht im Entferntesten ein, seiner Ueberzeugung Zwang anthun zu wollen. Diese Uebereinstimmung der Ueberzeugungen beider Theile ist so lange zu präsumiren, bis die Majorität der Wähler dem Abgeordneten das Gegentheil kund gethan hat. Hört aber diese Uebereinstimmung aus irgend einem Grunde auf und geben die Wähler dem Abgeordneten Kunde davon, daß er nicht mehr ihrem Willen gemäß handele, so muß er auch diesem ihrem Rufe Folge leisten und sein Mandat niederlegen. Das heißt aber nicht: ihm seine politische Richtung vorschreiben; sie ist vielmehr seinen Wählern in diesem Augenblicke ganz gleichgültig, weil sie ihn überhaupt nicht mehr als Abgeordneten haben wollen. Sie wollen bloß, daß er abtrete, möge er seine politische Richtung immerhin behalten oder auch fernerhin gar keine haben.

(Schluß folgt.)

Dreiundsechzigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 16. März 1849.

(Fortsetzung.)

Präsident Trotsche.

Soltau stellt den dringlichen vor weiterem Uebergaug zur Tagesordnung zu berathenden Antrag, daß dieser Bericht des Finanz-Ausschusses sofort gedruckt werde. Die Dringlichkeit wird abgelehnt und der Antrag zurückgezogen.

Die Tagesordnung führt zur Berathung über den 6ten Bericht des Verfassungs-Ausschusses.

Die Bedenken, welche die Herren Commissarien gegen einzelne Puncte des von der Abgeordnetenversammlung vorgelegten Gesetzentwurfes zum Schutze der persönlichen Freiheit aufgestellt haben, betreffen die §§. 9, 14, 15, 16 und 18.

Zu §. 9

wollen

1) die Schwerin'schen Herren Commissarien den ersten Satz so geändert haben:

> Die Bestimmungen der §§. 1, 2, 3 bleiben außer Anwendung auf Personen, welche zu ihrem eigenen Schutze oder während sie die Ruhe, die Sittlichkeit oder die Sicherheit auf den Straßen und an öffentlichen Orten gefährden, polizeilich in Verwahrung genommen werden.

Die Aenderung soll sich vernothwendigen, weil die enge Verbindung des ersten und zweiten Absatzes, welcher letztere wegen des Wortes „der richterlichen Behörde“ auch wirkliche Verbrecher mitergreife, Zweifel darüber aufkommen lasse, ob den Polizeibehörden die Befugniß zur Vornahme von Verhaftungen auf frischer That verblieben sei.

Wir halten solche Zweifel für unbegründet. Denn der §. 2 nimmt die Fälle der Ergreifung auf frischer That von der getroffenen Bestimmung ausdrücklich aus und ordnet für diese Fälle nichts Neues an. Also ist es in so weit bei der bisherigen Zuständigkeit der Polizeibehörde verblieben.

Sodann ist schon daraus, daß in den §§. 2—8 stets das Wort „Verhaftung“ gebraucht ist, zu folgern, daß die polizeiliche Verwahrung, auf welche der §. 9 übergeht, hievon unterschieden worden. Nicht ist der Ausdruck: Verwahrungen von Seiten der Polizei, sondern polizeiliche Verwahrung, d. h. aus polizeilichen Gründen. Die angeführten Fälle zeigen, daß hier von der vorbeugenden Thätigkeit der Polizei die Rede ist, und wenn das Gesetz der Polizei schon bei bloßer Gefährdung der Ruhe ꝛc. die Arretirung erlaubt, so wird es Jedermann einleuchten, daß das Gesetz ihr die Verhaftung des auf frischer That betroffenen Verbrechers nicht hat untersagen wollen.

Endlich stellt die von den Schwerinschen Herren Commissarien vorgeschlagene Fassung die Sache so, als bilde der Satz eine Ausnahme von §. 2. Wäre er eine solche, so würde er ganz wegfallen müssen, weil nach den deutschen Grundrechten der Fall der Ergreifung auf frischer That die einzige Ausnahme macht von der Vorschrift, daß die Verhaftung nur in Kraft eines richterlichen Befehls geschehen solle.

Wir können daher die vorgeschlagene Aenderung nicht empfehlen.

2) Bringen die Commissarien — und hierin, so wie in den folgenden Erinnerungen, stimmen die Schwerinschen Herren Commissarien und der Strelitzische Herr Commissarius überein — zur weitern Erwägung, ob nicht die Worte:

„auf den Straßen und an öffentlichen Orten"

ganz zu entfernen seien.

Wir mögen es nicht vertreten, daß sich die Polizei schon bei bloßer Gefährdung der Ruhe ꝛc. im Innern des Hauses unaufgefordert einmische, glauben aber auch das comissarische Bedenken durch den Zusatz völlig zu heben:

sowie, wenn die Hülfe der Polizei gegen solche Gefährdung in Häusern von einem Hausbewohner angesprochen ist.

3) Wollen die Herren Commissarien den zweiten Absatz des §. 9 so fassen:

diese Personen müssen jedoch spätestens binnen 24 Stunden entweder in Freiheit gesetzt oder dem gewöhnlichen Verfahren überwiesen werden.

Wir halten dagegen die Fassung des Entwurfes fest, weil sie mit den deutschen Grundrechten übereinstimmt und nicht ausschließt, daß die Polizei ihre Strafgerichtsbarkeit übe. Die Wendung „dem gewöhnlichen Verfahren überweisen" würde sogar eine längere Verhaftung wegen Polizeivergehen offen lassen.

Zu §. 14.

4) Glauben wir zwar, daß die Fassung des Entwurfs keinen Anlaß zu einem Zweifel giebt, halten aber auch die von den Herren Commissarien vorgeschlagene für eben so deutlich.

Zu §. 15.

5) Die Herren Commissarien wollen das Eindringen in die Wohnung während nächtlicher Zeit noch gestatten wegen eines der im §. 7 aufgeführten schweren peinlichen Verbrechen,

a. in Kraft eines gerichtlichen, mit Gründen versehenen Erlasses, welcher sofort oder innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Betheiligten zugestellt werden muß;
b. im Falle der Verfolgung auf frischer That durch den gesetzlich berechtigten Beamten.

Allein das Letzte ist in dieser Allgemeinheit eine Verletzung der Grundrechte, welche im §. 10 a. E. bestimmen:

die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.

Aber auch hievon abgesehen, vermögen wir darin, daß das nächtliche Asyl vielleicht einmal einem Verbrecher Gelegenheit giebt, zu entfliehen oder die Ueberführung unmöglich zu machen, keine so erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu erkennen, daß es sich rechtfertigen dürfte, den wichtigen Satz der Gensdarmerie-Ordnung:

das Haus eines Staatsbürgers ist während der Nacht eine unverletzliche Freistätte,

so gut, wie ganz, außer Geltung zu setzen.

Verfolgung zur Nachtzeit wird ein sehr seltener Fall sein und die Nothwendigkeit, Jemanden zur Nachtzeit aus seiner oder eines Andern Wohnung in Haft zu bringen, fast nie eintreten; die Flucht ist bei gehöriger Wachsamkeit kaum ausführbar und schiebt die Ergreifung nur auf, endlich ist nur das Eindringen in die Wohnung untersagt und das ganze Verbot nicht ohne erhebliche Ausnahmen.

Die preußische Habeas-Corpus-Acte hat, obgleich der Punct bei der Verhandlung vorgekommen, die fragliche Beschränkung nicht. Der Staatsminister Kühlwetter äußerte sich hierüber in der 44sten Sitzung der preuß. Nationalversammlung so:

die Ausnahmen, welche der §. 5 gestattet, scheinen vollständig auszureichen, um dem Interesse der gerichtlichen Untersuchungen vollkommenen Schutz zu gewähren. Zweifelhaft könnte sein, ob nothwendig sein möchte, in Fällen, wo ein Verbrecher auf frischer That verfolgt wird, auch zur Nachtzeit das Eindringen in die Wohnung zu gestatten. Ich kann jedoch in dieser Hinsicht die Erfahrungen anführen, die gemacht worden sind bei Anwendung der französischen und rheinischen Gesetzgebung. Nach derselben darf selbst der Richter zur Nachtzeit in eine solche Wohnung, welche nicht dem Zutritt eines Jeden geöffnet ist, nicht eindringen; er muß sich begnügen, um die Zwecke der Untersuchung zu sichern, das Haus zu umstellen. Es hat sich hiebei niemals ein besonderer Mißstand ergeben, daher es der Ausnahme nicht nothwendig bedarf.

Wir müssen uns daher wiederholt gegen die von den Herren Commissarien intendirten Beschränkungen aussprechen, wogegen wir

6) unter einer kleinen Restriction damit einverstanden sind, daß am Ende des §. 15 noch beigefügt werde: Auch in Betreff derjenigen Orte, in welchen während der Nachtzeit das Publicum ohne Unterschied zugelassen wird, bleibt das Verbot außer Anwendung, so lange und so weit sie dem Publicum geöffnet sind.

Zu §. 16.

7) Daß der Beamte, welcher zur Ergreifung auf frischer That gesetzlich berechtigt ist, auch die Briefe und Papiere, welche den Verfolgten als Urheber oder Theilnehmer des fraglichen Verbrechens verdächtig machen, eben so, wie andere darauf bezügliche Sachen, in Beschlag nehmen darf, scheint uns — zumal in Beihalt der Vorschrift im §. 3, lit. c. — selbstverständlich zu sein, trifft aber nicht bloß bei den schweren, sondern bei allen Verbrechen zu. Wir können also gegen den proponirten Zusatz, wenn er allgemeiner gefaßt wird, nichts haben.

Zu §. 18.

8) Wir sind damit einverstanden, daß in diesem Paragraphen nach dem Worte „Wilddiebstahl" eingeschaltet werde:

und zum Schutze der Abgabenerhebung.

9) Der weitere Zusatz hinsichtlich der in einer öffentlichen Irrenheilanstalt detinirten Geisteskranken scheint uns aber in eine Habeas-Corpus-Acte überall nicht zu gehören. Das Gesetz handelt von Verhaftungen Seitens der Gerichte oder der Polizei und von polizeilichen Verwahrungen. Eine Irrenheilanstalt ist kein Gefängniß, kein polizeilicher Verwahrungsort, der Kranke wird nicht auf gerichtliche oder polizeiliche Verfügung dahin gebracht, sein Curator, oder, wenn er noch in väterlicher Gewalt steht, sein Vater, trifft die Anordnung, beziehungsweise mit obervormundschaftlicher Genehmigung.

Wir können daher den Zusatz nicht empfehlen.

10) Wenn endlich noch für den Fall des Kriegs oder Aufruhrs die Bestimmungen des Gesetzes über Verhaftung und Haussuchung für einzelne Bezirke unter gewissen Bedingungen zeitweise außer Kraft gesetzt werden sollen, so steht dem entgegen, daß die publicirten Grundrechte solche Suspension nicht erlauben. Keine Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaates soll dieselben je aufheben oder beschränken können. So lange also die Reichsgesetzgebung nicht ein Anderes verfügt, kann die Kammer in ein Gesetz, welches die Suspension freigiebt, nicht willigen.

Wir stellen folgende Anträge:

die Versammlung wolle zu dem von ihr beschlossenen Gesetze zum Schutze der persönlichen Freiheit beschließen:

1) daß der erste Satz des §. 9 so gefaßt werde:
die polizeiliche Verwahrung einer Person ist nur statthaft zu deren eigenem Schutze, oder während sie die Ruhe, die Sittlichkeit oder die Sicherheit auf den Straßen und an öffentlichen Orten gefährdet, sowie, wenn die Hülfe der Polizei gegen solche Gefährdung in Häusern von einem Hausbewohner angesprochen ist;
2) daß der erste Satz des §. 14 dahin geändert werde:
die Haussuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung der Betheiligten, aushülflich von Hausgenossen, oder endlich von Nachbarn erfolgen;
3) daß am Ende des §. 15 beizufügen sei:
auch in Betreff derjenigen Orte, in welchen während der Nachtzeit das Publicum ohne Unterschied zugelassen wird, bleibt das Verbot außer Anwendung, so lange und so weit sie dem Publicum geöffnet sind;
4) daß der §. 16 a. E. den Zusatz erhalte:
jedoch bedarf es im Falle der Verfolgung auf frischer That durch den gesetzlich berechtigten Beamten zur Beschlagnahme von Briefen und Papieren, welche den Verfolgten als Urheber oder Theilnehmer des die Verfolgung veranlassenden Verbrechens verdächtig machen, eines gerichtlichen Erlasses nicht;

5) daß im §. 18 nach Jagdfrevel das Wort „und“ gestrichen, und nach „Wilddiebstahl“ eingeschaltet werde: und zum Schutze der Abgabenerhebung;
6) daß die sonstigen Aenderungen, welche die Herren Commissarien in den in der 59sten Sitzung übergebenen Bemerkungen vom 7ten und 9ten d. M. vorgeschlagen haben, abzulehnen, und
7) denselben diese Beschlüsse mit dem Ansuchen mitzutheilen seien, die baldige Publication des Gesetzentwurfs zum Schutze der persönlichen Freiheit mit den obigen Abänderungen zu erwirken.

Schwerin, den 12ten März 1849.

Trotsche,
als Berichterstatter.

Brückner. Kloß. Marcus. Nauwerck. Petermann. Pohle. Türk. J. Wiggers. Wilbrandt.

Vicepräsident Bolten übernimmt den Vorsitz.

1) Zum ersten Antrage des Verfassungs-Ausschusses haben Siedenburg und v. Thünen Amendements gestellt.

Siedenburg hält den ganzen beantragten Zusatz für ziemlich überflüssig, indessen seinen Verbesserungsvorschlag für den Fall der Annahme für nothwendig. Bewohner irgend eines Hauses sei in der Regel ein Jeder. Es würde also ein Jeder für beliebige Häuser polizeiliche Hülfe requiriren dürfen.

v. Thünen: Die Begriffe von „Verwahrung“ und „Verhaftung“ seien nicht so feststehend, daß man darauf fußen könne, vielmehr sei eine genauere Bestimmung erforderlich. Den Zusatz „in Häusern von einem Hausbewohner“ wünsche er weggelassen zu sehen, weil die Polizei überall Hülfe gewähren müsse, wo eine solche von ihr beansprucht werde. Die Fassung des Ausschußantrages lasse es z. B. nicht zu, daß die Polizei ihren Schutz auch auf Gärten und Aecker erstrecke.

Petermann: Auch die Siedenburg'sche Fassung sei nicht ganz genau. Er stelle den Antrag zu sagen: in einem Hause von einem Bewohner desselben. Gegen das Amendement v. Thünen müsse er sich erklären. Nach diesem würde es einem jeden Dritten freistehen die Polizei für irgend ein beliebiges Haus zu requiriren. Dann möge man die ganze Habeas-Corpus-Acte streichen.

Trotsche: Ueber die verschiedenen Redactionsvorschläge sage ich Nichts. Jeder kann sich über sie sein eigenes Urtheil bilden. Wesentlich aber ist das Amendement v. Thünen. Gerade darauf kommt es an, daß nur ein Hausbewohner die Polizei requiriren dürfe. Dieses wird z. B. bei Streitigkeiten unter Eheleuten und zwischen verschiedenen Bewohnern desselben Hauses oft erforderlich sein. Einen Fremden aus dem Hause zu bringen, dazu wird die Polizei von jedem Betheiligten können requirirt werden.

Siedenburg zieht sein Amendement zu Gunsten des Petermann'schen zurück und wird hierauf das Amendement v. Thünen abgelehnt und der Ausschußantrag mit dem Amendement Petermann angenommen.

2) Der Ausschußantrag sub Nr. 2 zu §. 14 wird ohne Debatte angenommen.

3) Zu dem Ausschußantrage zu §. 15 ist das unter den Eingängen sub Nr. 4 mitgetheilte Amendement Schultetus gestellt.

Trotsche: Wenn ich für den §. 15 noch einmal das Wort ergreife, so geschieht dies, weil reifliche und wiederholte Berathungen den Verfassungs-Ausschuß nicht haben zu einer Aenderung seiner Ansicht bewegen können.

Schultetus will das Eindringen in die Wohnung zur Nachtzeit gestatten im Fall eines schweren peinlichen Verbrechens, in Folge eines richterlichen Befehls und bei der Verfolgung eines auf frischer That ertappten Verbrechers. Nehmen Sie dies Amendement an, so ist es nur eine Selbsttäuschung, wenn Sie den Satz der Gensdarmerieordnung noch festhalten wollen, das Haus eines Staatsbürgers ist während der Nacht eine unverletzliche Freistätte. Dann ist den Gerichten und der Polizei bei Nacht und bei Tage die Thür einer jeden Wohnung geöffnet. Ich erkenne es an, daß der Bürger die Opfer bringen muß, die das Staatswohl erheischt. Hier handelt es sich aber nicht um ein Opfer, welches der Einzelne bringen soll, sondern um die Aufgabe eines hochwichtigen Rechts aller Staatsbürger. Wäre der Satz wahr, daß durch den §. 15 die öffentliche Sicherheit untergraben würde, so würden wir kein Bedenken tragen, diesen Paragraphen zu streichen. Allein ich sehe in diesem Paragraphen nur die Möglichkeit, daß es einmal einem Verbrecher gelingen kann, unter dem Schutz desselben die Flucht zu ergreifen oder die Spuren des Verbrechens zu vertilgen, während der ruhige Bürger 100mal durch denselben geschützt wird. Wäre damit die öffentliche Ordnung untergraben, so dürfte eine Haussuchung überall nicht erschwert werden. Die Rechtsordnung, welche der Staat aufrecht erhalten soll, fordert, daß die Wohnung des Bürgers geehrt werde. Ein Staat, der seinem Bürger den Stolz nicht gönnen will, daß er Herr in seinem Hause sei, der wird nicht auf Männer zu rechnen haben in Tagen der Gefahr. (Bravo!) Verkümmern wir das Hausrecht nicht weiter. Der Gewinn steht in keinem Verhältniß zu dem Verlust, der durch diese Kränkung des Hausfriedens und durch die Erbitterung, die jeder Eingriff in das Hausrecht hinterlassen würde, nach sich ziehen muß. Jedenfalls muß es hinsichtlich der polizeilichen Verfolgung, schon der Grundrechte wegen, bei unserm Entwurfe bleiben!

Und hat sich denn schon so oft die Nothwendigkeit eines nächtlichen Eindringens in die Wohnung gezeigt? Meine Herren! Ich selbst bin Nieder-Richter gewesen, und habe sehr viele Criminal-Acten in Händen gehabt, erinnere mich aber solcher Fälle nicht. Es sind dergleichen denkbar, allein sie werden nur sehr selten eintreten, zumal bei uns, wo alle die Orte, welche der gemeine Ruf als Zufluchsstätten des Verbrechens bezeichnet, wo die Fälle der Feuersbrunst, der Lebensgefahr und einer ausdrücklichen Aufforderung von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen sind. Damit ist der öffentlichen Ordnung genug gethan. Ich berufe mich noch auf die Autorität des preußischen Justiz-Ministers und auf die preußische Habeas-Corpus-Acte, welche die hier beantragte Beschränkung nicht kennt. Und sollte denn wirklich die Justiz gestört werden, wenn dieser Paragraph unverändert angenommen würde? Absolut läßt sich dem nicht vorbeugen und ein einzelner Fall stört die allgemeine Rechtsordnung viel weniger als ein solches Gesetz. Nehmen wir aber diesen Zusatz an, dann müssen wir auch geschützt werden gegen ein absichtliches Verschieben der Verfassuug bis zur Nachzeit.

Schultetus: Mein Amendement fällt im Wesentlichen mit dem Vorschlage der Commissarien und den Amendements Ackermann und Brandt zusammen. Der Ausschuß sagt, das Amendement stehe im Widerspruch mit den Grundrechten. Dies glaube ich aber nicht, die Grundrechte unterscheiden nicht zwischen Tag und Nacht und gehen daher weiter, wie mein Amendement. — Man hat sich ferner auf die Gensdarmerieordnung berufen. Diese ist aber nur eine Instruction für bestimmte Polizeiofficianten und kein allgemein gültiges Gesetz. Ueberdies ist der angeführte Satz nicht dispositiv, sondern nur eine Motivirung. Wäre er Gesetz, so würde selbst der Verfassungs-Ausschuß einen Rückschritt machen. Der Vorredner sagt, solche Fälle würden nicht oft vorkommen. Allein bisher sind die meisten Verbrechen im Dunkeln begangen. Die Freiheit muß der Person und die Unverletzlichkeit der Wohnung zwar garantirt werden, aber nur, so weit es mit der öffentlichen Sicherheit vereinbart ist. Das Beispiel anderer Länder kann für uns nicht maaßgebend sein, weil die dortigen Verhältnisse von den unsrigen möglicher Weise sehr verschieden sind.

Kippe: Von dem Vorredner ist schon ein Theil der Gründe wiederlegt worden (Unruhe, Lachen. Der Vorsitzende handhabt die Klingel und gebietet Ruhe). Ich sage, die Gründe sind widerlegt worden, wenigstens halte ich sie für widerlegt und wenn Sie anderer Ansicht sind, so ist das nur Ihre individuelle Ansicht.

(Der Vorsitzende: Es steht dem Redner nicht zu, auf diese Art sich an die Versammlung zu wenden. Ich werde für Ruhe sorgen. Heiterkeit)

(Hierzu eine Beilage.)

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Extra-Beilage zum Meklenburgischen Landtagsboten.

Montag, den 19. März 1849.

Ich werde noch einige Gründe gegen den Ausschußantrag vorbringen. Es ist Bezug genommen, daß der 2te Satz wegen des §. 10 der Grundrechte nicht zulässig sei. Allein die Unverletzlichkeit der Wohnung wird nicht der Verhaftung entgegenstehen, sondern nur dem Eindringen in dieselbe. Es ist ferner gesagt, es würden die Fälle sehr selten sein, wo eine Verhaftung zur Nachtzeit nothwendig würde. Weshalb soll dann zum Schutze dieser wenigen Fälle der ganze Rechtsschutz des Staates gebrochen sein? Das Princip der Gensdarmerieordnung dürfen wir hier nicht anwenden, denn sie ist nur eine auf das platte Land Bezug habende Instruction für Polizeisubalternen. Der Bezug auf die Aeußerung des Ministers Kühlwetter ist nicht zulässig. Dort sind alle Verhältnisse wesentlich anders. In Preußen wird namentlich auf außerordentliche Strafe erkannt, was wir zur Zeit wenigstens nicht kennen. Wir können namentlich nicht auf einen Beistand der Bürger für die Polizei rechnen und dürfen daher die Kraft der Behörden nicht schwächen. Die Wohnung des Verbrechers soll ihn schützen und sollen wir seinen Stolz auf diesen Schutz nicht beugen. Allein für den Verbrecher schickt sich dieser Stolz schlecht und wenn wir ihm 12 Stunden Zeit geben alle Spuren des Verbrechers zu beseitigen, so weiß ich wirklich nicht, wie wir dies vor der Gerechtigkeit verantworten wollen.

Pohle: Kann ich es mir auch nicht anmaßen, die Gründe zu widerlegen, welche vom Ministertische her aufgestellt sind, so muß ich doch einige Gründe dagegen anführen. Die Fälle sollen selten sein. Sie sind es, wenn man sich auf dem Boden des Gesetzes bewegt. Aber sie sind nicht selten, wenn wir uns auf dem Boden der Chikane bewegen. Das Princip der Gensd'armerieordnung soll nicht auf das ganze Land anwendlich sein. Die Gensd'armerieordnung ist in den Zeiten der allgemeinen Erniedrigung eine kleine Oase gewesen und hat deshalb die Einwilligung von Ritter- und Landschaft nie erreicht. Das Beispiel des Ministers Kühlwetter soll nicht passen, weil es in Preußen außerordentliche Strafen giebt. Aber der Fall, den Kühlwetter in der 42sten Sitzung der preußischen Nationalversammlung besprach, bezieht sich auf die Rheinlande, wo es eine außerordentliche Strafe nicht giebt. Wir können uns nicht auf den Beistand der Bürger verlassen, ist gesagt. Das ist richtig, so lange wir nicht den Pfad der Freiheit betreten (Bravo). Wem die Freiheit und der Rechtsschutz des Bürgers nur eine Idee ist, der mag Recht haben. Allein mir ist es mehr als eine Idee. Ich fechte für dieselbe und ich habe stets nur für das gefochten, was ich für nützlich und nothwendig für den Staatsbürger hielt. Als Kühlwetter die Constabler einführte, da erklärte er: nur der Staat ist stark, der eine starke Executivgewalt hat. Aber derselbe Kühlwetter war ein Ehrenmann, wie er sagte: ich brauche die Wohnung des Bürgers nicht (Beifall).

Kippe: Ich habe nicht gesagt, diese Fälle wären selten. Ich glaube sogar, daß sie nicht so selten sind und wenn Sie mir dies nicht glauben wollen, so fragen Sie die Männer, die in den kleinen Städten die Polizei verwaltet haben. Die werden Ihnen ein Anderes sagen. Daß Kühlwetter einen Fall aus den Rheinlanden im Auge gehabt, war mir sehr wohl bekannt, eben so daß in den Rheinlanden keine außerordentlichen Strafen vorkommen.

Pohle: Kippe sagt, Sie sollten die Niederrichter fragen. Ich selbst bin seit 3 Jahren Criminalrichter in dem größten Criminalgerichtsbezirk des Landes, und ich habe bis jetzt nie nöthig gehabt, zur Nachtzeit in das Haus eines Bürgers einzudringen.

Brandt: Ich kann aus einer 15jährigen Erfahrung das vom Abgeordneten Kippe Gesagte nur bestätigen.

Petermann: Und mir sind während einer 16jährigen Praxis nur 2 Fälle vorgekommen (Heiterkeit).

Pohle beantragt namentliche Abstimmung und wird das Amendement Schultetus mit 48 : 35 Stimmen abgelehnt. Der Zusatz des Verfassungs-Ausschusses aber einstimmig angenommen. (H. Gr.)

Der zu §. 16 beantragte Zusatz wird ohne Debatte angenommen. Ebenso auch der Zusatz zu §. 18, nachdem Kippe noch hervorgehoben hat, daß eigentlich auch noch eine Bestimmung über die Forstfrevler hätte hinzugefügt werden müssen, da es nach §. 11 des Forstfrevelgesetzes selbst Forstbedienten und Baumwärtern freistehe, auf der That Betroffene zu verhaften und diese Personen keine Polizeibeamten seien.

Es kommen nun zur Berathung die oben mitgetheilten Amendements v. Liebeherr und Brandt.

v. Liebeherr: Ich bin durchaus der Meinung, daß zugleich mit der Habeascorpusacte der Regierung und demnächst dem Ministerium die Befugniß gegeben werden muß, dieselbe zeitweise außer Anwendung zu setzen. Zur Zeit geht dies freilich noch nicht, denn es sind die Grundrechte, welche das Minimum der Rechte der Staatsbürger enthalten sollen, einmal publicirt, und wir müssen sie aufrecht halten. Bis zu einer demnächstigen Reichsgesetzgebung kann also keine Suspension eintreten; aber es erscheint zweckmäßig, schon Bezug zu nehmen auf die bevorstehende Reichsgesetzgebung; man kann noch nicht wissen, wie dieselbe ausfallen wird, entweder wird die Möglichkeit einer Suspension von Reichswegen gegeben, oder es wird dies der Gesetzgebung der einzelnen Länder überlassen. Im ersten Fall wird eine meklenburgische Gesetzgebung überflüssig sein, im zweiten Fall aber wird sie eintreten müssen, und man thut gut daran, es auszusprechen, daß in allen Ausnahmsfällen, welche durch die künftige Reichsgesetzgebung als zulässig bezeichnet werden, auch hier die Habeascorpusacte aufgehoben werden kann.

Brandt: Die Grundrechte setzten diejenigen Rechte fest, welche die Staatsbürger dem Staat gegenüber haben sollen, wenn nun die Herren Commissarien einen Zusatz zu diesen Bestimmungen beantragen, für den Fall, daß die Existenz des Staates durch dieselben gefährdet werden könne, so ist das ganz in der Ordnung. Es leuchtet schon von selbst ein, daß es im Fall eines Krieges nöthig sein wird, denn sonst müßten erst gegen die fremden Truppen Verhaftsbefehle erlassen werden; bei einem Aufruhr aber befindet sich der Staat in der Nothwehr, seine Existenz ist in Frage gestellt und er darf nicht durch seine eigene Gesetze an Maßregeln verhindert werden, durch welche er seine Existenz sichern kann. — Allerdings steht das Bedenken entgegen, daß uns die Grundrechte nicht unbedingt gestatten, eine solche Suspension vorzunehmen. Aber in Frankfurt selbst werden schon Verhandlungen über diesen Gegenstand gepflogen, und das Resultat derselben besteht in denselben Bestimmungen, welche die Herren Commissarien vorgeschlagen haben. Ich kann nicht mit dem Abgeordneten v. Liebeherr der Ansicht sein, daß wir bis zur Reichsgesetzgebung die Existenz des Staats gegen Krieg und Aufruhr ungeschützt lassen, wir sind vielmehr zu provisorischen Maßregeln verpflichtet und wir finden ein Mittel zu denselben darin, daß wir dies Gesetz der Nationalversammlung vorlegen. Wir dürfen nie ohne Schutz gegen Angriffe sein, die gegen den gesammten Staat gerichtet sind.

Pohle: Eine solche Beschränkung der Habeascorpusacte ist jetzt für uns nicht möglich, wie der Abgeordnete v. Liebeherr richtig hervorgehoben hat. Aber ich finde auch die ferner von demselben vorgeschlagene Bestimmung nicht platzgreifend. Wir können noch nicht übersehen, welche Bestimmungen die Reichsgesetzgebung enthalten wird, es läßt sich sehr wohl denken, daß für uns andere Bestimmungen nöthig sind, als sie in Frankfurt für das ganze Reich getroffen werden. So ist in Frankfurt für den Fall der Suspension der Termin für die Zusammenberufung der Volksvertretungen auf 14 Tage bestimmt, und wenn derselbe auch für das ganze Reich zweckmäßig sein mag, so ist doch in einem Ländchen wie Meklenburg ein solcher Termin sicher überflüssig. — Was hier dann weiter von der Tribüne über gewaltsame Erschütterungen des Staats und der Gesellschaft gesagt ist, so muß ich gestehen, daß ich gegen dergleichen jetzt etwas gleichgültiger geworden bin, seit ich gesehen habe, daß in Berlin der

General Wrangel Stunden lang auf einen Aufruhr gewartet hat und daß dort eine Suspension der Habeascorpusacte geschehen ist, ohne daß ein Aufruhr vorhanden war (Bravo). Geben Sie mir erst Garantien, daß dies nicht mehr möglich ist, so sollen Sie auch meinerseits Garantien für solche Fälle haben (Beifall).

Petermann stimmt v. Liebeherr in Betreff der Incompetenz der Verfassung zu Suspensionen der Habeascorpusacte bei, nicht aber auch so den übrigen Bestimmungen seines Amendements. Er ist der Ansicht, daß es in jedem Falle möglich sein werde, die Zustimmung der Kammer einzuholen, und daß der Vorschlag überhaupt der beabsichtigten Verfassung ganz zuwider laufe.

v. Dewitz-Miltzow: Ich kann mich weder für das Amendement v. Liebeherr noch für das Amendemet Brandt erklären, denn wenn ich auf die Gründe des letztern, welche für eine zeitweise Suspension der Habeascorpusacte sprechen, für richtig halte, so kann ich doch nicht die Folgerungen seines Amendements anerkennen. Meine persönliche Ansicht ist, daß der Krone ein unbedingtes Recht zusteht, die Bestimmungen der Habeascorpusacte zeitweise in einzelnen Districten zu suspendiren, ich halte dies für die Erhaltung des Staats für nothwendig, und ich habe nur deshalb ein dahin gerichtetes Amendement nicht gestellt, weil ich die Verhältnisse in dieser Versammlung zu klar übersehe, als daß ich nicht — Papier sparen sollte (Murren und Zischen). — Aber aufrichtig müßte ich es bedauern, wenn die Regierung sich durch die Publication der Grundrechte die Hände gebunden haben sollte, so daß die Anordnung einer Suspension nicht möglich wäre; ich möchte dann rathen, die Publication dieser Habeascorpusacte so lange zu suspendiren, bis wir die Garantien für die Zulässigkeit einer nothwendigen Suspension derselben haben.

Schwarz: Ich muß zunächst meine Freude darüber aussprechen, daß durch einen der Herren Vorredner jener Seite die Grundrechte nicht bloß als sogenannte Grundrechte, sondern als wirkliche Grundrechte anerkannt worden sind. Wenn sodann Brandt glaubt, es gebe Zustände wo der Staat sich in der Nothwehr befinde, die Grundrechte zeitweise zu suspendiren, so sieht er hierin, wie viele Regierungen, zu schwarz. Denn ist Krieg, so ist entweder der Feind im Lande und wird dann die Habeascorpusacte schon selbst aufheben, oder er ist nicht im Lande; der Begriff des Aufruhrs aber ist ein sehr relativer; Aufruhr ist vorhanden, wenn die Bürger sich der bewaffneten Macht opponiren, aber nach dem Grunde wird nicht gefragt; oft werfen nur Schusterjungen Fenster ein, und wenn man dann sogleich Detachements Cavallerie verwendet, so kommt es leicht zum Aufruhr, solche Maßregeln sind nur geeignet, den Aufruhr zu erzeugen; will man ihn nicht, so schreite man nicht zu solchen Maßregeln. — Wenn man endlich gesagt hat, es sei zu beklagen, wenn sich die Regierung durch die Publication der Grundrechte die Hände gebunden hätte, so muß ich erklären, daß ich die Grundrechte für ein unverletzliches Heiligthum des Volks und den, der sich ihnen opponirt, für einen Rebellen halte, sei er Einzelner oder eine Regierung (Aufregung).

Commissarius Buchka: Meiner Ueberzeugung nach sind die Grundrechte ein integrirender Bestandtheil der Verfassung des deutschen Reichs. Wenn sie noch vor Vollendung derselben publicirt sind, so geschah es aus dem Grunde, daß das Volk derselben möglichst bald theilhaftig werde. Ich erkenne die Berechtigung dieses Wunsches vollkommen an, aber die Grundrechte haben durch ihre frühzeitige Publication jenen Character nicht verloren, sie sind noch ein integrirender Bestandtheil der Reichsverfassung. Wenn nun die Nationalversammlung auf dem Punkte steht, Bestimmungen über die Suspension der Habeascorpusacte festzustellen, so hat dieselbe dadurch anerkannt, daß in dieser Beziehung noch eine Lücke obwalte. Bevor diese Lücke nicht ausgefüllt ist, kann den Particulargesetzgebungen das Recht nicht bestritten werden, diese Lücke auszufüllen. Und es sind im Interesse des Staates dringende Gründe vorhanden dies zu thun.

Pohle: Meiner Ansicht nach sind die Grundrechte nicht abhängig von der deutschen Verfassung. Die einzelnen Staaten haben die Aufgabe, die Grundrechte zu erfüllen, und wehe der Regierung (Murren, Lärm), ja wehe der Regierung, welche uns die Grundrechte nimmt; sie sind die Stützen unserer Freiheit, und wir lassen sie uns nicht nehmen (Beifall).

v. Dewitz-Miltzow: Ich muß auf die Worte, welche ich hier erst gesprochen habe, einen Augenblick zurückkommen. Ich habe nur gesagt, ich würde es bedauern, wenn sich die Regierung die Hände gebunden hätte, nicht, daß sie dies gethan hat. Alles daher, was von dieser Tribüne gegen jene meine Worte geschmettert und gedonnert ist, kümmert mich gar nicht. Ich will aber die Herren jener Seite nicht in Zweifel lassen, daß für mich der Augenblick, mich als Rebell zu benehmen, noch nicht gekommen ist; aber es wäre möglich, daß durch die Bemühungen einer gewissen Partei im Lande Zustände herbeigeführt werden, wo ich es mir zur Ehre anrechnen würde, wenn man mich einen Rebellen nennte (Murren und Unruhe in der Versammlung, heftiges Lärmen und Gepolter auf den obern Tribünen. Der Präsident rügt letzteres).

Petermann: Aus Veranlassung des hier eben vom Ministertische Erklärten bemerke ich, daß es nicht in der Macht eines einzelnen Staates in Deutschland steht, die Reichsgesetzgebung irgend wie abzuändern und zu ergänzen; das würde ja eine polnische Gesetzgebung werden.

v. Lützow: Die Gründe, welche die Commissarien veranlaßt haben, jenen Zusatzvorschlag zu machen, sind schon hinreichend erörtert worden. Die Commissarien haben aus der Reichsverfassung selbst, auf welche schon hingewiesen ist, und zwar aus der Gewähr der Verfassung den hier einschlagenden Artikel 7 benutzt; außerdem findet sich dort noch eine zweite Bestimmung, daß keine Bestimmung in der Verfassung oder den Gesetzen eines Einzelstaates mit der Reichsverfassung im Widerspruch stehen dürfe, und gerade aus diesem Grunde ist der Vorschlag gemacht worden. Wenn hier noch hervorgehoben ist, daß es nicht zulässig sei, irgend eine Bestimmung über die Suspension der Habeascorpusacte zu treffen, so muß ich Sie auf ein Staatsgrundgesetz hinweisen, welches soeben zu Stande gekommen ist, und zwar auf eine Weise zu Stande gekommen ist, wie ich hoffe und wünsche, daß es auch in Meklenburg geschehen wird, durch Vereinbarung, indem man die eine oder die andere Ansicht zu Gunsten der entgegengesetzten schwinden läßt (Bravo!), ich meine die oldenburgsche Verfassung, wo im §. 50 bestimmt ist, daß im Falle eines Aufstandes die Regierung, wenn die sonstigen gesetzlichen Mittel nicht ausreichen, in den bedrohten Districten die in den einzelnen vorhergehenden Artikeln zugesicherten Freiheitsrechte einstweilen hemmen und selbst das Standrecht anordnen könne; es bedarf jedoch entweder der Genehmigung des versammelten oder der nachträglichen Rechtfertigung vor dem folgenden Landtage; in sehr eiligen Fällen kann auch die oberste Behörde der Provinz solche Anordnungen treffen; ein Aufruhrgesetz ist vorbehalten. — Auch hier ist also dieser Theil eines Aufruhrgesetzes, und zwar nach der Publication der Grundrechte, vorweggenommen. Auch von den Commissarien wird nichts anderes vorgeschlagen, alles soll ja auch mit Zustimmung der Abgeordnetenkammer geschehen, die ja für jetzt und hoffentlich noch auf längere Zeit versammelt ist. (Beifall.)

Der beantragte Schluß der Debatte wird mit 41:37 Stimmen abgelehnt.

Marcus: Ich habe zufällig die Grundrechte mitgebracht, und erscheint es mir wünschenswerth, dieselben zur Hand zu nehmen, um alle Zweifel darüber zu beseitigen, ob sie schon jetzt ohne Rücksicht auf die künftige Reichsverfassung bindend sind oder nicht. Daß es der Fall sei, geht schon aus dem §. 1 hervor (der Redner verliest denselben); wenn man aber noch irgend zweifeln könnte, so braucht man nur das Einführungsgesetz und den Schluß dieses Gesetzes anzusehen, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß die Einzelstaaten Veränderungen nicht vornehmen dürfen, sondern daß es nur vorbehalten bleibt, durch Verhandlungen mit der Centralgewalt Abänderungen zu bewirken, wir aber können solche nicht vornehmen, ohne den Grundrechten ungetreu zu werden.

M. Wiggers: Wenn der Abgeordnete v. Dewitz erst bemerkt hat, daß er vielleicht noch die Freude haben würde, sich dadurch geehrt zu sehen, daß eine gewisse Partei ihn einen Rebellen nenne, so muß ich sehr bedauern, daß solche Aeußerungen hier gefallen sind, sie werden schwerlich zur Versöhnung führen. Desto mehr habe ich mich gefreuet, daß der Abgeordnete v. Lützow

zur Versöhnung gewirkt hat, dadurch, daß er eine Verständigung zwischen der Krone und der Kammer in Aussicht stellt; ich meinerseits versichere und glaube, daß eine Partei, die vielfach verketzert wird, und der man Ueberstürzung Schuld giebt, die Hand zur Versöhnung nicht abweisen wird, wenn sie dargeboten wird. (Bravo.)

v. Dewitz-Miltzow: Die freundlichen Angriffe, denen meine Person oft und heut wieder ausgesetzt gewesen ist, veranlassen mich zu der kurzen Bemerkung, daß ich in meinem parlamentarischen Auftreten nie angreifend verfahren bin. Wenn man aber ganz unregelmäßige Aeußerungen laut werden läßt gegen die Ansichten, denen ich mit innerster Ueberzeugung anhänge, die mir zu Mark und Bein und Blut geworden sind, so mag es mir gestattet sein, sie mit einer gewissen Energie zurückzuweisen. Auch ich will nicht die Hand zur Versöhnung zurückweisen, aber es giebt Principien, die keine Versöhnung zulassen, gegen die nur Krieg möglich ist, und bei welchen die Versöhnung Feigheit wäre. (Bravo, Aufregung.)

Schwarz: Es ist von dieser Stelle vielfach die Aeußerung gemacht, daß eine gewisse Partei die Massen aufwiegle (Ruf: zur Sache, auch der Präsident ermahnt den Redner hiezu, derselbe meint jedoch, daß er von der Sache spreche, von welcher die andere Partei geredet habe). Ich habe mich gefreuet über die versöhnlichen Aeußerungen, welche hier gemacht sind und ich versichere, daß ich nichts mehr achte und ehre, als Gesetzlichkeit und Ordnung, und daß man gern über meine geringen Kräfte disponiren mag, wo diese gestört ist und es sich darum handelt, sie wiederherzustellen (fortwährendes Zischen). Ich kenne aber noch andere revolutionäre Elemente als die Massen, es sind die, welche dem Zeitgeiste widerstreben und dem Volke seine Rechte verkümmern; die, welche die Grundrechte verkümmern wollen sind die wahren Revolutionärs (Unruhe).

Die Debatte wird geschlossen.

v. Liebeherr: Ich muß mich gegen die commissarischerseits gemachten Erklärungen aussprechen, die Grundrechte sind nicht als integrirender Theil der Reichsverfassung zu betrachten, sondern sie sind als selbständige Gesetze publicirt, wir können deshalb jetzt noch keine Rücksicht auf die bevorstehenden Theile der Verfassung nehmen (Bravo!). Ich scheine übrigens von einigen Herren jener Seite, welche ihre Freude über meine Worte zu erkennen gegeben haben, mißverstanden zu sein. Ich bin weder ein Verehrer von der Habeas-Corpus-Acte noch von dem gesammten Inhalt der Grundrechte; ich finde in denselben keine große gesetzgeberische Weisheit und glaube nicht, daß sie für die Ewigkeit von Bestand sein werden; aber wir haben sie nun einmal und müssen uns nach ihnen richten.

Brandt: Ich bin den Verhandlungen aufmerksam gefolgt, aber es hat auch nicht Ein Redner ausgesprochen, daß die Bestimmung der Commissarien keine nothwendige sei, es sind nur Zweifel über die Competenz geäußert. Meiner Ueberzeugung nach ist man aber in jedem Staat provisorisch ermächtigt, das zu thun, was der Schutz seiner Existenz fordert und deshalb haben auch wir diese Befugniß. Wenn Pohle meint, er habe nichts gegen solche Garantien, wenn nur Garantien da seien, daß sie ordnungsmäßig gehandhabt würden, so glaube ich, daß uns wenigstens die Garantie genügen wird, daß die Abgeordnetenkammer die Macht in Händen hat, Mißbräuche dieser Befugniß zurückzuhalten. — Wenn Schwarz gesagt hat, man könne Straßenjungenexcesse auch für Aufruhr erklären, so hört Alles auf (Heiterkeit).

Pohle vermißt in Brandts Amendement eine der von demselben angedeuteten Garantien, namentlich verantwortliche Ministerien. —

Raber (zur factischen Berichtigung): Dem Abgeordneten Brandt erwiedere ich, daß, wenn Jemand provisorisch standrechtlich erschossen wird, es nachher nicht wieder gut zu machen ist.

Brandt: Ich habe gar nicht vom Standrecht gesprochen.

Die vom Präsidenten vorgeschlagene Folge der Abstimmung, wornach das Amendement Brandt zuerst zur Abstimmung kommen soll, findet bei Pohle und Mehreren Widerspruch, welche über den Ausschußantrag zuerst abgestimmt haben wollen, weil dieser auf Ablehnung der Amendements gehe. — Die Versammlung entscheidet sich jedoch für die Fragstellung des Präsidenten.

Bei namentlicher von Siedenburg beantragter Abstimmung wird darauf das Amendement Brandt mit 50:22 Stimmen abgelehnt, das Amendement v. Liebeherr aber mit 42:36 Stimmen angenommen.

Ohne Debatte werden alsdann die beiden letzten Anträge des Ausschusses, betreffend die Verwerfung der sonstigen Aenderungen der Commissarien und Mittheilung der gefaßten Beschlüsse an dieselben Zwecks baldiger Erwirkung der Publikation des Gesetzes, angenommen. —

Es entsteht darauf eine ungeregelte Debatte darüber, ob nun der ganze Gesetzentwurf noch einer Redaction bedürfe, oder ob die heutigen Beschlüsse oder endlich das ganze Gesetz vom Büreau redigirt den Commissarien hinzugeben seien. — Es wird beschlossen, daß das Ganze noch ein Mal redigirt werde und ohne Debatte zur Abstimmung komme.

Unterdeß ist im Saale der 8te Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses mit einem Gesetze über die Verleihung von Ländereien in Zeitpacht an diejenigen Handwerker und Tagelöhner auf dem platten Lande, welche nicht in festen Handwerks- und Dienstcontractsverhältnissen stehen, vertheilt. Es geht nunmehr ein:

> der dringliche vor weiterer Tagesordnung zu berathende Antrag Soltau: daß der 8te Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses schleunigst auf die Tagesordnung gesetzt werde.

Der Antrag findet Unterstützung, und wird, nachdem Soltau hervorgehoben hat, daß ganz Meklenburg diesem wichtigen Gesetzentwurfe schon lange mit Spannung entgegengesehen habe, als dringlich anerkannt. — Es entsteht darauf über denselben eine höchst ungeregelte Debatte, meist vom Platz aus geführt. Rieben will den Mitgliedern Zeit lassen, dies wichtige Gesetz reiflich zu erwägen, Marcus will die Berathung über die Verfassung dadurch nicht beeinträchtigt haben, wogegen Schwarz die große Wichtigkeit der socialen Frage hervorhebt. Man deliberirt hin und her, wie es anzufangen sei, zugleich mit der Verfassung diesen Gesetzentwurf baldigst zu berathen. Es gehen verschiedene Amendements ein, von Petermann (der eine vorherige Communication mit den Wählern möglich haben will): am Freitag und Sonnabend zu berathen, von Napp: am nächsten Montag und Dienstag, von Mussehl: am nächsten Montag dieserwegen eine außerordentliche Sitzung zu halten, von Schumacher-Hillmann: daß Gesetz in einer außerordentlichen Sitzung am Mittwoch und am Donnerstag zu berathen, endlich von Schwarz: bis zur Vollendung der Berathung über den 8ten Bericht jeden Mittwoch Sitzungen zu halten. — Ein Amendement Reuter: über alle diese Amendements ohne Debatte abzustimmen, hatte diesen Erfolg nicht, es ward vielmehr noch Einiges und schließlich auch noch über die Fragstellung gesprochen. Endlich werden die Amendements Schwarz, Napp und Mussehl abgelehnt (welcher letztere diesem Schicksal vergebens durch Zurückziehen nach geschehener Abstimmung zu entgehen suchte) und das Amendement Schumacher-Hillmann angenommen.

Man geht weiter zur Tagesordnung:

II. 7ter Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses über die Petition der Bauern Wischendorf, Rubin, Borchert und der Bauernwittwe C. Luckmann zu Schwansee wegen Vertretung in Bezug ihrer bäuerlichen Verhältnisse. — Der Ausschußantrag:

> daß den Petenten geantwortet werde: Weder für die Vergrößerung der von ihnen, den früheren reinen Pachtbauern Wischendorf, Rubin, Borchert mit ersichtlich freier Zustimmung als Erbpachtstücke angenommenen Stellen noch für die Wiederverleihung einer Bauerstelle an die Kinder des verstorbenen reinen Pachtbauern C. Luckmann sei ein Zwangsrecht zu ersehen; jedenfalls gehöre ein solcher auf Privatrechte bezüglicher Anspruch vor die Gerichte; die Kammer der Abgeordneten befinde sich daher nicht in der Lage, für die Erfüllung der ihr von ihnen vorgetragenen Wünsche wirksam werden zu können,

wird ohne Debatte angenommen.

III. Siedenburg zieht seine Interpellation wegen des heute von demselben abgestatteten Berichts zurück.

IV. Antrag Kleffel: zu §. 72 der Geschäftsordnung den Zusatz zu machen:

bei einstimmigem Beschlusse der Versammlung kann in einzelnen Fällen eine Ausnahme von den Vorschriften der Geschäftsordnung gemacht werden.

Der Antrag wird, nachdem Kleffel den neulichen Fall mit dem Rekrutirungsgesetze, wo die Kammer sehr in Verlegenheit gewesen sei, angezogen hat, angenommen.

V. Antrag Kleffel: den §. 35 der Geschäftsordnung dahin zu verändern:

daß hinfort die namentliche Abstimmung nicht durch Stimmzettel, sondern durch Namensaufruf erfolge, und daß nach geschehenem Aufruf das Resultat noch einmal vorgelesen werde.

Kleffel motivirt seinen Antrag durch den großen Zeitverlust, der bei dem jetzt bedrohlich zunehmenden namentlichen Abstimmungen entstehe, es sei sehr zu befürchten, daß durch sie und die persönlichen Reibungen so viel Zeit in Anspruch genommen werde, daß für die übrige Berathung wenig Zeit übrig bleibe. Er hebt mehrere Uebelstände der bisherigen Sitte hervor, in der Regel erheben sich die Mitglieder und geben die Zettel am Tische ab, wodurch aus dem Teppich Wolken von Staub herausgebracht würden, die nachtheilig auf die Gesundheit wirken; ferner werde man Geld durch die Stimmzettel und endlich Zeit sparen. Zu jeder namentlichen Abstimmung gehörsen 8—10 Minuten, in den 7 auf die Berathung der Verfassung zugebrachten Versammlungen seien 30 namentliche Abstimmungen gewesen, mithin sei so eine ganze Sitzung hingegangen. Der Namensaufruf erfordere nur 2—3 Minuten, bei nochmaliger Verlesung freilich noch etwas mehr, doch sei letztere der Controle wegen nöthig.

Roloff stellt für den Fall der Ablehnung des Antrags Kleffel, für den er sich sonst erklärt, das eventuelle Amendement:

nach diesem mit weißen und rothen Zetteln abzustimmen:

und hebt als Grund hervor, daß auf dem blauen Papier die Bleischrift schlecht zu sehen sei und so oft Irrthümer vorkommen könnten. Pohle ersucht Roloff um die Geneigtheit, statt Roth die gelbe Farbe zu substituiren, denn erstere Farbe sei unangenehm, was Roloff jedoch ablehnt, da Roth die Farbe der Negation sei. —

Amendement M. Wiggers:

den letzten Satz in dem Amendement Kleffel zu streichen.

Spangenberg erklärt sich gegen den Antrag, die Geschäftsordnung dürfe nur bei dem dringendsten Bedürfnisse veräudert werden; dies sei aber nicht der Fall; denn der von Kleffel hervorgehobene Uebelstand des Aufstehens ꝛc. sei leicht zu heben, wenn die Herren sich nur der Ordnung des Hauses fügten und den Schriftführern das Einsammeln der Zettel überließen. — Möglich, daß durch den Namensaufruf nach dem Amendement Wiggers etwas mehr Zeit gewonnen werde, wenn auch nicht in dem Falle, daß noch eine zweite Lesung des Resultats stattfinden sollte; aber er fürchte, daß sich dann die Anträge auf namentliche Abstimmung noch mehren würden und also nichts gespart werde; die namentlichen Abstimmungen kosteten so schon ein Erkleckliches, jede ein Paar Thaler. — Petermann erklärt sich für Kleffel nur wenn der letzte Satz bliebe, auch Kloß ist mit Hinweisung auf die Frankfurter Geschäftsordnung für den Antrag, gegen denselben Störzel, wegen der Unsicherheit der mündlichen Abstimmung. — Ernst wittert hinter dem Antrage noch etwas Anderes und hält die alte Art und Weise für den ruhigen Hergang bei der Abstimmung für vortheilhafter; man habe es schon einmal gehabt, daß der Namensaufruf von bestimmten Demonstrationen begleitet gewesen sei (Oh! Murren). — Nachdem Roloff noch zur Empfehlung des Antrags bemerkt hat, daß die namentlichen Abstimmungen für die Zuschauer geheim seien, was nach Kleffel's Antrag wegfallen würde, wird der Antrag Kleffel mit dem Amendement Wiggers, dann auch der Antrag Kleffel allein abgelehnt und das Amendement Roloff angenommen.

VI. Antrag Pohle auf Abänderung des §. 49 der Geschäftsordnung, daß nach Schluß der Debatte nur der Antragsteller und der Berichterstatter das Wort erhalten.

Pohle bittet zunächst, daß man hinter diesem Antrage nichts wittere; steckte etwas dahinter, so würde er es gerade heraus sagen. Es sei in der Ordnung, daß nur der Antragsteller zuletzt noch das Wort erhalte, um Alles zu resümiren und zu beantworten, auch werde es allenthalben so gehalten; aus der bisherigen parlamentarischen Thätigkeit der Kammer gewinne man die Ueberzeugung, daß die Amendementssteller das, was sie nach Schluß der Debatte sagten, eben so gut schon vorher hätten sagen können; auch sie könnten sich nach der parlamentarischen Regel: passe auf! das Wort noch vorher sichern.

v. Dewitz-Krumbeck stellt für den Fall der Annahme des Antrags Pohle das Amendement:

den Amendementsstellern das Recht zu sichern, daß sie noch vor dem Schluß der Debatte das Wort erhalten,

und motivirt dasselbe dadurch, daß den Amendementsstellern das Wort vor dem Schluß nicht durch die Geschäftsordnung gesichert sei, und ihnen dasselbe somit ganz abgeschnitten werden könnte.

Brandt stellt das Amendement:

über den Antrag Pohle zur Tagesordnung überzugehen

und meint, daß gar kein Grund vorhanden sei, die Geschäftsordnung zu ändern, es würden gar keine übertriebenen Reden gehalten, und am wenigsten trieben die Amendementssteller Mißbrauch mit ihrem Recht; unter Umständen sei ein Amendement eben so wichtig als ein Antrag.

Ernst wittert unter großer Unruhe der Versammlung und Gallerien hinter dem Antrag Pohle wieder etwas; es könne z. B. ein vorzüglich von Einer Seite des Hauses ausgegangener Gesetzentwurf zur Berathung vorliegen und von derselben beschlossen sein, keine Amendements einzubringen; diese Fraction sei nun vielleicht im Stande, den Schluß der Debatte herbeizuführen, wodurch den andern Fractionen des Hauses die Vertheidigung ihrer Amendements mindestens sehr erschwert werden dürfte.

Schwarz bemerkt gegen Pohle, daß durch die bisherige Weise mehr Zeit gespart würde, weil ja jeder Amendementssteller wisse, daß er jedenfalls noch das Wort erhalten werde.

Die Debatte wird geschlossen.

Pohle bittet die Versammlung, es ihm nicht übel zu nehmen, wenn er sich nur mit dreien Rednern v. Dewitz, Brandt und Schwarz beschäftige. v. Dewitz wolle in seinem Amendement nichts weiter, als was schon in der Geschäftsordnung stehe, nur umgekehrt, Brandts Meinung, daß das Bedürfniß sich noch nicht herausgestellt habe, sei eine Ansicht, welche die entgegengesetzte zulasse, er, der Redner habe diese; gegen Schwarz bemerke er hauptsächlich, daß er die bisherige Weise principiell für falsch halte. — Uebrigens erklärt der Redner, daß er es nicht für ein großes Unglück halten würde, sollte der Antrag auch abgelehnt werden.

Ernst (zur factischen Berichtigung): Ich habe nicht gefunden, daß meine Ansicht, daß der Antrag möglicher Weise eine Fractionsfrage sei, erledigt ist.

Der Präsident bemerkt auf Pohle's Anfrage, daß dies keine factische Berichtigung sei.

Das Amendement Brandt wird darauf angenommen.

VII. Antrag Schlichting unter Ueberweisung von 3 gleichlautenden Petitionen der Gewerbtreibenden zu Waren, Dassow und Ludwigslust:

diese Petitionen sofort an den volkswirthschaftlichen Ausschuß mit der gehörigen Berücksichtigung zu überweisen.

Amendement Ritter:

über den Antrag Schlichting zur Tagesordnung überzugehen.

Roloff bemerkt, daß der Antrag gegen §. 56 der Geschäftsordnung sei, wonach jede Petition durch den Prioritäts-Ausschuß gehen müsse, man gebe diesem dadurch ein Mißtrauensvotum.

Schlichting hebt hervor, daß er es den Petenten, welche ihm die Petitionen als dringlich überreicht hätten, schuldig gewesen sei, den Antrag zu stellen.

(Schluß folgt.)

Der Meklenburgische Landtagsbote.

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 6 Nummern.

Zweiter Jahrgang.

Der Preis für 26 Nrn. (für das laufende Abonnement von Nr. 167 bis 192 einschließlich) beträgt 24 ßl. Cour.

№ 188. Schwerin, den 20. März. 1849.

Einladung zum ferneren Abonnement
auf den

Meklenburgischen Landtagsboten.

Blätter für Reform.

Dem Wunsche vieler Abnehmer gemäß haben wir uns entschlossen, das bisherige Abonnement auf das Blatt, je 26 Nummern, dahin zu ändern, daß von jetzt an ein bestimmter Preis eintritt, welcher vierteljährlich 1 Thlr. 12 ßl. Cour. beträgt. Das erste so berechnete Quartal beginnt mit No. 193 und läuft mit Johannis ab.

Dem Blatt wird wöchentlich zweimal ein allgemeiner Anzeiger beigegeben. Die Abonnenten haben bei Rückgabe ihrer Quittung vierteljährlich 24 Zeilen Insertion im Anzeiger frei.

Durch diese Einrichtung hoffen wir zu bewirken, daß das Blatt, welches sowohl seiner politischen Artikel, als auch der vollständigsten Kammerberichte wegen sich einer großen Theilnahme zu erfreuen hat, noch mehr Freunde erwirbt. Wir laden zu zahlreicher Subscription, welche jedes löbl. Ober- und Postamt annimmt, ein.

Die Expedition des Landtagsboten in Schwerin.

Aus der Abgeordnetenkammer.

Es könnte Einem jetzt alle Lust vergehen, etwas über die Verhandlungen in Betreff unseres zukünftigen Staatsgrundgesetzes zu berichten. Mit tiefer Bekümmerniß muß man bemerken, wie äußere und Parteirücksichten dabei eine so gewichtige Rolle spielen. Nach welcher Seite hin das Ergebniß der Abstimmungen jetzt ausschlägt, das ist schon aus dem Umstande allein zu entnehmen, daß die Mitglieder der äußersten Rechten, Meyer-Malchow, v. Dewitz-Miltzow und Genossen jetzt kecker auftreten*) als jemals, und daß wesentliche Aenderungsanträge der Abgeordneten Meyer-Malchow und v. Liebeherr nicht selten Annahme finden. — Bis zum §. 40 des IV. Abschnittes der Verfassung ist unsere Abgeordnetenversammlung zwar im Laufe der vergangenen Woche vorgeschritten; aber wie durchlöchert worden ist der vorgelegte Verfassungsentwurf des Ausschusses! Viele Paragraphen, und darunter die wesentlichsten, sind gänzlich gefallen; andere so umgestaltet, daß sie keine Spur mehr von demokratischem Principe an sich tragen: und doch ist der §. 2 des I. Abschnitts „die Regierungsform ist die demokratisch-monarchische“ mit einer Mehrheit von 76 Stimmen angenommen. Da wird nichts Anderes übrig bleiben, als bei der zweiten Lesung auch diesen Paragraphen zu streichen und zu setzen: die Regierungsform ist „constitutionell-monarchisch“, unter welchem Deckmantel das bisherige aristokratische Element unserer Verfassung seine „wohlerworbenen Rechte“ ganz bequem zu wahren vermag und eine Bestimmung des Absolutismus nach der andern unter dem Scheine Rechtens eingeschmuggelt werden kann.

Wenn wir früher berichteten, daß sich das linke Centrum, aus lauter ehemals entschiedenen Reformern bestehend, dem rechten Centrum, dessen Mitglieder gleichfalls großentheils aus den Reformvereinen hervorgegangen sind, angeschlossen habe, oder vielmehr vom letzteren habe in's Schlepptau nehmen lassen: so zeigen jetzt die Abstimmungen, und weisen die namentlichen Abstimmungen nach, daß beide sich leider! immer mehr der äußersten Rechten zuwenden. Es scheint, als habe sich Alles verschworen, grundsätzlich den Verfassungsentwurf des Ausschusses und den Vertheidigern desselben aus der Fraction der Linken entgegenzuwirken, als ob der Verfassungsentwurf ein Kind der Linken wäre, gegen welche Fraction man nun einmal glaubt, um jeden Preis Opposition machen zu müssen. Man scheint nicht zu wissen, daß die Hauptstimmführer der beiden Centren, die Abgeordneten Brückner und Trotsche, die gewichtigsten Wortführer im Verfassungsausschusse gewesen und einen Hauptantheil am vorgelegten Verfassungsentwurfe haben, wie das Minderheitserachten derselben beweist, das nur in wenigen Punkten vom Mehrheitserachten abweicht. Man scheint ferner nicht zu wissen, daß einem Theile der Linken die Bestimmungen des Verfassungsentwurfes noch lange nicht freisinnig genug sind, weshalb bisher auch viele Aenderungsanträge von dieser Seite ausgegangen sind; bis man mit Schrecken gewahrte, es handle sich jetzt nur noch darum, das Leidlich-Freisinnige des Entwurfs vor dem wachsenden Einfluß der äußersten Rechten zu wahren und zu retten. — Uebrigens verwechselt man gänzlich das Wesen der Linken einer vergassungsberathenden Kammer mit dem der Linken einer

*) Vergleiche unter anderm die Verhandlungen vom vorigen Donnerstag und Freitag.

späteren gewöhnlichen Abgeordnetenversammlung. Wenn Letztere meistens isolirt grundsätzlich Opposition gegen eine stabile Regierung macht, so ist dies in einer verfassungberathenden Versammlung von Volksabgeordneten der Ausdruck fast der ganzen Versammlung, mit sehr wenigen Ausnahmen. Man sehe in dieser Beziehung nur in unsere eigene Abgeordnetenkammer. Die Linke einer constituirenden Versammlung strebt nur dahin, daß die zukünftige, vielleicht für Jahrhunderte geltende, Verfassung nicht eine solche werde, die lediglich für steinalte, wankende Greise passe, welche schon den Tod auf dem Kutschbock ihres Lebenswagens erblicken: sondern für das lebenskräftige Mannesalter und die heranwachsende Jugend. Sie sucht also nach Kräften freisinnige Elemente in die zukünftige Verfassung hineinzutragen, wie es der Wille des Volkes verlangt. Das scheint ihr die größte Garantie, die beste Gewähr für die Dauer der Verfassung zu sein. Oder wäre die liebenswürdige Persönlichkeit, das edle Herz eines Fürsten, der doch sterblich ist, eine größere Garantie? Ja, dann bedürfte es bei uns gar keiner Verfassung, kaum einmal einer Entfernung der aristokratischen und volksfeindlichen Umgebung des Fürsten! Ueberhaupt ist kaum eine einfachere und segensvollere Regierung denkbar, als eine patriarchalische, vorausgesetzt, daß der Patriarch ein Menschen- und Volksfreund ist und wenn — — — derselbe unsterblich wäre. — Wir hoffen, daß wir bei uns mit dem Verfassungswerk bei der zweiten Lesung endlich doch zu einem leidlich gedeihlichen Ende, „zur Verständigung“ kommen werden, wie der Minister v. Lützow in der Freitagssitzung in seiner Eigenschaft als Ministerabgeordneter versöhnlich und zur rechten Zeit beruhigend sagte. Ob „constituirend, ob vereinbarend, ob endlich — wie jetzt dies Medium beliebt wird — verständigend“: das kann nicht zur Frage stehen, sondern lediglich ob das Princip der Volksfreiheit gewahrt werde. Das aber ist die Pflicht der ganzen Abgeordnetenkammer, aller Volksvertreter, und das zu vertreten hält die Linke unserer verfassungsberathenden Abgeordnetenversammlung vor Allen für ihre ganz besondere Aufgabe: mag auch der Abgeordnete v. Dewitz-Miltzow immerhin von „keiner Versöhnung mit diesem Principe“ etwas wissen wollen. Eine Schwalbe macht keinen Sommer. — Die beiden Centren unsrer Kammer werden schon wissen, nach welcher Seite hin sie sich auf die Dauer anzuschließen haben, ob nach der Seite des gegen die Principien der Volksfreiheit „unversöhnlichen“ Abgeordneten v. Dewitz-Miltzow und seiner Genossen, oder nach der seiner Gegner auf der linken Seite der Abgeordnetenkammer.

Das Abberufungsrecht der Wähler gegenüber ihren Abgeordneten.

(Schluß.)

Aber, sagt man sehr weise, dann steht es ja dem Volke frei, alle Augenblicke einen andern Abgeordneten zu wählen und eine fortwährende Schwankung in die gesetzgebende Gewalt zu bringen. Wir würden selbst hiegegen Nichts haben, wenn die Wähler geneigt sein sollten, kurz nach einander mehre Abgeordnete, die alle ihr Vertrauen nicht gerechtfertigt haben, abzuberufen. Aber wir brauchen dies wahrhaftig nicht zu fürchten. Es wird ein fortwährendes Schwanken gewiß nicht eintreten. Das Volk verfolgt und prüft erst lange die Wirksamkeit seines Abgeordneten, ehe es sich zu einem Mißtrauensvotum entschließt. Greift es aber wirklich zu diesem Mittel, dann muß man auch annehmen, daß es mit den Handlungen seines Beauftragten nicht zufrieden ist, und daß daher derselbe ein solches Mißtrauensvotum verdient habe; und die Unzufriedenheit muß schon groß sein, wenn es gelingt, trotz der Trägheit und Theilnahmlosigkeit Mancher und trotz der Schwierigkeiten, die die oft große Entfernung aller Wähler desselben Bezirks von einander bietet, mehr als die Hälfte aller Wähler zu einem Mißtrauensvotum zu vereinigen.

Wir würden uns nicht die Mühe gegeben haben, so ausführlich über diesen Gegenstand zu sprechen, wenn uns nicht mehre, vor noch nicht langer Zeit vorgekommene Fälle, in denen die Beauftragten das Mißtrauensvotum ihrer Wähler nicht beachteten, und namentlich der desfallsige, kürzlich in der Stadtverordnetenversammlung zu Rostock verworfene Pörtner'sche Antrag, der übrigens nicht einmal von der Hälfte, sondern erst von ⅔ der Wähler sprach, auf dieses Thema geführt hätten. In dieser Stadtverordnetenversammlung zu Rostock sitzen nun doch Männer, die lange Zeit als „Demokraten“ paradirten und als solche gewählt worden sind, die aber trotzdem — wir wollen nicht sagen: nicht wissen, was Demokratie sei — aber doch, theilweise wenigstens gewiß, in den ersten Principien der Demokratie noch durchaus unbewandert sind, jedenfalls nicht Consequenz und politische Tugend genug besitzen, um einen als richtig erkannten Grundsatz — denn dieses muß man doch annehmen — öffentlich und wenigstens für sich als Gesetz anzuerkennen. Dieselben Leute, die da immer riefen: der Volkswille sei das höchste Gesetz, alle politische Gewalt gehe vom Volke aus, diese selben Leute werden bei der ersten Probe, die sie zu bestehen haben, diesem Grundsatze untreu. Dieselben Leute, die ihre Abgeordneten aus Frankfurt zurückberufen wollten und oft genug die Frankfurter Versammlung ihrer Unvolksthümlichkeit wegen verurtheilten; dieselben Leute, die von ihrem Abgeordneten in Schwerin verlangten, auf ihr Mißtrauensvotum zu achten, diese selben Leute verwerfen mit großer Majorität einen Antrag, der ihren Wählern das Abberufungsrecht sichern sollte. Es wurde geltend gemacht, daß man jenen Grundsatz, der allerdings richtig sei, doch nicht als Gesetz proclamiren könnte? Warum nicht? Fürchtet man etwa, dann desto eher von seinen Wählern abberufen zu werden? Dann verdient man auch kein Vertrauen, wenn man seine Wähler fürchtet, anstatt in gegenseitigem Vertrauen mit ihnen nach demselben Ziele zu streben. — Wir vertheidigen jene Frankfurter und jenen Schweriner Deputirten nicht, die auf den Ruf ihrer Wähler nicht zurückkehren wollten. Aber wir sprechen jenen Rostockern von ihrem Standpuncte aus das Recht ab, Etwas von Anderen zu verlangen und **für** sich in Anspruch zu nehmen, was sie in gleicher Lage nicht **gegen** sich anerkennen. Das sind jene Herren in der für demokratisch verschrieenen Stadt Rostock, in der die Wühler ein so schreckliches Regiment führen sollen, vor denen die Reaction schon bei ihrem bloßen Namen Heulen und Zähnklappern befiel! Das sind jene gefürchteten Demokraten! — Tausend gegen Eins! Von diesen Ausersehenen und Besten unter den Rostocker Bürgern auf ihre Wähler zu schließen, so hat die Reaction, falls sie auch bei uns offen und gewaltsam auftreten sollte, in Rostock wahrhaftig Nichts zu fürchten. Wahrhafte Demokraten giebt es dort wahrlich wenige, wenn auch Hunderte es behaupten und sich dafür ausgeben. Solche „Demokraten“, die mit der Frankfurter Majorität und allen Herren auf der Rechten darin übereinstimmen, dem Volke ein wesentliches Recht abzusprechen, das jeder Demokrat ihm zugesteht, solche Helden mag der Teufel holen. Sie mögen alles Andere sein aber Demokraten sind sie nicht. Wir rathen den Rostocker „Demokraten“, sich erst klar zu werden, über das, was sie wollen, und erst zu lernen, was Demokratie ist, ehe sie sich für Demokraten ausgeben. Der beste Beweis für unsere Behauptung ist der, daß — wenigstens unsers Wissens — keiner von diesen „Demokraten“ öffentlich jenen Beschluß der Stadtverordneten getadelt hat, obgleich ihnen doch die Zeitung nahe genug ist. —

Wären wir Abgeordneter des Volks, wir würden auf den ersten Ruf der Majorität unserer Urwähler hören und unser Mandat niederlegen; freilich nicht auf den Ruf der Majorität der Wahlmänner, weil wir nicht wissen könnten, ob diese noch das Vertrauen ihrer Wähler besitzen. In diesem Falle aber würden wir sofort an die Urwähler appelliren, und fiele die Entscheidung der Wahrheit dieser gegen uns aus, wir würden es für unehrenhaft halten, auch uns einen Augenblick noch auf einem Platze zu verweilen, den wir wissentlich gegen den Willen des Volks einnähmen. Ist es nicht widersinnig, daß ein Vertragsverhältniß — und ein solches ist doch das zwischen Wählern und Abgeordneten, wenn auch zwischen ihnen als gleichberechtigten Parteien nur in der Hinsicht, als der Eine verspricht, die Andern zu vertreten, diese, sich durch jenen vertreten zu lassen — ist es nicht widersinnig, daß ein Vertragsverhältniß zwar von der einen Seite (vom Abgeordneten, wie ja bei uns in Meklenburg schon mehre Beispiele vorgekommen sind), nicht aber von der andern Seite, von den Wählern, aufgekündigt werden kann?

Aber das wollen die Herren der Rechten, des „linken Centrums“ und die „Demokraten in Rostock“ nicht einsehen, noch anerkennen.

Armes Volk, du hast deine Herren gewechselt!

Rostock, den 4ten März 1849. — n —

Sprechstube.

Seelenrettungsordonnanzen.

(Fortsetzung.)

Die Seelenrettungsordonnanzen machen uns ferner gütigst darauf aufmerksam, daß wohl der Staat nach Niemandes Religion und Bekenntniß naseweise zu fragen habe, daß aber die Kirche auf der Vorzeigung von Glaubenscertificaten, als etwa Beicht- und Abendmahlsscheinen, bestehen müsse. — Versteht sich, um die rechtgläubigen Schafe von den linkgläubigen Böcken unterscheiden zu können. Deshalb sollen auch die Kirchenbücher, die als Civilstandsbücher aufhören, als Musterrollen der Gläubigen fortgeführt werden. — Da der §. 15 der Grundrechte Hoffnung auf Entstehung von conventikelartigen Kreisen innerhalb der Landeskirche giebt, so werden die Geistlichen ermahnt, sich nicht davon zurückzuziehen, um solche Erbauungen in ihrer vermeintlichen Gesundheit zu protegiren und die Krankheit separatistischer Aberrationen und Glaubenscometenläufe zu verhüten. Den verlornen Religionssippen der Rotten soll dagegen aber auch unverwehrt sein, (äußerst tolerant!) in ihren Localen (wie könnten die auch wohl Kirchen verlangen!) Zusammenkünfte zu halten. Bei gemischten gottesdienstlichen Versammlungen sollen die Geistlichen zugegen sein, um den mit unsittlichen und verführerischen Teufelskünsten umgehenden Propaganda- und Proselytenmachern (wer wohl am meisten auf die Proselytenjagd gehen wird?) gleich eins herüber zu geben und so zu verhüten, daß nicht der Aufruhr und die Zwietracht in die kirchlichen Gemeinden getragen werden. Uns dünkt, das könnte ja nicht besser verhindert werden, als wenn noch öfter solche sanftmüthige, den ächten Geist Christi in vollen Zügen athmenden Seelenrettungsordonnanzen in die Gemeinden getragen würden, denn die sind doch sicher unter der Einwirkung dessen entstanden, der spricht: es soll Ein Hirt und Eine Heerde sein!

Noch ist da ein alter kitzlicher Punkt, nämlich der wegen der Aufhebung der Standesvorrechte; denn die mögen immerhin für das politische Leben ihre Geltung haben, aber das kirchliche Leben mit seinen geistlichen Usancen und Observancen kann selbstverständlich schon der Accidenzien und Gebühren wegen, die übrigens nicht den Stein des Abfallsanstoßes bilden sollen (wenn's doch nur nicht geschieht) keine Notiz von ihnen nehmen. — Schließlich werden die Landesgeistlichen ermahnt, für etwa auf dem Gebiete der kirchlichen Ordnungen vorkommende Schwankungen (also doch Schwankungen?) sich sofort mit Rath und Hülfe versehen zu lassen, damit sogleich die Kirchenleitung erfahre, was der Landessynode noth thut und was dem Rechtsbestande der Kirche gefährlich werden kann. — Will die Kirchenleitung das wirklich wissen? Im vollen Ernste? Nun, dann wollen wir, in eine andere Tonleiter übergehend, es ihr sagen. Sie höre: es ist dem Kirchenbestande nichts gefährlicher, als jene im Willen und Bedürfniß der fortgeschrittenen Zeit auch nicht im mindesten begründeten Grundzüge einer kirchlichen Gemeindeordnung, die ihr erst ganz kürzlich auf euren als orthodoxen Werften in die offenbare See der glaubensarmen Zeit von Stapel gelassen. Es ist dem Kirchenbestande nichts gefährlicher, als gerade die hier beregten Seelenrettungsordonnanzen, die Niemand versöhnen, sondern alles empören und zu der Frage treiben: haben solche Anordnungen, wider die alle gesunde Vernunft und alles Gefühl sich sträubt, von einer nur vorbereitenden, nicht von dem Volkswillen, nicht von dem Willen der Kirchengemeinde mandatirten Vorläuferin der Generalsynode erlassen, die doch hoffentlich nichts, wenn auch nur vorläufig, zu constituiren und zu reorganisiren hat, haben die denn für irgendwen im Lande bindende Gesetzeskraft? Brauchen wir denn noch Herren und Vormünder des Glaubens? Wer hat denn der k. K. k. Commission das Dolmetscheramt für die deutschen Grundrechte verliehen? Ist denn die Landesgeistlichkeit so sumpf- und dumpf- und stumpfsinnig geworden, daß sie zu so etwas schweigt, daß sie solche Ordonnanzen nicht mit Unwillen und Ertrüstung zurückweist? Müssen erst Laien ihr die Augen öffnen, oder will sie nicht sehen? Das Letztere steht von der großen blindgläubigen, geistesscheuen Mehrheit derselben stark zu vermuthen. Denn daß die alte Kirche, wie sie bisher war, die junge große Zeit, in der wir stehen, nicht gewollt hat, weiß Jedermann; wer weiß aber auch, ob die Zeit sie in ihrer veralteten geistlichen Monopolverfassung, wo die Geistlichen allein in der Kirche und alle Andern draußen sitzen, noch länger will? Glaubt mir, ihr Herren von der allein seligmachenden Kirche, ihr Stimmen eines Predigers in der modernen Glaubenswüste, die Denkart oder die Denkunart, die ihr euren Gemeinden in einer dumpfen, unfreien Zeit in eurer Glaubenslymphe beigebracht, sie wird, wenn ihr erst übergerannt seid, und dem gemeinen Manne die Einfaltsschuppen von den Augen fallen, in einer neuen, freien Zeit sich verlieren, wie Motten sich verlieren, wo frische Luft durchstreicht. Dann werden auch Seelenrettungsordonnanzen erlassen werden, aber wahrlich, es werden andere, als die euren sein!

Daß etwas geschehen mußte für oder besser gegen das durch und durch knechtische, richtiger, Magdsverhältniß der protestantischen Kirche zur sie völlig in manchen Ländern malträtirenden Staatsgewalt, darin, aber nicht in dem Was und Wie, stimmen wir mit euch überein. Denn der bisherige Zustand der deutschprotestantischen Kirche, die verdammt war, von Fürstenlaune und Cabinetswillkür in practischer Ausführung des verfaulten Territorialsystems schweigend und duldend Ordonnanzen zu empfangen, von Mätressen und Lakaien ihre Aemter und Würden vergeben, ja, von ultramontanen Priestern verkauft zu sehen, kurz von Leuten nach Herzenslust regiert zu werden, die sich um die gedeihliche Entwickelung und die Wohlfahrt der protestantischen Kirche gewiß keine grauen Haare wachsen ließen, dieser Zustand war gewiß so miserabel und beklagenswerth, als er werden konnte. Jeder, auch der Hirn- und Gedankenloseste, der auch nur ein Stück protestantischen Glaubens und Gewissens besaß, fühlte, das könne so nun und nimmer bleiben, das müsse durchaus anders werden; die Kirche müsse heraus aus der schmachvollen Sclaverei, müsse selbstständig, müsse unabhängig, müsse frei werden und gerade durch ihre unabhängige Stellung, durch die freiere Organisation ihrer äußeren und inneren kirchlichen Verfassungsform aus ihrer Ohnmacht und Schwäche, aus ihrem starren Winterschlafe erlöst und zu einer frischeren und freudigeren, zu einer kräftigeren und lebendigeren Bewegung des öffentlichen, religiös-kirchlichen Lebens gebracht werden. Die neue Zeit hat auch hier einen Machtspruch gethan, sie hat die volle religiöse und kirchliche Mündigkeit ausgesprochen, hat den Dienstbotencontract der Kirche zerrissen, hat die exclusive Staatskirche gestürzt und gesagt: so, Kirche, du bist nun frei, constituire und organisire dich nun selbst, dein Schicksal steht nun bei dir, dein Wohl oder Wehe liegt in deiner eignen Hand! — Wenn nun aber die gesetzgebende und vollziehende Kirchengewalt in Glaubens- und Geistesfreiheit zermalmende Hände geriethe, die, statt ein auf vernunft- und zeitgemäßen Grundlagen ruhendes helles, freies und geräumiges Glaubens- und Cultusgebäude zu errichten, uns in ein dumpfes, unfreies, enges und düsteres Inquisitions- und Muckerhaus stecken wollten, wie dann? Und haben wir nicht dergleichen wirklich zu befürchten? Haben wir nicht zu befürchten, daß wir, wie einst Esau um den Segen seines Vaters, so um den Segen unserer schwer errungenen Grundrechte betrogen werden sollen? Oder, fragen wir, wenn von einer, zwar noch durch das alte oberbischöfliche cäsareopagale Kirchenregiment ernannte k. K. k. Commission solche, dem ächten protestantischen Geist und Charakter ins Gesicht schlagende, die religiöse Bildung und Denkart unserer Zeit vor'n Kopf stoßende, der freien Entwicklung des kirchlichen Lebens einen Hemmschuh anlegende und vermuthlich eine ähnliche Sorte von Agenden und glaubenssymbolischen Producten in nahe Aussicht stellende Ordonnanzen ausgehen; ist, fragen wir, ist denn das der Weg, der zu der lang' ersehnten freiern kirchlichen Verfassung, der zu einer gesunden und kräftigen Entfaltung des religiös-kirchlichen Gemeindelebens, der zur Liebe und Begeisterung für eine wahre Volkskirche, der zur Hebung und Consolidirung der Volksmoral hinführt? Uns ist bange, daß man auf dem betretenen Wege nur zerstört, was man für Ewigkeiten restauriren will, daß man damit wie eine Ruine der Vorwelt dasteht in der Gegenwart, und daß man damit nur die weltliche Kirchenfuchtel mit der weit schlimmern geistlichen Scorpionengeißel vertauscht. Denn durch Kirchenzucht und wieder aufgefrischten Symbolzwang, und die haben wir nach den Antecedentien der entschlafenen liturgischen Blätter in ausgebildetster Form zu erwarten, werden die religiösen Grundelemente der Gesinnung, der Ueberzeugung, der

freien Lehre geächtet und geknechtet; die Frömmigkeit zieht ein in den pharisäischen Schafpelz, die Ueberzeugung spielt par ordre de Mufti Blindekuh, und in der Kirche schlägt die hierarchische Eule ihr Hauptquartier auf; das schrecklichste der Schrecken, wovor selbst die zurückbeben, die im Staatsleben die Ultraconservativen sind; denn wir glauben, daß z. B. die drei bekannten Bergmänner des scharlachrothen Conservativismus in der Deputirtenkammer das Priesterregiment auch nicht mehr wollen. Sie wollen wohl einen politischen Herrn im Staat, aber keinen Herrn in ihrem Glaubens- und Gewissensrath. In der Domäne wollen sie selber Herren sein, sie wollen, wie Friedrich II. sagt, ein jeder auf seine Façon „ßelich" werden.

Was will aber die Partei der ewigen Religionsblindheit, der Lehrknechtschaft und der Glaubensknebelung? Sie will, jeder soll glauben, wie sie's grade haben will; sie spricht: werdet selig auf unsere Façon, oder wir verdammen euch, wir stoßen euch aus der Kirche als räudige Schafe, die nicht mehr den rechten Glauben haben! Wer hat denn aber den rechten Glauben? Wer anders, als die k. K. k. Commission und vor allem die Partei des kirchlichen Zeit- oder besser Unzeitblattes? Wo dies Häuflein ist, da ist der rechte Glaube, da ist die alleinseligmachende Kirche, da ist der orthodoxe Himmel. Wenn es den Glaubensunfreischärlern auf ihrer Werbungsmission aber nur nicht geht, wie dem fanatischen Priester, der einem alten heidnischen Fürsten vor seiner Taufe auf dessen Frage: wohin sind meine Vorfahren gekommen? erwiederte: in die Hölle! und die Antwort erhielt: nun, dann will ich auch zur Hölle fahren! Wenn's ihnen nur nicht geht, wie weiland Christian dem Zweiten von Dänemark, der mit einem großen Gefolge aus Stockholm floh, und als er unterwegs mal Halt machte und sich umsah, siehe? Da waren die meisten seiner Getreuen verschwunden. Hütet euch, ihr Urgläubigen, daß es euch nicht ebenso geht, und leider steht das sehr zu befürchten, denn wenn es auch in unserm Zeitblatt heißt: wir hoffen, daß das Vertrauen zu uns und unserm Wollen zurückkehren werde, da man nunmehr sieht (ja wahrlich, man sieht es!), daß unser Reden, Wollen und Handeln dasselbe bleibt nach wie vor dem März; daß wir dieselben bleiben durch die immer Eine Sache, die wir vertreten, ebenso rücksichtslos gegen herausfordernde Regierungen (nur nicht ängstlich!) als gegen irgend ein andres Stück der Weltgeschichte, wenn es so im Zeitblatte heißt, so beweist das weiter nichts, als daß der Augenoperateur noch erst geboren werden soll, der dieser ewig stockblinden Partei den Glaubens- und Geistesstaar zu stechen vermöchte! Wir fragen aber: welche gesunde Faser ist noch an einer Partei, die mitten in dem sie umringenden frischen, freien, fortschreitenden Leben der geistigen und der natürlichen Welt sich nicht schämt, sich ihres Stillstandes, sich ihrer Fäulniß zu rühmen; sich nicht schämt, sich damit zu rühmen, daß ihr Reden, Wollen und Handeln total stockig und versumpft, ja, versteinert; daß der belebende Hauch der Weltgeschichte an ihr spurlos vorübergegangen, daß sie sich ganz mit den in Schweinsleder gebundenen und von Motten bewohnten Kirchenvätern identificirt? Solche Partei wäre eine kostbare Reliquie, eine wahre Rarität in einer Petrefactensammlung!

Wie? die ganze Welt will Leben, und ihr allein wollt Tod? Die ganze Welt will Denk- und Glaubensfreiheit, und ihr allein wollt sie nicht? Die ganze Welt will Einheit und Brüderlichkeit, und ihr, die Prediger der christlichen Liebe, ihr allein wollt sie nicht? Ihr wollt im Namen dieser Liebe, ihr wollt im Namen des Glaubens, ihr wollt im Namen der Duldung, ihr wollt im Namen des Kreuzes, das ihr euch zum Banner erkoren, wollt im Namen des christlichen Friedens, der Versöhnung, der Eintracht, und das beweisen alle eure Schritte, Zwietracht säen? Die Welt will die Juden, die lang und schmachvoll genug gedrückten, emancipiren, und ihr, denn das wollt ihr, ihr wollt sie wieder aus dem Boden ihres neuen Vaterlandes reißen und wieder zurücktreiben nach Jerusalem? Wenn's nicht geschieht, so liegt's nur an eurer Ohnmacht, aber bei Gott nicht an eurem Willen!

Die ganze Welt will, daß die Vernunft allein das Richteramt habe in der Brust eines jeden Menschen, der im Stande ist, an ihr Tribunal zu appelliren, und ihr allein stoßt sie hinaus in die Wüste als eine gottvergessene, vom Teufel besessene Magd? — Sagt selbst, was würde aus der Welt, der schönen Gotteswelt, die Freiheit will und auf Freiheit gegründet ist, was würde aus ihr, wenn ihr zur Herrschaft in ihr kämet? Das Wörtlein „Toleranz" würde ja wohl gleich aus allen Lexicis gestrichen; mit der freien religionsphilosophischen Forschung, mit der ungehemmten Entfaltung und Fortbildung im Geistes- und Glaubensleben wäre es ja wohl auf ewig aus! Das erste, was ihr thätet, ihr proclamirtet ja wohl das Lynchgesetz in der Kirche, riefet Feuer vom Himmel herab oder hieltet im neuern Geschmack Standrecht über die moderne Rotte Korah der Bruno Bauer, der Strauße, der Feuerbache, der Uhliche, der Wislicene mit dem Motto des Zeloten Ch.....: für die theure Bibel (soll wohl heißen: Pfarre!) Wie würden da unter den Psalmen und lieblichen Liedern der rothen Theologie die Seelen der Gläubigen à la Prinzessin Eboli sich erbauen an den Manövern des geistlichen Fanatismus, an den Ketzerfetzen, den Hexenprocessen, den Schaustellungen im Büßerhemde und auf der Armensünderbank! Wie würde da die alte Hexe: Vernunft, Pranger und Staupbesen zu besehen bekommen. Aber nun ehrlich gesprochen, sagt, was hat euch die Vernunft denn eigentlich zu Leide gethan, daß ihr sie so unversöhnlich hasset und verfolgt? Was hat sie verbrochen, daß ihr sie selbst verachtet und so en Jean Dudel tractirt? Ihr fürchtet von ihr für eure denkfaule Dämmerung? Nun ja, und uns dünkt, mit Recht! denn, seht euch um in der Weltgeschichte, gab und giebt es irgendwo einen Wahn in ihr, dessen Nebel sie nicht am Ende zerstreut, dessen zerstörende Macht sie nicht am Ende gebrochen hätte? Ist sie nicht die Selbstherrscherin der ganzen Geisterwelt? Ist sie nicht, wie die Sonne am Himmel, die nur die Blinden nicht sehen? Ist sie es nicht allein, die über wahr und falsch, über Recht und Unrecht entscheidet? Und dieser ursprünglichen und lebendigen Handschrift des Wortes Gottes im Menschengeiste sollte eurem todten, knechtischen Buchstaben unterthan werden? Es sollte fromm sein, die höchste Gottesgabe, die Vernunft, für stockblind, verderbt und ruchlos zu erklären; aber gottlos sollte es sein, nur etwas Aehnliches von dem jeder exegetischen Fälschung preisgegebnen todten Buchstaben zu vermuthen? Läßt sich euer Glaube denn gar nicht anders stützen, als wenn ihr erst all' euer Wissen verleugnet und eurer Vernunft den Laufpaß gebt? Und auf diesen Glauben wollt ihr eure Kirche bauen? Machet doch ja nicht, wir bitten euch, daß unsere vom Staate getrennte Kirche auf einem Grunde zu ruhen kommt, daß Hume's Worte von ihr gelten können, wenn er sagt: „der ist ein verstockter Feind unserer allerheiligsten Kirche, der es unternimmt, sie aus Grundsätzen der menschlichen Vernunft zu vertheidigen, denn sie gründet sich auf einen alle Gesetze des gemeinen Menschenverstandes untergrabenden Glauben und es hieße, sie verrathen, wenn man sie auf eine Probe stellen wollte, die sie ihrer Natur nach nicht bestehen kann, denn sie kann als Heils- und Segensanstalt von einem vernünftigen Menschen nicht gut ohne ein Wunder geglaubt werden." — Aber wie sollte man den zeit- und vernunftgemäßen Ausbau einer Kirche, welche die geistigen und sittlichen Bedürfnisse und Ansprüche auch ihrer denkgläubigen Glieder zu befriedigen vermag, wie sollte man denn von euch erwarten, die ihr Wahrheit und Falschheit, Kenntniß und Unwissenheit, Offenbarungen des Schöpfers und scholastisch-speculative Hirngespinnste des theologischen Geschöpfes, Eingebungen der Vernunft und leere Grillen fanatischer Schwärmerei in eurem kirchlichen Systeme so eng verbunden habt, daß bei dem geringsten Rütteln nur an Einem systematischen Steine leicht das ganze hohle Gebäude erschüttert werden und in einen Trümmerhaufen zusammenstürzen kann. Ihr wißt, daß Leute, denen Täuschung und Dummheit ebenso heilsam ist, als euch und euren hierarchischen Plänen, immer in derselben erhalten werden müssen, darum wollt und könnt ihr, man sieht aus eurem ganzen Treiben, noch nicht lassen von der Staatsreligion und der Polizeikirche, die, wenn man ihre Falschheit auch beweisen könnte, euren Zwecken doch so dienstbar ist.

(Schluß folgt.)

(Hierzu eine Beilage.)

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Extra-Beilage zum Meklenburgischen Landtagsboten.

Dienstag, den 20. März 1849.

In der Sitzung der Kammer der Abgeordneten am 16ten März überreichten die Herren Abgeordneten Schlichting und Lange mehrere gleichlautende Petitionen meklenburgischer Handwerker, mit dem Antrage, dieselben dem volkswirthschaftlichen Ausschusse empfehlend zu übergeben. Da Petitionen desselben Inhalts diesem Ausschusse bereits vielfältig vorliegen, so mußten die Herren Antragsteller mit der Art der Einbringung, die fast nicht gewöhnlich ist, eine besondere Absicht verbinden, über welche mir zwar keine Beurtheilung zusteht, welche aber zu einer kurzen unerquicklichen Debatte führte. Hierüber würde ich kein Wort verlieren, hätte nicht der Herr Schlichting eine Aeußerung gemacht, die die ganze Kammer im höchsten Grade verletzen mußte. Herr Schlichting äußerte: Er könne das Verfahren der Kammer nicht begreifen, handle es sich um den „kleinen Mann" auf dem Lande, so beschäftige sich die Kammer sofort mit dieser Angelegenheit, während sie es nicht der Mühe werth halte, sich mit den Verhältnissen vieler Tausender Handwerker zu befassen. Bei dieser Anschuldigung ist zu bemerken, daß Herr Schlichting und Herr Lange Mitglieder der Section des volkswirthschaftlichen Ausschusses für Gewerbewesen sind, daß diese Herren mithin sehr gute Gelegenheit haben, sich thatkräftig zu beweisen; daß bisher aber die Kammer der Abgeordneten von ihrer Thätigkeit in der Aufhülfe des Handwerkerstandes nichts erfahren hat, als daß sie Petitionen desselben eingebracht haben. Die Kammer harrt mit Schmerzen, daß diese Herren bald eine Gewerbeordnung vorlegen.

X.

L. P. C. Frankfurt, den 12. März 1849. Die Dahlmann'sche Theorie des Anlehnens an den Mächtigen ist mittelst der octroyirten Verfassung Oesterreichs auch in Herrn Welcker eingedrungen. Sein Antrag, der im Wesentlichen darauf hinausläuft, den Verfassungsentwurf in Bausch und Bogen anzunehmen und den König von Preußen als erblichen Kaiser an die Spitze zu stellen, fuhr wie ein Blitz in die reichsgerichtlich träumende Versammlung. Welcker? Welcker? Kein Mensch wollte es glauben. Es ist unmöglich, aber doch wahr! rief ein alter Freund Welckers, der kopfschüttelnd sich beim Präsidenten über die Richtigkeit der Person überzeugte. Die Versammlung ließ die Begründung zu, bei deren banalen Phrasen, daß das Vaterland in Gefahr sei, und durch den König von Preußen gerettet werden müsse, Herr von Beckerath sich die feuchten Augen wischte. Die Discussion des Reichsgerichts wurde versucht, aber vergebens, — man vertagte sich in großer Aufregung.

Es ist nicht zu leugnen, daß Alles auf den preußischen Erbkaiser hinaussteuert, und daß die österreichische Verfassung ihm die Krone aufsetzt. Aber ist dies nicht die traurige Folge des Verhaltens der Nationalversammlung in der österreichischen Frage selbst? Wenn Gagern jetzt triumphirend ausrufen kann? Seht Ihr, ich hatte Recht, Oesterreich kann nicht eintreten, wenn Welcker sagt: Spät, aber dennoch überzeuge ich mich, daß Gagern Recht hatte, — wird ihnen und der Majorität die Geschichte nicht antworten, daß diese Männer und ihre Anhänger selbst die Schuld dieser Resultate tragen? Wer unterstützte diese absolutistische Regierung, die endlich die constitutionelle Maske abwirft? Was gab ihr die Kraft wieder, über die Völker Oesterreichs zu gebieten, statt daß diese selbst ihr Schicksal bestimmen sollten? Wer drückte dieser Regierung das Schwerdt in die Hände, und wer sah ruhig zu, wie die deutschen Sympathieen in Oesterreich gemordet wurden? Wer versagte die Hand, als Deutschösterreich bei Deutschland, bei der Nationalversammlung um Hülfe schrie? War es nicht dieselbe Majorität, die Gagern und Schmerling stützte und Welcker nach Olmütz schickte?

Die Fehler in der Politik sind nicht gut zu machen — sie können nur gerächt werden. Aber kann dies nicht geschehen? Weiß man so sicher, daß Oesterreichs deutsche Völker diese octroyirte Verfassung annehmen werden mit Dankbarkeit und Unterwürfigkeit, wie Preußens Volk die seinige? Wir glauben dies nicht. Den Raub, den die österreichische Regierung an den erkämpften Freiheiten begeht, wird eine furchtbare Aufregung in dem Lande erzeugen, und wenn nur die mindeste Aussicht auf Erfolg ist, so wird das österreichische Volk dem Ministerium Stadion eine ähnliche Antwort geben, wie die vom 6ten October.

Wenn je so liegt es im Interesse Deutschlands, jetzt das Signal zum Kampfe in Oesterreich zu geben, voranzugehen gegen ein freiheitsmörderisches Ministerium. Die Nationalversammlung kann das thun, das Reichsministerium kann es thun, — beide werden die deutschen Sympathieen in Oesterreich finden, und so des Sieges gewiß sein können. Aber ein preußischer Erbkaiser kann dies nicht thun, — jeder Schritt von ihm gegen Oesterreich, gegen das Ministerium des Hauses Habsburg würde den Schein der Eroberungsgelüste an sich tragen, und von den Bewohnern der deutsch-österreichischen Lande mit Indignation zurückgewiesen werden.

Wir sind durch die Erfahrung belehrt worden, daß Deutschösterreich zu schwach ist, um allein gegen den Absolutismus anzukämpfen. Sollen wir es nun verlassen in der Stunde der Gefahr und als Feiglinge unter dem Schutze preußischer Bayonette zusehen, wie die kaum errungene Freiheit in Oesterreich wieder vernichtet und auch unsere deutschen Brüder dort der absoluten Herrschaft wieder geopfert werden? Nimmermehr!

So ist denn der Welcker'sche Antrag ein Schrei der Verzweiflung, — aber er streckt seine Hände nach dem falschen Mittel aus. Dies Mittel ist nicht das preußische Erbkaiserthum in Deutschland, es ist vielmehr die Revolution in Deutsch-Oesterreich.

Hier möge sich das Parlament an die Spitze stellen, — thut es dies nicht, so rettet es auch das Vaterland nicht durch einen — Erbkaiser.

Gagern leugnete heute die Existenz einer russischen Note ab. Daß das Reichsministerium überhaubt nichts von Noten weiß, weil es gar keine auswärtigen Beziehungen mehr hat, ist bekannt; es wunderte daher auch Niemand, daß Herr Gagern in Abwesenheit des Herrn Camphausen nichts von der russischen Note wisse.

I. P. C. Frankfurt, den 13ten März 1849.

In der heutigen Sitzung beantwortete der Reichsfinanzminister eine Interpellation des Marine-Ausschusses hinsichtlich der Einzahlung der für die Gründung einer deutschen Marine bestimmten Matrikularbeiträge. Die von dem Reichsfinanzminister verlesenen Correspondenzen zwischen dem Reichsministerium und den Regierungen, welche die Matrikularbeiträge noch nicht entrichtet haben (Oesterreich, Baiern, Sachsen, Niederlande für Limburg), verbreiteten ein helles Licht über die machtlose, unwürdige Stellung, in welcher die provisorische Centralgewalt nicht bloß etwa gegenüber dem Auslande, sondern selbst gegenüber den deutschen Regierungen sich befindet. Aber was Anderes ist Schuld daran, als das Verhalten der Nationalversammlung, welche, anstatt sich auf das Volk stützend, rasch und kräftig eine zeitgemäße Verfassung zu dictiren, aus Furcht vor der Anarchie sich den Fürsten in die Arme geworfen, denselben die Macht wieder in die Hände gegeben hat, und nunmehr, da sie den Preis ihrer Nachgiebigkeit und Schonung, nämlich freiwillige Unterwerfung unter die Beschlüsse der Nationalversammlung fordert, sich von einem Theile der Fürsten überall gehemmt, verhöhnt und verlassen sieht? Was Anderes ist Schuld daran, als die unglückselige Idee des preußischen Erbkaiserthums, deren Verfolgung Deutschland in 2 Theile gespalten hat, und vielleicht noch in 3 Theile spalten wird.

Die Herren Heckscher, Hermann und Somaruga sah man heute zum erstenmale wieder in der Paulskirche. Der Erfolg ihrer Sendung soll ein ungünstiger sein. Man spricht von einer österreichischen Note, worin die österreichische Regierung erklärt,

sie werde die Verträge von 1815 aufrecht zu erhalten wissen *); übrigens sei sie geneigt einer Vereinigung von ganz Oesterreich und Deutschland zuzustimmen, unter einem von Oesterreich präsidirten Fürstendirectorium und mit einer von den Provinzialständen gewählten Vertretung der Provinzen. Graf Stadion soll dieser Tage hier eintreffen, um für die unglückliche Idee der österreichischen Regierung zu wirken. —

Meklenburgische Rundschau.

Der meklenburgische Gesandte bei der Reichsgewalt zu Frankfurt a. M. hat am 2ten eine Erklärung seiner Regierung dahin abgegeben, daß die Ausübung des oberhoheitlichen Bundesregiments nur durch die ganz im Bunde befindliche größte staatliche, wehrhafte und politische Macht (also Preußen) geschehen könne. — Der Großherzog von Meklenburg-Strelitz hat unter dem 6ten alle Volksversammlungen und Volkszuzüge, durch welche von der Regierung Zugeständnisse abgezwungen werden sollen, untersagt. — In einer Ansprache an die Arbeiter in den Städten und auf dem Lande warnt der Großherzog von Meklenburg-Schwerin dieselben, nicht unerfüllbaren Hoffnungen Raum zu geben und sich nicht zu Handlungen hinreißen zu lassen, deren Folgen für sie nur nachtheilig werden würden. — Im Jahre 1848 sind auf der Elbe 339 meklenburgische Schiffe passirt, davon 232 beladen und 107 unbeladen. Zu Berg fuhren davon 181, zu Thal 158 Schiffe. — Durch die Reluitionskasse und die Rentereikasse sind bis zum 19ten Februar im Ganzen 1,336,289 Rthlr. in meklenburgischen N 2/3 und Landesmünze eingezogen und zur Umprägung befördert worden. — Beim Hoftheater zu Schwerin sind die abgelaufenen Contracte nicht wieder erneuert worden. Von einer Aufhebung des Hoftheaters, wie solche vom Wiedergeborenen Meklenburg gemeldet wird, ist zur Zeit nicht die Rede. — Der Vorstand des constitutionellen Vereins in Rostock erklärt, daß der gleichnamige Verein in Krakow mit ihm in gar keiner Gemeinschaft stehe. — Die schon früher erwähnte servile Adresse des constitutionellen Vereins zu Krakow ist in der Meklenburgischen Zeitung zu lesen. — Dasselbe Blatt enthält eine Aufforderung des Ritters Klockmann auf Hoppenrade an alle Lehensmänner, mit ihren Mannen zu Fuß und zu Roß nach Schwerin zu ziehen und dort die Abgeordnetenkammer zu sprengen. — Nachdem die zu Sternberg am 23sten v. M. abgehaltene Versammlung von Deputirten der Kaufmannschaften des Landes sich für Annahme der in dem Zolltarife für das vereinte Deutschland aufgestellten Principien entschieden, fordern die Directorn der Kaufmannschaft zu Rostock zur Unterzeichnung einer Petition in diesem Sinne an die Nationalversammlung auf. Da Meklenburg mit hohen Schutzzöllen nicht gedient sein kann, so empfehlen wir die bemerkte Petition allen Vaterlandsfreunden. — Der Reformverein zu Güstrow beabsichtigt sich mit dem dortigen constitutionellen Vereine zu vereinigen. — Zu Robin Hood bei Wismar hat am 11ten eine sehr zahlreich besuchte Versammlung von Landbewohnern stattgefunden, in welcher die Ansprache des Großherzogs lebhaft besprochen wurde. — Ebendaselbst ist eine Petition wegen gänzlicher Aufhebung des Adels mit zahlreichen Unterschriften versehen worden. — Das Resultat der zu Wismar stattgehabten Wahl der Bürgerrepräsentanten ist so ziemlich im Sinne beider Parteien ausgefallen. — Die erwähnte Generalversammlung der Strelitzschen Reformvereine zu Stargard am 4ten war von 500—600 Personen besucht und wurde, da es in der Stadt selbst an einem passenden Locale fehlte, auf dem benachbarten Blüschenberge abgehalten. — Der daselbst in der Unionsfrage beschlossene Protest lautet folgendermaßen: Wir protestiren gegen die Zerstückelung des Landes Meklenburg und gegen die Zerreißung des meklenburgischen Volkes, das seit Jahrhunderten eins gewesen ist durch Gesetz und Sitte und eins bleiben will nun und immerdar, und wollen den Landtagsabgeordneten das Weitere anheimgegeben wissen. — Dieser Protest ist in der Versammlung des Reformvereins zu Fürstenberg am 6ten einstimmig angenommen und mit über 200 Unterschriften bedeckt worden. —

*) Diese Note ist bereits in öffentlichen Blättern erschienen.

Motto: Was Du nicht willst, daß Dir geschicht,
Das thu' auch keinem Andren nicht.
Der Plural von „Du" ist „Ihr,"
Der Plural von „Sie" bleibt „Sie".
Drum Officier',
Nennt Ihr uns „Ihr",
Wenn Ihr im Plural zu uns sprecht:
So nennen wir
Euch wieder Ihr,
Und das gefiel Euch doch wohl schlecht.

Ich, Du, Er, Wir, Ihr, Sie,
Es lebe die ganze Compagnie.

Obige 2 Sinngedichte enthielt die Beilage zur Rostocker Zeitung vom 4ten März und der Verfasser der Rundschau glaubte daraus den folgerichtigen Schluß ziehen zu dürfen, daß in Rostock wegen des „Sie" zwischen den jetzt eingetretenen Recruten und den Officieren Mißhelligkeiten ausgebrochen zu sein schienen. Wenn nichtsdestoweniger ein Artikel in der Beilage zu Nr. 62 der Meklenburgischen Zeitung sich nicht entblödet, jene harmlose Bemerkung im Landtagsboten für eine Lüge und Verdächtigung zu erklären, so hat der Verfasser desselben entweder die Quelle nicht gekannt, aus welcher wir schöpften oder er hat auch dem Landtagsboten, einer Abfertigung nicht gewärtig, in böser Absicht Eins anhaben wollen. Im ersterem Falle hat Anonymus also unverständig gehandelt, indem er über Dinge mitreden wollte, die er nicht kannte; in letzterem Falle hat er sich gar eine böswillige Verdächtigung zu Schulden kommen lassen, und soll ihm die verdiente Zurechtweisung hiemit ertheilt sein.

Der Verfasser der meklenburgischen Rundschau.

Dreiundsechzigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 16. März 1849.
(Schluß.)

Präsident Trotsche.

Pohle zeigt an, daß er gegen diese und ähnliche Ueberreichungen dieser Petitionen, deren Inhalt bekannt sei, heute und immer wieder das usancemäßige Amendement stellen werde:

die Petitionen an den volkswirthschaftlichen Ausschuß abzugeben.

Kloß macht die Bemerkung, daß, wenn Schlichting die Petitionen einfach beim Büreau abgegeben hätte, dieselben sich schon längst beim volkswirthschaftlichen Ausschuß befunden haben würden.

Pohle fügt hinzu, daß, wenn man, wie beantragt werde, die Petitionen empfehlen solle, man sie erst kennen müsse, Schlichting thue am Besten, wenn er alle Petitionen ähnlichen Inhalts mit dem Antrage, sie an den volkswirthschaftlichen Ausschuß zu überweisen, übergebe.

M. Wiggers bemerkt, daß die von Schlichting und Lange ausgegangenen Petitionen vielfach Aufregung im Lande hervorgerufen hätten, indem die Handwerker glaubten, die Kammer wolle nicht ordentlich für sie sorgen, wenn sie solche Anträge, wie heute, ablehne. Er erkläre dies hier öffentlich, damit die Handwerker es erführen, es sei ganz überflüssig, daß solche Anträge hier zur Berathung kämen; die Herren Lange und Schlichting wußten es sehr wohl, daß sie eben so gut ihren Zweck erreichten, wenn sie die Petitionen an den Prioritäts-Ausschuß abgeben; übrigens befänden sich ganz dieselben Petitionen schon 4 Wochen lang beim volkswirthschaftlichen Ausschuß.

Schwarz meint, daß es bislang den Anschein gehabt habe, als sei die Versammlung für das Wohl der kleinen Leute auf dem Lande mehr besorgt als für das der Städte; jetzt sei der Zweck der Aufklärung hierüber erreicht und man möge zur Tagesordnung übergehen.

Die Debatte wird geschlossen.

Schlichting: Ich gestehe, ich begreife nicht die Handlungsweise der Kammer (Gelächter). Früher habe ich wohl gesehen daß Anträge, durch die für Tagelöhner gesorgt ward, als dring-

lich anerkannt wurden; wenn aber Tausende von Handwerkern dringliche Anträge an uns richten, so hat die Kammer ihr Vergnügen daran; ich begreife das nicht; sind denn die Tagelöhner der Kammer mehr werth als die Handwerker?

Pohle: Ich erkläre hiermit, daß, wer behauptet, die Sachen der Tagelöhner seien der Kammer dringlicher und wichtiger gewesen, als die der Handwerker, gar nicht begriffen hat, was bisher in diesem Hause geschehen ist (Bravo).

Soltau (zur factischen Berichtigung) erklärt, daß schon vor 4 Wochen ähnliche Petitionen an den volkswirthschaftlichen Ausschuß gekommen seien und daß sich dieser allen Ernstes mit denselben beschäftige, es sei nur bisher nicht gelungen, den Bericht darüber fertig zu bekommen, da die Sache eine sehr schwierige sei.

Lange erklärt, daß dies keine factische Berichtigung sei.

Petermann (zur factischen Berichtigung): Ich erkläre es für einen Mißbrauch, so viele Exemplare von Petitionen desselben Inhalts der Versammlung zur dringenden Berücksichtigung zu übergeben.

Brandt beantragt für Petermann den Ordnungsruf wegen Mißbrauches der Redefreiheit.

Der Präsident macht Petermann indeß nur darauf aufmerksam, daß er keine solche Aeußerungen als factische Berichtigungen wieder bringen möge.

Das Amendement Ritter wird darauf abgelehnt und das Amendement Pohle angenommen.

VIII. Dringliche Interpellation Schwarz.

In der 35sten Sitzung der Abgeordneten beider Mecklenburg ist das zum 3ten Berichte des volkswirthschaftlichen Ausschusses sub 2 gestellte Amendement Engel, dahin lautend:

die hohen Landesregierungen zu ersuchen, zur Zeit und bis dahin, daß dieses Verhältniß durch die bevorstehende allgemeine Gesetzgebung definitiv geordnet, auch den Hausirhandel mit allen ausländischen Handwerkserzeugnissen ohne Ausnahme zum Schutz des bisherigen städtischen Verkehrs und Betriebs des Inlandes auf administrativem Wege zu untersagen, und zu diesem Zwecke auch die bisherige Ausstellung von Handelspässen in den dazu designirten Grenzstädten fortan einstellen zu lassen,

mit großer Majorität zum Beschluß erhoben.

In der 36sten Sitzung der Abgeordneten beider Mecklenburg wurde beschlossen, daß der obige Beschluß auch ad 2 des 4ten Berichts des volkswirthschaftlichen Ausschusses Anwendung finden sollte.

Ich beabsichtige nun, die resp. Herren Großherzoglichen Commissarien für Schwerin und Strelitz zu interpelliren:

1) Was in dieser für den meklenburgischen Handels- und Gewerbestand hochwichtigen Sache in Beihalt obiger Beschlüsse geschehen ist.
2) Wann spätestens die Executivgewalt obigen Gesuchen nachkommen wird.
3) Falls bislang noch nichts darauf Bezügliches geschehen, welche Gründe eine Verschiebung so wichtiger Angelegenheiten veranlaßt haben.

Die Dringlichkeit wird anerkannt.

Commissarius v. Lützow bestimmt den nächsten Donnerstag zur Beantwortung.

Die Sitzung wird 5½ Uhr geschlossen.

Nächste Sitzung Montag den 19ten März. Tagesordnung: Verfassungsberathung.

Versammlung der Ausschüsse: Prioritäts-Ausschuß Dienstag 11 Uhr; volkswirthschaftlicher Ausschuß Sonnabend 9 Uhr; Verfassungs-Ausschuß Sonnabend 10 Uhr; Schul-Ausschuß, 1ste Section, Sonnabend 10 Uhr; Justiz-Ausschuß Montag 9 Uhr. (A. M.)

Vierundsechzigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 19. März 1849.

Präsident: Trotsche.

Das Protocoll der vorigen Sitzung wird vom Schriftführer Siemssen vorgelesen und nach Beseitigung einer Reclamation angenommen.

Vom Büreau werden folgende Eingänge angezeigt:

1) Erklärung des Strelitz'schen Commissarius:

In Folge vielfacher Anzeigen, daß zum 18ten d. M. dem ergangenen Verbote zuwider ein großer Volkszuzug nach Neustrelitz stattfinden werde, um die Gewährung landesherrlicher Zugeständnisse zu erlangen, ist es zur Verhütung eines solchen Unternehmens und der davon zu besorgenden schlimmen Folgen von der Großherzoglich Meklenburg-Strelitzschen Regierung nöthig erachtet worden, die einstweilige Verlegung einer Abtheilung preußischer Cavallerie in das Großherzogthum Meklenburg-Strelitz zu erwirken. Der unterzeichnete Commissarius macht hiervon auftragsmäßig der Abgeordnetenversammlung, unter Mittheilung des anliegenden auf diese Maßregel bezüglichen allerhöchsten Erlasses, Anzeige.

2) Dringlicher vor weiterem Uebergang zur Tagesordnung zu berathender Antrag Pohle.

In Erwägung:

1) daß die commissarische strelitzsche Erklärung keine Thatsachen, sondern nur die Befürchtungen angiebt, aus denen das Heranziehen preußischer Truppen sich vernothwendigen soll;
2) daß ein solches Ueberziehen des Landes mit fremden Truppen nach dem L.G.G.Erbvergleich ungesetzlich ist;
3) daß diese Ungesetzlichkeit auch nicht durch die Genehmigung der deutschen Centralgewalt zu einer gesetzlichen umgestaltet werden kann,

wolle die Kammer der Abgeordneten mit Beseitigung des Beschlusses, wonach heute nur die Verfassung zu berathen ist, beschließen:

sie erkläre den gedachten Schritt der strelitzschen Regierung für einen ungesetzlichen, und erwarte, daß die Truppen sofort aus dem Lande geschickt würden. Sollte aber das Hereinziehen fremder Truppen nothwendig sein, so erwarte sie, daß die strelitzsche Regierung hierüber genaue und detaillirte Vorlage mache.

3) Amendement Spangenberg zu §. 40:

zwischen die Worte „es" und „bestätigte" einzuschieben das Wort „demnächst".

Dringlicher Antrag Riemann an den Gesammtvorstand der Abgeordnetenversammlung:

derselbe wolle geneigen, anzuordnen,

1) daß, da sich uns mit starken Schritten der Frühling nähert, für's Erste wenigstens der obere Theil der innern (doppelten) Fenster des Sitzungssaals als jetzt nicht mehr nöthig, entfernt und
2) daß in den obern Scheiben der Fenster eine genügende Anzahl gut gearbeiteter geräuschloser Luftreiniger (undeutsch ventilatores) angebracht werden.

Die Beweggründe zu diesem Antrage liegen auf der Hand. Nichts wirkt schädlicher auf die Nerven und stört mehr das ruhige klare Denken, als die Anhäufung von Stickstoff im eingeschlossenen Raume. In einer zur Gesetzgebung berufenen Versammlung muß deshalb vor Allem dafür gesorgt werden, daß dies verderbliche Element fortwährend entfernt werde und der reinen Himmelsluft Platz mache, wozu die Annahme meines Vorschlages wesentlich beitragen würde.

4) Amendement Wehmeyer zu §. 42:

die Weigerung des Großherzogs, eine Gesetzesvorlage zu bestätigen, muß unter Angabe der Gründe erklärt werden.

5) Amendement Hillmann zum Amendement Brandt zu §. 42:

bei der entscheidenden Abstimmung müssen mindestens 3/4 der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten gegenwärtig sein.

6) Amendement Reinhold zum 8ten Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses:

(wird nachgeliefert).

7) Interpellation Schwarz:

unter Hinweisung auf den Umstand, daß allnächtlich auf jede Meile der Eisenbahn 6 Wächter stationirt sind, beabsichtige er, die schwerinschen Commissarien darüber zu interpelliren, ob sie Kenntniß von dieser kostspieligen Maßregel hätten, eventuell, wer die Kosten trage.

Der §. 40 des Verfassungsentwurfs ist in folgender Fassung angenommen:

ein Gesetz kommt dadurch zu Stande, daß die Kammer es beschließt, und der Großherzog ihm die Sanction ertheilt.

Der §. 41 ward ebenso wie das Amendement v. Thünen abgelehnt.

Zum §. 42 ist das oben mitgetheilte Amendement Wehmeyer angenommen.

Zum §. 43 ward die Fassung der Minorität mit 58 : 38 Stimmen angenommen.

Nächste Sitzung Dienstag den 20ten März. Tagesordnung: Fortsetzung der heutigen Berathung.

Versammlung der Ausschüsse: Schul-Ausschuß 1ste Section Dienstag 9 Uhr; volkswirthschaftlicher Ausschuß 2te Section Donnerstag 9 Uhr; Justiz-Ausschuß Mittwoch Morgen 11 Uhr; Bank-Ausschuß Donnerstag 11 Uhr.

(Schluß folgt.)

Abstimmung über den Abschnitt IV. §. 20 des Verfassungsentwurfs.

Gegen stimmten: Ackermann. Bolten. Brandt. Burchard. v. d. Decken. v. Dewitz-Miltzow. Driver. Engel. Ernst. Groth. Haupt. Hesse. Karnatz. v. d. Kettenburg. Kippe. v. Klinggraeff. Koch. Ladewig. Lange. v. Liebeherr. v. Lützow. v. Maltzahn. Masch. Meyer-Malchow. Meyer-Schwaan. Mühlenbruch. Müller-Warnkenhagen. v. Oeynhausen. Pogge. Pries. v. Rieben. Rose. Runge. Scharff. Schlichting. Schultetus. Schultz. Schumacher. Siemssen. Spangenberg. Steyer. Störzel. v. Thünen. Wehmeyer. Weigel. Wendhausen. Witt.

Für stimmten: Baeder. Bartholomaei. Boldt. Brückner. Brummerstaedt. Cordua. Crull. Deiters. Deppen. Düsing. Genzke. Gerresheim. Hardrat. Kleffel. Kloß. Lasen. Leymann. Marcus. Metelmann. Müller-Holldorf. Mussehl. Napp. Nauwerk. Otto-Grabow. Otto-Wredenhagen. Petermann. Pohle. Raber. Reinhold. Reuter. Richter. Riemann. Ritter. Roloff. v. Rusdorff. Schlüns. Schwarz. Siedenburg. Soltau. Türk. Wenzlaff. J. Wiggers. M. Wiggers. Wilbrandt.

Der Abstimmung enthielt sich: Trotsche.

Abwesend waren: Bencard. v. Dewitz-Krumbeck. Erdmann. Hillmann. Krüger. Prien. Prosch. Zingelmann.

Abstimmung über den 1sten Satz des Abschnitts IV. §. 28 des Verfassungsentwurfs.

Gegen stimmten: Ackermann. Bolten. Brandt. Brückner. Burchard. Crull. v. d. Decken. v. Dewitz-Krumbeck. v. Dewitz-Miltzow. Driver. Engel. Erdmann. Ernst. Groth. Haupt. Hesse. Hillmann. Karnatz. v. d. Kettenburg. Kippe. v. Klinggraff. Koch. Ladewig. Lange. v. Liebeherr. v. Lützow. v. Maltzahn. Masch. Meyer-Malchow. Meyer-Schwaan. Mühlenbruch. Müller-Warnkenhagen. v. Oeynhausen. Pogge. Prien. Pries. v. Rieben. Rose. Scharff. Schlichting. Schultetus. Schultz. Schumacher. Siemssen. Spangenberg. Steyer. Störzel. v. Thünen. Trotsche. Wehmeyer. Wendhausen. Witt.

Für stimmten: Bartholomaei. Boldt. Brummerstaedt. Cordua. Deiters. Deppen. Düsing. Genzke. Gerresheim. Hardrat. Kleffel. Kloß. Lasen. Leymann. Marcus. Metelmann. Müller-Holldorf. Mussehl. Napp. Nauwerk. Otto-Grabow. Otto-Wredenhagen. Petermann. Pohle. Raber. Reinhold. Reuter. Richter. Riemann. Ritter. Roloff. Runge. v. Rusdorff. Schlüns. Schwarz. Siedenburg. Soltau. Türk. Weigel. Wenzlaff. J. Wiggers. M. Wiggers. Wilbrandt. Zingelmann.

Abwesend waren: Baeder. Bencard. Krüger. Prosch.

Abstimmung über das eventuelle Unteramendemen des Abgeordneten Pohle zu Abschnitt IV. §. 32 des Verfassungsentwurfs

(wodurch der vorher abgelehnte Paragraph des Verfassungsentwurfs wieder hergestellt wurde.)

Für stimmten: Bartholomaei. Boldt. Brandt. Brückner. Brummerstaedt. Cordua. Deiters. Deppen. Düsing. Erdmann. Ernst. Genzke. Gerresheim. Hardrat. Haupt. Hesse. Karnatz. Kleffel. Kloß. Koch. Ladewig. Lange. Lasen. Leymann. Marcus. Metelmann. Mühlenbruch. Müller-Holldorf. Mussehl. Napp. Nauwerk. Otto-Grabow. Otto-Wredenhagen. Petermann. Pohle. Prien. Raber. Reinhold. Reuter. Richter. Riemann. Ritter. Roloff. Runge. v. Rusdorff. Schlüns. Schwarz. Siedenburg. Siemssen. Soltau. Spangenberg. Störzel. Trotsche. Türk. Weigel. Wenzlaff. J. Wiggers. M. Wiggers. Wilbrandt. Zingelmann.

Gegen stimmten: Ackermann. Bencard. Bolten. Crull. v. d. Decken. v Dewitz-Krumbeck. v. Dewitz-Miltzow. Driver. Engel. Groth. Hillmann. v. d. Kettenburg. Kippe. v. Klinggraeff. v. Liebeherr. v. Lützow. v. Maltzahn, Masch. Meyer-Malchow. Meyer-Schwaan. v. Oeynhausen. Pogge. Pries. v. Rieben. Rose. Schlichting. Schultetus. Schultz. Schumacher. Steyer. v. Thünen. Wehmeyer. Wendhausen. Witt.

Der Abstimmung enthielt sich: Burchard.

Abwesend waren: Baeder. Krüger. Müller-Warnkenhagen. Prosch. Scharff.

Abstimmung über den Unterantrag des Abgeordneten Meyer-Malchow zu Abschnitt IV. §. 37 des Verfassungsentwurfs.

Für stimmten: Ackermann. Bencard. Brandt. Brummerstaedt. Burchard. Crull. v. d. Decken. v. Dewitz-Krumbeck. v. Dewitz-Miltzow. Driver. Engel. Erdmann. Ernst. Gerresheim. Groth. Haupt. Hillmann. v. d. Kettenburg. v. Klinggraeff. Koch. Krüger. Ladewig. v. Liebeherr. v. Lützow. v. Maltzahn. Masch. Meyer-Malchow. Meyer-Schwaan. Mühlenbruch. Müller-Warnkenhagen. v. Oeynhausen. Pogge. Prien. Pries. v. Rieben. Rose. Schlichting. Schultetus. Schultz. Steyer. Störzel. v. Thünen. Trotsche. Weymeyer. Wendhausen. Witt.

Gegen stimmten: Bartholomaei. Boldt. Cordua. Deiters. Deppen. Düsing. Genzke. Hesse. Kleffel. Kloß. Lange. Lasen. Leymann. Marcus. Metelmann. Müller-Holldorf. Mussehl. Napp. Nauwerk. Otto-Grabow. Otto-Wredenhagen. Petermann. Pohle. Raber. Reinhold. Reuter. Richter. Riemann. Ritter. Roloff. Runge. v. Rusdorf. Schlüns. Schwarz. Siedenburg. Soltau. Weigel. Wenzlaff. J. Wiggers. M. Wiggers. Wilbrandt. Zingelmann.

Der Abstimmung enthielten sich: Bolten. Kippe. Siemssen. Spangenbe.g.

Abwesend waren: Baeder. Brückner. Hardrat. Karnatz. Prosch. Scharff. Schumacher. Türk.

Der Meklenburgische Landtagsbote.

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 6 Nummern. **Zweiter Jahrgang.** Der Preis für 26 Nrn. (für das laufende Abonnement von Nr. 167 bis 192 einschließlich) beträgt 24 ßl. Cour.

№ 189. Schwerin, den 21. März. **1849.**

Die executive Gewalt.

Eine starke Staatsgewalt muß bewahrt bleiben! ist das Geschrei der Männer des Constitutionalismus und darum taugt eure demokratische Grundlage nichts; ihr schwächt jene Gewalt und öffnet der Anarchie Thür und Thor. Wer's Euch glauben wollte auf Eure Versicherung hin, der hätte wohl vom Wesen des Staats nur sehr undeutliche Begriffe, wenn er auch Euer Streben, den Vorrechten nach wie vor Geltung zu verschaffen, als im Hintergrunde lauernd, nicht erkennen wollte. Auch wir Demokraten wollen eine starke ausübende Gewalt und verwerfen das monarchische Element an der Spitze oder als Träger der Verwaltung nicht; wir wollen demselben aber keine gesetzgeberische Gewalt irgend einer Art einräumen, weil wir eben demselben eine starke vollziehende Gewalt sichern wollen. Denn die Grundfesten eines Staats beruhen auf der unbedingten Herrschaft der Gesetze und damit diese den Eingriffen der ausübenden Gewalt nicht bloßgegeben werden, wollen wir für die Gesetzgebung den Willen des Volks, als ewig unveräußerlichen Typus, gesetzt wissen. Der Wille des Volks, geübt durch die aus unmittelbaren Wahlen hervorgegangenen Vertreter desselben, sei daher unbedingtes Gesetz. Erkennt dies an, werft Euch nieder vor dem Ausspruche der Vernunft und Wahrheit, und wir wollen Euch Eure starke executive Macht nicht schmälern. Aber gebt auch Ihr den Geboten der höchsten Sittlichkeit Gehör! Beugt Ihr Euch vor der Gewalt der Gesetze und sucht nicht, gestachelt durch Eigennutz und Ehrgeiz, dem klar ausgesprochenen Willen des Volks entgegen zu treten. Ihr kommt dann in Zwiespalt mit euch selbst. Erkennt es doch, daß die sogenannten Constitutionen, die dem Volkswillen nicht Rechnung tragen, den Keim der Auflösung in sich tragen, weil eben die Gewalten nicht strenge geschieden sind, und daher auf dem neutralen Gebiete von beiden Seiten Eroberungen erstrebt werden. Seht nach Bayern, Sachsen, ja seht nach Hannover! Solltet Ihr dann nicht zur Erkenntniß kommen, daß der Constitutionalismus verbraucht ist, und als lebenskräftiges Element der Entwickelung der Völker nicht weiter gelten kann? Stüve, der, ehe er zur Herrschaft gelangte, der octroyirenden Gewalt den hartnäckigsten Widerstand entgegenstellte und fast zum Abgotte des Volks geworden war, steht jetzt in der unhaltbarsten Stellung, weil er es wagt, gestützt auf constitutionelle Formen, der ungemein überwiegenden Mehrzahl der Vertreter des hannöverschen Volks, in erster und zweiter Kammer, gegenüberzutreten. Was aber wird dort durch die Vertagung der Kammern bis zum 14ten April gewonnen? Der Wille ist entschieden und eine Auflösung der Kammer so unmöglich, daß selbst die entschiedensten Anhänger des Absolutismus nicht daran denken können. Die Minister hoffen also auf Einflüsse von Außen, auf Begebenheiten, die den Schein retten können, dem entschiedenen Volkswillen nicht nachgegeben zu haben. Wo aber ein solcher Hohn gegen alle parlamentarische Sitte möglich ist, da erkennt jeder Unbefangene auf's Klarste, daß diese Formen des Staats nur auf Abschwächung beider Gewalten hinauslaufen und daß das materielle Wohl des Volks nicht befördert werden kann, wenn man die Zeit mit Kämpfen auf diesem Gebiete opfert, statt gute Gesetze zur Begründung von Gemeinden, zur Milderung der, durch schreiende Mißbräuche hervorgerufenen Heimathsgesetze, zur Anbahnung des öffentlichen Gerichtsverfahrens mit Schwurgerichten u. s. w. ins Leben zu rufen.

Also noch einmal, auch wir wollen eine starke ausübende Gewalt, zum Schutze des Rechts und der Gesetze im Innern und zur schleunigsten Entfaltung der Wehrmacht gegen Angriffe von Außen, aber wir wollen auch eine starke gesetzgeberische Macht aus dem Willen des Volks, weil wir erkennen, daß nur auf diesem Wege die wahrhafte Einheit des Staats zu erreichen, und jeder Streit unter den Gewalten zu vermeiden steht.

Der Kampf zwischen Monarchie (als Einzelherrschaft) und der Demokratie (als Volksherrschaft) kann nur in der demokratischen Monarchie, wo die ewigen Gegensätze ihre vernünftigste Vermittlung finden, vermieden werden. Dies bedenkt und tragt das, was die Zeit geboren hat, als ein Verhängniß, dem Ihr nicht widerstreben könnt und dem Ihr Eure widerstrebenden Interessen aufzuopfern den Muth haben müßt.

Wir schließen mit Miltons Worten: „Ist ein Volk, das unter einem Fürsten lebt, ein anders Volk, ein ganz verschiedenes Wesen, von den übrigen? Glaubst Du, daß die monarchischen Völker in der Liebe zum Sclaventhum so sich verloren, daß, als sie noch frei waren, sie gerne knechtisch dienen wollten; glaubst Du, daß auch die Einzelnen in diesem Volke sich alle, sich ganz der Eigenmacht und Willkühr eines Einzigen, und wenn es auch ein Thor oder ein Bösewicht wäre, ausgeliefert hätten, so daß gegen den, selbst unmenschlichsten Herrn, ihnen weder in den Gesetzen noch in der Natur der geringste Schutz oder irgend eine Zuflucht bliebe? Warum wurden dann, von den Fürsten, als sie die Herrschaft erhielten, Versprechungen gemacht? Warum Gesetze gemacht, nach denen geherrscht werden soll? Etwa nur, um den Uebermuth der Selbstherrscher zu schärfen, und den Völkern um so größern Demüthigungen vorzubereiten? Wie kann man es sich nur denken, daß es der Wille eines ganzen Volks sei, sich so herabzuwürdigen, zu erniedrigen, wegzuwerfen? Warum fordern die Völker von den Königen, daß sie schwören, nicht gegen die Gesetze zu handeln? Etwa zu erfahren, daß Könige auch das Recht haben, Eide zu brechen?“

H.

Das Volk die Quelle aller politischen Gewalt!

Obgleich dieser Satz nicht voll und klar den Wahlspruch der Demokratie, die Herrschaft des Volkswillens im Gegensatz zu dem absoluten Einzelnwillen, wiedergiebt, so ist er dennoch als Ausfluß der Volkssouveränetät zu betrachten, und spricht es deutlich genug aus, daß fortan das Volk als dominirende Gewalt gelten will und soll. Das Einzige, was mir hiebei nicht

ganz richtig zu sein scheint, ist die Benennung des Abschnitts des Verfassungsentwurfs, wo dieser Paragraph als Nr. 1 figurirt. Eine verfassungsmäßige Bestimmung kann es nie sein, die das Volk als politische Gewalt einsetzt, es ist vielmehr eine geschichtliche und factische Wahrheit, aufgefrischt durch die Revolution, und möchte deshalb für diesen um die übrigen Paragraphen der Name „Ausgangspunkte“ zutreffender gewesen sein.

Das Volk die Quelle aller politischen Gewalt! — Der Satz führt uns zuerst nach Frankfurt. Hat das Parlament das Ständewesen und die Herrschaft gewisser Stände im Staat aufgehoben, so hat der Staat nur noch Eine gleichberechtigte Klasse von Menschen aufzuweisen, „das Volk.“ Die einzige Ausnahme hievon ist das unverantwortliche Oberhaupt, „der Fürst.“ Was ist nun der Fürst **ohne** die gesammte Bewohnerschaft des Landes? Ein gebrechlich, ohnmächtig Wesen, ein schwacher, beklagenswerther Mensch, ein Verzweifelnder im Schooß des Glücks, ein Nothleidender in der vollen Speisekammer! Wie selten sind Persönlichkeiten eines Menschen so strahlend und hervorragend, daß sie nur die nächste Sphäre des Individuums erhelle; ein freies Volk aber ist stets groß, erhaben, und wo an seiner Spitze ein Fürst steht, da wenden sich die Strahlen der Volkshoheit nach oben, machen die Spitze zu einer strahlenden Sonne. Alle Würde und Bedeutung des Fürsten liegt in den intellectuellen und materiellen Kräften des Volks. Nach absolutistischen Begriffen kann freilich auch eine Heerde von Sclaven oder Bettlern eine glänzende Spitze tragen; dann ist dieselbe aber nur der Abglanz des Lichtes der Verwesung, worin der Volkskörper verfallen. Darum, die freieste Entfaltung der Volkskräfte kann nur den Glanz der Krone erhöhen. Zu dieser Entfaltung aber kann wiederum nur das freie Selbst- und Hochgefühl des Mannes führen, das sich nach eigener freier Selbstbestimmung seinen Tummelplatz wählen und darauf seinen Funken Göttlichkeit zur hellen Flamme anfachen darf. Macht das Volk und die Volksvertretung zu einem Schatten, und die Krone wird den Reflex empfinden; legt Beiden den höchsten, reinsten Begriff unter, und die geschwächte Krone wird sich zu neuem Glanze erheben!

W. Benque.

Sprechstube.

Seelenrettungsordonanzen.

(Schluß.)

Wollt ihr es uns Laien nun aber verdenken, wenn wir von solch einer Kirche in einer Zeit, die volle Wahrheit und Klarheit in allen Dingen will, uns abwenden? Ja, enthielte eure Kirche nur solche Glaubensartikel und Lehrsätze, die klar im Evangelio geoffenbart sind, dann dürften wir allenfalls unsrer natürlichen Gedankenfreiheit zu Gunsten der angeblich übernatürlichen göttlichen Auctorität entsagen. Es ist aber weltbekannt, daß ein ganzer Stand, der sich ausschließlich die Kirche nennt, gewerbsmäßig ein eignes theologisches System angefertigt hat, welches man kirchliches Christenthum nennt, zu dessen Gunsten man Dutzende von Kirchenvätern zum Beweise der Wahrheit hinter der Hand hat. — Man hört bisweilen, es sei doch unbegreiflich, wie die abgeschmackten Religionssysteme der Alten so lange Zeit hätten Glauben finden können, sollte aber, fragen wir jeden Unbefangenen, das Gleiche nicht von unsern theologisch-kirchlichen Systemen gelten können? Denn darin trifft man doch auch Dinge, von denen Himmel und Erde, der ganzen Welt und dem ganzen Menschenleben auch im Traum noch nichts eingefallen ist! — Wir fragen euch nun, die ihr soviel vom rechten Glauben faselt und für die, welche ihn nicht haben, den Ausstoß verlangt, wer hat euch berechtigt, bei dem gegenwärtigen, im Gährungsproceß begriffenen Zustande der Kirche, wo ihr selbst noch nicht wißt, wohinaus das will; wer hat euch berechtigt, der Glaubens- und Geistesfreiheit, die uns die große neue Zeit, in euren Augen freilich ein Kind des Satans, gebracht, für immer ihren Platz in der Kirche zu nehmen und sie hinauszusagen? Wißt ihr denn, ob die Kirche, die ihr doch nicht allein vorstellt, ob die euch auch noch will? Ob sie nicht vielleicht verlangt, daß ihr austretet, da ihr die ewig starre, erstorbene Vergangenheit, da ihr eine Ruine in der Zeit seid und sie von euch nichts mehr zu hoffen hat? Ob sie nicht eure stickdunkle Glaubensmacht von sich stößt und im Sturmschritt dem jungen von der Sonne der Vernunft erhellten Tage entgegengeht? —

Ja, noch Eins, gebt Raum der Freiheit und dem Tageslichte und wir wollen bei euch und in eurer Kirche bleiben. Ja, wir wollen bei euch bleiben, aber anwortet uns auf die Fragen: wollt ihr, wenn ihr und eure Getreuen das definitive Kirchenregiment bekämt, was möglich wäre, doch was Gott verhüten wolle! wollt ihr euch dann der freien, fortschreitenden Vernunft anschließen, oder auf dem alten, mürben Kirchenboden stehen bleiben? Wollt ihr der Gegenwart des lebendigen Geistes, oder der Vergangenheit des todten Buchstabens angehören? Antwortet darauf! Wollt ihr in eurer Kirche den gewaltigen, reformirenden, demokratischen Geist, der jetzt reinigend die Welt durchfährt, wollt ihr den als eine heilige und göttliche Macht anerkennen oder wollt ihr ihn noch ferner schänden und sagen, daß er das Volk aushöhle, ausdörre, entsittliche und verwüste, und daß er „aus einem christlichen Landtage eine heidnische Kammer gemacht?“ Antwortet darauf! Wollt ihr den demokratischen Boden, der diese Zeit und den diese Zeit geboren, segnen, oder wollt ihr noch immer fort gegen die Liebe im Bunde mit der Ritter- und Stromschaft schreien: schlag Hamann dod? Wollt ihr noch immer fort sprechen: „Ihr steht auf dem Boden des Fluches und das Ungeheuer, das euch geboren hat, wird euch verschlingen? Antwortet darauf! Glaubt ihr, daß der im Menschengeiste sich fort und fort offenbarende Gottesgeist in den sich immer auflösenden und immer wieder neu constituirenden Kammern des Glaubens und Lebens noch immer das alleinige Gesetzgebungsrecht habe und daß also „die Offenbarung der Wahrheit und des rechten Lebens fortgehe in alle Zeiten, und daß auch wir noch den apostolischen Geist haben können,“ oder glaubt ihr, daß Buch der Offenbarung sei nur einmal aus der Geschichts-Bibliothek der geistig-religiösen Weltentwickelung herausgenommen und aufgeschlagen, seit der Zeit aber auf immer zugeschlagen und in die Reihe der vergelbten Folianten zurückgestellt? Antwortet darauf! Wollt ihr zugestehen, daß man das, was für einen gewissen Augenblick bestimmt gewesen, wenn der Augenblick vorüber ist, anders als damals verstehen könne, und daß selbst Gott und seine Heiligen ihre Lehre, wenn sie Eingang finden soll, dem menschlichen Bedürfniß des Augenblickes anpassen müssen? Wollt ihr also den Rationalismus, der bei der Höhe des gegenwärtigen Bildungsstandes und der Wissenschaft alle Köpfe und Herzen durchdringt, wollt ihr den als ebenbürtig ansehen, oder wollt ihr das alte Glaubenscapital der craß-orthodoxen Kirchenlehre à tout prix schützen? Antwortet darauf!

Hier unser Ultimatum! Wollt ihr mit dem freien, fortschreitenden Geiste gehen, so gehen wir mit, wollt ihr aber den verknöcherten und gebannten, so sind wir quitt! Wir appelliren alsdann an die Barrikaden der Vernunft, der Wissenschaft, des selbstständigen Denkens und Lebens! Der wahre Glaube und das wahre Leben wird sich alsdann eine andere Stätte suchen müssen, als da, wo zum Theil Heuchelei, Pfaffenwesen und ein verfeinerter Götzendienst die ihrige aufgeschlagen haben. Wir wissen aber, daß wir alsdann nicht wider die Landeskirche, sondern nur wider die beabsichtigte Muckerkirche zu streiten haben. Mag sich ein Kampf auf Tod und Leben dann entspinnen, wir fürchten ihn nicht, denn noch ist die Schlacht der kirchlichen Freiheit auch bei uns nicht verloren, noch stehen wir mit den Grundrechten und wollen auch mit ihnen nur fallen. — Wir und die Tausenden derer, die denken können und wollen, mit uns, wir streiten im Lichte und für das Licht, obgleich wir uns nicht Kinder des Lichtes nennen, die sogenannten Kinder des Lichtes aber oder, was synonim ist, die Geister der Nacht, die da „kleben an manch' altem, hergebrachten Plunder“, die werden elend, gleich den Mücken, an dem neuen hellen Licht verderben. Es kann und wird die fanatische Alt- und Rechtgläubigkeit, die alles Neue und Vernunftgemäße verwünscht und verflucht, nicht mehr als stichhaltig erfunden werden. Der starre Dogmatismus aber, der die Stimme der Vernunft und Wahrheit zu ersticken droht, der nichts von dem frischen Leben der Gegenwart begreift oder nicht begreifen will, er kann gar leicht die Ursache werden, daß die alte Mutterkirche von ihrem Felsen herunter und auf dem Sand zu sitzen kommt. — Ja, Zion klagt mit Angst und Schmer-

zen, daß die Sturmlücken, die das Geschütz des Geistes der Zeit in seine Mauern gerissen, so schwer wieder auszufüllen, und daß die ausgestellten geistlichen Schildwachen und Posten den alten politischen Glaubensbestand nicht mehr zu schützen vermögen. Hüte dich, alte Mutter, daß deine rechten Schafe nicht auch zur Glaubenslinken übergehen und unter die stoßenden Böcke gerathen! Hüte dich, daß der neueste kühne, ketzerpackende, hierarchische Griff deiner Seelenrettungsordonnanzen nicht dein letzter sei, und daß die, welche dich zu einem Glaubenstreibhaus machen wollen, dich nicht auf's Glaubenstreibhaus bringen, denn geknackt hat das Eis der erstarrten Kirche schon, bald wird es brechen. Glaube mir, dein Reich ist seit dem großen Umschwunge der öffentlichen Dinge aus! Mache darum nicht viel Spalk mehr, denn es nützt ja doch zu nichts, deine Zeit ist daher. Was willst du machen gegen eine Kirchengemeinde, deren Religion, wenigstens bei der ungeheuren Majorität, nicht mehr die des Kopfhängers und des Ketzerhasses, sondern die der Liebe und des Rechtthuns ist? Die vernunftgläubigen Glieder sehen sich schon an und fragen sich: was ich zu halten von einer parteisüchtigen Gottseligkeit, die Feindseligkeit gegen Andersglaubende lehrt? Was zu halten von einer Demuth, die nichts als verkappter geistlicher Hochmuth ist? So fragen sie, so denken sie, so sprechen sie, so werden sie auch handeln und werden, wenn du mit einer neuen Auflage von Seelenrettungsordonnanzen kommst, dir die Thür ihres Geistes und Herzens vor der Nase zuschlagen!

Thut uns übrigens, ihr altgläubigen Zionswächter, nicht die Ehre an, uns als den leibhaftigen Antichrist, als einen Kirchenblasphemisten zu verketzern! Wir sind beides nicht. Denn wenn ihr uns eine Kirche baut, in welcher statt der halben die ganze Vernunft, statt des Aberglaubens der Glaube, statt der Heuchelei die Wahrheit, statt des Hochmuths die Demuth, statt der Knechtschaft die Freiheit, statt der Finsterniß das Licht, statt des Streites der Friede, statt des Verdammens der Segen, statt des Hasses die Liebe wohnt, wenn ihr uns eine Kirche baut, worin der Christus wohnt, der selbst seine Feinde segnete und noch für seine Mörder am Kreuze bat, der Keinen ausstieß, Keinen verdammte, wenn ihr uns eine solche Kirche baut, eine Kirche, in welcher nicht bloß die Geistlichkeit, sondern auch die Gemeinde ein Wort mitzusprechen hat, wenn ihr das thut, dann sollt ihr uns und Tausende unserer Mitlaien ganz haben, dann sollt ihr uns immer unter der Zahl der Gläubigen in der Kirche sehen. Macht ihr aber aus dem Bethause des Herrn eine „pharisäische Mördergrube", wohlan, dann ist überall, wo Geistliche und Laien sich begegnen, ein Schlachtfeld, wo nur das Schwert des Geistes entscheidet und wo kein Pardon gegeben wird!

F. S.

Vierundsechzigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 19. März 1849.
(Fortsetzung.)
Präsident: Trotsche.

Der Präsident zeigt an, daß der strelitzsche Commissarius die Acten über die im 1sten Ratzeburger Wahlbezirke stattgehabte Neuwahl zugestellt habe und daß er dieselben Zwecks Prüfung der Legitimation der 6ten Abtheilung zuweisen werde, welche sich dieserhalb Morgen um 11 Uhr zu versammeln habe.

Vor weiterem Uebergang zur Tagesordnung wird der unter den Eingängen sub Nr. 2 angezeigte dringliche Antrag Pohle, nachdem dessen Dringlichkeit unterstützt, zur Verhandlung gebracht.

Pohle: Zur Begründung der Dringlichkeit brauche ich nach der uns eben gewordenen commissarischen Erklärung weiter Nichts zu sagen, als: das Vaterland ist in Gefahr.

Haupt: Ich muß mich entschieden gegen die Dringlichkeit erklären. Der Beschluß, den wir fassen sollen, ist viel zu wichtig, als daß wir ohne Weiteres uns darüber erklären können. Ich stelle vielmehr das Amendement:

der Antrag Pohle dem Verfassungs-Ausschuß zur schleunigen Berichterstattung hinzugeben.

Pohle (zur Geschäftsordnung): Das ist keine Rede gegen die Dringlichkeit, sondern ein auf meinen Antrag bezügliches Amendement, welches hier überall nicht zur Erörterung kommen kann.

Die Dringlichkeit des Antrags Pohle wird abgelehnt.

Die Tagesordnung führt zur weiteren Berathung über den Verfassungsentwurf.

§. 39 mit dem

Amendement Wendhausen zu Abschnitt IV §. 39 und 40 des Entwurfs:

die beiden Paragraphen in einen auf folgende Weise zusammen zu fassen:

das Recht, Gesetzesvorschläge zu machen, steht ebensowohl dem Großherzoge, als der Abgeordnetenkammer zu; solche Vorschläge werden durch die Genehmigung beziehungsweise der Abgeordnetenkammer, oder des Großherzogs Gesetze.

Wendhausen glaubt, daß für den Fall, wo die Krone einen Gesetzesentwurf vorgelegt habe, und derselbe von der Kammer unverändert angenommen sei, eine nochmalige Bestätigung der Krone als überflüssig erscheine.

Marcus hält die Sanction für eine Form, welche nicht wohl umgangen werden könne und empfiehlt den Ausschußantrag.

Dieser wird nach Ablehnung des Amendements Wendhausen angenommen.

Zu §. 40 sind außer dem unter den Eingängen sub Nr. 3 aufgeführten Amendement Spangenberg Unteranträge gestellt von Ackermann, Krüger, v. d. Kettenburg und Brandt.

Das Amendement Ackermann, dem §. 40 des Entwurfs folgende Fassung zu geben:

Ein Gesetz kommt durch Uebereinstimmung des Großherzogs und der Abgeordnetenkammer zu Stande. Beharrt die Kammer nach Maßgabe des Verfahrens in §. 43 zu wiederholten Malen bei ihrer Gesetzesvorlage, so wird die Uebereinstimmung des Großherzogs als gesetzlich vorhanden angenommen.

Der Unterantrag Krüger zu demselben Paragraphen, also lautend:

den §. 40 wegzulassen.

Der Unterantrag v. d. Kettenburg zu Abschnitt IV §. 40 desselben Entwurfs:

der Paragraph möge folgende Fassung erhalten:

Ein Gesetz kommt dadurch zur Geltung, daß es, nach erfolgter Uebereinstimmung des Großherzogs und der Kammer und nach ertheilter Sanction des Großherzogs mit Bezugnahme auf die gedachte Uebereinstimmung im Namen des Großherzogs publicirt wird.

Das Amendement Brandt zu demselben Paragraphen:

Statt der Worte: „es bestätigt" am Schlusse zu setzen: „ihm die Sanction ertheilt".

Brandt zieht sein Amendement zurück und substituirt folgende Fassung:

Ein Gesetz kommt zu Stande durch Uebereinstimmung des Großherzogs und der Kammer. Eine solche muß von Seiten des Großherzogs ausdrücklich erklärt werden, auch wenn die Gesetzesvorlage von ihm ausgeht.

v. d. Kettenburg empfieht seine Fassung als bestimmter.

Brandt hält die Uebereinstimmung des Großherzogs mit der Kammer für nothwendig und theilt die von Marcus zum vorigen Paragraphen ausgesprochene Ansicht, daß ein Act der Sanction unerläßlich sei, damit man erkennen könne, ob ein Gesetz existire oder nicht.

Spangenberg empfiehlt im Allgemeinen die Fassung des Ausschußantrages. Bestätigung sei ein äußeres, stets erkennbares Factum, der Moment der inneren Uebereinstimmung lasse sich dagegen nicht immer mit Sicherheit angeben und doch sei es sehr wichtig, zu wissen, wann ein Gesetz perfect geworden. Zur Empfehlung seines Amendements, welches nur ausdrücklich vorschreibe, daß auch eine unverändert angenommene Vorlage der Krone deren Bestätigung bedürfe, wolle er nur darauf aufmerksam machen, daß von mehreren connexen Gesetzesvorlagen die eine unverändert angenommen sei, die andere aber abgelehnt. Dann

könne die Krone die Publication dieses vereinzelten Gesetzes bedenklich finden und müsse ihr deshalb das ausdrückliche Bestätigungsrecht auch bei eigenen Vorlagen vorbehalten bleiben.

Wilbrandt hält das „demnächst“ für überflüssig und empfiehlt die Annahme des Ausschußantrags.

Meyer-Malchow hält das „demnächst“ für gleichgültig und die Fassung des Ausschußantrages für so deutlich, daß Niemand auf den Gedanken kommen könne, daß die Uebereinstimmung zwischen dem Großherzoge und der Kammer nicht nothwendig sei. Ihm sei das Recht der fürstlichen Sanction durchaus keine Form, sondern seiner Ansicht nach spreche der Fürst durch dieselbe seine freie Ueberzeugung aus und diese Ueberzeugung könnte sich selbst bei Vorlagen der Krone durch die Gründe der Minorität geändert haben.

Marcus: Die Sanction sei zwar nur eine Form, aber eine durchaus wesentliche Form, hinsichtlich deren es keinem Zweifel unterliegen könne, daß sie nur, nachdem das Gesetz vollständig berathen, könne ertheilt werden. Das Wort „bestätigen“ sei mit „sanctioniren“ völlig gleichbedeutend.

M. Wiggers gegen das Amendement v. d. Kettenburg. Er wundere sich sehr, daß v. d. Kettenburg beantragt habe: das Gesetz wird im Namen des Großherzogs publicirt. Hiedurch werde der Krone ein wesentliches Prärogativ genommen. Die Publication solle nicht im Namen des Großherzogs, sondern vom Großherzoge selbst ausgehen und von einem Minister nur contrasignirt sein.

v. Liebeherr wünscht den Paragraph ganz wegfallen zu sehen, weil er, insoweit er mit §. 38 übereinstimme, überflüssig, im Uebrigen aber unrichtig sei.

v. d. Kettenburg kann in seinem Amendement das nicht finden, was M. Wiggers darin gefunden. Er habe dem Großherzoge das Recht der eigenen Publication nicht verkürzen wollen, und hält seine Fassung für präciser.

Brandt: Ich habe von allen Rednern nur eine Uebereinstimmung mit meinem Amendement gehört. Daß man den Paragraph mißverstehen könne, hat sich gezeigt, und Mißverständnisse glaube ich durch mein Amendement zu beseitigen.

Spangenberg: Daß bei einer richtigen Interpretation das „demnächst“ schon in dem Paragraph liegt, gebe ich zu. Um aber einer unrichtigen Auslegung vorzubeugen, möchte ich Ihnen die von mir vorgeschlagene Fassung empfehlen.

Marcus: Ich halte den Paragraphen nicht für überflüssig, weil durch denselben dem Großherzoge das Recht der Sanction ertheilt wird. Ueber das Ackermann'sche Amendement will ich nur bemerken, daß dasselbe eine Bestimmung des §. 43 vorwegnimmt, was ich nicht für zweckmäßig halte.

Es werden hierauf die Amendements Krüger, v. d. Kettenburg, Ackermann und Brandt abgelehnt, und der Ausschußantrag mit dem Amendement Spangenberg angenommen.

§. 41. Zu diesem liegt vor ein Minoritätserachten und die Amendements v. Thünen, Meyer-Malchow und Pohle.

Amendemnt v. Thünen zu Abschnitt IV. §. 41 des Verfassungsentwurfs:

diesem Paragraphen folgende Fassung zu geben:

wenn die Kammer einen Gesetzesvorschlag der Krone ablehnt und der Großherzog die Kammer auflöst, um der neu zusammentretenden den Vorschlag zur Annahme wieder vorzulegen, so darf die neue Kammer wegen Ablehnung dieses Vorschlags nicht aufgelöst werden.

Unterantrag Meyer-Malchow zu Abschnitt IV. §. 41 des Entwurfs:

die Kammer wolle beschließen, daß §. 41 wegfalle.

Unterantrag Pohle zu demselben Paragraphen:

wenn die Kammer einen Gesetzesvorschlag der Krone ablehnt, so hat der Großherzog nicht das Recht, aus diesem Grunde die Kammer aufzulösen.

Pohle: Als die Minorität des Ausschusses ihren Antrag stellte, hatte derselbe wegen des §. 28 einen Sinn. Nachdem es Ihnen gefallen, diesen § 28 zu durchbrechen, fällt der Minoritätsantrag von selbst fort. Auch mein Amendement ist von geringer Erheblichkeit und wenn Sie mir die Ehre erzeigen wollten, es abzulehnen, so würde dadurch nicht viel verloren sein, denn eine Garantie gewährt es nicht. Die Minister können jeder Zeit sagen: die Majorität der Kammer gefällt uns nicht, geht nur nach Hause, ihr Volksvertreter! Jetzt, da Sie den §. 28 durchlöchert haben, nützt gar nichts mehr.

Meyer-Malchow: Nach meiner Ueberzeugung muß ich Sie gegen das Amendement v. Thünen warnen. Nehmen Sie dasselbe an, so bringen Sie zwar den §. 41 mit §. 28 in Einklang, aber Sie sanctioniren es auch, daß in einem und demselben Jahre das Veto bereits zu Ende gehen kann.

Commissarius Stever: Hier, so wie bei den folgenden Paragraphen müßten die Commissarien auf den Artikel 43 des Regierungsentwurfes zurückkommen. Es handle sich nach ihrem Dafürhalten nicht darum, ein Hinderniß zu beseitigen, sondern ein auf Ueberzeugung beruhendes Resultat zu erzielen und deshalb müßten hier ganz besondere Garantien gefordert werden.

Pohle zieht den Antrag der Minorität zurück.

Meyer-Malchow: Es wird bei der Uneinigkeit aller Fractionen jedenfalls gerathen sein, meinem Antrage gemäß diesen Paragraphen zu streichen, dann können sich für die 2te Lesung alle Parteien eine neue Position suchen.

Bei der Abstimmung werden alle Amendements und der Ausschußantrag selbst abgelehnt.

§. 42 mit dem

Amendement Burchard zu Abschnitt IV §. 42 desselben Entwurfs:

statt der Worte: „innerhalb 14 Tagen“ zu setzen: „während der Dauer des Landtags.“

Amendement Schultetus zu Abschnitt IV desselben Entwurfs:

1) den §. 42 zu streichen;
2) dem §. 48 folgende Fassung zu geben:

wenn der Großherzog über ein ihm von der Abgeordnetenkammer vorgelegtes Gesetz innerhalb desselben Landtags seine Erklärung nicht abgegeben hat, so wird das so angesehen, als wenn die Bestätigung versagt sei.

Unterantrag Meyer-Malchow zu Abschnitt IV §. 42 des Entwurfs:

derselbe laute:

auf alle Anträge der Kammer der Abgeordneten ertheilt der Großherzog im Landtagsabschiede eine Resolution. Alle Anträge, welche er nicht ausdrücklich annimmt, werden angesehen, als ob sie von ihm verworfen wären.

Amendement Weymeyer (siehe oben).

Marcus: Mit diesem Paragraphen beginnen die Berathungen über das Veto und scheint es mir nicht überflüssig, daß der Verfassungs-Ausschuß seine Ansichten über das suspensive Veto ausspricht. Im Allgemeinen theilt der Ausschuß die in dem commissarischen Entwurf aufgeführten Motive. Es ist hier schon bei der Berathung über einen früheren Paragraphen über das Veto gesprochen. Für das absolute Veto hat man angeführt, das suspensive Veto thue dem Ansehen der Krone Abbruch. Wir haben geglaubt, das Ansehen der Krone bestehe nicht in der größern oder geringern Zahl ihrer Privilegien, sondern sie erlange ihr wahres Ansehen dadurch, daß sie mit der gesetzgebenden Gewalt Hand in Hand gehe. Es ist ferner angeführt, die Executivgewalt müsse stark und kräftig sein und das suspensive Veto schränke die Macht ein. Meiner Ansicht nach besteht die Macht der Krone darin, daß sie mit der Abgeordnetenkammer stets in Uebereinstimmung handelt. Besonders, glaube ich, sind unsere meklenburgischen Verhältnisse nicht der Art, daß eine so sehr starke Executivgewalt nothwendig ist. Die hauptsächlichsten Angelegenheiten werden in Zukunft in Frankfurt erledigt werden und die meklenburgische Kammer wird sich vorzugsweise mit domesticis befassen müssen. Es ist jüngst von dieser Tribüne ein Wort gesprochen worden, welches ein großer Theil der Kammer mit der größten Befriedigung gehört hat. Es ist dies das

(Hierzu eine Beilage.)

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Extra-Beilage zum Meklenburgischen Landtagsboten.

Mittwoch, den 21. März 1849.

Wort „Verständigung.“ Der Zauber dieses Wortes wird mächtiger wirken, als das absolute Veto. Man hat ferner gesagt, durch das absolute Veto schütze man sich gegen Uebereilungen. Wenn wirklich Irrthümer vorkommen, werden sie leicht zu widerlegen sein und wird die Kammer nicht der bloßen Consequenz wegen bei ihrem Beschlusse beharren. Es kommt jetzt nur darauf an, welche Modalitäten dem Veto angelegt werden. Für die Prüfung durch einen Ausschuß, wie der commissarische Entwurf vorschlägt, haben wir uns nicht entschieden, nicht etwa, als ob wir diese Prüfung für überflüssig halten, sondern weil wir glauben, die Kammer selbst werde stets die zu einer gründlichen Prüfung nothwendigen Maßregeln treffen. Wir sehen es ja bei uns, wir haben die Vorschrift nicht, Gesetze, deren Publication von der Krone beanstandet wird, durch einen Ausschuß prüfen zu lassen und dennoch ist dies namentlich bei dem Gesetze zum Schutz der persönlichen Freiheit geschehen. Ebensowenig hat der Ausschuß sich dafür entscheiden mögen, für diesen Fall von dem Hauptprincip der constitutionellen Staatsform, der Entscheidung durch die Majorität, in der Art abzuweichen, daß man eine Majorität von vielleicht $^2/_3$ gefordert hätte. In Frankfurt ist dies zwar der Fall. Allein es scheint mir eine Inconsequenz zu sein, da bei den wichtigsten Fragen über Krieg und Frieden die einfache Majorität den Ausschlag giebt. Ich sehe nicht, weshalb man für diesen Fall, der vielleicht gar nicht von so großer Bedeutung zu sein braucht, von dem ganzen Princip abgehen will. In Bezug auf Frankfurt muß ich auch noch darauf aufmerksam machen, daß dort das Gesetz in derselben Diät kann wieder vorgelegt werden.

Burchard hält die 14tägige Frist für zu kurz, indem bei wichtigen und umfänglichen Gesetzen eine genaue Prüfung nothwendig sei, diese aber in so Kurzem nicht könne beschafft werden. Andere Gründe für eine längere Frist seien noch die, daß bei einer Abwesenheit des Fürsten unter allen Umständen ein längerer Zeitaufwand erforderlich sei. Ebenso erfordere die Communication zwischen Schwerin und Strelitz, falls die Union sollte aufrecht erhalten werden, eine längere Zeit. Der Kammer würden immer Mittel und Wege offen stehen, einer absichtlichen Verzögerung entgegen zu arbeiten. Sie könne z. B. Vorlagen, an deren Erledigung dem Ministerium sehr gelegen sei, namentlich das Budget liegen lassen, oder Interpellationen stellen. Man müsse sich hüten, dem Ansehen und der Ehrerbietung gegen die Krone zu nahe zu treten und dies geschehe, wenn man ihr, wie einem Prozeßgegner kurze peremtorische Fristen stelle.

Schultetus glaubt die Pflicht, der Krone die Vorlagen der Kammer zu beantworten, verstehe sich so sehr von selbst, daß sie nicht brauche ausdrücklich ausgesprochen zu werden. Die Verantwortlichkeit der Minister werde auch hier ausreichen. Jedenfalls werde es genügen, eine Bestimmung für den Fall der Unterlassung zu treffen, wovon bei §. 48 die Rede sein werde.

Meyer-Malchow: Ueber die Bereitwilligkeit zur Verständigung freuet sich Niemand mehr wie ich, und gerade zu einer freien Verständigung trägt das absolute Veto wesentlich bei. Bei einem suspensiven Veto findet eine freie Verständigung nicht immer Statt. Doch der Berichterstatter der Majorität hat besser das absolute Veto gesprochen, wie ich es vermag. Prüfen wir die von ihm gegen dasselbe geltend gemachten Gründe. Das Ansehen der Krone soll nicht in den Privilegien derselben bestehen, aber der Fürst soll nicht schlechter gestellt sein, als jeder seiner Unterthanen. Auch er muß nach seiner freien Ueberzeugung handeln können und das kann er nicht bei einem suspensiven Veto. Und welches Interesse hat denn der Fürst bei einem Act der Gesetzgebung — von einer Veränderung der Staatsform ist hier nicht die Rede — sein Veto geltend zu machen? Hat er ein eigenes Interesse? Nein! Er wahrt lediglich das Interesse einer in ihren Rechten gekränkten Minorität. Nehmen wir an, die Kammer hat eine Einkommensteuer mit ungemessenen Progressionen votirt. Dann steht es dem Fürsten als Vertreter des Ganzen zu, im Interesse der unterdrückten Minorität sein Veto geltend zu machen. Es ist ferner gesagt, das Ansehen der Krone solle darin beruhen, daß sie mit der gesetzgebenden Gewalt Hand in Hand ginge. Hierin liegt ein arger Zirkelschluß. Wer ist die gesetzgebende Gewalt? (Eine Stimme: die Kammer!) Mit Nichten: Es ist bis jetzt der Fürst mit Zustimmung. Wie es künftig sein wird, das wissen wir nicht. Die beantragte 14tägige Frist, binnen welcher der Fürst sich erklären soll, scheue ich mich nicht, eine unanständige zu nennen. Ich empfehle Ihnen mein Amendement, welches ich aus der norwegischen Verfassung entnommen habe, und welches mit dem Amendement Schultetus im Wesentlichen Eins ist.

Wehmeyer: Der §. 42 enthält eine doppelte Bestimmung: 1) daß die Weigerung des Großherzogs, einen ihm von der Kammer vorgelegten Gesetzentwurf zu vollziehen, mit Gründen muß versehen sein, und 2) daß sie binnen 14 Tagen muß erklärt werden. In der letzten Beziehung sind mehrere Amendements eingebracht, denen ich insofern mich anschließe, als auch ich diese Frist für zu kurz halte. Ich stimme in dieser Beziehung mit Schultetus und Meyer-Malchow überein. Die Angabe von Gründen ist ein sehr gutes Mittel, etwaige Conflicte auszugleichen.

Petermann: Ich will für die Krone reden, die in Bezug auf die heutigen Verhandlungen sagen kann: Gott behüte mich vor meinen Freunden, mit meinen Feinden will ich schon fertig werden. Alle die Herren von der Gegenseite, die da von der Ehre und dem Ansehen der Krone gesprochen haben, sie handeln nicht im Interesse der Krone, wenn sie stets nur auf die Vergangenheit zurückblicken. Es ist nicht unsere Aufgabe, aus altem Staub und Moder eine Verfassung zusammenzuflicken, wir sollen vielmehr der Bewegung voraneilen. Alle die Herren, die das nicht wollen, arbeiten der Revolution in die Hände. Ein Redner hat die 14tägige Frist unanständig gefunden. Wenn ich ihm nun sage, daß in einem Staat von 18 Millionen Einwohnern eine nur 10tägige Frist besteht, wie nennt er dann diese? (Heiterkeit.) Die Form ist sehr leicht zu finden, der Fürst hat nur den Nationalwillen zu erfüllen, nicht seinen eigenen. Man sagt, die 14tägige Frist sei nicht ausreichend, um eine allseitige Prüfung vornehmen zu können. Aber der Gesetzesvorschlag ist entweder von der Krone ausgegangen, oder er erwächst und bildet sich in der Kammer unter den Augen der Minister, dann ist die Frist ausreichend lang. Uebrigens finde ich es sehr taktlos, hier fortwährend die Krone einzumischen. Wir haben es hier nur mit den Ministern zu thun. Wenn ein Vorredner gesagt hat, einer etwanigen Chikane der Minister könne die Kammer wiederum eine Chikane entgegensetzen, ist so unwürdig, daß ich Nichts darauf zu erwidern brauche.

Schumacher erklärt sich im Allgemeinen mit dem Amendement Meyer-Malchow einverstanden, nur will er in dasselbe das Wort „spätestens“ hineingesetzt wissen.

Poyle: Der Redner, der die 14tägige Frist unanständig genannt hat, wurde die 10tägige wahrscheinlich sehr unanständig nennen. Uebrigens haben wir es hier mit etwas Anderem zu thun, als mit anständig oder unanständig. Das Ceremoniell gehört nicht hierher. Die Frist ist übrigens nicht zu kurz, denn sobald der Beschluß gefaßt ist, wissen die Minister auch schon, was sie zu thun haben. Es ist vorgeschlagen, Krone und Kammer sollten sich gegenseitig chikaniren. Stehen Krone und Kammer einander so gegenüber, dann ist der Staat ungesund, dann muß wieder Sturm kommen, der die Luft reinigt. Es ist von der Achtung und Ehrerbietung gesprochen, die man der Krone schuldig sei. Diese sehe ich darin, daß ich die Krone als den Träger des Volkswillens betrachte (Beifall). Dem Institute der Landtagsabschiede möchte ich nicht das Wort reden. Entweder sind es nichtssagende Phrasen oder sie bilden eine bloß Zusammenstellung der einzelnen Beschlüsse, die jeder Abgeordnete

sich selbst machen kann. Schumacher sagt, die Krone könne doch nicht verlangen, daß die Kammer innerhalb einer kurzen Frist über ihre Vorlagen sich erkläre. Eben so wenig stehe der Kammer ein solches Recht gegen das Ministerium zu. Allein die Sitzungen der Ministerien sind nicht öffentlich und die Volksvertreter haben zu denselben keinen Zutritt, wissen also nicht, was dort verhandelt wird. Ich halte die 14tägige Frist für unsere kleinen Verhältnisse für völlig ausreichend, und ist sie in einem Falle es nicht, so können die Minister deren Verlängerung beantragen. Die Landtage werden künftig nicht Monate lang dauern, sondern nur ganz kurz sein. Deshalb wird auch diese Frist genügen, und wenn sie im Allgemeinen nicht genügt, so wird keine Frist ausreichend sein.

(H. Gr.)

Meyer-Malchow. Ob man in wichtigen Dingen rasch und in 14 Tagen zu einem Entschlusse kommen kann, lasse ich dahin gestellt sein; ich meinerseits brauche oft noch eine längere Zeit dazu, wenn auch der Herr Vorredner mit einer kürzeren fertig werden mag; jedenfalls wird aber ersteres der Fall sein bei Gesetzen, durch welche die Interessen der Mehrheit festgesetzt werden und welche Andere oft auf eine nachtheilige Weise berühren, wenigstens dann, wenn man Gründe und Gegengründe gehörig abwägen will. Namentlich wird ein Ministerium, welches eine feste Ansicht gewonnen hat, in der Lage sein, darüber zu zweifeln, ob die Gründe, welche es zu Vorlagen bewogen haben, auch richtig seien, wenn die Kammer sich dagegen erklärt, und es wird gerade aus Achtung vor der Kammer sich gehörige Zeit lassen, Alles wohl zu erwägen; 14 Tage erscheinen dann als eine zu kurze Frist, zumal wenn man sich in die Art und Weise der Verhandlungen in den Ministersitzungen hineindenkt, denn wenn auch das Gesammtministerium Gelegenheit hatte, die Ansichten der Kammer in den Sitzungen zu vernehmen, so wird das Gesetz doch Punkt für Punkt einer neuen Erwägung unterzogen werden müssen. Oft hängen auch die Gesetzesvorschläge mit finanziellen Rücksichten zusammen, es sind die Mittel zu erwägen, wie das zur Ausführung derselben nöthige Geld herbeizuschaffen ist. — Bei Stellung meines Amendements habe ich die Erfahrungen zu Rathe gezogen, welche unsere Stammesgenossen im Norden zur Festsetzung einer noch geräumigeren Frist und zu der Bestimmung veranlaßt haben, daß diejenigen Sachen, welche bis dahin nicht erledigt seien, im Landtagsabschiede zu berücksichtigen seien, widrigenfalls sie für abgelehnt gölten; der gegenwärtige Paragraph bestimmt aber grade das Gegentheil. Dann hängt mein Amendement auch mit der ganzen Folge der übrigen Paragraphen zusammen; nehmen Sie das meinige oder auch das Schultetus'sche an, so fällt das Unfugsame weg, ich gehe hier augenblicklich vom suspensiven Veto aus, und sehe vom absoluten, auf welches ich bei der zweiten Lesung kommen werde, einstweilen ab (Lachen), daß ein und derselbe vom Fürsten abgelehnte Gesetzesvorschlag durch den übermäßigen Eifer der Majorität noch auf demselben Landtage wieder vorgelegt wird und es dazu kommen kann, daß die fürstliche Sanction noch auf demselben Landtage erfolgen muß. Handeln wir kühler und mit mehr Ueberlegung. — Ich bin ganz damit einverstanden, daß der Fürst in einer constitutionellen Monarchie der Träger des Volkswillens sei; aber wie wollen Sie den letzteren finden? Etwa nach der Zählung wie 24:25? nein, aus der Zusammenstellung der Gründe; denn sonst können sie ja lieber mit Rechenpfennigen spielen, und Sie werden ganz dasselbe Resultat haben (Unruhe), knöcheln wir dann lieber (Heiterkeit). Die Vorredner werden mir zugeben, daß, wenn dies auch eine scharfe Herausstellung der Majorität ist, die Entscheidung der Majorität doch nicht immer die Wahrheit ist, höchstens ist es eine Fiction, denn auch die Appellation an das Volk ist nur auf der Fiction begründet, daß eben die Majorität eine sichere Findung der Wahrheit sei. Wie kann man aber als Regel annehmen, daß das Knöchelspiel die Wahrheit erfinden solle?

Ich will noch einige minutinima (deutsch!) berühren, weil sie von den Vorrednern herangezogen sind. — Wenn einer der Herren gesagt hat: der Herr bewahre uns vor unsern Freunden, so finde ich keine Veranlassung, ihm beizustimmen; freilich ist gesagt, es würden hier die Interessen des Fürsten vertheidigt und diejenigen, welche es thäten, hätten es schlecht gemacht, es genüge nicht, alten Staub und Moder aufzurühren, — aber Weiteres, was von Erheblichkeit wäre, ist nicht hinzugefügt worden, denn, wenn gesagt ist, diese wollten nicht loslassen vom absoluten Fürsten, so habe ich schon früher (Lachen) hervorgehoben, daß dies nicht möglich sei, und möge es genügen, noch einmal darauf hinzuweisen. Wenn man hinsichtlich des Ausdruckes: unanständig darauf hingewiesen hat, daß ein Staat von 18 Millionen Einwohnern nur eine 10tägige Frist kenne, so hat man dabei vergessen, daß dieser Staat eine Republik ist. Wir aber haben eine Monarchie, und in derselben ist der Fürst der Träger der gesammten Ehre des Staats, und deshalb habe ich gesagt, daß eine vierzehntäge Frist eine unanständige sei.

Ich stelle mich dabei nicht bloß auf den Punkt des Ceremoniells, sondern auf mein inneres Gefühl. Derartige Fragen der Schicklichkeit sind nur günstig zu beantworten, wenn vollkommen Gelegenheit vorliegt; ich habe mindestens den gegenwärtigen Abschnitt des Entwurfs durchgelesen, aber keine Bestimmung angetroffen, daß auch der Kammer eine derartige Frist gestellt sei; sollte ich sie übersehen haben, so bitte ich, sie mir nachzuweisen. — Noch einer meiner geehrten Freunde vor mir hat gemeint, es sei taktlos, in Gesetzgebungsfragen von einer Mitwirkung der Krone und des Fürsten zu sprechen, hat aber da verwechselt, daß nicht von der Person des Fürsten, sondern vom Fürsten überhaupt gesprochen ist; ich muß mich um so mehr darüber wundern, als derselbe auch bei diesem Entwurfe mitgewirkt hat, von welchem ich, wenn ich auch nicht alle seine Satzungen goutiren kann, doch einige Bestimmungen für gut anerkenne (es wäre ja auch schauderhaft, wenn auch nicht ein Paragraph gut sein sollte [oh! Lachen]) und namentlich das Recht des Fürsten zur Ministerernennung und Ministerentlassung; nach dem constitutionellen System regiert der Fürst immer und in dem Recht der Ministerernennug zeigt sich nothwendig immer seine eigene Thätigkeit, die Minister regieren nur nach dem Grundprincip der Regierung, welches der Fürst mit feststellt.

Die Debatte wird geschlossen.

Schumacher hat nur die factische Berichtigung zu machen, daß er nicht, wie Pohle meine, auch für die Kammer wie für den Fürsten eine Frist verlangt habe, sondern er habe nur gesagt: hätte man das verlangt, so würde man gesagt haben, die Zeit sei zu kurz. —

Das Amendement Schulteius wird darauf abgelehnt, ebenso das Amendement Meyer-Malchow, und das Amendement Wehmeyer bei nothwendig gewordenem Namensaufruf mit 48:45 Stimmen angenommen.

§. 43.

Legt die Kammer einen vom Großherzoge abgelehnten Gesetzentwurf auf demselben oder auf ihrem folgenden ordentlichen Landtage unverändert wieder zur Bestätigung vor, und der Großherzog verweigert abermals die Bestätigung, so hat die Kammer das Recht, ihre sofortige Auflösung zu verlangen. Wird von der wieder zusammengetretenen oder im Falle nicht geschehener Auflösung von der nächsten neugewählten Kammer auf ihrem ersten ordentlichen Landtage der Entwurf unverändert genehmigt, so kann der Großherzog dessen Bestätigung nicht mehr versagen.

Hiezu das Minoritätserachten:

daß dieser Paragraph folgendermaßen gefaßt werde:

hat der Großherzog einem von der Kammer vorgelegten Gesetzentwurfe seine Genehmigung definitiv versagt, so darf dieser Entwurf während desselben Landtages nicht wieder vorgebracht werden. Wird derselbe aber auf dem nächstfolgenden ordentlichen Landtage in unveränderter Fassung wieder zur Bestätigung vorgelegt, und zwar

a. von einer neugewählten Kammer, so muß die Genehmigung erfolgen;

b. von derselben Kammer, so muß der Großherzog, wenn er auf seiner Weigerung beharrt, die Kammer auflösen. Nimmt auch die neugewählte Kammer den Entwurf unverändert wieder auf und beantragt dessen Bestätigung, so darf dieselbe nicht zurückgehalten werden.

Im Falle sub b kann jedoch unter Genehmigung der Kammer die Auflösung unterbleiben

und normirt dann für die nächstfolgende Kammer die Bestimmung sub a.

Ferner das Amendement Brandt:

diesen Paragraphen so zu fassen:

hat der Großherzog einem von der Kammer vorgelegten Gesetzentwurfe seine Genehmigung definitiv versagt, so darf dieser während desselben Landtags nicht wieder vorgebracht werden.

Wird derselbe auf dem nächstfolgenden ordentlichen Landtage von der Kammer nach erneuerter Prüfung desselben in unveränderter Fassung wiederum vorgelegt, so kann der Großherzog noch einmal die Sanction versagen. Beantragt aber die Kammer auf dem dritten unmittelbar folgenden ordentlichen Landtage abermals die Sanction des nach abermaliger Prüfung wiederum unverändert beschlossenen Gesetzesentwurfs, so darf dieselbe nicht zurückgehalten werden.

Im Falle einer Kammerauflösung während dieses Verfahrens tritt die neu gewählte Kammer in Bezug auf ihre Stellung zu einem solchen Gesetzentwurfe in das Recht der aufgelösten Kammer.

Die zuletzt beschließende Kammer darf auf Grund dieses Beschlusses nicht aufgelöst werden;

und zu demselben das Amendement Hillmann:

hinter den Worten „zurückgehalten werden" einzuschalten: bei der entscheidenden Abstimmung müssen mindestens $^3/_4$ der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten dafür gestimmt haben.

Dann das Amendement Trotsche.

Dieser Paragraph möge so gefaßt werden:

hat der Großherzog einem von der Kammer vorgelegten Gesetzentwurfe seine Genehmigung definitiv versagt, so darf dieser Entwurf während desselben Landtags nicht wieder vorgelegt werden. Wird derselbe aber von der nächsten neu gewählten Kammer auf ihrem ersten ordentlichen Landtage in unveränderter Fassung wieder zur Bestätigung vorgelegt, so darf dieselbe nicht zurückgehalten werden.

Endlich das oben bereits mitgetheilte Amendement Meyer-Malchow: diesen Paragraphen zu streichen.

Der Vicepräsident Bolten übernimmt den Vorsitz.

Brückner: Dem Erachten der Minorität sind zwei Grundsätze wesentlich, einmal, daß nie dieselbe Kammer, von welcher ursprünglich ein Gesetzentwurf ausgegangen ist, die Erhebung desselben zum Gesetz verlangen kann, wenn der Großherzog sie verweigert, und dann, daß dieselbe nie eher gefordert werden darf, als wenn ein Jahr von dem Zeitpunkte an, wo der Entwurf zuerst zur Sanction vorgelegt ward, abgelaufen ist. Der erste Satz weicht nicht von dem Princip der Majorität ab, wohl aber der zweite, statt dessen bei der Majorität die ganze Sache in einem Vierteljahre erledigt sein kann. Diese Frist ist aber zu kurz und giebt gegen Uebereilung keine Garantie. Es ist wohl möglich, daß die öffentliche Meinung sich ein Mal in einem Punkte verirre und dann ist $^1/_4$ Jahr nicht genügend, um sie wieder in die richtige Bahn zu bringen; ist die Meinung sich aber noch nach einem Jahre gleich geblieben, so wird sie auch richtig sein. Es ist ein Amendement gestellt, welches noch ein Jahr hinzufügen will, und ich würde mich eventuell auch diesem anschließen, weil durch dasselbe unter Umständen die Kammerauflösung ganz vermieden werden kann.

Trotsche: Mein Amendement, dessen Inhalt ich auch im Ausschusse vertheidigt habe, stimmt im Principe mit der Minorität und der Majorität und mit dem Amendement Brandt überein; alle diese wollen, daß wenn eine Uebereinstimmung zweier für zwei Perioden gewählter Kammern vorhanden ist, das Veto ausgeschlossen sei; im Grunde hat auch der Regierungsentwurf dies Princip, denn die zweite Kammer desselben ist nur zur Hälfte neu und erst die, welche nach der Auflösung kommt, ist ganz neu und diese giebt die Entscheidung. — Gegen die Minorität des Ausschusses muß ich mich erklären, weil sie die Bestimmung hat, daß die Kammer aufgelöst werden müsse. Es erscheint mir nicht zulässig, daß ein Gesetz die Auflösung anordne, sie ist immer nur eine außerordentliche Maßregel und auch das Gesetz kann sie nur als eine solche betrachten, die nur im höchsten Nothfalle eintreten darf. — Wenn die Auflösung nun nicht erfolgt, so wird die Entscheidung nur vom März bis November verzögert werden.

Brandt verlangt drei Landtage, so daß wenn der Beschluß auch zum zweiten Male von der neuen Kammer gefaßt ist, diese ihn noch einmal in Erwägung ziehen soll. Davon sehe ich aber keinen Nutzen ab; die zweite Kammer hat schon alle Gründe für und gegen vor sich gehabt, die Presse hat die Frage von allen Seiten beleuchtet, die Regierung hat alle Gründe entwickelt, — wenn dann noch das schon von der vorigen Kammer Ausgesprochene bestätigt wird, so kann man wohl nicht erwarten, daß die Kammer auf dem folgenden Landtage ihren Beschluß wieder ändern werde. Es wird also nur eine Verzögerung auf Ein Jahr dadurch erreicht. — Der Regierungsentwurf verlangt vorherige Prüfung in einem aus einem Dritttheil der Versammlung bestehenden Ausschusse. Ein solcher Ausschuß aber kann der Arbeit nicht förderlich sein, besser wäre noch eine Prüfung in den Abtheilungen. Dann will der Entwurf, daß der Ausschußantrag zu Gunsten des Beschlusses ausfalle; das aber könnte nimmer angenommen werden, weil dann die ganze Kammer unter die Autorität ihres Ausschusses gestellt wäre. Endlich soll es nöthig sein, daß drei Viertheile der Kammer das Gesetz wieder annehmen, das würde heißen: drei Viertheile der Kammer sind nöthig, um die Kammer beschlußfähig zu machen; damit aber kann nicht der von uns schon angenommene §. 23 bestehen, nach welchem die einfache Majorität beschlußfähig ist. Will man aber auch annehmen, daß die Beschlußfähigkeit hiervon unabhängig ist, und daß nur drei Viertheile der Anwesenden zu verstehen seien, so entsteht doch das Bedenken, daß die Ablehnung des Vorschlags in die Hände eines Viertheils gelegt ist; besser würde man denn noch ein absolutes Veto annehmen; denn es könnte sich dann doch der Wille der Majorität aussprechen, hier aber muß die Majorität sich den Willen der Minorität aneignen. Mein Vorschlag ist der einfachste und ungekünstelste und ich muß Ihnen rathen, daß Sie denselben annehmen. (Beifall.)

Brandt: Der Vorredner hat ganz Recht darin, daß mein Amendement nicht wesentlich von dem seinigen abweicht; bei diesem ist es möglich, daß ein Beschluß schon während 2 Jahre von einer neuen Kammer zum Beschluß erhoben wird, während bei mir immer eine dreimalige Prüfung nöthig ist. Ich sehe eine Garantie für eine gehörige und gründliche Erwägung nicht blos darin, daß nicht jedes Mal verschiedene Personen da sind, sondern wesentlich auch im Ablauf der Zeit. Oft werden Gesetze durch politische Erregung hervorgerufen, und es ist gut, daß solche Wellen sich erst legen, was in einem Jahre nicht mit Sicherheit zu erwarten ist; deshalb habe ich für alle Fälle zwei Jahre vorgeschlagen. — Was den Regierungsentwurf betrifft, so muß ich mich gegen die dort aufgestellten Beschränkungen entschieden erklären; in dem Erforderniß von drei Viertheilen der Mitglieder liegt keine Garantie für eine richtige Beschlußnahme, sondern nur für eine größere Einwirkung der Regierung und dies erscheint in solchen Fällen keineswegs wünschenswerth. — Den Anträgen des Ausschusses aber muß ich mich deshalb widersetzen, weil sie eine ihrer Natur nach außerordentliche Maßregel für ein ordentliches gesetzmäßiges Mittel zur Hebung des Conflicts erklären. Die Kammerauflösung ist aber eine so schwere, gewichtige Maßregel, daß sie für die Regierung sowohl wie für die Kammer stets als etwas sehr Betrübendes erscheint. Es hieße dies die Unruhe im Lande verewigen, nicht aber der Vernunft zu ihrem Rechte verhelfen.

Hillmann erscheinen die von Brandt geforderten Garantien noch nicht genügend, er will, daß das Veto der Regierung nicht bloß auf dem Papiere stehe, sondern er verlangt auch Garantien, daß dasselbe nicht so bald beseitigt werde. Er vertheidigt darauf seinen Zusatz zum Amendement Brandt als das Geringste, was gegeben werden müsse; wenn früher einmal geäußert sei, daß die Rechte des Volks der Krone gegenüber vermehrt werden müßten, so könne er dieser Ansicht nicht sein, es solle hier nur eine Verfassung gemacht werden, wie sie für das Vaterland am zweckmäßigsten sei, es solle in der demokratisch-monarchischen Staatsform, welche man beschlossen habe, der Fürst die Macht haben, welche er zur Zufriedenheit aller Staatsbürger bedürfe.

Meyer-Malchow: Alles, was vor mir gesprochen ist, muß

Ihnen die Ueberzeugung geben, wie schwer es ist, Garantien aufzufinden, wenn man sich einmal von dem einfachen, sich von selbst verstehenden Grundsatze entfernt hat, daß zwei Personen, welche sich über ein Gesetz einigen und einen Beschluß fassen sollen, dies nur können, wenn sie sich aus eigner Ueberzeugung, nach Abwägung der Gründe und Gegengründe, dazu entschließen. So müssen auch der Großherzog und die Kammer übereinstimmen. Was aber finden wir hier? 3—4 gelehrte Männer haben jeder etwas Verschiedenes vertheidigt, weil sie jenen Grundsatz verlassen haben, der erfahrungsgemäß durch keinen andern ersetzt werden kann, denn die Garantien, welche der Mensch in seiner eignen freien Entschließung findet, lassen sich durch nichts ersetzen. wäre dies der Fall, so würden die geehrten Vorredner in größerer Uebereinstimmung gewesen sein. Aber jeder warnt Sie vor dem andern, ich warne Sie nur vor Einem: wenn Sie einen Fürsten wollen, der in freier Uebereinstimmung mit seinen Räthen beschließe, sanctioniren Sie nichts aderes, als daß er dies thue aus seiner eignen Entschließung, streichen Sie den Paragraphen. Ob ein bestimmter Zeitablauf festgesetzt werde oder nicht, darin liegt keine Garantie, sondern nur darin, daß der Fürst sich entschließe aus eigner Ueberzeugung, und Sie wollen doch wohl auch, daß er nach seinem eignen Gewissen entscheide.

M. Wiggers: Ich werde für den §. 43 sprechen; ehe ich aber näher auf das Veto eingehe, erlauben Sie mir, Ihnen in Kurzem mein System, welches ich mir von unserer zu erreichenden Staatsform gebildet habe, auseinander zu setzen, zumal durch die Aeußerungen jener Seite Ihnen schon Gelegenheit gegeben ist, ein solches System aufzubauen. Ich werde es thun, selbst auf die Gefahr, daß es von einem Mitgliede Unsinn genannt werde, auf dessen Standpunkt ich freilich nicht stehe, wenn er die Menschen Rechenfennige nennt.

Ich denke mir die künftige Staatsform als eine solche, in welcher der Gesammtwille des Volks seinen gesetzlichen Ausdruck findet; in der demokratischen Monarchie findet sich dieser Ausdruck ebenso gut, als in der Republik, und es ist eine ganz falsche Auffassung, daß eine Republik nöthig sei, um diesen Gesammtwillen zu erforschen. Der Begriff der demokratisch-monarchischen Staatsform ist vielfach mißverstanden worden. Ein nothwendiges Element dieser Staatsform ist, daß eine Abgeordnetenkammer da sei, hervorgegangen aus einer freier Wahl des gesammten Volks, in der sich die gesetzgebende Kraft concentrire.

Wenn wir aber die Gewißheit haben wollen, daß der Wille des Volks repräsentirt werde, so müssen wir verhüten, daß nicht Uebergriffe der Krone erfolgen können, wir müssen einen Schutz dafür haben, daß die Kammer den Willen des Volks repräsentire. Ein solcher Schutz gegen Uebergriffe der Krone ist die Bestimmung, daß die Kammer nicht aufgelöst werden kann und das Vorhandensein eines Ausschusses, der in außerordentlichen Fällen die Befugniß hat, die Kammer zusammenzuberufen. Denn es ist ein für die Volksfreiheit sehr gefährliches Recht des Fürsten, die Kammer aufzulösen, es können durch dasselbe die bedeutensten Uebelstände hervorgerufen werden, wie die Erfahrung schon gezeigt hat. Ich gründe mich nur auf Erfahrung und auf unsere eigenthümliche meklenburgische Verfassung. Was man immerhin über die alten Landstände denken möge, den Ruhm und die Ehre muß man ihnen lassen, daß sie es verstanden haben, viele Jahrhunderte hindurch in den größten Stürmen die Rechte der Stände gegen die Krone zu wahren; und blicken wir auf die Geschichte zurück, so lag die Möglichkeit hievon darin, daß sie nicht aufgelöst werden konnten, und daß sie einen Engern Ausschuß hatten, der das Recht besaß, die Stände „auch ohne fürstliche Gestattung zusammenzuberufen."

Ich hoffe, die Mitglieder der alten Stände werden auch dafür sein, daß die neuen Stände gegen die Krone gesichert seien, ebenso wie bisher. Ich wünschte noch eine andere Garantie, die freilich die Billigung dieser hohen Versammlung nicht gefunden hat, eine einjährige Kammerperiode und das Zurückberufungsrecht des Volks. (Zeichen der Ungeduld in der Versammlung). (Ich glaube, meine Herren! Sie werden finden, daß ich bei der Sache bin, dies leitet über und ich muß es nothwendig vorausschicken). Der einzelne Mensch kann möglicher Weise in seiner Entwickelung zurückbleiben, nicht so ein ganzes Volk, dies schreitet stets in seiner Entwickelung fort; bei einer 1jährigen Kammerperiode aber kann leicht der Abgeordnete hinter seiner Zeit zurückbleiben und es ist gut, wenn das Volk ihn dann abberufen kann; ein Beispiel hiefür finden wir in den Altliberalen, welche ein Verständniß der neuen Zeit nicht haben, die bis zu einem gewissen Punkt, aber nicht weiter gekommen sind. Ferner können sich die Wähler in ihrem Abgeordneten geirrt haben; damit aber ein beständiger Zusammenhang der Kammer mit dem Volke vorhanden sei, ist es nöthig, daß die Elemente, welche den Willen der Wähler nicht mehr repräsentiren, aus der Kammer ausgeschieden werden können und daß die Kammerperiode eine 1jährige sei. Auf diese Weise hätten wir die gesetzgebende Gewalt der Kammer und somit dem Volke vollkommen gesichert. So würde auch im Sinne des Volkes regiert werden, denn wahrhaft constitutionelle Minister können nur bei der Majorität der Kammer bestehen, müssen also im Sinne der Kammer und des Volks regieren. Dies System, glaube ich, wird Ihnen schwer werden, theoretisch zu widerlegen (Lachen), vielleicht könnten Sie es unpractisch nennen. Aber Sie haben auch ein System und Principien; wenn Sie mir nun zugeben, daß mei- System ein richtiges ist, so muß das Ihrige nothwendig falsn sein, und warum sollte man denn annehmen, daß ein falschch System eher anzuwenden ist als ein richtiges? Es wird freiles eingewandt, wie dies mit den Prärogativen der Krone bestehich könne, und dann — unser meklenburgisches Volk sei noch nien reif zu einer solchen Verfassung. Was das erste anbetrifft, cht habe ich von meinem Standpunkte aus schon früher gesagt, daso ich keine angebornen Rechte der Krone kenne, sondern nur diß Rechte, welche in dem Willen des Volkes basiren; jedenfalls abee werden Sie mir das zugeben, daß wenn die Krone und dir Rechte der Krone mit dem gemeinen Wohl nicht bestehen könnene die Rechte eines Einzelnen dem Wohle der Gesammtheit zu, opfern sind.

(Schluß folgt.)

Zum §. 48 wird das Amendement Schultetus angenommen.

Der §. 49 wird mit dem heute eingegangenen Amendement v. d. Kettenburg angenommen.

Der §. 50 wird angenommen.

Der §. 51 wird nach Ablehnung aller Amendements angenommen.

Der §. 52 wird angenommen.

Der §. 53 wird angenommen.

Der §. 54 wird nach dem Antrage der Minorität bei namentlicher Abstimmung mit 49 : 36 Stimmen abgelehnt.

Der §. 55 wird angenommen.

Schluß der Sitzung 4¾ Uhr.

Nächste Sitzung Mittwoch, den 21sten März, Morgens 9 Uhr.

Tagesordnung: Berathung über den 7ten Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses.

Versammlung der Ausschüsse: Schul-Ausschuß Freitag 9 Uhr. Verfassungs-Ausschuß Mittwoch 8 Uhr.

Errungenschaften.

Zum 18ten März sind in Strelitz 2 Schwadronen preußischer Soldaten eingerückt!

Von meklenburgischen adeligen und nichtadeligen Junkern sind soeben 60,000 Rthlr. durch Unterschriften hier gezeichnet, zur Gründung einer meklenburgischen conservativen (Kreuz-) Zeitung und zur Einwirkung auf die Wahlen; Maximum der Beisteuer bisher 2000 Rthlr.; Minimum 200 Rthlr. — Wir empfehlen die Herren Maaßen, v. Glöden, Rohde, Kliefoth und Consorten für dieses zeitgemäße Unternehmen!

Der Meklenburgische Landtagsbote.

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 6 Nummern. **Zweiter Jahrgang.** Der Preis für 26 Nrn. (für das laufende Abonnement von Nr. 167 bis 192 einschließlich) beträgt 24 ßl. Cour.

№ 190. Schwerin, den 22. März. **1849.**

Die entscheidende Stimme.

Die Grundrechte des deutschen Volks wollen der Vertretung eines jeden deutschen Landes eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung und Vertretung gewährleisten. Eine entscheidende Stimme ist aber nicht die entscheidende Stimme, eine setzt voraus, daß auch noch eine andere da sein kann, oder wirklich da sei, welcher gleichfalls eine Entscheidung zustehen könne.

Wir haben hier das alte constitutionell-monarchische System. Fürst und Volk (d. h. Volksvertretung, oder ständische oder repräsentativ-ständische Kammern) theilen sich in die Gewalt, keins vermag etwas ohne den andern Theil, und nicht einmal für gleichberechtigt sah man eigentlich beide an, alle Gewalt sollte eigentlich bei den Fürsten gedacht werden, und die Kammer nur ein Schutz sein vor dem Mißbrauch der Gewalt.

Der Kaiser von Rußland hat dieses System bekanntlich eine Lüge genannt, und es ist in Wahrheit auch nicht viel Anderes. Es kann unmöglich ein constitutioneller Fürst ohne ganz willkürliche, leere Fictionen als wahrer Inhaber der Gewalt gelten; sollen aber Fürst und Volk (Kammer) gleichberechtigt sein, so haben wir noch mehr als eine Lüge, wir haben ein Unglück, den steten Kampf zwischen zwei einander gegenüberstehenden Potenzen, denn es ist in der menschlichen Natur begründet, daß zwei gleichberechtigte Gewalten neben einander sich nicht gütlich zu vertragen vermögen, sie müßten denn Eine Seele haben und also auch nur Eins sein. Nicht zwei Uhren können ganz gleich gehen, man muß eine als die richtigere annehmen, von zwei Gewalten muß sich eine der andern fügen, unterordnen, und sind beide gleich kräftig, wird es keine freiwillig und ohne Widerstand thun, die eine der beiden Gewalten muß also jedesmal unterliegen, sei es nun Fürst oder Volk.

Was ist das aber für ein Staatsorganismus, bei dem es von vorneherein darauf angelegt scheint, daß der eine seiner Factoren nie zu seiner wahren Bedeutung gelange, vielmehr unterdrückt werde, und dessen Unterdrückung sogar nothwendig ist, damit nicht beständiger Krieg, sondern wenigstens doch Friede, wenn auch der unbehaglichste, sei.

Gehe man einmal die Geschichte der modernen constitutionellen Staaten durch, und sehe zu, ob dieses nicht ihr wahrer Inhalt sei? Welch kümmerliche Früchte haben die deutschen Constitutionen dem Volke getragen, im Vergleich mit dem, was von ihnen gehofft und damit bezweckt wurde, und an Frankreich braucht ja nur erinnert zu werden. Das Königthum wußte in diesen Ländern einen vollständigen Sieg zu erringen und die Freiheit ward nicht viel mehr als eine Redensart, ohne daß dem Volke ein anderer Preis dafür erwuchs als der Glanz der Throne, nicht einmal das Ansehen der Staaten nach Außen. Und wäre dieser Kampf zwischen Fürst und Volk noch ein großartiger, edler gewesen, in dem sich die Kraft gestählt und der Muth befeuert hätte! Aber nein, zum größten Theile war es Kampf mit den niedrigsten Waffen, indem man der Habsucht, der Eitelkeit, der Aemtergier fröhnte und damit das Volk entnervte und demoralisirte.

Aus dieser Misere nun wollten sich die Völker endlich erretten, und erklärten sich für souverain. Auch die deutschen Völker haben dies gethan, aber indem sie sich ihrer Fürsten nicht entledigten, stellten sie die behauptete Volkssouverainetät sogleich wieder in Frage. So lange die Fürsten da sind, sind sie eine Macht, es kann nicht anders sein, und es handelt sich jetzt also darum, wie die begehrte und nothwendige Volkssouveränetät erhalten, und dabei doch das Bestehen des Fürsten möglich werden kann.

Diese Aufgabe haben die constituirenden Versammlungen der Gegenwart zu lösen und sie können es nur, indem sie das bisherige System der constitutionellen Monarchie gänzlich reformiren und das darin bis jetzt vorherrschende Princip umkehren, indem sie es rein und rund heraussagen und zum Princip erheben, daß dem Volk die Gewalt innewohne und zukomme, daß der Fürst nur so weit vor dem Mißbrauch schützen solle, als ihm, was ihm als Wächter der Ordnung im Staate zusteht, gegen ein gefährlich scheinendes Gesetz ein aufschiebendes Veto beigelegt, daß also der Volksvertretung nicht eine sondern die entscheidende Stimme eingeräumt werde. Ein absolutes Veto würde, wie es in der Praxis nur zu Unheil geführt hat, auch theoretisch die souveräne Gewalt des Volks wieder zerstören und eine neue Unordnung wieder begründen, indem es die Realisirung des Volkswillens unmöglich machen könnte, und sollte ein nur suspensives Veto einem Aengsterling gerade im Interesse der öffentlichen Ordnung bedenklich erscheinen, so muß doch selbst letzteres zurückstehen gegen die höchsten Interessen des Volks; denn wenn dem Volke durch das suspensive Veto Zeit zu längerer Ueberlegung gegeben und an seinem wahren Willen durch den wiederholten Beschluß einer andern Landesversammlung nicht mehr zu zweifeln ist, so übt es nur einen Act der ihm zustehenden und alle andern Interessen überwiegenden Souveränetät aus, indem es sich der mit einem bestimmten Gesetze verbundenen Gefahr freiwillig und wohlbedacht unterzieht.

Nur durch die Geltung dieses Princips kommt Klarheit und Entschiedenheit in die Gewalt der Volksvertretung und die Stellung des Fürsten. Sie werden nicht mehr zwei gleichberechtigt nebeneinanderstehende und darum sich stets bekämpfende Potenzen sein, sie werden eine verschiedene Sphäre und darum jeder Theil in der seinigen eine desto größere weil unangefochtene Gewalt haben; der Kampf hört auf, weil kein Theil den andern ausschließt und keinem noch etwas zu erringen übrig ist, ein gesunder Organismus, wahre Ordnung ist da, Ruhe, Glück, Freiheit können gedeihen, der Baum kann fröhlich emporwachsen, denn der zerstörende Wurm in ihm, die Lüge, ist getödtet.

Will man dieses nicht einräumen, so setze man etwas mehr als leere Phrasen dagegen. Findet man Inconsequenz in der Theorie, so lehre man uns eine consequentere kennen, welche eine wirklich durchführbare Staatsverfassung enthält; scheinen vielleicht auch absolute Monarchie und Republik consequenter, beide werden doch hintenanstehen müssen; die constitutionelle

Monarchie aber, wie sie bisher bestand, ist die inconsequenteste aller Staatsformen. Besser aber noch als Theorien belehrt uns die Geschichte, sie prophezeiht uns nichts als Unheil aus dem Constitutionalismus; England kann nicht als Gegenbeweis dienen, weil dort die Volks- oder Parlamentssouveränetät zur vollendeten Thatsache sich durchgekämpft hat, und eben so wenig Belgien, denn hier traten ein neues Volk und ein neuer Fürst zu einem neuen, freien Bunde zusammen, beide den Boden der Revolution freiwillig anerkennend. In Deutschland, wo die Fürsten die Revolution möglichst desavouiren, wo die alten Traditionen des absoluten Königthums noch im frischesten Andenken sind, und sich bald wieder vollständig geltend machen werden, wenn von der alten Wirklichkeit in dem absoluten Veto noch ein sehr heller Schein verbleibt; in Deutschland kann nur ein neues Princip den Fürsten eine neue Seele geben, den Völkern ein neues Leben.

Und nun betrachte man einmal die innere Lage des ganzen Deutschlands. Die Völker wollen sich gerne einigen, in ihnen wird dieser Trieb mit jedem Jahre stärker werden, selbst wo er noch zeitweilig etwas in den Hintergrund tritt, aber in den alten Fürstenhäusern, den Hohenzollern, Wittelsbachern, Welfen u. s. w., mit ihren feudalen rang- und titelsüchtigen Anhängern wohnt der Sonderungsgeist, die gegenseitige Eifersucht — Deutschlands Verderben von Alters her. Werden also die Völker wirklich die Gewaltigen, Mächtigen, Entscheidenden, so ist damit aller fürstliche Particularismus von selbst beseitigt, die Einigkeit kann zur Wahrheit werden. Darum möge die Nationalversammlung, falls es noch Zeit ist, in den Grundrechten eine in die entscheidende Stimme ändern; geschieht dies nicht, so wird die constitutionelle Monarchie sehr bald zur Folge haben, was mit einer so unwahren und unhaltbaren Sache nothwendig verbunden ist, eine neue Revolution und die Republik, die man doch so sehr fürchtet.

Sprechstube.

L. P. C. Frankfurt, den 14ten März 1849.

Mit jedem Tage steigt jetzt die Siegesgewißheit der schwarzweißen Erbkaiser-Partei. Endlich reift der Ernte entgegen, wozu seit länger als einem halben Jahre der Boden bereitet und der Saamen ausgestreut wurde. Deshalb mußte die National-Versammlung um das Vertrauen und die Zuneigung des Volkes gebracht, deshalb mußte der Volksgeist unterdrückt werden, deshalb ließ man die Macht, ja den Uebermuth der Einzelregierungen sich befestigen, deshalb gab man die deutsche Sache in Oesterreich den Kroaten Preis, deshalb unterstützte man in Berlin den Absolutismus gegen die constitutionelle Freiheit, damit die Gesammtmonarchie Oesterreich sich von Deutschland losreiße und das übrige Deutschland um so sicherer der Familie Hohenzollern in die Hände falle. Früher populäre Staatsmänner rühmen sich noch damit, daß sie diesen Plan schon seit Jahren verfolgt hätten. Liegt dann nicht in ihrem Benehmen vom vorigen Frühling eine Perfidie? Was bei diesem Siegestaumel am meisten empört, ist die sichtliche Freude und der Jubel, womit man sich rühmt, vorausgesagt zu haben, daß Oesterreich in den neuen Bund nicht eintreten könne und werde. — Keine Trauer über eine bittere Nothwendigkeit, nein, man betrachtet das Ausscheiden Oesterreichs als ein willkommenes Beförderungsmittel für seinen Zweck. Und dabei läßt man sich durch die Ober-Post-Amtszeitung die deutsch-nationale Partei nennen!

Gestern Abend ist der Welckersche Antrag, die ganze Verfassung in Bausch und Bogen anzunehmen und dem König von Preußen die deutsche Kaiserkrone zu übertragen, im Verfassungs-Ausschuß zur Berathung und Abstimmung gekommen. Der Antrag Lassaulx's, bezüglich des Welckerschen Antrages die Tagesordnung vorzuschlagen, ist verworfen worden, nur Schreiner, Wigard, Schüler und Römer sind dem Lassaulx'schen Antrage beigetreten. Der Welckersche Antrag selbst ist dann, jedoch mit Vorbehalt einer anderen Fassung, namentlich der Punkte 1 und 4 bis 8, mit 14 gegen 6 Stimmen angenommen worden.

Dafür haben gestimmt: Dahlmann, Beseler, Waitz, Deiters, Riesser, Zell, Tellkampf, Mittermaier, Rey, Welcker, Scheler, Hergenhahn; Droysen, Soiron; dagegen: Gülich, Schreiner, Wigard, Schüler, Römer und Ahrens.

Ein eventueller Zusatzantrag Schülers, da wo der Entwurf des Verfassungs-Ausschusses für die 2te Lesung mit positiven, von der Nationalversammlung bei der 1sten Lesung gefaßten Beschlüssen in Widerspruch stehe, diese Beschlüsse bei der Abstimmung in Bausch und Bogen, zu Grunde zu legen, erhielt nur die Zustimmung Schüler's und Wigard's; ein anderer eventueller Antrag Schülers; bei der Annahme der Verfassung in Bausch und Bogen, auch das Wahlgesetz, sowie es aus der ersten Lesung hervorgegangen, mit zu begreifen, erhielt dagegen die Majorität, doch wurde, wenn wir recht unterrichtet sind, auf Deiters Antrag, wieder eine Modification hierzu mit 11 Stimmen gegen 7 beschlossen: das Wahlgesetz sollte die Abänderung erleiden, daß die Stimmen bei der Wahl nicht durch Stimmzettel sondern öffentlich zu Protocoll abgegeben werden sollten. — Ein Zusatzantrag Wigard's, welcher darauf hinzielte, das österreichische Kabinet nöthigenfalls durch Waffengewalt zur Unterwerfung unter die Beschlüsse der Nationalversammlung zu zwingen, ist nicht besonders zur Abstimmung gekommen, da er durch die Hauptabstimmung erledigt war.

Heute Vormittag ist dieser Bericht von Riesser dem Verfassungs-Ausschusse vorgelegt und berathen worden; es wurden zugleich die durch das Ausscheiden Deutsch-Oesterreichs nöthig scheinenden Abänderungen der Verfassung, namentlich der Zusammensetzung des Staaten- und des Volkshauses beschlossen.

Der Nachricht, welche gestern die schwarzgelbe Frankfurter Zeitung enthielt, als habe nach einer telegraphischen Depesche der König von Preußen das Welckersche Anerbieten mit Indignation zurückgewiesen, wird, wie es scheint, aus zuverlässiger Quelle, widersprochen. — Heute Vormittag hatten die österreichischen Abgeordneten mit mehreren andern Mitgliedern der Nationalversammlung aus verschiedenen Fractionen eine Zusammenkunft im Hotel Schröder. Heckscher hat hier den Erfolg seiner, Somaruga's und v. Hermann's Mission nach Olmütz berichtet. Bekanntlich hatte die Linke an dieser Mission auf keiner Weise Theil genommen. Nach Heckschers Relation haben die genannten drei Abgeordneten keine Conferenz mit dem österreichischen Gesammtministerium gehabt, sondern nur mit einzelnen Ministern gesprochen, und dabei in Erfahrung gebracht, daß das österreichische Kabinet, wie auch schon aus der gestern bekannt gewordenen Note hervorgeht, darauf bestehe, daß die österreichische Gesammtmonarchie ein einiger, ungetheilter, großer Staatskörper bleibe; das österreichische Kabinet will aber mit der Gesammtmonarchie in den deutschen Reichsverband eintreten, es verlangt die Errichtung eines Directoriums, in welchem Oesterreich den Vorsitz führt, es erklärt sich entschieden gegen ein deutsches Volkshaus, will aber ein Staatenhaus sich gefallen lassen, dessen Mitglieder aus den Ständeversammlungen der einzelnen Länder gewählt werden. Die kleinen Länder Deutschlands könnten sich in Kreise mit gemeinsamer Volksvertretung vereinigen.

Es hat sich über diese Mittheilungen eine Berathung entsponnen, welche heute Nachmittag fortgesetzt werden soll. Fast sämmtliche österreichische Abgeordneten, auch die eigentlich schwarzgelben, haben sich dahin ausgesprochen, daß man das centrale Volkshaus um keinen Preis aufgeben dürfe.

Vierundsechzigste Sitzung
der
Mecklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 19. März 1849.

(Schluß.)

Präsident: Trotsche.

M. Wiggers: Ferner hat man vielfältig gesagt, es sei eine starke Executivgewalt nöthig. Ja ich will diese auch, ihre Stärke finde ich aber darin, daß der Fürst unverantwortlich und daß die Minister verantwortlich seien, daß sie im Sinne der Majorität regiere. Denn thut sie dies, so wird die Majorität schon selbst das Uebergewicht über die Minorität haben, und diese zwingen, daß sie sich ihr fügt. Wenn man aber diese Stärke in dem

Sinn einer größern physischen Gewalt auffaßt, so muß man doch zugeben, daß auf diese Weise die Minorität die Majorität knechten kann. —

Dies mein ganzes System ist freilich durchlöchert worden, indem Sie die Unauflösbarkeit der Kammer, die 1jährige Periode und das Zurückberufungsrecht der Wähler verworfen haben. Es ist dies freilich schlimm und ich weiß nicht, ob es zum wahren Wohle des Volkes gereicht, ob Sie nicht durch das Festhalten am Bestehenden sich eine Opposition schaffen, welche ihr System an die Stelle des Ihrigen zu setzen, fortwährend bemüht sein wird. Aber Sie können noch Vieles wieder gut machen, wenn Sie das absolute Veto verwerfen und diejenigen suspensiren, welche einem absoluten gleich stehen. Es wird so viel von Vereinigung und Verständigung gesprochen, und man ist der Ansicht, daß diese erfolgen müsse. Wie aber, wenn es nicht geschieht? Auf dieser Seite des Hauses (auf die Recht deutend) wollen Sie zwei Gewalten im Staat, die gleichberechtigt rücksichtlich der Gesetzgebung neben einander stehen.

Was wird die einfache Folge sein? Es ist doch ganz naturgemäß, daß zwei Gewalten, wenn sie sich entgegenstehen, einander bekämpfen und die eine die andere unterminiren wird; es bleibt dann nur entweder die absolute Monarchie oder die Republik übrig, je nachdem der eine Factor stärker ist als der andere. Und das wollen wir doch beide nicht, wir wollen eine Staatsform, die Jahre lang bestehe. — Das meklenburgische Volk soll für eine solche Verfassung nicht reif sein. Haben Sie denn etwas gethan, um das Volk reif zu machen? Sie werden es aber thun durch eine solche Verfassung, welche der Entwickelung fähig ist; wenigstens ist dies meine Ansicht. — Sie nennen solche Ansichten vielleicht ideal, meine Herren! ich bin kein Idealist, sondern ich schöpfe meine Principien aus der Erfahrung. Und gehen Sie zurück auf die Geschichte, Frankreich ward eine Republik, weil die Kammer und Louis Philipp gleichviel Gewalt hatten, sehen Sie auf Sicilien, auf unsere constitutionellen Staaten in Deutschland. Ja, ein noch näheres Beispiel finden Sie in unserer früheren altlandständischen Verfassung. Was war die Folge davon, wenn der Fürst und die Stände sich nicht einigen konnten? daß in diesem Punkt die Staatsmaschine stille stand. Wir haben das an den Jahrelangen (es hat ja wohl 21 Jahre lang gedauert) Verhandlungen über das Steuerwesen erlebt, die Krone sagte ja, die Stände nein! und die Staatsmaschine stand still (Unruhe, Lachen). Ich bin insofern überhaupt gegen ein absolutes Veto. Allenfalls kann ich mich noch mit dem Minoritätserachten einverstanden erklären, durchaus aber nicht mit den übrigen Amendements. Ich will, wenn ein suspensives Veto sein soll, auch ein wirkliches, sonst lieber ein absolutes; denn dann weiß man doch, woran man ist, das Volk weiß, es kann nicht weiter, wenn es sich aber mit dem suspensiven Veto Jahre lang hinquälen soll, so gebe ich ihm freilich eine leise Hoffnung, aber ich schneide auch das Vertrauen ab, welches die Abgeordnetenkammer in ihrer Macht haben muß. Das Amendement Trotsche schiebt die Geltung des Gesetzes nur noch ein Jahr länger hinaus als die Minorität.

Sie müssen immer das in Anschlag bringen, daß bei einem suspensiven Veto eine Verständigung zwischen Fürst und Kammer leichter erreicht werden kann; nehmen Sie aber einen Zeitraum von 2 Jahren, was können davon in außerordentlichen Fällen die Folgen sein? Diese zu ziehen, überlasse ich Ihnen selbst (Bravo).

Pohle: Da erst einer der Vorredner für das suspensive Veto gesprochen hat, so werde ich seinem Vortrage einige Gründe suppeditiren. —

Man beruft sich zunächst vielfach auf größere Staaten, auf die freien Verfassungen von England, Belgien ꝛc., aber man vergißt bei diesen Beispielen immer, daß in den größern Staaten diese Frage eine reine Machtfrage und keine Freiheitsfrage ist; in einem Ländchen wie Meklenburg aber ist sie eine reine Freiheitsfrage. Wenn ich von einer starken Regierung spreche, so muß ich immer von der Voraussetzung ausgehen, daß sie eine große starke Macht nach Außen bildet, aber die Macht Meklenburgs nach Außen wird trotz unserer Legation in Berlin immer nur eine kümmerliche sein. — Man beruft sich für ein absolutes Veto darauf: wir müssen Garantien haben gegen den Volkswillen und wir finden diese in dem absoluten Veto; es ist dies schon früher auf dieser Tribüne von einer sehr gewichtigen Stimme des Hauses geltend gemacht worden. Ich muß gestehen, mich überkommt immer ein inneres Grauen, wenn ich von Garantien höre; wogegen denn die Garantien? Gegen das Volk. Als ob das Volk so ein Popanz wäre, vor welchem sich ein jeder grauen, sich abschließen, seinen Kopf, wie Vogel Strauß, zwischen seinen Flügeln verbergen müßte! So ist das Volk nicht. Geben Sie mir erst Garantien gegen die Willkür von oben, und ich will Ihnen gerne Garantien gegen die Willkür von unten geben (Bravo).

Nichts ist so gefährlich, als wenn Sie einen zu überwiegenden Schutz gegen die öffentliche Meinung gewähren, denn es streift dies alles sittliche Leben im Volke ab, wenn es keine Blüthen sehen kann. Reißen sie aber dies sittliche Streben aus dem Volke heraus, und Sie werden die Folgen davon sehen.

Das Volk ist nicht reif! Wenn es das nicht ist, so ist es auch nicht reif für Ihre Verfassung, die ja eine constitutionelle ist, so ist es nur reif, in einer absoluten Monarchie geknechtet zu werden. Können Sie aber das nicht, können Sie die Wogen nicht brechen, welche der Zeitgeist herantreibt, so thun Sie nicht wohl daran, auf halbem Wege stehen zu bleiben. — Man sagt ferner, der Fürst solle auf diese Weise nicht zum Sclaven herabsinken. Das ist ein eigenthümlich Ding. Der Fürst handhabt das Gesetz, und wenn dies vorschreibt, daß in einer Periode sein Wille still steht, ist das Sclaverei? oder wollen Sie vom Volke auch sagen, daß es sich in Sclaverei befinde, wenn die Kammer aufgelöst wird? Ich muß gestehen, daß ich dies Alles nicht begreife. — Man will weiter eine Garantie im Veto haben, weil die Vertretung des Volks unverantwortlich sei. Ja, Sie haben die Vertretung ja erst zu einer unverantwortlichen gemacht! Das war Ihr erster Fehlgriff und dieser multiplicirt sich immer wieder; hätten Sie das Zurückberufungsrecht sanctionirt, so würden Sie eine verantwortliche Vertretung geschaffen haben. — Es heißt, das absolute Veto werde selten, das suspensive häufiger gebraucht werden, weil der Fürst in der Lage sei, seine Macht zeigen zu können. Wenn die Macht aber nur der Ostentation wegen geübt wird, so ist sie für mich von geringer Erheblichkeit, gegen den Unverstand giebt es doch keine Garantien.

Es ist unumgänglich nothwendig, daß Sie den §. 43 annehmen. Sie müssen auch dem Rechnung tragen, daß Sie es mit dem Meklenburger zu thun haben. Sie behandeln ihn wie einen leichtsinnigen Gesellen, der heute diesen, morgen jenen Beschluß faßt. Man kann es wohl anerkennen, daß es unter den Meklenburgern auch solche Leichtsinnige giebt (Heiterkeit), aber was ein Einzelner thut, hat ja nicht das ganze Volk verschuldet, und wenn Einer ein schwankendes Rohr ist, so hat darum doch nicht das ganze Volk einen neapolitanischen Character. Es giebt ein altes Sprichwort: Der Meklenburger kommt erst in Hitze, wenn er Schläge bekommt (Unruhe). Ja, die gewaltigen Garantien, welche Sie für nöthig halten, sind beim Meklenburger nicht nothwendig, nur da sind sie nöthig, wo besondere Gelüste sind, — und diese Garantien will ich schaffen (Gelächter), ja das will ich, und sie zu schaffen ist jeder Vertreter berufen; wenn Sie die schaffende Gewalt nicht in sich fühlen, so hätten Sie desto besser gethan, Ihr Mandat nicht anzunehmen. — Ich wünsche, daß die Regierung nicht eine größere Macht erhalte, als sie bisher hatte, daß sie nicht das absolute Veto bekomme; täuschen wir uns nicht, die Krone hat diese Macht dann nicht, sondern die Regierung, denn sonst trifft Ihr Princip nicht zu, daß die Krone unverantwortlich, die Minister aber verantwortlich sind. Grade die Minister aber sollen diese Machtfälle haben. Ich bin der Ueberzeugung, daß die Regierungen nichts weiter sind, als die Verewigungsanstalten der Büreaukratie; so ist es in Hannover, in Würtemberg, nein! in Würtemberg nicht, dort stehen Ehrenmänner an der Spitze, aber in Baiern und Baden, ja in Sachsen, wo eine so demokratische Kammer ist, allenthalben herrscht die Büreaukratie, alle werden von unten auf genommen, weil sie den Dienst kennen. In unserm Lande ist es ganz ebenso. Glauben Sie aber, daß auch bei uns eine solche Büreaukratie ans Ruder kommen wird, so kämpfen Sie dagegen, daß sie nicht eine so große Macht erhalte; denn sonst sehe ich sehr schlimme Tage für Meklenburg kommen. — Der Abgeordnete Meyer hat mir übrigens aus der Seele gespro-

chen, als er sagte, alle Vorschläge der Minorität und der Amendements befriedigten ihn nicht. Ebensowenig befriedigt mich aber auch der Entwurf der Regierung. Müssen Sie sich Garantien schaffen und bietet Ihnen nur das absolute Veto eine Garantie, so sprechen Sie es aus: Wir sind unfähig zur Gesetzgebung. (Bravo!)

v. d. Kettenburg entschuldigt sich, daß er nur bruchstückweise den einzelnen Rednern antworten werde. Der letzte Redner hat der Versammlung den Rath gegeben, wer sich nicht fähig fühle, solche Garantien zu schaffen, lege besser sein Mandat nieder (ja wohl! auf der Linken). Ich weiß nicht, welchen Werth die Versammlung auf einen solchen ganz unaufgefordert gegebenen Rath legt, ich meinestheils bekenne, daß ich gar kein Gewicht auf ihn lege. — Derselbe Herr Redner hat ein Sprüchwort angeführt, was den Meklenburger nicht von einer sehr günstigen Seite darstellt, wenigstens würde dies eine beklagenswerthe Auffassung sein; ich bin ebenfalls nicht geneigt, dasselbe anzuwenden. — Unter den verschiedenen Gründen, welche von demselben Herrn einem Andern *suppeditirt* sind, befindet sich auch der, man wolle Garantien, gegen wem? gegen das Volk. Diese Vermuthung greift sehr fehl. Ich bin ein Vertheidiger des absoluten Veto und will deshalb eine Garantie haben, aber nicht gegen das Volk (es ist eine ganz beliebige und freiwillige Auffassung, dies zu sagen) sondern im Interesse des Volks gegen ein Ueberstürzen. Ich kann nicht umhin es zu wiederholen, principiell genügt mir allein das absolute Veto, und ich werde in der ersten Lesung mit mehreren Gleichgesinnten dabei stehen bleiben; aber ich werde mit diesen ohne Inconsequenz auch ein suspensives Veto unter genügenden Garantien annehmen, wenn nur erst ein klares Bild dieser Garantien vorliegt. Ich glaube auch, daß dies geschehen wird, weil die Wahrheit sich immer Bahn bricht, wenn man ihr nur Zeit läßt. — Von einem andern Redner ist namentlich mit Anerkennung des Wirkens der alten Stände gedacht worden, daß sie die Rechte der Stände und des Landes (Unruhe) (damals gab es keine besondern Rechte des Landes, sondern sie vertraten allein verfassungsmäßig das Land) vertheidigt hätten. Ich habe mich darüber sehr gefreuet, weil ich glaube, daß die Zeiten, wo sie ihre Rechte vertheidigten, zu denen gehörten, wo es mißlicher und also auch verdienstlicher war, die Rechte zu vertheidigen, als heute. Wenn daraus aber gefolgert ist, daß kein absolutes Veto bestehen dürfe, in dem man auf die 21jährigen Verhandlungen über das Steuerwesen hingewiesen hat, während deren die Staatsmaschine stille gestanden habe, so kann ich nicht anerkennen, daß dies eine Analogie für unsere jetzigen Zustände sei. Wenn die Stände nur ihre eigene Interessen verträten und das übrige Volk unvertreten wäre, so würde ein Theil des Volkes darunter leiden, wenn sie gegen das Interesse der Uebrigen der Krone opponirten; wenn aber die Vertreter die wahren Vertreter des Volkes sind, so scheint es mir ganz einfach und natürlich zu sein, daß, wenn sie sich mit der Gewalt nicht vertragen können, es ruhig beim Alten bleibt. Schließlich empfiehlt der Redner Vorsicht und Langsamkeit, da sich die Ereignisse oft so rasch drängten, daß ein Verhältniß schwer zu übersehen sei, und ein Gesetz unter dem Eindruck großer Ereignisse gegeben werden könne, was später gar nicht zu brauchen sei.

Pohle macht die factische Berichtigung, daß er Niemandem in der Versammlung den Rath gegeben habe, sein Mandat niederzulegen und daß er mit seinen Worten über die Garantien gegen das Volk nicht den Vorredner, sondern ein anderes Mitglied dieser Versammlung bezielt habe, welches sich derselben wohl noch entsinnen werde, wenigstens habe er, Pohle, sie gebraucht. — Wenn übrigens gesagt sei, es wäre zu andern Zeiten schwererer gewesen, die Rechte des Landes zu vertreten, so müsse er bemerken, daß dies zu Karl Leopolds Zeiten 100,000 Ducaten gekostet habe. (Die Tribünen bezeigen ihren Beifall mit einigem Getöse, weshalb der Vorsitzende sie zur Ruhe ermahnt.

Petermann macht hinsichtlich des Vetos noch auf einen andern Gesichtspunkt als den gewöhnlichen der Uebereilung aufmerksam. In den altconstitutionellen Staaten sei es immer das größte Unglück gewesen, die unfähigen, mißliebigen Minister los zu werden, dieselben hätten sich immer hinter solchen Formen verkrochen. Er sehe in dem Veto nur ein Verderben, das man dem Volke bereite und eine Frist für das Ministerium. — Uebrigens dürfe man keine Schlüsse von Uebergangsperioden ziehen; es sei jetzt freie Presse und diese sei im Stande, einen Gegenstand so zu bearbeiten, daß das Volk sich in kurzer Frist über denselben entscheiden könne.

v. Dewitz-Miltzow: Die ganze Verhandlung habe auf ihn den Eindruck gemacht, daß die meisten Redner für das suspensive Veto, dasselbe so ausdehnen wollten, daß es mehr oder weniger einem absoluten gleich komme. Grade das müsse man ihnen ebenso wie dem Regierungsentwurf vorwerfen, daß das Veto suspensiv heiße und factisch einem absoluten nahe komme. Der Staat bedürfe zu seiner Erhaltung bestimmte Garantien, wolle man aber dem suspensiven Veto fast die Eigenschaft eines absoluten geben, so sei man wahrhafter, wenn man es ausspreche; und wir bedürfen eines absoluten Veto wenn man sich nicht beirren lasse durch Redensarten und das Andrängen der Menge, welche ihre Bedürfnisse für die des meklenburger Volks ausgebe. — Ich will nicht gegen die hier erst aufgestellten Systeme reden, schließt der Redner, und wenn ich mit Engelszungen redete, ich könnte nicht besser dagegen sprechen als ihre eigenen Vertheidiger dagegen gesprochen haben (Bravo! Sehr gut!).

Der Schluß der Debatte wird beantragt und angenommen.

Meyer-Malchow: Ein Redner jener Seite hat die vorliegende Frage völlig umgekehrt, erlauben Sie, daß ich dasselbe tourner mache und sie wieder dahin bringe, wohin sie gehört. Die Frage ist die, hat der Fürst die gesetzgebende Gewalt? Ja, bisher hatte er sie, die Kammer hat nichts davon, sie hat nur das Zustimmungsrecht, der Fürst hat die volle Souveränetät. Was sagt nun einer meiner Freunde von jener Seite? Der Fürst soll die gesetzgebende Gewalt nicht haben. Wenn Sie dies wollen, so hätten Sie es auch im Entwurfe aussprechen müssen. Was aber steht statt dessen in demselben? Lauter Blendwerk, nichts als Augenverblendung. Fragen Sie die Redner jener Seite, sie wollen der Kammer die gesetzgebende Gewalt vindiciren. Glauben Sie denn wirklich, daß der Fürst solchen Satzungen seine Zustimmung geben wird, vermöge deren er die gesetzgebende Gewalt nicht mehr hat? (Ja wohl!) Ich bin, so wahr ich hier stehe, auf das Lebhafteste davon überzeugt, daß er es nicht thun wird. — Wenn nun aber jene Seite selbst zugiebt, daß die Satzungen des Entwurfs nur ein Blendwerk sind, so werden Sie auch einsehen, daß dieselben nichts zu bedeuten haben, streichen Sie sie also, bringen Sie sie dahin, wohin sie gehören (Heiterkeit). Einer meiner Freunde von jener Seite, der es liebt, der Sache einen Anstrich zu geben, hat es so dargestellt, als handle es sich hier um Garantien für das Veto, also darum, die freie Ueberzeugung auszuschließen, wahrlich ein Beginnen, das in keiner Weise zu vertheidigen sein dürfte. Wie soll man von einem Menschen, der doch auf die Welt gesetzt ist, um seine gesunden Sinne zu gebrauchen, verlangen, daß er dies nicht thue? Das ist doch wirklich zu viel (die Trübinen thun sich wieder etwas ungebührlich hervor). — Man hat auf große Länder hingewiesen und gesagt, dort sei die Vertheidigung des Fürsten keine Frage des freien Willens, sondern eine Machtfrage; aber in England kommt ein Gesetz erst dann an die Krone, wenn beide Kammern übereinstimmen, und ich habe Ihnen schon früher zwei Beispiele angeführt, wo diese von dem absoluten Veto Gebrauch gemacht hat. (Unruhe) Wer ein wenig Geschichte weiß, wird wissen, daß dies wahr ist. — Was die Garantie gegen das Volk betrifft, so spreche ich nur im Sinne jener Seite des Hauses, wenn ich sage, daß es sich darum handelt, den wahren Volkswillen zu erkennen, nicht der öffentlichen Meinung ins Gesicht zu schlagen, sondern eben Mittel und Wege aufzufinden, um diese Meinung zu erforschen. Als ich noch ein Jüngling war, hörte ich einen Mann, der sieben todte Sprachen verstand, über die öffentliche Meinung disputiren (Unruhe, Ruf: zur Sache), die Frage war: wie die öffentliche Meinung zu erkennen sei? und er beantwortete dieselbe so schlecht, daß er eigentlich kein Doctor hätte werden müssen. Wenn ich Ihnen nun diese Frage vorlege, so haben Sie mir keine andere Antwort zu geben, als: die Majorität der Kammer, und dies ist eine so

(Hierzu eine Beilage.)

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Extra-Beilage zum Meklenburgischen Landtagsboten.

Donnerstag, den 22. März 1849.

nichtige Antwort, daß sie sich selber schlägt (Unruhe). Dann wäre auch die Frage an Pontius Pilatus, die dieser auch nicht wußte: sage mir, was ist Wahrheit? sehr leicht zu beantworten. — Es handelt sich hier um die Mittel, die Wahrheit zu finden, und dies ist nur zu erreichen durch allseitige Erwägung der aus der Sache sprechenden Gründe. Nehmen Sie einen Theil dieser weg, so nehmen Sie einen Theil der Wahrheit weg. — Wenn man gesagt hat, daß durch die Kammerauflösung das Volk zur Sklaverei komme, so hat man dabei außer Acht gelassen, daß Niemand das Volk zwingt, so oder so zu handeln und daß die Repräsentanten des Volks ihre freie Meinung behalten. — Die Meklenburger sind freilich nicht leichtsinnig, aber ich glaube, diesen Vorwurf kann man auch unsern nordischen Brüdern nicht machen, und doch haben sie noch mehr Mittel und Wege und noch mehr Garantien angenommen, als selbst der Regierungsentwurf. — (Der Redner wird jetzt häufig von den Tribünen durch Mißfallsbezeugungen unterbrochen, was zu einzelnen Intermezzo's zwischen ihm und denselben Veranlassung giebt. Er schließt:) Ich empfehle Ihnen die Streichung dieses Paragraphen, da jene Seite ihn kaum will, diese gewiß nicht und die einzelnen Redner gegen ihn gesprochen haben.

(Bravo. Zischen. Die Gallerien betheiligen sich wieder, der Vorsitzende verwarnt sie wiederum, was mit Lärmen erwidert wird, so daß dieser sich zu der Aeußerung veranlaßt sieht, daß er, wenn er erst drohe, auch die That folgen lassen werde.)

M. Wiggers (zur Geschäftsordnung): Der Abg. Meyer hat erst bemerkt, die Majorität der Kammer sei etwas Nichtiges; da nun die Majorität der Kammer Beschlüsse faßt, so ist dies eine Beleidigung gegen dieselbe und ich fordere den Herrn Präsidenten auf, dies zu rügen (Gelächter.) — Der Präsident bemerkt, daß er zu keiner Rüge Veranlassung finde.

Brandt erklärt, daß seine Gründe für das suspensive Veto hauptsächlich Gründe der Zweckmäßigkeit seien, es sei in einer fortschreitenden Zeit besser, dem Fortschritt Raum zu geben, als einer negirenden Kraft, deren Veto. — Schließlich empfiehlt er die einzelnen Theile seines Amendements.

Die von Kettenburg beantragte namentliche Abstimmung findet Unterstützung. Der Präsident ordnet die Abstimmung so: 1) Amendement Meyer, 2) Amendement Brandt mit Hillmann, 3) Amendement Brandt, 4) Amendement Trotsche, 5) Minorität, 6) Majorität. Dagegen erhebt Pohle Einspruch, indem er die Fragstellung umgekehrt, eventuell aber vor dem Majoritätsantrag haben will. Es dürfe nur das Amend. Meyer zur Abstimmung haben will. Es dürfe kein Glied dieses Hauses ausgeschlossen werden für das absolute Veto zu stimmen, es könne aber leicht sein, daß wenn die Majoritätsfassung nicht durchginge, die Linke für das absolute Veto stimmte; auf geäußerte Zweifel von Seiten der Rechten, stellt der Redner dies wenigstens als sehr möglich dar.

Brandt erwidert, daß er in der Kammer keine Fractionen und keine Rücksicht auf solche kenne, was Pohle zu der Erläuterung Veranlassung giebt, daß er nur meine, es sei möglich, daß eine bedeutende Anzahl von Mitgliedern für einen andern Antrag stimme.

v. Dewitz will nach Analogie der frühern Fragstellung die vom Vorsitzenden abgeschlagen wissen.

Die obige Fragstellung wird sodann mit 48:47 Stimmen angenommen.

Das Amendement Meyer-Malchow wird mit 80:11 St. abgelehnt, 3 enthalten sich.

Das Amendement Brandt mit Hillmann wird mit 87:3 Stimmen abgelehnt, 3 enthalten sich.

Das Amendement Brandt wird mit 70:23 Stimmen abgelehnt, 3 enthalten sich.

Das Amendement Trotsche wird mit 59:36 Stimmen abgelehnt, 1 enthält sich.

Die Fassung der Minorität wird mit 58:37 Stimmen angenommen. — Schluß der Sitzung 5¼ Uhr.

Nächste Sitzung: Dienstag, den 20. März 12 Uhr. Tagesordnung: Fortsetzung der heutigen Berathung. — Mittwoch und Sonnabend beginnen die Sitzungen Morgens 9 Uhr.

(A. M.)

Fünfundsechzigste Sitzung der **Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,** am 20. März 1849.

Präsident Trotsche.

Der Präsident Trotsche eröffnet die Sitzung um 12½ Uhr, Schriftführer Siemssen verliest das Protocoll der vorigen Sitzung, das ohne alle Reclamationen genehmigt wird.

Als Eingänge werden vom Büreau verlesen:

1) Mittheilung der schwerinschen Herren Commissarien, betreffend die Blockade der deutschen Häfen durch dänische Kriegsschiffe, mit abschriftlicher Ueberreichung einer amtlichen Benachrichtigung des meklenburgischen Gesandten bei der Centralgewalt durch den Reichsminister H. v. Gagern, und einer Note des dänischen Gesandten bei der Centralgewalt, d. d. 13ten März, dahin lautend, daß auf eine Beschränkung der Blockade auf die schleswig-holsteinschen Häfen nicht zu rechnen sei, sondern daß kein Unterschied gemacht werden solle zwischen diesen und den übrigen deutschen Häfen. Dabei der Befehl des dänischen Kriegsministeriums in Kopenhagen, daß die Blockade am 27sten d. M. ihren Anfang nehmen und je nach den Fortschritten der dänischen Waffen allmälig eingestellt werden solle.

(Der wörtliche Abdruck wird in der nächsten Nummer nachfolgen.)

2) Dringlicher vor der Tagesordnung zu berathender Antrag des Abgeordneten Petermann:

hohe Versammlung wolle unter Abänderung und ausnahmsweiser Verlassung der Tagesordnung beschließen:

daß die gestrige Mittheilung des strelitzschen Commissarius wegen Hereinziehung preußischer Truppen in Meklenburg dem Verfassungs-Ausschusse zu schleuniger Begutachtung und Berichterstattung übergeben und dieser Ausschuß gleichzeitig ermächtigt werde, die Communication der diese Angelegenheit betreffenden Acten von den betreffenden Behörden zu erwirken und sonst erforderliche Auskunft von denselben einzuholen.

3) Amendements des Abgeordneten Brandt zu §. 44—46 des Abschnitt IV des Verfassungsentwurfes im 5ten Berichte des Verfassungs-Ausschusses.

(Diese erfolgen nächstens.)

4) Amendements des Abgeordneten Pohle:

a) zu §. 44 desselben Berichts, dahin:
den Schlußsatz von „als -- hat“ in die Worte umzuwandeln „als bis der nächste ordentliche oder außerordentliche Landtag sie genehmigt hat;“

b) zu §. 46:
statt der Worte „die Kammer der nächstfolgenden Periode“ zu setzen „der nächste ordentliche oder außerordentliche Landtag.“

5) Amendements des Abgeordneten Meyer-Malchow:
die §§. 45—48 ganz zu streichen.

6) Amendement des Abgeordneten v. d. Kettenburg zu §. 49:
daß der Schlußsatz heiße „erfolgt diese nicht, so sind solche Verordnungen sofort aufzuheben.“

7) Amendement desselben zu §. 51:
daß der erste Satz heiße:
„alle Gesetze müssen durch das Gesetzblatt binnen 14 Tagen nach erfolgter Sanction des Gesetzes verkündet werden.“

8) Amendement des Abgeordneten Schwarz zu §. 50.

(Wird nachfolgen.)

9) Amendement des Abgeordneten Otto-Wredenhagen zum 8ten Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses:

a) den §. 1 so zu fassen:

„Berechtigt aus diesem Gesetze sind: 1) die Handwerker und Arbeiter auf dem Lande, welche in keinem festen Deputat an Naturalien stehen; 2) die Wittwen derselben, welche ihre Wirthschaft fortsetzen und die landesüblichen Zahlungen davon leisten wollen und können."

b) Zu §. 4 desselben Berichts:

„Den Berechtigten sollen an Ländereien überall, wo es die Verhältnisse erlauben, auf Zeitpacht zugetheilt werden: 1) eine Fläche von 150—300 □Ruthen Acker, nach Beschaffenheit der Güte mit Ausschließung der 6ten Klasse, und so nahe wie mögich am Dorfe; sollte es aber über 200 Ruthen vom Orte entfernt sein, so muß ihnen doch unmittelbar am Dorfe 30 □Ruthen zu Gartenland zugewiesen werden; 2) wo Wiesen vorhanden sind, eine Wiese bis zu einem bonitirten Fuder Heu; 3) so viel Weide für eine Kuh nach der Bonitirung und Beschaffenheit des Bodens, wenn die örtlichen Verhältnisse es irgend gestatten."

10) Amendement Ritter zu §. 4 desselben Berichts.

(Wird nachgeliefert.)

Auf den Tisch des Hauses sind vom Prioritäts-Ausschuß niedergelegt:

1) Dankadresse aus Mirow und Umgegend wegen Annahme des §. 1 Abschnitt I des Verfassungs-Entwurfs.
2) Zustimmungsadresse aus Neustadt und Umgegend in gleichem Sinne.
3) Adresse aus Stargardt und Umgegend gegen Aufhebung der Union.
4) Adresse aus Mirow und Umgegend gegen Aufhebung der Union, mit 740 Unterschriften.

Sodann berichtet der Abgeordnete Schumacher über die im 1sten Ratzeburger Wahldistricte für den ausgetretenen Abgeordneten Marung stattgehabte Ersatzwahl. Vier Wahlmänner sind ausgeblieben, von den erschienenen 26 haben 21 auf den Kammerherrn v. Kardorff in Schönberg gestimmt. Ausstellungen sind nicht zu machen, der Antrag geht auf Bestätigung der Wahl. Genehmigung des Antrags.

Zunächst kommt nun der dringliche Antrag Petermann zur Sprache.

Die Dringlichkeit ist unterstützt und motivirt

Petermann dieselbe dahin, daß im Strelitzschen durch das Hereinziehen preußischer Truppen eine große Aufregung des Volkes hervorgerufen sei. Die Worte Pohle's „das Vaterland ist in Gefahr" hallen in Aller Herzen wieder, deshalb sei eine schleunige Aufklärung dieser Vorkommnisse nothwendig.

Die Dringlichkeit wird anerkannt.

Petermann: In Strelitz sei eine verantwortliche Regierung, deren Schritte müsse die Kammer überwachen, zumal wenn es sich um so bedenkliche Acte handle wie das Hereinziehen fremder Truppen zur Verwendung gegen Staatsangehörige und auf deren Kosten. Die Untersuchung dieses Schrittes werde schon zur Beruhigung des Volks nothwendig.

Commissarius Buchka: Der fragliche Schritt sei eine rein administrative Maßregel und als privativ strelitzische Angelegenheit nicht der Competenz dieser Kammer zuständig.

Pohle: Nach dem bisher gültigen Staatsrechte Meklenburgs handle es sich hier um eine verfassungswidrige Maßregel; es habe aber die Kammer Verfassungsverletzungen jedenfalls zurückzuweisen, daher empfehle er den Antrag auf Verweisung jener Mittheilung zur schleunigen Berichterstattung.

Meyer-Malchow: Nicht Jedem sei Alles bekannt, und so sei auch ihm nicht bekannt, daß dies eine Verfassungsverletzung sei. Er habe, nachdem gestern dies behauptet worden, die einschlagenden Gesetze alle durchgesucht, doch Derartiges nicht finden können. Im Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich ständen wohl Bestimmungen über Marschcommissarien u. dgl., sonst aber stünde Nichts drin. In Fällen dringenden Bedürfnisses sei eine Zustimmung von Ritter- und Landschaft nicht möglich, könne daher auch nicht erforderlich sein. Demnach sei auch die jetzige Kammer dazu nicht berechtigt. Dieses punctum juris (die Berechtigung) bedürfe einer genauern Begründung, die hier gänzlich fehle, und daher bedürfe es auch nicht erst eines Berichtes.

Stever: Es sei vom Antragsteller gesagt worden, es handele sich um einen Act einer verantwortlichen Regierung und deshalb müsse die Sache untersucht werden. Er frage aber, wie es denn in Zukunft mit den verantwortlichen Ministern werden solle? Die Kammer könne nicht über jeden Schritt eines Ministers beschließen, deshalb sei er eben verantwortlich. (Gegen Pohle gewendet:) Wenn hier behauptet worden, daß es eine Verfassungsverletzung sei, so wünsche er doch den Nachweis zu erhalten (Pohle: Soll sofort geschehen!). Man darf dabei auch nicht vergessen, daß es sich hier nicht um Hereinziehung fremder Truppen handle, sondern daß es eben deutsche gewesen seien, und der Einmarsch durch die Genehmigung des Reichsministeriums legalisirt werde. Wenn das Reichsministerium Truppen requirire, so brauche das Landesministerium dazu nicht erst die Genehmigung der Kammer.

v. d. Kettenburg: „Da von dem letzten Redner das schon hervorgehoben ist, was ich eigentlich Ihrer Beachtung nahe legen wollte, nämlich, daß es ja keine fremde Truppen gewesen sind, die hereingezogen worden, so werde ich mich sehr kurz fassen können." Man verwechsele leider immer das, was erst werden soll, mit dem, was noch ist, indem man Zustände, die man erst herbeizuführen hoffe, schon als bestehend annehme. In dem Sinne habe man von einem verantwortlichen Ministerium gesprochen. Die Sache selbst betreffend, halte er dafür, daß alle solche Zustände, wie die hier fraglichen, immer sehr zu bedauern sein, daß aber die Aufrechterhaltung der Ordnung dringend nothwendig sei. Es seien im Strelitz'schen unzweifelhaft Versuche vorgekommen, die Ordnung zu stören und sich einen unzulässigen Einfluß auf allerhöchste Entschließungen zu verschaffen. Jeder, der es wohlmeine mit dem Staate, müsse das zugestehen und könne den kräftigen Handhabern der Gesetze nur danken. Deshalb erlaube er sich folgenden Unterantrag zu stellen:

die Versammlung wolle durch Vermittelung des Strelitz'schen Herrn Commissarius dem Großherzog von Strelitz es aussprechen, daß sie zwar die Nothwendigkeit als eine beklagenswerthe betrachte, welche es veranlaßt, daß preußische Truppen in das Großherzogthum Meklenburg-Strelitz verlegt worden, daß sie jedoch zu Sr. K. H. das Vertrauen hege, daß solche Verlegung nicht anders, als in Folge dringender Nothwendigkeit fortdauern werde, und daß sie sich berechtigt halte, unter dieser Voraussetzung Sr. H. K. ihren Dank auszusprechen für das kundgegebene feste Bestreben die Ruhe und gesetzliche Ordnung im Lande aufrecht zu erhalten.

Er sei überzeugt, daß die Regierung nur auf gesetzlichem Wege vorzuschreiten beabsichtige.

Pohle: Das sei es eben, was auch er wünsche, und ebendeshalb möchte er sie von dem eingeschlagenen ungesetzlichen Wege ablenken. Der Nachweis seiner Behauptung, daß die Hereinziehung jener Truppen eine Verfassungsverletzung sei, liefere der §. 317 des Erbvergleichs („Nachdem bereits der Ritter- und Landschaft in dem 38sten Artikel der Reservalen von 1621 landesfürstlich versichert worden, daß keine Laufplätze und Durchzüge in und durch hiesige Herzogthümer und Lande, oder je anderer Gestalt nicht, dann auf Maaß, wie in den Reichsabschieden versehen, verstattet werden sollen; so lassen Wir es bei dieser Versichrung hiemit und kraft dieses nochmals für stets bewenden.") und Art. 38 der Reversalen von 1621, nach denen Einmärsche nur statthaben sollen, sofern sie mit den Landtagsabschieden übereinstimmen. Man hat gesagt, preußische Truppen seien ja keine fremde, aber grade hier passe jene Behauptung, daß man oft bloße Hoffnungen mit der Wirklichkeit verwechsle und als zu Recht bestehend ansehe. Es heiße, die Truppen seien zur Aufrechthaltung der Ruhe bestimmt gewesen, es liege aber nur zu klar zu Tage, daß sie dazu hätten dienen sollen, den Freiheitsbestrebungen des Strelitzschen Volkes ein P. vorzuschreiben.

Raber (zur factischen Berichtigung): Für jenes Hereinziehen der Truppen solle ja erst nachträglich die Genehmigung des Reichsministeriums eingeholt werden, nicht sei es, wie Stever es habe erscheinen lassen, auf Requisition desselben geschehen.

Otto-Grabow: Gestern sei von der Kammer ein Fehler

begangen worden, wie sie jene Mittheilnng so einfach entgegengenommen habe, heute könne sie zum Theil diesen Fehler wieder gut machen. Wenn wir dem Strelitz'schen Volke unsere Hülfe nicht angedeihen lassen, wenn wir es vernachlässigen, so versetzen wir es in Nothstand, in den Stand der Nothwehr, verweisen es darauf, sich selbst zu helfen. Wenn die Regierung fremde Truppen gegen das Volk herbeiziehen dürfe, so dürfe es auch das Volk gegen die Regierung. Was würde man aber sagen, wenn die Kammer nicht preußische oder russische, sondern englische oder französische Hülfe herbeihole?

Haupt: Die Sache sei nicht klar. Der Einmarsch fremder Truppen sei immer eine Sache höchster Wichtigkeit; durch die Verweisung an einen Ausschuß zur Berichterstattung werde Nichts präjudicirt, daher empfehle er den Antrag Petermann's.

Meyer-Malchow: Als er vorher geäußert, daß er im Erbvergleich jene Sätze nicht gefunden habe, da habe er grade die von Pohle hernach citirten Stellen im Auge gehabt: der §. 317 wiederhole nur den Artikel 38 der Reservalen von 1621 und handle blos von Marschrouten durch unser Land hindurch, er passe also gar nicht für den vorliegenden Fall. Was sonst die Competenz dieser Kammer betreffe, so meine er, daß sie zwar gemeinsam über diese Sache berathen, nicht aber beschließen könne, weil sie eine privative Angelegenheit für Strelitz sei.

Pohle (zur factischen Berichtigung) spricht gegen Meyer's Interpretationsweise, was der Präsident Trotsche zurückweist, weil es keine factische Berichtigung sei.

Dewitz-Krumbeck: Er begreife nicht, wie man jenes Urtheil fällen könne, daß die Truppen gegen die Freiheit des Volkes sollten herbeigezogen sein; er sähe von der nähern Veranlassung ab, weil sich diese noch nicht beurtheilen lasse, er habe aber das feste Vertrauen, daß die Regierung in Strelitz nur solche vorbeugende Maßregeln getroffen haben werde, welche durch die Verhältnisse gerechtfertigt würden. Diese aber seien ja nicht gegen einzelne Klassen und Stände oder gegen das Volk gerichtet, sondern eben zum Besten des ganzen Volkes getroffen und kämen allen Klassen gleichmäßig zu Gute. Daher verdiene die Regierung unsern Dank.

Stever: Er sei nicht gegen eine Prüfung überhaupt, sondern nur gegen die vorgeschlagene Art und Weise, gegen die Prüfung durch einen Ausschuß, zumal wenn dieser Ausschuß, wie es in dem Antrag heiße, berechtigt sein solle, selbstständig mit Behörden in Verbindung zu treten. Wie weit das gehe, wisse er nicht, vielleicht verstände man darunter auch die Befugniß, Zeugen und Sachverständige zu vernehmen. Ob denn jener Scandal und Unfug legalisirt werden solle? Ob man denn solchen Unfug, wie er in Neubrandenburg stattgefunden, wo das Leben und das Eigenthum Staatsangehöriger bedroht worden sei, noch beschönigen wolle? Ob man nicht vielmehr, wenn wegen solcher gemeingefährlicher Ruhestörungen die geeigneten Schutzmaßregeln ergriffen würden, dann seine Billigung ertheilen müsse? In dem Schutz gegen Unrecht liege kein Unrecht. „Wenn nun Meklenburg-Schwerinsches Militair wäre requirirt und verwendet worden, würden Sie etwas dagegen gehabt haben? (Mehrere Stimmen: Nein!) Nun seien es aber Preußen gewesen! die gestrige Mittheilung des Strelitzer Commissarius habe die Gründe dazu geboten. Preußen habe schon vor der Reichscentralgewalt nicht anders können. Als in Lübeck ähnliche Excesse sich ereignet, da habe die freie Stadt, die Republik (Gelächter links) meklenburgische Truppen requirirt und Meklenburg habe seine Truppen ohne vorherige Genehmigung des Reichsministeriums dahin entsendet. Dies sei der Nachbar dem Nachbar schuldig. Wenn den Nachbar ein Feuerschade bedrohe, so eilten ihm Alle zu Hülfe. Ebenso, wenn ihm durch einzelne Ruchlose eine Zerstörung seines Eigenthums drohe. Die Truppen seien zur Herstellung der Ordnung, nicht gegen das Freiheitsbestreben des Volkes, verwendet. Ungesetzlich aber könne die Maßregel erst durch Letzteres werden.

Otto-Grabow (zur factischen Berichtigung): Es seien schon mehrfach schauderhafte Beispiele vorgekommen, daß die Truppen gegen die Freiheit des Volkes verwendet wären. Was man denn sagen würde, wenn die Kammer unter dem Vorwande, daß der Fürst, von einer gewissen Klasse gehindert, nicht frei handeln könne, die Engländer in's Land rufe?

Präsident Trotsche weist dies zurück, als eine factische Berichtigung nicht enthaltend.

Pohle: Wie? gegen Ruhestörungen seien die Truppen verwendet? Man möge doch nur zusehen: gegen die große Communistenverschwörung sei es geschehen. „Aber ich denke, wir werden es der Strelitzer Regierung zeigen, daß sie nicht mit Kindern, daß sie es mit Männern zu thun hat!" (Bravo! links).

Rieben: Er wolle nur einen ganz kurzen Vortrag halten (Bravo! links): in den angezogenen Bestimmungen des Erbvergleichs finde er nicht den Sinn, wie Pohle, und selbst wenn dieser darin läge, so werde doch neben den Grundrechten eine strenge Aufrechthaltung des Erbvergleichs nicht ganz möglich. Daß in jener Maßregel nicht eine Kriegführung gegen die Bewohner in Strelitz liege, das zeige sich schon in der Mittheilung derselben an die Reichscentralgewalt. Auch er verweise auf das Beispiel Lübeck's, das deshalb von Niemandem getadelt sei. Der Großherzog von Meklenburg-Strelitz habe treulich Alles erfüllt, was er versprochen habe, wenn noch nicht Alles geschehen, so liege das in vielfachen Schwierigkeiten, wie den verwickelten Unionsverhältnissen. Der wahren Freiheit sei Er nie entgegengetreten, aber wo solche Scenen vorfielen, wie in Neubrandenburg, da müsse die Regierung sich dagegen wenden und Hülfe suchen. Weil aber nach solchen Vorgängen jene Maßregel als ein durchaus gesetzlicher Schritt sich herausstelle, so sei er entschieden dagegen, daß derselbe überhaupt noch einer Prüfung unterzogen werde.

Commissarius Buchka: Zur Aufklärung der factischen Verhältnisse bemerke er hier nur, daß die Strelitzsche Regierung sich zuerst nach Waren hingewendet habe, um von dort die nöthige Hülfe zu erhalten. Der Commandirende, Major Below, aber habe geantwortet, daß es unmöglich sei, in solcher Eile, wie hier nöthig gewesen, seine durch die umliegenden Dorfschaften zerstreuten Truppen zu sammeln und in Neustrelitz zu erscheinen. Dann erst habe man sich an Preußen gewendet.

(Ruf nach Schluß der Debatte. Der Präsident stellt die desfallsige Frage, der Schluß wird aber abgelehnt.)

Schwarz: Es handle sich hier zunächst noch nicht um Ungesetzlichkeiten, sondern um den Antrag Petermann, in Folge dessen sich jene erst herausstellen könnten. Er wolle die Frage der Gesetzlichkeit noch unberührt lassen, er wolle nur fragen, ob jene Maßregel weise sei. Man möge das Verhältniß von Meklenburg-Strelitz zu Schwerin und das zu Preußen erwägen; gerade an den Grenzen zeige sich, daß keine Sympathien bestänben zwischen Meklenburg und Preußen. Mit Lübeck sei es ganz etwas Anders: zwischen Lübeck und Meklenburg-Schwerin herrsche ein inniges Verhältniß. Warum habe man sich in Strelitz nicht nach Meklenburg-Schwerin gewendet? Nicht der Major Below dürfe Truppen außerhalb Landes verschicken, nur die Regierung, an diese habe man sich wenden müssen. Nun möge man bedenken, in welchem Verhältnisse seit der letzten Zeit Strelitz zu uns stände: es habe sich uns entfremdet durch die Ablehnung des Gesetzentwurfs wegen Auflösung der Ritter- und Landschaft, es habe dadurch eine Trennung hervorgerufen. (Der Präsident ermahnt den Redner, zur Sache zu kommen; dieser behauptet, dabei zu sein.) Die preußischen Truppen aber seien Truppen eines Landes, das jüngst eine Verfassung octroyirt habe. Kein Unbefangener könne jene Maßregel eine weise nennen. Es sei gewiß kein Mitglied, welches nicht vollständig überzeugt wäre, daß ein starkes Regiment gegen Unruhen nöthig sei, aber solche Maßregeln wie diese müßten nothwendig die größte Unruhe hervorrufen, indem es nahe liege, dieselben mit den vielfachen Gerüchten von Auflösung der Kammer und Octroyirung einer Verfassung in Verbindung zu bringen. Darum möge man sich nicht der Ueberweisung dieser Angelegenheit an einen Ausschuß zur Berichterstattung widersetzen, da dies allein dazu dienen könne, die Gemüther zu beruhigen.

Commissarius Lützow: Wegen des Commandirenden in Waren bemerke er nur, daß der Major Below angewiesen war, den Requisitionen der Strelitz'schen Regierung Folge zu leisten; daß derselbe aber nicht geglaubt habe, so viel Mann weggeben zu können, als dort gewünscht wurde.

Pohle: Die Mittheilung spreche von Zuzügen, die nach Neustrelitz beabsichtigt wären, er hätte gewünscht, daß man lieber die Facta mitgetheilt hätte, auf die man sich hiebei gestützt, um

ersehen zu können, von welcher Partei denn jene Mittheilungen ausgegangen seien. In Neubrandenburg sei es eben jene Partei gewesen, welche die Unruhen heraufbeschworen, die sich nicht geschämt habe, feindlich gegen dieses Haus aufzutreten. Auch sei es doch seltsam, daß Preußen die Truppen erst dorthin an die Grenze verlegt habe; dies sei gewiß nicht ohne vorherige Verabredung mit Strelitz geschehen.

Rieben (zur factischen Berichtigung): Pohle scheine mit der Geographie von Meklenburg-Strelitz nicht genau bekannt zu sein, sonst würde er wohl wissen, daß Pasewalck nur 2 Meilen von der Grenze liege. Von dorther aber seien die Truppen gezogen und diese habe man nicht erst dorthin zu verlegen gebraucht, da sie dort garnisonirten.

Pohle (zu einer persönlichen Bemerkung): Rieben solle ihm Geographiestunden geben (Gelächter).

Roloff: Schon am Sonntag Morgen, also ehe er von diesen Mittheilungen eine Kunde hätte haben können, habe er einen Privatbrief aus dem Strelitz'schen erhalten, in welchem es heiße, daß überall auf dem Lande die Policeihusaren herumzögen und den Leuten sagten, es sollten zum 18ten d. große Zuzüge nach Strelitz geschehen, sie möchten sich dieser Feierlichkeit doch anschließen. Darnach gewinne es den Anschein, als wenn die ganze Sache von der Policei ausgehe, eine Untersuchung würde sich also durchaus rechtfertigen. (Große Unruhe im ganzen Hause, links: pfui, pfui!)

Kloß: Das solle nun eine bloße Administrativmaßregel sein, solche würde aber nur mit denjenigen Mitteln getroffen, die der Staat selbst dazu gebe. In dieser Herbeiziehung fremder Truppen sei eine Belastung der Staatsangehörigen eingeschlossen, also sei's keine bloß administrative Maßregel. Wenn aber solche Umstände einträten, dann sei das Vaterland in Gefahr. Man habe gesagt, der Staat Lübeck habe Truppen von Meklenburg-Schwerin gefordert, es seien aber nur die aristocratischen Familien, welche in Lübeck die Macht in Händen haben, gewesen. Daß darüber der meklenburgischen Kammer keine Rechenschaft abgelegt worden, verstehe sich von selbst: auch in Berlin werde man wegen dieser Sendung der Truppen in's Meklenburgische keine Rechenschaft geben.

Stever: Er sei kein Freund von Phrasen, er halte sich lieber an Thatsachen, aber zu solchen Reden, wie von dieser Tribüne herabgekommen seien, könne er nicht schweigen. Es seien Provocationen und Verdächtigungen von hier ausgegangen (Ruf: Thatsachen!), oder ob sich das gezieme, von hier herab zu declamiren, daß das Volk sich selbst helfen müsse? Ob das nicht Verdächtigungen seien, wenn man auf einen bloßen Privatbrief hin solche Beschuldigungen erhebe? „Können Sie Ihre Vorwürfe beweisen?" (Ruf: Ja, ja!) Der 7te September in Neu-Strelitz habe gezeigt, was man von solchen Leuten zu erwarten habe.

Roloff (zur factischen Berichtigung): Er habe einfach eine Stelle aus einem Privatbriefe referirt, keineswegs dessen Inhalt als seine persönliche Ansicht dargestellt; den Vorwurf einer Verdächtigung weise er mit Unwillen zurück.

Deiters (zur factischen Berichtigung): Er habe freilich keine Gelegenheit gehabt, Strelitzische Hofluft oder sonstige Lüfte in Strelitz einzuathmen, aber als Mitglied des Amestie-Ausschusses habe er einmal den Unterschied gemerkt. Es sei in Teterow ein Buchdrucker —

Der Präsident meint, das sei keine factische Berichtigung, der Redner möge zur Sache kommen.

Deiters: Ja wohl; dazu komme ich eben! — Dieser Buchdrucker also habe auch Aehnliches verursacht, wie in Neu-Brandenburg geschehen, — aber die Schwerinsche Regierung habe sich dadurch nicht bewogen gefunden, Preußen in's Land zu rufen. Dies sei in Meklenburg-Schwerin geschehen, jenes freilich in Meklenburg-Strelitz.

Dewitz-Krumbeck: So ungern er bei dieser Gelegenheit die Tribüne betrete, so ziehe ihn doch die Erwähnung des 7ten September dahin, von dem er hier hervorheben müsse, daß dort mit ganz anderem Terrorismus verfahren werden sollte, als hernach geschah. Er sei ein Feind jeder Despotie, aber auch von unten herauf solle sie nicht verübt werden. Wenn diese durch vorbeugende Sicherheitsmaßregeln abgewendet werde, so sei das Etwas, was Dank verdiene, nicht aber mit Verdächtigungen angegriffen werden dürfe. Ja, Verdächtigungen, denn was Anderes enthalte dieser Briefe als Verdächtigungen?

Otto-Grabow (zur factischen Berichtigung): Stever habe von Provocationen geredet, als sei das Volk aufgefordet und für berechtigt erklärt, sich selbst zu helfen. Aber nicht in diesem Sinne habe er jene Worte gesprochen, sondern gesagt: wenn wir das Volk jetzt verlassen, dann versetzen wir es in den Stand der Nothwehr und zwingen es, sich selbst zu helfen. (Stimmen: Das ist es eben!)

(Schluß der Debatte.)

v. d. Kettenburg (als Unterantragsteller): Es ist wohl kaum nöthig, über die Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit solcher Privatbriefe noch ein Wort zu reden. Man rede immer von einer gewissen Partei, er wisse nicht, wo diese sei, aber man scheine sie zu kennen, da man so bestimmt von ihr rede (Stimme: ja wohl, gewiß!). Die Sache selbst betreffend, so sei es nicht immer Zeit, erst nach Schwerin zu schicken; die Truppen — sage man — seien gegen die Freiheitsbestrebungen des Volks gerichtet, aber was denn die Freiheit sei? Einige meinten, wenn Alle thun könnten, was sie wollen, Andere, wenn nur Einige dies könnten, er aber meine, wenn Jeder geschützt sei gegen Eingriffe in sein Recht und gegen Verletzungen, das sei die wahre Freiheit. Die Selbsthülfe gehöre nicht zu den Errungenschaften der neuesten Zeit (links: nein, die ist uralt!). Wenn er auch nicht unbedingt gegen jede Prüfung sei, so sei er doch gegen die durch den Verfassungs-Ausschuß. Dessen Aufgabe sei zunächst doch nur die Schaffung eines neuen Zustandes, auf das jetzt bestehende Recht einzugehen und nachzuforschen, ob das beobachtet worden sei, das sei nicht seine Sache, eher die des Justiz-Ausschusses.

Petermann (als Antragsteller): Die gegen Roloff gerichteten Angriffe seien mit doppelter Schwere auf die Angreifer selbst zurückgefallen; auch er selbst sei angegriffen durch eine Masse allgemeiner Floskeln, aber (zu Stever gewendet) Beweise solle man gegen ihn bringen. Es sei nicht recht, über Thatsachen zu sprechen, ohne sie zu kennen. Hätte Stever die Verhältnisse gekannt, so würde er es selbst sich haben sagen können, daß damals ein Nothstand für ihn vorgelegen und daß er kaum habe anders handeln können. Wenn hier für die Behauptungen der Linken über die Unrechtmäßigkeit der Truppenherbeiziehung Beweise gefordert seien, so sei das ganz verkehrt: beweisen müsse allein die Regierung, die Etwas gethan habe, was seit hundert und mehr Jahren nicht vorgekommen, indem sie fremde Truppen „heraufbeschworen", in's Land gerufen. Der §. 317 des Erbvergleichs verbiete es, fremden Truppen den Durchmarsch zu gestatten, mit der einzigen Beschränkung für Reichstruppen. Wenn sie aber nicht einmal hindurch marschieren dürften, wie viel weniger dürften sie dann in Garnison genommen werden!

Runge beantragt namentliche Abstimmung für beide Anträge, die auch angenommen wird.

Brandt trägt auf Theilung des Petermann'schen Antrages an.

Wenzlaff meint, das sei zu spät, weil man schon in der Abstimmung begriffen.

Präsident Trotsche erklärt den Antrag aber für noch zulässig.

Die Theilung (1) bis zu den Worten „Berichterstattung übergeben", 2) „und dieser Ausschuß — einzuholen") des Antrages wird jedoch abgelehnt. Darnach wird zunächst der Antrag Petermann zur Abstimmung gebracht und mit 63 gegen 28 Stimmen angenommen (Einer hatte sich der Abstimmung enthalten). Der Unterantrag v. d. Kettenburg ist damit zugleich durchgefallen. (W. P.)

(Schluß folgt.)

Der Mecklenburgische Landtagsbote.

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 6 Nummern. Zweiter Jahrgang. Der Preis für 26 Nrn. (für das laufende Abonnement von Nr. 167 bis 192 einschließlich) beträgt 24 ßl. Cour.

№ 191. Schwerin, den 23. März. 1849.

Das Volk die Quelle aller politischen Gewalt.

An solchen Markscheiden der Geschichte, wie die Gegenwart uns deren eine bietet, wo eine alte und eine neue Zeit sich einander bekämpfend feindselig gegenüber stehen, wo die alten Zustände noch nicht vollständig gefallen und die neuen noch nicht vollständig eingeführt sind, wo der Geist sich von den Fesseln alter Vorurtheile noch nicht vollkommen befreit und in die neuen Begriffe noch nicht tief genug hinein gelebt hat, verlohnt es sich wohl der Mühe, das leitende Princip der Bestrebungen der Neuzeit von den verschiedensten Seiten aus immer wieder zu besprechen und dem Volke immer wieder vorzuführen, auf daß dieses sich dasselbe ganz zu eigen mache und festhalte an demselben und nicht wanke noch schwanke, mögen auch politische Stürme, Gewaltthat und Verrath alles Mögliche aufbieten, um es nicht aufkommen und im practischen Leben nicht durchdringen zu lassen. Der Standpunkt „von Gottes Gnaden“ ist hoffentlich von der großen Mehrzahl des Volkes überwunden. Er wird zwar von einigen wenigen Rittern noch festgehalten und vertheidigt. Diese aber müssen das Feld räumen denen, welche auf dem Standpunkte der Neuzeit stehen, der da sich nennt von Volkes Gnaden. Die Zeit der Wunder und des Aberglaubens ist vorüber, wo man, wenn man mit Vernunftgründen seine Ansichten nicht vertheidigen und die seiner Gegner nicht widerlegen konnte, seine Zuflucht zum lieben Gott nahm, der dann Alles so eingerichtet haben und die Ursache von allem Bösen und Guten sein sollte, was die hohen Herren in seinem Namen übten. Jene alte Zeit ist vorüber, und es ist gekommen die des gesunden Menschenverstandes. Auf diesen wird man fortan bei allen Einrichtungen, die man machen will, zurückkommen.

Wir haben früher in einem Artikel in d. Bl. zu zeigen gesucht, daß jeder einzelne Mensch ewige und unveräußerliche Rechte, Urrechte hat, und daß er durch seinen Eintritt in den Staat dieselben keineswegs aufgiebt, sondern erst recht practisch geltend zu machen sucht; daß, wenn er auch durch den ihm inne wohnenden Trieb, mit Andern seiner Gattung zusammen zu leben, gewissermaßen unwillkürlich zum Zusammentreten mit Andern zum Staate — falls er diesen bei seinem Eintritt in die Welt noch gar nicht vorfinden sollte — genöthigt wird, er doch an und für sich noch immer vollkommene Freiheit in der Wahl derjenigen Gesellschaft, welcher er beizutreten geneigt ist, haben würde. Die ursprünglich gleiche Berechtigung und die qualitativ gleiche Organisation aller Menschen bewirkt nothwendig, daß sie auch im Staate, wenn sie zu diesem zusammen getreten sind, gleichberechtigt bleiben. Die Summe der Urrechte jedes Einzelnen verbindet sich durch den gemeinsamen Willen Aller, im Staate zusammen zu leben, mit der Summe der Urrechte jedes andern Einzelnen, und da diese bei Jedem gleich und dieselben sind, also mit einander nicht in Widerspruch stehen können, so ergiebt sich daraus nothwendig die Rechtsvollkommenheit als Attribut der Gesammtheit. Die Glieder dieser Gesammtheit treffen unter sich gemeinsam diejenigen Bestimmungen, nach welchen sie mit einander leben wollen, und schaffen sich eine Behörde als Ausführerin ihres Willens, der sie sich alle zu unterwerfen bereit sind, wenn — sie das thut, was sie wollen. Der Staat ist also die aus sich selbst heraus organisirte und sich selbst leitende Gesellschaft.

Aber nicht die Rechtsvollkommenheit allein ist Attribut der Gesammtheit. Wer ein Recht hat, muß auch befugt sein, dasselbe auszuüben und geltend zu machen. Kann er dies nicht, wird ihm die Möglichkeit dazu benommen, so hört das Recht auf, ein Recht zu sein. Aber ein Recht soll und darf man Niemand verkümmern. Folglich ist es ein Unrecht, der sich im Besitz der Rechtsvollkommenheit befindenden Gesammtheit die Möglichkeit zu nehmen, diese Rechtsvollkommenheit geltend zu machen; die Wirksamkeit der Organe ihres Willens zu lähmen oder zu hindern, oder gar dieselben ganz zu entfernen, sich gewaltsam an ihre Stelle zu setzen und zum Tyrannen über die Gesammtheit emporzuschwingen. Hat die Gesammtheit diese Möglichkeit, ihren Willen zur Geltung zu bringen, dann tritt zu der Rechtsvollkommenheit die Machtvollkommenheit hinzu. Und erst dann ist die Gesammtheit souverän. Die Rechtsvollkommenheit ist stets bei der Gesammtheit, sie kann ihr nie entzogen werden. Wohl aber kann ihr die Machtvollkommenheit genommen werden, obgleich das niemals sein sollte. Alle Macht, alle Gewalt geht also von der Gesammtheit aus, und der Staat ist also zugleich die souveräne Gesellschaft.

Läßt sich sonach der Staat von dem Volke trennen? Und kann man mit Fug und Recht sagen, daß die politische Gewalt zwar vom Staate, nicht aber vom Volke ausgehe? Der Staat besteht aus gleichberechtigten Bürgern. Der Staat ist nur das alle diese Bürger umschlingende gemeinsame Band, durch welches die Gesammtheit derselben erst zu einer constituirten Gesellschaft wird. Von diesem sie umschlingenden Bande kann also doch wohl unmöglich weder das Recht noch die Gewalt ausgehen, da es selbst nur durch die Existenz der Individuen, welche es eben gemeinsam umschlingt, bedingt wird, also gewissermaßen selbst von diesen sein Dasein empfängt. Wollte man also auch den Gegnern zugestehen, daß die politische Gewalt vom Staate, diesem gemeinsamen Bande, ausgehe, so müßte man doch immer noch auf die Gesammtheit der Individuen, also auf das Volk als letzte Ursache recurriren.

Aber es giebt Leute, die überhaupt Nichts von einer Gesammtheit aller Individuen wissen wollen, die auf das Volk als Ganzes Nichts geben, die bei einer politischen Berechtigung des „gemeinen Mannes“ sofort eine Pöbelherrschaft wittern, die unter Demokratie die Anarchie verstehen, oder doch wenigstens dieselbe als Anarchie darzustellen suchen, und die daher auf diese oder jene Weise ganze Klassen der Gesellschaft, ja sogar die große Mehrheit von aller politischen Berechtigung auszuschließen wünschen. Jede Ausschließung von der politischen Berechtigung ist zugleich eine Ausschließung vom Staate selbst. Im Staate giebt es nur gleichberechtigte Bürger. Sind daher diese oder jene oder gar ganze Klassen der Bevölkerung eines Landes politischer

Rechte, also namentlich des Wahlrechts beraubt, so kann selbstverständlich von einer gleichen Berechtigung nicht mehr die Rede sein, und es sind also die politisch Unberechtigten zugleich vom Staate ausgeschlossen. Der Staat besteht dann nicht mehr aus der Gesammtheit, sondern nur aus denjenigen, welchen das politische Stimmrecht zugestanden ist. Die Andern, die widerrechtlich ihrer politischen Rechte Beraubten, stehen auf diese Weise jenem nur von einem Theile der Bevölkerung gebildeten Staate als Sclaven gegenüber, und der Staat ist in Bezug auf sie Sclavenbesitzer. Alles, was der Staat von ihnen verlangt und ihnen auferlegt, hat für sie nicht den Character eines Gesetzes — denn was für mich Gesetz sein soll, dazu muß ich meine Zustimmung gegeben haben, wenn auch nur in der Weise, daß mir die Ausübung des Wahlrechts nicht entzogen wird —, sondern es hat für sie nur den Character eines von einem Stärkeren gegebenen Befehls, dem sie sich augenblicklich fügen, weil sie nicht anders können, dem sie sich aber bei erster bester Gelegenheit zu entziehen suchen werden. Sie sind keine freien Männer, sondern Sclaven ihres Herrn, des Staates, und so lange sie dies sind, bleiben sie dem Princip nach in ganz derselben bemitleidenswerthen und verdammungswürdigen Lage, sollten sie auch in der Wirklichkeit hier oder dort, wie z. B. bisher in sämmtlichen deutschen Ländern, also auch bei uns in Meklenburg, etwas besser gehalten werden, als in Rußland, wo ihnen durch die Knute beigebracht wird, daß sie Sclaven seien.

(Fortsetzung folgt.)

Thesen.

1) Ein unveräußerliches Recht, eine ewiggültige Forderung civilisirter Staatsbürger ist Gewissensfreiheit und freie Religionsübung! —

2) Im Menschengeiste lebt ein Uebergeschichtliches, aus welchem alle Geschichte hervorgeht, und wonach die Gegenwart stets geprüft und corrigirt werden muß. Gott, oder die ewige Wahrheit im Menschengeiste ist der unversiegbare Quellpunkt aller Reformationen! —

3) Der religiöse Glaube bleibt derselbe, auch wenn er ein den Zeitverhältnissen entsprechenderes Kleid annimmt. In dem neuen Kleide geht die ewige Wahrheit keineswegs verloren; sie schließt sich vielmehr in der zeitgemäßen Form dem Denken, Fühlen, Leben der Gegenwart organischer an, und prägt sich den Gemüthern inniger und klarer ein! —

4) Hüten wir uns, einen fixen Lehrbuchstaben für uns und die Nachkommen zum Glaubensgesetz zu erheben! Letzteres heißt einem blinden Köhlerglauben in die Hände arbeiten, — dem Gewissen Faustschläge geben, — und den lebendigen Geist unter die bleierne Presse des Buchstabens schrauben! —

5) Lassen wir uns nicht beirren durch das Geschrei irregeleiteter Religionseiferer und ihrer blinden Nachbeter! Was aus Gott, was aus der Wahrheit ist, — wird bestehn, wenn auch die alte Form sich wandelt, wenn auch manche Rauchsäulen des Wahnes niedersinken, und einzelne trügerische Nebelgebilde, — die Jahrhunderte lang den reinen Glaubenshimmel der Völker drübten, — in ihr Nichts zerstieben! —

6) Wir wollen keine absolut andere, sondern nur eine veränderte, keine schlechtweg neue, sondern nur eine erneuerte Kirche! Die alte, ewige Grundlage: „Christus gestern und heute“ bleibt. Wir woll'n die lutherisch-protestantische Kirche in einer mehr geläuterten, ihrem wahren Wesen entsprechenden, verjüngten und lebensvollen Gestalt!! —

Fr. Wachenhusen.

Sprechstube.

L. P.C. Frankfurt, den 15. März. Des Märzen Idus! Der neue Cäsar gewinnt mehr und mehr an Gestalt, wenn auch

nicht an Körperlichkeit. Die erbkaiserliche Partei ist ergötzlich. Mit Spießen und Trommeln ziehen ihre Emissäre auf der Linken umher, als wäre ein kaiserliches Werbbureau und überall stecken sie die Lärmstangen der Russenfurcht, der Octroyirung und Gott weiß welcher schrecklichen Dinge aus. Das Vaterland ist in Gefahr! rufen bald die Pflastersteine von Frankfurt, so oft haben sie's schon gehört, und wenn man nach der Gefahr fragt, wo sie denn sei, so weiß Niemand den Punkt zu bezeichnen. (?) Das freilich fühlt Jeder, daß längere Dauer der Nationalversammlung unmöglich ist — aber die Majorität will es nicht eingestehen, daß sie von der doctrinären Fäulniß ergriffen ist; sie sucht die Gefahr außen, während sie im Innern ist.

Für die österreichischen Vorschläge sprechen nur die Herren Heckscher, Herrmann, Edel, Buß, Lassaulx und andere Politiker ähnlichen Schlages — sonst herrscht darüber nur eine Stimme in der Versammlung. Oesterreich einig und Deutschland zerstückelt! Macht und materielles Scheininteresse ohne Freiheit und ohne Einheit! Das sind Oesterreichs Vorschläge. Es gehört wahrlich viel Schamlosigkeit dazu, Solches zu bieten, und fast noch mehr, solche Anerbietungen zu befürworten. — Die Linke ist gänzlich gegen den Welckerschen Antrag, der auch mit den Modificationen des Verfassungs-Ausschusses, unannehmbar ist. Sie vereinigte sich gestern für Tagesordnung zu stimmen, eventuell aber einen Antrag einzubringen, der die Abstimmung paragraphenweise ohne Discussion empfiehlt, so daß auch in dieser Weise die ganze Verfassung in ein Paar Tagen angenommen sein könnte, und Jedem die freie Abstimmung bewahrt bliebe. Es ist indeß zu bezweifeln, ob auch dieser Antrag durchgehen wird, so unendlich müde sind die Herren von der Majorität ihrer Existenz.

Einige Unruhe verursachte heute in der Sitzung die Ankunft der Deputirten Heinr. Simon, Temme, Rappard und v. Saucken. In Berlin war die telegraphische Depesche angekommen, der Erbkaiser sei schon ausgerufen und die große Deputation auf dem Wege — erst Nachmittags langte eine zweite Depesche mit dem richtigen Sachverhalte an, wurde vom Minister in der Kammer mitgetheilt und augenblilich entschlossen sich die genannten Deputirten, nach Frankfurt abzureisen. Sie schildern die Stimmung in Berlin als sehr aufgeregt aber getheilt in Beziehung auf die Annahme der erbkaiserlichen Krone. Die Partei der Camarilla ist entschieden gegen diese Annahme — die Linke dort, wie es scheint, dafür und zwar aus dem Grunde, um die in der deutschen Verfassung und dem Wahlgesetz garantirten Freiheiten, so gering sie sind, noch für Preußen zu retten. Geschähe dies nicht, wiese Preußen die Krone zurück, so sei es vor der Hand dem Absolutismus verfallen, der Riesenfortschritte mache. Ueber die Aussichten des Königs könne man nichts Gewisses sagen, doch vermuthe man, daß er ablehnen werde. Von deutschem Sinne, Unterwerfung unter die Frankfurter Versammlung sei in Berlin keine Rede. Schöne Aussichten für die Nationalversammlung und die deutsche Einheit!

Die jämmerlichste Rolle in den jetzigen Zeiten der allgemeinen Verwirrung spielen die Wittelsbachischen Bayern, unter denen ein Particularismus sich kund giebt, der noch über den des österreichischen Cabinets weit hinausgeht.

L. P. C. Frankfurt, den 16ten März 1849.

Die octroyirte Verfassung Oesterreichs, die letzte österreichische Note und der Erfolg der großdeutschen Commissäre bei dem Olmützer Cabinet haben die großdeutsche, sogenannte Coalition gesprengt und dem gepreßten Herzen des Herrn Welcker den patriotischen Angstruf seines preußischen Kaiserantrags entrissen. Abermals ist dadurch die Parteistellung der Nationalversammlung ein wenig verrückt, mindestens hat jede der drei frühern Parteien, die preußische, österreichische und deutsche eine veränderte Richtung erhalten. Doch die Majorität ist in diesem Augenblicke auf Seiten der preußischen Erbkaiserpartei. Oesterreich hat durch seine octroyirte Verfassung die Brücke mit Deutschland abgebrochen. Diese Verfassung bietet keine offene Frage dar, welche eine staatliche Eingliederung in Deutschland offen ließe. Durch diese Verfassung kehrt Oesterreich auf den Standpunct des Ministerprogramms vom 27sten Novbr. v. J. zurück, indem es sich selbst als centralisirten Gesammtstaat abschließt und erst in seiner Abgeschlossenheit einen Verband mit Deutschland beabsichtigt.

Oesterreich erklärt ferner in seiner Note vom 9ten März d. J., daß es sich auf sich selbst beschränken, und von Deutschland abscheiden müßte, wenn die Einigung nicht auf Grund seiner Vorschläge erfolgen könnte. Es ist also offenbar auch die staatliche Vollendung Deutschlands als ein selbstständiges unabhängiges Problem hingestellt und Oesterreich beharrt nicht mehr wie in seiner Note vom 29. December auf dem früheren Bunde. Man muß dies auch als ganz consequent anerkennen, denn durch die octroyirte Verfassung ist für Deutschösterreich auch die Bundesacte aufgehoben. Staatsrechtlich hat also Oesterreich durch seinen letzten Octroyirungsact für die Neugestaltung Deutschlands und für die Feststellung seiner Beziehung zu Oesterreich tabula rasa gemacht, es hat eingewilligt, daß Deutschland sich auch ohne Oesterreich verjünge.

Dahin wird aber auch die Nationalversammlung durch die Nichtannehmbarkeit der österreichischen Vorschläge gedrängt. Deutschland kann Oesterreich als Gesammtstaat sich nicht einverleiben. Es würde sich sonst selbst in das Schlepptau der russisch-österreichischen Cabinetspolitik hängen. Oesterreich will ferner kein Volks- sondern nur eine Art Staatenhaus. Das Volkshaus aber ist das Palladium der deutschen Freiheit. Denkt man sich endlich noch das Directorium hinzu, welches Oesterreich gleichfalls dictirt, so ergiebt sich eine in allen Beziehungen verschlechterte Ausgabe des alten Staatenbundes mit seinem Bundestage. Das Directorium stützt nur den Partienlarismus, es wäre eine wechselseitige dynastische Assecuranz und das neue Mitteleuropa wäre die vollendete Contrerevolution. Der Köder der eröffneten Auswanderung nach dem Osten der großen Zolleinheit und des erweiterten deutschen Marktes ist wohl nicht verlockend genug, um vorschnell und hastig nach dem materiellen Speck zu schnappen, und dabei an dem spitzen Eisen des Absolutismus hängen zu bleiben. Die industrielle Einigung zu einem ganz Oesterreich umfassenden Zollvereine ist vor der staatlichen Verschmelzung mit Deutschösterreich scharf zu trennen, und sollte wirklich der politische Verband sich soweit ausdehnen, als der mercantile, dann muß Deutschland seine Gegenbedingungen auf Annahme der deutschen Grundrechte für Deutschösterreich stellen, und auf dem Volkshause beharren. Geht aber Oesterreich hierauf nicht ein, dann mag sich ein Kleindeutschland vollenden, wenn Preußen das Kaiserthum annehmen will und kann, auf welche schwebende Voraussetzung die Kaiserpartei ihre letzte Hoffnung baut. Leider blickt hinter all diesen Klippen das drohende Gespenst der Octroyirung hervor, mit welcher sich die 3fache Trias der Constituirung, Vereinbarung und Auflösung zu Berlin, Wien und Frankfurt harmonisch vollenden, und die deutsche Revolution schmählig zu Grabe getragen werden wird.

Achtzehnter Brief.

Ueber einen gewissen Punkt habe ich mit meinen Wählern im 13ten Kreise noch etwas zu besprechen. Es sind gerade keine Heimlichkeiten, wie sie öfters in den Zeitungen tractirt werden, und können die Landsleute aus den andern 102 Wahlkreisen gerne mit in diesen Brief sehen und lesen, zumal gegen dreißig Abgeordnete eben so gesonnen sind, als ich hier zu schreiben Willens bin.

Sagt mal, lieben Freunde, in Doberan war ja wohl schon dieser oder jener von Euch? — Er wird also da das Komödienhaus gesehen haben — sonsten hätte er das Wichtigste nicht gesehen, und müßte mit nächster Gelegenheit wieder hin. Ich kann nicht helfen, so leid es mir thut. Menschen, die nicht einsehen, wie wichtig ein Schauspielhaus ist, die kann ich nicht in meinem Wahlkreise gebrauchen — es sind aber auch keine da, denn ich weiß, wie andächtig Ihr Alle habt gelesen, daß die Abgeordneten in Schwerin einen Saal im Schauspielhause, ich sage nur einen leeren Saal darin, nicht bekommen konnten, während doch zum Beginne dieser ehrwürdigen Versammlung die Domkirche konnte gebraucht werden, welches mein allererster Brief, so ihn jemand noch hätte, ausweisen würde. Ich will davon nicht weiter reden. Aber wenn Ihr nicht jetzt einseht, daß ein Schauspielsaal wichtiger ist, als eine Kirche, so könnt Ihr daran spüren, daß Ihr noch nicht gebildet genug seid, und muß ich deshalb wenigstens mit Euch nach Doberan. Daß ich Euch da im Schauspiele werde frei halten, versteht sich, alsobald ich selbsten hineingehe — paßt auf, was dies für einen Lärm unter den Herren geben wird, die immer laut heulen: die Abgeordneten auf der Linken versprächen dem Volke was! — aber ob ich hineingehe, das ist gewißlich zu bezweifeln. Wir wollen es zuerst von außen besehen und nachsuchen, denn ich meine, daß da eine Ueberschrift an steht, die der alte Friedrich Franz noch ließ setzen, und auf die ich es abgesehen habe, die heißt nämlich: „erkenne Dich selbst“. —

Ich kann mir denken, daß Ihr mit solcher Inschrift nicht viel anzufangen wißt. Daß es vornehmen Leuten auch so geht, weiß ich. Die geben dann flink ein Stück Geld aus und gehen hinein, und schauen zu, wann dorten einwendig der grimmige Holofernus, oder der gelblederne Brillenjunker, oder die stolze Sonntagsmadame und andere merkwürdige Stücke aufgeführt werden. Ob sie sich selbst erkennen, weiß ich so genau nicht, thät es aber ihnen wünschen. Wir wollen es draußen anders anfangen, so daß es erstlich kein Geld kostet, zweitens frische Luft, und drittens Sonnenschein dabei ist, der zum Klarsehen, also auch zum richtigen Erkennen möchte brauchbar sein. — So weit wären wir mit der Erkenntniß draußen, nun fragt sich, ob wir nicht mal erst einen von uns zur Probe genau ansehen wollen. Wer will, der trete vor! — Keiner meldet sich. Nur nicht blöde, Leute! — Keiner will hin. Ja, wir sind einmal nach Doberan gereist. Zu Hause kann ich Euch unverrichteter Sache nicht lassen, Ihr habt mich gewählt, also unverzagt: „Hier bin ich; lernt Euren Abgeordneten kennen.“ — Nun lieben Freunde, Ihr kennt mich längst ganz gut. Ich schreibe ja so öfters an Euch, und wo ich wohne, das wißt Ihr, aber wir haben doch einen Stein zwischen uns liegen, seitdem ich Euer Abgeordneter bin. Seitdem habt Ihr mich doch nicht so leicht als früher ablangen können, und doch thäte es gerade nöthig, daß wir uns alle, alle Woche mal sprächen, weshalb ich, da solches sich nicht thun läßt, alle acht Tage schreibe, denn wir müssen wahrhaftig zusammen halten. Na, Ihr wißt nachgerade Bescheid.

Wann halten aber Menschen am draugesten zu einander? — Ich will es Euch sagen, wenn sie nach Herzensmeinung einander gefunden haben, und — dies ist die Hauptsache — wenn kein Zwang dabei ist. Vom Zwange bin ich ein grausamer Feind, und ich wollte Euer Abgeordneter nicht sein, wenn ich nicht wüßte, daß die meisten von Euch etwas von mir hielten; — für keinen Preis! — Ich habe Euch immer, vor der Wahl und nach der Wahl, zuletzt noch in Sternkrug Weihnachten gesagt, wenn Ihr einen andern wüßtet, den die meisten von Euch für besser hielten, solltet Ihr es mir ja und ja gleich sagen, ich legte dann auf der Stelle nieder. Darauf halte ich Wort, das wißt Ihr. Es mag patzig sein, aber ich halte mich für eine Waare, die mehr als einen Käufer findet, die sich also keinem an den Hals zu werfen braucht — und mein Brod als Abgeordneter zu verdienen, das ist mir auch gerade nicht gewürfelt. Wollte ich nicht für Euer Brod und Bestes streben, so hätte ich längst die Stelle gesucht, wo der Zimmermann das Loch gelassen hat, und säße nicht mehr hier! —

Gestern sprachen wir über diese Punkte in der Versammlung. Da waren viele Leute, die sich für eine Waare zu halten schienen, welche gottvergnügt ist, daß sie einen Käufer fand. Leute, die meinten auf vier Jahre wäre die kürzeste Zeit, daß man Abgeordneter bleiben müßte (auf Lebenszeit und erblich hätten sie, glaube ich, noch lieber). Meine Freunde auf der Linken hielten ein Jahr für lange genug. Sie drückten uns aber doch 2 Jahre ab, wie es künftig sein soll. Raber, den kennt Ihr, der sagte, es müßte so eingerichtet werden, daß die Leute, welche befänden, daß sie bei ihrer Wahl sich keine Nachtigall, sondern eine Eule gefangen, ihren Heulvogel jederzeit zurückkaufen könnten, und daß dieser gehen müsse, wenn die meisten Wähler ihn zurückberiefen. Nun hätte mir Einer aber hören sollen, was die Herren von der Rechten aufbegehrten. Ein Abgeordneter spräche für's ganze Land und dürfe nicht zurück, wenn sein einzelner Wahlkreis Mißtrauen wider ihn bekäme! — O Jemine! wer nicht mal in seinem Kreise gang und gäbe bleibt, der taugt für's ganze Land dazu noch weit weniger. „Wo ich meinen Glauben gefunden, da muß ich mein Leben lassen“, sagt ein altes ehrliches Sprichwort. Erst sollte ich von meinen Wählern die Macht nehmen hinzugehen, und dann sollte ich ihnen

nochmal die Macht nehmen, mich abzurufen. Das fände ich sehr unrecht, das zweimal Nehmen. Wo ich die Macht hinzugehen mir nahm, da muß ich die Macht, mich zurückzuberufen, meinen Wählern zugestehen, sonst ziehen die ja den Kürzesten gegen ihren Abgeordneten, und dieser bringt sie um ihr Recht, weil er nicht gleichmäßig mit ihnen theilet.

In seinem Kreise könne leicht jeder schlecht und verhaßt gemacht werden. Dies bringe in einem weg Spalk und Unruhe, meinten die Herren von der Rechten. Ich aber meine, daß ich jeden müßte rathen, mich schlecht zu machen, wo er will, aber im dreizehnten Kreise doch am allermeisten, ja in der ganzen Gegend um Wismar lieber nicht, denn da könnte es stellenweise grausame Prügel lohnen, wie mehrmals schon passirt ist. Spalk und Unruhe giebt es aber auch dabei nicht viel, sondern, wenn einer abgewalkt ist, so wird er, falls es nicht im Freien war, aus der Thüre geschmissen und hält sich nicht länger auf, sondern sucht still das Weite, ohne viel Rühmens davon zu machen. Es ist dies schon vornehmen Herren arrivirt und ging dabei alles anständig aber sehr natürlich zu. In Hagenow sollen sie's auch so halten und seitdem erst recht gesund geworden sein, sagte Raber, der als Docter es genau kennt, zumal ihn die Regierung hat auf die Kunst reisen lassen, wo er sehr erfahren zurückgekommen ist, wie sich von selbst versteht. Es ist aber vornehmen Herren begegnet, daß sie baten, man sollte sie recommandiren, als wozu ich meister Zeit zu schwach mich habe befunden, und viele solche Briefe gar nicht beantwortete. Wenn ich's nun nicht wollte, da bewarben sie sich selbst, und kenne ich Geschichten von 1 Fuder Heu, und von zehn Thaler für eine einzige Stimme. Ja, Kaffeebohnen sind halbpfundweise von hübschen Damen mit vier Pferden und im Kutschwagen im Lande umhergefahren und vertheilt. Das macht Umstände und rumort in der Gegend, und dafür will man auf die Länge was haben, und nach solchem Aufwande sich nicht nolens volens zurückrufen lassen. Nolens volens ist nämlich Latein, und wer für seine Kaffeebohnen was haben will, der verlangt Garantien, — was auch gerade kein ehrlich deutsch ist. Wenn ein Abgeordneter aber nicht die Garantie hätte, sagten die Herren von der Rechten, daß er ohne zu fragen, allemal seiner eigenen Ueberzeugung könne folgen, dann ginge es nicht. Ich aber meine, es geht doch! — Ich habe ein für alle Mal die gute feste Absicht für meine Landsleute nach Kräften zu streben, und meine meklenburgischen Mitbrüder, glaube ich, trauen das mir und meinen Freunden zu, trauen uns aber auch so viel Einsicht zu, daß wir es einigermaßen richtig einsehen, deshalb braucht von uns keiner von der häßlichen Medicin, die Garantie heißt, einzunehmen. Versteht aber einer seinen Abgeordneten nicht, so kriege er ihn Mal vor und frage ihn, und weil der Abgeordnete hat seine Nase dabei gehabt, so muß er es leicht erklären können und alle einig werden. Darin beruht die Sicherheit, und allendlich, wenn es nicht länger will, darin, daß die Abgeordneten mit ihren Wahlkreisen nicht zusammen getrauet sind, und man, sobald man einander nicht erklärlich ist, also nicht mehr lieb hat, auseinander gehen kann, gerade wie der Handwerksbursche singt:

Geh' Du nur wieder hin
Wo Du gewesen hast,
Und binde Deinen Gaul
An einen andern Ast.

Handwerksburschen und Orgelspieler, die singen ganz fürtreffliche neue Arien.

Als gesagt wurde, mancher Abgeordnete könne, weil er nicht immer da wäre, leicht in seinem Kreise schlecht gemacht werden, da sagte Raber, mancher Abgeordnete könne aber auch gerade, weildessen er in Schwerin wäre, wirklich schlecht werden, und das Land müsse nicht bloß für Kaffeebohnen, sondern auch für seinen guten Glauben Garantien sehen. Da riefen viele „Schluß, Schluß!“ — — — und es durfte nicht weiter darüber gesprochen werden. Eine sehr besondere Rede, so ich auf dem Herzen noch hatte und mit welcher ich mich bereits gemeldet, kam nicht zur Welt, habe also darüber schreiben wollen, und so meine feste Meinung öffentlich angeloben.

Es ging aber Raber sein Absicht leider nicht durch. Die meisten Stimmen waren dagegen, daß Abgeordnete sich müßten abberufen lassen, sobald die meisten Wähler sie nicht länger haben wollten. Der Abgeordnete indessen darf alle Zeit niederlegen, und ich weiß außer mir viele, die das thun, viele, die nur so lange mit Freuden auf ihrem Platze sitzen, als sie dort das Vertrauen ihrer Wähler haben, indem sie nur das für eine Ehrensache halten, so viel als irgend möglich Hand in Hand mit ihren Landsleuten, und zu allernächst mit ihrem Wahlkreise zu sein und zu bleiben. Wenn endlich noch gesagt ward, daß die meisten Abgeordneten Mißtrauensadressen von ihren Wählern bekommen hätten, so ist den Männern auf der entschiedenen Linken das gerade nicht passirt, und kann ihnen solches auch nicht begegnen. Lob-, Dank- und Vertrauensadressen aus allen Gegenden des Landes von Tausenden ausgegangen, — wer die zu sehen wünschete, dem könnte man dagegen bei uns wohl helfen.

Jedoch meine Zeit ist hin. Ich muß an die Arbeit und schließe eilig, zumal wir in Doberan vor dem Schauspielhause sind im tiefen Gespräche stehen geblieben, und machen müssen, daß wir wieder zu den Unsrigen kommen, die am Ende schon auf uns warten, da sie ungerne uns zu vermissen pflegen.

Schwerin, den 8ten März 1849. K. Fr. Deiters.

Meklenburgische Rundschau.

Die Preußen in Meklenburg. Auf Requisition der meklenburg-strelitzischen Regierung sind am 18ten zwei Schwadronen preußischer Kürassier von Pasewalk in Neustrelitz eingerückt. — Die strelitzsche Regierung hat unter dem 8ten in Bezug auf die beantragte Auflösung der Ritter- und Landschaft erklärt, daß dieselbe nicht eher stattfinden könne, als bis mit der Abgeordnetenkammer eine neue Verfassung vereinbart sei. Im schwerinschen soll die älteste, 1843 ausgehobene Dienstklasse erst nach definitivem Friedensschluß mit Dänemark gänzlich verabschiedet werden. — Der Großherzog von Meklenburg-Schwerin hat eine an ihn abgesandte Deputation, welche eine in der Volksversammlung am 14ten beschlossene Adresse wegen Nichtauflösung der Abgeordnetenkammer überreichen sollte, nicht angenommen, sondern das Gesuch schriftlich einzureichen verlangt. — Aus Veranlassung der in der Kirche zu Neetzka abgehaltenen Volksversammlung ist den Predigern die Weisung ertheilt worden, die Kirchen nicht wieder zu ähnlichen Zwecken herzugeben. — Für die vom 29sten Mai bis 1sten Juni zu Güstrow abzuhaltende Thierschau sind im Ganzen 38 Preise ausgesetzt worden. — Die deutsche Marinecommission, welche am 13ten in Schwerin verweilte, hat den Hafen zu Wismar als zum Kriegshafen in hohem Grade geeignet erklärt. — Die Kirchencommission hat die Grundzüge zu einer kirchlichen Gemeindeordnung veröffentlicht. — In Rostock wird die Einführung von Schiedsgerichten beabsichtigt. — In Güstrow haben Constitutionelle und Reformer sich zu einem „politischen Verein“ verbunden. — Zu Rostock hat in der Nacht vom 9ten auf den 10ten in der Riedelschen Papierfabrik ein großer Lumpenbrand stattgefunden. — Von den Damen Schwerins sind für die dortige Bürgerwehrfahne 132 Rthlr. 17 ßl. geliefert worden. — Der constitutionelle Verein zu Goldberg erklärt, daß nicht der Rostocker constitutionelle Verein sich von ihm, sondern er sich vom Rostocker Vereine losgesagt habe. — Von Ludwigslust aus ist eine mit ca. 550 Unterschriften versehene Adresse an den Großherzog gerichtet worden, derselbe möge dem Begehren der Abgeordnetenkammer nicht nachgeben, sondern dem Lande eine kräftige Executivgewalt erhalten. In einer am 18ten gehaltenen Volksversammlung ist eben dort eine Gegenadresse beschlossen worden. — In Neubrandenburg sind am 11ten und 12ten Excesse gegen die Wohnung des Redacteurs der Neubrandenburger Zeitung verübt worden. Am folgenden Tage rückten 200 Mann Militär von Neustrelitz dort ein. — Die Neubrandenburger Zeitung hat den in der Meklenburgischen Zeitung enthaltenen, theilweise gegen die Rundschau des Landtagsboten gerichteten Artikel abgedruckt. Von der Ehrenhaftigkeit der Redaction wird erwartet, daß sie auch die Entgegnung aufnehmen

(Hierzu eine Beilage.)

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Extra-Beilage zum Meklenburgischen Landtagsboten.

Freitag, den 23. März 1849.

werde. — Im Reformvereine zu Fürstenberg ist beschlossen worden, daß der Reformverein zu Neustrelitz aufgefordert werden solle, dem am 7ten publicirten landesherrlichen Erlasse gegenüber energische Maßregeln zum Schutze des Associationsrechtes zu treffen. — Der Reformverein zu Strelitz hat eine Adresse an die Frankfurter Nationalversammlung abgesendet, in welcher er die Hoffnung ausspricht, daß die active und passive Wahlberechtigkeit jedes 25jährigen Deutschen und die directe Wahl bei geheimer Abstimmung endgültig werde beschlossen werden. — In der Francfurter Nationalversammlung stimmten für die mündliche Stimmabgabe Böcler, Mann, Sprengel, Thöl; für die geheime Stimmabgabe Drechsler, Reinhard und Wöhler. — Für directe Wahlen stimmten sämmtliche Meklenburger. Abwesend war Kierulff. — Für das ganze, mit 256 gegen 194 Stimmen angenommene Wahlgesetz, nach welchem jeder 25jährige Deutsche, ohne Census, bei directer Wahl in geheimer Abstimmung Wähler ist, stimmten Drechsler, Reinhard, Wöhler; dagegen stimmten Böcler, Mann, Sprengel, Thöl. Abwesend war Kierulff. — Die Centralcommitte der Reformvereine beider Meklenburg scheint in Rostocker Angelegenheiten auf- und untergehen zu sollen.

Fünfundsechzigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 20. März 1849.
(Schluß.)
Präsident Trotsche.

Man geht nun über zur
Tagesordnung.

Diese führt zunächst zur Berathung des §. 44. Abschnitt IV. des Verfassungsentwurfes.

Hierzu ist von Spangenberg das Amendent gestellt:
die Berathung der §§. 44—47 bis zum Abschnitt über die Gewähr der Verfassung auszusetzen.

Der Antrag ist unterstützt.

Spangenberg: Vielleicht theilen Sie nicht die Bedenken eines Theiles dieses Hauses gegen die jetzige Berathung der nachfolgenden Paragraphen: schon früher stellte ich den Antrag, den §. 3 Abschnitt I. bis zu dieser Stelle hin auszusetzen, mein Antrag fiel und der §. 3 ward bis zur Berathung des Abschnitts von der Gewähr der Verfassung ausgesetzt. Jener §. 3 gebe aber dahin, daß die Fundamentalsätze der Verfassung fester gestellt werden sollten, und dieser schließe allerdings eine Garantie der Verfassung in sich. Wir treten nun vor §. 44—47, welche eben von Verfassungsänderungen handeln und bei deren es durchaus nöthig sei, vorher zu bestimmen, welche Grundsätze unabänderlich sein sollten. Aber wir kennen noch nicht den Kreis, der von ihnen beherrscht werden soll und dies versetzt uns in den Nachtheil, daß wir augenblicklich nicht in der Lage sind, die Requisite der Abänderungen zu bestimmen. Je enger der Kreis der Ausnahmen sein wird, die §. 3 aufstellt, desto schärfer müssen die Grenzen der relativen Veränderlichkeit gezeichnet werden. Wollten wir jetzt gleich diese berathen, ohne über jene bestimmt zu haben, so würden wir den Zusammenhang zerreißen und bald merken, wie unpractisch wir handeln.

Pohler Auch er sei für den Vertagungsantrag, vielleicht aber aus andern Gründen. Er halte es für zweckmäßiger, von seinem Standpunkte aus, die Berathung auszusetzen, da die Verfassung nicht so angenommen sei, wie er es gewünscht habe. Vielleicht werde sich dies in der zweiten Lesung besser machen, wenn dort (rechts) die Gemüther erst etwas abgekühlt seien.

J. Wiggers: Er sei gegen den Spangenbergschen Antrag, weil Nichts damit gewonnen würde, daß man alle die wichtigsten Bestimmungen aussetze. Was nützt es, wenn wir sagen so und so soll es sein auf immer und ewig? Durch bloße Paragraphen können wir uns wahrlich nicht gegen solche Veränderungen schützen. Er sei kein Republikaner, aber er würde nicht den Muth haben, sie sich fern zu halten, wenn er allein durch Paragraphen sich gegen sie schützen solle. Es schütze nur was Leben habe, das aber bedürfe zu seiner Erhaltung keiner Paragraphen. Man solle sich hüten vor einer Eindämmung jeder Entwickelung. Was hat das monarchische Princip gehalten und getragen? Nicht Paragraphen, welche ihm die Unsterblichkeit verliehen, sondern der Boden, den es im Volke behauptet. Ein bloß formelles Recht kann sich nicht geltend machen gegen die Forderungen einer stürmischen Zeit. Das müsse er an den alten Ständen anerkennen, daß sie durch ihr Zurücktreten auf die Geltendmachung des äußeren Rechts verzichteten, gegen die Forderungen unserer Zeit mußte der rechtliche Bestand weichen. Das sahen sie ein, und so schlossen sie ehrenvoll eine nicht ruhmlose Geschichte durch ihre Selbstauflösung. Aus gleichen Gründen würde nicht ein Paragraph das Veto zum absoluten oder suspensiven machen, sondern das suspensive würde doch ein absolutes bleiben, so lange es vom Volke getragen würde, während das absolute aufhören und sich von selbst in ein suspensives verwandeln würde, sobald es seinen Boden im Volke verloren habe. Darum ist es auch unrecht, dem Fürsten zu sagen: das ist eine Kränkung für Dich, eine Ehrenverletzung, das ist unanständig — nein! ziehen Sie den Fürsten mitten in's Volk, dann wird das monarchische Princip noch Jahrtausende überdauern!

Haupt: Er sei nicht mit dem vorigen Redner darin einverstanden, daß eine Aussetzung der Berathung nicht nütze, er halte es für unmöglich, über diese Paragraphen zu berathen, bevor §. 3 feststehe. Ich kann nicht die Bedingungen für die Veränderungen aufstellen, bevor ich weiß, was ich als wesentliche und unabänderliche Institutionen der demokratisch-monarchischen Verfassung anzusehen habe. Daher empfehle er den Antrag Spangenberg.

Deiters: Wenn von einer Aufhebung und Abänderung der Verfassung die Rede sei, so könnten diese entweder de jure oder de facto geschehen. Was aber de facto geschehe, habe auch Anspruch auf Geltung. Darum sei er dafür, man lasse solche Paragraphen ganz weg; wenn dann dagegen gehandelt sei, so sei's doch kein Unrecht, keine Ungesetzlichkeit. Wenn sie auch mit der Verfassung fertig würden, so sei doch das, was sie fertig kriegten, keine Verfassung. Der ganze Kram passe nicht zu einander: hier sei ein Bischen Absolutismus, da ein Bischen Constitutionelles, da ein Bischen Radicalismus, das stimme Alles nicht zu einander, das sei kein Ganzes. Freilich habe er nicht so'n großen Strich, wie jener Abgeordnete, der immer ganze Reihen von Paragraphen gestrichen wissen wolle, doch mache er den Vorschlag, daß diese Paragraphen ganz wegfielen.

Präsident Trotsche: Der Antrag gehört noch nicht hieher. Schluß der Debatte.

Spangenberg: Eben weil der Wegfall noch nicht beschlossen sei, wünsche er gerade die Aussetzung des Beschlusses.

Die Abstimmung bleibt, selbst nach gemachter Gegenprobe, zweifelhaft; es wird daher der Namensaufruf nothwendig. Während desselben entfernt sich Otto-Grabow, tritt jedoch noch vor dem Schlusse desselben wieder herein, unterdessen ist sein Name vergeblich aufgerufen, er verlangt, nachträglich zur Abstimmung zugelassen zu werden. Dies veranlaßt eine Debatte, an der sich Spangenberg, M. Wiggers und Dewitz-Krumbeck betheiligen. Das Resultat ist seine Zulassung zur Abstimmung.

Der Antrag selbst ist mit 50 gegen 44 Stimmen angenommen, also die Berathung über die §§. 44—47 bis nach Feststellung des §. 3, Abschn. I ausgesetzt. (W. P.)

§. 48.

Hat der Großherzog über ein ihm vorgelegtes Gesetz innerhalb der vierzehntägigen Frist seine Erklärung nicht abgegeben, so wird dies so angesehn, als ob er die Bestätigung ertheilt habe.

Hiezu das Amendement Schultetus:
1) den §. 42 zu streichen;
2) dem §. 48 folgende Fassung zu geben:

Wenn der Großherzog über ein ihm von der Abgeordnetenkammer vorgelegtes Gesetz innerhalb desselben Landtags seine Erklärung nicht abgegeben hat, so wird das so angesehen, als wenn die Bestätigung versagt sei;

und das Amendement Meyer-Malchow:

den Paragraphen zu streichen

Schultetus: Ich beantrage zwei Abänderungen der Paragraphen. Die eine betrifft die Frist zur Abgabe der Erklärung von Seiten des Großherzogs, an deren Stelle ich die Dauer des Landtags setzen will, die Gründe hiefür sind schon bei der gestrigen Berathung auseinandergesetzt worden und ist außerdem nach der jetzigen Fassung des §. 43 eine kürzere Frist ohne alles Interesse. Der zweite Vorschlag bezieht sich darauf, was dann angenommen werden solle, wenn eine Erklärung nicht erfolgt ist, und will ich da gerade das Umgekehrte von dem Verfassungs-Ausschuß. Von welchem Gesichtspuncte dieser ausgeht, leuchtet ein, der der vermutheten Willensmeinung (der auch ein ganz falscher sein würde) ist es nicht, weil dieser zu dem entgegengesetzten Resultat führen müßte. Man kann nur annehmen, daß er beabsichtigt habe, einen Nachtheil festzusetzen, wie etwa im Civilproceß beim Contumazialverfahren. Diese Behandlung des gegenwärtigen Gegenstandes erscheint mir aber unangemessen und unrichtig, die Angelegenheiten der Gesetzgebung sind aus dem Gesichtspuncte des höhern Volkswohls aufzufassen und nicht zu einer Privatsache zwischen Fürst und Kammer zu erniedrigen; man vergißt dabei ganz, daß der Nachtheil einen dritten, das Volk treffen würde. — So verschieden die Ansichten in diesem Hause auch immer sein mögen, so werden doch Alle darin übereinstimmen, daß der Beschluß der Kammer allein ein Gesetz nicht macht, sondern daß die Uebereinstimmung der Krone mit der Kammer erforderlich ist, und es wird dies gefordert, nicht um einzelnen Berechtigten zu genügen, sondern weil nur auf diese Art die Ueberzeugung gewonnen werden kann, daß die Prüfung allseitig und im Interesse des Gemeinwohls geschehe. Hat nun eine solche Prüfung nicht stattgefunden, und man will doch annehmen, sie habe stattgefunden und sei übereinstimmend mit dem Beschlusse ausgefallen, so heißt der nichts weiter, als Garantien, welche für das allgemeine Beste als nöthig erscheinen, wegnehmen. — Ich lebe der Ueberzeugung, daß ein Fall dieser Art überall nicht vorkommen wird, aber soll diese Eventualität berücksichtigt werden, so darf es nicht anders geschehen, als daß man sagt, die Uebereinstimmung ist nicht vorhanden und es treten diejenigen Eventualitäten ein, welche für diesen Fall das Verfassungsgesetz bestimmt.

Meyer-Malchow: Auch dieser Paragraph fällt unter den großen Strich, mit welchem ich persönlich von einem Redner bezeichnet worden bin. Uebrigens weiß ich soviel, daß ich nie angegriffen, sondern daß ich stets nur Zumuthungen, freilich auf eine angemessene Weise abgelehnt habe, ich bin indeß von einem Manne, den ich hoch achte, aufgefordert worden, derartige Insinuationen künftighin lieber um die Sache willen zu unterlassen; ich habe es versprochen und werde es deshalb thun.

Der §. 48 paßt nicht mehr nach den Beschlüssen der früheren Tage, freilich könnte man sagen, es sei dies nur Sache der Redaction, aber ich habe doch bei den Verhandlungen über den §. 41 die Ansicht gewonnen, daß nicht ein Zwang nach oben stattfinden könne, wo er nach unten nicht gestattet ist, wenigstens scheint es mir nicht passend, und ich kann es wohl wiederholen, als unanständig, daß dem Fürsten Präclusivfristen zu einer Erklärung gesetzt werden, während die Kammer völlige Freiheit in dieser Beziehung hat. Noch mehr aber bin ich aus dem Grunde gegen den Paragraphen, weil hier ein Präjudiz gesetzt ist, was nur im Civilproceß in einigen Fällen Geltung hat, daß nämlich aus Nichts Etwas wird. Es ist dies sonst etwas ganz Unerhörtes in der Welt, da in der Regel aus Nichts eben Nichts wird.

Wilbrandt: Die Frist paßt jetzt allerdings nicht mehr, damit ist aber noch nicht das Princip dieses Paragraphen gefallen. Der Verfassungs-Ausschuß hat mit demselben nichts weiter sagen wollen, als daß die Kammer, welche wesentlich die Gesetze beschließt, auch verlangen könne, daß der Großherzog oder eigentlich das Ministerium, denn nur dies ist gemeint, über diese Beschlüsse gegen die Kammer sich erkläre. Erfolgt eine solche nicht, so soll es allerdings so angesehen werden, als sei sie gegeben. Wenn auf die Streichung dieses Paragraphen angetragen ist, so kann ich darin noch nicht eine solche Verachtung der Kammer finden als in dem Amendement Schultetus, denn wenn man ausspricht, daß die Minister gegen die Kammer das gehörige Verfahren nicht zu beobachten und sich nicht zu erklären brauchten, so ist dadurch eine Verachtung gegen die Kammer und dadurch mittelbar gegen das Volk ausgesprochen, von der ich nicht glaube, daß ein Abgeordneter sie in einem Gesetze aussprechen darf.

Kippe hofft, daß das Verhältniß zwischen der Kammer und den Ministern künftig der Art sein werde, daß beide die Fragen, welche sie an einander richteten (und weiter sei im Wesentlichen eine Gesetzesvorlage nichts Anderes) auch beantworteten, dies erfordert schon der Anstand. Indessen sei doch ein Termin nöthig, von welcher an die Rechnung für das suspensive Veto beginne, und stimmt er deshalb dem Amendement Schultetus bei; man habe einmal ein suspensives Veto beliebt, und dessen Folgerungen könnten nur eintreten, wenn ein Termin feststehe, von welchem an sie liefen.

Petermann hebt hervor, daß nach einem frühern Beschluß die mindeste Dauer des Landtags auf 8 Wochen festgesetzt sei; derselbe werde aber seine Arbeiten nicht vollenden können, wenn Alles bis auf den Schluß aufgeschoben werde, es sei deshalb die Bestimmung dieses Paragraphen durchaus nothwendig.

v. Dewitz-Krumbeck folgert hieraus und daß die 14tägige Frist schon gefallen sei, gerade das Gegentheil, daß sie nicht wieder hineingebracht werden dürfe; wenn dies der Fall sei, so sei es aus den von Kippe angegebenen Gründen richtiger, einen festen Termin zu bestimmen, von wo an das suspensive Veto gelte, weil sonst immer die Ausflucht gebraucht werden könnte, es sei noch gar nicht eingetreten.

Petermann meint, daß ein etwaiger Widerspruch, der sich durch Annahme dieses Paragraphen ergebe, noch nicht von derselben abhalten könne, denn es sei schon über mehrere Paragraphen nichts beschlossen worden, und man stehe jetzt erst bei der ersten Lesung.

Die Debatte wird geschlossen.

Schultetus: Wenn von einer Verachtung der Kammer durch sein Amendement gesprochen sei, so müsse er gänzlich mißverstanden worden sein. Er sei weit entfernt, anzunehmen, daß der Großherzog zur Abgabe einer Erklärung nicht verpflichtet sei, er halte diese Verpflichtung vielmehr für eine gegenseitige und für eine so selbstverständliche, daß es gar nicht gerechtfertigt erscheine, sie noch besonders auszusprechen. Er habe schon gesagt, daß ein solcher Fall gar nicht stattfinden werde, wolle man aber diese Eventualität berücksichtigen, so sei die Frage nicht im Interesse der Kammer, sondern in dem des Volks zu beantworten.

Meyer-Malchow erklärt sich eventuell mit dem Amendement Schultetus einverstanden und erledigt das Bedenken gegen die Streichung des Paragraphen, daß man alsdann nicht wissen werde, von welchem Zeitraum an der Lauf für das suspensive Veto beginne, dadurch, daß die Thätigkeit eines jeden Landtags sich durch diesen selbst abschließe.

Marcus: Daß die Erklärung des Großherzogs einmal ausbleibe, liege keineswegs außer der Wahrscheinlichkeit, für diesen Fall aber müsse der vom Verfassungs-Ausschuß vorgeschlagene Nachtheil daran geknüpft werden.

Das Amendement Meyer wird abgelehnt, das Schultetus aber angenommen.

§. 49.

Der Großherzog kann Verordnungen, welche einen Gesetzescharakter an sich tragen, erlassen, wenn sie durch die Umstände dringend geboten sind und weder einen Aufschub bis zum nächsten ordentlichen Landtage zulassen noch die Einberufung eines außerordentlichen Landtags gestatten oder durch ihre Wichtigkeit rechtfertigen, auch eine Abänderung des Staatsgrundgesetzes nicht enthalten.

Der Abgeordnetenkammer sind auf ihrem nächsten Landtage unter Darlegung der Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit die also erlassenen Verordnungen zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen. Erfolgt diese nicht, so treten solche Verordnungen außer Kraft.

Dazu der Minoritäts-antrag:

den §. 49 zu übergehen,

und das unter den Eingängen mitgetheilte Amendement v. d. Kettenburg.

v. d. Kettenburg glaubt, daß sein Amendement, welches wesentlich dasselbe sei wie der §. 49 den Zeitpunkt, wo ein solches Gesetz außer Kraft trete, noch genauer bestimme.

Pohle als Berichterstatter der Minorität. Wenn Sie diesen Paragraphen beibehalten, so brauchen Sie keine Verfassung mehr; er hat nur Bedeutung in einem größern Staat, wo es nicht möglich ist, die Volksvertreter schnell zusammen zu berufen, in Meklenburg aber werden sie (um ein Sprüchwort anzuführen) kommen, sobald man auf dem Finger pfeift, und der Staat wird in der kurzen Zwischenzeit nicht in Gefahr kommen.

v. d. Kettenburg glaubt nicht, daß die Nothwendigkeit, für den Augenblick Gesetze zu erlassen, der Größe des Staats zu bemessen sei; unter Umständen könnten auch bei uns durch eine Verzögerung große Nachtheile herbeigeführt werden. Auch diejenigen, welche die lebhaftesten Besorgnisse fühlen möchten, daß sie durch die Rechte des Volks gefährdet werden könnten, werden genügende Garantien in dem §. 53 finden.

Marcus hält den §. 49 für durchaus nothwendig, da die Regierung in Kriegsfällen und sonst auch behindert sein könne, die Kammer zu berufen, außerdem könne der grade vorliegende Fall sehr wichtig sein, aber doch vielleicht nicht die Zusammenberufung einer außerordentlichen Kammer rechtfertigen, welche mit vielem Geldaufwand verbunden sei. Es seien in dem Paragraphen überdies die nöthigen Garantien gegen den Mißbrauch gegeben, zumal da die Kammer ohnehin alle Jahre zusammentrete.

Der Antrag der Minorität wird abgelehnt, dagegen der §. 49 mit dem Amendement v. d. Kettenburg angenommen.

§. 50.

Die Gesetze sind mit der Unterschrift des Großherzogs zu versehen und von wenigstens einem Minister zu contrasigniren; in dem Fällen des §. 49 jedoch vom ganzen Ministerium.

Hiezu das Amendement Schwarz, den Paragraphen so zufassen:

Alle Gesetze müssen mit der eigenhändigen Namensunterschrift des Großherzogs und wenigstens eines Ministers versehen, auch mit dem Staatssiegel untersiegelt sein. In den Fällen des §. 49 sind die eigenhändigen Namensunterschriften sämmtlicher Minister erforderlich.

Das Amendement wird ohne Debatte abgelehnt und der §. 50 angenommen.

§. 51.

Alle Gesetze müssen durch das Gesetzblatt binnen 14 Tage nach ihrem Zustandekommen verkündet werden und sind, wenn nicht ein Anderes im Gesetze selbst bestimmt ist, vom 3ten Tage nach der Publication an verbindend.

Die im §. 49 bezeichneten Verordnungen, deren Genehmigung oder Aufhebung sind gleichfalls durch das Gesetzblatt zu verkünden.

Hiezu das unter den heutigen Eingängen befindliche Amendement v. d. Kettenburg.

v. d. Kettenburg bezieht sich auf das zum §. 50 Gesagte.

Pohle glaubt, daß das Amendement nicht passe, weil es bei dem suspensiven Veto Gesetze gebe, welche ohne fürstliche Sanction zu Stande kämen.

v. Liebeherr stellt zum Amendement v. d. Kettenburg das Unteramendement:

die Worte „binnen 14 Tagen" zu streichen.

Dasselbe dehnt er später auch auf den Paragraphen selbst aus, und bezieht sich zur Begründung auf das zu §. 48 Gesagte.

Spangenberg erklärt sich auch gegen das Wort: sanctionirt"; es sei im §. 40 beschlossen, daß ein Gesetz „zu Stande komme ꝛc." und das „Sanctionirt" verworfen, damit correspondire dann der §. 51.

Stever hat sonst nichts gegen den Paragrahen, als daß die Frist sehr kurz sei, und zwar nicht bei Gesetzen, welche nach dem Einverständnisse zwischen Großherzog und Kammer bereits formulirt seien, wohl aber bei solchen, wo z. B. noch Listen und Eintheilungen von Technikern anzufertigen seien; er bezieht sich hiefür namentlich auf das Wahlgesetz. Dann aber hebt er auch den Fall hervor, daß ein Gesetz erst in den letzten Tagen des Zusammenseins der Kammer zu Stande komme, wo 14 Tage nicht genügten, um das Nothwendige zum Gesetze fertig zu machen. Es sei gut, durch die Streichung dieses Parapraphen die Möglichkeit zu geben, die Gesetze vollständig zu publiciren.

Meyer erklärt sich nur gegen die Frist; ob es heiße: Sanctioniren oder Zusammenkommen ist ihm gleichgültig. Es könne aber gegen das Amendement nicht angeführt werden, daß Gesetze auch ohne fürstliche Sanction zu Stande kommen könnten; wenn das wirklich der Fall sei, so hätte es in einem andern Paragraphen hervorgehoben werden müssen. Dieser Paragraph sei ein allgemeiner und umfasse alle Gesetze. Dann aber wisse die Kammer gar nicht einmal, wann die Sanction ertheilt werde, sie würde es immer erst durch Interpellationen an die Minister erfahren können. Er räth zur Annahme des Amendement Kettenburg mit Liebeherr.

Marcus: Wenn es auch möglich sei, daß Gesetze nicht schon nach 14 Tagen publicirt werden könnten, so sei dies doch nur eine Ausnahme, und sei es wünschenswerth, als Regel einen festen Termin für die Verkündigung festzustellen; in einzelnen Fällen bleibe es ja dem Ministerium unbenommen, sich eine größere Frist zu erbitten.

Pohle bemerkt zur factischen Berichtigung, daß es nicht möglich sei, nach diesem durch Technikern noch nachträglich besondere Listen anfertigen und Vorkehrungen treffen zu lassen, die Legislation müsse so weit fortgeschritten sein, daß das ganze Gesetz vor seiner Vorlage bis zum Titelchen über das i fertig sei.

Kloß bemerkt, gegen Stever, daß auf diese Weise das Ministerium sich leicht eine Frist von 4 Wochen machen könne.

Stever stellt das Amendement:

statt „14 Tage" zu setzen „baldthunlichst."

Die Debatte wird geschlossen.

v. d. Kettenburg kann die Ansicht, daß ein Gesetz auch ohne Sanction des Großherzogs zu Stande kommen könne, in dem §. 43, wie er angenommen, nicht finden, es stehe da nur, daß eine landesherrliche Bestätigung unter Umständen zu verlangen sei. Im Uebrigen erkennt er das Amendement Liebeherr als richtig an.

Petermann macht darauf aufmerksam, daß §. 54, der noch nicht verworfen sei, ein Gesetz ohne Sanction zu Stande komme.

v. Liebeherr meint, daß der §. 54 zwar noch nicht verworfen aber auch noch nicht angenommen sei. Er hebt noch hervor, daß es oft zweckmäßig sei, daß ein Gesetz noch nicht sofort publicirt werde, und daß bei umfänglichen Gesetzen der Druck derselben oft längere Zeit erfordern könne.

Petermann: Dieser Paragraph sei nur eine Vorschrift für das Ministerium; es sei gut, wenn bestimmte Fristen vorgeschrieben wurden, heiße es „baldthunlichst", so werde man wegen der Erklärung immer in Verlegenheit sein.

Sämmtliche Amendements werden abgelehnt und der §. 51 angenommen.

§. 52.

Der Eingang des Gesetzes enthält den Namen und Titel des Großherzogs und den Zusatz, daß es nach Beschluß der Kammer der Abgeordneten oder des Volkes erlassen werde, oder in eiligen Fällen, unter Angabe des Grundes der Dringlichkeit, daß dasselbe nur bis auf Weiteres gelten solle. Gesetze, welche solchen Zusatz nicht enthalten, sind nicht verbindend und dürfen von keiner Behörde in Ausführung gebracht werden.

Hiezu der Antrag der Minorität:

daß der Zusatz „oder des Volkes" wegfalle.

Amendement Spangenberg:

Die Berathung und die Beschlußnahme über die Worte „oder des Volks" bis zur Berathung über die §§. 44 und 45 auszusetzen.

Dasselbe wird angenommen.

Amendement v. d. Kettenburg:

Statt „Beschluß der Kammer" zu setzen „in Uebereinstimmung mit der Kammer."

Der Antragsteller empfiehlt: dies durch die Rücksicht auf die äußere Form, um nicht zu Mißdeutungen Veranlassung zu geben.

Kloß macht aufmerksam, daß diese Veränderung schon im §. 40 abgelehnt sei.

Stever stellt die Amendements:

1) daß der Schlußsatz weggelassen werde;
2) daß es statt „Beschluß ꝛc." heiße „beziehungsweise

auf Antrag oder mit Zustimmung der Kammer der Abgeordneten erlassen werden."

Besonders der letzte Satz erscheint dem Antragsteller als überflüssig, es sei zu kleinlich, die Kraft eines Gesetzes von seiner Ueberschrift abhängig zu machen.

Pohle: Das Amendement Kettenburg erscheine ihm noch angemessener als das Stever, welches sich auf den Standpunkt stelle, daß nur die Krone die Initiative habe. Wenn Stever auf den Schlußsatz keinen Werth lege, so lege er grade den größten Werth darauf; denn bisher sei es, was Stever vielleicht aus practischer Erfahrung nicht wisse, im höchsten Grade zweifelhaft gewesen, was Gesetz sei; es sei gut, dies auszusprechen.

v. Liebeherr stellt das Amendement:

die letzten Worte „und Dörfer ꝛc." zu streichen;

indem er wenigstens diese für überflüssig hält.

Dagegen bemerkt Petermann, daß noch keine Bestimmungen da seien, daß Befehle und Ordonnanzen, welche nicht in bestimmten Formen erlassen worden, von den Behörden nicht ausgeführt würden.

Ihm entgegnet v. Liebeherr, daß in einem solchen Falle, wenn ein nicht gültiges Gesetz auszuführen, durch eine Ordonnanz befohlen würde, nicht das Gesetz, sondern die Ordonnanz ausgeführt würde. —

Petermann hält jedoch beide Bestimmungen des Paragraphen für nothwendig.

Meyer-Malchow findet in dem Paragraphen eine Antithese, ebenso wie beim Beschluß über den §. 41, denn sei der Beschluß der Kammer schon Gesetz, so erscheine die Zustimmung des Großherzogs als überflüssig, denn Gesetz sei Gesetz. So werde auch bei diesem Paragraphen nicht schon durch den Beschluß der Kammer das Gesetz, sondern erst durch die Sanction des Großherzogs.

Wenzlaff begreift nicht, wie Meyer den §. 41 habe vertheidigen können und doch jetzt eine Antithese in demselben finde.

v. Liebeherr bemerkt, daß, wenn Petermanns Ansicht die richtige sei, ein eigner Paragraph gesetzt werden müsse: die Gesetze müssen gehalten werden.

Alle Amendements werden abgelehnt (v. d. Kettenburg mit 46 : 43 Stimmen; Liebeherr mit 47 : 42 Stimmen) und der §. 52 angenommen.

§. 53.

Darüber, ob ein in gehöriger Form verkündetes Gesetz verfassungsmäßig zu Stande gekommen, hat nur die Abgeordnetenkammer zu wachen,

wird ohne Debatte angenommen.

§. 54.

Ein verfassungsmäßig zu Stande gekommenes Gesetz ist, wenn der Großherzog binnen 3 Tage seine Unterschrift nicht gegeben hat, vom Gesammtministerium zu verkünden. Im Eingang wird dann ausgesprochen, daß das Ministerium auf Grund dieses Paragraphen zur Publication schreite.

Hiezu der Minoritätsantrag:

daß dieser Paragraph wegfalle.

Brückner vertheidigt die Weglassung, weil der Paragraph Fälle unterstelle, die vom Hause aus eine Verfassungsverletzung involvirten; nach §. 50 müßten alle Gesetze mit der Unterschrift des Großherzogs versehen sein, derselbe gelobe, die Verfassung zu halten, und doch wolle man schon eine Bestimmung für den Fall treffen, daß er es nicht thäte. Es erscheine dies der Stellung des Großherzogs nicht angemessen, solche Fälle seien gar nicht möglich, wenn man einmal Verfassungsverletzungen voraussetze, so sei auch dieser Paragraph davon nicht ausgeschlossen.

In andern Fällen, z. B. bei Reisen ꝛc., werde stets der Regent eintreten, oder ein anderes Hülfsmittel da sein.

Wilbrandt: Es brauche hier nicht der böse Wille des Großherzogs, oder Mangel an Verstand bei demselben angenommen zu werden; es sei nicht der Fall gedacht, daß er sich weigere, etwas Verfassungsmäßiges zu thun; aber es könnten zufällige Hindernisse da sein und ein Gesetz eilig publicirt werden müssen.

Pohle fügt dem hinzu, daß die Achtung vor der Krone diese Bestimmung gebiete; man dürfe die Monarchie nicht zwingen, ein Gesetz, daß seiner innigsten Ueberzeugung widerspreche, zu unterschreiben; er werde sonst in der That wirklich als der unfreieste Mann im Staate dastehen und man müsse deshalb in solchen Fällen Vorkehr treffen, daß ein Gesetz, auch wenn er es wolle, doch auf verfassungsmäßigem Wege zu Stande komme. —

Meyer-Malchow: Der eben angeführte Grund sei der einzige in Betracht kommende, es handle sich hier um das absolute Veto; das hätte aber deutlicher ausgedrückt werden sollen, so müsse der Paragraph fallen, weil man sich über das Veto keineswegs schon einig sei. Nach §. 40 komme ein Gesetz dadurch zu Stande, daß die Kammer es beschließt und der Großherzog ihm die Sanction ertheilt; nun solle es aber nach diesem Paragraphen schon ohne Zustimmung des Großherzogs zu Stande kommen. Zufällige Hindernisse würden denselben nicht abhalten können, seine Zustimmung zu geben und nöthigenfalls könne er den Ministern befehlen, das Gesetz mit de Bemerkung: daß es auf ausdrücklichem Befehl geschehe, zu publiciren. — Wegen seines allgemeinen Inhalts und des Widerspruchs mit §. 40 müsse der Paragraph fallen.

v. d. Kettenburg hält es, abweichend von Meyer, nicht für Recht, daß der Großherzog in dringlichen Fällen dem Ministerium Auftrag zur Publication ertheilen könne; seine Unterschrift sei stets die Bedingung. In der Sache selbst sei er für den Wegfall des Paragraphen und werde auch durch die Auseinandersetzungen Pohles nicht zu anderer Ansicht bewogen; er habe sich gefreuet, in denselben seine Meinung bestätigt gefunden zu haben, daß der Großherzog nicht gezwungen werden könne, seine Zustimmung zu Gesetzen zu geben, welche derselbe nicht wolle; dies stehe aber grade im Widerspruch mit den sonstigen Principien dieses Herrn und auch mit dem §. 43. Wenn ein suspensives Veto unter gewissen Bedingungen gegeben sei, so könne es doch nur den Charakter haben, daß der Großherzog verpflichtet sei, unter gewissen Bedingungen seine Bestätigung nicht zu versagen, nicht aber, daß dieselbe ganz unterbleiben könne.

Pohle: Durch den §. 43 sei dem Fürsten ein Zwang aufgelegt; die Majorität des Ausschusses stehe aber nicht auf dem Standpunkt, daß der Fürst zu zwingen sei, denn wenn ein Fürst sein solle, so müsse er ein sich frei entschließender sein, dieselbe wolle eine Vorkehr treffen, daß der Großherzog nicht zur Unterschrift gezwungen werde, und daß auch nicht ein Gesetz ad mandatum Serenissimi proprii erlassen werde, von dem es zweifelhaft sei, ob der Großherzog überhaupt ein Wort davon gewußt habe; denn fast alle Regierungserlasse seien bisher ad mandatum Serenissimi proprio gekommen.

Meyer hebt wiederholt hervor, daß der Paragraph mit dem §. 40 in Widerspruch stehe und auf ungeeignete Weise an das suspensive Veto wieder anknüpfe. Sein geehrter Freund, der im Begriffe stehe, nach ihm zu sprechen, denke sich die Sanction des Fürsten, gegeben durch eine bloße an's Ministerium abgegebene Erklärung, aber es werde doch wohl ein nur einigermaßen vorsichtiges Ministerium die Bestätigung nicht eher annehmen, als bis die Unterschrift vorliege, man könne also nicht unterscheiden zwischen einem nach §. 40 verfassungsmäßig zu Stande gekommenen und einem solchen und noch nicht originalisirten Gesetz in Gemäßheit dieses Paragraphen unterscheiden.

Petermann: Der Paragraph sei ein nothwendiges Supplement zu §. 45; freilich sei die Debatte über diesen noch vertagt; aber es müsse doch dem Falle vorgesehen werden, daß einem Gesetze die Sanction des Fürsten fehle.

Deiters macht darauf aufmerksam, daß der §. 54 nicht von dem Zustandekommen eines Gesetzes, wie der §. 40, sondern nur von der Abfassung desselben, von dem Ausfertigungsact handle, oft sei es aber von großer Wichtigkeit, daß dieser Act nicht verschoben werde; der vorliegende Paragraph sei nich zu §. 40, sondern zu §. 50 zu beziehen.

v. d. Kettenburg eignet sich das von Petermann Gesagte für sein Amendement an.

Die von Stever beantragte namentliche Abstimmung ergiebt die Ablehnung des Paragraphen nach dem Antrage der Minorität mit 49 : 36 Stimmen. —

Der §. 55 (Entwurf) wird ohne Debatte angenommen. —

Die Sitzung wird 4½ Uhr geschlossen.

Pohle zeigt an, daß er seinen gestrigen Antrag wegen des Einmarsches preußischer Truppen in Strelitz wegen der heutigen Annahme des Petermann'schen Antrages zurückziehe (Bravo).

(A. M.)

Der
Mecklenburgische Landtagsbote.
Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 6 Nummern. Zweiter Jahrgang. Der Preis für 26 Nrn. (für das laufende Abonnement von Nr. 167 bis 192 einschließlich) beträgt 24 ßl. Cour.

№ 192. Schwerin, den 24. März. 1849.

Das Volk die Quelle aller politischen Gewalt.

(Fortsetzung.)

Ueberall, wo ein solches Verhältniß stattfindet, herrscht also die Aristokratie, mag sie nun eine Geburts-, Geld- oder Beamtenaristokratie sein. Nach der Theorie derjenigen Herren, welche die politische Gewalt vom „Staate“ ableiten wollen, würde also die (natürlich rechtmäßige!) Gewalt da sein, wo ein hoher Stand oder das Geld oder ein Amt ist. Und setzen wir, daß die politische Berechtigung sich nach einem Census bestimmte, so müßte, je größer der Reichthum, desto größer auch die politische Gewalt, desto größer das Recht und — nach dem Grundsatze: wem Gott ein Amt giebt, dem giebt er auch Verstand — desto größer natürlich auch der politische Verstand und die Klugheit (und auf der anderen Seite die Dummheit) sein. Hätte also z. B. ein bis dahin sehr reicher Mann durch mißlungene Speculationen solche Nachtheile erlitten, daß sein Vermögen nicht mehr dem bestehenden Census entspräche, so würde er eo ipso um eben so viel politisch dümmer geworden sein; aber wieder bedeutend klüger, sobald er sich nach besser gemachten Speculationen wieder erholt hätte. — Und doch sind jene Herren, die von dem aus Geburts-, Geld- und Beamtenadel bestehenden „Staate“ die politische Gewalt ableiten, nicht consequent. Denn sonst müßten sie verlangen, daß je höher die Geburt, je größer das Capital, je bedeutender das Amt, desto größer auch der Antheil an der politischen Gewalt sein müsse. Aber nein! sie gestehen jedem Angehörigen dieses 3fachen Adels gleiches Recht zu, und diese behandeln sich unter einander auch als gleichberechtigte. Ein Jeder beansprucht nur Eine Stimme. Sie sind also unter sich auch Demokraten; sie wollen aber die Demokratie (und folglich politisches Recht und politische Gewalt) nur für sich, sie sind egoistisch, während jeder wahre Demokrat die Demokratie für Alle will, Alle an denselben Rechten Theil nehmen lassen will und die Gesammtheit als die Quelle aller politischen Gewalt anerkannt.

Aber in der absoluten Monarchie hofft man mit seinem Satze, daß die politische Gewalt vom Staate abzuleiten sei, Etwas anfangen zu können, da man sie von dem armen, gedrückten, unberechtigten Volke nicht gut abstammen lassen kann und auf der andern Seite doch auch einsieht, daß der absolute Monarch, obgleich er zwar seine ureigenen Herrschaftsrechte habe, doch als die Quelle aller politischen Gewalt wohl nicht gut angesehen werden können. Daher schafft man denn etwas Drittes, den Staat, von dem alle Gewalt herzuleiten sei. Aber die absolute Monarchie ist gar kein Staat; sie ist im Gegentheil die Negation des Staates. Ein Staat kann, wie wir oben gesehen, nur von Mehren, nie von einem Einzelnen gebildet werden, man müßte denn etwa zu dem Grundsatz Ludwig's XIV. zurückkehren wollen. — Die absolute Monarchie ist weiter Nichts als eine in eiserne Ketten geschmiedete Anzahl von Sclaven unter einem einzigen Herrn, der von der Arbeit und dem Schweiße jener zehrt, der zwar die Seinen besser, als die Andern behandeln, ja sogar, um Anhang zu behalten, Einzelne von seiner Herrschaft profitiren lassen mag, der aber trotzdem nicht aufhört, Sclavenbesitzer zu sein. Ist daher die absolute Monarchie in Wahrheit nur ein factischer Gesellschaftszustand, kein Staat, so kann in ihr natürlich auch nicht von einem Staate als der Quelle aller politischen Gewalt die Rede sei.

Man wendet aber ein: der absolute Monarch hat seine Gewalt von Gott, oder: er hat uralte historische Macht. Im ersteren Falle würde dann doch wohl nicht der Monarch, sondern Gott die Quelle aller politischen Gewalt sein; aber der Standpunct „von Gottes Gnaden“ ist hoffentlich überwunden. Im zweiten Falle erwidern wir einfach: ein Unrecht kann durch die Länge der Zeit nicht zum Recht werden. Gründet der Monarch auf die Geschichte die ihm ureigne Gewalt, die Machtvollkommenheit, so müßte er auch, da diese Gewalt, diese Macht doch eine rechtmäßige sein soll, sich auch die Rechtsvollkommenheit zuschreiben. Ein Einzelner kann aber zwar Rechte, ureigne Rechte haben, nie aber die Rechtsvollkommenheit. Denn diese ist, wie wir oben gesehen, stets Attribut der Gesammtheit. Will er also Monarch kraft eigenen Rechtes sein, so fehlt ihm, obgleich er Macht genug haben und über Tausende von Bayonetten verfügen und Belagerungszustände nach Belieben verhängen mag, doch immer die Rechtsvollkommenheit und damit die Souverainetät. Gründet er aber sein Herrschaftsrecht auf den Staatsvertrag, auf das Gesellschaftsrecht, so gesteht er damit selbst zu, daß er sein Recht und also auch seine Gewalt von der Gesellschaft, vom Volke habe.

Es giebt aber Leute, welche, wenn sie auch Niemand von der politischen Berechtigung ausschließen, also Alle am Staate Theil nehmen lassen wollen, doch deswegen das Volk nicht als Quelle alles Rechts und aller Gewalt anerkennen wollen, weil die Einzelnen im Volke als einer bloßen Mehrheit von Individuen in gar keiner rechtlichen Beziehung zu einander stehen, sondern diese rechtliche Beziehung zu einander erst dadurch erlangen, daß sie zu einem Staate vereinigt sind, d. h. unter einer gemeinsamen Gewalt stehen, der sie sich Alle unterwerfen und die sie Alle anerkennen. Daraus soll dann folgen, daß, weil erst durch die Existenz einer solchen rechtmäßigen Gewalt der Staat wirklich entstanden ist, das Recht im Staate auch nur von dieser rechtmäßigen Gewalt einerseits und denjenigen, welche sich jener unterwerfen, andererseits, also von beiden zusammen, abstammen kann. Jene Herren bedenken aber nicht, daß die Gewalt nur deswegen eine rechtmäßige ist, weil sie von Allen anerkannt wird, also von diesen selbst erst wiederum ihr Recht ableitet. Eben so gut würden sie consequenter Weise sagen müssen, daß, weil erst durch die Existenz der sogenannten Trias politica, d. h. der gesetzgebenden, executiven und richterlichen Gewalt, der Staat wirklich ein vernünftig und gut organisirter ist, von diesen drei Gewalten auf der einen Seite und denjenigen, welche sich jenen drei Gewalten unterwerfen, auf der andern Seite, also von jenen drei Gewalten und dem Volke vereint alle politische Gewalt abstamme. Aber einen solchen Unsinn hat

bis jetzt noch Niemand zu behaupten gewagt. Wenn daher Herr Hegel in seiner Meklenburgischen Zeitung — wenn wir nicht irren, in der No. vom 1sten März, Beilage — behauptet: „das absolute Recht ist beim Gemeinwesen des Staats", so läßt sich — abgesehen von der verschrobenen Ausdrucksweise, die in jenem Satze liegt, da der Staat selbst das Gemeinwesen ist, also von einem Gemeinwesen des Staats nicht wohl die Rede sein kann — dies eben so wenig rechtfertigen, wie die eben aus jener Vorstellungsweise gezogene Consequenz in Betreff der drei Gewalten. Damit fällt denn auch eine andere von einem guten Monarchisten vertheidigte Ansicht zusammen, welche die Rechtssphäre der Regierung als eine v n der des Volks ganz getrennte und ihr entgegengesetzte auffaßt, da doch im Gegentheil einzig und allein dadurch die Regierung eine Rechtssphäre hat, daß sie vom Volke anerkannt wird. Würde sie dies nicht, und sie wollte sich dennoch gewaltsam behaupten, so würde sie dadurch gegen die absoluten Rechte des Volks ankämpfen, sich an dem einzigen Souverän, den es giebt, dem Volke, versündigen und, während sie das Volk als im Unrecht befindlich und als Rebellen ansähe, im Gegentheil gerade sich selbst im Unrecht und im Zustande der Rebellion befinden.

(Schluß folgt.)

Sechsundsechzigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 21. März 1849.

Präsident: Trotsche.

Schriftführer Siemssen verliest das Protocoll der vorigen Sitzung, welches ohne Reclamation genehmigt wird.

Vom Büreau werden folgende Eingänge verlesen:

1) Dringlicher vor dem Uebergang zur Tagesordnung zu berathender Antrag Wendhausen:
in der Sitzung am nächsten Freitage vor der Verfassungsberathung über den 9ten Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses zu beschließen,
eventualiter im Falle der Ablehnung dieses Antrags
in der morgenden Sitzung vor der Verhandlung über den 8. Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses den 9ten Bericht desselben in Berathung zu nehmen.

2) Dringlicher Antrag des Ausschusses zur Berathung des Steuertarifs:
den anliegenden Bericht auf die morgende Tagesordnung zu setzen.

3) Dringlicher vor der Tagesordnung zu berathender Antrag Müller-Warnkenhagen:
hohe Kammer wolle beschließen, an J. K. H. die beiden Großherzoge das Gesuch zu richten, den Administrativbehörden den Befehl zugehen zu lassen:
daß die von den neu zu verpachtenden oder verpachteten Domänen reservirten Ackerstücke zur Wiederaufrichtung von Bauerstellen verwandt werden, welche zum Zwecke der Ackerverleihung an kleine Leute an andern Orten parcelirt werden können.

4) Dringlicher Antrag Schwarz:
für den dem 8ten Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses anliegenden Gesetzentwurf eine doppelte Lesung zu beschließen.

5) Amendement Müller-Warnkenhagen zu dem vom volkswirthschaftlichen Ausschusse vorgelegten Gesetzentwurfe, betreffend die Verpachtung von Ländereien an Handwerker und Einlieger:
1) In der Ueberschrift einzuschieben hinter Dienstcontractsverhältnissen „für das ganze Jahr".
2) Dasselbe in der Einleitung hinter Contractsverhältnissen einzuschieben.
3) In dem §. 1 des Gesetzes hinter Dienstcontractsverhältnissen ebenfalls dasselbe einzuschieben, und den §. 1, Nr. 2 so zu fassen:
die Wittwen derselben, welche die erforderliche Pacht zahlen können.
4) §. 4, Nr. 1, und 2 so zusammen zu fassen: 110 □R. bis 150 □Ruthen zu Kartoffel-, Lein- und Gartenland, nach Beschaffenheit des Bodens, und das erforderliche Areal zur Ernährung einer Kuh durch das ganze Jahr.

6) Dringlicher Antrag Meyer-Schwaan:
für den dem 8ten Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses anliegenden Gesetzentwurf eine doppelte Lesung zu beschließen.

7) Amendement Störzel zum 8ten Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses:
1) im Titel die Worte „Schwerin (Strelitz)" wegzulassen;
2) die Einleitung des Gesetzes ist also zu fassen:
die Verhältnisse der jetzt auf dem platten Lande lebenden Handwerker und Tagelöhner erfordern nothwendig, daß ihnen von den größern Grundbesitzern die zum Bau von Feld- und Gartenfrüchten erforderlichen Ländereien überlassen werden, und soweit dies noch nicht ausreichend geschehen ist, erheischt das gemeine Beste, dafür auf gesetzlichem Wege zu sorgen.
Für die in contractlichen Verhältnissen stehenden Hoftagelöhner wird ein besonderes Gesetz erfolgen, in Ansehung der übrigen Tagelöhner und Handwerker verordnen Wir aber auf Antrag der Versammlung der Abgeordneten und im Einverständnisse mit Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Meklenburg-Strelitz (Schwerin) — unter Vorbehalt der weiteren gesetzlichen Bestimmungen über Theilbarkeit von Grund und Boden und Erleichterung seines Erwerbs — für das gesammte platte Land wie folgt;
3) den §. 3 zu streichen.

8) Amendement Wendhausen:
zum 8ten Bericht §. 1 statt der Worte:
welche in keinem festen Handwerks- oder Dienstcontractsverhältnisse stehen, zu sagen: „ausgeschlossen sind dieselben jedoch, so lange sie in einem festen Handwerks- oder Dienstcontractsverhältnisse stehen."

9) Amendement Karnatz (wird nachgeliefert).

10) Amendement Scharff:
zu §. 1 Nr. 1 des 8ten Berichts des volkswirthschaftlichen Ausschusses den Zusatz zu machen:
auch dann, wenn sie etwa Haus und Garten eigenthümlich besitzen.

11) Amendement Genzke (wird nachgeliefert).

12) Amendement Schulz:
zum 8ten Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses:
zu §. 1 hinter Absatz 4 den Zusatz zu machen:
auch solche und alle ihrem Stande angehörige Miethswohner in den Flecken.
Absatz 2 so zu fassen:
Wittwen derselben, die eine Familie ernähren und selbstständige Wohnung haben. Haben sie keine Familie mehr zu ernähren, so fallen sie auf die halbe Dotation zurück.
Zu §. 4 hinter Nr. 2 von dem Worte:
„Fuder" an zuzusetzen: „oder beim Mangel 50—75 □Ruthen Acker nach Verhältniß der Bodengüte, so weit dies thunlich."
Zu §. 5 am Schluß des Paragraphen den Zusatz zu machen: fortdauernde Weideberechtigung kann nicht zugestanden werden.
Zu §. 10. Zusatz am Schlusse des Paragraphen:
wird aber hierfür während der Pachtdauer vom Verpächter entschädigt, insofern die Pacht der Berechtigten nicht zureicht.
Nach §. 21 noch einen selbstständigen:
§. 22.
einzuschalten des Inhalts:
die erloschene Berechtigung geht über:
a) in den Fällen 2 und 5 des §. 21 an denjenigen, der die Wohnung wieder bezieht.
b) aus 1, 3, 4 des §. 21 im Domanio an die Gemeinden, im Ritterschaftlichen an den Grundbesitzer, wenn er nicht zum Domanialgemeinde-Verbande mit gehört.

13) Amendement Soltau:
zum 8ten Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses:
dem §. 1 folgenden Zusatz zu machen:
für die Hoftagelöhner wird ein besonderes Gesetz erlassen werden.

14) Amendement Roloff:
zum 8ten Bericht:
in dem Titel die Worte „Schwerin (Strelitz)" zu streichen.

Vor Uebergang zur Tagesordnung wird vom Präsidenten die Verhandlung über die dringlichen Anträge eröffnet.

1) Der oben sub 3 angezeigte dringliche Antrag Müller-Warnkenhagen wird unterstützt.

Müller: Mein Antrag bezweckt die Erleichterung der Ausführung des vom volkswirthschaftlichen Ausschusse vorgelegten Gesetzentwurfs. Da sich die Herren für dies Gesetz zu interessiren scheinen, wie aus den vielen Amendements hervorgeht, so werden Sie hoffentlich die Dringlichkeit meines Antrags anerkennen.

Die Dringlichkeit wird anerkannt.

Müller: Wollen wir die Zahl der Bauern nicht verkleinern, was schwerlich Ihre Absicht ist, so wird die Ausführung des gegenwärtigen Gesetzentwurfs in den großen Bauerdörfern auf die größten Schwierigkeiten stoßen. Mein Antrag zeigt ein Mittel, diese zu beseitigen, weshalb ich Ihnen denselben zur Annahme empfehle.

Der Antrag wird angenommen.

2) der sub 4 angezeigte dringliche Antrag Wendhausen.

Wendhausen motivirt die Dringlichkeit dadurch, daß das in Frage stehende Gesetz, wenn es überhaupt von Nutzen sein solle, noch vor Ostern müsse publicirt werden.

Die Dringlichkeit wird nach einigen Bemerkungen von Dewitz-Krumbeck anerkannt und der erste Antrag Wendhausen angenommen.

3) dringlicher Antrag des Ausschusses zur Berathung eines Steuertarifs.

v. Dewitz-Krumbeck motivirt die Dringlichkeit dieses Antrages dadurch, daß die Versammlung, indem sie dem Ausschusse eine schleunige Berichterstattung aufgegeben, die Dringlichkeit anerkannt habe.

Die Dringlichkeit wird anerkannt.

M. Wiggers glaubt, es handle sich hier um so wichtige Sachen, daß man über dieselben in einem Tage sich kein Urtheil bilden könne. Stever ist der Ansicht, daß man mit der Berathung über den 8ten Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses schon morgen fertig sein werde. M. Wiggers bringt hierauf das Amendement ein, den Bericht des Bankausschusses auf die Freitagstagesordnung zu setzen.

Dies Amendement, dem v. Dewitz beitritt, wird angenommen.

Tagesordnung:

I. Interpellation v. d. Kettenburg.

v. d. Kettenburg: Ich habe zur Begründung meiner Interpellation Nichts zu sagen.

Commissarius v. Lützow verliest die Erklärung: Auf die von dem Abgeordneten v. d. Kettenburg gestellte Interpellation, betreffend die Deutung einer Aeußerung in der commissarischer Seits am 24sten v. M. der Abgeordnetenversammlung gemachten Mittheilung, müssen Commissarien dahin sich aussprechen, daß jene Aeußerung mit dem übrigen Inhalte jener Mittheilung im Zusammenhange steht, und daß namentlich sub Nr. 3 daselbst ausgesprochen worden ist, daß nach erfolgter Auflösung der Ritter- und Landschaft die volle Landesvertretung mit Einschluß des bisher von dem Engern Ausschusse geübten Steuerbewilligungsrechtes, der Abgeordnetenversammlung zufalle.

II. Berathung über den 8ten Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses.

Gesetzentwurf, betreffend die Verleihung von Ländereien in Zeitpacht an diejenigen Handwerker und Tagelöhner auf dem platten Lande, welche nicht in festen Handwerks- und Dienst-Contractsverhältnissen stehen.

Friedrich Franz (Georg) von Gottes Gnaden Großherzog von Meklenburg-Schwerin (Strelitz), Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Die Handwerker und Tagelöhner auf dem platten Lande, welche in keinen festen Dienst- und Contractsverhältnissen stehen, vermochten sich bisher, in Ermangelung eines ausreichenden Marktes, nur in den wenigsten Fällen die Benutzung ausreichenden Ackers, Zwecks Gewinnung der für ihren Haushalt erforderlichen Feld- und Gartenfrüchte, zu verschaffen. Gleichwohl ist dies eben so zur Sicherung ihrer Existenz, als ihrer Unabhängigkeit, in Betreff ihrer künftigen Stellung in dem zu schaffenden Gemeindeleben, ein wesentliches Bedürfniß.

Mit Hinweisung darauf, daß für die später sich ansiedelnden Familien die nöthige Hülfe durch die Erleichterung des Erwerbes von Grund und Boden, nach Befreiung des Eigenthums von den bisherigen Fesseln, ausreichend wird angebahnt werden, und nur die augenblicklich bedrängte Lage der bereits ansässigen Familien einen sofortigen Beistand erheischt, verordnen Wir demnach, im Hinblick auf das gemeine Beste — bei Berücksichtigung einerseits der durch die Grundrechte des deutschen Volkes in der Unbelastlichkeit des Eigenthums gezogenen Schranken, andererseits jedoch auch der eigenthümlichen bisherigen, insbesondere obrigkeitlichen Stellung der hierbei betheiligten Grundbesitzer — auf Antrag der Versammlung der Abgeordneten und im Einverständnisse mit Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Meklenburg-Strelitz (Schwerin) für das gesammte platte Land, wie folgt:

Berechtigte.

§. 1. Berechtigt aus diesem Gesetze sind:
1) die Handwerker und Arbeiter auf dem Lande, welche in keinen festen Handwerks- und Dienstcontractsverhältnissen stehen;
2) die Wittwen derselben, welche den Betrieb ihrer Männer fortsetzen.

§. 2. Das Gesetz beschränkt sich jedoch
a) auf diejenigen Personen dieser Klassen, welche zur Zeit der Eröffnung desselben bereits wohnhaft geworden sind und eine eigene Wirthschaft führen;
b) auf diejenigen derselben, welche zu der Zeit schon das Niederlassungsrecht erlangt haben, aber erst in einem späteren Zeitraume dieses Jahres 1849 wohnhaft werden.

Das Recht der Personen unter b wird wirksam, wenn sie wohnhaft geworden sind.

Nur derjenige, von den unter a und b Aufgezählten hat Anspruch auf dies Gesetz, welcher völlig arbeitsfähig ist.

§. 3. Wegen der zur Zeit der Eröffnung dieses Gesetzes in festen contractlichen Verhältnissen stehenden Hoftagelöhner wird ein besonderes Gesetz erlassen werden.

Gegenstand der Berechtigung.

§. 4. Dem Berechtigten soll an Ländereien überall, wo es die Verhältnisse erlauben, auf Antrag in Zeitpacht zugetheilt werden:
1) eine Fläche von 200—300 □R. Acker, nach Beschaffenheit der Güte, mit thunlichster Ausschließung der 6ten Klasse;
2) wo reichlich Wiesen vorhanden sind, eine Wiese bis zu einem bonitirten Fuder.

Ob die örtlichen Verhältnisse überall keine, diese oder etwa nur eine geringere Competenz gestatten, wo dieselbe, der Lage nach, am Zweckmäßigsten zu gewähren, bestimmt in Ermangelung gütlicher Vereinbarung — §. 14 — die Schiedsbehörde nach dem Gesetze vom .....

§. 5. Auf die angegebenen Ländereien muß der Berechtigte sich diejenigen, mit Ausschluß etwaniger Weideberechtigung, ab- und anrechnen lassen, welche er bereits anderweitig besitzt, gleichviel aus welchem Rechtsgrunde. Steht es zur Zeit der Zutheilung nach diesem Gesetze schon fest, daß das anderweitig Besessene ihm nicht dauernd verbleibt, so muß für die demnächstige Ergänzung schon jetzt sichernde Vorkehr getroffen werden.

Verpflichtete.

§. 6. Verpflichtet zur Hergabe der Ländereien sind vermöge dieses Enteignungsgesetzes:
1) die Grundeigenthümer mit Ortsobrigkeit;
2) die Grundeigenthümer ohne dieselbe;

3) die Erbpächter und Erbenzinsleute des Orts, wo der Berechtigte wohnt und auszustatten ist.

Die Pflicht der Besitzer unter 2 und 3 ist jedoch eine beschränkte, und zwar in folgender Weise:

a) sie haben nur für diejenigen der nach §§. 1. 2. Berechtigten zu sorgen, welche sie in ihre eigenen Wohnungen aufgenommen haben;

b) sie haben nur abzugeben von solchem Grund und Boden, welchen sie am Wohnorte der Berechtigten besitzen;

c) sie müssen stets so viel Grund und Boden behalten, daß eine erhebliche Beschränkung ihrer bisherigen Wirthschaft nicht eintritt. Die Bestimmung über das hiezu erforderliche Maaß trifft nöthigenfalls die Schiedsbehörde.

§. 7. Vermag der Grundeigenthümer mit Gutsobrigkeit — §. 6, 1 — die Ländereien nicht aus den zu seiner freien Verfügung stehenden Grundstücken derselben oder einer nahe genug liegenden benachbarten Feldmark herzugeben, so darf er von seinen Pächtern, Pachtbauern und sonstigen Nutznießern — mit Ausschluß der Erbpächter und Erbzinsleute (deren Abtretungspflicht bereits im §. 6 geregelt ist), sowie der Büdner (welche zu keiner Abtretung verpflichtet sind) — die in ihrem Besitze befindlichen Ländereien, soweit sie zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlich sind, nach Umständen gegen paßlichen Austausch, zurückfordern.

§. 8. Mehrere solche an einem Orte wohnende Pächter, Bauern und andere Nutznießer — §. 7 — tragen nach dem Verhältnisse ihrer Besitzungen zur Hergabe der erforderlichen Ländereien bei, jedoch können diese, bei der Möglichkeit einer gerechten Ausgleichung, aus den am passendsten belegenen Grundstücken genommen werden. Ob jedoch unter theilweiser oder gänzlicher Verschonung kleinerer Grundstücke aus paßlich belegenem, wenn auch zu einer anderen Feldmark gehörigem Hofselde desselben Grundeigenthümers die Ausstattung genommen werden, oder ob einer der kleineren Nutznießer nach Enteignung seiner ganzen Besitzung, der er gegen Austausch sich zu unterwerfen hat, dorthin versetzt werden kann, steht zur Entscheidung der Schiedsbehörde.

§. 9. Regelmäßig braucht aber weder der Grundeigenthümer — §. 6, 1 — noch dessen Nutznießer irgend einer Art — §. 7 — so viel Land abzutreten, daß dadurch, nach dem Ermessen der Schiedsbehörde, eine erhebliche Beschränkung seiner bisherigen Wirthschaft herbeigeführt würde.

§. 10. Zeitpächter und sonstige im §. 7 gedachte Nutznießer von Ländereien der im §. 6 unter 2 und 3 aufgeführten Grundbesitzer sind gleichfalls verbunden, dasjenige abzutreten, was diese zu leisten haben, wenn es anderweitig von Letzteren nicht hergegeben werden kann.

Gegenleistung und Entschädigung.

§. 11. Für die zugewiesenen Ländereien zahlt der Berechtigte eine dem bisherigen Nutzwerthe derselben vollständig entsprechende Jahrespacht.

Waren diese Ländereien bis dahin nutznießlich an Dritte überlassen — §§. 7. 10. — so muß die neue Pacht, welche der Berechtigte für sie bezahlen soll, mindestens so groß sein, als die Pacht, welche der dritte Nutznießer selbst für die abgetretene Fläche bisher gegeben hat. — Findet eine Vereinbarung über das Maaß der zu gebenden Pacht unter den Interessenten nicht statt, so ist die Entscheidung darüber von der Schiedsbehörde zu treffen.

Die bestimmte Pacht hat der Berechtigte halbjährlich im Voraus gegen Quittung zu leisten.

§. 12. 1) Giebt der Verpflichtete die Ländereien unmittelbar selbst her, so empfängt er das Pachtgeld; müssen seine Nutznießer — §. 7 und 10 — sie abtreten, so nehmen diese es für sich vom Berechtigten entgegen. Die Entschädigung für das Abgetretene besteht dort wie hier nur in dem Pachtgelde, welches der Berechtigte zahlt.

2) Findet ein Austausch statt, so muß das Wiederverliehene einen dem Abgetretenen völlig gleichen Nutzwerth haben, oder das daran Fehlende von dem verpflichteten Grundbesitzer — §. 6 — seinem abtretenden Nutznießer — §. 7 und 10 — aus eigenen Mitteln baar erstattet werden.

3) Bewirkt die Abtretung oder der Umtausch des Bodens Verluste, die sich auf andere Gegenstände beziehen, als auf den Boden selbst und dessen Nutzbarkeit in allen ihren Folgen, so sind dieselben unter Grundlegung des gemeinen Werths zu vergüten.

4) Muß ein Grundeigenthümer mit Gutsobrigkeit oder dessen Pächter in einzelnen dringenden Fällen, welche zur Beurtheilung der Schiedsbehörde stehen, gegen die Regel des §. 9 mehr Grund und Boden abtreten, als mit der Fortführung seiner bisherigen Wirthschaft ohne deren wesentliche Beschränkung vereinbarlich ist, so darf er den Ersatz für den aus der deshalb nothwendigen Umänderung der Wirthschaft hervorgehenden Schaden fordern.

5) Die Vergütung und den Ersatz in den unter 3 und 4 angegebenen Fällen leistet der Staat, und zwar bis zur Summe von 100 Rthlr., auf einfachen Bericht der Schiedsbehörde; über diese Summe hinaus jedoch nur mit Einwilligung der Abgeordnetenkammer. Wird diese verweigert, so müssen die Berechtigten entweder die Entschädigung selbst leisten, oder ihren Anspruch aufgeben.

Zeitpunct der Inanspruchnahme des Gesetzes.

§. 13. Der Berechtigte hat dies Gesetz bei Strafe des Ausschlusses spätestens 4 Wochen, nachdem es für ihn wirksam geworden ist, in Anspruch zu nehmen, mithin im Falle des § 2, a vier Wochen nach Eröffnung dieses Gesetzes, und im Falle des § 2, b vier Wochen nach Beziehung seiner Wohnung.

Ausführung des Gesetzes selbst.

§. 14. Die Ausführung dieses Gesetzes im Wege gütlicher Verhandlung liegt zunächst der Ortsobrigkeit ob.

§. 15. Ist die Ausführung auf diesem Wege nicht zu erreichen, so wird sie und die Entscheidung der einzelnen Streitpunkte in die Hände der Schiedsbehörde gelegt.

§. 16. Das Protocoll über den Vergleich — §. 14 — oder über den Ausspruch der Schiedsbehörde — §. 15 — bildet die Urkunde über die festgestellten Verhältnisse, so daß es eines Contractes nicht bedarf.

§. 17. Frühere Verzichte dürfen wider einen auf das Gesetz begründeten Anspruch nicht geltend gemacht werden.

§. 18. Wer durch frühere ähnliche Bestimmungen, wie dies Gesetz sie fordert, jedoch nicht so vollständig oder zweckmäßig befriedigt wurde, hat Anspruch auf neue Regelung nach diesem Gesetze.

Verbindung der Rechts mit der Person.

§. 19. Das Recht ist an die Person, nicht an die bezogene Wohnung geknüpft.

§. 20. Wird während der Zeit, daß der Berechtigte die ihm verliehenen Ländereien besitzt, eine Regulirung der Feldmark oder Umlegung der Feldwirthschaft erforderlich, so muß er sich dies eine aber auch nur alleinige Mal einen passenden Umtausch seiner Ländereien gegen andere, nöthigenfalls nach dem Ausspruche der Schiedsbehörde, gefallen lassen.

Erlöschung des Rechts.

§. 21. Das Recht erlischt:

1) wenn der Berechtigte die pünctliche Erfüllung seiner Gegenleistung aus §. 11 unterläßt;

2) wenn er seinen Wohnsitz an dem Orte der Ausstattung verloren hat;

3) wenn er auf dasselbe verzichtet;

4) wenn er nach dem Ausspruche der Schiedsbehörde die Ländereien verdirbt;

5) durch seinen Tod, wofern er nicht eine Wittwe hinterläßt, welche unter Voraussetzung ihrer vollen Arbeitsfähigkeit — §. 2 — die pachtweise Benutzung der Ländereien während der Dauer ihres Lebens fortbehält.

In den Fällen unter 1, 3, 4 hört das Recht sofort, in den Fällen unter 2 und 5 hingegen erst beziehungsweise mit dem nächsten 2ten April oder 2ten October auf.

(Hierzu eine Beilage.)

Verlegt von der E. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Extra-Beilage zum Meklenburgischen Landtagsboten.

Sonnabend, den 24. März 1849.

Der Präsident eröffnet die Debatte über den Gesetzentwurf im Allgemeinen und giebt das Wort dem Berichterstatter.

Ackermann: Meine Herren! Im Allgemeinen kann ich Sie auf die dem Gesetzentwurfe vorgedruckten Motive verweisen, denen ich nur noch einige Bemerkungen hinzuzufügen habe.

Nachdem wir längere Zeit ein Provisorium vorbereitet hatten, mußten wir die Ueberzeugung gewinnen, daß ein solches nur schädlich sei. Deshalb entschlossen wir uns zu einem Definitivum. Die Bestimmungen desselben mußten so getroffen werden, daß sie dem Bedürfniß aber auch nur dem wirklichen Bedürfnisse genügten, ohne den Grundrechten zu nahe zu treten. Im Allgemeinen war zu erwägen, daß auf alle Fälle persönliche Leistungen und was diesen ähnlich ist, mußten ausgeschlossen werden, ferner, daß ein großer Theil des Domanii wahrscheinlich in nächster Zukunft dem Privatverkehr wird übergeben werden.

Bei der Feststellung der aus diesem Gesetze Berechtigten waren verschiedene Nüancen denkbar. Ich glaube, daß die von uns vorgeschlagene Begränzung dem Bedürfnisse entspricht. Auch die Verpflichteten zerfallen in verschiedene Klassen. Alle aber müssen vollständige Entschädigung erhalten und zwar müssen die Berechtigten den vollen Nutzungswerth erstatten, was darüber hinausgeht, muß der Staat ersetzen, und wo dieser nicht eintreten kann, da muß die Dotation wegfallen. Denn ausschließlich für diese Klasse zu sorgen und darüber die Interessen der andern Staatsbürger verletze. (?) Wenn nun die Interessenten über die Höhe des Nutzungswerthes ein gütliches Abkommen nicht treffen können, dann müssen Schiedscommissionen in der Art der Geschwornengerichte gebildet werden. Das Gesetz über die Bildung dieser Commissionen muß selbstständig erlassen werden.

Den Erwerb des Eigenthums glauben wir als über das Bedürfniß hinausgehend ausbescheiden zu müssen für ein Häuslergesetz.

So ist dieser vorliegende Gesetzentwurf ein Ganzes, welches aber in sich zerfällt, so wie eine wesentliche Bestimmung desselben herausgerissen oder ein ungehöriger Zusatz hineingebracht wird. Ich empfehle Ihnen die Annahme des Gesetzes und zunächst diejenige gedrängte Kürze der Berathung, die wegen der Gefahr im Verzuge nothwendig ist.

Pohle: Ich kann mein schmerzliches Bedauern nicht unterdrücken, daß uns der volkswirthschaftliche Ausschuß ein solches Gesetz vorgelegt hat. Ich muß mich gegen das ganze Princip des Pachtverhältnisses aussprechen, durch welches diese unglückliche Klasse, statt eine nachhaltige Verbesserung ihrer Lage zu erreichen nur noch tiefer in's Elend hineingestoßen wird. Mit derselben Leichtigkeit, mit der Sie dies Gesetz geben, hätten Sie auch ein Eigenthumsverhältniß schaffen können. Dann wären Sie consequent gewesen und dann hätten Sie diesen Leuten die Möglichkeit gewährt auf nachhaltige Weise für ihren Wohlstand zu sorgen. Wenn Sie dies Gesetz ausführen, so schaffen Sie ein Proletariat, viel größer und gefährlicher, wie Sie es bis jetzt gekannt haben. Ueberdies ist der Gesetzentwurf nicht vollständig; es fehlt die Bestimmung über die Schiedscommission und diese ist ein wesentlicher Theil des Gesetzes. Was Ackermann hierüber sagte, hat mich wenig befriedigt; so lange ich nicht sehe, in wessen Hände die Entscheidung gelegt ist, weiß ich nicht und kann ich nicht ein Mal vermuthen, wie die Entscheidung ausfallen werde. Dies Gesetz macht die Leute, für welche es gegeben werden soll, nur noch ungewisser. Es wird ein Wechsel des Grundbesitzes stattfinden, der im höchsten Grade gefährlich ist, denn Sie werden den Gutsbesitzer der an Diesen oder Jenen nicht verpachten will, nicht zwingen können, ihn in seinem Gute zu behalten, wenn Sie nicht das Amendement Genzke annehmen, durch welches Sie freilich einen neuen Eingriff in das Eigenthum machen. Warum wollen Sie nun nicht den einen kühnen Griff thun? Nur durch ein Expropriationsgesetz können Sie Hülfe bringen. — Sie wollen dem Verpflichteten eine gerechte Entschädigung gewähren. — Wie wollen Sie dies abmessen, wenn Sie nur ein Pachtverhältniß schaffen? Wenn Sie einem Bauern 150 □R. Acker nehmen, so muß er schon seinen ganzen Wirthschaftsbetrieb ändern. Wie wollen Sie ihm hiefür Entschädigung gewähren? Durch dies Gesetz befriedigen Sie Niemand. Gutsbesitzer, Bauern, kleine Leute, alle, alle werden mit dem Gesetze unzufrieden sein, und das mit Recht. Das römische Recht sagt, es solle zwischen Pächter und Verpächter ein Freundschaftsverhältniß bestehen. Diese einzige Garantie des Pachtverhältnisses nehmen Sie fort, indem Sie Pächter und Verpächter als Feinde einander gegenüberstellen. Meine Herren! ich wiederhole es, dies Gesetz hat mich schmerzlich berührt, denn es ist eine halbe Maßregel. Ein Expropriationsgesetz ist zwar sehr schwierig, aber unmöglich ist es nicht. Als Provisorium lasse ich mir dies Gesetz zur Noth gefallen. Dies Gesetz als Definitivum ist die gefährlichste Bombe, die Sie in die Gesellschaft werfen können. Hüten Sie sich, daß sie nicht platze! (Beifall!)

v. Rieben: Ich übergehe zuvörderst die Competenzfrage. Ich halte zwar dies Gesetz für kein organisches. Die Versammlung also genau genommen nicht für competent. Doch davon später. Vor allen Dingen muß ich mich dagegen verwahren, daß ich gegen das Interesse der sogenannten kleinen Leute spreche. Ich bin hier Abgeoroneter des meklenburgischen Volkes und ich bin stolz darauf, daß ich es bin gerade durch die Wahl der kleinen Leute, deren Vertrauen ich nicht erst seit einem Jahre oder gar seit dem Herbste besitze, sondern dessen ich mich erfreue wegen der Theilnahme, die ich für diesen Stand stets gehabt. Eben dashalb halte ich mich aber auch für verpflichtet, jetzt den Theil des Volks zu vertreten, der recht- und schutzlos allen Vorwürfen und Schmähungen preisgegeben ist. Ich meine die ritterschaftlichen Gutsbesitzer. Auch in dem vorliegenden Berichte zeigt sich dies Bestreben und kann ich es mir nur denken, daß der Gesichtspunkt des Jahres 1848 den Blick des von mir sonst hochgeschätzten Berichterstatters getrübt habe, als er sich hinreißen ließ in dem Berichte sub I Nr. 1 zu sagen: die Ritterschaft habe sich bemüht, die alten Leute nach dem Domanium hin abzusetzen. Es ist möglich, daß dies in einzelnen Fällen vorgekommen. Aber diejenigen Gutsbesitzer, die sich nicht schämten, Leute, die ihre beste Arbeitskraft in ihrem Dienste zugesetzt hatten, im Alter zu verstoßen, die mögen die ganze Schande einer so unwürdigen Handlungsweise tragen. Solche einzelne Fälle können aber keine Berechtigung geben, einem ganzen Stande daraus Vorwürfe zu machen. Wenigstens in dem Kreise, in dem ich mich bewege, wird es als eine moralische Pflicht betrachtet, alte Diener nicht nur vor Noth und Sorge zu bewahren, sondern sie auch vor der Abhängigkeit von ihren Kindern zu schützen (Beifall). Die trübe Schilderung des Berichtes über die Stimmung des Landvolkes ist nicht überall zutreffend. Ich erkenne es ehrend an, daß ich Verhältnisse kenne, wo es allen Bemühungen der Emissäre nicht hat gelingen wollen, diese Wohlgesinntheit zu erschüttern.

Mich befriedigt das vorgelegte Gesetz sehr wenig. Ich halte die Enteignung nicht für gerechtfertigt. Ueberdies wird die Classe dieser Menschen nicht aussterben und das Bedürfniß wird fortwährend wachsen. Nach meiner Ansicht ist es besser, diese Verhältnisse ihrer natürlichen Entwickelung zu überlassen. Man gestatte die Parcelirung bis auf ein Minimum. Dann wird Alles sich von selbst machen. Ferner muß man solchen Forderungen, wie sie zum Theil gestellt werden, nicht nachgeben, wenn man nicht zum Communismus gelangen will. Die vorgeschlagene Enteignung ist nicht gerechtfertigt, weil sie nicht zum gemeinen Besten gereicht, es sei denn, daß man das gemeine Beste so auffasse, daß auch die Ausgleichung eines Eigenthums von 100 Rthlr. und eines von 1000 Rthlr. nothwendig wird. In diesem Gesetze sind die städtischen Bewohner ganz übergangen. Das Gesetz ist also mangelhaft. Es steht einzig in seiner Art da, in keinem andern Lande existirt dergleichen. Es ist in vielen Beziehungen zu unbestimmt. Ich erinnere nur an den Ausdruck „arbeitsfähige Wittwen." Ferner ist die den Leuten zu-

gedachte Ackercompetenz zu klein, um Anspannung darauf zu halten, zu groß für die Spatencultur. Deshalb und weil den Leuten der Dung fehlen wird, werden sie nach kurzer Zeit wenig oder gar keinen Ertrag von ihrem Acker haben. Ich glaube nicht, daß dies Gesetz seinem Zwecke entspricht und muß Ihnen die Annahme desselben widerrathen.

Hillmann spricht sich für das Gesetz aus, durch welches diesen Leuten Gelegenheit gegeben werde, die nothwendige Ackercompetenz zum entsprechenden Preise sich zu verschaffen.

Genzke ist gleichfalls im Allgemeinen mit dem Gesetze einverstanden, erkennt die großen Schwierigkeiten an, die hier zu überwinden sind, wird aber dennoch durch manche Bestimmungen des Gesetzes nicht befriedigt. Namentlich will er den kleinen Leuten einen wesentlicheren Rechtsschutz angedeihen lassen, dessen sie bisher ganz und gar entbehrt hätten. Uebrigens ist auch er der Meinung, daß dies Gesetz keine allgemeine Zufriedenheit hervorrufen werde, daß man sich aber dadurch nicht dürfe abschrecken lassen; Opfer müßten von beiden Seiten gebracht werden.

(H. Gr.)

Schließlich hält der Redner mit Pohle dafür, daß das ganze Gesetz illusorisch sein würde, wenn nicht sein Zusatz angenommen werden sollte. Gegen v. Riebens Aeußerung, es seien noch andere Ursachen der Aufregung aufzufinden und dieselbe habe nur im Jahre 1848 stattgefunden, erwidert er, daß dieser Krebs schon lange an unsern stattlichen Verhältnissen gefressen habe, und daß nur ein Funke nöthig gewesen sei, um die Flamme zu entzünden: diejenigen, welche vorsorglich für ihre Untergebenen gesorgt hätten, würden freilich nichts zu befürchten haben. Der Vorwurf Riebens, daß das Gesetz sich nur mit den ländlichen Tagelöhnern befasse, erledige sich dadurch, daß man eben momentan nur mit diesen beschäftigt sei und auch für die städtischen sorgen werde, wenn man an diese komme.

v. Dewitz-Krumbeck: Die beiden Redner vor mir, welche angeblich für die Sache gesprochen haben, haben dieselbe eben so sehr angegriffen. Uebrigens verkenne ich durchaus nicht die wohlwollenden Absichten des volkswirthschaftlichen Ausschusses und namentlich des von mir sehr hochgeachteten Berichterstatters, begreife aber nicht, wie man die im Bericht enthaltenen Angriffe gegen die alte Ritterschaft vertheidigen und durchführen will, bei der strengen Absonderung, in welcher die einzelnen Theile des Landes bisher zu einander standen. Namentlich hat mich aber die unvortheilhafte Schilderung der ländlichen Tagelöhner in Nr. 5 des Berichts verletzt, ich kenne dieselben von Kindheit an, und habe unter ihnen stets nur höchst achtungswerthe Gesinnungen angetroffen.

In der Sache selbst hat der Ausschuß unterschieden die sogenannten Einlieger oder freien Tagelöhner, die Tagelöhner der Bauern und Erbzinsleute und die Hoftagelöhner. Mir ist es aber durchaus unklar, weshalb man die ersteren freie Tagelöhner nennt, als ob alle übrigen unfrei wären, welche freiwillig ein bestimmtes Contractsverhältniß eingegangen sind; freilich wird in den Motiven ein solches Verhältniß als ein der Menschheit unwürdiges dargestellt, allein so lange man noch Contracte statuirt, wird eine solches Abhängigkeitsverhältniß nothwendig eintreten müssen. — Die Herren zerarbeiten sich an denselben Schwierigkeiten wie die alten Stände, daran, etwas Natürliches an die Stelle des Natürlichsten setzen zu wollen; wer seine Jugend einem Orte und einem Herrn gewidmet hatte, sollte früher auch Anspruch auf Versorgung haben; jetzt soll dieser Anspruch bleiben, wo aber ist dann die Gegenleistung? man hat sich hierin schon früher nicht helfen können und deshalb zu Armenversorgungsgesetzen gegriffen, aber alles dies war nicht ausreichend. — In Ihrem Gesetze wollen Sie den freien Willen so binden, daß nicht einmal ein Verzicht möglich ist; nennen Sie das Freiheit schaffen?

Als Gründe für den Landbegehr werden im Bericht genannt: daß es den Leuten an Gelegenheit gefehlt habe, sich einzelne ihrer nothwendigsten Lebensbedürfnisse 1) stets zu rechter Zeit, 2) gegen den Marktpreis, 3) ohne Aufopferung ihrer Zeit und 4) ohne gute Worte anzuschaffen. Das sind aber nicht die Gründe; die Leute wollen deshalb Acker haben, weil sie alsdann ihre nothwendigsten Bedürfnisse wohlfeiler haben können, selbst bei einer hohen Pacht, als wenn sie sich dieselben kaufen müssen. Es scheint mir so, als seien jene Gründe mehr aufgestellt, um dieselben Verhältnisse in der Stadt auszuschließen;

aber es ist in jedem Ort ein Markt für diese Bedürfnisse, die Leute können gegen Geld immer Korn vom Müller und ebenso Milch, Kartoffeln ꝛc. am Orte haben. Und dann, legen Sie auf gute Worte denn einen so großen Nachtheil? ich denke: ein gutes Wort findet immer eine gute Statt und befördert die Nachbarlichkeit.

Ich finde in den Motiven das Bekenntniß, daß keine innern Gründe für das Gesetz vorhanden sind, sondern daß man dasselbe nur will, weil von Außen her das Verlangen darnach ist. Das erscheint mir aber nicht richtig. Ist eine innere Nothwendigkeit da, so wird sich das Bedürfniß immer von Neuem gestalten, und ein solches Palliativ hilft dann gar nichts. Ich kämpfe nicht gegen das Quantum, welches gegeben werden soll, obgleich ich glaube, daß es zur Spatencultur zu groß ist; ich selbst gebe meinen Leuten mehr als dies, aber ich will nicht, daß das, was ich als meine moralische Verbindlichkeit erkenne, mir als eine positive Pflicht gesetzt werde. Alles Recht und Gesetz stellt die Menschen als Partei einander gegenüber, nur das Gesetz der Liebe kann sie wieder vereinigen. In dem Bericht ist selbst gesagt, daß die Bauern und Einlieger jetzt einander feindlich gesinnt seien; werden nicht dieselben Verhältnisse durch dies Gesetz wiederkehren? Jetzt sind die Leute für das, was sie von mir empfangen noch dankbar und ich gebe es gerne, aber später werden sie den Dank vergessen und ich werde es ungern thun. — Das Gesetz ist ferner ein zu großer Apparat für das, was Sie erzielen, für die Domainen ist schon durch die bekannte Circularverordnung gesorgt und die städtischen Arbeiter sind ausgeschlossen, es bleiben also nur noch die Wenigen in der Ritterschaft. — Auch unzweckmäßig ist das Gesetz. Schon jetzt werden in allen Petitionen die Büdnereien als zu klein dargestellt. Als vor ungefähr 30 Jahren in Preußen das Gesetz wegen Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse erlassen ward, und die Bauern Eigenthümer wurden, entstand in dem wenig cultivirten Hinterpommern große Noth, weil dieselben nicht so viel baare Einnahme hatten, um Tagelöhner anzunehmen, es blieb also nur übrig, eine Masse von kleinen Büdnern mit ungefähr 350 □R. Landes anzusetzen, welche für diese Stellen bestimmte Tage arbeiten mußten.

Es bauten dieselben nur die zum nothwendigsten Bedürfniß nöthigen Kartoffeln und soviel Flachs, um sich zu kleiden, Geld konnten sie höchstens durch den Verkauf ihres Schweines erhalten, und es entstand hiedurch, da wo nicht etwa durch die Nähe von Forsten ein Verdienst gegeben ward, eine solche Noth, daß eine große Deputation 1824 den König um Abhülfe bat.

Dann aber enthält das Gesetz unbestreitbar Eingriffe in das Eigenthum, welche durch die Grundrechte verboten sind. Es wird freilich als Grund die Nothwendigkeit einer Enteignung des allgemeinen Besten wegen angegeben, aber von einer Enteignung, die doch soviel bedeutet als: Eigenthum abnehmen, ist hier keine Rede, es soll nur die Disposition über das Eigenthum auf bestimmte Zeit entzogen werden; der Eigenthümer erhält auch nicht die in den Grundrechten vorgeschriebene volle Entschädigung, sondern nur eine jährliche Rente. Ich appelire an das richterliche Urtheil des Herrn Berichterstatters, ob dies eine genügende Entschädigung ist.

In einem freien Lande muß man dem freien Manne ein jedes Hinderniß wegräumen, ihn aber im Uebrigen selbst sorgen lassen, denn sonst übt man wieder die Bevormundung, welche bei dem alten System so sehr getadelt ist. Geben Sie Freizügigkeit, benutzen Sie die Zerstückelung des Domaini, schaffen Sie einen kleinen Grundbesitz in verschiedenen Abstufungen, dadurch werden Sie den Leuten helfen; sollen alle die Möglichkeit des Erwerbs haben, damit sie sich diesen durch Sparsamkeit und Thätigkeit verschaffen können, dazu will ich gern die Hand bieten, aber mit diesem Gesetze bin ich nicht einverstanden.

Schwarz: Ich habe den Bericht mit inniger Freude in die Hand genommen, weil er den wichtigsten Punct berührt, der in unserem Lande in Betracht kommt. Die sociale Frage ist in vielen Ländern schon vor Jahren angeregt worden, und es haben sich dabei die verschiedensten Ansichten geltend gemacht. Als zuerst der Socialismus und der Communismus in Frankreich sich regten, haben weise Männer vorausgesehen, daß auch unser Land davon nicht unberührt bleiben werde, viele lachten damals, aber die, welche damals am meisten lachten, haben im vorigen

Jahre am Meisten gezittert. Die sociale Frage ist es, welche augenblicklich die Welt am tiefsten erschüttert. Die Mißstände unserer socialen Zustände sind wohl allgemein anerkannt, sie sind nicht erst seit wenigen Jahren entstanden und nicht erst im vorigen Jahre gefühlt. Der Hauptgrund, daß sie bei uns im Organ liegen, ist, daß wir uns die Wohlthat — einer absoluten Regierung nicht zu erfreuen gehabt haben. Ich will Sie zum Beleg hiefür hinweisen auf Länder, wo die absolute Regierung dem gegenwärtigen Zustande voraufging und wo dieselbe wohlthätig auf die socialen Verhältnisse eingewirkt hat; ein solches Land ist z. B. Hannover. Hier finden Sie, daß einzelne Strecken ausgenommen, in den kleinsten Städten durchgängig ein reger Verkehr herrscht. Woher kommt das? weil dies Land einen kräftigen, freien Mittelstand besitzt. Wollen Sie die sociale Frage in Meklenburg glücklich lösen, so müssen Sie anfangen die Trennung zwischen Stadt und Land zu heben und einen kräftigen freien Mittelstand auf dem Lande zu schaffen, denn nur dadurch werden Sie auch den Städten helfen. Directe Mittel zur Hebung der Noth in den Städten giebt es nicht, also ergreifen Sie die indirecten Mittel, welche Sie haben.

Der volkswirthschaftliche Ausschuß hat eine sehr schwierige Aufgabe gehabt, er wird von den vielfachsten Seiten angegriffen werden und da Vorwürfe erhalten, wo er Dank verdient. Ich habe mich aber gefreuet, daß Männer in demselben sind, welche ihre Zeit begriffen und ein warmes Gefühl für die Unterdrückten haben. — Es ist klar, daß dies Gesetz einzeln, und aus der Kette herausgerissen, nicht allen Ansprüchen genügen kann, aber ich vermisse in demselben auch ein wesentliches Princip, die Erleichterung des Anbaus. Von Pohle ist dem Gesetz der Vorwurf gemacht, daß es das Princip der Pacht festgehalten hat und die Tagelöhner nicht gleich zu Eigenthümern machen will, allerdings müssen wir dahin streben, daß letzteres geschehe, aber es sind, soll es schnell und plötzlich erfolgen, damit die größten Gefahren verbunden, vorläufig stelle ich mich zwischen beiden Ansichten. Es ist bei diesem Vorwurf auch wohl nicht gehörig die Gefahr für den Credit des Landes erwogen worden, welcher droht, wenn den Leuten die Erwerbung von Eigenthum plötzlich so sehr erleichtert wird. Die erste Folge wird davon sein, daß eine Masse von Kapitalien aus den städtischen Grundstücken gekündigt werden, denn das meiste Geld in denselben gehört Landleuten, und daß sich die Kapitalien unverhältnißmäßig in den Staatskassen anhäufen. Erst muß man Creditanstalten schaffen und Verkehr treffen, diese Calamitäten zu heben.

Der Redner wendet sich alsdann gegen die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes. Er findet, daß die §§. 1—3 zu unbestimmt abgefaßt sind, ad 4 und 5, daß die nothwendigste Bedingung sein müsse, daß die Leute sich auch eine Kuh halten könnten, ad 6—10 daß Eingriffe in das Privateigenthum der Erbpächter ꝛc. nicht nöthig seien, weil von den Domanialgrundstücken genügend disponibles Land vorhanden sein werde; durch die Bestimmungen der §§. 11 und 12 werde große Unzufriedenheit hervorgerufen werden, weil viele Tagelöhner eine weit bessere Stellung hätten; im §. 21 sei besonders die zweite Bedingung sehr hart, weil der Tagelöhner oft seinen Wohnort verlasse, um in einem andern Dorfe näher bei seinem Acker wohnen zu können.

Gegen Pohle bemerkt er sodann, daß derselbe, wie er selbst geäußert habe, die speciellen ländlichen Verhältnisse nicht kennen könne, wenn er meine, daß die Abtretung von 150 □R. bei den Erbpächtern eine völlige Veränderung der Wirthschaft hervorrufen werde. v. Rieben sehe darin den Communismus, wenn man gebe, was verlangt werde, er glaube aber gerade, daß man den Communismus bannen werde, wenn man die sociale Frage vollständig löse und die vielfach gekränkten Leute endlich entschädige. — Der Ausspruch von Dewitz, daß das Gesetz die Menschen als Parteien feindlich einander gegenüberstellt, sei einer der allgemeinen Sätze, welche sich eben so gut umkehren ließen, denn man könne eben so gut sagen: Willkür erzeugt Feindschaft, das Gesetz hebt die Willkür auf, also schafft es die Einheit. — Schließlich warnt der Redner vor der von Dewitz empfohlenen Freizügigkeit, dieselbe werde nichts anders sein als eine Auswanderung aus den Rittergütern (wo Wohnungsmangel herrsche) in die Domainen und die Städte.

v. d. Kettenburg: Es ist mir zunächst nicht verständlich.

wie man zum Beweise des Satzes, daß eine absolute Regierung die socialen Zustände verbessere, auf Hannover verweisen mag. In der Sache selbst ist fast Alles erschöpfend gesagt und ich kann mich deshalb resümirend verhalten. Ich bin gegen den Entwurf aus 3 Gründen, weil er auf falsche Voraussetzungen basirt ist, weil die Art, wie er zu Stande gekommen, eine unrichtige ist und weil er den an ihn gestellten Anforderungen nicht entspricht. In Bezug auf den ersten Punkt habe ich es mit den hystorisch-politischen Darstellungen im Eingang zu thun. Den wesentlichsten dort angeführten Grund, den Nothstand, erkenne ich nicht an; ich nehme es auch in Anspruch, ein warmes Herz für die Leiden und den Druck meiner Mitmenschen zu haben, aber dies kann mich nicht über die Mittel verblenden und nicht zu der Ansicht führen, daß der Zweck die Mittel heilige, man darf nicht das erste beste Mittel und nicht so gefährliche Palliativmittel ergreifen, wie es der Entwurf thut. Gewiß ist es unsere Aufgabe, bei der Verfassung dahin zu wirken, daß den unglücklichen Zuständen und dem Nothstande in den Städten und auf dem Lande abgeholfen werde, aber dies ist nicht dringend, daß es augenblicklich geschehen müßte. Die Verhältnisse unserer ländlichen Bevölkerung sind seit Jahrhunderten dieselben gewesen, und doch haben wir die Erfahrung gemacht, daß die Leute durch Sparsamkeit, wenn auch mit Entbehrungen, sich ein kleines Kapital gesammelt haben; in Preußen ist ihre Stellung noch schlechter. Und doch ist seit Jahren der Andrang zur Niederlassung, und zwar unter den früheren Bedingungen, immer sehr groß gewesen. Das kann mich nicht davon überzeugen, daß die Noth unerträglich sei. Wenigstens darf sie nicht in einem Augenblicke durch die gefährlichsten Mittel verbessert werden. Ich will freilich nicht sagen, daß dies Gesetz nothwendig mit dem Communismus zusammenhänge, aber wir haben in Frankreich bei Lösung dieser Frage die gefährlichsten Erfahrungen gemacht.

Der Redner wendet sich gegen mehrere im Entwurf aufgestellte specielle Voraussetzungen. Er bestreitet der Versammlung nicht die Competenz, dies Gesetz zusammen mit der Verfassung zu geben, wohl aber es als ein provisorisches zu erlassen, und er beweist diese letztere Eigenschaft dadurch, daß für den Fall des Aussterbens eine Bestimmung getroffen sei.

Das Gesetz entspricht den gemachten Anforderungen nicht, denn es enthält eine Menge von Lücken, es soll eintreten, wo die Verhältnisse es erlauben ꝛc., die Zutheilung kann durch Aufkündigung der Wohnung inhibirt werden; freilich können diese Fehler noch durch Amendements verbessert werden, aber der Entwurf lautet doch einmal so. — Ich bin überhaupt ein für alle Mal gegen Enteignungen. Unsere Verhältnisse sind so: wir dürfen uns nicht an Phrasen kehren und leeren Befürchtungen Raum geben, sondern wir müssen es fest aussprechen: wir wollen den Uebelständen abhelfen, aber nicht durch falsche Mittel, lieber kann es noch etwas dauern und dann gründlich geschehen. — Man stellt es sich so vor, als werde nach diesem Gesetze die Enteignung nur einmal geschehen, dem ist aber nicht so, es werden künftighin aus eben denselben Gründen als jetzt noch andere kommen. — Ich finde eine Möglichkeit zur Verbesserung der Lage der kleinen Leute nur darin, man stelle die Verkleinerung des Eigenthums als Princip hin und sorge für die freie Bildung von Gemeinden.

Schumacher: Als Sie den volkswirthschaftlichen Ausschuß ernannten, meine Herren! da konnte er sich nicht verbergen, daß seine Aufgabe schwieriger war als die anderer Ausschüsse, weil seine Aufgabe darin bestand, eine Frage zu lösen, die in andern Ländern noch nicht gelöst war und doch in unserm Vaterlande zu lösen war. Der Ausschuß hat sich in der ersten Zeit mit der Lösung dieser Frage beschäftigt, er hat seine erste Arbeit der Oeffentlichkeit übergeben und sich dadurch ein weiteres Material gewonnen. — Auch im volkswirthschaftlichen Ausschusse fand ein Widerstreit der Principien statt, aber es ist mit der angestrengtesten Arbeit gelungen, diesen Widerstreit zu dem besonnenen Ergebniß zu vermitteln, welches Ihnen hier vorliegt.

Man sagt freilich, wir bedürfen dieses Werkes nicht. Aus einem andern Lande schreibt mir ein edler Freund: bei uns bedarf man einer solchen Gesetzgebung nicht, weil wir im Anfang dieses Jahrhunderts durch die Gesetzgebung die Theilbarkeit des Grund und Bodens und kräftige Institutionen zur Hebung des

Nationalwohlstandes erhielten, welche sie jetzt überflüssig macht. Hier in Meklenburg besteht sie nicht. Als man sich bei Aufhebung der Leibeigenschaft auch mit solchen Fragen beschäftigte, hieß es auch, es müßte Alles mit Besonnenheit geschehen, wenn es auch erst nach 2 oder 3 Jahren erfolge; so war man besonnen von einem Jahr zum andern und kam zu nichts (Bravo). Erst einer spätern Periode war es vorbehalten, daß dem Bedürfnisse in der Domaine durch die Geheimerathsverordnung von 1838, an die zwei ehrenwerthen Männer, welche in dieser Kammer sitzen, theilgenommen haben, abgeholfen ward. — Ist nun jetzt das Bedürfniß auf eine zweckmäßige Art gelöst? Man sagt freilich, es müsse sofort ein Enteignungsgesetz geschaffen werden, ja allerdings, wenn es nur möglich wäre. Eine vollständige Enteignung hat seine großen Bedenken. Wer sollte zahlen? Konnten es etwa die Leute selbst? oder der Staat? sollten etwa andere noch ärmere Leute für sie zahlen? Wie sollte es mit den Gläubigern werden? Der Schwierigkeiten waren so viele, daß eine sofortige Ueberweisung von Eigenthum nicht zu erreichen stand, diese sind nur zu lösen durch ein Gesetz über die Theilbarkeit des Grund und Bodens. — Man hat dem Gesetz den Vorwurf gemacht, es könne nicht rasch genug ausgeführt werden, es fehle noch das Gesetz über die Schiedsbehörden, allein dasselbe ist bereits in Arbeit, man hat es auch deshalb nicht hinzugefügt, weil es noch für mehr Verhältnisse normiren sollte. Sie können über den Inhalt desselben ganz beruhigt sein, namentlich werden die Wahlen auf eine sowohl dem Interesse des Berechtigten, als des Verpflichteten angemessener Weise angeordnet werden und sich wahrscheinlich den Bestimmungen über Geschworengerichte anschließen. Man hat noch gefragt, ob es den Grundrechten entspreche? Wie will man dies leugnen? ich verstehe es nicht, wenn man sagt: nach den Grundrechten ist es keine Enteignung, sondern nur ein Eingriff in das Privateigenthum, es ist aber ebensowohl eine zeitweise Enteignung, wie die alten Stände sie bei den Chausseebauten zugegeben haben; daß eine volle Geldentschädigung gegeben werde, kann wohl nicht in Abrede genommen werden, denn man wird wohl nicht mehr verlangen können, als Ersatz für die entbehrten Nutzungen. — Ein weiterer Vorwurf ist: durch das Gesetz wird zu viel und zu wenig gegeben; zu wenig bei den Büdnereien, allein diese haben in der Regel mehr Land und am allerwenigsten darf von ihnen ein Schluß auf die gegenwärtigen Verhältnisse gezogen werden; zu viel ist es zur Spatenkultur. Wer hierüber ein Urtheil fällen will, muß nothwendig mit dieser Cultur genau vertraut sein; in Meklenburg ist sie selten, ich habe sie aber in einem Amte beobachtet, wo vor 20 Jahren auch einmal Ländereien zugetheilt wurden; ich lege in dieser Beziehung eine Petition aus Alt-Gaarz, A. Bukow, auf den Tisch des Hauses nieder, welche rührend ist durch die Bescheidenheit der Ansprüche und merkwürdig durch ihren practischen Inhalt. — Die Frage: ob das Gesetz des gemeinen Bestens wegen erlassen sei, hängt zusammen mit derjenigen, ob wir ein Proletariat haben oder nicht. Es ist die Aufgabe des Staats, die verschiedenen Gegensätze in der Gesellschaft zu vermitteln, daß sie sich freundlich zu einander stellen, die Unterschiede so klein als möglich zu machen, so daß von dem größten Besitzer bis zu dem Aermsten noch immer Zwischenstufen sind. Durch dies Gesetz nun wird eine Vermittelung zwischen dem Grundbesitz und dem ärmsten Tagelöhner geschaffen. Der Wunsch aller dieser geht nun einmal dahin, daß sie Land zur Bestellung erhalten, sie wollen gern dafür zahlen. Thun Sie das nicht, so schaffen Sie dadurch vielleicht noch ein größeres Proletariat als das jetzige, unterscheiden Sie wohl zwischen Armuth und Proletariat, beide werden nicht immer auseinander gehalten. — Die Aeußerungen über den Communismus kann ich übergehen, der Bericht selbst spricht sich darüber zu entschieden aus. Wenn weiter getadelt ist, daß Außerungen vorkämen, die hie und da verletzten, es hätten Agitationen stattgefunden, die an einigen Orten gelungen wäre, so weiß ich nicht, wie es damit steht; aber ist dies letztere nicht der Fall, so ist das ein Beweis, daß dort gesunde Zustände waren, ist es aber der Fall, so war dort immer krankhafter Stoff. — Daß die Motive mit Wärme geschrieben sind, konnte nicht anders sein, denn ein edler Freund von mir hat sie geschrieben; mit Wärme schreibt man nur für die Wahrheit und das Recht, erst durch sie entsteht die Begeisterung. Schaaren wir uns Alle mit Begeisterung um das Banner der Wahrheit, wenn es gut werden soll mit unserm Lande Meklenburg (Lebhafter Beifall.).

Reuter: Man hat es angegriffen, daß in den Motiven gesagt ist, die Ritterschaft habe sich bemüht, ältere Tagelöhner im Domanium abzusetzen. Dies ist aber wahr; daß Bemühungen stattgefunden haben, wird man nicht in Abrede nehmen, daß sie nicht gelungen sind, ist etwas anders. Zugeben will ich freilich, daß in Gütern, welche viele Jahre lang in derselben Familie gewesen sind, dies nicht vorgekommen ist, nur bei den Gütern, welche man als eine Handelswaare betrachtete, ist dies der Fall gewesen. — Wenn man gemeint hat, daß derartige Leute, wie das Gesetz sie nenne, gar nicht in den Gütern seien, so muß ich das in Abrede nehmen, es sind dies namentlich die Handwerker, wenn sie etwa nicht in dienstcontractlichen Verhältnissen stehen.

Den Vorwurf, daß das Gesetz so spät komme, begreife ich nach dem in den Motiven Gesagten nicht, die Schwierigkeiten waren so groß, daß ich eher eine Anerkennung der großen Schnelligkeit als Tadel erwartet hätte.

Der Frage: warum man nicht sofort die Möglichkeit gegeben hat, den Besitz in Eigenthum zu verwandeln, entgegne ich, daß dies bei einer Einigung zwischen den Betheiligten keineswegs ausgeschlossen ist, das Gesetz setzt dem also keine Hindernisse entgegen, ich kann es mir auch gar nicht anders denken, als daß die Parcelen, wenn sie einmal von den Pachthöfen abgenommen sind, nie wieder den großen Grundbesitzungen werden einverleibt werden. — Man fragt noch: warum nicht auch der Anbau erleichtert ist? Es hängt dies jedoch mit dem Pachtverhältniß zusammen, man wünschte nur dies, weil die Berechtigung mit dem Tode erlöschen sollte, ein Eigenthum wollte man noch nicht haben, es konnte also auch der Anbau nicht berücksichtigt werden. — Wenn man aber gemeint hat, diese Fläche sei zu groß zur Spatenkultur, so muß ich darauf hinweisen, daß bei diesen Parcelen nicht die berücksichtigt werden sollen, welche das ganze Jahr in einem laufenden Dienstcontracte stehen (für diese wäre es allerdings zu groß), sondern diejenigen, welche darauf angewiesen sind, sich auf den benachbarten Höfen Arbeit zu suchen; diese haben wohl soviel Zeit, sich den Acker selbst zu bestellen, zumal die Bestellungszeiten auf den Frühling und Herbst fallen. — Auch die Frage, warum eine Ausgleichung durch Geld und nicht durch Arbeit, wie bei den Hoftagelöhnern, geschehen sei, erledigt sich dadurch, daß auch dies nicht bei einer Einigung zwischen den beiden Theilen ausgeschlossen ist. — Endlich hat man noch gefragt, warum denn die Dotation nicht aus dem unmittelbarem Staatsgut, aus dem reinen Domanialboden geschehen sei, ich bitte mir zu diesem Zwecke erst den ausgleichenden reinen Domanialboden nachzuweisen, derjenige kann es aber natürlich nicht sein, der augenblicklich verpachtet ist, denn auch in diesem Falle würde ja ein Eingriff in das Privateigenthum stattfinden. Ich wüßte also nichts weiter als die Waldungen.

(Schluß folgt.)

Einladung zur Versammlung
aller landwirthschaftlichen Vereine

nach Schwerin auf

Sonnabend den 31. März Morgens 8 Uhr.

Die Herren Deputirten und Theilnehmer wollen wo möglich schon am Freitage, den 30sten März, Nachmittags 6 Uhr, auf dem Schützenhause zu Schwerin zu einer Vorberathung sich einfinden.

Der zur Zeit die Geschäfte führende
landwirthschaftliche District
bei
Grevesmühlen.

Der

Meklenburgische Landtagsbote.

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 6 Nummern. **Zweiter Jahrgang.** Der Preis pro Quartal, von No. 193 bis Johannis, beträgt 1 Thlr. 12 ßl.

№ 193. Schwerin, den 25. März. **1849.**

Berichtigung!!

Den resp. Abonnenten dieses Blattes und den löblichen Ober- und Postämtern zur Nachricht, daß der vierteljährliche Preis nicht 1 Thlr. 27 ßl., wie irrthümlich in der neuesten Nummer des meklenburgischen Wochenblattes angegeben ist, sondern nur 1 Rthlr. 12 ßl. beträgt. Die Verlagshandlung.

Die Wirren im Großherzogthum Strelitz.

Als im November die Reaction in Wien und Berlin gesiegt hatte, da wurde das Junkerthum im Stargardtischen Kreise auch wieder lebendig. Die preußischen Ritter Bülow-Cumerow und Arnim-Boizenburg wußten den Helden in der Gegend von Neubrandenburg einige Reactionstaktik beizubringen, bald war der edle Stolzenburg zu stolz, trotz des geringen Absatzes seines Blattes, den Schulscepter zu schwingen und die Neubrandenburger Zeitung wurde der Berliner Kreuzzeitung in der Tendenz, aber nicht im Witze gleich. Daß dies Blatt die ärgsten Schmähungen auf die Kammer der Abgeordneten und Lügen gegen die Mitglieder der Opposition zu verbreiten suchte, das war zwar etwas, was es mit der meklenburgischen Winkelpresse überhaupt gemein hat und was an sich ganz unerheblich ist. So wie dies Blatt war, so waren seine Patrone, die um Alles in der Welt bemüht waren, die Selbstständigkeit des Großherzogthums Meklenburg-Strelitz zu wahren, um dann in dem kleinen Staate die Rolle fortzuspielen, die sie so lange zu Nutz und Frommen des Landes und ihrer Selbst gespielt hatten. Daß die Kammer der Abgeordneten in Schwerin zu solchen Einrichtungen, wie jene Menschen sie allein gebrauchen konnten, ihre Zustimmung nicht geben würde, das war klar und deshalb mußte man versuchen, der Kammer durch Verleumdung den Boden im Volke zu entziehen, um eine Octroyirung der Verfassung vorzubereiten. Die reactionären Blätter schossen wie Pilze aus der Erde und wo nur ein Localblättchen aufzugabeln war, da stellte sich auch flugs der reactionäre Vorführer ein. Aber Alles half nicht, der Meklenburger ist zu zähe. Nun wurden Adressen vorbereitet und die Leute durch allerlei Vorspiegelungen und Drohungen zur Unterschrift verleitet und so das ganze Land in fieberhafte Aufregung versetzt. Daß die Reformpartei diesem frevelhaften Spiel nicht ruhig zusehen konnte, das war klar, sie berief einen großen Reformtag nach Stargardt, dessen Wirkungen für das Junkerthum vernichtend zu werden drohten. Um dies zu hintertreiben, mußte um jeden Preis ein Putsch versucht werden. Agenten durchstreiften das Land und redeten den Leuten zu, am 18ten würden Zuzüge von den Reformern veranlaßt, durch das Dorf kommen, um nach Strelitz zu ziehen, weil dann die Vertheilung des Ackers vor sich ginge; jeder müsse sich zwar dem Zuge anschließen, aber er, der Angeredete, solle dies nur lassen, es könnte doch schlimm abgehen. Die armen Leute wandten sich an bekannte Reformer, sie zu befragen, und waren ganz erstaunt, als sie hörten, es wäre Alles Lüge. Nun mußten anonyme in Neustrelitz auf die Post gegebene Briefe nachhelfen, in denen zum Zuzug nach Neustrelitz aufgefordert wurde, Alles vergebens, man wußte ja, es sei nicht Ernst und die Briefe gingen nicht von Reformern aus. Eins hatte man aber doch erreicht, den Furchtsamen die Angst eingeflößt, daß am 18ten große Zuzüge nach Neustrelitz stattfinden würden, um dem Großherzoge „**Forderungen**“ vorzulegen. Jetzt galt es, das Militär theilweise aus Neustrelitz fortzubringen. Die bekannten Artikel in der Neubrandenburger Zeitung erschienen und brachten ganz Brandenburg in die größte Aufregung. Der vorher berechnete Wuthausbruch des Volks gegen den an allem dem unschuldigen und hievon nichts wissenden Redacteur, Dr. Stolzenburg machte sich leider Luft in Zertrümmerung von Fensterscheiben ꝛc. Nun hatte man einen Putsch, die Bürgerwehr in Neubrandenburg war nicht kräftig genug eingeschritten, und 200 Mann Soldaten mußten von Neustrelitz nach Neubrandenburg verlegt werden. Jetzt rückte aber der 18te März heran und Neustrelitz war nicht hinlänglich besetzt! Man wandte sich nach Waren zum Major v. Below, der seine Mannschaft aber nicht verkleinern konnte, und nun war natürlich der Zeitpunkt gekommen, wo das Pasewalker Cürassierregiment requirirt werden konnte. Daß dessen Commandeur ohne Befehl des preußischen Kriegsministers nicht marschiren konnte, war klar, aber bis jetzt wissen wir noch nicht, wann und durch wen das Hülfegesuch nach Berlin expedirt ist. Am 18ten rückte zum großen Erstaunen der ganzen Bevölkerung das Pasewalker Cürassierregiment in Neustrelitz ein. Die Aufregung, welche diese Maßregel hervorrief, war entsetzlich. Die Regierung, gewiß auch von jener Reactionspartei getäuscht, erließ eine Proclamation; zur Beruhigung aber alles half nichts, und die witzlosen, milzsüchtigen Reactionäre, die man seit diesen Tagen unter den Zuhörern in der Abgeordnetenkammer nicht erblickte, hatten die große Genugthuung, daß Cürassierdetaschements nach Altstrelitz, Stargardt und Mirow verlegt wurden. Wie das Alles enden soll, das mögen die Götter wissen, zum Frieden führt es nicht. Die Proclamation der Regierung werden wir morgen beleuchten.

Sechsundsechzigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 21. März 1849.
(Schluß.)

Präsident: Trotsche.

v. d. Kettenburg kommt auf den bereits erwähnten, der Ritterschaft gemachten Vorwurf zurück, welchen er für die ganze Ritterschaft bestreitet, wenn gleich er zugiebt, daß einzelne Bemühungen stattgefunden haben, er erwartet den Beweis.

v. Liebeherr: Der Abgeordnete Schumacher hat in seinen Schlußworten auf das Gefühl hingewiesen und gewünscht, daß man sich durch das warme Gefühl für den Entwurf bestimmen lassen möge. Es wäre aber sehr gefährlich dies zu thun. Es ist gar nicht nöthig daran zu zweifeln, daß der Ausschuß und der Berichterstatter ein warmes Gefühl für die Noth haben, aber nichts ist gefährlicher als über solche Entwürfe mit dem warmen Gefühl zu entscheiden, es ist dort der klare, kalte Verstand nothwendig, die Verhältnisse sind so schwierig, daß eine ruhige Erwägung aller Verhältnisse sehr nothwendig ist. — Vor allen Dingen handelt es sich um das Princip eines Gesetzes, es genügt nicht, daß man eine vermittelnde Ansicht annehmen, das Princip muß immer ein reines sein. Das gegenwärtige halte ich für ein falsches, man hat nämlich den Fehler begangen, daß man die staatsrechtliche Verpflichtung des Staats, für die Staatsangehörigen zu sorgen, verkehrt hat in ein Privatrecht. Thut man dies und stellt man eine directe Pflicht des Staates auf, Land zu geben, so stellt man alle Begriffe auf den Kopf. Man stellt sich geradezu auf den Boden des Communismus: der eine hat soviel Recht als der andere, wenn man es auch leugnen mag, es ist freilich nicht der reine Communismus, aber doch das Princip desselben, der Communismus ist nur noch consequenter als dies Gesetz. — Der Zweck des ganzen Gesetzes ist nur, dem kleinen Manne eignes Land zur Bestellung zu geben; dies ist ganz richtig und auch wichtig, aber wenn wir es auf diesem Wege erreichen wollen, so kehren wir alle Rechtsbegriffe um, und es thut doch so sehr noth, die verkehrten Begriffe wieder in Ordnung zu bringen. — Schaffen Sie erst Gemeinden und geben sie diesen Gemeindevermögen, dann mögen diese selbst sorgen.

Müller-Warnkenhagen vertheidig das Gesetz. Ich habe aus der Erfahrung gesehen, daß die Leute nicht das nöthige Land haben, um ihre nothwendigsten Bedürfnisse selbst zu pr ducieren und daß sie diese auch auf dem Lande von den Gutsbesitzern nicht immer erhalten können, sie müssen deshalb das nöthige Land hiezu haben, freilich auch dafür so viel geben als der bisherige Nutzwerth gewesen ist, weil es national-öconomisch nicht gerechtfertigt erscheint, Jemandem einen Acker hinzugeben, der ihn geringer nutzen kann als der frühere Besitzer. — Würde Pohles Princip, daß den Leuten sofort Eigenthum gegeben werde, richtig sein, so wäre denselben gar nicht zu helfen, denn gerade sie haben kein Geld, um sich ein solches Eigenthum zu erwerben. — Wenn man auch mit Kettenburg in den größten Theilen Meklenburgs einen Nothstand nicht anerkennen will, so muß man demselben doch dort, wo er ist, abhelfen, und wenn es auch in Preußen noch schlechter ist als hier, so ist das doch für uns kein Grund, daß es auch bei uns schlecht sein solle. Mit den Motiven des Entwurfs bin ich im Allgemeinen einverstanden, wenn auch nicht mit dem der Ritterschaft gemachten Vorwurf, der nur für Einzelne begründet sein mag. — Man kann mit v. Dewitz ein freies Eigenthum anbahnen wollen, aber sich dadurch doch nicht abhalten lassen, augenblicklich den Leuten zu helfen; thun wir das, so schaffen wir uns freie, conservative Staatsbürger und wir werden keiner fremden Soldaten bedürfen, um sie in Ordnung zu halten (Bravo). — Wenn derselbe Abgeordnete das Wort „frei“ so sehr hervorgehoben hat, so bemerke ich, daß das Verhältniß, wenn es auch freiwillig eingegangen, doch ein unfreies ist, wenn Herr und Leute nicht wieder von einander loskommen können. — Schließlich versichert der Redner, daß die Tendenz des Gesetzes keine so communistische sei.

Stever: Ich würde mich nie entschlossen haben, die Motive dieses Gesetzes mit zu unterschreiben, denn sie scheinen mir mehr durch Haß und Bitterkeit dictirt zu sein (lautes Murren), als durch einen milden, versöhnenden Sinn, und sie werden die erstern auch wieder hervorrufen. Es ist dies bereits von Mitgliedern der Kammer ausgesprochen worden, die zugleich Besitzer von ritterschaftlichen Gütern sind, ich beziehe dies aber nicht bloß auf die Besitzer von ritterschaftlichen Gütern, sondern die Motive verletzen auf gleich bittere Weise die Büdner und die Bauern ꝛc. — Es liegt uns eine sehr wichtige Arbeit zum Angriff vor, deren tiefen Werth ich vollständig erkenne, und zu der ich gern mitarbeiten will; aber durch das Predigen solcher Principien betreten wir nicht den Weg der Versöhnung; der Besitzende soll gern und freiwillig für den Besitzlosen abgeben. Was aber wird durch dies Gesetz erreicht? sehr wenig, nach keiner Seite etwas. Es wird durch dasselbe erst ein Proletariat geschaffen, jetzt haben wir noch keins, sondern wir kennen nur stellenweise Armuth. Ich halte das Gesetz für ungenau, für unpractisch und in seiner Allgemeinheit sogar für unausführbar. Ungenau, weil es von Möglichkeiten abhängig ist, die Berechtigten sind nicht einmal genau definirt; für unpractisch, weil es nicht dauernd und keine baare Abhülfe giebt; für unausführbar, weil die örtlichen Verhältnisse da sein werden, welche seine Ausführung verhindern. — Publiciren Sie das Gesetz so, so werden Sie die Brandfackel in das Land schleudern, statt daß sie beitragen sollten zu löschen.

Petermann: Es hat mich schmerzlich berührt, daß die Motive so angegriffen worden sind; sie sind aus einem sehr edlen Herzen geflossen und sie sind auch wahr, und ich wünschte nur, daß dasselbe edle Herz immer unsere Gesetze dictirt hätte, anstatt daß es früher der Egoismus gethan hat. Es ist sehr richtig, daß auch die Regierung nach Aufhebung der Leibeigenschaft das Unzulängliche der damaligen Zustände anerkannte, die Leibeignen waren glebae adscripti, aber auch die Scholle haftete an ihnen, sie wurde aber damals so los gemacht, daß ihnen nichts mehr blieb. Die Regierung wollte gern bessern, aber ihr Arm war nicht stark genug (mit erhobener Stimme), ihre Absicht ward vereitelt durch den Particularismus, durch Sonderinteressen, durch den Egoismus, der sich vorhin auf dieser Tribüne sehr breit zu machen wagte und sagte, es gebe solche Uebelstände nicht, wo sie vorhanden, seien sie durch Emissäre hervorgerufen. Meine Herren! Sie rufen durch Emissäre keine Revolution hervor, das ist vollkommen lächerlich. Es ist wahr, der arme Mann hat bei uns unendlich gelitten durch den Egoismus. —

Ich habe den Entwurf mit Freuden begrüßt, aber die Herren werden es mir verzeihen, wenn ich offen sage, was ich an demselben auszusetzen habe. — Mir schwebt das Gesetz in der Luft, es mußte anders begründet werden als es geschehen ist. Wir wollen keine Lobredner der alten Zeiten der Ritter- und Landschaft sein, sondern fordern, daß wir das große Werk, welches uns zerrüttet überliefert ist, organisch gestalten; alle ländlichen Verhältnisse müssen neu gestaltet werden, und was v. Liebeherr von den Gemeindeverfassungen gesagt hat, ist ganz wahr. Es fehlt uns noch ein solches Gesetz, aber es steht im engsten Zusammenhange mit dem ganzen Ausbaue unserer ländlichen Verhältnisse. — Es ist unsere Pflicht, und ich fordere die Herren an diesem Tisch (Ministertisch) auf, mit dahin zu wirken, ein Gebäude zu bauen, in welchem das meklenburgische Volk bequem und gut wohnen kann, und nicht bloß ein Zimmerlein, sondern einen ganzen Ausbau, und ich bewundere es deshalb, daß der Gemeindeordnungs-Ausschuß und der volkswirthschaftl. Ausschuß noch nicht zusammengetreten sind; alle Gesetze über Häuslereien, Schiedsgerichte ꝛc. mußten mit Einem Male aus einem Guß kommen. — Meine Meinung ist, daß dieser Entwurf uns nur ein Provisorium bieten kann, es soll den Leuten nichts auf Lebenszeit verliehen werden, sondern wir müssen schaffen für das augenblickliche Bedürfniß, später aber für etwas, was Jahrhunderte währen soll, und das kann nicht auf administrativem Wege, sondern nur durch die Gesetzgebung geschehen. — Wenn gesagt ist, daß die Leute nicht auf das Privatrecht, sondern auf den Staat anzuweisen seien, so liegt darin etwas Schiefes. Die Leibeignen hingen nicht bloß an der Scholle, sondern diese auch an ihnen; daraus erhellt, daß die Leute noch Ansprüche an den Ort haben, und ich wünschte, daß namentlich die Ortsgehörigkeit mehr in's Auge gefaßt werde, indem eben zur Ablösung der Gemeinde Land gegeben werden muß. — Unrichtig ist der Gesichtspunkt, daß die augenblicklich Vorhandenen, nicht aber auch die neu Hinzutretenden, Land haben sollen, denn dann würde

sich das Ganze immer nur wiederholen. Der Acker ist an die Gemeinde zu geben, und diese hat die Pflicht, dem Einzelnen zu helfen. So wird das Ziel eher erreicht werden, was vom volkswirthschaftlichen Ausschuß angebahnt ist, daß wir die Armuth aufheben. —

v. Rieben glaubt, daß Petermann für die Worte, daß der Egoismus sich auf der Tribüne breit mache ꝛc., zur Ordnung gerufen werden müsse, da dieselben gerade gegen seine (Riebens) Worte, welche von ihm mit aller Schonung gesprochen worden, gerichtet gewesen seien; übrigens, fügt er hinzu, fühle er sich zu erhaben, um auf dergleichen Aeußerungen von Petermann wieder zu antworten.

v. Dewitz-Krumbeck beantragt wegen derselben Veranlassung den Ordnungsruf gegen Petermann.

Der Präsident erklärt, daß er den Ausdruck Petermann's für unpassend halte, weiter aber nichts thun könne.

Pohle bestreitet dem Präsidenten das Recht, eine solche Kritik zu üben, da ihm dieselbe nach der Geschäftsordnung nicht zustehe, er könne nur zur Ordnung rufen, der Präsident erklärt jedoch, es sei dies ein Ordnungsruf in milderer Art.

v. Dewitz erklärt, er habe den Ordnungsruf nur der Gleichmäßigkeit, der Gerechtigkeit wegen beantragt, weil früher ein anderes Mitglied dieses Hauses wegen einer Anspielung auf den 7ten September zur Ordnung gerufen sei.

Ritter vertheidigt den Gesetzentwurf zunächst gegen den Vorwurf der Verspätung; es sei dies bereits der 8te Bericht des Ausschusses und auch der 9te sei bereits dem Druck übergeben. Am 24sten November sei dieser Entwurf schon das erste Mal gedruckt gewesen, am 6ten Januar sei dann ein neuer Entwurf ausgearbeitet worden, der Ausschuß habe keine Zeit unnütz verstreichen lassen. Durch die vielen eingegangenen Bedenken und Petitionen, sowie durch einen Zuwachs von 7 Mitgliedern sei vieles an dem ursprünglichen Entwurf verändert worden, so die Bestimmungen über Wohnungen, über Schiedsbehörden ꝛc. — Er erklärt sich sodann gegen die von mehreren Rednern empfohlenen patriarchalischen Zustände und bezweifelt, ob ein gutes Wort immer eine gute Statt finde. Wenn man meine, daß durch Gesetze die moralische Verantwortlichkeit aufgehoben werde, so müsse er dagegen bemerken, daß bei guten Menschen ein Gesetz nicht, es aber wohl gegen den bösen Willen nöthig sei. Er zeigt sodann, daß andere Länder uns nicht zur Norm dienen könnten und widerlegt den Vorwurf, daß das Gesetz sich nicht auch auf städtische Bewohner erstrecke, für diese werde auf andere Weise gesorgt werden. Auch er würde gern sofort reines Eigenthum zugestehen, und er habe es Anfangs auch gewollt, sei aber nachher eines Bessern belehrt worden, daß das doch nicht gehe, es seien dazu besondere Gesetze nöthig, die erst vorgelegt werden müßten. —

Deiters: Ich habe noch nie die Tribüne mit einer solchen Befangenheit betreten als heute; nicht deshalb, weil schon soviel Gutes und Vortreffliches über die Sache gesprochen ist, sondern deshalb, weil mich der Ernst der Sache ergriffen hat. Meine Herren! Es kann sich hier nicht um Parteiungen zwischen uns handeln, dieselben mögen bei der Verfassung hingehen, denn unter dieser kann Jeder glücklich leben, aber es kann dies nicht Jeder thun, ohne daß für seine leibliche Nahrung gesorgt ist. — Lassen Sie uns nicht darüber streiten, ob alle Leute das haben, was sie brauchen, geben Sie wenigstens die Möglichkeit zu, daß dem nicht so sei. Es wird aber durch dies Gesetz ein schwerer Streit entbrennen, den Kampf der Besitzlosen gegen die Besitzenden, der Kampf des Begehrens gegen das Eigenthum. Es ist dieser Widerstreit nicht durch ein Gesetz zu lösen, er ist nur zu lösen durch organische Einrichtungen und nicht auf einmal. Aber machen wir uns auch keine Gespenster. Von Geben ist keine Rede, es darf nicht geschehen, denn es depravirt; schon Ihrem Gefühle widerstrebt es, Geschenke ohne Gegenleistung zu empfangen, und wollen Sie dann den Leuten, welche auf einer niedern Stufe der Bildung stehen, das Geben angewöhnen? Ich kenne diese Schichten der Gesellschaft genau und ich habe in ihnen Niemanden gefunden, der da haben wollte, ohne eine Gegenleistung zu geben, und ich sehe in dieser Thatsache mehr Beruhigung als in allen Schilderungen und Verheißungen des Glücks, welche uns gemacht werden. Es muß den Leuten aber die Möglichkeit gegeben werden, daß sie ehrlich bleiben, und es muß dies durch ein Gesetz geschehen. Geben Sie erst diese Möglichkeit und dann strafen Sie, wenn die Leute doch nicht wollen, mit eiserner Strenge, aber es ist grausam, eher zu strafen, ehe die Möglichkeit für die Leute da ist, ehrlich zu sein. — Ich frage, hat diese Vorlage innere Gründe? Ich glaube, diese Ihnen schon vorgelegt zu haben, und wenn nicht, so finden Sie dieselben in den Motiven, diese sind, abgesehen von einzelnen, wahr, sie sind aus dem Leben geschöpft, und ich kenne das Leben. Aber nicht so bin ich mit dem Gesetze selbst zufrieden, es trägt nur den Character eines Nothgerichts, weil ein gehöriges, nahrhaftes Gericht nicht da ist, so hat man von allen Seiten das Dürftige zusammengefegt. Ich glaube nicht, daß die Leute hiebei ehrlich bleiben können, sie werden durch das Gesetz in Versuchung geführt, und dies ist ein großer Fehlgriff desselben. Es kann dies nie ein definitives Gesetz sein, denn ein solches muß klar und in seinen Einzelheiten fest hingestellt sein. Was soll man aber gar zu diesem Gesetz sagen, wenn man den ursprünglichen Entwurf gesehen hat? es beträgt nur den dritten Theil und ist summarischer als der Entwurf. Das scheint mir kein gutes Zeichen. — Die Einleitung verspricht auch mehr, als das Gesetz hält, es ist in demselben alles zu unsicher, die Zeitpacht, die Kündigung der Person und der Wohnung, vergleichen Sie nur die §§. 2 und 19, das Gesetz ist gar nicht denkbar ohne ein Häuslergesetz, ohne die Commüne, wie sie werden soll, nicht ohne Gesetze für die Büdner, Bauern und Tagelöhner, es ist nicht auszuführen ohne Schiedsgerichte, nicht practicabel ohne Wohnungen. — Dennoch wage ich kein bestimmtes Urtheil, keinen Antrag über das Gesetz zu stellen; setzen Sie sich objectiv an die Sache und sehen zu, daß etwas daraus wird, ich meinerseits halte es so nicht für anwendlich.

Schumacher (zur factischen Berichtigung): Der Abgeordnete v. Liebeherr hat in seiner Rede es so darzustellen versucht, als hätte ich dazu aufgefordert, dies Gesetz mit Wärme anzunehmen. Das habe ich aber nicht gesagt, sondern nur: daß man sich mit der Wärme der Begeisterung um das Banner der Wahrheit schaaren möge, es liegt darin auch die Aufforderung, den Verstand zu bewahren, aber nicht den kalten Verstand, sondern den von einer reinen und edlen Seele geleiteten Verstand. (Bravo!)

v. Thünen: Man hat es so angesehen, als solle durch dies Gesetz Alles auf einmal gegeben werden, als sei dies der einzige Weg, den Leuten zu helfen. Es ist ferner gesagt, man solle doch dies der natürlichen Entwickelung, der Ordnung der Gemeindeverhältnisse überlassen. Damit sind auch wir einverstanden, aber diese Entwickelung kann sich erst in einer Reihe von Jahren machen, und es hat sich jetzt der Wunsch nach einem Besitz so dringend gemacht; das Bedürfniß desselben ist ein so dringendes, daß schon jetzt ein Eingriff in das Privatrecht aus Gründen des Staatswohls gerechtfertigt erscheint. — Man versuchte schon früher das, was hier im Gesetze vorgeschlagen ist und das mehr die Domänen als die Ritterschafft trifft, in den Domänen auf administrativem Wege durchzuführen, aber man stieß dabei auf Hindernisse durch die hochgeschraubten Forderungen der Besitzenden, und gerade deshalb hauptsächlich ist dies Gesetz nothwendig. Später möge den Leuten durch organische Gesetze auch die Möglichkeit gegeben werden, sich den Besitz zu erhalten, durch dies Gesetz ist es nicht ausgeschlossen, daß sie sich Eigenthum erwerben. — Man hat gesagt, durch das Gesetz werde ein Proletariat geschaffen. Wie dies möglich sein soll, weiß ich wirklich nicht, denn die jetzt lebenden Familien sollen dadurch Land erhalten, wie man dadurch ein Proletariat schafft, daß man Acker giebt, dürfte schwer nachzuweisen sein. — Es ist an dem Gesetze viel ausgesetzt worden, ich will zugeben, daß dasselbe nicht das möglichst Gute giebt, allein wer kann das? und die Debatte wird die nothwendigen Verbesserungen ergeben. Wenn aber dasselbe als unausführbar getadelt ist, so werden Sie an den Ausschuß doch gewiß nicht die Forderung stellen, daß er das Unmögliche möglich mache.

Ackermann: Der Grundcharacter der ganzen Verhandlung ist gewesen, daß ein Theil sich gegen das Bedürfniß erklärt, ein anderer Theil dasselbe anerkannt hat. Der Ausschuß ist von dem Gesichtspunct ausgegangen, daß diese ganze Klasse von Menschen sich in der Lage befinden, daß ihre ganze politische und sociale Stellung ungesund ist. Er hat deshalb den Grundsatz

der Enteignung anwenden zu müssen geglaubt, und daß ein theilweises Abnehmen auch eine Enteignung sei, ist schon ausgeführt worden. Namentlich von der Seite, die nichts gewähren will, ist freilich auf die bevorstehende Entwickelung der Gemeinden hingewiesen worden, allein man hat dabei vergessen, daß jetzt noch keine Grundlagen für dieselbe gegeben sind. — Der Ausschuß hat hier besonders den freien Einlieger (frei ist er nur im Gegensatz zu den bestimmt contractlich Verpflichteten genannt) ins Auge gefaßt und die andern Klassen von diesem getrennt, weil die privativen Bedürfnisse dieser Klassen von einander verschieden sind, und jener besonders daran krankt, daß er seine Bedürfnisse nicht auf eine wohlfeile Weise erwerben könne, dies war die Basis seiner ganzen Betrachtung, und er hat hieran die Hoffnung geknüpft, daß diese Klasse dereinst in der Gesetzgebung auch eine immateriell günstige Stellung erhalte. — Der Ausschuß hat noch kein Eigenthum geben wollen, denn das Haupterforderniß beschränkte sich auf die Verschaffung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse, und die Leute sollten, indem sie zu diesem Zwecke Boden erhielten, sich im Uebrigen Arbeit suchen, hiedurch glaubte er, würde auch ein moralisches Bewußtsein in den Leuten erwachen. Nicht bloß im Interesse des Einzelnen, sondern auch im Interesse des Staats glaubte er, diese Bestimmungen vorschlagen zu müssen. — Sollte dies Gesetz allein stehen bleiben, so wäre es allerdings eine ungenügende Maßregel, wenn sich aber an dasselbe ein Häuslergesetz, ein Gesetz für Hoftagelöhner, über die Befreiung des Eigenthums von seinen Fesseln anschließt, so glaube ich, sind dadurch hinreichende Garantien für eine günstige Entwickelung des Staatslebens in Mecklenburg gegeben. Geben wir den Leuten aber nichts, so führen wir Alles wieder in die alten Zustände zurück. Der Ausschuß hat aus den dargelegten Gründen geglaubt, daß dies, und daß nicht mehr gewährt werden könne; sollte die Versammlung aber der Ansicht sein, daß noch mehr gegeben werden könne, so würde es ihn nur freuen. Es darf aber nicht zuviel gegeben werden, denn man muß stets die ängstlichste Rücksicht nehmen, daß nichts Unnöthiges geschehe und daß nicht zu tief in die Privatrechte eingegriffen werde.

Die übrigen Gesetze werden bald nachfolgen, dies Gesetz ist aber insofern schon ein definitives, als es Alles durchschauen läßt, es enthält deshalb auch keine Gefahr für den Credit des Landes. — Auf die einzelnen Angriffe will ich nicht weiter eingehen, wenn aber gesagt ist, daß dies Gesetz nicht aus dem Gefühl und nicht aus dem Verstande hervorgegangen sei, so glaube ich, ohne dem Ausschusse damit ein Compliment zu machen, doch sagen zu können, daß alle Verhältnisse in demselben genau erwogen sind; jeder möge es angreifen; ist es bloß durch das Gefühl hervorgerufen, so ist es nichts besseres werth, als daß es falle. — Der den Motiven gemachte Vorwurf aber, daß sie die Brandfackel in das Land schleudern würden, ist für mich ein sehr betrübender gewesen. Niemand kann mit größerer Sehnsucht für den Frieden des Landes besorgt sein als der hier vor Ihnen stehende Berichterstatter, nur aus dieser Rücksicht, aus wahrer Liebe zum Lande ist der Entwurf hervorgegangen, und deshalb hat mich dieser Vorwurf tief geschmerzt. Ob die Schilderung in den Motiven eine wahre oder unwahre ist? Der Berichterstatter kann versichern, daß sie das reine Resultat seiner gemachten Erfahrungen ist, er würde glücklich sein, wenn er durch Erfahrungen Anderer vom Gegentheil überzeugt würde.

v. d. Kettenburg macht die factische Berichtigung, daß Ackermann mit der Seite, welche nichts gewähren wolle, auf seine früheren Aeußerungen zu zielen scheine, daß er aber nur gesagt habe, der Nothstand sei nicht ein solcher, daß sich die Anwendung gefährlicher Mittel rechtfertigte, wogegen Ackermann jedoch bemerkt, daß er gar nicht eine einzelne Person, sondern nur den ganzen Character der Debatte ins Auge gefaßt habe.

v. Rieben schickt sich unter großer Unruhe der Versammlung zu einer persönl. Bemerkung an. Wenn der Berichterstatter sage (Husten. Lauter!) daß ein Theil nichts geben wolle, so liege dem allerdings wohl ein Mißverständniß zu Grunde, derselbe habe sich aber auf eine so hübsche und anerkennenswerthe Weise ausgesprochen, daß er, wenn auch ein Mißverständniß, so doch keine andere Absicht desselben annehmen wolle.

Der Schluß der Sitzung wird 1½ Uhr angenommen.

(A. M.

Siebenundsechzigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 22. März 1849.
Präsident Trotsche.

Der Präsident eröffnet die Sitzung 9½ Uhr, das vom Schriftführer Siemssen verlesene gestrige Protocoll wird ohne Reclamation angenommen.

Vom Büreau werden folgende Amendements verlesen, die bei den einzelnen Paragraphen nachgeliefert werden.

Dringlicher vor der Tagesordnung zu berathende Interpellation Petermann:

ich beabsichtige den strelitzschen Herrn Commissarius darüber zu interpelliren:

aus welchen Gründen preußische Truppen nach Stargardt und Strelitz verlegt sind, und wann dieselben aus genannten Städten zurückgezogen und über die preußische Grenze wieder gesandt werden sollen?

und bitte ꝛc.

Ein Urlaubsgesuch des Abgeordneten Prosch.

Der Präsident zeigt an, daß er geschäftsordnungsmäßig den Abgeordneten Prosch aufgefordert habe, binnen 8 Tagen in der Versammlung zu erscheinen und verliest ein ärztliches Attest. Der von Prosch beantragte 14tägige Urlaub wird, nachdem Ritter bemerkt hat, daß viele Zarrentiner sich bei ihm beklagt hätten, daß sie noch nicht vertreten seien und Müller-Warnkenhagen entgegnet hat, daß bei einer vorzunehmenden Neuwahl die Leute noch länger als 14 Tage unvertreten sein würden, bewilligt.

Man kommt zur Berathung
der Interpellation Petermann.

Petermann motivirt die Dringlichkeit; so viel er wisse, sei in Strelitz Friede, dieser Friede aber sei durch fremdes Militär gestört worden und die Aufregung hierüber sehr groß, es sei nöthig, daß von der Kammer aus etwas Beruhigendes geschehe.

Die Dringlichkeit wird anerkannt.

Der Commissarius Buchka erklärt, heute noch nicht antworten zu können, er werde es aber thun, sobald er dazu in den Stand gesetzt sei.

Roloff stellt dieselbe dringliche Interpellation in Betreff von Mirow.

Die Dringlichkeit wird ebenfalls anerkannt, und erfolgt dieselbe Antwort.

Tagesordnung.

I. Des nach den letzten Abstimmungen redigirte Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit wird ohne Debatte angenommen.

II. Interpellation Schwarz über die Ausführung des in der 35sten Sitzung nach dem Amendement Engel gefaßten Beschlusses über den Hausirhandel.

(Schluß folgt.)

Zur factischen Berichtigung.

Die in Nr. 190 Spalte 941 sub 3 erwähnte Adresse ist nicht, wie dort steht, „aus Stargardt und Umgegend", sondern nur aus der Umgegend von Stargardt und vielen anderen Strelitzschen Dörfern. Aus der Stadt Stargardt enthält sie keine Unterschriften. Dies zur Beruhigung der guten Stadt Stargardt.

(Hierzu als Beilage Meklenburgische Volkszeitung No. 12 und Allgemeiner Anzeiger No. 14.)

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Der
Mecklenburgische Landtagsbote.
Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 6 Nummern. **Zweiter Jahrgang.** Der Preis pro Quartal, von No. 193 bis Johannis, beträgt 1 Thlr. 12 ßl.

№ 194. Schwerin, den 26. März. **1849.**

Dieser Nummer ist beigegeben das den Abonnenten auf No. 115—140 des Landtagsboten früher gratis verhießene Tableau von (18) Portraits meklenburgischer Abgeordneten. Sollte dieses Tableau einem oder dem anderen Abonnenten nicht zugestellt werden, so wolle derselbe sich dieserhalb an dasjenige löbliche Postamt wenden, bei welchem er abonnirt hat.

Die Wirren im Großherzogthum Strelitz.

Am 19ten März machte der Strelitzsche Commissarius der Kammer der Abgeordneten die Anzeige, daß eine Abtheilung preußischer Cavallerie in das Großherzogthum Meklenburg-Strelitz eingerückt wäre. Als Grund für diesen Schritt giebt das Schreiben an, er wäre geschehen „in Folge vielfacher Anzeigen, daß zum 18ten d. M. dem ergangenen Verbote zuwider ein großer Volkszug nach Neustrelitz stattfinden werde, um die Gewährung landesherrlicher Zugeständnisse zu erlangen." „In Folge vielfacher Anzeigen," was sind denn das für Anzeigen gewesen? Waren es Denunciationen, von wem ausgegangen, amtliche Beobachtungen oder was sonst? Darüber sagt der Erlaß des Herrn Commissarius nichts. Vielleicht giebt uns die seinem Schreiben anliegende „allerhöchste" Proclamation nähere Details, prüfen wir sie daher auf die Gefahr hin, von unseren Freunden als Diogenes behandelt zu werden. Zunächst fällt es auf, daß die der Kammer der Abgeordneten mitgetheilte Proclamation nur eine einfache Abschrift ohne jegliche Unterschrift ist; aus dem amtlichen Anzeiger haben wir aber ersehen, daß dieselbe vom Großherzoge unterschrieben und vom Regierungsrath v. Bernstorf gegengezeichnet ist. Mit letzterem, dem verantwortlichen Minister in Strelitz, haben wir es hier allein zu thun. Daß derselbe sich „gedrungen" fühlt, „die Beweggründe dieser Maßregel dem Uns anvertrauten Lande gegenüber" auszusprechen, um etwaigen Verdächtigungen zu begegnen, das ist allerdings sehr brav von dem Herrn v. Bernstorf, aber wir glauben, ein Minister, der es wahrhaft mit dem Wohle des Landes gut meint, der braucht sich, ehe er beschuldigt ist, gegen „Verdächtigungen" nicht zu verwahren, denn er muß ja das Vertrauen des Landes besitzen. Sie, Herr v. Bernstorf, fühlen das Bedürfniß, ehe Sie Jemand angegriffen hat, sich gegen Verdächtigungen zu verwahren, fühlen Sie etwa, daß Sie das Vertrauen des Landes nicht besitzen? Herr v. Bernstorf sagt weiter in seiner Proclamation, es sei Niemandem in den Sinn gekommen, „Unsere Verheißungen wegen Einführung einer Repräsentativverfassung zurückzunehmen oder zu beschränken." Wer, mein Herr, hat je dem Allverehrten Großherzoge zugetraut, daß Er dergleichen thun oder dulden würde und Sie, Herr Minister, können es wagen, eine Aeußerung dieser Art an die Bürger zu richten? Kennen Sie nicht das Sprichwort: qui s'excuse, s'accuse (wer sich entschuldigt, beschuldigt sich) und glauben Sie, daß die Bevölkerung so wenig die Geschichte kennt, um sich ähnlicher in Wien und Berlin gebrauchter Ausdrücke zu erinnern? Wäre es möglich, an der Erfüllung der „Verheißungen" zu zweifeln, Ihre Worte hätten gewiß den ersten Anstoß dazu gegeben.

Herr v. Bernstorf sagt ferner, es könne Niemand verkennen, „daß die Lage des Landes eine traurige, Besorgniß erregende geworden ist." Um dies zu erkennen, dazu bedarf es keines großen Scharfsinns, aber wir fragen ganz einfach den Herrn v. Bernstorf, woher kömmt das? Beruhigt man etwa das Land, wenn man die Beschlüsse einer das Vertrauen des Landes besitzenden Kammer ablehnt, wenn man — —. Nun, wir wollen nicht weiter ins Detail eingehen, Herr v. Bernstorf wird hier aus seinen eigenen Erinnerungen schon das Fehlende ergänzen können. Vor der Welt aber, das ist ja eine alte Geschichte, muß man jede Schuld von sich abwälzen, nun trägt die Schuld „die allgemeine politische Aufregung", „die dadurch (sic!) vielfach hervorgerufenen Erwartungen im **communistischen** Sinne und unerfüllbare Verheißungen", ferner „Anreizungen Uebelgesinnter oder Verblendeter". Woher, fragen wir, kömmt „die allgemeine politische Aufregung", etwa aus Ihrem ganz vorzüglichen Regimente? Und haben Sie schon je davon gehört, daß „Erwartungen im communistischen Sinne", wenn diese Worte überall etwas bedeuten, durch eine allgemeine politische Aufregung hervorgerufen sind? Doch halt! eine Erklärung fällt uns ein; es ist möglich, daß Sie daran gedacht haben, Ihre Regierung habe die Erwartung des Landes hervorgerufen, daß Sie bald thunlichst Ihre Stelle einem Andern überlassen mögten und das kann man allerdings eine „Erwartung im communistischen Sinne" nennen. Daß an solchem Unglück nur „Uebelgesinnte und Verblendete" Schuld sind, das ist eine alte Geschichte; Uebelgesinnte und Verblendete haben immer an Allem Schuld gehabt und selbst wenn das ganze Land aus „Uebelgesinnten und Verblendeten" bestehen sollte; daran, wer die Leute übelgesinnt und verblendet macht, denkt man nicht gerne. „Mißtrauen gegen die Behörden" ist verbreitet und dadurch der „Grund zu anarchischen Ausbrüchen gelegt"; kostbares Geständniß das; also ein Grund zu „anarchischen Ausbrüchen" ist wirklich vorhanden! Wir nehmen billig Act von diesem Geständniß und können nur darauf dringen, daß der „Grund zu anarchischen Ausbrüchen" schleunigst entfernt werde. Doch nein, Herr v. Bernstorf scheint ein guter Homöopath zu sein, er fügt noch einen Grund, preußische Cavallerie, hinzu, und erwartet jetzt, daß der „Grund zu anarchischen Ausbrüchen" über Nacht wanke. Und nun geht hin nach Meklenburg-Strelitz und betrachtet Euch die Gährung aller Gemüther, die nicht 16 Ahnen besitzen!

„Die bestehende rechtliche Ordnung wird vielfach als ein ungerechter Druck bezeichnet," sagt Herr Bernstorf, und wir

fragen, welche rechtliche Ordnung sieht er als eine bestehende an? etwa die des Erbvergleichs? Nun, wir denken, daß er sie ebenfalls als einen „ungerechten Druck“ betrachtet, wenn er es mit den „Verheißungen wegen Einführung einer Repräsentativverfassung“ ehrlich meint, will Herr v. Bernstorf aber den „ungerechten Druck“ nicht erkennen, — und dies scheint so, denn das Gesetz wegen Aufhebung der alten Stände hat er bisher allein hintertrieben, — nun, so möge er es dem Volke auch nicht verargen, wenn es den Herrn Minister nur für einen dem Irrthum zugänglichen Menschen hält. Daß diese Ansicht dazu führen kann, daß ein Minister „der feindseligen Absicht gegen die Volksfreiheit verdächtigt wird“. Das ist nun allerdings ein todeswürdiges Verbrechen; von einem Minister aber verlangen, daß er so regiere, daß er derartige Insinuationen durch die That widerlege, das ist zu viel verlangt. Doch halt! Herr v. Bernstorff hat alle solche Verdächtigungen durch eine That geschlagen, er hat das Land mit preußischen Truppen überschwemmt und erwartet jetzt den Lorbeerkranz für die „rettende That“.

„Von Volksversammlungen und in vielen Adressen werden nicht mehr Petitionen, sondern „Forderungen“ an Unsere Regierung gestellt, behauptet Herr v. Bernstorf. Das ist allerdings entsetzlich, daß man in Strelitz nicht mehr hündisch betteln will, sondern sogar „Forderungen“ zu stellen wagt, zeigt ja dies allein schon, daß man in das Wesen der „Repräsentativverfassung“ trotz aller „Verheißungen“ noch sehr wenig eingedrungen ist. „Insonderheit ist nach vielfachen Anzeigen in weit verbreiteten Kreisen unter den arbeitenden Klassen davon die Rede, sich in großen Massen hier zu versammeln, um uns erforderlichen Falls die gewünschten Zugeständnisse abzudringen.“ Anzeigen, welche denn? etwa aus der Neubrandenburger Zeitung oder von witzlosen, milzsüchtigen Don Quixotes hinterbrachte? Anzeigen, worin bestehend, Herr v. Bernstorf? Thaten wollen wir, „Mann der rettenden That!“ Oder ist es Ihrem scharfen Auge verborgen geblieben, daß „übelgesinnte“ Junker, ohne Gehör zu finden, in anonymen Briefen und durch Agenten die Leute zum Zuzuge verleiten wollten? Es konnte Ihnen nicht verborgen bleiben, denn das ganze Land wußte es und ist es Ihnen verborgen geblieben, nun dann — desto schlimmer für Sie!

Und mit einer solchen Proclamation, wie Sie, Herr v. Bernstorff erlassen haben, denken Sie Ihre Handlungsweise der Kammer gegenüber zu rechtfertigen? Doch halt, daran denken Sie gewiß auch nicht, Sie haben ja nur die „Anzeige“ für nöthig gehalten und auch diese nur aus großer Gnade; Ihre Verantwortlichkeit darf jeder wohl nur so verstehen, daß Sie der Kammer gegenüber unverantwortlich sind. Hoffen wir, daß diese die Ehre des Landes und des Gesetzes zu wahren wissen wird, wie Herr v. Bernstorf hofft, daß preußische Cürassiere „zur Wiederkehr des Vertrauens in die Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung beitragen“ werden.

Zum 8ten Berichte und Gesetzentwurfe des volkswirthschaftlichen Ausschusses.

Wir haben uns gewundert, daß bei den Debatten über die Einleitung und die Motive zu dem obigen Gesetzentwurfe so wenige Männer das Wort ergriffen, denen man eine genaue Kenntniß der einschlagenden Verhältnisse zutrauen darf. Es war daher nicht zu vermeiden, daß viele, von den Gegnern des Gesetzes, vorgebrachte Ansichten und Befürchtungen ohne eine sachliche Widerlegung blieben, die doch, wenigstens von den, in der Kammer sitzenden, Domanialbeamten so leicht gegeben werden konnte. Ob wir schon ein ländliches Proletariat haben? Diese Frage kann vielleicht verneint werden, wenigstens für den Augenblick. Daß wir aber auf dem besten Wege waren, es zu schaffen, das kann nur der leugnen, welcher keinen tiefern Blick in die Verhältnisse der Büdnereinlieger gethan, und die Hütten der Armuth nicht besucht hat. Lassen sich die Herren der Abgeordnetenkammer nur die Armencassenrechnungen der Domanialämter von Joh. 181⅝, von Joh. 183⅞ und von Joh. 184⅞ vorlegen und sie werden staunen über die reißenden Fortschritte des Pauperismus und die Zahl der Unterstützungsberechtigten. Wo die Noth so im Wachsen gefunden wird, da müssen faule Zustände sein und es war die höchste Zeit hier thatkräftig einzugreifen. Wir wollen kurz auf die Quellen zurückgehen. Mecklenburg war bis zur Separation der Bauernfelder in den Domanien sehr sparsam bevölkert. Es gab in den Dörfern nur Hauswirthe, wenige Büdner, die neben einer kleinen Ackercompetenz Weidefreiheit für eine Kuh und das sogenannte kleine Vieh auf der Communionweide hatten, Tagelöhner der Bauern und die Dorfhirten. Schmiede, Rademacher, Schuster, Schneider und andere Handwerker in den Dörfern waren sogenannte freie Leute, während jene noch Hörige waren. Der Ackerbau, basirt auf der Dreifelderwirthschaft, war in seiner Kindheit, er ernährte aber die wenigen Bewohner reichlich, weil alle an den Segnungen der geringen Production mehr oder weniger bedeutenden, alle aber einen ausreichlichen Antheil hatten. Diese Zeit der Kindheit des Ackerbaues konnte nicht aufrecht erhalten werden, als das übrige Deutschland Riesenfortschritte im Ackerbau machte und die Reinerträge der Bodenrente im Laufe weniger Jahre mehr als verdoppelte. Im Kammercollegio wurde der Gedanke, daß eine Ackerseparation der Dorfsfeldmarken dringend erforderlich sei, besonders von einer sehr hervorragenden Persönlichkeit, trotz dem Widerspruche seiner älteren Collegen, siegreich durchgefochten und man schritt, wenn auch mit Bangen von der einen Seite, doch zur allgemeinen Durchführung der großen Maßregel, der sich bald die Aufhebung der Hörigkeit anschloß. Man ging von dem Grundsatze aus, daß durch eine Separation der Aecker der freieren Benutzung des Bodens Spielraum gegeben werde, und daß neben den Hufen die Klasse der kleineren ländlichen Grundbesitzer (Büdner) vermehrt werden müsse. Diese Principien waren gewiß richtig, es wurde aber ein großer Uebelstand nicht beachtet. Man versäumte die Ansiedlung von Einliegern in den Büdnerkaten unter weise Beschränkungen zu stellen, und legte in etwa 10 Jahren, denn während dieses Zeitraums konnten die Büdner unbeschränkt Einliegerwohnungen errichten, den Keim zu unserer gegenwärtigen Calamität. Wie unglücklich aber die Lage dieser Einlieger wurde, wenn ihre Arbeitskraft erschöpft war oder die Gelegenheit zur Arbeit durch die steigende Concurrenz sich verminderte, davon hat nur der einen Begriff, welcher das gegenwärtige Elend dieser ganzen Klasse unserer Mitbrüder mit unbefangenem Blicke überschauet hat. Dieses Elend traf aber nur die Domainen und theilweise die Städte, welche bis zu einem näher zu bezeichnenden Standpunkte, nach der Aufhebung der Hörigkeit, alles was in dieser Arbeiterklasse schwach und hülflos geworden war, in sich aufnehmen mußte. Es ist bezweifelt worden, daß von der Ritterschaft die Gelegenheit benutzt sei, schwache und alte Arbeiter von sich ab und dem Domanio und den Städten zuzuschieben. Mag dies von vielen Gutsbesitzern ohne Absicht geschehen sein, wir geben es zu, geschehen ist es aber im Drange der Umstände, die damals noch günstig waren für dergleichen Operationen. Als freilich das Domanium und die Städte inne wurden, was ihnen bevorstehen mußte, wenn nicht ein Damm vorgeschoben werde, da war es nicht mehr möglich von dem Kündigungsrechte Gebrauch zu machen, und jedes Gut, jedes Amt, jede Stadt sperrten sich hermetisch ab. So aber wurden die ländlichen Arbeiter wieder, was sie früher waren, glebae adscripti, (an die Scholle, an den Ort Gefesselte) und sie werden es bleiben bis unser Staatsleben von unten auf, durch ein wahres Gemeindeleben, gründlich reformirt werden wird. Es gelang nun freilich den Gutsbesitzern nicht mehr, die Ernährungslast der Arbeiter, deren Kraft von ihnen ausgebeutet war, auf andere zu schieben. Klar war es ihnen aber geworden, daß es ein anderes einfaches Mittel gab sich zu schützen und dies ist mit eiserner Consequenz, weil durch den Eigennutz vorgeschrieben, verfolgt. Mit Recht antwortete daher auch der Abgeordnete Reuter: „nehmen sie den Staatscalender in die Hand und vergleichen sie die Zahl der Bewohner der ritterschaftlichen Güter, so werden sie im Laufe von 20 Jahren einen geringen Zuwachs bemerken, während die Bevölkerung der Städte und des Domanii reißend gewachsen ist“. Und hier liegt es. Auf vielen Gütern wurde die Zahl der Tagelöhnerwohnungen von Jahr zu Jahr beschränkt, ja es giebt Güter wo die Tagelöhner fast ganz ausgestorben sind. Hier muß auch Vorsorge getroffen werden, doch gehört dieser Gegenstand in das Gesetz für Hoftagelöhner und kann von uns hier nicht weiter verfolgt werden. (Schluß folgt.)

Siebenundsechzigste Sitzung
der
Mecklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 22. März 1849.

(Schluß.)

Präsident: Trotsche.

Schwarz: Er habe bereits gestern gesagt, daß es keine directe Mittel zur Abhülfe des Nothstandes in den Städten gebe, man müsse mithin an allen indirecten Mitteln, und also auch an diesen, mit Aengstlichkeit festhalten.

Commissarius v. Lützow erwidert vorläufig, daß die Angelegenheit sofort bei der Regierung in Berathung genommen sei, und im Wesentlichen das, was man wünsche, befolgt werde, es hätten sich jedoch über einige Punkte so bedeutende Bedenken erhoben, daß die Verhandlungen hierüber noch nicht zum Schluß gediehen seien; es solle jedoch auch dies sobald als möglich vollendet und die sich alsdann herausstellenden Bedenken demnächst der Kammer vorgelegt werden.

Man geht nunmehr:

III. Zur Berathung über den 8. Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses über.

1) Die Ueberschrift: Gesetzesentwurf, betreffend die Verleihung von Ländereien in Zeitpacht an diejenigen Handwerker und Tagelöhner auf dem platten Lande, welche nicht in festen Handwerks- und Dienstcontractsverhältnissen stehen.

Hiezu das Amendement Müller-Warnkenhagen:

hinter „Dienstcontractsverhältnissen" einzuschieben „für das ganze Jahr."

Das Amendement Deiters:

in diesem Gesetze allenthalben statt „Tagelöhner" zu setzen „Arbeiter."

Amendement v. Dewitz-Krumbeck:

in der Ueberschrift und sonst im Gesetze allenthalben die Worte:

„auf dem platten Lande" wegzulassen.

Müller bemerkt, daß es häufig vorkomme, daß Tagelöhner in der Ernte 4 Wochen lang in festen Contractsverhältnissen ständen; diese würden dann von diesem Gesetze ausgeschlossen sein, was doch nicht zweckmäßig erscheine.

v. Dewitz: Schon gestern habe er bemerkt, daß kein innerer Grund für das Gesetz vorhanden sei, daß Alles ebenso gut in der Stadt wie auf dem Lande stattfinde, wolle man die Einheit des Landes, so dürfe man nicht immer wieder Particulargesetze machen. Der Tagelöhner in der Stadt lebe noch theurer, er müsse also ebenso wie der kleine Handwerker Acker haben. Das ganze Gesetz sei freilich nicht richtig, wolle man es aber ausführen, so müsse man auch gleich gerecht gegen Alle verfahren. —

Deiters hält den Ausdruck „Arbeiter" für besser, einmal, weil derselbe Ausdruck auch im §. 1 vorkomme, dann aber um Mißverständnisse zu vermeiden, indem unter den Tagelöhnern hauptsächlich die Hoftagelöhner verstanden würden; überdem sei das Princip der Arbeit nicht bloß der Tagelohn, sondern mehr noch der Accord.

Riemann führt gegen v. Dewitz aus, daß das Verhältniß der Tagelöhner ein ganz anderes sei, als der auf dem Lande, wenn es jenen auch schwer werde, sich ihren Unterhalt zu verdienen, so bekämen sie doch auch höheren Lohn, als auf dem Lande; es wäre nur zu wünschen gewesen, daß nicht so viele Arbeiter, welche im Sommer meist auf dem Lande arbeiteten, von dort in die Städte geworfen wären. — Uebrigens werde den städtischen Tagelöhnern leicht zu helfen sein, indem bei den meisten Städten so viel Acker sei, daß ihnen abgegeben werden könne.

Ritter ist der Ueberzeugung, daß durch die Annahme des Amendements das ganze Gesetz aufgehoben würde, und daß dies auch wohl die Absicht des Amendementstellers sei. Er hebt sodann die wesentlich verschiedenen Verhältnisse der Arbeiter in den Städten und auf dem Lande hervor, auf dem Lande sei kein Markt, in den Städten sei das ganze Jahr Arbeit, so daß der Arbeiter gar keine Zeit haben werde, seinen Acker zu bestellen, während dies auf dem Lande nicht so sei, hauptsächlich aber mangle es den Leuten hier an der Gelegenheit, sich Eigenthum zu erwerben.

v. Dewitz wiederholt eine frühere Bitte, den Personen keine Motive unterzuschieben. Die Divinationsgabe des Abgeordneten Ritter möge noch so groß sein, ihn habe sie nicht getroffen, er seinerseits sei nicht gewohnt, mit großer Pfiffigkeit zu Werke zu gehen, sondern er handle immer offen und unverhüllt. Er begreife übrigens nicht, wie man ihm die Absicht unterschieben könne, das ganze Gesetz zu beseitigen, wenn man sage, daß viele Tagelöhner vom Lande in die Städte kämen, welche im Sommer auf dem Lande arbeiteten und doch besser ständen als die auf dem Lande, und wenn man behaupte, daß man Land genug habe, um davon abzugeben.

Ritter: Er wolle keineswegs verdächtigen, bemerke jedoch, daß v. Dewitz schon gestern die Absicht ausgesprochen habe, das Gesetz zu beseitigen, und daß es ganz parlamentarisch sei, auch noch durch ein Amendement seinen Willen durchzusetzen. — Auch Genzke erklärt sich gegen Dewitz, es seien die Verhältnisse in den Städten noch nicht berathen, und es sei den Communen möglich, selbst zu helfen, weil sie Acker genug hätten, er beruft sich hiefür auf die Bützower Verhältnisse. Auch Störzel hebt die Verschiedenheit der Verhältnisse in der Stadt und auf dem Lande und die Nothwendigkeit hervor, für jedes eine besondere Gesetzgebung zu machen, in den Städten sei täglich Markt, wo die Lebensmittel gekauft werden könnten, auf dem Lande nicht, in den Städten könne die Feldmark in die kleinsten Abtheilungen getheilt und so den Tagelöhnern Gelegenheit gegeben werden, Kartoffelacker zu miethen oder zu kaufen, auf dem Lande aber und besonders in dem Domanium sei dies nicht der Fall, die Bauern dürften anders keinen Acker vermiethen als an die bei ihnen wohnenden Tagelöhner, die Hofpächter gäben nichts herab, die Büdner hätten selbst nur so viel als sie nothwendig gebrauchten.

Lange: Man werde von ihm nicht erwarten, daß er gegen das Interesse der Städte sprechen werde, aber er müsse sich gegen das Amendement Dewitz erklären, er verspreche sich keinen Nutzen davon, wenn der Handwerker Acker erhalte, derselbe könne seinen Wohlstand vielmehr nur durch Betreibung seines Handwerks begründen; gebe man den Städten nur ein exclusives Recht auf das Handwerk, so möge immerhin auch das Land den Ackerbau allein behalten.

Bolten stimmt Ritter vollkommen bei, daß durch die Annahme des Dewitzschen Amendements das ganze Gesetz fallen werde und weist zum Beleg hiefür auf größere Städte wie Schwerin und Rostock hin, wo dies gänzlich unausführbar sei. Uebrigens kann er dem nicht beistimmen, daß der Arbeiter in den Städten besser stehe als der auf dem Lande, sondern er hält das Umgekehrte für richtig.

Auch Pohle hält die Lage der Arbeiter und Handwerker in den Städten für beklagenswerther als der auf dem Lande, aber er erklärt sich doch gegen Dewitz. Er weist es durch Beispiel von Schwerin nach, wie den Leuten hier zu helfen sei, es seien in der letzten Zeit die Kämmereiäcker immer auf 12 Jahre mit der Bedingung verpachtet, daß die Pächter sie bis zu ⅓ der Größe nach mäßigen Preisen an die Tagelöhner wieder verpachten müssen, dadurch sei hier dem dringendsten Bedürfnisse abgeholfen und werde es sich ebenso bewähren, wenn es nur allenthalben Nachahmung fände. — Das vorliegende Gesetz solle den Leuten, welche ein Bedürfniß hätten, sich Lebensmittel zu verschaffen, das ermöglichen, indem sie Geld dafür gäben; das Amendement Dewitz aber habe den Zweck, den Leuten etwas hinzugeben, wofür keine Gegenleistung erfolge, er finde in dem Amendement (er wolle jedoch keine Verdächtigung dadurch machen) ein Parteimanöver gegen das Gesetz.

Schwarz fügt den bereits gegen das Amendement Dewitz vorgebrachten Gründen noch hinzu, daß es von der demnächstigen Gemeindeordnung zu erwarten stehe, daß diejenigen Städte und Flecken, welche eine größere Ackerfläche hätten, ihre Verhältnisse ordnen würden, daß man aber ganz unbedingt desfallsige specielle Gesetzesvorlagen erwarten müsse, indem ohne dieselben einzelne Orte gar nicht bestehen könnten, wenn ihnen nicht von dem nahe belegenen Staatsgut Acker zugetheilt werde.

Die Debatte wird geschlossen.

v. Dewitz-Krumbeck: Durch die Aeußerung Störzels über

die Beschränkungen im Domanio rücksichtlich der Verpachtung von Acker werde seine gestrige Meinung, man brauche gar nicht ein so großes Apparat, um zum erwünschten Ziel zu kommen, bestätigt, man habe nur nöthig, diese Beschränkungen aufzuheben. Er könne aber in seinem Amendement kein Parteimanöver finden, um das Gesetz unmöglich zu machen, denn es werde ja anerkannt, daß es in vielen Städten leicht sei, Acker zu geben, in speciellen Fällen aber, wo es etwa nicht möglich sei, könne man ja mit Domanialacker aushelfen, oder, wenn es nicht gehe, so möge es, wie es ja im Gesetze selbst heiße, unterbleiben.

Ackermann: Es mag vielleicht wünschenswerth sein, wenn auch die Arbeiter in den Städten unterstützt werden, allein der Ausschuß hat nicht die Absicht gehabt, sie in dies Gesetz hineinzuziehen, derselbe glaubte vielmehr, für jede Klasse specielle Bestimmungen aufstellen zu müssen, um so übersichtlicher, besser und schneller zum Ziele für eine jede zu kommen. Wenn auch das Verhältniß der Arbeiter in den Städten noch ins Auge gefaßt werden soll, so bedarf es doch ganz besonderer Erwägungen, ehe ein Gesetz darüber vorgelegt werden kann. Eine das ganze Land ergreifende Legislation ist aber auch augenblicklich noch nicht nöthig, es soll augenblicklich nur den Bedürfnissen auf dem Lande abgeholfen werden. Ueber das Verhältniß der Arbeiter dort und in den Städten ist schon genügend gesagt worden, es ist ganz gewiß, daß die Stellung derselben eine ganz andere ist, besonders hat jener keinen Markt; ich weiß es aus genauen Erkundigungen bei allen Klassen von ländlichen Bewohnern, daß derselbe oft an dem einen Tage nicht weiß, woher er am andern Tage seine Lebensbedürfnisse nehmen soll. Auf dem Lande besteht ferner jetzt keine Commüne, welche für ihre einzelnen Mitglieder sorgte, während es in den Städten Communalpflicht ist, wenn sie die Mittel hat, damit ihren Angehörigen auszuhelfen. Wollte man in den einzelnen Städten die Eigenthümer zwingen, ihr Eigenthum abzutreten, so würde dies in gar keinem Verhältniß zu dem Zwecke des Gesetzes stehen. — An dem Amendement Müller hat der Redner auszusetzen, daß es zu unbestimmt sei, man überlasse die Bestimmung am besten der Sitte; gegen die Annahme des Amendement Deiters hat er nichts einzuwenden.

Es wird darauf das Amendement Deiters und darauf, nach Ablehnung der Amendements Dewitz und Müller, die Fassung des Ausschusses angenommen.

2. In dem Großherzoglichen Titel wird der versehentlich gemachte Zusatz (von Mecklenburg) Schwerin, Strelitz nach dem Amendement Roloff und Störzel gestrichen.

3. Die Einleitung.

Hiezu das Amende ent Müller-Warnkenhagen wie oben.

Das Amendement Störzel:

die Einleitung so zu fassen:

die Verhältnisse der jetzt auf dem platten Lande lebenden Handwerker und Tagelöhner erfordern nothwendig, daß ihnen von den großen Grundbesitzern die zum Bau von Feld- und Gartenfrüchten erforderlichen Ländereien überlassen werden, und so weit dies noch nicht ausreichend geschehen ist, erheischt das Gemeinbeste, dafür auf gesetzlichem Wege zu sorgen. — Für die in contractlichen Verhältnissen stehenden Hoftagelöhner wird ein besonderes Gesetz erfolgen, in Ansehung der übrigen Tagelöhner und Handwerker verordnen Wir aber auf Antrag der Versammlung der Abgeordneten und im Einverständnisse mit Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Meklenburg-Strelitz (Schwerin) — unter Vorbehalt der weitern gesetzlichen Bestimmungen über Theilbarkeit von Grund und Boden und Erleichterung seines Erwerbes — für das gesammte Land, wie folgt.

Zu diesem Amendement den Unterantrag Soltau zu setzen:

für die Hoftagelöhner wird ein besonderes Gesetz erlassen werden.

Amendement Pohle:

hinter den Worten „für das gemeine Beste" einzuschieben, und auf so lange, bis durch ein Enteignungsgesetz andere Verfügungen getroffen werden, — und den Zwischensatz fortzulassen.

Das Amendement v. Dewitz fällt nach seiner obigen Ablehnung auch hier weg.

Müller zieht nach dem Resultat der vorigen Abstimmung auch sein Amendement zurück, dasselbe wird aber von Vielen wieder aufgenommen, welche sich dahin einigen, daß Stever es vertheidige.

Stever meint, daß die Ueberschrift nicht bindend sei, da sie ja doch so nicht publicirt werden könne. Oft ständen Leute auf dem Lande in festen Dienst- und Contractsverhältnissen, ohne gerade das ganze Jahr beschäftigt zu sein, so z. B. stehe ein Bauer, der 2 Tagelöhner bei sich wohnen habe, mit denselben in festen Verhältnissen, daß dieselben zu bestimmten Zeiten von ihm herangezogen werden könnten; dies sei für diese Leute eher eine Last als eine Vergünstigung und doch würden sie nach der Fassung des §. 1 ausgeschlossen sein, obwohl man nur wünschen könne, daß gerade ihnen der Nutzen und die Vortheile dieses Gesetzes zu Gute kämen. —

Störzel: Es sei durchaus nothwendig, daß namentlich Gesetze wie das vorliegende durchaus klar und deutlich geschrieben seien und daß alles Ueberflüssige aus denselben entfernt werde. Die vom Ausschusse vorgeschlagene Einleitung erscheine ihm aber zu complicirt, es seien so viele Zwischensätze in derselben, daß es den Leuten nicht leicht werde, sie vollständig aufzufassen. Die Richtigkeit der dort ausgesprochenen Motive wolle er nicht tadeln, aber es scheine ihm zweifelhaft, ob es nöthig sei, dies Alles im Gesetze aufzuführen. Im ersten Absatz befinde sich auch eine factische Unrichtigkeit. Das Gesetz solle doch hauptsächlich im Domanium seine Anwendung finden, es habe aber bei der Verwaltung desselben stets die Absicht vorgeherrscht, den Leuten die nothwendigen Ländereien zuzutheilen, und sei dies auch in neuerer Zeit in besonders großem Umfange gethan, so daß jetzt die Fälle nur noch vereinzelt da ständen, wo Tagelöhner und Handwerker keinen Acker hätten, wenn man auch an der Ausreichlichkeit desselben noch zweifeln könne. — Die Beziehung auf die Grundrechte im 2. Absatz erscheine ihm entbehrlich, sodann auch die Erwähnung der obrigkeitlichen Stellung. — Endlich bemerkt er zum Schluß, daß es zur Beruhigung gut sei, auszusprechen, daß für die Hoftagelöhner noch ein besonderes Gesetz nachfolgen werde, daß dies Gesetz nur ein provisorisches sei, daß demnächst auch durch die Theilbarkeit des Grund und Bodens und die Erleichterung des Erwerbs desselben Abhülfe gegeben werden solle; denn sollte dies Gesetz jetzt schon als ein definitives gegeben werden, so werde es die größte Unzufriedenheit hervorrufen. Vor Allem sei die Beruhigung eine politische Pflicht und habe er diese Nothwendigkeit schon früher, vor den gegenwärtige Bewegungen erkannt.

Der Redner stellt sodann noch den Verbesserungsantrag zu seinem Amendement:

den Worten „in Ansehung der übrigen Tagelöhner und Handwerker" hinzuzufügen „welche nicht in festen Jahrescontracten stehen."

(A. M.)

Pohle: Meine Herren! Zunächst theile ich Stever's Bedenken, daß die aus diesem Gesetz Berechtigten in dem Gesetz nicht genau genug bezeichnet sind. Eine Klasse der s. g. freien Leute, die freien Handwerker in den ritterschaftlichen Gütern, werden durch dasselbe nicht ergriffen. Wenn ich auch im Allgemeinen dem Amendement Störzel beitrete, so möchte ich doch, daß hinter die Worte: „in festen Dienstcontracten stehen" gesetzt werde: d. h. „solchen, die nichtfür alle Tage des Jahres dem Eigenthümer ꝛc. zur Arbeit contractlich verpflichtet sind." Ich halte diesen Zusatz für nothwendig, sowie den, den ich mir Ihnen vorzuschlagen erlaube, hinter „verordnen" zu setzen „in Hinblick auf das gemeine Besten und so lange nicht durch ein Enteignungsgesetz etwas Anderes bestimmt wird. Wenn der Vorredner gesagt hat, er habe die Nothwendigkeit einer noch umf ssenderen Verbesserung die Lage dieser Leute schon lange erkannt, so bedaure ich nur, daß er in seiner früheren Stellung nicht dahin gewirkt hat, daß solches Gesetz jetzt nicht mehr nöthig wäre. Ich wiederhole, wie der Gesetzentwurf hier vorliegt, werden die Leute gar nicht geschützt; Sie zwingen den Grundbesitzer, die Leute obdachlos zu

(Hierzu eine Beilage.)

Verlegt von der E. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Extra-Beilage zum Meklenburgischen Landtagsboten.

Montag, den 26. März 1849.

machen und statt diesen eine Wohlthat zu erzeigen, machen Sie sie namenlos unglücklich.

Störzel: Es ist eben der Wunsch ausgesprochen, daß ich in einer früheren Stellung meine Ansichten hätte verwirklichen mögen. Ich kann hier nicht in die Specialitäten des Dienstes hineingehen, das aber kann ich sagen, was ich gekonnt, habe ich stets gethan und kann mich wegen dieser Vorwürfe völlig beruhigen.

Zusatz-Antrag Wendhausen zum Amendement v. d. Kettenburg:

hinter „Arbeiter" einzuschieben „auf dem platten Lande."

Soltau: Ich habe zu §§. 1 und 3 Amendements gestellt, deren Annahme ich Ihnen schon jetzt empfehlen will. Durch Aufhebung der Leibeigenschaft hat man den Leuten eine Freiheit gegeben, die es dem Gutsbesitzer möglich macht, sich von ihnen zu befreien. Sonst besteht das unfreie Verhältniß fort und hat sich hiedurch eine eigene Classe von Leuten gebildet, ich meine die s. g. ausgeworfenen Hoftagelöhner. Die mangelhafte Gesetzgebung hat das traurige Schicksal dieser Leute verschuldet und das müssen wir wieder gut machen und dürfen diese Leute nicht anders behandeln, als die Uebrigen. Ich empfehle Ihnen deshalb die Annahme meines Amendement zu §. 1.

v. d. Kettenburg: Ich glaube, das, was Soltau eben gesagt hat, steht im Widerspruch mit dem Gesetze. Nur zahlungsfähige Leute sollen Acker in Pacht haben. Die ausgeworfenen Hoftagelöhner werden aber stets insolvent sein und um eine Armenversorgung handelt es sich hier nicht.

Im Uebrigen halte ich die vorgeschlagene Einleitung mindestens für überflüssig. Ich will nur eine kurze Einleitung. Motive gehören nicht in das Gesetz. Das Gesetz muß sich selbst rechtfertigen und wenn es das nicht thut, taugt es nicht. Eben so wenig gehören Versprechungen in das Gesetz, wie Pohle sie hinein bringen will. Ebenso halte ich es für bedenklich, ein singulaires Gesetz für das platte Land zu geben, mit Ausschluß der Flecken und Städte.

Jetzt noch eine persönliche Bemerkung:

Ich halte es für einen Uebelstand, zu factischen Berichtigungen und persönlichen Bemerkungen das Wort zu erbitten und sehe es ein, daß solches nur in wenigen Fällen geschehen darf. Ich bitte aber die Versammlung es zu bedenken, daß die kleine Zahl der Mitglieder dieses Hauses, der ich angehöre, die man die Rechte nennt, in einer ganz eigenthümlichen Stellung ist, wie im allgemeinen, so speciell bei dem Gegenstande, der jetzt verhandelten Vorlage und anderer verwandten. Die Absichten, die mich und die andern Gleichgesinnten leiten, werden auf das Ungünstigste aufgefaßt und dargestellt; wer daran zweifelt, mag die Fluth der Brochüren und Tagesblätter lesen, oder die auf den Tisch des Hauses niedergelegten Schriften nachlesen. Ich würde es für unrecht, für einen Mißbrauch der kostbaren Zeit dieses Hauses halten, wenn jeder Einzelne von uns — ich spreche nicht im Namen meiner politischen Freunde, oder für mich allein — um sich eine persönliche Satisfaction zu verschaffen, stets das letzte Wort verlangen wollte, um das, was er gesagt, oder gedacht hat, zu berichtigen oder zu rechtfertigen, ich bitte aber, die Versammlung wolle das bedenken, daß wir nicht in eigener Angelegenheit hier sind, und daß es unsere Pflicht ist, dasjenige, was wir in Erfüllung unserer Aufgabe zu sagen veranlaßt sind, gegen Mißdeutungen, mögen solche durch Mißverständnisse oder sonst veranlaßt sein, in Schutz nehmen; ich fürchte deshalb, daß ich demnächst nicht werde umhin können, noch ferner in der angedeuteten Absicht mir Gehör zu erbitten.

Sollten dergleichen Entgegnungen vorkommen oder vorgekommen sein, die als Persönlichkeiten erscheinen, so traue ich mir parlamentarischen Tact genug zu, um solche, je nach dem Tone, in dem sie vorgebracht werden oder der Person, von welcher sie ausgehen, ihrem vollem Werthe oder Unwerthe nach zu würdigen.

Petermann: Ich habe das Amendement Müller-Warnkenhagen wieder aufgenommen, weil ich die Fassung desselben für liberaler halte. Gegen v. d. Kettenburg's Ausstellungen an dem Amendement Pohle muß ich bemerken, daß nicht jedes Gesetz ein definitives wird, sondern die endliche Regulirung füglich von einer künftigen Gesetzgebung abhängig machen kann. So ist auch dies Gesetz ein Provisorium. Ich wünsche eine Gemeindeordnung, durch welche alle diese Verhältnisse ergriffen werden, und beklage alle einzelnen Gesetze, die ein großer Schade sind. Man gebe der natürlichen Entwickelung Raum, gestatte unter Festsetzung eines Minimums eine Parcelirung von Grund und Boden und Jeder wird am Besten wissen, was er zu thun hat. Durch die künftige Gesetzgebung wird das Lehnsverhältniß aufgehoben werden und damit werden die Ländereien und sonstigen Lehnsabgaben wegfallen. Ebenso wird den Gutsbesitzern die Pflicht der Armenversorgung abgenommen werden. Ich denke gegen ein solches Aequivalent werden sie sich schon dazu verstehen können, die zur Dotation der Gemeinden nöthigen Ländereien herzugeben. Daß das Gesetz Motive enthalte, durch welche die Betheiligten gleich in den Geist desselben eingeführt werden, halte ich für legislative Weisheit.

v. Dewitz-Krumbeck: Ich verwahre mich dagegen, daß eine Rücksicht auf pecuniäre Vortheile mich oder meine Freunde bei unserer Abstimmung bestimmen könnte.

Wendhausen: Ich habe mich schon im Ausschusse gegen jegliche Motivirung erklärt, und stimme deshalb für das Amendement v. d. Kettenburg mit der von mir beantragten Beschränkung. Ich bin gegen die Beigabe von Motiven, wenn sie nicht mit einer außerordentlichen Sorgfalt und Aengstlichkeit gearbeitet sind. Motive können nur den Zweck haben, zu einer authentischen Interpretation Material zu bieten. Es sind hier nun sehr viele Amendements eingegangen. Treffen wir bei der Abstimmung nicht das richtige, so befördern wir dadurch eine ganz falsche Auffassung des Gesetzes. Pohle will bereits ein Expropriationsgesetz in Aussicht stellen. Das ist eine Sache, die auf das Reiflichste will erwogen werden, und halte ich solche Entscheidung über die künftige Gesetzgebung für ganz unzulässig.

Brandt ist für die Angabe von Hauptmotiven und empfiehlt das Amendement Störzel.

v. Rieben spricht sich für das Amendement v. d. Kettenburg aus, und gegen dessen Beschränkung auf das platte Land. Gegen Soltau bemerke er, daß die ausgeworfenen Hoftagelöhner — Leute, die er freilich nicht kenne — dem Gute nicht angehören.

Genzke empfiehlt die Annahme seines Amendements.

Die Debatte wird geschlossen.

Stever: Wenn ich den Gesetzentwurf zu ungenau nannte, so werden Sie mir jetzt beistimmen. Ich halte es für unmöglich, ein Gesetz zu Stande zu bringen, welches Alle ergreift. Sie müssen die Leute in verschiedene Klassen eintheilen und für jede einzelne Klasse ein Gesetz erlassen.

Störzel: Ich habe mich nicht überzeugen können, daß man mit einem Gesetze für Stadt und Land ausreiche. Aber eben so wenig kann ich es für nützlich halten, die Arbeiter auf dem Lande in verschiedene Klassen zu trennen. Ich glaube nicht, daß man in der Leitung schon eine strengere Bezeichnung geben kann, sie wird sonst zu weitläufig. Die Hauptgründe für das Gesetz gehören in die Einleitung, namentlich eines Gesetzes, wie das gegenwärtige, welches in Privatrechte eingreift. Die Verhandlung über die berechtigten Personen hat schon gezeigt, daß es kaum möglich ist, dies mit wenig Worten anzugeben. Auch hierüber wird die Schiedscommission in jedem einzelnen Falle zu entscheiden haben.

Pohle: Gegen mein Amendement ist eingewandt, daß ich ein Enteignungsgesetz in Aussicht stelle, ein solches aber nur nach genauer Prüfung könne erlassen werden. Zu dieser Prüfung bin ich bereit. Wir sollen hier eine freie Verfassung schaffen, die allen Staatsbürgern zum Segen gereichen soll. Ist die Zeit nicht da, entschieden zu handeln, so müssen wir wenigstens den

guten Willen aussprechen. Fabier haben wir in Meklenburg genug gehabt, es ist Zeit, daß auch einmal ein Gracisus auftritt.

v. d. Kettenburg, Petermann und Wendhausen empfehlen ihre Amendements.

Ackermann: Das vorliegende Gesetz sei ein wirkliches Enteignungsgesetz. Als ein solches müsse es ganz abschließen und müssen alle Furcht und Sorge für die Zukunft beseitigt werden, weil sonst der Credit zu sehr leide. Die Einleitung eines Gesetzes lasse sich mit der Ouvertüre einer Oper vergleichen, sie müsse den Inhalt der wesentlichen Motive und den Character des Gesetzes geben. Zur authentischen Interpretation diene sie nicht. Die Hof- und Bauern-Tagelöhner würden durch dies Gesetz ausgeschlossen, weil namentlich die letzteren zu ihren Brodherren in einem ganz gesunden Verhältnisse ständen, welches man nicht tangiren dürfe.

Der Präsident ordnet die Abstimmung, über welche sich noch eine kleine Debatte erhebt. Es wird zuerst über das Amendement v. d. Kettenburg mit dem Zusatzantrage Wendhausen durch Namensaufruf abgestimmt und wird dasselbe mit 43 : 41 Stimmen angenommen, wodurch alle übrigen Anträge erledigt sind.

Vor der Verhandlung über §. 1 wird folgendes Amendement des Abgeordneten Genzke zur Verhandlung gebracht:

dem §. 1 einen andern in folgender Fassung voranzustellen:

„§. 1. Fortan und zwar bis zu dem Zeitpunkte, daß durch Einführung einer Gemeindeordnung die ländlichen Verhältnisse zeitgemäß geändert und geregelt sind, dürfen die Wohnungen der Handwerker, Tagelöhner und Einlieger auf dem platten Lande von den Vermiethern nicht einseitig aufgekündigt werden und kann dies demnach nur Geltung haben, wenn die Miether damit einverstanden sind. In denjenigen Fällen jedoch, wo die Besitzer der Wohnungen Beschwerden gegen ihre Miethsleute haben, muß dies von einer Schiedsbehörde untersucht werden, und wenn jene Beschwerden begründet sind und von Seiten des Miethers nicht abgestellt werden, so darf eine Kündigung der Wohnung statthaben."

Genzke empfiehlt dasselbe als ein zwar radicales aber nothwendiges Mittel zur Heilung der socialen Krebsschäden, weil sonst viele kleine Leute durch Androhung der Kündigung zur Verzichtleistung auf die Wohlthaten dieses Gesetzes würden gezwungen werden.

Kippe spricht sich gegen den Antrag Genzke aus, obwohl er dem Gesetze im Princip beiflichte. Die Lage unserer ländlichen Einwohner sei nicht durch menschliches Verschulden, sondern durch allmählige Fortbildung dahin gekommen, daß jetzt etwas Wesentliches geschehen müsse. Man müsse zur Expropriation schreiten und sei dazu vollkommen berechtigt, weil es sich hier ebensowohl um etwas Gemeinnütziges handle, wie bei der Erbauung einer Kunststraße. Allein gegen die von Genzke beantragte Ausdehnung müsse er sich erklären, obwohl er zugebe, daß die von Genzke gehegte Besorgniß, wie die Erfahrung gezeigt habe, nicht unbegründet sei. Allein um dies zu verhindern, gebe es bessere Mittel. Z. B. könnte man bestimmen, die Dotation solle erst dann wegfallen, wenn der Berechtigte in einen andern Armenverband hineinziehe. Genzke's Mittel führen zu den bedenklichsten Folgen. Er wolle nur daran erinnern, daß von den Bauern sehr oft ihre Altentheilswohnung vermiethet werde. Käme nun der Bauer in die Lage, diese Wohnung selbst beziehen zu müssen, dann würde er sie nicht bekommen können und also selbst keine Wohnung haben, während sein Mitbseinwohner ganz gemächlich in der seinigen sitze. Eine Bestimmung, wie diese, würde ein Uebermaaß von Widerwärtigkeit und Chikanen herbeiführen. Er widerrathe dessen Annahme.

Roloff widerräth gleichfalls die Annahme des Genzkeschen Antrages, durch welchen eine große Verfeindung der ländlichen Einwohner unter einander würde herbeigeführt werden. Genzke's Besorgniß sei übrigens ganz begründet, wenigstens seien in seinem Wahlbezirke schon viele Kündigungen aus diesem Grunde vorgekommen und würden, wenn dieser Antrag angenommen würde, jetzt noch mehrere vorkommen, so daß eine Menge Einlieger obdachlos gemacht würde. Die Bestimmungen über Ackereteignung würden hier zu einer Wohnungsenteignung ausgedehnt, die um so ungerechter sei, als die Vermiether ihrer Wohnung oft selbst bedürften. Außerdem werde sich das Gesetz sehr leicht umgehen lassen.

Amendement Pohle:

den Antrag Genzke dem volkswirthschaftlichen Ausschusse zur Berichterstattung vor der zweiten Lesung hinzugeben.

Pohle: Was ich gegen den Antrag Genzke einzuwenden habe, ist, daß durch denselben die Leute gezwungen werden, einen Contract mit einander einzugehen und solchen Zwang halte ich für unsittlich. Die übrigen bedenklichen Folgen sind nicht Consequenzen des Antrags Genzke, sondern des Ausschußantrags. Mein Amendement geht dahin, den Antrag Genzke mit den §. 19 und 21 sub Nr. 2 in Einklang zu bringen, welche sonst gar nicht zu verstehen sind. Genzke's Expedient geht mir über alle Bäume. Der Zwang würde damit noch nicht enden. Alles dies würde sich vermeiden lassen, wenn man sich sofort zu einer Enteignung entschlösse. Lassen wir deshalb den Antrag an den Ausschuß zurückgehen.

Amendement Müller-Warnkenhagen:

über den Antrag Genzke zur Tagesordnung überzugehen.

Müller-Warnkenhagen: Der Antrag Genzke ist viel zu reactionair und widerspricht der Freiheit zu sehr, als daß Sie ihn annehmen könnten.

Petermann: Durch Annahme des Antrags Genzke würden alle Leute abdachlos werden. Ich empfehle Ihnen das Amendement Pohle.

Deiters theilt die von Genzke ausgesprochene Befürchtung und erklärt, daß ihm Fälle bekannt wären, wo ritterschaftliche Gutsbesitzer ihre Tagelöhner gekündigt und die Kündigung unter der Bedingung zurückgenommen hätten, wenn die Leute zu Verzichtleistungen auf diese oder jene Emolumente sich verständen.

Genzke schließt sich dem Amendement Pohle an.

Ackermann: Das Amendement Genzke enthält Wünsche, deren Erfüllung im Ausschusse vielfach erwogen, aber für unmöglich erkannt ist. Dies wäre ein zu fürchterlicher Eingriff in das Privatrecht, den wir auf keinen Fall thun können. Uebrigens ist es auch überflüssig; die Dotation soll nur verloren gehen, wenn die Leute ihr Heimathsrecht an dem Orte verlieren. Dies ist aber nach der Verordnung vom Jahr 1821 keine Folge der Kündigung. Freilich hat der Gutsherr nach einer Verordnung vom Jahre 1835 das Recht, Heimathslose an einem andern Orte unterzubringen. Dies könnte vielleicht aufgehoben werden, damit auch die Möglichkeit, so grausam zu sein, genommen würde. Ich widerrathe Ihnen die Annahme des Antrags Genzke.

Das Amendement Müller-Warnkenhagen wird angenommen.

Es gehen ein:

a) dringlicher vor weiterer Tagesordnung zu berathender Antrag Siedenburg:

daß die Berathung über dem 8ten Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses bis zur Beschlußnahme über das ganze Gesetz fortgesetzt werde.

b) Dringlicher Antrag Kleffel:

auch am Sonnabend eine Plenarsitzung zu halten und darin die Berathung des 9ten Berichts fortzusetzen.

Die Dringlichkeit dieser Anträge wird unterstützt, motivirt und anerkannt.

Siedenburg erklärt, daß er dem Antrage Kleffel beitreten würde, wenn vorauszusehen wäre, daß man am Sonnabend mit diesem Gesetzentwurf fertig würde. Dies müsse er aber bezweifeln.

Pohle erklärt sich gegen die Sonnabendsitzung, weil durch dieselbe die Ausschüsse in ihren Arbeiten zu sehr gestört würden.

Spangenberg ist der Ansicht, daß die Verfassung doch mindestens ebenso wichtig wäre, wie das Gesetz, man also derselben keine Zeit entziehen dürfe.

Wendhausen macht darauf aufmerksam, daß durch einen gestrigen Beschluß der 9te Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses und der Bericht des Bank-Ausschusses auf die morgende Tagesordnung gesetzt seien.

M. Wiggers stellt as Amendement zu dem Antrage Siedenburg: mit Vorbehalt der Berathung über den 9ten Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses und über den Bericht des Bank-Ausschusses.

Petermann macht darauf aufmerksam, daß durch die be-

vorstehende Osterzeit die öffentlichen Sitzungen ohnehin würden beeinträchtigt werden. Wenn die Ausschüsse auch sehr beschäftig wären, so erforderten außerordentliche Zeiten auch außerordentliche Arbeitskräfte.

Haupt spricht sich für das Amendement Siedenburg aus. So wichtig die Verfassung auch sei, so warteten doch keine Tausende armer Familien auf dieselbe, wie auf dies Gesetz.

Petermann erklärt sich wiederholt für die Sonnabendsitzung. Die Ausschüsse hätten ohnehin hinlänglich Material vorgelegt.

Dagegen protestiren Brückner Namens des Verfassungs-Ausschusses, Bolten Namens des Justiz-Ausschusses, M. Wiggers Namens des volkswirthschaftlichen Ausschusses und wird der Antrag Siedenburg mit dem Amendement M. Wiggers angenommen, der Antrag Kleffel aber abgelehnt.

Der Schluß der Sitzung wird beantragt, aber abgelehnt und verliest der Präsident hierauf die inzwischen eingegangenen zahlreichen Amendemets zu §. 1.

Pohle stellt den dringlichen Antrag, die heutige Sitzung bis zum Drucke dieser Amendements zu vertagen, weil es unmöglich sei, diese Amendements augenblicklich aufzufassen.

Dieser Antrag wird angenommen und die Sitzung gegen 2 Uhr geschlossen. (H. Gr.)

Achtundsechzigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 23. März 1849.
Präsident Trotsche.

Schriftführer Siemssen verliest das Protocoll, welches ohne Reclamation genehmigt wird.

Vom Büreau werden folgende Eingänge angezeigt:

1) Amendement Petermann zum 9ten Bericht:
die Berathung über diesen Gesetzentwurf bis auf weiteren Antrag zu vertagen.

2) Amendement Kippe, zu §. 3 des 9ten Berichts ꝛc. folgenden Zusatz zu beschließen:
die zeitherige Landüblichkeit in Bezug auf die Uebertragung des Dienstlohns bei Ablieferungen von Gütern, wonach die Zeit vom 24sten October bis Johannis für ein halbes Jahr berechnet zu werden pflegt, tritt mit dem Anfange des Jahres 1850 außer Kraft.

3) Amendement Hillmann zum 9ten Bericht:
statt des 2ten Januar, 2ten April ꝛc. zu setzen: den 15ten Januar ꝛc.
und statt des 9ten Januar ꝛc. zu setzen 22sten Januar ꝛc.

4) Amendement Ritter zum 9ten Bericht in §. 2 sub 1 aa die Worte:
„9ten April oder" zu streichen.

5) Amendement Müller-Warnkenhagen zum Gesetzentwurf, betreffend die Kündigungs- und Umzugszeiten:
1) im Mehrheitserachten unter b zu sagen, bis 3 Monate vorher zulässige Kündigung;
2) in demselben unter aa. zu setzen: den 15ten April und 15ten October;
3) in demselben bb. ebenfalls statt des 2ten den 15ten der Monate zu setzen.

6) Amendement Gerresheim zum 8ten Bericht §. 1:
im 2ten Absatz die Worte:
„welche den Betrieb ihrer Männer fortsetzen" zu streichen.

7) Amendement Koch zu §. 11 des Gesetzentwurfs zum 8ten volkswirthschaftlichen Bericht:
statt ½jährig zu setzen ¼jährig.

8) Amendement Pohle zum 8ten Bericht ꝛc. §. 4:
zu Ende heiße es:
die Ländereien werden den Berechtigten alle Jahre beackert und bedüngt verpachtet, wenn sie es bei Einführung des Gesetzes nicht vorziehen die Ländereien unbearbeitet und für längere Zeit in Pacht zu nehmen.

Der Präsident zeigt an, daß der Großherzoglich strelitzsche Herr Commissarius ihm die Acten, betreffend die Neuwahl eines Abgeordneten für den 6ten strelitzschen Wahlbezirk zugestellt und daß er diese Acten zur Prüfung der Legitimation der 7ten Abtheilung überwiesen habe.

(Gewählt ist der Stadtrichter Müller in Fürstenberg.)

Die Tagesordnung führt zur Berathung über den Bericht des Bank-Ausschusses.

Der Ausschuß beantragt, eine Adresse folgenden Wortlauts an die frankfurter Nationalversammlung zu erlassen.

An die deutsche Nationalversammlung zu Frankfurt.

Zu den nothwendigen Folgen der neueren Bewegung und der dadurch hervorgerufenen Erschütterung der alten Zustände wird auch die gehören, daß alle Zollschranken im Innern Deutschlands fallen, so daß der Verkehr des einen deutschen Landes mit dem andern völlig frei wird. Wenn nun auch in Meklenburg diese Zeit eben so lebhaft wie im übrigen Deutschland herbeigesehnt wird, und der Meklenburger sich nicht nur in politischer, sondern auch in materieller Beziehung fest und innig mit seinen übrigen deutschen Brüdern zu vereinigen wünscht, so kann doch nicht in Abrede genommen werden, daß die Nachrichten, die bisher über die Bedingungen bekannt geworden sind, unter welchen Deutschland zu einem Zollgebiete vereinigt werden soll, in Meklenburg wenig Befriedigung erregt haben. Der Meklenburger ist bisher an keine Beschränkung seiner Handelsfreiheit gegen das Ausland gewöhnt, und seine Lebensbedürfnisse sind ihm durch Zölle nicht vertheuert. Er kauft ein, wo er die Waare am wohlfeilsten bekommen kann, verkauft, wo er seine Producte am höchsten bezahlt erhält, und seine Rhederei hat ohne allen Schutz einen solchen Aufschwung genommen, daß die Mehrzahl seiner Schiffe im fremden Handel ihre Verwendung findet. Dieser Zustand ist dem Meklenburger werth und lieb, da er seinen wichtigsten Interessen am meisten zusagt, und derselbe würde daher gern sehen, daß gar keine Waarenzölle, oder wenn diese wegen des dadurch entstehenden Ausfalls in der Staatseinnahme nicht zu entbehren sein sollten, daß doch nur ganz niedrige Finanzzölle erhoben würden, die so wenig den Verbrauch verringern, wie die Handelsfreiheit beschränken. Eine solche Einrichtung würde der Meklenburger und gewiß jeder Norddeutsche mit Jubel begrüßen, und seiner Ueberzeugung nach würde dadurch der Wohlstand und das Glück des ganzen deutschen Vaterlandes besser begründet und befördert, wie durch Zollschranken, die wohl eine Industrie künstlich zu erzeugen, aber niemals in Blüthe zu bringen vermögen. Der Meklenburger ist sich aber seiner Stellung als Deutscher wohl bewußt, und da ihm bekannt ist, daß ein großer Theil seiner deutschen Mitbrüder zum Zwecke der Förderung der inländischen Industrie dem Systeme der völligen Entfreiung des Handels von allen Beschränkungen entschieden widerstrebt, so ist er bereit, aus Rücksicht für diese Opfer zu bringen, jedoch müssen diese nicht der Art sein, daß dadurch sein eigner Wohlstand zerrüttet und gefährdet wird. Dieses müßte aber die Folge sein, wenn Meklenburg im Verein mit dem übrigen Deutschland mit hohen Schutzzöllen, Schifffahrtsgesetzen und Differentialzöllen umgeben und dadurch sein Handel und seine Rhederei beeinträchtigt, der Absatz seiner Producte erschwert und der Einkauf seiner Bedürfnisse so vertheuert würde, daß Waaren, die jetzt in Meklenburg zu den täglichen Lebensbedürfnissen gehören, als Luxusartikel nur von den Reicheren erstanden werden könnten. Mit aller Kraft würde Meklenburg, und gewiß nicht ohne den Beistand des übrigen Norddeutschlands, einem solchen Systeme widerstreben, und wenn es dennoch zur Geltung käme, so würde es nicht Zufriedenheit und Einigkeit, sondern Unfrieden und Zwietracht hervorrufen. Groß und schwierig ist daher die Aufgabe, ein Zollsystem für Deutschland zu schaffen, welches allen gerechten Anforderungen gleichmäßig Rechnung trägt, und zugleich geeignet ist, den Wohlstand Deutschlands zu begründen, der eben so sehr von seinem Handel, wie von seinem Ackerbau und seiner Industrie abhängt. Wenn es nun auch zunächst die Aufgabe der hohen deutschen Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. ist, ein solches Zollsystem zu schaffen, so hat doch die gegenwärtig zu Schwerin versammelte Kammer der Abgeordneten beider Meklenburg in Rücksicht der Wichtigkeit der Sache diese ihrer Aufmerksamkeit nicht entgehen lassen können, und da der von vielen Deputirten deutscher Handelsstädte zu Frankfurt angefertigte Entwurf eines Zolltarifs für das vereinte Deutschland derselben zur Empfehlung bei der

hohen deutschen Nationalversammlung überreicht ist, so hat die Kammer der Abgeordneten eine Prüfung dieses Entwurfs verfügt, und anerkennt dieselbe, nachdem solches geschehen ist, die im Entwurfe aufgestellten leitenden Grundsätze für ein gemeinsames deutsches Handels- und Zollsystem als solche, die gleichartig Rücksicht sowohl auf die Interessen des Handels, wie des Ackerbaues und der Industrie nehmen, die daher allseitige Billigung verdienen, und siehet sich die Kammer der Abgeordneten beider Meklenburg daher veranlaßt, dieselben dringend als Grundlage für die künftige deutsche Handels- und Zollgesetzgebung zu empfehlen. Dagegen kann dieselbe ein Gleiches von den einzelnen Tarifpositionen nicht sagen, da solche theilweise offenbar weiter gehen, als dieses nach den aufgestellten Grundsätzen zulässig sein würde, und wenn die sämmtlichen Zollsätze in der proponirten Höhe zur Anwendung kommen sollten, so würde dadurch ohnfehlbar in Meklenburg große Mißstimmung hervorgerufen werden, was natürlich in einem noch verstärkteren Grade eintreten müßte, wenn gar noch höhere Zölle angelegt werden könnten, als die in dem bezeichneten Tarife vorgeschlagenen. Indessen vertrauet die Kammer der Abgeordneten beider Meklenburg, daß die hohe deutsche Nationalversammlung die Einführung eines solchen Zustandes nicht zugeben, sondern Sorge dafür tragen wird, daß bei dem künftigen Handels- und Zollsysteme für ein vereintes Deutschland die Interessen des Nordens in gleicher Weise wie diejenigen des Südens Berücksichtigung finden werden.

Schwerin, den 20sten Februar 1849.

Bolten (Berichterstatter): Meine Herren! die Frage, um welche er sich hier handelt, ist sehr wichtig, ebenso wichtig wie die Ordnung unserer innern Verhältnisse. Es kostet mich Ueberwindung über die Sache selbst n cht zu sprechen. Ich unterlasse es nur wegen der großen, wichtigen Arbeiten die wir vor uns haben, und die eine längere Zögerung nicht gestatten. Daher nur einige Worte über die Adresse. Die Frage, um welche es sich hier handelt, wird zwar nicht von uns entschieden, aber die Nationalversammlung wird sich nächstens über die Frage, ob Schutzzoll, ob Freihandel, zu entscheiden haben und bei dieser Entscheidung wird und muß sie auf die Stimme des Volks hören. Die Stimme einer von einem Volke gewählten Kammer wird nun natürlich von größerem Gewichte sein als die von Einzelnen etwa übergebenen Petitionen und Adressen, und deshalb empfehle ich Ihnen die vom Ausschusse beantragte Adresse.

v. Rieben: Ich stimme darin dem Herrn Vorredner bei, daß die Entscheidung dieser Frage nicht in unserer Hand liegt. Uebrigens glaube ich, sind wir dem Ausschusse Dank schuldig für seinen Bericht, der bei aller Einfachheit die Sache sehr gründlich behandelt. Es handelt sich hier um die Annahme des Schutzzolls- und Freihandelssystems. Wenn der Ausschuß für das letztere sich entschieden hat, mit einer Modification durch einen fiscalischen Zoll, so kann ich dem nur beipflichten. Nur auf Eins wollte ich Sie aufmerksam machen, daß in dem Berichte nämlich gesagt ist, es solle das Finanzinteresse auf andere Art gedeckt werden, und dabei wird auf eine Wein-, Bier- und Tabaksteuer hingewiesen. Wenn Meklenburg sich auch nicht weigern könnte, einem allgemein angenommenen Tarif sich zu unterziehen, so ist doch die Steuer auf inländischen Tabak im hohen Grade ungerecht. Es muß ein Mal eine Grundsteuer bezahlt werden und außerdem eine Productionssteuer. Sie ist in ihrer Controle ungemein lästig, trifft gerade die kleinen Leute, für die der Tabaksbau ein überaus nützlicher Erwerbszweig ist und ist im Princip ungerecht.

Es ist vor einiger Zeit von dieser Stelle den alten Landständen der Vorwurf gemacht, durch ihre Schuld sei die Verhandlung über Neugestaltung unserer Steuer- und Zollverhältnisse 21 Jahre hindurch fortgesetzt ohne zum Ziele zu gelangen. Wer aber mit den Verhandlungen über diesen Gegenstand bekannt ist, der wird wissen, daß die Ritter- und Landschaft der Lösung dieser Frage mit großem Interesse sich hingegeben haben, und daß kein persönliches oder Standesinteresse die Männer geleitet hat, die mit diesen Verhandlungen betraut waren. Namens der Ritter- und Landschaft, muß ich daher den Vorwurf, daß durch ihre Schuld diese Verhandlungen kein Resultat gegeben, als unbegründet zurückweisen.

Pohle: Ich habe den Bericht des Bank-Ausschusses mit vielem Interesse gelesen, stimme ihm aber nicht bei. Unsere Verhältnisse sind noch nicht so weit geordnet, daß sich schon mit Sicherheit darüber aburtheilen ließe, ob Freihandels- ob Schutzzollsystem uns noth thue. Der Frankfurter Tarif ist für uns vom größten Nachtheile. Der Herr Vorredner hat schon ein Beispiel ungerechter Besteuerung angeführt. Ich will Sie noch auf einige aufmerksam machen. Es ist die Besteuerung der Colonialwaaren, Zucker und Kaffee. Beides, namentlich der Kaffee, ist für den kleinen Mann ein unentbehrliches Lebensbedürfniß und dies soll nach dem Tarif mit 50 pCt. versteuert werden. Uebrigens halte ich die Adresse für ganz überflüssig und daher unschädlich. Oder glauben Sie etwa, die Nationalversammlung denke noch an eine Heilung der socialen Gebrechen. Geben Sie sich dieser Illusion nicht hin; der volkswirthschaftliche Ausschuß in Frankfurt hat längst erklärt, er wisse kein Heilmittel. Die sociale Frage wird der Thätigkeit der Landesversammlungen müssen hingegeben werden. Die Thätigkeit der Ritter- und Landschaft in diesem Punkte verkenne ich nicht, aber wenn eine mehr als 20jährige Arbeit kein Resultat gegeben hat, so mißt man die Schuld nicht den betheiligten Männern, sondern den Institutionen bei, die das Zustandekommen eines jeden Werks verhinderten.

Soltau: Ich habe das Wort genommen um meine Stellung zu dem Berichte des Bank-Ausschusses, dessen Mitglied ich bin, Ihnen darzulegen. Als ich in den Ausschluß trat, war der vorliegende Bericht bereits fertig, und ich hörte ihn blos vorlesen, ohne daß eine Discussion über denselben stattgefunden hätte. Ich stimme den Principien des Berichts nicht bei und habe ihn deshalb nicht unterschrieben. Meine Gründe will ich, um die Zeit dieser hohen Versammlung nicht zum Nachtheil der wichtigen ländlichen Fragen in Anspruch zu nehmen, nicht darlegen. Ich erkläre mich im Interesse der nationalen Arbeit und Gewerbe gegen die Adresse, die ich übrigens für eine bloße Demonstration halte, weil das Reichsministerium bei dieser Frage nicht auf Petitionen und Adressen sondern auf das Urtheil von Sachverständigen seine Entscheidung gründen will.

Reuter: Ich muß mich gegen die Adresse erklären. Sie ist von einem einseitigen Standpunkte aus erlassen, nämlich dem des städtischen Kaufmanns, diesem tritt der Handwerkerstand als ein ebenso berechtiger entgegen. Es sind uns mehr als 100 Petitionen zugegangen, in denen die Handwerker mit der größten Bestimmtheit einen Schutzzoll verlangen. Wenn nun durch diese Adresse das Schutzzollsystem von vorneherein soll beseitigt werden, so muß ich dagegen im Interesse des Handwerkerstandes protestiren und stelle ich das Amendement, über die beantragte Adresse zur Tagesordnung überzugehen. Eventuell möchte ich vorschlagen, nicht gegen jeden Schutzzoll sich zu erklären, sondern nur gegen einen solchen Schutzzoll, durch dessen Höhe der Consument dem inländischen Producenten hingegeben ist. Industrie kann einmal nicht ohne einen entsprechenden Schutzzoll aufkommen. Und wenn sie trotz eines Schutzzolles nicht aufwächst, so ist der Grund davon in andern Verhältnissen zu suchen. Die englische Industrie verdankt ihre Blüthe nur den frühern hohen Schutzzöllen. Wenn die preußische Industrie der Schutzzölle ungeachtet sich nicht heben will, so liegt die Ursache in der neben ihnen bestehenden Gewerbefreiheit.

Schlichting: Der Vorredner hat das Meiste von dem was ich sagen wollte schon vorweg genommen. Der gewerbtreibende Stand wünscht, Schutzzölle um mit dem Auslande concurriren zu können und stelle ich deshalb das Amendement: 1) hinter „Waarenzölle" zu setzen „mit Ausnahme von Industriezöllen" und 2) nach „Zollschranken" die folgenden Worte bis zum Ende des Satzes zu streichen.

(Schluß folgt.)

Der
Mecklenburgische Landtagsbote.
Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 6 Nummern. **Zweiter Jahrgang.** Der Preis pro Quartal, von No. 193 bis Johannis, beträgt 1 Thlr. 12 ßl.

№ 195. Schwerin, den 27. März. **1849.**

Zum 8ten Berichte und Gesetzentwurfe des volkswirthschaftlichen Ausschusses.

(Schluß.)

Man erkannte nun, freilich zu spät, die Uebelstände, welche eine reißende Vermehrung der Bevölkerung in den unteren Schichten hervorrief, und suchte dieser Uebervölkerung entgegen zu arbeiten, indem man das Recht der Bündner auf die Anlegung von Einliegerwohnungen beschränkte und der Niederlassungsbefugniß möglichste Hindernisse in den Weg legte. Dabei wuchs aber die Verarmung in einem Schrecken erregenden Maaße. Mag immer der Genuß des Branntweins zur Vermehrung der Armuth beigetragen haben, die Quelle selbst lag in der maaßlosen Vermehrung der Arbeiter, in der fehlenden Arbeit für viele derselben, wenn sie ein Alter von 60 Jahren erreicht hatten und nicht weit nach Arbeit gehen konnten, und ganz besonders darin, daß ihnen die Gelegenheit fehlte, ihre nothwendigsten Lebensbedürfnisse durch eigenen Fleiß zu erzielen. Dies war von der Kammer und den Beamten erkannt, und schon seit vielen Jahren sind den Bündnereinliegern Gärten und Ackerstücke für eine geringe Miethe überlassen. Diese Dotationen waren aber ungenügend, theils weil sie keine gehörige Wechselwirthschaft zuließen, theils aber auch der Arbeitskraft der Einliegerfamilie nicht den gehörigen Spielraum gewährten. Konnten auch die Männer, wenn sie 5 bis 6 Meilen Entfernung nicht scheueten, auf den Höfen der Gutsbesitzer und der Pächter Beschäftigung finden, besonders in den letzten Jahren, wo die Landwirthschaft einen großen Aufschwung nahm und man sich nicht scheuete bedeutende Auslagen zu machen, um größere Erträge zu erzielen, so fehlte doch die genügende Arbeit für die Frauen und heranwachsenden Kinder, die sie so nützlich für sich hätten verwerthen können, wenn ihnen ausreichend Acker in der Nähe ihrer Wohnungen zu Gebot gestanden hätte. Dabei war es ihnen nicht einmal möglich, ihre nothwendigsten Bedürfnisse durch Kauf sich zu verschaffen. Der Markt in den Dörfern bestand überall nicht, wie von einigen Herrn in der Abgeordnetenkammer behauptet worden. Milch war nicht zu haben, Flachsland wurde von den Hauswirthen nicht abgestanden, noch weniger aber Acker an die Bündnereinlieger zum Kartoffelbau abgegeben; auch standen hierbei die contractlichen Bestimmungen entgegen.

Es muß hier also geholfen werden, und das geschieht wenn der Gesetzentwurf Nr. 8 des volkswirthschaftlichen Ausschusses Gesetzeskraft erhält.

Allerdings ist dieses Gesetz nur transitorischer Natur und kann es auch nur sein, da es gegebene Mißstände beseitigen soll und seine Wirkung auf die gegenwärtige Bevölkerung beschränkt. Man kann es aber auch in diesem Sinne ein definitives nennen, da es eben nicht die Absicht sein kann, in diese Verhältnisse den Zuwachs der Bevölkerung eintreten zu lassen. Für diesen Zuwachs muß auf andere Weise geholfen werden, und dies wird geschehen, wenn

1) ein kräftiges Gemeindeleben geschaffen wird;
2) größere Domanialgrundstücke, da wo das Bedürfniß sich zeigt, zerschlagen werden;
3) bei Aufhebung des Lehnverbandes die Theilbarkeit des eigenthümlichen Grund und Bodens, freilich unter Bestimmung eines Minimum des Areals, gesetzlich ausgesprochen und
4) eine wahre Freizügigkeit geschaffen wird.

Dann wird der Zuwachs der Bevölkerung ohne Einmischung des Staats, die naturgemäßen Abzugswege finden, und wir werden nicht wieder genöthiget sein, Eingriffe in das Eigenthum oder das contractliche Benutzungsrecht zu thun, wie es leider! der gegenwärtige Nothstand aufs Dringendste erheischt.

Das beabsichtigte Gesetz ist daher eine Ausnahmemaaßregel, eine transitorische, provisorische, wie sie die Abgeordneten Pohle und Petermann richtig bezeichnet haben. Diesen Character muß es festhalten, denn es ist nur ein Uebergang, freilich ein nothwendiger, zum Bessern. Im gesunden Staatsleben kann nur das gedeihen, was den ewigen Ansprüchen der gesunden Vernunft und der Wahrheit entspricht. Muß man daher auch zugestehen, daß das öffentliche Wohl Eingriffe in die Privatverhältnisse erheischen kann, so bleiben diese Eingriffe immer beklagenswerth und wir dürfen solche principiell auch hier nicht sanctioniren. Daß aber nicht sofort alle die Unglücklichen, denen hier geholfen werden soll, mit Eigenthum dotirt werden können, begreift sich, wenn man erwägt, daß ihnen die Mittel zum Ankaufe größtentheils fehlen, daß sie nicht einmal das nöthige Baucapital würden aufbringen können und daß bei einer weitausgreifenden Anlegung neuer Häuslereien, die Bündner in die größte Noth geräthen müßten, die ihr Capital in Einliegerwohnungen angelegt haben und durch die Miethen ihre zu zahlenden Zinsen decken. — Neue Dotationen aber müssen ganz vermieden werden, weil für den Zuwachs der Bevölkerung anderweitig durch die Theilbarkeit des Grund und Bodens gesorgt und dem fleißigen Arbeiter die Möglichkeit gegeben werden soll, sich ein Eigenthum, eine selbstständige Lage, zu verschaffen.

H.

Sprechstube.

Neustrelitz. *** Die Aufgeregtheit und Mißstimmung über die Maßnahme der Regierung, preußisches Militär ins Land zu ziehen, wächst von Tag zu Tag. Selbst den Reactionären fangen an die Augen darüber aufzugehen, welchen Weg man höhern Orts einzuschlagen gedenkt. Jedermann ist jetzt überzeugt, daß die demokratische Partei von dem Putsch am 18. März keine Sylbe gewußt hat, und derselbe nur von der rothesten Reaction — gewünscht wurde, weil sie ihrem Wrangeldrang nicht widerstehen konnte. In Stadt und Land ermißt man das für die Staatsbürger Entehrende dieser Maßregel und berechnet mit unverhaltener Entrüstung, daß diese octroyirten preußischen Cürassiere unserm Lande täglich mindestens 200 Thaler kosten. Wirft man

dabei einen Blick auf die berühmte Finanzvorlage der Regierung und hört die Klagen der Arbeiter, so dürfte es der rothen Reaction dennoch gelingen das hervorzubringen, was sie angeblich vermeiden wollte. Die Führer der demokratischen Partei sind indeß fest entschlossen, nur die gesetzlichen Mittel, aber diese mit voller Kraft und Entschiedenheit zu gebrauchen, um die große moralische Niederlage, welche das Camarilla-Ministerium erlitten, klar vor Aller Augen zu bringen und dadurch, wenn möglich, das Vaterland vor größerer Gefahr zu retten. Selbst die Schwankenden, die Centrummänner, haben nun eingesehen, daß die Wühler, die Uebelgesinnten nur in der Camarilla, in der Reaction aufzusuchen sind, die Demokratie dagegen auf dem Boden der Sittlichkeit steht und von ihr allein das wahre Heil des Landes zu hoffen ist. So wurde in der außerordentlichen Sitzung des hiesigen Reformvereins am Mittwoch, den 21sten, die Beschwerdeschrift an den Schweriner Landtag — die mit sehr energischen Worten gegen unser verantwortliches Ministerium auftritt — von einer wohl 400 Personen starken Versammlung, unter welcher sich 30—40 Soldaten befanden, einstimmig angenommen. Dazu kommt noch die bittere Frage, warum die Schweriner Regierung, der man doch wahrlich keine demokratische Leidenschaft vorwerfen könne, sich nicht zu solchen volksfeindlichen Schritten bewegen lasse. „Die schweriner Regierung sei doch viel besser", „sie ist auch keine sehr freisinnige, aber doch keine offen reactionäre", u. s. w. und — noch ein Gerücht, das von mancher glaubwürdigen Seite her Bestätigung findet. Man erzählt nämlich, der König von Hannover (!) habe unserm Erbgroßherzog geschrieben: man müsse nachgeben; der Geist der Völker sei nicht zurückzutreiben; man opfere höchsteigenes und das Wohl des Landes, wenn man sich gegen die dringenden Wünsche und Forderungen seines Volks gewaltsam stemme. Diese Ansicht theilend sei der Erbgroßherzog zur Krone gegangen und habe, sich auf den Brief von Ernst August stützend, seine schon früher ausgesprochene Bitte, „doch nachzugeben", wiederholt; dieser Schritt solle aber ganz vergebens gewesen sein und sogar zu unangenehmen Erklärungen geführt haben. — Ich theile Ihnen Dies, wie gesagt, als Gerücht mit, muß aber dabei bemerken, daß unter allen unwilligen Aeußerungen gegen die jüngsten Unternehmungen der Regierung der Name des Erbgroßherzogs der einzige der höchsten Personen ist, welcher in Bezug darauf vom Volke nicht genannt wird. — Die schnelle Interpellation Pohle's in der fraglichen Angelegenheit, sowie sein Ausruf: die meklenburg-strelitzsche Regierung soll sehen, daß sie es mit Männern zu thun hat! sind hier mit Begeisterung aufgenommen; eben so freudig sind die Bestrebungen Petermanns und Roloffs anerkennt. Nach Allem möchten wir unsrer Regierung den guten Rath — und ihr fehlt jeder gute Rath! — geben, „unter vorauszusetzender Genehmigung des Volkes" die Cürassiere schnell wieder zurückzusenden und — eben so schnell abzudanken.

Achtundsechzigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 23. März 1849.
(Fortsetzung.)
Präsident Trotsche.

Pohle (zur factischen Berichtigung): So weit ich die Wünsche des meklenburgischen Gewerbestandes kenne, beziehen sie sich auf etwas ganz anderes als auf einen Schutzzoll gegen das Ausland. Hauptsächlich scheuet er die Concurrenz mit Preußen, Hannover und Schlesien und wenn wir nicht zu einem einheitlichen Zollsystem in Deutschland kommen, so werden wir einen Schutzzoll gegen das innere Deutschland geben sollen.

Reuter (factische Berichtigung): Der meklenburgische Handwerkerstand begehrt auch, wenn wir nicht in den Zollverein treten, Schutz gegen das deutsche Ausland.

M. Wiggers: Ich muß mich als Anhänger des Freihandels für die Adresse erklären. In Bezug auf das von dem Herrn v. Rieben über eine neuliche Aeußerung von mir Gesagte will ich nur bemerken, daß ich mit den Bestrebungen der Ritterschaft für einen directen Steuermodus ganz einverstanden gewesen bin. Ich begreife nicht wie er mir dieserhalb einen Vorwurf hat machen können. Reuter behauptet, der ganze Tarif sei nur im Interesse der seestädtischen Kaufleute. Dies ist ungegründet, die Deputirten des gesammten Handelsstandes haben sich für denselben ausgesprochen. Wie endlich der Handwerkerstand durch einen Schutzzoll für ganz Deutschland gewinnen kann, begreife ich nicht. Würde um Meklenburg allein ein undurchdringlicher Cordon gezogen, dann wäre es etwas anderes, dann würde aber das ganze Volk zu Gunsten eines Standes benachtheiligt.

Reuter: Ich habe ausdrücklich gesagt, der Tarif wäre zu Gunsten des Handelsstandes im Allgemeinen gemacht. Der Handwerker hat hauptsächlich die Concurrenz der Länder zu fürchten, mit denen eine Verbindung durch Schifffahrt stattfindet, der Landtransport vertheuert die Waaren so sehr, daß dadurch die Concurrenz weniger gefährdet wird.

Bolten vertheidigt die Adresse gegen die einzelnen Ausstellungen. Gegen v. Rieben bemerke er, daß es sich hier nicht um die einzelnen Positionen, sondern um das Princip handle. Wenn Pohle meine, es sei ganz gleichgültig, was in dieser Sache beschlossen würde, so bedaure er nur, daß Pohle dies Bedenken nicht geäußert habe, bevor dem Ausschusse dieser Bericht übertragen sei. Wenn Pohle behauptet habe, es sei für Meklenburg noch nicht an der Zeit, sich über Freihandels- oder Schutzzollsysteme zu entscheiden, so müsse er dem widersprechen. Meklenburg sei ein ackerbautreibender und ein Seestaat, nicht aber ein zum Fabrikbetriebe geeignetes Land. Es sei möglich, daß die Frankfurter Versammlung diese Frage nicht löse, aber gewiß sei es noch nicht. Jedenfalls beschäftige das Handelsministerium sich eifrig mit derselben. Eine Adresse wie die gegenwärtige sei keine demonstrative, sondern nur ein Widerspruch gegen die rastlosen Agitationen der süddeutschen Fabrikanten, die einen Schutzzoll verlangten, der die Concurrenz des Auslandes ganz und gar ausschlösse. Gegen einen mäßigen Schutzzoll habe er nichts einzuwenden, denn man dürfe nicht allein das meklenburgische Interesse im Auge haben, sondern auf ganz Deutschland Rücksicht nehmen. Deutschland sei durch seine Zerrissenheit gegen das Ausland bisher immer im Nachtheile gewesen, das müsse anders werden.

Endlich erklärt sich der Redner gegen die verschiedenen Amendements und empfiehlt die unveränderte Annahme des Ausschußantrags.

Die von Schlichting beantragte namentliche Abstimmung wird nicht unterstützt, und wird, nachdem sämmtliche Amendements verworfen, der Ausschußantrag angenommen. (H. Gr.)

Vor weiterem Uebergange zur Tagesordnung geht ein dringlicher Antrag des Abgeordneten Schumacher ein, dahin:

hohe Versammlung wolle:

1) in Betracht der Wichtigkeit der Sache,
2) in Betracht, daß im Süden Deutschlands das Schutzzollsystem nur zu viele Anhänger gewonnen hat,
3) daß in Meklenburg das System des Freihandels seit Jahrhunderten und seit 1753 gesetzlich anerkannt ist, —

beschließen,

der Adresse an die Nationalversammlung 1000 Exemplare des vom Ausschusse der Kammer erstatteten Berichts beizugeben und die Adresse selbst auch in 1000 Druckexemplaren dahin gelangen zu lassen.

Der Antrag findet jedoch nicht die nöthige Unterstützung:

Die Tagesordnung führt sodann zur Berathung des 9ten Berichtes des volkswirthschaftlichen Ausschusses:

Der proponirte Gesetzentwurf lautet:

Friedrich Franz (Georg) von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg-Schwerin (Strelitz), Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.

Um für Stadt und Land eine Gleichmäßigkeit in den Umzugszeiten herbeizuführen, verordnen Wir auf Antrag der Versammlung

der Abgeordneten und im Einverständnisse mit Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz (Schwerin):

§. 1. Die Auflösung der Verträge über Dienstverhältnisse und Miethswohnungen erfolgt in Gemäßheit der in denselben getroffenen Bestimmungen.

§. 2. Wenn aber solche Verträge weder einen bestimmten Zeitpunkt der Auflösung im Voraus festsetzen, noch vorschreiben, wann dieselbe durch Kündigung eintreten soll, so wird gesetzlich angenommen:

(Mehrheit.)

1) daß sowohl Mieths- als Dienstverträge (§. 1.) durch einseitige beiden Theilen freistehende Kündigung aufgehoben werden, und zwar:
   a. die Miethsverträge durch bis 3 Monate vorher zulässige Kündigung
      aa. auf dem platten Lande zum nächstfolgenden 9ten April oder 9ten October;
      bb. in den Städten und Flecken zum nächstfolgenden 9ten Januar, oder 9ten April, oder 9ten Juli, oder 9ten October;
   zur Ausführung des Umzugs ist der Zeitraum vom 3ten Morgens bis zum 9ten Abends gewährt;
   b. die Dienstverträge durch bis 2 Monate vorher zulässige Kündigung
      aa. auf dem platten Lande zum nächstfolgenden 2ten April oder 2ten October,
      bb. in den Städten und Flecken zum nächstfolgenden 2ten Januar oder 2ten April, oder 2ten Juli, oder 2ten October;
   wonach für die Städte und Flecken die angegebenen vier, für das platte Land die bezeichneten zwei gesetzlichen Umzugszeiten Statt finden.
2) daß die Mieths- und Dienstverträge so lange fortdauern, bis sie durch zuvorige Kündigung aufgehoben worden sind.

(Minderheit.)

1) daß sowohl Mieths- als Dienstverträge (§. 1.) durch einseitige bis 2 Monate vorher beiden Theilen freistehende Kündigung aufgehoben werden:
   a. auf dem platten Lande zum nächstfolgenden 2ten April oder 2ten October,
   b. in den Städten und Flecken zum nächstfolgenden 2ten Januar, oder 2ten April, oder 2ten Juli, oder 2ten October;
   wonach für die Städte und Flecken die angegebenen vier, für das platte Land die bezeichneten zwei gesetzlichen Umzugszeiten stattfinden;
2) daß, wenn innerhalb der dem gesetzlichen Umzugstage vorangehenden Woche der Wohnungswechsel Statt findet, die dadurch herbeigeführte Abkürzung und Verlängerung des Viertel- oder Halbjahrs auf den Betrag des Miethzinses keinen Einfluß hat;
3) daß die Mieths- und Dienstverträge so lange fortdauern, bis sie durch zuvorige Kündigung aufgehoben worden sind.

Reinhold. Schumacher. Soltau. Wendhausen.

§. 3. Mit dem Beginne des Jahres 1850 treten unter Aufhebung aller frühern hier einschlagenden gesetzlichen Vorschriften und eines etwa entgegenstehenden Herkommens diese neu einzuführenden Umzugszeiten in Kraft. Für das mit der ersten Umzugszeit des Jahres 1850 abschließende Vierteljahr oder Halbjahr ist beziehungsweise der viertel- oder halbjährige Miethszins oder Lohn zu entrichten, ohne Rücksicht auf eine etwa statthabende Verlängerung oder Abminderung der Mieths- oder Dienstzeit, es wäre denn, daß vertragsmäßig ein Anderes verabredet worden.

Gegeben Schwerin (Strelitz) ꝛc.

Dazu geht ein Vertagungsantrag vom Abgeordneten Petermann ein, der unterstützt wird.

Petermann: Der volkswirthschaftliche Ausschuß habe erklärt, daß noch eine ganze Anzahl anderer Gesetzentwürfe vorbereitet sei, denen dies Gesetz nothwendig vorhergehen müsse. Da jedoch nicht abzusehen sei, wie gerade die Aenderung der jetzigen Kündigungs- und Umzugszeiten auf dieselben einwirken könne, so fordere der volkswirthschaftliche Ausschuß damit ein Vertrauensvotum von der Versammlung. Er sei aber schon deshalb gegen die jetzige Berathung des Gesetzentwurfs, weil dieser einen Theil aus der zu erwartenden allgemeinen Dienstbotenordnung herausgreife und nur ein Bruchstück gebe, wo man des Ganzen bedürfe, zumal da dieser Theil tief eingreife in die bestehenden Verhältnisse, ohne die Möglichkeit, sich vorher mit seinen Wählern und mit Sachverständigen darüber zu vernehmen. Es sei ihm mehrfach erklärt worden, daß dies Gesetz unausführbar sei, daß der sogenannte kleine Mann dadurch in eine weit schlimmere Lage gebracht werde, als seine jetzige sei; denn während er bisher nur einmal im Jahr die Möglichkeit hatte, herausgeworfen zu werden, würde er sie nach diesem Gesetze zwei Mal haben. Schon dadurch erscheine eine Beanstandung dieses Gesetzes als gerechtfertigt bis dahin, daß der kleine Mann auf andere Weise mehr sicher gestellt sei.

Wendhausen spricht gegen die Vertagung. Man habe gesagt, es werde dadurch aus einer ganzen Gesetzgebung ein Theil herausgerissen, er sehe aber nicht die nothwendige Verbindung, in welcher dies Gesetz mit dem Ganzen stehe. Auch die zu erwartende allgemeine Dienstbotenordnung stehe nicht mit ihm in enger Verbindung, denn die enthalte vielmehr die Regelung der gegenseitigen Verhältnisse zwischen Brotherrn und Dienstboten, beziehe sich nicht vorzugsweise auf die Kündigung und den Umzug, von denen hier nur die Zeitpuncte festgestellt werden sollten. Das fehlende Einverständniß mit den Wählern sei aber keineswegs nöthig, weil ja der Abgeordnete nicht ein bloßer Mandatar seiner Wähler sei, nach deren Instruction er zu handeln habe. Daher sei es auch nicht nöthig, sich deshalb mit ihnen in Verbindung zu setzen. Wenn gesagt worden, die Lage des kleinen Mannes könne dadurch verschlimmert werden, weil er nun zwei Mal im Jahre könne ausgeworfen werden, so glaube er darüber mit Stillschweigen hinweggehen zu können (Ruf: keineswegs, das ist ein gewichtiger Grund!). Er sehe doch nicht, daß dies von wesentlichem Einflusse auf die Lage jener Leute sein könne, die Absicht des Ausschusses sei nur, einen Schutz gegen Willkürlichkeiten zu gewähren; ein freieres, unabhängigeres Verhältniß zwischen den Brotherrn und Dienstboten herzustellen, scheine ihm gerade im Interesse der Letzteren zu liegen, und darum wünsche er ein solches auch so bald wie möglich herzustellen. Schon die Bestimmung §. 3 des Gesetzes, daß es mit dem Beginne des Jahres 1850 in Kraft treten solle, spreche sehr gegen die Vertagung: es handle sich um die Frage, ob für eine durch dies Gesetz etwa verkürzte Dienstzeit doch der volle Lohn gefordert werden dürfe. Setze man dies fest, so sei das ein Eingriff in die Rechte des Dienstherrn, wenn man nicht auch zugleich ihn in die Möglichkeit versetze, von der Kündigungsbefugniß des Gesetzes Gebrauch zu machen. Die Herbstumzugszeit müsse noch die bisherige bleiben, die Frühlingsumzugszeit aber werde schon nach dem neuen Gesetze geordnet, es frage sich, ob der Dienstbote für das Winterhalbjahr nun auch den vollen Lohn fordern könne, obgleich es ca. 3 Wochen kürzer geworden sei; der Ausschuß bejahe diese Frage, aber dann müsse das Gesetz noch vor Ostern d. J. publicirt werden, sonst könne es nicht früher als mit dem Beginne des Jahres 1851 wirksam werden.

Schwarz: Auch er sei für die Vertagung dieser Frage. Seit einer Reihe von Jahren sei diese Frage vielfach erörtert und gründlich geprüft worden, ohne zum Abschluß zu kommen. Der patriotische Verein habe sich lange mit ihr beschäftigt, habe auch mehrfach der Regierung Vorlagen darüber gemacht, allein wegen ihrer Schwierigkeit sei eine Einigung nicht zu Stande gekommen; diese sei schwieriger, als man denke. Keineswegs sei die Frage einfach, denn das Gesetz schneide in die „heiligsten Familienbande" ein. (Zweifel von der einen, Bekräftigung von der andern Seite.) Weil aber diese Frage einer sorgfältigen Prüfung bedürfe, so möge man die Berathung noch vertagen.

Deiters: Er sei ursprünglich gegen das ganze Gesetz gewesen, da es sich hier aber um Vertagung der Berathung handle, so müsse er für dieselbe sprechen. Das Gesetz beziehe sich auf die künftige Ordnung der Tagelöhnerverhältnisse, die wir noch nicht kennen. Jene Klassen erwarten Bedeutendes von der Kammer, es sei also auch nicht einmal rathsam, ihnen zuerst mit einer Vermehrung der Kündigungszeiten zu kommen, die von

ihnen als ein Uebelstand werde betrachtet werden. Auch sei dies Gesetz keineswegs so wichtig, da es sich höchstens um den Unterschied von 3 Wochen handle. Ferner biete das Gesetz keine Gleichstellung von Stadt und Land, indem in der Stadt vier, auf dem Lande nur zwei Kündigungszeiten aufgestellt würden, und gerade der Grund, daß noch eine Menge neuer Gesetze für Regelung der Verhältnisse dieser Leute zu erwarten stehe, spreche für die Vertagung dieser Frage.

Störzel: Auch er sei für die Vertagung. Die Absicht des Gesetzes sei wohl recht gut, aber jetzt, wo die Kammer dabei sei, die Verfassung zu berathen, wo sie die Regulirung der Tagelöhnerverhältnisse in die Hand genommen, jetzt sei nicht die Zeit dazu. Er sehe nicht die vorgegebene dringende Veranlassung; jener Gebrauch, der nun abgeschafft werden solle, bestehe schon seit vielen Jahren, ohne daß wesentliche Uebelstände mit ihm verknüpft gewesen. Das Gesetz enthalte nur wenige Paragraphen, aber je mehr man in ihre Bedeutung eingehe, desto zweifelhafter werde man. Schon der eine Umstand, daß die Kinder, die am Palmsonntag eingesegnet würden und nach ihrer Confirmation in Dienst treten sollten, dadurch behindert würden, rechtzeitig ihre Stelle anzunehmen, spreche dagegen. Auch reiche die kurze Zeit seit Vertheilung des Berichts nicht aus, sich ein gründliches Urtheil über die Zweckmäßigkeit des Gesetzes zu bilden. —

Der Schluß der Debatte wird beantragt.

Dewitz-Krumbeck (zur factischen Berichtigung): In dem Gesetze sei auf die Verhältnisse des Stargardischen Kreises und des Fürstenthums Ratzeburg keine Rücksicht genommen. Schon dadurch allein würde die Vertagung sich rechtfertigen.

Der Schluß der Debatte wird angenommen.

Petermann (als Antragsteller) (mehrfacher Ruf: verzichten!): Die Unverständlichkeit dieses Gesetzes außer seinem organischen Zusammenhange sei bezweifelt worden, er hebe nur hervor, daß es ferneren Bestimmungen in diesem Kreise präjudiciren werde. Die Ansicht Wendhausens, als sei eine Benehmung mit den Wählern nicht nöthig, müsse er für fehlsam erklären, es sei durchaus nothwendig, die öffentliche Meinung hierüber zu hören. „Was soll denn die Öffentlichkeit sein? Hat die Presse Zeit gehabt, sich hierüber auszusprechen? Sollen wir gleich am folgenden Tage die Sache entscheiden?“

Wendhausen (zur factischen Berichtigung): Der Bericht sei schon vor 8 Tagen vertheilt worden.

Der Antrag Petermann's wird angenommen.

Die Tagesordnung führt weiter zur Fortsetzung der Berathung des 8ten Berichts des volkswirthschaftlichen Ausschusses.

Die allgemeine Einleitung ist beendigt, man kommt zu den einzelnen Abschnitten. Der Präsident schlägt vor, die Ueberschriften nicht erst einer besondern Berathung und Abstimmung zu unterwerfen, wenn nicht dahin zielende Amendements eingebracht wären oder sonst Widerspruch erhoben würde. Dies findet auch Billigung und schreitet man also sogleich zum §. 1 „Berechtigt aus diesem Gesetze sind 1) die Handwerker und Arbeiter auf dem Lande, welche in keinen festen Handwerks- und Dienstcontractsverhältnissen stehen; 2) die Wittwen derselben, welche den Betrieb ihrer Männer fortsetzen“.

Ackermann, als Berichterstatter, verzichtet zunächst.

Otto-Wredenhagen begründet sein Amendement; der Ausdruck „welche in keinen festen Handwerks- und Dienstcontractsverhältnissen stehen“, sei ihm zu weit und mehrdeutig, daher schlage er folgende Fassung vor „welche in keinem festen Deputat an Naturalien stehen und 2) die Wittwen derselben, welche ihre Wirthschaft fortsetzen und die landesüblichen Zahlungen davon leisten wollen und können.“

Schulz: Wenn ich es empfohlen habe, die Miethsleute und Tagelöhner in den Flecken Theil haben zu lassen an der Wohlthat dieses Gesetzes, so ist es nur ein Act der Gerechtigkeit, weil diese in denselben Verhältnissen leben, wie die Bedachten, und weil derselbe Grund, der für das platte Land spricht, der Mangel eines ausreichenden Marktes, auch hier zutrfft. Drittens liegt auch eine Anerkennung dieses Satzes darin, daß eine großherzogliche Verleihung von Ländereien in den Flecken ebenfalls stattgefunden hat. Wenn eine gleiche Ausführung dieser Maßregel in den Flecken nicht thunlich sein sollte, so gebe der §. 4 den Behörden und Schiedscommissionen Spielraum genug, um das Gesetz den Verhältnissen anzupassen. Demnach empfehle er sein Amendement, auch die Flecken an dieser Wohlthat Theil haben zu lassen.

Erdmann: Das Amendement Schulz wolle noch den ausdrücklichen Zusatz, daß dies Gesetz sich auch auf die Bewohner der Flecken ausdehne. Darnach müsse er glauben, als ob der im §. 1 gebrauchte Ausdruck „auf dem Lande“ noch einer andern Deutung unterworfen werden könne, als er gethan habe. Man unterscheide nur Stadt und Land, und Alles, was nicht zur Stadt gehöre, rechne er demnach zum Lande, deshalb auch die Flecken. Wolle man nun aber den Miethswohnern der Flecken dies zu Gute kommen lassen, dann sei man den Hausbesitzern ganz dasselbe schuldig, die oft genug außer ihrem Häuschen keinen Flecken Landes zu Eigenthum besäßen und daher, um sich nur halten zu können, Garten- und Kartoffelland pachteten. Daher beantrage er, in dem Schulz'schen Amendement statt „Miethswohner in den Flecken“ zu sagen „alle Handwerker und Arbeiter in den Flecken, welche die §. 4 beregte Ackercompetenz nicht schon eigenthümlich besitzen.“

Riemann (vom Platze aus) schließt sich dem von Erdmann Gesagten an und zieht sein Amendement, „über das Amendement Schulz zur Tagesordnung überzugehen,“ zurück.

Müller-Warnkenhagen: Er halte sein Amendement trotz der gestrigen Angriffe immer noch für das richtigste (hinter „Dienstcontractsverhältnissen“ einzuschieben „für das ganze Jahr“), weil es eine genauere Bezeichnung derjenigen enthalte, die man zwar nicht ausschließen wolle, die aber nach jener Fassung würden ausgeschlossen sein. Er wolle dies durch ein Beispiel erläutern. Es gäbe viele Handwerker im Dorfe, die verpflichtet seien, für gewisse Zugeständnisse vier Wochen Hofdienst zu thun während der Erndte. Diese ihre Verpflichtung beziehe sich also nur auf einen Theil des Jahres, ihr Verhältniß sei keineswegs ein fester Dienstcontract, sie gehörten aber doch nicht zu den ganz Freien. Damit nun diese Leute nicht ausgeschlossen seien, habe er sein Amendement gestellt, das er damit empfehlen wolle, sonst beziele das Amendement Driver ziemlich dasselbe, für das er stimmen werde, falls sein Amendement nicht angenommen werde. Gegen das Amendement Meyer-Schwaan bemerke er nur, daß schon §. 5 jenen Fall berücksichtige, so daß es selbst überflüssig werde. Gegen das Amendement Siedenburg, welches auch die Schullehrer hieran will theilnehmen lassen, bemerkt er, daß die Schullehrer in ein ganz anderes Verhältniß treten werden, das erst einer ganz neuen Gesetzgebung zu unterwerfen sei; gegen das Amendement Genzke, das eine durchaus unrichtige Anordnung des Ganzen enthalte, sei er ebenfalls, weil mit dieser Anordnung auch das Ganze verändert werde. Desgleichen müsse er sich gegen das Amendement Otto-Wredenhagen erklären, da man mit dem Ausdrucke Deputatisten einen eigenen Begriff verbinde und diese den andern Tagelöhnern gegenüberstelle.

Wendhausen: Es seien im §. 1 alle die Handwerker und Arbeiter ausgeschlossen, die in festen Contractsverhältnissen ständen; das scheine ihm ungerecht, sie dürften nicht für immer ausgeschlossen sein, sondern nur, solange dies Verhältniß daure. Der Ausschuß wolle bestimmte Grenzen angegeben wissen und deshalb selbst auf die aus solchen Verhältnissen Austretenden keine Rücksicht nehmen, aber schon der § 5 weise darauf hin nnd verlange ihre Berücksichtigung, indem er sage: „steht es zur Zeit der Zutheilung nach diesem Gesetze schon fest, daß das anderweitig Besessene ihm nicht dauernd verbleibt, so muß für die demnächstige Ergänzung schon jetzt sichernde Vorkehr getroffen werden.“ Wenn also ein Miethseinwohner Etwas gepachtet habe, so sei er zur Zeit zwar ausgeschlossen, aber nur solange er Etwas in Pacht habe, höre diese auf, so bekomme er hernach ebenfalls Anspruch. Der Dienstcontract solle das nun ganz anders stellen. Habe ich z. B. einen Rademacher im Dorfe und ich vermiethe ihm eine Ackerkoppel, so kann er nach Ablauf des Pachtcontracts die Theilnahme verlangen; habe ich sie ihm

(Hierzu eine Beilage.)

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Extra-Beilage zum Meklenburgischen Landtagsboten.

Dienstag, den 27. März 1849.

aber gegen sonstige Verpflichtungen (z. B. Lieferung gewisser Arbeiten seines Geschäfts) überlassen, da soll er ausgeschlossen sein. Das stimme nicht, deshalb habe er das Amendement gestellt, statt jener Worte zu sagen „ausgeschlossen sind dieselbe jedoch, solange sie in einem festen Handwerks- oder Dienstcontractsverhältnisse stehen."

Scharff: Es sind sogenannte Einlieger genannt, es könnte scheinen, als ob die berechtigten Tagelöhner nur Miethsleute sein sollten, nicht auch solche, die zwar ein eigenes kleines Haus und einen Garten haben, sonst aber mit den Einliegern in gleicher Lage sich befänden und gleich sehr Berücksichtigung verdienten. Er wünsche es im Gesetze klar ausgesprochen zu sehen, daß solche nicht mit ausgeschlossen seien, deshalb habe er das Amendement gestellt, hinzuzusetzen „auch dann, wenn sie etwa Haus und Garten eigenthümlich besitzen".

Genzke: Es sei ein bedeutender Unterschied zwischen Tagelöhnern und Handwerkern auf dem Lande, deshalb müsse man auch mehr Abtheilungen machen, als im Entwurf geschehen. Er habe deshalb vorgeschlagen, so abzutheilen 1) die Handwerker auf dem Lande, 2) die Wittwen derselben, welche den Betrieb ihrer Männer fortsetzen, 3) die Arbeiter auf dem Lande, welche in keinen festen Dienstcontractsverhältnissen stehen, 4) die Wittwen derselben. Freilich ständen Viele, die unter diese Categorien fielen, sich besser, während Andere, die nicht dazu gehörten, dessen mehr bedürften; allein dazu empfehle er die Annahme des Amendements Driver mit der einzigen Aenderung des „Hofherren" in „Brodherren", da jener Ausdruck „gewissermaßen zweideutig" sei. Gegen Wendhausen behauptet der Redner, daß jenes ausdrückliche Benennen überflüssig sei, gegen Scharff, daß auf Diejenigen, welche ein eigenes Haus haben, nicht dieses Gesetz, sondern das zu erwartende Häuslergesetz in Anwendung komme. (Die Begründung seines Zusatzamendements sub 5 die Altentheiler betreffend, vergißt der Redner.)

Siedenburg: Auch die Schulmeister im Ritterschaftlichen müßten an der Dotation Theil nehmen dürfen, da sie gar oft sehr schlecht gestellt seien. Freilich könnte es hier dann nicht heißen „die Wittwen, die den Betrieb ihrer Männer fortsetzen", sondern der Zusatz müsse für sie wegfallen, indeß sei ja derselbe auch nur für die Handwerker bestimmt. Ursprünglich seien viele Schulmeister auch Handwerker und setzten ihr Handwerk auch als Schulmeister fort, weil sie von keinem der beiden Geschäfte allein leben könnten; weil sie aber als Handwerker mehr verdienten, denn als Schulmeister, so müsse diese ihre Eigenschaft als Handwerker auch mehr gelten, und sie müßten nicht deshalb von der Klasse der Handwerker ausgeschlossen sein, weil sie auch zugleich Schulmeister seien. Freilich spreche er nur von den Lehrern im Ritterschaftlichen, im Domanium sei die Stellung des Schullehrerstandes allerdings eine ganz andere. Wolle man diese Leute auf die bevorstehende neue Schulgesetzgebung verweisen, so thue man sehr unrecht, da diese noch in sehr weitem Felde sei. Er berufe sich für diese seine Ansicht auf seine Uebereinstimmung mit der Regierung, die noch jüngst auf Beschwerden über zu zahlende Schulcassenbeiträge rescribirt habe, daß die neue Schulgesetzgebung schwerlich in den nächsten Jahren schon werde zur Ausführung kommen. Es sei dies auch vor beendigter Gemeinderegulirung nicht möglich.

Deppen befürwortet sein Zusatzamendement zu dem Unterantrage Erdmann's zum Amendement Schulz, wornach „wenigstens in den ritterschaftlichen Flecken" die Handwerker und Arbeiter, welche die beregte Ackercompetenz nicht eigenthümlich schon besitzen, mit zu den Berechtigten gehören sollen.

Gerresheim bringt das Amendement ein, statt „2. die Wittwen derselben, welche den Betrieb ihrer Männer fortsetzen" zu sagen: „2. die Wittwen derselben", und jene Beschränkung wegfallen zu lassen.

Meyer-Schwaan: Sein Amendement will zu §. 1 den Zusatz machen: „Handwerker und Arbeiter der sub 1 bezeichneten Klasse sind, falls sie Eigenthümer eines der in §. 1 bezeichneten Competenz mindestens gleichen ländlichen Grundstückes sind, auch selbst dann, wenn sie die Nutznießung desselben gegen oder ohne Entschädigung an einen Dritten überlassen haben — von der Berechtigung aus diesem Gesetze ausgeschlossen". Zur Empfehlung desselben führt er ein ihm selbst vorgekommenes Beispiel an. Im Herbste 1847 überläßt ein Büdner seinem Sohne gegen eine gewisse Abfindung in Geld und Emolumenten die Büdnerei und zieht nach einem andern Dorf, woselbst er sich als Tagelöhner niederläßt. Im vorigen Frühjahre nun, als unter die Tagelöhner dieses letztern Dorfes Ländereien vertheilt wurden, stand es zur Frage, ob auch er (der Vater) solche haben solle. Das Amt habe sich und mit Recht gegen seine Zulässigkeit ausgesprochen, aber es sei doch immer möglich, daß eine unrichtige Entscheidung getroffen werde. Sein Amendement solle dem vorbeugen. Zwar habe Müller-Warnkenhagen gegen dasselbe gesprochen, ihn aber nicht widerlegt. In seinem Beispiele sei der Vater durchaus ein freier Arbeiter, die Emolumente, die er beziehe, erhalte er nicht für zu leistende Dienste, sondern für Hingabe gehabter Ländereien. Dieser Fall sei im §. 1 nicht bedacht. Es sei voraussichtlich, daß, wenn dem nicht vorgebeugt werde, gleich nach Publication dieses Gesetzes eine Menge Scheincontracte zwischen Büdnern und ihren Söhnen oder Dritten würden geschlossen werden, in Folge deren die bisherigen Büdner mit der Behauptung, sie seien Berechtigte aus diesem Gesetze, auftreten würden.

Driver: Die mancherlei Zweifel über diejenigen Leute, welche hier in §. 1 gemeint seien, hätten ihn veranlaßt, sein Amendement zu stellen. Unterschieden seien drei Klassen, 1) Hoftagelöhner, die an diesem Gesetze keinen Theil haben sollten; 2) Bauertagelöhner, die den Höftagelöhnern ungefähr gleichgestellt seien und darum ebenfalls vom Gesetze nicht mitergriffen sein sollten; 3) freie Arbeiter und für diese gelte das Gesetz, es fehle aber noch eine vierte Klasse, die gleichwohl zu diesen Berechtigten gehören solle: Tagelöhner, die gegen eine ermäßigte Miethe bei Bauern einwohnen, auch von ihnen etwas Kartoffelland angewiesen erhalten, dagegen aber in der Ernte mithelfen müssen. Sie seien auch freie Arbeiter, obgleich sie in einem festen Dienstverhältnisse ständen; damit sie nun durch letzteren Umstand nicht als ausgeschlossen erschienen, habe er sein Amendement gestellt, daß allein ausgenommen seien „Hoftagelöhner und solche Arbeiter in den Bauerdörfern, die contractlich in einem ähnlichen Dienstverhältnisse zu den einzelnen Bauern resp. Erbzinsleuten stehen, wie die Hoftagelöhner zu ihren Hofherren".

Petermann: Der in der Fassung liegende Fehler könne leicht durch Einschiebung des Wortes „beziehungsweise" beseitigt werden; das wolle sein Amendement. Sonst müsse man sagen „zufolge deren (der Dienstcontracte) sie zu jeder Zeit des Jahres Arbeit zu leisten nicht gehalten sind". Das Amendement Scharff scheine ihm nicht passend, schließe auch Mißdeutungen nicht aus.

Gerresheim: Er habe die Streichung jenes Zusatzes beantragt, weil sonst die den Wittwen bewilligte Hülfe ganz illusorisch werde. Er sei gegen die Beschränkung der Berechtigung auf die Arbeitsfähigen, darum müsse er sich auch zugleich gegen alle die andern Zusätze erklären, z. B. den von Schulz, Wittwen die eine Familie zu ernähren haben ꝛc.

Reuter: Es sei beantragt, auch die Flecken theilnehmen zu lassen, er sei aber durchaus dagegen, habe auch bei den Verhandlungen des Ausschusses nicht im mindesten daran gedacht, daß unter dem Lande auch die Flecken mitgemeint sein könnten, so daß es nöthig gewesen wäre, sie besonders auszunehmen. Die Handwerker in den Flecken ständen den städtischen ganz gleich, könnten Gesellen halten, Lehrlinge auslernen lassen ꝛc., von ihnen könne also nun einmal gar nicht die Rede sein, höchstens allein von den Arbeitern in den Flecken. Er sei aber für eine enge Begrenzung dieses Gesetzes, da es bestimmt sei, die natürliche Entwickelung solcher Verhältnisse anzubahnen, die bisher in derselben behindert waren. Eben deshalb müsse er sich auch entschieden gegen das Hereinziehen der Schullehrer erklären.

Gerade diejenigen, welche immer davon sprächen, daß der Stand der Schulmeister gehoben werden müsse, gerade diese wollten sie mit den Tagelöhnern auf eine Stufe stellen und ihnen, weil sie vielleicht nebenher noch ein Handwerk betrieben, als Handwerkern eine Dotation zuführen. Ob denn das Schulhalten das Nebenhandwerk sei? In einzelnen wenigen Ausnahmsfällen sei dies wohl möglich, diese dürfe man aber nicht hervorheben. Bei den andern Klassen sei ein bestimmtes Merkmal gegeben: ausgeschlossen sind, die in festen Contractsverhältnissen stehen. Das thun die Schullehrer stets und daher müßten auch sie ausgeschlossen sein, wenn nicht besondere Gründe ihr Herbeiziehen rechtfertigten, und da seien es doch wohl nur höchst seltene Ausnahmen, wenn ein Schullehrer in so unglücklichen Verhältnissen lebe, daß er durch dies Gesetz eine Hebung seiner Lage erwarten könne, wenigstens sei dadurch die Ausdehnung auf den ganzen Stand keineswegs gerechtfertigt und die Rücksicht, daß ihnen auch auf diese Weise geholfen würde, könne nicht die Norm abgeben. Denn dann müßte man eben so gut die vielen in den Flecken wohnenden kleineren Schiffer, z. B. die sämmtlichen Jöllenführer zwischen Rostock und Warnemünde, mithereinziehen, da auch ihnen durch Zutheilung von Land bedeutend geholfen werden könne. Dann würde das Gesetz aber keine Grenzen finden. Jenen Leuten allen werde auf andere Weise geholfen werden müssen, durch die bevorstehende Regulirung der Eigenthumsverhältnisse und die freizulassende Parcelirung des größeren Grundbesitzes. Bei Bestimmung jener Grenze empfehle sich das Amendement Müller-Warnkenhagen sehr („für das ganze Jahr"); neben diesen könnten noch mehrere andere Amendements bestehen, z. B. daß hier in §. 1 gesagt werde: „auf dem platten Lande", wie es auch in der Ueberschrift heiße.

Schwarz: Die Fluth von Amendements beweise, daß die Fassung des Paragraphen nicht gut sei, er wolle die Zahl derselben nicht durch ein neues vermehren, aber hindeuten wolle er auf einzelne Rücksichten für die zweite Lesung des Gesetzes. Der Redner verbreitet sich darauf sehr weitläufig über die Verhältnisse der Altentheilerwittwen, von welcher Klasse er eine Gattung ausgeschlossen wissen will, die Hebammen, die an ihrer Altentheilerparcele reichlich genug hätten und denen das Andere, wenn sie nämlich aus diesem Gesetze berechtigt sein sollten, nur zur Last fallen würde. Sehr zweckmäßig würde es auch sein, wenn es der Schiedsbehörde zustände, in zweifelhaften Fällen den Ausschlag zu geben. „Wahrhaft heilbringend ist nur der Ausspruch der Schiedsbehörden!" Es sei die Frage erörtert worden, ob auch die Flecken hieran theilnehmen sollten, er meine: ja; nicht das Land, sondern das platte Land sei der Gegensatz von Flecken. Gegen Reuter, der ganz richtig gesagt habe, daß dies Gesetz die natürliche Entwickelung derjenigen Verhältnisse befördern solle, die in derselben bisher gehemmt gewesen, bemerkt er nur, daß dies gerade in den Flecken hauptsächlich nöthig sei, die wegen ihrer eigenthümlichen Verhältnisse vielfache Zurücksetzung erduldeten, weil sie einerseits nicht zum platten Lande, andererseits nicht zu den Städten gerechnet würden. So z. B. bekämen die Landbewohner ein gewisses Quantum Brennmaterial geliefert, nicht so die Bewohner der Flecken. Der Bürger in der Stadt könne sich einen Erwerbszweig wählen und diesen mit einem andern vertauschen, in den Flecken sei dies nicht möglich, schon weil die Nahrung dort so beschränkt sei. Unter offenbarer und theilweise störender Unaufmerksamkeit des Hauses nimmt der Redner Bezug auf die Armencassen und sonstige Einrichtungen zur Aufhülfe der gedrückten Klassen; er schließt: die singulären Verhältnisse der Flecken verlangten auch eine besondere Berücksichtigung in der Gesetzgebung.

Reuter (zur factischen Berichtigung): Er habe nicht dagegen gesprochen, daß den Flecken überhaupt geholfen werden solle, sondern nur dagegen, daß es durch dieses Gesetz geschehe, dessen Wirksamkeit sich ausschließlich auf das platte Land erstrecken solle.

Störzel: Auch er sei gegen die Ausdehnung des Gesetzes auf die Flecken, da diese mit dem platten Lande wenig Aehnlichkeit hätten. (Andauernde Unaufmerksamkeit des Hauses; Ruf: Schluß, kurz!) Gegen das Amendement Schulz zum zweiten Absatz in Betreff der Wittwen („haben sie keine Familie mehr zu ernähren, so fallen sie auf die halbe Dotation zurück") bemerke er, daß es nicht hieher unter die Aufzählung der Berechtigten gehöre, sondern vielmehr zu §. 21, der vom Rückfallen der Dotation handle. Der Sache selbst stimme er aber durchaus bei, die Wittwen, die keine Familie zu ernähren haben, brauchten nicht die ganze im §. 4 bestimmte Competenz; er habe sich deshalb erlaubt, ein bezügliches Amendement zu §. 21 und zu §. 4 zu stellen (welches er dabei dem Büreau übergiebt).

Schluß der Debatte.

Schulz empfiehlt die Aufnahme der Flecken in's Gesetz, gegen deren Zweckmäßigkeit nichts Erhebliches vorgebracht sei, seinem Amendement gemäß.

Müller-Warnkenhagen (vom Platze aus): Die Altentheiler seien zwar nicht arbeitsunfähig, aber so gut wie die jüngeren Leute könnten sie ihren Acker doch nicht benutzen, auch hätten sie deshalb an ihrer Parcele genug. Darum sei er gegen das Zusatzamendement Genzke sub 5.

Wendhausen: Die Amendements Scharff und Meyer-Schwaan seien ganz überflüssig.

Scharff (vom Platze aus): Nach Genzke sollten die kleinen Eigenthümer erst durch das zu erwartende Häuslergesetz berechtigt werden, an dessen Erlaß jedoch noch zu zweifeln sei, deshalb habe er sein Amendement eingebracht, zufolge dessen sie schon aus diesem Gesetze berechtigt würden.

Genzke: Er habe sich für die Theilnahme der Büdner-Altentheiler erklärt, deren drückende Lage dringend der Berücksichtigung bedürfe. Als Beispiel führe er Beutin an, aus dem eine Bittschrift hier vorliege. Er wolle sein Amendement jedoch so fassen, daß es laute „nur die Altentheiler der Büdner, welche unter dem hier genannten Maß haben, und der Bauern, die nicht das landesübliche Maß des Altentheils empfangen. (Der Präsident erklärt diese Aenderung für nicht mehr zulässig.) Er bezieht sich sodann noch auf Doberan, wohin ein bedeutender „Absatz" von Tagelöhnern bestehe, die sämmtlich zu befriedigen sehr schwer halten werde.

Siedenburg vertheidigt sich gegen Reuter: er sehe in seinem Amendement keine Verletzung des Lehrerstandes, da er nur von den ritterschaftlichen Schullehrern gesprochen habe, die eigentlich gelernte Handwerker sein, somit dem Stande der Lehrer nicht angehörten.

Meyer-Schwaan hält sein Amendement für durchaus nothwendig und erläutert, dies zu beweisen, sein gegebenes Beispiel zu besserem Verständniß, gegen eine geschehene Mißdeutung.

Driver vertheidigt noch sein Amendement, das auch neben dem Müller'schen noch angenommen werden könne. Wenn er sich dagegen früher für den Genzke'schen Zusatz erklärt habe, so müsse er doch gegen die jetzt von ihm beliebte Fassung durchaus protestiren, jetzt sei es ein ganz anderes geworden.

Ackermann (als Berichterstatter): Die Menge der gestellten Amendements lasse sich in vier Classen ordnen: 1) solche, die eine Erweiterung, 2) die eine Beschränkung dieses Gesetzes, 3) die genauere Feststellung des Begriffs und 4) Redactionsänderungen bezweckten. Zunächst die Erweiterung betreffend, so seien die Fleckenbewohner mit in Vorschlag gebracht und viel dafür, viel dagegen gesprochen worden. Er selbst sei gegen ihr Heranziehen, weil einerseits eine coordinirte Gesetzgebung für die Flecken nicht ausgeschlossen sei, andererseits aber, weil sie mehr städtischen Verkehr haben, z. B. die Marktgerechtigkeit. Eben weil es Flecken in der Ritterschaft gebe, sei er gegen die vorgeschlagene Ausdehnung, durch welche man der Gutsherrschaft nicht zu rechtfertigende Verpflichtungen auferlegen würde. Nicht aus Mangel an Sympathie spreche er hier gegen die Flecken, sondern weil sie eben nicht unter dies Gesetz gehörten. Im Domanium sei die Regierung auch längst darauf bedacht gewesen, den Arbeitern in den Flecken genügende Unterstützung zu verschaffen, wie sie in Doberan durch die Vertheilung eines Theiles des s. g. Kammerhofes an die Arbeiter deutlich bewiesen habe. Ferner habe man die Schullehrer in Vorschlag gebracht, diese aber ständen in ganz anderen Beziehungen, das leitende Princip dieses Gesetzes, die Erweiterung des Arbeitskreises, passe auf sie gar nicht. Die Altentheiler betreffend, so gehörten die wirklichen Altentheiler gar nicht hierher, wo volle Arbeitskraft vorausgesetzt werde, dagegen die nur sogenannten Altentheiler, die eigentlich aber freie Arbeiter seien, gehörten eben als solche schon von selbst hieher. Das Amendement Meyer-Schwaan sei überflüssig, Umgehungen des Gesetzes könnten nie im Gesetze selbst

vermieden werden, das müsse man denen überlassen, die das Gesetz handhaben sollten. Wenn man aber den Schiedscommissionen, die ja aus dem Volke genommen werden sollten, nicht einmal das zutrauen wolle, daß sie hier das Richtige treffen werden, wie wolle man dann dem Volke die Betheiligung an der Justiz anvertrauen, die viel schwieriger zu beurtheilen sei. Gegen Schulz, der die Bestimmung mit aufgenommen wissen wolle, die Wittwen, welche keine Familie zu ernähren haben, sollten nur die Hälfte erhalten, habe schon Störzel geltend gemacht, daß dies erst bei §. 21 zur Sprache kommen könne. Zur dritten Classe gehöre zunächst das Amendement Driver, das er deshalb empfehle, weil der §. 1 durch dasselbe seinen völligen Abschluß erhalte und die gesetzgeberische Pflicht, möglichst kurz zu sein, die den Ausschuß hauptsächlich geleitet habe, seiner Annahme nicht widerspreche. Selbst das Amendement Müller-Warnkenhagen werde dadurch überflüssig, obwohl er sonst Nichts gegen dasselbe habe. Das Amendement Scharff widerstreite nicht der Absicht des Ausschusses, wohl aber verstoße das Amendement Wendhausen gegen das im Gesetze befolgte Princip und würde man nach dessen Annahme die Zahl der Berechtigten gar nicht übersehen können. Die nach Wendhausen's Absicht Mitherbeizuziehenden müsse man auf die künftige Hoftagelöhnergesetzgebung verweisen, der §. 5 des Gesetzes könne aber durchaus nicht zur Begründung dieses Amendements benutzt werden. Wollten wir dagegen die von Genzke beantragte Classificirung annehmen, so würden wir die Handwerker an ihre Contracte binden, statt ihnen die Möglichkeit einer Ablösung zu gewähren, wir würden neue Frohnden schaffen, statt die alten aufzuheben. Wenn Gerresheim die Streichung des Zusatzes bei den Wittwen „die den Betrieb ihres Mannes fortsetzen" empfohlen habe, so müsse er sich doch entschieden dagegen erklären: er hebe dazu nochmals hervor, daß die Absicht des Gesetzes, das ihm zu Grunde liegende Princip, dahin gehe, die der völligen Entwickelung und Bethätigung der Arbeitskraft entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen, daher nur von völlig arbeitsfähigen Individuen zu sprechen sei; mit der Streichung jenes Zusatzes aber würde man in die Armengesetzgebung hineingerathen, was gerade zu vermeiden sei. Es handle sich hier nicht darum, wer einer solchen Unterstützung bedürftig sei, eine Ansicht, die sich theilweise in der Versammlung ausgesprochen habe, jedoch durchaus irrthümlich sei: die Bedürftigen seien nicht hier zu berücksichtigen. Gegen Otto-Wredenhagen behauptet er, daß jene Begriffsbestimmung viel zu weitläufig, zu allgemein sei, während dagegen das Amendement Petermann, hinter „welche" im ersten Satze einzuschieben „beziehungsweise" ihm durchaus zutreffend erscheine. Er empfehle daher die Annahme des Entwurfes mit Berücksichtigung der Amendements Driver, Scharff und Petermann; wolle man sich ganz sicher stellen gegen Mißverständnisse, so könne man allenfalls noch hinzusetzen: „das platte Land umfaßt die Flecken nicht mit."

Kippe (zur factischen Berichtigung): In Bezug auf das angeführte Beispiel Doberans müsse er bemerken, daß noch eine bedeutende Anzahl Leute der großen bedrückten Klasse einer Erleichterung dringend bedürfe und voll Hoffnung entgegensehe; auch sei durchaus nicht der ganze Kammerhof zur Vertheilung gekommen.

Ackermann (desgl.): Er habe auch nur gesagt, daß ein Theil des Kammerhofes dazu genommen worden sei.

Deppen (desgl.): Seine so schon ziemlich undeutliche Bemerkung wird durch das Gelächter der Rechten völlig unverständlich.

Kippe (desgl.): Es solle auch der noch übrige Theil des Kammerhofs zur Vertheilung kommen, aber auch das würde nicht genügen. Die Kammer würde das haben wissen können, wenn sie damals die betreffende Petition angenommen hätte.

Pohle (desgl.): Er erinnere sich nicht, daß die Kammer jemals einer Petition die Annahme verweigert habe.

Kippe (desgl.): Er meine auch nicht die Entgegennahme, sondern das Eingehen auf die Wünsche der Petenten.

Während nunmehr der Präsident die Reihenfolge der Amendements für die Abstimmung ordnet, erhebt sich eine Debatte, an welcher sich Gerresheim, Stever, v. d. Kettenburg, Ackermann und Wendhausen betheiligen und in Folge deren über die einzelnen Puncte abgesondert abgestimmt werden soll. Die Abstimmung selbst geht nun in folgender Weise vor sich.

I. In Betreff des ersten Punktes: „Berechtigt aus diesem Gesetze sind: 1,"

1) Amendement Wendhausen: wornach der ganze Satz lauten würde:

„die Handwerker und Arbeiter auf dem Lande; ausgeschlossen sind dieselben jedoch, so lange sie in einem festen Handwerks- oder Dienstcontractsverhältnisse stehen."

Es wird abgelehnt.

2) Amendement Schulz in Verbindung mit dem Unteramendement Erdmann:

„Handwerker und Arbeiter auf dem Lande, sowie alle Handwerker und Arbeiter in den Flecken, welche die §. 4 beregte Ackercompetenz nicht eigenthümlich schon besitzen."

Wird abgelehnt.

3) Dieselben in Verbindung mit dem Unteramendement Deppen:

„wenigstens in den ritterschaftlichen Flecken."

Abgelehnt.

4) Amendement Schulz allein:

„Handwerker und Arbeiter auf dem Lande, auch solche und alle ihrem Stande angehörigen Miethswohner in den Flecken,"

Abgelehnt.

5) Amendement Scharff:

„Handwerker und Arbeiter auf dem Lande, auch dann, wenn sie etwa Haus und Garten eigenthümlich besitzen."

Dieses wird nach gemachter Gegenprobe angenommen. Ueber die Frage, ob jetzt noch eine Abstimmung über die anderen Amendements zulässig sei, erhebt sich eine kurze Debatte, an der M. Wiggers, Ritter und Stever sich betheiligen; es wird beschlossen, die Abstimmung auch auf die anderen zu erstrecken, obgleich der Präsident es nicht für thunlich hält. Gleich das

6) Amendement Genzke:

„1. die Handwerker auf dem Lande, — — 3. die Arbeiter auf dem Lande, welche in keinen festen Dienstcontractsverhältnissen stehen,"

beweist, daß wenigstens nicht über alle noch abgestimmt werden kann und wird daher, nachdem noch Stever und Reuter hierüber gesprochen, überschlagen.

7) Amendement Müller-Warnkenhagen:

„— — Dienstcontractsverhältnissen für das ganze Jahr stehen."

Angenommen nach gemachter Gegenprobe.

8) Amendement Otto-Wredenhagen:

„die Handwerker und Arbeiter auf dem Lande, welche in keinem festen Deputat an Naturalien stehen."

Einstimmig abgelehnt.

9) Amendement Driver:

„— —, also mit Ausnahme der Hoftagelöhner und derjenigen Arbeiter in den Bauerdörfern, die contractlich in einem ähnlichen Dienstverhältnisse zu den einzelnen Bauern resp. Erbzinsleuten, wie die Hoftagelöhner zu ihrem Hofherrn stehen."

Mit großer Majorität angenommen.

10) Amendement Petermann:

„die Handwerker ꝛc., welche beziehungsweise in keinen festen — — stehen"

Abgelehnt.

11) Der Antrag des Ausschusses selbst ist schon mit Annahme der ihn voraussetzenden Amendements Müller-Warnkenhagen und Driver angenommen, und lautet:

„1. die Handwerker und Arbeiter auf dem Lande, welche in keinen festen Handwerks- oder Dienstcontractsverhältnissen stehen."

II. Zwischen den ersten und zweiten Punkt einzuschiebendes Zusatz:

Amendement Siedenburg:

„die Schullehrer, welche weniger haben, als das Gesetz bestimmt."

Abgelehnt.

III. Der zweite Punkt: „2. die Wittwen derselben, welche den Betrieb ihrer Männer fortsetzen."

1) Amendement Gerresheim:

„die Wittwen derselben" mit Streichung des Zusatzes.

Die Abstimmung bleibt auch nach gemachter Gegenprobe zweifelhaft.

Der Namensaufruf ergiebt 44 Stimmen für, 33 gegen das Amendement, das also angenommen ist. Dadurch werden ausgeschlossen:

2) Amendement Müller-Warnkenhagen:
„welche die erforderliche Pacht zahlen können."

3) Amendement Otto-Wredenhagen:
„welche ihre Wirthschaft fortsetzen und die landesübliche Zahlung davon leisten wollen und können," sowie

4) Amendement Schulz:
„die eine Familie ernähren und stelbstständige Wohnung haben," und

5) Amendement Genzke:
„2. die Wittwen derselben, welche den Betrieb ihrer Männer fortsetzen, — — 4. die Wittwen derselben" ebenfalls, der Zusatz aber: „5. diejenigen Altentheiler, insoweit die ihnen zur Benutzung gegebene Ackercompetenz einen geringeren Umfang hat, als die hier vom Gesetze vorgeschriebene"
wird abgelehnt.

6) Der Antrag des Ausschusses kann nach Annahme des Amendements Gerresheim nicht mehr zur Abstimmung kommen.

IV. Amendement Meyer-Schwaan:
„Handwerker und Arbeiter der sub. 1 bezeichneten Klasse sind, falls sie Eigenthümer eines der in §. 4 bezeichneten Competenz mindestens gleichen ländlichen Grundstückes sind, auch selbst dann, wenn sie die Nutznießung desselben gegen oder ohne Entschädigung an einen Dritten überlassen haben — von der Berechtigung aus diesem Gesetze ausgeschlossen."
Abgelehnt.

Mittlerweile eingegangen ist der dringliche, vor weiterer Tagesordnung zu berathende Antrag v. d. Kettenburg:

In Erwägung, daß der zur Berathung vorliegende Gesetzentwurf nur ein Provisorium sein soll, indem die zu erwartenden allgemeinen Gesetzgebungen, betreffend Theilbarkeit des ländlichen Grundbesitzes, Gemeindeordnung und Armenversorgung, auch die Verhältnisse der hier bezielten Personen definitiv regeln werden — in Erwägung, daß es principiell unrichtig und practisch bedenklich, durch provisorische Bestimmungen einer solchen spätern Gesetzgebung, deren Hauptprincipien noch nicht feststehen, im Voraus mögliche Hindernisse zu bereiten, — in endlicher Erwägung, daß die große Schwierigkeit, dem vorliegenden Gesetzentwurf eine den allgemeinen Anforderungen entsprechende Fassung zu geben, erst jetzt bei der Berathung sich bestimmter herausgestellt hat, beantrage ich:

die Versammlung wolle mit der Berathung des gedachten Gesetzentwurfes bis auf Weiteres abbrechen, dahingegen, damit da, wo die im Gesetzentwurf bezielten Handwerker, Arbeiter ꝛc. wegen dringenden Mangels die Emanirung der gedachten allgemeinen Gesetzgebung nicht füglich sollten erwarten können, eine vorläufig genügende Abhülfe geschafft werden könne, bei den hohen Regierungen beantragen, daß für derartige Fälle aus landesherrlicher oberpolizeilicher Macht auf Antrag durch eine schiedsrichterliche Behörde einstweilige aushülfliche Bestimmungen veranlaßt werden mögen; dabei würde zu beantragen sein, daß, als verpflichtet zur Hergabe des erforderlichen Landes gegen Entschädigung, die Ortsobrigkeiten als Armenbehörde anzusehen seien; daß im Nothfalle die schiedsrichterliche Behörde eine zeitweise Expropriation anordnen könne, daß im Allgemeinen diese Behörde lediglich nach ihrem gewissenhaften Ermessen des dringenden Bedürfnisses das Abmaß des zu Gewährenden, wie der dafür zu zahlenden Entschädigung zu bestimmen haben solle. Vorbehalten würde dabei bleiben, über die Zusammensetzung und etwanige bestimmtere Instruirung der Schiedsbehörde weiter zu verhandeln.

Der Antrag findet jedoch nicht die nöthige Unterstützung, nur die äußerste Rechte erhebt sich für denselben. Die Tagesordnung führt daher weiter zur Berathung über den

„§. 2. Das Gesetz beschränkt sich jedoch
a) auf diejenigen Personen dieser Klassen, welche zur Zeit der Eröffnung desselben bereits wohnhaft geworden sind und eine eigene Wirthschaft führen;
b) auf diejenigen derselben, welche zu der Zeit schon das Niederlassungsrecht erlangt haben, aber erst in einem späteren Zeitraume dieses Jahres 1849 wohnhaft werden.

Das Recht der Personen unter b wird wirksam, wenn sie wohnhaft geworden sind.

Nur derjenige von den unter a und b Aufgezählten hat Anspruch auf dies Gesetz, welcher völlig arbeitsfähig ist".

Hiezu sind folgende Amendements gestellt:

1) Amendement Genzke:
der Endsatz „Nur derjenige — arbeitsfähig ist", möge wegfallen.

2) Amendement Karnatz:
daß der letzte Absatz „Nur u. s. w." gestrichen werde.

3) Amendement Schwarz:
im Satze sub b, den Zusatz „aber erst — wohnhaft werden" zu streichen.

4) Amendement v. Dewitz-Krumbeck:
statt des Schlußsatzes zu sagen: „Nur derjenige — — —, welcher sich und seine Familie ohne Armenunterstützung selbstständig ernährt".

Genzke motivirt in Kürze sein Amendement dadurch, daß er es ungerecht findet, wenn gerade die Bedürftigsten von der Unterstützung ausgeschlossen werden sollten.

Karnatz schließt sich dem an, da sein Amendement ganz dasselbe will.

v. Dewitz-Krumbeck begründet sein Amendement dadurch, daß der Begriff „arbeitsfähig" durchaus relativ sei, er es aber für nöthig halte, daß gewisse Kennzeichen angegeben werden, wie sein Amendement sie enthalte.

Reuter vertheidigt die Fassung des Paragraphen, in welchem gerade die verschiedenen Bedingungen aufgestellt sein, welche zur völligen Arbeitsfähigkeit gehören, welche letztere, da sie völlig vorhanden sein solle, wohl nicht zweifelhaft sein könne.

Schwarz spricht sich für das Amendement Dewitz aus und hebt zur Begründung seines eigenen Amendements hervor, daß durch die Bestimmung, diejenigen, welche zur Zeit der Erlassung des Gesetzes das Niederlassungsrecht schon haben, sollten berechtigt sein, genügende Deutlichkeit erreicht sei, während man auch die später als im Jahre 1849 sich Niederlassenden ohne Ungerechtigkeit nicht ausschließen könne. Man solle sich aber vor einer allzugroßen Ausdehnung des Gesetzes hüten, damit es nicht zu einer Armenversorgung werde. Die vielfachen Calamitäten der arbeitenden Klassen rührten wesentlich von den vielen Armenversorgungsanstalten her. Das sei das einstimmige Urtheil der Commissionen gewesen, die von der preußischen und sächsischen Regierung zur Erforschung der Ursachen des Nothstandes in Schlesien und im Voigtlande niedergesetzt worden und aus Sachverständigen bestanden hätten. Nur Willenskraft und Selbstvertrauen höben die Thatkraft, man möge dahin wirken, daß diese gehoben würden, und die Armuth werde bald, wenn auch nur allmälig, schwinden. (Unter allseitigem Bravo! verläßt der Redner die Tribüne.)

Ritter wünscht, daß das „völlig" vor „arbeitskräftig" wegfalle.

Reinhold spricht sich für das Amendement von Dewitz-Krumbeck aus.

Schumacher spricht gegen das Amendement Schwarz: nicht ohne Grund habe der Ausschuß noch das Wohnhaft mit hinzugefügt, das bloße Niederlassungsrecht sei viel zu unbestimmt, als daß nach diesem Merkmal die Reihe der Berechtigten sich übersehen lasse. Dagegen empfiehlt er das Amendement Dewitz.

(Schluß folgt.) (W. P.)

Der Meklenburgische Landtagsbote.

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 6 Nummern. **Zweiter Jahrgang.** Der Preis pro Quartal, von No. 193 bis Johannis, beträgt 1 Thlr. 12 ßl.

№ 196. Schwerin, den 28. März. **1849.**

Als artistische Zugabe erhalten die ersten 2000 Abonnenten bei dem jetzigen zweiten Quartal gratis eine höchst saubere Lithographie:

2tes Tableau der Abgeordneten in Schwerin.

Die Expedition des Landtagsboten in Schwerin.

Das Volk die Quelle aller politischen Gewalt.

(Schluß.)

Wir haben daher auch nicht, wie der Abgeordnete v. Lützow sagte, einen Herrn; denn dann würden wir seine Sclaven sein. Sondern wir haben einen Fürsten, dem wir als freie Bürger gegenüber stehen. Wir haben daher auch nicht nöthig, uns Concessionen machen zu lassen; wir haben nicht zu empfangen, nicht zu nehmen, sondern wir haben auszutheilen, zu geben. Denn ein freies Volk giebt sich selbst seine Verfassung. Die Abgeordneten brauchen sich daher auch nicht von einem ihres Gleichen, einem andern Abgeordneten, der freilich bei dieser Gelegenheit sich plötzlich in einen Commissarius umzuwandeln schien, sagen zu lassen: „Wenn diese Concessionen, die das Aeußerste sind, was gegeben werden kann, nicht beachtet und dagegen gerade entgegengesetzte Grundsätze angenommen werden, so dürfte ich mich veranlaßt sehen, von dem zugestandenen suspensiven Veto wieder abzugehen und zum absoluten zurückzukehren." „Ich" habe mich zu gar Nichts veranlaßt zu sehen, nicht einmal als Commissarius, weit weniger als Abgeordneter; „ich" stehe eben so wackelig, wie jeder andere Minister, der jeden Augenblick von seinem Fürsten abberufen werden kann; „ich" habe mich nicht an die Stelle des Fürsten zu setzen, wenn „ich" als Abgeordneter spreche. Wenn der Fürst sich dazu veranlaßt sähe, wozu der Abgeordnete v. Lützow sich veranlaßt zu sehen das Recht zu haben meint, so wäre darin Sinn und Verstand. Aber wir haben das Vertrauen zu unserm Fürsten, daß er seine Hand willig dazu reichen werde, diejenigen Einrichtungen vereint mit den Abgeordneten des Volks zu treffen, welche das Volk wünscht und welche die Abgeordneten im Namen desselben beschließen; wir haben das Vertrauen zu unserm Fürsten, daß er sein Wort lösen werde, welches er im vorigen Jahre in Veranlassung vieler Adressen und Deputationen gegeben hat, nämlich daß er auf den ausgesprochenen Wunsch der Abgeordneten, die er allein als die wahren Vertreter der Wünsche des Volks werde ansehen können, seine Minister und Räthe entlassen und sich mit Männern umgeben werde, welche das Vertrauen des Volks besitzen und mit der Majorität der Kammer zu regieren entschlossen sind; wir glauben fest und vertrauensvoll, daß Meklenburg eins der wenigen Länder sein werde, wo eine Ausnahme von der Regel gemacht wird, daß Fürstenworte nicht brauchen gehalten zu werden. Und wir wünschen, daß unser und des Volkes Vertrauen nicht möge wankend gemacht werden durch solche Drohungen eines Commissarius-Abgeordneten, wie die obigen, oder durch Aeußerungen wie die folgende: daß er überzeugt sei, in Meklenburg werde Alles, was dem gesunden Menschenverstande entspreche, zur Geltung kommen, wodurch er implicite alle übrigen Abgeordneten, die nicht seiner Ansicht sind, für verrückt erklärte, ohne zur Ordnung gerufen zu werden.

Das Volk ist also zu aller und jeder Zeit und in jedem Lande die Quelle aller politischen Gewalt. Herr Hegel eifert in dem oben citirten Artikel seiner Zeitung heftig gegen den desfallsigen Beschluß unserer Abgeordneten. Zwar gesteht er im Anfange jenes Aufsatzes die Wichtigkeit jenes Satzes zu; er meint sogar, daß derselbe überall, selbst in Rußland, China und Kamschatka, wahr sei und nicht dürfe bezweifelt werden. Aber zuletzt stößt er alles Gesagte wieder über den Haufen, indem er meint, auf Meklenburg lasse sich dieser Satz nicht anwenden und indem er sich sehr indignirt über die Abgeordneten äußert, die dafür gestimmt haben. Also wahr und doch wieder nicht wahr! In Rußland wahr, aber in Meklenburg nicht! Wir wünschen der Regierung bessere und consequentere Vertheidiger.

Es mag hier noch der Ausspruch eines Fürsten seinen Platz finden, der gewiß zu den edelsten gehört, die je auf einem Throne gesessen haben. Wir meinen Joseph II. Derselbe sagt in der Einleitung zu seinem Entwurf der Steuerregulirung: „Ist es nicht Unsinn zu glauben, daß die Obrigkeiten das Land besaßen, bevor noch Unterthanen waren, und daß sie das Ihrige unter gewissen Bedingungen an die Letzteren **abgetreten** haben? Müßten sie nicht auf der Stelle vor Hunger davon laufen, wenn Niemand den Grund bearbeitete? Eben so absurd wäre es, wenn sich ein Landesfürst einbildete, das Land gehöre ihm und nicht er dem Lande zu; Millionen Menschen seien für ihn und nicht er für sie gemacht, um ihnen zu dienen."

Halte das Volk also für alle Zeiten fest an dem Grundsatze, daß es selbst und kein Anderer die Quelle aller Gewalt im Staate ist!

A. M.

Sprechstube.

Aus dem Fürstenthum Ratzeburg.

Zu Nr. 12 der wöchentlichen Anzeigen für das Fürstenthum Ratzeburg veröffentlicht der sogenannte Schönberger Bürgerverein sein politisches Programm hinsichtlich der Stellung des Fürsten-

thums zu Meklenburg. Wir können uns nicht enthalten, über dies originelle Actenstück einige Betrachtungen laut werden zu lassen. Nachdem nämlich das Fürstenthum schon seit einem Jahre eine repräsentative Verfassung gewünscht und solches ausgesprochen hat; nachdem ferner die Einwohner des Fürstenthums durch die Wahl eines Abgeordneten nach Frankfurt a. M., durch die Wahl von drei Abgeordneten zum meklenburger Landtag nach Schwerin seinen Wunsch handgreiflich gemacht, ist nun der Bürgerverein so gnädig, im §. 2 „die Einführung einer constitutionellen Verfassung für das Fürstenthum Ratzeburg nicht bloß anzuerkennen, sondern auch freudig zu begrüßen". Das selbstständige Fürstenthum, dessen Organ der Bürgerverein sein will ist also herablassender, als alle übrigen Souveränetäten; man will nicht auf Vereinbarung bestehen, sondern erkennt schon im Voraus an, was ebenfalls sehr anzuerkennen ist. Im §. 3 „erkennt der Bürgerverein es ferner an, daß das Fürstenthum Ratzeburg nach seinem beschränkten Umfange, wie in anderer Weise, nicht im Stande ist, eine auf dasselbe beschränkte constitutionelle Verfassungsform ins Leben zu rufen oder wahrhaft darin zu erhalten". Dies ist eine Anerkenntniß, wie etwa die: Ich erkenne es an, daß ich nach dem Monde keine Eisenbahn zu bauen im Stande bin. Hier haben wir somit einen zweiten Lichtblick der Gnade, die von der sogenannten Selbstständigkeit nachläßt. Nach dieser schmeichelhaften Einleitung rückt nun der Bürgerverein im §. 4 mit der Hauptsache, seinem Herzenswunsch, „das schöne Geld hier zu behalten", heraus. Der §. 4 a bringt aber erst noch eine kleine schmeichelhafte Einleitung. Nämlich wenn man „das schöne Geld hier behalten" will, so entzieht man ja der Kasse, aus der der Großherzog von Meklenburg-Strelitz bisher seine 230,000 Rthlr. Einkünfte bezog, die 80,000 Rthlr. Ueberschuß aus dem Fürstenthum. Diesen Abzug muß der Fürst natürlich übel empfinden, denn 80,000 Rthlr. zu verlieren, ist kein Spaß. Man muß ihm dafür Ersatz leisten. Daher §. 4 a verwahrt sich der „Bürgerverein ausdrücklich dagegen: daß der Großherzog von Meklenburg-Strelitz, als Fürst von Ratzeburg, durch die neu zu gestaltende Union zwischen den beiden Meklenburg in ein Abhängigkeitsverhältniß zu Meklenburg-Schwerin zu treten genöthigt werde, wodurch eine Verletzung der Würde und des Ansehens desselben als Staatsoberhaupt irgend wie zu befürchten steht, indem sich die Bewohner des Fürstenthums (??) dadurch als Bürger eines freien und selbstständigen Staates sowohl in ihrer Ehre gekränkt fühlen, als sie anderer Seits durch eine solche Unterordnung ihres Fürsten und seiner Räthe unter ein fremdes (?) Ministerium auch ihre materiellen Interessen bedroht sehen." Nach dieser Abspeisung mit einer neuen Ehre, die dem großmüthigen Verleiher nichts kostet, geht nun das Programm zur eigentlichen Hauptsache über und „verwahrt sich §. 4, b zur Vermeidung jeglichen Mißverständnisses, ausdrücklich davor, daß aus der, zum Zwecke einer gemeinsamen Verfassung herzustellenden Staatseinheit zwischen dem Fürstenthume Ratzeburg und dem Gesammt-Meklenburg nicht eine Vermischung oder gar Aufhebung des selbstständigen Staatshaushaltes des Fürstenthums gefolgert werde." Der Bürgerverein will dem Fürsten zwar „zu den Ausgaben für das fürstliche Haus und dessen Hofstaat ꝛc. beisteuern, aber ja nur seinen verhältnißmäßigen Antheil" d. h. den sechsten Theil, und daß der dann verbleibende Rest ausschließlich zum Besten des Fürstenthums verwandt werde, das ist die Hauptsache, und damit man das ja nicht übersehe, wird es gleich darauf zum dritten Mal wiederholt, daß ihm (dem Fürstenthum) die ihm gebührenden Ueberschüsse aus seiner Einnahme verbleiben." Aber damit man das auch ja nicht vergesse, was dem Bürgerverein die Hauptsache ist „verwahrt sich derselbe im §. 6 zum vierten Male, daß man ja nicht glauben solle, „daß auch die Administration und namentlich die Verwaltung der Finanzen künftig keiner Trennung mehr unterliegen dürfe. Was will demnach der Bürgerverein mit dieser Ergebenheitserklärung? Er will das Geld, und sein Großherzog soll dafür die erhöhte Würde und Ehre haben; und damit der plumpe Kniff etwas verdeckt werde, stellt sich der Bürgerverein ganz kratzbürstig an, als ob seine Ehre mit der seines fürstlichen Hauses stände oder fiele; wobei nur zu bewundern ist, daß er dies Ehrgefühl jetzt erst hat, da er sich ja schon lange hätte beleidigt fühlen müssen, darüber, daß „die strelitzische Regierung in einer so lästigen und unerträglichen Abhängigkeit gegenüber der schwerinischen stets sich befunden hat." Nach allen diesem, Herr Bürgerverein, müssen wir gestehen, daß Sie uns vorkommen wie ein Mann, der seinem guten Freunde Zuckerbrot anbietet, damit sich dieser den Zahn gutwilliger ausziehen läßt, oder als Einer, der in den Reisewagen eines reichen Herrn guckt und unter allerlei Ergebenheitserklärungen und Kratzfüßen denselben mit „Herr Graf, Baron" ꝛc. unterhält, und unterdeß gefälligst den Reisekasten desselben etwas erleichtert. Aber, lieber Herr Bürgerverein, bedenken Sie doch auch gefälligst, daß, wenn der Fürst bisher als abhängiger die 80,000 Rthlr. Ueberschüsse des Fürstenthums nicht entbehren konnte und sogar noch Schulden dazu machen mußte, er sie als selbstständiger noch viel weniger missen kann, um seiner erhöhten Würde gemäß zu leben. Denn die Ehre allein macht nicht satt.

Im §. 4 anerkennt der Bürgerverein für das Fürstenthum die Zweckmäßigkeit einer Staatseinheit mit dem Gesammt-Meklenbur, verwahrt sich aber sogleich „ausdrücklich" gegen die Verwirklichung der Staatseinheit, indem er dieselbe an eine Bedingung knüpft, die unmöglich ist. Denn daß eine Staatseinheit mit einem Landtage und zwei selbstständigen Regierungen zu den Unmöglichkeiten gehört, bekräftigen ja selbst die Vertheidiger der kleinen Selbstständigkeit von Meklenburg-Strelitz. Somit will der Bürgerverein keine constitutionelle Verfassung. Wie kann er dann aber §. 2 sagen: „Er begrüßt dieselbe freudig"? Ist das nicht, als wenn Jemand sagt: Ich begrüße dich freudig, lieber Freund, ich verwahre mich aber „ausdrücklich" davor, daß du mein Haus betretest? In solche Widersprüche verwickelt sich das Programm des Bürgervereins, bloß darum, um „das schöne Geld hier zu behalten". Freilich für 80,000 kann man ja schon etwas thun; verkauft ja Mancher sogar seine politische Meinung für einige hundert Thaler. Wenn der Bürgerverein nun keine constitutionelle Verfassung will, was denn? Er äußert sich darüber nicht, sondern er verwahrt sich nur nach allen Seiten „ausdrücklich." Es scheint, als ist er jeder Staatsveränderung abhold, außer der, daß die Union aufgehoben werde und er „das schöne Geld hier behalte." Soweit bleibt alles, wie es war, in Staatsverfassung und Regierung. Der Bürgerverein ist also insoweit ein Verein, der wohl wollte, aber nicht will, ein politischer Verein, der keine andere Politik hat, als die des habsüchtigen Philisters, d. h. die des Geldes. Adieu, Herr Bürgerverein!

Ein Ratzeburger.

Nachstehende mit 155 Unterschriften von Tagelöhnern aus der Umgegend von Crivitz versehene Adresse ist dem Großherzog übergeben worden:

Allerdurchlauchtigster Großherzog,
Allergnädigster Großherzog und Herr!

Die Kundmachung Euer Königlichen Hoheit vom 9ten d. M. an die Arbeiter gerichtet, hat uns mit Betrübniß erfüllt, weil wir daraus entnehmen müssen, daß Euer Königlichen Hoheit die Unwahrheit berichtet ist. Wenn wir unsere Wünsche laut ausgesprochen haben, so haben wir dies auf verfassungsmäßigem Wege gethan, wir sind keineswegs dazu verreizt worden, wir sind vielmehr durch unsere materielle Noth dazu gezwungen. Wir haben und werden uns von jeder Ungesetzlichkeit ferne halten, bitten Euer Königlichen Hoheit aber dringend, Verdächtigungen gegen uns Ihr Ohr nicht zu leihen und uns dasjenige zu gewähren, was Euer Königlichen Hoheit uns verheißen haben.

Wir verharren

Euer Königlichen Hoheit
allerunterthänigste.

Aus den Dörfen des Amtes Crivitz, den 23. März 1849.

(Folgen die Unterschriften.)

Achtundsechzigste Sitzung der Meklenburg. Abgeordnetenversammlung, am 23. März 1849.

(Schluß.)

Präsident Trotsche.

Störzel ist ebenfalls für das Amendement Dewitz, wünscht jedoch, daß es in demselben heiße: „ohne regelmäßige Unterstützungen aus der Armenkasse", damit doch diejenigen, welche einmal bei einem sie betreffenden Unglücksfalle eine Unterstützung erhalten hätten, nicht mit ausgeschlossen seien.

Gerresheim: Er sei gegen das Amendement Dewitz; denn was verhütet werden solle, das sei gerade die Verarmung, darum dürfe man die Armen von dieser Wohlthat nicht ausschließen.

Müller-Warnkenhagen: Man habe gesagt, daß „völlig arbeitsfähig" sei zu unbestimmt und relativ, er meine aber, völlig arbeitsfähig sei derjenige, der alle ländlichen Arbeiten thun könne, auch die schwersten nicht ausgenommen. Nur für solche passe es, wenn man ihnen Grund und Boden überweise, nicht für Leute, die schon altersschwach seien.

Schluß der Debatte.

v. Dewitz-Krumbeck: Man müsse das festhalten, daß das Gesetz die Verarmten ja nicht mit ergreifen solle, für die anderswo gesorgt werden müsse; gegen Störzel's Zusatz aber bemerke er nur, daß einzelne Gaben der Liebe nie zur Armenunterstützung gerechnet würden, daß im Gegentheil dafür besondere Kassen beständen, z. B. wenn Jemandem seine Kuh gefallen sei oder ihn sonst ein Unglück betroffen habe; das sei keine Armenunterstützung.

Gerresheim (zur factischen Berichtigung): Die Begriffe „arbeitsunfähig" und „verarmt" seien völlig verschiedene, das Gesetz schließe seiner Tendenz nach nur die Ersteren, nicht auch die Anderen aus.

Schwarz: Er sei durch Schumacher nicht wiederlegt worden, denn es sei wohl zwar richtig, daß man eine bestimmte Grenze habe angeben müssen, allein nur keine ungerechte. Eine solche aber sei die Beschränkung auf das laufende Jahr. Er wolle dies an einem Beispiele zeigen. Wenn ein junger Mann im Begriffe war, sich in diesem Frühjahr wohnhaft niederzulassen, durch Erfüllung seiner Militairpflicht aber davon abgehalten wurde, soll er nun, wenn er erst im nächsten Frühlinge wohnhaft werden kann, ausgeschlossen sein von der Wohlthat dieses Gesetzes? Man habe gesagt, die Reihe der Berechtigten lasse sich dann nicht übersehen, aber die Behörde könne das sehr leicht ermitteln, wer schon jetzt zur Niederlassung berechtigt sei. Man habe so oft gesagt, dem kleinen Manne müsse geholfen werden, aber man müsse dann auch alle Mittel dazu anwenden. Wo aber fasse man ihn am besten an? Nicht beim Verstande oder beim Gemüthe, dazu sei er leider schon zu demoralisirt, beim Magen müsse man ihn fassen, da sei er noch zu lenken, seinen materiellen Vortheil durchschaue der kleine Mann gleich.

Störzel: Wenn auch im Ritterschaftlichen für außerordentliche Unterstützungen, besondere Kassen beständen, so würden doch im Domanium auch solche aus der Armenkasse gewährt.

Ackermann: Er müsse es nochmals hervorheben, daß dies Gesetz kein Mittel der Armenversorgung sein solle, sondern nur bestimmt sei, die freie Entwickelung der Arbeitskraft zu befördern, daß eben deshalb aber die volle Arbeitskraft vorausgesetzt werde. Wolle man das nicht, so solle man lieber das ganze Gesetz bei Seite stellen. Nur bei strenger Festhaltung des im Gesetze aufgestellten Standpunktes lasse sich die immer bedenkliche Tendenz dieses Gesetzes, das unleugbar einen Eingriff in Privatrechte enthalte, rechtfertigen. Dewitz-Krumbeck habe nur dasselbe gemeint, sein Amendement sei aber nicht ganz richtig, weil die Hülfe aus der Armenkasse kein Zeichen der mangelnden Arbeitskraft sei. Auch werde das Amendement zu vielfachen Verwickelungen und Widersprüchen führen. So bestimme das Armengesetz von 1821, daß zu den Armen gerechnet werden solle, wer keine Wohnung habe oder erhalten könne. Diese Leute aber ausschließen, liege nicht in der Absicht des Gesetzes; wolle man daher dies Amendement annehmen, so sei mindestens noch der Zusatz nöthig, daß die Anweisung einer Wohnung an Personen, die sich solche nicht verschaffen könnten, nicht als Armenunterstützung angesehen werden solle. Der Zusatz „regelmäßig" sei zwar nicht schlecht, aber es verstehe sich ja von selbst, daß eine einmal z. B. wegen Krankheit erhaltene Unterstützung nicht von der Wohlthat dieses Gesetzes ausschließen solle. Man möge ruhig die vom Ausschuß vorgeschlagene Fassung annehmen, ob die Bedingungen, welche der Paragraph aufstelle, vorhanden seien, darüber werde eine Schiedsbehörde aus Männern des Volkes und des allgemeinen Vertrauens zu entscheiden haben. Kein Gesetz sei so speciell zu fassen, daß es eines Mißbrauches unfähig werde, man müsse es vielmehr den Männern des Volkes mit Vertrauen auf ihre Einsicht in die Hände geben.

Nach der vom Präsidenten geordneten Fragestellung wird zunächst

1) das Amendement Schwarz zum ersten Theil des §. 2 abgelehnt;
2) der erste Theil der Fassung des Ausschusses angenommen;
3) die Amendements Genzke und Karnatz, den letzten Satz zu streichen, abgelehnt;
4) das Amendement Störzel („regelmäßige") abgelehnt;
5) das Amendement Dewitz-Krumbeck, bei nöthig gewordenem Namensaufruf mit 42 gegen 31 Stimmen abgelehnt;
6) das Amendement Ritter (Streichung des „völlig" vor arbeitsfähig) nach gemachter Gegenprobe, abgelehnt und endlich
7) der Ausschußantrag rein angenommen.

Der Schluß der Sitzung wird beantragt, aber abgelehnt, worauf der größte Theil der Rechten den Saal verläßt.

§. 3. Wegen der zur Zeit der Eröffnung dieses Gesetzes in festen contractlichen Verhältnissen stehenden Hoftagelöhner wird ein besonderes Gesetz erlassen werden.

Hiezu das Amendement Störzel: Wegfall des ganzen Paragraphen.

Störzel: Der Paragraph gehöre gar nicht zu diesem Gesetze, er verheiße nur die Erlassung eines andern.

Reuter: In dem angenommenen Amendement Driver sei der Inhalt dieses Paragraphen schon mit enthalten.

Schwarz (vom Platze aus) erklärt sich ebenfalls für den Wegfall desselben.

Das Amendement Störzel wird angenommen.

Schluß der Sitzung 3 Uhr.

(W. P.)

Neunundsechzigste Sitzung der Meklenburg. Abgeordnetenversammlung, am 26. März 1849.

Präsident: Trotsche.

Der Präsident eröffnet um 9½ Uhr die Sitzung, der Schriftführer Spangenberg verliest das Protocoll der vorigen Sitzung, das ohne Reclamationen genehmigt wird.

Eingänge:

1) Amendement Müller-Holldorf zum Amendement Karnatz zu §. 4 des 8ten Berichts des volkswirthschaftlichen Ausschusses: sub 1) statt „200—300 □R." zu setzen „300—500 □R."
2) Amendement Driver: ebendaselbst zu setzen: „1) eine Fläche bis zu 200 □R., oder auch bis zu 300 □R., jenachdem er Weideberechtigung hat oder nicht, nach Beschaffenheit ꝛc."
3) Amendement Störzel: ebendaselbst hinzuzusetzen: „die nach §. 1 berechtigten Wittwen, welche keine Familie zu ernähren haben, erhalten nur die Hälfte dieser Fläche."
4) Amendement Störzel: ebendaselbst hinzuzufügen: „Wer schon Weide für eine Kuh und außerdem eine Wiese hat, bekommt nur 150—200 □R. Acker."

5) Amendement Petermann:
ebendaselbst die Worte „wo es die Verhältnisse erlauben“ zu streichen.
6) Amendement Störzel:
in §. 21 hinzuzusetzen:
„6) wenn er auf andere Weise ebensoviel oder mehr Ländereien erwirbt, als ihm nach diesem Gesetze zu Theil geworden sind.“
7) Amendement Störzel:
in §. 21 sub 5 die Worte „unter Voraussetzung ihrer vollen Arbeitsfähigkeit — §. 2 —“ zu streichen.
8) Amendement Störzel:
in §. 21 sub 5 am Ende hinzuzufügen:
„jedoch nur zur Hälfte, wenn dieselbe keine Familie mehr zu ernähren hat.“
9) Dringlicher vor Uebergang zur Tagesordnung zu berathender Antrag des Abgeordneten M. Wiggers:
erwägend, daß die Großh. Schwerinschen Commissarien sich dahin erklärt haben, daß erst nach erfolgter Auflösung der Ritter- und Landschaft die volle Landesvertretung mit Einschluß des bisher noch von dem Engern Ausschusse geübten Steuerbewilligungsrechts der Abgeordnetenversammlung zufalle;
erwägend, daß mit dieser Erklärung die geschehene Publication des Gesetzes über die Aufhebung der Prügelstrafe, des provisorischen Recrutirungsgesetzes und die Erklärung derselben Herren Commissarien vom 7. d. M., daß, sobald die Abgeordnetenversammlung sich mit den beantragten Abänderungen des Gesetzentwurfes „zum Schutze der persönlichen Freiheit“ einverstanden erklärt haben wird, der Großherzog demselben die Sanction ertheilen und die Publication verhängen wolle, in schwer zu lösendem Widerspruche steht;
erwägend, daß hienach eine beklagenswerthe Rechtsunsicherheit in unserm Vaterlande besteht, indem die Großh. Herren Commissarien selbst Veranlassung zu Zweifeln darüber gegeben haben, ob und wieweit der gegenwärtigen Abgeordnetenversammlung die gesetzgebende Gewalt zusteht;
erwägend, daß aus den angegebenen Gründen die Gerichte unseres Landes veranlaßt werden können, die Gültigkeit der zwischen der Kammer und der Krone berathenen und von letzterer publicirten Gesetze in Zweifel zu ziehen;
erwägend, daß durch die herrschende Rechtsunsicherheit der Credit und somit das materielle Wohl unseres Vaterlandes tief erschüttert wird;
erwägend, daß unsere staatlichen Verhältnisse sich immer mehr verwirren werden, je länger der Zeitpunct der Auflösung der alten Stände hinausgerückt wird;
erwägend, daß die schwierigen Zeitverhältnisse es dringend erfordern, daß der Reaction baldmöglichst die letzte Hoffnung auf die Wiederkehr unserer alten Zustände benommen und selbige dadurch zum Schweigen gebracht werde, daß Regierungsseitig durch beschleunigte Auflösung der alten Stände der gegenwärtigen Abgeordnetenversammlung zum mindesten diejenigen Rechte zugestanden werde, welche der Ritter- und Landschaft nach der bisherigen Verfassung zuständig gewesen;
erwägend, daß die Abgeordnetenversammlung durch wiederholte Beschlüsse ihr Verlangen nach beschleunigter Auflösung der alten Stände ausgesprochen hat;
erwägend endlich, daß das meklenburgische Volk die schleunige Auflösung der alten Stände verlangt;
beschließt die hohe Versammlung:
dem Verfassungs-Ausschusse aufzugeben:
den Bericht über die Vorlage der Schwerinschen Herren Commissarien, betreffend die Gewalt der alten Landstände, welcher demselben nach Beschluß in der 52. Sitzung zu schleunigster Berichterstattung hingegeben ist, spätestens Ende dieser Woche abzustatten, und daran die weitere Berathung über die Auflösung der alten Landstände zu knüpfen.

Der Antrag ist durch Unterschriften genügend unterstützt.
10) Dringlicher, vor weiterem Uebergange zur Tagesordnung zu berathender Antrag des Abgeordneten Riemann:
„Zwei Adressen aus dem Strelitzschen, betreffend resp. die Aufhebung des Adels und seiner besondern Bezeichnungen, und die Herstellung regelmäßiger Bürgerversammlungen für Berathung wichtiger städtischer Angelegenheiten, in der heutigen Sitzung verlesen zu lassen.“
11) Durch den Prioritätsausschuß sind auf den Tisch des Hauses gelegt:
1) Proteste gegen die Zerstückelung des Landes Meklenburg, aus den strelitzschen Dörfern Rülow, Gliencke, Rossow, Besseritz, Staven ꝛc.
2) Ein gleichlautender Protest aus Fürstenberg und umliegenden Dörfern.
3) Petition aus Altstrelitz mit 298 Unterschriften, bezweckend die Entfernung der preußischen Soldaten aus den strelitzschen Landen.
4) Forderung um sofortige Aufhebung der alten Landstände und Mißtrauenserklärung gegen die verantwortlichen Räthe der Krone, aus Fürstenberg und umliegenden Dörfern.
5) Zwei mit vielen Unterschriften versehene Adressen aus Stofferodorf und vom Reformverein zu Bützow, bezweckend die Aufhebung des Adels und der Adelstitel.
12) Der Abgeordnete Reinhold überreicht eine Anzahl Exemplare einer Druckschrift: „Im Fürstenthum Ratzeburg ist das für die s. g. kleinen Leute bestimmte Ackerland nur von den Pachthöfen und Forsten zu nehmen“ zur Vertheilung an die Versammlung.

Der Präsident verkündet den Eintritt des Abgeordneten v. Kardorf aus Schönberg und weis't ihn der ersten Abtheilung zu.

Kloß berichtet Namens der 7ten Abtheilung über die im 6ten strelitzschen Wahldistricte vorgenommene Neuwahl. Bei der Wahl selbst ist ein Wahlmann nicht erschienen, der schon vor der ersten Wahl sein Mandat niedergelegt hat, ohne ersetzt zu sein, und der darum auch jetzt nicht mithinzugezogen ist. Das Wahlgesetz enthält hiefür keine Bestimmung. Von den 23 Erschienenen haben 16 auf den Stadtrichter Müller zu Fürstenberg gestimmt. Die Abtheilung beantragt die Anerkennung der Wahl. Dies geschieht und da der Neueingetretene schon anwesend ist, wird er vom Präsidenten der zweiten Abtheilung zugewiesen.

Commissarius Lützow theilt der Kammer mit, daß nach einer eingegangenen Notification des königl. preußischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten in diesen Tagen eine nach Schleswig-Holstein bestimmte Brigade sächsischer Truppen durch das meklenburgische Gebiet ziehen werde (auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn schon seit dem 25sten d. M.).

Der strelitzsche Commissarius hat sich bereit erklärt, schon heute auf die Interpellation von Petermann und Roloff zu antworten, der Präsident hält es aber für besser, diese Antwort bis morgen auszusetzen, da die (in den Druck gegebenen) Interpellationen nicht zur Hand seien. Demnach kommt nunmehr zuerst zur Verhandlung der dringliche Antrag M. Wiggers (oben sub 9), der durch Unterschriften genügend unterstützt ist.

M. Wiggers verzichtet auf die Begründung der Dringlichkeit.

v. d. Kettenburg spricht gegen dieselbe, hervorhebend, daß die Rechtsunsicherheit wohl nur in der Einbildung bestehe, indem der Richter nur darnach zu sehen habe, ob die Gesetze gehörig publicirt seien, nicht wie sie und ob sie verfassungsmäßig zu Stande gekommen, wogegen Pohle factisch berichtiget, daß dies wenigstens in Meklenburg eine Controverse sei, worauf nicht nur die Dringlichkeit anerkannt, sondern auch der ganze Antrag mit großer Majorität angenommen wird.

(W. P.)

(Hierzu eine Beilage.)

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Extra-Beilage zum Meklenburgischen Landtagsboten.

Mittwoch, den 28. März 1849.

Der dringliche Antrag Riemann (oben sub 10) ist ebenfalls durch Unterschriften gedeckt, so daß gleich die Dringlichkeit verhandelt wird. Riemann verzichtet; gegen die Dringlichkeit spricht v. Dewitz-Krumbeck: man möge die kostbare Zeit nicht mit Vorlesung dieser Adressen hinbringen, deren Inhalt noch dazu wohl keine versöhnliche Stimmung in der Versammlung hervorrufen werde, die Adressen könnten ja, wie es sonst üblich sei, auf den Tisch des Hauses niedergelegt werden, wo Jeder sie lesen könne, den sie interessirten.

Riemann bemerkt nur, daß die Adressen nichts Unversöhnliches enthielten.

Die Dringlichkeit wird nicht anerkannt.

(Die Adresse „den Adel als solchen nicht nur mit allen seinen Standesvorrechten, sondern auch mit allen seinen besondern Bezeichnungen aufzuheben" zählt 331 Unterschriften, die andere hat 339 Unterschriften und lautet zum Schlusse „die unterzeichneten Einwohner Friedlands, überzeugt, daß eine freisinnige Gemeindeordnung nicht allein die Wiege des allgemeinen Staatslebens sei, sondern auch die gediegenste und fruchtbarste Entwickelung des Bürgerstandes bezwecke und herbeiführe, erlauben sich ihre Erwartung dahin auszusprechen: die hohe Abgeordnetenkammer werde die Berathung einer freisinnigen Städteordnung in den zur Berathung der Landesverfassung nicht bestimmten Sitzungen mit möglichster Beschleunigung folgen lassen und in dieser Städteordnung dasjenige gewähren, was die hiesige Bürgerschaft in dem 3ten Abschnitte des der hohen Landesregierung überreichten Entwurfes einer Stadtverfassung fordert, nämlich Bürgerversammlungen, sowohl vierteljährliche regelmäßige, als auch außerordentliche, in welchen alle wichtigen, in §. 35 No. 1—12 angegebenen Angelegenheiten der Stadt berathen und beschlossen werden.")

Uebergang zur Tagesordnung.

Fortsetzung der Berathung über das Gesetz, betreffend die Vertheilung von Ländereien in Zeitpacht.

§. 4. Dem Berechtigten soll an Ländereien überall, wo es die Verhältnisse erlauben, auf Antrag in Zeitpacht zugetheilt werden:

1) eine Fläche von 200—300 □R. Acker, nach Beschaffenheit der Güte, mit thunlichster Ausschließung der 6ten Klasse;
2) wo reichlich Wiesen vorhanden sind, eine Wiese bis zu einem bonitirten Fuder.

Ob die örtlichen Verhältnisse überall keine, diese oder etwa nur eine geringere Competenz gestatten, wo dieselbe, der Lage nach, am Zweckmäßigsten zu gewähren, bestimmt in Ermangelung gütlicher Vereinbarung — §. 14 — die Schiedsbehörde nach dem Gesetze vom . . . . . .

Hierzu sind folgende Amendements gestellt:

Amendement Otto-Wredenhagen (schon neulich mitgetheilt): auf 150—300 □R. Acker;

Amendement Ritter (desgl.): auf 240—400 □R.;

Amendement Karnatz (desgl.): auf 200—300 □R. bis zur 4ten Classe:

Amendement Müller-Holldorf (oben sub 1);

Amendement Schulz (neulich mitgetheilt);

Amendement Müller-Warnkenhagen (desgl.): auf 110—150 □R. Acker und Areal für eine Kuh;

Amendement Schlüns (desgl.): auf 150—200 □R Acker und Areal für eine Kuh;

Amendement Genzke (desgl.): auf 200—300 □R. Acker bis zur 4ten Classe oder 360 von der 5ten, oder 420 von der 6ten Classe, ein Fuder Heu oder 100—120 □R. Acker von den ersten 4 Classen zum Kleebau und Weide für eine Kuh;

Amendement Siedenburg (desgl.): für die Schullehrer, welche weniger haben;

Amendement Reuter (desgl.): statt der Wiese 70—100 □R. Acker;

Amendement Pohle: zu Ende des Paragraphen möge es heißen: Die Ländereien werden den Berechtigten alle Jahre beackert und bedüngt verpachtet, wenn sie es bei Einführung des Gesetzes nicht vorziehen, die Ländereien unbearbeitet und für längere Zeit in Pacht zu nehmen."

Amendement Petermann (oben sub 5);

Amendement Störzel (oben sub 3);

Amendement Störzel (oben sub 4);

Amendement Driver (oben sub 2);

nach deren Verlesung der Präsident die Debatte eröffnet. Der Berichterstatter Ackermann, sowie Otto-Wredenhagen verzichten zunächst.

Ritter: Bei Bestimmung der Größe der zuzuweisenden Ackercompetenz gehe er von zwei Gesichtspunkten aus: zunächst müsse der Tagelöhner so viel Land haben, um seinen Bedarf an Kartoffeln auf demselben zu erzielen; 110 □R. seien dazu nicht genügend, zumal wenn er auch noch ein Schwein fett machen wolle, das ebenfalls hauptsächlich auf Kartoffeln angewiesen sei. Jene Fläche genüge um so weniger, als man nicht alle Jahr auf derselben Stelle Kartoffeln pflanzen könne, er nehme daher eine dreijährige Roulance an und darnach würden sich 240—400 □R. vernothwendigen, je nach der Güte des Bodens, 400 □R. von der 5ten Classe, die 6te müsse ganz ausgeschlossen bleiben. Sein zweiter Gesichtspunkt sei der, daß sich der kleine Mann müsse eine Kuh halten können; dazu aber müsse er auch Weide und Winterfutter haben, nicht gerade liegende Weide für immer, sondern etwa nach den betreffenden Amendements eine dafür auszusetzende Ackerfläche. Schließlich wünscht er noch, daß über die Punkte 2 und 5 seines Amendements, als einen Zusatz enthaltend, besonders abgestimmt werden möge.

Karnatz: Er könne es mit seinen landwirthschaftlichen Kenntnissen nicht in Einklang bringen, daß der Unterschied von 200—300 □R. die verschiedenen Bodenclassen ausgleichen könne; nun sei freilich beantragt, daß nur die ersten vier Classen sollten zur Vertheilung kommen können, allein die 5te Classe werde sich doch nicht ganz ausschließen lassen, und daher habe er beantragt, zu setzen bis 500 □R. In den Gegenden schlechteren Bodens brauche man auch nicht so ängstlich zu messen, weil dort Land genug sei, auch bleiben die Inhaber des besseren Bodens immer noch in bedeutendem Vortheil, wie z. B. eine Kuh auf gutem Grund und Boden ca. 24, auf schlechtem etwa nur 10 Rthlr. Ertrag liefere.

Müller-Holldorf: Theils aus den von Karnatz angegebenen Gründen, theils um den Leuten die Möglichkeit zu gewähren, eine Kuh zu halten, haben er vorgeschlagen, zu sagen: 300—500 □R. Er halte dieses Quantum für nothwendig, wenn die Leute sollten leben können.

Schulz: Er gehe von anderen Ansichten aus, als die bisherigen Redner, er halte eine Vergrößerung der Competenz schon um deswillen für unzulässig, weil in den besseren Gegenden die Grundstücke der Bauern so schon sehr klein seien. Weil aber die Haltung einer Kuh größere Flächen erfordere, so werde man dies nicht als Regel hinstellen können, vielmehr sehe er als solche das Halten einer Ziege an. Dann werde eine Fläche von 200 □R. der ersten 4 Classen genügen, indem die vierte Classe bei guter Cultur des Bodens einen gleichen Futterertrag liefere, wie die dritte und zweite Classe. Es brauche aber der Tagelöhner etwa 30 □R. zu Flachs, 15 □R zu Grünfutter und 15 □R. zu Klee, 60 □R. zu einem Scheffel Roggen Aussaat ꝛc. Er setze dabei voraus, daß nur Boden bis zur vierten Classe zur Dotation werde verwendet werden, sonst aber müsse mehr gegeben werden und zwar seien für die 5te Classe 50 □R. zum Winterfutterbau zuzulegen. In Betreff der Dotation der Wittwen sei er mit Störzel einverstanden, daß sie der vollen Competenz nicht bedürfen und auch nicht kräftig genug seien für die Spatencultur, während sie bei halber Dotation sich ein Schwein halten und ihren Bedarf an Gemüse beziehen können. Der Vorwurf von Gerresheim, daß sie sich doch nicht eine halbe Kuh

halten können, falle bei seinem Antrage weg, da er überhaupt nicht wolle, daß eine Kuh gehalten werde solle. Denn dazu seien seiner Ansicht nach mindestens 500 □R. Acker vierter Classe unumgänglich nothwendig, und würde man dennoch, so gern man auch nach dem alten Sprichworte: „die Kuh deckt den Tisch des armen Mannes", Jedem diese Möglichkeit gewähren wollte, doch davon abstehen müssen, weil es unmöglich sei, den dazu nöthigen Acker zu schaffen (Beifall).

Müller-Warnkenhagen: Sein Amendement gewähre einer meklenburgischen Arbeiterfamilie, was zu deren Glücke nothwendig sei, und glaube er, daß das nicht reichbevölkerte Meklenburg dies gewähren könne (Bravo! links).

Schlüns: Er halte 110—150 □R. nicht für ausreichend, sein Amendement fordere daher 150—200 □R., sonst würden die Leute mehr verzehren, als sie bauen könnten. Er habe 20 Jahre lang unter solchen Verhältnissen gelebt und die Beweise seiner Behauptung täglich vor Augen gehabt. Ein Schwein müsse der Tagelöhner sich dabei auch auffüttern können, er stimme auch für das Halten einer Kuh, da meistentheils Milch im Dorfe gar nicht zu kaufen sei und die Leute oft meilenweit mit ihrem Schilling laufen müßten, ehe sie von einem Holländer etwas Milch bekämen. Man habe so viel gethan für große Unternehmungen, habe Millionen für die Eisenbahn geopfert, da möge man doch dem kleinen Manne auch Etwas bewilligen, zu dessen Bezahlung er ja mit Freuden bereit sei, wenigstens in seiner Gegend wollten Alle gern bezahlen, Nichts umsonst haben! (Bravo von mehreren Seiten).

Genzke: Um dauernd gesichert zu sein, müßten die Leute nicht nur genügend erhalten, sondern auch im Stande sein, das Empfangene in Cultur zu halten. Die erste Rücksicht sei in der beantragten Fläche (200—300 □R.) wohl beachtet, die zweite aber vernachlässigt. Schon für die Cultur des Ackers sei es nothwendig, daß sich die Leute eine Kuh hielten, die ihnen nicht nur durch ihre Milch nütze, sondern auch durch den Dung. Eine Ziege sei aber keineswegs ausreichend, ihr Dung dagegen „mehr schäd- als nützlich". Wenn man diese Gesichtspuncte nicht festhalte, so werde man den Leuten mit dem Acker mehr eine Last auferlegen als einen Vortheil zuwenden. Er beruft sich auf mehrere Beispiele: im Amte Warin ist den Leuten vor 5 Jahren Acker angewiesen, sie waren aber nicht im Stande, genügend Dung zu produciren, was sei die Folge gewesen? daß die Grundstücke in den letzten Jahren fast ohne allen Ertrag gewesen seien. In andern Staaten Deutschlands werde die Kuh auch noch zur Bearbeitung des Ackers verwendet, ohne daß eine bedeutende Verminderung des Milchertrages eintrete.

Schulz (zur factischen Berichtigung): Gegen die Bemerkung des Redners über die Schädlichkeit des Ziegendunges erkläre er, daß er auch nur „eine Mischung von Ziegen- und Schweinedung im Auge gehabt habe" (Anhaltende große Heiterkeit auf allen Seiten des Hauses).

Siedenburg: Das Gesetz sei zu diplomatisch abgefaßt und das gefalle ihm nicht, es müsse wohl vorsichtig sein, nicht aber sich eine Hinterthür lassen, durch welche Alles wieder rückgängig werden könne. Es solle doch für Jeden sein und werde viele ausschließen durch den Zusatz „wie es die Verhältnisse erlauben", dessen Wegfall er daher beantrage.

Pohle: Die 5. und 6. Klasse sei, wie schon Schulz gesagt habe, für die Spatencultur durchaus ungeeignet; wenn sie aber doch nicht werde ausgeschlossen werden können, so müsse man den Leuten die Wahl lassen, ob sie den Boden bedüngt und beackert haben wollten, oder nicht. Die Schiedscommissionen, mit denen der volkswirthschaftliche Ausschuß schwanger gehe, seien noch nicht geboren, wer wisse, was für ein Zwitter das Kind sein werde? Er spricht sich für den gestern von Kettenburg gestellten Antrag aus: das Gesetz entspreche den Anforderungen keiner Partei, durch die vielen Aenderungen verunstaltet, werde das Gesetz ein Monstrum werden, über dessen Vaterschaft Jeder erröthen würde. „Sicher werden wir noch dahin kommen, daß wir jenen Antrag wieder aufnehmen"!

Störzel wünscht allen Bewohnern des platten Landes eine Kuh. Der Nutzen derselben für die Tagelöhner sei unberechenbar; allein er halte dies doch für unausführbar. Von der Regierung sei viel für diese Leute gethan, sie habe möglichst für Weide und Wiesen gesorgt, namentlich wo die Weide beständig

sei oder der Boden sumpfig und nicht urbar zu machen sei. Dafür hätten die Leute aber auch nur 150—200 □Ruthen Acker. Diese Dotirung sei zur Zufriedenheit der Arbeiter, würde ihnen nun durch dies Gesetz eine größere Quantität zugewiesen, so müsse nicht nur die Regulirung von vorne anfangen, sondern man würde den Leuten auch eine Last aufbürden, weil sie den nöthigen Dung nicht haben könnten. Freilich habe Pohle beantragt, ihnen die Wahl zu lassen, ob sie den Acker bestellt haben oder ihn selbst bestellen wollten; allein dies sei ein durchaus unausführbarer Vorschlag, wenigstens im Domanium, auch schaffe man damit neue Frohnden für den Bauern statt ihn zu erleichtern. Auch sei nicht gesagt, auf wessen Kosten bestellt? Etwa auf Staatskosten? Schließlich wünscht er, daß die 5te und 6te Classe nicht zur Vertheilung mit herangezogen werden möge.

Driver: Er gehe bei Beurtheilung der Dotation davon aus, daß der Arbeiter auch Arbeiter bleiben solle, nicht halb zum Büdner werde; er müsse so viel bekommen, daß er die nöthigen Kartoffeln erzielen und eine Kuh halten könne; ohne Kuh könne der Arbeiter gar nicht durchkommen, auch nicht mit einer Ziege. Dafür halte er jedoch 200 □Ruthen Acker für genügend, wo noch eine Nebenweide für ihn bestehe, wo diese fehle, müsse er wenigstens eine Ziege halten können und dazu mehr Acker erhalten, bis zu 300 □Ruthen. Er wolle jedoch nicht behaupten, daß überall mit den 200—300 □Ruthen werde geholfen sein, für singuläre Fälle würden kaum 4—500 □Ruthen genügen; allein hier im Enteignungsgesetze müsse man die Regel im Auge behalten, dazu empfehle er sein Amendement.

v. d. Kettenburg: Wenn er auch gegen das ganze Gesetz sei, so werde er sich doch über Einzelheiten aussprechen und seine Erfahrungen mittheilen können; auch werde er scheinbar gegen das Streben der Menschenfreundlichkeit kämpfen, indem er sich gegen die größeren Quanta als unpractisch erklären müsse. Die Versammlung befinde sich in dem Dilemma, daß Einige die vorgeschlagene Ruthenzahl für genügend erklären, während Andere, davon ausgehend, daß eine Kuh gehalten werden müsse, die Fläche für zu gering hielten. Es sei nun wohl Niemand, der es sehnlicher wünsche als er, daß der kleine Mann sich eine Kuh möge halten können; aber er frage sich doch, ob das möglich sei und wohin das führen werde.

Nicht überall seien die Mittel zur Ernährung der Kühe durch Wiesen vorhanden, weise man sie auf den Acker an, so müsse so viel mehr zugestanden werden, daß der Acker am Ende nicht mehr mit dem Spaten könne bestellt werden und die Leute so aus Arbeitern zu halben Büdnern gemacht würden. Was wäre die Folge? Gerade wenn ihre Arbeit am meisten gesucht sei, in der Ernte, hätten sie dann mit den eigenen Feldern zu thun. Wenn er dann aber nicht auf Arbeit gehen könne, so werde er auch im übrigen Jahre keine Arbeit finden; denn Viele hielten Arbeiter fast das ganze Jahr in Tagelohn, auch wenn sie ihnen nicht immer Beschäftigung geben könnten, nur um die Leute auch während der Ernte haben. Ferner setze man den Tagelöhner dadurch größeren Gefahren aus: denn sei er auf den Ertrag seiner eigenen Felder angewiesen, wie es ihm dann ergehen würde, wenn einmal Mißwachs einträte, z. B. die Kleeernte mißrathe, wovon er nun seine Kuh erhalten solle? Bevor solche Maßregeln getroffen werden könnten, sei eine vollständige Gemeindeordnung erforderlich. Man habe kurzweg gesagt: ein Scheffel Roggen Aussaat sei genügend, er habe als Landwirth hier eine andere Ansicht, er halte das für viel zu wenig. Er sei gegen das ganze Gesetz, die demselben zu Grunde liegende Absicht, das allgemeine Beste zu befördern, sei sehr löblich, aber das allgemeine Beste selbst ein sehr eigenthümlicher Begriff. So habe man es schon für zu viel gehalten, wenn der Arbeiter mit seinem Schilling so viel laufen müsse nach einem bischen Milch, in den Städten sei dies wohl seltener der Fall, nur fehle hier oft der Schilling, für den sie kaufen könnten. Der Staat sei verpflichtet, gleichmäßig für alle Klassen zu sorgen, dies setze er denen entgegen, die verlangten, daß der Staat diesen Leuten zur Selbstständigkeit verhelfen solle, in welcher er sonst freilich auch den einzigen Weg einer gründlichen Abhülfe sehe. Damit komme er aber immer wieder auf seinen schon gestern gestellten Antrag zurück, den heute auch Pohle befürwortet habe; allmälig würde ihnen doch wohl Nichts übrig bleiben.

Roloff spricht für den zweiten Theil des Amendements

Ritter, daß den Leuten als Düngungsmittel Waldstreu zugestanden werden möge, was im südlichen Meklenburg namentlich höchst nothwendig sei. Die Entfernung der Waldstreu aus den Forsten werde diesem freilich nicht sehr zuträglich sein, dafür aber der Cultur des Bodens desto größeren Nutzen gewähren.

Reuter: Es seien zwei Ansichten geltend gemacht, die eine gehe aus von dem Halten einer Kuh und fordere die dazu nöthigen Ländereien, die andere von der Ackerdotation, für deren Cultur man das Halten einer Kuh gern ermöglichen wolle. Es gäbe Viele, die dabei meinten, man müsse so viel nehmen, wie man bekommen könne, und denen stimme er auch bei. Deshalb habe er nun das Amendement gestellt zu §. 4 sub 2, hinzuzusetzen: „wo reichlich Wiesen vorhanden sind, eine Wiese bis zu einem bonitirten Fuder Heu; wo Wiesenwachs fehlt, eine Zulage von 70—100 □R. im Zusammenhange mit der sub 1 gedachten Fläche", dessen Annahme er hiemit empfehle.

Schumacher: Die bisherigen Verhandlungen hätten den erfreulichen Beweis geliefert, daß in Meklenburg Jeder Etwas von der Landwirthschaft verstände, es sei nur schade, daß nicht drei der Redner übereinstimmten. Es handle sich darum, ob den Arbeitern auf dem Lande eine Kuh gewährt werden soll oder nicht, wobei die Gewährung des Weideganges Schwierigkeiten mache, da die Stallfütterung in den meisten Gegenden unseres Landes völlig unbekannt sei. Gemeindeweiden werde es nicht lange mehr geben; wo der Boden es nur irgend werth sei, suche man sie in die einträglichere Ackercultur zu ziehen, wo die Gemeinweiden also von Bestand blieben, da würde es sumpfiger und schlechter Boden sein. Man würde sich daher allmälig doch zur Stallfütterung entschließen müssen. Kartoffelland müsse dem Arbeiter zugewiesen werden, aber nicht soviel, daß aus ihm ein sogenannter Kuhbauer werde; auch müsse bei der Zutheilung darauf Rücksicht genommen werden, daß das Land für die Spatencultur bestimmt sei, damit den Leuten nicht mehr gegeben werde, als der Spaten bewältigen könne. Die Entziehung der Waldstreu würde die Vernichtung des Waldes mit sich führen. Wenn aber die sonst entgegengesetzten Pole hier sich berührten und gemeinschaftlich dahin arbeiteten, den ganzen Gesetzentwurf zu vereiteln, so bitte er die Versammlung, sich dadurch nicht irre machen zu lassen, sondern eben darin den Beweis zu finden, daß das Gesetz gut sei.

Nachdem nun noch v. Dewitz-Krumbeck auf den Kettenburgschen Antrag empfehlend hingedeutet und Petermann das Amendement gestellt, nicht nur die sechste, sondern auch die fünfte Klasse auszuschließen, wird der Schluß der Debatte beantragt, jedoch abgelehnt.

Rieben: Man solle einfach den Leuten das vorgeschlagene Quantum Ackers geben; könnten sie eine Kuh darauf halten, so sei das gut, könnten sie das nicht, so möge das wohl schlimm sein, dann sei ihnen aber doch nicht zu helfen. Er muß es indeß für besser halten, wenn man den Antrag v. d. Kettenburgs angenommen und der Regierung anheimgestellt hätte, auf administrativem Wege den Leuten eine Hülfe zu verschaffen.

Raber: Daß den Leuten geholfen werden muß, weiß Jeder, der die Lage der armen Leute kennt. (Zur Rechten, deren Mienen Zweifel ausdrücken:) Dann kennen Sie die nicht! Sie kennen wohl Ihre Tagelöhner und mögen wohl auch dafür gesorgt haben, daß deren Lage nicht so schlimm ist, aber kennen Sie die Armuth in den großen Bauerndörfern im Südwesten Meklenburgs? Kennen Sie die traurige Lage der ländlichen Arbeiter in den Dörfern bei Hagenow, Ludwigslust, Dömitz und in jenen Gegenden? Wenn Sie sagen, daß diese einer Hülfe nicht dringend bedürfen, dann kennen Sie deren Elend nicht! Ich habe es kennen gelernt, habe als Arzt Jahre lang Gelegenheit gehabt, es so ganz in der Nähe zu sehen, und habe nach besten Kräften zu helfen gesucht, aber die Quelle desselben habe ich nur entdecken, nicht verstopfen können.

Nur durch ein Gesetz kann diesen Leuten geholfen werden, auf administrativem Wege geschieht es doch nicht. Jahrelanges Betteln um Hülfe auf administrativem Wege, aber umsonst, das hab' ich nur zu oft gesehen. Wollen Sie den Leuten helfen, so helfen Sie ihnen durch ein Gesetz!" (Lauter Beifall begleitet den Redner beim Abgange.)

v. d. Kettenburg (zur factischen Berichtigung): Ich habe nicht gegen die Hülfe überhaupt gesprochen, auch nicht gesagt, daß sie auf administrativem Wege bewirkt werden müsse.

Raber (noch unterwegs): „Da der Herr von Rieben hat's gesagt!"

Ritter (zur factischen Berichtigung): Er glaube, der Herr v. d. Kettenburg habe gestern einen Antrag auf Verwerfung des ganzen Gesetzentwurfes gestellt, damit aber sich gegen die Hülfe überhaupt ausgesprochen.

Deiters: Die Circularverordnung vom 12ten April v. J. vermache Jedem 200 □R. Acker für Flachs und Kartoffeln, weniger dürfe man jetzt den Leuten doch auch nicht bieten, im Gegentheile müsse man ihnen auf die Kuh noch so viel mehr geben. Hier in Schwerin begegne man zuweilen ganz eigenen Begriffen, da halte man alle Leute, die hungrig seien, gleich für Verbrecher am Leben und Eigenthum. Er weise solche Vorstellungen mit Indignation zurück. Die fragliche Competenz betreffend, halte er die Ziege nicht für Meklenburg geeignet, nöthig sei eine Kuh, wenn auch nur 'ne halbe, also in Gemeinschaft mit einem anderen. Man sage nun, das dazu nöthige Land sei zu viel für einen Arbeiter, aber man vergesse, daß nicht die ganze Ackerparcele umgegraben zu werden brauche, sondern nur die Hälfte zur Spatencultur komme, indem die andere Hälfte zur Weide und Brache dienen müsse. Er empfehle daher die größeren Amendements, schon um die Demoralisation zu verhüten, wenn wenig bewilligt und viel erlangt würde. Er erzählt sodann ein Beispiel aus Neuburg, wo Leute aus dem Forste zu Neukloster gegen theure Zahlung ¼ Faden Tannenholz sich holen dürfen, ja sogar für verlorene Eichelmast noch 8 ßl. zahlen müßten, dafür aber auch das ganze Jahr hindurch von dem einen viertel Faden brennen und im Winter recht gut einheizen.

Stever: „Es ist mehrfach das Verlangen nach Schluß der Debatte ausgesprochen, (Ruf: Schluß!) ich höre den Ruf schon wieder — aber bedenken Sie, daß es nicht darauf ankommt, ob wir hier eine halbe Stunde länger beisammen sind, sondern darauf, daß über diese höchst wichtigen Dinge nicht nachtheilige Beschlüsse gefaßt werden." Er wiederhole, daß er das Gesetz für durchaus unpractisch halte. Dies einzelne Gesetz, mit dem der volkswirthschaftliche Ausschuß hervorgegangen, zerreiße vollständig das Verhältniß des Arbeiters zur Gutsherrschaft und setze Nichts wieder an die Stelle dieses Bandes, das den Arbeiter wieder einen Anhalt gäbe. Seine Bedürfnisse würde er aber nicht alle selbst befriedigen können, bald werde er Fuhren von den Bauern begehren, bald etwas Holz haben wollen ꝛc., kurz mit den 300 □R. Acker sei der Tagelöhner nicht abzuspeisen.

Dieser Paragraph, wie er vorliege, sei ganz illusorisch: zuerst werden die Behörden beurtheilen, wieviel das Bedürfniß erheischt, dann wird die Schiedsbehörde kommen und sich über die Administrativbehörde stellen. Und nach allen diesen Umständen, werden die Leute dann besser gestellt sein? nein, ihre Stellung wird schlechter sein. Wann erhalten sie die Dotirung? Steht Etwas davon darin in dem Gesetze? Wieviel Schiedsbehörden werden nöthig sein? Schon dies zeigt, daß das Ganze unpractisch ist. Durch die Zutheilung der 200 □Ruthen werden Viele schlechter gestellt werden (Zweifel in der Versammlung). „Ja, wenn Sie's nicht begreifen können, so will ich's Ihnen beweisen!" (Gelächter.) Ein Arbeiter, der bisher seine gewöhnlichen Emolumente und ein bischen Schafweide hatte, wird nun, sobald er jene Competenz der 200 □Ruthen fordert, gekündigt werden; denn nicht Jeder giebt gut und gern so viel oder mehr als er muß. Wie wird er nun durch die Kündigung gestellt werden? Er finde es erklärlich, daß die Milde hier leite, und daher der Antrag, den Leuten eine Kuh zu ermöglichen. Natürlich, geben sei angenehm, aber versprechen, wenn man sich sagen könne, daß man es nicht halten könne? Im ganzen Lande soll dies Gesetz zur Ausführung kommen? Im Südwesten giebt's Dörfer mit 100 und mehr Einliegern, welche Feldmark werde eine solche Heerde Kühe ernähren können? Es sei wohl staatsöconomisch richtig, daß hauptsächlich kleiner Grundbesitz da sein müsse: aber ein mit Lasten gedrückter? Kann der Bauernstand dabei fortkommen? Man wolle dem Arbeiter ein solches Areal geben, daß er eine Kuh darauf ernähren könne, aber dazu seien 500 □Ruthen nicht genug, er halte 800 □Ruthen für erforderlich. Aber wohin bringen Sie dann den Tagelöhner? Er

wird ein Zwitter, nicht Arbeiter, nicht Bauer, — Milchbauer nennt man sie im südlichen Deutschland. Er sei durchaus für Hülfe auf dem Wege der Administration; man habe gehässig davon gesprochen, aber es sei doch der einzig mögliche Weg, durch ein Gesetz sei dies nicht zu bewirken. Aber dazu müsse man mit Gesetzen vorangehen, mit Ordnung der Armenversorgung, der Niederlassungsberechtigung ꝛc.

Raber (zur factischen Berichtigung): Es sei dieselbe Administration, von welcher schon auf dem alten Landtage Jemand (Stever ansehend) geäußert habe, sie sei so schlecht, daß man sich schämen müsse, ein Meklenburger zu heißen. (Rauschender Beifall.) (W. P.)

Stever bemerkt zur Beruhigung des Abgeordneten Raber, daß es ihm nicht eingefallen sei, an eine Aeußerung des Abgeordneten Raber seinerseits eine Aeußerung zu knüpfen.

Schwarz: Wenn auch das Gesetz in manchen Beziehungen unvollständig sei, so laute das Urtheil Sachverständiger und namentlich der kleinen Leute nicht so ungünstig über dasselbe, als hier in der Versammlung ausgesprochen worden, namentlich seien die letzteren im Wesentlichen mit demselben einverstanden, besonders wenn ihnen die Möglichkeit gegeben werde, sich eine Kuh zu halten. Er müsse bezweifeln, ob die Herren, welche den Gesetzentwurf als etwas so Abnormes bezeichneten, genau Kenntniß von der administrativen Wirksamkeit unserer bishörigen Behörden hätten. Er wolle aus dem ganzen Lande nur 5 Aemter und aus diesen 50 Dorfschaften herausgreifen und könne versichern, daß 30—50 Tagelöhner in denselben mehr hätten, als ihnen durch das Gesetz verliehen werden solle, wenn jene Herren dies bedächten, würden sie sich wohl etwas abkühlen und nicht so schonungslos mit dem Entwurfe verfahren. Die Administration des Domanii und der städtischen Grundstücke habe schon vielfach für die kleinen Leute gesorgt, und wo dies nicht geschehen, liege die Schuld daran, daß so oft junge Beamte in der Administration wechselten; nur die Art, wie man die Verhältnisse regulirt habe, sei zu tadeln. Man habe den Tagelöhner nicht den Acker, wo er ihnen nütze und nothwendig sei, in unmittelbarer Nähe gegeben, allenthalben, wo dies geschehen, würde auch das vom Staate vorgeschlagene Quantum nothdürftig ausreichen. Dann habe man das Land in der Regel den Bauern abgenommen, ohne Rücksicht darauf, daß qualificirter Forstboden in der Nähe gewesen sei. Er wünsche, daß man bei der Regulirung ein Princip an die Spitze stelle, indem man den bisher auch von der Administration eingeschlagenen Weg verfolge und die großen Bauerndörfer durch Ausbauen lichte, welche bisher ein großer Uebelstand in den Domänen gewesen seien, weil in Folge derselben die einzelnen Ackerstücke so weit von den Häusern entfernt gewesen wären, daß die Bauern nur dieserwegen eine doppelte Bespannung hätten haben müssen, ein Umstand, dessen Beseitigung denselben allein eine Ersparung von 150 bis 200 Rthlr. gewähre. Durch diese Maßregel werde man eine große Quantität Acker zur Vertheilung an die desselben Bedürftigen gewinnen. — Der Redner theilt hier einzelne auf dies Verhältniß Bezug habende Notizen mit und schließt, indem er die Versammlung auffordert, nicht einzelnen Stimmen, welche die Tagesordnung über dies Gesetz verlangten, nachzugeben, sondern mit Besonnenheit bei der Berathung desselben fortzuschreiten.

Schulz kämpft, mit Bezugnahme auf die bereits von Schumacher entwickelten Gründe, gegen den Antrag, durch dies Gesetz auch einen Anspruch auf Waldstreu zu gewähren. Die Streu sei die natürliche Düngung des Waldes, nehme man sie fort, so werde man die Productionsfähigkeit des Waldbodens immer weiter herunter bringen und zuletzt auf Null reduciren. Im südlichen Deutschldnd habe man bereits die Erfahrung gemacht, daß Wälder, auf denen solche Servituten lasteten, dadurch bis unter die Hälfte des Holzertrags gebracht seien. Durch eine solche Maßregel würden auch wir in den Holzmangel und dadurch in die größte Calamität gerathen. In der Doberaner Versammlung der Land- und Forstwirthe sei der Ausspruch gethan, daß Meklenburg seiner geographischen Lage nach zu 1/7 bewaldet sein müsse, um den Ansprüchen der Bewohner zu genügen; schon damals sei dies nicht der Fall gewesen und von der Zeit an habe man noch stets mit der Abräumung, besonders in den Privatwaldungen fortgefahren, so daß fast nur noch die Staats- und Communalwaldungen übrig geblieben seien. — Schließlich warnt der Redner noch einmal vor der Annahme des betreffenden Amendements, man werde sich dem Holzmangel Preis geben, und dieser sei ebenso empfindlich, als der Brotmangel. Zum Beweise, daß schon jetzt nicht hinreichend Holz vorhanden sei, wird die häufige Einfuhr von schwedischem und selbst preußischem Holze, und der Umstand angeführt, daß die Eisenbahnen fast alles Holz von Auswärts hätten beziehen müssen.

Schlüns macht die Bemerknng, daß sich unter der Streu gern die Mäuse aufhielten und besonders den kleinen Bäumen viel schadeten. —

Reuter widerlegt den Vorwurf, als könne die Annahme des §. 4 leicht zum Mangel an Arbeitern in der Erntezeit führen. Die Verleihung der beantragten Ackercompetenz werde den Arbeitern zwar manche Tage in der Zeit der Ackerbestellung entziehen, die wirkliche Erntearbeit werde aber so gering sein, daß kein Grundbesitzer dadurch in Verlegenheit wegen Erntearbeiter kommen könne. — Wenn man ferner gewünscht habe, den Arbeitern durch diese Verleihung Gelegenheit zur Gewinnung des nöthigen Brodkorns zu geben, so müsse er entschieden hervorheben, daß in Bezug auf den Kornbau weniger hieran als vielmehr an die Gewinnung des nöthigen Strohes gedacht worden sei. In Bezug auf die Besorgniß, daß bei einem Heimfall der Competenz nach diesem Gesetze Mißstände, ja Ungerechtigkeiten entstehen möchten, hebt der Redner den großen Unterschied hervor, der zwischen den Ländereien, welche der Staat wieder in Anspruch nehme und solchen, welche bereits auf bestimmte Zeit in den Besitz Anderer übergegangen seien, bestehe; die Besitzer der letzteren, die Bauern und Erbpächter würde jeden spätern Wiederanwachs zu ihrem Besitz dankbar annehmen und werde man nicht gut thun, wenn man ihnen nicht die Gelegenheit zum Wiedererwerb böte, während bei den Lostrennungen der Competenzen von den großen Gütern schwerlich je wieder eine Vereinigung mit denselben erfolgen werde. — Die Befürchtung endlich, daß durch dies Gesetz auf den Gütern das bisherige Verhältniß zwischen Herren und Arbeitern werde getrübt und zerrissen werden, erledige sich dadurch, daß dies Gesetz nicht auch die Hoftagelöhner umfaße.

v. Thünen: Fast von allen Seiten des Hauses halte man ein Gesetz für nothwendig, mache aber an dasselbe sehr widersprechende, zum Theil unmögliche Anforderungen. Allerdings sei das Gesetz wohl noch einer Verbesserung fähig, aber, wenn man an dasselbe einen falschen Maßstab lege, so werde man ebensowenig zu einem richtigen Resultate kommen als wenn man eine Fläche durch ein Cubikmaaß messe. Ueberdem sei von denen, welche den Entwurf angriffen, nichts Befriedigendes wieder an die Stelle gesetzt. Denjenigen, welche die Bestimmung streichen wollten, daß das Gesetz nur Platz greife, wo die Verhältnisse es erlaubten ꝛc. fehle das Land, welches sie geben wollten, sie verlören recht eigentlich den Boden unter den Füßen. Wenn man ferner erst Gesetze über Armenversorgung ꝛc. verlange, so könne man wohl mit Recht fragen, wie dies möglich zu machen sei, wenn erst Alles neu gestaltet und zunächst das augenblickliche Bedürfniß der Leute befriedigt werden solle. — Der Redner schließt sich endlich noch dem Amendement Störzel rücksichtlich der Ackercompetenz an und hebt in Bezug auf die Wittwen hervor, daß gerade für diese Leute im Alter die Milch ein Hauptbedürfniß sei und sie sich, wenn nicht eine Kuh, doch wenigstens eine Ziege müßten halten können.

(Schluß folgt.)

Der

Meklenburgische Landtagsbote.

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 6 Nummern. Zweiter Jahrgang. Der Preis pro Quartal, von No. 193 bis Johannis, beträgt 1 Thlr. 12 ßl.

№ 197. Schwerin, den 28. März. 1849.

Als artistische Zugabe erhalten die ersten 2000 Abonnenten bei dem jetzigen zweiten Quartal gratis eine höchst saubere Lithographie:

Ates Tableau der Abgeordneten in Schwerin.

Die Expedition des Landtagsboten in Schwerin.

Aus der Abgeordnetenkammer.

Gegenwärtig beschäftigt sich die Abgeordnetenkammer in ihren öffentlichen Sitzungen unausgesetzt mit der Sorge für den sogenannten „kleinen Mann" auf dem Lande durch Berathung des 8ten Berichtes des volkswirthschaftlichen Ausschusses, der in diesen Blättern schon mehrfach Besprechung gefunden hat. Ueber die gute Absicht des vorliegenden Gesetzes ist die große Mehrheit der Kammer völlig einverstanden, nur über die Größe der beabsichtigten Wohlthat für den Arbeiter auf dem Lande, sowie über Einzelnheiten in der Ausführung herrschen etwas abweichende Ansichten, die der Hauptsache indessen keinen großen Abbruch thun. Daher kommt es denn auch, daß jetzt so viele Abgeordnete häufig ihre Sitze leer lassen, in der Meinung, das vorliegende Gesetz werde auch ohne ihr Zuthun Annahme finden: was einmal freilich die unangenehme Folge hatte, daß die Kammer bei ihrer Eröffnung auf kurze Zeit beschlußunfähig war. — Mag dies Gesetz auch nicht die Erwartungen der Arbeiter auf dem Lande völlig befriedigen, mag es manchen Grundbesitzern auch zu tief einschneidend in die bisherigen Verhältnisse erscheinen: dem augenblicklichen dringendsten Bedürfnisse hilft es jedenfalls ab und ist es daher als vorläufiges oder Uebergangsgesetz ganz an seiner Stelle. —

Kurze Unterbrechungen erleidet diese Berathung hin und wieder durch commissarische Erklärungen, z. B. über die Strelitzer Wirren, über welche in diesen Blättern mehrfach berichtet worden; durch Interpellationen und durch vereinzelte dringliche Anträge. Einer der bemerkenswerthesten dieser dringlichen Anträge war der vom Abgeordneten M. Wiggers eingebrachte, welcher dahin ging: die Section des volkswirthschaftlichen Ausschusses, welche zur Berathung einer Regulirung der Handwerkerverhältnisse bestellt worden, und in welcher auch die Abgeordneten Schlichting und Lange sitzen, möge noch vor Ostern über ihre bisherige Thätigkeit und darüber berichten, wann endlich von derselben Vorlagen zu erwarten seien. Ohne jede weitere Erörterung wurde von der Kammer die Dringlichkeit dieses Antrages anerkannt und der Antrag selbst fast einstimmig zum Beschluß erhoben. — Somit hat die Abgeordnetenkammer den Vorwurf, als beachte sie nicht genugsam die Interessen des Handwerkerstandes, — was der Abgeordnete Lange vor kurzem bei einer unpassenden Gelegenheit angedeutet und der Abgeordnete Schlichting unumwunden ausgesprochen hatte, — mit Entschiedenheit von sich ab- und theilweise auf jene Herren zurückgewiesen. — Eine wohlverdiente Zurechtweisung!

Neunundsechzigste Sitzung der Meklenburg. Abgeordnetenversammlung, am 26. März 1849.

(Schluß.)

Präsident: Trotsche.

Wendhausen empfiehlt die vom Ausschuß beantragte Ackerfläche und hebt hervor, daß die nach dem Entwurf zu berücksichtigenden kleinen Leute nicht auf großen Höfen, wo viel Acker sei, sondern in Dörfern bei Bauern und Büdnern wohnten; letztere hätten aber selbst keinen großen Grundbesitz und könne man deshalb nicht zu viel Acker geben. — Wenn man auch in den Domänen auf administrativem Wege helfen könne, so sei doch dies in den ritterschaftlichen und städtischen Gütern nicht möglich, und wenn man auch zugeben wolle, daß in den Domänen nach der Circularverordnung die Tagelöhner oft besser dotirt würden, so solle doch gerade durch dies Gesetz den Beamten die Möglichkeit gegeben werden, jene Verordnung auszuführen, was denselben früher oft durch die übertriebenen Ansprüche der Grundbesitzer unmöglich gemacht worden sei. —

v. d. Kettenburg bemerkt gegen Reuter, daß er das Bedenken, es werde an Erntearbeitern fehlen, nicht von dem Standpunkt der größern Grundbesitzer, sondern von dem der kleinen Leute aus aufgefaßt habe, und daß, wenn die Erntearbeit nur gering sei, dasselbe auch mit deren Ertrage der Fall sein müsse. — Er seinerseits scheue nicht einmal das Bedenken, daß durch eine Expropriation Eingriffe in das Privateigenthum geschehen, wenn nur etwas Gutes dadurch beschafft werde; aber gerade hieran zweifle er bei dem gegenwärtigen Gesetze. Der Vorwurf v. Thünen's, daß hier keine bessern Vorschläge gemacht seien, treffe ihn nicht, da dies nicht zu seiner Aufgabe gestanden habe, er seinerseits habe hier nur das vorliegende Gesetz zu discutiren gehabt. Aus der für die Wittwen gemachten Bestimmung, daß auch sie eine Kuh oder eine Ziege erhalten müßten, um Milch zu haben, ergebe sich wiederum, daß man mit diesem Gesetz nicht eine Dotation, sondern eine Donation beabsichtige; es sei das Motiv dieser Bestimmung recht schön, aber dieselbe stehe mit dem Gesetz, welches Arbeitsfähigkeit fordere, im geraden Widerspruch.

Die Debatte wird geschlossen.

Otto-Wredenhagen empfiehlt sein Amendement.

Ritter glaubt, daß allenthalben so viel Weide vorhanden sein werde, damit alle Leute sich eine Kuh halten könnten, zu-

mal die Meister schon eine solche hätten; auch sei dies nothwendig, weil sie mit einer Ziege, auch nicht mit Zuhülfenahme eines Schweins, den Acker zur Hälfte würden düngen können. — Wenn man gesagt habe, die Leute würden keine Zeit zum Einernten haben, so glaube er doch, daß ihnen dies wohl an einem Sonntag möglich werden möchte. — Der Administration aber könne man die Regelung dieser Verhältnisse nicht überlassen, weil gerade durch sie die bisherigen vielen Klagen entstanden seien, die Administration solle das vorliegende Gesetz nur ausführen. — Das Bedenken, es könne durch dies Gesetz das patriarchalische Verhältniß gestört werden, begreife er nicht; die Bauern und Büdner hätten, wie bisher, so auch jetzt noch die Möglichkeit, den Leuten gar nichts zu geben und durch ein Gesetz allein könne doch die Güte und das Wohlwollen keinen Abbruch erleiden. Wenn gegen die Gewährung von Waldstreu angeführt sei, daß man dadurch die Waldkultur verderbe, so möchte er dagegen die Bodenkultur ebenso hoch stellen als jene, und dann hätten ja die Forstbeamten bisher genug Streu an Pächter, Büdner und Bauern, ja an sich selbst verkauft, auch jetzt solle nicht ein Servitut unentgeltlich aufgelegt, sondern die Streu nur gegen eine Taxe gewährt werden. — Wenn man endlich gemeint habe, es sei mit vielen Schwierigkeitrn verbunden, den Leuten Acker zu verschaffen, so wolle er nur darauf aufmerksam machen, daß man bei neuen Verpachtungen von den großen Höfen nie etwas habe abnehmen wollen, es also selbst verschuldet habe, daß der Acker nicht da genommen werden könne, wo er am reichlichsten vorhanden sei.

Karnatz widerlegt den Vorwurf, daß den Leuten die Bearbeitung des Ackers nicht möglich sein werde. In einem Tage vermöge ein Mann, 20 □Ruthen mit dem Spaten umzugraben, wie er aus eigner Erfahrung wisse, so daß mit Zuhülfenahme der Frau in einer Woche 216 □Ruthen umgegraben werden könnten; sowohl im Frühjahr als im Herbst könne der Tagelöhner an diese Arbeit wohl eine Woche wenden, und damit sei die ganze Geschichte abgemacht.

Müller-Holldorf empfiehlt seinen Vorschlag, in dem Karnatzschen Amendement statt 2—500 □Ruthen zu setzen 3—500 □Ruthen, als das richtigere Verhältniß.

Müller-Warnkenhagen glaubt, daß durch die Amendements Otto-Wredenhagen und Schlüns das augenblickliche Bedürfniß und so die gegenwärtige Aufgabe überschritten werde; das Amendement Ritter hält er für unpractisch, weil bei einer solchen Ackerfläche der Besitzer nothwendig auf dem Grund und Boden wohnen müsse. Durch das Amendement Pohle endlich werde man den Robot und die Frohnden einführen.

Schlüns vertheidigt sein Amendement gegen den oben demselben gemachten Vorwurf; es gebe nicht zuviel, da die Leute gar nicht ohnedem würden fertig werden können; außerdem sei das Gesetz nur ein provisorisches, kein definitives.

Siedenburg bemerkt gegen v. Thünens Vorwurf, daß es gar nicht schwierig sei, den nöthigen Boden zu gewinnen, wenn nur der gute Wille da sei, er seinerseits habe es bereits angedeutet, wie es möglich zu machen wäre. Die Noth des kleinen Mannes sei ebenfalls eins der zu berücksichtigenden Verhältnisse und man möge nicht auch dies streichen. Die im Entwurf beabsichtigten Verhältnisse hießen Administratorenkonvenienz.

Störzel beginnt mit dem Spruche: das Beste ist der Feind des Guten, und glaubt, daß man das vorliegende Gesetz nicht werde entbehren können; er verweist hierfür auf die von ihm bereits in den ersten Sitzungen hervorgehobenen Verhältnisse in Pöl, wo die Leute das erforderliche Land nicht hätten erhalten können, weil dem Amte nichts zur Disposition gestanden habe; freilich sei jetzt noch einiger Pfarracker acquirirt und zur Vertheilung gebracht, aber der Nothstand dadurch noch lange nicht gehoben; ohne dies Gesetz reiche der beste Wille der Beamten nicht aus und auf rein administrativem Wege sei keine Hülfe zu schaffen. — Daß durch das Gesetz das Band zwischen Arbeitern und Obrigkeit werde gelockert werden, müsse er sehr bezweifeln. Die Leute hätten noch mehr Bedürfnisse als die Ackercompetenz, so z. B. Feurung, welche sie eben so gut in der Zukunft wie jetzt erhalten würden, alle übrigen Verhältnisse, welche nicht in directer Beziehung zu dem den Leuten zu ertheilenden Acker ständen, blieben ganz ungestört. — Man hebe weiter hervor, dies Gesetz werde Vielen zum Nachtheil gereichen, weil sie oft schon mehr erhielten; aber dies werde ihnen durch das Gesetz nicht genommen, es sei in demselben nicht gesagt, daß sie nicht mehr erhalten sollten, sondern nur ein Minimum festgestellt worden.

Ferner befürchte man, es möchten durch das Gesetz Kündigungen veranlaßt werden. In einzelnen Fällen sei dies freilich möglich, allein dieselben würden so vereinzelt da stehen, daß dies Bedenken gegen das viele Gute des Gesetzes gar nicht in Betracht komme. Gegen den Vorschlag, auch Waldstreu zu gewähren, warnt der Redner sehr, indem er hervorhebt, daß von Seiten der Behörden bisher bedeutende Opfer gebracht seien, um den Waldungen alle solche Servituten abzubürden, man möge sie also nicht wieder durch ein Gesetz einführen; wo es zulässig sei, werde es geschehen, aber nur aus freiem Entschlusse der Behörden. Endlich erklärt sich der Redner mit dem Vorschlage Reuter, welcher in seinem eigenen Amendement liege, einverstanden.

Driver glaubt, daß allerdings ein Minimum festgestellt, aber da, wo dasselbe nicht genüge, nach seinem Vorschlage es der Administration überlassen werden müsse, mehr zu geben. Er seinerseits schenke hierin den Behörden das größte Vertrauen, und meint, man könne ihm dies nicht verdenken, da er selbst Administrativbeamter sei; die höchsten Behörden seien von jeher sehr bereitwillig gewesen, dem kleinen Mann zu helfen.

Reuter will sein Amendement nur eventuell gestellt haben, wenn eine Ackercompetenz als Basis angenommen werde, will es aber fallen lassen, wenn der Vorschlag von Müller-Warnkenhagen angenommen wird. — In Bezug auf den Vorwurf, der Arbeiter werde durch seinen Acker zuviel zu thun erhalten, glaubt er, daß durch eine Zulage von 70 □R. Land nicht viel mehr Arbeit als durch Werbung eines Fuders Heu veranlaßt werde.

Ackermann: Wenn schon die Verfassung, die Gemeindeordnung und die übrigen organischen Institutionen fertig wären, so würden wir dies Gesetz schon mit der größten Sicherheit beurtheilen können, da aber jenes noch ins Gebiet der Wünsche gehört und es unmöglich ist, alle Gesetze mit einem Male ins Leben zu rufen, so fragt es sich nur, ob dies Gesetz der Art ist, daß es sich ohne die übrigen nicht übersehen läßt. Ich glaube nicht, daß dies der Fall ist; es handelt sich hier nur darum, das augenblickliche Bedürfniß vieler Familien zu befriedigen, und auf diesem Bedürfniß nur beruht das Gesetz, welches ganz unabhängig von andern Gesetzen, wohl geeignet ist, dasselbe zu befriedigen. — Man hat gefragt, ob man die Regelung dieser Verhältnisse nicht der Administration überlassen müsse, und dabei auf die Verordnung vom 1sten April v. J. hingewiesen. Allerdings hat diese schon den größten Nutzen gestiftet, aber sie ist unter Verhältnissen entstanden, welche nach Publication der Grundrechte in mancher Beziehung verändert sind, sie hat durch die Grundrechte vielerwärts den Boden verloren. Ich will es offen bekennen, unser Gesetz gewährt weniger als diese Verordnung, aber nur deshalb, weil es den Grundrechten gegenüber nicht mehr geben darf. Außerdem würden der Administration stets die Hände gebunden sein, indem sie keine Enteignung vornehmen darf, und contractliche Verhältnisse jeder Art allenthalben entgegenstehen würden. Man glaubt, das Domanium solle durch das Gesetz von dem übrigen Lande getrennt werden. Dem ist aber nicht so, das soll nicht geschehen, denn ob da Tagelöhner aus dem Ritterschaftlichen oder aus den Domänen sind, ist ganz gleich, es wäre dies der größte Mißgriff, wollte man in dem Augenblick, wo man dies Gesetz für die Arbeiter schaffen will, wieder eine principielle Theilung zwischen denselben einführen. Also wird auch die Administration in dem übrigen Theile des Landes außer den Domänen nicht aushelfen können. — Es ist behauptet worden, die Ausführung von Administrativmaßregeln werde durch dies Gesetz erschwert; das kann ich aber nicht glauben, denn das Gesetz ist nur eine Regelung für das Minimum, welches den Leuten zu gewähren ist, in dieser Beziehung aber auch soll erzwungen werden können. — Wenn man weiter annimmt, es zerstöre das Verhältniß zwischen Arbeiter und Obrigkeit, so glaube ich vielmehr, daß die Obrigkeit hier den schönsten Standpunkt erhält, zu versöhnen und auszugleichen, kann die Obrigkeit aber hiedurch nicht mehr wirken, so muß ein anderes Mittel geschaffen werden, und wenn man da die Entscheidung in die Hände von Schiedscommissionen liegt, welche durch das Vertrauen des Volkes gewählt sind, so schadet man der Obrigkeit dadurch nicht.

Will man dies nicht, so müßte man wieder die alte Büreaukratie hervorrufen. Ich achte auch die Behörden der alten Büreaukratie, weil sie Vorzügliches geleistet haben, aber ich greife das alte System an und finde, daß dies Gesetz im Einklang mit dem Geiste steht, den unsere neuen Behörden annehmen sollen. — Der Ansicht aber, daß durch dies Gesetz dem Verhältniß der Arbeiter zum Gutsherr geschadet werde, scheint das Princip zu Grunde zu liegen, daß ein gutes Verhältniß zwischen beiden nur durch die Abhängigkeit geschaffen werde. Dem ist aber nicht so, das gute Verhältniß zwischen beiden entsteht nicht dadurch, daß ein Theil an die Gnade des andern gebunden ist, sondern durch das Bewußtsein vom Recht, und es ist die Pflicht der Obrigkeit, diesem zu entsprechen (Bravo!).

Nach den bisherigen Verhältnissen mußte die Obrigkeit den Leuten noch mehr gewähren, aber, ich bekenne es freimüthig, grade das war der Krebs der frühern Verordnungen, es sollen keine Frohnden, sondern ein freies Verhältniß geschaffen werden; man muß also Alles auf das Verhältniß der Person zur Sache beschränken, freilich sind es nur factische Verhältnisse, aber sie sind gesichert durch dies Gesetz und gerade das ist der Werth desselben.

Komme ich nun auf die Erwägungen, welche uns bei diesem Gesetz geleitet haben, so sollte zunächst das Hinderniß einer freien Entwickelung der Arbeiter, die Schranke weggeräumt werden, daß sie sich bisher die nothwendigsten Lebensbedürfnisse nicht erwerben konnten. Hierüber dürfen wir aber auch nicht hinausgehen. Wie war nun dies Bedürfniß zu befriedigen? Leider nur durch das Princip der Enteignung. Wenn aber dies ein Beweis dafür ist, daß unsere Zustände krank sind, so dürfen wir dies Princip nur mit der größten Aengstlichkeit anwenden und hieraus ist der §. 4 entstanden. Ich theile mit Vielen in der Versammlung ein reges, warmes Gefühl für diese Klasse unserer Mitmenschen und möchte Ihnen gern Alles gewähren, aber man muß eine Grenze ziehen und sich auf das Dringendste beschränken, man darf nicht idealisiren. Das hat uns auf den einfachen Weg geführt, den Leuten 2—300 □R. Acker und daneben, wo es möglich ist, noch eine Wiese zu gewähren. Die Erfahrung lehrt es, daß viele Arbeiter im Stande sind, eine Kuh zu ernähren, ohne auch nur eine □R. Land zu besitzen; wodurch machen sie dies möglich? Dadurch, daß sie contractliche Verhältnisse eingehen, sich an die Liebe und das Wohlwollen ihrer Mitmenschen wenden. Wenn wir ihnen also Acker und wo möglich noch eine Wiese zusichern, so können wir ihrer Betriebsamkeit das Uebrige überlassen und auf die weitere Entwickelung unserer Verhältnisse vertrauen.

Der Redner wendet sich alsdann den verschiedenen Amendements zu und bekämpft dieselben, widerlegt auch den Einwand, daß durch das Gesetz Unruhen entstehen könnten, sollte dies wirklich der Fall sein, so müsse dann die Executivgewalt stark genug sein, dieselben zu unterdrücken. Er hebt hervor, daß man hier nicht bloß für die aus dem Gesetze Berechtigten, sondern auch für die Verpflichteten sprechen müsse, auch deren Verhältnisse müßten durch die Commissarien geprüft werden und gerade hierin liege die größte Weisheit des Gesetzes, wie schon von einer andern Seite hervorgehoben sei.

Von allen Seiten, schließt der Redner, hat sich die größte Unzufriedenheit über das Gesetz ausgesprochen, es sind sogar Anträge auf Vertagung und auf Verwerfung des Ganzen eingegangen. Wenn sie es denn für so unzweckmäßig halten, meine Herren, so verwerfen Sie es und übertragen die Entwerfung eines neuen einem andern Ausschusse, der Ihr Vertrauen besitzt. Wir legen diese große Sorge gern auf die Schultern Anderer und wir werden den Augenblick segnen, wo wir von dieser großen Verantwortung werden befreiet werden.

Reinhold macht die factische Berichtigung, daß das vorliegende Gesetz kein Enteignungs-, sondern ein Entwährungsgesetz sei.

Die Versammlung beschließt, das Amendement Ritter so zu theilen, daß über Nr. 2 und 5 event. auch über 5 allein besonders abgestimmt werde; eben so wird auch die Theilung des Amendements Otto-Wredenhagen beschlossen. Ueber die Anträge Schlüns, Karnatz, Müller-Warnkenhagen und Siedenburg wird die namentliche Abstimmung beliebt.

Die Fragstellung zum ersten Absatz des Paragraphen ist folgende:

Amendement Genzke — Ritter mit Ausbescheidung von Nr. 2, 3, 5 — Otto-Wredenhagen — Ausschußantrag mit Amend. Karnatz und Müller-Holldorf — mit Karnatz — mit Müller-Warnkenhagen — mit Schlüns — mit Müller-Warnkenhagen mit Reuter — mit Schultz — mit Petermann — mit Driver — endlich der Ausschußantrag selbst und sind durch die Annahme eines Antrags auch die übrigen abgelehnt.

Die Amendements Genzke, Ritter, Otto-Wredenhagen, Müller-Holldorf, Karnatz mit Müller-Holldorf werden abgelehnt, dagegen der Ausschußantrag mit dem Amendement Karnatz mit 47:40 Stimmen angenommen.

Alsdann wird auch das Amendement Ritter sub 2, das Amendement Otto-Wredenhagen (44:43 Stimmen), die drei Amendements Störzel abgelehnt. — Ferner wird das Amend. Siedenburg mit Petermann mit 54:31 und das Amendement Siedenburg allein mit 54:29 Stimmen abgelehnt, und der letzte Satz des Ausschußantrags angenommen.

Es ist inzwischen eingegangen:

die dringliche, vor weiterer Tagesordnung zu berathende Interpellation Pohle:

In der Prignitz sind seit einiger Zeit preußische Truppen, namentlich das 5., 10., 13. und 15. Infanterieregiment, das 7. Jägerbataillon und das 8. und 11. Husarenregiment angehäuft; da nun nach Holstein bereits andere und namentlich auch preußische Truppen durch Meklenburg gegangen sind, so scheinen diese Truppen einen andern Zweck zu haben. Ich beabsichtige daher, die Herren Commissarien darüber zu interpelliren:

1) Hat das Schwerinsche Gouvernement bereits Schritte gethan, um zu erfahren, zu welchem Zwecke diese Truppen bestimmt sind?
2) Gedenkt event. das Schweriner Gouvernement sich die nöthige Aufklärung zu verschaffen?

Die Dringlichkeit findet Unterstützung. Pohle verzichtet zur Begründung derselben auf das Wort und Commissarius v. Lützow erklärt schon vor beschlossener Dringlichkeit, noch heute antworten zu wollen. — Die Dringlichkeit wird darauf anerkannt.

v. Lützow verliest darauf die Interpellation noch einmal und antwortet darauf auf beide Fragen sehr kurz mit: „Nein".

Der Schluß der Sitzung wird verlangt, während der Abstimmung darüber verlangt Pohle das Wort zur geschäftsordnungsmäßigen Erledigung seiner Interpellation. Der Präsident gestattet dies jedoch nicht, sondern bringt die Abstimmung erst zu Ende, welche den Schluß ergiebt. — Pohle behält sich das Schlußwort für seine Interpellation bis auf die nächste Sitzung vor, da ihm dasselbe heut abgeschnitten sei, worauf der Präsident jedoch bemerkt, daß er dasselbe nicht sofort von selbst, sondern erst auf seinen Antrag habe.

Schluß der Sitzung 3 Uhr.

(A. M.)

Siebenzigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 27. März 1849.
Präsident Trotsche.

Der Präsident Trotsche läßt nach 9½ Uhr durch Namensaufruf die Beschlußfähigkeit der Versammlung prüfen, während welcher die erforderliche Anzahl sich einstellt, worauf der Präsident die Sitzung eröffnet. Der Schriftführer Spangenberg verliest das Protocoll der 69. Sitzung, welches festgestellt wird.

Als Eingänge verliest derselbe:

1) Amendement Meyer-Schwaan ad §. 5:

im ersten Satze hinter „welche er" einzuschieben:

„1) von den zur Hergabe der Ländereien Verpflichteten" bereits anderweitig besitzt, gleichviel aus welchem Rechtsgrunde;

„2) diejenigen, die ihm eigenthümlich angehören, auch dann, wenn er die Nutznießung derselben einem Dritten überlassen hat."

2) Amendement Dewitz-Krumbeck ad §. 5:
den letzten Satz zu streichen.

3) Amendement Reinhold, nach Zurückziehung des früher ad §. 5 sub I gestellten, nunmehr: daß zwischen den §§. 5 und 6 eingeschaltet werde:

„Wann, in welchen Fällen und unter welchen näheren Bedingungen der Berechtigte auf seinen Antrag oder nach Aufforderung des Verpflichteten das Eigenthum von der überlassenen Ackercompetenz soll erwerben dürfen, beziehungsweise zum Eigenthumserwerbe soll verbunden sein, darüber wird in einem besonderen Gesetze Bestimmung getroffen werden.

4) Amendement Schwarz ad §. 7 (folgt später bei §. 7).

5) Amendement Schwarz ad §. 9 (desgl.)

6) Amendement Siedenburg ad §. 6:
zu §. 6 nach „unter" zu setzen „1)", so daß es heißen würde: „die Pflicht der Besitzer unter 1, 2 und 3"; zugleich hinter „c) sie müssen" einzuschieben: „(mit Einschluß der in §. 7 Bezeichneten)" und dann den §. 9 zu streichen.

7) Amendement Siedenburg zu §. 11:
statt des Wortes „muß" zu setzen „darf" und statt der Worte „mindestens so groß" zu setzen „nicht höher".

8) Amendement Marcus ad §. 11:
der Schlußsatz soll lauten:
„die bestimmte Pacht hat der Berechtigte Johannis jedes laufenden Pachtjahres zu leisten."

9) Durch den Prioritätsausschuß ist auf den Tisch des Hauses gelegt:
eine Zuschrift des Reformvereins zu Woldegk des Inhalts: die verantwortlichen Räthe der Krone für die gesetzwidrige Herbeiziehung fremder Truppen zur Verantwortung zu ziehen, diese Truppen schleunigst zu entfernen und die hiedurch entstandenen Kosten die Veranlasser tragen zu lassen.

10) Dringlicher, vor der Tagesordnung zu berathender Antrag des Abgeordneten Roloff, die Ueberweisung mehrerer Schriftstücke, betreffend die Vorfälle in Strelitz am 18. d. M. an den Verfassungs-Ausschuß beschließen zu wollen.

Die Tagesordnung bringt zunächst die Antwort auf die Interpellation Petermann und Roloff.

Commissarius Buchka (liest): „Nach Strelitz, Stargard und Mirow sind preußische Truppen lediglich aus Rücksicht auf leichtere Verpflegung und Unterbringung der Mannschaft verlegt worden (Großes Gelächter in der Kammer). Dieselben sind bereits den 23sten und 24sten d. M. aus den genannten Orten zurückgezogen und haben die Abtheilungen, welche in Strelitz und Mirow stationirt gewesen, sofort ihren Rückmarsch nach der preußischen Grenze angetreten; es ist jedoch gleichzeitig noch keine genaue Bestimmung darüber getroffen worden, wann die aus Stargard zurückgezogene Abtheilung wieder über die Grenze gehen werde."

Sodann kommt zur Berathung der dringliche Antrag Roloff (oben sub 10).

Die Dringlichkeit wird anerkannt.

Stever sieht in dem Antrage nur eine ewige Wiederholung, da der Antragsteller sich habe begnügen können, den Prioritäts-Ausschuß um die Ueberweisung an den betreffenden Ausschuß zu ersuchen.

Der Antrag wird angenommen.

Die Tagesordnung geht über zur Berathung des §. 5:
„Auf die angegebenen Ländereien muß der Berechtigte sich diejenigen, mit Ausschluß etwaniger Weideberechtigung, ab- und anrechnen lassen, welche er bereits anderweitig besitzt, gleichviel aus welchem Rechtsgrunde. Steht es es zur Zeit der Zutheilung nach diesem Gesetze schon fest, daß das anderweitig Besessene ihm nicht dauernd verbleibt, so muß für die demnächstige Ergänzung schon jetzt sichernde Vorkehr getroffen werden."

Hiezu werden folgende Amendements verlesen:

Amendement Schulz:
am Schluß den Zusatz zu machen: „fortdauernde Weideberechtigung kann nicht zugestanden werden."

Amendement Dewitz-Krumbeck (oben sub 2).

Amendement Meyer-Schwaan (oben sub 1)

Schulz: Fortdauernde Weideberechtigung könne nicht gewährleistet werden, damit diese nicht einer vorzunehmenden Regulirung und damit einer Vervollkommnung der Cultur entgegenstehen möchte.

v. Dewitz-Krumbeck: Der Satz „Steht es zur Zeit — — — getroffen werden" müsse gestrichen werden; singuläre Verhältnisse seien der Schiedskommission zu überlassen. Er sei gegen das Amendement Meyer-Schwaan.

Meyer-Schwaan: Er habe sein früheres Amendement zurückgenommen, weil sein Amendement zu §. 1 nicht angenommen sei. Sein neues Amendement begründet er durch Erläuterung an mehreren Beispielen; er wünscht die leicht möglichen Umgehungen des Gesetzes zu verhindern.

Schwarz empfiehlt das Amendement Meyer, schon damit der Tagelöhner auch Tagelöhner bleibe und nicht ein kümmerlicher Büdner werde.

Deiters erklärt sich auch mit Entschiedenheit für das Amendement Meyer, aber gegen das Amendement Schulz, weil überhaupt von Weideberechtigung in §. 4 nicht die Rede sei.

Ritter bringt den eventuellen Unterantrag zum Amendement Schulz ein: „wo aber eine bestehende Weideberechtigung aufgehoben werden muß, tritt eine Entschädigung an Acker und Wiesen ein."

Störzel spricht sich kurz gegen das Amendement Schulz aus.

Stever: Das Unteramendement Ritter würde den Sinn des gestern festgestellten Grundsatzes ganz umkehren: Der Bauer habe nicht eine Verpflichtung gegen die Arbeiter, sondern nur eine Forderung gegen die Kammer.

Ritter (factische Berichtigung): Es gebe auch allgemeine Dorfweiden.

Bolten wünscht den Zusatz zum Amendement Meyer nach „eigenthümlich" einzuschieben „oder erbpachtrechtlich."

Gerresheim stellt das Unteramendement: zu Amendement Meyer-Schwaan hinzuzusetzen „mit Ausnahme etwaiger Weideberechtigung."

Schluß der Debatte.

Ackermann: Aus dem Gesichspuncte der Enteignung, die keine Liberalität zuläßt, sei auch dieser Paragraph vom Ausschuß behandelt worden. Nur der Moment der Berechtigung sei in's Auge zu fassen, späterer Erwerb nicht zu berücksichtigen, daher sei er gegen das Amendement Meyer-Schwaan. „Die Fassung des Paragraphen enthält das Princip: keine Enteignung ohne Noth! Wollen Sie unnöthige Eingriffe in's Privatrecht, so nehmen Sie das Amendement Meyer an!"

Schulz zieht sein Amendement zurück.

Der Antrag Meyer-Schwaan in Verbindung mit dem Unterantrag Gerresheim und Bolten wird angenommen.

Amendement Reinhold auf Zusatz nach §. 5 siehe oben sub 3.

Reinhold: Es müsse den Leuten Gelegenheit gegeben werden, Eigenthum zu erwerben; das müsse schon in diesem Gesetze berücksichtigt werden, namentlich in Grundlage des §. 36 der Grundrechte: „Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden." Dies sei keine bloße Verpachtung, es sei eine Personalservitut. National-ökonomische Grundsätze sprächen für die Eigenthumserwerbsmöglichkeit.

Kippe: Er freue sich, daß Reinhold seinen ersteren Antrag zurückgenommen habe, und unterwirft diesen einer Kritik, von der Versammlung mehrfach unterbrochen und unter Murren derselben, weil er über einen zurückgezogenen Antrag spreche, während der Präsident der Versammlung das Recht abspricht, den Redner „zur Sache" zu rufen. Darauf spricht er auch gegen das neue Amendement, namentlich bestreitet er, daß §. 36 der Grundrechte hier Platz greife.

(Hierzu drei Beilagen.)

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Extra-Beilage zum Meklenburgischen Landtagsboten.

Donnerstag, den 29. März 1849.

Pohle: Durch Kippes Bemerkung gegen das Amendement Reinhold sei er nicht befriedigt, das Provisorium werde erst durch ein solches Enteignungsgesetz sein Ende nehmen, wie es das Amendement Reinhold in Aussicht stelle.

Wendhausen: Es sei ihm nicht bekannt, daß das Gesetz ein provisorisches sein solle, nur ein transitorisches sei es. Im Ausschuß habe er am heftigsten gegen eine Enteignung gesprochen, weil die Wenigsten die Mittel hätten, davon Gebrauch zu machen. In einzelnen Theilen des Landes sei Uebervölkerung, in andern mehr Entvölkerung, die Gesetzgebung müsse auf Ausgleichung sehen; ein Enteignungsgesetz würde diesen Uebelstand verewigen, wenn die Arbeiter, dort wo sie wären, Eigenthum gewännen.

Deiters: Eigenthum solle Niemand schenken, wolle Niemand geschenkt erhalten, diese Voraussetzung scheine aber der Vortrag Wendhausens zu haben.

Wendhausen (factische Berichtigung): Er habe nicht gesagt, daß solche Gesetze gegeben werden sollten, welche Eigenthum verschenkten.

Reuter spricht gegen das Amendement Reinhold.

Steyer desgleichen, weil es gar nicht hierher gehöre, wie denn deshalb auch §. 3 weggelassen sei.

Schluß der Debatte.

Reinhold vertheidigt sich gegen die erhobenen Vorwürfe, unterbrochen vom Rufe nach Schluß.

Ackermann schließt sich dem an, was in formeller Beziehung bisher gegen das Amendement vorgebracht sei, die materielle Frage betreffend, so sei es für das Bedürfniß nicht erforderlich, da dem die Zeitpacht genüge. Er stützt sich namentlich auf die von Wendhausen geltend gemachten Gründe. Erst nach Erlaß der Gemeindeordnung sei jene Rücksicht geltend zu machen.

Das Amendement Reinhold wird abgelehnt.

„§. 6. Verpflichtet zur Hergabe der Ländereien sind vermöge dieses Enteignungsgesetzes:

1) die Grundeigenthümer mit Ortsobrigkeit;
2) die Grundeigenthümer ohne dieselben;
3) die Erbpächter und Erbzinsleute des Orts, wo der Berechtigte wohnt und auszustatten ist.

Die Pflicht der Besitzer unter 2 und 3 ist jedoch eine beschränkte, und zwar in folgender Weise:

a) sie haben nur für diejenigen der nach §§. 1. 2. Berechtigten zu sorgen, welche sie in ihre eigenen Wohnungen aufgenommen haben;
b) sie haben nur abzugeben vom solchem Grund und Boden, welchen sie am Wohnorte der Berechtigten besitzen;
c) sie müssen stets so viel Grund und Boden behalten, daß eine erhebliche Beschränkung ihrer bisherigen Wirthschaft nicht eintritt. Die Bestimmung über das hiezu erforderliche Maaß trifft nöthigenfalls die Schiedsbehörde."

Die Amendements Meyer-Schwaan und Siedenburg werden verlesen.

Meyer-Schwaan begründet in Kürze sein Amendement:

diesem Paragraphen hinzuzusetzen:

„die sub a gedachte Beschränkung fällt bei Erbpächtern und Erbzinsleuten weg, wenn sie nach ihren Erbpacht- oder Erbzinscontracten zur Hergabe von Ländereien auch an andere nicht in ihre eigene Wohnung aufgenommene Berechtigte verpflichtet sind."

Reinhold wünscht nur solche Grundeigenthümer verpflichtet zu sehen, zu denen die Arbeiter in Dienstcontractsverhältnissen stehen, damit sie nicht etwa für das durch die Aufnahme geübte Mitleiden bestraft werden.

Siedenburg: Er habe nur eine Redactionsverbesserung in Vorschlag gebracht.

Roloff beantragt, daß zuerst abgestimmt werde über den ersten Punct, dann über die andern Puncte zusammen, mit dem ein jetzt eingehendes Amendement Petermann: „Verpflichtet sind — — nur die Grundeigenthümer mit Ortsobrigkeit" übereinstimmt.

Schwarz: Er habe das schon bei der Verhandlung über die Einleitung gesagt, rathe also zur Annahme des Amendement Petermann.

Petermann spricht für sein Amendement. Bei Fundirung der kleineren Erbpachtleute sei von der Verwaltung wohlerwogen, ob sie bestehen könnten, und mehr sei ihnen nicht gegeben. Der Feldzug sei allein gegen den großen Grundbesitz zu richten, der Stand der kleineren Grundbesitzer müsse vermehrt werden. Das Gesetz solle überführen zur Regelung der Gemeinden.

Schumacher spricht für die Aufnahme der Erbzinsleute und Erbpächter unter die Zahl der Verpflichteten. Bewogen sei der Ausschuß dazu hauptsächlich durch die z. B. auf Poel herrschenden Verhältnisse, wo die Erbzinsleute durch Nichts seien zu bewegen gewesen, den kleineren Leuten Etwas zu überlassen.

v. Dewitz-Krumbeck hofft, daß jene Ansicht von dem Feldzuge gegen den großen Grundbesitz eine bloß individuelle sei, auch finde er sie nicht in den Motiven. Der Vergleich, den die Leute unter einander anstellen, erregt am Ersten Unzufriedenheit oder Zufriedenheit.

v. d. Kettenburg: Er sei für das Petermannsche Amendement, weil es deutlich das beabsichtigte Ziel zeige und consequent verfolge, nämlich auf Kosten des einen Standes dem andern zu helfen.

Wendhausen: Es sei ein Druckfehler im Gesetze: sub 3, die Worte „des Orts, wo der Berechtigte wohnt und auszustatten ist," beziehen sich auf alle 3 Puncte. Darauf spricht er für Beibehaltung des 3ten Puncts, da sonst es nicht möglich sein werde, genügend Ländereien herzukriegen, er hofft, daß Petermanns Feldzug von nur geringem Erfolg sein werde.

(W. P.)

Petermann: Die Noth und das Elend in Meklenburg habe hauptsächlich in den großen Gütercompleren und in der Unzulässigkeit, oder wo es erlaubt sei, in der großen Schwierigkeit der Theilung des Grund und Bodens seinen Grund; diese Theilbarkeit solle angebahnt werden, und insofern habe er von einem Feldzuge gegen den großen Grundbesitz gesprochen.

v. Liebeherr hält es für nothwendig die Worte sub Nr. 3 „des Orts, wo der Berechtigte wohnt und auszustatten ist" auszurücken, weil sonst gar leicht Zweifel und Streit entstehen könne.

Steyer: Im §. 6. liege der Kardinalpunkt des ganzen Gesetzes, indem in ihm die Expropriation ausgesprochen sei, er wünsche dieselbe gern vermieden, zumal dieselbe nur eine einzige Klasse der Einwohner treffe, aus demselben Grunde, aus welchem man sie jetzt zu Gunsten der Tagelöhner ausspreche, würde sie gar bald von den Büdnern, den Häuslern und städtischen Arbeitern in Anspruch genommen werden, und komme man so aus den Enteignungsgesetzen gar nicht heraus, aus diesem Grunde sei er für das Amendement Petermann, durch welches Alles auf die eigentlichen Eigenthümer mit Ortsobrigkeit zurückgeführt werde, man könne dann die Domainen und Ritterschaft trennen und in beiden durch gesetzlich sanctionirte Verwaltungsgrundsätze helfen. Wolle man dies nicht, so müsse man allerdings den vom Ausschusse eingeschlagenen Weg gehen, denn wolle man es nicht in die Hände des Eigenthümers mit Ortsobrigkeit legen, Bauern zu verlegen ꝛc. und so Land zu schaffen, so müsse man es nothwendig den kleineren Erbpächtern ꝛc. nehmen, um es den Arbeitern zu geben, weil es sonst nicht in ausreichendem Maaße vorhanden sei. Es sei aber sehr fraglich, ob dadurch genützt und nicht vielmehr die größte Unzufriedenheit hervorgerufen würde. Auch sei es nicht staatsökonomisch richtig, besser gehe man den ersten Weg, indem man Alles dem Eigenthümer mit Ortsobrigkeit hinweise, in den Domainen sei dies nur Eine Person und werde also hier Alles durch Verwaltungsgrundsätze geordnet werden können; schon jetzt sei hiedurch sehr

viel bewirkt; indem die Leute mehr erhielten als durch dies Gesetz.

Runge stellt das Amendement:

statt „Enteignungsgesetzes“ zu sagen: dieses Gesetzes,

und hält es mit Hinweisung auf die Pfarrländereien und die großen Erbpächter, welche fast den Gutsbesitzern gleich kämen, für selbstverständig, daß auch die Eigenthümer ohne Ortsobrigkeit herangezogen würden.

Schumacher widerlegt die Ansicht, als beabsichtige dies Gesetz eine Theilung im Sinne des römischen ager publicus. Wenn man demselben vorwerfe es sei nicht nothwendig, denn wäre es nützlich, so müsse es auch in den Städten eintreten, so vergesse man, daß gerade darin der Unterschied liege, daß die Verhältnisse in den Städten wesentlich anders seien, deshalb könnten auch diese keinen Maßstab für das Gesetz abgeben. — Man sage, alles könne nach Verwaltungsgrundsätzen geordnet werden. Allein gebe man Verwaltungsgrundsätze, nach welchen eine Theilung geschehen müsse, so sei das nichts anders als ein Gesetz, wolle man aber Alles auf die Willkür stellen, so frage er die Herren, welche so sehr gegen dies Gesetz eiferten, obwohl sie selbst zugeständen, daß es bei ihnen keine Leute gebe, auf die es anwendlich sei, — ob sie den Behörden die freie Verfügung über ihre Rittergüter überlassen wollten; in dem Falle aber würden sie noch weiter gehen als der Ausschuß. — Wenn man endlich einen gegenseitigen Austausch, eine Verlegung von Bauerstellen ꝛc. für das Beste halte, so sei dies ganz richtig, das geschehe jetzt alle Tage im Domanium, aber es sei auch durch dies Gesetz gar nicht ausgeschlossen, sondern dem vielmehr im §. 7 ausdrücklich vorgesehen. —

Roloff bemerkt gegen Schumacher, daß wenn auf der Insel Poel eigenthümliche Verhältnisse beständen, es vielleicht zweckmäßig sei, eine besondere Ausnahme für diese Insel im Gesetz aufzustellen, nicht aber könne sich das ganze übrige Land den Verhältnissen von Poel accommodiren.

Engel hebt hervor, daß viele in der Ritterschaft unfähig sein würden, die verlangte Ackercompetenz abzugeben, namentlich die Bauern, er führt ein Beispiel aus dem Amte Wredenhagen an, wo in dem Dorfe Buchholz soviel Tagelöhner seien, daß, wenn diese Alle Acker erhalten sollten, die Bauern nicht würden bestehen können; auch eine Versetzung derselben sei nicht möglich, weil die Häuser nicht würden verwerthet werden können.

Wendhausen will den Bauern von der Verpflichtung im Gesetz nicht ausnehmen, auch er solle herangezogen werden, soweit nicht eine erhebliche Veränderung seiner Wirthschaft dadurch eintrete; wenn aber dies nicht, so dürfe auch nicht der Erbpächter ausgenommen werden. — Durch das Amendement Siedenburg werde das ganze Gesetz unausführbar, denn wolle man die Bedingung, daß die Wirthschaft nicht erheblich verändert werde, auch bei den großen Gutsbesitzern anwenden, so werde man keinen derselben zur Abtretung zwingen können, man müsse also diese von den übrigen trennen.

Müller-Warnkenhagen: Petermann nehme ganz unrichtig an, daß die Erbzinsstellen alle nach einem bestimmten Plan angelegt seien, dieselben seien vielmehr ganz verschieden und ungleich.

Derselbe verkenne ferner ganz den Character des Gesetzes, wenn er annehme, es würde durch dasselbe nur ein Feldzug gegen die großen Grundbesitzer gemacht, dieselben sollten vielmehr nur dann hervorgezogen werden, wenn sie die Ortsobrigkeit hätten, und die Erbpächter ꝛc. kämen nur, wenn die großen Grundbesitzer nicht ausreichten.

Die Debatte wird geschlossen.

Reinhold vertheidigt sein Amendement gegen den Vorwurf, daß es mit dem §. 1 in Widerspruch stehe; dort sei die Regel, in seinem Amendement die Ausnahme ausgesprochen; er will auch das Wort „ausnahmsweise“ hinzufügen, die Debatte ist jedoch schon geschlossen.

v. Liebeherr empfiehlt die von ihm vorgeschlagene Veränderung als wichtig; denn rücke man die letzten Worte nicht aus, so würden sie nur auf Nr. 3 bezogen werden können und möchten dann auch die Gutsbesitzer gezwungen werden können, nicht bloß ihren Tagelöhnern, sondern auch denen der benachbarten Dörfer Acker zu geben; dann allerdings werde der Petermannsche Feldzug gegen die großen Grundbesitzer bedeutend werden.

Gerresheim warnt besonders vor der Annahme des Amendements Siedenburg, weil dann alle bei den Büdnern wohnenden Einlieger ausgeschlossen werden würden, was man doch gewiß nicht wünsche.

Roloff und Siedenburg ziehen ihre Amendements zurück, auch Schwarz, welcher das Amendement gestellt hatte:

statt Nr. 3 zu setzen: die Erbpächter und Erbzinsleute, welche mit dem auszustattenden Berechtigten entweder in demselben Orte wohnen oder mit ihrem Acker an die Feldmark des Berechtigten grenzen,

zieht dasselbe zurück. — Nach geordneter Abstimmung und nachdem die getrennte Abstimmung über die Nr. 1, 2, 3 abgelehnt ist, beginnt die Abstimmung. — Das Amendement Petermann wird abgelehnt. — Zeile 1 des §. 6 mit dem Amendement Runge wird angenommen; Nr. 1, 2, 3 des §. 6 mit dem Amend. Siedenburg wird angenommen. — Nach Ablehnung des Amendement Reinhold wird darauf auch der übrige Inhalt des Paragraphen angenommen und eben so das

Amendement Meyer-Schwaan, hinzuzufügen:

die sub a gemachte Beschränkung fällt bei den Erbpächtern und Erbzinsleuten weg, wenn sie nach ihren Erbpacht- und Erbzinscontracten zur Hergabe von Ländereien auch an andere in ihre Wohnung nicht aufgenommene Berechtigte verpflichtet sind,

angenommen.

Es geht jetzt ein: der dringliche, vor weiterem Uebergange zur Tagesordnung zu berathende Antrag M. Wiggers:

erwägend, daß die glückliche Lösung der gewerblichen Frage eine der wichtigsten Aufgaben der Abgeordnetenversammlung ist;

erwägend; daß die Abgeordnetenversammlung die hohe Wichtigkeit dieser Angelegenheit zu wiederholten Malen anerkannt hat;

erwägend jedoch, daß bedauerliche Aeußerungen in der Kammer Seitens eines dem Gewerbestande angehörigen Mitgliedes des volkswirthschaftlichen Ausschusses wohl geeignet waren, die jedenfalls unbegründete Ansicht zu verbreiten, als trage die Abgeordnetenversammlung den Interessen des Gewerbestandes keine gehörige Rechnung;

erwägend, daß kürzlich bereits ein derartiger Vorwurf der Abgeordnetenversammlung Seitens der Gewerbetreibenden in Cröplin gemacht ist;

erwägend, daß es der Abgeordnetenkammer, welche sich ihres hohen Berufs und ihrer heiligen Pflicht bewußt ist, die Interessen des ganzen Volks zu wahren, daran liegen muß, den ungerechten und schwerwiegenden Vorwurf baldigst von sich abzuwenden, daß sie einzelne Klassen des meklenburgischen Volks bevorzuge, dagegen andere Klassen zurücksetze,

beschließt die hohe Versammlung:

dem volkswirthschaftlichen Ausschusse aufzugeben, daß er noch vor Ostern d. J. darüber Bericht erstatte, wie weit seine Arbeiten in Betreff der Reorganisation der gewerbsamen Verhältnisse gediehen sind, und wenn er die behufigen Vorlagen zu machen gedenke.

Die Dringlichkeit wird eben so wie der Antrag selbst ohne Debatte angenommen.

Man kommt alsdann zum

§. 7 des Gesetzentwurfs:

Vermag der Grundeigenthümer mit Gutsobrigkeit §. 6, 1 — die Ländereien nicht aus den zu seiner freien Verfügung stehenden Grundstücken derselben oder einer nahe genug liegenden benachbarten Feldmark herzugeben, so darf er von seinen Pächtern, Pachtbauern und sonstigen Nutznießern — mit Ausschluß der Erbpächter und Erbzinsleute (deren Abtretungspflicht bereits im §. 6 geregelt ist) sowie der Büdner (welche zu keiner Abtretung verpflichtet sind) — die in ihrem Besitze befindlichen Ländereien, so weit sie zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlich sind, nach Umständen gegen paßlichen Austausch zurückfordern.

Genzke zieht sein Amendement zurück.

Schwarz empfiehlt sein Amendement:
statt „Gutsobrigkeit“ zu setzen „Ortsobrigkeit“,
weil in dem §. 6 1, auf welchen verwiesen werde, dasselbe gesetzt sei.

Dewitz-Krumbeck empfiehlt ebenfalls sein Amendement:
die Worte „oder einer nahe genug belegenen benachbarten Feldmark“ zu streichen.

Schumacher hält das Amendement Schwarz für richtig, ist aber gegen das Dewitzsche.

Das Amendement Dewitz wird abgelehnt und der §. 7 mit dem Amendement Schwarz angenommen.

§. 8. Mehrere solche an einem Orte wohnende Pächter, Bauern und andere Nutznießer — §. 7 — tragen nach dem Verhältnisse ihrer Besitzungen zur Hergabe der erforderlichen Ländereien bei, jedoch können diese, bei der Möglichkeit einer gerechten Ausgleichung, aus den am passendsten belegenen Grundstücken genommen werden. Ob jedoch unter theilweiser oder gänzlicher Verschonung kleinerer Grundstücke aus paßlich belegenem, wenn auch zu einer anderen Feldmark gehörigem Hoffelde desselben Grundeigenthümers die Ausstattung genommen werden, oder ob einer der kleineren Nutznießer nach Enteignung seiner ganzen Besitzung, der er gegen Austausch sich zu unterwerfen hat, dorthin versetzt werden kann, steht zur Entscheidung der Schiedsbehörde,
wird ohne Debatte angenommen.

§. 9. Regelmäßig braucht aber weder der Grundeigenthümer — §. 6, 1 — noch dessen Nutznießer irgend einer Art — §. 7 — so viel Land abzutreten, daß dadurch, nach dem Ermessen der Schiedsbehörde, eine erhebliche Beschränkung seiner bisherigen Wirthschaft herbeigeführt würde.

Genzke und Siedenburg ziehen ihre Amendements zurück.

Amendement Schwarz:
zu §. 9 hinter den Worten „irgend einer Art“ einzuschalten:
mit Ausnahme derjenigen, welche Domanial-Ländereien als Dienstemolumente nutzen.

Schwarz empfiehlt dies Amendement, er wünscht, daß diesen Nutznießern möglichst aller Acker abgenommen werde, mit Ausnahme etwa derjenigen, welche ihn nothwendig zur Haltung von Dienstpferden haben müßten, denn Niemand könne „zweien Herren dienen.“ Er wolle dadurch diese Leute nicht verdächtigen, sondern spreche in deren eigenem Interesse, da sie meistens selbst wünschten, gegen eine angemessene Entschädigung los zu sein.

Reuter bezweifelt letzteres, er wünscht wenigstens, daß Schwarz diese seine Behauptung auf diejenigen beschränke, mit denen er Gelegenheit gehabt habe darüber zu sprechen; er seinerseits wisse das Gegentheil.

Kippe hebt hervor, daß durch das Amendement Schwarz es herauskommen werde, daß diese Leute ihre Ländereien ohne Rücksicht auf ihre Wirthschaft vielleicht ganz abtreten müßten, worauf Schwarz unter großer Heiterkeit der Versammlung bemerkt, daß gerade dies seine Absicht sei.

Schumacher bemerkt gegen Schwarz, daß in letzter Zeit den fürstlichen und Staatsdienern nur wenig Ländereien und meist nur auf dem Lande bewilligt seien; dort aber seien ihnen diese auch nothwendig, weil sie sich ihre Naturalien selbst müßten gewinnen können, und namentlich auch ihre Dienstpferde auszufüttern; außerdem gewinne der Staat dadurch, wenn er statt eines Theils vom Gehalt Ländereien gebe, auch sei diese Maßregel nationalöconomisch richtig, weil dann die für den Dienst bestimmten Pferde auch anderweitig benutzt werden könnten. — Daß in Folge der Dienstländereien der Dienst selbst vernachlässigt werde, sei freilich möglich, wenn zuviel gegeben oder keine Gewissenstreue beim Beamten vorhanden sei, allein bei einem nicht gewissenstreuen Staatsdiener helfe gar keine Vorsichtsmaßregel. Außerdem hebt der Redner noch den Gesichtspunct hervor, daß der Vorgesetzte, habe er selbst kein Land, seine Bedürfnisse meist von seinen Untergebenen kaufen müsse, und daß diesen dadurch die Gelegenheit geboten werde, sich durch einen billigen Verkauf die Gunst des Vorgesetzten zu gewinnen zu suchen; auch könne dieser selbst vielleicht von diesem Gesichtspuncte ausgehen; jedenfalls aber gebe diese Maßregel zu Verdächtigungen Anlaß.

Stever spricht ebenfalls gegen Schwarz. Auch dem auf dem Lande wohnenden Staatsdiener müsse ebenso wie dem ländlichen Arbeiter die Gelegenheit gegeben werden, sich seine Bedürfnisse selbst zu bauen, es sei gar kein Grund vorhanden, beide hierin nicht gleich zu stellen. Werde diese Maßregel zu weit ausgedehnt, dann trete allerdings derselbe Fall ein wie bei dem Arbeiter, der zuviel erhalte, als daß er seiner Arbeit nachkommen könnte; aber dadurch sei die Zweckmäßigkeit eines richtigen Verhältnisses nicht ausgeschlossen.

Die Debatte wird geschlossen.

Schwarz weis't zunächst die ihm durch Reuter gewordene „schulmeisterliche Zurechtweisung“ zurück, und ist der Meinung, daß die von Schumacher gegen sein Amendement angeführten Gründe ebensogut für dasselbe sprechen. Wenn die staatsöconomische Richtigkeit der Maßregel hervorgehoben sei, weil die Dienstpferde auch zu andern Zwecken benutzt werden könnten, so wünsche er ebenfalls aus nationalöconomischen Rücksichten, daß die Staatsdiener, mit Ausnahme etwa der Forstbeamten, keinen Acker erhielten, weil sie meist vom Ackerbau nichts verständen, oder in den Städten lebten oder ihren Acker verpachteten. — Wenn man ferner den Uebelstand, daß der Vorgesetzte von seinen Untergebenen werde kaufen müssen, hervorgehoben habe, so wolle er durch sein Amendement grade etwas Derartiges beseitigen, denn es komme jetzt ebenso häufig vor, daß der Vorgesetzte sich keine Pferde halte, sondern der Acker von seinen Untergebenen bestellen lasse. — Schließlich wendet sich der Redner noch gegen die von Stever aufgestellten Gründe.

Das Amendement Schwarz wird darauf abgelehnt und der §. 9 angenommen.

§. 10. Zeitpächter und sonstige im §. 7 gedachte Nutznießer von Ländereien der im §. 6 unter 2 und 3 aufgeführten Grundbesitzer sind gleichfalls verbunden, dasjenige abzutreten, was diese zu leisten haben, wenn es anderweitig von Letzteren nicht hergegeben werden kann.

Hierzu Amendement Schulz:
den Zusatz zu machen: „wird aber hiefür während der Pachtdauer vom Verpächter entschädigt, insofern die Pacht des Berechtigten nicht ausreicht.“

Amendement v. Dewitz-Krumbeck:
die Worte „wenn es anderweitig von Letzteren nicht hergegeben werden kann“ zu streichen.

Schulz glaubt, daß die Entschädigung des Nutznießers nicht blos nach seiner Pacht abgemessen werden könne, es müßten noch hinzugerechnet werden die Zinsen des eingesteckten Capitals, der Verschluß des Inventariums, und außerdem wolle derselbe auch noch leben. — Solle dies Alles der Berechtigte erstatten, so werde die Wohlthat des Gesetzes für ihn illusorisch sein; dennoch aber müsse der Nutznießer eine gerechte Entschädigung haben, und am Besten gebe dieselbe der Verpächter.

Dewitz rechtfertigt sein Amendement, daß ein Gutsbesitzer 2 Güter habe, von denen das eine verpachtet sei, das andere nicht, beide aber lägen mehrere Meilen von einander. Dann habe derselbe die Möglichkeit, die Competenz anderweitig als aus dem verpachteten Gut zu gewähren, die Tagelöhner würden aber ihren Acker mehrere Meilen von ihrem Wohnort entfernt haben. — Das Amendement Schulz gebe wieder den Beweis, daß das vorliegende Gesetz kein Enteignungsgesetz sei, denn sonst müsse es volle Entschädigung gewähren, in diesem Falle aber könne die Entschädigung nur von den Berechtigten, oder vom Staate, nicht aber von einem Dritten gegeben werden.

Ritter glaubt, daß das Amendement Schulz noch nicht hieher, sondern erst zu den §§. 11 und 12 gehöre, wo erst von der Entschädigung die Rede sei.

Schumacher stimmt dem bei und hebt hervor, daß hier nur bestimmt werden solle, daß auch der Zeitpächter eines Nutznießers, z. B. eines Pfarrers, eben so gut heranzuziehen sei, als der Pächter des Staats. —

Runge hält es für selbstverständig, daß in solchen Fällen der Prediger die Entschädigung übernehmen müsse.

Das Amendement Dewitz wird abgelehnt, der §. 10 angenommen und auch das Amendement Schwarz abgelehnt.

Zur Berathung kommt weiter
der Antrag Reinhold:
hinter dem §. 10 einzuschalten folgenden Zusatz als §. 11:

Die Ausstattung derjenigen nach §§. 1 und 2 Berechtigten, welchen zufolge der Bestimmungen sub Nr. 2 und 3 des §. 6 die Ackercompetenz an ihrem Wohnorte nicht, oder nicht vollständig gewährt werden kann, übernimmt der Staat, insofern dieselben verlangen können, daß ihnen die gesetzlich zuständige Ackerparcele, beziehungsweise das daran Fehlende, auf der Feldmark des zunächst belegenen Domanialpachthofs, oder, im Falle die Verhältnisse solches nicht gestatten sollten, einer anderen geeigneten Domäne an- und zugewiesen werden.

Reinhold beantragt zunächst eine Theilung desselben von den Worten „oder im Falle" an und empfiehlt das Amendement hauptsächlich wegen der Verhältnisse in Ratzeburg, wo die Grundeigenthümer bereits seit 30 Jahren ihre Koppeln eingefriedigt hätten und nichts abgeben könnten, ohne ihre ganze Wirthschaft zu zerstören. — Sollte dies Amendement wider Erwarten verworfen werden, so beantragt er folgendes eventuelle Amendement:

bei den obwaltenden abweichenden und besondern ländlichen Verhältnissen des Fürstenthums Ratzeburg übernimmt dort die Ausstattung ꝛc.

Schumacher erkennt die Consequenz des Abgeordneten Reinhold rühmend an, der alle seine Amendements zu Gunsten Ratzeburg's, welche bereits im volkswirthschaftlichen Ausschusse von demselben gestellt, aber abgelehnt seien, hier wieder einbringe, ersucht denselben jedoch aus Rücksichten der Zeitersparung, dies lieber zu unterlassen, auch die Verhältnisse von Ratzeburg würden durch dies Gesetz berücksichtigt.

Reinhold glaubt jedoch, daß dies nicht zutreffend sei; die Kammer in Ratzeburg, wie sie früher gewesen, habe für die kleinen Leute gar nichts gethan, erst später sei etwas von der Regierung geschehen, jedoch auch zu wenig, da die Leute nur 50, höchstens 100 □R. haben sollten. Verweise man sie an die Gnade der Administration, so würden sie nichts erhalten, nehme man aber seinen Zusatz an, so würden sie dasselbe bekommen, was hier die Leute.

Die Debatte wird geschlossen.

Gerresheim bemerkt noch, daß auch die Ratzeburger demnächst nach diesem Gesetz und nicht nach Administrativwillkür würden behandelt werden.

Reinhold macht darauf die factische Berichtigung, daß im Ratzeburg'schen die Leute bei Regulirung von Ortschaften die Hälfte zur Vergrößerung des Domanii hätten abgeben müssen, zieht sich aber die Widerlegung von Masch zu, daß diese Aussage eine falsche sei.

Die beiden Anträge Reinhold werden darauf abgelehnt.

Man kommt nun zum Abschnitt

Gegenleistung und Entschädigung.

§. 11. Für die zugewiesenen Ländereien zahlt der Berechtigte eine dem bisherigen Nutzwerthe derselben vollständig entsprechende Jahrespacht.

Waren diese Ländereien bis dahin nutznießlich an Dritte überlassen — §§. 7. 10. — so muß die neue Pacht, welche der Berechtigte für sie bezahlen soll, mindestens so groß sein, als die Pacht, welche der 3. Nutznießer selbst für die abgetretene Fläche bisher gegeben hat. — Findet eine Vereinbarung über das Maaß der zu gebenden Pacht unter den Interessenten nicht statt, so ist die Entscheidung darüber von der Schiedsbehörde zu treffen.

Die bestimmte Pacht hat der Berechtigte halbjährlich im Voraus gegen Quittung zu leisten.

Amendement Schulz:

den Vordersatz so zu stellen:

für die zugewiesenen Landereien zahlt der Berechtigte eine der höchsten jetzt üblichen Pacht, für ähnliche Bodengüte entsprechende Jahrespacht.

Amendement Meyer-Schwaan:

statt des ersten Absatzes zu setzen:

für die zugewiesenen Ländereien zahlt der Berechtigte bis dahin, daß allgemeine Grundsätze zur Abschätzung derselben im Wege der Gesetzgebung erlassen, eine nach der Circularverordnung vom 14ten Februar 1839 über Veranschlagung der Einliegerländereien im Domanio, zu berechnende Jahrespacht.

Amendement Koch:

statt „½jährig" zu setzen „¼jährig".

Amendement Siedenburg:

statt „muß" zu setzen "darf",

und statt „mindestens so hoch" zu setzen „nicht höher".

Amendement Deiters zum Abschnitt I.:

hinter Jahrespacht hinzuzufügen:

welche unter keinen Umständen für die □R. 1½ ßl. — sonst 1¾ ßl. — sonst 2 ßl. übersteigen darf.

Amendement Müller-Warnkenhagen:

das Wort „bisherig" wegzulassen.

Die Amendements Marcus und Hillmann werden nachgeliefert.

Endlich der Antrag Schwarz:

die Berathung über den §. 11 so lange zu vertagen, bis der volkswirthschaftliche Ausschuß in Betreff desselben weitere Vorlagen gemacht habe.

Derselbe wird unterstützt.

Schwarz rechtfertigt denselben dadurch, daß nicht alle Grundbesitzer im Domanium gleichgestellt werden können, die Pachtpreise seien bei ihnen verschieden, da z. B. der Pächter sein Land um ⅓ besser benutzen könne als der Bauer, es seien deshalb hierin verschiedene Bestimmungen nöthig wegen der Entschädigung; auch besäßen viele Tagelöhner die Ländereien nach der Taxe der Circularverordnung von 1830 viel billiger als dies Gesetz sie gebe.

Schumacher giebt allerdings zu, daß eine Verschiedenheit der Taxe existiren könne, während der Ausschuß Alles principiell gleichgestellt habe, hebt jedoch hervor, daß grade dies letztere nach bester Ueberzeugung des Ausschusses geschehen sei und man denselben sehr in Verlegenheit setze, wenn man andere Vorlagen von ihm fordern wolle, ohne ihm besondere Instructionen mitzugeben, da man doch wohl nicht gut von ihm verlangen könne, daß er Vorlagen gegen seine eigne bessere Ueberzeugung mache.

Steyer führt zum Beweise, daß die ländlichen Arbeiter durch das Gesetz schlechter gestellt würden als bisher, besonders den §. 11 an; nach der Circularverordnung von 1839 sei die Taxe weit billiger gestellt, als hier, wo der volle Nutzwerth der Ländereien bezahlt werden solle; man komme besser darauf zurück, die einzelnen Klassen zu trennen und besondere Bestimmungen für dieselben zu treffen.

Runge hält es für unzulässig, besondere Gesetzesvorlagen über den Preis zu erlassen.

v. Thünen hebt den Charakter dieses Gesetzes, die Enteignung hervor; es solle denen, die schon etwas hätten, nichts genommen werden, aber wo dies nicht der Fall sei, solle Land gegeben werden, und natürlich dann gegen volle Entschädigung des Nutzwerths, welche der geben müsse, der das Land benutzen wolle.

Schumacher leugnet, daß die Tagelöhner durch die Circularverordnung von 1839 und 1848 in den Demainen schon jetzt billiger Land hätten, als es ihnen durch dies Gesetz werden solle, es heiße dort immer: wenn thunlich; und an vielen Orten sei es nicht thunlich gewesen, die Leute erhielten nicht einmal so viel, als sie durch das gegenwärtige Gesetz haben sollten. Grade dies Gesetz sei der Schlußstein auf die frühern Verordnungen von 1839 und 1848. — In Bezug auf den Preis könne bei einer Enteignung nur das Princip der Entschädigung nach vollem Nutzwerthe festgehalten werden; es sei nicht einzusehen, weshalb es gerade in den Domainen anders sein, und warum eine Liberalität auf Kosten der Staatscassen ausgeübt werden solle, zumal zu einer solchen Liberalität immer die andern Theile des Landes beitragen müßten.

Die Debatte wird geschlossen.

Schwarz will den Vorredner, der allenthalben Gleichmäßigkeit wolle, an diesem Worte festhalten und führt demselben vor, daß ein Pächter im Verhältniß dreimal so viel Pacht gebe, als bei gleich gutem Acker ein Erbzinsmann, wie könnte da Gleichmäßigkeit stattfinden, da ja der Pächter eine dreimal so hohe Entschädigung erhalten müsse? Freilich solle nichts vom Staatsgute verschenkt, aber es solle auch nicht ein so schwankender Begriff, wie in dem bisherigen Nutzwerth entsprechend festgestellt werden, es seien bestimmte Normen nöthig.

Der Antrag Schwarz wird abgelehnt.

Dagegen wird der Antrag Meyer-Schwaan, für heute die Sitzung zu schließen, zum Beschluß erhoben.

Versammlung der Ausschüsse: Petitions-Ausschuß Donnerstag 9 Uhr; volkswirthschaftlicher Ausschuß Donnerstag 9 Uhr; Ausschuß für Gemeindeordnung Donnerstag 11 Uhr.

Schluß der Sitzung 2 Uhr. (A. M.)

Extra-Beilage zum Meklenburgischen Landtagsboten.

Donnerstag, den 29. März 1849.

Vorschläge,

die geeignet erscheinen können als Vorlagen zur Landessynode,

von

Rohde, Pastor.

Damm im März 1849.

Vorwort.

Zwietrachtssame ist schon ausgestreut und von einer Seite her, von welcher man dies am allerwenigsten hätte erwarten sollen. Die Kirchencommission gab ein richtiges Verständniß der Grundrechte in kirchlicher Beziehung, welches, wenn es dasselbe wäre, dahin führen könnte, daß ein Deutscher, der sich seine Freiheit wahren will, kein evangel.-luth. Christ sein könnte. — Wolle Gott, daß er nicht aufgehe. —

Es liegt schon im eigenen Interesse jeder Religionsgesellschaft, die den Staat oder event. sich selbst nicht untergraben, sondern ein glückliches Ganze durch sich mitfördern will, sich doch wenigstens in so weit an die in Anspruch genommenen Menschenrechte anzuschließen, daß ihre Glieder als solche Gebrauch von denselben machen können. Wie viel mehr ist nicht hiezu die christliche Kirche berufen, die doch für sich dieselbe Aufgabe hat, welche jedem ihrer Mitglieder geworden ist, die, nach Gottähnlichkeit zu trachten! — Sehen wir nun, daß der Herr aller Herren immer noch Mittel und Wege sich vorbehalten hat, um die eine oder die andere Sünde im Menschen auszurotten, daß er den Sünder ungeachtet seiner Sünde dennoch hält in seiner väterlichen Hand — wie kann die Kirche auf rechtem Wege sein, welche dem Verächter einer ihrer Handlungen, auch alle ihre übrigen Segnungen, ob er ihrer gleich theilhaftig werden möchte, versagen will! — Wo von der Kirche ausgeschlossen werden können solche, die sich zu ihr halten wollen, da ist eine Kirche, der es besser wäre, daß ihr ein Mühlenstein um den Hals gehängt und sie ersäuft würde im Meere, da es am tiefsten ist.

Unsere protestantische Kirche, als sie von der päpstlichen getrennt war, gelangte in die Hände der Fürsten. Es war dies in so fern für sie ein Fortschritt, als sie in Deutschland für den einen Römer mehrere Herren gewann, die sich als gleichberechtigt ansahen, und unter welchen doch der eine oder der andere durch ein verständigeres Verhalten der Entwickelung dieser Kirche zeitweilig nicht entgegentrat. Dadurch wurde dies ihr Element, wenn auch oft nur spärlich, erhalten. Jetzt will Deutschland, und mit ihm namentlich unser Fürst, eine Trennung der Kirche vom Staate, so daß jene selbstständig auftreten, mithin auch sich durch sich selbst entwickeln soll. Darum handelt es sich jetzt um ihre Verfassung, um die Form, in welcher sie sich bewegen will.

Daß diese Form nun zweckentsprechend und den vorhandenen Umständen angemessen gebildet werde, ist die Aufgabe unserer Gegenwart, und ich will mich derselben unterwerfen, um, so viel an mir ist, dies Werk zu fördern. Wird nun die hoffentlich endlich einmal zusammentretende Landessynode die geltende Verfassung entwerfen, immer aber nach dem kirchlichen Standpunkte, den die Mehrzahl ihrer Glieder einnimmt, so können selbstverständlich meine Vorschläge nur solche sein und nur dem Geiste der Kirche und der Auffassung der gegenwärtigen Umstände entsprechen, die mir inne wohnt. Um daher die einzelnen §§., die oft auseiandergerissen werden müssen, wo sie zusammenstehend deutlicher sprächen, leicht verständlich zu machen, muß ich meinen Standpunkt in allgemeinen Zügen voraus bezeichnen.

Ich gehöre nicht zu denen, die man Mucker zu nennen beliebt, sondern will eine für alle bisherigen Secten **mögliche allgemeine Kirche**, zunächst eine Landeskirche, die aber schon die deutsche Kirche erstrebt und so fort, in der Meinung, daß man nur in solcher Erweiterung den Plan Christi, daß alle Menschen ein Bruderband umschlingen solle und die Erde ein Himmelreich werde, nicht eigends vereitelt; — ich will eine **freie Kirche** ohne weltlichen aber auch ohne geistlichen Papst oder Päpste, deswegen lege ich fast alles Gewicht auf die einzelne Gemeinde; — ich will eine **fortschreitende Kirche**, die die ewige Offenbarung Gottes fortwährend auffaßt nach bestem Vermögen, darum vindicire ich dem Pastor, auch da er ein Deutscher hier zu Lande ist, das freie Wort, doch damit er kein Päpstlein werde, und der Gesammtheit Uebergewicht und Gegengewicht feststeht, der gesammten Gemeinde, deren Glied der Pastor ist, allemal die Bestimmung über die Annahme irgend einer Veränderung im Kirchlichen bezweckenden Vorschlages, wie ich den übrigen Mitgliedern des Vorstandes auch die Initiative zuerkenne; — ich will eine **liebende und bleibende Kirche**, die dem Menschen immerdar behülflich ist zu jeder guten dem Herrn wohlgefälligen Gesinnung und That, darum fessele ich sie an die Menschen, diese jedoch nur an jene so weit es ohne Glaubens- und Gewissenszwang geschehen kann; — ich will einen unter menschlichen Verhältnissen **sicheren Stand** der einzelnen Glieder zu einander, darum ist der status quo einer jeden Gemeinde als gesetzliche Grundlage ausgesprochen und das Kreisgericht hineingezogen; — ich will nur einen **wohlthuenden Einfluß** der einzelnen Gemeinde auf das Ganze und umgekehrt, daher die Veröffentlichung aller Erscheinungen im Kirchenblatte, daher die Gemeindeberichte, daher auch die Stellung der Kreis- und Landessynode rc., der gemäß diese so viel gute Vorschläge machen können, als innere Kraft es ihnen zuläßt; — ich will, daß ich es kurz sage, eine wahre vom längst berüchtigten **Priester und Pfaffenthum ganz befreite Kirche.**

Nach dieser Voraufstellung werden hoffentlich die nachfolgenden §§. leicht in dem Sinne erfaßt werden, in welchem sie gegeben sind; ich theile sie den Lesern auch noch zu dem besondern Zwecke mit, um durch ihre Prüfung zu erfahren, in wie weit ich mein Ziel durch dieselben erreicht habe.

I.

Allgemeines.

1) Umfang der Landeskirche.

§. 1. Jede vor der in Aussicht gestellten Trennung der Kirche vom Staate, demnach vor dem 14. December vorigen Jahres nicht ausgeschlossene und bis zum Zusammentritt der Landessynode sich nicht freiwillig losgesagte, also bestehende evangelisch-lutherische Kirchengemeinde in Meklenburg-Schwerin ist, wie sie besteht, das selbstständige, berechtigte und verpflichtete Glied der Landeskirche.

§. 2. Eine Vergrößerung der Landeskirche kann nur nach vollständig und wirklich hergestellter Selbstständigkeit der einzelnen ihr schon angehörenden Gemeinden eintreten, durch den freiwilligen Hinzutritt einer Kirchengemeinde, und muß die Landessynode derselben ihre Aufnahme bezeugen und sie einer Kreissynode einverleiben, sobald die eintretende Gemeinde ihre geordnete Selbstständigkeit der Landessynode nachgewiesen, und ihre Unterordnung unter dieselbe und die betreffende Kreissynode bezeuget hat. Eben so treten Kreissynoden auf Unterordnung unter die Landessynoden bei.

§. 3. Eine Verkleinerung der Landeskirche kann nur durch den freiwilligen, klar und deutlich kundgegebenen Willen der betreffenden Gemeinde geschehen, und zwar zugleich vollständig in Beibehalt ihrer Pflichterfüllung gegen die Landeskirche.

2) Das Kirchengut der Landeskirche.

§. 4 Das durch die Landessynode oder deren Bevollmächtigten vom Staate abgetrennte Kirchengut incl. Wittwencasse wird auch durch sie jeder Gemeinde der Landeskirche in dem Antheile überwiesen, daß, ohne das bisherige privative Kirchengut i. e.

Kirchen- und Pfarrgut der einzelnen Gemeinde anzugreifen aber zu berücksichtigen, jede gleichbegütert ist.

3) Die Gewalt der Landeskirche.

§. 5. Die gesetzgebende Gewalt, soweit sie nicht der Landessynode ausdrücklich und namentlich übergeben ist, hat jede Gemeinde.

§. 6. Die richterliche Gewalt steht bei dem zuständigen Kreisgerichte, unter Annahme zweier von den Parteien zu wählenden Sachverständigen, event. beim Oberlandesgerichte und beim Reichsgerichte. Diese Gewalt darf aber erst dann auftreten, wenn, nach dem Zeugnisse der Kreissynode, durch diese keine gütliche Ausgleichung hat erlangt werden können.

§. 7. Die executive Gewalt ruht in den Händen der Kreissynode, der Landessynode, der Landesregierung, der Reichsgewalt.

4) Die Prüfungsbehörde der Landeskirchen.

§. 8. Das bisherige Tentamen fällt an die theologische und philosophische Facultäten der (Landes-) Universität.

§. 9. Für das bisherige Rigorosum theilt die Landessynode die Landeskirche in so viele Kreise, daß je 5 der benachbarten Prediger einen Prüfungskreis bilden, von denen jeder dem bewährt Befundenen, der das 30ste Jahr erreicht hat, die Weihe ertheilt. Den Candidaten bleibt unter diesen die Wahl.

5) Repräsentation der Landeskirche.

§. 10. Die Einheit aller Gemeinden repräsentirt die Landessynode oder deren Ausschuß, wie sie die Vertreterin der vereinten Kirche auch dem Staate gegenüber ist und die Communication mit ihm erhält.

6) Das Oberaufsichtsrecht des Staates über die Landeskirche.

§. 11. Dem Großherzoge gesteht die Landeskirche jegliche von ihm beliebte Kenntnißnahme ihrer Zustände resp. durch dessen Bevollmächtigten zu. Derselbe hat das Veto gegen alles ihm staatsgefährlich Erscheinende, jedoch behält die Kirche dagegen die Appellation ans Reichsgericht.

II.

Einzelnes.

1) Die Gemeinde.

§. 12. Alle im Gebiete der bisherigen Kirchengemeinde sich wesentlich aufhaltende Personen, deren Nichtzugehörigkeit nicht eigends von der Gemeinde angenommen ist, sind berechtigte und verpflichtete Glieder der Gemeinde.

§. 13. Die Nachkommen der Gemeindeglieder, so lange sie im Gebiete der Gemeinde sich aufhalten, und alle Glieder der Landeskirche, sobald sie in das Gebiet der Gemeinde sich übergesiedelt haben, sind eo ipso Glieder dieser Gemeinde.

§. 14. Glieder einer andern oder gar keiner Kirchengemeinschaft, ob sie gleich im Gebiete der Gemeinde wohnen, die sie aufnehmen soll, können nur auf ihre ausdrückliche Eintrittserklärung an den Kirchenvorstand und nach Annahme von Seiten desselben aufgenommen werden. Diese Annahme muß aber erfolgen, sowie der Anzunehmende zur Tragung der Gemeindelast nach der Beitragspflicht der betreffenden Gemeindeglieder sich rechtskräftig verpflichtet hat.

§. 15. Ein oder mehrere Glieder der Landeskirche, im Gebiete einer andern Gemeinde sich wesentlich aufhaltend, können von einer Gemeinde nur aufgenommen werden, wenn das durch die zuständige Kreissynode oder Synoden vermittelte Einverständniß der beiden betreffenden Gemeinden vorliegt.

§. 16. Austreten kann jedes Gemeindeglied auf seine Anzeige beim Kirchenvorstande, jedoch haftet dasselbe, wenn es sich mit jenem Punkte seines Antheils an die Gemeindelast nicht nachweislich geeinigt hat, der Gemeinde für seinen vollen Antheil an die Gemeindeleistungen und Abgaben.

§. 17. Die Gemeinde kann keins ihrer Glieder ausschließen und muß demselben den Antheil an dem bestehenden Kirchlichen nehmen lassen, den es sucht.

§. 18. Die Gemeinde hat das Recht, ihren von der Landessynode ihr überwiesenen Antheil am gemeinsamen Kirchengute, wie auch ihr privatives Kirchengut, i. e. Kirchen- und Pfarrgut, selbst in die Hand zu nehmen und zu verwalten nach den geltenden Bestimmungen der Landessynode.

§. 19. Die Gemeinde hat die Pflicht, sich selbst zu erhalten, und, nach der Größe ihres Kirchengutes, die gleiche Last der einheitlichen Kosten des Landes, event. der deutschen Synode, nach der jedesmaligen Angabe der betreffenden Synode, zu tragen.

§. 20. Die Gemeinde hat ihre bestehenden kirchlichen Einrichtungen und Handlungen zu ihrer Grundlage.

§. 21. Die Gemeinde hat das Recht, ihre bestehenden kirchlichen Einrichtungen und Handlungen selbstständig zu verändern, zu verringern, zu vermehren auf ⅔ Stimmenmehrheit (siehe §§. 31, 39).

§. 22. Die Gemeinde wählt sich aus der Zahl der erweislich Befähigten ihren Posten auf Lebenszeit durch Stimmenmehrheit.

§. 23. Stimmfähig sind alle Gemeindeglieder, die das 25ste Jahr erreicht haben und zur Zeit persönlich anwesend sind; nur die Wahl des Kirchenvorstandes geschieht durch stimmberechtigte Männer allein, die in der Gemeinde ansässig sind.

§. 24. Die Gemeinde ist beschlußfähig, wenn in der jedesmaligen ersten Versammlung über die Hälfte der betreffenden Stimmberechtigten gegenwärtig sind; in der zu demselben Zwecke gehaltenen zweiten Versammlung sind die Erscheinenden, ohne Rücksicht auf ihre Anzahl, beschlußfähig.

§. 25 Die Gemeinde hat die Pflicht, über die Vorschläge der Kreis-, Landes-, event. deutschen Synode mit den betreffenden Stimmberechtigten zu berathen und abzustimmen nach Stimmenmehrheit (siehe oben §. 2).

§. 26. Die Gemeinde hat die Pflicht, das Kirchenblatt zu halten und alle ihre Beschlüsse und Abstimmungen in demselben zu veröffentlichen.

§. 27. Die Gemeinde ordnet alle und entscheidet über alle ihre Angelegenheiten, die sie nicht ausdrücklich und namentlich an die Organe und Repräsentation der Kirche und deren Gewalt übertragen hat.

2) Die Kreisgemeinden.

§. 28. Diejenigen Gemeinden, welche nach der Bestimmung der Landessynode die Kreissynoden inne haben sollen, sind verpflichtet, den Kirchenvorständen ihres Kreises, je nach der Kopfzahl, den Antheil an der Wahl ihres Pastors nehmen zu lassen, der ihren stimmberechtigten Gemeindegliedern zukommt.

3) Der Pastor.

§. 29. Der Pastor ist seiner Gemeinde verpflichtet, das durch Jesum gegründete Reich Gottes in derselben und an ihren einzelnen Gliedern durch Lehre und Leben nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern. — Insbesondere wird derselbe an den Sonn- und Festtagen der Gemeinde den Gottesdienst leiten, die Sacramente verwalten, die Confirmanden unterweisen und einsegnen, die Einsegnung der Ehebündnisse vollziehen, den Schwachen und Kranken daheim das Abendmahl reichen, das Uebliche bei der Beerdigung leisten, Alles und Jedes in bestehender Weise, oder was und wie es von der Gemeinde rechtsgültig beschlossen wird (vergl. §§. 31, 39, 21).

§. 30. Der Pastor hat die Pflicht, in den benachbarten Gemeinden, nach Aufforderung seiner Kreissynode, sowohl in Vacanzen daselbst aufzuwarten, jedoch nicht über 4 Sonn- oder Festtage, als auch erforderlichen Falls zu assistiren.

§. 31. Der Pastor hat das Recht und die Pflicht, in seiner Gemeinde Verbesserungsvorschläge zu machen, sie mit ihr zu berathen, sie aber nur dann einzuführen, wenn ⅔ der vorhandenen Stimmberechtigten ihre Zustimmung ihnen gegeben habe (vergl. §§. 21—39).

§. 32. Der Pastor hat das Recht, auf das Pfarreinkommen und die Gemeindeleistungen an die Pfarre, wie ihm dieselben nach seiner Wahl, in Folge der Bestimmungen der Landessynode, von der Kreissynode überwiesen werden sollen, ist aber für die etwanigen Passiva der Betheiligten verpflichtet.

§. 33. Der Pastor hat das Recht, der Beschwerde gegen

den Kirchenvorstand*), bei der Kreissynode und darnach das Recht der Anklage beim Kreisgerichte, wie er die Pflicht hat, auf Angehen des Kirchenvorstandes vor die Kreissynode event. das Kreisgericht auf dessen Ladung zu erscheinen.

§. 34. Der Pastor ist Mitglied des Kirchenvorstandes, beruft denselben zu den Sitzungen und führt das Protocoll, wie an ihn und durch ihn aller schriftliche Verkehr in Gemeindeangelegenheiten geht. Er bewahrt die Pfarr- und Kirchenacten und besorgt die erforderlichen Abschriften derselben für die Kreis- und Landessynode. Er führt das Kirchenbuch und ertheilt die Zeugnisse aus demselben.

4) Der Kirchenvorstand.

§. 35. Der Kirchenvorstand wird von der Gemeinde (s. Ende §. 23) aus der Zahl der cautionsfähigen Männer der Gemeinde gewählt, welche das 30ste Lebensjahr erreicht haben. Er erhält die vor jedem Wahlacte ausgesprochene und zu Protocoll genommene (Dotation) Entschädigungssumme, und wird gewählt auf 12 Jahre, mit allmählichem Ausscheiden.

§. 36. Der Kirchenvorstand hat die Aufrechterhaltung aller Ordnung im kirchlichen Gemeindeleben.

§. 37. Der Kirchenvorstand hat die Pflicht, das Gemeindekirchengut zu schützen und zu verwalten nach den Bestimmungen der Landessynode, und darüber alljährlich der Kreissynode Rechnung abzulegen, wie deren Monituren zu erledigen. Er haftet, je nach dem Beitritte seiner Glieder, für alle Verwaltungsfehler mit seinem Hab und Gut.

§. 38. Der Kirchenvorstand ist beschlußfähig, wenn $^2/_3$ seiner Mitglieder versammelt sind, auch ist ein Beschluß desselben nur gültig, wenn $^2/_3$ seiner Mitglieder durch Namensunterschrift ihren Beitritt zu demselben erklärt haben.

§. 39. Der Kirchenvorstand hat das Recht, auch ohne Beitritt des Pastors, der Gemeinde Vorschläge zur Abstimmung vorzulegen, und sie zu diesem Zwecke zu berufen (s. §. 31 und 11), wie auch das Protocoll über solchen Act aufzunehmen.

§. 40. Der Kirchenvorstand hat die Pflicht, alle Vorschläge der Kreis-, Landes- oder event. deutschen Synode an die Gemeinde zur Berathung oder Abstimmung zu bringen, und darüber das Protocoll aufzunehmen.

§. 41. Der Kirchenvorstand hat das Recht und die Pflicht, die bestehenden kirchlichen Einrichtungen und Handlungen, wie alles Uebliche in Kirchen- und Pfarrangelegenheiten aufzunehmen und dies behufige Actenstück durch seine Unterschrift zu vollziehen, nachdem etwanige Reclamationen Seitens der stimmberechtigten Gemeindeglieder beachtet sind.

§. 42. Der Kirchenvorstand hat die Aufsicht, über gesammte Baulichkeiten, und beschließt und leitet die Bauten und Reparaturen unter Zuziehung und nach Angabe des Landbaumeisters. Etwaniger Recurs geht an die Landesregierung zur Entscheidung.

§. 43. Der Kirchenvorstand hat die Pflicht, in allen Rechtsfällen die Gemeinde vor dem Kreis- event. dem Oberlandsgerichte zu vertreten.

§. 44. Der Kirchenvorstand hat das Recht, auf Emeritirung seines altersschwachen Pastors bei der Kreissynode anzutragen und erfolgt dieselbe entweder vergleichungsweise oder event. auf Entscheidung der Landessynode. — Auch das Recht der Anklage beim Kreisgerichte, wenn es vorliegt, daß durch die Kreissynode keine gütliche Ausgleichung hat erreicht werden können.

§. 45. Der Kirchenvorstand hat das Recht und die Pflicht, bei eingetretener Vacanz des Pfarramtes dieselbe im Kirchenblatte sofort anzuzeigen und zur Bewerbung um dasselbe die Befähigten aufzufordern.

§. 46. Der Kirchenvorstand nimmt die Anmeldungen der Bewerber an, verkündet diese der Gemeinde und vereint mit den beliebten Bewerbern wenigstens eine Gastpredigt.

§. 47. Der Kirchenvorstand setzt nach Vereinbarung mit der Kreissynode für die Wahl einen Wochentag an, an welchem nur diese und die stimmberechtigten Gemeindeglieder (nicht die Wahlcandidaten) zu erscheinen berechtigt und verflichtet sind.

*) Man wird wohl unterscheiden können, wo vom Kirchenvorstande mit dem Pastor und wo von demselben ohne dem Pastor die Rede ist.

§. 48. Der Kirchenvorstand ist verpflichtet, etwanige Protestation gegen den Wahlact sofort einzulegen (s. §. 66).

§. 49. Der Kirchenvorstand veröffentlicht in Gemeinschaft mit der Kreissynode die geschehene Wahl im Kirchenblatte.

§. 50. Der Kirchenvorstand überreicht in Gegenwart der Gemeinde und kurz vor der Antrittspredigt dem gewählten Pastor die von der Kreissynode eingesiegelten Schlüssel zur Gemeinde- und Pfarrregistratur, und durch die Annahme dieser von Seiten des Erwählten ist seine Einführung in das Amt dieser Gemeinde rechtskräftig vollzogen.

§. 50. Der Kirchenvorstand hat das Recht und die Pflicht, die Aufnahme in die Gemeinde mit den Hinzutretenden event. unter Vermittlung der Kreissynode zu vollziehen, wie die Austrittserklärungen anzunehmen und zu documentiren (vergl. §. 14, §. 16, §. 64).

§. 51. Der Kirchenvorstand hat die Pflicht, jährlich an die Kreissynode den Gemeindebericht nach dem Entwurfe der Landessynode zu liefern.

§. 52. Die Kirchenvorstände eines Kreises haben das Recht und die Pflicht, die Glieder ihrer Kreissynode zu wählen nach absoluter Stimmenmehrheit, und den Pastor der Kreisgemeinde mit derselben.

§. 53. Der Kirchenvorstand ist in allem der Kreis- und Landessynode ausdrücklich Uebertragenen ihr unterworfen, und muß deren desfallsigen Bestimmungen sich fügen und dieselben realisiren, widrigenfalls abtreten auf Entscheidung der Landessynode.

5) Die Kreissynode.

§. 54. Die Kreissynode umfaßt das ihr von der Landessynode zugewiesene Gebiet und kann auch nur durch diese vergrößert oder verkleinert werden.

§. 55. Die Kreissynode besteht aus einem Geistlichen und zwei Laien der Kreisgemeinde.

§. 56. Die Kreissynode wird, so weit es noch nicht geschehen, gewählt durch die Kirchenvorstände ihres Kreises nach absoluter Stimmenmehrheit und auf Lebenszeit aus der Zahl der cautionsfähigen und ansässigen Männer der Kreisgemeinde, welche das 30ste Jahr erreicht und, so weit als möglich, nicht Mitglieder des Kirchenvorstandes sind. — Ihre Dotation empfängt sie aus ihrem Kreise nach der Bestimmung der Landessynode.

§. 57. In der Kreissynode entscheidet Stimmenmehrheit, jedoch haftet nicht der Protestirende.

§. 58. Die Kreissynode ernennt bei eingetretener Vacanz ihre Präpositen mit besonderer Rücksicht auf die Oertlichkeit.

§. 59. Die Kreissynode hat die Pflicht, alle Beschwerden aus ihrem Kreise, sei es von Seiten der Wähler des Kirchenvorstandes gegen diesen, sei es vom Kirchenvorstand gegen den Pastor oder umgekehrt, sei es von einem Kirchenvorstand gegen den andern, anzunehmen, und in christlicher Liebe eine gütliche Beilegung, nach eigenem Ermessen auch im zweiten Termine, zu versuchen, und den Erfolg ihrer Bemühung ihnen zu bescheinigen.

§. 60. Die Kreissynode hat das Recht und die Pflicht, die Kirchenrechnungen ihres Kreises alljährlich zu revidiren, und zu wachen, ob auch den Bestimmungen der Landessynode Genüge geleistet worden ist, und in den Fällen, die si chnicht gütlich ausgleichen und ordnen ließen, den Kirchenvorstand vor das Kreisgericht zu ziehen.

§. 61. Die Kirchensynode hat das Recht und die Pflicht, die Gemeindeberichte und die Kirchenrechnungen ihres Kreises alljährlich einzufordern, anzunehmen und aufzubewahren, und auf Verlangen der Betheiligten event. des Kreisgerichtes die beglaubigte Abschrift, so weit als gefordert, in dieselben zu liefern.

§. 62. Die Kreissynode hat die Pflicht, aus den Gemeindeberichten und den Kirchenrechnungen sorgsamst den Zustand ihres Kreises zu erforschen und darüber Bericht an die Landessynode zur Kenntnißnahme vorzulegen; wie zu dem Ende das Recht, durch Wahl aus und unter sich, die Landessynode durch eines ihrer Mitglieder zu beschicken.

§. 63. Die Kreissynode hat das Recht, Vorschläge an einzelne oder alle Kirchenvorstände ihres Kreises zu machen.

§. 64. Die Kirchensynode hat die Pflicht, auf Antrag eines Kirchenvorstandes den Aus- oder Eintritt von einer Gemeinde in die andere zu vermitteln und zu documentiren.

§. 65. Die Kreissynode vertritt, event. durch einen Bevollmächtigten, in Vacanzen den Prediger als Kirchenvorstand, nimmt an sich den Schlüssel zur Gemeinde- und Pfarrregistratur, bis sie ihn dem antretenden Prediger durch den betreffenden Kirchenvorstand eingesiegelt zustellt.

§. 66. Die Kreissynode hat das Recht und die Pflicht in Vereinigung mit dem betreffenden Kirchenvorstande den Wahltag zu bestimmen, die Wahl zu leiten und zu verkünden; auf den etwanigen Protest des Kirchenvorstandes gegen den Wahlact, wenn keine Verständigung alsbald erfolgt, sofort die Gemeinde durch Stimmenmehrheit entscheiden zu lassen; die Wahlprotocolle aufzunehmen und eins zu den Pfarracten zu legen.

§. 67. Die Kreissynode hat die Pflicht, die Auseinandersetzung zwischen dem abgehenden, oder dessen Erben, und dem antretenden Pastor zu besorgen; Letzterem die vollständigen Gemeinde- und Pfarracten einzuhändigen und ihm hiefür zu haften.

§. 68. Die Kreissynode leitet die Wahl zur Landessynode, nach dem Wahlgesetze derselben, in ihrem Kreise, ist aber selbst nicht wählbar.

§. 69. Die Kreissynode ist in allen Verwaltungssachen der Landessynode verantwortlich, wie sie verpflichtet ist, deren Aufträge sich zu unterziehen, auch wenn sie ihren Austritt aus dem Kreisamte bezweckten.

§. 70. Diejenige Kreissynode, welche in Folge der Ernennung der Landessynode das Kirchenblatt redigirt, ist verpflichtet, alle Bekanntmachungen der Kirchenvorstände, der Kreis-, Landes- oder deutschen Synode aufzunehmen, auch Kirchliches aus andern Ländern mitzutheilen, und allen bezüglichen Verordnungen der Landessynode unterworfen, wie derselben verantwortlich, so daß ihr von derselben die Redaction dieses Blattes wieder abgenommen werden kann.

§. 71. Jede Kreissynode hat eine Kreisrechnung zu führen, die alle Kreiseinnahmen und Ausgaben, wie auch die Wittwenpflege, aufführt, und solche der Landessynode zur Revision vorzulegen.

6) Die Landessynode.

§. 72. Die Landessynode umfaßt alle Kreise der Landeskirche und besteht:

1) aus einem Großherzoglichen Commissarius;
2) aus einem von der (Landes-) Universität erwählten Professor theol. et phil.
3) aus einem Gliede sämtlicher Kreissynoden.
4) aus den durch die Kirchenvorstände jeden Kreises erwählten Geistlichen und Laien der Landeskirche.

§. 73. Der Großherzogliche Commissarius nimmt mit der Landessynode Kenntniß von den Zuständen der Kirche, und muß demselben alle geforderte Aufklärung gegeben werden. Er hat das Veto; solches wird den betreffenden Acten zugelegt, jedoch kann die Landessynode gegen dasselbe appelliren ans Reichsgericht.

§. 74. Der Professor der (Landes-) Universität legt das Verzeichniß der von der theologischen und philosophischen Facultät examinirten Candidaten vor, und giebt der Landessynode Kenntniß von dem Zustande dieser Facultäten, wie derselbe desfallsige Wünsche der Landessynode Zwecks Vortragung vor die Universität entgegen nimmt.

§. 75. Die Kreissynodalen geben aus ihren Berichten der Landessynode alle geforderte Auskunft über ihre Kreise; sie legen ihre Kreisrechnungen zur Revision vor, und erledigen die Monituren; sie haben sich zu vertheidigen gegen eingegangene Beschwerden ihrer Kirchenvorstände und sich zu fügen in die Beschlüsse der Landessynode über sie, wie auch deren Aufträge zu empfangen. Sie sind wählbar zum Büreau, doch ohne Stimme, und der Aelteste unter ihnen hat die jedesmalige Eröffnung der Landessynode wie die Leitung zur ersten Präsidentenwahl.

§. 76. Die durch die Kirchenvorstände erwählten Geistlichen und Laien haben das Recht, sich bis auf 3 Mitglieder aus der Zahl der überhaupt Wählbaren zu verstärken, und sind event. mit diesen die alleinigen Stimmberechtigten der Landessynode.

§. 77. Die Landessynode ist beschlußfähig, wenn über die Hälfte ihrer stimmberechtigten Glieder versammelt sind.

§. 78. Stimmenmehrheit entscheidet.

§. 79. Die Landessynode giebt sich und verbessert ihre Geschäftsordnung.

§. 80. Die Landessynode hat die Landeskirche in Kreissynoden einzutheilen, die Kreissynodalordnung nach Maßgabe der bisherigen Paragraphen zu geben; umzuändern aber nur auf Antrag der betreffenden Kreise. Ein gleiches Recht steht ihr zu sowohl bei der Presbyterial- als der Gemeindeordnung.

§. 81. Die Landessynode hat einen Entwurf für die Gemeindeberichte zu liefern und zu verändern.

§. 82. Die Landessynode macht und verbessert das Wahlgesetz für die Landessynode.

§. 83. Die Landessynode hat das Recht und die Pflicht, aus sich ein Mitglied zur deutschen Synode zu erwählen, welches dieselbe ordnet nach dem Verhältnisse, in welchem die Landessynode zu den Gemeinden des Landes steht.

§. 84. Die Landessynode vertritt die Kirche dem Staate gegenüber.

§. 85. Die Landessynode hat die Pflicht, von dem Gesammtzustande der Landeskirche durch die Kreisberichte Kenntniß zu nehmen, und demgemäß das Recht, etwanige Vorschläge an einzelne oder alle Gemeinden durch die Kreissynoden ergehen zu lassen, welche Ungleichheiten auszugleichen bezwecken.

§. 86. Die Landessynode hat die Pflicht, die Anträge der Kirchenvorstände und der Kreissynoden zu berathen, und ihren Beschluß den Antragstellern mitzutheilen; dieselbe Pflicht in Beziehung auf erhebliche Anträge einzelner Kirchenglieder.

§. 87. Die Landessynode hat das Recht und die Pflicht, die gemeinsamen Verwaltungskosten der Landeskirche zu berechnen und auf die einzelnen Gemeinden zu repartiren, auch den Kreissynoden zur Eincassirung zu übergeben.

§. 88. Die Landessynode hat die Pflicht, alle ihre Beschlüsse (wo möglich die ganzen Verhandlungen) durch das Kirchenblatt zu veroffentlichen.

§. 89. Die Landessynode hat das Recht, die Zeit der Sitzungen und die Diäten ihrer Mitglieder zu bestimmen; auch erforderlichen Falls einen Ausschuß zurückzulassen und zu bevollmächtigen; wie das Zusammentreten der nächsten Landessynode festzusetzen.

Diese Paragraphen möchten genügen, Veranlassung zu geben, daß alles der Kirche Erforderliche zur Sprache komme. Ich bemerke nur noch, was ich im Vorworte anzuführen vergessen habe, daß der Kostenpunct auch seine Rolle spielt und ich bei der Verfassung die Wohlfeilheit derselben mit ins Auge gefaßt habe.

Soll ich als Zugabe noch in allgemeinen Zügen die Wahl zur ersten constituirenden Landessynode entwerfen, so möchten zu derselben eine Anzahl von hundert und einigen Stimmberechtigten erforderlich sein; 1/3 Geistliche, 2/3 Laien. 10—12 benachbarte Gemeinden, so daß eine ungefähre Gleichheit der Seelenzahl in diesen Kreisen beachtet wäre, vereinigten sich in ihren ansässigen männlichen Gemeindegliedern (incl. die Prediger) unter Leitung des Superintendenten event. der Pröpsten, nachdem diese sich durch 2 Assistenten verstärkt, zur Wahl 1 Geistlichen und 2 Laien aus der Landeskirche nach absoluter Stimmenmehrheit.

Sollte diese Wahlart zu umständlich erscheinen, oder nicht genug berücksichtigen das gleiche Verhältniß der Gemeinden zu einander: so könnten 20 und einige Gemeinden in der Art zusammentreten, daß sie ihren Pastor und 2 erwählte Gemeindeglieder sendeten, so daß dann diese, ca. 60 an der Zahl, 2 Geistliche und 4 Laien zu wählen hätten, nach Kopfzahl, und absoluter Stimmenmehrheit.

Diese so oder so Erwählten könnten sich dann, nach ihrem Zusammentritt, noch durch einige Personen nach freier Wahl verstärken.

Die jetzigen Superintendenten möchten per se die Synode beziehen, um derselben die erforderliche Auskunft zu geben, und um sie überhaupt durch den Aeltesten unter ihnen zu eröffnen, und die erste Präsidentenwahl zu leiten. Sind diese auch wählbar zum Büreau, so können sie daselbst weder stimmberechtigt sein, noch sind sie überhaupt wählbar zur Synode.

Die Universität müßte auch aufgefordert werden, aus sich ein Mitglied zur Landessynode zu erwählen, wie der Großherzog um Sendung eines Commissarius gebeten werden.

Der
Mecklenburgische Landtagsbote.
Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 6 Nummern. Zweiter Jahrgang. Der Preis pro Quartal, von No. 193 bis Johannis, beträgt 1 Thlr. 12 ßl.

№ 198. Schwerin, den 30. März. 1849.

Ueber Revolution *).

Eine Verfassung ist die Formel für einen bestimmten Zustand des Volkslebens, der von ihm als wünschenswerth ins Bewußtsein aufgenommen ist und angestrebt wird. Schreitet das Volk vor und jene Formel bleibt stehen, so wird sie unrichtig, unanwendbar. Man möge von der Gültigkeit der Verfassung, als Rechtsboden, so viel reden, wie man wolle, das ist vergebens. Denn die Natur jeder Sache ist, daß die Form sich nach dem Wesen umgestalte, daß dieses sich jene schaffe. Versucht man es, dem Wesen eine ungenügende Form aufzudringen (zu octroyiren), so wird diese früher oder später gesprengt; versucht man es, ein Volk in seinem Drange nach Entwickelung auf- und zurückzuhalten, so fördert man ein krankhaftes Verhalten, das sich in einer Krisis, in einer Revolution, den Weg zur Heilung sucht.

Man hat daher mit Recht die Revolutionen die Entwickelungskrankheiten der Völker genannt. Uns dünkt, mit Recht. So lange die Entwickelung eines Volks fortschreitet, treten Revolutionen besonders dann ein, wenn die Entwickelung auf dem Wege der Reform gehemmt wird; und selbst wenn die Entwickelung abgeschlossen, das Volk in greisenhafte Thatlosigkeit versunken ist, oder wie in den Staaten des Orients nie die Bahn naturgemäßer, organischer Entfaltung betritt, bedarf es der Bewegung, weil es lebt. Palast-Emeuten, Usurpationen und Eroberungskriege vertreten da die Stelle der Revolutionen. Diese sind eine Eigenthümlichkeit der in jugendlicher Kraft zur Freiheit strebenden Völker des Abendlandes. Sie sind nicht zu vermeiden, ihre Gefährlichkeit aber dadurch zu mindern, daß man den revolutionären Stoff gleichmäßig durch alle Glieder des Staatskörpers verbreitet. Die Revolutionen sind eben nur durch den Gegensatz gefährlich, welcher hervorgerufen wird, indem einzelne Theile des Staatsorganismus von derselben ergriffen und erschüttert werden, andere aber in bewegungsloser Ruhe verharren. Revolutionen, deren Stoff man in alle Glieder des Staats gleichmäßig überleitet, sind jenen Krankheiten ähnlich, die man einimpft, um den milderen Verlauf vorzubereiten. In Preußen wurde eine solche Revolution durch Stein und Hardenberg eingeleitet, in ihrem normalmäßigen Verlauf aber unterdrückt und mußte deshalb zu einer gewaltsamen Catastrophe führen. Wir stehen allerdings noch in Mitte dieser, und Niemand vermag, deren endlichen Abschluß vorherzusagen. Es wäre möglich, daß, wie die Reaction sagt, „die Männer der Bewegung, die consequenten Revolutionärs von Punkt zu Punkt in fester Consequenz ihrer Theorie weiter dringen, um nach der Anarchie in dem Despotismus einen Abschluß zu finden.“ Aber weder in unseren sittlichen noch materiellen Zuständen liegt die Nothwendigkeit eines solchen Fortganges unserer Revolution. Die Reaction sagt zwar: „Jene Lehren der Geschichte, zu allen Zeiten und in allen Ländern mit dem Blute von Tausenden besiegelt, müsse jedes Volk durch Erfahrung machen, weil jedes sich mit der Hoffnung schmeichle, es werde ihm gelingen, die Klippen, an denen anderswo das Schiff der Revolution gescheitert, mit kluger Vorsicht zu vermeiden.“ Aber wir finden jene Lehre in der Geschichte keineswegs durchweg bestätigt. Wir erinnern nur aus der Geschichte neuerer Zeit an die englische Revolution vom Jahre 1688 und an die schwedische vom Jahre 1809. Nur wenn die Regierung versuchen sollte, dem Rath der Reaction folgend, auf dem Wege der Contre-Revolution vorzuschreiten, alle Regungen und Bestrebungen des Volks für eine gesetzmäßige Freiheit, für eine freie Entfaltung aller Volkskräfte zum gedeihlichen Wohlstande des ganzen Landes gewaltsam zu erdrücken: ja, dann könnte sich jene furchtbare Lehre der Geschichte auch an uns bestätigen. Indessen hoffen wir, „den wilden Aufruhr“ nicht „durch pfiffigen Verrath“, sondern durch offene und ehrliche Feststellung der Rechte und Pflichten der Krone und des Volkes überwunden zu sehen.

*) Vergl. No. 68 der B. N. Z. Beib.

Sprechstube

Der Gesetzentwurf,

betreffend die Verleihung von Ländereien in Zeitpacht an diejenigen Handwerker und Tagelöhner, welche nicht in festen Contractsverhältnissen stehen, ist der zweite dieser Art, welcher von dem volkswirthschaftlichen Ausschusse vorgelegt ist. Der erstere, welcher sich einer durchgehends kräftigeren Fassung erfreute, hat manche Anfeindungen erlitten. Ich habe mich (siehe Nr. 110 des Landtagsboten) schon früher dahin ausgesprochen, daß ich die dort dargelegten Principe, sowie die aus ihnen hergeleiteten Folgerungen für wohlbegründet und durchaus nicht schädlich halte, wenn auch allerdings einige Paragraphen mangelhaft waren. Man hat meine Ansicht darüber nicht widerlegt, und muß ich bis dahin auf ihr beharren.

Betrachten wir den vorliegenden Gesetzentwurf im Allgemeinen (man sehe Nr. 192 des Landtagsboten), so sind folgende Momente hervorzuheben: 1) derselbe ist ein Definitivum, und setzt somit nur ein Pachtverhältniß fest; 2) er soll nur dem nothwendigen, dringenden Bedürfnisse genügen; 3) Diejenigen, welche nach seinen Bestimmungen Acker hergeben, müssen volle Entschädigung bekommen.

Ad 1. Wenn der Begriff eines Definitivums die Befugniß Derjenigen, welche durch dies Gesetz berücksichtigt werden, allmählig aus dem Zeitpacht- durch Kauf in ein Eigenthumsverhältniß treten zu dürfen ausschließt, so muß ich erklären, daß ich den Gesetzentwurf nur für einen provisorischen halten möchte, ihn aber als solchen fürs Erste angenommen wünsche. Denn wenn auch einerseits der große Vortheil eines eigenen Besitzes nicht zu verkennen ist, wenn ich auch eine recht intensive Cultur bei einem Pachtverhältnisse gar nicht denken kann, im Gegentheil die Unsicherheit des Besitzes, bei welcher zugleich eine gewisse Controle Seitens der Grundherren wird stattfinden müssen, wie

sonst §. 21, 4 ohne Sinn wäre, die herkömmliche Ackercultur begünstigen wird, so ist hier doch auch zu berücksichtigen, daß unter keinen Umständen das Wohl des Staates und seiner Gesammtheit dem Wohle einzelner Glieder untergeordnet werden darf. Das würde der Fall bei einem definitiven Expropriationsgesetze sein; es ist schon so oft darauf hingedeutet, daß ein Sinken des allgemeinen Credits die Folge sein würde, daß das Weitere hier übergangen werden kann. Daneben brächte ein solches Gesetz den totalen Ruin der Handwerker in den Städten mit sich; es ist mir ganz genau bekannt, daß in den kleineren Städten die Mehrzahl der Grundstücke mit bäuerlichem Gelde erkauft ist.

Mir scheint deshalb ein Zeitpachtverhältniß, welches den Pächtern möglichst freien Spielraum läßt, wie solches ja bei einer Enteignung auf Lebenszeit der Fall ist, für jetzt das allein Rathsame. Nur beschränke man die Pächter auf keine Weise; man lasse ihnen die Aussicht offen, ihre Parcele später erwerben zu können, was von Seiten der Grundherren, welche wohl meistens einen hohen Preis dafür bekommen werden, eben nicht viele Schwierigkeiten haben wird. Dadurch wird man sie zu größerer Industrie, Betriebsamkeit anfeuern, und, ich weise besonders auf die Nähe von größeren Städten, Eisenbahnen ꝛc. hin, wo sich die Betriebsamkeit schnell lohnt, in kurzer Zeit wird die Kaufsumme zusammen sein. Somit wird eine Klasse kleiner Grundeigenthümer, die auf friedlichem Wege entstehen, den Wohlstand des Staates wesentlich fördern, während durch ein gewaltsames Eingreifen derselbe untergraben werden müßte.

Ad 2. Daß das Pachtverhältniß also dem nothwendigen Bedürfnisse genügt, habe ich hoffentlich nachgewiesen. In Betreff der Größe der einzelnen Parcelen weise ich auf die Bemerkungen zum §. 4 des Gesetzentwurfs hin.

In der Kammer selbst ist weit und breit darüber gesprochen, ob das Bedürfniß einer Verbesserung für die Lage der Landhandwerker und Arbeiter wirklich vorhanden sei. Man hat Beispiele dagegen angeführt, und bemerke ich hier, daß solche Beispiele, welche sich auf einzelne Fälle beziehen, überall gar nichts beweisen können. Es ist ganz gleich, ob die Leute des Herrn v. Dewitz-Krumbeck mehr als 300 □R. haben, oder nicht; es wird das freilich Jeden freuen, aber am Wenigsten ist damit bewiesen, daß sie allenthalben so viel haben. Ich erkenne im Allgemeinen, und zwar aus Erfahrung, an, daß auf den erblichen und seit lange im Familienbesitze befindlichen Gütern die materielle Lage der Arbeiter eine bessere ist, dafür ist sie aber auf anderen desto schlechter. — Herr v. d. Kettenburg meint, „man könne die Uebelstände lieber noch etwas währen lassen, damit dann die Abhülfe gründlich geschehe, augenblickliche Hülfe wäre nicht dringend“. Ich bitte den sehr verehrten Herrn, auf die Vergangenheit, nur auf seine eigenen Erfahrungen als Landstand zurückzugehen. Lege er die Hand aufs Herz, und frage sich, ob es ein dringendes Bedürfniß sei! Wer möchte so urtheilen, wenn Tausende seiner ärmeren Brüder um Hülfe flehen? Wer die Verantwortung tragen, wenn ihre Hoffnungen getäuscht werden? Wer endlich die Folgen solcher Täuschungen auch nur ahnen, die um so schrecklicher sein müssen, je höher die Hoffnungen gestimmt waren? — Keine Zögerung, keine Täuschung! Schon der Gesetzentwurf bestimmt den Leuten lange nicht soviel, wie sie theilweise erwarten; aber man wird sich beruhigen, wenn man ein Weniges erhalten hat, denn unsere meklenburgischen Landleute, ich sage es freudig, sind brave Männer! Wozu das Zögern führen kann, sollte uns durch das Beispiel Englands und Irlands klar werden. Die durch die Nichtberücksichtigung der Beschwerden Aermerer immer vermehrte Armuth, sowie dieser kraß gegenüber der Zusammenfluß ungeheurer Massen in einzelne Hände, der große, feste Familienbesitz, das sind die Uebelstände, welche aus England einen unterminirten Krater gemacht haben. Es wird nicht so gar lange bis zum Ausbruch währen; man blicke auf die stets wachsende Palamentsopposition.

Der Umstand, welchen Herr v. d. Kettenburg zur Begründung seiner Meinung der Nichtdringlichkeit anführt, daß „der Andrang zur Niederlassung, und zwar unter den früheren Bedingungen, immer sehr groß gewesen sei“, ist gar kein Grund für dieselbe. Er sage nur erst einmal, was denn die Leute anders thun sollten, als sich niederlassen, froh, so früh wie möglich dazu zu kommen, da dem älteren Manne das Fortkommen immer noch schwerer wird. Oder kann man verlangen, daß sie Zeit ihres Lebens als Knechte und Mägde die Hölle des Herrendienstes tragen?

Endlich hat man ein beliebtes Modewort gegen die Dringlichkeit des Bedürfnisses angeführt; man hat gemeint, die Bestrebungen, die Lage der Landarmen zu verbessern, seien nicht sowohl aus Ueberzeugung der Nothwendigkeit, als aus einem Nachgeben der communistischen Ideen entsprossen. Also Communismus! Ich sage, wer so spricht, weiß nicht, was das Drängen des Communismus ist. Wohl kann eine Idee entstehen in jeder Zeit in dem Gehirne Gelehrter und Schriftgelehrter, wohl kann sie einige Anhänger ihm erwerben. Aber wo eine Idee das bewegende Element ganzer Völker und Generationen ist, wo sie Throne stürzt und Throne baut, wo sie Bürger todesmuthig zum Kampfe gegen Bürger treibt, der Hoffnung, daß aus dem vergossenen Herzblute Rosen der Liebe erblühen mögen, da ist der Gedanke längst zu einem Lebensbedürfnisse geworden; der Communismus ist nichts anderes, als das tiefgefühlte Bedürfniß. Das ist meine Ansicht, und deshalb sehe ich mit Schrecken, daß sich die Fürsten zum Kampfe gegen ihn rüsten; sie rüsten sich gegen ihr Volk, zu einem Kampfe, der trotz preußischer Bayonnette und octroyirter Verfassungen erst begonnen hat. — Man sehe nach Frankreich, und weise mir den Irrthum nach!

Zum Schlusse für die Dringlichkeit des Bedürfnisses noch die Hinweisung darauf, daß die meklenburgischen Aemter längst, und besonders in letzter Zeit Parcelen an die sogenannten Einlieger zu geben, die Einleitung getroffen haben. Von ihnen, welche im täglichen und genauesten Umgange mit den Dorfbewohnern leben, ist die Dringlichkeit anerkannt, und diese Betrachtung wiegt schwerer, als die einzelner Grundbesitzer.

ad 3. Daß diejenigen, welche den Acker zur Dotirung der Handwerker und Tagelöhner hergeben, genügend entschädigt werden, folgt aus den Grundrechten. Ich habe nichts dazu zu bemerken; die Grundrechte sind einmal da, es geziemt dem deutschen Volke, ihre Bestimmungen aufrecht zu erhalten. — Im Uebrigen verweise ich auf die Bemerkungen zum §. 10 des Gesetzentwurfes.

Die Einleitung in den Gesetzentwurf ist meiner Ansicht nach vollkommen richtig, obgleich es mir durchaus unwesentlich scheint, Motive, welche sich stets bei jedem selbstständigen Individuum verschieden herausstellen müssen, welche jede gesammelte Erfahrung mehr oder weniger kräftigt oder schwächt, in einen Gesetzentwurf aufzunehmen.

Berechtigte.

§. 1. Da allerdings Fälle vorkommen können, in welchen die Fassung des ersten Abschnittes nicht genau genug ist, wie z. B. wenn ein Dorftagelöhner wöchentlich 2 Tage zum Häckselschneiden auf einem Gute arbeitet, somit allerdings für diese Tage in contractlichem Verhältnisse steht, — was ich selbst erlebt habe — so müßten hinter Dienstcontractverhältnissen jedenfalls die Worte „für alle Tage des Jahres eingeschoben werden, da doch nur solche eigentliche Hoftagelöhner von der Wohlthat hier ausgeschlossen werden sollen.

Da ferner die Entschädigung der Pacht ein auf den Grundrechten begründetes Erforderniß ist, so muß dasselbe jedenfalls im zweiten Abschnitte auch den Wittwen überwiesen werden, um demnach die Worte „und pachtzahlungsfähig sind“ hinzugefügt werden.

Daß das Gesetz sich auf die auf dem Lande wohnenden Handwerker und Tagelöhner beschränkt, finde ich ganz richtig. Denn wenn auch die Stadttagelöhner im Allgemeinen in weit schlechteren Umständen leben, als jene, so sind doch die Verhältnisse der Städte von denen des Landes so wesentlich verschieden, daß eine Zusammenstellung beider sich nicht denken läßt. Da zumal die Verhandlungen ungemein erleichtert werden, wenn ein Gesetz in seinen Grundzügen vorliegt und man dieselben bei dem zweiten nur zu befolgen hat, so halte ich die getheilte Verhandlung über beide Gegenstände für richtig. Uebrigens giebt es wohl keine Stadt in Meklenburg, wo sich nicht das hinreichende Areal findet, um die Arbeiter damit befriedigen zu können.

§. 2. Dieser Paragraph ist zu unbestimmt. Man hat wohl durch ihn einer zu sehr vermehrten Niederlassung vorbeugen wollen, ist dadurch aber in den Fehler verfallen, alle diejenigen, welche sich später etwa niederlassen, von einem Anrecht — denn solches ist doch schon zugestanden — an einer Ackerparcele wört-

lich auszuschließen. Wenn allerdings solches Motiv dieser Bestimmung nicht zu Grunde gelegen hat, so wäre es doch wünschenswerth, etwa auf die fernere Gemeindeverfassung hinzudeuten, um auch keinen scheinbaren Anlaß zur Unzufriedenheit zu geben.

§. 3. Ich denke die Verhältnisse der Hoftagelöhner lassen sich bei Einrichtung einer Gemeindeordnung leicht regeln und hätte hier also gleichfalls eine Hinweisung auf diese gewünscht.

(Schluß folgt.)

Einundsiebenzigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 28. März 1849.

Präsident Trotsche.

Das Protocoll der vorigen Sitzung wird vom Schriftführer Spangenberg verlesen und angenommen. Die Verlesung der Namen derjenigen Abgeordneten, welche in der vorigen Sitzung bis 9½ Uhr noch abwesend waren, erregt die Heiterkeit der Versammlung. Eingegangen sind zum §. 11 ferner die Anträge: Hillmann, den §. 11 folgendermaßen zu fassen: Für die zugewiesenen Ländereien zahlt der Berechtigte an Jahrespacht: für Acker 3ter Klasse pro □Ruthe 1½ ßl.; für Acker 1., 2. und 4ter Klasse pro □Ruthe 1¼ ßl.; für Acker 5ter Klasse pro □Ruthe 10 Pfennig; für Acker 6ter Klasse pro □Ruthe 6 Pfennig.

Der Unterantrag desselben: waren diese Ländereien bisher an dritte pachtweise oder unentgeldlich überlassen — §. 7 und 10 — so erhält der Pächter oder Nutznießer, außer der oben festgestellten, von dem Berechtigten zu leistenden Jahrespacht 25% von dem Grundbesitzer vergütigt; beträgt die von dem Pächter oder Nutznießer zu zahlende Jahrespacht mehr als die eben festgesetzte, von dem Berechtigten zu leistende Pacht nebst 25% Aufschlag, so muß der Grundbesitzer den seitherigen Pächter oder Nutznießer bis zu dieser Höhe entschädigen und hat beim Mangel gütlicher Vereinbarung die Schiedsbehörde über die Größe der Entschädigung zu entscheiden. — Die wegen der etwa zugewiesen werdenden Wiesen zu zahlende Jahrespacht bestimmt beim Mangel gütlicher Vereinbarung die Schiedsbehörde. — Die bestimmte Pacht hat der Berechtigte vierteljährlich im Voraus gegen Quittung zu erlegen; das Amendement Mareus: Der Schlußsatz laute: die bestimmte Pacht hat der Berechtigte Johannis jedes laufenden Pachtjahres zu leisten.

Unterantrag Karnatz: Der erste Satz des §. 11 möge lauten: für die zugewiesenen Ländereien zahlt der Berechtigte eine entsprechende Jahrespacht.

Deiters: Ich ziehe mein Amendement zu §. 11 dem Antrage Meyer-Schwaan und Schulz gegenüber zurück und will es nur für den Fall gestellt haben, daß obige zwei Verbesserungsanträge abgelehnt werden.

Fernere Amendements sind gestellt von Genzke zu §. 17: hinter „zuläßig" folge: „es sei denn, daß der Berechtigte eine desfallsige Erklärung vor einer Schiedsbehörde abgegeben hat; derselbe zu §. 21 sub 3: Dieser Satz heiße: wenn er auf dasselbe vermöge einer abgegebenen Erklärung vor einer Schiedsbehörde verzichtet;" vom Abgeordneten Müller-Fürstenberg zu §. 21: die hohe Versammlung wolle beschließen, daß die Alternative sub 1 gestrichen, dagegen aber im §. 22 des Inhalts hinzugefügt werde: „Wenn der Berechtigte sich mit der Erfüllung seiner Gegenleistung aus § 11 säumig finden läßt, so soll auf den Antrag des Verpflichteten unter Androhung gestreckteste Execution sofort ein Zahlungsbefehl erlassen werden. — Im Concurse haben die Forderungen des Verpflichteten aus dem letzten Jahre vor Eröffnung des Concurses, nebst dem während der Dauer desselben fällig werdenden gleiche Festigkeit mit den öffentlichen Abgaben." Außerdem werden zwei dringliche vor weiterem Uebergang zur Tagesordnung zu berathende Anträge von Raber: 1) daß die heutige Sitzung nicht eher geschlossen werde, als bis die Berathung über das vorliegende Gesetz beendet sei; 2) die Großherzoglichen Herren Commissarien zu veranlassen, ihre eventuellen Bedenken und Bemerkungen zu diesem Gesetzentwurf so schnell wie möglich dem volkswirthschaftlichen Ausschusse zustellen zu wollen, 3) daß der volkswirthschaftliche Ausschuß sobald wie möglich aus seiner Mitte eine Section erwähle, welche die Redaction dieses Gesetzes dergestalt beschleunige, daß noch die 2te Lesung vor Ostern geschehen könne, — und von Reinhold: eine Petition der Ratzeburger sofort auf den Tisch des Hauses niedergelegt.

Nachdem die Vorsitzenden der verschiedenen Abtheilungen Rechenschaft über die Wahlen in den Prioritäts-Ausschuß abgegeben, nämlich: daß in der 1sten Abtheilung der Abgeordnete Runge, 2ten Genzke, 3ten Prien, 4ten Mühlenbruch, 5ten Hesse, 6ten Witt, 7ten Weigel erwählt sind, verliest der Commissar v. Lützow eine Mittheilung des Reichsministerii an den Meklenburg-Schwerinschen Bevollmächtigten in Frankfurt: „Es hat sich ergeben, daß die nöthige Mannschaft für die Kriegsmarine nicht zu erlangen ist, wenn nicht den sich meldenden Matrosen die Zusicherung ertheilt wird, daß sie zum Landheerdienste nicht herbeigezogen werden sollen. Da unzweifelhaft in dem Wehrgesetze des Reiches eine solche Befreiung ausgesprochen werden wird, die Bemannung der Kriegsschiffe aber nicht ausgesetzt werden darf, bis jenes Gesetz rechtskräftig vorliegt, so hat mich der Reichsministerrath beauftragt, den Kapitain zur See, Herrn R. Brommy zu Bremerhaven, welcher mit der Annahme der Mannschaften für die Nordseeflotille betraut ist, zu ermächtigen, den wehrpflichtigen Matrosen eine entsprechende Zusicherung zu ertheilen. Indem ich Ihnen, Herr Bevollmächtigter, davon Kunde gebe, erlaube ich mir, Ihnen in der Anlage Abschrift das an den Kapitain Brommy ergangenen Erlasses zu behändigen, mit der Bitte, für dessen Veröffentlichung in den Blättern derjenigen Orte, wo zu erwarten ist, daß sich Seeleute zum Dienste auf der Flotte melden werden, sorgen zu wollen.

Frankfurt a. M. den 24sten März 1849.

Reichsministerium des Handels.
Abtheilung für die Marine.
Der interimistische Minister Duckwitz.

Die Dringlichkeit des Antrags Raber wird unterstützt und nach geschehener Motivirung anerkannt.

Stever erhebt sich dagegen, weil Alles, was in dem Gesetz bestimmt ist, nicht zur Ausführung kommen kann. Sollte das Gesetz nämlich erst, was durchaus nothwendig, von Sachverständigen geprüft werden, so könne es unmöglich noch vor Ostern angewandt werden. Eine Hauptschwierigkeit sei besonders die Einrichtung einer Schiedscommission, zu welcher noch kein Gesetz vorgelegt wäre.

M. Wiggers berichtigt den Vorredner dahin, daß nicht zunächst die Schiedsbehörde, sondern die Ortsobrigkeit das Gesetz zur Ausführung bringen solle.

v. Dewitz-Krumbeck schließt sich dem was Stever gesagt an und meint, der Antrag lege der Versammlung einen physischen und moralischen Zwang auf.

Auch Meyer-Schwaan ist der Meinung, daß das Gesetz für dieses Frühjahr nicht in Ausführung gebracht werden könne.

Stever sucht die Berichtigung von M. Wiggers zu widerlegen. Die Schiedscommissionen seien immer von höchster Wichtigkeit für das Gesetz selbst, und es fehle ja noch an einer Vorlage über die Einrichtung derselben, auch könne ein Gesetz, das practisch sein solle, nicht ohne Berücksichtigung von sachverständigen Ortsbehörden erlassen werden, er rathe deshalb dringend ab.

Ritter tritt dem entgegen, man habe ja das Gesetz so eilig berathen, um es noch dieses Frühjahr in Ausführung zu bringen und sogar die Verfassung darüber bei Seite gesetzt, warum man nun erst mit den Bedenken hervortrete. Uebrigens liege das Gesetz über die Schiedscommission schon im Ausschusse vor, und könne doch wenigstens gleich nach Ostern berathen werden. Wäre das ganze Gesetz nicht sofort auszuführen, so könne man die, welche schon ungefähr 150 □R. Acker hätten, noch einstweilen zurücklassen und erst die berücksichtigen, welche gar nichts hätten.

Kleffel hebt hervor, daß der Rabersche Antrag drei Theile enthalte, und beantragt die Theilung.

Die factische Unmöglichkeit, meint v. d. Kettenburg, daß das Gesetz nicht dies Frühjahr in Anwendung kommen könne, sei ihm klar; schlüge ein Redner ein Auskunftsmittel vor, darin, daß man denen, die nichts haben, vor der Hand etwas gebe, so

stelle das die Sache der Willkür der Behörde anheim, was man ja immer so eifrig vermeiden wolle.

Deiters spricht namentlich für den ersten Theil des Antrags. Bis 7 Uhr sei es schon jetzt hell und sei es kein Unglück, wenn sie einmal 10—12 Stunden säßen, um etwas fertig zu bringen. In Bezug auf einen Ausdruck Meyer-Schwaans, daß es an den nöthigen Ingenieuren zur Vermessung fehle, wendet er ein, daß der 13te Kreis mit Ingenieuren aushelfen könne, indem dort genug seien, die ein Stück Acker vermessen könnten.

Brandt: Wenn sie Gesetze geben, so muß die Ausführung auf dem Fuße folgen, wenn nicht Unzufriedenheit entstehen soll. (Ruf nach Schluß.) Die Debatte wird geschlossen. Der Antragsteller wendet sich zuletzt noch in scharfer Rede gegen den Ausdruck, daß sein Antrag einen physischen und moralischen Zwang enthalte. Was denn Zwang heiße? Viele wären gezwungen, im Schweiße ihres Angesichtes für Andere zu arbeiten, während diese nichts thäten, und noch glaubten, es müsse so sein. Diese Herren könnten auch einmal versuchen, was es heiße, im Schweiße des Angesichtes sein Brod verdienen. Ja die Leute, welche im Schweiße ihres Angesichtes für sie arbeiten müßten, würden noch dazu wie das Vieh behandelt.

v. Dewitz-Krumbeck verwahrt sich gegen die persönlichen Angriffe; die von Ritter beantragte namentliche Abstimmung über den 1sten Theil des Raberschen Amendements, so wie dieselbe von v. Rieben über den 2ten und 3ten Theil gefordert, wird unterstützt. Der erste Theil wird bei Stimmengleichheit, 43 gegen 43 Stimmen, abgelehnt, 3 hatten sich der Abstimmung enthalten. Der zweite Theil wird mit 83 gegen 4 Stimmen (1 enthalten), der 3te mit 45 gegen 39, angenommen, (während sich 3 der Abstimmung enthielten). Der dringliche Antrag Reinhold (siehe oben) geht ohne Debatte durch. Eine, §. 566 der Protocolle abgedruckte, Interpellation des Abgeordneten Schwarz, erklärt sich der Commissarius v. Lützow, in der folgenden Sitzung, nach Berathung des vorliegenden Gesetzes, zu beantworten. — Die Tagesordnung führt zu dem §. 11 des Gesetzes über Ertheilung von Ländereien an Arbeiter auf dem platten Lande u. s. w. Zu diesem Paragraphen, der folgendermaßen lautet: „Für die zugewiesenen Ländereien zahlt der Berechtigte eine dem bisherigen Nutzwerthe derselben vollständig entsprechende Jahrespacht. Wenn diese Ländereien bis dahin nutznießlich an Dritte überlassen — §§. 7—10 — so muß die neue Pacht, welche der Berechtigte für sie bezahlen soll, mindestens so groß sein, als die Pacht, welche der dritte Nutznießer selbst für die abgetretene Fläche bisher gegeben hat. — Findet eine Vereinbarung über das Maaß der zu gebenden Pacht unter den Interessenten nicht statt, so ist die Entscheidung darüber von der Schiedsbehörde zu treffen. Die bestimmte Pacht hat der Berechtigte halbjährlich im Voraus gegen Quittung zu leisten", sind eine große Anzahl Amendements gestellt (siehe oben).

Meyer-Schwaan: Sein Amendement gründe sich auf den Principien der Circularverordnung vom 14ten Februar 1839; der erste Satz, wie ihn der Entwurf enthalte, sei zwar gerade nicht unausführbar, stoße doch auf ungeheure Schwierigkeiten und brauche zu seiner Ausführung mindestens 1 Jahr. In den meisten Fällen käme es doch bei Vertheilung von Parcellen zur Taxation, die aber sehr weitschweifig sein würde. Er hält es für durchaus nothwendig, sich vor allen Dingen über die Berechnung der Taxation und Jahrespacht zu einigen.

Schulz: Der Nutzwerth unterliege zu vielen Deutungen, was er durch Beispiele klar zu machen sucht. Er habe deshalb seinen frühern Antrag zurückgezogen, und seinen ersten in Zahlen auszudrücken sich bestrebt. Er liest den Pachtwerth der verschiedenen Klassen vor, wie er sich bei jetziger Conjectur herausstellt. Namentlich müsse man aber noch, da keine Gebäude mitgegeben werden, dieses auf Rabatt rechnen. Seiner Meinung nach würde seine Pachtscala die Ausführung des Gesetzes unendlich erleichtern. Nähme man sein Amendement an, so wäre der zweite Satz des §. 11 ganz zu entbehren. Sein zu § 10 gestelltes Amendement passe auch hierzu, und wolle er es der Berücksichtigung empfehlen. Karnatz zieht sein Amendement zurück.

Hillmann hält die Principien der Circularverordnung bei den jetzigen Verhältnissen nicht für angemessen; er stimmt dem Abgeordneten Schulz bei, und will nur, daß Principien aufgestellt werden, die die Ausführung der Wohlthat erleichtern, und erläutert dies durch Beispiele. Die vierteljährliche Zahlung glaubt er deswegen empfehlen zu dürfen, weil kleinere Summen leichter aufzubringen wären, und der langjährige Usus im Domanio dafür spreche.

Deiters freut sich, daß die drei Vorredner mit ihm übereinstimmten. Die Circularverordnung sei in seiner Gegend niemals zur Ausführung gekommen, und könne er scandalöse Geschichten davon erzählen. Johannis hat der Einlieger seine Miethe zu zahlen und sein Hauptverdienst noch nicht gehabt, deshalb habe er als Termin den 2ten Sonntag im August festgesetzt.

Schwarz empfiehlt den Termin Johannis; übrigens sei es ihm ganz egal, ob sein Amendement, oder das Schulz'sche angenommen werde, was mit dem seinigen wesentlich übereinstimmt.

v. Thünen spricht sich für die Fassung des Gesetzentwurfs aus. Auch er anerkennt, daß bestimmte Principien wünschenswerth seien, doch handelt es sich, seiner Meinnng nach, hier nicht darum, daß der Staat etwas hergeben soll, sondern um Privatpersonen, die nach den Grundrechten entschädigt werden müßten. Der Schluß der Debatte wird angenommen.

v. Dewitz-Krumbeck will noch, daß die dagegen sprechen wollen, das Wort haben, wird aber vom Präsidenten nicht zugestanden.

Müller-Warnkenhagen findet den Nutzwerth allein gerechtfertigt; er tritt gegen Stever auf, der gestern ausgesprochen habe, daß viele Leute schlechter gestellt werden würden.

Schwarz widerstreitet (vom Platz) die Behauptung Müller's.

Nachdem Schumacher noch als stellvertretender Berichterstatter für Ackermann das Wort genommen, indem er die Amendements in drei Categorien zu bringen sucht, in Bezug auf die Zeit der Pachtzahlung den Gesetzentwurf empfiehlt, die Aufstellung eines Durchschnitts der Pacht nicht für zutreffend hält; wolle man allgemeine Principien aufstellen, so müsse man wenigstens auf die Verordnung von 1810 zurückgehen; das Gesetz müsse ein Princip hinstellen, und dieses Princip sei der Nutzwerth, der wahre Nutzwerth aber der Reinertrag, kommt der Antrag Hillmann zur Abstimmung, der abgelehnt, angenommen wird hingegen das Amendement Schulz. (Von mehreren Seiten Bravo).

Der Antrag von Raber auf namentliche Abstimmung für die Amendements Meyer-Schwaan, Schulz und Hillmann hatte keine hinreichende Unterstützung gefunden. (C. Retslag.)

Zum Absatz 2 werden die Amendements Schwarz, Hillmann und Siedenburg abgelehnt und der Ausschuß-Antrag angenommen.

Zum Absatz 3 wird das Amendement Deiters bei Namensaufruf mit 41 gegen 39 Stimmen angenommen; nachdem Marcus und Schwarz ihr Amendement zurückgezogen haben.

Es geht ein:

der dringliche Antrag v. Dewitz-Krumbeck:

eine Erklärung über die Bedeutung des §. 48 *) der Geschäftsordnung zu beschließen,

derselbe motivirt denselben dadurch, daß ihm vorher das Wort entzogen sei, weil die Meldung vor Schluß der Debatte nöthig sei und bereits die Amendementssteller gegen den Antrag gesprochen hätten, der Antrag findet Unterstützung. — Der Antragsteller begründet die Dringlichkeit dadurch, daß, wenn keine feste Bestimmung in dieser Hinsicht erfolge, bei der fernern Berathung Viele Amendements stellen würden, um sich das Wort zu sichern. — Petermann entgegnet, das durch diesen Antrag eine Berathung über die Geschäftsordnung in die Debatte gezogen habe, die geschäftsordnungswidrig sei.

Die Dringlichkeit wird abgelehnt.

---

*) §. 48. Beantragen der Präsident oder 25 Mitglieder den Schluß einer Verhandlung, so kann die Versammlung denselben sofort aussprechen. Es muß aber, wenn noch kein Mitglied gegen den verhandelten Antrag gesprochen hat, auf Verlangen, einem Mitgliede zuvor das Wort dagegen ertheilt werden.

Haben sich keine Redner gemeldet und melden sich auch auf Anfrage des Präsidenten keine, so schließt derselbe die Debatte.

(Hierzu eine Beilage.)

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Extra-Beilage zum Meklenburgischen Landtagsboten.

Freitag, den 30. März 1849.

§. 12. 1) Giebt der Verpflichtete die Ländereien unmittelbar selbst her, so empfängt er das Pachtgeld; müssen seine Nutznießer — §. 7 nnd 10 — sie abtreten, so nehmen diese es für sich vom Berechtigten entgegen. Die Entschädigung für das Abgetretene besteht dort wie hier nur in dem Pachtgelde, welches der Berechtigte zahlt.

2) Findet ein Austausch statt, so muß das Wiederverliehene einen dem Abgetretenen völlig gleichen Nutzwerth haben, oder das daran Fehlende von dem verpflichteten Grundbesitzer — §. 6. — seinem abgetretenen Nutznießer — §. 7 und 10 — aus eigenen Mitteln baar erstattet werden.

3) Bewirkt die Abtretung oder der Umtausch des Bodens Verluste, die sich auf andere Gegenstände beziehen, als auf den Boden selbst und dessen Nutzbarkeit in allen ihren Folgen, so sind dieselben unter Grundlegung des gemeinen Werths zu vergüten.

4) Muß ein Grundeigenthümer mit Gutsobrigkeit oder dessen Pächter in einzelnen dringenden Fällen, welche zur Beurtheilung der Schiedsbehörde stehen, gegen die Regel des §. 9 mehr Grund und Boden abtreten, als mit der Fortführung seiner bisherigen Wirthschaft ohne deren wesentliche Beschränkung vereinbarlich ist, so darf er den Ersatz für den aus der deshalb nothwendigen Umänderung der Wirthschaft hervorgehenden Schaden fordern.

5) Die Vergütung und den Ersatz in den unter 3 und 4 angegebenen Fällen leistet der Staat, und zwar bis zur Summe von 100 Rthlr., auf einfachen Bericht der Schiedsbehörde; über diese Summe hinaus jedoch nur mit Einwilligung der Abgeordnetenkammer. Wird diese verweigert, so müssen die Berechtigten entweder die Entschädigung selbst leisten, oder ihren Anspruch aufgeben.

Hiezu das Amendement Ritter: der Satz sub 1 laute so:

Giebt der Verpflichtete die Ländereien unmittelbar selbst her, so empfängt er das Pachtgeld als alleinige Entschädigung. Müssen seine Nutznießer (§. 7 und 10) sie abtreten, so nehmen diese das Pachtgeld vom Berechtigten entgegen, erhalten aber von dem Verpflichteten eine Entschädigung, über deren Größe in Entstehung einer gütlichen Vereinbarung die Schiedsbehörde entscheidet.

Amendement Krüger: den Satz sub 1 dahin zu ändern:

Die Pacht wird von den Verpflichteten gezahlt, wenn jedoch Nutznießer (§. 7 und 10) Ländereien abtreten müssen, so nehmen diese das Pachtgeld dafür für sich von den Berechtigten entgegen, mit Ausnahme der Zeitpächter, welche den Betrag dieses Pachtgeldes an der von ihnen zu zahlenden Pacht zu kürzen berechtigt sind.

Ritter glaubt, daß durch die Annahme des Amendement Schulz zu §. 11 auch beim §. 12 eine Aenderung nothwendig geworden sei. Der Nutznießer werde jetzt sehr oft einen billigeren oder doch höchstens einen gleichen Preis erhalten, als der bisherige Pächter gegeben habe, ohne daß der Pächter entschädigt werde.

Krüger: Ihn leite die Rücksicht, daß nicht weiter in die bisherigen Rechtsverhältnisse eingegriffen werde als durchaus nothwendig sei; der Zeitpächter (§. 7) stehe zu dem Ackerstücke, welches er abgebe, in gar keinem Verhältnisse mehr und es sei deshalb unbillig, wenn man ihm die Pacht des Berechtigten anweisen wolle, er müsse vielmehr in demselben Nexus wie bisher zum Verpächter bleiben, anders sei es mit dem Nutznießer, weil dieser dingliche Rechte habe.

Stever: Durch Annahme des Schulzschen Amendement sei das ganze Gesetz geworfen, der ganze Sinn desselben verändert worden, so daß es durch Amendements in allen folgenden Paragraphen werde verändert werden müssen. Die Ueberschrift dieses Capitels sei Gegenleistung und Entschädigung, der Sinn des Gesetzes sei, daß volle Entschädigung durch die Gegenleistung gegeben werde, und daß der Berechtigte diese zahle, jetzt aber sei etwas Anderes an die Stelle gesetzt. Er sei bisher immer gegen das Gesetz gewesen, weil es die Gegenleistung und Entschädigung ganz gleich stelle und der Berechtigte letztere nicht zu voll geben könne, seine Absicht sei immer gewesen, die Gegenleistung mäßiger zu stellen und er freue sich deshalb der eingetretenen Veränderung. Wolle man die Bestimmung so stehen lassen, so müsse man die Entschädigung einem Andern aufbürden, und da bleibe Niemand anders übrig als der Staat. Es seien freilich Amendements gestellt, daß der Verpächter, welcher sein Eigenthum verliere, dafür noch etwas zugeben solle, er zweifle jedoch, ob dieser Grundsatz nach der bisherigen Gesetzgebung nach Recht und Billigkeit zu rechtfertigen sei.

Auch Wendhausen ist der Ansicht, daß nach Annahme des Amendement Schulz nichts Anderes übrig bleibe, als die volle Entschädigung durch den Staat tragen zu lassen, sonst werde man gegen die Grundrechte verstoßen, welche einen Eingriff gegen das Eigenthum nur zuließen, wenn eine Enteignung gegen vollkommene Entschädigung erfolge. Aber auch dieser Grundsatz sei nicht richtig, der Staat werde gebildet durch die Gesammtheit aller Staatsbürger und die meisten derselben würden noch weniger im Stande sein, diese Entschädigung aufzubringen, als diejenigen, für welche sie gegeben werde.

Die Debatte wird geschlossen.

Ritter erbietet sich, falls es unbillig erscheinen sollte, daß die einzelnen Communen oder Grundbesitzer noch außer der Hergabe ihrer Ländereien Schaden leiden, dazu, sein Amendement dahin abzuändern, daß in einem solchen Falle der Staat die volle Entschädigung gebe.

Schumacher bedauert den Umstand, daß er ganz unvorbereitet erst wenige Augenblicke vor der Sitzung dazu gekommen, den Berichterstatter zu vertreten, um so mehr, als es vielleicht dessen Talente gelungen sein möchte, die Abstimmung über den §. 11 auf ein anderes Ziel zu leiten.

Da aber beim §. 11 das Grundprincip, so wisse er nicht, was er noch zum §. 12 sagen solle. So viel sei gewiß, daß nun noch die Bestimmung hinzukommen müsse, daß die Entschädigung, welche dem Verpflichteten vollständig geleistet werden solle, anderswoher genommen werde; er vermisse aber desfallsige Amendements und wisse nicht, wie man überhaupt nun noch über den §. 12 abstimmen wolle.

Die Amendements Ritter und Krüger werden abgelehnt, ebenso wird auch der §. 12 selbst abgelehnt.

Reinhold hat seine Amendements:

daß

1) ad §. 19 eingeschaltet werde:

hinter dem Worte „ist"

„so lange die Ackerparcele noch nicht zum Eigenthume erworben worden";

2) am Schlusse des Paragraphen hinzugesetzt werde:

die Parcele selbst unterliegt unter keinen Umständen der weitern Theilung; sie kann vielmehr zu einer und derselben Zeit nur von einem Familien-Vater, beziehungsweise dessen Wittwe, besessen werden;

daß

ad §. 21

hinter dem Worte „erlischt" gesetzt werde:

A. im Falle, da der Berechtigte die Acker-Parcele lediglich zeitweise benutzt

1) rel.

B. nach erfolgtem Eigenthumserwerbe:

zurückgezogen.

§. 13. Der Berechtigte hat dies Gesetz bei Strafe des Ausschlusses spätestens 4 Wochen, nachdem es für ihn wirksam geworden ist, in Anspruch zu nehmen, mithin im Falle des §. 2, a vier Wochen nach Eröffnung dieses Gesetzes, und im Falle des §. 2, b vier Wochen nach Beziehung seiner Wohnung.

Hiezu das Amendement v. Dewitz-Krumbeck:

Den Satz: „spätestens 4 Wochen, nachdem es wirksam

geworden" wegzulassen, und bei der Redaction des Gesetzes den Ausdruck dieses Paragraphen „Eröffnung" angemessen zu ändern.

Er motivirt dasselbe durch die Eigenthümlichkeit jenes Ausdruckes und meint, daß es hart sei, wenn die Berechtigten ihre Emolumente schon binnen 4 Wochen sollten in Anspruch nehmen müssen, da sie vorher oft noch gar nicht wissen könnten, wie hoch die zu gebende Pacht ausfallen würde; das Ganze werde sich nicht so rasch ausführen lassen.

Müller-Warnkenhagen stellt Anfangs das Amendement:

statt „spätestens 4 Wochen" zu sagen „spätestens bis Michaelis";

zieht dasselbe aber später, weil es zu dem übrigen Wortlaut des Paragraphen nicht paßt, zurück.

Schumacher findet den Ausdruck „Eröffnung" gar nicht eigenthümlich, indem er auf den Sprachgebrauch „Eröffnung eines Urtheils" hinweis't, glaubt auch, daß eine feste Zeitbestimmung im Gesetz getroffen werden müsse, weil sich darnach die Eintheilung richten würde.

Der §. 13 wird darauf mit der Redactionsverbesserung von Dewitz angenommen.

§. 14. Die Ausführung dieses Gesetzes im Wege gütlicher Vereinbarung liegt zunächst der Ortsobrigkeit ob.

Hiezu das Amendement Siedenburg:

hinter „gütlicher" einzuschieben „für den Berechtigten unentgeldlicher" (Verhandlung :c.).

v. Dewitz-Krumbeck findet den Ausdruck „Ortsobrigkeit" für ungenau, man könne auch den Dorfschulzen darunter verstehen, worauf Driver jedoch bemerkt, daß man unter der Ortsobrigkeit in den Domänen nur die Beamten und nie den Dorfschulzen verstehe.

Schumacher ist der Ansicht, daß eine Kostenzahlung für die gütliche Verhandlung von Seiten der Obrigkeit nicht gefordert werde; unter Obrigkeit verstehe man bis jetzt in den Domänen nur die Beamten, man habe den Ausdruck nur gebraucht, um damit alle Arten von Obrigkeiten zu umfassen, und weil man noch nicht bestimmt wisse, wer künftig die Obrigkeit bilden werde.

Der §. 14 wird mit dem Amendement Siedenburg angenommen.

§. 15. Ist die Ausführung auf diesem Wege nicht zu erreichen, so wird sie und die Entscheidung der einzelnen Streitpunkte in die Hände der Schiedsbehörde gelegt.

Wird ohne Debatte angenommen.

§. 16. Das Protokoll über den Vergleich — §. 14 — oder über den Ausspruch der Schiedsbehörde — §. 15 — bildet die Urkunde über die festgestellten Verhältnisse, so daß es eines Contractes nicht bedarf.

Hiezu Amendement Siedenburg:

hinter „Vergleich" einzuschalten „welches kostenfrei auszufertigen ist."

Reinhold bemerkt, daß dies schon im §. 14 liege. — Müller-Warnkenhagen ist gegen das Amendement, weil diese Bestimmung nicht in das Gesetz gehöre. — Driver: Die einzelnen Ortsobrigkeiten, in den Domänen die Beamten, in den Städten die Magistrate, besorgten dergleichen Sachen unentgeldlich, die geringen Copialgebühren könne der Berechtigte wohl bezahlen. — Reinhold ist der Ansicht, daß diese Bestimmung in das Gesetz über die Schiedsbehörden gehöre. — Siedenburg hebt hervor, daß das Protokoll über den Vergleich von der Ortsbehörde ausgefertigt werde.

Das Amendement Siedenburg wird abgelehnt und §. 16 angenommen.

§. 17.

Frühere Verzichte dürfen wider einen auf das Gesetz begründeten Anspruch nicht geltend gemacht werden.

Amendement von Dewitz-Krumbeck:

diese Paragraphen zu steichen.

Amendement Genzke:

den Paragraphen so zu fassen:

weder dürfen frühere Verzichte wider einen auf das Gesetz begründeten Anspruch geltend gemacht werden, noch ist überall ein Verzicht zulässig, es sei denn, daß der Berechtigte eine desfallsige Erklärung vor der Schiedsbehörde abgegeben hat.

Genzke: Durch sein Amendement solle eine Umgehung des Gesetzes verhütet werden. Es sei freilich zu vermuthen, daß es nicht angenommen werde, aber er habe hier einen Pfiff von den Herren Juristen entlehnt (große allgemeine Heiterkeit) und eine Seitenthür offen gelassen. Durch Ablehnung des Amendement werde man dem Gesetze eine Garantie mehr nehmen.

v. Dewitz begreift nicht, was den Vorredner bewogen haben könne, noch einen neuen Eingriff in die Rechtsverhältnisse zu machen, es solle gar nicht gelten, wenn Jemand freiwillig verzichte; er sehe die Berichtigung zu einem solchen Eingriff nicht, auch fehle eine jede Veranlassung zu demselben, er sei überflüssig, weil solche Fälle selten vorkommen werden, kämen sie aber häufiger vor, so sei der Eingriff nur noch größer.

Raber führt einige Data an, wodurch die vom Vorredner angegriffene Bestimmung nothwendig erscheine, sie solle verhüten, daß die armen Leute nicht durch die momentane Noth dazu getrieben würden, Anerbietungen, ihnen zur augenblicklichen Abkehr derselben gemacht, anzunehmen und auf die Wohlthat dieses Gesetzes zu verzichten. Daß so etwas vorkomme, müsse jeder wissen, der sich nur einigermaßen in der Welt umgesehen habe.

Pohle stellt zum Amendement Genzke den Unterantrag:

hinzuzufügen: und diese ihre Genehmigung ertheilt.

Wendhausen spricht gegen Genzke und meint, daß dadurch dem Schiedsgerichte, welches doch als ein Geschwornengericht betrachtet werden müsse, nicht eine so unwürdige Stellung angewiesen würde, wornach es nur Notariatsgeschäfte zu besorgen hätte.

Schwarz erklärt das Amendement Pohle für eine Beschränkung der persönlichen Freiheit.

Reinhold stellt zum Unterantrag Pohle das Amendement:

hinzuzufügen: nach untersuchter Sache.

v. Dewitz-Krumbeck zweifelt an der Möglichkeit, irgend Mittel und Pfiffe aufzufinden, die Leute zu bedrücken, er wenigstens kenne solche nicht.

Pohle glaubt nicht, daß die persönliche Freiheit durch seinen Zusatz beschränkt werde, und begreift Wendhausens Aeußerung nicht, er hält die Aufgabe, die Rechte der armen Leute zu schützen, für eine der Schiedsgerichte sehr würdige.

Wendhausen bemerkt, daß seine Entgegnung nicht gegen Pohle, sondern gegen Genzke gerichtet gewesen sei, worauf Genzke unter großer Heiterkeit eine factische Berichtigung dahin macht, daß dies auf sein Amendement gar keine Anwendung finde.

Schumacher: Der Ausschuß sei bei diesem Paragraphen allerdings von der Möglichkeit ausgegangen, daß dergleichen Verzichtleistungen den Leuten durch Ueberredung abgewonnen würden. Uebrigens könne dies auch in gutem Glauben geschehen, wenn man etwa der Ansicht sei, daß die Leute durch dies Gesetz schlechter gestellt würden als bisher. — Der Ausschuß wünsche so etwas nicht, weil er durchdrungen davon sei, daß Alles in dem Gesetz Bestimmte den Leuten gewährt werden müsse. Dadurch sei aber die Zulässigkeit künftiger Verzichtleistungen, wenn erst das ganze Gesetz klar vorliege, nicht ausgeschlossen, das würde allerdings eine große Beschränkung der persönlichen Freiheit sein. Er könne deshalb das Amendement Genzke empfehlen, am allerwenigsten aus den Gründen, aus welchen es eingebracht sei.

Pohle zieht sein Amendement zu Gunsten des Reinholdschen zurück.

Das Amendement Dewitz wird abgelehnt, ebenso das Amendement Genzke mit Pohle und Reinhold, und das Amendement Genzke allein. — Der §. 17 wird angenommen.

§. 18. Wer durch frühere ähnliche Bestimmungen, wie dies Gesetz sie fordert, jedoch nicht so vollständig oder zweckmäßig befriedigt wurde, hat Anspruch auf neue Regelung nach diesem Gesetze.

Wird ohne Debatte angenommen.

Verbindung des Rechts mit der Person.

§. 19. Das Recht ist an die Person, nicht an die bezogene Wohnung geknüpft.

v. Dewitz-Krumbeck: In den Motiven sei diese Bestimmung dadurch gerechtfertigt, daß sonst, verbinde man das Land mit der Wohnung, die Leute zu höheren Miethen heraufgetrieben würden.

Das Motiv sei allerdings richtig, es sei aber ein solches Resultat schwerlich durch die vorliegende Bestimmung zu erreichen.

Wenn der Vermiether wisse, daß er das Land höher nutzen könne, als die Rente desselben betrage, so werde er doch die Miethe steigern und der kleine Mann werde sie geben, nur um nicht ausziehen zu müssen.

Reinhold warnt die Kammer sehr, dem, was v. Dewitz sage, Gehör zu schenken (Gelächter); im Fürstenthum Ratzeburg (wiederholtes Gelächter) sei das Recht an die Wohnung geknüpft, und sei deshalb schon vielen Leuten, welche von Büdnern hätten zu Bauern ziehen müssen, das Land weggenommen worden.

Schumacher giebt zu, daß der §. 19 das Heraufschrauben der Miethpreise nicht verhindern werde; man müsse dies vielmehr durch andere Bestimmungen, z. B. durch Anbau von Häuslerwohnungen in Domainen und im ganzen Lande. Man dürfe aber doch das Land nicht an die Wohnung knüpfen, denn dadurch könne den Leuten das Land ganz entzogen und den Büdnern in die Hände gegeben werden.

Der §. 19 wird angenommen.

§. 20. Wird während der Zeit, daß der Berechtigte die die ihm verliehenen Ländereien besitzt, eine Regulirung der Feldmark und Umlegung der Feldwirthschaft erforderlich, so muß er sich dies eine aber auch nur alleinige Mal einen passenden Umtausch seiner Ländereien gegen andere, nöthigenfalls nach dem Ausspruche der Schiedsbehörde, gefallen lassen.

Wird ohne Debatte angenommen.

Erlöschung des Rechts.

§. 21. Das Recht erlischt:

1) wenn der Berechtigte die pünktliche Erfüllung seiner Gegenleistung aus §. 11 unterläßt;
2) wenn er seinen Wohnsitz an dem Orte der Ausstattung verloren hat;
3) wenn er auf dasselbe verzichtet;
4) wenn er nach dem Ausspruche der Schiedsbehörde die Ländereien verdirbt;
5) durch seinen Tod, wofern er nicht eine Wittwe hinterläßt, welche unter Voraussetzung ihrer vollen Arbeitsfähigkeit — §. 2 — die pachtweise Benutzung der Ländereien während der Dauer ihres Lebens fortbehält.

In den Fällen unter 1,3, 4 hört das Recht sofort, in den Fällen unter 2 und 5 hingegen erst beziehungsweise mit dem nächsten 2ten April oder 2ten October auf.

Amendement Schwarz:
Nr. 1 und 2 zu streichen und unter Nr. 4 hinzuzufügen: „oder gar nicht benutzt."

Amendement Petermann:
Nr. 3 heiße: „der Verzicht auf die Competenz aus dem Gesetze ist ungültig".

Amendement Müller Fürstenberg:
die Alternative sub 1 zu streichen, dagegen aber einen §. 22 des Inhalts hinzuzu ügen:
„Wenn der Berechtigte sich mit der Erfüllung seiner Gegenleistung aus §. 11 säumig finden läßt, so soll auf den Antrag des Verpflichteten unter Androhung gestrecktester Execution sofort ein Zahlungsbefehl erlassen werden.
Im Concurse haben die Forderungen des Verpflichteten aus dem letzten Jahre vor Eröffnung des Concurses nebst der während der Dauer desselben fällig werdenden gleiche Erstigkeit mit den öffentlichen Abgaben.

Amendement Müller-Fürstenberg: zu Nr. 3 hinzuzufügen:
und binnen Jahresfrist den Verzicht nicht zurücknimmt.

Amendement Pohle: zu Nr. 3 hinzuzufügen:
und die Schiedscommission den Verzicht nach untersuchter Sache bestätigt hat.

Amendement Störzel: in Nr. 5. die Worte: „unter Voraussetzung ihrer vollen Arbeitsfähigkeit — §. 2" — zu streichen.

Amendement desselben: dem §. 21 hinzuzusetzen:
zur Hälfte, wenn eine Wittwe eine Familie nicht mehr zu ernähren hat.

Amendement desselben: dem §. 21 hinzuzufügen:
Nr. 6, wenn er auf andere Weise eben so viel oder mehrere Ländereien erwirbt, als ihm nach diesem Gesetze zu Theil geworden sind.

Amendement Müller-Warnkenhagen: als Nr. 6 hinzuzusetzen:
wenn eine anderweitige spätere Gesetzgebung die Verhältnisse dieser Berechtigten definitiv regelt.

Amendement Reuter: zu Nr. 5 hinzufügen:
6, wenn er ähnliche oder größere Competenzen zum Eigenthum oder zum Erbpachtrecht erwirbt.

Amendement Schulz: als Nr. 6 zu setzen:
wenn er sein Verhältniß als Einlieger wechselt oder das Emolument an Dritte vermiethet.

Müller-Fürstenberg: Es scheinen mir zwei Gesichtspunkte zu sein, welche den volkswirthschaftlichen Ausschuß bei diesem Gesetz geleitet haben, möglichst wohlwollend gegen die Berechtigten zu verfahren und das Eigenthum der Verpflichteten möglichst zu schonen. — Diese Bestimmung sub 1 des §. 21 aber kann unter Umständen das, was den Ausschuß geleitet hat, illusorisch machen. Es sind nämlich Fälle gedenkbar, daß der Berechtigte in dem Augenblick, wo er zahlen soll, und es sind im Gesetz ja bestimmte Zahlungstermine festgesetzt, durch Unglücksfälle in die Lage gerathen ist, nicht zahlen zu können. Hat er nun einen Verpflichteten gegenüber, der wohlwollend ist, so wird dies nichts ausmachen, derselbe wird ihm stunden; aber für wohlwollende Leute macht man keine Gesetze, für sie sind sie überflüssig; ich denke an Fälle, wo der Verpflichtete nur auf die Gelegenheit lauert, dem Berechtigten das wieder abzunehmen, was er ihm gezwungen gegeben hat. Wenn dann das Recht auf den bloßen Zeitablauf von selbst verloren gehen soll, so wird ein solcher armer Mann schlimm daran sein. Mein Amendement wahrt die Interessen der Verpflichteten eben so gut, als die der Berechtigten, das schnelle Proceßverfahren wird den Letzteren bald zu seinem Gelde verhelfen; macht der Berechtigte aber Concurs, so ist der Verpflichtete nicht mehr an ihn gebunden.

Störzel vertheidigt sein Amendement und stellt zu dem letzten den Unterantrag:
statt „auf andere Weise" zu setzen „in Erbpacht oder in Eigenthum".

Siedenburg hat dasselbe Amendement wie das erste Störzelsche gestellt und glaubt, daß dadurch eine Härte vermieden werde, welche man sonst den Wittwen zufüge; grade wenn der Mann gestorben und die Wittwe nicht im Stande sei zu arbeiten, sei die Lage der Familie beklagenswerth, und könne dieselbe leicht der Armenkasse zur Last fallen, wenn man ihr mit dem Ackerlande die letzte Stütze nehme. Die fehlende Arbeitskraft könne leicht durch Verwandte oder die Kinder ersetzt werden. — Schultz stimmt im Wesentlichen dem betreffenden Störzelschen Amendement bei, und glaubt, daß sein eignes Amendement alle möglichen Fälle der Veränderung umfasse. —

Reuter zieht sein Amendement zu Gunsten des betreffenden Störzelschen zurück.

Schwarz verändert sein Amendement zu Gunsten des Müllerschen dahin, daß Nr. 1. stehen bleiben möge, zu Nr. 2. bemerkt er, daß viele Tagelöhner in die benachbarten Dörfer zögen, weil sie ihren Acker dort mehr in der Nähe hätten, es sei hart, ihnen denselben dann abzunehmen. Der Zusatz zu Nr. 4 rechtfertigte sich dadurch, daß der Berechtigte die Wohlthat des Gesetzes in einem solchen Falle gar nicht verdiene; es sei dies keine Beschränkung der persönlichen Freiheit, vielmehr rechtfertige sich die Bestimmung aus staatsökonomischen Rücksichten.

Müller-Warnkenhagen: Die Berathung habe eine solche Wendung genommen, daß er wünschen müsse, daß das Gesetz nur ein provisorisches sei. — Er lobt die Herren Petermann und Pohle wegen ihrer großen Consequenz, hofft indeß, daß die Versammlung gleich consequent sein möge.

Petermann zieht sein Amendement zurück und beantragt:
an's Ende des Gesetzes hinzuzufügen: der Verzicht auf die Competenz aus dem Gesetz ist ungültig.

Pohle: Nach der gründlichen Belehrung des Abgeordneten Müller-Warnkenhagen finde ich mich nicht bewogen, meinem Amendement etwas hinzuzufügen.

Driver stellt das Amendement:
zu Nr. 1 hinzuzusetzen: „und die auf den ersten Anruf zu erkennende Execution erfolglos bleibt".

Müller-Fürstenberg rechtfertigt sein ad 3 gestelltes

Amendement, es sei möglich, daß bei allem Wohlwollen doch Uebereilung vorkommen und diese noch wieder gut gemacht werden könne. —

Die Debatte wird geschlossen.

Petermann vertheidigt sein so eben gestelltes Amendement. Wir wollen die Armuth schützen gegen den Druck, die Macht und den Reichthum, und das ist nur hiedurch zu erreichen.

Driver beabsichtigt durch sein Amendement noch den weitern Zweck, das weitläuftige Concursverfahren zu vermeiden. —

Müller-Fürstenberg zieht sein Amendement zu Gunsten des Driverschen zurück. —

Schumacher erklärt sich gegen Siedenburg, für Störzel und Reuter. Gegen das Amendement Schulz bemerkt er, daß die Leute sehr gut in die Lage kommen könnten, das Land temporär vermiethen zu müssen. Der Ausschuß habe früher auch die im Amendement Schwarz ausgesprochene Ansicht gehabt, allein es stehe auch diesem derselbe gegen das Amendement Schulz schon angeführte Grund entgegen. — Schwarz (zur factischen Berichtigung) bemerkt, daß sein Amendement nur für den Fall gelte, wenn der Berechtigte das Land nach Ausspruch der Schiedsbehörde gar nicht benutze. — Schulz zieht den zweiten Theil seines Amendement zurück.

Die Abstimmung ergiebt folgendes Resultat:

Nr. 1 wird mit dem so eben gestellten Amendement Driver angenommen.

Nr. 2 wird nach Ablehnung des Amendements Schwarz angenommen.

Nr. 3 wird nach Ablehnung des Amendements Petermann, Pohle und Müller-Fürstenberg angenommen.

Nr. 4 wird angenommen, nachdem das Amendement Schwarz abgelehnt ist.

Nr. 5 wird mit dem Amendement Störzel angenommen.

Ebenso wird der letzte Satz des Paragraphen angenommen.

Schulz zieht sein Amendement zurück.

Der Zusatzantrag Störzel:

> Nr. 6, wenn er als Erbpacht oder Eigenthum eben so viel oder mehrere Ländereien erwirbt, als ihm nach diesem Gesetze zu Theil geworden sind.

Der zweite Zusatzantrag desselben wird ebenso, wie der von Müller-Warnkenhagen, abgelehnt.

Marcus beantragt hierauf:

> dies Gesetz in 5000 Exemplaren drucken zu lassen, und jedem der Abgeordneten eine hinreichende Anzahl zur Vertheilung an seine Wähler zugehen zu lassen.

Derselbe wird indeß, als nicht unmittelbar zum Gesetz gehörig, zurückgelegt. —

Der Vorstand proponirt darauf: von Mittwoch vor Ostern incl. bis Mittwoch nach Ostern Ferien eintreten zu lassen. Nach kurzer Debatte, in welcher unter Anderm proponirt wird, daß von Donnerstag bis Dienstag Ferien gemacht würden, wird der obige Antrag des Vorstands angenommen.

Nächste Sitzung Freitag den 30sten März 12 Uhr. — Tagesordnung: 1) Wahl des Bureau; 2) Bericht des Verfassungs-Ausschusses über den Antrag, betreffend die Aufhebung der Gewalt der alten Stände; 3) Beantwortung der Interpellation Schwarz, betreffend die vermehrten Wächter an der Eisenbahn; 4) Fortsetzung der Berathung über den Verfassungsentwurf.

Schluß der Sitzung 2¼ Uhr.

(A. M.)

Reisenotizen aus Meklenburg.

Neulich kam ein Mann in eine Buchhandlung und verlangte ein Wörterbuch, das aber nicht zu vollständig sein dürfte. Der Buchhändler verstand zwar diese Redensarten nicht, weil üblicher Weise ein Wörterbuch nie vollständig genug sein kann, aber er legte ihm mehrere Exemplare vor; der Mann blätterte darin, verwarf sie aber alle. Der Buchhändler bat um Aufklärung und der Käufer erwiderte lakonisch: In allen diesen Exemplaren ist das Wort Vertrauen aufgeführt; deshalb kann ich sie nicht gebrauchen. —

Meklenburg-Strelitz hat jetzt sehr liebe Gäste. Willkommen, ihr Herren Cürassiere! — Macht's euch bequem im Auslande und wenn euch die Gelegenheit dazu geboten wird, so haut wacker auf uns ein, denn ihr seid Preußen und wir sind Meklenburger. Was in unsern Köpfen von einem einigen Deutschland, von einem gemeinsamen Vaterlande spukt, ist Narrheit; wir sind für euch nicht minder Fremdlinge als die Irokesen. Wir sind Aufwiegler, denn wir verlangen die Auflösung der alten Landstände; wir sind Communisten, denn wir wollen Gleichheit vor dem Gesetz; wir sind Gottesleugner, denn wir wollen uns der Herrschaft des Pfaffenthums entziehen; wir sind Missethäter, denn wir besuchen Reformvereine und Volksversammlungen. Ihr leiht also eure Kraft zu einem verdienstlichen Werke, wenn ihr uns niedermetzelt. Behandelt uns nicht als Menschen, mit denen ein Recht geboren wird; treibt uns zu Paaren wie Hunde, die man wieder an die Kette legen muß. In eurer eignen Zukunft, ja, in eurem edlen, stolzen Bewußtsein werdet ihr den herrlichsten Lohn finden.

Ich glaube, das Baufach wird eine größere Ausdehnung erlangen und es wäre nicht unwahrscheinlich, daß sich Spekulanten auf den Barrikadenbau werfen und wie etwa Tanzmeister als Lehrer desselben in der Welt umherreisen. Es läßt sich annehmen, daß sie bald gute Geschäfte machen werden.

Ich muß immer lachen, wenn ich jetzt Bekannten begegne. Ich meine hier natürlich nicht die Halben, denn sie beachte ich nicht; ich spreche von den Entschiedenen, gleichviel nach welcher Seite sie sich hinneigen. Bei den Aristokraten will ich mich nicht lange aufhalten, denn der Umgang mit ihnen gehört nicht zu meinen Passionen. Sie — nämlich die Aristokraten — gleichen den Zugvögeln. Im Winter ließen sie sich nicht blicken; jetzt aber kommen sie wieder zum Vorschein und zwitschern ihr bekanntes Lied. O, über die unheibar Blinden! — Sie sehen nicht, daß der Weg, den sie sich mit Rosen bestreuen, über eine Pulvermine führt. Der Riß des Jahres 1848 ist zu groß als daß er sich jemals mit Bayonetten oder Kartätschen ausfüllen ließe. — — Und nun gar die Demokraten! Gehn sie doch so tiefsinnig einher und lassen die Köpfe hängen, als sollten sie geadelt werden! Ihr Undankbaren! — Es mußte so kommen, wie es kam, wenn die Freiheit nicht ein leeres Kartenhaus, wenn sie ein unvergänglicher Fels werden sollte. Nun ja, Ihr hättet im vorigen Frühjahr noch drei bis vier Menschen ohne alle Gefahr erschießen können, aber was hilft es, der Lyrnäischen Schlange von ihren hundert Köpfen vier abzuschlagen? Glaubt Ihr, daß es mehr Respect gegeben hätte? Nein, sie, die ich meine, haben mehr Respect vor uns als wir vor ihnen. Und freut es Euch nicht, wenn aus allen Spionen, die Eure Worte hinterbringen, aus allen Proclamationen, welche aus den Einflüsterungen hochgestellter Lügner hervorgehen, aus allen sogenannten Reichstruppen, mit denen man Euch überschwemmt, aus allen Schutzmitteln, welche gegen communistische und anarchische Bestrebungen gerichtet sein sollen, nur die bleiche Furcht spricht, welche ist eine Tochter des geängstigten Gewissens? Kommt es denn darauf an, ob in unser kurzes Leben noch ein Strahl der anbrechenden Freiheitssonne fällt? Les't die Geschichte von Adam bis auf Lot und von Lot, welcher sich in Wein berauschte bis auf Friedrich Wilhelm IV. Ihr findet keinen Stillstand oder gar Rückschritt und wenn Ihr wißt, daß zweimal zwei vier macht, so werdet Ihr auch berechnen können, daß das Geschick der Welt sich erfüllen muß. Warum also traurig sein?

Der Meklenburgische Landtagsbote.

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 6 Nummern. **Zweiter Jahrgang.** Der Preis pro Quartal, von No. 193 bis Johannis, beträgt 1 Thlr. 12 ßl.

№ 199. Schwerin, den 31. März. **1849.**

Der deutsche Erbkaiser *).

(Etwas verspätet.)

Mit der Verwerfung des deutschen Erbkaiserthums und mit dem Rücktritte des Ministeriums Gagern in Frankfurt, sind wir, wir können es nicht bezweifeln, in eine der bedeutendsten Krisen, welche die Einheit Deutschlands in Frage stellten oder wenigstens bedrohten, eingetreten. Wohl mit Recht hat die Linke, durch ihre vorzüglichsten Redner, in der mehrtägigen Debatte der Reichsversammlung, die Fehler und wunden Flecke der jetzt geschlagenen Partei, aufgedeckt, und daß dies nicht in versöhnlichem Sinne geschehen konnte, geschehen durfte, haben die jedenfalls verschuldet, welche, in ungewisser Mitte schwebend, vor dem Gespenste der Anarchie erbebten und sich der Reaction in die Arme warfen. Manches Herz wird jetzt gewiß reuevoll schlagen. Geschehene Dinge sind aber aber nicht zu ändern. — Die Männer der entschiedenen Rechten wollten nie, gestachelt durch aristokratischen Sondergeist oder getragen von der Idee, daß in der absoluten Monarchie die einzige Gewähr für die Dauer der einmal bestehenden Verhältnisse liege, die Einheit unseres großen Vaterlandes durch das Volk und für das Volk. Sie waren gewiß nicht die dupes, wenn sie, mit ihrer wahren Meinung zurückhaltend, in schönen Reden den einmal ausgesprochenen Willen des Volkes Rechnung zu tragen verhießen, und nur die anarchischen Auswüchse beschnitten wünschten. Ließ sich doch sogar der deutsche Ehrenmann, Eisenmann, dieser Vorkämpfer für die Einheitsidee, längere Zeit hinter das Licht führen, bis ihm die Vorgänge in Oesterreich und die Schmerlingspolitik die Augen öffneten. Er hat seinen Fehler ehrlich gestanden und, seit der Zeit, mit Bassermann und Genossen, für immer gebrochen. So stehen wir denn jetzt an der entscheidenden Stelle, wo der Rückschritt gefährlich, ja unmöglich, der Fortschritt nur im siegreichen Kampfe des ganzen deutschen Volks, gegen die Sonderinteressen, zu machen ist. Die Einheitsidee hat sich mit den großen politischen Fragen der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit zu eng verschwistert, als daß es ohne einen Kampf auf Tod und Leben zur endgültigen Entscheidung kommen könnte. Mag immerhin durch die Gewaltmaßregeln der aristokratischen und büreaukratischen Partei eine Windstille eintreten; mag die Reichsversammlung ohne großes Resultat sich trennen oder durch die Fürsten und deren Rathgeber aufgelöset werden. — Diese Ruhe ist nur das Vorzeichen eines schrecklichen Sturmes, der so gewiß über unser Vaterland hereinbrechen wird, als es feststeht, daß die großen Ideen, welche je und je die Menschheit bewegten, noch immer im Laufe der Zeit zur Geltung gekommen sind.

Ob die linke Seite recht gehandelt, alles auf diesen, noch in weiter Ferner liegenden, Wurf zu setzen, wer will das entscheiden? Sie glaubte in dem preußischen Erbkaiser keine genügende Garantien für die Freiheit zu haben, hielt den großen Kampf doch unvermeidlich und wollte dem ganzen Volke mit ihren Wählern gegenüber, jener Partei der Rechten, auch in der jetzigen, für die Lösung der Einheitsfrage unverkennbar günstigen, Lage der Dinge keine Zugeständnisse machen, um nicht mit sich selbst in Widerspruch zu gerathen. Diese Ansichten muß man ehren, wenn man sie auch nicht theilt. Die maßlosen Verdächtigungen und Anfeindungen der Partei der Linken, durch ihre Gegner, fallen auf letztere selbst zurück; denn schlechte und unlautere Absichten setzt man da nur voraus, wo man selbst auf fahlem Pferde sich befindet. Ein Ehrenmann wird immer, selbst die abweichendsten Meinungen seines Gegners als vollberechtigt anerkennen müssen. Auf die österreichische Partei, auch auf die katholische Partei, schleudert man die Pfeile des Spotts und der Verachtung und bedenkt nicht, daß fast alle Oesterreicher (sie verwerfen mit dem tiefsten Schmerze die Politik der Minister ihres Vaterlandes) nur der innigste Wunsch, mit Deutschland verbunden zu bleiben, und der schwer in die Waage fallende Gedanke, sich eine Zukunft für die Vereinigung vorzubehalten, bewogen haben kann, gegen einen Erbkaiser aus dem Hause Hohenzollern zu stimmen. Auch die katholische Partei hat ihre Berechtigung. Sie träumt von der Zurückführung der geistlichen Herrschaft des Papstes über alle Völker und wenn es auch, dem riesenhaften Fortschritte des Zeitgeistes gegenüber, nur ein Traum sein kann, so kann ein Herz, welches diesen Gedanken mit Innigkeit ergriffen und gleichsam mit sich verkörpert hat, nicht unlauterer Motive bezüchtiget werden, wenn es bei der Wahl einem protestantischen Fürsten sich nicht zuneigt.

Darum aber eben und weil jede Meinung, wenn sie das Resultat der innigsten Ueberzeugung ist, volle Geltung, einer entgegenstehenden Ansicht gegenüber, haben muß, kommen wir auch hier wieder zu dem Volkswillen, der im Laufe der Zeit in der deutschen Sache sich Bahn brechen wird. Verzagen wir deshalb nicht am Vaterlande! Der Hauch Gottes weht über die Erde und alles wird sich erfüllen zu seiner Zeit.

Kaiser und Reich sind die Sehnsucht und das Ziel vieler edlen Herzen und in der Verwirklichung dieses Gedankens, durch freie Selbstbestimmung des deutschen Volks, wird Deutschland dennoch seine Größe, seine Zukunft finden. Alle Sonderinteressen der verschiedenen Stämme werden davor zerstäuben, wie die Spreu vor dem Winde. Kampf im Innern und Kampf nach Außen wird es kosten. Ist aber diese Idee einmal zur Wahrheit geworden, ist Deutschland einig und frei, so wird auch dieses Reich der Mitte allen Völkern die Bedingungen vorschreiben und so den allgemeinen Frieden, durch welchen alle Nationa-

*) Laut Privatnachrichten soll jetzt nicht bloß die Erbkaiserwürde von der deutschen Reichsversammlung beschlossen, sondern auch der Kaiser selbst (der König von Preußen) erwählt sein. Nach unserm bisherigen Verhalten in der Kaiserfrage und entsprechend den Bestrebungen d. Bl., welche auf Vertretung der demokratischen Monarchie stets gerichtet waren, wird man sich wohl nicht wundern, wenn wir unverholen unsre Freude über die endliche Lösung dieser Frage aussprechen, die so innig mit der deutschen Einheit verbunden. Nicht bloß die Radicalen, sondern die große Mehrzahl der Meklenburger, denen noch immer ein Widerwillen gegen Preußen anhaftet, werden unsre Freude freilich nicht theilen.

D. Red. d. Bl. am 30sten März.

litäten unbedingt anerkannt werden, herbeiführen. Die Nationen aber werden die Entwickelung finden, die ihre Eigenthümlichkeit ihnen gestattet.

Am 26sten März. H.

Die Raben des Asenberges.

(Ansprache des alten Jahn, in der deutschen Zeitung, bald nach Ablehnung des Welcker'schen Antrages wegen der Kaiserwahl.)

Jahrhunderte lang, schwere Zeiten hindurch lässet die Sage um den Asenberg — den Kyffhäuser — heilige Geisterraben fliegen. Sie lässet sie fliegen vom Aufgang zum Niedergang, vom Westen zum Osten. Wer sind diese Wunderraben? Es ist das Botenpaar Wodans, Gedanke und Erinnerung, Rückblick auf die Vergangenheit, Wahrschauen in die Zukunft. So suchen sie die verlorene Einheit des Volkes, warnen gegen die Fehler und Vorurtheile sonderlüstiger Zeit und mahnen an das Eine, was Noth thut. Sie wollen den Kaiser auferwecken, den die Sondersucht eingeschläfert. Sie wollen den Auferstehungsmorgen des Volkes künden, wenn es endlich zur Einheit erwacht.

Und warum ist Friedrich Rothbart der Auserwählte unter den Entschlafenen, der Deutschlands große Ostern feiern soll? Weil er zum letzten Male und am großartigsten die Sondersuchtsschlange zertrat, und Städte und Lande, die der Sonderherr abhängig gemacht, unmittelbar mit dem Reiche vereinte. Das war seine Großthat, und darum will die Sage ihn, und ihn von Allen erwecken.

Und was ist die Sage? Die unsichtbare Macht der waltenden Zeit. Sie geht der Geschichte voran, schreitet dann fast still neben ihr her; aber sobald jene die Wahrheit verhüllt oder verschweigt, wird die Sage wieder hörbar und laut. Sie raunt im geschichtslosen Graun und im thatenlosen Nichts. So spinnt die Sage durch das Vaterland fliegende Faden. So giebt sie Zeichen, die das Volk warnen und wahren, wecken und wach halten. Wo es lange Zeit geschriebene Geschichte giebt, gleicht die Sage dem Epheu an uralten Bäumen und Steinen, der selbst todte Trümmer mit Dauergrün schmückt. So belebt die Sage dem Volke das Vaterland, was häufig die Geschichte todt macht. Dazu braucht sie einen kenntlichen Raum, der sie an eine bleibende Stätte festet. Ohne Ort kein Hort.

Ist aber die Sage mit einem Raume verknüpft, so umkreiset sie diesen im Wechsel der Geschlechter, mit kleinern und größern Ringen. Geben auch Sagen keine verbriefte Urkunden, so werden sie Ergänzungen der Geschichte. Sie liefern die Lichtbilder aus der Gemüthswelt des Volkes.

Die Sage, freier und unbefangener und ungebundener als die Geschichte, lässet sich nicht besprechen noch bestechen, nicht stimmen noch stummen. Herrschern und Heeren bleibt sie überlegen, ihre Tarnkraft ist unbesiegbar, für alle Ewigkeit spricht im Todtengericht als Verschworner — schuldig oder unschuldig — die Sage.

Also die unüberwindliche unsterbliche Sage redet von künftiger Kaiserzeit. Der Name und das Wesen des Kaisers lebt bei dem Volke, in der Sprache, in Liedern und Mährchen, die der Geschichte nicht bedürfen, weil sie sich selbst genug sind. So lange noch der letzte Stein der zertrümmerten Raubburgen nicht verwittert ist, wird man auch die Kaiser in Ehren halten, die jene Zwinger brachen.

Wäre es je möglich, daß sich ein Rothwelf oder Rothwolf auf der Deutschen Nacken setzte und sie nach Herzenslust ritte, so würde er doch die Erinnerung an den Kaiser nicht vertilgen und die Sehnsucht des Volkes nach ihm. Alle Bücher könnten verbrannt werden, aber der Name Kaiser würde neuverjüngt immer wieder geboren, und die Sehnsucht des Volkes bliebe unsterblich.

Ein Volk bedarf einer leibhaften, lebenden, webenden Fahne. Diese Fahne ist für Deutschland das erbliche Kaiserthum. Und diesem flieget nun zu, ihr Raben des Schicksals, haltet so lange euren Umflug, bis das Nordlicht der Einheit Deutschlands mächtig am Himmel erscheint.

Der Gesetzentwurf.

(Schluß.)

Gegenstand der Berechtigung.

§. 4. Die Einleitung in diesen Paragraphen kann ich nicht billigen, denn sie scheint mir ungerecht. „Wo die Verhältnisse es erlauben," ist ein Zusatz, welcher erst dadurch vernothwendigt worden ist, daß man den Beschluß der Kammer: „Die Verpachtung der Johannis 1849 aus der Pacht fallenden Güter zu sistiren," nicht befolgt hat. Es wird nur gar zu viele Fälle geben, wo die Verhältnisse eine Enteignung von Acker nicht erlauben und allen diesen mit ihren Folgen hätte man durch Parcelirung weniger Güter vorbeugen können. — Eine desfallsige Berechnung sehe man in Nr. 113 des Landtagsboten, wo freilich die Hoftagelöhner noch mit aufgezählt sind. — Hier scheint mir das angenommene Amendement Müller-Warnkenhagen „daß die von den neu zu verpachtenden oder verpachteten Domänen reservirten Actenstücke zur Wiederaufrichtung von Bauerstellen verwandt werden, welche zum Zwecke der Ackerverleihung an kleine Leute an andern Orten parcelirt werden könne" — recht passend, um alle solche Verhältnisse zu beseitigen.

Wenn nämlich eine Enteignung von Grundbesitz soweit erlaubt ist, bis des Besitzers Existenz in Frage geräth, so wird es leicht sein, von den auch schon verpachteten Höfen zu einer Bauerstelle abzunehmen, wenigstens von 2 zusammenliegenden Höfen. Wo nun also solche Verhältnisse sich finden, — andere als örtliche gehören wohl nicht hieher, — da würde man einen Bauern auf das so gewonnene neue Feld ausbauen können, wodurch diesem zugleich die Verbesserung zu Theil würde, inmitten seines neuen Gehöftes wohnen zu können. Mit dem Ausbau eines Bauern aber würde schon geholfen sein.

Es wäre also vielleicht gut, jenen Beschluß der Kammer mit diesen Bestimmungen zu verbinden.

Was nun die Dotation selbst betrifft, so habe ich Folgendes zu erinnern: Soll der Acker dem Häusler recht zu Nutze kommen, so muß er eine Kuh halten, mit welcher er Dung fabriciren kann. Ein Stückchen Wiese ist also ganz nothwendig; denn wenn er die Kuh von seinem Stroh füttert, verliert sie nicht nur an Werth, sondern ihm geht auch sein Dungmaterial verloren. In einer so kleinen Wirthschaft ist eine für die Kuh ausreichende Wiese besser, als 100 □R. Acker, auch wird oft kein Heu zu kaufen sein. Ich möchte deshalb, da mir der Besitz einer Wiese unumgänglich nöthig erscheint, folgende Fassung vorschlagen.

Er erhält 1) eine Fläche von etwa 200 □R. Acker mittlerer Güte, nebst der Wiesenfläche eines bonitirten Fuders.

2) Wo keine Wiesen vorhanden sind, erhält er 300 □R. Acker.

Hier erlaube man mir, noch einen Blick auf das Amendement Pohle zu diesem Paragraphen zu werfen, nach welchem die Ländereien beackert und bedüngt verpachtet werden sollen, und zwar alle Jahre. Ich muß dasselbe entschieden ablehnen. Aus eigener Erfahrung weiß ich, daß ein Stück von 300 □R von einer Familie recht wohl mit dem Spaten bearbeitet werden kann. Ich habe das gesehen bei Cichorienfeldern, welche bekanntlich ein tiefes und mühsames Graben erfordern. In der Einleitung habe ich mich schon dahin ausgesprochen, daß ich diese Ackervertheilung an kleine Leute für den ersten Schritt zu einer intensiveren Cultur halte und für ein Mittel zur Hebung des Nationalwohlstandes. Beides läßt sich nur durch Spatencultur bewirken, weil sonst der Boden erschöpft wird und damit §. 21, 4 in Kraft treten würde. Durch ein solches Bestellen des Ackers wird auch immer eine gewisse Abhängigkeit hervorgerufen, welche man doch vermeiden muß, wo es, wie hier, ohne Nachtheil geschehen kann.

Letzteres ist in noch höherem Grade bei einer jährlichen Verpachtung der Fall und begreife ich nicht, was dieselbe für Nutzen haben soll. An eine Verringerung des Pachtpreises ist gar nicht zu denken, im Gegentheil der Besitzende fordert und um so mehr, je betriebsamer der Pächter im Jahre vorher gewesen ist, je mehr er also den Acker verbessert hat. Der arme Mann würde damit also auch die wohlverdiente Frucht seines Fleißes verlieren und ein endlicher Kauf ihm um so mehr erschwert werden, je weniger baaren Ueberschuß ihm die jährlich steigende Pacht zurückläßt. Außerdem hat man gar zu viele Fälle

von schlechter Ackerbestellung und meine ich, es ist am Besten, wenn man Jedem freistellt, wie er es machen will. Fremde Bestellung ist somit natürlich nicht aufgehoben.

§. 5. Der wahre Gewinn wird sich aus den kleinen Ackerstücken erst bei eingeführter Stallfütterung herausstellen. Dieser Umstand und die Berücksichtigung der einer tüchtigen Cultur höchst nachtheiligen Weideberechtigung läßt mich wünschen, diesen Paragraphen zu streichen, oder wenigstens darauf hinzuweisen, daß die Weideberechtigung kein Hinderniß sein dürfe, wenn eine Dorfschaft ihr Weideland — denn von Gemeinweiden ist hier doch nur die Rede — zu Acker zu legen wünscht.

Verpflichtete.

§. 6. Soll dies Gesetz ein provisorisches sein, so habe ich nichts dagegen, daß die Miether einstweilen ihren Mietheinwohnern die bestimmte Parcele geben. Doch muß auch dieses schnell geschehen, denn sonst wird eine nicht geringe Anzahl Vermiether mit ihren Einliegern Contracte schließen. Als Definitivum geht dies gar nicht, da besonders die kleineren Besitzer sich weigern möchten, Land abzugeben, so werden sie keine Einwohner bei sich aufnehmen, mit welchen sie nicht vorher irgend einen Contract, z. B. als Knechte, — was bisher selten stattfand — geschlossen haben.

Die Bestimmung sub b scheint mit dem obengedachten Amendement Müller in Widerspruch zu stehen, wenigstens würde durch sie verhindert, daß von jetzt an von den Domanialpachtungen, welche nicht am Wohnorte der Bedürftigen liegen, noch etwas enteignet würde. Das halte ich aber, wie sub 4 gesagt, zur Beseitigung etwaiger Verhältnisse für wünschenswerth.

§. 7 bis 13 habe ich nichts zu bemerken.

§. 14. Zu diesem Paragraphen möchte ich hinzugefügt haben: „Später sorgt die Gemeinde nach den desfallsigen Bestimmungen der Gemeindeordnung für die Dotirung der von ihr aufgenommenen Mitglieder."

Durch diesen Zusatz wird theils ein Eingriff in die zu erlassende Gemeindeordnung, welcher enge sich an diesen Gesetzentwurf schließt, vermieden, theils die Verwaltungsangelegenheit der Gemeinde schon für überwiesen, theils endlich der schon sub §. 2. angedeutete Uebelstand beseitigt, als sollen später sich niederlassende Gemeindeglieder von der Wohlthat der Dotirung ausgeschlossen sein. Aus demselben Grunde möchte ich

§. 21, 2 hinzugefügt haben: „Doch hat die Gemeinde zu beschließen, ob sein etwaiger Nachfolger in den verlassenen Besitz treten soll."

Als etwas Vollendetes sollen diese wenigen Bemerkungen nicht gelten; doch meine ich, daß nichts so sehr zur Klarheit und Wahrheit führt, als emsig fortgesetzte Besprechung. Mögen sie dazu dienen, einen Uebelstand aufzudecken oder einen Vortheil in helleres Licht zu setzen, — in beiden Fällen haben sie ihren Zweckt erreicht. —

F.

Meklenburgische Rundschau.

Die meklenburg-schwerinsche Regierung fordert diejenigen Matrosen, welche in der deutschen Reichsflotte Dienste nehmen wollen, auf, sich bei den Magistraten in Rostock, Wismar oder beim Amte Ribnitz zu melden. — Die Aushebung der Militärpflichtigen aus dem Geburtsjahre vom 1sten August 182⁷/₈ wird am 13—28sten April zu Doberan, Wismar, Schwerin, Ludwigslust, Rostock, Güstrow, Malchow und Waren stattfinden. — Der Engere Ausschuß hat sich in einer Erklärung an die Regierungen dahin ausgesprochen, daß er der Auflösung der alten Stände bis dahin, daß eine neue Verfassung vereinbart sei, seine Zustimmung nicht ertheilen könne. — Für den Fall des erneuerten Krieges mit Dänemak wird die dänische Post über Wismar durch das Dampfschiff Obotrit befördert werden. Eben dasselbe hat am 26sten Morgens nach Wismar die Nachricht gebracht, daß der Waffenstillstand auf 8 Tage verlängert sei. — Das 2te Gesangfest des Elde-Sängerbundes soll am 29sten Mai zu Ludwigslust abgehalten werden. — Der bisherige Feuer- und Hagelversicherungsverein für Meklenburg hat sich aufgelöst und es hat sich dafür ein neuer Hagelversicherungsverein gebildet. — In Wismar ist bereits der Austritt einiger Gemeindeglieder aus der Kirche von der Kanzel herab verkündet worden. — Die Gemeinde zu Basse soll sich als freie Gemeinde constituiren wollen. — Der landwirthschaftliche Verein zu Grevismühlen hat auf den 31sten März eine Generalversammlung der landwirthschaftlichen Vereine jener Gegend nach Schwerin ausgeschrieben. — Zu Malchow ist zu der dort seit längerer Zeit stationirten Compagnie Infanterie noch eine Schwadron Dragoner eingerückt. Am 20sten wurde von dort der Candidat jur. Lübbert als angeblicher Urheber einer Verschwörung unter dem Landvolke unter starker Militärbedeckung nach Bützow abgeführt. — Mehrere Recruten des 1sten Musketierbataillons fragen an, ob das Militär mit zum Volke gehöre und daher Antheil an den Rechten und Grundrechten desselben habe, oder ob es als Leibeigene betrachtet werde? (Sollte die Meklenburgische Zeitung auch diese Mittheilung für eine Lüge und Verläumdung zu erklären geneigt sein, so ersuchen wir dieselbe, zuvor Nr. 34 der Wismarschen Zeitung zu vergleichen). — Der Rabe von Parchim krächzt von Zeit zu Zeit sein katzenjämmerliches altes Rabenlied vom Landtagsboten, den er bald „verbiestert", bald „radical-geistlos", bald „geistlos-radical" u. dgl. schimpft; und wird darin von einer Krähe, der die Freiheitsschwingen ausgefallen sind, einem Renegatencorrespondenten, wacker unterstützt. Nur weiter so, auf daß der Lohn nicht ausbleibe! — Der politische Verein zu Güstrow hat sein Programm veröffentlicht. — Nicht der Goldberger, (wie es in der letzten Rundschau versehentlich hieß) sondern der Krakower Reformverein hat sich vom Rostocker Centralverein losgesagt. — Dem Abgeordneten Schlichting ist am 20sten eine von den Aelterleuten sämmtlicher Handwerkerinnungen zu Schwerin unterschriebene Dankadresse für seine rechtschaffene und muthige Vertretung des Handwerker- und Gewerbestandes auf dem zur Berathung einer neuen Verfassung einberufenen Landtage überreicht worden. — Der constitutionelle Verein zu Krakow hat den Abgeordneten Lasen wegen angeblicher Verbreitung der Heintzen'schen Schrift: „der deutsche Hunger und die deutschen Fürsten" bei der Landesregierung denuncirt. — Im Monat Februar betrug die Einnahme auf der Bahnstrecke Wismar-Hagenow für 9651 Personen und 16,497 Centner Güter 5747 Rthlr. 46 ßl. 10 pf. — In der Rostocker Zeitung erklären der Unteroffizier König I. und der Trmpeter Puls zu Penzlin das Gerücht, welches dem Demokraten A. Z. C. (soll heißen: der Allgemeinen Zeitungs-Correspondenz) geworden ist, daß die Regierung sich nicht auf das demokratische Heer verlassen könne, für ein sehr dummes, und bitten den Demokraten A. Z. C. (nämlich die Allgemeine Zeitungs-Correspondenz), sich um andere Sachen zu kümmern und das Heer in Ruhe zu lassen. O König! O Puls! — Der Reformverein zu Grevismühlen hat eine Petition Zwecks Erhaltung der das ganze Vertrauen des Landes besitzenden Abgeordnetenkammer an den Großherzog gesendet. — Nach der Meklenburgischen Zeitung hat die Röbel'sche Petition von Militärpflichtigen wegen Nichtableistung des Fahneneides ihren Ursprung in Waren erhalten. — Der meklenburg-strelitz'sche Gustav-Adolph-Verein hat im vorigen Jahre eine Einnahme von 323 Rthlr. Cour. gehabt. — Von Neustrelitz aus sind auch nach Strelitz und Mirow preußische Kürassiere verlegt worden. — Die Reformvereine zu Strelitz und Neustrelitz haben Petitionen an die Natitionalversammlung zu Frankfurt a. M. und an die Abgeordnetenkammer zu Schwerin wegen Zurücksendung der preußischen Truppen, gerichtet. Ein ähnliches Gesuch an die meklenburg-strelitzsche Regierung ist ohne Erfolg geblieben. — Der gesellige Verein für politische und sociale Bildung zu Neustrelitz hat sich in einen Märzverein für Neustrelitz umgetauft. — Die vom Dr. Sanders in Strelitz redigirten Blätter für freies Volksthum sind genöthigt einzugehen, weil — der Hofbuchdrucker Gley in Neustrelitz ihnen den Druck gekündigt hat. — Die reactionäre Presse, welche an den zur Fraction der Linken gehörenden Mitgliedern unserer Abgeordnetenkammer kein gutes Haar lassen mag, hat sich im Strelitz'schen, besonders den Abgeordneten Niemann aus Friedland zum Gegenstand ihres Grimmes und ihrer Verläumdung ausersehen. Eine schöne Rechtfertigung des Wirkens dieses Ehrenmannes, — besonders weil ganz beiläufig erwähnt — gewährt eine jüngst erschienene Schrift von Fr. Breier, Rector der Realschule zu Oldenburg, „das Turnen an öffentlichen Schulen, Oldenburg 1849", die Allen

bestens mag empfohlen sein, welchen das Turnen, oder auch die Ehre eines unserer Landsleute und Brüder am Herzen liegt. — Für den Antrag, welcher das Petitionsrecht der Soldaten an die Disciplinarvorschriften bindet, d. h. so gut wie aufhebt, stimmten in der Frankfurter Nationalversammlung Böcler und Mann; dagegen Drechsler, Reinhard, Wöhler. Abwesend waren: Kierulff, Sprengel, Thöl. — Für den mit 242 gegen 191 Stimmen verworfenen Antrag, die Bürgerwehr mit unter die Grundrechte aufzunehmen, stimmten Drechsler, Kierulff, Reinhard, Wöhler; dagegen: Böcler, Mann, Sprengel. Abwesend war Thöl. — Für den mit 279 gegen 157 Stimmen verworfenen Antrag, daß die Regierungen in den Einzelstaaten nur ein aufschiebendes Widerspruchsrecht gegen die Beschlüsse der Volksvertretung (suspensives Veto) haben sollten, stimmten Reinhard und Wöhler; dagegen Böcler, Mann, Sprengel, Thöl. Abwesend waren: Drechsler und Kierulff. — In der Kaiserfrage stimmten am 21sten außer Reinhard sämmtliche Meklenburger für den Erbkaiser. — Neue Schrift: Entwurf zur Errichtung einer allgemeinen Sterbekasse für beide Meklenburg, vom Candidaten Ebeling in Schwerin.

Zweiundsiebenzigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 30. März 1849.
Präsident Trotsche.

Schriftführer Spangenberg verliest das Protocoll der vorigen Sitzung, welches ohne Reclamation genehmigt wird.

Das Büreau zeigt folgende Eingänge an:

1) Amendement Spangenberg zu §. 1, die ersten Worte dieses Paragraphen so zu fassen:

der Großherzog ist das Oberhaupt des Staats und übt ꝛc.

2) Amendement Bolten zu §. 4, den ersten Satz so zu fassen:

der Großherzog wird seinen wesentlichen Aufenthalt am Sitze der Staatsregierung nehmen.

3) Amendement Engel zum 5ten Bericht des Verfassungs-Ausschusses, Abschnitt V. §. 6:

In diesem §. statt „bestimmt" „vereinbart" zu setzen.

4) Amendement Spangenberg zu §. 10, den ersten Satz so zu fassen:

wenn der Großherzog durch Minderjährigkeit, Abwesenheit, Geisteskrankheit oder körperliche Gebrechen an der Uebernahme oder an der Fortsetzung der Regierung behindert ist,

und dann den 3ten Satz des Paragraphen zu streichen.

5) Der Prioritäts-Ausschuß hat auf den Tisch des Hauses gelegt:

1. Petition vieler Einwohner zu Friedland, um Abschaffung des Adels.
2. Vertrauensadresse für die Linke und namentlich für den Abgeordneten Ritter von dem Vorstande, der Volksversammlung zu Lübz.

6) Antrag Sidenburg: 1) ein kräftiges freies Volksleben gedeihet nur bei einer guten Gemeindeordnung, 2) diese bildet die unentbehrliche Grundlage der neuen Verfassung, 3) der Mangel derselben erschwert die Ausführung mancher nützlicher Einrichtungen, macht sie selbst oft unmöglich, 4) der Mangel einer Gemeindeordnung veranlaßt bekanntlich alle Tage vielfache Unordnung, 5) es ist dringend nothwendig, daß die Städte endlich einen geordneten Rechtszustand erhalten, deshalb ersuche ich die Versammlung zu beschießen: der Gemeinde-Ausschuß habe binnen kürzester Frist Rechenschaft über seine bisherige Thätigkeit abzulegen, insbesondere sich darüber zu erklären: 1) wie weit er mit seinen Arbeiten vorgerückt und 2) wann er dieselben vorzulegen gedenkt.

7) Reinhold hat 17 Petitionen der kleinen Leute aus dem Ratzeburgischen um Vertheilung von Ackerland übergeben.

Der Präsident zeigt den Eintritt des Abgeordneten Prosch an und weist ihn der dritten Abtheilung zu.

Derselbe zeigt an, daß der Prioritäts-Ausschuß constituirt, zum Vorsitzenden Runge, zum Stellvertreter Mühlenbruch, zum ersten Schriftführer Weigel und zum zweiten Schriftführer Driver (dieser und nicht, wie in dem letzten Berichte angegeben, Prien, ist aus der vierten Abtheilung in den Prioritäts-Ausschuß gewählt worden) gewählt habe.

Die Tagesordnung führt:

I. zur Bureauwahl.

1) Präsident. Von 93 Stimmen fallen 52 auf Trotsche, 37 auf M. Wiggers, 2 auf Haupt, 2 auf Siemssen.

Trotsche: In Ihrer Wahl meine Herren, erkenne ich mit Dank die große Nachsicht, die Sie mir bei meiner Amtsführung bewiesen haben. Um so williger folge ich Ihrem Beschlusse und übernehme wiederum die auf mich gefallene Wahl unter erneuerter Bitte um Ihre Nachsicht. Ich werde treu bemüht sein, meine Pflicht zu erfüllen. Möge es mir gelingen, ferner Ihr Vertrauen zu verdienen (Beifall).

2) 1ster Vicepräsident: Bolten 51, (Wilbrandt 39, Rose 1 Stimme).

3) 2ter Vicepräsident: Wenzlaff 64 Stimmen Die übrigen Stimmen hatten sich auf Wilbrandt, Haupt, Wehmeyer, Spangenberg, Siedenburg, Roloff und Schumacher zersplittert.

4) 1ster Schriftführer: Spangenberg 51, (Kloß 30, Siedenburg 2 Stimmen).

5) 2ter Schriftführer: Siemssen 47 Stimmen, (Siedenburg 27, v. Dewitz-Miltzow 1, Roloff 1, Runge 1).

6) 3ter Schriftführer: Roloff 49 Stimmen (von 62). Die übrigen hatten sich zersplittert.

Sämmtliche Gewählte nehmen die auf sie gefallene Wahlen an.

II. Bericht des Verfassungs-Ausschusses.

Wilbrandt: In Folge des erhaltenen Auftrages hat der Verfassungs-Ausschuß das Gesetz wegen Aufhebung der alten Landstände in Gemäßheit der commissarischen Erklärungen neu redigirt. Wir beschlossen mehrere Anträge, deren Annahme sowohl Seitens der Versammlung, als der Herren Commissarien wir erwarteten. Es schien uns aber doch zweckdienlich, die Ansichten der Herren Commissarien vorher zu erfahren und deshalb traten wir am 7ten März mit ihnen zu einer Conferenz zusammen. Die Herren Commissarien behielten sich die Abgabe ihrer Erklärung bevor. Diese ist uns vorgestern zugegangen. Sie erfordert eine weitere Berathung, die wir unverzüglich vornehmen und über deren Ergebniß wir demnächst berichten wollen.

Vor weiterer Verhandlung kommt ein:

dringender vor weiterer Tagesordnung zu berathender Antrag des Petitions-Ausschusses:

In Erwägung, daß die meisten Ausschüsse mit ihren Arbeiten so weit vorgeschritten sind, daß in der nächsten Zeit die wichtigsten Gesetzesvorlagen zu erwarten stehen, in weiterer Erwägung, daß schon jetzt wegen Mangels an Zeit mehrfach gegen §. 58 der Geschäftsordnung verfahren ist; daß ferner es wünschenswerth erscheint, den vielen Petenten über das Schicksal ihrer Petitionen eine kurze Notiz zukommen zu lassen, so wie in endlicher Berücksichtigung, daß die meisten Petitionen etwas Ungewöhnliches oder nur durch allgemeine Gesetzgebung zu Erledigendes fordern, zum Theil selbst ohne jegliche Bedeutung sind, beantragt der Petitions-Ausschuß: hohe Versammlung wolle denselben ermächtigen, daß er 1) nur über solche Petitionen Anträge ins Plenum bringe, welche nach seinem pflichtgetreuen Ermessen zu weiterer Verhandlung geeignet erscheinen; 2) dagegen in Betreff der übrigen Petitionen allwöchentlich nur ein Verzeichniß schriftlich vorzulegen, welches die Nummer und das Rubrum der Petition so wie den Grund enthält, weshalb dieselbe zur weitern Verhandlung sich nicht empfiehlt; 3) daß dieses Verzeichniß mit in den Protocollen abgedruckt werde und so zur Oeffentlichkeit gelange; 4) daß bei Einlieferung des Verzeichnisses sub 2, die betreffenden Petitionen auf den Tisch des Hauses niedergelegt werden.

(Schluß folgt.)

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Der Meklenburgische Landtagsbote.

(Für Meklenburg-Schwerin und Meklenburg-Strelitz.)

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 6 Nummern. **Zweiter Jahrgang.** Der Preis pro Quartal, von No. 193 bis Johannis, beträgt 1 Thlr. 12 ßl.

№ 200. Schwerin, den 1. April. **1849.**

Ueber die meklenburgische demokratische Presse.

An die Reformvereine beider Meklenburg.

Im Frühling des Jahres 1848 schossen nicht bloß die Freiheitsmänner, sondern auch die Freiheitsblätter, wie Pilze auf. Der Reaction wurde bange vor der Wirksamkeit der demokratischen Presse und sie wandte daher alle ihr zu Gebote stehenden, sehr wirksamen, Mittel auf, sich der Presse zu bemächtigten. Wie sehr dies der Reaction leider gelungen, ist bekannt. Blätter, die bisher einen liberalen Anlauf genommen hatten, schlugen im Zeichen des Krebses allmälig um; reactionäre Blätter (die zum Theil unentgeltlich vertheilt wurden) tauchten immer zahlreicher auf; mehrere democratische gingen aus Mangel an Subsistenzmitteln unter. Nachdem noch jüngst eine der wirksamsten demokratischen Zeitschriften in Meklenburg-Strelitz „die Blätter für freies Volksthum" systematisch am Erscheinen verhindert worden, trotz dem, daß ihm geistige und pecuniäre Mittel reichlich zu Gebote standen (man vergleiche das nachfolgend vorläufige Abschiedswort der Redaction der Bl. f. fr. Volksthum!) ist nur noch der meklenburgische Landtagsbote die einzige vielgelesene demokratische Zeitschrift in Meklenburg. Mag der Landtagsbote den Radicalen auch wenig zusagen, weil er nach ihrer Ansicht die Grenzen seines Programms zu streng inne hält, indem er vermeidet, dieselbe nach links zu überschreiten und für die Bestrebungen der äußersten Linken zu streiten: so findet er doch noch immer den ungetheilten Beifall aller entschiedenen Reformer in Meklenburg, was am besten seine weite Verbreitung durch ganz Meklenburg beweist. — Für seine noch größere Verbreitung in Meklenburg-Strelitz, — wo jetzt schon 150 Exemplare des Landtagsboten gelesen werden — nach dem Aufhören der „Bl. für freies Volksthum" zu sorgen: wird jetzt Sache der dortigen Reformvereine sein. Hierdurch motivirt sich genügend der veränderte Titel unserer Zeitschrift „Blätter für Reform beider Meklenburg". —

Den Reformvereinen aber rufen wir zu: steht euch nicht mehr die Presse in gewünschter Weise zu Gebote, so wirkt in verstärktem Maße durch das lebendige Wort in ländlichen und städtischen Reformvereinen! Ein freundlicher Himmel wird eure Bestrebungen begünstigen. Geeignete Anknüpfungspunkte für Besprechungen in den Reform- und Volksversammlungen dürften die politischen Artikel und Landtagsberichte des „Landtagsboten darbieten, den euch angelegentlichst empfiehlt folgendes

nothgedrungenes Abschiedswort der Redaction der „Bl. f. freies Volksthum in Mekl.-Strelitz".

Im Juli vorigen Jahres begonnen und gleich mit warmer, raschsteigender Theilnahme aufgenommen, hören die Blätter für freies Volksthum, wenigstens in der Gestalt, wie sie bisher erschienen, schon nach vollendetem dritten Quartal auf. Und warum? Nicht etwa, weil es ihnen an geistigen Kräften gebrach. Wir nennen als Beweis dafür nur einige von den Männern, welche uns nicht etwa bloß ihre Mitwirkung zugesagt, sondern sich an unsrer Zeitschrift bisher schon thätig betheiligt hatten: F. W. Deiters, Ad. Glaßbrenner, K. Nauwerk (Abgeordneter in Frankfurt), K. Petermann, L. Roloff, Schnelle-Buchholz, und so könnten wir außer diesen unter unsern Mitarbeitern noch manchen Namen von gutem Klang nennen, wenn wir dazu die Erlaubniß von einigen bloß durch Chiffern Bezeichneten vorher hätten einholen können. Außer diesen und anderen tüchtigen Publicisten und Correspondenten hatten wir uns der Mitwirkung von Reformvereinen zu erfreuen und es hatten uns demokratische Freunde von entschiedenem Talente für das neue Quartal ihre Mitwirkung zugesichert. So fehlte es uns denn auch nicht an gediegenem Stoff; vielmehr hatte sich schon mehrfach das Bedürfniß herausgestellt, die Zeitschrift zu erweitern, woran wir mit Ernst und Liebe dachten. Ebensowenig aber wie an tüchtigen Mitarbeitern und an tüchtigem Stoff gebrach es uns an der Theilnahme des lesenden Publicums. Unser Blatt war wie von der Centralcommitte der Reformvereine in Rostock so auch von der Reformpartei in Meklenburg als Parteiorgan anerkannt, war es ja doch in der That auch das einzige Organ der Demokratie in Meklenburg-Strelitz und so hatten die Reformvereine uns angelegentlichste Fürsorge für Verbreitung desselben zugesagt, wodurch es uns vielleicht binnen Kurzem möglich geworden wäre, den Plan wegen Erweiterung der Zeitschrift ohne bedeutende Preiserhöhung auszuführen. Namentlich aber erfreueten sich die Blätter für freies Volksthum der regsten Theilnahme auch auf dem Lande. Das Blatt blühte frisch und frei, wie es einem Blatte für freies Volksthum geziemt, sich in jeder Beziehung durch eigene Kraft haltend, nicht wie schwanke, haltlose Schmarotzerpflanzen von Fremdem zehrend und sich an Fremdes anlehnend. — Auch — man vergönne mir, dies von mir selbst zu sagen — gebrach es mir, wie ich dreiviertel Jahre hindurch bewiesen, nicht an dem Eifer und der Ausdauer, an der Liebe und Sorgfalt, ein mir lieb und werth gewordenes Unternehmen in gewohnter Weise fortzuführen, wie mir von feindlicher Seite sogar politischer Fanatismus vorgeworfen wurde.

Wenn es nun aber nach dem Allen an keinem der nothwendigen Erfordernisse für das Fortbestehen gebricht, warum denn doch ein einstweiliger Abschied? so fragt gewiß mancher Leser. Unsere Antwort ist einfach: Weil es am allernothwendigsten gebricht. Wie nach dem bekannten Räthsel das Nothwendigste zum Essen — der Mund ist, so ist nämlich das Nothwendigste zum Erscheinen eines Blattes — eine Druckerei. Und so hat mir wie schon gegen das Ende des ersten Quartals der Hofbuchhändler G. Barnewitz den Verlag, gegen Ende des dritten der Hofbuchdrucker C. Gley den Druck gekündigt.

Das, meine Leser, ist der einfache Grund zu dem nothgedrungenen Abschiedsworte an Sie.

Aber ich habe dasselbe schon oben nur als ein einstweiliges bezeichnet. Es war mir ein höchst schmerzliches Gefühl, der Nothwendigkeit weichend, da in der nächsten Nähe keine Druckerei für mein Blatt existirt, eine Redaction in weiter Ferne aber unüberwindliche Schwierigkeiten darbietet, das Unternehmen in seiner jetzigen Gestalt aufzugeben; aber unerträglich würde mir gerade jetzt, wo die Zeiten sich immer ernster und trüber gestalten, der Gedanke sein, daß unsere Partei, wo die Nothwendigkeit einer täglich erscheinenden Zeitschrift für die Partei sich immer mehr geltend macht, ohne ein Organ auch für unsre näheren und nächsten Kreise bleiben sollte. — Glücklicher Weise bietet sich aber ein vortrefflicher Ausweg dar. Der freisinnige Verleger des Landtagsboten hatte mir schon vor längerer Zeit den Vorschlag gemacht, um die Kräfte unserer Partei nicht zu zersplittern, die von mir redigirten Blätter f. fr. Volksth. mit dem Landtagsboten zu verschmelzen, der als „Blätter für Reform" im Wesentlichen dieselben Tendenzen wie jene verfolgt, — ein Vorschlag, auf den ich bisher nur deshalb nicht eingegangen, weil mein nur einmal wöchenlich erscheinendes Blatt durch seine Wohlfeilheit einem Leserkreise zugänglich war, der die Kosten für den sechsmal wöchentlich erscheinenden Landtagsboten nicht so leicht erschwingen könnte. Diese Rücksicht muß aber bei den jetzigen Umständen zurücktreten und so schließe ich mich denn aus vollem Herzen dem Landtagsboten an, einer Zeitschrift, die wir unsern Lesern zu empfehlen für überflüssig halten*). Von meinen geehrten Mitarbeitern**), denen allen für ihre thätige Theilnahme und Mitwirkung ich hiermit meinen besten Dank ausspreche, werden hoffentlich auch diejenigen, mit denen ich noch keine weitere Rücksprache habe nehmen können, ihre Kräfte ganz dem Landtagsboten widmen und so werden denn unsere geehrten Leser künftig das, was ihnen unser Blatt hat bieten können, auch mit in jenem finden, das sich durch seine ausführlichen und vollständigen Landtagsberichte wie durch seine politischen Artikel auszeichnet.

Den Lesern also und Parteigenossen, die unsrer demokratisch-publicistischen Wirksamkeit sich geneigt bewiesen, rufen wir mit diesem nothgedrungenen einstweiligen Abschiede aus treuem Herzen zu:

Auf ein baldiges Wiedersehen im Landtagsboten und — in einzelnen Broschüren!

Der Red.

Hört! Hört!

Die unterzeichneten Committen haben in einer gemeinsamen Berathung den Beschluß gefaßt:

Die „Blätter für freies Volksthum" in zwanglosen Heften (Preis 1 Gr.) fortzusetzen.

Sämmtliche Reform-Vereine des stargarder Kreises — welche mit uns die dringende Nothwendigkeit der Erhaltung unseres Organs anerkennen werden — sind hiemit ersucht, sich in jeder Weise thatsächlich dabei zu betheiligen. Beiträge sind an D. Sanders in Strelitz einzusenden. Das Nähere behalten wir schriftlicher Mittheilung vor.

Neustrelitz, am 23. März 1849.

Die Committen der Reform-Vereine zu Strelitz und Neustrelitz.

Sprechstube

Neustrelitz, vom 29sten März. *** Heut Morgen 6 Uhr sind unsere ministeriellen Gäste, die preußischen Cürassiere, in aller Stille ab- und nach den Fluren Pasewalks zurückgezogen. Nur der heldenmüthige Umsattler B., der Sancho Pansa unseres jetzt so viel beschäftigten Kriegsministeriums, gab ihnen das Geleit.

*) Bestellungen auf das neue Abonnement wolle man gefälligst bald beim nächsten Postamte machen.

**) Ueber die in meinen Händen sich befindenden Mscc. wollen sie gefälligst verfügen.

Wenn man die Kosten abzieht, welche die Cürassiere dem Lande verursacht haben, so bleibt von diesem ganzen Manöver nichts als das homerische Gelächter der Demokraten übrig. Diesem ist übrigens noch viel neuer Stoff gegeben, und wenn Wieland noch lebte, so fände er hier genügend Material zu der Fortsetzung seiner Geschichte der Abderiten. Die Cürassiere hätten, da der Reaction die Zuzüge vom 18ten März nicht gelungen waren, schon am 20sten und 21sten wieder nach ihrer Heimath eilen und dort „gesetzliche Freiheit" und „väterliche Liebe" verbreiten können, allein unsere höhere Politik mußte Glaßbrenner's Geburtstag abwarten, da an diesem Tage, den 27sten, leicht die europäische Bewegung eines Ständchens oder Fackelzuges in Neustrelitz hätte stattfinden können. Lachen Sie nicht, ich rede im Ernst, ich spreche Wahrheit. Glaßbrenner erhielt am 26sten im hiesigen Märzverein „von den Demokraten in Neustrelitz" einen silbernen Ehrenbecher, und verbat sich ausdrücklich das ihm an diesem Abende zugedachte Ständchen. Hieraus dürfte denn doch wohl höheren Ortes geschlossen werden, daß der gedachte Volksmann auch am nächsten Tage kein so furchtbares Ereigniß, wie den Gesang des „Heil, Freiheit, Dir!" oder „Frühling muß es werden!" vor seinem Hause haben wolle. Allein Vorsicht ist und bleibt die gnädige Frau Mutter der Weisheit. Am 27sten, dem verhängnißvollen Geburtstage, waren die Preußen gesattelt, und mehr als 500 Mann unsrer braven Truppen mußten von 6 Uhr Abends bis Mitternacht in der Caserne schlachtfertig dastehen. Wer konnte es wissen? Aus Altstrelitz hätten — man kennt die schlechte Gesinnung dieser Stadt! — leicht 100 Leute kommen und vor Glaßbrenner's Thür ein Lied anstimmen können, und — das Vaterland wäre in Gefahr gewesen. Es ist aber wieder nicht geglückt; die Stadt war ruhig wie — wie das Gewissen unsres Magistrates; nur in der Caserne war ein reges, bewegtes Treiben. Die Soldaten ließen denselben Mann leben, für den man höheren Ortes so ungemeine Aufmerksamkeit zeigt, und brachten sogar mehrmals ein Hoch, das in der Schweiz und in Frankreich viel mehr am Orte wäre, als in Meklenburg-Strelitz. Unser tapfrer Major Krüger soll außer sich über die Stimmung des Heeres sein; daß die jungen Staatsbürger mit der andern Jacke sich nicht auch andere Gedanken und Gefühle anziehen, ist diesem braven Krieger (Krüger) unerklärlich.

Das ist der Humor der letzten Tage Neustrelitz's; der Ernst, der Seufzer davon aber ist — unsre Regierung.

Zweiundsiebenzigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 30. März 1849.

(Schluß.)

Präsident Trotsche.

Die Dringlichkeit wird anerkannt. Auch gegen den Antrag selbst — zu dem auf Spangenbergs Antrag der Ausschuß noch das Amendement stellt, daß diese Registranden des Petitions-Ausschusses mögten gedruckt werden — erheben sich keine Stimmen. Nur sind v. Dewitz-Miltzow und beziehungsweise auch Stever der Ansicht, daß dieser Antrag auf Abänderung der Geschäftsordnung gerichtet sei und daher nicht als dringlicher dürfe behandelt werden. Der Präsident, der die Richtigkeit dieser Ansicht freilich nicht anerkennt, macht dem Vorsitzenden des Verfassungs-Ausschusses Schwarz den Vorschlag, diesen Antrag auf die nächste Tagesordnung zu setzen, wodurch alle Zweifel hinsichtlich der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung würden beseitigt werden. Schwarz erklärt sich hiermit einstanden und verzichtet auf die Dringlichkeit, wodurch dieser Antrag für heute erledigt ist. (H. Gr.)

III. Interpellation Schwarz:

1) aus welchen Gründen der Befehl an die resp. Eisenbahnbehörden erlassen worden, daß während der Nacht pro Meile der Eisenbahn 6 Wächter angestellt werden sollen?
2) ob dieser Befehl aus hoher Landesregierung hervorgegangen ist?

3) aus welcher Casse die Kosten dieser Bewachung bestritten werden?

Schwarz begründet die Interpellation dadurch, daß eine gewisse Partei in mehreren Gegenden des Vaterlandes thätig sei, um auf alle mögliche Weise durch abentheuerliche, abgeschmackte Gerüchte Unruhe hervorzubringen, so habe man gesagt, die Regierung beabsichtige einen Staatsstreich, sie wolle eine Verfassung octroyiren und beabsichtige deshalb, preußisches Militär einrücken zu lassen, damit aber nicht etwa dies durch das Aufreißen der Schienen auf den Eisenbahnen verhindert werde, so seien diese unter strenge Controle gestellt. Beinahe hätten diese Gerüchte die umgekehrte Wirkung gehabt, indem an vielen Orten jetzt die Absicht gewesen sei, die Schienen wirklich aufzureißen. Als Factum erzählt der Redner hiebei, daß ein meklenburgischer Pastor eine Adresse an den Großherzog als Missive circuliren lasse, worin der Großherzog gebeten werde, schleunigst zum Heile des Vaterlandes eine Verfassung zu octroyiren.

Commissarius v. Lützow erklärt ad 1 er könne keine Gründe angeben, daß ein solcher Befehl von einer öffentlichen Behörde, und so viel ihm bekannt, erlassen worden sei; ad 2, auch die Regierung habe dies nicht gethan, also könnten ad 3 auch keine Kosten erwachsen sein (Lachen und viele Heiterkeit).

Schwarz erklärt, daß der Zweck seiner Interpellation vollkommen erreicht sei, indem er die Reaction öffentlich Lügen gestraft habe.

Commissarius v. Lützow verliest darauf eine Erklärung folgenden Inhalts, daß in dem Verfassungsentwurf dem Großherzog die ihm als Staatsoberhaupt gebührende Stellung nicht zugewiesen sei, wie bereits früher commissarischerseits hervorgehoben, es handle sich gegenwärtig nicht um die willkürliche Begründung eines neuen Staats und um die Schaffung eines neuen Staatsoberhaupts, es seien vielmehr schon Rechte des Großherzogs und des großherzoglichen Hauses vorhanden, welche mit der Entwicklung des meklenburgischen Staatslebens in inniger Verbindung ständen.

Man geht nun zur Berathung des Verfassungsentwurfs über, und kommt zunächst zum Amendement M. Wiggers.

Hinter §. 16 des IV. Abschnitts des Verfassungsentwurfs einzuschalten:

> §. 17. Vor dem Schlusse jedes Landtags wird von der Kammer ein Ausschuß niedergesetzt, bestehend aus den Mitgliedern des zu Ende des Landtags fungirenden Bureau und 7 von ihr mit absoluter Mehrheit erwählten Abgeordneten, welcher das Recht hat, die Kammer in dringenden Fällen außerordentlich zusammen zu berufen.
>
> §. 18. Die Zusammenberufung der Kammer geschieht in dem Falle des §. 17 durch besondere, an jeden Abgeordneten gerichtete Ausschreiben Seitens des Ausschusses, nachdem derselbe zuvor den Großherzog von der Zusammenberufung und deren Veranlassung in Kenntniß gesetzt hat.

Der Antragsteller erklärt: er habe den obigen Unterantrag in der Absicht gestellt, daß derselbe erst dann zur Berathung kommen solle, wenn die Berathung und Beschlußnahme über Abschnitt IV. des Verfassungsentwurfs beendigt sei. Je nachdem die Beschlußnahme über die Auflösung oder Nichtauflösung der Kammer ausfalle, reservire er sich weitere Modificationen und Zusätze zu seinem Unterantrrge.

Schon früher habe er bemerkt, daß er den Engern Ausschuß der alten Stände und dessen Recht, dieselben zu jeder Zeit zusammenzuberufen, für eins der wichtigsten Rechte, für ein sicheres Bollwerk gegen die Uebergriffe der Krone halte. Er sei nicht so radikal, das Gute in unserer alten Verfassung deshalb, weil es alt sei, zu vertilgen, er wolle es vielmehr conserviren. Die Versammlung müsse seiner Ansicht nach auf diesen seinen Antrag eingehen, weil von Seiten der Krone, welche der jetzigen Kammer mindestens dieselben Rechte, wie den alten Ständen zugestehe, ein Widerstand nicht zu erwarten sei. Derselbe habe indeß durch die Streichung des §. 37 den gewünschten Anklang nicht gefunden, und ziehe er ihn deshalb zurück, um nicht die Verhandlungen zu verlängern und die Beendigung des Verfassungswerkes zu verzögern, in der Hoffnung, daß er vielleicht bei der zweiten Lesung Beifall finden möge.

I. Abschnitt.

Von dem Großherzog und der vollziehenden Gewalt.

§. 1.

Der Großherzog steht an der Spitze des Staats und übt die Rechte der Staatsgewalt, welche ihm nach diesem Staatsgrundgesetze zustehen, auf verfassungsmäßige Weise aus.

Hiezu Amendement Spangenberg:

Der §. 1 heiße:

> der Großherzog ist das Oberhaupt des Staats und übt ꝛc.

Amendement Meyer-Malchow:

den §. 1 so zu fassen:

> der Großherzog ist das Oberhaupt des Staats und übt alle Rechte der Staatsgewalt auf verfassungsmäßige Weise aus.

Marcus (Berichterstatter): Die vorhin abgegebene commissarische Erklärung über den §. 1 veranlaßt mich, über den Sinn, welchen der Verfassungs-Ausschuß mit dem Worte: „an der Spitze des Staats" verbunden hat, einige Worte zu sagen. Derselbe hat nicht die Absicht gehabt, den Großherzog nicht als Staatsoberhaupt darzustellen, er hat nur diesen Ausdruck vermieden, weil derselbe mannigfachen Mißdeutungen ausgesetzt sein kann. Derselbe ist vielfach im Verhältniß zu dem früher bestandenen patriarchalischen Systeme im Gegensatz von Unterthanen gebraucht, während wir nicht mehr Unterthanen in dem frühern Sinn, sondern nur Staatsangehörige anerkennen. Wenn man indeß unter Oberhaupt diejenige Macht versteht, welcher die Leitung des Staats anvertraut ist, so habe ich gegen dies Wort auch nichts einzuwenden, wenn es mehr Beifall finden sollte, als die Fassung des Ausschusses. — Ferner heißt es in Bezug auf die weitere Fassung des Paragraphen im Regierungsentwurf abweichend: der Großherzog übt die ihm zustehenden Rechte der Staatsgewalt verfassungsmäßig aus.

Dies ist aber zu allgemein ausgedrückt, es ist darnach der Großherzog der Urquell aller politischen Rechte und er ist ihrer nur soweit verlustig gegangen, als er sich derselben ausdrücklich begeben hat; der Ausschuß hat seine Fassung gewählt, weil er der Ansicht ist, daß die Rechte der Fürsten ausdrücklich in der Verfassung bestimmt sein müssen.

Spangenberg stimmt Marcus bei und bemerkt, daß derselbe Grund der ihn bestimme, die Worte: „steht an der Spitze" hier wegzulassen, es rechtfertige, dieselben beim §. 3 beizubehalten.

Türk: Mich treibt ein gewisser Unmuth hieher und ich ersuche Sie, meine Worte mit dem Maße dieses Unmuthes zu messen. Es soll heißen: an der Spitze des Staates steht das Staatsoberhaupt. Ich wäre nicht gekommen, wenn ich nicht persönlich einen Antheil an dieser Spitze hätte. Was Oberhaupt? Wir sprechen auch von Oberköchen und Oberkellnern (Unruhe), aber es sind da noch Köche und Kellner, wo ist aber bei dem Oberhaupt das Haupt? Der Ausdruck ist sprachlich und politisch nicht richtig. Unsere politische Zunge liegt überhaupt sehr im Argen. Ich will Ihnen nur 2 oder 3 Beispiele anführen. Sie finden es nicht nichtswürdig, wenn man schreibt: Seiner Hoheit geruhten, allerhöchst ꝛc. und doch schäme ich mich über eine solche Diction mehr, als man sich geschämt hat über die Intelligenz und den Willen eines ganzen Ausschusses. Warum decretiren Sie nicht ein allgemeines Du? Sie sagen: Sr. Majestät der König, Sie sind aber nicht consequent; warum sagen Sie nicht auch: Sr. Geschicklichkeit der Schneider? Sie wollen den Namen behalten, weil Sie zu den Köpfen der vielen Unterhäupter nicht das rechte Vertrauen haben. Warum setzen Sie denn statt: Oberhaupt nicht lieber Mensch?? Der Dalai-Lama ist Oberhaupt, aber steht nicht an der Spitze des Staats. — Soll ich aufrichtig sein? Ich muß Ihnen Abbitte thun, ich habe mit Ihnen gespielt, ich wollte Ihnen nur zeigen, wie kümmerlich ein solcher Wortstreit ist. Nehmen Sie nur immerhin das Oberhaupt, es ist ja nur ein Neutrum, nur mögte ich nicht, daß neue Witze über die Häupter in unserm Wappen entstehen.

Meyer-Malchow: Ich bin nicht hieher gekommen, um alte und um neue Witze zu machen. Ich will auch mit den Einzelnen nicht darüber streiten, was der Sprachgebrauch anlangt, ich will nur darauf hinweisen, daß die Blüthe des Jahrhunderts, daß Dessau kein anderes Wort in seiner Verfassungsurkunde für Oberhaupt finden konnte; ich sage, die Blüthe des Jahrhunderts, weil jene Seite des Hauses soviel Geschmack an

den Ausdrücken der dessauischen Verfassung gefunden hat; warum ist derselben denn das Wort: Oberhaupt zuwider? (Auf den Gallerien erlaubt sich ein Zuhörer fortwährend Störungen, so daß der Redner die letzten Worte noch einmal dorthin richtet und den Präsidenten ersucht, die Störungen zu untersagen; dies geschieht). Es entspricht dieser Ausdruck der Natur der Sache allein, und dies wird auch durch Wortspiele nicht widerlegt. Warum? weil wir eine Monarchie wollen und der Monarch als Repräsentant des gesammten Staats nach Außen auch der Inbegriff der gesammten Ehre des Staats ist, und ihm also die Majestät gebührt. Was die Spitze betrifft, so kann dieselbe sowohl nach oben als nach unten gerichtet sein, dies bedeutet also solchen Erklärungen gegenüber gar nichts. Außerdem ist dies ein feststehender Sprachgebrauch, es giebt keine in deutscher Sprache abgefaßte Verfassungsurkunde, welche nicht dies Wort enthielte, unser Verfassungsentwurf ist wieder einmal das einzige Beispiel (Lärm auf der Gallerie, der Präsident droht die Ruhestörer herausbringen zu lassen). Was mein Amendement anlangt, so ist es, um es auch den Geschmack jener Seite mundrecht zu machen, wörtlich der dessauischen Verfassung entnommen, nur daß es da „Herzog" statt „Großherzog" heißt. Auch der Artikel 6 des Regierungsentwurfs steht mit demselben in Einklang. — Wenn der Verfassungsentwurf ferner sagt: der Großherzog übt die Rechte der Staatsgewalt, welche ihm nach diesem Staatsgrundgesetze zustehen, verfassungsmäßig aus, so ist darin eine Tautologie enthalten, denn das Staatsgrundgesetz soll nichts weiter thun als die Verfassung feststellen. Gleichzeitig erregt dies den Verdacht, dessen Wahrheit der Berichterstatter freimüthig zugestanden hat, daß man dadurch ausdrücken wolle, nur diese Verfassung mache die Position der Staatsgewalt aus, wir wissen aber, daß es sich nicht darum handel, erst eine Verfassung zu gründen, sondern daß wir schon eine staatsrechtliche Gewalt besitzen, auf dessen nähere Begründung es nur ankommt.

Pohle: Ja, selbst die Blüthe des Jahrhunderts, Dessau, hat den Ausdruck: Oberhaupt in seiner Verfassung. Ich habe schon viel Schönes gehört über Dessau und seinen Minister Habicht, ich wünschte nur, wir hätten die dessauischen Zustände und unter uns einen Minister Habicht. Meyer sagt: der Ausdruck „Oberhaupt" entspreche der Natur der Sache, weil wir in einem Repräsentativstaat lebten und der Großherzog die Majestät des Staates zu vertreten habe. Daß er dies nach Außen gethan hat, können Sie auch aus dem Entwurfe sehen und es ist gar kein Zweifel daran, aber ich begreife nicht, was die Majestät des Staats nach Außen mit einem Oberhaupt zu thun hat, dazu ist die Spitze vollkommen ausreichend.

Man sagt ferner: es gebe kein anderes Beispiel in den deutschen Verfassungen, wo es nicht heiße: das Oberhaupt; es ist das möglich, und mag auch gewiß sein, ich weiß aber nicht, was man damit beweisen will. Haben Sie denn in Deutschland schon Repräsentativverfassungen in ihrer wahren Gestalt gehabt? verstehen Sie darunter etwa die octroyirte österreichische Verfassung? Ich protestire gegen alle Verfassungen Deutschlands, wie sie bisher gewesen sind. — Die Tautologie Meyers kann ich nicht herausfinden, denn die Rechte, welche verfassungsmäßig zustehen, sollen auch verfassungsmäßig ausgeübt werden. Das ist ein großer Unterschied und daß gerade dies immer verwechselt worden, ist das große Unglück, ohne welches wir vielleicht die Märztage nicht gehabt hätten. Uebrigens das Wort „Oberhaupt" ist ein Wort, streiten wir uns nicht um Worte, geben Sie mir den Sinn, gestehen Sie mir die Rechte zu, welche ich für das Volk verlange, und ich will Ihnen gern das Wort zugestehen. — Die commissarische Erklärung besagt, daß bestimmte Rechte des Großherzogs anzuerkennen seien, welche nicht erst durch die Verfassung geschaffen werden sollten. Ich kenne nur Ein Recht des Großherzogs, der Fürst dieses Landes zu sein. Die Rechte, welche in seiner fürstlichen Gewalt liegen, soll dies neue Staatsgrundgesetz bestimmen; etwas anders giebt es für mich nicht, und dies ist für mich der Boden der Revolution. — Sie wollen sagen: Staatsoberhaupt und haben selbst den §. 1 des ersten Abschnitts: das Volk ist die Quelle aller politischen Gewalt, angenommen; deutet mir, Graf Oerindur, diesen Zwiespalt der Natur! Ich vermag es nicht.

v. Dewitz-Miltzow spricht gegen den Paragraphen und für das Amendement Meyer. Gegen den ersten Theil des letzteren hat nur ein Redner gesprochen und gesagt, man möge seine Worte mit dem Maaße des Unmuths messen. Ich muß gestehen, daß mir dies Maaß nicht bekannt ist, und ich auch kein Urtheil über diese Aeußerungen habe, nur glaube ich, daß der Redner diesen Gegenstand auf eine witzige Weise hat behandeln wollen. Ob die Witze gut oder schlecht waren, kann ich der Versammlung anheim stellen; bei einem Theile des Hauses haben sie Beifall gefunden, mein Urtheil auszusprechen, verbietet mir diese Stelle. — Mein und meiner Freunde Standpunct ist, ein vom Abgeordneten Pohle zu verschiedener; wir wollen für diesen Staat und uns einen Herrn über uns und keinen Staatsdiener auf dem Throne haben. Früher hat ein Redner gesagt, daß die einzig mögliche Staatsform die Republik mit monarchischer Spitze sei, gerade daß wir dies nicht wollen, wollen wir aussprechen, sondern daß wir eine Monarchie, einen Herrn über uns wollen, und dies soll unser Großherzog sein (Lachen). Die Abgeordneten Pohle und Marcus haben richtig die wesentliche Verschiedenheit hervorgehoben, daß wir die Rechte des Großherzogs durch die Verfassung beschränken wollen, daß der Ausschuß sie ihm aber erst geben will, und fast möchte ich mit den Worten des Abgeordneten Pohle schließen. Wir nehmen auch für den Großherzog in Anspruch, daß er ein Fürst sei, und daß seine Beschränkungen lediglich in der Verfassung liegen.

Der Schluß der Debatte wird abgelehnt.

Pohle: Der Abgeordnete v. Dewitz hat gesagt: ich fühle das Bedürfniß, einen Herrn über mir zu haben, und dieser Herr soll unser Großherzog sein. Der Herr mag sein Bedürfniß befriedigen, ich will ihm nicht im Wege stehen. Ich habe nur ein Bedürfniß, mein Herr ist das Gesetz, ich habe kein anderes.

Die Debatte wird geschlossen.

Meyer-Malchow: Der letzte Redner habe sich ausdrücklich für die Republik ausgesprochen, es sei deshalb auch nicht gegen ihn tendenzartig in einer Monarchie zu kämpfen. In der Monarchie sei nicht das Gesetz allein die Spitze, auch der §. 1 sei weder in einer Monarchie noch sonst richtig. In der Monarchie sei die Quelle aller potitischen Gewalt der Fürst. — Der Abgeordnete v. Dewitz hat richtig hervorgehoben, daß es sich nicht darum handle, erst eine Staatsgewalt zu schaffen. Wunderbar, wenn wir keine Staatsgewalt mehr anerkennten. Was haben denn die Herren Commissarien hier zu bedeuten? nach der Auffassung jener Herren nichts (Gelächter). Meine 5 Sinne belehren mich, daß die Staatsgewalt da ist, es handelt sich nur um eine Begrenzung ihrer Rechte (wiederholtes Lachen). (Sie widerlegen diese Worte nicht durch Lachen, es wäre denn, daß Sie über die eigne Perversität in Ihren eignen Reden lachten.) Er wendet sich sodann gegen Pohle, welcher in beliebter subjectiver Manier, seine Worte verkehrt und von der Majestät des Staats gesprochen habe, und bekennt, daß er ein Anhänger der persönlichen Fürstentheorie sei und mit einem in der Idee bestehenden Staat nichts anzufangen wisse: der Fürst allein ist die Person, und deshalb wollen wir einen lebendigen Fürsten, denn ich kann mir nicht denken, wie eine Person, welche lebendig ist, unthätig und unlebendig sein sollte. — Zuletzt weist er in Bezug auf das Wort Oberhaupt noch auf den in allen Verfassungen herrschenden Sprachgebrauch hin, und begründet den frühern Vorwurf der Tautologie noch einmal.

Marcus erklärt wiederholt, daß es dem Ausschusse gleich sei, welcher Ausdruck angenommen werde, wenn man nur mit dem Worte Oberhaupt den Sinn verbinde, daß ihm die Leitung des Staats anvertraut sei. Auch in Bezug auf die zweite von Meyer vorgeschlagene Veränderung sei kein großer Unterschied zwischen dem Ausschuß und dem Amendement, denn letzteres gebe zu, daß der Großherzog keine anderen Rechte besitze, als welche im Staatsgrundgesetz stehen; jedoch sei der Ausdruck nicht passend, weil er nur die Uebung und nicht den Umfang der dem Großherzoge zustehenden Rechte bezeichne.

Der Ausschußantrag wird abgelehnt und das Amendement Spangenberg angenommen.

(Hierzu zwei Beilagen.)

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Extra-Beilage zum Meklenburgischen Landtagsboten.

Sonntag, den 1. April 1849.

§. 2. Der Großherzog führt den Titel: Großherzog von Meklenburg.

Hiezu ein Amendement v. Dewitz-Miltzow: diesen Paragraphen zu streichen.

v. Dewitz sieht die Nothwendigkeit dieser Bestimmung nicht ein; Niemand im Staate leide dadurch Unrecht, wenn Nichts bestimmt werde, und so der Großherzog seine alten Titel vollständig behalte, und Niemand werde durch diesen Paragraphen Vortheil haben. Der Paragraph sei vielleicht ganz unverfänglich, aber durch sein Amendement werde die größte Klarheit geschaffen.

Das Amendement wird darauf abgelehnt und §. 2 angenommen.

§. 3. Der Großherzog kann ohne Zustimmung der Abgeordnetenkammer nicht zugleich an der Spitze eines andern Staats, und ibst nicht mit deren Zustimmung in auswärtigen Diensten stehen.

Amendement v. Liebeherr: die Worte „und selbst — Diensten“ fallen weg.

v. Liebeherr glaubt, daß in einer Verfassung doch nicht Alles enthalten sein könne, was der Großherzog nicht dürfe; nur der eine Punkt, daß er nicht Oberhaupt eines andern Staats sein dürfe, sei wichtig, nicht auch die andere Bestimmung, die nicht einmal richtig sei, denn es sei doch möglich, daß ein Fürst bedeutende Talente als Kriegsführer entwickele und an die Spitze eines Armeecorps gestellt würde; dies sei aber nach dieser Bestimmung abgeschnitten.

Pohle führt als Grund dieser Bestimmung an, daß der Großherzog nicht den feindlichen Kanonen ausgesetzt sein solle, das Volk habe ein Interesse daran, und wünscht er auch der rechten Seite des Hauses, daß dies Interesse sie nicht verlassen haben möchte. Er wünscht auch ferner nicht, daß das Oberhaupt des Staats eine unwürdige Stellung erhalte, und als Chef eines 24sten Infanterieregiments unter dem Commando eines Wrangel diene.

M. Wiggers spricht sich ebenfalls für den Paragraphen aus; gerade Diejenigen, welche der Ansicht seien, daß der Fürst die Majestät des Volks repräsentire, würden es nicht wollen, daß er eine untergeordnete Stellung einnehme; wenn sie einen Herren wollten, also sich selbst als Sclaven dächten, so wünschten sie doch wohl nicht, daß der Herr noch einem andern Herrn untergeordnet werde.

Steyer hebt hervor, daß ein Fürst, wenn ihm ein Regiment verliehen sei, dadurch nicht im wirklichen Dienste stehe, und einberufen werden könne; es sei dies lediglich eine Ehrenache. Wenn davon gesprochen sei, ob dies paßlich oder unpaßlich sei, so müsse er es für unpassend finden, daß eine solche Bestimmung in das Staatsgrundgesetz komme.

v. Dewitz-Miltzow: Seine Worte, daß er einen Herrn wolle ꝛc., hätten einem sehr geistreichen Redner zu einer sehr geistreichen Bemerkung Anlaß gegeben; er kenne aber noch den Gegensatz eines Unterthanen zum Herrn, und er hege persönlich den Wunsch, der Unterthan des Großherzogs von Meklenburg zu sein, und beneide Niemanden um die Ehre, als Sclave der Freiheitsgöttin an ihrem Wagen Triumphe zu feiern.

Schwarz ist der Ansicht, daß der Großherzog, wenn er etwa erkoren werden sollte, die deutsche Reichsarmee zu führen, dadurch nicht in auswärtigen Diensten stehe, und daß deshalb die Bestimmung des §. 3 diesen Fall nicht ausschließe.

Die Debatte wird geschlossen.

v. Liebeherr hält die Interpretation des Paragraphen durch Schwarz nicht für richtig, weil in demselben die Ausdrücke „anderer Staat“ und „auswärtige Dienste“ neben einander gebraucht seien, woraus hervorgehe, daß unter dem letztern Ausdruck auch nur dasselbe wie „ein anderer Staat“ zu verstehen sei; es werde durch den Paragraphen deshalb auch das Dienen in einem andern deutschen Staat untersagt. Es sei aber nichts der Würde des Fürsten Widersprechendes, wenn er an der Spitze eines Heeres das Vaterland gegen einen äußern Feind vertheidige.

Marcus verweist auf die Motive zu §. 3, wo es heißt: jedoch wird hierdurch nicht das Verhältniß zur deutschen Centralgewalt ergriffen. Der Ausdruck „in auswärtigen Diensten“ sei nicht auf Deutschland zu beziehen, weil Deutschland an der Spitze der übrigen deutschen Bundesstaaten stehe.

Das Amendement v. Liebeherr wird abgelehnt und der §. 3 angenommen.

§. 4. Der Großherzog wird seinen wesentlichen Aufenthalt am Sitze der Staatsregierung haben. Bei seiner längern Abwesenheit von demselben innerhalb Landes muß einer der Minister in seiner unmittelbaren Nähe sein. Für Fälle längeren Aufenthalts außerhalb Landes hat der Großherzog mit Zustimmung der Kammer die zur Verhütung von Verzögerungen nöthigen Anordnungen zu treffen.

Amendement Bolten: statt „haben“ zu setzen „nehmen“.

Bolten hält letzteren Ausdruck für passender, weil die Fassung des Ausschusses gerade so lautete, als wenn man einen Officier seine Garnison anweise.

Schwarz beantragt: das Wort „unmittelbar“ zu streichen; er erklärt sich für einen zu großen Freund der Freiheit, als das er den Großherzog auf eine so hartherzige Weise beschränken könnte; man möge sich nur vorstellen, daß man verurtheilt sei, fortwährend eine Person in seiner Nähe zu haben, das komme ihm gerade so vor als ein Zwillingspaar (Gelächter).

Steyer beantragt: den zweiten Satz zu streichen. Die Bemerkung von Schwarz sei sehr treffend, solche Bestimmung sei gar nicht nöthig, denn der Fürst regiere nur mit der Contrasignatur eines Ministers, es werde also immer dafür geforgt werden, daß ein solcher in der Nähe sei. Eben so gut müßte man dann auch bestimmen, daß der Fürst immer in dem Zustande sein müsse, regieren zu können.

Pohle führt für die Nothwendigkeit dieser Bestimmung den Fall an, daß eine Deputation an den Großherzog gesandt werde, wo dann leicht gesagt werden könne, es sei kein verantwortlicher Minister zugegen. In der deutschen Reichsverfassung steht dieser Satz auch, und es sind große Männer, welche diese berathen haben, größer als wir.

Alle Amendements werden abgelehnt und §. 4 angenommen.

§. 5. Der Sitz der Staatsregierung darf, dringende Nothfälle in Kriegszeiten ausgenommen, nicht außerhalb des Staatsgebietes sein.

Wird ohne Debatte angenommen.

§. 6. Der Großherzog bezieht eine Civilliste, welche für die Dauer seiner Regierung bestimmt wird.

Hiezu das Amendement Engel: statt „bestimmt“ zu setzen vereinbart“.

Meyer-Malchow stellt den Antrag:

die Verhandlung über diesen Paragraph bis zur Verhandlung über den Abschnitt, betreffend den Staatshaushalt, auszusetzen.

Meyer-Malchow: Der Begriff der Civilliste und die Lehre darüber, woraus sie bestehen müsse, stehe in der Doctrin des Staatsrechts noch nicht fest, sie können bestehen in einer Grunddotation oder in baarem Gelde, oder in einem Fideicommiß, oder in Stocks. Wenn nun die Gegenseite der Ansicht sei, daß diese Frage noch bis zum Capitel vom Staatshaushalt ausgesetzt bleiben solle, so sei sein Amendement überflüssig und werde er selbst dagegen stimmen. Aber er habe zu seiner großen Verwunderung schon bemerkt, daß die Gegenseite oft das Gegentheil von dem annehme, wovon er fest überzeugt sei, und so könne es immer sein, daß sie annehme, die Civilliste bestehe aus baarem Gelde, und da müsse sein Amendement von Bestand bleiben.

Marcus verweist auf den Art. 95 des Regierungsentwurfs, wo auch nicht die Art und Weise der Zusammensetzung der Civilliste, sondern ein ach bestimmt sei, daß der Aufwand des Großherzogs aus der Civilliste bestritten werden solle. Es solle in dem §. 6 hauptsächlich nur bestimmt werden, daß die Civilliste auf die Dauer der Regierung bestimmt werde, die

nähern Modalitäten gehörten in das Kapitel vom Staatshaushalt.

Die Debatte wird geschlossen.

Meyer empfiehlt sein Amendement, weil man noch nicht wisse, wie der Ausschuß die Sache im Ganzen behandeln wolle, der Regierungsentwurf liege schon ganz vor und werde dort die Civilliste in der engeren Bedeutung genommen. Wenn aber der Verfassungsentwurf nur bruchstücksweise vorliege, so sei nicht zu verlangen, daß so ohne Weiteres darüber abgestimmt werde, da officielle Erläuterungen nicht gegeben seien, man wisse noch nicht, ob ein Haus gut bestehen und was das Wort „Civilliste„ bedeuten solle, die in den Artikeln 95, 96, 93, 65 des Regierungsentwurfs ausgesprochenen Bestimmungen erwarte man noch in dem Bruchstücke des Entwurfs, der noch Embryo, aber hoffentlich auch schon Embryo sei.

Pohle (zur factischen Berichtigung): Im Staatsrecht nennt man die Civilliste das, was der Fürst aus dem Staatsvermögen erhält, bestehe dasselbe aus Grundstücken oder Stocks ꝛc.

Der Präsident bemerkt, daß dies keine factische Berichtigung sei.

Pohle vertheidigt das Gegentheil sehr hartnäckig. —

Der Antrag Meyer wird abgelehnt.

Engel hält den Ausdruck „bestimmt“ nicht für passend, er lasse Auslegungen zu, die nicht zutreffend sein möchten, die Civilliste könne nicht einseitig festgestellt werden, sondern nur durch Vereinbarung von beiden Seiten.

Petermann bemerkt kurz, daß dieser Paragraph noch gar nicht über die Art und Weise der Feststellung der Civilliste spreche, der Ausdruck „bestimmt“ sei ganz unverfänglich.

Meyer-Malchow: Nach der Theorie, daß das Volk die Quelle aller politischen Gewalt, souverain sei und durch die Kammer die gesetzgebende Gewalt geübt werde, bleibe natürlich die Bestimmung der Civilliste der Souveränetät des Volks vorbehalten. Tröstlich sei nur, daß noch weitere Vorschläge in dieser Beziehung verhießen würden, jetzt sei nur ein Bruchstück, Fragmente, Bausteine zu einem Ganzen gegeben.

In Bezug auf das von Pohle Gesagte hebt er hervor, daß gerade das Gegentheil von Staatsrechtslehrern gesagt werde. — Seiner Ansicht nach ist die künftige Dotation der Civilliste Sache der Steuerbewilligung oder eines speciellen Gesetzes. —

Schumacher beantragt, wenn das streitige Wort unverfänglich sei, dasselbe wegzulassen und zu sagen: der Großherzog bezieht für die Dauer seiner Regierung eine Civilliste.

Pohle spricht gegen die Weglassung des Paragraphen. Man könne allerdings hier noch nichts darüber, wie die Civilliste bestimmt werden solle, festsetzen. Es sei so eben einer Partei des Hauses in die Schuhe geschoben, daß sie die Civilliste allein bestimmen, sie constituiren wolle, auf der andern Seite sei gesagt, sie solle vereinbart werden, es sei endlich noch eine 3. Ansicht möglich: daß sie octroyirt werde. Sogar sei die Ansicht von dem geehrten Abgeordneten des 76. Wahlkreises ausgesprochen, daß sie Sache der Steuerbewilligung sei. Gegen die Ansicht, daß die Kammer sie einseitig bestimmen solle, führt er an, was dann werden solle, wenn sie dieselbe abschlüge.

Meyer-Malchow stellt dasselbe Amendement wie Schumacher.

Stever erklärt, daß er mit dem größten Mißtrauen an diesen Paragraphen gehe, freilich sei von Mitgliedern des Ausschusses gesagt, in dem Wort „bestimmt“ liege nichts verfängliches, aber er habe schon in sehr vielen Paragraphen des Entwurfs etwas Verfängliches gefunden, so daß ihm dies nicht verdacht werden könne. Habe man Gründe gehabt, diesen Punkt schon zu diesem Abschnitt zu ziehen, so hätte man auch eine Bestimmung darüber aufnehmen müssen, wie die Civilliste bei einem Regierungswechsel zu ordnen sei; man könne daraus, daß dies nicht geschehen, die Deutung folgern, daß, wenn man die Civilliste auch jetzt, wo man das Princip der Vereinbarung doch noch nicht umgestoßen zu haben meine, vereinbare, die Kammer, welche in dem Entwurf als souverain hingestellt sei, bei einem Regierungswechsel die Civilliste selbstständig bestimme. Also müsse man entweder den Paragraphen ganz weglassen oder ihn unverfänglicher fassen.

Meyer zieht sein Amendement zurück. —

Die Debatte wird geschlossen.

Engel bemerkt gegen Petermann: Was zur rechten Zeit deutlich gefaßt ist, ist zu guter Zeit deutlich gefaßt.

Marcus hebt hervor, daß durch den Paragraphen bestimmt werde, einmal, daß eine Civilliste bestehe und dann, daß dieselbe auf die Dauer der Regierung festgesetzt werde. Uber die Dauer der Civilliste seien bekanntlich in den verschiedenen Ländern drei Bestimmungen. In einigen, z. B. Bayern, werde sie nur auf ein Jahr, in andern auf Lebenszeit, in noch andern ein für allemal festgestellt. Es sei mithin nothwendig, daß in einer Verfassung, wo vom Großherzog die Rede sei, auch bestimmt werde, wie es mit der Civilliste gehalten werden solle. Nach der ganzen Fassung des Paragraphen liege es näher, anzunehmen, daß sie einseitig vom Fürsten, als von der Kammer geregelt werde, denn es sei dort nur von jenem, nicht von dieser die Rede. — Im Paragraphen sollten einfach nur jene beiden Bestimmungen ausgesprochen werden, die Art und Weise der Feststellung erfolge erst im Abschnitt vom Staatshaushalt.

Das Amendement Engel wird abgelehnt und §. 6 angenommen.

§. 7. Das Recht der Thronfolge ist erblich in dem aus ebenbürtiger Ehe entsprossenen Mannsstamme des Großherzoglichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der Lineal-erbfolge.

Meyer-Malchow beantragt, in Gemäßheit des Art. 18 des Regierungsentwurfs,

hinter „erblich“ einzuschieben: „nach hausgesetzlicher Vorschrift.“

Er wisse nicht, wodurch der Ausschuß bewogen sei, jene Worte wegzulassen, er sei deshalb schon auf den Gedanken gekommen, daß der Ausschuß sich gedacht habe, hiedurch das Privatfürstenrecht zu beseitigen und dann bei dem suspensiven Veto mittelst eines Gesetzes zu bestimmen, was ebenbürtige Ehe sei. Er stelle sein Amendement deshalb nur aus Vorsicht.

Marcus versichert, es sei dem Ausschusse nicht in den Sinn gekommen, eine solche Bedeutung in den Paragraphen hineinzulegen, der Sinn desselben sei auch ohne jene Worte klar.

Nach Ablehnung des Amendement wird §. 7 angenommen.

§. 8. Der Thronfolger darf kein Regierungsrecht ausüben, bevor er folgende Erklärung:

„Ich gelobe, die Verfassung des Großherzogthums fest und unverbrüchlich zu halten und die Gesetze zu beobachten“

vor der Abgeordnetenkammer in Gegenwart des Gesammtministeriums mündlich abgegeben hat.

Bis zu dieser Erklärung führt das Gesammtministerium die Regierung fort.

Amendement v. Dewitz-Miltzow:

statt dieses Paragraphen den Art. 122 des Regierungsentwurfs zu setzen.

Derselbe lautet:

Jeder Nachfolger in der Regierung verheißt vor Ausübung seines Regierungsrechtes mittelst feierlichen Eides:

Die Verfassung des Großherzogthums unverbrüchlich aufrecht zu erhalten und den grundgesetzlichen Bestimmungen, sowie den Gesetzen gemäß zu regieren.

Die Eidesleistung erfolgt in Gegenwart der Mitglieder des Gesammtministeriums und dreier Mitglieder der Abgeordnetenkammer, welche von dieser ernannt werden, wenn sie gerade versammelt ist. Sonst aber geschieht die Einberufung dieser drei Mitglieder durch das Gesammtministerium, und sind, im Falle einer zuvor stattgehabten Auflösung, Mitglieder der zuletzt versammelt gewesenen Abgeordnetenkammer zuzuziehen.

Das darüber aufgenommene Protocoll, welches von dem Großherzoge und den Anwesenden zu vollziehen ist, wird der Abgeordnetenkammer zugefertigt und im Archive derselben aufbewahrt.

Bis zur Eidesleistung des Großherzogs führt das dafür verantwortliche Gesammtministerium die Regierung fort.

Otto-Grabow hält ein solches Amendement für geschäftsordnungswidrig, der Präsident entscheidet jedoch, daß es zulässig sei, da ja der Artikel bekannt sei.

Der §. 8 wird ohne Debatte angenommen.

§. 9. Der Großherzog ist mit vollendetem 19ten Lebensjahre volljährig. Eine frühere Volljährigkeitserklärung ist unzulässig.

Meyer-Malchow beantragt den Schluß der Sitzung, da

man jetzt an die Fragen der Regentschaft und Vormundschaft komme, die nicht zu trennen seien, der Schluß wird jedoch abgelehnt.

§. 10. Wenn der Großherzog durch Abwesenheit, Geisteskrankheit oder körperliche Gebrechen an der Regierung behindert ist;

wenn die Erwartung statt hat, es möge ein zur Thronfolge berechtigter Prinz nachgeboren werden;

wenn der Thronerbe minderjährig ist, oder durch Abwesenheit, Geisteskrankheit oder körperliche Gebrechen behindert ist, die Regierung zu übernehmen:

so wird für die Dauer solches Zustandes ein Regent ernannt.

Amendement Spangenberg zu §. 10, den ersten Satz so zu fassen:

> Wenn der Großherzog durch Minderjährigkeit, Abwesenheit, Geisteskrankheit oder körperliche Gebrechen an der Uebernahme oder aber Fortsetzung der Regierung behindert ist;

und dann den 3ten Satz des Paragraphen zu streichen.

Viele Mitglieder der Linken rufen dem Amendementssteller, als derselbe der Tribüne zugeht, zu, daß sie das Amendement annehmen würden. Spangenberg empfiehlt jedoch noch kurz sein Amendement, durch welches die Controverse, ob ein wahnsinniger Thronerbe zur Thronfolge berechtigt sei, zu Gunsten desselben entschieden und ebenso auch fest ausgesprochen werde, daß der Thronerbe eo ipso die Thronfolge antrete, Fragen, welche auch der Ausschuß schon ebenso, aber in andern Paragraphen entschieden habe.

Meyer-Malchow hebt die Wichtigkeit dieses Paragraphen hervor, welcher in einen wichtigen Theil des Privatfürstenrechts eingreife und die agnatische Curatel beseitige. Der Artikel 20 des Regierungsentwurfs habe Recht und Gesetz gewahrt, der Ausschuß habe es beseitigt. Ueber die Rechte der Agnaten könne man nicht so ohne Weiteres absprechen, wie man in Hannover wohl gesehen habe. Er beantragt:

die Artikel 20 und 21 des Regierungsentwurfs statt der §§. 10—13 einzuschieben.

Marcus bemerkt, daß erst im §. 11 ausgesprochen werde, wer den Regenten zu ernennen habe. — Otto-Grabow (zur G.-D.) hält nach §. 38 derselben, nach welchem jeder Antrag schriftlich eingereicht werden müsse, es für unzulässig, sich statt dessen auf ein gedrucktes Stück Papier zu berufen. — v. Dewitz-Miltzow: Der Regierungsentwurf habe eine officielle Bedeutung und sei gewiß eben so bekannt, als manches andere Stück gedruckte Papier, sonst könne man ihm und Meyer-Malchow wohl zutrauen, daß sie so viel abschreiben könnten. — Pohle hebt hervor, daß man hier erst über §. 10 debattire und das Amendement zu den §§. 10—13 gestellt sei. — Meyer-Malchow beginnt schon zur Sache zu sprechen. — Steyer bemerkt, daß wenn die Artikel 20 und 21 als Amendements zu §. 10 gestellt und angenommen wären, dann noch die §§. 11—13 zur Berathung kämen und ja angenommen werden könnten, wenn man der Ansicht sei, daß sie daneben bestehen könnten. — Nach einigen Hin- und Herreden beschränkt Meyer sein Amendement auf den § 10 und macht darauf aufmerksam, daß der Ausschuß die Gründe schuldig geblieben sei, warum die agnatischen Rechte nicht sollten ungekränkt bleiben, wogegen Marcus hervorhebt, daß diese Frage überall erst bei §. 11 in Betracht komme und dort die Gründe angegeben werden sollten. — Derselbe schließt sich dem Amendement Spangenberg an.

Das Amendement Meyer wird abgelehnt und der §. 10 mit dem Amendement Spangenberg angenommen.

§. 11. Den Regenten ernennt die Kammer der Abgeordneten.

Marcus: Es sei freilich etwas von der Regel Abweichendes, daß die Regentschaft und Vormundschaft getrennt werde, allein der Ausschuß habe seine Gründe hiefür gehabt. Die Vormundschaft gehöre in das Privatfürstenrecht, bei ihr komme die Rücksicht auf die Verwandschaft vorwiegend in Betracht, während bei der Regentschaft das Interesse des Staats entscheiden müsse, weil dieses es erfordere, daß ein tüchtiger Regent bestellt werde. Wenn dem Ausschuß der Vorwurf gemacht sei, daß derselbe die agnatische Regentschaft beseitigt und der Kammer das Recht der Wahl eingeräumt habe, so habe denselben

Folgendes dazu bewogen: In Meklenburg habe früher nicht allgemein das Recht einer solchen legitimen Regentschaft bestanden, es gebe viele Beispiele, wo der Fürst anders verfügt habe; es sprächen aber allgemein Gründe dafür, daß man sich nicht auf die Agnaten beschränke, namentlich lehre die Geschichte von England mit blutiger Schrift, daß aus der Wahl der Agnaten zu Regenten das größte Unglück hervorgehe, es erwache der Ehrgeiz leicht in dem Regenten und die Hoffnung, auf dem Thron zu gelangen, bestimme denselben, die Pflege gegen den künftigen Landesherrn hintenanzusetzen. — Dann erscheine es aber auch nach dem ganzen Geist der Verfassung, welche man jetzt anstrebe, nicht gerechtfertigt, das Recht der Geburt so unbedingt anzuerkennen. Warum wolle man den Zufall der Geburt entscheiden lassen, was besser durch die Kammer geschehe?

Es sei nicht anzunehmen, daß der Agnat, weil er Agnat sei, ein vorzüglicher Mensch sei und alle Eigenschaften eines Regenten besitze. Das Gesetz der Erblichkeit solle allerdings bei den Fürsten befolgt werden, aber diese Legitimität noch weiter auszudehnen, dafür möchte kein Grund vorhanden sein.

v. Dewitz-Miltzow: Alle Gründe, welche der Berichterstatter für die Kammer angeführt habe, würden ebensowohl für eine Wahlmonarchie sprechen. Eine der größten Vorzüge der Erbmonarchie vor der Wahlmonarchie sei der, daß in jener die größte Garantie gegen den Ehrgeiz liege, gerade bei der Ernennung des Regenten durch die Kammer werde dem Ehrgeiz Thür und Thor geöffnet. — Es erscheine nicht nothwendig, durch diesen Paragraphen der Erbmonarchie eine neue Wunde beizubringen.

Pohle: Die Bestimmung des Hausgesetzes vom 23sten Juni 1821 sage nichts über Regentschaft, sondern spreche nur von der Vormundschaft; in Meklenburg sei eine Regentschaft abgetrennt von der Vormundschaft ganz unbekannt, es sei also im Paragraphen etwas vorgeschlagen, was bisher im meklenburgischen Recht noch nicht bestimmt sei. Bisher ward die Regierung als ein Vermögensrecht angesehen, es ist viel Schacher mit Land und Leute getrieben und wenn auch nicht hier (ja doch!) so doch in andern Ländern, wo das Privatfürstenrecht in viridi observantia war; wenn ich aber höre, daß dies auch bei uns in viridi observantia ist, so kann ich doch versichern zur Ehre unsers Fürstenhauses, daß bei uns nie ein solcher Handel getrieben ist, — aber doch, mir ist Ein Fall bekannt, ich will ihn noch nicht betrachten, wir kommen noch darauf.

§. 11 wird darauf mit großer Majorität angenommen.

Schluß der Sitzung 3 Uhr.

(A. M.)

Reisenotizen aus Meklenburg.

Jedermann kennt die unangenehme Empfindung, welche die plötzliche Versetzung aus der Dunkelheit in die Helle hervorruft. Daher kommt denn das possierliche Augenzwinken, die Blendung und das täppische Umsichgreifen Aller, die das Licht des Jahres 1848 aus ihren dunkeln Löchern aufgestöbert hat. Es ist kaum glaublich, was man bei dieser Gelegenheit an Schmutz aufgefunden hat. — — Die Tessiner Angelegenheit wegen der fehlenden Kleinigkeit von 13,000 Rthlr. preußisch Courant kennt Jedermann. Aehnliche Begebenheiten und Beschwerden sind an vielen andern Orten hervorgetreten, ja, es wäre sehr heilsam, wenn man überall solchen Willkürlichkeiten und Veruntreuungen unermüdlich nachspüren wollte, damit das scheußliche Bild des alten Verwaltungssystems immer mehr seiner Vollendung entgegenginge. O! Es ist eine Heidenwirthschaft, wie man die Früchte unsers Schweißes vergeudet hat, wie man mit den Geldern der städtischen Cassen umgesprungen ist. Diese Heidenwirthschaft aber, hervorgerufen durch Unverantwortlichkeit und Straflosigkeit, ging nicht von Reformern und Demokraten aus, sondern von treuen Anhängern des Stillstandes, von vereideten Dienern des Staates. Und dennoch macht man uns unsere Entrüstung zum Vorwurf? Dürften wir dazu schweigen, daß dieselben Beamten, die uns bestohlen, uns noch obenein grob und anmaßend behandelten? Nein, es war zu arg. Wer sind denn nun die Aufwiegler? Diejenigen Beamten, welche durch Treulosigkeit, Anmaßung und Despotismus den ruhigen Bürger zu Excessen

aufstacheln, für welche dann nicht der Reizer, sondern der Gereizte bestraft wird.

Und als vorüber war das Jahr 1848, in welchem uns gekommen war das Heil der Welt, d. h. das Bewußtsein, an einem solennen Wintertage begab es sich, daß ich einsamlich wandelte auf der Chaussee, so vom Bahnhofe nach dem Städtlein Hagenow führet. Und ich war, wie es einem Jünger der edlen Schneiderkunst gebühret, leichtfüßig und leichtfertig, denn ich hatte mein Ränzlein und mein Wanderbuch und meine Sorgen allbereits in der Herberge gelassen. Und ich erhob mein Auge und sieh! es kamen mir entgegen fünf edle Gesellen, so mir fremd und dennoch gar wohl bekannt waren; ein Blick — ein Händedruck — und wir wandelten dahin wie Ein Körper mit zwölf Füßen. Nachdem wir unsere allzeit trockene Kehlen ein bedeutendes mit aromatischem Levantetranke angefeuchtet, sprach der Meister zu uns, so wir um den Werkeltisch saßen: Mit Gunst! Lasset uns das Werk beginnen. — Es war aber dieser Meister ein gar herziger Junge, welchem es wie Blitz aus den Augen leuchtete, als wozu gar wohl der Donner seiner Rede paßte. — Da legte der Bruder Filehner das Maaß an und sprach: Dieser Rock hat einen schlechten Schnitt. Laßt uns ihn auftrennen und von Neuem aufarbeiten. — Alsbald erhob sich ein stämmiger Geselle, von seinen Nebengesellen der Prophet Samuel benamset, dieweilen er in demjenigen Munde, so niemalen das Fleisch der Schweine geneußet, dennoch häufig die Worte I. Samuel 8, 11—18 führte. Und er sprach: Der Rock ist durchlöchert; wir wollen ihn flicken. — Der Dritte stund auf, schob eine mächtige Prise über seinen hellen Schnauzbart in die Nasenhöhlen und sprach: Ich, der Nicotianus, sage Euch, der Rock hat einen bösen Fleck; ihr werdet ihn mit aller Mühe nicht reinigen. — Aber siehe! es erhub sich Bruder Christian, der Getretene, welcher immer lächelte, wenn der Grimm an setnem Herzen wurmte. Alles war still; und er lächelte. Was wollt ihr doch mit eurem Flickwerke? sprach er. Werft den kahlen, verwitterten, unmodernen Plunder ins Wasser und schaffet einen ganz neuen Rock. — Also sprachen die Gesellen und mir thauete das Herz auf. — Und ich sah andern Tages auch einen mächtigen Vogel, welchen der Sturm hergewehet aus der neuen Welt, wo es hell, wenn es bei uns finster ist. —

Niemand ist vor seinem Tode glücklich, denn nachdem ich von Plau nach Lübz und von Rhena nach Grevismühlen gefahren war, glaubte ich den Kelch der Erdenleiden bis auf die Neige geleert zu haben, aber ich habe im Postwagen auch die Tour von Hagenow nach Wittenburg gemacht und das ist genug gesagt. Man fährt fortwährend wie auf einer Bahn mit Hindernissen und wird nicht wie gewöhnlich zusammengerüttelt, nein, man wird wie in einem Mörser förmlich zerstampft. Ich kam mir zuweilen vor wie der ewige Jude, der nicht sterben kann. Scheint es doch, als ob die Vorsehung mich noch zu großen Dingen aufgewahrt hätte. Wenn die Strecke, wie ich es an meinen vielversuchten Rippen wahrgenommen habe, so gesegnet mit Steinen ist, so benutze man diese zur Chaussee. Es ist mir unbegreiflich, daß ein Weg, welcher zur Eisenbahn führt, so jämmerlich ist, daß sich das Eintreffen zur bestimmten Zeit kaum erreichen läßt.

Abstimmung über den Unterantrag des Abgeordneten Meyer-Malchow zu Abschnitt IV. §. 37 des Verfassungsentwurfs

(den §. 37 zu streichen).

Für stimmten: Ackermann. Bencard. Brandt. Brummerstädt. Burchard. Crull. v. d. Decken. v. Dewitz-Krumbeck. v. Dewitz-Miltzow. Driver. Engel. Erdmann. Ernst. Gerresheim. Groth. Haupt. Hillmann. v. d. Kettenburg. v. Klinggraeff. Koch. Krüger. Ladewig. v. Liebeherr. v. Lützow. v. Maltzahn. Masch. Meyer-Malchow. Meyer-Schwaan. Mühlenbruch. Müller-Warnkenhagen. v. Oeynhausen. Pogge. Prien. Pries. v. Rieben. Rose. Schlichting. Schultetus. Schultz. Stever. Störzel. v. Thünen. Trotsche. Wehmeyer. Wendhausen. Witt. (Zusammen 46.)

Dagegen stimmten: Bartholomaei. Boldt. Cordua. Deiters. Deppen. Düsing. Genzke. Hesse. Kleffel. Kloß. Lange. Lasen. Lehmann. Marcus. Metelmann. Müller-Holldorf. Mussehl. Napp. Nauwerk. Otto-Grabow. Otto-Wredenhagen. Petermann. Pohle. Raber. Reinhold. Reuter. Richter. Riemann. Ritter. Roloff. Runge. v. Rusdorf. Schlüns. Schwarz. Siedenburg. Soltau. Weigel. Wenzlaff. J. Wiggers. M. Wiggers. Wilbrandt. Zingelmann. (Zusammen 42.)

Der Abstimmung enthielten sich: Bolten. Kippe. Siemssen. Spangenberg.

Abstimmung über den §. 38 des Verfassungsentwurfs.

Für stemmten: Bartholomaei. Boldt. Brummerstädt. Cordua. Crull. Deiters. Deppen. Düsing. Erdmann. Genzke. Gerresheim. Hesse. Karnatz. Kleffel. Kloß. Krüger. Ladewig. Lange. Lasen. Lehmann. Marcus. Metelmann. Müller-Holldorf. Mussehl. Napp. Nauwerk. Otto-Grabow. Otto-Wredenhagen. Pohle. Prien. Raber. Reinhold. Reuter. Richter. Riemann. Ritter. Roloff. Runge. v. Rusdorf. Schlüns. Schwarz. Siedenburg. Siemssen. Soltau. Spangenburg. Störzel. Trotsche. Wehmeyer. Weigel. Wenzlaff. J. Wiggers. M. Wiggers. Wilbrandt. Zingelmann. (Zuammen 54.)

Gegen stimmten: Ackermann. Bencard. Bolten. Brandt. Burchard. v. d. Decken. v. Dewitz-Krumbeck. v. Dewitz-Miltzow. Driver. Engel. Ernst. Groth. Haupt. Hillmann. v. d. Kettenburg. Kippe. v. Klinggraeff. Koch. v Liebeherr. v. Lützow. v. Maltzahn. Masch. Meyer-Malchow. Meyer-Schwaan. Mühlenbruch. Müller-Warnkenhagen. v. Oeynhausen. Pogge. Pries. v. Rieben. Rose. Scharff. Schlichting. Schultetus. Schultz. Stever. v. Thünen. Witt. (Zusammen 38.)

Abstimmung über das Amendement des Abgeordneten Schultetus.

(Polizeiliches Eindringen in die Wohnungen bei Nachtzeit.

Gegen stimmten: Boldt. Cordua. Deppen. Düsing Erdmann. Ernst. Genzke. Gerresheim Hesse. Karnatz. Kleffel. Kloß. Krüger. Ladewig. Lehmann. Marcus. Metelmann. Müller-Holldorff. Mussehl. Napp. Nauwerk. Otto-Grabow. Otto-Wredenhagen. Petermann. Pohle. Prien. Raber. Reinhold. Reuter. Richter. Riemann. Ritter. Roloff. Runge. v. Rusdorff. Schlüns. Schwarz. Siedenburg. Soltau. Störzel. Trotsche. Wehmeyer. Weigel. Wenzlaff. J. Wiggers. M. Wiggers. Willbrandt. Zingelmann. (Zusammen 48.)

Für stimmten: Ackermann. Bencard. Bolten. Brandt. Burchardt. Crull. v. d. Decken. v. Dewitz-Krumbeck. v. Dewitz-Miltzow. Driver. Engel. Groth. Haupt. Hillmann. Kippe. v. Klinggraeff. Koch. Lange. v. Liebeherr. v. Lützow. Masch. Meyer-Schwaan. Mühlenbruch. Müller-Warnkenhagen. v. Oeynhausen. Pries. v. Rieben. Rose. Schlichting. Schultetus. Schulz. Schuhmacher. Siemssen. v. Thünen. Witt. (Zusammen 35.)

Der Meklenburgische Landtagsbote.

(Für Meklenburg-Schwerin und Meklenburg-Strelitz.)

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 6 Nummern. **Zweiter Jahrgang.** Der Preis pro Quartal, von No. 193 bis Johannis, beträgt 1 Thlr. 12 ßl.

№ 201. Schwerin, den 3. April. **1849.**

Die löblichen Postämter, welche uns für das neue Abonnement des Landtagsboten 1 Thlr. 12 ßl. pro Exemplar eingesandt haben, werden ersucht, den zu viel gesandten Betrag von 6 ßl. pro Exemplar der Einfachheit halber durch Postverlag auf uns wahrnehmen zu wollen. Nach dem neuesten Erlasse hoher Kammer beträgt der Preis des Blattes nur 1 Thlr. 12 ßl. Einkauf für die löblichen Postämter 1 Thlr. 6 ßl.

Schwerin, den 31sten März 1849. C. Kürschner'sche Buchhandlung.

Aus der Abgeordnetenkammer.

In den beiden letzten Sitzungen hat sich unsre Abgeordnetenversammlung mit der Berathung bedeutend gefördert. Der 8te Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses, das sogenannte Tagelöhnergesetz, ist zum Abschluß in der ersten Berathung gekommen, hat aber durch Annahme des Schultz'schen Aenderungsvorschlages in den Paragraphen 11 und 12 eine solche Gestalt erhalten, daß es mit wie ohne commissarische Erklärung jedenfalls einer nochmaligen Abänderung bedarf. Ob die dringend erforderte und umgehend erwartete commissarische Erklärung noch rechtzeitig eingehen werde, so daß dies Gesetz noch vor Ostern die 2te Lesung erhalten und zur Veröffentlichung reif werden könne, ist sehr zu bezweifeln, indem sich die Herren Commissarien bisher noch niemals beeilt haben, die Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung schnell auszuführen. Freilich handelt es sich hier um einen Theil der vorläufigen Lösung der so bedenklich gefährlichen socialen Frage, die keinen großen Aufschub gestattet, wenn sich die gallizischen Gräuelscenen, wie wir sie voriges Jahr auch in unserm sonst so friedlichen Ländchen leider erlebt haben, nicht wieder erneuern sollen. — Dennoch ist allem Anscheine nach wohl wenig Aussicht vorhanden, daß dies wichtige Gesetz noch vor Ostern werde erlassen werden können. —

In der letzten Sitzung kamen die 11 ersten Paragraphen des V. Abschnittes des Verfassungsentwurfes „von der vollziehenden Gewalt und vom Großherzoge" zur Berathung und mit sehr wenigen, unwesentlichen Abänderungen ohne lange Debatten schnell hinter einander zur Annahme. Nur über den §. 1 veranlaßte der Abgeordnete Meyer-Malchow durch ellenlange Vertheidigung seines Aenderungsvorschlages unnützerweise zeitraubende Entgegnungen. Gleich nach Verlesung des Spangenbergschen Antrages zu setzen: „der Großherzog ist das Oberhaupt des Staates", statt des Ausdruckes: „der Großherzog steht an der Spitze der Regierung", worauf auch der Meyer'sche Antrag eigentlich nur hinauslief, — hatte nämlich der Berichterstatter des Verfassungsausschusses sofort erklärt: dem Ausschusse sei diese Abänderung völlig gleichgültig, weil er sie für gleichbedeutend mit der ursprünglichen Fassung erachte. Somit war diese Angelegenheit also schon völlig spruchreif und durch Abstimmung zu erledigen; zumal auch der Abgeordnete Türk in seinem „unmuthsvollen" Vortrage bemerklich gemacht hatte, daß sich hier der Streit nur um Worte drehe. Dennoch konnten der Abgeordnete Meyer und sein Genosse v. Dewitz-Miltzow kein Ende ihrer Rede finden, indem sie in diesem Paragraphen durchaus etwas Republikanisches wittern wollten. — Diesmal hatte der große Redner unsrer Kammer sein Wortgeklingel aber nicht mit der in letzter Zeit beliebten Floskel eingeleitet: „Meine Herren! Ich werde keine lange Rede halten," was bei ihm gewöhnlich das Signal zu einer desto längeren Wortmacherei zu sein pflegt. Alles freute sich daher schon auf baldigen Schluß der Debatte; doch vergebens, die lange Rede blieb nicht aus, eben so wenig die beliebten theatralischen Gestikulationen und der ergötzliche Rapport mit den Gallerien durch Wort und Blick. — Man gebe sich nur einmal die Mühe, eine solche Rede des Wust's von unnützem Beiwerke zu entkleiden, und man wird selten etwas anderes übrig behalten, als die Worte „ist unpassend, ist unstatthaft", oder auch „ist unanständig", nur selten — — — Gründe. — Die Linke tritt bei solcher Veranlassung jetzt immer mehr mit Mäßigung auf und entgegnet, besonders durch Pohle, in kurzen Worten mit schlagenden Gründen. Sie überläßt es den Abgeordneten Meyer-Malchow und Dewitz-Miltzow (der durchaus einen Herrn haben will), den Coryphäen der äußersten Rechten, sich im reactionären Radotiren zu überstürzen und solcherweise am besten für die Bestrebungen der Linken zu wirken. Das ist denn auch in der letzten Sitzung durch das Ergebniß der Abstimmungen, die jetzt nach einem der Logik mehr angemessenen Modus statt haben, glänzend gerechtfertigt worden. Denn die Centren sind durch die bisherigen Resultate der Verfassungsberathung, die fast nur auf Streichung der Paragraphen und Vertagung hinausliefen, doch zuletzt bestürzt und durch das immer übermüthigere Anstreben antidemokratischer Verfassungsbestimmungen durch die Kämpfer der äußersten Rechten, endlich stutzig geworden, und wenden sich wieder mehr der Linken zu. —

Schatten- und Lichtbilder.

Schon haben sich leider die Verhältnisse in Meklenburg so gestaltet, daß alle diejenigen Vorschläge unserer Abgeordnetenkammer, welche die Hebung der unteren Volksklassen bezielen, von vornherein mit einem mißgünstigen Auge betrachtet werden.

Wie manche Stimmen finden sich bereitwillig, von ihrem einseitigen Standpuncte aus, an jedem Beschlusse derselben zu mäkeln! So ist es auch dem achten Berichte des volkswirthschaftlichen Ausschusses ergangen und eine wohl nur durch das ehrenwerthe Bestreben des Abgeordneten Ritter, besonders auch den seinem Schutze anbefohlenen Tagelöhnern seines Kreises, durch thätiges Mitwirken zu der Annahme des Gesetzentwurfes zur Hebung ihrer Lage, ein Fürsprecher zu sein, hat ihm (S. Mekl. Zeitung Nr. 76) eine Mißtrauensadresse zugezogen. Durch Besprechung von Thatsachen kann eine Sache nur gefördert und ins wahre Licht gezogen werden; deshalb seien bei der Wichtigkeit, welche Zahlenaufnehmungen im Allgemeinen haben, einige Blicke auf die Bemerkungen des Professors Becker (Mekl. Zeitung 74) gestattet.

Was zunächst die Einleitung betrifft, so bitte ich den Herrn Professor, die gesunden und natürlichen Grundlagen, auf welchen das bisherige Verhältniß der Einlieger zu den übrigen Landbewohnern steht, etwas näher darzulegen. Manche Stimmen haben es schon dargethan, daß diese Grundlagen im Gegentheil ungesund und durch die gewaltsame Hemmung des natürlichen Entwickelungsganges der Menschheit auf die Höhe der Menschenentwürdigung gebracht, auf der sie jetzt stehen, also unnatürlich sind, weil der naturgemäße Entwickelungsgang gleichmäßiger Fortschritt ist.

1) Daß die Befürchtung, es möchten durch dieses Gesetz nicht alle Berechtigte zu ihrem Antheil gelangen entstehen kann, habe ich schon in Nr. 198 d. Bl. gesagt; zugleich aber auch darauf hingewiesen, daß die Kammer durch Annahme des Müller-Warnkenhagenschen Antrages den Weg geöffnet hat, auf welchem durch Ausbau der Bauerstellen das nöthige Areal herbeigeschafft werden kann.

2) Das hier vom Herrn Becker Gesagte trifft meiner Ansicht nach nicht zu. Nicht die Schiedsbehörde, sondern die Amtsobrigkeit hat für die Ausführung dieses Gesetzes zu sorgen, eine Pflicht, welche ihr längst obgelegen hat und an vielen Stellen schon in der letzten Zeit ausgeführt ist.

3) Daß über die Wirthschaft des kleinen Mannes eine Controle geführt werden soll, ist nicht zu billigen, siehe Nr. 198 dieses Blattes.

4) Der Begriff der Arbeitsfähigkeit ist festgestellt durch die Bestimmung, daß das Land nicht verschlechtert werden darf. Doch wäre die Fortlassung beider Beschränkungen sub 3 und 4 wünschenswerth, da es z. B. dem Berechtigten freistehen muß, sein Land von seinem Vermiether bestellen zu lassen, somit die Arbeitsfähigkeit ganz unnöthig wird.

5) Wenn dem Berechtigten die Wohnung gekündigt wird, so verliert er doch damit sein Wohnrecht nicht. Kann er also keine Wohnung wieder erhalten, so muß die Behörde dafür sorgen, was von dieser keine Schwierigkeit haben wird. Uebrigens möchte es nicht oft vorkommen, daß der Vermiether seine Wohnung wird leer stehen lassen, somit die Miethe verlieren wollen, welche ihm ein Stückchen Land von ca. 2 bis 300 □Ruthen lange nicht einbringt.

Rechnen wir die Miethe mit Stallung

für Kuh und Schwein	20 ℳ	
Pacht für den Acker	6 ℳ 32 ß	(s. unten)
so zahlt der Miether	26 ℳ 32 ß	an

den Hausbesitzer. Behielte dieser aber den Acker, so brächte ihm derselbe nach des p. p. Becker Behauptung (s. unten) höchstens . . . . . 12 ℳ 44 ß

er verlöre also . . . . . 13 ℳ 36 ß baar.

Bedenkt man ferner, daß die Miether meistens Verwandte der Hausbesitzer sind, so stellt sich diese Befürchtung schon ganz anders heraus.

6) Wenn, wie sub 5 bemerkt, der Vermiether einseitig kündigen darf, ist nicht abzusehen, weshalb es der Miether nicht auch soll. Uebrigens sind gerade diese Punkte diejenigen, welche der Entscheidung einer Schiedsbehörde anheim fallen, sich dabei und in der Praxis ganz anders machen, als wenn man die Extreme zusammenstellt.

Die nun folgende Berechnung ist ganz falsch. Herr Prof. Becker sagt, der Tagelöhner würde 30 Tage auf die Bestellung seines Ackers zubringen müssen und derselbe ihm außer Geräth und Dünger mit Zurechnung dieser 30 Tage à Tag 10 ßl., 12 Thlr. 44 ßl. kosten. Abgesehen davon, daß der Tagelöhner selten für alle Tage Beschäftigung hat, er also den auf seine Parcele zu verwendenden Lohn selbst verdient; abgesehen davon, daß er sehr gut am Feierabend*) am Sonntage und zu anderen freien Stunden arbeiten, gewöhnlich auch durch seine Kinder ihn bestellen lassen kann, hat der Herr Professor auch vergessen, daß der Acker allein ihm das Halten einer Kuh, das Fettmachen eines Schweines ermöglicht, daß also der Baarertrag für beid mit berechnet werden muß. Folgen wir einmal seinen Ansätzen:

Kosten für 200 □R., incl. Arbeitslohn, . .		12 ℳ 44 ß
Reinertrag von 1 Schfl. Roggen		
Aussaat und 1 Fuder Stroh .	2 ℳ — ß	
Reinertrag von 100 □R. Kartoffeln	7 „ 24 „	
Reinertrag von 40 □R. Leinsaat	3 „ 20 „	
Summa		12 ℳ 44 ß

Hiebei bemerke ich, daß der Ertrag sich bei Spatenkultur und da immer vom Boden erster Klasse die Rede ist, die Saatkartoffeln selten gekauft zu werden brauchen, die Frau ihren Flachs selbst an Winterabenden bereitet ꝛc., weit höher herausstellen wird, ich auch diese Ansätze nur annehme, um die Kostendeckung zu erhalten.

Ferner:

Ertrag einer Kuh			20 ℳ — ß
1 Fuder Heu	7 ℳ — ß		
Weide	2 „ — „		
Ertrag eines Schweines . . .			15 ℳ — ß
Ankauf desselben	3 ℳ — ß		
4 Scheffel Erbsen ca. . . .	5 „ — „		
Ankauf von 10 jungen Gänsen .	— „ 40 „		
Ertrag derselben à 28 ß . . .			5 ℳ 40 ß
	Summa	17 ℳ 40 ß	40 ℳ 40 ß

Bleibt reiner Ueberschuß . . . . . 23 ℳ,

oder, da der Tagelohn für Mann und Frau zusammen auf 20 ß Cour. angenommen ist, ... 55 doppelte Arbeitstage.

Für das Schwein ist auf die Sommerzeit kein Futter berechnet; da ist es sehr gut mit Quecken und Wirthschaftsabfall zu ernähren. — Das etwaige Futter für die jungen Gänse ist pro Haupt mit ca. 8 ß vom Ertrage abgezogen; sie kosten mindestens 36 ß Cour., berechnet sind 28 ß.

Da aber der Wohnraum für eine solche Familie bei einer Wirthschaft etwas größer sein muß als gewöhnlich, so rechnen wir von obigen . . . . . 23 ℳ,

ab 5 „

bleiben 18 ℳ.

Hiebei ist nun eine Wiese noch gar nicht berechnet, und deute ich darauf hin.

Uebrigens verwahre ich mich noch einmal in Betreff dieser Ansätze, sie sind viel zu gering und habe ich sie nur auf's Gerathewohl so genommen, um den Herren kein Aergerniß zu geben; besonders die Kuh würde in Rücksicht auf die kleine Wirthschaft mehr leisten, keinesweges, wie Herr Professor B. will, nur zur Producirung des Düngers da sein; — das sind Nebengeschäfte.

Daß aber dieses Gesetz tief in die bestehenden Verhältnisse, auch in privatrechtliche eingreift, gebe ich vollkommen zu. Ob aber ein solcher Eingriff stattfinden darf, darüber wird man hier keine Auseinandersetzung erwarten. Die Bauern waren bisher schon verpflichtet, ihren Einliegern das dringend nothwendige Land gegen Entschädigung abzutreten, wie die desfallsigen Amtsverhandlungen auf ihren Contracten fußen.

Der Mangel angemessener Gemeindeordnungen ist tief fühlbar, besonders bei Maßregeln dieser Art. Deshalb darf das Gesetz auch nur als provisorisch betrachtet werden, damit der Gemeinde später eine ihren jedesmaligen Zuständen angemessene Regelung selbst überlassen bleibt. Bis dahin wünsche ich aus

*) Ich wiederhole, daß ich dies nach eigener genugsamer Erfahrung schreibe.

ganzem Herzen das Zustandekommen der angeregten Bestimmungen. F.

Sprechstube.

Das klassische Alterthum.

In der Paulskirche Frankfurts sitzen auf der rechten Seite die resp. Hof- und Geheimen-Räthe und suchen die Fülle ihres Wissens, dem classischen Alterthum entlehrt, im Constitutionalismus alten Styls anzulegen, wie die Vorlagen des geistig erstarrten Verfassungs-Ausschusses bewiesen haben, die glücklicherweise durch die Consequenz und Beharrlichkeit der Linken durchbrochen worden. Sie sind jung gewesen und haben auf den Bänken gesessen, die jetzt ihre Schüler einnehmen. Sie haben geschwärmt für das Alterthum, für dessen herrliche Gestalten, sie haben gepriesen den republikanischen Muth und die republikanische Einfachheit und Tugend der Helden des Alterthums, sie haben aus den tausendfachen Betrachtungen eine große Lehre gezogen — den Constitutionalismus! Dieses Zwitterthum soll den Söhnen Deutschlands diejenige Vaterlandsliebe eingießen, die zu großen Entschlüssen und Handlungen anfeuert; soll die schaffenden Kräfte anregen, während es sie einengt, sie zu einem Kreislauf zwingt, der Dusel und Ermattung erzeugt; soll den Gedanken, den freien entzünden, läßt ihn aber nur erwecken zum Verderben seines Trägers, soll Kunst und Wissenschaft erretten, aus der Treibhausatmosphäre der Höfe, wo diese Himmelskinder, vom Schmarotzer- und Schranzenthum angehaucht, zu gemeinen Mägden erniedrigt sind; soll die Arbeit die producirende, schaffende, erlösen von dem Fluch der Dienstbarkeit, soll die Arbeit machen zu einem Genuß, zu einer Freude und Ehre! Der den ganzen Menschen in zwei einander bekämpfende, den lebendigsten Widerspruch in sich tragende Hälften zerspaltende Constitutionalismus ist die große Frucht, die uns das klassische Alterthum getragen? Halb Götzenanbeter und Lungerer zu den Füßen des Götzen, halb freier Bürger, an langen statt an kurzen Ketten gehend — so also wollt ihr den Mann des neunzehnten Jahrhunderts? O schlagt uns nur in Banden, kann immer sein, daß sie uns zur Uebung unserer Kräfte sehr dienlich sind; ihr Hof- und Geheimen-Räthe freilich habt andere Absichten mit uns, ihr wollt die Welt corrumpiren mit dem Gift des Constitutionalismus, um euch euren Herrn als dankbare Knechte zu zeigen. Doch euer Werk mißlingt, die Zeit hat die Menschen darüber hingeführt, ihr bringt es nimmer zu Stande. Hört ihr das grollende Getöse der Volksversammlung; seht ihr blitzen den Geist des freien Worts und der freien Lehre; hört ihr keuchen die Maschine, die im Fluge die Menschen zusammenführt, sie durchschüttelt und an einander reibt zum feurigsten Entbrennen? Und alle diese Gewalten wollt ihr zügeln mit einem todtgebornen Dogma, mit einem schwachen Gesetz, das dem Manne nur das Lächeln des Mitleids abzugewinnen vermag? Wahrlich man muß ein Hof- oder Geheime-Rath an Einfalt sein, um solchem Wahne anzuhängen!

Merkwürdige Geschöpfe, diese Hof- und Geheimen-Räthe! Zu ihrer Charakteristik hier einige naturhistorische Züge. — Wie sie das classische Alterthum erkannt und erfaßt haben, zeigt uns ihr emsiges Ziehen am Karren des alten Constitutionalismus. Diese Erscheinung wirft ein helles Licht auf ihre Lebensweise und auf ihren Platz in der Reihe der Organismen. Es besteht in der organischen Welt das Gesetz, daß abgestorbene Körper durch Wesen niedrigerer Ordnungen zerfressen und zersetzt werden, bis die Grundbestandtheile derselben vorliegen und im neuen Aufschwunge zu lebendigen, Stufe für Stufe höher organisirten Gestalten aufsteigen. Ein solcher Cadaver nun ist das classische und heroische Alterthum, die fressenden Maden daran sind die Hof- und Geheimen-Räthe, wie es vorzüglich aus ihrer kritischen Natur hervorgeht. Um nicht vor ihren Schülern als gar zu gemeine Wesen zu erscheinen, müssen sie kritisiren. Die reinen unbeschmutzten Bilder des Alterthums dürfen nicht bestehen bleiben; Lykurg und Solon waren gegen sie Pfuscher in der Gesetzgebung. So zerfetzen und zersetzen sie nagend den Leib des Alterthums, bis derselbe vollständig aufgelöst und zu neuen lebendigen Kristallen aufzuschießen fähig ist. Es ist und bleibt immer eine wichtige Funktion im Reiche des Lebens, dieses mit jedem Semester wiederholte durchkauen der klassischen und heroischen Größen des Alterthums, und soll es hier auch nur als Beweis dienen, was überdem bereits die Erfahrung glänzend bestätigt hat, daß den Hof- und Geheimen-Räthen zum praktischen Schaffen durchaus das practische Vermögen fehlt, daß sie ihre Mission erfüllt haben und sich nur noch einander selbst zerzausen können. Die freie Wissenschaft und deren Lehre werden die Welt bald von diesen Mumien erlöst haben.

W. Benque.

Noch einmal der kleine Mann.

Recht heiß her geht es mitunter in der Scheune, aus welcher ein neues Meklenburg, außen und innen neu, hervorgehen soll. Da giebt's oft gewaltig viel Schelte, wenn der eine oder andere Abgeordnete nicht grade so spricht, wie es die Commissarien gerne hören mögen. Ich selbst habe es einmal mit angehört, wie Pohle von dem Commissarius Stever der Kopf gewaschen wurde, dafür, daß er in seiner Rede mehrmals den Ausdruck „der kleine Mann" gebraucht hatte. Freilich ist Pohle auch grade nicht so Einer, der sich so leicht von dem einmal angefangenen Text abbringen läßt und trat er denn auch gleich nach Stever wieder auf die Tribüne, um es der Versammlung mit kräftigen Worten in Erinnerung zu bringen, daß die größten und wichtigsten Zeitfragen sich grade um Befriedigung des sogenannten kleinen Mannes drehen, daß für den großen Mann nicht gesorgt zu werden brauche, da derselbe für sich selbst zu sorgen wisse u. s. w. Aber solche Bedeutungen werden gleichgültig angehört, werden wohl gar als Parteikunstgriff angesehn, und so will die Noth des kleinen Mannes noch immer nicht ihre Endschaft erreichen. Und doch ist die ganze Sache so kinderleicht zu übersehen, wenn man von der Höhe der objectiven Anschauung und der großen leitenden Principien herabsteigt und mit nur ein wenig practischem Blick zu dem Subject dem kleinen Mann, selbst tritt. Es handelt sich da meistens um äußerst einfache Verhältnisse, die man spielend ordnen kann, wenn man den Kopf frei zu halten vermag von staatsmännischer Maaßregelei. Lasse man sich nur herab zum kleinen Mann, und er weiß nicht allein gewöhnlich am allerbesten, was ihm dient, er weiß es in der Regel auch nachzuweisen, was ihm fehlt. Ueberschreite man an seiner Seite die Feldmarken, und er wird den gelehrten Herren den Schlüssel geben zur Lösung unserer socialen Frage.

Sociale Frage! Man hört dies ominöse Wort kaum aussprechen, ohne eine Hinweisung auf Frankreich. Was aber, zum Kukuk, haben wir mit Frankreich und französischen Zuständen zu schaffen, was auch nur mit Zuständen solcher deutschen Länder, die dreimal so stark bevölkert sind als Meklenburg? Jedes Kind weiß es auswendig, daß unser Vaterland bequem noch eine zweite halbe Million an Bevölkerung tragen kann, demungeachtet aber macht man es dem gegenwärtigen Geschlecht so schwer, in Ruhe und Ordnung zu kommen, gerade als ob man den Revolutionsstoff gar nicht sorgfältig genug hegen und pflegen könne, als ob man ihn durchaus in die wildeste Gährung versetzen müsse.

Betrachten wir das platte Land des Domaniums, so geschieht von den Aemtern rein Nichts, was einer planvollen Anordnung entfernt ähnlich sehen könnte; ob aus Unfähigkeit überhaupt, oder ob der mit scheelen Augen betrachteten Abgeordnetenkammer zum Tort, möchte schwer anzugeben sein. Wo Tagelöhner zum Häuslerbau drängen, da bekommen sie solche Plätze angewiesen, wo sie nie hoffen können, ihr bischen Acker einmal nahe bei Haus zu haben. Der Wurm der Unzufriedenheit nagt fort an ihren Verhältnissen, auch wenn sie an Masse Alles in Händen haben, was ihr Herz nur verlangt. In den Aemtern Grabow, Dömitz, Hagenow ꝛc. sind viele Dörfer, wo der Tagelöhner 7—800 □R. Land als Acker, Wiese und Weide in Nutzung hat. Der Tagelöhner würde oft vollständig befriedigt sein, hätte er die getrennten Stücke an einem Fleck beisammen und irgend gelegen seiner Wohnung. Jetzt liegt sein bischen Sandland, das er mühsam mit dem Spaten bestellt, in der Regel

am äußersten Umfange des Dorffeldes. Wie die Feldwege beschaffen sind, ist bekannt; durch knietiefen Sand oder Morast muß der arme Tagelöhner mit seinem Dungkarren, vorne bespannt mit Frau und Kind, hindurch, während der auf dem Pferde gemächlich schlenkernde Bauer mit seinem Fuhrwerk oft halben Weges einlenkt und seinen entlegensten Acker erreicht hat. Es ist eine Sünde und Schande, solche Schindereien ruhigen Bluts mit anzusehen, und habe ich beim Begegnen eines solchen Feldzuges einer Tagelöhnerfamilie nie den frommen Wunsch unterdrücken können, einmal einen gestrengen Herrn Landdrost nebst Frau und Kind auf diese Weise im Sielen gehen zu sehen. Wie mit dem Acker, so mit der Weide; hungriger, wie sie am Morgen ausgegangen, kommen die Kühe der Tagelöhner am Abend von der eine halbe Meile vom Dorf entfernt gelegenen Weide zurück, würden sie zu Hause nicht noch e n mühsam an Zäunen und von Grabenufern zusammengelesenes Futter vorfinden, so müßten sie hungrig zu Bett. Eine Verbesserung der magern Weide kann der Tagelöhner aus nahen Gründen nicht vornehmen; nun nimmt die Anstrengung des weiten Marsches der Kühe ihm die Milch hinweg, daß die Frau oft umsonst den welken Zitzen das Abendbrod zu entlocken sucht. Möcht's einmal eine Frau Amtmännin probiren, es würde ihn und ihren Küken gewiß spanisch genug vorkommen, und würde sie bestimmt auch ihren Mann zu einer klaren Anschauung der Lage des armen Tagelöhners verhelfen. Sela: Der kleine Mann ist vermittelst einer vernünftigen Regulirung der Feldmarken meistentheils leicht zufrieden zu stellen, und damit die gewaltige sociale Frage ein gut Stück zum Schluß zu bringen. Aber von den Amtsstuben aus ist's nicht zu beschaffen, da wird man schon bei dem kleinen Mann selbst freundlich anklopfen müssen, um sich mit ihm — der Kunstsprache nach — zu „vereinbaren!" Oder will man ihn statt dessen zum „Constituiren" zwingen?

W. Benque.

(Berichtigung.) Meine Vorschläge in Nr. 197 enthalten einige Druckfehler, welche wohl größtentheils meine unleserliche Handschrift verschuldet hat; ich bitte, sie bemerklich zu machen.

Fast zu Ende des Vorworts statt einer —— Vorschlages: eines.
Zu §. 3 zwischen: ihrer Pflichterfüllung, einzuschalten: pecuniären.
In §. 16 statt: Punkte zu setzen: puncto.
In §. 22 statt: Posten zu setzen: Pastor.
In §. 25 statt: (§. 2) zu setzen: §. 21.
In §. 31 statt: (21—39) zu setzen: 21 und 39.
In §. 32 statt: der Betheiligten zu setzen: den Betheiligten.
In §. 33 fallen die beiden Kommata weg.
In §. 39 statt: (§. 31 und 11) zu setzen: §. 31 und 21.
In §. 61 statt: Kirchensynode zu setzen: Kreissynode, und am Ende statt: in dieselben zu setzen: an dieselben.
In §. 64 statt: Kirchensynode zu setzen; Kreissynode.
Und in der Anmerkung statt: ohne dem zu setzen: ohne den.

Damm, den 31. März 1849.

Rohde, Pastor.

(Berichtigung.) Ich lese so eben im Landtagsboten die Worte, welche ich am 30. März in der Kammer gesprochen haben soll. Der Satz „Es soll heißen" ist ganz unverständlich, der Satz „Warum setzen Sie" ohne Sinn, der Schlußsatz entstellt und hinter dem Dalai-Lama fehlen auffallender Weise alle Gründe, welche ich wegen des „Oberhaupts" hervorhob. Vielleicht ist die Redaction des Landtagsboten der Person wie der Sache wegen gleich geneigt, diese Zeilen zum Abdruck zu bringen.

Schwerin, den 1. April 1849.

Abgeordneter Türk.

Dreiundsiebenzigste Sitzung der Meklenburg. Abgeordnetenversammlung, am 2. April 1849.

Präsident Trotsche.

Die Sitzung wird 12½ Uhr eröffnet und das Protocoll der vorigen Sitzung vom Schriftführer Spangenberg verlesen, auch ohne Reclamationen genehmigt.

Das Büreau verliest mehrere Eingänge, die bei den betreffenden Gegenständen nachgeliefert werden.

Commissarius v. Lützow übergiebt eine Mittheilung, daß die Gutsherrschaft zu Wrodow über die Beschwerde des Tagelöhner Joh. Lilienthal daselbst Bericht erstattet habe, und demselben das angeschlossene Respons von Seiten der Regierung geworden sei. Das Respons weist den Lilienthal auf den Grund dieses Berichts mit seiner Beschwerde ab.

Reinhold überreicht 15 Petitionen der s. g. kleinen Leute aus dem Ratzeburg'schen, betreffend die Nothwendigkeit, daß die Ackercompetenz nur aus den Domanialpachthöfen und vom Forstgrunde genommen werde und bittet, dieselben auf den Tisch des Hauses niederzulegen.

Der Prioriräts-Ausschuß überreicht: 1) 29 gleichlautende Petitionen aus dem Ratzeburg'schen wie die von Reinhold schon übergebenen; 2) einen Protest der Reformvereine Meklenburgs gegen eine Zerstückelung des Landes; 3) eine Bitte des Lehrers Lindemann und Genossen, den Entwurf des Abgeordneten Napp den Berathungen über das Schulwesen zu Grunde zu legen.

Es kommt zuerst zur Berathung:

1) der dringliche vor weiterm Uebergang zur Tagesordnung zu berathende Antrag Reinhold:

hohe Versammlung! indem ich mir den anliegenden höchst dringenden Antrag des Ratzeburger Volksvereins, bezüglich die Ackeraustheilung an die sogenannten kleinen Leute im Fürstenthum Ratzeburg, aneigne, gestatte ich mir die Bitte, hohe Versammlung wolle beschließen, daß solcher Antrag sofort verlesen werde.

Eventueller Antrag Reinhold in derselben Angelegenheit:

daß mindestens die gedachte Petition sofort auf den Tisch des Hauses niedergelegt werde.

Dieselbe ist unterstützt.

Reinhold motivirt die Dringlichkeit des Antrages trotz der vielfachen Zurufe: verzichten! Durch die große Aufregung, welche im Ratzeburg'schen durch die Ablehnung seiner Amendements zum 8ten Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses hervorgerufen sei, der Volksverein habe sich jetzt der Sache angenommen, und seien heute 15 Petitionen bei ihm eingegangen; er hofft, daß die in demselben dargelegten Gründe auf die Entscheidung der Versammlung bei der zweiten Lesung nicht ohne Einfluß sein würden.

Die Dringlichkeit wird anerkannt und darauf ohne weitere Debatte der erste Antrag abgelehnt, der zweite aber angenommen. —

2) Der dringliche vor der Tagesordnung zu berathende Antrag des volkswirthschaftlichen Ausschusses:

hohe Versammlung wolle beschließen, daß der angelegte Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses, betreffend den Gesetzentwurf in Anlage des 8ten Berichts und die Vorbereitung desselben zur zweiten Verlesung sofort einer Beschlußnahme über die darin enthaltenen Anträge zu Grunde gelegt werde.

Dazu der Antrag M. Wiggers:

den Ausschuß zu beauftragen: 1) daß er die Redaction des 8ten Berichts in Grundlage der gefaßten Beschlüsse vornehme und sofort zum Druck befördere und spätestens morgen Mittag an die Mitglieder der Kammer vertheile, wobei vorausgesetzt wird: 2) daß er die Lücken des §. 12 nach seinem Ermessen ausfülle; ferner nächsten Mittwoch eine Sitzung zu halten und den Gesetzentwurf völlig zu erledigen.

(Schluß folgt.)

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Der Meklenburgische Landtagsbote.

(Für Meklenburg-Schwerin und Meklenburg-Strelitz.)

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 6 Nummern. **Zweiter Jahrgang.** Der Preis pro Quartal, von No. 193 bis Johannis, beträgt 1 Thlr. 12 ßl.

№ 202. Schwerin, den 4. April. **1849.**

Annehmen oder Ablehnen.

Schon nach wenigen Tagen erfüllte sich, was wir als die Sehnsucht und das Ziel vieler deutschen Herzen bezeichneten. Die Frankfurter Reichsversammlung gab uns durch ihre letzten Abstimmungen eine Reichsverfassung und einen Erbkaiser. Der König von Preußen ist von den Vertretern des deutschen **Volks**, an die Spitze Deutschlands gerufen. Waren es auch nur 290 Stimmen, die sich zu dieser Wahl vereinigten, so war die Stimmenmehrheit doch immer bedeutend, wenn man die Oesterreicher, die durch ihre octroyirte Verfassung factisch als ausgeschieden betrachtet werden müssen, nicht zählt, und die Stimmen der Ultramontanen und Sonderbündler unbeachtet läßt, welchen das gesammte Vaterland nicht das Höchste und Heiligste im Leben ist. Daß von den, zum Theil sehr doctrinairen Erbkaiserlichen, den Volksmännern der Linken, im Interesse der Demokratie, Zugeständnisse gemacht sind, werden wir gewiß nicht beklagen, da wir nur in der, zur Geltung kommenden, Demokratie das Heil für unser Gesammtvaterland erkennen und so einer ruhigen Entwickelung der Verhältnisse entgegen sehen können. Aber, so fragt man, wird der König von Preußen die ihm vom Volke gebotene Kaiserkrone annehmen? Er wird, er muß; — denn von den Fürsten, namentlich den Königen Deutschlands, würde sie nicht angeboten, nicht einmal bewilligt werden und eine so günstige Zeit, wie die gegenwärtige, kommt für Deutschlands Einheitsbestrebung, für Deutschlands und Preußens Größe nie wieder. Die etwa vom Könige zu stellenden Bedingungen sind wesentlich nur scheinbare. Ein Ablehnen ist unmöglich, weil es eine unaussprechliche Dummheit sein würde. Preußens König hat auch die neidischen Zungen und die scheelen Blicke der größeren Dynasten nicht zu fürchten, denn die deutschen Volksstämme verdammen alle Sondergelüste. Deutschland, in welches Preußen nach dem Willen seines Volks, seit den Märztagen des vorigen Jahres, aufgegangen ist, kann mit Oesterreich nicht ferner Hand in Hand gehen, weil letzteres, in seiner octroyirten Verfassung seinen Schwerpunkt außerhalb Deutschlands gesucht und gefunden hat, auch der zusammengewürfelte Staat, mit seinen zum größeren Theile noch ungebildeten Völkern, nur durch den eisernen Willen der Despotie, zusammengehalten werden kann. Oesterreich hat sich dem Barbarismus der östlichen Reiche um einen bedeutenden Schritt genähert, kann auf dem betretenen Wege nur in der Unterdrückung des Willens seiner verschiedenen Volksstämme zu Gunsten der Centralisation, seine Aufgabe finden, und muß in der Militär-Despotie und bei seinem nordischen Nachbar die Stützen für das wankende Staatsgebäude suchen. Diesen Weg auch betreten — und etwas Anderes würde dem entschieden ausgesprochenen Willen des deutschen Volks gegenüber nicht möglich sein — hieße für Preußen sich selbst vernichten! Dieser Staat, der seit Friederich dem Großen in der Intelligenz seines Volks seine Größe, in der Entwickelung der, auf dem Gesammtvolke ruhenden, Wehrverfassung seine Stärke gesucht und gefunden hat, kann unmöglich einen Rückschritt machen, ohne an den Rand des Verderbens geführt zu werden. Mit Ausnahme der Stockpreußen und der Aristokraten, die aber auf einem, geistig ganz unfreien, Standpunkte stehen, ist selbst die große Mehrzahl der jetzt berufenen Vertreter Preußens in der ersten und zweiten Kammer dem Fortschritte, dem entschiedenen Fortschritte in und mit Deutschland zugeneigt. Könnte der König von Preußen seine jetzige Aufgabe verkennen? Wir fürchten es nicht. Mit Ernst, aber auch mit treuer Liebe wird er die dargebotene Kaiserkrone ergreifen, wird dem Volkswillen sich beugen, und so der erste, aus dem Volke erkorene, Kaiser des mächtigsten Reichs Europas werden. Deutschland einig und stark, hat keinen äußeren Feind zu fürchten. Drohe immerhin ein Kampf von Osten! Wenn Rußlands Zaar es wagte in die innern Verhältnisse unseres Volks sich einzumischen, so würde Deutschland diese Anmaßung gebührend zurückweisen, und mit dem Schwerdte, welches für die heilige Sache des Vaterlands gezogen worden, die etwa eindringenden Horden des Nordens zurückweisen, auch nicht ohne Hülfe der Nachbarvölker bleiben. Dann aber würde auch der Augenblick gekommen sein, wo Rußlands Stärke in sich selbst zerbricht, und ein mächtiges Polenreich auferstehn. Es nahet die Zeit, wie wir schon andeuteten, wo nur die Nationen zu Staaten sich fügen können, wo die Gewalt der Autokratie gebrochen und ein Friede, ein allgemeiner Friede der Völker, die auf Volksherrschaft sich gründeten, herrschen wird.

Volksherrschaft und Nationalität sind die unabweislichen Forderungen der Gegenwart, und keine Macht der Erde wird diesen Forderungen, auf die Dauer, widerstehen. Haben sich dann, im wechselnden Kampfe, die Nationalitäten geschieden, so wird auch Deutschösterreich zu uns zurückkehren, wir aber werden es mit offenen Armen empfangen. Bis dahin gehen wir verschiedene Wege. H.

An meine Wahlmänner auf dem Lande.

Frankfurt a. M., den 28sten März 1849.

Landsleute! als ich in Wismar von Euch Abschied nahm, versprach ich — weil Ihr doch weniger Zeitungen in die Hand bekommt als die Städter — alle 4 Wochen an Euch zu schreiben und Nachricht zu geben, wie denn eigentlich die Sachen hier in Frankfurt ständen. Vorgestern bin ich nun schon 4 Wochen hier gewesen und, wenn ich nicht bei Euch in Mißcredit kommen will, muß ich wohl Anstalt machen, mein Versprechen zu erfüllen. Da muß ich Euch denn zuerst sagen, weßwegen ich nicht schon Vorgestern geschrieben habe. Das hat folgenden Grund, wir haben in der letzten Zeit gewaltig viel gearbeitet, wir ha-

ben täglich Vormittags und Nachmittags öffentliche Sitzungen gehabt und Abends sind wir auch noch wieder zusammengewesen, um uns zu bereden, was wir anderen Tages zuerst anfassen wollten. Nun, werdet Ihr fragen, warum denn mit einem Male die große Eile? Ja seht, wir mußten uns sputen, sonst wären uns am Ende die Fürsten auf die Hacken gekommen und hätten, statt unser, den neuen Rock — man sagt auch „Verfassung“ — für Deutschland gemacht und der hätte Euch wohl nicht so bequem und warm gesessen, als der, den wir jetzt zugeschnitten haben. Ihr wißt, die Versammlung hier ist schon seit dem Mai des vorigen Jahres beisammen; sie ist im Anfang wohl nicht so recht fix in ihren Arbeiten gewesen, ich glaube es ist dabei zu viel geschwatzt worden, auch hat man sich viel zu lange besonnen. Es heißt zwar: „Besinnen ist das Beste beim Menschen“ aber es heißt auch: „Frisch gewagt ist halb gewonnen“ und: „Man muß das Eisen schmieden, wenn es warm ist“ und wenn Ihr im Herbste zusäen wollt, so dürft Ihr Euch nicht bis zum Winter besinnen, was Ihr für Saatkorn nehmt, denn sonst friert es zu und Eure Saat kann nicht mehr in die Erde. Die Herren hier aber dachten nicht daran, sie sannen und sannen und meinten, was wir machen wollen, kriegen wir immer noch fertig. Ja, prost Mahlzeit, das wäre all' richtig, wenn es nicht unterdeß Herbst und Winter gewesen wäre, die Herren übersahen, daß die Zeiten sich ändern und daß es außerhalb der Paulskirche (so heißt der Ort unserer Versammlung) im Anfang des Jahres 1849 ganz anders geworden als man im Frühjahr 1848 vermuthen konnte. Im vorigen Sommer da hätte sich hier ganz leicht eine Verfassung machen lassen, da konnten die Herren hier sagen:

„so sollt sien“

und ich glaube, kein Fürst hätte sich dagegen gemuckst, jetzt aber ist in die hohen Herren Fürsten wieder so viel Courage gefahren, vielen von Ihnen ist der Kamm so geschwollen, daß von dem, was die Nationalversammlung hier zuerst beschlossen hatte, der eine dies, der andere das nicht wollte. Der eine sagte hott, der andere sagte hü! Da ist es denn bei den 34 Fürsten für uns recht schwer geworden eine Verfassung zu machen, denn Ihr wißt „viele Köpfe, viele Sinne“ und Allen läßt es sich nicht recht machen.

Zu meiner Freude kann ich es hier wohl sagen, und Ihr könnt es allenthalben weiter erzählen, daß sich bei dieser Gelegenheit unser Großherzog von allen Fürsten am Besten gemacht hat, denn er hat uns schreiben lassen, wir sollten den Kram hier nur machen, ihm sollt's schon recht sein, er wollt's nehmen, wie es fertig geworden. Das war brav und ist von Wenigen geschehen; Einige, glaube ich, haben sogar schon nicht wenig Lust gehabt uns auseinander zu jagen und selbst eine Verfassung zu geben, freilich die wäre für's Volk wohl nicht warm gewesen und möchte wohl eher einer kurzen baumwollenen Jacke als einem vollständigen warmen Oberrock ähnlich gewesen sein.

Nun Gott sei Dank, gestern Abend sind wir trotz aller Hindernisse mit den Hauptsachen fertig geworden und ich hoffe, der neue Rock oder — um gelehrt zu sprechen — die neue Verfassung soll Deutschland passen; nur eins ist dabei, das macht mich tief betrübt, ich könnt' darüber weinen, der Rock paßt für unsere deutschen Brüder in Oesterreich nicht. Doch Landsleute, davon will ich heute nicht sprechen, es möchten sonst, wie gesagt, meine Augen ein bischen feucht worden, ich schreib' davon ein ander Mal; heute will ich nur in wenigen Zügen Euch sagen, wie denn eigentlich die neue Verfassung für Deutschland aussehen wird.

Ihr wißt, daß zu Deutschland, außer Meklenburg, ein Theil von Oesterreich, ferner Preußen, Hannover, Baiern, Würtemberg, Sachsen, Hessen und noch viele andere kleinere Staaten gehören (Euer Schulmeister wird Euch das wohl weiter erzählen). Alle diese einzelnen Staaten Deutschlands hatten nun bisher einen Bund geschlossen, der war aber sehr locker, es war damit nicht ganz, es war damit nicht halb; wir wollen mal so sagen, sie hatten sich so halbweges mit einander verlobt; nun aber nach der neuen Verfassung sind sie förmlich mit einander verheirathet und das Regiment im Hause soll der Mächtigste von ihnen, soll Preußen führen. Der König von Preußen soll nun — was ich nicht für nöthig gehalten habe — Kaiser von Deutschland heißen und in einigen Dingen über die anderen Fürsten der einzelnen Staaten Deutschlands zu sagen haben. Damit er aber sich nicht zu viel gegen die anderen herausnimmt, und vor allen Dingen eingedenk bleibt, daß er des Volkes wegen da ist, daß das Glück des Volkes seine Aufgabe ist, so wird neben ihm ein „Staatenhaus“ und ein „Volkshaus“ — zusammen der „Reichstag“ genannt — bestehen, welche beide er in allen wichtigen Dingen zu Rathe ziehen muß, ja, ohne deren Genehmigung, er nichts Bedeutendes thun darf. Das Staatenhaus vertritt, wie es im Namen liegt, alle die einzelnen Staaten, das Volkshaus, das ganze Volk Deutschlands. Freilich sollte wohl beides einerlei sein, denn die einzelnen Staaten zusammen enthalten ja das ganze Volk Deutschlands, und ich meine, wir hätten an einem dieser sogenannten „Häuser“ wohl alle Weile genug gehabt, aber das muß doch noch einen anderen Haken haben, genug, wir bekommen jetzt, wie schon gesagt, ein Staatenhaus und ein Volkshaus. Die Mitglieder des Staatenhauses werden von den Abgeordnetenkammern und den Regierungen der einzelnen Staaten gewählt, die Mitglieder des Volkshauses aber wählt das Volk, also auch Ihr. Doch werdet Ihr jetzt auf eine andere und bessere Art wählen als vordem; die sogenannten Wahlmänner werden nicht mehr gebraucht; ein jeder ordentliche Kerl, der 25 Jahre alt ist, schreibt nach diesem den Namen eines Mannes, dem er Zutrauen schenkt und den er zum Abgeordneten haben will, auf einen Zettel, und derjenige, auf dessen Namen die mehrsten Zettel gelautet haben, wird Abgeordneter. Das ist die kürzeste und richtigste Art zu wählen. Ihr werdet auch nach diesem bei der Wahl nicht so weit zu laufen haben, der Ort, wo Ihr Eure Stimmzettel abgebt, wird immer nicht weit von Eurem Dorfe sein können. Die ganze Wahlgeschichte, denke ich, wird sich für Euch an einen Sonntag Nachmittag abmachen lassen.

Zu allen Gesetzen, zu allen Steuern muß der Kaiser die Genehmigung des Staaten- und Volkshauses einholen und, wenn beide in bestimmten Zeiträumen ihm dreimal hintereinander ein und dasselbe vorschlagen, so muß er das thun. Ihr seht also, Landsleute, daß der Rock für Deutschland hier doch nicht so ganz schlecht geworden ist, als wir früher wohl geglaubt haben; wenn Ihr nur immer tüchtige und zuverlässige Abgeordnete in das Volkshaus wählt, so soll es dem Herrn Kaiser schon schwer fallen, was Unrechtes zu thun.

Außerdem ist in der Verfassung noch ein sogenanntes Reichsgericht festgesetzt; dasselbe soll jeden Streit schlichten, der zwischen Volk und Fürst und zwischen Fürst und Kaiser entstehen kann, auch wird es hübsch darauf passen, daß aller Orts die Grundrechte gehalten werden. Zum Schlusse ist in der Verfassung noch ausdrücklich ausgesprochen, daß der Kaiser, ehe er sein Amt antritt, alle Mal feierlich schwören muß, an der Verfassung auch kein Tittelchen zu verletzen.

Das ist's, Landsleute, was ich Euch heute schreiben wollte, mein zweiter Brief soll bald nachkommen. Wenn Ihr Deiters'sen seht, so grüßt ihn von mir. Lebt wohl und vergeßt nicht Euren treuen Abgeordneten

H. Wöhler.

Sprechstube.

Der Commissarius und seine Kinder.

Als vor Jahren das bürgerliche Element sich auf den Landtagen mehr und mehr auflehnte gegen des Adels Uebergewicht; als dasselbe Element, durch eine glückliche Agitation gestärkt, die ersten Erfolge errungen; als die sichtliche Parteinahme der Regierung zwischen Adel und Bürgerthum wacker abgeschlagen wurde von den bürgerlichen Rittern; — da hatte kein Name im Lande einen bessern Klang als der Name: Stever; Die neue Zeit senkte sich mit ihren gewaltigen Ideen auch über Meklenburg herab, man fühlte, daß das alte Regiment nur ein Hemmschuh der allgemein verlangten Reformen sein könne, man wollte den so uneigennützig hervorgetretenen Liberalismus an der Spitze der Geschäfte sehen, und man rief am Ufer der Elbe wie am Strande der Ostsee: Stever!

Uneigennützig! — habe ich gesagt. Freilich wer hat jemals in des Menschen Herz geblickt, um zu erforschen, was in

den verborgensten Falten desselben liegt? Das bürgerliche Ritterthum suchte für seine Bestrebungen die Sympathie des Volks, es gewann sie, da es sich uneigennützig zeigte. Feine Riecher wollten damals freilich schon errathen haben, daß der Kampf um die bekannte rothe Jacke, um das weibliche Versorgungsinstitut, die Klöster, und um andere Vorrechte des Adels, gar die lautere Quelle nicht habe, woraus der echte Liberalismus entspringe, daß im Gegentheil der bürgerliche Ritter allein durch Mißgunst und Eigennutz aufgestachelt sei, nach den leckern Schüsseln zu angeln. Es wurde gesagt: „seht sie sich doch auf den Landtagen wochenlang zanken um ihre Privilegien, seht sie doch hinweggehen über die wichtigsten Vorlagen, sie, die das Uebergewicht der Stimmen in Händen haben; Köder, nichts wie Köder sind ihre liberalen Propositionen, um auch dumme Schaafe zu fangen!“ Dennoch — wir waren ja Kinder, zum Schweigen verurtheilte, dabei aber hoffende und vertrauende Kinder in Allem, worin wir jetzt selbst ein Wort mitreden müssen — sahen wir den einen Landtag gehen, den andern kommen und konnten es nimmer glauben, daß die Herren Ritter allein ihren ritterlichen Sondergelüsten Geltung zu verschaffen suchten, mit uns und dem Liberalismus aber nur Spiel trieben, bis — die neue Zeit sich mit ihren gewaltigen Ideen auch auf Meklenburg herabsenkte, den Stever neben Lützow setzte, und den Chorus mit den Todfeinden zu constitutionellen Vereinen zusammentrieb. In der That, merkwürdige Verbrüderungen; und doch will man bei uns die Stattgefundenhabenheit oder die Dageweseneit einer Revolution leugnen! Schmucke Gesellen, die solche Wunder aus alltäglichen Ursachen herleiten wollen!

Die frühern Führer der bürgerlichen Ritter haben es nach allgemeinen Regeln der Politik zweckmäßig gefunden, vom Volk und im Namen des Volks zu sprechen, mit liberalen Redensarten um sich zu werfen, als wäre bei ihnen der Brunnen der Demokratie gar nicht zu erschöpfen. Sie waren ja die reinen Gegenfüßler des exclusiven Junkerthums, ganz wie die heutige Demokratie es ist, sie haben in den Bürger- und Volkskreisen das Selbstgefühl geweckt, sie haben dadurch die Demokratie selbst geweckt und sind demnach die Väter derselben, mögen sie jetzt sitzen und ausbrüten was sie wollen. Sie sind dem Liberalismus abtrünnig geworden, wenn sie heute nicht mehr an der Stange der Demokratie halten, oder sie sind Heuchler gewesen, haben ihren eigenen Vortheil gesucht, da derselbe ihren Händen aber entschlüpft, so sind sie zu ihrer wahren Gesinnung zurückgekehrt, wollen nun Alles plötzlich wieder conserviren, was ihren humanen Sinn früher bedrückte; haben das vorher verketzerte Junkerthum so lieb, so lieb, als hätten sie ihm nie das demokratische Gebiß gezeigt.

Stever neben Lützow, Beide ganz ernsthaften Antlitzes, ohne über einander zu lachen, ohne mit einander zu streiten, am Ministertisch — ist und bleibt die größte Merkwürdigkeit der Kammer. Wer den Verhandlungen nun aber auch nur mit einiger Aufmerksamkeit gefolgt ist, muß an einer Menge von Beispielen gefunden haben, daß Stever mit weit größerer Starrheit das alte constitutionelle Wesen, worüber die Zeit einmal den Stab gebrochen, festhält, als Lützow. Was wir früher als Gipfelpunkt unserer Wünsche betrachteten, ein Ministerium Stever, wir kommen anscheinend so sanft und nett darüber hinweg, weit glimpflicher wie andere Länder über ähnliche politische Größen alten Schlages. Traurig genug, daß man hier einmal zur Veränderung den Vätern nachsagen muß, sie wären aus der Art geschlagen und müßten deshalb von den Kindern verloren gegeben werden; oder aber sie hätten die Kinder an der Nase herumgeführt, um sie für gewisse Zwecke zu gebrauchen, was die Demokratie sich nicht gefallen lassen darf, ohne über sich selbst und über die ungetreuen Väter zu erröthen.

W. Bengue.

Friedland um 28sten März 1849.

Schmerzlich berührt uns die unerwartete Nachricht von dem Austritt unseres Abgeordneten Mussehl-Kotelow aus der Abgeordnetenversammlung, da derselbe zu unserer Zufriedenheit und zum Wohle des Landes nach Kräften dort wirkte. Durch sein Ausscheiden gerade beim Beginn der wichtigen Berathung über die Verfassung waren wir dort eine Zeit lang unvertreten und wünschten sehnlichst die Neuwahl eines Abgeordneten bald vorgenommen zu sehen, ahnten jedoch nicht, daß der Unsegen des Wahlgesetzes, nach welchem die früheren Wahlmänner auch die Neuwahl vorzunehmen haben, uns so schwer treffen sollte. Da wir keinen Candidaten, der sich unbedingt zur Linken bekennen würde, durchzubringen hoffen konnten, so wünschten wir den Gutsbesitzer Dr. Schrader-Liepen (einen Mann des linken Centrums) zu unserm Abgeordneten und einigten sich die freisinnigen Wahlmänner auch, so daß eine Majorität für ihn mit Sicherheit zu erwarten war; durch das Benehmen einiger Wahlmänner aber, welche noch immer von dem Vorurtheil befangen sind, daß nur ein Friedländer uns vertreten müsse, wurde für Andere gewirkt, und ließ sich die freisinnige Partei leider verleiten, ihren projectirten Candidaten fallen zu lassen. Unserer Ueberzeugung nach konnte es sich nur um einen Kampf zwischen dem Bürgermeister Hofrath Schröder und dem Rathssecretär Durchschlag handeln; doch bei der wirklichen Wahl ging in der dritten Abstimmung der Tuchmacher Michael mit 14 Stimmen, also mit absoluter Majorität, aus der Wahlurne hervor, während D. nur 10 und S. nur 1 Stimme hatte. Es wird, wie verlautet, ein Protest vieler Urwähler gegen diese Wahl bei der Abgeordnetenkammer eingehen.

Dreiundsiebenzigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 2. April 1849.

(Schluß.)

Präsident Trotsche.

Das zu §. 12 angenommene Amendement Schulz lautet: statt der Worte „dem bisherigen Nutzwerth völlig entsprechende Jahrespacht“ zu sagen: folgende Pacht:

a. für Boden der 3 ersten Klassen à □R. 1½ ßl.;
b. für Boden 4ter Klasse à □R. 1¼ ßl.;
c. für Boden 5ter Klasse à □R. 9 pf.;
d. für Boden 6ter Klasse à □R. 5 pf.;
e. für ein bonitirtes Fuder Heu 2ter und 3ter Klasse 4 Rthlr.;
f. für ein bonitirtes Fuder Heu 4ter Klasse 2 Rthlr 24 ßl.;

und im Falle der Annahme dieses Antrags den 2ten Satz des §. 11 zu streichen;

Schumacher berichtet, daß der Ausschuß sammt der, zur Redaction aus demselben ernannten, Commission sich nicht für ermächtigt gehalten habe, die in dem Gesetzentwurf entstandene Lücke auszufüllen, weil einmal hiezu kein Auftrag ertheilt und ferner auch kein Beschluß über das zu Grunde legende Princip gefaßt worden sei. Es sei vielmehr die Redaction den Herren Commissarien mitgetheilt, um deren Antwort und Bemerkungen zu erwarten und darnach die zweite Lesung vorbereiten zu können; der Commissarius Stever habe nun in einer Besprechung mit dem Ausschuß erklärt, daß er augenblicklich keine weitere Aeußerungen machen könne, als daß der Entwurf lückenhaft sei, indem demselben kein Princip zu Grunde liege, eine umfänglichere und tiefer eingehende Erklärung werde erst nach Ostern erfolgen können. Der Ausschuß erbittet nun einen Beschluß darüber: ob eine Ergänzung stattfinden solle? und nach welchem Grundsatze? Er stellt als solche mögliche Principien dar:

1) der Verpflichtete soll überall keine weitere Entschädigung haben, als die durch den §. 11. genehmigte Pacht des Berechtigten;

2) es soll eine weitere Entschädigung eintreten, wo sie von der Schiedsbehörde erkannt wird, und zwar entweder

a) durch den Grundbesitzer oder b) durch den Staat.

Der Ausschuß beantragt die Beschlußnahme hierüber. — Sollte Beides abgelehnt werden, so beantragt der Ausschuß ferner:

den §. 11 sofort einer neuen Discussion und Beschlußnahme zu unterziehen.

Endlich beantragt derselbe:

daß er ermächtigt werde, den Entwurf nach den heutigen Beschlüssen zu vervollständigen, ihn den Herren Commis-

sarien mitzutheilen und demnächst zur zweiten Lesung vorzubereiten.

Der Berichterstatter rechtfertigt darauf die gestellten Anträge. Die Herren, welche in der 71sten Sitzung den Beschluß veranlaßt hätten, daß die Pacht auf ein bestimmtes Maaß festgestellt werde, seien von der Ansicht ausgegangen, daß wie bisher, so auch ferner im Domanium diese Angelegenheit auf administrativem Wege verfolgt werde, denn bisher habe dort allerdings der Staat ohne besondere Ausmittelung der Pacht und des Nutzwerths den Schaden getragen, derselbe sei besonders im vorigen Jahre nicht unbedeutend, sondern 40,000 Rthlr, groß gewesen. Die Administration sei aber dabei auf bedeutende Schwierigkeiten gestoßen, indem theils die bestehenden Contracte es nicht erlaubt hätten, den Pächtern und Nutznießern das Land zu entziehen, theils andere Gründe, die Abneigung der Besitzenden ꝛc. entgegengestanden hätten. Wolle man, daß die wohlthätige Absicht der Verfügungen von 1838 und 11ten April v. J. vollständig zur Ausführung kommen, so sei dazu in den Domainen immer ein Gesetz nothwendig, was den Nutznießer in den Domainen und auch die Eigenthümer in den übrigen Theilen des Landes zur Abtretung verpflichte. Der Ausschuß habe bei seinen Vorschlägen die beiden Grundsätze der Dotirung und Expropriation zu Grunde gelegt, weil erstere nicht ohne die letztere zu erreichen sei. Dies stimme auch mit §. 32 der Grundrechte überein. Die Enteignung sei nur zulässig gegen eine bestimmte und eine gerechte Entschädigung; sie könne geschehen, indem eine sofortige Enteignung des Grundeigenthums (gegen Erstattung dessen Capitalwerths) stattfinde, oder als eine zeitwillige, wo nur eine zeitweilige Entschädigung für den Nutzwerth nöthig sei. Der letztere Weg sei vom Ausschusse eingeschlagen worden. — Nun aber sei die in der 71sten Sitzung beschlossene Pacht keine gerechte, ausreichende Entschädigung, indem unter Umständen der Nutzwerth größer oder auch kleiner sein könne und also ein bestimmter Durchschnittspreis nicht in allen Fällen entspreche. In ersterer Beziehung müsse sehr wohl beachtet werden, daß die Bestimmung der Pacht nach den Bonitirungsklassen erfolgt sei, welche schon sehr alt und nach der absoluten Bodengüte gemacht seien, seit der Zeit seien viele Veränderungen, Abgrabungen und Ausrodungen erfolgt, es müßte also wenigstens eine Nachbonitirung geschehen. Im zweiten Falle müßten die Leute, denen man helfen wolle, entweder verzichten oder es müßte eine Verbesserung dahin eintreten, daß ihnen nicht angesonnen werde, den Unterschied zu zahlen.

Der Redner nimmt nun die einzelnen möglichen oben aufgestellten Bestimmungen durch und zeigt, daß diejenigen ad 1 und 2 a direct gegen die Grundrechte gingen. Dies sei zwar nicht bei der sub 2 b genannten der Fall, allein diese sei ungerecht, weil darnach die Entschädigung durch die Steuerkräfte des Landes aufgebracht werden müßte, indem die Domainen nicht im Stande seien, allein die Staatsausgaben zu übertragen, und so auch die ärmere Klasse verpflichtet werde, an dieser Entschädigung mit zu zahlen.

Wenn der Ausschuß dann weiter vorgeschlagen habe, über den §. 11 eine neue Discussion zu beginnen, so beabsichtige er dadurch nicht eine Kritik des frühern Beschlusses und die Versammlung durch eine entschiedene Beharrlichkeit zu einer entgegengesetzten Beschlußnahme zu veranlassen, sondern er wolle nur bei Ablehnung der 3 ersten Modalitäten noch ein Viertes zum Beschluß verstellen, damit nicht etwa eine Vertagung des ganzen Gesetzes erfolge. — Gegen M. Wiggers bemerke er, daß dessen Vorschlag auch im Ausschuß zur Berathung gekommen aber nicht angenommen sei, weil man gewünscht habe, erst ein genehmigtes Protocoll zu besitzen, um darnach weiter zu verfahren.

M. Wiggers macht die factische Berichtigung, daß er nicht auf eine Vertagung der Berathung angetragen habe, sondern daß sein Antrag jedenfalls zur Beschlußnahme kommen werde, es möge nun der Antrag des volkswirthschaftlichen Ausschusses angenommen oder abgelehnt werden. — Der Präsident stimmt ihm darin bei.

Der Präsident stellt darauf zunächst die Frage: ob die Versammlung überhaupt heute einen Beschluß über die vom volkswirthschaftlichen Ausschusse aufgestellten Alternativen fassen wolle? Dieselbe wird bejaht.

Stever weis't die Nothwendigkeit einer Ergänzung auch daraus nach, daß im Entwurfe nicht einmal bestimmt sei, daß der zur Abtretung Verpflichtete auch die Pacht haben solle.

Petermann fragt den Amendementsteller Schulz, ob die in dessen Amendement enthaltenen Taren den bisherigen Nutzwerth erreichten oder nicht. Schulz verneint dies und erklärt, daß er grade deshalb sein Amendement gestellt habe; Petermann will darauf, daß die Anträge des volkswirthschaftlichen Ausschusses auch auf §. 10 des Gesetzentwurfs erstreckt werden mögen, wird jedoch von Schumacher darauf aufmerksam gemacht, daß §. 11 des früheren Gesetzentwurfs durch Wegfall des §. 3 nun zum §. 10 geworden sei.

v. Liebeherr erklärt sich gegen alle Anträge des Ausschusses, durch die Annahme des Amendement Schulz sei das Princip so alterirt worden, daß eine zweite Lesung gar nicht mehr möglich sei, sondern ein ganz neues Gesetz gearbeitet werden müsse. Im alten Entwurf sei noch das Princip einer zwangsweisen Verpachtung von Acker gewesen, und wenn er sich auch gegen dasselbe erklären müsse, so sei es doch ein Princip gewesen, es habe der richtige Pachtschilling dafür gezahlt werden sollen. Nach dem Amendement Schulz aber solle die Entschädigung nicht die Pacht sein, der Berechtigte solle einen Theil des Aequivalents hergeben, einen andern der Grundbesitzer oder der Staat, es liege gar kein Contract vor, sondern das Verhältniß sei ein so unbestimmtes, daß es juristisch gar nicht zu beurtheilen sei. Wenn das Schulz'sche Amendement, welches an sich ganz richtig sei, angenommen worden, so thue ein neues Gesetz nach einem ganz andern Princip nöthig, es müsse ein wirkliches Enteignungsgesetz gegeben werden, der Staat müsse den nöthigen Acker eigenthümlich erwerben und an die desselben Bedürftigen verpachten. So werde sich alles viel einfacher und bestimmter machen, bis zur Gemeindebildung könne die Administration Alles gehörig ordnen und werde man so auch Acker für eine künftige Gemeindebildung gewinnen.

Schwarz erklärt sich ganz entschieden gegen einen Plan, wie v. Liebeherr ihn so eben vorgelegt, weil man dadurch den Leuten erst nach Jahr und Tag das schaffen könne, dessen sie nothwendig gleich bedürften. Er hebt sodann noch einen bisher nicht genügend berücksichtigten Grund des Gesetzes hervor, die Absicht nämlich, den kleinen Mann vor Schwindeleien zu schützen; derselbe könne nicht mit dem großen Grundbesitzer concurriren, also auch nicht soviel Pacht zahlen als derselbe. Er zeigt dies aus der Erfahrung an den Verpachtungen in der Lewitz, wo die Wiesen ihnen durch die Concurrenz der Lieferanten für die Großherzoglichen Artillerie- und Cavalleriepferde entzogen würden. — Uebrigens glaubt er, daß der Nutzwerth gar nicht fest zu bestimmen sei; wenn man meine, daß nicht vollständig entschädigt und so gegen die Grundrechte verstoßen werde, so sei dies eine reine Täuschung, denn die Pacht werde sich für 100 □R. guten Bodens auf 4½ Rthlr., also sehr hoch stellen.

v. Devitz-Miltzow bemerkt, daß die □R. besten Bodens nach dem Amendement Schulz 1½ ßl., also 100 □R nach einem kleinen Rechenexempel 150 ßl., oder 3 Rthlr. 6 ßl. und nicht wie der Abgeordnete Schwarz bemerke, 4½ Rthlr. Pacht gäben.

Reuter hebt ebenfalls hervor, daß durch das Amendement Schulz das ganze frühere Princip des Gesetzentwurfs umgestoßen sei und eine Ergänzung erfolgen müsse. Der Ausschuß habe nicht geglaubt, zu einem Wiederumstoßen des Amendements Schulz rathen zu dürfen, sondern er habe Vorschläge dargelegt, um dies Amendement, d. h. eine vollständige Entschädigung zu ermöglichen. In Bezug auf das Amendement v. Liebeherr bemerkt er, daß der Ausschuß im Grunde dasselbe wolle, daß nämlich der Staat den Ausfall trage und daß nur die Art und Weise ein verschiedener sei; der Grund v. Liebeherr's, den Acker auszusondern und dem demnächstigen Gemeindeacker einzuverleiben, könne auch durch das Abnehmen von den größern Domanialgrundstücken erreicht werden. Uebrigens bemerkt er, daß die Ausschußmitglieder sämmtlich gegen ihre eignen Anträge stimmen

(Hierzu eine Beilage.)

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Extra-Beilage zum Meklenburgischen Landtagsboten.

Mittwoch, den 4. April 1849.

würden, weil sie das Princip für irrig hielten, und äußert schließlich gegen Schwarz, daß das Gesetz die Furcht wegen der Schwindeleien durch Beziehung auf das Gesetz wegen der Schiedscommissionen unnöthig gemacht habe. Er empfiehlt eine neue Beschlußnahme über den §. 11.

v. Liebeherr hält nach den so eben gemachten Aeußerungen die Anträge des Ausschusses für die allersonderbarsten, die jemals gestellt seien und glaubt, daß der Ausschuß hätte erklären müssen, wie es nach der Annahme des Amendement Schulz zu §. 11 unzulässig sei, das Gesetz zu einer zweiten Lesung vorzubereiten; es müsse §. 11 einer neuen Discussion unterworfen werden; wäre er alsdann umgestaltet worden, so hätte eine neue Lesung erfolgen, bei seiner Beibehaltung aber ein neues Gesetz erlassen werden müssen. Seiner Meinung nach kann über die ersten 3 Alternativen gar nicht abgestimmt werden, wenn nicht etwa irgend ein Mitglied in der Kammer ist, welches sich für dieselben erklärt.

Reuter: Nur der bestimmte Auftrag der Versammlung, in Grundlage des angenommenen §. 11 weiter zu arbeiten und noch vor der zweiten Lesung die commissarische Erklärung einzuholen, hat den Ausschuß überall zu seinen Anträgen bringen können, er ist damit aber durchaus consequent verfahren.

Hillmann vertheidigt wiederholt die Ansicht, daß der Grundbesitzer die Entschädigung tragen müsse; im Domanium, wo der Großherzog bis jetzt allein Grundeigenthümer gewesen, könne dies leicht ausgeführt werden, und ebenso auch bei Privatgrundstücken, indem diesen doch manche Lasten, wie der Lehnsverband ꝛc. abgenommen würden und ihnen dafür neue aufgelegt werden könnten. —

Müller-Warnkenhagen betrachtet das so vorliegende Gesetz als eine vollkommne Schenkung an die kleinen Leute, nicht mehr bloß als eine Aushülfe zur Entwickelung ihrer Arbeitskraft. Daß aber gar der Grundbesitzer selbst noch schenken solle, hält er direct gegen die Grundrechte und erinnert dabei an das Gut des Herrn v. Glöden, Hohenkirchen, wo nur Erbpächter seien und der Gutsbesitzer gar keinen Ertrag habe, der also nur Schaden davon haben würde. —

Ritter hält es nicht für eine Schenkung, sonst, meint er, wären alle Pachtungen im ganzen Lande Schenkungen. Die Pachtsumme würde nach diesem Gesetz für die erste Klasse 127 Rthlr. 24 ßl. pro Last betragen, was doch wahrlich nicht geschenkt sei. Der Pächter müsse von seiner Pachtung doch auch selbstständig noch Nutzen haben. Der kleine Mann sei nicht im Stande, noch einen größern Nutzwerth zu beziehen als der bisherige Pächter; durch die ursprüngliche Fassung des Paragraphen würde man also nur die Unmöglichkeit aussprechen, daß die Leute Land erhielten. — Schwarz ist der Ansicht, daß das Wort „Nutzwerth" nichts besage, also gar nicht zu brauchen sei. — v. Liebeherr (zur Geschäftsordnung): Die Debatte dreht sich jetzt schon um den Inhalt des §. 11 selbst, wir berathen aber jetzt erst darüber, ob überall eine solche Debatte stattfinden soll. — Stever weiß nicht, ob die Herren, welche dem Grundeigenthümer die Entschädigung aufbürden wollen, die Grundrechte nicht kennen, oder aber über den deutschen Standpunkt hinausstehen und dieselben nicht anerkennen wollen. — Es sei freilich gesagt, daß dafür andere Belästigungen des Grund und Bodens wegfallen würden, er zweifle aber sehr daran, ob dies auch umsonst geschehen werde. Wenn man endlich gemeint habe, 127 Rthlr. für die Last sei schon eine große Pacht, so müsse er auf die Preise hinweisen, zu denen in letzter Zeit verpachtet sei, und die 200 Rthlr. N/3. pro Last betragen hätten; der Pächter könne diese unmöglich tragen, wenn er noch überdem etwas abgeben solle. — Schwarz berichtigt, daß in letzter Zeit die Pacht nur 200 Rthlr. Court. pro Last getragen habe, so bei dem kürzlich verpachteten Gute Schulenburg, wogegen v. Lützow bemerkt, daß letzteres nur auf 7 Jahre verpachtet worden sei. — v. Liebeherr hebt zum Schluß hervor, daß es hier gar nicht darauf ankomme, den durchschnittlichen Nutzwerth zu ermitteln, sondern daß für jeden einzelnen Fall über die Größe desselben besonders zu entscheiden sei.

Die Debatte wird geschlossen.

Schumacher erklärt sich gegen v. Liebeherr's Plan. Er glaubt nicht, daß man in der Lage sei, eine Dotirung der Gemeinden aus Staatsmitteln vorzunehmen; man glaube allerdings, durch die Gemeindeordnung könne ganz dasselbe erreicht werden wie durch das vorliegende Gesetz, allein man kenne dieselbe noch nicht, und jedenfalls sei noch die Frage, ob der Staat eine jede Gemeinde zu dotiren habe, einer reiflichen Erwägung zu unterziehen; er glaube nicht, daß sich sehr viele Mitglieder dafür erklären würden, indem ein paar Millionen dazu erforderlich seien, die man doch nicht liegen habe. — Ob die Ausschußanträge sonderbar seien, will er der Beurtheilung der Versammlung überlassen, glaubt aber, daß, wenn ein anderes Gesetz entworfen werden solle, man die Abfassung desselben einem andern Ausschusse übertragen möge, welcher fähiger dazu sei. Uebrigens habe der Ausschuß keinen bestimmten Antrag gestellt, sondern nur versucht, die einzelnen Möglichkeiten aufzufinden, von denen allerdings die beiden ersten, nicht aber auch die letzte den Grundrechten widersprächen. Was den Nutzwerth betreffe, so habe der Ausschuß unter demselben den vollen Werth nach Abzug des vollen Arbeitscapitals und des Capitals für Anschaffung des Grundstücks verstanden, und glaubt er nicht, daß die Entschädigung dieses Nutzwerths eine zu hohe Pacht für den kleinen Mann sei, da erfahrungsmäßig für den kleinen Mann Nutzwerth eines Grundstücks größer sei, als für den großen Grundbesitzer.

Die Anträge Nr. 1, 2 a. b. werden abgelehnt, dagegen der Antrag, den §. 11 einer neuen Discussion zu unterziehen, angenommen.

Es beginnt die Berathung über den §. 11 nach der Fassung des Amendement Schulz.

Petermann stellt das Amendement:

im §. 11 (ursprünglicher Fassung) statt „bisheriger Nutzwerth" zu setzen „durchschnittlicher Reinertrag", — eventuell „der Nutzwerth" —

und bemerkt, daß er nur in der Voraussetzung für das Amendement Schulz gestimmt habe, daß damit dem Eigenthümer auch wirklich der Nutzwerth als Pacht gegeben werde. Jetzt aber, nachdem er vom Gegentheil überzeugt worden, empfiehlt er sein Amendement.

Bolten spricht gegen das Amendement Petermann, durch welches keine vollständige Entschädigung gesichert werde; man müsse bei Abtretung eines Theils vom Gute, wolle man Entschädigung geben, nicht nach dem Reinertrage fragen, den das Stück früher gehabt habe oder durchschnittlich habe, das gehe nur bei der Veranschlagung eines ganzen Guts, sondern man müsse fragen, wie viel Schaden dadurch dem Abtretenden zugefügt werde. Der bisherige Nutzungswerth sei nach dem Bruttoertrage und nicht nach dem Reinertrage zu schätzen. — Man möge den kleinen Leuten den Acker zu Preisen geben, bei welchem sie Nutzen von demselben haben würden, und das Uebrige den Staat tragen lassen. (A. M.)

v. Thünen erklärt sich gegen Petermann. Der Ausdruck „Nutzwerth" sei das Richtigste. Dies sei der Ertrag nach Abzug der Kosten. Den Bruttoertrag, wie Bolten es wolle, anzunehmen, sei ganz unthunlich.

Amendement Müller-Fürstenberg:

den §. 11 in seiner ursprünglichen Fassung wiederherzustellen, dabei aber dem volkswirthschaftlichen Ausschuß aufzugeben, zur zweiten Lesung eine möglichst genaue Bestimmung der Worte „bisherigen Nutzungswerth" zu geben.

Müller: Wenn wir einem Theile des Volkes helfen wollen, so darf dies nicht auf Kosten des andern geschehen. Die Noth in den Städten ist vielleicht eben so groß wie die auf dem Lande. Wollen wir aber die Entschädigung aus Staatsmitteln geben, so belasten wir die Städter zum Vortheil der Landbewohner. Das geht nicht an. Nach den Vorschriften der allgemeinen Ge-

rechtigkeit und jetzt insbesondere nach den Grundrechten soll bei jeder Enteignung eine gerechte Entschädigung eintreten. Diese kann nur darin bestehen, daß der bisherige Nutzungswerth gegeben wird. Es ist durchaus nothwendig, daß genau bestimmt werde, was zu diesem Nutzungsrecht zu rechnen sei. Deshalb empfehle ich Ihnen den zweiten Theil meines Amendements. Daß bei der gegenwärtigen Sachlage das Schulzsche Amendement fallen muß, unterliegt wohl keinem Zweifel. Kann späterhin der Berechtigte für den vollen Nutzungswerth den Acker nicht gebrauchen, so können wir nicht helfen. (Beifall.)

Deiters stellt das bei der ersten Verhandlung von Hillmann vorgeschlagene Amendement und empfiehlt dasselbe aus dem Grunde, weil im Domanio diese Frage bereits durch die Verordnung vom 11ten April v. J. erledigt sei. Die Ritterschaft werde bei den neuen Staatseinrichtungen durch Aufhebung der Patrimonialgerichte, des Lehnwesens und der gutsherrlichen Armenversorgung so wesentlich gewinnen, daß ihr dies Opfer immer könne auferlegt werden.

Schulz und Reuter erklären sich für das Amendement Müller-Fürstenberg.

Bolten aber gegen dasselbe. Es gebe kein neues Princip und lasse es ganz unentschieden, welcher Nutzwerth gemeint sei, ob der absolute oder der relative, oder der Reinertrag. Er zieht das Amendement Deiters noch vor.

Die Debatte wird geschlossen.

Müller-Fürstenberg: Wir wollen es doch wenigstens versuchen, ob wir helfen können, ohne gegen bestehende Rechte zu verstoßen. Wenn Deiters sagt, hinsichtlich des Domanii sei die Frage bereits erledigt, so glaube ich dies nicht. Wenn der Großherzog als Eigenthümer des Domaniums angesehen wird (und diesen Gesichtspunkt muß man einstweilen wohl festhalten) so wird ihm ein Opfer auferlegt. Wird das Domanium aber Staatsgut, dann tritt auch hier der Fall ein, daß ein Theil der Staatsbürger zum Nachtheil des andern bevorzugt wird. Die Gutsbesitzer auf die Aufhebung des Lehnwesens u. s. w. zu vertrösten, geht hier doch wohl nicht an.

Schumacher erklärt sich gegen die Amendements Petermann und Deiters und für das Amendement Müller-Fürstenberg.

Letzteres wird angenommen.

Es findet sich, daß der volkswirthschaftliche Ausschuß nur die Wiederaufnahme der Berathung über §. 11 beantragt hat, während er eine solche auch über §. 12 hat veranlassen wollen.

Stever stellt deshalb den dringlichen, vor weiterer Tagesordnung zu berathenden Antrag:

auch den §. 12 sofort wieder zur Berathung zu ziehen.

M. Wiggers: Es muß wohl erst über meinen Antrag abgestimmt werden. Ich beantrage namentliche Abstimmung.

v. Dewitz-Miltzow beantragt die Theilung des Wiggersschen Antrags.

Der Antragsteller widerspricht der Theilung und wird diese abgelehnt. Der Antrag selbst wird mit 39 : 29 abgelehnt, 4 haben sich der Abstimmung enthalten. Zu dem Antrage Stever stellt Krüger das bei der ersten Verhandlung zu §. 12 gestellte Amendement und wird dasselbe ohne Debatte angenommen.

Tagesordnung:

I. Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses.

Reuter: Die Section des volkswirthschaftlichen Ausschusses für die städtischen Handwerksverhältnisse ist erst 4 Wochen nach der Constituirung des Ausschusses gebildet worden. Auch damals konnte sie mit ihren Arbeiten noch nicht sogleich beginnen, weil die Güstrower Central-Committe den Wunsch ausgesprochen hatte, erst ihre Vorschläge abzuwarten. Dieser Aufsatz ging erst nach Neujahr ein und begannen wir nunmehr unsere Arbeiten damit, daß wir einem Mitgliede die Anfertigung einer Relation aus dem sehr umfänglichen Material (161 verschiedene Stücke, größtentheils von sehr beträchtlichem Umfange) übertrugen. Die Relation, die natürlich eine geraume Zeit erforderte, beschränkte sich darauf, den Inhalt der verschiedenen Vorlagen in gedrängter Kürze anzugeben. Deshalb hielten wir es für nothwendig, eine Correlation anfertigen zu lassen, welche den Inhalt der verschiedenen Petitionen u. s. w. in gewisse Rubriken brachte. Dies hat sehr viel Zeit gekostet. Indeß sind wir mit unseren Arbeiten jetzt soweit fortgeschritten, daß wir, sobald die Versammlung nur Zeit hat mit unsern Vorlagen sich zu beschäftigen, solche in nächster Zukunft bringen können. Hiemit halte ich den uns gemachten Auftrag für erledigt.

Die sub II und III auf der Tagesordnung stehenden Anträge Schwarz und Marcus werden einstweilen zurückgezogen. Der Antrag sub IV des Petitions-Ausschusses wird ohne Debatte angenommen und kommt man V. zur Berathung über die Verfassung.

§. 12. Hat der Großherzog mit der Kammer der Abgeordneten im Voraus Bestimmung getroffen, wer statt seiner oder statt des Thronerben im Verhinderungsfall die Regierung führen solle, so darf die Kammer ohne genügenden Grund keinen Andern zum Regenten ernennen.

Mit dem Minoritätsantrage und dem Amendement Bolten: dem Minoritätsantrage hinzuzufügen: wobei im Fall einer vorhandenen Descendenz des regierenden Großherzogs der Thronfolger den Vorzug erhält.

Bolten: Das Minoritätserachten scheint mir an sich den bestehenden Gesetzen gemäß und zweckmäßig zu sein. Ist aber ein berechtigter und zur Regentschaft qualificirter Thronfolger vorhanden, so muß dieser doch nothwendig vorgezogen werden.

Brückner: Nach den bisherigen Hausgesetzen hatten die Agnaten den Vorzug. Dies ist selbst in Dessau bei Bestand geblieben. Man hat, um ein anderes zu bestimmen, auf geschichtliche Vorkommenheiten hingewiesen, wo Regenten ihre Stellung gemißbraucht haben. Es ist aber nicht nachgewiesen, daß jene Agnaten die Verbrechen nicht würden begangen haben, wenn sie nicht Regenten gewesen wären. Man sagt, es solle sich für eine Repräsentativverfassung nicht passen, den Zufall der Geburt gelten zu lassen. Aber in der Regel lassen wir ja Geburt gelten, weshalb wollen wir sie nicht auch für diesen Ausnahmsfall entscheiden lassen?

Poyle: Beide Herren berufen sich auf Hausgesetze. Diese sprechen aber nur von einer agnatischen Tutel für Minderjährige, nicht aber von solchen Fällen, wo keine Minderjährigkeit vorliegt. Hier entschied früher der Kaiser auf den Antrag der Landstände, z. B. bei Anordnung der Regentschaft für Karl Leopold. Für diesen Fall hat nun der Verfassungs-Ausschuß das Richtige vorgeschlagen.

Marcus hält es für bedenklich, auf fürstliche Hausgesetze zu recurriren, weil Artikel II. der Grundrechte bestimme, daß alle Deutschen dasselbe Recht haben sollten.

Das Minoritätserachten mit dem Amendement Bolten wird abgelehnt, der Antrag der Majorität aber angenommen.

§. 13. Streitigkeiten darüber, ob der Großherzog oder der Thronerbe an der Regierung behindert ist (§. 10.), und ob der bereits früher zur Regentschaft Bestimmte übergangen werden darf (§. 12.), entscheidet auf Antrag der Abgeordnetenkammer das Reichsgericht oder in dessen Behinderung das höchste Gericht des Landes nach vorgängiger Untersuchung.

Amendement Spangenberg:

die Worte „oder der Thronerbe“ und „auf Antrag — Behinderung“ wegzulassen und am Schlusse des Paragraphen hinzuzufügen: „dessen Zuständigkeit geht auf das Reichsgericht“ über, sobald dasselbe niedergesetzt ist.

Marcus tritt diesem Amendement bei und wird dasselbe ohne Debatte angenommen.

§. 14. Der Regent hat vor Uebernahme seines Amts die im §. 8 vorgeschriebene Erklärung in der dort festgesetzen Form abzugeben. Bis dahin führt das Gesammtministerium die Regierung fort.

Wird ohne Debatte angenommen.

§. 15. Der Regent übt im Namen des Großherzogs die Staatsgewalt, wie sie dem Großherzog selbst verfassungsmäßig zusteht.

Wird ohne Debatte angenommen.

Amendement Bolten:

zwischen §. 15 und 16 einen Paragraphen des Inhalts einzuschieben:

Während einer Regentschaft dürfen Veränderungen der Verfassung, welche das verfassungsmäßige Recht des Großherzogs schmälern, nicht vorgenommen werden.

Marcus: Da die Berathung über §. 44 und 45 des vorigen Abschnitts ausgesetzt ist, so glaube ich, daß man auch diese Angelegenheit bis dahin kann ruhen lassen.

Spangenberg stellt das Amendement:

die Berathung über den Antrag Bolten bis zur Berathung über die Gewähr der Verfassung auszusetzen.

Dies Amendement und der Antrag Bolten werden abgelehnt.

§. 16. Der Aufwand des Regenten ist aus der Civilliste zu bestreiten.

Wird ohne Debatte angenommen.

§. 17. Den Vormund des minderjährigen Thronerben ernennt nach Stimmenmehrheit das Gesammtministerium in Gemäßheit des gemeinen meklenburgischen Rechts.

Amendement Spangenberg:

statt „Thronerbe“ zu setzen „Großherzog“.

Amendement v. Liebeherr:

derselbe möge lauten: die Vormundschaft über den minderjährigen Thronerben führt der nach den Hausgesetzen dazu berufene Agnat. Ist ein solcher nicht vorhanden und fehlt es an einer testamentarischen Bestimmung über die Anordnung der Vormundschaft, so wird der Vormund durch das Gesammtmimisterium nach Stimmenmehrheit ernannt.

v. Liebeherr: Es liegt hier eine ähnliche Frage vor, wie bei der Regentschaft. Für die Nichtjuristen bemerke ich, daß in Meklenburg wesentlich das römische Recht gilt. Nach diesen wird der Vormund bestimmt zunächst durch das Testament des Vaters. Ist ein solches nicht da, so tritt der nächste Agnat ein und erst, wenn auch dieser wegfällt, ernennt das Gericht einen Vormund. Nach dem deutschen Rechte giebt es ursprünglich nur die agnatische Tutel. Erst später findet sich die testamentarische und noch später die Dativtutel. Jetzt ist in Folge eines Reichsabschieds aus dem 16ten Jahrhundert jede Tutel eine Dativtutel. Allein auf das Privatfürstenrecht ist dieser Reichsabschied ohne Einfluß gewesen. Bei diesem ist stets auf das deutsche Recht recurrirt und ist der nächste Agnat stets zur Vormundschaft berechtigt gewesen. Dies will der Verfassungsausschuß nun umgestalten und dem Gesammtministerium die Stellung der Obervormundschaft, der fürstlichen Familie aber die einer Privatfamilie geben. Beides ist unzulässig, gehört auch nicht in die Verfassung, sondern in das Hausgesetz. In die Verfassung gehört nur eine Bestimmung darüber, wann das Gesammtministerium einschreiten muß. Das Hausgesetz wird noch einer Revision unterworfen werden. Bis dahin mögen wir die nähere Erörterung über diesen Pnnkt verschieben.

Pohle: Was der Vorredner über die Geschichte der Tutel gesagt hat, ist ganz richtig. Allein wir sollen hier nicht über bestehende Rechte entscheiden, sondern über ein zu gründendes Recht. Hier müssen politische Gründe entscheiden und da halte ich es für viel besser, wenn das Gesammtministerium sich den Mann aussucht, den es für fähig hält, den Großherzog zu erziehen, als wenn dieser Erzieher schon durch die Geburt ernannt wird. Es ist eingeworfen, die fürstliche Familie könne nicht wie eine Privatfamilie behandelt werden. Das kann ich nicht begreifen. Die fürstliche Familie möge auch in ihrem Rechte zum Volke herabsteigen. Heut zu Tage hebt man Niemanden zu Privilegien, sondern dadurch, daß er im Volke aufgeht.

Das Amendement v. Liebeherr wird abgelehnt und der §. 17 mit dem Amendement Spangenberg angenommen.

§. 18. Der Regent kann nicht zugleich Vormund des Großherzogs sein.

Wird ohne Debatte angenommen.

§. 19. Die in Bezug auf die Erziehung und den Unterricht des minderjährigen Großherzogs zu treffenden Anordnungen bedürfen der Zustimmung des Gesammtministeriums.

Wird ohne Debatte angenommen.

§. 20. Die vollziehende Gewalt steht dem Großherzoge zu.

Mit dem Minoritätserachten.

Brückner empfiehlt dasselbe als Etwas, was sich im Grunde von selbst verstehe und nur ausgedrückt werde, um Undeutlichkeiten zu vermeiden.

Krüger: Die Bestimmung des Minoritätserachtens passe besser zu §. 21, mit welchem die speciellen Bestimmungen anfingen.

Pohle findet den Ausdruck „Ueberwachung“ zu unbestimmt. Mit den Begriffen „Oberaufsichtsrecht“, „Oberlandespolizei“ ꝛc. sei sehr viel Mißbrauch getrieben. Er wünsche nicht, daß z. B. die Gerichte einer Visitation durch die Executivgewalt könnten unterworfen werden.

Schumacher glaubt, daß die Oberaufsicht bisher viel zu wenig geübt sei.

Brückner ist auch der Ansicht, daß dem Justizminister die Visitation der Gerichte jedenfalls müsse freigelassen werden.

Marcus hält diese Bestimmung für überflüssig. Daß die Executivgewalt die Oberaufsicht über ihre Beamten habe, verstehe sich von selbst. Gemeinden und Corporationen könnten aber nicht unbedingt unter das Oberaufsichtsrecht des Staates gestellt werden.

Der Antrag der Minorität wird abgelehnt, der der Majorität aber angenommen.

§. 21. Der Großherzog trifft die zur Vollziehung und Handhabung der Gesetze nöthigen Anordnungen.

Amendement Krüger:

diesem Paragraphen den von der Minorität zu §. 20 beantragten Zusatz zu geben.

wird durch Namensaufruf mit 43:40 Stimmen ohne Debatte angenommen.

§. 22. Der Großherzog vertritt das Großherzogthum nach Außen. Er hat das Recht, mit auswärtigen Regierungen in Communication zu treten und Verträge zu schließen. Letztere bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung oder nachträglichen Genehmigung der Abgeordnetenkammer.

Wird ohne Debatte angenommen.

§. 23. Der Großherzog hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung auf erforderten und erstatteten Bericht des erkennenden Gerichts und das Recht der Abolition auf Antrag des Betheiligten, so weit nicht das Gesetz diese Rechte beschränkt.

Eine Amnestie kann nur durch ein Gesetz ertheilt werden.

Amendement Bolten:

den letzten Satz zu streichen event. zu sagen: Eine Amnestie kann nur unter Zustimmung der Kammer der Abgeordneten ertheilt werden.

Amendement v. Liebeherr:

daß die Worte „erforderten und“ gestrichen werden mögen.

v. Liebeherr: In den Worten des Paragraphen kann der Sinn gefunden werden, daß die Gerichte nicht selbst auf Begnadigung antragen können. Dies ist wahrscheinlich nicht beabsichtigt, ist wenigstens bei Geschwornengerichten ein nothwendiges Mittel, unbefugte Freisprechungen zu verhindern.

Bolten: Nach dem Ausschußantrage ist die Amnestirung nicht mehr ein Recht der Krone, sondern im Beihalt des suspensiven Veto ein Recht der Kammer der Abgeordneten. Die Nothwendigkeit dieser Umkehrung sehe ich nicht ein. Ich glaube, es kann dem Fürsten das Amnestierecht füglich gelassen werden. Jedenfalls möchte ich Ihnen die von mir vorgeschlagene Fassung empfehlen.

Pohle: Bolten verwechselt Amnestie und Begnadigung. Letztere ist ein Ausfluß der fürstlichen Gewalt, Erstere ein Act der Gesetzgebung.

Stever: Der §. 23 soll den Großherzog Rechte geben, allein betrachtet man die Sache genau, so wird ihm durch den Paragraphen nur genommen, was er schon hat. Ich hatte mir freilich vorgenommen, die einzelnen Paragraphen nicht zu kritisiren, allein diesen Paragraphen will ich doch einer Kritik unterwerfen. Dem Großherzog wird das Recht der Begnadigung ꝛc. zuertheilt, insoweit es nicht durch Gesetze beschränkt sei. Da kann also bei Anwendung des suspensiven Veto dies Begnadigungsrecht bald auf ein Minimum reducirt sein.

Spangenberg: Diese Bestimmung bezieht sich nur auf den Paragraphen, der über Bestrafung der Minister und übrigen Beamten spricht. Pohle's Distinction zwischen Begnadigung und Amnestie ist nach der bisherigen Lehre nicht richtig. Ueber den Begriff der Amnestie herrscht bekanntlich eine große Meinungsverschiedenheit.

Amendement Stever:

statt „das Gesetz“ zu sagen „dies Staatsgrundgesetz.“

Bolten: Pohle mag gern als Lehrer und Verbesserrr auftreten. Hier aber hat er das Richtige nicht getroffen. Unter „Amnestie“ hat man bisher Begnadigung, resp. Abolition einer ganzen Klasse von Verbrechern verstanden. Den Ausdruck Be-

gnadigung aber nur auf einzelne Fälle bezogen. Daß Amnestie nur durch ein Gesetz eintreten könne, ist eine neue Lehre.

Marcus: Ein Antrag auf Amnestie kann nicht füglich von einem Gerichte ausgehen, weil die durch Amnestirung aufgehobenen Strafen in der Regel von sehr verschiedenen Gerichten werden verhängt sein. Eine Amnestie kann aber politische Nothwendigkeit werden und deshalb hat der Verfassungs-Ausschuß geglaubt, der Abgeordnetenkammer das Recht der Initiative auch hinsichtlich der Amnestie beilegen zu müssen.

Das Amendement Bolten wird abgelehnt und der Ausschuß-Antrag mit den Amendements v. Liebeherr und Stever angenommen.

Die Uhr ist bereits nach 5 und der Präsident erklärt, die Sitzung schließen zu wollen. Moritz Wiggers verlangt hierüber einen Beschluß der Versammlung. Der Präsident aber behauptet, daß ihm das Recht zustehe, die Sitzung zu schließen und bleibt wiederholter Pretestationen ungeachtet dabei.

(H. Gr.)

Vierundsechzigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,

am 3. April 1849.

Präsident: Trotsche.

Das Protocoll der vorigen Sitzung wird nach Eröffnung der Sitzung um 9½ Uhr durch den Präsidenten, vom Schriftführer Spangenberg verlesen und ohne Reclamation genehmigt. —

Das Büreau verliest folgende Eingänge:

1) Dringlicher vor der Tagesordnung zu berathender Antrag Müller-Fürstenberg (in Bezug auf die bekannten Basser Vorgänge):

hohe Versammlung wolle:

I. die Herren Commissarien veranlassen, Vorsorge zu treffen:
   a) daß das Militär aus der Gemeinde Basse zurückgezogen,
   b) daß die Gemeinde Basse mit weitern Gewaltmaßregeln verschont,
   c) daß die Kirche der Gemeinde einstweilen wieder eingeräumt und überhaupt bis zur gesetzlichen Regelung des vorliegenden Verhältnisses ein Interim gegeben werde;

II. dem Verfassungs-Ausschusse aufzugeben, schleunigst mit Vorlagen in Betreff der Regelung der kirchlichen Vermögensverhältnisse für den Fall der Neubildung von Gemeinden hervorzugehen.

2) Dringlicher vor der Tagesordnung zu berathende Interpellation Hardrat, betreffend denselben Gegenstand:

1) haben die Herren Commissarien Kenntniß davon, daß der Kirchencommission Militär zur Verfügung gestellt ist?

2) welche Veranlassung lag zu dieser Maßregel vor?

3) Dringlicher vor weiterer Tagesordnung zu berathender Antrag Pohle:

den §. 4 Absatz 1 der Geschäftsordnung dahin zu erläutern: daß der Präsident die Sitzung nur schließe, wenn die Tagesordnung erschöpft ist oder die Versammlung keinen Einspruch erhebt.

4) Antrag M. Wiggers in Bezug auf die früher bereits eingebrachten Petitionen aus der Umgegend Grevesmühlens, enthaltend Beschwerden über die Schulkassenbeiträge. Es stehen in Folge dieser Angelegenheit jetzt mehr als 200 Abpfändungen bevor und wird beantragt:

daß der Petitions-Ausschuß über diese Angelegenheit schleunigst Bericht erstatten möge.

Der Präsident zeigt an, daß der Abgeordnete v. d. Kettenburg ausgetreten sei.

Der Commissarius v. Lützow verliest eine Mittheilung des Reichskriegsministeriums, wornach die Meklenburg-Schweriner Regierung 3 Bataillone von 2400 Mann, 4 Schwadronen von 600 Pferden und eine 6spündige Batterie zu 8 Geschützen zum Marsche nach Schleswig bereit halten und auch einen Brigadekommandeur stellen soll.

Es kommt zunächst zur Berathung der obige Antrag Müller-Fürstenberg, welcher hinreichrnd unterstützt wird.

M. Wiggers motivirt statt des abwesenden Antragstellers die Dringlichkeit dadurch, daß in der Umgegend von Basse noch Soldaten vorhanden und bereit seien, den Prediger, sobald er Kirche abhalten werde, mit Gewalt davon abzuhalten.

Die Abstimmung über die Dringlichkeit bleibt zweifelhaft, doch wird dieselbe zuletzt bei Namensaufruf mit 39 : 37 Stimmen anerkannt, 3 enthalten sich der Abstimmung.

M. Wiggers verzichtet.

Der Antrag Müller-Fürstenberg ist mit 42 : 33 Stimmen abgelehnt, ebenso auch die verschiedenen zu demselben gestellten Amendements.

Der Antrag Weigel aber

die Herren Commissarien zu ersuchen, daß den mit dem Dr. Hardrat zu Basse aus dem seitherigen Kirchenverbande der Angabe nach ausgetretenen Christen die Benutzung der dortigen Kirche, zu einer, die nicht ausgetretenen Gemeindeglieder in ihrem Cultus nicht störenden Zeit, bis so lange gestattet werde, als die Beziehungen der Kirche den Grundrechten gemäß geregelt sein werden,

mit 50 : 18 Stimmen angenommen.

Der §. 24 des Verfassungsentwurfs wird nach dem Amendement Störz I so gefaßt:

der Großherzog übt das Münzrecht nach Maßgabe des Gesetzes.

§. 25, 26, 27 und 28 wurden unverändert angenommen.

§. 29 wird mit dem Amendement Schultetus:

statt „Erlaß" zu setzen „Regierungserlaß".

angenommen.

(Schluß folgt.)

Abstimmung über das Amendement des Abgeordneten Brandt zu No. 5 des Antrags des 6ten Berichts des Verfassungs-Ausschusses.

(Zeitweilige Suspension der Habeas-Corpus-Acte, Belagerungszustand.)

Gegen stimmten: Boldt. Cordua. Crull. Deppen. Düsing. Erdmann. Ernst. Genzke. Gerresheim. Hesse. Karnatz. Kleffel. Kloß. Krüger. Ladewig. Lange. Lasen. Lehmann. Marcus. Metelmann. Müller-Holldorff. Mussehl. Napp. Nauwerk. Otto-Grabow. Otto-Wredenhagen. Petermann. Pohle. Prien. Raber. Reinhold. Reuter. Richter. Riemann. Ritter. Roloff. Runge. v. Rusdorf. Schlüns. Schulz. Schwarz. Siedenburg. Soltau. Spangenberg. Störzel. Wehmeyer. Weigel. Wenzkaff. J. Wiggers. M. Wiggers. Wilbrandt. Witt. Zingelmann. (Zusammen 53.)

Für stimmten: Bencard. Brandt. v. Dewitz-Krumbeck. Driver. Engel. Groth. Haupt. Hillmann. Kippe. v. Klinggraeff. Koch. v. Lützow. Meyer-Schwaan. Mühlenbruch. Müller-Warnkenhagen. v. Oeynhausen. Pries. v. Rieben. Rose. Schlichting. Schultetus. v. Thünen. (Zusammen 22.)

Der Abstimmung enthielten sich: Ackermann. Bolten. Burchard. Siemssen.

Der

Mecklenburgische Landtagsbote.

(Für Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.)

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 6 Nummern. Zweiter Jahrgang. Der Preis pro Quartal, von No. 193 bis Johannis, beträgt 1 Thlr. 12 ßl.

№ 203. Schwerin, den 5. April. 1849.

Wegen der Festtage wird künftigen Sonnabend, Montag und Dienstag kein Blatt erscheinen. D. Red.

Aus der Paulskirche.

Frankfurt am 29sten März 1849.

Die gestern entschiedene Oberhauptsfrage ist von so unendlicher Wichtigkeit für die Geschicke unseres Vaterlandes, daß wohl jeder Abgeordnete die Gründe seines Verhaltens in Bezug darauf seinen Wählern klar darlegen möchte. Ich wenigstens fühle dies Bedürfniß um so mehr, als der eigentliche Kern der Frage „die Erblichkeit" mit einer Majorität von nur 4 Stimmen entschieden ist durch — die Passivität von 6 Abgeordneten, welche, ihrer innersten Ueberzeugung nach, alle entschiedene Gegner der Erblichkeit, es dennoch für ihre heiligste Pflicht hielten, sich der Abstimmung zu enthalten, um dem Vaterlande das Beschämendste aller Gefühle zu ersparen, daß die Frucht seiner vorjährigen Erhebung — die Nationalversammlung — ohne Beschluß auseinanderginge. Durch die Schroffheit, mit welcher die verschiedenen Parteien der Nationalversammlung sich in neuerer Zeit gegenüber getreten waren, handelte es sich bei der ganzen Oberhauptsfrage der Wirklichkeit nach zuletzt nur noch um

den erblichen Kaiser
oder das Directorium.

Gegen den erblichen Kaiser habe ich mich schon früher ausgesprochen, es ist hier daher nicht mehr nöthig; das Directorium aber, wie es beabsichtigt war, wäre, ohne dieselben Vorzüge zu bieten, nur eine 7fache Vervielfältigung desselben gewesen und hätten nimmermehr zur Einheit und Macht nach Außen geführt. Ich und mehrere meiner politischen Freunde Venedey aus Cöln, Vischer von Tübingen, Hehner aus Wiesbaden, Pauer aus Neisse und Schulz aus Weilburg (alle der Linken angehörig), wir vereinigten uns demnach zu folgendem Antrage:

die Unterzeichneten tragen darauf an, statt der §§. 69, 70 und 71 des Verfassungsgesetzentwurfes, nach erfolgter Verwerfung der Erblichkeit und des Directoriums, zu setzen: „bis zur Anerkennung der deutschen Reichsverfassung von Seiten Oesterreichs und bis zum thatsächlichen Eintritte der österreich-deutschen Lande in den deutschen Bundesstaat, wird die Würde des Reichsoberhaupts dem jeweiligen Könige von Preußen mit dem Titel eines Reichsstatthalters übertragen. Sobald jene Bedingungen in Ansehung Oesterreichs eintreten, sind von dem Reichstage, in vereinigter Sitzung beider Häuser, ohne Mitwirkung des Reichsstatthalters, die erforderlichen weiteren Bestimmungen hinsichtlich des Reichsoberhauptes zu treffen". Dieser Antrag genügte den Anforderungen der Gegenwart, ohne die Vereinigung des ganzen großen deutschen Vaterlandes für die Zukunft zu gefährden.

Wir hätten nun, unserer innersten Ueberzeugung nach, gegen den Erbkaiser und gegen das Directorium stimmen müssen, um nach Verwerfung beider unseren Antrag durchzubringen. Allein bei der Schroffheit eines großen Theiles der erbkaiserlichen Partei, bei der nicht genug zu brandmarkenden Gesinnung eines Theiles der sogenannten schwarz-gelben Partei (Oesterreicher von der äußersten Rechten und Ultramontane, welche das sogenannte Kleindeutschland auf jede Art im Voraus ruiniren wollten und für das Directorium nur stimmten, um Preußen die Kaiserkrone abzujagen und zur „Octroyirung" zu bewegen) war die Gefahr da, auch für unseren Antrag keine Majorität zu gewinnen; es hätte wohl nur die Linke und ein Theil der Erbkaiserlichen dafür gestimmt. Die Folge unserer Abstimmung — der Verneinung des Erbkaisers und des Directorii — wäre, bei der ziemlichen Gleichheit der Parteien, wahrscheinlich das Auseinandergehen der Nationalversammlung gewesen, welche nicht den Schlußstein zu ihrem Baue finden konnte. Nach großem innern Kampfe entschlossen wir uns, unsere Stimmen gegen den Erbkaiser und gegen das Directorium nicht abzugeben; nicht bloß zu negiren, ohne Aussicht etwas Positives durchzubringen. Es ist durch unser Verhalten der Erbkaiser durchgegangen; die höhere Hand möge diesen Beschluß zum Glücke unseres Vaterlandes führen lassen! Ist das der Fall, nun so wollen wir gerne das Opfer gebracht haben, in der wichtigsten Frage unseres Vaterlandes eine Stimme nicht abgegeben zu haben, welche sich entschieden bewußt war, was sie wollte, wir wollen gerne das Opfer gebracht haben, durch einen Schritt den Boden aller Parteien verlassen und uns vielleicht auf lange Zeit isolirt zu haben; ist es aber nicht der Fall, nun so mag uns das Vaterland fluchen und unsern Namen auf eine Schandtafel eingraben, aber es wird dabei schreiben müssen:

„sie handelten so aus Liebe zu ihrem Vaterlande".

Hellmuth Wöhler.

Vierundsiebenzigste Sitzung der Meklenburg. Abgeordnetenversammlung, am 2. April 1849.

(Fortsetzung.)

Präsident Trotsche.

Meyer-Malchow hält den Antrag für unbegründet. Es sei nicht urkundlich, daß alle Mitglieder der Basser Gemeinde

aus dem Kirchenverbande ausgetreten seien, doch sei dies auch irrelevant, denn wenn man auch die Controverse, ob die Kirche oder die Gemeinde Eigenthümerin der Kirche und der kirchlichen Objekte sei, zu Gunsten der letztern entscheiden wolle, so sei doch die Gemeinde eine juristische Person, bei welcher die einzelnen Mitglieder gar nicht in Betracht kämen, auch bei einer Auflösung falle das Vermögen nicht an die einzelnen Mitglieder, sondern verbleibe der juristischen Person. Träten auch einzelne Mitglieder aus, so könnten dieselben nicht prätendiren, die Gemeinde selbst zu sein, die juristische Person bleibe durch die Zurückbleibenden von Bestand. Es sei nun obenein gewiß, daß mehrere Gemeindeglieder der neuen Gemeinde nicht beigetreten seien, es sei also ganz unerfindlich, mit welchem juristischen Prätext die Ausgetretenen das Eigenthum der evangelisch-lutherischen Gemeinde beanspruchten. — Der Redner hält die einzelnen Anträge selbst für fehlsam, weil die theoretische Grundlage anerkannt unrichtig und bemerkt zu dem ersten derselben, daß die Kirche jetzt vom Staat getrennt, das Militair aber auf Requisition der Kirchencommission herbeigekommen sei, daß man also dieserhalb die oberste Kirchenbehörde anzugehen habe; die Competenz der Kirchencommission sei eine durchaus selbstständige, diese also sei die zuständige Behörde und man könne den Commissarien nicht zumuthen, blos Briefträger zu sein. Auch der zweite Antrag sei fehlsam. Endlich aber könne ein Interim nicht durch den Verfassungs-Ausschuß gegeben werden, sondern etwaige Vorlagen seien nur zwischen der Versammlung und der Kirchencommission, oder der demnächstigen Kirchenvertretung zu berathen.

Pohle glaubt, daß Meyer die gegenwärtige Angelegenheit aus einem ganz falschen Gesichtspunkt betrachte; es frage sich hier nicht, wer Eigenthümer des Kirchenvermögens sei, sondern wer die evangelische Gemeinde zu Basse zu vertreten habe. In Bezug auf das Kirchenvermögen habe dies nur der Patron zu thun, es sei hier jetzt aber eine Commission aufgetreten, von der man gar nicht wisse, wen sie zu vertreten habe. Es bestehe in Meklenburg nicht eine Landeskirche in dem Sinn, daß sie eine Vertretung nach Außen habe, sondern sie sei nur die Gemeinschaft der meklenburger Heiligen; es werde jede einzelne Gemeinde von ihrem Patron vertreten, und dieser sei nur zur Vertretung der Gemeinde vor Gericht da. Er begreife nicht, wie eine Kirchencommission dazu kommen könne, Militair zu requiriren. Ist denn der Staat noch immer die Magd der Kirche, oder stehen Beide selbstständig gegen einander da? Ist der Kirche Unrecht geschehen, so muß sie Recht nehmen vor den ordentlichen Landesgerichten, und es dürfen keine Exemtionen gemacht werden. Jeder andere Weg ist ein Weg der Willkühr. — Man muß wohl auf den Antrag eingehen. Es wird sich zunächst hieran zeigen, wie die Grundrechte der deutschen Nation zu handhaben sind, wir dürfen auch nicht das kleinste Loch in dieselben kommen lassen.

Meyer-Malchow stellt das Amendement:

über den Antrag Müller zur Tagesordnung überzugehen.

M. Wiggers: Das Kircheneigenthum gehöre nicht der allgemeinen Landeskirche, sondern den einzelnen Gemeinden, man wisse gar nicht, wo man jene suchen solle, und eine unsichtbare Kirche könne doch unmöglich Eigenthümerin des Kirchenguts sein, wenn man nicht etwa den Großherzog als Oberbischof dafür halten wolle, was doch nicht anzunehmen sei. Vorausgesetzt also, daß der Gemeinde zu Basse das Kircheneigenthum gehöre, müsse man zu ganz andern Folgerungen als Meyer kommen. Derselbe habe falsche Prämissen unterstellt, es habe sich dort gar keine neue Gemeinde constituirt, es sei Niemand aus derselben ausgetreten, sondern es hätten sich nur einzelne Gemeindeglieder vom Kirchenverbande losgesagt, seien aber dabei Mitglieder der evangelisch-lutherischen Kirche, nicht aber der Landeskirche geblieben. Wenn dem aber auch so wäre, so bestimmten doch die Grundrechte, daß Religionsgesellschaften sich frei bilden könnten, es müsse in dieser Beziehung die Gesetzgebung einschreiten und bis dahin Alles, namentlich auch wegen des Kirchenvermögens intact bleiben. Die Gemeinde in Basse sei auch im Besitz des Kirchenvermögens geblieben, sie habe noch Sonntags zuvor ihren Gottesdienst als evangelisch-lutherische Kirche gehalten. Wenn die Kirchencommission sich auch als Vertreterin des zurückgebliebenen Theils der Gemeinde betrachte, so sei es doch nirgends Sitte,

daß dieselbe sich selbst Recht verschaffen könne, sie müsse sich viel, mehr an die Gerichte verwenden. — Gegen den Einwand Meyer's, daß Kirche und Staat getrennt seien, giebt er freilich die Richtigkeit dieses Satzes zu, bemerkt jedoch, daß die Staatsgewalt die Soldaten geschickt habe, daß man sich also auch gegen diese wenden müsse. — Er hält, die Richtigkeit der mitgetheilten Thatsachen vorausgesetzt, das zu Basse beobachtete Verfahren für durchaus ungerechtfertigt, und den Antrag, daß das Militär von dort wieder zurückgezogen werde, für richtig. Auch müsse die ganze Angelegenheit regulirt werden, und könne man wohl hoffen, daß der Großherzog bis dahin ein Interim eintreten lassen werde. Endlich dürfe auch eine definitive Regelung nicht fehlen, zumal noch viele solche Fälle zu erwarten seien und empfehle sich daher auch der letzte Antrag. —

Es geht ein das Amendement Petermann:

den Antrag Müller an den Justiz-Ausschuß zur Begutachtung und Berichterstattung zu verweisen, und den letztern zu ermächtigen, sich durch Communication mit Behörden über die Sachlage zu unterrichten.

v. Dewitz-Miltzow: Die bisherige Discussion habe schon ergeben, daß die factischen Voraussetzungen des Antrags noch nicht notorisch und actenmäßig seien, die Vorgänge seien noch sehr neu und vielleicht sei nur die eine Seite des Hauses von demselben einseitig unterrichtet. Es würde sich deshalb das Amendement Petermann empfehlen, aber der Justiz-Ausschuß sei nicht dazu qualificirt und wisse er auch keinen andern Ausschuß, der dies sein möchte. Man sagt, durch das Verfahren in Basse sind die Grundrechte verletzt und man sucht Garantien dagegen in den Grundrechten. Ja, wenn man so argumentirt, daß dieselben jeder nach seinem Wohlgefallen interpretirt, so mag dies vielleicht der Fall sein, ich finde in den Grundrechten die Garantie, daß Niemand gezwungen werde, irgend welche religiöse Uebungen vorzunehmen, und daß auch die Gemeindebildung dadurch nicht gehindert werde. Aber in Basse ist auch das Gegentheil gar nicht geschehen, es handelt sich dort nur um die Eigenthumsfrage. Es kann sich dort, wie allenthalben, eine neue Gemeinde bilden, dieselbe muß aber für ihre Subsistenz mittel selbst sorgen. In Bezug auf die Vorschläge, diese Angelegenheit dem Justiz- oder Verfassungs-Ausschusse zur definitiven Regelung hinzugeben, bemerkt der Redner, daß nachdem durch die Publikation der Grundrechte die Kirche vom Staat getrennt worden, die Regelung der kirchlichen Verhältnisse, wohin auch die des Gemeindevermögens gehöre, nimmer von dieser Versammlung ausgehen könne, dieselbe werde vielmehr dadurch ihre Befugniß überschreiten. Man wünsche ferner, daß die Soldaten zurückgezogen würden; aber es herrsche über die Soldaten eine ganz fehlsame Ansicht, dieselben thäten keinem Menschen etwas (schallendes Gelächter), sie seien ganz unschädlich, in der Basser Gemeinde, wie in der ganzen Welt, wenn die Rechte, zu deren Schutz sie hingestellt seien, nur nicht angegriffen würden; es stehe ganz in dem Belieben der Gemeinde, daß dieser Besuch für sie von jeder Unannehmlichkeit getrennt werde, und daß sie die Soldaten als liebe Gäste behalte.

Raber macht die factische Berichtigung, daß die Gemeinde durch Bayonnette verhindert worden sei, ihren Gottesdienst auszuüben und daß es sich hier nicht blos um das Kirchenvermögen handle, die Grundrechte seien vielmehr in Basse offensichtlich verletzt

Petermann: Man wolle keine Kabinetsjustiz, aber auch keine Soldatenjustiz. Der Redner, welcher sich darauf gestützt habe, daß Kirche und Staat geschieden seien, sei doch gewiß nicht so exorbitant, anzunehmen, daß die Kirchengewalt kein Recht mehr zu nehmen brauche, dieselbe habe keine andere Justiz als durch die Gerichte und wenn sie ihr Eigenthum conserviren wolle, so könne sie es nur durch diese. So viel Rechtsgefühl lebe doch wohl noch in allen hier versammelten Männern, daß das Eigenthum nicht durch Bayonnette zu erobern oder zu schützen sei, sondern nur durch die Gerechtigkeit. Das Verfahren in Basse gehe gradezu gegen Artikel V. der Grundrechte, denn wer öffentlich seine Religion üben wolle und darin durch Soldaten gestört werde, werde in seinen durch jenen Artikel gewährleisteten Rechten gestört.

v. Liebeherr hält von den vielen heute gesprochenen merkwürdigen Worten keins für merkwürdiger, als daß keine Landeskirche existire, weil sie unsichtbar sei, er begreift nicht, wie ein Ju-

rist so etwas sagen könne, da doch ein jeder Institutionist wisse, daß jede juristische Person unsichtbar sei und doch Rechte habe. Grade um solche Rechte und deren Schutz handle es sich gegenwärtig. Die Basser Gemeinde müsse sich gegen eine andere neue Gemeinde schützen und weil sie dies nicht allein könne, so rufe sie den Schutz des Staats zu Hülfe; und man müsse doch wohl zugeben, daß die Kirche nicht so ohne Weiteres auf die neue Gemeinde übergehe. In der ganzen Procedur sieht der Redner nicht das Mindeste, was die Versammlung bewegen könnte, sich mit derselben zu beschäftigen, und bedauert die kostbare Zeit, die besser auf die Verfassung verwandt werde.

Auch er hält, wie v. Dewitz keinen Ausschuß für geeignet, sich mit dieser Frage zu beschäftigen, am allerwenigsten aber den Justiz-Ausschuß, der nur eintreten könne, wenn es sich um ein Besitz- oder Eigenthumsverhältniß handle; hier aber sei die Frage nur, ob die Commission befugt sei, den Schutz des Staates anzurufen; wenn dies überhaupt noch eine Frage sei, so könne sich nur der Verfassungs-Ausschuß mit derselben beschäftigen. Er stellt sodann, die von Pohle entwickelte Ansicht, daß nur die einzelnen Gemeinden durch die Patrone vertreten würden, als einen Irrthum dar, und glaubt, daß die Kirchencommission keineswegs von aller Vertretung in Bezug auf das Kirchenvermögen ausgeschlossen sei. — Man sage freilich, die Gemeinde müsse den Weg Rechtens gehen und es dürfe keine Eigenmacht geübt werden, aber es komme darauf an, zu fixiren, wer die Rolle des Klägers habe, dies sei offenbar die neue freie Gemeinde, welche ihre Ansprüche auf dem Wege Rechtens zu erheben habe. Augenblicklich sei ein Schutz für den Besitzstand nöthig und da die Kirche keine Soldaten habe, so müsse der Staat sie hergeben.

Otto-Grabow vertheidigt M. Wiggers gegen den Vorwurf v. Liebeherr's; die Kirche sei bekanntlich theils eine sichtbare, theils eine unsichtbare, wenn aber die Kirche als solche aufgehoben worden, was doch geschehen sei, da keine Staatskirche mehr bestehe, so sei dieselbe jedenfalls ein Ding, das nicht mehr existire. Er stellt sodann die Ansicht Meyer's, daß die juristische Person in den einzelnen dissentrenden Mitgliedern zurückgeblieben sei, als eine fehlsame dar. Jede juristische Person könne über Gemeindeangelegenheiten gültige Beschlüsse fassen, dies sei im gegenwärtigen Falle geschehen, es habe die Majorität über den Ritus und die religiöse Ceremonien einen Beschluß gefaßt und stehe denselben der §. 17 der Grundrechte zur Seite: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig", ferner der §. 15: „Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion". — Der Redner unterscheidet sodann die Ritualverhältnisse der Basser Gemeinde von den Vermögensverhältnissen derselben und glaubt, daß es doch wohl schwerlich zu rechtfertigen sei, wenn die Gemeinde nach Aufhebung der Landeskirche verhindert werden solle, durch Majoritätsbeschlüsse ihre Angelegenheiten zu ordnen. Er hält es ferner für unerhört, daß wenn Jemand ein Vermögensrecht beanspruche, er dasselbe durch Soldaten realisiren könne. — In Basse nun seien die Leute, als sie auf den Gräbern ihrer Vorfahren zu ihrem Schöpfer hätten beten wollen, durch einen Erbürgermeister an der Spitze der willenlose Werkzeuge der Despotie auseinander getrieben und an der Ausübung des Gottesdienstes verhindert worden. Er glaubt nicht, daß dies zu rechtfertigen sei und hofft, daß die Versammlung ihre Pflicht kennen werde. Schließlich hebt er noch den Gesichtspunkt hervor, daß das Volk hiedurch kennen lerne, was es von dem ihm aus Frankfurt gekommenen papiernen Rechten zu halten habe. —

Schumacher hält den Antrag für ein Vertretungsgesuch, dem zunächst die factische Grundlage, fehle, weil man die Wahrheit der angegebenen Facta nicht kenne. Aber auch die Richtigkeit vorausgesetzt, obwohl sichern Nachrichten zufolge ein großer Theil der alten Gemeinde mit dem Patron selbst zurückgeblieben sei, könne man doch zu keinem andern Resultate kommen, als daß die Sache entweder gerichtlicher Natur sei oder die Ordnung der Kirchenverhältnisse betreffe. Im ersteren Falle werde schon der gehörige Rechtsschutz durch die Gerichte eintreten, und die neue Gemeinde möge die Rolle des Klägers übernehmen, obwohl man diese in die günstigere des Beklagten verwandeln wolle, man dürfe aber nicht die zuständigen Behörden übergehen und keine Kammerjustiz üben. Im letztern Falle aber sei nur die künftige Landessynode competent.

Der Schluß der Debatte wird verlangt und unterstützt, aber abgelehnt.

Deiters versichert, daß es nicht seine Absicht sei, die Sache vom juristischen oder revolutionären oder factischen oder Gott weiß was sonst für welchem Gesichtspunkte aufzufassen. Er verweist auf ein in den glücklichen Jahren der Ruhe und des Friedens vorgekommenes Beispiel. In Wismar habe sich vor 3—4 Jahren einmal eine deutschkatholische Gemeinde gebildet, das sei ganz ruhig und gemüthlich abgegangen, dieselbe habe sich versammelt, ihren Gottesdienst, Communion abgehalten und sei hierin durch keine Dragonaden gestört worden, — und doch hätten damals noch keine Grundrechte bestanden. Die gegenwärtige Sache sei vielleicht ernsthafter, indem selbst ein Eingriff in's Hausrecht, ein Eindringen in die Pfarre stattgefunden habe, man wisse gar nicht, wie dies Alles gekommen sei, das Gericht könne es nicht veranlaßt haben, denn es sei der Anfang mit der Execution gemacht worden. Man sage, die Gemeinde solle klagen, aber man wisse wohl, was bei dem Klagen herauskomme, zumal seien jetzt Ferien.

Es sei eine böse Sache, wenn man eine stille und ruhige Gegend mit Soldaten überfäe und den Leuten mit ihren Kindern das Märtyrerthum aufdrücke, so etwas tauge nicht. Es wäre in der That besser gewesen, wenn der Erbürgermeister Bolte mit seiner Brigade gegen die Dänen gezogen wäre.

Amendement Reuter:

den Antrag Müller an den Petitions-Ausschuß zu verweisen.

Meyer-Malchow ist der Ansicht, daß auch aus den angeführten Thatsachen keine Verletzung der Grundrechte hervorgehe, denn die Gemeinde habe ihren Gottesdienst ruhig auf dem Kirchhofe abgehalten und sei nur an der Besitzstörung gehindert worden, nur zur Aufrechthaltung des Besitzstandes sei Militär requirirt, was nothwendig sei, weil sonst die Kirche schutzlos sein und nicht das Recht haben würde, ihren Besitz und Eigenthum zu vertheidigen. Die Grundrechte seien auch deshalb nicht verletzt worden, weil die betreffenden Bestimmungen nach dem Inhalt des Einführungsgesetzes noch gar nicht ins Leben getreten seien. Der Kirchencommission aber könne man nicht das Recht absprechen, wegen der Regelung der kirchlichen Verhältnisse schon die Einleitungen zu treffen; wenn man auch die Möglichkeit zugeben wolle, daß die Mitglieder der evangelisch-lutherischen Kirche über ihr Vermögen künftighin Bestimmungen treffen könnten, so dürfe sich doch die Commission nicht auf den Boden einer ungewissen Zukunft stellen. — Wolle man dem Verfassungs-Ausschuß diese Sache hingeben, so würde dessen ganze Arbeit unnütz sein, wenn nicht die Versammlung vorher mit der Vertretung der Kirche verhandeln wolle. — Die Auffassung des Antrags als eines Vertretungsgesuchs sei eine irrige, da nicht die Basser Gemeinde, sondern ein Mitglied derselben aus eigner Bewegung an die Kammer gebracht habe. — Wenn endlich angeführt sei, daß diese Angelegenheit zu Dragonaden führen könne, so könne man doch wohl, wenn man die Geschichte der französischen Kirche wisse, aus den Vorgängen in Meklenburg beurtheilen, daß von Dragonaden keine Rede sei, denn Niemand sei am Austritt aus der Kirche und an der Ausübung des Gottesdienstes verhindert; man wolle nur nicht, daß anderer Leute Eigenthum angegriffen werde.

v. Lützow will, da er nicht vollständig Kenntniß von der Sache hat und deshalb nicht als Commissarius sprechen kann, doch einige Punkte zur Sachaufklärung bemerken. Das Recht der Basser Gemeinde, aus der Kirche auszutreten und sich selbst zu konstituiren, sei stets anerkannt und nie gehindert worden, auch die Constituirung vor etwa 8 Tagen geschehen. Schon damals habe man von dem Küster die Auslieferung des Kirchenschlüssels begehrt und denselben auch, nachdem er anfänglich verweigert worden, erhalten, demnächst aber in der Kirche einen gottesdienstlichen Akt vorgenommen. Hievon sei der Regierung die Anzeige gemacht und da zu besorgen gewesen sei, daß der ausgetretene Theil der Gemeinde auch fernerhin die Kirche in Anspruch nehmen werde, so habe es nothwendig geschienen, dem zurückgebliebenen Theil Schutz zu verleihen. Die Kirchencommission, welche diese Gemeinde zu vertreten habe, habe denselben

dann auch bei der Regierung erbeten, und die Regierung habe sich nicht enthalten können, ihn zu gewähren. Es sei ein größeres Kommando nach Basse gesandt, weil man der Ansicht sei, daß wo Militair nothwendig erscheine, dies so zu verwenden sei, daß kein Conflict entstehe und bei einer geringern Anzahl leichter Conflicte entstehen könnten. — Die Facta des letzten Sonntags seien ihm nicht anders als durch die heutigen Mittheilungen bekannt geworden, er wisse also auch nicht, ob Störungen außerhalb der Kirche vorgekommen seien. — Im Uebrigen stimmt der Redner v. Liebeherrs Ausführung bei und fügt noch hinzu, daß bei Trennung einer Gemeinde für jetzt noch kein Gesetz bestehe, wornach für den zurückgebliebenen Theil Majoritätsbeschlüsse bindend seien, die Austretenden könnten also nicht in Anspruch nehmen, was der evangelisch-lutherischen Kirche, von der noch ein achtbarer Theil zurückgeblieben sei, zugehöre. Wenn endlich von willenlosen Werkzeugen der Despotie gesprochen sei, so glaube er doch, „daß hier zu Lande sich das Militair gewiß nicht zu Gewaltmaßregeln gebrauchen lassen werde," augenblicklich sei es nur zum Schutze bestehender rechtlicher Verhältnisse verwandt worden.

Ritter vermißt die Aufklärung darüber, ob der zurückgebliebene Theil der Gemeinde die Kirchencommission zum Schutz aufgefordert oder ob diese ohnedem auf die einfachen Thatsachen hin denselben beantragt habe. — Gegen die Aufstellung, daß die Kammer in dieser Sache nicht entscheiden könne, sondern daß dies von Frankfurt aus geschehen müsse, führt er den §. 2 des Einführungsgesetzes der Grundrechte an, durch welchen die Entwickelung aller dieser Verhältnisse den Einzelstaaten überlassen sei. Auch er führt den §. 17 der Grundrechte für sich an, wornach eine Staatskirche und somit eine Landeskirche aufgehört habe zu bestehen, also eine Gemeinde nicht aus derselben treten könne. — Er glaubt ferner nicht, daß die Kirchencommission eine Hinüberleitung zu der definitiven Regelung der kirchlichen Verhältnisse passend durch Soldaten anbahne. — Wenn man endlich nicht annehme, daß eine Gemeinde in ihrer Majorität das Recht habe, über ihr Vermögen zu verfügen, so müsse man konsequent sagen, daß alle Kirchengüter an die katholische Kirche zurückgegeben werden müßten, da sie dieser dann mit Unrecht genommen seien.

Pohle macht die factische Berichtigung, daß die Kirche in Meklenburg niemals Klostergüter eingezogen, sondern daß diese sich nur Ritter- und Landschaft angemaßt habe.

Stever hebt hervor, daß man im Begriffe stehe, über Sachen zu beschließen, von denen man nur durch Hörensagen etwas wisse, man könne aber doch unmöglich so wichtige Beschlüsse ohne das geringste Material fassen; eine solche Procedur der Versammlung habe ihm nie behagt. — Wenn man die Requisition des Militairs zum Schutze des Eigenthums als etwas so Gehässiges hinstelle und erst einen richterlichen Befehl verlange, so vergesse man ganz, daß auch Administrativbehörden bei drohendem Unfug gegen Eigenthum, und namentlich die Oberlandespolizeibehörde, welche für Aufrechthaltung der Ordnung zu sorgen habe, dies thun müsse. Die Auffassung der Trennung des Staats von der Kirche, als ob ersterer mit letzterer nun gar nichts mehr zu thun habe, werde dahin führen, daß ein jeder Theil der Gemeinde Eingriffe in das Kirchengut vornehmen könne, und nach der Theorie Otto's, daß die Majorität über das Kirchenvermögen gültige Beschlüsse fassen könne, sei die Möglichkeit gegeben, das Kirchengut zu verkaufen, dann würde man wirklich in einen glückseligen Zustand kommen. Uebrigens könne im gegenwärtigen Falle gar nicht von einem Majoritätsbeschlusse gesprochen werden, denn es sei der Majorität gar nicht auf einem gesetzlichen Wege die Gelegenheit gegeben, sich durch einen Beschluß auszusprechen, es habe sich nur eine freie Gemeinde durch eine große Anzahl von Menschen gebildet, und darin sei Niemand gestört, es dürften aber unter keinen Umständen Eingriffe in fremdes Eigenthum zugelassen werden. Es seien noch Viele in der Gemeinde, die nicht übertreten wollten. — Wenn man sich für die freie Gemeindebildung auf die Grundrechte berufe, so wolle er auch einen Paragraphen der Grundrechte anführen: das Eigenthum ist gewährleistet. Wenn man die Grundrechte so deute, daß dem einen Theil damit ein Gefallen geschehe, so müsse man doch auch eine solche Deutung zulassen, vermöge deren die Rechte des andern Theils gewahrt würden.

Pohle macht die factische Berichtigung, daß die Kirchencommission keine Administrativ- sondern eine Kirchenbehörde sei. —

Die Debatte wird auf den Beschluß der Versammlung geschlossen.

Kloß (zur factischen Berichtigung): Wenn Pohle sage, daß die Kirchencommission eine Kirchenbehörde sei, so müsse er dem widersprechen, der Großherzog habe nicht das Recht, sein Oberbischofamt zu cediren. —

v. Liebeherr (zur factischen Berichtigung): Ritter habe sich zum Beweise dafür, daß keine Landeskirche mehr bestehe, auf die Grundrechte berufen, dort aber würde nur die Staatskirche und nicht auch die Landeskirche aufgehoben (Lachen). Lachen Sie nicht zu zeitig, meine Herren! es möchte sonst auf Sie zurückfallen. Staatskirche ist diejenige, welche der Staat als etwas zu Recht bestehendes anerkennt, verschieden davon ist die Landeskirche, wenn alle Bewohner eines Landes in kirchlicher Gemeinschaft leben, auch wenn der Staat sie nicht anerkennt. Ein solcher Zustand besteht jetzt noch in Meklenburg, wir haben keine Staatskirche, aber eine Landeskirche. Gegen das von Deiters angeführte Beispiel der deutsch-katholischen Gemeinde in Wismar bemerkt er, daß dieselbe keine der übrigen Religionsgemeinschaften im Besitz gestört habe.

Raber (zur factischen Berichtigung): Der Abg. Meyer habe gesagt, die Grundrechte seien nicht verletzt, die Ausübung des Gottesdienstes nicht gestört worden. Die Gemeinde versammelte sich aber auf dem Kirchhofe und sang ein Lied; während deß erschien dort der Großherzogliche Meklenburg-Schwerinsche Commissarius in Basse und erklärte ihnen, wenn sie nicht sofort nach Hause gingen, so werde er die Soldaten herbeiholen und Gewalt anwenden. Die Leute gingen darauf nothgedrungen nach Hause, um nicht mit dem Militair in Conflict zu gerathen. Heißt das etwa, den Gottesdienst nicht stören? — der Abgeordnete v. Lützow hat gesagt, die Soldaten würden sich nicht zu Gewaltmaßregeln brauchen lassen. Ich verweise deshalb auf einen Vorgang, der hier schon öfter erwähnt ist und uns schon mehrere Male beschäftigt hat, aus dem wohl hervorgeht, daß dies doch geschieht, daß man Leute erst einsperrt und dann das Militair auf sie loshauet. — Wenn der Abgeordnete Stever den Paragraphen der Grundrechte, daß das Eigenthum gewährleistet sei, hier anführt, so frage ich: wo ist es verletzt? die Leute haben Gottesdienst gehalten und sind dabei durch eine christliche Kirchencommission, welche alle Tage die Liebe im Munde führt, auseinander getrieben worden. —

Stever (zur factischen Berichtigung): Wenn Jemand in das Haus eines andern, das ihm nicht gehört, hineingeht, so begeht er dadurch einen Eingriff.

Pohle (zur factischen Berichtigung): Wenn der Abgeordnete v. Lützow gesagt hat, die Soldaten hier würden sich nicht zu Gewaltmaßregeln brauchen lassen, so weiß ich nur, daß bis jetzt noch gesetzliche Verordnungen bestehen, wornach der Soldat dem Befehlshaber zu gehorchen hat.

v. Dewitz bemerkt als Mitglied der Versammlung, daß v. Lützow die soeben angeführten Worte nicht gesprochen habe auch Stever bezeugt dies. — Vielfacher Widerspruch.

Meyer-Malchow: Es ist von dem Vorredner auf einen Vorgang hingewiesen, der deutlich genug mich bezielt. Wenn er behauptet, die Vorgänge aus eigner Wissenschaft zu kennen, so muß ich bemerken, daß er die Unwahrheit gesagt hat. Zu einer gerichtlichen Ausmachung dieserwegen stehe ich ihm zu Gebote, stehe ihm auch auf andere Weise zu Diensten. (Schwarz: Schluß!) Ich ersuche Sie, Herr Präsident, den Abgeordneten Schwarz zur Ordnung zu rufen, er rief mir eben Schluß! zu (Gelächter). (Präsident: Dem Abgeordneten Schwarz steht nicht das Recht zu Schluß! zu rufen). — Gegen die Bemerkung, daß dem Großherzog nicht das Recht zustehe, seine oberbischöflichen Befugnisse zu cediren, bemerkt er, daß, so viel er gelesen habe, die Kirchencommission nicht die oberbischöflichen Recht habe, sondern sie nur ausübe, sie sei die oberste Kirchenbehörde unter

(Hierzu eine Beilage.)

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Extra-Beilage zum Meklenburgischen Landtagsboten.

Donnerstag, den 5. April 1849.

dem Oberbischof. Schließlich wiederholt er seine frühern Bedenken gegen die Uebertragung dieser Angelegenheit an einen der Ausschüsse.

Otto-Grabow bemerkt zur factischen Berichtigung, daß, wenn der Kammer in der gegenwärtigen Angelegenheit die Competenz bestritten werde, er dagegen der Ansicht sei, daß allein die Kammer im Stande sei, die Leute gegen Gewaltmaßregeln zu schützen. — Der Präsident bemerkt jedoch, daß dies keine factische Berichtigung sei. —

Naber: Es ist mir soeben eine Unwahrheit vorgeworfen. Wenn ich darauf hingewiesen habe, daß an einem bekannten Orte in Meklenburg das Militär sich allerdings zu Gewaltmaßregeln habe gebrauchen lassen, daß diese Angelegenheit uns mehrere Male beschäftigt habe, so werden Alle, und auch der Abgeordnete Meyer wissen, daß ich damit nur Malchow gemeint habe. Ich habe gesagt, das Militair habe die Leute zusammengedrängt und auf sie losgehauen, das ist eine Thatsache und keine Unwahrheit. Und wenn der Abgeordnete Meyer gesagt hat, daß er mir vor Gericht und auch anderwärts zu Diensten stehe, so erkläre ich, daß ich hier als Vertreter des meklenburgischen Volks stehe und gebe darauf gar nichts (Bravo's auf der Rechten).

Meyer: Die so eben über Malchow gesprochenen Worte sind vom Anfang bis zum Ende unwahr.

Petermann glaubt, daß der richtige Standpunkt der Sache ganz verrückt sei. Es sei der Staatsschutz verlangt worden, derselbe werde aber nicht ertheilt durch Soldaten, wir lebten in einem Rechtsstaat und da dürfe dies nicht geschehen, sondern der Staat ertheile seinen Schutz durch die Landesgerichte und nicht durch die Soldaten des Herrn N. N. Es haben sich 1100 Seelen von dem bestehenden Landeskirchenverbande gelöst, und es fragt sich: wer ist da die Gemeinde? Ich glaube, diejenige, welche in Basse im Besitz der Kirche war. Wenn gesagt ist, die Gesetzgebung stehe der Kirche zu, so muß ich dem widersprechen, diese kann vielleicht die Autonomie haben, aber das ist etwas Anderes, die gesetzgebende Gewalt ist bei dem Großherzog mit der Kammer. — Allerdings dürften alle Verhältnisse factisch noch nicht so weit constatirt sein, daß sofort ein Beschluß gefaßt werden könnte, aber die Sache dürfte sich wohl dazu eignen, dem Justiz-Ausschuß übergeben zu werden, denn dieser wird beurtheilen können, wie der Rechtsschutz, und ob er durch Soldaten ertheilt wird. Ich meinerseits kenne keine Administrativjustiz. Auch wird derselbe wohl befugt sein, überhaupt diesen Zweig der Gesetzgebung zu bearbeiten.

Reuter vertheidigt die Ansicht Schumachers, daß der gegenwärtige Antrag ein Vertretungsgesuch sei und meint nur, daß die Competenz zu einem solchen nicht einem Einzelnen, sondern nur dem Petitions-Ausschusse zustehe. Uebrigens liege die Sache noch nicht so klar vor, daß man über dieselbe abstimmen könne.

Müller-Fürstenburg: Wenn ich hätte ahnen können, daß dieser Antrag eine solche Aufregung, wie geschehen, hervorrufen würde, so hätte ich ihn nicht eingebracht. Ich habe ihn gestellt im Interesse der religiösen Freiheit. Durch die Grundrechte ist es anerkannt worden, daß in dieser Beziehung künftig ein anderer Zustand herrschen, daß der Mensch nicht mehr wegen seiner Religion in seiner Stellung und seinem Vermögen gekränkt werden solle. Der vorliegende Fall in Basse ist der erste dieser Art in Meklenburg. Es hat mir scheinen wollen, meine Herren! als ob die Kirchencommission, deren Hirtenbrief nur Eine Verkennung der Grundrechte ist, den Leuten der Austritt aus der evangelischen Kirche hat verleiden, sie hat ermüden wollen. Ich denke aber, wir haben hier andere Rücksichten zu nehmen. Ich lebe der Ueberzeugung, daß ein Staat nur gesund und wohl sein kann, wenn kein Gewissenszwang geübt wird, wenn, wie Friedrich der Große sagte, ein Jeder nach seiner Façon selig werden kann. — Ich will nicht an das bestehende Recht appelliren, ich weiß wohl, daß es einen jahrelangen Proceß geben, daß es sich zunächst um den Besitz handeln würde. Was soll den Leuten aber ein Proceß nützen? Wenn sie nach Jahren auch gewinnen, so müssen sie inzwischen ihren Gottesdienst unter freiem Himmel abhalten oder ganz von der gemeinschaftlichen Uebung desselben abstehen. Wie mir durch zuverlässige Leute gesagt ist, handelt es sich hier um 1100 Seelen, welche ausgetreten sind. Diese kann man nicht auf einer Scheunendiele zusammenfassen, und es scheint mir unwürdig, einer solchen Seelenzahl den Mitgebrauch der Kirche zu untersagen, ich glaube nicht, daß, wenn dem übrigen Theil der Gemeinde auch das Eigenthum der Kirche zustehen sollte, diese 1100 von derselben zurückgehalten werden können. Mein Antrag war wesentlich darauf gerichtet, ein Interim zu treffen. Vom Abgeordneten Meyer ist es selbst anerkannt worden, daß dies Verhältniß durch eine neue Gesetzgebung zu reguliren sei; auch ich bin dieser Ansicht, glaube aber, daß dieselbe beschleunigt werden muß, und daß bis dahin im Interim, ein Simultangottesdienst eingeführt werde. Aus Rücksichten der Humanität möge den armen Leuten der Mitgebrauch verstattet werden, nöthigenfalls mit einem Protest gegen das Recht. Es naht jetzt das Osterfest und eine Gemeinde von 1100 Seelen soll zur Uebung ihres Gottesdienstes unter den freien Himmel gewiesen werden! Haben Sie nicht so viel Mitgefühl, daß Sie sie zurückstoßen können? Ich will von allem Rechtsgefühl absehen, aber ich appellire an Ihr Christengefühl, an Ihre Humanität!

Hardrat (zur factischen Berichtigung): Mit Bayonetten und mit Waffengewalt bin ich und meine Gemeinde hinausgetrieben worden nicht bloß aus der Kirche, sondern auch vom Kirchhofe und vom Pfarrhause, wo wir unserm Gott dienen wollten.

Die von Otto-Grabow beantragte namentliche Abstimmung wird unterstützt. (A. M.)

Nach einer kleinen Debatte über die Fragstellung wird in der von Otto-Grabow beantragten namentlichen Abstimmung der Antrag Meyer-Malchow mit 40 : 34 Stimmen abgelehnt (5 enthalten sich der Abstimmung), das Amendement Petermann mit 46 : 34 Stimmen (2 enthalten sich), das Amendement Reuter mit 68 : 10 (1 enthält sich), und der Antrag Müller-Fürstenberg mit 42 : 33 Stimmen abgelehnt.

Hardrat zieht seine Interpellation zurück.

Weigel stellt den dringlichen vor weiterer Tagesordnung zu berathenden Antrag. (Siehe gestrige Nr.)

Die Dringlichkeit wird anerkannt.

v. Dewitz-Miltzow: Meine Herren! Ich widerrathe Ihnen die Annahme dieses Antrages. Ich verkenne es nicht, daß der hier vorgeschlagene Weg räthlich gewesen wäre. Allein die Angelegenheit ist schon soweit geführt, daß auch er unmöglich geworden. Die Commissarien sind selbst nur in der Lage, diesen Antrag der Kirchen-Commission empfehlen zu können, und der Kirchen-Commission gegenüber ist die Stellung jener Gemeinde zu schroff.

Müller-Fürstenberg: Meine Herren! Ich denke, die Kirchen-Commission wird christlich genug denken, um etwaige Beleidigungen zu verzeihen.

Meyer-Malchow: Die ausgetretene Gemeinde hat bis jetzt noch keinen Antrag auf Benutzung gestellt. Erst wenn dies geschehen und eine abschlägliche Antwort ertheilt, können wir nach den oft ausgesprochenen Principien des Petitions-Ausschusses interveniendo eintreten. Uebrigens hat die Kirchen-Commission vorher auf die Folgen des Austritts aufmerksam gemacht, und ist noch die factische Vorfrage zu entscheiden, ob in der Basser Gemeinde kein anderes Local, als die Kirche vorhanden sei.

Petermann: Die freie Gemeinde zu Basse ist in Besitz der Kirche gewesen, sie ist factisch durch Soldaten depossebirt. Die Kinder sind nicht eingesegnet, die Festtage sind vor der Thür und die Leute wissen nicht, ob für sie Gottesdienst kann gehalten werden. Es ist wahrlich an der Zeit, für eine so arme Gemeinde einzuschreiten.

Raber: Sie haben gehört, daß auch gegen solchen Antrag Gründe vorgebracht sind. Man will es nicht zugeben, daß 1100 Leute in einer leeren Kirche Gottesdienst halten. Der gegenwärtige Antrag wird höchstwahrscheinlich durchfallen. Nun, dann werden die Leute gründlich zu der Einsicht kommen, wie es um's Christenthum steht. Wenn die Kirchen-Commission oder vielmehr der an ihrer Spitze stehende Schwerinsche Superintendent sich unterstehen kann, die Leute mit Waffengewalt aus der Kirche treiben zu lassen, dann handelt es sich nicht mehr um den christlichen Glauben, dann wird dieser von jenen Menschen nur vorgeschoben, um dahinter ihre eigennützigen Zwecke zu verstecken.

Der Schluß der Debatte wird beantragt und angenommen und darauf der Antrag Weigel in namentlicher Abstimmung mit 50:18 Stimmen angenommen.

Pohle läßt die Dringlichkeit seines unter den Eingängen verzeichneten Antrags fallen und kommt man jetzt zur Tagesordnung:

Berathung über die Verfassung.

§. 24.

Mit dem Amendement Störzel:

diesen Paragraphen so zu fassen:

der Großherzog übt das Münzrecht nach Maßgabe der Gesetze.

Störzel: Die vom Ausschuß beantragte Fassung ist wahrscheinlich gewählt, um anzudeuten, daß kein Papiergeld dürfe creirt werden. Ich bin kein Freund des Papiergeldes. Allein die Möglichkeit, dergleichen auszugeben, darf doch nicht von vorne herein durch das Gesetz abgeschnitten werden. Ferner steht durch die Reichsgesetzgebung unserer Münzverwaltung eine gänzliche Umwälzung bevor und halte ich es daher für besser, das ganze Gesetz allgemein zu fassen.

Pohle: Ich trage einen Theil der Schuld, daß dieser Paragraph die gegenwärtige Fassung erhalten hat. In einigen deutschen Staaten, ich glaube namentlich in Baiern, ist die Behauptung ausgesprochen, die Ausgabe von Papiergeld stehe, als im Münzrechte enthalten, der Krone ausschließlich zu. Um solcher Auslegung vorzubeugen, habe ich diese Fassung beantragt.

Schumacher: Papiermünzen kenne ich nicht, es kann aber die Ausgabe von Papiergeld kein Ausfluß des Münzrechts sein. Ob es in Baiern dazu gerechnet wird, weiß ich nicht, das aber weiß ich, daß in Baiern erst vor ganz kurzer Zeit Papiergeld ausgegeben ist.

Schwartz (factische Berichtigung): Es giebt nicht allein Papiergeld und Metallgeld, sondern auch geprägtes ledernes Geld (Heiterkeit).

Das Amendement Störzel wird angenommen.

§. 25.

Hiezu das Amendement Bolten:

die beiden Sätze hier zu streichen und sie in den §. 27 zu setzen.

Amendement Meyer-Malchow:

den Satz: „Er regiert durch seine Minister" zu streichen.

Spangenberg empfiehlt das Boltensche Amendement.

Meyer-Malchow findet, daß §. 25 mit den §§. 27 und 28 im Widerspruch stehe. Er glaubt, der Großherzog regiere persönlich und verwalte durch seine Minister.

Pohle vertheidigt den Ausschußantrag, der ganz logisch gefaßt sei und mit den Bestimmungen der Reichsverfassung übereinstimme.

Meyer-Malchow glaubt, man brauche die innern Widersprüche der Reichsverfassung hier nicht zu wiederholen.

Marcus: Meyer findet einen Widerspruch zwischen dem Paragraphen und dem §. 28. Ich verweise ihn auf die Motive zu Artikel 14 des commissarischen Entwurfs. Diese Motive sind die Veranlassung des §. 28 geworden, das Amendement Bolten wird mit 40:35 Stimmen abgelehnt, desgleichen das Amendement Meyer-Malchow, dagegen wird der §. 25 angenommen.

§. 26.

Hiezu das Amendement v. Dewitz-Miltzow:

den 2ten Satz wegzulassen.

Diese Beschränkungen scheinen mir gegen das Princip zu verstoßen, daß die Ernennung der Minister ein ganz freies Recht des Großherzogs sein müsse. Ferner wissen wir nicht, was unter dem Meklenburgischen Staatsbürgerrecht zu verstehen sei. Meklenburg ist ein kleines Land und es ist sehr wohl denkbar, daß für ein bestimmtes Fachministerium es an Leuten fehlt, die demselben gewachsen sind. Nehmen Sie z. B. das Finanzministerium an. Hier wird die Auswahl auf sehr wenige Persönlichkeiten beschränkt sein. Lassen Sie, was Gott verhüten wolle, ein Unglück in diese wenigen Personen kommen, dann fehlt es in Meklenburg gänzlich an Leuten, die diesem Posten vorstehen können.

Petermann: Das Recht der Krone, die Minister zu ernennen, ist wesentlich beschränkt durch die Kammermajorität. Wenn nicht die Mitglieder der fürstlichen Familien ausgeschlossen werden, so kann z. B. der Thronfolger zum Minister ernannt werden, diesen könnte man aber doch unmöglich zur Verantwortung ziehen. Ausländer, die Minister werden wollen, können füglich das Staatsbürgerrecht erwerben.

v. Liebeherr: Bei Petermann scheint eine Begriffsverwechselung zu herrschen. Der §. 26 bestimmt, es solle Niemand zum Minister ernannt werden, der nicht schon Staatsbürger sei. Gegen die Bestimmung, daß der Minister das Staatsbürgerrecht erwerben müsse, würde ich Nichts einzuwenden haben. Gegen die beantragte Ausschließung der Glieder der fürstlichen Familie erinnere ich Sie an Pohle's gestrigen Ausspruch: die Mitglieder der fürstlichen Familie sollten in das Volk zurücktreten.

Stever macht darauf aufmerksam, daß die Vorschriften, die Minister sollten vor ihrer Ernennung das meklenburgische Staatsbürgerrecht erwerben, eine sehr lange Ministerkrisis herbeiführen könne, weil sich noch nicht bestimmen lasse, mit wie viel Schwierigkeiten die Erwerbung des meklenburgischen Staatsbürgerrechts verknüpft sein werde. Die Möglichkeit, daß es an qualificirten Meklenburgern fehlen werde, lasse sich nicht füglich bestreiten.

Raber: Wenn Sie Ausländer wären und für Meklenburg ein Staatsgrundgesetz geben wollten, dann könnte ich es mir erklären, daß Sie dem Meklenburger ein solches testimonium paupertatis ausstellten, jetzt aber finde ich es sehr sonderbar.

Meyer-Malchow erklärt sich für das Amendement v. Dewitz.

Otto-Grabow gegen dasselbe.

Schumacher vermißt den Nachweis der Nothwendigkeit der vorgeschlagenen Beschränkungen.

Amendement Schwarz:

die Schlußworte des Paragraphen von „und Niemand besitzt" zu streichen und dafür zu sagen: Jeder Minister muß ein deutscher Staatsbürger sein.

v. Dewitz-Miltzow glaubt, daß diese Sätze von keinem großen practischen Werth sein würden. Er vermuthet, die Ministerportefeuilles würden in Zukunft nicht so wie heute ein Gegenstand großer Sehnsucht sein. Wenn die Erwerbung des meklenburgischen Staatsbürgerrechts so leicht sein werde, daß dies keinen Aufenthalt mache, so liege in dieser Bestimmung durchaus gar keine Garantie.

Schwarz glaubt auch, daß die Minister so leicht nicht würden zu finden sein, auch dürfe das kleine Meklenburg sich gegen das große Gesammtvaterland nicht absperren.

Marcus: Die Bestimmung, daß kein Mitglied der Großherzoglichen Familie Minister werden soll, erklärt sich aus der Möglichkeit, daß ein Minister in Anklagestand versetzt wird, wo dann das Begnadigungsrecht der Krone cessirt. Die Kammer sowohl, als der Großherzog würden in diesem Fall in einer höchst unangenehmen Lage sein. Was die Ausländer anlangt, sind wir zwar deutsch gesinnt, allein unser engeres Vaterland verdient in unseren Augen doch den Vorzug.

(Schluß folgt.)

Der Meklenburgische Landtagsbote.

(Für Meklenburg-Schwerin und Meklenburg-Strelitz.)

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 6 Nummern. Zweiter Jahrgang. Der Preis pro Quartal, von No. 193 bis Johannis, beträgt 1 Thlr. 12 ßl.

№ 204. Schwerin, den 6. April. 1849.

Wegen der Festtage wird künftigen Sonnabend, Montag und Dienstag kein Blatt erscheinen. D. Red.

Aus der Abgeordnetenkammer.

Die beiden jüngsten Sitzungen unserer Abgeordnetenversammlung boten mancherlei Interessantes, wenn auch nicht überall Erfreuliches dar. Zunächst hatte sich der volkswirthschaftliche Ausschuß veranlaßt gesehen, darauf hinzuwirken, noch vor der 2ten Lesung des Tagelöhnergesetzes die ursprünglichen Paragraphen 11 und 12 des von ihm vorgelegten Gesetzentwurfes von der Abgeordnetenversammlung wiederherstellen zu lassen und somit das Schulz'sche Amendement und das darin enthaltende Princip wieder zu beseitigen, dessen Unausführbarkeit, auf welche wir in einem früheren Berichte schon hingewiesen, in einer weitläuftigen Verhandlung dargethan wurde. Die Versammlung stellte auch die ursprünglichen Paragraphen des Entwurfs durch Beschluß einer an Einhelligkeit grenzenden Mehrheit wieder her. Die zweite Lesung des Gesetzes kann aber erst nach den Festtagen vorgenommen werden.

Vom Abschnitt V. des Verfassungsentwurfs kamen schnell hinter einander ohne viel Verhandlung und fast ohne anderer Abänderung als in der Fassung, an dem einen Tage die Paragraphen 12—23 am, andern die §§. 24—29 zur Annahme. Am ersten Tage hätte es wohl leichtlich heißeren Kampf setzen können, wenn nicht die Kämpfer der Rechten und äußersten Rechten so frühzeitig vom Platze gewichen wären, d. h. die Kammer verlassen hätten; indem sie wahrscheinlich vermuthet hatten, die Verhandlung über die agrarischen Verhältnisse würde sich länger hinziehen und den Rest der Sitzung die Berathung einiger vorliegenden dringlichen und geschäftsordnungsmäßig eingebrachten Anträge ausfüllen. Ihre Erwartung war aber nicht in Erfüllung gegangen, vielmehr die Berathung der Verfassung sehr bald begonnen worden. Die Linke war sehr zahlreich, fast vollzählig auf dem Platze, und es war ihr daher nicht sehr gewünscht, als der Präsident Trotsche den Schluß der Sitzung um 5 Uhr vorschlug. Genügende Veranlassung zum Schluß der Sitzung lag ohne Frage in der 5stündigen ermüdenden Debatte; aber durchaus im Unrechte — wir wollen lieber sagen „im Irrthum", denn wesentlich beabsichtigt unser redliche Trotsche, niemals ein Unrecht — war der Präsident, als er nicht darauf eingehen wollte, die Versammlung über den Schluß der Sitzung abstimmen zu lassen, worauf einige Mitglieder der Linken, welche die Verhandlungen fortgesetzt wünschten, angetragen hatten. Der Präsident irrte gewiß, wenn er glaubte sich auf §. 4 der Geschäftsordnung berufen zu dürfen, wo es heißt, „der Präsident eröffnet und schließt die Sitzung". Das kann sich doch auf nichts Anderes, als auf's Formelle beziehen; die Versammlung selber hat den Schluß der Sitzung zu beschließen, den der Präsident formell auszusprechen hat. Anders ist's, wenn die Versammlung stillschweigend in den Schluß der Sitzung einwilligt: dieser Fall lag aber nicht vor, vielmehr hatte sich lebhafter Widerspruch gegen den Schluß von einer Seite erhoben, die doch auch auf Beachtung Anspruch hat. Uebrigens wäre jedenfalls der von der großen Mehrzahl der Versammlung gewünschte Schluß der Sitzung angenommen worden, hätte der Präsident nur die Appellation an die Versammlung belieben wollen, denn die überwiegende Mehrzahl der Linken war geneigt, ihres augenblicklichen Vortheils zu Gunsten der Billigkeit und aus Rücksicht auf den Wunsch des allgemein geachteten Präsidenten, sich zu begeben. —

Den größten Theil der letzten Sitzung, ehe es zur eigentlichen Tagesordnung kam, füllte die Berathung des dringlichen Antrages Müller-Fürstenberg aus. Es handelte sich um Wahrung der durch die deutschen Grundrechte gewährleisteten Religionsfreiheit, um öffentliche Rüge eines Actes in Meklenburg, der unwillkürlich an die „Bekehrung der Albigenser durch Bayonnette" erinnert. Nachdem nämlich eine theoretische Auslegung der Grundrechte von der meklenburger Kirchencommission welche überall christliche Liebe, nichts als Liebe — — — im Munde führt, unser Ländchen über den Geist belehrt hat, von dem besagte Kirchencommission beseelt ist, fehlte nur noch die practische Geltendmachung dieser Grundsätze sogenannter christlicher Gesinnung. Dazu hat sich denn auch erwünschte Gelegenheit gefunden zu Basse, Präpositur Gnoyen, in der Nähe des Städtchens Tessin, das durch die glänzende Verwaltung von Ehemals um 12000 Rthlr. ärmer geworden. — Basse, wo sich (mit geringer Ausnahme, die ganze) kirchliche Gemeinde, über 1100 Seelen, von der bisher herrschenden Landeskirche losgesagt hat, ohne deshalb auch schon aus der evangelisch-lutherischen Kirche auszuscheiden, ist mit 200 Bayonetten beglückt worden, welche geführt vom Kirchencommissions-Brigadier, dem bekannten Exbürgermeister Bölte, die verirrten Schafe wieder in die allein seligmachende kirchencommissarische Kirche zurückführen, nämlich an der Ausübung der Religion nach eigener Weise und in der eigenen Kirche verhindern sollten. Doch man lese hierüber die ausführlichen Landtagsberichte der gestrigen Nr. d. Bl. Man wird erstaunen über die christliche Liebe und Duldsamkeit, die sich nicht bloß im Verfahren der Kirchencommission, sondern auch in den Reden ihrer Vertheidiger in der Abgeordnetenkammer, besonders der Abg. Meyer-Malchow und Dewitz-Miltzow, bekundet hat. Selbst gegen den versöhnlichen Antrag des Abgeordneten Weigel „die Commissarien zu ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß den Basser Dissidenten der Mitgebrauch der Kirche bis zu ausgemachter Sache gestattet werde" hatten diese Männer der äußersten Rechten noch etwas zu erinnern. Indessen wurde der Antrag Weigel mit 50

gegen 18 Stimmen angenommen. — Siehe Meklenburg! auf der Rechten, besonders der äußersten Rechten, sitzen die Männer, die dir von meklenburgischen Raben und ähnlichem Gelichter angepriesen werden, als diejenigen, welche dich auf den Weg des Heils in jeder Beziehung führen sollen, und die dich bewahren werden vor den Irrwegen der „biesterig und verbiestert" gescholtenen Linken! Nun folge ihnen, wenn du meinst, daß es zu deinem Frieden diene! —

Volksfreiheit *).

Es wird gegenwärtig überall so systematisch an Unterdrückung und Erstickung alles constitutionellen Lebens gearbeitet, der Uebermuth der Büreaukraten und Aristokraten ist so sehr im Wachsen begriffen, alle Eulen und Schuhus des politischen und religiösen Köhlerglaubens kommen aus den Ruinen so dreist herausgeflattert, thun, als wären die alten guten Zeiten schon vollkommen wieder da, wo der beschränkte Unterthanenverstand sich nicht mucksen durfte, wo das dumme wohlgeborne Volk ruhig seine Lasten trug und Steuern zahlte, ohne zu fragen, warum und wozu, — daß wir auf das ABC des Constitutionalismus zurückgehen müssen.

Es ist ein trauriges unbehagliches Frühjahr. Von der Höhe seiner Begeisterung und seiner Hoffnungen sieht sich das deutsche Volk tief herabgestürzt. Alle Tage wird ihm vorgepredigt, wie vermessen es gewesen sei, sich einzubilden, das Volk sei auch etwas, habe einen Willen, könne den Willen äußern, geltend machen; sich einzubilden, die Freiheit sei mehr als ein leerer Wahn, erzeugt im Gehirn der Thoren, mehr als eine Anmaßung wider das göttliche Recht; etwas fühlen zu wollen, wie Stolz des freien Mannes; erfüllt zu sein mit etwas wie Selbstbewußtsein und Selbstgefühl.

Wenn man das Volk braucht, wenn die Cabinetspolitik, in deren Geheimnisse nur wenige Hochstehende eingeweiht sind, die ein vorbehaltender reiner Aether, der niedrig Geborene nicht duldet, — durch Mißgriffe es dahin gebracht hat, oder aus Gründen sich bewogen findet, einen Krieg anzufangen; wenn zur Führung dieses Krieges die Disciplin und der blinde Gehorsam nicht ausreichen: dann ist es Zeit, des Geistes des Volks zu gedenken, dann ruft man Gedanken der Freiheit in ihm auf. Hat aber das Volk gekämpft, geblutet, gesiegt — dann muß es den Enthusiasmus, die Freiheit vergessen, dann muß es zum duldenden Gehorsam und zur stillen Unterthänigkeit zurückkehren.

Hat der Druck eines verkehrten Regierungssystems, die Anmaßungen der Aristokratie, der Dünkel der Büreaukratie, die Herrschsucht und Verketzerungswuth des pietistischen Fanatismus, Verschleuderung des öffentlichen Einkommens, Vernachlässigung der materiellen Interessen, Nichtachtung der arbeitenden Klassen, hat das alles das Volk auf's Aeußerste gebracht — wird es auf einmal dessen inne, daß das Volk der Staat ist, schüttelt es seine Dränger und Bedrücker wie leichten Staub von sich, daß die Stühle der Mächtigen schwanken und der Hochmuth der Privelegirten zittert — dann giebt man nach; dann wird versprochen, verheißen, angebahnt, in Aussicht gestellt, eingeleitet, wer weiß was Alles. Aber man weiß, das gute Volk beruhigt sich wieder; man muß nur abwarten, nichts übereilen, sacht einlenken, erst weniger nachgeben, dann aufhören nachzugeben, darauf entgegentreten — wenn es angeht fester auftreten — Nein sagen — Nichts thun — alles beim Alten lassen — hier und da ein bischen Goldschaum, eine Flitter, als eine werthlose Erinnerung an die geträumten Errungenschaften.

Dann weiter regiert im alten Geleise — alles Unglück, alles Mißtrauen, allen Mangel, das Stocken des Verkehrs und der Gewerbthätigkeit, die finanzielle Bedrängniß, alles wodurch erst die Revolution verursacht worden, der Revolution in die Schuhe geschoben — die gutgesinnten Bürger Tag und Nacht geschreckt, mit Enthüllungen über das, was die Revolution eigentlich gewollt habe — durch den heilsamen Schrecken, den sie so vor der Revolution bekommen, ihnen alles, was nur daran erinnert, alles, was daraus hervorgegangen ist, verleidet, als Teufelswerk — bis der alte Schlaf von Neuem beginnt, die

*) Vergl. B. N. Z. No. 77.

alten Uebel, für deren Heilung und Hebung nichts geschehen ist, um so riesenmäßiger anwachsen, bis durch den gesteigerten Druck die Erbitterung immer höher getrieben wird — und eine neue, ihres Ziels und ihrer Mittel sich mehr bewußte, weiter gehende, ernstlichere, gründlichere Revolution eintritt.

Das ist die Geschichte mehr als eines schönen Landes, mehr als eines braven Volkes gewesen. So ist es dem deutschen Volk ergangen, — so wird es in Deutschland gehen, wenn der seit dem Herbst eingeschlagene Weg nicht bald verlassen wird.

Wer will uns der Uebertreibung züchtigen? wer will sagen, wir sprächen nicht die Wahrheit; das sei alles eitel Wühlerei? Das darf Niemand sagen.

Es ist die einfache, ungeschminkte Wahrheit, die wir in sehr gemäßigte Worte zu fassen uns bemühen — kämpfend mit den mehr als bitteren Gefühlen, die uns seit Monaten erfüllen; Angesichts all des Jammers und der Schmach, die wir erleben müssen, ertragen müssen mit der vollständigen, klaren Einsicht in das, was geschieht und was die Folgen sein werden.

Und wir sollen schweigen dazu? ja nicht blos schweigen, wir sollten billigen, loben, Andern vorreden, es gehe alles vortrefflich, wir hätten Fortschritte gemacht?

Wir wüßten nicht, was zu billigen und zu loben wäre; wir wüßten kaum, was anders geworden wäre.

Man will uns gewöhnlich damit trösten und abspeisen, daß man sagt: wir bekämen ja eine constitutionelle Regierung, ja wir ständen schon im Vorhofe zu einer solchen.

Für uns fängt die constitutionelle Regierung erst in dem Augenblicke an, wo es offenbar wird, daß der Wille des Volkes, wie ihn seine freigewählten Vertreter aussprechen, entscheidend ist; daß nicht um diesen Volkswillen herum, daß nicht gegen diesen Volkswillen regiert werden kann.

Eine Regierung, die sich kühn über den Volkswillen erhebt, heute mit Artigkeit und einigen Redensarten diesen Volkswillen umgeht, morgen ihm hochmüthig zu verstehen giebt, man kümmere sich nur so lange um ihn, als man eben Lust dazu habe — die mag sein, was sie will — aber constitutionell ist sie nicht.

Meint Ihr denn, es habe Niemand in Deutschland mehr ein Gefühl dafür, was es heißt, diese deutsche Nationalversammlung, deren Souveränetät, als sie zusammentrat, Niemand in ganz Deutschland zu bezweifeln wagte, jetzt machtlos fortvegetiren sehen, den Todesstreich der Auflösung erwartend, der die constituirenden Reichs- und Landesversammlungen eine nach der anderen getroffen hat!

Meint Ihr, es empfände Jedermann eine innere Schadenfreude darüber, täglich von einer Vertagung oder einer Auflösung der Volksvertretung eines deutschen Landes; von einer Octroyirung, oder der Verhängung eines Belagerungzustandes zu lesen und zu hören!

Diejenigen, die so lange in Ausbeutung des fürstlichen Absolutismus geschwelgt haben, mögen sich freuen, die Volksfreiheit Tag für Tag, so oder so herabgewürdigt zu sehn.

Wir sinnen nicht auf Umsturz; wir spinnen keine Intriguen an, wir machen keine Verschwörung — wir wollen nicht aufregen.

Glaubt Ihr nicht, daß wir, wenn wir aufregen wollten, ganz anders sprechen würden? wir Flammenworte hätten? — Aber anregen wollen wir — so lange uns überhaupt vergönnt ist, noch etwas zu können.

Wonach wir streben, das haben wir oft genug auseinandergesetzt; wir streben nach einer wahrhaft constitutionellen, demokratischen Organisation; wir wollen diese erreichen auf dem Wege der friedlichen und gesetzlichen Agitation, wir wollen die Freiheit haben, unsere Ansichten und Grundsätze zu verbreiten, durch Rede und Schrift; uns mit Gleichgesinnten vorübergehend und auf längere Dauer zu vereinigen, um gemeinsam dem gemeinsamen Ziel zuzustreben.

Dieselbe Freiheit, die wir für uns beanspruchen, wollen wir jedem andern eingeräumt wissen — voll und unverkümmert, um eine friedliche Entwickelung möglich zu machen.

Die freie Presse, das freie Versammlungs- und Vereinigungsrecht sind es nicht, die Revolutionen hervorrufen. Sie sind gerade die Mittel sie zu verhüten. Aber sie sind es nur, wenn wirkliche, volle Freiheit besteht, — wenn nicht Strafgesetze gegen die freie Meinungsäußerung erlassen werden, die die freie

Meinungsäußerung unmöglich machen; wenn nicht die Polizeibehörde zu bestimmen hat, ob und mit wem man sich versammeln oder vereinigen, wann man anfangen und wann man aufhören soll.

Hat die Polizei darüber zu bestimmen, so ist klar, daß, so lange noch die aristokratisch-büreaukratische Regierung besteht, keine demokratischen Vereine, keine Versammlungen von Demokraten geduldet werden — weil, wie es heißt, diese alle nur auf die rothe Republik hinarbeiten.

Allein in einem Volke, das der rothen Republik an und für sich nicht zugethan ist, werden Klubbs und Versammlungen sie nicht einführen; wo aber das Volk empfänglich oder geneigt dazu wäre, da würde sie eben eintreten, auch ohne Klubbs und Versammlungen.

Um diese zu unterdrücken, thut die Reaction, als überschätze sie ihre Wirksamkeit; thut sie, als glaube sie ernstlich, daß die Demokratie auf nichts mehr und nichts weniger als auf Raub, Plünderung und Anarchie hinarbeite. Das ist pure Verstellung. Die Reaction weiß auch, was sie will. Ihrem Regiment, das in sich faul und unhaltbar ist, sind allerdings Vereine und Versammlungen gefährlich, — wie der Unfreiheit überhaupt die Freiheit gefährlich ist.

Nicht die demokratischen Verbindungen und Zusammenkünfte möchte sie verhindern. Die Demokratie selbst, die demokratischen Gesinnungen, Ansichten, Grundsätze müssen ausgerottet werden, wie Herr Guizot sagt.

Allein die Grundsätze, die Ideen sind nun einmal über alle polizeilichen Quälereien, über Belagerungszustand, Spitzkugeln und Shrapnels erhaben; sie lassen sich nicht ausrotten. Sie sind ein Feuer, das, wenn man ihm Raum läßt, erleuchtet und erwärmt und nichts zerstört, wenn man nicht muthwillig morsche Trümmer darum und darauf packt; das aber, wenn man es ersticken will, wenn man ihm die freie Luft absperrt, es innerlich fortglimmen läßt, zuletzt auf einmal mit vernichtender Gewalt als verzehrender Brand losbricht.

Es giebt zweierlei Arten von Regierungen. Solche, die auf dem Egoismus privilegirter Klassen beruhen — die können mit Klubbs und Volksversammlungen nicht regieren. Denn in diesen Associationen lernen die Menschen sich in die Freiheit finden, sich selbstgegebenen Gesetzen, gewählten Vorständen unterordnen, ohne Anwendung äußerer Zwangsmittel sich den festgesetzten Regeln und der selbstgewollten Ordnung bereitwillig fügen. Damit bestehen die Büreaukratie, die Bevormundung, die Lehre vom blinden Gehorsam, die Octroyirungen nicht. In den Associationen werden die Menschen sich klar über ihre Rechte, ihre Bedürfnisse, ihre Ansprüche; über das Erreichbare und Unerreichbare; sie kommen dahin, sich von Niemand mit leeren Hoffnungen und Vorspiegelungen hinhalten zu lassen; aber auch mit unablassender Consequenz darauf zu bestehen, daß ihnen ihr Recht zu Theil und allen gerechten Ansprüchen entsprochen werde. Davor bestehen keine Privilegien und Standesinteressen.

Es giebt aber eine andere Art von Regierungen, die nicht despotisch die Ansicht irgend einer kleinen Fraction, sei es einer „Hand voll Junker“ oder einer Schaar unklarer oder eigennütziger Demagogen, dem Ganzen octroyiren, sondern die ehrlich und aufrichtig eine freie Entwickelung aller Ansichten gestatten, ehrlich und aufrichtig den Willen der Mehrheit gelten lassen; den Beruf der Regierung darin erkennen, den Willen der Mehrheit auszuführen und im Sinn dieser Mehrheit nicht aus irgend welchen Privatrücksichten dynastischen oder Sonderinteressen zu handeln.

Bei der zweiten Art von Regierung bleibt die vernünftige Entwickelung, die Reform in stetem ungehindertem Flusse: sie fürchtet keine Freiheit, sondern die Freiheit ist die Lebensluft, in der sie athmet, ohne die sie nicht bestehen kann, ohne die sie — eine Regierung der ersten Art sein würde.

Welche Art von Regierung ist die rechte?

Sprechstube.

L. P. C. Frankfurt, den 29sten März 1849.

Täuschen wir uns nicht ungemein, so ist die Nationalversammlung in eine ganz neue Periode ihrer Thätigkeit mit der Kaiserwahl eingetreten. Permanenzerklärung, Selbstpublication ihrer Beschlüsse, Nichts schreckt sie mehr, sie steht an der Schwelle des Wohlfahrtsausschusses und des von ihr so gefürchteten Convents. Machte ja gestern schon eines der conservativsten Mitglieder der Versammlung in seiner Partei den Vorschlag, Commissäre unmittelbar nach allen Regierungen zu entsenden, welche, die Verfassung in der Hand, deren Anerkennung erzwingen sollten! Vergessen wir indeß nicht, daß die Versammlung in diese Bahn hineingedrängt wird.

Welche Politik wird die Linke nun befolgen? Sie hat, dies kann Niemand leugnen, durch ihre Festigkeit in der letzten Zeit ungemeine Siege errungen, ohne in der Mehrzahl auch nur einen Schritt weit aus ihrer Bahn zu weichen. Man vergleiche die Verfassung, wie sie nach dem Welcker'schen Antrage geworden wäre, mit der jetzt definitiv festgestellten, und man wird sich überzeugen, daß es eines solchen Hauptschlages, die der Verwerfung des Welcker'schen Antrages bedurfte, um der Gegenpartei Vernunft beizubringen, und sie zur Capitulation zu nöthigen. Wir können dreist sagen, daß, abgesehen von der erblichen Kaiserwürde, keine freiere Verfassung in ganz Europa existirt, wie unsre jetzt vorliegende deutsche.

Dies wird dann auch die fernere Politik der Linken bezeichnen müssen. Daß die Republik nicht ohne Ströme Bluts eingeführt werden könne, leuchtet Jedem ein, und eben so sicher ist, daß jetzt nur wenig revolutionäre Kraft im Volke vorhanden sei, aber desto mehr Wille, das Errungene in geordneten Zuständen auszubilden und in's Leben überzuführen. Die Linke konnte an der Wahl des Kaisers keinen Theil nehmen, — ihre Gründe hat sie in den Reden gegen den Welcker'schen Antrag entwickelt. Aber wenn sie theils mit einer Partei ging, die jede Verfassung um jeden Preis hindern möchte, so ging sie mit dieser nur so weit, als sie demokratische Institutionen durch diese Partei erhalten konnte. Jene wollten diese Institutionen, um sie dann zu zerstören, die Linke wollte sie, um sie zu erhalten und auszubilden. Nimmt der Kaiser an, so ist die neue Bahn der Politik gegeben. Treue Hütung der Volksfreiheiten nach innen, kraftvolle Politik nach Außen, wird das Banner sein, unter dem sich dann die Linke schaaren wird. Sie hat die Gefahren vorausgesehen, welche dem Erbkaiserthum im Gefolge gehen; sie hat vor ihnen umsonst gewarnt, vergebens sie zu verhüten gesucht; sie hat entweder ein jämmerliches Schattenspiel, oder aber den Zwiespalt im Innern, den Widerstand der Einzelregierungen und die Einmischung des Auslandes vorausgesehen. An einem Marionettenspiele wird sie nicht Theil nehmen, sondern seine Blöße aufdecken. Aber eine im Inneren freie, im Ausland kräftige Regierung wird sie unterstützen. Die Haltung der Linken hängt also von dem Erbkaiser selbst und seiner Regierung ab. —

Schont Jener die Sonderinteressen der Fürsten, zieht er mit ihnen Hand in Hand zur Unterdrückung der Volksfreiheit; ist er schwach gegen das Ausland, — so wird er an der Linken den Feind finden, der ihm unfehlbar die Stützen im Volke untergräbt. Sollte aber die erbkaiserliche Regierung den entgegengesetzten Weg einschlagen, und einige dreißig gekrönte Wühler gegen sich aufreizen, so wird auch die Linke wissen, daß diese gekrönten Wühler ebenso ihre Feinde sind, als die des Erbkaisers.

Vierundsiebenzigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 2. April 1849.

(Schluß.)

Präsident Trotsche.

Die Amendements von Dewitz und Schwarz werden abgelehnt und wird der Ausschußantrag angenommen.

§. 27.

Hiezu das Amendement Bolten:

diesem §. folgende Fassung zu geben: die oberste Leitung der Regierung unter dem Großherzog geht vom Gesammtministerio aus.

Hiezu das Amendement Meyer-Malchow:
diesen Paragraph zu streichen.

Beide Amendementsteller empfehlen ihre Anträge, weil nach ihrer Ansicht der §. 27 mit dem §. 25 im Widerspruch steht.

Marcus: Wir haben die Worte: „unter dem Großherzoge“ aus dem commissarischen Entwurf weggelassen, weil wir sie für überflüssig hielten.

Die Amendements werden abgelehnt und der Ausschußantrag angenommen.

§. 28 wird ohne Debatte angenommen.

§. 29.

Amendement Schultetus:
statt „Erlaß“ zu setzen „Regierungserlaß“.

Schultetus empfiehlt diese Aenderung, weil sonst jede Handlung des Großherzogs einer Contrasignatur bedürfen, derselbe also unter einer förmlichen Vormundschaft stehen würde.

Pohle: Die Person des Großherzogs kommt in einer doppelten Beziehung in Betracht: 1) als physische Person und 2) als Staatsoberhaupt. Alle Erlasse, die von ihm in der 2ten Eigenschaft ausgehen, bedürfen einer Contrasignatur.

Das Amendement Schultetus wird mit 35:34 Stimmen angenommen und hierauf die Sitzung um 12½ Uhr geschlossen.

Nächste Sitzung Donnerstag den 12ten April Mittags 12 Uhr.

Tagesordnung.

1) Antrag Schumacher.
2) Antrag von Dewitz-Krumbeck.
3) Antrag Pohle.
4) 10ter Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses.
5) 11ter Bericht desselben.
6) 23ster Bericht des Petitions-Ausschusses.

(H. Gr.)

Meklenburgische Rundschau.

Der Engere Ausschuß zu Rostock hat auf die demselben von der Regierung mitgetheilte Erklärung ihrer Commissarien wegen Auflösung der alten Landstände geantwortet, daß es in selbiger nur eine Kenntnißgebung sehe und sich noch nicht in der Lage befinde, eine desfallsige Erklärung abgeben zu können. — Die Oberstlieutenants und Bataillonscommandeurs v. Raven I., v. Raven II. und v. Plessen sind auf ihr Ansuchen pensionirt worden. — (Wir haben dies prophezeit. Wer wollte diesen Männern ihren Schritt wohl verargen?) — Die Meklenburg-Schwerinsche Brigade, in 2 Divisionen getheilt, wird nach ihrer neuen Organisation bestehen aus 3 Bataillonen Linien-Infanterie, 1 leichten Bataillon, 3 Bataillonen Landwehr-Infanterie, 1 Regiment Dragoner, 2 Schwadronen Landwehr-Dragoner, 2 sechspfündigen Batterien und 1 Compagnie Pioniere. — Zu Schwerin ist am 1sten April eine Compagnie Garde im dortigen Arsenal einkasernirt worden. — Ebendaselbst fand am 29sten März eine Versammlung der Reformvereine Meklenburgs und am 31sten März eine Versammlung ländlicher Vereine statt. — Rostock hat die erneuerte Erklärung an die Regierung abgegeben, nach welcher es bei der Vereinbarung der neuen Verfassung als Mitcontrahent angesehen werden will. — Die Bürgerwehr zu Rostock wird von 600 auf 800 Mann gebracht werden, nachdem die Regierung gegen die Beschwerde dortiger Bürger die Dienstpflicht derselben anerkannt hat. — Das Dampfschiff „Großherzog von Meklenburg,“ bisher zwischen Boizenburg und Hamburg fahrend, ist vom Kaufmann Tiedemann für die Fahrt zwischen Rostock und Warnemünde angekauft worden. — In Wismar sollen zwischen den Recruten und den Offizieren wegen des Grüßens Mißhelligkeiten stattgefunden haben, in deren Folge dort das bisherige vorschriftsmäßige Grüßen aufgehoben sein soll. (Wir ersuchen die Meklenburgische Zeitung um Widerlegung dieses gegen alle militärische Disciplin verstoßenden Gerichts.) — Das Wiedergeborene Meklenburg behauptet, der Landtagsbote koste quartaliter 1 Rthlr. 27 ßl. und sei deshalb die theuerste meklenburgische Zeitschrift. Das Wiedergeborene Meklenburg kostet quartaliter 24 ßl, und liefert dafür wöchentlich einen Bogen; der Landtagsbote dagegen liefert wöchentlich zum Quartalpreise von 1 Rthlr. 12 ßl. sechs Bogen ist also fast um die Hälfte wohlfeiler als das Wiedergeborene Meklenburg. — Zu Güstrow hat am 23sten März eine Versammlung von Fuhrleuten stattgefunden, welche ihre Beschwerden und Wünsche in einer Adresse an die Abgeordnetenkammer ausgesprochen haben. — Nachdem am 23sten und 24sten die preußischen Cürassiere aus Strelitz und Mirow abgezogen sind, hat der Rest derselben am 29sten v. M. das Großherzogthum Meklenburg-Strelitz verlassen. — In Neubrandenburg erscheint vom 1sten April an ein constitutionelles Wochenblatt für Meklenburg-Strelitz. Die früher von Rostock angekündigten Constitutionellen Reformblätter sollen dagegen erst späterhin erscheinen. — Unter der von Frankfurt an den König von Preußen abgegangenen Deputation befindet sich von den Meklenburgern Sprengel. — Neue Schrift: Die Menagerie der Wilden, ein Gegenbild der Landtagsbilder, Pasquill auf die Mitglieder der Linken in der meklenburgischen Abgeordnetenkamer, im Geiste der Kreuzzeitung.

Alte politische Bruchstücke.

Das Grundübel der menschlichen Gesellschaft ist Unterdrückung und die aus ihr hervorgehende Ueppigkeit auf der einen und Armuth auf der andern Seite. Wieland.

Alle Nullen, wenn sie hinter einer Eins stehen, sind von einer nicht geringen Bedeutung, so wie alle Taugenichtse, wenn sie einem regierenden Herrn nachtreten. Hippel.

Jeder Fürst ist von niedrigen Schmeichlern umringt, die seinem verderbten, verwöhnten Geschmacke aus Habsucht Weihrauch streuen. Der elende Höfling betet nur das blinde Glück an, und hat eine ganz gemeine Seele. Alexander hatte einen krummen Hals; die Schaar aller seiner Höflinge ließ daher, mit Kunst, die Köpfe seitwärts hängen. Friedrich II.

Die Räthe eines Fürsten sind die Lorgnette, womit er auf das Volk schaut; sieht er schlecht, so liegt's am trüben Glase.
Rabener.

Ich kann freilich nicht sagen, ob es besser werden wird, wenn es anders wird; aber so viel kann ich sagen, es muß anders werden, wenn es gut werden soll. (Lichtenberg.)

Agathon, der Tragiker (nach J. H. Voß):
Drei Lehren faß' ein Herrscher wohl in's Herz.
Die eine: daß er über Menschen herrscht,
Die andre: daß er nach Gesetzen herrscht,
Die dritte: daß er nicht auf immer herrscht.

Ancillon, Ueber den Geist der Staatsverfassungen. S. 22.
Das zu viel regieren, oder wenigstens das zu Vielerlei regieren, ist unstreitig eine Krankheit der heutigen Staaten.

Es kommt nicht darauf an, ob die Sonne in eines Monarchen Staaten nicht untergeht, wie sich Spanien ehedem rühmte; sondern was sie während ihres Laufes in diesen Staaten zu sehen bekommt. (Lichtenberg.)

Hitopadesa, eine alte indische Fibelsammlung, aus dem Sanskrit von Max Müller. S. 72.
Wer ihm nahe ist, den ehrt der König, ob er auch nicht gelehrt, nicht vornehm und nicht gebildet sei. Wie die Frauen und die Winde, umarmen die Könige oft den, der ihnen zufällig zur Seite steht.

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Der

Mecklenburgische Landtagsbote.

(Für Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.)

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 6 Nummern. Zweiter Jahrgang. Der Preis pro Quartal, von No. 193 bis Johannis, beträgt 1 Thlr. 12 ßl.

№ 205. Schwerin, den 8. April. 1849.

Deutschlands Krisis.

Deutschland befindet sich gegenwärtig in einem für lange Zeit entscheidenden Wendepuncte seines Geschickes und seiner geschichtlichen Entwickelung. Was seit Jahrzehnden, namentlich aber seit der Volkserhebung im März vorigen Jahres, die Brust jedes Vaterlandsfreundes durchbebte, das war die Sehnsucht nach deutscher Einheit. Wohl kein Zeitgedicht ist volksthümlicher und, besonders seit einem Jahre, allgemeiner gesungen worden, als das Arndtsche Lied: „Was ist des deutschen Vaterland." Man wollte die Einheit, welche Achtung nach Außen gebiert; weil man in ihr den Hebel des Nationalstolzes, des Volksbewußtseins als nothwendige Grundlage zur Freiheitsentfaltung sah. Nicht aber um den Preis der Volksfreiheit wollte man die Einheit. Daher die sinkende Liebe zur Frankfurter Nationalversammlung seit dem September vorigen Jahres bis zum März d. J; weil ihr Verhalten die Volksfreiheit aus den Augen zu setzen drohte; daher die gesteigerte Liebe zu derselben, als sie der consequenten Beharrlichkeit der Linken nachgebend, eine freisinnige Verfassung für Deutschland zu schaffen begann! Selbst Republikaner aus Ueberzeugung söhnten sich daher allmälig mit dem Gedanken an eine erblich-monarchische Spitze Deutschlands, einem deutschen Kaiser, aus: sobald sie glaubten, die Freiheit des deutschen Volkes auch in dieser Regierungsform dadurch gewahrt zu sehen, daß der Kaiser nur auf Grund der von der Nationalversammlung beschlossenen Verfassung seine Regierung über Deutschland antreten dürfe. Es wurde der König von Preußen zum deutschen Kaiser erkoren, eine Wahl, wie sie nicht etwa die Liebe des Volkes, sondern wie sie der bisherige Gang der staatlichen Entwickelung Deutschlands vorschrieb. Daß der wankelmüthige Charakter des Königs von Preußen keine große Bürgschaft gewährt hätte, wenn er absoluter Monarch, wenn er Selbstherrscher gewesen wäre, wie bisher in Preußen: das verhehlte sich Niemand; aber man erwartete mit Recht, daß bei einer constitutionellen Regierung sein Charakter nicht viel in Betracht kommen würde, da ja die Minister alle Verantwortlichkeit zu übernehmen hätten. — Noch aber ist Friedrich Wilhelm IV. nicht einmal in Preußen in die Bahn einer verfassungsmäßigen Regierung eingetreten, noch aber verschafft sich seine geistige Ueberlegenheit, wodurch er die Minister zu seinen willenlosen Dienern herabdrückt, fortwährend Geltung, so daß sein voller Charakter: ewiges Hin- und Herschwanken, fortwährende Unentschlossenheit, noch immer deutlich hervortritt. So auch in der Kaiserfrage. Er hat die Kaiserwürde nicht abgelehnt, nicht angenommen; er will Bedenkzeit, er will markten an der deutschen Verfassung, die seinen absolutistischen Begriffen so unendlich freisinnig erscheint, daß für ihn die deutschen Kinderchen damit gar nicht zu regieren sind. — Ob sich das deutsche Volk eine solche Einheit, eine Einheit um den Preis der Freiheit gefallen lassen werde? Wir bezweifeln es. Die Deputation der deutschen Reichstagsversammlung wenigstens hat sich mannhaft benommen: sie hat dem König von Preußen erklärt, daß es nur auf Grund der neuen deutschen Verfassung einen deutschen Kaiser gebe; daß wenn er nicht diese Verfassung unbedingt anerkenne, er damit auch die Existenz einer deutschen Kaiserwürde in Frage stelle; seine Erklärung daher als **Ablehnung** zu betrachten sei. Durch ganz Preußen geht ein allgemeiner Schrei der Entrüstung über das ohnehin verhaßte Ministerium Brandenburg-Manteuffel, das, wenigstens scheinbar, dem Könige dies schwankende und wankelmüthige Verhalten in der deutschen Einheitsfrage angerathen hat; und hat diese Entrüstung in der zweiten Kammer zu Berlin — von der ersten Kammer, dieser Bedientenversammlung wollen wir schweigen — ihren vollen Ausdruck in den verschiedenen Anträgen und Reden der Abgeordneten gefunden, wobei der bisherige Regierungsverehrer v. Vinke urplötzlich auf Seiten der Opposition trat. — Wir sehen mit bangem Herzen der Entwickelung der Dinge entgegen. Das monarchische Princip, säße es nicht zu tief im Bewußtsein des deutschen Volks, liefe in der gegenwärtigen Zeitlage die größte Gefahr. Mögen einige Worte, wie sie in der zweiten Kammer gefallen, einen kleinen Begriff von der Aufregung geben, welche durch des Königs Wankelmüthigkeit in der Kaiserfrage überall hervorgerufen ist.

Abgeordneter Waldeck u. a.: „ꝛc. Ich sage Ihnen, das Volk wird sich nicht mehr, wie in den Jahren 1815, 1830 und 1848 täuschen lassen. Das Volk hat viel in dieser Zeit gelernt und wird das nächste Mal sich nicht mehr täuschen lassen. Was aber einen Cabinetskrieg betrifft, so achte ich unser Heer so viel, daß ich glaube, es wird sich kein Cabinettskrieg mit ihm führen lassen."

Abgeordneter Grün u. a.: „ꝛc. Aber ich sage Ihnen, es giebt eine Partei im Lande, welche an die Märzrevolution und die Volkssouverainetät glaubt, und welche sie durchführen wird, weil sie es will. Sie glaubt an Geschichte und Entwickelung, während die heutigen Gewalthaber mit Metternich, den sie so schlecht copiren, sagen: es ist Alles Mechanismus. Die Volkspartei kennt die Furcht nicht. — Ich sage Ihnen voraus, daß Sie (die Minister) noch zum Aeußersten kommen werden, vielleicht zu Pulver und Blei; aber Sie werden mit den Personen nicht die Ideen erdrücken. Die Weltgeschichte ist das Weltgericht."

Abgeordneter v. Vinke u. a. „ꝛc. Ein Hauptgrund, daß die Regierung zu einem zögernden, statt zu einem kühnen Entschlusse gegriffen hat, ist, so sagt man, der Umstand, daß die Kaiserwahl eine Volkswahl ist. — Die besten Rechtstitel, meine Herren, sind die, welche auf dem Willen des Volks beruhen, ist die Erhebung auf den Schild des Volks. — Auf welchem Rechts-

titel beruht die englische Krone, die am hellsten strahlt unter den Kronen Europas — auf welchem, als auf dem Volkswillen? Wilhelm III. hat die Einwilligung des Staats nicht erst abgewartet, als er den englischen Thron bestieg!"

Nachschrift. Besser als im Innern Deutschlands sieht es jetzt wenigstens auf dem Kriegsschauplatze an seiner nördlichen Grenze in Schleswig-Holstein aus. Die schleswig-holsteinischen und nassauischen Batterien zu Eckernförde in Schleswig haben einen Theil der dänischen Marine besiegt, die noch völlig brauchbare Fregatte „Gefion" zur Uebergabe genöthigt, das Linienschiff „Christian VIII." mit 84 Kanonen, durch glühende Kugeln in die Luft gesprengt, ein Dampfschiff ruinirt und 1000 Mann dänische Seetruppen zur Gefangenschaft gezwungen. —

Kirchliches.

Wenngleich nicht abzusehen ist, wie die mannigfachen politischen Wirrnisse der Gegenwart auf eine befriedigende Weise zu lösen sein werden, so rückt die Zeit doch immer näher heran, wo auch an die verheißene Umgestaltung unsrer Kirche die Hand angelegt werden muß, und daher dürfte dieser Gegenstand nunmehr für eine öffentliche und vielseitige Besprechung vornämlich geeignet erklärt werden können. Wie die Kirchencommission die in den Grundrechten dem Volke zugesicherte Trennung der Kirche vom Staate betrachtet und was wir zu erwarten haben, wenn nicht die Gemeinden oder deren Repräsentanten, sondern die Geistlichen die Oberleitung bei Reorganisation des Kirchenwesens erhalten, geht genugsam aus dem vor einiger Zeit erlassenen, in der rostocker Zeitung mitgetheilten Synodalschreiben, so wie aus ihrem Verhalten gegen die Gemeinde zu Basse, deutlich hervor. Darum hat die nachfolgende Darstellung den Zweck, zu zeigen, wie ein ursprünglich den Gemeinden zustehendes Recht im Laufe der Zeiten ihnen entrissen ward und daß daher jetzt der Augenblick für sie gekommen ist, von demselben wiederum Besitz zu nehmen. Unter dem Kehricht glänzt der Diamant und so findet sich auch in den vor einem Viertelsjahrhundert von Claus Harms publicirten und damals so viele Federn in Bewegung setzenden 95 Thesen unter den mancherlei widersinnigen und abgeschmackten Dingen auch manches geistvolle und ächt evangelische Wort, wohin der Ausspruch gehört, „daß die Abhängigkeit der Kirche von der Staatsgewalt ein bei der Reformation in der Eile gemachter und noch zu verbessernder Fehler sei." Mag immerhin diesem Ausspruche die Bestrebung zum Grunde gelegen haben, alle gesellschaftlichen Formen in der theokratischen aufgehen zu lassen, so drückt er doch immer eine Forderung der reinen nüchternen und streng nach klar begriffenen Grundsätzen richtenden Vernunft aus, welche die Reformation so lange für ein nicht zu Ende geführtes Werk erklärt, als die Kirche in ihrer innern Bildung und Verwaltung einer äußern und von ihr wesentlich verschiedenen Gewalt unterworfen ist. Das so lange und von so vielen erleuchteten Männern mit Geist und Eifer reclamirte Recht der protestantischen Kirche auf Selbstständigkeit ist nunmehr in den Grundrechten des deutschen Volks anerkannt und soll zur Geltung kommen, wenngleich die Verfechter der unbedingten Gewalt, welche jede Betastung des Herkömmlichen und Bestehenden für ein Verbrechen halten, sich dahin aussprechen, daß jene Reclamationen nur Regungen des revolutionären Geistes seien, der den Frieden der Kirche zu stören die Absicht habe, nachdem in der bürgerlichen Gesellschaft von ihm des Unheils so viel angerichtet worden sei. Lange vorher aber ehe dieser so viel gescholtene revolutionäre Geist zum ersten Male die Reise über den Rhein zu uns antrat, hatten die angesehensten Lehrer des Kirchenrechts dargethan, daß die Staatsgewalt von der Kirchengewalt wesentlich verschieden sei und letztere ursprünglich in der Kirche selbst, als einer freien, selbstständigen Gesellschaft, beruhe, indem die vom weltlichen Staatsoberhaupte übernommene Kirchenregierung keineswegs ein Ausfluß der Staatsgewalt wäre und mit den Hoheitsrechten des Landesherrn nicht im unbedingten Verbande stände. Der Besitz der Episcopalgewalt ist nämlich den Regenten nicht durch einen besondern Vertrag zu Theil geworden, sondern ergab sich allein aus dem Gange der Umstände, die zu benutzen die Staatsregierungen nicht versäumten, um ihre Macht zu erweitern. Als durch die Reformation die Gewalt der bisherigen Hierarchie gebrochen war und sich das Bedürfniß für die getrennten Gemeinden herausstellte, ihren zerstörten gesellschaftlichen Organismus auf's Neue zu bilden, übernahmen die Fürsten, durch deren Beistand die Ketten Rom's gesprengt waren, die Gründung der neuen Ordnung und stellten sich an deren Spitze, wodurch der Grundsatz zur Geltung gelangte, daß der Landesherr auch zugleich der oberste Bischof der protestantischen Landesgemeinde sei und wie den Scepter so auch den Krummstab zu halten berechtigt wäre, wodurch die Kirche zu einem Werkzeuge des Zeitlichen und, mit Einbuße ihres über das Weltliche erhabenen Charakters, derjenigen Macht dienstbar ward, deren Willkür sie sich ausgeliefert hatte. Indem die evangelischen Gemeinden sich aber in dieses Verhältniß ergaben, verläugneten sie den Grundsatz, von dem die Reformatoren ausgegangen waren, welche gerade in dem hierarchischen Systeme, das im Laufe der Jahrhunderte sich gebildet hatte, die Quelle des Verderbens und aller Ausartungen der Kirche mit Recht erblickt hatten und dadurch den bestehenden Uebeln steuern wollten, daß sie jenes System stürzten und die freie gesellschaftliche Verbindung, wie sie in den Urzeiten der Kirche bestand, wiederherstellten. Durch die Vereinigung des Pontificats mit der Dictatur ging jedoch die Autonomie des kirchlichen socialen Körpers wiederum verloren, denn nach seiner Unterordnung hörte auch seine Selbstständigkeit auf, was zur Folge hatte, daß die nicht mehr selbstthätige, sondern nur administrirt werdende Gemeinde eigentlich nur noch dem Namen nach existirte und sich in mancherlei Secten und Parteien spaltete, da die Begründer derselben von dem Bedürfniß durchdrungen sich fühlten, mit Gleichgesinnten in einer selbstständigen und freien Gemeinschaft zur Beförderung christlicher Zwecke zu stehen, welches Gefühl in der evangelischen Kirche bei dem Mangel aller Verfassung nicht befriedigt werden konnte. Und diesen kleinern protestantischen Secten ward eine Selbstständigkeit zu Theil, welche man bis auf unsere Zeit der großen verfassungslosen Kirche verweigerte, denn kein Organ der Regierung hielt sich da, wo sie sich gebildet hatten, für ermächtigt, in das Innere ihrer Tempel einzutreten und seine Hand an ihre Einrichtungen und Gebräuche zu legen. Einer gleichen kirchlichen Selbstständigkeit genießt die große katholische Kirche unter uns und beweiset eben durch ihre unangefochtene Existenz, daß die bischöfliche Gewalt keineswegs in der Souveränetät enthalten ist, weil dann diese sich nicht über eine Kirche, sondern über alle Kirchen, Secten und Parteien und selbst über die Juden erstrecken müßte. Wenn mithin die Vereinigung des Staats- und Kirchenregiments in dem Grundsatze, auf welchem sie bisher beruhete, durchaus folgewidrig genannt werden muß, so soll nicht geleugnet werden, daß durch sie unter frommen und gewissenhaften Fürsten für die Erhaltung und Veredlung der Kirche, für die Förderung ihrer heiligen Zwecke und für die Anregung und Kräftigung eines ächt christlichen Lebens in wahrhaft evangelischem Geiste viel Gutes und Treffliches bewirkt und an der Ausbreitung des Reiches Gottes auf Erden, die das höchste Ziel aller kirchlichen Anstalten und Bestrebungen bildet, gearbeitet worden ist. Aber Menschen sterben und Institutionen bleiben, die, wenn sie fehlerhaft sind, durch die gute Gesinnung der Menschen, welche sie handhaben, nicht gebessert werden. Und wenn der Krummstab auch in der Hand des gewissenhaftesten Regenten ruht, so wird doch nicht verhindert werden können, daß der Begriff sich befestigt, die Kirche sei nichts weiter als ein Polizeistaat oder ein Angebäude des Staats, und es wird nicht fehlen, daß, wie in der bürgerlichen, so auch in der kirchlichen Gesellschaft zur Erreichung ihrer Zwecke ein Zwang sich fühlbar macht, durch den die Macht bei denen, welche sie sich unterworfen hat, ihren Willen zur Geltung bringt. Dieser Begriff ist aber eine Quelle großer Uebel, indem durch ihn das Heilige, das die Würde und Seligkeit des Menschen bedingt, zum Gemeinen herabsinkt, das Edle der moralischen Motive im rohesten Materialismus untergeht und der Character der Geistlichkeit im Treiben auf zeitliche Mittel und Zwecke erlöscht. Diese Uebel hat indessen die gegenwärtige Zeit in ihrem ganzen Umfange begriffen und daher für die Kirche das Recht der selbstständigen Gesetzgebung und Verwaltung zurückgefordert, welches eine in ihren Begriffen minder klare Zeit dem weltlichen Arm überließ. Es liegt mithin auf der Hand, daß in der Folge nur von den Gemeinden selbst diejenigen Rechte ausgeübt werden können, welche

die Landesherrschaft ihnen zurückgab, und daß die Geistlichkeit keineswegs die Befugniß erhalten hat, besondere Anordnungen zu treffen, am allerwenigsten sich aber anmaßen darf, einem Verstorbenen, der nicht mit allen ihren Satzungen übereinstimmte, eine Ruhestätte auf dem der ganzen Gemeinde angehörenden Gottesacker zu verweigern! Oder kann nach der Verkündigung der Grundrechte noch die Rede von einer Staatskirche in dem früheren Sinne sein? Kann der Staat noch bestimmen wollen, was in Ansehung der übersinnlichen Welt gelehrt und geglaubt werden soll? Kann er seinen Bürgern Vorschriften über die von ihnen zu leistende Verehrung Gottes geben? Kann er ihnen die Wege in überirdische Zukunft vorzeichnen? Dann erklärte er sich als den Herrscher über die Gewissen, die Kirche aber wäre nach wie vor eine Magd des Staats, wenn jeder Religionsübung und jedem Gottesdienste nicht der gleiche Schutz und die gleiche Berechtigung zu Theil werden sollten. In diesem Falle könnten alle übrigen Confessionen auch auf keinen gleichen rechtlichen Bestand, sondern nur auf Duldung Anspruch machen und die alte Staatskirche bestände fort, denn Duldung giebt kein Recht, weil sie freiwillig gewährt wird und durch denselben Act des freien Willens also auch verweigert werden kann. Tritt daher der Fanatismus, der den Bannstrahl über die Andersdenkenden schleudert, gegenwärtig keck und siegesgewiß wieder auf, so ist es an dem Volke, um so fester an den ihm in den Grundrechten zuerkonnten Freiheiten zu halten, damit der Begriff derselben so tiefe und allgemeine Wurzeln schlage, daß, wer fürderhin noch von einer besondern Staatsreligion reden wollte, vor allem Volke zum Spott und zur Verachtung werden müßte.

Neunzehnter Brief.

„Ostern wird wohl bischen Platz im Landtagsboten sein, da dann auf acht Tage die Kammerverhandlungen ausfallen" sagte Herr Wenzlaff, der Oberinspector beim Landtagsboten ist, und zugleich mein Kamerad als Abgeordneter; ich aber schrieb mir diese gefällige Nachricht hinters Ohr, und gedachte, wenn die Ostertage ins Land kämen, hätte ich auch wohl eine Stunde mal frei, wieder an meine lieben Landsleute zu schreiben, als wozu ich dann und wann bischen Platz im Landtagsboten gebrauche. Ich habe lange nicht geschrieben, und kann sagen, daß ich auch nicht viel Briefe mehr zu schreiben gedenke, denn was hilft so ein papierner Schnickschnack. Man bringt einige Stunden dabei hin, heitert sich daran auf, das ist wahr, aber wenn der Herr Gott die warme Sonne und die grünen Blätter uns sendet, wenn er Morgens vier Uhr den Sonnenschein vors Bett schicket, und fragt: „ist's gefällig aufzustehen?" und man dann sich rüppelt und rührt, und an die Arbeit geht, und dann bis Abends gegen neun Uhr durchhält, das ist doch so ganz anders. Darin liegt doch die gesundeste Erquickung: über ein gut Stück Arbeit, das seinen ehrlichen Lohn trägt, geht nichts in der Welt! —

Daß man sich aber von Zeit zu Zeit mal verpustet und besinnt, und mit vernünftigen Leuten sich vernünftig unterhält, das ist indessen sehr heilsam und gesund; ja, wenn man dann einen paßlichen Einfall laufen läßt, so giebt dies wieder frischen Muth. Die Gedanken des Menschen dürfen niemals stille stehen, und unser Bestes liegt nicht in der Sclaverei, nein es liegt darin, daß wir unsere Freiheit benutzen, das Heilsamste ausfindig zu machen, und vollbringen. Jeder einer soll im Stillen berechnen, wohin er eigentlich kommen kann und kommen muß, und erst wenn man darüber klar und sicher ist, soll man es mit Fäusten anpacken und als ein Mann bezwingen. Das war aber bisher der Fehler, daß der Mensch nicht allemal die Freiheit hatte seines eigenen Schicksales Schmied zu sein, ja daß, wenn er noch so gern das Eisen schmieden wollte, ihm dazu Unterschiedliches fehlte, so daß einige sich, weil sie keine Zange hatten, die Finger verbrannten, andere sogar, weil sie keinen Ambos hatten, den Buckel ihrer Brüder und Mitmenschen nahmen, und darauf ihr Eisen schmiedeten. Wenn ich so von Unterthanen hörte, da dachte ich öfters, haha, das sind die, die ihren Buckel unterhalten müssen, wenn die Herren schmieden wollen. Man hat deshalb die Unterthänigkeit bereits vor 28 Jahren in Meklenburg abgeschaffet — aber diese Abschaffung war ein Stück Arbeit, welches man ohne die richtigen Gedanken vollbrachte, deshalb ist nichts Vernünftiges daraus geworden, und die Abgeordnetenkammer ist den ganzen Winter beigewesen den Schaden zu flicken — aber, aber das Loch ist noch lange nicht gestopft. So ein alter Schaden heilt nicht leicht, er bricht immer wieder auf. Es hatten sich allerhand Maden und Schmeisfliegen auf der Wunde gesammelt, die schnurrten und burrten, und schnurren und burren noch alle Tage, denn sie wollen ihren gewohnten Fraß nicht missen, ja sie streben im Finstern die Leute selbst ganz und gar schnurrig zu machen, indem sie denselben vorsummsen, es helfe Alles doch nicht, und sei am richtigsten, wenn es nur beim Alten bleibe. Freilich, darin muß auch jeder seinen Willen haben, aber so viel ist gewiß, gingen die Kinder nicht in die Schule, blieben sie ihr Leben lang dumm, und wollten sie wegbleiben, weil sie in acht Tagen nicht lesen lernten, so würden es Taugenichtse, die ja nicht einmal mit meinen sehr verständigen Briefen etwas anzufangen wüßten, mithin viel Nachtheil litten. Wenn aber der liebe Gott sogleich nach Neujahr sich ebenfalls resolvirt hätte, es sei am richtigsten, wenn es so bleibe — wie dann Landsleute? — habt Ihr noch so viel Kartoffeln im Keller, noch viel Speckseiten im Wimen — was mir freilich gerade nicht bewußt ist. — Wenn der Herr einen ewigen Winter schickte, dann wären wir alle verloren. Huh! mich friert, wenn ich daran denke, und die, die meinen es solle Alles beim Alten bleiben! denen muß sicherlich der Kopf so ausgefroren sein, daß sie gar nichts mehr denken können, sonsten sähen sie ein, daß jedes große Werk Mühe und Zeit kostet. In Dessau, was ein kleines und einfaches, einzelnes Land ist, da hat der Landtag 10 Monate sitzen müssen, und ist vor 14 Tagen erst fertig geworden. Das war aber auch eine Freude! — Bei uns grunset es hier und da wie die unartigen Kinder thun, weil der Apfel nicht um Pfingsten schon gebraten auf den Bäumen sitzet. Man kann sich Michaelis noch vergebens den Mund darnach lecken — aber Weihnachten, da hat man ihn doch. Eine Johannisbeere kommt früher, und meist könnte der Landtag eine solche sein; mir ist er säuerlich und bischen steinig öfters vorgekommen. Will aber davon nichts weiter schreiben, sondern wünschen, daß es bald und gut zu Ende komme, obschon noch ganz grausam viel einzurichten ist, wobei natürlich die kleinen Leute zuletzt kommen. Wer zuletzt kommt, fällt aber nicht allemale unter! —

Wenn's doch einmal in Schwerin auch erst ausgrünen wollte. Neulich da las ich Abends in der Zeitung, nun werde es Sommer. Ich hatte noch immer Wintergedanken gehabt, und kann gar nicht sagen, was diese neue Nachricht mich rührte. Mir ward es zu eng in der Stube; ich nahm Hut und Stock und eilte hinaus, in's Freie? — O nein, auf die dunkele schmutzige Straße kam ich. Ich machte, daß ich aus der Stadt gelangte, und gedachte dorten den Frühling zu treffen. Ja, da draußen war ebenfalls Alles dunkel und tropfte recht gesellschaftlich kalt von den Bäumen. Plötzlich höre ich, daß mir sehr eilig etwas entgegenkommt, und denke ich natürlich, daß es der Frühling ist, der so spät noch seinen Einzug halten will. Voller Freuden renne ich darauf los. Es war eine große vierschrötige Gestalt, und wenn das Frühjahr so mächtig einrückte, da dachte ich, wird der Sommer noch größer. Der Frühling hatte seinen Hut in der Hand, wischte sich den Schweiß von der Stirne, und stöhnte dabei einiger Maßen. „Donner, der kommt wohl weit schon her, dachte ich, faßte mir ein Herz, trat ihm dicht unter die Augen und sagte „Guten Abend, Herr Frühling! — Das war er sich nicht vermuthen. — „Geliebts wohlzunehmen. Gehorsamstes Dienerchen. Na, na. So so. Ei siehe da. Lange nicht gesehen," kriegte ich zur Antwort und damit wollte der Ankömmling höflich vorüber. So hatten wir aber nicht gewettet. „Lange nicht gesehen" sagte ich auch, und griff freundschaftlich nach seiner Hand — aber, du mein Himmel, wie ging es mir! — Der Andere war schon halb vorbei, und hatte sich halb weggewendet, genug ich kriegte nicht die Hand, sondern rathet mal! — einen fürchterlich langen, dicken, kalten, nassen — Zopf gefaßt, den der gute schweriner Frühling hinten, längs der Rückenmath, trug! — Ich sage Euch, Landsleute, so etwas kann einem nur in Schwerin passiren, daß einer geht, den Frühling zu suchen, und den Zopf findet.

Als Abgeordneter aus dem dreizehnten Wahldistrict bin ich nun ein grimmiger Feind von Zöpfen. Außerdem hatte ich Order mitgekriegt, daß ich tüchtig anfassen sollte, und — leugnen kann

ich's nicht — daß mir der Frühling so in die Quere kam, ärgerte mich fast! ich packte also derbe an, und mein Frühling stand wie ein Baum, begann aber zu schreien: „Polizei her! Hülfe! — Er muß gewißlich anders werden!" — als ich die letzten Worte hörte, da kannte ich meinen Mann. Ich sahe, daß ich nicht den Frühling, sondern den alten Beamten, meinen Freund, am Zopf hatte, von dem ich Euch im zehnten Briefe schrieb. — Es ist im Grunde eine ehrliche Haut. Ich vertrug mich auch gleich mit ihm, obschon er meinte, es sei doch ein Unglück, wenn die Abgeordneten die Beamten so fürchterlich beim Zopf griffen. Ich dächte Ihr Herren Beamten hättet die Zöpfe abgeschafft? — Geneigen zu vernehmen, daß sie nach einem Rescripte vom 19ten März vorigen Jahres gesetzlich abgeschafft sind. — Aber Sie haben da ja noch ein mörderliches Dings auf'm Rücken? — Das ist bloß Privatliebhaberei. Wir Beamten tragen seit einem Jahre unsern Zopf im Dienste, einwendig und tief unter Rock und Kragen versteckt. Sind wir allein und unter uns, dann lüften wir den armen Schelm. Ich hatte meinen eben im Frühlingsregen gelöset, als Sie mich so unbarmherzig anpackten. — In der Art wächset aber das Ding immer länger. — Freilich, freilich mein Gönner. Wir hoffen, daß bald die Zeit kommt, wo wir ihn wieder lang oben auftragen. — Ich meine, Sie könnten ihn vorläufig abschneiden, und gebrauchen Sie künftig einen, Sich einen wiederwachsen lassen. — Geneigen Sie, das hat ein junger College versucht. Der Unbesonnene schnitt sich mit dem Zopf aber die Gehaltszulage ab, und das thut sehr wehe. Außerdem ist noch etwas dabei vermacht. — Bitte, sagen Sie es mir, Herr Frühling — Herr Geheimregistrator, wollte ich sagen. — Ganz im Vertrauen, mein Gönner, wir avanciren im Dienste nach der Größe unseres innerlichen Zopfes. Deshalb müssen alle Beamte im Lande von Zeit zu Zeit das Maaß ihrer Privatzöpfe beim Präsidium einschicken. Gestern schickte einer, bei dem wir es nicht vermuthen waren, einen ungeheuren Zopf ein. Er war in Papier gewickelt, auf welchem stand, Herr Amtmann habe den Schulmeistern das Zeitungslesen verboten, und daß sie Leute Abends in den Schulstuben bei sich aufnehmen. Der bekam auf der Stelle zurück: gut gemacht, Herr Oberamtmann! — Man gedenkt ihn hier anzustellen, sobald er noch ein solch Stückchen macht, und hat er es nur auf die Volksversammlungen und auf die Reformvereine abgesehen. Mein Gönner, kommen Sie mit und spielen eine Parthie Whist bei mir. Es ist Abend, und meine Vorgesetzten sehens nicht. Erführen die, daß ich so ungeschickt gewesen, mich von einem Abgeordneten, oder von einem Reformverein beim leibhaftigen Zopf fassen zu lassen, ich wäre um Dienst und Brot, heute Abend noch. — „Es muß gewißlich anders werden" tröstete ich den guten Mann, gab ihm die Hand und wünschte ihm guten Abend, denn zum Kartenspielen bin ich nicht nach Schwerin gesendet. Ich ging wieder an meine Arbeiten. Ein guter lieber Freund aber ist Veranlassung, daß ich diese Geschichte vom Zopfe hier zum Besten gegeben habe. Er heißt, wie ich, mit Vornamen Karl und wohnte mir bis Ostern in Schwerin schräg gegenüber, kennt auch noch viele andere Zöpfe, von denen ein ander Mal zu berichten wäre.

Schwerin, den 3. April 1849.

K. Fr. Deiters.

Neustrelitz, vom 5ten April. *** Gestern Abend trafen die Deputirten Petermann, Nauwerk und Lehmann mit der Rostocker Post hier ein und wurden von der demokratischen Partei freudig begrüßt, obschon sich dieselbe mit der achttägen Vertagung der Kammer in dieser bedeutungsvollen Zeit nicht einverstanden erklären kann. Einige junge, angehende Wrangels, welche in der Nähe der Post standen, schnitten interessante, ahnungsvolle Gesichter. — Unser verantwortliches Ministerium, welches trotz des in allen Städten gegen dasselbe ausgesprochenen Mißtrauens noch immer heldenmäßig am Ruder bleibt, ist gegenwärtig mit der Anlage von Acten beschäftigt, durch welche es die Herbeiziehung der preußischen Cuirassiere zu entschuldigen gedenkt. Das Ministerium ist indeß wieder auf ganz falschem Wege und die Sache will daher nicht glücken. Es läßt nämlich fortwährend Untersuchungen gegen verschiedene Demokraten einleiten, welche zu Nichts weiter als zu dem Beweis führen, daß die Reformpartei unsres Landes weder am 18. März noch überhaupt einen Putsch beabsichtigte und den Boden des Gesetzes keinen Zoll breit überschritten hat. Allerdings ein sehr unangenehmes Resultat, falls man der Demokratie gerne Etwas anhaben möchte, da aber nun doch die Vorlage von Acten in der Kammer nothwendig wird, so sollte die Regierung ihre Untersuchungen einmal gegen die hiesige Reaction richten. Dieser Weg wäre erstens für unsre Regierung ein viel kürzerer und gewiß auch ein mehr erfolgreicher. Denn wenn man die sittliche Würde und die Geistesfähigkeit der meisten Mitglieder unsrer politischen Schimpfer und Heuler in Betracht zieht, so muß die Erwartung, hier auf dumme und schlechte Streiche zu stoßen, als eine sehr gerechtfertigte erscheinen, und nur darüber dürfte ein Zweifel abwalten, ob jene Streiche mehr schlecht als dumm oder mehr dumm als schlecht ausfallen. Ich, der Correspondent, bin der letztern Ansicht und rathe daher der Regierung im Voraus zu einer Amnestie die wohl auch nicht ausbleiben wird, wenn die Reaction einige Materialien zu der nothwendigen Actenvorlage in der preußischen Cuirassiergeschichte liefern sollte. — Der hiesige Reformverein hat die hohe Regierung um Erklärung, resp. Aufhebung des Verbots der Volksversammlungen in und der bewaffneten Zuzüge nach Neustrelitz ersucht. Sollte das Ministerium der bewaffneten Reaction, der rettenden That (preußische Cuirassiere) und der Untersuchungen, hierauf dieselbe Antwort geben wie auf das Mißtrauensvotum des ganzen Landes, nämlich keine Antwort und das Belassen beim Alten, so wird der Reformverein wahrscheinlich thun, was er im Interesse des Landes längst thun mußte, nämlich die Kammer der Abgeordneten ersuchen, das Ministerium in Anklage zu versetzen. Schwerin würde staunen, könnten wir ein erschöpfendes Bil von den täglichen Lächerlichkeiten, moralischen Niederlagen, den boshaften Erfindungen, der kleinen Rache, der politischen Inquisition und den unausgesetzten Verfolgungen geben, in welchen sich die hiesige Krebspartei, die Duodez-Manteuffel, erschöpfen. Diese Man-Teufel bringen zwar keine Hölle zu Wege. Dazu sind sie zu armselige und dumme Teufel, aber sie beschmutzen jedes Stückchen blauen Himmel mit ihrem servilen Unflath. Nicht nur edlere, höhere Naturen, jeden anständigen Menschen muß Ekel überfallen, wenn er in diesen Dunstkreis aller moralischen Erbärmlichkeit tritt. Aber — der Winter ist vorüber; in Ost und West, in Nord und Süd, überall thürmen sich schwere Wolken auf. Gott gebe, daß das Gewitter, welches endlich die drückende Luft reinigen muß, nicht einschlägt und zündet.

Abstimmung über den Antrag der Minorität des Verfassungs-Ausschusses zu Abschnitt IV. §. 43 des Verfassungs-Entwurfes.

Für stimmten: Bartholomäei. Brückner. Brummerstaedt. Cordua. Crull. Deiters. Deppen. Dusing. Erdmann. Genzke. Gerresheim. Hardrat. Hesse. Karnatz. Kleffel. Kloß. Ladewig. Lange. Lesen. Lehmann. Märcus. Metelmann. Müller-Holldorf. Mussehl. Napp. Nauwerk. Otto-Grabow. Otto-Wredenhagen. Petermann. Poble. Prien. Raber. Reinhold. Reuter. Richter. Riemann. Ritter. Roloff. Runge. v. Rusdorf. Schlüns. Schumacher. Schwarz. Siedenburg. Siemssen. Soltau. Spangenberg. Störzel. Trotsche. Türk. Wehmeyer. Weigel. Wenzlaff. J. Wiggers. M. Wiggers. Wilbrandt. Witt. Zingelmann.

Gegen stimmten: Ackermann. Benecke. Bolten. Brandt. Burchard. v. d. Decken. v. Dewitz-Krumbeck. v. Dewitz-Miltzow. Driver. Engel. Ernst. Groth. Haupt. Hillmann. v. d. Kettenburg. Kippe. v. Klinggräff. Koch. v. Liebeherr. v. Lützow. v. Maltzahn. M[illegible]. Meyer-Malchow. Meyer-Schwaan. Mühlenbruch. Müller-Varnkenhagen. v. Oeynhausen. Pogge. Pries. v. Rieben. Rose. Scharff. Schlichting. Schultetus. Stever. v. Thün u. Wendhausen.

Abwesend waren: Baeder. Boldt. Krüger Prosch. Schultz.

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Der
Mecklenburgische Landtagsbote.

(Für Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.)

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 6 Nummern. **Zweiter Jahrgang.** Der Preis pro Quartal, von No. 193 bis Johannis, beträgt 1 Thlr. 12 ßl.

№ 206. Schwerin, den 11. April. **1849.**

Zu spät.

Das Unerwartete ist geschehen! Der König von Preußen hat es gewagt, von einem gänzlich unfähigen Ministerio geleitet (oder war die Leitung eine neue constitutionelle Lüge?) dem deutschen Volke zum Hohn, dem eigenen Lande zum Verderben, die ihm vom deutschen Volke angetragene Kaiserkrone auszuschlagen. Was nun geschehen wird, ist leicht zu ermessen. Auf halbem Wege kann man nicht stehen bleiben, man muß auch für Deutschland octroyiren. Ob dies aber möglich sein wird? Mit dem eigenen Volke bestand schon lange ein, nur durch Waffengewalt zu verdeckender Zwiespalt, der jetzt einen so ungeheuren Riß bekommen, daß nur ein weiteres Octroyiren oder ein Abtreten des Königs, den Fortgang der wieder ausbrechenden Revolution in Deutschland wird hemmen können. *Das Octroyiren wird aber viel Blut kosten.* Ja, es giebt Wahrheiten, die den Völkern nur durch die unglaublichsten Ereignisse geprediget werden, und diese Ereignisse sind oft der Art, daß selbst die ruhigsten und besonnensten Vaterlandsfreunde dadurch auf eine Bahn gelenkt werden, wo sie nur in der gänzlichen Umwälzung des Bestehenden, wieder Grund und Boden unter den Füßen zu gewinnen, hoffen dürfen. Ja, es giebt Augenblicke im Menschenleben, wo nur durch einen kühnen Entschluß, ein günstiger Wendepunkt für die Geschicke eines Volks herbeigeführt werden kann. Ein solcher Augenblick war da, er ist versäumt und wird nie wieder erschafft werden können. *Die monarchische Spitze ist für Deutschland auf Immer verloren.* Der erwählte Kaiser wollte sich nicht stützen auf das Volk, auf das ganze große Volk der Deutschen; mag er nun sehen wie er ohne dasselbe und im Verein mit den Fürsten und ihren Myrmidonen, weiter kommt.

Welche Minister! Konnte man, so möchten wir fragen, im ganzen Preußen unfähigere Männer zusammenstoppeln, als sie das Ministerium Brandenburg bietet? Ist nur ein Mann von entschiedenem Talente, von entschieden großartiger vaterländischer Gesinnung darunteer? Verbissene Aristokraten und Preußenthümler, Büreaukraten und im Actenstaube verkommene Seelen, vermessen sich, wo ein lebendiger Odem die Völker bewegt, wo ein Flammenschwerdt in der Hand Deutschlands ruht — die Geschicke der Völker zu lenken und ihnen ihre Bahn anzuweisen. O! der ewigen Blindheit der Großen und ihrer Rathgeber. Für sie ist die Geschichte ein Bilderbogen, für sie die lenkende Hand Gottes ein Verhängniß, für sie die ewige Wahrheit ein Spiel der Phantasie. In ihren wüsten Träumen, berufen zu sein von Gottes Gnaden, glauben sie auch die in Bildung weit vorgeschrittenen Völker durch Täuschungen, Bestechungen und Gewalt im Zaume halten zu können. Vergebenes Bemühen! Wo einmal die Wissenschaft die helle Fackel der Wahrheit angezündet hat, da ist es unmöglich, durch Wrangeleien zu herrschen, wenn man nicht in die Barbarei zurücksinken will. Nur auf dem in Oesterreich eingeschlagenen Wege der Verdummung kann man dann zu siegen hoffen, und das Verdienst der Consequenz läßt sich wenigstens dem Ministerium Schwarzenberg nicht absprechen.

Kann aber Preußen, das hochgebildete Preußen diesen Weg gehen? Wir halten dies unmöglich und mit solchen Bestrebungen würde *kein Ministerium*, auch nur einige Wochen noch, auf die günstige Stimmung des Heeres rechnen können. *Preußen muß also vorwärts trotz alledem.* Es war an die Spitze des Vaterlandes berufen, berufen durch einen schwer errungenen Sieg der treuesten Freunde des Gesammtvaterlandes und hatte jetzt nicht den Muth zur freien großen That. Als es galt, die Auswüchse der Anarchie von unten zu beschneiden, als es galt den Privilegirten und den Aristokraten zu dienen — da hatte man Muth zur That *des Egoismus*. Schwer rächt sich jetzt dieses Ministerium der rettenden That an seinen lieben Freunden und Vertheidigern in Frankfurt. Man wollte in Frankfurt mit Rittersporen der Volksherrschaft den Weg anweisen und versetzte sich selbst die empfindlichsten Stöße. Der Lebensnerv in Frankfurt ist jetzt durchschnitten. Kommt Preußen nicht noch vor dem 11ten d. M. zur Besinnung, so kann das lebendig gewordene, und nie wieder zu unterdrückende Einheitsstreben der edelsten Söhne Deutschlands nur zu *einem Ziele* führen. Dieses Ziel ist die republikanische Spitze in einem, aus der Wahl des ganzen deutschen Volks hervorgegangenen, *Präsidenten*, die Republik der eisernen Nothwendigkeit.

Wir, denen die Hindernisse, welche Sondergelüste und Egoismus den großen Ideen der Jetztzeit entgegenthürmen, längst unübersteiglich schienen auf dem ruhigen Wege der Fortbildung, wollten doch mit Euch besonnenen Männer noch auf lange Zeit Hand in Hand gehen. In der demokratisch-monarchischen Regierungsform, der auch Ihr Euch endlich anbequemtet, hofften wir den *friedlichen* Ausweg gefunden zu haben und lebten der frohesten Hoffnung eines schönen Ausgangs. Jetzt aber vertritt man von Oben dieser Richtung den Weg. An die Fürsten wagt man wieder, in alter Weise, zu appelliren; man verleugnet die Revolution, man will die Gewalt von Gottes Gnaden, selbst unter den größten Gefahren des Vaterlandes salviren. Nun begreift aber endlich das Volk, welches bisher noch mit schönen Redensarten sich hatte beschwichtigen lassen, daß die besten Verheißungen, daß alle constitutionellen Regierungsformen nur so lange anerkannt werden, als es eben frommt. Ist, so schließt man mit Recht, ein Ministerium Brandenburg, den Abgeordneten der *octroyirten* Verfassung gegenüber, da es keine Mehrheit hat, ein Hohn und eine Lüge, wie sollte es wohl bei einer noch freieren Verfassung Fürsten und Minister geben können, die in wahrhaft volksthümlichem Geiste regirten? Das Ministerium Brandenburg war und ist der Stein des Aergernisses und der Verdammniß, und daß dieser Stein im Wege bleiben mußte,

läßt auf tief versteckte Absichten schließen, die sehr nach der heiligen Allianz schmecken. Das Ministerium Brandenburg konnte wohl eine octroyirte Verfassung geben, es durfte aber unter seinen Auspicien diese Verfassung nicht revidiren lassen. Diese Anomalie hat alle jetzigen Zustände herbeigeführt, und es muß sofort vom Platze weichen, wenn nicht Alles zusammenstürzen soll. Der Würfel ist gefallen. H.

Sprechstube.

Berichtigung: In der vorigen Nr. dieses Blattes findet sich im Artikel „aus der Abgeordnetenkammer“ folgender Druckfehler „wesentlich beabsichtigt ꝛc. niemals ein Unrecht“ statt „wissentlich“ ꝛc. —

Notiz. Unsere Leser werden sich gewundert haben, die „Volkszeitung, ein Sonntagsblatt für Stadt und Land“ nicht mehr diesem Blatte beigefügt zu finden. — Nun, jenes Blatt, das ganz im Sinne der Reform geschrieben ist, kann wohl für sich allein bestehen. Es ist durch den Landtagsboten weit durch Meklenburg verbreitet und sehr bekannt geworden, und das war die Hauptsache, empfohlen hat es sich durch sich selbst. Zum Ueberflusse empfehlen wir die „Volkszeitung“ selber noch den Reformvereinen zur Beachtung und Verbreitung. Es kann uns das Gedeihen demokratischer Zeitschriften nur willkommen sein, besonders zu einer Zeit, in der die reactionäre Partei auf den Untergang der demokratischen Presse gewaltig hinarbeitet.

D. Red.

Die Duodez-Staatsmännerschaft.

Der Mensch lebte in der alten Ordnung der Dinge — oder besser Unordnung — bekanntlich nur für gewisse Staatszwecke. Der höchste derselben war seine Bestimmung, für den Glanz der Gestirne des Hofes nach Möglichkeit beizutragen. Die Erziehung der Jugend durch die Schule, die Zucht der Kirche, die übrige staatliche Bevormundung des Bürgers — Alles lief auf jene Zwecke hinaus. So war die Welt einem großen Zuchthause zu vergleichen, Schul-, Kirchendiener und Bureaukraten, genau Glied an Glied zusammenschließend, besorgten die Aufsehergeschäfte und Handlangerdienste, die obersten Leiter der ganzen Maßregelanstalt waren die sogenannten „Staatsmänner“. Die eingeschulten Lastträger, gewöhnlich „Volk“ genannt, gehörig zu bepacken; die naturwüchsigen Kräfte zu bändigen und anzuschnallen, wo sie sich gegen das schwere Geschirr zu wehren Miene machten; die Straße vermittelst Polizei frei zu halten von den kleinen Gaudieben, die an der göttlichen Autorität der Staatsmänner und ihrer Helfershelfer ein wenig zu rütteln Lust bezeigten — diese Geschäfte hießen „das Regieren.“

Es soll seiner Zeit nicht leicht gewesen sein, alle diese Obliegenheiten gewissenhaft und mit ganzer absolutistischer Strenge zu erfüllen, und haben ermattet abgetretene Staatsmänner wohl geäußert, daß sie lieber einen ganzen Sack voll Flöhe hüten, als unter so schwierigen Umständen ferner Staatsstützen bleiben möchten. Bedenkt man übrigens, daß ihr Amt gar zu oft noch durch mancherlei Hof-Ehrendienste wichtiger Art, als Kammerherrn- und Marschallswesen, Reisen a la Suite und solo zu Gratulationen und Condulationen, staatsärztlichen Consultationen und Deductionen — beschwert war, so hat man sicher ihre Klagen nicht ohne inniges Mitgefühl vernehmen können. Beschwerliche Mahlzeiten, abgespannt saure Gesichter, langweilige Gesellschaften, geistlose Conferenzen und Audienzen — und allen diesen Plagen eine glatte, heitere Stirn entgegenzusetzen, höchstens einmal den Subalternen und dem Bedientenvolk entgelten lassen die Folter des Ceremoniels, des Herkommens und des guten Tons! — o die Haare steigen zu Berge bei dem Gedanken, daß eine solche Summe von Leiden auf das schwache Haupt gebrechlicher Menschen gehäuft werden konnte!!

Soviel über die alten Staatsmänner; wir werden hoffentlich bald den letzten staatsmännischen Mohikaner antediluvianischen Styls glücklich bestattet haben, und sei diesem Würdigen deshalb vorläufig diese kleine Standrede gehalten. Vielleicht bald ein Mehres hierüber.

Wir wenden uns jetzt zu den jungen Staatsmännern. Von ihnen muß man zuvörderst sagen:

Wie die Alten sungen,
So zwitschern auch die Jungen —

wenn man ihrem melodischen Gepfeife in den Kammern zuhört. Schnattern da ein Langes und Breites von Garantien gegen den Uebersturz, von der Nothwendigkeit conservativer Elemente in der Verfassung, und andern constitutionellen Unsinn her, ganz als wären sie als Aristokraten von reinstem Wasser lediglich dem demokratischen Geiste spinnefeind, der sich mit erneuerter, siegender Stärke in der Kammer erhoben. Auf England, auf Amerika verweisen die Liliputaner, sehen den Maulwurfshügel für einen Berg an, wollen den Elephanten zu einer Mücke verconstruiren. England, Amerika, und — Meklenburg! Wo liegen die Berührungspunkte zwischen den Weltmächten und unserm kleinen Vaterländchen? Wo hat Meklenburg sein selbstständiges politisches Leben sitzen, das Sicherungen gegen den Sturmschritt nöthig machte? Laßt euch nicht bange sein vor der rothen Meklenburgischen Republik, wir sind gewohnt, in allen Dingen die Letzten zu sein, und wird das böse Zeichen bei uns sicher am spätesten in Deutschland erhoben, auch ohne jede verfassungsmäßige Abwehr. Sollte es aber die rothe Reaction wirklich noch so weit bringen, daß sich das Volk in Verzweiflung erhebt und der frisch empfangenen Lehren gedenkend, nur noch sein Heil in einer totalen Aufräumung sucht, ja dann freilich werden sich auch in Meklenburg die Hände finden, die das Panier der Rothen zum Verderben aller Volksfeinde schwingen.

Wie gesagt, diesem Schicksal verfallen wir sicher, wenn im übrigen Deutschland die Throne vor dem so übermüthig aufgestachelten Zorn des Volkes zusammenbrechen, wenn man nicht bald inne hält, mit den im Namen von Frieden und Ordnung verübten Gewaltthaten, eines Attila würdig. Seht euch unbefangen um, auf welcher Seite steht das schaffende Talent, der geweckte Geist, das für alles Hohe und Schöne glühende Herz? Auf der Seite des zertretenen Volks! Der Geist aber ist stärker als der Leib, darum gebt eure Verblendung auf und lernt euch beugen vor der Majestät des Volks. Die freieste Verfassung ist der sicherste Schild gegen die Verfassungslosigkeit, und wie die Zeiten sich auch wenden mögen, zu den gewünschten stabilen Zuständen gelangen wir auf friedlichem Wege nur an der Hand der freiesten Institutionen! W. Benque.

Das Priesterthum. Das Volk. Das Königthum. Eine biblische Betrachtung.

Das Volk Israel sollte das Volk Gottes sein; die Christen sind Erben dieser Verheißung geworden. So wollen wir einmal des Herrn Stimme über die erste Forderung des israelitischen Volkes, einen sichtbaren König zu haben, aus der Bibel anhören. Die Priester und Pfaffen mögen aber diese Worte auch beherzigen und sich fragen: ob sie sich auf die Seite des Herrn aller Herren und seines Dieners Samuel, oder auf die Seite der Fürsten dieser Welt zu stellen haben. Sie verleugnen doch kein Wort des A. T., worin die Vorbilder nach ihrer eignen Behauptung gegeben sind für spätere Zeiten; sie wollen doch weder Samuel noch den Herrn verwerfen, und wenn sie Aussprüche des N. T. anführen, so mögen sie eben auf Samuel erst zurückblicken und den Nothstand nicht allein, sondern auch die Verkehrtheiten Israels ins Auge fassen, auf die politische Lage der Welt zu Jesu und der Apostel Zeiten Rücksicht nehmen und bei Beurtheilung aller Stellen des N. T. eingedenk sein des Ausspruches Jesu: „Mein Reich ist nicht von dieser Welt.“

Wir schlagen auf das 8te Capitel im 1sten Buche Samuelis, wo wir lesen vom 1ten Verse an:

> Da versammelten sich alle Aeltesten in Israel und kamen gen Ramath zu Samuel und sprachen: Siehe, du bist alt geworden, und deine Söhne wandeln nicht in deinen Wegen; so setze nun einen König über uns, der uns richte, wie alle Heiden haben.

Die Aeltesten, vereint mit dem von Gott erwählten Hohepriester (Moses, Josua, Samuel) hatten bisher die Gewalt geübt nach Gottes Gebot; es bestand also eine hierarchisch-republikanische Verfassung. Nun aber wollte Israel einen König haben nach Art der Heiden; also eine heidnische Sitte wollten sie bei sich einführen. — Wohl hatte Moses diesen Fall vorhergesehen, denn er kannte den oft verkehrten Sinn Israels, aber er hatte (5. Mos. 17, 14—20) bestimmt: daß er nicht viele Rosse halte, er soll auch nicht viel Silber und Gold sammeln, er soll sein Herz nicht erheben über seine **Brüder**, und soll nicht weichen von dem Gebot weder zur Rechten noch zur Linken. — Weiter heißt es in unserm Text:

> Das gefiel Samuel übel, daß sie sagten: gieb uns einen König, der uns richte.

Nun aber gefällt es den Pfaffen übel, wenn einer sagt: die Republik ist so gut wie die Monarchie eine vernünftige Staatsform; — sie schreien: die Republikaner sind Gottlose und wollen das Heidenthum wieder einführen. — Der liebe Gott mißbilligte doch diesen Unwillen Samuels nicht, vielmehr erklärte er sich damit einverstanden; wollen denn die Pfaffen etwas besser wissen als der liebe Gott? — Wenn aber selbst Priester über die das Königthum mit der Republik aussöhnende demokratisch-monarchische Staatsform ein Geschrei erheben, wie soll man das deuten? Es heißt weiter:

> Samuel betete vor dem Herrn.

Ja das sollten alle Priester im Geiste und in der Wahrheit thun, ohne Rücksicht auf fette Bissen und auf Freundschaft der Reichen und Mächtigen dieser Welt, von denen auch das N. T. nicht viel Gutes spricht; dann mögte der Herr ihnen die rechte Antwort ertheilen. Höret nur:

> Der Herr aber sprach zu Samuel: Gehorche der Stimme des Volkes in allem, das sie dir gesagt haben; denn sie haben nicht dich, sondern mich verworfen, daß ich nicht soll König über sie sein.

Da haben wir den demokratischen Grundsatz: des Volkes Wille ist das höchste Gesetz im Staate; auch wo das Volk einmal, wie hier, etwas Unrechtes will, es soll ihm gewährt werden, auch der Priester soll dem Volke gehorchen; der Herr wird allein wissen, wann und wie er sein Volk wieder auf andere Wege, wenn sie nicht recht waren, führen werde. Aber der Satz steht hier fest und wird im Folgenden weiter festgestellt: der Fürstendienst ist ein Götzendienst nach Art der Heiden. Denn es heißt weiter:

> Sie thun, wie sie immer gethan haben, von dem Tage an, da ich sie aus Aegypten führete, bis auf diesen Tag, und haben mich verlassen und andern Göttern gedienet.

Gehorchen soll Samuel dem Volke, wenn er ihnen gleich die Strafe für ihren heidnischen Sinn nach einem Könige nicht verschweigen soll, wie die folgenden Worte lehren:

> So gehorche nun ihrer Stimme. Doch bezeuge ihnen und verkünde ihnen das Recht des Königs, der über sie herrschen wird.
>
> Und Samuel sagte alle Worte des Herrn dem Volk, das von ihm einen König forderte: Das wird des Königes Recht sein, der über euch herrschen wird:
>
> Eure Söhne wird er nehmen zu seinem Wagen und Reutern, die vor seinem Wagen hertraben; und zu Hauptleuten über tausend und über funfzig, und zu Ackerleuten, die ihm seinen Acker bauen, und zu Schnittern in seiner Aernte, und daß sie seinen Harnisch und was zu seinem Wagen gehört, machen. Eure Töchter aber wird er nehmen, daß sie Apothekerin, Köchin und Bäckerin seien. Eure besten Aecker und Weinberge und Oelgärten wird er nehmen und sie seinen Knechten geben. Dazu von eurer Saat und Weinbergen wird er den Zehnten nehmen und seinen Kämmerern und Knechten geben. Und eure Knechte und Mägde, und eure feinsten Jünglinge, und eure Esel wird er nehmen, und seine Geschäfte damit ausrichten. Von euren Heerden wird er den Zehnten nehmen, und ihr müsset seine **Knechte** sein.

Das ist also ein Fluch, den Gott auf sein Volk für ihren heidnischen Sinn legte. Doch ging das Recht der Aeltesten, auch ein Wort mitzusprechen, nicht verloren, wie die fernere Geschichte des Volkes Israel zeigt; und mit den Königen nach David und Salomo, die dem Herrn gehorchten, gingen selten die Priester und noch weniger die Propheten Hand in Hand, wie die Bücher des Alten Testaments alle es bezeugen; und mit welchem Fürsten hielten Jesus und die Apostel Freundschaft, oder bei welchem Fürsten buhlten sie um Gunst? —*) Das Volk aber blieb thörig und Samuel gehorchte, er erkannte also das das demokratische Princip an, wenn auch mit schwerem Herzen über das thörige Königsgelüste. Es heißt nämlich:

> Aber das Volk weigerte sich zu gehorchen der Stimme Samuels und sprachen: Mit nichten! sondern es soll ein König über uns sein, daß wir auch seien, wie alle andere Heiden, daß uns unser König richte und vor uns her ausziehe, wenn wir unsere Kriege führen. Da gehorchte Samuel alle dem, das Volk sagte, und sagte es vor den Ohren des Herrn.

Und zum dritten Male hören wir den Herrn zu Samuel reden von dem demokratischen Principe, so daß es kein Irrthum Samuels oder ein Mißverständniß sein konnte, denn es heißt ausdrücklich also:

> Der Herr aber sprach zu Samuel: Gehorche ihrer Stimme und mache ihnen einen König.

Und nun sage Jemand, es sei ein gottloses, ein heidnisches Beginnen, wenn das Volk sich bekehret von seinem Irrthume, in welchem viele Christen gleich den Juden befangen waren, als könne ein König ihnen helfen, nicht aber Gott allein auch ohne einen Fürsten; es sei ein böser Zeitgeist, wenn das Volk ablassen wolle von dem heidnischen Götzenwesen und einen Fürsten gleich Gott mit Majestät umgebe und ihn anbete. Daß das Letztere aber aus dem Heidenthume stamme, darüber können die Juristen Jeden aus ihrem corpus juris belehren; die Bibel sagt darüber nichts.

Du aber, mein deutsches Volk, wem willst du glauben: der Stimme Gottes oder den Pfaffen? Traust Du nicht deiner Vernunft, als der Gottes Stimme in Dir, so wird auch die Bibel Alten und Neuen Testaments Dich belehren, daß es viele falsche Priester und Propheten stets gegeben hat und stets geben wird. Prüfet Alles und das Beste behaltet! Y.

Stylübung.

Gestern brachte ein Reisender ein gedrucktes Blatt aus Berlin mit, dessen Inhalt ich den Lesern hierdurch mittheile:

Antwort
Sr. Majestät des Königs
an die Deputation
der Frankfurter Nationalversammlung.

Meine Herren! Die Botschaft, als deren Träger Sie zu Mir gekommen sind, hat Mich tief ergriffen. Sie hat meinen Blick auf den König der Könige gelenkt und auf die heiligen unantastbaren Pflichten, welche Mir als dem Könige Meines Volkes nnd als dem mächtigsten Fürsten Deutschlands obliegen. Solch ein Blick macht das Auge klar und das Herz gewiß. In diesem Beschluß erkenne ich die Stimme der Vertreter des deutschen Volks. Dieser Ruf fordert unermeßliche Opfer und legt Mir die schwersten Pflichten ob. Die deutsche Nationalversammlung hat auf mich gezählt in Allem, wo es gilt, Deutschlands Ehre und Deutschlands Macht zu gründen. Ich ehre Ihr Vertrauen und bin bereit, durch die That zu beweisen, daß ihre Zu-

---

*) Weiter aber wird dieser angedrohete Fluch noch ausgedehnt, selbst auf die Zeit, daß das Volk sein Unrecht einsehen und Abhülfe seines selbstverschuldeten Elendes von Gott erflehen würde, denn es spricht der Herr durch Samuel noch:

> Wenn ihr dann schreien werdet zu der Zeit über euren König, den ihr euch erwählt habt, so wird euch der Herr zu derselben Zeit nicht erhören.

Ja, den ihr euch erwählt habt, also nicht einen König von Gottes Gnaden, wenn gleich Samuel die Wahl leitete, sollte Israel erhalten; — und so ist es allenthalben gewesen, wenn gleich der Herr auch überall die Wahl der Könige und Fürsten bestätigt hätte; — es sollte dem Volke stets vor Augen stehen, wenn sie schreien würden über ihren König, das Wort Gottes: Ihr habt ihn euch selber gewählt, warum habt ihr das gethan? —

versicht auf Meine Treue und Hingebung Sie nicht geirrt hat. Ich würde Ihr Vertrauen nicht rechtfertigen, Ich würde Deutschlands Einheit nicht errichten, wollte ich mit Verletzung von Rechten, ohne das freie Einverständniß der gekrönten Fürsten und der freien Städte eine Entschließung fassen, welche für sie von entscheidendem Gewicht ist. An den Regierungen der einzelnen Staaten wird es jetzt sein, zu untersuchen, ob die Verfassung dem Ganzen frommt, ob die Mir zugedachten Rechte Mich in den Stand setzen werden, die Geschicke Deutschlands zu leiten und die Hoffnungen der Völker wahr zu machen. Dessen möge aber Deutschland gewiß sein und dies verkündigen Sie in allen deutschen Gauen, bedarf es des preußischen Schwertes, werde Ich auch ohne Ruf nicht fehlen.

So lautet jenes gedruckte Blatt, aus welchem ich mit Vergnügen ersehe, daß das Gericht unwahr sei, als haben Se. Majestät durch die Ereignisse des vorigen Jahres an Allerhöchst Ihrer Gesundheit gelitten, denn Allerhöchstdieselben beglücken die treuen Unterthanen wieder mit der bekannten Wohlredenheit. Es ist somit die Annahme der erblichen deutschen Kaiserkrone keineswegs abgelehnt, aber ich will es hier mit Gewißheit aussprechen, daß das „freie Einverständniß der gekrönten Fürsten und der freien Städte" **nicht** erfolgen wird. Welchen Nutzen könnten sich die deutschen Fürsten auch von einem so gestalteten einigen Deutschland versprechen? Eine Einheit, welche dem absoluten System, dem Throne von Gottes Gnaden mit allen seinen volksfeindlichen Folgerungen förderlich ist, war schon in dem Trutz- und Schutzbündniß des alten deutschen Bundestages enthalten, und dies sollten die Monarchen mit einem andern vertauschen wollen, welches dem Fortschritte Thor und Thür öffnet, welches gleichsam ein Präludium zu ihrem Schwanengesange ist? Niemand auf Erden giebt eine Macht auf, wenn er im Rechte zu sein glaubt und dieses Recht zu wahren im Stande ist. Wem die Wendung der Dinge noch einen Zweifel übrig läßt, daß das deutsche Volk minorenn ist, der beobachte doch die kindlich naive Hoffnung, das knabenhafte Vertrauen des Michel. Daß der Reichsverweser in dem entscheidenden Momente abdankt, welcher die Verheißungen des Jahres 1848 wahr machen soll, ist Zufall; daß der König von Preußen die Krone Deutschlands nicht entschieden von sich weist, ist Zufall; daß die übrigen deutschen Regierungen das „freie Einverständniß" nicht aussprechen werden, ist Zufall; daß die rath- und thatlose Nationalversammlung dadurch wie eine Heerde ohne Hirt auseinander laufen wird, ist Zufall; nun, dann ist es auch Zufall, wenn die alten Zustände wiederkehren werden. Dann werden wieder viel schöne Worte fallen von der Treue und Anhänglichkeit der Völker zu ihren angestammten Fürsten von Gottes Gnaden; Michel wird schluchzen wie ein Schulbube, welchem die Strafe erlassen worden und das octroyirte Vertrauen wird wieder seine alte Rolle spielen.

Die Zeit wird den Dichter, in Bezug auf Deutschland wenigstens, Lügen strafen, welcher sang:

Ja, wunderschön ist Gottes Erde
Und werth, darauf ein Mensch zu sein.
Drum will ich bis ich Asche werde,
Mich dieses schönen Lebens freu'n.

F. den 4ten April 1849.

Abstimmung über den Antrag des Abgeordneten Petermann, wegen Verlegung des preußischen Militairs in das Strelitzsche.

(Diese Angelegenheit dem Verfassungs-Ausschuß zur schleunigen Berichterstattung zu überreichen.)

Für stimmten: Ackermann. Baeder. Bartholomaei. Brückner. Brummerstaedt. Burchard. Cordua. Crull. Deiters. Deppen. Düsing. Erdmann. Genzke. Gerresheim. Hardrat. Haupt. Hesse. Karnatz. Kleffel. Kloß. Ladewig. Lasen. Lange. Lehmann. Marcus. Metelmann. Müller-Holldorf. Mussehl. Napp. Nauwerk. Otto-Grabow. Otto-Wredenhagen. Petermann. Pohle. Prien. Pries. Raber. Reinhold. Reuter. Richter. Riemann. Ritter. Roloff. Runge. v. Rusdorf. Schlichting. Schlüns. Schultetus. Schwarz. Siedenburg. Siemssen. Soltau. Spangenberg. Störzel. Trotsche. Türk. Weigel. Wendhausen. Wenzlaff. J. Wiggers. M. Wiggers. Wilbrandt. Zingelmann. (Zusammen 63.)

Gegen stimmten: Bencard. v. d. Decken. v. Dewitz-Krumbeck. Driver. Engel. Ernst. Groth. Hillmann. v. d. Kettenburg. v. Klinggraeff. Koch. v. Liebeher. v. Lützow. v. Maltzahn. Masch. Meyer-Malchow. Meyer-Schwaan. Mühlenbruch. Müller-Warnkenhagen. Pogge. v. Rieben. Rose. Scharff. Schulz. Schumacher. Stever. v. Thünen. Wehmeyer. Witt. (Zusammen 39.)

Der Abstimmung enthielt sich: Kippe.

Abwesend waren: Boldt. Bolten. Brandt. v. Dewitz-Miltzow. Krüger. v. Oeynhausen. Prosch. (Zusammen 7.)

(Eingesandt.) An unsern Abgeordneten, Herrn K. F. Deiters in Schwerin. Wir müssen an Sie schier auch einmal einen Brief schreiben. Wenn uns dabei etwas befangen wird, ist es aber bei Weitem nicht so arg, als wenn wir mit unserem Gutsherrn reden müssen. Da klopft uns das Herz, die Kniee zittern und die Sprache stockt. Von Ihnen wissen wir, daß Sie uns anhören. Redeten wir mündlich mit Ihnen, so würden Sie uns nach mancherlei fragen und Ihre Theilnahme für uns in jeder Art zeigen. Aber so ein Gutsherr, der hört nicht auf seine Leute. Thut unserer es wirklich mal, so kehrt er uns den Rücken dabei zu und herrschet uns die Antwort über die Schultern, so daß es noch ein Glück sein mag, wenn wir das ganze Gesicht nicht zu sehen bekommen. Gefragt werden wir nur, um auf unsere Antwort uns noch desto gröber abfertigen zu können. Fragen aus Theilnahme kennt so ein Herr nicht, und hörte er, daß Sie, Herr Deiters, in der Weise mit uns reden, dann schimpfte er fürchterlich. Es giebt Herren, die auf den Gruß ihrer Leute nicht danken und so ihre Bildung zeigen, während sie die Frechheit haben, von ihren Leuten gute Sitten zu verlangen.

Unser Gutsherr — wenn es sein muß, werden wir nächstens ihn und uns öffentlich namhaft machen, — ist schlimmer, als der ärgste Kettenhund, denn er sieht aus wie ein Mensch und hat kein menschlich Gefühl. Herr Abgeordneter, bringen Sie mal vor die Kammer, wie ein stolzer Herr, der mit englischen Pferden und Vorreitern fährt, uns tractirt: Schlüngel, Esel, Hunde, Schafskopf, Vieh, Bande, Taugenichts, Rebeller, Wühler, Aufwiegler, Anführer. Als die Schiedscommission bei uns war und wir alle unser Leid zu klagen gedachten, da schnob der Herr: Hunde, haltet das Maul, Einer soll sprechen und der Eine, welcher sprach, heißt seitdem Anführer. Oefters wird uns gedroht, „es komme noch eine andere Zeit wieder," Eine Zeit ist gemeint, wo es täglich 15—20 Prügel gab. Die Zeiten sind wohl dahin, aber ein schlimmer Ostern steht uns bevor, da sollen wir alle gekündigt werden, insbesondere die, welche bei der Schiedscommission Anführer waren. Unser Herr lechzet ordentlich nach Auswerfen. Wenn er große Schmause und Bälle giebt, dann sieht er, wie wir von Außen durch's Fenster gesehen haben, gar so rachgierig nicht aus. Er lacht über's ganze roth-braune Gesicht, hält sich mit einer Hand an den Tisch, steht auf und hebt das Weinglas hoch und wenn er gesprochen, schreiet die ganze schmucke Gesellschaft mit. Du lieber Gott, in den Protocollen der Schiedscommission stehen schlimme Sachen und doch ist noch lange nicht alles hineingekommen.

Lieber Herr Abgeordneter, wir wollen Sie doch alle gar zu vielmal bitten, daß Sie doch dahin strebten, daß unser Herr uns dieser Angelegenheit wegen doch nicht brot- und abdachslos machen könnte! —

Zwar wird uns gepredigt, wir sollten nicht an dem Irdischen hängen, und nicht nach dem Irdischen streben, sondern das Himmlische höher achten; dieser Zeit Leiden erwürben uns die ewige Herrlichkeit. Unser Herr hat damit ganz und gar nichts im Sinn. Er hält das Irdische desto fester und kümmert sich dem Teufel um den Himmel, denn in die Kirche geht er nicht, aber die Hölle macht er uns heiß, wo er kann. Der Mann ist so gut, als verloren. Anders muß es werden und dieses besorgen Sie uns bald, Herr Abgeordneter, wir sind Ihre guten Freunde und gehorsamsten Diener

W. R. A. R. G. — und W. J. R. D. J. Sch.

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Der Meklenburgische Landtagsbote.

(Für Meklenburg-Schwerin und Meklenburg-Strelitz.)

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 6 Nummern. **Zweiter Jahrgang.** Der Preis pro Quartal, von No. 193 bis Johannis, beträgt 1 Thlr. 12 ßl.

№ 207. Schwerin, den 12. April. **1849.**

Entscheidung.

Unter den von allen Seiten andrängenden Gefahren für die Volksfreiheit, vollendete die Frankfurter Nationalversammlung das Werk der deutschen Reichsverfassung und erwählte in der Person des Königs von Preußen einen Kaiser der Deutschen. Die Revolution sollte geschlossen werden, auf den Ruf eines freien Volkes ein Fürst auf den deutschen Kaiserthron steigen und unter seinem Scepter auf Grundlage einer freien Verfassung die Freiheit der Einzelnen und der Nation walten; die Freiheit, aus welcher eine große und glückliche Zukunft Deutschlands hervorgehen konnte.

Aber die blutrothe Reactionspartei kennt keine Selbstbestimmung der Völker. Was die Vertreter des Volkes für eine Verfassung hielten, das anerkennt sie nur als einen Entwurf, den sie dem Gutachten, der Prüfung und Entscheidung von 33 Fürsten unterwirft. — Der Schlund der Revolution soll noch offen bleiben. Den Bestrebungen der Radicalen, der Revolutionaire um jeden Preis konnte nichts willkommener sein, als die leidige Verwirrung, die jetzt unfehlbar hereinbrechen muß.

Wie viel Hoffnung bleibt uns jetzt noch für die deutsche Einheit? Wie viel Hoffnung bleibt uns für die deutsche Freiheit?

Nun, das Volk wird ein gewichtiges Wort mitsprechen in dem großen Drama, das sich jetzt sicherlich entwickeln wird. — Mit bangem Herzen sehen wir der nahen Entwickelung entgegen. Möge sie uns nicht den fünften Act eines großen Trauerspiels bringen! In Frankfurt muß es bald zur Entscheidung kommen, sollte es auch wieder ein Octroyirungsmanöver werden. Das Volk wird seine Fürsten genau kennen lernen.

Heute beginnen wieder die Sitzungen der Volksvertretung in Frankfurt und Berlin. Wir sind gespannt auf die demnächstigen Verhandlungen. Sicherlich ist die Vertagungszeit von allen Parteien wacker benutzt worden, um die Stimmung des Volkes zu erforschen oder auch zu bearbeiten. In Süddeutschland haben großartige Volksversammlungen Statt gefunden, nachdem in Heidelberg mehrere Reichsabgeordnete zusammengetreten waren, um gemeinschaftliche Pläne zu verabreden. — Ein Bürgerkrieg zu Gunsten der Fürstendespotie ist in Deutschland jetzt nicht mehr möglich. Die Redensart „gegen Demokraten helfen nur Soldaten“ ist abgenutzt, seit es klar geworden, daß es richtiger heiße „denkende Soldaten sind selbst Demokraten“. Ein Cabinetskrieg ist in Deutschland nicht mehr möglich, wie Waldeck in der preußischen Volkskammer zur Ehre unsrer deutschen Soldaten richtig bemerkte.

Vielleicht aber lenkt der wankelmüthige König von Preußen doch wieder ein und entschließt sich endlich, mit Aufrichtigkeit die constitutionelle Bahn zu betreten, nachdem er von allen Seiten das dumpfe Murren des Volkes in allen Parteien (nur nicht in der Junkerpartei à la Bodelschwingh) und in allen Schichten vernommen? — Wir wollen es hoffen, wir bezweifeln es aber. Deutschland wie Preußen soll einmal, wie's scheint, seinem endlichen Verhängnisse nicht entgehen: und dies ist, wenn die Fürsten in diesem entscheidenden Augenblicke nicht in die Bahn des Volkswillens einlenken, ob früher ob später — — die deutsche Republik.

Wir stehen voll banger Erwartung der Dinge, die da kommen werden. Behüte Gott unser deutsches Vaterland vor harten Stürmen! —

Die Erkenntniß Gottes, nach dem verschiedenen politischen Standpunkte.

Des Menschen Vorstellung von Gott hängt genau mit seiner politischen Anschauungsweise zusammen. Frage den Absolutisten oder den strengen Monarchisten nach seinem Gott, so ist derselbe ein Gott des Zorns, der ein schweres Regiment führt, der nur zu den Menschen redet, indem er sie vernichtet. Krieg, Pestilenz, Mißwachs, Feuers- und Wassersnoth bezeichnen seine Spuren. Höre den Prediger seine Gemeinde schrecken mit diesen Plagen, die bekanntlich meistentheils einen sehr natürlichen, menschlichen Ursprung haben, und der schwarze Mann der Kanzel ist ein Absolutist. Höre den Prediger beten: Herr, vertilge die Gottlosen, die der unbedingten Autorität des Fürsten, der Behörde und des Predigers nicht mehr folgen wollen! — so ist der Schwarze ein strenger Monarchist, für seine Person aber nebenbei ein Papst.

Man kann solche starre Ansichten erklärlich finden, namentlich wenn man sie auf das alte Testament zurückführen hört.

Der Gott des neuen Testaments ist durch und durch demokratisch, gleich wie es der Verkünder, Christus, gewesen ist. Sieht man auf Christi Worte und Beispiel, wie er sich grade mit dem verachteten Theil des Volks beschäftigte, wie er in orientalischer, überhaupt aber dem Volkssinn ansprechender Weise in Bild und Gleichniß den im absolutistischen Prinzip wurzelnden Hochmuth bei Pfaffen und Laien bekämpfte: so kann man die Richtung, die später das Christenthum im Abendlande genommen, nur einen Abfall von der demokratischen Christuslehre nennen. Verbindung des Pfaffenthums mit der weltlichen Macht, am vollständigsten ausgebildet im Papstthum, — daß ist die Klippe, woran das demokratische Wesen des reinen Christenthums zu Grunde gegangen ist. Der Gott der Liebe, der Gnade, der Geduld, der Nachsicht des neuen Testaments wurde in den Händen der züchtigenden Staatskirche wieder ein Gott der Rache und des Zorns. Luthers Reformation war gegen den crassen päpstlichen Absolutismus gerichtet und war daher auch im Beginn rein

demokratisch; der fürstliche Absolutismus bemächtigte sich derselben und ließ dem Volke nur die schwache Krücke der Protestation, worauf gestützt es krank und lahm in die neue Zeit hineingehumpelt ist. Die kirchliche Bewegung der letzten Jahre war der Vorbote der demokratischen Erhebung, worin wir gegenwärtig leben, und der in den Grundrechten die tyrannisirende Staatskirche aufgehoben, die Schule von einem Zuchtmittel zu einem Erziehungsmittel gemacht hat. Hiemit ist endlich der Sieg der Demokratie und des reinen demokratischen Christenthums gesichert, welche Nackenschläge wir auch noch von dem hinsterbenden Absolutismus erleiden mögen. Seht die stolzen Pfaffen an, wie sie gegen beide Bestimmungen eifern, die sie ihres buchstäblichen Hirtenamts entsetzen; sie können nur donnern und drohen mit dem alttestamentlichen Gott, der Krieg und Unglück über die Völker bringt; den vrrsöhnenden Geist, die Hingebung und die Demuth des Christenthums haben sie nicht gelernt. Seht den protestantischen Jesuitismus sich winden, hört ihn klügeln und deuteln an den Grundrechten — wovon der bekannte Hirtenbrief unserer Kirchencommission uns eine Probe geliefert — und ihr habt das widerliche Bild vor Augen, wie eine gestürzte Größe auf jegliche Weise eine Scheinexistenz fortzuführen sich bemüht. Es ist der Götze des Constitutionalismus, der sich solcher unreiner Gefäße bedient; ich sage ein Götze, denn von einem Gott des Constitutionalismus ist in der ganzen Schöpfung keine Spur zu finden. Entweder ein absolutistischer oder ein demokratischer Gott; ein Mittelding zwischen Beiden giebt es so wenig, so wenig es ein Zwischenglied zwischen dem alten und neuen Testament giebt.

Darum: nenne mir deinen Gott, so will ich dir sagen, welcher politischen Farbe du angehörst; oder: zeige mir deine politische Farbe, so habe ich zugleich einen Begriff von deiner Gottheit. Der Gott der Demokratie sucht das freie Auge der Welt, die Oeffentlichkeit, und nennt man seine Prediger „Wühler", so ist Christus der Urahn aller Wühler. Der Gott des Absolutismus tödtet und mordet auch heute noch wo er kann, denn es ist sein Handwerk. Der Götze des Constitutionalismus schleicht im Fürsten umher, und verdächtigt und verläumdet, weil er selbst unehrlich ist! W. Benque.

Sprechstube.

Wismar, den 6. April.

Mit Recht hat man die politische Bildung eines Volks stets nach der Zahl und der Verbreitung der öffentlichen Blätter im Verhältniß zu der Größe des Landes beurtheilt. Wollte man früher diesen Maßstab auch an Meklenburg legen, so mußte man gestehen, daß von eigentlicher Reife gar nicht die Rede sein konnte. Die Censur wurde strenger als in Oesterreich gehandhabt; über den sogenannten politischen Zeitungen, unter denen die Rostocker die beharrlichsten Anstrengungen machte, sich so viel wie möglich des Geist und Leben tödtenden Preßzwanges zu erwehren, hing drohend das Damoklesschwert. Außer einigen kümmerlich ihr Leben fristenden Wochenblättern blieb also weiter nichts nach als das unter Null hernntergekommene sogenannte freimüthige Abendblatt und die von Glödeu herausgegebene, sich einer besondern Begünstigung erfreuende Adelszeitung, denn die von Türk mit Kraft und Beharrlichkeit redigirten Meklenburgischen Blätter waren noch zu neu, um in das Volk eindringen zu können, und zu wissenschaftlich gehalten, um allen Ständen verständlich zu werden. Wie ist seit einem Jahre dies aber Alles ganz anders geworden und sollte man fast meinen, daß durch den Schlag einer Zauberruthe plötzlich die Geister geweckt worden seien, wenn man sieht, wie das Interesse an den Verhandlungen der Abgeordnetenkammer urplötzlich alle Schichten der Gesellschaft durchdrungen und auf einmal eine Masse der eifrigsten Zeitungsleser an solchen Orten erschaffen hat, wo früher von einem in das gesellschaftliche Leben gekommenen politischen Anstrich sich auch nicht die entfernteste Spur zeigte. Wenn aber gegenwärtig nicht blos der Gebildete bei dem ihm Ebenbürtigen das eigne warme Interesse für die öffentlichen Landesangelegenheiten voraussetzt und jede Gesinnung in der Conversation die sie in der Abgeordnetenversammlung vertretenden Persönlichkeiten mit Lobsprüchen feiert, sondern in allen Classen des Volks sich ein reger Sinn für die Verhandlungen, welche das gemeinsame Vaterland betreffen, offenbart; so darf man mit Recht sagen, daß auch das politische Zeitalter Meklenburgs jetzt angebrochen ist. Vor einiger Zeit wurde mir noch eine Bestätigung dieser Behauptung, wo ich sie gar nicht erwartet hatte. Von Warin kommend kehrte ich nämlich beim Kruge in Zurow vor, wo ich das geräumige Gastzimmer so mit Männern angefüllt fand, daß ich nur mit Mühe einen Eingang gewinnen konnte. In einem Bauerdorfe wäre mir diese Versammlung weiter nicht auffallend erschienen, aber hier verwunderte ich mich und fragte die Wirthin nach dem Zweck derselben. Es ist der Leseverein versammelt, gab sie mir zur Antwort. Nur heute? fragte ich weiter. Nein, jeden Abend kommt er zusammen, entgegnete sie. Was wird denn gelesen? forschte ich nun. Der Landtagsbote, wurde mir erwidert. Auf der Weiterfahrt hatte ich dadurch Stoff zu ganz eigenthümlichen Reflexionen gewonnen. Wie schweres Geld hatte doch die mit so reichen Mitteln ausgerüstete Reaction es sich kosten lassen, um zur Verfechtung ihrer Interessen neue Blätter zu gründen und bestehende zu erkaufen, und dennoch wird in Zurow, wohin sich früher *nicht* einmal eine Wismarsche Zeitung verirrte, allabendlich der *nicht* vom Krüger, sondern von sämmtlichen Bewohnern gemeinschaftlich gehaltene Landtagsbote vorgelesen! So weicht der Absolutismus aus allen seinen Stellungen und der so lange gefesselte Fuß der Volksfreiheit schreitet rüstig vorwärts; alles Mühen und Schaffen, dem rollenden Rade der Zeit in die Speichen zu fallen, stellt sich immer mehr als ein vergebliches heraus und dient in allen Beziehungen nur dazu, die zurückgehaltene Kraft um so unwiderstehlicher zu machen, nachdem das Volksbewnßtsein sich einmal gegen jeglichen Stillstand erhoben hat. Wenn aber die wahre Freiheit nicht auf todter Gesetzlichkeit beruht, sondern hervorgeht aus einer freien Thätigkeit und einer höhern moralischen Charakterentwicklung, so giebt es für eine bessere gesellschaftliche Organisation keine kräftigere Hebel, als das freie mündliche Wort und den öffentlichen Ideenaustausch, die man nicht als unabänderliche Uebel, sondern als wahrhaft erlösende Wohlthaten zu betrachten hat. „Das Alte stürzt, es ändert sich die Zeit, und neues Leben blüht aus den Ruinen." Die Feinde dieses neuen Lebens lassen es freilich nicht an den niederträchtigsten Verleumdungen fehlen, um die Träger der jungen Zeit als fluchwürdige, dem Abschaum der Hölle entstiegene Ungethüme darzustellen; allein alle diese und ähnliche Versuche, und wenn selbst Don Quixote II. mit seinen Mannen wirklich zu Roß steigen und nicht gegen Windmühlen und Hammelheerden, sondern gegen die sogenannten wühlerischen Tendenzen seine Lanze einlegen sollte, werden wirkungslos bleiben, denn die der Schnürstiefel entledigte Presse ist zu einer so starken Macht geworden, daß sie die Angriffe des crassen Egoismus nicht zu fürchten braucht, während sie dahin strebt, das Volk intelligenter zu machen und zur Erkenntniß seiner Rechte zu leiten. Das geschieht aber überall da, wo das Bedürfniß erwacht ist, durch Lesen derjenigen freimüthigen öffentlichen Blätter, welche mit den Interessen des Volks sich beschäftigen, die mangelnde Bildung zu gewinnen und zu vermehren.

Meklenburgische Rundschau.

Sämmtliche Beurlaubte des Garde-, des leichten und des I. Musketierbatallons, so wie ein Theil der Beurlaubten des Dragonerregiments und der Artillerie, sind einberufen worden. — Beim Militair ist das bisherige vorschriftsmäßige Grüßen durch Frontmachen abgeschafft worden. — Am 3ten April waren bereits 11 meklenburgische Schiffe von den Dänen aufgebracht. Die Blokade von Rostock hat mit dem 5ten begonnen. — In Rostock hat sich am 4ten ein Freihandelsverein gebildet. — Von den dortigen Stadtverordneten ist zur Erbauung eines Kriegsdampfschiffes eine Beihülfe von 1000 Thlrn. unter der Bedingung bewilligt, daß der Bau in Rostock bewerkstelligt werde. — Ebendieselben haben beschlossen, daß Bürgergardisten, welche im Dienste beschädigt sind, insoweit sie dessen bedürftig, unterstützt werden sollen. — Der constitutionelle Verein zu Rostock

geht damit um, sich aufzulösen. — Nach der Rostocker Zeitung sind beim Dragonerregiment zu Ludwigslust 4 preußische Officiere eingetreten und werden noch 6 bis 8 dito für die Infanterie erwartet. — Auf der Bahnstrecke Wismar-Hagenow betrug die Einnahme im Monat März für 8858 Personen und 22,083½ Centner Güter 6572 Thlr. 24 ßl. 6 Pf. — Am 31sten März ist der Dr. Bölte als Regierungscommissarius mit einer Compagnie des I. Musketierbataillons in Basse eingerückt, um dem Dr. Hardrat und dessen freier Gemeinde die Benutzung der dortigen Kirche zu untersagen. — Im Strelitzschen werden noch immer Petitionen für und gegen die Union fabricirt. — Auf Anregung der Güstrower Centralcommitte hat sich in Neubrandenburg ein Handwerkerverein gebildet. — Von einem Ausschuß der dortigen Gewerke ist eine Petition an die Abgeordnetenkammer gerichtet, in welcher gegen die allgemeine Gewerbefreiheit protestirt wird. — In Neubrandenburg ist das dort stationirte Militair auf den Garnisonsetat gestellt worden und sind die Einwohner angewiesen, ihrer Einquartierung Wohnung mit Bette und den nöthigen Mobilien, Feuerung, Licht und Mittagessen gegen eine Vergütung von täglich 4 Schillingen zu verabreichen. — Auf der Bauernversammlung zu Stargard am 17ten März ist beschlossen worden, daß in Zukunft theils allgemeine, theils besondere Versammlungen stattfinden sollen. Für erstere ist ein Vorstand von 3 Mitgliedern auf 2 Jahre erwählt worden, und für die besonderen sind sämmtliche Bauerschaften nach Aemtern in Districte getheilt, für deren jeden ein Vorsteher erwählt ist. — Nach den stenographischen Berichten vom 6ten März hat der constitutionelle Verein zu Krakow durch den Abgeordneten Mann eine mit 53 (sage drei und funfzig) Unterschriften versehene Adresse an die Frankfurter Nationalversammlung überreichen lassen, in welcher derselbe seine Ueberzeugung ausdrückt, daß das Wohl des großen Deutschlands sowie seines eigenen Vaterlandes nur durch die unerschütterliche Festhaltung der von der bisherigen Majorität der Nationalversammlung angenommenen Grundsätze gefördert werden könne, mit der Mahnung, sich durch Adressen aus Meklenburg im entgegengesetzten Sinne nicht beirren zu lassen, indem diese nicht die Meinung der großen Mehrheit der Einwohner Meklenburgs enthalten. — Dagegen sind nach demselben Blatte Mißtrauensadressen durch den Abgeordneten Reinhard überreicht worden: von Einwohnern zu Stavenhagen, mit 7 Seiten Unterschriften, vom Reformverein zu Warin, vom Reformverein zu Strelitz, von über 700 Urwählern aus Woldegk, von 96 Einwohnern zu Fürstenberg, von Urwählern zu Penzlin, mit 4 Seiten Unterschriften, aus Criwitz mit 95 Unterschriften, aus Rostock, mit 38 Seiten Unterschriften, aus Neustadt, mit 106 Unterschriften, aus Strelitz, mit 317 Unterschriften, aus Grevesmühlen mit 312 Unterschriften, aus Buckow mit 126 Unterschriften, aus Sülz von 102 Unterschriften. (Das geschah wegen der Unterlassungssünden vom Herbste und Winter. Jetzt hat sich das Blatt gewendet, und die Anerkennung von eben da wird nicht ausbleiben.) Neue Schrift: „Randbemerkungen zu den „Betrachtungen über die sogenannten Grundrechte des deutschen Volks von v. d. Kettenburg". —

Abstimmung über den Antrag einer Minorität des Verfassungs-Ausschusses zu Abschnitt IV. §. 54 des Verfassungs-Entwurfs.

(Den Paragraphen zu streichen.)

Für stimmten: Bencard. Bolten. Brückner. Brummerstaedt. Crull. v. d. Decken. v. Dewitz-Krumbeck. Driver. Engel. Erdmann. Ernst. Gerresheim. Groth. Haupt. Hesse. Hillmann. Karnatz. v. d. Kettenburg. Kippe. Koch. Ladewig. Lange. v. Liebeherr. v. Lützow. v. Maltzahn. Masch. Meyer-Malchow. Meyer-Schwaan. Mühlenbruch. Müller-Warnkenhagen. Pogge. Prien. Pries. v. Rieben. Rose. Scharff. Schlichting. Schultetus. Schulz. Schumacher. Siemssen. Spangenberg. Stever. Störzel. v. Thünen. Trotsche. Wehmeyer. Wendhausen. Witt. (Zusammen 49.)

Gegen stimmten: Baeder. Bartholomaei. Cordua. Deiters. Deppen. Düsing. Hardrat. Kleffel. Kloß. Lasen. Lehmann. Marcus. Metelmann. Müller-Holldorf. Mussehl. Napp. Nauwerk. Otto-Wredenhagen. Petermann. Pohle. Reinhold. Reuter. Richter. Riemann. Ritter. Roloff. Runge. v. Rusdorf. Schlüns. Siedenburg. Soltau. Weigel. Wenzlaff. M. Wiggers. Wilbrandt. Zingelmann. (Zusammen 36.)

Abwesend waren: Ackermann. Boldt. Brandt. Burchard. v. Dewitz-Miltzow. Genzke. v. Klinggraeff. Krüger. v. Oeynhausen. Otto-Grabow. Prosch. Raber. Schwarz. Türk. J. Wiggers. (Zusammen 15.)

Einstweilige Entgegnung.

In No. 70 der Meklenburgischen Zeitung, die mir so eben in die Hände fällt, wird mit großer Bestimmtheit behauptet: „es seien bei den Umwohnern Malchow's Briefe aufrührerischen Inhalts - - von mir herrührend — aufgefunden worden." Das ist rein erdichtet; . . leider erlaubt mir meine gegenwärtige Lage nicht, diese unwürdige Erfindung näher zu beleuchten. — Wenn sodann behauptet wird: „in Stadt Malchow habe die Sympathie für mich und meine Freiheitssache sehr abgenommen," so bin ich nicht dieser Ansicht. — Was die sonst in diesem und einem andern Blatte (wie ich höre, hat auch das „Wiedergeb. Meklenburg" *) einen Angriff auf mich versucht) gegen mich geschleuderten Invectiven betrifft, so gebe ich dem gesunden Sinne meiner Mitbürger anheim, ob es edel gehandelt ist, einen Feind angreifen und schmähen, der nicht in der Lage ist, sich gehörig zu vertheidigen.

Bützow im Criminalgefängnisse, den 7ten April 1849.

O. Lübbert,
Cand. juris.

Der wiedergeborene Pinselorden.

Der Freiherr v. Knigge wollte nicht blos durch sein bekanntes Werk über den „Umgang mit Menschen" seinen Zeitgenossen als Instructor dienen, sondern erwarb sich auch durch die 1792 erfolgte Herausgabe der „Hinterlassenen Papiere des seligen Herrn Etatsraths Samuel Konrad von Schafskopf" ein bleibendes Verdienst um die Nachwelt, indem er derselben dadurch eine genaue Kenntniß von der Verfassung und Wirksamkeit des uralten und weit verzweigten Pinselordens verschaffte. Diese Kenntniß aber ist sowohl in historischer, als auch in practischer Beziehung von einem besondern Werthe, weil sie uns die geheimen Pläne enthüllt, nach welchen die Kinder der Finsterniß zu operiren angewiesen sind, wodurch aber die Kinder des Lichts in den Stand gesetzt werden, hinsichtlich der von ihnen zu treffenden Vertheidigungsmaßregeln mit größerer Sicherheit und Zweckmäßigkeit zu Werke zu gehen. An der Zuverlässigkeit der mitgetheilten Winke und Nachrichten ist nicht im Geringsten zu zweifeln, denn wenn wir auch gerade kein besonderes Gewicht auf den Titel des Seligen, der ihm bei seinem Leben verliehen war, legen können, weil nach den Lehren der Erfahrung das nicht immer wahr ist, was Etats- oder Hofräthe behaupten und alle Titel dieser Art jetzt auch dem vaterländischen Antikencabinet verfallen sind, so spricht doch für seine Glaubwürdigkeit der Glanz der Familie, deren erlauchter Sproß er war, wie denn auch sein Biograph behauptete, daß es zur Stunde noch Länder gebe, in denen Niemand zu einer Ehrenstelle von Belang kommen könne, der nicht durch Geburt oder durch Heirath dem Stamme derer von Schafskopf angehöre. Demnach würde man sich also sehr im Irrthume befinden, wenn man die hinterlassenen Papiere des seligen Herrn Etatsraths nur als eine für den Historiker und Diplomaten Wichtigkeit habende Antiquität betrachten wollte, da ihr Inhalt gerade für die Gegenwart von einem hohen Interesse ist. Mag man nämlich die Behauptung einiger in der Genealogie wohl bewanderter

*) Ist das zu verwundern? Dies jämmerliche Blatt fristet ja überall seine kümmerliche Existenz nur noch durch Ausbeutung der menschlichen Schwäche, Pasquillen und dergl., zur Ergötzlichkeit dann und wann gern zu lesen. In Ermangelung von Principien, die es weder kennt, noch anerkennt, bekämpft oder vielmehr schmäht es Personen, und sollte es auch nichts weiter vorzubringen wissen, als: N. N. hat eine lange Nase. — Die Leser amüsiren sich doch, so meint es. D. Red.

Gelehrten, welche den Ursprung des Pinselordens in die Urgeschichte der Menschheit zurückverlegen, immerhin auf sich beruhen lassen; so stellt sich doch als eine unleugbare Thatsache heraus, daß er gegenwärtig sowohl in Bezug auf die Zahl seiner wirklichen Mitglieder und hohen Gönner, als auch in Betracht seiner Wirksamkeit von großer Bedeutung ist, weshalb es von Wichtigkeit ist, wenn wir jetzt das wieder in Erinnerung bringen, was vor länger als einem halben Jahrhundert uns über den Geist, die Bestrebungen und Hülfsmittel dieses unsterblichen, gegenwärtig unter einem andern sehr bekannten, durch den Volkswitz etwas umgestempelten Namen wiedergeborenen Bundes entdeckt worden ist.

Nach den Mittheilungen des Herrn von Schafskopf bezweckt der hochberühmte Pinselorden, mit aller Kraft sich den Fortschritten der menschlichen Vernunft entgegenzustellen, den alten, auf Autorität und Tradition gestützten Glauben wieder in die verlornen Rechte einzusetzen, dem nichts als Unheil stiftenden Forschungsgeiste die Flügel abzuschneiden, die Aufklärung zu brandmarken und aus dem Lande zu jagen, alle Menschen von geistiger Selbstständigkeit niederzudrücken, die Lehre von der Gewissensfreiheit unablässig zu bekämpfen, gegen die Rede- und Preßfreiheit mit Feuer und Schwert zu kämpfen und in allen diesen Bestrebungen durch keine moralische Bedenklichkeiten sich beirren zu lassen, indem der Zweck die Mittel heilige. Wie der Berichterstatter weiter versichert, hat die Menschheit jenem Orden die segenbringendsten Anstalten zu verdanken, als da sind Glaubensgerichte, Hexenprozesse, Tortur, Cabinetsjustiz, Leibeigenschaft, Bluthochzeiten, Preßzwang, Religionskriege und endlich die schönste Reliquie aus dem Mittelalter, das Feudalwesen. Er ist der Urheber einer Unzahl von Verordnungen, Staatsverträgen, Friedensschlüssen, Andachtsbüchern und officiellen Schriften; seine Mitglieder aber sind im Besitze von hohen Aemtern im Staat und in der Kirche und wirken mit Macht und List in gleicher Stärke nach oben durch Schmeichelei und Bethörung, nach unten durch Gewalt und Schrecken.

Wenn nun auch der Geist des Pinselordens seit der Zeit des Herrn von Schafskopf bis auf diese Stunde derselbe geblieben ist, so bemerken wir doch gegenwärtig in seiner Richtung eine nicht unbedeutende Veränderung. Das war freilich von jeher sein erster Grundsatz, daß die Masse des Volks nicht durch das Licht der Vernunft erleuchtet werden dürfe und daher blinder Glaube und schweigender Gehorsam als die Cardinaltugenden des menschlichen Geschlechts gelten müßten, weshalb er in Anwendung jenes Grundsatzes zunächst das kirchliche oder religiöse Verhältniß bezielte, indem er seine Streitkräfte hauptsächlich gegen die gottlosen Leute richtete, welche von dem Buchstaben der vorgezeichneten Glaubensformeln abzuweichen sich erfrecht hatten und also als mißrathene Söhne der Kirche entweder durch Hülfe von Dragonern zu bekehren oder auch als fluchwürdige Ketzer auf dem Scheiterhaufen zu verbrennen waren. In unsern Tagen jedoch, wo die Leute sich mehr um das Zeitliche zu bekümmern und von Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit zu reden begannen, zog der Orden nach seiner Wiedergeburt zugleich auch gegen potitische Ketzereien zu Felde, und man muß gestehen, daß er eine nicht mindere Energie entwickelt, als in der Bekämpfung der kirchlichen Rebellen. Ebenso darf man ihm das Zugeständniß nicht verweigern, daß er es an einer zweckmäßigen Benutzung der ihm günstigen Verhältnisse nicht fehlen läßt und mit großer Schlauheit zuWerke geht; besonders bewährt sich sein Talent auch dadurch, daß er den beim Volke theilweise fest eingewurzelten Aberglauben für seine Interessen in Anspruch nimmt und die Religion als Hebel zu gebrauchen sucht, um die Operationen seines Eigennutzes durchzuführen, damit das absolute Regiment und die erschütterte Macht der Aristokratie zur alten Blüthe wieder gelangen. War gleich der Pinselorden von jeher mit einer giftigen Antipathie gegen literarische Bestrebungen und schriftstellerische Wirksamkeit erfüllt und betrachtete er auch Guttenberg's Erfindung als den schrecklichsten Fluch, der über die Menschheit gekommen, so verschmäht er es doch nicht, Schriftsteller in seinen Sold zu nehmen und durch ihre Dienste die öffentliche Meinung zu bearbeiten, zu welchem Zwecke die frühern Feudalherren große Summen beigesteuert haben. Unter jenen Männern von der Feder, welche die Aufgabe erhalten haben, die Facta zu entstellen, die Nachrichten zu verstümmeln und die Schwachen einzuschüchtern, finden wir sehr erlauchte Namen, z. B. den Junker Iwan v. Hohen-Asperg, der zugleich Generalprocurator des Ordens ist, ferner Ulrich von Hutten, dann den Ritter von Stolzenfeld, Herausgeber der neuen Brandfackel u. s. w.; auch das schöne Geschlecht hat sein Contigent gestellt, z. B. Tante Emilie, eine mit der Hegel'schen Philisophie sehr vertraute und unter den Blaustrümpfen hoch gepriesene Dame. Die Genannten können als die tüchtigsten Handlanger im Felde der Schriftstellerei gelten und haben sich in der Kunst, Dampf und Nebel zu machen, als classische Leute gezeigt. Michel Liekto auf Langohrhagen, dessen Schwertmagen Hans Grotkopp von Wesselstorf aus dem Hause Riedesel, Freisasse Knüppelholz zu Wedelsburg sowie der Adelsherold Faust zu Neuhaus gehören zu denjenigen ihrer eifrigsten Genossen, die einen niedrigen Rang einnehmen und ihren Vorfechtern nur nachhinken wie lahme Mähren den rüstigen Streitrossen, weshalb sie der Sache des Ordens nur in solchen Kreisen dienen, wo die sich befinden, welche von der Natur und Erziehung bereits als Pinsel gestempelt worden sind.

Da die Dummheit auf die politischen Bewegungen und Erscheinungen häufig einen weit größern Einfluß ausgeübt hat, als der Verstand, so lassen sich aus den Notizen, welche Herr v. Schafskopf über die Geschichte des Ordens mittheilte, manche practische, für das Leben brauchbare Bemerkungen ableiten. „Mit der Dummheit kämpfen Götter selbst vergebens," sagte ja auch unser Schiller. Man darf sich deshalb auch nicht darüber verwundern, wenn jetzt von manchen Ordensmitgliedern die Behauptung aufgestellt wird, daß der Grundsatz, die Kammer repräsentire das Volk, ein höchst revolutionärer wäre, weil dasselbe keineswegs Stellvertreter, sondern nur Deputirte abzusenden befugt gewesen sei. Hat doch selbst Napoleon eine ähnliche Aeußerung sich gegen die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers i. J. 1813 erlaubt und kann er insofern als eine Autorität citirt werden. Indessen darf denn auch nicht unerwähnt bleiben, daß er freilich die trügerischen Formen des Repräsentivsystems stehen ließ, aber dabei das System selbst in seinem Wesen vernichtet hatte und, während er die schrankenloseste Alleinherrschaft an dessen Stelle setzte, alle Spuren der öffentlichen Freiheit mit ihren Bürgschaften vernichtete und in dem Staat nichts als die Hülle seines Geistes sah, lediglich zu dem Zweck, den selbstsüchtigen Bestrebungen seines Willens zu dienen. Uebrigens haben von jeher alle Gewaltherrscher und ihre Knechte die heiligsten Wahrheiten für revolutionär erkärt, sobald sie befürchteten, daß im Volke durch sie das Bewußtsein von dem natürlichen Rechte und der menschlichen Würde erweckt werden könne. Daß die Antwort auf die Frage, wie weit das Recht der Volksvertreter sich erstrecke, uns nur aus den Palästen des Absolutismus gebracht werden könne, werden uns die Mitglieder des erlauchten Pinselordens natürlich versichern, da sie von einer gleichen Berechtigung sämmtlicher Staatsbürger vor dem Gesetz wie in der Gesellschaft nichts wissen mögen und es ganz natürlich finden, daß einzelne Classen des Volks nicht blos Rechte, sondern auch Vorrechte besitzen im Herkommen, in der Erblichlichkeit, in der Meinung, im Vorurtheil, im Reichthum, im Grundbesitz, in der Gewalt, in der Gesetzgebung, in Gnadenspenden, Gunst- und Ehrenbezeugungen, ja selbst in der Religion. Geheimniß und Finsterniß ist ihr Element, Knoten zu schürzen, Schlingen zu drehen, Nebelkappen zu weben ihr Geschäft, unumschränkte Herrschaft ihr letztes Ziel trotz den proclamirten Grundrechten. Einen unversöhnlichen Haß hegt der Pinselorden deshalb aber, wie bemerkt, auch gegen die Freiheit der Presse, welche der Anker ist, an dem der mißhandelte Staatsbürger sich halten kann, bis ihm sein Recht geworden ist. Deshalb verschmäht er es denn auch nicht, selbst gewisse literarische Convertiten in Sold zu nehmen, die durch den Glanz des Goldes geblendet, die abgestandenen Zustände in besonderen Schriften preisen und, nachdem sie ihre Seele einmal verkauft haben, die Frechheit besitzen, dem Lande, was sie geboren und erzogen hat, ein Ministerium Brandenburg zu wünschen, um es vor dem Verderben zu bewahren! O sancta simplicitas!! Tristram.

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Der

Mecklenburgische Landtagsbote.

(Für Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.)

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 6 Nummern. Zweiter Jahrgang. Der Preis pro Quartal, von No. 193 bis Johannis, beträgt 1 Thlr. 12 ßl.

№ 208. Schwerin, den 13. April. 1849.

Das allgemeine Wahlrecht *).

„Ich sehe in dem Wahlgesetz nichts, als daß auf 10,000 Pfund Menschenfleisch und Menschenknochen, 1 Wahlmann ernannt werden soll." v. Thadden.

(Ungeheurer Lärm und Gelächter.)

„Der verehrte Herr irrt sich sehr, wenn er meint, daß das Wahlgesetz Menschenfleisch und Menschenknochen in Betracht zieht, denn nur auf die Seelen der Menschen nimmt es Rücksicht." v. Vincke.

(Vereinigt. Landt. Sitzung vom 5. April 1848.)

„Beim allgemeinen Wahlrecht kommen die Menschen nur der Nummer, nicht den Leistungen nach in Betracht." Meyer-Malchow.

„Eine Vertretung nach Kopfzahl scheint mir gegen den Begriff der Gerechtigkeit zu sein; der, welcher Nichts leistet, darf nicht eben so viel Rechte haben, als der, welcher Viel giebt. Ich halte eine Vertretung nach Interessen für die einzig gerechte und für Meklenburg nützliche. v. d. Kettenburg.

(54. u. 55. Sitzung der ersten meklenburgischen Abgeordnetenkammer.)

„Wahrlich, diese arme Wittwe (welche zwei Scherflein gab) hat mehr in den Gotteskasten gelegt, denn alle, die eingelegt haben. Denn sie haben alle von ihrem Uebrigen eingelegt; diese aber hat von ihrer Armuth, alles was sie hat, ihre ganze Nahrung eingelegt." (Ev. Marc. 12, 41—44.)

Wir halten es jetzt, wo in Frankfurt das allgemeine Wahlrecht aus dem Verfassungskampfe siegreich hervorgegangen ist, wo es auch in den preußischen Kammern bei der Revision der Verfassung zur Erörterung kommen wird, um so mehr an der Zeit, in eine genauere Erwägung desselben einzugehen, als es seit einiger Zeit den heftigsten Angriffen Seitens der reactionären Presse unterworfen wird, und jetzt sammt der ganzen freisinnigen deutschen Verfassung durch die absolutistischen Gelüste des Königs von Preußen in Frage steht. Die reactionären Blätter wissen wohl, was sie thun; denn in der That ist das allgemeine Wahlrecht die Grundbedingung für ein demokratisches, ein freies, kräftiges Volksleben.

Wurde eine Regierung durch den Gang der Zeit gezwungen, sich überhaupt auf liberale Institutionen einzulassen, so muß sie mit aller Anstrengung, mit aller ihr zu Gebote stehenden Macht für ihr Volk, für sich selbst das allgemeine Wahlrecht erkämpfen gegen vorlaute Sonderinteressen — vielmehr Sonderinteressirte — die gleichgültig oder feindlich sind gegen die Wahlfahrt des Ganzen. Wir meinen eine Regierung, deren Politik weiter reicht, als bis zum nächsten Tage, welche die Güte staatlicher Institutionen nicht nach der Leichtigkeit beurtheilt, mit der sie sich handhaben lassen, sondern nach der Sicherheit, die sie dem Staate verleihen.

Giebt man Freiheit der Presse und der Association und beschränkt zugleich das allgemeine Wahlrecht, so handelt man unverständig, weil inconsequent, so stürzt man einmal den Staat in die Gefahr, welche eine große Geisterbewegung erzeugt, in die Gefahr der Sonderbündnisse, und beraubt sich zugleich der Mittel, dieser Gefahr auf die Dauer zu begegnen.

Oder seht Ihr nicht, daß, was Ihr im Falle der Verkümmerung des allgemeinen Wahlrechts auf dem Wege des Gesetzes dem Volke entzieht, ihm auf demselben Wege durch die freie Presse wieder zufließt: die Betheiligung an den politischen Zuständen des Landes? — Seht Ihr nicht, daß, wenn Ihr einmal dem Volke durch Entziehung des Wahlrechts die Möglichkeit nehmt, seine Meinung practisch durchzuführen, die Association ihm diese Möglichkeit wieder gewährt?

Freilich — Ihr werdet die Lüge, an der Euer System krankt, dem Volke als Verbrechen in die Schuhe schieben, Ihr werdet für Verbrechen erklären, wenn die Presse Euch beweist, daß sie ihrer Natur nach über die Grenzen der von Euch bestimmten Wahlberechtigung hinausreicht; Ihr werdet die Associationen zu beschränken suchen, wenn Ihr sie gefährlich findet; was Ihr aber damit bewirket, das ist nur Eines, dies Eine aber sicher. — Ihr werdet die Presse zwingen, statt auf andere Zusammensetzung der Kammer zu wirken, Aufruhr und Empörung zu predigen, Ihr werdet die Associationen zwingen, — statt an Beförderung geeigneter Candidaten, — an den Umsturz der Regierung zu denken.

Wenn wir Euch sagen: Ihr werdet in diesem Kampfe unterliegen, so wißt Ihr wohl, daß wir nicht von dem nächsten Jahre sprechen, aber Eins wird sogleich eintreten, wird zu der Stunde eintreten, wo Ihr das Wahlrecht beschränkt: es wird sich jener verdeckte Krieg des Volkes gegen die Regierung erheben, wie wir ihn im scheinbar constitutionellen Frankreich so lange Jahre erblickt haben, List wird gegen List arbeiten, Presse, Association, die Habeas-Corpus-Acte, alle Freiheiten, alle Rechte des Volkes werden Euch beschwerlich werden, Ihr werdet sie zu umgehen suchen, zur Unredlichkeit gezwungen sein, um nur regieren zu können, und das Volk? —

Es ist aber klar, daß die Wohlthaten der Presse, der Association, dieser allgemein das ganze Volk umfassenden und bildenden Mächte ihre wahre Frucht erst zeigen können durch eine entsprechend umfassende, eine ebenso allgemeine Betheiligung des Volkes bei der Gesetzgebung: durch das allgemeine Wahlrecht. — Ihr bildet das Volk durch die Presse zum Verständniß der Staatsinstitutionen, ihr gewöhnt es durch die Association an die Herrschaft der Majorität, und jene Bildung und diese Gewöhnung wollt Ihr unbenutzt lassen?

In der That beziehen sich alle Freiheiten, alle Rechte des Volks nur auf das allgemeine Wahlrecht als auf ihre nothwendige Vervollständigung; sie erhalten in ihm erst ihren Abschluß.

*) Vergl. B. N. Z. Nr. 85.

Darum gilt, was von den Freiheiten und Rechten des Volkes überhaupt zu sagen ist, in vorzüglichem Grade von dem allgemeinen Wahlrecht. Es schafft ein einiges Volk, eine starke Regierung; es macht den Staat dem Einzelnen zu einem lieben, zu einem gemeinsamen Eigenthum, so daß, was diesem, ihm selbst widerfährt. Es giebt ihm die Möglichkeit, seine Zustände zu bessern, es läßt ihm die Hoffnung, wenn die Besserung in der Gegenwart nicht zu erreichen stand, es zeigt ihm endlich die Nothwendigkeit der Resignation, wenn seine Privatwünsche mit dem öffentlichen Wohle nicht zu vereinbaren sind. — Weil es den Einzelnen mit dem Staate verbindet, wird das allgemeine Wahlrecht den bewußten Patriotismus wach rufen, auch bei denen, welche sonst durch wenig Anderes zum Interesse an den Staat aufgefordert werden, es wird damit eine starke Regierung schaffen, denn stark ist die Regierung, welche von dem bewußten Willen der Gesammtheit getragen wird.

Weil das allgemeine Wahlrecht ein einiges Volk schafft und eine starke Regierung, so ist es ferner gerade in Zeiten der Gefahr das entschiedenste, ein wahrhaftiges Beruhigungsmittel, während jeder spätere Uebergang zu ihm — etwa, wenn das Volk die sogenannte politische Reife nach dem Urtheil der Sachverständigen erlangt hat — in Zeiten der Ruhe beunruhigt, falls ein solcher Uebergang überhaupt jemals auf legale Weise herbeigeführt werden kann.

Das allgemeine Wahlrecht beruhigt. Denn es ermöglicht in Bezug auf die Politik nach innen wie nach außen den Gang einer friedlichen Demokratie; nach innen: denn so lange die Sache des Volks von der Tribüne herab verfochten wird, sucht sie sich nicht auf der Straße durchzusetzen; nach außen: denn ein Volk führt sicher nur in sich gerechtfertigte, nothwendige, es führt Volkskriege. In Bezug aber auf die sociale Frage bereitet das allgemeine Wahlrecht die Reform nicht nur vor, es thut den größten, den wichtigsten Schritt zu dieser eben durch sich selbst. —

Denn durch das Wahlrecht wird die Menge nicht mit materiellen Gütern beschenkt, sondern mit dem Edelsten: mit der Achtung der Mitbürger, mit der Achtung vor sich selbst. Es erwacht in ihr das Gefühl der Einheit mit den Menschen; sie sieht, daß auch der Staat durchführt, was die Religion gebietet: eine Verbrüderung des Menschengeschlechts, die ihr bisher nur als Wort oder in der Gestalt des erniedrigenden Almosens zur Kenntniß gekommen war. Das Volk sieht sich endlich nicht mehr nach der rohen Rechnung des Besitzes taxirt, sondern nach „den Seelen." Das Volk wird sittlich gehoben, denn es erhält eine Persönlichkeit. —

Darum ist das allgemeine Wahlrecht unentbehrlich für das Volk, die sicherste, die sittlich gerechtfertigte Grundlage für die Regierung. —

Sprechstube.

Die demokratische Grobheit.

So lange die liebreiche Censur hochseligen Andenkens uns die gewundene, gedrechselte Sprache der Diplomaten aufnöthigte, wenn man einmal etwas Bestehendes kritisch zu berühren sich gedrungen fand, so lange konnte die in gewissen unnahbaren Kreisen vegetirende Schlechtigkeit und Arroganz sich brüsten in der Welt, unbekümmert um die kleinen Pfeile der Satyre, die ihnen die Tagesliteratur auf Schleichwegen nachsandte. Mit einer höhnisch verzogenen Fratze, mit verdoppeltem Hoch- und Uebermuth im ganzen Auftreten war die leichte Waffe der Satyre und des Spottes abgewiesen; das grobe Geschütz der vollen unverhaltenen Wahrheit vermochte sie nicht zu erreichen. Die üppigen Pilze lebten und lachten hinter dem Schutzwall der Censur so lustig in den Tag hinein, grade als wenn die Wahrheit nur vorhanden sei, um ein ewiges Geheimniß zu bleiben, oder gar zum Verderben derjenigen Männer zu dienen, die kühn gegen das schlechte Herkommen anzukämpfen den Muth hatten. Was Wunder darum, daß jenen Popanzen jetzt das freie Ergehen der Presse schwere Stunden bereitet, daß sie heulen wie die Wölfe, denen die Aussicht ausgehen will, ferner noch ungestört auf Regimentsunkosten in Unthätigkeit zu schlampampen nach Herzenslust. Nicht der Rock, nicht die würdevolle Haltung, nicht die freche Stirn will mehr als Schutzmantel, als respectgebietendes Aushängeschild standhalten, wie man gegen die Demokratie schonungslos verfährt, wie man auf sie die scheußlichsten Verleumdungen wälzt, wie man sie mit den listigsten Plänen zu umstricken sucht, so muß die Demokratie fortan alle Schonung aufgeben und ihren Widersachern voll vergelten, nicht mit gleichen Waffen den Waffen, der Hinterlist und der Tücke, die nun einmal zu schlecht sind für die ehrliche Demokratie, sondern mit dem gestrichenen Maaß der ungeschminkten Wahrheit, wie sie uns von unseren Gegnern täglich thatsächlich an die Hand gegeben wird. Mögen sie dann zusehn, ob sie sich des freien, offenen Worts zu erwehren im Stande sind, ob sie uns das Leitseil der Censur oder einer sonstigen Preßbeschränkung wieder über den Hals zu werfen vermögen; vielleicht läßt uns das Volk einen Augenblick ihren Händen anheim fallen, und so sie sich dann sputen, unsern Mund stumm zu machen, so möchte ihnen noch eine wahre Galgenfrist beschieden sein, bis sie der Arm der Volksjustiz ereilt. Aber nur vielleicht! Denn das Volk hat das freie Wort bereits schätzen gelernt, und wartet es vielleicht nur auf eine solche Gewaltthat, um rein Haus zu machen und die Nester auszufegen, die ihm nur Bedrücker, nie aber Erlöser geliefert haben.

Nun aber die Ausdrucksweise der demokratischen Presse! Man sollte es doch ohne Weiteres begreiflich finden, daß ein der vollen Lunge entströmtes Wort nothwendig einen andern Klang haben muß, wie der Ton, der durch das Nadelöhr einer halbzugepreßten Kehle sich hindurchquetschen muß? In Zeiten des Umschwungs wird auch allemal die Sprache stark von der Reform ergriffen. Wer kennt z. B. nicht Luthers ungeheure Grobheit, womit er selbst gesalbte Häupter bediente? Die Wahrheit ist rauh; das ist sie aber immer und überall gewesen, wo sie sich mit oder ohne Erlaubniß zu äußern so frei gewesen ist. — Soviel über die Rechtmäßigkeit der Grobheit an sich, soweit sie durch volle Aufrichtigkeit und Wahrheit gegen Nebenmenschen geboten wird. Mag man deshalb die demokratische Sprache grob nennen, es ist und bleibt der größte Ruhm, der ihr nachgesagt werden kann.

Jetzt zunächst die Grobheit als brüderliche Wiedervergeltung! Mit den Privilegienmenschen wurde früher bekanntlich sehr zart und schonend umgegangen, was sie auch begehen mochten, Laster und Sünden, Gemeinheiten und Brutalitäten, so wurden doch Thatsachen und Begriffe so lange gedreht und hin- und hergezerrt, bis über ihre gröbsten Verstöße gegen gute Sitte und Moral der glatte Firniß der Beschönigung und Entschuldigung ausgebreitet lag. So durfte bei ihnen der Lügner und Verläumder nur als Witzbold, und wenn es hoch kam, als Phantast gelten; eine Beschimpfung hieß bei ihnen ein drolliger Einfall; ein Ausbruch der Brutalität wurde zu einem Ausdruck der Würde und Standesehre erhoben. Ein Prinz, der im trunkenen Zustande den mit Champagnerflaschen erfüllten Zechtisch mit den Füßen umgestoßen, hatte einen echt ritterlichen Sinn bewiesen. — Alle diese originellen Anschauungen galten aber nur für die Ausnahmsmenschen; gegen den gemeinen Mann war man grob wie Bohnenstroh, gegen ihn erlaubte man sich jeden Uebermuth, seine Verstöße konnte man gar nicht grob genug rügen. Sintemal nun aber die Preßfreiheit errungen ist, wäre es offenbare Unaufrichtigkeit gegen Nebenmenschen — und aufrichtig sollen wir sein nach jedem Moral- und Sittengesetz — wenn man nicht seine von der Ordnung abfallenden Brüder, und wären es gleich die allerersten Respectspersonen, in derselben Sprache bedienen würde, wie wir sie gerade von ihnen gelernt haben.

Dann endlich die Grobheit als Recht und Pflicht! Unsere deutschen Grundrechte sind doch gewiß sehr zahmer Natur; dafür hat die Majorität der Paulskirche gesorgt. Dennoch heben sie die alten Stände und Standesvorrechte auf, stellen gesetzlich fest, daß es fortan nur Glieder des einen ganzen Volks geben soll. Wir erkennen nun gerne das Zutreffende, die Kürze und Bestimmtheit der Ausdrucksweise der alten Würdenträger an, wenn sie gewisse Unregelmäßigkeiten, in der alten Volksschicht angetroffen, mit dem rechten Namen belegten. Der Lügner muß Lügner heißen, für den Verleumder giebt es gar keinen bessern

Ausdruck als eben Verleumder, der Säufer und Raufbold kann nur Säufer und Raufbold genannt werden. Das sind Alles klare und bündige Bezeichnungen, die jeden fernern Zweifel ausschließen und den Mann sogleich in sein rechtes Licht stellen. Wir sind den Privilegirten Dank schuldig, daß sie uns diese Kernworte vor dem Vergessen bewahrt haben. Der ausschließliche Gebrauch derselben ist nun aber mit dem Privilegium zugleich gefallen, und so sind wir zu dem Rechte gelangt, uns zu der Höhe unserer Vorbilder, zu ihrer reinen Methodik in Gedanken und Sprache emporzuschwingen. Ihnen wird es schwer, alte Gewohnheiten abzulegen, wir dagegen sind weit gelenkiger und gelehriger, und so können wir uns nur der edlen Grobheit befleißigen, bis wir es zu einer gleichschlechtigen Fertigkeit gebracht haben. Mühe wird es uns freilich immer noch machen, sie vollkommen zu erreichen, denn manche Ausdrücke, wie z. B. Pöbel oder Canaille — werden gar nicht recht von unserer Zunge los wollen; jedoch helfen wir uns darin wohl noch mit einigen glücklichen Synonymen, die wir einer fremden Zunge entlehnen. — Die Pflicht der Grobheit folgt ebenfalls aus den deutschen Grundrechten. Denn ein jedes Gesetz kann nur als Ausdruck der im Volke lebenden Moralität gelten, und um daher einem Gesetze mit gutem Erfolge nachzuleben, kommt es weniger auf die blinde Unterwerfung, sondern weit mehr darauf an, die Moral des Gesetzes in sich aufzunehmen und derselben unbewußt nachzugehen. Das Privilegium hinderte uns, gegen alle Menschen offen und ehrlich zu sein; die Moral der Grundrechte schreibt es uns jetzt vor, unsere strauchelnden Mitbrüder auf ihre Schwächen aufmerksam zu machen, damit sie in sich gehen und sich bessern können, so lange es noch Zeit ist. Wir nehmen ihre Erinnerungen dankbar entgegen, dann sollen sie aber auch uns geduldig anhören und über unsere Ausstellungen nicht immer gleich außer sich gerathen.

Item: Die demokratische Grobheit ist weiter nichts als eine neue Ausgabe der aristokratischen, seit der Revolution aus dem Salon in die freie Luft versetzt. Lediglich die Verwöhnung hat viele Menschen gegen sie so kitzlich gemacht, daß sie sich gleich wie Besessene gebehrden, wenn ihr eigenes Kind zu ihnen Papa sagt. Die demokratische Grobheit ist der Ausgleicher der Stände, der Nivellirer, der dem Volke die Bahn der Zukunft ebnet. Nur an der Hand der Grobheit vermag es weiter zu kommen, die glatte Gleißnerei ist des Volkes ärgster Feind. Ist Aufrichtigkeit und Ehrlichkeit eine Tugend, ist Offenheit des Charakters eine Zierde des Mannes, so ist die demokratische Grobheit der gesunde Hauch, der die innere Entrüstung über empörende Handlungen, über entartete Menschen, über unsittliche Personen und Sachen an den Tag bringt. Nicht mit schönen Worten läßt sich all das Ungeziefer hinweg complimentiren, das Staat und Gesellschaft zerfressen hat, es erliegt nur den Keulenschlägen der demokratischen Grobheit!

W. Benque.

Die Sparkassen in Verbindung mit Gewerbehallen*).

Die Sparkassen haben in der Regel den Zweck, zurückgelegte Ersparnisse, namentlich ärmerer Leute, gegen mäßige Zinsen aufzubewahren; sie sollen denselben nützen, kleine Pöste sicher und vortheilhaft unterzubringen. Das erstere mögen sie erfüllen, allein das letztere können sie vermöge des Umstandes nicht, daß von ihnen nur größere Pöste wieder zinstragend belegt werden und auch gewöhnlich nur in den Terminszeiten untergebracht werden können; denn daraus erwächst eine bedeutende Unsicherheit im Gange des Geschäfts, die die Veranlassung giebt, den Zinsfuß möglichst herabzudrücken. Bleiben nun die eingelegten Kapitalien eine Reihe von Jahren in der Kasse stehen, so sammlet sich, in je größerem Verhältniß die Masse der zinstragenden zur Masse der zinsenlos daliegenden Kapitalien steht, ein um so größerer Ueberschuß, der immer eine Steuer von dem Vermögen des Sparsamen bleibt, mag er nun auch zu gemeinnützigen Zwecken verwandt werden oder nicht.

Wenn aber nun der Handwerker, der Arbeiter Geld nöthig hat, wie dann? — Ja, hinbringen kann er genug, aber haben, das ist ein ander Ding, holen kann er dort nichts, es sei denn, daß er zuvor etwas gebracht habe, oder — er habe sichere Hypothek. Doch die Hypothek des Handwerkers, des Arbeiters sind seine rüstigen Arme, sein redlicher Wille, seine Arbeiten und darauf — giebt ihm ja kein Mensch einen Dreier.

Und doch können die Sparkassen gerade das Mittel abgeben, auch dem Handwerker, der sein Erworbenes in seine Arbeiten steckt und von dem es geradezu fehlerhaft sein würde, wollte er es in Sparkassen verlegen, dieses doppelt nutzbar zu machen; sie können es nicht allein, ohne sich zu ruiniren, sondern können im Gegentheil nur dabei gewinnen, sie können es, wenn ihr Zweck ein doppelter wird, wenn sie nicht allein Ersparnisse in kleinen Pöstchen annehmen, sondern auch ebenso kleine Pöste an Handwerker und Arbeiter wieder verleihen. Es versteht sich wohl von selbst, daß der Casse auch eine genügende Sicherheit geboten werden muß, doch diese läßt sich in den meisten Fällen schaffen und zwar ohne Hypothek auf Grundstücke, wie weiter unten ausgeführt werden soll.

Es ist schon ein Uebelstand für den jungen Anfänger, daß er meist die Erzeugnisse seines Kunstfleißes bei sich liegen hat und Niemand kommt, um auch nur seine Arbeiten zu sehen; es dauert oft lange, ehe er sich eine solche Kundschaft erworben hat, als zum Absatz seiner Erzeugnisse nöthig ist, länger oft, als seine geringen Mittel es erwünscht erscheinen lassen, und so wird manches Talent früh geknickt. Dem Kunden geht es unterdessen nicht besser, wenn er einen tüchtigen Arbeiter sucht, der kann oft lange herumsuchen, bis er einen Mann trifft, der ihm die Arbeiten nach Wunsch macht. Doch beidem läßt sich in jeder Stadt, sie sei groß oder klein, durch Errichtung von Gewerbehallen (??) abhelfen, worin jeder seine Arbeiten zum Verkaufe ausstellt; und nicht allein dies, sondern sie werden einen edlen Wetteifer hervorrufen unter den Gewerbsgenossen, ihre Arbeiten immer mehr zu verbessern und zu vervollkommnen; sie werden dem Publikum Gelegenheit geben, zu sehen, was der einheimische Arbeiter vermag, und Manchen abhalten, das auswärts zu suchen, was er jetzt hier ebenso schön und billig haben kann; und sie können auch ein Mittel an die Hand geben, der Arbeit denselben Credit zu verschaffen, den der Grundbesitz bisher genoß, wenn man sie mit den Sparkassen verbindet. Hat aber der Handwerker zu jeder Zeit Kapital zu seiner Verfügung, so wird er seine Einkäufe billiger machen können, weil er im Stande ist, Conjunkturen zu benutzen; er wird nicht mehr gezwungen sein, unverhältnißmäßig hohe Zinsen zu zahlen, um sein Geschäft in bedrängten Zeiten fortbetreiben zu können; er wird dann nicht mehr nöthig haben, bei der geringsten Calamität seine Erzeugnisse um jeden Preis zu verschleudern.

Geht man von dem Grundsatze aus, daß Sparkassen Institute seien, die das Wohl einer Gemeinde in ihren einzelnen Gliedern fördern sollen, und kann und muß dann auch die Gemeinde die Garantie für das eingezahlte Geld übernehmen, faßt man sie ferner so auf, daß sie Anstalten sein sollen, die dem Darleiher und dem Anleiher nutzen sollen, so wird es leicht sein, eine Vermittelung zu finden, durch welche sie mit den Gewerbehallen in Verbindung gebracht und Kapitalien für den Gewerbebetrieb gewonnen werden können.

Setzt man etwa fest, daß, je nach der Größe des Fonds der Sparkasse, Pöste bis zum Betrage von etwa 100—200 ℳ, auf in die Gewerbehalle eingelieferte neue Arbeiten einheimischer Handwerker und Arbeiter, wenn diese letzteren nach gewissenhafter Abschätzung durch Sachverständige etwa den doppelten Werth der anzuleihenden Summe haben, auf etwa ein Jahr oder falls die eingelieferten Gegenstände eher verkauft werden, bis zum Verkaufe derselben angeliehen werden können, bis zum Abtrage der Summe auf eine oder die andere Weise aber mit 5 pCt. verzinset werden und rechnet man dann von diesen 5 pCt. auch 1½ pCt. für Aufbewahrung, Feuerversicherung und etwanige Zinsenverlüste ab, so könnte man 3½ pCt. wieder zahlen und es würde genug in eine Casse fließen, für welche die Gemeinde mit all ihrem beweglichen und unbeweglichen Gut haftet. Es soll nun zwar nicht gesagt sein, daß gerade dieser Zinsfuß für

*) Prüfet Alles, das Gute behaltet!
Die Gewerbehallen, sonst Gewerbemagazine genannt, haben sich bisher nirgends recht bewährt. — Eine ähnliche Einrichtung, wie hier vorgeschlagen, ist in Strelitz nicht von gehofftem Erfolg und langem Bestand gewesen.
D. Red.

den Darleiher, wie für den Anleiher am zweckmäßigsten sei, ebensowenig, daß gerade 1½ pCt. zur Deckung der Unkosten und Verlüste nothwendig, vielmehr wird sich dieses erst durch die Praxis selbst herausstellen und eine zu große Sicherheit für den Anfang immer besser sein, als eine zu geringe, allein man wird leicht zugeben, daß eine Verbindung beider Institute möglich, ohne daß dadurch gerade die Sparkassen nach Art mancher Vorschußanstalten Almosen zu geben brauchen oder wenigstens für den Anleiher zu geben scheinen.

Klagt man doch überall über die Sucht des Kapitals, die Arbeit zu unterdrücken; nun wohlan, man verschaffe dem Arbeiter Kapital und er wird nicht dem ungleichen Kampfe mehr erliegen.

B. Fr. B.

Fünfundsiebenzigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 12. April 1849.
Präsident Trotsche.

Die Versammlung wird 12½ Uhr durch den Präsidenten eröffnet, das Protocoll der vorigen Sitzung durch den Schriftführer Spangenberg verlesen und ohne Reclamationen genehmigt.

Eingegangen ist:

1) Mittheilung der Schweriner Commissarien betreffend die Basser Angelegenheit. — Da die Regierung sich nicht selbst zur Entscheidung für competent gehalten hat, so ist der Beschluß der Kammer an die Kirchencommission zum Bericht abgegangen; hierauf ist von letzterer ein Bericht vorgelegt, in welchem alle Gründe dargelegt sind, weshalb die Einräumung der Kirche zu Basse an den Dr. Hardrat und seine Gemeinde nicht geschehen könne. Zugleich legt die Kirchencommission Verwahrung gegen Beschlüsse ein, welche die innern Angelegenheiten der evangelisch-lutherischen Kirche angehen.

(Die Erklärungen werden wörtlich nachfolgen.)

2) Mittheilung des Strelitzer Commissarius; derselbe überreicht eine an die Regierung gerichtete Vorstellung der einheimischen verheiratheten Maurer- und Zimmergesellen zu Friedland, um Verbesserung ihrer äußern Lage, zur Berücksichtigung bei der künftigen Gesetzgebung.

3) Interpellation Marcus:

hohe Landesregierung hat unterm 24. v. M. dem Ingenieur Kaiser aus Paetrow den Consens zur Auswanderung nach Amerika wegen seiner noch zu leistenden Militairpflicht verweigert. Aus Veranlassung dieses Falls erlaube ich mir die Herren Commissarien zu interpelliren: sind Sie bereit, von der vorgedachten Regiminalentscheidung Kenntniß zu nehmen und die zur Aufrechthaltung des §. 6 der deutschen Grundrechte geeigneten Schritte zu thun?

Motive:

Der angezogene §. 6 lautet: die Auswanderungsfreiheit ist von Staatswegen nicht beschränkt. In Bezug auf diesen §. 6 erklärte sich

1) der Berichterstatter des volkswirthschaftlichen Ausschusses also:

„man kann endlich sagen, dadurch, daß man das deutsche Staatsbürgerrecht den Auswandernden noch in der Ferne gewährt, wird der Einzelne in Versuchung geführt, diese Bestimmung zu benutzen, um sich seinen Staatsbürgerpflichten in Deutschland zu entziehen. Er kann ins Ausland gehen vor den Jahren der Militairpflicht und zurückkehren, wenn diese Jahre vorbei sind.“ Mir scheint dieser Einwand aus dem alten Polizeistaat hergenommen zu sein. Damals galt der Staat als eine Art Druckmaschine, die über den Menschen in der Luft schwebte und auf die Masse der Bevölkerung herabdrückte. Jeder suchte sich diesem Drucke durch alle möglichen Mittel zu entziehen. — —

In einem freien Staate muß man aber das Vertrauen hegen, daß Jeder von dem Gemeingeist beseelt ist und gern alle die Pflichten gegen das Gemeinwesen übernimmt, ohne welche dasselbe nicht bestehen kann.

2) Der Berichterstatter des Verfassungs-Ausschusses:

die Beschränkungen (der Auswanderungsfreiheit) sind zweierlei Art, entweder Jemand darf nicht auswandern, weil er noch Pflichten gegen seinen heimischen Staat zu erfüllen hat, namentlich Militairpflichten, oder er ist mit gewissen Zahlungen belegt. — — Beides wollte der Ausschuß entfernen (siehe stenographische Berichte 43. und 44. Sitzung.)

4) Interpellation Wenzlaff:

ob und wann endlich das Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit werde verkündet werden.

Der Präsident zeigt an, daß der Abgeordnete von Maltzan sein Mandat niedergelegt habe; der Strelitzer Commissarius überreicht die Akten wegen der Neuwahl im 11. Strelitzer Wahlbezirk (an die 1. Abtheilung). Die Schweriner Commissarien die Akten, betreffend die Neuwahl im 74. Wahlbezirk (an die 2. Abtheilung). Gewählt ist dort der Richter Romberg in Güstrow.

Zur Verhandlung kommt:

1) der Antrag Schumacher:

die in der 68sten Sitzung beschlossene Adresse an die Nationalversammlung, betreffend den Freihandel in tausend Exemplaren nebst dem Ausschußberichte dazu nachzusenden.

Der Antrag wird unterstützt. Schumacher glaubt, daß die Zusendung dieser Adressen auf die Mitglieder der Nationalversammlung einen größeren Eindruck machen werde, und daß dies bei dem großen Anklange, welchen das Schutzzollsystem im südlichen Deutschland gefunden, nothwendig sei, um die Interessen des nördlichen Deutschlands dem Süden gegenüber zu vertreten. — Schließlich bemerkt er noch, daß der Druck höchstens 40 Rthlr. kosten werde. — Der Antrag wird abgelehnt.

2) Antrag v. Dewitz-Krumbeck:

den §. 48 der Geschäftsordnung so zu fassen:

beantragen der Präsident oder 25 Mitglieder den Schluß einer Verhandlung, so werden zuvörderst die Namen der Redner verlesen, welche sich für und wider haben einschreiben lassen. Beschließt die Versammlung den Schluß, so muß auf Verlangen einem Mitgliede zuvor noch das Wort dagegen ertheilt werden. Haben sich ꝛc.

Der §. 48 selbst lautet:

Beantragen der Präsident oder 25 Mitglieder den Schluß einer Verhandlung, so kann die Versammlung denselben sofort aussprechen. Es muß aber, wenn noch kein Mitglied gegen den verhandelten Antrag gesprochen hat, auf Verlangen einem Mitgliede zuvor das Wort dagegen ertheilt werden. Haben sich keine Redner gemeldet, und melden sich auf Anfrage des Präsidenten keine, so schließt derselbe die Debatte.

v. Dewitz glaubt, daß der Paragraph in der alten Fassung Zweifel zulasse und hält im Interesse der Beschleunigung der Arbeiten und zugleich der Gründlichkeit die Bestimmung für nothwendig, daß wenn Jemand noch nicht gegen die Sache gesprochen, ihm noch das Wort ertheilt werde. — Petermann erklärt sich gegen die Abänderung, weil die alte Fassung durchaus genügend sei; wer sich noch vor Schluß der Debatte melde, bekomme darnach auch das Wort, nicht aber, wer sich noch nach Schluß melde, wie dies früher beim Antragsteller der Fall gewesen sei. — v. Dewitz behauptet, daß er sich noch vor Schluß der Debatte zum Wort gemeldet habe, was der Schriftführer Roloff auf Erfordern bezeugt, mit dem Bemerken jedoch, daß bei jener Meldung nicht gesagt sei, ob gegen den Antrag gesprochen werden solle. — v. Dewitz läßt dies dahin gestellt, während Petermann diesen Umstand für wesentlich hält und seine obige Bemerkung auch hierauf bezogen wissen will. —

Der Antrag v. Dewitz wird abgelehnt.

(Schluß folgt.)

In Nr. 207 des Landtagsboten 2. Seite 1. Spalte Zeile 37 von oben lies statt „Fürsten“: Finstern. D. Setzer.

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Der Meklenburgische Landtagsbote.

(Für Meklenburg-Schwerin und Meklenburg-Strelitz.)

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 6 Nummern. **Zweiter Jahrgang.** Der Preis pro Quartal, von No. 193 bis Johannis, beträgt 1 Thlr. 12 ßl.

№ 209. Schwerin, den 14. April. **1849.**

Aus der Abgeordnetenkammer.

Die 75ste Sitzung unserer Abgeordnetenversammlung am 12ten d. M. begann etwas lahm und matt, und keineswegs so, als hätten die Abgeordneten in der achttägigen Ruhezeit frische Kräfte gesammelt. Theils fehlten nämlich noch gegen 20 Abgeordnete, theils kam in die Verhandlungen kein rechtes Leben, geschweige daß sie gar leidenschaftlich aufgeregt gewesen wären: was wir übrigens auch nicht wünschen oder gar loben wollen, was wir indessen sonst doch nicht selten in unserer Kammer zu erleben pflegten. Theilweise lag dies wohl an den Gegenständen der Tagesordnung, doch auch nicht ganz. Denn bei Anträgen auf Abänderung oder Erläuterung von Paragraphen der Geschäftsordnung, die zunächst vorlagen, pflegt es sonst recht lebhaft herzugehen: diesmal nicht. Die beiden betreffenden, sehr gerechtfertigten, Anträge der Abgeordneten v. Dewitz-Krumberg und Pohle wurden abgelehnt, wobei sich wieder, wie schon einige Male, die Eigenthümlichkeit zutrug, daß der Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung über den Pohleschen Antrag, abgelehnt, der Antrag selbst aber auch nicht angenommen wurde. Die Versammlung geht etwas schwer an eine Abänderung der Geschäftsordnung, was im Ganzen auch zu billigen ist; nur muß die Geschäftsordnung nicht zu einer drückenden Fessel werden, wie sie es im Laufe der spätern Verhandlung, über das sogenannte Bauernlegungsgesetz, wieder einmal zu werden drohete.

Ob dies Gesetz endlich glücklich vom Stapel laufen werde, ruht noch im dunkeln Schooße der Zukunft. Die Herren Commissarien beeilen sich überhaupt nicht mit Emanirung der von der Abgeordnetenkammer beschlossenen Gesetze. Diesmal hatten sie nun gar wieder an dem Gesetze etwas zu mäkeln, was uns übrigens nicht sehr erheblich zu sein schien, wie auch der Abgeordnete Schumacher bemerklich machte, der hierin doch eine sehr zu beachtende Auctorität ist. Aber die Herren Commissarien mäkelten nun einmal, und das erscheint nach den bisherigen Erfahrungen als ein böses Omen für den Erlaß des Gesetzes. Man will dies „verständigen" nennen. Uns will es aber scheinen, als heiße das eher ein „Octroyiren" der Gesetze, wenn die Herren Commissarien ihre Mäkeleien nicht eher einstellen, als bis sie völlig ihren Willen durchgesetzt und die ursprüngliche gesetzgeberische Absicht der Abgeordnetenkammer durchbrochen und völlig gebrochen haben. Unser ceterum censeo, unsere Ansicht bleibt unverändert dieselbe: „mit diesen Commissarien ist eine wirkliche Verständigung nicht möglich."

Der 23ste Petitionsbericht wurde, und zwar mit einer Theilnahmlosigkeit, berathen, die einen widerwärtigen Eindruck machte. Gegen die Anträge des Petitions-Ausschusses, die meistens abweisender Natur waren, hatte niemand aus der Versammlung etwas zu erinnern, sie wurden auch sämmtlich angenommen: kaum aber mochte sich die Versammlung zur Beschlußnahme erheben, gleichsam als würde ihr das zu sauer, oder wäre ihr das zu Beschließende völlig gleichgültig. Das ist nicht gut. —

Fünf Monate tagt nun schon unsere Abgeordnetenkammer, ohne etwas Erhebliches zum Abschluß gebracht zu haben. Aber jetzt liegt auch so viel zur Beschlußnahme vor, daß demnächst Ruck auf Ruck Beweise der stillen Thätigkeit der Versammlung in den Ausschüssen an die Oeffentlichkeit treten werden, — wenn nicht die Herren Commissarien wieder mit ihrer ganz besondern Art der „Verständigung" hemmend und hindernd dazwischen treten. Die lange Dauer des dermaligen, verfassungberathenden Landtages ist ein willkommener Anhaltspunkt für die Wühlereien oder Heulereien der Reaction, des Junkerthums und der sich so nennenden conservativen Presse: um dem Volke das unconstitutionelle Staatsleben gehörig zu verleiden. „Was kostet solch ein neumodischer Landtag! Wie waren doch dagegen die früheren Landtage minder kostspielig, wie kurz waren sie von Dauer!" — — So heult man in einem fort. Das verschweigt man aber wohlweislich, daß nur dieser Landtag, der das Fundament zu dem zukünftigen volksthümlichen Staatsgebäude legen soll, eine längere Dauer nothwendig erheischt (in dem kleinen Ländchen Anhalt-Dessau hat er 10 Monate gewährt), daß die späteren Landtage nur etwa 4—6 Wochen dauern werden; daß die alten Landtage ihre 12,000 Thlr. Tafelgelder erforderten; daß die neuen Staatsverhältnisse auf Einschränkung des Staatshaushaltes, der Hofhaltung, auf Wegfall der kostspieligen Gesandtschaften, auf Ermäßigung der hohen Pensionen und Gehalte u. dgl. hinwirken werden. Dies aber ist eben der wahre Grund des Heulens der Reactionaire. Doch der Reaction ist kein Mittel zu schlecht, um eine volksthümliche Staatsgestaltung zu hindern, nicht Lüge, nicht Verleumdung. Schade, daß das Volk mit seinem gesunden Sinne sich nur nicht so leicht täuschen, belügen und betrügen läßt!

Fünfundsiebenzigste Sitzung der Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,

am 12. April 1849.

(Schluß.)

Präsident Trotsche.

3) Antrag Pohle:

den §. 4 Absatz 2 der Geschäftsordnung unter Berücksichtigung des §. 71 der Geschäftsordnung dahin zu erläutern, daß der Präsident die Sitzung nur schließen könne, wenn die Tagesordnung erschöpft sei oder sich in

der Versammlung kein Einspruch gegen den Schluß erhebe.

Der Antrag wird unterstützt.

Pohle nimmt zur Unterstützung seines Antrags auf die Vorgänge am Schlusse der letzten Sitzung Bezug, wo die Ansicht aufgestellt sei, daß der Präsident allein über den Schluß der Sitzung zu bestimmen habe, und fürchtet, daß ein solches Princip in seinen Consequenzen zu sehr gefährlichen Resultaten führen könne.

v. Dewitz-Miltzow will mit Hinweisung auf die alle 4 Wochen erfolgende Wahl des Präsidenten, durch welche eine hinreichende Garantie gegen Uebergriffe desselben gegeben werde, demselben allein das Recht vindiciren, die Sitzung zu schließen; er meint, daß es tausend Fälle geben könne, wo es dem Präsidenten unmöglich sein werde, einen Beschluß der Versammlung in dieser Beziehung zu erwirken, und führt namentlich das Beispiel anderer Versammlungen an, wo es sich als nothwendig herausgestellt habe, daß der Präsident die Sitzung schließe.

M. Wiggers glaubt, daß es ganz klar aus der Geschäftsordnung hervorgehe, daß der Präsident nicht das Recht, zu schließen, habe, wenn kein Beschluß der Versammlung hierüber erwirkt sei. Der §. 4 beziehe sich nur auf den formellen Act des Schließens. Es ergebe sich die Richtigkeit dieser Ansicht daraus, daß, wenn bereits über den Schluß abgestimmt sei, der Präsident erst schließen müsse, wenn der Schluß formell eintreten solle, ferner evident auch aus dem §. 71, wo nur ausnahmsweise für diesen Fall dem Präsidenten das Recht gegeben sei, zu schließen.

Brandt hält diese Interpretation nicht für richtig. Stehe dem Präsidenten das Recht, zu schließen, nicht zu, so werde er statt eines selbstständigen Leiters der Versammlung eine Puppe (oh! Unruhe), denn eine Puppe sei eine solche, welche den Arm erhebe, sobald man daran ziehe. Nach §. 4 stehe dem Präsidenten das Recht zu, nicht bloß formell, sondern nach seinem Ermessen zu schließen, soweit ihn die Geschäftsordnung nicht binde; derselbe bedürfe dieses Rechts, um die Versammlung gehörig leiten zu können. —

Stever stellt das Amendement:

über den Antrag Pohle zur Tagesordnung überzugehen.

Ritter glaubt, daß, wenn der Pohlesche Antrag abgelehnt würde, die Versammlung nie das Recht haben werde, die Sitzung zu schließen. —

Stever glaubt, daß sein Antrag sich selbst zur Genüge empfehle und keiner weitern Motivirung bedürfe.

Kippe hebt hervor, daß der §. 71 hauptsächlich nur die Abweichung enthalte, daß der Präsident auch vor Schluß der Debatte schließen könne, derselbe könne mithin nicht zur Interpretation des §. 4 gebraucht werden.

Die Debatte wird geschlossen.

Pohle ist nicht der Ansicht, daß das Steversche Amendement sich von selbst empfehle, er glaubt vielmehr, daß es einer ausdrücklichen Empfehlung dringend bedurft haben würde. Gegen Brandt bemerkt er, daß, wenn dessen Ansicht durchgreife, man das von diesem Redner gebrauchte Bild von der Puppe umkehren könne, und überläßt es der Versammlung, sich dasselbe selbst auszumahlen. — Die Sache sei ernsthafter als man sie nehme. Auch er sei überzeugt, daß der Präsident mit Gerechtigkeit die Verhandlungen leiten werde, zumal die Versammlung es in ihrer Hand habe, sonst die Person desselben wechseln zu lassen; aber es handle sich nicht hierum, sondern nur darum, ob die Versammlung oder der Präsident die endgültige Entscheidung habe. Wolle die Versammlung eine Weiterführung der Verhandlungen, so müsse der Präsident dies ausführen, und wenn er körperlich nicht dazu im Stande sei, so könne einer der Vicepräsidenten eintreten. Durch den Antrag werde dem Rechte Niemand etwas vergeben, er bezwecke nur, daß die Versammlung sich dahin ausspreche, daß sie die endliche Entscheidung habe.

Das Amendement Stever wird bei Namensaufruf mit 39 gegen 39 Stimmen abgelehnt.

Der Antrag Pohle wird mit 44 gegen 38 Stimmen abgelehnt.

4) 10. und 11. Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses.

Derselbe enthält den nach den commissarischen Bemerkungen vom Ausschuß umgeänderten Gesetzentwurf, betreffend die Legung der Bauerstellen. Letzterer lautet:

Friedrich Franz von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da die bäuerlichen Verhältnisse durch ein baldmöglichst zu erlassendes allgemeines Gesetz geordnet und festgestellt werden sollen und es deßhalb erforderlich wird, die Legung von Bauerstellen zu beanstanden, so verordnen Wir, im Einverständniß mit Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz, auf den Antrag der Abgeordneten-Versammlung:

§. 1. Jede nach dem bisherigen Rechte zulässige Legung von Bauerstellen, die nicht bereits genehmigt und in der factischen Ausführung begriffen ist, wird bis zur Erlassung des allgemeinen Gesetzes untersagt und für nichtig erklärt.

§. 2. Dasselbe gilt von denjenigen Bauerstellen, welche durch Heimfall oder aus einem andern Grunde an den Grundbesitzer zurückgelangen.

§. 3. Die Aufhebung der gemeinschaftlichen Benutzung des Bauerackers, sowie die Abrundung, Zusammenlegung und Verlegung desselben und sonstige zum allgemeinen Wohl gereichende Veränderungen bestehender Bauerstellen sind statthaft; jedoch nur mit Zustimmung Unserer Regierung.

§. 4. Die Inhaber der Bauerstellen bleiben im Besitze derselben bis zur Erlassung des in §. 1 erwähnten allgemeinen Gesetzes. Ausgenommen sind jedoch Interimswirthe nach Beendigung ihres Rechts, sowie diejenigen Inhaber, welche aus anderen Rechtsgründen als aus denen des Zeitablaufs mit oder ohne Kündigung, ihre Stellen einbüßen würden.

§. 5. Durch das vorstehend ausgesprochene Verbot der Legung von Bauerstellen werden jedoch diejenigen zum ritterschaftlichen Cataster steuernden Bauerstellen — wiewohl mit Ausnahme der in den incamerirten Gütern befindlichen — nicht ergriffen, welche nicht aus ursprünglichen Bauerländereien oder durch Permutation oder Verlegung an deren Stelle getretenen Hofländereien bestehen, vielmehr bewendet es hinsichtlich solcher ursprünglich auf Hofländereien errichteten Bauerstellen bis auf Weiteres bei dem bisherigen Rechte.

Gegeben Schwerin

Der Entwurf für Strelitz (11. Bericht) ist gleichlautend, nur fehlten im §. 1 die Worte „genehmigt und". —

Zuerst kommt zur Berathung der Gesetzentwurf für Mecklenburg-Schwerin.

Der Eingang, §. 1, 2 und 3 werden ohne Debatte angenommen.

Zum §. 4 ist eingegangen das Amendement Müller-Warnkenhagen und von Thünen:

diesen Paragraphen zu streichen.

Müller rechtfertigt dasselbe dadurch, daß der Paragraph einen Eingriff in die Privatrechte enthalte, der nicht zu rechtfertigen sei, denn dem Staate könne nur daran liegen, die Bauerstellen und den kleinen Grundbesitz zu conserviren, nicht aber auch einzelne Familien im Besitz derselben zu erhalten; er gehe außerdem gradezu gegen die Grundrechte.

Stever erklärt sich ebenfalls für die Streichung und fügt den von Müller angegebenen Gründen noch die Betrachtung hinzu, wie es werden solle, wenn bei einer Zeitpachtstelle die Pachtjahre durch Zeitablauf aufgehört hätten, der Grundherr sich aber mit dem Pächter nicht über die Pacht einigen könnte und doch der Bauer nach der Bestimmung dieses Paragraphen auf der Stelle bleiben solle.

Pohle ist der Ansicht, daß Müller für seine Behauptung, daß der Paragraph den Grundrechten widerspreche, die Gründe schuldig geblieben sei. Gegen Stever macht er darauf aufmerksam, daß diese Verhältnisse nicht nach den Bestimmungen des römischen Rechts über Pacht und Miethe zu regeln seien. Das bäuerliche Recht in Meklenburg sei vielmehr ein eigenthümliches, indem Verpächter und Pächter ohne Weiteres gegeben seien und es nicht von der Willkür des ersteren abhänge, ob er einen Pachtcontract eingehen wolle oder nicht; denn der Pachtbauer sei früher Leibeigner und an die Scholle gebunden gewesen, der Herr könne ihn nur entsetzen, wenn er seinen Pflichten nicht nachkomme. Eine Einigung brauche nur noch über den Preis zu erfolgen, wolle der Verpächter einen höhern Pachtpreis haben

und sonst den Pächter entsetzen, dieser aber für den alten Preis bleiben, so werde es zur Klage kommen und das Ermessen des Richters müsse bestimmen.

Stever bestreitet die Behauptung Pohles, daß durch das bäuerliche Recht in Meklenburg die Personen des Verpächters und Pächters bestimmt seien. Der Verpächter sei allerdings gegeben, insofern er Besitzer des Grund und Bodens sei, nicht aber sei auch der Pächter durch die Person des augenblicklich vorhandenen Pachtbauern bestimmt; das Recht setze nur fest, daß die Bauerhufe nicht willkürlich gelegt werden könne, der Verpächter sei aber nicht unbedingt an die Person des Pächters gebunden, sondern könne denselben unter Umständen von der Hufe entfernen und eine andere Person in dieselbe hineinsetzen. Der Redner führt sodann des Weiteren aus, daß der §. 4 ein Eingriff in das Eigenthum sei; denn unbestritten gehöre die freie Disposition über das Eigenthum mit zu den Eigenthumsrechten und auch die Kündigungsbefugniß sei ein Ausfluß des Eigenthumsrechts (Widerspruch), werde also die freie Disposition durch Wegnahme der Kündigungsbefugniß genommen, so sei dies ein Eingriff in die Disposition über das Eigenthum, mithin in das Eigenthum. — Schließlich hält er den Richter nicht für competent, über die Höhe der Pachtsumme zu entscheiden.

Pohle (zur factischen Berichtigung): die Kündigung ist nach bestehendem Rechte nicht ein Ausfluß des Eigenthums, sondern Folge eines Rechtsgeschäfts.

Petermann weis't auf den Eingang des Gesetzes hin, in welchem ausdrücklich bestimmt sei, daß nicht eine definitive Feststellung, sondern nur ein augenblicklicher Schutz des jetzigen Bauernstandes beabsichtigt werde, damit dieser im Besitz erhalten werde; wolle man in diesem Paragraphen eine Verletzung der Grundrechte finden, so müsse man consequent auch jedem die Verpachtung seines Gutes verbieten, da hierin eben so wohl eine Beschränkung der Disposition über das Eigenthum liege.

v. Thünen findet den im §. 5 gebrauchten Ausdruck „Inhaber der Bauerstelle" zu vieldeutig, man könne unter demselben sowohl denjenigen verstehen, der als Zeitpächter für einige Jahre auf der Hufe lebe, als auch einen bloßen Bewirthschafter. Es liege gar kein genügender Grund vor, auch diesen ein Privileg zu ertheilen. Das Gesetz bezwecke nur den Bauerstand zu erhalten, es seien also gar nicht tief eingreifende Bestimmungen für die Personen nöthig. Es sei mit dem Wegfallen des §. 4 auch gar keine Gefahr verbunden, denn der Gutsbesitzer habe auch außerdem nicht das Recht, eine andere Familie in die Stelle zu setzen, wenn die bisherige ihre Pflichten erfüllt habe.

Ritter zeigt geschichtlich, daß die meisten Bauern ursprünglich Grundbesitzer gewesen seien, und daß hauptsächlich im Domanium stets eine Art Erbrecht hinsichtlich der Bauerstellen geherrscht habe, indem auch bei Entfernung einer Familie nie versucht worden sei, die Stelle an eine andere Familie plus licitando zu bringen; letzterer sei auch ein gefährlicher und verderblicher Grundsatz, indem durch ihn der Bauernstand ganz aufgehoben werden würde. — Freilich sei im §. 4 nur der Interimswerth ausgenommen, allein unter einem solchen sei ein jeder zeitweiliger Besitzer gemeint, der Paragraph spreche nur von den eigentlichen Bauern, die immer eine Art Erbrecht gehabt hätten.

Kippe erklärt sich gegen die Ritter'sche Interpretation eines Interimswirths, er versteht unter demselben nur einen solchen, der bei Verhinderungen des eigentlichen Besitzers zeitweilig eintritt und noch bestimmte Emolumente für diese Zeit bezieht; etwas anders sei eine Verpachtung auf bestimmte Jahre. — Der Abgeordnete Ritter habe selbst den 7ten Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses (betreffend die Verhältnisse der Schwanseer Bauern) mit unterzeichnet, wo es im §. 19 heiße, daß die Commissarien es selbst anerkannt hätten, daß die Bauern im Ritterschaftlichen nur Zeitpachtrecht hätten. Wenn nun nach Ablauf einer solchen Zeitpacht der §. 4 in's Leben trete, so werde dadurch die Disposition über das Eigenthum genommen, die Gerichte könnten am allerwenigsten entscheiden, denn sie könnten nur über gegebene Verhältnisse Entscheidungen treffen, nicht aber darüber, welche Pacht der Grundherr nach den Zeitverhältnissen und den Conjuncturen haben solle. Im Domanium sei der §. 4 nicht von wesentlichem Belang, weil die Kammer

einmal das Princip befolge, die Bauern in den Stellen zu conserviren; in der Ritterschaft aber sei, wie die Sachen leider jetzt lägen (denn vor den Reversalen hätten die Bauern unzweifelhaft mehr Rechte gehabt) die Durchführung des Paragraphen nicht ohne Verletzung der Grundrechte und namentlich des Satzes: „das Eigenthum ist unverletzlich" möglich. Wenn die Bestimmung auch nur eine provisorische sein solle, so werde doch augenblicklich der Grundherr an der Disposition verhindert und man könne ihn nicht auf die allgemeine Gesetzgebung verweisen, die schon so oft versprochen sei, und von der man nicht wisse, wann sie erfolgen werde.

Petermann wiederholt seine frühere Aeußerung, daß man nach der Ansicht des Vorredners dem Eigenthümer das Verpachten verbieten müsse, weil derselbe dadurch gegen die Grundrechte handeln würde.

Ritter macht die factische Berichtigung, daß er durch seine Unterschrift, wenn auch ein Factum, doch nicht den Grundsatz anerkannt habe, der in demselben ausgesprochen sei.

Brandt hält es für unzweifelhaft, daß dieser Paragraph, der den Eigenthümer verhindere, sein Eigenthum zu benutzen, wie er wolle, einen Eingriff in das Eigenthum enthalte, denn es sollten durch ihn erst neue, noch nicht vorhandene Rechte gegeben werden.

Pohle bemerkt gegen Kippe's Zweifel über die Competenz des Richters, daß es dem Rechtsbegriff eines arbitrium boni viri gebe.

Müller-Warnkenhagen verweist gegen Pohle's Vorwurf, daß er den Beweis für seine Behauptung schuldig geblieben sei, auf den 7ten Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses (über die Schwanseer Verhältnisse).

Die Debatte wird geschlossen.

Schumacher vertheidigt die Fassung des §. 4 und ist der Meinung, daß nur der gebrauchte allgemeine Ausdruck habe gewählt werden können. Er ist nicht der Ansicht, daß durch denselben neue Rechte und Eingriffe in das Eigenthum geschaffen würden: der ganze Entwurf habe den Zweck, ein großes Unrecht, welches dem Bauernstande seiner Zeit geschehen sei, wieder gut zu machen. In dem 7ten Bericht des Ausschusses sei bereits gezeigt worden, wie es stets als Grundsatz aufgestellt worden sei, die Bauernstellen zu conserviren und nicht bloß die ursprünglichen Besitzer, sondern auch deren Familien zu erhalten; in den frühern betreffenden Verhandlungen sei stets der Nachkommen des Bauern gedacht und sogar eine ganze Erbfolgeordnung enthalten, ja selbst die Verfügung durch Testament unter Voraussetzung eines tüchtigen Nachfolgers freigelassen. Dies seien früher die Ansichten der Regierung gewesen, und wenn dieselben auch nicht zur gesetzlichen Geltung gekommen seien, so ständen doch jene stets befolgten Grundsätze fest. — Der Ausschuß habe noch keine definitive Bestimmungen vorgelegt, sondern sich gerade durch die Rückäußerungen der Commissarien bewegen lassen, einstweilen ein Interimisticum festzusetzen, in der Hoffnung, daß das Definitive bald nachfolgen werde. Gerade wegen des Interimistici aber sei die Erhaltung des augenblicklichen Zustandes gerechtfertigt. (Beifall).

Die von Gerresheim und Stever beantragte namentliche Abstimmung findet hinreichende Unterstützung; in ihr wird das Amendement Müller und v. Thünen mit 49 : 28 Stimmen abgelehnt (2 enthalten) und der §. 4 in der Ausschußfassung mit 49 : 24 Stimmen angenommen (3 enthalten).

Zum §. 5 liegt das Amendement Pohle vor:

den Paragraphen zu streichen.

(A. M.)

Pohle glaubt, daß der §. 5 zu weit geht und beantragt dessen Streichung, die er motivirt, wogegen Stever behauptet, daß gerade durch die Streichung des §. 5 solche Personen, welche Ackerparcelen in Zeitpacht hätten, die ganz das Aeußere von Bauernstellen haben, mit berührt werden würde.

Pohle entgegnet ihm, daß man Bauernstellen ursprünglich an der Hofwehr erkennen könne, die Verhältnisse, die Stever angegeben, seien keine Bauernverhältnisse, sondern lediglich Pachtverhältnisse und könnten nicht unter das meklenburgische Bauernrecht fallen, und dringt wiederholt auf Streichung des Paragraphen.

Schumacher als Berichterstatter empfiehlt den §. 5.

Nach Ablehnung des Unterantrages Pohle, den §. 5 zu streichen, wird der Paragraph angenommen.

Von dem 11ten Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses, dasselbe Gesetz für Meklenburg-Strelitz enthaltend, wird der Eingang sowie die §§. 1, 2 und 3 ohne Debatte angenommen.

Zu §. 4 stellen Müller-Warnkenhagen und v. Thünen den Unterantrag, den Paragraphen zu streichen.

Der strelitzsche Commissarius Buchka stellt zur Erwägung, daß bei dem vorliegenden Gesetze nicht genugsam die strelitzschen bestehenden Gesetze berücksichtigt wären und theilt einige solcher Gesetze mit. Nach der Verordnung von 1825 z. B. sei der Zweck, den der §. 4 beabsichtige, für die strelitzsche Ritterschaft vollständig erfüllt, in den Domanialstellen aber sei das Princip immer gewesen, die Leute möglichst in ihren Stellen zu belassen; er will, daß es lediglich der strelitzschen Administration überlassen werde, keine Bauern zu entsetzen, was man erwarten dürfte.

Der Berichterstatter Schumacher hat augenblicklich die strelitzschen Gesetze nicht gegenwärtig, meint aber, daß der §. 4 nicht schaden könne, da doch im Wesentlichen dieselben Verhältnisse existirten wie in Schwerin.

v. Dewitz-Miltzow sucht letztere Behauptung zu widerlegen, wogegen Petermann wieder bemerkt, daß die strelitzschen Bauern zum größten Theil Eigenthümer ihrer Gebäude sind und es scheint ihm wünschenswerth, wenn auch die strelitzschen Bauern gegen administrative Willkür durch den Paragraphen geschützt würden. Nach einigen factischen Berichtigungen von Seiten v. Dewitz-Miltzow und Schumacher, stellt Pohle den Antrag, den Gesetzentwurf dem volkswirthschaftlichen Ausschuß zur Revision des §. 4 zurückzugeben. Stever unterstützt den Antrag, indem er meint, aus der Debatte sei klar hervorgegangen, daß der volkswirthschaftliche Ausschuß die strelitzschen Verhältnisse nicht kenne. Da vielfach, meistens vom Platz aus, über die Zulassung des Antrags Pohle, da die Debatte schon geschlossen war, gestritten wird, stellt Stever, nach dem Pohle seinen Unterantrag zurückgezogen, den Antrag, die Abstimmung über den §. 4 auszusetzen.

Schumacher macht die factische Berichtigung gegen Stever, der Ausschuß sei sehr wohl mit den strelitzschen Gesetzen bekannt, wenn ihm auch persönlich diese nicht den Augenblick gegenwärtig gewesen wären.

M. Wiggers glaubt, daß auch der Antrag Stever nicht mehr zur Berathung kommen könne und verweist deshalb auf §. 38 der Geschäftsordnung. Dem stimmt Spangenberg bei, nicht so Roloff, der den Antrag auf Vertagung immer für einen selbstständigen hält, der jederzeit eingebracht werden könne.

Der Präsident ist ebenso der Meinung, daß über den Antrag Stever jetzt noch berathen werden könne.

Reinhold macht eine factische Berichtigung auf obige Behauptungen Stevers, die Verhältnisse im Ratzeburgischen betreffend.

Die Eröffnung des strelitzschen Commissars, sagt Petermann, motivire nicht die Aussetzung der Beschlußnahme über den §. 4, da sie sich nur auf eine bestimmte Klasse von Bauern beziehe.

v. Liebeherr erklärt sich gegen den Stever'schen Antrag, es nütze nur, wenn die Debatte, nicht aber wenn die Abstimmung ausgesetzt werde.

Der Antrag Stever, die Beschlußnahme über den §. 4 auszusetzen, wird ebenso wie der Unterantrag Müller-Warnkenhagen und v. Thünen, den §. 4 zu streichen, abgelehnt, dagegen der Paragraph angenommen, ebenso wie der §. 5, über den gar nicht debattirt wird.

Die Tagesordnung führt weiter zum 23sten Bericht des Petitions-Ausschusses. Die Petition sub Nr. 916 des Petitionsregisters, der Tagelöhner Wendt, Vesper und Genossen zu Blücherhof, betreffend eine gerechte Beurtheilung der Vorkommnisse daselbst am 5ten August v. J., ist durch den 2ten Bericht des Amnestie-Ausschusses erledigt und wird der Antrag des Petitions-Ausschusses, den Petenten den über den 2ten Bericht des Amnestie-Ausschusses gefaßten Beschluß mittheilen zu lassen, angenommen.

Ebenso werden alle Anträge des Petitions-Ausschusses genehmigt, welche der 23ste Bericht enthält, nämlich sub Nr. 919 des Petitions-Registers, auf die Petition des Steinmetzmeisters Wintermuth zu Schwerin, die Abgeordnetenkammer wolle sich für ihn verwenden, daß er als Meister bei dem Schloßbaue beschäftigt werde, „die hohe Versammlung wolle die Großherzogliche Regierung durch die Herren Commissarien ersuchen, den p. p. Wintermuth auf seine Gesuche einen motivirten Bescheid zu ertheilen;" auf die Petition sub 928 des Petitions-Registers, der Maria Bosek zu Glashagen, welche um Unterstützung in ihrer durch die unsichern Zustände der Bündner daselbst herbeigeführten Noth, „Bittstellerin wolle, da aus ihrer Vorstellung nicht hervorgeht, daß sie schon die nöthigen Schritte ihrer angeblichen Noth zu begegnen, gethan hat, sich mit dem Unterstützungsgesuche zunächst an die zu ihrer Verpflegung verpflichtete Ortsarmenbehörde wenden;" auf die Petition des Schullehrers Jacobs zu Lübow, Domanialamts Meklenburg-Redentin, der behauptet, daß seine Stelle um eine 16 Thlr. Pacht eintragende Ackerfläche verkürzt sei, „da aus der Bittschrift nicht hervorgeht, der p. p. Jacobs habe seine Beschwerde, nicht Bitte, den zuständigen Behörden selbst vorgetragen, den p. p. Jacobs mit seinem Gesuche an die zuständige Behörde zu verweisen;" auf die Petition des W. Cordun zu Neukalden, daß er bei der Abführung eines ihm zustehenden Altentheils seit dem Jahre 1834 bis 1848 von dem Erbpächter Peters um 1176 Thlr. N²/₃ verkürzt sei, „den Petenten auf die weitere Verfolgung des von ihm bis dahin zu seiner eignen Zufriedenheit beschnittenen Rechtsweges zu verweisen;" auf die Petition des Arbeitsmanns Klenow in Krummendorf sub 937 des Petitions-Registers, die gesundheitsgefährliche Beschaffenheit seiner Wohnung officiell untersuchen zu lassen, „denselben anzuweisen, seine Beschwerde über den gesundheitsgefährlichen Zustand seiner Wohnung bei dem zuständigen Amte vorzutragen und wenn diese gegründet befunden, die Abhülfe derselben von dort zu gewärtigen;" auf die Petition der Tagelöhner zu Groß- und Klein-Kötel, über ihre hülfsbedürftige Lage, durch allmählige Schmälerung des Verdienstes bei vermehrter Arbeit, „hohe Versammlung wolle die Tagelöhner zu Groß- und Klein-Kötel an die competenten Gerichte verweisen;" auf die Petition der Bauern Garschow und Schacht, früher zu Rosenow, welche von dem Gutsbesitzer Rittmeister v. Blücher beeinträchtigt, später ermittirt worden sind, und die wieder in ihren Besitz gesetzt zu werden beanspruchen, „in Erwägung, daß in der beregten Sache bereits gerichtliche Entscheidungen erfolgt sind, darüber zur Tagesordnung überzugehn;" auf die Petition des Baumann Martens zu Wittenbyrg sub Nr. 957 des Petitions-Registers, daß die Lembeck'sche Bauerhufe zu Ziggelmark im Falle des Versterbens oder Wirthschaftsvermögens des Lübbert seinem Sohne gegeben werde, „da nicht erhellet, daß der p. p. Martens sein Gesuch schon den betreffenden Behörden selbstständig vorgetragen, den p. p. Martens an die betreffenden Behörden zu verweisen"; auf die Petition der Jahnkendorfer Bündner sub 922 des Petitionsregister, daß der ihnen zugewiesene Acker unbrauchbar und vom Dorfe entfernt sei, „in Erwägung, daß die ländlichen Verhältnisse durch die künftige Gesetzgebung eine definitive Regelung erfahren werden, die Petenten auf dieselbe zu verweisen", und endlich auf die Petition des Schlachtermeisters Rasch zu Penzlin, daß seine Untersuchungsacten, welche gegen ihn wegen mehrfacher Delicte erwachsen, noch einmal an das Oberappellationsgericht oder an ein auswärtiges Schiedsgericht zur Erreichung eines vierten Urtheils geschickt werden mögen, „in Erwägung, daß Petent die Abhülfe seiner Beschwerden, wenn diese wirklich begründet sein sollten, bei den zuständigen Gerichten zu gewärtigen hat, ihn an dieselben zu verweisen. —

Schluß der Sitzung 3¼ Uhr.

Versammlung der Ausschüsse: Petitions-Ausschuß Sonnabend 9 Uhr Morgens; Verfassungs-Ausschuß Sonnabend ½10 Uhr; Gemeinde-Ausschuß Sonnabend 1 Uhr.

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Der Meklenburgische Landtagsbote.

(Für Meklenburg-Schwerin und Meklenburg-Strelitz.)

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 6 Nummern. **Zweiter Jahrgang.** Der Preis pro Quartal, von No. 193 bis Johannis, beträgt 1 Thlr. 12 ßl.

№ 210. Schwerin, den 15. April. **1849.**

Wie kann's besser werden?

Es ist nun über ein Jahr her, daß auch unser Meklenburg von der neuen Bewegung, von dem Freiheitsdrange mächtig ergriffen wurde. Was war das damals für ein Leben und Weben, für ein reges Drängen, Treiben und Schaffen! Es war eben der Frühling in die Welt gekommen, wo in allen Bäumen sich der Saft regt, wo sie allesammt Knospen und Blüthen treiben und wo auch Manches sich rührt, was keine Knospen und Blüthen mehr treiben kann; man weiß ja,

Wenn die Reben wieder blühn,
Rühret sich der Wein im Fasse.

Es blieb damals nichts von dem neuen Geiste unberührt, darin zeigte sich gerade die Gewalt der schaffenden Idee, daß Alles mit fortgerissen wurde; das Gefühl von der Unmöglichkeit der Fortdauer der alten Zustände war so tief in alle Schichten eingedrungen, so lebendig die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit eines Anders- und Besserwerdens und die Sehnsucht nach diesem geahnten Neuen und Besseren, daß Keiner zurückbleiben konnte.

Aber nun ist ein Jahr vorübergegangen und noch ist das Gefühl der Befriedigung nicht da; denn die neuen und bessern Zustände, die das ganze Volk vom Fürsten bis zum Bewohner der niedrigsten Hütte wollte und will, sind noch nicht geschaffen. Und darüber ist denn Mancher, der das Ende nahe geträumt hatte, schlaff, matt und müde geworden; Mancher, dessen Blick nicht in die Zukunft reicht, fragt kopfschüttelnd und verzweifelnd, was denn nun eigentlich erreicht, was denn nun besser geworden sei? ja in Manchem ist das vor einem Jahr so lebendige Gefühl von der Unerträglichkeit der alten Zustände abgestorben und er sehnt sich zurück nach der alten Zeit, war doch wenigstens damals Ruhe und Frieden. All das ist nichts Neues und Unerhörtes; wissen wir doch Alle, wie es die Kinder Israel in der Wüste trieben. Als Moses sie befreit von dem unerträglich drückenden Joch der ägyptischen Sclaverei und sie durch die Wüste hinführen wollte nach dem gelobten Lande, da murreten sie, die das Ziel nahe gewähnt, und verlangten zurück nach den Fleischtöpfen Aegyptens! Das vergessen Viele leider! nur allzuleicht oder wollen es nicht wissen, daß der Weg aus dem Lande der Sclaverei in das der Freiheit durch eine Wüste führt, die durchpilgert werden muß; Viele, die da matt und schlaff geworden, sehen den Weg, der allerdings dem Lande der Verheißung nicht ähnlich sieht, für das Ziel an und murren. Man kann es deshalb nicht oft, nicht laut genug wiederholen, daß wir nicht matt und müde werden dürfen, sondern frisch weiter schreiten müssen bis ans Ziel. Wir sind eben aus dem leidigen unseligen Zwischenzustand noch nicht heraus, noch gährt wie in einem Chaos Alles wild durch einander, noch hat sich Nichts klar und rein herausgestaltet. Ein solcher Zustand, ein solches Puppenthum ist ganz naturgemäß der Zustand der Unbehaglichkeit und Unbefriedigung, aus welchem Jeder sich herauszuringen sucht. Nur muß die Puppe nicht so thöricht sein, Puppe bleiben oder gar wieder in ihren alten Raupenzustand zurück zu wollen, sie sprengt die unbequeme, unbehagliche Hülle, welche sie einengt und fesselt, um frei, leicht und glänzend sich in die Luft zu schwingen.

Ruhe und Frieden! rufen jetzt Viele und wer fühlte nicht die Sehnsucht, aus dem leidigen Zwischenzustande der unbehaglichsten und unbefriedigendsten Spannung zur Ruhe, Behagen und Frieden zu gelangen? Aber Worte sind vieldeutige Klänge, ihr Sinn ist in dem Munde Verschiedener ganz verschieden.

Ruhe und Frieden! — so läßt Göthe seinen Götz von Berlichingen ausrufen. — Ich glaub's wohl! den wünscht jeder Raubvogel, die Beute nach Bequemlichkeit zu verzehren. So ist Ruhe und Frieden! denn das Geschrei all derer, die wohl wissen und begreifen, daß sie bei der neuen Ordnung nicht sowohl — verlieren, als die Laffen werden tragen müssen, die ihnen von Rechtswegen zukommen, weil sie ihrem Vermögen und ihrer Fähigkeit entsprechen, denen sie sich aber bisher entzogen.

Ruhe und Frieden um jeden Preis! so rufen auch die Halben und Unentschiedenen, die Mattherzigen und Kurzsichtigen, deren Blick nicht über das Nächste hinausreicht, die da wähnen, man könne der Bewegung willkürlich hier oder da ein Ziel setzen, man könne das rollende Rad der Geschichte anhalten und zur Ruhe bringen, die Puppe könne, wenn sie nur wolle, Puppe bleiben.

Ruhe und Frieden! das wollen endlich auch wir Reformer sehnlichst, aber wir haben es uns dabei auch zum klarsten Bewußtsein gebracht, daß Stillstand oder gar Rückkehr zum Alten eine Unmöglichkeit ist; auch wir fühlen das Unbefriedigende eines Zustandes, in welchem das Alte nicht mehr und das Neue noch nicht gilt, aber wir wissen auch, daß das Alte, vom Volk in der Revolution des vorigen Jahres Umgestürzte unwiederbringlich dahin ist und daß es daher nur einen Weg giebt, der wahrhaft zu Ruhe und Frieden führt, daß nämlich Alle, die es wohl meinen mit dem Vaterlande, mit vollem Ernst und mit aufrichtigster Hingebung dahin wirken, daß der neue Zustand endlich heraufgeführt werde, indem dem neuen Geiste volle, ganze Rechnung getragen wird. Der alte Rechtsboden ist durch und durch zerlöchert und wenn uns immer zugerufen wird: keine Freiheit ohne Ordnung und Gesetzlichkeit, so unterschreiben wir freilich den Satz, aber wir bestehen auch darauf, daß anerkannt wird, wodurch dieser Satz erst zur vollen Wahrheit kommt:

Keine Ordnung und Gesetzlichkeit ohne Freiheit.

Weil eben der alten Ordnung und dem alten Gesetz die Freiheit fehlte, darum — mußten sie zu Schanden werden; es erbten sich Gesetz und Rechte wie eine ewige Krankheit fort und weil von dem Rechte, das mit uns geboren ist, leider nie die Frage

war, ward die Vernunft zum Unsinn und die Wohlthat zur Plage. Es ist daher vor allen Dingen dringend nothwendig, Gesetz und Ordnung zu schaffen, die aus dem Bewußtsein des Volkes hervorgehen, in ihm wurzeln und mit ihm sich fortentwickeln können; dann wird ohne Weiteres die Unbehaglichkeit und die unbefriedigte Stimmung schwinden, die in der That nur die Sehnsucht nach Ordnung und Gesetz ist, welche noch immer nicht da sind, und das Volk wird ohne Weiteres ein solches Gesetz befolgen und eine solche Ordnung aufrecht halten.

Wir Reformer unterschreiben aus vollstem Herzen die Worte unserer Fürsten in ihrer Ansprache schon vom 23. März des vorigen Jahrs, Worte, die im Herzen des ganzen Volkes mächtig angeklungen, weil sie rein und ohne Rückhalt aussprechen, was nothwendig geschehen muß, um den neuen Zustand und damit Ordnung und Gesetzlichkeit, Ruhe und Frieden heraufzuführen:

> „Es liegt die Nothwendigkeit vor, daß Meklenburg in die Reihe der constitutionellen Staaten eintrete und weil Ich diese Nothwendigkeit erkenne, so ist es Mein ernstlicher Vorsatz, daß der Schritt **unverzüglich** geschehe, damit die Ungewißheit, welche zur Zeit über den künftigen Verhältnissen schwebt, sobald als irgend möglich gehoben werde. — Der weitern Entwickelung zeitgemäßer Reformen in der Landesverwaltung wird aber die Reform der Landesvertretung selbst voranzugehen haben. Den reorganisirten Ständen werde ich alsobald die aus dem veränderten Systeme sich als nothwendig ergebenden Gesetze für die Vollendung des Verfassungswerkes und für die verschiedenen Zweige der Verwaltung vorlegen lassen."

(Schluß folgt.)

Die politische Feigheit.

Diese Art Feigheit ist im Grunde wenig verschieden von der persönlichen, da sie ebenfalls aus der Energielosigkeit des Individuums entspringt, dennoch ist sie es ihrer Bedeutung wegen werth, daß man sie einmal öffentlich ein wenig zergliedert, um sie in ihrem mannigfachen Vorkommen sogleich wieder zu erkennen.

Sagt mir ein Tagelöhner: Ja, wat helpt uns all dat schnacken un dohn, de Herrn laten uns doch to nichts kamen — so kann ich den armen Schelm mit gebrochenem Lebensmuth zwiefach bedauern, aber ich kann ihn nicht mit dem Vorwurf der Feigheit belasten, denn ihm hat dazu das Selbstgefühl gemangelt, er hat sich selbst nie als Person, sondern stets nur als Sache kennen gelernt. Tritt da aber ein sogenanntes gebildetes Männchen hin und läßt sich ungefähr also vernehmen: ich sehe die Richtigkeit eurer Sache ein, muß aber aus dieser oder jener Rücksicht die holde Mittelbahn gehen, damit ich unter allen Umständen den Rücken frei behalte — so ist der Vorsichtige ein feiger Wicht, der in einen Weiberrock kriechen und mit der Amme „von's kleine Kind" essen sollte. Also der zarte Nerv der Rücksicht ist zunächst die Ursache der politischen Feigheit.

Kommt kürzlich ein zärtlicher Vater aus der Residenz zurück, hat da ein schwarzes Buch gesehn, worin die ganze Demokratie des Landes, gehörig sortirt und numerirt, verzeichnet steht, und, o Grauen und Entsetzen! — der eigene loyale Name, nehmlich des Sohnes, befindet sich darunter. Der Vater ist durch Muscheleien und Begünstigungen zu Reichthum, Ehre und Ansehn gelangt, und der Sohn will den ehrlichen Weg der Demokratie wandeln? Der Vater hat gegen die Demokratie an sich nichts einzuwenden, sie scheint ihm ganz billig und gerecht zu sein; aber sie wirft nichts ab, macht nicht reich, hemmt wohl gar den Luxus, stört vorübergehend das Geschäft und der Geschäftsmann muß doch verdienen — was soll eine solche Rechenmaschine mit dem Himmelskinde anfangen? Es vor die Thür werfen und den eigenen Sohn ihm nach, wenn derselbe nicht in sich geht, sein Herz nicht umpanzert mit Geldsäcken, daß auch die kleinste freie Regung der Brust unterdrückt werde. — Der augenblickliche Profit ist hier also die Mutter der politischen Feigheit.

„Auch ich bin euer Mann!" — hört man bei Gelegenheit sich ganz leise in's Ohr flüstern. Man schaut sich um, und mit einer Gönnermiene übergossen, steht ein „Angestellter" vor einem. „„Aber warum so heimlich, lieber Freund, und warum fliegen so ängstlich und scheu die Augen umher?"" — „Ja, sehen Sie, unser einer muß sehr zurückhaltend und vorsichtig sein, um nicht Amt und Brot zu verlieren; hoffe und wünsche ich auch die Demokratie endlich siegen zu sehen, so können doch noch Schwankungen eintreten, die meine Stellung gefährden und mir viele Unannehmlichkeiten von meinen Vorgesetzten zuziehen würden. Also ist es besser, ich halte mich für jetzt noch neutral, aber lassen Sie die Sache erst gesichert sein, dann sollen Sie Ihr blaues Wunder sehn." — Ja wohl, mein Männchen, auch wir wollen uns die Leute merken, freilich ohne Proscriptionsliste, die der getreuen Gesinnung wegen auch nicht das kleinste Ungemach zu ertragen fähig sind. Wir sollen euch die Kastanien aus dem Feuer holen, damit ihr sie hernach in aller Gemächlichkeit verzehren könnt! — wahrhaftig, gar kein übler Einfall. Danken schön für die ganze Compagnie, sollt später Zeit behalten zur bedächtigen Neutralität bis an euer seliges Ende. Wer um die Demokratie freiet, muß ganz Mannes sein, und dafür zu leiden wissen; 's ist mir eine rechte Kunst, an der Hand der Schönen, auf geleckter Promenade, bei heiterm Sonnenschein breit und mastig einher zu wandeln. Wollen das holde Kind allein schon einhausen und unterbringen, daß es uns nicht wieder wegstibitzt wird, sobald wir es erst vollständig erobert haben. — Also die politische Feigheit ist auch ein Ausfluß der stinkenden Sicherheit und der klugen Vorsicht.

Mag das Thema nicht weiter ausspinnen, weil man überall auf die schmutzigsten Quellen stößt. Es wäre sonst noch Vielerlei zu sagen gewesen über die Dickhäutigkeit (Gefühllosigkeit), über die Herzensverknöcherung (Abgestumpftheit), über dumme Klöße und anmuthige Bratwurst (Materialismus); indeß so viel geht schon aus dem Obigen hervor: man lasse sich von der platten Alltäglichkeit beherrschen, und man verfällt von selbst der politischen Feigheit. Wunderbar ist und bleibt es immer, wie man im Privatleben so manchen ehrenwerthen Charakter kennen lernt, sowie es aber an die Oeffentlichkeit geht, so ziehen sie sich wie die Schnecken in ihr Haus zurück, und geben dadurch der Gegenseite nur Gelegenheit, von einer kleinen excentrischen Partei zu sprechen, die keineswegs die wahre Stimmung des Volkes ausdrückt. Auch die Blindekuh der Anonymität in der Presse schlägt immer ein wenig in das Fach der politischen Feigheit ein, versteht sich, nur von der demokratischen Presse zu sprechen, die anonymen Suteleien (Guten Morgen! Herr Correspondent, Referent und Recensent der Rostockerin) der reactionären und unfarbigen Presse sind ja unter aller Würde und gar nicht mehr zu benennen. — Darum, Burschen, heraus! — Die Preußen kommen; was müssen die von uns denken, daß sie in dem fetten Mecklenburg eine so magere Demokratie vorfinden! Oder geht nun wieder die große Retirade los, wie im Herbst vorigen Jahres, als in Berlin die Wrangelei begann? 's wird auch schwerlich noch helfen; denkt an das schwarze Buch! Möchte übrigens doch wissen, welche Nummer ich darin erhalten habe.

W. Benque.

Sechsundsiebenzigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 13. April 1849.

Präsident Trotsche.

Der Schriftführer Roloff verliest das Protocoll und folgende Eingänge:

1) Dringlicher vor weiterem Uebergang zur Tagesordnung zu berathender Antrag Pohle, Spangenberg u. s. w.:

> die Kammer der Abgeordneten wolle beschließen und den Beschluß schleunigst der Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. mittheilen: die meklenburgische Kammer der Abgeordneten, fern davon die Festigkeit der hohen Na-

tionalversammlung in Aufrechthaltung und Durchführung der von ihr beschlossenen deutschen Reichsverfassung zu bezweifeln, fühlt sich aus Veranlassung der preußischen Circularnote vom 3ten April d. J. dennoch gedrungen, ihr im Namen des meklenburgischen Volks die Anerkennung der Rechtsverbindlichkeit der Reichsgesetze mit der Aufforderung auszusprechen, daß sie im Vertrauen auf den Beistand des deutschen Volks durch etwaige Zumuthungen einzelner deutschen Regierungen sich zu Abänderungen derselben nicht bestimmen lassen wolle.

2) Antrag Haupt und Schlichting:
die hohe Abgeordnetenkammer möge in Grundlage jener Adresse den Beschluß fassen, unsere Landesregierung zu den geeigneten Schritten zu veranlassen, um den König von Preußen zur baldigen Annahme der ihm angetragenen Kaiserwürde und zwar auf den Grund der Reichsverfassung, so wie sie vorliegt, zu vermögen.

3) Dringlicher vor weiterem Uebergang zur Tagesordnung zu berathender Antrag Pohle, Raber ꝛc.
die Kammer der Abgeordneten wolle beschließen: sie fordere mit Bezugnahme auf den Beschluß vom 5ten Februar die Herren Commissarien auf, dahin zu wirken, daß sich die beiderseitigen Regierungen von allen Bestrebungen fern halten, wie solche in der preußischen Circularnote vom 3ten April angedeutet sind, indem die Kammer der Abgeordneten vielmehr erwartet, daß die Regierung den ganzen Einfluß des Staats aufbieten werde, um die Reichsverfassung, so wie sie beschlossen ist oder in Beziehung auf das Reichsoberhaupt etwa von der Nationalversammlung geändert werden wird, die volle und unbedingte Ausführung zu sichern.

4) Eine Interpellation Pohle (siehe unten).

5) Amendement Pohle zum Antrag Haupt:
die Petition auf den Tisch des Hauses niederzulegen, über den Antrag selbst aber zur Tagesordnung überzugehen.

6) Amendement Engel, zum 5ten Bericht des Verfassungs-Ausschusses, Abschnitt V. §. 36:
hohe Kammer wolle beschließen, die Worte „auf Vorschlag des Ministers“ zu streichen.

7) Einige Amendements des Abgeordneten Schwarz zum 5ten Bericht des Verfassungs-Ausschusses, Abschnitt V.

8) Kloß hat einen Entwurf eines Schulgesetzes von den Lehrern zu Stavenhagen auf den Tisch des Hauses niedergelegt.

Nachdem der Präsident die Vorsitzenden der ersten und zweiten Abtheilung zu der Berichterstattung über die Prüfung der Neuwahlen aufgefordert, berichtet Abgeordneter v. Lützow, als Vorsitzender der 1sten Abtheilung, über die Neuwahl im 11ten strelitz'schen Wahlbezirk. Nach dreimaliger Wahl, nachdem zwei Mal keine absolute Majorität erzielt, ist endlich der Tuchmachermeister David Michaelis zu Friedland mit 14 von 25 Stimmen zum Abgeordneten erwählt. Eigenthümlich ist es, daß erst vorher ein Beschluß gefaßt wurde, daß 13 Stimmen von 25 die absolute Majorität sei. Auf Antrag der Abtheilung wird die Gültigkeit der Wahl anerkannt und der Tuchmachermeister David Michaelis zum Abgeordneten vom Präsidenten proclamirt.

Nicht so geht es bei der andern Neuwahl im 74sten schwerinschen Wahlbezirk, über welche Petermann, als Vorsitzender der 2ten Abtheilung, Bericht erstattet. Hier ist der Stadtrichter Rönneberg zu Güstrow erwählt.

Es sind bei der Wahl von 31 Wahlmännern 23 erschienen, von 2 ist nicht hinlänglicher Beweis geführt, daß sie ordnungsmäßig eingeladen seien; die absolute Majorität der Anwesenden, 12 Stimmen habe der Stadtrichter Rönneberg gehabt, die Stimmen der Fehlenden hätten also eine Aenderung in dem Wahlresultate hervorbringen können. Die Majorität der Abtheilung beantragt daher die Gültigkeitserklärung so lange zu beanstanden, bis feststeht, daß die beiden Wahlmänner, 1 Inspector und 1 Tagelöhner, ordnungsmäßig eingeladen seien.

Die Minorität beantragt dagegen die sofortige Gültigkeitserklärung. Darüber erhebt sich eine Debatte, in der v. Liebeherr und Stever für den Antrag der Minorität, Müller-Fürstenberg, Pohle, M. Wiggers und Petermann für den der Majorität sprechen. Die von Stever darüber beantragte namentliche Abstimmung wird nicht unterstützt, hingegen der Antrag der Majorität angenommen, also die Wahl beanstandet. Hierauf kommt der dringliche Antrag Pohle und Genossen (siehe 1 der Eingänge) zur Berathung. Nachdem v. Dewitz-Miltzow vergeblich das Zusammenfassen der 3 Anträge (2 von Pohle, 1 von Haupt) beantragt hat, und die Dringlichkeit des Antrags Pohle anerkannt ist, erhebt sich v. Dewitz-Miltzow zuerst gegen den Antrag. Er bittet die Versammlung um Entschuldigung, wenn er unvorbereitet die Tribüne betrete, doch sei dies eine Tagesfrage und von seinem Standpunkte halte er sich für berechtigt, gegen den Antrag das Wort zu nehmen. Er habe nie an die constituirende Eigenschaft und Infallibilität der Frankfurter Versammlung geglaubt und wisse wohl, daß darin selbst viele seiner nächsten politischen Freunde anderer Meinung seien, von denen Manche alles Heil von Frankfurt her erwarteten. Ihm habe es nie scheinen wollen, daß man eine Revolution halb annehme und halb in Abrede stelle. Wo aber die linke Seite dieses Hauses den Muth hernähme, einen solchen Antrag zu stellen, wisse er nicht, da höre Alles auf. In den Reformvereinen hätten sie sich alle Mühe gegeben, der Frankfurter Versammlung den Boden unter den Füßen wegzuziehen, und sie gerade wären es, welche diese Versammlung bis dahin gebracht hätten beim Volke, wo sie jetzt wäre. Die Seite des Hauses mache auf Consequenz Anspruch, wo hier die Consequenz bleibe? Sie verlange jetzt von ihnen (der Partei v. Dewitz-Miltzow), diese Versammlung zu kräftigen, und ihre Beschlüsse unumwunden anzuerkennen, während sie selbst nur das immer von diesen Beschlüssen anerkannt hätte, was ihr das passendste gewesen. — Die constituirende Eigenschaft der Frankfurter Versammlung sei weder nach formeller noch materieller Seite hin anerkannt, denn nach dem Wahlgesetz sei sie berufen, eine Verfassung für Deutschland mit den Fürsten zu vereinbaren. Wenn aber der Rechtsboden falle, so bleibe ihr noch der Boden der Macht, wenn sie diese habe, so möge sie sie in Anwendung bringen, er bezweifle aber, daß sie sie habe. Der Redner sieht in dem Act, daß sich die meisten Mitglieder in Frankfurt dahin vereinigt haben, die Verfassung in allen ihren Punkten aufrecht zu erhalten, in dem Trumpfe, wie er sich ausdrückt, den man drauf gesetzt habe, einen Act der Uebereilung, keinen Ausdruck der Kraft, er sieht darin das Zeichen der ungemessensten Schwäche. Wenn man, meinte er, ein ganzes Jahr darüber getagt und berathen hat, so hat man nicht nöthig, sich durch eine solche Erklärung zu vinculiren. Hat aber die Frankfurter Versammlung diese Energie wirklich, so kann man sie getrost dieser ihrer Energie überlassen, fehlt ihr aber diese, so kann man sie ihr durch eine Adresse nicht geben.

Es wird jetzt überall, fährt der Redner fort, die Antwort des Königs von Preußen angegriffen. Ich nehme keinen Anstand zu erklären, daß ich nicht überall ein Verehrer desselben gewesen bin, aber die Antwort verräth eine großartige und tiefe Staatsweisheit. Alle Versammlungen der Volksvertreter wollen den factischen Zustand wegleugnen und beachten nicht die bestehenden Verhältnisse. Das heißt den Thatbestand wegleugnen, wenn man auf die Erklärungen der Regierungen keine Rücksicht nimmt. Drei Dinge stellten sich vor Allen heraus. Daß so lange der Grundsatz feststeht, der Wille der Paulskirche sei das höchste Gesetz in Deutschland, Preußens König die Kaiserkrone nicht annehmen könne; Preußens König kann nicht der Diener der Paulskirche werden. Ferner hat es der Frankfurter Versammlung beliebt, keine Rücksicht auf die Bemerkungen Preußens zu nehmen, vielmehr habe dem entgegen gerade durch eine Koalition der entgegengesetztesten excentrischen Parteien das suspensive Veto eingeführt. So lange das suspensive Veto in Deutschland besteht, kann es keinen deutschen Kaiser geben, oder wenn einen, den man nicht gebrauchen kann. Drittens wäre das Wahlgesetz der Stein des Anstoßes. Wenigstens, Hand aufs Herz, könnten uns die Früchte, die dieses Wahlgesetz hervorgebracht, nicht genügen, wenn man auf alle Versammlungen Deutschlands blickte, keineswegs aber seien sie berechtigt, eine besondere Vorliebe für das Gesetz zu erzeugen. Schließlich habe er die Versammlung schon oft und bei vielen Gelegenheiten gebeten, den Demonstrationen nach Außen zu entsagen, sie seien nicht geeignet, die Achtung Meklenburgs nach Außen zu erhöhen. Es stehe sehr schlecht mit der Achtung, die Meklenburg genießt, wenn in der

Abgeordnetenkammer in Berlin Waldeck sich den schlechten Witz erlauben könne, daß er neben Dessau Meklenburg nennt, als ein Land, in dem die demokratische Verfassung andern voraufgehe. (Bravo von einigen Seiten des Hauses und einzelnen Personen der Tribünen.)

Der folgende Redner, Meyer-Malchow wendet sich ebenfalls gegen den Antrag Pohle. Er habe viele Gründe, sich kurz zu fassen, besonders aber den, daß das Reden überflüssig sei, da die Führer dreier Kammerfractionen den Antrag gestellt hätten. Er ist für den Antrag v. Dewitz, auf Uebergang zur Tagesordnung, aber aus andern Gründen; allerdings habe er seine Hoffnung auf Frankfurt gesetzt, kenne aber nicht das Recht, wodurch die Frankfurter Versammlung die reine Anerkennung der unbeschränkten Constituirung erlangen kann, er werde gegen diese Zeitlebens protestiren. Auch in der Form sei der Antrag verfehlt.

Inzwischen bringt v. Dewitz-Miltzow den schriftlichen Antrag auf Tagesordnung über den Antrag Pohle und Genossen ein.

Pohle: Wenn Meyer-Malchow gemeint habe, der Antrag würde ohne Zweifel durchgehen, so glaubten dennoch diejenigen, die den Antrag gestellt haben, es sich selbst, der Versammlung und dem Volke schuldig zu sein, die Gründe, welche sie zu ihm bewegen, anzugeben. Sie wären nicht, weder getäuscht noch enttäuscht durch die Abschlagung der angetragenen Kaiserkrone, sie hätten wohl gewußt, daß es so kommen würde, denn sie kannten sehr wohl die aristokratisch-büreaukratische und pietistische Klique, welche den König umgiebt, und ihre Ansichten, welche in der Kreuzzeitung ausgesprochen sind, wie wir sie heute von der Tribüne gehört hätten (Bravo, Gelächter). Er glaube auch nicht an die Infallibilität der Versammlung, wie er überhaupt nicht an die Infallibilität der Menschen glaube. Aber Sie grade, meine Herren (zur Rechten), glauben an eine Infallibilität der Menschen, an die Infallibilität der gekrönten Häupter. Man habe gesagt, man begreife nicht, wie die Linke den Muth haben könne, einen solchen Antrag zu stellen und jetzt die Nationalversammlung zu unterstützen. Am Ende des vorigen Jahres habe die Nationalversammlung ihr Vertrauen nicht verdient, jetzt aber verdiene sie es und darum schenkte sie ihr es jetzt, eine Inconsequenz könne er darin nicht sehen. Die Linke aber stehe nicht an der Spitze des Reformvereines, diese seien selbstständig, die Linke treibe keine Agitation nach Außen, das sei Verläumdung.

Ferner ist gesagt: wir wollten nur das von der Reichsversammlung anerkennen, was in unsern Kram paßt. Meine Herren! Sie paßt uns nicht in allen Dingen, wir hätten sie in mancher Hinsicht freisinniger gewünscht und wir erkennen sie dennoch unbedingt an. Es ist die constituirende Eigenschaft der Reichsversammlung geleugnet, sie bestehe nicht zu Recht; diese constituirende Eigenschaft, meine Herren, stützt sich auf den Bundesbeschluß vom 7ten April, oder will man nur diejenigen Bundesbeschlüsse anerkennen, welche wie die früheren die Freiheit unterdrückten, nicht aber die, welche ihr Vorschub leisten; soll aber die constituirende Eigenschaft eine Frage der Macht sein, wahrlich, da giebt es noch eine andere Macht als die der Bayonette, die Macht der Idee. Die Sympathien ganz Deutschlands stehen der Reichsversammlung zur Seite, gehen Sie fort mit Ihren Lumpenbayonetten! — Man solle die Reichsversammlung sich selbst überlassen, sie soll sich nicht auf dem Willen des Volks stützen können; ist es Ihnen ganz gleichgültig, wie das Land von Ihnen denkt und ob es sich um Sie kümmert? Manche mögen unter Ihnen sein, aber ich weiß, daß der Mehrheit dieses Hauses das Urtheil des Landes am Herzen liegt. — Es ist gesagt, die Antwort des Königs von Preußen zeugt von großer politischer Weisheit. Nein! die Antwort des Königs von Preußen zeugt von der kleinlichsten Politik, die je ein gekröntes Haupt hatte. Die Fürsten Deutschlands sollten sich einigen, meint man, sie thuen es nicht. Was ist es, was sie denn einigt? Ertheilen die Fürsten ihre Zustimmung, dann tritt Preußen provisorisch an die Spitze des Bundesstaates so lange, bis es ihr gelingt, durch einen Scheinconstitutionalismus zu deprädiren, wie Frankreich durch Louis Philipp, damit es sie dann zu dem alten Bundesstaate zurückführen kann (Bravo, besonders von den Tribünen). — Es ist gesagt, Preußens König soll nicht der Diener der Paulskirche sein! Er soll auch nicht Diener der Paulskirche sein, er soll Oberhaupt sein des deutschen Staats, nicht an der Spitze stehen (zu Meyer-Malchow gewendet) (Gelächter); er soll aber auch nicht Diener sein einer pietistischen Clique und eines aristokratischen Junkerthums; er soll sein der Diener des Volks, wie es sein großer Ahne, der große Friedrich sein wollte (Lachen rechts). Ja, man kann lächeln, man kann lachen, aber es giebt auch ein Lachen der Verzweiflung; es giebt viele Leute, die, ohne viel Redensarten zu machen, dahin wirken, daß die Einheit durch die Freiheit und durch diese der Friede des deutschen Reichs hergestellt werde (anhaltendes Bravo).

Bolten verwahrt sich gegen den Vorwurf der Inconsequenz. Er und seine politischen Freunde hätten immer die Constituirung anerkannt, welche ja auch von den Regierungen früher nicht geleugnet wäre. Der Antrag wolle auch keineswegs sagen, daß, was von der Frankfurter Versammlung komme, das Beste sei, aber den Charakter der constituirenden Versammlung dürfen sie nicht aufgeben (Bravo!).

Stever's Wunsch ja erklärt, es ist von jeher gewesen, daß Preußen an die Spitze Deutschlands trete, aber er will nicht, daß die Versammlung jetzt sich für die Zukunft binde und hält es für unmöglich, daß Preußen auf den Grund dieser Verfassung die Krone annehmen könne, wegen Oesterreich und Baiern. Preußen könne den §. 1 nicht aufrecht erhalten, denn darin liege eine Kriegserklärung gegen Oesterreich und äußere Staaten. Er hätte gewünscht, daß heute darüber noch kein Beschluß gefaßt würde und werde sich der Abstimmung enthalten. Die Circularnote habe auch er nicht gebilligt, aber die 2te Note sei schon mehr einleitend, so daß er sich noch eine Annäherung denken könne. Er betrachtet Preußen jetzt als den Proponenten, dem man die Krone nicht aufzwingen könne; er erwarte, daß Preußen nicht bloß Nein sagt, sondern auch Propositionen mache, welche es in 14 Tagen versprochen habe, so lange müsse man noch warten.

Spangenberg giebt die Gründe an, die ihn und seine politischen Freunde zu dem Antrage bestimmt haben, sie erkennten unbedingt die Beschlüsse der Frankfurter Reichsversammlung an, sie hätten das schon früher ausgesprochen. Zwischen damals und jetzt läge ein Ereigniß in der Mitte; jeder Mensch wisse, was in Deutschland geschehen und jeder Mensch wisse, was gegen Deutschland geschehen. Der König von Preußen habe nicht den Muth gehabt, die Kaiserkrone aus den Händen des Volks anzunehmen, er wünsche, daß er sie noch annehme, aber die Freude sei sehr getrübt. Es ist möglich, daß die Regierungen der Reichsversammlung keine Zumuthungen machen, aber es ist auch das Gegentheil möglich, und dann muß man ihr eine Stütze sein (Bravo).

Pohle macht eine factische Berichtigung gegen eine Behauptung Stever's.

M. Wiggers meint, daß die Reichsversammlung eine constituirende Gewalt sei, habe diese Versammlung bereits mit großer Majorität anerkannt. Habe v. Dewitz gesagt, wenn es der Reichsversammlung an Energie fehle, wir würden sie ihr nicht geben, so glaube er, wenn sich die Reichsversammlung auf den Willen des Volks stützt, sei sie das höchste Gesetz, die höchste Macht im Staate. — Es ist vom Abgeordneten v. Dewitz-Miltzow gesagt, die Antwort des Königs von Preußen zeuge von tiefer Staatsweisheit; ich weiß nicht, fährt der Redner fort, ob das eine Staatsweisheit ist, daß das, was die deutsche Nation sich selbst gegeben hat, er nicht für zuträglich hält, darin liegt eine tiefe Verspottung des deutschen Volks. Wenn hier eine Aeußerung Waldeck's aus der 2ten Kammer über Meklenburg hier angeführt ist, so sind nicht alle Worte angegeben (er liest die Worte Waldeck's vor, daß selbst Meklenburg auf der Bahn des Fortschritts rüstig vorschreite, obgleich es lange Zeit von einem übermächtigen Junkerthum zurückgehalten worden ist). (Allgemeines Gelächter!) und schließt aus der Rede Stever's, daß jetzt die Regierung aus ihrer alten Bahn weiche, worin sie die constituirende Gewalt Frankfurt's stets anerkannt habe.

(Hierzu zwei Beilagen.)

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Extra-Beilage zum Meklenburgischen Landtagsboten.

Sonntag, den 15. April 1849.

Stever berichtigt, daß er seine Meinung frei als Abgeordneter gesprochen habe, die nichts mit der Ansicht der Regierung zu thun habe.

Schluß der Debatte.

v. Dewitz-Miltzow gesteht, daß er allerdings mit besonderer Vorliebe und großem Genuß die Kreuz-Zeitung jeden Morgen lese (allgemeines Gelächter), aber er reservire sich stets sein Urtheil, und seine Politik sei von der der Kreuz-Zeitung verschieden. Er wendet sich dann mit Heftigkeit gegen die früheren Worte Pohle's und sagt: weg mit Euren Lumpen, weg mit Eurer Demokratie! Er sei kein Freund der Pietisterei, aber er wisse, daß ohne Gottes Wille kein Haar von seinem Kopfe falle; er wisse, daß durch Gott die Wahrheit den Sieg behalten werde und nach seiner innigsten Ueberzeugung sei das, was er gesagt, die Wahrheit (Bravo von einem Theil des Hauses und vereinzelt von einigen Tribünen).

Nach kurzen factischen Berichtigungen von Seiten Kloß und Pohle's wird der Antrag von v. Dewitz-Miltzow auf Tagesordnung mit 73 gegen 10 Stimmen verworfen (7 hatten sich der Abstimmung enthalten), dagegen wurde der Antrag Pohle mit 72 gegen 9 Stimmen (während sich 6 der Abstimmung enthielten), angenommen. Ueber beide wurde namentlich abgestimmt. (C. R.)

Pohle zieht in Anbetracht der großen Majorität, welchen der erste Antrag gefunden, den weiter gestellten zurück; er meint: wird die Regierung dem Sinne des ersten Antrages Folge geben, so ist der zweite überflüssig, wird sie es nicht, nun, dann ist er es ebenfalls. Ich glaube, die Regierung wird thun, was ihres Amtes ist, das ausführen, was wir beschließen, und mit aller Kraft dahin wirken, daß die Reichsverfassung aufrecht erhalten werde.

Auch Haupt und Schlichting ziehen ihren oben angeführten Antrag zurück, da derselbe im Wesentlichen durch den so eben gefaßten Beschluß erledigt sei.

Der dringliche Antrag Siedenburg, welcher eigentlich die Interpellation enthält:

> wenn der 8te Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses (das sogenannte Tagelöhnergesetz) zur zweiten Lesung werde vorgelegt werden,

und die Annahme derselben von der Versammlung verlangt, wird freilich für dringlich anerkannt, aber darauf abgelehnt.

Die gestern berathenen Gesetzentwürfe, betreffend Legung von Bauerstellen werden bei der Gesammtabstimmung angenommen, und ebenso auch der Antrag zum Strelitz'schen Gesetzentwurf:

> dem Strelitz'schen Herrn Commissarius zu erklären, daß die Kammer der Abgeordneten durch die hinsichtlich Ratzeburgs ertheilte Zusicherung, keine der dort nach dem Heimfalle unterworfenen Bauerstellen legen lassen zu wollen, völlig befriedigt sei.

Man kommt zur Berathung über den Verfassungsentwurf und zwar zum Abschnitte V.

§. 30. Die Minister sind berechtigt, in den Sitzungen der Abgeordnetenkammer zu erscheinen, und müssen bis zum Schlusse der Debatte jederzeit gehört werden. Sie haben als solche kein Stimmrecht in der Kammer.

Ausnahmsweise ist ihnen gestattet, für andere Beamte Zutritt zu den Kammersitzungen und das Wort in Anspruch zu nehmen.

Hierzu das Amendement Krüger: die Worte „bis zum Schlusse der Debatte" zu streichen.

Amendement Dewitz-Miltzow: der Paragraph laute so:

> Die Minister sowie diejenigen Staatsbeamten, deren Zuziehung sie für nöthig halten, haben Zutritt zu den Sitzungen der Abgeordnetenkammer und müssen bei allen Verhandlungen gehört werden. Sie haben als solche kein Stimmrecht in der Kammer.

Krüger hebt zur Vertheidigung seines Amendement hervor, daß die Erklärungen der Minister in der Regel erfolgten, ohne daß eine Debatte stattfinde, und auch bei einer Debatte sei keine Gefahr dabei, daß sie nach Schluß derselben Mittheilungen machten, denn es werde nicht im Interesse verantwortlicher Minister liegen, auf so außergewöhnliche Art nach dem Schluß Erklärungen zu machen, welche auf die vorherige Debatte Bezug hätten. Jedenfalls aber werde man sich stets durch Wiederaufhebung des Schlusses oder durch Vertagung der Abstimmung helfen können.

v. Dewitz glaubt, daß, was hier als eine Berechtigung der Minister ausgesprochen werden solle, mehr als eine Verpflichtung derselben erscheine, es sei kein besonderes Recht, daß sie zur Thüre hinein kommen dürfen, wenn sie schon verpflichtet seien, in der Versammlung zu erscheinen. Er hält es nicht für gefahrvoll, wenn die Minister zu jeder Zeit Mittheilungen machen können, und glaubt auch, daß die Zuziehung anderer Staatsbeamten, wenn sie für nöthig gehalten werde, nicht als eine besondere Ausnahme hingestellt werden dürfe.

Marcus hält die Worte „bis zum Schluß der Debatte" für nöthig, weil gerade dieser die Möglichkeit abschneide, noch auf die Erklärung der Minister einzugehen, wenn diese ihren Zweck, den der Aufklärung erreichen und Einfluß auf die Entscheidung der Kammer üben solle. Es sei auch gar nicht abzusehen, warum nicht die Minister auch bis zum Schluß das Wort ergreifen könnten. Der letzte Satz sei besonders zur Verhütung des Mißbrauchs hingestellt, daß die Minister sich nicht gewöhnlich durch andere Beamte vertreten ließen und so Störungen im Geschäftsbetrieb erfolgten, man müsse der Einführung eines solchen Mißbrauchs möglichst enge Grenzen ziehen.

Das Amendement Dewitz wird abgelehnt, dagegen §. 30 mit dem Amendement Krüger angenommen.

§. 31. Das abtretende Ministerium ist verpflichtet, bis zur Zustandekunft des neuen die laufenden Geschäfte fortzuführen.

Hiezu das Amendement Driver: den Paragraphen zu streichen. — Driver glaubt, es verstehe sich in der Regel von selbst, daß das alte Ministerium bis zum Eintritt des neuen die laufenden Geschäfte fortführen, wenn der Großherzog es verlange oder auch die Entlassung nicht sogleich ertheile, er hält es aber für einen sehr harten Zwang gegen die Freiheit der Staatsdiener, sie im Staatsgrundgesetz hiezu zu verpflichten. Die Erfahrung anderer Länder zeige, daß die Bildung eines neuen Ministeriums oft lange daure und oft könne grade der Conflikt, welcher das Abtreten veranlaßt habe, mit den laufenden Geschäften in Verbindung stehen; es werde dann schwer sein, daß die Minister ihre Ueberzeugung und Verantwortlichkeit bewahrten. — Petermann verweis't auf den §. 25, nach welchem der Großherzog nur mit Ministern fortregieren könne, es müsse also die vorgeschlagene Bestimmung in das Staatsgrundgesetz kommen. — Schumacher stimmt Driver bei, ebenso auch Bolten, welcher auf den §. 51, Abschnitt IV. (Nothwendigkeit der Verkündung eines Gesetzes binnen 14 Tagen) hinweis't und auseinandersetzt, daß vielleicht grade wegen eines solchen Gesetzes das Ministerium abgetreten sei, wo es doch als ein unwürdiger Zwang erscheine, dasselbe noch zur Ausführung desselben zu zwingen.

Müller-Fürstenberg erkennt es im Allgemeinen an, daß kein Staatsdiener gezwungen werden könne, etwas gegen seine Ueberzeugung zu thun, er glaubt aber, daß Lagen eintreten könnten, wo diese Rücksicht nicht genommen werden dürfe; er vergleicht den Staat in solchen Lagen mit einem Schiff auf sturmbewegter See, wo der Capitain dasselbe nicht verlassen dürfe und meint, daß wenigstens die laufenden Geschäfte fortgeführt werden müßten, durch welche das Staatsschiff im Gang erhalten werden müsse. Von Cabinetsfragen könne keine Rede sein und werde eine solche Bestimmung stets eine vernünftige Interpretation finden.

Die Debatte wird geschlossen.

Driver will durch sein Amendement nur den Zwang entfernen, er glaubt, daß es der Krone jeden Tag frei stehe, Mi-

nister zu wählen, und wenn auch nicht immer definitive, doch interimistische.

Raber macht die factische Berichtigung, daß bei Ernennung von neuen Ministern, die alten contrasigniren, also auch bleiben müßten.

Marcus verweist zur Rechtfertigung des Paragraphen auf die bekannten Vorgänge in Frankfurt, wo nach der Genehmigung des Waffenstillstandes von Malmö lange Zeit kein Ministerium zu Stande kommen konnte, und es zweifelhaft war, ob die alten Minister die fortlaufenden Geschäfte fortführen sollten.

Das Amendement Driver wird bei Namensaufruf mit 48 gegen 40 Stimmen abgelehnt (dabei zeigt sich auch der Abgeordnete Michaelis, der seinen Eintritt in die Versammlung nicht gemeldet hatte) und der §. 31 angenommen.

§. 32. Giebt die Kammer der Abgeordneten nach vorheriger Prüfung in einem Ausschusse und nach Anhörung der Minister dem Großherzoge die motivirte Erklärung ab, daß das Ministerium das Vertrauen des Volkes nicht besitze, und beantragt sie zugleich die Entlassung der Minister, so muß der Großherzog entweder diesem Antrage entsprechen oder die Kammer auflösen. Wiederholt die in gesetzlicher Weise zusammengetretene neue Kammer denselben Antrag, so muß das Ministerium entlassen werden.

Hiezu der Antrag der Minorität: dieser Paragraph möge wegfallen.

Marcus: Der Paragraph sei neu, er finde sich zuerst in der dessauischen Verfassung, es gehe ihm wie allem Neuen, er werde von denen, die mißtrauisch gegen das Neue seien, auch mit Mißtrauen aufgenommen. Allein der Grundsatz, auf welchem er beruhe, sei wahr und alt, es sei der: daß die Minister in einem constitutionellen Staat immer mit der Majorität der Kammer regieren sollten, und gerade dieser Grundsatz solle durch den Paragraphen verwirklicht werden. Die Ministerwillkür habe ihn nicht stets ausgeführt und es seien dann bedauerliche Conflicte entstanden, durch welche das Ansehen der Krone gelitten habe. Gegen den Vorwurf der Neuheit bemerkt er noch, daß die Bestimmung eigentlich nur für kleinere Staaten wesentlich sei, denn in größern Staaten bestehe die Macht der Presse und der Vereinigung, womit es dort nicht viel auf sich habe (Bravo auf der Rechten), es sei deshalb hier zweckmäßig, das Ministerium zu zwingen, abzutreten, wenn es der Majorität der Kammer so nicht weichen wolle. — Er widerlegt sodann den Vorwurf, daß das Ansehen der Krone darunter leide, weil diese die Minister einzusetzen und zu entlassen habe, und glaubt, daß im Gegentheil das Ansehen der Krone gestärkt werde, wenn Collisionen zwischen Regierung und Volk möglichst vermieden würden. Unter dem alten Bundestag habe man gesehen, daß alle Macht des Fürsten nicht nützen könne, sein Ansehen unter allen Umständen aufrecht zu halten, derselbe habe selbst zugestanden: „in den Grundvesten sei das alte politische Leben erschüttert," es werde die Macht des Staates am Besten durch den neuen Geist der Freiheit gestützt.

Brückner: Von allen Rechten, welche der Krone nach dieser Verfassung zuständen, sei das der Ministerernennung das wichtigste, da alle wesentlichen Kronrechte durch die Minister geübt würden. Durch die Annahme des §. 32 werde es practisch so werden, daß in einem kleinen Lande die Kammer nicht bloß bestimmen werde, wer nicht, sondern auch, wer Minister werden solle. Es werde dadurch das monarchische Element so gut wie beseitigt. Ohnehin werde es sich ganz von selbst machen, daß ohne Kammermajorität ein Ministerium sich auf die Dauer nicht werde halten können.

Pohle ist für den Paragraphen, wenn er auch nicht mit Marcus die Ansicht theilt, daß die Presse und die Vereinigung in einem kleinen Lande ohne Bedeutung sei. Gegen den Vorwurf Brückners, daß durch den Paragraphen das wesentliche Recht der Krone auf die Ministerernennung geschmälert werde, beruft er sich darauf, daß in dem Paragraphen nicht das geringste Recht, welches auf die Ernennung der Minister gehe, tangirt, sondern nur von der Entlassung derselben gesprochen werde. Die parlamentarische Geschichte lehre es, daß die Ministerien nie aus der Majorität, sondern immer aus der Minorität genommen seien und die Freiheit sei dabei immer mehr bergab gegangen, so daß zuletzt nichts mehr übrig geblieben, wie Preußen, Sachsen und Baiern zeige. Nach Links seien die Ministerien in Deutschland noch nie gegangen (Bravo). Es werde durch den Paragraphen kein wesentliches Recht der Krone geschmälert, dieselbe solle immer das Recht der Ministerernennung behalten, aber er begreife nicht, wie der Paragraph damit irgend zusammenhänge. Brückner habe selbst gesagt, auf die Dauer könne sich ein Ministerium ohne Kammermajorität nicht halten; allerdings gehe dies nicht auf die Dauer, aber damit es sich gar nicht halte, damit keine Minoritätsregierung bestehe, sei der Paragraph nöthig. Die monarchische Spitze werde nicht durch den Paragraphen, sondern weit eher durch solche Hintergedanken vernichtet, dabei könne sie ebenso wenig bestehen. Es handle sich hier gar nicht darum, die Monarchie zu retten, sondern sie vor ungesetzlichen Einflüssen zu schützen; es sei nicht nothwendig, die Krone vor der Kammermajorität zu retten.

Meyer-Malchow erscheint es nicht wunderbar, daß Pohle nicht im Stande sei, den Zusammenhang zwischen diesem Paragraphen und dem Recht der Ministerernennung zu entdecken, denn derselbe sehe auch nicht ein, daß der Fürst eines freien Entschlusses bedürfe, das sei ihm identisch mit Despotie. Vor solchen Sachen stände ihm (dem Redner) der Verstand stille (Bravo auf der Linken). Er setzt nun den Zusammenhang auseinander; wenn die Kammer berechtigt sei, zu erklären, daß sie kein Vertrauen zum Ministerium hege, so beseitige sie dadurch schon im Entstehen das Recht der Ernennung und wenn auch dies nicht geschehe, so erkläre sich die Majorität stets gegen das Ministerium der Minorität, hauptsächlich werde also Alles der Kammer zufallen. — Der Fürst dürfe ebenso wenig das Recht der Ministerernennung wie das der Kammerauflösung aufgeben, es sei dasselbe jedenfalls eine politische Nothwendigkeit.

M. Wiggers glaubt, daß man durch Streichung dieses Paragraphen wieder einen Schritt zurückgehen, den Begriff der demokratischen Monarchie vernichten und den Altconstitutionalismus wieder aufstellen werde. Denn der erste Grundsatz jener sei, daß das Ministerium im Sinne der Kammermajorität regiere, sonst aber abtrete. — Ein großer Theil der Versammlung erkenne das auch practisch an, hege aber das Vertrauen, daß das Ministerium, wenn es nicht mehr die Majorität habe, abtreten werde; diese Erwartung aber stehe mit den jüngsten Vorgängen in Preußen, Sachsen, Baiern, Hannover entschieden im Widerspruch, dort sei noch kein Ministerium der Majorität gewichen. — Es sei nicht einzusehen, warum man nicht als Gesetz einführen wolle, was man als einen richtigen Grundsatz anerkenne.

Der Redner bittet sodann um die Erlaubniß, ein Actenstück vorlesen zu dürfen, worin der Großherzog selbst der Kammer ein solches Recht vindicire und versichert, daß er dadurch Niemanden verletzen, sondern nur die Sache zur Kenntniß bringen wolle. Er verliest darauf aus der Rost. Zeitung nachfolgendes Rescript: „Das bei Uns angebrachte Gesuch um Entlassung Unserer Minister und Räthe beurkundet ein Verkennen der zur Zeit noch bestehenden Verhältnisse. Wir haben diese Unsere Ansicht dem Dr. Ernst aus Güstrow, dem Advocaten Gebecke aus Fürstenberg und dem Drechsler Beutell aus Teterow bereits mündlich eröffnet und wenn Wir es ihnen zwar freigelassen haben, Uns ihre Ansichten in dieser Sache schriftlich vorzutragen, so hat es doch nicht im Mindesten Unsere Absicht sein können, ihnen eine Befugniß einzuräumen, welche zur Zeit weder Einzelnen noch Privatvereinen zustehet, sondern welche erst durch die neue Verfassung zu begründen ist und welche, sobald mit deren Einführung verantwortliche Ministerien gebildet sein werden, auch nur von dem Repräsentantenkörper, als dem gesetzmäßigen Organe der Gesammtheit der Staatsangehörigen, wird geübt werden dürfen. Doberan, den 14. Aug. 1848. Friedrich Franz. An die Advocaten M. Wiggers und Klos." Die Central-Committe der Meckl. Reform-Vereine.

(Bei der Nennung des Namens des Dr. Ernst erhebt sich Gelächter und Zischen). Es sei dies gerade für die künftige Kammer ausgesprochen und mithin von Seiten der Krone kein Widerspruch gegen den Paragraphen zu fürchten.

Commissarius Kippe erklärt als Commissarius, daß die den so eben verlesenen Worten untergelegte Deutung eine durchaus falsche sei.

Pohle: Ich weiß nicht, ob der Hr. Commissarius Kippe schon zur Zeit der Erlassung dieses Rescripts ein für den Ver-

fassungsentwurfs verantwortlicher Großherzogl. Commissarius gewesen ist; jedenfalls muß ich die Richtigkeit seiner eben ausgesprochenen Ansicht bestreiten. Ist etwas einmal in die Welt gegangen, so ist es allerdings der Interpretation unterworfen, ich glaube aber nicht, daß hier eine authentische Interpretation zulässig ist, so daß der Herr Commissarius sagen könnte, die Auffassung sei eine falsche. Zu einer authentischen Interpretation bedarf es eines legislativen Acts, und ich glaube nicht, daß dem Herrn Commissarius Kippe die legislative Gewalt zusteht.

(Ein Zuhörer, der lebhafte Beifallsbezeugungen Kund giebt, muß sich nach Aufforderung des Präsidenten entfernen).

Die Debatte wird geschlossen.

Brückner meint, daß in dem von Wiggers verlesenen Rescripte nur auf einen speciellen Fall Bezug genommen sei, denn sonst würde auch wohl im Regierungsentwurf etwas darüber gesagt sein.

Bei namentlicher Abstimmung wird der Antrag der Minorität mit 45 : 41 Stimmen angenommen (1 enthalten).

§. 33. Die Minister können durch Beschluß der Kammer in Anklagestand versetzt werden.

Die näheren Bestimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Verfahren und die Strafe werden durch ein besonderes Gesetz getroffen, wird ohne Debatte angenommen.

§. 34. Der Großherzog kann von seinem Rechte der Abolition und Begnadigung zu Gunsten eines in Anklagestand versetzten Ministers nur auf Antrag der Abgeordnetenkammer Gebrauch machen. Hierzu das Amendement v. Liebeherr: statt „auf Antrag" zu sagen „mit Zustimmung".

v. Liebeherr bemerkt zur Begründung, daß er nicht einsehe, warum der Krone das Recht nicht zustehen sollte, auch einen Antrag zu stellen; wogegen Marcus auf §. 71 des Regierungsentwurfs verweist, der mit dem vorliegenden Paragraphen gleichlautend ist.

Das Amendement v. Liebeherrr wird darauf angenommen.

§. 35. In Folge einer Verurtheilung ausscheidende Minister erhalten keine Pension. Aus andern Gründen abtretende Minister werden entweder im Staatsdienst anderweitig angestellt oder erhalten eine von der Abgeordnetenkammer jedesmal zu bestimmende Pension aus Staatsmitteln, sofern sie nicht schon vom Pensionsreglement ergriffen worden. Dazu das Amendement v. Liebeherr: den Paragraph zu streichen.

Das Amendement Störzel: den letzten Satz so zu fassen

oder erhalten ein durch das Pensionsreglement zu bestimmendes Warte- und Ruhegehalt.

Amendement Mussehl:

der Paragraph laute so:

in Folge einer Verurtheilung ausscheidende Minister erhalten keine Anstellung im Staatsdienst. Aus andern Gründen abtretende Minister werden, wenn thunlich, anderweitig im Staatsdienste angestellt. — Pensionen werden fortan aus Staatsmitteln nicht ertheilt.

Störzel hebt hervor, daß, wenn ein abtretender Minister auch noch fähig sei, ein anderes Amt zu bekleiden, ein solches sich in einem kleinen Lande doch nicht immer sogleich finde, und müsse für diesen Fall ein Wartegehalt eintreten, welches sich aber nach dem allgemeinen Pensionsreglement zu bestimmen habe; es sei nicht Aufgabe der Abgeordnetenkammer, dasselbe für jeden einzelnen Fall zu bestimmen, oft mischten sich auch die Leidenschaften ein.

Marcus stimmt im Ganzen mit Störzel überein, hält aber die Bestimmung dieses Paragraphen für zweckmäßig und nöthig, so lange nicht ein allgemeines Pensionsreglement erschienen.

v. Liebeherr hält den Paragraphen für überflüssig und zeigt, wie der erste Satz undeutlich gefaßt sei, indem nach ihm die Verurtheilung im Erkenntniß ausgesprochen sein oder nur den entfernten Grund zur Entlassung gegeben haben könne. Zweckmäßig überlasse man dies einem Gesetz über das Anklageverfahren gegen die Minister und dem Gerichte, das Urtheil über die Unfähigkeit, indem es wohl Fälle geben könne, daß ein Minister trotz der Verurtheilung doch noch ein Staatsamt zu bekleiden im Stande sei. — Daß die abtretenden Minister, wenn möglich, im Staatsdienst wieder angestellt werden, hält der Redner bei vorhandner Arbeitsfähigkeit für sachverständlich und glaubt, daß die letzte Bestimmung des Paragraphen einem Pensionsreglement zu überlassen sei, das jedenfalls bald erscheinen werde. Schließlich hebt er hervor, daß nach dem Paragraphen die Pension von der Kammermajorität, also von dem politischen Gegner des Ministers, bestimmt werde.

Mussehl erklärt sich gegen die Pensionen nicht nur für die Minister, sondern für alle Staatsdiener. (Bravo!)

Pohle glaubt, daß der erste Satz vollkommen deutlich sei; eine Verurtheilung erfolge entweder wegen eines gemeinen Criminalverbrechens oder wegen der Handlungen als verantwortlicher Minister durch das eigenthümliche Gericht, und in beiden Fällen sei eine Pension unzulässig; wolle man casuistisch sein, so könne man vielleicht noch an eine Verurtheilung aus einer Schuldklage denken, schwerlich aber werde der Abgeordnete v. Liebeherr in seinen Consequenzen so weit gehen. — Die Pension sei nothwendig von der Kammer zu bestimmen, weil diese das Steuerbewilligungsrecht habe. Der Minister dürfe nicht das Recht haben, seine Pensionirung zu verlangen, sondern dem Staat müsse das Recht zustehen, ihn im Staatsdienst zu verwenden, widrigenfalls er keine Pension erhalte, die Kammer aber müsse die Bestimmung hierüber haben, damit die Minister sich nicht für alle Zukunft pensioniren ließen und der Pensionsfond ungebührlich erhöht werde.

Stever bemerkt gegen Marcus, daß ein Pensionsreglement sofort in Kraft treten werde, sobald mit der Verfassung Staatsdiener da sein würden. Er vermuthet, daß diese Bestimmung auf eine ganz eigenthümliche Weise in die Verfassung hineingekommen sei, um vielleicht beim Pensionsreglement nachher zu sagen, wegen der Minister stehe Alles schon fest. In der Hand der Kammer werde es dann liegen, wie die Minister zu behandeln seien, und daß deren Loos kein glückliches sein werde, lasse sich wohl denken. Gegen Pohle hebt er hervor, daß der Kammer dann auch die Bewilligung jeder einzelnen Pension, auch des geringsten Beamten zustehen müsse, weil sie nur dann das Steuerbewilligungsrecht in vollem Maße werde ausüben können.

Raber stellt das Amendement: den Paragraphen zu fassen: „Ausscheidende Minister erhalten keine Pension". — Er glaubt, daß sonst die Minister alle 1 oder 2 Jahre wechseln würden und Meklenburg auf diese Weise bald 50 Minister ernähren könne, er weis't auf Frankreich und England hin, wo kein Minister Pension erhalte, sich vielmehr schämen würde, eine solche anzunehmen. Der Staat könne nicht gehalten sein, sich solcher Leute bis an ihr selig Ende anzunehmen. —

Pohle bemerkt zur Aufklärung gegen Stever, daß es bekanntlich eine staatsrechtliche Controverse sei, ob die Minister Staatsdiener seien oder nicht, während Stever mit apodiktischer Gewißheit Minister und Staatsdiener zusammenstelle. Im Staatslexikon von Rotteck und Welker (auf deren Standpunkt er seinerseits freilich nicht stehe) sei gesagt, die Minister seien nur Diener des Fürsten.

Petermann: Der Berichterstatter Marcus sei im Irrthum, wenn er glaube, der Ausschuß wolle diese Bestimmung nur als eine provisorische, dieselbe solle vielmehr neben dem Pensionsreglement bestehen, und grade zu Gunsten der Minister, da sie sonst im Pensionsreglement grade eben so wie andere Staatsdiener nach dem Dienstalter ꝛc. zu behandeln sein würden. —

Brandt berichtigt Raber factisch, daß in England und Frankreich die Minister entschieden pensionirt würden und wundert sich, wie dem Abgeordneten Raber dies entgangen sein könne. — Dagegen bemerkt M. Wiggers, daß in England und auch in Frankreich, so lange es ein constitutioneller Staat gewesen, den Ministern nie Pensionen gegeben seien. — Pohle bemerkt, daß nur in den letzten Regierungsjahren Louis Philipps in Frankreich ein Staatsrath bestanden habe, dessen Mitglieder die abtretenden Minister mit einer Pension von 10,000 Franks geworden seien, daß aber dies Institut jetzt nicht mehr bestehe. Die Debatte wird geschlossen.

Störzel hebt wiederholt hervor, daß die Kammer zwar ein allgemeines Reglement, nicht aber auch die Pensionen in einzelnen Fällen bestimmen könne.

v. Liebeherr glaubt, es gereiche zur Empfehlung seines Amendements, daß 3 Mitglieder des Ausschusses den Paragraphen anders verstanden hätten und hält, wenn die Pohlesche Deutung, daß die Minister ein Staatsamt annehmen müßten, die richtige sei, die Bestimmung jedenfalls für sehr unklar, und

auch für unpraktisch. Man müsse es dem Minister überlassen, ob er ein Staatsamt annehmen oder Pension haben wolle, denn sonst könne er vielleicht zu einem Gehalt von 150 Thlr. kommen. Lieber wolle er dann noch das Amendement Raber annehmen, mit der Hinzufügung, daß wenn sie Staatsdiener gewesen, sie in ihre alte Stellung zurückträten. Er sei freilich nicht so kasuistisch, wie Pohle meine, aber es sei doch möglich, daß ein Minister wegen einer Handlung als solcher von dem eigenthümlichen Gericht verurtheilt werde, ohne deshalb unfähig zu sein, ein Staatsamt zu bekleiden, so wenn er in dem Drang der Umstände eine Verletzung der Verfassung für nothwendig halte, in der Hoffnung, daß die Genehmigung der Kammer zu derselben erfolgen werde. —

Raber bemerkt, daß durch sein Amendement der Portefeuillejägerei bedeutend in den Weg getreten werde.

Petermann für den Berichterstatter, der seinen Irrthum zugegeben hat, hebt hervor, daß durch diese Bestimmung grade das Verdienst der Minister gebührend geehrt und anerkannt werden solle. Wolle man überall keine Pension geben, so werde man dadurch das Talent ausschließen.

Die Amendements v. Liebeherr, Mussehl und Raber werden abgelehnt und das Amendement Störzel bei Namensaufruf mit 45 : 40 Stimmen angenommen.

§. 36. Der Großherzog ernennt auf Vorschlag der Minister alle Staatsdiener des Civil- und Militärstandes, so weit nicht das Gesetz Ausnahmen macht.

Hiezu das Amendement Engel: die Worte, auf Vorschlag der Minister zu streichen. — Der Antragsteller will dem Großherzoge, als alleinigen Inhaber der executiven Gewalt, auch das ausschließliche Recht vindiciren, die Staatsdiener nach freier Wahl anzustellen. Der Ausschuß könne bei diesem Paragraphen unmöglich von der Ansicht ausgegangen sein, daß das Recht des Großherzogs auf selbstständige Anstellung der Staatsdiener durch den Vorschlag der Minister bedingt sein solle; aber jedenfalls lasse der Paragraph Zweifel hierüber zu; auch sei die Bestimmung überflüssig, da es dem Großherzoge ja freistehe, jeder Zeit die Minister zu hören.

Pohle ersucht Engel, ihm auch darüber Aufklärung zu geben, ob denn der Großherzog auch Staatsdiener anstellen könne, ohne daß die Minister kontrasignirten; nach der Vorstellung, welche Engel sich vom constitutionellen Staatsleben mache, sei dies gar nicht unmöglich. — Bolten giebt Pohle Recht, daß der Großherzog keine Staatsdiener anstellen könne, wenn die Minister nicht damit einverstanden seien; aber diese Bestimmung sei gar nicht nöthig, weil die Genehmigung mit der Contrasignatur erfolge, sonst müsse der Großherzog entweder von seinem Willen zurücktreten oder die Minister entlassen.

Schwarz begreift nicht, wie sein Freund Pohle noch für diesen Paragraphen sein könne, nachdem der §. 32 gefallen sei. Es hätten jetzt auch die das Vertrauen des Landes nicht besitzenden Minister plein pouvoir den Nepotismus zu treiben. — Er sieht nicht ein, warum nur die Minister und nicht auch der Großherzog das Recht des Vorschlags haben solle, ihm könne ein ausgezeichneter Mann vielleicht eher bekannt werden, als jenen. — Meyer-Malchow verzichtet, da Pohle auf die Nothwendigkeit der Contrasignatur aufmerksam gemacht hat. — Petermann: Die Besetzung der Aemter sei sehr wichtig, und man könne den Ministern nicht das Recht des Vorschlags nehmen, da sie dafür verantwortlich seien.

v. Liebeherr hielt diese Bemerkung für unzutreffend, da den Ministern das Recht des Vorschlags gar nicht genommen werden solle, sie sollten nur nicht allein dasselbe haben und der Fürst nicht davon ausgeschlossen sein.

Die Debatte wird geschlossen.

Engel bezieht sich auf das eben von Liebeherr Gesagte, und wird darauf das Amendement angenommen.

§. 37. Die Anstellung, Pensionirung der Staatsdiener geschieht in Grundlage einer zu erlassenden Dienstpragmatik.

§. 38. Die Anstellung von Staatsbeamten geschieht in der Regel auf Lebenszeit.

§. 39. Antwartschaften auf Staatsämter dürfen nicht ertheilt werden.

§. 40. Zur Annahme oder dauernden Beibehaltung eines besoldeten Staatsamts ist kein Staatsmitglied verpflichtet.

Werden ohne Debatte angenommen.

§. 41. Jeder Verwaltungsbeamte muß sich eine Versetzung gefallen lassen, jedoch soll er in diesem Fall an seiner bisherigen Gehaltseinnahme keine Einbuße erleiden, und sind ihm die Umzugskosten aus der Staatscasse zu erstatten.

Schwarz stellt das Amendement: der §. laute:

Jeder Verwaltungsbeamte muß sich eine Versetzung gefallen lassen, jedoch soll er in diesem Fall weder an seiner bisherigen Gehaltseinnahme eine Zubuße erleiden, noch darf ihm überhaupt dadurch irgend ein pecuniärer Nachtheil treffen; auch sind ihm die Umzugskosten aus der Staatscasse zu erstatten.

Er beruft sich dafür auf das Rechtsgefühl, indem auch der Staatsdiener Staatsbürger sei wie jeder andere. Er führt an Beispielen aus, daß der Staatsdiener durch Versetzung noch andere Einbußen als an der Gehaltseinnahme erleiden könne, z. B. indem er an einem Orte mehr verbrauchen müsse, als an einem andern, und weist auf Preußen und Hannover hin, wo die mißliebigen Beamten durch die Chikanen pflichtvergessener Oberbehörden im Lande hin und her gejagt würden.

Das Amendement wird ohne weitere Debatte abgelehnt und der §. 41 angenommen.

§. 42. Ein Beamter, der durch richterliche Entscheidung für definitv unfähig zum Staatsdienst erklärt ist, darf in demselben niemals wieder angestellt werden.

Das Amendement v. Dewitz-Miltzow:

das Wort „definitiv" zu streichen, wird ohne Debatte abgelehnt und der Paragraph angenommen.

§. 43. Der Staat haftet unmittelbar für die Amtshandlungen seiner Beamten, so weit es sich um Entschädigung handelt; der Beamte haftet dem Staat.

Wird ohne Debatte angenommen.

§. 44. Untersuchungen gegen Staatsdiener wegen Dienstverbrechen dürfen nicht niedergeschlagen werden.

Hiezu das Amendement v. Liebeherr:

hinter „dürfen" einzuschalten „ohne Zustimmung der Abgeordnetenkammer".

v. Liebeherr giebt zu, daß früher mit Abolitionen Mißbrauch getrieben sei, besonders bei Staatsbeamten, welche mit dem Fürsten in naher Verbindung gestanden hätten, glaubt aber, daß durch die Zustimmung der Kammer jede Gefahr dieserwegen beseitigt sei.

Pohle stellt das Amendement: dem Paragraphen hinzuzufügen:

verurtheilte Staatsdiener dürfen nur mit Zustimmung der Abgeordnetenkammer begnadigt werden.

Nächste Sitzung Montag den 16ten April 12 Uhr. — Tagesordnung: 1) Interpellation Marcus wegen der Auswanderung des Conducteurs Kayßell (gestriges Blatt); 2) Interpellation Wenzlaff wegen Publication der Habeas-Corpus-Acte; 3) 26ster Bericht des Petitions-Ausschusses; 4) Fortsetzung der Berathung über den Verfassungsentwurfs. Pohle hat seine Interpellation wegen Einführung des Wechselrechts zurückgezogen.

Versammlung der Ausschüsse. Die Abtheilungen Montag 11½ Uhr zur Neuwahl des Petitions-Ausschusses; Prioritäts-Ausschuß Montag 11½ Uhr; Finanz-Ausschuß Montag 9 Uhr; Justiz-Ausschuß Montag 11½ Uhr.

(Schluß folgt.)

Am Montag den 16ten März

keine Sitzung des Bürgerwehrclubbs

wegen anderweitiger Benutzung des Locals.

Berichtigung: In Nr. 9 d. Bl. im Artikel „Aus der Abgeordnetenkammer" lies: „um dem Volke das neuconstitutionelle" ꝛc. statt „unconstitutionelle".

Der
Mecklenburgische Landtagsbote.
(Für Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.)
Blätter für Reform.
Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 6 Nummern. **Zweiter Jahrgang.** Der Preis pro Quartal, von No. 193 bis Johannis, beträgt 1 Thlr. 12 ßl.

№ 211. Schwerin, den 17. April. **1849.**

Wie kann's besser werden?

(Schluß.)

Wenn nun aber Volk und Fürst darin einig sind und seit länger als einem Jahre einig waren, daß **unverzüglich** ein constitutionelles Leben bei uns eingeführt und damit diese peinliche Ungewißheit, welche über allen Verhältnissen des Landes schwebt, möglichst bald gehoben werde: was ist denn das Hinderniß, daß das, was allseitig als Nothwendigkeit gefühlt und eingesehen wird, noch immer nicht zu Stande kommt?

Es liegt dieses Hinderniß zunächst und vorzüglich an unsren **Regierungen**, welche auch nicht die geringste Anstalt gemacht haben oder machen, den klar und bestimmt ausgesprochenen, vom ganzen Volke mit lautestem Jubel begrüßten „ernstlichen Vorsatz" unsrer Fürsten in's Werk zu setzen, ja, welche dem als „Nothwendigkeit Erkannten" schnurstraks zuwider handelt. Findet man diese Aeußerung hart: wir wollen sie gleich zurücknehmen, wenn man uns in unserm lieben Vaterlande auch nur eine Spur von constitutioneller Regierung nachweist. Aber wo ist in dem Auftreten der Commissarien nnd der Regierung unserm Landtag gegenüber auch nur der erste Anfang von constitutionellem Leben zu erkennen? Der Fürst wollte, daß den reorganisirten Ständen **alsobald** die aus dem veränderten System sich als nothwendig ergebenden Gesetze für die Vollendung des Verfassungswerkes und für die verschiednen Zweige der Verwaltung vorgelegt würden. Wo ist denn nun das veränderte System? Wo sind die Gesetzesvorlagen für die verschiednen Zweige der Verwaltung? Mit dieser Frage haben wir einen der faulsten Flecke berührt. Wenn die Regierung wirklich, wie der ernstliche Vorsatz des Fürsten ist, die zur Zeit noch über allen Verhältnissen des Landes schwebende Ungewißheit sobald als irgend möglich heben wollte, so hätte sie dem Landtage Gesetzesvorlagen zu machen gehabt über **alle** Verhältnisse des Landes und zwar Vorlagen, hervorgegangen aus der vollen reinen Hingebung an die neue Zeit; aber statt dessen ist die ganze Sache verrückt und auf den Kopf gestellt worden. Der Landtag, welcher eigentlich die Regierungsvorlagen berathen und dem Willen des Volkes gemäß abändern sollte, ist jetzt durch den Mangel an irgendwie brauchbaren Vorlagen gezwungen, sich durch die Ausschüsse dergleichen machen zu lassen und dann diese so aus ihm selbst hervorgegangnen Gesetzentwürfe zu berathen und abzuändern und dann kritisirt die Regierung sie und mäkelt Dies und mäkelt Jenes und führt Nichts oder nur das aus, was ihr gerade genehm ist. Wer sieht nicht ein, daß dies gerade das umgekehrte Verhältniß von dem ist, wie es eigentlich sein sollte? Wir haben wahrhaftig unsere Abgeordneten nicht auf den Landtag geschickt, Arbeitsmaschinen für unser Ministerium zu sein und dies durchaus abnorme Verhältniß muß ein Ende nehmen. Entweder können unsre Regierungen die nothwendigen Gesetzesvorlagen nicht machen, oder sie wollen es nicht. In beiden Fällen sind sie nicht an ihrer Stelle, sie müssen weichen und Männern Platz machen, welche die neue Zeit begriffen haben und von ihr ergriffen, in ihrem Geiste zu schaffen wissen und streben. Wir haben es schon früher oft und entschieden ausgesprochen, daß eine Regierung wahrhaft Ruhe und Frieden schafft und gewaltsame Staatsumwälzungen auf die Dauer verhindert, nicht durch fremde Truppen, sondern nur, wenn sie die weltbewegenden Ideen der Revolution in sich aufnimmt, und ehe sie zu gewaltsamen Durchbruch kommen, sie auf friedlichem Wege verwirklicht. Wir haben von unserm Ministerium den Muth gefordert, nach dem Vorgange und Muster des dessauischen offen, entschieden und rückhaltslos die Volkssouveränetät anzuerkennen, in allen seinen Thaten der Reaction und der Camarilla auf das Bestimmteste entgegenzutreten, ganz und gar sich freimachend vom alten Regime, unbedingt im Sinne des Volkes, seiner Freiheit und seines Rechts, im Geiste der neuen Zeit seine Thätigkeit zu entwickeln. Und ehe solche Männer bei uns an's Ruder kommen, wird Ruhe und Frieden, wird ein geordneter Zustand, nach dem sich Alles sehnt, nicht möglich sein. Und darum hat der Landtag, hat das Volk, hat Jeder, der ernstlich Ruhe und Friede wünscht, darauf zu dringen, daß wir eine wahrhaft constitutionelle Regierung erhalten, welche die Beschlüsse unsres Landtages ausführt und die nothwendigen Gesetzesvorlagen im Geiste der Volksfreiheit macht. Brauche ich da die dringend nothwendigsten noch zu bezeichnen, eine Ordnung der so verwickelten ländlichen Verhältnisse, eine freisinnige Gemeindeordnung für Stadt und Land, welche der absoluten Herrschaft der Magistrate ebenfalls ein Ende macht — eine Organisation unsrer Gerichtspflege und vor Allem unsrer Finanzen u. s. w. Nein, denn die Uebelstände, denen abgeholfen werden muß, fühlt Jeder nur zu sehr. Ich will also nur auf Eins hindeuten. Das Einführungsgesetz zu den Grundrechten des deutschen Volkes (vom 27sten December v. J.) verordnet, daß Abänderungen oder Ergänzungen der Landesgesetzgebungen, soweit sie durch eine Menge von Bestimmungen der Grundrechte geboten sind, **ungesäumt** auf verfassungsmäßigem Wege getroffen werden sollen. Wo sind aber bis jetzt nur die Regierungsvorlagen der nöthigen Gesetze? Das ganze Land wartet mit Sehnsucht, — um Einzelnes herauszugreifen — daß durch ein Gesetz über Ausübung des Jagdrechts die Bestimmung des §. 37 in Kraft trete. Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden u. s. w. Ebenso daß §. 27 zur Geltung komme: Für den Unterricht in Volksschulen und niedern Gewerbeschulen wird kein Schulgeld bezahlt u. s. w. Hat unsre Regierung dem Landtage die nöthigen Vorlagen bisher nicht gemacht, so ist es nach unsrer Ueberzeugung dringende Pflicht des ganzen Volkes, sich in Petionen und Adressen dahin auszusprechen, daß diese Vorlagen schleu-

nigst erfolgen. Namentlich den Reformvereinen sei diese Angelegenheit auf das Dringendste empfohlen!

Dann aber hat auch unser Landtag es großentheils in Händen, daß es besser werde. Er vertrete unerschrocken und rückhaltlos, wozu er gewählt ist, die Rechte des Volks, er weiche auch nicht ein Haar breit von dem Princip der Volkssouveränetät, aus welchem er hervorgegangen, er hüte sich vor dem unseligen Concessionenmachen, womit Alles vergeben und verspielt wird, er fordere, — mögen immerhin einzelne Abgeordnete vom Pricip so weit abgewichen sein und ihren Standpunkt dahin verrückt haben, daß sie — statt das Volk gegen die Regierung, — diese gegen das Volk in Schutz nehmen — für das Volk das volle und ganze Recht, er thue seine Schuldigkeit und dringe dann auch unerbittlich darauf, daß die Regierung ihre Schuldigkeit thue.

Unsere Fürsten haben sich ja entschieden für Reformen ausgesprochen und wenn jetzt die Räthe der Krone diese Reformen nicht ausführen und sich dem neuen Geiste entgegenstemmen, so hat der Landtag diesen Räthen keine Concessionen zu machen, sondern sie auf das Entschiedenste zu bekämpfen und immer wieder und wieder von dem schlechtberathenen Fürsten an den besser berathenen zu appelliren. Und der Landtag kann dann der kräftigsten Unterstützung des ganzen Volks gewiß sein. Das Volk kann hinter seinen Abgeordneten nur stehen, wenn diese es nicht verleugnen; aber dann steht es auch sicher hinter ihnen. Wähne aber Keiner Ruhe und Frieden zu schaffen, anders als wenn dem Volke sein ganzes Recht und seine volle Freiheit wird, anders als wenn namentlich in alle Institutionen das Moment der Bewegung und Fortentwicklung mit aufgenommen wird. Darum fort z. B. mit §. 3 des ersten Abschnitts im Verfassungsentwurf, fort mit dieser der Rechten gemachten Concession! fort mit dem stolzen Wahn, was heute passe, müsse für alle Ewigkeiten passen. Die Verfassung ist kein Rock, den ein Volk auswachsen soll, sie muß ein lebendiger Theil seines Organismus sein, seine Haut, die mit ihm wächst.

Wie also kann es besser werden? wie kommen wir aus dem unseligen Zwischenzustande heraus?

Nur durch ein ehrliches Vorwärtsschreiten Aller, der Regierung, des Landtags und jedes Einzelnen im Volke. Wehe Jedem, der sich einem solchen Streben entgegenstemmt, vielleicht gar mit dem so oft mißbrauchten Ruf nach Ruhe und Frieden. Er wird so Ruhe und Frieden nicht schaffen, aber auch nicht hindern, daß, was nothwendig ist, sich gestalte und daß er, wenn er dem Rade der Geschichte sich entgegenstellt, zerschmettert zu Boden stürzt. Die Zeiten werden immer ernster und fordern immer lauter entschiednen Muth, ehrlich vorwärts zu schreiten. Folgen wir ihrem Ruf und es wird besser werden.

Strelitz im April 1849. Dan. Sanders.

Die Schule der Oeffentlichkeit.

„Wir wünschen und gönnen dem Volke von ganzem Herzen die Freiheit, aber es ist nicht reif dafür, es ist zu unerfahren in politischen Dingen" — so sprechen viele Zarrucker, die des Vorwands bedürfen, um am alten Stiefel festzuhalten, so sprechen aber auch viele Philister, die der Sache selbst zwar nicht feind sein wollen, deren politischer Blick jedoch kaum über die eigene Nasenspitze hinausreicht. Mit der Erstern, die man gewöhnlich politische Jesuiten nennt, haben wir hier augenblicklich nichts zu schaffen, sie vermeiden die reine offene Straße, sie gehen nur Schleichwege, und wer auf deren Windungen nicht eingeschult ist, kann nur in Pfützen und allerlei Unrath gerathen, welche Gelegenheit wir den kriechenden Geschöpfen zum ungeschmälerten Genuß gerne ganz und gar überlassen. Nur mit Letztern hier ein Wort im Vertrauen.

„Das Volk ist sowohl in seinen Begriffen, als in seinem Begriffsvermögen überhaupt zu sehr zurück, um die Glieder des neuen Lebens mit voller Hand fassen zu können" — hierauf bauet sich obiger Ausspruch der faulen Philister, die zwar den Schaden sehen, für dessen Beseitigung aber weiter nichts haben als ein wohlfeiles Achselzucken. Erscheint nun aber auf den ersten Blick ihr Vordersatz trostlos, so ist es gar erst der saubere Nachsatz: „drum gebt die Alten verloren und pflanzt der Jugend

der Freiheit Keime in das bildsame Gemüth, so wird die Welt sicher, wenn auch etwas später, zum vollen Genuß der Früchte kommen." — Da hätten wir die Bescherung, da sehe ich im Geiste den Absolutismus in verjüngter Gestalt, ausgerüstet mit Knute, Halseisen und anderm Handwerksgeschirr, aus dem Grabe steigen, um mit Hülfe der personificirten Unwissenheit unter den Predigern und Jüngern der Freiheit schreckliche Lese zu halten und das halb aufgeklärte Volk den schmerzlichsten Zuckungen zu überliefern. Wer einen solchen Zustand will, nun der mag feige verzagen an dem Mann des Volks, der bisher in übertünchter Sclaverei gelebt, mit dem köstlichen Gute der Freiheit nicht gleich recht umzugehen weiß, oder der trunken von dem Gefühl, auch ein vollberechtigter Mensch zu sein, wohl einmal gegen alte ungelöste Gebräuche, die noch Gesetzeskraft haben, verstößt, über welche Verbrechen das zurückstrebende Gesindel in der Regel einen wahren Höllenjubel erhebt. Solche Vorkommenheiten dürfen uns nicht blind und ungerecht machen, dürfen nicht gleich unsern Glauben erschüttern, daß es vergebliche Mühe sei, den alten Knaben das Evangelium der Freiheit zu predigen: sie müssen es hören so oft, so oft, bis ihnen die Schuppen vollständig von den Augen fallen, bis sie es unter sich im Zwiegespräch wie im gesellschaftlichen Beisammensein selbst weiter auszubilden fähig sind, bis der Vater es dem Sohne mitgiebt, wenn er ihn zu den Waffen stellt, bis Vater und Sohn es von selbst errathen, wo sie zu freiheitmörderischen Unthaten gemißbraucht werden sollen. Freilich sehr kommt es auf die politische Schule an, deren man selbst angehört. Der alte Scheinconstitutionalismus mit seiner Theilung der Gewalten, mit seinen aus innerer Natur einander bekämpfenden Kräften, mit seiner Ohnmacht der Vertretung, mit seiner Schwäche der Ausübung, mit seiner Weckung des Volkswillens, mit der gleichzeitigen Versöhnung derselben ꝛc., wer hat dies Zwitterthum begriffen, berechnet auf die halbe Mannheit, auf unmündige Kinder und auf das hinwelkende Alter? Mit solcher Speise darf man dem gesunden Gaumen des Volks nicht kommen; wie sehr sie auch überzuckert, es erräth mit seinen einfachen Sinnen das Gift der Corruption, des Zwiespalts, worin es den Menschen mit sich selbst und mit seinen Nebenmenschen bringt. Freier Bürger, oder Unterthan — dazwischen liegt nur das ganze Heer menschlicher Entartungen, List, Bosheit, Heuchelei, Tücke, Verstellung, Lüge und Verleumdung, wie die leckere constitutionelle Pflanze schon jetzt ihre Pesthauche von sich stößt, ehe sie noch überall festen Boden gewonnen. O Schimpf und Schande über den Mann, der einem solchen unreinen Wesen auch nur einen Herzschlag widmen kann! Der Absolutismus weckt Tugenden des Mannes, weckt Treue, Liebe, Hingebung, Aufopferung, Selbstentäußerung für den Einzelnen; dieselben Tugenden in erhöhtem Maaße weckt das demokratische Staatsbürgerthum für das Ganze. Der Constitutionalismus leidet, selbst charakterlos, keine Charaktere, er kann nur zersetzen, zerspalten, demoralisiren.

Darum gebt die Alten nicht verloren, und reicht ihnen, wo die Gelegenheit sich bietet, die sichere mannhafte Stütze der Demokratie. Vorzugsweise sucht öffentliche Versammlungen auf, wo die Schlacken sich abreiben und die Ehrlichkeit zu Tage muß. Mag der Mann heute ein Unverstandenes, morgen ein Halbverstandenes hinwegnehmen, es reiht Begriff sich an Begriff und versetzt ihn unvermeckt in die lebendige Gegenwart. Und, frage ich, sind es denn wirklich so verwickelte Dinge, die Verknüpfungen des Menschen mit dem Staat? Liegen sie über den simplen Verstand hinaus, so taugen sie sicher nichts, so sind sie dem Constitutionalismus entflossen, so muß man auf die einfache Anschauung zurückgehen und der Corruption entgegenwirken, so gewiß der Mensch die moralische Verpflichtung hat, den sittlichen Verfall seiner Nebenmenschen nach Kräften zu hintertreiben. — In diesem Sinne helft die Schule der Oeffentlichkeit aufbauen, und sie wird dem lebenden Geschlechte schon Früchte tragen!

W. Benque.

Sprechstube.

Neustrelitz vom 12. April. *** Mittheilungen aus Berlin zu Folge soll die dortige öffentliche Meinung sich sehr miß-

liebig gegen den eisernen Aristokratismus unseres Hofes aussprechen, dem ein nicht unbedeutender Theil der Schuld an dem absolutistischen Gelüste der preußischen Krone beigemessen wird. Die Hin- und Herfahrten des Prinzen Georg zwischen Neustrelitz und Berlin mögen wohl damit in Verbindung stehen. Aufrichtig gesagt, uns interessiren diese kleinen Unternehmungen wenig. Eine Rede Waldecks z. B. ist wichtiger als die komischen Donquixoterien der Reaction. Auch er hat neulich in seiner meisterhaften Rede über das deutsche Kaiserthum das „herzliche Einverständniß" der preußischen Kamarilla mit unserm Junkerthum angedeutet und Beiden in der Meinung Europas den Ungnadenstoß gegeben. Der eiserne Aristokratismus hatte schon arge Rostflecken, bevor er der frischen Märzluft 1848 ausgesetzt wurde; er wird zerbröckeln, so viel man sich auch bemüht, ihn durch das falsche Gold der Gottesgnadenweisheit, des äußern Glanzes, des exclusiven Ceremoniells und der gnadestrahlenden Begünstigung aller Lakaienseelen zu conserviren. Daß selbst preußische Cuirassiere keine Märzluft zurückhalten können, hat Gott sehr weise eingerichtet. Die Demokratie wächst von Tag zu Tag wie draußen der Frühling. Selbst wenn man sie durch gemeine, erbärmliche Intriguen um ihre Organe zu bringen sucht, florirt sie doch, florirt sie sogar in Meklenburg, wie der jute König von Preußen — zum meklenburgischen Reichstagsabgeordneten Sprengel — sehr richtig bemerkt hat. Die Wahrheit, die Heiligkeit ihrer Sache gewinnt ihr immer mehr und mehr Anhänger, trotz dem die Partei der Sonderinteressen über alle irdische Macht gebietet — und die des Volkswohls, der Freiheit, nur das einfache Wort hat. So auch selbst hier, hier in Neustrelitz — — und wer uns das noch vor wenigen Jahren prophezeiht hätte, den würden wir für einen Wahnsinnigen gehalten haben, der im December hinaus auf's Feld geht, um Rosen zu pflücken. Und doch ist's so gekommen, doch mußte es so kommen, und wir sind so siegesgewiß, ja noch siegesgewisser als das russische Cabinet Brandenburg-Manteuffel und die Manteuffelchen der kleinen Staaten. Denn nach dem December kommt der Januar, nach dem Januar der Februar, und doch verwunderten sich die guten Leute als der Februar plötzlich in Frankreich ausbrach und schrieen laut auf, als nach diesem Februar der deutsche März folgte. Es ist ja Alles nach dem Kalender gegangen, es konnte ja nicht anders werden. Und sollen wir nun nicht siegesgewiß sein, weil wir im April der Kamarilla, der Reaction, der Contrerevolution leben? Was folgt nach dem April? Der wunderschöne Monat Mai und — „Frühling, Frühling muß es werden, und unsere Rosen müssen blühen!" Wie viel ist nicht schon, um nur von Neustrelitz zu reden, dadurch gewonnen, daß die demokratische Partei über die Streiche ihrer Gegner sich nicht mehr ärgert sondern lacht! Wer sollte auch nicht lachen? Die hiesige Reaction hat so entschiedenes Unglück in ihren Unternehmungen, so entschiedenes Glück in demjenigen Malheur, das man im Hochdeutschen Pech nennt, im Stolpern und in der Komik, daß sie Hypochondristen kuriren könnte. Ueber den mißrathenen Putsch am 18ten März, den die Reaction gar zu gern zu Stande gebracht hätte, über den Feldzug unserer Regierung mit preußischen Cuirassieren gegen die Vorrathskammern unserer Hausfrauen und die Kasse des Landes, so wie über ihre große kriegerische Feier des Geburtstags eines deutschen Schriftstellers habe ich Ihnen schon berichtet. Wie viel kleines Malheur folgt aber diesem großen! Es besteht in einem gewissen Kreise eine vollständige politische Inquisition. Jeder Abhängige muß blutroth reactionär sein, in diesem Falle kann er sicher auf „Zulage" rechnen, andernfalls wird seine Subsistenz bedroht. Arbeit wird wenig von ihm verlangt, wenn er nur fortwährend auf die Demokraten schimpft und — wo möglich noch mehr thut, vielleicht eine Handlung unternimmt, welche später von der betreffenden Behörde sehr eifrig und lobenswerth untersucht wird, um — Nichts zu endecken. Bei einem demokratischen Handwerker darf Nichts bestellt, bei einem demokratischen Kaufmann Nichts gekauft werden. Durch diese letztere Maßnahme glaubte man großen Schrecken zu verbreiten, aber man irrte sich; man erschrack selbst als solchen Androhungen die Antwort wurde: „nun denn kaufen die Demokraten bei uns; das ist die größere Zahl, die lassen ihren Bedarf nicht von Berlin kommen und reisen nicht auf ihre Güter, wenn sie bezahlen sollen." — — — Bei den fortgesetzten Untersuchungen gegen demokratische Bürger und Soldaten kommt man ebenfalls zu keinen angenehmen Resultaten, sondern zu der Ueberzeugung, daß, wenn man nicht länger Zeit und Papier verschwenden will, man einmal sogenannte höhere Personen zur Verantwortung ziehen müßte. Die Soldaten, denen neulich von einem ihrer Commandeure mitgetheilt wurde „daß Viere von die erste Compagnie, Dreie von die zweite Compagnie in dem Genick gebufft haben" sagen diesen ihren wissentschaftlich gebildeten Officieren unverhohlen, daß sie stolz darauf wären, Demokraten zu sein, und ein junger Kaufmann der neulich, eben als er den Postwagen besteigen wollte um in ein neues Engagement zu reisen, von der Polizei ergriffen und in's Rathaus gebracht wurde (wofür die Polizei 5 Thlr. Entschädigung zahlen mußte) gab auf die Frage: ob er auch Demokrat sei? zur Antwort: ja wohl, meine Herren, und zwar so sehr, daß ich Jeden für einen bornirten oder schlechten, eigennützigen Kerl halte, der das nicht ist. Zweite Frage: ob er Soldaten und Andere zur Unterschrift des Protestes gegen die Losreißung von Schwerin bewogen habe? Antwort: ja wohl, meine Herren? Viele haben mich gebeten, Ihnen meine Ueberzeugung in dieser Angelegenheit mitzutheilen. Darauf sagte ich ihnen: Strelitz könne nur in der Verbindung mit Schwerin frei und glücklich werden, die Junker aber wollten die Selbstständigkeit, um die bestehende Junkerherrschaft bis in alle Ewigkeit zu führen, worauf sogleich Alle unterschrieben. Dritte Frage: er sei Mitglied des hiesigen Märzvereines: ob dort nicht immer die Regierung geschmäht würde? Antwort: Gott bewahre, im Gegentheil! Unser Präsident Glaßbrenner schwärmt für das hiesige freisinnige, volksthümliche Ministerium - - ebenso wie das ganze Land — er hat uns sogar in der letzten Sitzung davon in Kenntniß gesetzt, daß das Ministerium seit dem 7ten September Etwas gethan hat, nämlich 12 Mann neue Polizei angestellt! — worauf die Richter lange Gesichter machten und den Verhafteten entließen. — Nicht weniger Malheur hatte kürzlich der Geh. Kammerrath Boccius, einer der Häupter der sogenannten constitutionellen Partei. Nicht zufrieden mit seiner Wirksamkeit als Staatsmann (siehe seine komische Brochüre: Wie ich es meine!), ging derselbe zu einem hiesigen Beamten, dessen Söhne Demokraten sind und stellte diesem das Schreckliche und Gefährliche dieser Thatsache vor. Die Folge dieser staatsmännischen Wirksamkeit des guten Kammerrathen war, daß derselbe von einem dieser demokratischen Söhne einen Brief von derjenigen Gattung erhielt, welche man als „nicht hinter den Spiegel zu stecken" bezeichnet, der sogleich abschriftlich in der Stadt cursirte und von dieser auf das Freundlichste aufgenommen wurde. Kurz, wohin man das Auge in Neustrelitz richtet: überall vollständige moralische Niederlagen der Reaction und glänzende Rechtfertigung des demokratischen Princips. Ich bin aber nun dieser kleinen Manteuffeleien satt und gehe wieder an den Ernst dieser Tage.

Die deutsche Kaiser- und Verfassungsfrage hat auch hier alle anderen Interessen in den Hintergrund gedrängt. Auch uns ist es nach der höhnischen Antwort des russischen Ministeriums Brandenburg oder des brandenburgischen Ministeriums Rußlands klar geworden, daß die deutsche Camarilla sicher und übermüthig durch die windischgrätzischen und wrangelschen Kanonen geworden, den Krieg gegen die deutsche Nation, den vollen metternichschen Absolutismus zurückführen will. Es gilt ihr nur ihre Macht, daß sie dabei die Existenz der Throne gefördert, die ohne eine demokratische Staatsbasis nicht mehr möglich sind, ist ihr gleichgültig, sie sagt va banque! Ihre Angelegenheit, meint sie, stehe günstig. Rußland ist unser Freund, die österreichische und französische Regierung reactionär, die englische indifferent, wo kein baarer Gewinn herausschauet; in Italien hat unser vortreffliche Radetzky gesiegt und nur mit den Rebellen Kossuth-Bem und Dembinsky giebt es noch einige Nüsse zu knacken, die aber wohl der Nicolaus übernehmen wird. An das deutsche Volk denkt die Camarilla gar nicht, das ist: Futter für Pulver. Nöthigenfalls dürfte Frankfurt a. M. eine große Brigittenau werden. Was ist also nun unsere Pflicht? Zunächst muß das deutsche Volk die Camarilla an seine Existenz und Märzkraft erinnern. Die Presse, die Vereine müssen aufstehen und ihr laut und deutlich „Betrügerin!" in's Gesicht rufen. Zugleich aber auch müssen wir uns waffnen mit Muth und mit Allem was nothwendig. In diesem Sinne schicken,

höre ich, sämmtliche Reformvereine in Meklenburg-Strelitz, eine Erklärung an das Frankfurter Parlament; Altstrelitz und der hiesige Märzverein haben bereits damit den Anfang gemacht. Die Adresse erklärt kurz und bündig, daß die Vereine sicher mit dem ganzen deutschen Volke einverstanden seien. Die Reichsverfassung und die Grundrechte mit Leib und Leben vor jedem Raubanfall zu schützen. Es sind dies allerdings nur Worte, aber die Stimmung, mit der diese Adresse in beiden Vereinen auf- und einstimmig angenommen wurde, bewies deutlich, wie schnell wenn es nothwendig, diese Worte sich in Schwerter übersetzen werden. Wir Demokraten haben alle gesetzlichen Mittel angewendet, die schmachvolle Tyrannei des Junkerthums, der Bureaukratie, Soldateska und der bevormundenden Polizei auf friedlichem Wege in den freien Volksstaat umzuwandeln, aber uns von den jetzigen geistigen Raubrittern anfallen und wie feige Buben unsre hiligen Menschen- und Bürgerrechte nehmen lassen: das wollen wir nicht.

Von Neuigkeiten habe ich Ihnen nur zu melden, daß der Erbgroßherzog mit Gemahlin und Kind in diesen Tagen nach London geht. Einige meinen, es geschähe diese Reise wegen der Mißstimmung mit der Krone, Andere wegen einer nicht ganz unglaubwürdigen deutschen Catastrophe; es wird aber wohl nur eine Erholungsreise sein.

Sechsundsiebenzigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 13. April 1849.
(Schluß.)

Präsident Trotsche.

Müller-Fürstenberg stimmt aus Gründen der Zweckmäßigkeit dem Amendement v. Liebeherr bei, es sei nicht abzusehen, warum die Untersuchung zu Ende geführt werden solle, wenn doch eine Begnadigung eintrete. — Auch Brandt erklärt sich für Liebeherr, es gebe Fälle, wo durch die Untersuchung Scandale zum Vorschein kämen, so daß man lieber eine Niederschlagung der Untersuchung sehen müsse, und erinnert dieserwegen an den Prozeß der Königin Caroline von England. — Raber meint, daß es dem Volk nur lieb sein könne, wenn durch die Untersuchung gegen Staatsdiener Scandale zum Vorschein kämen, während Petermann factisch berichtigt, daß die Königin Coroline von England kein Dienstverbrechen begangen habe (große Heiterkeit). — Schwarz meint, daß die Untersuchung jedenfalls zu Ende geführt werden müsse, denn wer sich nicht scheue, Scandalosa zu begehen, müsse es sich auch gefallen lassen, wenn sie zur Oeffentlichkeit gelangten.

Das Amendement v. Liebeherr wird ebenso wie das Amendement Pohle angenommen.

§. 45. Geheime Conduitenlisten dürfen nie geführt werden.

Hiezu Amendement Stever:

den Paragraphen zu streichen.

Stever meint, daß sich dies ganz von selbst verstehe, es sei diese Angelegenheit zu unwürdig, als daß sie noch besonders in die Verfassung aufgenommen werden sollte. — Pohle: für ihn gebe es keine Präsumtionen, schwarz auf weiß sei immer die beste Präsumtion, er könne sein Vertrauen nicht ohne Weiteres in die bodenlose Zukunft setzen. — Stever meint dagegen, wenn Alles, was verboten sei, in die Verfassung aufgenommen werden solle, so müsse noch viel mehr als diese Bestimmung hineinkommen. — Petermann: Nicht Alles was verboten, solle in die Verfassung, wohl aber Alles das, was man als ein Palladium der Freiheit ansehe. — Marcus: Diese Bestimmung sei aufgenommen, weil in vielen Ländern solche Conduitenlisten bestanden hätten; auch Meklenburg solle nicht ganz frei davon geblieben sein, indem, so viel er gehört, auch die Candidaten des Predigtamts einer solchen Controle unterworfen gewesen seien; ein solches Uebel müsse mit der Wurzel ausgerottet werden.

Das Amendement Stever wird abgelehnt und der §. 45 angenommen.

Schluß der Sitzung 5 Uhr. (A. M.)

Siebenundsiebenzigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 16. April 1849.

Präsident: Trotsche.

Die Sitzung wird 12½ Uhr vom Präsidenten eröffnet und das vom Schriftführer Roloff verlesene Protocoll der vorigen Sitzung ohne Reclamation genehmigt.

Vom Büreau werden vorgelegt:

1) Dringliche vor der Tagesordnung einzulegende Interpellation Soltau, Namens des volkswirthschaftlichen Ausschusses.

Die Verhältnisse und das wiederholt ausgesprochene Verlangen dieses Hauses lassen den Wunsch des volkswirthschaftlichen Ausschusses, das Gesetz, betreffend die Verleihung von Ländereien in Zeitpacht ꝛc., baldigst ins Leben treten zu sehen, als begründet erscheinen. Bevor die zweite Lesung des Gesetzentwurfs eintrete, ist es aber als zweckmäßig erkannt, die Aeußerungen der Herren Commissarien über denselben zu vernehmen, um begründeten Einwürfen sofort durch neue Vorschläge oder Ergänzungen entsprechen und dadurch die Gesetzgebung selbst mehr fördern zu können.

Dem volkswirthschaftlichen Ausschusse ist nun, wie auch in dem letzten Berichte desselben am 2. d. M. schon erwähnt, in einer gemeinschaftlichen Berathung dieser Angelegenheit durch den Herrn Commissarius Stever die Erklärung gegeben werden, daß eine Aeußerung der Herren Commissarien über den Gesetzentwurf gleich nach dem Osterfeste zu erwarten stehe. Auf Grund dieser Zusage ist auch durch den Vorstand des Ausschusses bereits weitere schriftliche Anfrage geschehen, jedoch die Hoffnung auf Rückäußerung bisher nicht erfüllt.

Der volkswirthschaftliche Ausschuß sieht sich daher veranlaßt, durch seinen Vorsitzenden an die Herren Commissarien die Frage zu stellen:

Wann den zugesagten Bemerkungen zu dem beregten Gesetzentwurfe entgegen zu sehen sein werde?

2) Dringender vor Uebergang zur Tagesordnung zu berathender Antrag M. Wiggers:

hohe Versammlung wolle beschließen:

1) daß dem volkswirthschaftlichen Ausschusse aufgegeben werde, den in erster Lesung berathenen Gesetzentwurf, betreffend die Verleihung von Ländereien, sofort zur zweiten Lesung vorzubereiten.
2) die zweite Lesung des gedachten Gesetzentwurfes auf eine der nächsten Tagesordnungen zu setzen.

3) Durch den Prioritäts-Ausschuß sind auf den Tisch des Hauses gelegt:

1) Adresse des Reformvereins zu Schwerin, betreffend die Sicherstellung der in der deutschen Reichsverfassung gegebenen Garantieen für die Volksfreiheit;
2) Adresse vieler Einwohner Wismar's, betreffend die Annahme der Kaiserwürde von Seiten des Königs von Preußen;
3) Protest des Reformvereins zu Woldegk und der Einwohner von 15 umliegenden Dörfern gegen Aufhebung der Union;
4) Gesuch des Vorstandes des Reformvereins zu Boizenburg, um eine Erklärung an die Nationalversammlung dahin, daß nur die von derselben beschlossene Reichsverfassung bindend sei;
5) Protest aus mehreren Strelitzschen Dörfern gegen die Zerstückelung Meklenburgs.

Der Präsident zeigt an, daß Morgen keine Sitzung sei, da der 7te Bericht des Verfassungs-Ausschusses erst heute vertheilt sei.

Der Abschnitt VI des Verfassungsentwurfs: von der richterlichen Gewalt, ward zu Ende berathen. Die §§. 1—6 wurden angenommen, der §. 7 in der veränderten Fassung des zweiten Satzes durch Brandt. — Ausnahmen hievon sind jedoch zulässig in Betreff der in Sachen ꝛc. die §§. 8—11 wurden angenommen.

(Schluß folgt.)

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Der

Mecklenburgische Landtagsbote.

(Für Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.)

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 6 Nummern. **Zweiter Jahrgang.** Der Preis pro Quartal, von No. 193 bis Johannis, beträgt 1 Thlr. 12 ßl.

№ 212. Schwerin, den 18. April. **1849.**

Aus der Abgeordnetenkammer.

Der Deutsche bedarf starker Schläge, ehe er aus seiner politischen Ruhe und Sorglosigkeit aufgerüttelt wird. Das sehen wir jetzt einmal recht klar und deutlich bei den gegenwärtigen politischen Verhältnissen. Die Volksfreiheit mußte erst in dem Maße gefährdet und völlig in Frage gestellt werden, wie es jetzt durch die absolutistischen Gelüste des Königs v. Preußen und anderer Fürsten Deutschlands und deren Camarillen (z. B. in Strelitz) in Aussicht stand, der österreichischen Verhältnisse gar nicht erst zu gedenken: ehe der geduldige deutsche Michel drohend seine starke Faust erhob. Hat er sie aber einmal erhoben, so schlägt er aber auch bald kräftig und rücksichtslos darein. Auf diesem Punkte steht es jetzt überall in Deutschland. Ueberall Entschlossenheit und Eintracht der sonst einander schroff gegenüberstehenden mehr oder minder entschiedenen Fractionen der volksthümlich gesinnten Partei. Nur die äußerste Rechte, die Junker- und Büreaukratenpartei, welche ihr Hauptquartier in den Camarillen und Hofkliquen hat, steht gezückten Schwerdtes in altgewohntem Hoch- und Uebermuth, trotzend auf die vermeintlich schon völlig gelungene Contrerevolution, um ihr Joch dem Volke wieder aufzuzwingen. Aber nur über die Leichen der Demokraten wäre ein solcher Rückschritt in das von den Junkern vielgepriesene alte „Unterthanenglück“ möglich. Das Volk steht zum Kampfe gerüstet, gebt nur das Signal dazu, ihr Junker und Büreaukraten! Wir sind bereit! —

In der Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. stehen sogar die meisten Männer der äußersten Rechten jetzt zum Volke, gegenüber der volksfeindlichen Regierungspartei. Es sind dies Männer, welche, wie in unserer meklenburgischen Abgeordnetenkammer der Abgeordnete v. Liebeherr und einige andere, die Neuzeit (nach eigenen Worten) zwar nicht freudig begrüßt haben, ja ihre Bestrebungen, die sogenannten Märzerrungenschaften, vielleicht hassen und verwünschen; bei ihrem Rechtsgefühl aber glauben, derselben nicht ferner starr widerstreben zu dürfen, nachdem diese einmal zur Anerkennung gekommen sind: wenngleich sie die Anerkennung selbst, in Zeiten der Bangniß und Furcht in Folge des großen Umschwunges der Dinge ausgesprochen, vielleicht bitter beklagen. — Männer aber wie Meyer-Malchow, einstens ein eifriger Burschenschafter in Jena, jetzt ein Mann, der am Gnadenknochen der Fürsten „von Gottes Gnaden“ nagt und die constituirende Eigenschaft der deutschen Nationalversammlung bestreitet; und v. Dewitz-Miltzow, der jeder edeln Feinheit baar, sich sogar auf der Rednerbühne hochmüthig rühmt, stolz darauf zu sein, ein deutscher Edelmann zu heißen, Männer welche in thörichtem Uebermuthe sprechen „hinweg mit eurer Demokratie, sie ist ein Phantom (worauf freilich, nach seiner eigenen Aeußerung, gar nichts ankommt), vor dem sich niemand in Deutschland mehr fürchtet,“ solche Männer, die immer und immer wieder suchen, wider den Stachel der Neuzeit zu löcken, ruhen nicht eher als bis sie sich unter den Trümmern des Thrones von „Gottes Gnaden“ begraben, den sie durch ihre volksfeindlichen Bestrebungen unter der Firma, als geschehe es im Interesse des Thrones, systematisch unterwühlen, während sie glauben machen wollen oder in ihrer Blindheit wirklich glauben, daß sie ihn dadurch stützten. — Mögen sie doch nur nach Frankfurt blicken und beobachten, welch' eine Wirkung solche Gefährdung der Volksfreiheit hervorgebracht habe. Dort, wie in unserer eigenen Abgeordnetenkammer, erblicken sie eine der erwarteten völlig entgegengesetzte Wirkung, — ein engeres Aneinanderschließen aller Volksfreunde. Die letzten Sitzungen unserer Abgeordnetenkammer, namentlich die 76ste und 77ste Sitzung, haben, sowohl bei Beschlußnahme über die deutsche Frage, als auch bei Berathung der Verfassung den schönsten Beweis gegeben von der endlich wiederhergestellten Eintracht zwischen den drei Hauptfractionen unserer Kammer, der Linken und den beiden Centren. Ja, einige von den Männern der sogenannten äußersten Rechten, von denen wir oben schon gesprochen, stimmten den volksthümlichen Beschlüssen der Kammer zu, wenn auch vielleicht nicht mit Freudigkeit.

Ueberhaupt ist die bisherige Parteistellung in unserer Kammer niemals eine scharf durchgreifend principiell verschiedene gewesen. Wie die Linke in ihren Reihen neben wenigen Vertretern der äußersten Linken einige Mitglieder zählt, die eben so gut einem der Centren angehören könnten: so befinden sich im rechten Centrum wiederum Mitglieder, welche füglich der entschiedenen Linken zuzuzählen wären, neben anderen, die für gewöhnlich mit der äußersten Rechten stimmen. Eine eigentlich principielle Gliederung der Parteien in unserer Abgeordnetenkammer hat somit nie stattgefunden und wird während dieses Landtages auch wohl nicht mehr sich herausstellen. Um so weniger ist Grund zu der bisherigen Schroffheit der Fractionen gegen einander, die dem Verfassungswerke nichts nützen, nur schaden kann. — Nun möge solche Schroffheit nie wiederkehren! Die Demokratie wird dann auch in unserer Abgeordnetenkammer siegen, wie sie in unserm Lande durch fast alle Schichten der Bevölkerung siegreich durchgedrungen ist, trotz allen Junkern und Büreaukraten.

Bemerkenswerth war das Benehmen einiger Zuhörer auf den Gallerien während der 76sten Sitzung, als die deutsche Frage verhandelt wurde. Ein Zuhörer hat der Rede des Abgeordneten Pohle lauten Beifall gespendet, entfernte sich aber anständiger Weise, als er dazu vom Präsidenten aufgefordert worden war. Zuhörer der andern politischen Partei aber, die einer Rede des Abgeordneten Meyer-Malchow überlauten Beifall spendend, ganz dasselbe sich hatten zu Schulden kommen lassen, blieben ruhig auf ihren Plätzen trotz des Verweises vom Präsidenten. Erst als der Abgeordnete Pohle den Einen derselben scharf fixirte, wäh-

rend er gegen pietistisch-büreaukratische und pietistisch-aristokratische Gelüste losdonnerte: entfernte sich dieser Eine, bis über die Ohren roth geworden. Ob aus Schaam, ob aus Grimm — — —?

Sprechstube.

Adresse an die Volksabgeordneten Preußens

die Einführung directer jährlich zu erneuernder Urwahlen und das Rückberufungsrecht der Abgeordneten durch die Urwähler betreffend.

(Zum Spiegel für Meklenburg mitgetheilt.)

Vertreter des Volks!

Nur wenn das Volk seine Abgeordneten direct und selbst wählt, werden sie der Ausdruck seines Willens sein. Wir wollen die Wahl unserer Vertreter nicht aus der Hand geben und einer kleinen Anzahl von Wahlmännern anvertrauen, was über die Wohlfahrt des ganzen Volks entscheiden soll. Wahlmänner sind Vormünder des Volks. Wir wollen keine Vormünder für mündige Männer.

Wir verlangen daher, daß in der Verfassung directe Urwahlen der Abgeordneten eingeführt werden.

Unsere Bedürfnisse verändern sich mit den Zeiten und unsere Ansichten werden durch unsere Erfahrungen andere. Ein Abgeordneter, der in diesem Jahre unseren Bedürfnissen und Ansichten entsprochen hat, kann uns leicht im nächsten Jahre nicht mehr genügen. In gleicher Weise kann ein Abgeordneter seine Ansichten ändern, während seine Wähler auf ihren Ansichten beharren. Da wir aber wollen, daß der Abgeordnete immer der Ausdruck unseres Willens sei, so verlangen wir:

1) jährlich zu erneuernde Wahlen der Abgeordneten;
2) das Recht, unsere Abgeordneten jeder Zeit zurückzurufen und andere an deren Stelle zu wählen.

Adresse an die Volksabgeordneten Preußens.

die Einführung der Wahl der Richter und Geschworenen betreffend.

(Zum Spiegel für Meklenburg mitgetheilt.)

Vertreter des Volks!

Das Volk ist souverän. Alle Gewalt liegt im Volke und ist untrennbar von demselben. Das Volk darf sich nicht einer Gewalt entäußern, ohne seine Souveränetät zu gefährden oder aufzuheben. Die Ausübung der richterlichen Gewalt durch das Volk selbst ist aber ein Haupttheil seiner Souveränetät. Die Freiheit ist eine Unmöglichkeit, so lange das Volk nach seinen Gesetzen nicht selbst Urtheil spricht. Richter, von einer außer dem Volke stehenden Gewalt dem Volke eingesetzt, sind Feinde des Volks und der Volkssouveränetät.

Wir verlangen daher, Volksvertreter, daß die Verfassung einführe:

1) Die periodische Wohl der Richter durch das Volk.
2) Die periodische Ernennung von Geschworenen durch das ganze Volk in allgemeiner und directer Urwahl.

Siebenundsiebenzigste Sitzung

der

Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,

am 16. April 1849.

(Schluß.)

Präsident: Trotsche.

In den Petitions-Ausschuß sind gewählt die Abgeordneten Richter, Zingelmann, Siedenburg, Witt und Schwarz (Bravo). In der 1sten und 5ten Abtheilung sind keine Wahlen zu Stande gekommen.

Nachdem Soltau die Dringlichkeit der obigen Interpellation (Nr. 1) dadurch motivirt hat, daß der volkswirthschaftliche Ausschuß seine Schuldigkeit zu thun wünsche und hoffe, daß ihn die Versammlung darin unterstützen werde, wird dieselbe anerkannt. — Commissarius Stever erklärt, daß er hoffe, bereits im Laufe des morgenden Tages, spätestens aber übermorgen dem Ausschusse die behufigen Erklärungen zugehen lassen zu können. — Commissarius Buchka kann die Zeit nicht so genau bestimmen, hofft aber, in der nächsten Zeit seine Erklärung abgeben zu können.

Der Antrag M. Wiggers (oben sub 2) wird von demselben zurückgezogen, in Veranlassung der so eben gegebenen Erklärung.

Tagesordnung:

1) Die Interpellation Marcus, betreffend die Auswanderung des Conducteurs Kaysell soll in der nächsten Sitzung am Donnerstage beantwortet werden.

2) Kleffel hat den dringlichen Antrag gestellt: statt der am Dienstag ausfallenden Sitzung eine solche am Mittwoch zu halten. — Die Dringlichkeit wird unterstützt und anerkannt.

Der Präsident bemerkt darauf, daß der Dienstag ausgefallen sei, weil der Verfassungsentwurf erst heute vertheilt sei und sonst kein Stoff vorliege, und daß zweckmäßig 2 Tage bis zur Berathung vergingen, worauf Kleffel den Antrag zurückzieht.

3) Die dringliche Interpellation Wenzlaff, betreffend Publication wird unterstützt und soll vom Commissarius Kippe am Montag beantwortet werden.

4) Berathung der Verfassung

Abschnitt VI.

Von der richterlichen Gewalt.

§. 1. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Patrimonialgerichte jeder Art sind aufgehoben und dürfen nicht wieder eingeführt werden.

Marcus bemerkt, das die Bestimmung über die Art und Weise, wie die Patrimonialgerichte aufzuhören hätten, natürlich einem Einführungsgesetz vorbehalten sei.

Pohle: Man werde freilich manche Bestimmungen in dem gegenwärtigen Abschnitt vermissen, und seien bereits mehrere Amendements auf deren Ergänzung gerichtet; der Verfassungs-Ausschuß sei aber von der Ansicht ausgegangen, daß alle transitorischen Bestimmungen nicht in den Verfassungsentwurf selbst, sondern in ein demnächst zu erlassendes Einführungsgesetz gehörten.

Der §. 1 wird darauf angenommen.

Schwarz zieht darauf ein auf die Oeffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen und deren Ausschluß gerichtetes Amendement zurück, weil dem bereits in den §§. 48 und 49 der Grundrechte des neuen Entwurfs vorgesehen sei.

§. 2. Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Gerichten geübt. Cabinets- und Ministerialjustiz ist unstatthaft.

§. 3. Kein Gericht kann anders als in Kraft eines Gesetzes errichtet, verändert oder aufgehoben werden.

§. 4. Die Organisation der Gerichtsbehörden, deren Zahl, Personalbestand und Geschäftskreis, so wie der Instanzenzug, werden durch ein Gesetz geregelt.

Werden ohne Debatte angenommen.

Eingegangen ist:

Amendement Petermann:

zu Abschnitt VI des Verfassungsentwurfes: zwischen §. 4 und 5 einzuschalten:

§. 4a. Es werden Schiedsgerichte eingerichtet und sind die Schiedsrichter vom Volk zu wählen.

Petermann erklärt, er habe diese Bestimmung aus der dessauischen Verfassung entnommen, er hebt sodann den Nutzen der Schiedsgerichte hervor, sowie, daß dieselben sich bereits in andern Staaten, z. B. Preußen empfohlen hätten; auch hier in Meklenburg, so namentlich in Rostock, habe sich die öffentliche Meinung für dieselben lebhaft ausgesprochen.

Brandt anerkennt ebenfalls den großen Nutzen der Schiedsgerichte, glaubt aber, daß sie nicht in den Abschnitt von der richterlichen Gewalt gehören, da sie nicht mit einer eigentlich richterlichen, entscheidenden Gewalt versehen seien.

Ebenso Pohle, der noch hervorhebt, daß eine solche Bestimmung auch nicht in die Verfassung gehöre.

Schwarz führt gegen das Amendement, das ein Zusatz zum §. 4 sein solle, an, daß nach diesem die Organisation der Gerichtsbehörden durch ein Gesetz geregelt werden solle, dies letztere also auch die Schiedsgerichte ergreifen werde.

Die Debatte wird geschlossen.

Petermann erklärt, daß sein Amendement nicht ein Zusatz zu §. 4, sondern ein eigner Paragraph sei, es sollen gerade durch die Schiedsgerichte Processe abgeschnitten werden und fielen sie nicht unter die Gerichtsorganisation, auch in die Hamburger Verfassung sei diese Bestimmung aufgenommen; es komme ferner auch nicht darauf an, ob dieser Paragraph gerade hieher passe, da noch nicht die Redaction vorgenommen werde, wenn nur das Material gut sei.

Marcus bemerkt, daß die Petermannsche Bestimmung nicht in die Verfassung gehöre, weil die allgemeine Bestimmung, daß Schiedsgerichte bestehen sollten, keine Garantie für die Volksfreiheit sei, wenigstens sei deren Umfang zu bestimmen gewesen, wogegen Petermann die factische Berichtigung macht, daß nach seinem Amendement die Schiedsrichter vom Volk gewählt werden sollten.

Das Amendement Petermann wird abgelehnt.

§. 5. Ueber alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte. Jeder, der sich durch öffentliche Behörden oder Beamte in seinem Rechte verletzt glaubt, kann den Schutz der Gerichte nachsuchen.

Es wird ein für allemal ein Procurator bestellt, gegen welchen die Klagen wider den Staat zu erheben sind.

Hiezu Amendement Brandt:

dem Paragraphen voraufzuschicken die Worte:

alle Verwaltungsrechtspflege hört auf.

Marcus bemerkt, daß diese Bestimmung schon durch den §. 32 der Grundrechte erledigt sei.

Brandt hält jedoch dennoch diesen Satz für nöthig, der jetzige §. 5 gewinne durch ihn erst Bedeutung, ohne ihn besage er zu wenig.

Pohle hält den Zusatz für unnöthig, ebenso gut müßten dann auch die §§. 46—52 der Grundrechte in dies Capitel von der richterlichen Gewalt aufgenommen werden; es bezögen sich aber alle diese Bestimmungen nicht geradezu auf die richterliche Gewalt, sondern auf die Rechte des Meklenburgers in Bezug auf die richterliche Gewalt.

Brandt glaubt jedoch wiederholt, daß der gegenwärtige Paragraph selbstständig verständlich sein müsse.

Das Amendementt Brandt wird abgelehnt und der §. 5 angenommen.

§. 6. Ueber Competenzconflicte zwischen einer Verwaltungsbehörde und einem Gerichte entscheidet nur der höchste Gerichtshof des Landes.

In allen übrigen Fällen steht die Bestimmung, ob eine Sache sich zum Gerichtsverfahren eignet, lediglich den Gerichten in geordnetem Instanzenzuge zu.

Hiezu Amendement Brandt:

den zweiten Satz so zu fassen:

Ausnahmen sind jedoch zulässig in Betreff der in Sachen besonderer Berufserfahrung zu bestellenden sachkundigen Richter.

Brandt will hierdurch nur eine Redactionsverbesserung, es seien im Eingang drei Momente, Anstellung vom Großherzog, auf Lebenszeit, und aus der Zahl der Qualificirten enthalten; wenn nun die Bestallung sachkundiger Richter hiervon ausgenommen sein solle, so müßte doch die Bestallung eines solchen Gerichts nach §. 1 des jetzigen Abschnitts immer vom Großherzog ausgehen, und eine Mißdeutung, als solle dies etwa nicht geschehen, werde durch sein Amendement beseitigt.

§. 7. Die Anstellung der Richter geschieht vom Großherzoge auf Lebenszeit aus der Zahl derjenigen, welche in gesetzlicher Art zum Richteramte befähigt erklärt sind. Ausgenommen hiervon sind die in Sachen besonderer Berufserfahrung zu bestellenden sachkundigen Richter.

Wird darauf mit dem Amendement Brandt angenommen.

§. 8. Die Richter beziehen feste Gehalte und dürfen nicht auf Sporteln oder ungewisse Einnahmen angewiesen werden. Die Annahme von Gratificationen ist ihnen untersagt.

Amendement Schwarz: Den zweiten Satz zu streichen.

Schwarz hält diese Bestimmung, daß der Richter keine Geschenke annehmen dürfe, für selbstverständig und die besondere Hervorhebung derselben für unwürdig. — Pohle hebt hervor, daß hier nicht von Geschenken die Rede sei, sondern von Einnahmen, welche den Beamten häufig neben ihren Gehalten noch zugewandt würden, besonders sei dies in einem Nachbarstaate der Fall, wo man die Beamten, welche sich angenehm machten, so bedenke, es liege in diesem Satz eine bedeutende Garantie für die Unabhängigkeit der Gerichte.

v. Lützow: Man müsse allerdings den Richtern keine Gratificationen zuwenden, welche auf ihre Aussprüche influiren könnten, indeß existirten nach bestimmten bekannten Verwaltungsgrundsätzen bei allen Behörden Fonds für Gratification, welche durch so manche Verhältnisse, wie z. B. Krankheit, Erziehung vieler Kinder hervorgerufen würden, ohne daß sich für sie eine bestimmte Norm aufstellen ließe. Sie seien um so ungefährlicher, weil Alles, was in dieser Beziehung geschehe, künftig erst der Genehmigung der Kammer werde vorgelegt werden; wenn aber ein Mißbrauch einmal vorfalle, so gebe doch das constitutionelle Leben Gelegenheit genug, um einen Minister, der sich einen solchen Einfluß, wie der verehrte Vorredner andeute, erlaube, deswegen zur Verantwortung zu ziehen.

M. Wiggers berichtigt factisch, daß im §. 8 nicht von Verwaltungsbeamten, sondern von Richtern die Rede sei. — Petermann will hier, wo es sich um die Feststellung der Unabhängigkeit des richterlichen Standes handle, jede Möglichkeit, welche ihm dieselbe rauben könne, abschneiden und diese Bestimmung um jeden Preis, selbst um den, daß der Richter sein Amt niederlegen müßte, festhalten.

v. Liebeherr versteht unter Gratificationen auch etwas Anderes als Geschenke und findet es exorbitant, wenn man dem Richter alles Annehmen von Geschenken z. B. von Verwandten verbieten wolle; er ist jedoch für den Paragraphen, weil durch denselben nur die Geschenke getroffen würden, welche mit der Amtsthätigkeit des Richters in Verbindung ständen und diese jedenfalls unbedingt untersagt werden müßten. —

Die Debatte wird geschlossen.

Schwarz vertheidigt noch kurz sein Amendement, dasselbe wird aber abgelehnt und der §. 8 angenommen.

§. 9. Die Richter dürfen kein anderes besoldetes Staatsamt verwalten, keinerlei Advocatur ausüben und als Notarien nicht fungiren.

Wird ohne Debatte angenommen.

§. 10. Kein Richter darf außer durch Urtheil und Recht von seinem Amte entfernt oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden. — Suspension darf nicht ohne gerichtlichen Beschluß erfolgen. — Kein Richter darf wider seinen Willen außer durch gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen zu einer andern Stelle versetzt oder in Ruhestand gesetzt werden.

Hiezu das Amendement v. Liebeherr:

kein Richter darf außer durch Urtheil und Recht abgesetzt oder an Gehalt beeinträchtigt werden. — Suspension darf nicht ohne gerichtlichen Beschluß erfolgen.

Ferner das Amendement Bolten:

am Schluß hinzuzufügen:

auf die Versetzungen, welche durch die Organisation der Gerichte und ihrer Bezirke nöthig werden, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Bolten hält es nicht für zweckmäßig, daß diese Bestimmung etwa in das von Marcus und Pohle früher erwähnte Einführungsgesetz komme, weil die Umbildung der Rechtspflege noch nicht abgeschlossen, und die Bestimmung mithin nicht eine transitorische sei. Dagegen Pohle, der auf den §. 4 und das dort genannte Gesetz verweist, in welches die Bestimmung gehöre. Brandt hält letzteres nicht für zutreffend, weil, wenn auch die Organisition der Gerichte geändert werde, daraus noch nicht folge, daß ein einzelner angestellter Richter nicht nach §. 10 zu behandeln sei. Pohle erwidert darauf, wie es gerade die Ansicht des Verfassungs-Ausschusses sei, daß die Unmöglichkeit der Versetzung des Richters wider seinen Willen zur völligen Unabhängigkeit des Richterstandes gehöre, und daß die entgegengesetzte Bestimmung auch eine unzulässige Verengung der Grundrechte sei.

Bolten bezieht sich auf das von Brandt Gesagte und hält

es nicht für eine Verengung der Grundrechte, wenn bei einer Umbildung der Rechtspflege diese nicht von dem Willen jedes einzelnen Richters abhängig gemacht werden solle; es komme hier auch gar kein Princip in Frage, sondern es handle sich nur um die Zweckmäßigkeit.

Marcus zeigt, daß die Bestimmung Bolten's unnöthig sei, weil in dem Paragraphen ausdrücklich auf ein Gesetz gewiesen sei, welches die Fälle zu bestimmen haben werde, wo eine Versetzung möglich sei; er weist auch auf die in §. 37 Abschnitt V. erwähnte Dienstpragmatik zurück, welche hierüber das Nöthige festzusetzen habe.

Der §. 10 wird angenommen und der Zusatzantrag Bolten bei Namensaufruf mit 47 : 42 Stimmen abgelehnt. —

§. 11. Privatrechtliche Ansprüche gegen den Großherzog und den Thronfolger gehören zur Competenz der ordentlichen Gerichte und werden beide ein für allemal einen Procurator ernennen, gegen welchen derartige Klagen anzustellen sind.

Hiezu Amendement v. Liebeherr:

Privatrechtliche Ansprüche gegen den Großherzog und die Mitglieder der Großherzoglichen Familie gehören zur Competenz der ordentlichen Gerichte und wird der Großherzog ein für allemal einen Procurator ernennen, gegen den derartige Klagen anzustellen sind.

v. Liebeherr setzt die Verschiedenheit eines in diesem Paragraphen enthaltenen Procurators von einem gewöhnlichen Sachwalt auseinander, indem jener anstatt der Partei den Proceß führe und u. A. auch einen Eid selbst abzuleisten habe. Er hält es nicht für zweckmäßig, die Bestellung eines solchen Procurators (daß dieselbe ein für allemal geschehe, damit ist er einverstanden) nur auf den Großherzog und den Thronfolger zu beschränken; der Thronfolger könne ja z. B. sterben und dessen Bruder, der grade in einem Proceß befangen sei, nun Thronfolger werden, was das dann für eine Confusion gebe; auch die fürstliche Familie müsse eine andere Stellung als eine Privatfamilie haben. Der Redner wendet sich dann auch gegen die Bestimmung des Regierungsentwurfs, daß jedes Mitglied der fürstlichen Familie sich seinen Procurator bestelle, und hält es für besser, daß der Großherzog einen solchen ein für allemal für sich und alle Mitglieder der fürstlichen Familie bestelle. — Pohle glaubt, daß allerdings der Großherzog und der Thronfolger eine andere Stellung als jeder Privatmann einnehmen müsse, sieht dieselbe Nothwendigkeit aber nicht auch für die übrige Familie ein, meint vielmehr, daß dieser dadurch ein großer Zwang angelegt werde; so sei es doch für einen sehr demokratisch gesinnten Prinzen sehr unangenehm, einen sehr aristokratischen Procurator zu haben und immer mit demselben zu verkehren (oder auch umgekehrt). Die von Liebeherr hervorgehobenen Mißstände würden sich sehr einfach in der Praxis erledigen.

Das Amendement v. Liebeherr wird bei Namensaufruf mit 47 : 41 Stimmen abgelehnt und der §. 11 angenommen.

Hierauf wird unter geräuschvoller Unaufmerksamkeit des Hauses der 24ste Petitionsbericht, der 15 Petitionen meist abschlägig bescheidet, durchgestimmt, und alle Ausschußanträge angenommen. — Dieser Bericht ist diesmal von so geringem Interesse, daß jeder gewiß gern auf eine wörtliche Mittheilung verzichtet. — Zu bemerken ist nur, daß die Petenten ad 1 unrichtige Thatsachen vorgetragen hatten, wie sich aus spätern Ermittelungen ergab, und daß deshalb auch sie auf Antrag Schwarz abschlägig beschieden wurden.

Nächste Sitzung Donnerstag den 19ten April. Tagesordnung: 1) Wahl eines Mitgliedes in den Schul-Ausschuß (für Maltzan); 2) Antwort auf die Interpellation Marcus; 3) Berathung über den 7ten Bericht des Verfassungs-Ausschusses.

Versammlung der Ausschüsse: volkswirthschaftlicher Ausschuß Mittwoch 9 Uhr; Schul-Ausschuß Mittwoch 11 Uhr.

Schluß der Sitzung 2½ Uhr. (A. M.)

Meklenburgische Rundschau.

Am 11. April ist in der 199. Sitzung der deutschen Nationalversammlung von Kierulff, Vogt ꝛc. der folgende Antrag gestellt und mit 276 gegen 159 Stimmen angenommen worden:

„Die verfassunggebende Nationalversammlung, veranlaßt durch den Inhalt des von der nach Berlin entsandten Deputation erstatteten Berichts: 1) erklärt hierdurch feierlich vor der deutschen Nation, an der in zweiter Lesung beschlossenen und verkündeten Reichsverfassung und an dem in zweiter Lesung beschlossenen Wahlgesetz unwandelbar festzuhalten; 2) sie verweiset den von der Deputation erstatteten Bericht an einen durch die Abtheilungen zu wählenden Ausschuß von 30 Mitgliedern zu möglichst schleuniger Berichterstattung und zur Vorberathung derjenigen Maßregeln, welche zur Durchführung der sub 1 gegebenen Erklärung nöthig erscheinen.“ — Die von der meklenburg-schwerinschen Regierung mit der Regierung von Dänemark abgeschlossene Convention wegen einer regelmäßigen Postverbindung zwischen Wismar und Kopenhagen hat die nachgesuchte Genehmigung der provisorischen Centralgewalt erhalten. — Bei der Meklenburg-Schwerinschen Infanterie haben folgende Avancements stattgefunden: 3 Majors und 1 Hauptmann zu Bataillonscommandeuren, 3 Hauptleute zu Stabsofficieren, 8 Premierlieutenants zu Hauptleuten, 1 Premierlieutenant zum characterisirten! Hauptmann, 8 Secondelieutenants zu Premierlieutenants; bei der Artillerie 1 Major zum Oberstlieutenant, 2 Stabscapitaine zu Hauptleuten. — Der Reformverein zu Schwerin, über 1200 Mitglieder stark, hat sich unter einem Vorstande von 54 Mitgliedern, die einen engern Ausschuß des Gesammtreformvereins bilden, in 3 Sectionen getheilt, welche gleichzeitig ihre Versammlungen halten werden. — Eben derselbe hat in einer Versammlung am 12. zwei Adressen berathen, 1) an die Nationalversammlung zu Frankfurt: „Dieselbe werde unter allen Umständen die in der Reichsverfassung gegebenen Garantien für die Volksfreiheit aufrecht erhalten und diese gegen jede Verletzung, sie komme, woher sie wolle, sicherstellen“; 2) an die Abgeordnetenkammer: „dieselbe wolle in Gemäßheit ihres Beschlusses vom 5. Februar der Reichsversammlung erklären, das meklenburgische Volk hege die zuversichtliche Erwartung, daß sie die in der deutschen Reichsverfassung gegebenen Garantien für die Volksfreiheit aufrecht erhalten und gegen jede Verletzung, sie komme, woher sie wolle, sicher stellen werde. — In Schwerin haben nahe an 400 Gewerbtreibende durch Unterschrift ihren Beitritt zum allgemeinen deutschen Verein zum Schutze der vaterländischen Arbeit erklärt. — Das für Rostock angekaufte Dampfschiff „Großherzog von Meklenburg“ hat von den Dänen die Erlaubniß zur Passage durch den Sund nicht erhalten. — In Rostock und Wismar werden diejenigen Seeleute, welche gesonnen sind, Dienste auf der deutschen Kriegsflotte zu nehmen, von deutschen Marineofficieren aufgefordert, sich zu melden. — In einer zu Wismar abgehaltenen Volksversammlung hat der Abgeordnete Drechsler aus Frankfurt a. M. über die deutsche Kaiserfrage geredet. — Zwischen der preußischen und der meklenburgischen Regierung wird wegen Anlegung einer Telegraphenlinie über Ludwigslust und Hagenow verhandelt. — Durch Ludwigslust sind während der letzten Woche fast täglich (zuweilen mit 2 und 3 Zügen) preußische Infanterie und Artillerie per Eisenbahn befördert worden. — Für die Sicherstellung des Hafens von Warnemünde ist (laut Abendblatt) noch immer nichts geschehen. Ein dänisches Kriegsschiff hat bereits dortige Sandfahrer molestirt. — Zur Abhaltung des Gottesdienstes sind für die verflossenen Festtage 2 Prediger nach Basse gesendet worden. Es sollen sich jedoch nur 5 — 6 Kirchgänger und gar keine Confirmanden eingestellt haben. — Ebendaselbst ist eine Leichenfeier der Dissidenten von Militairgewalt gestört und der Dr. Hardrat aus der Reihe der Leidtragenden gewaltsam herausgerissen worden. So erläutert man die deutschen Grundrechte über freie Religionsübung. — Nicht bloß in Basse, sondern auch in der nächsten Umgegend, wo noch nicht Dissidenten sind, soll die Erbitterung darüber so groß sein, daß man Excesse zu befürchten hat. — Der Reformverein zu Neustrelitz hat die Regierung um Erklärung über das neulich erlassene Verbot der Volksversammlungen in und der bewaffneten Zuzüge nach Neustrelitz gebeten. — Mehrere Mitglieder der jüdischen Gemeinde zu Strelitz wollen sich der unerschwinglichen Gemeindeabgaben wegen arme Kirchenverbande lossagen.

Berichtigung: In No. 210, Spalte 2 lies Lasten statt Laffen.

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Der

Mecklenburgische Landtagsbote.

(Für Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.)

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 6 Nummern.

Zweiter Jahrgang.

Der Preis pro Quartal, von No. 193 bis Johannis, beträgt 1 Thlr. 12 ßl.

№ 213. Schwerin, den 19. April. 1849.

Ein Rückschritt ist unmöglich.

Die letzten Kammerverhandlungen über die nach Frankfurt abzusendende Adresse, haben wieder den Beweis geführt, daß es ein mißliches Ding ist mit den Vorwürfen, die sich die Parteiführer der rechten und linken Seite unserer Kammer zu machen gemüßiget sahen. Ist freilich die constituirende Eigenschaft der Nationalversammlung in Frankfurt von der linken Seite nie angefochten worden und kann daher dieselbe der ihr gemachte Vorwurf der Inconsequenz, in dieser Beziehung, nicht treffen, so läßt es sich doch nicht leugnen, daß die meisten Mitglieder der Linken nicht nur der Idee des Kaiserthums überhaupt, sondern auch der Bestrebung der Majorität in Frankfurt, den König von Preußen an die Spitze von Deutschland zu stellen, offen entgegentreten, ja daß sie den Bemühungen der Reformvereine, der Nationalversammlung eine Mißtrauensadresse zu votiren, nicht fremd geblieben sind. Dies kann und soll aber auch nicht bestritten werden. In politischen Dingen kann keine eiserne Consequenz, wo es sich um die Durchführung politischer Maßregeln handelt, bestehen. Wir alle sind hier mehr oder weniger von den Umständen abhängig.

Nur die leitende Idee selbst darf keiner Schwankung anheimfallen, das verlangt man mit Recht von jedem gesinnungstüchtigen Manne, und wer der Demokratie im Herzen huldiget, darf den unabänderlichen Grundsätzen derselben nicht untreu werden. Es ist daher ganz folgerichtig, daß jetzt, wo die Demokratie in Frankfurt, durch ihr treues Verharren bei jenen Grundsätzen, große Zugeständnisse von der rechten Seite erhalten und Erfolge herbeigeführt hat, die, in dem abgeschlossenen Verfassungswerke, der Volksherrschaft Grund und Boden verschafft haben, alle Fractionen der Linken dieses Verfassungswerk zu stützen und den leider! nur zu klar an den Tag tretenden Bestrebungen der Aristokratie und der Anhänger der Herrschaft von Gottes Gnaden, einen unübersteiglichen Damm entgegenzuthürmen, suchen müssen.

Wie ganz anders aber war die Stimmung für die Nationalversammlung auf der Seite, welche jetzt die Politik des Ministeriums Brandenburg zu vertheidigen sucht, als die Revolution einen gewaltigen Umschwung der Dinge auf ihren Fittigen trug und es hieß: sauve qui peut! (rette sich, wer kann!) Ja damals, wo es galt der Anarchie den Kopf zu zertreten, wo es galt den einzelnen Stämmen und Volkskammern gegenüber Sonderinteressen und Privilegien zu retten, wo Adel und Orden in Gefahr standen, für immer vertilgt zu werden, da sah man auf Frankfurt und die Nationalversammlung als einen Hort und Rettungsanker. Erinnern wir an den Jubel, in welchem unser Junkerthum ausbrach, als, freilich mit großer Inconsequenz, das theure „Von“ gerettet wurde, und man damit dem Ausspruche: „Alle Standesunterschiede fallen weg“ die Spitze abbrach und ihn zu einem todtgeborenen Kinde machte. An diese Zeiten aber lassen sich die Herren der rechten Seite nicht gerne mahnen, jetzt wo es sich darum handelt für Deutschlands Größe und Herrlichkeit mit der Reichsverfassung zu stehen und zu fallen. Jetzt werden die Vertreter in Frankfurt desavouirt und man möchte gern über ganz Dentschland einen Belagerungszustand verhängen, um im Trüben fischen und die Errungenschaften des März mit Stumpf und Stiel ausrotten zu können. Es ist jetzt allerdings der Wendepunkt eingetreten, wo nicht mehr mit Worten zu fechten ist, wo es Thaten gilt. Wird von der einen Seite die Militärmacht mit den Bayonetten, den großen Ideen des Fortschritts gegenüber, als ohnmächtig verspottet, so wird von der anderen Seite die Macht der Demokratie als ein Popanz dargestellt, der überhaupt nur durch verkehrte Maßregeln der zeitigen Gewalthaber habe Gestalt gewinnen können, in sich aber keine Lebenskraft besitze. Diese gegenseitige Geringschätzung der Kräfte aber muß, wir sprechen es mit tiefer Betriebniß aus, zu Conflicten führen, und wenn von der rechten Seiten, freilich mit verstecktem Hohne, an die von der Nationalversammlung zu übende physische Gewalt appellirt, und die Entwickelung derselben, zum Zweck eines fait accompli, provocirt wird, wie dies vom Abgeordneten Dewitz-Miltzow geschah, so erkennen wir darin eben ein Zeichen, daß das Junkerthum seine letzte Karte ausspielen, und alles an einen großen Wurf setzen will. Man täuscht sich aber; die Chancen sind nicht gleich. Unterliegt auch das Volk für diesmal, so ist immer noch nichts verloren, denn das Volk bleibt und kann stets, zu gelegener Zeit, seine ewigen Rechte zurückfordern. Unterliegt aber das Junkerthum, so ist sein Urtheil für immer gesprochen und besiegelt. Nur zu bedauern aber ist es dann, daß es in seinem Falle auch die Fürsten mit begraben wird, die wir demokratisch-monarchisch Gesinnten, zum Heile unseres Volks und Vaterlandes, in ihrer Unverletzlichkeit, durch die Macht der Idee zu erhalten streben. Wir sprechen es hier als letztes Warnungswort aus, daß nur durch ein inniges Ergreifen der Frankfurter Beschlüsse von Seiten der Fürsten, ihnen die Liebe ihrer Völker wieder zuzuwenden ist, und Zustände herbeigeführt werden können, die Deutschland stark und mächtig nach Außen, kräftig und glücklich nach Innen machen können. Möge Gott, der die ewige Wahrheit selbst ist, die Herzen der Fürsten erleuchten und regieren, daß die jetzt zu fassenden Entschlüsse zur unbedingten Anerkennung der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit führen. Ein Rückschritt ist unmöglich.

H.

Sprechstube

Soldaten in Basse.

Als der preußische Abgeordnete Waldeck letzthin die angeblich hell und fleckenlos und mächtig zu allen Völkern der Erde hinausstrahlende ungeschwächte Krone des schon etwas olmigen schwarzweißen Preußenbaumes mit dem Sturm seiner Rede furchtbar schüttelte, in derselben denkwürdigen Sitzung, in welcher ein alter Commis des nächstens unter königlicher oder kaiserlicher Firma fallirenden oder doch accordirenden creditlosen Hauses Hohenzollern, der hundertschlachtige Königsknecht Bodelschwingh, „der einzige, der das Vaterland vom Untergang zu retten vermag", im Namen des abs.luten, Volksrecht und Freiheit verhöhnenden Gnadenstaates die Berliner Märzrevolution mit halboffiziellen Füßen trat, wobei er sich stützte auf ein Gefühl, welches als rother Faden das ganze Preußenvolk durchziehen soll, nämlich auf die allgemeine Begeisterung für die Würde und Größe des Königthums von Gottes Gnaden, welches sich schon so oft mit Selbstaufopferung zur Rettung deutscher Ehre eingesetzt: da geschah es, daß Waldeck auch unsers Meklenburgs gedachte mit den Worten: auch in Meklenburg, auf welchem Jahrhunderte lang das Junkerthum lastete, erscheint der Strahl der Morgenröthe der Demokratie! Das Wort vom Junkerthum unterschreiben wir unbedingt und zwar, ohne ein Mandat zu haben, im Namen des ganzen Landes und Volkes. Aber an die Stelle der Morgenröthe ist die Schamröthe getreten; ist ein Gefühl krampfhafter Empörung getreten bei jedem, der noch eine Faser von Liebe zu protestantischer Denk- und Gewissensfreiheit und einem Tropfen freirollenden Herzblutes hat; denn Meklenburg soll um sein heiligstes, sein schwer errungenes Besitzthum, um das Bollwerk aller seiner Freiheiten, um einen Theil seiner Grundrechte geprellt; es soll wieder unmündig werden, unmündig nicht grade im bürgerlichen und politischen, sondern im religiösen und kirchlichen Glauben und Leben; es soll ihm die hölzerndogmatische Zwangsjacke der alleinseligmachenden Polizeikirche wieder angelegt werden und das von einer Partei, die ihrer unwahren und finstern Ansicht überall den Eingang in die Köpfe und Herzen zu erzwingen; die durch Gewalt und Gesetz die Stimmung der Zeit ändern und den blinden Glauben an ihre alte, vernunftlose, unduldsame und verketzernde Lehre wieder zurückführen will.

Das ist die starre Partei, die das Privilegium des alleinigen Wahrheitsbesitzes und Hausirens damit zu haben vermeint, weil sie das Wesen des Menschen nicht im Streben und Ringen nach Erkenntniß, sondern im Haben und Festhalten der eingelernten Glaubensweisheit erblickt. Das ist die gehässige Pfaffen- und Heuchlerpartei, die den freien Mann immer nur nach seinem Glauben, nicht nach seinem Wandel richtet; die es für eine Sünde hält in's Schauspiel zu gehen, aber einen Andersgläubigen zu verdammen für ein Verdienst bei Gott. Das ist die Schaarwache der mit dem Gedächtniß und dem Munde und der Feder frommen Catechismusgelehrten, die auf der Kanzel und in dem Kirchenblatte, dem Mistbeete für den Fibelglauben, die glorreiche Erhebung des deutschen Volkes als einen Frevel gegen Gott und eine Wirkung diabolischer Mächte verschreien und als deren Herold man den frommen Candidaten Reuß ansehen kann, der nicht müde wird, in der Rostocker Zeitung zu predigen: thut Buße und glaubet an das Evangelium. Es sollte uns nicht wundern, wenn wir nächstens einen contrerevolutionären Bußtag ausgeschrieben und so die glückseligen Zeiten wiederkehren sähen, wo die Geistlichkeit noch alles in allem war, noch für uns dachte und aß. Man würde aber sehr irren, wenn man glaubte, daß unsre hierarchisch-theokratische Hohepriesterschaft mit so stumpfen, verrosteten Waffen fechte, wie einst der hamburger Großinquisitor Götze gegen einen gewissen gottvergessenen Gotthold Lessing, der mit seinen Jupiterblitzen das alte von seinen Wächtern durch Schimpfen, Toben und Verfluchen schlecht verwahrte Zion in Flammen setzte. Man würde irren, wenn man glaubte, ihre Waffen bestänben nur in knirschenden Seufzern, die es beseufzen, daß sie eben nur Seufzer sind.

Nein, sie hat neben ihrer byzantinisch-theokratisch-kirchlichen Natur auch eine rein militärische, und wenn Bitte, Gebet und Vermahnung nicht mehr anschlagen wollen, dann wendet sie auch blanke, blitzende Waffen an; denn sie hat Spitzkugeln und haarscharf geschliffene Schwerter, wie Wrangel; sie hat Pulver und Blei, wie Windischgrätz, alles ad majorem dei gloriam. Sie läßt, wenn's sein muß, die kirchliche Lärmtrommel rühren und zieht mit der Glaubensfahne voran in den heiligen Krieg. Denn sie führt den Krummstab nicht blos, um die Heerde der gläubigen Lämmlein damit zu weiden, sie führt ihn auch, um drein zu schlagen in der Ketzer ruchloses Otterngezücht.

So ist es gekommen, daß zu einer Zeit, wo das republikanische Frankreich dem Nichtinterventionsprincip zu Liebe den entthronten Papst nicht restauriren will, im monarchischen Meklenburg die alleinseligmachende Kirche in den Vorgängen zu Basse einen casus belli erblickend, mit gewaffneter Hand intervenirt, um den Dr. Hardrat als Duodez-Petristuhlmann wieder zu entthronen. Ja, das in den Annalen der meklenburgischen Geschichte Unerhörte ist geschehen; die Würfel sind gefallen; der verhängnißvolle, entscheidende Schlag ist gethan; ein Stück Religionskrieg mit allen seinen Schrecken ist da; der Kriegsschauplatz ist ein Kirchhof; Soldaten in Basse! Ja, Soldaten in Basse! wir sind damit angekommen an der Schwelle einer neuen, bayonnettenpropagandistischen, großinquisitorialen Zeit; eine confessionelle Sturm- und Drangperiode ist damit angebrochen; eine düstre, dumpfe Glaubensatmosphäre lagert sich über das Land. Mit dem Schwert bewies der Scythe; mit dem Bayonnet beweist der Pfaff. Und wie man zur Zeit der französischen Schreckensherrschaft die höllischen Kolonnen in die Vendée entsandte, um sie „republikanisch zu fegen"; so hat frommer Terrorismus seine himmlischen Kolonnen nach Basse entsandt, um dort kirchen- und symbolgläubig zu fegen. Vorher hat man freilich in grenzenloser Langmuth und Geduld einen juristischen Fabius mit einem geistlichen Legaten dorthin detachirt, und erst nachdem der letztere den vom Satan Geblendeten Himmel und Hölle, Segen und Fluch, Süß und Sauer vergeblich vorgestellt, erst da hat der jus-Fabius seine Toga entfaltet mit den Entscheidungsworten: so habt denn Krieg! Und um nun als wirksamere Glaubensprediger und Kirchenrechtslehrer dort zu fungiren, dazu sind — Soldaten in Basse!

Ja! Soldaten in Basse! Hundert Mann und jeder mit 30 Glaubenspatronen, machen zusammen 3000 Patronen. Wenn das nicht landeskirchengläubig macht, dann wissen wir's nicht. Doch die Glaubensjäger haben nicht mehr die heilige Mission, die Höllencandidaten in den Kirchenhimmel zurückzutreiben; sie sollen nun vielmehr die verstockt Erfundenen mit geweihten Bayonnetten daraus vertreiben. Man hätte ihnen ja bei dieser Gelegenheit leicht einen Glauben octroyiren können, aber das verschmäht man als Glaubenszwang; man will sie nun nur hindern an Gewaltthat, an Raub- und Kircheneinbruch. Wie! sind denn die Basser in offnem Aufruhr und Empörung begriffen; wollen sie die Kirche stürmen, sie plündern und berauben? Gott bewahre! sie wollen nur friedlich in ihrem alten Gotteshause sich versammeln und ihrem Gott da dienen, wo schon ihre Väter ihm gedient und zwar in derselben Weise, denn ihre Lehr- und Glaubens-, ihre Kultus- und Ritusformen sind so evangelisch-lutherisch, wie irgend welche! Und doch will man sie mit gefälltem Bayonnett aus dem Hause ihrer Väter treiben und will, wie der Abgeordnete Naber es verbürgt, wenn sie auf den Gräbern ihrer Väter singen: wer nur den lieben Gott läßt walten, daneben auch noch die Bayonnette walten lassen? Aber, theuerster Freund, so nehmen Sie doch Vernunft an! Die Basser haben sich ja losgesagt von der alleinseligmachenden Landeskirche und deshalb ist begreiflicher Weise das Haus ihrer Väter nun nicht mehr ihr Gotteshaus, und die da in den Gräbern ruhen, sind nun nicht ihre Väter mehr; das alles nimmt nun die mitleidige Staatspolizei- und Landeskirche zu sich, der alles Kirchengut von Gott und Rechts- von Glaubens- und Kirchengewaltswegen gehört. Nach den deutschen Grundrechten soll ja aber doch die Staats- und damit doch auch eine herrschende Landeskirche aufgehoben sein!

(Fortsetzung folgt.)

Wie muß sich unser Schulwesen gestalten?

Ein Wort an die Väter in der Stadt und auf dem Lande*).

Ihr wißt, liebe Mitbürger, daß die Lehrer vielfache Berathungen gehabt haben. Da es nun höchst wichtig für Euch ist, zu erfahren, was sie begehren — denn die Schulen sind ja Euer — so soll Euch das Wichtigste hiervon offen und klar mitgetheilt werden. Dies ist um so nothwendiger, da sich viele die Mühe geben werden, Euch die Lehrer Eurer Schulen verdächtig zu machen, als suchten sie Euren und Eurer Kinder Schaden. Leider haben die Lehrer sogar bittere Feinde unter denen, die ihre treuesten Freunde und Mitarbeiter sein sollten, unter den Geistlichen. — Mehrere von diesen suchen die Lehrer als Leute ohne Religion darzustellen, welche Eure Kinder um den rechten Glauben betrügen, und sich überdies auf Eure Kosten eine bessere Einnahme verschaffen wollen. Das sind grobe Lügen, wie Ihr bald sehen sollt — die Lehrer wollen nur Euren und Eurer Kinder wahren Nutzen.

Sie verlangen darum, was auch einige Gemeinden bei der Nationalversammlung in Frankfurt a. M. und Berlin beantragt haben, daß die Schule Staatsanstalt werde. Die Gemeinden wollen dabei aber nicht bloße Nullen, sie wollen dazu auch befragt sein. Und deshalb wird die Schule Staats- und Gemeindeanstalt werden. Hört, wie das gemeint ist. Der Staat soll sich verpflichten nur Männer zum Schulamte zuzulassen, die etwas Rechtschaffenes gelernt haben und wirklich im Stande sind, Euren Kindern einen gründlichen Unterricht zu geben. Damit seid Ihr gewiß einverstanden, denn Ihr wisset, daß, je mehr Eure Kinder lernen, desto leichter kommen sie in der Welt fort. Ihr wisset Alle, daß die Zeit vorüber ist, von der in Euren alten Geschichten oft die Rede ist, wo der dumme Hans immer sein Glück eher machte, als seine klügeren Brüder. — Sodann soll Euch nicht mehr Euer Gutsherr, der sich sonst vielleicht das ganze Jahr hindurch nicht um die Schule kümmert, einen Mann zum Schullehrer aufdringen dürfen, den Ihr nicht haben wollt und zu dem Ihr kein Zutrauen haben könnt. Es soll Euch vielmehr, wenn ein Schulamt zu besetzen ist, eine Anzahl geschickter Männer von Eurem Gemeindevorstande vorgeschlagen werden, aus denen Ihr Euch nach Wohlgefallen Einen frei wählen könnt. — Ferner sollen nicht mehr die kleinen Dörfer den Nachtheil haben, daß ihre Kinder unzureichenderen Unterricht empfangen, als die in großen Gemeinden, sondern auch die kleinen Gemeinden sollen für ihre Kinder hinreichenden und ordentlichen Unterricht bekommen. Nun werdet Ihr vielleicht meinen, das sei Alles recht schön und gut, allein es werde mehr kosten als bisher, und Ihr würdet mit schweren Abgaben gedrückt werden. Keineswegs. Ihr sollt in Euren Abgaben an die Schule eher vielleicht etwas erleichtert werden. Vor allen Dingen muß das sogenannte Schulgeld unter diesem Namen ganz und gar aufhören, denn es ist eine ungerechte Abgabe, wodurch die Aermsten am härtesten gedrückt werden. Ihr wißt, daß in den Hütten der Armen fast überall die meisten Kinder zu finden sind. Da soll nun ein armer Tagelöhner, der kaum das Brot für seine Familie zu verdienen weiß, auch noch alle Wochen einige Schillinge Schulgeld bezahlen. Das ist himmelschreiend! Ihr erzieht ja Eure Kinder nicht für Euch allein — Ihr seid vielleicht schon todt, wenn sie herangewachsen sind — Ihr erzieht sie für die Gemeinde und den Staat, und diese müssen daher auch die Kosten tragen. Jetzt geben gerade die reichsten Leute am wenigsten für die Schule, — wer keine Kinder hat, giebt gar nichts, und wenn er ganze Kisten voll Ducaten und Pfandbriefe hat — und doch wollen sie alle, und gerade die Wohlhabenden am meisten, des Segens theilhaftig werden, der aus einer guten Kinderzucht folgt. Künftig soll also die Bezahlung der Schullehrer, besonders was Schulgeld anbelangt, aus Gemeinde- und Staatscassen erfolgen. Diese werden das nöthige Geld dazu schon haben, wenn erst die neue Steuerordnung eingerichtet sein wird, und jeder nach seinem Besitz und nach seinem Einkommen wird zahlen müssen, der Reiche viel, der Arme wenig, die Aermsten gar nichts. Wenn das Militär nicht mehr die Hälfte aller Steuern verschlingen wird, wenn die hohen Beamten und vornehmen Müssiggänger nicht alljährlich viele hundert und tausend Thaler Pension erhalten werden, dann wird der Staat Geld genug haben, für Eure Schulen aushülflich zu sorgen, wenn es der Gemeinde an eigenen Mitteln fehlt. Auch bei der Errichtung und Erhaltung der Schulhäuser wird er Euch kräftig unterstützen, und Euch wird eine große Last abgenommen sein.

Ein anderer wichtiger Punkt ist der, daß die Aufsicht über die Schulen eine bessere werden muß. Was würdet Ihr Landleute wohl sagen, wenn Euch ein Herr aus der Stadt, etwa ein Justizrath vorschreiben wollte, wie Ihr pflügen und eggen, säen und erndten solltet? Was würden die Tischler meinen, wenn Ihnen ein Gerber zum Aufseher gesetzt würde, der sie belehren sollte, wie sie hobeln und poliren sollten? Würdet Ihr nicht mit Recht lachen, und sachverständige Aufseher verlangen, die Landleute einen klugen Landmann, die Tischler einen geschickten Tischler? Nun so werdet Ihr es auch den Lehrern nicht verdenken, wenn sie dasselbe fordern. Jetzt sind die Geistlichen ihre Aufseher, sie mögen etwas von der Schule verstehen oder nicht. Leute, die in der Regel niemals in einer Schule gearbeitet haben, die nicht geschmeckt haben, mit welchen Mühen die Lehrer kämpfen müssen, schreiben ihnen vor, was und wie sie lehren sollen, und beurtheilen ihre Leistungen. Dies gefällt den Lehrern natürlich schlecht. Sie wollen nicht etwa ohne Aufsicht sein, allein mit vollem Rechte fordern sie solche Aufseher, welche die Sache gründlich verstehen, die Tüchtigsten sollen dazu bestellt werden. Darüber erheben nun aber herrschsüchtige Pfarrer ein gewaltiges Geschrei und reden Euch vor, die Schullehrer wollten sich und die Schule von der Kirche losreißen, das ist nun ganz und gar nicht wahr. Wer ist denn die Kirche? doch nicht etwa bloß die Pfarrer? Ihr selbst seid es, Ihr Gemeinden. Wollen sich also die Lehrer von der Kirche trennen, so müßten sie sich von Euch lossagen, und das ist ihnen noch nicht eingefallen. Sie werden nach wie vor Eure Kinder zu guten Erden- und Himmelsbürgern zu erziehen suchen, und ihnen auch künftig den Religionsunterricht mit treuer Liebe ertheilen.

Es ist auch gar nicht nothwendig, daß jeder Lehrer einen eigenen Aufseher in dem Pfarrer hat. Der brave Mann thut ohne dies seine Schuldigkeit, der schlechte thut sie doch nicht, und wenn er noch 10 Aufpasser hätte. So wenig jeder einzelne Pfarrer einen besonderen Superintendenten oder Erzpriester hat, so wenig braucht jeder einzelne Lehrer einen besonderen Schulinspector; es ist vollkommen genügend, wenn jeder Kreis einen hat, wie dies bei allen andern Beamten der Fall ist. Uebrigens wird an jedem Orte ein Vorstand gewählt, natürlich von der Gemeinde selbst. Wollt Ihr den Pfarrer in denselben wählen, so wird es Euch Niemand wehren, aber auch der Lehrer muß jederzeit dazu gehören, da er Euch am besten Aufschluß geben kann über das, was der Schule Noth thut. Ferner taugt es nichts, daß der Schullehrer zugleich Küster, also, bei Lichte betrachtet, des Pfarrers Bedienter ist, der ihm hilft den Rock an- und ausziehen, der ihm die Bücher trägt u. s. w. In Rußland thut dies des Schullehrers Knecht. Wenn der Pfarrer den Schullehrer für seinen Bedienten hält, so verachtet und drückt er ihn, und ein so niedergetretener Mann kann kein tüchtiger Lehrer für die Kinder eines freien Volkes sein.

Seht, lieben Freunde, dies sind die Hauptforderungen der Lehrer und Ihr gesteht gewiß, daß es vernünftige und nothwendige Wünsche sind, die Ihr aus allen Kräften unterstützen müßt, wenn Ihr Euren eigenen Vortheil versteht.

Die übrigen Anträge der Lehrer sind nicht weniger heilsam. Sie verlangen, daß Kleinkinderschulen in allen Dörfern und Städten mit der Zeit eingerichtet werden, worin Eure Kinder von 3 bis 6 Jahren beaufsichtigt werden, damit Ihr Euren Arbeiten ungestört nachgehen könnt; ferner daß die der Schule Entwachsenen noch einigen Unterricht bekommen, daß nicht einem Lehrer zu viele Kinder aufgebürdet werden, die er nicht genügend unterrichten kann u. s. w.

Wie sehr die Lehrer gesonnen sind, es ganz und gar mit Euch zu halten, könnt Ihr besonders daraus sehen, daß sie ver-

*) Wir wollen es den Lehrern nicht verhehlen, daß vom höhern politischen Standpunkte aus, dem Wunsche der Mehrzahl derselben: die Volksschule möge Staatsanstalt werden, — nicht wird Folge gegeben werden können. — Centralisation und Büreaukratie, welche durch den Satz: die Volksschule werde Staatsanstalt, erzielt wird, — haben in den meisten Fällen die Freiheit gefährdet. D. Red.

langen, fortan ganz zur Gemeinde zu gehören und alle Gemeindelasten mit Euch zu tragen. Wenn sie allerdings auch fordern, daß ihnen ihr Lebensunterhalt so verabreicht werde, daß sie nicht mehr Hunger leiden dürfen, wie dieses leider jetzt noch bei Vielen der Fall ist, und daß sie nicht die Zeit, welche sie Euren Kindern weihen sollen, aus Noth auf Stundengeberei und Nebenämter verwenden dürfen — wenn sie verlangen, daß ihnen nach einer Reihe von Jahren eine Verbesserung ihres Einkommens gewährt werde — wenn sie wünschen, daß diejenigen, welche alt und schwach werden, ein hinreichendes Ruhegehalt bekommen, so werdet Ihr dies nicht unbillig finden. Reicht also den Lehrern, als Euren treuen Freunden, vertrauensvoll die Hand, stimmt ihren Wünschen bei, und der Segen wird Eurer und Eurer lieben Kinder sein!

(Nach einem Aufsatze in den Rh. Bl.)

Die Thier-Politik.

(Aus einer Posse von Kayser: „Ein Traum — kein Traum.")

Ein nobler Herr, dem oft im Haus
Die nackten Bettler machen Graus,
Der nimmt sich einen großen Hund,
Und giebt ihm seinen Willen kund.
Der Hund, in Demuth hingestreckt,
Begreift auch seinen Dienst perfekt;
Wenn Einer kommt, im feinen Kleid,
Gleich ist zu wedeln er bereit;
Wenn Einer kommt im schlechten Rock,
Gleich fährt er los auf ihn mit Wuth. —
Dem Reichen wedeln süß und fein,
Den Armen beißen in das Bein,
Für einen Knochen fett und dick,
Das ist die Hunde-Politik.

Ein großer Herr, der sehr viel ißt,
Und d'rum auf Vorrath nie vergißt,
Der hat von Mäusen seine Noth,
Die ihm benagen Fleisch und Brot.
Er nimmt ein Kätzchen sich in's Haus,
Damit es treibt die Mäuschen aus.
Das Kätzchen macht ein klug Gesicht,
Erfüllt mit Freuden seine Pflicht;
In Kurzem giebt's kein Mäuschen mehr,
Doch auch der Speiseschrank ist leer!
Das arme Mäuschen beißen todt,
Weil es benagt des Reichen Brot,
Und selber mausen Stück für Stück,
Das ist die Katzen-Politik.

Ein grober Hausherr, ein Tyrann,
Bei dem kein Diener bleiben kann,
Dem selbst der Haushund echappirt,
Weil er zu stark ihn malträtirt,
Der hat 'nen Papagai bei sich,
Der Vogel lebt ganz königlich!
Er wird gefüttert und genährt,
Denn er sagt stets, was man begehrt —
Er redet nach so accurat,
Wie mancher Herr vom Magistrat!
Um Zucker, Marzipan und Nuß,
Nur das zu sagen, was er muß,
Zu jeder Dummheit rufen: Sic!
Das ist Paperl-Politik.

Ein reicher Müller hat viel Frucht,
Er ward vom Glück so heimgesucht.
Sein liebes Korn erfreut ihn sehr,
Doch selbst es tragen, fällt ihm schwer. —
Da kommt ein Esel gleich heran,
Und bietet sich als Träger an.
Der Müller macht mit ihm Contract:
Zur Nahrung Diesteln — Kleidung nackt,
Zuweilen Prügel als Douceur,
Was braucht ein guter Esel mehr?
Für Andre schleppen Frucht und Korn,
Indeß man selber nagt am Dorn,
Aus purer Demuth vor dem Glück,
Das ist die Esels-Politik.

Sehr lang' geschlafen hat ein Bär,
Nun wacht er auf und hungert sehr,
Da fällt sogleich — o welches Glück —
Auf einen Bienenkorb sein Blick. —
Ha! ruft er aus, nun werd' ich satt,
Ich bin als Bär Aristokrat!
Er klettert schnell den Baum hinan,
Und was der Bienen Fleiß gewann,
Frißt nun das hochgebor'ne Vieh
In fünf Minuten ohne Müh! —
Erst faul geschlafen — und am Tag,
Weil man die Arbeit selbst nicht mag,
Von And'rer Fleiß sich mästen dick,
Das ist die Bären-Politik.

An einem Baume, blüthenschwer,
Fraß einstens eine Raupe sehr;
Wer sie erblickte, fühlte Grau'n,
Sie war so häßlich anzuschau'n!
Sie hat gefressen ungenirt,
Und frech die Blätter censurirt!
Nun dürfen Raupen nicht mehr sein,
Was thut das Vieh? Es sperrt sich ein,
Und fliegt urplötzlich aus dem Haus
Als radikaler Falter aus.
Wenn's mit dem Kriechen nicht mehr geht,
Nur schnell den Mantel umgedreht,
Und keck und frech probirt sein Glück,
Das ist die Raupen-Politik.

Allerlei.

Anfrage an die Leute im Strelitz'schen, welche rechnen können.

1) Wenn in einem Kürassierregimente durchschnittlich Mann und Pferd täglich 24 Schillinge kosten, wieviel kosten 280 Mann und Pferde auf drei Wochen?
2) Wenn ein Kind jährlich einen Thaler Schulgeld bezahlt, wie viel Kinder hätten für das Geld, welches die 280 Kürassiere kosten, ein Vierteljahr hindurch freie Schule haben können?

Jemand.

Nur da, wo wahre Freiheit herrscht, nur da, wo jede Individualität sich naturgemäß zu entwickeln berechtigt ist: da nur kann der Geist in allen Formen seine Flügel entfalten. Im Orient, wo man von jeher gewohnt war, nur die untersten Kasten, aber nicht die Wahrheit nackt zu sehen; wo es unter den Menschen nur Herrscher oder Sclaven gab und wo man dem Kindlein in der Wiege schon seine Zukunft bestimmen konnte: da wurde der menschliche Geist dressirt und gezähmt und durfte sich weder höher noch tiefer wagen, als es der bevorzugten Kaste angenehm war. Es ist wahr, der Orient ist die Schule des Occidents; aber dieser lernte in derselben nur das A B C der Bildung und während er durch Selbunterricht und ungehemmte Geistesentwicklung die höchste Stufe zu erreichen strebt, ist das Morgenland bei seinem Formelwesen stehen geblieben und es giebt heute in Asien eben so wenig ein eigentliches Volksthum, als es vor dreitausend Jahren gegeben.

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Der

Mecklenburgische Landtagsbote.

(Für Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.)

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 6 Nummern. **Zweiter Jahrgang.** Der Preis pro Quartal, von No. 193 bis Johannis, beträgt 1 Thlr. 12 ßl.

№ 214. Schwerin, den 20. April. **1849.**

Handwerker und Schutzzöllner.

Der seit Anfang dieses Jahres in Frankfurt a. M. erscheinende „Deutsche Volkswirth“ bringt in seiner Nr. 5 unter obiger Ueberschrift einen Artikel, der so viel Wahres und Beherzigenswerthes enthält, daß er uns der allgemeinsten Verbreitung werth scheint. — Derselbe lautet im Wesentlichen wie folgt:

Wir haben in Deutschland seit einiger Zeit manche seltsame Vereinigung verschiedener Parteien erlebt, und die Verhandlungen unseres Parlaments haben uns erst in den letzten Tagen darüber belehrt, wie die einander entgegenstehendsten Parteien zu einem augenblicklichen Erfolge sich vereinigen können. — Keine erscheint uns aber auffallender und unnatürlicher, als die von den Schutzzöllnern jetzt versuchte Vereinigung mit den Handwerkern gegen den Freihandel, oder richtiger gesagt, gegen den, nach dem Grundsatze der Finanzzölle, von den in Frankfurt a. M. versammelt gewesenen Abgeordneten des Handelsstandes, im November vorigen Jahres veröffentlichten „Entwurf zu einem Zolltarif für das vereinte Deutschland.“ —

Die Schutzzöllner wollen dem Handwerker einreden, sie hätten mit ihm ein gemeinsames Interesse, das wäre der Schutz der nationalen Arbeit, der Schutz gegen die Concurrenz des Auslandes. — Wenn den Handwerker aber eine Concurrenz drückt, so ist es nicht die von ferne herkommende, sondern die seines Nachbars. — Die Einfuhrlisten einer Reihe von Jahren weisen schlagend nach, daß die Einfuhr von Handwerkserzeugnissen außerordentlich geringe ist und sich fast ganz auf der unmittelbaren nachbarlichen Grenzverkehr beschränkt; wogegen wir eine nicht unbeträchtliche Menge von Handwerkserzeugnissen ausführen, so daß jedenfalls die Bilanz — und bei unseren Gegnern, den Schutzzöllnern, ist das ja ein Stichwort — zwischen Ein- und Ausfuhr von Handwerkserzeugnissen außerordentlich hoch zu Gunsten unserer Ausfuhr ist. —

Die Freihandelsfrage liegt für den Handwerker aber ganz einfach. — Der Handwerker hat das Bedürfniß, daß das Capital ihm so leicht als möglich zugänglich ist und daß er es zu so billigem Preise als möglich erhält. Beides ist unter hohen Schutzzöllen unmöglich, denn wenn der Staat gewisse Geschäfte so hoch schützt, daß sie dem Capital einen Gewinn von 20, 30, 40 und noch mehr Procente abwerfen, so werden sich natürlich die Capitalien diesen Geschäften zuwenden; Geschäften zumal wie Baumwollspinnereien, die ihrer Natur nach nur mit sehr großen Capitalien betrieben werden können. — Sie werden sich in denselben anhäufen und dadurch für andere Geschäfte seltener werden, seltener aber besonders für den gewöhnlichen Geschäftstreibenden, der, weil er selbst nicht reich ist, auch keinen großen Credit hat. — Sie werden folglich für ihn, wenn überhaupt, nur zu einem höheren Zinse, unter peinlichen Bedingungen, zu erhalten sein. — Wenn man nachweisen könnte, daß mit der Deceretirung eines hohen Zolltarifs die Nation zugleich einige hundert Millionen Capital mehr erhielte, daß alle die neuen Geschäfte, welche durch einen hohen Tarif künstlich ins Leben gerufen werden, die Capitalien nicht den schon bestehenden Geschäften entzögen, so würde ein Hauptgrund gegen hohe Schutzzölle wegfallen, der aber ohne jenen Nachweis unbedingt bestehen bleibt. —

Außerdem hat der Handwerker das Interesse, daß das Leben so billig als möglich ist, weil jede höhere Ausgabe, die das Publicum zu machen hat, eine Beschränkung in anderen Ausgaben nach sich zieht, indem Jeder nur über ein gewisses Maaß von Mitteln zu verfügen hat. — Der hohe Tarif ist aber eine künstliche Theurung, und hat dieselben Folgen, als jede andere Theurung. — Wenn eine natürliche Theurung der Lebensmittel vorhanden ist, so leidet der Handwerker, wie ihm die Erfahrung erst vor zwei Jahren gezeigt hat, in doppelter Weise. — Einmal kostet ihm das Leben selbst mehr, und zweitens nimmt er weniger ein, weil Jeder sich einzuschränken gezwungen ist. — Man läßt sich in solcher Zeit einen Rock weniger machen, die Stiefel noch einmal flicken, den Tischfuß noch einmal festleimen oder nageln, statt sich einen neuen Rock, ein neues Paar Stiefel, einen neuen Tisch u. s. w. machen zu lassen. — In den ärmeren Klassen behilft man sich in solchen Zeiten wohl gar ganz ohne Rock, ohne Stiefel, ohne Tisch. — Es ist dies die natürliche Folge davon, daß man das, was man bei dem einen Artikel mehr ausgiebt, bei den Anderen sparen muß, und was beim Brod wahr ist, ist bei baumwollenen und wollenen Waaren, beim Eisen, Zucker u. s. w. nicht weniger wahr. —

Die Sache geht aber noch einen Schritt weiter. — Diese künstliche Theurung kömmt nicht etwa den Staatscassen zu gute, da hohe Schutzzölle einmal den Schmuggel befördern, zweitens die Einfuhr verhindern, also die Zolleinnahme schmälern. Ein Vergleich zwischen dem Erlös aus den verschiedenen Staaten beweist das klar. — In Oesterreich mit seinem hohen Tarif kommt jährliche Zolleinnahme auf den Kopf 9½ sgr. = 15 ßl., im Zollverein mit mäßigeren Sätzen 25½ sgr. = 41 ßl., in Hannover mit noch mäßigeren Sätzen 32 sgr. = 51 ßl., in Schleswig-Holstein mit noch mäßigeren Sätzen 34 sgr. = 54 ßl.

Nun gehe man hin, und sehe zu, ob man mehr Wohlhabenheit in Holstein, Hannover, oder in Oesterreich findet, und doch muß der ärmere Oesterreicher außerdem noch viel mehr Steuern zahlen, als der Hannoveraner, weil die moderne Staatseinrichtung immer eine gewisse Quantität Geld gebraucht, und wenn sie aus den Zöllen wenig einnimmt, es aus anderen Steuern nehmen muß. — Da nun die Steuerlast vorzugsweise auf den kleinen Mittelstand geworfen ist, der Handwerker aber den Hauptstamm davon bildet, so hat er die fehlenden Staatsmittel besonders herbeizuschaffen; **die** Mittel die dem Staat **deshalb** fehlen, weil er, statt sich eine angemessene Ein-

nahme aus den Zöllen zu verschaffen, gewissen großen Geschäftstreibenden, (den Fabrikanten), gestattet, das Volk für sich zu besteuern, und diese Steuern in die Tasche zu stecken. — Also zuerst lebt der Handwerker theurer, dann nimmt er weniger ein und dann muß er noch höhere Steuern zahlen! —

Die Sache geht aber noch einen Schritt weiter. — Durch den hohen Tarif wird der Verkehr zwischen den verschiedenen Völkern beschränkt, ja, wenn es manchen Leuten nach dem Sinn ginge, so gut als ganz abgeschnitten. — Es treten Handelsfeindseligkeiten ein, die Nationen kommen dadurch zu einander in ein gespanntes Verhältniß, sie betrachten sich als natürliche Feinde, müssen vor einander auf der Huth sein, müssen gegen einander in Waffen gerüstet da stehen. — Diesen unglückseligen Zustand mit seinem nothwendigen Gefolge, den großen stehenden Heeren, diesem Grabe alles Wohlstandes und aller Freiheit des Volks, — nennt man „bewaffneten Frieden"! — Und wer muß wieder diesen Druck am meisten tragen? — Der Arme und der kleine Mittelstand. — Aus diesen Ständen besteht die ungeheure Mehrheit des Volks; ihre Söhne müssen in das Heer eintreten, werden Jahre lang ihrer Arbeit entzogen; sie müssen die fast unerschwinglichen Lasten bezahlen, die die Soldatenwirthschaft kostet, und ihre Freiheit wird damit unterdrückt!

Das sind die nothwendigen Folgen hoher Schutzzölle, und nun frage sich jeder Handwerker, ob er ein Interesse hat, solche Zustände herbeizuführen oder zu erhalten. —

Sprechstube

Soldaten in Basse.

(Fortsetzung.)

Ah, papperlapap! was Grundrechte! Wir haben eine Kirchencommission, die das besser versteht und seelsorgerlicher für unsre Seelen sorgt, als die dummen Grundrechte, die, wie die hohe Commission selbst mit Seufzen gesteht, „es jenem fortan nur allzuleicht und lockend machen, sich von der kirchlichen Gemeinschaft loszusagen." Wenns keine Landespolizeikirche mehr gäbe, dann könnte ja am Ende jeder glauben, was er wollte und die gottlose Vernunft nähme zuletzt überhand. Wenns keine Landespolizeikirche mehr gäbe, wer sollte dann zur Vollstreckung von antihäretischen Glaubensgerichtsmachtsprüchen der rechtgläubigen Kirche mit Soldaten und Bayonnetten unter die Arme greifen?

Wenn nun aber eine Landespolizeikirche mit Bayonnetten sich behauptete und es sagte eine ganze Gemeinde bis auf ein altes Weib sich von ihr los, wem bliebe dann das Kirchenvermögen? der ganzen Gemeinde mit dem vollen Selbstregierungs- und Verwaltungsrechte, oder dem alten zurückgebliebenen Weibe? Wir antworten in strictter Consequenz der aufgestellten Kirchenprincipien, doch bei Leibe nicht in unserm Namen: es bliebe dem alten Weibe, denn das repräsentirt die Landeskirche! Wenn aber die austretende Gemeinde keinen Deut vom Kirchenvermögen mit sich nimmt; wenn sie arm und nackt und bloß davon laufen und nur Gott danken muß, daß sie nicht mit Steckbriefen verfolgt wird, dann ist ja das in den Grundrechten verbürgte Recht des Austritts und der freien Religionsübung ein rein illusorisches! Ja! und das von Gott und Kirchenwegen!

Nun, ihr 1100 Basser Seelen, die Logik ist ja auch euch wohl klar! Seht euch darum bei Zeiten nach „Localen" um, denn der Kirche seid ihr ledig, Gott sei euren Seelen gnädig! Haltet euch aber hübsch innerhalb eurer Lokale; da wird man euch nicht stören, fragt nur den großen Johann Strich von Nalchow, genannt Veto! Aber vergreift euch auch nicht wieder an „fremdem Eigenthum", denn sonst sind, ihr wißt es ja: Soldaten in Basse! — Ja, Soldaten in Basse! dieser Staatskirchenstreich hat auch eine Brandfackel in den Saal unsrer Abgeordneten geschleudert und hat mit der Flamme der Scham und Empörung in der Brust aller derer gezündet, in deren Herzen noch der heilige Funke religiöser und bürgerlicher Freiheit glüht. Auch, wir sagen es mit Freude und Stolz, bei jenem geistlichen Ritter (eine avis rara unter den blinden, gedanken- und willenlosen Werkzeugen des Kirchendespotismus, den brotgläubigen Pfaffen), der erst kürzlich von den Lübzer Schildknappen politischer Lohndienerei einen jeden freien Mann zehnfach ehrendes Mißtrauensvotum erhalten. Was sind alle Vertrauensvota der Welt gegen solch ein Mißtrauensvotum, das in gleichem Grade die Geber schändet, wie es den Empfänger ehrt. Habt ihr schamlosen Lübzer Knechtsseelen denn Niemand, der euch näher steht und gerechtere Ansprüche auf ein Mißtrauensvotum hat?

Es giebt übrigens, wie in jedem Lande, so auch in jeder Volkskammer (wie und wodurch sie hineingekommen sind, das weiß nicht Gott allein) geschworene Feinde der Freiheit, welche die Freiheit für unpatriotisch halten, und nicht freie Männer durch eignen Willen, sondern lieber Freigelassene durch Allerhöchste Gnade sein wollen, und sich zu apologetischen Trabanten jeglicher Gewaltthat von oben, aber nicht von unten machen. Ob es solche Gnadenrekruten und Gewaltskadetten auch in unsrer Kammer gebe, lassen wir dahingestellt. Nur das wissen wir, daß, als ein kleiner deutscher Fürst seine auf das wahre Wohl seiner Landeskinder gerichteten, aber leider verkannten landesväterlichen Absichten denselben recht plausibel machen wollte und sich zu dem Zweck einige hundert bewährte preußische Cuirassiersäbel gepumpt hatte, daß da der Schooß der Fanatiker für Ruhe und Ordnung einen Antrag gebar auf einen allerunterthänigsten Dank für das feste Bestreben, Ruhe und gesetzliche Ordnung aufrecht erhalten zu wollen. Nun, diese Nachtwächter des Gesetzes sind auch diesmal auf den Beinen gewesen, um den gottesdienstlichen Einbruch in die Basser Kirche zu verhüten. Vor allem hat sich auch hier jene auf dem Wohlschilde einer absonderlichen Berühmtheit sich spreizende brennendrothe conservative Trias in Abschlachtung der kirchlichen Freiheit mit unsterblichem parlamentarischen Schlachtenruhm bedeckt. Der Eine, kein Jagdjunker, wohl aber jetzt ein Kammerjunker, entdeckt in aller Geschwindigkeit die unsichtbare Kirche und will sie vor (eben so unsichtbaren) Kirchenraub mit sichtbaren Bayonnetten geschützt wissen. Uebrigens sieht der rechtserleuchtete Staatsmann nicht das Mindeste in solcher Bagatelle (bei welcher es sich nur um die Aufrechthaltung der lumpigen Grundrechte handelt), was die Kammer beschäftigen könnte und ist untröstlich über die Vergeudung der kostbaren Zeit. Seine Baßrede wird mit einem zarten Discantbravo gelohnt (Man denke nur an keinen Cooperschen Bravo!). — Groß, wie immer, war auch diesmal der größte Mann der ganzen Kammer, der es mit jedem Flügelsmann der ci-devant Potsdamer Garde aufnehmen kann, der einen lebendigen, statt mit Orden, mit Vetos bedeckten Fürsten will, und immer so spricht, daß er, wie der Kaiserliche König von Vinke fürchtet, es einst auf dem Sterbebette nicht zu bereuen haben wird. Er rettete mit dem Löscheimer seines Beredtsamkeitswassers die Competenz der hohen Kirchencommission aus den schon hell auflodernden Flammen der Unselbstständigkeit, dafür wird er einst mit ihnen im Paradiese sein; dispensirte darauf die Commissarien von dem ihnen „zugedachten Briefträgeramt" und zerhieb zuletzt, ein welthistorischer Moment! mit der Schärfe des Alexanderschwertes den Basse-gordischen Kirchenknoten, indem er die ganze Versammlung, die Versammlung, welche grundgesetzlich die Quelle aller Rechte und deren Wille Gesetz ist, für incompetent, also für unmündig und der Kirchencommission untergeordnet erklärte. Schelle ist wohl groß, aber der ist doch noch größer. Und welche Consequenz! noch soll das erste Wort zu Gunsten der ordinären Volksfreiheit aus des großen Mannes Munde kommen!

Doch wir eilen zu seinem Nebenmann, seinem Rivalen in der Unsterblichkeit, dem Spartacus der neuen Zeit, denn er nennt sich ja selbst mit Stolz Rebell und Sclave zugleich. Wir wollen einen Herrn über uns haben! wir wollen einen Herrn über uns haben! rief er einst im Namen der ganzen Knechtszunft mit wahrem Lakeienenthusiasmus. Nur Eins hat er sich reservirt, nämlich: nicht als Sclave am Triumphwagen der Freiheitsgöttin zu ziehen. Fürchtet er ein tête à tête? Auf den Fall, daß es doch geschähe, reserviren wir uns, daß keine Pferde mit angespannt werden, sie möchten sonst scheu werden. Zur Lösung der Basser Frage hält auch er die Versammlung nicht reif, weil die Kirche getrennt sei vom Staat und doch will er der Kirche Soldaten zur Aussteuer geben, aber nur nicht ängstlich! es sind solche, die keinem Menschen etwas thun! Wenn wir euch rathen können, liebe Basser, verlaßt euch nicht zu sehr auf Junkerwort;

nehmts nicht zu wörtlich mit dem „nichts zu Leide thun!“ Die 30 Patronen führen sie nicht umsonst. Vergeßt nicht: im Namen der Kirche euch zur Vernunft (i was sprech' ich da, handelt die Kirche auch mit Vernunft?), euch zum rechten Glauben, wollt' ich sagen, oder aus der Kirche euch zu bringen, dazu sind sie, die willenlosen Automaten der Gewalt, dazu sind Soldaten in Basse.

Ja! Soldaten in Basse! die erste Ketzerhetze; die erste Kirchenblockade im Jahre der Freiheit 1849. In der politischen Belagerungskunst hat man's in Wien und Berlin weiter gebracht, als wir, aber in der kühnen, todesverachtenden Belagerung von Kirchen und Kirchhöfen müssen sie uns den Ruhm der Meisterschaft lassen. Oder gehört nicht mehr moralischer Muth dazu, eine friedliche Gemeinde um des Glaubens und Gewissens willen zu belagern, als eine im Sturm politischer Leidenschaft tobende empörte Stadt? Wenn's übrigens thunlich gewesen wäre, so hätten wir gerne gesehen, daß man unsere, wenn auch von noch so ausgezeichnetem contrerevolutionärem Unterdrückungsgeiste beseelten Truppen mit dieser himmlischen Operation verschont hätte; wir fürchten, daß Herz und Gemüth dadurch vergiftet werde. Hätte man dazu nicht aus dem hart an unseren Grenzen gebildeten preußischen noch immer auf Octroyirungssignale horchenden Observationslager einige im Octroyiren und Belagern hochberühmte Compagnien in's Land rufen können? dann wäre doch über unsere Truppen nicht diese Schmach gekommen. Denn, stecken die Unserigen auch schon in preußischer Armatur und preußischer Uniform; werden sie auch zum Theil von Preußen commandirt, organisirt und dressirt, so fehlt doch noch Eins, es ist der Geist der preußischen Soldateska, ein Geist, den Niemand je besser geschildert hat, als der preußische Abgeordnete von Seckendorf, wenn er sagt: „der Schluß des Jahres 1848 habe dem Heere außer dem Lorbeerkranze auch eine Bürgerkrone gereicht. (dafür, daß es die Bürger niedergetreten?). Die Treue im Kampfe gegen den äußern Feind zu bewahren, sei ehrenwerth, noch ehrenwerther aber, wenn dies im Bruderkampfe geschehe; und diese sittliche Mission habe das Preußenheer glorreich erfüllt.“ Vor diesem treuen, diesem ehrenwerthen und glorreichen, vor diesem lorbeerbekränzten und bürgergekrönten, vor diesem brudermörderischen (oder: bruderfeindlichen) sittlichen Missionsgeiste möge der Himmel unsere Soldaten gnädiglich bewahren für Zeit und Ewigkeit. — Und wir glauben noch, wäre nicht die Kirchencommission zu Pferde gestiegen und in's Feld gerückt, es wären noch keine Soldaten in Basse!

Ja, Soldaten in Basse, und die Kirchenkommission von Gottes Gnaden mit dem Kommandostab in der Hand! Was giebt uns das für Hoffnungen, was für Garantien für das Wohl der Kirche und für das Gedeihen eines freien vernunft- und zeitgemäßen kirchlichen Geistes und Lebens? Was für Garantieen, daß die Kirche nicht eine fürstliche Gnadenanstalt und die heiligsten Güter des Menschen, Denk- und Glaubens-, Gewissens- und Ueberzeugungsfreiheit unter ewiger Vormundschaft bleiben? Was für Garantieen, daß uns die Grundrechte nicht verleidet und wieder genommen werden sollen? Wir müssen gestehen: sehr wenige! Erst drei Schritte hat unser semioberbischöfliches Interregnum auf seiner Kirchensteuermannsbahn gemacht, und wir sind so weit, daß wir bei allen eventuell noch auszugebenden Glaubens-Kaperbriefen keine erhebliche Prisen mehr machen werden; daß wir vielmehr fürchten, das Kirchenschiff könne in der tosenden Brandung der Unglaubenssündfluth scheitern, ohne daß auf seine Nothschüsse eine rettende Arche sich zeigte; oder gar, es könne das Schicksal Christian VIII. in dem seinen zu unserm tiefsten Schmerze sich erneuen. Der erste Schritt unsres provisorischen Kirchencommandos war ein erläuternder; er quälte sich nämlich ab, die zeitgemäßen Grundrechte zu den unzeitgemäßen kirchlichen Ordnungen und Satzungen in Façon zu setzen, aber wie mans auch anfing, der mündige Geist wollte sich durchaus nicht mehr in Formen bringen lassen, worin er nicht mehr ausdauern kann. Man mußte also zum Procrustosbette seine Zuflucht nehmen und recken, was zu kurz und schneiden, was zu lang. Die Geistlichkeit, die in mechanischer Religionsübung und im Automatengottesdienst das Heil der Welt erblickt, und die alles blindgläubig für recht erkennt, was mit einem dreifachen K. unterschrieben ist, begrüßte diese Bannbulle mit Hosianna und Halleluja, und mit dem Gesang der drei Männer im feurigen Ofen. Was aber sagte die öffentliche Meinung dazu? Sprach sie laut von Vertrauen und Sympathieen? nein, sie lispelte leise Autodafée!

(Schluß folgt.)

Gesinnungslosigkeit der reactionären Presse.

Wie tief gesunken die von der Reaction in Beschlag genommenen Blätter sind, welche selbst das Heiligste nicht anstehen zu begeifern, wenn sie nur den goldenen Beifall ihrer Patrone dadurch gewinnen: davon möge folgendes Pröbchen von niederträchtigter politischer Gesinnung einen Beleg geben, das einem in Teterow erscheinenden Blatte entnommen ist, welches gar zu gern die berüchtigte Kreuzzeitung copiren möchte. — Hört, was dies Blatt in Bezug auf die deutsche Einheit, die Kaiserwahl und die nach Berlin gesandte Deputation der deutschen Nationalversammlung zu sagen sich nicht entblödet: „Das deutsche Katerland.“ In der neuen Preußischen Zeitung Nr. 76 ist die Rede des Präsidenten der Nationalversammlung in Frankfurt, welche derselbe beim Beginn der „Kaiserwahl“ gehalten hat, mitgetheilt, und kommt dabei folgender Satz vor:

„Ich weiß, meine Herren, es ist Niemand in diesem Hause, der nicht mit in dem inbrünstigen Wunsche sich vereinigt, daß der Genius unseres Katerlandes walten möge über diese Wahl.“ —

Ist es ein Druckfehler, den die Ironie des Schicksals verfügt hat, oder ist es ein kühner Griff des Setzers, der auch einmal hat mitsprechen wollen? Wie dem auch sei, man gewinnt immer eine Art von Befriedigung, zu denken, daß man nach all' den vielen Katzenmusiken und dem darauf folgenden großen Katzenjammer jetzt endlich doch auch ein Katerland bekommen habe, und wenn auch nur ein kleines, doch eins mit einem Genius. In der That, die von den Dichtern besungene goldene Zeit scheint wiederzukehren, die Sagen wahr zu machen und große Fragen zu beantworten.

„Was ist des Deutschen Katerland? — — —
— — Klein-Deutschland!

Freue dich Arndt, jetzt kannst Du ruhig sterben! — Und wer hätte nicht gerne als Kind schon das Nähere von dem bekannten Katerliede erfahren, in welchem es so schön heißt:

„In dem Vorsaal eines Reichen
Stimmten sie ihr Liedchen an.“

Wie man hört, sind gegenwärtig wirklich 33 kleine deutsche Kater in Berlin in dem Vorsaal eines Reichen erschienen, um so ein Lied anzustimmen. Sollte der Reiche wohl die zugedachte Katzenmusik für wohlklingend halten und die dargebotenen Pfötchen fassen? Auch die sanfteste Katzenpfote hat Krallen! Hoffentlich leuchtet er die Kater fein säuberlich nach Hause und macht es auch nicht so wie im Liede, denn „blinder Eifer schadet nur.“

Adresse an die Volksabgeordneten Preußens

die Einführung einer demokratischen Wehrverfassung betreffend.

(Zum Spiegel für Meklenburg mitgetheilt.)

Vertreter des Volks!

Die Freiheit und das Recht des Volks werden so lange gefährdet bleiben, als das stehende Heer seine jetzige vom Volke getrennte Stellung beibehält. Es ist eine der wichtigsten Aufgaben der Volksvertretung, die Hauptstütze des Absolutismus durch Verschmelzung des Heeres mit dem Volke zu brechen.

Zu diesem Zwecke verlangen wir von Euch, Volksvertreter, die Berathung und Festsetzung einer neuen demokratischen Wehrverfassung.

Die Wehrkraft des Staates bestehe in Zukunft in der allgemeinen Volksbewaffnung;

Das stehende Heer bilde nur die militärische Schule für das gesammte bewaffnete Volk;

Die Dienstzeit der Soldaten werde so verkürzt, als zur Ausbildung in dem Waffendienste hinreicht;

Die übermäßig hohen Besoldungen und Pensionen der

höhern Officiere werden vermindert und dafür der Sold der Gemeinen, Unterofficiere und Officiere niedern Ranges entsprechend erhöht;

Den Soldaten werde eine Mitwirkung bei Ernennung der zu ihrer Führung berufenen Unterofficiere und Officiere gesichert;

Bei der Prüfung zu einer höhern Stellung im Heere werde nur die Fähigkeit und die Tüchtigkeit, kein Vorrecht der Geburt und des Standes berücksichtigt, damit einem jeden Soldaten die Möglichkeit gegeben werde, sich zu den höchsten Stellen im Heere emporzuschwingen;

Die Cadettenhäuser als die Pflanzschulen des Corpsgeistes der Officiere werden aufgehoben;

Alle Ausnahmsgesetze für die nicht im Dienste begangenen Vergehen der Soldaten werden abgeschafft;

Jedem, der im Waffendienste invalid geworden, werde eine anständige, würdige Existenz gesichert;

Die persönliche Freiheit, das Recht der Versammlung, der freien Berathung und freien Meinungsäußerung werde dem Soldaten außer dem Dienste wie jedem Staatsbürger ungeschmälert gewährt;

Mit Ausnahme der zu den Waffenübungen nöthigen durch das Gesetz genau zu bestimmenden Zeit stehe es in Zukunft der Staatsregierung nicht zu, ohne Beschluß der Volksvertreter Truppenzusammenziehungen, namentlich der Landwehr anzuordnen;

Die großen Ersparnisse, welche durch diese Umgestaltung des Heeres gemacht werden können, werden der Staatsregierung Gelegenheit geben, zur Verbesserung der Lage der mittellosen ländlichen und städtischen Bevölkerung energischere und wirksamere Schritte zu thun, wie bisher.

Das allgemein bewaffnete Volk wird seine Freiheit und seine Wohlfahrt, sollte sie von Innen oder von Außen angegriffen werden, besser zu vertheidigen wissen, als jedes stehende Heer es vermag.

Die Unterzeichneten verlangen daher zur Umgestaltung des Heeres und zur Verbesserung der Lage ihrer im Heere dienenden Brüder und Söhne die Einführung einer Wehrverfassung nach obigen Grundsätzen.

Achtundsiebenzigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 19. April 1849.
Präsident: Trotsche.

Schriftführer Roloff verliest das Protocoll der vorigen Sitzung, welches ohne Reclamation angenommen wird.

Das Büreau verliest folgende Eingänge:

1) Erklärung der Großherzoglich meklenburg-schwerinschen Commissarien:

die unterzeichneten Großherzoglich meklenburg-schwerinschen Commissarien legen der Versammlung der Abgeordneten zur Erklärung darüber vor:

1) den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ausführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung in Meklenburg, welche zugleich hiebei angeschlossen wird;
2) den Entwurf eines Gesetzes, das gerichtliche Verfahren in Wechselsachen betreffend nebst Motiven,

und theilen zugleich mit die bei Ausarbeitung dieser Gesetzentwürfe benutzten und theilweise berücksichtigten hessischen, braunschweigischen, schleswig-holsteinischen und lübeckischen Entwürfe, so wie den vom Professor Thöl früher für Meklenburg ausgearbeiteten und mit Motiven begleiteten Entwurf.

2) Dringlicher vor weiterem Uebergang zur Tagesordnung zu berathender Antrag des volkswirthschaftlichen Ausschusses:

die Kammer der Abgeordneten wolle die Herren Commissarien befragen, ob und event. wann dieselbe die Vorlage einer Gewerbeordnung zu erwarten habe, auch zur Entwerfung einer solchen einen Gewerbecongreß hieher berufen.

Minoritätserachten dazu zur motivirten Tagesordnung überzugehen.

Dringlicher Antrag Pohle:

Den Entwurf der Wechselordnung dem Justiz-Ausschusse zur schleunigen Berichterstattung zu übergeben.

Dringliche Interpellation Müller-Fürstenberg an die Schwerinschen Herren Commissarien:

1) Ob dieselben officielle Kenntniß darüber besitzen, daß sich im Kirchspiel Basse eine freie Gemeinde gebildet hat, und event. wie groß die Zahl der Mitglieder derselben, sowie der in der Landeskirche zurückgebliebenen Gemeindemitglieder sei;
2) ob event. dieselben in Uebereinstimmung mit dem Strelitzer Herrn Commissarius oder allein die behufs Durchführung des Artikels V der Grundrechte, namentlich der §§. 17 und 21 desselben erforderlichen Gesetzesvorlagen ehebaldigst zu machen gedenken;
3) ob dieselben wissen, aus welcher Veranlassung und auf wessen Befehl eine Militärabtheilung in das Kirchspiel Basse verlegt und wodurch dessen Verbleiben daselbst vernothwendiget ist.

Interpellation Pohle:

in Erwägung:

1) daß es die parlamentarische Sitte erheischt, diplomatische Correspondenzen dem legislativen Körper mitzutheilen;
2) daß dies sogar nothwendig ist, um zu wissen ob die Staatsstellen die Interessen des Staats gehorig vertreten haben;
3) daß es nicht genügen kann, die betreffenden Actenstücke nur durch die Presse kennen zu lernen, da die Mittheilung keine officielle ist:

interpellire ich die Commissarien: ob, event. wann sie beabsichtigen, die gesammte diplomatische Correspondenz incl. die bezügliche Instruction, welche sich auf die definitive Constituirung der Reichsgewalt bezieht, der Kammer der Abgeordneten mitzutheilen;

und ersuchen ꝛc.

Amendements zur Verfassung (werden zu den einzelnen Paragraphen mitgetheit).

Der Präsident zeigt an, daß die Wahlacten des 74sten Wahlbezirks vervollständigt eingegangen und der zweiten Abtheilung zugewiesen worden.

Aus der ersten und fünften Abtheilung sind Burchardt und Reinhold in den Petitions-Ausschuß gewählt worden.

Commissarius Buchka erklärt: bei der großen Beschleunigung der Ausarbeitung der Wechselprozeß-Ordnung sei es ihm nicht möglich gewesen, schon jetzt bestimmte Vorlagen zu machen. Diese würden aber im Wesentlichen mit den schwerinschen Vorlagen übereinstimmen.

Vor der Tagesordnung werden zur Verhandlung gebracht:

1) der dringliche Antrag des volkswirthschaftlichen Ausschusses mit dem dazu gehörigen Minoritätserachten.

Berichterstatter Schlichting motivirt die Dringlichkeit und wird dieselbe anerkannt.

Abschnitt II §. 1 und 2 sind angenommen, ebenso auch Abschnitt III §. 1 und 2. Der letztere Paragraph (Aufhebung des Adels) ward mit 59 : 29 Stimmen (2 enth.) angenommen.

Nächste Sitzung: Freitag den 20sten April. Tagesordnung: Fortsetzung der Berathung über den Verfassungsentwurf.

Versammlung der Ausschüsse: Prioritäts-Ausschuß Freitag 11½ Uhr; Petitions-Ausschuß Freitag 11½ Uhr; volkswirthschaftlicher Ausschuß Sonnabend 9 Uhr; Verfassungs-Ausschuß Freitag 9½ Uhr; Finanz-Ausschuß Sonnabend 9 Uhr; Ausschuß für Gemeindeordnung Sonnabend 11 Uhr.

(Schluß folgt.)

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Der Meklenburgische Landtagsbote.

(Für Meklenburg-Schwerin und Meklenburg-Strelitz.)

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 6 Nummern. **Zweiter Jahrgang.** Der Preis pro Quartal, von No. 193 bis Johannis, beträgt 1 Thlr. 12 ßl.

№ 215. Schwerin, den 21. April. **1849.**

Aus der Abgeordnetenkammer.

Die heutige Sitzung war besonders interessant durch den Antrag der Majorität des volkswirthschaftlichen Ausschusses in der Handwerkerangelegenheit, woraus das Bekenntniß der Herren Lange und Schlichting hervorzugehen schien, daß sie mit ihrer Frankfurter Weisheit nicht weit reichen. Daß die Juristen im volkswirthschaftlichen Ausschusse nicht sollten im Stande gewesen sein, die gewerblichen Kenntnisse der Herren Lange und Schlichting soweit durch anderweitige Sachkenntniß zu ergänzen, daß der Ausschuß in der langen Zeit unter Mitbenutzung des großen ihm von allen Seiten zugegangenen reichhaltigen Materials Vorlagen einer Gewerbeordnung zu machen, läßt sich nicht bezweifeln. — Sehr bequem glaubten es sich die Herren zu machen, die Last von ihren Schultern auf die der Regierung zu wälzen, sie konnten dann ja mit einem gewissen Scheine erklären, sie hätten alles Mögliche gethan, dem Handwerkerstande zu helfen, nun liege Alles nur noch an der Regierung. — Was der alte Sirach von dem Töpfer sagt, scheint auch dem Stuhlmacher zu gelten. Aus der Annahme des Pohleschen Antrages, der volkswirthschaftliche Ausschuß solle sich beeilen mit der Gewerbeordnung, wird der Handwerkerstand entnehmen, was es mit der Verdächtigung auf sich hat, als wolle sich die Kammer nur mit dem s. g. kleinen Manne beschäftigen. — Ueberdies weiß der Handwerker recht gut, daß die Besserstellung des keinen Mannes, seines besten Kunden, auch auf seine Einnahmen Einfluß hat, während ihm andererseits nicht entgangen sein kann, daß die Herren, für die der kleine Mann arbeitet, zum großen Theile fast alle Bedürfnisse im Auslande bestreiten. —

Daß der Adel abgeschafft werde, hat Meklenburg erwartet. Zu verwundern ist nur, daß die Majorität für diesen Beschluß (59 gegen 29) nicht größer war. — Der Abgeordnete v. Liebeherr warnte davor, den Adel in die Opposition zu treiben. Ist der Adel bisher nicht der Zeitbewegung entschieden feindselig gegenüber getreten? Was kann mit jener Warnung gemeint sein? Wer denkt nicht an die Auflösung der Berliner Nationalversammlung, die dem Beschlusse über die Aufhebung des Adels sobald folgte, daß der innere Zusammenhang damit kaum zu bezweifeln ist? Daß jetzt alle Segel aufgespannt werden, die Ausführung des heute über den Adel gefaßten Beschlusses zu vereiteln, wollen wir nicht bezweifeln, können die Blindheit eines bekannten strelitzschen Mitgliedes, der äußersten Rechten aber nicht begreifen, mit welcher dasselbe zu seinem Genossen sagen konnte: Wer zuletzt lacht, lacht am besten. Ist dasselbe seiner Sache in Strelitz so gewiß? —

Den 19ten April. E.

Achtundsiebenzigste Sitzung der Meklenburg. Abgeordnetenversammlung, am 19. April 1849.

(Fortsetzung.)

Präsident: Trotsche.

Schlichting: Die Section des volkswirthschaftlichen Ausschusses für die Handwerksverhältnisse ist jetzt mit ihren Arbeiten so weit fortgeschritten, daß es sich entscheiden muß, ob ferner einzelne Arbeiten oder ein systematisches Ganzes vorgelegt werden soll. Es führt nur leichter zum Ziele, wenn die Regierung Vorlagen macht und zu diesem Entzwecke einen Gewerbecongreß hieher beruft, von welchem in Gemeinschaft mit der Regierung die nöthigen Arbeiten beschafft werden. Deshalb empfehle ich Ihnen den Antrag der Majorität.

Reuter (Berichterstatter der Minorität): Es war, wie der Vorredner richtig angegeben, diese Section des volkswirthschaftlichen Ausschusses mit ihren Arbeiten so weit gediehen, daß man sich darüber einigen mußte, ob man eine Gewerbeordnung vorlegen oder eine solche von den Commissarien erbitten wollte. Ein auf Entscheidung dieser Frage gerichteter Antrag wurde von der Section an den Ausschuß gerichtet und aus diesem hat sich der gegenwärtige Antrag gebildet, den die Minorität für völlig überflüssig hält, Der volkswirthschaftliche Ausschuß ist von Ihnen ermächtigt, mit den Herren Commissarien und mit Sachverständigen in Verbindung zu treten. Er bedarf also, um sich Material zu verschaffen, nicht erst der Hülfe der Versammlung und empfehle ich Ihnen deshalb den Antrag der Minorität auf Tagesordnung.

Amendement Brandt:

bei den Commissarien anzufragen, ob sie den Entwurf zu einer Gewerbeordnung vorlegen würden, wo nicht aber die Regierung zu ersuchen, unter Hinzuziehung von Mitgliedern aus dem Handwerkerstande eine Gewerbeordnung ausarbeiten zu lassen.

Brandt empfiehlt die Annahme seines Amendements.

Pohle: Seltsame Anträge sind es, die uns der volkswirthschaftliche Ausschuß heute gebracht hat. Schon in der Form sind sie dies. Das Minoritätserachten ist von der Majorität des Ausschusses gestellt und umgekehrt. Dann begreife ich nicht, was die Befragung der Commissarien sein soll. Eine Interpellation ist es nicht, ein Antrag ebenso wenig. Ich gestehe übrigens, es thut noth, daß endlich etwas für die Handwerker geschieht. Nur wäre es zweckmäßiger gewesen, wenn der Ausschuß selbst Vorlagen gemacht hätte. Zwei von den Herren, die dieser Section angehören, sind zum Gewerbecongreß nach Frankfurt gewesen. Von ihnen sollte man erwarten, daß sie diese

Angelegenheit fördern würden und gerade diese stellen sich jetzt ein testimonium paupertatis aus. Aber der Antrag hat etwas anderes im Munde, etwas anderes im Sinne. Daß von der Regierung in dieser Beziehung keine Vorlagen zu erwarten sind, wußten Sie längst. Weshalb haben Sie keine ausgearbeitet? Wozu haben Sie die 4 Monate gebraucht, die Sie gesessen haben? Oder fehlte es Ihnen an Material? Oh! der Gewerbeverein in Schwerin hat vorlängst bereits eine vollständige Gewerbeordnung vorgelegt. Bei einer solchen handelt es sich nur um die Beantwortung weniger großer Fragen und diese erwarte ich von dem volkswirthschaftlichen Ausschusse zum Heil und Frommen des Handwerkerstandes gelöst. Der jetzige Antrag nützt dem Handwerkerstande nichts (Beifall).

Reuter (factische Berichtigung): In der gestrigen — sehr schwach besuchten — Sitzung des volkswirthschaftlichen Ausschusses war die Majorität für den Ausschußantrag. Von den Anwesenden haben sich heute so viele dem Minoritätserachten angeschlossen, daß dies die Majorität erhalten hat.

Schumacher hält es für besser wenn Regierungsvorlagen gemacht werden und stimmt insoweit dem Antrage bei, erklärt sich aber gegen einen Gewerbecongreß wegen der sehr bedeutenden Kosten und weil es außer den Handwerkern und Krämern noch Sachverständige gebe.

Lange vertritt den Majoritätsantrag. Er glaubt, die Arbeit werde wesentlich gefördert werden, wenn practische Leute hieherberufen würden. Ferner vertheidigt er die Section gegen Pohles Angriffe. Die Centralcommitte in Güstrow habe ausdrücklich gewünscht, daß man mit den Arbeiten nicht beginnen möge, bevor ihr Erachten eingegangen sei. Dies sei erst vor drei Monaten geschehen. Erst drei Monate — so schließt der Redner — arbeiten wir für den Handwerker. Sie aber arbeiten bereits fünf Monate für die kleinen Leute auf dem Lande und was haben Sie erreicht? (Ironisches Bravo und Zischen.)

v. Dewitz-Miltzow empfiehlt das Brandtsche Amendement. Die Erfahrung habe gezeigt, daß durch Regierungsvorlagen die Arbeit bedeutend erleichtert werde. Daß in den Ausschußanträgen ein testimonium paupertatis liege, wolle er nicht bestreiten, er sei aber geneigt den Grund desselben nicht in den Persönlichkeiten, sondern in der großen Schwierigkeit der Sache zu suchen.

Petermann: Wenn der volkswirthschaftliche Ausschuß keine Vorlagen machen konnte oder wollte, so hätte er dies vor 4—5 Monaten erklären sollen.

Amendement Pohle:

den volkswirthschaftlichen Ausschuß zu beauftragen, schleunigst mit seinen Arbeiten über Regelung der Handwerksverhältnisse hervorzugehen.

Schluß der Debatte.

Brandt: So leicht wie Pohle meint, ist die Sache nicht, aus den vier Fragen werden bei genauer Prüfung leicht tausend.

Pohle: Daß diese Fragen nicht leicht zu beantworten sind, das wird Niemand bestreiten. Aber gerade deshalb haben wir solche Männer in den Ausschuß gewählt, die sich als solche ansehen, die diese Verhältnisse kennen. Nun wohlan stellen Sie Ihr Licht nicht unter den Scheffel! Wo bleiben Ihre Arbeiten? So machen Sie doch! (Bravo).

Reuter: Daß es der Majorität nur daran lag, der Sache Publicität zu geben, wird Ihnen jetzt klar geworden sein. Der Ausschuß wird sich in nächster Zeit an die Commissarien wenden müssen, wozu soll dies die Versammlung thun? Weshalb haben Sie sonst den Ausschuß autorisirt, sich mit den Commissarien in Verbindung zu setzen. Petermann's Anklage muß ich entschieden zurückweisen. Erst jetzt ist die Sache auf diesen Standpunkt gekommen, früher ließ es sich nicht absehen.

Schlichting spricht unter großer Heiterkeit der Versammlung für den Ausschußantrag, fragt auch, ob man sich nicht erst auslachen wolle, bei welcher Gelegenheit ihn der Präsident auffordert bei der Sache zu bleiben.

Bei der von Schlichting beantragten namentlichen Abstimmung wird der Minoritätsantrag mit 50 gegen 43 Stimmen verworfen, das Amendement Pohle aber mit 46 gegen 44 Stimmen angenommen, wodurch das Amendement Brandt und der Ausschußantrag erledigt sind.

2) Der mitgetheilte dringliche Antrag Pohle wird ohne Debatte angenommen.

3) Die Dringlichkeit der Interpellation Müller-Fürstenberg wird ohne Debatte anerkannt, und erklärt Commissarius v. Lützow sich bereit, dieselbe in der ersten Sitzung der nächsten Woche zu beantworten.

Tagesordnung:

I. Wahl in den Schul-Ausschuß: Driver 46 Stimmen, (Runge 39, Düsing 1, Meyer-Schwaan 1 Stimme).

II. Interpellation Marcus.

Commissarius v. Lützow verliest folgende Erklärung:

Die Großherzoglichen Commissarien haben über den in der Interpellation des Abgeordneten Marcus erwähnten Fall sich Auskunft von der Regierung verschafft, die dahin geht:

„der §. 6 der Grundrechte lautet, so weit er hier interessirt, „die Auswanderungsfreiheit ist von Staatswegen nicht beschränkt". Dieses Reichsgesetz unterliegt wie jedes andere Gesetz einer grammatischen und logischen Interpretation. Aus derselben folgt zuerst, daß die Beschränkung aus andern Gründen, als von Staatswegen nicht aufgehoben ist, und z. B. wegen contractlicher und sonstiger privatrechtlicher Verhältnisse in Bezug auf die Auswanderung keine Veränderung eingetreten ist. Als Hindernisse der Auswanderung von Staatswegen kommen hauptsächlich in Betracht:

a) pendente Criminaluntersuchungen oder schon erkannte Criminalstrafen. Daß sich der Auswanderungslustige diesen nicht durch Auswanderung entziehen darf, ist gewiß zweifellos, und darf nicht angenommen werden, daß das Reichsgesetz das Gegentheil habe verfügen wollen, weil jedes Gesetz so ausgelegt werden muß, daß kein Unsinn herauskommt, indem dergleichen dem Gesetzgeber nie zugetraut werden kann;

b) die Erfüllung der Militärpflicht. Hiebei kommt die so eben bemerkte Interpretationsregel auch in Betracht, und darf z. B. nicht angenommen werden, daß ein Soldat im Dienst deshalb ohne Weiteres entlassen werden müsse, weil er erklärt, er wolle auswandern.

Was aber die Erfüllung künftiger Militärpflicht anlangt, so waren die Bestimmungen des revidirten Recrutirungsgesetzes, nach welchen Niemand vor erfüllter Militärpflicht oder bestellter Caution auswandern darf, nicht länger aufrecht zu erhalten. Es ist daher darauf seit Publication der Grundrechte bei Auswanderungsc nsensen keine Rücksicht weiter genommen, als insoweit, daß diejenigen Militärpflichtigen, welche bereits zur Leistung ihrer Militärpflicht speciell aufgerufen waren, keinen Auswanderungsconsens mehr erhalten haben. In letzterem Falle befindet sich aber der Ingenieur Kaiser. Durch das Gesetz vom 3ten Mai d. J. ist er speciell ergriffen, und durch den Erlaß der Districtsbehörde vom 8ten März ist schon Ort und Tag seiner Aushebung angesetzt; sein Gesuch in [433] ist aber erst am 24sten März d. J. eingegangen. Er hat daher abschläglich beschieden werden müssen".

Da nun diesem nach das Verfahren der Regierung auf richtigen Grundsätzen beruht, so können Commissarien auch sich nur damit einverstanden erklären und können sie eine Aenderung nicht befürworten.

Schwerin, den 19ten April 1849.

von Lützow, Stever, Kippe, Groth.

(H. G.)

Die Versammlung kommt zur Berathung über den 8ten Bericht des Verfassungs-Ausschusses:

II. Abschnitt.

Vom Staatsgebiet.

§. 1. Das Großherzogthum Meklenburg-Schwerin (Strelitz) in seinen gegenwärtigen Landestheilen bildet einen unter einer Verfassung vereinigten untheilbaren Staat, dessen Selbstständigkeit nur durch die allgemeine Verfassung Deutschlands beschränkt ist.

(Für den Schwerinschen Entwurf.)

Diese Vereinigung ergreift auch die Stadt und Herrschaft Wismar, so wie die Aemter Poel und Neukloster nebst Zubehörungen für die ganze Dauer des zwischen Schweden und Mecklenburg-Schwerin zu Malmö am 26sten Junius 1803 abgeschlossenen Vertrags, jedoch dergestalt, daß in dem vorbehaltenen Falle der Wiederauflösung von Seiten des Königs von Schweden weder den Rechten des letzteren noch denjenigen der genannten Gebietstheile durch solche Vereinigung irgend wie Abbruch geschehen soll.

§. 2. Eine Veränderung der Grenzen des Staatsgebiets kann nur in Uebereinstimmung des Großherzogs und der Abgeordnetenkammer vorgenommen werden.

Grenzberichtigungen sind hierunter nicht begriffen, wenn nicht in Folge davon Staatsangehörige aus dem Staatsverbande treten.

Werden ohne Debatte angenommen.

III. Abschnitt.

Von den Grundrechten.

§. 1. Alle Meklenburger sind vor dem Gesetze gleich.

Schumacher ist der Ansicht, daß, wenn in diesen Abschnitt verschiedene Bestimmungen der Grundrechte und auch der Habeas-Corpus-Acte aufgenommen seien, doch namentlich über erstere und also auch über den §. 1 nicht abgestimmt werden könne, weil dadurch das Recht gegeben werde, den Paragraphen abzulehnen.

Pohle tritt dem ganz bei, es könne nur über die Modificationen der Grundrechte abgestimmt werden, während J. Wiggers hervorhebt, daß es sich gegenwärtig gar nicht um eine Anerkennung der Gültigkeit der Grundrechte, sondern nur darum handle, ob dieselben in die Verfassung aufgenommen werden sollten.

Pohle verliest schließlich die Eingangsworte der Grundrechte der deutschen Nation.

Die Debatte wird geschlossen und der §. 1 angenommen.

§. 2. Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände; alle Standesrechte sind abgeschafft. Der Adel ist hiemit aufgehoben. Alle Bezeichnungen des Adels verlieren ihre Bedeutung und werden vom Staat und den öffentlichen Behörden weder anerkannt noch gebraucht.

Hiezu Amendement v. Liebeherr:

den Paragraphen so zu fassen:

vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände. Der Adel als Stand ist aufgehoben. Alle Standesvorrechte sind abgeschafft,

und Amendement Haupt:

den Paragraphen so zu fassen:

vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände. Alle Standesvorrechte sind abgeschafft. Der Adel als Stand ist aufgehoben.

v. Liebeherr spricht in der Einleitung den Wunsch aus, daß der Adelshaß, welcher sich in Folge der Streitigkeiten zwischen adeligen und bürgerlichen Gutsbesitzern und der krassen Scheidung der Stände in letzter Zeit in Meklenburg gebildet habe, nicht störend auf die Discussion dieses Paragraphen einwirken möge, so wie er denn auch anerkennt, daß der Verfassungs-Ausschuß bei seinem Vorschlage wohl nicht von diesem Motive werde geleitet worden sein; er bittet noch, auf die vielfach eingegangenen Petitionen, deren Quelle gerade dies Motiv sei, keine Rücksicht zu nehmen. Indem er auf die Sache eingeht, stellt er die Bestimmung der Grundrechte, der Adel ist als Stand aufgehoben und die Bestimmungen dieses Paragraphen: der Adel ist aufgehoben und auch seine Bezeichnungen verlieren ihre Bedeutung ꝛc. einander gegenüber. In den Motiven werde nur die zweite dieser beiden Bestimmungen berücksichtigt, während doch die erstere ebenso wichtig sei. — Die Bestimmung der Grundrechte habe eine besondere Bedeutung, welche dem §. 2 ganz abgehe. Er motivirt dies so: der Adel war früher ein besonderer Stand, und geht man zurück auf seine Entstehung, so war er nichts anderes als ein Stand, er ging aus der Ritterschaft hervor, die ritterbürtigen Geschlechter des Mittelalters waren die Gründer unsers Adels. Im Mittelalter waren die verschiedenen Stände streng geschieden, und einer dieser Stände, und zwar der erste, war der Adelsstand. Freilich sind in den letzten Jahrhunderten die Unterschiede der Stände mehr verwischt worden und auch die Bedeutung des Adels als eines Standes ist mehr zurückgetreten, aber doch bestand er noch als Stand, er hatte noch Standesrechte. Die Grundrechte haben also eine bestimmte practische Bedeutung, und wenn der neue Staat nach den jetzt geltenden Principien der breitesten Grundlage aufgebauet werden soll, eine ganz vernünftige. — Der Ausschuß will nun den Adel selbst aufheben. Was soll das sein? es muß doch eine Abweichung von den Grundrechten, also ein Mehr sein, was dem meklenburgischen Volke zugewendet werden soll. Schwerlich aber ein Mehr von Freiheit, denn diese wird nicht durch die Aufhebung des Adels gegeben, also ein Mehr der Gleichheit. Aber was ist denn noch aufzuheben? Ich will nicht untersuchen, ob durch die jeweiligen Mitglieder des Standes und deren Zusammenwirken der Adel noch etwas Besonderes bedeutet, frühere Ansichten, die von mir früher hierüber ausgesprochen, sind der Mehrzahl bekannt und ich will sie nicht wiederholen und nicht Anlaß zu Verdrehungen geben, denen sie ausgesetzt gewesen sind. Ich will nur fragen: was hat der Adel noch für eine Bedeutung? Nur die Familienerinnerungen hat er noch; und diese wollen Sie durch das Staatsgrundgesetz alteriren. Aber können Sie dieselben durch ein Gesetz aufheben? etwas weniger Zutreffendes dürfte kaum zu unternehmen sein, es ist dies völlig bedeutungslos. Die Erinnerung, daß man von Vorfahren herstammt, welche die ersten gewesen sind im Staat, läßt sich durch kein Gesetz ausrotten, und ebenso wenig im Bürgerstande als im Adelstande. Es ist dies auch ins Volk selbst übergegangen, die Meklenburger wissen wohl, daß wenn ein Oertzen und ein Dewitz genannt werden, dies adelige Familien sind (Oertzen und Schloepke!), der Meklenburger will dies auch auf längere Zeit behalten. Wir kommen hiebei in das Bereich der Meinungen und des Glaubens, und da läßt sich durch kein Gesetz etwas ausrichten. — Alsdann wundert der Redner sich, wie man auf einmal so historisch werde, und in den Motiven sich auf die Geschichte berufe; er giebt gern zu, daß das „von“ nicht wesentlich zum Adel gehört, und findet eine Bestätigung hiefür im Mittelalter und der Geschichte des meklenburgischen Adels, der früher das „von“ nicht gekannt habe; dies beweise aber höchstens, daß diese Bestimmung nicht in den Verfassungsentwurf gehöre, denn wenn etwas nicht wesentlich sei, so brauche es nicht aufgehoben zu werden, am allerwenigsten von Staatswegen.

Er behauptet sodann mit der größten Bestimmtheit, daß das „von“ zum Namen gehört (Lachen); ich möchte die Herren, welche lachen, fragen, was sie sagen würden, wenn man ihnen den ersten Buchstaben ihres Namens nähme (wiederholtes Lachen). Wer eine lange Zeit hindurch stets gleich genannt wird, so ist dies sein Name geworden. Glauben Sie mir das. Durch das Verbieten des „von“ werden Sie den Adel doch nicht los, Sie werden ihn nur in die Opposition treiben, denn er muß sich verletzt fühlen und wird in Opposition gegen die Reformen und das neue Staatsleben treten; es werden aber noch Zeiten kommen, wo es gut sein wird, daß alle Stände zusammen halten und ihr Wirken für den Staat vereinigen, stoßen Sie also den einen Stand nicht zurück. — Endlich hält der Redner es für eine Lächerlichkeit, wenn zwei kleine Staaten, Dessau und Meklenburg den Adel ganz abschaffen und sich so an die Spitze der Civilisation stellen wollen; er führt verschiedene Beispiele an, wo ein Adliger erst in Meklenburg, dann in Preußen reist, und in Dessau ankommt, wo seine Bezeichnungen in den verschiedenen Ländern stets wechseln werde (Lachen); ferner wo ein Adliger zwei Kinder habe, von denen das eine in Meklenburg, das andere in Preußen geboren werde ꝛc. und schließt: Meine Herren! lassen Sie uns bescheiden sein, es sind bei dieser Gelegenheit in Berlin und Frankfurt ganz dieselben Gründe erörtert worden, und dennoch ist nur der Beschluß, wie in den Grundrechten geschehen, gefaßt worden. Lassen Sie uns nicht überklug sein, wir haben noch keine Beweise gegeben, daß wir klüger sind, als die Frankfurter. — Der erste Satz hat keinen Sinn, der zweite Satz enthält einen Eingriff in die Familienrechte und das Ganze giebt eine Lächerlichkeit für Meklenburg. Sehen Sie ab von diesem Paragraphen.

M. Wiggers schließt sich dem Wunsche v. Liebeherr's an, daß sich keine Leidenschaftlichkeit in die Debatte mischen möge, und versichert, daß er seinerseits keine solche gegen den Adel hege. Er vertheidige aber den §. 2, weil er glaube, daß derselbe im Wesentlichen bereits in den Grundrechten enthalten sei. In Frankfurt ward der Adel als Stand und seine Vorrechte,

folglich auch seine Titel abgeschafft, die Nationalversammlung stützte sich dabei auf den Willen der deutschen Nation, sie war dazu berechtigt, indem sie eine neue Staatsform schaffen wollte und deshalb das Alte, welches derselben entgegenstand, ausrotten mußte. Wo die große Idee der politischen Gleichberechtigung Aller durchgeführt werden sollte, da mußte der Adel fallen. Im Wesentlichen ist der Adel schon in den Grundrechten aufgehoben. Es war weise von der Nationalversammlung gehandelt, daß sie nicht weiter ging, denn sie hatte nur das allgemeine Princip auszusprechen und konnte es den Specialgesetzgebungen überlassen, die Consequenzen aus den einzelnen Principien zu ziehen. — Ob das „von" zum Namen gehört oder nur eine Adelsbezeichnung ist, das kann sich in den verschiedenen Ländern verschieden gestaltet haben, in Meklenburg aber ist es ganz klar ein Titel. Der §. 358 des L. G. G. E. V. nämlich lautet: Im Uebrigen soll denen von der Ritterschaft die, anno 1701 mündlich, und 1703 auf dem Landtage schriftlich versprochene Aenderung und Verbesserung der Titulatur, forderſamſt wirklich angedeihen, und deswegen an Unsere gesammte Collegia das Nöthige dahin ergehen, das Prädicat „Vater", den Landräthen aber „Edler" gegeben, auch in allen Ausfertigungen denen von Adel die Partikull „von" vor den Geschlechtsnamen und statt Du Ihr beigelegt ist, werden soll. Es ist also für Meklenburg Alles schon durch die Bestimmungen der Grundrechte: Alle Titel ꝛc. sind aufgehoben, und: alle Standesvorrechte sind abgeschafft, abgethan; wenn ich die Ueberzeugung gewinnen könnte, daß das „von" zum Namen gehört, so würde es mir nie einfallen, Jemandem auch nur eine Sylbe von seinem Namen zu rauben; da aber die Sache ganz klar in der positiven Gesetzgebung entschieden ist, so weiß ich nicht, wie man darauf kommen kann, daß das „von", welches doch eine Auszeichnung ist, bestehen bleiben soll. — Dessen ungeachtet vertheidigt der Redner aber den letzten Satz des §. 2, weil Manchem die Fassung der Grundrechte noch zweifelhaft erscheine und auch keine Hinterthüre offen bleiben soll; von der rechten Seite sei darauf hingedeutet, daß noch ein altes Staatsrecht neben dem neuen bestehen solle, sie erkenne noch angeborne Rechte des Fürsten an, die nur beschränkt werden sollten; es könne deshalb auch Niemand dafür einstehen, daß später nicht noch der Erbvergleich und besonders der §. 358, insoweit er neben der alten Verfassung noch bestehen könne, Geltung behalten solle. — Er begreift v. Liebeherr's Widerspruch gegen die Fassung: der Adel ist aufgehoben, nicht, und hält den Ausdruck: der Adel ist als Stand aufgehoben, für einen Widerspruch, da gerade der Adel der Stand sei, der aufgehoben werden solle. — Weiter als §. 2 will der Redner aber auch nicht gehen, er will kein Verbot gegen den Gebrauch des „von", denn eine Strafe hält er für unzulässig und verbietende Gesetze ohne Strafe für unpractisch. — In Bezug auf die Hindeutung v. Liebeherr's auf den frühern Kampf zwischen den adligen und bürgerlichen Gutsbesitzern bemerkt der Redner, daß er die Bestrebungen der bürgerlichen Ritter als einen Uebergangspunkt zu einem bessern Zustande betrachtet habe, daß es ihm aber schmerzhaft gewesen sei zu sehen, daß gerade ein großer Theil der bürgerlichen Gutsbesitzer und gerade die, welche an der Spitze der damaligen Bewegungen gestanden hatten, sich der neuen Zeit entgegenstemmten und sich unter die Leitung eines Mannes stellten, der sie damals im Stiche gelassen habe. — Der Wunsch nach Aufhebung des Adels gehe vielleicht manchmal aus unlautern Motiven hervor, so wünsche man auch wohl in der höhern Büreaukratie dies, um sich mehr im Glanze der Krone sonnen zu können, und damit die Frauen der Beamten dieselbe Stellung erhielten, als die der Adligen (Lachen); wenn viele zu diesem Wunsch durch den Haß gegen den Adel, und um sich an demselben für die Vergangenheit zu rächen, getrieben würden, so sei dies etwas Unsittliches. Für ihn gehe dieser Wunsch aus der großen Idee der politischen Gleichberechtigung Aller hervor. — Es gelte jetzt, alle Klassen der Bevölkerung mit einander auszusöhnen. Auch der Adel muß ein Opfer bringen, und er wird es bringen, wenn er es erkennt, daß die neue Zeit so weit gediehen ist, daß eine so große Idee zur practischen Geltung gebracht werden kann.

Haupt hält die Berufung auf die Bestimmung des L. G. G. E. V. von geringem practischen Einfluß auf die Entscheidung der Frage; dieselbe sei nur durch das Ansuchen des Adelsstandes, wie in vielen andern Ländern, die Partikel „von", die er längst dem Gebrauche nach geführt, auch gesetzlich führen zu dürfen; wenigstens sei dies jetzt schon seit einem Jahrhundert legalisirt worden. Er schließt, daß das „von" ein Theil des Namens sei, daraus, daß es seine Bedeutung verloren und keine andere habe, als ein Zusatz zum Namen zu sein, wodurch man diesen von andern unterscheide. Der Redner erklärt sich sodann gegen den §. 2. Er hält den letzten Satz für überflüssig. Die Unverträglichkeit des Adelsinstituts mit der Bestimmung, welche wir an die Spitze unserer neuen Staatsform zu setzen pflegen: Alle sind vor dem Gesetze gleich, liegt nicht in dem Titel des Adels, sondern in seiner bevorzugten Stellung, in seinen Vorrechten. Heben wir diese auf, so heben wir den Widerspruch auf, in welchem sich der Adel mit jenem obersten Grundsatz befindet, der Adel tritt dann in die Klasse der übrigen Staatsbürger zurück und hört als Stand auf. — Der Redner hält, wenn dies geschehen und bei der Bestimmung, daß die Aemter für Alle gleich zugänglich seien, ein staatsgefährliches Uebergewicht des Adels nicht für möglich, und verweist auf die Beispiele von Frankreich, Belgien, in England und dem linken Rheinufer, dessen Deputirte bei der Staats-Verfassung gerade gegen die Aufhebung der Titel gestimmt hätten, weil sie nach ihren Erfahrungen von der völligen Gleichgültigkeit derselben überzeugt seien. — Gegen den Einwand, der Adlige, so lange er das „von" habe, werde sich immer für etwas Besseres halten und die alte Ueberhebung fortdauern, bemerkt er, daß solche Illusionen wohl unter Verhältnissen, welche den Bevorzugungen des Adels günstig gewesen, hätten bestehen können, daß aber solche Träume bei dem frischen Leben der Gegenwart, wie jene Länder zeigten, nicht bestehen können. Der Redner beruft sich weiter auf das alte Rom, wo, nachdem durch die Licinische Gesetzgebung der Unterschied zwischen Patriziern und Plebejern aufgehoben worden, die Patrizier aufgehört hätten, ihre besondere Geltung zu haben, und wo später die Herrschaft des Reichthums von beiden Ständen gleich geübt sei; und doch habe man auch damals nicht daran gedacht, den Patriziern ihren Geschlechtsnamen zu nehmen. — Man führe ferner für die gänzliche Aufhebung an, daß nur dann, wenn der Adel aus der Umgebung des Fürsten zurückgehalten werde, die Bildung von adligen Kamarillen verhindert werden könne. Er begreife dies aber nicht, wenn ein Fürst aristokratischer Gesinnung sei und sich lieber mit Adligen umgebe, obgleich doch seine Räthe fast immer Bürgerliche sein würden, so könne man ihm das doch nicht verwehren, auch wenn sie nicht mehr die alten Geschlechtsnamen führten. Haben Sie etwas mehr Vertrauen zu den Institutionen, meine Herren, die Sie so hoch stellen und für Meklenburg schaffen wollen, lassen Sie diese ihre Kraft nach allen Richtungen hin entfalten, und Sie werden noch selbst über die Gespensterfurcht lachen, die Sie vor dem Adel gehabt haben. — Man sagt weiter, sollte der Satz nicht überflüssig sein, so enthält er doch eine Huldigung des Princips, der Gleichheit vor dem Gesetze und man muß ihn deshalb aufnehmen. Ich würde meine Zustimmung dazu geben, wenn diese Maßregel nicht eine ungerechte wäre. Sie nehmen dadurch einer großen Anzahl von Familien einen Theil des Namens (oh! oh!), der ihnen von den Vorfahren angeerbt und theuer ist und den sie seit Jahrhunderten als ihr unantastbares Eigenthum betrachten. Ich stehe nicht auf dem Boden des Rechts (oh! Unruhe), das heißt (Lachen). Ich kann mich nicht zu den Männern gesellen, welche auf dem Boden des Rechts feststehen wollen, trotzdem daß er ihnen durch die Macht der Umstände schon unter den Füßen weggezogen ist; aber, ehe ich mich zu einer revolutionären Maßregel entschließe, will ich auch wissen, daß sie unabweisbar ist, und dies kann ich wohl in Bezug auf die Abschaffung der Vorrechte, nicht aber auch den Titel des Adels sehen, ich kann darin nur das auf die Spitze treiben einer Theorie erblicken. — Die Maßregel ist aber auch politisch unklug, wir verletzen durch sie eine große und einflußreiche, ja die begütertste Klasse in Meklenburg, wir machen sie zu unversöhnlichen Feinden der neuen Ordnung der Dinge (sind sie schon!). Wenden Sie nicht ein: das sind sie schon, das kann nur von Einzelnen gelten, welche schon durch die Wegnahme der Vorrechte erbittert sind, nicht aber auch von der großen Masse der Adligen, welche sich in dieser Beziehung der neuen Ordnung der Dinge bereitwillig angeschlossen haben.

(Schluß folgt.)

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Der
Mecklenburgische Landtagsbote.
(Für Meklenburg-Schwerin und Meklenburg-Strelitz.)
Blätter für Reform.
Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 6 Nummern. Zweiter Jahrgang. Der Preis pro Quartal, von No. 193 bis Johannis, beträgt 1 Thlr. 12 ßl.

№ 216. Schwerin, den 22. April. 1849.

Aus der Abgeordnetenkammer.

Wir behalten uns vor, über die Gewerbefrage, so wie über die gänzliche Abschaffung des Adels, welche in der 78sten Sitzung unserer Abgeordnetenversammlung zur Verhandlung und Beschlußnahme kamen*), demnächst noch in ausführlicheren Artikeln unsre Ansichten auszusprechen. Für diesmal liegen uns zunächst einige bemerkenswerthe Vorfälle aus der 79sten Sitzung vom 20sten d. M. zur Betrachtung vor.

Die Paragraphen der Grundrechte des meklenburgischen Volkes kommen, mit unwesentlichen Abänderungen meistens nur in der Fassung, fast ganz in der Art zur Annahme in unserer Abgeordnetenkammer, wie sie vom Verfassungs-Ausschusse vorgeschlagen sind, so daß der Ingrimm der äußersten Rechten darüber in lichterlohe Flammen auszubrechen beginnt, namentlich seit Annahme des §. 2 der Grundrechte über die Adelsabschaffung. Doch dies darf niemand bestimmen, seiner innersten Ueberzeugung und den klar ausgesprochenen Volkswillen, der öffentlichen Meinung, untreu zu werden und entgegenzuhandeln: vielmehr wird die Abgeordnetenkammer auf der betretenen Bahn, dem Volkswillen Rechnung zu tragen; ruhig und unbeirrt fortschreiten, möge daraus entstehen was da wolle. Die Abgeordneten haben dabei das Volk hinter sich, wie zahlreiche Adressen aus dem ganzen Lande bekunden. — Uebrigens hat es sein unberechenbares Gute, daß der bisher kaum noch verhaltene Ingrimmm des Junkerthums, zu dem die Büreaukraten als Geschwisterkinder getreulich halten, endlich einmal zum hellen Ausbruche gekommen ist: es ist nichts gefährlicher, als ein unter der Asche glimmendes Feuer. Hell lodernde Flammen verlöschen bald von selbst, oder sind doch leichter zu löschen, als verborgene Gluth. — Schon längst grollte, wie männiglich bekannt, das Junker- und Beamtenthum über den vorgelegten Verfassungsentwurf. „Der commissarische Entwurf hört sich dagegen an wie Musik" sagte darüber einstmals der Führer des meklenburgischen Junkerthums (beiläufig bemerkt: auch der wiedergeborene aber noch nicht mit dem Geiste der Volksfreiheit wiedergetaufte Raabe in Parchim). In seinem Sinne hatte er vollkommen Recht, und es frohlockte daher die reactionäre Partei nicht wenig, als die Berathung des Verfassungsentwurfs in Folge von Zerwürfnissen und Reibungen zwischen den verschiedenen volksfreundlichen Fractionen in unserer Abgeordnetenkammer anfangs einen solchen Verlauf nahm, daß dem Volke angst und bange werden mußte; indem größtentheils nichts weiter zum Vorschein kam, als ein Vertagen der Berathung freisinniger Paragraphen oder gar ein Fallenlassen, nicht ein ausdrückliches Verwerfen, derselben. Wäre das so weiter gegangen, so wäre ein Machwerk zum Vorschein gekommen, welches nicht bloß dem Ohre der Dewitze und Rieben als liebliche Musik erklungen wäre, söndern welches völlig geeignet gewesen wäre, vom Nomophylax des berichtigten Abdera abgesungen zu werden.

Doch es sollte mit Gottes Hilfe bald anders und besser kommen. Die geistesverwandten und volksfreundlichen Fractionen unserer Kammer söhnten sich erst stillschweigend, sodann förmlich (was sie durch ihr vereintes Auftreten bei mehreren Gelegenheiten bekundeten) mit einander aus, und gingen und gehen seitdem bei politischen Hauptfragen Hand in Hand. Nicht wenig hat dazu beigetragen das reactionäre Ueberstürzen und Radotiren der Herren v. Dewitz-Miltzow und Meyer-Malchow bei den Kammerverhandlungen; besonders aber die drohende Haltung der contrerevolutionairen volksfeindlichen Partei überall in ganz Deutschland, wovon unser meklenburgisches Junker- und Beamtenthum mit seinem allgemeinen politischen Vereine nur ein matter Abklatsch ist. Die Mitglieder der ehemaligen sogen. constitutionellen Vereine scheiden sich jetzt, und schließen sich in der Mehrzahl den Reformvereinen, der Rest aber (wie in Krakow und Teterow) an jenen verdüsterten Junkerverein, den sog. allgemeinen politischen Verein an. —

Diese Eintracht der drei hauptsächlichsten Fractionen unserer Abgeordnetenkammer ist der äußersten Rechten ein Dorn im Auge und begierig ergreift sie jede Gelegenheit, dieselbe wieder zu untergraben. So in der 79sten Sitzung. — In Folge eines commissarischen Einspruchs gegen den §. 17 der meklenburger Grundrechte, nach welchem hinfort das Oberbischofamt mit der Würde und Stellung des Großherzogs als Staats-Oberhaupts unverträglich erklärt worden, — waren von den Abgeordneten Pohle und Brandt die Anträge gestellt: die §§. 17, 18, 20 einer nochmaligen Vorprüfung durch einen Ausschuß, zu überweisen. Nur darin wichen diese beiden Anträge von einander ab, daß Pohle den Vefassungs-Ausschuß, Brandt einen neu zu erwählenden Ausschuß vorschlug; wobei Brandt und Bolten sich ausdrücklich dagegen verwahrten, daß hierdurch gegen den Verfassungs-Ausschuß ein Mißtrauensvotum etwa ausgesprochen scheine, vielmehr hielten sie den Verfassungs-Ausschuß nur mit der Berathung des Wahlgesetzes und anderer organischen Gesetze zu sehr beschäftigt, als daß sie ihm noch eine neue Last aufbürden wollten. Daß diese Erklärung so ganz vom Herzen käme — wollte dem Abg. v. Dewitz-Miltzow und seinem jetzt treuen Genossen, dem Abgeordneten Stever aus Wustrow, derzeit großherzoglicher Commissarius ꝛc., ꝛc. nicht recht scheinen; vielmehr ergriffen beide begierig diese Gelegenheit, sowohl neuen Saamen zu Zwietracht unter den Frationen des rechten Centrums und der Linken auszustreuen, als auch ihr Müthchen an den Mitgliedern des ihnen so verhaßten Verfassungs-Ausschusses einmal so recht von Herzensgrund zu kühlen, — was freilich beides nicht nach ihrem Wunsche ausgeschlagen ist. Man vergleiche hierüber in den speciellen Berichten über die 79ste Sitzung unserer Abgeordneten-

*) Vergl. Nr. 215 d. Bl.

kammer die Erklärungen der Abgeordneten Brandt und Bolten, so wie die wohlverdiente Abfertigung, welche der Abgeordnete Pohle den Herren v. Dewitz-Miltzow und v. Stever zu Theil werden ließ. Uebrigens haben diese beiden letztgenannten Herren einen überzeugenden Beweis von der Beschaffenheit ihrer Bildung und ihres parlamentarischen Taktes bei dieser Gelegenheit gegeben. Von dem einen derselben, der früher schon einmal auf der Rednerbühne sich eine Ungezogenheit gegen einen ehrwürdigen, ehemaligen Staatsmann, dem in der Staatskunde die Schuhriemen zu lösen er nicht — — — geeignet ist, erlaubt hat, von diesem standen dergleichen Urtheile über Befähigung und Nichtbefähigung wohl zu erwarten; aber wo bleibt nun die beanspruchte höhere Bildung und das feinere Ehrgefühl des Adels, wenn derselbe Mann sich so vergessen kann, wie er es in der 79sten Sitzung unserer Abgeordnetenkammer gethan, der sich auf der Tribüne rühmte, stolz darauf zu sein, ein deutscher Edelmann zu heißen"? Dergleichen scheint denn doch sogar dem Abgeordneten Meyer-Malchow zu arg zu sein. Derselbe verhielt sich nämlich bei all diesen Verhandlungen still und schweigend. Wir glauben gern von ihm, dem klarer und scharfer Verstand nicht abzusprechen ist, der seiner burschenschaftlichen Gesinnung von Jena her, im Grunde des Herzens gewiß noch immer etwas hold sein wird, und der nur durch unglückliche, bedauernswerthe Verhältnisse in die bisherige schiefe Stellung gedrängt worden ist, — daß auch er wohl allgemach stutzig werde und zurückschrecke vor dem Abgrunde, in den das volksfeindliche Treiben der Junker und ihres Anhanges unser deutsches und engeres Vaterland unfehlbar stürzen müsse, wenn ihm nicht bald Einhalt geschieht.

Achtundsiebenzigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 19. April 1849.

(Schluß.)

Präsident: Trotsche.

Nehmen Sie aber die Titel, so bringen Sie dem Adel eine Wunde bei, die nie vernarben und die bei jedem Einzelnen stets aufs Neue wieder aufgerissen werden wird; Sie nähren dadurch in ihm einen Groll und Ingrimm, welcher sie einigen Ehrgeizigen in die Hände geben und ihre Leidenschaften aufregen kann, daß sie die Verfassung umzustürzen trachten (Oh! große Unruhe). — Der Redner hebt sodann hervor, daß man sich von dem übrigen Deutschland isolire und daß dies, wenn auch gestattet, doch nicht zweckmäßig sei und erinnert die Versammlung an ihre Pflicht, die deutsche Einheit, die jetzt noch sehr schwächlich und zärtlich sei, auch ihrerseits zu pflegen, durch solche Bestimmungen aber werde dieselbe nicht begünstigt. — Ein weiteres Bedenken liegt dem Redner in der Befürchtung, daß die Adligen, hiedurch verletzt, von hier weg und in einen andern Staat ziehen und dort ihr Geld verzehren möchten, er hält dasselbe auch für ernsthafter als die Versammlung, welche dies mit großer Heiterkeit aufnimmt. — Zum Schluß legt er der Versammlung noch eine Betrachtung ans Herz. Unsere alte Verfassung und die alten Stände haben die staatliche Entwickelung unsers Vaterlandes sehr zurückgehalten, die augenblickliche gefährliche Lage desselben ist größtentheis eine Folge des starren Festhaltens an den alten Zuständen; größtentheils standen die Mitglieder des eingebornen Adels an der Spitze der Geschäfte, und wenn irgend wo von einer Adelsherrschaft die Rede sein konnte, so war es in Meklenburg, ja die widrigste Seite des Adels, das Junkerthum, machte sich bei uns sehr bemerkbar, und in vielen Fällen behandelte er die bürgerlichen Classen mit einem Hochmuth und einer Süffisance, die wirklich unausstehlich war. Aber es ist auch ebenso wahr, daß dieser eine solche Behandlung selbst verschuldete durch sein serviles Benehmen und seine Speichelleckerei, und so ein Betragen provocirte, das sonst unmöglich gewesen wäre (großer Beifall). Wir müssen uns also in diesen Verhältnissen grade mit der größten Behutsamkeit bewegen, gegen uns selber mißtrauisch sein, weil wir gar leicht uns unter dem Einfluß unserer gereizten Stimmung befinden können; man konnte leicht den Verdacht gegen uns hegen, wir hätten solche Bestimmung nur aus kleinlicher Ranküne und aus Neid getroffen (Bewegung). Lassen sie uns zeigen, daß wir des Sieges werth sind, weil wir ihn mit Mäßigung gebrauchen, lassen Sie uns als Männer handeln, die nur das Wohl des Ganzen im Auge haben und diesem ihr individuelles Gefühl zum Opfer bringen. Lassen Sie uns nicht eine Maßregel beschließen, die nicht gerecht, nicht politisch und nicht zeitgemäß ist, und die uns von dem übrigen Drutschland isolirt.

Wenzlaff erklärt sich für den §. 2 und gegen das Amendement Haupt. Er könne sich die Mühe sparen, seine Gründe weitläuftig auseinanderzusetzen, denn Haupt habe wider Wissen und Wollen eher gegen als für sein Amendement gesprochen und gründlich nachgewiesen, daß der §. 2 gerechtfertigt sei. Es ist vielfach gesagt, fährt der Redner fort, daß in Meklenburg ein Adelshaß herrsche; ich habe dies früher nicht in dem Maaße geglaubt, mich aber jetzt davon überzeugt. Die Gründe für diesen Haß ist man uns anfänglich schuldig geblieben, bis uns denn Haupt dieselben auseinandergesetzt hat. Es sind die: der Adel bildete eine Scheidewand zwischen Fürst und Volk, vermöge seiner Hoffähigkeit hatte er allein Zutritt zum Fürsten und verhinderte es, daß dieser stets die Stimmung des Volkes kennen lerne, er drängte sich ferner hauptsächlich in die Aemter ein, und alles dies ist nicht ohne nachhaltige Wirkungen bei dem Volk geblieben. Daß der Ausschuß seinen Vorschlag nicht auch aus Adelshaß gemacht hat, ist bereits von v. Liebeherr zugegeben worden, und in der That spricht auch nichts für eine solche Annahme. Es sind indeß Petitionen in Massen für die Aufhebung des Adels eingegangen, und in keinem Lande mehr, als in Meklenburg. — Daß nun hier so viel Werth darauf gelegt wird, den §. 2 nicht so, wie vom Ausschusse vorgeschlagen, zu fassen, macht mich doch darüber bedenklich, ob dieselbe denn so ganz gleichgültig, und ob es nicht besser sei, es ganz klar auszusprechen. Es muß doch noch ein Unterschied sein, ob die Bestimmung so gefaßt wird oder anders. Und in der That ist es so. In einem Nachbarlande, in Preußen, hat die Stimme des Volkes, obwohl sie sich nicht so heftig aussprach, doch auch über den Adel den Stab gebrochen, die Volkskammer decretirte seine Aufhebung; daß es doch nicht geschah, mag seinen eigenthümlichen Grund haben. In Wien wird auch dasselbe Spiel getrieben sein. Es schadet gewiß nicht, wenn wir es hier auch aussprechen, Anhalt-Dessau „die Blüthe des Jahrhunderts" befindet sich sehr wohl bei seinen neuen Institutionen. — Man sagt freilich: wozu dem Adel noch seine Erinnerungen nehmen? Ja, meine Geschichte nimmt mir auch Niemand, wenn man auch von meinem Namen einen Buchstaben nimmt. Und es ist immer etwas Eigenthümliches um die Geschichte: wer will uns unsere Geschichte nehmen? auch die Gräfin Landsfeld sagte so. Es bleibt dem Adel noch immer das Vereinsrecht, er kann ja Verbrüderungen schließen und in ihnen die alten Erinnerungen warm halten. Man hat dies schon früher versucht. Im Jahre 1841 bildete sich in Leipzig die bekannte Adelsreunion, und auch ein Oertzen, ein Maltzan gehörte dazu, man setzte dies doch fort. — Man hat das Mißverhältniß hervorgehoben, das hiedurch entstehen könnte, daß der eine Sohn adlig sei, der andere nicht; der Grund, glaube ich, liegt tiefer, auch bei uns haben wir es erlebt, daß der eine Sohn adlig war, der andere nicht. Wenn man endlich seine Verwunderung darüber ausgesprochen hat, daß man nach geschichtlichen Quellen geforscht hat, so meine ich, daß man dazu provocirt worden ist, indem von der andern Seite behauptet wurde, das „von" sei ein Theil des Namens. — Es handelt sich hier darum, dem Adel auch eine jede Hinterthüre zu versperren, sonst mögte er, wirft man ihn hier hinaus, dort wieder hineinkommen. Er ist für die Entwickelung unserer Verhältnisse stets der Hemmschuh gewesen, sorgen wir daher dafür, daß wir ihn los werden, damit er uns nicht wieder hindernd in den Weg trete.

Schumacher hält die Bestimmung der Grundrechte für genügend, und fragt: was man denn noch mehr erreichen wolle? worin denn die größern Rechte des Meklenburgers bestehen sollten? Die Antwort hierauf sei man bisher schuldig geblieben. Man möge doch bei den Grundrechten bleiben. Er kann in diesem Streben nur den Wunsch erkennen, die geselligen Verhältnisse zwischen den Adeligen und den Bürgerlichen zu ändern. Wolle man das, so möge man zuerst sich selbst ändern.

J. Wiggers hat das Amendement gestellt:
in dem §. 2 die Worte „und werden vom Staat ꝛc. — gebraucht.

Der Schluß der Debatte wird beantragt und genehmigt.

J. Wiggers ist im Uebrigen mit dem Ausschuß einverstanden, hält aber den letzten Satz für überflüssig. Man verlange von den Behörden, daß sie sich in ähnliche historische Untersuchungen vertieften, wie sie auf der Tribüne heute schon vorgetragen seien. Es könne wenigstens zweifelhaft sein, ob das „von" nicht zum Namen gehöre, und wenn man darüber auch im Reinen sei, so könnten doch noch andere Bedenklichkeiten entstehen, es gebe auch noch andere Zusätze als „von", so auch „von der", und auch die ausländischen Namen kämen in Betracht.

v. Liebeherr: In der Rede der Abgeordneten Wenzlaff und M. Wiggers habe er den einen Gedanken gefunden, daß der Adel ein Opfer für das Wohl des Vaterlandes bringen solle. Er meine aber, daß, wenn man diejenigen Klassen in Meklenburg durchgehe, welche Opfer gebracht hätten, dies vorzüglich der begüterte Adel gethan habe. Wenn er sich aber gegen dies neue Opfer erkläre, so geschehe dies nicht deshalb, weil es ein Opfer, sondern weil es ein nutzloses Opfer, eine Grille sei. Im Uebrigen habe er nicht gefunden, daß etwas von dem, was er gesagt, widerlegt oder in Zweifel gezogen sei. Der erste Satz habe keinen Sinn, der zweite sei ein Eingriff in die Familienrechte, und das Ganze sei für ein kleines Land wie Meklenburg, eine Lächerlichkeit. Zum Schluß hebt er noch hervor, daß durch diese Bestimmung eine Unsicherheit des Rechtsverkehrs, eine Confusion hervorgerufen werde, die von den heillosesten Folgen sein könne.

Haupt verzichtet.

Pohle versichert, daß der Ausschuß diesen Vorschlag nicht aus einer bloßen Grille gemacht habe. Erhebliche Gründe seien bisher dagegen nicht vorgebracht. Die Einwendungen richten sich gegen die beiden Sätze: der Adel ist aufgehoben und: Alle Bezeichnungen des Adels verlieren ihre Bedeutung ꝛc. Gegen beide Sätze ist von der einen Seite etwas Positives, von der anderen etwas Negatives vorgebracht. Ich wende mich zunächst gegen das Erstere. Haupt findet das Bedenken gegen den Adel in dessen bevorzugten Stellung, in den Standesvorrechten, ich finde es aber nicht in seinen Standesvorrechten, sondern in seiner bevorzugten adeligen Stellung, und diese halte ich für etwas Staatsgefährliches, sie muß unter allen Umständen abgeschafft werden, denn so lange diese besteht, besteht eine ewige Protestation gegen die Gleichheit. Schumacher glaubt, man wolle hiermit die bevorzugte gesellschaftliche Stellung des Adels treffen. Allein dies ist nicht die Absicht des Ausschusses gewesen und es kann nicht die irgend eines vernünftigen Menschen sein, die gesellschaftliche Stellung kann durch kein Gesetz getroffen werden, die macht sich jeder selbst. — Haupt ist der Meinung, daß unsere neuen Einrichtungen keinen staatsgefährlichen Adel litten. Allein die neue Zeit hat nicht gezeigt, daß ein staatsgefährlicher Adel nicht geduldet werde. Oder glauben Sie nicht, daß in Preußen ein staatsgefährlicher Adel bestehe? und besteht er nicht etwa in Oesterreich auch? Der staatsgefährliche Adel kann auch da bleiben, wo freie Einrichtungen sind, und — ich glaube, — daß er auch wohl die Absicht hat, ein staatsgefährlicher Adel zu bleiben, wenn man ihn nicht mit der Wurzel ausrottet. — Vom Abgeordneten Haupt ist ferner die Gleichberechtigung der Staatsbürger bei Besetzung der Aemter hervorgehoben. Ja, schon seit 30 Jahren ist dieser Grundsatz in Meklenburg gesetzlich ausgesprochen, und jetzt gehen Sie einmal die Listen der höhern Beamten durch und fragen: wer ist von Adel und wer ist vom Bürgerstande. Es ist eine ewige Protestation gegen die Gleichheit; der Adel ist in der Minorität beim Volk, in der Majorität bei den Beamtenstellen. — Wenn ich auch alle Befürchtungen theilte, welche hier heute ausgesprochen sind, so theile ich doch nicht die Befürchtung des Abgeordneten Haupt, der Adel möge auswandern. Meine Herren! der Adel hat sich bisher immer gern da aufgehalten, wo Milch und Honig fleußt, das Staatsbudget zeigt es Ihnen. Nehmen Sie keine Rücksicht auf die wenigen mit Gütern Angesessenen, es giebt noch eine andere Klasse, die Adeligen vom Staatsbudget, und die wandern nicht aus. — Haupt ist gar in die Tiefen der grauen Vorzeit hinabgestiegen, um nachzuweisen, daß die Aufhebung des Unterschieds zwischen den Patriziern und Plebejern von segensreichen Folgen für Beide gewesen ist. Ja, das wollen wir auch, und wir thun es durch Aufhebung der Partikel „von", oder haben vielleicht auch die Patrizier diese Partikel behalten? — Der Abgeordnete Haupt meint endlich: man müsse keine Furcht vor dem Adel haben. Du mein lieber Gott! wovor soll man nicht jetzt Alles Furcht haben! Ich glaube, Niemand hat Furcht vor den Adeligen, ich wenigstens habe sie nicht, und ich glaube auch nicht, daß man es nöthig hat. Es gab einmal eine Zeit, wo dies der Fall sein konnte, und das sind die großen historischen Erinnerungen des Mittelalters, da kann man allerdings Furcht haben, wenn man an die Zeit der alten Wegelagerer denkt.

Der Redner wendet sich nun gegen v. Liebeherr und versichert, daß der Paragraph dem Ausschusse nicht vom Adelshaß dictirt sei, derselbe habe diese Bestimmung nur vorgeschlagen, weil er in dem Adel eine ewige Protestation gegen die Gleichheit sehe. Warum soll man auch gegen etwas Haß haben, was an sich unschuldig ist? Was hat denn der Adel so Entsetzliches gethan? Nicht deshalb, sondern weil er gebraucht und so staatsgefährlich geworden ist, soll er aufgehoben werden. — Die Gründe v. Liebeherr's, daß der Adel nur ein besonderer Stand gewesen und durch die Aufhebung dieses deshalb Alles geschehen sei, was geschehen konnte, erkennt der Redner als richtig nicht an, der Adel sei in Meklenburg nie ein Stand gewesen; er wird durch den Einwurf aus der Versammlung: die Klöster! zu der Versicherung veranlaßt, daß der Adel die Klöster nie erhalten werde, auch wenn man ihn ganz unangetastet lasse; auch er habe eine Berechtigung auf die Klöster, gebe sie aber gern und willig auf. — Wenn v. Liebeherr gesagt hat: Meklenburg wolle noch länger das Bewußtsein seines Adels behalten und diese Ansicht beruhe auf den Glauben, so will ich Ihnen ein altes Sprichwort anführen: der Adel und der Priesterstand ergänzen sich gegenseitig, was der eine nicht hat, giebt der Andere ihm; ich denke, den Vergleich weiter auszuführen, wird mir Herr v. Liebeherr gern erlassen, die Consequenzen desselben fallen nicht zum Vortheil des Adelsstandes aus. — Der Abg. v. Liebeherr macht dem Ausschuß in Bezug auf den zweiten Theil des Paragraphen den Vorwurf, daß er mit einem Male historisch werde. Wenn es sich darum handelt, ein altes Vorurtheil, was durch Jahrhunderte geheiligt ist, aufzudecken, so verlohnt es sich wohl der Mühe, in den Schacht der Historie hinabzusteigen und nach der Wurzel zu suchen. Wenn man aber dann sieht, daß man nicht weit zu steigen braucht, daß schon dicht unter der fruchtbringenden Erde die Wurzeln aufhören, so kann man wohl nicht zweifelhaft sein, daß der Adel aufgehoben werden muß, der sich nur auf das Prädicat „von" steift. Meine Herren! ein solcher Adel ist in meinen Augen kein großer bedeutender Adel. In England und in Spanien sind große adelige Geschlechter, die steifen sich nicht auf solche Prädicate, aber sie steifen sich auf große historische Erinnerungen. — Ich weiß nicht, ob Sie dies auch können, ich will Ihre Familienerinnerungen nicht angreifen aber soviel weiß ich, der Adel in Deutschland hat nie als ein Vorkämpfer für die Freiheit des Volkes gegolten. — Der Großherzog hat dem Adel das Privileg gegeben, sich den Titel „von" beizulegen, es hat das „von" nie zur Ritterbürtigkeit gehört, es gab viele alte Geschlechter, die es stolz verschmähten, sich so zu nennen. Es giebt aber auch jetzt eine Masse Geschlechter, die sind nicht ritterbürtig und sie nennen sich doch immer „von," das sind die neugebackenen Geschlechter. Meine Herren! so führt der Adel zur Eitelkeit und von da zu allem Möglichen. — Die Ritterbürtigkeit wollen wir auch gern behalten, die sollen Sie nicht verlieren, aber was will der Adel mit dem „von", es bringt ihn dies oft in eine Gesellschaft, in die er nicht gehört. — Es ist aber behauptet, das „von" gehöre zum Namen. Das ist ein alter Streit; viele glauben es nicht und auch ich habe vergeblich versucht, die Ueberzeugung zu gewinnen, daß der Name und das Prädicat zusammengehörten. Aber es ist dies nicht der Fall; ich will Ihnen einen klassischen Beweis dafür geben, es ist unsere hohe Landesregierung. Wenn ein uneheliches Kind zur Welt kommt, so erhält es bekanntlich den Namen seiner Mutter. Mir ist nun ein Fall bekannt, wo ein adliges Fräulein einen ähnlichen Unfall hatte (Lachen). Lachen Sie nicht, meine Herren! die Sache ist sehr ernsthaft. Der Sohn nahm den Namen seiner

Mutter an. Da aber kam die ganze Verwandtschaft bei der Regierung zusammen und protestirte dagegen; und was that die Regierung? sie verbot dem Manne, das Adelsprädicat zu führen, und erkannte damit an: das „von" gehört nicht zum Adel. Der Mann führt das „von" noch nicht, er wohnt in der Nähe einer großen Seestadt, und privatim bin ich gegen jeden zu näherer Auskunft bereit, auf der Tribüne aber werde ich diesen Namen nicht nennen, weil es sich um eine achtbare Familie handelt. —

Man befürchtet weiter, der Adel werde hierdurch in die Opposition getrieben werden. Warum denn? und wenn auch, was ist dabei zu fürchten? Ich fürchte nicht von dem Adel, daß er auftritt und spricht, wie es hier schon ein Mitglied gethan hat: Ich werde ein Rebell. Meine Herren! Das sind Redensarten, vor denen fürchte ich mich nicht. Ich halte unsern Adel wirklich für zu intelligent, als daß ich nicht glauben sollte, er werde mit Gründen fechten, und nicht eine Opposition bilden, wie sie uns in Aussicht gestellt ist. — Es ist lächerlich gefunden worden, daß zwei kleine Staaten den Adel abschaffen wollen. Meine Herren! Sie mögen es auffassen, wie Sie wollen, aber eine Lächerlichkeit können Sie nicht darin finden. Ist es Ihnen lächerlich, eine Gleichheit zu decretiren, so ist Ihnen auch dies, unser ganzes Werk lächerlich. — Wir sollen bescheiden sein, weil man auch in größern Versammlungen den Adel beibehalten hat, also weil größere Versammlungen nicht das Bedürfniß gefühlt haben, darum sollen auch wir es nicht fühlen? Ich fühle aber das Bedürfniß für unsern Staat, den Adel ganz abzuschaffen. — Meine Herren! Den Adel wollen wir unter allen Umständen abschaffen, weil er eine ewige Protestation gegen die Gleichheit, weil er staatsgefährlich ist und weil er bisher die größte Sorge getragen hat, für sich selbst thätig zu sein. Wollen Sie Ruhe und Ordnung, so schaffen Sie den Adel ab. Von dem heutigen Tage an, wenn Sie die Abschaffung des Adels decretiren, datirt sich die neue Freiheit. (Beifall.)

Die von Rapp und v. Dewitz-Miltzow beantragte namentliche Abstimmung wird unterstützt.

v. Liebeherr zieht sein Amendement zu Gunsten des Hauptschen zurück. Das Amendement Haupt wird mit 62 : 31 St. abgelehnt (1 enth.), das Amendement J. Wiggers wird mit 82 : 7 St. abgelehnt und endlich der §. 2. in der Fassung des Ausschußantrages mit 59 : 29St. angenommen (2 enth. sich). — Schluß der Sitzung 4¼ Uhr. (A. M.)

Neunundsiebenzigste Sitzung der **Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,** am 20. April 1849.

Präsident Trotsche.

Schriftführer Roloff verliest das Protocoll der vorigen Sitzung, welches nach Berichtigung einiger Reclamationen angenommen wird.

Vom Büreau werden zwei Amendements zum Verfassungs-Ausschußantrage verlesen, welche seiner Zeit sollen mitgetheilt werden.

Im Petitions-Ausschusse sind erwählt zum Vorsitzenden: Schwarz, Stellvertreter Reinhold, Schriftführer Witt, Substitut Siedenburg.

Petermann zeigt Namens der zweiten Abtheilung an, daß rücksichtlich der beanstandeten Wahl des Stadtrichters Rönneberg in Güstrow im 74sten Wahlbezirk die rechtzeitige Insinuation der Schreiben an die beiden Wahlmänner jetzt nachgewiesen sei, und beantragt Namens der Abtheilung Gültigkeitserklärung dieser Wahl.

Dies geschieht.

Tagesordnung:

Fortgesetzte Berathung über den 8ten Bericht.

§. 3. Alle Titel, soweit sie nicht mit einem Amte verbunden sind, sind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden.

Hiezu die Amendements Kleffel und M. Wiggers.

Amendement Kleffel:

der Paragraph möge lauten:

alle Titel, welche nicht das Amt bezeichnen, mit welchem sie verbunden sind, werden hiemit abgeschafft und dürfen nicht wieder eingeführt werden.

Amendement M. Wiggers:

die Worte „soweit — verbunden sind" zu streichen.

M. Wiggers erklärt sich gegen jedes Titelwesen als nicht in einen demokratisch-monarchischen Staat gehörig, auch gegen alle Amtstitel, die von der Amtsbezeichnung noch verschieden seien. Er sehe nicht ein, weshalb die Beamten noch besonderer Titel sich erfreuen sollten. Man habe gestern die Aristokratie der Geburt aufgehoben, man möge heute nicht eine Aristokratie unter den Beamten statuiren, sondern den ganzen Flitterkram fortwerfen.

Kleffel will nicht so radikal sein, wie M. Wiggers, sondern nur die Titel, welche nicht das Amt bezeichnen, mit dem sie verbunden sind, und die Titel ohne Amt, z. B. Sanitätsrath, Graf und Baron aufgehoben wissen. Die Abschaffung der Titel, welche nicht das Amt, bezeichneten mit dem sie verbunden seien, empfehle sich deshalb, weil sonst dies Gesetz leicht umgangen werden könne. So z. B. gebe es in Schwerin einen Commercienrath Mantius. Der Herr habe 3 verschiedene Aemter und es sei sehr fraglich, mit welchem Amt der Titel verbunden sei.

Deiters will weder für Kleffel noch für Wiggers sprechen, sondern bloß eine Geschichte erzählen, deren Pointe einem Jeden klar sein würde. Auf einer Reise habe er in einem gewissen Orte 2 elegant gekleidete Damen auf der Straße gesehen. Auf seine Erkundigung habe er erfahren, daß dies die Frau Stabstrompeterin und die Frau Regimentsbereiterin wären, welche den Herrn Superintendenten besuchen wollten. In demselben Orte habe er sich im Wirthshause eine Flasche Rothwein geben lassen. Dieser habe durch seine Etiquette sich als Haut-Sauterne angekündigt. Er habe darüber seine Verwunderung ausgesprochen, von dem Wirth aber die Antwort bekommen: bei uns kehrt man sich nicht an den Zettel, sondern an den Wein.

Pohle ist gegen alle Titel, für welche nur Gründe der Eitelkeit sprächen. Nur die Grundrechte hätten den Verfassungs-Ausschuß bestimmt, die gegenwärtige Fassung zu wählen. Uebrigens erkläre sich der Verfassungs-Ausschuß mit der von Kleffel beantragten Fassung einverstanden.

Das Amendement Wiggers wird abgelehnt, das Kleffel'sche aber angenommen.

§. 4. Orden und Ehrenzeichen dürfen von Staatwegen nicht verliehen werden. Kein Staatsangehöriger darf von einem auswärtigen Staat einen Orden annehmen.

Hiezu Amendement Spangenberg:

1) im ersten Satz des Paragraphen statt „Staatsangehöriger" zu setzen „Meklenburger";
2) den letzten Satz des Paragraphen so zu fassen: Orden und Ehrenzeichen dürfen außer für Auszeichnung von Verdiensten des Militärs im Kriege von Staatswegen nicht verliehen werden.

und Amendement Masch:

den ersten Satz zu streichen, event. so zu fassen:

Orden und Ehrenzeichen dürfen künftig nur durch Gesetze eingeführt und nach Vorschrift derselben verliehen werden;

Im zweiten Satze statt „auswärtigen" zu setzen „außerdeutschen".

Spangenberg empfiehlt das von ihm beantragte Wort „Meklenburger", weil dies im gegenwärtigen Gesetz sonst immer gebraucht werde. Hinsichtlich der Orden stimmt er im Allgemeinen mit dem Verfassungs-Ausschusse überein. Wenn es ihm auch nicht einfalle, gegen jede Auszeichnung sich zu erklären, so wünsche er doch, daß man die Form lieber in den alten Staaten und nicht in mittelalterlichen Analogien gesucht hätte. Nur für den Soldaten in Kriegszeiten wünsche er eine Ausnahme gemacht zu sehen, da in dieser Beziehung die Geschichte nicht gegen die Verleihung von Orden spreche. Kriegsruhm sei stets ein Sporn zum Siege gewesen und um das Streben nach dieser Ehre zu bewahren, dazu scheine ihm jedes gute Mittel das rechte zu

(Hierzu zwei Beilagen.)

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Extra-Beilage zum Meklenburgischen Landtagsboten.

Sonntag, den 22. April 1849.

sein. Etwaigen Mißbräuchen lasse sich dadurch vorbeugen, daß man dem Heere selbst es überlasse, die Orden zu vertheilen.

Masch: Orden haben wir in Meklenburg nicht. Wir haben 2 gehabt, den Orden du chêne et du tombeau und den Orden de la fidélité. Beide sind aber längst ausgestorben und sehr wenig bekannte Antiquitäten. Ehrenzeichen haben wir allerdings. Eins mit der Inschrift: „dem redlichen Bürger und guten Manne“ ist immer nur für eine ausgezeichnete That oder in sehr seltenen Fällen für ein ausgezeichnetes Leben ertheilt worden und dies erfreut sich allgemein der größten Achtung. Ferner haben wir das militärische Ehrenzeichen für Auszeichnung im Kriege. Der Soldat wird zwar immer seine Schuldigkeit thun, allein die Aussicht auf den Orden ist ein trefflicher Sporn zur Tapferkeit. Ein Soldat, der den Orden nicht sieht, wird niemals so tapfer sein (Murren). Wenn Sie es nicht glauben wollen, so fragen Sie die Herren, die den Feldzug mitgemacht haben.

Der erste, richtiger der zweite Satz des Paragraphen ist aus den deutschen Grundrechten genommen. Für Deutschland paßt er, aber nicht für Meklenburg. Ich empfehle Ihnen die Annahme meines Amendement.

M. Wiggers: Zuvörderst eine factische Berichtigung. Masch hat den Orden pour la vertu der Klosterdamen vergessen. Uebrigens handelt es sich hier um Bestimmungen für die Zukunft und dürfte es sich doch empfehlen, einem Puppenspiel vorzubeugen, wie es in den letzten Jahren, namentlich in Preußen, getrieben ist, wo Orden ohne das geringste Verdienst ertheilt wurden. In Zukunft wird eine Ordensverleihung von einem Minister müssen contrasignirt sein. Ein solcher Ministerialorden würde aber doch im höchsten Grade lächerlich sein. Ein Soldat wird auch ohne Orden tapfer sein; schaffen Sie freie Institutionen, dann werden sich Liebe zum Vaterlande und Tapferkeit im Kriege von selbst finden.

v. Lützow: Es ist hier eine Abänderung der Grundrechte beantragt worden. Ich habe über die Gründe nachgedacht, die den Ausschuß zu diesem Antrage können bestimmt haben, und da habe ich denn nur 3 Gründe gefunden. 1) Man müsse dem Staatsoberhaupte ein Recht entziehen, welches ihm bisher zustand, oder 2) man will verhüten, daß das Staatsoberhaupt durch Ordensverleihung einen gewissen Einfluß ausübe oder 3) es ist das Princip der Gleichheit. Der erste Grund wird der Hauptgrund sein. Gegen ihn muß ich mich auf das Entschiedenste erklären. Ich gehöre nun einmal zu den Leuten, die da glauben, daß der Großherzog bestimmte Recht hat, und daß wir nicht berufen sind, ihm diese zu entziehen. Zu der sub 2 genannten Befürchtung ist in Meklenburg niemals Grund vorhanden gewesen und das Princip der Gleichheit läßt sich doch nicht durchführen. Auch findet sich in keiner der neuesten Verfassungen, mit alleiniger Ausnahme der Dessauer, eine ähnliche Bestimmung. Auch 2 Staaten, die hier wohl zuweilen angeführt werden, bieten ein entgegengesetztes Beispiel. In Belgien ist im vorigen Jahre ein neuer Orden gestiftet, und in Norwegen, wo früher kein Orden war, ist auf Antrag der Stände ein solcher gegründet. Einzelne Orden sind stets als zweckmäßig anerkannt, namentlich militärische Ehrenzeichen für ausgezeichnete Verdienste im Kriege. Ich will Sie nur an das eiserne Kreuz erinnern, welches allgemein in der größten Achtung steht. So oft ich es sehe, fühle ich für den Mann, der es trägt, die größte Hochachtung, weil ich überzeugt bin, daß er die ihm widerfahrene große Ehre vollkommen verdient habe. Ich freue mich, daß auch in unserer Mitte ein ehrenwerthes Mitglied sitzt, dem diese Auszeichnung zu Theil wurde (Riemann). Das eiserne Kreuz ist für jede Familie ein großer Schatz. Die Kinder eines Mannes, der das eiserne Kreuz erhielt, müssen in die Fußtapfen ihres Vaters treten und dieser ist brav gewesen und wird brav bleiben. Bei uns in Meklenburg ist früher eine Ordensstiftung zuweilen projectirt, von unsern Fürsten aber stets abgelehnt. Nur in neuester Zeit ist ein Ehrenzeichen für den Krieg gestiftet. Dies aber ist nur auf bestimmte Empfehlung oder nach Wahl der Soldaten verliehen worden. Es ist auch nur eine Art vorhanden, der General trägt dasselbe Kreuz wie der Gemeine. Ich denke, wir lassen es in dieser Beziehung bei den Vorschriften der Grundrechte.

(Schluß der Debatte.)

Spangenberg und Masch sprechen für ihre Amendements.

Pohle: Wir stehen hier nur beim Gebiet der Eitelkeit. Orden sind ein reiner Unsinn. Hier bei uns kann Jeder so viel Knöpfe an seinen Rock nähen lassen, wie er will, gehen Sie aber nach China, dort stehen die Knöpfe in hohem Ansehen. Vernünftige Gründe sprechen für den Orden gar nicht. Auch möchte ich nicht einen solchen Orden, der ohne ministerielle Contrasignatur einem Windischgrätz wegen seiner musterhaften Kriegführung in Ungarn gegeben wird, wie dies neulich in einem Nachbarstaate vorgekommen ist. v. Lützow sagt, man wolle dem Großherzog ein Recht nehmen. Ich weiß aber nicht, daß der Großherzog staatsrechtlich das Recht der Ordensverleihung gehabt habe und wenn er es auch gehabt hätte, so constituiren wir hier einen zweckmäßigen Staat; ob dabei einzelne Rechte verletzt werden, das ist gleichgültig.

v. Dewitz-Miltzow (factische Berichtigung): Gestern der Adel und heute die Orden werden als Ausflüsse der Eitelkeit hingestellt. Es giebt aber Leute, die nicht von Adel sind und keine Orden haben und doch vor Eitelkeit fast platzen möchten.

Der Präsident: Das ist keine factische Berichtigung.

Pohle (factische Berichtigung): Ich habe noch keinen Menschen gesehen, oder von einem solchen gehört, weder in dieser Versammlung, noch in Meklenburg, noch im ganzen heiligen römischen Reich deutscher Nation, der bereits vor Eifersucht geborsten wäre.

Der Präsident: Das ist keine factische Berichtigung.

Die Amendements Masch werden abgelehnt, dagegen die Ausschußanträge mit dem Amendement Spangenberg angenommen.

Amendement Raber:

nach §. 4 einen §. 5 folgenden Inhalts einzuschalten: Uniform der Civil-, Staats- und Gemeindebeamten findet nicht mehr statt.

Raber motivirt seinen Antrag dadurch, daß die Uniform der Civilbeamten zu viel Lakaienmäßiges habe und anderer Seits die Träger als Fastnachtspuppen erscheinen lasse.

Brandt: Daß die Civilbeamten Uniformen getragen, ist mir nicht bekannt. Raber verwechselt Amtstracht und Uniform.

Raber: Dieser Unterschied ist mir nicht bekannt.

Pohle: Auch ich begreife diesen Unterschied nicht, ebenso wenig, wozu die Dienstracht nützen soll. Die Amtswürde wird nicht durch einen blauen Rock, rothen Stehkragen und Dreimaster gehoben.

Brandt: Ich habe von einer Amtstracht und nicht von einer Harlekinskleidung gesprochen.

Der Antrag Raber wird abgelehnt.

§. 5. Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigten gleich zugänglich.

Schwarz will wissen, was unter „öffentlichen Aemtern“ zu verstehen sei, ob namentlich die Officierstellen dazu gehörten.

Pohle empfiehlt ihm das Studium des Verfassungs-Ausschuß-Berichts.

§. 6. Jeder volljährige Staatsbürger hat das Recht, Waffen zu tragen. Die Wehrpflicht ist für alle gleich. Stellvertretung findet nicht Statt.

Hiezu das Amendement v. Liebeherr:

der erste Satz möge gestrichen werden,

und Amendement Engel:

den ersten Satz dieses Paragraphen zu streichen und hinter „Stellvertretung“ die Worte: „bei derselben“ einzurücken.

Engel spricht für das Weglassen des ersten Satzes, der sich in den Grundrechten nicht finde und im Widerspruch mit dem §. 29 der Grundrechte und mit §. 34 dieses Entwurfs

stehe. Er sehe keine Gründe der Nothwendigkeit, Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit. Das allgemeine Waffenrecht sei durch Reichsgesetze und Landesgesetze (die der Redner mit großer Ausführlichkeit mittheilt) von jeher beschränkt worden. Das Recht bei Versammlungen, in Wirthshäusern ꝛc. Waffen zu tragen, könne nur zu Excessen führen. Man möge den Nährstand friedlich und ohne Waffen, die Waffen aber dem Wehrstande lassen.

Schwarz: Die von Engel angeführten Widersprüche seien nicht vorhanden, der §. 29 der Grundrechte und §. 34 des Entwurfs sprächen nur von Versammlungen. Ein Gesetz, welches dem Meklenburger verböte, sich mit Waffen zu schützen, sei ihm nicht bekannt. Die von Engel angezogenen Verordnungen seien unzeitgemäß und nur zum Schutze des Jagdrechts erlassen.

v. Liebeherr wünscht, der Verfassungs-Ausschuß möge vor Schluß der Debatte seine Gründe angeben, damit man sie event. widerlegen könne. Hier handle es sich nicht um Aufhebung eines Verbots, Waffen zu tragen, sondern um verfassungsmäßiges Waffenrecht, welches dann Niemandem unter irgend welchen Umständen könne entzogen werden. Es würde dann Jeder z. B. bewaffnet vor Gericht erscheinen und bewaffnet ins Wirthshaus gehen können.

Pohle: Der Verfassungs-Ausschuß muß es sich selbst vorbehalten, ob er vor dem Schluß der Debatte seine Gründe angeben will oder nicht. Zur gegenwärtigen Vorschrift ist der Verfassungs-Ausschuß bewogen, weil in Mecklenburg kein Verbot des Waffentragens bestand, der Satz: „Was nicht verboten ist, ist erlaubt" in dieser Beziehung aber nicht zweifellos war.

Raber: Wenn es vorhin als bedenklich geschildert wurde, die Bürger bewaffnet ins Wirthshaus gehen zu lassen, so will ich Sie nur an die Königschüsse erinnern, wo Sie das ganze Philisterium unter Waffen sehen, wo auch der Spiritus nicht geschont wird, und wo dennoch Alles friedlich zugeht.

Petermann: Unsere Vorfahren haben schon vor tausend Jahren das Recht gehabt, Waffen zu tragen und haben dies Recht nicht gemißbraucht.

v. Lützow: In Frankfurt hat man bei Berathung der Grundrechte bei der ersten Lesung diesen Satz aufgestellt, ihn aber bei der 2ten Lesung wegfallen lassen, weil man zu der Ueberzeugung kam, daß dies Recht ohne alle Modalitäten nicht einem Jeden dürfe zugesprochen werden, diese Modalitäten aber nicht in die Grundrechte gehören.

Pohle: Modalitäten finden sich überall. Wenn vorhin gesagt wurde, durch Annahme dieses Satzes werde die Möglichkeit gegeben, daß Jemand bewaffnet vor Gericht erscheine, so erwidere ich darauf, daß diese Möglichkeit schon jetzt besteht und daß das Gericht, wenn es sich sollte beikommen lassen, die Ablegung der Waffen zu verlangen, seine Befugnisse überschreiten würde. Allein wenigstens in gewissen Fällen wird dies gewiß nicht geschehen. Denken Sie sich z. B., daß ein vornehmer Officier als Zeuge abgehört wird. Uebrigens begreife ich nicht, wie Sie bei einem Verbot des Waffentragens mit den Jägern auf ihrer Kutsche fertig werden wollen und dann, welches ist der Begriff einer Waffe. Jedes Messer ist eine solche. Wie viel mehr denn die sog. Todtschläger, die Stockdegen und Pistolen, mit denen gewisse Kavaliere im vorigen Frühjahre selbst bei berathenden Versammlungen erschienen.

v. Liebeherr: Ein Verbot des Waffentragens wird von hier nicht beabsichtigt.

Das Amendement Engel wird angenommen.

§. 7. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

Die Verhaftung einer Person soll, außer im Fall der Ergreifung auf frischer That, nur geschehen in Kraft eines gerichtlichen mit Gründen versehenen Erlasses. Dieser Erlaß muß im Augenblicke der Verhaftung oder innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Verhafteten zugestellt werden.

Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder frei lassen oder der richterlichen Behörde übergeben. Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gerichte zu bestimmenden Caution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, insofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen. Im Fall einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet.

Die für das Heer- und Seewesen erforderlichen Modificationen dieser Bestimmungen werden besondern Gesetzen vorbehalten.

Hiezu das Ammendement v. Kardorff und Brückner:

Im letzten Satze die Worte: „der Schuldige und nöthigenfalls" zu streichen.

Pohle erklärt sich mit diesen Amendements einverstanden und werden dieselben mit dem Ausschuß-Antrage angenommen.

§. 8. Die Todesstrafe, ausgenommen wo das Seerecht im Falle von Meutereien sie zuläßt oder in Zeiten des Krieges, wo das Kriegsrecht sie vorschreibt, sowie die Strafen des Prangers, der Brandmarkung, der körperlichen Züchtigung, sind abgeschafft. Die Strafen des bürgerlichen Todes und der Vermögenseinziehung finden nicht statt.

Kein Staatsgenosse kann zur Strafe für ein Verbrechen oder aus sonstigen Ursachen aus dem Lande verwiesen werden.

Hiezu das Amendement Driever:

Die Worte: „In Zeiten des Krieges" mögen gestrichen werden,

und das Amendement Spangenberg:

statt „kein Staatsgenosse" zu setzen: „kein Meklenburger".

(v. Liebeherr hat ein mit dem Driever'schen gleichlautendes Amendement gestellt, zieht es aber zurück.)

Driever: So freudig auch allgemein die Abschaffung der Todesstrafe begrüßt wurde, so ließ es sich doch von Anfang an nicht leugnen, daß Ausnahmen müssen statuirt werden, namentlich beim Militair. Ein Heer ist nur bei der größten Strenge der Disciplin zu gebrauchen und da lassen sich allerdings auch Verhältnisse auch im Frieden denken, wo die Todesstrafe nicht zu entbehren ist, namentlich bei Meuterei, Verrath vor dem Kriege, offene Gewalt gegen Vorgesetzte vor der Fronte, grobe Excesse bei Gesundheits-Cordons u. dgl. Hier möchte es wünschenswerth sein, daß das Staatsgrundgesetz nicht entgegenstehe.

Petermann: Nur der Nothstand kann die Todesstrafe rechtfertigen und dieser ist allein im Kriege vorhanden.

v. Liebeherr: Diese Bestimmung gehört überall nicht in die Verfassung, das Kriegswesen wird vom Reich verordnet und nicht von uns.

Pohle: Wenn ein desfallsiges Reichsgesetz kommt, so müssen wir es annehmen, bis dahin aber können wir allerdings über diese Verhältnisse Bestimmungen treffen. Die von Diever behauptete Nothwendigkeit der Todesstrafe auch im Frieden hat sich in neueren Zeiten bei uns in Meklenburg nicht gezeigt. Es sind solche Fälle überall nicht vorgekommen. Der Staat hat Mittel genug in Händen, renitente Soldaten zum Gehorsam zu bringen. Driever's Argumentation paßt nur auf ein Heer von Söldnern, nicht aber auf ein Heer freier Bürger.

Das Amendement Driever wird durch Namensaufruf mit 43 : 42 abgelehnt und der Ausschuß-Antrag mit dem Amendement Spangenberg angenommen. (H. Gr.)

§. 9. Kein Ort in Meklenburg darf in Belagerungszustand erklärt werden. Das Standrecht findet nur Anwendung in Zeiten des Kriegs, für die Fälle, wo das Kriegsrecht es vorschreibt.

Hiezu Amendement Bolten:

die Berathung über den Paragraphen zu vertagen, bis zur Berathung über die Gewähr der Verfassung;

und das Amendement Meyer-Malchow:

kein Ort darf anders als in Grundlage der Militairgesetze in Belagerungszustand erklärt werden.

Das Standrecht findet nur Anwendung in Zeiten des Aufruhrs oder des Kriegs, in den Fällen, in welchen ein Aufruhrgesetz oder die Militairgesetze es vorschreiben.

Der Vertagungsantrag Bolten wird genügend unterstützt.

Bolten vertheidigt denselben: Der Sinn des Paragraphen sei, daß die Grundrechte, wie sie dem Volke gesichert werden, nicht zeitweise aufgehoben oder außer Anwendung gesetzt werden sollten. Der Satz sei vollkommen überflüssig, wenn man positiv eine Wahrheit aussprechen wolle, eben so gut könne man bestimmen, daß ein Gesetz nicht solle aufgehoben werden können. Er habe aber doch einen Sinn, weil bestimmte Fälle vorkommen könnten, wo es nothwendig erschiene, daß Ausnahmen von der

Regel gemacht würden, und in dieser Beziehung gehöre der Satz in die Gewähr der Verfassung, wo dann eben diese Ausnahmen von der Regel anzugeben seien; der Ausschuß habe dies auch durch seine Bestimmungen in der Gewähr der Verfassung, wo die Ausnahmefälle eintreten sollten, anerkannt.

Pohle erklärt sich gegen den Antrag, er sieht nicht ein, was der Belagerungszustand mit der Gewähr der Verfassung zu thun habe, in diese gehörten nur die Bestimmungen, durch welche die Verfassung geschützt, nicht aber die, durch welche sie verletzt werde. Der Ausschuß sei von der Ansicht ausgegangen, daß, wenn es vielleicht nothwendig sei (übrigens sei derselbe der Meinung, daß es nicht nöthig sei, er habe es aber eingebracht, weil es sich in der Reichsverfassung fände), einzelne Freiheitsrechte zu suspendiren, doch nie eine absolute Gewalt in Meklenburg existiren solle, und dies gehöre in die Grundrechte.

Die Debatte wird geschlossen.

Bolten meint, daß die Bestimmung „der Belagerungszustand soll nicht erklärt werden“ doch nur das heiße, die Freiheit der Person, Wohnung, Presse ꝛc. solle nicht verletzt werden. Wenn nun die Unverletzlichkeit der Person ꝛc. hingestellt und keine Ausnahme gemacht sei, so verstehe es sich von selbst, daß sie Niemand verletzen dürfe und thue deshalb diese Bestimmung nicht nöthig, sobald man nicht besondere Ausnahmen mache, wo es doch zulässig sei, und dies gehöre in die Gewähr der Verfassung.

Pohle macht die factische Berichtigung, daß die Supension der Preßfreiheit, Person und Wohnung nicht die einzelnen Modalitäten des Belagerungszustandes sei. — Bolten fragt unter großer Heiterkeit der Versammlung, ob er denn das letzte Wort habe, das von Pohle Gesagte sei keine factische Berichtigung.

Der Antrag Bolten wird angenommen.

§. 10. Die Wohnung ist unverletzlich. — Eine Haussuchung ist nur zulässig:

1) in Kraft eines gerichtlichen mit Gründen versehenen Erlasses, welcher sofort oder längstens innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll;
2) im Falle der Verfolgung auf frischer That durch den gesetzlich berechtigten Beamten;
3) in den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz bestimmten Beamten auch ohne gerichtlichen Erlaß dieselbe ausdrücklich gestattet.

Die Haussuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung des Betheiligten, aushülflich von Hausgenossen erfolgen. Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.

Wird ohne Debatte angenommen.

§. 11. Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf nur in Kraft eines gerichtlichen mit Gründen versehenen Erlasses vorgenommen werden, welcher sofort oder innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll.

Hiezu Amendement v. Liebeherr:

nach „darf“ hinzuzufügen „außer im Fall der Verfolgung auf frischer That durch den gesetzlich berechtigten Beamten.“

Amendement Spangenberg:

dem Paragraphen hinzuzufügen: Jedoch bedarf es im Falle der Verfolgung auf frischer That durch den gesetzlich berechtigten Beamten zur Beschlagnahme von Briefen und Papieren, welche der Verfolgte als Urheber oder Theilnehmer des die Verfolgung veranlassenden Verbrechens verdächtig machen, eines gerichtlichen Erlasses nicht.

v. Liebeherr will durch sein Amendement nur die Bestimmung der Habeas-Corpus-Acte aufnehmen und empfiehlt sein Amendement als das kürzere. — Pohle: Der Ausschuß habe die beantragten Worte weggelassen, weil er geglaubt, es verstehe sich von selbst, daß wenn Briefe oder Papiere sich bei einer Verhaftung oder Haussuchung vorfänden, die sich auf ein bestimmtes Verbrechen bezögen, dessentwegen grade eine Haussuchung oder Verhaftung angeordnet sei, sie mit fortgenommen würden, weil sie ein corpus delicti seien. Beziehe sich ein solches Papier aber auf ein anderes Dilict, so sei es so anzusehen, als eine Ertappung auf frischer That, und führt hiefür, da sich in der Versammlung Zweifel äußern, das Beispiel an, wo ein Polizeibeamter in einer Wohnung eine falsche Banknote fände

sehr gewissenlos handeln würde, wenn er sie nicht mit fortnähme. — Die Debatte wird geschlossen. — v. Liebeherr hebt wiederholt den Widerspruch dieses Paragraphen mit der Habeas-Corpus-Acte hervor. Spangenberg hält die Fassung des Reichsgesetzes und das Amendement v. Liebeherr für weiter gehend als sein Amendement. Es sei zweckmäßig, die von ihm beantragte Bestimmung conform mit der Habeas-Corpus-Acte in die Grundrechte aufzunehmen, denn sonst könne es scheinen, als solle erstere durch diese beschränkt oder verändert werden.

Das Amendement v. Liebeherr wird abgelehnt, das Amendement Spangenberg aber zu dem §. 11 angenommen.

§. 12. Das Briefgeheimniß ist gewährleistet. Ausnahmen davon können nur bei strafgerichtlichen Untersuchungen in Folgen gerichtlicher Verfügung stattfinden, oder in Kriegsfällen nach Maßgabe des Gesetzes angeordnet werden. Die Verletzung des Briefgeheimnisses außerhalb dieser Ausnahmen ist peinlich zu bestrafen.

Amendement v. Liebeherr und v. Thünen den letzten Satz zu streichen.

v. Liebeherr glaubt, daß nur die Gewährleistung des Briefgeheimnisses in die Verfassung, der Schutz desselben aber ins Criminalrecht gehöre; außerdem aber habe „peinlich“ keinen bestimmten Sinn mehr, die Bestimmung der Carolina, daß peinlich diejenigen Strafen seien, die „zu Hals und Hand und Haut und Haar“ gingen, sei verschwunden. — v. Thünen fügt dem noch hinzu, daß bei den übrigen Grundrechten es nicht gesagt worden, daß die Verletzung derselben strafbar sei, daß man also durch diese Bestimmung auf den Gedanken kommen könne, sie sei es nicht. — Petermann: Der Ausschuß verstehe unter „peinlich“ nur „criminell“ strafbar, im Gegensatz von „polizeilich.“ Dann aber enthalte der Satz nur einen Grundsatz für die künftige Gesetzgebung, er bestimme nicht schon eine bestimmte Strafe. — Der Paragraph mit dem Amendement wird angenommen.

§. 13. Jeder Meklenburger hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern. Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßregeln, namentlich Censur, Concessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden. Die Postbeförderung findet für alle Zeitungen und Zeitschriften unter gleichen Bedingungen statt. Ueber Preßvergehen, welche von Amtswegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt.

Hiezu Amendement Müller-Fürstenberg:

hinter „namentlich“ die Worte zu setzen „nicht durch,“ oder eventuell für „namentlich“ zu setzen „als.“

Er hält diese Fassung für präciser, wogegen Pohle hervorhebt, daß der Paragraph conform den deutschen Grundrechten gefaßt sei.

Der §. 13 wird darauf nach Ablehnung des Amendements angenommen.

§. 14. Jeder Meklenburger hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren.

§. 15. Jeder Meklenburger ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion. Verbrechen und Vergehen, welche bei der Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

§. 16. Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

Werden ohne Debatte angenommen.

Auf Vorschlag des Präsidenten macht die Versammlung eine Pause von 10 Minuten.

§. 17. Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat. — Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht. — Es besteht fernerhin keine Staatskirche. Das Oberbischofsamt des Großherzogs ist erloschen und kann nicht wieder hergestellt werden.

Hiezu Amendement Erdmann:

den letzten Satz des Paragraphen so zu fassen:

das bisherige Oberbischofsamt des Großherzogs ist

erloschen und derselbe kann nie das Haupt irgend einer Religionsgesellschaft sein,

und Amendement v. Kardorff:

die Worte: „das Oberbischofsamt ist erloschen und kann nicht wieder hergestellt werden" zu streichen.

Hiezu verliest Kippe die folgende commissarische Erklärung: Bereits zum §. 1 des V. Abschnitts haben die Commissarien hervorgehoben, daß es nicht um eine willkürliche Begründung eines neuen Staats und um die Berufung eines neuen Staatsoberhaupts sich handle, daß vielmehr Rechte des Großherzogs und des Großherzoglichen Hauses vorhanden wären, welche mit der Entwickelung des meklenburgischen Volkslebens im innigsten Zusammenhange ständen. Zu solchen Rechten gehört das Oberbischofsamt des Großherzogs und ist dasselbe der Art, daß es auf der andern Seite mit Verbindlichkeiten gegen die lutherische Kirche verknüpft ist. Enthalten nun zwar die Bemerkungen zu dem commissarischen Entwurfe eines Staatsgrundgesetzes die Erklärung, daß der Großherzog die Beibehaltung des Sumepiskopats von der freien Entschließung der lutherischen Kirche abhängig machen, so ist damit die Absicht eines Aufgebens seines Rechts nur bedingungsweise ausgesprochen, und es ist keineswegs gerechtfertigt, einseitig und ohne Betheiligung der lutherischen Kirche in dem Staatsgrundgesetze die Bestimmung zu treffen, daß das Oberbischofsamt des Großherzogs erloschen sei und nicht wiederhergestellt werden könne.

Nicht minder sind die in den §§. 18 und 20 angeregten Gegenstände vermischter Natur, und wird wegen der dabei in Betracht kommenden wesentlichen Vermögensrechte der lutherischen Kirche ohne deren Concurrenz in den fraglichen Beziehungen nicht vorgeschritten werden können.

Es geht nach deren Verlesung ein:

Der dringliche Antrag Pohle:

die soeben verlesene commissarische Erklärung dem Verfassungs-Ausschusse zur Berichterstattung zu übergeben, bis diese erfolgt, aber die Berathung über die §§. 17, 18 und 20 auszusetzen.

Der Antrag Brandt:

die Verhandlung und Beschlußnahme über den letzten Satz des §. 17, den §. 18 und 20 auszusetzen, und einer aus dem Plenum zu wählenden Commission von 5 Personen die Begutachtung über die commissarische Erklärung aufzugeben.

Beide Anträge werden genügend unterstützt.

Pohle findet eine Vertagung der Debatte über die genannten Paragraphen selbstverständlich; er glaubt aber, daß die Erklärung dem Verfassungs-Ausschusse hingegeben werden müsse, weil derselbe bisher die Angelegenheit berathen habe. Wolle man über jede commissarische Erklärung immer einen besondern Ausschuß niedersetzen, so werde man die Sache eben nicht fördern. Wolle man aber durchaus einen Ausschuß aus dem Plenum wählen und damit dem Verfassungs-Ausschusse ein Mißtrauensvotum geben, so könne er dies freilich nicht hindern.

Brandt: Sein Vorschlag ruhe auf der einfachen Erwägung, daß der Verfassungs-Ausschuß mit Arbeiten so überhäuft sei, daß man wünschen müsse, diese so wichtige Angelegenheit, welche weitläuftige Vorarbeiten erfordern, einem andern Ausschusse zu übergeben; es liege keineswegs ein Mißtrauensvotum gegen den Verfassungs-Ausschuß darin.

J. Wiggers hält freilich eine weitere Erwägung dieser Angelegenheit für wünschenswerth, glaubt aber nicht, daß die hervorgehobenen Bedenken begründet und erheblich seien, indem die Auffassungsweise derselben, als wolle man in ein fremdes Gebiet übergreifen, nicht richtig sein. Er begreift nicht, wie man dies annehmen kann, wenn man dem Großherzoge ein Amt, welches nach der jetzigen Staatsform nicht vereinbar mit seinem Großherzoglichen Amte sei, absprechen wolle, es sei dies eine reine Staatssache, keine Kirchensache und es würden keine fremde Rechte verletzt.

M. Wiggers glaubt, daß der Verfassungs-Ausschuß diese Frage schon hinlänglich geprüft habe, das zeige schon, daß ein Majoritäts- und ein Minoritätserachten vorliege; die Bestellung einer andern Commission werde die Arbeit nur aufhalten, weil diese die Vorstudien, welche der Verfassungs-Ausschuß schon gemacht habe, noch werde nachmachen müssen; es liege in einem solchen Verfahren offenbar ein Mißtrauensvotum gegen den Verfassungs-Ausschuß.

Hardrat bedauert lebhaft, daß die Commissarien mit ihrer Erklärung bis zur Berathung über die vorliegenden Paragraphen gewartet, und dieselben dem Verfassungs-Ausschusse nicht schon früher gemacht hätten, damit dieser denselben die gehörige Berücksichtigung hätte schenken können. Wenn aber jetzt der Vorschlag gemacht werde, hier unterbricht den Redner die Heiterkeit der Versammlung, so daß er den Präsidenten ersucht, die Unterbrechungen zu verhindern, dieser erklärt jedoch, daß er keine Unterbrechungen bemerkt habe, so könne er dem nicht beistimmen, gerade der Verfassungs-Ausschuß solle die nöthigen Vorlagen machen.

Bolten erklärt sich für den Brandtschen Antrag. Es handle sich nicht bloß um eine Prüfung der commissarischen Erklärungen, sondern auch um eine Prüfung der Vorschläge des §. 18. Diese Bestimmungen griffen tief in die kirchlichen Verhältnisse ein, es sei zu deren Beurtheilung ein genaues Studium der kirchlichen Verhältnisse nothwendig, und der Verfassungs-Ausschuß sei so mit Arbeiten überhäuft, daß man ihm wohl die Mühe abnehmen könne, ohne ihm ein Mißtrauensvotum zu geben.

Stever: Wir haben schon eine heftige Philippika hören müssen, weshalb die commissarischen Erklärungen erst jetzt gekommen sind. Es ist dies aber ganz natürlich, denn man hat nicht geglaubt, daß der Verfassungs-Ausschuß so exorbitante Bestimmungen in die Verfassung aufnehmen und sich sehr wohl hüten würde, in das kirchliche Gebiet einzugreifen; deshalb konnte diese Erklärung erst jetzt gegeben werden, wo man jene Vorschläge schwarz auf weiß hatte. Uebrigens wird am besten ein anderer Ausschuß als der Verfassungs-Ausschuß zu bestellen sein, weil die Commission gerade aus Personen zusammengesetzt sein muß, welche die Sache gründlich kennen.

Raber: Es ist vielfach behauptet worden, daß der Verfassungs-Ausschuß mit Arbeiten überhauft sei, ich möchte deshalb Mitglieder dieses Ausschusses auffordern, sich hierüber zu erklären, damit wir klar darüber sehen, ob er noch Zeit hat oder nicht. —

Pohle: Ich habe noch nicht gehört, daß der Ausschuß erklärt habe, er sei mit Arbeiten überhäuft; wenn die Abgeordneten Bolten und Brandt es vielleicht wissen, so möchte ich sie ersuchen, die Quelle dieses ihres Wissens anzugeben, damit es den Mitgliedern des Ausschusses möglich werde, darauf zu erwidern.

Brandt: Nicht der Verfassungs-Ausschuß hat darüber geklagt, wohl aber viele andere Leute, daß seine Arbeiten nicht rascher vorwärts rücken (Heiterkeit).

Nächste Sitzung: Montag 12 Uhr. Tagesordnung: 1) Antwort der Commissarien auf die Interpellation Wenzlaff, betreffend Publication der Habeascorpus-Acte; 2) Antwort der Commissarien auf die Interpellation Müller-Fürstenberg; 3) Interpellation Pohle, betreffend Mittheilung der diplomatischen Correspondenz; 4) Fortsetzung der Berathung über die Verfassung.

(Schluß folgt.)

Berichtigung. In No. 215 des Landtagsboten, S. 1244, oben, steht bei Aufzählung derer, welche zur Wahl in den Schul-Ausschuß Stimmen erhalten haben: „Runge 39 Stimmen;" es muß laut Protocoll der Sitzung heißen: „Riemann 39 Stimmen.

Bürgerwehrclubb.

Schwerin, den 23sten April 1849,
Abends 8 Uhr.

Tagesordnung:

1) Bericht über die Ausführung früherer Beschlüsse des Clubbs.
2) Wahlhandlung.

Der

Meklenburgische Landtagsbote.

(Für Meklenburg-Schwerin und Meklenburg-Strelitz.)

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 6 Nummern. **Zweiter Jahrgang.** Der Preis pro Quartal, von No. 193 bis Johannis, beträgt 1 Thlr. 12 ßl.

№ 217. Schwerin, den 23. April. **1849.**

Das Verhältniß der Demokraten zu Zunftwesen, Gewerbeordnung, Gewerbefreiheit.

Die Reaction, die auf jegliche Weise versucht, der Demokratie und deren Anhängern eine Grube zu graben, wo es nur irgend angeht, hat es in letzter Zeit mit aller Macht, und hier und da auch nicht ohne einigen augenblicklichen Erfolg, versucht: die Demokraten und deren Bestrebungen beim Handwerkerstande dahin zu verdächtigen, als gingen die Demokraten auf nichts Anderes aus, als darauf, den Handwerkern wider ihren Willen die Gewerbefreiheit aufzudringen, zu octroyiren, und deshalb dem Zustandekommen einer Gewerbeordnung grundsätzlich entgegenzuwirken. Auch in unserer Abgeordnetenkammer (vergl. die Verhandlungen der 78sten Sitzung unserer Abgeordnetenkammer in Nr. 215 d. Bl.), sogar sind Stimmen laut geworden, die — wenn vielleicht auch nicht aus Böswilligkeit, so doch wenigstens im gänzlichen Verkennen der Demokratie — Aehnliches, nach Verdächtigung Aussehendes der Mehrheit unserer Abgeordnetenversammlung, namentlich der Linken in derselben, schienen in die Schuhe schieben zu wollen. Besonders die reactionäre Presse und in derselben hauptsächlich der wiedergeborene Raabe und ein Herr Carl Adolph (H....s in Schwerin?) bringen immer und immer wieder dergleichen völlig ungerechtfertigte Beschuldigungen gegen die Demokraten zu Markte, für die sie bald genug keine Käufer mehr finden werden, wenn man erst ihre wahre Absicht wird gemerkt haben. Das macht dann verstimmt. Demokraten und Octroyiren! Demokraten und Volksbevormundung! Welch' eine wahnwitzige Zusammenstellung! Hat man denn ganz vergessen oder will man absichtlich nicht wissen, daß der Ausspruch: „des Vokes Wille ist das höchste Gesetz" der oberste Grundsatz aller Demokraten ist? Des Volkes Wille hat sich nun aber seit mehr denn einem Jahre überall deutlich genug darüber ausgesprochen, daß es weder den Zunftzopf noch zügellose Gewerbefreiheit, — sondern daß es eine nach freisinnigen Grundsätzen entworfene **Gewerbeordnung** wolle. Das zu wissen ist den Demokraten genug, um streng darnach zu handeln und auf Beschaffung einer Gewerbeordnung Bedacht zu nehmen, denn des Volkes Wille ist ihnen das höchste Gesetz.

Daher war auch einer der ersten Anträge der Demokraten in unserer Abgeordneten-Versammlung bald nach Constituirung der Kammer, einen Ausschuß zu ernennen, dessen Aufgabe die Regelung und Ordnung der Handwerkerverhältnisse wäre. Dieser vereinigte sich als besondere Section mit einer andern Committe, welche die Verhältnisse der sog. kleinen Leute auf dem Lande regeln sollte, und beiden — unter dem Namen „volkswirthschaftlicher Ausschuß" — wurde unbeschränkte Vollmacht ertheilt, sich mit Sach- und Kunstverständigen außerhalb der Kammer in Verbindung zu setzen und demnächst mit Vorschlägen und Gesetzesvorlagen vor die Kammer zu treten. Schwierig war die Aufgabe beider Sectionen, das ist nicht zu verkennen, aber die eine Aufgabe nicht weniger schwierig als die andere: beide sollten die Lösung eines Theiles der die ganze Welt jetzt erschütternden socialen Frage versuchen. Beide Sectionen setzten sich mit Sachverständigen in Verbindung, eine aber nur, — die Section für die Verhältnisse der kleinen Leute auf dem Lande — war eifrig hinterher auch mit Gesetzesvorlagen bald vor die Kammer zu treten, wahrscheinlich durch Berücksichtigung der herannahenden Frühlingszeit ganz besonders dazu veranlaßt. Daß die Section für die Handwerkerverhältnisse weniger thätig gewesen sein sollte, mögen wir nicht annehmen, oder gar behaupten; daß sie aber weniger leistete, trotzdem daß Handwerker darin Sitz und Stimme hatten, welche Theil genommen an dem Frankfurter Handwerkercongreß, das steht fest. — Vielleicht fehlte ihr ein solcher nahe liegender äußerer Antrieb, als ihn jene andere Section hatte? Ist es nun Schuld der Abgeordnetenkammer und der Demokraten in derselben, welche auf Niedersetzung einer Section für die Handwerkerverhältnisse gedrungen hatten, wenn dieselbe nicht aus der Stelle kam? An Interpellationen, an Mahnen und Erinnern durch die Abgeordnetenkammer hat es dieser Section nicht gefehlt. Aber was half dies Alles? Grade die Handwerker in dieser Section erklärten, daß sie (nach 5 Monaten) noch immer nicht weiter gekommen wären und nicht kommen könnten, als dahin, jetzt endlich wirklich anzufangen: „wozu sie sich aber Vorlagen **von der Regierung** erbitten müßten." Sie hätten bis jetzt bloß die Wünsche des Handwerkerstandes zu erforschen und die in denselben ausgesprochenen Grundsätze nach einem System zu ordnen sich bemüht.

Daß dies ein Armuthsattest war, welches sich ein Theil dieser Section durch diese Erklärung ausstellte, mußte selbst der Abgeordnete v. Dewitz-Miltzow zugestehen, obgleich er sonst nicht gern der Linken zustimmt, welche den Antragstellern mit Vorwürfen wegen ihrer Säumigkeit entgegengetreten war. Ein Theil der Mitglieder dieser Section, und zwar gerade die Demokraten, stimmten den Antragstellern nicht bei, eben so wenig wie die Mehrheit der Abgeordnetenversammlung, welche vielmehr dem von der Linken ausgegangenen Antrage des Abgeordneten Pohle beitrat, welcher dahin ging: „der Section des volkswirthschaftlichen Ausschusses für Ordnung der Gewerbeverhältnisse aufzugeben, nunmehr sofort daran zu gehen, Vorlagen auszuarbeiten (wozu die vom Gewerbeverein zu Schwerin entworfene Gewerbeordnung ein reichhaltiges Material darbiete) und mit denselben des baldigsten vor der Abgeordnetenkammer zu treten". — Möge dies recht bald geschehen, dies ist der Wunsch Aller, die es mit dem Handwerkerstande wohl meinen: und dazu gehören gewiß die Demokraten, wenn solche auch der Meinung sind, daß eine Gewerbeordnung nur der Uebergang sein könne zu einer derein-

stigen allgemeinen Gewerbefreiheit, sollte dieselbe auch erst nach Jahrhunderten zeitgemäß sein und zur Anerkennung und Geltung kommen! — Denn daß sich die Gewerbefreiheit keines Beifalls dort etwa zu erfreuen gehabt haben sollte, wo sie schon eingeführt war, kann nur darin seinen Grund haben, daß die Errungenschaft der Neuzeit bisher noch fehlte: das freie Associations- oder Vereinsrecht, welches allein es den kleinen Handwerkern möglich machen kann, unter Beiseitesetzung des Brotneides, mit ihren kleinen Capitalien zusammenzutreten und vereint der Geldmacht der Capitalisten entgegenzuarbeiten. Doch dazu werden wir, wie gesagt, wohl erst nach Jahrhunderten kommen; jetzt genügt eine vernünftige, freisinnige Gewerbeordnung, die nun aber auch bald, recht bald ins Leben treten möge.

Sprechstube

Von der Central-Committe der Reformvereine zu Rostock sind uns die nachfolgenden Schriftstücke zur Veröffentlichung mitgetheilt. D. Red.

Auf der am 29. März zu Schwerin abgehaltenen Generalversammlung der Reformvereine wurden folgende Adressen beschlossen:

1) eine Adresse an die Abgeordnetenkammer, betreffs der Union zwischen den beiden meklenburgischen Landestheilen:

Hohe Abgeordnetenkammer!

Wir protestiren gegen jede Zerstückelung des Landes Meklenburg und gegen die Zerreißung des meklenburgischen Volks, das seit Jahrhunderten eins gewesen ist durch Gesetz und Sitte und eins bleiben will nun und immerdar — und wollen das Weitere der Kammer der Abgeordneten anheim gegeben wissen;

2) eine Adresse an die beiden Großherzoge, betreffend die Auflösung der alten Stände.

Königliche Hoheit!

Wir fordern die Aufhebung der alten Landstände in Gemäßheit der Proclamation vom 23. März und in Folge des Beschlusses der Versammlung der Abgeordneten;

3) eine Adresse an die Abgeordnetenkammer.

Mitbürger! Abgeordnete des meklenburgischen Volks!

Seitdem die Kammer der Abgeordneten zusammengetreten ist, um durch den Bau einer zeitgemäßen Verfassung die Wünsche des Volkes zu befriedigen, hat sich von den Erwartungen, die man auf den Erfolg ihrer Wirksamkeit gesetzt, schon manches geändert. Die Kammer der Abgeordneten begann statt der alten Mißstände neue befriedigende Einrichtungen zu schaffen, sie begann die Verfassung nach Grundsätzen der Demokratie in Berathung zu nehmen. Aber überall trat ihr der Widerstand einer stabilen, den neuen Ideen feindseligen Regierung hindernd in den Weg. Noch ist der wichtige, der unumgänglich nothwendige Beschluß betreffs der Aufhebung der alten Stände nicht in Ausführung gebracht, noch stehen die Proteste der Commissarien da wegen des Verfassungsentwurfs, und schon sind die fremden Bayonette in unser Land gerufen, um der alten Willkürherrschaft neuen Halt zu geben! Die Beschlüsse der Kammer bleiben unberücksichtigt, mit ihrer Macht zugleich schwinden die in sie gesetzten Hoffnungen dahin und schlimme Ahnungen steigen auf im Herzen des Volkes. Abgeordnete! Das Volk will von dieser Ungewißheit befreit sein! Wir wollen wissen, ob Eure Berathungen ferner eine leere Spielerei sind, eine Täuschung Eurer Wähler oder irgend ein Erfolg noch davon erwartet werden kann, und wir wünschen, daß Ihr diesen Zweifeln bald ein Ende macht. Wir erwarten, daß Ihr consequent bleibt, wir erwarten, daß Ihr entschieden auftretet, denn Entschiedenheit allein führt zum Sieg. Abgeordnete! Wir verlangen, daß Ihr Euch nicht länger herumschiebt um die Frage, ob des Volkes oder des Fürsten Wille Gesetz sei, sondern dieselbe zur Entscheidung bringt, denn mit jedem Tage verliert Ihr mehr an Ansehn beim Volke gleich wie beim Fürsten und wenn dann die Commissarien in ihren bisherigen Erklärungen fortfahren, so verlangen wir, daß Ihr die geeigneten Schritte ergreift zur Entfernung solcher Männer, welche nicht den Willen besitzen oder die Befähigung, neue Gesetze zu vollziehen. Vertreter des Volks! Wir rufen Euch zu, laßt Euch nicht einschüchtern durch die Drohungen der Reaction. Ihr bringt Verderben über Euch wie über uns, wenn Ihr durch Halbheit und Vermittlungssucht Eure und des Volkes Ehre dahin gebt, zeigt Ihr aber kühn die Bahnen an, auf denen ein Volk von Muth und Ehrgefühl dahingehen soll, so säet Ihr dann der Zukunft eine fruchtbare Saat;

4) die Central-Committe wurde ferner beauftragt, eine Adresse an beide Großherzöge wegen Einführung der von der Landesversammlung beschlossenen Habeascorpus-Acte zu entwerfen; sie lautet:

Königliche Hoheit!

Als der Sturm der vorigjährigen Revolution auch unser Land durchbrauste, da war der Ruf nach Freiheit, nach Schutz gegen Willkür allgemein. Das Volk wollte das alte verderbliche Beaufsichtigungssystem getilgt wissen, in der Zukunft nur Eine Gewalt über sich erkennen, seinen eigenen Willen als höchstes Gesetz im Staate. Um diesen Willen des Volks zu verkünden, wurde die Abgeordnetenkammer nach Schwerin entsandt und sie begann, freie, wahrhaft demokratische Institutionen zu begründen. Unter diesen war einer der wichtigsten die Erlassung einer Habeascorpus-Acte, dieses nothwendige Bollwerk freier Bürger gegen Uebergriffe der Behörden und gegen Cabinetsjustiz. Die Kammer der Abgeordneten hat ihre Schuldigkeit gethan, an E. K. H. Regierung liegt es allein, wenn dies wohlthätige Gesetz bis jetzt nicht zur practischen Geltung gelangt ist. K. H. die Central-Committe der meklenburgischen Reformvereine zu Rostock wendet sich an Sie, im einstimmigen Auftrag einer am 29. März d. J. zu Schwerin abgehaltenen Versammlung von Deputirten vieler Reformvereine, sie fordert von Ihrer Regierung die unverzügliche Publication des oben gedachten Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit. K. H. wir sind überzeugt, daß wir zu dieser Forderung vollkommen befugt sind, wir zweifeln nicht, daß das meklenburgische Volk mit dem Willen zugleich das Recht erworben hat, sich selbst seine Gesetze zu geben. Wir glauben aber auch von E. K. H. klarer Einsicht erwarten zu dürfen, daß Sie diese allein wahre Sachlage schon längst erkannt haben, wir hoffen von E. K. H. bekannter Energie, daß Sie nicht zögern werden, unbeirrt durch die Rathschläge volksfeindlicher Räthe, dem Beschluß der Kammer vollständig sich zu fügen, wir erwarten von E. K. H. edlem Herzen, daß Sie keinen Anstand nehmen werden, Sich für das zu erklären, was ein Fürst in Zukunft allein sein kann, für den Diener seines Volks, für den Vollstrecker des Volkswillens. An diesen unsern Fürsten wiederholen wir die obigen Forderungen und erwarten mit Sicherheit, daß diese wenigen Worte hinreichen werden, E. K. H. zu bestimmen, ihr nachzukommen.

Die Vereine des Landes werden aufgefordert, sich diesen Adressen anzuschließen und schleunigst die Unterschriften an uns einzusenden.

Die Central-Committe der Reformvereine zu Rostock.

Der Central-Märzverein an sämmtliche verbrüderte Vereine.

Ein Augenblick, so groß, so folgenschwer, wie wenige in der deutschen Geschichte, ist an uns, an die deutsche Nationalversammlung, an alle Deutschen herangetreten. Es steht endlich die Entscheidung bevor, ob Deutschland wirklich einen März und ein Märzjahr gehabt hat oder nicht, ob die Deutschen in die alte vielhundertjährige Schmach und Erniedrigung zurücksinken oder den kaum errungenen Ehrenplatz unter den großen, freien und des Daseins würdigen Nationen behaupten, ob endlich der Wille von 45 Millionen Herr in Deutschland ist, oder ob der Wille von 33 hochstehenden Personen und ihren Schmeichlern, Anbetern und verderbenbringenden Rathgebern das alte wohlbekannte Spiel innerer Knechtung und äußerer Ohnmacht erneuert. Die Stunde naht, wo vielleicht für lange die Zukunft Deutschlands sich gestaltet. Zu solcher Stunde fühlen wir am dringendsten das Bedürfniß, an die zahlreichen Tausende unserer Märzgenossen ein Wort der Mahnung zu richten, mit welchem wir hoffentlich ihren eigenen Gedanken und Gefühlen begegnen. Zum entscheidenden Kampfe schöpfen wir die Kraft aus dem mütter-

lichen Boden des Volkes, welches uns gesandt hat und welchem wir unser Letztes schuldig sind.

Was in Frankfurt beschlossen, was in Berlin vorgegangen ist, wißt Ihr. Die deutsche Nationalversammlung hat eine Verfassung für Deutschland geschaffen und sie im Namen und Auftrag des souveränen deutschen Volkes rechtsbeständig verkündigt; sie hat heute aufs Neue mit großer Mehrheit erklärt, daß sie an Verfassung und Wahlgesetz unwandelbar festhalten werde. Als Spitze dieser Verfassung ist das erbliche Kaiserthum eines regierenden deutschen Fürstenthums errichtet worden. Der gewählte, einzig mögliche Kaiser hat abgelehnt. Weit entfernt, seine Zeit und den demokratischen Geist der Verfassung zu begreifen und als nothwendig anzuerkennen, hat er die rechtskräftige Verfassung des deutschen Reichs für ungültig erklärt, so lange nicht die deutschen Fürsten sie geprüft und gebilligt hätten. Und sofort hat die preußische Regierung eine Cirkularnote an sämmtliche Regierungen ausgehen lassen, daß sie Bevollmächtigte nach Frankfurt sendeten, um zu erklären, ob und unter welchen Bedingungen die Regierungen dem Bundesstaate beitreten, welche Stellung sie zur Nationalversammlung einnehmen und wie sie das Verfassungswerk vereinbaren wollen.

Auf diese Weise soll also die deutsche Nation, nach der Selbstbefreiung des Märzes, im April den Becher der Schande bis auf die Hefe leeren! Zehn schwere Monate waren in Frankfurt erforderlich, um durch gewaltige Parteikämpfe hindurch zum Abschluß der deutschen Reichsverfassung zu gelangen. Das Volk und die Regierungen aller Stämme hatten ausführlich ihre Wünsche und Bedenken aller Art vorgelegt, und die Nationalversammlung hat gewissenhaft und sorgfältig alles geprüft und berücksichtigt. Endlich hat Deutschland, was 33 Jahre lang die Fürsten ihm weder geben konnten noch wollten. Nach 10 Monaten liegt ein vollendetes Werk vor. So gut oder so schlecht es sei, die Nation hat durch den Mund ihrer Vertreter gesprochen, und diese Stimme muß als höchstes souveränes Gebot von Jedermann und von allen Parteien geachtet und bewahrheitet werden. Gewiß hat die Verfassung starke Mängel. Namentlich ist das Erbkaiserthum in einem großen Theile des Volkes auf gerechten Widerwillen gestoßen; wir selbst haben es beständig bekämpft. Allein wenn man die Verfassung als Ganzes anerkennt, so muß man auch alle ihre Theile gelten lassen. Die Märzvereine werden andererseits mit uns überzeugt sein, daß die Grundrechte, das nur aufschiebende Veto und das Wahlgesetz die starken Grundfesten ächter Volksfreiheit bilden. So wollen wir denn alle an der fertigen Verfassung und dem Wahlgesetze, wie sie einmal sind, festhalten und keine Abänderung, als die etwa von der Nothwendigkeit gebotene dulden; denn allerdings darf an dem Mangel eines erblichen Kaisers nicht die ganze Verfassung scheitern. Für solchen Fall wird die verfassunggebende Nationalversammlung Kraft ihrer Befugniß Abhülfe zu treffen wissen; sie muß ihren Auftrag vollständig erfüllen. Endlich auch möge uns der Blick auf Oesterreich nicht abhalten, vielmehr ermuthigen, mit aller Entschlossenheit für die Verfassung einzustehen. Je kräftiger sie in Wirksamkeit tritt, je voller die in ihr verbürgten großen Freiheitsrechte zur Wahrheit werden, desto rascher wird es uns gelingen, die durch absolutistische Schreckensherrschaft von uns abgerissenen österreichischen Brüder wieder mit uns zu vereinigen. —

Zugleich mit der deutschen Reichsverfassung ist die Einheit, ist die Freiheit in Gefahr. Von Berlin aus sind die Regierungen zur Vereinbarung aufgefordert d. h. die deutsche Nationalversammlung wird, gleich der preußischen und österreichischen, gewaltsam auseinandergesprengt, wenn sie sich nicht den unverständigen, engherzigen, freiheitsfeindlichen und für Nationalehre gefühllosen Anforderungen der meisten Fürsten und Kabinette demüthig unterwirft.

Solcher Schande aber wird sie nun und nimmermehr anheimfallen!

Die Ehre und Machtvollkommenheit der Nation ist dem Parlamente anvertraut; es muß und wird wie Ein Mann die höchsten Güter der Nation vertheidigen. —

Es hat die Reichsverfassung beschlossen und rechtsbeständig verkündigt. Und nun muthet man ihm zu, dieselbe noch zu vereinbaren?! Das Parlament würde sich lächerlich machen, wollte es mit 38 Regierungen vereinbaren; es würde sich und die Nation entehren, wenn sie mächtige Willensmeinung derselben, die 197 Paragraphen der Reichsverfassung, zu einem bescheidenen Antrage herabwürdigte, über welchen 33 Häupter von Gottes Gnaden zu Gericht säßen. Nein, was dem ganzen Volke gut genug ist, das kann und muß auch den Kabinetten genügen; sonst wäre das Volk eine verächtliche Horde zum Nutzen und Vergnügen hoher Herrschaften. Schimpflicher aber und empörender als alles übrige ist das Ansinnen, das deutsche Volk solle abwarten, ob und welchen Kabinetten der Beitritt zum neuen Bundesstaate beliebe, es solle die erhabene Idee der Einheit den Launen seiner alten Dränger Preis geben! Wahrlich, wer diesen frevelhaften Gedanken verfolgt, der beleidigt die Ehre und Majestät des wiedergebornen Volkes, welches nicht mehr in 38 Stücke auseinander gerissen sein will, der verzichtet für sich selbst auf die Anfangsgründe staatsmännischer Einsicht. Jeder deutsche Knabe hat besseren Verstand von den Bedingungen deutscher Einheit, hat edlere Gefühle für das, was dem Jahrhundert langen Gespötte des Auslandes Schweigen auferlegt.

Und nun Ihr Männer der Märzvereine in allen deutschen Gauen, wir fragen Euch: soll wiederum die Freiheit und die Einheit an der unpatriotischen Haltung der meisten Fürsten und Kabinette scheitern? Soll unsere edle Märzrevolution in dem Augenblicke, da sie durch die Reichsverfassung abgeformt und geheiligt ist, der verblendeten revolutionären Politik unweiser Staatsmänner, welche nichts gelernt und nichts vergessen haben, zum Opfer fallen? Sollen die Künste des Friedens, Gewerbe und Handel durch das leichtsinnige Spiel der Diplomaten noch länger erschüttert werden? Soll Ruhe und Ordnung stets von neuem durch die vornehme Anarchie bedroht und unterwühlt werden? Soll die ganze geistige und materielle Wohlfahrt der Nation der Spielball widerspenstiger Regierungen bleiben? Nein, das soll und wird nicht sein, — wenn alle Söhne des Vaterlandes ihre Pflicht erfüllen. —

Wir erwarten von den Märzvereinen, daß sie alle ihre Kraft, allen ihren Einfluß daran setzen, um die dem ganzen Vaterlande drohenden Gefahren zu beschwören und abzuwenden. Die Nationalversammlung steht in der vordersten Reihe; sie hat beschlossen die Verfassung und das Wahlgesetz unwandelbar festzuhalten und einen Ausschuß niederzusetzen, welcher die Maßregeln zur Durchführung der Verfassung vorberathen soll. In dieser Weise will sie ihre und des Volkes Würde wahren, dem Willen des Volkes Geltung verschaffen. Aber sie entbehrt der materiellen Macht. — Leiht Ihr darum die moralische Macht, welche keine Bayonette und Kanonen überwinden!

Wir ermahnen Euch: benutzet alle Waffen, die das Gesetz und Euer Gewissen Euch verstattet, damit das Banner der Volkssouveränetät in Frankfurt a. M. unbefleckt und ungebeugt emporrage, Freiheit und Einheit allen Stämmen verkündigend. —

Erhebet Eure mächtige Stimme in den Einzelstaaten, und lasset Eure Regierungen wissen:

„daß Deutschland seit dem 28sten März 1849 eine rechtsgültige Reichsverfassung besitzt, und daß keine Regierung befugt ist, das Geringste daran zu ändern!“

Erklärt mit Nachdruck:

„daß keine Regierung das Recht hat, sich dem in Frankfurt a. M. rechtmäßig beschlossenen und verkündigten Willen der Nation zu widersetzen!“ —

Verkündigt es laut:

„daß einzig und allein die Nationalversammlung über die nächsten Geschicke Deutschlands Anordnung zu treffen hat!“

Haltet treu und stehet fest zu Eurem Parlament!

Deutschland erwartet, daß Jedermann seine Schuldigkeit thue! —

Frankfurt a. M., den 11ten April 1849.

Der Central-Märzverein.

Soldaten in Basse.

(Schluß.)

Der zweite kirchliche Zwischenreichsschritt war ein quasilegislativer, er brachte uns die Grundzüge einer kirchlichen Gemeindeordnung, mit ihrem wesentlichen Kern, dem Aeltestenrathe. Seine Bildung durch Wahl wird auf Kommando festgesetzt: so solls sein und damit basta! zur Prüfung der Wahl und zur Aufrechterhaltung des kanonischen Grundsatzes: in ecclesia valet non major pars, sed sanior, (das Häuflein der Frommen) wird eine Prüfungscommission niedergesetzt, vor deren Tribunal jeder Denunciant den anklagen und auf dessen Ausstoß antragen kann, von dem er zu beweisen vermag, daß er nicht nach der Vorschrift des seligen Timotheus (dessen Großmutter im theologischen Examen schon manchem Kandidaten Angstschweiß erpreßte) gewandelt und sich nicht zum Abendmahl gehalten hat. Nach geführtem Beweise wird der Gewählte wieder ausgestoßen, und dadurch natürlich im Angesichte der ganzen Gemeinde moralisch in den Grund gebohrt. Und tragi-komisch wäre es doch in der That, wenn dies Schicksal neben den meisten Gebildeten auch sogar Kirchenpatrone träfe. Kommt dazu nun noch, daß der so zu Stande gekommene Aeltestenrath als Sitten-, Seelen- und Gewissenspolizei fungiren und als solche die Unverletzlichkeit der Habeascorpus-Acte nicht zu respectiren braucht, sondern zu jeder Zeit vermahnend und rüffelnd in die Häuser dringen und daneben auch, wenns noth thut, als kirchliche Jury und Ausstoßmaschine gebraucht werden kann; ja, kommt dazu noch, daß jeder Tagelöhner wählbar, die subalternen Diener der Kirche aber, wie Küster, Organisten und Kantoren, zum Frommen der hochwürdigen Geistlichkeit vom Kirchendienste ausgeschlossen sind und in der kirchlich-sonderbündlerischen Aeltestenbucht nie einen Sitz haben dürfen: dann fragt man mit Recht: zu welch einer socialen Zersetzung; zu welch einer bürgerlichen Auflösung; zu welch einer moralischen Zertrümmerung des Gemeinde- und Familienlebens soll dies alles führen? Aber, entgegnet man hier, wenn die Landessynode, als die Vertreterin des Willens sämmtlicher Gemeinden; als das natürliche und rechtmäßige Organ der Kirche solch ein Gesetz entwirft, berathet und beschließt, was läßt sich dagegen machen? — Was! Landessynode? wir wissen noch von keiner Landessynode, und sehen auch nicht, daß man die geringste Miene macht; daß man den geringsten Schritt gethan, der auf eine baldige Berufung derselben schließen läßt! Aber mein Gott! das war ja doch die Aufgabe, zu deren unverzüglicher Lösung die hohe Kirchencommission ihr Portefeuille empfing! Denkt sie denn, die Landessynode ganz bei Seite zu schieben? Bewahre Gott! sie wird aber vielleicht durch Ultrahumanitätsrücksichten bestimmt. Indem sie nämlich die ungeheure Arbeit, die bei Reorganisation der Kirche auf die Schultern der Landessynode gelegt werden wird, im Geiste überschlägt, jammert es sie und in diesem Mitgefühl könnte es ja leicht sein, daß sie einige ganz unbedeutende Stücke des neu zu schaffenden kirchlichen Organismus, wie z. B. eine Gemeindeordnung, die Manche fälschlich für die Grundlage des ganzen Kirchenbaues halten, mit Beihülfe der begutachtenden und gewiß keine Schwierigkeiten machenden Geistlichkeit zur Erleichterung der Generalsynode den dankbaren Gemeinden octroyirte. Es wird ja überall in der politischen Welt mit Glück octroyirt und in Olmütz sogar des Nachts, warum sollte mans in der kirchlichen nicht auch mal probiren. Leser, hast du Phantasie? „Ja“. Nun dann denke dir die freudige Ueberraschung der einstweilen noch ungebornen Landessynode, wenn ihr ein organisches Stück nach dem andern unverhofft fix und fertig vorgelegt würde, so daß sie nichts weiter zu thun hätte, als nach Anleitung des Geduldspiels die einzelnen Stücke zusammenzusetzen. Aber dann würde ja aus der allein constituirenden Gewalt der Landessynode eine blos componirende!

Wenn wir nun aber immer gehört haben von der entscheidenden Stimme, die für die ganze kirchliche Gesetzgebung, also auch für die Initiative derselben, in der Gesammtheit der evangelischen Gemeinden ruhe; wenn die ganze Kirche, und nicht ein geistlicher Bruchtheil derselben, die erste und letzte Instanz; das einzige rechtmäßige Organ für die Constituirung der Kirche ist, und wenn sie eine freie Verfassung auf dem Wege des Rechts, und nicht auf dem Wege der Gnade will, wird sie dann solche Gesetzvorlagen oder gar vollständige Gesetzcontrebande schweigend hinnehmen; wird die Kirche sich auf Gnade und Ungnade ergeben; wird sie sich, der evangelischen Gesammtheit, eine organisirte Willkürverfassung aufdringen lassen von dem Dreieinzelwillen einer nur ephemeren Kirchengewalt? Und welch ein Accent auf die beiden letzten Sylben des eben genannten Wortes gelegt werden kann, das lehrt uns die Tagesparole, sie heißt: Soldaten in Basse!

Ja, Soldaten in Basse! Das ist der dritte und bis hierher letzte kirchenregimentliche Schritt; es ist ein executiver; er bringt das Schwert. Nun ist es uns begreiflich, weshalb unser Klerus und zumal der hohe, das in einem demokratisch-constitutionellen Staate, wo die herrschende Staatskirche gefallen: wo Staat und Kirche also nicht mehr identisch und der Staat keine Macht mehr auf die Kirche üben darf; wo der Fürst keine duldende Rechtgläubige und keine geduldete Unrechtgläubige mehr unterscheidet, sondern nur gleichberechtigte Staatsbürger kennt und schätzt; wo er also als Haupt des Staates, das Haupt der Kirche, die exclusiv ist, nicht mehr bleiben kann und darf; nun ist es uns begreiflich, weshalb unser hohe Klerus das in einem solchen expatrimonialen Staate absolut unmöglich gewordene patrimoniale Oberbischofsmonopol so ängstlich zu conserviren und den Stellvertreter des Staates auch als Stellvertreter Gottes und als Haupt der Gläubigen beizubehalten wünscht. Und weshalb? Hält er die Kirchengewalt für ein unveräußerliches Attribut fürstlicher Macht; für ein permanentes, unablösliches Regal; glaubt er, der Fürst bringe die Kirchengewalt mit auf die Welt, wie ein ihm angebornes Maal; oder sie sei mit ihm verwachsen, wie die Schnecke mit ihrem Haus? Das glaubt er Alles nicht, aber dennoch wünscht er es sehnlichst, und warum? die Antwort heißt: Soldaten in Basse!

Ja! Soldaten in Basse! wir müssen sagen, für die Sympathien, welche unser kirchliches Zwischenregiment noch hie und da im Lande gehabt hat, ein harter Schlag, aber auch ein harter Schlag für das Palladium freier Religionsübung, für unsere Grundrechte, ein Schlag, der uns mit Stentorstimme sagt: unsere hohe Kirchencommission liebt die Grundrechte nicht. Dafür wird sie es uns nicht übel nehmen, wenn wir Repressalien ergreifen und sie auch nicht lieben; wenn wir ihr offen und männlich sagen: wir haben kein Vertrauen mehr zu ihr. Und ich glaube, wir sind nicht die einzigen, denen es so geht. Der Hirtenbrief und die Basser Razzia haben uns mißtrauisch gemacht. Wie glücklich bist du, dumm-, fromm- und brotgläubige Geistlichkeit des Landes, daß du noch Vertrauen hast, denn es ist eine schöne Sache um ein recht gläubiges Vertrauen! — Uns aber gehen, und zumal in Sachen des Glaubens und Gewissens, die Grundrechte über alles und wehe dem, der sie uns anrührt! er würde uns und Tausende mit uns auf dem Posten finden, um die Gegner der Gewissensfreiheit und Gewissenssouveränetät als Feinde der Menschheit zu befehden. Wir bieten ihnen Schach, aber auch uns wird Schach geboten, denn die Grundrechte sind in Gefahr! Das große deutsche Grab wollen Deutschlands große Fürsten, das kleine mecklenburgische, nur einen Paragraphen (5) lange Grab will ihnen unser kirchliches Zeitblatt graben. Dieses dürre, glaubensherbstliche Blatt fordert alles, nicht vor den Richterstuhl der allgemeinen Menschenvernunft, sondern vor den das specifisch erleuchteten, krabbenartigen Glaubens; es ist der Glaube, der die Grundrechte überwindet oder doch überwinden möchte; es ist der Glaube, der verzagt an der Zeit, an dem aber auch die Zeit schon lang' verzagte. Die fromme, dogmatische Wühlerpartei, die dieses Blatt vertritt, sieht mit Schrecken in dem von der Zeit geschmolzenen Glaubensfond ein Deficit; ihre Actien fallen; ihre Kirchenstaatspapiere will kein Vernunftgläubiger mehr. Sie fühlt, daß ihre Kirche eine zum Untergang reife Schöpfung sei; daß ihre Kirche kinderlos sterben werde, aber um der verhaßten Zeit den Triumph nicht zu gönnen, spielt sie einen Glaubenstrumpf nach dem andern aus, bis sie Bete geworden. Bis dahin aber kann sie noch viel frommes Unheil

(Hierzu eine Beilage.)

Verlegt von der E. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Extra-Beilage zum Meklenburgischen Landtagsboten.

Montag, den 23. April 1849.

stiften; kann manche glaubensfreie, vernunftgrüne Saat lang' vor der Ernte noch zu Grunde richten; kann mit Gewalt und Gesetz noch lang' die große Glaubensheerde füttern, daß sie grasen muß auf der allein selig und satt machenden Weide.

Ihr Freunde eines freien und frischen; eines lebendigen, zeitharmonischen Glaubens! wir warnen euch, seid ja auf eurer Hut! Ihr schwebt am Rande nicht blos einer staatlichen, nein, auch einer kirchlichen Contrerevolution! Wähnt nicht, die feste Burg der Denk- und Gewissensfreiheit sei für alle Zeit gerettet! Nein, nicht gerettet! sie ist in Gefahr! in Gefahr durch die bezeichnete finstere, lichtscheue Partei, mit der kein Heil mehr zu suchen ist; wenigstens, wo sie ihr Heil sucht, vermögen wir das unsere nicht zu finden, denn ihr Glaube ist nicht unbedingt der unsrige; ihr Gott ist nicht unbedingt der unsrige. Wir glauben nicht an den hierarchischen Gott des Kirchenblattes, der die Geistlichkeit mit einem abnormen, wunderbaren Priesterverstande inspirirt, daß sie die Kirchengläubigen wie Unmündige regiere; wir glauben nicht an einen hierarchischen Gott, der will, daß wir auch 1849 noch erfahren sollen, was es heißt: unter der Herrschaft der Pfaffen zu stehen; wir glauben nicht an einen Gott, der ewig schweigt zu dem Unrecht der Gewaltigen und uns daneben an Geist und Herz und Gewissen will kirchlich aussaugen und verkümmern lassen; wir glauben nicht an einen Gott, der Unduldsamkeit und Ketzerhaß für permanent erklärt; wir glauben nicht an einen Gott, der den Katechismus- und den Köhlerglauben auf ewig hat fixirt. Nein, der Gott, an den wir glauben, das ist ein anderer; das ist ein Gott der ewigen Wahrheit und Gerechtigkeit; der Freiheit und der Liebe, der bisweilen, wenn's noth thut, die Gewaltigen der Erde rüttelt und schüttelt und wie einst am ersten Schöpfungstage, so noch heute allen Pfaffen zum Trotz sein Licht läßt leuchten in die Finsterniß. Das ist derselbe Gott, der uns durch eins seiner schwächsten Rüstzeuge die deutschen Grundrechte gab und dafür von uns nur verlangt, daß wir fest an ihnen halten sollen mit allem, was wir an Wort und That, an Muth und Kraft, an Leib und Leben besitzen; daß wir durch keine Macht der Erde, nicht durch die der List, nicht durch die der Gewalt sie uns wieder nehmen lassen; daß wir mit Gefahr des Lebens sie retten, wo sie bedroht; daß wir mit ihnen stehen, mit ihnen fallen sollen. Das ist derselbe Gott, der, wenn wir es nur an uns nicht fehlen lassen, nicht zugeben wird, daß der Bassler Kirchhof sich bis an die Grenzen des Landes erweitere und so der Kirchhof unsrer religiösen Grundrechte und so ein weites Feld der Glaubensknechtschaft werde. Ja, das ist derselbe Gott, der nicht zum zweiten Male die Schreckensparole durch's Land wird fliegen lassen, die Parole: Soldaten in Basse!

T. U.

Neunundsiebenzigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
(Schluß.)

Präsident: Trotsche.

v. Dewitz-Miltzow: Man hat erst von einem Mißtrauensvotum gegen den Verfassungs-Ausschuß gesprochen, und dabei ist ein panischer Schrecken über die Versammlung gefahren, als ob es etwas so Unerhörtes sei, dem Verfassungs-Ausschuß ein Mißtrauensvotum zu geben. Ich meinerseits stehe auf dem Standpunkte, daß, wenn ich für einen andern Ausschuß stimme, ich dem Verfassungs-Ausschuß ein Mißtrauensvotum gebe, denn ich hege ein entschiedenes Mißtrauen gegen die Leistungen dieses Ausschusses (lautes Bravo von allen Seiten). Uebrigens bedarf ein Ausschuß, der schon solche Proben seiner Thätigkeit gegeben hat, gar keines Votums, weder des Vertrauens noch des Mißtrauens; man mag sein Votum ruhig abgeben, unbeschadet, ob es Vertrauen oder Mißtrauen enthält. — M. Wiggers: Was der Abgeordnete v. Dewitz gesagt hat, halte ich für ungehörig, man muß seine Ausschüsse ehren und nicht in der Versammlung selbst herunterstellen. Von verschiedenen Seiten ist freilich gesagt: es liege in dem Antrage Brandt kein Mißtrauensvotum, aber der Abgeordnete Stever hat selbst gesagt, in die Commission müßten solche Personen, welche die Sache gründlich kennten, er spricht also dadurch dem Verfassungs-Ausschuß gründliche Kenntniß dieser Sache ab. — Stever: Wenn der Abgeordnete Wiggers eine Bestätigung seiner ausgesprochenen Ansicht noch außerdem von mir haben will, so bestätige ich es hiemit, daß er meine Worte ganz richtig aufgefaßt hat. —

Der Schluß der Debatte wird unter großem Getöse und Durcheinanderrufen verlangt, aber abgelehnt. — Raber: Nach der Erklärung des Abgeordneten Stever fordere ich denselben auf, diejenigen Mitglieder des Ausschusses zu nennen, welche die nöthige Kenntniß nicht besitzen (Heiterkeit).

Die Debatte wird geschlossen.

Pohle: Es giebt Personen, deren Mißtrauen die Mitglieder des Ausschusses nur ehren kann. Ich bin ein Mitglied des Ausschusses und erkläre hier offen vor dem Lande und dieser Versammlung, daß ich mich durch das ausgesprochene Mißtrauen des Abgeordneten v. Dewitz höchlich geehrt fühle (Bravo). Wenn der Abgeordnete Stever dem Ausschuß nicht die nöthigen Kenntnisse zutraut, so bestreite ich dem Abgeordneten Stever das Recht, über die Fähigkeit oder Unfähigkeit eines Mitgliedes dieses Hauses abzusprechen. Wenn Stever sich ein Urtheil über diese Versammlung erlaubt hat, und er hat dies oft gethan, indem er als Commissarius sprach, so muß ich sagen, daß ich eben so gut Ansichten über seine Befähigung habe, als er über die der Versammlung, und nur seine besondere Stellung in diesem Hause hindert mich, hierüber von der Tribüne weiter zu sprechen (Beifall). Wenn übrigens der Abgeordnete Brandt gesagt hat, daß andere Mitglieder als die des Verfassungs-Ausschusses es bemerkt hätten, daß er mit Arbeiten überladen sei, weil er mit seinen Arbeiten so spät zum Vorschein komme, so hat dies andere Gründe gehabt. Der Verfassungs-Ausschuß hat ehrlich und mit Eifer gearbeitet, und ob man zufrieden mit seinen Arbeiten ist oder nicht, es läßt sich nicht läugnen, daß er seine Arbeiten mit regem Eifer beschafft hat, wie es Männern geziemt, die es wohl mit ihrem Vaterlande meinen (lautes Bravo).

Brandt: Es thut mir leid, daß diese Frage einen solchen Parteienstreit hervorgerufen hat; ich will mich nicht weiter darauf einlassen, sondern einfach den Zweck meines Antrages darlegen. Der Verfassungs-Ausschuß hat noch reichlich mit Arbeiten zu thun, er hat die gesammten Organisationsgesetze der Verfassung zu machen, und er kann damit zufrieden sein, er hat darin ein reichliches Feld für seine Thätigkeit. Wenn man aber den Wunsch ausspricht, daß einmal ein Gesetz in einem andern Geiste als dem des Verfassungs-Ausschusses bearbeitet werde, so ist einem das gar nicht zu verdenken.

In der von Raber beantragten namentlichen Abstimmung wird der Antrag Pohle mit 54 : 31 St. angenommen.

§. 19. Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Hiezu das Minderheitserachten:

daß §. 19 unmittelbar an §. 17 sich anschließe und folgenden Zusatz erhalte:

Der Verkehr der Kirchendiener, Gemeinden und Religionsgesellschaften mit ihren Vorgesetzten und oberen Behörden im Inlande oder Auslande unterliegt von Seiten des Staates keinen Hindernissen.

J. Wiggers motivirt letzteres dadurch, daß es eigentlich aus dem Paragraphen selbst schon folge, daß es aber gut sei, diese Bestimmung ausdrücklich hinzuzufügen, um allen Zweifel zu vermeiden. — Pohle hält es nicht für selbstverständlich; die Kirche sei noch nicht so constituirt, daß sich schon mit Sicherheit übersehen ließe, wie ihr Verhältniß zum Staat sein werde, es

ließen sich wohl Fälle denken, wo das landesherrliche placet noch nöthig sei und erscheine es bedenklich, dies jetzt schon aufzuheben.

Die Debatte wird geschlossen. —

J. Wiggers vertheidigt seine obige Ansicht durch die Fassung des Paragraphen: jede Religionsgesellschaft ordne ihre Verhältnisse selbst, es gehöre doch auch wohl zu ihren Angelegenheiten, sich mit auswärtigen Gesellschaften in Verbindung zu setzen, der Staat habe kein Recht, die Religionsgesellschaften in diesem Rechte zu beschränken, daß sie nur auf die Landesgrenzen eingeengt werden sollten. — Pohle glaubt, daß seine vorher angeregten Bedenken nicht erledigt seien, er hält es für unmöglich, Vorschriften über die freie Bewegung eines Wesens zu schaffen, das noch gar nicht existire. Es sei verfrüht, schon jetzt über diese Angelegenheit zu beschließen, man möge warten, bis die Kirche constituirt sei.

Der §. 19 wird angenommen, das Minderheitserachten aber abgelehnt.

§. 21. Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

§. 22. Die Formel des Eides soll künftig lauten: „So wahr mir Gott helfe".

§. 23. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilactes abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilactes stattfinden. Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.

§. 24. Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt.

§. 25. Ueber die religiöse Erziehung der Kinder steht dem Vater die Bestimmung zu. Hat der Vater keine Bestimmung getroffen, so gebührt sie der Mutter, aushülflich dem Vormunde. Entgegenstehende Verträge sind ungültig.

Werden ohne Debatte angenommen.

Der Schluß der Sitzung wird 4 Uhr von Brandt beantragt und beschlossen. (A. M.)

Achtzigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 23. April 1849.

Präsident Trotsche.

Schriftführer Roloff verliest das Protocoll der vorigen Sitzung, welches ohne Reclamation genehmigt wird.

Vom Büreau werden folgende Eingänge verlesen:

1) Mittheilung der schwerinschen Commissarien:

Auf die commissarischen Bemerkungen vom 7ten v. M. zu dem Gesetzentwurf, betreffend den Schutz der persönlichen Freiheit, ist in der 63sten Sitzung der Abgeordnetenversammlung:

1) die Vorschrift des §. 15 zwar durch eine weitere Ausnahme etwas beschränkt worden, es bleiben aber dennoch die Bedenken gegen solche Vorschrift so stark, daß eine Publication des Gesetzes noch nicht erfolgen konnte.

Denn wenn auch die Fälle nur selten vorgekommen sind, wo die Behörden sich in Ausübung ihrer Pflicht zur Verfolgung von Verbrechern veranlaßt finden mußten, durch Eindringen in Wohnungen die nächtliche Ruhe der Bewohner zu stören, und wenn man auch eben wegen der Seltenheit solcher Fälle künftig ein derartiges Eindringen, mit den im Gesetzentwurf jetzt gestatteten Ausnahmen, ganz mag untersagen können, ohne die Wirksamkeit der Sicherheitsbeamten zu sehr zu lähmen, so verhält es sich doch wesentlich anders mit der Zeit vom Eintritt der Dunkelheit bis 10 Uhr Abends. Gerade diese Zeit muß sehr häufig von jenen Beamten benutzt werden, um sich verfolgter Verbrecher zu bemächtigen. Andererseits trifft auch das Hauptmotiv für die ganze Vorschrift des §. 15, der Schutz des Bürgers gegen Störungen seiner nächtlichen Ruhe, überall nicht zu, bei einer Ausdehnung des Verbots auf die Zeit vor 10 Uhr Abends. Daher muß denn commissarischer Seits darauf festgehalten werden, daß im Interesse der öffentlichen Sicherheit der 2te Satz des §. 15 folgende Fassung erhalte:

„unter nächtlicher Zeit wird verstanden vom 1sten April bis zum 30ten September die Zeit von 10 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens und vom 1sten October bis zum 31sten März die Zeit von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens."

2) Der dem Gesetzentwurfe nunmehr hinzugefügte §. 19 stimmt freilich in seinem Zwecke mit der desfallsigen commissarischen Bemerkung überein, indeß erscheint es doch nothwendig, den früher schon vorgeschlagenen Zusatz über eine Suspension dieses Gesetzes wörtlich aufzunehmen, theils damit letzteres ein selbstständiges Ganze bildet, theils weil es in Bezug auf Verhaftungen und Haussuchungen weiter gehende Vorschriften enthält, als die deutschen Grundrechte, folglich bei einer bloßen Bezugnahme auf die Reichsgesetzgebung zweifelhaft bleiben könnte, ob auch jene weitergehenden Vorschriften unsers Gesetzes außer Kraft gesetzt werden dürfen.

3) Nachdem der 6te Bericht des Verfassungs-Ausschusses sich über den Inhalt des §. 9 wesentlich so ausgesprochen hat, wie er commissarischer Seits aufgefaßt war und nachdem auch in der Versammlung der Abgeordneten dawider keine Erinnerungen erhoben sind, erscheint die zur Abwendung von Mißdeutungen dieses Paragraphen vorgeschlagene Modification desselben allerdings nicht weiter nöthig. Gleicher Gestalt verhält es sich

4) mit der commissarischen Bemerkung über die Irrenheilanstalten, rücksichtlich welcher das allseitige Anerkenntniß, daß die Vorschriften dieses Gesetzes auf sie keine Anwendung finden, insoweit es sich um die Detention von Geisteskranken handelt, völlig genügen wird.

Die weiteren commissarischen Bemerkungen vom 7ten v. M. haben durch die Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung in der 63sten Sitzung im Wesentlichen ihre Erledigung gefunden und so würde denn der Publication des Gesetzes in der nun vorliegenden Fassung nichts mehr entgegenstehen, sobald die oben sub 1 und 2 besprochenen Modificationen der §§. 15 und 19 die Zustimmung der Versammlung erhalten haben werden.

Schwerin, den 23sten April 1849.

Großherzoglich Meklenburg-Schwerinsche Commissarien.

An
den Vorstand der Abgeordnetenversammlung.

2) Mittheilung des Großherzoglich Strelitzschen Commissarius (wesentlich übereinstimmend).

3) Mittheilung desselben unter Uebermittelung eines Wechselgesetzentwurfes und des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend das Verfahren in Wechselsachen.

4) Dringlicher Antrag Bolten:
das ganze Verfassungsgesetz einer zweiten Lesung zu unterziehen.

5) Antrag Wilbrandt:
für die im 8ten Berichte enthaltenen Abschnitte der Verfassung eine 2te Lesung zu beschließen.

6) Interpellation M. Wiggers:
in mehreren Zeitungen befinde sich die Nachricht, daß zwischen beiden Meklenburg und Preußen eine Militärconvention dahin abgeschlossen sei, daß die diesseitigen Truppen mit den preußischen sollten vereinigt werden. Ich beabsichtige, die Herren Commissarien darüber zu interpelliren:
1) ob eine solche Convention abgeschlossen sei;
2) ob die Commissarien den Inhalt derselben mitzutheilen gedenken
und ersuche ꝛc.

Die Berathung des Verfassungsentwurfs gelangte bis §. 33.

Nächste Sitzung Dienstag den 24sten April. Tagesordnung: 1) Antrag Siedenburg, daß der Ausschuß für Gemeindeordnung in kürzester Frist Rechenschaft abzulegen habe. 2) Fortsetzung der Berathung über den Verfassungsentwurf.

Versammlung der Ausschüsse: volkswirthschaftlicher Ausschuß: Dienstag 9 Uhr; Verfassungs-Ausschuß: Dienstag 9½ Uhr; Schul-Ausschuß: Dienstag 9 Uhr; Ausschuß für Gemeindeordnung: Mittwoch 12 Uhr; Justiz-Ausschuß: Mittwoch 10 Uhr.

(Schluß folgt.)

Der
Meklenburgische Landtagsbote.
(Für Meklenburg-Schwerin und Meklenburg-Strelitz.)
Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 6 Nummern. **Zweiter Jahrgang.** Der Preis pro Quartal, von No. 193 bis Johannis, beträgt 1 Thlr. 12 ßl.

№ 218. Schwerin, den 24. April. **1849.**

Aus der Abgeordnetenkammer.

„Wir kommen nicht weiter, wie wir sind; die Kammer der Abgeordneten thut ihre Pflicht nicht", so hört man jetzt viele weise Leute sprechen, auch wenn sie nicht hämisch genug sind, jeden Pfenning nachzurechnen, welchen die Volksvertretung kostet. Wer trägt daran die Schuld? Niemand anders, wie die Executivgewalt. Wer ist denn das? Ist es die Regierung, die Großherzogliche Kammer, das Ministerium, sind es die Commissarien oder die hinter den Coulissen Regierenden? Kein Mensch weiß es. Die Kammer beschließt, die Vertreter der Krone hören der Berathung zu und ziehen sich in „das Bewußtsein ihres nichtsdurchbohrenden Gefühls" zurück. Die Beschlüsse werden ihnen eingehändigt, 4, 5, ja 6 Wochen harrt man der Antwort, die Kammer wird ungeduldig, man interpellirt, die Commissarien lesen eine Erklärung ab, daß man den Beschluß nicht gebrauchen könne und die Sache geht an einen Ausschuß zurück. Die Gründe der Commissarien werden widerlegt, die Kammer tritt dem Berichte des Ausschusses bei, derselbe Weg an die Commissarien wird wieder betreten. Wochenlange Zögerung, Interpellation, Erklärung der Nichtbrauchbarkeit, „ist Alles schon da gewesen". Die Regierungen sind weise, sie nehmen an König Salomo ein Beispiel: „es giebt nichts Neues unter der Sonne," die Kammer, lammfromm, bleibt bei dem Beschluß. Nun geben die Commissarien ein Bischen nach, in der Kammer sind auch schwache Gemüther, das Handeln beginnt und — man vereinbart sich. Eine solche Wirthschaft nennt man einen neuen Staat begründen! Es kann nichts Grauenhafteres geben, als diese Commissarien das constitutionelle Princip handhaben zu sehen, Personen, die nicht einmal ahnen, was constitutionelles Staatswesen heißt, und dabei glauben, daß sie allein „fähig" sind. Bisher waren diese Personen fortwährend in der Minorität, ihr Verfassungsentwurf, ein Flickwerk aus neu-constitutionellen, alt-constitutionellen und alt-landständischen Lappen, wurde bei Seite gelegt, sie aber blieben im Rathe der Krone! Und fragt man sie, warum legt Ihr keine Gesetzentwürfe vor, was habt Ihr gethan, um nur die Grundrechte zur Ausführung zu bringen, da heißt es: es wird nichts mehr vorgelegt, die Kammer hat ja unsern Verfassungsentwurf schnöde bei Seite gelegt. Das sind die Staatsmänner, die, weil sie ihre Persönlichkeit verletzt glauben, den Staat ins Verderben bringen können. Und wem schaden sie dadurch? Sich? Als ob das noch möglich wäre! Sie schaden dem Volk, sie schaden der Krone und bereiten Zustände vor, die sie in ihrer „Fähigkeit" weder zu übersehen, noch zu beurtheilen im Stande sind.

Und nun frägt jeder Vernünftige, warum macht man diesem Unwesen nicht ein Ende? Das ist es eben. Man sagt, verantwortliche Ministerien könnten noch nicht eingerichtet werden, man behauptet, diese Ansicht stehe höheren Ortes fest. Es läßt sich nicht verkennen, daß die Verantwortlichkeit ohne Verfassung nur halb wäre; aber man darf nicht außer Acht lassen, daß die Verantwortlichkeit sich nicht allein auf Verfassungs-Verletzungen bezieht, sondern hauptsächlich die Fälle berührt, wo die Minister irgend etwas gethan oder unterlassen haben, was zum Nachtheil des Staats gereicht. Auf Letzteres kann es hier allein ankommen und das kann man ohne Verfassung beurtheilen. Daß man aber diesen Theil der Verantwortlichkeit gerade fürchtet, das sollte die Kammer bestimmen, ihn nicht außer Acht zu lassen. Ob's geschehen wird, das steht dahin, jedenfalls sollte man aber doch wenigstens einen Ausschuß ernennen, der die Lage des Staats zu untersuchen hat!

Mit der Habeascorpusacte hat man vier Monate verspillt und inzwischen blieb halt Alles beim Alten. Wie wird es nun mit „Vereinbarung" der Verfassung werden? Mit diesen Commissarien sterben wir Alle über die Vereinbarung fort. Wollt Ihr also wirklich ehrlich die Vereinbarung, dann schafft vor allen Dingen verantwortliche Minister, dann gebt den Commissarien den Laufpaß. Ehe das nicht geschieht, ist **old**-Mecklenburg sicher. Man schlägt die Octroyirung vor und bedenkt nicht, daß dies nach dem Einführungsgesetz zu den Grundrechten unmöglich ist und an dem Widerstande der Reichsgewalt scheitern müßte, also videant consules, ne detrimenti capiat respublica.

Meklenburgische Rundschau.

Beide Regierungen von Meklenburg haben in einer an den preußischen Bevollmächtigten bei der Centralgewalt gerichteten Collectivnote die von der Nationalversammlung beschlossene Verfassung des deutschen Reichs anerkannt und angenommen. — In die zur Begutachtung des Kierulffschen Antrages beschlossene Dreißiger-Commission sind Kierulff und Sprengel (letzterer in der 201sten Sitzung auch zum Schriftführer) gewählt worden. — In der Dreißiger-Commission hat der Kierulff-Waitzsche Antrag, nach welchem Preußen aufgefordert werden soll, sich über die Annahme der Verfassung zu erklären, die Majorität mit 1 Stimme erhalten. — Nach der (übrigens unzuverlässigen) Berliner Allgemeinen Zeitungs-Correspondenz (von Wöniger, einem geborenen Meklenburger) hat der Großherzog von Meklenburg-Schwerin bei seiner letzten Anwesenheit in Berlin die zwischen Preußen und den beiden Meklenburg abgeschlossene Militair-Convention, wonach die meklenburgischen Truppen mit den preußischen zu vereinigen (?) sind, persönlich ratificirt. — Der allgemeine politische Verein für Meklenburg hat in einer zu Rostock stattgehabten Versammlung der Haupt- und Kreis-Di-

rectoren eine Adresse an beide Großherzoge gerichtet, in welcher er die Bitte ausspricht, daß dieselben jede Beschränkung Allerhöchstihres freien Zustimmungsrechtes zu neuen Gesetzen, so wie jedes auf die bloße Kopfzahl gegründete Wahlsystem unbedingt und entschieden ablehnen möchten. — Der Reformverein zu Rostock hat in einer am 17ten abgehaltenen Versammlung eine Adresse an die Frankfurter Nationalversammlung beschlossen, in welcher dieselbe aufgefordert wird, für den Fall, daß der beschlossenen Reichsverfassung mit Thaten Widerstand geleistet werde, sich durch einmüthigen Entschluß zu einer That zu erheben und das deutsche Volk aufzufordern zu ihrer und seiner Vertheidigung, es aufzufordern zur Vernichtung der Empörer gegen das Reichsgesetz. — Die Centralcommitte der Reformvereine publicirt die in der zu Schwerin abgehaltenen Generalversammlung der Reformvereine beschlossenen Adressen und fordert die Reformvereine zur zahlreichen Unterzeichnung derselben auf. — Der constitutionelle Verein zu Rostock hat sich aufgelöset. — Ebendort sind nach der neuesten Bekanntmachung einige 40 Matrosen für die deutsche Flotte gewonnen worden. — Das schwere Geschütz zur Deckung des Hafens ist in Warnemünde angekommen. Eine Abtheilung des II. Musketierbataillons ist dorthin verlegt worden. — Die von den Dänen angehaltenen Rostocker Schiffer sind in Kopenhagen vor das Prisengericht gestellt worden. — Das mecklenburgische Schiff „Wismar", Capt. Krohn, ist, nachdem es mit einem englischen Schiff in Collision gewesen, an der Küste von Lemnos gestrandet. Mannschaft gerettet. — Die Statuten der Güstrower Bürgerwehr sind von der Regierung bestätigt worden. Zum Commandeur wurde der Dr. Spangenberg erwählt. — Nach einer Berechnung in der Neuen Schwerinschen Zeitung entbehrt die zu Schwerin gestiftete allgemeine Sterbekasse für beide Meklenburg der gehörigen Sicherheit. — Zu Malchow sind am 15ten, Abends, 93 Scheunen abgebrannt. — Der zu Güstrow intendirte Hagel-Versicherungs-Verein ist nicht zu Stande gekommen. — Die Entschädigungen, incl. Spritzengelder, welche die mecklenburgische Mobiliar-Brandversicherungsgesellschaft zu Neubrandenburg für die im letzten Halbjahr vorgefallenen Feuerschäden zu entrichten hat, betragen 38,292 Rthlr. 44 ßl. 1 Pf. — Zu Neubrandenburg wird sich in den nächsten Tagen ein Handwerkerverein bilden. — Die Aelterleute fast sämmtlicher Gewerke zu Strelitz haben eine Dankadresse an den Abgeordneten Schlichting gerichtet. — Der constitutionelle Verein zu Fürstenberg hat beschlossen, sich dem allgemeinen politischen Verein anzuschließen. — In Neustrelitz geht das Gerücht, das jetzige Ministerium würde nächstens abdanken und durch ein Ministerium Dewitz-Krumbeck ersetzt werden. — Bei der Abstimmung über die Frage, ob die Kaiserwürde im Hause des Fürsten, dem sie übertragen werden solle, erblich sein solle, antwortete von den meklenburgischen Abgeordneten nur Reinhard mit Nein. Wöhler enthielt sich der Abstimmung.

Achtzigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 23. April 1849.
(Fortsetzung.)
Präsident Trotsche.

7) Antrag Bolten, Stever, Meyer-Malchow, v. Dewitz-Krumbeck:

Zur Abkürzung der Verhandlungen über den Bericht des Bankausschusses wolle die Versammlung beschließen:

I. Nur die von I.—IX. aufgeführten Hauptsätze des Berichts speciell zu berathen.

II. Sodann bei der Großherzoglich Meklenburg-Schwerinschen Regierung durch Vermittelung der Herren Commissarien beantragen, daß die Großherzogl Commissarien zur Gründung einer Bank in Rostock in dem beantragten Umfange auf Grund von der Kammer ad I.—IX. gefaßten Beschlüsse unter Mittheilung dieses Berichts, dessen weitere Berücksichtigung dem Ermessen der hohen Landesregierung überlassen bleibe, einer sich etwa constituirenden Actiengesellschaft nicht vorenthalten werden möge und

III. dem Antragsteller Kenntniß zu geben von den Beschlüssen

8) Verschiedene Amendements zum Verfassungsentwurf.

9) Dringlicher, vor weiterem Uebergang zur Tagesordnung berathender Antrag Krüger:

die heutige commissarische Erklärung über die Habeas-Corpus-Acte dem Verfassungs-Ausschusse zur schleunigen Berichterstattung zu übergeben.

10) Ein gleichlautender Antrag Pohle.

11) Dringlicher, vor Uebergang zur Tagesordnung zu berathender Antrag Pohle:

den strelitzschen Entwurf des Wechselgesetzes ꝛc. dem Justiz-Ausschusse zu übergeben.

Der Präsident zeigt den Eintritt des Abgeordneten Rönneberg an.

Wenzlaff (zur Geschäftsordnung): Ich muß mich wundern, daß meine auf der heutigen Tagesordnung stehende Interpellation durch die vorhin verlesene commissarische Erklärung geschäftsordnungwidrig vor der Tagesordnung behandelt und mir dadurch die Möglichkeit genommen ist, dieselbe zu begründen.

Der Präsident: Die gestellte Interpellation wird dessenungeachtet zur Verhandlung kommen.

Der dringl. Antrag Krüger wird als solcher anerkannt.

Pohle zieht den seinigen zurück.

Wenzlaff: Wozu noch ein Wort über diesen Antrag verlieren. Lassen Sie sich das Gesetz lieber von den Commissarien in die Feder dictiren. Drei Mal ist dies Gesetz hier schon berathen worden, zwei Mal sind diese Bedenken bereits erhoben, zwei Mal sind sie als begründet nicht anerkannt, und dennoch wird uns zugemuthet, darauf einzugehen. Auf diese Art octroyirt man Gesetze. (Beifall.)

Krüger. Der in der heutigen commissarischen Erklärung hervorgehobene erste Punct ist erst dadurch entstanden, daß die Commissarien den Beschluß der Kammer anerkannt haben und nur eine Aenderung des Begriffes „nächtliche Zeit" wünschen. Deshalb ist jedenfalls die Prüfung durch den Ausschuß nothwendig.

Otto Grabow: Es handelt sich hier um die Publication eines Gesetzes, welches schon 2 Mal von uns beschlossen ist. Wir stehen da als ein berathendes, nicht als ein beschließendes corpus. Wozu wollen Sie noch einen neuen Bericht? Entweder beschließen Sie, daß die Krone sofort das Gesetz publiciren solle, oder wenn Sie das nicht können, dann seien Sie eingedenk des Ihnen von Ihren Wählern ertheilten Mandats und lösen sich auf. (Beifall.)

Der Antrag Krüger wird angenommen.

2) Der oben sub Nr. 11 mitgetheilte dringliche Antrag Pohle wird ohne Debatte angenommen.

Tagesordnung.

I. Interpellation Wenzlaff wird vom Antragsteller für erledigt erklärt.

II. Interpellation Müller-Fürstenberg.

Commissarius v. Lützow verliest folgende Erklärung:

Auf die in der 78sten Sitzung vom Abgeordneten Müller aus Fürstenberg gestellte Interpellation erwidern die Commissarien:

Ad 1. Auf die von verschiedenen Seiten her der Regierung gewordene Kunde, daß sich im Kirchspiel Basse eine freie Gemeinde unter Leitung des Dr. Hardrat gebildet habe, erging unterm 30. März an denselben eine Aufforderung zur Vorlegung der Documente über die Bildung einer solchen Gemeinde binnen 8 Tagen.

Inmittelst ging die in der 75sten Sitzung bereits mitgetheilte Anzeige des Commissarii der Kirchencomission ein: „daß der Dr. Hardrat und mehrere der anwesenden Gemeindemitglieder auf dem Kirchhofe demselben am letzten Sonntage die Erklärung abgegeben hätten, wie sie aus der evangelisch-lutherischen Kirche nicht ausgetreten seien."

Am 21. April ward darauf der in Abschrift angeschlossene Bericht des Dr. Hardrat mit dem gleichfalls in Abschrift anliegenden Document über Bildung der Gemeinde eingereicht.

Aus diesem Document ergiebt sich, daß Zweihundert und einige Zwanzig Personen der von Dr. Hardrat abgegebenen Erklärung beigetreten sind, wohingegen keine amtliche Kunde über die Nichtausgetretenen ist. Die Gemeinde bestand nach der letzten kirchlichen Zählung aus 693 Erwachsenen und 468 Unconfirmirten.

Ad 2. Die Großherzogliche Regierung ist entschlossen, den Art. V. der deutschen Grundrechte zur Ausführung zu bringen. Die Entwickelung der Verhältnisse ist noch nicht soweit vorgeschritten, um schon bestimmen zu können, welche Vorlagen hiezu zu machen sind. Ueber die Einführung der Standesbücher sind bereits Gesetzesvorschläge in Bearbeitung.

Ad 3. Auf eine an die Regierung erfolgte Anzeige der Kirchencommission, daß der Dr. Hardrat, dem die Vornahme kirchlicher Handlungen durch Commissarius der Kirchencommission untersagt war, diesem zuwider die Kirche benutzt habe, und daß zu erwarten sei, daß dies von demselben und Andern weiter geschehen möge, sowie auf den Antrag der gedachten Commission, eine ausreichende Militairmacht zum Schutz der evangelisch-lutherischen Kirche — im Besitz der ihr zustehenden Kirche zu Basse — zu entsenden, ist nach Aufforderung der Regierung von dem Militairdepartement des Ministerii ein Commando Militair in das Kirchspiel Basse gesandt worden.

Es ist dasselbe bereits abgemindert gewesen, und hat sich das Verbleiben desselben auf so lange vernothwendigt, als noch Störungen und Eingriffe in die Rechte der Kirche zu erwarten sind.

Müller-Fürstenberg: Durch die Erklärung ad 2 und 3 kann ich mich nicht befriedigt finden. Ich behalte mir weitere Anträge bevor.

III. Interpellation Pohle.

Commissarius v. Lützow erklärt sich bereit, diese Interpellation am nächsten Freitage zu beantworten.

Commissarius Buchka desgl.

IV. Berathung über die Verfassung.

§. 26. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

Wird ohne Debatte angenommen.

§. 27. Das Unterrichts- und Erziehungswesen wird durch ein besonderes Gesetz geordnet. Es steht unter der Oberaufsicht des Staates und ist der Beaufsichtigung der Geistlichen als solcher enthoben.

Hiezu Amendement Napp:

den §. 27 so zu fassen:

> das Unterrichts- und Erziehungswesen, welches durch ein besonderes Gesetz neu geregelt wird, steht unter der Gesetzgebung und Oberaufsicht des Staats und ist der Beaufsichtigung der Geistlichen als solcher enthoben,

und Amendement von Rieben:

diesen Paragraphen so zu fassen:

> das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staates und ist, abgesehen von dem Religionsunterrichte, der Beaufsichtigung der Geistlichen als solcher entzogen.

Pohle: Der vorliegende Paragraph enthält eine Abweichung von den Grundrechten, indem auch die Aufsicht über den Religionsunterricht den Geistlichen als solchen nicht zugewiesen wird und ein Gesetz für Regelung des gesammten Schulwesens in Aussicht gestellt ist. Uns fehlt ein Gesetz über Regelung des Schulwesens. Ein solches ist aber nothwendig, weil darüber wohl kein Zweifel herrscht, daß das Schulwesen namentlich in der Ritterschaft, sehr im Argen liege. Wenn der Geistlichkeit als solcher die Oberaufsicht über den Religionsunterricht nicht zugetheilt ist, so hat dies darin seinen Grund, daß sich noch nicht absehen läßt, wie die Kirche sich constituiren werde. Die Geistlichen als solche haben bisher kein gesetzliches Aufsichtsrecht gehabt, ihnen wird also Nichts entzogen.

v. Rieben meint, Religion müsse die Grundlage der wahren Bildung sein und bleiben und da müsse denn gewünscht werden, daß die Geistlichkeit die Aufsicht über den Religionsunterricht behalte, damit nicht Grundsätze des Atheismus, der muhamedanischen oder jüdischen Religion in den Schulen gelehrt würden, was sonst bei der neuen Schuleinrichtung denkbar sei, wer aber mit dem Zustande des Landvolks bekannt sei, wer mit der geringen Klasse desselben sein Lebelang Leid und Freude getheilt habe, der werde wissen, daß das meklenburgische Volk noch nicht den Grad philosophischer Bildung erreicht habe, daß auf dem Todbette ein Paragraph der Grundrechte ihm den Trost gewähre, den es bis jetzt in einem frommen Liede und Gebet gefunden habe. Er empfehle deshalb sein Amendement.

Napp vindicirt dem Staate 1) das Recht der Gesetzgebung in Schulsachen, 2) die Oberaufsicht über Unterricht und Erziehung, 3) die Unterstützung unbemittelter Schulgemeinden. In dem Ausschußantrage vermißt er den 1sten Punkt und empfiehlt hinsichtlich dessen sein Amendement. Hinsichtlich des Religionsunterrichts sei es vorauszusehen, daß sich in den politischen Gemeinden Secten bilden würden. Jede Secte habe das Recht zu verlangen, daß in den Schulen Unterricht in ihrer Religion ertheilt werde und zwar müßte es den Aeltesten überlassen bleiben, von wem und in welcher Art der Religionsunterricht solle ertheilt werden. Der Geistliche als solcher sei hinsichtlich des Religionsunterrichts auch nur ein Gemeindeglied und könne eine bevorzugte Stellung nicht beanspruchen. Ueberhaupt müsse auch für die Kirche eine neue Zeit aufgehen und müßten alle einschlagenden Verhältnisse durch eine aus Geistlichen und Laien zusammengesetzte Synode geregelt werden.

Wenzlaff ist auch der Meinung, daß der Religionsunterricht die Grundlage der Bildung sein müsse, weiß aber nicht, woher dieserhalb ein Conflict zwischen dem Staat und der Religion entstehen sollte. Der Staat habe das Oberaufsichtsrecht über die Schule und werde die Schulaufseher bestellen. In der größten Mehrzahl der Fälle würden dies die Geistlichen sein und könne man diesen Paragraphen unbedenklich in der vom Verfassungs-Ausschusse vorgeschlagenen Fassung annehmen.

Masch macht die factische Berichtigung, daß die Geistlichen die gesetzlich angeordneten Schulinspectoren seien. Uebrigens erklärt er sich für das Amendement v. Rieben.

v. Liebeherr: In Folge der grundrechtlichen Scheidung von Kirche und Staat könne der letztere die Oberaufsicht über den Religionsunterricht nicht haben, sondern diese müsse der Geistlichkeit überlassen bleiben. Der Ausschußantrag stehe in Widerspruch mit den Grundrechten.

Haupt: Im Allgemeinen sei er gegen eine Abweichung von den Grundrechten. Mit diesem Paragraphen aber habe es eine eigene Bewandtniß. In Frankfurt hätte man in Berücksichtigung der Katholiken, hinsichtlich des Religionsunterrichtes eine Ausnahme machen müssen, durch welche aber den einzelnen Staaten kein Präjudiz gestellt sei und ziehe er die vom Verfassungs-Ausschusse beantragte Fassung vor, weil ihm eine Trennung der Schule von der Kirche heilsam zu sein scheine. Den religiösen Gemeinden wolle er die Aufsicht über den Religionsunterricht nicht absprechen und würden sie durch ihre Geistlichen einen Religionslehrer, der seine Pflicht verletzt, geeigneten Orts belangen können. Er empfiehlt den Ausschußantrag event. stellt er ein aus der preußischen Fassung genommenes Amendement: den Religionsunterricht in den Volksschulen überwachen die betreffenden Gemeinden.

Erdmann erklärt sich gleichfalls für den Verfassungs-Ausschuß. Wenn der Prediger das Vertrauen seiner Gemeinde habe, werde er in den Schul-Ausschuß gewählt werden. Auf alle Fälle aber müsse die Schule unter der Oberaufsicht des Staats stehen, ne quid detrimenti capiat respublica.

J. Wiggers erklärt sich ebenfalls für den Ausschußantrag. Der Staat würde über seine Befugnisse hinaus greifen, wenn er der Kirche die Oberaufsicht übergebe. Die Angelegenheiten der Kirche kümmerten den Staat nicht.

v. Lützow empfiehlt das mit den Grundrechten übereinstimmende Amendement v. Rieben, der Staat habe jetzt die Aufsicht über die Schule, nicht aber die Geistlichkeit. Indessen ließen sich für die Fassung der Grundrechte 2 wichtige Gründe anführen. 1) Es bestehe noch eine innige Verbindung der Schule mit der Kirche. Sehr viele Schulen würden allein aus kirchlichen Mitteln unterhalten und sei, wenn man den Ausschußantrag annehme, zu besorgen, daß die Kirche ihre Fonds zurückziehen werde, und Confessionsschulen bilde. 2) Bei den ländlichen Gemeinden sei der Religionsunterricht die Grundlage alles Unterrichts und würde ein großes Mißtrauen entstehen, wenn man der Geistlichkeit die Oberaufsicht nehmen wollte.

Die Debatte wird geschlossen.

v. Rieben und Napp empfehlen ihre Amendements.

Pohle: Das Gesetzgebungsrecht des Staates in Schulsachen verstehe sich von selbst. Gegen das von Rieben Gesagte wolle er nur anführen, daß man sehr viel religiöses Gefühl haben könne, ohne sich damit zu brüsten. Bei einer Theilung von Leid und Freude müsse man darauf sehen, daß diese nicht auf eine societas leonina hinauslaufe. Wenn v. Rieben behauptet habe, die Kirche sei vom Staat getrennt, folglich könne der Staat sich nicht um die Kirche bekümmern, so sei dies eine unrichtige Auffassung, der Staat durchdringe Alles. Uebrigens könne das Interesse der Geistlichkeit und der Religion nicht als identisch hingestellt werden. Die Geistlichkeit als solche biete gar keine Garantie und müsse unter allen Umständen von der Schule entfernt gehalten werden. Die jetzige Kirchlichkeit sei von einem Geiste der Intoleranz und Unduldsamkeit dictirt, mit dem man sich nicht befassen könne. v. Lützow's Confessionsschulen befürchte er nicht, eben so wenig das Zurückziehen der kirchlichen Fonds, zu welchem der Staat seine Zustimmung würde geben müssen, da er allein den kirchlichen Genossenschaften juristische Persönlichkeit würde ertheilen können. Eben so wenig könne er begreifen, woher das Mißtrauen kommen wolle. An eine Abschaffung der Religion denke hier Niemand, oder doch nur diejenigen, die alle Errungenschaften der Religion zu verdächtigen strebten.

v. Rieben macht die persönliche Bemerkung, daß die „societas leonina" und das „sich brüsten mit Religiösität" nur auf ihn könne bezogen werden. Solche Aeußerungen hätten bei ihm gar keine Empfindung hervorgebracht und überlasse er die Würdigung der Versammlung.

Pohle (persönliche Bemerkung): Ich weiß nicht, ob meine Worte zu der Voraussetzung des Herrn v. Rieben Veranlassung gegeben haben. Uebrigens sind mir Herrn v. Rieben's Verhältnisse gänzlich unbekannt und gleichgültig.

v. Rieben (persönliche Bemerkung): Ich werde mich freuen, wenn Pohle sich nicht um mich bekümmert.

Nach Ablehnung der Amendements von Rieben und Napp wird der Ausschußantrag angenommen.

§. 28. Unterrichts- und Erziehunganstalten zu gründen und zu leiten; an solchen Unterricht zu ertheilen, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat. — Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.

Hiezu Amendement Napp:

den §. 28 so zu fassen:

Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu ertheilen u. s. w.

und M. Miggers:

statt „Deutschen" zu setzen „Staatsbürger".

Pohle: Der Verfassungs-Ausschuß erwog, ob man die Freiheit dieses Paragraphen nicht auf Mecklenburger beschränken müsse, aber hier stand die Fassung der Grundrechte entgegen.

M. Wiggers glaubt nicht, daß das Parlament für die Lehrer ausnahmsweise Freizügigkeit habe hinstellen wollen, befürchtet eine Ueberschwemmung von auswärtigen Lehrern und hält eine solche Bestimmung erst dann für platzgreiflich, wenn ein allgemeines Niederlassungsrecht gegeben ist.

Pohle (factische Berichtigung): Im §. 28 sei noch ein Druckfehler. Es müsse heißen „Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu ertheilen u. s. w. Uebrigens müsse er die vielen Druckfehler auf seine Rechnung nehmen, weil er die Correctur nicht mit der nöthigen Sorgfalt besorgt habe.

Napp zieht sein Amendement zurück.

Amendement Müller-Fürstenberg:

dem Paragraph die Fassung zu geben:

Unterrichts- und Erziehungsanstlten zu gründen und zu leiten steht jedem Staatsbürger, an solchen Unterricht zu ertheilen Jedem frei, wenn er ꝛc.

Müller empfiehlt sein Amendement aus Gründen der Zweckmäßigkeit, indem er im Allgemeinen mit M. Wiggers übereinstimme, und nur für temporäre Lehrer z. B. fremder Sprachen, Franzosen, Engländer und Russen, es unbillig findet, wenn diese das Staatsbürgerrecht erwerben sollten.

Wenzlaff, Schumacher und Petermann erklären sich für die mit den Grundrechten übereinstimmende vom Ausschusse beantragte Fassung.

M. Wiggers glaubt, daß sein Amendement nur eine richtige Interpretation der Grundrechte enthalte, zieht dasselbe übrigens zu Gunsten des Amendement Müller-Fürstenberg zurück.

Müller-Fürstenberg empfiehlt sein Amendement, Pohle dagegen den Ausschußantrag.

Letzterer wird nach Ablehnung des Amendement Müller-Fürstenberg angenommen. (H. Gr.)

§. 29. Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden. Für den Elementarunterricht hat jede Gemeinde ausreichende Sorge zu tragen und wird der unvermögenden Gemeinde aus Staatsmitteln Hülfe gewährt. — Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne das Maaß von Unterricht lassen, welches für die untern Volksschulen vorgeschrieben ist.

Hiezu Amendement Bolten:

Die Worte „für den Elementarunterricht — Hülfe gewährt" zu streichen.

Amendement v. Kardorff ebenso. —

Amendement Napp:

In §. 29 statt „für den Elementarunterricht" zu setzen „für die unteren Volksschulen."

Pohle vertheidigt die Weglassung des Wortes "überall" zwischen „Schulen und genügend", welches sich in den Grundrechten vorfindet dadurch, daß hier nur Bestimmungen für den einheimischen Staat zu treffen seien. — Er geht sodann zu dem von Bolten angefochtenen Satz über, der Ausschuß habe statt des Wortes „unterer Volksunterricht" den Ausdruck „Elementarunterricht" gewählt, weil ersterer ihm zu weitschichtig erschienen sei, als daß man hätte erkennen können, welcher Unterricht damit gemeint sei; er gesteht jedoch zu, daß auch „Elementarunterricht" etwas unbestimmt sei und will nichts dagegen haben, daß statt dessen gesetzt werde „untere Volksschulen." In der Sache selbst glaubt er, daß die künftige Gemeindeordnung sich auch auf das platte Land erstrecken müsse, und da sei es zweifelhaft, ob diese ländlichen Gemeinden, welche bisher kein Vermögen gehabt, solches erhalten würden, es müsse deshalb der Staat helfend eintreten. Die Schule müsse im Wesentlichen Gemeindesache bleiben, sie müsse mit dem Gemeindeleben innig verwachsen und nicht von demselben getrennt werden. Solle nun der Staat das Recht an den Schulen den Gemeinden commissarisch übertragen, so würde dies ein commissorium perpetuum werden, und besser sei deshalb eine gänzliche und vollständige Uebertragung.

v. Kardorff hält es für unzweckmäßig, daß genaue Bestimmungen über das Schulwesen schon in die Verfassung aufgenommen und vom Ausschuß hier abgerissene Sätze aufgestellt würden, anstatt daß man geordnete Vorlagen vom Schulausschuß abwarte. Er hebt ferner gegen den Paragraphen hervor, daß manche Gemeinden für die Schulen nicht aus Gemeindemitteln, sondern daß der Staat für dieselben sorge; es werde der Paragraph also für diese wenigstens nicht eine Erweiterung der Grundrechte sein.

Bolten will das Schulwesen, namentlich das Volksschulwesen den Gemeinden nicht entziehen, ist aber doch gegen den 2ten Satz des Paragraphen, man müsse von den Grundrechten nur abweichen, wenn es ganz unabweisbar erscheine. Das Nöthige sei aber bereits im ersten Satze ausgesprochen, der zweite Satz habe kein weiteres Gewicht, als daß er höchstens eine Grundlast enthielte. Die Hülfe des Staats verstehe sich ebenso aus dem ersten Satz von selbst, weil dort bestimmt sei, daß öffentliche Schulen vorhanden sein sollten. Außerdem sei im §. 27 ein besonderes Gesetz in Aussicht gestellt und durch dies werde auch der gegenwärtige Punkt seine Erledigung finden.

(Hierzu eine Beilage.)

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Extra-Beilage zum Meklenburgischen Landtagsboten.

Dienstag, den 24. April 1849.

Napp zeigt, daß Elementarunterricht und untere Volksschulen nicht gleichbedeutend seien, ersterer sei nur ein Theil der Volksschule, zu letzterer gehöre noch mehr als der Elementarunterricht, so Lehrer, Gebäude, Lehrmittel; er schlage deshalb vor, zu sagen: die untere Volksschule, alle Unterrichtsanstalten im Staat seien Volksschulen und man unterscheide deren höhere und untere. Die letztern sollen zunächst von der Gemeinde dotirt und erhalten werden und wo diese die Mittel nicht habe, müsse der Staat aushelfen. Das verstehe sich eigentlich schon von selbst, es sei aber doch gut, in der Verfassung ausdrücklich auszusprechen, daß der Staat als solcher hafte und der Unterricht durch ihn hinsichtlich der Mittel garantirt werde.

Runge stellt das Amendement: statt „nicht ohne das Maaß von Unterricht lassen" zu setzen „nicht ohne den Unterricht," indem er meint, daß jene Worte überflüssig seien und hervorhebt, daß so die Bestimmung der Grundrechte conform sei.

Schumacher spricht für den Paragraphen. Gegen den Vorwurf, daß durch denselben den Gemeinden nur Pflichten auferlegt und die Grundrechte für sie verengt würden, führt er an, daß wie den Rechten Pflichten, so auch umgekehrt, den Pflichten Rechte entsprächen, und daß namentlich hierdurch den Gemeinden das wichtige Recht eingeräumt werde, die Schulen zu leiten und durch die Verbindung der Eltern mit den Lehrern der Schule den gehörigen Aufschwung zu geben. Die Bestimmung, daß der Gemeinde aus Staatsmitteln Hülfe zu leisten sei, möchte in ihrer Allgemeinheit vielleicht als etwas Gefährliches erscheinen, wenn nicht durch den §. 27 ein besonderes Gesetz in Aussicht gestellt sei. — Der Redner hält es endlich für nothwendig, in den Grundrechten die einzelnen Principien aufzustellen, welche dann vom Schulausschuß näher auszuführen seien.

Petermann erklärt sich gegen Bolten und v. Kardorff. Die Verfassung gebe nicht willkürliche und allgemeine abgerissene Sätze, sondern Principien für eine ganze Gesetzgebung. Man sei doch bestrebt, den Gemeinden die Verwaltung ihrer Angelegenheiten zurückzugeben, und welche Angelegenheit sei wohl heiliger als die Schule, welche alle Hoffnungen für eine glückliche Zukunft und für eine glückliche Ueberwindung der jetzigen Kämpfe umfasse? —

Auch Wenzlaff hebt hervor, daß mit dieser Bestimmung auch wesentliche Rechte verknüpft seien, der Satz heiße mit andern Worten: die Schule werde Gemeindeanstalt und derselbe sei aus politischen Gründen richtig, auch im commissarischen Entwurf anerkannt.

Die Debatte wird geschlossen.

Pohle: Wenn v. Kardorff glaube, daß die streitige Bestimmung ein abgerissener Satz sei und in die organischen Gesetze gehöre, so müsse er denselben zu bedenken geben, daß dann auch die §§. 22—27 solche abgerissene Sätze seien, und doch werde v. Kardorff kein Bedenken tragen, sie in die Grundrechte aufzunehmen, da kein Grund zu der Annahme vorliege, daß dieser Herr auf dem Standpuncte der sogenannten Grundrechte, wie ein anderes neu ausgeschiedenes Mitglied stehe, welches ebenfalls auf der Rechten gesessen habe. Die Bedenken desselben Abgeordneten, es werde hiedurch den Gemeinden kein Grundrecht gewährt, theilt er nicht, denn viele Gemeinden hätten, obwohl aus Staatsmitteln für die Schule gesorgt werde, doch bedeutende Rechte hinsichtlich derselben, die ihnen nicht ohne Weiteres genommen werden könnten. Den Sinn der Behauptung Bolten's: es werde der Gemeinde eine Grundlast aufgebürdet, erklärt der Redner nicht vollständig klar erfaßt zu haben.

Nach Ablehnung aller Amendements wird §. 29 angenommen.

§. 30. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener und gewährleistet der Staat denselben auskömmliche Besoldung und entsprechende Pension. Eine Entlassung derselben kann nur nach Urtheil und Recht statt haben.

Hiezu Amendement Metelmann:
statt „auskömmliche" zu setzen „angemessene".

Amendement v. Thünen:
die Worte des Paragraphen von „und gewährleistet" an zu streichen.

Amendement Mussehl:
die Worte „und entsprechende Pension" zu streichen (dasselbe ist schriftlich motivirt).

Pohle: Der erste Satz entspreche der Bestimmung der Grundrechte; der zweite Satz rechtfertige sich dadurch, daß der Staat beaufsichtigen müsse, daß die Lehrer von den Gemeinden nicht zu schlecht besoldet, und wenn sie unbrauchbar geworden, auch so gestellt würden, daß sie in ihren alten Tagen leben könnten; dabei verstehe es sich von selbst, daß eine solche Beaufsichtigung nicht in der Art wie früher eintreten dürfe. — Der letzte Satz sei nothwendig, um die Lehrer gegen die Willkür des Staats und der Gemeinde zu schützen, bei einer demnächsten guten Schulordnung und Schuldisciplinargesetz habe diese Bestimmung gar kein Bedenken.

Amendement Spangenberg:
den letzten Satz zu streichen.

Metelmann erscheint „auskömmlich" zu allgemein, in dem Worte „angemessen" liege, daß das Gehalt den Leistungen und Fähigkeiten entsprechen solle. Gegen Mussehl hebt er hervor, daß der Lehrer nicht so gestellt werde, daß er sich Reichthümer erwerben könnte, und die Art seines Berufes ein die physischen und geistigen Kräfte sehr erschöpfender sei.

Spangenberg: Wenn der Lehrer die Rechte der Staatsdiener habe, so müsse auch die Dienstpragmatik, welche über die Entlassung der Administrativbeamten Bestimmungen treffen werde, auf ihn anwendlich sein, und es rechtfertige sich nicht, ihm durch die Verfassung eine exceptionelle Stellung zu geben.

v. Lützow verliest eine commissarische Erklärung zu den §§. 30 und 31, in welcher die wörtliche Aufnahme des §. 26 der deutschen Grundrechte dringend empfohlen wird; die in dem Abschnitt IV. §. 37 versprochene Dienstpragmatik müsse auch die Lehrer treffen, und es sei kein Grund, für dieselben eine Ausnahme zu machen. Bei der Anstellung der Lehrer an den Volksschulen müsse man, abgesehen von den innern Gründen, welche hiefur sprächen, auch auf die speciellen meklenburgischen Verhältnisse Rücksicht nehmen, auf dem platten Lande sei bisher kein Gemeindewesen gewesen und dessen Organisation hänge wesentlich von der künftigen Entwickelung des ganzen Volkslebens ab. Deshalb geschehe für die nächste Zeit die Anstellung am Besten durch den Staat und die Anstellung durch die Gemeinde müsse abhängig gemacht werden von der ebengedachten Entwickelung.

v. Thünen glaubt, daß die Lehrer hinlänglich gesichert seien dadurch, daß sie Staatsdiener würden und daß ein besonderes Gesetz vorbehalten sei; die Worte „auskömmliche" oder angemessene" Besoldung seien so unbestimmt, daß dadurch durchaus nichts Festes gegeben, wohl aber Mißdeutungen veranlaßt würden.

Schumacher: Die Dienstpragmatik werde auch Bestimmungen hinsichtlich der Besoldung der Lehrer umfassen müssen, und dürften dieselben jedenfalls nicht mehr wie sonst an einem so kümmerlichen Brode nagen; es sei also gar nicht nöthig, hier noch Bestimmungen darüber zu treffen. — Napp erklärt sich für die Beibehaltung der Worte „und gewährleistet Pension", dieselben seien nur eine Erklärung des ersten Satzes. Auch den letzten Satz des Paragraphen hält er für nothwendig und erinnert an die vielen Entlassungen, die namentlich in Preußen auf dem Administrativwege vorgenommen seien, den aber durch diese Bestimmung vorgebeugt werde. —

v. Lützow hat nichts dagegen, daß der erste Satz des Paragraphen ganz beibehalten werde, da der Lehrer eine hinreichende Besoldung und später auch eine Pension haben müsse. Desto mehr erklärt der Redner sich gegen den letzten Satz. Er habe eine Erfahrung von 30 Jahren, während welcher er bei der Regierung im Schulfache gearbeitet, hinter sich, er wisse wohl, daß keine Willkür des Staates eintreten dürfe, daß es aber sehr schwer sei, bei der Beurtheilung der einzelnen verschiedenen Fälle

selbst bei größter Gewissenhaftigkeit stets das Rechte zu treffen. Um so gefährlicher erscheine es, diese Bestimmung so positiv hinzustellen. Auch die Lehrer würden durch die Dienstpragmatik das Recht erhalten, daß sie nicht willkürlich würden abgesetzt werden können, wolle man aber dies hier noch besonders aussprechen, so mache man bei den Lehrern noch eine besondere Ausnahme, was bei diesen doch nicht so, wie bei den Gerichtsbeamten nothwendig erscheine. Er führt dann viele Fälle an, wo die Lehrer in einem solchen Unfrieden mit der Gemeinde lebten, daß sie unmöglich mit Segen dort wirken könnten, ohne daß man sie durch Urtheil und Recht entfernen könnte; häufig ließen sie sich selbst Unsittlichkeiten zu Schulden kommen, ohne daß dies so hätte constatirt werden können, um gerichtlich einzuschreiten. In solchen Fällen müsse der Staat das Recht der Entlassung behalten und es sei sehr gefährlich, wenn hier nur die Gerichte entscheiden sollten.

Petermann: Dadurch, daß die Lehrer die Rechte der Staatsdiener hätten, seien sie noch nicht Staatsdiener, auch könne die Dienstpragmatik nicht alle Klassen der Staatsdiener umfassen und seien deshalb hier besondere Bestimmungen für den Lehrerstand nöthig, um denselben gegen Administrativ- und Gemeindewillkür zu schützen. Die Uebelstände, welche v. Lützow angeregt habe, würden sich bei der künftigen Organisation unsers Gerichtsverfahrens, bei der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit desselben, leicht beseitigen.

Haupt findet den letzten Satz für sehr bedenklich, auch er hat in seiner 18jährigen Erfahrung Fälle gefunden, die der Art gewesen, daß eine Entlassung nach Urtheil und Recht unmöglich gewesen sei, es aber doch im höchsten Interesse der Lehranstalten gelegen habe, daß der Lehrer entfernt werde. Durch die im Abschnitt VI. §. 37 versprochene Dienstpragmatik und durch die im §. 38 ausgesprochene Anstellung auf Lebenszeit seien genügend Garantien für die Lehrer gegeben, namentlich würden dieselben hoffentlich durch den Inhalt der Dienstpragmatik vor einer willkürlichen Absetzung geschützt werden. — Wenn man vor ähnlichen Vorgängen, wie sie früher wohl in Preußen vorgekommen, Besorgniß hege, so könne er nur bitten, etwas mehr Vertrauen in die Institutionen zu setzen, die man schaffen wolle (Unruhe). Solche Beispiele aus der Vergangenheit seien nicht zutreffend bei einem total und von der Wurzel aus veränderten Staatsleben. — Im Interesse des Lehrerstandes selbst bittet der Redner, diese Bestimmung nicht aufzunehmen, der Schul-Ausschuß möge später in dieser Beziehung bestimmte Vorlagen machen.

Stever ist ebenfalls der Ansicht, daß unter die jedenfalls nothwendige Dienstpragmatik für die Staatsdiener alle Beamte mit Ausnahme der Richter und Minister fallen werden, er sehe nicht ein, weshhalb die Lehrer, welche die Rechte der Staatsdiener, nicht die Pflichten derselben und die Nachtheile aus einer Dienstpragmatik haben sollten; die in dieser enthaltenen Disciplinarvorschriften würden auf alle, selbst die hohen Staatsdiener und also auch auf die Lehrer Anwendung leiden, diese Verschriften aber würden nicht so ausgeübt werden, und darüber werde die Kammer selbst wachen, daß sofort die Absetzung ausgesprochen werde, sondern es würden erst gelindere, dann stärkere Verweise und zuletzt erst die Entfernung kommen; diese letztere aber auch nicht nach Urtheil und Recht, sondern nach dem Ausspruch der vorgesetzten Dienstbehörde und nach Anhörung beider Theile. Namentlich sei dies Verfahren beim Lehrstande, der ein so sehr wichtiger sei, nothwendig, derselbe habe den größten Einfluß auf die Entwickelung des Volks und müsse deshalb mit strenger Sittlichkeit der Jugend vorangehen, da, wo er abweiche, aber selbst strengen Disciplinarvorschriften unterworfen sein; das Urtheil des Richters werde aber nicht immer genau den Grund der Unsittlichkeit bei einem Lehrer ausmitteln können.

Wenzlaff: So sehr er auch dafür sei, daß die Schule Gemeindeanstalt und der Lehrer Gemeindebeamter werde, ebenso bedenklich erscheine es ihm doch, den Lehrer in eine noch größere Abhängigkeit zu bringen, als es bisher der Fall gewesen sei; namentlich habe dies in kleinen Gemeinden etwas Gefährliches, wo Persönlichkeiten und die Kleinstädterei ihren Einfluß übten. Auf administrativem Wege sei es sehr leicht, einen mißliebigen Lehrer zu beseitigen, der Lehrer aber, der selbstständige Bürger bilden solle, müsse selbst selbstständig sein und nicht jeden Augenblick seine Entlassung zu fürchten brauchen, seine Stellung müsse ebenso unabhängig sein wie die des Richters. Vergehe er sich einmal, so könne er bestraft, brauche aber noch nicht entlassen zu werden.

Die Debatte wird geschlossen.

Spangenberg glaubt, daß die Dienstpragmatik grade eine gute Mitte zwischen der Willkür und dem strengen Richterspruch bilden werde. Wenn übrigens Wenzlaff befürchte, es möchten auch nach ihr Mißliebige entfernt werden können, so müsse er doch die übrigen Staatsdiener sehr bedauern, daß nur die Lehrer davor geschützt werden sollten.

Pohle vertheidigt zunächst den Ausdruck „auskömmlich" damit, daß der Gehalt des Lehrers sich mehr nach örtlichen Bestimmungen, z. B. nach der Größe der Städte richten solle, wogegen bei einem „angemessenen" Gehalt mehr subjective Rücksichten vorwalten könnten. — Gegen Spangenberg bemerkt er, daß es sich nicht um eine Dienstpragmatik für die Lehrer, sondern für die Staatsdiener handle und daß die Lehrer freilich die Rechte der Staatsdiener haben, aber nicht selbst Staatsdiener sein sollten.

v. Thünen habe ganz recht, daß die gegenwärtige Bestimmung auch in das besondere Schulgesetz kommen werde, das werde aber auch mit allen übrigen heute berathenen Bestimmungen der Fall sein, hier aber bei den Grundrechten müßten schon die einzelnen Principien ausgesprochen werden.

v. Lützow wolle keine Willkür für die Lehrer, freilich wolle dies Niemand, aber dabei sei es unbegreiflich, wie derselbe dabei so etwas aussprechen könne, daß seine Erfahrung es ihn gelehrt habe, daß Lehrer, die in Unfrieden mit der Gemeinde lebten, entfernt werden müßten; alles das könne auf dem Wege des rechtskräftigen Erkenntnisses ebenso gut geschehen als durch die Administrativbehörde; der Richter könne untersuchen, wer die Schuld trage, wenn die Gemeinde, so müsse der Lehrer geschützt, wenn der Lehrer, so müsse dieser entlassen werden. Dies gehe aber sehr gut nach Urtheil und Recht, zumal wenn die Disciplinarvorschriften für die Lehrer so eingerichtet würden, daß jedes Gericht leicht eine Cognition könne eintreten lassen. Wenn v. Lützow ferner Unsittlichkeiten hervorgehoben habe, die nicht gehörig vor Gericht sich hätten constatiren lassen, aber doch ein administratives Einsehen verlangt hätten, so sei er seinerseits der Ansicht, daß nicht die Gerechtigkeit im vollen Maaße gehandhabt werde, wenn man Jemand aus seiner Stelle treibe, weil ihm etwas nicht gehörig bewiesen werden könne. Er begreife gar nicht, warum man die Gerichte herausbringen wolle, zumal dieselben künftig nicht mehr an die festen und bestimmten Beweisvorschriften gebunden sein würden. — In Bezug auf Haupts Erfahrungen, daß eine Entlassung nach Urtel und Recht oft zu großem Unglück geführt haben würde, weil es dann unmöglich gewesen wäre, den Lehrer fortzuschaffen, meint er, daß freilich einzelne Fälle dieser Art vorkommen könnten, daß man dies aber nicht den ganzen Lehrerstand entgelten lassen könne, lieber möge man mit Geldopfern einen solchen Menschen loszuwerden suchen, nicht aber dieserhalb Bestimmungen treffen, welche den ganzen Lehrerstand in seiner Existenz bedrohen. Der Abgeordnete Haupt, schließt der Redner, glaubt, daß es jetzt keine Zeit mehr sei, wo der Lehrerstand vielleicht wegen politischer Ansichten der Verfolgungssucht von Administrativbeamten Preis gegeben wäre, und daß wir etwas mehr Vertrauen zu den Institutionen, welche wir hier schaffen, haben möchten. Aber, meine Herren! ein solches Verfassungsgesetz, wie Sie es wollen, giebt mir kein Vertrauen für die Zukunft, wäre es so ausgefallen, wie ein Theil dieses Hauses es gewünscht hat, so würde ich das vollste Vertrauen gehabt haben. Aber Sie haben uns das Recht abgesprochen, der höchsten Staatsstelle ein Mißtrauensvotum zu geben, und jetzt habe ich gar kein Vertrauen mehr. —

Die Amendements v. Thünen (mit 46 : 42), Spangenberg und Mussehl werden abgelehnt (das Metelmannsche wird zurückgezogen) und schließlich wird auch der §. 30 selbst abgelehnt.

(Schluß folgt.)

Der
Mecklenburgische Landtagsbote.
(Für Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.)
Blätter für Reform.
Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 6 Nummern. Zweiter Jahrgang. Der Preis pro Quartal, von No. 193 bis Johannis, beträgt 1 Thlr. 12 ßl.

№ 219. Schwerin, den 25. April. 1849.

Aus der Abgeordnetenkammer.

Die Berathung der Grundrechte des meklenburgischen Volkes in der ersten Lesung des Entwurfs ist beendet und hat mit Ausnahme der §§. 30 und 34 im Wesentlichen zur Annahme der Vorlage des Verfassungsausschusses geführt. Der §. 30 hatte einmal wieder das Schicksal, daß er ohne verworfen zu werden, aus Mangel an Einverständniß zwischen den drei Hauptfractionen der Kammer bei der Abstimmung gänzlich wegfiel. Wie sehr wünschenswerth eine solche Verständigung überhaupt sei, auch in Fragen, bei denen es sich eigentlich nicht um politische Principien handelt, stellte dies Ergebniß aufs Deutlichste heraus. Alle wollten eigentlich dasselbe, nämlich: Sicherung einer auskömmlichen Besoldung, entsprechender Pension und von äußerem Einflusse sowohl von unten als von oben möglichst unabhängige Wirksamkeit der Lehrer; nur wollten die Einen die Bestimmung hierüber in die Verfassung, die Andern in die Schulgesetzgebung und noch Andere in die Dienstpragmatik aufgenommen wissen, — und beim eigensinnigen Festhalten dieser Absichten fiel der ganze Paragraph. —

Zum §. 34 wurde der Zusatz beliebt, wie er sich in den deutschen Grundrechten findet: „Versammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr verboten werden.“ Dadurch ist in dieser Beziehung der Willkür der Polizei wiederum Thür und Thor geöffnet. Denn wo witterte doch wohl nicht die Polizei überall „dringende“ Gefahr? Was heißt denn überhaupt „dringend“, besonders aber nach der bekannten Auslegungsweise der Executivgewalt? Hat dies nicht die bisherig beliebte Interpretation der Grundrechte recht auffällig dargethan? Man sehe nicht bloß nach Basse, sondern auch nach Bützow, wo der Candidat Lübbert trotz der Geltung der deutschen Grundrechte sich in Haft befindet, ohne daß er oder die Seinigen wissen, weshalb er denn eigentlich verhaftet sei, ob wegen der frühern Beschuldigungen, ob wegen neuer; man sehe nach Schwerin, wo die Polizei es sich herausnehmen durfte, einen ordentlichen Mann, einen Zimmergesellen aus Preußen, der bei seinem Meister zur Zeit nicht volle Beschäftigung hatte, auf die Anzeige der einheimischen Gesellen nicht etwa bloß nach seiner Heimath auszuweisen, sondern noch vorher erst 24 Stunden einzustecken. Und nach solchen Erfahrungen will man dennoch der Executivgewalt die Interpretation des Ausdrucks „dringende Gefahr“ anheimgeben? — Man will sich dabei auf die dereinstige Ministerverantwortlichkeit berufen. Wie eitel! Als ob einem Minister deshalb schon etwas Erhebliches geschehen, als ob er deshalb schon ein Mißtrauensvotum oder gar seine Entlassung erhalten würde, wenn es sich um eine solche Bagatelle handelt, wie das Verbot einer Volksversammlung unter freiem Himmel, in den Augen derjenigen zu sein pflegt, welche gar zu gern alle Volksversammlungen für „Pöbelversammlungen“ erklären mögen, außer wenn ihnen dort einmal wunderbarer Weise ein Lebehoch gebracht wird! Daß in der Gesetzgebung für ganz Deutschland obige Bestimmung ihren Platz gefunden hat, ist ganz angemessen; denn in Deutschland giebt es Ortschaften, die fast so viel Bevölkerung haben, wie ganz Meklenburg. Da können große Volksversammlungen unter freiem Himmel zuweilen gefährlich werden, aber doch auch nur in Zeiten großer Aufregung und da wo das Volk lebhafter, erregbarer Natur ist wie unsere Meklenburger: Da und dann können 20 bis 30,000 Mann auf einem Platz vereint vielleicht einmal dem bisherigen Regierungssysteme gefährlich werden; dann pflegt aber auch überhaupt ein solches Regierungssystem zum Falle reif zu sein und sich nicht halten zu können trotz aller Präventivmaßregeln. Nach Annahme des §. 34 in seiner gegenwärtigen Fassung sind hinfort alle Volksversammlungen auf dem platten Lande unmöglich, sobald es der Polizei beliebt, sobald sie nämlich „dringende Gefahr“ wittern will; denn genügende geschlossene Räume für größere Versammlungen giebt es wohl nur in den seltensten Fällen auf dem platten Lande, und es ist daher das Volk dort nur auf Versammlungen unter freiem Himmel angewiesen. — Hoffen wir bei der zweiten Lesung noch auf eine Berücksichtigung dieses Umstandes.

Achtzigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 23. April 1849.
(Schluß.)
Präsident Trotsche.

§. 31. Die Gemeinden stellen aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an. Die Betheiligung des Staates bei dieser Anstellung regelt das Gesetz.

Hiezu Amendement Napp:

diesen Paragraphen so zu fassen:

jede Gemeinde wählt in Folge voraufgegangener Präsentation Seitens des Gemeindevorstandes aus der Zahl der Geprüften, die Lehrer der Volksschulen, der Staat stellt sie an.

und Amendement Metelmann:

den Paragraphen wie in den Grundrechten zu fassen:

der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an.

Pohle führt die Gründe aus, die den Ausschuß bewogen hätten, die Bestimmung der Grundrechte umzukehren, die Betheiligung

ligung der Gemeinden könne etwa wie bisher bei der Predigerwahl durch Auswahl unter vom Staat Präsentirten geschehen; die Schulen seien Gemeindesachen und nur in gewissen Beziehungen trete der Staat ein, principaliter müßten die Gemeinden anstellen und der Staat habe nur das Oberaufsichtsrecht.

Napp hält die Bestimmung des Ausschusses für unbestimmt und ungenügend, dieselbe bezeichne nicht genau, wie die Betheiligung des Staats eintreten solle, ob bei der Präsentation oder der Wahl oder der Anstellung. Nach dem demokratischen Principe, dem er huldige, müsse er der Ansicht sein, daß die Präsentation der Lehrer durch die Vorsteher, die Wahl durch die Gemeinde geschehen und daß der Staat das Oberaufsichtsrecht haben und die Anstellung beschaffen müsse.

Metelmann bittet im Interesse des Staats und der Schule, die Fassung der Grundrechte beizubehalten, man möge nicht jede den Lehrer begünstigende Bestimmung entfernen. Die Nationalversammlung habe die gewichtigsten Gründe gehabt, jene Bestimmung so zu fassen, damit künftig auch in der Volksschule Lehrer seien, welche nicht bloß ihre Fähigkeit dargelegt hätten, sondern von denen der Staat auch überzeugt sei, daß sie das Wohl der Schule beförderten. Die Schulen, welche sich unter der Obhut des Staates befänden, zeichneten sich vortheilhaft vor denen aus, welche den Gemeinden ganz überlassen seien. Warum wolle man also nicht auch der Regierung und dem Staate vertrauen, daß sie das Rechte thun würden? — In der Bestimmung des Ausschusses sei außerdem eine große Gefahr für den Lehrer, indem dem Tüchtigen jede Aussicht auf Beförderung abgeschnitten werde. Man möge nicht einwenden, der treue und brave Lehrer werde bald von selbst bekannt werden; gerade der Wirkungskreis des Lehrers sei ein stiller, er habe nur Gelegenheit, sich denen bemerkbar zu machen, die ihn speciell überwachten, namentlich die Schulinspectoren und es sei gut, wenn diesen die Gelegenheit gegeben werde, tüchtige und verdiente Lehrer zu befördern.

Wenzlaff hebt den Widerspruch hervor, in welchen man durch Annahme des Amendements Metelmann mit dem §. 29 treten werde, nachdem man dort einmal die Schule zu einer Gemeindeanstalt bestimmt habe, könne man sie nun nicht mehr zu einer Staatsanstalt machen.

Hardrat spricht für den §. 31 und gegen das Amendement Metelmann.

v. Liebeherr meint, daß der von Wenzlaff hervorgehobene Widerspruch auch bei Annahme des §. 31 hinein komme, wenigstens mit dem §. 30, von dem doch der bereits in den deutschen Grundrechten enthaltene Theil wieder aufleben müsse. Der Staatsdiener könne nur vom Staat angestellt werden, der Staat solle hauptsächlich für den Unterricht der Jugend sorgen, folglich müsse der Staat auch den Lehrer anstellen. Man möge das Verhältniß nicht so schaffen, daß der Lehrer ein Diener der Gemeinde werde, das könne für denselben ein böses Ding werden und obendrein nachtheilig für die Schulen sein, da nur zu häufig bei den einzelnen Gemeindegliedern Zwistigkeiten und Unzufriedenheiten mit den Lehrern entständen, wo eine Abhängigkeit des Lehrers von der Gemeinde übel angebracht sei. —

v. Dewitz-Miltzow: Es sei als etwas so Uebles geschildert worden, wenn der Gemeinde das Recht zustehe, aus einer Anzahl von ihr dazu Präsentirten zu wählen, ungefähr wie bei den Predigerwahlen; allerdings sei dies etwas antidemokratisches, wenn das Recht der Gemeinde überhaupt beschränkt werde, dies liege aber ebenso wohl im Vorschlage des Verfassungs-Ausschusses, es sei ganz dieselbe Ungerechtigkeit, die Gemeinde auf die Zahl der Geprüften beschränken zu wollen. —

Hardrat bemerkt, daß, wenn man bei der Anstellung des Lehrers durch die Gemeinde deshalb dessen Verhältniß als schlimm darstelle, man dasselbe auch bei jedem Gemeindebeamten Bürgermeister, Rathsherr ꝛc. thun müsse. — Wenn der Abgeordnete v. Dewitz besonderes Gewicht darauf gelegt ha, daß die Lehrer aus den Geprüften gewählt werden müßten, so bemerke ich, daß es mir nie in den Sinn gekommen ist, zu behaupten, die Gemeinde solle das Recht haben, Jedermänniglich zum Schullehrer ohne Rücksicht auf seine Qualification zu wählen. Die Prüfung der Lehrer liegt im Interesse des Staats, der das Oberaufsichtsrecht hat. Etwas anderes ist es mit der Seelsorge, mit dieser hat der Staat nichts zu thun, er muß es der Gemeinde überlassen, ob sie sich selbst einen Candidaten wählen will, selbst einen solchen, den die christlich-Kliefothsche Commission hat durchfallen lassen.

Die Debatte wird geschlossen.

Metelmann hält die von ihm angeregten Bedenken nicht für widerlegt. Auch er wünsche eine möglichst freie Gestaltung der Gemeinde und eine lebhafte Betheiligung derselben bei der Schule, aber das schließe die Mitbetheiligung des Staates bei Anstellung der Lehrer nicht aus. Man habe den Staat gar nicht so zu fürchten, zumal schon der alte Staat sehr viel für die Schulen gethan habe. Man denke nur immer an Gemeinden von lauter intelligenten Leuten, er aber habe hauptsächlich Landgemeinden im Sinn, wo die Betheiligung des Staats durchaus nothwendig sei; man denke ferner immer noch an den alten Staat, er dagegen an den neuen; man möge doch mehr Vertrauen haben. Er hält durch den §. 31 die Rechte der Schulen für gefährdet, denn es könne leicht ein Abenteurer, ein Weltumsegler (Gelächter), der bereits Alles, Jurisprudenz und Theologie ꝛc. versucht, kommen; es könne demselben sehr leicht werden, sich bei der Gemeinde so beliebt zu machen, daß er gewählt werde; wissenschaftliche Befähigung sei bei einem Solchen wohl soviel vorauszusetzen, daß er die Prüfung werde bestehen können. Das Wohl des Staates sei bedingt durch das Wohl der Schule. Künftig solle jeder Staatsbürger Wähler und wählbar sein, das Wohl des ganzen Staats sei in die Hand eines jeden Staatsbürgers gelegt. Man möge deshalb nicht Alles von dem Zufalle der Wahl abhängig machen, sondern dem Staat ein Oberaufsichtsrecht einräumen.

Pohle ist trotz aller bisher vorgebrachten Momente nicht damit einverstanden, daß der Staat die Lehrer anstelle. Man möge sich den Lehrer nicht als Gemeindediener, sondern als Gemeindebeamter darstellen. Was die Beförderung betreffe, so werde die Möglichkeit dieser durch den Paragraphen nicht angenommen, zugleich aber durch denselben verhindert, daß die Augendienerei unter dem Lehrerstande eingreife. Meine Herren! Sie haben die Geistlichkeit von der Aufsicht der Schule entbunden, ich will Sie an ein lateinisches Sprichwort erinnern: incidit in Scyllam, qui vult evitare Charybdin, Sie haben die Geistlichkeit absorbirt, machen Sie nicht, daß der Lehrerstand in die Scylla der Büreaukratie falle. Es ist behauptet worden, daß in dieser Bestimmung etwas Undemokratisches liege. Meine Herren! Ich habe mit Aufmerksamkeit die Geschichte des Beamtenstandes dieses Landes verfolgt, aber ich muß gestehen, daß immer die hohe Aristokratie mir als ein entschiedener Feind jeglicher Staatsprüfung erschienen ist.

Nach Ablehnung des Amendements wird der §. 31 angenommen.

§. 32. Für den Unterricht in Volksschulen und niedern Gewerbeschulen wird kein Schulgeld bezahlt. — Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden.

Amendement Napp:

diesem Paragraphen hinzuzufügen: Armenschulen finden nicht statt.

Pohle erklärt sich gegen Napp, dessen Amendement sich schon aus §. 29 erledige, wo alle Schulen zu öffentlichen Anstalten gemacht seien. — Napp glaubt aber nicht, daß aus §. 29 folge, daß die bestehenden Armenschulen abgeschafft würden, er bittet die Versammlung, den Fluch, der auf der Armuth ruhe, von derselben abzunehmen und nicht zwischen den Kindern der Armen und denen des Volks zu unterscheiden.

Petermann hält den Nappschen Zusatz durch die Bestimmung, daß kein Schulgeld in den Volksschulen bezahlt werde, für erledigt. Meyer fügt hinzu, daß man in Frankfurt diesen Zusatz verworfen habe, um nicht etwaige Stiftungszwecke zu alteriren. — Pohle hebt hervor, daß es alsdann auch Privatleuten untersagt sein werde, Armenschulen zu errichten. — Das Amendement Napp wird verworfen und §. 32 angenommen.

§. 33. Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

Pohle bemerkt, daß es nothwendig eines Einführungsgesetzes bedürfen werde, weil sich sonst jeder unter diesem Vor-

wand von seiner Militairpflicht werde befreien können. — §. 33 wird angenommen.

Einundachtzigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 24. April 1849.
Präsident: Trotsche.

Die Sitzung wird 12½ Uhr vom Vorsitzenden eröffnet, das gestrige Protocoll verlesen und ohne Reclamation genehmigt.

Eingegangen sind mehrere Amendements.

Die Acten, betreffend die Neuwahl im 44sten Wahlbezirk, wo der Bürgermister Ebert-Grevesmühlen gewählt ist, werden der 3ten Abtheilung zugewiesen. —

1) Der Antrag Siedenburg:
der Gemeindeordnungs-Ausschuß habe in kürzester Frist Bericht über seine Thätigkeit zu erstatten, namentlich darüber, wie weit er mit seinen Arbeiten vorgerückt sei und wann er Vorlagen zu machen gedenke,
wird unterstützt und ohne Debatte angenommen.

2) Berathung über die Verfassung.

Abschnitt III.

§. 34. Die Meklenburger haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besondern Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

Hiezu Amendement Bolten:
dem §. 34 hinzuzufügen:
Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.
und Amendement Müller-Fürstenberg:
den Satz so zu fassen:
eine Versammlung unter freiem Himmel kann ꝛc.

Berichterstatter Pohle bezieht sich auf die gedruckten Motive.

Bolten hebt, wie früher schon, hervor, daß man die Grundrechte nur im Falle der höchsten Noth abändern müsse. Nach den eben von Pohle gemachten Aeußerungen wären die in den Motiven angegebenen Gründe die einzigen für diese Abweichung, er seinerseits könne sich aber nicht überzeugen, daß die Bestimmungen der deutschen Grundrechte nicht zweckmäßig seien. Denn wenn es dort heiße, daß auch Volksversammlungen in verdeckten Räumen verboten werden müßten, so müsse er bemerken, daß sie dort frei seien und daß die Behörde nur einschreiten könne, wenn dort Beschlüsse gefaßt würden, welche für die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährlich werden könnten, der Staat solle aber keine vorbeugende Censur üben. Aber dies lasse sich nicht als eine Analogie auf die Volksversammlungen unter freiem Himmel anwenden; denn wenn eine Versammlung in einem bedeckten Raume auch etwas beschlösse, so würde sie es doch nicht sofort in Ausführung bringen können, sondern sich erst anderswohin begeben müssen, wo denn der Staat schon einschreiten könne, während zu einer Versammlung unter freiem Himmel gerade der Ort gewählt werden könnte, wo das der Ordnung Widerstreitende vorgenommen werden solle. So könne z. B. wenn die Demolirung eines Hauses beabsichtigt werde, eine Versammlung grade vor dem bestimmten Hause abgehalten werden, und da könne der Staat doch nicht ruhig zusehen und den Erfolg erst abwarten. Das sei nicht in der Ordnung, sei auch wohl nicht die Absicht des Verfassungs-Ausschusses, liege aber in den Worten. — Man könne dies ruhig dem Ermessen der Behörde anheimstellen, zumal da dringende Gefahr vorausgesetzt sei und die Verantwortlichkeit derselben vor Mißbrauch schütze; würde man glauben, daß auch noch dann Alles der Willkür anheim gegeben sei, so denke man noch immer an den alten Staat, man erkläre dann alle die gegenwärtigen Arbeiten für vergeblich, und gebe sich selbst, dem Volkswillen und der Volkskraft das größte Zeugniß der Armuth; ein Volk, welchem man die Freiheit gebe und welches sich diese wieder nehmen lasse, sei derselben nicht werth. Wenn neulich von einem Mitgliede der Versammlung gesagt sei, daß die größte Garantie durch den Wegfall der Berechtigung, ein Mißtrauensvotum zu geben, genommen sei, so bedaure er das

Volk, welches die Garantie für seine Freiheit in einem Mißtrauensvotum finden solle; er seinerseits finde diese Garantie in dem Selbstbewußtsein des Volkes, und dies lasse sich dasselbe weder nehmen noch geben.

Müller-Fürstenberg erklärt sich für den Paragraphen. Hoffentlich werde in der Zukunft jeder Meklenburger dieselbe Liebe zu dem Gesetze und dieselbe Scheu vor dem Gesetze haben, wie der Engländer; dort hielten oft Tausende Versammlungen und wenn etwas Ungesetzliches bei denselben vorfalle, so genüge ein Constabler, um das Gesetz aufrecht zu halten. Nach den bisherigen Erfahrungen sei freilich ein solcher Zusatz wie in den Grundrechten für Meklenburg noch wünschenswerth, weil hier bisher nur Vormünder und Bevormundete gewesen wären; in Zukunft aber werde es auch hier anders werden, auch hier werde jeder Staatsbürger für die Aufrechthaltung des Gesetzes sorgen. — Die Bedenklichkeiten Bolten wegen des Demolirens der Häuser theilt der Redner nicht, er meint, daß die Straßenpolizei schon hinreichen werde, solche Aufläufe zu verhindern, schon um einem Wagen Platz zu machen. — Das große Vertrauen zu der Verantwortlichkeit der Behörden hegt er nicht in gleichem Maaße wie Bolten; er erinnert dieserwegen an die Vorgänge in Neustrelitz, wo ein verantwortliches Ministerium am 7ten März d. J. alle Volksversammlungen in Neustrelitz für alle Zukunft verboten und als der Reformverein daselbst gegen dies Verfahren als gegen die Grundrechte laufend, protestirt, geantwortet habe, es müsse bei dem Verbot bleiben, da Volksversammlungen in jetziger aufgeregter Zeit, selbst wenn nur Petitionen berathen werden sollten, als gefährlich für die öffentliche Ordnung erschienen. Die Grundrechte, richtig verstanden, gäben den Behörden ein solches Recht nicht, damit aber nicht in Zukunft solche falsche Interpretationen der Grundrechte stattfänden, habe er sein Amendement gestellt für den Fall, daß das Amendement Bolten angenommen werden sollte, was er übrigens nicht hoffe.

Wenzlaff hält den Ausdruck „dringende Gefahr" für zu relativ, man lebe jetzt im Zeitalter der künstlichen Interpretation, so sei neulich von dem Ministertisch aus von grammatischer und logischer Interpretation gesprochen, man höre auch von unsinniger Interpretation und es gebe endlich auch practische Interpretationen, wie man sie in Neustrelitz und auch in Basse erlebt habe. So werde es auch mit der Interpretation jener Worte gehen. Man denke noch immer an die Zeiten der Aufregung, aber diese seien längst vorüber, und auch in wirklichen Zeiten der Aufregung habe es mit den Volksversammlungen keine so große Gefahr, wenigstens hier in Meklenburg. Wenn man auch vielleicht in Frankfurt Gründe für diese Bestimmung gehabt habe, da man dort dieselbe für ganz Deutschland gemacht habe, so könne dieselbe doch da wegfallen, wo sie nicht nöthig sei; in Preußen sei dies vielleicht der Fall, wo eine einzige Stadt beinahe so viel Einwohner habe als ganz Meklenburg, nicht aber auch hier, wo es nur Städte von 20,000 Einwohnern gebe, unter denen doch auch Frauen und Kinder seien. Er spreche aus Erfahrung, es sei schlimmer, wenn das Feuer unter der Asche fortglimme, als wenn es ausbrenne. Auch hier in Schwerin sei im Herbst v. J. eine große Aufregung gewesen und man habe wohl nicht übel Lust gehabt, dem 7ten September von Strelitz hier einen 10ten September folgen zu lassen und dies habe hier nur nicht so große Gefahr gehabt, weil hier die Liebe zu dem Repräsentanten der Krone groß gewesen sei, der Unwille habe sich nur gegen die Räthe gewandt, man habe verantwortliche Minister gewünscht. Die Intelligenz habe damals nicht zum Volke gestimmt, obwohl es gewiß besser gewesen wäre, wenn der richtige Instinct des Volkes zur Geltung gekommen wäre. Der Redner führt nun Volksversammlungen von 6—7000 Menschen zur Abendzeit unter freiem Himmel hier in Schwerin an, wo freilich harte, aber auch beruhigende Worte gesprochen seien, was viel besser sei, als wenn alles so heimlich vor sich gegangen sei. Wo nur kleine Lokale seien, werde man oft gar keine Versammlungen halten können, wenn nicht unter freiem Himmel, und werde durch die Beschränkungen dieser das Versammlungsrecht überhaupt illusorisch.

Meyer-Malchow: Auch er wünsche aufrichtig, daß die Zeiten der Aufregung vorüber sein möchten, er habe aber noch nicht viel davon gesehen, und man möge deshalb lieber diese Zeiten und daß die Achtung vor dem Gesetz sich hier so wie in

England befestige, abwarten, so lange aber die Grundrechte unangetastet lassen. In Frankfurt habe man in dieser Beziehung trübe Erfahrungen gemacht; und wenn man sagt, daß in England ein Constabler hinreiche, Ungesetzlichkeiten in Volksversammlungen zu verhindern, so müsse er daran erinnern, daß dort zur Zeit der Chartistenversammlungen sich 21,000 Engländer als Constabler hatten vereidigen lassen und daß alle öffentlichen Gebäude, namentlich das Parlamentshaus mit Kanonen gespickt gewesen wären. In Bezug auf die Volksversammlungen von 6—7000 Menschen, welche kein Unheil angerichtet hätten, erinnert er daran, daß man gerade im September hier eine Volksversammlung von 20,000 beabsichtigt habe und daß ganz eigenthümliche Veranstaltungen getroffen seien, um dieselbe zu hintertreiben.

M. Wiggers findet keine Consequenz in dem beantragten Zusatze, eben so gut müsse man denn auch die Versammlungen in bedeckten Räumen verbieten können, gerade diese seien viel gefährlicher als die öffentlichen, die im Finstern schleichenden Versammlungen der Reaction seien gefahrvoll, nicht aber die unter Gottes freiem Himmel abgehaltenen. Wenn Bolten einen großen Unterschied darin finde, daß erstere zur Ausführung ihres Vorsatzes erst aus dem Raume heraus müßten, so bemerke er dagegen, daß, wenn ein Versuch zum Verbrechen vorliege, man keiner Behörde das Recht nehmen könne, auch gegen sie einzuschreiten. — Besonders auf dem Lande würden die Volksversammlungen im Freien gehalten, weil es dorten keine bedeutenden geschlossenen Räume gebe, und lege man es dort einem Administrativbeamten in die Hand, diese zu verbieten, so könne leicht dadurch das ganze Associationsrecht der ländlichen Bevölkerung zu Nichte gemacht werden. Der Ausdruck: „dringende Gefahr" sei viel zu unbestimmt; wenn auf leere und unbestimmte Gerüchte hin eine verantwortliche Regierung fremdes Militair ins Land ziehe, was man da von einem Administrativbeamten erwarten könne, der diese hohe Verantwortlichkeit nicht habe? Dazu werde eine Garantie durch die Bestimmung im X. Abschnitt gegeben, nach welcher die Grundrechte unter Umständen zeitweise aufgehoben werden könnten. — Man spreche so viel vom Vertrauen nach oben, man möge doch auch einmal etwas mehr Vertrauen zum Volke haben, dies vergelte das ihm geschenkte Vertrauen reichlich, wenn man aber immer die Waffen des Mißtrauens gegen dasselbe wende, so könne dies auch einmal diese Waffe gegen oben wenden.

Brückner hält es für zweifelhaft, ob man überhaupt berechtigt sei, die Bestimmung der Grundrechte wegzulassen, denn durch dieselbe erhalte die Regierung Rechte; wogegen Wenzlaff factisch berichtigt, daß es hieße: Grundrechte des deutschen Volks und nicht der Regierungen.

Meyer-Malchow meint, daß eine Beschränkung der Grundrechte auch nur zum Wohle des Volkes geschehe.

Die Debatte wird geschlossen. —

Bolten: Wenn von der Gegenseite selbst anerkannt sei, daß hier noch nicht durchgängig die Achtung vor dem Gesetz bestehe, wie in England, und daß zu hoffen sei, daß dies auch bei uns bald der Fall sein werde, so stimme er dem ganz bei; das Beispiel von England sei aber nicht ganz zutreffend gewählt, denn dort sei es der Executivgewalt gestattet, bei Volksversammlungen, welche für die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährlich erschienen, die Aufruhracte vorlesen zu lassen, worauf denn, wenn die Versammlung nicht auseinander ginge, die bewaffnete Macht einschreite. — Daß man durch dies Verbot die ländliche Bevölkerung vom Vereinsrecht ausschließen wolle, davon sei keine Rede, denn wenn dort auch nicht so große Locale wären, so würden doch auch nicht die Versammlungen so groß sein. — Man könne übrigens gar nicht davon sagen, daß es nicht gut sei, wenn Aeußerungen des Unwillens sich in versteckten Räumen Luft machten, denn Versammlungen in verdeckten Räumen seien noch keine versteckte und heimliche, sonst könne man auch die Versammlung der Abgeordneten eine versteckte nennen. — Die freie Meinungsäußerung solle durch den beantragten Zusatz auch gar nicht verhindert, sondern nur dem gewehrt werden, daß die Versammlungen unter freiem Himmel nicht für die öffentliche Sicherheit gefährlich würden, deshalb seien die Bemerkungen Wenzlaffs von einem Ende bis zum andern unzutreffend. — Es seien die Vorgänge in Strelitz angeführt, falls er aber nicht falsch berichtet, seien dort nur die bewaffneten Zuzüge und die Versammlungen, welche auf solche abzielten, verboten worden. — M. Wiggers meine, man solle Vertrauen zum Volke haben. Diese Mahnung sei ganz überflüssig, denn wenn man dies nicht hege, wie man da wohl an einer ehrlichen Verfassung arbeiten und durch dieselbe dem Volke Freiheiten geben könne? Es sei aber auch noch kein Mißtrauen, wenn man Sicherheit dafür haben wolle, daß die öffentliche Ordnung nicht gestört werde; man müsse nicht denken, daß man ein Volk von lauter edlen Geistern vor sich habe. Niemand könne es bestreiten, daß solche Versammlungen unter gewissen Umständen gefährlich werden könnten. — Er will nicht, wie Müller-Fürstenberg der Polizei das Recht zugestehen, solche Versammlungen auseinander zu treiben und verweist wegen des Vorwandes, daß nach Art. X. die zeitweise Suspensation der Grundrechte freistehe, darauf, daß diese Verfügungen nur vom Gesammtministerium erlassen werden könnten.

Müller-Fürstenberg gegen Bolten: Dem deutschen Volke sollten Grundrechte gewährt werden, der Zusatz enthalte aber nicht ein Recht, sondern die Beschränkung eines Rechts. Daß derselbe in Frankfurt gemacht worden, erkläre sich leicht daraus, daß man dort sehr schlimme Erfahrungen gemacht habe. Die Aufregung sei dort so groß gewesen, wie sie in Meklenburg wohl nie werden würde.

Auch er wisse wohl, daß sich in En land bei Gelegenheit der Chartistenversammlungen außerordentliche Maßregeln vernothwendigt hätten, das komme dort aber nicht alle Augenblicke vor, sondern daure oft 50 Jahre; und doch habe die Regierung in England nie vorbeugende Maßregeln ergriffen; es würde dort nur in besondern Fällen, aber während die Versammlung zusammen sei, die Aufruhracte verlesen, es würden Repressivmaßregeln gebraucht. — Der beantragte Zusatz gehe aus einer gewissen Aengstlichkeit der Bemten hervor, wer ein gut Gewissen habe, könne auch dem Volke vertrauen, daß es nichts Ungerechtes begehen werde. Man müsse das Volk nach dem Grundsatz beurtheilen: was ich denk und thu, trau ich andern zu. — In Bezug auf Neustrelitz bestätigt der Redner im Ganzen die Anführungen Bolten's, hebt aber noch besonders hervor, daß auch Volksversammlungen Behuf Zustandebringens von Petitionen verboten worden seien. —

Pohle: Der Ausschuß sei davon ausgegangen, daß in dem Paragraph zwei sich widersprechende Principien enthalten seien, das der Strafbarkeit und das der Prävention. Das letztere sei das Auszeichnende des Polizeistaats, und es müsse jetzt, wo man einen Rechtsstaat schaffen wolle, wegfallen, das Verbot der Versammlungen unter freiem Himmel sei aber weiter nichts als Prävention, und also auch ein Ausfluß des alten Polizeistaats. Der Bürger müsse gestraft werden, wenn er das Gesetz überschritten habe, im Uebrigen aber nicht mehr am Gängelbande geleitet werden. Sonst gehe man bei der freien Presse ja einer grauenvollen Zukunft entgegen, welche Gefahren möchten dann nicht entstehen, wenn Atheisten ꝛc. freies Feld erhielten. Alles dies aber sind Erwägungen des Polizeimenschen; meine Herren! ziehen sie doch endlich die alte Polizeijacke aus. — Der Abgeordnete Bolten hat dem Verfassungs-Ausschuß eine Tollheit zugemuthet, wenn er ihm unterlegt, er sei der Ansicht, daß Versammlungen in bedeckten Räumen bei dringender Gefahr verboten werden könnten. Wer das aus den Motiven herausgelesen hat, zu dessen Fähigkeiten habe ich auch kein großes Vertrauen, wenn er auch einmal vielleicht zu beurtheilen haben sollte, ob dringende Gefahr vorhanden ist. — Wenn Bolten auf die Möglichkeit hingewiesen hat, daß eine aufgeregte Menge sich gerade vor einem Hause versammelte, das sie zu demoliren gedenkt, so muß ich bemerken, daß eine solche Anhäufung schon den Polizeigesetzen widerspricht und daß jeder, der sich daran betheiligt, demnächst vom Polizeigerichte zu bestrafen sein wird. Derselbe Herr sagt: wer sich die Freiheit nehmen läßt, ist ihrer nicht werth. Das ist recht schön. Aber sind wir dazu da, um dem Volke Freiheiten zu geben? Der Herr gerirt sich ganz so, als

(Hierzu zwei Beilagen.)

Verlegt von der E. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Extra-Beilage zum Meklenburgischen Landtagsboten.

Mittwoch, den 25. April 1849.

ob wir diejenigen wären, die dem Volke die Freiheit zu geben haben. Erinnern wir uns doch immer an unsern Ursprung! Das Volk hat die Freiheit; es kommt nur darauf an, ob wir dieselbe beschränken wollen. — Gegen Bolten bemerkt der Redner ferner, daß, wenn man in England die Aufruhracte verlese, hier auch Jeder, der die öffentliche Sicherheit beeinträchtige, dem Gerichte werde übergeben werden, man dürfe aber deshalb noch nicht die ganze Versammlung verbieten. — Meyer führe an, bei uns sei nicht die Achtung vor dem Gesetz wie in England, und deshalb könnten die dortigen Verhältnisse für uns nicht maßgebend sein. Er seinerseits habe aber, wo er verkehrt, stets gefunden, daß die Leute eine große Achtung vor dem Gesetz, nicht aber vor der Willkür hätten, und weil diese immer mit dem Gesetz verwechselt werde, so sage man immer, es herrsche keine Achtung vor dem Gesetz. Man möge nur erst nach dem Gesetz regieren. — Gegen das Bedenken Brückner's hebt der Redner hervor, daß es sich hier nicht darum handle, der Regierung Rechte zu ertheilen, sondern um die Construction des Staats und einer gesunden Gesellschaft. Der Grund, weshalb Brückner zu diesem Bedenken komme, liege in der Ansicht desselben, daß die Souveränetät zwischen Volk und Regierung getheilt sei. Wer aber auf diesem Princip stehe, mit dem sei nicht weiter zu debattiren, habeat sibi. — Wolle man diesen Zusatz annehmen, so möge man lieber gleich die ganzen Volksversammlungen streichen.

Der Redner fragt dann: was denn eigentlich Volksversammlungen unter freiem Himmel seien? Sind sie auch dann da, wenn die Menschen unter Regenschirmen stehen, oder unter einem Zelt, oder in einem Saal? (Meyer bezeugt seine lebhafte Zufriedenheit hiemit). Wann ist denn dringende Gefahr vorhanden? Denken Sie daran, meine Herren! wir bekommen ein directes Wahlsystem und theilweise haben wir es schon, nämlich bei der Reichsverfassung. Die Wähler versammeln sich nun in bedeutender Zahl, und weil sie kein genügendes Local finden können, unter freiem Himmel; die Behörden, welche die Versammlung zu überwachen haben, gehören der constitutionellen Richtung an, während die Volksversammlung aus Reformern besteht; dann finden die Behörden gar leicht eine dringende Gefahr für die öffentliche Ruhe; oder auch umgekehrt, denken Sie sich einen Bürgermeister, der ausnahmsweise den Reformbestrebungen huldigt, und eine Volksversammlung von Constitutionellen. Wohin soll das führen? Was ist dringende Gefahr? Sie spukt im Kopfe jedes Einzelnen verschieden. — Durch die Annahme dieses Zusatzes machen Sie wieder ein Loch in die Freiheit des Volks und öffnen den Conspirationen und den geheimen Umtrieben Thür und Thor; hüten Sie sich, daß diese dann nicht einmal explodiren und Sie Alle vernichten!

Bolten: Der Abgeordnete Pohle hat meine Person in die Debatte gemischt und zwar in einer Weise, welche ich nicht für parlamentarisch und nicht für anständig halte. Ich habe mich auf die Motive des Ausschusses berufen, daß auch Versammlungen in bedecktem Raume verboten werden müßten und gesagt, daß diese Analogie nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel anwendlich sei. Wenn dem Abgeordneten Pohle deshalb bange um meine Urtheilskraft wird, so wird mir bange um dessen Wahrheitsliebe.

Meyer-Malchow: Nicht ich, sondern ein Redner jener Seite hat darauf hingewiesen, daß die Achtung vor dem Gesetz in Meklenburg noch nicht so groß sei als in England, daß dies aber in dem zukünftigen Staatssysteme der Fall sein werde; ich habe nur gesagt, daß wir diese Zeit abwarten möchten.

Pohle: Der Abgeordnete Bolten ist gegen mich in einer Weise aufgetreten, die es mir verbietet, noch ein Wort weiter hierüber zu verlieren, aber ich möchte den Herrn Präsidenten darauf aufmerksam machen, daß derselbe die Ordnung dieses Hauses zu handhaben hat.

Der Präsident erklärt, daß er hierauf nichts zu erwidern habe. —

Pohle berichtigt factisch, daß er den Herrn Präsidenten auch nicht aufgefordert habe, etwas zu erwidern, sondern daß er ihn nur aufmerksam gemacht habe.

Die namentliche Abstimmung ergiebt die Annahme des Boltenschen Amendements mit 49:42 Stimmen und die Ablehnung des Müllerschen Verbesserungsantrages mit 43:40 Stimmen. (3 enthalten sich.)

§. 35. Die Meklenburger haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregeln beschränkt werden.

Wird ohne Debatte angenommen.

§. 36. Jeder Meklenburger hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die Behörden und an die Volksvertretung zu wenden. — Dieses Recht kann sowohl von Einzelnen als von Corporationen und von mehreren im Verein ausgeübt werden.

Hiezu Amendement Müller-Fürstenberg:

das Wort „Meklenburger" zu streichen.

Pohle glaubt nicht, daß das Vaterland dadurch in Gefahr komme.

Müller hat das Amendement im Interesse der Fremden gestellt, damit nicht diesen, wenn sie in die Nothwendigkeit versetzt würden, sich an die Behörden zu wenden, dies Recht abgeschnitten werde. In diesem Paragraphen sei eigentlich nicht ein Recht festgesetzt, sondern hauptsächlich die Pflicht der Behörden anerkannt, Bitten und Beschwerden zu prüfen und zu beantworten, und dies solle auch bei Auswärtigen geschehen.

Petermann ist dagegen, obwohl er den Paragraphen eben so interpretirt wie Müller; es werde für die Behörden sehr beschwerlich werden, wenn sich jeder Bewohner der Erde sollte an sie wenden können, man wolle zunächst für die Rechte der Meklenburger und derer, die sich in Meklenburg aufhielten, sorgen.

Müller bemerkt hiegegen, daß, wenn ein Angehöriger eines auswärtigen Staats in der Lage sei, sich an eine meklenburgsche Behörde wenden zu müssen, es im Interesse der Humanität sei, ihm dies zu gestatten.

Das Amendement Müller wird abgelehnt und der Paragraph angenommen.

§. 37. Die in §. 34, 35 und 36 enthaltenen Bestimmungen finden auf das Heer und die Kriegsflotte Anwendung, insoweit die militärischen Disciplinarvorschriften nicht entgegen stehen.

§. 38. Das Eigenthum ist unverletzlich. Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden.

§. 39. Jeder Grundeigenthümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todeswegen ganz oder theilweise veräußern. Die Durchführung des Grundsatzes der Theilbarkeit alles Grundeigenthums soll durch Uebergangsgesetze vermittelt werden. Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohles zulässig.

§. 40. Jeder Unterthänigkeits- oder Hörigkeitsverband hört für immer auf.

§. 41. Ohne Entschädigung sind aufgehoben:

1) die Patrimonialgerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei, sammt den aus diesen Rechten fließenden Befugnissen. Exemtionen und Abgaben;
2) die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen.

Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisher Berechtigten dafür oblagen.

Werden angenommen.

§. 42. Alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, insbesondere die Zehnten, sind ablösbar; ob nur auf Antrag des Belasteten oder auch des Berechtigten und in welcher

Weise, wird das Gesetz bestimmen. — Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden.

Pohle macht hiebei darauf aufmerksam, daß die Domänenkammer noch fortwährend Erbpachthufen den Grundrechten entgegen, errichte, der Kanon sei eine solche unablösbare Abgabe.

Stever glaubt, daß die Kammer die Grundrechte, welche ja in Meklenburg publicirt seien, kennen werde; nach den Grundrechten seien auch keine Erbpachtungen verboten, wenn es beim Kanon hieße, derselbe solle nach dem zu erwartenden Gesetz ablösbar sein, und so werde die Kammer auch wohl verfahren.

Schumacher hält solche Erbpachtungen für national-ökonomisch richtig, wenn der Kanon ablösbar sei und glaubt, daß diese Ablösbarkeit auch bei den ältern Erbpachtungen eintreten müsse. Uebrigens bezweifelt er es, daß in Meklenberg noch Zehnten seien und bittet deshalb um Auskunft.

Pohle erklärt, daß in Ratzeburg noch Zehnten beständen, so müsse bei dem Verkauf von Grundstücken an Verschiedene, an die Beamten, an die Kammer ꝛc. 16¼ pCt. von dem Kaufpreise abgegeben werden.

Runge glaubt, daß das Meßkorn, welches die Prediger erhalten, auch zu den Zehnten gehört, im Würtembergschen habe es gar noch diesen Namen.

Masch berichtigt, daß der Zehnte und daß das Meßkorn (richtiger Mißkorn) zwei ganz verschiedene geistliche Leistungen seien. —

Pohle will dann auch die Eier und Würste dahin gerechnet haben.

Schumacher macht darauf aufmerksam, daß alle diese Gegenstände nicht Zehnten selbst, sondern Ablösungen früherer Zehnten seien.

Erdmann versichert, daß die Geistlichkeit in Klütz noch Zehnten vom Acker erhalte.

Reinhold: Im Ratzeburgschen gebe es noch Zehnten und namentlich da, wo die Bauern noch nicht regulirt seien.

Der Paragraph wird darauf angenommen.

§. 43. Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden. — Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben. — Nur ablösbar ist die Jagdgrechtigkeit, welche erweislich durch einen lästigen mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks abgeschlossenen Vertrag erworben ist, über die Art und Weise der Ablösung wird die Gesetzgebung das Weitere bestimmen. — Die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und gemeinen Wohls soll gesetzlich geordnet werden.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.

Hiezu Amendement Wiggers:

hinter die Worte „gemeinen Wohls" zu setzen „so wie die Feststellung von Grundsätzen über den Ersatz des Wildschadens soll gesetzlich geordnet werden."

Wiggers hebt die bisherige mangelhafte Gesetzgebung über diesen Punkt hervor und empfiehlt die Bestimmung seines Amendements als besonders wichtig für die Büdner, Bauern, Erbzinsleute und die Leute, welche Land erhalten sollten, weil nach den Grundrechten die Jagd noch dem Obereigenthümer zustehe.

Der Paragraph mit dem Amendement wird angenommen.

Antrag Meyer-Malchow:

hinter diesem Paragraphen als einen eignen Paragraphen einzuschalten:

den Gemeinden bleibt vorbehalten, die Uebung der Jagd auf den in Communion befindlichen Grundstücken durch Gemeindebeschluß zu regeln.

Pohle hält diesen Satz für überflüssig, da derselbe schon aus dem §. 43 folge, er gehöre nicht in die Verfassung.

Meyer kommt es ebenso angenehm als unerwartet, daß Pohle mit ihm in der Sache, wenn auch nicht im Erfolg übereinstimmt. Er hält es für sehr wichtig, diesen Satz noch besonders auszusprechen, zumal bei den städtischen Feldmarken, die immer nur in schmalen Streifen nebeneinander lägen.

Der Antrag Meyer wird angenommen.

§. 44. Die Familienfideicommisse sind aufzuheben. Die Art und Bedingungen der Aufhebung bestimmt die Gesetzgebung.

Der Commissarius Buchka verliest eine Erklärung, in welcher auf die in den Grundrechten zu Gunsten der regierenden Häuser von diesem Paragraphen gemachten Ausnahmen hingewiesen und begehrt wird, daß die Rechte des Großherzogs in dieser Beziehung außer Zweifel gestellt würden.

Pohle hält eine solche Bestimmung für überflüssig, dieselbe gehöre in das Kapitel vom Staatshaushalt. Der Verfassungs-Ausschuß sei aber nicht in der Lage gewesen, dieserhalb Vorschläge zu machen, da die Commissarien demselben noch nicht die Vorlagen gemacht hätten, um welche er wiederholt und dringend gebeten habe.

v. Dewitz-Miltzow stellt zufolge der commissarischen Erklärung das Amendement:

den 2ten Theil des §. 38 der Grundrechte in diesen Paragraphen aufzunehmen. Derselbe lautet: Ueber die Familienfideicommisse der regierenden fürstlichen Häuser bleiben die Bestimmungen den Landesgesetzgebungen vorbehalten.

Pohle (zur factischen Berichtigung): In dem Großherzogthum Meklenburg-Schwerin giebt es keine regierenden fürstlichen Häuser, wie sonst wohl im heiligen römischen Reich.

v. Dewitz: Doch wohl in beiden Meklenburg.

Pohle: Es freuet mich sehr, von jener Seite die Union als bestehend anerkannt zu sehen. (A. M.)

v. Dewitz-Miltzow ändert sein Amendement in Folge der Pohleschen Bemerkung in „das regierende Großherzogliche Haus."

Pohle: In den Grundrechten steht: Familienfideicommisse der regierenden Häuser, nicht die Mitglieder der regierenden Häuser. Die Nachgebornen sind aber nicht im Genuß dieser Fideicommisse. Wer dies nicht weiß, der kennt die Familienfideicommisse nicht. Was Stever gesagt hat, würde ich widerlegen, wenn er als Commissarius gesprochen hätte, so aber habe ich keine Veranlassung.

Amendement v. Dewitz wird abgelehnt und der Ausschußantrag angenommen.

Nächste Sitzung: Donnerstag den 26sten April 1849.

Tagesordnung.

I. Interpellation Moritz Wiggers.
II. Fortsetzung der heutigen Berathung.

Versammlung der Ausschüsse: Prioritäts-Ausschuß Donnerstag 11½ Uhr; Schul-Ausschuß Donnerstag 9 Uhr.

(H. Gr.)

(Schluß folgt.)

Abtheilungsversammlungen
des Reformvereins,

Donnerstag am 26sten April, Abends 7½ Uhr.

1ste Abtheilung (Nr. 1—494) im Kapingschen Saale (Ziegenmarkt).

2te Abtheilung (Nr. 495—1003) im Schumacher-Amtshause (Klosterstraße).

3te Atheilung (Nr. 1004—1500) im Schießhause.

Tagesordnung:

1. Mittheilung der jüngsten Tagesereignisse.
2. Ueber den Stand der demokratischen Presse.
3. Mittheilung über die Reichsverfassung und das Wahlgesetz.
4. Besprechung der Grundrechte der Meklenburger.

Alle Mitglieder des Vereins werden gebeten, ihre Karten, mit Hausnummern versehen, einzuliefern.

Die Petition wegen Abschaffung des Adels liegt zur Unterschrift aus.

Der
Meklenburgische Landtagsbote.
(Für Meklenburg-Schwerin und Meklenburg-Strelitz.)
Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 6 Nummern. Zweiter Jahrgang. Der Preis pro Quartal, von No. 193 bis Johannis, beträgt 1 Thlr. 12 ßl.

№ 220. Schwerin, den 26. April. 1849.

Aus der Abgeordnetenkammer.

„Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ruhe und Sicherheit verboten werden," — diese Bestimmung der deutschen Grundrechte hatte der Verfassungsausschuß nicht aufgenommen, weil er der Ansicht war, daß die Unbestimmtheit der Ausdrücke der bodenlosesten Willkür Thür und Thor öffne. Das linke Centrum, sich an den abstracten Satz haltend, daß eine „dringende Gefahr für öffentliche Ruhe und Sicherheit" manche Ausnahmebestimmungen rechtfertige, hatte sich für jenen Satz ausgesprochen; das rechte Centrum mußte natürlich eine „Garantie des Volkes gegen das Volk" haben und die Rechte ist principiell gegen alle Volksversammlungen, mithin auch für die oben gedachte Beschränkung. Konnte es uns mithin nicht wundern, daß der Abgeordnete Bolten den oben gedachten Zusatz als Amendement brachte, so hätten wir doch erwarten dürfen, daß der Ausgang ein anderer gewesen wäre, wenn nicht vor der Sitzung die Fractionen sich geeinigt hätten. Bei dieser Lage der Dinge war es denn auch begreiflich, daß die Freiheitspredigt des Abgeordneten Bolten ihre gewöhnliche Wirkung, die Versammlung gegen seine Anträge einzunehmen, vollkommen verfehlen mußte. Die Linke wußte ebenfalls, daß das Amendement durchgehen würde, auch „wenn sie mit Engelszungen redete." Daher kam es denn, daß die Debatte eine gereizte, persönliche Wendung nahm, die wir im höchsten Grade beklagen, namentlich aber bedauern wir es, daß der Abgeordnete Pohle seine Gegner nur ironisch abfertigte. Er hat dies durchaus nicht nöthig, ja er schadet zuweilen der Sache, die er vertritt. Solche Gründe, wie die Vertheidiger des Amendements vorgebracht hatten, richten sich selbst und wir wünschten, daß man sie mit Stillschweigen überginge. Das Bewußtsein, für einen verlorenen Posten zu kämpfen, mag hier zur Entschuldigung dienen. Einen Fehler, der aus der Linken heraus gemacht wurde und den wir bei der sonstigen musterhaften Disciplin dieser Partei nicht begreifen, können wir nicht unerwähnt lassen, den nämlich, daß das Amendement Müller-Fürstenberg gestellt werden konnte. Solche Vermittelungsvorschläge führen andere Fractionen über die Intentionen der Linken irre and schaden ihrer Tactik. Das Amendement Bolten wurde mit 47 gegen 42 Stimmen angenommen und somit decretirt, daß Volksversammlungen unter freiem Himmel der Willkür der Polizei anheimgegeben seien.

Von Wichtigkeit kam gestern noch vor, daß die ganze Kammer, einschließlich die Commissarien, ihren Widerwillen gegen geheime Polizei an den Tag legten. Haben wir dieselbe auch organisirt bisher wohl nicht gehabt, so schien doch die Ansicht vorzuherrschen, daß wir sie bisher wenigstens unorganisirt gehabt hätten. Hoffen wir, daß unser Vaterland vor dieser Pestbeule bewahrt bleibe.

Der Abschnitt über das Staatsbürgerrecht veranlaßte manche confuse Rede und zeigte recht evident, welche Unwissenheit sich hinter vielen „äh! äh!" verbergen kann. Die Vorschläge des Verfassungsausschusses wurden angenommen, obgleich der Abgeordnete Stever meinte, sie müßten an den Ausschuß zurückverwiesen werden. Es scheint fast so, als ob Stever durch sein neuliches Auftreten sich sehr geschadet hat, da man auf seine Gründe gar nicht mehr Rücksicht nimmt, ja der Abgeordnete Pohle sprach es gestern aus, „hätte Herr Stever als Commissarius gesprochen, so würde ich auf seine Gründe geantwortet haben, da er aber als Abgeordneter aufgetreten ist, so halte ich es für überflüssig."

Eines Gerüchtes wollen wir endlich noch erwähnen, das jetzt die Runde macht. Es wird erzählt, das rechte Centrum beabsichtige nach der ersten Lesung der Verfassung den Antrag zu stellen, daß für die zweite Lesung ein anderer Ausschuß bestellt werde. Wir haben Gründe, anzunehmen, daß das Gerücht ein durchaus falsches sei.

Die Noth der Handwerker.

Die Noth macht die Menschen im Allgemeinen erfindungsreich und treibt sie, alle Kräfte zur Abwendung oder Aufhebung derselben aufzubieten; aber oft lenkt sie dieselben auch auf Irrwege und zeigt ihnen Mittel, die nicht zum Ziele führen. Dies letztere mögte ich annehmen, sei der Fall bei sehr vielen Handwerkern Meklenburgs, wenn in vielen mit Tausenden von Namen unterschriebenen Petitionen an die Abgeordnetenversammlung die Abhülfe der Noth des Handwerkerstandes, die durchaus nicht geleugnet werden soll und kann, allein in dem einen Punkte gefunden wird, daß auch Handwerker auf dem Lande wohnen. Dies, meine ich, ist ein Irrthum, ein Verkennen der wirklichen Lage, und würde es mich freuen, wenn ich etwas zur Hebung dieses Irrthums und zur Hinlenkung auf die wahren Quellen des Nothstandes beitragen könnte.

Was zuvor die heiligen Vorrechte der Städte in dieser Beziehung betrifft, so mögte ich fragen: ob in unserm Lande nicht sicher tausend Jahre vor Gründung der Städte, schon Handwerke getrieben seien? ob nicht zur Zeit, als der landesgrundgesetzliche Erbvergleich (1755) geschlossen wurde, es in Meklenburg mehr Handwerker als nachher auf dem Lande gab? Die §§. 268 und 269 des Erbvergleichs sagen ausdrücklich: „Zugleich aber soll städtischer Seiten dahin gesehen und dafür gesorget werden, daß den vom Lande wegziehenden Handwerkern die Aufnahme in die Städte auf alle Weise facilitirt werde, damit diese Leute nicht nöthig haben, wegen Unmöglichkeit des Unterkommens in den Städten, entweder auf dem Lande zu bleiben oder gar aus dem Lande zu gehen. — Der Terminus, in welchem die übrigen

Handwerker vom Lande abziehen sollen, ist auf Ostern des instehenden 1756sten Jahres festgesetzet." — Die von damals an auf dem Lande gestatteten Handwerker waren, außer den Glashüttenmeistern, Zieglern, Kalkbrennern, Müllern, Sägern, Deckern, Lementirern oder Klemern, noch folgende: bei jedem Gute ein Grobschmied mit einem Gesellen, ein Grobbrademacher, ein Grobleineweber, ein Bauerschneider, ein Mauermann oder Zimmermann, ein Tischler, ein Schuhflicker.

Es war nichts als ein Gewaltstreich, die übrigen Handwerker in die Städte zu treiben, und diesen Gewaltstreich soll man im Jahre 1849 in noch vergrößertem Maßstabe wiederholen? — Ob man dies jetzt gleich thut, oder ob man vorschlägt, die bereits vorhandenen Handwerker aussterben zu lassen, aber die Niederlassung anderer an ihrer Stelle zu verhindern, kommt nicht in Betracht; es ist und bleibt eine Gewaltthat. Denn mancher Sohn hat schon dasselbe oder ein ähnliches Handwerk erlernt; der Vater ist vielleicht Büdner; statt daß der Sohn einst die Stelle seines Vaters erhielte, soll er sie demnächst verkaufen und in die Stadt ziehen, wenn er sein Handwerk treiben will. Auch hat wohl die ländliche Bevölkerung das Recht, zu fordern, daß sie nicht um einer Kleinigkeit willen ein oft wiederholt nöthiges Gehen und Schicken zur Stadt unternehmen muß.

Stadt und Land sind nach meiner Ansicht nicht zwei einander entgegenstehende oder gar feindliche Theile des Staates, ihr Interesse ist vielmehr sehr genau und innig mit einander verbunden; ja die Stadt und besonders die kleinere Landstadt hat mehr ihren Wohlstand der umwohnenden ländlichen Bevölkerung zu verdanken, als es umgekehrt der Fall ist; denn die Landstadt ist mit ihrer Arbeit und ihrem Verkauf von Waaren auf sich und die Umgegend angewiesen; die ländliche Bevölkerung aber kann ihre Producte nicht in derselben Stadt anbringen, sondern muß dafür entferntere Absatzwege aufsuchen. Daher kann man nicht den Satz als allgemein gültig hinstellen: die Stadt ist auf das Handwerk und den Kunstbetrieb, und das Land auf den Ackerbau ausschließlich angewiesen. Auch treiben die meisten Städte soviel Ackerbau, daß sie viele ländliche Producte selber haben, und es mögte die Noth der kleinen Landstädte gewiß sehr groß werden, wenn ihnen aller Ackerbau genommen würde. Man gönne daher auch dem Landbewohner, daß er die bisher auf dem Lande wohnenden Handwerker behalte, um nicht jede Kleinigkeit erst weit suchen zu müssen. Haben nicht auch die jetzt auf dem Lande wohnenden Handwerker für sich und ihre Nachfolger dasselbe historische Recht (in einigen Petitionen der städtischen Handwerker das **heilige**, von den Vorfahren ererbte Recht genannt) für sich in Anspruch zu nehmen, älter (also heiliger) als das von den Städten beanspruchte? — Und wo bleibt die Liebe und Brüderlichkeit, die alle Bewohner, sei es der Städte oder des platten Landes, nach den Forderungen der Religion und der jetzigen Zeit besonders mit einander verbinden soll? Und wie viel ist es auch, was im großen Ganzen die Landhandwerker den städtischen Handwerkern entziehen?

Nach meiner vollen Ueberzeugung liegen die Quellen der Noth des Handwerkerstandes, abgesehen von der augenblicklichen politischen Lage, welche hemmend und störend auf allen Geschäftsverkehr wirkt, hauptsächlich in folgenden drei Umständen.

1) Die Fabriken mit ihren Erzeugnissen nehmen vielen Handwerkern ihren früheren Verdienst, weil der einzelne Handwerker weder so billig noch theilweise so gefällig für das Auge seine Arbeit zu liefern im Stande ist. Haben wir auch in Meklenburg keine solche Fabriken, so wird doch unser Land von Fabrikaten aller Art überschwemmt. Ganz verwerfen will ich auch keinesweges die Fabriken noch die Maschinen; aber sie sollen nicht in der Hand der bloßen Capitalisten stehen, welche die für sie arbeitenden Handwerker und sonstigen Arbeiter ebenfalls nur als Maschinen gebrauchen und so das Proletariat schaffen und vermehren. Maschinen müssen nur den Handwerkern, Fabriken nur den Handwerksassociationen dienen, so daß aller Verdienst den Handwerkern zu Gute kommt. Als Beispiel mögen die Maschinen zu Plau dienen, welche von den dortigen Tuchmachern benutzt werden.

2) Der Handel der Kaufleute mit Fabrikaten nicht allein, sondern auch mit Gegenständen, welche bisher noch allein von Handwerkern geliefert sind, z. B. in größern Städten mit Kleidungsstücken aller Art, ist ein anderer Grund der Noth für den Handwerker. Hierauf wäre, obgleich es ein sehr schwieriger Punct sein mag, das Augenmerk der Gesetzgebung zu lenken, damit das Interesse der Handwerker, der Kaufleute und des Publicums ausgeglichen werde. Die jetzt bestehenden gesetzlichen Vorschriften werden aber leider oft mit Hülfe einzelner Handwerker unwirksam gemacht.

3) Die eigene Untüchtigkeit vieler Handwerker muß auch berücksichtigt werden. Wohl giebt es auch im Publicum leider ein Vorurtheil gegen inländische Handswerkserzeugnisse, und bei Vielen mag die Eitelkeit vorherrschend sein, nur Sachen aus Paris, London, Berlin u. s. w. haben zu mögen; aber zu leugnen ist es nicht, daß es viele, viele untüchtige Handwerker giebt. Fragen wir nur, welche Vorbildung wird von einem Burschen verlangt, der sich einem Handwerke widmet, und vor wem legt er die Beweise seiner Tüchtigkeit ab? wie wird er später Geselle? wie Meister? dann findet sich die Antwort von selber.

Auf diese und ähnliche Uebelstände mögen alle die, welche den so ehrenwerthen Handwerkerstand wieder heben wollen, ihre Aufmerksamkeit wenden; dahin mit aller ihrer Kraft wirken, daß diesen Uebelständen abgeholfen werde. Aber die Brüder auf dem Lande, die auch mit mancher Noth zu kämpfen haben, von denen künftig auch eine gleiche Befähigung und Geschicklichkeit gefordert werden muß, anzufeinden und ihnen das Brot nehmen oder sie durch Versetzung zu einem elenderen Leben zwingen zu wollen, das ist nicht der rechte Weg, den die städtischen Handwerker einzuschlagen haben. Bequemer mag es sein, eine Menge Concurrenten gesetzlich unterdrücken zu lassen, als oben angedeutete Uebelstände zu beseitigen; aber wenn man auch die Liebe und Brüderlichkeit außer Augen läßt, was ich doch nicht hoffe, so wird man doch die Gerechtigkeit nicht verhöhnen wollen, die für Alle gleich sein muß.

Was noch die Idee der Gewerbefreiheit betrifft, so halte ich sie eben nach unseren Verhältnissen nur für eine Idee oder für ein Ideal, dem man wohl nachstreben kann, ohne dessen Ausführung aber für jetzt auch nur im Geringsten zu verlangen.

J. Ritter.

Sprechstube

Grundzüge einer allgemeinen meklenburgischen Städte-Ordnung.

Eine kleine Schrift mit obigem Titel wurde vor Kurzem in Meklenburg-Strelitz gratis vertheilt, und ich will mir einige Bemerkungen über dieselbe erlauben, so weit mir der Raum d. Bl. zugänglich ist.

In der Einleitung heißt es: „Da die Verhältnisse der Städte nicht überall dieselben sind, — — so ist es unmöglich, eine Städteordnung zu entwerfen, die für alle Gemeinden ganz gleiche Bestimmungen enthält. Dies ist vielmehr nur möglich hinsichts der allgemeinen Bestimmungen, während die Besonderheiten der einzelnen Städte auch besondere Bestimmungen erfordern". — Auch wenn man mit offenen Augen nicht sehen will, so erhellt schon aus der Menge von Schriften über die Städteordnung, wie sehr Noth es um eine solche thut oder wie jämmerlich es mit derselben bestellt ist. Die bisherige Verwaltung der Städte läßt sich am besten mit dem Namen: Krebsschaden belegen, gegen welchen es bekanntlich in der Apotheke kein Mittel giebt, wie heimlich oder offen er auch die edelsten Theile zerfressen mag. Woher schreibt sich aber die Unzufriedenheit in den Städten und die immer mehr zunehmende Armuth des Handwerkerstandes? Die Antwort lautet eben so einfach als sicher: **Von der Willkür der Bürgermeister!!!** Sie können durch falsche und lügenhafte Berichte das Glück des ihnen Verhaßten vernichten, denn eine Beschwerde gegen sie wird in unzähligen Fällen Nichts helfen. Sie können sich durch Chikane zum Gebieter aller Geldbeutel machen und somit vom Schweiße des Arbeiters leben. Sie können öffentliche Gelder ungestraft unterschlagen und Wittwen und Waisen bestehlen. Sie können ohne irgend eine Anfechtung die wehrlose Bürgerschaft niedermetzeln lassen. Sie können das scheußlichste Bestechungssystem ausüben, denn wer

bei der Regierung um Etwas supplicirt, müßte sich erst ihre Gunst mit Geld erkaufen. Sie können die Constitutionellen durchschlüpfen lassen und die Reformer bis auf den Tod geißeln. Sie können alle Bitten, Beschwerden und sonstige Eingaben unberücksichtigt ein Jahr lang liegen lassen, und dann den ganzen papiernen Berg, wenn sie etwa eine Revision wittern, mit den offenbarsten Lügen versehen und zwei Stunden zu den Acten spediren. Diese und viele solche Kleinigkeiten können sie sich ohne alle Gefahr erlauben, wenn sie nur die Form beobachten und einen Katzenbuckel machen, denn eine Hand wäscht die andere. Das schlechteste Gesetz ist nicht so schlecht als die Willkür, darum muß eben meiner Meinung nach für alle Städte eine feste, unwandelbare Norm gegeben werden, damit nicht in Schwerin ein anderes Gesetz sei als in Güstrow, damit die Bürgermeister nicht im Dunkeln munkeln können, damit es durch offene Sitzungen überall leicht, frei und klar werde. Wer einem Unersättlichen auch nur ein Glied des kleinen Fingers reicht, wird bald die Hand und den Arm hergeben müssen. §. 1. „Bürger ist jeder Selbstverständige, in der Stadt oder auf dem Territorium derselben Wohnhafte, der das Niederlassungsrecht erworben hat und nicht mit einer entehrenden Strafe belegt worden ist".

Wenn ich als Knabe eine Heerde Schafe aus dem Stalle ließ, so machte ich mir oft den Spaß, dem ersten einen Stock vorzuhalten, so daß es natürlich über demselben hinwegspringen mußte. Dann hatte ich die Lust, zu sehen, wie die ganze Heerde diese Capriolen nachmachte, auch wenn der Stock schon längst hinweggenommen war. — Da hat einmal ein Leithammel den Einfall gehabt, es vertrage sich nicht mit dem guten Ton, an einem Strange mit Leuten zu ziehen, welche wegen eines Criminalverbrechens bestraft worden seien, und flugs springt die ganze Heerde blindlings nach. In jedem Wahlgesetze der verschiedenen Länder, in jeder Winkelverordnung, in allen Entwürfen, Grundzügen und Ausgeburten des deutschen Philistergehirns sollen Bestrafte von bürgerlichen Rechten ausgeschlossen werden. Und dennoch ist diese Maßregel grausam und ungerecht zugleich. Ich erinnere an das Wort, welches unser Wenzlaff in der Abgeordnetenkammer sprach: „Ich betrachte den Staat nicht als eine Casinogesellschafft, bei welcher Einige eintreten dürfen, Andere aber ausgeschlossen sind". — Jene Ausnahme, sagte ich, ist grausam. Selbst das strengste Gesetz kann unter einer milden Form ausgeführt werden und es ist nur da, um zu bessern, aber nicht, um den Menschen moralisch zu vernichten. Soll denn, wer einmal im Rausche der Jugend oder der Leidenschaft gefehlt hat, umherwandeln mit dem Brandmal bürgerlicher Schande und ausgeschlossen sein von der Möglichkeit sich zu bessern? Kann sich wohl der moralich erheben, der bürgerlich jeden Tag von rohen Füßen in den Staub getreten wird? Nein; wer sich an dem Gesetz versündigt, werde gestraft, aber mit der Strafe sei auch das Verbrechen gesühnt; es verfolge ihn nicht bis ins Grab. Und wahrlich! Es giebt sogenannte Verbrechen, welche die Nachwelt Heldenthaten nennen wird. Jene Ausnahme ist aber auch ungerecht. Ich glaube nicht, daß irgend Jemand für die Behauptung, daß unser Gerichtsverfahren eine Beleidigung des Rechtes und der Menschenwürde ist, einen Beweis von mir verlangen wird, denn darin stimmen alle Parteien überein. Nun! Da man also die Unzulänglichkeit unsers Gerichtswesens anerkannt hat, wie will man es mit Vernunft und Menschlichkeit vereinigen, daß dies mangelhafte, willkürliche Verfahren Jemand sein höchstes Gut, die Ehre, soll absprechen können? Sonderbar! Wenn Jemand seine reine Wäsche im Schornsteine trocknen wollte, so würde man ihn und mit Recht für närrisch halten. Reinigt erst den Schornstein Justiz von dem Ruße, der ihm anhängt und dann seht, ob ihr die Menschen nicht viel reiner finden werdet.

§. 7. „Da in dem Entwurf dieser Städteordnung das Princip der Selbstregierung durchgeführt wird, so wird von der Landesregierung das von ihr bisher ausgeübte Oberaufsichtsrecht in Bezug auf die städtische Verwaltung aufgegeben". Der Verfasser der Grundzüge hat es mit diesem Paragraphen recht gut machen wollen, hat aber zwei wesentliche Puncte übersehen. Die Regierung nämlich wird sich hüten, dies Oberaufsichtsrecht aufzugeben, denn sie verliert dadurch einen großen Theil ihres Einflusses auf die Städte und — ihre Sporteln; die Bürgermeister würden nicht mehr in die Trompete stoßen, welche ihnen in die Hand gedrückt wird. Will man aber eine gute Städteordnung, so sorge man — und das ist der zweite Punct — zuvor für eine feste und zeitgemäße Gewerbeordnung, denn diese ist das Fundament jener. Es muß dafür gesorgt werden, daß der Geselle, wenn er Meister werden will, nicht von der Willkür des Herrn Consul abhänge, der so lange hin- und herschiebt, bis er dessen Sparpfennige versportulirt hat; es muß dafür gesorgt werden, daß der Jungmeister sein Fach wirklich verstehe und daß die Schaumeister nicht durch Branntewein und Braten zu einem gelinden Urtheil verleitet werden; es muß dafür gesorgt werden, daß der Jungmeister seine Ersparnisse als Betriebscapital behalte, damit er nicht genöthigt sei, acht Tage nach der Hochzeit das Brautkleid seiner Frau zu verpfänden, während der Herr Consul sich für diese Ersparnisse bene thue. — — —

Es ließe sich noch Manches hieran knüpfen, was der Besprechung wohl würdig wäre, ich schließe indessen des Raumes halber mit der Bitte: Mitbürger! Sorgt bei der Neugestaltung eurer Städte- und Gewerbeordnung dafür, daß den Bürgermeistern nicht der geringste Spielraum zur Willkür gegeben werde. Schreibt ihnen genau vor, was sie zu thun und zu lassen haben, denn sie beziehen von Euch ihr Brod und Lohn. Sorgt dafür, daß eure Diener nicht eure Herren werden.

Julius.

Einundachtzigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 24. April 1849.

(Schluß.)

Präsident: Trotsche.

§. 45. Aller Lehnsverband ist aufzuheben. Das Nähere über die Art und Weise der Ausführung hat die Gesetzgebung anzuordnen.

§. 46. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. — Ausnahmsgerichte sollen nie stattfinden.

§. 47. Es soll keinen privilegirten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben. Die Militairgerichtsbarkeit ist auf die Aburtheilung militairischer Verbrechen und Vergehen, so wie der Militair-Disciplinar-Vergehen beschränkt, vorbehältlich der Bestimmungen für den Kriegsstand.

§. 48. Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein. — Ausnahmen von der Oeffentlichkeit im Interesse der Sittlichkeit bestimmt das Gesetz.

§. 49. In Strafsachen gilt der Anklageproceß. — Schwurgerichte sollen jedenfalls in schwereren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen urtheilen.

§. 50. Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige von den Berufsgenossen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden.

§. 51. Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig sein.

Werden ohne Debatte angenommen.

§. 52. Die Verwaltungs-Rechtspflege hört auf. Der Polizei steht keine Gerichtsbarkeit zu. — Das Bestehen oder Errichten einer geheimen Polizei Behufs der politischen Ueberwachung von Einzelnen oder Vereinen ist unstatthaft.

Hiezu Amendement Spangenberg:

den letzten Satz dieses Paragraphen so zu fassen: die politische Ueberwachung von Einzelnen oder von Vereinen durch eine geheime Polizei ist unstatthaft.

und Amendement v. Dewitz-Miltzow:

den letzten Satz zu streichen, event. die Worte „das Bestehen oder" zu streichen.

Spangenberg erklärt sich entschieden gegen jede geheime Polizei und jedes Spionirsystem, wie es namentlich in Rußland (Pohle: in Berlin) bestehe und dessen Unsittlichkeit allgemein anerkannt werde. Nur die Fassung des Ausschußantrags gefalle ihm nicht. Er wisse nicht, ob der Ausschuß habe sagen wollen, daß bei uns zur Zeit eine geheime Polizei bestehe. In Zukunft werde dies aber vielleicht aus diesem Paragraphen heraus interpretirt werden.

v. Dewitz-Miltzow hält die ganze Bestimmung für überflüssig, weil bisjetzt eine geheime Polizei in Meklenburg nicht existirt habe und in Zukunft ohne Wissen und Willen der Volksvertretung nicht bestehen könne, weil von dieser die nöthigen Geldmittel müßten bewilligt werden. Er erklärt sich übrigens für einen Feind der geheimen Polizei und befürchtet nur, daß diese Bestimmung späterhin könne gemißbraucht werden, um Handlungen der ordentlichen Polizei zu verdächtigen.

Pohle: Der Verfassungs-Ausschuß hat sich vielleicht auf meinen Antrieb bewogen gefunden, das Wort „Bestehen" hineinzusetzen. Ich weiß aus Erfahrung, daß die Regirung vor einiger Zeit bei einer Behörde beantragte, eine geheime Polizei einzurichten, was die letztere indessen mit Entschiedenheit zurückwies. Ich weiß nur nicht, ob nicht andere Behörden gegen solche Zumuthungen nachgiebiger gewesen sind.

Otto-Grabow erklärt sich gleichfalls gegen jede geheime Polizei, die nur dahin führe, das Volk durch Bestechungen zu demoralisiren.

v. Lützow stimmt dem Vorredner bei und spricht die Uezeugung aus, daß ein solches Spionirsystem hier im Lande nie bestanden habe. Den von Pohle angedeuteten Fall anlangend, so wünsche er und ersuche er denselben, diesen Fall detaillirt vorzutragen, um dieserhalb die Versammlung zu beruhigen (Bravo!).

Pohle: Es ward vor mehreren Jahren hier in Schwerin sehr viel gestohlen, ohne daß es gelang, den Dieben auf die Spur zu kommen. Der jetzt verstorbene Regierungsrath Saniter war auch dabei betheiligt (Heiterkeit. Eine Stimme: hatte er auch gestohlen?) und die Regierung forderte den Magistrat auf, eine geheime Polizei zu errichten. Dieser aber lehnte es ab. Haben Sie einmal eine geheime Polizei für einen speciellen Fall, so wird sie auch für andere Fälle benutzt werden. In dem Bewilligungsrecht der Unterhaltung liegt auch keine Garantie. Glauben Sie doch nicht, daß Sie bei Bewilligungen für die Polizei ohne geheime Fonds fertig werden.

v. Dewitz-Miltzow: Aus diesem Beispiel kann man sehen, wie leicht es ist, große Worte in die Versammlung und in Meklenburg hineinzuschleudern. Allein wenn die herrliche Sonne der Oeffentlichkeit sie bescheint, so werden sie zu nichte. Die große Gefahr, die also damals über Meklenburg schwebte, ist durch den Schweriner Magistrat glücklich abgewandt, und es ist deshalb keine Veranlassung vorhanden, auf diesen Punct weiter einzugehen.

Pohle: Durch die Sonne, welche eben über diesem Hause schwebte, bin ich so vernichtet, daß ich kein Wort zu sagen weiß.

Das Amendement v. Dewitz wird abgelehnt und der Ausschußantrag mit dem Amendement Spangenberg angenommen.

Pohle beantragt eine Pause von 10 Minuten, um inzwischen die Luft in dem Sitzungslocal zu verbessern. Dieser Antrag findet aber Widerspruch und wird abgelehnt.

Pohle überträgt die Berichterstattung für den folgenden Theil der Berathung an Petermann.

Staatsbürgerrecht.

§. 1. Das meklenburgische Staatsbürgerrecht steht jedem zu, welcher bei Verkündigung der Verfassungsurkunde dem meklenburgischen Staate angehört.

Wird ohne Debatte angenommen.

§. 2. Das Staatsbürgerrecht wird erworben:

1) durch die Geburt von einer Mutter, die das meklenburgische Staatsbürgerrecht hat,
2) durch Verheirathung mit einem meklenburgischen Staatsbürger,
3) für einen Deutschen durch Gewinnung des Heimathsrechtes an irgend einem Orte des Großherzogthums,
4) für einen Fremden durch Naturalisation mittelst eines Gesetzes.

Hiezu Amendement Krüger:

dem Paragraphen hinzuzufügen: Das Erwerben des Staatsbürgerrechts aus Nr. 3 und 4 setzt das Aufhören des Staatsbürgerrechts in einem andern Staate voraus;

und Amendement Bolten:

Nr. 1 dieses Paragraphen so zu fassen:

durch Geburt a) in der Ehe eines meklenburgischen Staatsbürgers, b) außerehelich von einer Mutter, die zur Zeit derselben das meklenburgische Staatsbürgerrecht besitzt.

Krüger: Zu meinem Amendement bin ich durch die Fassung des §. 3 bestimmt, der das meklenburgische Staatsbürgerrecht durch den Erwerb eines auswärtigen aufhören läßt. Es liegt daher kein Grund vor, einem auswärtigen Staatsbürger das Erwerben des meklenburgischen Staatsbürgerrechts zuzugestehen.

Bolten empfiehlt seine Fassung, die mit dem Ausschußantrage im Wesentlichen übereinstimme und sich nur an unsere bisherigen Gewohnheiten anschließe, nach denen die Verhältnisse sich nach dem Vater zu regeln pflegten. Uebrigens könnten auch Fälle vorkommen, wo von einer Frau, die das meklenburgische Staatsbürgerrecht nicht mehr habe, außer der Ehe ein meklenburgischer Staatsbürger geboren werde, z. B. eine geschiedene Meklenburgerin ziehe ins Preußische, erwerbe dort das Staatsbürgerrecht und gebäre dann noch ein in der Ehe concipirtes Kind. Dies letztere gehöre sowohl nach preußischen, wie nach meklenburgischen Gesetzen, unserem Lande an.

v. Liebeherr spricht gegen das Krügersche Amendement Er werde sich gegen die desfallsige Bestimmung im §. 3 erklären, durch welche eine überflüssige Beschränkung eintrete, z. B. für den Fall, daß ein meklenburgischer Gutsbesitzer ein Gut im Preußischen ankaufen wolle.

Stever ist derselben Ansicht und glaubt, daß diese Bestimmung tief in Privatrechte eingreife. Berliner und Hamburger Bürger hätten im hiesigen Lande Güter. Wie soll es dann mit ihrem hiesigen Grundbesitz werden?

Petermann vertheidigt den Ausschuß-Antrag. Der Verfassungs-Ausschuß sei der Ansicht gewesen, man könne nicht zwei Gemeinheiten ganz angehören, nur ein Vaterland könne man haben.

v. Liebeherr: Diese Verhältnisse seien so schwieriger Art, daß man sie hier nicht ordnen könne, sondern sie der Reichsgewalt überlassen müsse.

Stever glaubt, wenn man diesen tiefen Eingriff ins Privateigenthum machen wolle, müsse man auch ein Expropriationsgesetz geben.

Pohle: Solche Mißverständnisse sind mir noch nicht vorgekommen. Ist denn das Wahlrecht Eigenthum? Ist Militärpflicht Eigenthum?

v. Liebeherr: Direct ist der Eingriff nicht, wohl aber indirect, wenn nämlich in einem auswärtigen Staate der Eigenthumserwerb durch das Staatsbürgerrecht bedingt ist.

Pohle: Bei uns ist dies nicht der Fall. Was im Auslande gilt, kann uns gleichgültig sein.

v. Liebeherr: In Preußen gilt diese Bestimmung schon. Nach dem Schluß der Debatte empfiehlt Krüger sein Amendement und Petermann den Ausschußantrag.

Letzterer hat auch Nichts gegen das Amendement Bolten einzuwenden. Dieses wird angenommen, das Amendement Krüger aber abgelehnt.

§. 3. Das Staatsbürgerrecht geht verloren:

1) durch Aufnahme in einen andern Staatsverband,
2) für eine meklenburgische Staatsbürgerin durch Verheirathung mit dem Angehörigen eines andern Staats,
3) durch Auswanderung, worüber das Gesetz das Nähere bestimmt.

Die Auswanderungsfreiheit ist unbeschränkt; Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Hiezu Amendement Runge:

diesem Paragraphen hinzuzufügen:

4) wenn er wegen eines entehrenden Verbrechens bestraft ist,

Amendement Spangenberg:

die Worte „worüber das Gesetz das Nähere bestimmt" zu streichen;

und Amendement von Liebeherr:

Nr. 1 zu streichen.

(Hierzu eine Beilage.)

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Extra-Beilage zum Meklenburgischen Landtagsboten.

Donnerstag, den 26. April 1849.

Runge: Mein Antrag empfiehlt sich von selbst.

Spangenberg hält es für überflüssig und unzweckmäßig, ein Gesetz über die Auswanderung schon jetzt in Aussicht zu stellen. Wenn ein solches nothwendig werde, könne es jederzeit gegeben werden.

v. Liebeherr hofft die Annahme seines Amendements, weil zum vorigen Paragraphen das Krüger'sche gefallen sei. Nach den Grundrechten könne jeder Deutsche Eigenthum erwerben und könne doch nicht füglich das Gemeindebürgerrecht ohne Staatsbürgerrecht ertheilt werden. Etwaige Conflicte über Wahlrecht und Militärpflicht könnten durch ein Gesetz geschlichtet werden.

Amendement Müller-Warnkenhagen:

§. 3 Nr. 1 so zu fassen:

durch Gewinnung des Staatsbürgerrechts in einem andern Staate.

Stever glaubt, daß man zwischen „Staatsbürgerrecht" und „Vollgenuß der bürgerlichen Rechte" scheiden müsse. Dieser Unterschied sei in dem gegenwärtigen Gesetzentwurfe außer Acht gelassen und deshalb müsse dieser gänzlich umgearbeitet werden. Die Erwerbung des Staatsbürgerrechts könne nicht beschränkt werden, wohl aber müsse der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte an gewisse Bedingungen geknüpft werden.

Amendement Kippe:

nach „Auswanderungsfreiheit" ist einzuschalten „von Staatswegen."

Amendement Bolten:

für den Fall der Annahme des Amendements v. Liebeherr Nr. 1 so zu fassen:

durch Wegzug und Gewinnung des Staatsbürgerrechts in einem andern Staate.

Pohle glaubt, daß ein Gesetz über die Auswanderung schon jetzt nothwendig sei. Es fehle z. B. eine Bestimmung über den Fall, wo ein Ausgewanderter verarmt zurückkehre.

Kippe empfiehlt sein Amendement als den Grundrechten entsprechend. Wenn seine Fassung abgelehnt werde, könne man sich dem Wechselarreste durch die Erklärung, auswandern zu wollen, entziehen.

Napp erklart sich gegen das Amendement Runge, durch welches die nach den Grundrechten unstatthafte Strafe des bürgerlichen Todes eingeführt werde.

Der Präsident ordnet, nachdem die Debatte geschlossen und Petermann den Ausschußantrag gegen die Amendements vertheidigt hat, die Abstimmung.

Pohle beantragt eine Abstimmung über das Ganze, nachdem über die einzelnen Sätze abgestimmt worden sei und wird dies von der Versammlung genehmigt.

Runge zieht sein Amendement zurück. Nachdem sämmtliche Amendements mit Ausnahme des Kippeschen abgelehnt worden, werden die Ausschußanträge mit dem Amendement Kippe sowohl einzeln, als auch im Ganzen angenommen.

§. 4. Durch das meklenburgische Staatsbürgerrecht ist der Genuß der politischen Rechte bedingt, welche die Verfassung gewährt.

§. 5. Dem Staatsbürger schuldigt der Staat seinen Schutz auch außerhalb der Staatsgrenzen.

Werden ohne Debatte angenommen.

Schluß der Sitzung 4¼ Uhr.

Zweiundachtzigste Sitzung der **Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,** am 26. April 1849.

Präsident Trotsche.

Schriftführer Roloff verliest das Protocoll der vorigen Sitzung, welches genehmigt wird.

Eingegangen sind:

1) Antrag Wenzlaff:

die Vorstandswahl in Zukunft nicht auf die erste, sondern auf die letzte Stelle der Tagesordnung zu setzen. Ferner den §. 1. der Geschäftsordnung dahin zu verändern: die Versammlung wählt einen Präsidenten, einen Vicepräsidenten und drei Schriftführer. Die Wahl des Präsidenten und Vicepräsidenten geschieht mittelst Stimmzetteln in abgesonderten Wahlhandlungen, die der Schriftführer in einer Wahlhandlung und zwar die der ersten nach absoluter, die der zweiten nach relativer Stimmenmehrheit.

2) Einige Amendements zum Verfassungsentwurfe.

Groth berichtet Namens der dritten Abtheilung über die Neuwahl im 76sten Wahlbezirke, wo Hofrath Ebert-Greyismühlen statt des ausgetretenen Baron von Maltzahn gewählt ist. Die Wahl wird auf den Antrag der Abtheilung für rechtsgültig erklärt und Hofrath Ebert als Abgeordneter proclamirt.

Tagesordnung:

I. Interpellation M. Wiggers wird unterstützt und erklärt Commissarius v. Lützow sich bereit, dieselbe am Freitage in der nächsten Woche zu beantworten.

II. Berathung über die Verfassung.

Abschnitt VII.
Vom Staatshaushalt.

§. 1. Die Sonderung des Staatsvermögens von dem Privatvermögen des jetzt regierenden Großherzogs und der Mitglieder seiner Familie ist durch die Urkunde, welche diesem Staatsgrundgesetze unter Nr. I. beigefügt worden, ein für allemal beschafft.

Die gesammte Staatsschuld ist als solche durch die Verfassung gerantirt und wird das Staatsschuldenwesen in Uebereinstimmung mit der Abgeordnetenkammer geregelt.

Hiezu Amendement Bolten:

hohe Kammer wolle vor der Abstimmung hierüber beschließen:

1) daß die Einfügung der nöthigen Bestimmungen über ein etwaniges Hausgut in den Abschnitt vom Staatshaushalte vorbehalten bleiben solle,

2) diesen Beschluß in das Protocoll aufzunehmen,

und Amendement Meyer-Malchow:

der erste Satz des §. 1 möge lauten:

die Sonderung des Staatsvermögens von dem Hausgute des Großherzoglichen Hauses und beider von dem Privatvermögen des Großherzogs und der Mitglieder seiner Familie ist durch die Urkunde, welche die zwischen dem Großherzoge und der Abgeordnetenkammer getroffene Vereinbarung enthält und diesem Staatsgrundgesetze unter Nr. 1 beigefügt worden ein für alle Mal beschafft.

Pohle: Der Vorschlag des Verfassungsausschusses unterscheidet sich dadurch wesentlich von dem commissarischen Entwurfe, daß in ihm von einem Hausgute der fürstlichen Familie nicht die Rede ist. Die Bestimmungen über das Hausgut sind mit denen über die Civilliste in Verbindung zu bringen. Hausgut und Civilliste bezwecken beide die Sustentation der fürstlichen Familie, die ihre Einkünfte theils aus dem Hausgute, theils aus der Civilliste bestreitet. Die commissarische Erklärung über das Hausgut ist bis jetzt noch nicht rein abgegeben (der Redner liest eine hierauf bezügliche Correspondenz zwischen dem Verfassungs-Ausschusse und den Commissarien vor). Wir wissen noch nicht, wie viel als Hausgut beansprucht wird und haben deshalb in dieser Beziehung keine bestimmten Vorschläge zu machen. Uebrigens kann auch der Verfassungs-Ausschuß das Princip des Hausguts nicht unbedingt anerkennen, kann Ihnen vielmehr nur eine Civilliste in baarem Gelde empfehlen. Daß die Domänen Staatsgut seien, darüber kann kein Zweifel obwalten, wenn man bedenkt, daß der Großherzog die Verpflichtung hatte, mit den Aufkünften der Domänen unter Beihülfe der Steuern die Landesadministrationskosten zu tragen.

Hierin liegt, wenn auch nicht formell, doch materiell der Beweis für die Eigenschaft der Domänen als Staatsgut.

Mit dem Bolten'schen Vertagungsantrage ist der Verfassungs-Ausschuß einverstanden, da es wünschenswerth ist, diese ganze Angelegenheit erst nach Eingang der commissarischen Erklärungen zu erledigen.

Commissarius Steyer verliest eine Erklärung, in welcher die Domänen als Patrimonialgüter der fürstlichin Familie bezeichnet werden und die Ausbescheidung eines Hausguts vorbehalten wird. Die Vorlagen würden bald zum Abschlusse kommen. Uebrigens sei die Ausarbeitung dieser Vorlagen mit vielen Schwierigkeiten verknüpft um daraus die bisherige Verzögerung zu erklären.

Bolten hält es für motivirt, daß der Verfassungs-Ausschuß sowie geschehen gehandelt und das Hausgut im Principe noch nicht anerkannt habe, bevor man nicht den Stand der Sache übersehen könne. Bevor nun dies möglich sei, werde es gerathen sein, seinen Antrag anzunehmen.

Meyer-Malchow empfiehlt sein Amendement, welches im Wesentlichen den commissarischen Entwurf wieder herstelle. Die von Pohle dafür angeführten Gründe, daß die Domänen Staatsgut seien, hält er nicht für zutreffend. Daraus, daß Jemand eine obligatorische Verpflichtung habe, folge noch nicht, daß er das Eigenthum seines Vermögens verlieren müsse. Der Unterschied zwischen „formellem" und „materiellem" Eigenthum zu begründen, wolle er dem Ausschusse überlassen. Seiner Ansicht nach sei das Domanium Eigenthum der fürstlichen Familie. Das Haupt dieser Familie habe bisjetzt ausschließlich über dasselbe verfügt. Eine Controle über die Einkünfte, wie sie in einiger Beziehung von den alten Ständen geübt worden, sei stets eine Folge besonderer Vereinbarung gewesen, wie solche zuletzt noch am 21. April 1809 abgeschlossen sei. Dies eine Moment sei ihm Beweis genug. Uebrigens verstehe sich diese Absonderung von selbst, wenn der Großherzog es verlange und könne man dies Princip unbedenklich anerkennen, wenn man nicht wider Recht und Gesetz handeln wolle. Der Ausschuß sei mit der Sache gänzlich auseinander. (Zischen.)

Bei der Abstimmung werden das Amendement Bolten und der Ausschußantrag angenommen.

Nächste Sitzung: Freitag den 27sten April Mittags 12 Uhr.

Tagesordnung:

1) Neuwahl des Gesammtvorstandes.

2) Antwort der Commissarien auf die Interpellation Pohle, betreffend die Mittheilung der diplomatischen Correspondenz, welche sich auf die Constituirung der Reichsgewalt beziehen.

3) 6ter Bericht des Justiz-Ausschusses, betreffend die Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung.

4) 9ter Bericht des Verfassungs-Ausschusses, betreffend die Aufhebung der landständischen Verfassung.

5) Antrag Wilbrandt für die im 8ten Bericht des Verfassungs-Ausschusses enthaltenen Abschnitte des Verfassungsentwurfs eine zweite Lesung zu beschließen.

6) Antrag Bolten, das ganze Verfassungsgesetz einer 2ten Lesung zu unterziehen.

7) Antrag Bolten nur die von 1—9 aufgeführten Hauptsätze in dem Berichte des Bank-Ausschusses zunächst zu berathen.

8) Bericht des Gemeindeordnungs-Ausschusses in Folge des Antrages Siedenburg.

9) 25ster Bericht des Petitions-Ausschusses.

Versammlung der Ausschüsse: Petitions-Ausschuß Freitag 11 Uhr; volkswirthschaftlicher Ausschuß Freitag 9 Uhr; Verfassungs-Ausschuß Freitag 9½ Uhr; Finanz-Ausschuß Freitag 9 Uhr; Schul-Ausschuß Freitag 9 Uhr; Ausschuß für Gemeindeordnung Freitag 9 Uhr; Justiz-Ausschuß Freitag 9 Uhr.

Die Abtheilungen versammeln sich Freitag 11½ Uhr zur Neuwahl des Prioritäts-Ausschusses.

(Schluß folgt.)

Berichtigung des Referats über die Worte, welche der Abgeordnete Erdmann in der 80sten Sitzung der Abgeordnetenkammer gesprochen.

Ich halte den §. 27, wie er uns vorliegt, für durchaus ungefährlich. — Die hohe Landes-Regierung hat die Trennung der Schule von der Kirche bereits factisch anerkannt und ich habe diese Verfügung mit Freuden begrüßt, indem die Beaufsichtigung der Schule von Seiten des Staates **und** der Kirche zu unzähligen Conflicten führet und führen muß. — Ich halte übrigens dafür, daß sich die Sache practisch ganz leicht und einfach machen wird, denn ich hoffe, daß die neue Schulgesetzgebung den Gemeinden die freie Wahl ihres Schulvorstandes vindiciren werde. Besitzet dann der Prediger das Vertrauen der Gemeinde, so wird er unzweifelhaft in den Schulvorstand gewählt werden, der die Schule zu beaufsichtigen hat; — besitzt er es nicht, so erklärt ihn die Gemeinde für nicht befähiget, und er muß zurücktreten. — Auf alle Fälle aber bleibt ja dem Staate das Oberaufsichtsrecht über die Schule vorbehalten und zwar: „ne quid detrimenti capiat respublica."

Adresse an die Volksabgeordneten Preußens

(Zum Spiegel für Meklenburg mitgetheilt.)

die Einführung einer demokratischen Gemeinde-, Kreis- und Bezirksordnung betreffend.

Vertreter des Volks!

Einer der wichtigsten Gegenstände des öffentlichen Volkslebens ist die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, da sie am nächsten und innigsten mit den Bedürfnissen, Anforderungen und Interessen der einzelnen Menschen zusammenhängt.

Die Bevormundung des alten Beamtenthums unterdrückte alle Selbstständigkeit in der Entwickelung des Gemeindelebens, eine demokratische auf den Grundsätzen der Selbstverwaltung beruhende Gemeineordnung war daher eine der Hauptforderungen der Revolution des Jahres 1848. Das Recht, welches jeder Familie zusteht, ihre eigenen Angelegenheiten frei und ungehindert ohne Bevormundung zu ordnen, darf fernerhin auch der Gemeinde nicht mehr entzogen werden. Befreiung von der Bevormundung des Beamtenthums, vollständige Machtvollkommenheit der ganzen Gemeindeversammlung, die wichtigsten Angelegenheiten durch ihr Ja und Nein anzunehmen oder zu verwerfen, unmittelbare Wahl der Vertreter der Gemeinden, Kreise und Bezirke, sowie der Bürgermeister, Landräthe und Bezirkspräsidenten durch die betreffenden Gemeindeversammlungen, Unterordnung der Bürgermeister, Landräthe und Bezirkspräsidenten unter die Beschlüsse der Gemeinde-, Kreis- und Bezirksvertreter, Ueberweisung der gesammten Polizeigewalt an die Gemeindeverwaltung sind die dringendsten Erfordernisse einer demokratischen Gemeindeordnung.

Ein wohlgeordnetes Gemeindeleben ist der sicherste Boden für die Entwickelung des Staatslebens, es bildet die Grundlage für die Wahl der Volksvertretung, die Wahl der Geschwornen und die allgemeine Volksbewaffnung.

Eine den erwähnten Grundsätzen entsprechende Gemeindeverfassung finden die Unterzeichneten in dem Entwurf eines Gesetzes über die Verfassung der Gemeinden, Kreise und Bezirke des preußischen Staates, welcher von 54 Abgeordneten der Linken der preußischen constituirenden Versammlung vorgelegt wurde. Die Unterzeichneten verlangen von den Volksabgeordneten, daß sie diesen Entwurf zur Grundlage ihrer Berathungen machen.

Allerlei.

In politischen Dingen handelt man gewöhnlich am richtigsten, wenn man das Gegentheil von dem thut, was die andere Partei wünscht.

Der Meklenburgische Landtagsbote.

(Für Meklenburg-Schwerin und Meklenburg-Strelitz.)

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 6 Nummern. **Zweiter Jahrgang.** Der Preis pro Quartal, von No. 193 bis Johannis, beträgt 1 Thlr. 12 ßl.

№ 221. Schwerin, den 27. April. **1849.**

Wachet und lernet mißtrauen.

Wenn ein Wunderdoctor früher ins Land kam, dann lief Alles was einen alten Schaden hatte, den die Aerzte nicht heilen konnten, herzu und flehete, o du großer Wunderdoctor, hilf uns, unser Vertrauen zu dir ist groß! — Ebenso gings dem jetzigen Landtage, er wurde von allen Seiten mit Petitionen überfluthet, wer einen Proceß verloren hatte, dem sollte der Landtag Recht geben, wer eine schlechte Wohnung hatte, dem sollte der Landtag eine bessere schaffen, wen die Abgabenlast drückte, den sollte der Landtag erleichtern, kurz wer irgend einen Wunsch hatte, der verlangte Erfüllung vom Landtage. Daß der Landtag in den meisten Fällen gar nicht in der Lage war, sofort Hülfe zu leisten, daran dachte niemand. Eine aus dem Volke gewählte Versammlung war noch nie zusammen gewesen, man hoffte deshalb Wunderdinge von ihr, man fühlte, es muß besser werden und bedachte nicht, daß ein alter Baum nicht auf den ersten Hieb fällt. — Man fand sich getäuscht in seinen Hoffnungen, man sah seine Erwartungen nicht erfüllt. Der überlegende Mann ging nun mit sich zu Rath und dachte, solltest du auch wohl Hoffnungen und Erwartungen gehabt haben, deren Erfüllung du dir vernünftiger Weise nicht versprechen durftest? — Er fand, ja so ist es, der Landtag soll neue Einrichtungen und Gesetze für das Allgemeine schaffen, er kann nicht alte Gesetze und Zustände zu Gunsten einzelner Personen ohne Weiteres umstoßen. — Dann gab sich ein solcher Mann zufrieden und tröstete sich des besseren Zustandes, den zu gründen der Landtag beschäftigt ist. Er achtet auf dessen Thätigkeit, wie er sich mühet das alte Gebäude herunter zu reißen, in welchem ein Theil der Staatsangehörigen herrliche luftige Räume inne hat, ein anderer aber mit dunkeln Kellerwohnungen sich begnügen muß, wie er dann von allen Seiten Baumaterialien herbeischafft, um ein neues großes und sicheres Gebäude aufzuführen, worin ein Jeder sein Plätzchen finde, drinnen er mit den Seinigen genügsam in Frieden wohne. — Der Mann freuet sich dieser Thätigkeit, er sieht das Gebäude trotz aller Fehler und Hindernisse einzelner böser Mitarbeiter langsam aber dauerhaft weiter schreiten und harrt mit Zuversicht der Zeit entgegen, da der Herr seinen Segen geben wird zu dem vollendeten Werke. —

Der böse Feind aber ging aus und säete Unkraut unter den Waizen und verwirrte den Verstand der Leute. Er wohnt in den besten Räumen des alten Gebäudes, das er nun vor seinen Augen herunterreißen sehen muß, er will nicht weichen, und versucht nun das alte Gebäude zu erhalten und den Neubau zu zerstören. Zu dem Handwerker in der Stadt sagt er: Siehst du nun dein Unglück, du hast große Dinge gehofft von dem Landtage und hast nichts erlangt. Du wirst ruinirt werden, denn man kümmert sich nur um den kleinen Mann auf dem Lande, man will Gewerbefreiheit und Freizügigkeit einführen. Da ist für dich nur Unglück, zu mir komm her, du sollst mir ein Paar Stiefeln machen, das bringt dir mehr ein, als du jemals vom Landtage zu hoffen hast. Wir wollen zusammen stehen und den Landtag wegjagen. —

Zu dem Handwerker auf dem Lande sagt er: Siehst du nun dein Unglück, du hast große Dinge gehofft von dem Landtage, der sich doch um dich gar nicht kümmert, sondern nur an die Städte denkt und den Zunftzwang verstärken will und dem Handwerker auf dem Lande auf jede Weise sein Brod nehmen. Du sollst mir einen Wagen machen, dabei verdienst du etwas, dann halte dich zu mir, wir wollen den Landtag wegjagen, dann kömmt die gute alte Zeit wieder.

Zu dem Tagelöhner in der Stadt sagt er:

Du hast dir auch Wunder was versprochen von dem Landtage, aber der denkt nur an die Leute auf dem Lande, denen will er Acker verschaffen, du kannst sehen, wie du fertig wirst. Da komme her, mache mir den Kutschenschlag auf, ich gebe dir ein gutes Trinkgeld, und dann folge mir, wir wollen den Landtag wegjagen, und alles wird wieder gut, wie's früher gewesen ist.

Zu dem Tagelöhner auf dem Lande sagt er:

Du hast Großes gehofft von dem Landtage, und nichts erhalten. Er hat sich freilich den Anschein gegeben, als wolle er dir helfen, allein er hat viel zu spät damit angefangen, als daß es dir noch etwas nützen könnte. Komme her zu mir, ich will dir Ackerland um ein Kleines geben. Dann wollen wir den Landtag wegjagen, der nur an die städtischen Tagelöhner denkt, denen er Erleichterungen auf jede Weise verschaffen will, und an die Handwerker in der Stadt, die allein das Handwerk sollen treiben dürfen, so daß du zur Stadt laufen mußt, wenn du dir den Stiefel flicken lassen willst. — Wenn der Landtag aufgehört hat, dann ist wieder Ruhe und Friede im Lande und die gute alte Zeit ist wieder hergestellt. Ich werde dir den Acker stets um ein Billiges lassen, wenn wir uns vertragen können.

Ob solche Reden wirken unter den Leuten von geringem Nachdenken? Wachet und lernet mißtrauen, sage ich Euch, es möchte sonst die Zeit kommen, da Ihr es bereuet. Wer ausharret bis ans Ende, der ärntet Früchte.

Neustrelitz, den 24. April. Der hiesige Reformverein hatte in Folge des landesherrlichen Erlasses vom 6. März d. J. wegen der bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit in Neustrelitz verbotenen Volksversammlungen und Volkszuzüge folgendes Gesuch an die meklenburg-strelitzsche Landesregierung gestellet:

In Erwägung:

1) daß der landesherrliche Erlaß vom 6. v. M. Volksversammlungen in hiesiger Residenz schlechthin untersaget;

2) daß aber der in jenem Erlasse allegirte §. 29 der deutschen Grundrechte die Bestimmung trifft, daß nur Volksversammlungen unter freiem Himmel bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit und zwar nicht im Allgemeinen, sondern nur einzelne erwiesener Maaßen bestimmt bevorstehende Volksversammlungen verboten werden können;

3) daß die Gerüchte und Anzeigen von einer bevorstehenden Volksversammlung sich als unbegründet und unglaubwürdig erwiesen haben; endlich

4) daß ein Fortbestehen des in dem angezogenen Erlasse vom 6. März ohne nähere Begrenzung ausgesprochenen Verbotes theils eine Rechtsungewißheit hervorzurufen geeignet ist, theils eine ungesetzliche Beschränkung des durch die deutschen Grundrechte gewährleisteten Versammlungsrechtes enthalten würde,

ersucht der hiesige Reformverein die hohe Landesregierung:

den mehr erwähnten Erlaß zu erläutern und zwar dahin:

a) ob Volksversammlungen in Neustrelitz schlechthin,

b) oder nur Volksversammlungen unter freiem Himmel,

c) ob auf unbestimmte Zeit und ganz allgemein,

d) oder nur sofern sie bezwecken von der Landesre ierung Zugeständnisse abzudringen,

haben verboten werden sollen;

und spricht zugleich die Bitte aus:

das beregte Verbot wieder aufzuheben.

Neustrelitz, den 2. April 1849.

Der Vorstand des hiesigen Reformvereins.

Auf dieses Gesuch wurde dem Vorstande folgende Antwort der Landesregierung vom 10. April d. J. mitgetheilt:

„Der landesherrliche Erlaß vom 6. März d. J. wegen der bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit in Neustrelitz verbotenen Volksversammlungen und Volkszuzüge kann zur Zeit — wie dem Vorstande des hiesigen Reformvereines auf seinen desfallsigen am 7. d., eingegangenen Antrag vom 2. d. Mts., erwidert wird — nicht zurückgenommen werden, denn Volksversammlungen unter freiem Himmel zu dem Zwecke, um durch zusammengetretene Volksmassen wenn auch nur im Wege der Petition Zugeständnisse von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge oder von der Landesregierung zu erlangen, müssen in jetziger Zeit politischer Aufregung für die öffentliche Ordnung und Sicherheit als gefährlich angesehen werden und sind deshalb durch den obgedachten Erlaß in Gemäßheit des §. 29 der deutschen Grundrechte einstweilen verboten werden. Aus diesem Verbote folget die Strafbarkeit der Theilnahme an solchen Versammlungen.

Versammlungen zu dem Zwecke, um in ungesetzlicher Weise Zugeständnisse der gedachten Art zu erreichen, sind an sich unerlaubt; vor der strafbaren Theilnahme an solchen Versammlungen hat durch jenen Erlaß nur gewarnt werden sollen."

Neustrelitz, den 10. April. 1849.

Großherzogl. meklenburgische Landesregierung.

v. Bernstorff.

Der hiesige Reformverein hat nun beschlossen, sich mit einer Beschwerde an die Versammlung der Volksabgeordneten in Schwerin zu wenden, um dem ungesetzlichen Benehmen der Regierung gegenüber das gesetzlich gewährleistete Versammlungsrecht des Volkes zu wahren.

Zweiundachtzigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 26. April 1849.

(Schluß.)

Präsident Trotsche.

Schumacher ist gleichfalls der Ansicht, daß das Domanium theils Familiengut, theils Privatgut sei, und daß es dem Fürsten, wie jedem Privatmanne müsse überlassen bleiben, ein Hausgut zu gründen und so Mittel zu bekommen, unabhängig von vorgängiger Bewilligung Künste und Wissenschaften zu befördern und Wohlthätigkeit zu üben. Für seine Ansicht über die Natur des Domanii beruft er sich auf „angesehene Staatsrechtslehrer," namentlich auf Maurenbrecher. Die von Meyer-Malchow angeführte ständische Controle sei nur temporär und in einem sehr beschränkten Umfange geübt worden, in die Details der Domanialverwaltung habe bisjetzt kein Dritter geblickt.

M. Wiggers macht Meyer auf diejenigen Domanialgüter aufmerksam, welche aus säcularisirten Kirchengütern gebildet seien. Diese könne doch nur der Staat nicht der Fürst eingezogen haben; wolle man dem Fürsten dies Recht einräumen, so würde es ein Raub sein.

v. Dewitz-Miltzow: Im Allgemeinen habe Meyer das Rechtsverhältniß richtig auseinander gesetzt. Dem letzten Redner wolle er nur erwidern, daß nicht alle Domänen auf privatrechtlichem Wege erworben seien. Zum Theil habe der Fürst sie als Landesherr acquirirt, also nicht aus einem privatrechtlichen Grunde (ironisches Bravo von der Linken). Wenn jetzt es darauf ankomme, ein Hausgut für den Fürsten auszuscheiden, so müsse man zuvörderst darauf sehen, ob die Masse des Domanii, welches das Hausgut bilden solle, kleiner sei, als dasjenige, welches der Fürst in das Domanium hineingebracht. So lange das reservirte Hausgut dies nicht erreiche, seien keine Einwendungen denkbar. Uebrigens erheische es die politische Nothwendigkeit, daß der Fürst ein angemessenes Hausgut besitze, um wenigstens in einiger Beziehung unabhängig von dieser hohen Kammer oder deren Nachfolgerin zu sein. Er verspreche der Monarchie nur eine ganz kurze Dauer, wenn der Fürst weiter Nichts sein solle, als der unverhältnißmäßig hoch bezahlte, auf monatliche Gage stehende erste Beamte. Wer es ehrlich mit der Monarchie meine, der müsse ihm beistimmen. Wer dies nicht thue, der befinde sich entweder auf dem Gebiete der Täuschung oder er meine es auch nicht ehrlich. Er empfehle das Amendement Meyer, welches ein ungefährliches, rechtlich begründetes und politisch nothwendiges Princip anerkenne. Das Boltensche Amendement sei freilich ungefährlich, aber man lasse dann Alles in suspenso, während man unbedenklich sich für das Meyersche Princip erklären könne.

Petermann: Der Fürst vereinigt eine doppelte Person in sich. Ein Mal ist er Privatperson, dann aber auch eine juristische Person, Repräsentant des Staats. — In seiner letzten Eigenschaft hat er die Klöster eingezogen und was er als Repräsentant des Staats erworben, muß dem Staate bleiben. Außerdem sind aus Staatsmitteln große Gütercomplexe erworben. Die moralische Person des Fürsten, die bisher die Einkünfte des Domanii bezog, soll neu dotirt werden. Von einem Krongute kann daher nicht mehr die Rede sein. An die Stelle des bisherigen Nutzungsrechts des Domanii tritt die Civilliste. Das Privatvermögen wird durch diese abgelöst und es bleibt nur das reine Staatsgut übrig. Der Verfassungs-Ausschuß ist daher ganz in seinem Rechte. Uebrigens ist es Niemandem eingefallen, den Fürsten seines Privatguts berauben zu wollen.

Deiters: Ich wollte mich gegen den Entwurf erklären. Es ist doch wohl ganz gleich, ob der Fürst sein gesammtes Einkommen baar oder ob er einen Theil desselben in natura bezieht. Ich glaube es ist gut, wenn der Fürst ein Hausgut im Lande hat, dann wird auch ein großer Theil der Civilliste im Lande bleiben. Der vorvorige König von Holland bezog eine Civilliste in baarem Gelde. Er sammelte ein Privatvermögen von 80 Millionen Gulden, die er nach Berlin mitnahm, während das Land am Rande des Staatsbankerotts stand. Auch der zweite Nachfolger hat sich bereits in Schlesien angekauft.

Müller-Fürstenberg: v. Dewitz hat gesagt: die Monarchie könnte abgeschafft werden, wenn man den Fürsten auf monatliche Gage setze. Ich glaube nicht, daß der Herr berechtigt gewesen ist, dem meklenburgischen Volke dergleichen zuzutrauen. In Norwegen z. B. bezieht der König eine Civilliste, die jährlich gleich dem übrigen Budget bewilligt wird, in baarem Gelde und der dortige Thron hat im vorigen Jahre nicht gewankt. In den deutschen Grundrechten sind die Fideicommisse aufgehoben, die Erwerbung des Eigenthums für die todte Hand ist beschränkt worden, und die Ausnahme für die fürstlichen Familien-

fideicommisse bezieht sich nur auf bestehende nicht auf zu errichtende. Es ist immer ein großes Unglück, wenn das Eigenthum in zu wenigen Händen ist.

v. Dewitz-Miltzow berichtigt factisch, in Norwegen werde die Civilliste alle drei Jahre bestimmt. Uebrigens müsse man nicht das Schlechte und Tadelnswerthe aus allen möglichen Verfassungen hervorsuchen und aus diesen Bestimmungen unsere Verfassung zusammenstellen. Schlecht sei aber diese Einrichtung nach der Ansicht der größten Autoritäten, namentlich Dahlmann's, den der Redner citirt.

Müller-Fürstenberg beruft sich zur Begründung seiner Behauptung auf die norwegische Verfassung.

Meyer-Malchow bekämpft hauptsächlich das von Petermann über die doppelte Person des Fürsten Gesagte als eine neue Lehre. Eine physische Person könne nicht willkürlich auch als eine moralische angesehen werden. Diese komme nur vor wo bei einer Vielheit von Personen, wo eine Rechtsidee als Subject angenommen werde. Sein gelehrter Freund (Petermann) stehe hier auf dem Boden des Nichts.

Ferner weist er darauf hin, daß in der Rheinbundesacte den mediatisirten Fürsten ihr bisheriges Domanium als Privateigenthum gelassen sei. — Bei der Säcularisation habe der Fürst als Landesherr gehandelt. Uebrigens möge man die säcularischen Güter bezeichnen und vorweg nehmen.

Müller-Fürstenberg: Die säcularisirten Güter wollen wir einmal vorweg nehmen. Dann fragen wir, wie viel hat die fürstliche Familie von dem Domanio zu den Staatslasten beizusteuern und diese Rente zu Capital berechnet, nehmen wir abermals vorweg. Dann hat der Staat die ritter- und landschaftlichen Schulden mit übernommen. Auf welche Titel sollen diese fundirt werden? Schlagen wir sie mit auf's Domanium, so bleibt für die fürstliche Familie gar Nichts übrig. — Wir haben hier aber ganz andere Grundsätze zu beobachten; soll der Staat gesund sein, so darf er keine großen Gütercomp.exe dulden.

Petermann: Meyer erkennt die juristische Person des Regenten nicht an. Ist ihm denn der Satz unbekannt: Le roi ne meurt pas. Das Amt des Königs ist als eine juristische Person anzusehen. Das Domanium sei auch nach dem Tode des Fürsten nicht getheilt, sondern dem Regierungsnachfolger zugefallen.

Meyer-Malchow findet hierin eine Begriffsverwechselung. Müller's Folgerungen erkenne er nicht an.

M. Wiggers: Von der Gegenseite sei in dieser klaren Sache eine große Verwirrung gebracht worden. Der ganze Streit sei überflüssig, da es sich hier um Principien handle, bei denen doch Jeder beharren werde. Herr v. Dewitz habe gesagt, man meine es nicht ehrlich mit der Monarchie, wenn man für den Ausschußantrag stimme. Wenn man von der Ansicht ausgehe, die Souveränetät der Fürsten bestehe und sei nur in ihrer Ausübung beschränkt, so habe v. Dewitz Recht. Diese Ansicht theile er (der Redner aber nicht).

Schluß der Debatte.

Bolten: Beide Theile hätten mehr gesagt, als sie beweisen könnten. Die Domainenfrage sei schon im Allgemeinen sehr schwierig, für Meklenburg aber, wo es an allen Vorarbeiten fehle, doppelt schwer zu lösen. Uebrigens sei die ganze Frage müssig, da der Großherzog die Demainen ja abtreten wolle. Es sei gewiß Niemand, der ihm vorwerfen könne, daß er es nicht ehrlich mit der Monarchie meine, auch wünsche er die Constituirung eines Hausguts, aber so lange man noch nicht wisse, was Hausgut werden solle, müsse man die Hände sich frei halten. Deshalb empfehle er sein Amendement.

Meyer-Malchow protestirt dagegen, daß er weiter gegangen sei, als er beweisen könne.

Pohle: Wenn Behauptungen Gründe wären, würde Meyer die Richtigkeit seiner Ansicht nachgewiesen haben. Aber Alles was er als Gründe vorgebracht hat, ist nur seine subjective Anschauung. Er weiß nicht, was der Satz bedeutet: Le roi ne meurt pas und doch ist dies der alte echt deutsche Erbrechtssatz. Er kennt nicht den Unterschied zwischen formellem und materiellem Eigenthum. Daß ihm die deutsche Rechtsgeschichte fremd ist, haben wir eben gesehen. Hier entdecken wir, daß er auch nicht einmal in der römischen Rechtsgeschichte bekannt ist, sonst würde er den Unterschied des quiritarischen und bonitarischen Eigenthums kennen. Der fürstlichen Familie soll das Eigenthum zustehen, weil außer ihr Niemand das Recht der Controle gehabt. Freilich die Unterthanen hatten es nicht. Aber der Fürst mußte die Administration davon bestreiten und wenn er dies versäumte, konnte ihn quilibet ex populo beim Reichshofrath belangen. Dies zeigt namentlich die für uns sehr lehrreiche Geschichte Carl Leopolds, die freilich von Vielen gern möchte ignorirt werden.

Der Ausschuß unterscheidet zwischen Staatsgut und reinem Privateigenthum des Fürsten. Daß solches letztere hier im Lande vorhanden sei, glaube ich wohl. Wenn z. B. eine russische Prinzessin an einen nachgeborenen Herzog verheirathet war, starb und diesem ihr Vermögen hinterließ, so ist es reines Privateigenthum, wenn es auch mit dem Staatsgute vermischt ist. Fest steht, daß das Domanium mit der Servitut belastet ist, die Kosten des öffentlichen Dienstes wenigstens theilweise zu bestreiten und diese Servitut ist so bedeutend, daß ihre Ablösung der fürstlichen Familie viel Geld kosten würde, wenn sie ja überhaupt möglich wäre.

v. Dewitz sagt, wenn die Monarchie von Bestand sein solle, so müsse der Fürst ein unabhängiges Vermögen besitzen. Dies ist der eigentliche Knotenpunct. Alles andere sind nur Plänklergefechte. Politische Gründe sprechen aber dafür die Civilliste allein aus baarem Gelde bestehen zu lassen. Und was nützt denn für den Fall, daß die Monarchie abgeschafft wird, das Hausgut? Die Republik behält das eine so gut, wie das andere. Was hat Louis Philippe, was haben alle die vertriebenen Fürsten behalten? Man sagt, ein ansehnliches Hausgut erhöhe das Ansehen der Krone. Ich behaupte grade das Gegentheil. Der Fürst wird durch ein Hausgut Gutsbesitzer und ist vielfach der Gefahr ausgesetzt, sich zu compromittiren. Soll etwa das Hausgut auch den agrarischen Landesgesetzen unterworfen werden? Die Nationalöconomie gebietet es; die Rücksicht auf die Würde des Fürsten spricht dagegen. Ferner wird der Großherzog nicht verlangen können, daß das Hausgut mit dem Staatsgute vereint verwaltet werde. Dies würde nur Muschelei geben, die nicht zum Guten führen könnte. Zweckmäßig ist es, wenn wir das Amendement Bolten annehmen, denn leicht können wir diese wichtige Sache nicht behandeln.

Meyer-Malchow berichtigt factisch, daß ihm der altdeutsche Erbrechtssatz gar wohl bekannt sei, dasselbe heiße aber le mort saisit le vif und nicht le roi ne meurt pas.

Nach einer kurzen Debatte über die Fragstellung werden das Amendement Bolten und der Ausschußantrag angenommen, wodurch das Amendement Meyer-Malchow beseitigt ist.

Auf Pohle's Antrag wird eine Pause von 10 Minuten gemacht. (H. Gr.)

§. 2. Das über das gesammte Staatsvermögen aufzunehmende genaue und vollständige Inventar, welches durch den Druck zu veröffentlichen ist, wird im Archiv des Ministeriums aufbewahrt.

Veränderungen im Staatsvermögen werden vom Ministerium in das Inventar eingetragen und dem nächsten ordentlichen Landtage vorgelegt.

Hiezu Amendement Spangenberg:

die Worte „welches durch den Druck zu veröffentlichen ist" zu streichen.

Pohle: Gewöhnlich werde bestimmt, daß das Staatsinventarium im Archiv der Kammer und im Staatsarchiv niedergelegt werde, weil aber augenblicklich für die Kammer noch nicht das Bedürfniß eines Archives vorhanden und diese Angelegenheit demnächst zu reguliren sei, so habe der Ausschuß hiefür die Veröffentlichung gewählt, damit auch hier die Controle der Oeffentlichkeit eintrete. — Spangenberg legt auf sein Amendement kein großes Gewicht. Das Princip der Oeffentlichkeit wolle er keineswegs durch dasselbe verkümmern, aber diese Bestimmung gehöre als eine transitorische nicht in das Staatsgrundgesetz, es sei demnächst über diese Angelegenheit durch die Kammer zu beschließen, zweckmäßiger noch in einem Einführungsgesetze zu bestimmen. Außerdem erscheine es ihm aber bedenklich, das ganze Inventarium, welches sehr detaillirt sein und mehrere Bände ausfüllen würde, durch den Druck zu veröffentlichen. — Der Paragraph mit dem Amendement Spangenberg wird angenommen.

§. 3. Alles aus Staatsmitteln oder für den Staat Erworbene wird Theil des Staatsvermögens.

Kriegs-Contributionen, Entschädigungsgelder und sonstige Erwerbungen, welche dem Großherzoge zufolge eines Staatsvertrags, Bündnisses oder Krieges zu Theil werden, sind ebenfalls Staatseigenthum.

Wird ohne Debatte angenommen.

§. 4. Nur in Folge geschehener Bewilligung der Abgeordnetenkammer und eines derselben gemäß erlassenen Gesetzes kann von dem Staatsvermögen etwas veräußert, der Staat mit Dienstbarkeiten und Verbindungen belastet, insbesondere für denselben eine Anleihe abgeschlossen, Garantie übernommen oder Papiergeld ausgegeben werden.

Sollten durch plötzlich eingetretene Ereignisse in Kriegszeiten außerordentliche Ausgaben und desfallsige Anleihen nothwendig werden, so wird, wenn eine schleunige Zusammenberufung des Landtags zur Bewilligung des Bedarfs nicht möglich war, die getroffene Maßregel dem nachfolgenden Landtage zur Prüfung und Bewilligung vorgelegt.

Hiezu Amendement Driver:

zwischen den Worten „Staatsvermögen" und „etwas" einzuschalten „vorbehältlich der durch eine gesetzliche Instruction zu regelnden Ausnahmen."

Amendement Meyer-Malchow:

im zweiten Absatz die Worte „in Kriegszeiten" zu streichen.

Amendement Bolten:

den 2ten Absatz so zu fassen:

Erfordern eintretende Ereignisse im Fall eines Krieges außerordentliche Ausgaben und desfallsige Anleihen, so soll, wenn ein schleuniger Zusamentritt des Landtags nicht möglich war, das Gesammtministerium unter solidarischer Verantwortlichkeit zwar zu solchen Ausgaben und Anleihen ermächtigt sein, es hat aber die getroffenen Maßregeln vor dem zunächst folgenden Landtage zu rechtfertigen.

Driver hebt hervor, daß das festzusetzende Staatsvermögen nicht blos aus unbeweglichen, sondern auch aus beweglichen Gegenständen, z. B. den Hofwähren der Domanialpachtbauern bestehe, welche Vielen auf Wunsch und auch im Interesse des Staats käuflich überlassen würden; auch unbewegliche Sachen würden häufig, z. B. wenn bei einer Regulirung einzelne Büdnerparcelen übrig blieben oder bei einem Austausch veräußert werden müssen, und da erscheine es nicht zweckmäßig, wenn bei so unbedeutenden Abtretungen jedesmal erst wie im §. 4 vorgeschrieben, die Kammer der Abgeordneten ihre Zustimmung geben solle. Solchen Unbequemlichkeiten entgehe man durch die Annahme seines Amendements.

Meyer-Malchow glaubt, daß es noch andere Ereignisse außer dem Kriege gebe, welche den Zusammentritt des Landtags verhindern könnten, so z. B. Epidemien, Cholera ꝛc.

Amendement Pohle:

den 2ten Absatz des Paragraphen zu streichen.

Bolten will sich lieber dem Amendement Pohle anschließen als dem Vorschlage des Verfassungs-Ausschusses, denn der Satz sage in der That gar nichts, es seien überflüssige Worte, ohne allen Rechtseffect. Wenn die Rechtsbeständigkeit solcher Anleihen noch von der Zustimmung der Abgeordnetenkammer abhängig sei, so werde sich wohl nicht ein solcher Thor finden, dem Ministerium sein Geld hinzugeben, da es sich überhaupt noch frage, ob der Schuldner die Absicht habe, das Geld auch wiederzugeben, und gerade dies sei der Sinn des Paragraphen. Nicht immer sei der contrahirende Minister ein reicher Mann, so daß dessen Privatcredit ausreiche. — Der Redner erklärt sich sodann gegen das Amendement Meyer, weil er glaubt, daß außer Kriegszeiten die Kammer bei dem geringen Umfange des Landes leicht werde zusammenberufen werden können, und daß sich die Abgeordneten nicht durch Epidemien von ihrer Pflicht würden abhalten lassen. — Schließlich spricht er seine Ansicht aus, daß wenn Anleihen von dem Ministerium gemacht würden, der Staat, auch wenn die Kammer nicht zustimme, den Gläubigern gegenüber verpflichtet sein müsse, daß aber dann das Ministerium der Kammer verantwortlich sei.

Pohle hält die Bestimmung, daß in Kriegszeiten Anleihen auch ohne Zusammentritt der Kammer contrahirt werden könnten, für überflüssig, weil, wenn der Staat in solcher Lage sei, daß die Kammer nicht mehr zusammenberufen werden könne, auch der Credit des Staates sehr zweifelhaft sein werde. — In Bezug auf das Amendement Meyer stellt er die Frage: was denn eigentlich Krankheiten, was Epidemien seien? erst möge man diesen Begriff festsetzen; so habe er wohl von einem Veitstanz und in neuerer Zeit von allerlei Fiebern gehört, — ob das denn auch solche Krankheiten seien? — Er erklärt, daß er auf diesen zweiten Absatz überall kein Gewicht legen würde, wenn in demselben nicht ein sehr wichtiges Princip alterirt, die Ministerialvollgewalt festgestellt wäre. Dem Ministerium haben Sie schon die Gesetzgebung hingegeben, meine Herren! Sie wollen ihm jetzt auch noch das Recht verleihen, Anleihen zu machen, und werden ihm auch vielleicht die Befugniß geben, Steuern auszuschreiben. Dann machen Sie Ihre Bude nur zu, sie brauchen dann gar nicht mehr zu kommen.

Commissarius Kippe verlies't eine Erklärung, in welcher darauf hingewiesen wird, daß den gegenwärtigen Gläubigern wirkliche Pfandrechte eingeräumt seien, und es nicht ausreiche, diese Angelegenheit nur durch die Verfassung zu reguliren; es müsse vielmehr bestimmt ausgesprochen werden, daß bei einer Veräußerung der Substanz des Staatsvermögens die Einkünfte zu einer Abtragung der bestehenden Staatsschuld zu verwenden seien.

Pohle: Die eben verlesene commissarische Erklärung ist etwas ganz Eigenthümliches.

Meyer-Malchow (zur Geschäftsordnung): Die Verhandlung über die commissarische Erklärung steht nicht auf der Tagesordnung.

Pohle (zum Präsidenten gewendet): Ich erlaube mir die Frage, ob der Präsident dieses Hauses vielleicht der Abgeordnete Meyer ist. Es ist dieselbe ein ganz einfacher Administrationsgrundsatz, der allenthalben hingehört, nur nicht in die Verfassung.

Meyer fragt an, ob die vorige Debatte unterbrochen sei und man jetzt bei der commissarischen Erklärung stehe.

Der Präsident erklärt ihm, daß man augenblich bei der Debatte über den §. 4 stehe.

Stever: Bisher seien alle Anleihen mit Ausnahme der Salomon Heineschen auf Realcredit abgeschlossen. Wenn hier der Grundsatz der freien Veräußerung des Staatsvermögens durch ein Gesetz festgestellt, und im §. 5 nur gesagt sei, die Verwaltung des Staatsvermögens sei der Gesetzgebung unterworfen, dagegen sich im ganzen Abschnitt keine Bestimmung über die Erhaltung der Substanz oder die Verwendung der dafür aufgekommenen Summen zur Abtragung alter Schulden finde, so würden die Gläubiger, welche vollen Anspruch auf diesen Realcredit hätten, dadurch benachtheiligt. Schon bei den gewöhnlichen Vererbpachtungen werde dieser Realcredit geschmälert, aber es bleibe doch noch der Kanon dafür; wenn nun in der Zukunft nach den Grundrechten auch dieser könne abgelöst werden, so werde eine allgemeine Bestimmung nöthig, daß die Summen, welche aus dieser Ablösung des Kanons herflössen, zur Abtragung der alten Schulden verwandt werden müßten. — Die Weglassung dieser Bestimmung werde wahrlich nicht zur Förderung des Credits, welchen Meklenburg noch immer habe, beitragen.

Pohle: Stever scheine anzunehmen, es sei die Absicht des Verfassungs-Ausschusses, ein Gesetz zu erlassen, durch welches ein für alle Mal die Veräußerung des Staatsgutes geregelt werde; dem sei aber keineswegs so, sondern es solle nur, wenn eine Veräußerung vorkomme, diese jedes Mal durch ein Gesetz geregelt werden. — Was die Aufrechthaltung des Staatscredits betreffe, so geschehe diese nicht durch papierne Bestimmungen im Staatsgrundgesetz, sondern dadurch, daß die Regierung im Sinne der Freiheit und Gesetzlichkeit geführt werde, und daß dies geschehe, wolle er den Herren, welche gegen den Paragraphen seien, dringend empfehlen.

Stever erwidert dem Vorredner, daß auf solche Sätze, wie er sie ausgesprochen, der Berliner und Hamburger Banquier

(Hierzu eine Beilage.)

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Extra-Beilage zum Meklenburgischen Landtagsboten.

Freitag, den 27. April 1849.

keine 4 Groschen hergeben werde und spricht wiederholt seine früher entwickelte Ansicht aus.

Pohle (zu einer persönlichen Bemerkung): Der Abgeordnete Stever behauptet, daß ein Berliner und Hamburger Banquier für das, was ich gesagt habe, keine 4 Groschen geben werde. Das gestehe ich als möglich zu, nicht aber das, daß es eine Regierung in diesem Lande geben wird, die so wenig Credit hat, daß ein Berliner oder Hamburger Banquier ihr nicht einmal 4 Groschen geben wird. Allein das ist möglich, daß es Männer giebt, denen man, wenn sie am Ruder sind, nicht einmal 4 Groschen anvertrauen mag.

Brandt sind die Bedenken Stevers nicht recht verständlich geworden. Die Gläubiger haben ein allgemeines Pfandrecht, und da steht es selbst Privaten frei, einzelne Theile des Pfandes zu veräußern, ohne daß die Hypothek dadurch alterirt wird. Daß die Staatsschuld auf dem Staatsgrundvermögen basirt sei, bezweifelt der Redner, weil nach meklenburgischem Recht, sonst dieselbe auf letzterm ingroßirt sein müßte. Die Frage ist einfach die: werden Rechte dadurch verletzt? ist dies nicht der Fall, so ist es nicht gut, in einem Staatsgrundgesetz solche Veräußerungen zu verbieten und zu bestimmen, daß das Gewonnene immer zum Schuldenabtrag zu verwenden sei.

Stever behauptet, daß, wenn auch nicht in allen Fällen eine Specialhypothek bestellt worden, doch im Allgemeinen die Domänen verpfändet seien, bei den Reluitionskassenschulden seien aber die Einkünfte ganz bestimmter Aemter angewiesen.

Meyer berichtigt eine frühere Aeußerung Pohles.

Die Debatte wird geschlossen.

Bolten findet in dem ersten Absatz des Paragraphen nichts Staatsgefährliches, führt indeß Pohle, welcher meine, daß durch ein Papier, die Verfassung, kein Credit geschaffen werde, darauf hin, daß dies Papier ein Beschluß der Kammer sei und daß diese Beschlüsse auf das Vertrauen und den Credit einen großen Einfluß äußerten, wofür er Beweise zu liefern sich anheischig macht. — Im Uebrigen spricht er für das Amendement Driver, weil sonst die Verwaltung unter Umständen sehr beengt werden könne und erinnert an den Fall eines Windbruchs, wo doch das Holz verkauft werden müsse. Schließlich vertheidigt er sein eignes Amendement.

Pohle fragt die Versammlung, ob denn alle Beschlüsse dieses Hauses zur Ausführung gekommen seien und ist der Meinung, daß solche Beschlüsse todtes Papier seien. — Es sei kein Grund dafür angeführt worden, daß der 2te Absatz des Paragraphen von Bestand bleibe; in größern Staaten erscheine diese Bestimmung vielleicht nothwendig, aber unser Land sei nur klein, und es sei eine Kleinigkeit, die Kammer zusammenzurufen; was hier 100 Thlr., sei in andern Staaten vielleicht eine Million und diese werde nie ohne die Kammer angeliehen werden. — Gegen Driver bemerkt er, daß alle einzelnen Fälle unmöglich in eine Instruction zu fassen seien; eine Administration, welche das Vertrauen des Landes habe, könne in solchen Fällen immer Veräußerungen vornehmen, denn sie könne der nachherigen Zustimmung der Abgeordnetenkammer gewiß sein.

Petermann (für den Berichterstatter) hält das von Brandt Gesagte für sehr zutreffend, durch Veräußerungen des Pfandobjects erlösche nicht auch das Pfand, die Rechte des Gläubigers würden in Nichts alterirt. Gegen Driver macht er die bereits von Pohle hervorgehobene Schwierigkeit einer Instruction geltend und meint außerdem, daß dies durch den §. 5, wo die Verwaltung der Gesetzgebung unterworfen worden, erledigt sei; das Beispiel der Hofwehren sei nicht practisch, weil die Bauernverhältnisse durch ein Gesetz regulirt und hiebei auf diese Verhältnisse Rücksicht genommen werden würde. — Die veränderte Fassung des Amendement Bolten sei nicht zutreffend, die Bestimmung wegen der Verantwortlichkeit der Minister gehöre nicht hieher, sondern in das Gesetz wegen der Ministerverantwortlichkeit. — Das Pohlesche Amendement endlich gehe ihn nahe an und wünsche er nicht, dagegen zu sprechen.

Der erste Absatz des Paragraphen wird mit dem Amendement Driver angenommen.

Zum 2ten Abschnitt wird das Amendement Pohle bei Namensaufruf mit 44 : 44 Stimmen abgelehnt, ebenso auch die Amendements Meyer und Bolten und schließlich der 2te Absatz selbst (Bravo. Heiterkeit).

§. 5. Die Verwaltung des Staatsvermögens ist der Gesetzgebung unterworfen.

Hiezu Amendement Brückner:

diesen Paragraphen so zu fassen:

die Verwaltung des Staatsvermögens muß bereits bestehenden und künftig zu erlassenden desfallsigen gesetzlichen Bestimmungen gemäß geschehen.

Pohle vertheidigt die Fassung des Paragraphen, auch die Verwaltungsgrundsätze müßten durch die Gesetzgebung regulirt werden, ob solche schon beständen, sei unbekannt. — Brückner: Das Amendement bezwecke nur größere Deutlichkeit; es sei factisch, daß der Paragraph bereits dahin einverständen sei, als ob über die ganze Verwaltung eine allgemeine Gesetzgebung ergehen solle. — Stever spricht für das Amendement und führt hier noch an, wie schon hieraus hervorgehe, daß seine vorhin gesprochenen Worte über die Erhaltung des Gott sei Dank! noch immer sichern und soliden Credits, der nicht abhängig sei von einem Regierungsprincip, sondern sich auf Realsicherheit gründe, richtig seien; es sei nothwendig für die augenblicklichen Zustände, auch das zu erhalten, was da sei, daß auch gesetzliche Bestimmungen für Zahlungen und Verbindlichkeiten des Staats bei Bestand bleiben, denn gerade auf diese hin seien gewisse Anleihen gemacht worden.

Das Amendement Brückner wird angenommen.

Bolten nimmt den Präsidentensitz ein. — Vielfacher Ruf nach Schluß, dagegen: Sitzen! Bolten läßt endlich über den Schluß abstimmen, derselbe wird aber abgelehnt.

§. 6. Die Aufhebung oder Umgestaltung der Landesklöster und sonstiger Stiftungen kann nur auf Grund eines Gesetzes und vorbehältlich gerechter Entschädigung wegen aller Privatansprüche vorgenommen werden.

Hiezu das Minoritätserachten (Trotsche, Brummerstädt, Mareus, J. Wiggers):

den §. 6 folgendermaßen zu fassen:

allen Stiftungen ohne Ausnahme, sie mögen für kirchliche Zwecke, für den Unterricht oder die Wohlthätigkeit oder für andere gemeinnützige Zwecke bestimmt sein, wird der volle Besitz und Genuß ihres Vermögens und Einkommens gesichert. Dasselbe steht unter dem besonderen Schutze des Staats und darf zum Staatsvermögen nicht eingezogen werden.

Würde der ursprüngliche stiftungsmäßige Zweck sich nicht mehr in seinem ganzen Umfange oder doch nicht in zeitgemäßer Weise erreichen lassen, so darf das Vermögen der Stiftung zu einem andern, seiner ursprünglichen Bestimmung ähnlichen, Zwecke verwendet werden; jedoch ist dazu, wenn Gemeinden, Corporationen oder einzelne Privatpersonen auf die Stiftung ein Recht haben, die Zustimmung der Berechtigten, und in soferne Anstalten in Betracht kommen, welche das ganze Land angehen, die Einwilligung der Abgeordnetenkammer erforderlich.

Ferner das Amendement Wendhausen:

den §. 6 in folgender Fassung als §. 38. einzuschieben:

allen Stiftungen für kirchliche Zwecke, für die Wohlthätigkeit oder für andere gemeinnützige Zwecke wird der volle Besitz ihres Vermögens und die stiftungsmäßige Verwendung desselben durch den Staat zugesichert.

Sollte der ursprüngliche stiftungsmäßige Zweck sich nicht mehr in seinem ganzen Umfange oder nicht in einer zeitgemäßen dem Staatswohl entsprechenden Weise

erreichen lassen, so kann eine anderweitige Verfügung über das Vermögen der Stiftung, selbst deren gänzliche Aufhebung vorgenommen werden, jedoch nur auf Grund eines Gesetzes und unter gerechter Entschädigung wegen aller Privatansprüche.

Pohle: Der Gesetzgebungsgewalt des Staates muß Alles unterworfen sein, was im Staatsgebiet enthalten ist, und selbst die Expropriation nur gegen vollständige Entschädigung ist ein Durchbrechen dieses Grundsatzes. Eine Beschränkung dieser Gewalt ist nur da zulässig, wo sie unumgänglich nothwendig ist. — Die Minorität des Ausschusses neigte sich zu dieser Ansicht nicht, indem sie in Bezug auf die milden Stiftungen etwas vorschlug, womit die Majorität nicht einverstanden ist. Sie will das Bestehen dieser für jeden Fall sichern. Eben so gut könnte es auch heißen: ich sichere jedem Staatsbürger das Leben; aber auch dies ist der Gesetzgebung unterworfen. Es ist dies eine Bestimmung, welche eigentlich in sich selbst zerfällt. Der von der Minorität gemachte Zusatz bezieht sich auf die Landesklöster; allein die Majorität ist in dieser Beziehung der Meinung gewesen, daß das Verhältniß der Landesklöster zum Staat durch die Gesetzgebung so zu regeln sein werde, daß die Berechtigten vor Gericht auftreten und ihre Ansprüche geltend machen, wenn sie glauben, daß dieselben von Rechtsbestand sind. — Wollen Sie Corporationen gegen Uebergriffe des Staats sichern, so hilft Ihnen das doch zu Nichts, Sie beschränken nur die Gesetzgebung ohne Noth.

Es geht ein das Amendement Genzke:

den §. 6 so zu fassen:

die Aufhebung und Umgestaltung von Stiftungen kann nur auf Grund eines Gesetzes und vorbehältlich gerechter Entschädigung wegen aller Privatansprüche vorgenommen werden. Hinsichtlich der 3 Landesklöster ist die Bestimmung zu treffen, daß dieselben sofort dem Staate zu dem ursprünglich in den Sternberger Reversalen vom 2ten Juli 1572 bestimmten oder einem ähnlichen Zwecke und zur Benutzung überwiesen werden, mit Vorbehalt einer angemessenen Entschädigung der jetzigen Nutznießenden.

Trotsche: Der §. 6 ist kurz, sein Inhalt aber schwer. Nehmen Sie ihn an, so ist vorabzusehen, daß Stiftungen fortan in Meklenburg nicht mehr gegründet werden, denn der Staat erklärt dann, daß er die Heiligkeit der Stiftungen nicht mehr anerkennt, die von ihm bestätigten Stiftungsgesetze und den Willen des Stifters nicht mehr ehren will. Hat man nicht mehr die Gewißheit, daß das Vermögen zu dem Zwecke verwandt werde, zu dem es bestimmt ist, so werden alle Stiftungen unterbleiben. Wie heilsam Stiftungen wirken, weiß wohl Jeder; der Staat hat hinreichenden Anlaß, zu denselben aufzumuntern, nicht aber vor Gründung derselben abzuschrecken. Letzteres thut aber der Staat nach §. 6. Aber er schreckt nicht bloß vor künftigen Stiftungen ab, er berührt auch die bestehenden. Es handelt sich hier um das Recht des Staates, über Vermögen zu disponiren, das Stiftungen angehört. Die Majorität des Ausschusses hat ihm das unbedingte Recht eingeräumt, über das Vermögen derselben beliebig zu disponiren. Täuschen wir uns nicht! die Aufhebung einer Stiftung macht das Gut, wenigstens in den meisten Fällen, herrenlos, und das Vermögen fällt an den Staat. Die Majorität will selbst dann nicht von diesem Grundsatz abstehen, wenn berechtigte Personen da sind. — Meine Herren! alle diese Sätze gehen geradezu gegen die Grundrechte an, und ich denke, Ihnen dies zu beweisen. Der §. 32 der Grundrechte sagt: das Eigenthum ist unverletzlich, unser §. 6 sagt: der Staat kann das Eigenthum der Stiftungen angehen; der §. 32 sagt weiter: eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden, — unser §. 6 kennt nur die Bedingung: auf Grund eines Gesetzes, nicht einmal die Bestimmung: gegen gerechte Entschädigung, sondern dem Berechtigten bleibt die Entschädigung nur vorbehalten, m. a. W. dem Berechtigten wird das Vermögen genommen, er kann nachher auf Entschädigung klagen. Unser Staatsrecht kennt nur einen Fall, wo dergleichen erlaubt ist, nur im wahren Nothstande und zur Selbsterhaltung darf der Staat den Bürgern das Eigenthum entziehen, ohne gleichzeitig zu entschädigen. Der Paragraph nimmt nicht einmal Rücksicht auf das gemeine Beste, auf die Nothwendigkeit einer solchen Bestimmung.

Die Stiftungen entstehen durch Hingabe von Vermögen zu gewissen dauernden Zwecken, von dem Ertrage desselben sollen diese Zwecke erfüllt werden und Behufs Ausführung derselben wird der Stiftung vom Staate die juristische Persönlichkeit beigelegt. Die Anstalt ist die juristische Person, der das Vermögen gehört, letzteres wird verwaltet durch Vorsteher. Es ist deshalb gar nicht einzusehen, warum das Vermögen dieser Personen unter andern Grundsätzen stehen soll als das anderer Personen. Der Staat hat nur die Oberaufsicht darüber, daß das Vermögen nach den Zwecken des Stifters verwandt werde. Nicht anders ist es auch, wenn das Vermögen geradezu dem Staat hingegeben ist. Oder meinen Sie, daß der Staat, der das Vermögen unter der Bedingung empfangen hat, es zu gewissen Zwecken zu verwenden, sich wieder von der eingegangenen Verbindlichkeit lossagen kann? (Ja!) Nein! er kann es nicht, jeder Interessent wird den Staat verklagen und jedes Gericht wird den Staat verurtheilen. Und sollten keine Berechtigte da sein, so wird die Pietät den Staat schon nöthigen, das zu halten, was er versprochen hat. Meinen Sie wirklich, daß er bloß deshalb davon abgehen kann, weil keine Berechtigte da sind? Was würden Sie von einem Privaten halten, der das zu bestimmten Zwecken ihm anvertraute Gut für sich verwenden wollte? Der Staat will ihn dazu nöthigen, es dazu zu verwenden, wozu er es erhalten hat. Und Sie wollen dem Staat das Recht zugestehen, ein Vermögen zu unterschlagen? Jede Stiftung, welche der Staat bestätigt oder geduldet, hat volle Berechtigung auf seinen Schutz, und auch, daß das Vermögen geschützt werde. In der Regel gilt dies auch von dem Zweck. — Es läßt sich deshalb der §. 6 nicht zur Ausführung bringen ohne Verletzung bestehender Rechte.

Die Minorität ist der Ansicht, daß die Stiftungen zu bewahren und unter den besondern Schutz des Staates zu stellen sind; wie dies auch in andern Verfassungen geschehen ist. Freilich können sich im Lauf der Zeit die Umstände oft so verändern, daß der Zweck der Stiftungen ganz aufhört oder doch ein zutreffender, nützlicher zu sein. In diesem Falle ist es gewiß nicht gegen den Willen des Stifters, wenn die Stiftung selbst aufhört. Aber gegen seinen Willen wird es sein, daß der Staat nun beliebig über das Vermögen disponirt. In einem solchen Falle muß ein ähnlicher Zweck substituirt werden. Sind aber noch bestimmte Berechtigte vorhanden, so dürfen diese doch nie umgangen werden, wenn es sich darum handelt, der Stiftung einen andern Zweck zu geben. Das wäre wieder eine Enteignung. — Die Landesklöster in diesem Paragraphen besonders zu nennen, dazu lag keine Veranlassung vor. Ich brauche hier nicht zu untersuchen, ob die Landesklöster Staatsanstalten sind, obgleich es wohl nicht zu bezweifeln steht, daß der Staat über seine Anstalten freie Hand behält. Aber wir wissen, daß bestimmte Familien Rechte in Anspruch nehmen, wenigstens gewisse Nutzungen. Die gesetzgebende Gewalt ist keine richterliche, sie darf sich kein Urtheil über die Rechtsbeständigkeit dieser Ansprüche erlauben. Bringen wir den §. 6 auch hinsichtlich der Landesklöster in Anwendung, so können wir wohlerworbene Rechte dadurch brechen, und das darf die Gesetzgebung nicht thun. Würde der Anspruch gerichtlich geltend gemacht und zuerkannt werden, so würde der Staat das leisten müssen, worauf derselbe geht; er kann nicht etwas Anderes, eine Entschädigung dafür geben. Würde der Staat ein solches Gesetz geben, so müßte es ein Enteignungsgesetz sein, unter allen Bedingungen, welche die Grundrechte verlangen.

Wendhausen stimmt Pohle ganz darin bei, daß die gesetzgebende Gewalt eine unbedingte Macht haben müsse, aber sie sei den Bestimmungen der Reichsgesetzgebung und der Grundrechte unterworfen. Es sei nicht klar, ob die Majorität in dem §. 6 eine Erweiterung oder eine Einschränkung der gesetzgebenden Gewalt beabsichtigt habe. Nach den gemachten Aeußerungen sei das letztere nicht zu erwarten; eine Erweiterung sei es aber ebenso wenig, denn die Sache verstehe sich eigentlich von selbst, weil die Gesetzgebung allmächtig sei; so müsse sie auch die Verfügung treffen können, daß die Stiftungen aufzuheben seien; man wisse also gar nicht, was der Satz zu bedeuten habe. Daß er eigentlich gar nicht hieher gehöre, sei schon in den Motiven gesagt; höchstens gehöre er in die Grundrechte. — Hauptsächlich scheine diese Bestimmung überhaupt nur der Klöster wegen auf-

genommen zu sein; einen solchen Feldzug gegen die Klöster würde auch er nicht scheuen, er halte ihn aber nicht für nothwendig. Die Bestimmungen auch für die Klöster zu treffen, liege schon so in der Macht der Gesetzgebung.

Auch gegen die Minorität erklärt sich der Redner. Das Eigenthum der Stiftungen dürfe allerdings nicht verletzt werden, allein es handle sich hier gar nicht um eine Enteignung, sondern um die Aufhebung eines Rechtssubjects, der moralischen Person der Stiftungen; hiedurch sei das Rechtssubject weggenommen, es könne also nicht mehr von einer Enteignung die Rede sein. Uebrigens sei auch die Fassung; alle Stiftungen ohne Ausnahme nicht richtig, denn nach den Grundrechten seien gewisse Stiftungen z. B. die Familienfideicommisse aufzuheben. — Schließlich vertheidigt der Redner sein Amendement als im Wesentlichen conform mit den Grundrechten.

Genzke stimmt im Wesentlichen mit der Majorität überein und ist der Meinung, daß es allerdings Stiftungen gebe, welche man müsse aufheben können, wenn sie nachtheilig einwirkten, so z. B. Jesuitenschulen. Hinsichtlich der Klöster ist er aber nicht derselben Meinung, es handle sich dabei um eine restitutio in integrum (das Versprechen des Redners: institutio erregt auf der einen Seite des Hauses große Heiterkeit), d. h. um die Wiederherstellung eines frühern Zustandes. Vor alten Zeiten habe, wie oft, die Ritterschaft auch hier einen kühnen Griff in das Eigenthum gethan, sie habe sich die Klöster, welche ursprünglich dem ganzen Lande übergeben seien, unrechtmäßiger Weise angeeignet. Der Redner belegt seine Behauptung durch eine längere geschichtliche Auseinandersetzung, welche sich hauptsächlich auf die in seinem Amendement erwähnten Reversalen stützt; er erhält auch die Erlaubniß, diese zu verlesen, was denn auch unter häufiger Heiterkeit der Versammlung geschieht.

M. Wiggers: Die Auffassung Trotsches sei nicht die richtige, der Verfassungs-Ausschuß beabsichtige in seiner Majorität nicht, daß alle Stiftungen aufgehoben werden sollten, sondern nur, daß es, wo es geschehen könne, auf den Grund eines Gesetzes und gegen vollkommene Entschädigung aller Privatansprüche geschehe. Wenn derselbe glaube, daß der Paragraph gegen die Grundrechte angehe, weil die Rücksicht auf das gemeine Wohl nicht in ihm erwähnt sei, so verstehe sich diese letztere Bestimmung ganz von selbst und sei es gut, wenn noch zur Beruhigung ein Amendement dahin gestellt würde. — In einem Staate müsse, wenn es nöthig sei, dem Staatszwecke Alles weichen, und die Minorität selbst erkenne es an; wo das öffentliche Wohl zur Frage stehe, müsse das Privatwohl weichen und die Gesetzgebung einschreiten. — Es sei nicht gesagt, daß alle Stiftungen aufgehoben werden sollten, denn man wolle einen Rechtsstaat gründen, Gesetz und Recht solle bestehen, und keine Anarchie. — Der Antrag der Minorität erscheint dem Redner unzutreffend und gefährlich. In Bezug auf den ersten Satz ist er der Ansicht, daß, wenn die Klöster, die von Gott und Rechtswegen dem Staat zuständen, als etwas vom Staat Getrenntes betrachtet werden sollten, dies als etwas für die Administration im hohen Grade Gefährliches erschiene. — Der zweite Absatz sei aber in gewissen Fällen noch schlimmer für die Stiftungen als der Antrag der Majorität. Denn wenn dort gesagt sei, daß nur für Aufhebung der Stiftungen, welche das ganze Land angingen, die Einwilligung der Kammer erforderlich sei, so wären ja alle andern der Willkür der Administration Preis gegeben. — Wenn aber weiter die Zustimmung der Berechtigten gefordert werde, so sei dies in Bezug auf die Landesklöster sehr gefährlich. Berechtigt nennten sich viele Personen des sogenannten eingebornen und recipirten Adels. Wenn diese ihre Ansprüche geltend machen wollten, so könnten sie auf den Grund dieser Bestimmung die Umgestaltung des ursprünglich stiftungsmäßigen Zweckes inhibiren und große Chicanen ausüben, zumal wenn auch die später nachgebornen Kinder des eingebornen Adels ihre Ansprüche erheben würden, denn sie seien einmal im Besitz und könnten deshalb ein Inhibitorium erwirken. — Man wende ferner ein, der Staat könne sich nicht lossagen von seinen Verbindlichkeiten; wenn es aber das Staatswohl verlange, so müsse er es doch thun, denn er diene nur dem Interesse Aller, des Ganzen. Wenn endlich gesagt sei, der Staat dürfe sich dem richterlichen Urtheil nicht entziehen, so werde dies auch gar nicht beabsichtigt; wenn die Berechtigten ihre Ansprüche beweisen könnten, so werde der Staat ihnen mit seinem ganzen Vermögen haften. — Schließlich wendet sich der Redner gegen Wendhausen, dessen Amendement nicht im Einklange mit seinen vorhin gemachten Aeußerungen stehe, denn derselbe habe die absolute Gesetzgebungsgewalt des Staates anerkannt, in dem Amendement aber sei eine Beschränkung desselben enthalten.

Amendement Brandt:

den §. 6 zu streichen.

Amendement Müller-Fürstenberg:

im §. 6 hinter den Worten „auf Grund eines Gesetzes" einzuschalten „aus Rücksichten des gemeinen Bestens."

Petermann erklärt, daß er die Gesinnungen des Berichterstatters der Minorität ehre, aber doch mit dessen Rechtsdeduction nicht einverstanden sei. Derselbe äußere die Besorgniß, es möchten nach Annahme dieses Paragraphen überhaupt keine Stiftungen mehr entstehen. Es frage sich aber noch sehr, ob es überhaupt politisch sei, Stiftungen für bestimmte Zwecke zu begünstigen und in die todte Hand bedeutende Gütercomplexe gelangen zu lassen. Die Stiftungen seien weder der Zeit noch den Grundrechten gemäß. Es sei aber auch noch sehr zweifelhaft, ob der Paragraph das Entstehen von Stiftungen überhaupt verhindern werde, denn Stiftungen könnten auch sehr wohl auf eine Reihe von Jahren begründet werden.

Man halt die Fassung des Paragraphen zu allgemein, fährt der Redner fort; aber es giebt nicht ein so starres Institut, welches nicht weichen sollte dem Gewicht und der Macht des Staates, Alles muß aufgehen, Alles muß untergehen im Staat. (Heiterkeit.) — Wenn man aber befürchte, die Abgeordnetenkammer werde etwas festsetzen, was nicht billig sei, so hege er das Vertrauen, daß man hier nie eine Räuberkammer zusammensehen werde, sondern Männer, die das Recht ehren würden.

Mit diesem Vertrauen sehe er getrost in die Zukunft und ängstige sich gar nicht vor dem §. 6. — Der Paragraph solle ferner gegen die Grundrechte verstoßen. Allein es handle sich hier gar nicht um eine Expropriation, sondern um eine Aufhebung der juristischen Person. Eine solche entstehe nur durch den Staat, es hänge also auch nur vom Staat ab, dieselbe wieder aufzuheben. Sicherlich könne dies geschehen, wenn die Zwecke derselben nicht mehr den Fundamentalsätzen des Staates entsprächen. Dies sei aber mit den Klöstern nicht der Fall; man gedenke jetzt die Schulen zu heben, weshalb da noch zur Erziehung von Jungfrauen Klöster bestehen sollten, die so große Summen verschlingen, daß durch dieselben die Kosten der Erziehung für das ganze Volk gedeckt werden könnten. Man dürfe dieselben nicht eines abstracten Rechtsgefühls wegen bestehen lassen, es gebe eine höhere Vernunft, dem Staate müsse Alles unterliegen, und dies habe er gemeint, wenn er erst gesagt habe, Alles müsse im Staat untergehen. Der Einwand, daß keine Rücksicht auf das gemeine Beste genommen sei, widerlege sich dadurch, daß hier kein Gesetz zur Chicane und kein illusorisches Gesetz gemacht werde, sondern daß man es beschließe im Vollgefühl seiner Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit. — Den Einwand endlich, daß der Staat seine eingegangenen Verpflichtungen nicht erfülle, hält der Redner für eine petitio principii, denn es frage sich sehr, ob der Staat der juristischen Person gegenüber die Verpflichtung übernommen habe, sie nicht wieder aufzuheben. Der Staat dürfe nicht solche Institute schaffen, die stärker seien als er selbst. —

Amendement v. Dewitz-Miltzow:

von dem Minoritätserachten zu §. 6 nur den ersten Satz anzunehmen.

Der Schluß der Sitzung wird von Pohle beantragt und 4¾ Uhr genehmigt. (A. M.)

Dreiundachtzigste Sitzung der Meklenburg. Abgeordnetenversammlung, am 27. April 1849.

Präsident: Trotsche.

Schriftführer Siemssen verliest das Protokoll der vorigen Sitzung, welches ohne wesentliche Reclamation genehmigt wird.

Eingegangen sind:

1) Dringlicher vor weiterem Uebergang zu berathender Antrag Pohle:

unter Ueberreichung einer Petition der hiesigen Handwerker-Commission mit angelegtem Entwurf einer Handwerkerordnung und 29 Erklärungen verschiedener Gewerke über den Inhalt derselben; dies Material dem volkswirthschaftlichen Ausschuß zur Prüfung und Berichterstattung zu überweisen.

2) Antrag des volkswirthschaftlichen Ausschusses:

nachdem die Section für die Behandlung der ländlichen Verhältnisse das von ihr entworfene Gesetz, betreffend die Regelung der Verhältnisse der Hoftagelöhner dem Ausschusse vorgelegt und die Berathung desselben durch den Ausschuß beantragt hatte, wurde von letzterem der Beschluß gefaßt, wegen des bedeutenden Umfanges der Vorlage den Druck derselben sofort beschaffen zu lassen, da der Entwurf eine Anlage zum Bericht des Ausschusses bilden sollte.

Dieser Beschluß des Ausschusses ist durch Vermittelung des Büreaus zur Ausführung gekommen.

Durch ein Mißkennen der Verhältnisse ist es aber möglich geworden, daß Bruchstücke dieser Vorlage, wie Anlage A. beweiset, im Lande vertheilt werden konnten, während an die Mitglieder des volkswirthschaftlichen Ausschusses der noch zu seiner Berathung stehende Entwurf erst heute ausgegeben ist.

Der Ausschuß beantragt daher:

hohe Versammlung wolle genehmigen, daß geeignete Verfügungen zur Vermeidung ähnlicher Vorkommenheiten durch das Präsidium getroffen werden.

3) Amendement Soltau zum Antrage Bolten und Genossen, betreffend die Abkürzung der Verhandlungen über den Bericht des Bank-Ausschusses:

1) die Abgeordnetenversammlung wolle den Bericht des Bank-Ausschusses in Bausch und Bogen genehmigen; weiter aber beschließen:

2) daß Großherzogliche Regierung durch Vermittelung der Herren Commissarien ersucht werde, einer sich etwa constituirenden Actiengesellschaft unter Mittheilung des Berichts des Bank-Ausschusses aufgeben zu wollen, dasselbige nach Grundlage des Berichts zu entwerfende Statuten der Großherzoglichen Regierung sowie der Abgeordnetenversammlung zur Genehmigung vorzulegen habe;

3) daß dem Antragsteller Kenntniß von den Beschlüssen gegeben werde.

4) Unterantrag M. Wiggers zum 9ten Bericht des Verfassungs-Ausschusses, betreffend die Aufhebung der ständischen Verfassung zu Seite 4 des Berichtes:

die Worte „oder es sich um eine Ausdehnung — handelt" zu streichen.

Ingleichen beantrage ich:

die Streichung der Worte: „4) in den Fällen unter f und g die Gestaltung eines Unionsverhältnisses nur durch Abschluß eines Staatsvertrags" geschehen können.

5) Der Petitions-Ausschuß in Folge gefaßten Beschlusses hoher Versammlung (S. 651 der Protocolle) zeigt an: daß er das erste Verzeichniß enthaltend 42 Nummern solcher Petitionen, welche seinem Dafürhalten nach sich zur Verhandlung im Plenum nicht eignen, auf den Tisch des Hauses niedergelegt hat.

Wenzlaff zieht seinen gestrigen Antrag zurück.

In den Prioritäts-Ausschuß sind gewählt: Runge, Genzke, Prien, Mühlenbruch, Hesse, Witt, Weigel.

I. Wahl des Vorstandes.

Bei der Präsidentenwahl fallen von 86 Stimmen auf Trotsche 54, auf Moritz Wiggers 30, Haupt 1, Wiggers 1 Stimme.

Trotsche nimmt die Wahl mit den Worten an: Ich danke Ihnen, meine Herren, für den erneuerten Beweis Ihres Vertrauens und werde suchen, mich desselben werth zu machen.

1ster Vicepräsident. Von 73 Stimmen fallen 48 auf Bolten, Wilbrandt erhält 22, Genzke 1, Düsing 1. Eine Stimme fällt auf 1 Nichtmitglied (Wrangel).

2ter Vicepräsident. Von 58 Stimmen fallen auf Wenzlaff 48, Genzke 3, Schlichting 2, Stever 1, Mühlenbruch 1, Haupt 1, M. Wiggers 1, und wiederum auf ein Nichtmitglied 1 Stimme.

Bolten und Wenzlaff nehmen die Wahl an.

1ster Schriftführer Spangenberg 43 Stimmen (Kloß 18, Siemssen 1, v. Lützow 1, Moritz Wiggers 1, Siedenburg 1 Stimme).

2ter Schriftführer Siemssen 41 Stimmen, (Siedenburg 11, Moritz Wiggers 1, von Dewitz-Miltzow 1, Pohle 1.)

Roloff bittet, ihn nicht wieder zum Schriftführer zu wählen.

Es fallen aber von 57 Simmen 48 auf Roloff, die übrigen zersplittern sich auf Düsing, Siedenburg, Driver, Haupt, Türk, Engel u. a. m.

Roloff: Ich bedaure, daß ich nicht in der Lage bin, die Wahl annehmen zu können.

Auf Spangenbergs Antrag wird die Wahl des dritten Schriftführers bis zur nächsten Sitzung vertagt.

Pohle zur Geschäftsordnung und persönlichen Bemerkung: Wenn Jemand beim Abgeben der Stimmzettel sich nicht damit begnügt, den Namen auf den Stimmzettel zu schreiben, sondern noch ein carricirtes Bildniß auf den Zettel zeichnet, so werden Sie mir zugeben, daß dies ein mit der Würde dieser Versammlung unvereinbarliches Benehmen ist. Dies ist so eben vorgekommen. Ich bin in der Lage, der Kammer denjenigen nennen zu können, der vor der Wahl auf den Zettel das Bildniß zeichnete und es umher zeigte. Es ist dies der Abgeordnete Ernst. (Allgemeines Pfui.)

Ernst zur persönlichen Bemerkung: Ich habe die Stimmzettel gezeichnet, sehe aber nichts Unerlaubtes darin. Ich habe es gethan, weil ich überhaupt sehr gern zeichne. Carricaturen waren es aber nicht, sondern wohlgetroffene Portraits. Der Abgeordnete Pohle würde sich freuen, wenn er mich eben so gut treffen könnte. (Pfui).

Der Präsident: Ich muß dies Benehmen für ungehörig erklären und die Herren Schriftführer ersuchen, dergleichen Stimmzettel nicht wieder anzunehmen.

Viele Stimmen: Zur Ordnung rufen! Zur Ordnung rufen!

II. Interpellation Pohle.

Nächste Sitzung: Montag den 30sten April 12 Uhr.

Tagesordnung:

1) Fortsetzung der Abstimmung über den Antrag Wilbrandt.
2) Wahl eines 3ten Schriftführes.
3) Antwort der Meklenburg-Schwerinschen Herren Commissarien auf die Interpellation Siedenburg, betreffend die Bestrafung einiger Soldaten in Wismar.
4) Fortsetzung über den Verfassungsentwurf. —

Versammlung der Ausschüsse: Prioritäts-Ausschuß Montag 11 Uhr; volkswirthschaftlicher Ausschuß Sonnabend 9 Uhr; Verfassungs-Ausschuß Sonnabend 9 Uhr; Finanz-Ausschuß Montag 4 Uhr; Schul-Ausschuß Montag 5 Uhr; Ausschuß für Gemeinde-Ordnung Dienstag 10 Uhr; Justiz-Ausschuß Sonntag 11½ Uhr.

(Schluß folgt.)

Der Meklenburgische Landtagsbote.

(Für Meklenburg-Schwerin und Meklenburg-Strelitz.)

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 6 Nummern. **Zweiter Jahrgang.** Der Preis pro Quartal, von No. 193 bis Johannis, beträgt 1 Thlr. 12 ßl.

№ 222. Schwerin, den 28. April. **1849.**

Abschluß der deutschen Erhebung.

Die deutsche Verfassung ist vollendet, auf amtlichem Wege veröffentlicht und von 28 deutschen Regierungen bereits anerkannt*). Sie ist ein unschätzbares Kleinod, das sich der Deutsche um keinen Preis rauben lassen darf, für das er Gut und Blut mit Freuden opfern, das er bis zum letzten Athemzuge vertheidigen muß und auch vertheidigen wird. Sagt diese Verfassung den Radicalen, den Republikanern, auch nicht zu, weil sie die erbliche monarchische Spitze Deutschlands, das Erbkaiserthum sanctionirt; sagt sie auch den adeligen und nichtadeligen Reactionären nicht zu, weil sie die Demokratie namentlich durch das freisinnige, auf demokratischer Grundlage beruhende Wahlgesetz in Deutschland zur Geltung zu bringen sucht: so findet sie doch lebhaften Anklang beim Kern der deutschen Bevölkerung, beim Bürger-, Handwerker- und Arbeiterstande; besonders auch deshalb, weil in ihr das Streben nach deutscher Einheit ausgesprochen ist, die seit Jahrzehnden den Busen jedes denkenden Deutschen durchbebte, für die Jeder sein Herzblut zu lassen bereit ist. Es ist jetzt Sache eines jeden Deutschen, vom Geringsten bis zum Größten, mit aller Entschiedenheit dazu das Seinige beizutragen, daß die deutsche Verfassung, wie sie endgültig von der Nationalversammlung in Frankfurt a. M. beschlossen worden, ohne jegliche Abänderung nicht bloß überall anerkannt, sondern daß sie ins Leben eingeführt, zur Ausführung gebracht werde; darauf mit Entschiedenheit zu halten, daß die Wahlen zum nächsten Reichstage, sobald sie von der deutschen Centralgewalt auf Antrag der Nationalversammlung ausgeschrieben sind, auch durch- und ausgeführt werden: sollten darüber auch die Throne der widerstrebenden Fürsten Deutschlands nicht bloß wanken, sondern sogar stürzen. Solcher widerstrebenden Fürsten giebt es in Deutschland jetzt fünf. Es sind dies die fünf Könige Deutschlands; denn von Oesterrrich kann leider gar nicht mehr als von einem deutschen Staate die Rede sein, da es sich — auf Veranstaltung der Camarilla und Adelspartei in Oesterreich — selbst von Deutschland ausgeschlossen hat. Der König von Würtemberg hat gegen den Inhalt der Verfassung nichts weiter einzuwenden, als daß er keinen Hohenzollern als Oberhaupt über sich dulden will. Nun für die Hohenzollern in Preußen, namentlich für Friedrich Wilhelm den Unentschlossenen, hat wohl niemand geschwärmt; aber die Nationalversammlung in Frankfurt a. M. hat sich nun einmal im Namen des ganzen deutschen Volkes für denselben mit Rücksicht auf den großen deutschen Volksstamm der Preußen entschieden, und — dem muß sich Alles willig fügen. Der König von Würtemberg will dies aber durchaus nicht, während sein Volk und dessen Vertreter in der Abgeordnetenkammer wie überall in Deutschland unbedingte Unterwerfung unter den Willen und die Entscheidung der deutschen Nationalversammlung verlangt, die im Namen des souveränen deutschen Volks gesprochen hat. Der König ist darüber entflohen und hat das Volk sich selbst überlassen. Dies fühlt sich aber gar nicht so verwaist, wie einst das thörigte österreichische Volk, als sein Kaiser Ferdinand entwichen war: sondern regiert sich selbst ganz gut durch seine Minister. Die Königskrone von Würtemberg steht jetzt auf dem Spiele. — Aber die Hauptperson bei der Kaiserfrage, der König von Preußen selbst, der zum deutschen Kaiser bestimmt war: handelt im Vertrauen auf Wrangel und seine Bayonnette sehr undeutsch und — — unklug. Er will die Kaiserwürde wohl, nicht aber die deutsche Verfassung so wie sie von der Nationalversammlung beschlossen worden ist. Sie ist ihm, der im Absolutismus aufgewachsen ist, zu freisinnig. Das preußische Volk und seine Vertreter in der zweiten, in der Volks-, sogar viele Mitglieder der ersten, der Beamten- oder Bedientenkammer, wollten, daß der König unbedingt die Kaiserkrone und mit ihr die deutsche Reichsverfassung annehmen, und zugleich das Wahrzeichen des Absolutismus, den über Berlin seit 7 Monaten verhängten Belagerungszustand beseitigen sollte. Was thut nun der der absolutistische Preußenkönig? Er löst gestern am 27sten April die 2te, seinen Gelüsten widerstrebende Kammer auf und vertagt die im Ganzen mehr fügsame, nach einem Census gewählte erste Kammer. Seinem Beispiele folgt der König von Hannover: er löst die seit 2 Monaten schon vertagte Kammer gleichfalls auf, trotz dem, daß diesen Volksabgeordneten vom deutschen Volke in Hannover durch zahlreiche Zustimmungsadressen wiederholentlich die unzweideutigsten Beweise gegeben worden, daß sie das volle Vertrauen des Volkes theilhaftig wären, indessen der Regierung des Königs und seinen Ministern das entschiedenste Mißtrauen kundgegeben worden war. Der König von Sachsen schwankt noch in seiner Entschließung. Ob er sich dem Volkswillen unterwerfen werde, der dahin geht: die deutsche Verfassung und mit ihr die Erbkaiserwürde des Königs von Preußen, für den in Sachsen noch weniger Vorliebe herrscht, als selbst für das preußische Volk, das den Sachsen seit dem 7jährigen Kriege her etwas widerwärtig ist, unbedingt anzuerkennen — das steht dahin. Siegt jetzt das Volk durch seine Entschiedenheit und Entschlossenheit, so wird sich der Sachsenkönig fügen; siegt die Verschwörung der deutschen Könige: dann ade deutsche Einheit und deutsche Freiheit! — Daß aber eine solche Verschwörung bestanden hat: das hat die enthüllte Verhandlung des Königs von Baiern mit England offenkundig gemacht. Der Baiernkönig glaubte bisher einen Rückhalt an Oesterreich in seinem Widerstreben gegen den Willen seines eigenen und des gesammten deutschen Volkes zu haben und daher die Anerkennung der deutschen Verfassung mit Erfolg zurückweisen zu können.

Aber die österreichische Macht beginnt unter den Schlägen der Ungarn zusammenzubrechen, und Baiern's wie Oesterreich's Regierung wird dem wohlverdienten Schicksal nicht entgehen,

*) Sie ist in allen Buchhandlungen für den Preis von 3 ßl. zu haben.

wider den Stachel zu löcken, der unwiderstehlich zu Anerkennung deutscher Einheit und Freiheit treibt.

So sieht es also jetzt in Deutschland aus. Sei entschlossen deutsches Volk dein Kleinod, die deutsche Reichsverfassung und mit ihr die deutsche Einheit und Freiheit bis auf den letzten Blutstropfen zu vertheidigen! Sei einig und entschieden!

Dreiundachtzigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 27. April 1849.

(Schluß.)

Präsident: Trotsche.

Commissarius Kippe verliest eine (demnächst wörtlich mitzutheilende) Erklärung, nach welcher die Regierung die Mittheilung dieser Correspondenz schlechthin verweigert.

Pohle: Die Kammer der Abgeordneten hat sich über die ganze Frage bereits ausgesprochen. Selbst das Ministerium Brandenburg-Manteuffel hat sich nicht herbeigelassen, der Abgeordnetenversammlung diese Correspondenz vorzuenthalten, sondern hat anerkannt, daß sie mitgetheilt werden müsse. Ich werde einen auf diese Sache bezüglichen Antrag einbringen und zweifle nicht, daß er mit großer Majorität durchgehen werde. Uebrigens muß ich von vorne herein gegen die eben abgegebene Erklärung protestiren und glaube ich, daß diese Antwort von keinerlei Einfluß sei.

Inzwischen geht ein:

dringliche vor weiterem Uebergang zur Tagesordnung zu stellende Interpellation Siedenburg:

In Wismar sollen einem allgemeinen Gerüchte zufolge mehrere Recruten, die in der dortigen Zeitung angefragt, ob das Militair Theil habe an den Grundrechten, dieserhalb in eine 6monatliche Festungsstrafe bis 6 Wochen strengen Arrest verurtheilt seien. Er interpellire die Großherzoglich meklenburg-schwerinschen Commissarien dringlich:

1) was Wahres an der Sache sei,
2) wie man rechtlich habe zu diesem Ausgange gelangen können und ersuche ꝛc.

Die Interpellation ist unterstützt und motivirt Siedenburg die Dringlichkeit dadurch, daß diese Sache viel Aufsehen und Unruhe im Lande mache, auch vielfach entstellt werde, es also wünschenswerth sei, zu erfahren, was Wahres an der Sache sei. Bei der jetzigen allgemeinen Wehrpflicht habe man ein großes Interesse, zu erfahren, ob beim Militair eine solche Bestrafung möglich sei, die Gesundheit und Leben in Gefahr setze. Der strenge Arrest bestehe darin, daß der Bestrafte zwei Tage hindurch in eine finstere kalte Kammer ohne Bett oder Stuhl gesperrt und mit Wasser und Brod gespeist werde. Im vorigen Sommer sei in Wismar ein Soldat in Folge desselben gestorben. Diese Strafe werde schon seit 8—14 Tagen jetzt vollstreckt und lasse eine schleunige Behandlung der Sache hoffen, daß die Strafvollstreckung werde sistirt werden.

Commissarius v. Lützow erklärt sich bereit, in der nächsten Sitzung zu antworten.

III. 6. Bericht des Justiz-Ausschusses.

Die von den Herren Commissarien der Versammlung der Abgeordneten mitgetheilten, dem Justiz-Ausschusse zur Berichterstattung überwiesenen Gesetzentwürfe, betreffend die Ausführung der Allgemeinen deutschen Wechselordnung in den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, haben wir geprüft und können uns mit denselben nur in allen Puncten einverstanden erklären. Indem wir diese Entwürfe hierneben zur Berathung in der Abgeordnetenversammlung vorlegen, stellen wir den Antrag:

1) die Zustimmung der Versammlung zu diesen Gesetzentwürfen auszusprechen,
2) dieselben den Herren Commissarien mit den gefaßten Beschlüssen wieder zukommen zu lassen und
3) die Herren Commissarien zu ersuchen, die rechtzeitige Publication der so genehmigten Gesetze in den betreffenden Großherzogthümern zu veranlassen.

Ueber die gleichzeitig dem Justiz-Ausschusse überwiesenen Gesetzesvorlagen beider großherzoglichen Regierungen, betreffend das gerichtliche Verfahren in Wechselklagen, werden wir, sobald die Prüfung derselben im Ausschusse beendiget ist, Bericht erstatten.

Schwerin, den 25sten April 1849.

Krüger,
als Berichterstatter.

Bolten. Kippe. v. Liebeherr. Marcus. Otto. Petermann. Pohle. Stever. Wehmeier.

Friedrich Franz von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Indem Wir die im Reichsgesetzblatt vom 27sten November v. J. publicirte Allgemeine deutsche Wechselordnung in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß bringen, verordnen Wir zur Ausführung derselben im Einverständniß mit Seiner Königlichen Hoheit, dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und mit Zustimmung der Abgeordnetenversammlung Folgendes:

§. 1. Die Allgemeine deutsche Wechselordnung tritt, dem Artikel 1 des mit ihr verbundenen Einführungsgesetzes gemäß, in den hiesigen Landen mit dem 1sten Mai d. J. in Gesetzeskraft und findet Anwendung auf alle an diesem Tage oder später ausgestellten Wechsel.

§. 2. Die im Artikel 91 der Wechselordnung bezeichneten Acte dürfen, den Fall eines beiderseitigen Einverständnisses ausgenommen, nur zwischen 9 Uhr Morgens und 7 Uhr Abends vorgenommen werden.

§. 3. Zu den im Artikel 92 der Wechselordnung neben den Sonntagen erwähnten allgemeinen Feiertagen sind zu zählen: der Neujahrstag, der Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der erste und zweite Weihnachtstag, sowie die Bettage.

§. 4. Die im Artikel 94 der Wechselordnung erwähnte notarielle Beglaubigung erfordert zu ihrer Gültigkeit die Gegenwart zweier solcher Zeugen, welchen der Aussteller in Person bekannt ist.

§. 5. Die Gültigkeit der auf das Wechselrecht bezüglichen statutarischen Vorschriften und Observanzen erlischt den 1sten Mai d. J.

Gegeben durch unsere Regierung.

Schwerin den

Der Strel. Entwurf lautet sonst gleichlautend, nur heißt es im Eingang: mit Zustimmung der Abgeordnetenversammlung für Unsere gesammten Lande, mit Einschluß des Fürstenthums Ratzeburg und fällt §. 5 weg.

Die einzelnen Paragraphen und das ganze Gesetz (letzteres auf Antrag Krüger einstimmig) werden ohne Debatte angenommen. Zu §. 4 spricht Pohle den Wunsch aus, die Regierung möge es den Behörden und Notarien zur Pflicht machen, die Betheiligten vorher auf die ganz singulären Folgen dieses Gesetzes aufmerksam zu machen.

Ebenso werden die Anträge 2 und 3 des Ausschusses angenommen.

IV. Berathung über den 9ten Bericht des Verfassungs-Ausschusses.

Friedrich Franz von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen unter Bezugnahme auf Unsern Landtagsabschied vom 17. Mai v. J. auf Antrag der Abgeordnetenkammer und im Einverständnisse mit Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz, wie folgt:

Art. 1. Die Landstände und ständischen Corporationen sind aufgehoben. Jedoch sollen mit der Aufhebung der Landstandschaft die sonstigen durch die landständische Verfassung begründeten

Verhältnisse nicht aufgehoben sein, vielmehr, in so weit nicht schon die deutschen Grundrechte eine Abänderung derselben getroffen, einstweilen bis dahin von Bestand bleiben, daß deren Veränderung oder Aufhebung durch die neue Verfassungsurkunde oder im Wege der Specialgesetzgebung erfolgt.

Art. 2. Folgende Behörden, zu denen die Landstände bisher concurrirt haben:

1) Die dirigirende Commission des Landarbeitshauses;
2) die Commission zur Visitation und Revision der Landes-Receptur-Casse;
3) die Schuldentilgungs-Commission;
4) die Militair-Districtsbehörden;
5) die Recrutirungsbehörden;
6) die für die Eisenbahn und einzelne Chaussee- und Wasserbauten, so wie für die Entwässerung der Ländereien bestellten Expropriations-Commissionen;
7) die Administration der Landesklöster;

bleiben einstweilen in Function und ressortiren lediglich zu Unserer Landesregierung.

In Vacanzfällen steht die Wiederbesetzung Uns nach Unserem Ermessen zu.

Die Geschäfte der bisherigen Wegebesichtigungsbehörden werden Wir fortan anderweitig besorgen lassen.

Art. 3. Unserer Regierung ist beziehungsweise übertragen und bleibt bis auf Weiteres allein überlassen:

1) die Wahrnehmung des Landes-Interesses in Bezug auf die Berlin-Hamburger Eisenbahn;
2) die Anordnung von Revisionen über die ökonomischen Verhältnisse des Criminal-Collegium zu Bützow;
3) die Entscheidung von Streitigkeiten darüber, ob ein Weg als Communicationsweg im engeren Sinne zu betrachten sei;
4) die Bestimmung über die in Folge der Erbauung von Chausseen zweckmäßig zu verfügende Aufhebung von Landstraßen und beziehungsweise deren Verwandlung in Communicationswege;
5) die Entscheidung der Frage, ob bei Chaussee- und Wasserbauten, welche für gemeinnützig anerkannt sind, den gesetzlichen Bestimmungen so weit genügt worden, daß die Auszahlung der Landeshülfen und Vorarbeitungskosten geschehen könne;
6) die Ertheilung der Erlaubniß zur Erhebung von Chausseegeld nach geschehener Ablieferung von Chausseen, welche bereits für gemeinnützig erklärt sind;
7) die Entscheidung, ob vormaligen freiwilligen Jägern auf ihr Ersuchen eine Pension aus dem neu fundirten Pensionsfond zu bewilligen sei;
8) die Bestimmung über Auszahlung von Indemnisationsgeldern für Kriegserleidungen an die Beschädigten;
9) die Anordnung von Maaßregeln, welche für den Fall eines Einmarsches fremder Truppen erforderlich werden;
10) der Erlaß von Zahlungsverordnungen an die Landes-Receptur-Casse;
11) die Verfügung zur Eintreibung der Contributionen und Landes-Anlagen;
12) die Verwaltung der Steuer-Erhöhungs-Casse, der Casse der Landeshülfen für den Chaussee- und Wasserbau, der Landes-Receptur-Casse, der Casse zur Aufhülfe der städtischen Industrie, der Recrutirungs- und Stellvertreter-Prämien-Depositen-Casse.

Art. 4. In Gemeinschaft mit der Großherzoglich Schwerinschen Regierung führt Unsere Regierung bis auf Weiteres:

Die Verwaltung des Landkastens, des ständischen Hauptarchivs, des Vermessungs- und Umschreibungs-Archivs, der Landesbibliothek und des Bergholzschen Stipendium.

Der Strel. Entwurf lautet sonst gleichlautend, nur heißt der Art. 2:

Folgende Behörden, zu denen die Landstände bisher concurrirt haben:

1) die Central-Steuer-Direction;
2) die Recrutirungs-Commission und Deputation;
3) die Auslooſungsbehörden;
4) die für einzelne Chaussee- und Wasserbauten, so wie für die Entwässerung der Ländereien bestellten Expropriations-Commissionen.

Im Art. 3 fehlen die No. 1, 2, 7, 12; hinzugefügt ist als No. 8:

die Controle über die Verwaltung der Invaliden-Casse.

Zusätze zur Geschäftsordnung.

§. 1. Wenn in der Kammer der Abgeordneten Angelegenheiten, welche sich auf den Staatshaushalt des einen oder des andern Großherzogthums beziehen, zur Verhandlung kommen, so nehmen alle Abgeordneten an der Berathung Theil, über Gegenstände des Schwerinschen Staatshaushaltes beschließen jedoch nur die Abgeordneten des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin und über die des Strelitzer Staatshaushalts nur die Abgeordneten des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz.

§. 2. Zu der Fassung eines solchen Beschlusses ist die Gegenwart von 43 Schwerinern, beziehungsweise von 10 Strelitzern nothwendig.

§. 3. Ein auf diese Weise von den Schwerinschen, beziehungsweise von den Strelitzer Abgeordneten gefaßter Beschluß hat die Bedeutung eines vollgültigen Kammerbeschlusses.

§. 4. Etwa entstehende Zweifel, ob ein Gegenstand als zum Staatshaushalte des einen oder des andern Staates gehörend anzusehen ist, entscheidet die Kammer der Abgeordneten in gewöhnlicher Weise.

§. 5. Die vorstehenden Zusätze zur Geschäftsordnung haben nur bis zur Feststellung der Unionsverhältnisse beider Mecklenburg Gültigkeit.

Anträge.

Hohe Versammlung wolle

1) diese Entwürfe (betreffend die ständische Verfassung) genehmigen und die baldige Publication der Gesetze beantragen,
2) den proponirten Zusatz zur Geschäftsordnung genehmigen,
3) es aussprechen, daß ungeachtet der Auflösung der Ritter- und Landschaft jedem Landestheile alle Gerechtsame rücksichtlich der Abwickelung der die Auflösung der Union der alten Stände betreffenden Gegenstände reservirt sein sollten,
4) es aussprechen, daß wenn die Seestädte Rostock oder Wismar aus dem Grunde, weil ihnen durch die neue Repräsentativ-Verfassung bisher zuständig gewesene Privilegien oder vertragsmäßige Rechte verloren gegangen, mit Entschädigungsansprüchen gegen Se. Königl. Hoheit den Großherzog von Mecklenburg-Schwerin im Wege Rechtens durchdringen oder ihnen solche Entschädigungen unter Zustimmung der Abgeordnetenkammer gütlich zugebilligt werden möchten, die Tilgung derselben Sache des Staats sei,
5) es aussprechen, daß vom Staate übernommen werden sollen:
   a) die Schulden der Ritter- und Landschaft, sowie die privat-ritterschaftlichen und privat-landschaftlichen Schulden, so daß die ursprünglichen Schuldner den Gläubigern gegenüber nur in so weit verhaftet bleiben, als diese den Consens zur Convertirung verweigern;
   b) die Zahlung der vollen Gehalte der ritter- und landschaftlichen, sowie der privativ-ritterschaftlichen und privativ-landschaftlichen Officianten oder desjenigen Betrages, welcher denselben für den Fall ihrer einseitig erfolgten Entlassung contractlich zugesichert ist;
   c) die verschiedenen Landes-Pensionen, sowie die auf dem Unterstützungsfond ruhenden Verbindlichkeiten,
6) die Mittheilung dieser fünf Beschlüsse an die Großherzoglichen Herren Commissarien beschließen.

Trotsche übergiebt den Vorsitz dem Vicepräsidenten Bolten.

Trotsche: Es wird nöthig sein, zuvörderst einige Worte über die Union, deren Entstehung und jetzigen Stand zu sagen. Es soll nämlich nach der Ansicht der Herren Commissarien die Auflösung der Ritter- und Landschaft, die Auflösung der Union nach sich ziehen. Wäre diese Ansicht richtig, wofür ich sie aber nicht halte, so wäre es mit dieser jetzigen Versammlung ein mißliches Ding. Während nach fürstlichen Proclamationen und Propositionen, ja selbst nach den ständischen Erklärungen eine Repräsentativverfassung nach Aufhebung der ständischen verliehen ist, soll es dennoch noch die Ritter- und Landschaft sein, was

dies hier zusammenhält. Wäre diese Deduction begründet, so müßte man noch weiter gehen und fragen, mit welchem Zeitpuncte hört denn die Union auf? Diese Frage würde man consequent beantworten müssen: mit dem Aufhören der ständischen Wirksamkeit von Ritter- und Landschaft. Dem widerspricht aber unsere Wahl, dem widerspricht die an uns ergangene landesfürstliche Ladung. Ein besserer Beweis für das Dasein der Union kann nicht gegeben werden, als das Dasein dieser Versammlung. Das staatliche Verhältniß des stargardtschen Kreises zu den übrigen Landestheilen ist nicht erst durch die Union 1523 entstanden, sondern nur erhalten. Die Herrschaft Stargardt war dem Meklenburgischen Lande schon im 14ten Jahrhunderte (1304) vollständig incorporirt. Der landesgrundgesetzliche Erbvergleich beurtheilt dies Verhältniß ganz richtig, wenn er sagt, Ritter- und Landschaft der drei Kreise stehen in einer natürlichen Verbindung. Die durch die Union bedingte Gleichheit der Verfassung äußerte sich vornehmlich in der Gemeinschaft der Contribution und in der Gemeinschaft der Landtage, auf welchen Alle zu gleicher Theilnahme an der Berathung und Beschlußnahme erschienen. Diese Verfassung erhielten die Stände trotz der Landestheilung 1622 bei Bestand. Nach Abgang der Güstrower Linie wußten die Stände ihr Recht auf gemeinschaftliche Landtage geltend zu machen und wurde dasselbe im Hamburger Vergleich, 8ten März 1701 ausdrücklich anerkannt. Im Jahre 1748 beabsichtigten die Herzöge eine völlige Auseinandersetzung. Jedes Land sollte seine eigenen Landtage haben. Dagegen traten die Stände ganz entschieden auf und wurde hierüber in vielen Druckschriften gestritten. Die endliche Entscheidung fiel aber ganz zu Gunsten der Stände aus. Dies ist der Erbvergleich. Was war nun durchgefochten? Die Stände beriefen sich vorzüglich auf den privatrechtlichen Grundsatz, daß Landestheilungen nur unter Anerkennung der bestehenden Rechte stattfinden dürften. Die Fürsten könnten wohl Land und Leute theilen, aber nicht die Verfassung. Die Union hinderte also die Theilung eines und desselben Landes, die Trennung einer natürlichen Verbindung. Dadurch daß Stargardt, obwohl es eine besondere Regierung erhielt, doch daneben die Gemeinschaft der Landtage beibehielt, ist die Einheit zu einer Realunion geworden, was der L. G. G. Erbvergleich die Verbindung der Provinzen nennt. Dies ist der Kern und das hauptsächlichste Recht der bisherigen Verfassung. Ob diese Union sich wird erhalten lassen, diese Frage wollen wir einstweilen übergehen und nur untersuchen ob sie noch besteht. Man sagt, wird die bisherige ständische Vertretung aufgehoben, so fällt die Gemeinschaft des Landtages von selbst weg. Die ständische Vertretung ist geblieben, es sind an die Stelle der alten Landstände nur freigewählte Repräsentanten getreten. Der bisherigen Landesvertretung verdanken wir die Erhaltung der Union, aber von ihrem Bestehen hängt nicht das Bestehen der Union ab. Wir sind an die Stelle der alten Stände getreten, wir sind Träger ihrer Rechte und Pflichten. Anders ist die Sache früher nie angesehen. Nach der Proposition zum vorigjährigen außerordentlichen Landtage sollten freigewählte Vertreter in die Rechte der bisherigen Stände eintreten. In dem Strelitz'schen Entwurfe zu einem provisorischen Wahlgesetze wurde die Beibehaltung der Union ausdrücklich vorausgesetzt. Nach dem jetzigen Wahlgesetze, nach welchem wir hier beisammen sind, bilden die Schwerin'schen und Strelitz'schen Abgeordneten einen Körper. Es genügt dies, um darzulegen, daß durch unsere Berufung die Union nicht gelitten hat, und daß sie durch die Auflösung der alten Stände nicht leiden wird. Die jetzige Landesversammlung hat die Berathungen, wie die alten Stände fortzusetzen. Wenn der Verfassungs-Ausschuß hierüber detaillirte Bestimmungen gegeben hat, so hat er damit doch keineswegs die Nothwendigkeit anerkennen wollen, das Verhältniß der Abgeordneten zu einander festzustellen. Die Union ist vollständig bei Bestand. Beide Länder haben das Recht, die Union in die neue Verfassung hinüberzuführen. Ich hoffe, daß wir darin einstimmig sein und die Union eben so standhaft vertheidigen werden, wie die alten Stände es gethan (lebhafter Beifall).

v. Liebeherr: Ich will hier nicht darauf eingehen, ob dieser Versammlung das Recht zustehe, solche Gesetze zu berathen. Man hat sich wohl auf den den alten Ständen ertheilten Revers berufen, um nachzuweisen, daß diese Versammlung dieselben Rechte habe, wie die alten Stände. Dies halte ich für entschieden unrichtig. Nicht wir haben diese Rechte, sondern die Vertreter in der von uns zu vereinbarenden Verfassung. Ich will hier bloß die Frage erörtern, ob es zweckmäßig ist, jetzt ein solches Gesetz zu erlassen. So viel ich weiß, ist hierüber noch nicht gesprochen. Wir können immerhin dies Gesetz berathen, es mit der Krone vereinbaren aber nur nicht den Antrag stellen, es baldigst zu publiciren. Für diesen Antrag giebt der Ausschuß keine Motive, ebenso wenig hat der Vorredner dergleichen gegeben. Fürchtet man etwa die alten Stände? Ich glaube nicht, daß man hiezu Grund hat. Ebensowenig glaube ich, daß — um mich eines verrufenen Wortes zu bedienen — die Octroyirungsfrage hier in Betracht kommt. Ich meine, Jeder muß sagen, die alte Verfassung wird aufgehoben, sobald die neue in Wirksamkeit und Kraft tritt, früher aber nicht. Weshalb will man denn die alte Verfassung aufgehoben wissen, bevor man die neue hat? Nur einen Grund kann ich mir denken. Es ist der, daß man die Stellung der Abgeordneten zu einer reineren machen will, damit das gegenwärtige Interimisticum aufhöre. Ich bin kein Freund des jetzigen Interimistici. Wir haben die alten Stände, die im Verscheiden liegen und doch noch nicht todt sind, und die Abgeordnetenkammer, deren Befugnisse nicht recht feststehen. Ich bin kein Freund der altständischen Verfassung, die sich meiner Ansicht nach überlebt hat und der ich es zum Heile des Landes wünsche, daß sie sobald wie möglich aufgehoben werde. Man denkt die alten Stände, wenn sie aufgehoben sind zu beerben. Dies können wir aber nicht. Ich will Sie nur an das Gesetzgebungs- und an das Steuerbewilligungsrecht der alten Stände erinnern. Ist es möglich, daß wir das Letztere so übernehmen, wie die alten Stände es gehabt haben? Denken Sie an die Bewilligungen für das Oberappellationsgericht und das Criminalcollegium, an alle die Bewilligungen aus dem eigenen Beutel. Können wir dies Steuerwesen übernehmen? Ebenso verhält es sich mit dem Gesetzgebungsrecht. Nur hinsichtlich ihrer Privilegien hatten die alten Stände entscheidende, bei allen übrigen Gesetzen nur eine berathende Stimme. Damit können wir nicht zufrieden sein. Sie sehen, die Erbschaft der alten Stände können wir nicht antreten. Und wenn wir es wollten, wo sind dann die näheren Bestimmungen, nach welchen wir unsere Rechte ausüben sollen? Man sage nicht, die Form würden wir schon finden. Wir sind in der parlamentarischen Form keine Künstler. Als neulich ein Gesetzentwurf von den Commissarien zum zweiten Male mit einigen Bedenken zurückgegeben war, da nannte man dies eine Octroyirerei; wo so etwas noch vorkommen kann, da fehlt jede parlamentarische Form. Wir würden nur in ein noch traurigeres Interimisticum gerathen. Beeilen wir uns deshalb, die Verfassung zu Stande zu bringen, dann fallen die alten Stände von selbst weg.

Die gelehrten Untersuchungen über die Union sind ganz überflüssig. Nicht die Länder durch ihre Lage, nicht die Völker durch ihre Verwandtschaft, nur die Staaten durch ihre Verfassungen sind unirt. Heben wir die Verfassung auf, so fällt damit ihre Folge, die Union, von selbst weg. Ich wünsche, daß wiederum eine Union eintreten möge, sehe aber bisjetzt die Möglichkeit noch nicht. Die frühere Union ist vorbei und ist nicht wieder herzustellen. Der Verfassungs-Ausschuß sagt selbst, bei jeder Erweiterung der Union sei ein Staatsvertrag nothwendig. Es müßten nun aber alle wesentlichen Rechte weiter gebildet werden, es müßten also viele Staatsverträge geschlossen werden. Baldige Publication dieses Gesetzes würde nur größere Verwirrung herbeiführen und für die Freunde der Union kein Vortheil sein. Trotsche meint, wenn man annehme, die Union falle mit der ständischen Verfassung, so müsse man die Auflösung der Union bis auf das Aufhören der ständischen Wirksamkeit zurück datiren. Ich behaupte, die alten Stände haben noch immer das formelle Recht zusammenzutreten. Die factische politische Unmöglichkeit ist da, aber das alterirt das Recht nicht.

Wir sollen nur neue Repräsentanten sein. So obenhin möchte ich die Verschiedenheit der constitutionellen und der ständischen Verfassung nicht auffassen. Die beiden Verfassungen

(Hierzu zwei Beilagen.)

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Extra-Beilage zum Meklenburgischen Landtagsboten.

Sonntag, den 28. April 1849.

sind so wesentlich verschieden, daß vor einer Fortsetzung der ständischen Verfassung durch gewählte Repräsentanten nicht die Rede sein kann. Das aber halte ich für unumstößliche Wahrheit, die altständische Verfassung steht und fällt mit der Union.

(H. Gr.)

Pohle (für den abwesenden Berichterstatter): Wenn der Abgeordnete v. Liebeherr gefragt hat, warum der Verfassungs-Ausschuß schon jetzt wieder diese Vorlagen an die Kammer bringe, so könnte ich ihn ganz einfach auf den zweimaligen Beschluß der Kammer verweisen, der für den Verfassungs-Ausschuß hiezu ein hinlängliches Motiv war. Es giebt aber auch innere Gründe, welche denselben dazu verpflichteten, schon jetzt wieder diese Angelegenheit zur Berathung zu bringen, und ich kann, um diese auseinanderzusetzen, anknüpfen, an die Gründe, von welchen v. Liebeherr glaubt, daß sie möglicher Weise eingetreten sein könnten. Derselbe glaubt, es sei denkbar, daß die Kammer Furcht vor den alten Ständen habe. Das glaube ich nun nicht, meine Herren! eher das Gegentheil, daß die alten Stände Furcht vor dem Volke haben, welches sich in uns verkörpert hat. Vielleicht fürchte sich die Kammer vor einer Octroyirung. Meine Herren! das Octroyirungsfieber ist jetzt geheilt, nicht bloß auf Seiten der Regierungen, sondern auch auf Seiten des Volks, seitdem man so traurige Erfahrungen damit in Nachbarländern gemacht hat. Das ist wohl vorüber. Freilich wenn wir hier nicht alle versammelt wären, so wäre es vielleicht denkbar, daß ohne die Schweriner Abgeordneten eine Octroyirung für einen Theil des Landes bei den dort herrschenden Octroyirungsgelüsten eingetreten wäre; aber ich freue mich, daß das jetzt nicht geschehen konnte. Ich will nicht näher auf diese Angelegenheit eingehen, sonst könnte ich Ihnen Data mittheilen, die Ihnen vielleicht noch nicht bekannt sind. — Ferner ist gesagt: man wünsche vielleicht die Aufhebung des Interimisticums, in welchen die Versammlung sich befinde. Meine Herren! Es ist das größte Unglück für ein Land, wenn in demselben zwei legale Volksvertretungen sind. Und diese bestehen hier augenblicklich, denn ich muß dem Abgeordneten v. Liebeherr darin ganz beitreten, daß die alten Stände augenblicklich noch zu Recht bestehen, wenn sie nicht da wären, so brauchten wir sie nicht mehr aufzuheben. Diese Sache hat nicht bloß eine theoretische, sondern eine wichtige practische Bedeutung. Wir haben es bei der Eisenbahnfrage gesehen; dort stellte mein geehrter Freund Marcus das Amendement, daß man so lange damit zögern möge, bis die Verhältnisse des Staatsvermögens, namentlich die Verhältnisse zu den alten Ständen geregelt seien. Sie sind damals hierüber zur Tagesordnung übergegangen, und jetzt sehen Sie schon die Wirkungen davon. Wo soll der Staat Credit herbekommen, wenn der, welcher das Geld hergeben soll, nicht weiß, ob die Stelle, welche einen Beschluß gefaßt hat, auch zu demselben berechtigt ist? Wer setzt einem Banquier auseinander, ob die Kammer an die Stelle der alten Stände getreten ist? Ich bin über diese Frage nicht zweifelhaft, aber meine Ueberzeugung giebt mir nicht die Garantie, daß ich das erreiche, was ich will. Weil wir solche poetische Erfahrungen schon gemacht haben, so müssen wir dies Intermisticum aufheben. — Es ist dies Verhältniß der beiden Volksvertretungen etwas so Unerhörtes, daß es in der Geschichte sämmtlicher Staaten nie vorgekommen ist. Der constituirende Landtag in Preußen war in derselben Lage als wir (Unruhe), aber doch dachte Niemand daran, daß auch der Vereinigte Landtag noch von Rechtseffect sei. Meine Herren! ich lege kein Gewicht auf das Wort „Constituiren", ich will hier den bekannten Principienstreit nicht anregen (eine Stimme auf der Rechten: albern!). Sie halten diese Bemerkung für albern, ich aber nicht, albern ist nur der, der das, was ich hierüber gesagt habe, zu fassen nicht im Stande ist (Bravo). — v. Liebeherr hat darauf aufmerksam gemacht, daß hier nicht einmal eine practische Bedeutung vorliege, daß wir durch die Aufhebung der alten Stände nichts gewinnen würden. Meine Herren! wir gewinnen Alles, wenn wir die Verhältnisse in unserm Vaterlande zu einem gedeihlichen Abschlusse bringen. Wenn aber noch Zweifel bestehen, ob diese oder jene Stelle die rechte sei, so haben wir Alles verloren. Das ist freilich ganz gleichgültig, wenn die Ritterschaft in ihren Amtsconventen zusammen kommt und dringliche Anträge an die Landesherren stellt, daß ist ein so untergeordnetes Ereigniß, daß es sich nicht verlohnt, darüber länger zu sprechen. Und wenn dies auch wegfallen sollte, so kann dieselbe doch auf dem Wege der Association das Gewicht, welches sie hat, in die Wagschale legen. — Es wird weiter gesagt, wenn die alten Stände auch aufgehoben werden, die Lage der Versammlung wird darum doch keine andere werden. Das ist allerdings richtig, ich halte aber den Gesichtspunct fest, daß es der Staatsgewalt und der Volksvertretung gelingen werde, sich über das was nothwendig ist, zum Heile des Vaterlandes, zu verständigen, Hand in Hand zu gehen. Gehen Sie davon aus, daß unsere Aufgabe als constituirende Versammlung eine verfehlte sei, so haben Sie weiter nichts zu thun, als den Großherzog zu ersuchen, er möge doch recht bald octroyiren, — oder Sie müssen auch das Entgegengesetzte aussprechen: wir sind constituirend, wir octroyiren, ein Drittes bleibt nicht übrig. Aber die Stellung dieses Hauses zu der Executivgewalt ist noch eine andere, als sie bisher war; wir werden nicht mehr hören, wir seien nicht competent, denn man wird sich nicht auf einen Paragraphen des L. G. G. E. V. berufen können. Wenn man sich ehrlich der neuen Zeit hingeben will, so muß man auch mit Ehrlichkeit den neuen constitutionellen Geist erfassen, auch die Volksvertretung muß sich der Executivgewalt zu nähern suchen. Nur dadurch wird bei uns der Mangel einer Verfassung beseitigt werden, daß wir eine wahrhaft constitutionelle Regierung haben. Dazu bedarf es aber nicht des Buchstabens, sondern des Geistes, der uns alle durchdringt. Es ist schwer mit einem Institute, wie die Commissarien (denn die Commissarien sind ein Institut) durchzukommen, die Volksvertretung kann nur mit der Executivgewalt Hand in Hand gehen, wenn die Regierung im Sinne der Volksvertretung geführt wird. Das ist aber nur möglich, wenn verantwortliche Minister da sind. Wenn das nicht ist, so ist es unmöglich, in den Geist des constitutionellen Staatslebens einzudringen. —

v. Dewitz-Miltzow: Die Gründe aus dem allgemeinen meklenburgischen Standpunct zur Begründung meiner Ansicht, daß es nicht an der Zeit sei, die Publication dieser Gesetzentwürfe zu beantragen, sind bereits von dem Abgeordneten v. Liebeherr hinlänglich dargelegt. Ich will nur noch aus dem speciell Strelitz'schen Gesichtspuncte Einiges hinzufügen. — Es ist in dem Vortrage des Herrn Berichterstatters darauf hingewiesen worden, daß die Frage, wie man das Verhältniß der Union auffasse, entscheidend bei dieser Frage sein werde, also wird die verschiedene Auffassung dieser Frage auch bei dieser wesentlich in Betracht kommen. — Es handelt sich bei der Union um die Frage, hat das Volk als solches ein Recht auf Festhaltung der Union, auch wenn dies Recht, wenn es wirklich besteht, nicht mehr getragen wird durch die alte Verfassung und nicht mehr seine Träger findet in den alten Landständen? Ich habe hier oft die Rechtsansicht aussprechen hören, daß mit dem Wegfall eines Rechtssubjects auch das Recht aus denselben als solches fortfalle, und ich glaube, daß wenn mit der Aufhebung der alten Stände die Verfassung aufgehoben ist, auch das Recht auf die Union fortfällt. Wenn auch das Gegentheil der Fall sein sollte, so hege ich doch den lebhaften Wunsch, es möge gelingen, durch die Selbstständigkeit beider Landestheile schützende Vorschläge es zu erreichen, daß etwas der Union Aehnliches bei der neuen Verfassung fortbestehen könne. Ich kann aber nicht finden, daß für die Gestaltung eines solchen neuen Unionsverhältnisses in dem Bericht des Verfassungs-Ausschusses solche Garantien gegeben sind, deren das Strelitzsche Land und die Regierung bedarf, um auf solche Vorschläge eingehen zu können. Es sind hier gelehrte Rechtsdeductionen unwesentlich, wo ganz einfach das practische Bedürfniß entscheidet: der Strelitzschen Regierung ist mit Deductionen

über die Verhältnisse der Union, mit Redensarten über die Nothwendigkeit einer Vereinigung nicht gedient, sondern es kommt nur darauf an, daß diejenigen, welche sich hier immer für eine Union erklären, solche billige Bedingungen stellen, daß die Regierung hoffen darf, die nothwendige Selbstständigkeit zu behalten. Was in dieser Beziehung in der Versammlung bereits für Ideen gespukt haben, zeigen diejenigen Vorschläge, welche der Verfassungs-Ausschuß bereits außerofficiell den Herren Commissarien hat zugehen lassen. Der Verfassungs-Ausschuß hat mehrere Versuche gemacht, die Vaterschaft dieser Vorschläge abzuleugnen, aber dieselben sind unglücklich ausgefallen, und in der öffentlichen Meinung gilt der Verfassungs-Ausschuß als der Erzeuger dieses Projects, welches in Strelitz mit solcher Ungunst aufgenommen ist, daß sich Niemand mehr finden will, der es gemacht hat. (Pohle: das bin ich! — Heiterkeit.) — Man hat gesagt, es sei ein großes Unglück, wenn zwei legale Volksvertretungen beständen. Nachdem wir jetzt 6 Monate lang Sitzungen gehalten und bisher die alten Stände fortbestanden haben, warum sollten wir nicht guten Muthes auch ferner so bestehen, da sich in der langen Zeit unserer segensreichen Wirksamkeit hieraus kein Uebelstand ergeben hat. Woher denn die Erwartung, daß dies in nächster Zeit geschehen werde? Begründen wir einfach die Verfassung, dann werden die alten Stände von selbst aufhören. — Der Abgeordnete Pohle hat in seiner eignen mysteriösen Weise angedeutet, daß er interessante Data über die Gefahren mittheilen könne, welche über einen Theil des Vaterlandes wegen einer Octroyirung geschwebt hätten. Ich möchte ihn ersuchen, die Gewogenheit zu haben, uns dies nicht vorzuenthalten, da ich auch vielleicht einer der unglücklichen Unterthanen bin, über denen dies Damoklesschwerdt geschwebt hat. — Derselbe Herr hat gesagt, es sei bisher unerhört, daß zwei Volksvertretungen zusammenbeständen. Ich will ihn darauf aufmerksam machen, daß dies in Hamburg allerdings der Fall ist, wo sogar die neuen Volksvertreter darauf vereidigt sind, daß sie die alte Verfassung so lange anerkennen, bis die neue geschaffen ist. — Wenn weiter gesagt ist, es sei die Pflicht der Executivgewalt, sich dem Volke zu nähern, und umgekehrt, so kann ich es Ihrem eigenen Urtheile und dem des ganzen Landes überlassen, von welcher Seite diese Pflicht mehr befolgt ist, ob von der meklenburger Executivgewalt oder von Seiten der Volksvertretung? Es scheint, als ob der geehrte Herr Vorredner selbst eine Empfindung davon gehabt hat, als ob diese Pflicht von diesem Hause nicht befolgt sei, denn er hat dafür eine Entschuldigung gesucht; es liege dies in dem Institut der Commissarien, und es würde anders sein, wenn wir verantwortliche Minister hätten. Es versteht sich von selbst, daß wenn die Verfassung zu dem Abschluß gediehen ist, daß sie ins Leben treten kann, verantwortliche Minister eintreten. Aber ein verantwortliches Ministerium bilden, das sagt jetzt gar nichts, das sind ganz einfach leere Worte. Zur Verantwortlichkeit gehört vor allen Dingen, daß eine vollendete Verfassung vorliege, für welche die Minister verantwortlich sind, und eine Bestimmung darüber, wie dieselben zur Verantwortung zu ziehen sind. Erst müssen wir also eine Verfassung haben, und daß wir sie nicht haben, daran liegt die Schuld nicht außer uns, sondern, wenn wir nur geneigt sind, den Balken in unserm eignen Auge nicht ganz zu übersehen, so können wir uns nicht ganz davon freisprechen, daß es auch an uns und zum Theil an den Vorschlägen gelegen habe, womit der verehrte Verfassungs-Ausschuß uns beglückt hat, und die nicht geeignet waren, das Werk der Verfassung in irgend welcher Weise zu beschleunigen, denn sie nähern sich nicht dem, was die Landesherren unter allen Umständen in Anspruch nehmen müssen. Es wird wohl dazu kommen, daß uns ein Ultimatum gestellt wird und was dann weiter kommt, wird sich ergeben.

Müller-Fürstenberg zur factischen Berichtigung: Von dem Vorredner ist behauptet, daß der Pohlesche Entwurf der Union eine große Bestürzung in Strelitz erregt habe. So weit ich das Land kenne, muß ich dem entschieden widersprechen.

Meyer-Malchow ist nicht ganz mit v. Dewitz einverstanden. Es gebe zwei Arten, die Verhandlungen des Frühlingslandtags auszulegen, die eine habe v. Liebehrrr gegeben und dieselbe habe eben so viel Berechtigung als die entgegengesetzte, welche die Regierung adoptirt habe. Man brauche also hierüber nicht mehr zu streiten, sondern es frage sich nur, ob es an der Zeit sei, so eilig mit dieser Angelegenheit zu verfahren. Es sei gar kein Bedenken, dies etwas zögernd zu thun und dies sei auch die Tendenz der v. Liebeherrschen Rede. Die Executivgewalt habe jene Verhandlungen so verstanden, daß künftig die Vertreter nur aus gewählten Ständen bestehen sollten, sie habe den Satz also nackt aufgefaßt, dann aber sei auch die Annahme von Pohle, daß zwei Volksvertretungen neben einandee beständen, nicht effectiv richtig, die Ritter- und Landschaft hätte höchstens noch in domesticis etwas zu sagen, aber sie sei nicht mehr zur Landesvertretung berechtigt. — Es lasse sich nicht verkennen, daß, wenn auch die Ritter- und Landschaft formell todt wäre, die gegenwärtige Versammlung doch für die ihr nothwendig zufallende Wirksamkeit einer Landesvertretung keinen formellen Rechtsboden haben würde, denn durch die Einberufungsverordnung sei sie nur für das Verfassungswerk legitimirt. Es liege auch darin keine übermäßige Gefahr, da man, wie die Erfahrung der letzten Wochen zeige, schon mit etwas mehr Mäßigung zu Werke gehe, was sich auch an dem geehrten Herrn Vorredner jener Seite heute gezeigt habe, er habe also auch eine Bemerkung desselben nicht albern gefunden. — Was die Stellung der Regierung der Kammer gegenüber betreffe, so lasse sich, wenn die alten Stände auch in gewisser Voreiligkeit formell zu Grabe getragen würden, doch nicht bestreiten, daß die Regierung das absolute Veto habe (Widerspruch), denn in der neuen Verfassung sei, wie auch sein geehrter Freund (zu Petermann gewendet) zugebe, das demokratische Princip so durchlöchert, daß nur wenig mehr davon übrig sei, und hoffentlich werde es bei der zweiten Lesung ganz verschwinden. Von diesem Standpunkt aus könne man kein Bedenken gegen eine Eile in dieser Angelegenheit haben, aber man dürfe der Regierung wohl zutrauen, daß sie nicht voreilig verfahren werde. Aber auch von dem speciell strelitzschen Standpunkte aus sei kein übermäßiges Bedenken, weil materiell die alten Stände keine Wirksamkeit mehr entfalten könnten. Er erwähne dies ausdrücklich, damit der Verfassungs-Ausschuß die jetzigen Verhandlungen nicht in ähnlicher Weise zu interpretiren versucht sein möchte, als die des vorigjährigen Landtags. — Gegen Trotsche bemerkt er, daß die bis dahin nicht unirten Landestheile durch Nichts nicht in die Union kämen. Das Factum, daß hier aus beiden Landestheilen Vertreter seien, bringe dieselbe nicht, denn das Einberufungsgesetz sei nicht gegeben, um die Union herzustellen. Es sei auch nicht richtig, daß beide Landestheile das vollständige Recht hätten, die Beibehaltung der Union zu verlangen, denn was nicht da sei, könne man nicht beibehalten. — Wenn übrigens mit der Aufhebung vorgeschritten werde, und die strelitzsche Regierung auch in Verwaltungsangelegenheiten der Controle des Volks unterworfen sein sollte, so müsse noch dies Recht der Controle für die Vertreter des einzelnen Landestheils besonders hervorgehoben werden. — Dann aber wünscht der Redner, daß die Commissarien Mittel ergriffen, um das Landesbedürfniß für das Jahr $18^{49}/_{50}$ zu decken. Nach den bisherigen Verhandlungen des Finanz-Ausschusses, soweit er dieselben kenne, sei nicht zu erwarten, daß derselbe bald mit Vorlagen dieserhalb hervorgehen werde. v. Liebeherr habe ganz richtig hervorgehoben, daß die jetzige Versammlung nicht in der alten Form bewilligen könne, jedenfalls müßte also ein neues Steuergesetz erlassen werden, wenn auch dieselben data und Zahlen in demselben seien. Noch besser sei es, wenn der Engere Ausschuß veranlaßt werde, auf Grund seiner Potestivirung durch die alten Stände dies Bedürfniß zu decken. — Schließlich setzt der Redner auseinander, daß der Verfassungs-Ausschuß nur hätte vorschlagen können, daß eine Union durch einen Staatsvertrag geschaffen werde, wozu der strelitzsche Herr Commissarius sich schon früher geneigt erklärt habe, alles Andere seien nur diplomatische Redensarten.

Wendhausen: Trotsche habe schon angedeutet, daß auf dem Frühlingslandtage der Beschluß gefaßt sei, daß ferner freigewählte Vertreter an die Stelle der Landstände treten sollten; so viel ihm erinnerlich, hätten die Großherzoge diesen Beschluß genehmigt; hierin möge schon eine Widerlegung dessen, daß die politischen Rechte der Landstände auf die freien Vertreter des Volks übergegangen seien und auch, das wir jetzt zwei Vertretungen hätten. Die jetzigen Vertreter seien nur an die Stelle der alten getreten.

Die Debatte wird geschlossen.

Pohle: Es ist die Frage aufgeworfen: Hat das meklenburgische Volk ein Recht auf die Union? ich will mich nicht darauf einlassen, ob das formelle Recht auf Seiten des Volks ist, nur das will ich Ihnen zu bedenken geben, daß Alles, was das ganze Volk entschieden verlangt, Rechtens ist, und wenn das Volk die Union verlangt, so ist sie Rechtens, und das Volk will sie. — Meklenburg-Schwerin hat bei der Union nur Alles zu verlieren, Strelitz nur Alles zu gewinnen, weil die Schweriner nicht das Vertrauen zu der strelitzschen Regierung hegen, was das strelitzsche Volk vielleicht gegen die schwerinsche Regierung hat. In die strelitzsche Regierung muß ein anderer Geist als bisher kommen (Bravo). — Ferner ist gesagt: die Vorschläge des Verfassungs-Ausschusses in Bezug auf die schwerinschen und strelitzschen Verhältnisse gäben keine Garantie für das strelitzsche Volk. Zunächst muß ich dagegen protestiren, daß hier Jemand als besonderer Vertreter des strelitzschen Volks auftritt, bisher war hier nur das meklenburgische Volk vertreten, wir kennen keinen besondern rostocker, keinen schwerinr, keinen strelitzscher, sondern nur einen meklenburgischen Patriotismus. Und dies ist sehr zu berücksichtigen. Vielleicht wird noch eine Zeit kommen, wo wir eine Debatte führen können aus speciell schwerinschen und strelitzschen Rücksichten.

Es ist von einem Herrn mit viel Geist davon gesprochen, daß das Project der Union nicht viel Glück gemacht habe. Der Herr wird selbst am besten wissen, wer Schuld ist, daß dies Project nicht viel Glück gemacht hat. Ich gebe ihm anheim, es zu berücksichtigen, daß bisher die Frage noch nicht gelöst worden ist, wie die Union am besten hergestellt werde. Und wenn dieser Herr nicht zufrieden mit meinen Arbeiten ist, so kann mich das nur ehren, und es ist dies das schönste Lob meines Projects, ohne daß ich jedoch damit sagen wollte, daß dasselbe gut sei, denn ich selbst finde es mangelhaft. Wenn der Herr weiter gewünscht hat, daß ich die von mir angedeuteten interessanten Mittheilungen vorlege, so glaube ich nicht, daß die Tribüne der Ort ist, wo diese Angelegenheit weiter zu behandeln ist. Die weiteren Enthüllungen zu bringen, überlasse ich der Presse. — Derselbe Redner hat mir Hamburg genannt als einen Staat, wo zwei Volksvertretungen neben einander bestehen, das ist freilich ganz richtig, ich glaube aber nicht, daß die Hamburger Verhältnisse platzgreiflich für Meklenburg sind. — Weiter ist gesagt: verantwortliche Minister setzten eine Verfassung voraus. Die Minister sind allerdings zunächst dafür verantwortlich, daß sie die Verfassung nicht verletzen, aber sie sind auch noch für etwas anders verantwortlich, dafür daß sie nichts zum Schaden und Nachtheil des Staates thun, und dies ist nicht durch eine positive Gesetzgebung vorgeschrieben, sondern das zuständige Gericht hat darüber zu entscheiden. Und warum soll nicht ein Gesetz über Verantwortlichkeit der Minister gegeben werden? Sie werfen dies leicht weg; aber beschließen Sie es nur, es ist möglich, daß die Executivgewalt mehr Patriotismus hat, als mancher Herr hier ihr zutrauen möchte. Ich glaube, sie wird den Patriotismus haben, daß sie nicht gegen den Wunsch, welchen das ganze Volk ausspricht, Opposition macht, welche mancher Herr vielleicht wünscht. — Wenn ein anderer Redner sich gefreut hat, daß bei der Verfassung jetzt die Besonnenheit eingekehrt sei, und dies auch von mir rühmend hervorgehoben hat, so erkläre ich demselben (als Person, nicht als Berichterstatter), daß ich vollkomuen der Ansicht bin, daß dies Haus constituirend ist, daß es allein die Verfassung zu machen hat. Es ist hier aber nicht der Ort, diese Principien weiter zu erörtern. Ich halte es aber allein für sittlich, daß die Volksvertretung den neuen Staat zu schaffen hat, ich verdiene also das Lob des Herrn wohl nicht ganz. — Derselbe Redner hat gehofft, daß die ächt demokratischen Bestimmungen immer mehr aus der Verfassung herausgemerzt werden würden; ich meinerseits hoffe aber, daß diejenigen demokratischen Sätze, welche schon aus der Verfassung herausgebracht sind, noch wieder in dieselbe aufgenommen werden; vielleicht geschieht dies, wenn die Verhältnisse sich wieder günstiger für die Demokratie gestalten. — Einzelne Ausstellungen gegen den Ausschußbricht werden sich bei der Debatte über die einzelnen Punkte erledigen. — Ich begreife aber nicht, wie man von dieser Tribüne den Commissarien den Rath hat geben können, den E. A. zu veranlassen, mit der Steuerbewilligung fortzufahren. Würde dies geschehen, so würde ich es dem Patriotismus eines jeden Staatsbürgers anheimgeben, ob er es mit seiner Stellung vereinbaren kann, die Steuern, die dadurch bewilligt werden, zu bezahlen.

Commissarius Buchka: Es ist vorhin von gewissen Octroyirungsgelüsten gesprochen, die, ich weiß nicht wo, vorgekommen sein sollten. Insofern dies gegen die Strelitzsche Regierung gerichtet sein sollte, so fordere ich den Herrn Redner auf, sich offen darüber auszusprechen.

v. Dewitz-Miltzow zur factischen Berichtigung und persönlichen Bemerkung: Es ist gesagt, Strelitz könne bei der Union nur gewinnen, Schwerin nur verlieren. Zeigen Sie Strelitz, was es gewinnen kann beim Fortbestande der Union, vielleicht ist es dann geneigt, dieselbe anzunehmen (Unruhe). So lange nur diese Redensarten gemacht werden, ist ein Gewinn nicht abzusehen (Ruf: factische Berichtigung. Unterbrechung). Meine Herren! es ist eine persönliche Bemerkung. Dann ist gesagt, es sei hier nicht der Ort, um als Vertreter eines besondern Strelitzschen Interesses aufzutreten. Ich habe aber auch nicht als ein besonderer Vertreter für Strelitz gesprochen, sondern nur gesagt, diese Frage sei bisher vom allgemeinen Meklenb. Standpunkt betrachtet, ich wolle sie einmal aus dem besondern Strel. Standpunkt betrachten.

Pohle: Ich bitte um das Wort, ich wünsche die Erklärung zu machen, zu welcher ich durch den Herrn Commissarius aufgefordert bin. — Vicepräsident Bolten: Ich glaube nicht, daß dies zur Sache gehört. Pohle: Ich wünsche zu einer persönlichen Angelegenheit das Wort. Jeder, der gehört hat, was ich gesagt habe, wird wissen, daß ich nicht gesagt habe, die Strel. Regierung habe Octroyirungsgelüste, sondern ich habe nur von Personen gesprochen, die sich Einfluß auf die Regierung verschaffen möchten und die diese Gelüste hätten. Ich begreife nicht, wie der Herr Commissarius als Vertreter dieser Partei auftreten kann; wenn er aber als Vertreter der Regierung gesprochen hat, so kann er mich als solcher nicht auffordern, hier Auskunft zu geben. —

M. Wiggers ersucht den Vorsitzenden, zu rügen, daß der Abgeordnete Dewitz sich nicht innerhalb der Grenzen der Geschäftsordnung gehalten habe. Vicepräsident Bolten bemerkt, daß v. Dewitz zu einem persönlichen Verhältniß und zu einer factischen Berichtigung des Wort gehabt habe.

Otto-Grabow (zur Geschäftsordnung): Nach der Geschäftsordnung darf das Wort zu einem persönlichen Verhältniß nicht gegeben werden; übrigens hat Dewitz das Wort zu einer factischen Berichtigung erbeten, und als er diese nicht machte, hat er eine persönliche Bemerkung gemacht.

Vicepräsident Bolten: Was wollen Sie damit sagen? (Schallendes Gelächter.) Er hat sich das Wort zu einer persönlichen Angelegenheit erbeten.

v. Liebeherr (zur Geschäftsordnung) fragt an, ob jetzt erst über die Entwürfe oder vorher über die Anträge debattirt werden solle.

Es kommen die beiden vom Ausschuß vorgelegten Entwürfe zur Berathung.

Beide Entwürfe, für Schwerin und Strelitz werden ohne Debatte angenommen.

Es geht ein der Antrag Petermann:

die Abstimmung über die beiden Gesetzentwürfe, betreffend die Aufhebung der alten Landstände, wenn kein Widerspruch, sofort auszuführen.

v. Liebeherr widerspricht jedoch.

Der Vorsitzende erklärt hiedurch den Petermannschen Antrag für erledigt und will die Berathung über die Anträge des Verfassungs-Ausschuß einleiten. Von vielen Seiten wird aber in einer ungeregelten Debatte widersprochen, weil dies erst geschehen könne, wenn die Gesetzentwürfe angenommen seien und stellt endlich M. Wiggers den Antrag:

Die Fortsetzung der Berathung über den 9ten Bericht des Verfassungs-Ausschusses auf die nächste Tagesordnung zu setzen, der denn auch nach einer kurzen Debatte angenommen wird.

Es kommt zur Berathung:

der oben unter 1 der Eingänge mitgetheilte dringliche Antrag Pohle.

Pohle erklärt, er habe nicht den gewöhnlichen Weg gewählt, diese Petition einzubringen, um den vielfach ausgesprochenen Verdächtigungen entgegenzutreten, als liege der Linken die Sache

des Handwerkerstandes nicht am Herzen. Diese Absicht habe er durch die Stellung seines Antrages erreicht. Er bitte nur, den Antrag, zu dessen Begründung er nichts weiter zu sagen habe, anzunehmen. — Auf Anfrage des Vorsitzenden, ob Jemand dagegen sprechen wolle, geht Brandt auf die Tribüne, worauf Pohle den Antrag unter allgemeiner Heiterkeit zurückzieht und Brandt die Tribüne verläßt.

Antrag Wilbrandt: für den 8ten Bericht des Verfassungs-Ausschusses eine zweite Lesung zu beschließen.

Stever will gleichzeitig den auf der Tagesordnung stehenden Boltenschen Antrag zur Berathung gebracht haben, welcher die Lesung für die ganze Verfassung beantragt. Dagegen Petermann, weil die zweite Lesung für das 1ste, 4te und 5te Kapitel schon früher beschlossen sei.

Meyer macht darauf aufmerksam, daß bei diesem Beschluß noch der Zusatz gemacht sei, daß eine Berathung nur eintreten könnte, wenn 25 Mitglieder den Antrag unterstützten, dies sei eine Ungerechtigkeit gegen die rechte Seite des Hauses, die nur gering sei und die Versammlung wolle doch wohl diese ostensible Ungerechtigkeit nicht begehen.

Wilbrandt hält es nicht für angemessen, daß die Versammlung schon gefaßte Beschlüsse zurücknehme, und deshalb habe er diesen Antrag gestellt, und nur den Zusatz wegen der Unterstützung weggelassen. Wenn die Berathung über einzelne Punkte von Gewicht sei, so würden sich 25 Mitglieder dafür leicht finden, wenn er jetzt diese Unterstützung nicht verlange, so habe er dabei vorausgesetzt, daß die Neigung der Einzelnen zum Reden nicht so groß sein werde, um auch über unwichtige Dinge zu sprechen, es harmonire deshalb sein jetziger Antrag mit dem frühern im Wesentlichen. — Auch M. Wiggers empfiehlt den Wilbrandtschen Antrag und hält es nicht für parlamentarisch, frühere Beschlüsse zurückzunehmen.

Meyer-Malchow macht Angesichts des ganzen Landes auf die Ungerechtigkeit und den Despotismus aufmerksam, welchen man durch jenen Beschluß gegen einen Theil der Vertreter des meklenburgischen Volks begehe; er will sich als Volksvertreter seine Rechte bewahren.

Pohle erkennt eine Ungerechtigkeit des Wilbrandt'schen Antrages nicht an, die Rechte werden dadurch nicht von einer Discussion ausgeschlossen werden, denn wenn diese nothwendig erscheine, so werde einen desfallsigen Antrag auch die Linke unterstützen. — Krüger ist der Ansicht, daß durch Annahme des Bolten'schen Antrages der Beschluß auf den frühern Wilbrandtschen Antrag rücksichtlich des 7ten Berichts des Verfassungs-Ausschusses nicht fallen werde. — Wendhausen bemerkt gegen Meyer, daß eine Ungerechtigkeit in einem solchen Verfahren nicht liege, denn die Majorität könne stets auch den Schluß der Debatte beschließen. — v. Liebeherr macht darauf aufmerksam, daß es sich nicht so sehr darum handele, ob eine Debatte stattfinden solle, sondern hauptsächlich darum, ob ein Antrag solle eingebracht werden können. — Der Schluß wird beantragt. — Stever erhält das Wort und will sprechen. Es wird vielfach: Schluß! gerufen. — Stever erklärt, er wolle nur ein schon früher angemeldetes Amendement einbringen. — Widerspruch: er müsse es ohne Motivirung beim Büreau einreichen.

Der Vorsitzende erklärt jedoch, er habe Stever das Wort schon ertheilt. — Stever verliest nun ein Amendement zum Antrage Wilbrandt: das ganze Verfassungswerk einer zweiten Berathung und Beschlußnahme zu unterwerfen. Ein weiteres eventuelles Amendement desselben konnte wegen des zunehmenden Lärms nicht verstanden werden.

Pohle ersucht den Vorsitzenden, den §. 48 der Geschäftsordnung zu handhaben; wenn der Schluß beantragt sei, so müsse darüber zunächst abgestimmt werden, und es dürfe nicht mehr einzelnen Rednern das Wort ertheilt werden. Wenn ein Amendement eingebracht werde, so müsse ein solches beim Büreau eingebracht und dürfe keine Debatte darüber gestattet werden.

Vicepräsident Bolten: Es muß sogar einem jeden Mitgliede das Wort gegen den Antrag ertheilt werden, umsomehr also dafür.

Pohle: Ich habe den Herrn Präsidenten ersucht, den §. 48 der Geschäftsordnung zu handhaben, und erkläre, daß dies nicht geschehen ist; sollte ich im Unrechte sein, so erbitte ich mir den Ordnungsruf.

Vicepräsident Bolten: Wenn dies nöthig wäre, so würde ich Ihnen denselben ertheilen, ohne daß Sie darum bitten. (Heiterkeit.)

Amendement M. Wiggers zum Antrag Wilbrandt und Stever: daß die zweite Lesung des Verfassungsentwurfs auf Grund der Geschäftsordnung geschehe.

Der Vorsitzende verliest ein weiteres Amendement zum Antrag Wilbrandt, hinzuzufügen: ohne daß damit beschlossen wird, daß der Verfassungs-Ausschuß den Verfassungsentwurf für die zweite Lesung vorzubereiten habe. Ruf: Von wem? Der Vorsitzende nennt den Namen: Ernst. (Ah! Unruhe. Bravo!)

Der Präsident will den Amendementsstellern vor Schluß der Debatte als solchen das Wort geben; er findet vielfachen Widerspruch, bringt aber die Frage zur Abstimmung, und es entscheidet sich die Versammlung dafür, daß die Amendementssteller noch vorher das Wort haben. — Ernst betritt unter großem Lärm die Tribüne, und beginnt: Nach der Bestimmung der Geschäftsordnung muß die zweite Lesung vom Verfassungs-Ausschusse vorbereitet werden. (Auf der Linken und oben auf den Bänken fängt man an, sehr stark zu husten. Der Präsident ersucht die Versammlung, dies zu unterlassen. Ernst erklärt, er habe Zeit, und beginnt, als das Geräusch sich etwas gelegt hat, jene Worte zu wiederholen. Wiederholter Lärm. Der Präsident droht, die Sitzung zu suspendiren, wenn es nicht ruhiger werde. Ernst vertheidigt darauf unter fortwährendem Geräusch seinen Wunsch, daß ein besonderer Ausschuß niedergesetzt werde. — M. Wiggers hält den Antrag Ernst nicht für ein Amendement zum Antrag Wilbrandt, sondern für einen selbstständigen Antrag.

Endlich wird auf mehrfaches Verlangen die Debatte geschlossen.

Meyer und Stever verzichten. Ernst (Zischen, Stille): Ich wollte nur in einer persönlichen Angelegenheit zu Ihnen sprechen und Ihnen meinen Dank für die ungemeine Aufmerksamkeit sagen, die Sie meiner Auseinandersetzung geschenkt haben. — Vicepräsident Bolten: Sie haben nicht in einer persönlichen Angelegenheit das Wort erhalten. — Ernst: wenn ich als Amendementsteller das Wort habe, so habe ich es in allen Sachen. (Unruhe.)

Wilbrandt: Wenn der Abgeordnete Meyer die Bestimmung meines Antrags für despotisch hält, so kann ich versichern, daß der Verfassungs-Ausschuß nicht die Absicht gehabt hat, gegen irgend eine Fraction eine Chikane auszuüben, er hatte nur die Zweckmäßigkeit im Auge, daß bei der zweiten Lesung nicht von Neuem eine Berathung stattfinde. Eine solche Auslegung, wie sie der Abgeordnete Meyer dem Antrage gegeben hat, halte ich für durchaus unwürdig.

v. Dewitz-Miltzow beantragt den Schluß der Sitzung.

Pohle zur Geschäftsordnung: Nach unserm neulichen Beschluß hat der Präsident die souveräne Gewalt, zu schließen, der Antrag auf Schluß der Sitzung muß schriftlich eingebracht werden, und wenn er nicht als ein dringlicher gestellt ist, so geht er an den Prioritäts-Ausschuß. (Heiterkeit.)

Der Antrag Dewitz wird unterstützt und unter großer Unruhe angenommen. — Auf der Linken giebt sich eine große Verwunderung darüber zu erkennen, daß unmittelbar vor der Abstimmung die Sitzung geschlossen werde. — Die Versammlung trennt sich unter großer Aufregung. Die Tagesordnung und die Versammlung der Ausschüsse wird, wie bereits mitgetheilt, verkündet, und endlich die Sitzung 4½ Uhr, nachdem fast alle Mitglieder sich entfernt haben, geschlossen. (A. M.)

Allerlei.

Wo Gewalt das Recht hat, hat das Recht keine Gewalt mehr. —

Der

Mecklenburgische Landtagsbote.

(Für Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.)

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 6 Nummern. Zweiter Jahrgang. Der Preis pro Quartal, von No. 193 bis Johannis, beträgt 1 Thlr. 12 ßl.

№ 223. Schwerin, den 30. April. 1849.

Ansprache an das gesammte deutsche Volk.

(Aus dem deutschen Volkswirth.

Unter dem Titel: „Ansprache an den deutschen Gewerb- und Handwerkstand“ und mit der alarmirenden Einleitung: „Deutsche Arbeit ist gefährdet“ hat der sogenannte „Verein zum Schutze vaterländischer Arbeit“ ein Document veröffentlicht, das die ungerechtesten Beschuldigungen und gröbsten Entstellungen enthält, und ganz darauf berechnet ist, Zwietracht und Täuschungen zu verbreiten, im Hintergrunde aber Absichten birgt, die der Förderung des allgemeinen Wohlergehens und den Grundsätzen der Gerechtigkeit geradezu entgegenlaufen. Es ist hohe Zeit, daß dergleichen Bestrebungen endlich einmal vollständig die Maske abgezogen wird, und sie in ihrem wahren Lichte dargestellt werden!

Es ist in jenem Document von dem Zolltarif die Rede, den die Abgeordneten der deutschen Handelsstände entworfen haben. In demselben sind, gegen den jetzt bestehenden, alle Zölle bedeutend herabgesetzt worden. Besonders ist dies mit den Zöllen für Producte und Waaren geschehen, welche den arbeitenden Klassen zur Nahrung und Bekleidung, und dem Handwerker- und Fabrikstand zur Verarbeitung dienen, den Erwerb und das Fortkommen von beiden erleichtern. Auch das Salz, dieses ganz unentbehrliche Material für die Haushaltung jedes Unbemittelten, ist darin gebührend berücksichtigt worden. Nicht weniger der Reis, Kaffee, Zucker u. s. w.

Aber alles dieses paßt denen nicht, welche von dem Monopol der Schutzzölle leben, welche nicht wollen, daß für das deutsche Volk eine wohlfeilere Zeit einkehre, und welche vielmehr auf Kosten seines Lebensgenusses, seines Wohlergehens, ja seiner Gesundheit, sich ferner zu bereichern wünschen. Und darum allein die fortwährenden Verdächtigungen jenes Zolltarifs, und die ausgestreute Behauptung, der Erwerb des Arbeiters werde darunter leiden.

Brüder und Bewohner des Südens! überzeugt Euch in unserem Norden, wo nur mäßige und keine solche hohe Zölle bestehen, als Ihr seither tragen mußtet, überzeugt Euch davon, daß hier Gewerbetreibende und Arbeiter gerade durch die Wirkung der mäßigen Zölle, welche wir wollen und welche dem Staate mehr einbringen, als hohe Zölle, die nur das verderbliche Schmugglerhandwerk nähren, einen noch besser lohnenden Erwerb finden und noch viel besser leben, als die im Süden, und daß durch sie ein sehr wohlthätiger Einfluß auf alle Einwohnerklassen ausgeübt wird — überzeugt Euch davon und hört nicht auf jene Verdächtigungen, die nichts Wahres, wohl aber eine bedenkliche Schlinge in sich tragen!!

„Vaterländische Arbeit,“ so heißt das Wort, womit man zu ködern sucht, das aber eben nichts, als ein Köder ist. Die vaterländische Arbeit wird nicht verloren gehen, sondern erst recht erblühen, nachdem mäßige Zölle und wohlfeilere Zeit eingekehrt sind. Dies zeigt sich auch in England, wo weit mehr Zufriedenheit bei den arbeitenden Klassen sich eingestellt hat, seitdem hier der Zolltarif ermäßigt worden ist, während in Frankreich, wo ein hoher Zolltarif fortbesteht, das traurige Gegentheil stattfindet.

Es ist nach allem Vorgesagten fast unnöthig, noch auf Einzelheiten einzugehen, doch wollen wir auch dies noch thun, um das Gehaltlose der auf uns gerichteten Angriffe in vollem Maaße zu zeigen.

Zuerst wird uns vorgeworfen, daß wir den Baumwoll-, Leinen- und Wollenwaaren-Webern die Garne, welche sie zu ihrer Verarbeitung bedürfen, wohlfeiler machen wollen. Unsere Gegner wollen, daß die Weber durch hohe Zölle gezwungen werden, Garne nur von inländischen Spinnern zu kaufen, und solche, wenn auch weit schlechter als die fremden, dennoch weit theurer bezahlen. Hierbei können einzelne reiche Spinnereibesitzer allerdings noch reicher werden, die vielen armen Weber aber müssen dabei darben und zuletzt ganz zu Grunde gehen. Sie kommen dabei vorweg in Schaden, den sie vom Publikum nicht wieder erheben können. Die erste Bedingung der Existenz unserer Deutschen Weber aller Art ist: wohlfeiles Garn. Haben sie dies, so können sie mit den Webern aller Länder und eben so mit denen Englands concurriren, wo der Lebensunterhalt viel theurer, als bei uns ist. Schon jetzt senden die Schweizer ein Ansehnliches von Baumwollenwaaren zum Verkaufe nach England, was wir in gleichem Maaße schon deshalb nicht können, weil unsern Webern die Garne durch die bestehenden Zölle zu sehr vertheuert werden. Und eben deshalb hat es auch gar keine Gefahr für unsere Weber, wenn gleichzeitig die Zölle für baumwollene, leinene und wollene Stoffe heruntergesetzt werden. Die Zölle dafür, nach jenem Tarif, sind immer noch hoch genug. Sie betragen 12 bis 20 pCt. vom Werthe der Waare, wozu noch die Transportkosten derselben kommen. Wer mehr noch verlangt, begeht eine Ungerechtigkeit gegen seine Mitbrüder.

Ebenso wollen unsere Gegner hohe Zölle auf Metalle beibehalten haben, im Gegensatz zu den mäßigen, die von uns beantragt worden.

Billige Metalle, namentlich billiges Eisen, billige Werkzeuge und Maschinen aller Art sind jetzt eine wahre Lebensfrage, ein Haupterforderniß für eine Menge von Gewerben, die sonst gar nicht mehr mit dem Auslande concurriren können, deren Absatz auch im Innern stark verkümmert, und deren technische Fortschritte auf die vielfältigste Weise gehemmt werden, wenn Metalle theuer und wesentlich theurer, als in anderen Ländern sind. Ueberdem ist bei mäßigen Zöllen für fremde Metalle für das Bestehen unserer Bergwerke nichts zu fürchten. Dasselbe Geschrei, als jetzt unsere Gegner erheben, entstand vor einigen 20 Jahren in England, als man dort die Zölle für fremdes Eisen

auf ein Mäßiges heruntersetzte. Alle Gruben müßten eingehen, alle Hochöfen stille stehen, hieß es, wenn fremdes Eisen zu den beantragten mäßigen Zöllen zugelassen würde. Die Erfahrung hat aber das Gegentheil bewiesen, die englische Eisenproduction ist erst seitdem wahrhaft emporgekommen. Im höchsten Grade unbillig und ungerecht ist dagegen das Verlangen unserer Gegner, wonach Zölle auf Eisen beibehalten werden sollen, die von 40 bis 100 Procent ihres Werthes betragen. Ein Centner Stangen- oder gewalztes Eisen, der im Auslande zu 1½ bis 3 Rthlr. zu haben ist, soll hier einen Zoll von gleicher Höhe, von 1½ bis 3 Rthlr. per Centner tragen. Ist das nicht fürchterlich zu nennen, und ist es nicht völlig ausreichend, wenn dafür mäßige Zölle von 10 bis 20 Sgr. per Centner, wie von uns beantragt, eintreten? Zimmerleute, Tischler, Schmiede, Ackerbautreibende und die zahllosen sonstigen Gewerbe, welche Eisen in Menge verbrauchen, sie alle können im Geringsten nicht zweifelhaft darüber sein, welche ihre wahren Freunde sind: unsere Gegner, die darauf bestehen, daß sie ihr Eisen mit doppelten Preisen bezahlen, oder wir, die es ihnen bedeutend billiger machen wollen.

Dabei haben wir einen billigen Schutz gegen das Ausland allen Gewerben ohne Unterschied gesichert und die Zölle nach dem Werthe eines jeden Artikels festgestellt, der Art, daß je mehr Arbeit auf denselben verwendet worden, ein desto höherer Zoll dafür zu erlegen ist.

Unsere Gegner verschweigen dies wohlweislich. Ihnen ist, im Verfolge ihrer selbstsüchtigen Zwecke, nur darum zu thun, Aufregung und Schrecken zu verbreiten und gegen uns einzunehmen, was ihnen aber hoffentlich nicht gelingen wird. Das deutsche Volk wird sich durch solche Kunstgriffe nicht bethören lassen. Prüfet unsern Tarif und überzeugt euch selbst.

Unsere Gegner wollen ferner die deutschen Schneider alarmiren und glauben machen, daß der hohe Zoll von 50 Rthlr. pr. Ctr. auf fertige Kleider nicht ausreichend sei, sie gegen ihre Collegen in Paris und London zu schützen. Nun, das ist um so lächerlicher, da bekanntlich viele Kleidungsstücke aus den Zollvereinsstaaten nach dem Auslande versendet werden. (In 1843/45 wurden 1221 Ctr. davon nach dem Auslande geschickt und nur 140 Ctr. davon eingeführt.) Ein noch höherer Zoll würde nur zur Schmuggelei führen und für unsere Schneider selbst verderblich sein. Ueberdem ist der Zoll für Kleidungsstücke in Verbindung mit Seide, wie es doch die mehrsten sein werden, nach unserem Tarif nicht herabgesetzt worden. Derselbe beträgt, wie früher, 110 Rthlr. pr. Ctr.

In gleicher Art suchen sie die Tischler aufzuregen, ohne zu bedenken, daß sie sich auch dadurch in den Augen aller Sachkundigen höchst lächerlich machen, da die Zollvereinsstaaten von Mobilien, von Tischler- und feinen Holzwaaren jährlich ein Bedeutendes nach dem Auslande versenden, nur äußerst wenig davon einführen. In den Jahren 1843/45 wurden davon gegen 50,000 Ctr. nach dem Auslande, zum Theil nach anderen Welttheilen verschickt, während nur etwa 5000 Ctr., meistens Mobilien, die Einwanderer mit sich führten, oder besondere Kunstgegenstände, davon einkamen. Es liegt hiernach auf der Hand, daß deutsche Holzwaaren gar keines Schutzes gegen das Ausland bedürfen. Dennoch ist unserem Tarif für gewöhnliche Holzwaaren (jetzt mit 3 Rthlr. Zoll belegt) ein Zoll von 2 Rthlr., und für dergleichen feinere, mit Einschluß der sogenannten Nürnberger Waaren, ein Zoll von 5 Rthlr. pr. Ctr. angesetzt worden.

Und eben so versuchen sie es mit Kupferschmieden, Glockengießern, Gold- und Silberarbeitern und einer Menge anderer Gewerbe. Sie alle werden bange gemacht, die von uns im Tarif angesetzten Zölle seien nicht ausreichend, sie gegen die Concurrenz des Auslandes zu schützen. Nur Unkundige können sich durch dergleichen irre führen lassen.

Alle unsere Handgewerke können mit Vortheil gegen das Ausland concurriren, sobald ihnen nur die verschiedenen Rohmaterialien, Halbfabrikate und Werkzeuge, deren sie bedürfen, nicht vertheuert werden, wie es allerdings unsere Gegner wollen, bloß zu dem Zwecke, daß wenige Fabrikunternehmer sich bereichern, zum Ruine zugleich des deutschen Handwerkstandes, der zunehmend mehr in den Hintergrund kommt, je mehr der Fabrikstand durch die Zölle begünstigt wird.

Um auch die Landwirthschaft gegen uns aufzuregen, verweisen unsere Gegner auf die Ermäßigung des Zolles für Talg in unserem Tarif von 3 Rthlr. auf 15 Sgr. pr. Ctr., eine Ermäßigung, die ganz im Interesse unserer deutschen Seifen- und Lichtfabrikanten liegt, und worüber sich höchstens die Landwirthschaft der an Rußland grenzenden östlichen Provinzen Preußens beklagen könnte, die es aber nicht thut, indem sie aus Gerechtigkeit gegen andere Klassen jeden Zollschutz verächtlich zurückweiset.

Der „Ausschuß des allgemeinen deutschen Vereins zum Schutze vaterländischer Arbeit“ ist aber wahrhaft übermäßig fruchtbar an Entstellungen allerlei Art. Derselbe spricht von einem „Verein für Handelsfreiheit“, der hier in Frankfurt getagt haben soll, und „der unter dem Vorwande, den Verbrauch zu verwohlfeilern, die Einfuhr ausländischer Erwerbserzeugnisse gegen das kleinste Maaß von Eingangszoll bezwecken will, in Wahrheit aber nur darauf ausgeht, den Umfang der Geschäfte weniger großen Kaufleute unserer Seestädte bis ins Maaßlose zu erweitern.“

Es war kein „Verein für Handelsfreiheit,“ sondern es waren Abgeordnete der Handelscorporationen von mehr als vierzig der bedeutendsten Handelsstädte Deutschlands, worunter viele Nichtseestädte, welche den in Rede stehenden Zolltarif anfertigten, und zwar zu dem lobenswerthen Zwecke, die Zolleinheit Deutschlands dadurch herbeizuführen. Und ebenso unrichtig ist es, daß der Tarif das „kleinste Maaß von Eingangszoll“ feststellt. Die Sätze desselben sind, dem jetzigen Werthe der Waaren nach, dieselben, welche der preußische Tarif von 1818 enthielt, und betragen mit Ausnahme der Artikel, welche aus Rücksichten auf das Gemeinwohl ganz von Zöllen befreit wurden, von 10 bis 20 pCt. des Werthes, ein Maaß, das wahrlich nicht das kleinste ist und nur denjenigen zu klein erscheinen mag, die sich auf Kosten des Gemeinwohls zu bereichern wünschen. Die Behauptung, als würde dadurch nur der Umfang der Geschäfte weniger großer Kaufleute unserer Seestädte bis in's Maaßlose erweitert werden, ist eine zu alberne, als daß man annehmen kann, die Mitglieder jenes Ausschusses wären von der Richtigkeit derselben nur entfernt überzeugt. Ach nein, so wenig unterrichtet sind sie wahrlich nicht, und auch dies ist nur eine mit Bedacht hingeworfene Verdächtigung. Denn billigere Zölle kommen wahrlich nicht blos einzelnen Kaufleuten, sondern dem Handel im Ganzen und durch ihn allen Einwohnerklassen ohne Unterschied zu Gute.

Es ist wirklich unbegreiflich, wie „der Ausschuß des allgemeinen deutschen Vereins zum Schutze vaterländischer Arbeit“ es wagen konnte, vor einem denkenden Publicum mit diesen und so vielen anderen Täuschungen und Entstellungen anfzutreten, wie er nicht zu erkennen vermag, daß er dadurch nur sich selbst auf eine weit gehende Weise blamirt und schadet.

Der Zolltarif, den die Abgeordneten der deutschen Handelsstände in bester Absicht für das Gemeinwohl Deutschlands verfaßt haben, nicht in ihrem besondern Interesse, das dabei gar nicht bemessen werden kann, ist ein Werk wissenschaftlicher Begründung, das nur von diesem Standpuncte aus beurtheilt werden darf. Böswillige Angriffe auf denselben, wie die des Ausschusses „des allgemeinen deutschen Vereins zum Schutze vaterländischer Arbeit“ werden seinen Werth wahrlich nicht schmälern und fallen unerbittlich auf ihre Urheber zurück!

Die Abgeordneten der deutschen Handelsstände sind offen zu Werk gegangen und haben alle Mittel verabscheut, die irgendwie unlauter sind. Was dagegen von dem Thun und Treiben des erwähnten Ausschusses zu halten ist, der, seiner selbstsüchtigen Zwecke wegen, sogar das Mittel nicht verschmäht, ganze Bevölkerungsklassen politisch und social aufzuregen und über ihr wahres Interesse irre zu leiten, selbst auf die Gefahr hin, die politische Einheit Deutschlands zu hintertreiben und den Norden desselben von dem Süden zu trennen, darüber kann kein wahrer deutscher Patriot länger in Zweifel sein.

In Jochmanns Reliquien finden sich unter der Ueberschrift: Der heutige Adel (1821), folgende Notizen des Grafen Schlaberndorf:

Unedleres giebt es nichts, als den heutigen Adel, wie er im Allgemeinen besteht. Da hat kein hohes Gefühl, kein gro-

ßer Sinn und Gedanke in der engen Seele Raum. — Lakaiendienst, das ist es, was ihn unter dem Namen des Eifers für's monarchische Princip beseelt. Einen Herrn müssen sie haben, denn sie können nur als Knechte bestehen; einen Herrn, gleichviel welchen, ob einen Riesen, oder abgewelkten Zwerg. ————

Die Philosophen haben lange über die „angebornen Ideen“ gestritten. Nun, die Idee des Adels ist wirklich bei den Adligen eine solche angeborne, durch die Geburt ererbte. Man sollte es nicht glauben; aber doch ist's so. Weiß man denn nicht, daß sich gewisse Talente in Familien durch die Geburt fortpflanzen, oder daß in andern Familien Geisteskrankheiten erblich sind? In den Irrenhäusern findet man, daß bei den Meisten der Eingesperrten Liebe oder Stolz die Quellen ihres Wahnsinns sind. Liebe ist Vernarrtheit in das Hochhimmlische eines Andern; Stolz ist Vernarrtheit in die Hoheit seiner eigenen Person. Und diese Vernarrtheit ist die des Adels, und um so unausrottbarer, je älter der Stammbaum. —

Selbst den gebildetsten Männern wird es schwer, sich von der fixen Idee immer loszureißen. Es ist etwas Vererbtes, wenn auch geradezu kein Wahnsinn, doch ein Anstich davon.

Die Sylbe von, oder ein Titel sind in Deutschland keine Zierden, sondern wahre Bedürfnisse, um die Schaam eines ehrlichen Mannes zu bedecken, der sich, ohne ein solches Feigenblatt, nicht wohl in anständiger Gesellschaft zeigen mag.

K.

Philister über dir, Simson!

Wenn Napoleon von Malmaison oder Sct. Cloud aus decretirte: das Haus Bourbon oder das Haus Braganza hat aufgehört zu regieren, so war das ein Donnerschlag für die hohen dynastischen Häuser, sonst aber für Niemand; wenn es aber 1793 im französischen Nationalconvente hieß: die Gottheit ist abgeschafft! so war das ein Donnerschlag für Himmel und Erde zugleich. Solch ein Donnerschlag ist nun auch in der 78sten Sitzung des meklenburgischen Nationalconvents erfolgt, denn wie man 1793 im Jacobinerwahnsinn zu Paris die Gottheit, so hat man 1849 im demokratischen Wahnsinn zu Schwerin die Menschheit abgeschafft! Was, die Menschheit? Und das haben die Unmenschen gewagt? Ja, ja, die Menschheit oder was ebensoviel sagen will, den Adel, denn der war bisher in Meklenburg die Menschheit! Und mit Recht! Zwar nicht die ganz ordinäre, hausbacken spießbürgerliche, sondern die noble, parfümirte, französisch zugeschnittne, aber russisch gesinnte; nicht die welt- und naturgeschichtliche, sondern die eingeborne landtagsgeschichtliche Menschheit. So gewiß aber die absolute Monarchie eine göttliche Einrichtung und ein Steckenpferd des Himmels; so gewiß die souveräne Gewalt der Fürsten eine Erbschaft ist, die ihnen von der monarchischen Gewalt Adams zugefallen, so gewiß ist auch der Adel ein Geschöpf von Gottes Gnaden; so gewiß will auch der Himmel, daß nur aus dem Adel die Kammerherren, die Hofdamen und die Cavalerielieutenants genommen werden; ja, so gewiß ist nur der von Mensch ein vollkommener Mensch. Das erkannte schon Friedrich der Große, der doch gewiß nicht auf den Kopf gefallen war, wenn er sagt: nur der Adelige ist ein Mensch von Ehre; nur der Adelige taugt zum Cavalier! Neuerdings ist diese adelsphilosophische Wahrheit noch bestätigt durch den Feldmarschall aus dem wiener Stadtgraben, der wegen seiner eminenten Feldherrntalente schon zum Hofmarschall avancirt und der überall auf Parole versichert, der Mensch fange erst mit dem Baron an. In Meklenburg hat nun seit dem berüchtigten Kammerconventsbeschluß umgekehrt der Mensch mit dem Baron aufgehört. Ja, die größte politisch-sociale Schöpfung in der meklenburgischen Weltgeschichte; das Institut, welches zum Segen für Menschen- und Pferdezucht Jahrhunderte lang in Meklenburg florirt; der Mittel- und Schwerpunct; das Schwungrad im meklenburgischen Staatsleben; die ganze Staatskraft ist auf einmal gebrochen! Dem ganzen Lande ist, als hätte es mit dem Adel seinen Verstand verloren; uns ist, als hörten wir schauerliches Grabgeläute, und erblickten ein ganzes Volk in Thränen, ja, in Thränen, denn ein Ritterschwert ist auf ewig in die Scheide gefahren; ein rother Rock ist den Motten geschenkt; ein Wappen ist zerbrochen; eine Krone ist gefallen und — eine unerschöpfliche Fundgrube politischen Verdienstes und patriotischer Gesinnung ist für immer zugeworfen. Wo sollen nun die Kammerherren herkommen und wer will überhaupt, wo eine Kammer so etwas beschließt, noch länger Kammerherr heißen?

Wenn das Einer vor zwei Jahren den Rothen auf dem Landtage gesagt hätte, den hätten sie gewiß, Gott vergeb' ihnen die schwere Sünde! für verrückt gehalten! — Der Adel nimmt übrigens den Ruhm mit ins Grab, daß er sein edles Blut stets rein bewahrt und nur in Fällen der höchsten Noth es mit bürgerlichem Drittel- jetzt Courantblute vermischt; daß er dabei leutselig und human; herablassend und gnädig; anspruchlos und bescheiden; demüthig und ohne allen aristokratischen Dünkel gewesen. Wenn man sagt, er habe die Freiheit nicht geliebt, so ist das eine gehässige Verleumdung, denn er hat die Freiheit immer geliebt, wenn sie sich aber spröde gegen ihn gezeigt, so ist das nicht seine Schuld. Wenn er aber die Freiheit doch so sehr liebt, warum will denn von der Kettenburg für sich und den ganzen Adel nichts von „den sogenannten Grundrechten“; nichts von Aufhebung der Standesunterschiede und der Patrimonialgerichte wissen; warum nennt er die Aufhebung der Staatskirche das Ende des Christenthums und nicht lieber des christlichen Satzungsfetischismus; warum nennt er Luther den Großvater der Revolution und die Preßfreiheit ein Ungeheuer, welches Moral und Religion, König und Heiland (als Antitheton?) verschlinge? Das thut er, weil er ein feiner Mann ist und weil die Freiheit in den Grundrechten dummdreist und grob geworden ist. Sie hätte doch auch bedenken müssen, wen sie vor sich hat und daß sie zu einem adeligen Herrn nicht, wie zu Ihresgleichen sprechen kann. Na, wir trösten uns damit: sie wird in der Potsdamer und Olmützer Schule noch „Moritzen“ lernen!

Die superkluge Professorenversammlung in Frankfurt war in ihrem volkssouveränen Dünkel so weit gegangen, den Adel um die schönen Tage von Aranjuez zu betrügen; damit aber noch nicht zufrieden, sannen die Tagelöhner der Demokratie in unsrer radicalen Kammer auch noch darauf, mit dem Dolch des Freiheits- und Gleichheitsschwindels ihm den Todesstoß zu versetzen und ihm mit dem Stande nicht bloß die Lebenslust zu rauben, sondern mit dem von auch das Lebenslicht auszublasen. Sie hatten mit richtigem Instinct in dem von keine Partikel, keine Präposition, sondern die eigentliche Position, des Adels Kern, den Kamarillenkrystallisationspunct, den Lawinenkeim erkannt. Sie wußten, was nachblieb, sei nur leere Schale; sie wußten, wie der alte jüdische Held Simson seine Hauptstärke hinten, in seinem Haar, so habe der Adel die seine vorn in dem von. Und wie es zu Simson erst heißen konnte: „Philister über dir!“ als er von hinten geschoren und sein Haar gefallen, so, wußten sie, könne auch von dem Adel erst heißen: Philister (Demokraten) über dir! nachdem er von vorne geschoren und sein von gefallen. Ja, es ist gefallen! Ja, es hat geheißen: Philister über dir! Wie aber für den haarlosen Simson der Tag der Rache kam, so wird er hoffentlich auch für den von losen Simson kommen! Für's erste, da er nun einstweilen an der Seite ist, bleibt uns nichts übrig, als zu sprechen: eigentlich ist's doch schade um den Adel! Er war doch im Ganzen der Schlechteste nicht! Und wird's nun denn besser werden? Wir wollen sehen! Wenn's nur nicht heißen wird: nach mir die Sündfluth! Und wenn der Adel weiter kein Verdienst gehabt, er sorgte doch dafür, daß die höheren Aemter und Staatsstellen nicht in Plebejerhände fielen; er sorgte doch für's allgemeine Vergnügen durch Wettrennen, Parforcejagden ꝛc.; er sorgte doch für feinen Anstand und für guten Ton. Wir sollen ihn noch missen; wir sollen noch wünschen: hätten wir ihn nur wieder! — Mag auch das Brennholz eine zeitlang im Preise fallen und man öfters in den Intelligenzannoncen lesen: da und da stehen so und so viel Stammbäume zu verkaufen, aber nicht als Bauholz zu empfehlen; so, fürchten wir, wird man auf der andern Seite doch auch so unerhörte faux pas gegen die feine Sitte und den Anstand machen, daß man bei großen Galla-Dejeuners und Diners recht spießbürgerlich mit der Gabel in der rechten Hand allein und wohl gar (wir thun die Augen zu) mit dem Messer die Sauce ißt. Es kann dahin kommen, daß man bei solchen Gelegenheiten in der Conversation kaum mal einen französischen Brocken fallen hört und wie sollte man von Mamsells was andres erwarten! Es kann dahin kommen, daß man nach Jahren adelige Tournürereste als heilige Reliquien sammelt; daß man kaumnoch

dem Namen nach weiß, was nobel heißt! — Außer dieser Furcht vor dem Hereinbrechen einer totalen Barbarei entsteht aber noch die Frage: wer soll von nun an die heiligen Fürstenrechte vertheidigen? Wer soll nun die Kreuzzeitung lesen? Für wen soll der tapfre Fust nun schreiben? Vor wem sollen nun unsre vornehmen Bürgerlichen kriechen? Das alles sind jetzt Fragen, wozu die Antwort fehlt! — Uns ist bange, man habe mit dem: Philister über dir! das Junkerthum nur gestürzt, um dem gemeinsten Philisterthume Platz zu machen. Und ist das nicht schon eine Probe solchen Philisterthums, daß man dem Adel sein wohlerworbenes, durch langjährigen Besitz geheiligtes Recht auf die Klöster entreißen will? Uns dünkt, die Klöster muß der Adel schon deshalb behalten, damit er den Schleier der Demuth nehmen, und von der demokratischen Weltwühlerei ungestört, fromme Betrachtungen über die Eitelkeit aller Erdengröße anstellen kann.

(Fortsetzung folgt.)

Sprechstube.

Boizenburg's „patriotischer Klubb"! Willkommen!*)

Du fehltest dieser unglücklichen, durch seine Wühlereien aus dem vorigen Jahre längst bekannten Stadt noch! — War es denn an den Reformern noch nicht genug? muß die Wühlerei auf's Neue beginnen? — Aber der neu gestiftete Klubb ist ein patriotischer, also ein Sammelplatz patriotischer Männer, solcher Männer, die es mit dem Vaterlande gut meinen, es vor Gefahren bewahren, in Gefahren dasselbe vertheidigen wollen. Wir haben es schwarz auf weiß, müssen also, wenn wir auch aus den Erfahrungen des vorigen Jahres über den Muth vieler solcher Patrioten zur Annahme des Gegentheils interessante Beläge liefern könnten, unsere Zweifel unterdrücken.

Endlich wird durch des muthigen Patrioten starke Hand den Wühlereien der Reformer, der Anarchie ein kräftiger Damm entgegengesetzt. Heil den Patrioten! — Sie die Wohlgesinnten — ohne Anmaßung — wollen die Entwickelung der neueren Zeit in geordnete und gesetzliche Bahnen leiten — viel Selbstvertrauen! — vorausgesetzt, daß überall die ungeordneten und ungesetzlichen Bahnen existirten, oder vollends für ihre Leitung dem kräftigen Arme dieser Wohlgesinnten erreichbar wären. — Aber nicht genug dieses Breitmachens! — auch das Vaterland wollen sie sicher stellen vor der drohenden Gefahr der Willkürherrschaft alter und neuer Aristokraten. — Heldenmuth voll Aufopferung ohne Gleichen! — Sähe man nur erst die Helden?! — zur Zeit fürchten wir: Parturiunt montes et nascetur ridiculus mus — (die Berge kreisen und geboren wird ein winzig kleines Mäuslein).

Es gilt den Vernichtungskampf gegen alter und neuer Aristokraten Willkürherrschaft. Wie unterscheidet man alte und neue Aristokraten? — Wären die uns bekannten Aristokraten vor Aerger bereits so grau geworden, wie sie es sein müßten, könnte man in dem Sinne also von alten im Gegensatz zu den neuen sprechen, und könnte von neuen Aristokraten, hervorgegangen aus den Bewegungen der Neuzeit überall die Rede sein, so mögten die Patrioten frei bleiben vor dem Vorwurfe, am liebsten dort zu kämpfen, wo des Kampfes Gefahr nicht groß ist. Sonst Graf Oerindur! erkläre mir dies Wortspiel der Natur!

Seit einem Jahre haben die Patrioten mit Verletzung ihrer Pflichten gegen das Vaterland, theilnahmlos den Bestrebungen der Zeit zugesehen, ja zu einem nicht geringen Theile selbst — natürlich zu einer Zeit, wo man fürchtete, es mögte an Kopf und Kragen gehen — dem Reformvereine — mich schaudert, es auszusprechen, angehört —; woher kommt nun plötzlich der seltene Muth, nach einem Jahre der Aufregung und der Kämpfe, zu einer Zeit, wo die Hunde, die Demokraten, doch bald den Bayonetten unterliegen werden, wo die Hunde, die Ungarn, den letzten Kampf um ihre Selbstständigkeit kämpfen, wo, Gott Lob! die Russen schon in Siebenbürgen einrücken, wo der gute Michel sammt seiner Kaiserkrone, schon wieder zum Schlaf sich niederlegt — zu einem vereinten Wirken zusammen zu treten? — Muth! ist die Losung. —

Das Vaterland muß aber in der That in Gefahr sein, wenn von solchen Kraftanstrengungen selbst solche Männer nicht fern bleiben, die im vorigen Jahre erklärten, sie könnten vermöge ihrer Stellung, politischen Vereinen nicht angehören.

Nach den, ohne Gefahr als Muster zu empfehlenden Statuten ergiebt sich aus §. 1 und 6 die Aufgabe des patriotischen Klubbs: die Begründung wahrer politischer und bürgerlicher Freiheit. Was man unter politischer Freiheit zum Unterschiede von der bürgerlichen versteht, ist nicht weiter gesagt, wird aber wahrscheinlich allen Patrioten nach ihrer höheren Einsicht eben so verständiich und klar sein, wie es den nicht Eingeweihten unklar und unverständlich geblieben ist. — Fein ist der Unterschied zwischen arnarchischen und reactionären Bestrebungen. Herr Statuten-Verfasser! wenn Sie früher auch noch so liberal gewesen sind, wenn Sie selbst ein Märtyrer geworden Ihrer früheren sogenannten liberalen Redensarten, Sie werden doch stets, können Sie gegen die Reaction einen andern, die liberale Richtung bezeichnenden Gegensatz nicht finden, als in der Anarchie — von Ihrer politischen Unreife ganz abgesehen — von allen verständigen Leuten für einen Reactionär gehalten werden. Wenn übrigens die Wühlereien von oben, unterstützt von der philisterhaften Ansicht Derer, die Ruhe und Frieden um jeden Preis wollen, und, mögen sie den Kopf gerade oder schief tragen, die Zeit mit ihrem Einflusse nur nach ihrem materiellen Interesse beurtheilen, noch länger fortbestehen, so kann man Ihnen die Versicherung geben, daß Sie die leider drohende Anarchie — vielleicht fürchten Sie die von oben nicht — mit den kräftigen, Ihnen zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln doch nicht werden beherrschen können. Sie hätten dann lieber noch ein Jahr theilnahmlos bleiben sollen — der Ruhe und Sicherheit Ihrer lieben Personen und Familien wegen. Denken Sie an den März und April vorigen Jahres! wie Sie damals feierten die Männer, die Sie jetzt verdammen. Hüten Sie sich vor diesen Männern! es giebt auch für die Gutmüthigkeit eine Grenze. —

Nach §. 6 will der Klubb auch die staatlichen und gesellschaftlichen Lebensfragen sich aneignen. Bei der Höhe der staatlichen und gesellschaftlichen Stellung der Patrioten kein Wunder —; parturiunt montes —. Auch die gewerblichen und Arbeits-Verhältnisse wollen Sie auffassen, besprechen und berathen. Schön! Thut auch sehr Noth, daß Sie mit unserem Gewerbe- und Arbeiterstande liebäugeln. Man hat Sie zum Theil sehr in Verdacht der humanen Aeußerungen, man müsse bei den Hunden, den Reformern und Demokraten nicht arbeiten lassen, dieselben zur Thüre hinauswerfen. — Glück auf! zu dem Zuwachs von Gewerbtreibenden und Arbeitern, die Ihnen — Hunger thut weh! — zuströmen werden. —

Das Urtheil über den patriotischen Klubb und seine Bestrebungen überlassen wir Denen, welche sich die Mühe nehmen wollen, die Statuten desselben mit ihrer Einleitung zu lesen; uns ist aus denselben die Ueberzeugung geworden, daß der neugeborene Spätling höchst unschuldig, und besonders Denen unschädlich ist, gegen die er zu Tage gefördert wurde. Dem Boizenburger Reformvereine trauen wir den richtigen Tact zu, daß er das ephemere Dasein der Kleinen nicht mit rauher Hand berühre, vielmehr die noch lichtscheuen Aeuglein desselben vor den zu heißen Strahlen der vielleicht bald wieder leuchtenden Frühlingssonne sorgfältig bewahre. rr.

*) Nach Wielands Geschichte der Abderiten soll das absonder kluge Völkchen der Abderiten sich über die ganze Erde zerstreut haben. Ob auch in Boizenburg einige derselben ihren Wohnsitz aufgeschlagen haben und ob dieselben dort einen ganz besonderen „Patriotismus" entwickeln, werden die dortigen Bewohner am besten wissen.

Das Boizenburger Wochenblatt würde durch Aufnahme dieses Artikels in seine Spalten, den Bewohnern des Städtchens erwünschte Gelegenheit geben, zu beurtheilen, ob es Abkömmlinge jenes Volkes wirklich in seinen Mauern berge.

(Berichtigung.) In No. 222 im Artikel „Abschluß der deutschen Erhebung" lies Spalte 2: „das volle Vertrauen des Volkes besäßen" statt: ꝛc. theilhaftig wären." Am Ende derselben Spalte füge die weggelassene Zeile hinzu: „welches unausbleibliche Folge des unglückseligen Strebens sein wird" wider den Stachel ꝛc.

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Der Meklenburgische Landtagsbote.

(Für Meklenburg-Schwerin und Meklenburg-Strelitz.)

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 6 Nummern. Zweiter Jahrgang. Der Preis pro Quartal, von No. 193 bis Johannis, beträgt 1 Thlr. 12 ßl.

№ 224. Schwerin, den 1. Mai. 1849.

Was ist zu thun?

So ist es denn jetzt entschieden. Die Macht der Ueberzeugung, der klar ausgesprochene Wille des deutschen Volks und die Wünsche der edelsten Männer Deutschlands haben nicht durchzudringen vermocht durch die Nebel des Wahns, welche leider! die mächtigsten Throne unseres Vaterlandes umlagern. Die reactionäre Partei des Junkerthums hat die Sache auf die Spitze getrieben und jede Täuschung, welcher sich die Partei der sogenannten Constitutionellen noch hingeben konnte, ist jetzt geschwunden. Nun gilt es offen und ehrlich sein Bekenntniß abzulegen, fest zu halten an dem, was des Herzens Ueberzeugung ist, und nicht zu wanken im Kampfe der beginnen wird, beginnen muß. Steht alle unerschüttert, haltet zusammen, ihr deutschen Männer des Fortschritts und der Einheit. Die Wahrheit hat den mächtigsten Schutz in sich selbst. Keine physische Macht kann ihr, auf die Länge widerstehen, und keine Bestrebungen der Finsterlinge und Eigennützigen werden sich eines dauernden Erfolgs zu erfreuen haben. Man stützt sich auf die Bayonette und hofft durch Belagerungszustände, Verfolgungen, Einkerkerungen und Tödtungen die große Bewegung zu unterdrücken. Man irrt sich. Nie ist eine Wahrheit, die ins Volk gedrungen war, zu Grunde gegangen und kein Beispiel in der Geschichte der modernen Völker läßt sich dafür anführen. Immer hat, während auf der Oberfläche anscheinend Ruhe herrschte, die mächtige Idee fortgewuchert und nie ist der Zeitpunkt ausgeblieben, wo der guten Sache nicht endlich der Sieg geworden wäre. So wollen wir denn auch für die Sache des Vaterlandes einstehen mit Gut und Blut. Die Grundrechte und die Reichsverfassung wollen wir vertheidigen in Wort und That. Dem Eigennutz, der Scheelsucht und der blasirten Thorheit der Weltlinge wollen wir entgegentreten und durch ernste Mahnungen die Schwachen und Halben zu einem männlichen Entschlusse treiben. Wie gern wären auch wir den Weg der Verständigung gegangen; wie gern hätten wir in den Dingen, die nicht die heiligsten Güter der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit im innersten Kerne angreifen, auf billige Bedingungen, Zugeständnisse gemacht. Wo es die Sache des großen Vaterlandes gilt, wo es gilt die Einheit unseres Volkes zu gründen, können und müssen von allen Parteien, die den Fortschritt aufrichtig wollen, gegenseitige Zugeständnisse gemacht werden. Mit den Männern der Reaction, mit den eingefleischten Aristokraten und Büreaukraten, die nur ihr Interesse kennen, und alles den Götzen der Eitelkeit und des Eigendünkels opfern, die das Vaterland selbst in Gefahr bringen, wenn sie nur ihre Privilegien aus dem Strome der Bewegung zu retten hoffen, mit diesen Männern kann freilich von einer Verständigung überall nicht die Rede sein. Die Grundsätze des Aristokratenthums müssen von jedem ehrlichen Manne, der die Menschenwürde als das Höchste im Leben achtet, bekämpft und mit der Wurzel ausgerottet werden. Und so müssen wir den Fehdehandschuh aufnehmen, den sie, die Vorkämpfer des Junkerthums, uns hingeworfen haben; es muß ein Kampf auf Tod und Leben werden. Man pocht vermessen auf die physische Gewalt. Der Augenblick scheint günstig; das Heer scheint seinen Führern gehorsam und wird sich, so glauben sie, blind leiten lassen, selbst wenn es zur Durchführung der ungerechtesten Maßregeln gebraucht werden sollte. Der ewige Lenker der Geschicke aber schlägt die Großen und Mächtigen dieser Erde mit Blindheit, wo er sie verderben will und in seiner mächtigen Hand liegt es allein, den Weg zu bereiten und die Pfade zu ebnen, die zum Frieden der Völker führen werden. Dieses Reich des Friedens und Glücks werden wir aber erst erreichen, wenn alle Völker sich gegenseitig achten und sich gemeinsam verbinden zum Sturze ihrer Unterdrücker. In diese Periode sind wir eingetreten. Die Völker sind zum Bewußtsein ihrer Eigenthümlichkeit gekommen und vergebens wird man dies Nationalgefühl zu unterdrücken streben. Immer und immer auf's Neue wird der Kampf um dieses heilige Gut sich entspinnen und mag auch die Reaction noch einen kurzen Sieg gewinnen, so steht es doch fest, daß jeder Sieg derselben eine halbe Niederlage sein wird. Die Gewalt der Macht hat immer den mächtigsten Gegner in der Gewalt der herrschenden Idee und letzterer muß der endliche Sieg verbleiben. Könnt Ihr Reactionäre den Gang der lebendig waltenden öffentlichen Meinung nicht hemmen — und Ihr könnt es nicht — so werdet Ihr auch vergebens streben, derselben einen Damm entgegenzuthürmen. Ihr könnt das daherbrausende Gewässer wohl aufhalten bis es den Damm überstürzt. Es wird aber bei seinem Ueberstürze jedes Hemmniß überwältigen und den Damm selbst mit sich in den Abgrund reißen. Wir haben gewarnt und Euch beschworen bei der Liebe zum Vaterlande den Weg des kühnen Fortschritts nicht zu verlassen, den Ihr, wenn auch durch äußere Umstände genöthiget, einzuschlagen Euch entschloßt. Ihr habt diesen Weg jetzt verlassen und die Folgen mögen auf Euer Haupt fallen. Kein Mann von Gesinnung kann jetzt noch zweifelhaft sein über die Partei, die er zu ergreifen hat. Er kann es nicht, er darf es nicht, wenn er in der Selbstachtung nicht sinken will. Wo es die große Angelegenheit des deutschen Vaterlandes gilt, müssen alle Gesinnungstüchtigen zusammenstehen wie ein Mann. Das Vaterland ist jetzt in Gefahr.

W. Hase.

Sprechstube.

Berlin, den 29. April. Sie haben früher zu wiederholten Malen gemeinnützigen Artikeln von mir Raum in diesen Blättern vergönnt, ich darf daher wohl annehmen, daß Sie auch diese Zeilen nicht zurückweisen werden.

Schon seit geraumer Zeit war es unverkennbar, daß die zweite preußische Kammer mit dem Ministerium Brandenburg-Manteuffel einen Kampf auf Tod und Leben, nicht um ihrer selbst willen, sondern um des Vaterlandes willen kämpfte. Niemals aber trat der Spalt, welcher zwischen Kammer und Volk einer Seits — und Ministerium und Kamarilla anderer Seits herrscht, schärfer und entscheidender hervor, als in der 32sten, 35sten und 36sten Sitzung. Wenn in der ersten dieser Sitzungen die mehr äußere Politik des Ministeriums als eine antideutsche, und darum auch Preußens Wohl gefährdende, angegriffen und von Rednern der linken wie der rechten Seite als eine solche bloßgelegt wurde, so erlitt das Ministerium in der 35sten und 36sten Sitzung wegen seiner unverantwortlichen Maßregeln in specifisch preußischen Angelegenheiten die entschiedenste Niederlage. Der Justizminister Simons selbst erkannte das Unrechtmäßige des Belagerungszustandes an und konnte das Gewaltthätige und Gesetzwidrige desselben nicht widerlegen, recurrirte aber auf politische Nothwendigkeiten. Als ob jemals eine Politik, welche dem Rechte ins Gesicht schlägt, nothwendig, d. h. vernünftig und zum guten Ziele führend sein könnte! Doch genug hiervon; die genannten Sitzungen hatten mehr, als alle früheren, offenbart, daß das Ministerium Brandenburg-Manteuffel nicht lange mehr mit der 2ten Kammer bestehen und regieren könnte. Man erwartete daher allgemein nicht sowohl eine Auflösung der Kammern, als den Rücktritt des volks- und freiheitsfeindlichen Ministeriums. Da aber ward plötzlich in der 37sten Sitzung der 2ten Kammer diese für aufgelöst und die 1ste Kammer für vertagt erklärt. Diese neue Gewaltthat — denn die Berufung auf die octroyirte, aber noch nicht revidirte Verfassung kann jene Handlungsweise nicht zu einer rechtlichen und gesetzlichen stempeln — kam fast Allen unerwartet, denn so schnell hatten selbst die Mitglieder der Rechten, als Vinke, Griesheim u. A., jene äußerste Maßregel nicht erwartet. Es mußte ein ganz besonderer Grund hierzu da gewesen sein. Es kam am 26sten April eine hochstehende Person unter dem Namen des Herzogs von Parma nach Berlin. Der König, welcher wie bekannt, nicht gern in Berlin weilt, eilte sogleich hierher und empfing den sogenannten Herzog von Parma nach allen Regeln der Etikette. Es fiel aber auf, daß er den Herzog von Parma als eine an Rang bei Weitem über ihm stehende Person überall behandelte. Dazu kam, daß jener angebliche Herzog eine höchst jugendliche Person war (der wirkliche Herzog von Parma ist aber nicht mehr so jung). Es verbreitete sich nun schnell das Gerücht, der angebliche Herzog von Parma sei der flüchtige Kaiser von Oesterreich, welcher bei Preußen in Folge der alten, noch nie aufgegebenen Allianz Hülfe gegen die Ungarn suche. Dies Gerücht gewann an Bestätigung. Mehrere hiesige Wiener wollten den Kaiser erkannt haben.

Nach einer längeren Unterhaltung mit dem sogenannten Herzog von Parma rief der König einen Ministerrath zusammen und soll hier ganz in absoluter Weise die sofortige Auflösung der 2ten Kammer verlangt haben. Nur kurze Zeit wagten die Minister zu widerstehen; sie erfüllten bald als dienstwillige Knechte den tyrannischen Willen ihres Herren. Und wahrlich, die 2te Kammer hätte nimmer ihre Einwilligung dazu gegeben, daß kostbares Preußenblut für österreichischen Despotismus gegen die freiheitsglühenden Ungarn vergossen werde. Noch manche andere Gerüchte laufen umher, weshalb die Kammer aufgelöst sei; doch ich übergehe sie, weil sie mir zu wenig constatirt erscheinen. Ebenso schreibe ich Ihnen nicht des Langen und des Breiten, wie aufgeregt die Stimmung in Berlin ist. Ein drohendes Gewitter hängt über dem Preußenland, und der erste Blitz in den Provinzen dürfte in Berlin furchtbar zünden. Berlin giebt sich nicht auf, aber es hofft auf die Provinzen, es hofft auf Deutschland. Meklenburger! bewährt Euch als deutsche Brüder! Auch Euch steht vielleicht in Bälde eine Kammerauflösung bevor. Nun gut! Der Bogen muß erst recht straff gespannt sein, bevor er springt; Recht aber wird doch Recht bleiben! D. F.

Adresse an die Volksabgeordneten Preußens,

die Einführung des Volksveto oder die Abstimmung in den Urversammlungen des Volkes über die Verfassung und die dazu gehörigen Gesetze betreffend.

(Zum Spiegel für Meklenburg mitgetheilt.)

Vertreter des Volks!

Soll die Verfassung und sollen die dazu gehörigen Gesetze in der That und Wahrheit Ausdruck des Willens der Mehrheit des ganzen Volkes werden, so muß das ganze Volk darüber gehört sein und abgestimmt haben. Die Verfassung und alle dazu gehörigen Gesetze, nachdem sie von den Abgeordneten berathen sind, müssen den Urversammlungen der Gemeinden übergeben werden. Die Urversammlungen stimmen darüber ab mit „Ja“ oder „Nein“, d. h. sie nehmen das Gesetz an oder sie verwerfen es. Die Stimmen für und wider das Gesetz aus den einzelnen Gemeinden des ganzen Landes werden zusammengezählt und es ergiebt sich, ob die Mehrheit des Volkes das Gesetz genehmigt oder verworfen hat; im ersteren Falle wird der Entwurf zum Gesetz, im letzteren Falle wird er den Abgeordneten zur abermaligen Berathung zurückgegeben. Die Abgeordneten haben dann die Aufgabe, das Gesetz nach den Bedürfnissen und Forderungen des Volkes, wie sie sich in den Urversammlungen kundgegeben haben, abzuändern, worauf es den Urversammlungen zur wiederholten Entscheidung vorgelegt wird.

Die Abstimmung der Urversammlungen über die Verfassung und die dazu gehörigen Gesetze ist die erste und unerläßlichste Bedingung der Demokratie. Wenn eine Majorität von 176 Deputirten dem Volke die Gesetze giebt, so hat das Volk sich seine Gesetze nicht selbst gegeben. Die unumschränkte Gewalt der Gesetzgebung in der Hand eines Einzigen ist Absolutismus, in den Händen von wenigen Bevorzugten — Aristokratie. Wir verabscheuen den Absolutismus, wir verwerfen die Aristokratie des Adels und des Geldes, aber wir verwahren uns auch gegen eine Aristokratie der Parlamente. Das Volksveto ist der sicherste Schild gegen solche Aristokratie und die größte Garantie der Volkssouveränetät.

Wir verlangen daher, daß die Verfassung und alle dazu gehörigen Gesetze, nachdem sie von der Versammlung der Abgeordneten berathen sind, den Urversammlungen der Gemeinden des ganzen Landes zur Abstimmung überwiesen werden, und daß sie erst dann Gesetzeskraft erlangen, wenn die Mehrheit aller Urwähler der Nation sich dafür erklärt hat.

Vierundachtzigste Sitzung

der

Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,

am 30. April 1849.

Präsident: Trotsche.

Die Sitzung wird um 12½ Uhr eröffnet. Schriftführer Siemssen verliest das Protocoll der vorigen Sitzung, das ohne Reclamationen genehmigt wird.

Als Eingänge werden verlesen:

1) Eine Mittheilung der großherzoglich Schwerinschen Commissarien an den Vorstand der Abgeordnetenkammer, betreffend die vermeintlich verfassungswidrige Wahl des Schmiedemeisters Kruse in Tessin zum Rathmanne daselbst, die Cassation seiner Wahl ablehnend und beantragend, dem ursprünglichen Beschlusse in dieser Sache keine weitere Folge zu geben.

2) Eine desgleichen, also lautend:
Die unterzeichneten Commissarien erachten es für ihre Pflicht, dem Vorstande der Abgeordnetenversammlung mit-

zutheilen, daß einige Zeit, nachdem die vom volkswirthschaftlichen Ausschuß benutzten Acten in Betreff der Bauernlegung zu Schwansee zur Regierung zurückgelangt waren, — von einem hiesigen Sachwalter ein Vortrag in dieser Sache bei der Regierung übergeben und mit demselben mehrere Originalactennummern eingereicht wurden. Die Unterzeichneten knüpfen hieran die Bitte, daß der Vorstand solche Anordnungen zu treffen geneige, daß die von den verschiedenen Behörden herausgegebenen Acten nicht Anderen als Abgeordneten zugänglich werden. Schwerin, den 30sten April 1849. v. Lützow. Stever. Kippe. Groth.

(Auf Verlangen wird diese Mittheilung noch einmal verlesen und erregt allgemeines Erstaunen.)

3) Der Abgeordnete Spangenberg stellt unter Ueberreichung einer Petition der Central-Committe der Mekl. Handwerkervereine und unter Aneignung des in derselben gestellten Schlußgesuches, den dringlichen, vor Uebergang zur Tagesordnung zu berathenden Antrag:

das bei der Landesregierung übergebene Gesuch der Central-Committe um Zusammenberufung von Sachverständigen zur Entwerfung einer zeitgemäßigen Gewerbeordnung, als Vorlage für ein endgültiges Gewerbegesetz, bei den Herren Commissarien Seitens der Abgeordnetenversammlung zu befürworten.

4) Dringlicher Antrag Pohle: die Abgeordnetenkammer wolle beschließen:

die beiderseitigen Regierungen zu veranlassen, daß das Militair, sowie die Großherzoglichen und die Gemeindebeamten auf die deutsche Reichsverfassung beeidigt werden.

5) Ein Amendement J. Wiggers zum 9ten Bericht des Verfassungs-Ausschusses (s. unten).

6) Amendement Schwarz zu No. 11 des 25sten Berichts des Petitions-Ausschusses:

In Erwägung der von den Herren Commissarien mitgetheilten officiellen Aufschlüsse über diesen Gegenstand zur motivirten Tagesordnung überzugehen.

7) Amendement Brückner zu Abschnitt VII. §. 18 des Verfassungsentwurfs, diesen Paragraphen so zu fassen:

„die Feststellung der Civilliste ist der Vereinbarung des Großherzogs mit der Abgeordnetenkammer überlassen. Ist eine Einigung nicht zu erreichen, so entscheidet auf Antrag des Großherzogs oder der Abgeordnetenkammer das höchste Reichsgericht, event. das höchste Landesgericht über den Betrag der Civilliste.

Bis zur Feststellung der neuen bezieht der Großherzog die dem Vorgänger bewilligte Civilliste."

Darauf gehen ein:

8) Ein Antrag Petermann, betreffend die Benutzung der Schwansee Regierungsacten, durch einen Privaten, und

9) Ein Antrag Schumacher in gleicher Angelegenheit (die Regierung zu ersuchen, daß sie den Sachwalt veranlasse, zu erklären, wie er in den Besitz jener Originalacten gekommen sei.

10) Durch den Prioritätsausschuß ist auf den Tisch des Hauses niedergelegt:

1) eine Adresse des Vorstandes des Reformvereins zu Schwerin, die Abgeordnetenkammer wolle aussprechen:
   1) daß von beiden Mekl. Regierungen die von der verfassunggebenden Nationalversammlung in Frankfurt beschlossene Reichsverfassung als entgültig anerkannt werde, wobei von den Regierungen ausdrücklich zu erklären sei, daß zur allseitigen Ein- und Durchführung dieser Reichsverfassung die Soldaten beider Meklenburg der Reichsgewalt zur Verfügung ständen,
   2) daß von beiden Regierungen sofort in den officiellen Blättern die Reichsverfassung als zu Recht bestehend verkündiget werde.
2) Eine Petition der Stadt Crivitz und Umgegend, betreffend Abschaffung aller Bezeichnungen des Adels.

Präsident Trotsche: Wegen Veränderungen der Ausschußsitzungen werden die Plenarsitzungen von nun an um 9 Uhr Morgens beginnen. Bei Constituirung des Prioritätsausschusses sind gewählt:

Runge zum Vorsitzenden,
Mühlenbruch zum Stellvertreter,
Witt zum ersten,
Weigel zum zweiten Schriftführer.

Der Antrag Spangenberg ist hinlänglich unterstützt.

Spangenberg motivirt die Dringlichkeit: die Central-Committe hat kürzlich jenes Gesuch gestellt. Die Regierung wird sich baldigst damit beschäftigen und eine Resolution zu ertheilen haben.

Siemssen verliest die Petition unter großer Heiterkeit der Versammlung bei einigen Stellen, die gegen die betreffende Section des volkswirthschaftlichen Ausschusses gerichtet sind, von dem u. A. gesagt wird, daß er sich durch seine Vorlagen selbst für insolvent erklärt habe.

Die Dringlichkeit wird anerkannt.

Spangenberg: er habe sich das Endgesuch der Petition angeeignet: die Central-Committe ist mit Aufmerksamkeit den Verhandlungen dieses Hauses gefolgt, nur hat sie die 78ste Sitzung übersehen; dort wurde ein ähnlicher Wunsch von der Versammlung ausgesprochen; die Central-Committe ist wohl competent und meint, daß nur durch solche Vorlagen, bei denen Sachverständige mitgewirkt haben, die Sache gefördert werden könne. Daher rathe er zur Unterstützung ihres Gesuches bei der Regierung.

Deiters: Was bei solchen zusammenberufenen Versammlungen heraus komme, das wisse man wohl. Das Ministerium Oberländer (in Sachsen) habe einen ähnlichen Weg versucht, und da habe es sich herausgestellt, wie unzweckmäßig derselbe sei. Daher empfehle er die Ablehnung des Antrages.

Reuter: An Vorlagen in dieser Angelegenheit fehle es nicht. Die Güstrower Central-Committe, der Schweriner Handwerkerverein, der Berliner ꝛc. und Andere haben solche gemacht. Die Petenten seien bereit, „aus ureigenem Geiste" solche Vorlagen für eine Gewerbeordnung zu schaffen. Allein die Regierung habe das allein mit der Handwerker-Central-Committe auszumachen, wie sie die Vorlagen schaffen wolle. Die Annahme des Antrages sei gegen jenen Beschluß in der 78sten Sitzung.

Spangenberg: Die Sache stehe jetzt ganz anders als in der 78. Sitzung. Damals habe man gewünscht, daß die Regierung solche Vorlagen mache. Nun aber liege ein Gesuch bei der Regierung vor, daß diese Vorlagen durch Sachverständige beschafft werden möchten. Die Regierung werde hierauf eine Resolution ertheilen müssen; die Kammer werde sich dadurch, daß sie jenes Gesuch unterstütze, nicht eines Widerspruchs schuldig machen.

Die von Hillmann beantragte namentliche Abstimmung findet nicht die nöthige Unterstützung. Der Antrag selbst wird abgelehnt.

Die Tagesordnung führt sodann zunächst zur Abstimmung über den Antrag Wilbrandt und die dazu gestellten Amendements. Meyer-Malchow zieht sein Amendement zu Gunsten des ersten Steverschen zurück; dieses („das gesammte Verfassungswerk einer zweiten Lesung und Beschlußnahme zu unterziehen ohne Beschränkung") wird angenommen. Damit erledigen sich das eventuelle Amendement Stever („dasselbe unter Berücksichtigung der in erster Lesung gefaßten Beschlüsse") und der Antrag Wilbrandt („diesen Theil der Verfassung einer zweiten Lesung zu unterziehen"). Der Unterantrag Ernst (Zusatz: „ohne daß damit beschlossen wird, daß die Vorbereitung dieser zweiten Lesung durch den bisherigen Verfassungs-Ausschuß geschehe") wird abgelehnt (dafür stimmten nur: Ernst, Meyer-Malchow und Koch). Bolten zieht sein bezügliches Amendement zurück.

Wahl eines dritten Schriftführers. Es stimmen ab 83, davon erhält Müller-Fürstenberg 43, Siedenburg 31 Stimmen, die übrigen Stimmen zersplittern sich. Müller-Fürstenberg nimmt die Wahl an und verspricht gewissenhafte Führung des Amtes.

Sodann folgt die Beantwortung der Interpellation Siedenburg (v. S. 1331).

Commissarius Lützow erklärt:

ad 1, daß die Sache sich im Ganzen so verhalte, wie der Interpellant angegeben habe;

ad 2, daß das Urtheil durch ein aus Gemeinen, Unterofficieren und Officieren bestehendes Kriegsgericht gefällt sei und gelautet habe: a. für Zwei der acht Theilnehmer auf 6monatliche

Festungsstrafe, b. für Zwei auf 6wöchigen strengen Arrest, c. für Einen auf 14 Tage strengen Arrest, während d. die andern Drei freigesprochen seien. Durch die Gnade des Großherzogs aber sei ihnen die Strafe gemildert und zwar ad a. zu 6wöchigem, ad b. zu 3wöchigem strengen und ad c. zu achttägigem mittlerem Arrest. Diese Strafe werde an den Verurtheilten zur Vollziehung gebracht.

Den Vorsitz übernimmt nunmehr der Vicepräsident Bolten Die Tagesordnung bringt ferner die Abstimmung über die beiden im 9ten Berichte des Verfassungs-Ausschusses enthaltenen Gesetzentwürfe (v. p. 1332 u. f.). Beide Entwürfe werden angenommen. Darauf kommen die auf S. 4 des Berichts enthaltenen Anträge zur Debatte. Sie lauten:

hohe Versammlung wolle

I. die beiden Gesetzentwürfe genehmigen und die baldige Publication der Gesetze beantragen,

II. unter der Voraussetzung, daß die beantragte Publication der Gesetze erfolge, erklären, daß, wenn in der Kammer der Abgeordneten

a) die Feststellung der Civilliste,
b) die Feststellung des Einnahme- und Ausgabe-Budgets,
c) die Bewilligung von Steuern und Abgaben,
d) die Beschlußnahme über Belastung des Staatscredits,
e) die Beschlußnahme über solche gemeinnützige Unternehmungen und Anstalten, die nur in einem der beiden Großherzogthümer gemacht werden,

zur Frage steht, oder es sich

f) um eine Ausdehnung des innern Wesens der bisherigen Landes-Union, oder
g) um eine durch den Fortbestand der Union veranlaßte Verschiedenheit in den Rechten der beiden Großherzöge

handelt;

1) alle Abgeordneten zwar an der Berathung Theil nehmen, jedoch nur die Abgeordneten des betreffenden Großherzogthums darüber beschließen,
2) zur Fassung eines solchen Beschlusses die Gegenwart von 43 Schwerinschen beziehungsweise von 10 Strelitzschen Abgeordneten nothwendig sei,
3) ein auf diese Weise von den Schwerinschen, beziehungsweise von den Strelitzischen Abgeordneten gefaßter Beschluß die Bedeutung eines vollgültigen Kammerbeschlusses habe,
4) in den Fällen unter f und g die Gestaltung eines Unionsverhältnisses nur durch Abschluß eines Staatsvertrags geschehen könne,

III. dasjenige aussprechen, was in der Anlage Nr. 4

a) unter 3,
b) unter 4,
c) unter 5,

(siehe S. 1334, wo diese Anträge sub 3, 4, 5, beim Ausschußbericht abgedruckt sind)

angegeben ist,

IV. die Mittheilung dieser Beschlüsse an die Großherzoglichen Herrn Commissarien verfügen.

Ad I ist gestellt ein:

Amendement Liebeherr:

die Worte „und die baldige Publication — beantragen" zu streichen.

Liebeherr befürwortet sein Amendement, das jedoch keine weitere Debatte hervorruft. Dagegen veranlaßt die vom Vicepräsidenten Bolten vorgeschlagene Fragestellung eine längere Debatte, an der sich namentlich Pohle, Wenzlaff, Schumacher und Bolten betheiligen. Bei der Abstimmung wird das Amendement Liebeherr abgelehnt, die Fassung des Ausschusses jedoch angenommen.

Ad II sind 4 Amendements eingegangen.

1) Amendement M. Wiggers:

die Worte „oder es sich ꝛc. — — handelt," so wie den Satz sub 4, zu streichen.

2) Amendement J. Wiggers:

1) daß die Worte unter II f. et g. folgende Fassung erhalten: „und wenn es sich

f) um die durch den Uebergang in die Form des Repräsentativstaates gebotene neue Feststellung des in der Union beider Großherzogthümer begründeten gegenseitigen Verhältnisses und um die Feststellung der auf das Unionsverhältniß bezüglichen Rechte der beiden Großherzoge handelt."

2) daß die Worte unter II, 4 so gefaßt werden:

„in dem Falle unter f, die Gestaltung des Unionsverhältnisses nur durch Abschluß eines Staatsvertrages geschehen könne, welcher eine Anlage des Staatsgrundgesetzes bilden wird."

3) Amendement Pohle:

den Satz sub a wegzulassen.

4) Amendement Meyer-Malchow:

zum Satze sub e, den Zusatz zu machen „und die Uebung des Rechts der Controle."

M. Wiggers: Er habe sein Amendement gestellt, weil er der Ansicht sei, daß die Gestaltung der Union nicht durch einen Staatsvertrag geregelt werden könne, sondern allein der Beschlußnahme der Abgeordnetenkammer zustehe. In dieser Frage abweichend von der Ansicht seiner politischen Freunde, stimme er zwar mit der Rechten überein, jedoch aus ganz anderen Gründen. Diese behaupte, daß die alten Landstände und mit ihnen die Union beständen, während er, festhaltend an dem Rechtsboden der Revolution, demgemäß der Wille des Volks das Entscheidende sei, die alten Stände für aufgehoben halte, für einen besonderen Act der Aufhebung aber nur deshalb sei, um eine Verwirrung der staatlichen Verhältnisse zu vermeiden, die den Credit des Landes in Gefahr bringen könnte. Er meine aber, daß die Union noch bestände deshalb, weil sich der Wille des Volkes für dieselbe sowohl in der Gemeinsamkeit der Vertretung als auch in der gegenseitigen Wahl von Angehörigen des andern Landes klar und entschieden ausgesprochen habe. Die Unionsfrage gehöre nothwendig mit zur Verfassung, schon deshalb, weil es sich nicht um zu vereinbarende Beschränkung mitgebrachter Rechte des Großherzogs, sondern einfach um constituirende Feststellung seiner Rechte und Bezüge zur Verfassung handele. Das Volk betrachte sich als „Ein Volk mit zwei Kronen," daher könne nicht von einem Staatsvertrage zwischen den beiden Ländern die Rede sein, auch schon deshalb nicht, weil der Vertrag etwas Freiwilliges sei und daher möglicherweise nicht zu Stande kommen könne, so daß dann trotz dem entschiedenen Willen des Volkes aus der Union doch Nichts würde. Die Theorie des Staatsvertrages beruhe auf dem Vereinbarungsstandpunkte, und zwar seien zur Ausführung desselben vier Verträge erforderlich: 1) zwischen beiden Völkern, 2) zwischen beiden Großherzogen, 3) und 4) zwischen je einem der beiden Völker und seinem Großherzoge. (Meyer-Malchow, der an den Fingern die Berechnung nachzählte, zeigt durch Mienen, daß er die Rechnung richtig findet.) Weil nun er festhalte an seinem Principe der Constituirung, der Staatsvertrag aber nur bei der Vereinbarungstheorie bestehen könne, so müsse er die Regelung der Union durch einen Staatsvertrag verwerfen, wobei er feierlichst gegen den Vereinbarungsstandpunkt protestire.

Dewitz-Miltzow fühlt sich zu einer factischen Berichtigung gedrungen, betreffend die Auffassung des vorigen Redners von der Ansicht der Rechten über das Bestehen der Union, eine Bemerkung, die M. Wiggers durch eine kurze Entgegnung zurückweis't.

J. Wiggers: Sich den vor ihm geltend gemachten Gründen anschließend wünscht er überdies noch größere Deutlichkeit der Fassung. Die Union sei eine wirkliche Union des Landes und unabhängig von der Union der Landstände. Wenn nun behauptet worden, daß die Union an Ritter- und Landschaft ge-

(Hierzu eine Beilage.)

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Extra-Beilage zum Meklenburgischen Landtagsboten.

Dienstag, den 1. Mai 1849.

knüpft gewesen sei und daher mit deren Auflösung wegfalle, so könne er dem nicht beistimmen: er sehe in derselben nur die Union des Volkes vertreten und diese Union auch bei der neuen Vertretung fortzusetzen, habe das Volk das Recht und den Willen. Er würde Nichts dagegen gehabt haben, wenn die Union in einem besondern Abschnitte der Verfassung hätte festgestellt werden sollen, doch habe er auch Nichts gegen jenen Weg, die Union durch einen Staatsvertrag zu ordnen. Die beiden Länder würden dadurch noch nicht in das Verhältniß zweier ganz fremder Staaten treten.

Pohle geht von der Ansicht aus, daß beide Staaten als selbstständige aufzufassen seien: aus der gemeinsamen Verfassung und Vertretung folge nicht, daß sie nie selbstständige Staaten gewesen, daß sie im Gegentheile ganz getrennte gewesen, beweise die getrennte Administration, und daß es zwei Großherzöge gegeben. Es habe sich schon öfter ein Volk in verschiedene Staaten gespalten, die ganze Reichsverfassung bilde so eine Art Union. Daß der Staatsvertrag nur unter Mitwirkung der Abgeordneten beider Staaten geschlossen werden könne, verstehe sich von selbst. Der ganze Gegenstand eigne sich nicht für ein Gesetz. Der Vertrag möge zu einer Anlage der Verfassung gemacht und so Theil derselben werden, aber nur durch einen Staatsvertrag lasse er sich erledigen. Zu seinem Amendement sei er gekommen, weil die Civilliste ein unitrennbarer Theil der Verfassung selbst sei, daher ein Theil der Aufgabe der constituirenden Versammlung; in der Bewilligung der Civilliste kämen ganz andere Fragen zur Sprache als bei sonstigen Geldbewilligungen.

Meyer-Malchow verzichtet auf die Motivirung seines Amendements, dagegen geht jetzt ein: Amendement Petermann auf Weglassung der Sätze a, b, e, f und g und 4.

Petermann bedauert, daß Pohle sich in dieser Frage nicht, wie sonst mit solcher Zuversicht, auf den Boden der Revolution stelle. Die Finanzen beider unirten Staaten müßten getrennt bleiben. Das wolle sein Amendement.

Dewitz-Miltzow: Er sei überhaupt gegen eine Union, die Gefahr für die Selbstständigkeit von Strelitz sehe er mehr in den Punkten, die übergangen, als die aufgenommen seien. Die Garantien für Strelitz seien nicht mit Aufrichtigkeit gegeben, da man sie von der Publication der Gesetze abhängig gemacht habe. Die Fragen sub f und g würden höchst streitig sein. Gegen M. Wiggers behauptet er, daß das ganz einfach die Theorie des Octroyirens von Unten auf sei, auch sei ihm die constituirende Eigenschaft der Kammer ganz unbekannt. Gegen solche Argumente aber, wie derselbe vorgebracht habe, könne man nur die Segel streichen (Bravo! links).

Müller-Fürstenberg. Er halte das Bestehen eines selbstständigen constitutionellen Strelitz für unmöglich, daher wünsche er die Union aufrecht erhalten zu sehen. Er ist für das Amendement M. Wiggers, sonst allenfalls auch für das von J. Wiggers.

Brückner spricht gegen Petermann, sich berufend auf die hier berathene Eisenbahnfrage.

Pohle: Es komme mehr als der Geldpunkt bei der Civilliste zur Frage. Gegen Dewitz: Stände Stargardischen Kreises existirten nicht mehr. Das Verlassen des Revolutionsbodens nimmt er in Abrede.

M. Wiggers. Gegen Dewitz: er wundere sich, daß ihm die Theorie von der constituirenden Eigenschaft der Kammer so ganz fremd sei, da sie doch oft genug von der Tribüne zu hören gewesen. Die Consequenz der Annahme des Staatsvertrages glaube er nachgewiesen zu haben: wenn nun der Vertrag nicht zu Stande komme, so sei die Folge, daß Strelitz und Schwerin von einander getrennt würden. Das einzige Band der Länder sei die Kammer. Ein constitutioneller Staat von dieser Größe könne sich nicht halten, das Schicksal Strelitzs würde dann ein Aufgehen in Preußen sein.

Die Fragestellung ruft wieder eine lange und unerquickliche Debatte hervor, nach der Einigung werden die Punkte a, b, c, d, e angenommen, ebenso das Amendement Meyer nach gemachter Gegenprobe und nothwendig gewordenem Namensaufruf mit 46 : 41 Stimmen angenommen. (W. P.)

Die Anträge des Ausschusses unter f und g werden nach Ablehnung der Amendements M. Wiggers, Petermann und Jul. Wiggers angenommen.

Ebenso werden die weiteren Anträge unter Nr. 1—4, nachdem die Amendements M. Wiggers, Petermann und Jul. Wiggers hier zurückgezogen sind, angenommen.

Bei der namentlichen Abstimmung über alle diese unter II. zusammengefaßten Anträge wird das Ganze mit 44 : 44 St. abgelehnt (1 hat sich enthalten.)

Die Anträge unter III. a und b werden angenommen.

Bei der Berathung über den Antrag c betritt Reinhold die Tribüne, um im Interesse seiner Heimathsgenossen (auf Pohle's Anfrage) der Bewohner des Fürstenthums Ratzeburg eine Verwahrung einzulegen. — Die Verwahrung wird mit Genehmigung der Versammlung verlesen, Reinhold erklärt, daß, wenn er für den Ausschußantrag stimme, dies nur in Folge der Geschäftsordnung geschehe und er damit nicht eine Uebernahme der privativen Schulden des Stargardschen Kreises von Seiten des Fürstenthums Ratzeburg anerkenne, vielmehr dagegen protestire und den Antrag stelle, diesen Protest zu Protocoll zu nehmen.

Reinhold spricht unter stürmischer Heiterkeit des ganzen Hauses seine Ansicht dahin aus, daß die Kammer auf der einen Seite eine constituirende, auf der andern eine vereinbarende sei. Er begründet dieselbe so. Jede Ständeversammlung, welche dem Volk eine neue Verfassung geben solle, sei eine constituirende, weil das Volk seinen angeborenen Rechten nichts vergeben könne und es demselben daher stets unbenommen sei, seine Verfassung zu modificiren oder sich eine solche zu geben. Wer entgegengesetzter Ansicht sei, erkenne dadurch an, daß das Volk nur der Fürsten wegen da sei, der sehe im Volk nur die Unterthanen, in dem Fürsten nur den Herrn. Der Ausdruck Unterthanen aber sei in neuerer Zeit etwas in Mißcredit gekommen, er passe nur noch für die Moscowiter, er werde auch von allen Regierungen vermieden und sein Gebrauch auf der Tribüne des Hauses habe daher neulich die höchste Entrüstung hervorgerufen. Aber nur in Bezug auf das Verfassungswerk selbst und für jeden einzelnen Landestheil sei die Versammlung eine constituirende. — In Bezug auf die Begründung einer Gemeinsamkeit der Verfassung aber sei die Versammlung eine vereinbarende. Ob der Stargardsche Kreis mit Schwerin in einer Realunion gestanden habe, die Frage könne füglich unerledigt bleiben, denn wenn man annehme, daß das Volk in seiner Majorität zu bestimmen habe, ob die Union fortdauern solle, so komme auf das historische Recht sehr wenig an. Das Fürstenthum Ratzeburg aber sei in Meklenburg nie einverleibt gewesen, es habe stets ein selbstständiges Stäätchen gebildet und sei dies auch von der Versammlung dadurch anerkannt, daß die 3 Ratzeburger Abgeordneten nach einem ganz abweichenden Wahlgesetz gewählt worden seien. Ratzeburg wünsche nun freilich, in Meklenburg aufgenommen zu werden, aber nicht unter jeder beliebigen Bedingung, es müsse Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse desselben genommen und dessen Rechte gewahrt werden, es dürfe auch keinen nominellen Schaden leiden (Lachen). Insbesondere wünsche die Bevölkerung nicht eine solche Gemeinschaft mit dem stargardschen Kreise, daß auch die Finanzen zusammenflössen, diese müßten vielmehr auseinandergehalten werden, eine Ansicht, die ihre Berechtigung in dem Umstande habe, daß Ratzeburg mit Stargard bisher nur durch die Personalunion zusammenhänge. —

Plötzlich erklärt der Redner, daß er nunmehr zur Sache komme, was wiederum viele Heiterkeit in der Versammlung erregt. — Die Bevölkerung von Ratzeburg, fährt der Redner fort, erwarte, bis alles definitiv geregelt worden, von seinen Vertretern, daß sie nicht ohne Weiteres Schulden übernehmen,

von denen man noch nicht wisse, ob sie auch überhaupt Landesschulden seien; er reservire deshalb dieserwegen die Rechte seiner Committenten.

Pohle (zur Geschäftsordnung): In unserer ganzen Geschäftsordnung giebt es keinen Paragraphen, in welchem es gestattet wäre, Proteste zu Protokoll zu geben und darüber zu debattiren. Wir haben hier kein Fürstenthum Ratzeburg zu vertreten, sondern sind Meklenburger, und ich begreife in der That nicht, wie der Herr Präsident eine Begründung des Protestes hat zulassen können. — Bolten: Es war der Antrag gestellt, den Protest ins Protocoll aufzunehmen. — Pohle: Der Herr Präsident haben nicht angezeigt, daß der Antrag unterstützt sei, ich hätte also erwartet, daß erst die Unterstützungsfrage gestellt wäre. — Bolten: Es bedarf der Unterstützung nicht. — Pohle: Wie? ein Antrag bedarf der Unterstützung nicht? Herr Präsident! doch — ich bescheide mich. —

Bolten: Wünscht Jemand das Wort? — Stimmen: worüber? Heiterkeit. — Die Debatte wird geschlossen.

Pohle zur Geschäftsordnung: Ich möchte den Herrn Präsidenten um Auskunft darüber ersuchen, worüber eigentlich die Debatte geführt ist. — Bolten: Die Debatte war über den Antrag des Verfassungs-Ausschusses. — Pohle: Ich glaubte sonst über den Antrag Reinhold. — Reinhold: Mein Antrag ging dahin, meinen Protest zu Protocoll zu nehmen.

Der Präsident will den Antrag des Ausschusses sub III. c. mit Vorbehalt des Antrages Reinhold zur Abstimmung bringen.

Pohle zur Fragstellung: Der Antrag, daß etwas zu Protocoll genommen werde, ist ein selbstständiger Antrag und kein Amendement; so lange die Unterstützungs- und Dringlichkeitsfrage nicht gestellt ist, kann ich dem Antragsteller nur rathen, daß er denselben an den Prioritäts-Ausschuß abgiebt. — Bolten ist entgegengesetzter Ansicht und läßt über die Fragstellung abstimmen. Die seinige wird nach vorgenommener Gegenprobe unter großer Unruhe angenommen.

Es wird darauf der Antrag des Verfassungs-Ausschusses angenommen; der Antrag Reinhold aber abgelehnt.

Wenzlaff (zur Geschäftsordnung): Aber es geht doch wirklich nicht. — Bolten: Es ist bereits abgestimmt und durch die Ablehnung des Antrags die Angelegenheit erledigt. — Schwarz (zur Geschäftsordnun): Es mag abgestimmt werden oder nicht, ein Beschluß gegen die Geschäftsordnung kann nur einstimmig gefaßt werden, ihm braucht sich die Minorität nicht zu unterwerfen. — Bolten vertheidigt seine Ansicht, daß es ein Unterantrag gewesen sei. — Pohle: Wenn in der Versammlung Zweifel sind, ob ein Antrag ein Amendement ist oder nicht, so hat der Präsident nicht das Recht, selbstständig zu entscheiden, sondern nur die Versammlung, und über diese Frage ist nicht abgestimmt, und wenn ich an frühere Präcidentien dieser Art denke, so kann ich annehmen, daß der Antrag nicht für ein Amendement erklärt worden wäre.

Brandt: Wenn die Abstimmung über die Fragstellung des Herrn Präsidenten überall einen Sinn haben sollte, so konnte sie nur den haben, ob der Antrag ein Amendement sei oder nicht. Die Sache ist also jetzt erledigt.

Viele Stimmen: Darauf war die Frage aber nicht gerichtet!

Man kommt endlich weiter zu dem Antrage des Ausschusses sub IV. Derselbe wird ohne Debatte angenommen.

Es geht inzwischen ein, der dringliche, vor weiterer Tagesordnung zu berathender Antrag Spangenberg und Consorten:

> den Verfassungs-Ausschuß zu beauftragen, binnen kürzester Frist mit neuen Vorlagen an die Stelle der in dem 9ten Bericht des Verfassungs-Ausschusses pag. 4 sub II. enthaltenen (der heute abgelehnte) hervorzugehen.

Spangenberg motivirt die Dringlichkeit dadurch, daß heute nur Bruchstücke beschlossen seien. — Petermann ist gegentheiliger Ansicht. — Die Dringlichkeit wird anerkannt und der Antrag nach einer kurzen Debatte angenommen.

Trotsche übernimmt den Vorsitz.

Es kommt zur Berathung der oben mitgetheilte dringliche Antrag Petermann, betreffend die commissarische Erklärung über die Schwanseer Aktenstücke. Jetzt ist nämlich auch dessen weitere Berathung vor der Tagesordnung beantragt worden.

Dazu der Antrag Schumacher:

> die Regierung zu veranlassen, durch eine Aufgabe an den Sachwalt, der die Actenstücke eingereicht habe, zu ermitteln, wie er in den Besitz derselben gekommen sei.

Petermann motivirt die Dringlichkeit. Die Mittheilung sei so befremdender Natur, daß man wünschen müsse, sobald als möglich Auskunft darüber zu erhalten. Die Dringlichkeit wird anerkannt.

Petermann: Wir sind es der Oeffentlichkeit schuldig, Alles zu rechargiren und die Erklärungen öffentlich abzugeben, ob der Ausschuß bei dieser Actenentfernung betheiligt ist oder nicht.

Schumacher will seinen Antrag als ein Amendement zum Petermannschen betrachtet wissen und empfiehlt denselben. Der Antrag Petermann werde ohne allen Erfolg bleiben, denn er hege die Ueberzeugung, daß der volkswirthschaftliche Ausschuß in seiner Gesammtheit und seinen Mitgliedern nur werde berichten können, er begriefe nicht, wie die Sache zugegangen sei. Durch seinen Antrag werde aber die Sache ermittelt werden, denn der Sachwalt werde eine Erklärung darüber geben müssen.

v. Dewitz-Miltzow bezweifelt, ob man die Mittel haben werde, den Sachwald zu einer Erklärung zu zwingen.

v. Liebeherr ist der Ansicht, daß beide Anträge sehr wohl zu vereinigen seien.

Schwarz traut der Regierung die Kraft zu, daß sie sich Aufklärung werde verschaffen können (Unruhe).

Die beiden Anträge werden darauf angenommen.

Bolten betritt den Präsidentenplatz. — Ruf nach Schluß. — Der Schluß wird unterstützt und 3¾ Uhr angenommen.

Allerlei.

Es giebt weniger Deckel als Töpfe, aber mehr Hüte als Köpfe.

Fürsten ohne Gerechtigkeit gleichen den Flüssen ohne Wasser.

Adel ist nur für Die ein Verdienst, welche kein höheres aufzuweisen haben.

Zum Ersatze des mangelnden Verdienstes braucht man nicht selten die Intrigue.

Pöbel giebt es in allen Ständen und Rangverhältnissen.

Die Stimmung des gemeinen Volkes ist in der Regel für den Gewaltigsten.

Die Wegschaffung eines Tyrannen hilft nichts, wo eine Bürgschaft gegen Erneuung der Tyrannei fehlt.

Es giebt viele Narren, die Unzufriedenheit für gleichbedeutend mit Weisheit halten.

Jedes Gesetz muß Folge der Nothwendigkeit sein; wo die Nothwendigkeit Folge des Gesetzes ist, da ist das Gesetz schlecht.

Revolutionen bringen keine Gesetzbücher mit, weil sie das Recht selber bringen, aus dem die Gesetze geschöpft werden, und wer ein altes Gesetz gegen das Recht der Revolution geltend macht, der verdiente, daß ihm das Volk die Zunge aus dem Halse reiße, wie unsere Väter es den römischen Advocaten gethan.

Der
Meklenburgische Landtagsbote.
(Für Meklenburg-Schwerin und Meklenburg-Strelitz.)
Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 6 Nummern. **Zweiter Jahrgang.** Der Preis pro Quartal, von No. 193 bis Johannis, beträgt 1 Thlr. 12 ßl.

№ 225. Schwerin, den 2. Mai. **1849.**

Aus der Abgeordnetenkammer.

Wir haben über die letzten Sitzungen unserer Abgeordneten gar nicht berichten mögen, so unerquicklich waren sie. Positives brachten sie fast gar nichts, außer der Berathung des Einführungsgesetzes zur allgemeinen deutschen Wechselordnung, welches der Justiz-Ausschuß in seinem 6ten Berichte vorlegte und das ohne Verhandlung angenommen wurde. Die Verhandlung über die Aufhebung der politischen Gewalt der alten Landstände, so wie über den Staatshaushalt im Verfassungsgesetz, über welche wir früherhin schon mehrfach berichtet haben und demnächst noch eine ausführlichere Betrachtung erfolgen wird — ist noch immer nicht abgeschlossen und wird voraussichtlich auch nicht zu einem gedeihlichen Abschluß führen, so lange die Herren Commissarien nicht durch die Zeitverhältnisse gedrängt werden, im Sinne des Volkes zu handeln. Daß sie jetzt dazu wenig Geneigtheit haben, ging aus den Enthüllungen hervor, welche der Verfassungs-Ausschuß in der öffentlichen Sitzung der Abgeordnetenkammer über die Verhandlungen gegeben hat, welche zwischen ihm und den Herren Commissarien bisher wegen der Aufhebung der politischen Gewalt, oder was dasselbe ist, über die Festhaltung der Union zwischen den beiden Meklenburg gepflogen hat. — Die Herren Commissarien wollen die alten Landstände, die im Bewußtsein des Volkes längst todt sind, noch erst formell an der Schwindsucht hinsterben lassen.

Desto reichhaltiger aber waren die Erfahrungen, welche in negativer Hinsicht in der Abgeordnetenkammer während jener Sitzungen zu machen waren. Zunächst erfuhren wir, daß die Soldaten, welche außer dem Dienste nicht in bürgerlicher Kleidung ausgehen dürfen, in Dienstkleidern auf der Straße nicht rauchen dürfen, und wenn sie sich über diese von ihnen als Knechtung bezeichnete Behandlung in öffentlichen Blättern beschweren, wie es in Wismar von Rekruten geschehen ist, von 6 Monaten Festungsstrafe betroffen werden. —

Ferner war in diesen Sitzungen, in welchen der erste Vicepräsident Dr. Bolten größtentheils den Vorsitz hatte, die Haltung der Kammer eine höchst beklagenswerthe, fast in Anarchie ausartende. Wir tadeln Alle, die hieran ihren Antheil haben; können aber nicht umhin, die Perfidität gebührend hervorzuheben, mit welcher das Organ der entschiedensten Unentschiedenheit und der parteilichsten Unparteilichkeit, die meklenburgische Zeitung, in ihrer Nr. 101 in einem Correspondenzartikel aus Schwerin alle Schuld daran der Fraction der Linken in die Schuhe zu schieben sucht (oder doch nichts weiter vorzuwerfen ist, als daß sie stärker an Anzahl als die übrigen Fractionen, weshalb, wenn sich überall Unruhe zeigt, dies hier mehr hervortritt, als z. B. bei dem kleinen Häuflein der äußersten Rechten, das sich sonst doch in fortwährendem halblauten Murren und Schelten während der Verhandlungen verhält), wobei dieser Artikel sich der ungemessensten Ausdrücke gegen die Mitglieder der Abgeordnetenkammer, namentlich aber gegen die Linke, und vor Allen gegen den Führer der Linken, den Abgeordneten Pohle, bedient. Kaum andeutungsweise erwähnt sie der Hauptveranlassung dieser Mißverhältnisse, nämlich des Umstandes, daß von der Majorität der Abgeordneten der Kammer ein erster Vicepräsident octroyirt worden, welcher — so ein ehrenwerther und gescheuter Mann er auch sonst ist — doch zu nichts weniger taugt, als zum Vorsitzenden in einer der Mehrzahl nach demokratischen Abgeordnetenkammer, wo die extremsten Parteien einander so schroff gegenüber stehen, daß sie, wie in unserer Abgeordnetenkammer, ihre Gegner (wenigstens von der einen Seite, der äußersten Rechten, her) bis aufs Blut hassen. In der Sitzung am ersten Mai äußerte der Abgeordnete Stever vom Platze: „er verachte den Boden der Revolution als etwas Unsittliches, und habe stets (?) sittlich gehandelt".

Die letztere Behauptung mag auf sich beruhen bleiben; was die erstere anlangt, so möge Herr Stever doch einmal daran denken, wie es möglich gewesen ist, daß er auf den Comissarienplatz hat kommen können. Etwa weil Meklenburg eine gesetzliche Entwickelung durchgemacht hat? — Allerdings hat Meklenburg sich immer auf dem formellen Rechtsboden gehalten, aber ohne einen gewaltigen Umschwung der Dinge (wie die Großherzöge in ihren Märzproclamationen sich aussprechen) würde Ritter- und Landschaft sich schwerlich zu dem Verzichte auf die Landstandschaft verstanden haben. Daß eine Revolution in Meklenburg ebensowohl wie in ganz Deutschland stattgefunden hat, wer will es bestreiten? Die Existenz der Abgeordnetenkammer zu Schwerin, der Nationalversammlung zu Frankfurt sind die redenden Zeugen von der Revolution. Verachtet Herr Stever etwa die Abgeordnetenkammer, weil sie der Revolution ihren Ursprung verdankt, oder die Nationalversammlung zu Frankfurt, weil sie von dem Vorparlamente erzwungen ist, und den Bundestag umgestürzt hat? Verachtet Herr Stever die Reichsverfassung mit den Grundrechten des deutschen Volkes als eine Ausgeburt der Revolution?! — Wir wollen dem Herrn Stever seine Ansichten lassen, die öffentliche Meinung wird über seinen Ausspruch zu Gericht sitzen. Wir aber können unsere Ansicht nicht zurückhalten, wir müssen laut und feierlich aussprechen:

Die Revolution hat ihr sittliches Recht!

Wenn die Staatsgewalten der Idee der Zeit nicht Rechnung tragen, wenn sie den Geist glauben bannen und mit Gewaltmaßregeln zurückdämmen zu können, wenn sie die Gesetzgebung in steter Disharmonie mit dem Leben erhalten, dann ist die Revolution nicht nur ein Recht, nein, dann ist sie eine Pflicht, dann ist die Revolution sittlich. — Wollen sehen, ob Herr Stever nach jener verrufenen Aeußerung es wagen wird, in seiner Eigenschaft als Volksabgeordneter, die er der Revolution verdankt, auf der Tribüne, welche wir der Revolution ver-

danken, in der Versammlung der Abgeordneten, welche aus der Revolution hervorgegangen ist, hinfort noch jemals aufzutreten! Ein Sohn, der die Mutter verachtet, der er sein Dasein verdankt, spricht sich selbst das Urtheil. Das Volk wird den meklenburgischen Bodelschwingh von sich stoßen, wie er die Revolution, welche vom Volke anerkannt ist, von sich gestoßen hat!

Doch was hinter den Coulissen geschehen, darüber berichtet uns die wegen ihrer Unparteilichkeit nicht genugsam zu rühmende meklenburgische Zeitung in der Beilage der 103ten Nr. in einem Correspondenzartikel, der mit der bekannten Chiffre F. W. (Dr. Wehdemeyer, Dirigent einer hiesigen Privatschule) unterzeichnet ist. Darnach soll der Abgeordnete Pohle (wegen einer halblauten, allgemein gehaltenen, beleidigenden Aeußerung, wie sich Mitglieder der äußersten Rechten dergleichen unzählige Male gegen Redner einer andern politischen Ansicht, als der ihrigen, schuldig gemacht haben, ohne daß sie deshalb, weil es halblaut geschah, konnten zurecht gewiesen werden) vom Abgeordneten v. Devitz auf Pistolen gefordert, und solches Duell von Ersterem mit den Worten Mirabeau's abgelehnt sein: „ich habe höhere Pflichten, als mich mit Junkern herumzuschlagen". Und letzteres Verhalten, nicht etwa die Veranlassung dazu, entblödet sich nicht ein Mann zu tadeln, der als Lehrer der Jugend wirken will! — Weiß der Herr Correspondent F. W. etwa nicht, wozu Gesetze gegeben werden? Etwa dazu, nach seiner Ansicht, auf daß sie gebrochen werden?

Will Herr Wehdemeyer etwa den Mord deshalb rechtfertigen, weil es ein nobler Mord? Nun ja, wer gern mit der sogenannten Noblesse cokettirt, der kann nicht anders, als mittelalterliche Sitten zu empfehlen, die jetzt selbst von jugendlichen Studenten als unsittlich überall zurückgewiesen werden.

W.

Fünfundachtzigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 1. Mai 1849.

Präsident Trotsche, theilweise Vicepräsident Bolten.

Die Kammer ist ½ Stunde nach der festgesetzten Zeit noch nicht beschlußfähig und wird deshalb zum Namensaufruf geschritten. Während dessen findet sich die beschlußfähige Zahl von Mitgliedern ein und wird die Sitzung um 9¾ Uhr eröffnet.

Schriftführer Siemssen verliest das Protocoll der vorigen Sitzung, welches ohne Reclamation angenommen wird.

Eingegangen sind:

1) Dringlicher Antrag Pohle:
da die beiderseitigen Herren Commissarien sich in der 83sten Sitzung auf meine Interpellation wegen Vorlegung der auf die deutsche Reichsverfassung sich beziehenden diplomatischen Correspondenz dahin geäußert haben, sie könnten, wie sie dies bereits in der 45sten Sitzung ausgesprochen hätten, die Competenz der Kammer der Abgeordneten in dieser Frage nicht anerkennen und würden demgemäß die betreffenden Actenstücke nicht mittheilen, so stelle ich den dringlichen Antrag, zu beschließen:
1) sie könne die von den Herren Commissarien in der 45sten und 83sten Sitzung geäußerten Ansichten über ihre Competenz in der deutschen Reichsverfassungsfrage nicht billigen und
2) fordere dieselben demnach dringend auf, nunmehr die auf das Zustandekommen der deutschen Reichsverfassung bezügliche diplomatische Correspondenz mit dem Bevollmächtigten bei der deutschen Centralgewalt und mit auswärtigen Regierungen der Kammer der Abgeordneten mitzutheilen.

2) Einige Amendements zur Verfassung.

3) Antrag Deiters: eine beikommende Adresse von Mitgliedern der Frankfurter Nationalversammlung zu verlesen und auf den Tisch des Hauses zu legen.

Auf allgemeines Begehren wird diese Adresse verlesen. Es ist eine Gratulation wegen Abschaffung der Adelstitel. Die Namen der Unterzeichner, Reinhard an der Spitze, werden auf den

speciellen Wunsch vieler Mitglieder gleichfalls sämmtlich vorgelesen.

Bolten übernimmt den Vorsitz und eröffnet die weitere Berathung über die Verfassung, Abschnitt VII:

§. 6. Die Aufhebung oder Umgestaltung der Landesklöster und sonstiger Stiftungen kann nur auf Grund eines Gesetzes und vorbehältlich gerechter Entschädigung wegen aller Privatansprüche vorgenommen werden.

Brandt: Meine Herren! Ich habe Ihnen die Streichung dieses Paragraphen vorgeschlagen. Das Verhältniß der milden Stiftungen zu unserer Landesregierung ist so verschieden, daß ich es für unmöglich halte, die Umgestaltung derselben ohne weiteren Vorbehalt zu beschaffen. Stiftungen des Staats sind durchaus verschieden von Privatstiftungen und ganz anders wie diese zu beurtheilen. Ich habe mich bemüht, einen für die Aufhebung beider gemeinschaftlichen Grundsatz zu finden, habe aber höchstens den gefunden, daß die Aufhebung nur möglich sei, so weit die Grundrechte nicht entgegenstehen. Diese werden aber oft hinderlich sein, und deshalb glaube ich, daß diese Bestimmung nicht in das Staatsgrundgesetz gehört, sondern in besondere Gesetze. Daß die Stellung des Paragraphen hier nicht angemessen sei, hat der Ausschuß selbst anerkannt. Das Minoritätserachten geht mir wieder zu weit. Ich sehe nicht ein, weshalb Stiftungen einen bessern Schutz genießen sollen, wie Einzelne. Auch gegen das Amendement Wendhausen muß ich mich erklären. Der Staat ist noch Eigenthümer der Stiftungen und kann sie einziehen, wenn keine Privatrechte entgegenstehen. Privatrechte dürfen nicht gebrochen werden. Ich rathe Ihnen, überlassen Sie diese ganzen Verhältnisse einer besondern Gesetzgebung.

Müller-Fürstenberg: Ich halte den §. 6 an und für sich für unbedenklich. Ich habe mich aber durch den Vortrag des Berichterstatters der Minorität bewogen gefunden, das Amendement zu stellen: nach dem Worte „Gesetzes" einzuschalten: „aus Rücksichten des gemeinen Bestens." Das Minoritätserachten und die Amendementssteller bringen Bestimmungen hinein, die nicht in das Gesetz gehören. Ich kann der Ansicht nur beistimmen, daß das Recht sei, was dem Gesetze entspricht. Was jetzt Recht ist, war es vor 50 Jahren nicht und wird es nach 50 Jahren vielleicht nicht mehr sein. Ich erinnere Sie an Göthes Worte:

Es erben sich Gesetz und Rechte
Gleich einer ew'gen Krankheit fort.
— — — — — —
Vernunft wird Unsinn, Wohlthat Plage;
Weh' dir, daß du ein Engel bist.

Dies Wort „Vernunft wird Unsinn" läßt sich gerade vorzugsweise auf Klöster und Stiftungen anwenden. Muß es da dem Staate nicht freistehen, solche Institute aufzuheben, die mit unserer Anschauung von Recht und Sitte nicht länger verträglich sind (Sehr gut). Meine Herren, der Rechtsstaat, den wir hier gründen wollen, ist vernünftig, ist sittlich und muß ich jedes Mißtrauen dagegen für ungerechtfertigt erklären. Ist es aber gerechtfertigt, so helfen keine Amendements. Ist eine Stiftung nützlich, so wird es dem Staate nicht beikommen, eine solche aufzuheben, denn dies wäre unvernünftig, unsittlich und wer etwas Unvernünftiges vom Staate erwartet, der wird sich durch Nichts geschützt finden. Im Mittelalter entstanden die meisten Stiftungen unter dem Einfluß der Kirche, theils um die mangelhaften Staatseinrichtungen zu ergänzen, theils um dadurch den etwas unangenehmen Aufenthnlt im Fegefeuer abzukürzen. In neuerer Zeit ist diese Sitte sehr in Verfall gerathen. Daß aber durch diesen Paragraphen irgend Jemand sich sollte abhalten lassen, eine vernünftige Stiftung zu machen, bezweifle ich. Auch den Grundrechten ist dieser §. 6 nicht zuwider. Nicht die Repräsentanten sind Eigenthümer des Stiftungsvermögens, sondern die juristische Person. Die Berechtigten haben nur Forderungsrechte. Kann nun der Staat nichts Unsittliches dulden, so muß er auch berechtigt sein, Stiftungen aufzuheben, welche der Sitte nicht mehr angemessen sind. Erklärt der Staat die Auflösung, so tödte er die juristische Person, der er selbst das Leben gegeben halte. Das Vermögen ist dann herrenlos und fällt dem Staate anheim, und kann dieser weiter Nichts thun als den etwaigen Berechtigten ihre Rechte vorzubehalten. Wenn der Staat die Nothwendigkeit der Aufhebung einsieht, so befindet er sich im

Nothstande und dieser wird allgemein anerkannt, wo der Staat sich das Recht zuschreibt, der armen Wittwe ihren einzigen Sohn zu nehmen um ihn als Soldaten gegen den Feind zu schicken; wie sollte er nicht auch das Recht haben, gegen gerechte Entschädigung in das Recht der Stiftungen einzugreifen. Ich empfehle Ihnen den §. 6 mit meinem Zusatze und zähle besonders auf die Stimmen, derjenigen Herren die immer so viel vom Vertrauen sprechen. Hüten Sie sich, das Gesetzgebungsrecht in Fesseln zu schlagen (Beifall).

v. Dewitz-Miltzow erklärt sich für das Amendement Brandt, weil ihm ein Mal die Stelle dieser Bestimmungen in dem Abschnitte über den Staatshaushalt nicht richtig zu sein scheine und 2., weil er weder das Majoritäts- noch das Minoritätserachten für zutreffend halte. Dieser Paragraph sei eins der traurigsten Zeichen der Zeit, von welchem selbst die Commissarien sich nicht frei gehalten hätten. Klöster und milde Stiftungen exceptionell zu behandeln, dazu könne er keine Veranlassung finden. Sie müßten nach denselben Grundsätzen wie sonstige Eigenthümer und Nutznießer behandelt werden. Der Abgeordnete für Feldberg (Petermann) habe neulich geäußert, es müsse Alles im Staate untergehen und der Abgeordnete für Fürstenberg habe diesen Satz heute in einer Art ausgedehnt, durch welche das Gebot „Du sollst nicht begehren Deines Nächsten Haus" wenigstens für den Fall aufgehoben würde, daß der Nächste eine moralische Person sei, die lediglich vorher durch das Gesetz müsse vernichtet werden. Wende man diese Ansicht über moralische Personen auf physische Personen analog an, so komme man darauf, daß der Staat jeden Bürger decapitiren und sein Vermögen einziehen könne, ein Satz, der in Constantinopel vielfach in Anwendung gebracht werde.

Das Minoritätserachten sage ihm in keiner Weise zu, es sei zu sehr auf Schrauben gestellt und wenn gute Juristen keine bestimmtere Ausdrücke wählten, so werde der Laie von vorne herein mit Mißtrauen erfüllt. Brandt habe das Richtige getroffen. Die Stiftungen ꝛc. bedürften keines andern als des gewöhnlichen Rechtsschutzes. Die Zeit, wo Recht wieder Recht werde, kehre schon wieder zurück, wenn auch eine dunkle Wolke eine Zeitlang am Horizonte des Rechts geschwebt habe.

Petermann: Wenn der Vorredner diesen und andere Paragraphen der Verfassung nach der Pfefferküste wünsche, so könne man ihm dies nicht verargen. Dieser Paragraph werde aber durchdringen, wenn man ihm auch die alte Herrschaft und die zehn Gebote vorhalte. Die Anforderung, daß Alles im Staate aufgehen müsse, mache er noch jetzt. Wenn der Staat beim Individuum die Person für sich in Anspruch nehme, so könne er doch gewiß bei der juristischen Person das Vermögen in Anspruch nehmen. Die gegenwärtige Bestimmung sei wegen der vielen Controversen nothwendig. Die Landstände seien untergegangen, da müßte bestimmt werden, was mit dem großen von ihnen zum Vortheil weniger privilegirter Familien nicht für das arme Volk ausgebeuteten Klöster vermögen, solle angefangen werden (Heiterkeit rechts).

Dem Amendement Brandt müsse er widersprechen und den Abgeordneten Brandt auffordern, nach seiner stillen bedächtigen Weise diesen Paragraphen zu lesen. Dann werde er finden, daß dort in dem Worte Gesetz eine große, jede Willkür ausschließende Garantie gegeben werde. Von allen Stiftungen ꝛc. sei hier nicht die Rede, sondern von Stiftungen im Allgemeinen. Man werde sich auf gewisse Kathegorien derselben beschränken müssen. Ein besonderes Zeichen der Zeit erkenne er darin, daß wir endlich zur Vernunft gekommen und nicht mehr dulden wollen, daß wenige Privilegirte sich der Milch und des Honigs erfreuen, das arme Volk aber darbt.

v. Dewitz-Miltzow (persönliche Bemerkung): Als der Abgeordnete Petermann vorhin einen Theil seiner Rede geschlossen hatte, lachten meine Freunde und ich. Da sagte Pohle so laut, daß ich es hören konnte, „darüber können nur Narren lachen." Ich gebe dem Herrn Vorsitzenden anheim, mir dieserhalb Genugthuung zu verschaffen, wenn es angeht, doch bitte ich denselben, zu thun, was seines Amtes ist.

Vicepräsident Bolten: Ich habe diese Aeußerung nicht gehört uud muß daher den Abgeordneten Pohle fragen, ob er dies gesagt hat.

Pohle: Ich gestehe dem Herrn Präsidenten das Recht nicht zu, hierüber zu inquiriren. Uebrigens bin ich bereit, dem Herrn v. Dewitz Genugthuung zu geben.

Vicepräsident Bolten: Nach dieser Erklärung ist die Sache hier erledigt.

Genzke: Pohle sagte zu mir, darüber kann nur ein Narr lachen, doch weiß ich nicht, wer sich das angezogen hat, daß er der Narr ist. (Heiterkeit).

Kippe: Die Commissarien sind in ihrem Entwurfe von der Ansicht ausgegangen, daß die Klöster, nachdem Ritter- und Landschaft aufgelöst worden, an den Staat zurückfallen, der jedoch allen etwaigen zu Recht stehen müsse, und daß hier ein besonderer Schutz des Staats müsse verheißen werden. Durch meinen Freund Brandt bin ich aber überzeugt worden, daß es nicht gut ist, einen besondern Schutz zu geben und erkläre ich mich deshalb mit dem Amendement Brandt einverstanden. Das Gesetzgebungsrecht des Staats — ist uns hier gesagt — geht über Alles bis so weit, wie die Grundrechte es gestatten. Darnach wäre der Staat bis zur Publication der Grundrechte in seinem Gesetzgebungsrechte unbeschränkt gewesen. Das glaube ich aber nicht. Es giebt auch noch andere als die Grundrechte, die da müssen respectirt werden. — Ich glaube nun, daß der Majoritätsentwurf dem §. 33 der Grundrechte entgegen ist. Die todte Hand todt zu machen, das ist nicht zulässig. Man sagt, es solle Entschädigung gegeben werden. Hier muß ich Sie auf den Unterschied zwischen „gegen Entschädigung" und „Entschädigung vorbehältlich" aufmerksam machen. Ersteres bedingt, daß die Entschädigungssumme bereits ausgemittelt sei. Bei dem Vorbehalt können noch Jahre darüber hingehen und große Processe nothwendig werden. Wir haben oft den Vorwurf für den alten Staat gehört, daß die Bestellung von Procuratoren verweigert sei, lassen Sie uns jetzt nicht das Recht durch das Gesetz beschränken.

Reinhold erklärt, daß er als Ratzeburgischer Deputirter bekanntlich außerhalb des Streites stehe. Auch er hält die Bestimmung für überflüssig und stimmt Brandt bei.

Kloß: In der Schaffung des Rechtes sei der Staat allmächtig und nur durch Vernunft und Sitte beschränkt. Mit diesem Grundsatze komme man über alle Amendements hinweg. Streiche man den Paragraphen, so fehle es an jeder Bestimmung und der Staat behalte sein volles Recht. Das Minoritätserachten gehe zu weit, indem es von der Willkür der Minister zu viel abhängig mache. Durch den §. 6 würden die Stiftungen mehr gesichert, wie durch jenes Amendement.

Schluß der Debatte.

Müller-Fürstenberg: Der Paragraph gehöre wegen des Vorbehalts der Entschädigung in das Staatsgrundgesetz, sonst könne die von Dewitz befürchtete Plünderung eintreten. Daß der Staat übrigens das Recht habe, Stiftungen auflösen, die keinen zeitgemäßen Zweck hätten, sei gewiß. Wenn z. B. früher eine Stiftung gemacht sei, gewisse Leute, z. B. einzige Söhne, vom Militär los zu kaufen, so würde diese Stiftung jetzt, wo sie keinen Zweck mehr hätte, müssen aufgehoben werde.

Wendhausen: Die Gesetzgebung sei die höchste Instanz im Staate und an keine Schranken gebunden, die vorgeschlagenen Beschränkungen seien zu groß. Die Zustimmung der Berechtigten könne nicht gefordert werden, dies wäre sonst einer Expropriation mit dem Willen des Eigenthümers vergleichbar. Der Minoritätsantrag berücksichtige nur den privatrechtlichen, nicht den staatsrechtlichen Standpunkt. (Sehr richtig.) Ein Gesetz über Aufhebung der Klöster gehöre nicht in die Verfassung. Es handelt sich hier nur um die Bestimmung über Verwaltung und Genuß der Klöster, die nach den Reversalen Ritter- und Landschaft zugestanden hätten, von diesen aber nach ihrer Auflösung nicht ferner könnten geübt werden. Die Verwaltung müsse jetzt an den Staat zurückfließen. (H. Gr.

Brandt glaubt, daß ein Gesetz wie der §. 6 nicht dem wahren Recht entspreche, einen Eingriff in das Eigenthum enthalte. Warum, ruft er, sollen die Stiftungen aufgehoben werden? Doch nur, um ihr Gut zu nehmen! (Unruhe. Bravo!) Dann aber gehört eine Bestimmung dieser Art nicht in das Staatsgrundgesetz, sie umfaßt so viele und so verschiedenartige Verhältnisse, daß es nicht möglich ist, sie alle unter einen Grundsatz zu fassen. Können wir aber einen solchen Grundsatz nicht finden, so haben wir auch in einem Staatsgrundgesetz nichts da-

von zu sagen, sondern können Alles der Specialgesetzgebung überlassen.

Genzke: Ich habe Ihnen schon früher die Beweise dafür gegeben, daß die Klöster nicht zu ihrem ursprünglichen Zwecke verwandt, daß sie früher von der Ritterschaft dem Volke widerrechtlich entrissen worden sind. Grade die Partei, welche sich jetzt so auf den Rechtsboden stützt, hat sich früher in das Rechtsgebiet Anderer verloren und übergegriffen; sie hat immer den Grundsatz befolgt: wenn wir die Macht haben, haben wir auch das Recht. In diesem Sinne habe ich mein Amendement gestellt (Großes Gelächter), daß der Staat das, was ihm widerrechtlich entrissen ist, auch wieder zu sich nehme. Uebrigens ist auch der Redner der Meinung, daß dieser Paragraph nicht in das Staatsgrundgesetz gehöre, er zieht deshalb sein Amendement zu Gunsten des Brandtschen zurück und stimmt sogar mit v. Dewitz in dieser Beziehung überein (Heiterkeit). Was dieser Abgeordnete, fährt er fort, geäußert hat, daß nicht Eingriffe in das Leben Anderer, etwa nach türkischer Manier, durch ein Gesetz vorgenommen würden, so wünschen wir gewiß alle die Zeiten des Faustrechts und der Wegelagerer nicht zurück (Bravo!) Was er endlich für eine trübe Wolke hält, ist für mich heller Sonnenschein (Heiterkeit).

Trotsche: Ich meinerseits werde ganz beruhigt sein, wenn das Amendement Brandt angenommen werden sollte. Ich kann nur keinen Satz billigen, der dem Staate das Recht giebt, wohlerworbene Rechte zu verletzen, ohne dem Bedingungen hinzuzufügen, dem auch dies höchste Recht unterworfen sei. Ueber das Recht hat der Staat keine Gewalt, es darf kein Gesetz gegeben werden, welches das Recht kränkt, das erfordert die Sittlichkeit, welche den ganzen Staat durchdringt.

Pohle rechtfertigt die Majorität gegen die vielerlei Anfechtungen, denen sie wegen des §. 6 ausgesetzt gewesen ist. Es ist behauptet worden, die Gesetzgebung sei nicht immer eine schwankenlose gewesen; meine Herren! sie ist die schrankenloseste Macht gewesen, die es je gegeben hat, und zwar in allen erdenkbaren Staatsformen ist sie es gewesen; sie hat sich keine Schranken zu ziehen, nicht einmal die der Sittlichkeit, nicht einmal die des Rechts. Sie ist unbeschränkt und kann thun und lassen, was sie will. Aber sie ist ein Product des im Volke lebenden sittlichen Bewußtseins, seiner sittlichen Vernunft, und wenn sie mit dieser in Widerspruch ist, so haben wir, was wir im März hatten, — eine Revolution. Die Gesetzgebung in irgend einer Weise zu beschränken, ist das Tollste, was man thun kann. — Der Verfassungs-Ausschuß hat Ihnen auch nicht vorgeschlagen, Sie sollten die milden Stiftungen aufheben, sondern nur, daß dies geschehen könne, und bloß um der Landesklöster in dem Verfassungsgesetz zu gedenken. Es ist ferner gesagt, es sei dies ein trübes Zeichen der Zeit. An diesem trüben Zeichen der Zeit hat die linke Seite dieses Hauses aber nicht Schuld, dies Verdienst wollen wir Keinem rauben, denn wir befolgen den Grundsatz: dem Verdienste seine Krone. Dies Verdienst hat ein Mann, der früher an der Spitze der lieberalen Bewegung stand und jetzt an dem Ministertische als Commissarius sitzt. — Man hat befürchtet, der Staat werde dann nicht mehr die Unverletzlichkeit der Stiftungen anerkennen. Allerdings thut er dies vollkommen, allein er thut es nicht mehr, wenn er erkannt hat, daß dieselben dem Staatszwecke nicht entsprechen, oder soll denn ihr Einfluß bedeutender sein als der ganze Staatszweck? Das wäre keine Geburt der Staatsweisheit. Es ist gesagt, es würden keine Stiftungen mehr entstehen, weil ihr Bestand nicht gesichert sei. Wenn weiter keine Gefahr befürchtet wird als aus der Gesetzgebung, und wenn die Gesetzgebung beim Staate ist, so werden noch mehr Stiftungen entstehen als bisher. Hat der Staat denn nicht bisher auch die Gewalt gehabt, auf sie so einzuwirken? Gelangen die Stiftungen unter einem andern Einflusse als dem des Staats zu einer moralischen Persönlichkeit? Es wird bei diesem Paragraphen immer die Lehre von der Unverletzlichkeit des Eigenthums hineingebracht. Nicht darum handelt es sich, sondern von der Unverletzlichkeit der juristischen Persönlichkeit. Was der Staat gegeben hat, kann er auch nehmen, nach dem Spruch: was der Herr gegeben, kann er auch nehmen, Sie können seine irdische Allmacht nicht beschränken. Wenn er das Recht hat, ihr Erzeuger zu sein, so können Sie ihm auch das Recht nicht nehmen, sie zu tödten. Eins bedingt das Andere. — Man sagt: das Eigenthum ist unverletzlich. Das ist aber jetzt erst durch die Grundrechte ausgesprochen, nach dem bisherigen Staatsrecht war dem nicht so. Kennen wir nicht kühne Griffe des Staats in das Eigenthum? Was waren denn die Aufhebung der Leibeigenschaft, die Reformation, die Säcularisation der Klöster anders? Woher stammt denn der bedeutende Stock des Staatsvermögens, unsere Domänen, denn für dies halte ich sie, wenn nicht solche Eingriffe in das Staatsvermögen vorgenommen wären? Und wenn sie ein jedes Eigenthum prüfen wollten, so würden Sie viele solche kühne Eingriffe sehen, und besonders bei denen, welche sich jetzt auf die Unverletzlichkeit des Eigenthums steifen. — Man hat nicht absehen können, warum das Vermögen einer juristischen Person anders zu beurtheilen sein sollte, als das einer physischen. Deshalb meine Herren! weil die juristische Person in ihrem Leben an keine Schranken gebunden ist, an keine andere als die, welche der Wille des Staats ihr vorschreibt. Denken Sie sich eine Stiftung, die nur den Zweck hätte, ein Capital mit Zins auf Zins anzuhäufen. Wie lange würde es dauern und diese Stiftung wäre die Besitzerin der Welt. — Der Paragraph soll dem §. 33 der Grundrechte widersprechen. Ich lege Ihnen Allen und namentlich den Juristen in der Versammlung die Frage vor, ob das aus diesem Paragraphen hinaus zu interpretiren ist. Ich rechne mich auch zu der Zunft der Juristen, vermag es aber nicht.

Es ist die Ansicht ausgesprochen worden, die nach dem §. 6 zu gebende Entschädigung könne nur durch die Gerichte festgestellt werden. Durch die Gerichte? nach welchen Normen? etwa nach den Grundsätzen des Aquilischen Gesetzes über Entschädigung? Die Gerichte sollen die höchste Stelle im Staat sein? Nein, sie sollen nur den Gesetzen des Staats gemäß ihre Geschäfte betreiben. Wenn sie noch über dem Staat stehen sollen, so können wir nur ruhig zu Hause gehen, wir, das Ministerium und Alles. Meine Herren! Ihre Staatsweisheit wird weiter gehen, die Gerichte sollen nichts weiter thun als den Willen des Staats vollstrecken. — Eine Hauptfrage, die man ganz übergangen hat, ist gerade die nach dem Besitz, das Recht wird später schon entschieden werden, und weil gerade dies der Hauptknoten der ganzen Sache ist, so muß diese Besitzfrage durch ein Gesetz geregelt werden und die Frage nach dem Eigenthum ist durch die Gerichte zu entscheiden. Ich bin der festen Ueberzeugung, daß die Landesklöster dem Staat angehören, aber der Staat hat nicht das Recht, sie ohne Weiteres einzuziehen, sondern die Familien, welche ein Privatrecht behaupten, müssen den Weg der Klage gegen den Staat betreten. Sie denken vielleicht, daß ein Gesetz hierüber deshalb ganz überflüssig sei; allein, wer einen Begriff hat von der Activ- und Passivlegitimation, wird wissen, daß hier ein Gesetz nöthig ist, die Legitimation muß erst durch dies geschaffen werden. Die einzelnen Familien können nicht ohne Weiteres eine Coalition zum gerichtlichen Schutz eingehen, wohl aber, um die Macht auswärtiger Potentaten zu ihrem Schutz anzurufen, wie wir das gesehen haben. (Petermann sehr patriotisch!) — Die ganze Person steht unter dem Schutz des Staats, Alles muß in dem Staat untergehen, die ganze Person, und mein Freund Petermann hat nie ein wahreres Wort gesprochen als dies. Wer noch etwas Anderes will, ist ein unnützes Glied in der Staatsgesellschaft. — Der §. 6 enthält Alles, was er enthalten muß, um zu zeigen, daß der Staat nach allen Seiten die Gerechtigkeit handhaben will; der Zusatz von Müller-Fürstenberg mag gut sein „zur Beruhigung für schwache Seelen, er ist aber selbstverständig, denn der Staat kann gar nichts Anderes thun als zum gemeinen Besten; was ist denn der Staat anders als eine Anstalt, um das gemeine Beste zu wahren?

Ich komme zu dem Antrage der Minorität. Ich begreife nicht, wie man einen Satz aufstellen kann wie den ersten. Die Stiftungen sind dadurch perpetuirlich gemacht, sie sind etwas, über die der Staat keine Macht hat. Er hat nur die Gewalt, sie zu schaffen, damit ist seine Aufgabe erfüllt. Es ist dies das

(Hierzu eine Beilage.)

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Extra-Beilage zum Meklenburgischen Landtagsboten.

Mittwoch, den 2. Mai 1849.

Gefährlichste, was es geben kann. — Der Schlußsatz aber hebt das kurz vorher Gesagte völlig wieder auf. Was heißen denn die Worte: welche den ganzen Staat angehen? welche gestiftet sind mit dem Vermögen des Staats, an denen er etwa ein politisches Interesse hat? Was heißt angehen? Angehen heißt Alles. Wer beurtheilt es denn aber? eben die Executivgewalt, der Staat. Was Sie den Stiftungen früher gegeben haben, nehmen Sie ihnen dadurch wieder, Sie geben das, was die Majorität sagt. —

Die Ansicht, daß der Paragraph ganz gestrichen werde, erkenne ich vollkommen für berechtigt an, ich bin selbst der Meinung, daß er nicht in ein Staatsgrundgesetz gehört. Warum soll auch noch etwas Besonderes bestimmt werden für die milden Stiftungen? sie bleiben wie bisher der Gesetzgebung unterworfen, lassen wir es so. Brandt hat es schlagend auseinander gesetzt, daß es so bleiben müsse, wie es bisher gewesen sei. Salviren wir dem Staat das unbeschränkte Gesetzgebungsrecht, es steht staatsrechtlich bisher fest, daß er das Recht gehabt hat, auf die Gesetzgebung zu wirken, wie er will. —

v. Dewitz-Miltzow: Der Vorredner hat gesagt, die einzelnen Familen hätten den Schutz auswärtiger Potentaten angerufen und der verehrte Abgeordnete von Feldberg hat dabei gerufen: Das ist patriotisch! Ich erkläre diese Angabe als eine factisch unrichtige, soweit ich Kenntniß davon habe und fordre die Herren auf, dafür Beweise zu liefern. — Napp macht gegen Pohle die Berichtigung, daß der Staat nur da sei, um eine jede Persönlichkeit zu erhalten. —

Stever: Es ist über meine Person von jener Seite ein Urtheil gefällt worden, das ich factisch berichtigen muß. Ich habe mich in meinem politischen Leben stets in den Schranken der Gesetzlichkeit und der Ordnung bewegt, habe stets den Boden des Rechts festgehalten und mich nie auf den Boden der Revolution gestellt, weil ich denselben verachte, denn ich muß ihn für unsittlich halten. Was ich erreichen will, kann ich auf sittlichem und gesetzlichem Wege erreichen. Das ist der Unterschied zwischen meinen Grundsätzen und denen, wie sie im §. 6 von der Majorität des Verfassungsausschusses ausgesprochen sind.

Pohle: Ich ersuche den Herrn Präsidenten, den Herrn Commissarius Stever, denn ich weiß nicht, ob er als Abgeordneter oder als Commissarius gesprochen hat, zur Ordnung zu rufen, weil er gesagt hat, er verachte die Grundsätze, welche von einem bedeutenden Theile der Verfassung ausgesprochen sind. — Der Präsident erklärt, er finde keine Veranlassung zum Ordnungsrufe. — Ruf: An die Versammlung appelliren! — Pohle: Ich werde nicht an die Versammlung appelliren, ich danke dem Herrn Präsidenten für seinen Urtheilsspruch. — Zu einer persönlichen Angelegenheit: es ist behauptet worden, daß an auswärtige Potentaten kein Ersuchen gestellt sei, wie ich es erst ausgesprochen habe. Ein Theil des eingebornen und recipirten Adels befindet sich nicht in Meklenburg, sondern im Auslande und namentlich in Preußen. Diese angeblich berechtigten Familien nun haben sich an den König von Preußen gewandt, um dessen Schutz zu imploriren gegen die etwaigen Intentionen der gesetzgebenden Gewalt in Meklenburg rücksichtlich der Klöster. Ich habe diese Nachricht aus preußischen Zeitungen genommen und namentlich aus der Kreuzzeitung. Sollte diese schon wieder einmal Lügen verbreitet haben, so möge Herr v. Dewitz sich dieserhalb an den Redacteur derselben, Herrn Wagner, halten.

v. Dewitz-Miltzow zu einer factischen Berichtigung und persönliche Bemerkung. Ich bin vollkommen befriedigt worden durch die soeben vom Abgeordneten Pohle gemachte Mittheilung, welche beweist, daß meine vorherige Bezeichnung, seine Abgaben seien nicht richtig, in Wahrheit begründet war.

Petermann: Wenn ich gesagt habe: das ist patriotisch! so ist das keine Behauptung, sondern ein Urtheil, was einem Jeden frei steht. —

Darauf wird das Amendement Brandt angenommen.

§, 7. Die Finanzperiode ist einjährig und beginnt mit dem 1sten Julius.

Hiezu Amendement Störzel:

die Worte; „und beginnen mit dem 1sten Juli" wegzulassen und statt ihrer zu setzen: worüber ein Gesetz das Erforderliche anordnen wird.

Störzel: Der Zeitabschnitt vom 1sten Juli bis 1sten Juli sei bisher in der Verwaltung üblich gewesen und gründe sich auf das landwirthschaftliche Jahr. Wenn aber nach §. 12 der Kammer alle Rechnungen zur Prüfung vorgelegt werden sollten, so sei die Zeit von 4 Monaten, vom 1sten Juli bis 1sten November zu eng, als daß sämmtliche Rechnungen, besonders diejenigen über die Einnahmen aus den Domänen schon vollständig abgeschlossen sein könnten; zumal seien bei letzteren stets eine Menge Rückstände, auch seien oft viele Ausgaben für Sachen, die schon vorher vorgekommen z. B. bei Bauten, die noch nicht zu der Zeit abgeschlossen, nicht Johannis zu beschaffen. Besser nehme man das Kalenderjahr an, zumal die Ruhe des Winters den Beamten die nöthige Zeit lasse, diese Geschäfte gehörig zu betreiben, auch sei der Zeitraum von December bis November weit länger. — Am besten lasse man diesen Punkt ganz offen.

Die Debatte wird geschlossen.

Petermann (für den Berichterstatter) hat nichts gegen das Amendement einzuwenden und wünscht schließlich, daß die bisherigen Verschleppungen und Unordnungen im Verwaltungs- und Rechnungswesen aufhören möchten.

Der Paragraph wird darauf mit dem Amendement angenommen.

§. 8. Der für jedes Jahr zu entwerfende Voranschlag der Staatseinnahmen und Ausgaben muß für jeden Verwaltungszweig ein specieller sein und vom Gesammtministerium der Abgeordnetenkammer bei deren Eröffnung vorgelegt werden.

Hiezu Amendement Schumacher:

den Paragraphen so zu fassen:

der für jede Finanzperiode zu entwerfende, ins Einzelne gehende und die verschiedenen Zweige der Verwaltung getrennt darstellende Voranschlag der Staatseinnahmen und Ausgaben ist der im voraufgehenden Herbst zusammentretenden Abgeordnetenkammer durch das Gesammtministerium vorzulegen.

Der Paragraph wird mit dem Amendement angenommen.

§. 9. Der Voranschlag ist von der Abgeordnetenkammer im Ganzen und Einzelnen zu prüfen und festzustellen.

Hiezu Amendement Brandt:

den Paragraphen so zu fassen:

der Voranschlag wird von der Kammer im Ganzen und Einzelnen geprüft und demnächst in Gesetzesform festgestellt.

Brandt empfiehlt sein Amendement als eine Redactionsverbesserung.

Pohle macht dagegen geltend, daß die Feststellung der Positionen nicht in jeglicher Weise durch die Gesetzgebung statt haben könne, wenn das Budget jedes Mal durch ein Gesetz festgestellt werden solle, und eine Einigung nicht erreicht werde, so würde nach dem Amendement Brandt das alte einstweilen bei Bestand bleiben.

Brandt erklärt jedoch, daß dies nicht der Sinn seines Amendements sei, als ob die Zusammenwirkung der Krone und der Kammer zur Feststellung der einzelnen Positionen nothwendig sei, das sonstige Bedenken erledige sich durch die einjährige Finanzperiode.

Das Amendement Brandt wird darauf angenommen.

§. 10. Alle Bewilligungen von Ausgaben sind nur für den besonderen Zweck, für welchen sie gemacht worden, als ertheilt anzusehen, und nur in der Grenze der Bewilligung kann die Verwendung erfolgen.

Wird ohne Debatte angenommen.

§. 11. Ueberschreitungen des festgestellten Voranschlags bedürfen der nachträglichen Genehmigung der Kammer.

Anweisungen auf den Staatsschatz über den festgestellten Voranschlag hinaus sind nichtig.

Hiezu Amendement Meyer-Malchow:

den 2ten Absatz zu streichen (ebenso Brandt).

Amendement Schumacher:

Ueberschreitungen der für besondere Zwecke bewilligten Ausgaben, oder des Voranschlages im Ganzen, dürfen nur unter persönlicher Verantwortlichkeit der betreffenden Staatsdiener unternommen werden und bedürfen der nachträglichen Genehmigung der Kammer. Erfolgt diese nicht, so sind diejenigen Staatsdiener, welche die Ueberschreitung auf ihre Verantwortung hin unternommen haben, zum Ersatz anzuhalten, wiewohl mit Vorbehalt des ihnen auf Verlangen zu eröffnenden Rechtsganges.

Amendement Störzel:

den 2ten Satz so zu fassen:

Anweisungen auf Staatseinnahmen der bevorstehenden Finanzperiode sind nichtig.

Meyer glaubt, daß der zweite Satz nur den Organismus der Staatsbehörden angehe; mit der Verantwortlichkeit der Minister sei nothwendig der Gehorsam der Beamten und die Unverantwortlichkeit dieser, wenn sie höhere Befehle ausführten, verbunden. Außerdem meint der Redner, daß die beiden Sätze des Paragraphen nur künstlich zu vereinigen seien. Wenn Ueberschreitungen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Kammer bedürften, so sei es unnöthig, sie für nichtig zu erklären, denn es würde dann dem Ministerium unmöglich werden, Ueberschreitungen mit Hoffnung auf Genehmigung zu machen, da die Kassenbeamten den Gehorsam verweigern werden. Das Amendement Schumacher umschreibe nur den Paragraphen, es enthalte aber auch den Satz, daß die Gerichte die Nothwendigkeit solcher Ausgaben oder Anweisungen beurtheilen sollten, und es erscheine bedenklich, daß ein Richter zwischen dem Landtag und dem verantwortlichen Minister solle einschreiten können.

Schumacher findet Widersprüche zwischen §. 10 und 11 und den einzelnen Sätzen des §. 11 und bemerkt gegen Meyer, daß z. B. ein untergeordneter Beamte, dem ein Bau übertragen sei, eine nothwendige Ueberschreitung ohne vorherige Bewilligung machen könne, dafür sei alsdann er, und nicht der Minister verantwortlich. — Störzel vertheidigt sein Amendement, es mache die Vorwegnahme der Einnahmen unmöglich.

Die Debatte wird geschlossen.

Meyer ist dem Amendement Störzel nicht entgegen und erklärt gegen Schumacher, daß, wenn ein solcher Beamter eine Uebeschreitung seines Etats mache und der Minister sich dieselbe aneigne und eine Anweisung auf die Kosten gebe, so sei dieser verantwortlich, der Beamte werde nie über mehr verfügen können, als was ihm zugewiesen sei.

Dagegen Schumacher: Wenn der Beamte auch das Geld nicht empfangen habe, so könne er doch die Schuld contrahirt haben, und diese müsse bezahlt werden. Wer sie nun bezahle, das sei gerade die Frage; dies müsse aber nicht der Minister, sondern der Beamte. Wenn man nicht jeden Beamten auf die im Amendement vorgeschlagenen Weise verantwortlich machen wolle, so sei die Verantwortlichkeit nur ein leerer Schall. —

Pohle kann die Widersprüche dieses Paragraphen nicht finden. Im Uebrigen sei das Amendement Störzel gleichbedeutend mit der Absicht des Verfassungs-Ausschusses, der nur das Institut der schwebenden Schuld habe unmöglich machen wollen. Das Amendement Schumacher erscheint ihm zu vielsagend. Es verstehe sich alles dies schon nach dem 1sten Absatz des Paragraphen von selbst, denn wenn ein Beamter Einreden habe und nicht zur Zahlung verpflichtet zu sein glaube, so wäre ein gerichtlicher Schutz nothwendig. — Schließlich erklärt er sich gegen Meyer's Auffassungsweise von der Verantwortlichkeit.

Das Amendement Schumacher und Meyer werden abgelehnt und der 1ste Absatz des Ausschusses, zum 2ten Absatz aber das Amendement Störzel, angenommen.

§. 12. Die Rechnungen der abgelaufenen Finanzperiode mit Belägen werden der Abgeordnetenkammer von dem Gesammtministerium sofort nach deren Eröffnung zur Prüfung und Verabschiedung vorgelegt.

Amendement Schumacher:

die Worte „zur Prüfung und Verabschiedung" zu streichen und dem Paragraphen hinzuzufügen:

die ununterbrochene Prüfung aller einzelnen Rechnungen des Staats und die Verabschiedung darüber, wird einer selbstständigen Behörde übertragen.

Pohle glaubt, daß das der Kammer in dem Paragraphen zugestandene Recht durchaus nothwendig für das Steuerbewilligungsrecht sei. — Schumacher ist der Ansicht, daß freilich der Kammer sämmtliche Rechnungen des Staats zur Durchsicht und Prüfung von allgemeinem Standpunkte vorgelegt werden müßten. Daß aber die eigentliche Detailprüfung derselben nicht möglich sein werde, hiezu vielmehr eine eigne Behörde nöthig sei; wie viel Antheil die Kammer an deren Schaffung habe, wolle er dahin gestellt sein lassen. —

Pohle: Die Einrichtung eines Rechnungshofes, wie Schumacher ihn beabsichtige, ähnlich wie in Frankreich und Preußen, habe allerdings etwas Gutes, wenn es auf eine Prüfung der Rechnungen ankomme, aber es sei sehr gefährlich, wenn dieser das letzte Wort haben und ein Liberatorium ertheilen solle. Eine stehende Behörde für eine Kammer, die alle 2 Jahre wechsle, hält er für eben so unzulässig, als daß diese eine solche Behörde ernenne. Man habe früher die Ausschüsse über die Dauer der Kammer hinaus gestrichen; einem solchen Budget-Ausschuß würde es möglich gewesen sein, vor dem Zusammentritt der Kammer das allerdings sehr zeitraubende Geschäft der Revision zu beschaffen und der Kammer einen Bericht abzustatten. Da jene Bestimmung verworfen worden, habe der Verfassungs-Ausschuß jetzt diese Bestimmung vorgeschlagen.

Nächste Sitzung Donnerstag 9 Uhr. Tagesordnung über den Verfassungsentwurf. (A. M.)

(Schluß folgt.)

Berlin, den 1sten Mai. So eben erfahren wir aus ganz zuverlässiger Quelle: Gestern morgen erhielt die Direction der Oberschlesischen Eisenbahn vom Minister des Innern die telegraphische Depesche, „daß 30,000 Mann russischer Truppen von Krakau vermittelst der Oberschlesischen Bahn (als von Krakau über Myslowitz, Kosel, Ratibor, Oderberg) nach Oesterreich befördert werden würden. Die Direction der Oberschlesischen Bahn wird verständigt, daß die königl. preußische Regierung nichts dagegen einzuwenden habe, und erwarte, daß die Bahndirection diesem Transport in Nichts hinderlich sein würde."

Die Depesche war unterzeichnet: v. Manteuffel.

Abtheilungssitzungen
des Reformvereins.

Donnerstag den 3. Mai, Abends 7½ Uhr.

1. Abtheilung (im Kaping'schen Lokale), Nr. 1—494.
2. Abtheilung (im Schuhmacher-Amtshause), Nr. 495—1003.
3. Abtheilung (im Schießhofe).

Tagesordnung:

1) Politische Rundschau;
2) Antrag des Gemeindeausschusses;
3) Adresse an die Kammer, betreffend Beibehaltung der Union beider Meklenburg;
4) Vorlage einer vom Vorstand abgelassenen Adresse an die Kammer, betreffend die Reichsverfassung;
5) Besprechung über die Frage: ob Freihandel oder Schutzzoll, und über die von der Kammer dieserhalb ausgesprochenen Grundsätze.

Neu sich meldende Mitglieder werden ersucht, ihre Hausnummern anzugeben.

Die Adelspetition liegt zur Unterschrift aus.

Der

Meklenburgische Landtagsbote.

(Für Meklenburg-Schwerin und Meklenburg-Strelitz.)

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 6 Nummern. Zweiter Jahrgang. Der Preis pro Quartal, von No. 193 bis Johannis, beträgt 1 Thlr. 12 ßl.

№ 226. Schwerin, den 3. Mai. 1849.

Seid einig und entschlossen, Ihr Deutschen in der deutschen Sache!

„Die constitutionellen und die demokratischen Parteien haben sich in der Sache des großen deutschen Vaterlandes und in dem Bewußtsein von dem Rechte des Volkes vereinigt.“ So schreibt man unterm 24sten April aus Saarbrücken, der äußersten Grenze Preußens gegen Westen, hart an der französischen Grenze. Seitdem ist nun die Volksvertretung in Preußen aufgelöst, die erbliche Kaiserwürde des preußischen Königs abgelehnt und entschiedener Einspruch gegen die deutsche Reichsverfassung vom Ministerium Brandenburg-Manteuffel erhoben worden. Dadurch ist aber die Entschiedenheit und Entschlossenheit des deutschen Volkes und die Eintracht der sonst einander feindlichen politischen Parteien in Preußen und in ganz Deutschland nicht gebrochen, sondern ganz bedeutend verstärkt worden. Die Schwaben (Würtemberger) haben durch ihre Entschiedenheit ihren König genöthigt, die deutsche Reichsverfassung anzuerkennen, und nur noch die vier Könige, von Preußen, Sachsen, Baiern und Hannover weigern sich dessen und haben die Volkskammern aufgelöst. Aber überall gährt es und unfehlbar kommt es dort zu einem blutigen Zusammenstoße zwischen Regierung und Volk, wenn die Regierungen nicht bei Zeiten zu Gunsten einer Anerkennung der deutschen Reichsverfassung einlenken. Die deutsche Nationalversammlung beginnt ganz entschieden gegen die widerspenstigen Regierungen aufzutreten, in der zuversichtlichen Erwartung, daß das deutsche Volk nun auch fest zu ihr stehen werde, nicht mehr bloß in Adressen und leeren Worten, sondern auch mit der That. Das Eintreffen von 30,000 Mann Russen in Deutsch-Oesterreich, um der Siegesbahn der die Volksfreiheit erkämpfenden Ungarn einen Damm entgegenzustellen, hat die Erbitterung des deutschen Volkes gegen die der Freiheit widerstrebenden Könige Deutschlands und den österreichischen Kaiser auf den höchsten Höhenpunkt getrieben, — und jeden Tag dürfen wir daher gefaßt sein, von einem blutigen Kampfe irgend eines deutschen Volksstammes für die deutsche Volksfreiheit Kunde zu erhalten. Die Märzvereine Deutschlands, zu denen die meklenburgischen Reformvereine in brüderlicher Verbindung stehen, rüsten überall in Deutschland gegen die freiheitsfeindlichen Könige. An uns ist es daher, ihnen thatkräftig die Hand zu bieten, wenn es zum Kampfe kommt: auch wenn die Centralcommitte der meklenburgischen Reformvereine in dieser Zeit der Entscheidung nichts von sich hören läßt. (Das ist ihr vielleicht auch nicht sehr zu verdenken, da sie in der wahrscheinlich viel wichtigern Stadtverordnetenversammlung zu Rostock zu sehr beschäftigt sein mag.) Reformer und Constitutionelle, in der deutschen Sache wenigstens seid einig! Wisset, daß ihr in dieser Beziehung einen gemeinsamen innern Feind zu bekämpfen habt, nicht unsre Regierung — die ist durch und durch, Dank unserm verehrten Großherzoge! aufrichtig deutsch gesinnt; nein, den im Geheimen wirkenden Junkerbund, den sogenannten „allgemeinen politischen Verein.“ Seid gegen ihn auf eurer Hut! Steht aber zu den deutschen Brüdern im Süden unsers großen Vaterlandes, wenn es zum entscheidenden Kampfe kommt. Doch es gilt nunmehr der That, nicht Adressen; die Zeit der Worte ist vorüber!

Sprechstube

Philister über dir, Simson!

(Fortsetzung.)

Aber sagen Sie um Gotteswillen, denn uns ist das Ganze immer noch wie ein Traum, wie hat es überhaupt dahin kommen, wie hat das „Philister über dir, Simson!“ auch nur einen Augenblick siegen können! Es scheint unbegreiflich, ist es aber weniger, wenn man weiß, wie das ganze linke Philisterlager tagelang vorher in Aufruhr war; wie es am Tage der Schlacht unter fortwährendem Allarmblasen mit Mann und Maus ausrückte, und wie vor allen der Goliath unter den Aristokratenfressern, der Riesendemokrat Pohle den ganzen Tag auf's wütheudste Sturm läutete und ras'te wie Ajax. Es hat ihn Jemand den meklenburgischen Robespierre genannt, wir aber möchten sagen: sein Name fährt Schreck verbreitend in die Reihen der Rechten, wie 1812 in die Reihen der verfrornen Franzosen der Name: Kosack! —

Seine Generaladjutanten Wiggers und Wenzlaff hätten wohl noch Pardon gegeben; sie hätten wol noch zugestanden, daß die hochgestellten Bürgerlichen sich nur im Glanz des Hofes sonnen und nur wollten, daß auch ihre Frauen zu Hofe gingen (um den Hof zu inficiren?). Nur er allein wollte, wie immer, so auch hier, weder Pardon geben noch nehmen. Man höre die gottlosen Reden, die er ausstieß! Wir construiren den Staat, schrie er, wie's uns recht dünkt und wir wollen keinen Adel mehr, weil die Gleichheit das Loosungswort der Zeit ist! Wagte er doch zu behaupten, der Adel sei ein staatsgefährlicher Stand, der stets nur für sich gesorgt, und, wie der Dachs vom eignen Fett, vom Fett des Staatsbudgets gezehrt! Wagte er doch, dem Adel seine historischen Erinnerungen (auch die faustrechtlichen?) abspenstig zu machen und ein adliges Fräulein dadurch aus dem Paradiese der Unschuld zu stoßen, daß er ihr ein nicht adliges Unglück begegnet sein ließ! Hatte er doch die Frechheit, öffentlich zu gestehen, er habe sich nie vor einem Adligen gefürchtet! Darf man sich nun noch wundern, wenn er am Schlusse mit Triumphatormiene ausrief: nur von heute können wir eine neue Aera der Freiheit datiren, wenn wir heute die Abschaffung des Adels decretiren!

Und hatte der Adel denn nichts, was er dagegen ins Feuer führen konnte; rafft er nicht alles zusammen, um es dem daherbrausenden Philisterstrom entgegen zu werfen; wollte Niemand für ihn den Heldentod sterben, fand sich nicht als Seitenstück zum Mucius Scaevola für ihn ein Mucius Dextra? Ja, zwei Muciusse stürzten als Champions der Adelskaste nach einander auf den Kampfplatz, um Wunder der Tapferkeit zu thun, um zu siegen oder zu sterben, aber umsonst! Denn vergebens focht der tapfre, todesmuthige v. Liebeherr unter dem stärksten Philisterkugelregen auf der Barrikade der Behauptung, daß die Gleichheit nach dem Princip der Kopfzahl Unsinn und die Abschaffung des so hoch gebornen und fein gebildeten Adels eine Lächerlichkeit sei. Vergebens zeigte er, daß man auf diese Weise die Adligen zu Namenskrüppeln machen und in die Opposition hineintreiben werde (ja, denn freiwillig geht wol Keiner hinein; es sei denn, daß es sich handelte um eine Maulwurfsopposition). Vergebens bewies er mit der siegenden Suada seines altadeligen Mundes, daß, wenn die Oertzen und Dewitze längst in Staub zerfallen, daß dann ihre großen Namen noch leben werden. Vergebens deutete er in der verschiedenländischen Taufe adliger Kinder an, daß man neben Wandertauben inskünftige auch Wanderadel haben werde. Vergebens bot er zuletzt dem Philistervolke ein adliges Bündniß an und beschwor die Kammer, doch nicht klüger sein zu wollen, als die Frankfurter Versammlung! Bei diesen Worten und zur Frankfurter Klugheitsrettung erhob sich ein alter Frankfurter Löwe, der sich dort auf seinen Rednerlorbeeren schon durchgelegen; schüttelte seine Mähnen und setzte sich in Positur, damit der Adel durch ihn nicht für, sondern mit dem Haupte fechte für sein Leben. Mit Löwenkühnheit stritt er gegen die bürgerliche Furcht vor adligen Gespenstern; stritt gegen das revolutionäre Gesetz der Adelsbeschneidung; stritt gegen die demokratische Intention, den Adel von dem freudigen Opfer aller seiner Vorrechte, von dem Hineinsturz in die neue Entwickelung und von dem angebornen Abscheu gegen alle Reaction mit Lebensgewalt abzubringen und ihn so zu zwingen, entweder, trotz allem Widerstreben, ein Werkzeug des Umsturzes zu werden, oder durch Auswanderung das Vaterland dem Hungertode preis zu geben. Aber umsonst! Nichts, schien es, konnte dem Schreckensrufe: Philister über dir, Simson! Einhalt thun! War denn der Apostel der Rechten, die Stütze des Adels, war denn kein Meyer-Malchow da? Das, dünkt uns, war ein Tag für ihn, oder heißt es bei ihm: Nacht muß es sein, wo Friedlands Sterne strahlen? oder war das einer von den Momenten, in welchen „der Verstand ihm stille steht"? Wenn solche Köpfe feiern, welch ein Verlust ist's für den Staat! Ein Danton an Gestalt, vermutheten wir Hülfsquellen auch in seinem Gehirn, welche die ganze Linke bersten machen können. Warum eilte er nicht mit der rettenden That herbei? Indeß der Adel mit Weib und Kind durchheulte nach Rettung den Nordpohlwind; schon nahte das Verderben sich fürchterlich, o Retter der Menschheit zeige dich! Doch in der Kammer und auf dem Flur kein Wort von Meyer und keine Spur. Da steht der Adel und ruft vernichtet: dann hat er wol aufs Wort verzichtet! Doch was er hier gesündigt, das hat er später in einem fürstendienerischen Fieberparoxismus wieder gut gemacht durch die selbst auf den Dawalaghir als auf einen Maulwurfshügel herabschauende staats- und hofrathsrechtliche Phrase: „für ihn seien die Domänen (also das halbe Vaterland mit Mann und Maus) nichts, als ein Familieneigenthum des fürstlichen Hauses." — Für ihn! doch hoffentlich für keinen Vernünftigen weiter in der Welt! Meyer der Einzige mag sich indeß trösten mit Börne, daß die Vernunft des Einzelnen mit Unrecht Narrheit heißt, die Narrheit Aller aber Vernunft! Und Crillon? Wo warst du, Crillon, daß du nicht mit dem Schwert drein schlugst? So rief der Ney des 16ten Jahrhunderts, als ein Priester bei Erzählung der Leidensgeschichte Christi auf die Geißelung kam. Und so rufen wir: wo waren Sie, Herr v. Dewitz, daß Sie am Tage des Adelsfalles nicht mit dem Schwerte Ihrer Zunge drein schlugen? Wo waren Sie, als es hieß: Philister über dir, Simson! daß Sie nicht, wie weiland Simson, mit dem Eselskinnbacken Ihrer Beredsamkeit die Philister niederschlugen? Sie waren der letzte Ritter, auf den man baute; der Rettungsstern, auf den man schaute. Das ganze Klosterreich für einen Dewitz! rief der Adel, als die letzte Stunde nahte. Da! im Angesicht der ganzen Kammer, die erwartungsvoll auf ihren Bänken saß, sollt' ja das Demokratenurtheil über ihn gesprochen werden; er sah auf Sie und bebte nicht! Der Ingrimm schlug die Zähn' ihm knirschend aneinander; er sah auf Sie und bebte nicht! Sein adliges von fiel schändlich unter demokratischen Streichen; er sah auf Sie und bebte nicht! Und wie konnte er beben, wenn er der europäischen Rede gedachte, die Sie gegen die Reichsversammlung und die von ihr nach Gutdünken und auf eigne Faust fabricirte Verfassung nur so aus dem Aermel schüttelten. Da erkannte er, daß jeder Zoll an Ihnen ein Redner und welch einen seltenen Schatz er an Ihnen unbewußt besessen. Da mußten selbst Freund und Feind Ihnen ihre höchste Achtung bezeugen, daß Sie den Märtyrermuth besessen, die alteingeborne Junkerehre einer bevorrechteten Geburtskaste durch solch eine bewunderswerthe politische Ausgeburt zu retten. Sie brachten bisher nur ein Junges zur Welt, aber dafür war es auch, wie das Ihres Hintervierteler-Namensvetters Leisewitz, ein Löwe und hat Ihnen für alle Zeiten einen Platz gesichert neben einem Demosthenes, Cicero und Mirabeau. Wer Ihnen den Platz streitig macht, der kriegts mit uns zu thun. Wir hoffen nicht, daß Sie eitel werden und sollte es wider Verhoffen doch geschehen, so thun Sie uns die einzige Lieb' und bersten Sie nicht!

Was wir gesagt, das müssen wir beweisen, wir heben deshalb die Glanzpuncte Ihrer europäischen Rede heraus. Sie sagen bescheiden, daß Sie nicht lieben, mit großen Worten das Publicum zu ergötzen, und doch wie unwillkürlich groß ist alles; wie haben Sie das große und kleine Publikum ergötzt! Sie wundern sich mit Recht nicht blos über den inconsequenten Muth der Linken, der sogenannten sich infallibel dünkenden Nationalversammlung das Wort zu reden, sondern Sie wundern sich auch über Ihre politischen Freunde, daß sie freventlich genug von Frankfurt noch Heil erwarten und damit die schäbige Proletarierrevolution anerkennen. Aufrichtig gesagt, Herr v. Dewitz, solche politische Freunde schaffte ich ab, denn die machen Einem keine Ehre. So lange übrigens die Meklenburgische Zeitung, die es gewiß weiß, „daß eine Octroyirung nur einen Federstrich von hoher Hand koste"; so lange die Kreuzzeitung, die Sie jeden Morgen mit so großem Genuß lesen, und so lange der König von Preußen nichts von der Revolution wissen wollen, so lange soll sich die Revolution wol schicken. Bleiben Sie darum nur ruhig bei, die nicht staatsmännische, sondern staatsweibische, in ihrer ungemessenen Schwäche und in ihres Nichts durchbohrendem Gefühle am volkssouveränen Verfassungspranger dastehende Reichsversammlung gänzlich zu ignoriren. Uns dünkt, Sie haben sich dadurch schon zu viel vergeben, daß Sie ihre Beschlüsse anerkennen wollen, soweit sie passen. Passen muß ja jeder Stiefel auch, wenn man ihn anziehen soll; das wäre also das wenigste. Wir rathen aber doch, von Beschlüssen, denen noch der Fürstenstempel fehlt, vorläufig lieber keine Notiz zu nehmen. Sie könnten sonst wirklich in den unangenehmen Verdacht kommen: Sie hielten die Frankfurter für das gesetz- und rechtmäßige Organ des deutschen Volkswillens und glaubten an ihre souveräne constituirende Macht und an die Rechtsverbindlichkeit ihrer Beschüsse. So was könnte doch Ihrem Rufe schaden, wie die schändlichen demokratischen Wühlereien dem Rufe Meklenburgs auch schon geschadet haben. Das haben Sie ja selbst auch schon gesagt und „was Sie sagen, ist die Wahrheit," die, nach Lessing, nur für Gott allein ist, doch Sie haben wol die Güte und leisten dem lieben Gott Gesellschaft! — „und diese Wahrheit wird von nun an bis in die Ewigkeit bestehen!" Es steht schlecht, sagen Sie, mit der Achtung Meklenburgs im Auslande. Also das sagen Sie doch auch! Ja, leider steht es schlecht damit, und wer ist schuld daran? Wer anders, als die verfluchte Demokratie! Und von solcher Bestie schämt so'n v. Waldeck sich nicht, noch zu rühmen, daß sie in Meklenburg blühe. Als ob man je am Unkraut die Blüthe gerühmt! Was kann man von so'n Waldeck Besseres erwarten? Vergeben Sie's ihm, denn glauben Sie's uns, er weiß in seinem politischen Wahnsinn nicht, was er spricht. Ist dieser Wunsch doch so sinnlos gewesen, auf die Adelsbezeichnung, also auf das vollgültige Zeichen der Menschenwürde, freiwillig zu verzichten. Beweis genug von seinem Wahnsinn! Sie haben ihm übrigens Ihre Ueberlegenheit empfindlich zu fühlen gegeben durch das Eine Wort „es sei ein schlechter Witz!" Gott sei Dank! wir haben sie besser, denn wir haben

nicht blos ordinäre bürgerliche, sondern ganz extraordinäre adlige Witze und da muß denn auch Raupachs Wort in den Schleichhändlern gelten: immer een Witz über'n andern. Meklenburg war durch das Verdienst seines Adels im besten Zuge mit seiner ausländischen Achtung, und nun ists nahe dran, in Verruf erklärt zu werden. Soweit hat es kommen müssen durch die vermaledeite Demokratenzucht. Darum weg mit eurer lumpigen Demokratie! sagen wir; Sie aber sind ein deutscher Edelmann und sind es mit Stolz und können es auch mit Stolz sein, da Sie höflicher Weise die Lumpen, die dazu gehören, (wozu?) weglassen und mit Pathos sprechen: weg mit der Demokratie! —

Massillon sprach an der Leiche des zusammengefallenen Ludwigs XIV: Gott allein ist groß! Aber, Herr v. Dewitz, nehmen Sie's mir nicht übel, Sie sind auch groß! Groß, wie die Welt! Sie sind es leidenschaftlich in dem Moment, wo Sie die Kammer durch das Geständniß beglücken, daß Sie von jeher ein unbedingter Verehrer Sr. Majestät des Königs von Preußen gewesen. Es ließ sich erwarten und Sie konnten mit gutem Gewissen diese Annonce, dies Bekenntniß einer schönen Seele im Namen des ganzen Adels ablegen. Das ist aber der Punct, wo auch wir, mit Respect zu vermelden, unsterblich sind. Denn auch wir verehren ihn leidenschaftlich, bodenlos, mit Gefahr unsers Lebens! Und das, dünkt uns, muß jeder, der ein Liebhaber der Treue ist, da der König die altritterschaftliche Treue nicht bloß stets im Munde führt, sondern selbst, um so zu sagen, ein Simson der Treue ist. Darum hat es Sie gewiß auch in tiefster Seele empört, daß der jetzige Minister von der Heidt in — in — na! ein Herz gefaßt und heraus damit! in den gottvergessenen Märztagen gesagt haben soll: „wir dürfen dem Könige nicht mehr trauen, der Mensch (Mensch! der König ein Mensch!) hat uns so oft belogen; wir müssen Garantien haben!" Und solch einem Menschen ist nicht die Zunge gleich verdorrt? Und solch ein Mensch ist auch nur noch eine Stunde Minister? „Hier steht auch uns der Verstand still!" So etwas konnte aber auch nur in den Märztagen vorkommen, wo das undankbare Volk von Berlin außer der Schloßfreiheit auch noch andre Freiheiten verlangte und, aufgewiegelt von französischen und polnischen Emissären, selbst die sprichwörtliche altbrandenburgische Treue vergaß! Wir können den Wunsch nicht unterdrücken, wenn wir irgend etwas weg haben mögten aus der großen preußischen Geschichte und aus Friedrich Wilhelms fleckenlosem Königsleben, so sind es die schmutzigen Märztage! Doch sie werden sich hoffentlich für immer ausgemärzt haben. Der 9te November und alles, was seit dem geschehen, hat die Märzscharte ausgewetzt und die Märzschande ausgelöscht. Seitdem sind Preußen und sein König ganz die Alten wieder. Ueber jene ehr- und treulose Zeit aber wird die Königlich preußische Geschichte einen dicken Strich machen.

(Fortsetzung folgt.)

Fünfundachtzigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 1. Mai 1849.

(Schluß.)

Präsident Trotsche, theilweise Vicepräsident Bolten.

v. Lützow stellt das Amendement: die Worte „zur Verabschiedung" zu streichen, und glaubt, daß eine genaue Prüfung und eine daraus erfolgte Verabschiedung der Kammer nur mögnd eine daraus erfolgte Verabschiedung der Kammer nur mög-lich sein würde, wenn sie Ausschüsse über die Dauer hinaus hätte. — Der Vorschlag Schumacher's erscheint ihm bedenklich, eine solche selbstständige Behörde habe sich schon in andern Staaten, z. B. in Preußen, wie v. Raumer nachgewiesen, als unpractisch herausgestellt. — Die Kammer könne allerdings die Rechnungen prüfen und Ausstellungen machen, aber man dürfe ihr nicht auch die Pflicht zu einer formellen Verabschiedung auflegen. — Pohle stimmt mit v. Lützow überein, daß die Kammer selbst zu prüfen habe, will aber auch, daß sie das letzte Wort zu sprechen und die Verabschiedung zu ertheilen habe. Eine Verpflichtung zu einer solchen Verabschiedung sehe er aber auch in dem Paragraphen nicht, sondern nur ein Recht dazu.

Er schlägt deshalb noch einen Zusatz vor:

hinter „Gesammtministerium" einzuschalten „mit den Monituren der Staatsrevisionsbehörden" —,

warnt aber vor Annahme der Amendements v. Lützow und Schumacher, durch welche die Rechte des Repräsentantenkörpers nicht vollständig gewahrt würden.

Brandt stellt das Amendement: statt Verabschiedung — „Beschlußnahme" zu setzen. — v. Lützow zieht sein Amendement zu Gunsten des Brandt'schen zurück. — Reuter erklärt sich gegen das Amendement Pohle.

Die Debatte wird geschlossen.

Schumacher spricht noch für die Zweckmäßigkeit eines Rechnungshofes, Pohle dagegen.

Das Amendement Schumacher wird abgelehnt, der §. 12 aber mit den Amendements Pohle und Brandt angenommen.

§. 13. Der Kammer der Abgeordneten steht allein das Recht zu, Steuern und Abgaben für die Staatscasse, sie mögen directe oder indirecte sein, zu bewilligen.

Die Bewilligung geschieht auf ein Jahr.

Die bewilligten Steuern werden mittelst Gesetzes ausgeschrieben.

Amendement Meyer-Malchow:

den 2ten Absatz so zu fassen:

die Bewilligung geschieht in der Regel auf 1 Jahr.

Amendement Schumacher:

hinter den 1sten Abschnitt den Zusatz zu machen:

sie hat die Pflicht, die zur Erfüllung des Staatszwecks erforderlichen Steuern und Abgaben rechtzeitig zu bewilligen.

Amendement Bolten:

den Paragraphen so zu fassen:

keine Steuern und Abgaben dürfen ohne Bewilligung der Kammer ausgeschrieben und erhoben werden, es sei denn, daß die Reichsgewalt nach der Reichsverfassung sie anordnet.

Meyer will noch mögliche Ausnahmen offen gehalten haben. — Schumacher wünscht die Bestimmung seines Amendements ausdrücklich ausgesprochen, eine Steuerverweigerung dürfe die Kammer nie üben, weil dieselbe eine Unsittlichkeit gegen den Staat enthalte. —

Bolten empfiehlt sein Amendement als eine Redactionsverbesserung, da diese Bestimmung eine selbstverständige sei, doch sei sie nöthig, da der erste Absatz so ganz bestimmt hingestellt sei.

Petermann: Bolten habe wohl in dem 1sten Absatz das Wort „Staatskasse" übersehen; er erklärt sich übrigens gegen Meyer und will keine Ausnahmen von dem Princip. — Müller-Fürstenberg erklärt sich gegen Schumacher; von der Minorität sei bei Gelegenheit der Berathung über die Zulässigkeit des Mißtrauensvotums der Kammer gegen die Minister darauf hingewiesen, daß der Kammer ja noch das Steuerverweigerungsrecht zustehe, und irre er nicht, sei dies vom Abgeordneten Brückner geschehen (Brückner: das ist nicht der Fall); es bleibe zuletzt aber nur diese Steuerverweigerung als letztes Mittel übrig. — Brandt spricht sich für das Amendement Bolten aus. — Pohle glaubt, daß die Reichssteuern nicht in die Staatskasse fließen, sondern von Reichsbeamten erhoben werden würden; wenn auch dies Geschäft vielleicht Staatsbeamten übertragen werden möchte, so dürfe doch nicht eine Vermengung der Staatskosten mit den Reichskosten eintreten. —

v. Lützow hält das von Pohle Gesagte nicht für zutreffend. Das Reichsministerium beabsichtige nach einem bereits mitgetheilten Entwurf außer den Eingangssteuern auch eine Maischsteuer, Tabaks- und vielleicht auch Salzregie, von deren Einkünften es nur einen Theil für sich verwenden wolle. Für die Eingangssteuer werde jedes Land seine Beamten haben, es sollten Zollbezirke eingerichtet werden, so solle Lübeck mit den beiden Meklenburg, Holstein und Lauenburg einen solchen District bilden, und solle in Lübeck der Sitz der Zolldirection sein (die Regierung habe übrigens schon Schritte gethan, daß dieselbe in Meklenburg bleibe); alle diese Beamten würden freilich unter Oberleitung des Reichs stehen, die Erhebung selbst aber durch den Einzelstaat geschehen.

Steyer ist der Ansicht, daß, auch abgesehen hievon, die einzelnen Staaten einen Theil der Steuern erhalten würden;

auch würden nicht alle indirecten Steuern durch Beamte der Centralgewalt erhoben, sondern ähnlich wie im Zollverein verfahren werden. — Pohle glaubt nicht, daß ein solches Verfahren in der Absicht des Hauses liege, beide Gesetzgebungen müßten durchaus getrennt bleiben. Die Reichsgewalt habe nicht die Berechtigung zu bestimmen, daß bestimmte Gegenstände im Staatsinteresse besteuert werden sollten. — Der Redner wird hier durch den Rauch und die dicke Luft, welche sich im Saale verbreitet, am Sprechen verhindert. — Commissarius Kippe verweist in einer Erklärung auf den §. 103 des commissarischen Entwurfs, wo der Executivgewalt noch eine 6monatliche Steuererhebung über die Finanzperiode hinaus gestattet sei.

Die Debatte wird geschlossen.

Bolten vertheidigt sein Amendement, Pohle den Ausschußantrag, indem er sich besonders gegen Schumacher und Kippe ausspricht.

Das Amendement Bolten wird abgelehnt, ebenso auch das Amendement Meyer und das Amendement Schumacher, endlich der §. 13 selbst angenommen.

Der Präsident sieht sich durch die ungesunde Luft des Saals veranlaßt, die Sitzung 2½ Uhr zu schließen.

Sechsundachtzigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 3. Mai 1849.

Präsident Trotsche.

Die Sitzung wird 9½ Uhr eröffnet und das vom Schriftführer Siemssen verlesene Protocoll der vorigen Sitzung wird ohne Reclamation genehmigt.

Es werden folgende Eingänge vorgelegt:

1) Ein Antrag des volkswirthschaftlichen Ausschusses, betreffend den Beschluß der Kammer über die Schwaanseer Actenstücke: daß der Ausschuß den Bericht mündlich abstatte.

2) Eine Mittheilung des volkswirthschaftlichen Ausschusses — daß er den von der Abtheilung für die landwirthschaftlichen Verhältnisse ausgearbeiteten Entwurf, betreffend die Verhältnisse der Hoftagelöhner dem Büreau zur Vertheilung überreicht habe.

3) Verschiedene Amendements Riemann zu Abschnitt VIII. der Verfassung.

4) Kloß legt eine Petition des Stavenhägner Lehrervereins auf den Tisch des Hauses und überreicht 100 Exemplare einer Schrift über das Schulwesen zur Vertheilung.

5) Der Prioritäts-Ausschuß überreicht Adressen der Reformvereine zu Grevesmühlen, Gnoien, Dömitz, betreffend energisches Festhalten der Kammer an ihren Beschlüssen, ferner der Central-Committe der Reformvereine und mehrerer anderer Vereine, welche gegen die Aufhebung der Union protestiren; endlich der Centralcommitte und mehrerer Vereine, betreffend die Rechtsverbindlichkeit der Reichsverfassung.

6) Dringliche Interpellation Müller-Fürstenberg:

In der Beilage zu Nr. 116 der Nationalzeitung, sowie in Nr. 104 der Meklenburgischen Zeitung findet sich eine Circularnote des Königlich preußischen Ministerpräsidenten Gr. v. Brandenburg vom 28sten v. M., worin die Regierungen aufgefordert werden, sofern sie zu weiteren Berathungen über den jetzt einzuhaltenden Gang und die fernere Entwickelung des deutschen Verfassungswerkes mit Preußen geneigt seien, sich direct nach Berlin zu wenden, um sich mit der Königlichen Regierung zu verständigen, und eventualiter, wenn nämlich sich herausstellen sollte, daß jede Hoffnung auf die Mitwirkung der Nationalversammlung in ihrer jetzigen Gestalt aufgegeben werden müsse, gemeinschaftlich eine Verfassung für Deutschland zu geben, und darin die in dem „Entwurf" der Nationalversammlung durch eine Verknüpfung unglücklicher Umstände eingedrungenen zerstörenden Elemente zu beseitigen. Unter Bezugnahme hierauf und in Berücksichtigung der hohen Wichtigkeit der Sache und der zur großen Genugthuung des Landes früher zu Frankfurt abgegebenen Erklärungen stelle ich an die beiderseitigen Herren Commissarien die dringliche vor weiterm Uebergang zur Tagesordnung zu verhandelnde Interpellation:

1) ob dem Großherzoglichen Ministerium resp. der Großherzoglichen Regierung die beregte preußische Note vom 28sten v. M. zugegangen ist, und wenn dies der Fall,

2) ob und was sie darauf geantwortet haben oder zu antworten gedenken.

Die Dringlichkeit findet Unterstützung, nachdem Müller auf eine Begründung derselben verzichtet, jedoch nur mit geringer Majorität (fast das ganze rechte Centrum und manche Mitglieder des linken Centrums sitzen) anerkannt.

Die Commissarien v. Lützow und Buchka erklären, sie könnten den Tag der Antwort noch nicht bestimmen.

Es kommt weiter zur Verhandlung:

der dringliche vor weiterm Uebergang zur Tagesordnung zu berathende Antrag Siedenburg:

die Kammer wolle beschließen, dem volkswirthschaftlichen Ausschuß aufzugeben, baldigst der Kammer mitzutheilen: 1) ob die Commissarien den Gesetzentwurf, betreffend die Vertheilung der Ländereien bereits an ihn zurückgereicht haben, und event. 2) welche Gründe vorliegen, daß derselbe den Kammern noch nicht wieder vorgelegt ist.

Die Dringlichkeit wird unterstützt, bei Namensaufruf aber mit 48 : 40 Stimmen abgelehnt.

Nächste Sitzung Freitag 9 Uhr.

Tagesordnung
für Freitag den 4ten Mai Morgens 9 Uhr.

1) Antwort der beiderseitigen Herren Commissarien auf die Interpellation des Abgeordneten Moritz Wiggers:
ob eine Militärconvention zwischen Preußen und beiden Meklenburg abgeschlossen sei ꝛc. (Protocoll S. 711.)

2) 11ter Bericht des Verfassungs-Ausschusses, betreffend das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit.

3) 12ter Bericht des Verfassungs-Ausschusses, betreffend die Aufhebung der landständischen Verfassung.

4) Antrag Bolten:
nur die von I bis IX aufgeführten Hauptsätze im Berichte des Bank-Ausschusses zunächst zu berathen. (Protocoll S. 711.)
(Dazu Unterantrag Soltau, Protocoll S. 737.)

5) Berichtabstattung von Seiten des Gemeindeordnungs-Ausschusses auf den Antrag des Abgeordneten Siedenburg, daß dieser Ausschuß Rechenschaft ablege. (Protocoll Seite 641 und 716.)

6) Dringlicher Antrag des Abgeordneten Pohle:
die Kammer der Abgeordneten wolle beschließen, die beiderseitigen Regierungen zu veranlassen, daß die Soldaten sowie die Großherzoglichen und die Gemeindebeamten auf die Reichsverfassung beeidigt werden. (Prot. S. 743.)

7) Dringlicher Antrag des Abgeordneten Pohle:
die Kammer der Abgeordneten wolle beschließen, sie könne die von den Herren Commissarien in der 45sten und 83sten Sitzung geäußerten Ansichten über ihre Competenz in der deutschen Reichsverfassungsfrage nicht billigen ꝛc. (Protocoll der 85sten Sitzung.)

8) Berathung über den 25sten Bericht des Petitions-Ausschusses.

9) Antrag des volkswirthschaftlichen Ausschusses, bezweckend Verhüthung der zu frühen Veröffentlichung einzelner Arbeiten in den Ausschüssen. (Protocoll S. 737.)

10) Antrag des Abgeordneten Soltau (im Namen des volkswirthschaftlichen Ausschusses), daß er mündlich Bericht über einige Schwanseer Actenstücke abstatte.

(Schluß folgt.)

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Der Meklenburgische Landtagsbote.

(Für Meklenburg-Schwerin und Meklenburg-Strelitz.)

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 6 Nummern. **Zweiter Jahrgang.** Der Preis pro Quartal, von No. 193 bis Johannis, beträgt 1 Thlr. 12 ßl

№ 227. Schwerin, den 4. Mai. **1849.**

Ein Duell *).

Nach unsern Gesetzen, namentlich nach dem Duellmandat vom 25. September 1786, welches in der Einleitung das Duell als einen allgemein anerkannten Ueberrest der Barbarei mit Recht bezeichnet, soll derjenige, welcher einen Andern aus irgend einem Grunde herausfordert, der bloßen Herausforderung halber, wenngleich das wirkliche Schlagen und Kugelwechseln darauf nicht erfolgt, ipso facto seiner Ehren entsetzt, und, nach befundenen Umständen, mit wirklicher Landesverweisung, wie auch, nach Gelegenheit der Umstände, mit Leib- und Lebensstrafe ebenso angesehen werden, als diejenigen, welche sich zum Herausfordern oder Cartelltragen brauchen lassen, oder Jemanden, der herausgefordert worden aber nicht erschienen ist, wegen seines Nichterscheinens schelten und solches ihm schimpflich vorwerfen. — Einer solchen Herausforderung hat sich nun, nach Ausweis Nr. 103 und 104 der meklenburgischen Zeitung, der Abgedrdnete v. Dewitz-Miltzow schuldig gemacht, während der Abgeordnete von Kardorff sich zum Cartellträger hat gebrauchen lassen, und der Berichterstatter der Meklenb. Ztg „F. W." den Herausgeforderten in seinen Berichten wegen Nichterscheinens gescholten, und solches ihm schimpflich vorgeworfen hat. — Alle drei haben sich also der Uebertretung des Duellmandats schuldig gemacht, und sind mithin ipso facto dadurch ihrer Ehren entsetzt. — Von den Gerichten, event. von dem Fiscale, erwarten wir aber, daß solche dahin Sorge tragen werden, daß dies offenkundige Verbrechen nicht ohne die rechtlichen Folgen bleibe, damit das Volk nicht in dem Glauben bestärkt werde, Anarchie und Verbrechen seien nach wie vor ein Privilegium bevorzugter Kasten.

Dixi.

*) Obiges ist uns von einem Unparteiischen, der zur Fraction der Linken oder zum Abgeordneten Pohle nicht in der geringsten Beziehung steht, zur Aufnahme zugestellt worden. D. Red.

Meklenburgische Rundschau.

Mit dem 1sten Mai ist in beiden Meklenburg die allgemeine deutsche Wechselordnung in Kraft getreten. — Einem sich wiederholenden Gerüchte zufolge, soll der Großherzog von Schwerin nebst dem Prinzen Wilhelm die Absicht haben, zu Gunsten der preußischen Dynastie abzudanken. So wenig wahrscheinlich auch eine solche Sage ist, so sollen doch in Strelitz ähnliche Vorschläge nicht ganz von der Hand gewiesen sein. — Aus Berlin wird geschrieben, daß zur Verstärkung der Militär- und Wehrkraft das preußische Landwehrsystem in Meklenburg eingeführt werden solle. Den meklenburgischen Officieren soll es, nachdem sie die preußische Staatsprüfung bestanden, gestattet sein, in die preußische Armee einzutreten und in derselben wie die preußischen Officiere zu avanciren. — In der am 29sten April zu Schwerin abgehaltenen Generalversammlung der Actionäre der meklenburgischen Eisenbahngesellschaft ist der Beschluß gefaßt worden, nach Herbeischaffung der erforderlichen Geldmittel den Weiterbau der Eisenbahn sofort zu beginnen. — Vor einigen Tagen verweilte Adolph Glasbrenner in Schwerin und wurde von seinen politischen Freunden auf das Herzlichste aufgenommen. — Bei der am 29sten April stattgefundenen Wahl der Officiere der Schweriner Bürgerwehr, ist sowohl der Obercommandeur Kundt, als die Mehrzahl der bisherigen Officiere wieder gewählt worden. — Vor Warnemünde zeigt sich jetzt häufiger ein dänischer Kreuzer. — Nach dem Wiedergebornen Meklenburg werden die meklenburgischen Seeleute in Kopenhagen recht gut gehalten. Die Capitäne dürfen frei umhergehen, die übrige Besatzung dagegen darf nicht vom Bord. — Nach demselben Blatte haben die Rostocker Stadtverordneten an den dortigen Rath das Ersuchen gestellt, er möge geeignete Maßregeln treffen, daß das dänische Consulat für die Zeit des Krieges mit Dänemark sofort aufgehoben werde. — In Wismar ist eine allgemeine Krankenkasse gegründet worden. — In der Wismarschen Zeitung fordern 50 Matrosen von den Dampffregatten Barbarossa und Erzherzog Johann die deutschen Seeleute auf, sich gleichfalls auf deutschen Kriegsschiffen engagiren zu lassen. — Ein Gesuch der meklenburgischen Regierung, 2 von den großen der Stadt Wismar gehörigen Kanonen zur Befestigung von Warnemünde hergeben zu wollen, hat die Genehmigung der dortigen Stadtverordneten nicht erhalten. — In Boizenburg hat sich ein politischer Clubb gebildet. — Der constitutionelle Verein zu Teterow hat in seiner Sitzung am 12ten April eine Zustimmungsadresse an den Abgeordneten v. d. Kettenburg zu dessen Wirksamkeit in der Abgeordnetenkammer beschlossen. — Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins in Neubrandenburg hat in Folge einer Aufforderung der Strelitz'schen Regierung, ein sachverständiges Erachten über den von der Abgeordnetenversammlung in Schwerin angenommenen Gesetzentwurf, betreffend die Verleihung von Ländereien in Zeitpacht an Handwerker und Tagelöhner auf dem platten Lande, abzugeben, der Anrath ertheilt, daß landesherrlicherseits dem vorliegenden Gesetzentwurfe die Genehmigung nicht möge ertheilt werden. — In Friedland, Woldegk und Feldberg sollen Handwerkervereine gegründet werden. — Aus Friedland ist im Namen von ungefähr 300 Handwerkern ein Protest gegen die Vermehrung der ländlichen Handwerker nach Schwerin gesandt worden. — Der Abgeordnete Drechsler von der Frankfurter Nationalversammlung hat sein Mandat niedergelegt. — Für den Kierulffschen Antrag mit dem Amendement Ahrens (nach welchem die Oberhauptsfrage als offen betrachtet werden sollte) stimmte von den meklenburgischen Abgeordneten nur Reinhard. — Gegen den ursprünglichen Kierulff'schen An-

trag stimmte ebenfalls nur Reinhard. Abwesend ohne Entschuldigung war Drechsler. —

Sechsundachtzigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 3. Mai 1849.

(Fortsetzung.)

Präsident Trotsche.

Man geht darauf zur Tagesordnung über und kommt zum:

Abschnitt VII.

§. 14. Keine Behörde ist berechtigt, Steuern und Abgaben zu erheben, wenn sie nicht durch das Gesetz ausgeschrieben sind.

Hiezu das Amendement Meyer-Malchow hinzuzufügen:

Wenn nach Ablauf der Bewilligungszeit das Zustandekommen eines neuen Finanzgesetzes aus dem einen oder andern Grunde sich verzögert, dürfen die für den ordentlichen Staatsbedarf bewilligten ordentlichen Steuern und Abgaben noch auf 6 Monate forterhoben werden; diese 6 Monate werden in die neue Finanzperiode eingerechnet.

Meyer verweist hinsichtlich seines Amendements nicht bloß auf den §. 103 des commissarischen Entwurfs, sondern auch auf die oldenburgische Verfassung. Wenn der Herr Berichterstatter gegen diesen Satz schon in voriger Sitzung den Grund geltend gemacht habe, daß eine despotische Regierung, ein willkürliches Ministerium ihn mißbrauchen könne, um das reine Steuerbewilligungsrecht der Kammer zu einem leeren Schall zu machen, und diese fortwährend aufzulösen, so erscheine ihm diese Furcht ungegründet, denn zur Einberufung einer neuen Kammer sei mindestens ein Vierteljahr erforderlich, besonders bei directen Wahlen, welche von der linken Seite angestrebt würden, innerhalb dieser 6monatlichen Frist sei also die Einberufung zweier Kammern nicht gut möglich. — Der von ihm vorgeschlagene Zusatz erscheine aber als durchaus nöthig, wenn sich in der Kammer eine rein factische Opposition gegen die Regierung herausstellen sollte, der Satz: daß die Regierung stets mit der Majorität der Volksvertretung sein müsse, sei in seiner Unbedingtheit falsch; erst dann, wenn alle constitutionellen Mittel erschöpft seien, wenn das Ministerium auch nach einer Appellation an das Volk nicht die Majorität habe, müsse es abtreten, es brauche aber nicht einer schwankenden Majorität zu folgen, die heut so, morgen so sei, wie sich dies auch hier zeige.

Pohle vertheidigt den Vorschlag des Verfassungs-Ausschusses, das Steuerbewilligungsrecht sei das wichtigste constitutionelle Recht der Kammer, es dürfe nicht im Mindesten gekränkt werden. Die Geschichte unsers Vaterlandes habe bisher kein constitutionelles Staatsleben gekannt, aber man habe stets auch ohne eine solche außerordentliche 6monatliche Erhebung sehr wohl durchkommen können. Wenn man immer auf die Oldenburger Verfassung hinweise, so glaube er nicht, daß die Zukunft Meklenburgs nach diesem Gesetz solle bestimmt werden, sondern man müsse hier ein anderes Princip in die Verfassung hineinbringen, und einzelne Beschlüsse der Kammer seien auch bereits im Widerspruch mit der Oldenburger Verfassung ausgefallen. — Allenthalben da, wo man die Absicht gehabt habe, das constitutionelle Leben zu einer Wahrheit zu machen, sei das Steuerbewilligungsrecht immer rein erhalten worden. Wenn hier eine Verfassung erstrebt werde, die das constitutionelle Princip in seiner Wahrheit wiedergebe, so müsse man sich wohl hüten, eine sechsmonatliche Erhebung ohne den Willen der Kammer zuzulassen. Wenn man, fährt der Redner fort, sagt, daß eine constitutionelle Regierung nicht abhängig sei von einer factiösen Majorität, das ist ganz richtig, eine solche Majorität ist ein Nichts, aber nicht eine jede Majorität ist factiös, die Opposition macht. Die Männer der Opposition kennt das Volk und wenn es sie in die Kammer schickt, so ist das keine factiöse Opposition, sondern sie stehen da das als die Männer des Volks. Und wer entscheidet es, ob die Majorität factiös ist? Diejenigen, welche die Kammer auflösen wollen, und wenn die Minister fürchten, daß sie eine factiöse werden möge, so sollen sie die Kammer ohne Weiteres auflösen und Steuern erheben können. Sie haben bereits viel weggegeben, betrachten Sie dies Recht der Steuerbewilligung als ein Palladium der Freiheit! geben Sie auch dies weg, so kann ich nicht erkennen, daß Sie eintreten wollen in ein wahrhaft constitutionelles Staatsleben.

Der Paragraph wird angenommen und das Amendement Meyer abgelehnt.

§. 15. Die Besteuerung soll so geordnet werden, daß die Bevorzugung einzelner Stände und Güter aufhört.

Hiezu Amendement Schumacher:

statt „daß die Bevorzugung einzelner Stände und Güter aufhört“ zu setzen: daß der Grundsatz verhältnißmäßiger gerechter Benutzung der Steuerkraft jedes Einzelnen ohne Ausnahme dabei als Hauptgesichtspunkt dient.

Schumacher empfiehlt sein Amendement als eine Redactionsverbesserung. Pohle hat, obwohl der §. 15 in seiner Fassung den Grundrechten entspreche, gegen dasselbe nichts einzuwenden, da es den von ihm gebilligten Grundsatz der Proportionssteuer enthalte, und wird der Paragraph darauf mit dem Amendement angenommen.

§. 16. Die Einführung, Veränderung oder Abschaffung von Regalien und Monopolien, die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Anstalten und Einrichtungen, so wie für Dienste der Staatsbeamten, kann nur auf Grund eines Gesetzes geschehen.

Hiezu Amendement Schumacher:

die Worte „die Erhebung“ zu streichen.

Schumacher glaubt, daß dieselben fortfallen müssen, weil sonst dies Gesetz nicht eher werde publicirt werden können, als bis alle Gebührentaxen festgestellt seien. Pohle glaubt jedoch, daß dieser Punkt durch ein Einführungsgesetz zu erledigen sein werde, und ein Transitorium, worauf das Amendement nur Bezug habe, nicht in die Verfassung hineingehöre. —

Das Amendement wird mit 52 : 51 Stimmen abgelehnt und der §. 16 angenommen.

§. 17. Die Civilliste wird aus der Staatscasse in monatlichen Raten gezahlt.

Wird ohne Debatte angenommen.

§. 18. Bis zur Feststellung der neuen Civilliste durch das Gesetz bezieht der Regierungsnachfolger die dem Vorgänger bewilligte Civilliste.

Hiezu Amendement Brückner:

diesen Paragraphen so zu fassen:

die Feststellung der Civilliste ist der Vereinbarung des Großherzogs mit der Abgeordnetenkammer überlassen. Ist eine Einigung nicht zu erreichen, so entscheidet auf Antrag des Großherzogs oder der Abgeordnetenkammer das höchste Reichsgericht, eventuell das höchste Landesgericht über den Betrag der Civilliste.

Bis zur Feststellung der neuen bezieht der Großherzog die dem Vorgänger bewilligte Civilliste.

Pohle erklärt sich gegen das Amendement. Der Verfassungs-Ausschuß sei nach sorgfältiger Berathung der Ansicht geworden, daß zwar eine Vereinbarung über die Civilliste wünschenswerth sei, aber nicht eine andere, als eine durch ein Gesetz vorgeschriebene; demselben sei es ferner nicht zweckmäßig erschienen, daß ein Gericht die endgültige Entscheidung hierüber habe, weil demselben eine jede Basis für seine Entscheidung über die Größe der Civilliste fehle. Nur der Repräsentantenkörper sei es, welcher über diesen Punkt zu bestimmen habe.

Commissarius Stever erklärt sich dagegen, daß die Feststellung der neuen Civilliste, sowie die Regelung der Apanagen und Witthumsverhältnisse durch ein Gesetz erfolge, weil dadurch bei einem suspensiven Veto die Rechte des Großherzogs und der Großherzoglichen Familie in keiner Weise dauernd sichergestellt würden.

Brückner hält die Feststellung der Civilliste durch ein Gesetz für die wesentliche Bestimmung des §. 18, und meint es sei gegen alle Recht und Billigkeit, daß, wenn zwei contrahirende Theile sich nicht einigen könnten, der eine Theil einseitig entscheiden solle; dies würde aber durch den Paragraphen bewirkt, denn im Falle der Nichtvereinigung werde der Großherzog freilich sein Veto einlegen, müsse aber zufrieden sein, wenn die neue Kammer beharre. Seine Bestimmung entspreche im Wesentlichen der Oldenburgischen Verfassung, nur habe er die Entscheidung, statt

der Reichscentralgewalt, dem höchsten Reichsgericht überlassen, weil diese Bestimmung früher schon einmal beliebt worden sei.

Wenzlaff glaubt, daß man wegen der Civilliste unbesorgt sein könne, weil der Meklenburger stets so viel Liebe zum Vertreter der Krone haben werde, daß es ihm stets darum zu thun sein werde, den Glanz der Krone nicht zu beeinträchtigen; er hält die Fassung des §. 18 für zweckmäßig und glaubt, daß der Vereinbarungsvorschlag von Brückner keinen Eingang finden werde, weil selbst die Commissarien sich dagegen erklärten.

Pohle glaubt freilich, daß diese Frage in den einzelnen Parteien schon entschieden sein werde, will indeß doch den Verfassungs-Ausschluß wegen seines Vorschlages vertheidigen. Gegen den Einwurf, daß bei Feststellung der Civilliste durch ein Gesetz die Rechte des Fürsten nicht dauernd gesichert seien, bemerkt er, daß dieselben nur in der Liebe und dem Vertrauen des Volkes die endschließliche Sicherung finden könnten. Man gehe einer Zukunft entgegen, die trauriger sei, als Mancher in dem Hause sich denke, die letzte Instanz für die Sicherung der fürstlichen Familien werde nur sein die Liebe des Volkes. Wenn es aber je soweit kommen sollte, daß von der Kammer eine zu kleine Civilliste bewilligt werde, so müsse das Ansehen der fürstlichen Familie tief gesunken sein und sei dann nicht wiederherzustellen durch alle möglichen Vereinbarungsversuche. Er ist der Ansicht, daß man mit dieser Theorie an etwas durchaus Unsittlichem festhalte; wenn man in Bezug auf die Civilliste Fürst und Volk als zwei contrahirende Theile betrachte, so stelle man sie einander gegenüber in Bezug auf die niedrigsten Verhältnisse des Lebens und komme dahin, daß ein Gericht zwischen Fürst und Volk entscheide, man gebe das wichtigste Princip auf: des Volkes Wille ist das höchste Gesetz im Staat; halte man diesen Gesichtspunkt aber fest, so könne man nie dahin kommen, zu sagen, der Fürst und das Volk seien zwei contrahirende Theile, die sich über ein Paar Schillinge einigten; die Bestimmung des Verfassungs-Ausschusses entspreche am Meisten der Würde des Fürsten und der Würde des Volks.

In namentlicher Abstimmung wird das Amendement Brückner mit 53 : 44 Stimmen angenommen.

§. 19. Das der Verfassung beigefügte Gesetz No. regelt die Apanagen- und Witthumsverhältnisse.

Wird ohne Debatte angenommen.

Abschnitt VIII. Von der bewaffneten Macht.

§. 1. Die bewaffnete Macht besteht aus dem stehenden Heere und der Volkswehr.

Hiezu Amendement Riemann:

den Paragraphen so zu fassen: §. 1. Zur Sicherheit des Volkes dient die Volkswehr. §. 2. Die Volkswehr besteht aus 3 Theilen: 1) der Wehrschaft, 2) der Landwehr, 3) dem Landsturm. (Die nähern Bezeichnungen dieser 3 Theile können nicht gegeben werden, weil uns das Amendement nicht zugänglich war.)

Amendement Schwarz:

den Paragraphen so zu fassen:

die bewaffnete Macht besteht aus dem stehenden Heer, wozu die verschiedenen Aufgebote der Landwehr gehören, und aus der allgemeinen Volkswehr.

Amendement Brandt:

den Paragraphen zu streichen.

Amendement Meyer-Malchow:

anstatt „Volkswehr“ zu setzen „Landwehr.“

Pohle: Nach den vielen Amendements zu schließen, sei der Paragraph nicht so verstanden worden, wie es die Meinung des Ausschusses sei. Es müsse eine bewaffnete Macht in der Größe, wie die Reichsgesetze sie vorschreiben, bestehen, also ein stehendes Heer, welches im Reichsdienste zu verwenden sei. Unter Volkswehr verstehe er aber diejenige bewaffnete Macht, die im Innern des Landes zu verwenden sei, um Ruhe, Ordnung und Gesetzlichkeit aufrecht zu halten, wie sich denn auch hiefür in neueren Zeiten in den Städten die Bürgerwehr gebildet haben. Auf die verschiedenen Bezeichnungen, wie Landwehr ꝛc. könne man nicht eingehen, weil darüber keine feste Terminologien beständen.

Riemann hält die stehenden Heere mit einem vernünftigen Volksleben für unvereinbar, dieselben seien stets im Gefolge des Despotismus gewesen, in Frankreich zuerst unter Ludwig XIV, in Deutschland durch den Reichstag von 1650, wo die Stände das Recht erhalten hätten, die Unterthanen mit Steuern zur Vermehrung des Heerwesens zu belegen, entstanden. Mit ihnen sei die Vaterlandsliebe und der Gemeinsinn untergegangen. Alle Völker des Alterthums hätten in ihrer höchsten Blüthe keine stehenden Heere, sondern nur Volkswehr gekannt; nur in der Brust des freien Mannes, in welchem die Liebe zum Vaterlande fest wurzle, bestehe die Sicherheit des Staates. — Es sei die Aufgabe der Kammer, dahin zu wirken, den Begriff der stehenden Heere zu vertilgen, man müsse endlich zu einer wahren Volksbewaffnung übergehen; freilich müßten auch da eine Menge von Leuten vom Staat unterhalten werden, die umhergeschickt würden, um im Waffendienst zu unterrichten, aber das Heer werde dann nicht mehr wie früher einen Gegensatz gegen die übrigen Stände bilden, nicht mehr für sich eine besondere Ehre in Anspruch nehmen und den Bürger mit Hochmuth behandeln. Durch die Vertilgung des stehenden Heeres mit der Wurzel werde man dem Volke eine Menge von Arbeitskräften, die demselben jetzt entzogen würden, wieder zurückgeben. — Zur gehörigen Einübung in den Waffendienst gehöre nicht viel Zeit, wie der Redner an dem Beispiele des strelitzschen Husarenregiments 1813, das nur wenige Monate zusammengewesen sei, aber die glänzendsten Thaten verrichtet habe, und durch den Ausspruch eines berühmten Feldherrn (Montecuculi) beweist, daß die Hauptkraft des stehenden Heeres in den Beinen des Fußvolks stecke; die Schützen gerade seien jetzt die Hauptsache, und müsse dahin gewirkt werden, daß die Jugend schon von früh auf zum Schießen eingeübt werde. Der Redner beruft sich ferner darauf, daß die ruhmgekrönten Regimenter Englands 1814 in Amerika nicht durch ein stehendes Heer, sondern durch die schlecht armirte und einexercirte amerikanische Landwehr unter Jackson und hauptsächlich durch die Schützen zurückgeschlagen seien. — Schließlich widerlegt der Redner noch den Einwand, daß die Waffen möglicher Weise gemißbraucht werden könnten; er glaubt nicht, daß vernünftige Leute sie anwenden würden, um ein Duell auszumachen (die Gallerien geben ihren Beifall auf so lärmende Weise zu erkennen, daß der Redner nicht ganz verstanden werden kann, und der Präsident sie ernsthaft verwarnt), man werde die Waffen nicht zu Thorheit und eitlem Tand, sondern gegen fremde Unterdrücker anwenden. Schon im Jahre 1806 sei ein trefflich exercirtes Preußenheer durch die Volkskraft der Franzosen geschlagen worden.

Schwarz bezweckt durch sein Amendement eine deutlichere Fassung des Paragraphen, sonst könnte vielleicht Landwehr und Volkswehr verwechselt, und wenn Geld zur Volkswehr bewilligt sei, dasselbe für die Landwehr verwandt werden, wie es seiner Ansicht nach schon mit den vom Frühlingslandtag bewilligten 100,000 Rthlr. der Fall gewesen sei. — Er stimmt sodann dem Vorredner im Allgemeinen bei, glaubt aber nicht, daß diese Frage hier zur Entscheidung stehe, weil man an die Frankfurter Beschlüsse gebunden sei. Er möchte auch das stehende Heer nicht als so volksgefährlich hinstellen, und meint, das Militär müsse sich mehr dem Bürger annähern, wie dieser begreifen müsse, daß auch er Soldat sei; das bisherige Mißverhältniß habe nur in den fehlerhaften Institutionen und darin gelegen, daß die Officierstellen bisher nur einer bevorzugten Geburtsclasse zugetheilt seien und man den Soldatenstand selbst so sehr verachtet habe. Schon jetzt sei ein anderer Geist ins Militär gekommen und es werde in der Zukunft besser werden, wenn erst jeder Soldat den Oberbefehlshaberstab im Tornister trage.

Brandt hält die einzelnen Bestimmungen des Paragraphen für unzulässig und der Mißdeutung fähig. Man setze in denselben das stehende Heer der Volkswehr entgegen, die Volkswehr aber bestehe aus dem bewehrten Volke und so bringe man dies mit dem Heer in einen Gegensatz; ferner sanctionire man dadurch den Fortbestand der stehenden Heere für ewige Zeiten, was man doch wohl nicht beabsichtigt. Man greife ferner in die Organisation der bewaffneten Macht ein, welche man augenblicklich zu übersehen nicht im Stande sei, man möge dies dem im §. 3 vorgesehenen Gesetz überlassen und sich nicht im Voraus binden.

Meyer-Malchow hat gegen das Brandtsche Amendement nichts zu erinnern. Er ist gegen die Bestimmung des Paragraphen hauptsächlich aus äußern Gründen. Fast alle Institutionen des Staats würden einer Umwälzung entgegengeführt,

dies koste Geld und wisse man nicht, woher dasselbe nehmen? Man möge erst die Entwickelung der Finanzkräfte abwarten, mit der Aufstellung der vom Reich geforderten 2% habe man für jetzt genug zu thun (der Redner setzt hier die vielen Kosten auseinander, welche dies macht). Die angeführten 100,000 Rthlr. seien damals vom Landtage zur Armirung bewilligt, und würden dazu von der Regierung verbraucht sein zu der Armirung der 2%; dieselben würden aber nicht ausreichen, da nur 5000 Gewehre dafür angeschafft werden könnten. Es sei ferner bedenklich, hier von einer Volkswehr zu sprechen, weil es jeder Opposition, welche chicaniren wolle, gelingen würde, aus solchen Bestimmungen Tadel gegen die Verwaltung herzunehmen. — Die 2% in Verbindung mit einem gehörigen Landwehrsystem würden es bewirken, daß im Laufe weniger Jahre die gesammte männliche Bevölkerung Meklenburgs zwischen 21—40 Jahren unter den Waffen sein werde, man erhalte so die sicherste Grundlage für die Volkswehr, was man denn noch weiter verlange. Auf das wilde Institut der Bürgerwehr könne man sich doch nicht stützen. — Man möge nichts Unausführbares versprechen.

Schwarz erklärt sich gegen Brandt und bemerkt gegen Meyer, daß ausgezeichnete Gewehre in sächsischen Fabriken für 9 Thaler 36 ßl. angefertigt, daß also für 100,000 Thaler auch mehr als 5000 angeschafft werden könnten. Im Uebrigen nimmt der Redner das Institut der Bürgerwehr gegen die demselben von Meyer beigelegte Eigenschaft der Wildheit in Schutz, er habe die Bürgerwehren stets ruhig und ordentlich und nie wild gefunden, sie würden sich auch von dem Allerwildesten nicht zu wilden Streichen brauchen lassen.

Meyer-Malchow berichtigt, daß er oben nicht blos von Gewehren, sondern überhaupt von der Armatur habe sprechen wollen.

v. Lützow bestätigt, daß Gewehre zu den von Schwarz genannten Preisen zu haben seien, aber die Erfahrung habe gelehrt, daß diese Gewehre, die vielleicht zum gewöhnlichen Dienst der Bürgerwehr, bei welcher es Gottlob selten zur Schußwaffe komme, zu brauchen, doch zum militairischen Gebrauch nicht anwendlich sei. Die Letzteren kosteten 12—13 Thaler und wenn sie zu Spitzkugeln eingerichtet seien, 16—17 Thaler. — Schwarz glaubt, daß die Schleswig-Holsteiner bewiesen hätten, daß ihre Waffen brauchbar seien, und deren Gewehre kosteten nur 7 Thaler. —

Die Debatte wird geschlossen.

Riemann ist der Ansicht, daß gegen sein Amendement keine Gründe vorgebracht seien und ist gegen die Bezeichnung „Landwehr", weil diese als ein Zweig der Linie schon eine bestimmte Bedeutung erhalten habe. Unter Volkswehr verstehe er die bewaffnete Bevölkerung des Landes, die angeregten Kosten würden grade durch sie vermieden werden, nur die stehenden Heere kosteten viel, so die Erhaltung von 500 Reiterpferden jährlich 50,000 Thaler, und doch nütze ein solches Regiment nicht mehr als das strelitzer Husarenregiment 1813, das nur ein paar Monate unter den Waffen gewesen sei.

Meyer-Malchow hält die von Riemann vorgebrachte Einede wegen der Kosten nicht für zutreffend, weil die Reichsgesetzgebung nicht erlaube, von den einmal getroffenen Bestimmungen wegen des stehenden Heeres abzugehen. — Riemann will auch die stehenden Heere nicht augenblicklich auflösen, sondern nur Normen für ein künftiges Verfahren geben.

Pohle widerlegt den Brandtschen Einwurf, daß durch den Paragraphen ein Gegensatz zwischen stehenden Heeren und Volkswehr geschaffen werde, einzelne Bestimmungen könnten überhaupt die Theilnahme des ersteren am Volksleben nicht ausschließen. Ebenso wenig werde das Princip der stehenden Heere durch den Paragraphen legalisirt. Er sei ein großer Feind der stehenden Heere, da sie noch nie zum Schutz der gesetzlichen Freiheit aufgetreten seien. Es solle aber nur ein Theil der Volkswehr sein, diese dürfe aber nicht fortfallen, denn sie sei, so lange stehende Heere beständen, die einzige Garantie des Volks, daß keine Eingriffe in die Volksrechte vorgenommen würden, sie sei hauptsächlich da gegen die Uebergriffe der Gewalt zum Schutze der Freiheit. Man möge das Princip der Volkswehr legalisiren, und möge es hunderttausend Millionen kosten, das Volk werde sie freudig hergeben, wenn es sehe, daß seine Freiheit dadurch geschützt werde. — (A. M.)

Bei der Abstimmung über §. 1 werden successive die Amendements Brandt, Riemann, Schwarz und Meyer-Malchow abgelehnt und wird der Ausschußantrag durch Namensaufruf mit 54 gegen 42 Stimmen angenommen.

§. 2. Die Wehrpflicht ruht auf der ganzen männlichen Bevölkerung von Meklenburg. Wird ohne Debatte angenommen.

§. 3. Die Organisation des Heeres und der Volkswehr, das Militairverpflegungswesen und die Quartierlast werden durch ein besonderes Gesetz geregelt, welches auch die näheren Bestimmungen über den Eintritt in den Kriegsdienst, die Dauer desselben und die Entlassung, so wie über etwaige Entfreiungsgründe enthält.

Brandt und Meyer-Malchow ziehen ihre Amendements zurück.

Amendement v. Lützow:

statt durch „ein besonderes Gesetz" zu sagen „durch besondere Gesetze"

v. Lützow: Vollständige Regelung aller dieser Verhältnisse ist von der Reichsgesetzgebung nicht gut möglich. Dagegen ist es dringend nothwendig, die Verpflegung und Quartierlast schon in nächster Zukunft anderweitig zu ordnen und stehen desfallsige Vorlagen in naher Aussicht.

Pohle hat gegen dies Amendement nichts einzuwenden. Die Quartierlast sei bisher sehr ungleich vertheilt gewesen. Während die Ritterschaft ganz von derselben befreit gewesen und die Städte nur die Quartierlast der Infanterie getragen, seien das Domanium und die Stiftsstädte von derselben fast erdrückt worden. Die Stadt Schwerin habe an Einquartierungskosten monatlich 3000 Thaler zu zahlen.

§. 3 mit dem Amendement v. Lützow wird angenommen.

§. 4. Die bewaffnete Macht steht außer im Kriege und im Dienste unter denselben Gesetzen und Behörden, wie die übrigen Bewohner des Staatsgebiets. Ein besonderes Gesetz regelt die Disciplin im Dienste und im Kriege.

Amendement Riemann:

statt Disciplin zu setzen „Zucht und Ordnung."

Amendement Schwarz, den zweiten Satz so zu fassen:

für die Handhabung der Disciplin normirt die deutsche Reichsgesetzgebung.

Amendement Meyer-Malchow: Diesen Paragraphen zu streichen.

Pohle bemerkt gegen Schwarz, daß es wohl noch problematisch sei, ob ein Reichsdisciplinargesetz erscheinen werde, nimmt diese Bemerkung aber auf Schwarz's Einwurf, daß das Reichsgesetz bereits publicirt sei, zurück.

Meyer-Malchow empfiehlt sein Amendement, daß das Gesetz für Civil und Militair nicht dasselbe sein könne, habe man bei den Grundrechten anerkannt, wo hinsichtlich der Verhaftung, die Todesstrafe, des Vereinsrechts, des Rechts der Volksversammlung, des Rechts der Bitte und Beschwerde, das Militair ausgenommen sei. Alle die Bestimmungen dieses Paragraphen gehörten in das Militairgesetzbuch, man möge sich hier die Hände nicht binden.

Schwarz empfiehlt sein Amendement und spricht dabei die Hoffnung aus, daß man die milderen Bestimmungen dieses Gesetzes schon jetzt auf diejenigen anwenden würde, die härtere Strafen erduldeten als nach jenem Gesetze zulässig. Der Redner verbreitet sich des Weiteren über die bekannten Wismarschen Vorkommenheiten, wo die Leute zu 6 Wochen strengem Arrest begnadigt wären, während die Reichsgesetzgebung nur eine 4wöchige Dauer dieser Strafe gestatte. Der Präsident fordert ihn auf, bei der Sache zu bleiben, was zu einigen Contestationen führt.

Stever: Diese Vorschriften des Reichsgesetzes beziehen sich nur auf Truppen im Felde. Und hier finden wir auch wieder viel härtere Strafen, z. B. eine Art Pranger. Es wird der Soldat an eine Kanone, einen Baum oder eine Mauer gebunden und so 4—5 Stunden öffentlich ausgestellt.

Schwarz: Im Reichsgesetze ist nicht gesagt, daß die Leute sollen öffentlich ausgestellt werden. (Schluß folgt.)

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Der

Meklenburgische Landtagsbote.

(Für Meklenburg-Schwerin und Meklenburg-Strelitz.)

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 6 Nummern. **Zweiter Jahrgang.** Der Preis pro Quartal, von No. 193 bis Johannis, beträgt 1 Thlr. 12 ßl

№ 228. Schwerin, den 5. Mai. **1849.**

Die Grundrechte des deutschen Volkes *).

Mit erläuternden Bemerkungen.

Die Grundrechte sind bereits in den meisten deutschen Staaten, bekanntlich auch in Meklenburg seit dem 17ten Januar d. J., gesetzlich eingeführt, und die Reichsgewalt wird dafür sorgen, daß sie im ganzen Umfange des deutschen Reichs zur Geltung gelangen. Sie sollen den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm dienen, und keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaates soll dieselben je aufheben oder beschränken können. Sie sind das Mindeste an Rechten und Freiheiten, was jedem Bürger und Landmann, jeder Gemeinde in Stadt und Land zugesichert ist und gewährleistet wird, sie verdienen von jedem Deutschen, weß Standes er sei, genau gekannt zu werden. Jeder muß wissen, was er unter allen Umständen für sein gutes Recht ansehen darf, für sein gutes Recht, das durch keine Landesgesetzgebung, durch keine Beamtenwillkür, durch keine ungeregelte Volksgewalt ihm jemals geschmälert werden kann. Ohne ein solches klares Bewußtsein bleiben die errungenen Freiheiten in todter Schrift begraben, wurzeln nicht in der Einsicht und Ueberzeugung des Volks, entbehren des Schutzes desselben. Darum soll man diese Grundrechte, soweit irgend möglich, verbreiten, und wo es Noth thut, mit Belehrungen und Erläuterungen versehen, damit einerseits Jeder wisse, was er verlangen kann, und Keiner sich mit dem Halben, wo ihm das Ganze zukommt, begnüge, andererseits aber nicht sofort Alles erwarte, weil noch vorher so viel auszugleichen und durch besondere Gesetze zu regeln ist.

Die Grundrechte sind für alle und jede Deutsche gleich. Kein einzelner deutscher Staat kann dieselben, wenn sie einmal eingeführt sind, auf irgend eine Weise ändern, selbst dann nicht, wenn die Volksvertreter eines Einzelstaates mit der Regierung in der Rathsamkeit einer Aenderung völlig übereinstimmen. Die Landesgesetzgebung eines Einzelstaates, z. B. Meklenburgs, behält freie Hand nur in so weit, als jenen Grundrechten kein Eintrag geschieht. Also werden die Grundrechte wesentlich dazu beitragen, die Einigkeit unter allen Stämmen des großen deutschen Reichs zu befördern, sie gestatten Sonderrechte und Sondereinrichtungen bloß nach dem Bedürfnisse jedes einzelnen Staates nur, insofern das gesammte Deutschland in seiner Einheit und Kraft nicht darunter leidet. Lasse sich also Keiner irren, wenn ihm der Herr Amtmann oder Bürgermeister einreden will, dieses oder jenes der Grundrechte sei, weil mit den hiesigen Verhältnissen unvereinbar, hier zu Lande nicht gültig, sondern verfolge sein gutes Recht weiter. Nach diesen einleitenden Bemerkungen wenden wir uns zu den Grundrechten im Einzelnen, und begleiten sie mit einigen uns nöthig scheinenden Erläuterungen.

Artikel I. Reichs- und Staatsbürgerrecht, sichert jedem Deutschen das allgemeine deutsche Staatsbürgerrecht, vermöge dessen er das Recht hat, zur Deutschen Reichsversammlung zu wählen. Er übt dieses Recht nach dem Reichswahlgesetz da aus, wo er ansässig ist, ohne Rücksicht auf seine Herkunft.

Jeder Deutsche kann an jedem Orte das Gemeindebürgerrecht gewinnen, ohne Unterschied seiner Herkunft, z. B. der Preuße, Sachse in Meklenburg, und umgekehrt der Meklenburger an jedem Orte in Preußen, Sachsen u. s. w. Auf gleiche Weise ist es dem Fremden auch gestattet, sich an jedem Orte des Landes aufzuhalten, niederzulassen, Grundstücke zu erwerben und jeden Nahrungszweig zu betreiben. Natürlich muß der fremde Deutsche dieselben Bedingungen erfüllen, wie der Einheimische.

Wer Bürger einer Gemeinde ist, wird darum noch nicht allenthalben Staatsbürger, d. h. er wird noch nicht aller höheren Rechte theilhaftig, die der Staat seinen Mitgliedern gewährt. Nach den Grundrrchten wird aber das Staatsbürgerthum keinem unbescholtenen Deutschen versagt werden können. Damit fallen dann alle unleidlichen Unterschiede weg, welche bisher in manchen deutschen Staaten, namentlich auch in Meklenburg zwischen eingebornen und fremden Deutschen Statt fanden. Aber dergleichen Berechtigung der Deutschen, ohne Rücksicht auf die Herkunft ist natürlicherweise bloß ein Vorzug der Deutschen. Ausländer, z. B. Dänen, Franzosen, Russen haben darauf keinen Anspruch.

Man muß aber nicht glauben, daß nun jeder Deutsche an jedem deutschen Orte das Bürgerrecht gewinnen und daselbst jedes Gewerbe, überhaupt jeden Nahrungszweig betreiben könne. Diese Rechte sind zwar gewährleistet, lassen sich aber nicht sofort ausführen, weil sie tief in die Communal- und Gewerbsverhältnisse eingreifen. Es ist hier erst so viel auszugleichen und festzustellen, daß wohl noch Jahre verfließen können, ehe sie zur Geltung gelangen. Die Bedingungen für den Aufenthalt und Wohnsitz sollen erst durch ein Heimathsgesetz, jene für den Gewerbebetrieb durch eine Gewerbsordnung von der Reichsgewalt festgesetzt werden.

Die Freizügigkeit von einem deutschen Staat in den andern, und die Auswanderungsfreiheit, wonach man beliebig Deutschland ganz verlassen kann, darf von Staatswegen nicht beschränkt werden. Es ist nicht einmal geboten, vorher erst die Wehrpflicht im Vaterlande zu erfüllen.

Artikel II. gewährt, was der Zeitgeist in unserm Vaterlande unabweislich fordert, Gleichheit vor dem Gesetze. Es soll in Ansehung der Rechte und Pflichten unter allen Deutschen

*) Den Inhalt der deutschen Grundrechte können wir nicht genugsam dem Bewußtsein des Volkes nahe bringen. So vielfach dieselben daher auch schon mögen in Flugschriften und selbst in diesen Blättern besprochen sein, so halten wir es doch noch für angemessen, nochmals einige Worte darüber hier aufzunehmen. D. Red.

Gleichheit Statt finden, also Aufhebung aller Vorzugsrechte gewisser Stände. Der Adel als Stand ist aufgehoben, alle Standesvorrechte sind abgeschafft. Wo demnach die Ritterschaftlichen und sonst durch die Geburt Privilegirten bisher eine besondere Vertretung auf dem Landtage besessen haben, und diese Privilegien noch nicht von den Märzstürmen des vorigen Jahres verweht sind, müssen sie dieselben in Folge der Grundrechte aufgeben; denn das bedeutet eben die Abschaffung der Standesvorrechte, daß künftig in den Kammern nur Volks- und nicht Standesvertreter sitzen dürfen. In dem Einführungsgesetz der Grundrechte ist noch besonders verordnet, daß die Veränderungen der Landesverfassungen, welche hierdurch nothwendig werden, in sechs Monaten stattfinden und bis dahin spätestens die alten ständischen Kammern auf immer abgethan und begraben sein sollen. Die Standesvorrechte sind also abgeschafft, aber den Unterschied der Stände nach Beschäftigung u. s. w. ist keine Gesetzgebung zu vertilgen im Stande. Der Ungelehrte kann nicht für einen Gelehrten gelten, der Gelehrte nicht für einen Handwerker, der Bauer nicht für einen Städter. Aber der Adel als Stand ist aufgehoben, die Ritterschaftlichen haben keine Vorzüge mehr, die Wehrpflicht ist gleich für Alle ohne Stellvertretung; des Ministers Sohn muß eben so gut Soldat werden, als der Sohn des Tagelöhners.

(Fortsetzung folgt.)

Sprechstube

An den Abgeordneten zum meklenburgischen Landtage, Herrn Senator Pohle.

Oeffentliche Blätter melden uns von einer Herausforderung, welche Herr v. Dewitz-Miltzow Ihnen zugesandt hat. So sehr wir auch bedauern müssen, wenn Sie sich durch seine voraufgegangene Aeußerung und durch sein ganzes Betragen in der Kammer, welches uns sehr oft den Gesetzen des Anstandes zu widersprechen schien, zu einer unvorsichtigen Aeußerung haben hinreißen lassen, so beschwören wir Sie doch, um der guten Sache willen, welche in Ihnen einen ebenso unermüdlichen wie beredten und wackern Vertheidiger gefunden hat, daß Sie jener Herausforderung so wenig jetzt als je irgendwie Folge geben. Wenn Herr v. Dewitz göttlichen und weltlichen Gesetzen Hohn sprechen will, um einem — dem wahren Grund nach rein politischen — Rachegefühl zu genügen, so sind Sie doch der Mann, auf welchen das Vaterland jetzt und später die schönsten Hoffnungen setzt und der sich weder einer Gefahr um und für Nichts aussetzen, noch sich zum Sclaven eines mittelalterlichen Vorurtheils erniedrigen darf.

Im Namen der 1316 Mitglieder des Schweriner Reformvereins.

Der Vorstand.

Sechsundachtzigste Sitzung

der

Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,

am 3. Mai 1849.

(Schluß.)

Präsident Trotsche.

Steyer: Es ist dies allerdings vorgeschrieben.

Riemann: Diese barbarische Strafe ward im Kriege früher nur an unverbesserlichen Subjecten vollzogen, wird aber jetzt wohl nicht mehr vorkommen.

Schwarz liest die betreffende Stelle aus dem Reichsgesetzblatte vor, wo es ausdrücklich gesagt wird, das Publicum solle bei Vollziehung dieser Strafe keinen Zutritt haben.

Riemann empfiehlt sein Amendement, mit Fremdwörtern würden oft irrige Begriffe verbunden.

Meyer-Malchow: Der Artikel 176 der Reichsverfassung stehe diesem Paragraphen entgegen, deshalb empfehle sich sein Amendement.

Pohle: Die von Meyer angezogenen Ausnahmen von den Grundrechten bezögen sich nur auf den Krieg. Der Artikel 176 stehe diesem Paragraphen nicht entgegen, vielmehr noch der Artikel 13, durch welchen der Paragraph allerdings modificirt würde. Die übrigen Ausstellungen seien gleichfalls unbegründet.

v. Liebeherr (factische Berichtigung): Der §. 176 sei bereits in Kraft getreten, weil er ein Theil der Grundrechte sei.

Pohle: Nicht allein die Grundrechte, sondern auch die Reichsverfassung sei bereits in Kraft getreten.

Die Amendements werden abgelehnt und wird der Ausschußantrag angenommen.

§. 5. Die Officiere und Unterofficiere des stehenden Heeres sind Staatsdiener. Diejenigen der Volkswehr werden von der Mannschaft gewählt.

Amendement Meyer-Malchow:

diesen Paragraphen zu streichen.

Amendement Brandt:

den zweiten Absatz dieses Paragraphen zu streichen.

Meyer-Malchow: Wenn ich auf den Erfolg meines Amendements sähe, müßte ich gar keine Anträge mehr stellen. Sie sehen aber, daß ich in dieser Beziehung unermüdlich bin (Heiterkeit). Die Bekämpfung des zweiten Satzes will ich Brandt überlassen. Durch den ersten Satz hat eine Sicherstellung der Officiere und Unterofficiere sollen erzielt werden. Allein in wie fern dies erreicht ist, sehe ich nicht. Was noch sonst angeführt wird, daß die Verwendungen auf diesen Zweig zu groß sein möchten, erledigt sich dadurch, daß die Geldbewilligung in der Hand der Kammer liegt.

Brandt glaubt, daß die Landwehr auch im Kriege solle verwandt werden, für diesen Fall dürfe der Mannschaft die Wahl der Führer nicht überlassen werden, die gewiß nicht immer auf den Tüchtigsten fallen würde.

Pohle: In der Motivirung des §. 1 habe ich ausdrücklich gesagt, daß die Landwehr zum stehenden Heere gehöre.

Riemann empfiehlt die Annahme des 2ten Satzes. Zwar könnten bei einer Wahl Mißgriffe vorkommen, diese aber seien früher auch passirt. Uebrigens verstehe es sich von selbst, daß hier nur von Officieren niedern Grades die Rede sei, bei höhern Officieren sei die Wahl schlechthin unstatthaft, weil hiezu strategische Kenntnisse erforderlich seien.

Pohle: Die Volkswehr solle nur im Innern des Landes, nicht gegen den auswärtigen Feind wirken.

Schwarz versteht unter Volkswehr nur die Bürgerwehr, die zwangsweise überall nicht gegen den auswärtigen Feind dürfe commandirt werden. Hier sei freie Wahl aller Führer nothwendig, denn das Vertrauen müsse hier die fehlende Disciplin ersetzen.

Amendement M. Wiggers:

diesen Paragraphen in zwei Paragraphen zu theilen.

M. Wiggers empfiehlt seinen Vorschlag, weil in diesem Paragraphen zwei ganz verschiedene Gegenstände behandelt würden.

Pohle: Bisher hat man geglaubt, daß die Officiere nicht Staatsdiener, sondern Diener des Fürsten und diesem zu einer besondern Treue verpflichtet seien. Davon wird später nicht mehr die Rede sein können, die Officiere werden durch die auch von den Commissarien vorgeschlagene Beeidigung auf die Verfassung Staatsdiener. Die freie Wahl ist neulich besonders hervorgehoben, wo von der Vertheilung der Ehrenkreuze für den schleswig-holsteinischen Feldzug die Rede war. Damals hat man doch gewiß nicht zugeben wollen, daß die Wahl nicht auf die Tüchtigsten gefallen sei. Man lasse also hier auch das Wahlrecht unangefochten, wo vor allen Dingen Vertrauen nöthig ist.

Die Amendements werden abgelehnt und der Ausschußantrag angenommen.

§. 6. Die bewaffnete Macht kann für Zwecke der innern Ordnung und Sicherheit, so wie zur Vollziehung der von den Civilbehörden erlassenen Verfügungen nur auf Antrag der zuständigen Civilbehörden einschreiten. Die Fälle und Formen, in und unter denen solches geschehen kann, sind durch ein Gesetz zu bestimmen.

Wird ohne Debatte angenommen.

IX. Abschnitt.

Von den Gemeinde- und Kreisverbänden.

§. 1. Das gesammte Staatsgebiet ist in Gemeinden und Kreise einzutheilen.

§. 2. Jedes Grundstück soll zu einem Gemeindeverbande gehören, jede Gemeinde zu einem Kreise.

Werden ohne Debatte angenommen.

§. 3. Die Kreisverfassung, namentlich die Bildung der Kreisbehörden und die Betheiligung der Gemeinden an deren Besetzung wird durch das Gesetz geregelt.

Hiezu Amendement M. Wiggers:

den §. 3 so zu fassen:

die Kreisverfassung, namentlich die Bildung der Kreisbehörden, wird durch ein Gesetz gergelt, welches als Grundbestimmung die freie Wahl der Kreisbeamten aufzunehmen hat,

und Amendement Meyer-Malchow:

die Worte „und die Betheiligung der Gemeinden an deren Besetzung" zu streichen.

Pohle vertheidigt den Ausschußantrag, weil man noch nicht absehen könne, welche Stellung die Kreisbehörden bekommen würden. Die Gemeindeordnung sei ja noch ein Buch mit sieben Siegeln. Wenn die Kreisbehörden lediglich Angelegenheiten der Gemeinden zu besorgen hätten, würde ihre Wahl unbedenklich den Gemeinden können überlassen werden, aber es würden ihnen auch Obliegenheiten des Staats auferlegt werden, z. B. Polizeiverwaltung, und deshalb müsse der Staat bei ihrer Anstellung concurriren.

M. Wiggers glaubt, die gesammte Verwaltung müsse, wie früher von oben, so jetzt von unten ausgehen. Die Freiheit der Gemeinden werde nicht gewahrt, wenn nicht auch die Kreisbehörden Garantien für die Freiheit geben.

Meyer-Malchow beruft sich auf Pohle, es sei noch nicht abzusehen, welche Stellung die Kreisbehörden einnehmen würden. Deshalb möge man hier Alles einstweilen in suspenso lassen. Die controllirende Stelle könne nicht durch Wahl, sondern müsse von Staatswegen besetzt werden. Es werde in der nächsten Zeit ein bedeutendes Maaß von Oberaufsicht nothwendig sein, um namentlich Mißbräuche bei der Selbstbesteuerung und ein Vergeuden des Gemeindevermögens zu verhindern.

Petermann: Das sind lauter Scheingründe, die Büreaukratie der Magistrate hat sich bis jetzt nicht bewährt. Die Kreisbehörden sind keine controllirende Stellen, sondern sie setzen nur die Selbstverwaltung für mehrere Gemeinden fort.

Spangenberg will die Erörterung über das Amendement Wiggers bis zur Berathung über die nahe bevorstehende Gemeindeordnung ausgesetzt wissen.

Meyer-Malchow: Mein gelehrter Freund von jener Seite vertritt die unbedingte Selbverwaltung durch gewählte Beamte bis ins Unendliche. Dann muß er sich auch gegen die Erbmonarchie erklären. Dieser Schritt ist von meinem gelehrten Freunde noch nicht angedeutet, ich erwarte ihn aber täglich (Heiterkeit).

Pohle: Die Kreisbehörden werden vielfache Geschäfte übernehmen müssen, die nicht zur Gemeindeverwaltung gehören, z. B. Curatelverwaltung, Armenpflege u. dgl. Deshalb sind wir der Ansicht, daß die Selbstverwaltung nicht so weit gehen dürfe. Für das Oberaufsichtsrecht des Staats möchte ich mich nicht erklären, besonders wenn es so geübt wird, wie in den letzten Jahren.

Es wird hierauf das Amendement M. Wiggers abgelehnt und der Ausschußantrag angenommen, wodurch das Amendement Meyer-Malchow beseitigt ist.

Der Schluß der Sitzung wird, nachdem dieser Abschnitt IX beendet worden, gegen 1 Uhr beantragt und angenommen.

(H. Gr.)

Siebenundachtzigste Sitzung
der
Mecklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 4. Mai 1849.

Präsident: Trotsche.

Schriftführer Siemssen verliest das Protocoll der vorigen Sitzung. Dasselbe wird nach Beseitigung einiger unwesentlicher Reclamationen genehmigt.

Eingegangen sind:

1) Dringlicher, vor weiterem Uebergang zur Tagesordnung zu berathender Antrag Nauwerk und Ladewig:

unter Aneignung einer Petition des Reformvereins zu Neustrelitz um Aufhebung eines Regierungserlasses vom 6ten März 1849, betreffend das Verbot von Volksversammlungen in Neustrelitz. — Dies Gesuch dem Verfassungs-Ausschusse zur baldigen Berichterstattung zu überweisen.

2) Dringlicher vor weiterem Uebergang zur Tagesordnung zu berathender Antrag Wilbrandt, Brandt und Spangenberg:

Aus Veranlassung des vom preußischen Ministerium unterm 28sten April an die deutschen Regierungen erlassenen Circulars spricht die Kammer der Abgeordneten die sichere Erwartung aus:

1) daß die Regierung bei der von ihr erklärten Anerkennung der Rechtsgültigkeit der von der deutschen Nationalversammlung beschlossenen und verkündigten Reichsversammlung treu beharren werde;

2) diesen Beschluß den Herren Commissarien mitzutheilen.

3) Amendement v. Dewitz-Miltzow zum Antrage (Pohle), betreffend Vereidigung auf die Verfassung:

über diesen Antrag zur Tagesordnung überzugehen.

4) Amendement Brandt:

über denselben Antrag zur motivirten Tagesordnung überzugehen.

5) Amendement Wehmeyer und Brandt zum Antrage Pohle, betreffend die Vorlegung der diplomatischen Correspondenz in der deutschen Verfassungsfrage:

obgleich die Kammer die in der 83sten Sitzung von den Herren Commissarien abgegebene, die Vorlegung der in der deutschen Verfassungsfrage geführten diplomatischen Correspondenz ablehnende Erklärung mit dem constitutionellen Princip nicht in Einklang bringen kann, so geht dieselbe doch

in Erwägung, daß die von den Regierungen in der deutschen Verfassungsfrage befolgte Politik offen zu Tage liegt, sowie in Anerkennung der Hingebung und Bereitwilligkeit, womit dieselben die Anordnungen der Centralgewalt befolgt, die Reichsgesetze zur Ausführung gebracht und, so viel an ihnen, für die Herstellung der Einheit Deutschlands und die Errichtung eines kräftigen Bundesstaats im Sinne der Frankfurter Beschlüsse gewirkt haben, in Erwägung endlich der offenkundigen Thatsache, daß die Regierungen die von der Nationalversammlung beschlossene und in der Sitzung vom 27sten März d. J. verkündete Reichsverfassung anerkannt und angenommen haben.

Ueber den Antrag Pohle zur motivirten Tagesordnung überzugehen.

6) Eventueller Unterantrag des Abgeordneten Wenzlaff zu den Anträgen des Verfassungs-Ausschusses im 11ten Berichte desselben, betreffend das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit.

Falls der Antrag der Majorität des Ausschusses abgelehnt würde, beantrage ich:

das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit vorläufig fallen zu lassen, um es in seinen Hauptpunkten demnächst bei der 2ten Lesung der Verfassung als Erweiterung in die entsprechenden Paragraphen der Grundrechte, die transitorischen Bestimmungen aber in das Einführungsgesetz zur Verfassung aufzunehmen.

7) Amendement Störzel zum Amendement Soltau zu dem Boltenschen Antrage:

a) der Bericht des Bank-Ausschusses werde im Allgemeinen genehmigt;

b) die Regierung werde ersucht, wenn sich eine Actien-Gesellschaft findet, mit dieser über die Errichtung einer Bank in Rostock zu verhandeln;

c) diese Beschlüsse dem Antragsteller mitzutheilen.

Die sub 1 und 2 aufgeführten dringlichen Anträge werden, der 2te nach langer lebhafter Debatte mit 79 : 9 Stimmen angenommen.

Auf die sub I. der Tagesordnung stehende Interpellation

Moritz Wiggers verlas Commissarius v. Lützow die folgende Erklärung:

Auf die in der 80sten Sitzung der Abgeordneten gestellte Interpellation erwiedern die Großherzoglichen Commissarien:

durch den Reichsbeschluß das deutsche Heer auf zwei vom Hundert der gegenwärtigen Bevölkerung zu bringen, stellte sich heraus, daß die bisherigen Armeecorpsverbände nicht bleiben könnten.

Um einen geeigneten Anschluß an eine größere Heeresabtheilung herbeizuführen, ist seit einigen Monaten eine Verhandlung mit der preußischen Regierung unter Vorwissen und Billigung der Reichs-Centralgewalt geführt worden. Diese Verhandlung, bei der eine Einverleibung des meklenburgischen in das preußische Militär nicht stattfindet, vielmehr die Selbstständigkeit Meklenburgs gehörig gewahrt ist, — ist noch nicht vollständig geschlossen. Commissarien können deshalb jetzt eine Vorlage noch nicht machen, hoffen jedoch, bald hiezu in den Stand gesetzt zu werden.

Die Strelitzsche Erklärung ist wesentlich gleichlautend, nur wird in derselben gesagt, daß die Convention mit Preußen bereits abgeschlossen und lediglich die Bestätigung der Centralgewalt noch rückständig sei.

Dringlicher Antrag Wilbrandt, Brandt und Spangenberg. Die Dringlichkeit wird ohne Debatte angenommen.

Meyer-Malchow erklärt sich gegen den Antrag, weil man sonst gegen Preußen, Hannover, Baiern und Sachsen in den Kampf ziehen müsse. Man verlange von dem Ministerium etwas Unmögliches, die 3 Fractionen, welche diesen Antrag gestellt hätten, möchten immerhin in den Kampf ziehen, er wolle zu Hause bleiben.

Pohle spricht für den Antrag. Wir Alle hätten gewünscht, das durch die Frankfurter Nationalversammlung eine Verfassung zu Stande kommen möge. Dieser Wunsch sei erfüllt, die Verfassung sei zu Stande gekommen und bedürfe zu ihrer Gültigkeit keiner weiteren Anerkennung der Regierungen. Das deutsche Volk wolle diese Verfassung. Man verlange also nichts Unmögliches. Die politische Constellation sei diesen Augenblick freilich der Art, daß die Reaction Hoffnung schöpfe, jener Volkswille werde durch die Bayonette gebrochen werden. Die Reaction möge nach Ungarn schauen, um zu sehen, was der Volkswille vermöge. Die Kraft der Deutschen sei nicht leicht aufbrausend, aber desto nachhaltiger. Das habe der König von Württemberg erfahren, der freiwillig nachgegeben und so gut wie dieser, würden auch die Könige von Hannover, Sachsen, Baiern und Preußen nachgeben müssen. In Hannover, Sachsen und Baiern spreche der Volkswille von Tage zu Tage sich entschieden aus und in Preußen werde das Nämliche eintreten, wenn erst die Rheinprovinz ihre ganze Entrüstung kundgegeben. Man habe in Preußen wiederum ein großartiges Beispiel gehabt, daß es mit dem gegebenen Wort nicht viel auf sich habe, jetzt werde das Volk sprechen. Die neue Bewegung werde viel weiter gehen, wie die alte; auf beiden Seiten werde vabanque gespielt, das Volk aber werde seine Vertreter stützen (Beifall).

v. Dewitz-Miltzow ist gegen den Antrag, von dem er sich keinen Erfolg verspricht. Mit der bisherigen Politik unserer Regierung in dieser Frage ist er nicht einverstanden, doch gereicht es ihm zur Beruhigung, daß die Fortführung dieser Politik jetzt unmöglich geworden. Die Abschnitte I. und III. der Reichsverfassung seien unausführbar und mit ihnen falle die ganze Verfassung. Meklenburg könne vernünftiger Weise nur im Verein mit den großen norddeutschen Staaten eine gemeinsame Politik verfolgen, dürfe aber nicht den kleinen mitteldeutschen Staaten sich anschließen. Wie man denn dem gegenwärtigen Beschlusse Nachdruck geben wolle! Ob man etwa mit Hessen-Darmstadt in den Kampf ziehen wolle? (Ja, freilich!) Man werde damit wohl so lange warten müssen, bis man die jugendlichen Armbrustschützen des Abgeordneten Riemann in's Feld stellen könne.

Meyer-Malchow (gegen Pohle): Es würde immer schwer sein, gegen Baiern, Sachsen, Preußen und Hannover zu kämpfen. Pohle habe in Aussicht gestellt, daß auch diese Könige nachgeben würden. Man möge denn mit diesen Beschlüssen so lange warten, bis dies geschehe. Jetzt aber sei es eine Unmöglichkeit. In Frankfurt selbst betrachte man nach dem Zeugnisse des Herrn Vogt von Giessen die Verfassung als nicht zu Stande gekommen. Die Reichsverfassung sei daher ein Nichts und dieses Nichts wolle er nicht. Für uns gebe es jetzt nur die Politik des Abwartens oder des Anschlusses an Preußen.

M. Wiggers: Der Inhalt der preußischen Circularnote sei darauf gerichtet, die Nationalversammlung aufzulösen, eine Reichsverfassung zu octroyiren und ein Wahlgesetz auf zwei Kammern zu machen. Das Ministerium Manteuffel-Brandenburg habe sich durch diese Note des Hochverraths gegen die Nationalversammlung schuldig gemacht (Beifall). Die Kammer hätte sich für die Rechtsgültigkeit der in Frankfurt beschlossenen Verfassung ausgesprochen, desgleichen die Regierung, man müsse daher mit Gut und Blut einstehen, wenn die Nationalversammlung rufe, ihr zu Hülfe zu ziehen. Wie sich die Lage von Deutschland stellen würde, lasse sich noch nicht berechnen, er glaube, die Bewohner der Königreiche würden sich bald ermannen und für die Verfassung aufstehen. Die Verfassung sei vollständig bis auf den einen Titel vom Reichsoberhaupt, welches nicht zu Stande gekommen sei und umgearbeitet werden müßte, weil man den König von Preußen nicht zum Kaiser habe pressen können. Alles Andere stehe fest und müsse man jetzt handeln, wie es Männern gezieme (Beifall).

Schumacher: Diejenigen, welche diesen Antrag für ein leeres Wort halten, wissen nicht, daß das Wort eine Macht ist. Das Wort schlägt ein und zündet wie der Blitz, das Wort rollt wie der Donner und erweckt die schlafenden Völker, das rechte Wort zwingt zur That, wie sie recht ist (lebhafter Beifall).

Müller-Fürstenberg: Es ist hier neulich von einem distinguirten Redner gesagt worden, er verachte die Revolution, weil sie unsittlich sei. Diesen Ausspruch möge er vor der Geschichte vertreten. Ich sage, es giebt Zeiten und Verhältnisse, wo ich ein Volk verachte, welches keine Revolution machte. Solche Zeiten waren die letzten 20, 30 Jahre, wo die Idee der Freiheit nur noch in den Burschenschaften lebte, wie diejenigen wissen werden, welche Mitglieder der Burschenschaft waren (Beifall).

Diese Ideen sind jetzt auf dem Wege der Revolution zur Geltung gekommen. Die bösen Gewissen der Regierungen mußten sich fügen, weil sie es nicht wagten, dem Willen des Volkes zu widerstehen. Aber die Freiheit des deutschen Volkes ist abhängig von seiner Einheit und diese wird jetzt durch die Contrerevolution in Preußen in Frage gestellt. Sie wird in Frage gestellt von einer kleinen, aber augenblicklich mächtigen Partei, nachdem das ganze Volk und 28 Regierungen sie anerkannt. 1814 und 1815 war das nämliche Verhältniß, das Volk wollte die Einheit, aber dieser Wille zerschlug sich an den Künsten eines Metternich.

Der Redner geht weiter auf die Geschichte des Ministeriums Brandenburg-Manteuffel ein, erwähnt, wie dasselbe in der 2ten Kammer, zwar Anfangs die Majorität gehabt, aber durch sein Benehmen bald diese Majorität verloren, und selbst Männer, wie Vinke, gezwungen habe, ihm zu opponiren. Etwas Aehnliches würde eintreten, wenn jetzt die Reichsverfassung octroyirt würde, die Majorität würde sich endlich stets dagegen aussprechen. Ein Widerstand nütze Nichts und deshalb sei es Pflicht der Kammer, ihre Ansicht auszusprechen. Der Redner schließt mit den Worten: „Es scheint, als ob man uns von jener Seite den Bürgerkrieg bringen will, und als ob es bald heißen wird: Hi Welf, hi Weiblinger!“

v. Dewitz-Miltzow: Dieser Antrag sei keineswegs eine Vertrauensadresse für die Regierung, sondern derselben werde ein bestimmter Weg vorgezeichnet, den sie gehen solle, dieser Weg sei aber unmöglich. Uebrigens seien tausend Dinge gesagt, die in das Gebiet der reinen unverfälschten Phrase gehörten. Dazu zähle er namentlich, wenn der Vorredner gesagt habe, er verachte ein Volk, welches keine Revolution mache. Er seines Theils würde ein Volk verachten, welches unter Umständen keine Contrerevolution mache, z. B. das Meklenburgische, wenn hier die radicale Partei ans Ruder kommen sollte.

(Hierzu zwei Beilagen.)

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Extra-Beilage zum Meklenburgischen Landtagsboten.

Sonnabend, den 5. Mai 1849.

Wenzlaff: Ob dieser Beschluß nur ein leeres Wort bleiben werde, hänge von den Herren am grünen Tische ab, denen er es übrigens zutraue, daß sie durch und durch deutsch gesinnt seien. Jedenfalls aber gebe es noch eine Person in Meklenburg, die höher stehe, als diese Herren und deren deutsche Gesinnung Niemand in Frage ziehen werde. Auf diese könne man sich verlassen.

Meyer habe gesagt, man solle warten; hätten die Würtemberger gewartet, es wäre anders gekommen, beim Warten komme Nichts heraus; dadurch, daß der König von Preußen die Kaiserkrone abgelehnt habe, sei Nichts verloren. Seine Person sei Vielen ein Stein des Anstoßes gewesen. Indeß habe man gehofft, daß er durch das Joch der Verfassung werde gebeugt werden. Der Kaiser brauche nicht der mächtigste Fürst zu sein, er müsse nur das Volk hinter sich haben. In früheren Zeiten sei z. B. einmal ein Graf von Schwarzburg deutscher Kaiser gewesen und so könne man jetzt unbedenklich z. B. den Herzog von Darmstadt an die Spitze stellen, wenn er nur das Volk hinter sich habe.

Es handle sich diesen Augenblick nur um einen kleinen Kern, die Lavine fange auch sehr klein an. Seien Sie dieser Kern, die Masse wird sich schon finden.

Pohle spricht seine Freude darüber aus; daß Meyer-Malchow Vogt als Autorität anerkannt. Die Reichsverfassung sei bis auf das III. Capitel vollständig und werde jetzt durch eine zu ernennende Regentschaft in's Leben gerufen werden. Uebrigens hege er in Bezug auf die deutsche Frage zu unserer Regierung das größte Vertrauen und solle dieser Antrag nur dazu dienen, der Regierung die Ueberzeugung zu gewähren, daß sie mit der öffentlichen Stimme harmonire. Vieles sei früher als Phrase betrachtet, was jetzt blutige That geworden. Die ehemaligen Mitglieder der Burschenschaft würden wissen, daß man ihnen gesagt: Ihr seid Knaben, geht nach Hause. Jetzt aber sei die Idee der Burschenschaft zur That geworden. Ein Vorredner wolle das meklenburgische Volk verachten, wenn es nicht Contrerevolution mache. Das möge vom Gesichtspunkte jenes Redners aus richtig sein, das Volk werde aber diese Ansicht nicht theilen.

Riemann: v. Dewitz habe über seine Vorschläge zu einer verbesserten Jugenderziehung gespottet, aber zu einer Zeit, wo v. Dewitz noch kein Armbrustschütze gewesen, habe er schon als Büchsenschütze für das Vaterland gefochten und nachher für die Einheit Deutschlands und gegen die Spaltung in Süd- und Norddeutschland gesprochen. So wie der menschliche Körper eine rechte und eine linke Seite, dessenungeachtet aber nur ein Herz und eine Seele habe, so solle auch das deutsche Vaterland nicht in zwei feindliche Hälften gespalten werden.

Meyer-Malchow: Das Vertrauen, mit welchem die andere Seite dieses Hauses die Regierung jetzt überschütte, hätte er stets unbedingt gehegt. Wenn aber die Regierung dem gegenwärtigen Antrage Folge leiste, so würde sie das Bild eines Stiers darstellen, der mit seinem Kopfe eine 10füßige Mauer einstoßen wolle. Vogt in Gießen habe er citirt, weil die Reichsverfassung mit ihrem erbärmlichen Suspensivveto durch die Frankfurter Linke entstanden sei (Heiterkeit). Contrerevolution und Gewaltschritte sehe er nirgends. Die preußische Note beanspruche für die Regierung nur das Recht des Mitsprechens. Er sehe noch keine Reichsverfassung, es fehle das Reichsgebiet und das Reichsoberhaupt. Man habe gesagt, die Regierung müsse ihr Wort halten, sie hätte die Verfassung genehmigt. Das preußische Erbkaiserthum sei aber wesentlicher Bestandtheil der Reichsverfassung und da dieses weggefallen, sei die ganze Verfassung gefallen.

Der Redner fährt fort. Man hat sich auf die Burschenschaft bezogen und dabei auf mich hingedeutet. Ich habe 4½ Jahre studirt, bin 3 Jahre Mitglied der Burschenschaft und 2 Jahre Mitführer derselben gewesen. Es war dies in den Jahren 1829, 30 und 31. Damals stellte sich die Burschenschaft auf die Idee der Sittlichkeit, hielt sich aber von aller practischen Demagogie fern und daß sie diesen Standpunkt einnahm, dazu habe ich redlich das Meinige beigetragen.

Moritz Wiggers (factische Berichtigung): Die Linke in Frankfurt habe die Verfassung nicht gemacht, die Linke habe stets eine republikanische Spitze verlangt.

Schwarz spricht sich in einer längeren Rede gleichfalls für den Antrag aus. Es sei dies allerdings ein Vertrauensvotum für die Regierung, auf welches diese ein um so größeres Gewicht legen werde, als es von der Opposition ausgehe.

Ernst (persönliche Bemerkung): Er vermöge in dem Antrage kein Mißtrauensvotum für die Regierung zu finden, und werde deshalb für denselben stimmen.

Der schon mehrfach beantragte, aber immer abgelehnte Schluß der Debatte wird jetzt angenommen.

Brandt: Wir haben die Competenz der Frankfurter Versammlung anerkannt und deshalb habe ich den Antrag gestellt, weil ich wünsche, die Regierung möge auf dem Wege des Rechts vorwärts gehen.

Wilbrandt: Ich weiß, welche Gründe sich für den Antrag anführen lassen und was sich auf die Gegengründe erwidern läßt. Das Erste ist bereits geschehen. Zu dem Letzten ist keine Veranlassung.

Es ist kein Mißtrauen, sondern Vertrauen, welches aus diesem Antrage spricht, vornämlich kommt es aber hier darauf an, ein Urtheil über die Handlungen auszusprechen, welche gegen die deutsche Einheit und Freiheit in Aussicht stehen. Da ist es denn Zeit, daß wir es aussprechen, Deutschland erwartet, daß jeder seine Schuldigkeit thue.

Bei der von Schwarz beantragten namentlichen Abstimmung wird der Antrag Brandt, Wilbrandt, Spangenberg mit 79 : 9 Stimmen angenommen, 7 enthalten sich der Abstimmung.

Tagesordnung.

I. Interpellation Moritz Wiggers.

Commissarius v. Lützow verliest die bereits mitgetheilte Erklärung.

Der Präsident zeigt hierauf ein dringlichen vor weiterer Tagesordnung zu berathenden Antrag Petermann an:

> die Kammer der Abgeordneten möge die Erwartung aussprechen, daß der Anschluß an Preußen nur unter Zustimmung der Kammer erfolge.

Die Dringlichkeit wird anerkannt. Zu dem Antrage, den Petermann bereits motivirt hat, aber von Schwarz das Amendement gestellt, ihn bis zur nächsten Sitzung zu vertagen und von v. Dewitz-Miltzow: über denselben zur Tagesordnung überzugehen. Gegen die Vertagung sprechen Steyer und v. Liebeherr, weil man heute füglich schon über den Antrag verhandeln könne. Die Vertagung wird aber angenommen.

(H. Gr.)

Vicepräsident Bolten übernimmt den Vorsitz.

11. Bericht des Verfassungsausschusses.

Nach den von den Herren Commissarien in der 80sten Sitzung abgegebenen Erklärungen soll die Publication des in der 67sten Sitzung beschlossenen Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit erfolgen, sobald die Abgeordneten-Versammlung sich mit zwei, die §§. 15 und 19 betreffenden, Aenderungen einverstanden erklärt, davon ist

1) die zum §. 19 vorgeschlagene nur eine richtige Ausführung des beschlossenen §. 19. Der Verfassungsausschuß hat sie bereits in seinem 8ten Berichte — X. Abschnitt, Gewähr der Verfassung — aufgenommen und trägt darauf an:

> Die Versammlung wolle genehmigen, daß an die Stelle des §. 19 ein so lautender §. 19 gesetzt werde:
>
> Im Falle des Kriegs oder Aufruhrs können die Bestimmungen dieses Gesetz über Verhaftung und Haussuchung für einzelne Bezirke zeitweise ganz außer Kraft gesetzt werden, jedoch nur unter folgenden Bedingungen:
>
> 1) Die Verfügung muß in jedem einzelnen Falle

von Unserer Regierung (Unserem Gesammtministerium) ausgehen;

2) diese (dieses) hat die Zustimmung der Abgeordneten, wenn selbige zur Zeit versammelt sind, sofort einzuholen. Wenn selbige nicht versammelt sind, so darf die Verfügung nicht länger als 14 Tage dauern, ohne daß dieselben zusammenberufen und die getroffenen Maaßregeln zu ihrer Genehmigung vorgelegt werden.

2) Was die zum §. 15 vorgeschlagene Modification betrifft, so hat sich der Verfassungsausschuß nicht von deren Nothwendigkeit überzeugen können, zumal die Gensdarmerie-Ordnung und die Preußische Habeas-Corpus-Acte die Nachtzeit der Natur gemäß eben so bestimmen, wie es der §. 15 thut, auch die Zeit der nächtlichen Ruhe für die Landbewohner eine andere ist, als die von den Herren Commissarien bezeichnete.

Die Majorität des Verfassungs-Ausschusses beantragt daher: unveränderte Beibehaltung des §. 15.

Dagegen sieht die Minorität die vorgeschlagene Abänderung für eine nicht durchaus wesentliche an und hält das Princip ungeachtet derselben für gewahrt. Sie trägt daher, da die fraglichen Zeitbestimmungen bisher nicht zu besondern Erörterungen gekommen waren, zur Vermeidung weiterer Zögerungen und der daraus entstehenden Nachtheile darauf an,

daß der Satz des §. 15: „Unter nächtlicher Zeit — bis 6 Uhr Morgens“ so verändert werde:

Unter nächtlicher Zeit wird verstanden vom 1sten April bis zum 30sten September die Zeit von 10 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens, und vom 1sten October bis 31sten März die Zeit von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens.

Endlich beantragt der Verfassungsausschuß:

die Mittheilung der Beschlüsse an die Herren Commissarien mit dem Antrage auf nunmehrige Publication des hiernach abzuändernden Gesetzes.

Schwerin, den 30sten April 1849.

Der Antrag unter 1 wird ohne Debatte angenommen.

Zum Antrag 2 ist das bereits in den Eingängen unter Nr. 6 aufgeführte Amendement Wenzlaff eingegangen.

Wenzlaff vertheidigt dasselbe. Zwischen den Anträgen der Minorität und Majorität sei ein bedeutender Unterschied. Im letzteren sei das Princip: während nächtlicher Zeit ist das Haus des Bürgers eine unantastbare Freistatt vollkommen anerkannt und sei bereits in dem Berichte hervorgehoben, daß man nach 32 Jahren nicht hinter den freien Bestimmungen der Gensdarmerieordnung von 1812 der octroyirten preuß. Verfassung zurückstehen dürfe. Von den Commissarien werde auch dies Princip anerkannt, dieselben wollten aber die Consequenzen desselben nicht haben. Allenthalben sei die Anfangszeit für die Nacht 6 Uhr, für die jetzt verlangte Bestimmung gebe es gar keinen Anfangspunct, denn man gehe an verschiedenen Orten bald früher, bald später zu Bett. — Wenn man die Habeas-Corpus-Acte vor den Grundrechten vorweg zur Berathung genommen habe, so sei dabei nur die Absicht gewesen, die Bürger recht bald der Segnungen dieses Gesetzes theilhaftig zu machen, wenn aber jetzt über einzelne Bestimmungen derselben schon Monate lang hin und her gehandelt und dies Gesetz dadurch immer mehr verzögert werde, so könne man es ebenso gut mit den Grundrechten und der Verfassung zugleich verhandeln. Er habe bereits früher gesagt: durch ein solches Hin- und Herhandeln octroyire man das Gesetz; diesen Ausdruck habe ein Redner freilich für unzutreffend gefunden, er bescheide sich gern darüber, er habe vielleicht nicht eine so tiefe politische Einsicht, welche jener Herr sich allein zuzuschreiben scheine, indem er sie allen Andern abspräche. — Das aber stehe fest, daß dies Gesetz nur ein Theil der Verfassung sei, und könne er es nur ein Octroyiren nennen, wenn man der Kammer einen Theil der Verfassung aufdringen wolle.

Commissarius Buchka verwahrt die Commissarien gegen den Vorwurf, als handle es sich hier nur um ein Abhandeln von der Zeit, er findet vielmehr in beiden Bestimmungen einen Gegensatz im Princip: ob man von der Heiligkeit der Wohnung während der nächtlichen Zeit und Ruhe keine Ausnahme machen oder ob man dies so allgemein fassen wolle, daß nur bei dringendem Bedürfnisse während des halben Tages eine Ausnahme gemacht werde.

Pohle: Aus der commissarischen Erklärung gehe hervor, daß die Commissarien im Princip mit der Majorität einverstanden seien, daß die Wohnung während der Nachtzeit unverletzlich sein müsse. Es handle sich nur darum, ob es dringend nothwendig sei, während der Nachtzeit Beschränkungen eintreten zu lassen. Die Zweckmäßigkeitsgründe hiefür könne er nicht übersehen, weil sie in der commissarischen Erklärung nicht angegeben seien. Man glaube, daß grade von Sonnenuntergang bis 10 Uhr die Vagabonden thätig seien und bei ihrer Verfolgung in die Häuser schlüpfen könnten. Allerdings sei dies richtig, aber Jeder werde sie aus seinem Hause wieder los zu werden suchen; man möge nur eine Wache vor das Haus stellen, und sie würden diesen sicher in die Arme fallen (Unruhe rechts). Wer dies leugne, kenne es nicht und zeige, daß er keine criminalistische Praxis hinter sich habe. Die Habeas-Corpus-Acte selbst gebe hinlängliche Garantie, daß solche Leute dem richterlichen Arme nicht entschlüpfen könnten, denn sie finde auch Orte, welche als gewöhnliche Zufluchtsorte von Verbrechern ꝛc. durch den Ruf bezeichnet würden, gar keine Anwendung. Diese Ausnahme sei schon legalisirt, und man brauche nicht mehr anzunehmen, daß auch das Haus eines jeden Bürgers dem Verbrecher offen stehen werde. Man möge bei dem Gesetz bleiben. Er stellt der Versammlung vor, wie man mit schlaftrunkenen Augen jeden Abend bis 10 Uhr wachen müsse, in der Furcht, es möchte sich ein Verbrecher ins Haus einschleichen und fordert wiederholt zum Festhalten an dem Vorschlage der Majorität auf.

Schwarz warnt vor Annahme des Amendements Wenzlaff. Die Habeas-Corpus-Acte sei die wichtigste Errungenschaft des März, und wenn er auch im Allgemeinen die Ansicht der Majorität theile, so müsse er doch erklären, daß, wenn der Majoritätsantrag nicht durchgehe, er mit der größten Bereitwilligkeit auch für das Minoritätserachten stimmen werde. Er findet bei einer ruhigen Betrachtung den Unterschied zwischen beiden Anträgen gar nicht so gefährlich, und ist der Ansicht, daß diese Conflicte vermieden sein würden, wenn der Verfassungsausschuß einen Unterschied zwischen politischen und gemeinen Verbrechern gemacht hätte. Aus der ganzen Debatte gehe hervor, daß die Majorität hauptsächlich die ersteren im Auge habe, die meisten Verbrecher fielen aber unter die Rubrik der gemeinen, und so sei der Antrag der Minorität ganz gerechtfertigt. Besonders auf dem Lande falle die Zeit, wo Verbrechen verübt würden, zwischen 6 und 10 Uhr Abends, wer Criminalacten gelesen, werde dies wissen; denn bis 6 Uhr sei die Polizei noch thätig und erst von 10 Uhr an träten die Nachtwächter ein. Er hält es für unverantwortlich, wenn man wegen dieser Verschiedenheit der Ansichten dem Volke ein in sonstiger Beziehung so ausgezeichnetes und schätzenswerthes Gesetz vorenthalten wolle.

Pohle hebt hervor, daß es sich bei der Habeas-Corpus-Acte nicht blos um Haussuchungen und Verhaftungen, sondern auch um die Verfolgung der Verbrecher auf frischer That handle und legt grade deshalb auf die Bestimmung der Majorität ein so großes Gewicht; nach der Unterscheidung zwischen politischen und gemeinen Verbrechern fragt er nicht soviel, weil eine verschiedene Beurtheilung derselben nicht durch eine Habeas-Corpus-Acte, sondern nur durch eine Revision des ganzen Criminalrechts erreicht werde. — Es liege nach Annahme des Minoritätsantrages, in dem Belieben eines jeden Menschen, das Haus zu einer Freistätte der Gerichts- und Polizeibeamten zu machen, es stehe einem jeden Verbrecher frei, die häusliche Ruhe zu stören und so der Polizei Gelegenheit zu geben ins Haus zu dringen.

Schwarz glaubt, daß Pohle so eben für die Minorität gesprochen habe; in Bezug auf Wenzlaffs Bedenken wegen einer genauen Zeitbestimmung giebt er zu bedenken, daß 10 Uhr viel zweckmäßiger erscheine, weil nicht an allen Orten sich eine officielle Uhr befinde, um 10 Uhr aber die Nachtwächter „tuteten.“

Pohle hält dies nicht für zutreffend, es gebe viele Orte, wo die Nachtwächter schon vor 10 Uhr, wie in Schwerin, ohne zu tuten thätig würden.

Wenzlaff giebt zu Bedenken, daß die Abgeordneten vom Volke gesandt seien, um an den Principien, welche sie für richtig anerkannt hätten, unverbrüchlich fest zu halten. Welche Hoffnung aber das Volk für die Zukunft haben solle, wenn es sehe, daß

man schon jetzt anfange, in Principien nachzugeben? was denn aus der Verfassung werden solle?

Bei namentlicher Abstimmung wird darauf der Majoritätsantrag mit 48:38 Stimmen (2 enth.), das Amendement Wenzlaff mit 55:33 Stimmen (1 enth.) abgelehnt, der Minoritätsantrag aber mit 65:19 Stimmen (2 enth.) angenommen.

Auch der Schlußantrag wird ohne Debatte angenommen.

12ter Bericht des Verfassungs-Ausschusses.

Der in dem 9ten Berichte des Verfassungs-Ausschusses S. 4 Nr. II. gestellte Antrag ist mit dem Unterantrage des Abgeordneten Meyer-Malchow zu II. e zwar in seinen einzelnen Sätzen, aber nicht im Ganzen, von der Versammlung gebilligt worden, weshalb uns in der 84sten Sitzung aufgetragen wurde, mit einer neuen Vorlage an Stelle der beantragten Erklärung hervorzugehen.

In der Sache können wir keine Aenderung empfehlen, wir haben uns daher darauf beschränkt, den Sätzen, die als nicht bestimmt genug bezeichnet wurden, eine bessere Fassung zu geben.

Wir schlagen vor: die Versammlung wolle unter der Voraussetzung, daß die beantragte Publication der über die Aufhebung der alten Landstände beschlossenen Gesetze erfolge,

I. erklären: wenn in der Kammer der Abgeordneten
   a. die Feststellung der Civilliste,
   b. die Feststellung des Einnahme- und Ausgabe-Budgets,
   c. die Bewilligung von Steuern und Abgaben,
   d. die Beschlußnahme über Belastung des Staatscredits,
   e. die Beschlußnahme und die Controle über solche gemeinnützige Unternehmungen und Anstalten, die nur in einem der beiden Großherzogthümer gemacht werden,
   f. die durch den Uebergang in die Form des Repräsentativstaates gebotene Umgestaltung des Unionsverhältnisses beider Großherzogthümer, oder
   g. eine durch die Union vernothwendigte Feststellung der Rechte beider Großherzöge

   zur Frage steht, so treten folgende Bestimmungen ein:
   1) Alle Abgeordneten nehmen an der Berathung Theil, jedoch beschließen über den verhandelten Gegenstand nur die Abgeordneten des betreffenden Großherzogthums;
   2) Zur Fassung eines solchen Beschlusses ist die Gegenwart von 43 Schwerinschen, beziehungsweise von 10 Strelitzischen Abgeordneten nothwendig;
   3) Ein auf diese Weise von den Schwerinschen, beziehungsweise von den Strelitzischen Abgeordneten gefaßter Beschluß hat die Bedeutung eines vollgültigen Kammerbeschlusses;

II. anerkennen, daß in den Fällen unter I. f. und g. die Gestaltung des Unionsverhältnisses nur durch Abschluß eines Staatsvertrags geschehen könne,

III. diese Beschlüsse zu den Gesetzentwürfen über Aufhebung der alten Landstände den Großherzoglichen Herren Commissarien nachträglich mittheilen.

Schwerin, den 2. Mai 1849.

Amendement Schwarz zu I. e.: hinter das Wort „Großherzogthümer" einzuschalten „bestehen oder".

Amendement M. Wiggers, die Worte unter I. f und g bis „zur Frage steht" und die Worte unter II. zu streichen.

Amendement Meyer-Malchow: hinter I. e zu setzen: „I. e a die Ausübung des Rechts der Controle."

Schwarz empfiehlt sein Amendement als eine Redactionsänderung, der Verfassungs-Ausschuß habe auch wohl die bestehenden gemeinnützigen Institute, deren der Redner mehrere aufführt, hierunter begreifen wollen.

M. Wiggers will die Union nicht durch einen Staatsvertrag festgestellt wissen und recapitulirt seine schon früher ausgesprochene Ansicht dahin, daß dadurch eine Trennung zwischen Schwerin und Strelitz angebahnt werde und man sich auf den Standpunkt des Vereinbarens stelle.

Meyer-Malchow hat gehofft, daß sein Amendement durch die Anfangs vom Präsidenten hervorgehobenen Druckfehler würde beseitigt werden, hat sich aber in dieser Hoffnung getäuscht. Er vindicirt der Regierung das Redactionsrecht und würde deshalb die Aufzählung der verschiedenen Punkte unter a — g für ganz unnütz halten, wenn nicht die Punkte f und g besonders wichtig wären. — Er ist der Ansicht, daß, wenn es sich in einem constitutionellen Staat um die Ausübung des Rechts der Controle handle, man diese Worte seines neulichen Amendements, wie geschehen, nicht in einem beengenden Sinne auffassen dürfe, er habe geglaubt, daß dies neue Opus aus der Majorität seiner Freunde von der Linken hervorgegangen sein würde, habe sich aber hierin getäuscht und deshalb sein Amendement gestellt. Auch bei der engsten Union hält er es für nothwendig, daß jenes Land, wenn es noch einen Schein der Selbstständigkeit behalten solle, das Recht der Controle und des Tadels gegen die Regierung allein üben müsse; er werde es der Regierung nur verargen können, wenn sie das entgegengesetzte Princip sanctionirte.

Pohle: Man habe ursprünglich die Bestimmungen unter 1 — 4 nur für den Fall sub e, wenn die Beschlußnahme über solche gemeinnützige §§. beschlossen; hiezu habe nun Meyer das Amendement gestellt, noch hinzuzufügen, die Ausübung des Rechts der Controle. Die Linke habe hierin gleich Anfangs etwas mehr gesehen und den Sinn des Antragsstellers richtig aufgefaßt, daß er seinem Amendement nicht blos die Controle über die Verwaltung der gemeinnützigen Anstalten, sondern über die gesammte Landesversammlung verstanden habe. Deshalb habe sie lieber den ganzen Entwurf fallen lassen und werde es noch einmal thun, wenn das Amendement durchginge. Er glaube aber, daß die große Majorität der Parteien darüber einig sei, daß das Amendement beseitigt werden müsse, und daß das Haus der Linken dafür Dank schuldig, daß sie, als das Vaterland in Gefahr, wachsam gewesen sei (Oh! Unruhe). Die Linke sei wenigstens davon überzeugt. Der Abgeordnete Meyer, schließt der Redner, hat viel vom constitutionellen Princip gesprochen, ich habe von demselben bisher wenig gesehen, ich habe wohl bemerkt, daß man sich in constitutionellen Formen bewege, aber hätten wir einen wahrhaft constitutionellen Zustand, so hätten nicht solche Anträge gestellt werden können, wie ich sie in der deutschen Sache gestellt habe.

Petermann hält durch das Amendement Meyer die Union für gefährdet, bisher hätten die Landstände das Recht der Controle gehabt, jetzt habe man eine gemeinsame Kammer erhalten und dürfe das Recht derselben gegen früher nicht beschränken, es sei vielmehr die Union noch enger zu schließen als bisher.

v. Dewitz-Miltzow: Der Vorredner scheint sich auf dem Gebiete der Phantasie und Dichtung zu bewegen (oh! Unruhe links) wenn er von dem Recht der Controle, welches die alten Ländstände gehabt, gesprochen hat, mir ist ein solches nicht bekannt geworden. In der Sache selbst glaubt der Redner auf die Besorgnisse hindeuten zu können, welche er schon bei den frühern Berichten in dieser Angelegenheit geäußert habe und die auch durch den jetzigen Bericht nicht gehoben seien. Jedenfalls sei die lit. f. jetzt so verändert, daß sich in dem Satze ein bestimmtes Princip ausspreche, dessen Hinstellung durch die frühern Abstimmungen nicht gerechtfertigt erscheine, der Satz habe sich ähnlich dem Amendement J. Wiggers gestaltet. Wenn man der Regierung keine bessere Vorschläge über die Union mache, so gehöre nicht viel Sehergabe dazu (obwohl er sich keine besondere Prophezeiungsgabe beimessen wolle), anzunehmen, daß daraus kein Erfolg zu erwarten sei; es werde vielmehr zum Widerspruche kommen, wo es sich denn entscheiden müsse, wer Recht behalte.

Pohle stimmt dem bei, was v. Dewitz in Bezug auf die Controle der alten Landstände über die allgemeine Landesadministration gesagt habe, die Behauptung aber, daß gar keine Controle bestanden habe, sei falsch; die gegentheilige Annahme bewege sich nicht in der Phantasie und in dem Gebiete der Dichtung, sondern auf dem der Wahrheit, die alten Stände hätten bei einer Menge von Administrationsverhältnissen nicht blos die Controle, sondern auch die Mitverwaltung gehabt. Nach dem Beschluß, den Sie so eben aber über die Habeas-Corpus-Acte gefaßt haben, sehe ich nicht ein, warum Sie nicht gleich über diese Frage zur Tagesordnung übergehen wollen. Sie haben es gehört, und jener Redner hat Ihnen in dieser Beziehung schon häufig ein richtiges Prognosticum gestellt, daß dieser Beschluß nicht sanctionirt werde, sondern ein Stück Papier bleiben würde. Treten Sie doch dem Herrn bei! Der Herr wird dieser Voraussetzung von seiner Seite schon Nachdruck zu verschaffen wissen. Gehen Sie zur Tagesordnung über!

Riemann (zur factischen Berichtigung): Die alten Propheten sind todt und an die neuen glauben wir nicht.

v. Dewitz-Miltzow zu einer persönlichen Angelegenheit (mehrmals vom Lärmen unterbrochen, so daß er zuletzt die Tribüne betritt). Ich will der Versammlung nur ein für alle Mal mittheilen, daß ich auf die persönlichen Angriffe und resp. Verdächtigungen, welche der Abgeordnete Pohle sich über mich erlauben könnte, in keiner Beziehung mir eine Erwiderung gestatten werde.

Pohle zu einer persönlichen Angelegenheit. Das, daß der Abgeordnete Dewitz auf das, was ich sprechen werde, nichts erwidern will, ehrt mich nur, es ist mir dies eine besondere Ehrenbezeugung. Sie wissen wohl Alle, worauf sich diese Erklärung beziehen soll, und ich gebe sie ab in dem vollen Bewußtsein, gehandelt zu haben wie ein Ehrenmann.

Die Debatte wird geschlossen.

Meyer-Malchow, legt dar, daß das Recht der Mitverwaltung ein von dem der Controle ganz verschiedenes sei, letzteres habe bisher nur in Bezug auf einzelne Cassen und besondere Geldbewilligungen stattgefunden, ein Recht der Controle im Sinne des constitutionellen Princips aber habe nie existirt. Wenn nun die alten Verhältnisse aufhören sollten und kein besonderes Recht der Controle eingeräumt sei, so habe in der Zwischenzeit die gegenwärtige Kammer es nicht. Wenn man es anerkannt wissen wolle, so müsse man sein Amendement annehmen, wenn man es aber nicht wolle, so möge man es ablehnen. Auch die Regierung werde es so auffassen müssen.

Pohle berichtigt factisch, daß die alten Landstände nicht bloß das Recht der Controle bei einer Mitbewilligung, sondern auch bei der Reluitionskasse gehabt hätten, welche mit den Ständen nichts zu thun gehabt habe. — Dagegen bemerkt Meyer-Malchow, daß der Redner die Verhandlungen des Convocationslandtages von 1808, den Abschnitt von 1809 und die Verhandlungen von 1830 nicht kennen müsse, denn sonst könne derselbe nicht so sprechen, wie er gethan. — Pohle versichert dabei, daß er jene Verhandlungen sehr wohl kenne, — Stever zur factischen Berichtigung bemerkt, daß die alten Stände in diesem Augenblicke gar nichts mehr mit der Reluitionskasse zu thun hätten. —

M. Wiggers bittet, doch die Verhandlungen über die alten Stände wegzulassen, man sei jetzt im Begriffe, einen ganz neuen Boden für die Verfassung zu gründen, und da habe man nicht nöthig, sich auf solche historische Sachen zu berufen, auf die gar nichts mehr ankomme.

Trotsche erkennt das Amendement Schwarz als begründet an.

Ueber die Fragstellung erhebt sich noch eine kurze Debatte, indem der Präsident zuerst über die Anträge des Ausschusses im Ganzen und dann über die einzelnen Amendements, Wiggers über jeden einzelnen Antrag besonders abstimmen lassen will. — Die letztere Fragstellung wird bei der Abstimmung als richtig anerkannt und demnächst der Antrag I a mit Nr. 1—4, dann b, c, d und e mit dem Amendement Schwarz angenommen, das Amendement Meyer dazu wird abgelehnt; f und g wird nach Ablehnung des Amendements M. Wiggers und schließlich der ganze Abschnitt I mit Amendement Schwarz angenommen. Endlich werden auch die Anträge unter II und III angenommen.

Trotsche übernimmt den Vorsitz wieder.

Es kommt zur Verhandlung der Antrag Bolten, Stever, Meyer-Malchow und v. Dewitz-Krumbeck:

die Versammlung wolle beschließen:

a) nur die von I. bis IX. aufgeführten Hauptsätze des Berichtes des Bank-Ausschusses speciell zu berathen;

b) sodann bei der Großherzoglich Meklenburg-Schwerinschen Regierung durch Vermittelung der Herren Commissarien zu beantragen, daß die Großherzogliche Concession zur Gründung einer Bank in Rostock in dem beantragten Umfange auf Grund der von der Kammer ad I. bis IX. gefaßten Beschlüsse, unter Mittheilung dieses Berichts, dessen weitere Berücksichtigung dem Ermessen der hohen Landesregierung überlassen bleibe, einer sich etwa constituirenden Actiengesellschaft nicht vorenthalten werden möge, und

c) den Antragstellern Kenntniß zu geben von den Beschlüssen.

Hiezu Amendement Soltau zum Antrage Soltau zum Antrage des Abgeordneten Bolten und Genossen, betreffend die Abkürzung der Verhandlungen über den Bericht des Bank-Ausschusses, dahin:

a) die Abgeordnetenversammlung wolle den Bericht des Bank-Ausschusses in Bausch und Bogen genehmigen; weiter aber beschließen:

b) daß Großherzogliche Regierung durch Vermittelung der Herren Commissarien ersucht werde, einer sich etwa constituirenden Actiengesellschaft unter Mittheilung des Berichts des Bank-Ausschusses aufgeben zu wollen, daß selbige nach Grundlage des Berichts zu entwerfende Statuten der Großherzoglichen Regierung, sowie der Abgeordnetenversammlung zur Genehmigung vorzulegen habe;

c) daß dem Antragsteller Kenntniß von den Beschlüssen gegeben werde.

Ferner das Amendement Störzel zum Amendement Soltau: die Versammlung wolle:

a) den Bericht des Bank-Ausschusses im Allgemeinen genehmigen;

b) die Regierung durch Vermittelung der Herren Commissarien ersuchen, wenn sich eine Actiengesellschaft zur Gründung einer Bank in Rostock bilden würde, mit dem Ausschusse der Gesellschaft nach Anleitung des Berichtes des Bank-Ausschusses zu verhandeln;

c) dem Antragsteller den Bericht und den Beschluß der Kammer mitzutheilen.

Die zunächst interessirenden Stellen des Berichts lauten:

In der am 26sten Januar d. J. stattgehabten 41sten Sitzung der Abgeordnetenkammer ward der Antrag Bolten auf Niedersetzung eines Ausschusses zur Prüfung der oberwähnten Statuten genehmigt, welche mittelst eines vom 12ten Januar d. J. datirten Vortrags vieler angesehener Kaufleute Rostocks der Kammer sowohl wie der Regierung zu Schwerin mitgetheilt, und an alle Abgeordnete zur Vertheilung gebracht sind, und darauf der Ausschuß niedergesetzt, welcher nachfolgend die Ergebnisse seiner Prüfung vorlegt.

Dabei setzt der Ausschuß voraus, daß die Nützlichkeit eines Bankinstituts überhaupt nicht in Frage gestellt werden kann, denn eine solide begründete und gut verwaltete Bank hat erfahrungsmäßig stets dazu beigetragen, den Umlauf des Geldes zu befördern, Capitalien nutzbar zu machen, Handel, Gewerbe und Ackerbau zu unterstützen und einer übermäßigen Steigerung des Zinsfußes vorzubeugen.

Nächste Sitzung Montag, den 7ten Mai, Morgens 9 Uhr. Tagesordnung: 1) 25ster Bericht des Petitions-Ausschusses, 2) Antrag des volkswirthschaftlichen Ausschusses, bezweckend Verhütung der zu frühen Veröffentlichung einzelner Arbeiten in den Ausschüssen. 3) Antrag Soltau, betr. die Actenstücke in der Schwanseer Angelegenheit. 4) Wahl in den Justiz-Ausschuß. 5) Antrag Petermann: die Kammer wolle die Erwartung aussprechen, daß der Anschluß an Preußen, betr. die Militärconvention nur mit Zustimmung der Abgeordetenkammer erfolge. 8) 10ter Bericht des Verfassungs-Ausschusses, betr. die Hineinziehung fremder Truppen in Strelitz. Antrag Siedenburg: der volkswirthschaftliche Ausschuß möge mittheilen, ob ihm das Gesetz, betr. Vertheilung von Ländereien durch die Commissarien schon wieder zugegangen sei. 9) Bericht des Bank-Ausschusses in Grundlage des heute gefaßten Beschlusses über den Antrag Bolten. 10) 27ster Bericht des Petitions-Ausschusses.

Versammlung der Ausschüsse: Prioritäts-Ausschuß Montag 8½ Uhr.

(Schluß folgt.)

Der Meklenburgische Landtagsbote.

(Für Meklenburg-Schwerin und Meklenburg-Strelitz.)

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 6 Nummern. **Zweiter Jahrgang.** Der Preis pro Quartal, von No. 193 bis Johannis, beträgt 1 Thlr. 12 ßl

№ 229. Schwerin, den 7. Mai. **1849.**

Wir legen unsre betrachtenden Artikel über die Verhandlungen unserer Abgeordnetenkammer, so wie alle übrigen politischen Artikel zurück, um Raum zu gewinnen für unsre allgemeinen deutschen Angelegenheiten, die so überaus wichtig sind, daß vor ihnen alles Andere in den Hintergrund treten muß.

D. Red.

An das Volk!

(Aus der Neuen Deutschen Zeitung.)

Deutsches Volk! Die Reichsverfassung ist vollendet. Die Majorität der Nationalversammlung hat dabei mehr Rücksicht auf die bisherige Stellung der Fürsten genommen, als den Rechten des Volkes zuträglich ist. Trotz dem rebelliren viele Fürsten (die Könige) gegen die Verfassung, welche Deine Bevollmächtigten beschlossen. Sie jagen Deine Vertreter auseinander in Berlin, in Hannover, in Dresden; sie octroyiren; der Kaiser von Oesterreich ruft die nach seinen Anordnungen gewählten Volksvertreter zurück; der König von Preußen wirft Dir die Kaiserkrone vor die Füße, weil die Bevollmächtigten des Volkes und nicht die Fürsten sie ihm anboten. Das ist der Dank dafür, daß Du vor den Thronen stehen bliebst! Du hast Zeit gehabt, darüber nachzudenken. Es handelt sich jetzt um Herstellung der alten Gottesgnadenwirthschaft, um Vernichtung aller Früchte der Revolution, — oder um Aufrechthaltung der Volkssouveränetät. Deutsches Volk, rüste Dich, waffne Dich, das, was Du errungen hast, zu erhalten! Rüste Dich, Dein Recht, das Recht auf Arbeit, auf Wohlstand, auf Bildung, auf Freiheit **für Alle** zu erkämpfen! Die Stunde der Gefahr ist da, die Entscheidung steht vor der Thüre! Wer siegen will, muß gerüstet sein! Vorwärts!

Die demokratsche Monarchie eine Wahrheit!

Vom Ministerium „Leider-Niemals" können die Constitutionellen lernen, welch' ein mißlich Ding die Monarchie in constitutionellem Gewande ist, und wir sind überzeugt, daß die letzten Maßnahmen desselben, der demokratischen Monarchie viele Anhänger erworben hat. Die constituirende Versammlung Preußens überschritt angeblich ihre Befugnisse, sie wurde gesprengt, man nannte dies „die rettende That." Die octroyirte Versammlung, mit ihrer revisorischen Gewalt, überschritt wieder ihre Befugnisse, d. h. machte nicht den gehorsamen Diener und wurde aufgelöset. Das Wahlgesetz, durch welches eine solche Kammer ins Leben gerufen werden konnte, kann begreiflicher Weise nichts taugen, und man muß ein besseres octroyiren. Mit diesem Octroyiren wird es nun so fortgehen, bis von den Märzerrungenschaften auch nicht die Nagelprobe übrig bleiben und man auf den Standpunkt von 1847 zurückgekehrt sein wird. Immer aber heißt es bei allen Maßregeln dieses Ministerii: es war in seinem formellen Rechte. Wenn nun dieser letzte Satz vielleicht nicht völlig geleugnet werden kann, so wird sich doch jeder denkende Mensch die Frage aufwerfen: ob eine solche Verfassung, durch die, auf formelles Recht gestützt, also vom s. g. Rechtsboden aus, der laut ausgesprochene Volkswille außer Acht gelassen und förmlich versöhnt werden kann, auch nur eine Frage werth ist.

Da habt Ihr nun Euer absolutes Veto in der abschreckendsten Gestalt und nun sprecht uns noch von Consequenzen, wie Ihr, bei jeder Gelegenheit, von der Rednerbühne thut. Wir wollen Euch sagen, wie Ihr es im Herzen meint. Ihr seid absolut monarchisch, das ist die Sache. Euch ist das Volk nur ein Factor, der als passiv in Betracht kommen soll, um der Action, welche Ihr der absoluten Herrschaft allein zugesteht, als dienendes Glied beigesellt zu werden. Euch ist das Volk nur eine rohe formlose Masse, die eines lenkenden Haupts bedarf und dieses Haupt wollt eben Ihr sein. Euch allein ist die Weisheit gegeben, Ihr kennt keine Vorurtheile, keine Parteileidenschaften, keine Privilegien! Ja! wäre dem so; wäre die leitende Gewalt immer die höchste Weisheit, keiner würde sich derselben freudiger unterwerfen als wir. Die höchste Weisheit ist aber weder auf dem Throne noch auf den Ministerbänken zu finden; auch Fürsten sind Menschen und ihre Diener, die sie wählen, werden und müssen nur zu geneigt sein, die Interessen ihrer Machtgeber vorzugsweise zu verfechten, daneben aber sich selbst nicht zu vergessen. So giebt es formell gär keine Garantien für das Volk, wo ein absolutes Veto besteht. Denn wenn der Wille des Volks auch auf das Bestimmteste und Unzweideutigste sich ausspricht — Ihr kehrt Euch nicht daran und steht wie Shylok auf eurem Rechte. Diesen angeblichen Rechtsboden wollen wir Euch nehmen. Ihr sollt dem Volke nicht verkümmern können, was es, seiner großen Mehrzahl nach, verlangt. Wir gestehen daher nur ein suspensives Veto zu und glauben consequenter zu sein als Ihr. Mit Eurem Constitutionalismus ist es nun einmal Nichts. Eine Erfahrung von 30 Jahren hat die Constitutionen so in Mißcredit gebracht, und das Ministerium „Leider-Niemals" hat die Sympathieen aller bisherigen Anhänger für dieselben so geschwächt, daß selbst die Furcht von den möglichen Uebergriffen des Volks, diesem Treiben gegenüber, ganz in den Hintergrund treten muß. Daß Volk ist auch, wenn es in dem natürlichen Ganze seiner leiblichen und geistigen Entwickelung nicht gehemmt wird, gar nicht gefährlich.

Wer möchte nicht in Ruhe leben — in einer Ruhe, die allein den Fortschritten in den materiellen und geistigen Interessen vorzugsweise günstig ist. Wenn das Volk also unruhig wird, so verlaßt Euch darauf, daß ein Krankheitsstoff sich angehäuft haben muß, der allein durch besänftigende Mittel zu vertreiben ist. Das Leben der Völker, in seiner historischen Entwickelung, ist dem Leben des Individiums nur zu ähnlich. Diese Vergleichung ist zwar uralt aber nicht minder wahr und so wie der Körper Krankheitsstoffe, durch das Bestreben die Urgesundheit herzustellen, abzustoßen bemühet ist und dabei in fieberhafte Erregungen verfällt, so wird und muß auch das Volksleben, wenn es sich auf seinem Gange der fortschreitenden Entwickelung gehemmt sieht, in fieberhafte Zustände verfallen. Dann wundert Euch aber nicht, Ihr Kleinmeister, wenn es die Schranken der Ordnung überschreitet. Der Fieberkranke ist in seinem Paroxismus nicht verantwortlich. Und ihr wollt das Volk verantwortlich machen, wo Ihr allein die Schuld tragt?

Auch wir wollen die erbliche Monarchie für unser Staatsleben und ehren sie aufs Höchste, weil wir den Träger der ausübenden Macht, nicht der Laune und Willkür unterwerfen und dem Ehrgeize keine verderbliche Bahn eröffnen wollen. Wir wollen dieser Macht aber ein Gegengewicht geben, damit auch der Willkür die Thür verschlossen werde. Dieses Gegengewicht besteht in dem bedingten Veto. Nur mit demselben wird es dem Volke möglich, auf dem Wege des besonnenen Fortschritts, sich sein Recht zu erringen und von einer Revolution wird denn nie die Rede sein, weil das Volk nie in Widerspruch mit sich selbst gerathen kann. Also noch einmal: wir wollen Euch das absolute Veto, weder für unseren Fürsten, noch für den Kaiser zugestehen, um ein für allemal zum Abschlusse zu kommen und das Vaterland vor neuen Gefahren der Uebergriffe von Oben und Unten, zu schützen. Wir wollen Euch jeden Vorwand benehmen, das formelle Recht, zum Deckmantel etwaniger Gewaltstreiche zu benutzen. Mit einem Worte wir wollen der ausübenden Macht, die ohnehin schon ein bedeutendes Uebergewicht durch ihre Stellung hat, wenigstens eine Begründung geben, wo es heißen kann: bis dahin und nicht weiter. Wo das absolute Veto gilt, gibt es kein verantwortliches Ministerium, denn es kann, auf sein formelles Recht gestützt, die Volksvertreter so oft entlassen, als sie nicht mit seinem Willen übereinstimmen und jede Anklage würde auf dem Rechtswege in Nichts zerfallen, wenn auch nicht schon diese Anklage durch eine Auflösung der Kammer vermieden werden könnte. Wer also Sinn nicht Schein will, muß der demokratischen Monarchie huldigen.

W. Hase.

Frankfurt a. M., den 3ten Mai 1849.

Die octroyirte Verfassung für Deutschland ist von Berlin angelangt. In der heutigen Sitzung der Nationalversammlung erklärte Gagern, daß er am heutigen Tage wichtige Mittheilungen der preußischen Regierung erhalten werde, deren Inhalt der berliner Reichscommissar Bassermann ihm bereits vertraulicher Weise angedeutet habe. Die Mittheilungen bestehen, wie wir aus guter Quelle wissen, in der Uebersendung einer mit den widerspenstigen Königen vereinbarten Verfassung. Falls dieselbe von der Nationalversammlung nicht angenommen werden sollte, so will man diese Versammlung auflösen und eine neue einberufen, welche, nach der erprobten Heiligkeit aller fürstlichen Versprechungen, eben nie berufen werden wird. Der abweichende Inhalt der octroyirten Verfassung soll, wie wir hören, darin bestehen, daß statt des Kaiserthums eine dem Könige von Preußen übertragene Reichsstatthalterschaft eingesetzt, daß das Zoll- und Mauthwesen der Reichsgewalt entnommen und dem Gutdünken der Einzelregierungen übertragen, (also den Grundschaden unserer gewerblichen Zustände beibehalten!) und daß neben der Umwandlung des suspensiven Vetos in ein absolutes das Wahlgesetz auf undemokratische Weise abgeändert werde.

Was wird die Nationalversammlung solchen Zumuthungen antworten? — Am 26sten April beschließt sie, die widerstrebenden Regierungen aufzufordern, von dem Rechte, ihre Kammern zu vertagen oder aufzulösen, keinen Gebrauch zu machen. Am 28sten April kommt die Nachricht von diesem Beschlusse nach Dresden und am nämlichen Tage noch wird das Decret der Kammerauflösung ausgefertigt, am 30sten dasselbe dem sächsischen Landtage bekannt gemacht. So erwidert man das Schonen, das Zögern, das Leisetreten dieser engelsgeduldigen Versammlung.

Deutsches Volk, Du siehst nunmehr klar, wohin man Dich bringen will. —

Die deutsche Frage *).

Es kommt jetzt darauf an, ob die volksthümliche Partei dem gemeinsamen Feinde, den reactionären Camarillen und Junkern, den Büreaukraten und pietistischen Heuchlern gemeinsam widerstehen, gemeinsam sich einen Boden schaffen will, auf dem jede Ansicht und jedes Bestreben sich seiner Neigung und Eigenthümlichkeit gemäß ausbilden kann, jedoch ohne aus dem Zusammenhange des großen Ganzen herauszutreten. — Den unwiderstehlichen Zwang des einmüthigen Volkswillens wird die Camarilla und ihr Gelichter so lange empfinden, als das Volk einig und fest bleibt, so lange bis in Deutschland es keinem Menschen mehr einfällt, daß ein Widerstand gegen den Volkswillen, gegen die Mehrheitsentscheidung möglich sei, bis jeder Mensch weiß, daß ein solcher Widerstand, möge ihn begehen wer da wolle, das höchste Verbrechen an der Nation, daß er Hochverrath ist, dem unausbleiblich die Strafe auf dem Fuße folgt. —

Das scheint endlich vom deutschen Volke begriffen zu sein; denn es hat nunmehr begonnen, einmüthig zu handeln gegen die Volksfeinde von Oben, hat begonnen, entschlossen und todesmuthig für seine Freiheit, für sein Recht aufzutreten. — Das Würtemberger Volk (das Volk der gemüthlichen, biedern Schwaben) ist darin mit einem ruhmvollen Beispiele vorangegangen. Da war kein Unterschied zwischen Conservativen und Radikalen, zwischen Republikanern und Constitutionellen, zwischen Linienmilitär und Bürgerwehr, zwischen Reichen und Armen, zwischen Proletariern und wohlhäbigen Bürgern: darum mußte der König und die Camarillapartei endlich doch nachgeben — **gezwungen**-freiwillig. In Sachsen siegt das Volk gleichfalls durch seine Entschlossenheit. wenngleich unter vielen blutigen Opfern. Doch die Volksfreiheit kann nicht theuer genug errungen werden, auf daß wir ihren Werth auch recht zu schätzen wissen:

Der Leib, wenn er im Kampf auch bricht,
Was ist daran gelegen;
Des Geistes unbeugsam Gericht
Soll ihn allein bewegen!

Der König von Sachsen, der lieber auf seinen Schwager den großen Gaukler in Potsdam, als auf sein Volk hat hören wollen, ist geflüchtet und das Volk hat in der Hauptstadt Dresden, wo der Kampf begonnen, eine provisorische Regierung eingesetzt, welcher nicht blos die Bürgerwehr (dort Communalgarde genannt), sondern auch ein großer Theil des Linienmilitärs sich angeschlossen hat und treu zur Seite steht. In Hannover und Baiern ist die Bewegung zum Kampfe für Anerkennung und Durchführung der deutschen Reichsverfassung in vollem Gange, — und geben dort die Könige nicht bald **gezwungen**-freiwillig nach, so kommt es auch dort zu einem blutigen Zusammenstoße, in welchem das Volk unfehlbar siegen wird; denn wer wollte dem entschiedenen Willen eines ganzen Volkes auf die Dauer widerstehen?! Auch in Preußen regt es sich mit Macht und zwar zumeist im Osten, Süden und Westen, in Ostpreußen, Schlesien, Sachsen, Westphalen und der Rheinprovinz; und schon soll der wankelmüthige König endlich geneigt sein, das Teufell-Ministerium zu entlassen und sich unter den Willen des Volkes zu beugen. Doch wer wollte diesem Schauspieler, der so oft sein Wort gebrochen, noch jemals trauen? Am besten wäre es, wenn er zu Gunsten des Prinzen von Preußen abdankte, der, wenn er auch nicht sehr beliebt ist, doch allgemein für einen Ehrenmann gilt, auf dessen Wort man sich verlassen kann, wenn er es einmal — obschon vielleicht auch mit Widerwillen gegeben. — Genug, das deutsche Volk siegt überall, wo es entschlossen auftritt. —

Die kleineren deutschen Fürsten beweisen, daß sie volksthümlich sind. Ihre Throne stehen daher fest in dem gegenwärtigen Völkersturme und werden stehen bleiben, während die Königsthrone wanken und stürzen. Die Hessen-Darmstädtische, die Nassauische und Braunschweigische Regierung gehen einträchtig

*) Vergl. N. Z. No. 120.

Hand in Hand mit ihrem Volke, und haben auf dessen Antrag der Reichscentralgewalt und der deutschen Nationalversammlung ihre Militärmacht zwecks Aufrechterhaltung und Durchführung der Reichsverfassung zur Verfügung gestellt; und die Regierung in Würtemberg und Baden, wo das Volk ein Gleiches beantragt hat, wird diesem Vorgange bald folgen und das Militär und die Beamten auf die deutsche Reichsverfassung beeidigen lassen. — Ein Gleiches wird bei uns in Meklenburg — wenigstens in Meklenburg-Schwerin, wo Fürst und Regierung eben so aufrichtig deutsch gesinnt, wie das Volk — zuverlässig bald, sehr bald (so hoffen wir!) geschehen. — Möge nur das Volk überall im Lande seine entschiedene Gesinnung in der deutschen Angelegenheit auf gleiche Weise kund geben, wie es gestern zu Schwerin (in einer Volksversammlung von etwa 3000 Personen), in Criwitz und Hagenow der Fall gewesen ist, wo das Volk sich gelobte, treu zur deutschen Nationalversammlung zu halten, und jeden für einen Hochverräther gehalten wissen wollte, der nicht die deutsche Reichsverfassung anerkennen und aufrecht erhalten würde, wie sie endgültig jetzt in Frankfurt beschlossen sei. — Tretet überall zusammen Ihr Deutschen in Meklenburg! Kleidet Eure Gesinnung über die deutsche Frage in Worte, und lasset demnächst, wenn's Noth thut, Euren Worten Thaten. folgen! Es gilt den Kampf für das höchste irdische Gut, für die Freiheit, gewährleistet durch die deutsche Reichsverfassung, dies köstliche Kleinod, das wir uns erringen wollen. Und dafür müssen wir willig Gut und Blut hingeben! Vorwärts!

Siebenundachtzigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 4. Mai 1849.

(Schluß.)

Präsident: Trotsche.

Es kann sich daher nur um das Detail handeln, wie das Bankinstitut zu einem soliden werden kann.

Eben so wenig kann an sich ein Zweifel obwalten, ob eine mäßige Summe von Banknoten geeignet ist, die obberegten, allgemein angegebenen, günstigen Wirkungen herbeiführen zu helfen, vielmehr kann es nur darauf ankommen, dahin Vorsorge zu treffen, daß die Summe des Papiergeldes nicht zu groß und für die Erhaltung seiner Natur und seines Wesens, mithin für die Mittel seiner steten Einlösbarkeit gesorgt sei.

Man wird auf das Einzelne eingehen und da Bankinstitute bisher in Meklenburg nicht vorhanden waren, zuvörderst die Feststellung derjenigen Grundsätze herbeiführen müssen, deren Beobachtung das Staatsinteresse fordert, ohne deren Innehaltung nach dem Ermessen des Ausschusses die Concession zur Gründung einer Bank nicht ertheilt werden darf. Die weiteren Bemerkungen dagegen können nur als Empfehlungen betrachtet werden, deren Annahme oder Verwerfung nicht von principieller Wichtigkeit, nur vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit entschieden werden kann.

Nach diesen beiden Hauptgesichtspunkten wird der Ausschuß seine Bemerkungen ordnen, bevorwortet jedoch, daß eine vollständige Amendirung der vorgelegten Statuten zum Behufe ihrer neuen Redaction aber deshalb seine Aufgabe nicht sein konnte, weil die vorerwähnten Grundsätze erst der Festsetzung durch von der Regierung genehmigte Kammerbeschlüsse bedürfen. Nach eingetretener Feststellung wird es Sache der Gründer der Bank sein, neue Statuten, unter Aufnahme dieser Grundsätze, zur Bestätigung bei der Regierung einzureichen.

Die punctenweise Betrachtung der vorgelegten Statuten wird am geeignetsten hinführen auf die Findung dieser Grundsätze.

I. Die Gründung einer Privatbank auf Actien au porteur, zum Betriebe aller Bankgeschäfte, mit der Berechtigung der Ausgabe von Noten, unter Oberaufsicht des Staats wird beabsichtigt.

Die erste Erwägung, welche aus dieser skizzirten Absicht sich aufdrängt, führt auf die Frage, ob der Staat an sich im Stande ist, die Gründung einer Privatbank zu hindern?

Bedenkt man, daß die Bank nur solche Geschäfte betreibt, welche auch der einzelne Bankier unternimmt, daß die Abschließung von Handelsgeschäften zur Gründung eines Bankhauses lediglich Sache der Privaten ist, daß ein im guten Rufe stehendes Bankhaus selbst Cassenscheine au porteur wird im Umlauf setzen können, daß endlich die Anzahl der Theilhaber an der Handelsgesellschaft an sich unbegrenzt ist, so wird man die oben aufgeworfene Frage verneinen müssen.

Selbst wenn eine Privatbank gegründet werden soll auf Actien, so fragt es sich, ob eine solche Actiengesellschaft der besonderen Concession des Staats bedarf. Unser Particularrecht hat hierüber keine besondere Vorschriften, das gemeine Recht würde also die Entscheidung geben müssen. Darnach würde eine jede Actiengesellschaft, welche besondere Vortheile vom Staate nicht begehrt, sich ohne dessen ausdrückliche Genehmigung constituiren können und überhaupt nur nach den Grundsätzen über Bildung von Gesellschaften — im gegenwärtigen Falle von Handels- und Gewerbsgesellschaften — zu beurtheilen sein. Jeder Actionär ist an sich nach dem Actienbetrage Theilnehmer am Gewinn und Verlust der Gesellschaft. Die Repräsentation der Actiengesellschaft stellt sich durch ihre Verfassung fest.

Die Concession des Staats wird lediglich gesucht der besonderen Verhältnisse halber, die der Staat der Gesellschaft gewähren soll.

Die Gründung einer Privatbank unter Oberaufsicht der Regierung, neben Gewährung Maaß haltender Vortheile dürfte daher an sich zu empfehlen sein, es wäre denn, daß ein Bedenken entstände, ob nicht eine Staatsunternehmung gleicher Art mehr im Stande sein dürfte, das Interesse des Staats zu sichern. Auch dies Bedenken glaubt der Ausschuß ablehnen zu müssen.

Eine Staatsbank würde leicht dahin kommen, eine monopolistische Gewalt an sich zu reißen, dadurch nicht bloß in Concurrenz treten mit den Privaten, sondern deren freie Bewegung hemmen, im Falle ungünstiger, politischer Conjuncturen von ihnen zu stark ergriffen werden und dadurch außer Stand gesetzt sein, ihre Hülfe zu gewähren, wenn das Gewerbe derselben vielleicht am meisten bedarf. Der Staat selbst ist keine Erwerbsgesellschaft, er mag das Gewerbe und den Erwerb den Privaten überlassen.

Der Vortheil, welcher zunächst gesucht wird, um dadurch dem ganzen Bankbetriebe Vertrauen nach Außen zu geben, ist die Oberaufsicht des Staats. Diese kann der Staat gewähren; er wird damit gewisse geschäftliche Verpflichtungen übernehmen, darf aber, wenn das Institut Privatinstitut ist, keinerlei pecuniäre Nachtheile aus diesem Vortheile, den er gewährt, befürchten dürfen. Der an die Spitze zu stellende Grundsatz würde also sein:

> Die Bank ist unter die Oberaufsicht des Staats gestellt. Pecuniäre Nachtheile dürfen ihm hieraus nicht erwachsen. Für die Operationen der Bank ist er in keiner Weise verantwortlich.

II. Die Bank beansprucht die Berechtigung der Emission von Noten.

Die Banknoten sind als Papiere an porteur mit steter Einlösbarkeit Papiergeld. Gegen dessen Schaffung sprechen keine Gründe, wenn die Bedingungen gefunden werden, welche die Einlösbarkeit vermitteln, die stete Circulation sichern. Diese Bedingungen sind nach der Ansicht des Ausschusses mit Bezug auf das Institut der Privatbank folgende:

1) Der Betrag der Noten darf nicht größer sein als das Stammcapital der Bank; mit der Abminderung des Letzteren sind auf den gleichen Betrag Noten einzuziehen.
2) Sollte das Stammcapital über eine Million Thaler vermehrt werden, so sind doch nur mit Genehmigung des Staats Noten über den Betrag einer Million auszugeben.

3) Bevor das gezeichnete Actiencapital, welches nach VIII. 1. mindestens eine halbe Million groß sein muß, voll eingezahlt ist, darf die Ausgabe von Noten überhaupt nicht geschehen.
4) Die Ausgabe von Papiergeld in kleinen Summen ist dem Staate vorbehalten.
Die Banknoten sind auszugeben in folgendem Verhältnisse zum Stammcapitale:
2/10 à 10 Rthlr.,
2/10 à 20 Rthlr.,
2/10 à 50 Rthlr.,
4/10 à 100 Rthlr. und 200 Rthlr.
5) Sonstige Papiere au porteur, oder auf Namen mit kurzer Frist oder auf Sicht, mögen sie Namen haben, wie sie wollen, z. B. Anweisungen, Kassenscheine, Bankcassenscheine, Wechsel darf die Bank nicht ausstellen.
6) Das Stammcapital muß baar eingezahlt werden; die Realisationsmittel für die Noten sollen bestehen
a) zu 1/3 aus baarem Gelde, Gold- und Silberbarren,
b) zu 1/3 aus discontablen und acceptirten, auswärtigen Bankierwechseln. Höchstens eine Hälfte dieser Wechsel darf aus Platzwechseln sicherer Häuser bestehen,
c) zu 1/3 aus Börsencours habenden Staats-, ständischen und Communalpapieren, deren Zinsen regelmäßig bezahlt woroen. Hieher würden auch die Pfandbriefe der meklenburgischen Ritterschaft gehören.
7) Außer dem Stammcapitale haften auch sämmliche übrige Activa der Bank vorzugsweise für die Einlösung der Noten gegen klingende Münze, welche jeder Vorzeiger bei der Bank begehren kann.
8) Die Noten vertreten die Stelle des klingenden Geldes; doch besteht kein Zwang zu ihrer Annahme. Sie sind keiner Vindication und Amortisation unterworfen.
9) Vor dem Ablaufe der Concession, im Falle des Concurses sofort, sind die Noten als vorweg berechtigt einzulösen.

Die Bestimmung in 1 und 2 sichert gegen eine willkürliche, unverhältnißmäßige Notenausgabe; in Nr. 3 gegen eine zu frühe Operation; in Nr. 4 gegen die Vorwegnahme aller Vortheile von Seiten einer Privatgesellschaft und beläßt dem Staate die Möglichkeit zur Ausgabe von Papiergeld zu schreiten, sobald er dies seinem Interesse gemäß hält; in Nr. 5 gegen Ueberschreitung des in Nr. 1 und 2 gesetzten Verhältnisses; Nr. 6 stellt die Einlösbarkeit sicher und Nr. 7—9 inel. werden geeignet sein, den Banknoten die Eigenschaft des Geldes und seiner Vorzüge zu geben. Hierbei bedarf es noch der Hervorhebung zweier Punkte.

Die Noten sollen keinen Zwangscours haben. Dies in Nr. 8 auszusprechen hielten wir für besonders nöthig, damit Jedermann, welcher kein Liebhaber von Papiergeld, in Kenntniß gesetzt wird, daß er dessen Annahme zu verweigern im Stande; und damit in keiner Weise der Staat zur Garantieleistung für die Noten herbeigezogen werden kann, was offenbar geschehen würde, wenn die öffentlichen Kassen verpflichtet wären, die Noten in Zahlung zu nehmen. Die Noten bedürfen auch erfahrungsmäßig keines Zwangscourses. — Derselbe Grundsatz des fehlenden Zwangcourses, den Privaten gegenüber, ist auch beim Staatspapiergelde der allein richtige, obgleich bei diesem die Annahme bei den öffentlichen Kassen sich von selbst verstehen würde. Die Einlösungsverpflichtung von Seiten der Ausgeber und die Bereithaltung der Mittel zur Verwirklichung dieser Verpflichtung sind es hauptsächlich, welche dem Privatpapiergelde die Circulation sichern müssen.

Die Banknoten sollen aber, abgesehen von dem Zwangscourse, dem klingenden Gelde gleich sein. Dies wird bewirkt durch ihre stete Einlösbarkeit, wodurch sie sich von Schuldverschreibungen au porteur unterscheiden. Die Unzulässigkeit einer Amortisation derselben wird sich von selbst empfehlen. Aber auch die Vindication müßte nach der Ansicht des Ausschusses auf Grund des practischen Bedürfnisses ausgeschlossen werden, damit durch keinerlei Mißtrauen ihre Circulation gehemmt wird.

Unter den sub 1—9 aufgeführten Garantieen hält der Ausschuß die Notenemission nur für nützlich.

III. Die Actien der Bank sollen nach §. 6 au porteur ausgegeben werden.

Hierfür spricht, daß diese Papiere, weil sie den Umsatz durch die bloße Uebergabe vermitteln, sehr beliebt sind. —

Auf der andern Seite ist dagegen nicht zu verkennen, daß die Ausgabe der Actien als au porteur Papiere die Möglichkeit nicht beseitigt, daß wenige Capitalisten oder ein Einziger die Mehrzahl der Actien an sich bringen und dadurch einen ausschließlichen Einfluß auf die Bank und deren Verwaltung, somit aber, so lange nur eine Bank in Meklenburg existirt, auf den gesammten Geldverkehr im Lande gewinnen, und zwar zunächst durch das Austheilen ihrer Actien an Nichtactionäre vor jeder Generalversammlung.

Der Ausschuß hält für nothwendig, daß die Regierung und die Abgeordneten sich darüber entscheide, ob diesem drohenden Uebelstande vorgebeugt werden soll. Die Mittel dazu sind folgende:
1) Die Actien werden auf Namen ausgestellt und sind untheilbar,
2) Niemand darf mehr als 1/20 des Stammcapitals von einer Million, also 259 Actien à 200 Rthlr. besitzen.
3) Es wird vom Directorio ein besonderes Actienbuch geführt. Im Verhältnisse zur Gesellschaft wird nnr derjenige als Actionär angesehen, welcher im Actienbuche verzeichnet steht. Die Umschreibung im Actienbuche ist in den letzten 8 Tagen vor jeder Generalversammlung sistirt.
4) Niemand darf in der Generalversammlung mehr wie 10 Stimmen führen.
Das Stimmrecht kann auch durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Diese müssen aber ebenfalls Actionäre sein. Ihre eigenen stimmfähigen Actien werden mit denen ihrer Machtgeber zusammengerechnet und die Summe ergiebt dann die Stimmberechtigung. Jedoch darf weder das Maximum von 10 Stimmen überschritten, noch durch Zusammentreten mehrerer nicht stimmberechtigter Actionäre ein Stimmrecht begründet werden.

Wird entschieden für die Ausgabe der Actien auf Namen, so werden die hier aufgezeichneten 4 Sätze und somit das System der Inscription gleichzeitig anzunehmen und darnach auch der §. 74, betreffend die Legitimation der Actionäre zur Generalversammlung, angemessen abzuändern sein.

Fällt dagegen die Entscheidung für die Stellung der Actien auf den Inhaber ohne weitere Bezeichnung aus, so werden die Satzungen des §. 68 über das Stimmverhältniß ihrer leichten Umgehung halber ganz ausfallen können, mindestens werden sie über die zu treffende Bestimmung hinaus, daß nur 5 Actien eine Stimme geben, von keiner wirklichen Bedeutung sein.

IV. Die Concession darf den Zeitraum von 10 Jahren nicht überschreiten. Darnach wären die §§. 12, 46 und etwanige andere abzuändern.

Eine Concession auf 25 Jahre erscheint bedenklich, weil diese Einrichtung neu und eigene Erfahrungen noch nicht vorliegen.

Ueberhaupt darf die Concession nicht aus dem Gesichtspuncte der Alleinberechtigung aufgefaßt, vielmehr muß vorbehalten werden, jeder anderen sich etwa bildenden Gesellschaft gleiche Rechte zuzugestehen.

(Hierzu eine Beilage.)

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Extra-Beilage zum Meklenburgischen Landtagsboten.

Montag, den 7. Mai 1849.

V. Aus dem Gesichtspuncte der Concession und der Oberaufsicht bedarf es des ausdrücklichen Ausspruchs,
daß eine Abänderung der Statuten nur geschehen kann mit ausdrücklicher Genehmigung des Staats.

VI. Der Umfang des Geschäftsverkehrs der Bank wird ebenmäßig im Interesse des Gemeinwohls einer Festsetzung bedürfen; das Genauere wird beim Abschnitt II. der Statuten besprochen werden. Ausgeschlossen muß aber sein:
a) die Beleihung oder der Ankauf eigener Actien,
b) der Waarenhandel,
damit weder ein zu großer und damit für die Bank selbst, wie für andere, gefährlicher Geschäftsbetrieb sich bilde, noch das Stammcapital geschwächt, vielmehr so viel möglich unangetastet und in steter Uebersichtlichkeit erhalten werde.

VII. Die Oberaufsicht wird durch einen Commissarius geübt. Die Art und Weise bestimmt das Statut näher. Die Instruction des Commissarius ist den Bankvorständen mitzutheilen.

Der halbjährlich zu veröffentlichende Geschäftsbericht hat auch speciell die vorhandenen Activa und Passiva, insbesondere die Bestände in gemünztem Gelde, in Gold- und Silberbarren, Wechseln, Darlehnsforderungen aus laufender Rechnung und den Betrag der umlaufenden Banknoten aufzuführen.

VIII. Die Ertheilung der Concession resp. die Bestätigung der Statuten ist weiter abhängig zu machen von folgenden Bedingungen:
1) die Zeichnung muß wenigstens eine halbe Million Thaler betragen, und wenigstens 50 Mitglieder nach Namen, Stand und Aufenthaltsort nachweisen;
2) die Eröffnung der Geschäfte hängt von der wirklichen Einzahlung von 25 pCt. der sub 2 bezeichneten Summe ab;
3) die Berechtigung zur Ausgabe von Noten hängt nach II. 3 von der wirklichen Einzahlung des gezeichneten Actiencapitals ab;
4) auf die Theilzahlungen wird die Dividende pro rata temporis gegeben. Von Zeit der gestatteten Noteuemission erfolgt die statutenmäßige Verzinsung.

Freilch wird dadurch der Beginn der Geschäfte mit einem Capitale von 125,000 Rthlr. gestattet; allein es ist zu hoffen, daß die Million voll gezeichnet werde und dann würde mit einer Einzahlung von 250,000 Rthlr. die Geschäftseröffnung statt haben können.

Im Uebrigen scheinen die aufgestellten Sätze keiner Erläuterung zu bedürfen.

IX. Der §. III. et seq. erwähnte Reservefonds ist mit 100,000 Rthlr. zu niedrig angenommen nach dem Beispiele anderer Banken; er wird auf 20,000 Rthlr. zu bestimmen und so lange der dritte Theil des Gewinnes zum Reservefonds zu ziehen sein, bis dieser die Höhe von 200,000 Rthlr. erreicht haben wird.

Bolten: Es stehe augenblicklich nur zur Frage, wie diese Angelegenheit zu behandeln sei, wenn sie demnächst auf die Tagesordnung komme. Der Ausschuß habe zur Abkürzung der Sache den obigen Antrag gestellt. Derselbe habe sich mit dem ganzen Inhalt der ihm vorgelegten Statuten beschäftigt und dabei gefunden, daß die Fragen, welche zunächst für den Staat von wesentlichem Interesse, von denen zu trennen seien, welche hauptsächlich nur für die Gesellschaft Wichtigkeit hätten. Erstere kämen zunächst hauptsächlich in Betracht, die Bank sei ein so wichtiges Institut zur Hebung des Credits, des Handels, der Gewerbe und des Ackerbaues, aber auch nur, wenn eine Gewähr für ihre Solidität da sei. Der Redner entwickelt darauf die einzelnen Voraussetzungen einer solchen Gewähr, indem er die in dem Bericht dargelegten 7 Hauptgesichtspunkte recapitulirt. Die Amendements Soltau gehen dem Redner theils zu weit, theils nicht weit genug. Eine solche Genehmigung in Bausch und Bogen könne nur nach allseitiger reiflicher Prüfung der einschlagenden Verhältnisse geschehen, die Majorität müsse erst wissen, daß sie das genehmigt habe, was sie genehmigen solle. Wenn dann das Ganze zur Berathung kommen solle, so könne die erste Abstimmung gar nichts nützen, dann aber müßten die Statuten erst berathen und fertig sein, weil sich keine Gesellschaft bilden werde, wenn sie nicht die einzelnen Bedingungen vorher kenne.

Soltau meint, die praktische Lage der Sache sei eine solche, daß man über die einzelnen Bedingungen noch nicht berathen könne. Eine Gesellschaft habe sich noch nicht gebildet, auch habe sich noch nicht gezeigt, daß auf den Grund des Berichtes des Bank-Ausschusses eine solche hiezu entschlossen sei, man werde also bei der Berathung rein in theoreticis arbeiten und die Zeit verschwenden, da man noch nicht wisse, ob die Berathungen auch zu einem praktischen Zwecke führen würden. — Er schließt sich darauf dem Antrag Störzel, den Bericht im Allgemeinen zu genehmigen, an, indem sein Antrag auch keinen andern Sinn gehabt habe. Erst wenn sich eine Gesellschaft bilde, werde man eine Prüfung des Statuts vorzunehmen haben. Er wünscht jedoch nicht, daß der Regierung allein die Verhandlungen mit einer solchen Gesellschaft überlassen würden, sondern ist der Ueberzeugung, daß schließlich auch die Kammer darüber bestimmen müsse. Schließlich zieht er sein Amendement zu Gunsten des Störzel'schen zurück.

Störzel: Sein Amendement unterscheidet sich im Wesentlichen nicht von dem Soltau'schen, sondern nur in einzelnen Ausdrücken. Wenn er den Bericht im Allgemeinen genehmigt wissen wolle, so sei er doch der Ansicht, daß weitere Verhandlungen mit den Actionären und die Hinzufügung von Modificationen dadurch nicht ausgeschlossen seien. Erst wenn sich eine Actiengesellschaft bilde, was noch zweifelhaft sei, könne man mit dieser Gesellschaft unterhandeln und der Regierung die Resultate mittheilen, worauf dann im Wege der Gesetzgebung darüber zu beschließen sein werde. — Man müsse aber auch den Bericht und die in Folge dessen gefaßten Beschlüsse dem Antragsteller mittheilen, um demselben Anlaß zu geben, daß sich in Grundlage derselben eine Gesellschaft bilde.

Steyer: Die Hauptfrage, ob eine Bank nützlich für das Land sein werde, sei von der Versammlung durch die Niedersetzung des Bank-Ausschusses mit Ja beantwortet. Er begreife nicht, wie man trotzdem noch die Anträge Soltau und Störzel annehmen könne, denn das würde nur heißen, daß man die Sache durch einen Ausschuß habe durcharbeiten lassen, sie aber nachher auf die lange Bank schiebe. Der wesentliche Unterschied zwischen dem Antrage und den Amendements liege darin, daß ersterer gleich aussprechen wolle, es solle eine Concession ertheilt werden, das Amendement Soltau aber beabsichtigt, daß ein etwa zu entwerfendes Statut erst an die Versammlung wieder zurückgehen und Paragraphweise durchdiscutirt, und dann erst der Regierung vorgelegt werden solle, während das Amendement Störzel freilich den Bericht im Allgemeinen genehmigen, der Regierung aber nur erklären wolle, sie möge in Grundlage dieser Beschlüsse mit dem Ausschuß einer solchen Gesellschaft verhandeln. Er sehe nicht ein, wie dabei eine Bank zu Stande kommen solle, wenn man sich nicht permanent erklären wolle, ein Ende müsse doch der gegenwärtige Landtag nehmen, wenn er auch vielleicht noch 2 Monate währe; wenn nun eine Gesellschaft sich im Juli zur Gründung einer Bank entschlösse, so müßte sie damit noch warten, denn die Kammer habe sich ja dann noch ihre Entschließung vorbehalten. Der Bank-Ausschuß verlange deshalb, daß schon jetzt ausdrücklich eine Concession ausgesprochen werde. Wenn man die ganze Sache todt machen wolle, so müsse man die Amendements Soltau und Störzel annehmen, sonst aber auf den Ausschußantrag eingehen. — Der Redner wundert sich auch, daß Soltau, der doch im Ausschuß gesessen habe, einen ganz abwei-

chenden Antrag stelle, während er den Bericht unterschrieben habe.

Schumacher hebt hervor, daß es sich augenblicklich noch gar nicht um eine Prüfung der Grundsätze selbst handle und spricht seine Bedenken gegen die Ansicht aus, daß die Frage, ob eine Bank für das Land nützlich sei, durch die Widersetzung eines Ausschusses schon anerkannt sei, denn dieser habe auch diese Frage zu prüfen gehabt. Man möge jetzt noch nicht auf die Sache selbst eingehen.

v. Dewitz-Krumbeck: Der Ausschuß habe sich für verpflichtet gehalten, das Statut genau zu prüfen, im Falle könnten jene Grundsätze nicht genehmigt, sondern sie müßten einzeln zur Entscheidung der Versammlung gebracht werden. Es sei aber ferner unzulässig, zu warten, bis sich erst eine Gesellschaft bilde. Der Ausschuß habe zur Abkürzung der Sache vorgeschlagen, zunächst über die wesentlichsten Punkte zu berathen und zu entscheiden; was die Verwaltung selbst betreffe, so könne man diese den Actionären überlassen, der Staat interessire wesentlich nur dabei, daß, wenn Noten emittirt würden, diese immer wieder eingelöst werden könnten, und daß das Institut überhaupt ein solides sei.

Reuter glaubt die Bedenken von Soltau und Störzel dadurch beseitigt, daß nicht, wie sie annehmen, auch der Act der Concessionirung selbst ein gesetzgeberischer sei, sondern daß, wenn die Kammer sich mit der Regierung erst über die Grundsätze vereinigt habe, die gesetzgeberische Thätigkeit dadurch abgeschlossen sei und alsdann eine administrative Thätigkeit eintrete, die Ausführung des Beschlusses der Kammer werde eine reine Administrativmaßregel sein. Außerdem stehe ja der Kammer auch noch das Recht der Controle über dies Institut zu, da auch dies ein gemeinnütziges sei. — Schließlich erklärt sich der Redner für den Antrag Bolten. —

Soltau erklärt, daß die Bedingungen, welche von dem Antragsteller gemacht worden, ganz anderer Art seien als die vom Ausschuß gestellten, und daß es deshalb noch gar nicht zu vermuthen stehe, daß jener alles dies acceptiren werde, was vom Ausschuß als nothwendige Bedingung verlangt sei. Im Uebrigen erklärt er sich gegen Reuter. Eine Bank sei ein für Mecklenburg noch ganz neues national-öconomisches Institut, man habe noch keine Erfahrungen darin gemacht und eine widerholte Prüfung der Grundsätze derselben sei der Kammer sehr zu empfehlen. Wenn Stever Gewicht darauf lege, daß er im Ausschuß sitze und den Bericht mit unterschrieben habe, so müsse er erklären, daß er zwar mit den Grundsätzen des Berichts im Allgemeinen einverstanden sei, nicht aber mit dem Ausschußantrage und daß es ihm, da er mit seiner Ansicht allein gestanden habe, nicht möglich gewesen sei, ein Minoritätserachten zu formiren.

Die Debatte wird geschlossen.

Störzel wiederholt seine frühere Ansicht, daß es jetzt noch nicht an der Zeit sei, specielle Einzelheiten festzustellen, da man noch gar nicht wisse, ob sich überhaupt eine Gesellschaft bilden werde. Es komme nur darauf an, dem vom Bank-Ausschuß vorgelegten Plan im Allgemeinen zu approbiren und die Regierung in den Stand zu setzen, wenn sich eine Gesellschaft fände, mit dieser zu verhandeln, das Speciellere darüber zu ordnen, und dann das Statut der Kammer vorzulegen, welche darüber zu beschließen haben werde. Er wünsche nicht, das Institut todt zu machen, wohl aber, es auf einem geordneten Wege in's Leben zu rufen. —

Bolten erklärt sich wiederholt gegen die Amendements; es sei nicht recht klar, worauf die spätere Prüfung gehen solle, ob das Statut konform mit den vom Bank-Ausschuß gemachten und in Bausch und Bogen angenommenen Vorschlägen sei, oder ob unter diesen Umständen eine Gesellschaft definitiv zu concessioniren sei. Im erstern Fall nehme man eine bloße Controlemaßregel vor, im letzten Falle aber sei der erstere Beschluß in Bausch und Bogen ein unnöthiger. Die Vorschläge der Amendements seien unpraktisch, so tiefeingreifende Institute (der Redner zeigt ihre Wichtigkeit an England) genehmige man nicht in Bausch und Bogen. — Der Redner theilt sodann mit, daß etwa 20 der angesehendsten und vermögendsten Kaufleute und einige vermögende Gelehrte in Rostock sich an der Sache betheiligen wollen, vorher aber die Bedingungen kennen müßten, eher würden keine Actien gezeichnet werden, aus dem einfachen Grunde, weil man noch nicht wisse, wenn das Geld einzuzahlen sein werde und kein verständiger Geschäftsmann sein Geld lahm liegen lasse. — Die Ausführung der genehmigten Beschlüsse aber sei Sache der Executivgewalt, die Regierung sei dafür verantwortlich, daß sie von den angenommenen Grundsätzen nicht abgehe.

Das Amendement Störzel wird abgelehnt und der Antrag Bolten angenommen.

Bericht des Ausschusses für Gemeindeordnung auf die Interpellation Siedenburg.

Groth verliest mit Erlaubniß der Versammlung den schriftlichen Bericht. — Die Arbeiten des Ausschusses sind bereits zum Abschluß gediehen, und derselbe ist bereits mit der Finalredaction beschäftigt; wenn letztere beendet sein wird, läßt sich im Augenblick nicht mit völliger Bestimmtheit sagen, weil dabei noch manche Erwägungen nöthig sein werden, doch hofft der Ausschuß, binnen 14 Tagen die Vorlagen soweit fördern zu können, daß mit dem Druck begonnen werden kann. Ueber die bisherige Thätigkeit des Ausschusses wird sich eine genaue Uebersicht erst nach Vollendung seiner Arbeiten gewinnen lassen. In Bezug auf den äußern Umfang dieser Thätigkeit wird bemerkt: Der Ausschuß glaubt nicht blos eine Gemeindeordnung vorlegen, sondern dieselbe auch in das Staatsleben überführen zu müssen, was dahin führen wird, auch die Verhältnisse der untern Patrimonialbehörden, die Bildung von Kreisen und die Consequenzen ins Auge zu fassen, welche mit der Aufhebung des grundherrlichen Princips für Meklenburg sich vernothwendigen.

Pohle erklärt, er habe seine Anträge auf Vereidigung des Militärs auf die Reichsverfassung und auf Vorlegung der diplomatischen Correspondenz gestellt, um dem Hause Gelegenheit zu geben, seine deutsche Gesinnung zu bethätigen. Nach der Parteistellung des Hauses aber könne er bei den verschiedenen gestellten Amendements nicht darauf rechnen, daß sie die Majorität des Hauses erlangten, er ziehe dieselben deshalb fürs Erste zurück.

Der Präsident zeigt darauf an, daß der Abgeordnete Stever wegen anderweitiger dringender Geschäfte aus dem Justiz-Ausschuß getreten sei.

Schluß der Sitzung 2 Uhr. (A. M.)

Achtundachtzigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 7. Mai 1849.

Präsident Trotsche.

Der Präsident eröffnet die Sitzung 9½ Uhr; das Protocoll der vorigen Sitzung vom Schriftführer Siemssen verlesen und ohne Reklamation genehmigt.

Eingegangen ist:

ein Antrag des Büreau, daß den Bittstellern, deren Petitionen nach den früheren Beschlüssen der Kammer nicht zur Verhandlung in pleno kommen, sondern auf den Tisch des Hauses niedergelegt werden, vom Vorstande der Kammer unter Rückgabe der Acten und Beifügung der vom Petitions-Ausschusse angeführten Gründe, geantwortet werde, daß nach dem Ermessen des Petitions-Ausschusses ihre Bitten nicht berücksichtigt werden können.

Nächste Sitzung morgen 9 Uhr.

Tagesordnung:

1) X. Abschnitt der Verfassung;
2) §. 9 des Abschnittes über die Grundrechte;
3) §. 3 des I. Abschnitts;
4) §§. 44—47 des IV. Abschnitts;
5) §. 52 des IV. Abschnitts verbis: „oder des Volks“;
6) §§. 17, 18 und 20 des IV. Abschnitts;
7) Rest der heutigen Tagesordnung.

(Amendements zu §. 3 sind in den Protocollen der 53sten, 54sten, 55sten und 56sten Sitzung aufgeführt, die Amendements zu den §§. 44—47 in der 62sten und 65sten Sitzung.)

(Schluß folgt.)

Der

Meklenburgische Landtagsbote.

(Für Meklenburg-Schwerin und Meklenburg-Strelitz.)

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 6 Nummern. Zweiter Jahrgang. Der Preis pro Quartal, von No. 193 bis Johannis, beträgt 1 Thlr. 12 ßl

№ 230. Schwerin, den 8. Mai. 1849.

Die Grundrechte des deutschen Volkes.

(Mit erläuternden Bemerkungen.)

(Fortsetzung.)

Artikel III sichert die Freiheit der Person, erklärt diese für unverletzlich. Die Unverletzlichkeit der persönlichen Freiheit ist das heiligste Recht des deutschen Bürgers, um so heiliger, als dies dem Armen gerade ebenso, wie dem Reichen zukommt. Um Jeden gegen Willkür der vollziehenden Gewalt zu schützen, ist angeordnet, daß eine Verhaftung nur in Kraft eines richterlichen Befehls statthaft sein soll, also nicht in Folge einer polizeilichen Verfügung. Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen, oder der richterlichen Behörde übergeben. Auch der richterliche Befehl muß entweder im Augenblicke der Verhaftung oder in den nächsten vier und zwanzig Stunden dem Verhafteten zugestellt werden und mit Gründen versehen sein, dies will wohl nur so viel bedeuten, daß die Veranlassung angegeben, ein gewisses Verbrechen genannt werden müsse.

Eine Haussuchung soll nur in Kraft eines richterlichen Befehls, bei Verfolgung auf frischer That, und in Fällen und Formen, in welchen das Gesetz, ausnahmsweise bestimmten Beamten, auch ohne richterlichen Befehl, dieselbe gestattet, zulässig sein. Zu den letzteren Fällen und Formen wird wohl die Haussuchung durch Zollbeamte gehören. Meklenburg droht in Ansehung des Hausrechtes keine geringe Gefahr, falls das Land dem allgemeinen deutschen Zollvereine beitreten sollte. Das Küstenland würde eine ausgedehnte Zollgrenze darbieten und diese Grenze könnte leicht eine ganze Meile breit ins Land hineingehen. Innerhalb dieser Zollgrenze aber würden die Gesetze des Zollvereins überall eine Haussuchung wegen Schmuggelei gestatten, und eben dadurch nicht allein den kaufmännischen Verkehr sehr belästigen, sondern jeden rechtlichen Einwohner ganz unleidlichen Plackereien aussetzen. Die vortreffliche Schleswig-Holsteinische Zollordnung gestattet den Zöllnern das Eindringen in die Wohnung lediglich bei der Verfolgung auf frischer That, so wie die Haussuchung nur in einzeln stehenden Gebäuden, die an der Küste bis einer Viertelstunde weit in's Land sich befinden. Es wäre zu wünschen, daß in Zollsachen eine Haussuchung überall nicht, oder nur in der Beschränkung, wie in Schleswig-Holstein, stattfinden möge.

Die Todesstrafe, mit Ausnahme weniger bestimmter Fälle, so wie die Strafen Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung sind abgeschafft, also namentlich auch der Korporalstock für's Militär. Diese Bestimmung ist namentlich für die Armen und Unvermögenden von großer Wichtigkeit, man weiß ja, wie häufig für geringe Verbrechen eine Portion Prügel zuerkannt wurde. Damit ist es nun vorbei, und man wird z. B. einem armen Handwerksgesellen, der einmal um seinen Hunger zu stillen, gebettelt hat, in der Folge nicht das Ehrgefühl ausprügeln dürfen.

Auch sichert der Artikel das Briefgeheimniß, was für die Meklenburger wohl besonders wegen ihrer nach andern Ländern Deutschlands abgehenden Briefe von Bedeutung sein wird.

Im Artikel IV wird die Freiheit der Meinungen in Wort und Schrift anerkannt. Insbesondere soll die Preßfreiheit weder durch Censur, noch durch Concessionen oder Sicherheitsbestellungen beschränkt, über Preßvergehen aber durch Schwurgerichte, mithin durch Richter aus dem Volke, geurtheilt werden. Die edle Preßfreiheit war aber auch zugleich gegen die Gefahr sicher zu stellen, daß selbige durch Abgaben könnte beeinträchtigt werden. Die Preßfreiheit ist nicht bloß unschätzbar für den Verfasser, sondern zugleich und noch mehr für die Leser. Wie sehr könnte sie nicht dem Volke verkümmert werden, wenn es gestattet bliebe, Zeitungen, Wochenblätter, kleine fliegende Druckschriften mit einer Stempelabgabe, oder mit einem Einfuhrzoll zu belegen. Deshalb sind Staatsauflagen auf Zeitungen und Druckschriften, also Stempel und Zoll, Postverbote und andere Hemmungen des freien Verkehrs, grundgesetzlich verboten.

Artikel V proclamirt volle Glaubens und Gewissensfreiheit für ganz Deutschland, so wie Gleichstellung aller Religionsbekenner in Ansehung der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.

(Fortsetzung folgt.)

Die Grundrechte des deutschen Volkes und unsere Regierungen.

„Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion.“ Grundrechte des deutschen Volks §. 15.

Wie wird dieser Paragraph bei uns hier gehalten? — Die einfache Antwort lautet: Soldaten in Basse! Mit Bayonnetten kann eine Kirchencommission, die sich den Teufel um die in den Grundrechten ausgesprochene Trennung von Kirche und Staat kümmert, Leute bei ihrer friedlichen Andacht selbst auf den Gräbern ihrer Väter auseinanderjagen! — Meklenburgisches Volk, so wird §. 15 der Grundrechte respectirt! der folgende Paragraph lautet:

„Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt.“

Höre, wie dieser Paragraph respectirt wird! Nachdem er schon über 3 Monate in Kraft ist, ist noch in keinem Orte in Meklenburg-Strelitz jüdischen Hausbesitzern die von ihnen seit längerer Zeit nachgesuchte Reception zugestanden worden! Die beiden Regierungen wollen, so scheint es, einander nichts vor-

zuwerfen haben; hier sündigt man gegen §. 15 und hat nichts gegen §. 16, dort tritt man den §. 16 mit Füßen, während gegen §. 15 noch nicht gefehlt worden ist. Wir wollen nun ohne weitere Vorbemerkung Thatsachen aus Meklenburg-Strelitz erzählen, die gewiß nur der begreift, der die Willkürherrschaft unsrer Magistrate und den alten Schlendrian kennt, daß der Regierungsbescheid nur ein getreuer Abklatsch vom Magistratsbericht ist.

Ein jüdischer Hausbesitzer in einer Stadt in Meklenburg-Strelitz sucht bei dem dortigen Magistrat seine Reception als Bürger nach. Keine Antwort! Auf seine „wiederholte Bitte" wird ihm der Bescheid, „daß die erbetene Reception, welcher rechtlich nichts entgegensteht, bis nach fester Normirung der dabei in Betracht kommenden Verhältnisse einstweilen ausgesetzt bleiben muß," d. h. zu deutsch: wir der absolute Magistrat von Gottes Gnaden wollen Dir das, was nach den Grundrechten seit dem 18ten Januar in Kraft ist und Dir seit der Zeit als Dein gutes Recht zukommt, kraft unsrer Machtvollkommenheit, wonach wir uns an das Recht nicht zu kehren brauchen, vorenthalten, so lange es uns beliebt. — Natürlich gibt sich der jüdische Hausbesitzer hiermit nicht zufrieden, sondern beschwert sich bei der Regierung und verlangt, daß seine Reception, der „rechtlich" nichts entgegenstehe, auch nicht unrechtlich ausgesetzt bleibe und darauf erhält er — natürlich „nach erfolgter Berichterstattung des gedachten Magistrats" — folgenden Bescheid:

„Obwohl die Religion an und für sich kein Hinderniß der Aufnahme eines Mitgliedes der jüdischen Gemeinde in die christliche (??!!) sein kann und mit dieser Reception der Aufgenommene fortan auch in alle für die Mitglieder der christlichen Gemeinde bestehenden bürgerlichen Rechte und Verbindlichkeiten treten muß, so bestehen doch die beiden Gemeinden, die christliche und die jüdische, unter besonderen Rechtsverhältnissen neben einander und daher hat über die Aufnahme von der einen Gemeinde in die andere nach jetzt noch geltenden Rechten die recipirende Gemeinde allein zu entscheiden. In dieser Beziehung nun scheinen die Bedenken, welche der dortige Magistrat gegen Ihre Reception aufgestellt hat, um so begründeter zu sein, als voraussichtlich mehrere solcher Receptionen alsbald beantragt werden und darnach die Verhältnisse beider Gemeinden, vorzüglich der jüdischen, in Unordnung und Verwirrung gerathen würden. Diese Befugnisse können füglich nur durch eine Ausgleichung der bürgerlichen Rechtsverhältnisse beider Gemeinden, je nachdem sie ferner neben einander fortbestehen oder sich zu Einer Gemeinde vereinigen wollen, ihre Erledigung finden. Wie aber eine solche Ausgleichung bei dem Mangel ausreichender gesetzlicher Bestimmungen der Vereinbarung beider Gemeinden unter Vorbehalt der Genehmigung der Regierung überlassen bleiben muß, so wird die Regierung bereit sein, auf deßfallsigen Antrag der Gemeinden commissarische Verhandlungen einzuleiten.

Neustrelitz, den 18ten April 1849.

Großherzoglich Meklenburgische Landesregierung.

v. Bernstorff."

Man traut seinen Augen kaum, wenn man das lies't; es wird Einem bei alle Dem so dumm, als ging' Einem ein Mühlrad im Kopf herum. Welche Begriffsverwirrung von christlicher Gemeinde und Bürgergemeinde!! Sollte die strelitzische Regierung wirklich den Unterschied zwischen den beiden Begriffen nicht kennen?! Sollte sie die in den Grundrechten doch so deutlich ausgesprochene Trennung von Kirche und Staat so wenig begriffen haben?! Sollte sie noch immer auf dem verrotteten Standpunkt des christlichen Staats stehen?!! Man hält es kaum für möglich und doch spricht das Obige deutlich genug.

So also, o meklenburgisches Volk, respectirt man Deine Grundrechte! Spreche Keiner von uns: was kümmert mich das? Gehöre ich doch weder der freien Bassen, noch einer jüdischen Gemeinde an. Denn wisset, bei diesen kleinen Gemeinden fängt man an, ein Loch in die Grundrechte zu bohren und dann geht's weiter.

Immer 'n Bisken zurück, immer 'n Bisken zurück
Zu des alte Unterthanenjlück!

Lasset uns ja nicht wähnen, diese Verletzungen werden vereinzelt stehen bleiben; wie man die Grundrechte an einer, so wird man sie auch an andern Stellen durchlöchern und so werden Dir, o Volk, Deine heiligsten Rechte verkümmert werden. Bedenke nur, von wie vielen Bestimmungen (wie von der Ausübung des Jagdrechts auf eigenem Grund und Boden, dem unentgeltlichen Schulunterricht u. s. w.) es in dem Einführungsgesetz heißt, daß die dadurch nöthig gewordenen Abänderungen und Ergänzungen der Landesgesetzgebung ungesäumt auf verfassungsmäßigem Wege getroffen werden sollen: und noch hat die Regierung nach vier Monaten auch nicht eine der nöthigen Vorlagen gemacht.

Sei wachsam, o Volk, und bestehe mit Ernst darauf, daß alle Grundrechte ohne Weiteres unverkümmert in Wirksamkeit treten, wie Du denn auch auf die Anerkennung der Reichsverfassung und die Vereidigung des Heers auf dieselbe nicht eifrig und entschieden genug dringen kannst. —

Achtundachtzigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 7. Mai 1849.

(Schluß.)

Präsident Trotsche.

Der Präsident zeigt den Eintritt des Abgeordneten Ebert an und weis't denselben der 5ten Abtheilung zu.

Auf der Tagesordnung steht:

1. Die Berathung über den 25sten Bericht des Petitions-Ausschusses.

Es werden in demselben 12 Petitionen begutachtet, und meint die Bittsteller an die zuständigen Behörden verwiesen. Die Anträge des Ausschusses werden mit einigen Ausnahmen unverändert und meist ohne Debatte angenommen. Eine längere Verhandlung veranlaßt nur die sub 10 aufgeführte Petition aus Tessin, betreffend die Beibehaltung des Senators Kruse in seinem Posten. Der Ausschuß beantragt, die Petenten auf den frühern Kammerbeschluß in dieser Angelegenheit zu verweisen. Störzel beantragt, den Petenten die frühern Beschlüsse der Kammer und die darauf erfolgten commissarischen Erklärungen mit dem Anfügen zugehen zu lassen, daß die Kammer wegen der letztern noch keinen weitern Beschluß gefaßt habe.

Kippe bringt einen Vertagungsantrag ein, die Sache an den Justiz-Ausschuß zur Berichterstattung zu verweisen, event. den Petitions-Ausschuß zum nochmaligen Bericht unter Berücksichtigung der in der 84sten Sitzung gegebenen commissarischen Erklärung aufzufordern. — Die Debatte über die Vertagung gelangt zuletzt zu persönlichen Verhandlungen über die Amtsführung des Senators Kruse, indem Kippe aus Actenkenntniß dessen treue und vorzügliche Amtsführung behauptet, welche Hardrat in Abrede nimmt, indem er Kruse Unrechtfertigkeiten bei Bauten ꝛc. verwirft, wogegen denselben wiederum Kippe aus den Acten vertheidigt.

Der Kippesche Antrag wird angenommen dahin, daß diese Angelegemheit an den Justiz-Ausschuß verwiesen werde.

Schwarz zu einer persönlichen Angelegenheit: In dieser Tessiner Angelegenheit ist nicht allein der Petitions-Ausschuß, sondern speciell auch meine Person auf niedrige Weise in öffentlichen Blättern angegriffen, als hätten wir die gegenwärtige Petition absichtlich verheimlicht. Ich habe bereits über die wahre Sachlage in einer frühern Sitzung Aufschluß gegeben, und ist derselbe auch genügend anerkannt worden. Dadurch, daß dieselben Mitglieder des Ausschusses wiederholt in denselben gewählt sind, hat derselbe hinreichende Genugthuung erhalten. Der Petitions-Ausschuß hält es unter seiner Würde, auf diese niedrigen Verdächtigungen weiter etwas zu antworten, als diese von mir abgegebene Erklärung.

Es geht ein:

die dringliche Interpellation M. Wiggers

In Bezug auf die vom Abgeordneten Müller-Fürstenberg in der 86sten Sitzung gestellte Interpellation: 1) ob dem Großherzoglichen Ministerium resp. der Großherzoglichen Regierung die preußische Note vom 28sten v. M. bereits zugegangen ist, und, wenn dies geschehen, 2) ob und was sie geantwortet haben, oder zu antworten gedenken, und die hierauf von den Herren Commissarien abgegebene Erklärung, daß sie einen Tag der

Antwort nicht bestimmen könnten, interpellire ich die Herren Commissarien

ob dieselben nunmehr in den Stand gesetzt sind, den Tag zu bestimmen, an welchem sie die Antwort auf jene Interpellation zu geben gedenken?

Die Dringlichkeit wird unterstützt.

M. Wiggers: Ich muß beantworten, daß diese Interpellation ihren Grund nicht in einem Mißtrauen gegen die Regierung hat, denn ich glaube, daß dieselbe nicht weniger deutsch sein wird, als es diese Abgeordnetenkammer, als es das meklenburgische Volk ist; ich glaube aber auch, daß es wesentlich zur Beruhigung des meklenburgischen Volkes beitragen würde, wenn die Regierung und die Herren Commissarien bald eine unmwundene Erklärung hierüber abgäben. Es läßt sich nicht leugnen, daß die deutsche Frage in Meklenburg große Aufregung hervorgerufen hat, ich erinnere nur an die gestrige große Volksversammlung hieselbst, an welcher sich alle Parteien vereinigt haben, ebenso in Rostock, wo sich ebenfalls alle Parteien die Hand geboten haben, um mit der deutschen Sache zu stehen und zu fallen.

v. Dewitz-Miltzow: So sehr und so dringend ich wünsche, daß eine entschiedene Erklärung der Regierung und der Commissarien erfolge, wenngleich ich bestimmt erwarte und wünsche, daß sie den Wünschen des Vorredners entgegen ausfalle, (Pfui! Zeichen des Unwillens), so kann ich doch die Dringlichkeit dieser Interpellation nicht unterstützen, denn es erfordert schon die gewöhnliche Rücksicht gegen die Regierung, daß man ihr in dieser Sache Zeit lasse. Was übrigens die Gründe betrifft, welche für die Dringlichkeit aus der Aufregung in Meklenburg hergenommen sind, so muß ich mich dahin erklären, daß mir bis jetzt diese Aufregung noch nicht klar geworden ist, so soll nach den mir eingezogenen Erkundigungen in gestern hieselbst abgehaltenen Volksversammlung Niemand weiter anfgeregt gewesen sein, als die Herren Redner und diejenigen, welche sie zusammenberufen haben.

Bei der namentlichen Abstimmung wird die Dringlichkeit der Interpellation mit 62 : 18 Stimmen angenommen, 6 haben sich enthalten.

Commissarius v. Lützow erklärt, daß er am Donnerstag, spätestens am Freitag antworten werde.

Commissarius Buchka hofft, seine Erklärung ebenfalls am Freitag abgeben zu können, da es ihm aber wegen der Entfernung von Neustrelitz nicht möglich ist, dies bestimmt zu versichern, so erklärt er, es sich vorbehalten zu müssen, vielleicht erst eine der darauf folgenden Sitzungen als Tag der Antwort zu bezeichnen.

Es ist inzwischen auf den Tisch des Hauses niedergelegt eine Erklärung des Reformvereins zu Neustrelitz, betreffend das Einrücken preußischer Truppen daselbst. —

(A. M.)

II. Der Antrag des volkswirthschaftlichen Ausschusses, bezweckend Verhütung der zu frühen Veröffentlichung einzelner Arbeiten wird ohne erhebliche Debatte angenommen. Ebenso

III. der Antrag Soltau, betreffend die Actenstücke in der Schwanseeer Angelegenheit.

Soltau giebt mündlich Auskunft über die Sache, die Regininalacten, betreffend die Verheirathung des Friedr. Rubien sind, versehentlich mit eingereichten Manualacten, einem hiesigen Sachwalt zurückgegeben und von diesem breveter an die Regierung befördert. Nachdem Commissarius v. Lützow noch erklärt hat, daß die Commissarien keine Aeußerung der Mißbilligung oder des Mißtrauens hätten machen, sondern nur Vorsicht anempfehlen wollen, wird auf Brandt's Antrag die Sache für erledigt erklärt.

IV. Wahl eines Mitgliedes in den Justiz-Ausschuß. Von 19 Stimmen fallen 43 auf Rönneberg, 2 auf Ebert, 2 auf M. Wiggers, 1 auf Pries und 1 auf Rose.

V. Antrag Petermann:

die Kammer wolle die Erwartung aussprechen, daß der Anschluß an Preußen, betreffend dte Militär-Convention nur mit Zustimmung der Abgeordnetenkammer erfolge;

mit dem Zusatzantrage desselben:

wenn nicht dieser Anschuß nur eine Ausführung der Reichsverfassung sei, als in welchem Falle nur die Mittheilung an die Abgeordnetenkammer erwartet werde.

Hiezu Amendement Brandt:

die Kammer erwarte, daß die Staatsverträge vor dem bindenden Abschlusse derselben, ihr zur Prüfung, event. Genehmigung vorgelegt werden.

und Amendement v. Dewitz-Miltzow:

über den Antrag Petermann zur Tagesordnung überzugehen.

Petermann empfiehlt den Antrag, weil er das constitutionelle Princip schon jetzt anerkannt zu sehen wünscht, auch nicht glaubt, daß mit den Commissarien im Widerspruch sei. Die Abschließung von Staatsverträgen könne in allen constitutionellen Staaten nur unter Zustimmung der Staatsgewalt geschehen. Nach der Reichsverfassung könne Meklenburg-Schwerin eine selbstständige Militärmacht bleiben, Strelitz aber nicht. Sei diese Militär-Convention nur eine stricte Ausführung der Reichsverfassung, so sei eine Mittheilung an die Kammer ausreichend.

Commissarius v. Lützow: Die Maßregel sei eine Folge der Reichstagsbeschlüsse und hätten die Commissarien geglaubt, daß für dieselben es einer Zustimmung der Kammer nicht bedürfe. Das Gesetzgebungsrecht der einzelnen Staaten hat überall gewahrt. Unter diesen Umständen könne er sich nur dem Zusatzantrage Petermann anschließen.

Commissarius Buchka giebt eine ähnliche Erklärung und läßt Petermann in Folge dessen seinen Antrag fallen, den Schwarz sofort wieder aufnimmt und dadurch vertheidigt, daß es jetzt keine Zeit sei, sich durch solche Conventionen zu binden, am Wenigsten aber sich Preußen anzuschließen, welches der deutschen Einheit, so entschieden feindlich entgegengetreten sei. Wenn dieser Anschluß von Strelitzscher Seite zu Stande komme, von Schwerinscher aber nicht, so werde dies voraussichtlich ein großes Hinderniß der Union sein.

v. Dewitz-Miltzow glaubt, die Regierung habe einstweilen das unumschränkte Recht, solche Verträge abzuschließen und könne die Abgeordnetenkammer die Einholung ihrer Genehmigung nicht verlangen.

Brandt glaubt, daß man nach der eben gehörten commissarischen Erklärung die Ueberzeugung müsse gewonnen haben, daß der Erwartung der Kammer vollkommen werde Rechnung getragen werden. Den vorliegenden Antrag hält er jetzt für nicht an der Zeit und stellt das Amendement auf motivirte Tagesordnung.

v. Dewitz-Miltzow schließt sich dem an.

Stever erkennt die Richtigkeit des Satzes an, daß ein Vertrag, durch welchen den Staatbürgern oder einen Theil derselben neue Lasten auferlegt würden, nicht ohne Genehmigung der Landesvertretung dürfe abgeschlossen werden. Ein solcher Vertrag stehe hier aber nicht in Frage, sondern nur eine Ausführung der von der Centralgewalt angeordneten neuen Corpsbildung. Dergleichen Bestimmungen seien stets vom Bundestage ohne Einwilligung der Kammer gefaßt werden und habe dies Haus dabei nicht mitzusprechen. Er halte das letzte Amendement Brandt für zutreffend.

Raber: Man dürfe unsere Macht dem Feinde nicht in die Hand geben, wie dies durch einen Anschluß an Preußen geschehen, indem hier ein Staat, der die Centralgewalt anerkenne, mit einem solchen, der dies nicht thue, in Verbindung trete. Das deutsche Volk wolle sich seine Reichsverfassung nicht nehmen. Man möge wachsam sein und es der Regierung gerade zu sagen, daß man sich den Abschluß dieses Vertrages allen Ernstes verbitte.

Stever: Der Vorredner scheint die Stellung Preußens zur Centralgewalt und zur Reichsverfassung mit einander verwechselt zu haben. Die aus einer Vereinbarung der Regierung mit der Nationalversammlung hervorgegangene Centralgewalt sei von Preußen stets anerkannt worden. Die militärische Selbstständigkeit Meklenburgs sei übrigens vollständig gewahrt.

Raber (factische Berichtigung): Die Reichscentralgewalt ist kein Ausfluß der Vereinbarung zwischen Regierung und Nationalversammlung, sie ist unmittelbar aus der Nationalversammlung hervorgegangen und auf demselben Boden, wie die Reichsverfassung gewachsen.

Pohle ist im Allgemeinen damit einverstanden, daß eine Veränderung der Armeecorps nothwendig geworden sei und daß die fragliche Convention mit Preußen unter vollständiger Wah-

rung könne abgeschlossen sein. Allein die Prüfung der Frage, ob wirklich alle Rechte gewahrt sein, dürfe man nicht den Commissarien überlassen, sondern müsse sie selbst vernehmen. Er empfiehlt das 1ste Brandtsche Amendement und schließt mit den Worten: Gehen Sie nicht zur Tagesordnung über, sondern wahren Sie Ihre Rechte besser, als durch ein blindes Vertrauen.

Meyer-Malchow bestreitet die Competenz dieser Versammlung, glaubt, daß die Frage wegen Fortbestandes der Union mit dieser Angelegenheit zusammenhänge und empfiehlt den Uebergang zur Tagesordnung.

Pohle begreift, weshalb man mit dem Abschluß dieses Vortrags sich so sehr beeile, die Beeidigung des Militärs auf die Verfassung sei viel nothwendiger. Sobald man übrigens der Kammer die Ueberzeugung würde gegeben haben, daß das Militär einer dem deutschen Interesse fremden Macht zur Disposition gestellt werde, werde man sich beruhigen und keine unbesonnenen Beschlüsse fassen. Man wolle nur die Ueberzeugung haben, daß unsere Selbstständigkeit gewahrt werde.

Deiters erinnert an die berüchtigten Militärconventionen zwischen Hessen und England und macht auf die Möglichkeit aufmerksam, daß es in Preußen, namentlich in Posen schlechte Gegenden für das Militär geben könne. Bevor man den Inhalt der Convention kenne, sei es möglich, daß unser Militär sich in Posen werde schlagen müssen, während die preußischen Garden in Meklenburg gute Tage hätten.

Stever macht wiederholt darauf aufmerksam, daß laut der commissarischen Erklärungen unsere militärische Selbstständigkeit vollkommen gewahrt sei.

Pohle: Die Herren Commissarien mögen uns die Ueberzeugung geben, daß dies geschehen; die Erklärung des Abgeordneten Stever genügt nicht. Ich wünsche und verlange, daß uns die bündigsten Beweise gegeben werden, daß die Rechte des Staats gewahrt sind.

Die Debatte wird geschlossen.

Brandt empfiehlt sein Amendement auf Tagesordnung.

Schwarz bedauert, daß sein Hauptgrund gegen die Convention, die ein Hinderniß des Fortbestehens der Union zu werden drohe, nicht berücksichtigt sei, und empfiehlt den Antrag.

In namentlicher Abstimmung wird das Brandt'sche Amendement auf motivirte Tagesordnung mit 56 : 33 Stimmen abgelehnt. Der Hauptantrag Brandt aber mit 64 : 21 Stimmen angenommen.

VI. 10ter Bericht des Verfassungs-Ausschusses.

Amendement v. Liebeherr:

über diesen Bericht zur Tagesordnung überzugehen.

Petermann (Für den Berichterstatter Nauwerk): Unterm 11ten September 1848 hat der Großherzog von Strelitz der unverzüglichen Errichtung eines verantwortlichen Ministerii versprochen und unterm 19ten September haben sich die Mitglieder der Regierung für verantwortlich erklärt. Es ist also in Strelitz das constitutionelle Princip vollkommen zur Geltung gebracht. Wenn nun diese Regierung auf eine unerwartete und anscheinend nicht genügend motivirte Weise preußische Truppen in's Land gezogen hat, man weiß nicht, zu welchem Zwecke, so ist dies ein Gegenstand, der ernste Erwägung verdient. Noch unterm 13ten Februar hat die Strelitz'sche Regierung dem dortigen Reformvereine respondirt, daß zu einer Hereinziehung fremder Truppen keine Veranlassung vorliege. Es mußte also, da 4 Wochen später diese Maßregel vorgenommen wurde, inzwischen etwas Außerordentliches vorgefallen sein. Die Strelitz'sche Regierung hat eine Rechtfertigung dieses Schrittes nicht einmal versucht. Sie hat Nichts mitzutheilen vermocht, oder gemocht. Nur Befürchtungen, nicht aber Grund zur Furcht, hat man dargelegt. Der Redner liest ein Schriftstück, angeblich von sämmtlichen Arbeitern in der Gegend von Feldberg herrührend, übrigens aber höchst fehlerhaft stylisirt, vor. Dasselbe enthält anscheinend nur leere Redensarten und erregt vielfach die Heiterkeit der Versammlung. Der Redner schließt mit den Worten: „Und auf den Grund dieses Briefes ist fremdes Militär requirirt".

Commissarius Buchka: Diese Frage gehört nicht zu den Angelegenheiten, über welche in der gemeinschaftlichen Kammer kann beschlossen werden. Die Mitglieder der Strelitz'schen Regierung sind nicht der gemeinschaftlichen Kammer, sondern nur der Strelitz'schen Vertretung gegenüber verantwortlich. Ich kann daher nicht anerkennen, daß auf die Ausschußanträge von der Kammer mit irgend einem Rechtseffecte könne beschlossen werden.

v. Liebeherr glaubt, der Ausschuß habe diese Rechte von vorne herein mit einer vorgefaßten Meinung behandelt und Alles hervorgesucht, um diese Maßregeln der Regierung in ein schlimmes Licht zu stellen. Man habe selbst die alten Reversalen und den Erbvergleich herangezogen und habe, da man hierin Nichts gefunden, zu einer Rechtsquelle seine Zuflucht genommen, auf die er nicht würde verfallen sein, wenn es sich darum gehandelt hätte, die Volksfreiheit den Regierungen gegenüber zu vertheidigen, nämlich auf die Wiener Schlußacte. Der Redner bekämpft die im Ausschußberichte gegebenen Interpretation der Wiener Schlußacte als spitzfindig. Eben so wenig könne der Regierung das Recht zu ihrer Unterstützung fremde Truppen herbeizuführen, deshalb streitig gemacht werden, weil der Erbvergleich es ihr nicht beilege. Diese Versammlung sei durchaus nicht competent, da sie bis jetzt nur die Rechte der alten Stände ausübe, diese aber in der gegenwärtigen Angelegenheit nicht competent gewesen waren. Aus der Verantwortlichkeit der Strelitz'schen Regierung lasse sich Nichts folgern. Eine Verantwortlichkeit ohne Verfassung sei gar Nichts. Es lasse sich mit derselben nicht mehr anfangen, als wenn wir etwa verantwortliche Commissarien hätten (große Heiterkeit).

Amendement Deiters:

zum Ausschußantrag pag. 6 nach den Worten „Räthe der Krone" hinzuzufügen: „für strafbar und"

Deiters: Ich halte es für ganz gleich, ob die Anarchie von oben oder von unten ausgeht. In Strelitz sitzt vielleicht ein Minister, der Connexionen in Berlin hat. Dieser verschreibt sich preußische Cürassiere. Das ist in meinem Auge ganz dasselbe, als wenn Struve aus dem Odenwalde, wo er Connexionen hat, sich Sensenmänner kommen läßt. Struve ist von dem ersten badischen Gerichtshofe zu 8jähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden. Der Gerichtshof wird dazu seine Gründe gehabt haben. Wenn der Strelitz'sche Minister etwas Aehnliches wie Struve sich zu Schulden kommen läßt, so schützt seine Ministerqualität nicht gegen Strafe, im Gegentheil, er erscheint noch strafbarer.

Pohle: Meine Herren. Es sind fremde Truppen durch die strelitzsche Regierung ins Land gerufen worden. Es fragt sich, wie die Regierung das Hereinziehen fremder Truppen rechtfertigt. Die einzige Rechtfertigung, die dieselbe gegeben ist in der uns bekannten Proclamation enthalten. Gehen wir diese Proclamation durch! Hier ist zuvörderst die Rede von großer Aufregung. Politisch aufgeregt war aber das Land schon seit dem März vorigen Jahres. Jetzt aber sind Erwartungen im communistischen Sinne „gehegt worden." Sollte man nicht glauben, es wäre in Strelitz eine große communistische Verschwörung entdeckt, etwa wie die, welche im Juni vorigen Jahres in Paris zum Ausbruch kam und zu deren Unterdrückung man sich an einen Cavaignac wenden mußte. Meine Herren, es will mir scheinen, als ob der Strelitzsche Minister nach dem Ruhme eines Cavaignacs lüstern war, daß er erscheinen wollte, als ein Mann der rettenden That. Aber solche persönliche Momente können seine Handlungsweise nicht rechtfertigen. Ferner beruft man sich „auf Anreizungen Uebelgesinnter und Verblendeter. Wer ist übelgesinnt und wer ist verblendet? Ich weiß es gar wohl übelgesinnt ist die Linke, das linke Centrum auch, ja selbst das rechte Centrum gehört mindestens zu den Verblendeten. Ausgenommen ist allein das kleine Häuflein der Getreuen dort auf der rechten Seite. „Unzufriedenheit und Mißtrauen" sind erregt. Meine Herren, wodurch haben die meklenburgischen Demagogen es erreicht, daß die Arbeiter bisher so ruhig geblieben sind. Einzig und allein dadurch, daß man ihnen Vertrauen zu den Gesetzen und Behörden einzuflößen suchte. Es haben „Anzeigen vorgelegen, daß man in weitverbreiteten Kreisen einen Zug nach Neustrelitz beabsichtige." Wenn solche Anzeigen vorhanden sind, warum kommt nicht und tritt mit ihnen vor den Repräsentantenkörper. Aber man hatte keine Indicien, sondern ist erst jetzt bemüht, dergleichen zu sammeln. Nun, das ist ganz gut. Hoffen wir nur, daß es gelingt, der Sache auf den Grund zu kommen und die wahren Thatsachen ans Tageslicht zu bringen. „Es ist zu diesem Zuge aufgefordert worden. Wer hat aufgefordert? Ja das ist ein Räthsel. Nur einen einzigen in Neustrelitz auf

die Post gegebenen anonymen Brief, der solche Aufforderung enthielt, hat man aufgefangen und dieser Brief war mit einem adlichen Wappen versiegelt. Meine Herren, kennen Sie das Institut der agents provocateurs, dies Polizeiinstitut zur Erregung von Aufruhr? Sollte man diese Errungenschaft der Pariser Junitage auf deutschen Boden verpflanzt haben? Der Verfassungsausschuß wollte näheren Aufschluß haben, wie ihn diese Proclamation gab und wandte sich deshalb an die Strelitzsche Regierung. Diese aber erklärte, die Versammlung werde keine weitere Mittheilung erhalten, weil es sich hier nur um eine polizeiliche Maaßregel handle. Also in den weiten Sack der polizeilichen Maaßregel verkriecht man sich vor den Späherblicken der Volksvertretung, wo es sich um eine Maaßregel zum Schutze des Staats und des Landesherrn handelt. Hat aber dessenungeachtet der Repräsentantenkörper nicht das Recht, hinein zu sehen. Dies ist keine unbedeutende Polizeisache, sondern eine das ganze Land betreffende hochwichtige Regierungssache. Die Strelitzsche Regierung sagt: dies Haus sei nicht competent. Diese Ansicht hätte ihre Berechtigung, wenn schon ein geordneter staatsrechtlicher Zustand vorhanden wäre. Bei uns aber ist Alles factisch und deshalb kann man nicht von einem strelitzschen und einem schwerinschen Repräsentantenkörper sprechen. Wo ist das Gesetz, welches die Trennung dieses Hauses in ein schwerinsches und ein strelitzsches vorschreibt.

Ferner verdient der Punct unsere Aufmerksamkeit, daß es sich hier nicht darum handelt, ob der Regierung bei dieser Maaßregel das Recht zur Seite steht. Ich glaubte früher, ein bestimmtes positives Recht verböte der Regierung dies und glaubte mich auf die Reversalen berufen zu können. Allein die Aussprüche der Reversalen sind zweifelhaft. Ich will mich auf dieselben nicht weiter berufen. Aber es sind durch diese Maaßregel den Leuten, bei denen die Cürassiere in Quartier gelegt wurden, bedeutende Kosten gemacht; wer hat der Regierung hiezu das Recht gegeben? Aber die ganze Maaßregel war im höchsten Grade unpolitisch. Sie hat eine große Aufregung unter dem allergrößten Theile der Bevölkerung selbst unter dem Militair hervorgerufen, nur nicht unter demjenigen Theile des Volks, den man dort die Kreuzritter nennt. Die Maaßregel ist unpolitisch, weil sie dem Octroyirungsgerüchte neue Nahrung gab und das muß in einer Zeit wie die gegenwärtige sorgfältig vermieden werden. Sie ist unpolitisch, weil sich die Regierung dadurch vor allen vernünftigen Leuten vollkommen lächerlich gemacht hat. (Eine Stimme: zur Ordnung!) Fordern Sie nur den Ordnungsruf, ich erwidere mit den Uhlandschen Worten: Klingelu Sie, Herr Präsident, die Wahrheit dringt doch durch.

Der Präsident: Ich habe Sie nicht zur Ordnung gerufen.

Pohle: Es wurde aber der Ordnungsruf ja selbst vom Ministertische aus gefordert.

Die strelitzsche Regierung will nicht dem Repräsentantenkörper verantwortlich sein. Es giebt einen Satz des römischen Rechts an den Worten eines Fürsten soll man nicht deuten und klügeln. Diesen Satz habe ich immer festgehalten, glaube auch, man hat im September in Strelitz redlich gemeint. Wollte man bloß nach wie vor der Krone verantwortlich sein, so war es nur darauf abgesehen das Volk zu düpiren, aber ich weiß, man hat es damals ehrlich gemeint.

Verantwortlichkeit ohne Verfassung soll gar nichts sein. Ein Minister, der offenkundig die Verfassung verletzt hat, kann auch ohne verantwortlich zu sein, sofort zur Bestrafung gezogen werden. Die constitutionelle Verantwortlichkeit besteht darin, daß ein Minister Nichts thun darf, was dem Staate zum Schaden gereicht, ohne dafür dem Repräsentantenkörper Rede und Antwort stehen zu müssen. Und eine solche Handlung liegt hier vor und deshalb sind die Ausschußanträge gerechtfertigt. Es mag nach uns ein Haus kommen, was da will, die Kosten dieser Maaßregel wird es stets vor der Einnahme der verantwortlichen Räthe der strelitzschen Krone abstreichen (Lebafter Beifall links).

Buchka: Es sind vom Vorredner Aeußerungen über die strelitzsche Regierung gefallen, gegen die ich mich ausdrücklich verwahren muß.

v. Dewitz-Miltzow: Der Verfassungsbericht läßt uns im Unklaren darüber ob der Abgeordnete Petermann oder Neuwerk denselben verfaßt. Beide Herren sind aber zu gute Juristen, um nicht darin mit mir übereinzustimmen, daß dieser Bericht einer jeden juristischen Grundlage entbehrt, einer solchen etwa meine ich, wie diese Herren für nothwendig erachten würden, sollten dieselben darauf ein richterliches Urtheil stützen. Hätte unser verehrlicher Verfassungs-Ausschuß dessen Bekanntschaft wir heute nicht zum ersten Male machen, eine solche juristische Grundlage gehabt, so können wir uns auch nicht darüber täuschen, daß er sich wahrlich nicht mit dem uns hier vorliegenden Votum begnügt haben würde, von dem er sich selbst sagen muß, daß es Niemandem gleichgültiger sein kann als den Herren von der Strelitzer Regierung und das unter allen Umständen ohne jeden practischen Erfolg bleiben muß.

Man hat in Ermangelung juristischer Grundlagen, sich in dem Bericht auf ein allgemeines politisches Raisonnement gestützt und mag mir daher auch gestatten die Entwickelungen des Berichtes aus ähnlichen Erwägungen zu widerlegen. Man schiebt das Einrücken der Cürassiere der rothen Reaction, dem Junkerthum, ich weiß nicht ob auch den Pietisten in die Schuhe. Meine Herren, Präventivmaßregeln, dazu bestimmt, pflichtmäßig Verbrechen vorzubeugen, sind keine Mittel der Reaction. Das Feld der Reaction ist ein ganz Anderes z. B. eine kleine in sich selbst zerfallende Republik in Florenz, ein kleiner Aufstand in Sachsen mit so ein bischen provisorischer Regierung, da ist etwas für die Reaction zu machen, denn da hat man den Vortheil nicht nur die bethörte Menge, sondern vor Allem die Herren Anführer und Chefs in die Finger zu bekommen.

Man hat von der Möglichkeit gesprochen, daß durch den Einmarsch der Cürassiere blutige Conflicte hätten herbeigeführt werden können, Nun, meine Herren, das ist aber nicht geschehen, im Gegentheil ist die Maßregel von dem vollständigsten Erfolge gekrönt gewesen, und es ist für dieselbe kein anderes Blut geflossen als das derjenigen Kühe, Ochsen und Schweine, die zur Aufnahme der geehrten Gäste in dem gastlichen Meklenburg geschlachtet sind.

Ferner hat man gesagt, es sei durch die besprochene Maßregel eine große Aufregung hervorgerufen. Aufregung an sich ist weder ein Unglück noch ein Unrecht, schadet selten Jemandem etwas, auch legt sich dieselbe, wenn nur die geeigneten beruhigenden Mittel angewandt werden, z. B. das Erscheinen einer Cürassierschwadron hat wirklich etwas sehr calmirendes (Pfui, Pfui auf der Linken, Tumult auch auf der Gallerie).

Es ist gesagt, die Regierung habe sich nicht genügend gerechtfertigt. Meine Herren, die Regierung hat erklärt, daß sie dies Haus in dieser Angelegenheit nicht für competent halte und hat sich also gar nicht gerechtfertigt. Man sagt, die Regierung habe ihre Mittheilungen in einer geheimen Sitzung machen können. Eine geheime Sitzung dieses Hauses giebt gar keine Garantie.

(Hardrat: das ist eine Beleidigung für das ganze Haus, rufen Sie ihn zur Ordnung, Herr Präsident.) (Großer Tumult.)

(Präsident zu Hardrat: Sie haben das Wort nicht.)

Wenn man endlich die politische Dummheit des Heranziehens fremder Truppen hervorgehoben hat, so mag es einzelnen Leuten wohl recht unangenehm sein, wenn die Männer, welche an der Regierung sind, wenn die conservative Partei, wenn die treuen Anhänger einer kräftigen constitutionellen Monarchie sich wegen der Klugheit der von ihm zu ergreifenden Maßregeln nicht bei den Herren Republikanern Raths erholen. Das wird doch vorläufig noch einen Jeden überlassen bleiben müssen (Zischen links).

M Wiggers: Ich wollte erst für den Antrag des Verfassungs-Ausschusses reden, nachdem aber der letzte Redner die Pläne der Reaction so offenbart hat, glaube ich, daß wir gar nicht besser vertheidigt werden können, als wenn jene Herren sich so recht isoliren. Im Interesse der Linken ist es nur, wenn sie auftreten.

Meyer-Malchow: „Dann muß ich wohl für die Linke sprechen.“ Der Redner sucht den Brief mit dem adeligen Wappen zu widerlegen, die Dummheit wäre zu groß, als daß man hier agents provocateurs vermuthen könne. Die Incompetenz der Versammlung hält er für zweifellos. Er kommt auf „seinen gelehrten Freund der den berühmten Zug am 7ten September angeführt“ wird aber von Petermann mit den Worten das ist

nicht wahr und vom Präsidenten durch einen Ordnungsruf unterbrochen.

Petermann verbittet sich die Benennung „mein gelehrter Freund."

Meyer fährt fort, bei jener Gelegenheit wären nähere Umstände noch nicht durch den Druck bekannt geworden, solle, wie die Sage berichte, Petermann weinend und jammernd umhergelaufen sein und fortwährend betheuert haben, so habe er den Zug nicht gewollt.

Petermann: Gehört das hierher?

Meyer: Das gehört hieher, weil daraus klar wird, daß solche Zuzüge oft einen andern Charakter annehmen, als die Führer wollen (Tumult auf den Gallerien). Meine Herren, wenn Sie wüßten, wie wenig Sie mich incommodiren, Sie würden Sich die Mühe sparen.

Wenn also auch nur eine Volksversammlung beabsichtigt worden, würde dennoch die Regierung verpflichtet gewesen sein, sich nach fremder Hülfe umzusehen, wenn sie ihre Militärmacht für unzureichlich hielt. Der vom Verfassungs-Ausschuß proponirte Beschluß ist ganz zwecklos, weil die strelitzscher Regierung noch nicht die Zustimmung dieser Versammlung erbeten hat.

Schluß der Debatte.

v. Liebeherr: Pohle habe nur Phrasen vorgebracht, darauf wolle er Nichts erwidern. Nur das Eine wolle er bemerken, daß er nicht an dem Worte des Fürsten deutele, sondern nur den wahren Sinn hineininterpretirt hat. Wenn es sich hier nur um factische Zustände handle und das Recht gar nicht in Betracht komme, dann möge man lieber sogleich die Strelitzschen Regierungsräthe in sämmtliche Kosten verurtheilen. Wenn endlich in Abrede gestellt sei, daß es sich hier um eine Polizeimaßregel handle, so wolle er nur auf den Begriff der Polizei verweisen: Verhütung von Verbrechen.

Deiters: Ein Vorredner hat ein gutes Recept für die Reaction gegeben. Darnach hat man die Sache in Strelitz nicht verstanden, sondern sie sehr einfältig angefangen. Was würden Sie übrigens thun, wenn muthwillige Buben Nachts einen blinden Feuerlärm machten, die Sturmglocke zögen und die ganze Stadt in Angst und Schrecken setzten. Würden Sie diese zum Schadensersatz verurtheilen, oder würden Sie sie in Strafe nehmen?

Petermann: Es hat mir leid gethan, daß Meyer von Hörensagen über mich geurtheilt hat. Uebrigens verbitte ich mir für die Zukunft seine bärenhafte Zärtlichkeit. Ich will nicht sein Freund sein und Nichts mit ihm gemein haben. v. Dewitz hat die Sache hier so behandelt, daß man sich gratuliren muß, den Herren hier ganz kennen zu lernen. Wer so zu reden vermag, der ist in unsern Augen gerichtet. Es ist wirklich abscheulich, was der Herr hier gesprochen hat. Er nennt es „calmiren", wenn die Cüressire auf das Volk einhauen. Menschenblut und Ochsenblut gilt ihm gleich. Wesentliches hat nur v. Liebeherr vorgebracht. Die Regierung ist uns verantwortlich. Wer verantwortlich ist, der muß Rede und Antwort geben. Diese hat die Regierung nicht gegeben, sie muß also betrachtet werden, als sei sie dazu nicht im Stande. Nur der Umstand, daß das Militär sobald zurückgeschickt ist, hat den Ausschuß bewogen, einen so milden Antrag zu stellen. Wäre das Volk nicht so besonnen und ruhig gewesen, es würde sicherlich zu blutigen Conflicten gekommen sein.

v. Dewitz-Miltzow (persönliche Bemerkung): Den Beifall des Abgeordneten Petermann nicht zu haben, kann mich tief schmerzen. Ich muß mich mit Resignation darin finden. Seine Auffassung meiner Worte ist aber unrichtig und verdreht. Die calmirende Eigenschaft der Cürassiere habe ich nicht auf das Einhauen bezogen. So etwas trauen Sie mir nicht zu, selbst die Herren auf der Linken nicht (Links: Ja wohl!). Ich habe nur gesagt, daß die Entwickelung solcher Streitkräfte Seitens der Regierung zeige, daß sie nicht allein das Recht, sondern auch die Macht habe, etwaige Aufstandsversuche sofort zu unterdrücken. (Das Resultat der Abstimmung ist bereits mitgetheilt). (Amendement Deiters mit 27 : 24 Stimmen angenommen, 27 enthalten sich). (H. Gr.)

Neunundachtzigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 8. Mai 1849.

Präsident: Trotsche.

Am Ministertische fehlt der Strelitzsche Commissarius.

Schriftführer Siemssen verliest das Protokoll der vorigen Sitzung. Dasselbe wird ohne Reclamation genehmigt.

Eingegangen sind:

1) dringlicher, vor Uebergang zur Tagesordnung zu berathender Antrag Bolten und Spangenberg:

1) den Verfassungs-Ausschuß zu beauftragen:
   a) die durch den Wegfall einiger Paragraphen im Verfassungsentwurfe entstandenen Lücken schon jetzt vor beendigter ersten Lesung zu ergänzen und der Kammer die neuen Vorschläge zur Beschlußnahme vorzulegen,
   b) sobald dieses geschehen und die erste Lesung des Verfassungsentwurfs einschließlich des Wahlgesetzes beendigt ist, eine neue Redaction der bisherigen Kammerbeschlüsse vorzunehmen,
2) das Präsidium zu ermächtigen, die Redaction der Herren Commissarien mit dem Ersuchen zuzustellen, ihre etwanigen Bemerkungen der Kammer zur Berücksichtigung bei der 2ten Lesung mitzutheilen.

2) Dringlicher, vor Uebergang zur Tagesordnung zu berathender Antrag Raber:

unter Ueberreichung einer Petition von Bürgermeister und Rath zu Hagenow, die Regierung aufzufordern, sofort die zweckdienlichsten Maßregeln zu ergreifen, wodurch in möglichst kurzer Zeit die gesammte waffenfähige Bevölkerung Meklenburgs mit Waffen versehen werden könne.

3) Dringlicher, vor weiterem Uebergang zur Tagesordnung zu berathender Antrag Raber:

die Regierung aufzufordern, der deutschen Centralgewalt die Mittheilung zu machen, daß ihr nicht allein die bewaffnete Macht Meklenburgs, sondern auch die gesammte waffenfähige Bevölkerung zur Disposition stehe.

4) Einige Amendements zur Verfassung.

Zur Verhandlung vor der Tagesordnung kommen:

1) der unter den Eingängen sub 2 aufgeführte dringlicher ꝛc. Antrag Raber:

Raber: Wenn's in der Stadt an 20 Orten brennt, wollen Sie dann noch darüber berathen, ob es dringlich sei, daß die Spritzen kommen?

Die Dringlichkeit wird abgelehnt, und zieht Raber darauf den Antrag sub 3 zurück.

2) Antrag Bolten-Spangenberg (Eingänge No. 1).

Die Dringlichkeit wird nach einigen Worten von Spangenberg anerkannt.

Bei der Berathung über die früher zurückgelegten Paragraphen der Verfassung ward der §. 9 des III Abschn. nach dem Amendement Bolten gestrichen, ebenso fiel auch nach dem Amendement M. Wiggers der §. 3 des 1sten Abschn. sowohl in der Fassung der Majorität als der der Minorität.

Schluß der Sitzung 1½ Uhr.

Nächste Sitzung Donnerstag 9 Uhr. Tagesordnung: 7ter Bericht des Justiz-Ausschusses, betreffend die Gesetzentwürfe über das gerichtliche Verfahren in Wechselsachen. — Rest der heutigen Tagesordnung.

Versammlung der Ausschüsse: Justiz-Ausschuß Mittwoch 4 Uhr; Ausschuß für Gemeindeordnung Mittwoch 4 Uhr; Finanz-Ausschuß Mittwoch 9 Uhr; Verfassungs-Ausschuß Mittwoch 5 Uhr.

(Schluß folgt.)

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Der Meklenburgische Landtagsbote.

(Für Meklenburg-Schwerin und Meklenburg-Strelitz.)

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 6 Nummern. **Zweiter Jahrgang.** Der Preis pro Quartal, von No. 193 bis Johannis, beträgt 1 Thlr. 12 ßl

№ 231. Schwerin, den 9. Mai. **1849.**

Frankfurt a. M., den 4ten Mai 1849.

Die Ereignisse drängen sich. Heute ist der Nationalversammlung das Circular des preußischen Ministerpräsidenten Brandenburg mitgetheilt worden, worin nach vorherigen Anrühmung der Bundestreue, uneigennützigen Gesinnung und erhabenem Sinne Sr. preußischen Majestät die deutsche Reichsverfassung als unmöglich bezeichnet und die Hand zu Abänderungen und zur Beseitigung der in dieselbe durch eine Verknüpfung unglücklicher Umstände eingedrungenen zerstörenden Elemente geboten wird. Die preußische Regierung verhehlt sich nicht, wie wenig Aussicht zur Vereinbarung mit der Nationalversammlung vorhanden sei und beabsichtigt daher, daß eine Verfassung von Seiten der deutschen Regierungen dargeboten werde, welche dem Begriffe des Bundesstaates entspreche und durch eine wahrhafte Vertretung des Volkes dem Letzteren die Gewißheit einer gesetzlichen Mitwirkung erhalte. Zugleich stellt sie ein octroyirtes Wahlgesetz in Aussicht, welches sie so einrichten will, daß die darnach zusammenzurufenden beiden Häuser eines deutschen Reichstags ihre Anerkennung und Zustimmung zu der von den Regierungen octroyirten Verfassung nicht versagen werden.

Das ist der wesentliche Inhalt der von uns gestern erwähnten Mittheilung der preußischen Regierung,

Die Bewegung ist überall im Steigen, in der baierischen Rheinpfalz und in Sachsen bereits ausgebrochen. Es ist dort ein Landesvertheidigungs-Ausschuß ernannt worden.

Frankfurt a. M., den 5ten Mai 1849. In ihrer gestrigen bis Abend nach 9 Uhr währenden Sitzung hat die Nationalversammlnug den Antrag des 30r Ausschusses angenommen und somit folgende Beschlüsse gefaßt: I. Die Nationalversammlung fordert die Regierungen, die gesetzgebenden Körper, die Gemeinden der Einzelstaaten, das gesammte deutsche Volk auf, die Verfassung des deutschen Reichs vom 28. März d. J. zur Anerkennung und Geltung zu bringen. — II. Sie bestimmt den 15ten August d. J. als den Tag, an welchem der erste Reichstag auf Grund der Verfassung in Frankfurt a. M. zusammenzutreten hat. — III. Sie bestimmt als den Tag, an welchem im deutschen Reiche die Wahlen für das Volkshaus vorzunehmen sind, den 15ten Juli d. J. — IV. Sollte, abgesehen von Deutschösterreich, dessen zur Zeit etwa nicht erfolgter Eintritt bereits durch §. 87 der Verfassung berücksichtigt ist, — einer oder der andere Staat im Reichstage nicht vertreten sein und deshalb eine oder die andere Bestimmung der für ganz Deutschland gegebenen Verfassung nicht ausführbar erscheinen, so erfolgt die Abänderung derselben auf dem in der Verfassung selbst vorgeschriebenen Wege provisorisch bis zu dem Zeitpuncte, wo die Verfassung überall in Wirksamkeit getreten sein wird. — V. Sollte insbesondere Preußen im Reichstage nicht vertreten sein, und also bis dahin weder ausdrücklich noch thatsächlich die Verfassung anerkannt haben, so tritt das Oberhaupt desjenigen Staates, welcher unter den im Staatenhaus vertretenen Staaten die größte Seelenzahl hat, unter dem Titel eines Reichsstatthalters in die Rechte und Pflichten des Reichsoberhauptes ein. — VI. Sobald aber die Verfassung von Preußen anerkannt ist, geht damit von selbst die Würde des Reichsoberhauptes nach Maßgabe der Verfassung §. 68 ff. auf den zur Zeit der Anerkennung regierenden König von Preußen über. — VII. Das Reichsoberhaupt leistet den Eid auf die Verfassung von der Nationalversammlung und eröffnet sodann den Reichstag. Mit der Eröffnung des Reichstages ist die Nationalversammlung aufgelöst.

Neunundachtzigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 8. Mai 1849.

(Fortsetzung.)

Präsident: Trotsche.

Bolten (zur Sache) glaubt, der Antrag empfehle sich durch sich selbst. Es werde dadurch bedeutend Zeit gespart. Die Ausfüllung der entstandenen Lücken sei nothwendig, weil die Commissarien früher erklärt hätten, über ein lückenhaftes Gesetz könnten sie sich nicht aussprechen. Wolle man die commissarische Erklärung nicht vor der 2ten Lesung einholen, so werde voraussichtiich eine 3te Lesung nothwendig sein.

Ernst stellt das Amendement:

> die beantragte Redaction ꝛc. nicht dem Verfassungs-Ausschusse, sondern einem in den Abtheilungen zu wählenden Ausschusse von 7 Personen zu übertragen,

und motivirt dasselbe unter großer Heiterkeit der Versammlung. Durch die angeblich überall herrschende Unzufriedenheit mit dem VerfassungsAusschusse.

Amendement M. Wiggers:

> über den 2ten Theil des Antrags Bolten-Spangenberg zur Tagesordnung überzugehen.

Auch Petermann erklärt sich gegen diesen 2ten Theil, durch welchen die Vesammlung indirect zu einem vereinbarenden Landtage gedrängt werden solle, während dies Haus doch eine constituirende Versammlung sei.

M. Wiggers glaubt, daß die beabsichtigte Zeitersparung wohl kaum werde erreicht werden. Der Gesetzentwurf, betreffend die Regulirung der Tagelöhnerverhältnisse spreche für seine Behauptung. Man müsse jetzt ganz rasch vorschreiten, und sofort die 2te Lesung vornehmen. Es gingen jetzt so wichtige Begeben-

heiten in Deutschland vor sich, daß man sich beeilen müsse, im eignen Hause fertig zu werden.

Meyer-Malchow: Ueberall, wo ein Staat existire, könne die Verfassung nur auf verfassungsmäßigem Wege geändert werden. Dieser sei für Meklenburg der Weg der Vereinbarung. Wie der Abgeordnete für Feldberg jetzt, nachdem die Versammlung über 6 Monate gesessen habe, dies noch in Frage stellen könne, begreife er nicht.

Petermann: Ich stehe hier nicht auf dem Boden des Rechts, sondern auf dem Boden der Revolution, die uns zusammenberufen hat, hier eine Verfassung für Meklenburg zu machen.

Marcus: Die Frage, ob constituirend, oder vereinbarend, habe mit dem Antrage Bolten-Spangenberg Nichts zu schaffen. Die Frankfurter Versammlung, die doch unzweifelhaft constituirend sei, habe vor der 2ten Lesung die Reichsverfassung den Regierungen mitgetheilt.

Schluß der Debatte.

Ernst: Meine Herren! Ich sehe schon aus der Combination der beiden Centren, daß ich mit meinem Amendement kein Glück haben werde, hielt es aber doch für meine Pflicht, dasselbe zu stellen. Der Verfassungs-Ausschuß ist über 4 Monate beschäftigt gewesen, einen Entwurf auszuarbeiten, der fast in allen Puncten abgeändert ist. Ich fürchte, wir werden wieder sehr lange warten müssen. Einen Zwang zur Vereinbarung kann ich nicht sehen. Ich finde es sehr vernünftig, wenn die Antragsteller die Kammer darauf aufmerksam machen, daß sie allmählig sich nach der Decke strecken, d. h. sich zur Vereinbarung verstehen muß.

M. Wiggers: Ich glaube nicht, daß die Antragsteller den Streit, ob constituirend oder vereinbarend haben in die Versammlung werfen wollen, aber die Sache hat sich einmal dahingewandt und muß diese Frage bei dieser Gelegenheit entschieden werden. Ich erwarte auch von dem Antrage keinen Nutzen. Sie kennen die Ansichten der Commissarien; diese stehen durchweg auf dem Boden ihres Entwurfs. Ich empfehle Ihnen mein Amendement.

Bolten: Ueber den Antrag Ernst brauche ich Nichts zu sagen. Im Uebrigen sind 3 Einwürfe gemacht. Es ist gesagt, die Commissarien hätten ihre Bedenken bereits mitgetheilt. Das ist wohl wahr. Aber sie haben nirgends gesagt, daß dies alle ihre Bedenken wären. Ferner ist geleugnet, daß dieser Antrag eine Zeitersparniß bezwecke. Wenn wir aber erst nach der 2ten Lesung die commissarische Erklärung einholen, so müssen wir vielleicht noch eine 3te Lesung vornehmen. Endlich ist die Frage, ob constituirend oder nicht, mit diesem Antrage in Verbindung gebracht. Meine Herren! Lassen Sie sich doch nicht bei jeder Gelegenheit auf Principreiterei ein, halten Sie sich auf practischem Boden. Es fällt uns gar nicht ein, durch diesen Antrag jene Frage irgend wie zu ergreifen und nehme ich entschieden in Abrede, daß durch die Entscheidung dieser Frage irgendwie über constituirend oder vereinbarend werde entschieden werden.

Es wird hierauf in namentlicher Abstimmung, nachdem die Frage getheilt worden:

1) das Amendement Ernst mit 73 : 10 Stimmen abgelehnt, 8 enthalten sich der Abstimmung,

2) der Antrag sub 1 mit 80 : 9 Stimmen angenommen.

3) das Amendement M. Wiggers mit 60 : 31 Stimmen abgelehnt, und

4) der Antrag sub 2 mit 59 : 29 Stimmen angenommen.

Es geht jetzt ein: der dringliche vor weiteren Uebergang zur Tagesordnung zu berathender Antrag Bolten, Spangenberg, Marcus, Reinhold, Roloff, Ackermann, Schwarz, Driver, Brückner, Ladwig:

den in der gestrigen Sitzung berathenen 10ten Verfassungs-Ausschußbericht einer 2ten Lesung zu unterziehen,

und wird die Dringlichkeit desselben ohne Debatte anerkannt.

Meyer-Malchow: Meine Herren! Wenn Sie in der Sache geradeaus beschließen wollen, so nehmen Sie den Antrag an, den ich mir hiemit zu stellen erlaube:

unter Aufhebung des gestrigen Beschlusses über den 10ten Bericht zur Tagesordnung überzugehen.

Amendement Schwarz:

hohe Versammlung wolle beschließen, den gestrigen Beschluß über das Amendement Deiters wieder aufzuheben und den 10ten Bericht des Verfassungs-Ausschusses einer 2ten Lesung zu unterziehen.

Schwarz glaubt, die Versammlung müsse den Muth haben, einen durch eigenthümliche Combinationen veranlaßten Minoritätsbeschluß, dessen Resultat allgemein überrascht habe, wieder aufzuheben, da das Beharren bei demselben unfehlbar Conflicte zur Folge haben würde. In dem gestrigen Beschlusse liege eine Kammerjustiz, die um so ungehöriger sei, als die Kammer sich nicht als Jury constituiren dürfe. Und selbst, wenn sie dies wolle, müsse der Angeklagte doch gehört werden, was hier nicht geschehen sei. Dies Recht, eine Jury zu sein, müsse er der Kammer bestreiten. Der gestrige Beschluß werde und müsse aufgehoben werden.

Raber: So viel Muth gehört nicht dazu, heute „ja“ und morgen „nein“ zu sagen. Wenn die hohe Versammlung gestern einen wohlerwogenen Beschluß gefaßt hat, so hat sie zweifelsohne auch an die möglichen Conflicte gedacht. Kommen solche Conflicte, so wollen wir ihnen ruhig entgegensehen. Wohin soll der führen, wenn wir heute einen Beschluß wieder aufheben, den wir gestern gefaßt haben. Geschieht dies, so kann sich aus der Versammlung solche Art polnischer Reichstag entwickeln, und dann kommen erst Conflicte.

Schluß der Debatte.

Meyer-Malchow: Die Motive des Antrags sind klar. Die Majoritäten haben sich vereinigt, einen Unsinn zu beseitigen. Wenn man ehrlich zu Werk gehen will, so muß man diesen Unsinn gleich beseitigen. Eine 2te Lesung ist geschäftsordnungswidrig und empfehle ich Ihnen deshalb mein Amendement.

M. Wiggers: Meyer-Malchow hat soeben gesagt, die Kammer habe einen unsinnigen Beschluß gefaßt. Ich beantrage, ihn dieserhalb zur Ordnung zu rufen.

Nach einer heftigen Debatte über diesen Gegenstand, wobei Meyer-Malchow gegen jeden Ordnungsruf aus dieser Veranlassung protestirt und sich auf das Urtheil der Juristen beruft, erklärt der Präsident, den Ausdruck, dessen Meyer-Malchow sich bedient habe, für unparlamentarisch und ruft ihn zur Ordnung.

Schwarz beruft sich zur Begründung seines Amendements auf einen Präcedenzfall in der Malchower Angelegenheit und empfiehlt sein Amendement. Uebrigens glaubt, daß wohl Muth dazu gehört, ein begangenes Unrecht einzusehen und zu reformiren. Er hält sein Amendement mit dem Meyerschen für im Wesentlichen übereinstimmend, kommt jedoch nach einigen Bemerkungen Boltens von dieser Ansicht zurück.

Bolten macht auf den Unterschied der Amendements Meyer und Schwarz aufmerksam. Aufhebung eines einmal gefaßten Beschlusses sei noch mehr geschäftsordnungswidrig, als eine 2te Lesung. Daß eine solche könne beschlossen werden, stehe fest. Daß dies nach der ersten Abstimmung nicht mehr geschehen dürfe, sei nirgends gesagt. Der gestrige Beschluß sei zwar gefaßt, aber nicht beschlossen, ihn den Commissarien mitzutheilen. Schließlich bekämpft er das Meyersche Amendement und empfiehlt den Hauptantrag.

Bei der von Raber beantragten namentlichen Abstimmung wird das Amendement Meyer-Malchow mit 71 : 21 Stimmen abgelehnt (2 enthalten sich der Abstimmung). Das Amendement Schwarz aber mit 44 : 34 Stimmen angenommen (14 enthalten sich der Abstimmung).

Tagesordnung.

I. IX. Abschnitt der Verfassung.

§. 1. Alle Staatsbeamte, die bewaffnete Macht und jeder Gemeindebürger haben die treue Beobachtung der Verfassung zu geloben. Dies Gelöbniß ist in dasjenige mit aufzunehmen, welches sie als Staatsdiener, Militärpersonen und Gemeindebürger ablegen.

Hiezu Amendement Krüger:

im 2ten Absatz die Worte: „welcher das 25ste Lebensjahr zurückgelegt hat,“ zu streichen,

und Amendement Brandt:

die Berathung dieses Paragraphen bis zum Wahlgesetz auszusetzen.

Krüger empfiehlt sein Amendement, weil man nicht wissen könne, ob das 25ste Jahr in Zukunft für das active und passive Wahlrecht von Bedeutung sein werde.

Es wird zunächst nach einer unerheblichen Debatte das

Amendement Brandt abgelehnt, der Ausschußantrag mit dem Amendement Krüger aber angenommen.

§. 2. Die Bestimmungen der Grundrechte über Verhaftung, Haussuchung und Versammlungsrecht können vom Ministerium nicht anders als im Fall eines Kriegs oder Aufruhrs und nur zeitweise und für einzelne Bezirke außer Kraft gesetzt werden.

Dabei sind folgende Bedingungen zu beobachten:

1) die Verfügung muß in jedem einzelnen Falle vom Gesammtministerium ausgehn;

2) das Ministerium hat die Zustimmung der Abgeordnetenkammer, wenn dieselbe zur Zeit versammelt ist, sofort einzuholen; wenn dieselbe nicht versammelt ist, so darf die Verfügung nicht länger als 14 Tage dauern, ohne daß die Abgeordnetenkammer zusammenberufen und die getroffenen Maßregeln zu ihrer Genehmigung vorgelegt werden.

Wird ohne Debatte angenommen.

Hierauf überreichen die schwerinschen Commissarien eine bei der Regierung eingegangene höchst dringliche Vorstellung vom Bürgermeister und Rath in Rostock gegen die Aufhebung der alten Landstände, mit dem Bemerken, daß Seitens der Regierung der Supplicanten aufgegeben sei, binnen 14 Tagen reservirte ausführliche Begründung ihres Antrags einzureichen. Die angeschlossene Eingabe wird vorgelesen und erregt zum Theil große Heiterkeit. (H. Gr.)

Es geht ein der dringliche vor weiterem Uebergang zur Tagesordnung zu berathender Antrag v. Liebeherr:

die so eben verlesene Mittheilung dem Verfassungs-Ausschuß zur schleunigen Berichterstattung zu übergeben.

Die Dringlichkeit wird unterstützt.

v. Liebeherr motivirt dieselbe dadurch, daß grade von der Linken die baldmöglichste Aufhebung der alten Stände gewünscht werde, daß aber diese Mittheilung derselben ein neues Hinderniß bereite, dessen Beseitigung wünschenswerth erscheine. — Spangenberg gegen die Dringlichkeit, nach der commissarischen Erklärung sei der Rostocker Magistrat von der Regierung aufgefordert, die vorbehaltenen Ausführungen binnen 14 Tagen nachzuweisen; erst dann werde der Ausschuß mit dieser Erklärung etwas anfangen können. — Die Dringlichkeit wird abgelehnt.

Zur Berathung kommt der vorbehaltene

§. 9 Abschnitt III. der Verfassung:

Kein Ort in Meklenburg darf in Belagerungszustand erklärt werden. Das Standrecht findet nur Anwendung in Zeiten des Krieges, für die Fälle, wo das Kriegsrecht es vorschreibt.

Dazu das Amendemert Bolten:

den Paragraphen zu streichen.

Amendement Meyer-Malchow:

dem Paragraphen folgende Fassung zu geben:

Kein Ort in Meklenburg darf anders als in Grundlage von Militärgesetzen in Belagerungszustand erklärt werden. Das Standrecht findet nur Anwendung zu Zeiten des Aufruhrs oder des Krieges, in den Fällen, in welchen Aufruhrgesetze oder Militärgesetze es vorschreiben.

Meyer-Malchow erklärt das Amendement Bolten für noch besser, als das seinige, obwohl er deswegen das letztere nicht zurückziehen will. Man könne den Paragraphen ruhig streichen, denn die Militärgesetzgebung stehe doch auf besonderem Boden und werde sich für die Bedürfnisse des Militärs schon Raum zu verschaffen wissen. Für den Fall aber sein Amendement besser gefalle, möge man es annehmen. Im Falle des bewaffneten Aufruhrs werde das Bedürfniß des Standrechts eben so dringend sein, als bei einem Kriege; wenn 800 Menschen sich mit Waffen gegen die Ordnung erhöben, so sei dies noch kein Krieg, aber doch ein kleiner Spectakel, der Einschreiten nöthig mache. — In Bezug auf die Veränderung des ersten Satzes, meint der Redner, daß es zuweilen auch nöthig sein werde, den Belagerungszustand nicht auf Festungen zu beschränken, sondern auch auf das friedliche Leben der Städte zu übertragen.

Bolten hält den Paragraphen für überflüssig. Der erste Satz sage nur, es sei nicht erlaubt, sich über die Freiheiten, welche dem Volke gewährt sind, wegzusetzen. Die Fälle, wo dies geschehen dürfe, enthalte der §. 2 des Abschnitts X; weiter

sei es nicht erlaubt, also der Paragraph überflüssig; es wäre ebenso, als stände am Schlusse der Verfassung noch der Satz: Im Uebrigen soll dies Gesetz beobachtet werden. — Man möge ruhig die Reichsgesetzgebung, welche hierüber zu entscheiden habe, abwarten und den Paragraphen streichen.

Petermann: Der Belagerungszustand sei ein modernes Institut, womit man die Freiheit zu unterdrücken strebe, der Begriff desselben habe sich noch nicht streng ausgebildet und deshalb sei gegen denselben eine Garantie in der Verfassung nothwendig, welche der §. 2 des X. Abschnitts nicht gewähre. Nach demselben könnten nur die Bestimmungen der Grundrechte über Haussuchungen Verhaftungen und das Versammlungsrecht ausnahmsweise suspensirt werden. Es gebe aber noch die Preßfreiheit, welche man, wie Berlin zeige, durch den Belagerungszustand zu unterdrücken strebe. Einen solchen Zustand bedürfe man aber in dem freien Meklenburg nicht, wo keine Festungen seien und wo der Staat sich ohne solche Ausnahmen werde schützen können.

Brandt findet die Begründung Petermann's eigenthümlich. In Preußen gehöre die Erklärung des Belagerungszustandes zu den Rechten, welche die Regierung noch aus der alten Verfassung überkommen habe. In Meklenburg habe die Regierung nie dazu die Befugniß gehabt, der Belagerungszustand sei, als den Grundrechten widersprechen, in Meklenburg nicht zulässig und also die Erklärung dieses Paragraphen ganz unnütz. Man möge doch nicht den Belagerungszustand grundgesetzlich einführen.

Petermann bezieht sich in Beziehung darauf, daß man Garantien für die Verfassung schaffen müsse, darauf, daß man auch im §. 3 Abschnitt I. der Verfassung einzelne bestimmte Rechte aufgezählt habe, die weder vom Großherzoge noch der Kammer, noch von Beiden aufgehoben werden sollten, und daß dieser Antrag grade vom rechten Centrum ausgegangen sei. Der Belagerungszustand sei ein sehr dehnbarer Begriff und ein Prätext, dem Volke seine ihm durch die Verfassung verbürgten Rechte zu rauben. Man müsse diesen Prätext entfernen, die Revolution von oben und von unten unmöglich machen, der Belagerungszustand sei aber eine Revolution von oben.

Schwarz macht gegen Brandt die factische Berichtigung, daß in Preußen das Recht, einen Ort in Belagerungszustand zu erklären, früher nicht bestanden habe; nur in Folge bundesbeschlußmäßiger Bestimmungen habe man in Festungen das Martialgesetz verkünden können, was aber ganz etwas anderes sei, als der moderne Belagerungszustand. Er ist der Ansicht, daß, wo es sich um die Freiheit des Volkes handle, nicht genug Verklausulirungen geschehen könnten, wenn auch Wiederholungen vorkämen, so könnte des Guten doch nie zu viel geschehen. Nach den Reichsgesetzen könne der Belagerungszustand nur in Festungen verkündet werden; es sei freilich möglich, daß man Scheinfestungen schaffe, die wie eine Schale voll Kartoffeln einzunehmen seien. Schließlich erklärt der Redner den Belagerungszustand für unmoralisch.

Die Debatte wird geschlossen.

Bolten hebt in Bezug auf Preußen hervor, daß dasselbe die Grundrechte bisher nicht proclamirt habe, daß also die dortigen Verhältnisse nicht auf Meklenburg anwendlich seien. Wegen der durch den Belagerungszustand möglicher Weise zu beschränkenden Preßfreiheit weist er auf §. 13 der meklenburgischen Grundrechte hin, nach welchem dies nicht möglich sei.

Petermann: Der Belagerungszustand sei ein fingirter Kriegszustand und der Krieg kehre sich nicht an die Gesetze; er könne sich deshalb bei der Boltenschen Ansicht nicht beruhigen und verlange, daß ein solcher künstlicher Krieg nie solle proclamirt werden können.

Das Amendement Bolten wird angenommen.

Ferner kommt zur Berathung:

§. 3 Abschnitt I. Die monarchisch-demokratische Regierung kann weder vom Großherzog, noch von der Abgeordnetenkammer, noch von beiden vereint abgeändert werden.

Dazu der Minoritätsantrag:

daß dieser Paragraph folgende Fassung erhalte:

die demokratisch-monarchische Regierungsform kann weder vom Großherzoge, noch von der Abgeordnetenkammer, noch von den beiden vereint abgeändert werden.

Unabänderliche Bestandtheile der demokratisch-monarchischen Regierungsform sollen sein:

a) das Recht des Großherzogs auf die executive Gewalt;
b) auf die Ministerernennung;
c) auf das verfassungsmäßig suspensive Veto bei der Gesetzgebung;
d) auf die Civilliste;
e) der Fortbestand der verfassungsmäßigen Successionsordnung;
f) das Einkammersystem.

1. Amendement M. Wiggers:
den §. 3 der Majorität und Minorität zu streichen.
2. Event. Amendement M. Wiggers zum Minoritätserachten:
1) sub f hinter „Ein Kammersystem" hinzuzufügen: „und das Recht der Kammer auf die gesetzgebende Gewalt."
2) am Schluß des Minoriätsantrages hinzuzufügen:
g) das Recht der Kammer auf das verfassungsmäßige suspensive Veto; h) eine Abgeordnetenkammer, deren Miiglieder unmittelbar vom Volk aus dem Volke in der Art gewählt werden, daß weder die active noch die passive Wahlfähigkeit durch einen Census beschränkt wird, und eine Interessen- oder Ständevertretung nicht stattfindet.
3. Amendement Schultetus, den Paragraphen so zu fassen:
die demokratisch-monarchische Regierungsform kann in ihrem wesentlichen Bestandtheilen von der Abgeordnetenkammer nur unter Zustimmung des Großherzogs abgeändert werden. Wesentliche Bestandtheile derselben sind:
a) die Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit des Großherzogs,
b) die in dem Miuoritätserachten des Ausschusses zu diesem Paragraphen unter a bis f aufgeführten Punkte und diese Bestimmung als einen besonderen Paragraphen zwischeu den §. 47 und 48 zu stellen.
4. Unteramendement Spangenberg und Amendement Schultetus, sub c zu sagen:
auf das verfassungsmäßig suspensive Veto und die Initiative bei der Gesetzgebung.
5. Amendement Driver zum Minoritätsantrag:
1) im 1sten Absatz hinter „kann" einzuschalten: „in ihren wesentlichen Bestandtheilen" und dann später die Worte „und von beiden vereint" wegzulassen.
2) im 2ten Absatz statt „unabänderliche" zu setzen „wesentliche, nicht einseitig abzuändernde;"
3) noch in demselben Satze hinter den Worten „Regierungsform sollen sein;"
a) Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit des Großherzogs,
und demnächst die übrigen Punkte des Minoritätserachtens folgen zu lassen.
6. Amendement Meyer-Malchow:
die Kammer wolle folgenden Beschluß fassen: Beschlüsse welche Abänderungen des Staatsgrundgesetzes oder Zusätze zu demselben beantragen, erfordern die Anwesenheit von drei Viertheilen der verfassungsmäßigen Anzahl der Abgeordneten und müssen mindestens zwei Drittheile der Erschienenen sich für selbige erklärt haben.
Beschlüsse, welche eine Veränderung der verfassungsmäßigen Rechte des Staatsoberhauptes betreffen, erfordern außerdem die ausdrückliche Genehmigung des Großherzogs;
7. Amendement Kloß zum Minoritätsantrag:
in litt. c das Wort „verfassungsmäßig" zu streichen.
8. Haupt hat sein Amendement zurückgezogeu.
9) Amendement des Abgeordneten Ackermann zu dem zu Abschnitt I §. 3 gestellten Antrage der 2ten Minorität des Verfassungs-Ausschusses:
daß in dem ersten Absatze nach der von der Minorität vorgeschlagenen Fassung die Worte: „noch von beiden vereint" weggelassen, und statt ihrer das Wort: „einseitig" eingeschaltet werde, so daß der ganze §. 3 darnach lauten würde:
die demokratisch-monarchische Regierungsform kann weder von dem Großherzoge, noch von der Abgeordnetenkammer einseitig abgeändert werden.

Marcus bezieht sich für den Antrag der Majorität auf die bereits in den Motiven entwickelten Gründe. Die Kammer habe nicht den Beruf, eine so wesentliche Bestimmung der Verfassung, wie die Regierungsform sei, abzuändern, so weit reiche ihr Mandat nicht, es sei dazu ein besonderer Auftrag der Wähler, eine constituirende Versammlung nöthig. Auch durch die Reichsverfassung vernothwendige sich diese Bestimmung, denn der §. 194 der ersteren besage, daß eine Aenderung der Regierungsform in den Einzelstaaten nur mit Zustimmung der Reichsgewalt geschehen könne. — Die Majorität habe es ferner für überflüssig gehalten, wie die Minorität alle Puncte speciell hinzustellen, welche von jeder Veränderung ausgeschlossen sein sollten, weil es sich ganz von selbst verstehe, daß bei dem einmal festgestellten Princip auch die Folgen anerkannt würden. Es werde nie eine Kammer geben, welche gegen ein einmal aufgestelltes Princip verstoßen würde, so werde man nie den Widerspruch sich zu Schulden kommen lassen, bei einer monarchischen Regierungsform keine Civilliste bestimmen zu wollen. — Wollte man ins Specielle eingehen, so laufe man Gefahr, einzelne Bestimmungen zu übersehen, oder noch mehr zu specialisiren, so würde man z. B. bei der Civilliste noch ein Heer von einzelnen Bestimmungen hinzufügen müssen, um dieselbe ganz sicher zu stellen. — Es komme nur darauf an, von welchem Principe man ausgehe, und da glaube die Majorität, daß die Monarchie nicht etwas Aufgedrungenes, sondern eine Wohlthat, eine Nothwendigkeit für das Volk sei, die nicht so leicht abgeändert werden dürfe.

Brückner: Die Minorität unterscheidet sich sachlich nicht von der Majorität, denn auch sie wolle nicht, daß die wesentlichen Bestandtheile der Verfassung sollen abgeändert werden können. Es frage sich aber, welches diese unabänderlichen Bestimmungen seien? Die Majorität beantworte diese Frage nicht. Im Regierungsentwurf sei das Unterscheidungsmerkmal angegeben, daß die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsoberhauptes unabänderlich seien, insoweit sie durch das Princip des Repräsentativsystem bedingt seien. Allein dies sei nicht präcise genug ausgedrückt, und allem Streit vorzubeugen. Es sei zweckmäßig, ganz speciell die einzelnen Punkte anzuführen. Auch sei es gern möglich, daß noch einige Punkte hiezu kämen, wie man dies durch die eingebrachten Amendement versucht habe. Gegen die Aufnahmen der Bestimmungen von der Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit des Großherzogs, über das Recht der Initiative, von der verfassungsmäßig gesetzgebenden Gewalt der Kammer habe er nichts, obwohl sich dies eigentlich von selbst verstehe. Er müsse jedoch dringend widerrathen, hier auch die Hauptprincipien aus dem Wahlgesetz aufzunehmen, da solche noch nicht angenommen seien. Diejenigen Hauptprincipien, welche davon hier vielleicht angenommen würden, möchten es nicht mit allzugroßer Majorität werden, so daß bedenklich sei, sie schon jetzt, wo sich für sie noch nicht die große Majorität des Volkes ausgesprochen habe, für unabänderlich zu erklären. — Sodann erklärt sich der Redner gegen die Streichung des Paragraphen. Eine Verfassung, deren Dauerhaftigkeit so wenig verbürgt, daß durch mehrjährige Kammerbeschlüsse die Monarchie aufgehoben und die Republik, ohne den Großherzog zu fragen, eingeführt werden könne, flöße kein sonderliches Vertrauen ein, man werde ihr ansehen, daß sie nur auf einen Uebergang zugeschnitten sei, und der Credit der Landes werde darunter leiden.

(Schluß folgt.)

Berichtigung. In dem Aufsatz „die demokratische Monarchie eine Wahrheit," in No. 229 des Landtagsboten haben sich einige sinnentstellende Druckfehler eingeschlichen. Es muß heißen in der letzten Zeile des ersten Absatzes: verhöhnt statt versöhnt und: Feige statt Frage; in der 9ten Zeile vom Ende eine: Begrenzung statt eine Begründung und im letzten Satze Sein statt Sinn

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Der Mecklenburgische Landtagsbote.

(Für Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.)

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 6 Nummern. **Zweiter Jahrgang.** Der Preis pro Quartal, von No. 193 bis Johannis, beträgt 1 Thlr. 12 ßl

№ 232. Schwerin, den 10. Mai. **1849.**

Aufruf.

Mecklenburger, deutsche Brüder!

Die Entscheidungsstunde ist nahe. So kann es nicht bleiben, wie es geworden, das weiß, das fühlt Jeder von uns. Die Contrerevolution hat frech und unverhüllt dem Volke va banque! geboten, — das Volk muß das Spiel aufnehmen und die nächste Stunde muß entscheiden über Freiheit oder Sclaverei, über Werth oder Unwerth des deutschen Volks. Es heißt: siegen und frei sein, — oder unterliegen und in Sclaverei zurücksinken, ärger als die vormärzliche. Der Moment ist groß — seien wir nicht klein! schlafen wir nicht, wo es gilt, zu wachen und zu handeln! Wahrlich, wahrlich, die Freiheit fällt Keinem über Nacht in den Schooß; sie will erkämpft, sie will errungen sein. Wehe über uns und Fluch über uns, wenn wir schlafen oder wachend träumen und von Außen erwarten, was nur handelnd wir selbst uns geben können. Hoffe Keiner, wenn er feige und muthlos ist, es werde ihm der Lohn und Preis des tapfern und mannhaften Helden zu Theil werden; wähne Keiner, ein Volk könne ohne Thatkraft und entschlossenen Muth die Freiheit durch äußern Anlaß erhalten. Die Freiheit läßt sich weder von außen noch von oben octroyiren, sie muß von innen aus dem Volke heraus sich entwickeln und mit ihm verwachsen. Hoffe Keiner auf Wunder! Der gottbegeisterte Prophet, der Freiheitsherold Ludwig Kossuth rief seinen Ungarn im September v. J. zu:

„Der ewige Gott offenbart sich nicht in einzelnen Wundern, sondern in allgemeinen Gesetzen.

Es ist ein ewiges Gesetz Gottes, daß wer sich selbst verläßt, von Gott verlassen ist.

Es ist ein ewiges Gesetz: wer sich selbst hilft, dem hilft auch Gott.

Es ist Gesetz Gottes, daß der Meineid in seinem Endresultate selber bestraft.

Es ist Gesetz Gottes, daß, wer dem Meineid, der Ungerechtigkeit dient, den Sieg der Gerechtigkeit selber bereitet.

Auf diese ewigen Gesetze des Weltalls gestützt, schwöre ich, daß meine Prophezeihung in Erfüllung gehen wird und meine Prophezeihung ist diese:

Auf Jellachichs Einbruch in Ungarn wird Ungarns Freiheit erfolgen.

Bei dem heiligen Namen unsers armen, meineidig verrathenen Vaterlandes bitte ich Euch, glaubet der Prophezeihung und sie wird in Erfüllung gehen."

Und die Ungarn, weil sie eine Nation sind, lebenskräftig und begeistert für Freiheit und Vaterland, glaubten, wie sie glauben mußten, an die Prophezeihung und sie ist in Erfüllung gegangen.

Und Du, mein deutsches Volk, verlasse auch Du Dich selbst nicht, damit nicht Gott Dich verlasse; hilf Dir selber und Gott wird Dir helfen. Traue fest darauf, daß der Meineid und der Treubruch, der ärgste von allen, der sich gegen die eigene Nation richtet, in seinem Endresultate sich selbst strafen muß und daß Alle der Strafe Gottes verfallen sind, nicht bloß, die dem Meineid, dem Treubruch und der Ungerechtigkeit dienen, sondern auch, die sich ihnen feige beugen, statt sich ihnen mannhaft zu widersetzen und die durch Schwäche und Muthlosigkeit das Vaterland an die Ungerechten verrathen. Ja, meine deutschen Brüder, laßt uns ein Volk sein, wie die Ungarn und die Jellachiche müssen hier unterliegen, wie sie dort unterliegen mußten.

Wenn wir aber nicht das vermögen, meine Brüder, was jedes lebenskräftige Volk vermag, der Tyrannei zu widerstehen, wenn wir es nicht können, weil es uns an Willen und Thatkraft fehlt, dann wird unser Name gestrichen werden aus der Reihe der Nationen und die Deutschen werden mit Recht ein Spott sein allen Völkern.

Wir müssen unsre Lage richtig erkennen und klar begreifen, o deutsche Brüder!

Der Kampf ist **unvermeidlich** und wenn ein Volk gegen Willkürherrschaft siegen will, so siegt es; denn das ist ein ewiges Gesetz Gottes. Es gilt also nur Willen und Thatkraft, Entschiedenheit und **Ausdauer.**

Die Macht derer, die gegen das Volk sind, ist nichts, ist pure Ohnmacht, wenn das Volk in richtiger Erkenntniß gegen sie ist, wie sie gegen das Volk sind. Nie war ein Sieg leichter und seine Früchte köstlicher!

Also Muth und ernsten Willen o deutsches Volk, für Deine Freiheit Alles einzusetzen, Gut und Blut!

Uns aber, meklenburgische Brüder lasset eng und fest zusammenstehen mit unsern deutschen Brüdern in dieser Zeit des ernsten Kampfes. Schaaren wir uns zuvörderst zusammen und fordern einig und ernst als das Erste und zunächst Nothwendigste von unsern Regierungen sofortige Veröffentlichung der Reichsverfassung und sofortige Vereidigung des Militairs und der Beamten auf dieselbe.

Und seien wir wachsam und thatkräftig und vorbereitet und gerüstet auf Alles in der Stunde der Entscheidung!

Sprechstube.

Philister über dir, Simson!

(Fortsetzung.)

Wir hoffen nächstens auch über Frankfurt einen Strich mit dicker Octroyirungstinte gemacht zu sehen. Die Comödie hat doch wahrlich lange genug gespielt, um endlich ausgespielt zu

haben! Die Krone aber haben die souveränen Volkscomödianten, die Fürsten im Schulmeister- und Professoren-Hermelin ihrem tollen Treiben doch dadurch aufgesetzt, daß sie sich erfrecht, eine von ihnen zusammengebraute Verfassung; eine von ihnen in ihrer Bürgeresse zusammengeschmiedete Kaiserkrone einem Könige von Preußen anzubieten! So was ist ja wohl noch nicht vorgekommen in der Weltgeschichte! und nun noch gar eine aus allen Fractionen zusammengestoppelte sogenannte Kaiserdeputation, als eine Art Brautwerber, nach Berlin zu schicken, um sich das Jawort zu holen! Die vollssouveränen Herren müssen von Menschen- wenigstens von Königsmenschenkenntniß gar keine Ahnung gehabt; sie müssen, wie man zu sagen pflegt, mit'n Dummbeutel geklopft gewesen sein, sonst hätten sie doch solche Streiche nicht machen können. — Sie nehmen darum mit Recht keinen Anstand, Herr v. Dewitz, freimüthig und unerschrocken, als der einzige Gradgehende in der Kammer der Hinkenden zu erklären, daß der König aus solchen Händen eine solche Krone, an der ein suspensives Veto, allgemeines Wahlrecht und Grundrechte baumeln, nie annehmen könne, ohne ein Paulskirchendiener oder gar, setzen wir hinzu, weil dort ein Klubb regiert, ein Klubbdiener zu werden. Sie nehmen darum keinen Anstand, die Antwort Sr. Majestät auf solch ein Ansinnen als von einer großen und tiefen Staatsweisheit dictirt anzusehen; un. wir stellen kein Amendement dazu. Und wenn die Kaiserdeputation auch dastand und sprach und handelte im Namen und im Willen und mit der Kraft von mehr als 40 Millionen Menschen. Das änderte alles nichts! Die Ueberbringer waren und blieben Unterthanen; und aus den Händen von Unterthanen empfing kein König von Preußen je seine Krone, und aus den Händen von Unterthanen kann und wird sie auch der nie empfangen, der sich mit Grund, doch nein, das erinnert an Grundrechte, also lieber: der sich mit Stolz gerühmt, er trage seine Krone von Gott und wolle Niemandem als Gott und seinem Gewissen dafür verantwortlich sein! Er will also, grade wie Sie, Herr v. Dewitz, auch einen Herrn über sich haben, aber nur keine Frankfurter Herren; keinen Simon von Trier, keinen Vogt, keinen Zitz et Comp. Das fehlte noch! Auf diese Weise liefe der König, wie von Kleist-Retzow in der preußischen Kammer richtig bemerkt, stark Gefahr, „gekündigt zu werden." Nun denken Sie sich, Herr von Dewitz, der König von Preußen würde als deutscher Kaiser gekündigt und erhielte am 2ten Ostertage seinen Schein, worin stände, er könne zu Gallen ziehen! Einem wird schwindeln dabei! Habt ihr denn vergessen, ihr Kaiserfabrikanten von Frankfurt, daß der König einst seiner Nationalversammlungs-Deputation erklärt, er sei ein König von Gottes Gnaden und wolle einer sein und welle auch durchaus einer bleiben, weil die Preußenliebe zu dem angestammten Herrscherhause nur eine Frucht des Königthums von Gottes Gnaden, und weil nur aus dem Königthume von Gottes Gnaden dem Volke Heil und Segen kommen könne.

Und ein König, der dies aus voller Ueberzeugung gesagt, sollte aus den Händen einer Versammlung, die eine hohe Person in Preußen einen zusammengelaufenen revolutionären und verbrecherischen Haufen genannt, eine Krone von Volkes Gnaden annehmen und dadurch den Ruf sanctioniren: Philister über Dir, Simson? Nein, nie! Das kann, das darf, das wird nie geschehen; das hieße: den Glanz der Krone beschmutzen; das hieße: die Perlen vor die Säue werfen! Das würde selbst „der charmante Mann von Dänemark, den der König so achtet und liebt", und der im Kronengeschäft so difficil nicht ist, das würde der selbst nicht thun!

Daß solch eine Krone nicht bloß eine Dornenkrone, sondern auch als Volkskrone keine Ehrenkrone sei, hat die scharf blickende, von Deutschland losgerissene und doch nicht loslassen wollende österreichische Diplomatie längst erkannt. Sie thut deshalb jetzt nichts weiter, als giebt der obsternatischen, verstockten Nationalversammlung täglich Rüffelnoten, aus ffdur zu lesen, weil sie den Rechtsboden, auf den die österreichische Diplomatie ein großes Stück hält, ohne um Erlaubniß zu fragen, verlassen hat. Oesterreich kann natürlich, „so gerne man es sonst auch gethan, unter solchen Umständen nicht in den Bundesstaat eintreten; es will aber Deutschland die warme Theilnahme eines alten Freundes treu bewahren. Das ist gewiß alles Dankes werth, aber, Oesterreich, die Hand geben wir Dir

nicht, denn die Hand Deiner warmen Theilnahme riecht nach Blut! — Das wenig Verlockende einer solchen Krone von Volkes Gnaden haben außer den österreichischen diplomatischen Notenschreibern und Altbundestagscomödianten auch die braven und mit der Soldatenfreiheit wie mit der deutschen Einheit es gewiß redlich meinenden Männer erkannt, die der König von Preußen mit sicherem Autokratentact aus den Tausenden seiner Getreuen herausgegriffen und zu Ordonanzministern; zu Geschäftsführern seiner Laune; zu verantwortlichen, aber blindgehorsamen Vollstreckern seines unverantwortlichen aber unbeugsamen Potsdamwillens gemacht, und die als leitenden Grundsatz ihrer Politik die Maxime aufgestellt haben: unsers Königs und Herrn Wille ist unser höchster Befehl; die aber auch wirklich vom König nicht lassen wollen oder sollen, selbst wenn beide Kammern in hundert parlamentarischen Schlachten sie verließen. Sie wollen trotz Kammer und Demokratenjammer auf dem Platze, worauf sie commandirt sind, mannhaft ausharren, wie ein tapfrer Soldat auf seinem Posten. Denn sie allein haben den Ernst dieser Zeit erkannt und in diesem Gefühl haben sie gesprochen: nur Consequenz (und brächen sie den Hals darüber) führt zum Ziel. —

Diese staats-, diese freiheits- und einheitssinnigen Männer sind kürzlich wol durch die unverhofft zustimmende Achtundzwanziger Note etwas decontenancirt oder, wie man sagt, verblüfft worden, sie haben sich aber mit seltner Geistesgegenwart schnell wieder gefaßt und haben sich gegen alle weitern Angriffe mit dem vierhäutigen Achillesschilde der Königsrenitenten gut gedeckt. Ihr einziges officielles Bedauern ist jetzt nur und sie können sich noch gar nicht darin finden, daß ein als unübersteiglich erkannter Hakelberg sie von der sehnlichst gewünschten Anerkennung der Reichsverfassung trennt. Aufrichtig und offenherzig, wie immer, bekennen sie, daß sie „leider, leider" in der Hoffnung, eine wunderhübsche Verfassung mit königlichem Anstande embrassiren zu können, schrecklich getäuscht, und man ihnen statt dessen eine garstige Demokratendirne geboten habe. Nach auf Allerhöchsten Befehl pflichtmäßiger und gewissenhafter Ueberzeugung hätten sie Sr. Majestät zur Vermählung mit dieser Verfassungsdonna nicht rathen können. (Nun, wenn die Leute das platterdings nicht können, warum will man sie denn extern?) — Sie erkennen übrigens äußerst herablassend die Macht (oder Ohnmacht) der öffentlichen Meinung sattsam an, wollen aber, und das kann man ihnen gewiß nicht verdenken, das preußische Staatsschiff nicht steuermannslos vor Wind und Wetter treiben lassen, so daß es „niemals, niemals, niemals" den Ankergrund erreichen könnte und Musche Herwegh am Ende gar die Freude erlebte, es noch vor Abend des Jahres 1849 an der Demokratenklippe scheitern zu sehen! — Niemals wird das preußische Admiralschiff mit rother Flagge fahren! Das dreifache „Niemals" ist die große schwarzweiße Flagge, welche die Ministermatrosen am Staatsfockmaste aufgehißt. Wehe dem, der sie herunterreißen wollte! Nachdem es alle Königssegel beigesetzt, jagt es mit vollem reactionären Winde in rasender Fahrt dem Hafen des Absolutismus zu. Ist Ihnen nicht bange, Herr v. Dewitz, daß es in die radikale Brandung oder statt in den rechten Hafen, in den ominiösen Hafen von Eckernförde komme?

Doch, seien Sie unbesorgt und lassen Sie sich nicht irre machen durch das Allarmgeschrei der wilden Menge, die da tobt und ruft: die Fürsten sind es und ihre sclavischen Anbeter, die dem Socialismus und der Demokratie in die Hände arbeiten! Die Fürsten sind es und ihre verstockten Götzendiener, die sich und uns zu Grunde richten! Nun sehn wir, daß nicht die Frankfurter, sondern die Fürsten die wahren Feinde der deutschen Einheit und Freiheit sind! Mit den Fürsten ist keine Einheit und Freiheit möglich! Nun sehen wir, wo die Anarchisten die Wühler, die Umstürzler, die Rebellen (sieh da, Kollegen!) stecken! — Das so oft schon getäuschte lang- und schafmüthige Vertrauen der Völker hat den Kabinetsgnadenstoß erhalten! Nun ist's aus! Entweder das Volk oder seine Treiber! Entweder die Macht der öffentlichen Meinung oder die Macht der Bayonette und Kanonen! Entweder das Recht oder die Gewalt! — Lassen Sie sich durch solch sinnloses Geschrei auch keinen Augenblick irre machen; das sind machtlose Wuthausbrüche, die an dem Ohre derer verhallen, die Machtsprüche und Machtmittel haben. Der unabänderliche Wille von Sanssouci, der mit dem von Olmütz im herzlichsten Einvernehmen steht, und durch einen verdeckten

Gang mit ihm communirte; (sagen Sie's aber nicht nach, denn es soll Niemand wissen!) Dieser unabänderliche Wille will die Contrerevolution um jeden Preis, und wird sie haben, mögen die Frankfurter Herren auch drohen, darob aus der Haut zu fahren; mögen sie drohen die Welt aus den Angeln zu heben; mögen sie das ganze souveräne Volk auf die Beine bringen; ihren Willen kriegen sie doch nicht! Aber der Volkswille! Ach was! Volkswille! Das Volk hat gar keinen Willen und muß auch keinen haben. Das Volk ist unmündig und muß unmündig sein und wird es auch bleiben, so lange die Fürsten noch Bayonette haben. — Mag darum ganz Deutschland im gespannten Erwartungsnervenfieber liegen; und in Kaiserkronenphantaseen rasen, mag ganz Deutschland schon wissen: er muß annehmen! Es ist nicht wahr; glauben Sie's nicht, Herr v. Dewitz! Es wird nicht angenommen, so lange noch ein Demokrat in Frankfurt; so lange noch ein Soldat in Berlin; so lange noch ein Kroat in Wien; und so lange das Volk die Freiheit nicht herzhafter liebt, als bisher! Es wird nicht angenommen und wenn es auch alle Zeitungen der Welt versichern; und wenn die ganze Welt sich auf den Kopf stellte; und wenn die ganze Welt riefe: Philister über dir, Simson! Haben sollen sie ihn doch nicht! Und so lange sie den nicht haben, so lange darf der Adel in Meklenburg auch hoffen, daß es statt: Philister über dir, Simson, auch mal wieder heißen kann: nun, Simson, über die Philister! Aber, Herr v. Dewitz, wenn wir Sie nicht so unbegrenzt verehrten, wir wären wirklich versucht, Sie anzuklagen, daß Sie den adlichen Simson so ohne Zungenschwertstreich und zum Nachtheil ritterlicher Waffenehre den unritterlichen Philistern preisgegeben. — Wie einst der Sieger von Leuctra und Mantinea, im Moment, seine Heldenseele auszuhauchen, zu den Umstehenden, die sein kinderloses Ende bedauerten, sprach: ich hinterlasse euch zwei unsterbliche Töchter, die Siege von Leuctra und Mantinea: so müßen auch Sie scheidend zu Ihren politischen Freunden haben sprechen können: auch ich hinterlasse euch zwei unsterbliche Töchter, die beiden Siegesreden gegen die Reichsverfassung und für den Adel! Sie, dünkt uns immer, hatten auch den Beruf, sich eine dritte unsterbliche Tochter zuzulegen, dadurch, daß Sie die Titel, das theure Vermächtniß unsrer Väter, retteten; daß Sie auch da den Schreckensruf: Philister über dir! siegreich niederschlugen! — Wie die Welt ohne Titel fertig werden und woran man künftig einen vornehmen von einem gemeinen Menschen unterscheiden will, das mag Gott wissen! Daß die politischen Nivelleurs uns auch nichts lassen wollen, das ist doch auch zu toll und zu arg. Titel sind doch ganz nützliche und zugleich unschuldige Dinger; die könnte man den vornehmen Proletariern doch lassen, damit, wenn nicht von innen, sie doch von außen was hätten, womit sie sich brüsten könnten.

(Schluß folgt.)

Neunundachtzigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 8. Mai 1849.

(Schluß.)

Präsident: Trotsche.

M. Wiggers meint, der ganze Artikel „von der Gewähr der Verfassung" deute an, daß der Ausschuß in seinem eigenen Werke nicht recht eine Gewähr für dieselbe erblickt habe. Die Verfassung aber müsse ihre Gewähr in sich haben. Wenn der Ausschuß wolle, daß die demokratisch-monarchische Form für alle Zukunft nicht solle abgeändert werden können, so sei dies ein hoher Grad von Vermessenheit, die freie Entwickelung lasse sich durch den Buchstaben nicht hemmen. Es sei vielmehr eine Verfassung nöthig, die der Entwickelung fähig sei, die mit der Geschichte fortgehe; er begreife nicht, wie man einen Paragraphen in dieselbe hineinsetze, der gar keine Veränderung zulasse. Man werde dadurch nichts erreichen; um ihn zu halten, werde man noch eine besondere Schildwache anstellen müssen, denn sonst werde er durch das suspensive Veto doch wieder wegmanövrirt werden. Und wenn auch noch eine besondere Schildwache angestellt werde, so würde doch das suspensive Veto und die Demokratie auch diese vielleicht wegbringen. Obenein sei der Satz gefährlich. Wenn man, was doch Aller Wunsch sei, eine gesetzliche Entwicklung haben wolle, so müsse man doch eine Verfassung haben, die der freien gesetzlichen Entwicklung fähig sei. Spräche man es aus, daß dieselbe für alle Zeiten dauern solle, so mache man eine Revolution nothwendig. — Der Paragraph werde die Zeit doch nicht aufhalten. — Der Abgeordn. Brückner meine, auf diese Weise öffne man der Republik Thür und Thor. Wenn aber die Republik in dem Willen des ganzen Volks begründet sei, so lasse sie sich nicht durch diesen Paragraphen aufhalten; wenn das Volk aber die demokratisch monarchische Verfassung wolle, so schützt sich diese durch das Volk von selbst, nicht aber durch die Paar Buchstaben dieses Paragraphen. — Der Redner vertheidigt sodann sein eventuelles Amendement und meint, die Minorität habe nach Oben gute Sorge getragen, aber das Volk stiefmütterlich behandelt. Als Gewähr für das Volk finde sich nur das Ein-Kammersystem. Er legt dann die von ihm beantragten Zusätze noch einmal vor und empfiehlt deren Annahme, indem er der Meinung ist, daß sich Jeder über diese Angelegenheiten selbst eine feste Ueberzeugung gebildet habe und also nicht viel darüber zu sagen sei. Im Uebrigen spreche für diese Bestimmungen auch schon die Reichsverfassung.

Schultetus glaubt, daß, wenn man auch hoffen müsse, eine dem gegenwärtigen Bedürfnisse und auch für längere Zeit entsprechende Verfassung zu schaffen, dieselbe doch nicht für alle Zeiten unabänderlich sein könne. Die Verfassung gehöre der Zeit an und ändere sich wie diese, sie müsse mit der Zeit eine andere werden, auch in ihren wesentlichen Bestandtheilen. Es sei dafür zu sorgen, daß sich Alles auf organischem Wege fortentwickeln und nicht eine Revolution eintrete. Er empfiehlt sodann sein Amendement; es sei vollkommen genügend, wenn auch wesentliche Abänderungen durch die Genehmigung beider Factoren der gesetzgebenden Gewalt, der Krone und der Kammer erfolgten. Endlich rechtfertigt er auch die von ihm beantragte Stellung dieses Paragraphen zwischen §. 47 und 48, wo von der Erlassung und der Abänderung der Gesetze über die Verfassung die Rede sei; wenn man der Ansicht sei, daß dieser Paragraph in die Gewähr der Verfassung gehöre, so müßten auch die §§. 44—47 dorthin gesetzt werden. Die Amendements Liebeherr und Driver erkennt er als richtig an, obwohl er die Fassung des seinigen für besser hielt.

Driver vertheidigt und empfiehlt sein Amendement.

Meyer-Malchow spricht sich gegen den §. 3 aus, weil derselbe von der demokratisch-monarchischen Regierungsform rede, und wiederholt seine schon oft gemachten Bedenken gegen diesen Begriff. Er ist der Ansicht, daß die gesetzgebende Gewalt da, wo sie es wolle, müsse abändern können; es sei gar nicht die Rede davon, was sie könne, sondern was sie solle. Der Paragraph werde übrigens bei einem suspensiven Veto gar nicht einmal haltbar sein, weil er der Demokratie eine so große in sich treibende Gewalt zutrauen, daß sie gesetzliche Bestimmungen, den Buchstaben nicht achte. Er vertheidigt darauf sein Amendement des Weiteren und bemerkt auch gegen M. Wiggers, welcher auf das Recht der Kammer auch das suspensive Veto gewahrt wissen wolle, daß dieselbe das absolute Veto habe. Schließlich versichert er, daß die Regierung schwerlich je in einen andern Satz willigen werde.

M. Wiggers macht die Berichtigung, daß er in seinem Amendement nur von dem suspensiven Veto des Großherzogs gesprochen habe, und daß man übrigens auch nicht von einem Veto der Kammer rede.

Klos ist weder für die Majorität noch für die Minorität, sondern hat sein Amendement nur eventuell für den Fall der Annahme des letzteren gestellt. Es sei das Wort „verfassungsmäßig" sub c eine unnöthige Beschränkung, und beide Seiten würden mit ihm darin übereinstimmen, die rechte Seite, weil sie hoffe, das suspensive Veto mit der Zeit mehr beschränken, die Linke, es mehr erweitern zu können.

Spangenberg erklärt sich für das Amendement Schultetus als das zweckmäßigste in der Fassung, und stellt nachträglich sein Unteramendement zu demselben auch zu allen übrigen Amendements, zu welchen es gleich gut passe. Durch die Verfassung werde der Krone ein dreifaches Recht gegeben, das Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung, das des Gesetzesvorschlags und

das der Gesetzesverkündigung. Die beiden ersten Rechte aber seien so wesentlich, daß ohne sie eine Monarchie nicht gedenkbar sei. —

v. Rusdorf: Seiner Meinung nach seien die Amendementssteller in einem Irrthum, wenn sie ihre Amendements zu diesem §. 3 gestellt hätten. Derselbe stelle nur fest, daß das Princip der Verfassung nicht solle geändert werden, nicht aber auch, daß überall keine Veränderungen in der Verfassung vorgenommen werden sollten. Der Paragraph wolle nur, daß das an die Spitze gestellte Princip nach zwei Richtungen gewahrt werde, nach oben und nach unten, ersteres, indem die Monarchie festgehalten werde, letzteres, insofern dieselbe auf den breitesten Grundlagen beruhen solle; innerhalb dieses Raumes seien alle Veränderungen möglich. — Die Definition der Minorität erscheinen dem Redner als durchaus unzulässig, es thut ihm weh, daran zu denken, daß die Verfassung eine so sonderbare Definition des Wortes „demokratisch-monarchisch" enthalten sollte. Eine solche Definition gehöre nicht in die Verfassung und sei es mit allen Definitionen bekanntlich nie mißliches Ding. Ueberdem sei die Definition höchst unglücklich, es sei größtentheils nur die Richtung nach Oben innegehalten, die einzelnen Bestimmungen aber (der Redner führt sie einzeln auf) seien überflüssig und verständen sich ganz von selbst. Alle Bestimmungen nach unten hin fehlten aber total. Das demokratisch-monarchische Princip werde nur gewahrt durch die allgemeine Wahlfreiheit, man müsse entweder diese den Bestimmungen der Minorität hinzufügen, oder diese sonst streichen.

Meyer-Malchow erklärt, er sei gegen den Paragraphen, nicht weil er gegen ein in demselben ausgesprochenes Princip sei, sondern weil derselbe gar kein Princip enthalte. Im Uebrigen versichert er, den Vorredner nicht verstanden zu haben; wenn derselbe glaube, der Begriff der Demokratie beruhe nur in der allgemeinen Wahlfreiheit, so könne ihn der Verfassungsentwurf eines Bessern belehren, daß das demokratische Princip viel weiter gehe. Der Redner nimmt aus den zustimmenden Aeußerungen Petermanns die Veranlassung hinzuzufügen, daß der geehrte Abgeordnete aus Feldberg ihm darin durch die Citirung der einzelnen Paragraphen, wo man versucht habe, solche Bestimmungen durchzusetzen, wohl Unterricht geben werde.

Die Debatte wird geschlossen.

Brückner bemerkt gegen Rusdorf, daß die Minorität gar nicht eine Definition habe geben wollen, daß also die Entgegnungen desselben nicht zutreffend seien; wenn Rusdorf selbst der Meinung sei, daß jene Bestimmung selbstverständlich seien, so werde es auch nicht schaden, sie aufzunehmen.

M. Wiggers bemerkt gegen Meyer-Malchow's Aeußerung: die Demokratie achte das Recht und den Buchstaben nicht und gehe über denselben hinweg, daß die Demokratie wohl das Recht achte, indem sie das als Recht anerkenne, was der Wille der Majorität sei, daß sie aber ihr Princip nicht festhalte, unbekümmert darum, ob die Majorität dafür sei oder nicht. Die Aristokratie übrigens liebe es, über den Buchstaben wegzugehen, wenn es gelte, ihr Recht festzuhalten.

Schultetus schließt sich dem Amendement Spangenberg an.

Meyer-Malchow: Das gerade sei das Gefährliche der Demokratie, daß sie Alles nach Nummer und Kopfzahl schätze. Man müsse aber den Fürst anders stellen als jeden andern Staatsangehörigen, sonst sei sofort die Republik da. Wenn ein sittlicher Grund dazu vorliege, so müßten allerdings die staatsrechtlichen Verhältnisse sich ändern und die Monarchie sich in eine Republik umwandeln, aber nur mit freier Zustimmung aller Betheiligten. Der Fürst dürfe nicht schlechter gestellt werden als das Volk, beide müßten in ihren getrennten Sphären zusammengehen zum Wohle des Vaterlandes.

Marcus macht wiederholt darauf aufmerksam, daß man durch Weglassung der Worte „von beiden vereint" in Widerspruch mit der Reichsverfassung komme, denn eine Abänderung der Staatsform sei ohne Zustimmung der Reichsgewalt nicht zulässig. — Man werde übrigens schon aus den vielen gestellten Amendements entnehmen können, wie schwer es sei, alle Bestandtheile aufzuzählen, die gegen das suspensive Veto geschützt werden sollten. Es sei überall nicht nöthig, solche specielle Bestimmungen aufzustellen, weil die Kammer nichts unternehmen werde, wodurch sie ihr eignes Princip, ihren Lebensnerv aufhebe, wodurch sie die Monarchie gefährde. Die nothwendigen Bestimmungen für ihre eigne Existenz würden nicht leichtsinnig von ihr abgeändert werden. Wegen der einzelnen aufgestellten Bestimmungen bezieht sich der Redner auf das dieserhalb bereits Erörterte.

Es wird darauf das zuerst zur Abstimmung kommende erste Amendement M. Wiggers auf Streichung des Paragraphen angenommen (die Linke und Rechte stimmten dafür) und sind dadurch die übrigen Amendements erledigt.

(A. M.)

Neunzigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 10. Mai 1849.

Präsident Trotsche.

Commissarius Buchka hat seinen Platz am Ministertische wieder eingenommen.

Schriftführer Siemssen verlies't das Protokoll der vorigen Sitzung, welches ohne Reclamation genehmigt wird.

1) Dringlicher vor Uebergang znr Tagesordnung zu berathender Antrag Boldt:

> Unter Ueberreichung einer Adresse aus Neustadt, betreffend die deutsche Reichsverfassung diese Adresse sofort zu verlesen.

2) Ein gleicher Antrag M. Wiggers unter Ueberreichung ähnlicher Adressen aus Gnoyen, Grevismühlen und Rostock.

3) Ein gleicher Antrag Petermann mit einer Adresse aus Neustrelitz.

4) Ein gleicher Antrag Siemssen mit einer Adresse aus Stargardt.

5) Ein gleicher Antrag Raber mit einer Adresse aus Hagenow.

6) Amendement Kleffel zum Minoritätserachten des Wahlgesetzes, die Worte:

> oder in einem Orte des Landes heimathsberechtigt ist, einen eigenen Heerd hat oder gehabt hat und nicht bei anderen in Kost und Lohn steht

zu streichen.

Nächste Sitzung Freitag den 11. d. M. Morgens 10 Uhr. Tagesordnung: 1) Antwort der Schwer. Commissarien auf die in der 88sten Sitzung gestellte Interpellation M. Wiggers, betr. die Preuß. Note vom 28. April. 2) Abstimmung über die Gesetzentwürfe betr. das gerichtliche Verfahren in Wechselsachen. 3) Rest der heutigen Tagesordnung.

Erledigt wurden in heutiger Sitzung die beiden Gesetzentwürfe über das gerichtliche Verfahren in Wechselsachen, ferner die früher vorbehaltenen §§. 44—47 der Verfassung.

Angenommen wird zum §. 44 das Amendement Spangenberg: den Paragraphen so zu fassen:

> ein von der Kammer gefaßter Beschluß über Abänderung oder Ergänzung dieses Staatsgrundgesetzes darf nur dann zum Gesetz erhoben werden, wenn die für die nächstfolgende Periode gewählte Kammer denselben auf ihrem ersten ordentlichen Landtage unverändert genehmigt.

Der §. 45 fiel in allen vorgeschlagenen Fassungen, ebenso der §. 46 und §. 47.

Versammlung der Ausschüsse. Prioritäts-Ausschuß Freitag 8½ Uhr; Volkswirthschaftlicher-Ausschuß Sonnabend 10 Uhr; Verfassungs-Ausschuß Donnerstag 5 Uhr; Finanz-Ausschuß Freitag 4 Uhr; Schul-Ausschuß, 1. Sect. Freitag 5 Uhr; Ausschuß für Gemeindeordnung Freitag 4 Uhr; Justiz-Ausschuß Freitag 5 Uhr.

(Schluß folgt.)

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Der

Mecklenburgische Landtagsbote.

(Für Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.)

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 6 Nummern. Zweiter Jahrgang. Der Preis pro Quartal, von No. 193 bis Johannis, beträgt 1 Thlr. 12 ßl

№ 233. Schwerin, den 11. Mai. 1849.

Der Entscheidungskampf um deutsche Freiheit *).

Der Kampf um Anerkennung und Durchführung unsrer freien deutschen Reichsverfassung wird jetzt immer allgemeiner. Die Sachsen kämpfen nun schon über acht Tage mit der größten Tapferkeit, Entschiedenheit und **Ausdauer** gegen den Eigensinn ihres in das große deutsche Königscomplott verwickelten und von dem manteuffl'schen, freiheitsmörderischen Garne umstrickten Königs, der auf den Königstein entwichen ist. Es hat schon viel Blut gekostet und wird noch mehr Blut kosten, wenn die Fürsten nicht bald dem entschiedenen Willen des deutschen Volkes Rechnung tragen und die deutsche Reichsverfassung anerkennen und durchführen. Vorübergehend hat sich zwar in Leipzig durch Schuld des philiströsen Magistrats, der die Kampfeslust des Volkes nicht in das richtige Bette zu leiten wußte, Unordnung und Plünderungslust einiger Volkshaufen bemerklich gemacht — wie schlaue Männer bei uns mit teuflischer Schadenfreude hervorzuheben und deshalb die deutsche Erhebung zu discreditiren sich bemühen, — aber auch nur vorübergehend. Alles schaart sich jetzt um ein Banner, — nicht etwa um die rothe Fahne, wie schlaue Leute verleumderisch meinen, — sondern um das deutsche Banner „Anerkennung und Durchführung der deutschen Reichsverfassung und das Wahlgesetz." Der Kampf in Sachsen dreht sich nicht mehr um Dresden allein, er beginnt über das ganze Land sich auszubreiten. Die Sachsen müssen und werden siegen, weil sie für ihr gutes Recht kämpfen.

Von Baiern, dessen König gleichfalls die Reichsverfassung nicht anerkennen will, haben sich die Pfälzer, die Baiern in der Pfalz am Rhein, losgesagt, und auch in Altbaiern beginnt die Bewegung allgemeiner zu werden. Hannover steht auf einem Vulkan; lenkt der König und sein Ministerium nicht bald ein, so bricht der Sturm dort gleichfalls los. In Preußen hat in Breslau der Sturm schon begonnen; er ist zwar durch Belagerungszustand noch einmal niedergedrückt, deshalb aber nicht unterdrückt: Ostpreußen, Westphalen, Sachsen und die Rheinprovinz erheben bereits mit großer Entschiedenheit ihre Stimme; sie werden den Worten bald Thaten folgen lassen!

Lasse nicht ab deutsches Volk im Kampfe für deutsche Freiheit! Es gilt Güter zu erringen, ohne die das Leben keinen Werth hat! Vorwärts und **Ausdauer!**

*) Wir bedauern schmerzlich, daß uns gerade zu dieser verhängnißvollen Zeit der Raum dieser Blätter durch die Landtagsberichte beschränkt wird, die zu liefern der Herr Verleger sich nun einmal gegen seine Abonnenten verpflichtet hat D. Red.

Deutsche Männer!

Die Gewaltherrschaft der Könige hat ihre Maske abgeworfen!

Sie hat es gewagt — Angesichts der Völker Europas — mit Vernichtung zu bedrohen Alles, was civilisirten Nationen hoch und heilig ist!

Sie hat die russische Barbarei auf Deutschlands Boden gerufen!

Wortbrüchig verläugnet sie den letzten Schimmer von unseres Volkes Selbstständigkeit und Freiheit, die sie vor wenigen Monden bebend anerkannte!

Fürstenwillkür vernichtet, was die Vertreter des souveränen Volkes beschlossen!

Deutsche! Jetzt gilt es abermals, zum letzten Male, Eure Freiheit gegen die Angriffe der Fürsten zu schützen. Blicket auf das Beispiel der thatenschlossenen Pfalzbaiern und Sachsen. Säumet nicht, bewaffnet Euch, organisirt Euch, benutzet Eure Vereine, wählet leitende Wehrausschüsse, seid mannhaft gerüstet für den Augenblick, wo Ihr Euch den Gewaltschritten der Willkürherren entgegen zu stellen habt!

Und Ihr, Männer, die Ihr für Freiheit, Ehre und Recht bereits in die Schranken getreten seid, gegen den Verrath der Könige, haltet muthig Stand! Pfälzer! Sachsen! Deutschlands Männer können und werden nicht thatlos und feig Eurer Erhebung zusehen; sie werden es nicht geschehen lassen, daß der Despotismus über Eure Leichen hinweg auch zur Vernichtung ihrer und des ganzen Volkes Freiheit schreite!

Frankfurt a. M., am 5ten Mai 1849.

Brentano. Culmann. Damm. Dietsch. Erbe. Hönniger. Hoffbauer. Junghanns. Martiny. Mohr. Peter. Reichardt. Reinhardt. Richter. Rühl. Schlöffel. Schlutter. Schmidt. Schmitt. Schüler. Schütz. Titus. Trützschler. Werner. Wiesner. Würth.

Sprechstube.

Neustrelitz vom 9ten Mai. *** Obschon die Ruhe in unsrer Stadt nirgends gestört ist, sind seit einigen Tagen die Patrouillen bedeutend verstärkt und, wie verlautet, auf einem hochgelegenen Orte alle Kostbarkeiten eingepackt worden. Diese Furcht — lachen Sie nicht! — soll aus den schwarz-roth-goldnen Bändern entsprungen sein, welche sich gegenwärtig vielfach auf den Straßen blicken lassen, und wenn unser verantwortliches Ministerium noch wegen Anlegung der deutschen Farben keine preußischen Cürassiere kommen und täglich 300 Thaler mehr verschwenden ließ, so trägt vielleicht die Schuld nur das verwandte Camarillaministerium Brandenburg-Manteuffel, welches die Cürassiere vorläufig anderwärts zur Unterdrückung deutscher

Volksrechte und zum Blutvergießen deutscher Brüder benutzt. Dieselbe Regierung, welche die deutsche Reichsverfassung ohne Bedingung anerkannte, die Grundrechte des deutschen Volkes und andre Gesetze der provisorischen Centralgewalt offiziell publicirte, zeigt Besorgniß vor dem Tragen der deutschen Reichsfarben! Das deutet auf keine ruhige Entscheidung der jetzigen großen Angelegenheit in unserm Lande. Glaßbrenner glaubte sicher ganz ministeriell zu handeln, als er nach seiner Rückkunft von Schwerin in den hiesigen Vereinen den Demokraten die Anlegung des schwarz-roth-goldnen Bandes empfahl ... oder sollte dabei in Bezug auf unser Ministerium der Satyriker durch den Politiker geblickt haben? Er sagte: das schwarz-roth-goldne Band sei jetzt der einzige Orden, der noch in Deutschland Werth habe, da er nicht zu jenen Lappen gehöre, durch welche die Tyrannei ihre Creaturen bezeichne, sondern vom souveränen Volke selbst ausginge, der Orden der großen deutschen Brüderschaft sei, welche bereit steht, Deutschlands Freiheit und Einheit nöthigenfalls mit Gut und Blut durchzusetzen. Unter diesem Orden müsse daher auch ein ehrliches und muthiges Herz schlagen und der sei ein Bube, der ihn ohne Sinn und Verpflichtung trage. Er sei sonst kein Freund von solchen Aeußerlichkeiten, aber es sei jetzt die Zeit für alle Bessern, sich auch im öffentlichen Leben der Reaction als thatwilliger Demokrat zu zeigen und die Halben und Feiglinge im eigenen Lager kennen zu lernen. — Und wenn nun auch nach diesen Worten im hiesigen März- und im Altstrelitzer Reformverein unsre Marseillaise „zu den Waffen, deutsche Brüder, zu den Waffen!“ mit voller Begeisterung gesungen wurde, so war ja dieser Enthusiasmus ganz im Sinne unsrer Regierung, vorausgesetzt, daß sie nicht wortbrüchig werden will.

Der Stargarder, Alt- und Neustrelitzer Reform- und der hiesige Märzverein haben bereits Adressen an die Landesregierung „um sofortige Publicirung der deutschen Reichsverfassung und Vereidigung des Militärs und der Beamten auf dieselbe“ ergehen lassen. In Volksversammlungen bei Altstrelitz und Stargard ist dasselbe mit großer Energie und mit der Erklärung „die deutsche Reichsverfassung gegen alle Angriffe mit Leib und Leben zu schützen“ ausgesprochen. Eine allgemeine Volksversammlung zu diesem Zwecke soll am nächsten Sonntag in der Gegend Neubrandenburgs stattfinden. Die ländliche Bevölkerung mit welchen erbärmlichen und unwürdigen Mitteln die Reaction sie auch in ihrem Sinne zu bearbeiten versucht hat, ist entschieden deutsch-demokratisch und der Haß gegen das jetzige Ministerium und das ganze reactionäre Junkerthum hat so tiefe und feste Wurzeln in ihr geschlagen, daß der Regierung ernstlich zu rathen ist, mindestens in Sachen der Reichsverfassung keinen neuen bösen Funken in diesen Zunder zu werfen. Sehr aufgeregt sind auch die Gemüther durch die commissarische Erklärung in der Abgeordnetenkammer, daß zwischen Strelitz und Preußen bereits eine Militärconvention abgeschlossen sei und nur noch der Sanctionirung der Centralgewalt bedürfe. Die Reformvereine haben bereits Protest gegen diese Convention eingelegt und verlangt, daß unser Militär nur der Centralgewalt und nicht dem gegenwärtigen Feinde Deutschlands, Preußen zur Verfügung gestellt werde. Da wir hier die deutschen Grundrechte haben und die deutsche Reichsverfassung von dem Fürsten und der Regierung anerkannt ist, so wäre es offener Verrath, wollte man hier preußische Truppen einziehen lassen, und unsre vielleicht dazu gebrauchen, ihr Blut gegen Völker, die dasselbe erreichen wollen, was unsre Landeskinder schon besitzen, zu vergießen, oder diese Völker auf Befehl der Blutpolitik Brandenburg-Manteuffels abschlachten zu helfen. Unser braves Militär würde sich auch sicher zu solchem Verrathe nicht gebrauchen lassen und dem Befehl, nach Preußen zu marschiren, bevor dasselbe die Reichsverfassung anerkannt hat, keine Folge geben.

So eben treten bei mir fünf Altstrelitzer Bürger ein, welche, mit dem schwarz-roth-goldnen Bande geschmückt, als Deputation der gestrigen Volksversammlung bei dem Minister Herrn v. Bernstorff waren. Ihr Mandat lautete: sofortige Publicirung der Reichsverfassung, Vereidigung des Militärs und der Beamten auf dieselbe, und Aufhebung der mit Preußen abgeschlossenen Militärconvention. Herr v. Bernstorff meinte, in Betreff des ersten Punktes, das Ministerium müsse noch Zeit haben (vielleicht bis die Russen gesiegt haben und Sachsen von den Preußen unterjocht ist?); die Regierung hätte zwar die Reichsverfassung anerkant, aber da der König von Preußen die dazu gehörige Kaiserkrone abgelehnt habe, so wisse er nicht, worauf Militär und Beamten schwören sollten (siehe Brandenburg-Manteuffel!) und in Betreff des dritten Punktes müsse die Kammer in Schwerin zuvor ihre Einwilligung geben, er aber gäbe sein Ehrenwort, daß unser Militär nicht nach Preußen ziehen solle. Die Deputation erwiderte dem verantwortlichen Minister, was zu erwidern war und verlangte schriftlichen und definitiven Bescheid, da die Aufregung des Volkes so groß sei, daß sie ohne solchen nicht heimkehren dürfte. Die Deputation ist nun auf den heutigen Nachmittag um 4 Uhr bestellt, da Hr. v. B. zuvor noch mit dem Großherzoge und dem Drost Held sprechen müsse. (Vielleicht auch mit dem Prinzen Georg, dem preußischen Artillerieofficier?) Ich werde Ihnen morgen das Resultat dieser Sendung mittheilen.

Neunzigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 10. Mai 1849.
(Schluß.)
Präsident Trotsche.

7) Antrag Weigel:
den §. 52 der Geschäftsordnung, welcher die Bestimmungen über die namentliche Abstimmung enthält, dahin abzuändern, daß es in demselben, Absatz 2 im Eingange fortan heiße: verlangen wenigstens dreißig Mitglieder namentliche Abstimmung ꝛc.

8) Einige Amendements zum Entwurfe eines Wechselproceßgesetzes.

Der Präsident nimmt unter Zustimmung der Versammlung die sub 1 — 5 aufgeführten dringlichen ꝛc. Anträge zusammen.

M. Wiggers: Es ist zweckmäßig, daß die Kammer die Stimmung des ganzes Landes über die deutsche Frage baldmöglichst kennen lerne, um darnach die behufigen Anträge zu stellen. Wenn wir zu dieser Kundwerdung einen andern Weg als die Niederlegung auf den Tisch des Hauses gewählt haben, so ist dies geschehen, um diese Stimmung auch über dies Haus hinaus kund zu geben.

Die Dringlichkeit wird anerkannt.

Brandt glaubt, die Adressen würden wohl gleichlautend sein, es mögte genügen, wenn die Rostocker als von der größten Commüne herrührend vorgelesen würde.

M. Wiggers: Die Adressen sind nur kurz und keineswegs gleichlautend.

Raber: Ich glaube nicht, daß den kleinen Commünen damit gedient ist, wenn nur die Rostocker verlesen wird.

v. Dewitz-Miltzow protestirt dagegen, daß diese nur von den Reformvereinen ausgehenden Adressen die Stimmung des ganzen Landes aussprechen. Man beabsichtige wiederum eine Täuschung in das Land hineinzuschleudern.

M. Wiggers (zur Tagesordnung): Der Vorredner hat den Antragstellern die Absicht untergeschoben, eine Täuschung ins Land zu schleudern. Dagegen muß ich protestiren und es dem Herrn Präsidenten anheimgeben, den Herrn v. Dewitz zur Ordnung zu rufen.

Der Präsident: Dazu liegt keine Veranlassung vor.

Petermann: Nicht nur von Reformvereinen, sondern auch von Volksversammlungen gehen diese Adressen aus.

Brandt zieht seinen Antrag zurück.

Raber: Die Adressen beabsichtigen keine Täuschung zu erwecken, sondern sie sprechen die reine Wahrheit aus. Mit dieser mag Herr v. Dewitz wohl nicht gedient sein.

Die Verlesung der Adressen wird genehmigt. Desgleichen nachher die Verlesung einer von Kloß übergebenen Adresse aus Stavenhagen. Die Adressen werden namentlich von der Linken mit vielem Beifall aufgenommen.

Es kommt zur Verhandlung
der 7te Bericht des Justiz-Ausschusses, betreffend die Gesetzentwürfe über das gerichtliche Verfahren in Wechselsachen.

Die von der Regierung vorgelegten Entwürfe sind im Wesentlichen beibehalten worden, nur in einigen Puncten hat der Ausschuß Veränderungen beantragt. Diese werden größtentheils angenommen, durch einzelne Amendements finden nur wenige Veränderungen Statt. — Die Entwürfe selbst werden eben so wenig wie die Resultate der Discussion und Abstimmung hier abgedruckt, weil sie einestheils zu umfänglich sind, anderntheils, nach erfolgter Abstimmung über das Ganze, ihre baldige Publication im officiellen Wochenblatt zu erwarten steht.

Man geht sodann über auf die früher vorbehaltenen §§. 44 bis 47 des Abschnitts IV der Verfassung.

§. 44. Abänderungen oder Ergänzungen der Verfassung dürfen auch bei vorhandenem Einverständnisse zwischen dem Großherzoge und der Abgeordnetenkammer nicht eher zum Gesetz erhoben werden, als bis die für die folgende Periode neugewählte Kammer sie ebenfalls genehmigt hat.

Hiezu Amendement Meyer-Malchow:
den Paragraphen zu streichen.

Amendement Brandt:
in den §. 44 im letzten Satze hinter dem Worte „ebenfalls“ einzuschalten „unverändert“.

Amendement Pohle:
den Schlußsatz von „als“ bis „hat“ in die Worte umzuwandeln:
als bis der nächste ordentliche oder außerordentliche Landtag sie genehmigt hat.

Amendement Deiters:
den Paragraphen zu streichen.

Amendement Spangenberg:
diesen Paragraphen also zu fassen:
ein von der Kammer gefaßter Beschluß über Abänderung oder Ergänzung dieses Staatsgrundgesetzes darf nur dann zum Gesetz erhoben werden, wenn die für die nächstfolgende Periode gewählte Kammer denselben auf ihrem ersten ordentlichen Landtage unverändert genehmigt.

Brandt zieht sein Amendement zu Gunsten des Spangenberg'schen zurück.

Spangenberg motivirt die in seinem Amendement vorgeschlagenen Abänderungen des Paragraphen kurz; er hält es für zweckmäßig, daß erst eine Bestimmung darüber hingestellt werde, wie Veränderungen der Verfassung rücksichtlich der Kammer vorgenommen werden sollen, und daß dann erst ein Paragraph komme, wie die Krone dabei zu concurriren habe. Besonderes Gewicht legt er darauf, daß erst die nächstfolgende ordentliche Kammer, nicht auch schon eine außerordentliche die Entscheidung abzugeben habe, weil diese Kammer von dem Volke in dem Bewußtsein, daß es sich um eine Abänderung der Verfassung handle, gewählt sein müsse. Von selbst verständlich endlich sei es, daß der Beschluß unverändert genehmigt werden müsse.

Auf Anfragen erklärt er sodann, daß er beim §. 45 für den Minoritätsantrag stimmen werde. Es wird sodann noch das Amendement Krüger zu §. 45 verlesen, und nachdem alle übrigen Antragsteller auf das Wort verzichtet haben, nach Ablehnung des Amendements Deiters das Amendement Spangenberg angenommen.

§. 45. Wenn eine Kammer auf ihrem ersten ordentlichen Landtage den von der vorigen Kammer gefaßten Beschluß einer Abänderung oder Ergänzung der Verfassung unverändert wiederholt und sodann dem Großherzog zur Bestätigung vorgelegt, der Großherzog aber in gesetzlicher Weise die Bestätigung verweigert hat, so kann sie ihren Antrag auf demselben oder auf ihrem folgenden Landtage erneuern. Beharrt der Großherzog bei seiner Weigerung, so hat sie das Recht zu verlangen, daß ihr Antrag binnen 6 Monaten der Gesammtheit derjenigen Staatsbürger, welche zur Wahl von Kammerabgeordneten berechtigt sind, in den einzelnen Wahlbezirken zur Abstimmung vorgelegt werde. Nimmt die Majorität denselben an, so wird er Gesetz.

Dazu Antrag der Minorität:
daß der Schlußsatz von dem Worte „Beharrt“ bis zu Ende folgende Fassung erhalte:
Beharrt der Großherzog bei seiner Weigerung, so muß er die Kammer auflösen. Wiederholt die neugewählte Kammer den Antrag unverändert, so muß die Genehmigung von Seiten des Großherzogs erfolgen.

Ferner Amendement Meyer-Malchow:
den Paragraphen zu streichen.

Amendement Krüger:
hinter dem Antrage der Minorität hinzuzufügen:
hievon sind Beschlüsse der Kammer ausgenommen, welche eine Veränderung der verfassungsmäßigen Rechte des Staatsoberhaupts betreffen; diese erfordern allemal die ausdrückliche Genehmigung des Großherzogs.

Amendement Brandt:
den §. 46 so zu fassen:
ist der Vorschlag zu einer Abänderung oder Ergänzung der Verfassung von der Kammer ausgegangen und betrifft derselbe nicht solche Bestimmungen, die ohne freie Zustimmung des Großherzogs nicht geändert werden dürfen, so kann, wenn der Großherzog dem von einer neu gewählten Kammer in ihrer ersten Diät unverändert angenommenen Kammerbeschlusse die Bestätigung versagt, dieselbe dann nicht weiter verweigert werden, wenn die für die nächstfolgende Kammerperiode neu gewählte Kammer in ihrer ersten ordentlichen Diät diesen Beschluß unverändert nach nochmaliger Prüfung wiederum vorlegt.

Brückner spricht sich gegen die Entscheidung durch die Urwähler aus, von denen zur Zeit noch Viele nicht ein richtiges Urtheil über so wichtige Angelegenheiten hätten; man bedürfe auch einer so exorbitanten Maßregel nicht, weil Jeder, der sich für diese Angelegenheiten interessire, Gelegenheit zur Betheiligung durch die Wahlen finde.

Brandt spricht wiederholt seinen Wunsch aus, daß dergleichen Conflicte auf geordnete Weise, ohne außerordentliche Maßregeln erledigt würden; er wünscht drei aufeinanderfolgende Kammern, von denen die letzte eine entscheidende Stimme habe; man dürfe die Krone nicht verpflichten wollen, die Kammer aufzulösen, es liege darin ein Gewissenszwang gegen dieselbe.

Meyer-Malchow zieht sein Amendement zurück und stellt dafür folgendes:
hinter „verweigert hat“ fortzufahren:
so kann sie ihren Antrag auf den beiden nächsten Landtagen wieder zur Sanction vorlegen. Geschieht dies unverändert, so muß der Großherzog die bis dahin zurückbehaltene Sanction jedenfalls ertheilen,
vorbehältlich jedoch des Krüger'schen Amendements.

Bolten stellt den Antrag:
das Krüger'sche Amendement bei allen Anträgen zur Abstimmung zu bringen.

Krüger spricht seine Ueberzeugung aus, daß wenn bei einer Verfassung, die an ihrer Spitze die demokratisch-monarchische Regierungsform trage, beide Gewalten wegfallen oder auch nur wesentliche Rechte verlieren sollten, auch die ganze Verfassung vernichtet werde, also eine solche Veränderung auf dem Boden der Verfassung nicht möglich sein würde, es sei vielmehr dann eine neue Revolution, eine neue constituirende Versammlung, wie die jetzige, nothwendig. Er sei deshalb auch für den §. 3 des I. Abschnittes gewesen, jetzt aber, da dieser gefallen, frage es sich, wie denn solche Veränderungen herbeigeführt werden sollten. Von den beiden Staatsgewalten dürfe aber die eine nicht über die andere verfügen, sondern es sei die Uebereinstimmung Beider nöthig. — Für die Rechte der Volksvertreter sei genügend gesorgt, indem die Kammer das absolute Veto habe, nicht aber sei dies mit den Rechten des Staatsoberhauptes der Fall, deshalb müsse demselben in dieser Beziehung auch das absolute Veto zustehen. Ohne dem werde eine Veränderung der verfassungsmäßigen Rechte des Staatsoberhauptes, gegen den Willen desselben, nicht auf dem Boden der Verfassung, sondern nur auf dem der Revolution vor sich gehen können.

Naber macht die Bemerkung, daß Krüger, so viel er sich entsinne, für den §. 1 des Abschnitts I. gestimmt habe, derselbe möge es ihm nicht übel nehmen, wenn er mit seinem geringen Verstande nicht begreife, wie sein heutiges Amendement mit jener Abstimmung übereinstimme.

Krüger bemerkt dagegen, daß er allerdings für den §. 1 gestimmt habe und auch noch derselben Ansicht sei, aber nicht

einsehe, daß von den beiden Gewalten, welche beide ihr Recht vom Volke herleiteten, die eine das Recht habe, die andere zu vernichten.

Petermann: Alle Schwierigkeiten würden dadurch gehoben, daß man eine Appellation an die Urversammlungen zulasse. Man gleiche Conflicte nicht dadurch aus, daß der eine Theil „Nein" und der andere „Ja" sage, sondern dadurch, daß man sich an den Dritten verwende, von dem alle Gewalt ausgehe, an das Volk. Wenn Brückner gesagt habe, das Volk sei noch zu wenig gebildet, so sei er dagegen der Ansicht, daß alle diese Fragen so einfach und so leicht seien, daß die Beantwortung auch den wenig Gebildeten nicht schwer werden könne, zumal wenn sie durch die Presse vorher ein Verständniß derselben erhalten hätten. Grade nur dadurch, daß man sich direct an's Volk wende und nicht erst durch einen Dritten, erfahre man seine wahre Willensmeinung.

Die Debatte wird geschlossen.

Brückner überläßt es der Beurtheilung jedes Einzelnen, ob man in Meklenburg schon so weit vorgeschritten sei, daß man dem Volke solche Fragen zur Beurtheilung überlassen könne.

Türk (für den Berichterstatter der Majorität) leistet auf jedes Wort Verzicht.

Das Amendement Brandt wird abgelehnt, ebenso das Amendement Meyer und der Minoritätsantrag, schließlich auch in namentlicher Abstimmung der Antrag der Majorität mit 57 : 36 Stimmen.

§. 46. Ist ein Vorschlag auf Abänderung oder Ergänzung der Verfassung von der Krone ausgegangen und von einer Kammer genehmigt, die Kammer der nächstfolgenden Periode aber versagt auf ihrem ersten ordentlichen Landtage die Genehmigung, so hat der Großherzog das Recht der im §. 45. vorgeschriebenen Berufung an die Gesammtheit der Staatsbürger zu gleichem Erfolge.

Hiezu der Minoritätsantrag:

daß statt der Worte „der im §. 45" bis zu Ende gesagt werde:

die Kammer aufzulösen. Tritt die neue Kammer dem ihr unverändert wieder vorgelegten Vorschlage bei, so wird er zum Gesetz erhoben. Lehnt sie ihn ab, so darf die neue Kammer deshalb nicht wieder aufgelöst werden.

Amendement Meyer-Malchow:

den Paragraphen zu streichen.

Amendement Pohle:

statt der Worte „die Kammer der nächstfolgenden Periode" zu setzen: der nächste ordentliche oder außerordentliche Landtag.

Amendement Brandt: den Paragraphen so zu fassen:

ist oder bleibt ein Einverständniß des Großherzogs und der Kammer in Betreff solcher Abänderungen und Ergänzungen der Verfassung nicht vorhanden, so darf, wenn der Vorschlag vom Großherzoge ausging, jede Kammer wegen versagter Zustimmung zu dem gemachten Vorschlage nur einmal aufgelöset werden.

Hat zwar eine Kammer dem vom Großherzoge gemachten Vorschlage ihre Zustimmung ertheilt, die Kammer der nächsten Periode aber und eventuell im Falle der Auflösung derselben die neugewählte versagen dieselbe, so bedarf der Vorschlag, wenn er wieder aufgenommen werden soll von Neuem der Zustimmung zweier, für zwei auf einander folgende Kammerperioden gewählter Kammern:

Brandt führt hauptsächlich für sein Amendement an, daß die öfters versagte Einwilligung kein Grund sein dürfe, die Kammer mehrmals aus demselben Grunde aufzulösen. — M. Wiggers schließt sich dem Amendement Meyer-Malchow an, jetzt da der §. 45 gefallen sei, werden auch Veränderungen der Verfassung unter denselben Gesichtspunct fallen als die übrige Gesetzgebung. — Auch Spangenberg erklärt sich für die Streichung des Paragraphen. Brandt habe nur den einen Grund für sich angeführt, daß der Großherzog nicht aus demselben Grunde die Kammer mehrmals auflösen dürfe. Diese Bestimmung werde

aber auch bei der gewöhnlichen Gesetzgebung zur Sprache kommen müssen, und werde bei der zweiten Lesung in dieser Beziehung ein genereller Satz aufgestellt werden; es komme dies nicht blos bei Verfassungsveränderungen in Betracht.

Meyer-Malchow freut sich, daß durch die Erklärungen der beiden letzten Redner sein Amendement gesichert ist, meint jedoch, daß auf die Gründe dafür nichts ankomme.

Türk hat zu allen diesen Paragraphen nichts zu sagen.

Das Amendement Meyer wird darauf angenommen.

§. 47. Ein besonderes Gesetz wird die Art und Weise der Abstimmung in den Versammlungen der Wahlberechtigten (§. 45, 46) feststellen.

Dazu Minoritätsantrag und Amendement Meyer-Malchow: den Paragraphen zu streichen.

Der Antrag der Minorität wird ohne weitere Debatte angenommen.

Es geht ein der Antrag Brandt: zwischen die §§. 47 und 48 einen eigenen Paragraphen des Inhalts zu setzen:

Beschlüsse, welche die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsoberhauptes betreffen, erfordern die ausdrückliche Zustimmung des Großherzogs.

Brandt bezieht sich auf die früher schon von Krüger für diesen Satz angegebenen Gründe.

M. Wiggers macht darauf aufmerksam, daß eine weitere Berathung als über die §§. 44—47 nicht auf der Tagesordnung stehe und also dieser Antrag nicht zur Verhandlung kommen könne, worin der Präsident ihm Recht giebt.

Stever spricht jedoch für die Zulässigkeit, Petermann dagegen, Brandt dafür und gegen diesen wieder M. Wiggers. — Der Präsident erklärt schließlich die Unzulässigkeit der Verhandlung, worauf Stever Abstimmung über diese Frage verlangt. M. Wiggers opponirt sich dem, eine solche Abstimmnng sei gegen die Geschäftsordnung und müsse daher erst darüber durch Beschluß der Verfassung eine authentische Interpretation erwirkt werden, ob die Abstimmung über die Zulässigkeit der Verhandlung über den Brandtschen Antrag geschäftsordnungsmäßig sei. — Der Präsident will jedoch sofort über die Zulässigkeit selbst abstimmen lassen. — Brandt zieht sein Amendement zurück und will es als einen dringlichen vor weiterer Tagesordnung zu verhandelnden Antrag eingebracht haben, Stever nimmt jedoch das alte Amendement wieder auf. — Otto Grabow: Der Abgeordnete Stever hat nicht mehr Rechte in dieser Versammlung als ich, wenn ich aber bei zweifelhaften Abstimmungen an die Entscheidung der Versammlung appellirte, so haben der Herr Präsident stets geäußert, die Entscheidung darüber stände Ihnen zu. — Der Präsident erklärt jedoch, daß, da der Präsident in gegenwärtigem Falle selbst nichts gegen die Abstimmung habe, wohl nichts dagegen zu machen sei. Otto sieht darin eine parteiische Handhabung der Geschäftsordnung. — Die von Raber beantragte namentliche Abstimmung wird nicht unterstützt, und darauf die Verhandlung über den Brandtschen Antrag bei Namensaufruf mit 44 : 44 Stimmen abgelehnt.

Brandt bringt denselben nunmehr als einen dringlichen vor weiterer Tagesordnung zu verhandelnden ein. Die Dringlichkeit wird unterstützt. Brandt motivirt dieselbe dadurch, daß grade jetzt noch Erledigung der §§ 44—47 der geeignetste Zeitpunct zur Verhandlung über seinen Antrag gekommen sei. — Die Abstimmung über die Dringlichkeit läßt das Resultat ungewiß; währenddeß will Brandt den Antrag zurückziehen, die gemachte Gegenprobe ergiebt jedoch die Ablehnung der Dringlichkeit. (A. M.)

Sonntag, den 31ten Mai,
Nachmittags 3 Uhr,

Volksversammlung

auf dem Schießhofe.

Besprechung über die jüngsten Tagesereignisse und die deutschen Angelegenheiten.

(Hierzu eine Beilage.)

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Der

Mecklenburgische Landtagsbote.

(Für Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.)

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 6 Nummern. **Zweiter Jahrgang.** Der Preis pro Quartal, von No. 193 bis Johannis, beträgt 1 Thlr. 12 ßl

№ 234. Schwerin, den 12. Mai. **1849.**

Neues Abonnement.

Mit dem 15. d. M. endigt die erste Hälfte dieses Abonnements; — der Verleger hat sich entschlossen, auf die zweite Hälfte vom 16. Mai bis 30. Juni für Diejenigen, welche bisher sich noch nicht betheiligt hatten, ein Abonnement zu eröffnen. Der Preis des Blattes wird für den angegebenen Zeitraum 30 ßl. Cour. betragen, wofür alle löblichen Postämter ohne weiteren Aufschlag das Blatt zu liefern in den Stand gesetzt sind.

Um Verbreitung dieser Anzeige und um Ermunterung zum Abonniren werden die geehrten Leser freundlichst ersucht.

C. Kürschner'sche Buchhandlung
(M. Marcus).

Strelitz, den 9. Mai 1849. Heute Abend wurde hier eine Volksversammlung abgehalten, in der sich überall auf das Deutlichste der feste und entschiedene Wille kundgab, ohne Wanken für Deutschlands Freiheit und Einheit nicht zu reden, sondern zu handeln. Man erwartet, und gewiß mit Recht, daß dieselbe Entschiedenheit sich überall kundgebe. Das Ergebniß der Versammlung entnimmt man am Besten aus folgender an die Abgeordnetenversammlung gesandten Adresse*):

Hoher Abgeordnetenkammer

theilen wir hierdurch die Beschlüsse der heute Abend im hiesigen Orte abgehaltenen Volksversammlung mit:

1) wurde eine Adresse an Großherzogl. Landesregierung einstimmig angenommen des Inhalts,
   Dieselbe wolle in Ausführung der bereits von ihr ausgesprochenen Anerkennung der deutschen Reichsverfassung,
   a) dieselbe unverzüglich im Gesetzblatt publiciren,
   b) die Beamten und das gesammte Militär sofort darauf vereidigen,
   c) das Militär **nur** der deutschen Centralgewalt und zwar unbedingt zur Verfügung stellen, zu welchem letzteren Antrage man sich in Bezug auf die commissarische Erklärung wegen der bereits mit Preußen ohne Zustimmung der Kammer in Schwerin abgeschlossenen Militairconvention genöthigt gesehn;
2) sprach die Versammlung hinsichtlich dieses letzteren Punktes ihre Entrüstung gegen unsere verantwortliche Regierung aus, die es gewagt, ohne Vorwissen der Abgeordnetenkammer einen so wichtigen Schritt zu thun und zugleich die Erwartung, daß die letztere diese bereits abgeschlossene Militairconvention nicht anerkennen werde,
3) wurde beschlossen, die sofort von 354 Männern unterzeichnete Adresse am morgenden Vormittage durch sechs mittelst Acclamation dazu erwählte Deputirte der Regierung überreichen, so wie auch noch nachträglich zur Entgegennahme von Unterschriften in der Stadt circuliren zu lassen,
4) gelobte sich die Versammlung einmüthiges Festhalten an Deutschlands Einheit und seiner Reichsverfassung und erklärte sich bereit, nicht bloß mit Worten, sondern auch mit Thaten dafür zu wirken,
5) wurden Waffenübungen der Bürgerwehr beantragt und beschlossen,
6) das Präsidium beauftragt, die heute gefaßten Beschlüsse einer hohen Kammer in Schwerin sofort mitzutheilen.

Strelitz, den 8ten März 1849.

Das Präsidium.

*) Aehnliche Adressen sind bei der Abgeordnetenkammer in Schwerin mehrere eingegangen. D. Red.

Strelitz, den 9ten Mai 1849. Die der Deputation sogleich gewordene schriftliche Antwort unsrer Regierung lautet: Auf den Antrag einer großen Anzahl Bürger und Einwohner zu Strelitz vom 8ten d. M., betreffend die Beeidigung des Militärs auf die Reichsverfassung erwiedert die unterzeichnete großherzogl. Landesregierung, daß dieselbe bei aller Bereitwilligkeit, das Zustandekommen des deutschen Verfassungswerks zu fördern, sich nicht berechtigt hält und daher außer Stande sieht, die Reichsverfassung schon jetzt zu publiciren und die Beamten und das Militär darauf zu beeidigen, da nach dem Reichsgesetze vom 27ten September 1848, die Reichsgesetze durch den Reichsverweser publicirt und durch die Reichsminister den Einzelregierungen zum Zweck der Veröffentlichung mitgetheilt werden müssen, **) eine Aufforderung der Reichsgewalt aber zu dieser Veröffentlichung

*) Von sehr vielen, ja jetzt schon den meisten derjenigen Regierungen, welche die Reichsverfassung anerkannt haben, ist dieselbe auch schon publicirt worden, nur in Meklenburg noch nicht. Mehrere Regierungen, z. B. Kurhessen, haben auch schon die Beeidigung des Militärs und der Beamten auf die Reichsverfassung veranlaßt, nur Meklenburg noch nicht. D. Red.

und namentlich zur Beeidigung des Militärs bisher nicht erfolgt und sogar ein auf diese Beeidigung gerichteter Antrag von der deutschen Nationalversammlung verworfen ist, daher auch weder in Meklenburg-Schwerin noch in den meisten anderen deutschen Staaten zur Zeit dergleichen Anordnungen zur Ausführung der Reichsverfassung getroffen sind.

Was das hiesige Militär betrifft, so wird dasselbe gegenwärtig auf Anordnung der Reichscentralwalt zum Nachrücken nach Schleswig bereit gehalten und so wie die nach mündlich gemachter Aeußerung der Deputation allgemein verbreitete Behauptung, daß in Folge getroffener Verabredungen mit Preußen das hiesige Militär in preußische Garnisonen und dagegen preußisches Militär hierher verlegt werden solle, völlig unwahr und erdichtet ist, so werden auch überhaupt die hiesigen Militär-Einrichtungen nur mit Zustimmung der Centralgewalt getroffen werden.

Neustrelitz, den 9ten Mai 1849.

Großherzogl. meklenb. Landesregierung.
v. Bernstorff.

Sülz, den 8ten Mai 49.

Meklenburger!

Ihr wollt frei sein, Ihr wollt deutsch sein! Oft und mannigfach habt Ihr Eure Sehnsucht ausgesprochen, enger dem großen gemeinsamen Vaterlande anzugehören als bisher. Jetzt ist der Augenblick gekommen, wo Ihr durch die That beweisen könnt, ob Ihr es werth seid, frei und deutsch zu sein, ob Ihr den Muth habt, für die Freiheit, für Deutschland zu sterben.

Ein großer, gewaltiger Kampf steht bevor. Zwei Lager sind aufgeschlagen: Deutschland, die Reichsverfassung, die Freiheit auf der einen Seite, Trennung von den deutschen Brüdern, Knechtschaft auf der andern. Hier volksfeindliche Fürsten, einen räuberischen Adel, hochmüthige Bureaukraten, heuchlerische Pfaffen und die Russen, dort ein einiges, mächtiges Deutschland, die Freiheit, ein begeistertes Volk. Die Wahl kann uns nicht schwer sein. —

Jetzt oder nie! — Rüsten wir uns zu diesem heiligen Kampfe! — Mächtig ist der Feind, den wir zu schlagen haben, wohlgeübt in den Waffen und kämpfend den Kampf der Verzweiflung, denn seine letzte Stunde hat geschlagen. Das Volk ist begeistert für die Freiheit, es hat Muth in der Brust, aber es hat keine Waffen und wenn es diese hätte, es weiß sie nicht zu führen. —

Es sei daher in diesem Augenblicke unser eifrigstes Bestreben, uns Waffen zu verschaffen, überall Freicorps zu bilden, um sich in den Waffen zu üben, und wenn von Frankfurt der Ruf erschallt oder der Augenblick gekommen ist, wohlbewaffnet und wohlgeübt dem gemeinsamen Feinde der deutschen Freiheit, des deutschen Vaterlandes entgegen zu ziehen. —

Woher aber Waffen nehmen? — Veranstalten wir Versammlungen im ganzen Lande; gewiß werden genug patriotische, wohlhabende Männer sich finden, welche reichlich beisteuern, und jeder gebe nach seinen Kräften. Dann lasset uns die Regierung, die sich ja auch für die deutsche Sache erklärt hat, auffordern, so viel Waffen, als sie vermag, dem Volke zu schaffen, wir können dann zugleich die Aufrichtigkeit ihrer Gesinnung prüfen.

Zur Vertheilung der Waffen und Formirung der Corps mögen sich an allen Orten Committen bilden, die eine Centralcommitte zur Prüfung der gemeinsamen Geschäfte des Landes ernennen.

An jedem Orte werden gewiß auch einige Männer sein, welche die Leitung der nothwendigen militärischen Uebungen übernehmen. —

Alles was die Waffen zu tragen im Stande ist, ohne Unterschied des Standes, sei willkommen. —

Meklenburger! Ganz Deutschland rüstet sich zu diesem heiligen Kampfe; viele Staaten sind uns schon vorausgegangen. Folgen wir ihnen wenigstens eiligst nach und zeigen wir, daß auch wir Willens sind, uns um die Reichsverfassung zu schaaren, sie mit unserm Herzblut zu vertheidigen, beweisen wir unsern andern deutschen Brüdern, daß auch wir Deutsche sind und daß wir werth sind, frei zu sein!

Es lebe Deutschland, es lebe die Freiheit!

Der Reformverein.

Philister über dir, Simson!

(Schluß.)

Wir begreifen nur nicht, wie sie haben schweigen können zu der Behauptung von M. Wiggers, das Titelwesen sei ein absolutes Staatsüberbleibsel und gehöre nicht in die demokratische Ordnung (soll wohl heißen Unordnung) der Dinge; wie Sie haben schweigen können dazu, daß er die Beamten numeriren will wie Droschken? Am Ende sollen sie noch geschmiert werden, wie die? — Das können wir Ihnen auch nicht vergeben, daß Sie die Orden fallen ließen, diese Zierde der höhern Menschheit! Sie merkten es doch recht gut aus den Worten eines Commissarius, daß es nur darauf abgesehen sei, uns das Geschick der Dessauer Verfassung zu bereiten; das Princip der Gleichheit durchzuführen und dem Fürsten selbst Rechte zu nehmen, die schon die Hebamme an ihm erblickt; als wenn es die Aufgabe der Kammer wäre, dem Fürsten Rechte zu nehmen! Herbei, Vasall von Hoppenrade, denn Fürst und Vaterland sind in Gefahr! Na, versucht's unsertwegen, allenthalben Rechte zu nehmen, ihr Kammerherren, nur der Kirchencommission, wenn ich euch rathen soll, bleibt vom Leibe. Sie ist die Kirchenobrigkeit von Gott und trägt das Schwert nicht umsonst; sie hat den Weg nach Basse gefunden, sie kann ihn auch nach der Apothekerstraße finden. Wie? Ihr habt es gewagt, sie mit ihrer Geistlichkeit aus der Schule zu stoßen und über das Oberbischhofsamt wollt ihr euch auch ein Bestimmungsrecht anmaßen? Hütet euch, daß ihr sie nicht gegen euch aufbringt und daß sie euch nicht aus der Kirche stößt; ihr seid schon nicht mehr am besten bei ihr angeschrieben, sondern steht schon bei ihr in dem Geruch von Heiden und Atheisten; Ihr steht schon wahrlich auf der Kirchenwipp! Ihr beruft euch auf euer Studium des Kirchenrechts in Jena oder Heidelberg; sie weiß mehr, als ihr, sie hat die Kirchengewalt studirt in Basse. Ihr beruft euch auf die Grundrechte, sie auf den Pastor von Rieben, der in der Kammer gepredigt, daß auf dem Todbette mehr, als alle Grundrechte, ein altes Gebet Trost verleihe; etwa wie das eines Franzosen, der betete: von Gott will ick nicks wisse, denn sie weiß nicks von mir! Hütet euch, ich warne euch zu guter letzt; überlaßt ihr das Seelenholzwärteramt und die Gewissenscontrole; suum cuique; von dem Himmel versteht ihr nichts und habt auch nichts damit zu schaffen. Ihr kennt sie erst von ihrer milden Seite; zieht sie aber ihre Fingerhandschuhe aus, dann wehe dir Pohlonia, denn sie streitet mit dem Himmel im Bunde. Ihre Vorposten hat sie schon, ohne es vielleicht zu wissen, in der meklenburgischen Zeitung gegen eure kirchlichen Anmaßungen und übergreifenden Dekrete ausgestellt in den drei stockorthodoxen Kirchenfreischärlern, Flörke, Kliefoth und Staak, die von heiligem Eifer brennen, sich zu messen mit euch, und die im Namen der ganzen Kirche, denn jeder Katechismus- und Köhlergläubige trägt die ganze Kirche in sich, gegen eure naseweise Mengelei; gegen eure Streifzüge und marodirenden Einfälle in die Demarcationslinie der Kirche, so wie gegen die Rechtsgültigkeit aller eurer kirchlichen Bastardbeschlüsse vor Gott und Menschen feierlich protestiren, und bereit sind, euch als Kirchenrebellen in den Bann zu thun. Und Sie, Herr v. Dewitz, Sie konnten es über's Herz bringen, daß derselbe M. Wiggers die preußischen Ordensheiligthümer, diese unerschöpflichen Springbrunnen des Verdienstes gradezu Puppenspiel nannte; daß Pohle sie gleichstellte mit Mandarinenknöpfen? Sie ließen nicht bloß die Civilverdienst- nein, unbegreiflich genug, auch die Hofverdienstorden fallen. — Aber nun sagen Sie uns um's Himmels willen, wie soll es werden, womit soll ein hoher Gast an unserm Hoflager hinfüro einen ihm beigegebenen Kavalier belohnen? Ein Trinkgeld kann er ihm doch wohl nicht gut geben! Oder womit lohnt man künftig die Ueberbringer von Nachrichten, daß ganze

Völker glücklich geworden durch eine allerhöchste Entbindung? Womit will man künftig einem Stallmeister lohnen, der einen Zug prächtiger Rappen oder Schimmel als Geschenk an einen fürstlichen Hof überbringt? Das sind alles Lebensfragen, die Niemand hinfort zu lösen vermag. — Nur gut, daß die Ordensbegeisterung im Kriege nicht gestrichen ist; daß wir nicht befürchten dürfen, unsre 900,000 deutschen Krieger werden bei der ersten Attaque alle ausreißen wie Schafleder, da ja bewiesen ist in einem Argumentationsmischmasch, daß ein Soldat, der nicht die Aussicht auf Orden hat, niemals tapfer sein kann. Die französischen Revolutionsheere wollen das durchaus bestreiten, doch die werden ja nicht gefragt.

Also die Ehre deutscher Krieger ist gerettet; es sollen durch den Ordenssporn Heldenthaten im Kriege, die das Vaterland retten und ihm zu Ruhm und Sieg verhelfen, beibehalten werden. Gott sei Dank! nun hat die Kirchencommission doch auch Aussicht auf eine ehrende Nationalbelohnung für den großen Sieg bei Basse, wodurch sie das Vaterland vom kirchlichen Verderben gerettet. Es ist eine der glänzendsten Waffenthaten in der neuern Religionskriegsgeschichte. Wir müßten aber ausnahmsweise die französische Regierung angehen, daß sie uns zu dem Zwecke einen wiederaufgewärmten h. Geistorden und die engliche Regierung, daß sie uns den Bath-, sprich: Bassorden überließe. Für den Kirchencommissionscommissär Bölte aber schlagen wir, da er die Bannbulle überbrachte, den Bullenorden vor. Den ausführlichen Schlachtbericht und das Siegesbülletin behalten wir uns für andere Zeiten vor. Hier sei nur kurz erwähnt, daß bei dem Begräbniß eines schon vor der Schlacht Gefallenen sich der Kampf entspann. Statt Glockengeläute vernahm man natürlich nur Säbelgeklirr; die Gensdarmen übernahmen mit großer Zuvorkommenheit die Leibsorge für den Seelsorger Hardrat. Nach wenigen Minuten war der Sieg entschieden; der feindliche Feldherr total geschlagen; sein Rückzug, anfangs ziemlich geordnet, glich bald einer wilden Flucht, auf welcher er noch eine bedeutende Strecke auf's hitzigste verfolgt ward. — Der Sieg rettete, wie einst der bei Lützen, das rechtgläubige Vaterland. — Der Selbstherrscher aller Reußen, der nichts Großes unbelohnt läßt, wird, wie dem Radetzky für den Sieg bei Novara, so auch der Kirchencommission für den Sieg bei Basse das Marschalldiplom aller Glaubensarmeen alsbald übersenden und unter seinen Popen ein Hurrah ausbringen der Heldencommission! — Auch Ihrer, Herr v. Dewitz harrt (nur daß Sie nicht vor dem Philisterpack voreilig die Segel streichen, lieber wie ein zweiter Admiral Paludan ein Eckernförde Ihren Familiencrinnerungen hinzufügen!) ein solch moskowitisches Hurrah, wenn es Ihnen gelingt, einen entscheidenden Sieg über die Philister zu erfechten und das Wort rückgängig zu machen, das furchtbare Wort:

Philister über dir, Simson!

F. U.

Meklenburgische Rundschau.

Wie? Meklenburgische Rundschau? Wer hat nun noch Zeit, den kleinen Ereignissen in Meklenburg Aufmerksamkeit zu schenken, jetzt, in dieser ernsten Zeit, am Morgen der großen Schlacht, der entscheidenden, da schon die Heere einander gegenüberstehn? Stehet nicht rechts schon längst die Reaction kampfgerüstet und in geschlossenen Reihen da? Sammelt sich links nicht schon die begeisterte Schaar um das Banner der Freiheit? Was frommt's, sich umzusehen in Meklenburg? Meklenburgs Schicksal ist innig verknüpft mit dem des ganzen großen Vaterlands, und Deutschlands Zukunft entscheidet sich vor Wien. Mag das Volk jauchzen über den Triumph, den die gute Sache in Stuttgart feierte, mag es wehklagen und jammern über den Fall Dresdens, mag es zürnen über die Verblendung des Reichsministeriums, die es gegen Rheinbaiern bewies, mag es staunen über die Unerregbarkeit der Philister in Berlin, — das Alles sind ja doch nur Plänkeleien, die Nichts entscheiden können, die Schlacht, von der Alles abhängt, die entscheiden wird, ob die Demokratie den Absolutismus bewältigt, diese Schlacht wird geschlagen unter den Mauern Wiens, vielleicht schon in diesem Augenblicke. Aber eben, weil eure Blicke ängstlich gespannt gen Süden sich richten, weil ihr darüber eure heimischen Angelegenheiten aus dem Auge verliert, und weil ihr dennoch an unserm kleinen Ländchen ein Beispiel haben könnt, um zu erkennen, wie's in Deutschland steht, einen Hohlspiegel, der euch mit gleicher Klarheit Alles zeigt, wie groß, wie klein er auch sei: eben deshalb tritt diese Rundschau vor euch hin. Nicht auf der Fläche des Sees allein spiegelt die Wolke sich ab, — schauet in den kleinsten Thautropfen, ob er euch nicht bietet einen Abglanz des ganzen Himmels.

In den Vordergrund tritt auch für Meklenburg die deutsche Frage. Die deutsche Reichsverfassung ist es, um die es sich handelt, angegriffen von meineidigen Königen, unvertheidigt von den kleineren Fürsten, — wirst du sie schützen, deutsches Volk, wirst du deine Ehre bewahren, deine Ehre vor dir selbst, deine Ehre vor den hohnlachenden Nachbarn? Wer hat je daran gezweifelt, daß die Frankfurter Versammlung allein berufen sei, Deutschland die Verfassung zu geben? Nur ein Friedrich Maaßen wollte ihr das nicht zugestehen: nur was auch die Fürsten bewilligten, könne sie uns geben. Freilich, da hätten wir Zeit und Geld sparen können, die Fürsten hätten uns ihr Ultimatum dann nur gleich geben mögen, so brauchten wir uns jetzt nicht über Täuschung zu beklagen. Allein jeder Vernünftige weiß, daß eine Vereinbarung auf Commando ein Unsinn ist; jeder Ehrenhafte muß die Doppelzüngigkeit der preußischen Diplomatie als eine Niederträchtigkeit bezeichnen, und Jeder, der es redlich meint mit dem Wohle seines Vaterlandes, muß bekennen, daß Friedrich Wilhelm IV. der größte Feind Deutschlands ist, daß sein die Schuld, wenn die Greuel des Bürgerkrieges einziehen statt der Ruhe und Ordnung, welche die Annahme der Kaiserkrone mit der Reichsverfassung in ihrem Gefolge gehabt haben würde. Auf sein Haupt komme das Blut, das jüngst in Dresden und Breslau geflossen, auf sein Haupt das Blut, das in Baiern und Hannover noch fließen wird, wie auch auf sein schuldbeladenes Haupt das Blut all der Gemordeten in Wien und Berlin, der nutzlos Hingeopferten in Schleswig kommen wird. Den mit seines ganzen Volkes tausendfachem Fluch Beladenen werden die Furien sich nicht entgehen lassen; die Nemesis der Geschichte wird auch ihn ereilen, der schon in hochmüthiger Verblendung nicht mehr weiß, was er thut.

Wie nun steht Meklenburg zur deutschen Frage? Seine Regierung gehörte zu den 28 bereitwilligen, welche ihre Anerkennung der Reichsverfassung unbedingt aussprachen. Dafür erhielt sie den Dank der Kammer, die daneben jedoch die Erwartung aussprach, daß die Regierung sich nicht von Preußen werde verleiten lassen, den betretenen Weg auch in seinen Consequenzen zu verfolgen. Und dieser Ausspruch erfolgte mit 79 : 9 Stimmen! Wird die Regierung sagen können, daß die Stimme des Landes sich ihr nicht vernehmbar gemacht habe? Und doch hat die Regierung nicht erklärt, daß sie die Frankfurter Versammlung als entscheidend anerkenne, hat nicht erklärt, daß sie trotz Preußens Verlockungen festen Schrittes den eingeschlagenen Weg verfolgen werde, im Gegentheil sie spricht zwar von ihrem ernsten und entschiedenen Bemühen um die Einheit Deutschlands, daneben aber von einer „Verständigung" mit der Nationalversammlung, spricht — gegenüber der Frankfurter Aufforderung an die Völker Deutschlands, mit Kraft festzuhalten, was sie ihnen gegeben — von anarchischen Bestrebungen, die auf die Durchführung der Reichsverfassung auf ungesetzlichem Wege gerichtet seien, denen sie jedoch energisch entgegentreten werde. Ihre Antwort ist voller Rückhalt, zeigt nicht die Offenheit, welche das Land in dieser ernsten Zeit verlangen muß, kann nicht das nothwendige Vertrauen mit sich führen, um Fürst und Volk zu einander halten zu sehen. Dazu kommt, daß gerade in diesem Augenblicke Einer der verantwortlichen Räthe der Krone, der freilich das Vertrauen des Landes nicht mehr so ganz besaß, abtritt, wie man sagt, weil er in der deutschen Frage die unbedingte Anerkennung Frankfurts nicht durchsetzen konnte und überhaupt ein offeneres Auftreten verlangte. — Und das Volk? Im ganzen Lande sind Volksversammlungen abgehalten, von Tausenden besucht, die zwar in Ruhe und Ordnung tagten, aber ebenso entschieden ihren Willen aussprachen, die Reichsverfassung als ihr theuerstes Kleinod gegen jeglichen Angriff zu schützen, von welcher Seite der Angriff auch komme. — Und die Presse? Leider kein so erfreulicher Anblick! Die Meklenburgische Zeitung schweigt, um hernach ohne Widerspruch mit sich selbst Alles ver-

theidigen zu können, was die Regierung thun wird. Freilich, freilich das sind wir von jenem Blatte längst gewohnt, doch schmerzt es uns tief. Die Güstrower Adressen nicht einmal im politischen Theile, für dergleichen Gesinnungsäußerungen bieten ihre Spalten keinen Raum: unter den Intelligenznachrichten finden wir sie. Dagegen bringt fast jede Nummer die gehässigsten Anfeindungen derjenigen Männer, welche auch hier die Rechte des Volkes zu wahren bemüht sind; dagegen spöttelt sie und sei's auch nur mit einem (?) über die Volksversammlungen, von denen sie nur aus andern Blättern erfährt. Leider gilt dies Blatt noch immer und wohl nicht mit Unrecht für das Organ der Schwerinschen Regierung, durch die sie gegründet ist und erhalten wird. Ihr zur Seite — freilich mit frecherer Schamlosigkeit — steht die Neubrandenburger Zeitung, die es gar nicht verdient, daß man ihrer noch erwähnt. Dinge, die dem Volke heilig sind, tritt sie in den Koth und speiet sie an. Auch sie gilt als gehorsame Dienerin ihrer Regierung, sie ist in Strelitz, was die Mecklenburgische Zeitung in Schwerin. Beide Blätter sind demnach wohl im Auge zu behalten, wenn man die Absichten der Regierungen erforschen will. Viel weiter aber als diese Zeitungen geht die im Solde der Reaction und namentlich des Adels stehende Presse, das Freimüthige Abendblatt und das Wiedergeborne Mecklenburg, vor Allem aber (Lang' lebe der Tyrann Dionysius!) die Teterower Zeitung für Stadt und Land, aber auch das pietistische Schmutzblatt, das sich Mecklenburgisches Volksblatt nennt. Diese vier Blätter tragen ihre undeutsche Gesinnung offen zur Schau, sie schmähen die Nationalversammlung, vertheidigen den König von Preußen und sein Ministerium, frohlocken über den Fall Dresdens, kurz, sie reden ganz wie die äußerste Rechte unserer Kammer. Sie bilden ein kräftiges Quartett, hoffentlich singen sie den Schwanengesang der Reaction, — die Verachtung des Volkes wird ihr Lohn sein. — Aber erhebt sich denn keine Stimme für Deutschlands Ehre? Findet sich denn kein Blatt, das die Gesinnung Mecklenburgs dem übrigen Deutschland kund thue? Doch! die Rostocker Zeitung vertritt mit großer Wärme die Sache des Volkes auch in dieser Frage, die einzige unabhängige Zeitung von Bedeutung in Mecklenburg, die Zeitung, welche berufen ist, als hauptsächliches Organ der Fortschrittspartei in Mecklenburg zu wirken, die, wenn sie auch nicht zur äußersten Linken steht, doch ernstlich und mit Hingebung der guten Sache dient und eben darum am meisten den Anfeindungen der „guten Presse" ausgesetzt ist. Neben ihr macht freilich auch die Neue Schweriner Zeitung sich um die Sache der Reform verdient, allein ihr Publikum ist zu schwach, als daß sie recht wirken könnte. Eben darum aber läßt die Reaction sie auch ziemlich unbeachtet. Der Landtagsbote ist freilich durch die ausgedehnten Kammerverhandlungen, trotz aller Extrabeilagen, in seinem Raume sehr beeinträchtigt, allein er thut doch eifrig seine Pflicht, dessen ist er sich bewußt. Ihn unterstützt die kleine Dorfzeitung (in Wismar erscheinend) nach besten Kräften. — So redet die Presse Mecklenburgs, immer noch deutlich genug für den, der Ohren hat zu hören: trotz all der überwiegenden Mittel der Reaction, trotz aller reactionären Ränke und Kniffe hat die Demokratie doch noch die Kraft, ihre Stimme vernehmen zu lassen: die Stimme der Wahrheit tönt lauter als das Zetergeschrei der Lüge. Ein Beweis, wie sehr die Demokratie das Volk in allen Ständen und Classen auf ihrer Seite hat, ist das Factum, daß die Reformvereine blühen wie nie zuvor, während alle die constitutionellen Clubbs längst ausgegangen sind — gestorben, verdorben. Bei dieser Wendung der Dinge, das sagen die wahrhaft Constitutionellen selbst, kann kein Redlicher anders handeln, als sich der Demokratie anschließen gegen den gemeinsamen Feind.

So aber, wie in Mecklenburg, so stehen auch im übrigen Deutschland die Sachen: die bewaffnete Reaction hat ihre Anstrengungen auf's Höchste gespannt, noch eine Weile und sie muß fallen, sie muß an der innern Erregtheit selbst zu Grunde gehen, darum geben wir uns der frohen Hoffnung hin, daß bald die Sonne der Freiheit aufgehe und das finstere Gewölk der Reaction siegreich durchbreche; daß sie in ihrem vollen Glanze sich zeige der umdrängten Welt.

(Fortsetzung folgt.)

Neueste politische Nachrichten.

Kaum ist in Dresden die muthige Erhebung des Volks zur Durchführung der Reichsverfassung mit Waffengewalt unterdrückt, so erhalten wir die Nachricht, daß das ganze Rheinland im Begriffe ist, sich von Preußen loszusagen. Die beiden großen Fabrikstädte Barmen und Elberfeld sind in vollem Aufstande, Truppenmassen ziehen heran gegen Elberfeld, die Garnison hat die Stadt wieder verlassen müssen, die Landwehr eilt zur Unterstützung der Bürger in zahlreichen Schaaren herbei. Die Eisenbahnverbindung mit Cöln ist aufgehoben. Die Versammlung der Gemeindevertreter des Rheinlandes drohet wenig verhüllt mit dem Abfalle der ganzen Provinz. Das sind die Früchte der unseligen Politik Friedrich Wilhelms IV. und seiner Kartätschenminister, die sich darauf stützt, daß sie Geld haben und die Truppen unbedingten Gehorsam leisten.

Der Kurfürst von Hessen hat nicht nur die Reichsverfassung als zu Recht bestehend publicirt, sondern auch mit Bestimmtheit erklärt, daß er den Berliner Fürstencongreß nicht beschicken, dagegen die Nationalversammlung mit aller Kraft aufrecht zu erhalten suchen werde.

Auch der König von Würtemberg hat erklärt, daß er durch seine freiwillige Anerkennung der Reichsverfassung sich verpflichtet halte, obgleich Preußens König die Krone nicht annehmen wolle. Die preußische Circularnote existire nicht für Würtembergs König, der es mit seiner und seines Volkes Ehre für unverträglich halte, auf eine solche Perfidie einzugehen. Für Würtemberg existire nur die Frankfurter Nationalversammlung.

Wann werden wir in Meklenburg Aehnliches hören?

Die kleine Niederlage, welche General Oudinot am 30sten April vor Rom erhalten, hat die Franzosen endlich aus ihrer Lethargie geweckt. Am 7ten Mai hat die Nationalversammlung in Paris mit 328 gegen 241 Stimmen das Verfahren der Regierung entschieden gemißbilligt, weil die Minister das Volk über den Zweck der italienischen Expedition getäuscht haben. Man erwartet einen Ministerwechsel. Von 60 Mitgliedern der Nationalversammlung ist der Antrag gestellt, den Präsidenten und seine Minister in Anklagestand zu versetzen wegen Verfassungsverletzung (Art. 5 der Verfassung der Republik). Frankreich wird nicht mehr gegen die Freiheit seiner Nachbarn kämpfen, Frankreich erkennt auf welchem unseligen Wege es sich befand, es wird nun wieder der Eckstein der europäischen Demokratie sein.

Noch ist die Sache der Freiheit nicht verloren!

Einundneunzigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 11. Mai 1849.
Präsident Trotsche.

Schriftführer Spangenberg verliest das Protokoll der vorigen Sitzung, welches nach Erledigung einiger unwesentlicher Reclamationen genehmigt wird.

1. Erklärung der Schwerinschen Commissarien:

Aus Veranlassung des in der 88sten Sitzung gefaßten Beschlusses überreichen die unterzeichneten Commissarien die anliegende Allerhöchste Botschaft.

Schwerin, den 11ten Mai 1849.

von Lützow. Stever. Groth.

Fr. Fr. ꝛc.

Seit dem Beginnen der Verhandlungen zur Gründung einer einigen, kräftigen und volksthümlichen Verfassung für das deutsche Vaterland, ist es Unser entschiedener Wille gewesen, dieselben im Wege der Verständigung mit der deutschen Nationalversammlung, und zwar im Verein mit den übrigen deutschen Regierungen, herbeizuführen, wobei Wir von der, auch von der Abgeordnetenversammlung getheilten Ueberzeugung ausgegangen sind, daß die Krone Preußens allein geeignet erscheine, die Trägerin der deutschen Central-Gewalt zu sein.

In der auf die Königlich Preußische Circularnote vom 3/5ten

April d. J. Unserm Gesandten bei den Centralgewalt am 6ten April d. J. ertheilten Instruction haben Wir es wiederholt,

daß die Gründung der Einheit und Kraft Deutschlands und die Sicherung der freien Entwickelung der Rechte des deutschen Volks dasjenige sei, was erstrebt werden müsse, und daß Wir zu allen Opfern und Hingebungen von Unserer Seite bereit, die zu diesem Ziele führen;

und ist derselbe ermächtiget worden, Unsern Anschluß an den deutschen Bundesstaat und Unser Einverständniß damit zu erklären, daß Se. Majestät der König von Preußen an dessen Spitze trete.

Von Unserem Gesandten ist hierauf, im Verein mit mehreren Bevollmächtigten deutschen Staaten unterm 14ten April die bekannte Collectivnote an den Königlich Preußischen Bevollmächtigten abgegeben und in der Sitzung des Gesammt-Reichsministerii an demselben Tage erklärt, daß dem Letzteren der Standpunct Unserer Regierung aus den Erklärungen über die Oberhauptsfrage bekannt sei, und dieselbe diesem gemäß in der allgemeinen Verfassungsangelegenheit verfahren würde.

Wir haben in dem Streben nach einer baldigen einheitlichen Gestaltung Deutschlands Unsere mehrfach gehegten Bedenken gegen einzelne Bestimmungen der aus der zweiten Lesung in der deutschen Nationalversammlung hervorgegangenen Reichsverfassung zurück gedrängt und haben derselben Unsere Anerkennung ertheilt.

Wenn nun zwar durch diese Unsere Anerkennung Unserer Seits jeder Anspruch auf Abänderung einzelner Punkte der Reichsverfassung aufgegeben ist, so hängt doch das Wirksamwerden derselben überhaupt, mithin auch für Meklenburg, von einer der Verfassung entsprechenden Bildung des Reichsverbandes und Lösung der Oberhaupsfrage ab. Nur erst dann, wenn dies verwirklicht worden, ist das Verfassungswerk für Deutschland als vollendet anzusehen, und erst dann wird für Uns die Verpflichtung vorhanden sein, solche Bestimmungen und Verfügungen zur Ausführung zu bringen, welche voraussetzen, daß die Verfassung, so wie sie beschlossen und von Uns anerkannt ist, für Deutschland wirksam ins Leben getreten sei.

Hieran werden Wir festhalten und auf dem bisher befolgten Wege fortschreiten, wie das wahre Wohl des Landes es erfordert und halten Uns dabei der Anerkennung und Unterstützung des ganzen Landes versichert.

Schwerin, den 11ten Mai 1849.

Friedrich Franz.

L. v. Lützow.

Großherzogl. Botschaft
an die zur Vereinbarung der
Verfassung berufene Abgeordneten-
versammlung
hieselbst.

2. Der Präsident zeigt an, daß Engel aus dem Finanz-Ausschusse ausgetreten sei.

Commissarius v. Lützow zeigt an, daß der Commissarius Dr. Kippe Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog den Wunsch vorgetragen habe, aus seiner Stellung als Commissarius entlassen zu werden, und daß der Großherzog demselben unter Anerkennung seiner dem Lande geleisteten Dienste diesen Wunsch gewährt habe. (Bravo links.)

Tagesordnung:

I. Interpellation M. Wiggers (rect. Müller-Fürstenberg).

Commissarius v. Lützow verliest folgende Erklärung:

Auf die vom Abgeordneten Müller-Fürstenberg in der 87sten Sitzung in Betreff der von dem preußischen Ministerpräsidenten Gr. v. Brandenburg unterm 28sten April erlassenen Circularnote erwiedern die Schwerinschen Commissarien:

ad 1. daß dem Großherzoglichen Ministerio diese Note zugegangen ist.

ad 2. Auf die Note ist von demselben Ministerio bereits eine Antwort erfolgt, daß Se. Königl. Hoheit der Großherzog zu den in Berlin stattfindenden Conferenzen zur Zeit keinen Bevollmächtigten abordnen werden, Sich jedoch die weitere Entschließung hierüber je nach der ferneren Entwickelung der deutschen Verhältnisse vorbehalten haben.

(Große Aufregung und Unruhe.)

II. Abstimmung über das gestern berathene Wechselprozeßgesetz.

Dasselbe wird angenommen.

Es geht jetzt ein der dringliche, vor weiterem Uebergang zur Tagesordnung zu berathende Antrag M. Wiggers:

zur Prüfung der heutigen commissarischen Erklärungen noch heute einen Ausschuß von 7 aus und in den Abtheilungen zu wählen und diesem die Berichterstattung für die nächste Sitzung aufzugeben.

Die Dringlichkeit wird in namentlicher Abstimmung mit 78 : 18 Stimmen anerkannt.

(Bravo von der Tribüne Nr. 5)

Amendement Brandt:

diesen Ausschuß in der nächsten Sitzung aus dem Plenum zu wählen.

M. Wiggers: Die Wichtigkeit dieser Sache, sowohl für unser engeres, als für unser gemeinsames Vaterland fordert, daß wir in derselben schleunigst verfahren. Sie fordert aber auch, daß wir jede Ueberstürzung vermeiden und einen ruhigen und sichern Gang gehen. Deshalb habe ich beantragt, einen Ausschuß aus den Abtheilungen zu wählen, weil wir dies noch heute thun können. Im Uebrigen schwinden hiebei alle Parteirücksichten und wird meine Partei mit den übrigen Hand in Hand gehen.

Brandt: Wir wissen nicht, ob wir in den Abtheilungen, die für diesen Ausschuß nöthigen Männer finden werden. Deshalb beantrage ich die Wahl aus dem Plenum und zwar für die nächste Sitzung damit wir uns vorher aussprechen können.

M. Wiggers: Wir sind bereit, auch in diesem Puncte nachzugeben. Nur stelle ich zum Amendement Brandt den Unterantrag: die Sitzung auf eine Stunde auszusetzen und dann die Wahl aus dem Plenum vorzunehmen.

Bolten: Wir haben noch nicht die Erklärung des Strelitzschen Commissarius, über welche doch auch muß berichtet werden. Ich empfehle Ihnen deshalb die Aussetzung der Wahl bis zum Montage.

Pohle: Wenn wir inzwischen die Strelitzsche Erklärung erhalten, so kann auch über diese noch berichtet werden. Uebrigens ist in dieser Sache jede Minute Zögerung schon ein Verlust.

Amendement Wenzlaff:

im Fall der Annahme des Amendements Brandt morgen eine außerordentliche Sitzung zu halten.

Wenzlaff: Jede Arbeit der Ausschüsse, so wichtig sie auch sein mag, muß gegen diese Sache zurückstehen.

Spangenberg macht darauf aufmerksam, daß ein Bericht über die Strelitzsche Erklärung am Montage keinenfalls erfolgen könne.

M. Wiggers ändert seinen Antrag dahin ab, daß dem Ausschusse schleunigste Berichterstattung aufgegeben wird.

Zur Abstimmung gebracht wird zunächst der Hauptantrag mit dem Amendement Brandt und dem Amendement M. Wiggers. Derselbe wird durch Namensaufruf mit 49 : 47 Stimmen angenommen. (Gegen stimmten die Rechte, das rechte Centrum, die keiner Fraction angehörigen Mitglieder und 2 Mitglieder des linken Centrums.)

Der Präsident setzt die Sitzung bis 11½ Uhr aus.

(H. Gr.)

Der Präsident eröffnet die Sitzung 11½ Uhr wieder. Auf seinen Vorschlag werden die Ausschußwahlen in einer Handlung vorgenommen. Es werden gewählt: Brandt mit 88, Ebert mit 87, Nauwerk mit 87, M. Wiggers mit 87, Trotsche mit 86, v. Liebeherr mit 86, v. Dewitz-Krumbeck mit 84 Stimmen; außerdem hat Kippe 5, und v. Dewitz-Miltzow, Haupt, Lehmann, Petermann jeder 1 Stimme.

Es steht sodann auf der Tagesordnung:

Die Berathung über §. 52 Abschnitt IV. der Verfassung.

§. 52. Der Eingang des Gesetzes enthält den Namen und Titel des Großherzogs und den Zusatz, daß es nach Beschluß der Kammer der Abgeordneten (oder des Volkes) erlassen werde, oder in eiligen Fällen, unter Angabe des Grundes der Dringlichkeit, daß dasselbe nur bis auf Weiteres gelten soll. Gesetze, welche solchen Zusatz nicht enthalten, sind nicht verbindend und dürfen von keiner Behörde in Ausführung gebracht werden,

in welchem die Minorität die Streichung der Worte „oder des Volks“ beantragt.

Der Antrag der Minorität wird ohne Debatte angenommen.

Die Tagesordnung führt weiter auf die §§. 17, 18, 20 Abschnitt III. der Verfassung.

§. 17. Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat. — Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht. — Es besteht fernerhin keine Staatskirche. Das Oberbischofamt des Großherzogs ist erloschen und kann nicht wieder hergestellt werden.

Hiezu Amendement v. Kardorff:

den letzten Satz zu streichen.

Dasselbe Amendement (motivirt) von Ackermann.

und Amendement Erdmann:

der letzte Satz möge lauten:

das bisherige Oberbischofamt des Großherzogs ist erloschen und derselbe kann nie das Haupt irgend einer Religionsgesellschaft sein.

J. Wiggers (für den Berichterstatter Pohle) nimmt auf den vom Verfassungs-Ausschusse in dieser Angelegenheit in Veranlassung der commissarischen Erklärungen abgestatteten 13ten Bericht Bezug. Die Beibehaltung des Oberbischofamtes erscheint ihm als etwas mit dem Wesen des constitutionellen Fürsten und des constitutionellen Staats Unvereinbares, auch durch die Motive des Amendements Ackermann ist er von dieser Ansicht nicht zurückgekommen, er erwartet, daß die gegentheilige Ansicht durch neue Gründe belegt werde. Besonders aber befinde sich der Fürst nach der Stellung, welche nach den Grundrechten Kirche und Staat zu einander eingenommen hätten, nicht in der Lage, das Oberbischofamt beizubehalten. Hieraus ergebe sich auch, daß der Ausschuß durch seinen Vorschlag sich keine Eingriffe in das kirchliche Gebiet erlaubt habe; es sei dies eine rein staatsrechtliche Frage, und brauche nicht erst die Genehmigung der Kirche eingeholt zu werden. Man dürfe überhaupt in jetziger Zeit auf Vorwürfe über Uebergriffe ꝛc. nicht soviel Gewicht legen, sie seien etwas Gewöhnliches; der Redner führt als den Beweis eines solchen unbegründeten Vorwurfs einen Angriff mehrerer Prediger in der Mecklenburgschen Zeitung gegen den Ausschuß wegen dieser Paragraphen an. — Wenn die jetzige Stellung der Kirche nicht vereinbar sei mit den Principien des constitutionellen Staats, so sei es eben die Aufgabe des letzteren, die Kirche in die Grenzen zu weisen, in welche hinein sie gehöre. Freilich werde der Uebergang aus der frühern Stellung des Fürsten zur Kirche in die jetzt von ihm einzunehmende ein schwieriger und in manchen Beziehungen schmerzlicher sein, denn 3 Jahrhunderte entlang habe ein altes segensreiches Band die Mecklenburgische Kirche an den Fürsten geknüpft, und viele derselben hätten sich verdient um die Kirche gemacht, indem sie sorgsam ihr einflußreiches Amt verwaltet. Man könne ferner zweifeln, ob sich die Kirche auch ohne Oberbischof werde behelfen können. Allein es müsse auch dies möglich, es müsse das, was das neue Princip des Staates verlange, auch consequent durchgeführt werden. Man habe nicht blos Rücksicht auf die Kirche, sondern auch auf die Forderungen des Staats zu nehmen. Wir alle werden nicht auf sanfte Weise aus dem alten Staatsleben in das neue übergehen, auch die Kirche wird nicht von der Schwierigkeit und Schmerzlichkeit dieses Ueberganges verschont bleiben. Aber sie wird auch wissen, daß ihr Bestehen nicht von bestimmten Formen und nicht von einer bestimmten Verfassung abhängig ist, sie wird unter jeder Verfassung bestehen und das Vertrauen haben, daß der Herr, welchen sie verkündet, ihr die neuen Formen geben wird, und daß er reich ist, ebensowohl wenn er versagt, als wenn er giebt.

Erdmann setzt die 3 verschiedenen über das Verhältniß der Kirche zum Staat bestehenden Theorien auseinander; nach dem von den Protestanten verworfenen hierarchischen System stehe der Staat unter der Kirche, nach dem Episcopalsystem stehe die Kirche unter dem Staat, nach dem Collegialsystem endlich ständen beide neben einander. Er giebt keinem von diesen Systemen den Vorzug, sondern ist der Meinung, daß die Kirche alle diese 3 Richtungen in sich aufnehmen müsse. Sie müsse über dem Staat stehen wegen der geistig sittlichen Natur des letzteren (denn derselbe werde ja von vernünftig sittlichen Wesen und nicht von vernunftlosen Bestien gebildet), der Staat könne sich nicht selbst die Religion geben, sondern entlehne die Religion und die Moral von der Kirche, welche als die Trägerin dieser Principien über ihm stehe. In Bezug auf das rechtliche Verhältniß aber stehe der Staat über der Kirche, denn sie erhalte von ihm Schutz und sein Interesse sei es, durch sein Ansehen die Zwecke der Kirche zu förden. — Der Staat endlich habe sich nicht um die innern Verhältnisse der Kirche zu kümmern, ebensowenig als die Kirche um die Anlegung von Kunststraßen. Staat und Kirche würden beide von denselben Menschen gebildet, die in bürgerlicher Rücksicht jenem, in geistig sittlicher Hinsicht diesem angehörten. So müßten sich Kirche und Staat gegenseitig die Hand reichen und einträchtig wie zwei Brüder neben einander hergehen. — Der protestantische Fürst nun nehme als Oberhaupt des Staates und der Kirche eine doppelte Stellung ein; so wenig der weltliche Fürst über die Freiheit der Person der Staatsbürger etwas ohne Zustimmung der Vertreter des Volks beschließen könne, ebensowenig dürfe er es über die Kirche, die Dogmen ließen sich nicht befehlen, der Glaube müsse sich aus dem freien Prüfen und Forschen entwickeln. Der Fürst dürfe nicht eingreifen in die kirchlichen Angelegenheiten, die Krone und der Bischofshut dürften nicht auf Einem Haupte ruhen. Es sei dies auch bereits in dem Satz der Grundrechte: es besteht keine Staatskirche mehr, ausgesprochen. — Das Summepiscopat stehe ferner auch mit dem Princip der evangelisch-protestantischen Kirche im directen Widerspruch. Der Protestantismus erkenne nur ein Haupt, nur einen Oberbischof, Christus, und keinen Stellvertreter desselben auf Erden an, nur die politische Nothwendigkeit habe zur Zeit der Reformation auf das Cäsareopapat geführt. — Man könne vielleicht glauben, daß die Kirche durch den Oberbischof einen Schutz gewinne gegen ihre Widersacher; allein mein Vertrauen, ruft der Redner, für die Kirche steht nicht auf einem Menschen, sondern auf dem Herrn der Herren, dem unterthan sind alle Könige, der sie durchführen wird durch alle Stürme der gegenwärtigen Zeit, denn er spricht: Himmel und Erde werden vergehen, aber meine Worte werden nicht vergehen ꝛc.

Der Redner warnt sodann vor den Nachtheilen, welche für die protestantische Kirche durch das Summepiskopat entstehen könnten und beruft sich hiefür auf das Beispiel Preußens, wo durch die Kirchenagende und durch die Hinneigung des Oberbischofs zum Hengstenbergianismus die freien Menschen mit Gewalt in die Kirchen und zu einer andern Religion getrieben seien ꝛc. Solche kirchliche Streitigkeiten dürften nicht durch Machtsprüche und Waffengewalt enschieden werden, sondern gehörten allein der Wissenschaft an (Bravo). — Am allerwenigsten aber dürfe der Fürst das Haupt einer Religionsgesellschaft sein, denn es läge dann immer auf der einen Seite die Versuchung, auf der andern Seite die Gefahr, daß er seinen Confessionsgenossen vor den andern Staatsbürgern Vorzüge zu Theil werden lasse, und so würde auch dies gegen die Grundrechte verstoßen, nach welcher keiner Religionsgesellschaft ein Vorzug vor der andern gegeben werden solle. — Durch die Annahme seines Amendements werde die freie herrliche Entwickelung unserer Kirche nur gefördert werden, denn von jeher sei das Summepiskopat ein Hemmschuh für unsere Kirche gewesen, deren Wahlspruch sei: Nunquam retrorsum! —

Nächste Sitzung Montag den 14ten Mai. Tagesordnung: 1) Antwort des Strelitz'schen Commissarius auf die Interpellation Müller-Fürstenberg; 2) Fortsetzung der Berathung über die §§. 18 und 20 Abschnitt III der Verfassung; 3) Wahl zweier Mitglieder in den Justiz-Ausschuß; 4) 14ter Bericht des Verfassungs-Ausschusses (Wahlgesetz).

Versammlung der Ausschüsse: Prioritäts-Ausschuß Montag 8½ Uhr. (A. M.)

(Schluß folgt.)

Sonntag, den 13ten Mai,
Nachmittags 3 Uhr,

Volksversammlung
auf dem Schießhofe.

Besprechung über die jüngsten Tagesereignisse und die deutschen Angelegenheiten. (Hierzu eine Beilage.)

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Der
Meklenburgische Landtagsbote.

(Für Meklenburg-Schwerin und Meklenburg-Strelitz.)

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 6 Nummern. **Zweiter Jahrgang.** Der Preis pro Quartal, von No. 193 bis Johannis, beträgt 1 Thlr. 12 ßl

№ 235. Schwerin, den 14. Mai. **1849.**

Die deutsche Angelegenheit.

Als Fortsetzung der vor acht Tagen stattgefundenen Volksversammlung zur Besprechung der deutschen Verfassungsangelegenheit wurde gestern hier eine zweite, fast doppelt so stark besuchte Versammlung abgehalten, an der auch Damen aus dem wohlhabenden Bürgerstande und viele Soldaten als Zuhörer sich betheiligten. Letztere, die trotz oder auch wegen allen Scheltens und Schimpfens der Officiere auf die Demokraten oder sogenannten Wühler, sich sehr demokratisch gesinnt zeigen, würden sich noch zahlreicher an der Volksversammlung betheiligt haben, wenn nicht zur selbigen Stunde — trotz des Sonntags für die meisten Soldaten wäre Appell angesetzt worden. Vielen Soldaten, die keinen Appell zu dieser Zeit hatten, soll der Besuch der Volksversammlung, wenn auch nicht geradezu verboten, so doch so dringend abgerathen worden sein, daß es einem Verbote ziemlich gleich kommt. Das sah man den zahlreichen Gruppen von Soldaten deutlich an, die es nicht gewagt hatten, gleich ihren übrigen Kameraden unmittelbar an der Versammlung Theil zu nehmen, sondern außerhalb der Schranken, die den Raum der Versammlung einschlossen, von ferne stehen geblieben waren, wo sie übrigens Alles mit anhören konnten, was verhandelt wurde. Es wurde aber in dieser Versammlung wie stets, natürlich nur Gesetzliches auf gesetzliche Weise verhandelt, wodurch das Ohr eines Soldaten, der ein freier und ein deutscher Mann ist, nicht im Geringsten verletzt werden konnte. — Freilich herrschen in dieser Zeit allgemeiner Begriffsverwirrung an manchen Orten wunderliche Ansichten von Gesetzlichkeit und Ungesetzlichkeit! So z. B. hat unser Ministerium die deutsche Reichsverfassung als allgemein verbindliches Gesetz anerkannt; dennoch aber müht sie sich, wiewohl vergebens, ab, alle Bestrebungen, diesem Reichsgesetze Geltung zu verschaffen und dasselbe zur Durchführung zu bringen, für ungesetzlich zu verschreien. Weiß die Regierung vielleicht selber nicht mehr, wie sie sonst zu verfahren pflegt, wenn den gegebenen Gesetzen nicht willig Folge geleistet wird? Weiß sie es nicht, oder will die Regierung es nicht wissen, daß sie von allen Bürgern thätige Beihülfe beansprucht, wenn es sich darum handelt, Widerspenstige zur Anerkennung eines geltenden Gesetzes zu zwingen? — Nun, die deutsche Reichsverfassung hat für ganz Deutschland, namentlich aber für Meklenburg, wo sie ausdrücklich anerkannt ist, volle Gesetzeskraft und die Bewohner Meklenburgs aller Stände und aller politischen Parteien sind diesmal unaufgefordert bereit, Gut und Blut daran zu setzen, daß dies deutsche Reichsgesetz zur Geltung und Durchführung komme. Die Regierung würde wohl thun und im Sinne des meklenburgischen Volkes handeln, wenn sie die Wahlen auf den nächsten deutschen Reichstag durchs officielle Wochenblatt für den von der Nationalversammlung festgesetzten 15ten Juli im Voraus ansetzte und die Wahl für das Staatenhaus in der Abgeordnetenkammer veranlaßte; sie würde wohl thun und im Sinne des meklenburgischen Volkes handeln, wenn sie der Reichscentralgewalt und der Nationalversammlung ihre gesammte Militairmacht ausdrücklich zur Verfügung stellte, wie es Württemberg, die beiden Hessen, Nassau, Braunschweig und viele andere Staaten bereits gethan haben: was, wenn es sich auch zwar von selbst versteht, doch einen großen moralischen Eindruck nicht verfehlen dürfte; sie würde wohl thun und im Sinne des meklenburgischen Volkes handeln, wenn sie eine officielle und private Bewaffnung der Volkswehr und zum Schutze und zur Durchführung der deutschen Reichsverfassung officiell veranlaßte. Denn solcherweise und nur solcherweise handelt sie im Geiste des ganzen meklenburgischen Volkes, das bereit ist, sein Herzblut für Deutschlands Einheit und Freiheit, für die deutsche Reichsverfassung hinzuopfern; nicht aber dann handelt sie im Sinne der Meklenburger, wenn sie erklärt, daß sie zwar „**zur Zeit** den Fürstencongreß in Berlin," — der glücklicherweise kläglich genug ausfällt — nicht beschicken werde, (wofür ihr der Dank des Volkes gebührend gezollt wird), daß sie aber die Entwickelung der Verhältnisse **abwarten** wolle. Nun, das Volk will nicht mehr **abwarten**, es hat 34 Jahre lang **vergebens abgewartet**, daß ihm von den deutschen Fürsten Heil und Freiheit kommen solle; jetzt will es nicht mehr **abwarten**, sondern **handeln**, wie die Württemberger, Sachsen, Baiern und jetzt auch überall die Preußen nicht mehr **abwarten**, sondern **entschlossen handeln**. In diesem Sinne wurde in der Volksversammlung beschlossen, auf dem großen meklenburgischen **Volkstage zu Güstrow, künftigen Sonntag, den 20sten Mai** zu rathen und zu thaten, — wohin aus allen Theilen Meklenburgs ganze Karavanen Männer ziehen werden, um ihre Uebereinstimmung mit den übrigen deutschen Brüdern gegenüber den rebellischen Königen Deutschlands, zu bekunden. Wenn wir Meklenburger nur nicht, wie gewöhnlich, nachgehinkt kommen, nachdem die übrigen Deutschen uns schon die Kastanien aus dem Feuer geholt haben! —

Denn überall siegt bereits die Volkssache in Deutschland. Die Festung Landau am Rhein ist in den Händen des Volkes, nachdem die preußischen Soldaten zurückgedrängt und die baierischen Offiziere der Besatzung theils erschlagen, theils verjagt sind. Die preußische Rheinprovinz ist in hellem Aufstande gegen das Ministerium Manteuffel, bei Elberfeld und Barmen strömt die Landwehr von überall zu den 20,000 bewaffneten Bürgern herbei, die dem Linienmilitär glücklich Widerstand geleistet haben. — Für Ost- und Westpreußen und Litthauen wird nach dem Vorgange der Rheinprooinz, in Königsberg gleichfalls ein Städtetag abgehalten werden. — Die Sache des Volkes steht überall in Deutschland gut, trotz Bayonetten und Kartätschen! — Macht euch auf ihr Meklenburger nach Güstrow! —

Schwerin, den 14ten Mai.

Die Grundrechte des deutschen Volkes.

(Mit erläuternden Bemerkungen.)

(Fortsetzung.)

Es werden also alle ärgerlichen, die Gemüther tief aufregenden Streitigkeiten zwischen Kirche und Staat aufhören. Die Freidenker, Neugläubigen, Rationalisten, deutsche Katholiken, aber auch umgekehrt die Alt- oder Rechtgläubigen, die Pietisten, Mystiker, Päpstler und wie sonst die verschiedenen Religionsparteien heißen mögen, haben unbeschränkte Freiheit in Glaubenssachen. Sogar Jesuiten und Klöster, die freilich dem hiesigen Lande fern stehen, sind nicht verboten, sofern nur die Jesuiten und die Mönche ihre staatsbürgerlichen Pflichten erfüllen, also auch keine sträflichen Handlungen begehen. Vermöge der Glaubensfreiheit soll es zugleich gestattet sein, neue Religionsgesellschaften, neue Secten zu bilden, dieselben bedürfen einer Anerkennung von Seiten des Staates gar nicht. Dabei ist aber nicht bestimmt, ob neue Religionsgesellschaften das Corporationsrecht haben sollen, mithin bleibt es der Landesregierung überlassen, darüber Anordnungen zu treffen.

Die Ehe steht mit der Religion in Verbindung. Aergerliche Streitigkeiten haben wir in Betreff der gemischten Ehen erlebt. Es könnte sich bei der unbedingt gestatteten Glaubensfreiheit zutragen, daß Personen sich heirathen möchten, die jede kirchliche oder priesterliche Feier für unwesentlich hielten. Deshalb mag die Bestimmung beliebt sein, daß keine Ehe vom Staate für gültig erachtet werden soll, wenn das Ehepaar seine Einwilligung nicht vor der bürgerlichen Obrigkeit erklärt hat (Civilehe). Die Brautleute mit ihren Zeugen erscheinen nämlich vor derselben mit den Nachweisen, welche nach Landesgesetz vor der Schließung der Ehe beizubringen sind, und erklären hier ihre Absicht Mann und Frau sein zu wollen. So wie sie dies gethan haben, gelten sie in den Augen des Staats als rechtmäßige Ehegatten, ihre Kinder als in rechter Ehe erzeugt. Eine kirchliche Trauung, welche wohl nicht unterbleiben wird, ist gar nicht für nothwendig gehalten, sie bleibt eines jeden religiösem Gewissen freigestellt. Ja, es ist sogar verboten, sich kirchlich trauen zu lassen, bevor die Ehegatten vor der Obrigkeit ihre Erklärung abgegeben und darüber eine schriftliche Urkunde (Civilact) haben anfertigen lassen. Man könnte fragen, läuft letztere Anordnung nicht wider die Glaubens- und Gewissensfreiheit? Warum sollte es einem Ehepaare nicht erlaubt sein, sich priesterlich einsegnen zu lassen und eine obrigkeitliche Einmischung sich zu verbitten, im Fall die Heirathenden darauf Verzicht leisten, im Staate für ein Ehepaar zu gelten? Kraft der staatsbürgerlichen Gleichstellung werden nun die Katholiken auf ihre Kapellen Thürme setzen dürfen und die Juden sind nicht mehr behindert, sich in Städten, wo es ihnen bisher noch verwehrt war, als Kaufleute, Handwerker, Gelehrte u. s. w. niederzulassen. Findet die Regierung es angemessen, Juden als Beamte, oder Officiere anzustellen, so stehen die Grundrechte der Deutschen nicht entgegen.

Meklenburg war bisher ein protestantisches Land. Das ganze Land zählt unter seinen Einwohnern verhältnißmäßig nur wenige Katholiken und Juden. Von religiösen Wirren war hier, im Vergleich mit anderen deutschen Ländern, nur wenig die Rede. Die geläuterte Lutherische wird in Meklenburg schwerlich in ein ernstliches Bedrängniß durch die Glaubens- und Gewissensfreiheit gerathen, welche die Grundrechte jedem Deutschen verheißen. Soll aber diese Glaubens- und Gewissensfreiheit eine volle Wahrheit werden, will man nicht auf halbem Wege stehen bleiben, uns durch halbe Maaßregeln wieder Anlaß zu Unfrieden und Zerwürfnissen geben, so darf der Staat sich in Glaubenssachen gar nicht mehr einmischen, er muß die Kirche in der Wahl ihrer Diener, in ihren religiösen Gebräuchen u. s. w. völlig frei schalten und walten lassen. Darum heißt es auch im 5ten Artikel: „Es besteht fernerhin keine Staatskirche," und in diesem Sinn mag es auch gelten, wenn man sagt, daß die Kirche vom Staate getrennt werde, obwohl man besser sich so ausdrücken würde, daß künftighin der Staat mit allen Confessionen in Eintracht stehen will, nicht bloß, wie bisher, mit einer einzigen in Eintracht und mit allen übrigen auf dem Kriegsfuß.

(Fortsetzung folgt.)

Wie man bei uns zu Lande die Grundrechte auslegt.

Immer noch dasselbe heuchlerische Spiel! Immer noch dieselben alten Diplomatenkniffe! Immer noch der alte Regierungs-Jesuitismus, wie wir ihn seit länger denn 30 Jahren bis zum Ueberdruß haben erfahren müssen! Erst, wo die Noth gebietet, weil man beim Versuch des Widerstandes gänzliche Abmeierung zu befürchten hat, giebt man nach, fügt sich dem Volkswillen, macht Zugeständnisse und erkennt die in Frankfurt beschlossenen Grundrechte als gültiges Gesetz an. Nachher, wo es sich um die wirkliche Ausführung, um die Anwendung derselben auf vorkommende Fälle handelt, sperrt man sich und macht Schwierigkeiten, zieht die Gründe, wegen welcher diese oder jene Bestimmung derselben im einzelnen Falle als nicht anwendbar erscheinen soll, wahrhaft mit den Haaren herbei, interpretirt das Gesetz „logisch und grammatisch", mäkelt so lange daran herum, bis zuletzt Nichts mehr davon übrig bleibt und man im Wesentlichen zu dem erfreulichen Resultat kommt: Es bleibt Alles beim Alten! So haben es ja unsere Regierungen immer gemacht; so war es nach dem Jahre 1815, als es sich darum handelte, die durch die Bundesacte gewährleisteten Freiheiten und Rechte nicht zur Geltung kommen zu lassen, so war es nach dem Jahre 1830, wo man dem Volke die von demselben erkämpften Rechte durch die Bundesbeschlüsse von 1834 wieder entzog; so ist es und wird es auch ferner sein nach dem Jahre 1848 mit den Grundrechten, die man ja in sogenannten „höhern" Kreisen schon jetzt die „sogenannten Grundrechte" zu nennen beliebt. Und warum sollte man sich auch darüber wundern? Der Mensch ändert seine Natur so leicht nicht. Wer ein Heuchler stets gewesen ist, wird es auch fernerhin bleiben; wer ein Jesuit aus Ueberzeugung ist, wird und soll es auch für die Zukunft bleiben. Man muß die Ueberzeugung eines Jeden ehren. Unsere Regierungen haben es nie ehrlich mit dem Volke gemeint und werden auch, so sie lange nicht in ihrer jetzigen Gestalt abgeschafft worden sind, nie aufhören, gegen das Volk zu conspiriren und an den einmal gemachten „Zugeständnissen" wieder zu rütteln. Wir Meklenburger sind unsere alte Regierung glorreichen Angedenkens noch nicht los geworden und müssen uns daher, so lange wir sie noch nicht los geworden sind, so lange wir noch nicht Muth und Energie genug bewiesen haben, sie ernstlich los sein zu wollen, auch nicht wundern, von ihr wie früher, so auch jetzt en canaille behandelt zu werden und das, was sie in ihrer Weisheit für uns ersprießlich hält und uns als huldreiches Zugeständniß gnädigst zu schenken sich bewogen findet, in allerunterthänigster Devotion dankbarst annehmen zu müssen.

Oft genug haben wir es aussprechen hören: „Wir wollen festhalten an den Grundrechten; wir wollen sie uns nicht durch Diplomatenkünste und Regierungssophisterei wieder entreißen lassen; wir wollen sie, auch bis auf den kleinsten Punct, bewahren als ein heiliges und unveräußerliches Recht, welches sich das Volk durch seine Vertreter selbst gegeben — oder besser gesagt „zurückerobert hat!" Nun denn, wenn dies des Volkes ernstlicher Wille ist, so führe es seinen Vorsatz auch aus; so zeige es bei jeder und zwar schon bei der ersten Gelegenheit, daß es wirklich sein ernstlicher Wille ist! Die kleineren und unwichtigeren Puncte in der Anwendung nicht anerkennen zu wollen, damit fängt die Regierung an; mit den wichtigeren wird sie aufhören! Und dies wird sicherlich erfolgen, wenn sie im Anfange siegt, denn dadurch wird ihr der Muth wachsen, auch in der Rücknahme der übrigen und wichtigeren Bestimmungen fortzuschreiten. Wir haben bei diesen Bemerkungen zunächst nur, wie gesagt, eine der unwichtigeren Bestimmungen der Grundrechte im Auge; aber die ausgesprochene Befürchtung, daß man auf der Gegenseite vom Kleinen zum Großen fortschreiten werde, wird uns darum nicht abhalten, sondern kann uns im Gegentheil nur anspornen, auch diesen scheinbar unbedeutenden Punkt öffentlich zu besprechen und das Volk und die Volksvertreter aufzufordern, auf die Aufrechthaltung desselben zu dringen. Wir wollen es für dies Mal bei der Besprechung dieses einen Punktes bewenden lassen, indem wir uns vorbehalten, auch künftig für die volle und ganze Aufrechthaltung der Grundrechte aufzutreten, wenn die Regierung es wieder wagt, an denselben in anderer Beziehung zu rütteln. Wir haben es für dies Mal mit der

Auswanderungsfreiheit aus Veranlassung der kürzlich in der Abgeordnetenkammer beantworteten, diesen Gegenstand betreffenden Interpellation zu thun.

Fassen wir die Sache zunächst vom Princip aus auf, bringen damit in Verbindung den klaren Ausspruch der Grundrechte und die dem betreffenden Paragraphen derselben unterliegenden Motive und vergleichen damit die Auslegung der Commissarien, wie sie dieselbe in der 78sten Sitzung der Abgeordnetenkammer gegeben haben.

Der Staat besteht aus gleichberechtigten Bürgern. Er ist die aus sich selbst heraus geordnete und geleitete souveräne Gesellschaft. Diejenigen Bestimmungen, nach welchen die einzelnen Glieder dieser Gesellschaft mit einander zu leben übereingekommen sind, d. h. die Gesetze, können vernünftiger Weise — denn die einzelnen Mitglieder sind ja gleichberechtigt! — nur durch Beschluß der wirklichen oder fingirten Majorität, d. h. entweder durch allgemeine Abstimmungen oder durch Majoritätsbeschluß gewählter Vertreter festgestellt werden. Diese Gesetze werden daher nicht bloß von denjenigen Mitgliedern anerkannt, welche sich bei der Abstimmung in der Majorität befanden und also ausdrücklich dieselben im Voraus als Gesetz haben wollten, sondern auch von der Minorität; diese nämlich, obgleich sie ursprünglich gegen die nunmehrigen Gesetze war, fügt sich doch denselben, weil sie einen höheren Zweck als allen Gliedern der Gesellschaft gemeinsamen anerkennt, nämlich das Glück Aller, d. h. die größtmögliche Entwickelung der gesammten Kräfte und Fähigkeiten jedes Einzelnen. Vor diesem höheren Zwecke tritt die Abneigung, welche die Minorität ursprünglich gegen den Beschluß der Majorität hat, zurück; und eben weil sie diesen höheren Zweck nicht aufgeben will, so fügt sie sich dem Majoritätsbeschlusse, so lange er nicht jenen höheren Zweck verletzt. Die natürliche Folge hievon ist, daß jedes wahrhafte Gesetz nur durch Stimmeneinheit (man wolle also diesen Ausdruck nicht absichtlich mißverstehen!) zu Stande kommen kann, und daß jedes andere sogenannte Gesetz, dessen Befolgung man dem Staatsbürger zumuthen will, eben für ihn kein Gesetz, sondern nur ein Befehl oder Gebot ist, dem er vielleicht, weil er nicht anders kann, augenblicklich nachkommt, dem er sich aber bei erster bester Gelegenheit wieder zu entziehen suchen wird. — Es kommt somit jeder Einzelne, eben weil er es will, weil er zu dem Gesetze seine Zustimmung gegeben hat, demselben nach. Da man aber der Minorität nicht zumuthen kann, für alle Zeiten den Beschluß der früheren Majorität als für sich bindend anzuerkennen, da im Gegentheil an und für sich der Wille jedes Einzelnen eben so sehr berechtigt ist wie der Wille jedes Andern, und es eben in der Natur des Menschen begründet ist, einen Willen haben zu wollen: so muß es wie der Majorität, so auch der Minorität stets frei stehen, ungehindert und unbeschränkt ihre Meinung über die bestehenden Zustände zu äußern, die Vortheile und Nachtheile derselben öffentlich zu besprechen, um auf diese Weise ein Mittel in der Hand zu haben, ihre Ueberzeugung bei den übrigen Staatsmitgliedern zur Geltung zu bringen, ihre Meinung und ihren Willen zu der Meinung und zu dem Willen der Majorität zu machen. Die freieste und unbeschränkteste Meinungsäußerung ist also ein unveräußerliches Recht jedes einzelnen Staatsbürgers; und so weit darf also die Herrschaft der Majorität niemals reichen, dieses Recht, so wenig wie jedes andere unveräußerliche Recht, der Gegenpartei zu verkümmern. — Sind diese Grundsätze der Herrschaft der Majorität im Staate und der Unverletzlichkeit der Rechte der Gegenpartei in der Wirklichkeit anerkannt, so wird dieser Gegenpartei nichts Anderes übrig bleiben, als Geduld zu haben und zu warten, bis sie ihre Ueberzeugung zur herrschenden gemacht hat. Und sie wird auch gern so lange warten, weil sie ebenfalls diese Grundsätze anerkennt und die Geltung derselben für die Zukunft auch für sich in Anspruch nehmen wird. Will sie dagegen nicht warten, weil sie sowohl in ihren übrigen Rechten von der herrschenden Partei gekränkt wird, als auch namentlich weil ihr das Recht der freien Meinungsäußerung entzogen wird, so bleiben ihr nur zwei Mittel und Wege übrig, entweder die Revolution, um auf diese Weise sich zu ihrem Rechte zu verhelfen und ihren Willen als den Willen der bis dahin vielleicht unterdrückten Majorität zur Geltung zu bringen, oder sie muß, wenn sie auf diesem Wege nicht zum Ziele gelangen zu können glaubt (weil die bis dahin herrschend gewesene Minorität ihr vielleicht mit stärkeren Gewaltmitteln, Kanonen und Bayonetten, gegenüber steht, oder weil sie als wirklich in der Minorität befindlich überhaupt nicht das Recht zur Revolution hat, dennoch aber in die bestehenden Staatseinrichtungen sich nicht fügen will) — auswandern. Das erstere Mittel hat das französische und das deutsche Volk im vorigen Jahre benutzt, um sich von dem Joche einer kleinen, alles Recht mit Füßen tretenden, gewaltthätigen Minorität, die aber, weil sie sich an die Herren von Gottes Gnaden anschloß, im Rechte zu sein theils glaubte, theils vorgab, — zu befreien, und es hatte das vollkommenste und unbestreitbarste Recht dazu, weil eben die bei weitem größere Mehrzahl des Volks der unterdrückte Theil war, diese Mehrzahl aber es gerade war, welche das Recht, das die bis dahin herrschend gewesene Minderzahl nur als ihr Privilegium in Anspruch genommen hatte, zu einem Gemeingut des ganzen Volks und jedes Einzelnen in ihm machen wollte. Und dieses Recht hat der unterdrückte Theil des Volkes, im Uebrigen gleichviel, ob er in der Majorität oder Minorität ist, wenn er nur unterdrückt, d. h. in seinem Rechte gekränkt ist, immer und zu allen Zeiten, also auch für die Zukunft. Freilich hat vielleicht derjenige, welcher eine solche Wahrheit ausspricht, physische Uebel zu erdulden, die Regierung aber, welche die Veranlassung zu solchen geben wollte, würde damit viererlei beweisen: 1) daß sie selbst in der Minorität ist; 2) daß sie, wie jeder Andere, der im Unrecht ist, die Wahrheit nicht vertragen kann; 3) daß sie unsere obige Behauptung, sie meine es mit den Grundrechten nicht ehrlich, dadurch nur bestätigen würde, indem in eben diesen Grundrechten einem Jeden das Recht der freien Meinungsäußerung garantirt ist; 4) daß sie selbst nicht wüßte, was sie wollte, indem sie einerseits durch Erlassung des Wahlgesetzes für die Frankfurter Nationalversammlung und durch die Publication der Grundrechte die Beschlüsse des revolutionären Vorparlaments und damit die Revolution selbst anerkannt hat, anderseits aber diejenigen, welche das Recht des Volkes zur Revolution öffentlich aussprechen, verfolgen wollte.

(Fortsetzung folgt.)

Sprechstube.

Neustrelitz vom 10ten Mai. *** Die Großherzogliche Landesregierung hat der Altstrelitzer Deputation auf die in meinem gestrigen Schreiben erwähnten Anforderungen schriftlichen Bescheid gegeben (siehe denselben in der vorigen Nr. dieser Bl.)

Die Militärconvention mit Preußen, welche der Commissar Buchka in der Kammer als bereits abgeschlossen erklärt hat, desavouirt die Regierung ganz und gar und stellt dadurch ihren Commissar als einen Dichter hin, was uns um so auffallender erscheint, als alle Antworten und Erklärungen dieses Herrn bisher sehr prosaisch und nicht gereimt waren. Der kleinliche Bescheid in der großen deutschen Angelegenheit konnte natürlicherweise noch weniger befriedigen. Der hiesige Reformverein hat denselben sogleich der Nationalversammlung in Frankfurt in einer Adresse mitgetheilt, in welcher es heißt: „Wir hegen zu unserm unvolksthümlichen Ministerium kein Vertrauen. — Aber auch abgesehen davon, erkennen wir sehr wohl, daß solche formelle Bedenken in diesem großen Momente und einem innern Feinde Deutschlands gegenüber, dessen einzige Rechtsgründe Kartätschen, mörderische Gewalt und roheste Barbarei sind, keinen Halt haben. Dennoch sind sie geeignet, eine Einmüthigkeit des Handelns im Volke zurückzuhalten."

„Von den Grenzen jenes deutschen Feindes umschlungen, liegt unser kleines Land. Wir haben, wie alle deutschen Brüder, gelobt, mit Gut und Blut an der Reichsverfassung festzuhalten, aber die hohe Nationalversammlung ist dadurch auch verpflichtet, den Regierungen jeden Vorwand zu nehmen, dem Verlangen des Volkes — in dieser Zeit der drohendsten Gefahr und des bereits begonnenen schrecklichen Bürgerkrieges — nicht sofort nachzukommen." „Wir erwarten daher von der hohen Nationalversammlung, daß sie ungesäumt diejenigen Beschlüsse fasse u. s. w. u. s.-w." und zum Schlusse heißt es: „Es muß sich zeigen, ob

die hohe Nationalversammlung lieber das Gut und Blut der deutschen Bürger vergeuden oder energische Maßregeln für Durchführung der deutschen Einheit und Freiheit ergreifen will!"

Die schwarz-roth-goldnen Bänder haben gestern wieder eine Rolle gespielt und dabei mehrere unsrer Officiere zu der allerunterthänigsten Rolle hingerissen. Die aus Neustrelitz ausgehobenen Rekruten trugen, bevor sie den alten Eid in der Caserne leisten mußten — sämmtlich das deutsche Band, dessen Farben ja auch die Herren Officiere tragen müssen. Mehrere derselben benannten nun dies Zeichen mit einem solchen Pöbelausdruck, daß die Schriftsprache die Mittheilung desselben verbietet! Damit nicht zufrieden, wollten sie den jungen Leuten das Bändchen aus dem Knopfloch reißen, was indessen energisch abgewiesen wurde, wobei einer der höhern Officiere sich schneller als er selbst gewillt war, gegen die Wand des Locals gelehnt haben soll. Einer der Rekruten soll dabei auch das bekannte Wort geäußert haben: Sie sind Officier — nun Gemeiner können sie nicht sein.

Außerdem sind auch gestern drei Hunde, mit den deutschen Farben bekleidet, auf den Straßen gesehen worden. Was dieser cavaliere Einfall bedeuten soll, konnten wir uns nicht recht erklären. Allerdings giebt es auch deutsche Hunde, wie es Reactionäre, servile Beamte, Lakaienseelen, Kreuzritter, ängstliche Philister giebt, die um ein Butterbrod ihre Ueberzeugung verkaufen und Soldaten, die auf ihre Brüder schießen und ihr Vaterland verrathen — aber wozu dies, wie früher, durch bunte Bänder anzudeuten? — Oder sollte durch diese 3 Hunde vielleicht eine heilige Allianz zu unheiligem Zwecke bezeichnet werden? Wie gesagt, wir könnten über diesen cavalieren Einfall, den schon einmal potsdämliche Gardelieutenants gehabt haben, nicht klar werden und dachten: laß die Hunde laufen!

Ihr Dewitz-Miltzow hat ja auch, wie wir aus den Kammerverhandlungen in Ihrem Blatte ersehen, manche originelle Einfälle, zumal wenn er vom Apfel der Erkenntniß ißt, daß das strelitz'sche Ministerium beinahe eben so kreuzritterlichen Principien wie er und sein Häuflein huldigt. Schicken Sie uns den Dewitz, wenn Sie ihn dort entbehren können; wir bedürfen der Erheiterung. Er macht in seiner Opposition so possierliche Sätze und Sprünge und zeigt so deutlich die Zähne der Reactionspartei, daß wir ihn gar zu gern auch einmal in der Nähe betrachten möchten.

Meklenburgische Rundschau.

(Fortsetzung.)

Von den specifisch meklenburgischen Angelegenheiten übergehen wir unsere Abgeordnetenkammer gänzlich. — Am letzten April wurde Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge die mit ungefähr 800 Unterschriften bedeckte Dankadresse der Einwohner Schwerins wegen des nach Allerhöchster Entschließung vorläufigen Fortbestehens der Hofbühne von einer Deputation überreicht. Aehnliche Adressen aus Wismar und Doberan. Wie mag nur das gekommen sein, daß der Großherzog eine Zeitlang glaubte, er müsse die Hofbühne aufhören lassen? Ob man ihm vorgeredet, als constitutioneller Fürst könne er nicht mehr solchen Aufwand machen, wie als Souverän? Gern möglich, was kann man den Hofschranzen nicht Alles zutrauen? (Der Ritter von Lang berichtet in seinen Memoiren, aus der Zeit, da in Baiern Montgelas wirthschaftete, daß Maximilian Theodor des Morgens immer ein Weißbrötchen gegessen habe, für welches die Schranzen jedes Mal 20 Gulden in Anrechnung brachten. Als nun dieser Ansatz der Oberrechenkammer zu hoch erschien und 5 Gulden für das eine Weißbrötchen hinreichen sollten, war die Dienerschaft so unverschämt, dem Könige am nächsten Morgen nur ein halbes Brötchen zu bringen und ihm auf seine verwunderte Frage zu antworten, die Oberrechenkammer habe bestimmt, daß der König an einem halben Weißbrötchen genug habe, mehr könnten die Finanzen nicht lasten). Freilich, so ganz unschlau wäre es gerade nicht, wenn die Reaction die aufrichtig constitutionellen Gesinnungen eines Fürsten dadurch abzuschwächen suchte, daß sie ihm einbildet, als constitutioneller Fürst müsse er sich manches unschuldige Vergnügen versagen, an das er als Souverain sich gewöhnt habe. — In den ersten Tagen des Mai ereignete es sich in Schwerin, das gewisse Leute zuerst ein großes Geschrei darüber erhoben, daß Jemand sich nicht schlagen wolle, daß sie aber hernach selbst nicht Lust dazu hatten, daß sie lieber für einen feigen Prahlhans gelten wollten, und schließlich noch so naiv waren, selber die Hand zu bieten zur Veröffentlichung ihrer Blamage. — Vom 1sten Mai an ist die papierne Blockade des des Hafens Rostock so verschärft, daß durchaus kein Schiff dort weder ein noch auslaufen darf. — Die Actien der mekl. Eisenbahn, die eine Zeitlang schon wieder auf 37% sich gehoben hatten, stehen schon wieder auf 31—32. Von einer Fortsetzung des Baues der Strecke Kleinen — Rostock ꝛc. verlautet noch Nichts. — Bei der kürzlich in Marlow stattgefundenen Predigerwahl war auch der Collaborator Dethloff aus Schwerin als Candidat mitaufgestellt, ward aber nicht gewählt, die N. Schw. Z. sagt, weil die Marlower an seinem Mekl. Volksblatte schon genug gehabt hätten. Jeder hielt das für einen bloßen Witz. Da bringt die Nr. 108 der Mekl. Ztg. eine Erklärung, daß das nicht wahr sei. Wer lachte nicht über eine solche Vertheidigung? Allein der Witz wird noch besser: die N. Schw. Z. erwidert darauf, daß es dennoch buchstäblich wahr sei, die Marlower hätten dies dem Herrn D. selbst gesagt und zwar im Predigerhause am Sonntag Morgen kurz vor der Wahl. Ob er's nun wohl glaubt? Zugleich hören wir, daß in Basse ganze 19 Gemeindemitglieder gewählt haben und daß der Candidat Starck mit 11 Stimmen zum Prediger der evangelisch-lutherischen Gemeinde zu Basse erwählt worden. — In derselben Numer der Mekl. Ztg. wird auch die Kirchencommission, der Summepiscopat und das ganze Pfaffenthum vertheidigt gegen die Angriffe der gottlosen Rostocker Ztg. — Rostock protestirt gegen die Aufhebung der alten Landstände erst jetzt, wo die Regierung keinen Vorwand mehr hat, das betreffende Gesetz nicht zu publiciren. Ob's Zufall ist, daß es sich nicht schon im December meldete?

(Schluß folgt.)

Einundneunzigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 11. Mai 1849.

(Schluß.)

Präsident Trotsche.

v. Liebeherr will den gelehrten und erbaulichen Auseinandersetzungen des Vorredners nicht folgen, deren größter Theil seiner Ansicht nach nicht zur Sache gehört. Seiner Ansicht nach gehören alle Erörterungen, aus kirchlichen Gründen hergenommen, nicht hieher, es sei hier nicht die Kirche zu vertreten, und nicht zu beurtheilen, ob es im Interesse der Kirche liege, das Summepiskopat abzuschaffen; die kirchlichen Verhältnisse kämen hier nur soweit in Betracht, als sie mit den staatlichen zusammenhängen. — Der Redner begründet sodann gegen die Annahme von J. Wiggers, seine Ansicht, daß durch den letzten Satz des Paragraphen allerdings ein Eingriff in das kirchliche Gebiet geschehe, da ja dadurch ein Theil der kirchlichen Verfassung beseitigt werden solle. Freilich sei wegen des bisherigen engen Verbandes der Kirche mit dem Staat bei ihrer Trennung ein Eingriff des einen in das Gebiet des andern nicht gut zu vermeiden, aber dann sei die Frage nicht die, ob dies im Interesse der Kirche wünschenswerth sei, sondern es frage sich: muß der Staat darauf dringen, daß das Summepiscopat aufgehoben werde. J. Wiggers habe den Beweis gefordert, daß dasselbe mit dem constitutionellen Staat vereinbar sei, allein dies Verlangen sei offenbar ein ungerechtes, denn die Beweislast müsse dem obliegen, der die Aufhebung wolle, da die bestehenden Zustände so lange berechtigt seien, als nicht die Nothwendigkeit ihrer Veränderung vorliege. Einen Beweis dafür, daß dies noch nicht nothwendig sei, sieht der Redner darin, daß alle Staaten, auch die constitutionellen das Summepiscopat beibehalten hätten, und daß sich an keiner Stelle, vielleicht nur mit Ausnahme von Rheinbaiern das Verlangen nach Aufhebung desselben geäußert habe. — Gegen die Motive des Verfassungs-Ausschusses bemerkt der Redner sodann, daß der Fürst, auch im constitutionellen Staate, stets seinen freien Willen behalte, in jedem Staate seien zwei Gewalten, Obrigkeit und Staatsbürger, beide müßten zusammengehen, aber

dies Zusammengehen müsse ein freies sein, und nicht ein solches, wodurch die eine Gewalt durch die andere vernichtet werde. Der Fürst solle freilich auch nicht einen vom Volk abweichenden Willen haben, aber diese Einigkeit müsse eine freie sein. Alles dies könne sich aber nur auf die staatlichen Verhältnisse beziehen; im gegenwärtigen Falle aber sei durchaus nicht von Regierungshandlungen die Rede und ebensowenig von einer Beschränkung des Willens des Fürsten durch eine Volksvertretung. Auch auf dem kirchlichen Gebiet würden sich vielleicht, ähnlich wie auf dem staatlichen Gebiet, Einrichtungen und Behörden schaffen lassen, durch welche der Wille des Oberbischofs beschränkt werde. — J. Wiggers habe ferner gesagt, es müsse möglich sein, daß die Kirche sich ohne Oberbischof behelfe, obwohl er die Schwierigkeiten zugestanden habe; allein, wenn sich der Staat von der Kirche auch trenne, so dürfe er derselben doch nicht sofort feindlich entgegentreten, man müsse also diese Bestimmungen mit Besonnenheit treffen, und erst auch die Kirche hören, ob diese es für möglich halte. Wenn man auch der Meinung sei, daß das Summepiscopat schwinden müsse, so brauche man diese Brstimmung doch nicht jetzt schon in das Staatsgrundgesetz aufnehmen, sondern es könne ja die demnächstige Synode Bestimmungen treffen und mit dieser zusammen werde die künftige Kammer hierüber feststellen. — Was die Anspielungen auf die kirchlichen Verfolgungen in Preußen betrifft, so ist der Redner der Meinung, daß dies mit dem Summepiscopat gar nichts zu thun habe, wie Friedrich Wilhelm III. despotisch im staatlichen Gebiet gewesen sei, so sei er es auch gewesen im kirchlichen Gebiet, jetzt aber im constitutionellen Staat solle der Fürst es wohl unterlassen. — Wenn endlich auch die Staatskirche falle, so habe doch auch dies nichts mit dem Summepiscopat zu thun, wie man an Baiern sehe, wo derselbe ebenfalls noch bestehe. —

Hardrat stimmt v. Liebeherr darin bei, daß es sich hier nicht um das Interesse der Kirche handle, sondern nur um die Beziehungen des Staats zu Kirche; er räumt demselben auch das in Bezug auf die Kirche in Anspruch genommene Recht ein, fragt aber, was er denn unter Kirche verstehe, ob vielleicht die katholische, oder israelitische Gemeinden, oder die freie Basser Gemeinde, dieser Begriff sei etwas sehr unbestimmtes. v. Liebeherr gehe aber von dem falschen Gesichtspunkte aus, daß er die bis jetzt noch bestehende Landeskirche ins Auge gefaßt habe. Der Staat habe jetzt nach den Grundrechten gleiche Verpflichtungen gegen alle Religionsgesellschaften zu erfüllen; wenn aber in einer bestimmten Kirche der Fürst als solcher das Summepiscopat habe, so werde Jeder männiglich erkennen, daß darin eine Bevorzugung dieser Kirche als solcher liege. — Auch nach §. 144 der deutschen Reichsverfassung: Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit" sei dies nicht durchzuführen. Man dürfe doch dem Fürsten keinen Glaubenszwang auflegen und ihn zwingen, Oberbischof einer Kirche zu bleiben, wenn er gern zu einer andern Religionsgesellschaft treten wolle. — Die aus dem Summepiscopat bereits entstandenen Mißverhältnisse habe Erdmann schon hervorgehoben, er wolle noch specielle Fälle anführen: der hochselig genannte König Friedrich Wilhelm III. von Preußen, habe es sich zu Schulden kommen lassen, in Schlesien Glaubensverfolgungen vorzunehmen, er habe sich dort, wo er das Oberhaupt der Kirche gewesen, erdreistet und sei schamlos genug gewesen, gegen die Schlesier Bayonette zu schicken (der Präsident fordert den Redner auf, sich parlamentarischer auszudrücken). Der Sohn sei darauf in des Vaters Stelle getreten, derselbe habe nicht dieselben Grundsätze befolgt, die ganze Vereinigung durch die Agende habe dem neuen Oberbischof nicht mehr gefallen, und es mußte das alte Lutherthum wieder eingeführt werden. Das sind die Folgen des Summepiscopats. — Alle Religionsgesellschaften seien jetzt durch die Reichsverfassung gleich gestellt und geschützt und es stehe dem Fürsten nicht frei, sich an die Spitze einer Religionsgesellschaft zu stellen, damit nicht die andern Schaden und Nachtheil dadurch erlitten. Die neuere Zeit beweise es, wozu es komme, wenn der Fürst das Summepiscopat habe und Soldaten absende, um fromme Verehrer ihres Gottes von den Gräbern ihrer Väter zu vertreiben (die Tribünen 4 und 5, welche schon ab und zu Zeichen der Unruhe gegeben haben, lärmen jetzt so stark, daß der Präsident sie ernstlich zur Ruhe verweist und mit Räumung droht). —

Reuter ist durch die Vorredner von der Unzulässigkeit des

Summepiscopats nicht überzeugt worden. — Man sage zwar, der Fürst könne nicht zugleich das Oberhaupt zweier Institute sein. aber seiner Ansicht nach gehe dies sehr wohl an, bei zwei Instituten wie Kirche und Staat, welche gemeinsame Interessen hätten und sich nicht gegenseitig ausschlössen. — Auch mit dem Satz: daß ferner keine Staatskirche bestehen solle, stehe das Summepiscopat nicht in Widerspruch, dies würde nur der Fall sein, wenn der Satz noch gälte: l'état c'est moi. Ferner streite der Satz: daß keine Religionsgesellschaft vor der Andern Vorzüge durch den Staat genösse, nicht dagegen; denn so lange der Fürst als ein constitutioneller unverantwortlich sei, würden auch alle seine Anordnungen zu Gunsten der Kirche, sobald sie gegen das Staatsinteresse seien, der Contresignatur der Minister bedürfen und sei dadurch der Staat gesichert. — Wenn man weiter glaube, daß die evangelische Kirche gefährdet sei, weil durch die wechselnden Oberbischöfe bald dieser und bald jener Geist in die Kirche gebracht werden möge, so möge man doch diese Gefahr der reinen Kirche überlassen, welche sie von sich abwenden und gegen das Summepiscopat protestiren werde, sobald es ihr gefährlich erscheine. — Man werde durch Wegnahme des Summepiscopats, wie er ganz genau wisse, sich einen großen Theil der Bevölkerung für die constitutionellen Bestrebungen entfremden, und ferner auch das Recht des Fürsten beschränken, wenn er nicht das Oberhaupt einer andern Religionsgesellschaft sollte werden können. Man sehe freilich eine Gefahr darin, daß er ja zu einer andern Gesellschaft übertreten könne; aber in demselben Augenblicke müsse er das Summepiscopat selbst verständlich sofort niederlegen. — Man müsse erst die Verhandlungen der Kirche selbst hierüber abwarten und könne dann erst auf verfassungsmäßigem Wege an Abänderungen gehen. — Schließlich erklärt sich der Redner für Streichung des letzten Satzes. Das Summepiscopat sei nicht ein Recht des Landesherrn, welches er fordern könne, wohl aber könne es ihm die Kirche freiwillig geben und der Staat habe nicht das Recht, dagegen etwas einzuwenden, so lange es nicht staatsgefährlich erscheine.

Runge: So lange der Fürst das Summepiscopat habe, werde seine Privatansicht immer einen Einfluß auf die religiösen Angelegenheiten üben. Man sage, das Summepiscopat stütze sich auf die Kirche und sei ihm von der Kirche übertragen, er frage aber, worauf sich denn die Kirche stütze? Doch nur auf die Lehre Christi. Aber in dieser Lehre stehe nicht das Geringste von einem Summepiscopat (Heiterkeit), im ganzen neuen Testament finde sich darüber auch nicht eine Silbe. Man möge dasselbe vielleicht aus dem Kirchenrecht herleiten wollen, aber entscheidend sei immer die Lehre Christi. Er stehe auf christlichen Boden, aber die Form wechseln, und man dürfe nicht abschließen für ewige Zeiten, das Christenthum habe nicht seine höchste Blüthe ein Summepiscopat erreicht. — Man glaube, es rege sich noch nicht das Verlangen nach Abschaffung desselben, aber die Symptome hiefür habe er schon lange in den Bestrebungen der Lichtfreunde, der Deutschkatholiken und der Reformer unter den Israeliten erkannt; dieselben seien nur immer niedergedrückt. Als Beispiel einer solchen Unterdrückung durch die persönliche Ansicht des Oberbischofs führt der Redner an, daß in Leipzig, wo die Katholiken hätten eine Kirche bauen wollen, die aus der Gemeinde getretenen Deutschkatholiken (5/6 derselben) zu den Kosten derselben hätten beitragen müssen. Im Uebrigen erklärt sich der Redner für das Amendement Erdmann.

Raber: Der Abgeordnete Reuter habe dazu aufgefordert, man möge ihm beweisen, daß sich das Summepiscopat mit den Grundrechten nicht vertrüge. Er wolle den Beweis liefern. Nach den Grundrechten gäbe es keine Staatsreligion, Jeder könne glauben, was er wolle. Für wen man denn nun einen summus episcopus ernennen wolle? für die Mohamedaner? oder für Juden? oder für Christen? oder für die christlich-evangelische Kirche? Woher man aber wisse, ob und wie lange diese letztere noch bestehen werde? Die summus episcopus müßte also für alle Religionsgemeinden bestellt werden; beschränke man dies auf eine, so habe man wiederum eine Staatskirche und verstoße gegen die Grundrechte. — v. Liebeherr sage, man müsse die Kirche vorher hören. Er frage wiederum: welche denn gehört werden solle? Alle müßten gehört werden, und es könne nicht die Stimme einer einzelnen entscheiden, denn sonst werde man

wieder gegen die Grundrechte verstoßen. Also, schließt der Redner, weg mit dem summus episcopus. —

Hardrat zeigt, daß der summus episcopus nicht bloß etwas unchristliches, sondern auch etwas unkirchliches auf dem Gebiet der evangelischen-lutherischen Kirche sei. Wer auf dem Standpunct der symbolischen Bücher stehe (was mit ihm freilich nicht der Fall sei), werde wissen, daß es mit den §§. 334, 345 und 353 der Schmalkaldischen Artikel heiße, es solle ferner keinen Bischof der Kirche geben und dies Amt solle nie einer weltlichen Macht eingeräumt werden. — Der Abgeordnete Ackermann habe in seinen Motiven gesagt, das Summepiscopat sei ein wohlerworbenes Recht des Fürsten; wenn er sich, meint der Redner, davon überzeugen könnte, so sollte es ihm leid thun, überall ein Wort hierüber gesprochen zu haben. Die Unrichtigkeit der Ansicht ergebe sich aber aus dem ganzen Verlaufe der Reformation, auch in Meklenburg, wo der Fürst früher nicht das Recht gehabt habe, kirchliche Gesetze ohne Zustimmung der alten Stände zu geben.

Napp: Die neue Zeit, welche in das staatliche Leben den Geist der Freiheit getragen habe, solle ihn jetzt auch in das kirchliche Leben tragen. Eine Kirche könne künftig nicht zugleich neben, über und unter dem Staate, sondern müsse in und unter dem Staat stehen. Eine Kirche sei weiter nichts als eine freie Gemeinschaft von Menschen, um ihr religiöses Bedürfniß zu befriedigen. Wenn früher durch die Fürsten und Priester ein monarchisches Princip für die Kirche aufgestellt sei, so müsse jetzt das demokratische Princip zur Geltung kommen, und da verstehe es sich von selbst, daß nicht mehr ein Einziger vom Staat auctorisirt werden könne, einer Partei als Oberhaupt anzugehören. — Schließlich erklärt der Redner sich für das Amendement Erdmann.

Der von Müller-Wredenhagen beantragte Schluß der Debatte wird unterstützt und bei Namensaufruf mit 46 : 36 Stimmen beschlossen.

J. Wiggers stimmt v. Liebeherr darin bei, daß diese ganze Angelegenheit nur vom staatlichen Gesichtspuncte betrachtet werden könne, und daß es nicht gerechtfertigt sei, Gründe aus dem kirchlichen Gebiet herzunehmen. Er bekämpft aber darauf die von Liebeherr vorgebrachten Gründe, und vertheidigt die im 13ten Bericht des Verfassungs-Ausschusses dargelegten Gründe. Ein constitutioneller Fürst dürfe die Macht, die er besitze, nicht anders ins Leben treten lassen, als durch seine Minister, und es sei eine große Ausnahme und Inconsequenz, ihm auf dem kirchlichen Gebiete eine persönliche Einwirkung zu gestatten. — Wenn angeführt werde, daß in allen constitutionellen Staaten noch das Oberbischofamt bestehe, so müsse er dagegen bemerken, daß die bisherige constitutionelle Staatsform nicht diejenige sei, zu welcher man jetzt gelangen wolle. Bisher habe noch eine organisirte Verbindung des Staats mit der Kirche bestanden, indem z. B. auch die Vertreter der Kirche als solche in die Kammern gesessen hätten, aber diese Verbindung solle aufhören. — Der Unterschied Reuter's, ob das Summepiscopat vom Staat oder von der Kirche dem Fürsten verliehen werde, ist dem Redner nicht klar geworden, er kennt nur ein Episcopat, und das ist das, welches bisher in der evangelisch-lutherischen Kirche bestanden hat, und was der Fürst ausübt. Es frage sich nur, ob der Staat zugeben könne, das der Staat es behalte, und diese Frage sei zu verneinen. Man habe wohl zu bedenken, daß die Stellung des episcopus auf dem fürstlichen Amte ruhe, auf's Engste mit demselben verbunden sei, daß der Fürst sie nicht habe als Privatmann oder als einfaches Kirchenmitglied, sondern als fürstliches Kirchenmitglied; oder ob man etwa glaube, daß ein anderer als der Fürst, daß ein Privatmann zum Oberbischof sollte gewählt werden können?

Die von Erdmann beantragte und hinreichend unterstützte namentliche Abstimmung ergiebt, nach Annahme der ersten Sätze des Paragraphen, die Ablehnung der Amendements Kardorff und Ackermann mit 44 : 39 Stimmen und die Annahme des Amendement Erdmann mit 41 : 37 Stimmen (2 enthalten sich).

Der Schluß der Sitzung wird begehrt und 2 Uhr beschlossen.

Der Präsident zeigt an, daß der Abgeordnete Kleffel aus dem Finanz-Ausschuß geschieden sei.

Zweiundneunzigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 14. Mai 1849.

Präsident: Trotsche.

Schriftführer Spangenberg verliest das Protocoll der vorigen Sitzung, welches ohne Reclamation genehmigt wird.

Eingänge:

1) Die Großherzoglich Strelitz'sche Erklärung, in Betreff der deutschen Frage, anscheinend mit der Schwerin'schen im Wesentlichen.

2) Verschiedene Amendements zum Wahlgesetz.

3) Auf den Tisch des Hauses werden mehrere Adressen, betreffend die deutsche Frage, gelegt.

Der Präsident macht die Anzeige, daß der Abgeordnete Deiters seinen Austritt aus dem volkswirthschaftlichen Ausschusse angezeigt habe.

Tagesordnung.

I. Erklärung des Strelitz'schen Commissarius, auf die Interpellation Müller-Fürstenberg.

Dieselbe lautet dahin, daß die Strelitz'sche Regierung die fragliche Circularnote erhalten habe und daß dieselbe dahin beantwortet sei, daß der Großherzog seine Entschließung auf diese Note zur Zeit sich vorbehalten müsse.

Es geht jetzt ein der dringliche vor weiterem Uebergang zur Tagesordnung zu berathende Antrag Müller-Fürstenberg:

die beiden Strelitz'schen Erklärungen dem Ausschusse für die deutsche Frage hinzugeben.

Der Antrag wird ohne Debatte als dringlich anerkannt und angenommen.

II. Berathung über Abschnitt III §. 18 und 20 des Verfassungsentwurfs mit Minoritätserachten und Amendements Meyer-Malchow und Ackermann:

den §. 18 zu streichen,

und den eventuellen Amendement Ackermann:

im letzten Satze des Minoritätsantrags sub 2 der Worte: „und kirchliche Gemeinden" zu streichen.

J. Wiggers (Berichterstatter der Minorität): Majorität und Minorität stimmen darin überein, daß das Gesetz Anordnung treffen müsse, wie es bei einer Spaltung der kirchlichen Gemeinden mit dem Gemeindevermögen zu halten sei. Bei den bevorstehenden großen Veränderungen in der lutherischen Kirche, die sich einen ganz neuen Leib wird bilden müssen, werden ohne Zweifel viele Spaltungen entstehen und wird sich dann die Frage aufwerfen, wie es mit dem Kirchengut werden solle. Wollen wir auch die Hoffnung noch nicht aufgeben, daß die bevorstehende Kirchensynode eine Form finden werde, mit welcher alle Parteien zufrieden sein, so liegt doch die Besorgniß zu nahe, daß gerade diese Landessynode eine Spaltung im Großen herbeiführen werde. Da fragt es sich denn, ob die Majorität das Recht haben werde, das Kirchengut für sich allein in Anspruch zu nehmen und die Minorität aus allen Stellen zu vertreiben und diese aus ihrer Mitte zu besetzen. Aus diesen Gründen vernothwendigen sich gesetzliche Bestimmungen und empfehle ich Ihnen den Minoritätsantrag. Hinsichtlich des 4ten Satzes desselben bemerke ich, daß der Staat die bisherigen Zuschüsse ferner wird leisten müssen, weil er Schuldner der Kirche ist. Er hat in der Reformationszeit das Kirchengut unter der ausdrücklichen Verpflichtung an sich genommen, kirchliche Zwecke mit demselben zu verfolgen.

Nächste Sitzung Dienstag, den 15ten Mai.

Tagesordnung: 1) Fortsetzung der Berathung über das Wahlgesetz. 2) Berathung über den 15ten Bericht des Verfassungs-Ausschusses, die Wahlordnung.

(Schluß folgt.)

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Der Meklenburgische Landtagsbote.

(Für Meklenburg-Schwerin und Meklenburg-Strelitz.)

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 6 Nummern. **Zweiter Jahrgang.** Der Preis pro Quartal, von No. 193 bis Johannis, beträgt 1 Thlr. 12 ßl

№ 236. Schwerin, den 15. Mai. **1849.**

Die Grundrechte des deutschen Volkes.

(Mit erläuternden Bemerkungen.)

(Fortsetzung.)

Durch den Artikel VI wird die Freiheit in der Lehre der Wissenschaften, so wie im Erlernen gesichert, zugleich das Schulgeld in den Volksschulen und den niedern Gewerkschulen abgeschafft. Es gab Staaten, welche die Jugend der niedern Stände von dem Studiren der höhern Wissenschaften ausschlossen, oder ihnen dasselbe erschwerten. Fürderhin kann Jeder sich seinen Beruf wählen und für denselben sich ausbilden, wie und wo er will. Daher ist es, um zur gelehrten Prüfung zugelassen zu werden, nicht mehr nothwendig, auf Universitäten studirt, oder gar gewisse Jahre auf solchen studirt zu haben. Es sollen auch in den Volksschulen nicht blos die Kinder der Armen, sondern auch die der vermögenden Aeltern kein Schulgeld bezahlen. Freilich muß erst abgewartet werden, ehe das Zahlen des Schulgeldes aufhört, daß dem Lehrer auf andere Weise Ersatz dafür geworden ist, sonst könnte er, der ohnehin meist hungern muß, in der Zwischenzeit ganz bequem verhungern. Aber in nicht gar langer Zeit muß auf andere Weise dafür gesorgt sein, daß die Lehrer ein angemessenes Gehalt beziehen. Ob dasselbe von der Ortsgemeinde, oder vom Staate aus den Finanzen zu tragen ist, ob überhaupt der Unterricht in Volksschulen Staats- oder Gemeindesache sein soll, ist nicht gesagt, auch die Unabhängigkeit der Schule von der Kirche nicht bestimmt vorgeschrieben. Daher kann über diese unentschiedenen Puncte die Regierung mit den Ständen beliebige Anordnungen zum Besten des Landes treffen. Daß die öffentlichen Lehrer die Rechte der Staatsdiener haben, ist zwar bestimmt ausgesprochen, aber nicht, daß sie nur nach Urtheil und Recht abgesetzt werden können, was man wohl gerne in den Grundrechten gelesen hätte.

Wenn der Artikel VII das Versammlungsrecht allen Deutschen zusichert, so geschieht dies unter keinerlei Beschränkungen weiter, als daß die Versammlung ohne Waffen stattfinden soll, und daß, wenn unter freiem Himmel die Versammlung gehalten wird, dieselbe verboten werden kann, im Fall nämlich der öffentlichen Ordnung und Sicherheit eine Gefahr drohet. In bedeckten oder geschlossenen Stämmen und ohne Waffen kann das Volk sich versammeln, so wie Vereine bilden, ohne vorher eine obrigkeitliche Erlaubniß einzuholen, oder eine vorbeugende Maßregel von Seiten der Polizei befürchten zu dürfen. Es kann also nie vorgeschrieben werden, was früher öfters geschah und in den meisten deutschen Staaten Gesetz war, daß sich keine Vereine zu politischen Zwecken bilden dürfen, es kann den Arbeitern nie untersagt werden, sich zur Vertretung ihrer besondern Standesinteressen zu vereinigen.

Der Artikel VIII. erklärt das Eigenthum für unverletzlich, entlastet das Grundeigenthum, theils gegen, theils ohne Entschädigung, gestattet die Theilbarkeit der Grundstücke, hebt den Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband auf, giebt die Jagd auf eigenem Grund und Boden frei, schafft alle Jagddienste, Jagdfrohnden u. s. w. ohne Entschädigung ab, verbietet die fernere Stiftung von Familienfideicommissen, hebt allen Lehnsverband auf und untersagt die Strafe der Gütereinziehung, die Confiscation des ganzen Vermögens.

Mit der Unverletzlichkeit des Eigenthums ist ausgesprochen, daß kein Communismus aufkommen soll. Jeder bleibt gesichert, daß das, was er durch Fleiß und Umsicht, oder durch Erbschaft und Glücksfälle erworben, weder von Einzelnen, noch vom Staate angetastet werden darf. Versteht sich, daß eine Enteignung zum öffentlichen Besten, jedoch gegen volle Entschädigung für zulässig erklärt ist. — Die Theilbarkeit der Grundstücke heißt nicht, daß nun auf einmal alle größern Grundstücke zerschlagen und getheilt werden sollen, sondern nur, daß, wer sie theilen will, dies thun kann ohne Erlaubniß der Regierung. Für den Staat ist es auch gar kein Unglück, wenn allgemach einige große Rittergüter verschwinden und dafür so viele hundert Häusler und Tagelöhner mehr einen kleinen Fleck eignen Landes sich erwerben und so viel tausend Andre in der Hoffnung, daß dies ihnen auch möglich sein werde, einen fleißigen und sparsamen Lebenswandel führen.

Mit der Unterthänigkeit hören die gutsherrlichen oder Patrimonialgerichte auf, gutsherrliche Polizei ebenfalls. Natürlich trägt aber der Staat, auf den die Gerichtsbarkeit übergeht, die Kosten derselben; ebenfalls fallen der Gemeinde, welche den Polizeibeamten wählt, die desfälligen Kosten zur Last. Es ist aber kein Hinderniß, den Gutsherrn oder seinen Inspector oder Verwalter zum Polizeibeamten zu ernennen. — Alle persönliche oder Realleistungen zu Jagdzwecken sind ohne Entschädigung abgeschafft. Was die Jagdgerechtigkeit selber betrifft, so ist das einfache und natürliche Recht anerkannt, daß Jeder auf seinem eigenen Grunde jagen darf, Keiner aber auf fremdem Boden ohne Erlaubniß des Grundeigenthümers. — In dem Verbote der Familenfideicommisse, wodurch der Reichthum in einer Familie und damit ihr Ansehen auf lange Zeiten erhalten werden konnte, ist nicht das Verbot enthalten, an die todte Hand etwas zu verschenken. Man darf also nach wie vor Stiftungen zum Besten von Schulen, Kirchen, Armenhäusern, Gilden und Zünften, so wie andere Körperschaften errichten. — Gütereonfiscation und Einziehung des Vermögens sind untersagt, aber man vermißt eine Bestimmung, welche Vermögensstrafen für eigentliche Verbrechen verbietet. Es ist unwürdig, eigentliche Verbrechen mit Geld abbüßen zu lassen, weil vermögende Verbrecher dadurch vor unvermögenden einen Vorzug genießen.

(Fortsetzung folgt.)

Meklenburgische Rundschau.

(Schluß.)

Ein Strelitzer Predigtamtscandidat macht sich dadurch verdient, daß er den alten Saiten einen neuen Ton abgewinnt. Ist aber doch nur die alte Leyer! — Am 9. Mai verwahrt sich die Redaction der Mekl. Ztg. gegen die Absicht einer Verdächtigung, da sie das Factum der Verdächtigung nicht mehr leugnen kann. Nach diesem giebt's also auch eine unabsichtliche Verdächtigung. — In derselben Woche, in der die Abgeordnetenkammer ihre Mißbilligung über die Hereinziehung preußischer Truppen nach Mekl. Strelitz aussprach, mußte zufällig auch eine Revüe über die in Ludwigslust garnisonirenden Dragoner bei Schwerin abgehalten werden. Wahrscheinlich eignet sich bei Ludwigslust die Localität nicht dazu. Uebrigens hat die Cavallerie am Morgen des 13. Schwerin wieder verlassen. — Die Hinterbliebenen (!) eines unverheiratheten preußischen Seconde-Lieutenants melden, daß derselbe in Dresden im Kampfe für Recht, Ordnung und Königthum gegen Aufruhr und Anarchie gefallen sei. Ein verunglückter Retter des Vaterlandes! — Das Freimüthige Abendblatt hat einen Besuch auf Alsen abgestattet. Ebenso der Fregatte Gefion und dem Linienschiff Christian VIII., Vespertinchen aber nur der Priesterschen Weinstube und den Schweriner Rinnsteinen (s. No. 18). Daher kommt's auch wohl, daß die No. 19 noch so sehr stinkt, Vespertinchen nennt's Parfüm. — Ein bibelfester Held bekämpft die Civilehe im Allgemeinen (Fr. Ab. No. 1628), Fortsetzung folgt, hoffentlich vor Johannis, sonst sind am Ende Freimund und Vespertinchen beide schon an der Schwindsucht gestorben. — Einem allgemein gefühlten Bedürfnisse abzuhelfen, will der allgemeine politische Verein (genannt der Orden der Kreuzritter), die Partei der alleräußersten Rechten unserer Kammer, der die Tante Hegel noch viel zu sehr links ist, eine neue (meklenburgische Kreuz-) Zeitung gründen, die am 1sten Juli in Rostock ins Leben treten soll. Das Programm der „Neuen Rostocker Zeitung" besagt, daß dieselbe ein Herz hat, während sonst nur lebende Wesen eins haben; sie will ferner einen mit großer Machtfülle ausgestatteten Fürsten, dem ein absolutes Veto zusteht; Opposition gegen die Regierung, sobald sie dem Drängen der Demokratie und der ernsten Mahnung der Zeit Einfluß auf ihre Handlungen zuzugestehen geneigt wäre; Besserung und Heilung der nicht erst seit dem März v. J. erkrankten öffentlichen Zustände, mit Hülfe der christlichen Religion und des Rechtsspruches: fiat justitia, pereat mundus! — Die Wiedergeburt jener glücklichen, guten, alten Zeit, da die Pietisten noch unumschränkt herrschten; Vertretung des Volks nach Interessen ohne Gleichberechtigung zur Wahl; für die Gemeindeordnung keine Experimente, die ohne Rücksicht auf das Gegebene künstliche Gebäude aufzurichten suchen, kurz sie tritt entschieden mit den Forderungen der Reaction dem Fortschritte entgegen. Der Wismaraner Friedrich Maassen (dessen wir schon einmal erwähnten) und ein literarischer Landsknecht, der früher auch einmal für liberal galt, der Herr v. Florencourt, werden die Redaction übernehmen. Glück zu! Wir können uns nur dazu freuen, daß die Reaction solche Anstrengungen für nöthig hält und endlich einmal ihre Maske abzunehmen sich bequemt. Ein Gerücht besagt, daß Stever Mitglied jenes Kreuzvereins sei, wir wollen's aber nicht glauben; wie könnten die Räthe der Krone so verblendet sein? Wenn nur nicht die Ungarn früher nach Wien kommen, als Florencourt nach Rostock! — Das Rettungshaus zu Gehlsdorf (bei Rostock), bekommt sogar aus Bückeburg Geschenke und Beiträge; auch ein Fäßchen Theer hat es kürzlich erhalten, wahrscheinlich um damit den Teufel recht natürlich malen zu können. Wer rettet das Rettungshaus aus den Händen der Pietisten? — Endlich wird auch in Schwerin eine Wasserheilanstalt angelegt. — In Schwerin wird ein Fremder, weil er offen bekennt, daß er ein Anhänger der Republik sei, verhaftet, obgleich er einer deutschen Republik angehört, und obgleich die Grundrechte für Meklenburg schon publicirt sind. Der Staatsverbrecher wird dann nach Bützow abgeführt, aber gleich nach dem ersten Verhöre entlassen und völlig freigesprochen. Auf den Wunsch des hiesigen Gerichts soll dem Freigelassenen jedoch angedeutet sein, er möge nicht über Schwerin zurückkehren. Liegt denn da so viel Zunder, daß man um einen Funken so besorgt ist? Wie hastig doch manche Leute sich zu blamiren suchen! — Das Militär darf auf den Straßen nicht rauchen und fragt Einer, warum denn nicht? so bekommt er 6 Monate Festung, mindestens 6 Wochen strengen Arrest. Ob das nicht auch eine Blamage für Meklenburg ist? Sind Volksversammlungen, so wird ein Appell gehalten und die Soldaten müssen so lange stehen bleiben, bis die Versammlung vorbei ist, Stunden lang. Hier glaubt man wohl durch ein bloßes Verbot nicht recht was ausrichten zu können, und die Gefahr ist doch zu groß, daß das Militär von der Demokratie inficirt würde. Dagegen sucht man durch Vertheilung von Schandliedern auf die Demokratie und ihre Führer den Leuten „gute Gesinnungen" einzuflößen. Wird euch doch Alles nicht helfen! — In der guten Stadt Rostock sucht E. E. Rath die Bürgerwehr an einer Demonstration zur Anerkennung der deutschen Reichsverfassung mittelst einer feierlichen Parade durch ein Verbot zu verhindern; die Bürgerwehr erklärt, den räthlichen Protest nicht beachten zu wollen. Der Rath hat sich damit wiederum selbst das Zeugniß ausgestattet, daß er für unsere Zeit nicht mehr passe, daß er unfähig sei, sich in die Neuzeit zu finden, und daß er durchaus reactionäre Elemente in sich schließt. — In Rostock ist die Wirthschaft mit den tollen Hunden noch nicht zu Ende. — Endlich scheint Rostock Gerechtigkeit üben zu wollen gegen Warnemünde, namentlich in Bezug auf die bisherige Versagung eines Bäckers. — Der Abgeordnete zur Nationalversammlung in Frankfurt, Helmuth Wöhler aus Meklenburg, ist vom Central-Ausschuß des Märzvereins als Vertrauensmann nach der Pfalz abgesandt worden, um über die Lage der Dinge genau Erkundigung einzuziehen. — Das „von Gottes Gnaden" will noch immer nicht verschwinden. — Fast jeden Sonntag Volksversammlungen überall; nächsten Sonntag großer Städtetag zu Güstrow. — Ein Rostocker Philister erschrickt bei der Entdeckung, daß die Grundrechte den alten Zunftzwang doch nicht aufrecht erhalten wollen, und schreit nun gleich über Gewerbefreiheit. — Die Basser freie Gemeinde hat es vergebens versucht, durch Absendung einer Deputation an den Großherzog eine Abänderung der gegen sie getroffenen harten Maßregeln zu erwirken. — Ungefähr 50 preußische Officiere und Unterofficiere sind nach Meklenburg berufen, um die hiesigen Truppen im Wrangeln gründlich zu unterrichten. — Ein „Hans Bummler" richtet die höflichste Bitte an den Landtagsboten, dieser möge ihn doch vom Spleen curiren. — Auch in Neustrelitz wollen sich die jungen Recruten nicht mehr in bisher gewohnter Manier schuhrigeln lassen; sie sehen nicht einmal ein, wie abscheulich es ist, daß sie nicht stundenlang ihren Hut in der Hand halten wollen, ja daß sie sogar während der Aushebung rauchen. Die Neubrandenburger Zeitung ärgert sich schändlich darüber; auch über die vielen Volksversammlungen im Strelitz'schen kann sie sich nicht trösten. — Das preußische Ministerium soll der (Strelitz'schen) Regierung dringend empfohlen haben, in jetziger Zeit nicht die geringste Unordnung zu dulden, es bedarf nur des leisesten Winkes, um hinreichende Mittel zur Aufrechthaltung der Gesetze in Händen zu haben. Die Regierung soll indessen geantwortet haben, sie habe die feste Ueberzeugung, daß eine Wiederholung der frühern Maßregel sich nicht vernothwendigen (!) werde. — Advocat Drechsler schuldet noch immer die Rechtfertigung gegen seine Wähler, weshalb er gerade jetzt sein Mandat niedergelegt habe. Die Neuwahl an seiner Stelle findet am 17ten d. M. statt. — Der Gewerbestand meint noch immer, daß nur Schutzzölle ihm helfen können, obgleich er mit Zöllen doch gar nichts zu thun hat. Selbst die Bäcker erwarten ihr Heil von ihnen, als ob die Handelsfreiheit uns frische Semmeln aus Berlin oder gar London bringen werde. Wann werden es denn die Leute endlich begreifen, daß die Schutzzölle eben nur zum Schutze der Fabriken eingeführt werden. — In Plau ist nun auch eine Buchdruckerei errichtet, die 17te in Meklenburg. — Das „Schwarzkäppchen im Nordwesten Meklenburgs" ist die Seele des allgemeinen politischen Vereins; der Herr v. Restorff ist nur so 'ne vorgeschobene Person. — Das Wiedergeborne Meklenburg hält den neulichen Scherz, daß die drei bei der Pohle'schen Duellgeschichte Betheiligten (Dewitz, Kardorf und Wedemeyer) gesetzlich schon ipso facto aller ihrer Ehren entsetzt seien, für eine Denunciation. Die Leute, die so viel vom Rechtsboden und Aufrechterhaltung der Gesetze sprechen, sollten einmal mit den Consequenzen ihrer Principien ad absurdum geführt werden, — das war des Pudels Kern. Guter Raabe, das sahst

du nicht einmal ein?! — Der Teterow'sche constitutionelle Verein ist in pleno zum allgemeinen politischen Verein übergetreten (220 Mann stark, so heißt es). Haben wir's nicht immer gesagt, die constitutionellen Vereine seien nur zum Schein constitutionell, im Grunde ganz reactionär? Indeß, wenn's nun dem Kreuzverein nicht gelingt, „die Widergeburt, der nicht erst seit dem März v. J. entarteten Zeit" zu bewerkstelligen, nun da ihm 220 Teterower mit ihren „Stückschen" helfen, dann weiß ich's nicht! — Im Strelitz'schen ist ein nichtadliger Unterofficier zum Lieutenant befördert worden. — Raabe begeistert sich noch immer, namentlich für das romantische Mittelalter und dessen Ueberbleibsel, das Duell. Auch will er Rostock „für das, was es in materieller Hinsicht durch die neue Gestaltung der Dinge verlieren mag, vollständig entschädigt" sehen. Ob er das auch wohl im begeisterten Zustande geschrieben hat? Lesen kann er auch nicht mehr: für ihn steht im Wahlgesetze, daß jeder 25jährige das Wahlrecht habe, und ob er schon wohnhaft ist oder nicht. Darüber ist er ganz glücklich und construirt: ich lasse Dir das fühlen. — Die unverantwortlich redigirte Zeitung für Stadt und Land in Teterow bringt: ein dreimaliges, donnerndes Lebehoch aus tiefster Brust den braven preußischen und sächsischen Truppen, die treu ihrem Eide, mit Gott, für Fürst und Vaterland, den mehrtägigen heißen Kampf in Dresden siegreich durchgekämpft haben! und sagt: „Soldaten, von Euch hängt Deutschlands Zukunft ab! So (?) wie Ihr im Jahr 1813 Deutschland die Freiheit (?) errungen habt, so müßt Ihr es auch 1849 thun!" So, wie damals? gegen Fremde, nicht gegen die Väter und Brüder! damals die Freiheit? haben wir sie denn damals erlangt? Man höre weiter: „Galizier, Polen, Juden, hungrige Advocaten (hungrige Slukes), ehrsüchtige Professoren, unverständige Studenten, verschuldete und ruinirte Professionisten und Kaufleute, Deutschlands schmutzigster und faulster Auswurf, — das sind die Freiheitshelden, die Euch hinterlistig verführen und zum Treubruch verleiten wollen! — Traut diesen Elenden nicht!" Ist je so köstlicher Unsinn geschrieben? Und Alles unter dem Mantel christlicher Liebe!

Zweiundneunzigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 14. Mai 1849.
(Schluß.)

Präsident: Trotsche.

Meyer-Malchow billigt den 1sten und 3ten Satz des Minoritätserachtens, hält den 2ten für unredlich, weil Jeder, der mit diesen Verhältnissen bekannt sei, wissen müsse, daß das Kirchen- und Schulvermögen in einander greife, daß eine Sonderung unmöglich sei. Den 4ten Satz könne er im Princip nicht billigen. Die Möglichkeit einer Spaltung sei vorhanden. Allein es werde sich immer fragen, wer Eigenthümer des Kirchenguts sei, eine Frage, die bei allen Religionsgesellschaften vorkommen werde. Sie müsse dahin beantwortet werden, daß die juristische Person der Gemeinde Eigenthümerin sei. Dies erkenne der Verfassungsausschuß, welcher in dieser Beziehung gegen den Satz der Grundrechte ansegele, daß das Eigenthum heilig sei. Er gebe im Allgemeinen nicht viel auf die Grundrechte, aber diesen Satz halte er hoch in Ehren. Das corpus iuris (eine Stimme: ist veraltet) ist unser geltendes Recht und wenn Sie es nicht wissen sollten, so lassen Sie es sich von mir gesagt sein. Das corpus iuris sagt eine juristische Person, dauert so lange fort, wie eine physische Person vorhanden ist, die zu ihr gehört. Es mögen also aus der juristischen Person der kirchlichen Gemeinde so viele austreten, wie da wollen, wenn auch nur ein Glied in derselben bleibt, darf ihr nach den Grundrechten Nichts von ihrem Eigenthume entzogen werden. Dies folgt ganz consequent aus dem geltenden Rechte und wird dahin führen, leichtsinnige Secessionen zu verhüten. Bleibt aber kein einziges Mitglied der Gemeinde übrig, so fällt das Vermögen derselben als bonum vacans an den Staat. Dieser, der nicht aus vernunftlosen Bestien zusammen gesetzt ist, wird einen vernünftigen Gebrauch von demselben machen. Dies ist das bestehende Recht, und wenn es politische rathsam wäre, so könnte die Kirche — nicht wir — es ändern, aber einmal erworbene Rechte müssen respectirt werden.

Der Staat kann wohl bestimmen unter welchen Voraussetzungen er sich bilden, den Religionsgesellschaften juristische Persönlichkeit ertheilen will, aber einmal bestehenden darf er ihr Eigenthum nicht nehmen. Aus diesem Grunde empfehle ich Ihnen den Paragraphen zu streichen.

Pohle: Meyer habe die politische Tribüne mit einem Katheder verwechselt. Es handle sich hier nicht um das bestehende Recht, sondern darum, ob es zweckmäßig erscheine, dies Recht bei Bestand zu lassen. Mit dem Meyerschen Antrage auf Streichung des Paragraphen sei er übrigens ganz einverstanden. Das Gesetzgebungsrecht des Staats sei allmächtig und bedürfe es der Bestimmungen der Minorität nicht. Es handle sich hier nicht um das Eigenthum, sondern um das berechtigte Subject. Dies sei nicht wie Meyer gesagt habe die Gemeinde, sondern pia caussa selbst. Das Minoritätserachten sei unzutreffend, die Schule habe nie juristische Persönlichkeit, also auch nie eigenes Vermögen gehabt. Den 3ten Antrag der Minorität halte er für gefährlich. Wer solle die Unterstützung des Staats beziehen, die zurückgebliebene oder der ausgetretene Theil der Gemeinde. Wenn aber eine Spaltung der Gemeinde eingetreten, so würde es politisch unrichtig sein, den Austretenden Nichts von dem Vermögen zu lassen. Redner empfiehlt den Majoritätsantrag, event. das Amendement Meyer-Malchow.

Runge stellt zum Majoritätserachten ein mit dem Antrage 4 der Minorität gleichlautendes Amendement und empfiehlt dasselbe.

Schumacher erklärt sich für die Streichung des Paragraphen, weil bisjetzt das Bedürfniß solcher gesetzlichen Bestimmung sich nicht gezeigt habe.

Schluß der Debatte.

J. Wiggers. Ueber die Nothwendigkeit dieser Bestimmungen können die Ansichten verschieden sein. Ich halte sie für nothwendig. Meyer-Malchow hat die Frage nicht scharf aufgefaßt. Es handelt sich nicht um ein Austreten, sondern um eine Spaltung der Gemeinde, wo beide Parteien auf dem Boden der Kirche zu stehen behaupten.

Meyer-Malchow: Die Controverse, wer Eigenthümer des kirchlichen Vermögens sei, sei längst gegen die von Pohle vertretene Ansicht entschieden worden. Die von J. Wiggers hervorgehobene Schwierigkeit sei allerdings beachtenswerth, müsse aber nach den Grundsätzen des Kirchenrechts von den Gerichten entschieden worden. Er empfiehlt Streichung des Paragraphen.

Runge gegen Schumacher. Er sei oft aufgefordert, eine neue Gemeinde zu stiften. Und viele Gemeindeglieder hätten sich gegen ihn ausgesprochen, wenn der neue Katechismus (aus welchem der Redner unter großer Unruhe Einiges vorlies't) eingeführt werde, so wollten sie lieber Deutschkatholiken oder Reformjuden werden, als in der Kirche bleiben.

Petermann (für den inzwischen erkrankten Berichterstatter Pohle) bekämpft das Minoritätserachten. Das Princip in dem ersten Satze sei bereits von der Versammlung abgelehnt. Eine gesetzgebende Gewalt der Kirche von welcher Meyer-Malchow gesprochen, kenne er nicht. Zwei gesetzgebende Gewalten im Staate würden eine schöne Wirthschaft herbeiführen. Meyer habe ferner gesagt, wenn 300 aus der Gemeinde träten und 3 in derselben blieben, so sollten die 3 das ganze Vermögen behalten. Solche Consequenzreiterei, wie sie hier von Meyer-Malchow versucht worden, müsse er für Unsinn erklären. Ebenso wenig würde man die Bestimmung der Majorität als Eingriff in das Eigenthumsrecht bezeichnen könne, wenn man nicht etwa auch die Auflage von Steuern für einen solchen Eingriff halten wolle. (Beifall.)

Der Antrag Meyer-Malchow wird mit 46 gegen 45 Stimmen abgelehnt, ebenso die sämmtlichen Anträge der Minorität, mit dem Amendement Ackermann. Ueber den Majoritätsantrag wird auf Antrag von Brandt namentlich abgestimmt.

(H. Gr.)

Der Antrag der Majorität wird darauf mit 44 : 44 Stimmen abgelehnt.

Schriftführer Spangenberg giebt die Möglichkeit zu, daß ein Versehen bei der Aufzählung der Stimmen über das Amen-

dement Meyer-Malchow vorgekommen sein können, da mehrere Abgeordneten ein anderes Resultat herausgezählt hätten, zur Vermeidung von solchen Collisionen würden künftig zwei Schriftführer die Listen führen, und bei einer Differenz zwischen beiden ein nochmaliger Namensaufruf stattfinden werde.

Es kommt der Antrag der Minorität zur Verhandlung:

3) daß an diesem §. 18 folgender Satz als besonderer Paragraph sich anschließe;

Die Einrichtungen und Anordnungen jeder Religionsgesellschaft genießen den Schutz und die Rechtshilfe des Staats.

Petermann verzichtet. J. Wiggers ebenfalls, indem er sich geringe Hoffnung auf Annahme des Antrags macht, da bereits mehrere Bestimmungen rücksichtlich der kirchlichen Verhältnisse, als sich von selbst verstehend, von der Verfassung abgelehnt seien.

Runge glaubt, daß er zu diesem Antrage ein Amendement gestellt hat, dasselbe gehörte jedoch zu einem frühern Minoritätsantrag und ist dort bereits abgelehnt.

Petermann glaubt, daß der beantragte Satz sich von selbst verstehe, sobald die Religionsgesellschaften den Zwecken des Staats nicht entgegentrete, nach §. 146 der Grundrechte: jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheit selbst.

Der Antrag der Minorität wird abgelehnt.

§. 20. Das Kirchenpatronat ist aufgehoben; die Aufhebung wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

Hiezu der Minoritätsantrag:

4) daß §. 20 entweder gestrichen werde oder folgende Fassung erhalte:

Eine Auflösung des Kirchenpatronatsverhältnisses ist von Seiten des Patrons gegen eine Abfindung zulässig, für welche das Gesetz über Ablösung der Grundlasten maaßgebend sein wird. Wird von Seiten der Gemeinde die Aufhebung des Patronatrechts beantragt, so muß der Patron auf dasselbe ohne Entschädigung verzichten. Mit den Rechten hören auch die entsprechenden Pflichten auf.

Amendement Meyer-Malchow:

den Paragraphen zu streichen.

Amendement Ackermann:

in Erwägung 1) daß das Kirchenpatronat mit der ganzen Organisation der in Meklenburg bestehenden Kirche eng zusammenhängt, 2) daß doch er die Kirche selbst durch die für sie noch zu schaffenden Organe über den Fortbestand oder die Aufhebung des Kirchenpatronats gehört werden muß;

den Paragraphen zu streichen.

J. Wiggers: Man könnte für die Majorität auf die betreffende Bestimmung des Regierungsentwurfs, wo der Aufhebung des Patronats ebenfalls gedacht sei, auch auf andern Verfassungen z. B. die Dessauische und die octroyirte Preußische hinweisen, in welcher letztern es heiße: über das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufzuheben, wird ein besonderes Gesetz ergehen. Man könne jedoch die Entwicklung dieser Verhältnisse dem Gange der gewöhnlichen Gesetzgebung überlassen und brauche nicht in der Verfassung Bestimmungen über die Aufhebung zu treffen. Es würde übrigens mit der Aufhebung des Patronats den Patronen ein größerer Gefallen erzeigt als den Gemeinden, da jenen eine bedeutende Last abgenommen werde. Eine Zwangsablösung aber würde jedenfalls eine nicht ungerechte Unzufriedenheit erregen. Man möge also den Paragraphen streichen, event. den andern Antrag der Minorität annehmen. —

Commissarius v. Lützow erklärt, daß wenn vom Abgeordneten J. Wiggers auf den Regierungsentwurf, wo der Aufhebung des Patronats auch gedacht sei, hingewiesen worden, so müsse er bemerken. Der Art. 4 des Entwurfs im Eingang laute: Als verfassungsmäßige Rechte der Meklenburger treten sofort in Kraft alle diejenigen Bestimmungen, welche die allgemeine deutsche Verfassung definitiv feststellen wird über die nachstehend verzeichneten Gegenstände betreffend, und ferner heiße es dort sub 14) die Bildung neuer Religionsgesellschaften, das Recht der Religionsgesellschaften auf selbstständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten, die Aufhebung des Kirchenpatronats (§. 14.). Er müsse daran erinnern, daß gerade bei der ersten Berathung der Grundrechte in Frankfurt die Aufhebung des Patronatsrechts zur Sprache gekommen sei, daß diese aber bei dem commissarischen Entwurf noch nicht definitiv abgeschlossen gewesen seien, und deshalb die Commissarien diesen Gegenstand allerdings erwähnt hätten, ohne dies jedoch als ihre bestimmte Ansicht aussprechen zu wollen.

Meyer-Malchow will die Streichung des Paragraphen wegen der Incompetenz des Staates in dieser Angelegenheit. Der Staat müsse jeder Gesellschaft in der Temporation Schutz gewähren und die Entscheidung über ihre Angelegenheiten ihrer eignen gesetzgebenden Gewalt überlassen, dieselbe stehe dann nicht als eine Gewalt neben ihm, sondern habe ihre Macht nur innerhalb der Grenzen der Religionsgesellschaft. Der Staat habe es jetzt nicht mit zu stiftenden Religionsgesellschaften, wo sich das vielleicht anders stellen würde, sondern mit bereits gestifteten zu thun, und da dürfe er denselben, sobald er sich einmal von ihnen losgesagt, hinterher keine Beschränkungen mehr auferlegen, der Staat habe gar kein Interesse mehr daran, zu entscheiden, ob das Kirchenpatronat in den Religionsgesellschaften von Bestand bleiben solle, sobald er sich von ihnen abgelöst habe.

v. Rieben: Wenn der Abgeordnete J. Wiggers mit apodictischer Gewißheit behauptet habe, daß es von den Inhabern des Kirchenpatronats nur gern würde gesehen werden, daß dasselbe aufgehoben würde, so müsse er dagegen bemerken, daß es viele Kirchenpatrone gebe, welche gegen eine solche Auffassung entschieden protestirten, indem das Kirchenpatronat für sie noch eine andere Bedeutung gewonnen habe, als den finanziellen Standpunkt, weil es ihnen Rechte einräume, die, richtig ausgeübt, einen sehr wohlthätigen Einfluß äußerten.

J. Wiggers findet die so eben geäußerte Ansicht sehr ehrenvoll und freut sich aufrichtig darüber; er weiß sehr wohl, daß das Kirchenpatronat noch eine andere Bedeutung habe als die finanzielle, glaubt aber, die gegenwärtige Sache hauptsächlich vom letzteren Standpunkte aus ins Auge fassen zu müssen.

Die Debatte wird geschlossen.

Nächste Sitzung Freitag den 18ten Mai Morgens 9 Uhr.

Tagesordnung:

1) Bericht des Ausschusses für die deutsche Frage.
2) Antrag des Abgeordneten Weigel, betreffend Umänderung des §. 52 der Geschäftsordnung (Protokoll S. 802).
3) Antrag des Abgeordneten Siedenburg, betreffend den Gesetzentwurf über Vertheilung von Ländereien an die Arbeiter (Protokoll S. 758).
4) Antrag des Büreau, betreffend Antwort auf die nicht öffentlich berathenen Petitionen (Protokoll S. 775).
5) Berathung über den Bericht des Bank-Ausschusses in Grundlage des Antrags Bolten (Protokoll S. 766 und 768).
6) 27ster Bericht des Petitions-Ausschusses.

Versammlung der Ausschüsse: Finanz-Ausschuß Mittwoch 9 Uhr; Verfassungs-Ausschuß Mittwoch 10 Uhr; volkswirthschaftlicher Ausschuß Mittwoch 10 Uhr; Prioritäts-Ausschuß Mittwoch 8½ Uhr.

(Schluß folgt.)

Allerlei.

Wechselseitige allgemeine Achtung ist die erste Stufe des Patriotismus, der seiner Natur nach nichts anders ist als — das veredelte Gefühl unserer selbst bei dem Anblick eines Ganzen, dessen würdiger Theil zu sein, unser höchster Stolz sein müßte. —

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Der
Meklenburgische Landtagsbote.
(Für Meklenburg-Schwerin und Meklenburg-Strelitz.)
Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 6 Nummern. **Zweiter Jahrgang.** Der Preis pro Quartal, von No. 193 bis Johannis, beträgt 1 Thlr. 12 ßl

№ 237. Schwerin, den 16. Mai. **1849.**

Frankfurt a. M., den 12ten Mai. Endlich hat die Nationalversammlung durch die Gefahr des Vaterlandes sich bewegen lassen einen Anlauf zu Entschlossenheit zu nehmen. Den vorgestern gemeldeten Beschlüssen hat sie heute folgenden wichtigen Beschluß beigefügt: (mit 163 gegen 142 Stimmen).

1) Die gesammte bewaffnete Macht Deutschlands einschließlich der Landwehr und der Bürgerwehr ist zur Aufrechthaltung der endgültig beschlossenen Verfassung feierlich zu verpflichten.
2) Die provisorische Centralgewalt wird aufgefordert, das demgemäß Erforderliche unverzüglich zu veranlassen, so weit in den einzelnen Staaten nicht sofort aus eigener Bewegung darnach angeschritten wird.

Solche Beschlüsse wie die vorgestrigen und heutigen muß das Volk selbst in Ausführung bringen, da weder der in die Fürstenverschwörung anscheinend eingeweihte Reichsverweser noch das vorgestern abgetretene, jedoch zum allgemeinen Jammer immer noch figurirende Reichsministerium Gagern sich dazu verstehen.

Die Reihen der Rechten lichten sich immer mehr. Ihren österreichischen und bayerischen Mitgliedern ist nun auch ein großer Theil der preußischen gefolgt. Die Bänke der Rechten sind fast ohne Ausnahme leer oder höchstens von 1—2 Mann besetzt. Bald wird auch das rechte Centrum erhebliche Lücken aufzuweisen haben. Dies bietet uns nun freilich ein höchst willkommenes, in anderer Beziehung aber auch ein widriges Schauspiel. Durch ihr Erbkaiserthum haben diese Leute die jetzige Gefahr herbeigeführt, und in den Stunden der Gefahr verlassen sie nunmehr den Posten der Gefahr. Die Nation wird Euch richten.

Der heldenmüthige Kampf des sächsischen Volkes ist mit einer Niederlage anscheinend geendet. Nicht das eigene Militär, nicht die herbeigezogenen und sich zu Werkzeugen der Tyrannei willig brauchen lassenden preußischen Regimenter, — nur und allein das schwere Geschütz, dem man nicht gleiche Waffe entgegensetzen konnte, hat nach 6mal 24stündigem furchtbar blutigen Kampfe die Heldensöhne Sachsens zum Weichen gebracht. Ein Mitglied der provisorischen Regierung, der edle Heubner und so mancher andere Vorkämpfer der Demokratie ist in die Hände des Feindes gefallen. Aber dieser blutige Sieg ist kein Sieg, er wird der Tyrannei blutigere Palmen bringen.

Die Erhebung in der Pfalz macht vortreffliche Fortschritte. Der Brückenkopf, welcher Mannheim gegenüber von bayerischem Militär besetzt war, ist von der wormser Bürgerwehr, den Commandanten Penkler an der Spitze, im Sturm genommen worden. Die dort postirten 88, so wie noch 400 andern bayerischen Soldaten sind zu den Pfälzern übergegangen.

Wittenburg, den 13ten Mai 1849. In einer heute auf dem hiesigen Schützenhause Statt gehabten, vom Märzverein veranstaltelen und zahlreich besuchten Volksversammlung, wurde der einstimmige Beschluß gefaßt: für die Einführung der von der Nationalversammlung verkündigten deutschen Reichsversammlung eine Volksbewaffnung in hiesiger Stadt in's Leben zu rufen.

Zweiundneunzigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 14. Mai 1849.
(Schluß.)

Präsident: Trotsche.

Petermann hebt die vielfachen Angriffe hervor, welche der Verfassungsentwurf wegen seiner demokratischen Principien und deren Consequenzen, namentlich auch von Meyer-Malchow habe erdulden müssen. Auch der §. 20 sei aus dem demokratischen Princip geflossen. Der Redner gibt sodann eine geschichtliche Entwickelung über die Entstehung und das Wesen des Patronats und spricht seine Ueberzeugung dahin aus, daß dasselbe den alten verrotteten Zuständen angehörig und nicht mehr zeitgemäß sei. Man müsse jetzt der Gemeinde die freie Wahl auch ihrer Geistlichen garantiren. Wenn man sage, es werde dadurch der kirchlichen Gesetzgebung vorgegriffen, so lasse man sich damit eine petitio principii zu Schulden kommen. Jede Religionsgesellschaft ordne und verwalte zwar ihre Angelegenheiten selbstständig, und sie könne wohl ein Statut für sich errichten, nicht aber bindende Gesetze für alle Staatsangehörige geben, — und wenn der Abgeordnete Meyer dennoch wiederholt das Gegentheil behaupte, so sei dies eine unbegründete, unstichhaltige Annahme. Inwiefern die Gemeinde überhaupt das jus statuendi habe, könne erst eine spätere gesetzgebende Gewalt bestimmen. — Es handle sich hier um ein rein privatrechtliches Institut, denn das Patronatrecht vererbe sich, es hafte als ein dingliches Recht am Gute, und wer dies letztere kaufe, ob Türke oder Jude oder Christ, der habe es, man möge doch nur bedenken, welche Inconvenienzen es mit sich bringen werde, wenn ein Jude, dem dies jetzt nach den Grundrechten ja freistehe, sich ein solches Gut kaufe. — Schließlich empfiehlt der Redner die Annahme des Paragraphen.

In namentlicher Abstimmung wird darauf die Streichung des Paragraphen mit 51 : 38 Stimmen beschlossen.

II. Wahl zweier Mitglieder in den Finanz-Ausschuß.

Gewählt werden Prosch mit 50 von 76 Stimmen (Müller-Fürstenberg 24, v. Dewitz-Miltzow 1, Müller-Holdorf 1 Stimme) und Ebert mit 42 von 59 Stimmen (Müller-Fürstenberg 17).

Vicepräsident Wenzlaff übernimmt den Vorsitz.

III. Berathung über das Wahlgesetz.

Eine Debatte über das Allgemeine findet nicht statt.

§. 1. Wähler ist jeder Staatsbürger, welcher das 25ste Lebensjahr zurückgelegt und das Gelöbniß treuer Beobachtung und Bewahrung der Verfassung abgelegt hat.

Dazu der Minoritätsantrag (Brückner, Brummerstädt, Crull, Trotsche), den §. 1 so zu fassen:

Bei der Wahl der Abgeordneten ist jeder Meklenburger stimmberechtigt, der zur Zeit der Wahl in irgend einer Gemeinde Meklenburgs das Gemeindebürgerrecht hat, der in irgend einem Orte des Landes heimathberechtigt ist, einen eignen Heerd hat oder gehabt hat und nicht bei anderen in Kost und Lohn steht.

Jeder darf nur an einem Orte wählen.

Ferner Amendement Kleffel: im Minoritätsantrag die Worte von „der in irgend einem Ort" bis „in Kost und Lohn steht" zu streichen.

Hiezu das Unteramendement Bolten:

folgende Bestimmung in das Einführungsgesetz aufzunehmen:

bis dahin, daß Gemeinden überall in Meklenburg gebildet sind, ist jeder männliche Staatsbürger der Großherzogthums Wähler, welcher das 25ste Lebensjahr zurückgelegt hat oder für volljährig erklärt ist und durch obrigkeitliche Verleihung oder factische Ausübung das Niederlassungsrecht in einem Orte des Landes erworben hat.

Amendement Schwarz:

den Paragraphen so zu fassen:

bei der Wahl der Abgeordneten ist jeder Meklenburger stimmberechtigt, der zur Zeit der Wahl in irgend einer Gemeinde Meklenburgs das Gemeindebürgerrecht und Niederlassungsrecht erworben hat.

und Amendement M. Wiggers:

den Satz der Minorität zu streichen.

Commissarius Stever verliest eine Erklärung, nach welcher die Commissarien in der Durchführung der vorgelegten Principien diejenigen Garantien nicht finden, welche die weitere ruhige Fortentwickelung der Meklenburger Verhältnisse erfordert, und es sich vorbehalten, darauf zurückzukommen, wenn der vom Verfassungs-Ausschuß vorgelegte Entwurf eines Staatsgrundgesetzes in seinem ganzen Umfange sich übersehen lasse.

Kloß: Der Verfassungs-Ausschuß erkenne die Reichsgesetze und namentlich das Reichswahlgesetz als bindend an und finde in ihnen eine Garantie für die Entwickelung des deutschen Staatslebens. Es erscheint ihm wünschenswerth und zweckmäßig, da wo es sich um kleinere Verhältnisse handelt, keine andern Wahlprincipien anzuwenden als da, wo größere Verhältnisse in Betracht kämen. Der Ausschuß habe sich deshalb hauptsächlich auch an das Frankfurter Reichswahlgesetz gehalten. Derselbe habe aber außerdem noch das Erforderniß hinzugefügt, daß ein Jeder das Gelöbniß einer treuen Bewahrung der Verfassung abgelegt haben müsse und dadurch eine Garantie gegeben, welche man von einer gewissen Seite her fortwährend fordern. — Der Ausschuß schließe aber auch nicht mit diesem Paragraphen ab, sondern füge im §. 2 noch mehrere hinzu. Man wolle nun, daß der Wähler auch selbstständig sei und einen festen Wohnsitz habe, aber das Wort selbstständig lasse die verschiedenste Interpretation zu, die Beamten würden bei der Aufstellung der Wahllisten oft willkürlich verfahren, wie man es denn auch in der octroyirten preußischen Verfassung so gedeutet habe, daß man seine Reactionsgelüste dadurch habe befriedigen können. — Das Wahlrecht aber sei die Grundlage des ganzen Staatslebens, und kein Staatsbürger, auf welchem nicht ein Makel hafte, dürfe von diesen allgemeinen Rechte ausgeschlossen werden. Eine Garantie für eine geordnete Fortbildung der Verhältnisse erlange man nur dadurch, daß ein Jeder sich bewußt werde, daß auch seine Stimmung für die Gesetzgebung und die Steuerbewilligung Geltung habe; zu einer Revolution gegen den Staat habe nur der Grund, welcher da sehe, daß er von der mittelbaren oder unmittelbaren Theilnahme an den politischen Angelegenheiten ausgeschlossen sei.

Brückner widerräth, das Wahlrecht noch weiter auszudehnen, als es bisher der Fall gewesen sei. Die Gründe dafür und dagegen seien schon vielfach, namentlich auch in Frankfurt erwogen, er glaube aber nicht, daß ein bestimmtes Princip, weil es in Frankfurt angenommen sei, auch hier zur Geltung kommen müsse; man müsse vielmehr, wenn man anerkannt habe, daß ein anderes Princip richtig sei, dies annehmen. Die Minorität habe geglaubt, das Wahlrecht mit dem Gemeindebürgerrecht identificiren zu müssen, und habe nur, weil das letztere noch nicht bestehe, es für wünschenswerth gehalten, einstweilen eine andere Bestimmung setzen zu müssen, welche aber auch nichts weiter sage, als daß jeder künftige Gemeindebürger wahlberechtigt sei. Alle 3 angeführten Requisite müßten sich aber nothwendig vereinigen.

Kleffel zieht sein Amendement zurück, Bolten nimmt es wieder auf.

Bolten ist mit dem Princip der Minorität, daß das Gemeindebürgerrecht die Basis für das allgemeine Wahlrecht sein solle, vollkommen einverstanden. Von dem Gemeindewesen müsse man anfangen zu bauen, um eine Basis für das ganze Staatsleben zu gewinnen, wer noch kein Gemeindebürger sei, dürfe auch noch keine politische Rechte ausüben. — Man berufe sich freilich auf das Reichswahlgesetz, allein es sei wohl zu bedenken, daß dasselbe ein Volks- und ein Staatenhaus kenne, und daß nur für ersteres das Wahlgesetz in seinem ganzen Umfange gelte. Dann aber sei auch ein großer Unterschied zwischen den Abgeordneten des deutschen Reichstags und der meklenburgschen Kammer, jener habe es mit den allgemeinen politischen Verhältnissen zu thun, und diese interessirten jeden Einen, er möge nun wohnhaft sein oder nicht. Anders stelle es sich mit den Wahlen zur meklenburgschen Kammer, wo mehr die innern meklenburgschen Verhältnisse zur Frage ständen, und wo besser der Grundsatz entscheide: wer mit rathen soll, soll auch mit thaten. — Da wir aber jetzt noch kein Gemeindeleben hätten und dasselbe schwerlich auch in diesem Jahre erhielten, so müsse man ein Transitorium an die Stelle treten lassen; dies gehöre aber nicht in die Verfassung, sondern in das Einführungsgesetz; die Bestimmung des Ausschusses sei also auch nicht zur Annahme geeignet, zumal da sie auch nicht präcis genug sei.

Es geht ein das Amendement Meyer-Malchow, den Paragraphen so zu fassen:

Wähler ist jeder unbescholtene männliche Staatsbürger des Großherzogthums, der das 25ste Lebensjahr zurückgelegt, oder venia aetatis erlangt hat und durch obrigkeitliche Verleihung oder factische Ausübung das Niederlassungsrecht an einem Orte erworben hat, wo er zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz hat.

Schwarz: Es sei bereits anerkannt, daß für das allgemeine Wahlrecht gewisse Beschränkungen Bedürfniß seien, denn sonst müßten auch Weiber und Kinder wählen können. Auch der Verfassungs-Ausschuß setze eine Grenze, das 25jährige Alter, dies sei etwas durchaus willkürliches, da ein Mensch von 24 Jahren und 11 Monaten ebensoviel Verstand habe, als ein 25jähriger, während sein Amendement dagegen etwas Natürliches gebe. Er ist mit Bolten der Ansicht, daß sich das Staatsleben auf das Gemeindewesen gründen müsse, Meklenburg sei noch nicht so weit und so politisch gebildet wie andere Länder, wo schon ein vollkommen ausgebildetes Gemeindewesen bestehe, es herrsche in Meklenburg noch großer Indifferentismus für das staatliche Leben und dies müsse sich erst aus dem Gemeindewesen heraus anders gestalten. Die Leute verständen jetzt oft kaum, warum es sich denn eigentlich handle (Zischen und Ruf nach Schluß auf der Linken). Bolten habe ihm aus der Seele gesprochen; gerade für eine Versammlung wie zu Frankfurt sei es nicht so gefährlich, dergleichen Elemente in ihrer Mitte zu haben, als für das kleinere Meklenburg. Im Wesentlichen stimmt der Redner mit dem Minoritätsantrage überein, da aber noch keine ordentliche Gemeinden vorhanden sind, will er lieber statt „Gemeindebürger" sagen „Niederlassungsrecht," und führt zur Unterstützung dafür an, daß die gegenwärtige Versammlung in Folge eines Wahlgesetzes zusammen sei, in welchem sich jenes Erforderniß finde. Schließlich erklärt er sich noch gegen die Fassung der Minorität: der einen eignen Heerd hat oder gehabt hat und ist der Ansicht, daß Jemand, wenn er seine selbstständige Stellung aufgiebt und in Lohn und Brod geht, dadurch seine Befähigung nicht verliert.

M. Wiggers erklärt, sein Amendement aus dem Grunde gestellt zu haben, damit auch über den Inhalt des §. 1 selbst abgestimmt werde der sich so zeige, wer denn eigentlich für das allgemeine Wahlrecht sich erkläre. Der Redner hebt hauptsächlich hervor, daß man durch die Fassung der Minorität eine Menge von Leuten ausschließen, alle Gesellen, Dienstboten, Werkführer, Hauslehrer, Rechtskandidaten. Was das für einen Sinn habe? ob darin eine Gerechtigkeit liege? Bolten meine, daß die allgemeinen politischen Verhältnisse Jeden interessirten; allerdings, deshalb solle aber auch jeder 25jähriger wählbar sein. Oder ob dann etwa die Hauslehrer, die Gesellen kein Interesse am Staatsleben hätten? Ferner: wer mit rathen, solle auch mit thaten. Grade diese Leute rathen Alle mit, sie Alle steuern mit zum Staat, warum will man denn diese ausschließen? wenn sie für den Staatszweck mit Sorge tragen, so ist es ungerecht, diesen Leuten, denen doch auch nicht der Verstand abzusprechen ist, das geringste Recht des Staatsbürgers abzusprechen. — Der Redner ist der Ansicht, daß gerade durch das Wahlrecht in diesen Leuten das Interesse am Staatsleben erweckt und erhalten werde, er erinnert an die Arbeitervereine, welche wie alle Uebrigen ihr Recht auf dem gesetzlichen Wege und nicht auf dem Wege der Revolution erreichen wollten. Es würde gewiß eine sehr große Aufregung hervorrufen, wenn alle diese Leute nach Frankfurt wählen könnten und bei den Wahlen zu unserer Kammer ausgeschlossen wären. Im Interesse der Gerechtigkeit und der Ruhe und des Friedens für unsern Staat, ersuche ich Sie, daß Sie diese Leute auch so gegen alle Gerechtigkeit ausschließen.

Pohle erscheint aus wissentschaftlichen Gründen Alles, was vorgeschlagen ist, weder die Majorität, noch das Reichswahlgesetz als genügend, seiner Meinung müßte Jeder 20jährige sein politisches Recht ausüben können, weil er von dieser Zeit anfange in eine werkthätige Pflicht gegen den Staat einzutreten. Er gesteht indeß zu, daß die Erwägungen des Ausschusses in dieser Beziehung richtig seien, daß es unzweckmäßig sei, zwei Wahlgesetze im Lande zu haben. Die Bestimmung der Minorität enthalte aber durchaus Unzutreffendes. Sie knüpfe zunächst an das Gemeindebürgerrecht an. Was ist aber Gemeindebürgerrecht? ist es das, was augenblicklich besteht? Das werden Sie selbst nicht wollen, denn dasselbe ist namentlich in den Städten vielfach sehr beschränkt, auf Betreibung eines Gewerbes, auf Grundbesitz ꝛc. Man verweis't uns auf die Zukunft. Aber wenn die Zukunft das Gemeindebürgerrecht geben wird, ist noch ungewiß, vielleicht wird ein bestimmtes Vermögen oder Auskommen oder auch Grundbesitz erfordert. Sie werden sagen, das ist nicht unsere Absicht. Aber sind Sie ewig? Wissen Sie denn, ob Sie noch zusammenbleiben, um ein Gemeindegesetz zu geben?

Der Redner geht sodann auf die Erfordernisse des Heimathsrechts oder des Niederlassungsrecht über; er hält es für durchaus unzutreffend, daß die Erwerbung des ersteren für eins der wichtigsten politischen Rechte maßgebend sei, er verweist auf die schlechten Heimathsgesetze, durch welche der Willkür der Behörden, gegen welche man an manchen Stellen ein nicht unbegründetes Mißtrauen hege, die Verleihung eines so bedeutenden Rechtes anheim gegeben werde; auch durch die factische Ausübung des Niederlassungsrechts erwerbe man noch nicht allenthalben in Meklenburg nach 2 Jahren das Heimathsrecht, so z. B. müsse in Schwerin noch die Einwilligung des Magistrats hinzukommen. — Man füge endlich als ein weiteres Erforderniß noch einen eigenen Heerd hinzu. Ob man denn wisse, was ein eigener Heerd sei? Die Minorität schien es nicht gewußt zu haben, denn sonst hätte sie nicht auf die hingewiesen, welche in Lohn und Kost seien; auf diese Weise würde z. B. ein Advocat, der noch am Mittagstisch bei seinem Vater speise, nicht wahlberechtigt sein. — Man sagt endlich: das allgemeine Wahlrecht ist gefährlich, die Massen haben noch keine Bildnng. Wer hat Sie denn hieher geschickt? Nicht die Blasirtheit in Glacéhandschuhen, die Massen haben Sie hergesandt; behaupten Sie nicht von dieser Tribüne, daß dieselben nicht reif sind für die Ausübung der politischen Rechte; reif ist Jeder, der es sein will, die politische Reife findet sich am meisten in den Staaten, wo Freiheit ist, in andere nicht.

Meyer-Malchow stimmt im Princip mit dem Minoritätsantrag überein, nur ist ihm die Ausdrucksweise nicht ganz Recht. Es giebt bei dem Wahlrecht 2 Systeme, das allgemeine und dasjenige, nach welchem einzelne Staatsbürger ausgeschlossen sind; man hält letzteres für unvereinbar mit der ewigen Gerechtigkeit und gründet ersteres auf die angebornen Rechte des Menschen. Es liegt auf der Hand, daß ersteres nnzutreffend ist, denn sonst müßte auch das Kind und die Frau wählen. Man gründet es weiter auf das allgemeine Interesse, welches Alle vom Staatsleben haben, aber auch hier haben infantes und Frauen ein solches Interesse. Der letzte Redner stellt das Princip auf, daß alle die, von denen der Staat Dienste verlange, berechtigt sein müßten. Kehrt man aber dies um, so heißt es: alle welche unter dem Schutz des Staates leben, sind ihm zu Diensten verpflichtet; der Staat aber verlangt nicht von denen Dienste, welche sie noch nicht leisten können, sondern nur von denen, welche dazu im Stande sind. Diese Unterscheidung ist freilich willkürlich, aber man muß sich dabei an positive Bestimmungen anschließen. Es ist vor allem das Princip aufzustellen, daß diejenigen, welche noch nicht spruchreif sind in kleineren Kreisen, es auch nicht sein können in den größeren Kreisen des staatlichen Lebens. — Der Redner legt sodann die einzelnen Bestimmungen seines Amendements dar und empfiehlt dieselben. Das Princip der ewigen Gerechtigkeit sei doch nicht durchführbar, der Ausschuß selbst verletze es durch seine Bestimmungen im §. 2; woher dasselbe denn das Recht nehme, jenes angebliche ewige Recht zu verletzen? — In Bezug auf Pohle's Aeußerung wegen des Rechts der Stadt Schwerin bei Niederlassungen, erklärt er, er wisse nicht, daß Schwerin ein solches Recht habe und geltend gemacht habe; auch nach Pohle's wiederholter Versicherung bezweifelt er es, in Ratzeburg aber werde jeder, welcher das Niederlassungsrecht factisch einige Zeit ausübe, Gemeindebürger. Er habe sich auch nicht auf eine bestimmte Zeitdauer beschränkt, sondern beziehe sich auf die einzelnen gesetzlichen Bestimmungen. — Auch er lasse die Massen wählen, man könne ihm also nicht entgegensetzen, er halte sie noch nicht für reif. — Uebrigens sei durch diesen Paragraphen sein System noch nicht erschöpft, sondern er werde später noch einige Amendements stellen, er wünsche größere Wahlkreise und daß diese in zwei große Wahlkörper für gesonderte Wahlen getrennt würden.

Pohle zur factischen Berichtigung: Das Gesetz über die Erwerbung des Heimathsrechts in Schwerin ist abgedruckt im officiellen Wochenblatt, und wenn der Abgeordnete Meyer mehrfach meine Anführungen bezweifelt hat, so kann ich gegen ihn nur den Rechtssatz des römischen Rechts anführen: ig norantia juris nocet.

Petermann stellt zum Minoritätsantrag das Amendement: zwischen „Heimathsberechtigt ist“ und „einen eignen Heerd hat“ einzuschieben „oder“.

v. Rusdorf stellt den Antrag:
über das ganze Gesetz zur Tagesordnung überzugehen.

Voraussichtlich werde die Krone das Gesetz doch nicht annehmen; er sei entschieden für den Minoritätsantrag, werde der aber nicht angenommen, so würde man ein so principloses, unzutreffendes Wahlgesetz erhalten, daß man dann lieber bei dem jetzt bestehenden Wahlgesetz verharren möge, nach welchem die gegenwärtige Versammlung gewählt sei. In diesem sei doch noch Gerechtigkeit, durch Auflegung eines Census begehe man aber eine Principlosigkeit, eine Ungerechtigkeit. Man glaubt, der Census sei eine Garantie für das Bestehende im Staat, für eine Beständigkeit desselben auf eine lange Dauer. So sehr ich auch für Garantie bin, welche die Beständigkeit des Staates schützen, so sehe ich doch eine solche Garantie nicht im Census, ich kann Ihnen das beweisen, wenn Sie nicht Ihre Vernunft ganz verleugnen wollen; der Census ist das allerverderblichste Princip im Staat, statt zu conserviren, ist er die Revolution im Gesetz, in der Verfassung. Der Redner geht sodann auf die Geschichte einzelner constitutioneller Staaten über, er zeigt, wie verderblich in ihnen der Census gewirkt habe, und stellt ihnen Rußland gegenüber. In Frankreich sei eine Monarchie zusammengestürzt, welche auf einem Wahlgesetz nach Census geruht habe; der französische Staat sei weiter nichts gewesen als eine Börsenintrigue, das Staatsleben eine Speculation, die Speculanten hätten alles in der Hand gehabt. Guizot und Thiers haben so lange mit diesem Census intriguirt, bis Alles zum Teufel intriguirt war. Er weist hin auf eine Erscheinung in Frankreich, welche die ganze Welt schrecke und die sich auch in England zeige,

eine Erfindung geistreicher Köpfe zur Ausgleichung der Noth in den Staaten, die Speculation und die Erfindungen der socialistischen Philosophen.

Die verschiedenen communistischen Systeme würden nie entstanden sein in einem Staat, der auf einer weisen Verwaltung und einer gerechten Verfassung beruht hätte; sie seien lediglich die Folge einer schlechten Verfassung und Volksvertretung, wo dem Volke nicht die Bahn gegeben werde, um auf gesetzmäßige Weise sein Interesse zu verfolgen. Auch in England sei der Communismus in einem hohen Grade ausgebildet worden. Der Redner glaubt so durch die thatsächlichen Zustände ganzer Völker nachgewiesen zu haben, daß die Interessenvertretung, daß eine Staatsverfassung, gegründet auf diesen oder jenen Census, nicht das Heil der Völker begründen könne. Durch den Census sei die gegenwärtige Zeit herbeigeführt, welche an revolutionären Tendenzen nicht ihres Gleichen habe. Ganz Europa gährt noch und nur in Folge jenes falschen Principes, auf welchem die Staaten gegründet sind, und doch sind Sie bereit, statt demselben Einhalt zu thun, es wieder einzuführen, und wieder zu commandiren: Revolution! ich weiß nicht, welche Vernunft in einem solchen Gebähren liegt. — In Rußland ist die allergrößte Freiheit, dort sind die Menschen ungeheuer frei, freier als in England, als in Frankreich und vor Allem als in Meklenburg; denn die Freiheit steckt im Menschen, sie ruht im Herzen und läßt sich nicht austreiben. Der Russe kennt keine Gesetze, er kennt nur Ukase, Befehle, und an die kehrt er sich nicht, er kennt nur die Pflicht gegen sich selbst, und kommt dabei zum Betrug, zum Raub und Mord. Jeder Adlige ist dort ein Lump, jeder Bürger ein Betrüger, jeder Bauer ein Todschläger und Dieb. So gelangt man dort zur Freiheit, weil die Freiheit sich nicht todtschlagen läßt. — Ich bin durchaus und entschieden gegen einen Census, wegen seiner Wahnsinnigkeit beharre ich bei meinem Antrage.

Der Präsident will Anfangs dies Amendement nicht zulassen, weil es nicht bei der Debatte über das Allgemeine des Gesetzes gestellt sei, entscheidet sich jedoch nach kurzer Debatte dafür, daß es nach Absolvirung aller Paragraphen des Gesetzes zur Abstimmung komme.

Die Debatte wird geschlossen.

Bolten: Allerdings würden durch sein Amendement Werkführer, Gesellen, Candidaten ꝛc. ausgeschlossen, allein dies sei auch kein Unglück, weil es nur dann der Fall sei, wenn sie noch ledig und los seien, und weil diese an einem Ort nur der augenblickliche Verdienst fessele. — Er hege kein Mißtrauen gegen die Massen, er wisse wohl, daß sie die gegenwärtige Versammlung hergesandt hätten; allein nach seinem Amendement werde auch kein Einziger von denen, welche diese Kammer gewählt, ausgeschlossen, es werde vielmehr das Wahlrecht noch weiter ausgedehnt, denn damals sei indirect gewählt, nach seinem Vorschlage solle die Wahl aber direct geschehen. — Wenn man für die Betheiligung der Gesellen anführe, daß auch sie zu den Staatslasten beitrügen, so sei es doch, abgesehen davon, daß meist ihre Brodherrn die Steuer bezahlten, nothwendig, daß der Wahlberechtigte mit seinem eignen Vermögen dabei interessire, daß der Staat wohl gedeihe. — Der Redner resumirt darauf seine früheren Gründe dafür, daß die Wahlberechtigung an das Gemeindebürgerrecht geknüpft und daß eine transitorische Bestimmung darüber wie es gegenwärtig werden solle, in das Einführungsgesetz aufgenommen werden müsse.

Pohle hebt gegen Bolten hervor, daß die Dienstboten und Gesellen ihre Steuer selbst zu bezahlen hätten, und daß es keinen juristischen Unterschied mache, wenn der Brodherr sie auslege. — Bolten: Er habe auch nur gesagt, daß sich das in der Regel so mache.

Schwarz: Der Abgeordnete Pohle hat gesagt: wer weiß, ob von dieser Versammlung noch eine Gemeindeordnung berathen werden wird. Allerdings ist die Aussicht trübe; aber wenn man solche Rücksichten entscheiden lassen will, so können wir nur ruhig wieder nach Hause gehen; auch die Reichsverfassung, auf welche sich der Ausschuß stützt, ist noch mehr in Frage gestellt, als unsere Gemeindeordnung (Murren und Unruhe auf der Linken). Ich kann wohl erwarten, daß Sie wissen, ich von meinem Standpunkte aus sei nicht gegen die Grundrechte und die Reichsverfassung, wollte man das Gegentheil annehmen, so wäre dies eine Verdächtigung (Der Redner spricht noch mehreres über die persönliche Angelegenheit, es kann aber nicht Alles wegen der zunehmenden Unruhe verstanden werden). Meine innigste Ueberzeugung opfere ich keinem Princip, und ich hege die Ueberzeugung, daß ein Wahlgesetz nach jenen Principien nicht gut ist) es ist jedenfalls etwas Unsicheres, in die Zukunft zu blicken, aber blicken Sie in die Vergangenheit, da haben wir Thatsachen. Haben Sie es vergessen, wohin in Frankfurt diese breite Basis des allgemeinen Wahlrechts geführt hat? sie hat das französische Volk geschändet, dasselbe hat sich durch die Wahl eines Louis Napoleon lächerlich gemacht.

M. Wiggers fügt zu denen, welche durch den Minoritätsantrag ausgeschlossen seien, noch die Handlungsdiener und Inspectoren hinzu; nur die wenigsten von allen diesen hätten einen eignen Heerd. Auch er sei vom Wahlrecht ausgeschlossen, denn er habe keinen eignen Heerd, er werde also für reif geachtet, in einer constituirenden Versammlung zu sitzen, aber nicht reif genug für die künftige gesetzgebende Kammer. Nach dem Princip: wer mit rathet, auch mit thatet, müsse der, welcher militärpflichtig sei, sein Gut und Blut für den Staat opfere, auch wahlberechtigt sein. — Der Redner macht auf den Widerspruch aufmerksam, daß Tagelöhner, aber nicht Candidaten der Rechte berechtigt seien, daß man also den letzteren nicht soviel Interesse am Staat und nicht soviel Vernunft zutraue als den Tagelöhnern; wenn man endlich die Dienstboten wegen ihrer Abhängigkeit ausschließe, so müsse man consequent, wenigstens gegenwärtig noch, auch die Tagelöhner ausschließen.

Bolten glaubt nicht, daß Wiggers durch die Minorität oder sein Amendement ausgeschlossen sei, wogegen Wiggers auf die collective Fassung aufmerksam macht. Bolten ist jedoch der Ansicht, daß unter einem eignen Heerd nicht gerade der eigne Heerd im Hause zu verstehen sei.

Meyer-Malchow empfiehlt sein Amendement und bemerkt noch gegen Pohle, es möge freilich das von demselben angezogene Gesetz als ein statutarisches bestehen, aber er bezweifle, daß dasselbe den Ständen vorgelegt und von der gesetzgebenden Gewalt sanctionirt sei, also auf rechtliche Gültigkeit Anspruch machen könne; es möge allerdings im Wege der Administration dies bestimmt sein, aber auch ein statutarisches Gesetz könne nur da sein, wenn ein besonderes statutarisches Gesetzgebungsrecht bestehe. —

Petermann empfiehlt sein Amendement und glaubt, daß durch dasselbe die Ungerechtigkeit mehr ausgeglichen werde. Nach den Grundrechten müsse schon die Fassung der Majorität angenommen werden, denn Jeder solle vor dem Gesetz gleich sein, also könnten auch keine Ausnahmen gemacht werden nach Zufälligkeiten, ob man irgend wo domicilirt sei oder nicht, wenn man überhaupt nur Staatsbürger sei. Man möge nicht Klassen von dem allgemeinen politischen Staatsbürgerrecht machen, die Folgen davon zeigten sich in England bei den Chartistenunruhen. Wenn man aber sage, das Volk sei noch nicht reif, so steure man direct wieder auf den beschränkten Unterthanenverstand los. — Bedenke man den Kampf zwischen Kapital und Arbeit, der leider unsere staatlichen Interessen bedrohe, so müsse man sich um so mehr bestreben, der Arbeit volle Anerkennung zu geben, man dürfe nicht den reisenden Handwerker ausschließen (Heiterkeit, welche sich öfters wiederholt). Wenn man sage, daß die Menschen nur als Nummern anzusehen sein, so müsse man dies ebenso wie die Taddensche Anschauung, daß die Menschen nur aus Menschenfleisch und Knochen beständen, zu den russischen Zuständen rechnen, von denen Rusdorf erst gesprochen. Schließlich findet der Redner es albern, wenn man fortwährend von stammelnden Kindern spreche.

Brückner: Alle Amendements beruhten auf demselben Princip wie der Minoritätsantrag, nur die Fassung sei anders, man möge die wählen, welche die Beste sei. — Es sei allerdings die Absicht der Minorität gewesen, die von M. Wiggers hervorgebenen Klassen von der Wahlberechtigung auszuschließen, wenn dieser Abgeordnete aber glaube, daß er selbst ausgeschlossen sei, so sei dies nicht die Absicht der Minorität gewesen, denn sie sei der Ansicht, daß er einen eignen Heerd habe. Wenn man sage, es sei ungerecht, diejenigen auszuschließen, welche ein Interesse am Staate hätten, so bemerke er dagegen, daß dies bei jenen Klassen noch ungewiß sei, weil sie sich noch nicht ausgesprochen hätten, ob sie überall in Meklenburg bleiben wollten oder nicht.

Kloß hält die von Meyer in Aussicht gestellte Veränderung wege der verschiedenen Wahlkörper, deren einer aus den bevorzugten Ständen bestehen und so den andern das Wahlrecht nehmen solle, für eine listige Methode, den Leuten es nicht so fühlbar zu machen, wenn sie ausgeschlossen würden. Man meine, daß, wer von den Gemeindebürgerrechten ausgeschlossen sei, es auch von der allgemeinen politischen Thätigkeit werden müsse; aber auch das Allgemeine müsse seine Berechtigung in sich haben, zur Erscheinung und zur Geltung kommen. Wenn Jemand 25 Jahre alt sei, über sein Vermögen disponiren, Recht geben und nehmen könne, wenn er von den Kosten des Staats seinen Theil trage, so müsse man ihm auch das Anrecht geben, an den öffentlichen Verhandlungen, am Gesetzgebungs- und Steuerbewilligungsrecht Theil nehmen zu lassen. Welche Garantie denn auch das Gemeindebürgerrecht biete? etwa den Besitz? Viele besäßen so wenig, daß die Ausgeschlossenen weit besser gestellt seien. Ebensowenig liege darin eine Garantie für besondere Fähigkeiten, die ausgeschlossenen würden in dieser Beziehung vielmehr zu berücksichtigen sein als die ärmern Klassen der Gemeindebürger. — Ein Unglück wäre es vielleicht nicht, wie Bolten glaube, wenn diese Klassen ausgeschlossen würden, aber eine Ungerechtigkeit. — Der Verfassungs-Ausschuß habe es in seiner Majorität für richtig gehalten, sich an die Reichsgesetzgebung anzuschließen. Wenn man auf das Staatenhaus dort als eine besondere Garantie hinweise, so bedenke man nicht, daß dies nur die Interessen der Einzelstaaten vertreten solle, daß aber eine solche Vertretung bei uns nicht stattfinde, vielmehr ausgesprochen sei, daß die einzelnen Wahlkreise als solche keine besondere Geltung hätten. —

Reinhold macht die factische Berichtigung, daß in Ratzeburg nicht schon das einfache Factum der Niederlassung für das Heimathsrecht entscheide, und daß der Abgeordnete Meyer sich dieserwegen in einem großen Irrthume befinde; wenn es demselben z. B. einfalle, sich in einer Gemeinde dort niederzulassen, so würde er die Genehmigung dazu freilich wohl erhalten, aber nur, wenn er die gehörigen Formen beobachte, sonst aber würde er ganz ungesegnet davon kommen.

Meyer-Malchow macht noch einige factische Berichtigungen gegen Reinhold und Kloß, er habe sich nicht für einen Kenner des Ratzeburger Rechts ausgegeben, auch nicht von einer Wegnahme des Wahlrechts gesprochen, noch weniger mit seinem Amendement eine listige Wendung beabsichtigt. Wenn der Abgeordnete von Feldberg von Albernheiten gesprochen habe, so wolle er dies hier nur erwähnen, um durch Stillschweigen nichts zuzugeben. Im Uebrigen sei jene Aeußerung gefallen.

Der Präsident erklärt, daß er diese Aeußeruug nicht vernommen habe.

Die namentliche Abstimmung hat folgendes Resultat: Der §. 1 in der Fassung der Majorität wird mit 51 : 39 Stimmen abgelehnt, die Amendements Bolten und Kleffel mit 41 : 40 Stimmen abgelehnt (3 enthalten). Das Amendement Petermann fällt mit 49 : 35 Stimmen; endlich wird das Amendement Schwarz mit 46 : 32 Stimmen angenommen.

(A. M.)

Dreiundneunzigste Sitzung
der
Mecklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 15. Mai 1849.

Präsident Trotsche.

Das Protocoll der vorigen Sitzung wird vom Schriftführer Müller vorgelesen und ohne Reclamation angenommen.

1) Dringlicher vor Uebergang zur Tagesordnung zu berathender Antrag Bolten:
für die ausfallende Donnerstagssitzung am Sonnabend eine Sitzung zu halten.

2) Mehrere Amendements zum Wahlgesetz.

3) Auf den Tisch des Hauses sind mehrere Adressen, betreffend die deutsche Frage, niedergelegt.

Der Präsident zeigt an, daß in dem Ausschuß für die deutsche Frage Trotsche zum Vorsitzenden, Brandt zu dessen Stellvertreter, v. Liebeherr zum Schriftführer und Ebert zu dessen Stellvertreter, erwählt sei.

Zur Verhandlung gebracht wird zunächst der oben sub 1 angezeigte dringliche Antrag Bolten. Derselbe wird unterstützt und als dringlich anerkannt.

M. Wiggers stellt das Amendement:
die Sitzung nicht auf den Sonnabend, sondern auf morgen anzusetzen, weil viele Mitglieder am Sonnabend verreisen wollten (nach Güstrow).

Dazu bemerkt Kleffel, daß auch morgen mehrere Mitglieder, als Wahlmänner nach Parchim zur Wahl eines Abgeordneten für Frankfurt, reisen müßten.

Schumacher wünscht, daß keinenfalls Mitglieder am Sonnabend verreisen möchten, damit die Ausschußarbeiten befördert würden. — Prosch erwidert auf die Kleffel'sche Bemerkung, daß die Wahl in Parchim wegen Behinderung des Wahlcommissarius, Baron v. Maltzahn, bis auf Weiteres habe müssen ausgesetzt werden.

Es wird hierauf das Amendement M. Wiggers abgelehnt und das Amendement Bolten angenommen.

Tagesordnung:

§ 2. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:
1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen,
2) Personen, über deren Vermögen Concurs oder concursmäßiges Verfahren gerichtlich eröffnet worden ist während der Dauer dieses Concurs- oder concursmäßigen Verfahrens,
3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben,
4) Personen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniß entweder unmittelbar oder mittelbar die Berechtignng zum Wählen entzogen ist, sofern sie in diese Berechtigung nicht wieder eingesetzt worden sind.

Bis ein neu zu erlassendes Strafgesetz ein Anderes vorschreibt, ist denjenigen Personen, welche wegen eines dolosen Verbrechens mit Zuchthaus bestraft sind, bis zum Ablauf des 5ten Jahres nach überstandener Strafe die Berechtigung zum Wählen mittelbar entzogen.

Erstandene oder durch Begnadigung erlassene Strafe wegen politischer Verbrechen schließt von der Berechtigung zum Wählen nicht aus.

Amendement Wendhausen:
sub 1 die Worte „Vormundschaft oder" zu streichen.

Amendement Wenzlaff:
sub 3 zwischen „eine" und „Armenunterstützung" einzuschieben „fortlaufende".

Amendement Wendhausen:
sub 3 die Worte „oder Gemeinde" zu streichen.

Amendement Meyer-Malchow:
sub Nr. 5 zu sagen: Alle, welche wegen eines entehrenden Verbrechens zur Untersuchung gezogen und nicht frei gesprochen, absolutis ab instantia ist als Freisprechung zu behandeln.

Amendement Bolten:
den Satz „Bis —— entzogen", so zu fassen: „Bis ein neu zu erlassendes Strafgesetz ein anderes vorschreibt, ist denjenigen Personen, welche wegen eines entehrenden Verbrechens bestraft sind, so wie denjenigen, welche eines sonstigen dolosen Verbrechens mit Zuchthaus bestraft sind, bis zum Ablauf u. s. w.,
ferner:
diesem Satz hinzuzufügen: Werden solche Personen vor Ablauf dieser Zeit wiederum mit einer Criminalstrafe belegt, so beginnt die Zählung mit der Abbüßung der zuletzt erkannten Strafe.

Bolten macht zur Empfehlung seines Amendements darauf aufmerksam, daß verschiedene Verbrechen, die in den Augen des Volkes einen entschieden entehrenden Character hatten, z. B. Meineid, betrügerischer Bankrott und andere in vielen Fällen nur mit einfacher Freiheitsstrafe belegt würden. Der Begriff „entehrende Verbrechen" stehe zwar nicht ganz fest, werde aber in den meisten Fällen ausreichen. Der von ihm vorgeschlagene Zusatz empfehle sich deshalb, weil dem Bestraften die Möglichkeit solle gegeben werden, durch spätern tadellosen Lebenswandel den erhaltenen Fleck zu tilgen, dies aber nicht geschehe, wenn er nach Ablauf dieser Zeit wiederum bestraft werde.

Meyer-Malchow empfiehlt sein Amendement durch Bezugnahme auf den von Frisch'schen Fall.

Deiters bekämpft dasselbe, indem er unter Hinweisung auf Weidig darauf aufmerksam macht, wie leicht es sei Jemanden in Criminaluntersuchung zu verwickeln.

Pohle stimmt ihm bei. Es sei gefährlich, die Rechte eines Bürgers von der Zufälligkeit einer Criminaluntersuchung abhängig zu machen. Es sei noch nicht vor 8 Tagen hier Jemand in Criminaluntersuchung gezogen, bloß weil er in einer Volksversammlung die Republik in Vorschlag gebracht, sei in Ketten und Banden nach Bützow ans Criminalcollegium abgeliefert, von demselben aber natürlich sogleich wieder in Freiheit gesetzt.

Raber gleichfalls gegen das Amendement Meyer-Malchow. Er wisse aus eigener Erfahrung, wie leicht es sei, in Criminaluntersuchung zu gerathen. Gefalle es dann nicht länger, so lasse man die Untersuchung liegen.

Meyer-Malchow: Beide Redner hätten sein Amendement nicht verstanden. Von politischen Verbrechern sei hier überall nicht die Rede. Dadurch würden Pohle's Befürchtungen erledigt. Gegen Raber bemerke er, daß Jeder, der in Untersuchung gezogen sei, ein Urtheil verlangen könne, oder aber ein Zeugniß, daß er nur als Zeuge vernommen sei. Er habe nur den Fall im Auge, wenn eine Untersuchung wegen eines entehrenden Verbrechens durch Ablition oder Begnadigung ohne restitutio famae beendet werde.

Petermann erklärt sich gegen das Amendement Bolten. Der Begriff „entehrende Verbrechen" sei zu unbestimmt. Betrüglicher Banquerott werde übrigens wie Bolten sehr wohl wissen müsse, mit Zuchthaus bestraft.

Pohle: Das Amendement Meyer-Malchow sei zu unbestimmt. Meyer werde erst angeben müssen, wann die Specialuntersuchung beginne. Dafür gebe es in Meklenburg kein gesetzliches Merkmal.

Wenzlaff empfiehlt sein Amendement, weil es im höchsten Grade unbillig sein würde, einen s. g. verschämten Armen, der vielleicht einmal eine Unterstützung genossen, sogleich seines wichtigsten politischen Rechts für verlustig zu erklären.

Meyer-Malchow bedauert denjenigen Untersuchungsrichter, der in seinen Acten nicht eine solche Scheidung mache, daß man auf den ersten Blick sehen könne, wo die Specialinquisition beginne. Er hätte bis jetzt nur solche Criminalacten gesehen, in denen Jeder, der deutsch verstehe und die ersten Elemente der Jurisprudenz im Kopfe habe, auf den ersten Blick ganz entschieden diesen Abschnitt aufgefunden hätte.

Die Debatte wird geschlossen.

Nach einigen Worten von Bolten, Meyer-Malchow und Klofs, werden die Ausschußanträge mit dem ersten Amendement Wendhausen und den Amendements Wenzlaff und Bolten angenommen, das Amendement Wendhausen Nr. 2 und das Amendement Meyer-Malchow aber abgelehnt.

§. 3. Des Rechtes zu wählen soll unbeschadet der sonst verwirkten Strafe für eine Zeit von 4—12 Jahren durch strafrechtliches Erkenntniß verlustig erklärt werden, wer bei den Wahlen Stimmen erkauft, seine Stimme verkauft, oder mehr als ein Mal bei der für einen und denselben Zweck bestimmten Wahl seine Stimme abgegeben oder überhaupt zur Einwirkung auf die Wahl gesetzlich unzulässige Mittel angewendet hat.

Wird ohne Debatte angenommen.

§. 4. Wählbar ist jeder zum Wählen berechtigte Staatsbürger, welcher seit mindestens drei Jahren einem deutschen Staate angehört hat.

Amendement Schwarz:

Dieser Paragraph möge lauten: Wählbar ist jeder Meklenburger.

Amendement Meyer-Malchow:

den Paragraphen so zu fassen: Wählbar ist jeder zum Wählen berechtigte Meklenburger.

Schwarz: Die Fassung des Ausschußantrages sei unklar und passe nur für ein Reichswahlgesetz. Nachdem das active Wahlrecht gebührend beschränkt worden, sei eine Beschränkung des passiven Wahlrechts weiter, als auf Meklenburger überflüssig. Diese aber sei nothwendig, weil nur die Meklenburger mit unsern Verhältnissen hinlänglich bekannt seien.

Meyer-Malchow: Nachdem gestern das Amendement Schwarz angenommen worden, sei der letzte Satz des Ausschußantrages überflüssig und habe er deshalb dessen Streichung beantragt.

Pohle: Ich möchte Schwarz fragen, was er unter Meklenburger versteht. Ist er ein Meklenburger? Nein! Bestimmen Sie erst genauer, wer Meklenburger ist, denn nicht Jeder, der in Meklenburg wohnt ist Meklenburger. Wenn Sie es wollen, so knüpfen Sie das passive Wahlrecht, an alle Beschränkungen des §. 1, aber dann sagen Sie es grade heraus. Ich für meine Person bin gegen jede Beschränkung.

Schwarz: Pohle's Distinctionen beruhten auf einer Spitzfindigkeit. Man werde Meklenburger durch Geburt oder Indigenat.

Klofs: Schwarz sei bereits von Pohle widerlegt worden. Uebrigens sei der beantragte Zusatz mit Rücksicht auf das Reichswahlgesetz gefaßt worden. Es sei nothwendig, daß die Abgeordneten einige Garantie für ihre deutsche Gesinnung böten.

Das Amendement Schwarz wird abgelehnt.

Das Amendement Meyer-Malchow aber angenommen. (Die Linke stimmt für dasselbe, „weil es liberaler als der Ausschußantrag sei)."

Bevor man zur Berathung des §. 5 übergeht, werden die Amendements Wendhausen und Meyer-Malchow zu den §§. 5 bis 9 besprochen. Pohle findet diese Amendements zu complizirt, als daß man augenblicklich über dieselben discutiren könne. Er stellt das Amendement die Berathung über das Amendement Wendhausen so lange auszusetzen, bis dies gedruckt vorliege.

Wendhausen: Die Vertagung sei nicht möglich, denn wenn der Ausschußantrag angenommen werde, so sei das Amendement beseitigt. Die Sache sei sehr einfach. Während der Ausschuß aus je 10,000 Seelen einen Wahlkreis bilden wolle, beziele sein Amendement aus den Reichswahlkreisen die engern Wahlkreise zu bilden.

Meyer-Malchow erklärt sich gegen das Amendement Wendhausen, welches es möglich mache, das jedes Mal eine andere Zahl gewählt werde. Man möge die Zahl der Abgeordneten bestimmen und der Regierung die Eintheilung der Kreise überlassen

Müller-Fürstenberg erklärt sich gegen die Vertagung. In der jetzigen kritischen Lage sei es sehr ungewiß wie die Reichswahlkreise sich gestalten würden. Außerdem spreche gegen das Amendement Wendhausen, daß das Reichswahlrecht ein anderes sei, wie das für Meklenburg.

Pohle zieht seinen Vertagungsantrag zurück, wünscht aber Bestimmung darüber, ob bei der Berathung die Ausschußanträge oder das Amendement Wendhausen zu Grunde gelegt würde.

Man geht über zu

§. 5. Auf je 10,000 (für Strelitz 7000) Seelen der nach der letzten Volkszählung vorhandenen Bevölkerung wird ein Abgeordneter gewählt, jedoch soll die geringste Zahl der Abgeordneten für Mecklenburg-Strelitz auf 15 festgestellt sein.

Amendement Gerresheim:

die Worte: „für Strelitz 7000" zu streichen.

Amendement Moritz Wiggers diesen Paragraphen so zu fassen:

Auf je 10,000 Seelen der nach der letzten Volkeszählung vorhandenen Bevölkerung wird ein Abgeordneter gewählt.

Moritz Wiggers: Die Bevorzugung für Strelitz verstoße gegen das Princip der reinen Kopfzahl, für welches er nicht einmal einen politischen Grund auffinden könne. Er erkläre sich gegen den Ausschußantrag und gegen das Amendement Gerresheim.

(Schluß folgt.)

(Hiezu eine Beilage.)

Des Festes wegen erscheint morgen kein Blatt.

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Der
Meklenburgische Landtagsbote.
(Für Meklenburg-Schwerin und Meklenburg-Strelitz.)
Blätter für Reform.
Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 6 Nummern. **Zweiter Jahrgang.** Der Preis pro Quartal, von No. 193 bis Johannis, beträgt 1 Thlr. 12 ßl

№ 238. Schwerin, den 18. Mai. **1849.**

Die Grundrechte des deutschen Volkes.
(Mit erläuternden Bemerkungen.)
(Fortsetzung.)

Art. IX verheißt auch den Meklenburgern wesentliche Verbesserungen in der Gerichtsverfassung und dem gerichtlichen Verfahren: Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus, ist Hoheitsrecht. Also, in Zukunft keine Patrimonialgerichte der Güter, Klöster, Städte und andere Körperschaften. Dem Staate allein, als dem Mächtigsten und Gerechtesten von allen, steht die Rechtspflege zu. Vor Gericht muß der Unterdrückte und Schwache Schutz gegen den Mächtigen und Starken finden. Reiche und Arme, Vornehme und Geringe gleich stehen. — Kein bevorzugter Gerichtsstand; Jeder, auch der Geistliche, Beamte, Edelmann u. s. w. kann beim Untergerichte verklagt werden; kein ritterschaftliches Gut, kein adeliches Haus steht ferner in erster Instanz unter einem höheren Gerichte. — Die Richter sind bloß durch Urtheil und Recht absetzbar, nicht durch Willkür der Regierung. Amtsentsetzung, Schmälerung der amtlichen Ehrenrechte oder Vortheile, Suspension und unfreiwillige Versetzung oder Pensionirung, welche man sonst wohl den Richtern in der Perspective zeigte, wofern sie es wagten nach ihrem Gewissen und nicht nach dem allerhöchsten Gefallen Recht zu sprechen, sind grundgesetzlich untersagt. — Das Gerichtsverfahren ist öffentlich und mündlich, daher wird im Lande die neben der Mündlichkeit eingedrungenen Schriftlichkeit immer mehr beseitigt und die Oeffentlichkeit der Gerichte befördert werden müssen.

In Strafsachen soll ein Ankläger auftreten; Richter und Ankläger sollen nicht in einer Person vereinigt sein. Der Angeschuldigte wird also schon vor dem Urtheile erfahren, welches das Verbrechen ist, das man ihm vorwirft, und gegen das er sich zu vertheidigen hat. Sind es schwerere Verbrechen, so werden Geschworne über das Schuldig oder Nichtschuldig mittheilen. Sind es politische Verbrechen, ohne Unterschied, ob sie sehr strafwürdig oder nur mit geringer Strafe bedroht sind, so sollen immer Geschworne das Schuldig oder Nichtschuldig aussprechen. Geschworne sind Richter aus dem Volke, die für eine einzelne Sitzung ausgewählt werden, nicht auf Lebenslang, auch nicht auf gewisse Jahre ihren Beruf beibehalten. Erklären diese Volksrichter den Angeklagten für schuldig, so bleibt es den gelehrten Richtern überlassen zu entscheiden, welche Strafe der Angeklagte zu büßen habe. — Rechtspflege wird von der Verwaltung getrennt, beide sollen hinfort von einander unabhängig sein; auch soll bei Verwaltungsbehörden keine Art sogenannter Verwaltungsjustiz bleiben, namentlich steht der Polizei keine Strafgerichtsbarkeit zu. Durch diese Bestimmungen wird das Land zum Besten der strengen Gerechtigkeit viel gewinnen. Künftig wird also dem Amtmann ein Landrichter, oder wie er sonst heißen mag, zur Seite gestellt werden, bei dem man auch über den Amtmann selbst und dessen Verwaltungspflege Beschwerde erheben kann; auch die Polizei wird nicht mehr „kurzen Prozeß" machen und auf bloßen Verdacht hin Jemanden eine Zeitlang bei Wasser und Brot einsperren dürfen. — Endlich soll das Urtheil eines deutschen Gerichtes, ohne Unterschied in welchem Einzelstaate es gesprochen ist, in ganz Deuschland vollziehbar sein.

(Fortsetzung folgt.)

Sprechstube.

Neubrandenburg vom 16sten Mai. † Wie in ganz Deutschland haben sich auch hier die Conservativen durch die letzten Begebenheiten überzeugt, daß die Camarilla, an deren Spitze das preußische Cabinet Brandenburg-Manteuffel steht, durch Verrath der deutschen Einheit und Freiheit, zum alten Absolutismus, wo möglich noch mit Beimischung russischer Elemente, zurückkehren will. Darum schließen sich selbst von denjenigen unsrer Bürger, welche, wohl mit Unrecht, reactionär gescholten wurden, die meisten der hiesigen Reform- und demokratischen Partei an. Einem so offnen Feinde gegenüber, wie das preußische Cabinet ist, das sich mit Kartätschen und Bayonetten dem entschieden ausgesprochenen Willen des ganzen deutschen Volkes widersetzt, versöhnen sich die wenig divergirenden Principien leicht und alle ehrenwerthe Bürger schaaren sich um das Panier der Reichsverfassung, zum Kampf gegen rebellische Fürsten und Regierungen. Leider brachte die gestern von unserer Bürgerschaft nach Neustrelitz abgeschickte Deputation (vereint mit Deputationen von Friedland und Woldegk) eine Antwort von der Regierung, welche nicht geeignet ist, das allgemein gegen sie herrschende Mißtrauen zu beseitigen, vielmehr selbst die Treuesten zu überzeugen, daß das Vaterland in Gefahr ist. — Wir hatten auf sofortige Publicirung der Reichsverfassung und Vereidigung des Militärs und der Beamten auf dieselbe angetragen und uns wurde der klägliche Bescheid alter Phrasen: „wir möchten warten; der Großherzog und die Regierung seien deutsch gesinnt; die Letztere verantwortlich", und das einzige Wort, das etwas Positives enthielt, lautete: „Meklenburg dürfe sich Preußen nicht feindlich gegenüberstellen," wobei wir an den siebenjährigen Krieg erinnert wurden! — Diese Antwort rief bei Allen, die nicht blind dafür sind, wohin uns das Junkerthum führen möchte, den größten Unwillen hervor. Eine Regierung, welche ohne Einwand die deutsche Reichsverfassung anerkannt hat, verweigert jetzt die Einführung derselben, weil sich das volksverrätherische Ministerium des Nachbarlandes ihr widersetzt; auch sie, eine verantwortliche, will gegen den Willen des Vol

kes handeln und lieber gegen die von ihr anerkannte Oberbehörde auftreten als gegen ein Cabinet, das mit dem Fluche seines eigenen Volkes belastet ist. Wohin soll diese Politik führen? Die Meklenburger bleiben deutsch, sie empören sich nicht gegen die Nationalversammlung und deren Gesetze: wenn dazu von oben herab aufgefordert würde, so entstände auch hier der Bürgerkrieg. Als von diesem die Rede war, antwortete Herr von Bernstorff: ja, wir stehen am Vorabende großer Ereignisse. Eine sehr bekannte Redensart, Herr v. Bernstorff, und sehr wahr. Wenn aber nur die Ereignisse nicht größer werden als Sie und die preußische Camarilla glauben! Wenn wir die deutsche Einheit und Freiheit an dem übermüthigen Adel Preußens und Oesterreichs verrathen und von diesem die Fetzen unsrer Magna Charta dem Tyrannen von Rußland huldigend zu Füßen legen ließen, so wären wir Schelme und — Schelme sind die Meklenburger nicht. Um als solche nicht dazustehen, werden sie nöthigenfalls Gut und Blut opfern, aber dann auch sich und ihre Nachkommen vor allem ähnlichen Vorrath sicher zu stellen wissen. — Ein verantwortliches Ministerium hat keine alte Cabinetspolitik zu führen, sich nicht auf die Intriguen rebellischer Fürsten und volksfeindlichen Hofgesindels einzulassen, sondern mit und nach dem Willen des Volkes zu regieren, sonst handelt es unverantwortlich.

Dreiundneunzigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 15. Mai 1849.

(Schluß.)

Präsident Trotsche.

Meyer-Malchow empfiehlt sein Amendement. Für Strelitz habe er 20 eventualiter 15 Abgeordnete vorgeschlagen, weil es noch nicht ganz sicher sei, ob die Union bei Bestand bleiben werde, oder nicht. Wer dies für gewiß halte, der möge sich für die Zahl 15 entscheiden. (H. Gr.)

Pohle gegen das Amendement Wendhausen. Im Reichswahlgesetz sei nichts darüber gesagt, wer die Wahlkreise bilde; es sei immer möglich, daß die Regierung es thue und daß diese folgeweise auch die Landeswahlkreise bilde, das dürfe aber nicht sein, die Wahlkreise müßten durch ein Gesetz festgestellt werden; man habe es bei den letzten Wahlen wohl gesehen, was es heiße, wenn die Executivgewalt die Wahlkreise bilde, einige seien 5 Meilen lang und ½ Meile breit gewesen, während andere eine ganz verschiedene Gestalt gehabt hätten, er wolle nicht behaupten, daß dies dolos geschehen sei, aber das sei gewiß, daß es dolos geschehen könne, man möge nur auf Preußen blicken, wo eine wirklich perfide Eintheilung vorgenommen sei. — Der Redner ist, obwohl er die Berechtigung der besonders in Bezug auf Strelitz gestellten Amendement anerkennt, doch der Meinung, daß der §. 5 in der Fassung der Majorität bei Bestand bleiben müsse, weil man noch nicht wisse, wie das Unionsverhältniß sich gestalten werde. Daß aber die Union wirklich eintrete, deshalb brauche man gar nicht bange zu sein, Strelitz komme von selbst zu Schwerin, denn an Preußen würden sich die Strelitzer nie anschließen.

Wilbrandt hebt gegen das Amendement Wendhausen hervor, daß nach den Bestimmungen des Reichswahlgesetzes für Meklenburg 5 Abgeordnete nach Frankfurt zu wählen sein würden, für Meklenburg also 50; nach kurzer Zeit aber werde Meklenburgs Bevölkerung von 528,000 Menschen auf 550,000 steigen, und dann würden plötzlich in unsere Kammer 60 gewählt werden müssen.

Schumacher empfiehlt das Amendement Wendhausen, wenn die Zahl der Abgeordneten sich nach der Seelenzahl bestimmen solle, so würde für Meklenburg eher eine Veränderung nothwendig werden, als für die Wahlen nach Frankfurt und würde also, da sich die Wahlkreise nach §. 6 möglichst an die Gemeinde- und Kreiseintheilungen anschließen sollten, so würden die jedesmals nothwendigen neuen Eintheilungen auf verschiedene Zeiten fallen.

Amendement Müller-Fürstenberg:

statt „für Strelitz 7000“ zu setzen „für Strelitz 4000, vorbehältlich jedoch der weitern Feststellung bei Normirung des Unionsverhältnisses.

Brückner: Es scheine bei der Debatte bisher ganz übersehen zu sein, daß zu Anfang der Berathung über die Verfassung sofort beantwortet sei, daß zunächst für jedes Land ein besonderes Gesetz berathen werde. Wenn aber für Strelitz allein eine Verfassung gemacht werde, so erscheine die Zahl von 10 Abgeordneten nicht genügend, die Zahl müsse größer und die Wahlkreise kleiner sein. Wenn nun auch die Union beibehalten würde, so sei es doch für Schwerin nicht gefährlich, daß für Strelitz verhältnißmäßig mehr Abgeordnete da seien; wenn die Strelitzer einmal besonders berathen und beschließen sollten, so sei die Zahl von 10 immer noch zu gering.

Müller-Fürstenberg: Obgleich er nicht bloß wünsche und hoffe, sondern auch fest überzeugt sei, daß die Union fortbestehen werde, so habe er doch geglaubt, für den Fall, daß beide Länder aus einandergerissen würden, sein Amendement stellen zu müssen. Bei 7000 Seelen würden nur 15 Abgeordnete heraus kommen, welche offenbar zu wenig seien, um eine Kammer zu bilden, nach Beschaffung der nöthigen Wahlen würde dann vielleicht noch ein Mitglied für die Ausschüsse übrig bleiben. Wenn nach Brückner die Unionsfrage auch noch in suspenso bleiben solle, so müsse man doch den Fall vorsehen, daß die Union aufgehoben werde, dann würden 25 Mitglieder, welche nach dem Amendement heraus kämen, schon hinreichen. Auch bei den Berathungen über separate Angelegenheit sei eine Verstärkung nothwendig und dieselbe für die gemeinsamen Berathungen ganz unpräjudicirlich. Möge man doch das Princip nicht übermäßig bis in die äußersten Consequenzen verfolgen.

Brandt: Aus den ganzen Verhandlungen könne man schon abnehmen, wie schwer es sei, ein Princip der Zahl der Abgeordneten nach dem Einwohnerverhältniß festzustellen, er könne nur empfehlen, statt daß man immer wiederholt zu einer neuen Zählung schreite, eine feste Zahl anzunehmen, und eine Vermehrung später eintreten zu lassen.

Wendhausen erkennt die Bemerkung Wilbrands als vollkommen richtiger, hält dieselbe aber nicht für einen Einwurf gegen sein Amendement, weil auch nach §. 5 eine Vermehrung nach der Einwohnerzahl eintreten solle. Wenn Pohle glaube, daß Reichswahlkreise einseitig von der Regierung gebildet werden, und daß die Kammer keinen Einfluß auf die Bildung der einzelnen Bezirke haben möchte, so bemerke er dagegen, daß es im Gesetze selbst heiße, daß diese Bildung durch ein Gesetz geschehen solle. Uebrigens lasse sich dem durch ein Amendement abhelfen, wesentlich komme es ihm nur darauf an, das eine Zahl der Reichswahlkreise entsprechende Zahl von Abgeordneten bestimmt werde.

Petermann: Es müsse das Princip der Vertretung nach Kopfzahl durchgeführt werden und deshalb die Zahl der Abgeordneten, sowie durch die Majorität vorgeschlagen bestimmt werden, wenn man mit dem übrigen Deutschland in Uebereinstimmung bleiben wolle.

Ladewig: Soweit ich Kenntniß von der Stellung im Strelitzschen habe, kann dort die Union nur im Wege der Gewalt aufgehoben werden; dann aber wird man eine Verfassung octroyiren und gewiß auch ein Wahlgesetz; ich bin deshalb gegen das Amendement Müller-Fürstenberg.

M. Wiggers stimmt nicht mit Meyer-Malchow überein, wie sich dies nach der Verschiedenheit ihrer politischen Principien nicht anders erwarten lasse. — Wenn Müller-Fürstenberg ihm einen Vorwurf mache, daß er zu sehr an den Consequenzen des Princips festhalte, so sei dies ein ungerechter; es würde dadurch eine Ungerechtigkeit gegen das Volk begangen werden; so könnten z. B. 5 conservative Abgeordnete aus dem Strelitzischen gewählt werden und diese grade es bewirken, daß ein freisinniger Beschluß in der Kammer nicht durchginge; es sei also dadurch nicht bloß das Princip verletzt, sondern man begehe auch eine Ungerechtigkeit gegen das Volk. Auch der umgekehrte Fall sei möglich, und man werde auf diese Weise nie einen Ausdruck des wahren Willens des Volkes finden. Er erklärt sich gegen Müller-Fürstenberg, indem er Ladewig ganz beistimmt und der Ansicht ist, daß der ganze Verfassungsentwurf schon eine Union voraussetze.

Es geht ein das Unteramendement Wendhausen, seinem Amendement hinzuzufügen:

auch muß die Zahl der Abgeordneten in beiden Großherzogthümern mit der Zahl der Reichswahlkreise theilbar sein. —

Die Debatte wird geschlossen.

Meyer-Malchow: Die Ausführung des Princips der reinen Kopfzahl sei doch nicht ausführbar, wie der Verfassungs-Ausschuß auch schon selbst anerkannt habe; denn wenn auf je 10,000 Seelen ein Abgeordneter kommen solle, so würde das Princip nicht mehr gewahrt sein, sobald nur 10 neue Seelen geboren würden, man müßte denn alle 14 Tage neu wählen. Im Uebrigen empfiehlt der Redner sein Amendement zur Annahme.

Müller-Fürstenberg verwahrt sich entschieden gegen die Auffassung, als hätte er die Möglichkeit einer Aufhebung der Union angenommen; er halte vielmehr diese Aufhebung und einen Anschluß an Preußen für ein Unding, denn es sei den Strelitzern verheißen worden, die Repräsentativverfassung mit allen ihren Consequenzen durchzuführen, und dies sei für Strelitz ohne die Union nicht möglich. Da aber bevorwortet sei, daß für jedes Land ein besonderer Verfassungsentwurf berathen werden solle, so müsse auch die Aufhebung der Union als möglich vorausgesetzt werden.

Kloß stellt die beiden Principien, der Bestimmung nach der festen Zahl oder nach dem Verhältniß der Einwohnerzahl. Er will die Consequenzen des ersten Systems, welches Meyer-Malchow vertrete, aus dessen zu den spätern Paragraphen gestellten Amendements erklären, muß dies aber unterlassen, da dieser Abgeordnete gegen eine Verlesung der Amendements, welche noch nicht verlesen seien, protestirt, und beschränkt sich darauf, darzulegen, wie derselbe zwei Wahlkörper und in einem derselben den Census wolle. Durch dies Princip, meint er, würde die Stabilität in den einzelnen Wahlkreisen befördert werden. — Auch die übrigen Amendements seien aus demselben Princip geflossen. Wenn Wendhausen sich an das Reichswahlgesetz anschließen wolle, so hätte er gewünscht, daß man dies beim §. 1 gethan hätte, da dies aber im Princip nicht geschehen sei, so komme jetzt nicht so viel darauf an. — Die Majorität habe für Strelitz 15 Abgeordnete vorgeschlagen in der bestimmten Voraussetzung des Fortbestandes der Union, auch bei der Union müsse man für Strelitz eine Ausnahme machen, weil es auch da noch Sachen gebe, die getrennt zu verhandeln seien und die Zahl von 10 zu diesem Zweck zu gering sein würde. Müller-Fürstenberg stelle noch die Möglichkeit einer Aufhebung der Union hin. Aber welche Lebensfrage für Strelitz die Union sei, sei wohl nie mehr empfunden worden als jetzt, bei der Bestimmung der Zahl der Abgeordneten. Wenn man keine Union wolle, so sei es besser, man lasse die ganze Bevölkerung, etwa wie in einer großen Gemeinde, zusammenkommen und berathen.

Wendhausen zieht sein Unteramendement zurück.

Die Amendements Meyer-Malchow werden abgelehnt, eben so die Amendements Wendhausen, M. Wiggers, Gerresheim, Müller-Fürstenberg, und schließlich der § 5 selbst, nach gemachter Gegenprobe.

Der Präsident ist der Ansicht, daß man jetzt auch über die drei folgenden Paragraphen nicht berathen könne.

Pohle beantragt der Schluß der Sitzung; wenn die Versammlung beschlossen habe, daß keine Abgeordnete gewählt werden sollten, könne man auch nicht weiter über das Wahlgesetz debattiren. — Müller-Fürstenberg ist der Ansicht, daß man ruhig fortfahren könne, denn es sei bereits beschlossen, daß eine Kammer der Abgeordneten existiren solle, es sei deshalb auch beschlossen, daß dieselben gewählt werden sollten, nur die Art der Wahl stehe nicht fest. — Spangenberg schließt sich dem an, es müsse fortgefahren oder ein Vertagungsantrag eingebracht werden. — Pohle ist gegentheiliger Ansicht, man müsse erst wissen, wie viel Abgeordnete sein sollten, sonst könne man sie nicht in Kreise eintheilen. Wenn ein Vertagungsantrag nöthig sein sollte, so müsse man ihn zu jedem einzelnen Paragraphen stellen. Man müsse wohl die Berathung so lange aussetzen, bis man sich über den §. 5 auf irgend eine Weise gereinigt habe. —

Schwarz, welcher vorher einen dringlichen Antrag gestellt hatte, daß der Verfassungs-Ausschuß die entstandene Lücke auszufüllen habe, erklärt, denselben jetzt nicht stellen zu wollen, da der Verfassungs-Ausschuß diesen Auftrag schon im Allgemeinen erhalten habe. Man brauche übrigens nur bis §. 10 auszusetzen und keinen von da an ruhig weiter berathen. — M. Wiggers stimmt Schwarz bei. — Schumacher ist der Ansicht, daß man auch über die §§. 6—9 weiter berathen könne, da dieselbe nicht in Zahlverhältnisse eingriffen. Der Präsident will die §§. 7, 8 und 9 ausgenommen haben. — Brandt macht darauf aufmerksam, daß zum §. 6 ein Amendement gestellt sei, welches in die Zahlverhältnisse eingehe; dasselbe erfordere eine nähere Prüfung, und diese sei in der Kammer nicht möglich. — Stever beantragt den Schluß der Sitzung, welcher jedoch abgelehnt wird.

Dringlicher Antrag Kloß: das gegenwärtige Gesetz nur für Meklenburg-Schwerin zu beschließen, und dem Verfassungs-Ausschusse aufzugeben, für Meklenburg-Strelitz in nächster Sitzung neue Vorlagen zu machen. Die Dringlichkeit wird unterstützt. — Kloß motivirt dieselbe durch den Inhalt des Antrages. Stever ist jedoch der Meinung, daß durch diesen Antrag der von der Kammer gefaßte Beschluß, die Streichung des Paragraphen wieder aufgehoben und für Schwerin ein Princip hingestellt werde, welches durch die Abstimmung bereits verworfen sei. Der Paragraph sei nicht blos wegen der Strelitzer Verhältnisse verworfen, sondern es habe sich aus der Abstimmung auch kein Princip ergeben. — Pohle (zur factischen Berichtigung): Die Versammlung habe nicht dahin entschieden, daß das im §. 5 enthaltene Princip abgelehnt sein solle, sondern der Paragraph sei nur in seiner Fassung gefallen. — Petermann (zur factischen Berichtigung): es sei nicht der Beschluß gefaßt worden, den Paragraphen zu streichen. — Brandt ist gegen den Antrag, weil dann alle frühern Amendements zu dem Paragraphen wieder eingehen würden. — Schwarz zur Geschäftsordnung bemerkt, daß es sich augenblicklich nur um die Dringlichkeit handle und eine Debatte über die Sache selbst nicht zulässig sei.

Die Dringlichkeit wird abgelehnt.

Wenzlaff stellt den Antrag: die Berathung über die §§. 7, 8 und 10 auszusetzen und dehnt denselben später auf die §§. 6—10 aus. Der Antrag findet Unterstützung.

Stever ist der Ansicht, daß einzelne Paragraphen des Gesetzes sich nicht zu einer selbstständigen Behandlung eigneten, ehe man nicht wisse, wie die vorhergehenden Paragraphen lauteten.

Er stellt den Antrag:

das Wahlgesetz an den Verfassungs-Ausschuß Zwecks Ausfüllung des §. 6 zurückgehen zu lassen und bis dahin die weitern Berathungen auszusetzen.

Derselbe wird unterstützt. — Wenzlaff zieht seinen Antrag zurück, M. Wiggers nimmt ihr aber wieder auf. — Der Antrag Stever wird darauf angenommen und die Sitzung 12½ Uhr geschlossen. (A. M.)

Vierundneunzigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 18. Mai 1849.
Präsident: Trotsche.

Das Protocoll der vorigen Sitzung wird vom Schriftführer Müller vorgelesen und ohne Reclamation genehmigt.

Eingegangen sind:

1) Interpellation Genzke:
   1) Aus welchem Grunde die im II. Wahldistricte auf den 16ten d. Mts. ausgeschriebene Neuwahl eines Abgeordneten zur Nationalversammlung nicht stattgefunden habe.
   2) In welcher kürzesten Frist zu erwarten steht, daß die in unsern Zeitverhältnissen dringend nothwendige Wahlhandlung ihre Erledigung finden werde.
2) Amendement v. Dewitz-Miltzow zum 1sten Bericht des Ausschlusses für die deutsche Frage:

In Erwägung, daß die Groherzoglich Schwerinsche Botschaft vom 11ten d. M. und die Erklärung des Großh. Strelitz-

schen Herren Commissarius vom 14ten ejusd. sowie die von den beiderseitigen Herren Commissarien in Folge der Interpellation des Abgeordnten Müller-Fürstenberg abgegebenen Erklärungen durchaus diejenige Klarheit entbehren, welche die Versammlung mit genügender Bestimmheit erkennen läßt, was für einen Weg die hohen Großherzoglichen Regierungen Ansichts der jetzt über Deutschland und das für dasselbe beabsichtigte Verfassungswerk gekommenen Krisis zu gehen gedenken, daß aber unter den gegenwärtigen Umständen eine nicht entschiedene, zagende Politik der hohen Landesregierungen für Meklenburg jedenfalls nur die traurigsten Folgen herbeiführen kann, beschließt die Versammlung:

1) zu erklären, daß die oben näher bezeichneten Mittheilungen der Herren Commissarien ihr in keiner Weise genügend erscheine, daß sie vielmehr eine ganz offene, kräftige und rückhaltslose Entscheidung über dasjenige Verfahren erwarte, welches die hohen Landesregierungen in dem Conflicte einzuhalten gedenken, welcher bezüglich auf das deutsche Verfassungswerk in dem gemeinsamen Vaterlande eingetreten ist.
2) diesen Beschluß den beiderseitigen Großh. Herren Commissarien mitzutheilen.
3) Verschiedene Amendements zum Bank-Ausschußbericht.
4) Amendement Prosch zum 27sten Bericht des Petitions-Ausschusses sub 1:
durch die Herren Commissarien die hohe Landesregierung zu veranlassen, dem p. p. Würzbach die Bestellung eines Procurators nicht länger zu verweigern.
5) Eine Einladung aus Rostock an die Mitglieder des Abgeordnetenversammlung zu der am 20sten d. M. dort stattfindenden Feier der Einführung der Reichsverfassung.

Der Präsident zeigt an, daß die Abgeordneten Boldt und Bäder ihr Mandat niedergelegt haben.

Tagesordnung:

I. Bericht des Ausschusses für die deusche Frage.

Vicepräsident Bolten übernimmt den Vorsitz.

Trotsche: Noch nie, meine Herren, habe ich mit dem Muthe diesen Platz betreten, wie heute. Zwar hat wohl noch nie ein so wichtiger Beschluß Ihnen vorgelegen, wie der gegenwärtige, allein alle Mitglieder des von Ihnen erwählten Ausschusses sind mit dem erstatteten Berichte einverstanden. Die Sache ist groß und wichtig. Deshalb lassen Sie uns Mängel von untergeordneter Bedeutung übersehen. Der Ausschuß hat bei seinem Berichte sich strenge innerhalb seiner Grenzen gehalten und auf keine Eventualitäten Rücksicht genommen. Jedes Wort in dem Ausschußberichte ist treu erwogen worden, wie wir es für unsere Schuldigkeit hielten, dieser Versammlung und dem Lande gegenüber. Ich rede hier nicht von dem sich überall zeigenden Ringen nach deutscher Einheit und Kraft. Wir Alle sind wohl davon überzeugt, daß nur die Anerkenung der deutschen Einheit uns aus der gegenwärtigen Bewegung wird retten können. Nur in ihr findet der erwachte Nationalstolz seine Befriedigung und keine andere als die durch den freigewählten Vertreter beschlossene Verfassung wird im Volke die erforderliche Treue Wache finden (Beifall). Gott rette das deutsche Vaterland! Wir Meklenburger haben das große Glück, daß unsere Fürsten mit Hochherzigkeit und Hingebung die Verfassung anerkannt und sich zu allen Opfern für dieselbe bereit erklärt haben. Dennoch hielt der Ausschuß es für seine Schuldigkeit, offen den allgemeinen Wunsch des Landes auszusprechen, damit das schöne Band der Eintracht zwischen Fürst und Volk durch Mißverständnisse nicht zerschnitten und später erst durch Unglück wieder zusammengeknüpft werde. Vor solchem Wehe bewahre uns Gott.

v. Dewitz-Miltzow: Wie Sie schon aus meinem Amendement werden entnommen haben, beabsichtige ich gegen den Ausschußantrag zu sprechen. Ich bedaure, daß man die Person des Fürsten mit in die Debatte gezogen, von seiner Hochherzigkeit u. dgl. gesprochen hat. Ich werde mich auf freien constitutionellen Standpunkt stellen und nur von den Räthen der Krone sprechen. Der Fürst steht außerhalb der Schranken dieses Hauses, er ist über jedes Lob erhaben und jedem unerreichbar.

Bereits vor einiger Zeit habe ich Gelegenheit gehabt, Ihnen meine Ansichten über die meklenburgische Politik mitzutheilen. Meine Ansicht ist noch dieselbe. Es giebt nur eine Alternative, entweder eine offene Unterwerfung unter die Beschlüsse der Frankfurter Nationalversammlung oder ein ebenso offenes rückhaltloses Anschließen an Preußen. Ich frage Sie nun, hat unsere Regierung bisher einen dieser Wege mit Entschiedenheit betreten? Sie Alle werden mir diese Frage mit Nein! beantworten. Anstatt einen bestimmten Entschluß zu fassen und ihn in alle Consequenzen hinein zu verfolgen, hat man es vorgezogen, sich von den Ereignissen tragen zu lassen, wohin diese führen. Man hat weder für, noch gegen Frankfurt Partei genommen. Man hat es vorgezogen, in unbestimmte Redensarten sich zu ergehen. Man hat seiner Gesinnung als der deutschesten von allen von dieser Tribüne Loblieder singen lassen, und hat dazu von jenem Ministertische aus geschmunzelt (Unruhe).

Betrachten wir die Politik unserer Regierungen in der neuesten Zeit, so finden wir drei Anhaltspunkte zur Beurtheilung derselben. Erstlich die Publication der Grundrechte. Nach der einen Ansicht liegt hierin eine offene Anerkennung der constituirenden Eigenschaft der Frankfurter Versammlung. Nach einer andern Ansicht ist die Regierung durch diese Publication in eine schiefe Stellung gerathen. Hat man sie in voller Anerkennung des Bedürfnisses und ihres Werthes veröffentlicht und hat man sich vorher ihre Tragweite klar gemacht, hat man sie aus vollem Herzen verkündigt? Dann mußte man sie auch in allen Richtungen und Consequenzen ins Leben führen. Oder ließ man sich durch eine vermeintliche Nothwendigkeit bestimmen, betrachtete man sie als das kleinste Uebel von zweien unter denen man die Wahl hatte. Ich glaube das letztere und meine Ansicht wird durch die wenige Tage später ausgesprochene Modification bestätigt. Ein zweiter Anhaltpunkt ist die von dem Meklenburgischen Gesandten mit übergebene Collectivnote. Ueber die nähern dieserhalb gepflogenen Verhandlungen schwebt ein schweres Dunkel, welches wohl nur wenig Eingeweihte durchdringen können. Die Regierung hat es nicht für gut befunden, die betreffende diplomatische Correspondenz mitzutheilen, sondern uns in der Bothschaft nur einen kurzen Auszug gegeben. Wenn der Gesandte seine Vollmacht überschritt, wie man fast annehmen muß, so mußte er augenblicklich zurückberufen werden. War er aber zu dieser Erklärung wirklich ermächtigt, so mußte man auch die Consequenzen derselben anerkennen, mußte namentlich die Reichsverfassung ins Leben rufen. Hat man also die Verfassung anerkannt, so spreche man es aus, hat man aber es nicht gethan, so scheue man sich nicht, auch dies auszusprechen und zu sagen, wir sind durch Nichts gebunden.

Tagesordnung: Nächste Sitzung Sonnabend, Morgens 9 Uhr.

1) 16ten Bericht des Verfassungs-Ausschusses, betreffend das Wahlgesetz,
2) 15ter Bericht des Verfassungs-Ausschusses, betreffend die Wahlordnung.

(Schluß folgt.)

Allerlei.

Johannes von Müller sagt: „Wo die Geschichte langweilig wird, hat sie gewiß von einem glücklichen Volke zu reden.

Männer von Geist haben die meisten Widersacher: denn alle Dummköpfe sind schon Standeshalber deren Gegner.

Wie Napoleon über die Macht der Thronerblichkeit gedacht, beweist eine seiner Aeußerungen: „Ich würde noch einmal so fest stehen, wenn ich mein Enkel wäre.“

„Ich glaube an Unsterblichkeit,“ erklärte Fénélon, „weil ich's für unmöglich halte, daß der Mensch diesen Glauben entbehren könnte.“

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Der
Meklenburgische Landtagsbote.
(Für Meklenburg-Schwerin und Meklenburg-Strelitz.)
Blätter für Reform.
Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 6 Nummern. **Zweiter Jahrgang.** Der Preis pro Quartal, von No. 193 bis Johannis, beträgt 1 Thlr. 12 ßl

№ 239. Schwerin, den 19. Mai. **1849.**

Die Grundrechte des deutschen Volkes.

(Mit erläuternden Bemerkungen.)

(Fortsetzung.)

Durch diese letzte Bestimmung geschieht ein Fortschritt in dem Streben nach deutscher Einheit. Wer z. B. in Meklenburg einen Urtheilsspruch gegen einen Preußen erlangt hat, braucht gar keinen Umweg einzuschlagen, um das, was ihm zuerkannt ist zu erlangen, vorausgesetzt, daß der Schuldner Vermögen hat. Das meklenburgische Urtheil soll in Preußen eben so gut zur Vollziehung, zur Execution gelangen, als wenn dasselbe von einem preußischen Gerichte gesprochen wäre.

Aber die allgemeine Vollziehbarkeit der Urtheile scheint uns nicht ausreichend, um unter den Einzelstaaten Deutschlands eine Gleichmäßigkeit in Rechtssachen herzustellen. Noch vor dem Urtheile bedarf man öfters die Hülfe fremder Gerichte, um den Prozeß zu Ende zu bringen. Ebenfalls muß in Strafsachen es einerlei sein, ob ein Angeklagter schon früher in einem fremden, oder in unserm Staate ein Verbrechen begangen hat, so oft der Umstand, daß der Sträfling schon vorher etwas verbrochen hat, bei Zumessung der Strafe in Betracht kommt. Deshalb hätten wir auch die Bestimmung gewünscht: daß in Rechtssachen kein Theil Deutschlands gegen den Andern als Ausland zu betrachten sei.

Außer den vorstehenden Grundrechten, welche durch die Reichsgewalt in den meisten deutschen Staaten bereits eingeführt wurden, sind später noch andere, nicht minder wichtige berathen und beschlossen worden, welche noch der Einführung harren. So ist jeder deutschen Gemeinde (Commüne) eine sehr freisinnige Verfassung gesichert. Offenbar eins der bedeutungsvollsten Grundrechte. Es soll den Gemeinden die Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter, also des Bürgermeisters, der Rathsherren, der deputirten Bürger u. s. w., eingeräumt werden, desgleichen die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten mit Einschluß der Ortspolizei. Die Bürger einer Gemeinde werden also auch ihre Polizeibeamten zu wählen haben. Die Regierung hat sich in die Gemeindesachen nicht einzumischen. Nur das ist unentschieden geblieben, ob bei der Regierung die Bestätigung der Wahlen der Vorsteher und Vertreter nachzusuchen sei. Darüber sind also Bestimmungen in der Gemeindeordnung zu erwarten, welche hoffentlich auch in Meklenburg bald zu Stande kommen wird. Daß übrigens die Oeffentlichkeit in Gemeindesachen vorherrschen soll, ist ausdrücklich festgestellt.

Jedes Grundstück muß einem Gemeindeverbande angehören. Das ist bestimmt, aber nicht gesagt, daß jeder Deutsche einer Gemeinde angehören müsse, so lange er noch für einen Deutschen gelten wolle. Es darf aber keine Vagabunden mit staatsbürgerlichen Rechten geben, denn sie tragen weder die Wehrpflicht noch andere staatsbürgerliche Lasten, eben weil sie keiner Gemeinde angehören. Darum wäre die Bestimmung zu wünschen: Jeder Deutsche muß einer gewissen Gemeinde angehören, so lange er nicht aus Deutschland gewandert, ein Ausländer geworden ist.

Ferner ist die Nothwendigkeit anerkannt, daß jeder deutsche Staat eine Verfassung mit Volksvertretung haben müsse. Es würde also gar nicht mehr in dem Belieben eines Volkes stehen, unfrei zu leben und dem Landesherrn die unbeschränkte Herrschaft zu übertragen. Ob eine odern zwei Kammern eingerichtet werden sollen, ist nicht bestimmt, aber entschieden, daß es eine Volksvertretung sein muß, keine Vertretung nach Ständen, z. B. der Ritterschaft, der Städte, der Geistlichkeit. Auch soll die Volksvertretung eine entscheidende Stimme, sowohl bei der Besteurung als bei der Gesetzgebung haben. Namentlich bleibt die vollziehende Gewalt dem Landesherrn. Indeß wird das Volk gegen Mißbräuche der vollziehenden Gewalt durch die Bestimmung gesichert, wornach die Minister, welche für den Landesherrn verwalten und die Gesetze vollziehen, für verantwortlich erklärt sind. Daß die Sitzungen der Ständeversammlungen öffentlich sein sollen, daß selbige nur ausnahmsweise geheim bleiben dürfen, gehört ebenfalls zu den Grundrechten jedes Staates.

Endlich ist denjenigen fremden Volksstämmen, die auf deutschen Gebiete wohnen, ihre Volksthümlichkeit gewährt, und jedem deutschen Staatsbürger, wenn er sich im Auslande aufhält, Schutz versprochen. Natürlich wird hierunter nicht bloß der Schutz der Person, sondern auch der Güter, namentlich der Waaren und Schiffe zu verstehen sein, weshalb wir den Wunsch aussprechen: daß sabald als möglich die deutsche Flagge bei fremden Völkern möge geschützt werden.

(Schluß folgt.)

Sprechstube.

Gegenberichtigung.

Unsere Rundschau meldete neulich: „Ungefähr 50 preußische Officiere und Unterofficiere sind nach Meklenburg berufen, um die hiesigen Truppen im Wrangeln gründlich zu unterrichten." Dagegen schreibt die Meklenburger Zeitung. „Um zu zeigen, welchen Maaßstab von Zuverlässigkeit man an die Nachrichten des Landtagsboten legen muß, da es der Redaction doch so leicht (?) gewesen wäre, sich von der Wahrheit zu überzeugen, so möge hier die Berichtigung, aus amtlichen Quellen geschöpft, folgen. Es sind bei einer großen Menge Rekruten 6 Infanterie-, 1 Cavallerie-, 1 Artillerie- und 1 Ingenieurofficier, sowie 1 Unterofficier, und zwar so viel wie möglich ge-

borne Meklenburger aus preuß. Dienste übergetreten (!) und es können vielleicht noch ein Officier und einige Unterofficiere angestellt werden. — Den ganz neuen Witz, der in dem Ausdrucke „Wrangeln“ liegt, lassen wir unbeantwortet, hoffen aber dagegen, daß der Landtagsbote wenigstens die Berichtigung der Zahlen in sein Blatt aufnehmen werde. — Anm. der Red. Wenn wir nicht irren, so ist die falsche Notiz aus der N. Schw. Ztg. entnommen und nur die Verdächtigung dem Landtagsboten eigenthümlich.“ Soweit die Meklenburgerin, wir erwarten, daß sie unserer nachfolgenden Gegenberichtigung ebenfalls eine Aufnahme gewähren wird, wenn sie auch nicht unserer Ausführung gleiche Gerechtigkeit widerfahren läßt, wie wir es mit der ihren thaten.

Die N. Schw. Ztg. verwahrt sich gegen die Urheberschaft jener Angabe, wir würden aus einem so ganz des officiellen Characters entbehrenden Blatte auch nicht eine solche Notiz entnommen haben. Was wird aber Tante Hegel sagen, wenn sie hört, daß ihre Schwester in Strelitz, die doch wohl eben so viel Halbofficiosität besitzt, wie sie selbst, diese Nachricht gebracht, also aus der Schule geschwatzt hat?

Die Neubrandenburger Zeitung vom 3ten Mai (No. 51) enthält Folgendes: Schwerin, den 27sten April. „Ein Gerücht, welches uns vor einiger Zeit sagte, daß eine Unzahl preußischer Garde-Unterofficiere in Meklenburgischen Dienst gerufen wären, bestätigt sich; es ist in diesen Tagen schon einer derselben angelangt und ihm werden noch **46** andere folgen. Als Grund davon wird angegeben, daß, wie überhaupt das deutsche Militärwesen in große Gleichförmigkeit gebracht, so das Meklenburg. dem Preuß. conform gemacht werden soll. Ob es aber nicht besser gewesen, wenn zur Erreichung dieses Zweckes eine Anzahl unserer Officiere und Unterofficiere auf einige Zeit nach Preußen gegangen wäre und dort den Dienst erlernt hätte, lassen wir vorläufig dahingestellt.“

Man wird uns zugeben, daß die Neubrandenburger Zeitung ein Organ der s. g. guten Presse ist, mit ihrem halbofficiellen Character nicht minder sich brüstet, als die Meklenburger Zeitung, daß deshalb für uns kein Grund existirte, jene Abgabe zu bezweifeln, und daß es uns nicht so leicht ist, aus amtlichen Quellen zu schöpfen, wie die Meklenburgerin meint. Jener Passus in der Meklenburger Zeitung muß daher als bloße Schmähung erscheinen, wie wir es von ihr und ihrer Partei längst gewohnt sind. Die Behauptung, daß der Landtagsbote Lügen verbreite, kann man täglich hören, wenn man nur einmal in jene Zwangs-Versammlungen im Marstall geht, wo hochadelige Junker sich herablassen, den gemeinen Soldaten die Zeitung vorzulesen und die Nachrichten zu erläutern (Tante Hegel! nimm diesen Satz mit auf!). Es ist aber nichts Unerhörtes, daß so halbofficielle Blätter, wie die Meklenburgerin, die Wahrheit durch ihr freches Leugnen zu verdecken suchen, was ihnen bei dem Gewichte ihrer halbofficiellen Eigenschaft bei Gutgesinnten nicht selten gelingt. Darum aber wird die Tante Hegel uns verzeihen, wenn wir ihr diesmal nicht Glauben schenken, sondern meinen, die strelitzer Schwester habe sich mal verplappert. Soviel aber ist gewiß, entweder die Neubrandenburgerin oder die Meklenburgerin hat gelogen, streitet ihr euch nun selbst!

Will man im Ausdruck „Wrangeln“ eine Verdächtigung finden, nun so haben wir ja die neue Erfindung der Meklenburger Zeitung — es war eine unabsichtliche Verdächtigung! Soll der Ausdruck ein ganz neuer Witz sein, nun, so sehen wir's ja wieder: ihr lernt Nichts und vergeßt Nichts!

Schließlich dem Concipienten jener Berichtigung unsere Bewunderung für die neue Entdeckung, daß der Landtagsbote ein Blatt hat, — wir glaubten vielmehr, daß er eins ist, also Nichts in sein Blatt, sondern höchstens in seine Spalten aufnehmen kann.

Schwerin, den 18ten Mai 1849.

Die Rundschau.

Vierundneunzigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 18. Mai 1849.

(Schluß.)

Präsident: Trotsche.

Der dritte Anhaltspunkt endlich ist die letzte commissarische Erklärung. Meine Herren! Ich frage Sie, ist in diesem Actenstücke eine bestimmte Richtung zu erkennen. Nicht die Anerkennung knüpft man an Bedingungen, sondern die Einführung wird nur bedingt. Meine Herren! ich kann hierin nur ein Coquettiren mit der Versammlung in der Paulskirche sehen, während man es auf der andern Seite auch mit dem preußischen Cabinette nicht ganz verderben will. Ich sehe in dieser Erklärung nur ein von den Räthen der Krone sich ertheiltes Zeugniß vollständiger Rathlosigkeit. Allein zu irgend einem Entschlusse muß die Sache gelangen. Entweder müssen wir gegen die Paulskirche oder gegen Preußen, Hannover, Baiern und Sachsen Partei nehmen. Für welche von diesen beiden Alternativen unsere Regierung sich entscheiden solle, davon habe ich absichtlich in meinem Antrage Nichts gesagt. Für welche ich mich erkläre, habe ich Ihnen schon früher gesagt. Ich bin für einen vollen, unbedingten Anschluß an Preußen. Ich spreche dies aus als meine vollständigste Ueberzeugung. Bei Preußen ist das Recht, die Macht und die größte Wahrscheinlichkeit des Sieges. Meklenburgs Lage drängt es in das Bündniß mit Preußen hinein. Die Gesinnung der größten Mehrzahl seiner Bewohner ist dafür. Unser materielles Interesse fordert es dringend. Nach meiner Ueberzeugung ist der Anschluß an Frankfurt unheilvoll für uns, aber von einem gewissen Standpunkte aus ist er consequent, und hat man diesen Standpunkt, so ziehe man für Frankfurt in den Kampf und kehre, wenn nicht mit dem Schilde, so doch auf dem Schilde zurück. Aber ein längeres Schwanken zwischen beiden Parteien ist nicht zulässig. Meklenburg ist nur ein kleiner Staat und bedarf eines Bundesgenossen. Da halte ich denn dafür, daß man sich auf die Seite wenden muß, wo Recht, Ehre und Macht ist. Auch ein kleines Schiff bedarf einer kräftigen Hand am Steuerruder, damit es die Wellen durchschneide, nicht aber vor denselben hertreibe. Ein Land kann gegen Außen nur durch seine Regierung vertreten werden. Machen wir nun Anspruch darauf, in dem künftigen Bundesstaate ein selbstständiges Glied des Bundes zu sein, so müssen wir eine Regierung hinstellen, die auch den übrigen Regierungen die nöthigen Garantien ihrer Festigkeit giebt und sich nicht durch die Ereignisse von einer Seite nach der andern hindrängen läßt. Die Regierung möge das Banner ihrer Ueberzeugung aufpflanzen, dies muthig in die deutsche Luft hinauswehen lassen und sagen: Dies ist das Banner unserer Ueberzeugung. Wer diese mit uns theilt, der stehe zu uns, wer nicht, der sei wider uns. Eine solche Festigkeit verlange ich von den Räthen der Krone und rufe ihnen den alten Spruch zu: „Setzet Ihr nicht das Leben ein, nie kann Euch das Leben gewonnen sein.“

Ich empfehle Ihnen mein Amendement, und glaube, daß in dieser Frage alle diejenigen für dasselbe stimmen werden, welche mit mir die Ueberzeugung theilen, daß die Zeit des Schwankens aufgehört hat, und daß eine Entscheidung erfolgen muß.

Pohle: Meine Herren! Darin stimme ich dem Vorredner bei, daß auch ich verlange, daß die Regierung das Banner der Entschiedenheit aufpflanze, aber nicht will ich das Banner der preußischen Entschiedenheit. Die Mehrzahl des Volks soll ein Bündniß mit Preußen wünschen. Meine Herren! Ich habe einen Begriff von dem Patriotismus und Rechtsgefühl des meklenburgischen Volks und kann dies nicht glauben. Die Großherzogliche Botschaft könnte ich einer Kritik unterwerfen. Ich unterlasse es, weil sie nicht von einem verantwortlichen Minister contrasignirt ist. Derjenige, der sie contrasignirt hat, ist als Verfassungscommissarius nur für die Verfassung, nicht aber für Botschaften verantwortlich. Ich kann nur auf die commissarischen Erklärungen, auf die Interpellation Müller-Fürstenberg eingehen. In dieser findet sich die Politik unserer Regierung ausgesprochen. „Zur Zeit“ habe man den Berliner Fürstencongreß nicht beschickt, „man müsse seine Entschließung vorbehalten.

Das, meine Herren, ist die Politik der Regierung. Sehen wir, ob diese Politik sich auf dem Rechtsboden bewege. Das thut sie nicht. Die Großherzogliche Regierung hat die Reichsverfassung unbedingt anerkannt. Kann dann noch die Rede davon seine daß man seine Entschließung vorbehalten wolle und daß eine, Politik, die dies dennoch thut, sich auf dem Rechtsboden bewege? Nein, meine Herren, diese Politik schwankt zwischen dem Boden des Rechts und dem von jener Seite so oft für unsittlich erklärten Boden der Revolution oder was dasselbe ist, der Contrerevolution. Das ist keine ehrliche deutsche Politik, daß ist eine Politik des Macchiavel. Entweder man sage, ich breche mit dem Recht, für mich giebt es kein Recht mehr, sondern nur noch Willkür, oder man sage: Hier stehe ich auf meinem Recht, ich kann nicht anders, Gott helfe mir! (Beifall). Die Politik unserer Regierung stützt stillschweigend das Ministerium Brandenburg-Manteuffel und wissen Sie, welches Verbrechens sich das Ministerium hat zu Schulden kommen lassen, indem es die preußischen Abgeordneten aus der Frankfurter Versammlung zurückrief? Ich will es Ihnen sagen: §. 1 des Gesetzes zum Schutze der Nationalversammlung sagt: Ein gewaltsamer Angriff auf die Nationalversammlung, um Mitglieder aus derselben zu entfernen, ist Hochverrath und ist mit Gefängnißstrafe bis zu 20jähriger Zuchthausstrafe zu belegen und dies Gesetz ist publicirt in der preußischen Gesetzsammlung und im Meklenburgischen Wochenblatte. Das ist ein Gesetz, dessen rückhaltlose Uebertretung man nicht so entschieden desavouirt hat, wie das Volk es erwartete. Was soll man von einer Regierung halten, die der Perfidie der deutschen Cabinette nicht entschieden entgegentritt. Vernichtet sie nicht die letzte Spur des Rechtsbewußtseins im Volke durch diese Handlungsweise? Ich glaube, Sie hat das Rewtsbewußtsein des Volkes bereits verletzt. Die Regierung fühlt sich nicht berufen, die Reichsgesetze durchzuführen. Durch das Gesetz, betreffend die Einführung einer provisorischen Centralgewalt ist die Durchführung der Reichsverfassung für unabhängig von dieser Centralgewalt erklärt worden. Nun hat die Nationalversammlung am 12ten Mai beschlossen, Militär- und Bürgerwehren auf die Verfassung zu beeidigen und die Centralgewalt mit der Ausführung dieses Beschlusses, so weit nicht die Regierungen aus eigenem Antriebe ihn ausführen, zu beauftragen. Wie es scheint, ist die Centralgewalt mit in die Fürstenverschwörung verwickelt. Was thut nun unsere Regierung zur Ausführung dieses Gesetzes? Nichts! Dies Gesetz wird nicht ausgeführt. Das ist die Politik jener Stelle, daß ist aber nicht eine Politik, wie sie dem Rechte entspricht. Sie verwirft nicht die unsittliche und mit dem Rechts- und Volksbewußtsein im Widerspruch stehende Politik des Ministeriums Brandenburg, eine Politik, die nur von dem Egoismus eines kleinen Theils der Bevölkerung dictirt wird, eines so kleinen Bruchtheils, daß er gegen das große Ganze gar nicht in Betracht kommt. Dies ist die Politik einer Partei, die, so klein sie auch ist, augenblicklich die Macht in Händen zu haben scheint und die Freiheit der Nationen verschlingen will. Offen und rückhaltslos mußte man gegen diese Politik sich aussprechen und das hat man nicht gethan.

Was will man denn in Preußen? diese Frage beantwortet uns ein jüngst erschienenes Manifest, überschrieben: „Ansprache an mein Volk!“ man will dort eine deutsche Verfassung octroyiren. Und ist es politisch von unserer Regierung, diesem Octroyirungsgelüste nicht entschieden entgegenzutreten? Gewiß nicht. Will man in Ruh und Frieden Hand in Hand mit dem Volk ein neues Gebäude aufrichten, dann muß man auf dies Gelüste verzichten. Nur in einer rückhaltlosen Anerkennung der deutschen Reichsverfassung findet Meklenburg sein Heil. Oder wollen Sie etwa, wie es in dem berüchtigten Protocolle vom Jahre 1820 (abgedruckt in Kampz Taschenbuch) heißt: Meklenburg wird durch Lage und Gewohnheit seiner Bewohner zu einem Anschlusse an Preußen hingezogen, wollen Sie etwa, frage ich, in Preußen aufgehen? Ich bin überzeugt, das Volk antwortet mit Entrüstung: Nein! Was hat uns das Anschließen an Preußen bisher Gutes gebracht? Ich sehe ab von jenem allgemein verbreiteten Gerüchte, daß es der preußischen Politik gelungen sei zum Verderben unserer Selbstständigkeit in die heiligsten Familienbande einzudringen. Der Gedanke ist zu schrecklich. Ich beziehe mich nur darauf, daß wir unsere Politik uns stets haben in Berlin dictiren lassen, und wenn man hier einmal in Verlegenheit war

— nun der Weg von hier nach Berlin ist nicht weit. Das muß enden, das Volk verachtet diese Politik.

Die gegenwärtige Regierungspolitik ist aber auch in Widerspruch mit den meklenburgischen Verhältnissen. In der 45sten Sitzung ist beschlossen, eine Reichsverfassung, die nicht durch freien Beschluß der Frankfurter Versammlung zu Stande komme, nicht ohne Zustimmung des Hauses anzunehmen. Dieser Beschluß macht es der Regierung unmöglich, ohne dies Haus eine Rechtsverfassung in dem preußischen Sinne anzunehmen, wenn sie nicht vorsätzlich einen Conflict mit dem Volke herbeiführen will. Dann könnte anbrechen eine Zeit für Meklenburg, in der es weder der Regierung, noch dem Volke wohl ist. Man sagt, ohne Preußen sind wir isolirt. Braunschweig ist doch viel isolirter als wir, und hat kräftig gehandelt, und wir, wir haben Erwartungen ausgesprochen und haben Interpellationen gestellt. Mit Worten ist nichts anzufangen, und redeten Sie mit Engelszungen, Sie würden die preußische Politik nicht brechen. Was fragt das Ministerium Brandenburg nach Erwartungen dieses Hauses, da es gegen den offen ausgesprochenen Willen des ganzen Volkes in Opposition zu treten wagt. In gegenwärtiger Zeit ist die kühnste Politik die beste. Treten Sie entschieden auf und so wenig wir sein mögen, im Rücken des Feindes ist ein kleines Häuflein, eine Achtung gebietende Macht. Und dahin werden Sie kommen, dahin müssen Sie kommen.

Der vorliegende Bericht hat mich schmerzlich berührt. In ihm findet sich nicht die Politik der Entschiedenheit. Hochherzige Gesinnungen werden gepriesen, während man sagen sollte: Das ist deine Schuldigkeit. Erwartungen werden darin ausgesprochen, aber keine entschiedene Politik wird vorgezeichnet. Nicht einmal gegen die Absendung eines Gesandten nach Berlin wird entschieden aufgetreten. Die Möglichkeit ist als vorhanden angenommen, einen Gesandten zum Protestiren nach Berlin zu schicken. Ein Gesandter, der protestiren soll, wird bald verhandeln. Geben Sie dem Teufel den Finger, er nimmt die ganze Hand. Das ist keine Politik der Entschiedenheit. Betrachten Sie den in der 87sten Sitzung gefaßten Beschluß. Ist der nicht viel männlicher, als dieser Antrag? Und Angesichts der großen Ereignisse, die seitdem jeder Tag uns gebracht hat, dieser Antrag!? Und dennoch werde ich für ihn stimmen, und warne Sie vor dem Amendement der Rechten. Dies Amendement wäre ganz aus meiner Seele geschrieben, wenn das Haus nicht schon in Brand stände. Wozu noch wieder Fragen, Sie haben schon oft gefragt und welche Antwort haben Sie dann bekommen? Es ist Ihnen gesagt, wir haben keine Politik, wir wissen nicht was wir sagen sollen, wir sind schwache, sterbliche Menschen. Beschließen Sie, fassen Sie diesen Beschluß, um nachher kräftigere Beschlüsse fassen zu können (Lebhafter Beifall).

Commissarius v. Lützow: Es ist so eben gesagt worden, daß die Großherzogl. Botschaft nicht von einem verantwortlichen Minister unterzeichnet sei. Besteht nun auch allerdings kein verantwortliches Ministerium im constitutionellen Sinne, so muß ich doch bemerken, daß diese Botschaft nicht von mir gegengezeichnet ist, und daß ich meinem Landesherrn, Gott und meinem Gewissen verantwortlich bin, und immer die Verantwortung für das übernehmen werde, was ich unterzeichnen werde. Im Uebrigen ist die Debatte in einer Art geführt worden, daß die Räthe der Krone keinen Theil daran nehmen werden. Sie verweisen auf das was erklärt worden, auf Handlungen, die geschehen sind und auf das was nicht ausgeführt ist. Sie werden in solcher Weise fortfahren, und dies zu vertreten wissen.

Pohle (factische Berichtigung): Eine Verantwortlichkeit gegen Gott, das Gewissen und den Landesherrn ist noch keine Verantwortlichkeit gegen das Haus.

Meyer-Malchow ist für den Ausschußantrag. Die Regierung gehe ganz entschieden zu Werke und sei der Augenblick noch nicht gekommen, wo sie ihre Politik ändern müsse. Der Redner glaubt, daß es in der Politik sehr vernünftig sei, sich von den Ereignissen tragen zu lassen. Uebrigens werde seiner Ueberzeugung nach Meklenburg schon wegen seiner Steuerverhältnisse sich an Preußen anlehnen müssen, und wenn die Regierung dies bis jetzt noch nicht gethan, so sei dies ein Beweis ihrer Ehrenhaftigkeit. Er erkenne es an, daß die einzelnen Fractionen in dieser Weise von Leidenschaftlichkeit sich frei gehalten. Für ihn sei das Conclusum in dem Antrage die Haupt-

sache, und für dieses werde er stimmen, obgleich er den Motiven nicht beipflichte, er halte es für ungefährlich, zuletzt schon für erledigt. Pohle habe nur die beliebten Phrasen beigebracht, die zwar voll ins Ohr fielen, sonst aber von keiner Bedeutung seien. Die Politik der Regierung halte eine allseitige Kritik aus.

Schwarz spricht gegen den Ausschußantrag. Der Ausschuß sei mit einer Prüfung der commissarischen Erklärung und der Botschaft beauftragt gewesen. Dies habe er nicht gelöst. Eine Prüfung würde ergeben haben, daß in der Botschaft und der commissarischen Erklärung Nichts, gar Nichts gesagt sei. Er wünsche, daß in dieser Sache nur eine Partei existire und deshalb sei es vielleicht gut, daß die in dem Ausschusse versammelten Parteihäupter hierin einander die Hand geboten. Allein wozu werde dies nützen. In andern Fragen werde man nach wie vor auseinander gehen und dann nütze die Uebereinstimmung nicht viel. Das Amendement von Dewitz-Miltzow habe seine volle Billigung. Lieber mit Ehren fallen als mit Schande siegen! Allein die Rücksicht auf den wahrscheinlichen Sieg sei keine ehrliche Politik, das sei nur die, welche dem Volkswillen Rechnung trage. Unter allen Umständen müsse man einen guten ehrlichen Namen mit nach Hause bringen. Er wolle nicht gegen den Beschluß stimmen, aber für denselben könne er unmöglich stimmen, er enthalte sich der Abstimmung, damit er sagen könne animam salvavi meam. (Bravo.)

von Dewitz-Krumbeck: Man habe in dieser Sache einen an Einstimmigkeit gränzenden Beschluß angestrebt. Die Tadler des Ausschußantrages hätten den bestehenden Verhältnissen keine Rechnung getragen. Die constituirende Eigenschaft des frankfurter Parlaments sei zwar von der Majorität anerkannt, nicht aber von allen Mitgliedern. Er sei in der Minorität gewesen; eben so wenig hatte er die von der Regierung ausgegangene Anerkennung der Reichsverfassung gebilligt. Beides sei aber ein fait accompli durch die Collectivnote seiner Verpflichtungen übernommen, die gelöst werden müßten. Dies sei in der Botschaft anerkannt und darauf hingewiesen, daß Meklenburg allein die Reichsverfassung nicht ausführen könne. — Der Regierung eine Politik für die Zukunft vorzuschreiben, sei nicht Aufgabe des Ausschusses gewesen.

Moritz Wiggers: Ich habe erwartet, daß dieser Beschluß einstimmig ohne Debatte werde gefaßt werden. Allein es sind Angriffe gegen den Bericht geschleudert und deshalb muß ich die Vertheidigung desselben übernehmen.

Ich bedaure, daß von Dewitz-Krumbeck gesagt hat, es sei nicht Aufgabe des Ausschusses gewesen, der Regierung eine Politik vorzuschreiben. Dies war allerdings Aufgabe des Ausschusses und ist auch geschehen. von Dewitz will, wie es scheint, seine Betheiligung hiebei beschönigen. Meine Herren, ich bin mit der Politik der Regierung nicht einverstanden. Der Rechtsboden, den wir haben, ist die unbedingte Anerkennung der Reichsverfassung Seitens der Regierung, deshalb weil sie diese anerkannt, war es Pflicht der Regierung die weiteren Consequenzen zu ziehen und entschieden für die Reichsverfassung Partei zu nehmen. Das hat sie aber nicht gethan, sondern sie temporisirt fortwährend, als wenn sie es mit keiner Partei verderben wolle. Der Ausschuß dringt nun auf eine entschiedene Demonstration gegen Preußen, welches durch Abberufung seiner Deputirten die Brücke nach Frankfurt abgebrochen hat. Bekommen wir für diesen Antrag einen an Einstimmigkeit gränzenden Beschluß, so wird auch das ganze Volk Hand in Hand mit uns gehen, um einen Feind zu bekämpfen. In dieser Zeit der Gefahr müssen die politischen Parteien die Hand bieten, um — es ist ein starker Ausdruck, aber leider ist er wahr — um gegen diese Nichtswürdigkeiten zu kämpfen, die jetzt in Deutschland gespielt werden. (Bravo.) Und sind denn etwa in Preußen keine Sympathieen für Deutschland, nicht etwa in den Rheinlanden, in Westphalen, Schlesien und Ostpreußen. Und wenn erst die Rheinlande abfallen, wenn ganz Preußen im Aufstande ist, wenn dann auch Hannover sich erhebt, dann wird, dann muß Preußen nachgeben. Wir müssen der Regierung eine Politik vorschreiben und nicht davon abgehen. Unterliegen wir dann, so haben wir gethan, was unsere Schuldigkeit war, haben unsere Ehre gewahrt. Für diesen Beschluß lassen Sie uns stehen und fallen. Wenn unsere Regierung — was ich mit Bestimmtheit erwarte — jetzt offen sich zu dieser Politik bekennt, so glaube ich, daß wir bedeutend zur Befestigung der Reichsverfassung beitragen. Ich bedaure, daß die Commissarien erklärt haben, sich an der Debatte nicht betheiligen zu wollen. Es sind doch keine Persönlichkeiten gefallen und ein freies Wort wird in der Kammer denn doch wohl gestattet sein. Die Kammer, das Land erwartet, daß Jeder sich hier rücksichtslos ausspreche. Dasselbe erwartet die Kammer auch jetzt von den Commissarien und sind sie es ihr und dem Lande um so mehr schuldig, als von der Rechten so schwere Anschuldigungen wider die Regierung erhoben sind. (Beifall.)

(H. Gr.)

Nachdem v. Dewitz-Krumbeck zu einer persönlichen Bemerkung und dagegen M. Wiggers zur factischen Berichtigung das Wort erhalten, wird der Antrag auf Schluß der Debatte gestellt, aber nicht genügend unterstützt.

Ebert: Auch er habe gewünscht, daß der fragliche Beschluß ohne lange Debatten möge erledigt werden; da aber der Bericht des Ausschusses angefochten sei, als habe dieser seine Pflicht nicht erfüllt und die Vorlagen nicht gehörig geprüft, so beabsichtige er neben der ausdrücklichen Verwahrung gegen jenen Vorwurf den practischen Standpunct anzugeben, von dem er bei Beurtheilung dieser Frage im Ausschuß ausgegangen und zu jenen Anträgen gelangt sei. Er habe in der großh. Botschaft vier Hauptmomente unterschieden, die ihren Inhalt bildeten: 1) die Regierung erklärt, daß sie die Reichsverfassung anerkenne; sie erklärt dies sehr deutlich, indem sie nach wie vor für die Einheit Deutschlands im Verein mit der Nationalversammlung zu wirken bemüht sei; diese Anerkennung erfolge ohne Vorbehalt; die factische Voraussetzung, daß sie auch wirklich in's Leben trete, könne man nicht mit Meyer-Malchow für einen Vorbehalt erkennen. Der zweite Punkt sei 2) die Erklärung, daß die Regierung die Einführung der Reichsverfassung in's Leben für noch nicht an der Zeit halte, weil die Vorbedingungen dazu noch nicht erfüllt, namentlich die Punkte mit dem Reichsgebiet und dem Reichsoberhaupt noch nicht erledigt seien. Er müsse dies als begründet anerkennen; wer aber diese Verhältnisse anders auffasse, der müsse in einem andern Grunde Beruhigung finden, nämlich darin, daß von der provisorischen Centralgewalt selbst keine Anordnungen zur Durchführung der Reichsverfassung getroffen seien: diese Einführung in's Leben aber gebühre der Executivgewalt und stehe daher der Nationalversammlung nicht zu, so daß man auch von diesem Standpunkte aus der Regierung zugeben müsse, daß sie durchaus das Richtige getroffen. 3) Dann folge die Erklärung, daß die Regierung die Berliner Conferenz nicht beschicken wolle, und damit könne die ganze Versammlung nur einverstanden sein. Wenn sie aber 4) den Zusatz mache, daß sie weitere Entschließungen sich vorbehalte, je nach der weitern Entwickelung der deutschen Verhältnisse, so rechtfertige sich dies durchaus: man dürfe nicht Niemals! sagen in der Politik, weil man nicht in die Zukunft blicken könne. Er könne daher nicht beistimmen, wenn die Politik der Regierung nicht offen genannt sei, die Regierung erkläre vielmehr, thun zu wollen, was in ihren Kräften stehe, und über seine Kräfte hinaus sei Niemand verantwortlich.

Schwarz (zur factischen Berichtigung): Der Vorredner habe gesagt, daß dem Ausschusse der Vorwurf gemacht worden sei, er habe die Vorlagen nicht reiflich geprüft. Er glaube, daß dies auf seine Rede ziele, allein er habe gesagt, daß der Ausschuß sein Mandat nicht erfüllt habe, die Prüfung der Vorlagen habe er nie bezweifelt.

Meyer-Malchow: Nach seiner ehrlichen Auffassung und seiner festen Ueberzeugung sei das Conclusum des Ausschusses so gut wie Nichts, wie die Reichsverfassung selbst. (Diese Behauptung erregt Unwillen in der Versammlung, Pohle ruft: Schluß! Meyer verlangt, daß der Präsident deshalb Pohle zur Ordnung rufe, was jedoch nicht geschieht; v. Rieben beklagt sich über die Lebhaftigkeit der Gallerie, die dann vom Präsidenten verwarnt wird; Meyer erklärt in Bezug auf die mangelnde Geduld der Versammlung mit ihm: wenn Sie Anderer Ansichten nicht mit Ruhe anhören können, so bedaure ich Sie im höchsten Grade!) Es sei bezweifelt worden, daß die Regierung Vorbehalte gemacht habe, es stehe da nur „in der sichern Erwartung," nun, in Civilcontractsverhältnissen möge dies allerdings eine Verschiedenheit begründen, im Staatsrecht sei es ganz gleichstehend, ob man sage, unter Vorbehalt oder in der Vor-

aussetzung oder in der sichern Erwartung, es sei eben eine Clausel. (Viele Abgeordnete der Linken verlassen den Saal.) Die Regierung wolle keine gewaltsame Mittel zur Durchführung der Reichsverfassung und um zur Einheit zu gelangen; allein eine Aenderung der preußischen Politik lasse sich nach der jüngsten Proclamation nicht mehr erwarten und mit dieser Aenderung der der Lage der Sache sei der dritte Passus zu seinen Vätern versammelt. Auch der vierte Punkt, die Erklärung, den Fürstencongreß nicht beschicken zu wollen, sei schon jetzt in sein Nichts zurückgegangen: die Erwartungen, welche auf ein allgemeines Einverständniß mit der Reichsverfassung gerichtet gewesen, seien nicht in Erfüllung gegangen. Aber auch die Kammer könne Nichts weiter thun und ihr Conclusum werde die Regierung durchaus unbehindert lassen. Er aber spreche diese seine Ueberzeugung hier deshalb aus, damit man ihm nicht späterhin den Vorwurf mangelnder Ehrlichkeit machen könne.

Der Schluß der Debatte wird beantragt, auch unterstützt, aber doch abgelehnt.

Raber: Auch er wolle offen und ehrlich seine Ansicht sagen. Die Regierung erkläre, sie wolle für die Einheit Deutschlands wirken, so weit ihre Kräfte reichten; allein die Regierung habe noch gar keine Kräfte daran gesetzt, die Reichsverfassung durchzuführen. Sie habe die Grundrechte publicirt, ja, aber nicht so gehalten, wie Gesetze gehalten werden sollen. Wenn die Regierung es ehrlich meine, so spreche sie morgen das Wort aus und sie wird erkennen, daß Meklenburg nicht so klein ist, um nicht auch zur Entscheidung beizutragen. Aber wenn auch ein Dutzend Mal die feste Erwartung ausgesprochen werde, er erwarte nicht, daß jene Hoffnung der Regierung in Erfüllung gehen werde. Die Politik der Regierung sei: abwarten! siege Preußen, so schließe sie sich an Preußen an, siege Süddeutschland, so werde sie die Reichsverfassung publiciren. Trotz dem wolle er doch für die Ausschußanträge stimmen, um die Majorität nicht zu schwächen. (Bravo!)

Der von Schwarz gestellte Antrag auf Schluß der Debatte wird nicht unterstützt.

M. Wiggers: Nach einer kurzen Berichtigung gegen Schwarz (daß der Ausschuß sein Mandat nicht erfüllt habe) sucht er die Behauptung Meyer's zu widerlegen, der auf wunderbare Weise die Motive jener Anträge geleugnet habe, als könne der Ausschuß noch andere Mittel zur Herbeiführung der Einheit Deutschlands gemeint haben, als die Durchführung der Reichsverfassung. Wenn aber Meyer behaupte, daß die Regierung hernach auch dennoch davon zurücktreten könne, so sei dies eine bloße Subtilität. Er führe dies an, um die Interpretation Meyers zu widerlegen.

Meyer-Malchow zur factischen Berichtigung: (Unruhe auf der Galerie, die der Präsident verwarnt). Es komme darauf an, daß Jeder sich seiner Gründe bewußt sei, ob sie bei Andern Billigung finden oder nicht; er bezweckte auch nur zu verhindern, daß seine Handlungsweise anders ausgelegt werde. Seine Interpretation hält er nicht für subtil, da er sich nicht um das zu kümmern habe, was der Ausschuß habe sagen wollen, sich vielmehr an das halte, was derselbe gesagt habe.

Wenzlaff. Es gebe nur eine einzige Politik, die mit der Ehre verträglich sei, die, sein Wort zu halten, möge auch der Mann darüber zu Grunde gehen. Wenn Meklenburg auch nur klein sei, so könne es doch für die Einheit Deutschlands Etwas thun, Braunschweig sei noch kleiner und in einer viel schwierigeren Lage und habe doch für die Reichsverfassung gehandelt. Dem König von Preußen gegenüber ständen 40 Millionen, welche die Reichsverfassung wollten; 29 Fürsten hätten sich für dieselbe erklärt und ihre Ehre gebiete ihnen, dabei zu beharren. Ob denn die Ehre eines Fürsten desto größer sei, je mehr Bayonette ihm zu Gebote ständen? Ob denn die 29 Fürsten um des einen Königs willen sollten wortbrüchig werden und ihre Ehre in die Schanze schlagen? Es sei möglich, daß die Verhältnisse sich so gestalteten, daß dieser Weg zum Untergang führe, allein mit Ehren könne Meklenburg dann nur untergehen.

Dewitz-Miltzow: Auch er wolle den Ausschuß ein Bischen angreifen; der Grund aller gegen denselben gerichteten Angriffe scheine ihm in dem verkehrten Streben zu liegen, alle die verschiedenen vota zu vereinigen („es soll der beste Wein halb süß halb sauer sein!"). Daher seien auch die Anträge so verschieden interpretirt und eben weil sie einer so verschiedenen Interpretation fähig seien, so halte er die von M. Wiggers gegebene für eben so berechtigt, wie Meyer's oder Ebert's oder Dewitz-Krumbeck's, aber auch nicht für mehr. Seinem Amendement seien drei Vorwürfe gemacht. Pohle habe gesagt, es setze die Entscheidung dieser Frage aus, allein der Wortlaut des Amendement verlange sofortige Entscheidung. Sein gelehrter Freund aus Malchow, den er übrigens gern seinen Freund nenne, habe gemeint, daß nur ein aufrichtiger und inniger Anschluß an Preußen retten könne; allein auch dem trete er nicht entgegen: in den Händen der Regierung liege die Entscheidung, welchen Weg sie einschlagen wolle, ob festen Anschluß an Preußen oder an die Nationalversammlung. Gegen Schwarz: wer das Recht auf seiner Seite habe, werde auch siegen, die Sache des Rechts, der Wahrheit und der Ehre sei auch die des gewissen Sieges, denn hier sei selbst der Fall Sieg. Sie Alle wollten dasselbe Ziel, die Freiheit und Einheit Deutschlands, nur über den einzuschlagenden Weg herrsche eine Meinungsverschiedenheit. Wenn M. Wiggers behauptet habe, daß nur ein einziger Weg zu diesem Ziele führe, so sei dies mindestens sehr jugendlich gesprochen; denn es müsse verschiedene Wege geben und man dürfe sich keinen verschließen, um, geht es nicht auf diesem, es auf jenem zu versuchen. So sei es ganz richtig gewesen, daß die Regierung nicht gegen Preußen protestirt habe, der Gesandte, der den Protest überbracht, würde gleich seinen Paß bekommen haben über Wittenberge nach Schwerin. (Pohle: gut! das wäre sehr zu wünschen; noch besser, ihn gleich einstecken!) Aber den eingeschlagenen Weg müsse die Regierung auch mit Consequenz verfolgen, sie müsse sich mit Entschiedenheit einer offenen, ehrlichen Politik anschließen, nach seinem Wunsche mit fliegenden Bannern zu Preußen halten. Man habe gesagt, der König stehe in Opposition zu 40 Millionen, das sei nicht wahr, denn 40 Millionen, und wären es auch nur Mücken, sie müßten einen Einzelnen niederwerfen und wär' es der Kaiser von China; der König von Preußen aber stehe fest. Ein anderer Weg werde Meklenburg zum Untergange führen, er theile aber nicht die Ansicht, daß Meklenburg untergehen müsse.

Wenzlaff (zur factischen Berichtigung): Er habe nur gesagt, wenn's für Meklenburg keine andre Wahl gebe, als untergehen oder seine Ehre einbüßen, so müsse es seine Ehre bewahren und untergehen. Uebrigens denke er, daß Dewitz gezeigt habe, wie Deutschland mit dem Könige von Preußen zu verfahren habe.

M. Wiggers (zu einer persönlichen Bemerkung): Wenn hier so eben mit einem Hinweis auf seine Jugendlichkeit behauptet worden sei, es gebe einen doppelten Weg, so wiederhole er es hier, daß er nur einen ehrenhaften Weg kenne, den andern einzuschlagen müsse er für eine Ehrlosigkeit erklären.

Die namentliche Abstimmung über beide Anträge wird beschlossen, die Fragestellung ruft eine kurze Debatte hervor, darüber, ob die Anträge sich ausschließen oder neben einander vertragen, ob Dewitz' Antrag ein Amendement oder ein Vertagungsantrag sei; der Vicepräsident läßt darüber abstimmen, es vernothwendigt sich die Gegenprobe, die jedoch dafür entscheidet, daß es ein Amendement sei, wornach es zuerst zur Abstimmung kommt.

Das Amendement Dewitz wird mit 62:6 Stimmen abgelehnt, 18 enthalten sich; die Ausschußanträge mit 70:2 Stimmen angenommen, 15 enthalten sich der Abstimmung.

Präsident Trotsche übernimmt wieder den Vorsitz.

Die Tagesordnung bringt zunächst den Antrag Weigel zu §. 52 der Geschäftsordnung, daß für die namentliche Abstimmung sich mindestens 30 Mitglieder sollen erklären müssen.

Wird ohne Debatte angenommen.

Antrag Siedenburg:

dem volkswirthschaftlichen Ausschusse aufzugeben, daß er mittheile:

1) ob der Gesetzentwurf wegen Vertheilung von Ländereien an ländliche Tagelöhner von den Commissarien schon wieder zurückgelangt sei, event. warum dies nicht geschehen;
2) wann er den Entwurf für die zweite Lesung vorzulegen gedenke.

Siedenburg weis't darauf hin, daß das Gesetz schon vor

Ostern habe sollen in's Leben treten, daß aber bis jetzt Nichts daraus geworden: die Regierung warf dem Volke Seifenblasen hin, das sei aber eine höchst gefährliche Politik, welche die Kammer nicht anerkennen dürfe; die Regierung sei nicht eine unverantwortliche, daher müsse der volkswirthschaftliche Ausschuß gefragt werden, warum er nicht dafür gesorgt, daß schon der Entwurf zur zweiten Lesung vorliege.

Soltau als Vorsitzender des volkswirthschaftlichen Ausschusses beantwortet sogleich die Interpellation dahin, daß die Erklärung von Schwerin schon am 18ten April, von Strelitz am 11ten Mai eingegangen sei; zur Vorbereitung der zweiten Lesung sei eine Commission niedergesetzt, die den Druck der Erklärungen beschlossen; der Bericht selbst werde ebenfalls bald im Drucke vollendet sein. Zuerst werde das Schiedscommissionsgesetz und sodann der Bericht für die zweite Lesung zur Berathung kommen.

Siedenburg erklärt sich durch diese Antwort nicht ganz befriedigt und beharrt deshalb auf seinem Antrage, der jedoch abgelehnt wird.

Ferner wird der Antrag des Büreau, daß denjenigen Bittstellern, deren Petitionen auf Entscheidung des Petitions-Ausschusses nicht zur Verhandlung in pleno gelangen, sondern blos auf den Tisch des Hauses niedergelegt worden, die Antwort ertheilt werde, daß nach dem Ermessen des Petitions-Ausschusses ihre Anträge zu weiterer Beschlußnahme nicht geeignet seien, — ohne Debatte angenommen.

Der nunmehr zur Verhandlung kommende Bericht des Bank-Ausschusses veranlaßt eine längere Debatte, die jedoch nur für Sachverständige von Interesse sein kann, weshalb wir sie übergehen. Zu einem Beschlusse kommt es in dieser Angelegenheit nicht; als die allgemeine Debatte zu Ende, wird die Sitzung geschlossen um 2 Uhr. (W. P.)

Fünfundneunzigste Sitzung
der
Mecklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 19. Mai 1849.

Präsident Trotsche.

Der Präsident eröffnet die Sitzung 9½ Uhr, das Protokoll der vorigen Sitzung wird vom Schriftführer Müller verlesen, J. Wiggers erklärt, daß er in der Abstimmung über den gestrigen Ausschußantrag als abwesend aufgeführt sei, er habe sich jedoch bei der Abstimmung mit seinem Stimmzettel verspätet und bemerke, daß er für den Ausschußantrag habe stimmen wollen. — Das Protocoll wird ohne Reclamation genehmigt.

Unter den Eingängen werden mehrere Amendements verlesen:

Vom Prioritäts-Ausschuß sind auf den Tisch des Hauses gelegt zwei Adressen von Volksversammlungen in Woldegk und Dömitz, betreffend die Anerkennung der Reichsverfassung.

Eingegangen ist ferner ein dringlicher Antrag Lange: eine Erklärung seinerseits in das nächste Protokoll aufzunehmen, dahin, daß er in der deutschen Frage für das Amendement v. Dewitz gestimmt habe, weil er Heil für Deutschland nur durch ein offenes energisches Handeln der 28 Regierungen erwarte. — Lange zieht denselben jedoch sofort wieder zurück.

Die Tagesordnung führt zur Berathung über das Wahlgesetz. Der Verfassungs-Ausschuß hat die §§. 5—8 in veränderter Fassung wieder vorgelegt.

§. 5. Zum Zweck der Wahl ist das Land unter möglichstem Anschlusse an die Gemeinde- und beziehungsweise Kreiseintheilung ohne Unterscheidung zwischen Stadt und Land in annähernd gleichbevölkerte und, so weit thunlich, geographisch abgerundete Wahlkreise zu theilen, welche auf dem Lande so zu bilden sind, daß in jedem Kreise ein Abgeordneter gewählt wird.

Amendement Meyer-Malchow:

Zwecks der Wahl wird das Großherzogthum Meklenburg Schwerin in 26, das Großherzogthum Meklenburg Strelitz in 8 annähernd gleich bevölkerte und, soweit thunlich, geographisch abgerundete Wahlkreise getheilt, wovon jeder 2 Abgeordnete zu wählen hat.

Amendement Brandt:

Diesen Paragraphen so zu fassen: Zum Zwecke der Wahl ist das Land unter möglichstem Anschlusse an die Gemeinden beziehungsweise Kreiseintheilung ohne Unterschied zwischen Stadt und Land in annähernd gleichbevölkerte und soweit thunlich geographisch abgerundete Wahlkreise zu theilen, wovon jeder zwei Abgeordnete zu wählen hat. Die Wahlen eines jeden Wahlkreises zerfallen in zwei Wahlkörper, je nachdem sie 1 Thaler Courant zum Simplo des außerordentlichen Contributionsedicts (in Strelitz eine Steuer von 3 Thlr. Cour. nach dem außerordentlichen Contributionsedicte) und mehr Steuer erlegen, oder weniger. Jeder dieser beiden Wahlkörper wählt einen Abgeordneten.

Wenn jedoch in einem Wahlkreise die Zahl der Wähler des die höhern Steuer zahlenden Wahlkörpers nicht den vierten Theil der Gesammtzahl der Wahlberechtigten betragen sollte, so werden ihm aus den höchstbesteuerten des 2ten Wahlkörpers so viele Wähler beigelegt, daß mindestens ein Viertheil der Gesammtzahl der Wähler in diesem Wahlkörper das Wahlrecht ausübt.

Kloß sucht den Grund, daß voriges Mal keine Einigung über den Paragraphen erreicht worden, in der verschiedenen Auffassung der einzelnen von der Union; Einige wünschten dieselbe gar nicht, Andere sie so arg, daß zwischen Schwerin und Strelitz gar kein Unterschied mehr bestehe. Der Verfassungs-Ausschuß wolle aber keine Vorlagen für den Fall, daß überhaupt keine Union käme, machen, denn die Strelitzer würden dann doch ihr eignes Wahlgesetz für sich erhalten, zu Gunsten der andern Ansicht habe der Verfassungs-Ausschuß die frühere Ausnahme, daß in Strelitz auf 7000 Seelen ein Abgeordneter komme, weggelassen. Es lasse sich annehmen, daß eine so vollständige Union, wie ein Theil des Hauses sie wünsche, nicht zu Stande kommen werde, einzelne Angelegenheiten, z. B. die Finanzen würden immer getrennt zu behandeln sein, und zu diesem Zweck müßten mindestens 15 Abgeordnete zur Beschlußnahme da sein, die Zahl von 10 sei zu gering, namentlich wenn man auch den Fall der Ministeranklage bedenke — Der Redner spricht sich sodann gegen die zwei verschiedenen Wahlkörper, mit und ohne Census, im Allgemeinen aus.

Abstimmung über §. 5.

Amendement Meyer-Malchow mit dem Amendement Brandt wird mit 52 gegen 36 Stimmen abgelehnt (1 enthält sich der Abstimmung).

Amendement Brandt mit 52 gegen 36 Stimmen abgelehnt.

§. 5 mit Vorbehalt der Worte „auf dem Lande" wird mit 53 gegen 27 Stimmen angenommen (4 enthalten sich der Abstimmung).

§. 6 und 7 werden angenommen.

§. 8 wird nach dem Amendement Meyer gestrichen.

Die Worte „auf dem Lande" (§. 5) werden gestrichen.

§. 9—11 werden angenommen.

§. 12 mit einem Amendement Krüger wird angenommen.

§. 13 wird mit Amendements Bolten und Schwarz angenommen.

§. 14, 15 (mit Amendement v. Thünen), 16 (mit Amendement Schwarz), 17 und 18 werden gleichfalls angenommen.

Schluß der Sitzung 1½ Uhr.

Nächste Sitzung Montag 9 Uhr.

Tagesordnung: 1) Wahl zweier Mitglieder in den volkswirthschaftlichen Ausschuß; 2) 15ter Bericht des Verfassungs-Ausschusses; 3) §. 2 und 3 des IV. Abschnitts der Verfassung; 4) 17ter Bericht des Verfassungs-Ausschusses.

Sitzungen der Ausschüsse: Prioritäts-Ausschuß Montag 8¼ Uhr; Schul-Ausschuß Montag 5 Uhr.

(Schluß folgt.)

(Hiezu eine Beilage.)

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Der Meklenburgische Landtagsbote.

(Für Meklenburg-Schwerin und Meklenburg-Strelitz.)

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 6 Nummern. **Zweiter Jahrgang.** Der Preis pro Quartal, von No. 193 bis Johannis, beträgt 1 Thlr. 12 ßl

№ 240. Schwerin, den 21. Mai. **1849.**

Die Grundrechte des deutschen Volkes.

(Mit erläuternden Bemerkungen.)

(Schluß.)

Am Schlusse dieses Aufsatzes mögen noch einige allgemeine Bemerkungen Platz finden. Die herrlichsten Freiheiten sind dem Deutschen grundgesetzlich zugesagt; ihr wirklicher Genuß aber hängt von dem Sinn für Ordnung und Gesetzlichkeit ab. Aehnliche freisinnige Einrichtungen, wie sie uns theils bevorstehen und wie wir sie theils schon besitzen, haben auch bei andern Völkern bestanden; allein Mißbrauch hat öfters dahin geführt, den Genuß der Freiheit zu schmälern und am Ende ganz zu unterdrücken. Das freie, stolze und mächtige Volk der Römer, das seine Herrschaft weit über die Erde verbreitete, sah sich im bürgerlichen Zwiespalt bisweilen genöthigt, sein ganzes Schicksal der Willkür eines Gewaltherrschers, eines Dictators, anheim zu stellen, bis es zuletzt ganz und gar unter das Joch unbeschränkter Feldherren gerieth und seine Freiheit völlig einbüßte. In Frankreich kam in neuester Zeit eine Revolution zum Ausbruch, weil die Pariser es nicht ertragen konnten, ihr freies Versammlungsrecht irgendwie gekränkt zu sehen. Die Revolution gab zurück, was man an Freiheit verloren meinte. Aber die Bürger der wiedergebornen Republik sehen ihre Freiheiten schon wieder geschmälert, die Preßfreiheit ist durch manche Maßnahmen gefährdet, Clubbs werden geschlossen u. s. w. Schon gereicht es dem feindlichen Bürger zur Beruhigung, daß die Gewaltherrschaft dem Aufruhr, dem Bürgerkriege, dem Blutvergießen zusteuern und den bedrohten Personen und Gütern eine Art von Sicherheit zu geben vermag, die die Errungenschaften der Republik zu gewähren außer Stande gewesen waren. Sogar dasjenige Volk, daß lange Zeit durch seine wohlgeordneten, die Freiheit entwickelnden und schützenden Anstalten den andern Völkern Europas zum Muster gedient hat, ist nicht immer ganz unbeschränkt in seiner Freiheit geblieben; man hat sich in England, wenn die Partheikämpfe über die Grenze der gesetzlichen Ordnung hinausschritten, bisweilen genöthigt gesehen, die Habeas-Corpus-Acte zu suspendiren d. h. die gesetzlich geschützte Freiheit der Person auf gewisse Zeit zu beschränken. Wie die beiden größten und schönsten Städte Deutschlands, Wien und Berlin, jetzt unter Militairherrschaft stehen, ist bekannt genug. Von den Deutschen im allgemeinen, von den Meklenburgern insbesondere befürchte ich nicht ein Ueberschreiten des Gebietes, innerhalb welchem die Freiheit sich zu bewegen hat. Die Meklenburger werden ihren Geist der Ordnung, ihren Sinn für ein vernünftiges Maaßhalten, für Gesetzlichkeit, für Wahrheit und Recht durch ihre Haltung auch ferner bethätigen, sie werden sich würdig beweisen der vollen Freiheit, wie sie in den Grundrechten vorgezeichnet ist, theilhaftig zu werden. Ohne Sinn für Ordnung und Rechtlichkeit ist die Freiheit undenkbar; diese würde, wenn sie nicht von dem Geiste der Ordnung beseelt bliebe, in Frechheit und Zügellosigkeit ausarten und am Ende das Joch eines unbeschränkten Gewalthabers herbeiführen. Daher ist es Pflicht, heilige Pflicht jedes guten Bürgers, auch in weitern Kreisen dahin zu wirken, daß der Sinn für Ordnung und gesetzmäßiges Betragen die Gemüther immer tiefer ergreife und zur allgemeinen Anerkennung und Herrschaft gelange.

Unsere Reactionäre warnen freilich vor der Freiheit und den Freiheitsfreunden. „Sie geben euch Noth für Brot“ schreien sie dem Volke zu, sie wissen es den guten Leuten recht erbaulich vorzustellen, wie die schöne Gemüthlichkeit so große Gefahr laufe, bei den Freiheiten ganz verloren zu gehen. Allerdings! statt daß der freie Bürger viel Zeit verwenden muß im Dienste seiner Commüne oder des Staats oder seiner Mitbrüder, z. B. in den Commüne- und Landesversammlungen, oder indem er zu Gericht mitsitzt, oder Wache steht, oder gar das Land vertheidigt, da kann der gehorsame Unterthan hinter'm Ofen sitzen, oder im Wirthshause und über die Türken politisiren, was der Reaction auch viel lieber ist, als wenn er über das eigene Vaterland zu sprechen versteht. Darum aber ist die Freiheit so schön, weil sie dem Einzelnen die möglichst vollkommene Entwickelung seiner Individualität garantirt, weil sie allein die dem Menschen zukommende Würde garantirt, indem der Einzelne seinem Willen folgen darf, so weit das mit der Freiheit Aller verträglich ist. Die Menschen werden nicht geboren, damit der eine Schuster, der andere Advocat, und der dritte Pastor, und der vierte Minister, und der fünfte Soldat u. s. w. werde, sondern alle sollen sich fühlen können als Herren der Erde, als vollberechtigte Theilhaber an allem Guten und Schönen, das die Erde darbietet. Und darum, weil die Freiheit so schön ist, wollen wir uns auch nicht abschrecken lassen von ihrer Erringung durch die Schwere der Pflichten, welche sie mit sich bringt, denn auch das Schwerste wird leicht durch Uebung, und die Rechte, welche die Freiheit giebt, übersteigen weit die Schwere der Pflichten; nicht hören wollen wir auf diejenigen, welche uns sogar gerne unter die Herrschaft des Absolutismus zurückführen möchten, denn wenn es nicht eigensinnige Grille ist, kann nur niedrige Selbstsucht, oder Mangel an Muth, oder Verstandesschwäche dazu rathen.

Fünfundneunzigste Sitzung der **Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,** am 19. Mai 1849.

(Fortsetzung.)

Präsident Trotsche.

Pohle stellt das Amendement:

die Verhandlung über die Worte „auf dem Lande“ so lange auszusetzen, bis über §. 8 abgestimmt sei.

Brandt: Das Wahlgesetz ist das Leben der ganzen Verfassung, es soll diejenige Kraft schaffen, welche alle Organe für das Staatsleben schaffen soll. Ich habe deshalb sorgsam die Wirkungen des uns hier vorgeschlagenen Wahlgesetzes geprüft, und gefunden, daß die Ausführung desselben auf unsere staatlichen Verhältnisse nur nachtheilig wirken kann. Ich habe so viel ermittelt, daß beinahe 2/3 der Wähler der arbeitenden Klasse angehören werden, und die Folge davon wird sein, daß diese Klasse die vorzugsweise bevorrechtigte im Staate sein und ein Uebergewicht über alle andern Klassen der Staatsbürger erhalten wird, was mir nicht gerecht erscheint. Alle Stände sollen eine solche Wahlkraft haben, daß dieselbe auch wirksam wird; es würde freilich ungerecht sein, dieserwegen Andern ihr Wahlrecht ganz zu nehmen, aber es nicht ungerecht, denen, die außer dieser Klasse leben, eine größere Wahlkraft beizulegen. Weil es nun aber kommen könnte, daß dies bevorzugte Wahlrecht von zu wenigen geübt würde und dasselbe im Lichte eines Privilegs erschiene, so habe ich den weitern Zusatz gemacht, daß dieser Wahlkörper immer den vierten Theil sämmtlicher Wahlberechtigten umfassen muß. Soll der Staatsorganismus ein gesunder sein, so muß er allen Theilen eine bestimmte Wirksamkeit sichern; es würde aber eine große Unzufriedenheit derjenigen entstehen, welche durch das Gewicht der gegenüberstehenden Klasse zurückgedrängt würden. —

Meyer-Malchow stellt sein Amendement auch als Unteramendement zu dem Brandtschen. — Er will nicht über das Princip reden, da er nicht annehmen zu dürfen glaubt, daß es der Wille sei, die Nichtbesitzenden zu den Herrschenden im Staat zu machen, und hebt nur hervor, daß sein Amendement die Ungleichheit zwischen Stadt und Land aufhebe.

Es kommt nun zunächst zur Verhandlung das obige Amendement Pohle, welches, nachdem Pohle es gegen einen Angriff von Gerresheim, der es für überflüssig hält, gerechtfertigt hat, angenommen wird.

Kloß: Nachdem der Vorschlag des Ausschusses, daß jeder selbstständige, seines Vermögens mächtige Mann, der einen Wohnsitz hat, wählbar sei, abgelehnt und das Gemeindebürgerrecht oder ein eigner Heerd als Erforderniß angenommen ist, will man durch die vorliegenden Amendements auch noch den Census einführen. Es erfüllt mich mit Schmerz, daß man jetzt noch den Gegensatz zwischen Besitz und Nichtbesitz wieder hervorhebt, wo doch das Princip der Sittlichkeit befiehlt, daß der Besitz an sich ein nichtiger ist, bei höhern Betrachtungen nicht als etwas Entscheidendes angesehen wird. Der Staat soll die ruhige Einheit darstellen, in welchem sich die einzelnen Gegensätze und Widersprüche ausgleichen, auch die zwischen Besitz und Nichtbesitz. Der Redner beruft sich auf das Beispiel Frankreichs, wo das Corruptionssystem diese beiden Klassen zu einer unvertilgbaren Feindschaft gegen einander aufgesetzt habe, und warnt davor, daß man auch nicht hier sich ähnliches Unglück bereite; hier habe der Nichtbesitzende zu dem Besitzenden noch das Vertrauen, daß dieser auch seine Interessen wahre, möge man sie deshalb nicht als Feinde einander gegenüberstellen. Und warum will man es? weil die Nichtbesitzenden zahlreicher sind als die Besitzenden und jene diese vielleicht unterdrücken könnten. Aber wie viel Mittel stehen dem Besitzenden nicht mehr zu Gebot als dem Nichtbesitzenden, sein Vermögen, seine Bildung verschaffen ihm Einfluß auf denselben, sein Besitz schon macht ihm seine Umgebung dienstbar; und Sie wollen diesen Einfluß noch vermehren? — Ist denn in dieser Kammer die Besitzlosigkeit mehr vertreten, daß Sie daraus die Befürchtung entnehmen können, der Besitzlose werde seine Macht mißbrauchen? Der Besitz ist hier zahlreicher repräsentirt als der Nichtbesitz. — Möchten Sie doch dahin streben, meine Herren! daß alle feindlichen Gegensätze im Staate zur Ausgleichung und zum Frieden kommen (Bravo).

Pohle: Geht man von einer ständischen Verfassung aus, so hat der Abgeordnete Brandt mit seinem Amendement ganz Recht, wenn man aber von einer constitutionellen Verfassung aus, so begreife ich entweder den Abgeordneten Brandt oder seinen Constitutionalismus nicht. Der Constitutionalismus ist das vollständige Aufgehen aller Interessen im Staat, das Staatsleben manifestirt sich in der Harmonie sämmtlicher Interessen. Durch die Gegenüberstellung der Interessen aber, des Besitzes und des Nichtbesitzes zerreißen Sie diese Harmonie und vernichten Sie dieselbe. — Ueber den Zweck, den man dadurch erreichen will, braucht man sich keine Illusionen zu machen, denn daß der Besitz nicht den Verstand und die staatsmännische Befähigung repräsentire, darüber ist wohl kein Zweifel. Wenn man sagt, daß, wer einen bestimmten Besitz habe, dadurch auch die Befähigung erhalten habe, daß er eine größere Schulbildung hat erlangen können, so ist das nicht wahr; denn dann müßte ich erst auf seine Vorfahren zurückgehen und fragen, ob diese auch genug Vermögen hatten, um ihm eine gute Schulbildung zu geben. Ein dummer Teufel kann durch 16 ßl. ein großes Vermögen in der Lotterie erwerben, und wird dadurch noch kein verständiger Mann. Census ist Unsinn!

Frage ich, ob denn das Amendement Brandt Vernunft in sich faßt, so komme ich zu dem Resultat, daß dasselbe etwas so willkürliches ist, daß ich erstaunen muß, wie er so etwas hat vorschlagen können. Derselbe lehnt den Census an das außerordentliche Contributionsedict und doch weiß Brandt, daß dies das principloseste Steuergesetz ist, was es nur geben kann; ich weiß, daß derselbe sich damit beschäftigt, andre gerechtere Steuerprincipien aufzufinden und ins Leben zu rufen, und doch stellt er jetzt ein Amendement, durch welches er dies unvernünftige System zu einem Theile der Verfassung macht. — Der Vorschlag ist aber auch in seinen einzelnen Theilen unvernünftig z. B. so werden alle 2/3 und 3/4 Hüfner nicht wahlfähig sein, also würden Sie dadurch eine große Anzahl der Bauern ausschließen (Widerspruch), vielleicht haben Sie bessere statistische Notizen hierüber, die Regierung hat solche nicht vorgelegt, ich habe aber aus dem Staatskalender entnommen, daß alle 3/4 Hüfner als solche ausgeschlossen sind, denn sie erlegen nur 36 ßl. pro simplo; außerdem sind die meisten Handwerker aus den Städten ausgeschlossen, und zwar die der 2., 3., 4., 5., 6., 7. Klasse, es ist dies eine so große Zahl von Gewerbetreibenden, daß ich gar nicht begreife, wie Brandt glauben kann, daß die arbeitenden Klassen, die Tagelöhner allein es seien, welche hier auszuschließen sind. Grade jener Kern der ganzen Bevölkerung ist es. Selbst sämmtliche Hausbesitzer an sich, sofern sie nicht ein volles Haus haben, sind ausgeschlossen. — Sie werden hiebei zuletzt dahin kommen, daß Sie zusammenzählen, was Jemand besitzt. Was befähigt ihn nun aber? Der intelligente Handwerker ist nicht durch sich selbst fähig, sondern erst sein Grundbesitz, der Umstand, daß er Vieh hält, macht ihn dazu. Der ganze Vorschlag ist ein an sich falscher, weil er auf falschen Principien beruht. —

Dann aber und dies ist mit das Wichtigste, werden grade die Staatsdiener hauptsächlich in jenem ersten Wahlkörper zur Berechtigung kommen, es werden in denselben gehören Alle, welche 1 Thaler Einnahme haben. Es ist aber gewiß ein sehr bedenkliches Ding, der großen Zahl von Beamten ein so überwiegendes Gewicht einzuräumen. Die Beamten haben kein besonderes Interesse im Staat zu vertreten, sondern sie sind gewissermaßen Proletarier, sie haben ihre Arbeit zu vertreten und sie sind nur in soweit von den Tagelöhnern verschieden, als ihnen die Arbeit garantirt ist (Heiterkeit. Bravos.) Sie brtrachten dies vielleicht vom nationalökonomischen Standpunkte aus anders, ich aber einmal so, und diese Ansicht ist so richtig, daß ich die Herren nicht begreife, welche Nationalökonomie kennen und doch diesen Grundsatz noch nicht aufgefunden haben.

Was werden Sie aber hauptsächlich durch die Trennung jener Wahlkörper erreichen? Die Besitzenden werden Besitzende, die Nichtbesitzenden werden Nichtbesitzende wählen, Sie werden also eine Kammer haben, welche zur einen Hälfte aus Tagelöhnern, zur andern Hälfte aus der andern Klasse zusammengesetzt ist. Das wird das einzig practische Resultat sein. —

v. Thünen: Es ist unsere Aufgabe, eine Volksvertretung zu schaffen, welche den geregelten Fortgang des Staatslebens sicher stellt. Man hat uns nun die Vertretung nach Kopfzahl vorzuschlagen. Es ist freilich richtig, daß ein Jeder als solcher Anspruch auf Geltung hat, aber die Menschen sind nicht leblose Einzelheiten, deren Bedeutung durch die todte Zahl erschöpft ist; jeder Mensch ist ein organisches Wesen, er hat seinen Zweck durch eigne Bestimmung und diese soll im Staate auch gesichert sein. Der Mensch wählt sich seinen Berufsstand, Alle sind verschieden nach Fähigkeit und Vermögen, nach ihren Leistungen im Staat, und auch dies Individuelle muß Geltung finden. So

haben wir eine doppelte Vertretung, die eine, insofern jeder Staatsbürger Theil des Ganzen ist, die andere, indem der besondere Beruf seine Bedeutung gewinnt. Es muß für die Anerkennung der einzelnen Berufsstände gesorgt werden, sonst verkümmert das Ganze, es wird nicht hinlänglich durch das Princip der bloßen Kopfzahl gesichert, denn auch die Entscheidung über das Eigenthum ist dann in die Hände einer einzelnen Klasse, der Handarbeiter, gelegt. So ehrenwerth dieser Stand auch immer ist, so fehlen ihm doch die Mittel und die Zeit, sich eine höhere geistige Ausbildung zu schaffen, um sich ein selbstständiges Urtheil in Staatssachen zu bilden, er bleibt den augenblicklichen Eindrücken hingegeben und seine augenblickliche Richtung kann leicht gegen das Staatsinteresse und gegen sein eigenes Interesse gelenkt werden. — Für den lebensvollen Organismus des Staats muß ein anderes Princip gefunden werden; durch das Amendement Brandt ist wenigstens der Schutz des Eigenthums sicher gestellt, und insofern die höhere Bildung durch Vermögen bedingt wird, auch der Schutz der Intelligenz. — Der Redner widerlegt sodann mit wenigen Worten einige von Pohle und Koch gegen das Amendement Brandt gemachten Aussetzungen und meint schließlich, daß wenn man Behauptungen und Worte, wie Unsinn und unvernünftig, aufgeführt habe, dies keine Gründe seien und man zu solchen Mitteln nur greifen könne, wenn die Gründe ausgingen.

Der Schluß der Debatte wird beantragt, aber abgelehnt.

Müller-Fürstenberg: Meine Herren! Ich bin ein enragirter Freund von Ruhe und Ordnung und damit diese für alle Zukunft hergestellt, damit alle Wühlereien abgeschnitten werden, bin ich gegen das Amendement Brandt. Das Wahlrecht ist das Wichtigste der ganzen Verfassung, es ist ihr Fundament. Jeder selbstständige Mann soll wählen und sich direct an der Staatsgesetzgebung und indirect an der Staatsverwaltung betheiligen können. Ich fürchte nicht, daß Jemand in dieser Versammlung der Ansicht des Abgeordneten Trieglaff ist, daß auf 10,000 Pfund Menschenfleisch immer ein Abgeordneter komme, sollte aber Jemand diese obotritische Anschauungsweise haben, so möchte ich ihn an die Worte Vinke's erinnern, daß nicht Menschenfleisch und Knochen, sondern Seelen vertreten werden. Das Herz eines jeden Meklenburgers schlägt warm für sein Vaterland; ich kenne nur ein Interesse: Salus publica summa lex esto! In dem Wohl des Ganzen findet Jeder sich wieder; der Staat aber ist nicht ein Complex von einzelnen Interessen. Wenn das wahr ist und man will das Brandt'sche Amendement annehmen, so ist gar kein Ende abzusehen, es wird soviel einzelne Interessen geben, als Menschen sind. — Man hat die Möglichkeit gefürchtet, es möge einmal eine Kammer geben, welche das Eigenthum gefährde. Aber man bedenke, daß durch die deutsche Reichsverfassung das Eigenthum gewährleistet ist, daß man also, sollte einmal eine Kammer so räuberische Gelüste haben, an diese appelliren kann. — Man fürchtet weiter, wir möchten eine Tagelöhnerkammer erhalten. Wer hat denn Sie gewählt? Das ganze Land, denke ich. Und ist denn dies etwa eine Tagelöhnerkammer? Ich sehe hier den großen Grundbesitz, große Intelligenz, conservative Elemente vertreten, — und Sie Alle sind von Tagelöhnern gewählt. — Ich will dem Amendement Brandt auch eine Berechtigung von seinem Standpuncte aus zugestehen, aber dann ist derselbe inconsequent, er muß dann überall den Census fordern. Mit einer solchen Kammer, wie er will, wird Niemand regieren können, es stehen sich dann gegenüber die verschiedenen Interessen des großen Haufens und der Besteuerten; der eine Theil will das Eigenthum angreifen, der andere es conserviren. Das Princip des Constitutionalismus beruht aber auf der Majorität, hier aber wird dann ein Theil rechts, der andere links gehen wollen, beide Theile werden sich feindlich gegenüber stehen. Seien Sie also consequent, wenn Sie glauben, daß ein Census nöthig ist, so erklären Sie offen: wir wollen einen Census haben, — sonst aber nehmen Sie gar keinen Census. Das Amendement Brandt ist eine Halbheit, hier heißt es: entweder — oder; ich kenne nur das eine Princip, welches der Verfassungs-Ausschuß Ihnen vorgeschlagen hat.

Meyer-Malchow: Selbst wenn wir uns für berechtigt hielten, auszusprechen, wir repräsentirten die Intelligenz und die Blüthe Meklenburgs, und selbst, wenn dies wirklich der Fall wäre, woran ich übrigens zweifle, auch in Bezug auf meine

Person, so müßten wir doch sagen: eine Schwalbe macht keinen Sommer; wir dürfen also nicht sagen, daß in Folge des allgemeinen Wahlrechts die Elite Meklenburgs heraus kommt. Ich wenigstens wünsche für folgende Fälle eine andere Elite. — Alle Angriffe der vorhergehenden Redner gegen das Brandtsche Amendement wären begründet, wenn durch dasselbe ein Theil des Volks vom Wahlrecht ausgeschlossen würde, aber dies ist gar nicht beabsichtigt, das Amendement geht gar nicht hierauf hinaus. Wenn ein anderer Redner meint, man dürfe den Besitz und den Nichtbesitz nicht einander gegenüberstellen, so habe ich dagegen zu bemerken, daß dieser Gegenstand nicht durch uns hervorgerufen worden, sondern schon vorhanden ist; wir dürfen ihm gegenüber aber unsere Augen nicht verschließen, sondern müssen ihn scharf ins Auge fassen und prüfen, welche Wirkungen derselbe zum Schaden des Gemeinwohls hervorrufen kann, und diese zu beseitigen suchen, denn ihn selbst können wir nicht aufheben. — In jeder Macht liegt die Geneigtheit zu ihrem Mißbrauch, deshalb hat man stets ein Gleichgewicht der Gewalten herzustellen gesucht und dies Princip auch dem neuen Constitutionalismus zu Grunde gelegt. Wenn nun die größte Macht in die Hände der Nichtbesitzenden gelegt und nicht getheilt wird, so ist die Möglichkeit vorhanden, daß diese Gebrauch von ihr machen. Man hat uns freilich mit dem Satze getröstet: das Eigenthum ist unverletzlich; aber unter dem Prätexte der Nothwehr kann man alles thun und ich bin so lange nicht gesichert, bis die Reichsverfassung nicht auch die Behörden giebt, wo diese letztere Frage entschieden wird. — Das Bestreben Brandts, dies Mißverhältniß zu paralisiren, ist ein ehrenwerthes, Sie möchten denn die Herrschaft der Massen wollen. Der Redner glaubt, daß in ruhigen Zeiten der Reichthum sich Einfluß auf die Nichtbesitzenden verschaffen werde und so, daß der Reichthum den conservativen Interessen zugethan sei, die Regierung einen Einfluß gewinnen möchte, den selbst jene Seite des Hauses nicht wünsche; in den jetzigen Zeiten aber seien die Massen denen zugänglich, die das große Wort hätten und ihm Heil und Segen versprächen, d. h. den Demagogen, und so werde der Staat in seinem Regierungssystem stets zwischen Extremen schwanken. Die Declamationen, wie sie von einzelnen Rednern jener Seite erhoben werden, seien ganz unbegründet, denn der Census solle das Recht nicht nehmen, sondern es nur scheiden. — Schließlich empfiehlt er das Amendement Brandt kräftigst zur Annahme; er widerlegt den Vorwurf Pohles, daß das Contributionsedict durch dasselbe zu einem Theile der Verfassung gemacht werden solle, dadurch, daß man, falle dasselbe, selbstverständig auch ein anderes Maß anlegen werde. Durch das Amendement Brandt endlich solle die Wahlfähigkeit gar nicht genommen werden, die Gegner desselben ließen sich also eine arge Begriffsverwechselung zu Schulden kommen, indem sie ins Graue und Blaue hinein alle die Gründe deducirten, welche gegen den Census, da wo er das Wahlrecht nehme, schwarz auf weiß existirten, so sei es z. B. mit allen von Frankreich hergenommenen Gründen. Der Redner freuet sich, daß Pohle auch ihm, als Staatsdiener das Privileg ertheilt habe, das seine Arbeit garantirt sei, meint jedoch, daß dies zur Zeit mit den Tagelöhnern auch der Fall sei. Gegen dessen Auseinandersetzungen rücksichtlich derer, die durch das Amendement Brandt ausgeschlossen seien, bemerkt er, daß von den 500 Wählern in Malchow in den ersten Wahlkörpern etwa 120, in Röbel, wo eine größere Ackerfläche sei, etwa 150, im Ganzen also bei 700 Seelen 250—260 Personen hinein kommen möchten.

Pohle hebt einzelne Aeußerungen v. Thünens und Meyers hervor und zeigt deren Unbegründetheit. Auch er ist der Ansicht, daß, wenn man glaube, es sei bei einer Wahl nach Kopfzahl das Gedeihen des Staats, die Kunst und Wissenschaft nicht gesichert, sondern dies sei nur bei einem Census der Fall, man diesen auch einführen müsse, er hält jeden für einen Hochverräther, der mit dieser Ueberzeugung jenes Princip auch nur in einem Bruchtheile einführen will. — Er glaube wohl, daß man für die Zukunft eine andere Elite von Volksvertretern wünsche, und zwar nicht so viele, die Links säßen; man wünsche, daß nicht die Demagogen regieren möchten, und bedenke nicht, daß es eine Zeit gegeben, wo man jeden Burschenschafter einen Demagogen genannt habe. Das alles seien Redensarten. — Wenn man sage, der Unterschied zwischen Besitzenden und Nichtbesitzenden sei schon

da, so gebe es freilich viele Gegensätze die legalisirt seien, aber es sei doch noch eine andere Frage, ob man dieselben auch repräsentiren lassen wolle. — Aus dem Satze, daß in jeder Gewalt die Neigung liege, dieselbe zu mißbrauchen, leite man die Theilung der Gewalten als ein Princip der constitutionellen Verfassung ab, denke aber nicht daran, daß diese Neigung an sich nicht in der Gewalt liege, sondern nur die schlechte Neigung der Personen sei, welche die Gewalt hätten.

Es gebe kein Beispiel in der Geschichte, daß eine ganze Bevölkerung, welche die Gewalt gehabt, geneigt gewesen wäre, sie zu mißbrauchen, ein ganzes Volk werde nicht gegen sich selbst wüthen und das Volk bilde den Staat. — Die Theilung sei nicht das Princip des constitutionellen Wesens sondern die Gewalt der Majoritäten, das Altconstitutionelle unterscheide sich von dem Neuconstitutionellen grade dadurch, daß dort die Theilung, hier die Gleichberechtigung gelte. Die Gewalt entscheide doch zuletzt und diese liege sowohl in der Hand des Arbeiters als in der des Höchstbesteuerten. — Brandt wolle nicht, wie hervorgehoben sei, eine Scheidung des Rechts, sondern ein Privileg für eine kleine Anzahl von Personen und es könne nicht anerkannt werden, daß dies zur Aufrechthaltung der Ruhe und zur Sicherheit des Staats nöthig sei, durch ein solches Privileg schaffe man Vertreter Privilegirter und Nichtprivilegirter und bringe einen Zwiespalt in die Bevölkerung, der nie von segensreichen Folgen sein könne, sondern stets zum Ruin des Staats führen müsse. — Wollen Sie, schließt der Redner, das Privileg sanctioniren, so werden Sie das, was Sie sanctioniren wollen, eine Garantie gegen die Rohheit nnd gegen die Unwissenheit nicht erlangen, denn dann müssen Sie erst Garantie schaffen, daß der Censirte auch derjenige ist, welche der Staat zu vertreten befähigt ist.

Die Debatte wird geschlossen.

v. Thünen hebt hervor, daß mehrere seiner frühern Aeußerungen von Pohle falsch angeführt seien.

Brandt hebt wiederholt hervor, daß es sich gegenwärtig nicht um einen Ausschuß des Wahlrechts, sondern um eine Scheidung handle. Wenn man aus Gründen der Sittlichkeit die Gleichberechtigung für Alle fordere, so müsse man es auch umkehren und sagen, daß Alle gleich verpflichtet seien. Er wendet sich sodann gegen Pohle und ist der Ansicht, daß nicht so viele ausgeschlossen würden, wie dieser Abgeordnete meine, so werde ein jeder Handwerker, der einen Gesellen halte nnd Jeder, der einen kleinen Grundbesitz habe, in den ersten Wahlkörper kommen, die Scheidelinie gehe, wenn man sie an factischen Verhältnissen prüfe, nicht soweit, wie Pohle anführe. Die Beamten aber würden nicht vorzugsweise privilegirt werden, denn sie bildeten nicht den vierten, nicht einmal den 20. Theil der Bevölkerung. Wenn man sage, der Besitz repräsentire an sich nichts und nicht die Intelligenz, so sei dies freilich im Princip, nicht aber in der Praxis richtig, die größte Intelligenz finde sich immer in der Klasse, welche durch den Besitz die Mittel für eine gehörige Bildung habe, dies sei die Regel und einzelne Ausnahmen könnten nicht in Betracht kommen.

Meyer-Malchow spricht noch einige Worte gegen einzelne Aeußerungen von Vorrednern und schließt mit der Versicherung, daß ein so allgemeines Wahlrecht, wie in dem vorliegenden Entwurfe vorgeschlagen sei, nch in keinem Staate der ganzen Welt existire.

Klofs: Das allgemeine Wahlrecht sei die heiligste Errungenschaft des Volkes aus der Gefahr und dem Kampfe des vorigen Jahres, und werde dies mit seinem Blut vertheidigen. Man wage es auch nicht, ihm dasselbe zu nehmen, aber man wolle es ihm mit Schwefeläther so aboperiren, daß er dies nicht merke. Man halte den Census wegen der geringen in den niedern Klassen herrschenden Bildung für nöthig, aber der Staat habe die Verpflichtung übernommen, Allen gleiche Bildung zu geben. Man sehe in dem allgemeinen Wahlrecht eine Gefahr für das Eigenthum, aber dies sei am meisten in Gefahr, wenn vom Staate aus, die Klasse der Nichtbesitzenden den übrigen Staatsbürgern als etwas Feindliches gegenüber gestellt werde. Man glaube endlich, jene hätten nicht das Interesse an den Staat als die Besitzenden; aber dieser könne aus dem Staate wegziehen, wenn es ihm gefalle, während rer Aermere bleiben müsse und Niemand mehr Interesse an der Ruhe und der Ordnung des Staates habe als gerade der Arbeiter. — Wenn man meine, die ärmere Klasse sei unselbstständig und werde verführt, so frage er: durch wen denn? etwa durch sich selbst? dann seien sie ja aber grade selbstständig. Oder etwa durch die Besitzenden? dann hätten diese ja, was sie wollten. Der Redner warnt vor dieser Scheidung, als etwas im Princip Unsittlichem, man möge nicht dies gehässige System von oben herab aufs Neue garantiren und nicht eine Demarkationslinie durch das Fleisch und Blut des Volkes ziehen. — (A. M.)

§. 6. Zum Behufe der Wahl ist das Land unter möglichstem Anschlusse an die Gemeinde- und beziehungsweise Kreiseintheilung ohne Unterscheidung zwischen Stadt und Land in annähernd gleichbevölkerte und, so weit thunlich, geographisch abgerundete Wahlkreise zu theilen, welche auf dem Lande so zu bilden sind, daß in jedem Kreise ein Abgeordneter gewählt wird.

Hiezu Amendement J. Wiggers:

In Erwägung:

1) daß zwar der von dem Verfassungs-Ausschusse vorgelegte Entwurf des Staatsgrundgesetzes das Unionsverhältniß beide Großherzogthümer grundsätzlich unberücksichtigt gelassen und diejenigen Veränderungen vorbehalten hat, welche als Folge der Feststellung des Unionsverhältnisses sich später ergeben werde,
2) daß dagegen durch die in der 87sten Sitzung gefaßten Beschlüsse über das gegenseitige Verhältniß der Schwerinschen und Strelitzschen Abgeordneten zugleich die Fortdauer der beiden Meklenburg ausgesprochen worden ist.
3) daß daher der Entwurf des Wahlgesetzes die Fortdauer einer gemeinsamen Abgeordnetenkammer in Aussicht zu nehmen hat, wie denn auch der Verfassungs-Ausschuß bei der Feststellung der Zahl der Abgeordneten von der Voraussetzung einer Vereinigung der beiderseitigen Volksvertretungen zu einer Gesammtkammer ausgegangen ist,
4) daß aber innerhalb dieser gemeinsamen Abg.-Kammer eine Ungleichmäßigkeit nicht zulässig ist, vermöge welcher ein Theil der Abgeordneten aus Kreisen von grundsätzlich weit geringerer Seelenzahl hervorgeht, als der andere und daß die Gerechtigkeit eine gleichmäßige Vertretung jedes Landestheiles nach dem Verhältnisse seiner Seelenzahl erfordert.
5) daß der für die Nothwendigkeit einer verhältnißmäßig stärkeren Vertretung des Großherzogthums Meklenburg-Schwerin und Meklenburg-Strelitz künftig in einzelne Fällen getrennt zu beschließen haben könnten, eine solche Ausnahmebestimmung nicht rechtfertigt, da es nur eine willkürliche Annahme ist, daß die Zahl von 15 genügend, die Zahl von 10 ungenügend zu einer Beschlußnahme sei,
6) daß endlich die Rücksicht auf die Fälle einer Sonderung der beiderseitigen Abgeordneten zum Behuf der Beschlußnahme jedenfalls zur Zeit verfrühet erscheint, vielmehr erst dann Kraft finden kann, wenn die Formen für die Behandlung der privativen Angelegenheiten in der gemeinsamen Abgeordnetenkammer und der Begriff der privativen Angelegenheiten genau festgestellt worden sind, beantrage ich:

Die Kammer wolle

1) beschließen, dem §. 6 des Wahlgesetzes folgende Fassung zu geben:

   Auf je 10,000 Seelen der nach der letzten Volkszählung vorhandenen Bevölkerung wird ein Abgeordneter erwählt,

2) dabei zu Protokoll erklären, daß eine Erhöhung der Abgeordneten für Meklenburg-Strelitz, sofern derselbe durch die Rücksicht auf die Fälle abgesonderter Beschlußnahme geboten werden sollte, bis nach der Feststellung des Unionsverhältnisses beider Großherzogthümer vorbehalten bleiben.

(Schluß folgt.)

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Der Meklenburgische Landtagsbote.

(Für Meklenburg-Schwerin und Meklenburg-Strelitz.)

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 6 Nummern. **Zweiter Jahrgang.** Der Preis pro Quartal, von No. 193 bis Johannis, beträgt 1 Thlr. 12 ßl

№ 241. Schwerin, den 22. Mai. **1849.**

Die Lage des Vaterlandes *)

Das sächsische Volk verblutet unter den Streichen der Reaction. Der Kampf ist freilich, trotz der Unterwerfung Dresdens, noch immer nicht entschieden und die reactionären Hofzeitungen lügen, wie gewöhnlich, allein wenn man die Umstände betrachtet, die unerschöpflichen Hülfsmittel der Reaction, die stets neu einziehenden Hülfsschaaren des Preußenkönigs, so muß man an dem Siege Deutschlands in Sachsen verzweifeln, so todesmuthig die Patrioten auch kämpfen.

Sollte Deutschland etwa bestimmt sein zu sterben? Sollte das deutsche Volk etwa bald nur noch eine Leiche sein? Gott wolle es verhüten und wir verzweifeln auch noch nicht an dem Siege der heiligen Sache des deutschen Vaterlandes und der Freiheit, aber die Verhältnisse sind bedrohlich und lassen Alles befürchten. Wir sehen eine bis an die Zähne bewaffnete mit den furchtbarsten Mordwerkzeugen ausgerüstete und wohl organisirte Reaction gegen ein Volk auftreten, was ziemlich wehrlos und in sich vereinzelt dasteht. Gegen den gemeinsamen Feind wird kein gemeinsamer Widerstand ergriffen, das eine deutsche Land sieht ruhig zu, wie das andere hingemordet wird; die Nationalversammlung, deren Mehrheit furchtsam und kopflos ist, legt die Hände in den Schooß, ermannt sich wenigstens langsam und läßt und seine Kräfte im Einzelkampfe gegen eine überlegene Macht verschwenden. Am noch lebendigen Leibe Deutschlands mordet es geschehen, daß man sie und das Volk mit Füßen tritt. Dem Volke gebricht es an Oberleitung nnd nutzlos muß es sein Blut und schlachtet man ein Glied nach dem Andern, nnd der blutige, zappelnde Rest wird sich dann später schon ergeben müssen. Heute Dresden und Sachsen, morgen eine andere Stadt und ein anderes Land; heute Hamburg, morgen Meklenburg, denn die Reihe kommt an uns alle, bis keiner mehr übrig ist. Auf jedes einzelne Land wird sich das Rebellenheer der Könige werfen und würgen, und selbst diejenigen Fürsten und Regierungen, die es noch in diesem Augenblick mit Deutschland halten, werden wieder abfallen. Während das deutsche Volk in vereinter Rüstung und Leitung unbesiegbar wäre, während es seine Fahne auf der Hofburg zu Berlin und Wien singend über besiegte Könige aufpflanzen würde, wird es im vereinsamten Widerstande verlassen von denen, die an seine Spitze treten sollten, nothwendig eine Beute seiner Feinde. Das ist es, was uns für das Leben Deutschlands fürchten läßt. Das ist es, was uns den bangsten Ahnungen überliefert.

Wir haben immer gesagt, wenn Deutschland stirbt, so stirbt es an seinen inneren Feinden, an jenen ungerathenen Söhnen, die entweder aus Selbstsucht, oder aus Knechtssinn sich nicht entblöden, der eigenen Mutter, die sie gebar, den mörderischen Dolch ins Herz zu stoßen! Wir genießen jetzt die Früchte unseres Vertrauens und unserer Schonung im vorigen Frühling. Deutschland wird ein großes Schlachtfeld, ein weites Blutgefilde werden, worin die Könige ihre bluttriefenden Throne aufschlagen.

Wo weilt, möchte man ausrufen, der deutsche Kossuth! wo der Retter des Vaterlandes! wo die deutsche Nationalversammlung, die für Deutschland ein ungarischer Reichstag sein will!

*) Es liegen uns viele Artikel über die gegenwärtige Lage Deutschlands, unser engeres Vaterland Meklenburg, die Verhandlungen unserer Abgeordnetenversammlung, den Güstrower Volkstag u. s. w. u. s. w., vor. — Der Raum dieser Blätter gestattet indessen nicht ferner, viel mehr zu bringen als die Landtagsberichte, worauf sich der Herr Verleger d. Bl. gegen seine Abonnenten nun einmal verpflichtet hat. In der früheren Weise der Ausstattung des Landtagsboten kann ein täglich erscheinendes Blatt nur bestehen, so lange es **über** 1000 Abonnenten hat. Seit Ostern ist dies mit unserm Blatte aber nicht mehr der Fall: es stirbt daher langsam dahin. Wir geben deshalb den Herren Verfassern der uns zugesandten mannigfachen Artikel anheim, solche bald zurückzufordern, um sie der Rostocker Zeitung oder anderen demokratischen Blättern zu überweisen, damit sie bei uns nicht veralten. Unsre eignen Arbeiten haben wir schon längere Zeit zurückgelegt und den Aufsätzen unserer zahlreichen geehrten Herren Mitarbeiter den Vorzug gegeben, damit die Leser d. Bl. die öffentliche Meinung über die gegenwärtigen politischen Verhältnisse so sehr als irgend möglich, vielseitig ausgesprochen erhielten. — Da aber unter solchen Umständen die eigene Wirksamkeit der Redaction nicht zur Geltung gelangen kann, so wird die bisherige Redactions-Commission, falls sich die Verhältnisse für den Herrn Verleger nicht bald günstiger gestalten, mit Ausgabe der No. 250 des Landtagsboten, zurücktreten und von da ab dem Verleger überlassen, die Redaction d. Bl. nach seinem eigenen Ermessen so weit fortzuführen, als es die Umstände gestatten und die Verpflichtung gegen seine Abonnenten erfordert.

Im Voraus machen wir unsre Leser aber schon jetzt darauf aufmerksam, daß von Johannt ab unter Redaction eines Mitgliedes unserer bisherigen Redactionscommission eine kleine politische Zeitung im demokratischen Sinne, eine Zeitung für den Kern des Volks in Stadt und Land, nach Art der bekannten sächsischen Dorfzeitung erscheinen werde, deren Programm seiner Zeit in diesen Blättern wird gegeben werden. Möge unser bisheriger Leserkreis die Grundlage zum Bestehen dieser in Aussicht gestellten Zeitung werden!

D. Red.-Commission d. Landtagsboten.

Sprechstube.

Deutschland, lasse dir dein Herz nicht nehmen!

„Die Minister haben die Absicht, ehrlich constitutionell zu regieren, so lange aber Grundsätze, wie sie hier auf der Tribüne täglich gepredigt werden, nicht eine entschiedene Mißbilligung bei den Majoritäten finden, können sie es nicht, denn so lange ist der Staat noch krank.“ So sprach der große preußische Staatsleibarzt Manteufel in der 2ten preußischen Kammer und er beschloß, den Staatspatienten zu kuriren nach dem Grundsatz: was die Medikamente nicht heilen, heilt das Eisen und das Feuer, zumal Kanonen- und Flintenfeuer. Wie ich nun, sprach er, gleich einem diplomatischen Franz Moor, werde zu Werke gehen müssen, um die geistartige Freiheitskrankheit Schlag auf Schlag anzufallen und den

armen Patienten vom radikalen Schwindel und volkssouveränen Krämpfen zu befreien? Das revolutionäre, demokratisch eiternde Kammergeschwür werde ich erst wegschneiden und dann wird der Patient den stärksten politischen Teufelsdreck verschlucken müssen. — Und Manteufel schnitt das Kammergeschwür weg und Manteufel griff zum Teufelsdreck. Erst in gelinden Dosen von Treubruch, Lüge und Verrath, immer unter Beibehaltung von warmen, wenn auch gesetz- und rechtlosen, so doch polizeilich wohlthätigen Belagerungsumschlägen. Als das aber nicht mehr anschlagen wollte, da in den stärksten Dosen der Niedertretung auch des letzten freien Volksrechts und der Aufpflanzung des Bayonettenrechts; in stark besuchten Vorlesungen über Kartätschennovellen und Säbelpandecten und endlich im Niederknallen einiger rebellischer Finnenköpfe; im Straßenmetzeln und Morden Wehrloser durch Officierchirurgen. Damit nun aber der durch so außerordentliche Compressen gesund malträtirte Staat keinen Rückfall bekomme und gar an den erhaltenen Wunden verblute, so ist man darauf bedacht, ein dreifaches Steuerklassen-Wahlgesetzpflaster auf seine Wunden zu legen. — Die genannten Recepte verschrieb und verschreibt der Staatsleibarzt aber nicht auf eigene Manteuflische Verantwortung, sondern unter specieller Autorisation des Obermedicinalraths Wolf, der sonst im Schafpelze politisch-pietistischer Heuchelei einherging, nun aber den Schafpelz abgeworfen hat, um ganz Wolf zu sein und das Volk und seine Freiheit zu fressen, wo er sie findet.

Die innern Kuren scheinen einstweilen damit vollendet, daß man Recht, Gesetz, Vernunft und Menschenwürde ohne alle Umstände in den Staub getreten und geschändet, und man geht nun darauf aus, die äußern Kuren zu beginnen, indem man den großen deutschen Einheitsleib unter das particularistisch-altpreußische Secirmesser bringen und wenn er viel spaddelt, ihn mit Hülfe von chirurgischen Kosacken und Baschkiren binden und ihm das Frankfurter Freiheitklopfende Herz aus dem Leibe reißen will, das Herz, aus welchem deutsches Einheits- und Freiheitsblut, besonders aus der linken Herzkammer, in alle Schlagadern und Pulse des ganzen Reiches strömt. Und das Herz, welches dem so lange zerstückelten und verstümmelten Deutschland wieder den Puls Eines Sinnes, Eines Rechtes, Einer Kraft und Eines Blutes und Lebens zuführen will; welches seit einem Jahre mitunter wohl in matten, mitunter aber auch in raschen und stürmischen Debattenpulsen geschlagen hat, das Herz soll plötzlich stille stehen. So will es Preußens König, der lieber ein Götze, ein Großmogul, ein Rutzfutz von Dschagatai, ein Peitschenmeister von Millionen Sklaven, als, wie er es nennt, ein Pöbelkönig oder Pöbelkaiser werden will; so will es auch sein blind gehorchendes Jesuiten- und Russencamarillaministerium. Aber nicht genug, daß sie Verrath und Frevel und Völkermord sinnen; sie haben sogar die schamlose Frechheit, die Fürsten Deutschlands zur Mitschuld an ihrem das deutsche Herz zerfleischenden, nationalschändenden Verrathe einzuladen, und unter wie schmählichen, rechtverspottenden, ehrverletzenden und freiheithöhnenden Formen, das sehen wir aus der bekannten preußischen Circularnote vom 28sten April, wo es mit volksverachtendem, freiheitsmörderischem Hohne heißt, daß jede deutsche Regierung dem erhabenen Sinne Sr. Majestät, Seiner Bundestreue, Seiner uneigennützigen Gesinnung und Seiner aufopfernden Thätigkeit für das Werk der deutschen Einigung werde Gerechtigkeit widerfahren lassen. (Das wird im Stillen ohne Zweifel jede Regierung mit Freuden thun, wenn sie auch öffentlich zum guten Spiele böse Miene machen muß). Nur wenn die Nationalversammlung von dem betretenen gefährlichen Wege zurückkomme, sei noch eine Verständigung möglich (etwa so: die erste Stunde gehst Du und ich reite und die 2te Stunde reite ich und Du gehst). Dem starren Festhalten der Nationalversammlung an ihren verderblichen Beschlüssen ernst und kräftig entgegen zu treten durch ein entschiedenes Handeln. (Das Ministerium Brandenburg hat bekanntlich einen ausgebreiteten Handel mit spitzigen und kugelförmigen Eisenwaaren) dazu sei die K. Regierung im vollen Umfange bereit, im festen Vertrauen auf die Zustimmung aller gesunden und redlichen Elemente und aller Bessern im Volke (hier einige Monstereremplare davon: Herr v. Meusebach, v. Kleist-Retzow, v. Bismark-Schönhausen, v. Bodelschwingh, Geheim. Archivrath Riedel, ein politischer Bastard Meklenburgs und — na, werden Sie nur nicht ungeduldig, meine

Herren, das Beste kommt immer zuletzt, und bei uns: Herr Hofrath Meyer-Malchow und der Kreuzritter Herr v. Dewitz). Im Vertrauen auf diese Art Bessergesinnter, die, Gott sei Dank! in der Sündflutsarche mit erhalten sind, wolle die K. Regierung nicht durch passives Abwarten (wie das träge und faule Volk), sondern durch Handlungen (à la Götz mit der eisernen Hand) die Kraft der Revolution brechen und ihre Maßregeln so treffen, daß sie den verbündeten Regierungen die etwa gewünschte und erforderte Hülfe rechtzeitig leisten könne. (Sollte es wirklich in Deutschland solch' eine schandvolle Regierung geben? Doch es sind ja bereits volks- und freiheitsmörderische Janitscharen in Dresden angekommen!) Die deutschen Regierungen werden nun nach Berlin eingeladen zur Entgegennahme einer K. Cabinetsverfassung, welche alle in die Arbeit der Nationalversammlung eingedrungenen zerstörenden Elemente beseitigen und dem Bedürfnisse der deutschen Nation eine volle Befriedigung gewähren solle; (die deutsche Nation springt schon bodenhoch!) eine Verfassung, welcher der hinterher zusammenzurufende Reichstag seine Anerkennung und Zustimmung nicht versagen werde. (Wie sollte er das wohl thun! und wenn er es thut, so jagt man ihn nach gewohnter Weise mit preußischen Bayonetten auseinander. Sollten übrigens lauter Königsanbeter wie v. Dewitz und Meyer hingeschickt werden, so möchten die Bayonette vielleicht für bessere Zeiten gespart werden können. Man könnte ihnen allenfalls auch noch den neugebacknen Diplomaten, den sittlichen, revolutionsbodenlosen Revolutionsverächter Stever zugesellen; das wären doch drei, die selbst eine Zierde für die K. hannoversche Buldoggentafel bilden und gewiß nicht ohne Guelphenorden 4ter Klasse zurückkommen würden). Die Gefahr, heißt es weiter in der preußischen Circularnote, sei eine gemeinsame und Preußen werde seinen Beruf nicht verleugnen, in den Tagen der Gefahr (für das marocanische Monarchenthum) einzutreten, (mit obligaten Mordknechten) wo und wie es noth thue.

Hiermit aber ist das Maaß der deutschen Schande noch nicht voll; es kommt noch mehr. Denn in einen Erlaß an die Oberpräsidenten wird die Nationalversammlung gradezu eine eigenmächtige, anmaßende, unverschämte Personage; eine recht- und gesetzlose Agitatorin; eine freche Aufwieglerin und Revolutionsmacherin genannt, deren gesetzwidrigen und daher null und nichtigen Beschlüssen mit dem vollen Ernste des Gesetzes und mit aller Energie und Entschlossenheit entgegenzutreten, der feste Wille des Königs sei; und diesen königl. Willen zur Ausführung zu bringen, sei die Regierung Sr. Majestät fest entschlossen. — Dabei muß natürlich, wie immer, das Vertrauen auf den bewährten, gesetzlichen und gesunden Sinn des preuß. Volkes herhalten, welches dann nur ungesund sein darf, wenn's was niederzukartätschen giebt. Es hat sich indeß die Volksgesundheit durch die hälbjährigen Belagerungsumschläge merkwürdig conservirt! Das Ministerium hofft zuversichtlich, das preußische Volk werde die königl. Bemühungen bereitwillig unterstützen durch festes Vertrauen auf dem Wege des Rechtes und Gesetzes. (Wir begreifen nur nicht, wie sich ein königl. preuß. Ministerium so wegwerfen kann, so gemeine Pöbelbegriffe, wie Recht und Gesetz, die längst aus der Mode sind, noch in seinem erhabenen Mund zu nehmen). Uebrigens werde die Regierung sich in keinem Falle abhalten lassen, auf die eine oder andere Weise, d. h. entweder mit Säbel und Bajonett oder mit klein Gewähr- und Kartätschensalven, alles zu thun, um das wahre Bedürfniß der deutschen Nation zu befriedigen (daß Ministerium Brandenburg scheint wirklich von Gott gesandt, um, wenn die deutsche Nation ein Bedürfniß fühlt, es ihr nach Art der Kindermädchen befriedigen zu helfen).

(Fortsetzung folgt.)

Meklenburgische Rundschau.

Am 13ten fand in Stargard ein Reformtag statt und war als solcher zahlreich besucht. Glaßbrenner wurde zum Präsidenten gewählt, mit ihm schwuren Hunderte auf die deutsche Reichsverfassung. Eine energische Adresse an die Regierung um Publicirung der Reichsverfassung ꝛc. wurde einstimmig angenommen. — Am 16ten war eine Versammlung von Deputirten aller Reformvereine von Meklenburg-Strelitz in der Fasanerie bei Altstrelitz: behufs gemeinschaftlichen Handelns in der deutschen An-

gelegenheit. — Am 15ten trat der neue Commandeur des strelitzschen Militärs, der preußische Major v. Sydow, sein Amt an. Die Anrede, mit welcher derselbe in Neustrelitz die Soldaten beglückte, war sehr preußisch. Die dortige Regierung geht schnell aber unsicher. — Die Teterowerin erklärt ihr Motto: Reform aber keine Revolution, dahin: „Was Meklenburg Noth thut, ist eine Revision der alten Verfassung mit Einführung von gewählten Abgeordneten, so daß jeder Stand seine Vertretung findet." Also: keine Revolution, aber auch keine Reform, sondern nur eine Revision (Wiederschauen) des Alten im Sinne der noch ungeborenen Kreuzzeitung, welche uns auch die Wiedergeburt der nicht erst seit dem März v. J. entarteten Zeit verheißt. Die gehört auch zu den Revisoren, d. h. den rückwärts Blickenden. — Dieselbe unverantwortliche Klatschschwester beschuldigt den Präsidenten Trotsche der Parteilichkeit aus Furcht vor Zank mit der Linken, begreift auch nicht, daß man der Rechten darum 2 Ausschußmitglieder concedirte, um ihr ein Minoritätserachten möglich zu machen, während die drei andern Fractionen hier einmal übereinstimmten. Zum Lohne soll sie denn auch Dagoberts hölzernes Schwert behalten (v. No. 49 der Teterowerin). — Vom 15ten Mai an ist das Fahrgeld auf der Eisenbahn in der dritten Classe um 25 pCt. von 16 auf 20 ßl. erhöhet worden. — Die Gegner der Wahlen nach Kopfzahl thun noch immer, als ob sie nicht wüßten, daß die bedeutende Mehrzahl der Wähler, die städtischen und die ländlichen Tagelöhner, ihren constitutionell gesinnten Brodherren eine sichere und leichte Beute wird. Die Mekl. Zeitung schreibt: „Denn so ungerecht und unpolitisch es wäre, die ärmere Classe von dem Wahlrecht auszuschließen, weil sie arm und weniger gebildet ist, so würde es doch nicht minder ungerecht und unpolitisch sein, wenn man dieser Klasse den gewissen Sieg bei den Wahlen und damit das Uebergewicht der Staatsgewalt allein in die Hände geben wollte darum, weil sie die Mehrzahl ist." Ihr Leutchen habt's doch nun schon mehrfach erprobt, daß eure Mittelchen anschlagen, z. B. die Bündnisse, bei keinem Reformer arbeiten zu lassen ꝛc., warum seid ihr denn immer noch so bange vor jenem Wahlmodus? Oder ist es euch schon zuviel, die Mühe euch geben zu müssen? Nun, ihr müßt auch nicht allzu bequem sein. Frei Feld zum Kampfplatz für die Schlacht zwischen der Demokratie und dem Absolutismus, ganz freies Feld, dann wollen wir sehen, wer Sieger bleibt! Auch in Meklenburg ist nun die Reichsverfassung publicirt, aber leider nur im Wiedergebornen. — Die im V. Wahlkreise sich vernothwendige Wahl hat müssen (?) ausgesetzt werden, wegen Behinderung des Commissarius (v. Maltzahn-Lenschow). Wozu ist denn aber demselben der Amtmann Mecklenburg zu Goldberg substituirt? Wir müssen hier eine Intrigue vermuthen, denn das ist uns doch ein bischen zu viel, daß die Wahl des Abgeordneten zur Reichsversammlung deshalb aufgeschoben, auf unbestimmte Zeit vertagt wird, weil der Wahlcommissarius gerade behindert ist, vielleicht gerade Zahnschmerzen oder Kopfweh hat. — Die Mekl. Zeitung vom 15ten Mai bringt unter den Inseraten eine theologisch-philosophische Abhandlung „Ob vom Volk oder von Gott verordnet?" Bisjetzt also nur an diesem Orte, wie bald wohl als leitenden Artikel? — Wismar octroyirt sich einen Wollmarkt, begünstigt durch die gegen Kriegsgefahr gesicherte Verladung in neutralen Schiffen. Die Tage des 22sten und 23sten Juni sind "zum öffentlichen Wollverkauf, gleich wie auf einem Wollmarkt, festgesetzt." Die Centralcommitte der Handwerkervereine, die eine Gewerbeordnung „aus ureignem Geiste" zu schaffen sich erbot, wird aufgefordert, ihren gewiß schon fertigen Plan der öffentlichen Beurtheilung zu unterbreiten. Dann wird's sich zeigen, wie groß die unsterblichen Verdienste sind, die Lange und Schlichting sich um den Gewerbestand erworben haben sollen, — bis jetzt spielen sie noch Versteck. Carl Adolph kann ja helfen, eine Liebe ist der andern werth!

In der 93sten Sitzung der Abgeordnetenkammer behauptete Stever, daß der Fall aller bei §. 5 des Wahlgesetzes gestellten Anträge eine Streichung des ganzen Paragraphen involvire; darnach hätten wir also ein Wahlgesetz, aber gewählt sollte nicht werden. — Ein König macht sich um die Verbreitung demokratischer Schriften verdient. — Der Rostocker Rath bekennt sich als Freund des Hasardspiels („um hohen Einsatz gegen hohen Gewinn zu wagen"). — Wittenburg beschließt am 15ten Mai, für die Einführung der Reichsverfassung eine Volksbewaffnung ins Leben zu rufen; in Boitzenburg dagegen begeht die Bürgerwehr einen Selbstmord an sich. — Die Mekl. Ztg. ist so gottlos, am Himmelfahrtstage eine Nummer erscheinen zu lassen. Die Teterowerin ist frömmer, auch das Freimüthige Abendblatt verspätet sich, weil es erst mal in die Kirche mußte, und die Neubrandenburgerin ändert wenigstens das Datum. — In Hagenow hat die Regierung den Bürgermeister-Substituten Dr. Carl Brockmann seines Dienstes entsetzt und den bekannten Advocaten Hundt an seine Stelle setzen wollen; Letzterer ist jedoch von der Bürgerschaft nicht angenommen, sondern hat 'ne Katzenmusik erhalten und sich dann genöthigt gesehen, dem interimistischen Bürgermeister, Advocaten Boltt, der sein Mandat als Abgeordneter niederlegte, zu weichen. Das dorthin gesandte Militair erwies sich als durchaus überflüssig. Der Advocat Hundt, früher Präsident des Reformvereins, dann Präsident des constitutionellen Clubbs, soll nun für den Kreuzverein gewonnen sein, dem wir zu dieser Acquisition Glück wünschen. — Der Abgeordnete Bäder (Advocat in Rostock) hat sein Mandat niedergelegt, wie man sagt, weil seine Praxis zu sehr unter seiner Entfernung leidet. —

Pogge veröffentlicht den sechsten Theil seines Reiseromans, betitelt: „Mittheilung an die Wähler des 53sten Wahldistricts" — höchst interessante Lectüre! In Paris ist er auch gewesen, hat sich da eine alte treue Seele gemiethet, mit welcher er sogleich seine Umfahrt begonnen. In der Kammer haben ihm 2 Damen auf einmal Zeichen gegeben, er möge sich zu ihnen setzen, vielleicht weil er in einem der besten Gasthöfe, am Boulevard des Italiens logirt gewesen. Auch hat er die verrufensten Theile der Stadt kennen gelernt, sich in die Höhlen der gemeinsten Bewohner von Paris einführen lassen und sich durch den Genuß von schmackhaftem Fruchteise erquickt. In Eisenach hat er auch ein rührendes Zusammentreffen mit der Frau Herzogin von Orleans gehabt: er hofft, die hohen Frauen werden ihm das verziehen haben. — Der Magistrat von Schwerin will noch immer nicht glauben, daß die Stadtverordneten mehr zu sagen haben, als immer nur Ja, wie bisher der Bürgerausschuß es gethan; weil sie aber mal Nein sagen, wendet er sich an die Regierung um Dispens von der erforderlichen Einwilligung der Stadtverordneten. — In Rostock feiert heute (den 20sten Mai) die Bürgergarde ein Fest zu Ehren der Anerkennung der Reichsverfassung. Die Stadtverordneten werden sich in würdiger Weise dabei betheiligen. — Den 17ten Mai: allgemeine Volksversammlung für Stadt und Land auf (?) dem Rathhause zu Gnoyen. — Die Lübecker Zeitung läßt sich von Dassow aus ganz köstlich mystificiren: in Meklenburg Alles in Aufruhr, der Großherzog gefangen gehalten, 550,000 Mann unter Waffen ꝛc. ꝛc. Diese Mystification wird die Runde machen, schon hat die Norddeutsche freie Presse den fetten Bissen gekapert. — Die Rost. Zeitung zählt die Berathung der Verfassung zu den in dieser Zeit gleichgültigen Dingen, mit Recht und um so mehr, als die erste Lesung ja nach Stevers angenommenem Antrage in keiner Weise für verbindlich erachtet werden kann und (nach dem Ausdruck der Mekl. Ztg. Nr. 113) „das Verfassungswerk und die gefährlichen Zugeständnisse wieder in Frage gestellt sind." Daß die Mekl. Ztg. aber ihr langes Schweigen brach, war Folge der erlassenen großherzoglichen Botschaft, von der jener Artikel nur eine schlechte Paraphrase ist. Dagegen spricht sich ganz Meklenburg für die Rechtsgültigkeit der Reichsverfassung soviel entschiedener aus. — In der Rostocker Zeitung wird ein reactionairer Bürgerwehrmann von einem Bürgerwehrmann mit offenem Visir gehörig abgeleddert. — Ein 7½ jähriger Greis begiebt sich auf Kunstreisen und bewährt sich in Schwerin und Rostock als Virtuos auf dem Piano. — Nun können sich unsere Truppen bald eben so frische Lorbeern sammeln, wie das Kaiser Alexander-Regiment es in Dresden gethan. Ob wir nun wohl Preußen ins Land bekommen werden?

Die Neubrandenburger Zeitung macht sich dadurch verdient, daß sie nachzuweisen sucht (der gute Wille gilt für die That!), die Reichsverfassung entspreche nicht den Wünschen und Bedürfnissen des deutschen Volks. — Ueber die Elberfelder Geschichte sagen unsere beiden halbofficiellen Blätter (13ten Mai): „Die bei der Einkleidung der Landwehren in Düsseldorf, Elberfeld ꝛc. vorgekommenen Unruhen sind vollständig beseitigt und die Ein-

kleidung nimmt ihren ruhigen Fortgang.“ Das sind aber keine Lügen! — Die Neubrandenburger Zeitung hält die Bemerkung, daß unsere gegenwärtige politische Bewegung viele Aehnlichkeit mit der religiösen Bewegung zur Zeit der Reformation habe, für ganz richtig, obgleich sie keine Ahnung davon hat, daß das beiden Eigenthümliche eben das sociale Moment der Bewegung ist. Sie stellt dann eine kleine Parallele auf (Bauernkrieg und republikanische Putsche, Bilderſturm und Adelsvertilgung ꝛc.), berücksichtigt jedoch nur die eine Seite, vergißt die Teufelsbanner und Ablaßkrämer, unsere Absolutisten und Jesuiten, Pietisten, Adel und Schranzenthum, ja vergißt sich selbst und ihren Redacteur, den Dr. Eck — Dreck. — Das Wiedergeborne Mecklenburg giebt sich den Schein, als sei es nüchtern und vernünftig (Nr. 109), und behauptet dennoch, daß nur das Ministerium Brandenburg-Manteuffel Deutschland zur Freiheit verhelfen könne, und zwar weil „die Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung die Hauptbedingung der Entwickelung wahrer Freiheit ist.“ Man strecke sich also lieber bei Zeiten nach der Decke! sagt der nüchtern sein wollende Mann, damit wir nicht den politischen Schnupfen kriegen. Wie nüchtern er ist, sieht man daran, daß er das ? für ein Ausrufungszeichen hält und die Reichsverfassung deshalb abgeändert wissen will, weil sie voller Fehler steckt! Meint er die Druckfehler in seinem Abdrucke? — Ludwigslust, den 18ten Mai: In dem bei Neustadt gelegenen Kirchdorfe Dütschow sind durch (?) die Regulirung der Ländereien Unruhen vorgefallen und heute früh deswegen 25 Mann Dragoner dorthin beordert worden. (W. M.) — Freimund sagt den Damen Schwerins eine Artigkeit, die sich trotz eines schmählichen Druckfehlers in eine Grobheit zu verwandeln scheint. Uebrigens treibt er sich noch immer bei Eckernförde herum und begeistert sich für „das schöne Wort des Pogge'schen Hoftagelöhners: mi gräs't vör de Frieheit!“ Wie golden wohl die Ketten sind, die Freimund und den Pogge'schen Hoftagelöhner so eng verknüpfen! — Die oberwähnte Mystification der Lübecker Zeitung ist auch in's Freimüthige Abendblatt übergegangen (Nr. 1630). — „Versteht ihr es noch nicht?“ schreiet die Teterowerin und hetzt den Gewerbestand gegen die Reichsverfassung und die Grundrechte auf, indem sie ihnen vorlügt (dies christliche Mädchen!), die Grundrechte sanctionirten die Gewerbefreiheit. Auch leugnet sie (Nr. 50) die Gültigkeit der deutschen Grundrechte für Mecklenburg, trotzdem, daß sie im Wochenblatte publicirt sind. „Zur Gültigkeit der Grundrechte hätten alle Fürsten ihre Zustimmung geben müssen.“ So seien sie nur als Material zu betrachten, „höchstens mögen sie als historische Merkwürdigkeit gelten. Wer dem ‚Grundrechte‘ genannten Frankfurter Professorenwaynsinn andere Bedeutung beilegt, der ist in Irrthum oder will betrügen.“ Herr v. d. K. ergeht sich jetzt in „gelegentlichen Betrachtungen“ über in der Abgeordnetenkammer Erlebtes. In Teterow gilt Herr v. d. K. für einen Staatsmann ersten Ranges mit und ohne „sogenannte“ Betrachtungen und Adressen. — Die Mecklenburgische Zeitung beantwortet unsere Gegenberichtigung nur mit einem wohlstilisirten „Nein, mit Dir geb' ich mich gar nicht ab!“

Fünfundneunzigste Sitzung
der
Mecklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 19. Mai 1849.
(Schluß.)

Präsident Trotsche.

J. Wiggers: Darin daß Strelitz 15 Abgeordnete zugestanden werden, finde ich eine so große Ungleichheit, daß ich schon im Ausschusse mich entschieden dagegen erklärt habe. Der sechste Theil des Landes soll um die Hälfte stärker vertreten werden wie die übrigen 5/6. Ich halte es für ungerecht, daß Strelitz für diejenige Einwohnerzahl, welche in Schwerin nur 2 Abgeordnete hat, 3 haben soll. Auch liegen keine erheblichen Gründe für diese Abweichung vor. Man sagt 10 Abgeordnete geben eine zu geringe Majorität bei den privativ Strelitzschen Angelegenheiten, der Unterschied ist so groß nicht. Von 15 Abgeordneten sind 8 beschlußfähig, absolute Majorität 5, von 10 sind 6 beschlußfähig, absolute Majorität 4, also nur eine Stimme mehr. Und um diese zu erreichen, soll das der constitutionellen Verfassung zu Grunde liegende Princip der Majorität verfälscht werden. Ueberdies wird ja auch künftig die Berathung und Vorbereitung stets in der vereinigten, und nur die Beschlußnahme in der getrennten Kammer stattfinden. Ich kann mir von der künftigen Union kein ganz klares Bild entwerfen, glaube aber, daß durch einen Beschluß wie dieser die Trennung mehr gefördert, wie gehindert wird. Ich empfehle Ihnen mein Amendement, durch welches für alle Fälle die Entscheidung offen gehalten wird.

Meyer-Malchow empfiehlt sein Amendement. Der Ausschuß habe eine Inconsequenz beseitigt, man möge auch die andere hinwegräumen. Unrichtig sei es, daß dem constitutionellen Staate das Prinzip der Majorität zu Grunde liege, was der Redner an einem Beispiele zu zeigen sucht.

M. Wiggers hält es für ungerecht, daß Strelitz mehr Vertreter stelle als Schwerin. Bevor das Unionsverhältniß festgestellt sei, lasse sich diese Sache nicht übersehen und lasse sich nichts dagegen sagen, daß man die Beschlußnahme bis dahin aussetze. Er empfiehlt das Amendement J. Wiggers.

v. Dewitz-Miltzow schließt sich M. Wiggers an, „weil es gleichgültig sei, welche Bestimmung in diesem nicht zu beschließenden, sondern nur den Regierungen zur Genehmigung vorzulegenden Wahlgesetze enthalten sei.“ Diese Bestimmung sei eine der Garantien, welche Strelitz verlangen müsse, wenn es in der Union bleiben solle. Und nur unter bestimmten Garantien werde Strelitz in der Union bleiben und sich nicht an Redensarten kehren, selbst wenn diese von Volksversammlungen und Reformvereinen ausgingen. Die Unionsfrage erfülle ihn mit den größten Besorgnissen vor den dem Lande drohenden Gefahren, welche weder die Redner der äußersten Linken noch die der verehrlichen Centren hätten beseitigen können. Letztere machten freilich bei jeder Gelegenheit die westöstliche Centralredensart, wir befänden uns in einer Uebergangsperiode und jede Uebergangsperiode sei mit Gefahren verknüpft, geltend. Er aber denke, dabei jedes Mal an die bekannte Aeußerung des Fuchses in der Fabel, der, als ihm das Fell über die Ohren gezogen, solle gesagt haben: „is en Oevergang“ (Heiterkeit).

Kloß vertheidigt den Ausschußantrag, welcher denn auch nach Ablehnung der Amendements J. Wiggers und Meyer-Malchow angenommen wird.

§. 7. Hat ein Ort mehr als 10,000 (für Strelitz 7000), beziehungsweise 20,000 (für Strelitz 14,000) u. s. w. Seelen, so sind doppelte, beziehungsweise dreifache u. s. w. Wahlkreise zu bilden, welche erforderlichen Falls aus der nachbarlichen Bevölkerung ergänzt werden. In diesen doppelten, beziehungsweise dreifachen u. s. w. Wahlkreisen werden in gemeinsamer Wahlhandlung zwei, beziehungsweise drei u. s. w. Abgeordnete gewählt.

Hiezu Amendement Meyer-Malchow:

Die Wähler eines Wahlkreises zerfallen in zwei Wahlkörper, je nachdem sie auf dem platten Lande entweder 20 ßl. an Grund- oder Pachtsteuer, oder 18 ßl. Erbpachtsteuer oder 1 Rthlr. vom Gehalt, Pensionen, Zinsen oder Renten, oder 1 Rthlr. aus allen Titeln zusammen und in den Städten 1 Rthlr. zum Simplum des außerordentlichen Contributionsedicts und mehr an Steuern erlegen oder weniger.

Bei der Zusammenrechnung der Steuern aus allen Titeln werden diejenigen Ansätze nicht in Anrechnung gebracht, welche für Gesellen, Gesinde u. s. w. nur vorschußweise erlegt werden.

Die Kopfsteuer der Bauern gilt als Grundsteuer. Jeder dieser beiden Wahlkörper wählt einen Abgeordneten.

Kloß: Das ist kein Amendement.

Pohle stellt das Amendement:

über das Amendement Meyer-Malchow ohne Debatte abzustimmen.

Der Präsident erklärt aber dies Amendement für geschäftsordnungswidrig und geht auf dasselbe nicht ein.

Meyer-Malchow bekämpft das Princip der directen Wahl nach Kopfzahl, erklärt, daß die Regierung, die das vom Verfassungs-Ausschusse vorgeschlagene Wahlgesetz annehme, den Staat ins Verderben führe und empfiehlt sein Amendement.

Riemann bekämpft ihn, der Berichterstatter des Ausschusses

verzichtet aufs Wort, das Amendement wird mit großer Majorität abgelehnt und der Ausschußantrag angenommen.

Wird ohne Debatte angenommen.

§. 8. Ergiebt sich bei der Bildung der Wahlkreise ein Ueberschuß von wenigstens 5000 (für Strelitz 3500) Seelen, so ist ein Wahlkreis mehr zu bilden.

Ein Ueberschuß von weniger als 5000 (für Strelitz 3500) Seelen ist unter die Wahlkreise verhältnißmäßig zu vertheilen.

Hiezu Amendement Meyer-Malchow: den Paragraphen zu streichen;

und Amendement Spangenberg: den letzten Satz des Paragraphen zu streichen.

Kloß: Der Idee nach wäre es am Richtigsten, wenn das ganze Volk in einer Wahlhandlung alle Abgeordneten wählte. Diesem Ideal, welches practisch unausführbar ist, muß man in den Fällen, wo es geht, sich thunlich nähern, deshalb hat der Ausschuß den gegenwärtigen Antrag gestellt.

Spangenberg: Ich gehe von dem Grundsatze der Gleichberechtigung aller Staatsbürger bei der Wahl aus. Die Art der Wahl kann verschieden sein, sie muß aber für die Angehörigen eines Staates dieselbe sein. Entweder darf in jedem Wahlkreise nur 1 Abgeordneter gewählt werden, oder es muß jeder Wahlkreis mehrere und zwar gleich viele Abgeordnete wählen.

Meyer-Malchow stimmt dem bei und beantragt die Streichung des ganzen, seiner Meinung nach überflüssigen Paragraphen.

Kloß erklärt sich gegen die Amendements, es sei unnatürlich und practisch unausführbar, die Bewohner einer Stadt auseinander zu reißen. Event. erklärt er sich für das Amendement Meyer-Malchow.

Dies wird denn auch angenommen, nachdem Spangenberg sein Amendement zurückgezogen hat.

§. 9. Die Bildung der Wahlkreise geschieht durch ein Gesetz und kann nicht vor Ablauf von 10 Jahren erneuert werden.

Hiezu Amendement Meyer-Malchow: derselbe laute:

die Bildung der Wahlkreise geschieht von Neuem für je e Kammerperiode durch die Regierung.

Meyer-Malchow bekämpft den Ausschußantrag als unconsequent, die Bevölkerung ändere sich; es würden also schon 4 Wochen nach der Wahl Menschen vorhanden sein, die nach der Ansicht des Ausschusses nicht vertreten wären.

Das Amendement wird abgelehnt und der Paragraph angenommen.

§. 10. Die Wahlkreise werden zum Zweck des Stimmabgebens in kleinere Bezirke eingetheilt.

Jeder Bezirk muß wenigstens 2000 Seelen umfassen.

In demselben Orte dürfen erst dann mehrere Wahlbezirke gebildet werden, wenn er eine Bevölkerung von mehr als 5000 Seelen zählt.

Hiezu Amendement Meyer-Malchow: der Paragraph laute:

die Wahlkreise werden in den Städten in Wahlabtheilungen von annähernd 500 Wählern getheilt; auf dem Lande wird nach Kirchspielen gewählt.

Ohne Debatte wird das Amendement abgelehnt, der Ausschußantrag aber angenommen.

§. 11. Das Ministerium ernennt für jeden einzelnen oder verbundenen Wahlkreis zur Leitung der Wahlen einen Commissarius.

Hiezu Amendement M. Wiggers:

die Worte: einzelnen oder verbundenen" zu streichen,

wird ohne Debatte angenommen.

§. 12. Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben zur Zeit der Wahl seinen festen Wohnsitz haben.

Jeder darf nur an einem Orte wählen.

Der Standort der Soldaten und Militärpersonen gilt als Wohnsitz und berechtigt zur Wahl, wenn derselbe seit drei Monaten nicht gewechselt worden ist.

Landwehrpflichtige, welche sich zur Zeit der Wahlen unter den Fahnen befinden, wählen an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimathsbezirk.

Wird nach einer unerheblichen Debatte mit einem unwesentlichen Amendement angenommen.

§. 13. In jedem Bezirk sind zum Zweck der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden. Diese Listen sind spätestens acht Tage vor dem zur ordentlichen Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen und dies öffentlich bekannt zu machen.

Einsprachen gegen die Listen sind binnen drei Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und spätestens am Tage vor der Wahl zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theil nahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

Hiezu Amendement Wendhausen:

den Paragraphen als in die Wahlordnung gehörig, zu streichen.

Hiezu Amendement Bolten:

das Wort „Alter" zu streichen.

Hiezu Amendement Meyer-Malchow:

statt 8 Tage zu sagen 4 Wochen.

Hiezu Amendement Schwarz:

hinter „auszulegen" hinzuzufügen: für jeden Ort ein entsprechender Auszug aus denselben.

Meyer-Malchow: Acht Tage sind eine zu kurze Zeit, der Commissarius wird um seine Entscheidung zu treffen erst Acten einfordern müssen; überhaupt wird in den Tagen vor der Wahl sehr viel zu thun sein. Geben Sie 4 Wochen.

Pohle: Die Wahlordnung enthält nur die Wahlmanipulation, die Berechtigung zur Wahl gehört ins Wahlgesetz. Mit dem Amendement Bolten ist der Ausschuß nach der jetzigen Fassung des §. 1 einverstanden. Die 8tägige Frist ist weit genug; weiter kann sie nicht sein, weil die Berechtigung so leicht eine Aenderung erleiden kann.

Die Amendements Wendhausen und Meyer-Malchow werden abgelehnt. Dagegen die von Bolten und Schwarz mit dem Ausschußantrage angenommen.

§. 14. Die Wahlhandlung ist öffentlich. Bei derselben sind Gemeindemitglieder zuzuziehen welche kein Staats- oder Gemeindeamt bekleiden.

Das Wahlrecht wird in Person durch Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

Meyer-Malchow besorgt, die Oeffentlichkeit werde aus Mangel an geeigneten Localen sich nicht herstellen lassen. Wenn erst 400—500 Wähler im Saale sein, so werde publicus nicht herein können.

Pohle: Impossibilium nulla obligatio. Wenn Publicus im Saale keinen Platz hat, muß er draußen bleiben, wird angenommen.

§. 15. Die Wahl ist direct. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreis abgegebenen Stimmen.

Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist eine zweite Wahlhandlung vorzunehmen. Wird auch bei dieser eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so ist zum drittenmal nur unter den zwei Candidaten zu wählen, welche in der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Hiezu Amendement v. Thünen:

zwischen Wahlkreis und abgegebenen einzuschieben: „gültig".

Wird mit dem Ausschußantrage ohne Debatte angenommen.

§. 16. Stellvertreter der Abgeordneten sind nicht zu wählen.

§. 16 wird auf den Antrag Schwarz als überflüssig gestrichen.

§. 17. Die Wahlen sind im ganzen Lande an einem und demselben Tage vorzunehmen, den das Ministerium bestimmt.

§. 18. Das Ergebniß der Wahlen, so wie demnächstige Ablehnungen, Ausscheidungen und Ergänzungen sind im Gesetzblatte zu verkündigen.

§. 17 und 18 werden ohne Debatte angenommen.

Schluß der Sitzung 1½ Uhr. (H. Gr.)

Sechsundneunzigste Sitzung der Meklenburg. Abgeordnetenversammlung, am 21. Mai 1849.

Präsident: Trotsche.

Schriftführer Müller verliest das Protocoll der vorigen Sitzung, welches ohne Reclamation angenommen wird.

Eingänge:

1) Dringlicher vor Uebergang zur Tagesordnung zu stellende Interpellation Pohle:

die Antwort der Herren Commissarien auf die Interpellation Müller-Fürstenberg und der Beschluß der Kammer in der Sitzung vom 18ten Mai d. J. über die deutsche Angelegenheit stehen mit einander im Widerspruch. Um die Ausgleichung dieses Conflictes anzubahnen interpellire ich die beiderseitigen Herren Commissarien:

ob die Gouvernements beabsichtigen, diejenigen Schritte, welche sie in der deutschen Angelegenheit zu thun veranlaßt werden könnten, zuvor der Kammer der Abgeordneten zu unterbreiten und ersuchen ꝛc.

2) Dringliche ꝛc. Interpellation Pohle:

die in der Sitzung am 19ten d. M. gestellte Interpellation Genzke wegen Vornahme der Wahl im Parchim'schen Wahlbezirke nehme ich als dringlich auf und beantrage deren Berathung vor der Tagesordnung.

3) Dringlicher vor weiterem Uebergang zur Tagesordnung zu berathender Antrag Pohle:

die Kammer der Abgeordneten wolle beschließen, 1) sie spreche die Erwartung aus, daß das meklenburgische Militär, bevor es die Landesgrenze überschreite, auf die Aufrechterhaltung der deutschen Reichsverfassung werde verpflichtet werden; 2) diesen Beschluß den Herren Commissarien sofort mitzutheilen.

4) Dringliche ꝛc. Interpellation Pohle:

Es geht das anscheinend begründende Gerücht, daß in nächster Zukunft meklenburgische Truppen an den Rhein rücken würden. Dies Gerücht werde von den verschiedenen Partheien verschieden ausgebeutet. Um diese abzuschneiden stelle er die dringliche ꝛc. Interpellation:

1) wird diese Truppenbewegung überhaupt event. in welcher Stärke stattfinden?
2) Auf wessen Requisition findet sie Statt?
3) Werden diese Truppen mit Truppen solcher Staaten vereinigt, welche die Reichsverfassung nicht anerkannt haben?
4) Werden die Truppen zum Schutze der Nationalversammlung verwandt werden?
5) Die Truppen werden auf dem Marsche entweder Preußen oder Hannover berühren müssen. Ist der Durchmarsch durch diese Staaten, welche die Reichsverfassung nicht anerkannt haben, gesichert?

Es würde zur Beruhigung der Gemüther beitragen, wenn die Herren Commissarien schon heute ihre Erklärung abgeben wollten.

5) Mehrere Amendements zur Wahlordnung.

Zur Verhandlung gebracht wird:

1) die unter den Eingängen sub 2 aufgeführte Interpellation Pohle.

Pohle: Es ist in einer der letzten Sitzungen von einem Abgeordneten, der auch Mitglied der Regierung ist, mitgetheilt worden, die Neuwahl im Parchim'schen Wahlbezirke habe wegen Behinderung des Wahlcommissarius nicht stattgefunden. Bei den trüben Verhältnissen der Nationalversammlung erscheint es sehr wünschenswerth, daß diese Wahl schleunigst vorgenommen werde und ist deshalb diese Sache sehr dringlich.

Die Dringlichkeit wird anerkannt und erklärt Commissarius Stever die Interpellation am Donnerstage beantworten zu wollen.

2) Die dringliche Interpellation Pohle (sub 1 der Eingänge).

Pohle: Die jetzige Bewegung für die deutsche Sache hat in jüngster Zeit in manchen Gegenden einen Verlauf genommen, wie man ihr nicht wünschen kann und zwar weil die Regierungen mit den Volksvertretern nicht in Uebereinstimmung stand. Eine solche, wenigstens für uns herbeizuführen, bezweckt meine gegenwärtige Interpellation, weshalb ich Ihnen dieselbe dringend anempfehle.

Die Dringlichkeit wird anerkannt und erklärt Commissarius Stever, daß heute noch eine commissarische Erklärung über die Truppensendung und über die Stellung der Regierung zur Reichsgewalt eingehen werde.

Pohle zieht in Folge dessen seinen Antrag sub 3 und seine Interpellationen sub 1 und 4 bis zum Eingange dieser Erklärungen für Schwerin zurück.

Commissarius Buchka erklärt, in 8 Tagen antworten zu können.

Tagesordnung:

I. Wahl zweier Mitglieder in den volkswirthschaftlichen Ausschuß.

1) Prien 45 Stimmen (Schwarz 4, Schulz 2, v. Oehnhausen 1, v. Lützow 1, v. Dewitz-Miltzow 1, Rose 1).

2) Schulz 29 Stimmen (Schwarz 18, Bencard 1, v. Klinggraef 1).

II. 15ter Bericht des Verfassungs-Ausschusses, betreffend die Wahlordnung für das Großherzogthum Meklenburg-Schwerin (Strelitz).

§. 1. Die Eintheilung der Wahlkreise in Wahlbezirke geschieht durch die Wahlcommissarien unter thunlichstem Anschlusse an die Gemeindeeintheilung.

Wo die Bildung mehrerer Bezirke an einem und demselben Orte erforderlich ist, geschieht sie durch den Gemeindevorstand.

§. 2. Wenn in demselben Orte mehrere Wahlbezirke sind, so werden die Wahlen in allen Bezirken gleichzeitig vorgenommen.

§. 3. Zur Leitung der Wahlen in den Bezirken ernennt der Wahlcommissarius aus den Wählern des Bezirks einen Wahlvorsteher.

§. 4. Zu der Wahl sind die Wähler des Bezirks von dem Wahlvorsteher unter Angabe des Tages, der Stunde und des Ortes der Versammlung durch öffentlichen Anschlag an jedem zum Bezirke gehörigen Orte einzuladen.

Außerdem bleibt es dem Wahlvorsteher überlassen, auf andere Weise die Ladung zur Kenntniß der Wähler zu bringen.

Der Wahlort muß innerhalb des Bezirks belegen sein.

§. 5. Die Anfertigung der Wählerlisten liegt den Gemeindevorständen ob.

Bis dahin, daß die Bildung der Gemeinden auf dem platten Lande erfolgt ist, haben daselbst dies Geschäft die Ortsobrigkeiten zu besorgen.

§. 6. Findet die Behörde, welche die Wählerliste angefertigt hat, eine dagegen erhobene Einsprache nicht begründet und zur sofortigen Abhülfe geeignet, so hat sie dieselbe dem Wahlcommissarius bekannt zu machen, bei dessen Entscheidung es das Bewenden behält.

Nächste Sitzung Donnerstag den 24sten Mai Morgens 9 Uhr.

Tagesordnung:

1) Antwort der schwerinschen Commissarien auf die Interpellation Pohle-Genzke, betreffend die Neuwahl im Parchim'schen Wahlbezirke.

2) Antwort der schwerinscheu Commissarien auf die heutige Interpellation Spangenberg.

3) 27ster Bericht des Petitions-Ausschusses.
4) 26ster Bericht des Petitions-Ausschusses.
5) 10ter Bericht des Verfassungs-Ausschusses.
6) Neuwahl des Büreau.
7) 28ster Bericht des Petitions-Ausschusses.

Ausschußsitzungen:

Prioritäts-Ausschuß Donnerstag 8 Uhr; volkswirthschaftlicher Ausschuß Mittwoch 10 Uhr; Gemeindeordnungs-Ausschuß Mittwoch 4 Uhr; Justiz-Ausschuß Mittwoch 4 Uhr.

(Schluß folgt.)

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Der
Meklenburgische Landtagsbote.
(Für Meklenburg-Schwerin und Meklenburg-Strelitz.)
Blätter für Reform.
Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 6 Nummern. **Zweiter Jahrgang.** Der Preis pro Quartal, von No. 193 bis Johannis, beträgt 1 Thlr. 12 ßl

№ 242. Schwerin, den 23. Mai. **1849.**

Wie man bei uns zu Lande die Grundrechte auslegt.

(Fortsetzung.)

Nach dieser Abschweifung wollen wir denn endlich und nachdem wir nochmals ausgesprochen haben, daß die Revolution — wohl zu unterscheiden von der Rebellion! — rechtmäßig sei, zu dem anderen Wege, welchen der Staatsbürger einschlägt, wenn die Revolution entweder nicht zum Ziele führen kann oder im einzelnen Falle nicht rechtmäßig, d. h. Rebellion sein würde, übergehen — zur Auswanderungsfreiheit.

Man sollte meinen, es sei das Recht der freien Auswanderung ein sich so sehr von selbst verstehendes Recht, daß man nicht begreift, wie überhaupt je daran gezweifelt und dem Staatsbürger dasselbe lange, lange Jahre hindurch verkümmert oder doch wenigstens erschwert werden konnte. Die Menschen wohnen, wie oben bemerkt, einzig und allein deswegen miteinander im Staate in der jeden Einzelnen als dem Andern gleich berechtigt erkennenden Gesellschaft, beisammen, um dasjenige, was der Einzelne für sich allein nie vollständig erreichen könnte, nämlich das einzige vom Menschen zu erstrebende Ziel, durch gemeinsame Thätigkeit zu erreichen. Dieses ihres höchsten Zweckes wegen leben sie gerade in demjenigen Staate, in welchem sie sich eben, sei es durch das Schicksal oder durch eigenen Willen, befinden. Der sich dieses Zweckes bewußte Mensch wird diesen Zweck selbst freilich niemals aufgeben; wohl aber wird man zugeben müssen, daß er denselben an und für sich in jeglichem, gleichviel welchem Staate erreichen kann, daß er daher, will man anders den freien Willen in ihm als den einzig berechtigten Lenker seiner Handlungen anerkennen, auch vollkommen freie und unbeschränkte Hand haben muß, denjenigen Staat, welchem er bis dahin freilich angehörte, in dem er aber jenem Zwecke für die Zukunft entweder nicht mehr verfolgen will oder nicht mehr erreichen zu können glaubt, zu verlassen, ohne daß ihm von den übrigen Staatsmitgliedern Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden dürfen. Er will, was er bis dahin in der Majorität, fernerhin weder zu denjenigen gehören, welche zeitweise die Gesetze haben, noch auch, war er in der Minorität, zu denjenigen, welche sich zeither den von der Majorität gegebenen Gesetzen fügten. Er will sich entweder dem bis dahin erlittenen Drucke entziehen, oder er hat nicht Lust, so lange zu warten, bis er durch Wort und Schrift die Majorität auf seine Seite gebracht haben würde, oder er hat andere Gründe, die ihm die bisherige Heimath verleidet haben und ihn eine neue aufsuchen lassen; — genug, er will mit seinen bisherigen Staatsgenossen in gar keiner Rechtsgemeinschaft weiter stehen, er will weder zu der herrschenden, noch zu der beherrschten Partei gehören, er will für die Zukunft durchaus keine Rechte mehr in der bisherigen Rechtsgemeinschaft geltend machen, folglich — darf man ihm auch keine Pflichten mehr auferlegen wollen. Ob ein anderer Staat ihn auch nehmen will, das ist freilich eine andere Frage; das kümmert aber doch den jetzt von ihm zu verlassenden Staat nicht im Geringsten, denn dieser kann ihm höchstens das Recht, künftig zu jeder beliebigen Zeit wieder zurückkehren und seine früheren Rechte wieder geltend machen zu dürfen, einräumen, darf ihn aber niemals in sich gewaltsam zurückdrängen wollen, wenn jener sein Glück anders wo suchen will und zu erreichen hofft. Vollends aber darf der Staat diejenigen nicht an seinen Verband noch länger fesseln wollen, welche bisher in einem Unterthänigkeits- oder Hörigkeitsverhältniß zu ihm standen, welchen er nur Pflichten auferlegte, aber keine Rechte, namentlich keine politischen Rechte zugestand, welche also genau genommen gar nicht zum Staate gehörten, sondern nur gezwungen als Sclaven ihrem Herrn, dem Staate gehorchten; denn — der Sclave, dem man die Geltendmachung seines freien Willens nicht gestattet, den man also nicht als Menschen anerkennt, steht mit seinem Herren — einerlei wer dieser sei, ob ein Einzelner oder der Staat — in gar keinem Rechtsverhältniß, sondern nur in einem Gewaltsverhältniß; und der Sclave, der die Befehle seines Herrn bis dahin, weil er nicht anders konnte, geduldig vollzog, wird — da man in ihm die Menschennatur weder wird verkennen, noch ihm die Menschenrechte wird entziehen wollen, ihm also sogar das Recht der Revolution, der gewaltsamen Auflehnung gegen die Machtgebote seiner Herren wird zugestehen müssen — doch wenigstens das Recht haben, seinem Herrn und Gewalthaber zu entlaufen, um wenigstens auf diese Weise sich zur Freiheit zu verhelfen, die als ein jedem Menschen innewohnendes unveräußerliches Recht höher gilt, als jedes s. g. Recht und jeder s. g. Anspruch, den der Staat, sein unrechtmäßiger Herr, an ihn zu haben, vorgiebt.

Freilich in einem Staate, wo die Grundsätze der Humanität nicht anerkannt sind, wo der Staatsgenosse als Mensch nicht deswegen anerkannt wird, weil er Mensch ist, sondern weil es hohen, höchsten und allerhöchsten Tyrannen einmal beliebt, ihn aus Gnade als Menschen zu behandeln; da hat man, wie bisher in allen deutschen Ländern, dem Bürger das Recht verkümmert, sich dem auf ihm lastenden Drucke durch Auswanderung zu entziehen. Man betrachtete ihn früher sogar als einen an die Scholle gefesselten, der, weil in einem bestimmten Lande geboren, deswegen auch für immer an die ihm und dem ganzen Lande „angestammte“ Obrigkeit mit so festen und unauflöslichen Banden gekettet angesehen wurde, daß er ohne den Willen dieses „angestammten“ auch nicht aus diesen Fesseln — dann aber immer erst gegen Zurückbehaltung eines bedeutenden Theils seines Vermögens — entlassen werden konnte. Ein solcher Auswanderangsconsens wurde sogar noch bis in die neuesten Zeiten in ganz Deutschland für durchaus nothwendig „gesetzlich“ angesehen; von den armen Auswanderern, die eben deswegen,

weil sie sich gedrückt fühlten, ihre Heimath verließen und daher schon zur Genüge mit Sorgen zu kämpfen hatten, wurden noch s. g. Abzugsgelder erhoben; oft auch wurde, weil sie diese letzte Steuer, die der „Staat“ noch von ihnen erpressen wollte, nicht aufbringen konnten oder unter dem Vorwande noch zu leistender Militairpflicht oder des Unvermögens, dieserhalb Caution zu bestellen, die Erlaubniß zur Auswanderung ganz verweigert.

Diesem Uebelstande und dieser schreienden Ungerechtigkeit wollte der in Frankfurt als Gesetzgeber durch den Mund seiner Vertreter sprechende Volkswille abhelfen, indem er in den Grundrechten mit klaren Worten bestimmte: „die Auswanderungsfreiheit ist von Staatswegen nicht beschränkt. Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.“ Und in den Motiven zu diesem Gesetze wird ausdrücklich hervorgehoben, daß, obgleich es zwar möglich sei, daß Jemand, um sich der Militairpflicht zu entziehen, gerade zu der Zeit, in welcher ihn diese treffe, sich zur Auswanderung entschließe, vielleicht sogar, um nachher zurückzukehren — dennoch der Staat in seine Bürger ein solches Mißtrauen nicht setzen und diese Vermuthung keineswegs als Grund ansehen dürfe, demselben die Auswanderung zu verbieten. Es ist also mit ausdrücklicher Rücksicht auf diesen Fall der angezogene Paragraph der Grundrechte angenommen worden. — Wie aber legt unsere Regierung jene klaren Worte des Gesetzes aus, um nur ja möglichst wenig von den Gründrechten zur Geltung kommen zu lassen? Sie läßt durch ihre ihr treu ergebenen Commissarien erklären, daß dieses Reichsgesetz wie jedes andere Gesetz einer grammatischen und logischen Interpretation unterliege; sie sieht dabei aber nicht allein nicht auf den in den Motiven ausgesprochenen Sinn, welchen der Gesetzgeber mit jenen Worten ausdrücken wollte, sondern ihre Interpretation verstößt auch gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes; und so interpretirt sie so lange an demselben herum, bis sie zuletzt zu dem Resultat kommt, daß im Wesentlichen es in dieser Beziehung in unserm guten Lande Meklenburg bei denjenigen Bestimmungen sein Bewenden behalten müsse, welche früher schon immer gegolten haben. Zunächst meint sie, daß da das Gesetz nur gegen die Beschränkung des Auswanderungsrechtes von Staatswegen gerichtet sei, die Beschränkung aus anderen Gründen nicht aufgehoben sei. Wir müssen den Scharfsinn, den sie durch diese Bemerkung gezeigt hat, lobend anerkennen, können aber nicht umhin, sie zu versichern, daß es gewiß keinem Menschen einfallen würde, ihr Vorwürfe darüber zu machen, wenn ein Anderer als sie (die in dieser Beziehung den Staat vertritt) einen Staatsbürger am Auswandern verhindern wollte. — Sodann führt unsere verehrte Regierung durch ihre eben so sehr verehrten Commissarien als Hindernisse der Auswanderung von Staatswegen namentlich an: pendente Criminaluntersuchungen oder schon erkannte Criminalstrafen, so wie die Erfüllung der Militairpflicht; — man sollte glauben, sie meinte, dies seien vor Publication der Grundrechte Hindernisse von Staatswegen gewesen; aber in Verfolg ihrer Erörterung belehrt sie uns, daß — trotz des entgegenstehenden klaren Wortlauts der Grundrechte! — dennoch auch jetzt noch diese Hindernisse der Auswanderungsfreiheit zu Recht beständen. Wir werden uns von unserem Lehrmeister der Logik das Lehrgeld wieder geben lassen und dafür bei unserer jetzigen Regierung, deren Mitglieder vielleicht bald Muße dazu haben möchten, ein collegium logicum hören.

Mit dem Wortlaut des Gesetzes läßt sich, wie jedes Kind einsehen wird, diese Reginimal-Interpretation nicht vereinigen. Sollte sie vielleicht in anderen Gründen einige Entschuldigung — nur nicht zu sagen: Rechtfertigung — finden? Wir wollen sehen! — (Schluß folgt.)

Sechsundneunzigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 21. Mai 1849.
(Fortsetzung.)
Präsident: Trotsche.

§. 7. Die Wähler haben sich zur festgesetzten Zeit einzufinden.

§. 8. Die anwesenden Wähler ernennen aus ihrer Mitte auf Vorschlag des Wahlvorstehers durch Acclamation oder durch Aufheben der Hände nach absoluter Stimmenmehrheit 4 Stimmzähler.

Der Schriftführer wird vom Wahlvorsteher ernannt und durch Handschlag verpflichtet.

§. 9. Die im Voraus zusammengefaltenen, auf der innern Seite numerirten, auf der Außenseite gestempelten Stimmzettel werden durch einander gemischt. Der Wahlvorsteher läßt sie sodann durch die Stimmzähler an die erschienenen Wähler austheilen.

§. 10. Jeder Wähler schreibt auf den ihm übergebenen Zettel Namen, Beruf und Wohnort des von ihm Gewählten. Zettel, auf welchen mehr Namen, als erforderlich, oder der Name einer nicht wählbaren Person geschrieben steht, oder aus welchen der Gewählte nicht unzweifelhaft zu erkennen ist, ebenso andere, als die ausgetheilten Zettel, sind ungültig.

Wählern, welche nicht schreiben können, muß auf Verlangen der Schriftführer den Namen des von ihnen Gewählten in ihren Stimmzettel schreiben.

§. 11. Jeder Wähler hat seinen Stimmzettel in das Wahlgefäß zu legen. In der Reihenfolge, wie dies geschieht, sind die Namen der Stimmenden zu Protocoll zu nehmen.

§. 12. Nach vergeblicher Frage, ob noch Jemand einen Stimmzettel abzugeben habe, erklärt der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen. Es dürfen dann keine Stimmzettel mehr abgegeben werden.

§. 13. Die Zettel werden uneröffnet von den Stimmzählern laut gezählt. Das Ergebniß ist zu Protocoll zu vermerken. Stimmt die Zahl der Abstimmenden und der Stimmzettel nicht überein, so ist eine Berichtigung sofort zu versuchen.

§. 14. Die Stimmzettel werden sodann durch einen Stimmzähler entfaltet und die Nummern derselben mit den darauf geschriebenen Namen laut verlesen. Die Namen der Gewählten und die auf sie fallenden Stimmen werden protocollirt.

§. 15. Aufkommende Zweifel über die Gültigkeit einzelner Stimmzettel entscheiden Wahlvorsteher und Stimmzähler nach Stimmenmehrheit.

§. 16. Das Ergebniß der Abstimmung wird den anwesenden Wählern mitgetheilt und die Wahlversammlung geschlossen.

§. 17. Die Stimmzettel sind nach geschlossener Wahlhandlung sofort zu vernichten.

§. 18. Das über die Wahlhandlung aufgenommene Protocoll wird von dem Wahlvorsteher, den Stimmzählern und dem Schriftführer unterzeichnet und nebst allen übrigen auf die stattgehabte Wahl bezüglichen Acten vom Wahlvorsteher sofort dem Wahlcommissar übermittelt.

§. 19. Der Wahlcommissar hat, sobald ihm die Wahlprotocolle aus allen Wahlbezirken zugegangen sind, am Hauptorte des Wahlkreises in öffentlicher, vorher thunlichst bekannt zu machender Sitzung das Endergebniß der Wahl zu ziehen.

§. 20. Wer über die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat, ist für gewählt zu erklären.

Stellt sich eine absolute Stimmenmehrheit nicht heraus, so hat der Wahlcommissar die zweite Wahlhandlung zu veranlassen, und wenn auch durch diese eine absolute Stimmenmehrheit nich erreicht wird, für die dritte Wahlhandlung die beiden Candidaten zu bezeichnen, welche in der zweiten die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit Mehrerer entscheidet das in der öffentlichen Sitzung zu ziehende Loos, wer von ihnen zur Wahl kömmt.

Jede dieser wiederholten Wahlhandlungen muß binnen acht Tagen nach der vorhergegangenen und unter Beobachtung desselben Verfahrens stattfinden.

Ergiebt sich bei der dritten Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Loos.

§. 21. Mängel im Wahlverfahren eines Bezirks sollen in diesem nur dann eine neue Wahl vernothwendigen, wenn sich bei Ermittlung des Endergebnisses herausstellt, daß sie auf dasselbe hätten von Einfluß sein können. Der Wahlcommissar hat in solchem Falle die Neuwahl in dem betreffenden Bezirk binnen 8 Tagen beschaffen zu lassen.

§. 22. Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahlcommissar in Kenntniß zu setzen.

Wer nicht binnen 8 Tagen die Wahl abgelehnt hat, wird angesehn, als habe er sie angenommen.

Ist Jemand von mehreren Wahlkreisen zum Abgeordneten gewählt, so muß er binnen 8 Tagen nach erhaltener Anzeige dem Ministerium erklären, für welchen Kreis er die Wahl annehme. Unterläßt er solche Erklärung, so bestimmt hierüber nach Ablauf dieser Frist das Ministerium.

§. 23. Sämmtliche in Bezug auf die Wahl erwachsenen Schriftstücke, namentlich auch die in den einzelnen Wahlbezirken abgehaltenen Protocolle, werden von dem Wahlcommissar dem Ministerium eingesandt.

§. 24. Keiner der bei den Wahlen thätigen Beamten darf durch Empfehlung oder Vorschlag oder sonst wie auf die Wahl einwirken.

§. 25. Die Wahlcommissarien und die Wahlvorsteher übernehmen ihre Mühwaltungen unentgeltlich.

Ihre Auslagen werden ihnen aus der Staatskasse erstattet.

Wurde größtentheils ohne Debatte und ohne Amendements angenommen. Nur zu §§. 7, 9. 10, 19 und 22 waren Amendements gestellt und nur über diese wurde debattirt.

§. 7.

Amendement Meyer-Schwaan:

zu §. 7 der Wahlordnung hinzuzusetzen:

Zur Wahlhandlung haben außer dem Wahlvorsteher und dem Schriftführer nur die Wähler des Bezirks Zutritt. Nicht stimmberechtigte Anwesende sind vor Beginn des Wahlacts vom Wahlvorsteher zum Abtreten zu veranlassen.

Meyer: Sein Amendement habe den Zweck, Wahlumtrieben während der Wahl vorzubeugen, sie in den Tagen vor der Wahl zu verhindern, sei unmöglich. Die Abgabe der Stimmen sei heimlich. Wenn nun da ein Jeder Zutritt habe, so sei hinsichtlich solcher Wähler, die nicht schreiben und lesen könnten, allen Umtrieben Thür und Thor geöffnet.

Petermann warnt vor dieser Beschränkung der Oeffentlichkeit als in welcher die größte Garantie liege.

v. Dewitz-Miltzow hält es für eine große Begriffsverwechselung, bei einer allgemeinen directen Wahl die Oeffentlichkeit darin zu suchen, daß außer den Stimmberechtigten auch noch Frauen und Kinder Zutritt hätten.

Schumacher fragt, ob in der Bestimmung des Paragraphen eine Präclusion enthalten sei.

Bolten erklärt sich für das Amendement Meyer-Schwaan, desgl. Krüger wegen der geschäftlichen Ordnung in einem kleinen Locale.

Pohle gegen das Amendement, welches die Oeffentlichkeit ausschließe, die durch §. 14 des Wahlgesetzes bereits angeordnet sei.

Kloß: Der Ausschuß habe die Oeffentlichkeit nur so verstanden, daß für die nicht Betheiligten ein abgesonderter Raum vorhanden sei. Wo die Localität dies nicht zulasse, falle die Oeffentlichkeit von selbst weg.

Das Amendement Meyer-Schwaan wird mit 41 : 38 Stimmen angenommen.

§. 9.

Amendement Müller-Fürstenberg:

den Schlußsatz des Paragraphen so zu fassen:

die Austheilung derselben an die Wähler geschieht durch die Stimmenzähler, so lange bis die Wahl für geschlossen erklärt wird. Diese haben die Namen der Empfänger anzuschreiben.

Müller empfiehlt sein Amendement aus Gründen der Zweckmäßigkeit, es wird aber, nachdem Kloß sich dagegen erklärt, abgelehnt.

§. 10.

Hiezu Amendement Burchardt: zu setzen:

"Zettel, auf welchen mehr als ein Name steht."

Amendement Krüger:

hinter "schreibt" hinzuzufügen:

"oder läßt auf den — — Zettel — — schreiben,"

und Amendement v. Dewitz-Miltzow zum Amendement Krüger:

vor "schreiben" zu setzen „durch den Schriftführer."

Dies letztere Amendement führt eine längere Debatte herbei. v. Dewitz-Miltzow und v. Dewitz-Krumbeck finden in diesem Zusatze die einzige Garantie dafür, daß wirklich derjenige Name auf den Zettel gesetzt werde, den der Wähler haben wollte, während Krüger, Müller-Fürstenberg und Kloß sich gegen diese Vorschrift erklären, weil dieselbe eine wesentliche Beschränkung der geheimen Stimmabgabe sei, sich auch durchaus nicht controliren lasse.

§. 19.

Hiezu Amendement Kippe:

diesen Paragraphen so zu fassen:

der Wahlcommissar hat, sobald ihm die Wahlprotocolle aus allen Wahlbezirken zugegangen sind, unter Zuziehung zweier Wähler, welche kein öffentliches und kein Gemeindeamt bekleiden, am Hauptorte des Wahlkreises in öffentlicher vorher gehörig bekannt zu machender Sitzung das Endergebniß der Wahl zu ziehen und das darüber abzuhelfende Protocoll nebst seinen beiden Assessoren zu unterschreiben.

Kippe empfiehlt sein Amendement aus Gründen der Zweckmäßigkeit, und wird dasselbe, nachdem sich auch Kloß im Ganzen dafür erklärt, angenommen.

Ebenso wird auch das Amendement Kippe zu §. 22:

den Schlußsatz so zu fassen:

so behält seine Wahl nur für denjenigen Wahlkreis Gültigkeit, in welchem er die relativ — d. h. in Bezug auf die gestimmt habenden Wähler — größte Majorität hat,

angenommen.

Es wird sodann verlesen eine Erklärung der großherzoglich schwerinschen Commissarien, betreffend die Absendung der Truppen nach Frankfurt. Das Reichsministerium des Krieges (v. Peucker) unter Zustimmung des Reichsverwesers findet sich durch die Ereignisse in Süddeutschland veranlaßt, eine größere Truppenzahl bei Frankfurt zusammenzuziehen. Es hat dazu vor Allem die schleswig-holsteinische Reserve ausersehen und daher auch die meklenburg-schwerinschen und strelitzschen Truppen mit dazu bestimmt. Diese sollen nun schleunigst aufbrechen, per Eisenbahn über Hamburg, Harburg, Hannover, Minden, Cöln, Mainz nach Frankfurt befördert werden und in 5 Etappen in Frankfurt anlangen. Namentlich aber verlangt das Ministerium Cavallerie, die ebenfalls per Eisenbahn und nur im Nothfall ohne Benutzung derselben abgehen solle. Die schwerinschen und strelitzschen Truppen werden zu einem Corps vereinigt und hat Schwerin den Commandeur zu ernennen. Zur Anordnung des Zuges und zur Vorkehrung der für die gehörige Verpflegung und Beförderung der Truppen erforderlichen Maßregeln sollen Officiere vorausgesandt werden, die sich mit den resp. Landesbehörden und Eisenbahndirectionen in Verbindung zu setzen haben. Eröffnung der großherzogl. Regierung an die Centralgewalt. In Rücksicht auf die Lage Deutschlands und die gegenwärtige Stellung der Nationalversammlung finde sich die Regierung zu der Erklärung veranlaßt, welche Stellung Meklenburg zur deutschen Nationalversammlung einnehme. Seine Hingebung an die deutsche Einheit habe es fortwährend dargethan und daher auch die gerechtesten Bedenken gegen einzelne Puncte der Reichsverfassung aufgegeben, — allein das Wirksamwerden der Reichsverfassung sei davon abhängig, daß die Territorialität hergestellt und die Oberhauptsfrage erledigt werde. Die großherzogl. Regierung finde sich um so mehr zu dieser Erklärung veranlaßt, als die Nationalversammlung ihre Beschlüsse vom 4ten Mai ꝛc. direct und ohne Vermittelung der Centralgewalt anhero mitgetheilt habe. Zur nähern Darlegung, daß die Regierung sich jeder gewaltsamen Durchführung der Reichsverfassung widersetzen werde, enthält eine Beilage die bekannte großherzogl. Botschaft. In Antwort auf die Erklärung des Reichskriegsministers erklärt die Regierung: Zwar geschehe das Eintreffen dieser Aufforderung in einer Zeit, wo auch in Meklenburg die Aufregung im Steigen begriffen sei und die Aufrechterhaltung der Ordnung nach allen Seiten hin bedeutende militärische Kräfte erheische; gleichwohl sei die großherzogl. Regierung, so schwer die Aufforderung sie auch treffe, bereit, das Aeußerste zu thun, und werde 4 Schwadronen Cavallerie, 3 Bataillone Infanterie und 1 Batterie Geschütze nach Frankfurt abgehen lassen. Den Oberbefehl über diese Streitkräfte werde der Oberst v. Witzleben führen.

Die Verlesung dieser Actenstücke rief stellenweise ein Murren

in der Versammlung hervor; nach Beendigung derselben verliest der Präsident einen dringlichen vor der Tagesordnung zu berathenden Antrag Müller-Fürstenberg: die verlesenen Schriftstücke dem Ausschuß für die deutsche Frage zur schleunigen Berichterstattung zu übergeben. Die Dringlichkeit des Antrages wird, nachdem Müller-Fürstenberg für und v. Dewitz-Miltzow gegen dieselbe, sowie gegen die Prüfung in diesem deutschen Ausschusse gesprochen, anerkannt, der Antrag selbst aber, nachdem nur Raber gegen denselben gesprochen (weil er von diesem Ausschuß nichts weiter erwarte, als daß er die Erwartung aussprechen werde ꝛc.; es sei schon soviel erwartet und Nichts gekommen; man muß die Sache selbst in die Hand nehmen, um zu sehen, ob man denn auch verrathen werde), abgelehnt.

Pohle nimmt nun seinen Antrag (daß das Militair, bevor es die Landesgrenze überschreite, für die Aufrechterhaltung der Reichsverfassung zu sorgen, feierlichst verpflichtet werde. Die Dringlichkeit (motivirt dadurch, daß schon am nächsten Tage der Abmarsch der Truppen beginne, Entschiedenheit aber noth thue) wird (auf Raber's Antrag in namentlicher Abstimmung) mit 46:39 Stimmen (1 enthält sich) anerkannt (Bravo!)

Pohle: Schon bestehe ein Conflict zwischen der Nationalversammlung und der provisorischen Reichscentralgewalt; der Reichsverweser trete Deutschland mit einem Ministerium der Lächerlichkeit (rechts Zeichen des Unwillens) gegenüber, mit einem Ministerium, das gleich bei seinem Auftreten ein starkes Mißtrauensvotum von der Nationalversammlung erhalten habe und durch das Mißtrauen des ganzen Deutschlands erdrückt werde. Diesen Ministerium sollten unsere Truppen zur freien Disposition gestellt werden; er würde Nichts dagegen haben, wenn die Truppen vorher beeidigt seien. Er verlange nicht, daß sie auf die Reichsverfassnng vereidet würden, sondern nur, daß sie feierlich verpflichtet würden zur Aufrechterhaltung der Reichsverfassung, damit die Truppen nur für Recht, Ordnung und Gesetzlichkeit, nicht für Sondergelüste einer kleinen Fraction und weniger Familien zu kämpfen hätten (Bravo!)

v. Dewitz-Krumbeck: Fordern Sie keine Unmöglichkeit! Es sei höchst mißlich, zu verlangen, daß das Militair auch nur auf die Aufrechterhaltung der Reichsverfassung vereidet werde; der Soldat könne nur den Befehlen seiner Obern gehorchen, dürfe nicht selbst prüfen wollen, sonst reiße Anarchie ein. In den Fahneneid der Truppen könne höchstens die Treue gegen das Reichsoberhaupt mit aufgenommen werden, jetzt aber noch nicht, weil das Oberhaupt nicht existire. Es sei gesagt, die Centralgewalt stehe in Conflict mit der Nationalversammlung, aber diese habe ihre Befugnisse überschritten dadurch, daß sie die Executive an sich riß. Daß das Ministerium Grävell schon im Voraus ein Mißtrauensvotum erhalten habe, sei eine Freiheitsbeschränkung: Männer dürfe man erst nach ihren Handlungen beurtheilen.

Raber: Unmögliches werde nicht verlangt, in vielen Gegenden Deutschlands sei die Vereidigung schon erfolgt; es sei also auch bei uns möglich, wenn man nur wolle und es ehrlich meine.

Dewitz-Miltzow: Ueber lächerlich oder nicht, seien die Ansichten sehr verschieden; er wolle den Antrag in seiner ganzen Schwäche beleuchten. Schon das Verlangen selbst sei mit einem viel zu unbestimmten Ausdrucke bezeichnet; feierliche Verpflichtung zur Aufrechthaltung der Reichsverfassung. Aber die Reichsverfassung als solche sie noch nicht existirt und daher ihre Aufrechthaltung auch nicht möglich. Außer dem Fahneneide gebe es keinen Eid für den Soldaten, eine bloße feierliche Verpflichtung sei eine bloße Farce, ein Possenspiel und habe neben dem Fahneneide durchaus keine Bedeutung. Keineswegs bedürfe es dessen, daß die Soldaten noch feierlich verpflichtet würden, Gesetz, Recht und Ordnung aufrecht zu erhalten, ihre Gesinnung sei durchaus der Art, daß sich nicht erwarten ließe, sie würden für etwas Anderes kämpfen. Daher empfehle er die unbedingte Ablehnung des Antrages, zumal da die Reichsverfassung jetzt in das Stadium getreten sei, noch wesentliche Modificationen zu erleiden; eine Verpflichtung auf eine Verfassung, die noch nicht definitiv abgeschlossen sei, sei undenkbar.

Riemann (zur factischen Berichtigung): Auch das sei nicht mehr als eine feierliche Verpflichtung, nach der Lehre: Eure Rede sei Ja, ja, oder Nein, nein, was darüber, ist von Uebel. (Gelächter zur Rechten.)

M. Wiggers: Man habe den Antrag als unzutreffend nachzuweisen gesucht, es sei aber nicht gelungen; so habe man die Beeidigung auf die Reichsverfassung ein Possenspiel genannt und den Art. 14 der Reichsverfassung, der die Aufnahme der Verpflichtung zur Treue gegen das Reichsoberhaupt in den Fahneneid festsetze, damit in Verbindung gebracht, so daß das Fehlen des Reichsoberhauptes eine Verpflichtung auf die Verfassung unmöglich machen solle. Ebensowenig habe Pohle die Soldaten angegriffen, als würden sie nicht auch so für Gesetz und Ordnung kämpfen, und sei es sehr fraglich, was Gesetz und Ordnung sei? Er meine aber, gegenwärtig sei nur die Aufrechthaltung der Reichsverfassung Gesetz und Ordnung. Da die Soldaten aber nur der Person des Landesherrn den Eid der Treue und des Gehorsams geschworen, so sei es leicht möglich, daß sie gegen Gesetz und Recht geführt, z. B. wenn ein Attentat gegen die Nationalversammlung gerichtet werden sollte; denn haben sie nur einen Eid der Treue ihrem Fürsten geschworen, so müßten sie Ordre pariren und gegen Gesetz und Ordnung kämpfen. Haben sie sich dagegen zur Aufrechthaltung der Reichsverfassung verpflichtet, so brauchten sie nicht gegen Gesetz und Ordnung sich benutzen zu lassen. Dieser Beschluß, falls er gefaßt werde, werde auch dazu dienen, der Politik unserer Regierung die Probe zu machen; denn führe sie diesen Beschluß nicht aus, so sei es ja offenbar, daß sie mit Berlin gehe. Man habe ja neulich auf der Rechten die Entschiedenheit in der deutschen Frage so sehr gewünscht, jetzt biete sich eine Gelegenheit, diese Entschiedenheit zu ernothwendigen. Das Schaukelsystem des Abwartens könne die Kammer nicht ertragen, könne sie vor dem Volke nicht verantworten, sie müsse dem ein Ende machen und sollte es auch zu ihrem Untergange gereichen. Dann haben wir Etwas, worauf wir fußen können, während jetzt alle Erklärungen der Regierung ausweichen.

Es geht ein das Amendement Bolten: die Berathung über den Antrag Pohle bis auf morgen zu vertagen, motivirt durch den Wunsch, vor der Abstimmung eine Besprechung der einzelnen Fractionen zu ermöglichen. Raber spricht gegen die Vertagung, weil in dieser Frage schon jetzt Jeder sich klar sein und mit entschiedener Bestimmtheit wissen müsse, was er wolle. Bolten hebt noch hervor, daß er diesen Antrag nur in Rücksicht auf den Inhalt der mitgetheilten Actenstücke gestellt habe, welchen gehörig zu prüfen weder ihm noch sonst einem Mitgliede in dem Augenblicke der Verlesung möglich gewesen sei. In namentlicher (von Pohle beantragter) Abstimmung wird dieser Vertagungsantrag mit 54:31 Stimmen (2 enthalten sich) abgelehnt.

(Schluß folgt.)

Vorläufiges.

Die Neubrandenburger Zeitung behauptet, jene Notiz, die wir in unserer neulichen „Gegenberichtigung" abdruckten, datirt Schwerin, den 27sten April, aus dem Landtagsboten selbst entnommen zu haben. Wir erwarten, daß die Neubr. Ztg. die Nummer angeben wird, in welcher eine derartige Nachricht von uns gebracht worden sein soll.

Allerlei.

Der Mensch, sagt ein türkisches Sprichwort, gleicht einem Seidenwurme: Tag und Nacht webt er Hirngespinste, bis er sich mitten darin selbst sein Grab bereitet.

Die geistreiche Königin Christine von Schweden erlaubte keinem ihrer Staatsdiener die Annahme eines auswärtigen Ordens, indem sie sagte: „Ich kann nicht zugeben, daß meine Schaafe von fremder Hand gezeichnet werden."

(Hiezu eine Beilage.

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Der
Meklenburgische Landtagsbote.
(Für Meklenburg-Schwerin und Meklenburg-Strelitz.)
Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 6 Nummern. **Zweiter Jahrgang.** Der Preis pro Quartal, von No. 193 bis Johannis, beträgt 1 Thlr. 12 ßl

№ 243. Schwerin, den 24. Mai. **1849.**

Wie man bei uns zu Lande die Grundrechte auslegt.

(Schluß.)

Daß sich der Auswanderungslustige den Criminaluntersuchungen und Criminalstrafen nicht entziehen dürfe, meint die Regierung, sei zweifellos und dürfe das Gegentheil nicht angenommen werden, weil jedes Gesetz so ausgelegt werden müsse, daß kein Unsinn herauskomme, der dem Gesetzgeber nie zugetraut werden dürfe. Diese letztere Aeußerung unterschreiben wir in Bezug auf den Gesetzgeber der Grundrechte unbedingt, obgleich sie, namentlich in Bezug auf die Vergangenheit, wohl nicht so ohne Weiteres als wahr angenommen werden dürfte. Was hat aber, fragen wir, der Staat noch mit einem Menschen zu thun, der durch das früher von ihm begangene Delict freilich eine von diesem Staate zu verhängende Strafe verwirkt hat, jetzt aber erklärt, mit den Angehörigen dieses Staats in gar keiner Machtsgemeinschaft mehr stehen zu wollen? So wie die Jurisdictionsbefugniß einer Staatsgesellschaft auf die von ihr bewohnten Grenzen örtlich beschränkt ist, so ist sie es doch gewiß auch zeitlich und zwar auf die Zeit, in welcher einer ihrer bisherigen Bürger wirklich noch zu ihr gehört. So wie ein über die Grenzen des Staats entlaufender Verbrecher von ihr aus natürlichen Gründen nicht mehr erreicht werden kann, so sollte es doch aus rechtlichen Gründen auch derjenige nicht, welcher erklärt, mit ihr in gar keiner Beziehung nicht mehr stehen zu wollen. Freilich wird man einwenden: wir bestrafen ja auch Ausländer, die bei uns ein Verbrechen verüben. Aber man sollte billiger Weise doch auch diese, wenn sie es verlangen, ihrem Lande zurückgeben und ihre Bestrafung den dortigen Behörden überlassen. So auch bei den Auswanderungslustigen. Allerdings meinen wir nicht, daß der Staat sie, sofern sie Verbrecher wirklich oder doch als solche verdächtig sind, sofort, wenn sie ihre Absicht auszuwandern zu erkennen geben, auf freien Fuß setzen solle, damit sie vielleicht noch mehr Unheil stiften. Bewahre! Er muß sich allerdings die Gewißheit verschaffen, daß die Absicht auch wirklich ausgeführt werde; er mag immerhin auch diejenigen, welche die Ueberfahrt zu besorgen angegangen werden, so wie die Obrigkeit desjenigen Landes, welches als Ziel der Auswanderung gewählt wird, auf die Gefährlichkeit eines solchen Individuums aufmerksam machen, aber gewaltsam zurückhalten darf er dasselbe darum doch nicht. Mag er es immerhin wieder anfassen, wenn es zurückkehren sollte; dagegen wird gewiß Niemand Etwas einwenden können; und die Zeit der Abwesenheit wird auch Niemand als Verjährungszeit des Verbrechens rechnen wollen. — Wo bleibt nun der Unsinn, den unsere Commissarien wittern? Oder reicht vielleicht das Recht des Staates gegen ein Individuum weiter, als die Rechtsgemeinschaft unter ihnen?

Wir gestehen zu, daß Mancher hinsichtlich der Anwendbarkeit des betreffenden Paragraphen der Grundrechte auf den so eben besprochenen Punkt mit uns nicht gleicher Meinung sein mag; fürchten dies aber nicht hinsichtlich des zweiten genannten Punktes, der Militärpflicht.

Commissarien meinen, es dürfe nicht angenommen werden, daß ein Soldat im Dienst deshalb ohne Weiteres entlassen werden müsse, weil er erkläre, auswandern zu wollen. Freilich so ohne Weiteres nicht! Denn gleich wie in dem zuerst gedachten Falle müßte sich der Staat vorher Gewißheit darüber verschaffen, daß die Auswanderung auch wirklich werde ausgeführt werden; dann aber darf er derselben kein Hinderniß entgegensetzen. Und sollte der Betreffende, bevor er das Jahr, bis zu welchem man überhaupt militärpflichtig ist, erreicht hätte, zurückkehren, so stände gewiß Nichts entgegen, ihn nunmehr zum Dienst heranzuziehen. Und sollte er auch später zurückkehren und dadurch sich auf Umwegen dem Waffendienst entzogen haben, obgleich nicht von vorn herein angenommen werden dürfte, daß er dies böslicher Weise gethan habe: so werden doch jedenfalls die oben angeführten Motive des Gesetzgebers mehr Geltung haben, als die wunderliche Interpretation unserer Regierung, die hoffentlich nicht die Rolle eines Gesetzgebers werde spielen wollen. — Das Einzige, was Commissarien von der fraglichen Bestimmung der Grundrechte gelten lassen wollen, ist, daß man einem künftig Militärpflichtigen die Auswanderung durch Versagung der Erlaubniß dazu oder durch die Forderung einer Caution nicht erschweren dürfe; aber auch in diesem Falle nur soweit, als der künftig Militärpflichtige nicht schon speciell zur Leistung dieser Pflicht **aufgerufen** worden war. Und deshalb habe Regierung dem Ingenieur Kaiser, der sich in diesem Falle befunden habe, den Consens (!!) zur Auswanderung nicht ertheilt. Also: das Auswanderungsrecht ist von Staatswegen nicht beschränkt, ausgenommen u. A. für diejenigen, welche — sich im 21sten, 22sten oder 23sten Lebensjahre befinden, und nicht bloß von der Zeit an, wo sie einberufen werden — bei uns also vom 1sten Mai an — sondern sogar von dem Punkte an, wo durch einen Erlaß der Distriesbehörde Ort und Zeit ihrer Aushebung — in dem speciell erwähnten Falle vom 8ten März an — angesetzt worden ist, so daß mithin diejenigen, welche in der Zeit vom 8ten März bis zum 1sten Mai auswandern wollen, dennoch daran verhindert werden!! Resultat: das Recht auszuwandern ist von Staats-, wir wollten sagen: Regierungswegen doch beschränkt. Wir sollten meinen, daß die Zeit, von welcher an man wirklich militärpflichtig ist, in dem fraglichen Falle doch doch immer erst mit dem 1sten Mai beginne, nicht aber mit dem Zeitpunkte, an welchem die Districtsbehörde bekannt macht, daß die in einem bestimmten Jahre Geborenen am 1sten Mai ausgehoben werden sollten, zumal da ja dieser letztere Zeitpunkt beliebig von der Behörde gewählt werden kann. Aber sogar auf diejenigen, für welche wirklich schon der Tag der Aushebung

gekommen ist, kann die vielerwähnte Bestimmung der Grundrechte eben so wenig unanwendbar sein, da für diese natürlich ganz dasselbe gelten muß, was wir oben von den schon im Dienste befindlichen Soldaten gesagt haben.

Die ganze „grammatische und logische" Interpretation unserer Regierung und ihrer Commissarien ist also so ungrammatisch und unlogisch, daß sie mit Recht auf Originalität Anspruch machen darf und wahrscheinlich außer ihnen selbst nur von Wenigen gebilligt werden wird. Aber jedenfalls haben wir Unrecht, denn — wem Gott ein Amt gibt, dem gibt er auch Verstand. Und dieses Begabtsein mit höherem Verstande als die „Unterthanen" haben ja die hohen Herren noch stets für sich in Anspruch genommen. —

An dem Ganzen sehen wir, daß man im Kleinen anfängt, an den Grundrechten und ihrer Anwendbarkeit auf die Wirklichkeit zu mäkeln, zu drehen und zu wenden, daß man, sobald man seinen Willen in diesen scheinbar unwichtigeren Punkten siegreich durchgesetzt haben wird, vom Kleinen zum Großen fortschreiten wird, bis man endlich bis auf wenige Punkte, um die man nun einmal nicht wird umhin können, das ganze Gesetz factisch außer Anwendung gesetzt haben wird.

Deshalb ist es nothwendig und Pflicht eines Jeden, sowie des ganzen Volkes und insbesondere seiner Vertreter, auf die unwillkürliche ganze und volle Aufrechthaltung der Grundrechte mit allen Kräften zu dringen.

A. R.

Sechsundneunzigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 21. Mai 1849.

(Schluß.)

Präsident: Trotsche.

Petermann: Es sei gesagt worden und zwar jüngst vom Ministertische aus, unser Militair würde sich nie zu Gewaltschritten mißbrauchen lassen, sondern nur kämpfen für Gesetz und Ordnung. Aber was ist jetzt Gesetz und Ordnung? Dies müsse den Soldaten klar gemacht werden; es sei dies aber, seitdem die Regierung die Reichsverfassung ohne allen Vorbehalt anerkannt habe, nur die Rechtsgültigkeit und daher die Aufrechthaltung der Reichsverfassung, und daß die Soldaten für diese kämpfen sollen und in ihr Gesetz und Ordnung zu erblicken haben, dies müsse ihnen gesagt werden.

Dewitz-Miltzow: M. Wiggers habe immer das besondere Unglück, ihn völlig mißzuverstehen, es sei ihm nicht eingefallen, zu sagen, daß der Eid auf den Art. 14 der Reichsverfassung ein Possenspiel sei, er halte das vielmehr für einen sehr ernstlichen Act, der seiner Ansicht nach überdies noch höchst gefährlich und bedenklich sei; aber er habe gesagt, wenn zu dem Fahneneide noch eine feierliche Verpflichtung hinzukomme, so sei das ein Possenspiel. Wenn das geistliche Mitglied für Altstrelitz gegen ihn bemerkt habe, daß zwischen der feierlichen Verpflichtung und dem Eide kein großer Unterschied sei, so müsse ein der Theologie Beflissener doch wissen, daß der Eid eine Betheuerung der Wahrheit unter der Anrufung Gottes sei. Ferner sei die Rechte darauf hingewiesen, daß ja auch sie eine Entschließung der Regierung verlange, ob diese sich an Frankfurt oder an Preußen anlehnen wolle; allein, um blos der Regierung mal auf den Puls zu fühlen, werde sie nicht einem so ungerechtfertigten Antrage sich anschließen. Auch bedürfe es eines solchen Versuches nicht mehr, da er finde, daß in der Mittheilung an's Reichsministerium die Ablehnung der Beeidigung ausgesprochen sei. Der Abgeordnete für Feldberg habe, obgleich Jurist, einige Zweifel erhoben darüber, was Gesetz und Ordnung sei, es genire dem Redner fast, daß er als Laie ihm diese zu lösen und aufzuklären im Stande sei. Die Begriffe Gesetz und Ordnung seien aber noch nicht so schwankend, wie wohl Einige in der Versammlung meinten. Was Ordnung sei, das sehe man an dem Gegentheil, z. B. in Baden herrsche Unordnung und Anarchie. Was Gesetz sei? Nicht dadurch werde etwas Gesetz, daß es beschlossen worden, selbst von der gesetzlich dazu berufenen Versammlung, sondern es bedürfe dazu noch erst der Publication. In Meklenburg sei die Reichsverfassung noch nicht publicirt und so lange dies nicht geschehen, würde das Militair, wenn es für Aufrechterhaltung der Reichsverfassung kämpfe, für Unordnung und Anarchie, gegen das Gesetz kämpfen.

M. Wiggers: Der Vorredner habe behauptet, daß die Reichsverfassung noch nicht Gesetz sei; es sei aber durch das auch bei uns publicirte Gesetz vom 28sten Juli über Begründung der provisorischen Centralgewalt die Reichsverfassung ausdrücklich von ihrer Wirksamkeit ausgenommen. Daher sei denn auch die Nationalversammlung befugt gewesen, die Reichsverfassung des Reichsverwesers zu publiciren und zwar für ganz Deutschland, so daß auch darnach es keinem Zweifel unterliegen könne, ob die Reichsverfassung Gesetz sei oder nicht. Dieser Streit sei aber wohl befugt gewesen, nicht so der andere darüber, was Ordnung und Unordnung sei. Darüber existirten verschiedene Begriffe, z. B. halte er das Auseinanderjagen der preußischen Nationalversammlung, als Bekämpfer der Pfalz, die sich zum Schutze der Reichsverfassung erhoben habe, für Unordnung, Andere aber würden das ganz in der Ordnung finden. Ebendeshalb aber sei er auch dafür, daß die Soldaten zur Aufrechthaltung der Reichsverfassung feierlichst verpflichtet würden, damit sie bestimmt erführen, was sie für Gesetz und Ordnung zu halten hätten.

Riemann zur factischen Berichtigung. Nicht in seiner Eigenschaft als Geistlicher sei er Mitglied dieser Kammer, jedoch halte er dem Abgeordneten Dewitz diese Begriffsverwirrung zu Gute. Auch habe er nur gesagt, daß eine feierliche Verpflichtung nicht weniger bedeute als der Eid, weil der, dem v. Dewitz nicht werth sei die Schuhriemen zu lösen und er selbst auch nicht, sage: Eure Rede sei Ja, ja oder Nein, nein ꝛc.

Haupt: Die Kammer habe die Dringlichkeit anerkannt, die Vertagung abgelehnt und dadurch eine reifliche Prüfung unmöglich gemacht. Deshalb könne man den Antrag nur ablehnen. Welche Folgen der Antrag für die Kammer haben könne, lasse er dahingestellt; welche Folgen für Deutschland? Meklenburg könne nur ein kleines Gewicht in die Wagschale werfen. Aber welche Folgen für Meklenburg dieser Antrag haben werde, das sei wohl Jedem klar. Im Namen des nähern Vaterlandes, dessen Schicksal in unsern Händen liegt, fordere ich Sie auf, den Antrag abzulehnen.

Petermann erhält zu einer persönlichen Bemerkung das Wort und behauptet gegen v. Dewitz die Rechtsgültigkeit der deutschen Reichsverfassung auch für Meklenburg.

Pohle: Das Schreiben des Staatsministeriums an das Reichsministerium in der Hand, kritisirt er die Politik der Regierung. Früher habe sie nur von der Erwartung gesprochen, daß die Reichsverfassung werde in's Leben, in diesem Schreiben spreche sie von ihrem Gesichtspuncte, jetzt vielleicht von zu stellenden Bedingungen. Man scheine der Sache eine andere Wendung gegeben zu haben, woraus leicht eine Bedingung werden könne. Die Regierung erkläre, sie wolle nicht die Hand bieten zu einer gewaltsamen Durchführung der Reichsverfassung. Allein, es handele sich nicht darum, den Ländern, welche sie nicht wollen, sie aufzudringen, sie ihnen zu octroyiren, sondern sie denen erhalten, welche sie wollen, und darum denen entgegenzutreten, welche sie vernichten wollen. Solle dies unter der gewaltsamen Durchführung verstanden sein, so sei nicht abzusehen, warum die Regierung keine Gewalt wolle. Preußen wolle Deutschland eine Reichsverfassung octroyiren; jede Octroyirung aber vernichte das Rechtsgefühl im Volke, und einmal begonnen sie gar kein Ende zu finden in den Octroyirungen; Preußens Beispiel zeige dies: das werde in Einem fort octroyiren, bis mal von der andern Seite angefangen würde zu octroyiren. Die Verfassung andern Ländern aufzudringen, davon sei nicht die Rede gewesen, es handle sich hier vielmehr darum, ob man der Centralgewalt und Preußen die Mittel in die Hände geben solle, gegen die Nationalversammlung mit Gewalt aufzutreten. Mit Ausnahme einer kleinen Partei wolle in Meklenburg das Keiner. — Der Schluß des Schreibens sei ihm befremdlich, weil er sich nicht auf dem Boden des Rechts bewege; es heiße da: die Veranlassung zu dieser Erklärung finde die Regierung darin, daß die vom Vorstande der Nationalversammlung direct sicher gelangten Beschlüsse vom 4ten Mai Anforderungen enthielten, welche mit den (oben

angedeuten) Grundsätzen der Regierung in Widerspruch ständen. Die Regierung habe damit den Boden des Rechts verlassen, hätte sie sich auf demselben halten wollen, so hätte sie jene Beschlüsse vollziehen und die Aufforderungen an die Gemeinden zur Durchführung der Reichsverfassung ergehen lassen müssen. Keineswegs habe die Nationalversammlung hiemit die Grenze ihrer Befugnisse überschritten; denn die Errichtung der Verfassung sei ausdrücklich ausgeschlossen von der Wirksamkeit der Reichscentralgewalt, eben darum aber auch die Mittel und Wege jene Verfassung in's Leben zu rufen. Wenn hier behauptet worden, daß die Ausführung der Beschlüsse durch die Executivgewalt geschehen müsse, so sei dies im Allgemeinen und vom constitutionellen Standpuncte aus richtig, hier jedoch nicht zutreffend; denn laut Gesetz vom 28sten Juli 1848 über Errichtung der provisorischen Centralgewalt Art. 3 sub a, sei der Reichsverweser zu dem fraglichen Acte nicht berechtigt, sondern nur zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit in Deutschland. Der Reichsverweser leite seine Macht nicht her von Gottes Gnaden, sondern aus jenem Gesetz über Errichtung der provisorischen Centralgewalt; er hat daher nur die Rechte erhalten, welche die Nationalversammlung ausdrücklich auf ihn übertragen hat. Somit sei klar bewiesen, daß die Nationalversammlung solche Maßregeln, welche zur Durchführung der Reichsverfassung dienen sollten, selbst zu treffen durchaus berechtigt sei und daß die Regierung sich nicht auf dem Boden des Rechts befinde, wenn sie diesen Anordnungen den Gehorsam versage. Es seien gegen die Vereidung des Militairs mehrere Einwendungen gemacht, ein Abgeordneter habe gesagt, der Soldat habe nicht zu prüfen, sondern nur zu gehorchen; während ein anderer Abgeordneter desselben Namens versichert habe, das Militair werde nur für Ordnung und Recht kämpfen; diese Einwendungen widersprechen sich schnurstracks, indeß möchten die Herren sich darüber unter einander selbst abfinden, zu seinen politischen Freunden gehörten sie nicht. Auch gegen Art. 14 der Reichsverfassung hat man Einwände vorgebracht; er wisse nicht, wie man zum Art. 14 gekommen sei, er habe nicht davon gesprochen; nicht auf Durchführung dieses Artikels sei sein Antrag gerichtet, nicht dieser stehe zur Frage. Man habe ferner der Nationalversammlung zum Vorwurf gemacht, daß sie die Executivgewalt an sich gerissen habe; wäre dies wahr, so würde schon das Anschreißen der Executivgewalt ein Beweis sein dafür, daß Etwas faul im Staat sei: und wenn die dazu berechtigte Gewalt nicht zur That fähig sei, nicht die Entschiedenheit zum Handeln besitze, könne ihr die Executivgewalt entrissen werden, — in einem solchen Falle aber müsse man den, der die Entschiedenheit des Handelns besitze, unterstützen, wie er auch das Vertrauen des Volkes haben werde. Und die Frankfurter Nationalversammlung hat das Vertrauen des deutschen Volkes. Wenn hierüber ein Abgeordneter, welcher selbst Mitglied jener Versammlung war (Pogge), lächelt, so kann der Umstand den Credit der Nationalversammlung wahrlich nicht schwächen, daß sie ihn nicht mehr zu den Ihren zählt. Wenn anarchische Zustände im Südwesten Deutschlands herrschten, so sei das sehr zu beklagen; aber woher komme es? wie sei es möglich, daß einige Wenige jene Bewegung zu Gunsten der Reichsverfassung zu so ganz andern Zwecken ausbeuten konnten? Dadurch, daß man das Rechtsgefühl im Volke untergraben habe; eben jenes unentschiedene Zuwarten und Schwanken habe das bewirkt, habe das Vertrauen zur Regierung untergraben, nicht Struve oder Blind haben es gethan.

Wo Einzelne so Etwas könnten, da lebt in der Brust des ganzen Volkes Unzufriedenheit, sonst sollten es die Einzelnen wohl lassen. Darum wünsche er, daß die Regierung eine entschiedene Sprache führe, jedoch in anderem Sinne, als wie sie sich gegen das Reichsministerium ausgesprochen habe; jedenfalls verwahre er sich gegen die Annahme, daß die Entscheidung dieser Versammlung das Organ der Gesinnung und Stimmung Mecklenburgs sei. Er anerkenne nur ein Organ in dieser Frage, die Nationalversammlung zu Frankfurt, und dieses sei berechtigt für ganz Deutschland (lebhaftes Bravo!).

In namentlicher Abstimmung wird dieser Antrag mit 41:41 Stimmen abgelehnt, 3 enthalten sich der Abstimmung (Wir werden das Verzeichniß nächstens liefern). Die Verkündigung dieses Resultats erregt die Versammlung zur lauten Aeußerung ihrer Freude resp. ihres Unwillens. Das Geräusch des lärmend sich von der Gallerie entfernenden Publicums veranlaßt v. Rieben zu dem Antrage doch so lange zu warten, bis die Gallerie fertig sei.

Nunmehr verlesen wird die Interpellation Pohle (s. vor. No.), welche der Commissarius v. Lützow sogleich beantworten zu wollen erklärt.

v. Lützow: Die großherzl. Regierung habe in den heute mitgetheilten Actenstücken ihre Politik klar dargelegt und werde auf dem eingeschlagenen Wege beharren.

Pohle erklärt sich hiedurch für nicht befriedigt, da er in den betreffenden Actenstücken kein Wort von den fraglichen Maßregeln gehört habe. Er habe der Regierung durch diese Interpellation Gelegenheit geben wollen, wieder gut zu machen, was ihr Verhalten ihr geschadet habe; — wenn aber die Regierung diese vermittelnde Hand zurückstoße, so möge sie auch die Folgen tragen (Lärmende Unterbrechung von der Rechten; Pohle wahrt sich mit Entschiedenheit das Recht der freien Meinungsäußerung). Er wolle aber leider einen entschiedenen Bruch mit der Regierung als dies ewige unentschiedene Zuwarten. (Beifall der Gallerie, die dafür vom Präsidenten verwarnt wird.)

Der Schluß der Sitzung wird beantragt, aber abgelehnt.

Die Tagesordnung führt weiter zur Berathung der früher ausgesetzten §§. 2 und 3 Abschnitt IV. des Verfassungsentwurfes. Sie lauten:

§. 2. Die Mitglieder der Kammer werden von dem Volke unmittelbar aus dem Volke in Gemäßheit des beigefügten Wahlgesetzes gewählt.

§. 3. Jedem, welcher das volle Meklenburgische Staatsbürgerrecht besitzt, steht active und passive Wahlfähigkeit bei der Abgeordnetenwahl zu.

Hiezu das Amendement Bolten: beide Paragraphen zu streichen. Bolten motivirt sein Amendement dahin, daß nach beschlossenem vollständigen Wahlgesetze diese Paragraphen nicht mehr ganz paßten, ihre Streichung aber auch keine Lücke erzeugen würde. Das Amendement Bolten wird angenommen.

Der nun auf der Tagesordnung folgende 17te Bericht des Verfassungs-Ausschusses bringt die Berathung folgender Paragraphen.

Abschnitt III. §. 18. Derselbe laute: Ein Gesetz soll darüber Bestimmung treffen, wie es bei eintretenden Spaltungen innerhalb der bestehenden Kirchenverbände und kirchlichen Gemeinden mit dem Kirchenvermögen zu halten sei.

Hiezu die Amendements Ackermann: 1) den ganzen Paragraphen, event. 2) die Worte „und kirchlichen Gemeinden" zu streichen; und Brandt: den Paragraphen so zu fassen: „die Bestimmung darüber, wie es — ꝛc., soll bei eintretendem Bedürfnisse durch besondere Gesetzgebung getroffen werden. Brandt motivirt sein Amendement dadurch, daß ein einzelner Fall (Basse) vorgekommen und dies noch kein Zeugniß für das Bedürfniß sei, während diese Bestimmung, jetzt getroffen, das Bedürfniß vielleicht erst hervorrufen werde.

Pohle vertheidigt den Ausschußantrag. Das Bedürfniß liege schon vor, das habe sich in Basse gezeigt (Zweifel rechts). Ja, ja! in Basse ist wirklich eine Kirchenspaltung eingetreten (wiederholte Zweifel rechts). Sobald an einem Orte in Meklenburg eine darartige gesetzliche Bestimmung sich vernothwendigt habe, werde sie für ganz Meklenburg nothwendig. Ob die gesetzliche Bestimmung das Bedürfniß erst hervorrufen werde? Wenn die Kirchlichkeit so geringen Boden im Volke habe, daß dieses durch Rücksichten auf Vermögensverhältnisse sich abhalten lasse, sein religiöses Bedürfniß zu befriedigen, dann stehe es schlimm um die Kirche und um das Volk. Er glaube aber nicht, daß durch ein derartiges Gesetz Kirchenspaltungen sollten hervorgerufen werden.

v. Liebeherr spricht sich gegen das Amendement Brandt aus, hauptsächlich, weil derartige Bestimmungen nicht in die Verfassung gehörten, dann aber auch, weil das Bedürfniß schon zu bezweifeln sei, indem der einzelne bisher vorgekommene Fall sich vielleicht noch auf andere Weise werde arrangiren lassen; es auch höchst ungewiß sei, ob jemals ein solches Bedürfniß hervortreten werde.

Pohle: Es handle sich nicht um zu vertheilende große Reichthümer der Kirche, die Existenz solcher Reichthümer sei ihm nicht bekannt; es handle sich auch um die Uebernahme der

Schulden, des passive Vermögens, worüber die Statuten der der Gemeinden keine Vorschrift gäben. Spaltungen seien aber nicht nur in der christlichen Kirche zu gewärtigen, auch in der jüdischen Gemeinde seien sie eingetreten. Ohne solche gesetzliche Bestimmungen könne eine Kirchengesellschaft leicht dem Banqueroutte entgegengehen; auch bedürfe es des Gesetzes, um die Gewissensfreiheit zu salviren.

Die von Meyer-Schwaan beantragte namentliche Abstimmung findet nicht die nöthige Unterstützung. Das Amendement Ackermann (Streichung des Paragraphen) wird nach gemachter Gegenprobe abgelehnt, auch das eventuelle, auf Streichung der Worte „und kirchlichen Gemeinden" gerichtet. Auch das Amendement Brandt fällt, der Ausschußantrag aber wird angenommen.

Der §. 30 desselben Abschnitts wird ohne Debatte angenommen; er lautet: Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener. Daß ihre Besoldung eine auskömmliche und ihre Pension eine entsprechende sei, überwacht der Staat.

Der wiederum beantragte Schluß der Sitzung (1½ Uhr) wird abgelehnt.

Ohne Debatte angenommen werden sodann folgende Paragraphen des Abschnitts IV, §. 5, letzter Satz: „Die Kosten der Stellvertretung im Dienste trägt, soweit sie durch die Wahl eines Staatsbeamten erforderlich wird, der Staat.

§. 17. Die Abgeordnetenkammer tagt am Sitz der Staatsregierung.

§. 20. Beim Beginn jedes ordentlichen Landtags ist vom Ministerium ein Bericht über die Lage aller Zweige der Staatsverwaltung vorzulegen.

§. 26. Die Abgeordnetenkammer hat das Recht, sich während derselben Zusammenkunft einmal bis auf 14 Tage zu vertagen. Eine längere oder wiederholte Vertagung erfordert die Zustimmung des Großherzogs.

§. 41. Ist die Kammer wegen Ablehnung einer Vorlage, welche die Krone gemacht hatte, aufgelöst worden, so kann die darauf zusammentretende Kammer wegen gleicher Ablehnung derselben Vorlage nicht wieder aufgelöst werden.

§. 45. Wenn eine Kammer auf ihrem ersten ordentlichen Landtage den von der vorigen Kammer gefaßten Beschluß einer Abänderung oder Ergänzung der Verfassung unverändert wiederholt und sodann dem Großherzoge zur Bestätigung vorgelegt, der Großherzog aber in gesetzlicher Weise die Bestätigung verweigert hat, so kann sie ihren Antrag auf ihrem folgenden Landtage erneuern. Geschieht dies unverändert, so muß der Großherzog die beantragte Sanction ertheilen, wenn Er nicht vorzieht, die Kammer aufzulösen. Nimmt in diesem Falle die darauf zusammentretende Kammer den Beschluß unverändert wieder auf, so darf der Großherzog die Sanction nicht versagen.

Eine Aenderung der verfassungsmäßigen Rechte des Staatsoberhauptes kann jedoch nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Großherzogs erfolgen.

Zum letzten Satze des §. 45 hat das Amendement gestellt, statt „verfassungsmäßigen Rechte des Staatsoberhaupts" zu sagen „Stellung des Großherzogs als Staatsoberhaupts", was jedoch, nachdem Brandt und Schumacher gegen dasselbe gesprochen haben, abgelehnt wird.

Dringlicher Antrag des Verfassungs-Ausschusses, die Berathung eines übergangenen Paragraphen zur Ergänzung des Entwurfes jetzt gleich vorzunehmen. Es betrifft den zweiten Satz des §. 4 Abschnitt VII. Der Antrag wird angenommen.

Der frühere durchgefallene Satz lautete:

„sollten durch plötzlich eingetretene Ereignisse in Kriegszeiten außerordentliche Ausgaben und desfallsige Anleihen nothwendig werden, so wird, wenn eine schleunige Zusammenberufung des Landtags zur Bewilligung des Bedarfs nicht möglich war, die getroffene Maßregel dem nachfolgenden Landtage zur Prüfung und Bewilligung vorgelegt."

Der Ausschuß beantragt jetzt folgende Fassung:

„erfordern plötzlich eingetretene Ereignisse in Kriegszeiten außerordentliche Ausgaben und desfallsige Anleihen, so wird, wenn eine schleunige Zusammenberufnng des Landtages zur Bewilligung des Bedarfs nicht möglich war, die getroffene und vom Gesammtministerium zu vertretende Maßregel dem nächsten folgenden Landtage zur Prüfung und Bewilligung vorgelegt."

Stever: Er finde keine Aenderung des ursprünglichen Paragraphen und seiner jetzigen Fassung; gefallen sei der Paragraph damals, weil nur Kriegszeiten berücksichtigt worden, die Majorität aber auch noch andere Fälle habe dahineingebracht wissen wollen.

Kippe stellt das Amendement: die Worte „in Kriegszeiten" zu streichen

Pohle bemerkt, daß dies Amendement schon früher gestellt und damals abgelehnt worden sei, gleichwohl wird es zugelassen und der Ausschußantrag mit dem Amendement Kippe nach vergeblich gemachter Gegenprobe, unter Namensaufruf mit 42 gegen 37 Stimmen angenommen.

Der dringliche Antrag M. Wiggers, dem Gemeindeordnungs-Ausschusse aufzugeben, daß er in nächster Sitzung berichte, wann der Entwurf der Gemeindeordnung gedruckt werde vorgelegt werden, wird angenommen und darauf bei völlig erledigter Tagesordnung die Sitzung vom Präsidenten geschlossen, um 2 Uhr. (W. P.)

Siebenundneunzigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 22. Mai 1849.

Präsident Trotsche.

Die Sitzung wird um 10½ Uhr eröffnet. Schriftführer Spangenberg verliest das Protocoll der vorigen Sitzung, das ohne Reclamation genehmigt wird.

Als Eingänge werden verlesen:

1) Eine Interpellativn Spangenberg: „Ich erlaube mir die beiderseitigen Herren Commissarien zu fragen, aus welchen Gründen die, in ihren am 23sten v. M. abgegebenen Erklärungen verheißene Publication des in der Sitzung vom 4ten d. M. zu Stande gekommenen Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit noch nicht erfolgte?"

2) Ein dringlicher Antrag Müller-Fürstenberg, den Antrag Prosch im Protocoll pag. 837 vor der heutigen Tagesordnung zu berathen.

Commissarius von Lützow eröffnet der Versammlung, daß Se. K. H. der Großherzog nach Austritt des Commissarius Kippe den Abgeordneten von Liebeherr zum Commissarius wieder zu ernennen geruht habe.

v. Liebeherr nimmt den Sitz am Ministertische ein.

In den Petitionsausschuß sind gewählt:

Burchard, Masch, Prien, Siedenburg, Reinhold (6te Abtheilung vacat) und Schwarz (einstimmig).

Die Interpellation Spangenberg wird als dringlich anerkannt. Commissarius v. Lützow verheißt die Beantwortung in der nächsten Sitzung, Commissarius Buchka in einer der nächsten Sitzungen.

Der Antrag Müller-Fürstenberg wird als dringlich anerkannt. Der Antrag Prosch geht dahin, über die Puncte I.—IX. des Bankausschuß-Berichts bloß zu berathen, ohne auch darüber Beschluß zu fassen. v. Dewitz-Krumbeck spricht gegen den Antrag Prosch. Raber meint, man solle die ganze Sache dem weisen Ermessen der hohen Regierung überlassen, die wohl wissen werde, was damit anzufangen sei. M. Wiggers erklärt die Berathung ohne eine Beschlußnahme für durchaus unnütz; dem schließt sich Pohle an. v. Dewitz-Krumbeck stellt das Amendement: über den Antrag Prosch zur Tagesordnung überzugehen. Prosch vertheidigt seinen Antrag, er sieht das Princip des Constitutionalismus gefährdet. — Das Amendement v. Dewitz-Krumbeck wird angenommen.

(Schluß folgt.)

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Der Meklenburgische Landtagsbote.

(Für Meklenburg-Schwerin und Meklenburg-Strelitz.)

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 6 Nummern. Zweiter Jahrgang. Der Preis pro Quartal, von No. 193 bis Johannis, beträgt 1 Thlr. 12 ßl

№ 244. Schwerin, den 25. Mai. 1849.

Der Güstrower Volkstag.

Folgende Beschlüsse sind in der am 20sten d. M. in Güstrow stattgehabten Volksversammlung gefaßt worden:

1) Die Volksversammlung erkennt die von der deutschen constituirenden Nationalversammlung beschlossene und verkündete Reichsverfassung endgültig als für ganz Deutschland an, und verpflichtet sich, dieselbe mit Leib und Leben, mit Gut und Blut zu vertheidigen.

2) Die Einzelregierungen sind demnach den, zur Durchführung dieser Verfassung gefaßten, Beschlüssen der Nationalversammlung unbedingt unterworfen.

3) Die Volksversammlung erklärt die Nichtbefolgung der Beschlüsse der Nationalversammlung für Hochverrath.

4) Die Volksversammlung erklärt es — in Verfolg ihres Beschlusses ad 1 — für die dringendste Pflicht, sich zu bewaffnen, und allenthalben Volkswehren zu errichten.

5) Die Volksversammlung beschließt, einen Volkswehr-Ausschuß zu Schwerin, bestehend aus fünf weiter zu ernennenden Mitgliedern, einzusetzen, welchem Ausschusse die Pflicht obliegt, für die Organisation und demnächstige Centralisation sämmtlicher Meklenburgischer Volkswehren zu sorgen.

6) Der Schweriner Reformverein soll die in 5 gedachten Mitglieder ernennen.

7) Die Committe ist beauftragt, die heute gefaßten Beschlüsse durch öffentliche Blätter bekannt zu machen.

Güstrow, den 22sten Mai 1849.

E. W. C. Livonius, Notar.
Schriftführer der Versammlung.

Die ursprünglichen Vorlagen, welche vom politischen Vereine in Güstrow ausgearbeitet und der Berathung zu Grunde gelegt waren, sind folgende:

1) Die Volksversammlung erkennt die rechtsgültig von der Nationalversammlung beschlossene und verkündete Reichsverfassung als Gesetz für ganz Deutschland an, und sieht in ihrer Durchführung die einzige Gewähr für die Einheit und den Frieden Deutschlands, weil mit ihrem Aufgeben der Rechtsboden verlassen würde.

2) Die Einzelregierungen sind demnach den zur Durchführung dieser Verfassung durch die Centralgewalt an sie gelangenden Beschlüssen der Nationalversammlung unbedingt unterwvrfen.

3) Für diejenigen Regierungen, welche die Collectivnote von 14ten April erlassen haben, begründet die darin geschehene unbedingte Anerkennung der Reichsverfassung noch eine besondere Pflicht für deren thatkräftige Unterstützung.

4) Die Volksversammlung wird durch die neueren Erklärungen und Ansprachen unserer Regierungen mit der gerechten Besorgniß erfüllt, daß es irgend welchen Umständen gelingen möchte, dieselben von dem, durch ihre mit allgemeiner Befriedigung aufgenommene Mitunterzeichnung der Collectivnote betretenen Wege wiederum abzulenken, und wird dadurch zu folgenden Anträgen veranlaßt.

a) Die Verkündigung der Reichsverfassung, gemäß den Beschlüssen der Nationalversammlung vom 10ten und 12ten d. M., in Meklenburg nicht länger zu beanstanden.

b) Die Volks- und Bürgerwehr auf Staats- und Gemeindekosten zu organisiren und zu bewaffnen.

c) Die gesammte bewaffnete Macht, nach geschehener Aufforderung durch die Centralgewalt, unverzüglich auf die Reichsverfassung feierlich zu verpflichten.

d) Dieselbe sofort der Centralgewalt zur Verfügung zu stellen.

e) Die Einleitung zur Vornahme der Wahlen zum künftigen Reichstage schon jetzt zu treffen.

f) Die Verhandlungen wegen der Militärconvention mit Preußen, bis dieses die Verfassung anerkannt hat, abzubrechen, eine etwa schon geschlossene Convention aber als reichsverfassungswidrig aufzuheben.

g) Die Einladung zum Fürstencongresse in Berlin definitiv abzulehnen.

Dagegen aber

h) mit den verfassungsgetreuen Regierungen zu einem Reichsverbande und zur Aufrechthaltung des Reichsfriedens, gemäß dem Beschlusse der Nationalversammlung vom 4ten dieses Monats zusammentreten.

Die Committe.

Wie aus obigen Vorlagen des politischen Vereins zu Güstrow hervorgeht, ist auch die constitutionelle Partei in Meklenburg der sofortigen und aufrichtigen Durchführung der deutschen Reichsverfassung in allen Gauen Deutschlands, unbedingt zugeneigt und mit dem jüngsten Verhalten unserer Regierung in dieser Angelegenheit unzufrieden. Nur in Bezug auf den Weg, der einzuschlagen ist, um die deutsche Reichsverfassung zur allgemeinen Geltung zu bringen: weicht jene Partei von der Reformpartei ab, wie aus den Beschlüssen der etwa 4000 Mann starken Volksversammlung zu Güstrow hervorgeht. Die Reformer, welche aus den verschiedensten Ortschaften Meklenburgs in Güstrow überwiegend vertreten waren, — während Güstrows Bewohner selbst sich wenig an der Volksversammlung betheiligt hatten — waren, wie aus den obigen Beschlüssen der Volksversammlung hervorgeht fast einstimmig der Meinung, daß bloße Kundgebung der Willensmeinung des meklenburgischen Volkes jetzt nichts mehr fruchte, nachdem man eingesehen, daß unsere Regierung glaube, nicht nöthig zu haben, die Volksmeinung zu beachten. Die Partei der Reformer, der entschiedene und entschlossene, der bedeutend überwiegende Theil des meklenburgischen Volkes, will nicht blos reden und beschließen, sondern auch etwas thun für die Durchführung der deutschen Reichsverfas-

sung: sie will sich dieselbe um keinen Preis entreißen lassen. Deshalb will die Reformpartei für Errichtung, Bewaffnung und Einübung einer Volkswehr (die schon auf dem außerordentlichen Landtage des vorigen Jahres von den alten Ständen beschlossen, von der Regierung aber bis jetzt nicht errichtet worden ist), angelehnt an die schon bestehende, aber wenig volksthümlich geartete Bürgerwehr nach Kräften sorgen; da der Regierung gegenwärtig weder der gute Wille zu solcher Einrichtung, noch auch genügende Geldmittel zugetraut werden. Hält nun die meklenburgische Zeitung, welche sich doch sonst gar zu gern das Ansehen giebt, als streite sie auch für ein schwaches Pröbchen von Volksfreiheit und sogar auch für Durchführung der deutschen Reichsverfassung, dies Bestreben der Reformpartei und die dahin zielenden Beschlüsse der Güstrower Volksversammlung für ultrademokratisch: nun ja, dann hat diese mattherzige Tante völlig Recht. Darin **lügt** aber (wie dies nicht selten von ihr geschieht) die gute Meklenburgische, daß sie berichtet: „der Vorstand des hiesigen Reformvereins habe die Ausführung des Beschlusses Nr. 4 der Güstrower Volksversammlung rein abgelehnt." Der genannte Vorstand hat erstlich noch nicht definitiv beschlossen, ist aber sodann nicht der Reformverein selbst. Was dieser demnächst beschließen werde, steht jetzt schon ziemlich fest: nämlich daß er sich dem durchaus nicht engbezränzten, oder gar in bestimmter Form vorgeschriebenen, Auftrage unterziehen werde und demgemäß in aller gesetzlich erlaubten Weise verfahren werde. Mögen die Bewohner in Stadt und Land aber jetzt schon damit vorgehen, sich Waffen der verschiedensten Art zu verschaffen — was ja gesetzlich erlaubt ist, — zum Exerciren im Kittel, und nicht in bunter Uniform zusammentreten; auf daß wir gerüstet seien, dem Reichsfeind mit gehöriger Volkskraft entgegenzutreten: er möge kommen, von wo er wolle. —

Siebenundneunzigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 22. Mai 1849.

(Schluß.)

Präsident Trotsche.

Zunächst auf der Tagesordnung steht die Fortsetzung der Berathung über den Bericht des Bankausschusses; die allgemeine Debatte ist in der vorigen Sitzung schon beendet, man geht über zu der Berathung der einzelnen Puncte, die jedoch unter sichtbarer Unaufmerksamkeit der Kammer geführt wird. Außer den Mitgliedern des Bankausschusses (Meyer-Malchow Berichterstatter, v. Dewitz-Krumbeck Stever und Bolten) betheiligten sich bei derselben Schwarz, v. Lützow, Müller-Fürstenberg und namentlich Schumacher. (W. P.)

Nach Beendigung der Berathung über den Bank-Ausschußbericht stellt Petermann den dringlichen vor weiterem Uebergang zur Tagesordnung zu berathenden Antrag:

die heutige Tagesordnung dahin abzuändern, daß der Bericht des Ausschusses für die Gemeindeordnung vor dem 27sten Petitions-Ausschusse berathen werde.

Schwarz erklärt sich gegen die Dringlichkeit, weil der 27ste Bericht schon dreimal auf der Tagesordnung gewesen sei und die Angelegenheit eines Mannes betreffe, der sich in einer sehr unglücklichen Lage befinde.

Die Dringlichkeit wird anerkannt und der Antrag angenommen. Die Ausführung desselben wäre beinahe unmöglich geworden, weil der Berichterstatter des Ausschusses für die Gemeindeordnung (Spangenberg) nicht gegenwärtig war, und erst in dem Augenblicke, wo seine Abwesenheit bemerkt wurde, wieder erschien.

Spangenberg referirte. Am 4ten d. M. habe der Ausschuß erklärt, in 14 Tagen werde der Druck seines Berichtes beginnen können. Diese Frist, die am 18ten d. M. abgelaufen sei, würde eingehalten sein, wenn nicht einer der Berichterstatter in den letzten Tagen behindert gewesen wäre. Morgen werde aber der Druck des Berichts beginnen und hoffentlich Ende der künftigen Woche vollendet sein.

Die Versammlung schien durch diese Mittheilung eben nicht befriedigt zu sein.

Der Schluß der Sitzung wurde beantragt und beschlossen.

(H. Gr.)

Achtundneunzigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 24. Mai 1849.

Präsident: Trotsche.

Das vom Schriftführer Siemssen vorgelesene Protocoll der vorigen Sitzung wird angenommen.

Das Büreau zeigt folgende Eingänge an:

1) Dringliche vor Uebergang zur Tagesordnung zu stellende Interpellation Soltau:

durch welche Umstände die Publication des Gesetzes wegen Legung der Bauernstellen bisher verhindert sei und ersuche ꝛc.

2) Dringliche vor Uebergang zur Tagesordnung zu stellende Interpellation Bolten:

1) ob die Publication des Gesetzes über die Aufhebung der landständischen Verfassung in Grundlage der Beschlüsse der Kammer der Abgeordneten in der 87sten Sitzung zu erwarten stehe.

2) Eventualiter und falls die erste Frage verneint wird, welche Hindernisse noch jetzt dieser Publication entgegenstehen.

3) Amendement v. Dewitz-Krumbeck zum 18ten Bericht des Verfassungsausschusses (wird bei der Debatte hierüber mitgetheilt werden).

Zur Verhandlung gebracht werden zunächst die beiden dringlichen Interpellationen und erklärten die Commissarien v. Lützow und Buchka sich bereit, dieselben in der ersten Sitzung nach dem Pfingstfeste zu beantworten.

Tagesordnung.

I. Interpellation Genzke-Pohle.

Commissarius v. Lützow beantwortet dieselbe dahin, daß

a) die auf den 16ten d. M. angesetzt gewesene Wahl nicht stattgefunden habe, weil der Commissarius Baron v. Maltzahn an der Uebernahme dieses Geschäfts behindert gewesen, dies aber erst am 14ten d. M., also zu spät, angezeigt habe, als daß ein anderer Commissarius hätte können ernannt werden.

b) daß bereits ein anderer Commissarius ernannt sei und daß die Wahl — wenn nicht unerwartete Hindernisse eintreten würden — am 4ten Juni stattfinden werde.

II. Interpellation Spangenberg.

Commissarius v. Lützow verliest folgende Erklärung:

Auf die Interpellation Spangenberg erwidern die Commissarien: Ein Gesetz, was zu seiner Handhabung Formen voraussetzt, die wir nicht haben, was, wenn es mißverstanden wird — leicht die Thätigkeit und Wirksamkeit der zum Schutz der Ordnung berufenen Behörden lähmt — das bedurfte der sorgfältigsten Erwägung auch rücksichtlich des Zeitpunctes seiner Verkündigung. Se. Königl. Hoheit der Großherzog vertrauen jedoch dem meklenburgischen Volke, daß es die großen Wohlthaten des Gesetzes nicht mißbrauche, — Sie vertrauen allen Behörden, daß sie sich durch neue schützende Formen für die Freiheit nicht im Geringsten irre machen lassen, an Erfüllung ihrer Pflicht zur Erhaltung der Ordnung; Sie vertrauen der Abgeordnetenkammer, daß, wenn dennoch ein Mißbrauch sich hervorgiebt, sofort Alles beschlossen werde, was das Wohl und die Ruhe des Landes erheischt, und haben in diesem Vertrauen verordnet, daß das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit im nächsten Gesetzblatte erscheine (bravo).

III. Bericht des Petitionsausschusses.

Nr. 1561 des Petitionsregisters mit dem im Berichte über die 94ste Sitzung mitgetheilten Amendement Prosch.

1) Der Küster und Schullehrer Würzbach zu Hohen-Demzin klagt in einem sehr umfänglichen Schreiben über von verschiedenen Seiten ihm widerfahrne Ungerechtigkeiten und bittet: „Hohe Versammlung wolle es erwirken, daß die Regierung die gegen

ihn verfügte Dienstsuspension wieder aufheben und dem betreffenden Superintendenten die Wiedereinführung in seine Aemter aufgebe, oder ihm einen ehrenvollen Dienstabschied und die Zusicherung des lebenslänglichen Genusses seiner sämmtlichen Dienseinkünfte und Emolumente ertheile, event. verschaffe oder zuvörderst der Justizcanzlei zu Güstrow, als der competenten Gerichtsbehörde des dortigen Gutsherrn und des Pastor Walter zu Bülow, event. einem mit diesen beiden Personen nicht in Verbindung stehenden Commissarius die wider ihn erwachsenen Regiminal- und Consistorialacten, zwecks Einleitung einer Untersuchung über die eigentliche Veranlassung der angeblichen Abneigung der dortigen Gemeinde gegen seine Verwaltung des Küster- und Schullehrerdienstes, sowie hinsichtlich der vorgedachten gegen dortige Kirchengänger verübten Turbationen und Störungen des Kirchenbesuchs, zugehen lasse, oder doch einen Prokurator bei der Justizcanzlei zu Rostock zu dem Zwecke bestelle, damit er gegen denselben wegen Wiederaufhebung der Dienstsuspension und Wiedereinsetzung in seine Aemter, event. auf Ertheilung eines ehrenvollen Dienstabschiedes und Zusicherung des lebenslänglichen Genusses seiner sämmtlichen Dienstemolumente und Einkünfte Klage anstellen könne".

Der Ausschuß beantragt: Hohe Versammlung wolle beschließen: „daß die hohe Landesregierung durch die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Herren Commissarien veranlaßt werde, die gegen den Würzbach verfügte, dem richterlichen Erkenntnisse zuwiderlaufende, Suspension entweder sofort aufzuheben oder bei gerechtfertigtem Fortbestande derselben schleunigst eine gerichtliche Untersuchung anzuordnen, ob und durch wessen Schuld die Mißstände in der Hohen-Demziner Kirchen- und Schulgemeinde bestehen, jedenfalls aber dafür Sorge zu tragen, daß der Würzbach bis zur beendigten deßfallsigen Untersuchung im ungeschmälerten Genusse seiner sämmtlichen Dienstemolumente und Accidentien sich befinde, eventualiter in letzterer Beziehung wegen erlittenen Schadens demselben durch Bestellung eines Procurators den Rechtsweg zu eröffnen".

2) Viele Einwohner der Stadt Neukalden klagen über großen Arbeitsmangel der dortigen Handwerker und Tagelöhner, über geringen Verkehr und daher entstehende Nahrungslosigkeit im Allgemeinen, wozu noch die die Kämmerei sehr drückende Schuldenlast von 21,784 Rthlr. NZdr. komme. Sie glauben damit begründete Ansprüche auf außerordentliche Landeshülfe zu haben und bitten, die hohe Versammlung wolle bei hoher Landesregierung dahin wirken, daß die Peene von der Stadt bis zum Cummerower See schiffbar gemacht, eine Chaussee von Neukalden nach Teterow gebaut und Neukalden der Sitz eines Kreisgerichts werde.

Ist es nun leider allzu wahr, daß in den meisten kleinen Städten Meklenburgs die Lage der arbeitenden Klassen durchschnittlich eine traurige ist und wird gewiß jeder Vaterlandsfreund vom lebhaftesten Wunsche beseelt sein, daß die zukünftige allgemeine Gesetzgebung auch in dieser Beziehung, so weit es möglich, von den heilbringendsten Folgen sein möge, so dürfte es doch sehr bedenklich erscheinen, die Bitten der Petenten bei hoher Landesregierung befürworten zu wollen, da die Gemeinnützigkeit der Ausführung obiger Wünsche eben so wenig nachgewiesen ist, wie überhaupt über Ausführbarkeit und Größe der erforderlichen Summe gar nichts vorliegt. Erwägt man ferner, wie gefährlich neue Geldbewilligungen bei ungeregelter Finanzlage und unbekannter Steuerkraft eines Landes sind, und wie die Bestimmung, wo am zweckmäßigsten ein Kriegsgericht seinen Sitz haben müsse, sich gegenwärtig überall noch nicht treffen lasse, so kann der Ausschuß nur beantragen: „hohe Versammlung wolle Petenten bescheiden, daß aus den angeführten Gründen zur Zeit auf ihre Bitten nicht einzugehen sei".

3) Der Büdner Chr. Lange zu Neu-Zachun, Amts Hagenow, ist abgebrannt und hat angeblich sein Mobiliar gar nicht, sein Haus nur sehr gering versichert gehabt. Er hat um verschiedene Unterstützung, namentlich auch um Gestattung einer Landescollecte, bei Amt, Kammer und Regierung und Cabinet vergebens gebeten, er macht nun den letzten Versuch und bittet: „hohe Versammlung wolle ihm die Erlaubniß und respective den Befehl erwirken, daß alle Behörden im Lande sofort für ihn eine allgemeine Collecte zu veranstalten hätten"; „im Falle der Nichtgewährung dieser Bitten aber dafür Sorge tragen, daß der Förster Passow daselbst, der als Director der Lübecker Assecuranz ihm die Aufnahme mit seinem Mobiliar verweigert, angehalten werde, ihm seinen erlittenen Schaden zu ersetzen".

Der Ausschuß beantragt: „hohe Versammlung wolle in Erwägung, daß eine so außerordentliche Maßregel wie eine allgemeine Landescollecte ist, im vorliegenden Falle durchaus nicht gerechtfertigt erscheint, daß ferner der weitere Antrag ein ganz ungehöriger, da eine Privatassecuranz nach ihrem Belieben die Aufnahme einzelner Personen verweigern kann", über die Anträge des Petenten zur Tagesordnung überzugehen.

4) Dem Tischler Zabel zu Bocksee, R. A. Neustadt, ist von seinem Gutsherrn Schröder-Richter die Wiederaufnahme daselbst verweigert worden, wozu jedoch letzterer nach angestellter Klage durch ein Decret der Justizcanzlei zu Güstrow vom 20sten October 1848 gezwungen worden ist. Derselbe klagt nun über sehr schlechte Behandlung Seitens des Gutsherrn, welcher ihm namentlich eine so abscheuliche einem Stalle ähnliche Wohnung angewiesen habe, daß er ohne die größten Nachtheile für die Gesundheit nicht darin wohnen könne; denn die Fenster wären zerbrochen, der Fußboden aufgerissen, der Boden unbrauchbar und die Wände voll Ungeziefer. Derselbe will nun mit seinen Klagen und Bitten vom Gutsherrn stets hart zurückgewiesen worden sein, welcher geäußert, er brauche ihm nur einen Schuppen als Wohnung anzuweisen und würde für Petenten weiter nichts thun, als wozu er gezwungen würde u. dgl. m. Ob und in wie weit die Angaben des Bittstellers der Wahrheit gemäß sind, steht dahin, nur so viel ist gewiß, daß er oben beregten Proceß bei der Canzlei in Güstrow gewonnen hat, wie aus dem beigefügten Erkenntnisse zu ersehen. Unerwähnt mag nicht bleiben, daß Petent den Freiheitskampf von 1813—15 als Freiwilliger mitgemacht und würdig erachtet ist, das „eserne Kreuz" zweiter Klasse und auch erster Klasse zu empfangen. Jedenfalls darf auch wohl angenommen werden, daß ein durch Richterspruch aufgedrungener Gast selten ein willkommener ist und deßhalb eine ganz besonders freundliche Aufnahme dem p. p. Zabel schwerlich zu Theil geworden. Petent bittet nun, hohe Versammlung wolle ihm den Weg anbahnen, zu seinem Rechte zu gelangen.

Da aus dem Vortrage des Petenten nicht hervorgeht, daß er sich bereits an hohe Landesregierung gewandt, so beantragt der Ausschuß, hohe Versammlung wolle ihn bescheiden, daß er dort seine Beschwerde vorzutragen habe.

5) Der Kaufmann Hermann Fischer zu Rostock behauptet, eine neue Spinnmaschine erfunden zu haben, von welcher wichtigen Erfindung derselbe die größten Vortheile für die meklenburgische Industrie erwartet. Es werden nun die mannigfachen Vorzüge dieser von ihm erfundenen vor andern bisher bekannten Maschinen der Art aufgezählt, und beklagt Petent es sehr, daß ihm die erforderliche Summe, etwa 250 Rthlr., um eine solche Maschine im Großen anzufertigen, fehle, und bittet demnach: Hohe Versammlung wolle die hohe Landesregierung bewegen, ihm die nöthigen Mittel zur vorbemerkten Modellmaschine als Landeshülfe zu bewilligen. Petent ist bereits unterm 30sten September 1847 wegen derselben Bitte von hoher Landesregierung abschlägig beschieden, ohne daß diesem Bescheide Gründe hinzugefügt sind.

Sollte nun diese angeblich neue Erfindung die behaupteten großen Vortheile der Industrie gewähren, und namentlich die Herstellung dieser Maschine mit viel weniger Kosten im Verhältnisse zu anderen verbunden sein, so läßt es sich wohl erwarten, daß der Erfinder bei Wollspinnern und Tuchfabrikanten damit eine günstige Aufnahme finden wird, eine Unterstützung aus Staatsmitteln zu empfehlen, dürfte im vorliegenden Falle um so weniger räthlich erscheinen, als es mindestens sehr zweifelhaft ist, ob erwähnte Maschine sich als eigenthümlich und empfehlenswerth erweisen wird. Hat freilich Petent sich erboten, durch einige Mitglieder der Abgeordnetenversammlung seine Erfindung genau prüfen zu lassen, so dürften seinem desfallsigen Wunsche auch manche Bedenklichkeiten entgegen stehen. Der Ausschuß beantragt daher: Hohe Versammlung wolle in Erwägung obiger Gründe, dem Petenten erwidern, daß sein Gesuch zur Empfehlung bei hoher Landesregierung nicht gesegnet erscheine.

Prosch begründet sein Amendement dadurch, daß die Regierung wegen des mangelhaften Verfahrens eine Entfernung

des v. Würzbach im administrativen Wege hätte vornehmen müssen, sein Bleiben sei unmöglich gewesen. Hätte er Rechtsansprüche, so sollten ihm diese nicht verkümmert werden.

v. Dewitz-Miltzow rügt die Ausschußberichte vor feindlichen Verdächtigungen und Schmähungen des Patrons. Dem Würzbach seien alle seine Emolumente gelassen, derselbe habe also keine Ursache zur Beschwerde.

Kippe glaubt, daß dem Würzbach durch seine Suspensation keinerlei Emolumente durften entzogen werden. Die Regierung möge dies bestimmt aussprechen, was nöthig erscheine, weil sie früher dem Würzbach respondirt, er habe kein Recht, Emolumente zu fordern, sondern müsse sich mit einer mäßigen Pension begnügen.

v. Dewitz-Miltzow versichert wiederholt, dem Würzbach seien seine Küsteremolumente nicht entzogen worden. Nur das Schulgeld beziehe er nicht, weil er keine Schule halte.

Kippe: Würzbach hat wiederholt um Gewährung seiner Küsteremolumente supplicirt.

Amendement Ackermann: Das Amendement Prosch auf die Küsteremolumente zu beschränken.

Schwarz beschwert sich darüber, daß von Dewitz nicht zur Ordnung gerufen sei, weil er den Petitionsausschuß der Schmähung beschuldigt habe. Der Ausschuß müsse solche Anzapfung mit Verachtung zurückweisen. (Der Präsident ersucht den Redner sich parlamentarisch auszudrücken). Gegen Würzbach seien vielfache Cabalen gespielt worden. Der Superintendent Vermehren habe ihn eigenmächtig suspendirt. Der Pastor Walter in Hohen-Dempzin habe die Ausführung eines den Würzbach betreffenden Befehls „auf den Wunsch der Frau Gräfin" unterlassen. Man habe die Leute selbst durch Drohung von dem Besuche der Kirche abgehalten, um einen Vorwand wider Würzbach zu haben u. dgl. m.

Das Amendement Prosch wird angenommen. Die übrigen Ausschußanträge und

IV. der 26ste Bericht des Petitionsausschusses werden ohne Debatte angenommen.

V. 10ter Bericht des Verfassungsausschusses.

Amendement von Dewitz-Krumbeck: In Erwägung daß die preußischen Truppen das Großherzogthum bereits verlassen haben, zur motivirten Tagesordnung überzugehen.

Amendement Siemssen: 1) Die Vorsammlung wolle erklären, sie halte die Heranziehung der preußischen Truppen für eine Maßregel, welche die verantwortlichen Räthe der Krone der Kammer der Abgeordneten gegenüber zu rechtfertigen hätten. 2) Sie spreche die bestimmte Erwartung aus, daß die Acten hierüber nachdem sie geschlossen worden, der Kammer würden mitgetheilt werden. 3) Einstweilen aber über diesen Gegenstand zur motivirten Tagesordnung überzugehen.

v. Dewitz-Krumbeck erblickt in dem Ausschußantrage einen Anklageact und Richterspruch des Ausschusses. Seines Erachtens ist es der Regierung, die sich auf Notorität berufen, unmöglich, die Acten herauszugeben und dadurch diejenigen Personen und Behörden, welche ihre Schuldigkeit gethan, bloßzustellen. Die Regierung habe sehr wohl daran gethan, dem Unglücke vorzubeugen. — Eine geheime Sitzung dieser Kammer gebe keinerlei Garantie, weil kein Mitglied zur Verschwiegenheit verpflichtet sei. Schließlich empfiehlt er sein Amendement und warnt vor dem Ausschußantrage, der wenigstens von einem Mitgliede unterzeichnet sei, welches früher bei einer ähnlichen Gelegenheit sich betheiligt habe.

Moritz Wiggers will den Redner dieserhalb zur Ordnung gerufen wissen. Der Präsident geht aber nicht darauf ein.

Siemssen hält die Räthe der Krone für verantwortlich, namentlich der Kosten halber. Er glaubt, die Regierung könne und werde sich rechtfertigen und habe die Kammer das Recht, diese Rechtfertigung zu verlangen. Uebrigens könne es Umstände geben, welche der Regierung die Herausgabe der Acten unmöglich machten. Sobald aber die Acten geschlossen seien und ihre Herausgabe ohne Gefahr geschehen könne, werde die Regierung die Acten herausgeben. Er empfiehlt sein Amendement.

Deiters: Er sei Veranlasser, daß diese sehr bedächtige Versammlung sich einen Kindesmord habe zu Schulden kommen lassen. Bei der heutigen Todtenfeier wolle er nur noch ein Wort der Warnung sprechen. Am Tage des ersten Beschlusses habe man eine Kammerauflösung befürchtet. Alte Leute fürchteten den Tod am meisten. Gehen Sie — so schließt der Redner — gehen Sie zur Tagesordnung über und fügen Sie dem Beschluß hinzu, sich nie wieder mit ähnlichen Dingen zu befassen.

Der Präsident ruft den Redner zur Ordnung.

Ladewig glaubt die Strelitzsche Regierung werde sich nicht rechtfertigen. Den zweiten Theil des Antrages von „und halte — — verantwortlich" hält er für erfolglos und stellt das Amendement denselben zu streichen. In dem ersten Satze liege dann ein Mißtrauensvotum und dazu sei die Kammer berechtigt.

Amendement Petermann statt „verantwortlich" zu setzen „verhaftet."

Petermann liest ein Notariatsprotocoll vor, aus welchem hervorgehe, daß Districtshusaren die Landbewohner vor der Theilnahme an einer großen Volksversammlung — an welche kein Mensch gedacht — gewarnt hätten. Dadurch allein, also durch das ungeschickte Benehmen der Behörden sei die Aufregung entstanden, welche vorhanden gewesen.

Bei der Abstimmung wird das Amendement v. Dewitz-Krumbeck verworfen, daß von Siemssen aber angenommen, wodurch die übrigen Anträge beseitigt sind. (H. Gr.)

Man schreitet zur Büreauwahl.

v. Dewitz-Miltzow fragt an, ob nicht ein dringlicher Antrag auf unveränderte Beibehaltung des Büreau gestellt werden könne. Die Geschäfsordnungswidrigkeit dieses Antrages verhindert jedoch die Verhandlung desselben.

Zur Präsidentenwahl stimmen 55; davon erhält Trotsche 51, M. Wiggers 1, Haupt 1, v. Liebeherr 1, v. Dewitz-Miltzow 1 Stimme.

Trotsche dankt für das Vertrauen und nimmt die Wahl an.

(Schluß folgt.)

Allerlei.

„Difficile est satyram non scribere" (es ist schwer, sich bittere Worte zu enthalten) sagte im Monate März der Abgeordnete des zweiten Wahlbezirks für Berlin am Schlusse seiner Rede. — Und wahrlich! so ist es. — Man hält es mit dem Positiven, und setzt sich dem Absoluten in den Schooß. Wer mit Bewußtsein und Aufmerksamkeit dem Gange der Verhandlungen in der zweiten Kammer gefolgt ist, wer es mit angehört hat, wie sich dort den gemäßigten Anforderungen der Volksmänner stets neue Schwierigkeiten von Seiten einer konsolidirten Reaktion in den Weg stellten, dem vergegenwärtigen sich die Worte des Dichters, indem er die Zähigkeit der Anhänger des alten Systems schildert:

Wir hängen fest am Alten, und wie's bis Dato war,
So wollen wir es halten getreulich Jahr für Jahr. —
Nach Neuerungen streben, fällt Keinem von uns ein!
Hübsch fest am Alten kleben! soll unser Wahlspruch sein.
Was frommen Neuerungen? — O hofft davon kein Heil!
Uns wird, sind sie gelungen, nur neue Last zu Theil;
Man ruft uns ungebeten aus unf'rer gold'nen Ruh',
Und neue Sorgen treten den alten Sorgen zu.
Sprecht, schläft's im alten Neste sich nicht recht angenehm?
Der ält'ste Rock der beste! denn er sitzt hübsch bequem?
Wer wollt' nicht frei von Wehen zufrieden und beglückt
Im alten Stiefel gehen, wenn ihn der neue drückt?
Drum lebe hoch der Weise, der Sinn für's Alte hegt,
Und im bewußten Gleise sich ruhig fortbewegt!
Kein Streben nach Reformen belastet ihm sein Haupt!
Durch keine neue Normen wird ihm sein Schlaf geraubt.
Schwört, Brüder, feste Treue dem alten Schlendrian!
Auf ewig sei dies Neue in Acht und Bann gethan!
Und will man reformiren, so laßt mit lautem Nein
Uns kräftig protestiren und stets die Alten sein! —

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Der
Meklenburgische Landtagsbote.
(Für Meklenburg-Schwerin und Meklenburg-Strelitz.)
Blätter für Reform.
Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 6 Nummern. **Zweiter Jahrgang.** Der Preis pro Quartal, von No. 193 bis Johannis, beträgt 1 Thlr. 12 ßl

№ 245. Schwerin, den 26. Mai. **1849.**

Neue demokratische Zeitung.

Einladung
zur ferneren Theilnahme
auf den
Meklenburgischen Landtagsboten.
Zeitung der Demokratie.
Redigirt vom Abgeordneten **Pohle.**

Preis pro Quartal für Schwerin 40 Schilling, Auswärts mit Postaufschlag 1 Rthlr. Cour.

Der Meklenburgische Landtagsbote, dessen Aufhören in seiner jetzigen Gestalt zu Johannis bereits angezeigt ist, wird von dieser Zeit ab als eine tägliche Zeitung erscheinen. Derselbe wird die Sache der Demokratie in Meklenburg vertreten, er wird kämpfen für Freiheit und Begründung eines neuen Rechtsbodens, er wird jetzt den Kampf auf einem andern Gebiete beginnen, als er ihn bisher geführt hat, jetzt, da die Gefahr droht, daß die ganze inländische Presse in die Hände der Reaction übergehen wird. Gerüchte besorglicher Art sind uns in dieser Beziehung zu Ohren gekommen, Gerüchte, an deren Wahrheit zu zweifeln wir keine Veranlassung haben. Eine Zeitung, ähnlich der „Neuen Preußischen" wird mit Johannis ins Leben treten; sie hat Mittel zur Disposition, von der unsere Partei keine Ahnung hat. Dennoch spotten wir solcher Kraft, das Gebiet, auf dem wir arbeiten, ist ein anderes; jene wollen die alte Zeit mit ihren Privilegien zurück, wir wollen die neue Zeit mit ihren Ansprüchen auf Volkswohl und Volksglück. Wohlan denn, zeige Meklenburg, daß es ihm Ernst ist mit der Freiheit, zeige es, daß ein Organ der Freiheit bei ihm bestehen kann.

Unsere Zeitung wird Originalartikel, für welche bereits tüchtige Mitarbeiter im In- und Auslande gewonnen sind, bringen, es wird die neuesten Ereignisse schneller, als irgend ein anderes Blatt verbreiten und wird je nach dem Bedürfnisse ein literarisches Feuilleton bringen. Die Hauptredaction hat der Abgeordnete Pohle übernommen, die einzelnen Theile des Blattes sind bewährten Redacteuren anvertraut.

Die Hauptredaction des Meklenburgischen Landtagsboten.

Mit Bezug auf obiges Programm beehren wir uns anzuzeigen, daß der Landtagsbote von Johannis d. J. an täglich (Sonn- und Festtage ausgenommen) ausgegeben werden wird. **Der Preis pro Quartal ist für Schwerin 40 ßl., für Auswärtige 1 Thlr. mit Postaufschlag,** wofür es durch alle geehrten Postämter zu beziehen ist.

Für Anzeigen jeder Art werden für Meklenburg die gespaltene Petitzeile mit 1 ßl., für Auswärtige 2 ßl. berechnet.

Wir empfehlen diese Zeitung der öffentlichen allgemeinen Theilnahme.

C. Kürschner'sche Buchhandlung in Schwerin.

Deutschland, lasse dir dein Herz nicht nehmen!

(Fortsetzung.)

Der arme, gestaltensehende Bassermann, der sich herausnehmen wollte, als Reichscommissär den Berliner halbjährigen Belagerungszustand und die Auflösung der 2ten Kammer zu begnöckern, besieht einen höllischen Rüffel dafür. Man verbitte sich, heißt es ungefähr, ein für alle Mal in die innern Verhältnisse des preußischen Staates und in die zum Schutz der öffentlichen Ordnung (Schlachtordnung) der Ruhe (Kirchhofsruhe) und Sicherheit (wie in Spandau) getroffenen Maßregeln seine provisorische Centralnase zu stecken. Das seien Dinge, die ihn und seine naseweise Centralgewalt nichts anginge. Man sei es dem Lande schuldig, jeder von außen kommenden Agitation, von welcher Seite es auch sei (da, Gestaltenseher, da hast du eins herüber!) mit starker Hand (300,000 Mann stark) den Eingang zu verschließen. Statt in dem guten Bewußtsein (das Ministerium Brandenburg hat auch ein gutes Bewußtsein, das ist wahrhaftig das Erste, was wir hören!) sich auf dem festen (von Soldaten fest getrampelten) Boden des Rechtes zu bewegen, (Reisende versichern: grade so'n Boden finde sich auch an den Ufern der Newa, vor allem aber an denen der Wolga und des Don) und überall im Vertrauen, daß die ganze besonnene Kraft des Volkes zu ihr stehe, („besonnene Kraft ist ein Druckfehler, es soll heißen: von dem Reactionsnetz besponnene Kraft) fühle sich die K. Regierung vollkommen gewachsen dieser ernsten Aufgabe, (wenn sie nur ihren mauteuflischen Geist nicht dabei aufgiebt!) für welche sie die volle Verantwortung, d. h. eine Verantwortung in vollen Ladungen, übernehme. Die Centralgewalt solle nur zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Freiheit die Agitation niederhalten; auf die volle Unterstützung Preußens dabei könne sie zählen; (das scheint uns glaubhaft, wenn wir sonst auch dem verlogenen preußischen Ministerium nicht viel zuglauben) sie werde so das Werk der deutschen Einigung am sichersten fördern, welches nur auf der Achtung des Rechtes erbaut werden könne (als Modellsteher für diese moderne Rechtsachtung dient das Ministerium Brandenburg, welches auf Befehl seines Herrn den letzten Lebensfunken deutschen Reichsgefühls im Blute des Volkes ersäufen will!). Die Centralgewalt werde sich so den Dank aller Freiheitsfreunde erwerben. (Meyer-Malchow und Dewitz-Miltzow, flink! rüsten Sie sich zu Dankadressen!) Die K. Regierung hofft übrigens nicht, in den Fall zu kommen, ihr Recht anders, als durch die einfache Darlegung desselben, wahren zu müssen. — Das, ihr Frankfurter Herren, ist der Dank dafür, daß ihr die erste preußische Nationalversammlung so schmählich im Stiche gelassen! Seht hier den Finger der Nemesis! Heut spricht die Brandenburgerin noch durch einen Tulpenstengel, wie man sagt, zu euch, morgen vielleicht schon durch Flinten- und Kanonenläufe; heut heißt's erst: brandenburgische Husaren, sitzet auf; morgen heißt's vielleicht schon: brandenburgische Husaren, hauet ein! — Nun, es ist wahr, ihr habt die preußische Nationalversammlung unverzeihlich im Stiche gelassen; wir aber, die freien Söhne des freien oder bald freien deutschen Vaterlandes, wir wollen euch dafür jetzt im Augenblick der höchsten Noth nicht wieder im Stiche lassen; wir wenden uns vielmehr an das deutsche Volk mit der Frage: Deutsche! Meklenburger! versteht ihr die Potsdamer Vicekutensprache? Versteht ihr die Sprache des Brandenburgischen Franz Moor und seines Schutzpatrons? Hört ihr sie zischen, die Fackel des scheußlichsten aller Kriege, des fluchwürdigen Bürgerkrieges, die sie mit ruchloser Hand schleudern in das Haus des ganzen Vaterlandes, um, wie einst Nero in Rom, ehe sie weichen von ihrem morschen Throne, „den Rebellen ein Denkmal zu hinterlassen, woran noch die Urenkel mit Schrecken denken sollen?" Auf diese Sprache des preußischen ministeriellen Franz Moor wissen wir keine andere Antwort, als die des deutschen an allen Gliedern zuckenden Karl Moor, sie heißt: auf, ihr conservativen norddeutschen Eisklumpen! auf, ihr reactionären Klötze! ihr trägen, fühllosen, politischen Schläfer! hat selbst euch die preußische Sultanssprache nicht aus eurem festen Vertrauensschlummer gerüttelt? Selbst ein moskowitischer Kosackenschlaf würde wach dadurch geworden sein! Schaut hin! Gesetz und Recht und Königswort ist in Preußen und Sachsen jetzt Würfelspiel geworden; das letzte Band des Volksvertrauens ist in vier Königreichen zugleich zerrissen; Soldaten- und Bürgerzwietracht ist in ganz Deutschland los, denn die Könige wollen die Freiheit erschlagen! Ja, schaut hin! wie seit Monden schon in Wien und Berlin, so ist jetzt auch nach der tapfersten und verzweifeltsten Gegenwehr, die das von ganz Deutschland verworfne Ministerium Brandenburg durch die Prädicate „feiges, nur rauben und plünderndes Lumpengesindel" vergeblich zu brandmarken versucht, so ist jetzt auch in dem heldenmüthigen Dresden die Freiheit erschlagen auf Befehl eines Königs, der sich den Vater des sächsischen Volkes nennt; der sich rühmt, daß in seiner Brust ein deutsches Herz schlage und daß er nur gethan, was in sein Recht gewesen. Also in Dresden die Freiheit erschlagen und durch wen erschlagen? durch die eignen entarteten Söhne des Vaterlandes, die treu- und ehrlos genug gewesen, es zu dulden, daß die im Schlachten der Freiheit geübten, mordlustigen preußischen Würgerbanden, die überall, wie die Raben nach dem Aas, so nach der Freiheit gehen, um sie mit Stumpf und Stiel zu vertilgen, daß die an ihrer Seite „aufs vortrefflichste durch ihren kriegerischen Geist sich bewähren und mit ihnen wetteifern dürften in Tapferkeit, Ausdauer und Kampflust". Nun, sie haben die Gefahren des blutigen Kampfes, aber auch brüderlich die Danktrophäen aus dem triumphirenden Munde des Königl. Siegers über seine eigne Hauptstadt, mit einander getheilt. Denn der Siegeskönig, der Bezwinger Dresdens hat den Soldaten der vaterländischen Armee für die Bewahrung und die Bewährung der „berühmten sächsischen Treue und den gesetzlich herbeigerufenen braven Königlich preußischen Kriegern für ihre hingebende (Recht und Freiheit hinrichtende) Tapferkeit gedankt". Ja, in Dresden haben die Preußen tapfer gefochten, tapfrer, als in Schleswig, das macht, hier in Schleswig ging es für, dort gegen die Freiheit; dort bedurfte es also des Verrathes nicht. Und wie ist es in dem löwenmüthigen, freiheitsbegeisterten Dresden hergegangen! wie haben die Schrecknisse des Bürgerkrieges da gewüthet! welche Gräuel der Zerstörung sind da zu schauen! Wie hat ein mit seinem Worte an Preußen verkaufter König dort hausen lassen; wie hat er die Landeskinder gegen Landeskinder dort gehetzt! Wie haben dort sächsische Soldaten ihren glorreichen Sieg durch Meuchelmord und Verrath gekrönt; wie haben die dressirten preußischen Helden der Knechtschaft dort alle über die Klinge springen lassen, und wie die deutsche Reichsfahne getreten in den Koth! Wie hat 5 Tage lang dort der unaufhörliche Schlachtendonner gebrüllt; wie hat das Morden und Würgen und Metzeln in den Häusern und Barrikaden; wie haben unter Blut und Graus die Kartätschensalven und das Rottenfeuer in den Straßen dort gerast! Alles, weil ein König seinen Eigenwillen dem Willen eines ganzen Volkes gegenüber durchsetzen wollte und weil ein König von Preußen ihm Soldknechte, getrieben von Despotenwillkür, sandte, die, wie ihr Herr, dem Volke und seinen Märzrechten den Untergang geschworen. Durch diese Matadore hat denn auch die Schlacht bei Dresden ein Seitenstück erhalten durch die Schlacht in Dresden. Und wofür kämpfte man in Dresden? Für communistischen Diebstahl und Raub, sagt das preußische Lügenministerium, wir alle aber wissen: für eine nationale Sache, für die heilige Sache der Freiheit des sächsischen und des deutschen Vaterlandes; ja, für das Herz des Vaterlandes, für die Reichsverfassung, vergossen die freiheitglühenden Freunde desselben ihr Herzblut dort! Und das ganze sächsische Volk erhob sich nicht wie Ein Mann und stürzte sich den preußischen Unterdrückern entgegen? Und du Deutschland beherrschendes Frankfurt, und du, einiges Deutschland, standest in Schaaren von Gaffern, groß und klein, und sahst dem grausenhaften Mordspiel zu? Du sympathisirtest und grimassirtest, du tobtest und fluchtest, du donnertest und schlugst Generalmarsch mit der Zunge und kamst nicht von der Stelle! Die Freiheitsfeinde schwiegen und handelten, du aber rührtest keine Hand und keinen Fuß! Du hattest Worte genug, aber keine That, und die grade brauchte man in Dresden. Du wußtest, daß es sich dort auch um deine Zukunft handelte, daß dort auch dein Herz in der Reichsverfassung mit ihrer Einheit und Freiheit bestürmt und beschossen ward, und du ließest Dresden ruhig fallen und siehst ruhig zu, wie der Held des griechischen Freiheitskampfes und seine tapfern Mitführer des deutschen Verfassungskampfes in Dresden nach dem Siege gleich gemeinen Mördern niedergeschossen werden? Und sie kämpften doch für dein

Herz, die deutsche Reichsverfassung! Deutschland, so riefen wir dir in ernster Stunde zu, Deutschland, lasse dir dein Herz nicht nehmen! Alle deine Rechte und Freiheiten, die du seit den Tagen des März errungen hast, sind nur Glieder, die dir nichts nützen, wenn das Herz dazu, wenn die Reichsverfassung mit ihrer Kraft und Leben spendenden Einheit und Freiheit fehlt! Von dem einzig rechtmäßigen Organe deines souveränen Willens, von der Nationalversammlung in Frankfurt empfingst du, um sie festzuhalten; unter Kämpfen auf Tod und Leben ist sie dir gegeben und unter Kämpfen auf Tod und Leben sollst du sie festhalten. Die Nationalversammlung hat das Ihrige gethan, thue du nun auch das Deine, lasse dir, was sie dir gegeben, lasse dir dein Herz nicht nehmen!

Und wer will es dir denn nehmen? Wer anders, als der Repräsentant der frechsten Monarchenwillkür und des brutalsten Soldatendespotismus? Wer anders, als der romantische Paladin der christlich-patrimonialen Legitimität und des göttlichen Fürstenrechtes? Wer anders, als der russische Reichscommissär, der Generaladjutant seines juchtenen Schwagers; der Chef des nur in Absolutismus machenden Hauses Hohenzollern? Doch er steht nicht allein, um dem Volke und s. Freiheit die eiserne Stirne zu bieten. Drei Könige haben sich als Helfershelfer ihm beigesellt, um bei dem Generaladjutanten wieder freiheitfeindliche Adjutantendienste zu thun. — Also 4 Könige, welche die Freiheit nicht (wären das all die fürstlichen Freiheitsfeinde in Deutschland??) und 40 Millionen Deutsche, welche die Freiheit wollen! Wenn ihr 40 Millionen der Freiheit werth seid und Freiheit und Einheit ernstlich und als Männer wollt, so sollen sie euch 4 Könige doch nicht nehmen? Aber auch die 4 Könige stehen wieder nicht allein; sie haben hinter sich viel Tausende nur ihres Winks gewärtiger Bayonette, und auch viel Tausend Bedientenseelen und Lohnlakaien von ultraloyalen Junkern, Beamten und Pfaffen und daneben noch viel Tausende von reactionären Interessenkothseelen. So lange du aber die Letztern nicht in den Dreck getreten, woraus sie entstanden sind, und so lange die erstern aus abgerichteten blindwüthenden Mordmaschinen noch keine freie, sich selbst bestimmende Menschen geworden sind, so lange, Deutschland, stehe auf der Wacht, auf daß sie dir dein Herz nicht nehmen! Und du siehst, gethan wird alles, was Lüge und Verrath, was List und Bosheit, was Gewalt und Mord vermögen, um, wenn's sein muß, selbst über Barrikaden von Leichen und in Schutthaufen verwandelte Städte hinweg zum Ziele zu gelangen. Blick hin nach Dresden, blick hin nach Breslau! Die Frucht der heldenmüthigsten Volksanstrengungen ist dort, wie in Wien und Berlin ꝛc. der Belagerungszustand. Und wenn das mit der Volksapathie so fortgeht; wenn die Bewohner einer Stadt und eines Landes ruhig zusehen, wie die der Nachbarstadt und des Nachbarlandes von disciplinirten Henkern hingeschlachtet werden und, statt wie auf Einen Schlag sich all' in Waffen zu erheben, nichts thun, als Adressen ihnen zu Hülfe senden, dann wirst du, deutsches Vaterland, bald keine andre Zustände mehr kennen, als Belagerungszustände und wirst bald nichts mehr sein, als Ein Belagerungsstand. Dann wirst du nicht, was du werden solltest, ein Kriegslager deiner Freiheit, sondern ein Kriegslager deiner Knechtschaft werden; ja, wenn's gut geht, ein Kriegslager der Kosacken! Schon hat Preußens Landesvater, ohne im geringsten an Verrath zu denken, mit Doniſ.en Freiheitskriegern von 1813 den schlesischen Boden beglückt, um, wie damals von der Herrschaft der Franzosen, so jetzt von der demokratischen Knechtschaft und dem Freiheitsgräuel das Vaterland zu säubern. Schon leuchten die Wachtfeuer der russischen Freiheitsorden Schreck verkündend ins deutsche Land hinein; schon freuen sie sich, daß ihnen der ehrenvolle Auftrag geworden, das absolute Regiment auf der Grundlage des göttlichen Rechtes und mit ihm die Herrschaft der Ordnung in Deutschland wieder herzustellen; schon schwingen sie die Piken; schon heben sie den Kantschuh, um auf der großen deutschen Volkshetze ihn tanzen zu lassen auf dem Rücken der Demokraten. Schon erwachen Kosackensympathien in den Brustkasten der äußersten Rechten; schon freuen sich Meyer-Malchow und Dewitz-Miltzow auf die Verstärkung ihrer Partei durch die Donischen Principienbrüder; schon freuen sie sich auf das Knutenregiment, weil das reichlich so viel Kalmirendes hat, als ein Cürassierregiment.

Mit ihnen zugleich jauchzt die ermetternichsche Otternbrut

in Wien, die nur „um dem völligen Umsturze und der Auflösung alter gesellschaftlicher Ordnung entgegenzutreten, sich bewogen gefunden hat, die bewaffnete Hülfe Sr. russischen Majestät in Anspruch zu nehmen; die denn auch mit edelster Bereitwilligkeit (lebhafter Beifall von der äußersten Rechten) und in ausgiebigstem Maaße zugesichert worden." — Ihr armen Ungarn, wie wird euch das jetzt ergehen? Denn bis dahin hattet ihr es nur mit einem Windischgrätz und Welden zu thun, nun aber kommts anders, nun übernimmt den Oberbefehl über die combinirte kosackisch-österreichische Armee der größte Feldherr der neuesten Zeit, Seine 18jährige Majestät, der Kaiser Franz Joseph in Allerhöchsteigner Person. Nun weiht euch nur dem Untergange und macht euer Testament! — Und wenn die Kosackenarbeit dort vollbracht, dann wird sie bei uns beginnen, um den Ausspruch der Kreuzzeitung wahr zu machen: der König von Preußen müsse auf dem Schlachtfelde zum deutschen Kaiser creirt werden; versteht sich, auf einem Schlachtfelde, welches nicht mit gemeinen Soldaten- sondern mit 33 kleinsouveränen Leichen bedeckt ist, und wo das Kaiserlich preußische Victoriaschießen in kleinfürstliche Ohren klingt, wie Mediatisirungsgrabgesang. — Ihr deutschen Fürsten, die ihr etwa mit Preußen Kartell machen wolltet, denn aufrichtig gesagt, wir trauen eurer deutsch-patriotischen Gesinnung nicht recht, hört, was die ruchlos mit der Ehre und dem Blute des Volkes spielenden sächsischen Minister ihren mordenden Soldaten zuriefen: gedenkt eurer Pflicht (nicht in Cicero's de officiis, sondern im Scharfrichtercodex wird solche Pflicht gelehrt) gedenkt, der Ehre des Vaterlandes (soll heißen Schande)! So gedenkt auch ihr eurer Pflicht, eurer Ehre, eurer Existenz! Denn meint ihr, daß die preußische Politik Bayonette umsonst verkauft? Meint ihr, daß die preußische Politik blos auf Verrath an der dänischen; blos auf Verrath an der russischen Grenze; blos auf Verrath im eignen Lande und am deutschen Vaterlande sinnt? Meint ihr wirklich, das vom Siege über das niedergeschmetterte Volk geschwollene Ministerium Brandenburg werde, alles vor sich niederwerfend, im Sturmschritt bis zu euren Thronen dringen, um dann vor ihnen Halt zu machen? Und wenn hundert rhodische Fleischcolosse, wie Meyer-Malchow, vor euren Thronen ständen, es würde hohnlachend hinwegmarschiren über die „bärenhaften Hofrathscadaver und würde *sich* auf eure Throne pflanzen. Laßt's, aus Scheu vor dem volkssouveränen Geiste der Zeit, nicht so weit kommen; vereint euch lieber und steht fest zu eurem Volk; schaart euch um euren natürlichen Stützpunkt, die Reichsversammlung und die Reichsverfassung und ruft dem Vaterlande in begeisteter, patriotischer Thatkraft zu: Deutschland, lasse dir dein Herz nicht nehmen! Ist erst dem deutschen Volke sein Herz genommen, so nehmen sie auch euch paar Köpfe mit! Es handelt sich in dieser Weltkrisis um Sein und Nichtsein für euch so gut, wie für das Volk! Laßt allen souveränen Dünkel, laßt allen Particularismus fahren; seid eins unter euch, seid eins mit eurem Volke, und ihr werdet im Bewußtsein eurer gerechten Sache stark genug sein, um die grollenden Wetter des blutigen Despotismus zu brechen! — Meint ihr es ehrlich und aufrichtig mit dem Vaterlande und mit dem Volke, so eilt mit der Organisation des bewaffneten Widerstandes (und Heil und Ehre und Ruhm den patriotischen süddeutschen Regierungen! denn sie haben es schon gethan) ruft euer ganzes Volk in die Waffen, daß nicht dem Vaterlande sein Frankfurter Herz genommen und daß ihr nicht sammt eurem Volk kasackisch werdet! Betrügt uns aber nicht, erklärt euch nicht offen für das Vaterland und haltet es heimlich mit dem preußischen Verrathe! Dann riefet ihr die beiden Schreckgestalten: Anarchie nnd Bürgerkrieg in's Land und glaubt uns, sie würden sich nicht zwei Mal rufen lassen. Hier noch Mal Ehre und Preis den süd- und westdeutschen, mit ihrem Volke gehenden Regierungen! Sie haben, was an Wort und That, an Geld und Gut, an Wehr und Waffen ihr Land besitzt, um aus der Reichsverfassung eine Wahrheit zu machen, sie haben es aufgeboten und der Reichsgewalt zur Verfügung gestellt. Und Norddeutschland? rufen sie vorwurfsvoll uns zu, wie regungslos ist es bei euch! Wo stecken denn eure Volks- und Bürgerwehren? Denkt denn bei euch Niemand, auch nicht Mal eure Kammern dran, gehorchend dem Nationalversammlungsbeschluß, ein Jeder an seinen Theil den Buchstaben der Reichsverfassung zur That zu erheben? Schläft denn der deutsche Patriotismus bei euch? Nein, antworten wir, er wacht schon, aber er reibt

sich erst die Augen und besinnt sich, ob er nicht vielleicht mit dem Reden abkommt oder ob er wirklich handeln soll. — Vor allem gilt das dir, indotentes, adelslahmes Hannover; wir wundern uns mit Recht, daß du jetzt noch schweigst, doch nein, du redest laut genug; du nimmst den Mund ganz voll Adressen, aber auch nur zu Einer That vermagst du's, so scheint es, nicht zu bringen; denn thatlos und feige siehst du zu, wie der Verräther Stüve zu dem Clomplott, nicht das Hoch- sondern des Allerhöchstverrathes, zu der monarchisch-catilinarischen Verschwörung nach Berlin abgeht! Du schickst ihm Tausende von Verwünschungen nach, läßt ihn aber ruhig reisen, dein gekrönter John Bull hat das Handeln 1837 besser verstanden, als du; wir dachten, du hättest 12 Jahre bei ihm die Handlung erlernt, aber, statt zum Commis, scheinst du's nur bis zum Commis gebracht zu haben, denn du bist und bleibst aus angebornem Königsrespect eben so knechtisch, feig und erbärmlich, wie die baierischen Bierfäufer aus dem noch immer nicht überwundenen Lolarespect. Sonst dünkt uns, wenn Knuten und Knechten, wenn Kneten und Treten ein Volk zur Erhebung zu bringen vermöchten, ihr Hannoveraner und ihr Baiern hättet euch längst erheben müssen! Bleibt aber ja auf dem Wege unterthäniger Gesetzlichkeit, er führt am weitesten, denn er ist der längste!

Wenn wir nun aber zu unserm guten Meklenburg kommen, so sollte man glauben, weil wir Andern den Spiegel ihrer Schwäche vorhalten, wir wären gewaltige Helden der That, wie Josua, der Jericho's Mauern zu Boden blies! Aber auch mit unserm Thatenpatriotismus sieht's, bei Licht besehen, nur klätrig aus; er ist im Begriff, in die Haare zu trocknen. Denn unsre Regierungspolitik, um oben anzufangen, scheint nicht recht aus dem Loche zu wollen; sie scheut die offenbare See, da sie wohl weiß, woher der heraufbeschworne Sturm braust, aber nicht, wohin er fährt und nach welcher Seite er sich legen wird. Es mag möglicherweise der Artikel: „guter Wille" vorräthig sein, aber es geschieht, wie Vogt sagt, nichts und abermal nichts, nichts zur thatsächlichen Aufrechterhaltung und thatkräftigen Durchführung der Reichsverfassung; nichts zur begeisterten Erhebung des Volkes in Waffen; nichts zur Abwehr in der Stunde der Entscheidung; nichts, was uns die Bürgschaft giebt, daß man die schmachvolle Einladung zum Berliner Deutschverrathscongresse mit Abscheu und Entrüstung zurückgewiesen. Doch ja, indem wir dies noch schreiben, ist was geschehen; aber auf die Seite der national-patriotischen Begeisterung möchten wir das nicht stellen, wir möchten es nicht zählen unter die Beiträge zu dem Rufe: Deutschland, lasse dir dein Herz nicht nehmen! — Man weiß, um ab ovo zu beginnen, in unsrer Kammer, die als Vertreterin des ganzen Volkes in diesem großen Augenblicke nicht in schwachen meklenburgischen Worten, sondern in starken deutschen Thaten reden sollte, da ohne großdeutschen Reichsverfassungsschlemm wir doch nur kleinmeklenburgische Verfassungsmisère spielen werden; in unsrer Kammer glaubte man für das „Deutschland, lasse dir dein Herz nicht nehmen" genug gethan zu haben mit dem schwächlichen Antragen: die Regierung wolle beharren bei der erklärten Anerkennung der deutschen Reichsverfassung. Nun, gegen diesen de- und wehmüthigen Antrag erhob sich doch wohl kein Menschengebein in der ganzen Kammer? In andern deutschen Kammern faßte man einstimmig ganz andere thatverheißende und thatenzeugende Beschlüsse, und hier könnte Jemand gegen solchen halb todtgebornen Antrag noch gewesen sein? Und doch geschah es so! Es haben nämlich außer denen, deren Patriotismusheiserkeit sie stimmlos machte, 9 ausdrücklich dagegen gestimmt, von denen übrigens sieben als schwachsinnig und unzurechnungsfähig zu betrachten sind und lieber heimsammeln, als sich selber folgen. Wer aber die beiden andern sind, brauchen wir das noch erst zu sagen? Es sind die Flügelsmänner auf dem reactionären rechten Flügel, der ewig auf der Retirade ist. Sie beide sind ächt tropischer Natur und halten sich stets innerhalb dem Wendekreise des Krebses; sie haben aber weder die Linie noch den Strich passirt, doch ist, wie sich von selbst versteht, ihr Abstand weit, weit von dem Pohle. Die Tropenzone, der sie angehören, hat ihnen den Character politischer Mohren aufgedrückt, und wir glauben auch, daß eine Kammer zu Timbuctu sich grad' vor ihnen nicht zu schämen brauchte. (Fortsetzung folgt.)

Achtundneunzigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 24. Mai 1849.
(Schluß.)
Präsident: Trotsche.

Zur Wahl des ersten Vicepräsidenten stimmen 50, Bolten erhält 41, Kippe und Dewitz-Miltzow 2, Ebert, Haupt, Schlichting, Siemssen 1 Stimme.

Bolten nimmt dankend an.

Wenzlaff erklärt jetzt, daß er unter den vorliegenden Umständen, wo kaum eine Wahl zu Stande komme, eine auf ihn fallende Wahl nicht annehmen werde und für das bisher ihm bewiesene Vertrauen danke.

Es behalten jetzt bei der Wahl zum zweiten Vicepräsidenten, wo 51stimmen, Marcus 32, Pogge 1, v. Dewitz-Krumbeck 11, v. Dewitz-Miltzow, Kippe, Wenzlaff, Reinhold, Schultetus 1 Stimme, Prien 2 Stimmen.

Marcus erklärt, daß ihm die Wahl sehr unerwartet komme und er nicht wisse, wodurch er das Vertrauen verdient habe; er bittet, falls er das Amt eines Präsidenten einmal bekleiden sollte, um so mehr um Nachsicht, als er bisher keine Gelegenheit gehabt habe, sich darin zu üben.

Die Schriftführerwahl ergiebt:

1ster Schriftführer Spangenberg mit 48 St. (Naber, Prien, Driver 1).

Spangenbenberg nimmt an.

Siemssen erklärt zum Voraus, daß er mehrerer Umstände halber eine auf ihn fallende Wahl nicht annehmen werde.

2ter Schriftführer:

Schultetus erhält 44, Siemssen, Reinhold und Prien 1 Stimme. Schultetus nimmt an.

3ter Schriftführer:

Müller-Fürstenberg 42, Müller-Holldorf, Schultetus, Schwarz, Wenzlaff, Kipp, Müller-Warnkenhagen, Hardrat 1 St.

Müller ist nicht anwesend.

Es kommt zur Berathung der 28ste Bericht des Petitions-Ausschusses.

No. 1. Eine Petition des geschiedenen Törps zu Plau; der Antrag des Ausschusses auf Uebergang zur Tagesordnung wird nach einigen erläuternden Worten des Berichterstatters angenommen.

No. 2. Eine Petition der repräsentirende Bürgerschaft zu Crivitz, betr. die durch einen Vergleich der Stadt abgenommene Hölzungsgerechtigkeit. Der Ausschuß trägt auf motivirte, Marcus auf einfache Tagesordnung an, da er die Motive nicht in der Ordnung findet; der Antrag des Ausschusses wird aber angenommen.

No. 3, Eine Petition von 134 Tagelöhnern in Bothmerschen Gütern, betr. ihnen fälschlich unter dem Namen von Landesabgaben abgenommenen 3340 Thlr. 40 ßl. Der Ausschuß trägt auf Uebergang zur Tagesordnung an. Deiters will den in der 31sten Sitzung gefaßten Beschluß, die Rückerstattung der Gelder zu beantworten aufrecht erhalten wissen. Dagegen spricht der Berichterstatter Reinhold. Das Amendement Deiters wird abgelehnt und der Ausschußantrag angenommen,

v. Dewitz-Miltzow will ein Amendement stellen, dem Pfingstfest ein paar Tage länger das Recht zu gönnen und stellt, als Pohle fragt, ob denn ein Antrag auf Ferien eingegangen sei, den Antrag, die Sitzungen wegen des Pfingstfestes bis Freitag nach Pfingsten auszusetzen. Die Dringlichkeit wird unterstützt, aber abgelehnt.

Nächste Sitzung Mittwoch, den 29sten Mai. Tagesordnung: 1) Antwort des Strel. Commissarius auf die Interpellation Spangenberg wegen Publikation der Habeas-Corpus-Acte, 2) Antwort der Commissarien auf die heutige Interpellation Soltau, 3) Antwort derselben auf die Interpellation Bolten, 4) Berathung über den 12ten Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses. (A. M.)

(Hiezu eine Beilage.)

Des Festes wegen erscheint Montag u. Dienstag kein Blatt.

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Der Meklenburgische Landtagsbote.

(Für Meklenburg-Schwerin und Meklenburg-Strelitz.)

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 6 Nummern. **Zweiter Jahrgang.** Der Preis pro Quartal, von No. 193 bis Johannis, beträgt 1 Thlr. 12 ßl

№ 246. Schwerin, den 27. Mai. **1849.**

Bemerkungen.

Parlamentarischer Gebrauch ist es, daß wenn ein Abgeordneter eine Beförderung im Staatsdienste erhält, derselbe sein Mandat als Volksabgeordneter niederlegt und sich einer Neuwahl unterzieht, um zu sehen, ob trotz der veränderten Stellung das Volk ihm noch fürder sein Vertrauen schenke. Die meklenburgische Abgeordnetenkammer hat in diesem Sinne auch einen Beschluß gefaßt und denselben in das Staatsgrundgesetz aufgenommen. — Es ist nun aber der Abgeordnete v. Liebeherr zum Großherzoglichen Commissarius ernannt, also im Staatsdienste befördert worden. Wird derselbe es mit seinem „feineren" Ehrgefühle vereinbaren können, die oben erwähnte parlamentarische Sitte, jenen Beschluß der Abgeordnetenkammer und seine Wähler gänzlich zu ignoriren und ohne Weiteres sein Mandat als Abgeordneter beizubehalten? Er ist freilich ein Anhänger der Privilegien — und denen steht, wie es scheint, mancherlei wohl an, was man an Demokraten sonst bitter zu rügen wissen würde.

Die reactionairen Blätter jubelten nicht bloß, als sie vom bevorstehenden Hinsterben des Landtagsboten vernahmen, sie mußten ihrem bisher gefürchteten und darum verhaßten sterbenden Feinde auch noch den Eselsfußtritt geben. Vor allen thut sich die meklenburgische Tante darin hervor. — Was sagen nun jene Blätter zu dem eben so nahe bevorstehenden Wiederaufleben des Landtagsboten in verjüngter Gestalt? Haben sie sich eben so beeilt, auch diese Nachricht ihren Lesern zu geben? — O, nein! in die Meklenburgerin hat diese Kunde nur in Form einer bezahlten Anzeige Eingang finden können. Das hätte sich nur ein demokratisches Blatt sollen zu Schulden kommen lassen! Doch die nicht-demokratischen Blätter sind in jeder Beziehung privilegirt. —

Deutschland, lasse dir dein Herz nicht nehmen!

(Fortsetzung.)

Sie haben es sich zum Gesetz gemacht, zu protestiren gegen alles, worin die Stichwörter des Tages: Reform- und Reformvereine, Revolution- und Revolutionsboden, breiteste demokratische Basis, Volk und Volksrecht, Volkssouveränetät, Einheit (Union) und Freiheit und dergleichen unnütze Vocabeln mehr vorkommen. Man wird aber doch auch nicht so unvernünftig sein und von einem Vogel andere Federn verlangen, als er hat, und uns dünkt, der Vogel Strauß aus Malchow, der, wenn er die Zeit nicht sehen will, den Kopf in den Sand steckt, und der Schießreiher aus Miltzow, der, um die Zeit nicht zu sehen, mit dem Kopf in den Adelpohl schießt, die beiden könnten mit ihrem Gefieder wohl zufrieden sein. Man wird es uns gewiß nicht verdenken, wenn wir diese beiden seltenen Vögel noch eine Weile staunend ansehen. Meyer, der stolze Hofrathsvogel, der drei Jahre in der „unpractisch-politischen Burschenschaft" (wie kommt Saul unter die Propheten?) als Decoration gedient und immer „auf dem Boden der Sittlichkeit" (auf dem Wipperboden der mit Hofrathsinsignien behängten Sittlichkeit) gestanden oder gelegen hat und immer und ewig, ja, wenns möglich ist, noch etwas nach der Ewigkeit, darauf stehen bleiben will, kann natürlich von der dummen Reichsverfassung nichts wissen wollen, schon deshalb nicht, weil sie „von den linken Faiseurs" dem selbstverständigen Abschaum der Unsittlichkeit fabrizirt sei und „das erbärmliche suspensive Veto" enthalte. Erbärmlich ist es, erstens, weil es den Fürsten nicht länger zum infallibeln Herrgott und er vielleicht Niemanden zum Hofrath mehr macht, und zweitens, weil das fatale „suspensiv" an des Herrn v. Dewitz berühmte Worte von der seidnen Constantinopolitanischen Schnur erinnert, die leicht, wenn die demokratische Lübberte in Malchow siegte, auch in ein hofräthliches Haus geschickt werden könnte. So lange es aber noch Hofräthe giebt, die „ein gutes Gewissen" haben; so lange sie sich mit ihrem Riesencadavern der demokratischen Lawine noch entgegenwerfen; so lange sie noch „mit den letzten Blutstropfen vor den Thronen stehen," so lange wird es hoffentlich nichts zu sagen haben, denn, wie eine Hand die andere wäscht, so werden sich die dankbaren Throne ja auch wohl wieder vor die Hofrathsstühle stellen, wenn sie mal in der Klemme sind. Wir wollen indeß nicht hoffen, daß die Throne so ungalant sind und sich, wie Petermann, die bärenhafte Hofrathszärtlichkeit verbitten.

Meyer erklärt übrigens mit Gentzisch-perikläischer Staatsweisheit, daß die Reichsverfassung ein Nichts sei und daß er dies Nichts nicht wolle. Warum haben Sie uns das nicht früher gesagt, Herr Hofrath? denn hätte ja all der deutsch-frankfurter Spectakel nachbleiben können! Der ehrliche Mann, der den Zeiger seiner Verstandesuhr schon oft hat stille stehen lassen und der nun bekennt, „daß er nicht weiter gehen wolle, als sein Verstand reiche", der ehrliche Mann räth uns nun, den engern Anschluß an das hochverrätherische und rebellische, antideutsche Preußen. Und er meint's wirklich so, denn, stockblind, wie er ist, sieht er noch immer „keine Contrerevolution", erst, wenn er den preußischen Strick um den Hals oder ein altpreußisches Bayonett im Leibe hat, erst dann fühlt er Contrerevolution; er spricht aber alsdann, ohne zu klagen, mit der Römerseele einer Arria: lassen Sie sich auch eins in den Leib rennen, Herr v. Dewitz, denn es schmerzt nicht! ja, er ist noch größer, als die Römerin, er spricht sogar: wie thut so'n contrerevolutionäres Bayonett doch wohl! — Meyer hat im November nicht gesehen, „daß die Demokraten Zeichen und Wunder gethan, dagegen aber sehen wir an ihm jetzt Zeichen und Wunder, denn wir haben es erleben müssen, daß er in seinen kühnen Methaphern soweit gegangen, daß er die Regierung mit einem Stier vergleichen, der

mit seinen Hörnern eine hohe Mauer einrennen solle, daß er sogar in einer hochverrätherischen Phrase gesagt, er kenne Regierungen, die kein gutes Gewissen haben! (werden Sie nicht anzüglich, Herr Hofrath! Sie müssen doch bedenken, daß aus einem öffentlichen Hofrath auch noch ein geheimer werden kann!) Und nun das größte Zeichen und Wunder der neuesten Zeit, wir haben ihn der Linken zurufen hören: meine Herren! haben Sie Achtung vor dem freien Wort, welches Sie stets im Munde führen! Ein „freies Wort" aus dem Munde eines Meyer-Malchow! Herr Hofrath, leiden Sie bisweilen auch wohl bisweilen am Schaden? — Die ganze Armee des deutschen Enthusiasmus schlägt unser Meyer schließlich wie mit einem gewaltigen Faustschlag, durch das Eine Wort zu Boden: meine Herren, wenn Sie gegen Baiern und Hannover zu Felde ziehen, ich bleibe zu Hause! — Man hört draußen einen Knall, was giebt's? So eben hat sich die deutsche Freiheitsarmee die Kugel vor den Kopf geschossen! Warum denn? Aus Verzweiflung, weil Meyer-Malchow zu Hause bleiben will! Mein Gott aber, er kann ja doch nicht anders; Einer muß ja doch zu Hause bleiben, der, wenn die wilde Jagd der wüthenden Lübberté heranstürmt, sich wie der Erz- nicht Schelm, sondern Engel Gabriel mit seinem letzten Blutstropfen vor die Thore stellt! Einer muß ja doch zu Hause bleiben, der, wie Ludwig XIV. sprach: der Staat bin ich, so sprechen kann: die Reaction bin ich! — Mit dem Erschießen hätt's ja doch auch wohl solche Eile noch nicht gehabt! Man sieht hier wieder, Meyer-Malchow hat Recht, den Demokraten fehlts an ruhigem Blut, und an Muth, setzt der Bayard unter den Zeitungsprofessoren, Herr Hegel hinzu. Sie sind feige, sagt der tapfre Schweriner Schulmeister F. W. und es durchrieselt ihn wie Gänseschauer bei dem entsetzlichen Gedanken, daß ihn jemand auf einen Gang Ballerbüchsen fordern könne. — Meine Herren, von der schießmuthigen und wüthigen Reaction! die Sie soviel von feigen Demokraten faseln, was halten Sie von dem Marschall Lanne, dem ersten Helden der Napoleonischen Armee? War der auch etwa feige? Nun, und was sagte er, als man einen tapfern Officier bei einer schlecht ausgeführten Charge der Feigheit beschuldigte? „Wer bei bewährtem Muth unter Umständen den Schein der Feigheit bei der feigen Masse scheut, den würde ich für feige halten!"

Was sagt denn aber zu dem sanftmüthigen Kammerantrage auf Anerkennung der Reichsverfassung der das Faust- oder Kugelrecht wieder aufwärmen wollende Kreuzritter v. Miltzow, welcher zeigt, daß nicht bloß in den großen Hofrathsgliedern, daß auch im Herzen steckt der Muth dem Biedern, und der, wie Chassé beigenannt „la bayonette", wohl beigenannt zu werden verdiente „le pistolet". Er ist ein Mann, der nicht mit losem Pulver schießt; er liebt den Knall, der den Fall eines Linken kann bedeuten (zum Jubel der ganzen reactionären Brut), doch nicht den leeren Schall, und der Antrag erscheint ihm nur als „leerer Schall". Die Politik unsrer Kammer ist ihm eine Politik voll Jammer und kann er es nur bedauern, daß Meklenburg sich von der gesunden, d. h. pestgesunden Politik entfernt, sich der manteuflischen Freiheitspropaganda anzuschließen. Das „Schließen" und das Schießen ist der Schlüssel dieser preußischen Freiheit. „weil die Frankfurter den factischen Verhältnissen nicht Rechnung getragen, so sei die Verfassung unausführbar", meint Herr v. Dewitz, d. h. weil Frankfurt die preußischen und strelitzer Regierungsfactoren, die Kürassiersäbel und Grenadierbayonette nicht um Rath gefragt, so müssen die preußischen gut eingeübten Revisoren die Frankfurter Verfassungsrechnung mit Hülfe der Kosacken nachsehen und wenn sie nicht richtig befunden, so wird die unausführbare Reichsverfassung dadurch ausführbar gemacht, daß man sie auf eine Kibitke packt und unter Kosackenescorte ausführt in die glücklichen, vom Revolutionsboden noch nichts ahnenden Gefilde Sibiriens. — „Wollen Sie mit Dessau (das Wort ist für eine adlige Zunge gewiß schwer auszusprechen!) und Hessen-Darmstadt in den Kampf ziehen? fragt Herr v. Dewitz, er setzt aber nicht, wie sein hofräthlicher Freund, hinzu: ich bleibe zu Hause! nein, er will, ehe er zu Hause bliebe, lieber in den Kampf mit Polen gehen, wenn's nur nicht gegen die Russen geht. Man lege das nicht als Mangel an Patriotismus aus, denn es ist ja land- und sandrüchtig, daß Herr v. Dewitz das meklenburgische Volk liebt und dafür spricht, soviel nur immer ein Mensch mit Einem Herzen lieben und mit Einer Zunge sprechen kann. Er benutzt gewissenhaft jede Gelegenheit, diese unwiderstehliche Volkssympathie an den Tag zu legen. — So hatte ja die Strelitzer Regierung in letzter Zeit, wie man zu sagen pflegt, viel Umgängniß mit preußischen Kürassieren. Der Verfassungs-Ausschuß — der naseweis genug, sich frech und unehrerbietig über diese strelitzer Familienverhältnisse auszusprechen und das Kürassierumgängniß zu untersagen, da erklärte aber Herr v. Dewitz trotz aller Pietät für den Verfassungs-Ausschuß nicht nur, daß die strelitzer Regierung Umgängniß halten könne, mit wem sie wolle, sondern er drückte auch seine aufrichtige Freude darüber aus, daß in dem gastlichen Strelitz nur (leider nur!) Ochsen- und Schweineblut, aber kein andres (nämlich paralleles Pöbelblut) geflossen sei. Weil die Kürassiere es nur auf bürgerliches Kanaillen- und nicht auf destillirtes Junkerblut abgesehen hatten, so ließ Herr v. Dewitz auch ihnen volle Gerechtigkeit, das ist einmal seine schwache Seite, durch die sich selbst interpretirende Erklärung widerfahren, daß ein preußisches Kürassierregiment etwas sehr Kalmirendes habe. An dem „Kalmirenden" erkennt man gleich den Mann aus der wohlriechenden Hofatmosphäre. — Herr v. Dewitz, wollen Sie sich fest um den Thron schaaren, denn vor dem Throne ist kein Platz mehr, da steht Meyer-Malchow schon; wollen Sie dem Könige von Preußen sich mit Leib und Seele verschreiben und ihm als conservativer Volontär treu mit Gut und Blut dienen, dann wollen wir bei dem preußischen „Treubund für König und Vaterland" den Antrag stellen, daß Sie ohne das übliche Loyalitätsexamen in das schwarz-weiße Allerheiligste aufgenommen werden und weiter keine Probe zu bestehen haben, als zu knieen vor dem Bilde des kanonirenden kanonisirten Königs, welches dort über dem Altar der Rittertreue hängt. — Sie sprachen neulich die ewig denkwürdigen Worte, die nicht vergehen werden, wenn selbst Himmel und Erde vergingen, die Worte: „ich werde das meklenburg'sche Volk auf's tiefste verachten, wenn es nicht gegen die Herren, die da an's Ruder des Staates wollen, Revolution macht"! Diese Worte brauchen Sie nur mit sardonisch-lächelndem Pathos in dem schwarz-weißen Pantheon zu wiederholen, und ich stehe Ihnen dafür, der ganze Treubund für König und Vaterland fällt Ihnen um den Hals und weint vor Freunden! —

In dem Antrage wegen der Reichsverfassung kann Herr v. Dewitz nur ein Mißtrauensvotum erblicken, welches heiße: daß man eine der bisherigen entgegengesetzte Politik nicht nur für möglich, sondern sogar für wahrscheinlich halte (welch' ein divinativer Geist!). Er will aber mit dem geistlich-juristischen Klopffechter und Zungendrescher für das Hengstenbergische, von Gott eingesetzte, rein despotische Oberbischofthum, mit dem endlich Preußenanimosität rettenden v. Liebeherr „an ein Fürstenwort nicht drehen und nicht deuteln". Wenn die Fürsten es selbst thun, haben Andre das auch nicht nöthig. Ein Vertrauensvotum müsse aber, meint Herr v. Dewitz, so heißen: „man danke der Regierung für die Stellung, die sie bisher in der deutschen Frage eingenommen habe, sowie für diejenige, welche sie noch einnehmen werde". Obwohl die Eskimo's noch solch' Vertrauen haben? — Man solle indeß, fährt er fort, der Regierung auch Zeit lassen, in dieser Sache, sowie über die preußische Circularnote eine Erklärung abzugeben, die, wie er hoffe, den gehegten Erwartungen nicht entsprechen werde. — Nun, man hat gethan, was Herr v. Dewitz wünschte, man hat der Regierung Zeit genug zu einer Erklärung gelassen, ob sie aber gethan, was wir alle gewünscht, ob sie unsern gehegten Erwartungen entsprochen und so den Dank verdient hat, den der Kreuzritter v. Dewitz ihr schon mit einer an einem Rechten auffallenden Liberalität pränumeriren wollte, für die künftig in der deutschen Frage von ihr einzunehmende Position, darüber wollen wir die Commissarienbotschaft hören. Verspreche sich nur Niemand zu viel, er würde grausam getäuscht werden, denn die Botschaft giebt nicht allzuviel Hoffnung, sie läßt vielmehr „die gegen die Reichsverfassung gehegten und zurückgedrängten Bedenken wieder drängen in den Vordergrund, denn die gesetzlichen Bestimmungen und Verfügungen zur thatsächlichen Durchführung der Reichsverfassung sollen erst erlassen werden, wenn das Verfassungswerk für Deutschland vollendet und wirksam in's Leben getreten ist. Das heißt auf gut Deutsch: wir wollen nicht eher in's Wasser gehen, als bis wir schwimmen können! — Zu den Berliner königsrebellischen, freiheitstürzenden Conferenzen soll zur Zeit noch kein Be

vollmächtigter abgeordnet werden. Je nach der fernern Entwicklung der deutschen Verhältnisse will man sich die weitere Entschließung hierüber vorbehalten. — Das ist also die Antwort auf den vom ganzen Lande, das entartete Wismar ausgenommen, in zahlreichen Adressen ausgesprochenen dringenden Wunsch und Willen des meklenburgischen Volkes, daß, um nicht beschämt vor den süd-, west- und mitteldeutschen Brüdern zu stehen, die Reichsverfassung sofort officiell als Landesgesetz proclamirt, die ausgeschriebenen Reichswahlen angeordnet und sammt den Behörden und Staatsdienern alles, was im Lande Waffen trägt, auf die Reichsverfassung verpflichtet und der Reichsgewalt zur Disposition gestellt werde! Das ist die Antwort in einem Augenblicke, wo alles zur Entscheidung drängt, wo Alles, was deutsch fühlt und denkt, einen Kampf auf Leben und Tod gegen das undeutsche Preußen verlangt! — Was kann man aber von einer Regierung, die in der Stunde der höchsten Gefahr solche janusköpfige Erklärung von sich gibt, was kann man von der für eine nationale Erhebung zum Schutz des Reichspalladiums; was kann man von der für das Wort: Deutschland, lasse dir dein Herz nicht nehmen, für Thaten hoffen? Wir erwarteten eine klare, feste, entschieden deutsche Sprache; eine Sprache der Freiheit, die auf zu Thaten ruft, statt dessen erfahren wir: der Erfolg soll das Gottesurtheil bilden; man will nicht handeln, man will nichts thun für die große deutsche Sache; man will festhalten an dem bequemen Wahlspruch: lasciate passare! Man will temporisiren und das Ende abwarten; man will nicht mit dem übrigen Deutschland gehen, man will ihm nachhinken und dann, wie Haugwitz auf dem Schlachtfelde von Austerlitz, dem eventuellen Sieger seinem Glückwunsch bringen. Siegt die Sache des deutschen Volkes und Vaterlandes, nun wohl so gehen wir mit Volk und Vaterland; siegt aber die Sache der preußischen Bayonette, nun wohl, so gehen wir mit den Königen! Und aus solch einer Erklärung soll das Land „Beruhigung und Vertrauen schöpfen?“ Und dabei hält man sich der „Anerkennung und Unterstützung des ganzen Landes“ versichert? Freilich auch das Ministerium Brandenburg hält sich ja des Beifalls und der Zustimmung aller Bessergesinnten im Lande gewiß! — Ihren Erwartungen Herr v. Dewitz, hat die Botschaft vollkommen entsprochen, und Ihren Dank auch vollkommen verdient, aber den unsrigen nicht, denn, wir wiederholen es, wir erwarteten in einem Augenblicke, wo es in jedem deutschen Herzen, welches das Vaterland, seine Einheit und Größe liebt, von der Glut der heiligen Begeisterung zuckt; wo es zuckt in jedem deutschen zornflammenden Auge; wo es zuckt in jeder deutschen Faust und wo sie nach dem Schwerte greift, in solchem Augenblicke erwarteten wir eine patriotische, ächt deutsche Gesinnung, und finden eine ächt diplomatische Erklärung! Mit vaterländischer Entrüstung, an der Millionen Deutsche ihren Antheil haben, fragen wir: ist das die Probe von der schönen, patriotischen Gesinnung deutscher Fürstenhäuser? Ist das die Bahn, auf der man sich des Volkes Liebe und Vertrauen erwirkt? Ist das die Bahn, auf der den Fürsten der wärmste Dank und die Begeisterung des Volkes folgt? Wir müssen entschieden antworten: das ist sie nicht! Und diese Lavir- und Schaukelbahn muß um jeden Preis wieder verlassen werden und das um so mehr, als sie selbst den Frieden und die Eintracht im Lande zu stören; den Bürgerkrieg im Kleinen zu entzünden und die nationale Begeisterung und Thatkraft zu lähmen droht. Hat doch der devote Rostocker Rath auf Grund der commissarischen Botschaft schon gegen die Abhaltung einer Bürgerparade zur Anerkennung der deutschen Reichsverfassung protestirt. Wir müßten uns aber in dem Geiste der Rostocker Bürgergarde sehr irren, wenn wir annehmen könnten, sie würde sich durch diesen Protest auch nur einen Augenblick in ihrer patriotischen Haltung und ihrem deutschen Entschlusse wankend machen lassen. In diesem Augenblicke zwingt uns die zur Hand genommene Zeitung zu dem beschämten Geständniß: wir haben uns leider geirrt, denn wo selbst die sämmtlichen Bürgergarden des im Adelsschatten sitzenden Hannovers sich frei und unumwunden für die deutsche Reichsverfassung erklärt, da hat die Rostocker Bürgergarde, die nur groß in Worten, aber klein in Thaten zu sein scheint,“ ihren Sinn für Gesetzlichkeit durch Aussetzung der Anerkennungsfeier schön bewährt.“ O über den treuen herzbrechenden Sinn für Gesetzlichkeit! wohl ein theures Erbstück, ein heiliges Vermächtniß von den ci-devant Rostocker Krebsen!

Wir richten nun in Betreff der commissarischen Botschaft die Frage an euch, ihr Vertreter des ganzen Landes und Volkes, was gedenkt ihr zu thun? Werdet ihr mit solch einer Antwort preußischer Schlepptaupolitik euch abspeisen lassen? Werdet ihr nicht auf eine kategorischere Antwort dringen, die heißt: entweder ganz fürs Vaterland oder ganz für die preußische Säbelpolitik? Werdet ihr die Verantwortung für eine Politik übernehmen wollen, die mit dem preußischen Kabinete kokettirt und von der wohl der König von Preußen, aber das ganze deutsche Volk nichts wissen will? — Wir müssen übrigens gestehen, wir haben wohl mit Tausenden Besseres gehofft, aber doch auch halb und halb solche Antwort erwartet, denn es sind zu viele hohe preußische Orden hier im Lande und Berlin ist zu lange schon Meklenburgs politische Normaluhr gewesen. Wenn nur aber gar in der Ansprache an die Meklenburger von betrübender Aufregung der Gemüther; von ungesetzlicher zur Durchführung der Reichsverfassung geredet und mit kräftigen Widerstande gedroht womit man solchen strafbaren Unternehmungen entgegen zu treten entschlossen sei: so fragen wir mit gerechtem Unwillen: wer handelt denn jetzt ungesetzlich und strafbar? die Nationalversammlung in Frankfurt oder die rebellische Verrätherzunft in Berlin? Und wem sollen wir gehorchen? Dem gesetzlich ausgesprochenen Willen von 40 Millionen Deutschen zu Frankfurt, und dieser Wille fordert jeden Deutschen zur Durchführung der Reichsverfassung auf, oder sollen wir gehorchen der ungesetzlichen, undeutschen Despotenwillkür? Ist's übrigens nicht genug, daß man oben schwach ist und nichts thun will, soll das ganze Volk auch noch zu Schwäche und Nichtsthun verurtheilt werden? Bringt doch Meklenburg dem rasch und entschlossen handelnden Südwesten Deutschlands gegenüber nicht in den Ruf der Halbheit und Erbärmlichkeit; zwingt Meklenburgs Söhne nicht, in der Stunde als Weiber zu erscheinen, wo sie zeigen sollen, daß sie Männer sind; zwingt sie nicht, statt, wie sie so gerne wollten, mit euch, wenn das Vaterland ruft, ohne euch zu gehen! Wehe den Thronen, sagt Welker, welche das Volk zwingen, gegen sie für die Reichsverfassung zu kämpfen! Ja, kämpfen wollen wir alle dafür, wenn die Stunde des deutschen Freiheitskampfes schlägt. Ihr aber ihr Sprecher und Vertreter des Volkes, kämpft auch ihr mit verdoppeltem Eifer und verdoppelter Kraft für die große und heilige Sache! Seht nach Karlsruhe! Die ganze badische Kammer hat feierlich den Eid auf die Reichsverfassung geleistet; was zaudert ihr; was hindert euch, dasselbe zu thun? Steht die Rechte euch im Wege? Nun gut, laßt sie hervortreten in ihrer ganzen Blöße, damit das Volk endlich sieht, was es an ihnen bisher gehabt und in der Stunde der Gefahr an ihnen haben wird! Ihr Volksstreiter und Patrioten unsrer Kammer! wahrt neben den meklenburgischen uns auch unsere deutschen Rechte, denn mit diesen verlieren wir jene auch; wir appelliren an euer deutsches Pflicht- und Vaterlandsgefühl! Wenn, wie wir glauben, der leuchtende Funke hellodernder patriotischer Begeisterung noch in euch lebt, dann rafft euch auf und handelt; dann dürft und werdet ihr nicht schweigen in dieser ernsten Stunde. Thätet ihr's dennoch, wir klagten euch an vor dem deutschen Vaterlande und begriffen euch eben so wenig, wie wir begreifen, weshalb man, nach Zeitungsberichten, Dragoner um Schwerin zusammengezogen und in Schwerin Patrouillen bei Nacht die Straßen durchziehen läßt.

Geschah und geschieht es vielleicht, um die böse Redesaat des wie ein Pilz aus dem Schweriner Volksversammluugsboden hervorgeschossenen höchst staatsgefährlichen Republikaners Schramm aus den Krüptorepublikanerseelen der Schweriner mit aller Gewalt wieder auszurotten, oder auch, um die Ruhe der Berathungen in der Abgeordnetenkammer vor den hereinbrechenden Reichsverfassungsstürmen zu sichern und um, wie der Dresdener Kampf angeblich auf die preußischen Constitutionellen und abkühlenden Eindruck gemacht, so einen dewitzig-calmirenden auf die linken Gemüther zu machen, die nur allzusehr geneigt sein werden zu dem Rufe: Deutschland, lasse dir dein Herz nicht nehmen! Ruhe thut in Zeiten der Aufregung am meisten noth; wenn auch v. Dewitz-Miltzow, der etwas myops ist, noch keine „der Gesundheit nachtheilige Aufregung“ sieht, so ist die strelitzer Regierung nicht so'n blinder Hesse wie er; die würde, sind wir der Meinung, ohne Teleskop im Sirius die geringste Aufregung schon entdecken, wenn selbst das schärfstbewaffnete Auge eines Astrono-

men noch nichts zu entdecken vermöchte, und würde wie aus landes- so auch aus siriusväterlicher Fürsorge, wenn irgend thunlich, sogleich Calmirungscürassiere dorthin auf'n Trab bringen. Weil aber der Verfassungs-Ausschuß an solche aufgeregte Entdeckungen nicht recht glauben und das strelitzer Ministerium Galilei gar zum Abschwören seiner Entdeckung bringen will, so muß man die strelitzer Forschungen auf dem Gebiete der polizeilichen Astronomie gegen die Uebergriffe solchen verstockten Unglaubens sicher zu stellen suchen. — Vielleicht soll auch der Kammer einleuchtend gemacht werden, daß eine Militärconvention kein Staatsvertrag sei, der von Seiten der Kammer einer Zustimmung bedürfe. Wir haben aber noch so viel Glauben an die Ehrenhaftigkeit, an den patriotischen Willen, an den Muth und die Macht unsrer Kammer, daß sie nie und unter keinen Umständen ihre Stimme zu einem Vertrage giebt, der uns auf Gnade und Ungnade dem preußischen Deutschverräther-Ministerium in die Hände liefert; der in dem Augenblicke unsre militärische Selbstständigkeit an Preußen verkauft, wo eben dieses Preußen als der Erzfeind des Reiches, seiner Einheit und Freiheit in die Schranken tritt. In einem Augenblicke aber, wo der Ruf: Deutschland, lasse dir dein Herz nicht nehmen! wie ein Kriegsgott das ganze Vaterland durchschreitet; wo jeder Deutsche, der nicht am Herzen seines deutschen Vaterlandes zum Verräther werden will, der schändlichen preußischen Politik, wie einst Hannibal am Altare den Römern, glühenden Haß schwören sollte, in solch einem Augenblicke mit dem Feinde Deutschlands uns verbünden, das könnte nur auf Kosten unsres deutschen Patriotismus und unsrer deutschen Ehre geschehen! Oder könnten wir denken und handeln, wie die der Schande verkauften Leipziger Kaufmannsseelen, die ein dreimaliges Hoch auf die braven Preußen ausbrachten, als ihrer Brüder Blut in den Mauern Dresdens durch dieselben braven Preußen vergossen ward?

(Fortsetzung folgt.)

Warnung.

Eine leider nur zu wohlbekannte Presse, deren nähere Bezeichnung überflüssig sein dürfte, gießt fortwährend eine Fluth von den schamlosesten, lügenhaftesten und niedrigsten Schmäh- und Schandartikeln über die deutsche Sache, ihre Verfechter und die Absichten und Bestrebungen der Patrioten und Volksfreunde aus. An dem Siege und der Herrschaft der von ihr vertretenen schmutzigen und volksfeindlichen Partei verzweifelnd, sucht diese Presse harmlose Gemüther zu verführen, die öffentliche Meinung zu verwirren und das Volk gegen sich selbst aufzuhetzen, indem sie schwarz als weiß, weiß als schwarz schildert. Vorzüglich stark in derartigen Berichten und Artikeln sind, neben mehreren andern deutschen Zeitungen „die deutsche Reform," das erkaufte Organ des preußischen Kabinets und die sogenannte „Allgemeine deutsche Zeitung" zu Leipzig, das Organ des Herrn Brockhaus, der Neuen Preußischen Zeitung und gewisser einheimischen Blätter hier nicht zu gedenken. Die genannten auswärtigen Blätter liest freilich die hiesige Bevölkerung nicht, aber der hier viel gelesene Hamburger Correspondent und hiesige Blätter ebenfalls, sind leider allezeit geschäftige und rührige Abdrücker und Weiterverbreiter dieser schandbaren Lügenartikel, so daß das Land davon überschwemmt ist. Wir möchten daher diejenigen Meklenburger, die in den schmutzigen Irrgängen einer gewissen deutschen Journalistik nicht gehörig bewandert sind, die von der bodenlosen politischen Sittenlosigkeit und tiefen Seelengemeinheit gewisser feiler und selbstsüchtiger Zeitungsschreiber noch keinen rechten Begriff haben sollten, angelegentlichst warnen, sich nicht allzu harmlos und vertrauensvoll dem Gifte solcher Artikel hinzugeben, sondern wenigstens ihr Urtheil so lange zurückhalten zu wollen, bis der Alles enthüllende und Alles an die Sonne bringende Tag auch die dunklen Schlupfwinkel dieser gemeinen Preßumtriebe mit der Fackel der Wahrheit beleuchtet haben wird. Meistens sind übrigens die besagten Artikel gottlob so verworren, so gröblich sich selbst widersprechend, die Lüge in ihnen so dick aufgetragen, ihre ganze Darstellung so albern, daß Niemand sich von ihnen fangen und bethören lassen möchte.

Neunundneunzigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 30. Mai 1849.

(Schluß.)

Präsident: Trotsche.

Das Protocoll der vorigen Sitzung wird vom Schriftführer Spangenberg vorgelesen und angenommen.

Eingänge:

1) Amendement Siedenburg den Gesetzentwurf über Schiedsbehörden einer zweiten Lesung zu unterwerfen.

2) Die Schwerinschen Commissarien haben die Acten über die Neuwahlen im 29sten und im 61sten Wahlbezirke überreicht.

3) Schreiben der Schwerinschen Commissarien, es habe der zum Wahlcommissär im V. Reichswahlbezirke ernannte Senator die Annahme dieses Geschäfts abgelehnt. Bei den inzwischen eingetretenen Ereignissen habe die Regierung es angemessen befunden, diese Wahl einstweilen zu beanstanden. — — —

Der Präsident weist die Wahlacten des 61sten Bezirks der 4ten Abtheilung, die des 29sten der 5ten Abtheilung zur Prüfung zu.

Im Petitions-Ausschusse sind gewählt zum Vorsitzenden Schwarz zum Substituten Reinhold, Schriftführer Witt, Substitut Burchardt.

Tagesordnung:

I. Antwort des Strelitzschen Commissarius auf die Interpellation Spangenberg.

Buchka: Mit der Publication des Gesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit werde nun mehr auch in Strelitz vorgeschritten werden.

II. Antwort der beiderseitigen Commissarien auf die Interpellation Soltau.

Steyer: Bereits unterm 3ten Februar sei von der Regierung eine Vorlage gemacht worden, in welcher die Gründe entwickelt seien aus welcher die Regierung das Gesetz, betreffend die Legung der Bauerstellen nicht publiciren könne. Diese Gründe seien bei der spätern Berathung nur theilweise berücksichtigt worden und deshalb könne die Regierung dem Gesetzentwurfe, wie er vorliege ihre Genehmigung nicht ertheilen. Uebrigens werde über diesen Gegenstand in diesen Tagen eine Mittheilung erfolgen.

Commissarius Buchka schließt sich dem Gesagten an.

III. Interpellation Bolten wegen Publication des Gesetzes, betreffend die Aufhebung der alten Landstände.

Bolten rechtfertigt die Interpellation dadurch, daß diese Aufhebung dringend nothwendig sei, weil so lange die alten Stände noch nicht aufgehoben seien, die Competenz der gegenwärtigen Versammlung zu Steuerbewilligung und Belastung des Staatscredits in Zweifel gezogen werde. Der Aufhebung der alten Verfassung stehe Nichts entgegen. Rostocks Protest könne nicht in Betracht kommen. Er gebe zu, daß Rostock Anspruch auf Entschädigung habe. Aber die Größe desselben könne später ermittelt und dann die Vergütung geleistet werden. Es ersuche die Herren Commissarien die Sache zu beschleunigen um so mehr als die Regierung durch längere Verzögerung Verantwortung auf sich lade.

Commissarius v. Lützow: Es sei mit der Strelitzschen Regierung die hausvertragsmäßige Communication eingeleitet, dieselbe auch auf die Unionsfrage mit erstreckt worden; bevor diese Verhandlungen erledigt seien, könne keine definitive Antwort ertheilt werden (Murren und Unzufriedenheit).

Commissarius Buchka schließt sich dieser Erklärung an.

Nächste Sitzung: Donnerstag den 31sten Mai Morgens 9 Uhr. — Tagesordnung: 1) Antrag Siedenburg, den Gesetzentwurf über die Schiedsbehörden einer zweiten Lesung zu unterwerfen. 2) Fortsetzung der heutigen Berathung.

Versammlnng der Ausschüsse: Prioritäts-Ausschuß Donnerstag 8½ Uhr; Petitions-Ausschuß Donnerstag 4 Uhr.

(Schluß folgt.)

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Der
Meklenburgische Landtagsbote.
(Für Meklenburg-Schwerin und Meklenburg-Strelitz.)
Blätter für Reform.
Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 6 Nummern. **Zweiter Jahrgang.** Der Preis pro Quartal, von No. 193 bis Johannis, beträgt 1 Thlr. 12 βl

№ 247. Schwerin, den 31. Mai. **1849.**

Deutschland, lasse dir dein Herz nicht nehmen!

(Fortsetzung und Schluß.)

Könnten wir denken und handeln, wie jene Mammonsknechte, welche die preußischen Helden mit Champagner tractirten, die in Dresden kein Pardon gegeben und vielleicht jene 17 Turner aus den Fenstern auf die Straße geschmettert? — So gut, wie man in Potsdam sprechen konnte: wenn das Haus der Hohenzollern fallen soll, so will es wenigstens mit Ehren fallen, so gut wollen auch wir sprechen: wenn das Volk der Meklenburger fallen soll, so will es mit der Nationalversammlung fallen; dann wird es wenigstens auch mit Ehren fallen! Das aber könnten wir nicht, wollten wir mit dem Hause der Hohenzollern gehen. Denn was nennt das Haus Hohenzollern: mit Ehren fallen? Hartnäckig und starrsinnig im Gottesgnadenwahn dem ganzen Volke und seinem gesetzlichen Willen, auf die brutalste Soldatengewalt gestützt, Trotz bieten bis zum äußersten und wenn man weichen muß, das Vaterland als Trümmerhaufen und in wilder Zwietracht hinter sich zu lassen, das heißt: mit Ehren fallen! Ehe aber der Ehrenfall erfolgt, wird er vielleicht noch Ströme Blutes kosten, denn wahrlich, die preußischen Helden werden nicht zurückstehen wollen vor den sächsischen in Bewährung ihrer Soldatenehre und der so vortrefflich dressirten, berühmten Preußentreue! Wir wundern uns deshalb über die Frage des Abgeordneten Schwarz, ob nicht das preußische Heer eine Erklärung abgeben könne, wie das ehrenwerthe würtembergische Officiercorps? Herr Schwarz, Ihr politischer Glaube ist ganz der unsre, aber erwarten Sie eher des Himmels Einsturz als eine demokratische Erklärung von einem preußischen Officiercorps. „Ein preußischer Officier ist schon entehrt," sagt der General Tiezen, „wenn er mit einem Demokraten auf der Straße spricht." Ein preußischer Officier wird lieber Hottentott, als Demokrat. Wissen Sie denn nicht, daß man Königsberger Officiere, weil sie eine Adresse an die erste preußische Nationalversammlung mit unterzeichnet hatten, ins Zuchthaus gesteckt? Kennen Sie die Paraderede Wrangels an den Sohn des Prinzen von Preußen und die Lection über seine militärischen Pflichten darin? Kennen Sie die schönen Worte zweier Officiere, die sie nach der Auflösung der zweiten Kammer an das berliner Volk richteten? sie heißen: „na! ihr freut euch doch auch, daß der König die Schweinhunde fortgejagt hat?" Diese beiden preußischen Officiere können Sie ansehen, als die Sprecher der ganzen preußischen Armee, welche, wie wir's ja erlebt haben, dienstlich verpflichtet ist, ihre Volksvertreter nicht blos für Schweinehunde zu halten, sondern auch als solche zu behandeln, und wahrlich, uns dünkt, das Maltraitiren der ersten preußischen Nationalversammlung ist für unsre Behauptung Beweis genug!

Kennen Sie auch die Aeußerung der preußischen Nationalabgeordneten in Frankfurt, des Majors Deetz, der an seinen Degen schlug mit den Worten: „mit diesem Besen werden wir alle Wühler und Widerspenstige von der Erde wegfegen!" Und wie dieser fegen will, so fegt die ganze preußische Armee; und wir alle werden es bald erleben, daß sie nicht blos mit Worten sondern wie schon in Dresden, so überall bei sich, und wenn's Noth thut, auch bei uns mit Kartätschen zu fegen versteht.

Schon ist ganz Sachsen mit preußischen Bataillonen überschwemmt; schon sind die preußischen Armeecorps gegen die Landeskinder auf den Kriegsfuß gesetzt; schon hängt das Damoklesschwert des furchtbarsten, erbarmungslosesten Martialgesetzes über ganz Preußen und wer sich dagegen muckst, wird niedergeschossen; denn dies Blutgesetz tritt selbst das octroyirte Recht zu Boden und macht jeden beliebigen Befehlshaber nach Anhörung seines Gutdünkens zum unumschränkten Gebieter über Leben und Tod von ganzen, vogelfrei erklärten Provinzen. Man sieht, die Bluttage von Dresden haben eine Majestät nicht blos „heiter" sondern auch muthig gestimmt; und die Stunde ist gekommen, wo die demüthigen und verzagten Märztage getilgt werden sollen. Uns aber will es scheinen an diesen convulsivischen Zuckungen, als liege das Königthum bereits in den letzten Zügen und röthe nur noch ein Kanonendonner. Ja, die letzte Stunde des selbstmörderischen Hauses Hohenzollern ist da; und es wäre kein geringes Wunder, wenn eine Regierung es noch lange machte, die an der volksverbrecherischen Knallwuth leidet und nur noch mit Kanonendonner sich Respect verschaffen kann. Und geboten hat sie dem preußischen Volke was Ehrliches; sie hat ihm geboten, was noch kein Volk auf Erden, das so weit vorgeschritten, ungestraft sich bieten ließ. Ja, wenn eine so zehnfach entehrte und erniedrigte; eine so zehnfach getretene und geschundene Nation, wie die preußische, das alles geduldig ertrüge, es wäre ein Zeichen von Erbärmlichkeit, von Feigheit und Niederträchtigkeit; es wäre ein Zeichen von Knechtschaft und eingefleischtem Sclavensinn, wie es in der Weltgeschichte noch nicht vorgekommen; es wäre ein Zeichen, daß sie den Kantschuh verdienten, der jetzt schon in Wien regiert und der auch ihrer harrt. Der begeisterste Aufschwung und die muthige Erhebung der Rheinprovinzen spricht dagegen; die stumpfsinnige Kretinage und die unverwüstliche Kirchhofruhe in den altpreußischen Landen spricht dafür, „daß der bewährte treue und gesunde Sinn des Preußenvolkes fest verharren werde auf dem Wege des ihnen durch die Bayonette octroyirten Rechtes und Gesetzes. Regierungssorgen drücken schwer; man hat ja für Frau und Kinder zu sorgen und thut am besten, man läßt für sich regieren. Es wäre nicht unmöglich, daß es so käme, denn das Preußenvolk hat zu lange als Knecht im Hause Hohenzollern gedient, und noch ruht der Königliche, oder um mit mehr Respect zu sprechen, der majestätische Vorwurf der Feigheit auf ihm. Denn der Niederträchtigkeit wenigstens haben ihm jene scham- und ehrvergessenen preußischen Abgeordneten der Rechten in Frankfurt

dadurch nicht erspart, daß sie bei ihrem Bevollmächtigten angefragt, ob es der Regierung angenehm sei, wenn sie ihr Mandat niederlegten und Frankfurt verließen. Das sind die Herren der Rechte, die des Volkes Glück und die Wohlfahrt des Vaterlandes stets auf der Zunge haben! Uns dünkt aber, sie hätten sich den Bedienteneifer ersparen können; sie konnten die Sorge füglich ihren Manteufeln überlassen, die würden den letzten Teufelsstreich wohl führen. Und sie haben ihn geführt; der letzte Schlag, der den regierenden Gewaltmenschen in Preußen noch übrig blieb, ist erfolgt, die preußischen Abgeordneten sind von Frankfurt abberufen, weil, das ist der kurze Sinn der langen ministeriellen Gründe, die Aufgabe der Nationalversammlung als erledigt und sie selbst nur noch als eine recht- und gesetzlose, als eine anarchische und verbrecherische Rotte zu betrachten, deren Beschlüsse selbstverständig alle Bedeutung und Gültigkeit verloren hätten; und weil damit jede Hoffnung auf ihre fernere Mitwirkung zu einer gedeihlichen Gestaltung Deutschlands aufzugeben sei, so werde ihr Mandat hiermit für erloschen erklärt. —

Nun wollen wir sehen, was die preußischen Helden von der Rechten thun werden! Nun wird sichs zeigen, ob ihr Patriotismus Wahrheit oder Lüge gewesen; nun wird sichs zeigen, ob ihnen das Vaterland oder ihr armseliges Ich mehr gilt; ob sie dem Volke oder dem König gehorchen; ob sie die Freiheit wollen oder die Kosacken; ja, nun wird und muß es sich zeigen, ob sie, die ihren Muth bei jedem Anlaß rühmen, ob sie den Muth haben werden, als Männer der preußischen Tyrannei die Spitze zu bieten; ob sie den Muth haben, wie sie ein Jahr mit dem Vaterlande gelebt, auch jetzt, wenn es sein muß, mit unter zu gehen; ob sie ihre letzte Kraft zusammenraffen wollen, um den Ruf zur That zu erheben, den Ruf: Deutschland, lasse dir dein Herz nicht nehmen! — Von der Nationalversammlung erwarten wir, daß sie vor keiner Antwort zurückbebe, wie sie solch einer Auflösung und Zwietracht in die Paulskirche schleudernden Herausforderung gebührt. — In Deutschland finden wir aber hoffentlich keinen Deutschen mehr, der noch ein andres Gefühl für die preußische Kabinetstobsucht hätte, als das des glühenden Hasses und der Erbitterung; allenfalls den spanischen Deutschen, Ludwig den Frommen von Baiern ausgenommen, der in begeisterten erotischen Versen seine Lola als Madonna, und im heroischen Oesterreich als den Hort und die Stütze Deutschlands besingt. — Nun, wir denken, die Stützen der Monarchie sind zerbrochen und bairische Königsverse stellen sie wohl schwerlich wieder her. Die Monarchie hat sich selbst zu Grunde gerichtet; sie hat der angestammten Volksliebe und dem Vertrauen selbst den Todesstoß gegeben; sie hat Sturm gesäet und kann doch nicht hoffen, Wind zu ernten; denn wer Gewaltthat säet, muß Gewaltthaten ernten. — Und was bliebe dem preußischen Despotismus nun noch für eine Gewaltthat gegen die Nationalversammlung? Wir wüßten keine andere, als sie, wie die preußische Nationalversammlung im November, mit Waffengewalt auseinander zu sprengen. Aber wir hoffen, Frankfurt ist kein Berlin und auf dem Wege zur Paulskirche wird das altpreußische Bayonett mit dem neudeutschen interessante Bekanntschaft machen — Wer zweifelt noch? der unvermeidliche Bruch ist da; der Bürgerkrieg mit allen seinen Gräueln und Schrecken ist da; zwischen Königthum und Volk ist kein Friede und keine Versöhnung mehr; der Kampf auf Leben und Tod zwischen Revolution und Contrerevolution; zwischen Vaterland und Kosackenland; zwischen Freiheit und Knechtschaft ist da; die bewaffnete öffentliche Meinung gegen die königliche Bayonette. — Ja, die 4 Könige mit Land spielen offen Trumpf und der kopfnickende Johann ohne Land sitzt unter'm Tisch und steckt ihnen die Karten zu. Wir glauben übrigens, seines Bleibens ist in Frankfurt nicht lange mehr; wir glauben er geht bald und nimmt nicht viel Besseres, als sein Landsmann Schmerling mit. — Die 4 Könige spielen Trumpf, so laßt uns Trumpf dagegen spielen! Halten wir uns bereit, denn biegen, sagt Vogt richtig, kann's nicht mehr, so muß es denn brechen!

Wir alle blicken nach Frankfurt; wir alle erwarten das Signal zum Kampfe von dort, wo das Hauptquartier der Deutschen; wo die deutsche Einheit und Freiheit sich in Permanenz erklärt; wo Kopf und Hand, aber auch das Herz des begeisterten Vaterlandes ist und von wo der Ruf erschallen wird: nun, Deutschland, lasse dir dein Herz nicht nehmen! Oder könnte auch Frankfurt im Augenblicke der Gefahr schwach werden und wieder fallen lassen die souveränen Rechte des Volkes, die es dort aufgerichtet? Könnte Frankfurt seine eigne Schöpfung wieder brechen und zur Verrätherin werden an der deutschen Sache, an der vom ganzen Volke ersehnten Einheit und Freiheit? So lange Frankfurt das Volk hinter sich hat, nimmermehr! Freilich von jenen politischen Halbmenschen der Rechten, die durch ihre erbärmliche, reactionäre Haltung all dies Elend und noch Schmach und Schande dazu über Deutschland gebracht, von jenen doctrinären Hermaphroditen; jenen politischen Kastraten hat jetzt, wo der sichere Platz der Gewählten ein gefahrvoller Wahlplatz zu werden droht, ein großer Theil schon feige und niederträchtig ihren vom Volke ihnen anvertrauten Posten verlassen. Die See geht hohl, sie sehen den nahenden Sturm und lichten schnell die Anker, um einen für ihr kostbares Lebenswrack sicheren Hafen, als den Frankfurter zu sichern. Und wer steht dafür, daß nicht die gesammte preußische Rechte in angebornem knechtischen Gehorsam den Kampfplatz räumt, von dem Dämon unauslöschlicher Schande gefolgt? Und solche Leute haben noch die freche Stirn, von fergen Demokraten und feiger Demokratie zu sprechen? Blick hin, deutsches Volk, nach Frankfurt und lerne jetzt in der Stunde der Gefahr deine Freunde kennen. Welche sind es? die, welche bleiben auf dem Platz bis auf den letzten Mann, oder die, welche feige Einer nach dem andern von dannen ziehen? Wer ist denn nun feige? die, welche gehen oder die, welche bleiben? Wir fragen dich, deutsches Volk, welches sind die Patrioten und welches die Miethlinge? Und wer meint's nun und wer hat's von je besser mit dir gemeint, die Rechte oder die Linke? Bei welcher von beiden willst du bleiben? Willst du der Rechten nachlaufen in die verschiedenen Länder oder willst du bei der Linken bleiben, die bleibt, wo ihre Pflicht sie bleiben heißt? Bei denen harre aus, sie mögen gehören, zu welcher Partei sie wollen, die du in der Stunde, wo es gilt, in der Paulskirche findest; sie sind dein Rumpfparlament. Bis sie dich rufen, harre! Sie aber werden dich rufen zur Stunde des Kampfes für Volksrecht und Freiheit gegen Despotenwillkür und Tyrannei. Wenn sie dich rufen, dann zögre nicht, dich zu schaaren um das dreifarbige Banner der Reichsverfassung, denn sie macht dich zu Einem Volke; mit der Reichsverfassung steht und fällt die Freiheit des deutschen Vaterlandes; sie ist dein Herz und Deutschland, lasse dir dein Herz nicht nehmen! Zaudre nicht, handle, ehe deine Kraft niedergetreten ist, denn des Volkes Muth und Kraft bringt auch dem Volke Freiheit, doch Volkes Kleinmuth und Schwäche bringt ihm verdiente Schmach und Knechtschaft. Oder hättest du noch länger Lust, dich knechten knuten, dich futtern und treiben zu lassen wie eine recht- und willenlose Heerde? Zagt ihr 40 Millionen, weil es gegen 4 Könige von Gottes Gnaden, gegen 4 gekrönte Häupter geht? Wißt ihr denn nicht, daß die Völker eben so gut von Gottes Gnaden sind, wie die Könige? Zagt ihr aus unterthänigen Gewissensscrupeln und weil ihr denkt, daß man euch in den Königlichen Steckbriefszeitungen Rebellen nennt? Seht nun steht ihr ja auf dem Boden des sonnenklarsten Rechts und eure Könige sind nun Rebellen! Drum laßt den alten Königsrespect fahren vor euch niederkartätschenden Landesvätern! Wir denken, ihr hättet sie lang genug geliebt, nun könntet ihr sie immer mal eins hassen! Oder zagt ihr, wenn ihr an den Ausgang denkt? Fürchtet ihr, von der Erde hinwegkartätscht zu werden? Die Völker sind ewig, die Könige nicht! Und ein Volk, das den Glauben an sich selbst nicht verliert, ist nie verloren; ein Volk, das sich selbst nicht aufgiebt, gehet niemals unter! Seht hin nach Ungarn! da kämpft ein kräftiges, ein tapferes Volk hier gegen seine alten Unterdrücker, dort gegen hereinbrechende Barbarenhorden, es kämpft mit dem Muthe begeisterten Nationalgefühls; es kämpft mit Gott für Freiheit, für Recht und Vaterland und es hat bisher gesiegt und wird im Vertrauen auf seine gerechte Sache und auf den Beistand des Gottes der Schlachten auch ferner siegen. Und sollte es von Russenübermacht erdrückt, zu Grunde gehen, so könnte es nur zur Schande der schmachvollen englisch-französischen Politik; zum Untergang der europäischen Freiheit!

Auch dir, mein Volk, steht vielleicht ein ähnlicher Kampf bevor; und wenn die Letzten, die in Frankfurt bleiben mit Ge-

fahr ihrer Freiheit und ihres Lebens (was thun die reichsfeindlichen österreichisch-preußischen Truppen noch in Frankfurt? Sollen die Wölfe des Lammes Schützer sein? Hütet euch, daß sie nicht seine Schützen werden, die ihre lieben Opfer sich vielleicht schon ausersehen! wenn die Letzten in Frankfurt euch rufen, dann freie deutsche Männer reißt die Schwerter aus der Scheide mit der Parole: Sclave oder frei! denn ihr müßt wählen: entweder die Reichsverfassung und die ganze Freiheit, oder den rohen Militärdespotismus und die ganze Knechtschaft! Drum, Deutschland, laß dir das Palladium deiner Rechte und Freiheiten, laß mit der Reichsverfassung dir dein Herz nicht nehmen! Erhebe dich mit Mannesmuth und Kraft; schwöre dem Banner der Reichsverfassung, der Sturmfahne des Reiches zu folgen, wohin sie dir voranweht. — Ja, der Völkersturm naht, Begeisterung führt ihn an. Schon geben die Feuerzeichen und flammenden Signale dort von des Taunus, von des Franken- und des Odenwaldes Höhen hell lodernde Kunde von dem Geiste der Kampflust und Freiheit, der dort das Volk ergriff; dort rüstet man zur That, und ihr Männer aus dem deutschen Norden, ihr wolltet mit stürmischen Worten dem Rauschen in den Zweigen eurer Eichen, aber nicht mit stürmischen Thaten ihren kräftigen Stämmen gleichen? Ihr wolltet daheim bleiben, wenn es den Schutz der Freiheit und Verfassung gilt; ihr wolltet den Ruf nicht hören: Deutschland, lasse dir dein Herz nicht nehmen? Ihr wolltet zaudern, wo die in Waffen geübten Feinde sich furchtbar rüsten? Ihr wolltet vergessen, daß das in Dresden für Deutschlands Sache vergossne Blut um Rache gen Himmel schreit? Ihr wolltet vergessen, daß die welthistorische Stunde Deutschlands gekommen ist; daß ein freies und einiges Deutschland nichts nützt, wenn die freien und einigen Deutschen fehlen? Deutsches Volk, laß die dir gebotne glückliche Stunde nicht vorübergehen; wenn du dich jetzt mit Begeisterung wie Ein Mann für das deutsche Herz, die Reichsverfassung erhebst, so kannst du einig und frei und dadurch Herr in Europa werden; wirst du aber jetzt nicht frei, so verdienst du ein Knecht zu sein und verdienst den Spott der Mit- und den Fluch der Nachwelt dazu. Sieh hin! dein Heil und Glück, deine Freiheit, deine Größe und Macht steht auf dem Spiel. Es heißt: va banque! va banque um Europa, um die Herrschaft der Welt! Du kannst, wenn du stark und einmüthig bleibst; du kannst, wenn du alles dran setzest, alles gewinnen, du kannst aber auch alles verlieren, wenn du dich schwach und uneinig zeigst und vergissest, „was man vor der Minute ausgeschlagen, bringt keine Ewigkeit zurück!“

So laß denn die Grundlage deines Rechtes und deiner Freiheit, laß dir dein Reichsverfassungsherz nicht nehmen, und tritt, wenn einmal das Recht gewaltsam soll gebrochen werden, tritt jeder Gewaltthat der verblendeten Despotie mit aller Kraft nur unverzagt entgegen; erkläre jeden Theilnehmer an dem Berliner Königscomplott für einen Feind der Freiheit und des Vaterlandes und jeden Soldaten für einen ehrlosen Knecht, der sich als willenloses Unterdrückungswerkzeug von dem Militärdespotismus gebrauchen läßt. — Und wenn es sein muß, wenn das Alleräußerste da ist, dann zaudre nicht, wie Spanien in seinem Freiheitskampfe dir das große Beispiel giebt, jede Stadt, jedes Dorf, jedes Haus zu einem Bollwerk der Freiheit zu machen und deine Leiber zu Barricaden auf dem Wege der Tyrannei. — Die Nationalversammlung an der Spitze, so stürzt euch, ihr Söhne des Vaterlandes, den preußischen Freiheitsschlächtern; den Gewaltmenschen des höllischen Säbelregiments entgegen; entgegen im Kampfe auf Leben und Tod! — Auf eure Fürsten und Regierungen rechnet nicht in diesem Kampfe; es gilt ja der Freiheit und für die Freiheit haben sie kein Herz. Wenn ihr aber die Freiheit wollt, so werdet ihr sie haben, sei's mit, sei's ohne eure Fürsten! — Wenn's aber so weit gekommen, daß Deutschland Ein Feldlager für das Recht und die Freiheit des Vaterlandes geworden, werden die deutschen Patrioten Meklenburgs dann fehlen im Lager der Freiheit; werden sie am Tage der Gefahr, in der ernsten Stunde der Entscheidung, wo es heißt: nun Deutschland, lasse dir dein Herz nicht nehmen, die letzten auf der Wahlstatt sein? Nein, wir hoffen und glauben zu unsrer Ehre, daß, so viel deutsches Herzblut auch in meklenburgischen Adern rinnt, daß, wenn Deutschlands Feinde das deutsche Herz anfallen, mit dem ganzen Deutschland auch wir beim ersten Rettungsrufe uns erheben, auf daß die Feinde des Volkes und des Vaterlandes vor solchem gewaltig-nationalen Anblicke zurückweichen und bekennen müssen: hier ist's umsonst, denn Deutschland steht entschlossen da und läßt sein Herz sich nicht mehr nehmen.

Anfangs Mai. F. K.

Neunundneunzigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 30. Mai 1849.

(Fortsetzung.)

Präsident: Trotsche.

Berathung über den 12ten Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses.

Der Präsident: Es liegen hier zwei wesentlich verschiedene Gesetzentwürfe vor. Der der Majorität mit den zugehörigen Minderheitserachten A und B und der der Minderheit. Die Versammlung wird im Voraus darüber entscheiden müssen, welchen Entwurf sie den Berathungen zu Grunde legen will. Die Debatte hierüber kann mit den über das Gesetz im Allgemeinen verbunden werden.

v. Thünen (Berichterstatter der Majorität): Die Vorlegung des Gesetzes selbst bedarf wohl keiner Rechtfertigung. Zur Beurtheilung des von der Minderheit vorgelegten Gesetzentwurfs will ich Sie nur auf zwei Punkte hinführen, 1) auf die Thätigkeit der Schiedsbehörden und 2) auf die Art und Weise ihrer Zusammensetzung. In der ersten Beziehung will die Minderheit diese Commissionen als etwas Dauerndes hinstellen. Die Majorität hält dies für gewagt und mißlich, und will der künftigen Gesetzgebung nicht vorgreifen. Die künftigen Kammern werden aus der Praxis das Bedürfniß besser kennen, wie wir jetzt. In der zweiten Rücksicht ist das Princip der Minderheit noch mißlicher. Die Schiedsbehörden sollen Streitigkeiten zwischen den Grundeigenthümern und den ländlichen Arbeitern entschieden. Als Parteien stehen somit die Eigenthümer und die Arbeiter einander gegenüber. Die Minderheit will nun, daß alle volljährigen Meklenburger bei der Wahl der Schiedsbehörden concurriren. Dadurch erhalten die den Grundeigenthümern an Zahl weit überlegenen Arbeiter ein so großes Uebergewicht, daß sie die Schiedsgerichte so gut wie allein wählen. Das geht doch nicht und empfehle ich Ihnen deshalb die Zugrundelegung des Entwurfs der Majorität.

Soltau: Sie werden schon gesehen haben, daß die Principien von denen die Entwürfe ausgehen, sehr verschieden sind. Die Minorität ging von dem Grundsatze aus, daß man etwas Allgemeines schaffen müsse, an welches das Besondere sich dann leicht werde anknüpfen lassen. Es werden nun voraussichtlich noch mehr Schiedsbehörden erforderlich werden, z. B. für die Bauern, Büdner ꝛc. Lassen Sie jetzt gleich Behörden ernennen, die auch diese Verhältnisse mit erfassen. Es wird schwer werden, neben den Behörden der Majorität für die übrigen Verhältnisse noch besondere Schiedsmänner zu finden, welche die erforderlichen Kenntnisse haben. Ich empfehle Ihnen den Entwurf der Minderheit.

Deiters empfiehlt gleichfalls den Minderheitsentwurf. Große Kenntnisse würden nicht erforderlich sein, das Amt eines Schiedsmannes zu bekleiden, nur einige practische Erfahrung und guter Wille. Der Antrag der Majorität habe eine Interessenvertretung im Auge, deshalb sei er dagegen.

v. Thünen glaubt, daß allerdings bedeutende landwirthschaftliche und staatswirthschaftliche Kenntnisse erforderlich seien, um die Function eines Schiedsmannes zu bekleiden und empfiehlt wiederholt den Majoritätsentwurf.

Es wird hierauf beschlossen, bei der Berathung den Entwurf der Majorität zu Grunde zu legen.

Es geht jetzt ein:

Dringlicher vor weiterem Uebergang zur Tagesordnung vom Büreau zu verlesenden und Morgen zu berathender Antrag.

Petermann: Die Kammer der Abgeordneten wolle aus Veranlassung der heute abgegebenen commissarischen Erklärung, betreffend die Beanstandung der Frankfurter Wahl im V. Bezirke beschließen:

die Großherzogl. meklenburg-schwerinsche Regierung durch die Commissarien aufzufordern, jene Wahl ungesäumt vornehmen zu lassen.

Die Dringlichkeit wird unterstützt.

Petermann verzichtet auf die Begründung.

Raber (gegen die Dringlichkeit): Nach den Erklärungen die uns heute geworden sind, wird es Ihnen klar sein, daß Ihnen Ihre Beschlüsse Nichts helfen. Beschließen Sie zehn Mal, es geschieht doch nicht. Deshalb sparen Sie Ihre Mühe und dem Volke die Kosten, denn jede Stunde die Sie hier sitzen kostet 25 Rthlr.

Die Dringlichkeit wird abgelehnt.

Man kommt auf die Tagesordnung zurück.

Der Eingang des Gesetzes wird ohne Debatte angenommen.

§. 1. Zusammensetzung und Bildung der Ober-Schiedsbehörde. Für das Großherzogthum wird eine Ober-Schiedsbehörde aus drei Mitgliedern gebildet, von denen die Regierung (das Ministerium) das eine, welches den Vorsitz führt, unmittelbar ernennt, die beiden andern aus 6 von der Abgeordnetenkammer in Vorschlag zu bringenden Mitgliedern auf 2 Jahre erwählt, und diesen von den 4 übrigen 2 Stellvertreter bestellt.

Minoritätsantrag A. Diesem Paragraphen folgende Fassung zu geben: „Für die beiden Großherzogthümer wird eine gemeinsame Oberschiedsbehörde aus 3 Mitgliedern gebildet. Das eine derselben, welches den Vorsitz führt, wird unmittelbar durch den Großherzog von Schwerin ernannt, dem der Großherzog von Strelitz einen Stellvertreter bestellt; die beiden andern werden aus 6 von der Abgeordnetenkammer in Vorschlag zu bringenden Personen auf 2 Jahre von den beiden Großherzogen erwählt, und zwar das zweite vom Schweriner, das dritte vom Strelitzer. Von den 4 übrigen erwählt der Großherzog von Strelitz einen Stellvertreter, welcher, so lange das zweite oder dritte Mitglied behindert sein sollte, eintritt, und der Großherzog von Schwerin aus den dann noch übrigen drei einen zum Zweck einer weitern etwa nöthig werdenden Stellvertretung. Zur Führung der Bureaugeschäfte wird vom Großherzog von Schwerin ein Secretär, und vom Großherzog von Strelitz ein Registrator ernannt.

Die Oberschiedsbehörde hat ihren Sitz in einer in der Mitte der beiden Großherzogthümer liegenden, von beiden Großherzogen ein- für allemal zu bestimmenden Stadt. Secretär und Registrator müssen daselbst ihren Wohnsitz haben. Für die Oberschiedsrichter ist dies nicht erforderlich; dieselben versammeln sich vielmehr nur, wenn die Geschäfte es erfordern, auf Einberufung des Vorsitzenden."

Hiezu Amendement Reinhold: „den Beschluß über die Frage, ob eine oder zwei Oberschiedsbehörden zu errichten seien, bis zur Erledigung der Unionsfrage auszusetzen.

Ackermann: Dann muß ja die Berathung über das ganze vertagt werden.

Reinhold glaubt, daß über den Majoritätsantrag mit Vorbehalt keine berathen werden.

Pohle wünscht das ganze Gesetz bis zur Feststellung der Union ausgesetzt zu sehen, was allerdings einem Uebergange zur Tagesordnung gleich sein würde.

Ackermann macht bemerklich, daß dann alle socialen Fragen würden unerledigt bleiben.

Reinhold will sein Amendement so verändern, daß die Berathung nicht dadurch verhindert wird.

Pohle nimmt es wieder auf.

Bolten glaubt, daß die beantragte zweite Lesung dieselben Vortheile biete, wie eine Vertagung, die er an sich für zweckmäßig halte.

Pohle: Nicht alle socialen Fragen, sondern nur die agrarische würden durch diese Vertagung ergriffen; übrigens sei es übereilt, jetzt schon dies Gesetz zu berathen, welches die Durchführung eines andern Gesetzes beziele, bevor man wisse, ob und wie das erste Gesetz zu Stande gekommen werde. Sie wissen wie es Ihren Gesetzen geht. Es scheint mir überflüssig, Mittel und Wege zur Durchführung des Gesetzes zu berathen, bevor Sie wissen, ob Sie das Gesetz überhaupt durchsetzen können.

Ackermann: Bei der Berathung des Gesetzentwurfs über den Ackererwerb wurde uns vorgeworfen, daß wir das Schiedsgesetz nicht mit vorgelegt hätten.

Pohle: Der Ausschuß hätte die Bemerkungen des Gouvernements mit vorlegen müssen, dann hätten wir gewußt, wie die Sache steht.

Schumacher bemerkt noch, die Gesetze könnten nicht zugleich, sondern müßten eins nach dem andern berathen werden. Man dürfe kein Gesetz deshalb aufschieben, weil es mit einem noch nicht vorhandenen zusammenhängen.

Der Reinhold-Pohle'sche Vertagungsantrag wird abgelehnt.

Zu §. 1 kommen jetzt noch folgende Amendements:

Amendement Soltau: Statt des §. 1 den §. 4 des Minderheitsantrages aufzunehmen.

Amendement Reinhold: über den §. 1 zu beschließen, aber nur vorläufig und den definitiven Beschluß bis zur Erledigung der Unionsfrage auszusetzen (wird vom Präsidenten für einen Vertagungsantrag erklärt, und da es keine Unterstützung findet, bei Seite gelegt).

Amendement Ackermann: über den §. 1 mit dem Vorbehalte ihn nach Maßgabe der Unionsfrage zu verändern, zu berathen.

Der §. 1 in der Fassung der Majorität wird mit dem Amendement Ackermann ohne Debatte angenommen.

§. 2. Zusammensetzung und Bildung der Schiedsbehörden. Die Schiedsbehörden bestehen: a) regelmäßig aus 3 Mitgliedern, nämlich 1 Obmann und 2 Schiedsmännern, b) wenn einer der Betheiligten darauf anträgt, oder es dem Obmann in besondern Fällen zweckmäßig erscheint, aus 5 Mitgliedern, nämlich dem Obmann und 4 Schiedsmännerrn.

Minderheitserachten A. Diesen Paragraphen zu streichen.

Minderheitserachten B. Dieser Paragraph laute: Die Unterschiedsbehörden bestehen aus einem Obmanne und 2 Schiedsmännern.

Nach einer unerheblichen Debatte wird der Antrag der Majorität angenommen.

§. 3. Wahl der Schiedsmänner. Die Wahl der Schiedsmänner wird nach Kirchspielen vorgenommen und zwar in der Weise, daß in jedem Kirchspiele, zu den Ortschaften gehören, auf welche obige Gesetze Anwendung finden, a) wenn dieselben mit ihren Filialen nicht über 1000 Seelen zählen — 2 Schiedsmänner, b) wenn sie von 1001 bis 2000 Seelen — 4, c) wenn sie über 2000 Seelen zählen — 6 ernannt werden, — zur Hälfte von den gesetzlich ergriffenen Handwerkern, Arbeitern und sonstigen Einliegern als Berechtigten, zur Hälfte von den Verpflichteten — nämlich den Grundeigenthümern und Nutznießern aller Klassen mit Ausschluß der Büdner und anderer in ähnlichen Verhältnissen lebenden kleinen Eigenthümer und Nutznießer.

Rücksichtlich der Ortschaften, welche Kirchspielen außerhalb der Landesgrenzen angehören, sowie in etwa sonst noch vorkommenden Fällen, in denen Ausnahmen zweckmäßig erscheinen, bestimmt die Regierung, in welchem der benachbarten Kirchspiele die betreffenden Ortschaften das Wahlrecht auszuüben haben.

Die Wahl der Schiedsmänner wird an dem Orte, wo sich die Mutterkirche befindet, von der Ortsobrigkeit unentgeldlich geleitet. Der Obrigkeit steht es jedoch frei, die Leitung der Wahlhandlung auch andern dazu geeigneten Personen zu übertragen.

Den Ortsobrigkeiten liegt es ob, die Listen sowohl von den Verpflichteten als den Berechtigten anzufertigen, und dieselben den Wahldirigenten des Kirchspiels zuzustellen.

Diese haben auf geeignete Weise sämmtliche Wahlberechtigte vom Tage der Wahl in Kenntniß zu setzen, und bei der Wahlhandlung, worüber ein kurzes Protokoll aufzunehmen, als Gehülfen 2 Wahlberechtigte zuzuziehen.

Das Wahlrecht kann nur in Person ausgeübt werden; der Staat und juristische Personen üben es durch ihre Vertreter.

Die Wahl jedes Schiedsmannes erfolgt in abgesonderter Wahlhandlung nach absoluter Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung eine absolute Stimmenmehrheit ntcht, so werden die beiden Mitglieder, welche die meisten Stimmen hatten, ausschließlich wieder auf die Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

(Schluß folgt.)

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Der Meklenburgische Landtagsbote.

(Für Meklenburg-Schwerin und Meklenburg-Strelitz.)

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 6 Nummern. **Zweiter Jahrgang.** Der Preis pro Quartal, von No. 193 bis Johannis, beträgt 1 Thlr. 12 ßl

№ 248. Schwerin, den 1. Juni. **1849.**

Der hiesige Bürger-Ausschuß, die Bürgerwehr und viele Gewerke und Innungen haben sich vereinigt, am künftigen Sonntage, den 3ten Junius auf eine einfache und würdige Weise eine feierliche Verpflichtung auf die von der Nationalversammlung beschlossene und von unserm Großherzoge anerkannte deutsche Reichsverfassung zu veranstalten. Der Festzug wird sich vom alten Markt durch die Stadt auf den Alten Garten, wo die Feier selbst stattfinden wird, bewegen, und werden die einzelnen Corporationen, Gewerke ꝛc. zu diesem Ende am Sonntage, den 3ten Juni, Nachmittags 3 Uhr, auf dem alten Markt sich zusammenfinden. Die zur Anordnung dieser Feier erwählte Fest-Committe erläßt an alle Corporationen, Innungen, Zünfte, Gewerbegesellschaften, Vereine, sowie an alle Einwohner der Stadt Schwerin und alle Bewohner der Umgegend dieser Stadt die Einladung, sich und zwar die Zünfte, Innungen ꝛc. mit oder ohne ihre Fahnen, Embleme u. s. w. möglichst zahlreich an derselben zu betheiligen. Die Corporationen ꝛc., welche bisher sich noch nicht über die Betheiligung erklärt haben, wollen sich gefälligst zur Theilnahme auf dem von der Committe beim Gastwirth Schmidt (Baderstraße) errichteten und fortwährend versammelten Bureau melden, sich sodann an bestimmten, ihrer Wahl überlassenen, Orten versammeln und von dort aus mit ihren selbstgewählten Führern zum alten Markt begeben, wo ihnen die Plätze von den Festordnern werden angewiesen werden.

Schwerin, den 31sten Mai 1849.

Die Festcommitte.

Meklenburgische Rundschau.

Es werden immer mehr meklenburgische Schiffe von den Dänen genommen; dagegen wird der Krieg in Jütland nächstens eingeschlafen sein: der König von Preußen wird für Deutschland einen Waffenstillstand octroyiren und Meklenburg seinen Schiffen nachflöten können. — Meklenburg stellt sein gesammtes Militair dem Ministerium der Lächerlichkeit zur freien Disposition, ohne sich durch eine Vereidigung auf die Reichsverfassung seiner Truppen dahin zu versichern, daß sie nicht für das Ministerium der rettenden That mit fliegenden Bannern in den Tod gehen. — Der Färber Martens in Röbel rückt mit 47 Mann, einem Oberpiqueur und dem Küster, sowie mit der Anzeige, wer aus Malchow zum politischen Verein gehöre, für den Kreuzverein in's Feld und bricht eine Lanze mit der Rostocker Zeitung, hebt sich jedoch dabei selbst aus dem Sattel. Aus der betreffenden Anzeige in der meklenburger Zeitung ersehen wir, daß der Kreuzverein alle Kassen Meklenburgs in sich aufnimmt, überall in Meklenburg seinen Sitz hat und in viele kleine Kreuzkreis- oder Kreiskreuzvereine zerfällt, sind lauter „Reformer im gemäßigten Fortschritte," die jedem Scandal entgegenarbeiten und für den Gottseibeiuns ein Nest suchen, ängstlich besorgt um „das Schicksal des Edlen von Päpke auf Lütgenhof, den nicht erst diese Zeit gebar," der daher jedenfalls „genießbarer als das absolute Volk," weil er nicht zu den Gespenstern gehört, sondern zu den Wohlgesinnten. Aus den Versammlungen des Vereins nimmt jeder viel an wahrhafter Freiheit und politischer Bildung mit nach Hause und doch bleibt noch immer ein tüchtiger Kassenbestand, weil, wie Martens sagt, „in unserer Mitte Verstand gebildet" (wird?), obgleich es keine Prüfungscommissionen bei ihnen giebt. — Das Gerücht, daß die Rostocker Zeitung für 90,000 Thaler vom Kreuzverein angekauft worden, erweis't sich als falsch, er hat sich bloß erkundigt, ob sie nicht zu kaufen sei. — Ein W. macht in der meklenburger Zeitung den Vorschlag, die allerhöchsten Proclamationen zu mehrerer Bekanntwerdung von den Kanzeln verlesen zu lassen und ihnen außerdem eine Aufnahme in die „auf vernünftige und einsichtsvolle Menschen wenig Eindruck machende Straßenliteratur" zu octroyiren. — Der Glasermeister Joh. Franck zu Crivitz erläßt einen „dringlichen Aufruf" an die hohe Abgeordnetenkammer, seine vom 10. Januar eingereichte Petition „schleunigst zur Togesordnung bringen zu wollen." Diese ist gegen das Verfahren des Bürgermeisters Schlüter gerichtet. — Die Stadtverordneten Rostocks desavouiren E. E. Rath in Betreff seiner Adresse an den Großherzog vom 9. Mai. — Am 20sten Mai ward in Rostock ein großes Fest veranstaltet zur Feier der Anerkennung der deutschen Reichsverfassung. — Auch Oldenburg hat nun (17. Mai) die Reichsverfassung publicirt: Meklenburg befindet sich noch immer nicht in dieser Lage. — Das Wiedergeborene Meklenburg langweilt sich über sich selbst und will daher nächstens Crawall machen „aus purer Langeweile;" ihm ist bereits Alles (wie es selbst sagt) so unverständlich, daß es aus einer Annonce in der Rostocker Zeitung, wo Jemand darüber klagt, daß der Landtagsbote zu theuer sei und außer den Kammerberichten nur Weniges biete, den Schluß zieht, die Rostocker Zeitung werfe uns Inhaltslosigkeit vor. — Die Tetorowerin bringt (NB. in einer Beilage) die unfehlbare Lösung der socialistischen (soll heißen: socialen) Frage: Das schönste Ziel irdischer Bestrebungen läßt sich nur erreichen durch Gottesfurcht, verbunden mit Tugend, Fleiß

und Sparsamkeit — eine andere Verbesserung unserer socialen Zustände „giebt es nicht und wird es niemals geben.“ O, ihr Philosophen allesammt, schämt euch doch, daß ihr mit all eurem Denken nicht einmal dies einfache Ding begreifen konntet! Hier heißt es einmal wieder: „Und was kein Verstand der Verständigen sieht, das übet in Einfalt ein kindlich Gemüth“. Die böse Welt meint freilich, der Fleiß sei nur möglich dem, der auch Arbeit hat, und Sparsamkeit übe sich nur dann, wenn man mehr hat, als man nothwendig braucht, — aber die Teterowerin muß das besser wissen, dafür lebt sie in Teterow. — In Rostock ist der diesjährige Pfingstmarkt besuchter und voller als je vorher, bis jetzt aber nur von Verkäufern und Buden. — An die Stelle des ausgetretenen Dr. Baeder ist der Tagelöhner Keding-Röversdagen, für Brandt der Advocat Modes-Neustadt zum Abgeordneten erwählt. — In Frankfurt ist Böcler ausgetreten, sein Stellvertreter ist Dr. Marcus. Für Drechsler wird (?) am 4ten Juni die Neuwahl erfolgen. Der Abgeordnete Mann hält sich ohne Urlaub in Rostock auf (auch zum Pfingstmarkt?). — Mit Hagenow scheint es nun doch eine ganz andere Bewandniß zu haben, als uns die Meklenb. Zeitung glauben machen wollte.

Neunundneunzigste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 30. Mai 1849.
(Schluß.)
Präsident: Trotsche.

Gewählt darf werden jeder volljährige Meklenburger, der nicht über zwei Meilen vom Wahlorte entfernt wohnt, die zur richtigen Beurtheilung sämmtlicher, zum Theil verwickelten und schwierigen Verhältnisse erforderliche, insbesondere landwirthschaftliche, Bildung besitzt und nicht a) aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung erhält, oder von öffentlichen Abgaben Armuths halber entbunden ist, b) unter gerichtlich angeordneter Curatel steht, und c) wegen eines entehrenden Verbrechens in Untersuchung oder verurtheilt ist.

§. 4. Bildung der Bezirke. Nach Beendigung der Wahlen haben die betreffenden Ortsobrigkeiten bei Einsendung der Wahlprotocolle die ernannten Schiedsmänner der Regierung anzuzeigen.

Die Regierung bestimmt die Bezirke, welche durch Zusammenlegung mehrer Kirchspiele in der Weise zu bilden sind, daß auf jeden Bezirk 12 bis 18 Schiedsmänner kommen, die als Geschworne desselben zu betrachten sind.

Die Minorität A hat dafür folgende fünf Paragraphen vorgeschlagen:

§. a. Das gesammte platte Land der beiden Großherzogthümer wird in Bezirke eingetheilt, und für jeden Bezirk eine Schiedsbehörde errichtet. Die Eintheilung geschieht durch die Oberschiedsbehörde; die Anzahl, sowie die Größe der Bezirke bestimmt dieselbe nach ihrem Ermessen; jedoch müssen die Bezirke möglichst gleichmäßig und geographisch abgerundet, und der Regel nach kein Ort des Bezirks von einem andern Orte desselben Bezirks über 4 Meilen entfernt sein.

§. b. In jedem Bezirke werden 24 Schiedsmänner erwählt.

Wähler sind die durch die Eingangs genannten Gesetze zu möglichen Ansprüchen berechtigten Handwerker und Arbeiter, sowie die durch jene Gesetze zu möglichen Leistungen verpflichteten Grundeigenthümer und Nutznießer. Beide Parteien wählen abgesondert, so daß jede derselben 12 Schiedsmänner ernennt.

Gewählt darf werden jeder volljährige Staatsbürger, welcher die zur richtigen Beurtheilung sämmtlicher zum Theil verwickelten und schwierigen Verhältnisse erforderliche, insbesondere landwirthschaftliche Bildung besitzt, welcher ferner das Niederlassungsrecht im Bezirke, oder wenigstens an einem Orte ausübt, der von keinem Orte des Bezirks über 4 Meilen entfernt ist. Ausgeschlossen sind.

a) Personen, welche unter Curatel stehen;
b) Personen, über deren Vermögen Concurs oder concursmäßiges Verfahren gerichtlich eröffnet ist, während der Dauer desselben;
c) Personen, welche aus öffentlichen Mitteln dauernde Armenunterstützung erhalten oder von öffentlichen Abgaben Armuths halber entbunden sind;
d) Personen, welche wegen eines entehrenden Verbrechens zur Untersuchung gezogen und nicht freigesprochen oder von der Instanz entbunden worden sind. Untersuchung oder Verurtheilung wegen politischer Verbrechen schließt jedoch nicht aus.

§. c. Die Oberschiedsbehörde ernennt für jeden Bezirk einen Wahlcommissarius. Derselbe hat unter Vermittelung der Ortsobrigkeiten die Listen der Wähler anzufertigen, und zwar eine Liste der Berechtigten, eine der Verpflichteten; er hat diese Listen an jedem Orte des Bezirks zu Jedermanns Einsicht auszulegen und dies öffentlich bekannt zu machen. Beschwerden über die Richtigkeit der Wahll sten sind binnen 3 Tagen nach der Bekanntmachung derselben beim Wahlcommissarius schriftlich oder mündlich einzubringen. Derselbe hat nach Verlauf dieser Frist die Wahllisten und etwa eingegangene Beschwerden mit einem gutachtlichen Berichte an die Oberschiedsbehörde einzusenden, welche endgültig über die Beschwerden entscheidet und die Wahllisten feststellt, wonach nur die in dieselben Aufgenommenen wahlberechtigt sind.

§. d. In allen Bezirken werden die Wahlen an demselben von der Oberschiedsbehörde festzusetzenden und von den Wahlcommissarien an allen Orten ihres Bezirks bekannt zu machenden Tage vorgenommen. Der Wahlcommissarius leitet unter Zuziehung zweier Wähler als Gehülfen die Wahlhandlung und nimmt darüber ein Protocoll auf. Das Wahlrecht kann nur in Person ausgeübt werden; der Staat und juristische Personen üben es durch ihre Vertreter.

Die Wahl jedes Schiedsmannes erfolgt in abgesonderter Wahlhandlung durch absolute Mehrheit der gültig entweder schriftlich abgegebenen oder mündlich zu Protocoll gegebenen Stimmen. Ergiebt die erste Wahlhandlung keine absolute Stimmehrheit, so werden die beiden Mitglieder, welche die mehrsten Stimmen hatten, ausschließlich wieder auf die Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Nach Vollendung jeder einzelnen Wahl hat der Wahlcommissarius das Ergebniß den versammelten Wählern bekannt zu machen.

§. e. Binnen 3 Tagen nach Beendigung der Wahlen haben diejenigen, welche über dieselben Beschwerde zu führen haben, solche beim Wahlcommissarius mündlich oder schriftlich einzubringen. Nach Ablauf der Frist hat der Wahlcommissarius unter Einsendung der Wahlprotocolle und etwa eingegangener Beschwerden nebst seinem gutachtlichen Bericht über letztere die ernannten Schiedsmänner der Oberschiedsbehörde anzuzeigen. Dieselbe prüft die Wahlen und die etwa eingangenen Beschwerden, entscheidet über die Gültigkeit der Wahlen und verfügt Neuwahlen in Stellen der nicht gültig Erwählten.

Aus den für einen Bezirk ernannten 24 Schiedsmännern bestellt die Oberschiedsbehörde 12 zu Bezirksschiedsmännern, und zwar die Hälfte aus den von den Berechtigten, die Hälfte aus den von den Verpflichteten erwählten. Diese 12 Schiedsmänner sind als Geschworne des Bezirks zu betrachten.

Wendhausen empfiehlt diesen Minoritätsantrag unter großer Theilnahmlosigkeit der Kammer, die beschlußfähige Zahl ist nicht vorhanden; die Präsenzliste soll verlesen werden; es kommen aber mehrere Mitglieder hinzu und wird darauf die Fassung der Minorität A angenommen.

§. 5. Bestellung der Obmänner und Stellvertreter. Für jeden Bezirk ist ein Obmann und ein Stellvertreter desselben durch die Oberschiedsbehörde zu bestellen.

Der Obmann hat bei allen vorkommenden Geschäften der Schiedsbehörden in seinem Bezirk die Leitung.

Zu Obmännern dürfen nur Personen ernannt werden, die, wenn nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme nothwendig machen, von keinem Orte des Bezirks über 3 Meilen entfernt wohnen, das Protokoll sowie das Geschäft zu leiten verstehen und genügende Sachkenntniß besitzen, um aus eigener Ueberzeugung in der Sache selbst ein Urtheil fällen zu können.

Derselbe Obmann kann für mehre Bezirke bestellt werden.

Minoritätsantrag A. Den zweiten Absatz: „der Obmann . . . . zu bestellen", zu streichen.

Minoritätsantrag B. 1) Den §. 5 so anzufangen: Die Oberschiedsbehörde bestellt für jeden Bezirk den Obmann und dessen Stellvertreter, und ernennt aus den nach §. 3 in den einzelnen Kirchspielen Gewählten die Schiedsmänner. Sie darf die Hälfte der sowohl von den Berechtigten, als auch der von den Verpflichteten Gewählten ohne Angabe von Gründen verwerfen. 2) Hinter „wohnen" zu sagen „die in §. 3 festgesetzte Befähigung haben, und zugleich — verstehen", dann aber den weitern Theil des Satzes „und genügende — fällen zu können" wegzulassen.

Hiezu Amendement Deiters: statt einen Stellvertreter zu setzen: einige Stellvertreter.

Amendement Wendhausen: statt 3 Meilen zu setzen 4 Meilen.

Amendement Soltau: statt der 3 letzten Absätze den §. 7 des Minderheitsentwurfs anzunehmen.

Nach einigen unwesentlichen Bemerkungen werden 1) das Amendement Deiters abgelehnt; 2) der erste Satz nach der Fassung der Majorität angenommen; 3) der 2te Satz nach dem Antrage der Minorität A gestrichen; 4) das Amendement Soltau abgelehnt; 5) der 3te und 4te Absatz mit dem Antrage der Minorität B angenommen; 6) die beiden letzten Sätze mit dem Amendemente Wendhausen angenommen. (H. Gr.)

§. 6. Ablehnung und Auswahl der Schiedsmänner. Wird die Thätigkeit der Schiedsbehörde erforderlich, so wendet sich derjenige, der sie verlangt, an den Obmann seines Bezirks.

Durch diesen wird die Liste der Schiedsmänner sowohl den Berechtigten als den Verpflichteten mitgetheilt mit der Freilassung für jeden Theil, binnen 8 Tagen von je 6 Schiedsmännern einen abzulehnen. Stehen auf Seiten der Verpflichteten Eigenthümer und Pächter ꝛc., so haben, wenn von ihnen zusammen 2 Schiedsmänner abgelehnt werden dürfen, die Eigenthümer einen und die Pächter auch einen, wenn auch einen, wenn drei abgelehnt werden dürfen, die Eigenthümer 2 abzulehnen.

Können verschiedene Interessenten über die Ablehnung einzelner Schiedsmänner nach absoluter Stimmenmehrheit sich nicht einigen, oder erfolgt binnen 8 Tagen keine Anzeige der Ablehnung, so wird angenommen, daß auf dieselbe verzichtet ist.

Aus den nicht abgelehnten Schiedsmännern wählen die Interessenten nach erhaltener Anzeige über die Ablehnung, unter Leitung des Ortsvorstehers, die zur Bildung der Schiedsbehörde erforderliche Zahl durch absolute Stimmenmehrheit aus, die Berechtigten und Verpflichteten, jeder Theil die Hälfte.

Sind auf Seiten der Verpflichteten Eigenthümer und Pächter ꝛc., so wählen in dem Falle, daß 4 Schiedsmänner zugezogen werden (vgl. §. 2b) die Eigenthümer einen, die Pächter ebenfalls einen Schiedsmann.

Erfolgt die den Interessenten obliegende Anzeige der von dem Ortsvorstande zu beglaubigenden Auswahl nicht spätestens 8 Tage nachdem den Interessenten die abgelehnten Schiedsmänner bekannt gemacht sind, so wählt der Obmann für die säumige oder ungehorsame Partei die Schiedsmänner.

Für den einzelnen Fall dürfen keine Schiedsmänner genommen werden, die bei der Sache betheiligt sind, eben so wenig solche, die mit den Interessenten bis zum vierten Grade einschließlich blutsverwandt oder verschwägert sind, falls nicht die Gegenpartei ausdrücklich einwilligt.

Für die an einem Orte gleichzeitig zur Erledigung vorliegenden Geschäfte bleiben in der Regel dieselben Schiedsmänner in Thätigkeit; vorausgesetzt, daß alle Interessenten Gelegenheit gehabt haben, sich bei der Zusammensetzung der Schiedsbehörde zu betheiligen.

Hiezu Antrag der Minorität A. An die Stelle dieses Paragraphen zwei des folgenden Inhalts zu setzen:

§. 6 a. Die Schiedsbehörden bestehen aus 5 Schiedsrichtern, und zwar aus dem Bezirksobmanne, welcher den Vorsitz führt, und aus 4 aus den Bezirksschiedsmännern auszuwählenden Personen. Diese Auswahl geschieht in folgender Weise. Jeder Theil, sowohl der berechtigte, als der verpflichtete, hat das Recht, von den Bezirksschiedsmännern 2 abzulehnen. Dadurch, daß die Ablehnung von beiden Theilen auf denselben fällt, wird ein weiteres Recht der Ablehnung nicht begründet. Aus den nicht abgelehnten Bezirksschiedsmännern wählt jeder Theil 2 aus; fällt ihre Wahl auf demselben, so repräsentirt dieser 2 Schiedsmänner, hat also auch 2 Stimmen bei den Beschlüssen der Schiedsbehörden. Statt der Partei, welche vom Rechte der Auswahl keinen Gebrauch macht, trifft der Obmann die Auswahl der Schiedsmänner.

Stehen auf Seiten der Verpflichteten Eigenthümer und Pächter ꝛc., so übt jeder abgesondert das Recht der Ablehnung und Auswahl für einen Schiedsmann. Besteht eine Partei aus mehren Personen, so muß sie die Ablehnung und Auswahl durch absolute Stimmenmehrheit der sich Betheiligenden aussprechen; das Ausbleiben derselben gilt einem Verzichte gleich.

§. 6 b. Für die an einem Orte gleichzeitig zur Erledigung vorliegenden verschiedenen Geschäfte bleiben in der Regel dieselben Schiedsmänner in Thätigkeit. Für den einzelnen Fall dürfen keine Schiedsmänner genommen werden, die bei der Sache betheiligt sind, ebensowenig solche, die mit den Interessenten bis zum 4ten Grade einschließlich blutsverwandt oder verschwägert sind, falls nicht die Gegenpartei ausdrücklich einwilligt.

Derjenige, welcher eine Schiedsbehörde verlangt, hat dem Ortsvorsteher die Anzeige zu machen. Dieser hat sofort an alle Eingesessene des Orts eine Aufforderung zu erlassen, daß Alle, welche eine Schiedsbehörde begehren, dieselbe bei dem Bezirksobmann binnen 3 Tagen mündlich oder schriftlich beantragen und die ihnen gegenüberstehende Partei bezeichnen. Der Obmann muß sodann schleunigst sowohl die Partei der Berechtigten, als der Verpflichteten, unter Angabe der zu der Partei zu rechnenden Personen, und unter Mittheilung der Liste der Bezirksschiedsmänner, auffordern, von dem Rechte der Ablehnung und Auswahl Gebrauch zu machen.

Bei der Strafe des Verlustes ihres Rechtes hat jede Partei binnen 8 Tagen entweder mündlich oder schriftlich dem Obmanne diejenigen Schiedsmänner zu bezeichnen, welche sie ablehnt und auswählt, und außerdem noch 2 in der Reihenfolge zu bezeichnen, in welcher sie eintreten sollen, wenn durch Ablehnung der Gegenpartei oder aus andern Gründen die Berufung der zuerst Ausgewählten unzulässig werden sollte.

Minorität B. 1) Hinter den Worten „3 abgelehnt werden dürfen" so fortzufahren: wiederum die Eigenthümer 1 und die Pächter auch 1 abzulehnen. Darüber, wer unter ihnen den Dritten ablehnt, entscheidet das Loos. 2) Absatz 4 so zu fassen: Aus den nicht abgelehnten Schiedsmännern bestimmt der Obmann die beiden zur Bildung der Schiedsbehörde erforderlichen Schiedsmänner in jedem einzelnen Falle, doch muß er den einen aus der Zahl der von den Berechtigten, den andern aus der Zahl der von den Verpflichteten Gewählten — §. 3 — nehmen. 3) Absatz 5 und 6 und den Schlußsatz, welcher mit dem Worte „vorausgesetzt" anfängt, wegzulassen.

Wendhausen vertheidigt die Minorität A und hält den Vorschlag der Minorität B für überflüssig. In der Majorität sei keine Sorge getroffen, daß alle Betheiligten bei der Wahl der Schiedsmänner concurrirten, dem sei besser durch den Vorschlag der Minorität A vorgesehen. Erstere wolle ferner zuerst die Ablehnung und dann die Anzeige und später die Wahl, letztere wolle nach der Eventualmaxime Alles zugleich vorgenommen wissen. Er stellt das Amendement zu dem Erachten der Minderheit A statt: aus den nicht abgelehnten Bezirksschiedsmännern wählt jeder Theil 2 aus, zu setzen: aus den ꝛc. wählt jeder Theil die Hälfte der zur Schiedsbehörde erforderlichen Schiedsmänner.

Ackermann vertheidigt die Majorität, die auch dem §. 45 der Grundrechte entsprechend sei; jeder Interessent müsse gleiches Wahlrecht haben und wo Stimmengleichheit sei, das Loos entscheiden.

v. Thünen stellt zu §. a des Minderheitsantrags das event. Amendement: die Worte von: „Fällt ihre Wahl — — Schiedsbehörden" zu streichen und bemerkt gegen Ackermann, daß eine größere Betheiligung der Interessenten nothwendig sei, um das Vertrauen derselben zu diesem Institute zu haben.

Nachdem noch Wendhausen für sein Amendement und die Minderheitanträge gesprochen hat, wird die Debatte geschlossen.

Ein bereits früher eingebrachtes weiteres Amendement Wendhausen, verändert in dem Vorschlag der Minderheitsanträge die einzelnen Zahlen „5, resp „4 Schiedsrichter" dahin, daß es heiße: „3 oder 5," resp. „2 oder 4 Schiedsrichter."

Zuerst kommt zur Abstimmung der Minoritätsantrag A, sub 6a. Derselbe wird abgelehnt und fällt damit auch der Vorschlag derselben Minorität unter 6b. Die 3 ersten Absätze nach dem Vorschläge der Majorität mit dem Antrage der Minorität B wird angenommen.

Der 4te Absatz in der Fassung der Minorität B wird nach gemachter Gegenprobe bei Namensaufruf mit 31 : 26 Stimmen angenommen.

Wenzlaff trägt während der Abstimmung auf Schluß der Sitzung an.

Die Streichung des Absatzes 5 und 6 der Majorität wird nach dem Vorschlag der Minorität B angenommen.

Die beiden letzten Absätze werden, mit dem Vorschlage der Minorität b mit 33 : 24 Stimmen angenommen, so daß im letzten Satz die Worte von „vorausgesetzt," daß „an" gestrichen sind.

Wenzlaff motivirt seinen Antrag auf Schluß durch die Wichtigkeit der vorliegenden Sache und durch die gelichteten Reihen der Abgeordneten. —

Der Schluß der Sitzung wird angenommen, 12½ Uhr.

(A. M.)

Hundertste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 31. Mai 1849.
Präsident Trotsche.

Das Protocoll der vorigen Sitzung wird vom Schriftführer Spangenberg vorgelesen und angenommen.

Eingegangen sind:

1) Anzeige des Prioritäts-Ausschusses, daß er einen Protest des patriotischen Clubbs in Boizenburg wider die Abstimmung über Abschnitt III §. 17 des Verfassungsentwurfs (Oberbischofsamt) auf den Tisch des Hauses gelegt habe.

2) Verschiedene Amendements zu dem auf der heutigen Tagesordnung stehenden Gesetzentwurfe.

Zunächst berichtet J. Wiggers über die im 61sten Wahlbezirke vorgenommene Neuwahl eines Abgeordneten. Dieselbe ist auf den Forst-Kathemann Johann Keding aus Növersdagen gefallen und hat die Abtheilung keine Mängel gefunden. Die Wahl wird für gültig erklärt. Keding ist im Zuhörerraum zugegen, tritt sofort in die Versammlung ein und wird der 6ten Abtheilung zugewiesen.

Hierauf berichtet Pohle über die Neuwahl in Neustadt: Bei der ersten Abstimmung ist Stimmengleichheit vorhanden gewesen. 14 Stimmen sind auf Burgemeister Langfeld in Güstrow und 14 auf Advocat Modes in Neustadt gefallen. Die Wahl ist dreimal wiederholt stets mit demselben Resultate, bis das Loos für Advocat Modes entschieden hat. Die Wahl wird auf den Antrag der Abtheilung für gültig erklärt.

Der Präsident zeigt an, daß v. Dewitz-Miltzow einen 14-tägigen Urlaub erbeten habe. Derselbe wird bewilligt.

Tagesordnung:

I. Antrag Siedenburg den Gesetzentwurf über die Bildung von Schiedsbehörden einer zweiten Lesung zu unterwerfen, wird angenommen.

II. 12ter Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses.

§. 7. Verfahren. Der Obmann beruft die Schiedsmänner zur Vornahme des Geschäfts und setzt die Interessenten von dem Tage in Kenntniß. Bleiben Schiedsmänner ohne genügende möglichst früh anzubringende Entschuldigung aus, so haben sie die Kosten der versäumten Tagefahrt und außerdem eine Strafe von 5 Rthlrn. zu zahlen. Bei wiederholtem Ausbleiben ist die Strafe jedes Mal um 5 Rthlr. zu steigern. Kosten nnd Strafe werden nach einmaliger vergeblicher Aufforderung zur Zahlung auf Antrag des Obmanns von dem competenten Gerichte beigetrieben. Die Strafe fließt zur Armencasse des Orts, wo das Geschäft vorzunehmen war.

Die nicht erscheinenden Interessenten sind an die Beschlüsse der Anwesenden gebunden.

Für den Staat und juristische Personen sind deren Vertreter zuzuziehen. Die übrigen Interessenten können sich nur bei persönlicher auf Erfordern genügend nachzuweisender Behinderung durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

Die Schiedsbehörde hat darüber zu bestimmen, ob überhaupt und wie lange sie die Zuziehung von Beiständen gestatten will.

Minoritätsantrag A: Hinter dem Worte: „Entschuldigung" einzuschalten: über deren Ausreichlichkeit die Schiedsbehörde entscheidet.

Amendement Wendhausen zum Minoritätsantrage A statt „Schiedsbehörde" zu sagen „übrigen Mitglieder der Schiedsbehörde."

(Schluß folgt.)

Alte politische Bruchstücke.

Glücklich sind diejenigen Völker zu preisen, bei denen weise und muthige Bürger darauf bedacht sind, den Zeitpunkt der Freiheit zu beschleunigen. Wie sollen sie dieses angreifen? Sie sollen vor allen Dingen die ersten und wesentlichsten Feinde ihrer Freiheit bekämpfen; und sie sollen sie da angreifen, wo sie am gefährlichsten, wo sie am mächtigsten sind, jeder in sich selbst. Wenn die wahre Freiheit in einem Staate blühen soll, so müssen allervorderst seine Bürger, und insonderheit die angesehensten unter denselben, sich selbst von dem Joch ihrer Vorurtheile, ihrer Leidenschaften, mit einem Worte von ihrer Tyrannei der Einbildung frei machen, — so werden wir uns selbst frei, so werden wir uns der Freiheit würdig machen, und so werden wir unserm Vaterlande gewähren, wenn das Glück oder die Gunst uns in Stellen erheben, wo wir andern zu befehlen haben werden. Nur nach Maß, wie einzelne Menschen und ganze Völker weise und tugendhaft sind, kann die Freiheit für sie ein Gut sein. Nur durch Weisheit und Tugend kann sie erworben werden.

J. Moser.

Es muß doch Einer herrschen.
Das Gesetz,
Und wer soll es geben?

Das Volk, welches darnach leben soll, durch seine Redlichsten und Einsichtsvollsten, die es kennt. Wie? und was sollen die Cäsaren auf dem Throne? Die Heiligkeit des Gesetzes bewachen und die Wirkungen desselben befördern. Zschokke.

O, ihr Völker! Tugend ist unmöglich, wo kein Vaterland ist. — Laßt euere Weise predigen, die in der Kälte ihres Herzens, aus müßiger Pflicht das zusammengeflickte Lumpenbild ihrer leidenschaftslosen Weisheit euch vorbehalten. Sie werden euch klug machen, damit ihr nicht zu Schaden kommt; fromm, damit euch euer Gewissen nicht schrecke; demüthig, damit ihr Joch euch keine Hölle scheine. Sie werden euch sagen, daß man Kräfte nicht brauchen, keine Ansprüche an dies Leben, keinen Trotz gegen Gewalt, keinen Kampf für die Güter dieser Erde wagen, und dem Stolze seines Herzens nicht folgen müsse! Sie werden euch Entsagung in kläglicher Klugheit, Hoffnung in demüthiger Ergebung, — sie werden euch Alles lehren; aber so lange es wahr ist, daß Tugend nur in der Liebe des allgemeinen Besten, d. h. im Gefühl unserer Würde bei der Aufopferung alles unseres Wissens, Willens und Wirkens für das Wohl eines großen Ganzen bestehe, wie wollt ihr Anspruch auf Tugend machen ohne thätige Liebe für euer Volk?

Freiheit wünschest Du Dir und klagest alltäglich und zürnest,
Daß Dir Freiheit fehlt über Despotengewalt!
Lern' entbehren, o Freund! Beut' Trotz dem Schmerz und dem Lobe!
Und kein Gott des Olymps fühlet sich freier als Du!

Bürger.

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Der
Meklenburgische Landtagsbote.

(Für Meklenburg-Schwerin und Meklenburg-Strelitz.)

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 6 Nummern. **Zweiter Jahrgang.** Der Preis pro Quartal, von No. 193 bis Johannis, beträgt 1 Thlr. 12 ßl

№ 249. Schwerin, den 2. Juni. **1849.**

Neue demokratische Zeitung.

Einladung
zur ferneren Theilnahme
auf den

Meklenburgischen Landtagsboten.

Zeitung der Demokratie.

Redigirt vom Abgeordneten **Pohle.**

Preis pro Quartal für Schwerin 40 Schilling, Auswärts mit Postaufschlag 1 Rthlr. Cour.

Der Meklenburgische Landtagsbote, dessen Aufhören in seiner jetzigen Gestalt zu Johannis bereits angezeigt ist, wird von dieser Zeit ab als eine tägliche Zeitung erscheinen. Derselbe wird die Sache der Demokratie in Meklenburg vertreten, er wird kämpfen für Freiheit und Begründung eines neuen Rechtsbodens, er wird jetzt den Kampf auf einem andern Gebiete beginnen, als er ihn bisher geführt hat, jetzt, da die Gefahr droht, daß die ganze inländische Presse in die Hände der Reaction übergehen wird. Gerüchte besorglicher Art sind uns in dieser Beziehung zu Ohren gekommen, Gerüchte, an deren Wahrheit zu zweifeln wir keine Veranlassung haben. Eine Zeitung, ähnlich der „Neuen Preußischen" wird mit Johannis ins Leben treten; sie hat Mittel zur Disposition, von der unsere Partei keine Ahnung hat. Dennoch spotten wir solcher Kraft, das Gebiet, auf dem wir arbeiten, ist ein anderes; jene wollen die alte Zeit mit ihren Privilegien zurück, wir wollen die neue Zeit mit ihren Ansprüchen auf Volkswohl und Volksglück. Wohlan denn, zeige Meklenburg, daß es ihm Ernst ist mit der Freiheit, zeige es, daß ein Organ der Freiheit bei ihm bestehen kann.

Unsere Zeitung wird Originalartikel, für welche bereits tüchtige Mitarbeiter im In- und Auslande gewonnen sind, bringen, es wird die neuesten Ereignisse schneller, als irgend ein anderes Blatt verbreiten und wird je nach dem Bedürfnisse ein literarisches Feuilleton bringen. Die Hauptredaction hat der Abgeordnete Pohle übernommen, die einzelnen Theile des Blattes sind bewährten Redacteuren anvertraut.

Die Hauptredaction des Meklenburgischen Landtagsboten.

Mit Bezug auf obiges Programm beehren wir uns anzuzeigen, daß der Landtagsbote von Johannis d. J. an täglich (Sonn- und Festtage ausgenommen) ausgegeben werden wird. **Der Preis pro Quartal ist für Schwerin 40 ßl., für Auswärtige 1 Thlr. mit Postaufschlag,** wofür es durch alle geehrten Postämter zu beziehen ist.

Für Anzeigen jeder Art werden für Meklenburg die gespaltene Petitzeile mit 1 ßl., für Auswärtige 2 ßl. berechnet.

Wir empfehlen diese Zeitung der öffentlichen allgemeinen Theilnahme.

C. Kürschner'sche Buchhandlung in Schwerin.

Das allgemeine Wahlrecht *).

„Ich sehe in dem Wahlgesetz nichts, als daß auf 10,000 Pfund Menschenfleisch und Menschenknochen, 1 Wahlmann ernannt werden soll." v. Thadden.

(Ungeheurer Lärm und Gelächter.)

„Der verehrte Herr irrt sich sehr, wenn er meint, daß das Wahlgesetz Menschenfleisch und Menschenknochen in Betracht zieht, denn nur auf die Seelen der Menschen nimmt es Rücksicht." v. Vincke.

(Vereinigt. Landt. Sitzung vom 5. April 1848.)

„Beim allgemeinen Wahlrecht kommen die Menschen nur der Nummer, nicht den Leistungen nach in Betracht." Meyer-Malchow.

„Eine Vertretung nach Kopfzahl scheint mir gegen den Begriff der Gerechtigkeit zu sein; der, welcher Nichts leistet, darf nicht eben so viel Rechte haben, als der, welcher Viel giebt. Ich halte eine Vertretung nach Interessen für die einzig gerechte und für Meklenburg nützliche. v. d. Kettenburg.

(54. u. 56. Sitzung der ersten meklenburgischen Abgeordnetenkammer.)

„Wahrlich, diese arme Wittwe (welche zwei Scherflein gab) hat mehr in den Gotteskasten gelegt, denn alle, die eingelegt haben. Denn sie haben alle von ihrem Uebrigen eingelegt; diese aber hat von ihrer Armuth, alles was sie hat, ihre ganze Nahrung eingelegt." (Ev. Marc. 12, 41—44.)

Was wir im ersten Artikel so in seiner Allgemeinheit hingestellt haben, daß nämlich das allgemeine Wahlrecht unentbehrlich für das Volk, die sicherste, die sittlich gerechtfertigte Grundlage für eine Regierung ist — das wollen wir nunmehr an den Ansichten der Gegner näher erweisen. — Und zwar sollen uns zunächst die Gegner beschäftigen, welche offen ihre Meinung heraussagen, welche einen Census verlangen, und wir wollen sodann mit Denjenigen verhandeln, welche das allgemeine Wahlrecht unter dem Scheine seiner Beibehaltung durch einen Wahlmodus illusorisch machen, welcher „nach bestimmten Klassen" geregelt ist.

Hierzu liegt gegenwärtig die dringendste Veranlassung vor, insofern selbst in unserer meklenburgischen Abgeordnetenkammer sich 36 Stimmen (die äußerste Rechte und die Rechte mit Ausnahme von Dreien) für Census und Wahl nach Klassen erklärt haben; das Wahlgesetz für die octroyirte königl. preußisch-hannover-sächsische Reichsverfassung und das in zweiter Auflage octroyirte preußische Wahlgesetz aber von nichts Anderem wissen wollen.

Unsere Gegner also sind doppelter Art. — Sie bestreiten ein Mal das allgemeine Wahlrecht als ein Recht jedes Einzelnen, da mit dem geringeren Besitze auch die Verpflichtungen gegen den Staat abnähmen, da der Besitzlose zu dessen Erhaltung nichts beitrage. Es verringere sich aber selbstredend mit dem Besitze auch das Interesse an dem Bestehen des Staates. — Nun würde nach dem allgemeinen Wahlrecht der Reiche eben so viel gelten, als der Arme, oder — um mit der „Neuen Preußischen Zeitung" zu reden — „der Prinz von Preußen nicht mehr als sein Stallknecht", deshalb sei von einer aus solchem Wahlrecht hervorgehenden Volksvertretung beständige Geneigtheit zur „Verletzung wohlerworbener Rechte", zu Angriffen auf den Besitz zu besorgen. Das „natürliche" Recht jedes im Staatsverbande Lebenden auf Vertretung komme nicht in Frage, da der Staat ein Höheres sei als ein Naturproduct, ein Rechtsinstitut, dessen bestimmte Gliederung ein Zurückgehn auf sogenannte Urrechte — „das Chaos" — nicht zulasse.

Halten sich diese Gegner auf dem Boden des bestehenden Rechts, „weil es so ist, muß es so bleiben", so gestehen dann die Gegner der zweiten Art allerdings zu, daß das bloße Bestehen bestimmter Verhältnisse den Grund für die Dauer derselben nicht enthalte. Vielmehr schreibe eine weise Kritik des historisch Ueberkommenen den Gang einer maßhaltenden, rücksichtsvollen Reform vor, welche von den alleinigen Vertretern des Bestehenden nicht wohl zu erwarten stünde; — aber, da nun doch die Vernunft, die Intelligenz das Bestimmende sein müsse, so werde leider diese Vernunft eben bei dem allgemeinen Wahlrecht nicht zu ihrem Ausdrucke kommen, da dem an Kopfzahl überwiegenden Volke in den sogenanten unteren Schichten zu sehr die allgemeine, eine politische Bildung und Reife abginge. Könnte man also auch eine Vertretung nach dem Besitz, — mit einem Census — deßhalb nicht für angemessen erachten, weil diese ihrer Natur nach mit einem Vorurtheil an ihr Geschäft gehen würde, so müßte andererseits auf Mittel gedacht werden, das Volk nur nach der Art seiner Kenntnisse und Erfahrungen, wie es dieselbe in seinen beschränkten Gebieten erlange, vertreten zu lassen. Es werde dies erreicht durch eine Vertretung nach Klassen, nach Korporationen.

Wir streiten den Gegnern der ersten Art nicht ab, daß die Vertretung nach einem Census geeignet sei, den Besitz, die sogenannten Interessen zu vertreten; aber wir bestreiten, daß eine Sammlung von Besitz und Interessen einen Staat darstelle, bestreiten also, daß Staatsinstitutionen auf solcher Grundlage aufgeführt werden dürfen. — Sollte etwa eine Actiengesellschaft, eine Handelscompagnie vertreten werden, so würden unsere Gegner mit ihrem Grundsatze im Recht sein; — der Ansatz wäre dann nach der sogenannten Gesellschaftsrechnung zu machen.

Der Staat aber ist die enthüllte, die nach außen entwickelte Menschennatur selbst, — nannte doch schon Aristoteles den Menschen „ein politisches Thier" — das Bedürfniß der Einigung, Nächstenliebe, Tapferkeit, Ehre, Arbeit, Tugend, das sind Mächte, wie sie den Staat in gegenseitiger Durchdringung schaffen und erhalten, wie sie dann im Besitze auch ihre materielle Grundlage geistig durchdringen und so produciren. — Nicht also Interessen sind zu vertreten, sondern die Vermittelung der Interessen zu Einem Körper, — diese soll vertreten werden; und wie also dem Besitz eine durch übergeordnete Mächte begränzte Berechtigung im Staate zusteht, so soll ihm eine bedingte Schätzung in der Vertretung nicht entzogen sein. — Aber die überwiegende Zahl der Besitzlosen, läßt sie denn bei allgemeinem Wahlrechte eine gerechte Schätzung zu?

Es ist eine Lüge, daß nach dem allgemeinen Wahlrecht „der Prinz von Preußen nicht mehr sei als sein Stallknecht." Wie? der reiche Mann von ausgebreiteter Bekanntschaft, die ihm Gelegenheit giebt, hervorzutreten und bemerkt zu sein, ehe er sich bemerklich macht; der Mann von freier Zeit, die ihm erlaubt, seine Zwecke zu verfolgen, im Besitz von Mitteln, um durch Druckschriften aller Art bis in die entferntesten Kreise für sein Interesse zu wirken; von dem endlich so Viele in ihrer Existenz abhängen; der Reiche unterstützt von Bildung, von Geschäftserfahrung und Gewandtheit; er, der mit festem Blicke auf ein gewisses Ziel losgeht — er ist bei den Wahlen so viel werth, als sein armer Mitbruder? —

Wahrlich, wer der Besitz bei der Wahl nicht vertreten sieht, ist blind oder böswillig. Aber freilich, dem Reichen, nur weil er reich ist, weil der Staat durch Sicherstellung seines Besitzes schon mehr für ihn thut, als für den Armen, und ihm schon dadurch den bedeutenderen Beitrag zu den Staatslasten vergilt, die politische Bevorrechtung noch in den Kauf zu geben, das wäre arg, das hieße: Thaler zählen statt „den Mann wägen."

Ihr wäget aber den Reichen, wenn Ihr ihn einzig dadurch zum Volksvertreter werden lasset, daß er das Vertrauen seiner Mitbürger besitzt, er werde nicht seine persönlichen, sondern die staatlichen Interessen vertreten.

Ihr wäget ferner den Besitzlosen, wenn Ihr begreifet, daß derjenige, welcher in der zahlreichsten Vertretung als Soldat sein Blut für den Staat vergießt, im Staate vertreten werden muß, eben, weil er ihn vertritt, oder wollt Ihr auch einen Census bei der Verpflichtung zum Kriegsdienst? — Ihr wäget ihn, wenn Ihr begreifet, daß die Liebe zu Weib und Kind, zur Heimath, zu Verwandten und Freunden nicht nach dem Census zu berechnen ist, und sich deshalb auch ohne Besitz der Arme für das Bestehende interessirt. Zählet aber auch, wenn Ihr wollt, die indirecten Abgaben, denen er unterworfen ist wie Ihr, um Eure Behauptung, er trage zu den Staatslasten nichts bei, zu modificiren, und betrachtet endlich, daß die Nothwendigkeit ununterbrochener Arbeit gerade den Armen zum entschiedensten Conservativen machen muß. — „Der Arme conservativ?" — Ja, sicher, sobald er in Eurem Staate überhaupt nur zu arbeiten vermag und von seiner Arbeit zu leben.

Die Vertretung durch das allgemeine Wahlrecht ist ein ge-

*) Nr. 125 der B. N. Z. — Vergl. No. 85 dess. Bl. u. No. 208 des Landtagsboten.

treuer Spiegel des jedesmaligen Staatszustandes, da sie die Interessen der Einzelnen eben insofern vertritt, als diese wirklich im Volke Macht besitzen; darum sind wahrhafte Reformen bloß durch eine solche zu erreichen.

Im alten Rom bestand ein Census, aber es bestand kein Repräsentativsystem. — Wir wollen einmal zugeben, daß wenn der Besitzlose unmittelbar über den Staat entscheidet, für diesen Gefahr entstehe; denn da die Besitzlosigkeit als solche ein Mangel, — man möchte sagen: eine Einseitigkeit — ist, so wird der Besitzlose, wenn er als solcher zur Sprache kommt, sich durch eine neue Einseitigkeit zu ergänzen suchen. Wir wollen, sagen wir, dies zugeben, obwohl wir den Begriff der Besitzlosigkeit sehr einzuschränken genöthigt sein werden, da wir die Arbeitslust, die Arbeitskraft doch auch in Anschlag bringen und jeder anderen Befähigung gleich achten müssen. Aber beräth denn und beschließt in der Kammer überhaupt nur die sogenannte Besitzlosigkeit? — Nicht der drohende Körper des Elends und Mangels tritt Euch da entgegen, sondern seine Auffassung im Geiste. Von dem allgemeinen Standpunkte der die Interessen versöhnenden und begränzenden Gesetzgebung, von dem Standpunkte des Staates aus wird der Mangel erwogen, wie er denn zweifelsohne auch zu erwägen ist. — Vertretet die Besitzlosigkeit, dann habt Ihr sie mit Euch dem Staate zugewandt, ihm dienstbar gemacht!

Wonach die Weltgeschichte strebt, was sie in immer umfassenderen Formen zur Geltung bringt, das ist die Darstellung der menschlichen Persönlichkeiten im Siege über die Natur, nach innen hin, wie nach außen. Die fixirte äußere Natur ist aber in Bezug auf den Staat: — der Besitz. Er ist ein Nichtiges gegen das Wesen des Geistes, der Gesinnung; das lehrt die Vernunft, das lebt im Christenthum, das haben die Völker auf dem langen Wege ihrer Entwickelung gelernt und fangen jetzt an, es zu begreifen. Begreifet es mit ihnen, trauet dem Geiste, daß er für zerbröckelnde Formen die neuen zu finden vermag, aber stellt Euch ihm nicht entgegen; sein Wehen würde sich hemmen lassen, bis es zum Sturme anschwillt und Euch unter den Trümmern Eurer Machwerke begräbt!

„Der Census besteht noch in einigen Ländern Europa's." Ja wohl! — Das seht Ihr, und seht nicht zugleich, welches Unheil diesen Ländern gerade um deswillen droht? Ihr seht nicht, daß jener Census Gegensätze im Volke geschaffen oder befestigt hat, die eine Ausgleichung auf friedlichem Wege nicht erwarten, kaum hoffen lassen? — Muß denn jede Erfahrung an dem eigenen Körper gemacht werden? —

Hundertste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 31. Mai 1849.

(Fortsetzung.)

Präsident Trotsche.

Amendement 1 Müller-Fürstenberg den zweiten Absatz dahin zufassen, daß nur auf Antrag der Interessenten eine zweite Tagefahrt solle angesetzt werden, wenn die erste von Allen versäumt sei, daß die ohne Entschuldigung Ausgebliebenen zur Kostenerstattung solidarisch sollten verhaftet sein, daß das Ausbleiben einiger Interessenten den Fortgang des Geschäfts nicht hindern und daß durch ein zweimaliges Ausbleiben die Berechtigten ihren Anspruch verlieren.

Amendement Siedenburg dahin gehend, daß stets Bevollmächtigte und Beistände zuzulassen seien.

Amendement 2 Müller-Fürstenberg; im Absatz 3 das Wort „persönlich" fortzulassen.

Müller-Fürstenberg empfiehlt sein Amendement und bekämpft das vom Ausschusse vorgeschlagene Gebundensein an die Beschlüsse der Erschienenen, welches sich wohl im Concursprozesse finde, hier aber nicht anwendlich sei.

Siedenburg spricht für die unbedingte Zulassung von Bevollmächtigten und Beiständen. Diese wären unbefangener, müßten also der Schiedsbehörde selbst erwünscht sein. Beim Wechselproceß sei das Princip der Stellvertretungsbefugniß anerkannt, man möge es hier nicht schmälern. Nur schlechte Behörden hätten eine Scheu vor Beiständen, gute nicht.

Wendhausen erklärt sich gegen das Amendement Siedenburg, die Beistände seien erst recht parteiisch und zwar sei es ihre Pflicht und ihr Beruf partheiisch zu sein. Das von Müller angefochtene Gebundensein der Abwesenden rechtfertige sich wegen §. 9, wo vorgeschrieben sei, daß zuvörderst ein Versuch der gütlichen Vereinbarung zu machen sei.

v. Thünen erklärt sich gleichfalls gegen die Amendements Siedenburg und Müller-Fürstenberg 1.

Kippe stellt zum Amendement Müller-Fürstenberg 1 das Amendement die solidarische Verpflichtung zu streichen, für welche sich kein Rechtsgrund finden lasse.

Müller bekämpft dies Amendement. Wer ohne Entschuldigung ausbleibe, sei mitschuldig am Scheitern des Geschäfts, also auch zur Kostentragung verbunden.

Der 1ste Absatz wird in der Fassung der Minorität A mit dem Amendement Wendhausen angenommen.

Der 2te Absatz wird nachdem die Amendements Kippe und Müller-Fürstenberg abgelehnt sind, angenommen.

Zum 3ten Absatz wird das Amendement Siedenburg — unbeschränkte Zulassung von Stellvertretern und Beiständen — abgelehnt, das Amendement Müller-Fürstenberg 2, aber angenommen.

Zum Absatz 4 wird das Amendement Siedenburg diesen Satz zu streichen, mit 41 : 35 Stimmen angenommen.

§. 8. Die Schiedsbehörde tritt an Ort und Stelle zusammen, unterrichtet sich durch Augenschein, Vernehmung der Interessenten, Einsicht der durch die Verhandlungen der Ortsobrigkeit erwachsenden Acten, sowie der etwa vorhandenen betreffenden Charten, Register, Schätzungsprotocolle, Ertragsanschläge, Contracte ꝛc. und durch ihr sonst zweckdienlich erscheinende Mittel genau von den zur Frage stehenden Sachverhältnissen, auch steht ihr die Zuziehung von andern Sachverständigen frei.

Die Gerichte und andern Behörden werden hiedurch angewiesen, den betreffenden Ersuchungsschreiben und Anträgen sowohl der Schiedsbehörden als auch der Ober-Schiedsbehörde Folge zu leisten.

Für ein Local zur Verhandlung und für Unterbringung der Fuhrwerke haben die Ortsvorsteher auf desfallsige Anzeige zu sorgen.

Amendement Siedenburg: die Worte: „durch Augenschein — genau" zu streichen.

Amendement Meyer-Malchow: den zweiten Absatz so beginnen zu lassen: Die Administrativ- und Ortsbehörden.

Siedenburg hält es für überflüssig den Schiedsbehörden die Art ihres Verfahrens vorzuschreiben, selbst für beleidigend, da die Schiedsmänner, wie gestern gefordert sei, so sehr tüchtige Männer sein sollten.

Meyer-Malchow hält es unter Hinweisung auf die bevorstehende Trennung der Justiz von der Verwaltung für bedenklich, den Gerichten die Verpflichtung aufzulegen, den Requisitionen der Schiedsbehörden Folge zu geben, diese würden vielmehr sich an die zuständigen Administrativbehörden zu wenden haben.

Ackermann bemerkt, die Schiedsbehörden hätten über das Mein und Dein zu entscheiden, seien also gewissermaßen gerichtliche Behörden.

v. Thünen hält es freilich für wünschenswerth nur tüchtige Männer in die Schiedsbehörden zu bringen, glaubt aber, daß dies nicht immer gelingen werde und hält eine Instruction für durchaus zweckmäßig. Auch erklärt er sich gegen das Amendement Meyer-Malchow durch Requisition der Gerichte würde sehr viel Zeit gespart werden.

Die Amendements Siedenburg und Meyer-Malchow werden abgelehnt, und der Ausschußantrag angenommen.

§. 9. Die Mitglieder der Schiedsbehörde haben in der Regel zunächst zwischen den Interessenten eine gütliche Ausgleichung zu versuchen. Ist dieselbe nicht anwendlich oder gelingt sie nicht, so geben sie bei sorgfältiger Erwägung der in Betracht kommenden Verhältnisse ihre Entscheidung nach ihrer besten Einsicht und innern freien Ueberzeugung als Geschworne ab. Sie fassen ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Preisermittelungen und Feststellungen von Summen wird bei nicht zu er-

reichender Einigung der Mitglieder der Schiedsbehörde die Durchschnittszahl ihrer verschiedenen Angaben zu Grunde gelegt.

Minoritätsantrag A. Statt der Worte: „so geben sie bei sorgfältiger Erwägung . . . . als Geschworne ab" zu sagen: so geben sie nach sorgfältiger Erwägung der in Betracht kommenden Verhältnisse und in Gemäßheit der in den fraglichen Gesetzen enthaltenen Vorschriften ihre Entscheidung nach ihrer besten Einsicht und innern freien Ueberzeugung ab.

Amendement Siedenburg: die Worte: „bei sorgfältiger Erwägung — Verhältnisse" und „nach ihrer — Ueberzeugung" zu streichen.

Nach einer unerheblichen Debatte wird der Minoritätsantrag A angenmmen, das Amendement Siedenburg aber abgelehnt.

§. 10. Die Zuziehung eines Notars oder andern Schriftführers bleibt dem Ermessen des Obmanns überlassen.

Derselbe nimmt den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen zu Protokoll und faßt die zu erlassende Entscheidung entweder gleich zu Protokoll oder abgesondert schriftlich ab.

Protokoll und Entscheidung sind von allen Mitgliedern der Schiedsbehörde zu unterschreiben.

Die Entscheidung ist den Interessenten in vollständiger Ausfertigung, das Protokoll nur auf Verlangen auszugsweise oder ganz in Abschrift mitzutheilen.

Die Schiedsbehörden haben die Befugniß, ihre Entscheidungen zu berichtigen, wenn bloße Versehen in Zahlen, Namen oder Worten vorgekommen sind, auch dieselben durch die erforderlichen Ergänzungen und Erläuterungen zu vervollständigen, wenn einzelne Puncte übergangen oder nicht deutlich genug festgestellt worden.

Minoritätsantrag A. Den Satz: „Die Schiedsbehörden haben die Befugniß . . . festgestellt worden" zu streichen.

Amendement Siedenburg: den zweiten Absatz, und im 5ten Absatz die Worte „Namen oder Worten" zu streichen.

Wendhausen bekämpft das Princip, welches in der Bestimmung des zweiten Absatzes ausgesprochen sei. Bezieht sich diese Vorschrift auf Schreib- und Rechenfehler oder authentische Interpretation, so sei sie überflüssig, beziele sie ein Mehreres, so sei sie gefährlich, weil man dann nie wissen könne, wenn die Competenz der Behörde beendet sei.

Siedenburg hält die von ihm angefochtenen Worte für überflüssig.

v. Thünen dagegen findet es wünschenswerth über Form und Inhalt des Protocolls etwas anzugeben. Die von Wendhausen angegriffene Bestimmung vertheidigt er unter Hinweisung auf das Rechtsmittelgesetz, durch welches den Gerichten eine ähnliche Befugniß ertheilt werde.

Das auf Streichung des zweiten Absatzes gerichtete Amenment Siedenburg wird abgelehnt und werden die vier ersten Absätze angenommen.

Der Minoritätsantrag zum 5ten Absatz wird mit 35 : 34 Stimmen abgelehnt und wird derselbe mit dem Amendement angenommen. (H. Gr.)

§. 11. Recurs an die Oberschiedsbehörde. Gegen die Entscheidungen der Schiedsbehörden steht binnen einer Nothfrist von 10 Tagen ein einmaliger Recurs an die Oberschiedsbehörde zu.

Beschwerden über das Verfahren der Schiedsbehörden oder über Verzögerung gehen gleichfalls an dieselbe.

Der Recurs kann sowohl bei der Oberschiedsbehörde unmittelbar, als auch beim Obmann eingelegt werden und ist an keine Förmlichkeiten gebunden. Der Obmann hat, wenn der Recurs bei ihm eingelegt ist, oder auf die Anzeige von der Einlegung desselben, die Acten sofort mittelst gutachtlichen Berichts an die Oberschiedsbehörde einzusenden, auch die beiderseitigen Interessenten davon in Kenntniß zu setzen.

Ueber die Einlegung des Rechtsmittels ist auf Erfordern eine Bescheinigung zu ertheilen.

Die Oberschiedsbehörde entscheidet auf desfallsige ebenfalls binnen 10 Tagen anzubringende Beschwerde, auch über Mängel beim Wahlverfahren, sowie über die Befähigung der Schiedsmänner, und verfügt nach Befinden Neuwahlen. Sie hat auch die Ergänzung der Schiedsmänner durch Neuwahlen anzuordnen, wenn innerhalb der zweijährigen Dauer des Amts der Schiedsmänner über die Hälfte derselben ausscheiden sollte.

Hiezu der Antrag der Minorität A. An Stelle dieses Paragraphen drei folgenden Inhalts anzunehmen:

§. a. Beschwerden über Verzögerung im schiedsrichterlichen Verfahren gehen an die Oberschiedsbehörde.

§. b. Gegen die Entscheidung der Schiedsbehörde ist ein einmaliger Recurs an die Oberschiedsbehörde zulässig. Diejenige Partei, welche Recurs einlegen will, hat binnen 3 Tagen nach geschehener Verkündigung oder Einhändigung der Entscheidung den Obmann davon unter Angabe der Beschwerdepunkte in Kenntniß zu setzen. Innerhalb weiterer 6 Tage steht es dem Beschwerdeführer frei, die Rechtfertigung seiner Beschwerde bei dem Obmanne einzubringen. Sowohl die Anzeige der Beschwerden, als deren Rechtfertigung kann ohne alle Förmlichkeiten schriftlich oder mündlich geschehen. Die Nichteinhaltung der Fristen, bei welchen der Tag der Verkündigung oder Einhändigung, der Entscheidung nicht mit berechnet wird, gilt einem Verzichte gleich. Sofort nach Ablauf der letzteren Frist hat der Obmann mit einem gutachtlichen Berichte die Beschwerde mit der etwa eingegangenen Rechtfertigung derselben nebst den bezüglichen Acten an die Oberschiedsbehörde einzusenden.

§. c. Die Oberschiedsbehörde hat

1) wegen bloßer Formfehler die Entscheidung ganz oder theilweise aufzuheben und beziehungsweise eine Ergänzung oder Erneuerung der Entscheidung durch die Bezirks-Schiedsbehörden zu verfügen;
2) insoweit für die Entscheidung bestimmte Vorschriften in den hier zur Frage stehenden Gesetzen in sachlicher Hinsicht gegeben sind, kann die Oberschiedsbehörde bei Nichtbeobachtung jener Vorschriften die Entscheidung abändern;
3) sofern aber die Entscheidung lediglich dem freien Ermessen der Schiedsbehörden anheim gestellt ist, darf so wenig eine Abänderung als eine Aufhebung der Entscheidung durch die Oberschiedsbehörde eintreten.

Ob die Beschwerde unter den ersten, zweiten oder dritten Gesichtspunct zu bringen sei, darüber entscheidet die Oberschiedsbehörde.

Alle Entschiedungen der Oberschiedsbehörde unterliegen keinerlei Anfechtung.

Ferner Amendement Siedenburg: im 3ten Absatz nach „Berichts" einzuschieben „der von den Schiedsmännern mit zu unterzeichnen ist.

Amendement Müller-Holldorf: im letzten Absatz zu sagen: „sowie über das Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse der Schiedsmänner und verfügt nach Befinden Neuwahlen.

Siedenburg erinnert an die alte Art und Weise der Berichte im absoluten Staat, wo die Berichte der Beamten wegen Beschwerden über ihre eigene Thätigkeit soviel Unheil angerichtet hätten; ein solcher Bericht werde immer eine bestimmte Färbung nach den Ansichten des Beamten annehmen, hiegegen gewähre sein Amendement eine Garantie.

Müller glaubt, daß das Wort „Befähigung" Zweifel erregen möchte, über die innere Befähigung des Schiedsrichters habe die Oberbehörde kein Urtheil abzugeben.

v. Thünen bemerkt gegen Siedenburg, daß der Vorschlag des Ausschusses zur Abkürzung des Verfahrens gemacht sei, indem die einzelnen Richter oft entfernt wohnten; meist werde überdem gar kein Bericht, sondern nur Acteneinsendung nöthig sein. — Er hält sodann die besondere Einführung des Rechtsmittels, wie die Minorität wolle, für zu weitläuftig; es müsse ferner die Wahl zwischen dem Obmann und der Oberschiedsbehörde freistehen, und endlich ebenso der Rekurs auch in materieller Beziehung.

Die Debatte wird geschlossen.

Siedenburg glaubt, daß der geringe Zeitverlust und die Mühe nicht gescheuet werden müsse, um ein möglichst gerechtes Urtheil zu erlangen.

(Schluß folgt.)

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Der
Meklenburgische Landtagsbote.
(Für Meklenburg-Schwerin und Meklenburg-Strelitz.)
Blätter für Reform.
Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 6 Nummern. Zweiter Jahrgang. Der Preis pro Quartal, von No. 193 bis Johannis, beträgt 1 Thlr. 12 ßl

№ 250. Schwerin, den 4. Juni. 1849.

Das allgemeine Wahlrecht.

„Ich sehe in dem Wahlgesetz nichts, als daß auf 10,000 Pfund Menschenfleisch und Menschenknochen, 1 Wahlmann ernannt werden soll." v. Thadden.

(Ungeheurer Lärm und Gelächter.)

„Der verehrte Herr irrt sich sehr, wenn er meint, daß das Wahlgesetz Menschenfleisch und Menschenknochen in Betracht zieht, denn nur auf die Seelen der Menschen nimmt es Rücksicht." v. Vincke.

(Vereinigt. Landt. Sitzung vom 5. April 1848.)

„Beim allgemeinen Wahlrecht kommen die Menschen nur der Nummer, nicht den Leistungen nach in Betracht." Meyer-Malchow.

„Eine Vertretung nach Kopfzahl scheint mir gegen den Begriff der Gerechtigkeit zu sein; der, welcher Nichts leistet, darf nicht eben so viel Rechte haben, als der, welcher Viel giebt. Ich halte eine Vertretung nach Interessen für die einzig gerechte und für Meklenburg nützliche. v. d. Kettenburg.

(54. u. 56. Sitzung der ersten meklenburgischen Abgeordnetenkammer.)

„Wahrlich, diese arme Wittwe (welche zwei Scherflein gab) hat mehr in den Gotteskasten gelegt, denn alle, die eingelegt haben. Denn sie haben alle von ihrem Uebrigen eingelegt; diese aber hat von ihrer Armuth, alles was sie hat, ihre ganze Nahrung eingelegt." (Ev. Marc. 12, 41—44.)

(Schluß.)

Wir kommen zu den Gegnern der zweiten Art, welche mit uns darin übereinstimmen, daß die Vernunft das Regirende sein soll, nicht der Besitz; welche anerkennen, daß der Besitz für sich nicht schon den höheren Grad der Bildung verbürge. Consequenterweise müßten sie daher zur Begründung für die Wahlberechtigung nicht sowohl einen Census in Vorschlag bringen, als vielmehr ein Schulexamen, eine Bildungsprüfung. Etwas Aehnliches hoffen sie dann wohl zu erreichen durch einen Wahlmodus mit einer Eintheilung „nach bestimmten Klassen für Stadt und Land" sofern bei den Wahlen nunmehr die spezielle Fachtüchtigkeit entscheiden würde und sich Jeder auf einem Felde bewege, auf welchem er Kenntnisse und Erfahrung gesammelt habe. — Lasse man es aber bei dem allgemeinen Wahlrecht in der bisherigen Weise, so sei zu befürchten, daß die Vertretung der vernunftlosen Massen „Kunst und Wissenschaft," "Kultur und Civilisation" zu Grunde richte. —

Wir sprechen zuerst von dem Bedenken dieser Gegner und beleuchten sodann ihren Wahlmodus.

Nun werden sie uns von vornherein zugeben, daß die Vernunft, wie in jedem Individuum, so im Staatskörper immer nur bedingt zu ihrem Ausdruck bisher gelangt sei und ferner gelangen werde. Es beruht dies darauf, daß die Vernunft nur eine der Formen ist, unter welchen der menschliche Geist sich zur Erscheinung bringt. — Auf der Grundlage des Bedürfnisses ist es der Instinkt, der Trieb der Massen, welcher sie vorwärts zwingt. Dieser, wie er sich mehr und mehr seiner bewußt wird, erreicht fortschreitend die dem Wesen der Vernunft entsprechenderen Formen. Auf jeder der Stufen, die der Trieb bis dem Punkte durchläuft, wo er seinen Zweck als in sich selbst gegründetes Gesetz der menschlichen Natur, des Staates zu erfassen, vermag, stellt sich gerade in ihm der Geist der Zeiten, wie er die Verhältnisse des bestimmten Volkes durchdringt, als das eigentliche Volksleben heraus, wild und brutal an seinem Anfangspunkte, kalt und ruhig an seinem Ziele; sein Stachel ist die Noth, seine Erfüllung giebt ihm der Geist. —

Große Werke hat von je nur die Leidenschaft, der Enthusiasmus geschaffen, nicht das Denken, nicht die Bildung; es wirken im praktischen Gefühl, Gewöhnung, Erfahrung häufiger und stätiger als die Aussprüche der Vernunft, die sich überhaupt auf Specialitäten nicht erstrecken. Nicht also unmittelbar die Formen der Vernunft bestimmen den Charakter des Individuums, wie den des Staatslebens, sondern der Geist in allen seinen Gestaltungen wirkt in ihm, giebt ihm seine Eigenthümlichkeit und ist deshalb in allen diesen Gestaltungen anzuerkennen. — Ja, sofern erst die Durchdringung aller Richtungen, aller Kräfte es ist, welches den jedesmaligen Zustand des Staatsorganismus bestimmt, ist es überhaupt für jeden Einzelnen, und wäre er die Staatsweisheit selbst, ein Unding, eine maßlose Arroganz, irgend eine bestimmte Vernunft als diejenige zu bezeichnen, welche er als die im Staate lebende erkannt und deren Gebrauch er gepachtet habe. —

Wie thöricht auch wäre es, die Form einer beliebigen Modebildung der im Staate wirkenden Vernunft näher zu wähnen, als etwa die des sogenannten gesunden Menschenverstandes; die Eleganz einer vornehmen Blasirtheit vorzuziehen dem Enthusiasmus eines urkräftigen Gemüthes; die affectirte Toleranz der feinen Lebensart der natürlichen Gemüthlichkeit des Volkes; ja, selbst die perfide Schlauigkeit einer geglätteten Bosheit dem wilden Sturme ungebändigter Leidenschaft?

Eins aber ist sicher. — Wie in materieller Hinsicht die Macht des Besitzes auch ohne besondere politische Bevorzugung sich ihre Anerkennung zu sichern vermag, so wird noch viel weniger eine wahrhaft lebenskräftige, eine gesinnungstüchtige Intelligenz zu besorgen haben, daß die Unvernunft sie übervortheile.

Ihr aber werdet dem Wähler in Deutschland, zumal in dem sogenannten intelligenten Preußen dazu wohl den genügenden Verstand zutrauen, daß er die Richtung seines Triebes so weit verstehe, um zu wissen, ob derselben diese oder jene Persönlichkeit entspreche; aber berathen, Gesetze geben soll nur Derjenige, welcher auch die Form einer selbstbewußten Vernünftigkeit an sich aufweist. Ihr seid in dieser Hinsicht nicht einmal befriedigt durch die Einrichtung der indirekten Wahlen, bei

welcher durch die bewußtlose Masse ihren Willen durch die Wahl von Vertretern für die Wahl vergeistigt, bei der sie nicht einmal ihre Vertreter bei der Gesetzgebung wählt, sondern sich vielmehr der Wahl von Personen enthält und nur eine Richtung wählt; — Ihr seid nicht einmal durch diese Einrichtung befriedigt, sondern wollt das Volk „nach bestimmten Klassen in Stadt und Land" zusammenthun, und dann es wählen lassen.

Was wollt Ihr dadurch erreichen? Etwa Vertretung der Korporationen, der socialen Interessen? — Aber Ihr beschließt doch wohl nach Majorität? — Und dann entscheiden doch genau Diejenigen über die jedesmal zur Debatte vorliegenden Interessen, welche sie nicht vertreten und nicht verstehen, gegen sie eingenommen oder gleichgültig sind? — Wenn die Kammer, statt des gesetzgebenden Körpers, nichts als einen Beirath von Sachverständigen für die Regierung darstellte — dann freilich würdet Thr Recht haben. —

Und gesetzt, es wäre möglich, auf diese Art die sozialen Interessen zu vertreten, sagt mir, wer ist der taugliche Staatsmann: Derjenige, welcher eine bestimmte Klasse von Bürgern vertritt, oder Derjenige, in dessen Geiste jene Klassen nicht mehr als gesonderte, sondern in ihrer Vermittelung und gegenseitigen Begränzung existiren? — Im Staate leben jene Interessen in ihrer Versöhnung, in Freundschaft; vertretet Ihr sie nach ihrer Sonderung, ihrer Einzelheit, so erhaltet Ihr statt einer lebensvollen Einheit die berechnende Feindselichkeit der Concurrenz, statt einer großen, nationalen Gesinnung die verkrüppelte Gestalt des Lokalpatriotismus.

Das endlich wollen w r Euch gar nicht zutrauen, — denn Ihr meint es ehrlich, — daß Ihr hofftet, eine nach Klassen gewählte Vertretung würde Euch weniger zu nahe treten; daß Ihr hofftet, es würden aus der Wahl dieser nach ganz anderen als politischen Vollkommenheiten taxirenden Körperschaften zwar die besten Haubesitzer, Geistlichen, Lehrer, Landwirthe und Bürstenbinder hervorgehen, aber keine politici? — Dennoch stände eine derartige Vertreterschaft wohl zu befürchten, also hütet Euch! —

Wie man indeß in den letzten Tagen gehört und gelesen hat, steht uns, wenn kein deutsches Wahlgesetz, doch ein preußischer Wahlbefehl bevor. Durch ihn hätten wir eine Klassification der Urwähler nach Steuerklassen, so daß Nichtbesteuerte, Niedrigbesteuerte, Hochbesteuerte, — jede Klasse ein Drittheil der Wahlmänner wählen würde. —

Wie Ihr es also ausdrücken möchtet, so soll für den Staatsbürger das Recht zu wählen nach dem Verhältnisse zunehmen, wie er dem Staate „nütze." —

Was sagt Ihr damit dem Volke, was sagt Ihr Eurer zu erziehenden Jugend? —

Man nützt der bürgerlichen Gesellschaft nicht durch bürgerliche Tugend, sondern durch Geld. Nicht die freie und bewußte Vaterlandsliebe, nicht Gesinnung, nicht Talent und Wissen macht den politischen Menschen, sondern die Summe des Steuerquantums, die er erlegt ohne Verdienst, ohne Tugend, ohne Liebe, ohne Haß. —

Das ist Eure preußische Ermahnung zur Sittlichkeit, zur freien Selbstbestimmung, zur Geringschätzung der sinnlichen Güter gegen die ewigen der Tugend, der Liebe zum Menschengeschlecht!

Und wird selbst das Euch gelingen, daß Eure drei Steuerklassen in gerechter Weise den Maßstab für die Betheiligung Aller an der Wahl ausdrücken? —

Ihr wollt Euch dem Richtigen annähern? — Nie werdet Ihr der Menschennatur nahe kommen auf dem Wege der Addition und Subtraktion! —

Eure Frage: was nützt ein Jeder der bürgerlichen Gesellschaft? kann sich überhaupt nur auf den möglichen, den zu erwartenden, nicht auf den wirklichen Nutzen beziehen, denn von diesem wißt Ihr nichts. Diese Frage ist so gleichbedeutend mit der anderen: was schadet möglicherweise ein Jeder der bürgerlichen Gesellschaft? — und nach dem Maße, wie er fähig ist, zu schaden, muß er sich vertreten finden.

Und, wenn Ihr Euch unter dieser Form den Sinn Eurer Frage noch einmal vorlegt, erkennt Ihr auch dann nicht die Ungereimtheit Eurer Betrachtungsweise des Menschen und seines Verhältnisses zum Staate? —

Wir schließen. —

Wollt Ihr allgemeinstes Interesse am Staatsleben erwecken, so haltet fest das allgemeine Wahlrecht; haltet es fest, damit Ihr das Volk zur sittlichen und politischen Bildung reizt und erzieht. Haltet es fest, damit Ihr die freie Presse, damit Ihr das Recht der Association wirklich ertragen könnt, damit diese Rechte nicht Eure Feinde werden, denn das allgemeine Wahlrecht ist deren unabweisliche Consequenz und fügt ihre Riesenmacht auf friedlichem Wege dem Staatsorganismus ein. — Schon zeigen sich die segensreichen Wirkungen desselben an dem Wetteifer der Demokratie und Reaction, Hülfskassen, Vorschußkassen, Frauen-, Männer- und Geselligkeitsvereine zu gründen. Der Werth der Persönlichkeit steigt.

Saget nicht, das Volk muß erst reif werden für freie Institutionen; saget vielmehr: das Volk kann nur reif werden in einem Staate der Freiheit! —

Die Aufhebung des Adels *).

In ihrer 78sten Sitzung hat die meklenburgische Abgeordnetenkammer mit ziemlicher Majorität den Beschluß gefaßt, daß der Adel aufgehoben sein solle und daß vom Staat und den öffentlichen Behörden auch die Adelsbezeichnungen nicht ferner gebraucht werden dürfen.

Man hat diesen Beschluß vielfach als einen den Adel ohne Noth verletzenden, durch die Umstände nicht vernothwendigten, ja nicht einmal zweckmäßigen bezeichnet, man hat das Motiv zu demselben in dem allgemeinen, wenn gleich in sich gerechtfertigten Haß gegen den Adel finden zu müssen geglaubt, indem man auf solche Weise für vielfach erlittene Unbilden sich habe Genugthuung verschaffen wollen; ja man hat hin und wieder die bestimmenden Gründe zu einer dem Adel ungünstigen Stimmabgebung in vorkommenen persönlichen Verletzungen erkennen wollen.

Sollte sich wirklich das eine oder andere Kammermitglied durch dergleichen Gründe haben leiten lassen, so würden auch wir das entschieden mißbilligen. Wir glauben indessen um so weniger, daß solches der Fall gewesen, als der gefaßte Beschluß uns an sich sehr vollkommen gerechtfertigt, ja als eine unerläßliche Nothwendigteit erschienen ist.

In ganz Deutschland, aber in Meklenburg mehr, wie im übrigen Deutschland, hat eine allmähliche Entfremdung des Adels von dem übrigen Theile der Bevölkerung Statt gehabt, die in Meklenburg zu einem völligen Bruche ausgeartet ist. Es war bei uns dahin gekommen, daß fast über alle Angelegenheiten von einiger Wichtigkeit die Ansichten und Bestrebungen der Mehrzahl des Adels von denen der Bürgerlichen durchaus verschieden waren. Während z. B. in religiöser Beziehung letztere fast durchgängig der liberalen Richtung huldigten, fanden sich unter dem Adel zahlreiche eifrige Verehrer des Hengstenbergthums, andere behaupteten höchstens eine neutrale Stellung. In politischer Hinsicht bestand der Adel durchgängig aus Freunden und Lobrednern unserer bisherigen Staatsverfassung in Meklenburg und der meklenburgischen Politik in Deutschland dieser Systeme, die in den übrigen Kreisen längst als veraltet, beziehungsweise als verderblich anerkannt waren. Die allgemeine Stimme verlangte nach Preßfreiheit, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Gerichtsverfahren, Aufhebung aller Privilegien und Exemtionen; der Adel vertheidigte die Censur, das heimliche Verfahren, die Bevorzügungen einzelner Stände u. s. w. Selbst im geselligen Leben war die schroffste Scheidung eingetreten und besuchte ein Adliger auch hin und wieder noch Gesellschaften, die aus vorzugsweise bürgerlichen Elementen bestanden, so hielt er doch seine Frau und seine Töchter strenge von denselben zurück. Seine Söhne schickte er regelmäßig zu ihrer Ausbildung auf auswärtige Gymnasien, damit sie möglichst wenig Gefahr liefen, in nähere freundschaftliche Beziehungen zu jungen bürgerlichen Meklenburgern zu kommen und hatte sich doch einmal ein solches freundschaftliches Verhältniß gebildet, so wurde es späterhin allenfalls

*) Schon früher ist in diesen Blättern dies Thema kurz behandelt worden. Es wurde damals aber eine ausführlichere Beleuchtung dieses Gegenstandes verheißen, und solches folgt nunmehr, da es der Raum d. Bl. diesmal gestattet.

unter 4 Augen, aber nicht von dem ganzen Publikum fortgesetzt. So bestand denn Mellenburgs Bevölkerung aus zwei in jeder Beziehung entschiedenen Parteien. Die numerisch kleinere aber war im Besitze der Herrschaft und unausgesetzt bemüht, sich darin zu erhalten. Sie umlagerte den Thron der Landesherren und es war natürlich, daß diese, welche von ihren Umgebungen über wichtige Zeitfragen fast immer nur dieselben Ansichten aussprechen hörten, diese Ansichten für die richtigen halten mußten, zumal, wenn sie dieselben auch von ihren wenigen bürgerlichen Pathen, den Adelsparasiten, bestätigt fanden. Es wurde den Fürsten ja verheimlicht, daß die Erhebung dieser bürgerlichen Staatsdiener eben nur zugelassen war, weil sie Partei gegen ihre Standesgenossen für den Adel genommen hatten. Die wichtigeren Staatsämter wurden gewissermaßen zu Monopolen des Adels nnd seiner Begünstigten, und so konnte es nicht ausbleiben, daß die öffentlichen Angelegenheiten durchweg im Sinne des Adels geleitet wurden.

Die allgemeine Stimmung des Volkes fand keine Berücksichtigung, sie wurde verachtet und genügte schon zur Ungnade der Machthaber, wenn jemand den Volkswünschen geneigte Ansichten aussprach, auf die endlichen Folgen des angenommenen Systems aufmerksam machte und es bestritt, daß allgemeine Zufriedenheit herrsche und nur wenige Zeitungsschreiber Mißstimmung hervorzurufen sich bemüheten. Kam nun zu allem diesem noch hinzu, daß der Adel in vielen seiner Mitglieder einen Uebermuth an den Tag legte, der ganz unleidlich war, so ist es erklärlich, wie endlich eine entschiedene Feindschaft zwischen Adlichen und Bürgerlichen entstehen, wie sich ein förmlicher Adelshaß erzeugen mußte.

So standen die Sachen, als die vorigjährigen Märzereignisse eine plötzliche Veränderung der bisherigen Machtverhältnisse herbeiführten. Eine gedeihliche Entwickelung des großen einigen Deutschlands im Innern, eine Erstreckung desselben dem Auslande gegenüber war unmöglich, wenn jenem verderblichen Kampfe zweier feindlichen Parteien im Innern nicht ein Ende gemacht wurde und so wurde die Forderung des deutschen Volkes, daß alle Standesvorrechte aufhören müßten, eine der dringendsten. Sie war unwiderstehlich, das Aufhören der Standesvorrechte wurde beschlossen und es fragt sich nun, ob damit der Zweck erreicht ist, ob damit die Nachtheile, welche das Bestehen eines Adelsstandes bisher zur Folge hatte, vollständig beseitigt sind. Wir müssen diese Frage verneinen, so lange noch die Adelsbeziehungen, diese äußeren Erkennungsmerkmale, daß jemand zu den bisherigen Privilegirten gehört habe, bestehen. Schon auf den ersten Blick erscheint es als eine Inconsequenz, wenn man verfügt, ein bestimmter Stand solle aufhören zu existiren, weil er dem Gemeinwohl schädlich sei, daneben aber Bezeichnungen zuläßt, die gleich Jedermann erkennen lassen, wer Mitglied dieses aufgehobenen Standes gewesen sei. Es wird noch lange Zeit vergehen, bis die allgemeine Meinung die Ansicht aufgiebt, daß der bisherige Adel eben keine volksfreundliche Gesinnungen hege, vielmehr so gerne die alten Zustände oder doch solche herbeiführen mögte, bei denen er als Stand wieder zu einiger Geltung gelangen könne. Diese Meinung im Volke wird noch lange durch denselben entsprechende, von Mitgliedern des ehemaligen Adelsstandes ausgehende Bestrebungen genährt werden. Dennoch wird das Volk den ehemaligen Adel noch lange mit mißtrauischen Augen ansehen und wenn ein Individuum in eine Gesellschaft tritt und durch die seinem Namen beigefügte Bezeichnung als ehemaliger Adliger erkannt wird, so werden alle Versammelten dasselbe, wenn es auch im Uebrigen ihnen ganz unbekannt sein sollte, sofort für einen heimlichen Widersacher halten und eine vertrauliche Annäherung wird demselben sehr erschwert werden. Und umgekehrt wird ein vormaliger Edelmann, wenn er mit einem unbekannten zusammentritt und ihn in seinem Namen als Standesgenossen erkennt, sofort als einen Verbündeten betrachten und leicht und bald nähere Bekanntschaft mit ihm machen. Beides wird aber vermieden, wenn die Adelsbezeichnungen wegfallen. Der ehemalige Adlige wird, als solcher nicht erkannt, überall unbefangen aufgenommen werden, er wird denn bald inne werden, daß es sich auch in andern als seinen bisherigen Zirkeln ganz angenehm leben läßt und so wird eine Verschmelzung angebahnt und endlich vollendet, die ohne Aufhebung der Adelsbezeichnung nie gelingen wird. Ist es dem Adel Ernst mit Aufgebung seiner Standesvorrechte, wünscht er wirklich bald möglichst völlige Verschmelzung mit dem Volke, so muß er auch wünschen, daß er nicht mehr durch seine Benennung als außer dem Volke sich befindend hingestellt, nicht mehr von dem Volke sofort als Mitglied eines wenigstens der allgemeinen Meinung nach volksfeindlichen Standes erkannt werde. Ist es ihm aber damit nicht Ernst, so wird es der Volkspartei wohl niemand verdenken, wenn sie alle erlaubten Mittel anwendet, um dergleichen geheime Pläne zu hintertreiben.

Daß dem Adel die Aufhebung der Adelsbezeichnungen empfindlich sein werde, mag nicht geleugnet werden. Es ist das aber ein Beweis, daß er selbst die Sache nicht richtig ansieht und daß es nicht der Wunsch der Mehrzahl seiner Mitglieder ist, sich bald mit der übrigen Bevölkerung zu verschmelzen. Sonst würde er eine solche Auszeichnung nicht wünschen und eine Auszeichnung ist die Berechtigung zur Führung angeborner Titel jedenfalls. Sie statuirt wieder einen besondern Stand mit besonderen Ehrenrechten, zu deren bei passender Gelegenheit sich auch leicht materielle Vorrechte fügen lassen. Es ist somit jede Adelsbezeichnung auch dem Principe der vollen Gleichberechtigung Aller zuwider. — Daß die Adelsbezeichnungen zum Namen gehören, ist ein Argument, das schwerlich ernstlich gemeint ist. Haben doch bis in die neuesten Zeiten viele Adlige bei Unterschrift ihres Namens diese Bezeichnungen weggelassen und uneheliche Kinder adliger Personen sollten gesetzlich auch den elterlichen Namen führen, führten ihn auch, aber mit Weglassung des von ꝛc.. —

Die Behauptung, daß dem Adel die Adelsbezeichnungen theure Erinnerungen rauben würden, ist eine wahrhaft aristokratische. Sie schließt genau genommen die Behauptung in sich, daß ein Nichtadeliger dergleichen Familienerinnerungen überall nicht haben könne. Wir können aber dem Adel versichern, daß dies demungeachtet der Fall sei und er selbst wird sich überzeugen, daß, wenn die Erinnerungen auf mehr als bloße Eitelkeiten gehen, sie des Wegfalls der Adelsbezeichnnng ungeachtet, sehr recht erhalten bleiben können.

Auch auf eine mögliche Unzuträglichkeit in Erbfällen ist hingedeutet worden, indessen ist auf ein solches Argument wohl selbst von denen wenig Gewicht gelegt, die es vorgebracht haben. Bei Nobilitirungen, wie sie in neuerer Zeit in Meklenburg bedauerlich mehrfach vorgekommen, sind dergleichen Bedenklichkeiten wenigstens nie aufgetaucht, und doch kommen solche Nobilitirungen wesentlich nur bei Familien vor, die sich eines gewissen Reichthums zu erfreuen hatten, in denen also nicht unerhebliche Erbfälle möglich wären.

Mehr Schein hat der Grund, die Aufhebung der Adelsbezeichnungen könne nur von der deutschen Reichsgewalt ausgehen, wie sie für ein so kleines Land verfügt, wie Meklenburg, habe sie doch nicht den beabsichtigten Erfolg. Allerdings wäre es sehr zu wünschen gewesen, wenn die Nationalversammlung in Frankfurt die Verhältnisse richtiger aufgefaßt und in dieser Beziehung nicht etwas Halbes gethan hätte. Es folgt daraus aber nicht, daß nun nicht die Einzelstaaten nach einander gut machen sollen, was dort versäumt ist. Fängt keiner derselben mit der Maßregel an, so wird sie allerdings überall nicht getroffen werden, während gute Beispiele auch von kleinen Staaten hoffentlich weitere Nachfolge finden werden. —

Hundertste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 31. Mai 1849.

(Schluß.)

Präsident Trotsche.

Wendhausen legt den Inhalt der von der Minderheit vorgeschlagenen 3 Paragraphen anstatt des einen §. 11 dar und vertheidigt den Vorschlag gegen den Antrag der Majorität.

v. Thünen tritt Siedenburg wiederholt entgegen, das Amendement Müller hält er im Sinn für übereinstimmend mit der

Fassung des Ausschusses; schließlich erklärt er sich wiederholt gegen die Minorität.

Der Vorschlag der Minorität wird in allen Punkten abgelehnt. —

Der §. 11 in der Fassung der Majorität wird darauf mit dem Amendement Siedenburg und Müller angenommen.

§. 12. Die Oberschiedsbehörde nimmt in der Regel keine Ermittelungen an Ort und Stelle vor, läßt aber, wo es erforderlich scheint, eine Revision durch die Schiedsbehörde eines benachbarten Bezirks, die auf gleiche Weise, jedoch immer nur aus 3 Personen zu bilden ist, vornehmen und sich darüber Bericht erstatten, verfügt auch nach Befinden noch weitere Ermittelungen. Sie giebt in Grundlage der Vorlagen, sobald diese genügend erscheinen oder hinreichend ergänzt sind, die endliche nicht weiter anzufechtende Entscheidung ab.

Der Vorschlag der Minorität A ist durch die vorhergegangene Abstimmung erledigt.

Der Vorschlag der Minorität A ist bis auf den Antrag die Worte „jedoch nur immer aus 3 Personen" fortzulassen erledigt.

Der §. 12 wird darauf mit diesem Unterantrage ohne Debatte angenommen.

§. 13. Die Mitglieder der Schiedsbehörden haben die getreue und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten durch körperliche Ableistung eines Eides jeder einzeln öffentlich und feierlich zu geloben, die Obmänner und die Mitglieder der Oberschiedsbehörde ein- für allemal bei ihrer Bestellung vor ihren zuständigen Gerichten, die übrigen Schiedsmänner, wenn sie zum ersten Male als Mitglieder einer Schiedsbehörde thätig werden, vor dem Obmanne.

Meyer-Malchow beantragt: statt „vor ihren zuständigen Gerichten" zu sagen „vor den zuständigen Kreis- oder Ortsbehörden.

v. Thünen hält dies Amendement für zulässig, da es noch keine Kriegsgerichte ꝛc. gebe; späterhin seien sie in das Gesetz durch einen Zusatz leicht hineinzubringen.

Meyer-Malchow glaubt, daß auch jetzt, wenn keine Kreis-, doch eine Ortsbehörde allenthalben sei.

Die Debatte wird geschlossen.

v. Thünen hält dessen ungeachtet einen Bezug auf etwas, was es nicht gebe, nicht zulässig, und macht darauf aufmerksam, daß die Ortsbehörden entweder die Gutsbesitzer oder die Schulzen sein würden. — Meyer-Malchow glaubt, daß dies Bedenken durch das Wort „zuständig," was auch in seinem Amendement bleibe, erledigt werde.

Nach Ablehnung des Amendement Meyer-Malchow wird der §. 13 angenommen.

§. 14. Die Annahme des schiedsrichterlichen Ehrenamtes, das sich auf die Dauer von 2 Jahren beschränkt, darf sich bei seiner ersten Wahl Niemand ohne ausreichende bei der Oberschiedsbehörde darzulegende Entschuldigungsgründe entziehen.

Den in Dienstverhältnissen stehenden Schiedsmännern darf von Seiten ihrer Dienstherren oder Vorgesetzten der Urlaub zur Ausführung ihrer schiedsrichterlichen Pflichten nicht verweigert werden.

Die Mitglieder der Schiedsbehörde genießen bei Ausübung ihres Amtes bevorzugten Schutz. Beleidigungen bei Ausübung des Dienstes sind auf deßfallsige Anzeige von richterlichem Amtswegen zu bestrafen.

Amendement Siedenburg: im 1sten Absatz zu streichen das Wort „ersten."

Das Amendement wird nach einer unbedeutenden Debatte abgelehnt und der §. 14 angenommen.

§. 15. Kosten. Für das ganze schiedsrichterliche Verfahren Stempel- und Gebührenfreiheit statt.

Die Schiedsmänner erhalten zur Defrayirung ꝛc. ein Tagegeld von 24 ßl. und an Reisekosten 32 ßl. für jede Meile der Entfernung ihres Wohnsitzes von dem Ort, wo ihre Thätigkeit erforderlich wird, also nur für die Hinreise, verwalten aber im Uebrigen ihr Amt unentgeltlich.

Der Obmann erhält an Reisekosten, wenn er keinen höhern Verlag nachweist, für jede Meile der Entfernung 1 Thlr. an Diäten, mit Einschluß der Defrayirungskosten, für jeden Tag 3 Thlr. 24 ßl. und seine sonstigen baaren Auslagen.

Für die schriftlichen Arbeiten wird ihm außer Copialien nichts vergütet.

Die Mitglieder der Oberschiedsbehörde werden vom Staate besoldet, der auch die Kosten des Obmanns trägt.

Die Vergütungen an die Schiedsmänner und die sonstigen Kosten und baaren Auslagen, mit Einschluß derjenigen für die Locale der Verhandlung und Unterbringung der Fuhrwerke sind von den Betheiligten nach der Bestimmung der Schiedsbehörde zu zahlen.

Die Kosten der Recursinstanz trägt der unterliegenden Theil nach Bestimmung der Oberschiedsbehörde.

Hiezu Amendement Müller-Fürstenberg: zum Absatz 1, im Entwurf für Strelitz die Worte „Stempel und" zu streichen; zum Absatz 6 und 7 den Zusatz zu machen „aushülflich fallen die Kosten der Staatscasse zur Last.

Mussehl stellt ein Amendement, den Paragraphen in zwei Paragraphen zu theilen. Der Inhalt desselben war nicht zugänzlich.

Müller vertheidigt sein erstes Amendement dadurch, daß in Strelitz keine Stempelabgabe bestehe, das zweite durch die Rücksicht, daß in manchen Fällen, wo der Berechtigte zur Kostenerstattung verurtheilt sei, derselbe sie nicht zu tragen vermöchte, die Schiedsmänner also für ihre Zahlung ꝛc. dann selbst sorgen müßten. Die Gemeinden selbst könnten diese Kosten nicht tragen, da dann den Armen mit der einen Hand das genommen würde, was man ihnen mit der andern gebe.

Mussehl vertheidigt sein Amendement.

Wendhausen spricht gegen Müller, die nach dem Gesetz Berechtigten seien keine Beneficiaten der Armenkasse, würden also die geringen Kosten stets bezahlen müssen und können.

Die Debatte wird geschlossen.

Müller beseitigt den Einwand von Wendhausen dadurch, daß er nur aushülflich die Kosten von Staat getragen wissen wolle.

Mussehl spricht gegen das erste Amendent Müller.

v. Thünen erklärt sich gegen das Amendement Mussehl und hat gegen die Vorschläge Müller's einzuwenden.

Das Amendement Mussehl wird abgelehnt. Der §. 15 mit den beiden Unteranträgen Müller wird darauf angenommen.

Schulz macht schließlich den Ausschuß Zwecks Vorbereitung der 2ten Lesung darauf aufmerksam, daß der Fall, wenn die Wahl von beiden Parteien auf einem und denselben gefallen sei, nicht vorgesehen werde.

Schluß der Sitzung 12¾ Uhr.

Nächste Sitzung Dienstag den 5ten Juni 9 Uhr. — Die Tagesordnung wird 24 Stunden vorher bekannt gemacht werden.

Allerlei.

„Das Leben," sagt ein deutscher Schriftsteller, „ist ein Schiff, der Zeitgeist ist Capitän, die Philosophie ist Steuermann und Liebe ist die Magnetnadel dieses Schiffes."

Bei Friedr. Schmidt in Oldenburg erschien soeben:

Staatsgrundgesetz

für das

Großherzogthum Oldenburg

nebst dem

Wahlgesetz.

Preis 13 ßl.

In Schwerin vorräthig in der

Kürschner'schen Buchhandlung.

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Der
Mecklenburgische Landtagsbote.

(Für Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.)

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 6 Nummern. **Zweiter Jahrgang.** Der Preis pro Quartal, von No. 193 bis Johannis, beträgt 1 Thlr. 12 ßl

№ 251. Schwerin, den 4. Juni. **1849.**

Die Subscription auf den Landtagsboten in seiner veränderten Gestalt als täglich erscheinende **Zeitung** nimmt einen so unerwartet glänzenden Fortgang, daß wir uns entschlossen haben, von dem Blatte auch in seiner gegenwärtigen Gestalt als politische Zeitschrift nicht zurückzutreten, wenngleich uns wegen der weitläuftigen Landtagsberichte wenig Raum für politische Artikel übrig bleiben wird. Wir halten dies jetzt um so angemessener, als sämmtliche Mitglieder der Redactionscommission des Landtagsboten thätige Mitarbeiter an der nach vier Wochen ins Leben tretenden demokratischen Zeitung desselben Namens sein werden, in welcher gleichfalls leitende politische und berichtende Artikel aus der Abgeordnetenkammer werden gegeben werden.

Die Redactions-Commission des Landtagsboten.

Berichtigung. In dem Artikel „Aufhebung des Adels" in der vorigen Nummer d. Bl. finden sich mehrere Druckfehler, von denen folgende nothwendig eine Berichtigung erfordern:

Spalte 1617 Zeile 9 lies: wenigen bürgerlichen „Räthen" statt „Pathen". — In derselben Spalte im 2ten Absatz, Zeile 4 lies: „Erstarkung desselben dem Auslande gegenüber, statt": „Erstrekung" desselben 2c.

Die anderen kleineren Fehler wird der geneigte Leser ohne Weiteres gewiß selbst berichtigen können. D. Red.

Die Kirchen-Commission.

Es ist gewiß verdienstlich und anerkennungswerth, von Allen zuerst einen Gegenstand einer ausführlichen, öffentlichen Besprechung unterworfen zu haben, über den, trotzdem daß er in aller nächster Zeit schon seine endliche Lösung wird erfahren müssen und obgleich er unverkennbar für die Freiheit des Volkslebens von der größesten Wichtigkeit ist, dennoch unter dem Volke selbst wohl nur hie oder da eine klare Anschauung möchte Geltung gewonnen haben, wem's auch am Ende wegen so vieler andern wichtigen Tagesereignisse und Lebensfragen, welche in neuester Zeit die Aufmerksamkeit des Publicums auf sich gezogen haben, nicht Wunder nehmen darf. Ein solches Verdienst hat sich unsers Erachtens der Correspondent erworben, welcher in der Nr. 96 der Rostocker Zeitung die Stellung und Competenz, der seit dem 1sten Januar d. J. in Wirksamkeit getretenen Kirchencommission, einer genaueren Prüfung unterzieht. Wir lassen gern den weitläufig entwickelten und ausführlich motivirten Ansichten desselben volle Gerechtigkeit widerfahren, erklären sogar im Voraus, daß wir im Wesentlichen mit der ersten, größeren Hälfte seiner Ausführung durchaus einverstanden sind, können aber auch nicht umhin, gleich Anfangs darauf hinzuweisen, daß wir bei ihm im Einzelnen die so sehr nothwendige Consequenz vermissen, und in einem Hauptpunkte sogar zu einem von dem seinigen durchaus verschiedenen Resultat gelangen werden.

Die Bestimmungen der Grundrechte, welche ja überhaupt bei allen durch die Neuzeit gebotenen Einrichtungen in allen Ländern zur Richtschnur dienen müssen, werden auch bei unserer Frage den Maßstab unserer Entscheidung abgeben. Nach denselben sind der zweite und dritte Absatz des §. 17, also lautend: „Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche. — Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht", — sofort in Kraft getreten. Der erste Absatz desselben Paragraphen aber, welcher bestimmt: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen" — soll (wie jeder andere durch die Gesetzgebung der einzelnen deutschen Länder weiter auszuführende Bestimmung jenes Gesetzes) nach dem ausdrücklichen Ausspruch des Art. II des Einführungsgesetzes erst durch ein jedes Einzelstaats in Wirksamkeit gesetzt werden, und zwar, wie es heißt, möglichst bald, d. h. nach dem letzten Artikel eben jenes Einführungsgesetzes spätestens innerhalb 6 Monaten nach Publication der Grundrechte. Diese Auffassung der Sache ist auch in der 38sten Sitzung der Kammer sogar durch unsere Commissarien adoptirt, indem sie den genannten §. 17 unter die durch die Verfassung zu regelnden Bestimmungen zählen.

Wenn nun, wie es vernünftiger Weise wohl kaum anders sein konnte, die Trennung von Staat und Kirche durch eine politische Versammlung, das Frankfurter Parlament — um uns eines beliebten Ausdruckes zu bedienen — „angebahnt" ist, und der ausdrückliche Wortlaut des Einführungsgesetzes zu den Grundrechten die wirkliche Durchführung mancher Bestimmungen derselben, welche durch jene Versammlung nicht sofort oder auch wegen der Verschiedenheit der in den verschiedenen Ländern obwaltenden Verhältnisse überall nicht gleichmäßig geschehen konnte, der Gesetzgebung der Einzelstaaten überläßt: so ist schwerlich einzusehen, warum der erste Absatz jenes §. 17, der doch auch zu den so eben bezeichneten Bestimmungen gehört, nicht ebenfalls und zwar in seiner ganzen Ausdehnung durch die gesetzgebenden Versammlungen der Einzelstaaten, also doch auch durch

politische Versammlungen, in's Leben geführt werden solle. Die bisherige Verbindung von Staat und Kirche und der Mangel eines gesetzgeberischen Organs dieser letzteren würden dies auch ohnehin, selbst ohne jenen klaren Ausspruch des Einführungsgesetzes, durchaus nothwendig machen. Wenn daher auch durch den Erlaß vom 16ten December v. J. die sogenannte Kirchencommission eingesetzt worden ist, so wird doch Niemand es wagen können, im offenen Widerspruch mit jenen Worten des Gesetzes zu behaupten, daß hiedurch die Trennung von Staat und Kirche bei uns in Meklenburg schon vollständig durchgeführt sei; man wird nicht einmal so viel behaupten können, daß diese Kirchencommission eben deswegen, weil sie eingesetzt sei, nunmehr auch das Recht habe, aus eigener Machtvollkommenheit — denn woher ihr diese kommen sollte, würde Niemand begreifen können — ein Gesetz Zwecks Einberufung einer constituirenden Landessynode zu octroyiren. Sie würde doch immer die ihr durch jenen Erlaß gesteckten Grenzen ihre Wirksamkeit einhalten müssen, und diese beschränkt sich, will man anders die Worte jenes Erlasses nicht verdrehen, doch immer nur auf die bisher von der Regierung geübte Verwaltung der Angelegenheiten der Kirche, und zwar auch nur einstweilen und bis dahin, daß die Verhältnisse dieser Kirche geordnet und die Normen für ihre Verwaltung festgestellt sein würden, wozu sie die nöthigen „Einleitungen und Maßregeln" unverzüglich treffen sollte. Ihre Competenz beschränkt sich also lediglich auf die Verwaltung und kann natürlich nicht weiter reichen, als das Recht der Regierung, als von welcher Behörde sie ihr Recht ableitet. Kein Mensch aber wird die selbstständige Erlassung eines Gesetzes zur Einberufung einer Landessynode, der offenbar ein Act der Gesetzgebung ist, als zur Verwaltung gehörig ansehen wollen; kein Mensch wird ferner je behauptet haben, daß unsere Regierung jemals das Gesetzgebungsrecht gehabt habe, oder daß die Frankfurter Nationalversammlung, als sie den oben erwähnten §. 17 festsetzte, ihr in Bezug auf diesen das weitere Gesetzgebungsrecht habe zugestehen wollen. Folglich kann dasselbe auch der Kirchencommission nicht zustehen.

Wir stimmen daher ganz conseqent mit dem im Eingange dieses Artikels genannten Herrn Correspondenten vollständig darin überein, daß Zwecks völliger Durchführung der Trennung von Staat und Kirche, während deren Vereinigung die oberste Kirchengewalt mit der obersten Staatsgewalt identisch war, der Staat — aber wohl verstanden: der Staat, nicht die Regierung, sie nur ein einzelnes Organ des Staates ist! — nur dafür zu sorgen hat, die Kirche in den Stand zu setzen, daß diese ihre Leitung selbst übernehme, daß es dazu nicht ausreichend ist, die bisherigen leitenden Organe die Kirche für selbstständig zu erklären, sondern daß es der Erweckung ganz neuer Organe bedarf; daß daher die Kirche zu diesem Behuf eines constituirenden Conciliums bedarf, welches von ihr — der Kirche, d. h. der Gesammtheit der sich zu einem und demselben Glauben Bekennenden, nicht etwa von der Kirchencommission oder der Gesammtheit der Geistlichen — die Vollmacht hat, die neue Verfassung zu bilden; daß namentlich also auch, da bis jetzt die Kirche für diesen Zweck keine Gemeindevertretung besitzt, das bisherige oberste Kirchenregiment die Verpflichtung hat, der Kirche zu jenem constituirenden Concilium zu verhelfen, — wir gebrauchen ausdrücklich das Wort jenes Correspondenten — zu verhelfen. Auch darin stimmen wir demnach mit demselben überein, daß das jetzige Kirchenregiment ganz wie bisher noch durchaus auf dem Boden der Verbindung von Kirche und Staat steht; daß, da das Kirchenregiment ganz in denselben Formen und Beschränkungen, wie das Staatsregiment, rechtlich und factisch bisher ausgeübt worden ist, derselbe auch jetzt durchaus nur in denjenigen Grenzen, welche durch die neueste Zeit für dieses maßgebend geworden sind, sich bewegen darf; daß der Großherzog mithin das — künftig aufhörende — Oberbischofsamt, d. h. in der Eigenschaft eines constitutionellen Fürsten ausüben darf, eine Scheidung desselben in zwei gleichsam völlig getrennte Personen, die man sonst annehmen müßte, also durchaus unmöglich ist, daß mithin endlich — die Kirchencommission nur als eine Behörde angesehen werden kann, der bloß ein von der bisherigen Thätigkeit der bloß ein von der Regierung besonders abgezweigtes Verwaltungsressort zugewiesen worden ist, der aber nie mehr Rechte

zustehen können, als der Regierung, von welcher sie ihr Recht ableitet, die im Gegentheil durchaus der Regierung noch untergeben ist, ganz wie das von der Regierung auch freilich „abgezweigte", dennoch aber derselben untergebene Militärdepartement; — aus welchen Gründen sie denn auch (abgesehen von ihrem Verwaltungsrechte) hinsichtlich der ihr zugewiesenen Ausarbeitung des Entwurfs eines Wahlgesetzes zur Einberufung der Synode, ganz wie die im September zur Ausarbeitung eines Verfassungsentwurfes niedergesetzte Verfassungscommission, keine Thätigkeit nach Außen entwickeln, d. h. einen solchen Entwurf nicht sofort als Gesetz — höchstens noch nach eingeholter Zustimmung der Geistlichen — betrachten sollte. Wollte man sie als ganz selbstständige Kirchenbehörde ansehen, durch deren Einsetzung die Trennung von Staat und Kirche bereits — wenigstens hinsichtlich der Spitze — vollzogen wäre, so würde doch schwerlich das Recht ihrer Existenz begriffen werden können, da der Fürst ein Amt, welches ihm persönlich als Fürsten seit der Reformation übertragen ist, doch wohl nicht seinerseits wiederum einer ganz beliebigen Person übertragen dürfte, so würden wir ferner mit einem plötzlich aus den Wolken gefallenen Kirchenregiment „von Gottes Gnaden" uns beglückt sehen, welches Prädicat man doch bis dahin nur für die Staatsoberhäupter in Anspruch zu nehmen gewagt hat; so würden wir endlich gegen die Gesetzesworte der Grundrechte verstoßen, welche jeder Religionsgesellschaft das Recht der eigenen Constituirung und Verwaltung sichern und die beabsichte Trennung nicht „von Gottes Gnaden", sondern durch die Gesetzgebung der einzelnen Staaten beschafft wissen wollen.

Wie aber, wird man fragen, soll denn das constituirende Kirchenconcilium zu Stande kommen, wenn die Kirchencommissarien höchstens die Befugniß haben können, die „nöthigen Einleitungen und Maßregeln" dazu zu treffen? wenn sie sich dabei nur „fragend, rathend, helfend, anregend" benehmen und der Kirche nur dazu „verhelfen" soll? Wir antworten einfach: Halte man sich an den klaren Ausspruch der Grundrechte, und es werden alle Bedenken schwinden! Die Grundrechte sind nun einmal geltendes Gesetz und müssen daher in jeder, folglich auch in der hier fraglichen Beziehung zur Ausführung kommen. Commissarien haben es ja selbst anerkannt, daß der §. 17 zu den „durch die Verfassung zu regelnden" Bestimmungen gehöre, und werden daher sie sich dieser Bestimmung nicht entziehen dürfen, ohne mit sich selbst in Widerspruch zu gerathen, — was dieselben freilich wenig kümmern wird. Und der genannte §. 17 bestimmt ausdrücklich, daß die Trennung der Kirche vom Staate und die Selbstständigkeit der Religionsgesellschaften durch die Gesetzgebung der Einzelstaaten beschafft werden solle! Kann deutlicher gesprochen werden? So kommen wir denn nicht durch bloße auf Hypothesen beruhende Argumentationen, sondern durch den Ausspruch des klaren Buchstaben des Gesetzes zu dem Resultat, daß das Wahlgesetz Zwecks einer constituirenden Landes-Synode **von der Abgeordnetenkammer** zu erlassen ist. Und diejenigen, welche dieser Kammer die constituirende Eigenschaft und damit das unbeschränkte Gesetzgebungsrecht zuerkennen, werden conseqent auch sagen, daß sie dieses Wahlgesetz selbstständig und ohne alle Mitwirkung einer anderen Behörde zu erlassen habe, zu welchem Zwecke sie einen desfallsigen von der Kirchencommission ausgearbeiteten Entwurf, eben so wie früher den Verfassungsentwurf der Commissarien, immerhin, als dasjenige, was er ist, d. h. als Entwurf, als Vorlage benutzen mag. Hat sie aber dieses Gesetz votirt, so wie namentlich die sich auf das Kirchenvermögen beziehenden Bestimmungen getroffen, dann ist damit auch die Trennung der Kirche vom Staate streng gesetzlich durchgeführt und der Kirchencommission als Verwaltungsbehörde mag dann immerhin die Ansetzung des Wahltages und die Berufung der Synode, vor der sie dann ihre bisherige Wirksamkeit zu vertreten haben wird, überlassen bleiben.

(Schluß folgt.)

Hundertunderste Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 5. Juni 1849.

Präsident Trotsche.

Schriftführer Schultetus verliest das Protocoll der vori-Sitzung. Dasselbe wird genehmigt.

Eingänge:

1) Erklärung der Großherzoglich Meklenburg-Schwerinschen Commissarien:

Es ist der Abgeordnetenversammlung bekannt, daß von den Königlichen Regierungen von Preußen, Hannover und Sachsen in Bezug auf die deutsche Verfassungsfrage eine Verbindung eingegangen ist, auch daß und wie die übrigen deutschen Regierungen aufgefordert sind, dieser Verbindung beizutreten. Eine solche Aufforderung ist auch hier eingegangen, und sehen sich die unterzeichneten Commissarien dadurch zu nachstehender Mittheilung veranlaßt.

Vom Beginne der großen Bewegung unserer Tage an hat sich des Großherzogs Königliche Hoheit den auf Errichtung eines einheitlichen deutschen Reiches gerichteten Bestrebungen angeschlossen, und nach Kräften dahin mitzuwirken gesucht, daß dies große Ziel auf dem in Frankfurt betretenen Wege erreicht werde. Davon gab auch die sofortige Anerkennung der in Frankfurt beschlossenen Verfassung ein redendes Zeugniß, und wenngleich die Zustimmung der Regierungen der größeren deutschen Staaten nicht erfolgte, die Voraussetzung, unter welcher die Anerkennung erfolgt war und nur erfolgen konnte, also nicht eintrat, und die Verfassung folgeweise wie überhaupt, so auch in Meklenburg, nicht wirksam werden konnte, so brachte doch der einmal eingenommene Standpunkt es mit sich, von Bestrebungen, die, obwohl dasselbe Ziel verfolgend, doch immer der Verwirklichung desjenigen entgegentraten, was in Frankfurt beschlossen und von hier aus angenommen war, sich so lange fern zu halten, als auf die Durchführung der beschlossenen Reichverfassung noch irgend eine Aussicht vorhanden war. Aus diesem Grunde ist die in Folge der preußischen Circularnote vom 28sten April d. J. stattgehabte Berliner Conferenz von hier aus nicht beschickt worden.

Seitdem ist nun aber jene Aussicht völlig geschwunden. Die Regierungen von Preußen, Baiern, Hannover und Sachsen sind bei ihrer Weigerung, die ohne ihren Zutritt völlig unausführbare Reichsverfassung anzuerkennen, fest beharrt. Anderer Seits konnten die Regierungen, welche die Verfassung anerkannt hatten, wirksame Mittel zu deren Durchführung nicht in Anwendung bringen, und die Nationalversammlung hat nicht allein in dieser Beziehung ebenfalls nichts Erhebliches zu wirken vermogt, sondern auch in letzterer Zeit eine Stellung eingenommen, wodurch sie, anstatt die Verwirklichung der Verfassung zu fördern, dieselbe vielmehr unmöglich gemacht hat. Durch ihre Erklärung, von der einmal beschlossenen Verfassung unter keinerlei Umständen und in keinem Punkte abgehen zu wollen, hat sie sich jeden Weg der Verständigung mit denjenigen Regierungen, welche die Verfassung nicht anerkannt hatten, abgeschnitten. Mehrfache, über die ihr zustehenden Befugnisse weit übergreifende Beschlüsse, die entschieden hervortretende Spaltung zwischen ihr und der Centralgewalt endlich die Beschlußnahme ihrer Uebersiedelung nach Stuttgart haben dieser Versammlung die Macht und das Ansehen entzogen, welches nothwendig gewesen wäre, um der von ihr beschlossenen Verfassung weiteren Eingang zu verschaffen.

Ueberdies ist die Zahl ihrer Mitglieder durch fortgesetzte Austrittserklärungen in dem Maaße zusammengeschmolzen, daß die Versammlung, welche fast nur noch aus der zurückgebliebenen einen Partei besteht, nicht länger als die wahre Vertreterin des gesammten deutschen Volkes angesehen werden darf. Man kann es sich nicht länger verhehlen, daß die der Frankfurter Nationalversammlung gestellte Aufgabe nicht mehr zu erreichen ist, daß die dort auf Begründung und Verwirklichung einer deutschen Reichsverfassung gerichteten Bestrebungen gescheitert sind.

Dieser Erfolg ist ohne Zweifel als ein überaus betrübender zu bezeichnen. Nicht erst seit dem Jahre 1848, sondern schon seit viel längerer Zeit hat das Streben des deutschen Volkes nach einer größeren Einigung sich an den Tag gelegt, und jetzt in der Forderung einer Umwandelung des Staatenbundes in einen, auf eine freisinnige Verfassung begründeten Bundesstaat den richtigen Ausdruck gefunden. Je mehr aber diese Forderung als eine berechtigte anzuerkennen ist, desto dringendere Veranlassung ist den deutschen Regierungen geboten, Bestrebungen zu unterstützen, welche das große Ziel der Einigung und Kräftigung des deutschen Vaterlandes auf anderem Wege zu erreichen suchen.

Die vereinigten Regierungen von Preußen, Hannover und Sachsen haben das Werk der Errichtung des deutschen Bundesstaates niemals zurückgestellt und jetzt einen entscheidenden Schritt für dasselbe gethan. Der von denselben mitgetheilte Entwurf einer Reichsverfassung entspricht, so erheblich die Abweisungen von dem in Frankfurt beschlossenen auch sind, dennoch den an einen solchen zu stellenden wesentlichen Anforderungen, und wenn dagegen auch von der einen und anderen Seite Einwendungen erhoben werden mögen, so ist doch in Erwägung zu ziehen eines Theils, daß eine alle Parteien befriedigende Vorlage auf keine Weise erzielt werden könne, anderen Theils, daß es sich zur Zeit nicht um die Annahme einer fertigen Verfassung, sondern nur um einen Entwurf handelt, der einer von Neuem zu berufenden Versammlung vorgelegt werden soll, und dessen definitive Annahme ausdrücklich von der freien Zustimmung der Nationalvertretung abhängig gemacht ist. Ueber die einzelnen, in Vorschlag gebrachten Bestimmungen ist mithin nicht schon jetzt, sondern erst mit der zu berufenden Versammlung zu verhandeln.

Anders verhält es sich mit dem beigefügten Gesetze, betreffend die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause, weil dasselbe, wenngleich ebenfalls nur als Entwurf mitgetheilt, dennoch schon die Grundlage der Wahlen für die jetzt zu berufende Versammlung bilden soll. Die in demselben angenommenen Grundsätze der indirecten Wahl und der Dreitheilung der Wähler nach dem Census weichen von dem in Frankfurt beschlossenen Wahlgesetze wesentlich ab. Indessen lassen sich dagegen schwerlich von irgend einer Seite her größere Bedenken erheben, als den directen Wahlen auf breitester Grundlage entgegenstehen. Der Entwurf bietet wenigstens den Vorzug, daß keiner einzelnen Klasse von Staatsbürgern ein unverhältnißmäßig großer Einfluß auf die Wahlen eingeräumt ist, und dieser Vorzug ist als ein so erheblicher anzusehen, daß die voraussichtlich bei der Ausführung des Gesetzes entstehenden practischen Schwierigkeiten dagegen nicht in Betracht kommen können. Vor Allem ist aber zu beachten, daß der Großherzoglichen Regierung die Gelegenheit, auf Abänderung des Wahlgesetzes hinzuwirken, überall nicht geboten ist, sondern daß es sich nur um Annahme oder Ablehnung der gemachten Vorschläge handelt. Jede Mitwirkung an dem Werke der deutschen Einigung allein aus dem Grunde zurückzuweisen, weil vielleicht ein besserer Wahlmodus für das Volkshaus aufzufinden gewesen wäre, das würde sich aber um so weniger rechtfertigen lassen, als die Verhandlungen über Einrichtung der Wahlen für die Volksvertretung überhaupt noch nicht dazu geführt haben, daß bestimmte Grundsätze als die richtigsten und zweckmäßigsten allgemein anerkannt worden wären.

Hiernach wird sich Meklenburg der Theilnahme an der von den Regierungen von Preußen, Hannover und Sachsen eingegangenen Verbindung nicht entziehen dürfen, zumal da die Gleichartigkeit aller wesentlichen Staatsinteressen darauf hinweiset, mit Preußen und Hannover Hand in Hand zu gehen, und es in aller Hinsicht für unangemessen gehalten werden müßte, wenn Meklenburg eine Verbindung mit den entfernter liegenden deutschen Staaten gegen die angrenzenden mächtigeren Königreiche eingehen wollte. Die Großherzogliche Regierung wird daher der Aufforderung des königlich preußischen Ministerii Folge geben, wird auch diejenigen Regierungen, welche die Reichsverfassung ebenfalls anerkannt haben, hierüber Mittheilung machen, und giebt sich der Hoffnung hin, daß ihre Auffassung der vorliegenden Verhältnisse im Einklange mit den Ansichten der Abgeordnetenkammer und des meklenburgischen Volkes steht.

Schwerin, den 5ten Juni 1849.

Großherzoglich Meklenburg-Schwerinsche Commissarien.

v. Lützow. Stever. Groth. v. Liebeherr.

An den Vorstand der meklenburgischen Abgeordnetenkammer hieselbst.

(Die Verlesung wird durch einzelne Ausdrücke des Miß-

fallens unterbrochen, die Ruhe jedoch gleich wieder hergestellt. Am Schluß eine Stimme: „Nimmermehr! Verrath!“)

2) Erklärung des Großherzoglichen Strelitzschen Commissarius: die Strelitzsche Regierung schließe sich der Schwerinschen Erklärung an und bemerke, daß nach Berlin bereits zustimmig geantwortet sei. (Große Unruhe!)

3) Dringlicher vor Uebergang zur Tagesordnung zu berathender Antrag Spangenberg: die Kammer wolle einen Ausschuß von 7 Mitgliedern Zwecks schleuniger Berichterstattung über die heute in der deutschen Angelegenheit gemachte commissarische Erklärung niedersetzen und die Wahl dieses Ausschusses auf die morgende Tagesordnung setzen.

4) Dringlicher vor weiterer Tagesordnung zu berathender Antrag Pohle: Mit Bezug auf die heutige commissarische Erklärung wolle die Kammer sich bis morgen 9 Uhr vertagen.

5) Einige Amendements zum 13ten Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses.

Die Kammer schenkt denselben fast gar keine Aufmerksamkeit.

Der Präsident zeigt an, daß der Abgeordnete Modes eingetreten sei und weist ihn der 7ten Abtheilung zu.

Vicepräsident Marcus übernimmt den Vorsitz.

Die Dringlichkeit des Antrags Pohle wird, nachdem die von Moritz Wiggers beantragte namentliche Abstimmung über die Dringlichkeit keine Unterstützung gefunden, das Resultat der gewöhnlichen Abstimmung aber zweifelhaft geblieben, mit 50 : 41 Stimmen anerkannt.

Pohle (zur Sache): Meine Herren! Ueber die Sache und den Gegenstand selbst werde ich kein Wort verlieren. Die Sache ist so wichtig, daß es Pflicht eines Jeden ist, sich mit seinen politischen Freunden über dieselbe zu berathen. Verhehlen wir es uns nicht, jetzt ist die Krise da, wo es sich entscheiden muß, ob wir stehen sollen, oder Andere. Jetzt müssen wir darüber berathen, ob wir als Männer beschließen wollen. Lassen Sie es nicht dahin kommen, daß uns Beschlüsse octroyirt werden. Wir Alle haben die Pflicht zu berathen, ob wir in der Lage sind, auch nur einen Ausschuß wählen zu können. Deshalb empfehle ich Ihnen meinen Antrag.

Raber. Im Allgemeinen habe ich dem eben Gesagten Nichts hinzuzufügen. Nur auf ein Motiv will ich Sie noch aufmerksam machen. Vor etwa 14 Tagen wurde der Minister Römer in der Stuttgarter Kammer gefragt, ob das Ministerium Willens sei, mit der frankfurter Versammlung unter allen Umständen Hand in Hand zu gehen. Römer erwiderte: Darauf hat das Ministerium sein Wort gegeben; ein ehrlicher Mann hält sein Wort und wenn er das nicht thut, so ist er ein Hundsfott. Meine Herren! die Sache ist so ernst, daß wir einem ehrlichen Manne Zeit geben müssen, zu überlegen. Deshalb empfehle ich Ihnen den Pohleschen Antrag.

Moritz Wiggers. Auch ich will über die Sache weiter nicht sprechen. Meine Gefühle möchten sich für den parlamentarischen Takt zu stark äußern. Nur das eine Wort kann ich nicht unterdrücken, daß ich empört bin über die uns eben gewordene commissarische Mittheilung. Jetzt muß und wird es sich zeigen, wer weichen muß, ob die Abgeordnetenkammer, oder die Großh. Commissarien. Lassen Sie uns Zeit, hierüber uns zu berathen, damit wir nicht in der ersten Hitze übereilte Beschlüsse fassen. Lassen Sie uns Zeit bis Morgen früh.

Ackermann: M. H. Die Ernennung eines Ausschusses befördert die ruhige Erwägung und hindert sie nicht. Es sind hier Präjudicien gestellt und Aeußerungen gefallen, die nur Haß hervorrufen können, und die ich mit Entschiedenheit zurückweisen muß. Ich muß Sie bitten, jede Animosität zu vermeiden. Die Herren Commissarien sitzen hier unter dem Schutze der Ehre und der Rechtschaffenheit, wenn da vom Verrath gesprochen wird, so ist dies nicht zu dulden und hat jedes Mitglied das Recht, solche Aeußerungen zurückzuweisen. Es wird Niemand von uns vergessen, was er seinem Vaterlande schuldig ist. Aber hüten wir uns vor präjudiciellen Anträgen und ein solcher ist der Pohle'sche. Lehnen Sie diesen Antrag ab und ernennen Sie einen Ausschuß.

Moritz Wiggers (persönliche Bemerkung). Ich weiß nicht, ob der Vorredner auf mich angespielt hat. Hat er es aber gethan, so muß ich seine Aeußerung zurückweisen. Sie können mir glauben, daß es mir schwer geworden ist, meine Empfindungen zu unterdrücken. Ich habe es gethan und nur gesagt, ich sei empört gewesen. Dies zu sagen, bin ich als freier Volksvertreter berechtigt und verpflichtet, und dies Recht lasse ich mir nicht nehmen.

Ackermann (persönliche Bemerkung). Ich habe nicht an M. Wiggers gedacht, dem ich meine volle Anerkennung zu Theil werden lasse, sondern an die beiden Aeußerungen „Hundsfott und Verrath!“

Vicepräsident Marcus: Wären hier solche Aeußerungen gefallen, so hätte ich sie von Amtswegen rügen müssen. Es hat aber Raber nur eine Aeußerung des würtembergischen Ministers Römer referirt und habe ich in dieser Mittheilung nichts Ungehöriges gefunden.

Raber (persönliche Bemerkung): Der Abgeordnete Ackermann wird mir darin beistimmen, daß Römers Ausspruch völlig in der Ordnung sei, sonst möge er das Gegentheil nachweisen. Uebrigens bitte ich ihn, zu sagen, wer hier vor der Tribüne herab von Verrath gesprochen hat.

Ackermann: Vorhin wurde links von mir eine solche Aeußerung gemacht.

Der Schluß der Debatte wird beantragt und angenommen.

Pohle: Zu meiner großen Betrübniß hat die Debatte einen leidenschaftlichen Ton angenommen, den ich gerade vermeiden wollte. Ich glaube, der einzige Einwand, den ich zu widerlegen habe, ist der, der Ausschuß allein befördere eine ruhige Prüfung. Allein schon in der Bestellung eines Ausschusses liegt ein wichtiger Schritt, über den wir erst berathen müssen. Oder soll etwa die Frage, ob ein Ausschuß niederzusetzen sei, erst durch einen Ausschuß geprüft werden? Dies wäre geschäftsordnungswidrig. Ich kann Sie daher nur noch einmal dringend ersuchen: Lehnen Sie Vertagung nicht ab. Gönnen Sie auch der entgegengesetzten Ansicht die nöthige Muße zur ruhigen Prüfung und Verständigung. Geben Sie der freien Ansicht eines jeden Mannes freien Raum.

Der Antrag Pohle wird in namentlicher Abstimmung mit 51 : 43 Stimmen angenommen. 2 enthalten sich der Abstimmung.

Nächste Sitzung Morgen 9 Uhr.

Tagesordnung.

1) Dringlicher Antrag Spangenberg.
2) Heutige Tagesordnung.

Schluß der Sitzung 10¼ Uhr. (H. Gr.)

So eben ist in der C. Kürschner'schen Buchhandlung in Schwerin erschienen:

Die

preußisch-deutsche

Verfassung

und

die Politik

der kleineren deutschen Staaten

besonders

beider Meklenburg.

Von

C. L. F. Pohle.

Mitglied der constituirenden Versammlung beider Meklenburg.

Preis 4 ßl.

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Der Meklenburgische Landtagsbote.

(Für Meklenburg-Schwerin und Meklenburg-Strelitz.)

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 6 Nummern. **Zweiter Jahrgang.** Der Preis pro Quartal, von No. 193 bis Johannis, beträgt 1 Thlr. 12 ßl.

№ 252. Schwerin, den 5. Juni. **1849.**

Die Subscription auf den Landtagsboten in seiner veränderten Gestalt als täglich erscheinende **Zeitung** nimmt einen so unerwartet glänzenden Fortgang, daß wir uns entschlossen haben, von dem Blatte auch in seiner gegenwärtigen Gestalt als politische Zeitschrift nicht zurückzutreten, wenngleich uns wegen der weitläuftigen Landtagsberichte wenig Raum für politische Artikel übrig bleiben wird. Wir halten dies jetzt um so angemessener, als sämmtliche Mitglieder der Redactionscommission des Landtagsboten thätige Mitarbeiter an der nach vier Wochen ins Leben tretenden demokratischen Zeitung desselben Namens sein werden, in welcher gleichfalls leitende politische und berichtende Artikel aus der Abgeordnetenkammer werden gegeben werden.

Die Redactions-Commission des Landtagsboten.

Die Kirchen-Commission.

(Schluß.)

Auf diese Weise wird die Abgeordnetenkammer allerdings das Wahlgesetz „ohne Weiteres" bestimmen, obgleich sie freilich, wie der mehrerwähnte Correspondent ganz richtig behauptet, „sich nicht wird anmaßen wollen, der Kirche ihre künftige Verfassung vorzuschreiben." Denn nach den Grundrechten soll ja eben die Kirche selbstständig sein und sich nach eigenem Belieben constituiren; und der Staat wird sich in ihre Angelegenheiten nicht anders weiter mischen, als wenn sie gegen seine Gesetze handelt; denn — „sie bleibt den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen." Warum aber der Herr Verfasser in Nr. 96 der Rostocker Zeitung nur für den Fall, daß die K. K. den ihr gewordenen Auftrag unvollständig oder nicht rechtzeitig erfüllte, die Abgeordnetenkammer für befugt hält: „die Vertretung der Kirche zu übernehmen" und „in die Wirksamkeit der K. K. mit den ihr zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln einzugreifen" — wobei er sich überdies in so allgemeinen Worten ergeht, daß man nicht ersieht, auf welche Weise dies „Eingreifen" geschehen und wie nach seiner Ansicht ein Resultat erzielt werden soll, — läßt sich schwerlich begreifen, da man doch nicht wird annehmen wollen, daß die Abgeordnetenkammer so lange mit ihren „Eingreifen" warten solle, bis es einer hohen K. K. mal einfiele, etwas wirklich zu ihrem Ressort Gehörendes vorzubringen; da ferner, wenn die Kammer überhaupt kein Recht dazu hätte, sie es auch durch das Zögern der K. K. nicht erlangen würde. Und wer sollte am Ende darüber entscheiden, letztere ihren Auftrag „unvollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt" habe? — Damit erledigt sich denn auch die Aeußerung Stever's in der 79sten Sitzung der Abgeordnetenkammer, daß er nicht geglaubt habe, der Ausschuß werde, wie geschehen, in kirchliche Angelegenheiten „eingreifen".

Der Herr Verfasser meint am Schlusse seiner Ausführung selbst, die K. K. müsse den Entwurf eines Wahlgesetzes zur Landessynode veröffentlichen und, wie dies zu erwarten, noch erst den Rath und die Zustimmung der Geistlichen und Gemeinden des Landes für ihr Vorhaben einholen. Abgesehen von den mehrfach angezogenen Bestimmungen der Grundrechte, nach welchen das Letztere völlig unzulässig erscheint, müßten wir uns auch hiegegen erklären. Was zunächst die besondere Hervorhebung der Geistlichen anbelangt, so ist nicht abzusehen, warum diese noch ein besonderes Recht der Zustimmung haben sollen. Sind sie doch nicht die Herren und Vormünder der Gemeinden, sondern nur Mitglieder und Diener derselben, und daß sie hinsichtlich der Beurtheilung des Wahlgesetzes noch eine besondere Weisheit in Anspruch nehmen könnten, die ihnen bis dahin wohl hinsichtlich des Glaubens, namentlich von ihnen selbst vindicirt worden ist, ließe sich doch auch schwerlich behaupten. Eher ließe es sich rechtfertigen, daß den Gemeinden der Entwurf der K. K. zur Bestätigung vorgelegt wurde; jedoch abgesehen von den unendlichen, natürlichen Schwierigkeiten dieses Verfahrens würde eine Discussion des von der K. K. vorgelegten Entwurfs gar nicht ausführbar sein, da man dazu alle Gemeinden aus ganz Meklenburg zu einer großen, großen Volksversammlung berufen müßte, und den Gemeinden würde so am Ende weiter Nichts übrig bleiben, als den ganzen Entwurf entweder zu verwerfen oder unverändert anzunehmen, in welchem kostbaren Falle eine hochverehrte K. K. ihre Pläne für die Zukunft durchzusetzen schwerlich Hoffnung haben würde. Ueberdieß würde dies Verfahren, wie gesagt, ja gegen die Grundrechte verstoßen. —

Schließlich eine Bemerkung über die Beschaffenheit des zu erlassenden Wahlgesetzes. Man hat bisher geglaubt, die Geistlichen hätten, eben weil sie solche seien, einen „besseren, richtigeren und festeren" Glauben, als die Laien und gleichsam vermöge „höherer Eingebung" eie Weisheit im Glauben und in den Werken — Sit venia verbis! — mit Löffeln gefressen. Wir wissen nicht, ob und wie weit man bei uns in Meklenburg von diesem Irrthum zurückgekommen ist, sollten aber meinen, die große Mehrzahl des Volkes sei endlich zu der Ueberzeugung gekommen, daß es von der Muckerpartei, der unsern meisten Geistlichen, von „Oben" beschützt anhängen, wie früher so auch für die Zukunft nicht viel Heil erwarten könne. Und da wir die Glieder der Gemeinden alle für gleichberechtigt erkennen, die Meinung

des Einen an und für sich eben so gut als die des Andern und die Geistlichen eben auch nur für Glieder der Gmeinden halten, so müßte nach unserer Meinung die Wahl der Vertreter zur Landessynode ganz frei und unbeschränkt sein und nicht etwa verlangt werden, daß eine bestimmte Anzahl von Geistlichen sich darunter befinde müsse. Hat der Geistliche das Vertrauen seiner Gemeinden, so wird er auch — und zwar eher wie jeder Andere — gewählt werden; wenn nicht, nun — so verdient er auch nicht, seine Gemeinde zu vertreten. Die so zu Stande gekommene Synode wird natürlich eine constituirende sein müssen, da nur ein Verrückter das Vereinbarungsprincip auf kirchlichem Gebiete wird vertreten können. Die K. K. wird demnach auch nur so lange im Amte bleiben, als es der Synode beliebt. Auf der andern Seite wird es so wenig Einzelnen wie ganzen Gemeinden unbenommen sein, nicht mit zur Synode zu wählen und eine eigene Kirche — welche Benennung man hoffentlich der einen Religionsgesellschaft so gut wieder anderen wird zugestehen wollen — für sich zu bilden, und werden auch diese vollkommen freie Hand haben, diese ihre kirchliche nach eigenem Belieben zu constituiren.

Ist so das allgemeine Wahlrecht und die allgemeine Wahlfreiheit zur Landessynode gesichert, dann wird es sich zeigen, ob der größere Theil des meklenburgischen Volkes sich zur Muckerpartei bekennt oder nicht, ob diese demnach Recht hatte, sich den „allein selig machenden, wahren“ Glauben zu vindiciren und mit den Waffen des Hasses und der Feindschaft, so wie mit roher Gewalt die Andersgläubigen zu verfolgen, ob es ihr ferner gelingen wird, sich das Kirchenvermögen, nach welchem sie zur Verwirklichung ihrer finsteren Pläne so großes Verlangen trägt, und das sie eigentlich stets im Sinne hat, wenn sie von der „Kirche“ spricht, anzueignen, und — ob dann nicht etwa, wenn der Wind aus einer anderen Richtung weht, „nicht viele Rechtgläubigen“ umschlagen werden und nicht die Muckerpartei bis auf ein geringes Häuflein zusammen schmelzen wird. —

Die Abgeordnetenkammer aber fordern wir auf, sich das ihr durch die Grundrechte gewährleistete Recht der Durchführung der völligen Trennung der Kirche vom Staate nicht durch Hinterlist und Sophisterei nehmen zu lassen!

A. R.

Freiheitslied.

(Verspätet.)

Auf! Streiter für die Freiheit! auf!
Auf! für das Vaterland!
Auf die Despotenknechte! D'rauf!
Für's schwarz-roth-gold'ne Band!

Von Nord und Ost brauf't wild heran
Der Kön'ge Hochverrath.
Wohlan! O tapf'rer, deutscher Mann!
So zeige jetzt die That.

Auf's Opferblut in Dresden weis't
Der Freiheit Märtyrerthum;
An Wiens Bezwinger mahnt der Geist
Des edlen Robert Blum.

Gefesselt ist der Genius
Von Deutschland in Berlin:
Wer bringt, o Vaterland, den Kuß,
Den Freiheitskuß für ihn?

Von Rußland ras't ein Sclavenheer:
O Volk! Ermanne Dich!
Vor keiner Knute, keinem Speer
Die Freiheit fürchtet sich.

Hier Deutschlands ruhmbekränzter Aar!
Hier Frankreich kampfbewehrt!
Hier Ungarns sieggewohnte Schaar!
Hier Polens Racheschwert!

D'rum, Streiter für die Freiheit! Auf!
Auf! Für das Vaterland!
Auf die Despotenknechte! D'rauf!
Für's schwarz-roth-goldne Band!

Lauenburg, im Mai. Sprewitz.

Aus dem Briefe eines Amerikaners.

In keinem Lande der Welt ist die Volkssouveränetät mit allen ihren Consequenzen, als erster und oberster Staatsgrundsatz, so vollkommen durchgeführt, wie bei uns. — Sie wissen, daß in Bezug auf die innere Politik der Vereinigten Staaten das Volk in zwei große Parteien gespalten ist: die demokratische und die Whigpartei, deren Unterschied darin besteht, daß die demokratische Partei die Souveränetät des Volkes auch in allen einzelnen Staaten unantastbar festhält und demgemäß der Centralregierung, als dem gemeinschaftlichen Agenten der vereinigten Staaten, keine anderen Befugnisse zugesteht, als die denselben in der Verfassungsurkunde ausdrücklich übertragen sind. — Die Whigpartei dagegen will centralisiren, der Centralregierung auf Kosten der Souveränetät der Einzelstaaten größere Macht zusprechen und stützt sich dabei auf einen allgemeinen Ausdruck in der Verfassungsurkunde, worin es heißt: daß die Union gegründet sei, „um die gemeinsame Vertheidigung zu besorgen und die allgemeine Wohlfahrt zu befördern“; hiernach hält er sich berechtigt, die Befugnisse der Regierung so weit auszudehnen, als „die allgemeine Wohlfahrt“ dies nöthig macht. — Dieser Grundsatz könnte zur schrankenlosen Gewalt führen, allein überall tritt ihm der demokratische rothe Faden, welcher sich durch alle Glieder des Staatslebens schlingt, so hemmend entgegen, daß er niemals mit Glück durchgeführt werden kann. Beide Parteien kämpfen jedoch in den einzelnen Zweigen der inneren Politik auf's Hartnäckigste. — So ist z. B. die demokratische Partei für völlige Handelsfreiheit und will die Einfuhrzölle so festgesetzt wissen, daß bei möglichst niedrigen und möglichst gleichlastenden Zollsätzen nur gerade so viel und nicht mehr an Einnahmen erzielt wird, als zur Bestreitung der Staatsausgaben nöthig ist. — Die Whigpartei ist dagegen für das System der Schutzzölle und glaubt dadurch den Nationalwohlstand fördern zu können. Im engen Zusammenhange damit steht die Bankpolitik. — Die Einrichtung der Depositen-, Diskonto- und Zettelbanken ist mit den Gewohnheiten unseres Volkes so verwachsen, daß sie als einen wesentlichen Theil unserer Institutionen betrachtet werden kann. Banknoten, bis zum Werthe eines Dollars herab, bilden den bei weitem größten Theil unseres Geldumlaufs. Die demokratische Partei nun will die Banken als Privateinrichtungen betrachtet wissen, wie jedes andere bürgerliche Geschäft und Gewerbe und verlangt, daß der Staat in keinerlei Beziehung sich darin mischen oder damit befassen solle. Die Whigs behaupten, das Bankwesen sei Sache des Staates und müsse entweder ganz in den Händen der Regierung sein, oder wenigstens von ihr so controllirt werden, daß die Nationalwohlfahrt dadurch wachse. — So ist es in allen übrigen Dingen. Die demokratische Partei wacht mit der größten Eifersucht darüber, daß die Regierung nicht über die klaren Bestimmungen der Verfassungsurkunde hinausgehe. Die Whigpartei sucht dagegen, wo es nur angeht, die Regierung mit Regulation und Controlle in die Angelegenheiten und Fragen zu mischen. Der Charakter unseres Volks beruht aber wesentlich auf dem Unabhängigkeitsgefühl jedes einzelnen Bürgers und ist deshalb entschieden in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der demokratischen Partei. Diese Partei hat daher auch bisher das Land regiert, mit Ausnahme von vier Jahren unter dem älteren Adams und vier Jahren unter dem jüngeren Adams. Was die Vereinigten Staaten sind, das sind sie unter der Leitung der demokratischen Politik geworden.

Die Whigpartei weiß auch sehr wohl, daß ihre Politik von der Mehrheit des Volks verdammt wird und hat deshalb jetzt den klugen Weg eingeschlagen, über ihre Parteigrundsätze gänzlich zu schweigen, indem sie in General Taylor einen Candidaten aufstellte, der bis dahin noch nie als ihr zugehörend betrachtet worden war. — Diese List ist ihr gelungen, aber sie kann sich gänzlich getäuscht haben, denn Taylor, der sich beharrlich gewei-

gert hat, die an ihn gestellten Fragen über sein politisches Glaubensbekenntniß zu beantworten, ist an gar kein Versprechen gebunden und scheint nicht geneigt, ein allzu gelehriger Schüler der Whigs zu sein. Die Freiheitsbestrebungen der Völker Europa's werden doch zuletzt zu einem allgemeinen Kriege führen, in welchem Sie gewiß sein können, England im Bunde mit den Fürsten, vielleicht sogar mit dem russischen Czaren zu finden. — Die Sympathieen unseres Volkes sind naturgemäß auf Seite der Freiheit und der Völker, und obgleich unsere Regierung dem richtigen Princip der Nichtintervention treu bleiben muß, so würden wir doch ohne Zweifel bald Gelegenheit bekommen in den Kampf gezogen zu werden, zumal da unsere Rechnung mit England immer noch nicht völlig abgeschlossen ist, und der eifersüchtige Haß beider Völker nur eines Funkens bedarf um die Mine zu sprengen. England ist nicht gewöhnt in Kriegszeiten die Rechte neutraler Staaten zu respectiren, wie wir dieselben für uns ansprechen; das Volk der Vereinigten Staaten würde sich dagegen am wenigsten von England die geringste Rechtsverletzung gefallen lassen. Diese Betrachtungen beschäftigen unsere Presse jetzt sehr angelegentlich. Auf einen europäischen Krieg rechnet man mit Gewißheit; Deutschland erwecke dabei um so mehr Theilnahme, da Millionen Deutsche jetzt Bürger der Vereinigten Staaten sind, aber eben so heftige Vorwürfe hört man auch über die Fehler und Mißgriffe der Volkspartei, über das unpractische deutsche Parlament und über die Verkehrtheit der deutschen Demokratie, die, wie es scheint, einen wüsten Haufen bildet, der nicht zu organisiren versteht, und durch seine Verkehrtheiten und wilden Träumereien communistischer und socialistischer Art, Männer von Ansehen, Talent und Besitz zurückschreckt. Friedrich Hecker ist in Begleitung seines Schwagers Thiedemann und seiner Freunde Schöninger und Dr. Hammer noch immer bei uns. Er ist überall in den Vereinigten Staaten von den Deutschen, und auch zum Theil von den Amerikanern, mit großer Auszeichnung aufgenommen worden. Ich habe seine Bekanntschaft gemacht und einen wackeren Mann von bedeutenden Geistesgaben, glühender Vaterlandsliebe und Energie kennen gelernt. Als Staatsmann und Volksführer ist er jedoch viel zu leidenschaftlich und unklar. — Hier unter dem Einfluß wirklicher Volkssouveränetät wird er seine Irrthümer erkennen lernen, er sagte mir, gewiß mit Ueberzeugung, daß er jetzt schon Manches gelernt habe. — Es könnte gar nicht schaden, wenn alle Führer der deutschen Volkspartei hierher kämen, um zu lernen, sie würden practischen Unterricht empfangen, was es heißt, ein Volk frei, groß und im Genuß aller seiner Kräfte und Mittel glücklich in Arbeit und jeder menschlichen Thätigkeit zu sehen.

Reisenotizen aus Meklenburg.

In der guten Stadt Friedland ist das Rathhaus noch mit einer Reliquie aus der guten, alten Zeit geschmückt, nämlich mit einem Halseisen. Was das ein reizender Anblick ist! Man denke sich ein junges Weib hinein, welches, um den Hunger der schreienden Kinder zu stillen, auf fremden Felde einige Kartoffeln aufgezogen hat. Haupt und Brust der Verbrecherin sind — so erheischte es die Sitte — mit Kränzen von Kartoffelkraut geschmückt. Musterhafte Straßenjungen treiben ihren Unfug und werfen der Verbrecherin gelegentlich etwelches Koth ins schaambleiche Antlitz. Hei! Welcher Jubel für die gaffende Menge! — Pfui! Laßt uns Blicke und Gedanken von dieser Scene abwenden, die das Erbarmen und die Menschlichkeit, die die gottvolle Menschennatur mit Füßen trat. Und das nannte man Strafe des Prangers? Nein, das nenne ich Mord, denn ein Leben ohne Ehre ist Tod. Und jenes unglückliche, verbrecherische Weib mußte den Augenblick einer Verirrung mit einem ganzen Leben voll Schande büßen. Entferne das Halseisen, gute Stadt Friedland, damit nicht Jeder auf den Gedanken komme, es sei da, um gebraucht zu werden.

Ein nicht minder scheußliches Bild des alten Verwaltungssystems liefert die nachfolgende Thatsache; ich fand nämlich unter altem Makulatur eine: Denunciationstabelle des Großherzoglichen Amtes zu —. Man machte also die Spionirerei und Angeberei zu einem besondern Theile der Verwaltung. Man hat sich in der Wirksamkeit dieses Mittels gewiß nicht getäuscht; denn da der Denunciant einen Theil der Strafgelder erhält, so ist es gewiß häufig vorgekommen, daß jämmerliche Subjecte in der Angeberei einen Erwerb gesucht und gefunden haben. Wo Aas ist, finden sich auch wohl Krähen. Aber welche Demoralisation! Und um so gräßlicher, als sie von einer Behörde gebilligt, ja, befördert wird. Ein gerade, offener Mann wird von selbst jedes gemeinschädliche oder peinliche Verbrechen der Behörde mittheilen, wenn er sein Gewissen beruhigen will, wenn er es mit seinen Nebenmenschen wohl meint, aber für Geld jede Holzdefraudation, jedes geringfügige Polizeivergehen anzeigen, ist eine ehrlose Niederträchtigkeit, die nicht geduldet werden sollte, denn sie führt zu Verdrießlichkeiten, zu Scandal und Thätlichkeiten. Der Denunciant muß sich offenbar über das begangene Verbrechen freuen, denn er will es ausbeuten. Dies Spionirwesen erweckt also Sympathien für Verbrechen! Und — es giebt dennoch Lobhudler für die alte Verwaltung. — Schade, daß jenes Exemplar nur ein Schema, daß es nicht ausgefüllt war. Welche interessante Aufschlüsse hätte es den Lesern vielleicht gegeben.

Ich schlenderte vor einiger Zeit mit Freunden auf dem Lande umher. Unsre Unterhaltung war wie gewöhnlich die Politik und eben sprach mein Freund Eduard die Behauptung aus, wie vereinzelte Unternehmungen zu keinem Heile führen könnten, wie das hauptsächlichste Streben der Volksfreunde nur darauf gerichtet sein müßte, die Masse mit gereiften Ansichten zu durchdringen, als uns sogleich ein lebendiges Stück Volksbildung entgegenkam. Ein Knecht nämlich, welcher Dung fuhr, saß ganz gemüthlich auf seinem Sattelpferde und las eine Zeitschrift. Ein lesender Dungfuhrmann gehört unfehlbar mit zu den Errungenschaften von 1848 und der Seltenheit wegen machte ich mich an den Mann; Man hatte ihm sein Butterbrod in jenen Bogen gewickelt. Es war natürlich ein total reactionäres Blatt, welches ihm von der Gutsherrschaft auf diese Weise in die Hand gespielt worden war. Auf meine Frage, was denn in dem Blatte Neues stände, antwortete er (aber platt) sehr trocken: Viel von den Edelleuten. Aber das is all dumm Zeug, denn wenn sie uns Bürgerliche nicht für schlechter hielten, so würden sie unsre „Dierens" wohl zu ihren Frauen wählen und nicht zu ihren —.

Hundertundzweite Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 6. Juni 1849.

Präsident Trotsche.

Der Präsident eröffnet die Sitzung 9½ Uhr, der Schriftführer Schultetus verliest das vorige Protokoll, welches ohne Reklamation genehmigt wird.

Eingegangen ist:

1) Spangenberg zieht seinen auf der heutigen Tagesordnung stehenden Antrag zurück und beantragt: die Kammer wolle, vor Uebergang zur heutigen Tagesordnung, sofort einen Ausschuß von 7 Mitgliedern, zwecks Berichterstattung über die in der deutschen Frage gestern abgegebenen commissarischen Erklärungen, wählen, diesem Ausschusse unter Anerkennung der großen Dringlichkeit und daher der Anwendlichkeit der Schlußbestimmung des §. 23 der Geschäftsordnung.

Unterstützt von Wehmeyer, Witt, Krüger, Brummerstaedt, Störzel, Ladewig, Karnatz, Prien, Crull.

2) Antrag Otto-Grabow, die Kammer wolle beschließen:

1) Meklenburg weist jede Verbindung mit den hochverrätherischen Regierungen entschieden zurück.

2) Die Meklenburgschen Truppen haben fortan nur den Anordnungen der Nationalversammlung Folge zu leisten.

Zur Berathung kommt der obige Antrag Spangenberg.

Die Dringlichkeit wird anerkannt.

Spangenberg: Meine Herren! Sie haben sich gestern Morgen bis heute vertagt; in diesen 24 Stunden hat jedes Mit

glied und jede politische Partei des Hauses in ernste Berathung gezogen, welche Schritte jetzt einzuschlagen sind, auch haben sich die verschiedenen Parteien mit einander in Verbindung gesetzt, und das Ergebniß dieser Berathung liegt in meinem Antrage, für diese Kammer bedarf derselbe daher der Rechtfertigung nicht. Aber er bedarf es auch nicht dem Volke gegenüber, denn wir wollen die Schritte, welche jetzt zu thun sind, mit aller Besonnenheit vornehmen, deren wir fähig sind, und deshalb bedürfen wir einer Vertagung. Jeder muß fühlen, daß seit gestern die Momente wie ein Alp auf uns lasten, wir müssen einen Ausweg finden, rasch finden, die Vorbedingung dazu ist der von dem Ausschusse abzustattende Bericht, dieser muß morgen erfolgen, soll dies geschehen, so muß derselbe sogleich an die Arbeit gehen, denn den Mitgliedern desselben darf nicht das Recht entzogen werden, an unsern fernern Berathungen Theil zu nehmen.

Brandt ist sonst vollkommen mit dem Antrage einverstanden, nur ist ihm die Ausführung der einen Bestimmung nicht recht klar, wie der Ausschuß schon bis morgen 12 Uhr Bericht erstatten soll. Die Arbeit ist eine so umfängliche und die dazu nöthigen Erwägungen sind zu bedeutend, als daß man annehmen könnte, eine so rasche Arbeit werde zugleich eine gründliche sein. Außerdem muß der Bericht nach der Geschäftsordnung vorher noch gedeutet werden. Deshalb stelle ich das Amendement: die Sitzung bis übermorgen zu vertagen (Zustimmung.)

M. Wiggers stellt das Amendement: den Ausschuß zu beauftragen, mit Behörden in Verbindung zu treten, da es zweckmäßig sei, daß dieser Ausschuß die diplomatische Correspondenz und die Noten einsehe, welche in dieser Hinsicht zwischen der Regierung und ihren Gesandten gewechselt seien.

Eventueller Antrag Raber: Die Kammer vertagt sich, bis der Ausschußbericht vorliegt.

Otto-Grabow: Ich muß mich gegen jedes Vertagen und Wählen von Ausschüssen erklären, ich weiß nicht, wohin das führen soll, wenn man, während in Baden das letzte Aufflackern der Freiheit im Blute der Freiheitskämpfer gelöscht wird, noch verhandeln und Ausschüsse wählen will; ich meine, jeder in dieser Versammlung müßte sich klar sein, ob er meinen Antrag annehmen kann oder nicht.

Die Debatte wird geschlossen.

Raber empfiehlt seinen Antrag. Die Kammer kann einstweilen und bis dahin, daß wir klar sehen, woran wir sind, gar nichts Anderes berathen, denn jede Berathung außer dieser Frage halte ich mit der Ehre der Kammer unverträglich.

Spangenberg hat gegen die Amendements Brandt und Wiggers nichts einzuwenden, bemerkt aber gegen Raber, wie er fest überzeugt sei, daß der Ausschuß bis übermorgen Bericht abstatten werde.

Es entspinnt sich noch über die Natur des Raber'schen Antrags eine kleine Debatte, nach deren Erledigung der Antrag Spangenberg mit den Unteranträgen Brandt und M. Wiggers mit bedeutender Majorität (nur ein Theil der Rechten bleibt sitzen) angenommen wird.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden wird die Wahl in einer Wahlhandlung vorgenommen; es werden gewählt von 92 Stimmenden: Trotsche mit 92, Spangenberg mit 92, Brandt mit 92, Ebert mit 92, Meyer-Malchow mit 90, Pohle mit 86, M. Wiggers mit 89 Stimmen, (Petermonn 3, J. Wiggers 1, Dewitz-Krumbeck 1, Raber 1, Schlichting 1 Stimme, 1 Stimme ist ungültig).

Die Sitzung wird 10¼ Uhr geschlossen.

Nächste Sitzung Freitag den 8ten Juni Morgens 9 Uhr. Tagesordnung: 1) Bericht des heute gewählten Ausschusses; 2) der heutige Antrag Otto-Grabow; 3) Berathung über den 13ten Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses.

Versammlung der Ausschüsse: volkswirthschaftlicher Ausschuß Donnerstag 10 Uhr; Justiz-Ausschuß Donnerstag 9 Uhr.

(A. M.)

Allerlei.

Ist ein Kaiserwort eben so viel werth, als ein Königswort?
Nein! — aber eben so wenig. —
Was ist passiver Widerstand?
Active Feigheit!

Plenarversammlung
des Reformvereins.

Donnerstag den 7. Juni, Abends 7 Uhr.
in dem Schützenhause.

Tagesordnung:

1) Ergänzungswahlen.
2) Mittheilung der jüngsten politischen Ereignisse.
3) Stand der demokratischen Presse.
4) Die Commissarische Erklärung und der Kammerbeschluß.
5) Die preußische octroyirte und die Frankfurter Reichsverfassung.

In allen Buchhandlungen zu haben:

Der unentbehrliche Geschwindrechner.

Enthaltend:

Zinsenberechnungen von 1 Thlr. bis 5000 Thlrn. Capital, in Thalern zu 48 ßl., à 12 Pf., so wie Agioberechnungen von 1 Thlr. bis 10,000 Rthlrn. Ferner: Disconto, oder Verlustberechnungen von 1 Thlr. bis 10,000 Thalern, nebst einer Tabelle zur leichtesten Berechnung zweier Factoren, als Geschwindrechner bei'm Ein- und Verkauf, für alle gangbaren Geldsorten.

Als Anhang vier Courstabellen.

Von

D. T. Jonas.

Ein Hülfsmittel

für

Juristen, Capitalisten, Rechnungsbeamte und überhaupt alle Geschäftsmänner.

Preis 32 ßl.

C. Kürschner'sche Buchhandlung in Schwerin.

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Der Meklenburgische Landtagsbote.

(Für Meklenburg-Schwerin und Meklenburg-Strelitz.)

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 6 Nummern. **Zweiter Jahrgang.** Der Preis pro Quartal, von No. 193 bis Johannis, beträgt 1 Thlr. 12 ßl.

№ 253. Schwerin, den 8. Juni. **1849.**

Mehrfachen Anfragen zu genügen, bemerken wir nochmals, daß der meklenburgische Landtagsbote als reine politische Tendenzschrift nur noch bis zum 1sten Juli d. J. bestehen, alsdann aber in eine demokratische Zeitung über- und aufgehen werde, welche den Namen „meklenburgischer Landtagsbote" fortführen wird und bei der sich sämmtliche Mitglieder unserer bisherigen Redactionscommission als Mitarbeiter betheiligen werden. — Wir sind überzeugt, daß unsere bisherigen Leser den Landtagsboten auch in seiner veränderten, bedeutend erweiterten Gestalt halten werden, wie bisher schon vielfache Abonnementserneuerungen angedeutet haben; aber auch ohne dies nimmt die Subscription ganz neuer Abonnenten einen so guten Fortgang, daß dadurch allein das Bestehen unserer beabsichtigten demokratischen Zeitung schon jetzt vollkommen gesichert ist.

Die Redactions-Commission des Landtagsboten.

Die Feier der Anerkennung der von der National-Versammlung beschlossenen Reichsverfassung.

Bericht von P. —*)

In der Beilage zur Meklenburgischen Zeitung vom 4ten d. M. ist ein Bericht über die obige am letzten Sonntage hier abgehaltene Feier enthalten, der so sehr von Unrichtigkeiten und Verdrehungen wimmelt, daß Schreiber Dieses nicht umhin kann, zur Beseitigung derselben einen wahren Bericht von jener Feier zu geben. Der Zug, der sich vom altstädtischen Markte aus in Bewegung setzte, war folgendermaßen geordnet: 1) die Bürgerwehr mit ihrem Musikcorps an der Spitze; 2) der Schweriner Bürger-Ausschuß und die Mitglieder der Abgeordnetenkammer, welche der Einladung Folge gegeben hatten; 3) ein Theil der hiesigen Gewerke und Innungen; 4) die Schützenzunft mit dem städtischen Musikcorps; 5) der Gesellen-Gesangverein, ein anderer Theil der hiesigen Gewerke und Innungen, die Buchdrucker und die Hagenower Gäste; 6) der Arbeiterverein, dem sich die ländlichen Gäste, ein paar Hundert an der Zahl, angeschlossen hatten, und der Reformverein. — Hier müssen wir zunächst einige factische Unrichtigkeiten im Bericht der Meklenburgischen Zeitung berichtigen. Es heißt dort, daß die unter 3) aufgeführten Gewerke und Innungen fast nur durch Gesellen vertreten gewesen seien. Dem ist nicht so; vielmehr waren jene Innungen hauptsächlich durch Meister vertreten, da die Gesellen, vielleicht mit alleiniger Ausnahme der Schuhmachergesellen, die ihren Meistern sich angeschlossen hatten, der Fahne des Arbeitervereins gefolgt waren. Wenn dort weiter behauptet wird, „das zahlreiche Maurer- und Zimmergewerk habe ganz gefehlt," so ist dies ein starker Irthum. Beide Gewerke waren mit ihren Fahnen am Zuge betheiligt und durch mindestens 350 ihrer Mitglieder vertreten. Nicht 30 Gesellen von der Schneiderzunft, sondern 130 von verschiedensten Zünften waren in Blusen erschienen; 1700 bis 2000 Mann enthielt nicht der ganze Zug, sondern der Arbeiterverein, einschließlich der ländlichen Gäste allein. Der ganze Zug aber bestand aus etwas über 4000 Mann. Was die Festrede betrifft, so ist der Schreiber dieser Zeilen durch stenographische Aufzeichnung der Hauptmomente derselben in den Stand gesetzt, sie nachstehend durchaus sinngetreu und fast wörtlich wiederzugeben:

Mitbürger!

Als Deputirter des hiesigen Reformvereins bin ich Mitglied der Festcommitte, welche die Einleitung zu treffen hatte zu der heutigen ernsten Feier der Verpflichtung auf die von der deutschen Nationalversammlung endgültig beschlossene, von 30 deutschen Regierungen und auch von unserm Großherzoge anerkannte deutsche Reichsverfassung. Der erste Anstoß zu dieser Feier ist von den Bürgerwehrmännern und dem Bürgerausschusse ausgegangen; dem Rufe sind Tausende von allen politischen Parteien freudig gefolgt. — Von der Festcommitte ist mir die Ehre zu Theil geworden zum Redner ernannt zu werden, der Ihnen die hohe Bedeutung der heutigen Feier mit wenig Worten an's Herz zu legen habe. Mit Freuden unterziehe ich mich diesem ehrenden Auftrage.

Meklenburger! Deutsche Männer! Wo die Herzen sprechen wo die ächtdeutsche Gesinnung, die Liebe zur Freiheit, so aus Aller Augen leuchtet, wie hier in dieser großen Versammlung, da wird es Einem leicht zu reden. Ich glaube aus dem Innersten Ihrer Herzen es abzulesen, wenn ich behaupte: gesegnet und

---

*) Selber mochte ich nicht der Berichterstatter über eine Feierlichkeit sein, bei der ich als Festredner betheiligt gewesen. Lieb ist es mir aber, daß ein solcher Bericht, wenngleich etwas verspätet, noch eingeht, durch welchen den hämischen Entstellungen im Berichte der meklenburgischen Zeitung — der Ansicht „Andersdenkender gegenüber Andersdenkenden," wie die Meklenburgerin sich auszudrücken belieben würde — entgegengetreten wird. Unsre Mitbürger mögen nun entscheiden, welcher Bericht der wahrheitgetreue sei. — Die Rede erkläre ich für sinngetreu wiedergegeben. Für die Richtigkeit jedes Wortes kann ich mich natürlich nicht verbürgen, da der Redner im Flusse seiner Rede öfters augenblicklichen Eindrücken aus der nächsten Umgebung Rechnung zu tragen hat, an die er vorher nicht denken konnte. Verantworten will ich aber Alles, was ich gesprochen habe.

F. Wenzlaff.

dreimal gesegnet haben wir die Stunde, in welcher die von der deutschen Nationalversammlung unter vielen schweren Kämpfen festgestellte deutsche Reichsverfassung endgültig beschlossen und abgeschlossen wurde, die ein köstliches Kleinod, eine volle Gewähr der Volksfreiheit ist, welche die Neuzeit uns verheißen und von unsern deutschen Brüdern seit dem März des vorigen Jahres mit vielen und blutigen Opfern uns errungen ist. Gesegnet und dreimal gesegnet haben wir die Stunde, in welcher diese große Charte der Volksfreiheit für Deutschland, auch von unserm Großherzoge unbedingt anerkannt wurde. Den Gott der Wahrheit und Rächer der Unwahrheit, vor dessen allsehendem Vaterauge wir hier in dieser ernsten, feierlichen Stunde versammelt sind, rufen wir an zum Richter zwischen uns und den volksfeindlichen Despoten in Deutschland, die uns unser Kleinod, die dem deutschen Volk sein Herz rauben wollen. Ein furchtbares Kleeblatt, die unheiligen 3 Könige von Preußen, Sachsen und Hannover wollen, gestützt auf die Macht ihrer Bayonette, dem deutschen Volk eine andere als die von der Nationalversammlung beschlossene Verfassung aufdringen, die in allen ihren Zügen die deutlichsten Spuren der Volksunfreiheit an sich trägt; nach welcher unter andern die deutschen Grundrechte, welche wir mit unendlichem Jubel begrüßt haben, großentheils wieder in Frage gestellt sind, nach welcher die Todesstrafe in Friedenszeiten nicht abgeschafft ist, nach welcher ein zwiefach absoluter Fürstenwille dem Volkswillen, der öffentlichen Meinung ins Gesicht zu schlagen und Hohn zu sprechen droht, welche ein Wahlgesetz in ihrem Gefolge hat, wonach die Bürger des Staats bei der Ausübung des wichtigsten politischen Rechtes, bei der Wahl ihrer Vertreter wie eine Heerde in 3 Klassen: in feine, mittel und grobe Sorte geschieden werden, und wiederum Vormünder, die sogenannten Wahlmänner erhalten sollen, auf daß nur ja nicht der wahre Volkswille durch die sogenannten Volksvertreter zum Ausdruck und zur Geltung komme. — Mit großer Entrüstung weisen wir diese frevelhafte Zumuthung ganz entschieden zurück, und halten unverrückt fest an unserem Panier der Volksfreiheit, der in Frankfurt uns gegebenen, von den Volksvertretern in allen deutschen Abgeordnetenkammern mit überwiegender Mehrheit, ja meistens einstimmig angenommenen, aus dem Volkswillen hervorgegangenen und deshalb überall mit Jubel begrüßten, ersten deutschen Reichsverfassung. — Jenes Kleeblatt der Despotie hofft vergebens, daß die Fürsten der 30 kleineren deutschen Staaten, welche die Anerkennung der von der deutschen Nationalversammlung beschlossenen Reichsverfassung ausgesprochen haben, werden wortbrüchig werden Angesichts Deutschlands, ja vor den Augen von ganz Europa, — und zwar aus Furcht vor den drohenden Bayonetten der großen Tyrannen. Auch unsern Großherzog hofft man in Berlin mit Erfolg zu drängen und einzuschüchtern, und dadurch von dem Wege der Ehre und Treue, welche erheischt, daß Manneswort unverbrüchlich gehalten werde ohne Deutelei und Drehen, endlich doch abwendig zu machen. Doch vergebene Hoffnung! das wird und kann nimmermehr geschehen — und wenn auch unvolksthümliche und wankelmüthige Rathgeber hundertfach versuchen sollten, ihm einen Ausweg zu zeigen auf welchem er unter solchem Deuteln und Drehen sich seinem gegebenen Worte mit einem Scheine Rechtens entziehen könne. Solch eines Schleichweges dürfen wir uns nicht von ihm, der bisher immer als ächter deutscher Mann fest an seinem Worte gehalten hat, nun und nimmermehr versehen! Auf daß er nun aber auch wisse, daß überall das mecklenburgische Volk ihm getreulich zur Seite stehen werde, wenn es gilt, die von ihm anerkannte deutsche Reichsverfassung mit allen Kräften zu vertheidigen gegen drohende Gewalt, so lassen Sie uns, Bewohner dieser Residenz, mecklenburgische Männer von Stadt und Land! ein offenes Bekenntniß unserer Gesinnung in folgenden Worten vor aller Welt ablegen:

„Wir hier versammelten freien deutschen Männer erklären die von der deutschen Nationalversammlung am 27sten März d. J. endgültig beschlossene, öffentlich verkündigte und von unserm Großherzog anerkannte Reichverfassung als das höchste Gesetz für ganz Deutschland. Wir wollen treu, fest und entschieden halten an dieser heiligen Reichsverfassung, ihr Gehorsam leisten und sie schützen und vertheidigen im Vertrauen auf den Gott, der über das Wohl der Völker wacht, einmüthigen Sinnes, nach bestem Wissen und Gewissen, nach äußerstem Vermögen und nach allen uns zu Gebote stehenden Mitteln."

Entblößen Sie Ihr Haupt, erheben Sie Ihre Hand und sprechen Sie: „Das geloben wir!"

Ein Gelübde haben Sie abgelegt, keinen Eid, mit dem in jüngster Zeit so vielfach freventlich gespielt worden. Aber ein Gelübde, das Wort eines deutschen Mannes, gilt an Eides Statt und hat für den Ehre und Wahrheit liebenden deutschen Mann dieselbe verbindende Kraft, wie der heiligste Eid. Sie haben gelobt, Gott, unter dessen blauem Himmelszelte wir hier versammelt stehen, hat es gehört. Er, der auch in den Schwachen mächtig ist, verleihe uns die Kraft, unsern Worten erfolgreichen Nachdruck zu geben, auf daß wir durch Ausdauer doch endlich Volksfreiheit gewinnen und den Sieg behalten!

Ein Blick auf den Stand der Volkssache und das Verhalten der Linken zu derselben.

Eine wichtige Zeit, reich an Erfahrungen, liegt seit den Märztagen 1848 hinter uns; eine noch wichtigere Zeit liegt gewiß noch vor uns und macht Anforderungen an Jeden, mitzuwirken für einen besseren Zustand, nicht müde zu werden und sich nicht einschläfern zu lassen; aber möchten die Erfahrungen der Vergangenheit auch Alle klüger und weiser machen, damit wir nicht der dumme Michel bleiben, wofür leider der Deutsche seit lange gegolten hat. Als im Frühlinge des Jahres 1848 die Deutschen sich überall erhoben und die ihnen zukommende, auch oft von den Fürsten versprochene, aber nie gewährte Freiheit forderten, als selbst mit dieser Forderung sich Wien in dem als verdummt verschrieenen Oesterreich erhob und Berlin diesem Beispiele folgte, da versprachen die Fürsten Deutschlands, nun endlich den deutschen Volksstämmen die freie Ausübung der Menschenrechte zu gewähren; eine Nationalversammlung vom Volke selber gewählt, sollte zu Frankfurt die Neugeburt des einigen freien Deutschlands zu Tage fördern. Und das Volk, das seit 1813 so oft getäuscht und betrogen war, vertrauete diesem fürstlichen Worte. Es schien auch vergessen zu haben, daß der Adel, ein großer Theil der Gutsbesitzer, Beamten und Priester früher das sogenannte Volk geknechtet und geschunden hatte, da alle diese Herren mit ihren Helfershelfern plötzlich volksfreundlich und herablassend geworden waren, ja selbst als Vorkämpfer für eine freiere Zukunft theilweise sich geberdeten. Aber das Alles war nur eine Verstellung und bei Vielen eine Folge der Furcht vor dem Wiedervergeltungsrecht, welches ihr eigenes Gewissen ihnen in Aussicht stellte. Das war aber der größte politische Fehler, den das Volk beging, daß es die alten Beamten, welche bisher Volksunterdrücker und kleine Tyrannen waren, in ihren Stellen ließ. Denn als die erste Bestürzung vorüber war und man sah, daß das Volk gutmüthig weder Rache übte noch darauf Bedacht nahm, sich seine Macht zu sichern, da fing im Geheimen das alte Spiel an. Adel, Gutsbesitzer, Beamte und Priester gewannen bald die reicheren Bürger für ihre Ansicht, daß man dem Volke nicht zu viel nachgeben müsse, denn es würde in seinen Forderungen keine Gränzen kennen; der Communismus und Socialismus wurden als Gespenster hingestellt, welche alle Ordnung umstoßen und kein Eigenthum, keinen Besitz schonen würden: die rothe Republik wurde in Aussicht gestellt, Krieg, Raub und Mord wurden als eine unausbleibliche Folge prophezeit, und was man sonst für Schreckbilder noch auffinden konnte. Hierdurch ließen auch Kaufleute und Handwerker sich theilweise ängstigen, da natürlich der Verkehr augenblicklich stockte und durch jene Reicheren diese Stockung absichtlich vergrößert wurde. Und obendrein hatte das gutmüthige Volk sehr viele von diesen jetzt so freundlichen Herren als Abgeordnete nach Frankfurt gewählt. War es da ein Wunder, daß allmälig Alles rückwärts ging? Das Volk aber wurde neben seinem Vertrauen auch nachlässig in dem, was es selber zur Sicherung seiner Rechte hätte thun sollen und können, es unterließ die Selbstbewaffnung. Dagegen wurde das stehende Heer, welches allein dem Willen der Machthaber und der Officiere gehorchen muß, vermehrt, — und so stand bald die Reaction d. h. die Partei, die die alten für sie so glücklichen Zustände

wieder einführen will, völlig gerüstet und in ihrem Plane einig dem wehrlosen Volke gegenüber da. Preußen schloß, nachdem der Krieg gegen Dänemark lau geführt war, den schimpflichen Waffenstillstand zu Malmö am 26sten August, um die Garden gegen Berlin zu verwenden; am 15ten September wird General Wrangel zum Oberbefehlshaber in den Marken ernannt und am 10ten November zieht derselbe in Berlin ein und sprengt mit Gewalt die preußische Nationalversammlung. Vorher aber war Oesterreich mit einem solchen Beispiele vorangegangen, die Ungarn und Mailänder waren angegriffen und General Windischgrätz eroberte Wien vom 28—31. Obt., worauf dort viele Volksfreunde, unter ihnen Robert Blum, erschossen wurden. Mag man auch dem Volke nachsagen, daß es oft den sogenannten Rechtsboden verlassen habe, es hat an seinen Unterdrückern bisher keine Rache geübt, und wenn auch wohl Einer derselben in der ersten aufbrausenden Hitze des Volks umkam, es hat nachher seinen Feinden verziehen. Wo aber die Reaction siegt, da füllen sich die Gefängnisse, da wird die Verfolgung Jahre lang fortgesetzt und unter dem Scheine des Rechts werden Viele zum Tode befördert. — Nachdem Wien und Berlin gefallen, die Reaction also ihr Haupt schon stolzer erheben konnte und die stehenden Heere, die doch auch aus Staatsbürgern bestehen und einst das Schicksal ihrer geknechteten Väter und Brüder theilen müssen, als ihr Eigenthum, als blindes Werkzeug ihrer Pläne betrachtete, da trat auch die Reaction in der Nationalversammlung zu Frankfurt deutlicher hervor. Es war nun nicht mehr diese Versammlung dazu bestimmt, Deutschland eine Verfassung zu geben, die Volk und Fürsten anzuerkennen und auszuführen hätten, nein die Fürsten standen nun schon wieder höher als das ganze Volk und das Vereinbarungsprincip wurde vorherrschend; — und darin stimmten Abgeordnete des Volks in der Paulskirche ein. Wo es aber aufs Vereinbaren ankommt, da kann auch das Verwerfen, das Nichtannehmen erfolgen; und so ist es geschehen. Vier deutsche Könige und ein Kaiser haben die Verfassung verworfen und wollen den deutschen Volksstämmen eine andere Verfassung aus Gnade und Barmherzigkeit schenken, nein nicht schenken, sondern nur leihen, und zwar so lange es diesen Fürsten gefällt oder das Volk sich nicht undankbar dieser hohen Gnade beweis't. Die andern Fürsten Deutschlands haben zwar die Verfassung anerkannt, aber zu ihrer Ausführung fehlt eben die Anerkennung der 3 Könige und des Kaisers und so kann sie nicht ausgeführt werden; deshalb wird also Alles unterbleiben, was in Frankfurt beschlossen ist, und der Schuß und das Ende dieses ersten Erwachens und Auftretens des Volks wird eben sein: Es ist nichts erreicht, es bleibt beim Alten, — und du Volk, ziehe die Schlafmütze über die Ohren und lege Dich zur Ruhe.

Aber auf die Nacht und ihre Ruhe folgt ein neuer Morgen und mit neuer Kraft, reicher an Erfahrungen wirst Du, mein Volk, erwachen und das Versäumte nachholen.

(Schluß folgt.)

Hundertunddritte Sitzung der **Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,** am 8. Juni 1849.

Präsident Trotsche.

Der Präsident eröffnet um 9½ Uhr die Sitzung; es fehlt der Strelitzsche Commissarius Buchka. Schriftführer Schultetus verliest das Protocoll der vorigen Sitzung, das ohne Reclamation genehmigt wird. Unter den Eingängen heben wir hervor:

1) die Austrittserklärung des Abgeordneten Reuter,

2) eine Interpellation Müller-Fürstenberg: warum die Publikation der Habeascorpusacte in Strelitz nicht erfolgt sei und wann sie geschehen werde?

3) die folgende Erklärung der Schwerinschen Herren Commissarien.

Mehrfach laut gewordenen Aeußerungen zu Folge ist die unterm 5ten d. M. abgegebene commissarische Erklärung dahin verstanden worden, daß die Großherzogliche Regierung in den Verhandlungen wegen Fortführung der deutschen Verfassungssache, durchweg einseitig und ohne eine Betheiligung der Abgeordnetenkammer zuzulassen, verfahren wolle. Es ist diese Auffassung aber keine richtige.

Das Anschreiben des Königlich preußischen Ministerii bedurfte bei der Dringlichkeit der Sache jedenfalls einer beschleunigten Antwort der Großherzoglichen Regierung, welche inzwischen abgegangen ist, und hieneben abschriftlich anliegt. Diese Erklärung konnte den etwaigen Befugnissen der Volksvertretung überall nicht präjudiciren, indessen mußte es wegen der hohen Wichtigkeit der Sache angemessen erscheinen, die Abgeordnetenversammlung sofort von den Absichten der Regierung in Kenntniß zu setzen und ist aus diesem Grunde die oben beregte commissarische Erklärung übergeben worden.

Im Uebrigen ist die Großherzogliche Regierung der Ansicht, daß eine ins Einzelne eingehende Erörterung darüber, welche Rechte und innerhalb welcher Grenzen dieselben der gegenwärtigen Abgeordnetenversammlung zustehen, gerade bei der vorliegenden Angelegenheit nicht an ihrer Stelle sein würde, da bei einer für das ganze Land so überaus wichtigen Sache unter allen Umständen dahin gestrebt werden muß, daß thunlichst in Uebereinstimmung zwischen dem Gouvernement und den versammelten Vertretern des Volkes gehandelt werde.

Die Großherzogliche Regierung hat sich daher auf die in dem anliegenden Rückschreiben enthaltenen Aeußerungen beschränkt und erwartet vor Weiterem die bestimmende Erklärung der Abgeordnetenversammlung.

Die Punkte, auf welche diese Erklärung sich zu beziehen haben wird, sind:

1) die Aufforderung des Königlich preußischen Ministerii, betreffend die Errichtung eines provisorischen Schiedsgerichtes,

2) die demnächstige Anordnung der Wahlen für das zur Berathung des vorgelegten Verfassungsentwurfes zu berufende Volkshaus, insbesondere der Antrag, daß diese Wahlen in Grundlage des mitvorgelegten provisorischen Wahlgesetzes angeordnet werden sollen.

Den letzteren Punkt anlangend, so ist über die Zeit der Wahlen zwar noch nichts bestimmt, indessen wird der definitive Beitritt zu der Verbindung der drei Königlichen Regierungen immer nicht eher erfolgen können, als bis auch über diese Angelegenheit eine bestimmte Erklärung abgegeben worden ist.

Ueberhaupt handelt es sich zur Zeit nur um eine generelle Beitrittserklärung. Manche einzelne Punkte werden noch näher festgestellt werden, und deshalb einer späteren Verhandlung vorbehalten bleiben müssen. Jene allgemeine Erklärung muß aber, wenn das deutsche Verfassungswerk keine unnöthige Verzögerungen erfahren soll, allseitig möglichst bald abgegeben werden, und sieht die Großherzogliche Regierung deshalb einer beschleunigten Rückäußerung der Abgeordnetenversammlung entgegen.

Die in Betracht kommenden Anschreiben des Königlich preußischen Ministerii sind hier in Urschrift angelegt.

Schwerin, den 8ten Juni 1849.

An den Vorstand der Meklenb. Abgeordnetenversammlung hieselbst.

Im Ausschuß für die deutsche Sache ist Trotsche zum Vorsitzenden, Brandt zu seinem Stellvertreter, Spangenberg zum Schriftführer und Pohle zu dessen Stellvertreter gewählt worden.

In den Prioritäts-Ausschuß sind von den Abtheilungen gewählt: Runge, Genzke, Prien, Mühlenbruch, Hesse, Witt, Weigel.

Vicepräsident Bolten übernimmt nunmehr den Vorsitz. Die Tagesordnung bringt zunächst den Bericht des Ausschusses in der deutschen Angelegenheit.

Trotsche als Berichterstatter erhält die Erlaubniß, den schriftlichen Bericht des Ausschusses zu verlesen. Er lautet:

Bericht des Ausschusses für die deutsche Angelegenheit, betreffend die kommissarischen Erklärungen vom 5ten d. M.

Dem Ausschusse ist die Aufgabe geworden, über die in der 101sten Sitzung erfolgten commissarischen Erklärungen zu heute Bericht zu erstatten. Sie betreffen die bekannte von den königl. Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover eingegangene Verbindung und deren Aufforderung, derselben beizutreten.

Die Schwer. Herren Commissarien haben der Versammlung unter Angabe der Motive mitgetheilt, daß die großh. Regierung der Aufforderung Folge geben und denjenigen Regierungen, welche die Reichsverfassung ebenfalls anerkannt haben, hierüber Mittheilung machen werde, sich auch der Hoffnung hingebe, daß ihre Auffassung der vorliegenden Verhältnisse im Einklange mit den Ansichten der Abgeordnetenkammer und des meklenburgischen Volkes stehe.

Der Strelitzsche Herr Commissarius hat erklärt, daß die großherzogliche Regierung, — für welche dieselben Ansichten, welche von den Schwerinschen Herren Commissarien dargelegt worden, maßgebend seien — dem königl. preußischen Ministerium auf die von dort ergangene Aufforderung zustimmig geantwortet habe.

In keinem der beiden Schreiben war irgend angedeutet, daß die Versammlung der Abgeordneten den geschehenen und beziehungsweise beabsichtigten Schritt der hohen Regierungen als eine vorläufige Einleitung anzusehen habe und zur Beschlußnahme über den endlichen Beitritt zu der gedachten Verbindung werde aufgefordert werden. Der Ausschuß mußte daher aus den Schreiben die Gewißheit entnehmen, daß die Regierungen ohne Zustimmung der Kammer die Verbindung abzuschließen sich berechtigt halten und Willens seien.

Da nun aber die Verbindung wesentlich darauf gerichtet ist, eine Verfassung des deutschen Reichs zu Stande zu bringen, welche mit der von der deutschen Nationalversammlung beschlossenen nicht übereinstimmt, überdies, falls sie für Meklenburg wirksam werden sollte, in dessen bisherige Selbstständigkeit und in die Rechte der meklenburgischen Volksrepräsentation tief eingreift; da ferner über die Einführung der Verfassung eine aus den verbundenen Ländern zusammen zu berufende Versammlung beschließen soll, die mekl. Volksrepräsentation also diesen Beschluß schon durch den Beitritt aus ihren Händen giebt und einer andern Versammlung überträgt: so war es sämmtlichen Mitgliedern des Ausschusses unzweifelhaft, daß Meklenburgs Beitritt zu der Verbindung nicht ohne Einwilligung dieser Versammlung erfolgen könne.

Der Ausschuß war der Ansicht, daß die Versammlung nicht gemeint sein könne, da, wo sie ein Recht darauf habe, um ihre Zustimmung befragt zu werden, sich unaufgefordert auf die Sache einzulassen oder sich über die Hoffnung, daß die Ansichten der Regierung mit denen der Kammer und des mekl. Volkes im Einklange stehen werde, zu erklären. Vielmehr glaubt er zur Wahrung des Rechts der Versammlung vor Weiterem den Antrag stellen zu müssen, dieselbe wolle vorerst die Erklärung niederlegen, daß sie die hohen Regierungen nicht für befugt halte, in der fraglichen Angelegenheit das Land verpflichtende Staatsverträge ohne Zustimmung der Abgeordnetenkammer abzuschließen.

Inzwischen, während der Ausschuß schon mit der Abstattung des gedachten Berichts beschäftigt war, erfuhr derselbe gestern, daß die Regierungen Willens seien, die Erklärungen der Abgeordnetenkammer noch einzuholen. Dadurch wurde er zu denjenigen Schreiben veranlaßt, welche in der Anlage A. vorliegen. Er erhielt gestern gegen Abend die unter B und C. beigefügten Antworten, und auf seinen Wunsch demnächst die Anlagen der heutigen commissarischen Mittheilung.

Der Ausschuß sah hiedurch die zu seiner Berichterstattung verstellte Angelegenheit in ein anderes Stadium getreten. Denn wenn auch die heutige Mittheilung der Schwerinschen Herren Commissarien kein offenes und rückhaltloses Zugeständniß des von dem Ausschusse in Anspruch genommenen Rechts bringt, so ist doch von Schwerinscher Seite nunmehr die Erklärung der Abgeordnetenkammer über die den Beitritt bedingenden Fragen verlangt, und solche Erklärung darf nach der Ansicht des Ausschusses nicht verweigert werden. Sie schon heute vorzuschlagen, dazu war die Zeit zu kurz, überdies steht die Strelitzsche Antwort noch bevor; auch glaubt der Ausschuß die Ueberweisung der an die Abgeordnetenversammlung gerichteten commissarischen Mittheilung von derselben vorerst erwarten zu müssen.

Der Ausschuß vorbehält selbstverständlich seine Rückäußerung mit auf die Competenzfrage zu erstrecken, und beantragt

die Ueberweisung der heutigen commissarischen Mittheilung an den Ausschuß.

Schwerin, den 8ten Juni 1849.

Brandt. Ebert. Meyer-Malchow. Pohle. Spangenberg. Trotsche. M. Wiggers.

Der Berichterstatter erklärt, er habe dem Nichts hinzuzufügen.

Naber: Wie die Kammer vorgestern darüber berathen habe, ob ein Ausschuß zu erwählen sei, habe er den Antrag gestellt auf Vertagung bis der Ausschuß seinen Bericht erstatte. Dieser Antrag sei abgelehnt, weil man dem Ausschusse aufgegeben, noch heute zu berichten. Er halte es jedoch für nicht mit der Ehre der Kammer verträglich, etwas Anderes zu berathen, bevor diese Angelegenheit geordnet sei. Er beantrage deshalb wieder eine Vertagung der Kammer, bis der Ausschuß seinen nächsten Bericht erstatten werde.

Otto-Grabow erklärt, er wolle seinen auf der heutigen Tagesordnung stehenden Antrag event. zurückziehen und stelle ihn nun als Unterantrag zum Antrage des Ausschusses. Er lautet: die Kammer der Abgeordneten wolle die Regierungen veranlassen zu erklären:

1) Meklenburg weise jede Verbindung mit den hochverrätherischen Regierungen entschieden zurück;

2) die meklenburgischen Truppen würden von nun an allein der deutschen Nationalversammlung zur Verfügung gestellt.

Brandt hält dies für nicht möglich, da es ein selbstständiger Antrag sei, wogegen Otto hervorhebt, daß sein Antrag präjudiciell sei für den Bericht des Ausschusses. Nachdem noch Schwarz, Otto und Brandt wiederholt hierüber gestritten, erklärt Bolten, daß er den Antrag wie ein Amendement behandeln werde, wogegen Brandt eine Abstimmung über diese Frage verlangt. Pohle erklärt sich mit der vom Vorsitzenden kundgegebenen Auffassung einverstanden, sobald der Ottosche Antrag nur an den Ausschuß solle verwiesen werden, nicht aber diesen selbst überflüssig machen. Brandt stellt darauf das Unteramendement zum Amendement Otto-Grabow, dessen Berathung einstweilen zu vertagen; gegen die Zulässigkeit eines solchen Antrages sprechen sich jedoch Petermann und Otto aus, worauf Brandt ihn zurückzieht. Nachdem noch Trotsche erklärt, daß der Antrag seiner Ansicht nach allerdings als Amendement genommen werden könne, entscheidet auch die Abstimmung dafür, daß es geschehe.

In der Sache selbst sind keine Redner eingeschrieben, weshalb der Vorsitzende sogleich, als sich Niemand um's Wort meldet, die Debatte schließt.

Otto-Grabow: Der Ausschuß scheine zu glauben, daß der Kammer das Recht der Initiative nicht zustehe; dies Recht werde durch Annahme seines Amendements gewahrt. Es handle sich nicht darum, ob die octroyirte Verfassung etwas weniger Freiheit bieten werde, es handle sich vielmehr um die Ehre Deutschlands, die durch jenes Verfahren der drei Könige beschimpft werde. Hinter diesem stecke die unheilige Allianz, den russischen Kaiser an der Spitze, der schon mit seinen Horden das heldenmüthige Volk der Magyaren, wie alle Kämpfer der Freiheit betrohe. (Höhnisches Lächeln rechts). Denen aber, die hier mit Hohnlachen der Freiheit entgegenträten, rufe er nur zu, daß die Geschichte über sie werde zu Gerichte sitzen. (Stürmisches Bravo der Galerie; Bolten verweis't die „Zuschauer" zur Ruhe; Reclamationen, daß es nicht Zuschauer, sondern Zuhörer seien).

M. Wiggers (zu einer persönlichen Bemerkung) erklärt sich mit dem Otto'schen Antrage der Sache nach einverstanden, wird aber gegen denselben stimmen, weil er nicht den ganzen Ausschuß will beseitigt sehen.

Nächste Sitzung Montag 11. Juni Morgens 9 Uhr. — Tagesordnung: 1) Interpellation Krüger an den Strelitzer Commissarius, betreffend die Publication des Wechselproceßgesetzes. 2) Fortsetzung der Berathung über den 13. Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses.

Versammlung der Ausschüsse: Prioritäts-Ausschuß Montag 8¼ Uhr; volkswirthschaftlicher Ausschuß: Sonnabend 10 Uhr; Justiz-Ausschuß Sonnabend 4 Uhr; Ausschuß für die deutsche Frage Sonnabend 9½ Uhr.

(Schluß folgt.)

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig

Der

Meklenburgische Landtagsbote.

(Für Meklenburg-Schwerin und Meklenburg-Strelitz.)

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 6 Nummern. **Zweiter Jahrgang.** Der Preis pro Quartal, von No. 193 bis Johannis, beträgt 1 Thlr. 12 ßl.

№ 254. Schwerin, den 9. Juni. **1849.**

Die geehrten auswärtigen Abonnenten werden ersucht, ihre Bestellungen für das nächste Quartal noch vor Ablauf dieses Monats bei den löbl. Postämtern zu erneuern, um jede Unterbrechung in der Zusendung zu vermeiden. Neue Abonnements sind um so zeitiger zu bestellen, als im Falle der Verspätung die früheren Nummern leicht vergriffen werden könnten.

Die geehrten Herren, welche sich für die Ihnen zugesandten Subscriptionslisten verwandt haben, bitten wir um gütige Zurücksendung der Listen, um die Auflage vorher bestimmen zu können.

C. Kürschner'sche Buchhandlung in Schwerin.

Ein Blick auf den Stand der Volkssache und das Verhalten der Linken zu derselben.

(Schluß.)

Werfen wir einen Blick nun auf unsern meklenburgischen Volksstamm, was ist in unserm Lande geschehen in der Zeit der Bewegung des ganzen Deutschlands? Unser Fürst, gewiß einer der edelsten unter den deutschen Fürsten, verhieß seinem Lande eine neue Verfassung und zwar gegründet auf der breitesten Grundlage, von frei gewählten Volksvertretern entworfen und berathen. Aber den Fürsten umgiebt eine Menge von Leuten, denen das Neue ein Gräuel ist, und seine Räthe gehören zu denen, welche die Volksfreiheit nicht wollen im Sinne des Volkes, sondern sie von allen Seiten beschränken und beschneiden, während sie die Macht des Fürsten als von Gottes Gnaden anerkennen. Die hieraus fließenden Folgerungen kann sich Jeder machen. — Bei der Wahl der Abgeordneten ging aber häufig ein doppelter Betrug vor: man hatte erst Wahlmänner zu wählen, und da fiel die Wahl auf die, welche das meiste Ansehen und den größten Einfluß hatten, welche Weltkenntniß besaßen oder sich volksfreundlich stellten; sodann aber wählten diese Wahlmänner nicht nach dem Wunsche ihrer Wähler, sondern oft nach eigenem Vortheile, oft auch getäuscht durch die jungen liebevollen Gesinnungen der Bewerber. Bald genug zeigte sich in der Abgeordnetenkammer, welche Gesinnung Jeder habe; die wahren Volksfreunde traten zusammen als die Linke, sie achteten nicht auf den Haß und Schmähungen der Reaction und der Hofbedienten, sie achteten als ächte Demokraten den Willen und das Wohl des Volks, das sie erwählt hatte, als die einzige Richtschnur ihrer Bemühungen und stellten an die Spitze der Verfassung den Satz: „das Volk ist die Quelle aller politischen Gewalt," was dasselbe sagt als der Grundsatz der Reformer: „des Volkes Wille ist das höchste Gesetz im Staate."

Zuerst hatten diese Volksfreunde das Uebergewicht, eben von den 103 Abgeordneten bildeten sie die Zahl 57; leider aber zählen sie jetzt nur 42. Rechnen wir dagegen die Partei derer, welche alle Schritte der Regierungen gut heißen, zusammen mit den Unentschiedenen und Schwankenden; bedenken wir die Einflüsse, welche die Ereignisse im ganzen Deutschland, die sich zu Gunsten der Reaction jetzt zu gestalten scheinen; kennen wir die Gesinnungen der Rathgeber der Krone und wissen wir, daß sie ihren Ansichten durch die Macht der Bayonnette Geltung zu verschaffen hoffen; — so ist es sehr natürlich, daß die Linke nicht Alles, was sie dem Wohle und der Freiheit des Volkes für nothwendig erachtet, durchführen kann, sondern Vieles nur anregen muß auch ohne sichere Aussicht auf Erfolg, doch hoffend auf eine günstigere Zeit und gleichsam den Samen ausstreuend für eine bessere Zukunft. Eine kurze Uebersicht möge von ihren Bemühungen Rechenschaft geben:

Sie hat 1) wegen der allgemeinen deutschen Verhältnisse beantragt: Maßregeln zum Schutze Wiens (1ste Sitzung); die Billigung der Handlungsweise der preußischen Nationalversammlung (11te Sitzung); Erklärungen der Regierung gegenüber den preußischen Noten vom 23sten Januar, 3ten April und 28sten April (43ste, 76ste und 86ste Sitzung); daß die Nationalversammlung in Frankfurt das allein verfassunggebende Organ für Deutschland sei; daß die Erklärungen unserer Regierungen über die Reichsverfassung einer Zustimmung der Abgeordnetenkammer bedürfen; daß jede Verfassung Deutschlands, die nicht aus freiem Entschließen der Nationalversammlung hervorgehe, nicht eher für unser Land bindend sei, bevor nicht die Kammer der Abgeordneten ihre Zustimmung gegeben (41ste Sitzung); daß der gegebenen Reichsverfassung die volle Ausführung gesichert werde (76ste S.); daß das Militär und die Beamten auf die Reichsverfassung beeidigt werden (84ste S.); daß der deutschen Centralgewalt die ganze bewaffnete Macht und waffenfähige Mannschaft Meklenburgs zur Verfügung stehe (89ste S.); daß ein Ausschuß für die deutsche Angelegenheit gewählt werde (91ste S.) und daß die Schritte der Regierung in der deutschen Sache der Kammer der Abgeordneten zur Berathung vorgelegt werden (96ste S.).

Was aber 2) Meklenburg besonders betrifft, so hat die Linke a) in Rücksicht auf das ganze Land beantragt: daß wegen der Landesklöster sichernde Maßregeln genommen werden (11te S.);

daß keine Pensionsverleihungen vor einem zu erlassenden Gesetze über Pensionirungen vorgenommen werden (12te S.); daß ein Finanz-Ausschuß zur Regelung des Abgabenwesens erwählt werde; daß der Verfassungs-Ausschuß ein Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit vorlege (15te S.); daß die Prügelstrafe aufzuheben sei (20ste S.); daß das Volk bewaffnet werde (27ste und 89ste S.); daß das Hereinziehen preußischer Truppen in Strelitz ungesetzlich sei (64ste und 65ste S.); wegen der Militärconvention mit Preußen (80ste S.); daß die Regierung den Behörden und Beamten befehle, gegen Jedermann höflich zu sein (31ste S.); b) in Rücksicht auf einzelne Verhältnisse beantragt sie: daß bei Verpachtung der Dominalhöfe auf das Bedürfniß der Parcelirung Rücksicht genommen werde (2te S.); daß einstweilen keine Neuverpachtungen und Prolongationen Statt finden (7te S.); daß bei ablaufenden Pachtcontracten von Bauerstellen einstweilen keine neuen Contracte gegeben werden (12te S.); daß ein Ausschuß für Regelung der Verhältnisse der Hoftagelöhner, Einlieger, Büdner und Bauern erwählt werde (3te S.); daß eine Amnestie für die politischen Gefangenen eintrete (8te S.); daß die Lage der ländlichen Schullehrer verbessert werde (9te S.); daß eine zeitgemäße Städteordnung berathen werde (15te S.); daß das bestehende Kirchenregiment sich aller Neuerungen auf kirchlichem Gebiete enthalte (4te S.); daß das Militär aus Basse zurückgezogen, die dortige Gemeinde mit Gewaltmaßregeln verschont und die Kirche daselbst einstweilen der Gemeinde eingeräumt werde (74ste S.); daß das Verbot für die Soldaten, an politischen Vereinen Theil zu nehmen zurückgenommen werde (22ste S.); daß die Ratzeburger Rekruten zur Einübung in den Waffen nicht nach Neustrelitz berufen, sondern zu Hause eingeübt werden (42ste S.); daß zur Verdoppelung des Heeres keine neuen Officiere und Unterofficiere ernannt, sondern die Rekruten von den vorhandenen Officieren und Unterofficieren oder von fähigen Gemeinen eingeübt werden; daß eine einfachere Bekleidung und Bewaffnung des Heeres eintrete (43ste S.); daß die Lattenstrafe bei den Soldaten aufhöre (46ste S.).

Dies sind die hauptsächlichsten von der Linken angeregten Fragen; ihre Anträge und Abstimmungen in allen Vorlagen und bei den Petitionen sind hinreichend bekannt und im Geiste des Volkswohls und der Volksfreiheit gehalten; sie aufzuzählen, liegt außer den Gränzen dieser möglichst kurzen Uebersicht.

Aus dem Volke hervorgegangen und des Volkes Willen beachtend gründet sich die Linke nur auf den Rückhalt, den sie im Volke hat oder zu haben glaubt; sie sind Demokraten und meinen, daß dem entschiedenen Willen des Volkes sich endlich Alles unterwerfen müsse; so möge denn auch der Wille des Volkes immer entschiedener, sich selbstbewußter und freier von allen Nebenrücksichten werden, damit Einer gestärkt durch den Andern, Jeder an seinem Theile zum Wohle des Ganzen arbeite. Des Deutschen Wahlspruch sei: Einheit, Freiheit, Brüderlichkeit!

Zwanzigster Brief.

Als Gott die Welt erschuf, da war Alles wohl gerathen, bloß mit Adam, da gab es was zu flicken, von wegen der einen Rippe, die ausgenommen ward. Ich bin viel umher gewesen diese Zeit, und habe Alles noch soweit gut in der Reihe befunden bis auf die Menschen, und den Baum der Erkenntniß. Dieser trägt heut zu Tage kein frisches grünes Laub, sondern Zeitungsblätter, und wer daran herumschmeckt und probirt, dem wird es oft auf der linken Seite — man sagt im Herzen — übel und wehe, denn da wird auf den Blättern soviel glasurt und gefirnisset, daß alle ächte Farbe weggehet, und so wenig etwas Wahres als etwas Grünes nachbleibet. Meine Briefe passen nicht mehr unter solchen Früchten, und indem ich hiermit das Stiege voll mache, schließe ich die Bude.

Wenn wir uns überlegen, wie weit wir unterdessen gekommer sind, so läßt sich nicht leugnen, daß mein Schneider vollkommen Recht hat. Dieser meldete mir schon im vorigen Herbste, daß sie in Berlin allendlich dahinter gekommen seien, daß sie im März 1848 Schafsköpfe gewesen. Darüber habe ich viel nachgedacht, und befinde, daß der Mann heutzutage auch in Meklenburg allemal mit seiner Weisheit guten Markt hielte. Da haben wir die Grundrechte, die Reichsverfassung aufrichten lassen und gedachten unter solchem Dache im Trocknen zu sein, und nicht bloß, daß es leckt, auch die Steine fallen uns auf den Kopf. Es heißt nach der neusten Mode, wer für Grundrechte und Reichsverfassung ist, der rebellirt. Freilich, wer das schreibt, der kann nur einen Sparren aus dem Dache gestohlen und sich ins Frontespitz gesetzt haben; ich möchte mich auf den Stab der Weisheit nicht stützen, und sollte ich lieber fallen. — Unsere Soldaten sind nach Baden. Sie haben die Ehre den Preußen voranzugehen. Das ist eine Höflichkeit, so Bonapart noch erfunden. Der schickte auch immer die deutschen Hülfstruppen voran. So einmal in Tyrol, wo ein Engpaß, der voll tyroler Scharfschützen stand, genommen werden sollte. Da mochten die Preußen — wollte sagen Franzosen — auch nicht zuerst hinein, sondern der General Lefebre sagte zu den Sachsen in seinem schlechten deutsch — man spricht es in Preußen auch schlecht — „geh' Sie voran brave Sächser; ich gebe Sie immer gerne zuerst!“ Er nannte die Sachsen Sechser, und rechnete sie für'n Sechsling, den man weggiebt um dabei das größere Geld zu sparen. Seine Sechser wurden dem General auch richtig alle, denn die Tiroler Bauern putzten sie Stück für Stück weg und wollten sich eben alle Franzosen auch einwechslen, da einigte man von Regierungswegen sich mit dem Feinde. Die Edelleute und Generale waren weg, der Erzherzog Johann auch, der Bauer verkauft und verrathen, der tapfere Sandwirth Hofer ward verrathen, gefangen, erschossen so wie Robert Blum. In Tirol ward fremd Volk eingelegt, Alles zerstört und erschossen, und in Sachsen trauerte manche Wittwe um den einzigen Sohn, manche Schwester um den Bruder, manche Braut um den Bräutigam. Es kam bloß davon, daß die Sachsen sich für Sechser gegen die Tiroler spielen ließen. Hätten sie mit denen gemeinschaftliche Sache gegen die Volksfeinde gemacht, der Teufel hätte die Rückreise weggefegt, und der Erzherzog Johann hätte sich nicht mit Weglaufen zu blamiren gebraucht, die Regierung ihre braven Tyroler nicht an Feind zu verrathen, es wäre Alles ganz Anders gekommen, denn die Baiern wollten auch gerne mit Hofer gegen den Erbfeind fechten, und mußten sich von ihrer Regierung gerade gegen die tapferen ehrlichen Tyroler gebrauchen lassen. Im Jahre 1831 war ich da. Die Geschichte war lange verklungen, aber gar nicht vergessen. Mancher frühere Scharfschütz, der mit dabei gewesen war, erzählte mir noch mit Grimm wie das Volk verrathen worden. Manche arme Wittwe sagte, wenn ihr Sohn nicht erschossen, brauche Sie keine Noth zu leiden. Eine ging seit 21 Jahren noch immer in Trauer, um ihren Bräutigam. Nun, es war damals Alles von der Landesregierung und vom Erzherzog Johann so eingerichtet gewesen. Wir wollen uns darüber nicht mehr unterhalten. Di tyroler Berge leuchten heute noch hell gegen den blauen Himmel, das Volk ist dort brav und ehrlich, kurz ich bleibe dabei daß von allem Geschaffenen der Mensch das mißlichste Machwerk geworden, und kann, wenn ich heut zu Tage die Zeitung lese mich immer nicht anders überzeugen.

Hiermit sage ich meinen Wählern und lieben Landsleuten ein treues herzliches Lebewohl. Man will es von Preußen aus auch mit den Wahlen anders einrichten. Die geringen Leute sollen nichts damit zu thun haben oder ganz wenig. Ich glaube, es wird ganz commode, jedoch nicht sehr nahrhaft. Dabei soll grob Courant dem Sechsling voran gehen und es wird wohl sicher gehen, denn bei uns sind keine Berge und stehen keine Landeskinder als Scharfschützen darauf. Wer bei uns steigt, der kriegt einen hohen Posten mit gut Gehalt, und ladet kein Gewehr, sondern seine Collegen zum Frühstück, wobei man sich wegen des übrigen Tages vereinbart — bis es Abend wird.

Schwerin, den 6ten Junius 1849.

K. Fr. Deiters.

Meklenburgische Rundschau.

Das Freimüthige Abendblatt (Nr. 1632) nennt zwei Eier „freilich wenig“ und 36 Thaler viel Geld, Vespertüchen aber will allein Schule halten. — Raabe ficht mit Ernst gegen den König von Preußen, „den Mann mit etwas überk

schwänglicher Gefühlstiefe," sein Gegner ist derselbe =Correspondent aus der Abgeordnetenkammer, der sich des viel geschmähten Abgeordneten Ernst seiner Zeit mit solcher Wärme annahm, daß Jeder seine Hochherzigkeit bewundern mußte. — Die Teterowerin ruft die Freiheit zur Ordnung (Nr. 55), nennt es einen Verrath an Meklenburg, daß unsere Abgeordneten für den dänischen Krieg stimmten, und sehnt sich nach Einführung von Grundpflichten. Die Grundpflichtigkeit scheint ihr eine unbekannte Größe zu sein, sonst brauchte sie sich doch wahrlich nicht zu grämen, wenigstens in dem an Grundpflichtigen so reichen Meklenburg nicht. — Die Neubrandenburger Zeitung hat das Malheur, daß sie erst die deutsche Reichsverfassung als durchaus unbrauchbar darstellt wegen ihrer Bestimmungen über die Handels- und Gewerbeverhältnisse, und daß nun der preußische Entwurf, den sie bis in den Himmel erheben muß, gerade die von ihr getadelten Bestimmungen auch hat. — So hätten wir denn also nur noch zwei Abgeordnete in der verfassunggebenden Reichsversammlung, Reinhard und Wöhler. Drechsler hat sein Mandat niederlegt, weil er Alles in schönster Ordnung glaubte; einen Stellvertreter will die Regierung nicht für ihn wählen lassen, weil sie auf ihren neuesten Staatsstreich (die Annahme des preußischen Entwurfes zur Reichsverfassung ohne Befragen der Stände und gegen ihre scheinheiligen früheren Erklärungen des festen Beharrens bei der einmal anerkannten deutschen Reichsverfassung) den nächsten Schritt wird folgen lassen, die meklenburgischen Abgeordneten (die nicht sie, sondern das Volk abordnete) zurückzurufen, — und da wäre es doch Luxus, noch erst neue Wahlen zu veranstalten, zumal man vorhersieht, daß jedenfalls ein Demokrat gewählt wird, der auch mit nach Stuttgart ginge. Böcler, Sprengel, Thoel, Kierulff und Mann sind nicht mehr active Mitglieder, sondern theils ausgetreten, theils zum Rostocker Pfingstmarkt in unsere Mitte zurückgekehrt. Der Stellvertreter für Thöl, der Dr. Schrader auf Liepen, soll schon unterweges sein nach Frankfurt, um die Nationalversammlung wieder auf den rechten Weg zu bringen. Böse Zungen sagen, er wolle sich dort blos ein bischen amüsiren. Die bevorstehende Abberufung der Abgeordneten wird zugleich eine gute Gelegenheit bieten, dem Taugenichts Wöhler seine Postrevisorenstelle zu nehmen; um seinen Hals sollen einige Lieutenants schon gewürfelt haben. Das hat er vor seine demokratischen Grappen! Uebrigens will die Abgeordnetenkammer den oben berührten Staatsstreich nur deshalb tadeln, weil er zu dumm ausgeführt ist: die Commissarien haben sich in formeller Rücksicht Blößen gegeben, für die der neue deutsche Ausschuß scharfe Ruthen binden will. Auf ein ander Mal macht eure Sache besser und klüger, liebe Commissarien! Nun werdet ihr freilich sagen, so dumm habe das ja gar nicht sein sollen, ihr hättet mit der unbedingten Anerkennung keineswegs die Kammer umgehen, sondern mit der neulichen Anzeige nur eine nachträgliche Genehmigung einholen wollen, — allein, das hilft euch nun doch nicht mehr, man hält euch einmal für dumm und selbst die äußerste Rechte kann euch nicht beistehen, ohne die Hälfte eurer Lächerlichkeit auf die eigenen lahmen Schultern zu nehmen. Und statt des Krawalls? — lacht man über euch: der Teufel ist gehaßt und gefürchtet zugleich, aber ein dummer Teufel ist nur lächerlich. — Im Lande Meklenburg erregt es durchaus keine Sensation, daß die meklenburgischen Truppen in den Reihen der Preußen kämpfen, man hat sich an den Gedanken eines allmäligen Aufgehens in Preußen schon so gewöhnt, daß es Niemanden wundern wird, wenn das nächste officielle Wochenblatt die Ordre ertheilt, auch die sämmtlichen Mitglieder des preußischen Königshauses in's heilige Kirchengebet mit einzuschließen, und zwar an erster Stelle, vor dem großherzoglichen Hause. Wie würde sich das heilige K-Kleeblatt darüber freuen! Vielleicht brächte das die Kirchlichkeit wieder ein bischen auf die Beine, da dann alle patriotisch gesinnten Männer miteinschließen wollten in's Kirchengebet. — Dem Hardrat sollen sie (einem unverbürgten Gerüchte zufolge) nun auch 'ne Hand voll Erde in's Maul geschmiert haben, um ihn so unschädlich zu machen. Ist dies wahr, nimmt Hardrat die Erbzinsstelle in Pommern an, so wird die Regierung dadurch mehr an Credit verlieren bei ihren eigenen Anhängern, als eine Abtrünnigkeit Hardrat's der Demokratie schaden könnte. Ob die Leute das wirklich nicht einsehen? —

Die Fideicommißbehörde will noch immer nicht sterben: sie hat ihr junges Leben so lieb. — Es werden noch fortwährend immer mehr preußische Officiere in den meklenburgischen Dienst getreten. — Durch die Annahme des preußischen Entwurfes zur Reichsverfassung wird Meklenburg ohne Weiteres in den Zollverein hineinoctroyirt, während nach der deutschen Verfassung erst noch eine gesetzgebende Versammlung die Ordnung dieser Angelegenheit auf sich gehabt und namentlich noch die Grenzen des Freihandels wie die Schranken des Schutzzolles zu ordnen haben würde. — Am 24sten v. Mts. ist auf den Helpter Höhen in der Nähe von Woldegk ein Lämmergeier geschossen worden, dessen Flügelweite 9 Fuß und die Länge 3 Fuß betragen soll. — Nächstens wird die Bürgerwehr Schwerins aufgelöst werden (reorganisirt nennt man das), weil sie der Regierung schon längst ein Dorn im Auge ist: bei ihrer Errichtung hoffte man ein Werkzeug in ihr zu haben, das sich jeden Augenblick zum Schutze der Policei werde verwenden lassen, und nun ist die Bürgerwehr leider demokratisch gesonnen. Man muß sich also ihrer erledigen, und weil sie nun am letzten Sonntag durch die Feier zu Ehren der Reichsverfassung das Maß ihrer Nichtswürdigkeit voll gemacht hat, so zieht man sie zur Untersuchung, in Strafe, lös't sie auf, bis sich bessere Elemente zu einer Reorgasition crystalisiren. Und wir denken an Einführung allgemeiner Volksbewaffnung?! — Ein Herr v. Lützow in Ludwigslust sammelt für die armen Dresdener, die durch die Horden der Weltbeglücker stark gelitten haben sollen, deren Losungsworte Mord, Raub und Brand gewesen. Das ist denn doch wohl übertrieben! Daß die Preußen dort schändlich gehaus't haben werden, ist schon glaublich; daß sie gemordet und gebrannt haben, melden uns die Zeitungen, daß sie aber auch geplündert haben sollten, klingt doch fabelhaft, obgleich sie Dresden wie eine eroberte feindliche Stadt betrachtet haben mögen. Das feinere Ehrgefühl der preußischen Gardelieutenants wird das doch wohl nicht gelitten haben. — Raabe empfiehlt den Demokraten, wenn sie auf's Heer einwirken wollten, ihr Glück bei den Officieren zu versuchen. Wie nennt man solche Vorschläge? — Der allgemeine politische Verein ist nicht blos den Demokraten, sondern auch der Meklenb. Zeitung und dem Wiedergebornen Meklenburg höchst verdächtig. Der Name von Paepke-Lützenhof wirkt doch zu mächtig: auch die bürgerlichen Gutsbesitzer beginnen zu ahnen, daß sie vom Kreuzverein kein Heil zu erwarten haben werden. Man lasse nur erst seine Zeitung erscheinen, die wird Manchem die Augen öffnen, der jetzt noch zu den Vertrauenden gehört. — Das Wiedergeborne Meklenburg sagt: Wird Deutschland unter diesen Umständen die Dreikönigsverfassung nicht sofort annehmen, so verzweifeln wir vollständig an seiner politischen Vernunft. Allein Deutschland wird nicht sofort annehmen und das Wiedergeb. Meklenburg in seiner politisch-practischen Vernunft ein Monopol besitzen. — Wenn es wahr ist, daß der Abgeordnete Modes meint, die Verfassung sei die alleinige Aufgabe des Verfassungslandtages, so wäre ja v. d. Kettenburg's Platz wieder besetzt! — Wieder ein Teterow'er „Stückschen" — eine Adresse des dortigen politischen Vereins an Meyer-Malchow, in der selbst der commissarische Verfassungsentwurf revolutionär genannt wird, weil er weder ein absolutes Veto, noch einen Dreisteuerklassen-Wahlmodus enthält. Daß allein das Vermögen den Umfang der politischen Rechte bestimmen und so bedeutende Unterschiede hervorrufen soll, ist doch ein so baarer Unsinn, daß vernünftige Leute nicht erst den Nachweis verlangen werden, warum jener Wahlmodus verwerflich sei. Aber die Teterowerin thut's halt nit anders! —

Wie's mit unsern Truppen in Süddeutschland steht, daraus ist doch wahrhaftig nicht klug zu werden, hier Gerüchte von demokratischen Regungen, Widersetzlichkeit gegen freiheitsfeindliche Ordres, dort Nachrichten von festem Anschließen an die preußischen Truppen. Könnte man sich dem Vertrauen hingeben, daß die Regierung alle Nachrichten, die ihr officiell über unsere Truppen zugehen, veröffentlichte, statt, wie die österreichische, alles Ungünstige zu verschweigen, — dann würden solche Gerüchte nicht leicht Glauben finden. Jetzt aber erzählt uns die Meklenburger Zeitung nur von unverbürgten Gerüchten und der meklenburgischen Regimentstochter, versuchten Wühlereien und empfangenen Auszeichnungen ꝛc. Es heißt, sie sollen den Odenwald absuchen (wie man ein Jagdrevier absucht), dann aber, weil die Leute gar nicht zu halten sind, sondern große Lust haben,

in Baden und der Pfalz ein bischen aufzuräumen, sollen sie nach Frankfurt zurückgezogen werden. Kann man sich einerseits diesen Ungestüm unserer Truppen gar nicht erklären, so trägt diese Nachricht zugleich auch unverkennbar den Stempel der Erdichtung: gegen Dänemark beobachtet man wohl die Politik des schonenden Kriegführens, gegen die deutschen Brüder aber hat man noch keine Schonung gezeigt — seht auf Dresden! — im Gegentheil, es liegt den hohen Herren sehr daran, daß die Erhebung zu Gunsten der Reichsverfassung schleunigst erstickt werde, man würde also, wem unsere Truppen solchen Ingrimm zeigten, gerade sie vor allen andern dahin senden, sie dort verwenden; denn auf das übrige deutsche Heer (mit Ausnahme der Preußen) scheint man sich doch nicht so recht verlassen zu können: die jungen Leute sehen es ein, daß sie selber dereinst die Ketten tragen müssen, die sie jetzt schmieden helfen.

Nachträgliches.

(Verspätet.)

In Betreff jener Nachricht, daß circa 40 preußische Officiere in meklenburgische Dienste getreten sein, hatten wir gegen eine Berichtigung der Meklenburgischen Zeitung als unsere Quelle die Neubrandenburger Zeitung genannt. Diese wollte darauf jene Kunde zuerst von uns empfangen haben, hernach (als wir fragten, wo sie denn stehe?) sagte sie, wir hätten sie beide aus der Rostocker Zeitung entlehnt. Gilt nun freilich auch von der Rostocker, was wir von der Neuen Schweriner Zeitung sagten, daß sie durchaus nicht amtlich und daher als Quelle für solche Nachrichten nicht tauglich sei, so will sich doch jene allzeitfertige halboffizielle Zeitung in Nr. 61 so herauswinden, als hätten wir jene Nachricht gegen eignes besseres Wissen aufgenommen und statt der eigentlichen die blos vermittelnde Quelle genannt, was sie denn eine Perfidie nennt. Allein die Neubrandenburger Zeitung hatte jenem Artikel (dessen Inhalt sie also aus der Rostocker Zeitung entnommen hat) den Schein eines Original- oder Correspondenzartikels gegeben, also — gelogen, nicht blos sich „vergaloppirt"; ein X für ein U hatte sie ihren Lesern machen wollen und wir haben sie damit abgefaßt; nun schimpft Dr. Eck — Dreck und meint, wenn er nur recht unverschämt ist, kann er uns doch noch überreiten. Leider hat der überaus reichliche Ertrag der letzten 7 Monate den Preis der feinen Lumpen zu sehr herabgedrückt, sonst könnte jenes vornehme Blatt sich an die große königlich preußische Papiermühle verkaufen. — Leider ist uns jene Nr. 61 (ein Sonntagskind) durch einen Zufall erst neulich zu Gesichte gekommen, sonst hätten wir längst Herrn Dr. Stolzenburg den Unterschied von „social" und „socialistisch" gelehrt; wenn er's wünscht, solls nächstens geschehen, nur wünschen wir seiner Polemik etwas mehr Humor: er muß es sich nicht so merken lassen, wenn er sich mal ärgert.

Die Rundschau.

Hundertunddritte Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 8. Juni 1849.

(Fortsetzung.)

Präsident Trotsche.

Pohle (desgl.) wird gegen den Antrag Otto stimmen, weil er weit schärfere Anträge in die Kammer zu bringen gewillt ist.

Die von Wenzlaff beantragte Theilung des Otto'schen Antrags wird abgelehnt; Bolten stellt die Fragen, wornach beide Anträge sich ausschließen.

Raber (zur Geschäftsordnung): Der Ausschußantrag könne auch noch nach der Annahme des Otto'schen Antrages zur Abstimmung kommen.

Pohle spricht sich gegen diese Behauptung aus.

Raber: Der Ausschuß habe noch mehr zu berathen, als diese vorläufigen Schritte, welche Otto wolle.

Bei der Abstimmung erheben sich für den Otto'schen Antrag nur ungefähr 20 Abgeordnete. Der Antrag des Ausschusses wird darauf angenommen.

Der von Raber eingebrachte Vertagungsantrag wird unterstützt; Raber motivirt die Dringlichkeit desselben, Spangenberg spricht gegen dieselbe, namentlich auf das Fehlen der Strelitzschen Erklärung hindeutend. Pohle tadelt dies Verfahren als geschäftsordnungswidrig, da Vertagungsanträge schon durch die bloße Unterstützung als dringlich anerkannt würden. Bolten gesteht seinen Fehlgriff zu und eröffnet sofort die Debatte über den Antrag selbst. In dieser erklärt Brandt, die Ehre der Kammer bestehe darin, daß sie dem Volke Etwas schaffe, nicht, daß sie sich weigere zu arbeiten. Sie koste dem Lande täglich 300 Rthlr. und halte er es für mit seiner Ehre ganz wohl verträglich, in der heutigen Tagesordnung fortzufahren.

Pohle erklärt sich mit dieser Auffassung nicht einverstanden, da die Kammer nicht dazu da sei, um ihre Diäten zu verdienen. Allerdings bestehe ihre Aufgabe darin, dem Volke Etwas zu schaffen; aber es frage sich, ob sie in der Lage sei, Etwas schaffen zu können, ob sie nicht grade dazu sich vertagen müsse, um Etwas zu schaffen. Gleichwohl erklärt er sich für die Fortsetzung der Tagesordnung, da die Vertagung erst nach erstattetem Berichte des deutschen Ausschusses Bedeutung habe. Raber weis't nach, um die Wichtigkeit des Diätenpunctes zurückzuweisen, darauf hin, daß die Absendung der 3000 Mann nach Baden 50 bis 60,000 Thlr. gekostet habe, also mehr als die ganze Kammer, während man dabei gar nicht auf die hohe Summe Rücksicht genommen habe. Der Antrag wird jedoch abgelehnt; der Präsident Trotsche übernimmt wieder den Vorsitz und vertagt darauf die Sitzung auf eine Viertelstunde.

Um 11 Uhr wird die Sitzung wieder eröffnet. Als eben eingegangen wird eine commissarische Mittheilung verlesen, betreffend das Gesetz über die Legung der Bauern. Diese wird auf den Antrag von M. Wiggers dem volkswirthschaftlichen Ausschusse zur schleunigen Berichterstattung überwiesen.

Zunächst folgt eine dringliche Interpellation Krüger, die Commissarien möchten sich erklären, aus welchen Gründen das Gesetz, betreffend das gerichtliche Verfahren in Wechselsachen noch nicht publicirt sei und wann die Publikation erfolgen werde. Der Commissarius v. Lützow beantwortet dieselbe sogleich dahin: Es seien noch zwei wichtige Puncte in Betracht zu ziehen, deshalb müsse das Gesetz der Kammer noch einmal vorgelegt werden. Der eine Punct, den namentlich Rostock angeregt habe, betreffe die Befreiung der in See gehenden Matrosen vom Wechselarrest, eine Bestimmung, wie sie auch Lübeck getroffen habe; der andere Punct betreffe die Soldaten außer Dienst. In den nächsten Tagen werde die Vorlage fertig sein und der Kammer gemacht werden. Bei dem Fehlen des strelitzschen Commissarius wird dessen Antwort noch ausgesetzt.

Die Tagesordnung führt nunmehr zur Berathung des 13ten Berichtes des volkswirthschaftlichen Ausschusses, betreffend das Hoftagelöhnergesetz.

Der Ausschuß hat die zweimalige Lesung des Gesetzes beantragt. Schwarz amendirt dies dahin, daß nach vollendeter erster Lesung der Gesetzentwurf den Commissarien mitgetheilt werde, zieht sein Amendement jedoch zurück, als Schumacher entgegnet, daß der Ausschuß dazu wohl schon von selbst ermächtigt sei, worauf denn dieser Antrag angenommen wird.

Der zweite vorläufige Antrag des Ausschusses, betreffend die Reihenfolge der zur Berathung gelangenden Punkte wird mit der Debatte über die allgemeinen Grundsätze des Gesetzentwurfes verbunden.

Wendhausen, als Berichterstatter, spricht zunächst seine Betrübniß aus darüber, daß dieser Bericht in eine politisch so aufgeregte Zeit falle, und giebt dann kurz die Gesichtspunkte an, die dem volkswirthschaftlichen Ausschusse als leitend gegolten.

(Schluß folgt.)

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Der Meklenburgische Landtagsbote.

(Für Meklenburg-Schwerin und Meklenburg-Strelitz.)

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 6 Nummern. **Zweiter Jahrgang.** Der Preis pro Quartal, von No. 193 bis Johannis, beträgt 1 Thlr. 12 ßl.

№ 255. Schwerin, den 11. Juni. **1849.**

Mehrfachen Anfragen zu genügen, bemerken wir nochmals, daß der meklenburgische Landtagsbote als eine politische Tendenzschrift nur noch bis zum 1sten Juli d. J. bestehen, alsdann aber in eine demokratische Zeitung, redigirt vom Abgeordneten Pohle, über- und aufgehen werde, welche den Namen „meklenburgischer Landtagsbote" fortführen wird und bei der sich sämmtliche Mitglieder unserer bisherigen Redactionscommission als Mitarbeiter betheiligen werden. — Wir sind überzeugt, daß unsere bisherigen Leser den Landtagsboten auch in seiner veränderten, bedeutend erweiterten Gestalt halten werden, wie bisher schon vielfache Abonnementserneuerungen angedeutet haben; aber auch ohne dies nimmt die Subscription ganz neuer Abonnenten einen so guten Fortgang, daß dadurch allein das Bestehen unserer beabsichtigten demokratischen Zeitung schon jetzt vollkommen gesichert ist.

Die Redactions-Commission des Landtagsboten.

Die Tode.

(Ein Gedicht von Bürger, zeitgemäß nicht bloß für die Zeit des edeln Dichters, sondern für alle Zeiten.)

Für Tugend, Menschenrecht und Menschenfreiheit sterben,
Ist höchst erhabner Muth, ist Welterlöser-Tod;
Denn nur die göttlichsten der Heldenmenschen färben
Dafür den Panzerrock mit ihrem Herzblut roth.

Am höchsten ragt an ihm die große Todesweihe
Für sein verwandtes Volk, sein Vaterland hinein.
Dreihundert Sparter zie'hn in dieser Heldenreihe
Durch's Thor der Ewigkeit den Uebrigen voran.

Und groß ist auch der Tod für einen guten Fürsten,
Mit Scepter, Waag' und Schwert in tugendhafter Hand.
Wohl mag der Edlen Muth nach solchem Tode dürsten;
Denn es ist Tod zugleich für Volk und Vaterland.

Der Tod für Weib und Kind und für die süße Holde,
Ist, wenn nicht immer groß, doch rührend stets und schön;
Denn es ist Todesgang, den, nicht erkauft mit Golde,
Im Drange des Gefühls nur edle Menschen geh'n.

Für blanke Majestät, und weiter nichts, verbluten:
Wer das für groß, für schön und rührend hält, der irrt;
Denn das ist Hundemuth, der eingepeitscht mit Ruthen
Und eingefüttert mit des Hofmahls Brocken wird.

Sich für Tyrannen gar hinab zur Hölle balgen:
Das ist ein Tod, der nur der Hölle wohlgefällt.
Wo solch' ein Held erliegt, da werde Rad und Galgen
Für Straßenräuber und für Mörder aufgestellt.

Streifzüge.

I.

Wenn zwei Ereignisse eintreten — und sie werden eintreten — so ist das Spiel der Reaction nicht allein in Deutschland, sondern in ganz Europa jedenfalls aus: der Sieg der Ungaren über die Russen und der Sturz der gegenwärtigen französischen Regierung. Bis dahin mag die Reaction immerhin in Blut und Verfolgungen sich aufrecht erhalten und selbst hin und wieder Siege erfechten, aber dann heißt es für sie: Gute Nacht! Der große Völkerbund der Deutschen, Franzosen, Ungarn, Polen und Italiener wird sich dann geschlossen sehen, eine heilige Allianz der Völker wird erstehen und wer wird sich gegen diese setzen können. Das Jahr 1849 soll ja nach gewissen Prophezeihungen ein Leidensjahr der Menschheit sein, der rothe, blutige, schreckliche Uebergang zu einer besseren Zeit.

II.

Der König von Preußen macht noch immerfort Verfassungen. Er hat schon wieder eine Verfassung geschmiedet und zwar diesmal zur Abwechselung eine allgemeine Deutsche. Es ist der todte Leib der Reichsverfassung, den die Seele verlassen hat. Woher dieser König eigentlich das Privilegium hat, nicht allein preußische, sondern auch Verfassungen für andere ihm nicht unterworfene Länder zu machen, vermag keiner zu sagen. Das deutsche Volk ist gewiß sehr thöricht gewesen, diesen König im vorigen Jahre nicht allein nach Frankfurt gesandt zu haben, damit er dort Verfassungen mache. Uebrigens springt er mit seinen Verfassungen sehr barbarisch um, heute macht er eine und morgen bringt er sie wieder um. Er spielt mit Verfassungen, wie ein Kind mit Kartenhäusern.

III.

Die monarchische Reaction zieht ein Heer gegen die deutschen Patrioten zusammen. Daß dazu preußische, sächsische und hannoversche Soldaten requirirt werden, ist natürlich, allein unnatürlich und unbegreiflich ist es, daß auch meklenburgische und

rheinhessische Soldaten dazu commandirt werdnn.*) Die Monarchie richtet sich immer mehr zu Grunde, sie wird bald Bankerott machen.

IV.

Der preußische Minister Manteuffel sagte zu einem Manne, der ihm wegen des Treibens der Regierung Vorstellungen machte: Was wollen Sie! Es heißt für uns: — „Entweder hängen oder gehängt werden!“ Das nennen wir noch eine richtige Selbstschätzung. Der Hanf wird wahrscheinlich dies Jahr recht gut blühen. Wir hoffen aber, daß wir weder hängen noch gehängt werden.

Neueste Nachricht.

Der Großherzoglich Meklenburgische Strelitzsche Commissarius Buchka ist nunmehr wieder hier eingetroffen und wird mit Nächsten der Kammer officiell erklären, daß auch die dortige Regierung keineswegs so unbedingt ihren Beitritt zu dem preußisch-sächsisch-hannoverschen Verfassungsentwurfe erklärt habe, daß vielmehr auch sie die Competenz der Abgeordnetenkammer, für einen derartigen Schritt befragt zu werden, anerkenne und daher nur vorläufig ihre Bereitwilligkeit zu erkennen gegeben habe ꝛc. ꝛc. Man schreibt hier dies Resultat dem Einflusse des genannten Commissarius zu, während die frühere Richtung namentlich durch den zur Zeit dort verweilenden Dewitz-Miltzow soll bestimmt worden sein. Daß eine Erklärung in obgerechten Sinne erfolgen wird, ist zuverlässig und daher ein Einlenken auch der Strelitzschen Regierung nicht länger zu bezweifeln.

Sprechstube.

Erklärung.

Mit Bezug auf eine in Nr. 116 des wiedergebornen Meklenburg enthaltene Nachricht erkläre ich hierdurch, daß der „Meklenburgische Landtagsbote“ vom 1. Juli d. J. in vergrößertem Format als demokratische Zeitung täglich in angekündigter Weise unter meiner Leitung erscheinen wird. Es scheint mir gerecht zu sein, wenn man sein Urtheil über Umfang und Richtung des Blattes so lange aussetzt, bis es erschienen ist; es dürfte sich sonst herausstellen, daß manche jetzt schon erfolgten Angriffe der inländischen Presse überflüssig waren.

Schwerin, den 11ten Juni 1849.

Carl Pohle.

Wenn es in derselben Nachricht heißt, daß nach Angabe des Freimüthigen Abendblattes die demokratische Zeitung wenig Theilnahme finde, so ist es mindestens ein jugendlicher Leichtsinn, daß das Wiedergeborene Mecklenburg derartige Nachrichten aus so unlauterer Quelle schöpft. Woher sollte das Freimüthige Abendblatt wissen, wie viel Theilnehmer die Zeitung findet? Liegt es nicht auf der Hand, daß alle diese Anfeindungen und Lügen ihren Ursprung politischen Antipathien und theilweise niedrigem Brodneide verdanken? Aehnlichen Verleumdungen fernerhin entgegenzutreten, werden wir entschieden verschmähen; wir begnügen uns mit der Erklärung, daß das Erscheinen der demokratischen Zeitung fast schon durch die bis jetzt erfolgten Abonnementsbestellungen gesichert ist, daß dieselbe am 1sten Juli in's Leben treten und von dem Herrn Abgeordneten Pohle wird redigirt werden. Die Zeitung wird außer den politischen Nachrichten gediegene leitende Artikel, kurze Berichte über die Verhandlungen der Abgeordnetenkammer, ferner eine tägliche Zeitungsschau über alle meklenb. Blätter, endlich Anzeigen aller Art: Fremdenliste, Hamburger Börsencourse, die Kornpreise und Handelsnachrichten ꝛc., nebst den eingesandten Inseraten bringen und somit das bisher neben dem Landtagsboten nöthige Halten einer politischen Zeitung überflüssig machen.

Da es nach den Erklärungen der meisten abgegangenen Abonnenten gerade der letzterwähnte Umstand, das vernothwendigte Halten einer politischen Zeitung neben dem Landtagsboten war, was unserm Blatte die frühere große Theilnahme entzog, so hoffen wir jetzt, wo der Landtagsbote nicht bloß jede andere Zeitung ersetzen, sondern auch (was uns bisher fehlte) eine rein demokratisch gehaltene Zeitung bieten wird, die frühere Zahl der Abonnenten noch übertroffen zu sehen; indem wir versichern, daß wir den Preis des Blattes noch mehr ermäßigen und das Format noch mehr vergrößern werden, falls uns die Theilnahme der demokratisch gesonnenen Meklenburger dazu in den Stand setzt.

Schwerin, den 11ten Juni 1849.

Die Verlagshandlung des meklenburgischen Landtagsboten, Zeitung der Democratie.

*) Dies hat indessen hauptsächlich der jetzt endlich abgetretene, deutsche Reichsminister der „Lächerlichkeit“, der unsterbliche Grävell, verschuldet.

Hundertunddritte Sitzung der Meklenburg. Abgeordnetenversammlung, am 8. Juni 1849.

(Schluß.)

Präsident Trotsche.

Raber bedauert, wieder einige Steine auf unsere Administration werfen zu müssen, obgleich der Mann nicht zugegen sei, der kürzlich so sehr darüber in Harnisch gerathen (Stever fehlt am Tische der Commissarien). Er führt sodann zwei Beispiele an, wo die Administration Uebervortheilungen der Hoftagelöhner durch ihre Gutsherrschaft sanctionirt habe: im Dorfe Siedenhof bei Hageow seien die Leute um 660 Rthr. betrogen worden, auf ihre Beschwerde habe die Regierung dies selbst als factisch anerkannt, und dennoch die Leute zu einem Vergleiche vermocht, wornach sie mit 200 Rthlr. abgefunden wurden; auf den Domanialpachthofe Warsow sei Aehnliches vorgefallen, er berechnet die in dem Zeitraum von 1833 bis jetzt gemachte Uebervortheilung der 14 Tagelöhnerfamilien auf 850 Rthr. Solchen Umständen könne nur durch gute Gesetze abgeholfen werden und deshalb fordere er die Versammlung auf, solche zu erlassen und nicht so lange zu warten, bis die Leute mit ihren Heugabeln selber sie schreiben. (Anhaltenden Beifall.) (W. P.)

Petermann legt die einzelnen Gesichtspuncte dar, aus denen die Vorschläge zur Verbesserung der Zustände der Hoftagelöhner hervorgehen müßten und glaubt, daß denselben durch den Entwurf nicht genügt sei. Derselbe sei zu künstlich, biete für seine Ausführung keine andere Garantie als den guten Willen, stelle die Tagelöhner schlechter als bisher, nehme ihnen die Gewähr der Arbeit, schaffe Institute, die nicht heilsam seien, z. B. die Häuslereien, es ließen sich über solche Ansiedelungen keine allgemeinen Vorschriften machen, sondern man müsse dies der Individualität eines jeden Ortes überlassen. Das Gesetz befreie die Leute überdem gar nicht aus der factischen Leibeigenschaft, sie müßten Alles, Wohnung, Arbeit ꝛc. von dem einen Herren haben u. s. w. Es müsse in anderer Weise geholfen werden, daß man wirklich freie Leute schaffe, indem man sie anlehne an freie Gemeinden, diese müssen als Vermittler zwischen sie und ihre Herren treten; der Redner erklärt jedoch, solche Vorschläge hier nur andeutungsweise machen zu wollen.

v. Dewitz-Krumbeck hält ebenfalls den Entwurf für ungenügend und glaubt, daß derselbe zum Verderben der arbeitenden Klasse gereichen werde. Er weis't auf das Gesetz wegen der sogenannten freien Arbeiter hin und behauptet, daß die Hoftagelöhner sich in einer glücklicheren Lage befinden als jene, abgesehen von vielleicht einzelnen Ausnahmen, wenigstens in pecuniärer Hinsicht. Der Entwurf nehme den Leuten, was man anderswo als Stein der Weisen suche, die garantirte Arbrit, dies werde auch von den Leuten selbst so sehr anerkannt, daß sie durch diese Gesetzentwürfe sehr unzufrieden geworden seien. Der Redner geht sodann einzelne Stellen aus den Motiven des Entwurfs durch und zeigt deren Unrichtigkeit. Man möge vor Allem ein transitorisches Gesetz vermeiden, welches so tief in die Privatrechte eingreife und doch am Ende nicht zu einem gedeihlichen Ziele führen werde. Man mache durch ein solches Gesetz die Tagelöhner verarmen unch bürde dem Gutsbesitzer die Armenversorgung auf, denn die Gemeinde, welche dieselbe übernehmen

solle, existire noch nicht. Er geht sodann auf den vorgeschlagenen Normalcontract über, der nach der eignen Meinung des Ausschusses auch zu Streitigkeiten führen können, also unnütz sei. Kein Gutsbesitzer werde sich auf etwas anderes einlassen, als auf die Häuslereien; mancher Gutsbesitzer, der durch die fortwährenden Unruhen unzufrieden geworden sei, wünsche dies dringend, um die Armenversorgung los zu sein, wenn er seinerseits auch nicht so denke. Der Ausschuß nehme freilich hohe Arbeitssätze an, vergesse aber, daß die eigene Concurrenz der Leute dieselben bedeutend herabdrücken werde. Die Errichtung von freien Gemeinden sei freilich der Cardinalpunct, wie aber die Erfahrung lehre, werde die Aufnahme in dieselben äußerst schwierig werden. Das Gesetz wegen der Schiedscommissionen sei heftig angegriffen, allein es habe seiner Natur nach nur einzelnen Unbilden an einzelnen Orten abhelfen, nicht aber durchgreifende, allgemeine Bestimmungen geben sollen, wie das gegenwärtige, das ganz unzulässig sei.

Deiters: Aus den Vorrednern zeige sich, daß Tadeln leichter sei als Besser machen. Das Gesetz, namentlich das Princip der Wandelbarkeit in demselben, welches eine moralische Abhärtung zur Folge habe, sei allerdings nicht ganz zutreffend; er geht einzelne Puncte des Gesetzes durch, um dies zu zeigen. Das Princip der Kündigung, der Wandelbarkeit walte in demselben zu sehr vor, das Gefühl hievon flöße den Leuten keinen guten Geist ein, man werde durch Wegschaffung desselben einen moralischeren Arbeiter machen. — Man schaffe das Geldverhältniß zwischen Tagelöhner und Herrn gradezu um, der Tagelöhner werde nach diesem den Herrn lohnen müssen; man möge erst einen Tagelöhner schaffen, der in solchen Verhältnissen sei, um dies zu vermögen. Das Gesetz werde sehr wohlthätig wirken, wenn es erst mit solchen Veränderungen bei den Leuten eingedrungen sei, ja selbst ohne solche Veränderungen.

Schwarz: Wenn man freie Gemeinden bilden wolle, und dies wolle man, so könne man sich doch dieselben nicht denken beim Fortbestand des Hörigkeitsverbandes und einer factischen Sclaverei. Es müsse die Leute aber auch das eigene Bedürfniß zur Freiheit treiben und grade hiefür sorge der Ausschuß in seinem Entwurfe, eine octroyirte Freiheit sei keine wahre Freiheit. Der Redner zeigt die Unhaltbarkeit der frühern Verhältnisse der Hoftagelöhner und glaubt, daß der Ausschuß allen Bedürfnissen für eine Veränderung dieser Verhältnisse auf eine vorzügliche Weise abgeholfen habe. Etwas zu schaffen, was den Berechtigten und Verpflichteten in allen Puncten convenire, sei gar nicht möglich, ein Expropriationsgesetz würde die furchtbarste Aufregung hervorgerufen haben, besonders da, wo die Tagelöhner in einer guten Lage sich befunden hätten und zumal bei den Uebertreibungen, welche die Gutsbesitzer ꝛc. von ihrem Parteistandpunct aus bei den Schilderungen der neuen Gesetzentwürfe sich erlauben würden und erlaubt hätten. Mängel fänden sich in jedem Gesetz, aber bei diesem Gesetz seien sie unvermeidlich. — Der Redner schließt mit einer eclatanten Lobeserhebung auf den volkswirthschaftlichen Ausschuß.

Modes erklärt, daß er seine Jungfernrede für den vorliegenden Entwurf halten wolle, weil er denselben mit Freuden als einen Versuch begrüßt habe, die sociale Frage zu lösen. Die Lösung dieser Frage sei unendlich schwierig und die Erfahrungen, welche man hiebei bereits z. B. in Frankreich gemacht habe, zeigten dies, sie bewiesen aber auch, daß es eine Thorheit sei, wenn der Staat dem Arbeiter die Arbeit garantiren wolle.

Indeß Meklenburg sei ein Land, in welchem die sociale Frage sich noch auf die leichteste Weise lösen lasse, denn in ihm vermöchten alle seine Bewohner zu leben, wenn sie nur irgend wie ihre Kräfte benutzten, und es frage sich nur, welche Mittel und Wege hiefür den Einzelnen angewiesen würden. Bis jetzt, fährt der Redner fort, haben wir zwar keine Sclaven mehr in Meklenburg gehabt, aber in der Sache hat sich das Ding doch ziemlich gleich mit der Leibeigenschaft gestaltet. Was half es den Tagelöhnern, daß sie nominell, frei und factisch doch ihrem Herrn unterworfen waren? Woher kam dies? Weil man nicht dahin gestrebt hat, daß die Leute auch wirklich freie Menschen würden. Und gerade dies will der Gesetzentwurf, und deshalb habe ich ihn mit Freuden begrüßt, als eine Durchführung der Ideen, welche unsere Zeit seit dem März v. J. durchbebt haben, wenn wir auch jetzt erfahren, wie sehr diese Ideen jetzt zertreten werden. In einzelnen Theilen stimme ich mit ihm überein, daß es eine Nothwendigkeit ist, die Leute frei zu machen, denn sind sie frei, so werden sie auch fleißig sein, und sind sie fleißig, so werden sie auch leben können, und wenn sie die Früchte auch nicht im Augenblick ernten, so werden sie doch die Zeit segnen, wo die Kammer ihnen dies Gesetz gegeben hat.

Schumacher: Es sei eine unbestreitbare volkswirthschaftliche Wahrheit, daß das Verhältniß des Arbeiters zum Arbeitgeber nicht auf lange durch Gesetze gefesselt werden können; aber es könnten Verhältnisse eintreten, wo vorübergehende Maßregeln eintreten müßten; dies sei z. B. bei den Getraidezöllen in England, bei den Schutzzöllen für die Fabriken, wo es sich darum gehandelt habe, den Lohn der großen Arbeiter zu verhöhen, geschehen. Darauf komme es hier augenblicklich nicht an, sondern es handle sich um den Arbeiter und die Frage, ob derselbe in ein freies Verhältniß zu bringen sei. Schon vor 20—25 Jahren sei im Schooße des patriotischen Vereins die Frage entstanden, ob nicht die Verhältnisse der Tagelöhner zwemäßig mittelst übereinstimmender Heuercontracte gleichmäßig geordnet werden könnten. Damals aber sei diese Idee heftig angefochten und gesagt worden, man müsse die Individualität eines jeden Orts ansehen und für jede besondere Bestimmungen treffen. Auch die höhere Verwaltung der Domänen habe diese Maßregel befolgt, in einem jeden Pachtcontracte sei das Verhältniß des Tagelöhners zu seinem Arbeitgeber festgestellt worden. — Das Ungenügende solcher Maßregeln hätten sich indeß bald gezeigt, und im vorigen Jahre habe wieder die Schiedsbehörde durch einzelne örtliche Bestimmungen aushelfen müssen, dadurch sei aber die Aufregung keineswegs gemildert worden, und die Folge von diesen Commissionen sei abzusehen; er wisse, daß viele Tagelöhner, welche im vorigen Jahre Schiedscommissionen beantragt hätten, von ihren Herren würden gekündigt werden. — Der Redner giebt eine Schilderung von den Uebelständen, welche mit diesen Regulirungen, „nach eines jeden Ortes Ordnung“ verbunden seien, wo die Leute ganz der Willkür des Herrn Preis gegeben seien, indem er denjenigen Tagelöhnern, welche sich der neuen Ordnung nicht unterwerfen wollten, den Schein gebe; er versichert einzelne Commissarien gesprochen zu haben, welche ihm ein schaudererregendes Bild von der Lage der Leute auf einzelnen Höfen gemacht hätten. — Der Entwurf wahre die Freiheit zwischen dem Tagelöhner und dem Herrn durchaus, wo das Verhältniß ein gutes sei, werde es bestehen, wo aber nicht, sei es zu lösen, aber auf einem andern Wege als dem der Kündigung. Wenn man dem Ausschusse vorgeworfen habe, er hätte sich, wie der landwirthschaftliche Congreß in Frankfurt a. M. darauf beschränken müssen, nichts zu thun, so sei dies allerdings ein bequemes Mittel; der Ausschuß habe aber geglaubt, seine Pflicht thun zu müssen. — Man habe ferner gesagt, derselbe hätte für Verbesserung der Schule, für das Heimathsrecht, die Gemeindebildung sorgen müssen, er wisse nicht, ob dies Sache des Ausschusses gewesen, aber das wisse er, daß wenigstens diejenigen hieraus keine Vorwürfe hernehmen dürfen, die es seit mehr denn 30 Jahren unterlassen hätten, die ritterschaftlichen Schulen zu verbessern, und denen dies doch allein obgelgen habe. Schließlich begegnet der Redner mehreren Bemerkungen gegen den Entwurf.

Ritter vertheidigt den Entwurf gegen einzelne Vorwürfe. Wenn die Garantie der Arbeit das Höchste sei, so wären die Negersclaven die glücklichsten, denn denen sei Arbeit und Kost garantirt. Meklenburg habe noch so viel Grund und Boden zu cultiviren, daß noch viele Hände zur Arbeit nöthig seien. — Man glaube es der naturgemäßen Entwickelung überlassen zu müssen und verstehe darunter die Lösung aller Bande und Verhältnisse, aber dies würde ein großes Unrecht sein, da die Leute durch die früheren Verhältnisse ein Recht an der Scholle hätten.

Meyer-Malchow: Die Anfeindungen des Ausschusses seien nicht geschehen wegen seines Fleißes und seiner Arbeit, sondern um die Ausführung seiner Irrthümer zu vermeiden. Die unendliche Mühe der gegenwärtigen Arbeit sei anzuerkennen, aber das Mittel sei nicht gut gewählt. Der erste Mangel sei, daß man nicht gesehen habe darauf, daß nicht die gegenwärtigen Tagelöhner, sondern auch alle künftigen in Betracht kämen, das Palliativmittel sei so tief einschneidend wie fast die Radicalcur selbst. — Durch die Befreiung des Willens gelange man aber ferner noch nicht zur Selbstständigkeit des Arbeiters, sondern erst

durch die Hebung des materiellen Wohlstandes; jetzt sei seine Arbeit gesichert, und deshalb lebe er nur in Abhängigkeit von der Materie und diese sei durchaus nicht aufzuheben; Ueberfluß und Mangel sei überhaupt etwas relatives. — Der Redner geht näher auf die einzelnen Hauptpuncte des Entwurfes ein, hebt hervor, daß hauptsächlich die Garantie für die Arbeit genommen und die Lage des Tagelöhners unendlich verschlimmert werde.

v. Thünen hebt noch hervor, das Verhältniß der Tagelöhner zu ihren Herren sei naturgemäß hervorgegangen, durch die Zeitverhältnisse sei die frühere Zufriedenheit in Unzufriedenheit übergegangen, das Verhältniß sei theilweise ein unerträgliches geworden, einen Ausweg habe man durch die Schiedscommission gefunden, einen neuen Ausweg wolle man durch dies Gesetz. Das Verhältniß des Arbeiters zum Arbeitgeber sei aber nach demselben ein durchaus freies, und dasselbe könne deshalb auch so leicht nicht schädlich werden, denn wenn die Leute sähen, daß ihr Verhältniß durch das neue Gesetz nicht werde gebessert werden, so würden sie mit Freiheit in das alte Verhältniß zurückkehren.

Die Debatte wird geschlossen.

Wendhausen vertheidigt den Entwurf gegen die Hauptangriffe. Die Gewähr der Arbeit müsse nothwendig entzogen werden, wenn eine Selbstständigkeit der Stellung des Arbeiters geschaffen werden solle, diese Gefahr müsse der Arbeiter, wolle er frei sein, übernehmen, wer nicht für sich selbst sorgen möge, für den müsse auch ein anderer nicht zu sorgen nöthig haben. — Der Ausschuß schlage ferner nicht einen so tiefen Eingriff in die Privatrechte vor, wie man glaube, der Entwurf lege dem Gutsbesitzer gar nicht mehr auf, als derselbe bisher zu leisten gehabt habe, der Tagelöhner solle nur berechtigt sein, andere Gegenleistungen dafür zu geben; das Schiedscommissionsgesetz vom vorigen Jahre enthalte einen weit tieferen Eingriff. — Er vertheidigt das Gesetz gegen den Vorwurf der Künstelei, ferner dagegen, daß es nur durch guten Willen zur Ausführung kommen könne, denn es sei bestimmt, daß der Gutsbesitzer etwas Gewisses geben solle. Die Häuslereien ferner seien nicht so schlimm, als man sie schildere, das einzig wirksame Mittel zur Verbesserung unserer Zustände sei die Schaffung des kleinen Grundbesitzes, der die Leute auch ihre politischen Rechte schätzen lehren und sie zu wahrhaften Staatsbürgern machen werde. — Er hält es mit Dewitz-Krumbeck nicht für nothwendig, daß vorher erst Armengemeinden gebildet werden müßten, denn Armengemeinden existirten jetzt schon allenthalben, auch in der Ritterschaft, nach einer Verordnung vom August 1828. —

Es kommt zur Verhandlung der zweite Antrag des Ausschusses: Die Beschlußnahme in der Weise vorzunehmen, daß zuerst der Eingang und die §§. 1, 2, 3 des Hauptgesetzes, sodann die Anlagen II, III, IV, weiter die §§. 5 bis 14 des Hauptgesetzes, dann die Anlage I und endlich der §. 4 des Hauptgesetzes zur Berathung kommen.

Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.

Der Schluß der Sitzung wird beantragt und 1 Uhr angenommen. (A. M.)

Hundertundvierte Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 11. Juni 1849.
Präsident: Trotsche.

Der Präsident eröffnet die Sitzung. Das Protocoll der vorigen Sitzung wird vom Schriftführer Schultetus verlesen und von der Versammlung genehmigt.

Es werden verlesen:

1) Zwei Amendements des Abgeordneten Prien zum Hoftagelöhnergesetz.

2) Botschaft der Schwerinschen Commissarien. Die Schwerinschen Commissarien, mit Bezugnahme auf ihre in der Erklärung vom 5ten d. M. dargelegten Gründe, weshalb die deutsche Nationalversammlung nicht mehr als Vertreterin der gesammten deutschen Nation und das Zustandebringen der deutschen Verfassung durch sie gescheitert erscheine, erklären, daß die Regierung nicht bloß die Neuwahlen nicht mehr habe beschaffen lassen, sondern sich auch veranlaßt gefunden habe, denjenigen Abgeordneten, welche noch nicht ausgetreten und mit nach Stuttgart gegangen seien, das Mandat zu entziehen und hievon dem Reichsministerium Anzeige zu machen.

3) Erklärung des Strelitzschen Commissarius. „Mit Bezugnahme auf die in der Abgeordnetenversammlung Seitens der Großherzoglich meklenburg-schwerinschen Commissarien unterm 7ten d. M. in der deutschen Angelegenheit gemachten übrigen Vorlagen ist der unterzeichnete Großherzoglich meklenburg-strelitzsche Commissarius beauftragt, der Abgeordnetenversammlung auf den desfalls gestellten Antrag des betreffenden Ausschusses hieneben die fraglichen Verhandlungen, nämlich die resp. unterm 1sten und 3ten d. M. Seitens des meklenburg-strelitzschen Staatsministerii an das Königl. preußische Gouvernement abgegebene Erklärungen, sowie die darauf unterm 5ten d. M. erfolgte Erwiderung des letzteren vollständig mitzutheilen. Sowie die Großherzogl. Regierung sich von der Ueberzeugung hat leiten lassen, daß sie das Recht und die dringende Pflicht habe, in dieser für das deutsche Vaterland so überaus wichtigen und dabei dringlichen Angelegenheit in der aus jenen Vorlagen ersichtlichen Weise vorzuschreiten, so hat damit über die Frage, ob und in wieweit die Abgeordnetenversammlung eine Concurrenz bei der weiteren Durchführung der hierauf bezüglichen Maßnahmen zu beanspruchen habe, noch nicht entschieden werden sollen. Die Großherzogl. Regierung hält auch zur Zeit ein näheres Eingehen auf diese Frage nicht für angemessen, indem sie sich der Hoffnung überläßt, daß in der Sache selbst eine Uebereinstimmung mit der Abgeordnetenkammer erreicht werden wird, von der Abgeordnetenversammlung über die in der gedachten Vorlage der Großherzogl. meklenburg-schwerinschen Commissarien hervorgehobenen beiden Punkte gleichfalls eine Aeußerung baldigst entgegenzunehmen." (Derselben liegen an die einzelnen Staatsschriften, welche zwischen der strelitzschen Regierung und dem preußischen Ministerium gewechselt sind; alle Schriften, namentlich auch die Beitrittserklärung an Preußen, welche das patriotische Bestreben Preußens rühmend anerkennt, sind, wie Schriftführer Müller auf Anfrage Pohle's erklärt, von Niemandem unterzeichnet.) Diese Schriften erregen häufig Zeichen des Unwillens der Versammlung.

4) Dringliche motivirte Interpellation Wenzlaff: In Erwägung, daß der Herr Commissarius im Laufe der Verhandlungen bei der 1sten Lesung des Verfassungsentwurfs, Gelegenheit gehabt haben, ihre Bedenken über das Ganze und einzelne Paragraphen des genannten Entwurfs schriftlich niederzulegen, wie sie dieselben verschiedentlich mündlich erhoben haben; in Erwägung ferner, daß nunmehr über drei Wochen verflossen sind, seit der in erster Lesung von der Kammer angenommenen und neu redigirte Verfassungsentwurf den Herren Commissarien zur Rückäußerung vorgelegt worden ist; in Erwägung endlich, daß der Abgeordnetenkammer, bei längerer Verzögerung der von den Herren Commissarien erwarteten Rückäußerung, durch die Zeitverhältnisse gedrängt, leicht in die Lage kommen könnte, an die 2te Lesung des Verfassungsentwurfs gehen zu müssen, ohne jene Rückäußerung abzuwarten, wodurch alsdann die ursprüngliche Absicht der Kammer wider deren Willen würde vereitelt werden: stelle ich die dringliche, vor Uebergang zur Tagesordnung zuzulassende Interpellation an die Herren Commissarien „in welcher kürzesten Frist ihre Rückäußerung über den in 1ster Lesung beschlossenen Verfassungsentwurf der Kammer der Abgeordneten vorgelegt werden können".

5) Dringlicher vor weiterer Tagesordnung zu berathender Antrag Pohle: Die heutigen Erklärungen der Schwerinschen Regierung und die Strelitzsche Botschaft dem Verfassungs-Ausschuß zu übergeben.

Nächste Sitzung: Dienstag den 12ten Juni Morgens 9 Uhr. Tagesordnung: Fortsetzung der Berathung des 13ten Berichts des volkswirthschaftlichen Ausschusses, betreffend das Hoftagelöhnergesetz.

(Schluß folgt.)

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig

Der Meklenburgische Landtagsbote.

(Für Meklenburg-Schwerin und Meklenburg-Strelitz.)

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 6 Nummern. **Zweiter Jahrgang.** Der Preis pro Quartal, von No. 193 bis Johannis, beträgt 1 Thlr. 12 ßl.

№ 256. Schwerin, den 12. Juni. **1849.**

Mehrfachen Anfragen zu genügen, bemerken wir nochmals, daß der meklenburgische Landtagsbote als eine politische Tendenzschrift nur noch bis zum 1sten Juli d. J. bestehen, alsdann aber in eine demokratische Zeitung, redigirt vom Abgeordneten Pohle, über- und aufgehen werde, welche den Namen „meklenburgischer Landtagsbote" fortführen wird und bei der sich sämmtliche Mitglieder unserer bisherigen Redactionscommission als Mitarbeiter betheiligen werden. — Wir sind überzeugt, daß unsere bisherigen Leser den Landtagsboten auch in seiner veränderten, bedeutend erweiterten Gestalt halten werden, wie bisher schon vielfache Abonnementserneuerungen angedeutet haben; aber auch ohne dies nimmt die Subscription ganz neuer Abonnenten einen so guten Fortgang, daß dadurch allein das Bestehen unserer beabsichtigten demokratischen Zeitung schon jetzt vollkommen gesichert ist.

Die Redactions-Commission des Landtagsboten.

Die octroyirte Dreikönigs-Verfassung des deutschen Reichs *).

Die Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover haben nicht nur ein Schutz- und Trutzbündniß, sondern auch ein Bündniß zur Bildung eines deutschen Reichs geschlossen, und für dieses Reich eine Verfassung entworfen und angenommen. Alle andern deutschen Regierungen werden aufgefordert, sich diesem Bündniß, diesem Reich und dieser Verfassung freiwillig anzuschließen. Das auf Grundlage dieser Verfassung gebildete Reich wird nach den Bestimmungen der Verfassung einen Reichstag zur Berathung und Zustimmung dieser Verfassung berufen, und auf der freien Zustimmung dieser Nationalvertretung soll der rechtsgültige Abschluß dieses Verfassungswerks, also der rechtsgültige Bestand dieses deutschen Reichs beruhen.

Neben diesem auf Grund des §. 11 der deutschen Bundesakte neugebildeten deutschen Reiche soll der deutsche Bund von 1815 mit allen für die einzelnen Staaten und die Gesammtheit aus demselben hervorgehenden Pflichten und Rechten unverändert fortbestehen. Neben beiden kann sich aber auf Grund der von der Nationalversammlung verkündeten Verfassung und auf Grund des §. 11 der deutschen Bundesakte ein zweites deutsches Reich aus dem Zusammentritt der 29 Staaten, und ein drittes aus dem Bündniß zwischen Oesterreich und Baiern bilden. Außer diesen Reichen besteht außerdem noch eine von der Nationalversammlung berufene, von sämmtlichen Regierungen anerkannte Centralgewalt mit einem provisorischen Reichsverweser, den Niemand seiner Stellung zu entsetzen befugt und berechtigt ist. Endlich soll hoffentlich innerhalb aller dieser Reiche und Staatenbündnisse der deutsche Zollverein in seiner bisherigen Gestaltung fortbestehen.

Wir sind weit davon entfernt, diese hochwichtige Angelegenheit mit leichtfertigem Scherz oder gar mit ironischem Spott behandeln zu wollen. Allzuernst und gefahrdrohend ist die Lage, in welche unser deutsches Vaterland durch die neuesten Ereignisse gebracht worden ist; allzubedenklich sind die Verwickelungen, in welche die große Frage der Zeit über die Einheit und Freiheit der deutschen Nation gerathen ist, als daß wir uns bei dem Hinblick auf diese Thatsachen nicht von dem tiefsten Ernst ergriffen fühlen sollten. Aber wir erfüllen eine heilige und unabweisbare Pflicht gegen unser Vaterland, wenn wir diese traurigen Thatsachen im Lichte der vollen und unverhüllten Wahrheit darstellen, damit Niemand mehr über die Größe der Gefahr, in der wir uns befinden, in Zweifel sei. Wenn wir daher hier Nichts anderes gegeben haben, als was wir aus der Circularnote des preußischen Ministerpräsidenten thatsächlich und unzweideutig herausgelesen, so werden wir im Folgenden versuchen, die Intentionen des preußischen Kabinets noch näher darzustellen, um uns zu überzeugen, ob dieselben ausführbar sind und ob sie mit den Wünschen und Rechten des deutschen Volkes in Einklang stehen.

Wir haben die Lage dargestellt, in welche die deutsche Frage durch die preußische Cirkularnote vom 28sten Mai dem äußeren Thatbestande nach gebracht worden ist, und in dieser einfachen Darstellung der Thatsache die Haltlosigkeit des Planes, die Unausführbarkeit der Absichten nachgewiesen, welche dieser Note zu Grunde liegen. Wir wollen es nun versuchen die Unausführbarkeit des preußischen Verfassungsplanes aus den Motiven, aus denen er hervorgegangen, aus den Widersprüchen, die er in sich selber trägt und in denen er zu den unzweifelhaften Anforderungen der Gegenwart und des deutschen Volkes steht, nachzuweisen.

Der vorliegende Verfassungsplan ist ein Product der falschen und unhaltbaren Stellung, die das gegenwärtige preußische Kabinet zu der Revolution von 1848 einnimmt.

Nachdem alle preußischen Ministerien bis zu dem gegenwärtigen sich unfähig gezeigt hatten die deutsche Revolution von 1848 in ihrer sittlichen und nationalen Größe zu begreifen, nachdem sich Niemand gefunden hatte, der sie zu lenken und zu beherrschen und ihre Errungenschaften sich anzueignen wußte, stellte

*) Vergl. Nr. 138 und 139 der N. Z.

sich das Ministerium vom 9. November die unglückliche Aufgabe, die Thatsache der Revolution überall zu verläugnen. Da man sich aber in der Unmöglichkeit sah, mit dieser Thatsache auch die Forderungen zu verläugnen, aus denen sie hervorgegangen und deren Erfüllung mit ihrem Siege zum unabweisbaren Bedürfniß geworden war, so sollte die Erfüllung dieser Forderung, soweit sie eben eine unvermeidliche war, als ein freigewährtes Geschenk der Krone vermöge ihrer Souveränetät, nicht aber als eine Errungenschaft des Volkes vermöge seiner Revolution, erscheinen.

Dies ist die Stellung des preußischen Kabinets nicht nur zur preußischen, sondern in noch höherem Maße zur deutschen Revolution und ihren Forderungen.

Friedrich Wilhelm IV. hatte schon vor der Revolution die Forderung der deutschen Nation auf ihre Einheit und, soweit sie damit nothwendig verbunden ist, auch auf ihre Freiheit anerkannt. Er mußte von der Ueberzeugung durchdrungen sein, daß Preußen mit seinem Herrscherhause den Beruf habe, diese nationale Einheit des deutschen Volkes zu begründen und an deren Spitze zu treten.

Als aber diese Forderung der Geschichte als eine vollendete Thatsache vor den preußischen Thron trat, als das deutsche Volk in seiner selbsterrungenen Einheit und gestützt auf seine neugewonnene Freiheit Beides unter den Schutz der preußischen Krone stellte, als dem Könige von Preußen die Kaiserkrone des deutschen Reiches aus der Hand der Revolution geboten wurde: da fand sich derselbe nicht von Ministern umgeben, die den Muth hatten, das vollendete Werk einer sittlich-nationalen Revolution durch ein einziges Wort zu einer Thatsache der Geschichte zu erheben. Sie wiesen für das preußische Herrscherhaus die deutsche Krone zurück, die aus der Hand des souveränen Volkes geboten wurde, um dieselbe, wie sie meinten, aus der Hand der souveränen Fürsten zu empfangen.

Wir behaupten unbedenklich, daß der einzig entscheidende Grund für die Ablehnung der deutschen Krone von Seiten Preußens nicht der Inhalt der mit derselben verbundenen Verfassung war, sondern der revolutionäre Ursprung beider, die nothwendige Anerkennung der Volkssouveränetät, die mit der Annahme des deutschen Kaiserthrons und der deutschen Verfassung nothwendig verbunden war, — ebenso wie die Begeisterung des deutschen Volkes für diese Verfassung nicht aus der allgemeinen Zustimmung zu deren Inhalt, sondern aus dem erhebenden Bewußtsein hervorging, daß sie die Schöpfung des deutschen Volksgeistes, das Product des freien deutschen Volkswillens sei.

Aber das preußische Kabinet hatte in seiner kurzsichtigen Politik bei dieser ersten Verweigerung einer unverholenen Annahme nicht die entfernteste Ahnung davon, daß dem preußischen Herrscherhause die dargebotene Krone, dem preußischen Volke die dargebotene Hegemonie der deutschen Nation nun auch thatsächlich entgehen könne. Es hatte keine Ahnung davon daß es durch die traurige Consequenz von der einen wie von der andern Seite von dem zweifelhaften Ja bald zum entschiedenen Nein würde gedrängt werden; daß hier die falschen Freunde des Thrones im Innern und die selbstsüchtigen Bundesgenossen von Außen, dort die falschen Freunde des Volks und der Freiheit den augenblicklichen Bruch zu einem unheilbaren Riß erweitern würden. Sie hatten keine Ahnung davon, daß in dem Augenblick, wo der Schlund der deutschen Revolution sich vor aller Welt schließen zu wollen schien, sie durch ihr Wort einen neuen unergründlich tiefen Abgrund derselben öffneten, daß das sichtbar vollendete Werk der deutschen Einheit vielleicht für immer von ihnen zerrissen wurde. Sie hatten am wenigsten eine Ahnung davon, daß das preußische Kabinet in seinen ferneren Bestrebungen fast von allen deutschen Regierungen werde verlassen werden, wie verschieden auch die Motive hierzu für die Einzelnen sein mochten.

So befindet sich die preußische Regierung die ihre Bestrebungen für die deutsche Einheit und für die preußische Hegemonie nicht aufgeben kann, in einer rathlosen, halb verzweifelten Stellung, und nur als das Produkt einer solchen Stellung ist das Hervortreten mit einem Plan erklärlich, wie er in dem erwähnten Cirkularschreiben veröffentlicht wird.

Niemals vielleicht befand sich ein preußisches Kabinet in einer so isolirten und verlassenen Stellung wie das gegenwärtige in der deutschen Frage. Die Sympathie des deutschen Volks wird muthwillig zurückgestoßen und seine Vertreter aus aufopfern-

den Freunden in unversöhnliche Feinde umgewandelt. Die Stimme des eigenen Volkes wird nicht gehört und zum Schweigen gezwungen. Achtundzwanzig deutsche Regierungen, die noch eben (Note vom 23. Januar) sich auf's Innigste an Preußen angeschlossen, wurden in dem Moment von demselben verlassen und in das feindliche Lager gedrängt, als sie ihm ihre Souveränetät zum Opfer brachten. Baiern, das den Wiederspruch gegen die deutsche Einheit von Geschlecht zu Geschlecht vererbt. — Oesterreich, das unfähig, selbst länger in Deutschland zu herrschen, doch dem Nachfolger Friedrich des Großen diese Herrschaft nicht abtreten mochte, sie waren die Freunde, die im Moment der Entscheidung die Hand des Königs von der dargebotenen Krone zurückgezogen, und sie haben, nachdem diese Entscheidung nach ihrem Wunsche geschehen war, die preußische Regierung verlassen, um ihre eigenen selbstsüchtigen Plane zum Unheil Deutschlands und Preußen zu verfolgen.

Und nun erscheint Preußen im traurigen Bunde mit der königlichen Regierung von Sachsen, deren Oberhaupt mit seinem Volk zerfallen, sich nur durch Preußens Beistand auf seinem Throne zu erhalten vermochte, und mit der königlichen Regierung von Hannover, die der deutschen Nationalität fremd, an den Widerspruch mit ihrem Volke gewohnt ist. Und in diesem Bunde proklamirt die preußische Regierung vor Deutschland und Europa die deutsche Einheit, die Begründung eines einigen deutschen Reiches.

Welchen Standpunkt aber nimmt die Regierung Preußens bei der Proklamirung dieses Bündnisses und dieses Entwurfs zu einer deutschen Reichs-Verfassung ein, der doch genau betrachtet, weit mehr als ein Entwurf sein will? Nach unserer Ansicht einen Standpunkt, der in der Luft schwebt, der vollkommen ohne thatsächliche Grundlage ist und für den sich die Regierung den Boden nur durch eine dreifache Fiktion zu schaffen vermochte.

Die erste Fiktion ist die Voraussetzung, daß eine deutsche Revolution von 1848 niemals existirt hat. Der Verfassungsplan der verbündeten Regierungen weiß daher nichts von dem rechtlichen Dasein einer Nationalversammlung, die von den Völkern und Fürsten Deutschlands berufen ward, um dem deutschen Volke eine Verfassung zu geben und die eben dadurch noch nicht aufgehört hat zu bestehen, daß ein preußisches Ministerium sie desavouirt. Die Circularnote weiß ferner nichts von der thatsächlichen Auflösung des Bundestages, mit welcher die Auflösung des völkerrechtlichen Staatenbundes von selbst gegeben war und von der Einsetzung einer provisorischen Centralgewalt an dessen Stelle mit welcher ebenso thatsächlich der völkerrechtliche Staatenbund in einen nationalen Bundesstaat umgewandelt ward; am wenigsten aber weiß die Cirkularnote von der Existenz einer deutschen Verfassung, welche von der zu ihrer Feststellung berufenen Nationalversammlung als Gesetz proklamirt, von dem gesammten deutschen Volke mit freudiger Zustimmung begrüßt, von allen deutschen Volksvertretungen, bis auf eine als rechtsverbindlich anerkannt und von allen deutschen Regierungen, bis auf fünf, als unumstößliches Gesetz angenommen, verkündigt und zum Theil beschworen ist.

Die Cirkularnote fingirt also zweitens das unveränderte Fortbestehen des deutschen Bundes, der nur zufällig seit einem Jahre eines jeden Organs entbehrt, durch das er seine Existenz zu bekunden vermöchte, und an dessen Stelle nur zufällig ein ganz anderes konstituirtes Deutschland mit einer Nationalversammlung und einer Centralgewalt an seiner Spitze getreten ist, von der die Bundesakte Nichts weiß und die dessenungeachtet mit Zustimmung aller Staaten über Krieg und Frieden entscheidet, Gesetze erläßt und verkündet und über die gesammte Macht des deutschen Volkes gebietet. Und auf diese Fiktion wird das Recht besirt, Bündnisse einzugehen, wie dieselben zwischen den Regierungen von Preußen Sachsen und Hannover geschlossen sind.

Drittens endlich bewegt sich der ganze Verfassungsplan auf der wunderbaren Fiktion, daß innerhalb des thatsächlich bestehenden deutschen Bundesstaates oder des in der Fiktion wiederhergestellten deutschen Staatenbundes irgendwo ein deutsches Reich mit einer Verfassung und einem Wahlgesetz bereits bestehe, an das sich die übrigen Regierungen nur freiwillig anzuschließen hätten, um das ganze deutsche Volk in demselben zu vereinigen und dann die Zustimmung einer selbstgeschaffenen allgemeinen Volksvertretung zu fordern; auf der wunderbaren Fiktion, sagen

wir, daß die Verständigung der drei Regierungen über ein Vereinigung ihrer Landesgebiete zu einem Reiche, dem die einzelnen Staaten ihre wichtigsten Souveränetätsrechte opfern, und dem nun ohne Weiteres der Name „das deutsche Reich" beigelegt wird, irgend eine staats- und völkerrechtliche Gültigkeit habe, bevor demselben die in jedem Einzelstaate verfassungsmäßig unerläßliche Zustimmung der Landesvertretung geworden ist; auf der Fiktion, daß dieses gar nicht existirende Reich sich bereits in der Möglichkeit befunden habe, sich eine Verfassung und ein Wahlgesetz zu geben, an dessen Ausführung die Völker derjenigen Staaten gebunden sein könnten, deren unverletzliche Souveränetät gerade durch die Bundesacte, auf die sich dieses Bündniß stützt, am unzweideutigsten garantirt ist.

Das Verfassungsproject der verbündeten Regierungen ist unausführbar, weil es auf falschen Voraussetzungen beruht, die falschen Voraussetzungen waren nothwendig, weil die wahrhaften Voraussetzungen der deutschen Einheit verleugnet werden sollten; die preußische Regierung aber mußte in diese unhaltbaren Stellung zur deutschen Frage kommen, weil sie die Thatsache einer Revolution nicht anerkennen will, deren Forderungen sie nicht zurückweisen kann.

Parallele.

Der deutschen Centralgewalt fehlt nichts als Energie, **der meklenburgischen Centralcommitte der Reformvereine desgleichen.** Jene befindet sich, wenn auch in Frankfurt a. M., so doch nicht in Deutschland, sintemal solches noch immer nicht existirt; diese, wenn auch in Rostock, so doch nicht in Meklenburg, sintemal auch Rostock in Meklenburg weder auf- noch eingehen, sondern gleich dem königl. schwedischen Wismar als Compaciscent der meklenburg-schwerinschen Regierung betrachtet und behandelt sein will und ein einiges Meklenburg überhaupt nicht existirt, so lange die preußische Provinz Meklenburg-Strelitz von einer aufrichtigen Union mit Meklenburg-Schwerin nichts wissen darf, indem es der preußische Oberpräsident von Meklenburg-Strelitz, der Herr v. Dewitz, Erb- und Gerichtsherr auf und zu Groß Miltzow nicht erlaubt. —

Hundertundvierte Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 11. Juni 1849.
(Schluß.)
Präsident: Trotsche.

6) Mehrere Amendements zum Hoftagelöhnergesetz und Antrag Schulz: in Erwägung, daß die in den Anlagen II und III zum Hoftagelöhnergesetz gemachten Vorschläge die Anbahnung eines wirklich freien Arbeiterstandes nicht erfüllen und dieser zum Schaden führen, über diese Anlage zur Tagesordnung überzugehen..

Der Prioritäts-Ausschuß hat zum Vorsitzenden Witt, dessen Stellvertreter Hesse, zum Schriftführer Weigel, und dessen Stellvertreter Prien, erwählt.

Auf der Tagesordnung steht: die dringliche Interpellation Krüger an den strelitzschen Commissarius, betreffend Publicirung der Wechselproceßordnung.

Commissarius Buchka schließt sich der in voriger Sitzung gegebenen Erklärung der Schwerinschen Commissarien an.

Der obige Pohle'sche Antrag wird unterstützt, und die Dringlichkeit, nachdem Pohle erklärt hat, es solle in seinem Antrage nicht „Botschaft" heißen, sondern „Erklärung des Strelitzschen Commissarius", ebenso wie der Antrag selbst ohne Debatte angenommen.

Die obige Interpellation Wenzlaff wird unterstützt, und nachdem Wenzlaff sich auf die denselben beigefügten Motive berufen, die Dringlichkeit anerkannt.

Commissarius v. Lützow erklärt sofort, daß die Arbeiten so weit vorgerückt seien, daß es nur noch der hausvertragsmäßigen Communication mit Strelitz bedürfe, um das Nöthige vorzulegen.

Commissarius v. Lützow schließt sich dem an.

Wenzlaff erklärt: die hausvertragsmäßigen Communicationen pflegten etwas zeitraubender Natur zu sein, in der Antwort sei kein bestimmter Termin festgesetzt, und gerade diesen zu wissen, sei sehr wünschenswerth.

Commissarius Buchka erklärt noch, daß die Habeascorpus-Acte in Strelitz in dem letzten officiellen Blatt am 10ten Juni publicirt sei.

Die Tagesordnung führt zum:
Hoftagelöhnergesetz.
die Ueberschrift und der Eingang wird ohne Debatte angenommen.

Gesetzliche Feststellung des Begriffs Hoftagelöhner. §. 1. Unter Hoftagelöhner sind die auf einem Gute wohnenden Arbeiter zu verstehen, welche eine selbstständige Wirthschaft führen und (zu dem Inhaber des Gutes) in einem während des ganzen Jahres zur Arbeit verpflichtenden Dienstverhältnisse stehen, welche ferner noch so arbeitsfähig sind, daß sie alle vorkommenden Tagelöhnerarbeiten vollführen können. Ob übrigens ihr Lohn nach den einzelnen Arbeitstagen berechnet wird, oder ganz oder theilweise in einem Jahreslohne (Deputat) besteht, ist gleichgültig.

Hiezu Amendement Siedenburg: für die Worte „während des ganzen Jahres" zu setzen „mindestens während eines halben Jahres."

Amendement Prien (war uns nicht zugänglich).

Amendement Deiters: Im §. 1 zu streichen „auf einem Gute wohnenden," und „zu dem Inhaber des Gutes."

Wendhausen rechtfertigt die Feststellung des Begriffs eines Hoftagelöhners, welches in dem Gesetz über die Schiedscommissionen nicht geschehen sei. Er erklärt sich schließlich gegen das Amendement Prien.

Siedenburg motivirt sein Amendement durch die Zustände und die Lage der Hoftagelöhner.

Deiters: Die Definition im §. 1 habe die Competenz, die Berechtigung zu dem Gesetze festzustellen, sei also sehr wichtig. Wenn man, wie Prien, die Erbpächter ausschließen wolle, so müsse er bemerken, daß nach den Bestimmungen über die Häuslereien, das von den Besitzern Weggegebene ihnen mit 5% werde verzinset werden, und daß es gesetzlich nicht erlaubt sei, eine größere Zinsnutzung als 5% von einer Sache zu verlangen. Ueberdem hätten die Erbpächter einen Regreßanspruch gegen ihren Verpächter. — Die Bestimmung „die auf einem Gute wohnenden Arbeiter" sei zu unbestimmt; wenn ferner z. B. ein Gut ein Erbpachtgehöft werde, so würden dadurch die Tagelöhner ihre Berechtigung verlieren, was eine große Ungerechtigkeit enthalte. Er empfiehlt durch diese Betrachtungen sein Amendement.

Prien beruft sich auf seine Motive. — Dieselben werden verlesen.

v. Dewitz-Krumbeck hält die für Tagelöhner, die um täglichen Lohn arbeiten und versteht unter Hoftagelöhnern die, welche sich verpflichtet haben, dem Gutsherrn gegen täglichen Lohn das Jahr über Arbeit zu leisten, die übrigen Bestimmungen des §. 1 gehörten nicht zu dem Begriff eines Hoftagelöhners, namentlich nicht, ob er im Stande sei, seine Arbeit gehörig zu leisten. Gegen Deiters bemerkt er, daß derselbe Capital und Gewerbe in seiner Betrachtung wegen der 5% verwechseln. Wenn man gleiche Berechtigung für Alle wolle, so müsse man in dies Gesetz auch die städtischen Arbeiter hineinziehen. Schließlich erklärt er sich gegen die Anwendung des Gesetzesdeputatisten.

Deiters setzt seinem Amendement hinzu:
vor „Arbeiter" zu setzen „ländliche."

Ackermann stellt das Amendement §. 1 so zu fassen:
unter Hoftagelöhner, wie sie von diesem Gesetz ergriffen werden sollen ꝛc.
um die Aussetzungen von Dewitz-Krumbeck dadurch zu beseitigen.

Reinhold erkärt sich gegen das ganze Gesetz, er weiß nicht, warum der Hoftagelöhner mehr haben soll, als ein freier Arbeiter, er hält dies für ungerecht und glaubt, daß hiedurch ein Neid zwischen beide Klassen entstehen würde. Auch gegen den Staat sei dies ungerecht, da eine solche Zwangsmaaßregel nicht weiter gehen dürfe, als die Nothdurft erfordere, diese aber sei in dem Maaße noch nicht vorhanden, daß namentlich auch die Erbpächter, Bauern ꝛc. verpflichtet werden sollten.

Die Debatte wird geschlossen.

Ackermann: Es sei nur von den Tagelöhnern die Rede, welche auf einem Gute lebten; was ein Gut sei, sei unzweifelhaft, es sei dasjenige, auf welchem der Eigenthümer die Obrigkeit habe. Es sei nothwendig, den Gesichtspunkt anzugeben, von welchem der Gesetzgeber ausgehe; der Redner setzt sodann auseinander, wie das Gesetz beim Mangel der Freizügigkeit und einer Communalordnung, nur diesem Uebergang habe bestimmen können; durch diese Betrachtung seien alle Einwürfe beseitigt, welche das letzte Mal in der allgemeinen Debatte gegen das Gesetz vorgebracht seien. Er begreife übrigens nicht, wie grade einer Partei, welche die Freiheit vertreten wolle, eine Garantie der Arbeit durch den Gutsherrn verlangt werde, dies könne nur die Gemeinde, der Staat. Man möge festhalten, daß ehe der Tagelöhner aus seinem jetzigen Zustande in die Armenversorgung übergehe, ein Zwischenzustand durch die Einrichtung der Häuslereien geschafft werden solle.

Die letzte Aeußerung Ackermanns ruft einige Reklamationen von M. Miggers und Petermann hervor, wogegen Ackermann erklärt, daß er der Fraction überall keinen Vorwurf gemacht habe.

Wendhausen: Der Ausschuß sei sich der Schwierigkeit einer Definition wohl bewußt gewesen, habe aber dieselbe doch für nothwendig gehalten. Was unter „Hoftagelöhner" zu verstehen sei, sei unter den Arbeitern durchaus feststehend, so daß eine bei der Ausführung des Gesetzes über Schiedskommissionen über diesen Begriff Streit entstanden sei. — Er giebt eine geschichtliche Entwickelung von der Entstehung der Hoftagelöhner und zeigt daraus, wie das Dienstverhältniß dieser gegen andere Tagelöhner ein durchaus verschiedenes sei.

Das Amendement Prien wird abgelehnt.

Der §. 1 mit dem Amendement Ackermann wird angenommen.

Die Amendements Deiters, welche vorbehalten sind, werden nach gemachter Gegenprobe abgelehnt.

Das Amendement Siedenburg wird abgelehnt.

Auflösung des bisherigen Verhältnisses. §. 2.

Alle jetzt zwischen den Gutsherren (gleichviel ob Eigenthümer, Erbpächter oder Pächter des Gutes) und Tagelöhnern bestehenden Dienstverhältnisse können zum 2ten October und 2ten April durch einseitige beiden Theilen bis 2 Monate vorher freistehende Kündigung aufgehoben werden. Dem entgegenstehende gesetzliche oder contractliche Bestimmungen sind hiermit beseitigt.

Dazu Amendement Siedenburg:

§. 2 zu streichen, event. für „den gesetzlichen Umzugszeiten" zu sagen „der gesetzlichen Umzugszeit" und die Worte „bis 2 Monate vorher" wegzulassen.

Amendement Deiters: Zusatz zum §. 2:

Zum nächsten October geschehene Kündigungen bleiben suspendirt, falls beide Theile nicht unter dies Gesetz gelangen.

Amendement Prien: das Wort „Erbpächter" wegzulassen.

Siedenburg vertheidigt sein Amendement.

(A. M.)

Nachdem außer dem Amendementsteller Deiters nur noch Dewitz-Krumbeck und Reinhold über §. 2, den der Berichterstatter Wendhausen vertheidigt, gesprochen, wird das Amendement Siedenburg (den §. zu streichen) abgelehnt; ebenso der §. 2 in Verbindung mit den beiden eventuellen Amendements Siedenburg, wie in Verbindung mit den Amendements Deiters und Prien. Bei der Abstimmung über den Paragraphen selbst vernothwendigt sich nach vergeblich gemachter Gegenprobe der Namensaufruf, in Folge dessen der §. 2 mit 41 : 38 Stimmen (2 enthalten sich der Abstimmung) abgelehnt wird. Bei der Abstimmung hält keine Partei zusammen.

Der nun zur Berathung kommende §. 3 wird nach einer längern Debatte, an der sich Siedenburg und Müller-Fürstenberg als Amendementsteller Dewitz-Krumbeck, Rieben und Stever gegen den Paragraphen, Wendhausen, Petermann und Raber für denselben betheiligen, nach Verwerfung des Amendements Stever (Streichung des Paragraphen), Müller-Fürstenberg und Siedenburg in der vom Ausschuß vorgeschlagene Fassung angenommen. Er lautet: Freiwillige Verträge. §. 3 Es bleibt

der freien Vereinbarung zwischen Gutsherren und Tagelöhnern überlassen, nach freiester Entschließung entweder

a) ein neues Dienstverhältniß zu begründen, oder
b) einen Pachtvertrag abzuschließen, wonach dem Tagelöhner Wohnung und sonstige Emolumente pachtweise überlassen werden, oder
c) durch einen Kaufcontract eine Grundfläche zur Gründung einer Häuslerei auf den Tagelöhner eigenthümlich zu übertragen.

Nach dem Vorschlage des Ausschusses kommt nunmehr zur Berathung die Anlage II, Entwurf eines Normal-Contracts. Damit das Amendement Schulz, über diese Anlage zur Tagesordnung überzugehen. Ferner mehrere Amendements Siedenburg, die wir an den betreffenden Stellen, soweit sie angenommen werden, berücksichtigen werden, ein Amendement Müller-Fürstenberg (mit 42 : 40 Stimmen verworfen) ꝛc. Nachdem der Unterantrag Schulz verworfen, geht die Berathung auf die einzelnen Paragraphen der Anlage über. Nach einer längern, jedoch für unsere Leser wahrscheinlich nicht sehr interessanten, Debatte, an der sich Müller-Fürstenberg, Rieben, Schwarz, Reinhold, Wendhausen, Soltau, Siedenburg, Hillmann, Dewitz-Krumbeck, Thünen, Schumacher, Stever u. A. betheiligen.

§. 1. Dem Tagelöhner wird pachtweise überlassen:

1) Wohnung nebst Stall und Hofraum nach Auswahl des Gutsherrn. Eine schiedscommissarisch etwa für nothwendig erachtete Veränderung, ferner die Unterhaltung des Hauses und Stalles liegt dem Gutsherrn ob, so wie auch das Fegen der Schornsteine. Der Tagelöhner hat indessen zu beschaffen:

a) das Ausweißen gegen Verabreichung von ¼ oder ½ Scheffel Kalk, je nachdem ein- oder zweimal im Jahre geweißt wird,
b) das Einsetzen zerbrochener Fensterscheiben,
c) alle Reparaturen, welche durch sein oder der Seinigen Verschulden veranlaßt werden,
d) das Reinhalten der Sohlen.

2) An Ländereien:

a) ein Garten von mindestens 30 □Ruthen in möglichster Nähe der Wohnung. Der Tagelöhner unterhält die vorhandenen Befriedigungen, als Hecken, Zäune gegen Verabreichung des Materials (mit Inbegriff der Pflänzlinge), so wie die in dem Garten etwa befindlichen Gräben. Zur Erhaltung der Zäune wird jedoch höchstens alle drei Jahre das Material grliefert. — Die vorhandenen Obstbäume muß der Tagelöhner erhalten, und etwa abgehende durch neue ersetzen. Für jeden fehlenden Obstbaum hat derselbe bei Endigung des Pachtverhältnisses 16 ßl. zu bezahlen. — Der Garten wird jährlich zur Hälfte von dem Tagelöhner mit dem von seinen im Dorfe befindlichen Thieren gewonnenen Dünger in ordnungsmäßiger Weise gedüngt; den etwa fehlenden liefert der Gutsherr in Kuhdung, der überflüssige verbleibt dem Letzteren.

Nächste Sitzung: Mittwoch den 12. Juni Morgens 9 Uhr. Tagesordnung: Fortsetzung der Berathung des 13ten Berichts des volkswirthschaftlichen Ausschusses, betreffend das Hoftagelöhnergesetz.

(Schluß folgt.)

Plenarversammlung

des Reformvereins.

auf dem Schießhofe.

Mittwoch den 13. Juni, Abends 7 Uhr.

Tagesordnung:

1) Politische Rundschau.
2) Ergänzungswahlen für den Vorstand (10 Mitglieder).
2) Berathung über einen Protest gegen die commissarische Erklärung, betreffend die Reichsverfassungsfrage.
4) Mittheilung aus dem Vorstande.

Alle Mitglieder werden, Zwecks der Wahlen, ersucht, ihre Karten mitzubringen.

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Der Meklenburgische Landtagsbote.

(Für Meklenburg-Schwerin und Meklenburg-Strelitz.)

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 6 Nummern. **Zweiter Jahrgang.** Der Preis pro Quartal, von No. 193 bis Johannis, beträgt 1 Thlr. 12 ßl.

№ 257. Schwerin, den 13. Juni. **1849.**

Die geehrten auswärtigen Abonnenten werden ersucht, ihre Bestellungen für das nächste Quartal noch vor Ablauf dieses Monats bei den löbl. Postämtern zu erneuern, um jede Unterbrechung in der Zusendung zu vermeiden. Neue Abonnements sind um so zeitiger zu bestellen, als im Falle der Verspätung die früheren Nummern leicht vergriffen werden könnten.

Die geehrten Herren, welche sich für die Ihnen zugesandten Subscriptionslisten verwandt haben, bitten wir um gütige Zurücksendung der Listen, um die Auflage vorher bestimmen zu können.

C. Kürschner'sche Buchhandlung in Schwerin.

Strelitz, den 9ten Juni 1849. Nachfolgende Erklärung ist von Dr. Schrader-Liepen an seine Wähler erfolgt: Ich ersuche Sie ergebenst, Nachstehendes den übrigen Wählen gefälligst bekannt zu machen:

Meinen Wählern

glaube ich folgende Mittheilung schuldig zu sein:

Nach der Erklärung des Professor Thoel zu Rostock in Nr. 43 der Strelitzischen Anzeigen, betreffend dessen Austritt aus der Nationalversammlung zu Frankfurt und in Folge einer Einberufung der Stellvertreter von Seiten des Gesammtvorstandes der Nationalversammlung vom 25sten Mai, welche ich durch die Weserzeitung am 1sten Juni erhielt, bin ich am 3ten d. M. von hier abgereiset, um in die Nationalversammlung zu Frankfurt einzutreten, im Fall diese noch beschlußfähig sein würde und keine Beschlüsse wider die deutsche Reichsverfassung gefaßt habe. Auf meiner Reise empfing ich in Berlin die Nachricht, wie die Nationalversammlung mit 71 gegen 64 Stimmen beschlossen habe, nach Stuttgart zu gehen. — Zugleich las ich aber auch eine Erklärung von 27 Abgeordneten aus Frankfurt, vom 31sten v. M. datirt, unter andern abgedruckt National-Zeitung Nr. 139, welche Ihnen jetzt auch bekannt sein wird, und kann ich nur den darin aufgestellten Ansichten beitreten.

Hiernach wäre aber eine Fortsetzung meiner Reise für jetzt zwecklos gewesen, und wurde ich dadurch bestimmt, von Berlin aus wieder hierher zurückzukehren.

Die Zeitereignisse folgen sich aber so rasch und unerwartet, daß ich mich außer Stande fühle, Ihnen schon heute diejenigen Schritte anzugeben, welche ich ferner zu thun gedenke; ich füge indeß die Versicherung hinzu, wie, so lange ich das von Ihnen erhaltene Mandat habe, Ihrem Vertrauen zu entsprechen mir unverbrüchliche Pflicht sein wird.

Liepen, den 8ten Juni 1849.

Dr. Schrader.

Gestern Abend wurde hier in einer zahlreich besuchten Volksversammlung folgende Adresse an die Abgeordnetenkammer einstimmig angenommen:

„Die Volksversammlung vom 9ten Juni d. J. zu Strelitz erklärt:

1) die von der Nationalversammlung zu Frankfurt am Main beschlossene und am 28ten März d. J. publicirte Verfassung ist endgültiges und für alle deutschen Staaten verbindliches Reichsgesetz.

2) Bündnisse und Verträge zwischen einzelnen deutschen Regierungen dürfen denen in dieser Reichsverfassung beschlossenen Bestimmungen nicht zuwider laufen.

3) Keine deutsche Regierung ist befugt, Bündnisse ohne Zustimmung und Genehmigung der Volksvertretung abzuschließen.

4) Der von den meklenburgischen Commissarien, Namens der Regierungen beider Meklenburg in der Abgeordnetenkammer zu Schwerin bereits erklärte Beitritt zu dem von den Regierungen Preußen, Sachsen und Hannover vorgelegten Reichsverfassungsentwurf ist daher für beide Länder unverbindlich und erwartet man von der hohen Abgeordnetenkammer, daß sie ihre Zustimmung zu jenem Beitritt versagen und mit allem Nachdruck darauf dringen werde, daß die Regierungen beider Meklenburg, treu ihrem gegebenen Wort, von dem beregten Sonderbunde sich lossagen und an der deutschen Reichsverfassung festhalten werden.

5) die vorstehenden Erklärungen sind der Abgeordnetenkammer in Schwerin sofort durch das Präsidium mitzutheilen." —

Aus Meklenburg-Strelitz. Ueber das Treiben unserer Regierungen, die heute eine Verfassung anerkennen und morgen — wieder eine Verfassung anerkennen, herrscht, soweit wir die Stimmen des Volkes zu vernehmen Gelegenheit gehabt haben, nur ein Urtheil. — Wir haben von einem einfachen Landmann darüber die Anmerkung gehört, daß unsere Regierung ein böses Wechselfieber haben müsse. Selbst Leuten, die glaubens- und vertrauensreich bisher noch immer keine Reaction haben sehen wollen, gehen jetzt die Augen auf und über. Und das Volk hat den März des v. J. nicht vergessen und wird ihn nicht vergessen trotz des rastlosen Strebens der Reaction, die sich jetzt breiter macht als je, ihn aus dem Gedächtniß des Volkes zu wischen.

Nächstens werden wir hier, wie weiland Odysseus, eine Versammlung von Todten erleben. Die „todten" Stände sind nach Neubrandenburg zu einem Convocationstag berufen, um Steuern und noch andere, ich weiß nicht was für wichtige

Angelegenheiten zu beschließen. Was wird Meklenburg sagen, wenn es die „blutgierigen Schatten" der Ritter- und Landschaft heraufsteigen sieht? Wenn es diesen Doppelgänger von Vertreter erblickt, wird es das Nachtgespenst so ruhig dulden? und vielleicht seinen Befehlen gehorchen?!..... Doch was sag' ich? Wahrscheinlich wird doch wohl, da eine doppelte Vertretung (nach Ständen und nach Kopfzahl) factisch neben einander nicht bestehen kann, die jetzige Kammer vorher zum Orcus hinabgesendet werden und wir dann nicht Anderes und nichts weiter haben, als die wohlweislich noch immer nicht aufgelöst'ten Stände und damit all die alten Uebelstände wieder. Was das Volk dazu sagen wird? wir werden sehen!

Der höchst reactionäre „Aufruf an Meklenburg" vom „allgemeinen politischen Verein für Meklenburg" war heute auch unserm officiellen Wochenblatt beigelegt nebst einer anderen Schrift — von tollen Hunden."

Den 10ten Juni 1849.

Erklärung.

Das, mir auch aus dem Landtagsboten No. 254 bekannt gewordene Gerücht „es sei mir von hoher Landesregierung eine Erbzinsstelle in Pommern (?!) verheißen worden", muß ich als ein unbegründetes bezeichnen, indem ich niemals die Ehre gehabt habe, dergleichen Unterhandlungen mit Hochderselben zu pflegen.

Schwerin, den 12ten Juni 1849.

Dr. Hardrat.

Jenes in der Rundschau der No. 254 d. Bl. erwähnte „unverbürgte Gerücht" fand nur deshalb Aufnahme in unsre Rundschau, damit dem Betheiligten Gelegenheit gegeben werde, diesem Gerüchte, dem wir keinen Glauben schenken mochten, entschieden entgegentreten zu können, wie hier geschehen.

Hundertundvierte Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 11. Juni 1849.
(Schluß.)
Präsident: Trotsche.

b) an Kartoffelland im Felde so viele □Ruthen, wie der Garten weniger als 100 enthält. Bestehen dieselben (der Garten und der Acker im Felde für sich betrachtet) zum größten Theile aus Boden 5ter oder 6ter Klasse, so werden sie beziehungsweise um 30 oder 80 Procent vermehrt;

c) aus den Flächen, welche der Gutsherr zum Anbau der Kartoffeln für den Bedarf des ganzen Gutes bestimmt hat, suchen zur Saatzeit die in diesem gesetzlichen Pachtverhältnisse lebenden Tagelöhner gemeinschaftlich nach Stimmenmehrheit ihren Kartoffelacker in (wenn es möglich ist) einer zusammenhängenden, an einem Ende anfangenden, möglichst regelmäßigen Fläche aus, und verloosen unter sich denselben, nachdem der Gutsherr ihn in Kaveln hat abmessen lassen. Für diejenigen Tagelöhner, welche sich an der Auswahl zu der vom Gutsherrn festgesetzten Zeit nicht betheiligen, ist die Auswahl der erschienenen Tagelöhner — falls keiner erscheinen sollte — des Gutsherrn verbindlich. Dasselbe gilt vom Leinacker. — Hat der Gutsherr den nicht in solchem Pachtverhältnisse stehenden Arbeitsleuten seines Gutes das Recht der Auswahl contractlich eingeräumt, so geschieht dieselbe gemeinschaftlich von den im Pachtverhältnisse stehenden Tagelöhnern und den sonstigen Arbeitsleuten. Bei entstehenden Streitigkeiten über den Flächeninhalt der Ländereien wird dieser auf Kosten des Unrechthabenden von einem beeidigten Feldmesser ermittelt.

Schluß der Sitzung 2¼ Uhr.

Hundertundfünfte Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 12. Juni 1849.
Präsident Trotsche.

Die Sitzung wird 9½ Uhr eröffnet, und das vom Schriftführer Spangenberg, verlesene Protocoll der vorigen Sitzung genehmigt.

Eingegangen ist eine Erklärung der Schwerinschen Commissarien, welche eine Erklärung des Preußischen Ministerii in der Reichsverfassungsfrage überreichen. Die Preußische Note lautet so:

Die Königliche Regierung hat mit lebhafter Befriedigung die Mittheilung des Großherzoglich Meklenburgischen Hochlöblichen Staatsministeriums vom 7ten d. M. entgegengenommen, wodurch die Großherzogliche Regierung in Folge der unterm 28ten v. M. ergangenen Einladung ihre Absicht ausspricht, an dem zunächst zwischen Preußen, Sachsen und Hannover abgeschlossenen Bündnisse Theil zu nehmen, und sich den Bestrebungen der gedachten Regierungen für das Zustandekommen des deutschen Verfassungswerkes anzuschließen. Sie wird unverzüglich die verbündeten Regierungen von Sachsen und Hannover davon in Kenntniß setzen, und zweifelt nicht, daß dieselben mit gleicher Genugthuung den Entschluß des Großherzoglichen Hochlöblichen Staatsministeriums begrüßen werden.

Der Unterzeichnete ersucht daher das Großherzogliche Hochlöbliche Ministerium, einen Bevollmächtigten hieher absenden zu wollen, damit derselbe von dem nähern Inhalte der den Abschluß des Bundes betreffenden Acte Kenntniß nehme, und auf Grund der Vollmachten, mit welchen Hochdasselbe ihn gefälligst wird, den formellen Beitritt bewirken könne. Zugleich wird der Verwaltungsrath der verbündeten Staaten sich mit demselben in Einvernehmen setzen, um die Theilnahme des Großherzoglichen Hochlöblichen Staatsministeriums an der Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten in allseitigem Einverständniß und angemessener Weise zu regeln.

Inzwischen sieht die Köngliche Regierung, da die Zustimmung der übrigen Verbündeten keinem Zweifel unterliegt, und diese nähere Verabredung nur Detailfragen betreffen kann, die Großherzogliche Meklenburgische Hochlöbliche Regierung schon jetzt in jeder, den gemeinsamen Schutz betreffenden Beziehung als ein berechtigtes Mitglied des Bündnisses an.

Berlin, den 9ten Juni 1849.

Der Ministerpräsident G. v. Brandenburg.

An das Großh. Meklenb. Hochlöbl. Staatsministerium zu Schwerin.

Dringlicher Antrag Pohle: die heutige Erklärung dem Ausschuß für die deutsche Frage zur Berichterstattung zu übergeben.

Mehrere Amendements zum Hoftagelöhnergesetz.

Der dringliche Antrag Pohle wird ohne Debatte angenommen.

Die Tagesordnung führt auf die Berathung des Tagelöhnergesetzes.

Zur Verhandlung steht der Normalcontract in Anl. II und zwar von §. 1 Nr. 3 an.

3) In Betreff der Viehhaltung:

a) Weide und Winterfutter für eine Kuh unter den Hofkühen,

b) ebenso für 2 Hammel oder güste Schafe unter den Hofschafen.

Die Kuh des Tagelöhners wird ebenso ernährt als die Milchkühe, (wohin Starken und Fettkühe nicht zu rechnen), die Schafe ebenso als die güste Heerde des Hofes. Hirtenlohn zahlt der Tagelöhner nicht. — Dem Gutsherrn steht es indeß frei, die Winterfütterung der Kuh dem Tagelöhner zu überlassen. Derselbe erhält dann neben dem dazu nöthigen Stalle im Dorfe: 20 Centner auf dem Gute sorgfältig geworbenen Wiesenheues, (welches indeß aus Kuhheu bestehen muß, sofern das Gut davon überall so viel liefert), ferner 18 Centner Futterstroh (⅔Sommer, ⅓ Winterstroh), 12 gehäufte Scheffel Kaff und 12 Centner Streustroh. Das Stroh und Kaff wird in 6 gleichen Theilen geliefert, und ist auf dem Hofe in Empfang zu nehmen.

c) Weide für eine Zuchtgans mit der Aufzucht unter der gesammten Gutsheerde, in welcher auch den erforderlichen Gänserichen die Aufnahme zu gestatten ist. Die Berechtigung zur Stoppelhut beginnt, sobald diese überhaupt als Weide benutzt wird; nur die Stoppeln mit Kleeeinsaat sind ausgenommen. — Den Hirten halten die Gänsebesitzer gemeinschaftlich, und haften ebenso für den durch die Gänseheerde dem Gutsherrn verursachten Schaden nach Verhältniß der Zahl ihrer Gänse.

Dem Gutsherren bleibt die Wahl, ob er statt der Haltung der beiden Schafe, ebenso statt der Gänseweide eine Pachtermäßigung von je 4 Thaler gewähren will.

d) Für die Ernährung seiner Schweine und Hühner muß der Tagelöhner allein sorgen; das Material zu einer Schweinebucht vor dem Stalle giebt der Gutsherr. Hier nicht genanntes Vieh, darf der Tagelöhner ohne Bewilligung des Gutsherrn nicht halten. Haltung von Bienen ist gestattet.

Für allen Schaden, welcher durch das Vieh des Tagelöhners, in so weit es nicht der Obhut des Gutsherrn unterworfen ist, Letzterem zugefügt wird, ist der Tagelöhner verantwortlich. Kühe, Schafe und Schweine darf er nur an einem Orte kaufen, wo keine ansteckende Krankheit, welcher das betreffende Thier unterworfen ist, herrscht, und muß darüber dem Gutsherrn auf Verlangen eine polizeiliche Bescheinigung vor der Einführung der Thiere beibringen.

Dieser Satz wird nach einer ziemlich langen jedoch für unsere Leser wahrscheinlich uninteressanten Debatte mit dem Amendement Schulz zu Nr. 3b, statt „3 Centner Streustroh" zu sagen „12 Centner" angenommen.

Auch der Antrag sub Nr.

4) Stroh, und zwar sogenanntes Oerth, ins Bett, sowie zur Streu und zum Einmiethen der Kartoffeln erhält der Tagelöhner 6 Centner, an Kaff zur Hälfte von Winter-, zur Hälfte von Sommerkorn 12 gehäufte Scheffel, das eventuell für die Kuh zu liefernde ungerechnet.

Wo besondere Verhältnisse, namentlich in armen Sandgegenden für die Stroh- und Kafflieferung (Nr. 3 und 4) Ausnahmen vernothwendigen, kann nach dem Ermessen der Schiedsbehörde eine Abminderung unter gerechter Pachtverringerung eintreten,

5) An Feuerung den Brennwerth von zwei Faden Buchen Kluftholz, zu 196 Cubikfuß berechnet (4. 7. 7.). Uebernimmt der Gutsherr die Heizung des Backofens, so kann er den Brennwerth von 1/4 Faden abziehen. Einem solchen Faden werden gleich geschätzt:

1 1/12 Faden Buchen Wrackholz (wie der Baum es giebt),
1 1/3 Faden Buchen Knüppelholz,
2 2/7 „ „ Stock- (Stamm-) Holz,
1 „ Eichen Kluftholz,
1 2/3 „ „ Wrackholz,
2 „ „ Knüppelholz,
2 2/3 „ „ Stockholz,
1 1/3 „ Birken Kluftholz,
1 2/3 „ „ Wrackholz,
2 Faden Birken Knüppelholz,
3 1/3 „ „ Stockholz,
1 2/3 „ Elsen- oder Tannen- Kluftholz,
2 „ „ „ „ Wrackholz,
2 1/3 „ „ „ „ Knüppelholz,
4 „ „ „ „ Stockholz,
6 Haufen (6. 6. 12.) Buchen Buschholz. (Abfall vom Kluft- und Knüppelholz)
7 Haufen (6. 6. 12.) Eichenbuschholz,
8 „ (6. 6. 12.) Birken- und Elsenholz,
9 „ (6. 6. 12.) Tannenholz,
3 „ (4. 4. 18.) Wädelholz,
(aus welchem Fadenholz nicht vorweg genommen.)
5 Preußische Schachtruthen Baggertorf von mittlerer Güte.
8000 Soden Formtorf von mittlerer Güte.
12000 „ Stechtorf dito.

Die Form zur Bereitung des Formtorfs muß 3, 5 und 11 Zoll im Lichten groß sein; beim Stechtorf müssen aus einem Cubikfuß Torfmasse 12 Soden gestochen werden.

Dem Gutsherrn bleibt es überlassen, in welcher Sorte der vorgenannten Brennmaterialien er die vorgeschriebene Quantität des Brennwerthes liefern will. Hau- und Bereitelohn zahlt der Tagelöhner nicht. Von dem erhaltenen Feuerungsmaterial darf der Tagelöhner nichts veräußern; ewaniger Ueberfluß fällt unentgeltlich an den Gutsherrn zurück.

6) Das Anfahren von Brennmaterial, Heu, Kartoffeln und Flachs leistet der Gutsherr zur paßlichen Zeit, die Fuhren zum Anholen und Wegfahren des Arztes und der Hebamme, zu Taufen, Begräbnissen und sonstigen Noth- und Ehrenfällen zur Zeit des Begehrens.

7) Der Gutsherr hat so weit möglich für reines gesundes Trinkwasser im Dorfe oder in der Nähe desselben zu sorgen, so wie für eine Waschstelle mit einem Stege zur gemeinsamen Benutzung der Gutseinwohner.

8) Zur Bleiche wird dem Tagelöhner während der Zeit, wo er deren zum Bleichen bedarf, ein Raum von 52 Fuß lang und 16 Fuß breit auf gemeinsamer Dorfbleiche oder in möglichster Nähe der Wohnung getrennt überlassen.

9) Die Mitbenutzung des Backofens zum Brodbacken, Obstdörren und zwecks des Braakens ist ihm gestattet.

§. 2. Der Tagelöhner darf nicht gezwungen werden, folgende Gegenstände zu pachten:

1) Kartoffel- und Leinland ganz oder theilweise,
2) die Kuhhaltung,
3) die Schafhaltung,
4) die Gänseweide,
5) die Fuhren,
6) die Bleiche.

§. 3. Der Tagelöhner hat für die ihm überlassenen Gegenstände eine wöchentliche an jedem Sonntage zu leistende schiedscommissarisch festzustellende Pacht an den Gutsherrn im Hofhause des Gutes gegen Quittung zu zahlen.

wird angenommen. (A. M.)

Hierauf übernimmt der Vicepräsident Marcus den Vorsitz und bringt eine so eben eingegangene Vorlage der großherzoglichen Schwerinschen Commissarien durch den Schriftführer Müller-Fürstenberg zur Vorlesung. Dieselbe bezieht sich auf einige nothwendig erschienene Erklärungen des Wechselproceßgesetzes (Befreiung von Wechselarrest für das Militair in gewissen Fällen und für die in See gehenden Matrosen). Der großherzoglich Strelitzische Commissarius schließt sich dieser Vorlage in Bezug auf das Militair an. Müller-Fürstenberg stellt den dringlichen Antrag: diese Vorlagen an den Justizausschuß zu schleuniger Berichterstattung zu überweisen. Derselbe wird ohne Debatte angenommen.

Um 1 1/4 Uhr wird der Schluß der Sitzung beantragt, jedoch abgelehnt.

Die Berathung führt weiter zur Anlage III. und gelangt bis §. 2 B. excl.

Folgende Fassung wird angenommen:

§. 1. Dem Tagelöhner wird pachtweise eine vom Gutsherrn zu errichtende Häuslerei überlassen. Die Ueberlassung muß im Herbst zur gesetzlichen Umzugszeit erfolgen.

§. 2. Eine solche Häuslerei muß folgende Beschaffenheit haben.

A. Die Grundfläche muß enthalten:

1) die erforderlichen Hof- und Baustellen;
2) an bereits cultivirtem Ackerlande 350 □Ruthen;
3) eine Wiesenfläche, welche durchschnittlich 24 Heu zu liefern vermag, und deren Größe darnach von der Schätzung der Hchiedsbehörde abhängt. Für den Fall, daß das Gut verhältnißmäßig sehr geringen Wiesewachs hat, ist es gestattet, an die Stelle der Wiese

4) eine Vergrößerung des Ackerlandes um 75—100 □Ruthen eintreten zu lassen.

In der Auswahl der vorgenannten Grundflächen hat der Gutsherr freie Hand, sobald das Ackerland zu der Feldmark des Gutes gehört, in welchem der Tagelöhner wohnt; ist dies nicht der Fall, so bedarf es der Einwilligung des Tagelöhners, oder der Zustimmung der Schiedsbehörde. Der Gutsherr darf jedoch zu dem Ackerlande dem größeren Theile nach nicht Boden 5ter oder 6ter Klasse bestimmen, wenn ihm an den Grenzen seines Gutes anderer zu Gebote steht. Besteht das Ackerland zum größeren Theile aus Boden 5ter oder 6ter Klasse, so ist

dasselbe um beziehungsweise 50 oder 100 Procent zu vergrößern. Die unter 1, 2 und 4 erwähnten Flächen müssen ein zusammenhängendes, möglichst regelmäßiges Ganze bilden, und an einem bestehenden oder neu anzulegenden Fahrwege belegen sein. Die Wiese, zu welcher ein beständiger, oder zur Zeit der Heuernte und zwecks etwaniger Düngung gestatteter Fahrweg dienen muß, darf nicht über 250 Ruthen vom Wohnorte der Häuslerei entfernt sein. Hat das Gut aber in dieser Entfernung überall keine, (oder nur dem Hofe sehr günstig belegene Wiesen welche der Gutsherr auf alle Fälle für sich reserviren kann), so muß die Wiese aus den außerdem zunächst gelegenen gewählt werden. Wäre dies nur in einer Entfernung von über 1200 Ruthen möglich, so wird die Wiese durch die in Nr. A, 4 dieses Paragraphen vorgeschriebene Ackervergrößerung ersetzt.

Auf Antrag des Abgeordneten M. Wiggers wird darauf mit 37 : 24 Stimmen (von der Rechten entfernten sich Viele während der Abstimmung) beschlossen, am nächsten Tage eine Sitzung zu halten, um möglichst schnell das vorliegende Gesetz zu vollenden. Schluß der Sitzung 2 Uhr.

Hundertundsechste Sitzung
der
Meklenb. Abgeordnetenversammlung,
am 13. Juni 1849.

Vicepräsident Marcus eröffnete um 9½ Uhr die Sitzung, Schriftführer Spangenberg verliest das Protocoll der vorigen Sitzung, das ohne Reclamation genehmigt wurde.

Als Eingänge werden verlesen:

1) Commissarische Mittheilung zur Vervollständigung der Acten in der deutschen Sache (das preuß. Ministerium übersendet dem diesseitigen die schon früher verheißene gedruckte Denkschrift).

2) Der Petitions-Ausschuß beantragt, vor der Tagesordnung eine Petition aus Ratzeburg (Pohlinger, Herrnburg, Warsow ꝛc.) zu berathen und durch einen großh. Commissarius bei der Strelitzschen Regierung zu befürworten, daß den Petenten der Verkauf des auf ihrem Grundstücke gewonnenen Torfes nicht länger verwehrt werde.

3) Der Justizausschuß verlangt, den ihm aufgegebenen Bericht über die commissarischen Vorlagen betr. das Wechselproceßgesetz, sofort erstatten zu dürfen und daß derselbe sofort berathen werden möge.

Der Prioritätsausschuß hat auf den Tisch des Hauses niedergelegt eine Adresse des Dr. Sanders und des Reformvereins zu Altstrelitz, betr. die deutsche Sache.

Mehrere Amendements zum Hoftagelöhnergesetz von Soltau, Siedenburg, Lasen, v. Dewitz-Krumbeck.

Zunächst kommt zur Verhandlung der Antrag des Petitionsausschusses, dessen Dringlichkeit anerkannt wird.

Masch (Berichterstatter). Die Bauern in Ratzeburg hätten eine ganz andere Stellung als im übrigen Meklenburg, ihre Ländereien wären ihr ewiges unwiderrufliches Eigenthum und zu diesen gehörten auch sehr gedehnte Torfwaare. Es bestehe jedoch ein Verbot für die Leute, Torf außerhalb Landes zu verkaufen. Wann dies Verbot zuerst erlassen, sei nicht zu ermitteln, es sei jedoch in dem Forstgesetze 1817 neu bestätigt, indem eine Strafe von 3 Thaler auf jedes Fuder Torf, das außerhalb Landes hin verkauft werde, gesetzt worden. Die mannigfachen Contraventionen und Umgehungen des Gesetzes hätten jedoch zu vielen Widerwärtigkeiten veranlaßt und somit den Wunsch nach Aufhebung dieses Verbotes hervorgerufen. Auf eine zu Anfang v. J. übergebene Petition sei von der Strel. Regierung eine Commission niedergesetzt worden, die am 5. Juni über die dortigen Verhältnisse berichtet und unterm 21. Juni auch die Zulassung des Verkaufs außerhalb des Landes anempfohlen habe. Gleichwohl habe die Strel. Regierung den Petenten unterm 21. Novbr. eine abschlägige Antwort ertheilt. Der Ausschuß beantrage nunmehr, durch den Herrn Commissarius die Strel. Regierung zu ersuchen, daß das betreffende Verbot aufgehoben werde. Die Gründe, die denselben bestimmt, seien namentlich in dem freien Eigenthum der Bauern zu suchen, mit welchem ein solches Verbot nicht harmonire. Nur bei dem Dorfe Herrnburg treffe dies nicht zu, dessen Verhältnisse noch nicht regulirt seien; aber auch für dieses beantrage der Ausschuß ein Gleiches aus folgenden vier Gründen: 1) stände auch den noch nicht regulirten Dörfern die Errichtung von Hypothekenbüchern zu, durch welchen Umstand das freie Eigenthum derselben verkannt werde; 2) sei ein großer Reichthum an Torf im Lande vorhanden; 3) könnten die benachbarten Länder nicht als Ausland betrachtet werden und 4) herrsche bei den Leuten eine große Vorliebe für diese Beschäftigung. Er empfehle den Antrag des Ausschusses zur Annahme.

Kippe tadelt zunächst diese mündliche Berichterstattung als geschäftswidrig und beantragt, den Bericht vorerst drucken zu lassen, damit die Kammer im Stande sei, den Umfang und die Bedeutung dieser Sache zu wünschen.

Masch erklärt, daß der Bericht diesen Weg nur deshalb gewählt habe, weil er glaube, daß er zu keinem ordentlichen Berichte mehr kommen werde.

Pohle fragt, warum der Ausschuß sich der Ansicht hingegeben habe, daß er nicht mehr zu einem ordentlichen Berichte werde kommen können. (Meyer-Malchow: Söhr gut!)

Masch: Weil so viele wichtige Angelegenheiten von allen Seiten anrückten und die Thätigkeit der Kammer in Anspruch nähmen. Im Uebrigen sei der Bericht fertig und könne gedruckt werden.

Schumacher erklärt sich für Kippe's Antrag und warnt vor einem leichtsinnigen Verfahren in dieser Sache, hinweisend namentlich auf den früher als unerschöpflich ausgeschrienen Holzreichthum Meklenburgs und den jetzigen Holzmangel.

Reinhold erklärt sich ebenfalls gegen den Ausschußantrag; in Ratzeburg sei kein Ueberfluß an Holz, aber Mangel an Wiesen. Die Torfmoore würden unverantwortlich bewirthschaftet; wenn Schulz einmal das Torfmoor von Pahlingen sähe, so würde er die Hände über dem Kopf zusammenschlagen, so eine — Wirthschaft sei das. Er stellt daher das event. Amendement die Strelitzsche Regierung um Mittheilung der Gründe zu ersuchen, weswegen sie den Bittstellern die betreffende Erlaubniß versagt habe.

Pohle wünscht noch Aufklärung, ob unter „Ausland" auch Meklenburg Schwerin und Strelitz oder und die andern Bestandtheile des heiligen Römischen Reiches deutscher Nation verstanden seien.

Masch schließt sich im Schlußworte dem Antrage Kippe an, erklärt sich jedoch für incompetent, zu dem im §. 2 des betreffenden Gesetzes gebrauchten Ausdrucke „außerhalb Landes" eine authentische Interpretation zu liefern.

Das Amendement Kippe wird angenommen.

Antrag des Justiz-Ausschusses.

Der Berichterstatter Krüger motivirt die Dringlichkeit mit Hinweis auf das Gelten der Wechselordnung schon seit dem 1sten Mai, die Verlegenheit der Gerichte bei erhobenen Wechselklagen und das nahe Bevorstehen des Johannistermins, in welchem Wechsel fällig würden. Die Dringlichkeit wird anerkannt. Der Berichterstatter verliest den schriftlichen Bericht des Justiz-Ausschusses, der kein Bedenken trägt, die commissarischen Vorlagen zur Annahme zu empfehlen. Nach einer sich auf die einzelnen Sätze erstreckenden Debatte, an welchem sich außer dem Berichterstatter noch Brandt, Kippe, Pohle, Müller-Fürstenberg u. A. betheiligen, wird unter Verwerfung aller dazu gestellten Amendements der Antrag des Ausschusses angenommen. Er geht dahin:

1) Im Eingange zu §. 6 Nr. 3 statt „allgemeinen Wechselordnung" zu sagen „allgemeine deutschen Wechselordnung."

Nächste Sitzung: Donnerstag, den 12. Juni Morgens 9 Uhr. Tagesordnung: Fortsetzung der Berathung des 13ten Berichts des volkswirthschaftlichen Ausschusses, betreffend das Hoftagelöhnergesetz.

(Schluß folgt.)

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Der Mecklenburgische Landtagsbote.

(Für Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.)

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 6 Nummern. **Zweiter Jahrgang.** Der Preis pro Quartal, von No. 193 bis Johannis, beträgt 1 Thlr. 12 ßl.

№ 258. Schwerin, den 14. Juni. **1849.**

Die geehrten auswärtigen Abonnenten werden ersucht, ihre Bestellungen für das nächste Quartal noch vor Ablauf dieses Monats bei den löbl. Postämtern zu erneuern, um jede Unterbrechung in der Zusendung zu vermeiden. Neue Abonnements sind um so zeitiger zu bestellen, als im Falle der Verspätung die früheren Nummern leicht vergriffen werden könnten.

Die geehrten Herren, welche sich für die Ihnen zugesandten Subscriptionslisten verwandt haben, bitten wir um gütige Zurücksendung der Listen, um die Auflage vorher bestimmen zu können.

C. Kürschner'sche Buchhandlung in Schwerin.

Die bekanntlich von Frankfurt a. M. nach Stuttgart übergesiedelte deutsche Nationalversammlung hat statt eines Kaisers, dessen Würde der König von Preußen zurückgewiesen, vorläufig eine Reichsregentschaft von 5 Personen ernannt, von welcher folgende Ansprache erlassen ist:

An das deutsche Volk!

Die bisherige provisorische Centralgewalt hat sich, im Widerspruche mit den ihr nach dem Gesetze vom 28sten Juni vorigen Jahres obliegenden Pflichten, beharrlich geweigert, die Reichsverfassung durchzuführen, und alle dahin zielenden Beschlüsse der deutschen Nationalversammlung unbeachtet gelassen. Sie hat es, trotz mehrfacher Mahnung, verabsäumt, die Erhebung der deutschen Volksstämme zu Gunsten der Reichsverfassung zu unterstützen und den Regierungen entgegenzutreten, die sich anmaßten, mit offenem Friedensbruche dem deutschen Volke eine Verfassung und ein Wahlgesetz aufzuzwingen. —

Die verfassunggebende deutsche Reichsversammlung hat aus diesen Gründen in ihrer Sitzung vom 6ten Juni d. J. beschlossen: „Die bisherige Centralgewalt ihres Amtes zu entheben und eine Regentschaft für Deutschland einzusetzen, die in allen Angelegenheiten, welche die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt Deutschlands betreffen, die vollziehende Gewalt zu üben hat."

Wir, die Unterzeichneten, sind von den Vertretern der deutschen Nation zur Regentschaft für Deutschland ernannt worden. Es sind uns die Pflichten und Befugnisse der bisherigen Centralgewalt, die Durchführung der Reichsverfassung und die Vollziehung der Beschlüsse der Nationalversammlung übertragen worden. Für unsere Handlungen sind wir der Nationalversammlung verantwortlich.

Deutsche! Wir haben dem Rufe Eurer gesetzlichen Vertreter Folge geleistet im festen Vertrauen auf unsere gerechte Sache.

Die Zustände unseres Vaterlandes erheischen rasches Handeln. Es gilt, das Heiligste, die Freiheit und Ehre des deutschen Volkes zu retten vor maßlosen Uebergriffen der rohen Gewalt. Wir werden alle unsere Kräfte aufbieten, den Bürgerkrieg abzuwenden und auf friedlichem Wege die deutsche Einheit und Freiheit zu erreichen; wir werden aber, wern es zur Erreichung dieses Zieles nöthig ist, der Gewalt Gewalt entgegenstellen. Hunderttausende aus allen Theilen des Vaterlandes haben feierlich gelobt, Gut und Blut für die Reichsverfassung einzusetzen; wir werden sie auffordern, in jenem Falle ihr Manneswort zu lösen.

An Euch, deutsche Krieger, noch ein besonderes Wort! Das Gesetz gibt uns die Oberleitung der gesammten bewaffneten Macht Deutschlands; es überläßt uns die Ernennung der Oberbefehlshaber. Ihr, deutsche Krieger, werdet dem Gesetze gehorchen, dessen bewaffneter Arm ihr seid. Officiere, Unteroffiziere und Soldaten der Volkswehr und des stehenden Heeres, weß Grades Ihr sein mögt, Ihr werdet Alle wetteifern in pünktlichem Erfüllen der Befehle, die wir und die von uns ernannten Befehlshaber Euch zukommen lassen. Ihr werdet des Wahlspruchs jedes Kriegers eingedenk sein: Treue dem Gesetz, Gehorsam seinen Vollstreckern!

Nachdem mit dem heutigen Tage der Befehl über die Reichstruppen, welche bisher der provisorischen Centralgewalt verpflichtet waren, in unsere Hände übergegangen, wird jener fernere Gehorsam gegen Befehle der bisherigen provisorischen Centralgewalt als Treubruch gegen das Gesetz und die deutsche Nation geahndet werden.

Deutsche! In verhängnißvollem Augenblicke wenden wir uns an Euch.

Noch ist es Zeit, durch unsere eigene Kraft des Vaterlandes Größe, Einheit und Freiheit zu retten, ihm Achtung zu verschaffen nach Außen und Frieden im Innern! Noch ist es Zeit, unter den Bürgschaften der deutschen Reichsverfassung eine auf Freiheit gegründete Ordnung der Dinge wieder herzustellen.

Ruhe und Frieden, die unerläßliche Bedingung des Erblühens von Handel und Gewerbe werden nicht eher zurückkehren, bis der unvermeidliche Kampf zwischen dem Absolutismus und der Freiheit zu Gunsten der Freiheit beendet ist. Steht Alle zu uns mit Eurer vollen Willens- und Thatkraft! Der gerechten Sache ist der Sieg gewiß.

Stuttgart, den 7ten Juni 1849.

Die Mitglieder der deutschen Reichsregentschaft:
Franz Raveaux, Carl Vogt, Heinrich Simon,
Friedrich Schueler, August Becher.

Die deutsche Verfassungsangelegenheit und das Verhalten der Commissarien in Meklenburg.

Die von der Nationalversammlung zu Frankfurt geschaffene Reichsverfassung ist von den Königen Deutschlands nicht anerkannt, mit Ausnahme des Königs von Würtemberg, der dazu von seinem Volke genöthigt wurde. In Oesterreich gilt eigentlich gar kein Recht und Gesetz; es herrscht dort reine Willkür. Baiern weiß noch nicht, was es will; aber Preußen ist auf dem Wege der Volksunterdrückung, obgleich es scheinbar mit Worten dem Volke (aber was ist das Volk im preußischen Sinne?) und dessen Willen Zugeständnisse macht, rasch und kräftig fortgeschritten; Sachsen und Hannover begünstigen diesen Fortschritt, und Meklenburg? es beeilt sich, seine Zustimmung dazu zu geben. Preußen hat nämlich eine Reichsverfassung vorgeschlagen zur Annahme, eine Reichsverfassung und ein Wahlgesetz, nebst einigen noch rasch zu fabricirenden Gesetzen, woran nichts geändert werden soll noch kann. Es wird freilich eine Prüfung von Seiten einer zu erwählenden Reichsversammlung in Aussicht gestellt, aber theils wird diese Versammlung nicht den Volkswillen, sondern nur die Absichten der Reichen und Wohlhabenden aussprechen, theils hat sie nur ihre Zustimmung zu geben, denn ein Beschluß kann nur zu Stande kommen, wenn das Volkshaus, das Staatenhaus, das Fürstencollegium und der Reichsvorstand übereinstimmen; — und das wird im Sinne der Volksfreiheit nimmer geschehen.

Die von unsern meklenburgischen Regierungen anerkannten und veröffentlichten Grundrechte des deutschen Volkes sind durch diese von Preußen octroyirte Reichsverfassung in vielen Theilen wackelig gemacht oder auch schon umgestoßen.

Gleich der Eingang ist verändert; die Grundrechte sollen den Einzelstaaten nicht mehr so zur Norm dienen, daß sie je aufgehoben oder beschränkt werden können, — nein: „sie werden ihre Anwendung auf deren besondere Verhältnisse in den Gesetzgebungen dieser Staaten finden", d. h. was man davon zu nehmen belieben wird; also kein bindendes Gesetz.

In Artikel II §. 7 (§. 135 der octroyirten Reichsverfassung) ist der Adel nicht aufgehoben, alle Titel bleiben und Orden dürfen gegeben und angenommen werden. Dafür werden der Adel, die meisten Beamten und die beordeten Herren, sowie die, welche noch Aemter und Ehren erwarten, sich laut für diese neue Verfassung erklären und sich dankbar beweisen.

Artikel III §. 9 hebt die Todesstrafe auf, §. 138 der octroyirten Verfassung behält sie bei. Kugeln, Strick und Schwert sind auch freilich die kräftigsten Mittel, um ein nach Freiheit strebendes Volk einzuschüchtern; die besten Beweise für das Recht absoluter Regierungen.

Art. IV §. 13 gab volle Preßfreiheit; nur sollte noch ein Preßgesetz vom Reiche erlassen werden. Aber der ganze Satz: „Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen — — — aufgehoben werden", ist in der octroyirten Verfassung §. 141 gestrichen, und der Schlußsatz lautet: „Ein Preßgesetz zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und der Rechte Dritter wird vom Reiche erlassen werden". Also die freie Presse ist bisher von Dieben, Räubern, Mördern und dergleichen Gesindel für ihre Zwecke benutzt?!

Art. V §. 14 enthielt den Satz: „Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren". Dieser Satz ist gestrichen in §. 142 der octroytrten Verfassung. — Wenn dagegen §. 17 der Grundrechte sagt: „Jede Religionsgesellschaft . . . bleibt den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen. Keine Religionsgesellschaft genießt vor anderen Vorrechte durch den Staat"; so sind auch diese Sätze in §. 143 der octroyirten Verfassung gestrichen und dafür ist gesetzt: „Jede Religionsgesellschaft . . . bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds". Diese mögen jetzt freilich verwandt werden, wie sie wollen, selbst gegen den eigentlichen Zweck. Diese Veränderungen werden den Beifall vieler Priester und adeliger Herren haben; letztere, um die Klöster für ihre Privatzwecke nach wie vor benutzen zu können, werden jubeln über diesen Sieg. — §. 18 der Grundrechte lautete: „Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung . . . gezwungen werden". Hier hat §. 146 der octroyirten Verfassung den kleinen Zusatz: „Niemand soll von Staatswegen . . . gezwungen werden". Fast scheint dies auf Antrag einer heiligen Kirchencommission geändert zu sein, die sich dann vom Staate einiges Militär für besondere Fälle leihet.

Art. VI. §. 23 sagt: „das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staates, und ist abgesehen vom Religionsunterricht, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben." Damit war der Schule auch die Möglichkeit gegeben, sich freier zu gestalten; aber nach der octroyirten Verfassung §. 151 ist sie rein der Willkür des jetzigen Machthaber unterworfen, denn nach dem ersten Satze folgt die Bestimmung: „er (der Staat) übt sie (die Oberaufsicht) durch eigene von ihm ernannte Behörden aus;" wozu selbstverständlich auch wieder die Geistlichen ernannt werden können. Ferner fehlt §. 27 der der Grundrechte, wonach der Unterricht in Volksschulen und niedern Gewerbeschulen für Alle unentgeltlich sein sollte, und den Unbemittelten freier Unterricht auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten gewährt wurde. Dafür sagt §. 155 der octroyirten Verfassung: „Unbemittelten soll in allen Volksschulen und niederen Gewerbeschulen freier Unterricht ertheilt werden." Also weiter sollen es die Unbemittelten nicht bringen können; die höheren Schulen sind nur den Reicheren zugänglich; höhere Bildung ist nur für Wohlhabende zu haben.

(Fortsetzung folgt.)

Erklärung.

Die Redaction des Landtagsboten ist vom Abgeordneten Modes ermächtigt, die in Nr. 115 des Wiedergebornen Meklenburg enthaltenen Angabe: als sei er der Ansicht, die „alleinige" Aufgabe der gegenwärtigen Abgeordnetenversammlung sei die Verfassung, für völlig aus der Luft gegriffen zu erklären, mit dem Hinzufügen, daß es ihm niemals eingefallen sei, sich in dem angegebenen Sinne gegen irgend Jemand auszusprechen. Er habe daher, bemerkt derselbe ferner, das ihm gespendete Lob des Wiedergeb. Meklenb. nicht verdient, und weise er dasselbe nicht allein aus diesem Grunde, sondern vornehmlich um deswillen zurück, weil in seinen Augen das Lob jenes Blattes für ihn und seine Partei der größte Tadel sei.

D. Red.

Hundertundsechste Sitzung
der
Meklenb. Abgeordnetenversammlung,
am 13. Juni 1849.
(Schluß.)

2) §. 6 Nr. 3 sub a, zu sagen: „a) gegen Militärpersonen im Kriege, oder während das Militär auf dem Feldfuße steht, oder während eines Commandos außer der Garnison, oder während die betreffende Militärperson in unmittelbarer Dienstausübung begriffen ist."

3) §. 6 Nr. 9 sub f hinzuzufügen: „oder die Militärabtheilung, der sie angehören, auf den Feldfuß gesetzt wird."

4) §. 6 Nr. 3 zwischen a und b einzuschieben: „gegen Schiffer und Schiffsvolk, wenn deren Schiff segelfertig liegt."

5) §. 6 Nr. 7 hinzuzufügen: „Beim Mangel eigener angemessener Schuldgefängnisse wird eine desfallsige Requisition anderer benachbarter Gerichte gestattet, und wenn auch dies nicht zum Ziele führt, darf die Wechselschaft in zu miethenden Privatlocalen vollzogen werden."

6) §. 6 Nr. 9 sub f hinzuzufügen: „Die Kosten für die, beim Mangel eines eigenen passenden Locals für den Wechselarrest, nothwendigen Veranstaltungen trägt die Gerichtskasse und ist von den Parteien nicht zu ersetzen."

Es wird sodann noch bemerkt, daß die Bestimmung sub 4 für Strelitz hinwegfalle, auch das Büreau mit der schleunigen Mittheilung des Ergebnisses an die Herren Commissarien beauftragt und nebenbei von dem Commissarius v. Lützow ausgesprochen, daß die Publikation des Wechselproceßgesetzes wo möglich schon am Sonnabend erfolgen solle.

Die Tagesordnung führt sodann zur Fortsetzung der Berathung des Hoftagelöhnergesetzes (Anlage III. §. 2, B.).

Hiezu hat v. Dewitz-Krumbeck das Amendement gestellt, den beigegebenen Bauplan zuvor durch Sachverständige in feuerpolicei-licher Hinsicht prüfen und event. berichtigen zu lassen. Es wird jedoch sowohl dieses wie mehrere Amendements Soltau abgelehnt und der Antrag des Ausschusses wie folgt angenommen.

Bauplan zur Errichtung von Häuslereien. Das Gebäude muß die in dem beigefügten Grundrisse vorgeschriebenen Räumlichkeiten, sowie einen Keller von mindestens 80 □Fuß Grundfläche und 6 Fuß Tiefe, und auf dem Boden eine Rauchkammer enthalten. Es muß in allen seinen einzelnen Theilen, die zum Wesen desselben gehören, vollständig ausgeführt werden; jedoch bleibt es dem Gutsherrn überlassen, das Gebäude in der ihm am paßlichsten und am wenigsten kostspieligen Bauart aufzuführen.

Jedenfalls ist aber Folgendes zu beobachten: Die vorgeschriebenen Räumlichkeiten sind in der Weise in dem Gebäude anzulegen, daß dadurch Bequemlichkeit, Reinlichkeit, Wärme der Stuben und Vermeidung von Feuersgefahr möglichst befördert werden. Das Gebäude muß mit einem Schornsteine versehen sein, und eine Stielhöhe von 9 Fuß erhalten. In dem die eigentliche Wohnung enthaltenden Theile müssen die Decken gewindelt, die einzelnen Gemächer mit nicht zu kleinen und mit dem nöthigen Beschlag zum Oeffnen versehenen Fenstern ausgestattet werden. Unter dem Feuerheerd muß ein Backofen eingerichtet werden. Der Raum im Dache ist, soweit er zum Aufbewahren des Futters gebraucht wird, von dem übrigen Theile durch eine Wand zu trennen. Ueber der Dreschdiele darf kein durchgehender Balken liegen, und die Querwände an derselben müssen so hoch aufgeführt werden, daß durch das Ueberschleeten derselben die Decke drei Fuß höher wird, als im übrigen Theile des Gebäudes.

(W. P.)

Zu §. 2 Lit. B. Dieser Satz wird nach Ablehnung zweier Amendements Hillmann und Genzke angenommen.

Lit. C wird ohne Debatte angenommen, ebenso Lit. D. —

§. 3. Das Ackerland muß vor der Ueberweisung der Häuslerei, zwecks nachstehender Benutzung, eingetheilt werden:

A. Für den Fall des §. 2, A 3 in 7 gleiche Theile, nämlich:
1) Gartengemüse und Kartoffeln;
2) zur Hälfte Winterkorn, zur Hälfte Leinsaamen;
3) Kartoffeln und Runkeln;
4) Sommerkorn;
5) und 6) rother Klee, oder auf dazu unfähigem Boden andere Futtergewächse;
7) Winterkorn.

B. Für den Fall des §. 2, A 4 in 8 gleiche Theile, und zwar:
1) Gartengemüse und Kartoffeln;
2) Wickfutter;
3) Winterkorn;
4) Kartoffeln und Runkeln;
5) Sommerkorn und Leinsaamen;
6) und 7) wie unter A, Theile 5 und 6;
8) Winterkorn.

Die zu Winterkorn bestimmten Theile muß der Gutsherr landüblich bestellt und die Kleeschläge besaamt abliefern; die Einsaat an Korn und Klee giebt der Tagelöhner her. Vor der Uebergabe, oder wenigstens vor Eintritt des Frostes, müssen die zu Sommerfrüchten bestimmten Flächen mit einer, oder, soweit sie in Dreesch lagen, mit zwei Furchen umgebracht werden; ebenso alle Theile, falls sie nicht zur voraufgehenden Saat gedüngt waren, eine neue Düngung von mittlerer Stärke erhalten.

§. 4. Zum Bedarf des ersten Winters erhält der Tagelöhner:
1) 24 Centner auf dem Gute sorgfältig geworbenen Wiesenheues, und zwar Kuhheues, sofern das Gut überall so viel liefert;
2) 20 Centner Futterstroh und 24 gehäufte Scheffel Kaff, beides zur Hälfte von Winter-, zur Hälfte von Sommerkorn;
3) 12 Centner Streustroh (Oerth).

§. 5. Weitere Ansprüche an das Gut, namentlich auf die in der Anlage II enthaltenen Gegenstände hat der Tagelöhner überall nicht.

§. 6. Derselbe hat für die Bewirthschaftung des Ackerlandes freie Hand; jedoch darf er kein Heu, Stroh und keinen Dung aus seiner Wirthschaft entfernen. Etwanige Vorräthe der Art muß er bei der dereinstigen Rückgabe unentgeltlich zurücklassen.

Werden ohne Debatte angenommen.

§. 7. Er hat folgende Reparaturen selbst zu beschaffen:
1) das Ausweißen der Wände und Ausbessern derselben, soweit sie geklehmt sind;
2) die Wiederherstellung zerbrochener Fensterscheiben;
3) die Unterhaltung der Oefen, des Heerdes nebst Backofen und der Fußböden, soweit sie nicht mit Brettern ausgelegt sind;
4) die Erhaltung der Befriedigungen;
5) die Reinigung und Erhaltung des Brunnens nebst Pumpe, in Gemeinschaft mit den Tagelöhnern, denen die Benutzung gleichfalls zusteht;
6) alle Reparaturen, welche durch sein oder der Seinigen Verschulden veranlaßt werden;

Die Materialien an Kalk, Lehm, Kacheln und Mauersteinen liefert der Gutsherr unentgeltlich.

Sonstige Reparaturen, sowie Grundsteuern und Gebäudeversicherungsbeiträge liegen dem Gutsherrn ob; jedoch hat der Tagelöhner das Fegen der Schornsteine zu besorgen und die Sohlen der Gebäude rein zu erhalten.

Versäumt der Tagelöhner die ihm nach diesem Paragraphen zustehenden Obliegenheiten, so hat der Gutsherr das Recht, sie auf seine (des Tagelöhners) Kosten beschaffen zu lassen.

Wird angenommen; der letzte Absatz wird dahin verändert, daß der letzte Satz jetzt lautet: „sie nach vergeblich voraufgegangener Aufforderung auf seine (des Tagelöhners) Kosten beschaffen zu lassen.

§. 8. Es steht dem Tagelöhner frei, das Ackerland mit Obstbäumen in der Art zu bepflanzen, daß dieselben in allen Richtungen mindestens 60 Fuß von einander entfernt bleiben, oder auch mit der daraus sich ergebenden Zahl von Obstbäumen einen besonderen Obstgarten einzurichten. Bei der dereinstigen Rückgabe der Häuslerei muß er diese Obstbäume mit abliefern und erhält für jeden tragbaren 16 Schillinge.

§. 9. Bei Endigung des Pachtverhältnisses muß der Tagelöhner die Häuslerei in sämmtlichen Theilen, deren Erhaltung ihm obliegt, im guten Stande, und den Acker nach seiner bisherigen Benutzung landüblich bestellt zurückgeben. Die Einsaaten dazu werden ihm vom Gutsherrn geliefert, oder nach den zur Zeit der Aussaat Statt gehabten Marktpreisen vergütet. Das Ausstreuen der Saat selbst beschaffen zu lassen, steht dem Gutsherrn frei.

Werden ohne Debatte angenommen.

§. 10. Für die Häuslerei hat der Tagelöhner eine wöchentliche, an jedem Sonntage zu leistende, schiedscommissarisch festzustellende Pacht an den Gutsherrn im Hofhause des Guts zu zahlen.

Wird nach Ablehnung zweier Amendements Soltau und Reinhold angenommen. —

Der Strelitzsche Commissarius übergiebt folgende Erklärung:

Der von der Abgeordneten-Versammlung zur allerhöchsten Sanction vorgelegte Gesetzentwurf betr. die Legung von Bauernstellen hat auch nach den bei wiederholter Berathung von der Abgeordnetenversammlung angenommenen Modificationen wegen der gegen die folgenden beiden Punkte entstehenden Bedenken beanstandet werden müssen:

1) nach der Fassung des §. 3, wo von zum allgemeinen Wohl gereichenden Veränderungen bestehender Bauerstellen die Rede ist, erscheint die Grenze derartiger zulässiger Veränderungen zu eng gesteckt, da in Bezug auf Veränderungen einzelner Bauerstellen nicht füglich der Fall eintreten kann, daß sie zum allgemeinen Wohl gereichen. Bei dem allseitig anerkannten Bedürfnisse der Vertheilung von Ländereien zur Nutzung von Einliegern ꝛc. sowie zu Baustellen sind aber oft Verkleinerungen und Veränderungen selbst gänzliche Vorlegungen einzelner Bauerstellen gar nicht zu vermeiden, und würde sich für solche Fälle die Bestimmung dieses Paragraphen zum Nachtheil der Betheiligten sehr hinderlich erweisen. Das Interesse der Verwaltung erfordert es demnach, daß die in den Paragraphen aufgenommenen Worte „zum allgemeinen Wohl gereichende“ weggelassen werden.

2) Ueber den Zweck des Gesetzes, welcher im Allgemeinen auf die Erhaltung der Bauerstellen gerichtet ist, geht die Bestimmung im §. 4 völlig hinaus, indem dieselbe den gegenwärtigen Inhabern der Bauerstellen ihren Besitz gewährleistet und ihnen damit Befugnisse beilegt, welche sich für bestehende Rechtsverhältnisse verletzend erweisen können und in ihrem Inhalt ohne alle Bestimmtheit sind. Wenn sich freilich in Folge der Verordnung vom 10. Decbr. 1824 die Verhältnisse der Bauern in der Ritterschaft so gestaltet haben, daß die in Frage stehende Bestimmung des §. 4 dort wohl kaum ein Feld practischer Anwendlichkeit finden könnte, so würde sich dieselbe doch rücksichtlich des Domanii um so nachtheiliger erweisen, als sie für die erforderliche Regelung der agrarischen Verhältnisse überhaupt Hindernisse hervorrufen und insonderheit auch die zu erstrebende Verwandlung der Bauerstellen in erbliche und unabhängige Besitzthümer mehr erschweren als befördern würde. Die Großh. Regierung hält es daher für ihre Pflicht, die Streichung des §. 4 wiederholt zu empfehlen.

Dieselbe wird auf Antrag Pohle dem volkswirthschaftlichen Ausschuß überwiesen.

Es kommt jetzt zur Berathung die in Anl. IV. vorliegende Instruction für die Schiedsbehörden.

§. 1. Wenn der Normalcontract Anl. II. zur Anwendung kommt, so hat die Schiedsbehörde zuvörderst zu ermitteln, ob die Wohnung mit dem dazu gehörenden Stalle von der Beschaffenheit ist, daß sie den billigen Anforderungen entspricht, namentlich in Hinsicht auf deren Umfang, sowie in Rücksicht auf die Gesundheit und Sittlichkeit. Wenn dies nach dem Ermessen der Schiedsbehörde nicht der Fall ist, so hat sie die nöthigen Veränderungen, und wo solches nicht anders zu erreichen ist, An- oder Neubauten genau anzuordnen und dem Gutsherrn binnen angemessener Frist vorzuschreiben, falls eine versuchte gütliche Verständigung mit demselben nicht zum Ziele führen sollte. Bei Anordnung von Neubauten hat die Schiedsbehörde sich den in der Unteranlage A. vorgeschriebenen Bauplan in der Art zur Norm zu nehmen, daß die darin für die Wohnung enthaltenen Räumlichkeiten in dem neuen Gebäude hergestellt werden, ohne daß die Schiedsbehörde daran so strenge gebunden wäre, daß sie vom Gutsherrn gewünschte Abänderungen nicht eintreten lassen könnte, wenn sie ihr zweckmäßig erscheinen.

§. 2. Wenn die Schiedsbehörde findet, daß bei der Wohnung kein oder ein nicht 30 □Ruthen großer Garten vorhanden ist, so hat sie die Herstellung eines solchen in Gemäßheit der Anl. II. §. 1 Nr. 2, a anzuordnen. Dasselbe findet wegen der in der Anl. II. §. 1 Nr. 7, 8 und 9 enthaltenen Gegenstände Statt.

§. 3. Wenn vom Gutsherrn eine Abminderung der Stroh- und Kaff-Lieferungen des Normalcontractes Anl. II. in Anspruch genommen wird (vergl. daselbst §. 1 Nr. 4 in fine), so muß die Schiedsbehörde ermitteln, ob genügende Gründe zur Abminderung vorhanden sind.

§. 4. Die Schiedsbehörde hat zu entscheiden, ob der Torf aus dem, oder (wenn deren mehrere sind) den Torfmören des Gutes von mittlerer Güte ist, oder um wie viel dessen Brennwerth höher oder geringer zu rechnen, als dies in der Anl. II. §. 1 Nr. 5 angenommen worden ist.

Werden ohne Debatte angenommen.

§. 5. Zwecks Festsetzung des jährlich zu zahlenden Pachtgeldes hat die Schiedsbehörde zuvörderst den für den Gutsherrn Statt findenden Nutzwerth der einzelnen Emolumente zu ermitteln und dabei nach folgenden Grundsätzen zu verfahren.

1) Eine Wohnung, welche die in der Unteranlage A. enthaltenen Wohntheile in sich faßt, und ein Stall von 120 □Fuß Grundfläche (außer dem etwa für die Kuh nöthigen Raum), beide in guter Beschaffenheit sind als normalmäßig, und zu einem jährlichen Nutzwerthe von 20 Thaler zu rechnen. Nach dieser Norm hat die Schiedsbehörde den Nutzwerth der vorliegenden Wohnung nebst Stall abzuschätzen.
2) Die Ländereien an Garten-, Kartoffel- und Leinland sind mit 4 ßl. für die □Ruthe zu berechnen. Eine nach Anl. II. §. 1 Nr. 2, b und c Statt findende Procentvermehrung des Ackers wegen schlechterer Bodenklassen, kommt dabei nicht in Anrechnung.
3) Die Schiedsbehörde hat nach den Verhältnissen des Gutes und der dort üblichen Haltung der Milchkühe abzuschätzen, wie viel Pott Milch eine Kuh durchschnittlich im Jahre zu liefern vermag. Für einen Ertrag von 1400 Pott ist der Nutzwerth auf 16 Thaler zu rechnen. Der ermittelte geringere Ertrag ist mit 10 Pf. für den Pott von dieser Summe ab-, der höhere mit 8 Pf. zuzurechnen.
4) Die Haltung der Schafe ist mit 3 Thaler 24 ßl., die Gänseweide mit 2 Thaler in Rechnung zu stellen. Verweigert der Gutsherr die Haltung der Schafe, oder die Gewährung der Gänseweide, oder Beides, so kommen die hier vorgeschriebenen Ansätze dennoch zur Berechnung, von der Summe der Ansätze wird aber ein Abzug von je 4 Thalern gemacht.
5) Heu, Stroh und Kaff, welches nach Anl. II. §. 1 Nr. 3 eventuell zur Winternahrung der Kuh gegeben wird, kommt nicht zur weitern Berechnung, da es in der Ertragsberechnung der Kuh schon berücksichtigt worden. Das nach Nr. 4 daselbst aber zu liefernde Stroh ist mit 12 ßl. für den Centner, das Kaff mit 3 ßl. für den Scheffel zu berechnen.
6) Die Feuerung ist mit 12 Thaler in Rechnung zu stellen.
7) Die Fuhren sind mit 4 Thaler zu berechnen.
8) Für die Benutzung des Brunnens und der Wäsche sind 12 ßl., des Backofens 8 ßl., der Bleiche 10 ßl. in Rechnung zu bringen.

Von der Summe der für die überlassenen Gegenstände ermittelten Ansätze hat die Schiedsbehörde 25 % in Abzug zu bringen.

Wenn dem Gutsherrn eine Veränderung der Wohnung vorgeschrieben ist, so ist der Miethzins vorläufig nach der zeitigen Beschaffenheit der Wohnung zu berechnen, zugleich aber der durch die Wohnungsveränderung sich ergebende höhere Miethzins festzusetzen, welcher jedoch erst mit dem nach beschaffter Veränderung beginnenden vollen Contractsjahre in Kraft tritt. Dasselbe wird von und bis zu demjenigen Umzugstermine gerechnet, mit welchem das Pachtverhältniß eintritt.

Der Paragraph wird nach Verwerfung aller Amendements angenommen, nur wird Nr. 6 nach dem Antrage Siedenburg so gefaßt: „die Feuerung ist nach dem Marktpreis jeder Gegend, aber nicht höher als mit 12 Rthlr. in Rechnung zu bringen.

Der Schluß der Sitzung wird begehrt und 1¾ Uhr geschlossen. (A. M.)

207. Sitzung, den 14. Juni.

Resumé. Verhandelt wurde heute die deutsche Frage; die Sitzung dauert von 9 bis 3¼ Uhr; das Resultat war die Annahme des einstimmigen Antrages des Ausschusses:

die Kammer der Abgeordneten wolle erklären, daß sie die Regierungen nicht für berechtigt halte, eine das Land verbindende Beitrittserklärung zu den von den Königl. Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover unterm 28sten und 30sten v. M. gemachten Propositionen zur Bildung eines deutschen Bundesstaats und eines provisorischen Schiedsgerichts einseitig und ohne Zustimmung der Abgeordnetenkammer abzugeben.

Die Anträge der Minorität, sowie die Amendements von Meyer-Malchow und Otto-Grabow wurden sämmtlich abgelehnt, ebenso der Antrag der Majorität in der Hauptsache. Angenommen wurde noch (mit 52 : 42 Stimmen) der Antrag der Majorität, betreffend die Beendung des Mandats der von Meklenburg gewählten Vertreter zur Nationalversammlung, die Anordnung von Nachwahlen und Einberufung von Stellvertretern:

Die Kammer habe für jetzt keine Veranlassung zu einer Rückerklärung auf die von den Großherzoglich Meklenburg-Schwerinschen Herren Commissarien gemachte Mittheilung vom 11ten d. M.

Nächste Sitzung: Freitag, den 14. Juni Morgens 9 Uhr. Tagesordnung: Fortsetzung der Berathung des 13ten Berichts des volkswirthschaftlichen Ausschusses, betreffend das Hoftagelöhnergesetz.

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig

Der Meklenburgische Landtagsbote.

(Für Meklenburg-Schwerin und Meklenburg-Strelitz.)

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 6 Nummern. **Zweiter Jahrgang.** Der Preis pro Quartal, von No. 193 bis Johannis, beträgt 1 Thlr. 12 ßl.

№ 259. Schwerin, den 15. Juni. **1849.**

Die deutsche Verfassungsangelegenheit und das Verhalten der Commissarien in Meklenburg.

(Fortsetzung.)

In den §§. 29 und 30 des Art. VII. der Grundrechte ist das Versammlungs- und Vereinigungsrecht gegeben, und soll das letztere durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden. Dasselbe scheinen die §§. 159 und 160 der octroyirten Verfassung zu sagen, aber beide Rechte werden aufgehoben durch den Zusatz: „die Ausübung der in diesem und im §. 159 festgestellten Rechte soll zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit durch das Gesetz geregelt werden.“ Also eben wie bei der freien Presse haben nur Räuber davon Nutzen gehabt. Bis zum Erlasse der Gesetze über Presse, Versammlungen und Vereinigungen gelten die Bestimmungen nicht, welche die Grundrechte enthalten und wir werden es bald erleben, daß alle diese Rechte in Folge der octroyirten Verfassung einstweilen aufgehoben werden. An den früher gegebenen Verheißungen wird man aber so lange drehen und deuteln, bis sie unausführbar nicht bloß erscheinen, sondern wirklich sein werden.

Und zu einer solchen Reichsverfassung geben Regierungen, welche die Frankfurter Reichsverfassung anerkannt haben, ihre Einwilligung, ja sie beeilen sich dieselbe so schnell zu geben, daß man fast glauben mögte, sie fürchteten zu spät zu kommen. Haben sie denn dieselbe Eile bei Anerkennung der Reichsverfassung bewiesen? haben sie sich eben so beeilt, wo es darauf ankam, ihrem eigenen Lande die von der Abgeordnetenkammer vorgeschlagenen Gesetze zu geben oder ihre Bedenken vorzulegen? Nein man hält Alles hin und, wo man nicht anders konnte, durch ausweichende Antworten. Von den Ansichten und Absichten unserer Regierungen sind wir aber nur unterrichtet durch die in der Abgeordnetenkammer abgegebenen Erklärungen der Herren Commissarien. Wir wollen dieselben einmal prüfen. Sie sagten in der am 5ten Febr. d. J. (45ste Sitzung der Abgeordneten beider Meklenburg) abgegebenen Erklärung: „Seit im März v. J. das große Werk, dem deutschen Vaterlande eine einige, kräftige und volksthümliche Staatsverfassung zu geben, aufgenommen wurde, hat keiner der regierenden Fürsten Deutschlands mit innigerer Ueberzeugung und größerer Entschiedenheit dieses schöne Ziel erfaßt und angestrebt, als Se. Königl. Hoheit der Großherzog. Alle Schritte und Maßnahmen der Großherzoglichen Regierung liefern davon den unzweideutigsten Beweis. . . . . Es handelt sich augenblicklich in Frankfurt um die Begründung der allgemeinen deutschen Verfassung, um die Schaffung einer obersten Reichsgewalt. Hierbei das deutsche Volk zu vertreten, ist die Frankfurter Reichsversammlung berufen, und auch Meklenburgs, aus freier Volkswahl hervorgegangene Abgeordnete tagen dort.“ Wir wissen es Alle, daß unser Fürst es redlich meint, und glauben auch nicht, daß die in obigen Worten angedeutete Gesinnung sich geändert habe oder sich ändere; — aber nach dem Repräsentativ-Systeme haben wir es nicht mit dem Fürsten zu thun, sondern mit der Regierung, mit den Räthen der Krone und wir besonders mit den Herren Commissarien. Diese nun sprechen von einer volksthümlichen Staatsverfassung für Deutschland, die also nur durch eine Versammlung von den aus freier Volkswahl hervorgegangenen Abgeordneten, wie sie in Frankfurt zu Recht bestand, berathen und beschlossen werden konnte; — eine octroyirte Verfassung aber ist das Machwerk eines Herrschers von Gottes Gnaden und setzt den beschränkten Unterthanenverstand voraus, der sein eigenes Wohl nicht einsieht und deshalb eines unumschränkten Vormundes bedarf.

(Fortsetzung folgt.)

Sprechstube.

An alle Reformvereine, alle Demokraten in Stadt und Land.

Von Johannis d. J. an wird der Landtagsbote in seiner jetzigen Gestalt aufhören, dagegen als tägliche Zeitung erscheinen. Dringend fordern wir alle demokratisch gesinnten Männer Meklenburgs, sowie alle städtischen und ländlichen Reformvereine auf, dieses Hauptorgan der freisinnigen Presse nach Kräften durch Beschaffung von Subscriptionen und Insertionen zu unterstützen.

Zur Empfehlung dieses Blattes brauchen wir nichts weiter zu sagen, als daß der Abgeordnete Pohle die Hauptredaction übernommen, und daß für die Redaction der einzelnen Theile dieses Blattes Männer gewonnen sind, die ihre Thätigkeit und entschiedene Gesinnung in der demokratischen Presse bereits bewährt haben.

Die Subscriptionslisten wolle man baldmöglichst der Kürschnerschen Buchhandlung (M. Marcus) einsenden, um die Auflage bestimmen zu können.

Schwerin, im Juni 1849.

Der Schweriner Reformverein.

Letztes Wort an den Dr. Eck.

Auf unsere Erklärung, daß wir die Nachricht, circa 50 preußische Officiere und Unterofficiere seien in Meklenburgische Dienste getreten, aus der Neubrandenburger Zeitung entnommen

hätten, behauptete diese, daß sie das ihr schon früher zugekommene Gerücht erst aufgenommen habe, als wir selbst diese Nachricht gebracht. Auf unsere Frage, wo sie denn bei uns stehe, berichtigte sich die Neubrandenburger Zeitung dahin, daß sie aus der Rostocker Zeitung jene Nachricht entlehnt habe, verneinend, daß dieselbe auch wohl unsere Quelle gewesen sei. Gegen unsern darauf erhobenen Vorwurf, daß sie in diesem Falle ihre Leser belogen habe, indem sie jene Nachricht selbstständig und ohne Nennung ihrer Quelle brachte, sucht sie nunmehr sich mit der albernen Behauptung aus der Affaire zu ziehen, daß dies eine uns gestellte Mausefalle gewesen sei, in die wir denn auch richtig gegangen seien. Es ist uns nun freilich dunkel, inwiefern die selbst eingestandene Blamage der Neubrandenburger Zeitung für uns eine Falle hätte sein können und inwiefern die Neubrandenburger Zeitung uns gefangen hätte; allein wir meinen auch zugleich, daß es Zeitverschwendung sei, sich in die Ergründung solcher Albernheiten einzulassen.

Lobend anzuerkennen ist es nun freilich, daß der Dr. Eck in seiner jüngsten Erklärung (Nr. 62) einen Anlauf nimmt, sich in humoristischer Polemik zu versuchen; es ist nur schade, daß er seine Witze der Tante Hegel entlehnt. Einiges Talent übrigens beweis't er doch und wir wollen ihn hiemit ermuntert haben, eifrig in der Ausbildung desselben fortzufahren. So z. B. auf unsern Rath, wäre der Preis der feinen Lumpen nicht neuerdings allzu tief gesunken, so könnte er sich an die große königlich preußische Papiermühle (denn bloßes Papier sind doch am Ende nur diese octroyirten Verfassungen) verkaufen, antwortet er höchst naiv, wir sollten doch bedenken, daß das Papier *aus* der Fabrik *gekauft*, nicht *an* dieselbe *verkauft* werde. Nicht übel! obgleich es practischer gewesen wäre zu bedenken, ob auch all' und jeder Lump noch des Kaufes werth sei, und obgleich diese Bemerkung auf die unsere paßt, wie die Faust auf's Auge. Das schadet aber nicht, Lehrwerk ist kein Meisterstück!

Wenn dagegen der Dr. Eck den Unterschied zwischen „social" und „socialistisch" allgemein bekannt nennt, so wundert es uns nur, daß er gegen unsere Ansicht, die Aehnlichkeit der Reformationszeit und der jetzigen beruhe darauf, daß eben das sociale Moment es gewesen, was jene religiöse und diese politische Erhebung getragen, — behauptete, zu Luthers Zeit habe sich vom Socialismus noch keine Spur gezeigt.

Wenn nun die Ueberschrift dieses Satzes lautet: „letztes Wort an den Dr. Eck," so soll dies nur so viel heißen, daß wir erstlich über die zur Genüge besprochene Geschichte mit den 50 Officieren und Unterofficieren weiter kein Wort verlieren werden, sodann aber soll sie zugleich das Versprechen enthalten, daß wir uns jener Bezeichnung nicht ferner bedienen wollen, da die Neubrandenburger Zeitung ihren Aerger über dieselbe nicht verhehlen kann, und wir's am Ende auf unserm Gewissen hätten, wenn Herr Dr. Stolzenburg die Gelbsucht kriegte. Nicht heißen aber soll es, daß wir uns ferner nicht von jenem Herrn wollten engagiren lassen, im Gegentheil werden wir seine Bitte, ihm ein wenig Unterricht im Humor zu ertheilen, mit Vergnügen erfüllen; denn trotz aller seiner genialen Anlagen ist es wahr, was er selbst sagt „wir verstehen uns in der That nicht recht darauf." Wir wollen jetzt gleich einen kleinen Anfang machen, einen kleinen, um nicht die Fassungskraft unseres Schülers zu überspannen. Also, die erste Regel für einen Humoristen ist die, daß er sich über die Witze, die Andere auf und gegen ihn machen nicht ärgert; die zweite Regel enthält das 11te Gebot, das wir als bekannt bei ihm voraussetzen; die dritte Regel verlangt, daß der Humorist sich einen Vorrath von attischem Salz verschafft (um's Himmels willen aber kein Bittersalz!), das er je nach Zeit und Gelegenheit zur Verfügung haben muß.

Mit diesen drei Regeln wollen wir unsern hoffnungsvollen Schüler entlassen, die Fortsetzung werden wir ihm ja nach dem uns gebotenen Stoffe der Neubrandenburger Zeitung zukommen lassen; es wird namentlich davon abhängen ob er die erste und die dritte Regel schon inne hat. Also zum letzten Male, Herr Dr. Eck, wir empfehlen uns zu geneigtem Wohlwollen in Fortsetzung des humoristischen Unterrichts!

Die Rundschau.

P. Scr. Nicht wahr? dies Mal haben wir uns nicht zu lange besonnen, sondern sind frühe genug gekommen, obgleich der Weg nach Schwerin ein bischen weit ist.

Aus dem Wiedergebornen Meklenburg.

Hütet euch vor dem „allgemeinen politischen Verein"! Habt Acht, daß er euch nicht düpirt, habt um so mehr Acht, als jetzt die Zeit gekommen zu sein scheint, wo sich unsere Zukunft entscheidet! Die meklenburgische Zeitung meldet nämlich, daß in den ritterschaftlichen Amtsconventen eine Steuer von 32 ßl. auf die Hufe für die Zwecke des politischen Vereins (Unterhaltung der Ueberwachungscommitte bei der Abgeordnetenkammer [wir bitten um die Namen der Mitglieder dieser Committe], Begründung der Neuen Rostocker Zeitung [also mit den ungeheuren Fonds war lauter Windbeutelei]) proponirt worden. Der Güstrower Amtsconvent hat die neue Auflage abgelehnt, in andern Conventen ist sie angenommen worden. — Noch einmal: Paßt auf, denn Aufpassen ist nicht bloß, wie Pohle sagt, die erste parlamentarische, sondern überhaupt die erste politische Regel. —

So spricht selbst dies reactionäre Blatt; da überschleicht uns eine Ahnung, als würde die neue Kreuzzeitung der Demokratie mehr nützen, als unsere größten Anstrengungen. Gleichwohl wollen auch wir jenes „Seid auf eurer Hut!" wiederholen und hier nur noch einmal aufmerksam machen, daß die (absolutistischen Gelüsten nicht abholde) Strelitzsche Regierung den Kreuzverein begünstigt und sogar ihrem officiellen Blatte einen Aufruf des Vereins zur Beilage macht. So Etwas ist auch gut constitutionell, zumal der Kreuzverein sich entschieden als Partei bekannt habe.

Dasselbe Blatt schreibt: „Wie man uns schreibt, wird das Schweriner freimüthige Abendblatt zu Johannis d. J. eingehen. Schier dreißig Jahre hat dies Blatt bestanden, aber keinen Sturm erlebt, sondern immer im Ueberwind ruhig fortgelebt. Ein so billigdenkendes, mildes Blatt mußte in jetziger Zeit nothwendig untergehen — oder aber eine bedeutend größere Rührigkeit entwickeln. Die letzte Stunde wird dem Abendblatt leicht sein, denn es hinterläßt den Ruf eines anständigen (?), loyalen Blattes. — Auch hören wir, daß man in Schwerin liebevoller Weise das Gerücht verbreitet hat, das „wiedergeborene Meklenburg" müßte aus Mangel an Abonnenten eingehen. Wir nahmen dies als ein gutes Omen, denn wenn man Jemand todt sagt, so lebt er noch recht lange und das „wiedergeborene Meklenburg" fühlt sich denn auch in Wahrheit je länger je lebenskräftiger, was dasselbe hiermit Freunden und Feinden unter Verbittung von resp. Gratulationen und Condolenzen anzuzeigen sich die Ehre gibt. Aber wer ums Himmelswillen bringt da in Schwerin alle Blätter um? Doch nicht etwa ein uneigennütziger Demokrat? —" Schwerlich ein Demokrat: denn uns ist es schon recht, durch dasselbe noch recht lange in der Leute Mund gebracht zu werden; der Demokratie kann's nicht schaden und hat es nie geschadet, wie sollte ein Demokrat dazu kommen, ein Blatt der Rechten todt zu sagen? Die Abonnenten desselben würden dann ja doch nur einem andern Blatte der „guten" Presse zufallen, — von Eigennutz kann also hierbei nicht die Rede sein. Aber wahr ist es, man sagt hier, das Wiedergeborene Meklenburg würde Johannis sterben, — wir haben's nie geglaubt, denn wie sollte der heilige Ernst ein Blatt wiederfinden, das seine Selbstvertheidigungen so bereitwillig aufnähme? und müßte nicht schon dieser allein das Blatt aufrecht erhalten, auch wenn alle anderen Abonnenten es eben seinetwegen aufgäben?

Die Grabrede aber, welche das Wiedergeborene Meklenburg seinen Gesinnungsgenossen hält, ist wahrhaft rührend; auch hier heißt es einmal:

Eine Krähe hackt der andern nicht die Augen aus.

Hundertundsiebente Sitzung der Meklenb. Abgeordnetenversammlung, am 14. Juni 1849.

Präsident: Trotsche.

Die Sitzung wird um 9½ Uhr bei überfüllter Tribüne eröffnet (auch Dewitz-Miltzow ist wieder vorhanden); Schriftführer Spangenberg verliest das Protocoll der vorigen Sitzung, das genehmigt wird.

Der Petitions-Ausschuß hat wieder eine Reihe sich nicht zur Verhandlung eignender Petitionen auf den Tisch des Hauses niedergelegt.

Der Ausschuß in der deutschen Sache stellt den dringlichen Antrag, seinen am Abende vorher ertheilten 2ten Bericht vor der Tagesordnung zur Verhandlung zu bringen. Die Dringlichkeit wird anerkannt. Vicepräsident Bolten übernimmt den Vorsitz.

In der Vorberathung tadelt zunächst Otto-Grabow die geschäftsordnungswidrige Aufnahme eines Separatvotums (Meyer-Malchow) in den Bericht des Ausschusses. Bolten schlägt vor, daß über die drei Puncte einzeln debattirt werde 1) einstimmiger Antrag des Ausschusses in der Competenzfrage, 2) Erachten der Majorität und Minorität in der Hauptsache, 3) beider Anträge in Betreffung der Frankfurter Abgeordneten. M. Wiggers dagegen verlangt, daß die Debatte über alle drei Puncte sich erstrecken und dann über die verschiedenen Anträge einzeln abgestimmt werde. Brandt spricht sich dagegen aus. Krüger schlägt vor, zuerst über alle Puncte eine allgemeine und sodann über jeden der drei Puncte eine specielle Debatte zu eröffnen. Pohle spricht gegen diesen Modus als zeitraubend, weil die Debatte dadurch zu sehr in die Länge gezogen werde, was von Krüger geleugnet, von M. Wiggers ebenfalls behauptet wird. Auch Dewitz-Miltzow spricht sich für den von der Linken geforderten Modus aus. Der Vorsitzende stellt die Entscheidung der Versammlung anheim, was Dewitz-Miltzow unpassend findet, während M. Wiggers dem Vicepräsidenten beitritt, weil nur durch eine Abstimmung eine Uneinigkeit entschieden werden könne. Bei der Abstimmung wird Krüger's Vorschlag abgelehnt, der von M. Wiggers jedoch angenommen und somit auch der Vorschlag des Präsidenten beseitigt. Man geht sodann über zur Debatte über den 2ten Bericht des Ausschusses für die deutsche Angelegenheit, betreffend die commissarischen Erklärungen vom 5ten Juni und die weiteren Mittheilungen vom 8ten, 11ten und 12ten Juni.

Wir heben Folgendes aus demselben hervor:

Somit hat zwar das Schwerinsche Rückschreiben, aber nicht das Strelitzsche die Rechte der Abgeordnetenkammer berücksichtigt, und eben so begnügt sich die Strelitzsche hohe Regierung mit dem Wunsche, von der Kammer eine Aeußerung über die fraglichen Puncte entgegen zu nehmen, während die Schwerinsche hohe Regierung vor Weiterem die beistimmende Erklärung der Versammlung erwartet. Im Uebrigen suchen die beiderseitigen Herren Commissarien die vom Ausschusse erbetene bestimmte Antwort darüber, ob sie das Recht der Kammer auf entscheidende Mitwirkung in den zur Frage stehenden Angelegenheiten anerkennen, zu vermeiden, und drücken sich in dieser Hinsicht so aus, als wenn dasselbe Zweifeln unterliegen könnte.

Der Ausschuß hat bereits in seinem ersten Berichte die Gründe kurz angegeben, weshalb dieses Recht, was die projectirte Verfassung des deutschen Reichs anlangt, nicht zweifelhaft sein kann. Er kommt daher auf jene Gründe zurück, und ebenso bedarf es nur eines Blickes auf die dem provisorischen Schiedsgerichte zugewiesenen Fälle, um zu der Ueberzeugung zu gelangen, daß Meklenburgs Beitritt zu demselben von der Zustimmung der Abgeordnetenkammer mit abhängig ist.

Einstimmig stellt daher der Ausschuß den Antrag:

die Kammer der Abgeordneten wolle erklären, daß sie die Regierungen nicht für berechtigt halte, eine das Land verbindende Beitrittserklärung zu den von den Königl. Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover unterm 28sten und 30sten v. M. gemachten Propositionen zur Bildung eines deutschen Bundesstaats und eines provisorischen Schiedsgerichts einseitig und ohne Zustimmung der Abgeordnetenkammer abzugeben.

Ferner beantragt die Majorität des Ausschusses:

die Kammer der Abgeordneten wolle auf die von den Commissarien der beiden hohen Regierungen unterm 8ten und resp. 11ten d. M. gemachten Mittheilungen über den vom preußischen Ministerium für sich und die Regierungen von Sachsen und Hannover vorgeschlagenen Beitritt der beiden Meklenburg zu der von diesen Gouvernements projectirten Bildung eines deutschen Bundesstaats und eines provisorischen Schiedsgerichts folgenden — den Herren Commissarien mitzutheilenden — Beschluß fassen: die Kammer erkläre auf die beregten Mittheilungen, daß sie sich gegenwärtig nicht in der Lage finde, sich über die gedachten Propositionen zu erklären, vielmehr vor weiterer Beschlußnahme den hohen Regierungen anheim geben müsse, zuvor mit den übrigen Regierungen, welche die von der deutschen Nationalversammlung beschlossene Reichsverfassung anerkannt haben, eine Verständigung über ein gemeinsames Verfahren den von Preußen, Sachsen und Hannover gemachten Propositionen gegenüber zu versuchen, und das Resultat dieser Verhandlungen der Kammer, welche sich demnächst die weitere Beschlußnahme vorbehalte, vorzulegen.

Demgemäß erwarte die Kammer, daß die Großherzoglichen Regierungen der Aufforderung des Preußischen Ministerii vom 5ten und resp. 9ten d. M. zur Absendung eines Bevollmächtigten Zwecks formeller Accession zu den beregten Maßnahmen vor Weiterem keine Folge geben werde.

Brandt. Ebert. Spangenberg. Trotsche.

Die Minorität (Pohle, M. Wiggers) beantragt:

hohe Abgeordneten-Versammlung wolle beschließen:

1) die sub 1 und 2 der commissarischen Erklärung vom 8ten Juni gemachten Propositionen abzulehnen;
2) die in der deutschen Sache von den Mecklenburgischen Regierungen nunmehr befolgte Politik zu mißbilligen;
3) die Regierungen aufzufordern, daß sie fortan in der deutschen Sache eine Politik befolgen, welche nichts gegen die in Frankfurt endgültig beschlossene und verkündigte Reichsverfassung unternimmt und zu deren Beseitigung keine Art von Unterstützung bietet und
4) daß die Regierungen im Verein mit denjenigen deutschen Regierungen, welche die deutsche Reichsverfassung anerkannt haben, die Durchführung der deutschen Reichsverfassung nach Kräften befördern;
5) daß die Meklenb. Truppen in dem im Süden Deutschlands ausgebrochenen Bürgerkriege nicht verwandt werden.

Meyer-Malchow giebt ein Separatvotum ab, demgemäß er sich vorbehält, folgendes Amendement einzubringen:

die Kammer der Abgeordneten wolle erklären, daß sie die von den hohen Regierungen in dieser Angelegenheit gethanen Schritte billige und ihre Zustimmung ertheile zu dem Beitritte Mecklenburgs zum vorgelegten Wahlgesetze und zum Anschlusse an das Schiedsgericht.

Ueber die dem Ausschusse für die deutsche Frage zur Berichterstattung zugewiesene Mittheilung der Schwerinschen Herren Commissarien, betreffend die Beendung des Mandats der von Meklenburg gewählten Vertreter zur Nationalversammlung, die Anordnung von Nachwahlen für die ausgetretenen Mitglieder und die Einberufung der Stellvertreter für dieselben, erachten die Unterschriebenen das Nachfolgende:

Da die einzelnen Regierungen Deutschlands selbst in Uebereinstimmung mit ihren Volksvertretungen das Recht nicht haben können, dem von ihnen nicht herstammenden Mandate eines für ganz Deutschland gewählten Vertreters seine Endschaft zu geben, so hat die Abgeordnetenversammlung den mitgetheilten Schritt der Schwerinschen hohen Regierung lediglich aus dem Gesichtspunkte der politischen Rechtfertigung zu beurtheilen und muß sich hierbei auf den Standpunkt der Ereignisse, sofern sie mit dieser Frage zusammenhängen, stellen. Wenn zuvörderst nun in Betracht zu ziehen, daß die Nationalversammlung ihre wesentlichste Aufgabe gelöset hat, wenn überdies die nach dem Willen des Volkes nach Frankfurt berufene Versammlung in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung nicht mehr als Repräsentantin von ganz Deutschland angesehen werden kann, wenn die Beschlußfähigkeit des zurückgebliebenen kleinen Theils für das gesammte Deutschland mehr wie zweifelhaft ist, wenn ferner dieselbe den Versammlungsort, wohin sie ausdrücklich berufen worden, eigenmächtig verlassen hat, wenn sie endlich die Executive gegen ihren Beruf selbst in die Hand genommen hat, so müssen die Unterschriebenen der Kammer der Abgeordneten den Antrag empfehlen:

daß sie beschließe, sie habe für jetzt keine Veranlassung zu einer Rückerklärung auf die von den Großherzoglich Meklenburg-Schwerinschen Herren Commissarien gemachte Mittheilung vom 11ten d. M.

Brandt. Ebert. Meyer-Malchow. Spangenberg. Trotsche.

Rücksichtlich der wider die deutsche Nationalversammlung ergriffenen Maßregeln beantragen wir:

die Abgeordnetenversammlung möge beschließen:

6) daß die Schwerinsche Regierung rechtlich nicht befugt ist, dem Mandate derjenigen diesseitigen Abgeordneten zur Nationalversammlung, welche ihren Austritt aus derselben bisher noch nicht erklärt haben, seine Endschaft zu geben;

7) die meklenburgischen Regierungen aufzufordern, daß sie schleunigst die nöthigen Ersatzwahlen zu der deutschen Nationalversammlung für die ausgetretenen Mitglieder veranlassen resp. die Ersatzmänner nach Stuttgart entsenden;

8) obige Beschlüsse den Herren Commissarien zur schleunigen Rückäußerung mitzutheilen. Pohle. M. Wiggers.

Trotsche als Berichterstatter der Majorität giebt zuerst eine geschichtliche Uebersicht der bekannten Octroyirungsfacta in Berlin. Auf die Aufforderung zum Beitritte hätten die meklenburgischen Regierungen geantwortet, Schwerin im Allgemeinen dahin, daß es beabsichtige, auf die königliche Proposition einzugehen, Strelitz, daß es dem Bündnisse beitrete. In gleicher Weise hätten sie sich über den Beitritt zu dem provisorischen Bundesschiedsgerichte erklärt und demnächst die Kammer aufgefordert, sich über den letzten Punct wie über die Anordnung der Wahlen nach dem preußischen Wahlgesetze zu erklären. In den commissarischen Mittheilungen werde das Recht der Kammer, in dieser Angelegenheit entscheidend mitzuwirken, in Zweifel gestellt. Dadurch sei der Ausschuß veranlaßt, zunächst diesen Punct zur Beschlußnahme der Kammer zu bringen. Hiebei sei es unnöthig zu untersuchen, ob die Kammer mehr Recht habe als die alten Landstände; da ihr mindestens dieselben Rechte zugestanden würden. Die projectirte Reichsverfassung beschränke jedoch nicht bloß die bisherige Selbstständigkeit Meklenburgs, sondern verweise auch selbst an die Reichsgewalt eine Menge von Gegenständen, über welche die Regierung nicht ohne Zustimmung der Landstände habe verfügen können. Aehnlich verhalte es sich mit der Unterordnung unter das provisorische Schiedsgericht und der für die projectirte Reichsverfassung noch einzuholenden Genehmigung des Reichstages, indem die Regierung, wenn sie ohne Einwilligung der Abgeordnetenkammer dem letzteren die Entscheidung anheimstelle, derselben die mitentscheidende Stimme entziehen und somit nicht minder die Verfassung verletzen würde, als wenn sie jenem Bündnisse ohne Weiteres definitiv beiträte. Zur Salvirung ihrer Rechte empfehle er daher der Versammlung die Annahme des einstimmigen Ausschußantrages. — Was nun die Sache selbst betrifft, so hat das deutsche Volk die von der ersten deutschen Nationalversammlung verkündete Reichsverfassung mit Freude und Stolz begrüßt. Das Volk liebte und ehrte sie als das Werk deutscher, von ihm frei gewählter Männer, als das Werk, welches seine Freiheit schuf und wahren sollte, welches dem deutschen Lande Einheit und Kraft zu geben bestimmt war. Sie wurde anerkannt von den Regierungen der kleineren deutschen Staaten; auch unsere Regierungen nahmen sie an. Wie mögen denn diese — ruft Mancher aus — schon nach wenigen Wochen umkehren und sich den entgegenstehenden Bestrebungen der königl. Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover zuwenden wollen? Wie kann die Volksvertretung zaudern, Preußens Vorschläge rein abzulehnen? — Meine Herren, es kostet große Ueberwindung, in dieser Angelegenheit dem Gefühle nicht zu folgen, und doch müssen wir dies über uns vermögen, wollen wir anders nicht bloß die Stimme des verwundeten Stolzes hören. Es versteht sich von selbst, daß wir treu beharren bei der Reichsverfassung, wenn noch Aussicht auf ihre Durchführung ist. Wir können nichts Anderes wollen, weil schwerlich eine andere jemals in der Liebe des Volkes Wurzel fassen wird, wie diese, und weil Meklenburg nicht ohne Grund die Staaten verlassen darf, mit denen es bisher in diesem Puncte zusammengestanden. Aber wer die Ereignisse in Deutschland verfolgt hat, wird sich — es ist betrübend auszusprechen — nicht verhehlen können, daß die Aussicht eine schwache ist. So viel wir sehen, beruht die einzige Hoffnung, die Verfassung auf friedlichem Wege ins Leben zu führen, auf dem gleichmäßigen Verhalten der Regierungen, welche dieselbe anerkannt haben. Berücksichtigt man daneben, daß eine Isolirung Meklenburgs völlig unhaltbar sein würde, und daß das meklenburgische Volk wenig durchdrungen sein müßte von der Idee eines einigen Deutschland, wollte es für ihre Verwirklichung nicht weiter mitthätig werden, wenn die deutsche Reichsverfassung unausführbar würde: so kommt man zudem von der Majorität gemachten Vorschlage. Meklenburg darf die Aufforderung der königl. Regierungen nicht zurückweisen, weil es sehr zweifelhaft ist, ob die deutsche Reichsverfassung ins Leben treten wird; es darf aber auch auf die Aufforderung nicht eingehen, weil sich, so lange die Regierungen, welche die Verfassung anerkannt haben, die Lage der Sache und die vorzunehmenden Schritte nicht in gemeinsame Berathung gezogen, nicht genügend übersehen läßt, ob auf Erhaltung der Reichsverfassung noch zu hoffen steht. Aus diesen Gründen meint die Majorität, daß wir uns gegenwärtig nicht in der Lage finden können, die verlangte Erklärung abzugeben, und glaubte daher den Antrag, wie er Ihnen vorliegt, stellen zu müssen. Unter solchen Umständen könnten wir auch nicht auf das Einzelne eingehen. Wir mußten dieserhalb das Weitere vorbehalten und uns mit bloßen Andeutungen von Bedenken begnügen, welche vielleicht durch gemeinsames Handeln der Regierungen erledigt werden. — Was die dritte Frage anlangt, so habe ich nur Weniges zu bemerken. Nach Ansicht des Ausschusses, wenigstens der Majorität desselben, ist keine Regierung Deutschlands berechtigt, die zur Nationalversammlung zu Frankfurt Gewählten zurückzurufen; sie ist es selbst dann nicht, wenn die Volksvertretung des betreffenden Landes zustimmte. Denn die Gewählten sind Vertreter von ganz Deutschland, nicht von dem einzelnen Lande, aus welchem sie herstammen, und es steht die Volksvertretung der einzelnen Länder nicht über der constituirenden Nationalversammlung. Jedes Mitglied hat sein Mandat von Deutschland erhalten. Eben deshalb, weil die Regierung durch ihr Verfahren nicht in unsre Rechte eingegriffen hat, haben wir nur ihre Politik zu beurtheilen, und mußten dabei die neuern Ereignisse ins Auge fassen. Diese erschienen der Majorität der Art, daß sie zu einem Tadel der fraglichen Regierungsmaaßregel sich nicht veranlaßt finden konnte. Es erschien ihr das Richtigste, daß die Kammer die Sache vorläufig auf sich beruhen lasse. Die Gründe sind in der Anlage D. des Berichts zusammengestellt, ich füge ihnen zur Vorbeugung von Mißverständnissen nur hinzu, daß die dort gegen die Stuttgarter Versammlung gemachten Einwendungen das von der Frankfurter Nationalsersammlung geschaffene Werk ganz unberührt lassen.

Meyer-Malchow bringt nunmehr das in seinem Separatvotum vorbehaltene (oben mitgetheilte) Amendement ein, Otto-Grabow stellt folgende Amendements zu den Anträgen der Majorität:

Die Kammer wolle in gesonderten Abstimmungen beschließen: 1) die gesammte meklenburgische Streitmacht ist der von der deutschen Nationalversawmlung erwählten Regentschaft zur Verfügung zu stellen; 2) Meklenburg erkennt, wie früher, so auch jetzt, die deutsche Nationalversammlung als die höchste gesetzmäßige Gewalt in Deutschland an und weiset jede gegen dieselbe feindliche Verbindung mit andern Regierungen entschieden ab; 3) Die Regierungen sind aufzufordern, die erforderlich gewordenen Neuwahlen zur deutschen Nationalversammlung ungesäumt einzuleiten, die Abberufungen aber zu redressiren; 4) die Regierungen sind von den Beschlüssen sub 1 und 2 sofort in Kenntniß zu setzen, mit der Aufforderung, den meklenb. Brigadecommandeur v. Witzleben demgemäß zu instruiren und dem königl. preußischen Ministerio demgemäß zu entgegnen.

(Schluß folgt.)

208. Sitzung, den 15. Juni.

Resumé. Die Kammer beschäftigte sich heute ausschließlich mit dem Hoftagelöhnergesetze. Zur Annahme gelangten: Anlage IV Artikel II und III §. 6—10; das Hauptgesetz §. 5—14; Anlage I §. 1—11. Schluß der Sitzung 1½ Uhr.

Nächste Sitzung: Montag den 17ten Juni Morgens 9 Uhr. Tagesordnung: 1) Fortsetzung der Berathung über den 13ten Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses, betreffend das Hoftagelöhnergesetz; 2) Berathung über den Bericht des Gemeindeordnungs-Ausschusses.

Sitzung der Ausschüsse: volkswirtschaftlicher Ausschuß Sonnabend 10 Uhr; Verfassungs-Ausschuß Sonnabend 12 Uhr; Gemeindeordnungs-Ausschuß Sonntag 12 Uhr.

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Der
Meklenburgische Landtagsbote.
(Für Meklenburg-Schwerin und Meklenburg-Strelitz.)
Blätter für Reform.
Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 6 Nummern. Zweiter Jahrgang. Der Preis pro Quartal, von No. 193 bis Johannis, beträgt 1 Thlr. 12 ßl.

№ 260. Schwerin, den 16. Juni. 1849.

Hundertundsiebente Sitzung
der
Meklenb. Abgeordnetenversammlung,
am 14. Juni 1849.
(Fortsetzung.)
Präsident: Bolten.

M. Wiggers als Berichterstatter der Minorität bedauert, sich in seiner Hoffnung auf einen einmüthigen Antrag des Ausschusses getäuscht zu sehen, wünscht dagegen, daß es nicht auch der Kammer ebenso ergehen, sondern daß dieselbe zu einem Beschlusse mit großer Majorität gelangen möge. Den Competenzpunkt betreffend, so habe schon der Berichterstatter der Majorität dargelegt, daß die Kammer unzweifelhaft zu der Forderung berechtigt sei, in dieser Angelegenheit entscheidend mitzuwirken; er beziehe sich hierauf, obgleich er nicht die Gründe des vorigen Redners theile, indem er meine, daß es eines Zurückgehens auf die Rechte der alten Landstände nicht bedürfe, daß vielmehr diese Versammlung, hervorgegangen aus der Revolution, auch aus dieser ihre Rechte ableite. Aber auch seine Ansicht finde sich in dem einstimmigen Antrage des Ausschusses ausgedrückt. In der Sache selbst nun habe der Ausschuß sich nicht einig werden können: Meyer-Malchow verlange unbedingten Anschluß an Preußen, die Majorität des Ausschusses sei für ein Temporisiren der Regierung, während die Minorität sich gegen eine solche Politik erklären müsse und zwar so bestimmt, daß sie eher dem Antrage Meyer-Malchows sich anschließen, als für die Majorität sich erklären würde. Die Centren sollten demnach nicht hoffen, daß die Linke, wenn ihr Antrag gefallen, zu ihnen halten werde, diese werde vielmehr jedenfalls gegen den Majoritätsantrag stimmen. Der Redner unterwirft darauf die Propositionen der Regierung einer scharfen Kritik. Die Schwerinsche Regierung gehe in ihrer Erklärung vom 5ten Juni davon aus, daß sie nicht rein und unumwunden die deutsche Verfassung anerkannt habe; dies sei aber nicht wahr: er habe schon früher nachgewiesen, daß die Regierung in ihrer Note vom 14ten April die deutsche Verfassung unbedingt als geltend anerkannt habe, das sei von Niemandem bestritten worden. Um so mehr habe er sich nun gewundert, daß in der commissarischen Erklärung vom 5ten Juni so etwas Unwahres apodictisch als wahr hingestellt worden sei. Die Note der 28 deutschen Regierungen spreche unumwunden die Anerkennung und Annahme der Reichsverfassung aus. Die Commissarien erklärten ferner, jede Aussicht auf Durchführung der deutschen Reichsverfassung sei jetzt geschwunden; allein die politische Constellation in Deutschland lasse nicht zu jener Ansicht gelangen: für die Reichsverfassung haben sich 29 Regierungen und das ganze Volk erklärt, gegen dieselbe nur drei Könige ohne ihre Völker, gegen diese drei Könige aber habe sich noch wieder Baiern und Oesterreich erklärt, daher sei keineswegs die Aussicht auf Durchführung der Reichsverfassung geschwunden. Freilich sei es gern möglich, daß einige Regierungen es auch so gemacht hätten, wie die unsrige, so daß ihre Anerkennung nur ein Temporisiren gewesen, während sie unter der Hand es mit Preußen gehalten, mit ihm unterhandelt hätten, — während seine Deduction auf der Voraussetzung beruhe, daß die Regierungen auch ihr Wort halten würden, es mit der Anerkennung ehrlich meinen. Noch existire ein gemeinsames Band für Deutschland in der verfassunggebenden Nationalversammlung zu Stuttgart, die er als durchaus berechtigt anerkennen müsse. Den Ursprung derselben betreffend, so sei sie von Deutschland berufen, eine Verfassung zu Stande zu bringen zwischen den Fürsten und dem deutschen Volke. Auf die erfolgte Anerkennung von Seiten der Fürsten lege er zwar nicht viel Gewicht, weil die Versammlung hervorgegangen sei aus dem Willen des Volkes, dessen unveräußerliches Recht der Souveränetät durch die Revolution practisch zur Geltung gekommen, und weil schon deshalb die Zustimmung der Regierungen gleichgültig sei; überdies gelte ihm dieselbe um soviel weniger, als sie nur durch die Macht der Umstände herbeigeführt worden und er eine erzwungene Einwilligung nicht für eine Zustimmung halte. „Aber von Ihrem Standpuncte aus, meine Herren, muß diese Einwilligung Bedeutung haben und der in Frankfurt zusammgetretenen Nationalversammlung den Rechtsboden sichern. Wenn nun dieser Versuch, das Verfassungswerk zu Stande zu bringen, scheiterte, dann konnte nur die Nationalversammlung entscheiden. Diese ist fortwährend innerhalb ihrer Geschäftsordnung vorwärts gegangen, alle ihre Beschlüsse sind rechtsverbindlich gefaßt, und darum steht sie noch auf demselben Rechtsboden, wie zu Anfang.“ Wenn man dagegen vorgebracht habe, daß nicht alle deutschen Länder jetzt in ihr vertreten seien, so sei das nicht ihre Schuld, die nicht vertretenen Länder mögen nur ihre Abgeordneten hinsenden. Man habe die jetzige Versammlung revolutionär genannt, aber Diejenigen gerade, die nun Steine auf sie würfen, seien eben Revolutionärs. Denn in dem Reichsgesetze vom 28sten Juni, betreffend die Errichtung einer provisorischen Centralgewalt, heiße es ausdrücklich, daß die Errichtung des Verfassungswerks von deren Wirksamkeit ausgeschlossen sei. Dies Gesetz sei auch in Meklenburg publicirt, dessen Geltung für uns also jedem Zweifel überhoben. „Wenn Sie also das Gesetz achten wollen und wenn Sie zugleich zugestehen müssen, daß die Errichtung des Verfassungswerks sich nicht auf das bloße Aufschreiben beschränken kann, sondern daß darunter auch dessen Einführung in's Leben verstanden werden muß, so müssen Sie der Nationalversammlung die Berechtigung zur Durchführung der Reichsverfassung zugestehen.“ Die Centralgewalt, welche zuerst mit der Durchführung beauftragt worden,

habe dies abgelehnt; die Nationalversammlung habe sie darauf einem Ausschuß übertragen, der Reichsregentschaft, und so stehe denn auch diese entschieden auf dem Boden des Rechts. Dies seien seine Gründe und er halte sie für durchschlagend. Sonst sei nie die constitutionelle Eigenschaft der Frankfurter Nationalversammlung geleugnet worden und jetzt auf einmal sage man, es gebe keine Nationalversammlung mehr. Die Abgeordneten, welche der ungesetzlichen Abberufung Folge geleistet, hätten nicht den Muth gehabt, auf ihrem Platze auszuharren; gewichen seien die sogenannten Constitutionellen, und die Demokraten seien treu und muthig geblieben und hätten ihr Recht festgehalten. „Und dafür wollen Sie jetzt die Nationalversammlung (wenn ich so sagen soll) mit Koth bewerfen?“ Aber eben weil die Nationalversammlung den Rechtsboden nicht verlassen, müsse man sie auch anerkennen. Abgesehen von dem Rechtsboden sei sie das einzige Band, das uns an Deutschland fessele und das man nicht leichtsinnig lösen dürfe.

Nicht ohne die Freiheit werde man zur ersehnten Einheit gelangen können, nicht durch die Regierungen Deutschlands, sondern nur durch ein nationales Band, vor dessen Lösung er nochmals warne. Man spreche soviel von politischer Nothwendigkeit, aber warum sich dieselbe immer nur nach oben beziehe, nie nach unten? Dies Treiben mit der politischen Nothwendigkeit sei keine richtige Politik, denn man könne durch dieselbe leicht dahin kommen, „den einen Tag beim Fürsten zu antichambriren, den andern Tag beim Präsidenten der Republik;“ diese Politik sage: das Recht sei, wo die Macht. Aber auch von diesem Standpuncte aus lasse es sich bezweifeln, ob jede Aussicht auf die Durchführung der Reichsverfassung abgeschnitten sei, wie die Regierung behaupte, indem sie ihre Absicht erkläre, dem preußischen Projecte sich anzuschließen. Man dürfe der Regierung nicht rathen zu temporisiren. Ob denn die Kammer auch temporisiren würde, wenn ihre Competenz in dieser Frage bestritten würde? Wenn es gar kein Mittel mehr gebe, das Recht festzuhalten, dann weiche man der Gewalt, ein Temporisiren aber sei nicht rathsam, und in dieser Frage um so weniger, als es ohne Bürgschaft der zu erlangenden Einheit geschehen solle. Eine solche Bürgschaft sei nicht nur in dem preußischen Projecte nicht enthalten, sondern die neuesten Ereignisse bewiesen auch zugleich, daß das Project ein bloßes Project bleiben werde. Die Unmöglichkeit, daß nach diesem Projecte eine Einheit zu Stande komme, liege darin, daß 37 Fürsten unter einander und zugleich jeder mit seinem Volke vereinbaren solle; denn Letzteres sei nothwendig, weil die höchste Staatsgewalt nur durch die Krone und die Volksvertretung zusammen ausgeübt werde, wo also Etwas von derselben veräußert werden solle, die Volksvertretung zustimmen müsse. Was die Regierungen betreffe, so sei es sicher, daß Oesterreich, Baiern und Würtemberg niemals jenem Projecte zustimmen würden; das Volk aber werde schwerlich seine Zustimmung ertheilen, selbst wo die Fürsten einwilligten, und daher werde jenes Project nie zur Wahrheit werden. Einen ferneren Grund der Unmöglichkeit bie e das octroyirte Wahlgesetz, auf dessen Grundlage die Revolution nimmermehr werde zum Abschluß kommen. Es gebe allerdings viele Fanatiker der Ruhe, die auch dies Wahlgesetz sich würden gefallen lassen, wenn es nur Ruhe brächte, allein ob man denn die Kraft der Demokratie in Deutschland so schwach taxire, daß sie nie zur Geltung kommen könne. Diesen Handschuh wird die Demokratie aufnehmen, und kommt dies Wahlgesetz zu Stande, so wird damit eine Versöhnung der Demokratie und des Constitutionalismus unmöglich; dann ist dies preußische Project erst der Beginn der Revolution, nicht schon deren Abschluß. Die Demokratie wird dies Wahlgesetz verschmähen und lieber gar nicht wählen; weil sie darnach gar keine Aussicht auf Erfolg hat. In einigen Wahlbezirken Preußens stellt sich das Verhältniß so, daß ein einziger Mensch $^2/_3$ der Wahlmänner zu wählen hat. Wozu soll diese Reichsversammlung herabgewürdigt werden? Nicht zur Abänderung jenes Projectes soll sie berechtigt sein, sondern nur berufen zur reinen Annahme oder zur Ablehnung. Das aber wäre doch eine nichtswürdige Stellung, und die deutsche Nation wird zu stolz sein, als daß sie zur Berliner deutschen Reichsversammlung wählen sollte. Nehmen wir aber den Fall, daß freisinnige Vertreter gewählt würden, da würde das Ministerium der rettenden That gleich seine Bayonette kommandiren, um die Reichsversammlung aus einander zu treiben. Mit dem Ministerium Brandenburg-Manteuffel ist nicht zu unterhandeln, das achtet weder Gesetz noch Recht, das zeigen die willkürlichen Abänderungen der eben erst gegebenen Verfassung. Wenn dagegen die Vertreter Deutschlands in Berlin das Project annehmen, so haben wir allerdings eine Verfassung, aber was für eine! Ich führe nur an, daß gegen Verfassungsänderungen ein vierfaches Veto besteht, indem Reichsvorstand, Fürstencollegium, Staatenhaus und Volkshaus ihre Einwilligung geben müssen. Damit aber wäre jede freie Entwickelung des Staatslebens gänzlich gehemmt und, wie gesagt, das preußische Project wäre nicht der Abschluß unserer Revolution, sondern erst ihr Anfang.

Aus diesen Gründen beantragt die Minorität:

1) die sub 1 und 2 der commissarischen Erklärung vom 8ten Juni gemachten Propositionen abzulehnen.

Es haben aber die Regierungen sich einseitig den Bestrebungen Preußens angeschlossen, Strelitz hat seinen Beitritt ohne Weiteres erklärt. Dafür ernten sie den Ruhm, Hand in Hand mit dem Gouvernement Bernburg zuerst das Lager der deutschen Reichsverfassung verlassen zu haben und in's Lager der preußischen Verfassungsoctroyirer übergegangen zu sein. Es ist dies aber nicht das erste Mal, daß die Regierung der Kammer mit Nichtachtung begegnet ist: blicken Sie zurück auf unsere Vergangenheit, ob die Commissarien nicht fortwährend mit der Kammer in Conflict gewesen. Nicht allein, daß die so dringend von uns begehrte Publication des Gesetzes betreffend die Aufhebung der alten Landstände noch immer nicht erfolgt ist, sondern die Commissarien haben es auch der Kammer allein überlassen zu produciren, während ihre eigentliche Thätigkeit sich auf eine Kritik der Regierungsvorlagen beschränken sollte. Was von unsern Gesetzen hat die Regierung publicirt? Das Gesetz über Abschaffung der Prügelstrafe, allerdings, die Nationalversammlung hatte aber bereits die Abschaffung jener Strafe beschlossen. Die Habeascorpusacte, aber erst nach vielfachen Schwierigkeiten; endlich das Wechselproceßgesetz, das sie nächstens publiciren will, das ist aber auch Alles. Was hat nun die Regierung geschaffen, welche organische Gesetze hat sie vorgelegt, die sie doch versprochen, als sie die Grundrechte publicirte? Während der 7 Monate unseres Bestehens hat sie Nichts gethan, gar Nichts in der gefährlichen Zeit des Ueberganges. Alle ihre Vorlagen beschränken sich auf einen theoretischen Verfassungsentwurf, in welchem alle practische Fragen unbeachtet gelassen waren, die Union, die Verhältnisse der Seestädte und Ratzeburgs. Diesen theoretisirenden Verfassungsentwurf hat der Verfassungsausschuß bei Seite gelegt, weil ihm die Anordnung nicht gefiel, und dazu hatte er das Recht. Aber darauf fußen nun die Commissarien anscheinend und sagen, weil man doch ihre Vorlagen bei Seite lege, so würden sie weiter keine machen. Aber wenn die Kammer auch gefehlt hatte, so durfte dies die Commissarien nicht abhalten, durch anderweitige Gesetzesvorlagen den meklenburgischen Staat so schnell wie möglich aus der gefährlichen Periode des Ueberganges in die neue Zeit hineinzuleiten. Das verletzte Gefühl durfte nicht vorwalten, wenn höhere Pflichten, welche sie durch Uebernahme ihres Amtes eingegangen waren, sprachen und das Vaterland in Gefahr war. Ich weiß wahrlich nicht, ob man die Kammer hat zu Tode reiten wollen, indem man ihr alle Arbeiten allein überließ, oder ob man keine Vorlagen zu machen fähig war. Betrachten wir endlich den Umstand, daß die Commissarien sämmtlich der kleinsten Fraction dieser Versammlung angehören (Unruhe) und daß ihre jüngste Vervollständigung aus derselben offenbar eine Demonstration sein sollte, so müssen wir die Ueberzeugung gewinnen, daß wir mit diesen Commissarien unser Werk nicht zu Ende führen können. Daher beantragt die Minorität:

2) die in der deutschen Sache von den meklenburgischen Regierungen nunmehr befolgte Politik zu mißbilligen. —

Die ferneren Anträge sind

3) die Regierungen aufzufordern, daß sie fortan in der deutschen Sache eine Politik befolge, welche Nichts gegen die in Frankfurt endgültig beschlossene und verkündigte Reichsverfassung unternimmt und zu deren Beseitigung keine Art von Unterstützung bietet, und

4) daß die Regierung im Verein mit denjenigen deutschen Regierungen, welche die deutsche Reichsverfassung anerkannt haben,

die Durchführung der deutschen Reichsverfassung nach Kräften befördern.

Zur Empfehlung dieser Anträge weis't der Redner noch darauf hin, daß dieselben mit den früheren Beschlüssen der Kammer, namentlich mit dem vom 16ten Mai gegen die preußische Circularnote vom 28sten April, der mit so großer Majorität angenommen worden, übereinstimmen. In jenem Beschlusse sei die Regierung eigends aufgefordert worden, für die Durchführung der Reichsverfassung zu wirken. Die Bewegung des deutschen Volkes strebe nach dieser Einigung durch die Reichsverfassung, es widerstreite der Nationalehre des ganzen Deutschlands, wenn man von der beschlossenen Verfassung abgehe, und auch dies sei ein Motiv für die Annahme jener Anträge. Es sei vom Herrn Berichterstatter der Majorität gesagt worden, man dürfe bei Beurtheilung dieser Sache seinem Gefühle nicht freien Lauf lassen, es solle auch seiner Ansicht nach nur der kalte berechnende Verstand reden, aber der spreche für die Ehre Deutschlands, die vor Allem gewahrt werden müsse (Bravo!).

Der fünfte Antrag der Minorität

5) daß die meklenburgischen Truppen in dem im Süden Deutschlands ausgebrochenen Bürgerkriege nicht verwandt werden

rechtfertigt sich dadurch, daß nach seiner Auffassung die Centralgewalt nicht mehr existire, indem die Nationalversammlung deren Aufhören rechtsgültig beschlossen habe. Auch von dem Standpunkte derer, welche die jetzige Existenz der Nationalversammlung leugneten, existire die Centralgewalt nicht mehr und könne nicht mehr bestehen, das habe auch das Ministerium Brandenburg-Manteuffel dem Reichsverweser offen erklärt. Die Lage der Dinge sei nun die, daß unsere Truppen gegen Baden verwendet würden, das gleich uns die Reichsverfassung anerkannt habe. Das dürfen wir jedoch nicht zugeben, und wenn Sie diesen Antrag nicht annehmen, so tragen Sie die Schuld an dem Blute, das durch unsere Truppen gegen die Freiheit vergossen wird.

Die ferneren Anträge der Minorität, die sich auf die Abberufung unserer Abgeordneten beziehen, rechtfertigten sich dadurch, daß die Regierung der Kammer von dieser Maßregel Mittheilung gemacht habe und daß sie zu einer Zurücknahme des Mandats, wie auch die Centren anerkennen, nicht berechtigt sei. Wenn die Majorität zu einer Rückäußerung auf jene Mittheilung keine Veranlassung zu finden behaupte, so zeige sich auch darin wieder ihre Politik des Temporisirens, die abwarten wolle, ob nicht diese Maßregel durch politische Ereignisse ihre politische Rechtfertigung finden würden. Eine solche Politik könne er jedoch nicht billigen, die auf dem Grundsatze beruhe, daß wo die Macht, da auch das Recht sei, eine Politik, die dahin führen würde, auch alle Greuel der französischen Revolution zu billigen und als durch die Nothwendigkeit gerechtfertigt anzuerkennen. Eben daher empfehle er auch die Annahme der Anträge sub 6 und 7 aus innigster Ueberzeugung.

Für die Abstimmung bemerke er nur noch, daß die Majorität des Ausschusses nicht auf ein vielleicht beabsichtigtes Manöver rechnen möge, da die Linke sich auf keinen Fall dem Majoritätsantrage anschließen werde, so lieb es auch der Regierung sein würde, gar keinen Beschluß zu Stande gebracht zu sehen. Wenn die Centren behaupten, zur Zeit nicht in der Lage zu sein, sich über diese Sache erklären zu können, so bedenken Sie, daß die Regierungen das Bündniß mit Preußen schon eingegangen sind und daß dieses dadurch legalisirt würde. Lassen Sie uns nicht fallen, es ist das Einzige, was uns vor einer Zersplitterung retten kann! Nehmen Sie aber unsere Anträge nicht an, so nehmen Sie mit Theil an der Schmach, daß die Kammer die feierlichst von ihr und Tausenden im Volke anerkannte Reichsverfassung zuerst im Stiche gelassen und sich der Preußischen octroyirten Verfassung zugewendet hat. (Anhaltendes Bravo.)

Commissarius Stever: Obgleich die Commissarien beabsichtigten, sich bei der allgemeinen Debatte über die vorliegende Angelegenheit nicht zu betheiligen, so sei es doch ihre Pflicht, gegen factische Unrichtigkeiten berichtigend aufzutreten. Eine solche Unrichtigkeit sei eben vorgekommen. Nicht erst in der commissarischen Erklärung vom 5ten Juni, sondern bereits in der am 11ten Mai sei es ausgesprochen, daß die Anerkennung der deutschen Reichsverfassung an mehrere Bedingungen geknüpft worden. Dennoch sei eben ausgesprochen worden, dies sei nicht wahr, sondern die Reichsverfassung sei rein und ohne allen Vorbehalt anerkannt. Man sollte sich hüten, leichthin solche

Aeußerungen zu machen, ohne den actenmäßigen Stand dieser Angelegenheit zu kennen.

Von der Großherzoglichen Regierung sind bei Bildung der deutschen Reichsverfassung stets drei Punkte festgehalten:

1) das Princip der Vereinbarung der Verfassung zwischen den deutschen Regierungen und dem deutschen Volke,
2) die Errichtung des Reichsverbandes in den Staaten Deutschlands, d. i. die territoriale Grundlage der Reichsverfassung,
3) die Uebertragung der Oberhauptswürde erblich an die Krone Preußens.

In diesem Sinne ist der diesseitige Gesandte bei der Centralgewalt stets instruirt worden, und es hat derselbe nach Eingang der preußischen Circularnote vom 3 / 5. April in Bezug hierauf vervollständigte Instructionen erhalten, und dessen Rückäußerungen bestätigen die richtige Erkenntniß der Stellung, welche die Großherzogliche Regierung der in Frankfurt beschlossenen Verfassung gegenüber hat einnehmen wollen. Unter Festhaltung der obigen Bedingungen hat der Gesandte die Collectiverklärung an den königlich preußischen Gesandten vom 14ten April mitunterzeichnet, und es finden sich auch in dieser Anerkennungserklärung selbst diese Punkte ausgedrückt. Die Collectiverklärung wird nun von Manchem als das hauptsächlich bindende Actenstück für Meklenburg betrachtet, und man interpretirt Meklenburgs Stellung zur Reichsverfassung allein nach dieser Note. Dabei bedenkt man aber gar nicht, daß die Note allein an die königlich preußische Regierung gerichtet ist und es nicht nöthig war, bei Unterzeichnung derselben Vorbehalte zu machen, wie z. B. die badische Regierung gethan, sondern daß solche Vorbehalte, wenn sie nicht schon in der Sache selbst lagen, vor die Centralgewalt und vor das Reichsministerium gehörten. Vor letzterem hat denn auch der diesseitige Gesandte an demselben Tage, am 14ten April, wo er die Collectiverklärung an Preußen mit unterzeichnete, die Stellung der Großherzoglichen Regierung zur deutschen Reichsverfassung offen dargelegt, daß nämlich die Anerkennung derselben mit den obigen Punkten fest zusammenhänge.

Es geht hieraus klar hervor, daß niemals eine Anerkennung der in Frankfurt beschlossenen Reichsverfassung rein und ohne allen Vorbehalt Seitens der Großherzoglichen Regierung geschehen ist.

M. Wiggers (zur factischen Berichtigung): Die Regierung habe es verschmäht, der Kammer die officiellen Vorlagen zu machen; er könne daher nicht wissen, was hinter den Coulissen passirt sei, allein er habe aus der bekannten Note vom 14ten April deducirt, in der die Annahme und Anerkennung der Reichsverfassung unbedingt ausgesprochen sei. Demnach müsse er die oben vom Commissarius Stever gebrachte factische Berichtigung zurückweisen. (Heiterkeit).

Meyer-Malchow: Seine Ansicht habe er in seinem Separatvotum ausführlich dargelegt und brauche er daher nur wenig hinzuzusetzen; überdies habe er nicht das Glück, einer mächtigen Partei anzugehören, deren Erklärung entscheidend auf die Abstimmung einwirken könnte. Sein Amendement beruhe auf der Ansicht, daß Unthätigkeit in politischen Dingen, zumal bei so wichtigen Fragen zu Nichts führen könne und daß man in der vorliegenden Sache entweder mit Ja oder mit Nein antworten müsse. In Betreff des von den Centren gestellten Antrages meine er, wer es liebe, sich die Augen zu wischen, möge sich Sand in die Augen streuen lassen, damit er Gelegenheit habe, sich die Augen zu wischen (Heiterkeit). Die Linke stütze sich bei ihren Anträgen auf die Rechtsgültigkeit der Reichsverfassung; man werde nicht von ihm erwarten, daß er dem zustimme. Da es die Aufgabe der Frankfurter Nationalversammlung gewesen, eine Verfassung für Deutschland zu Stande zu bringen, der von ihr gemachte Versuch aber gescheitert sei, indem weder Oesterreich, noch Baiern die Reichsverfassung anerkannten: so müsse ein neuer Versuch gemacht werden, nicht aber könne aus dem mißlungenen Versuch ein neues Recht erwachsen. Es sei, wie mit dem Scheitern eines Schiffes, dessen Trümmer man für ein neues Schiff ausgeben wolle. Daß Meklenburg nun, da der Versuch gescheitert sei, seine Abgeordneten zurückberufe, sei ganz natürlich, da ihre Mission beendet sei. Das Gesetz vom 28sten Juni, betreffend die Einsetzung einer provisorischen Reichscentralgewalt sei allerdings auch in Meklenburg publicirt und daher Gesetz; auch müsse er anerkennen, daß in demselbem ausdrücklich die Errichtung des Verfassungswerkes von der Wirksamkeit der Centralgewalt ausgeschlossen sei, — allein das Gesetz sei zunächst nur

ein Vertrag zwischen der Nationalversammlung und der Centralgewalt, und so wenig aus einem Vertrage zwischen Rußland und China Verbindlichkeiten für Nordamerika erwachsen könnten, so wenig sei dieser Vertrag für Meklenburg verbindlich (Große Unruhe in der Versammlung; Bolten bittet um Ruhe). Und daraus, daß die Centralgewalt Nichts mit der Verfassung zu thun habe, könne keine Vermehrung der Rechte der Nationalversammlung entnommen werden. Die Nationalversammlung habe vom deutschen Bunde durch das Gesetz vom 7ten Mai v. J. das Mandat erhalten, sie solle den Versuch machen, eine Verfassung zu Stande zu bringen; dieser sei nicht zur Vollendung gekommen, sei mißlungen. „Wenn doch das Mitglied, das eben lachte, lieber mich zu widerlegen suchen wollte!" (Abgeordneter Schwarz bittet um's Wort zu einer persönlichen Bemerkung). Wenn es nun nicht möglich ist, weitere Gewalt abzuleiten für die Nationalversammlung, wenn selbst das Recht des eigenen Schutzes nicht berechtigt, sich selbst eine Macht beizulegen, so könne nicht davon die Rede sein, daß die Nationalversammlung das höchste Organ Deutschlands sei. Und mit der Stuttgarter Nationalversammlung habe es gar erst ein mißliches Aussehen. Man habe behauptet, die Regierung habe nicht das Recht, die Abgeordneten zurückzuberufen. Er wisse nicht, was damit gemeint sei: ein Privatrecht? Das sei möglich, es gebe jedoch einen größern Kreis des Rechts, der sich erweitert zur Politik, und ein politisches Recht allein komme hier zur Frage, das nicht gebunden sei an die Aeußerungen eines einzelnen Individuums, der Nationalversammlung. Nach seiner Auffassung existire die Nationalversammlung nicht mehr, habe die Centralgewalt keine Bedeutung mehr. Das Ziel der ganzen deutschen Nation sei die Einheit nach außen mit Garantien der Freiheit nach innen. Das Werk der Nationalversammlung sei nicht im Stande gewesen, dies Ziel zu erreichen. Welche Mittel stehen uns nun zu Gebote, welche Kräfte können wir in Bewegung setzen gegenüber Preußen, Hannover und Sachsen? Der Antrag der Centren verlange von der Regierung ein gemeinsames Handeln im Einverständnisse mit den übrigen deutschen Regierungen. Von Oesterreich und Baiern ist dabei entschieden abzusehen, da sie von der Frankfurter Reichsverfassung Nichts wissen wollen; es bleiben also nur diejenigen kleinen Staaten, welche die Reichsverfassung anerkannt haben. Allein in welcher Lage befinden sich die 28 Regierungen?

Die thüringschen Staaten erklären: wir wissen nicht, was wir thun sollen. Sollen wir es ihnen zeigen? sollen wir mit ihnen uns verständigen? aber worüber? Schleswig-Holstein erklärt: diese Frage ist für uns eine ganz untergeordnete, uns gegenüber steht ein mächtiger Feind, an den Grenzen unseres Landes, gegen den wir Hülfe haben vom ganzen Deutschland. Darum wollen wir keinen Zwiespalt bringen zwischen uns und unsere Helfer, wir wollen annehmen, was schließlich ausgemacht wird. Lauenburg thue Nichts, die Hansestädte schwanken. Anhalt-Bernburg und Anhalt-Dessau, ein Ja und Nein, — wiegen beide gleichviel! Welche Richtung die Bestrebungen für die Aufrechthaltung der Reichsverfassung in Baden genommen, wolle er nicht näher bezeichnen. Was in Würtemberg geschehe, werde sich bald zeigen. Auf Limburg sei erst recht nicht zu zählen, das habe es schon früher bewiesen. Oder wollen Sie ein Schutz- und Trutzbündniß mit Hessen-Darmstadt oder mit Lichtenstein? (O, o! Bolten klingelt.) Oder versprechen sie sich einen besondern Nutzen von Kurhessen? Dagegen Preußen und Hannover sind uns die nächsten, sind mit wirklicher Macht ausgerüstete Staaten. Wir sind nur in der Lage, ihre Schritte zu billigen oder zu mißbilligen, ein Drittes steht uns nicht zu. Daß wir in dieser Lage sind, das ist unsere eigene Schuld, weil wir den Regierungen eine Nichtbetheiligung am Fürstencongreß in Berlin anempfohlen haben. Und nun die Sachen zum Abschlusse gediehen sind, nun soll unterhandelt werden? Dem könne er nicht beistimmen, vor drei Wochen sei die Zeit dazu gewesen. Das Majoritätserachten sage nicht, worüber man sich verständigen solle. Wenn es wahr sei, was der Berichterstatter der Majorität gesagt habe, daß die von den drei Königreichen vorgelegte Reichsverfassung niemals die Liebe der Nation erlangen werde, dann müsse man abrathen von der Annahme, statt daß man durch Abänderungen nach allen Seiten hin dies Ziel zu erreichen strebe. Die Majorität empfehle eine Thätigkeit, ohne irgend eine Richtung dieser Thätigkeit zu bezeichnen; er interpretire das so: man solle thätig sein, weil die Unthätigkeit sich nicht empfehle. Die Majorität wolle Etwas erreichen, nenne aber dies Etwas nicht; sie sage nicht was sie wolle, nur wie sie wolle: der Antrag der Majorität sei überhaupt gar nichts Gegenständliches, sondern nur eine Unklarheit.

Selbst angenommen, die Verständigung mit den andern Regierungen würde erreicht, die vorzuschlagenden Abänderungen des vorgelegten Entwurfs beschränkten sich nicht auf das Wahlgesetz und die 28 Regierungen wären in allen Puncten einig, so werde dies doch zu keinem Resultate führen, weil keine Aussicht auf Erreichung dieser Abänderung gegenüber den drei Regierungen vorhanden sei. Vielmehr sei bereits bestimmt, daß der Entwurf einem Staaten- und einem Volkshause vorgelegt werden solle, es sei daher gar nicht abzusehen, was für ein Ziel die von der Majorität vorgeschlagenen langwierigen Verhandlungen haben sollten. Man dürfe sich daher nicht einlassen auf endlose Verhandlungen ohne Ziel und Umfang, man müsse entweder billigen oder mißbilligen.

Schwarz erhält zu einer persönlichen Bemerkung das Wort und erklärt, daß er nicht über Meyer oder dessen Vortrag gelacht habe, vielmehr sei er es schon längst gewohnt, nach Meyers Reden nicht mehr hinzuhören. (Die Gallerie beifallt diese Erklärung).

Petermann (zur factischen Berichtigung). Meyer sei hinsichtlich der thüringischen Staaten im Irrthum, wenn er glaube, daß diese nicht wüßten, was sie sollten: die Abgeordnetenversammlung zu Gotha habe am 3ten Juni ausdrücklich beschlossen, die herzogliche Regierung aufzufordern, sie möge Nichts gegen die Reichsverfassung thun, sondern deren Durchführung befördern und dazu eine Bewaffnung des ganzen Volkes anordnen.

Dewitz-Miltzow; an welchem Datum!

Petermann: Sachsen-Coburg-Gotha!

Dewitz-Miltzow: Das Datum, Datum, Datum!

Petermann: Den Dritten, Dritten, Dritten!

Meyer-Malchow: Er habe nicht von Sachsen-Coburg-Gotha gesprochen, sondern von den gesammten kleinen thüringischen Staaten, die ihre Berathungen bisher gemeinschaftlich geführt hätten. Wenn Gotha sich davon getrennt habe, so beweise dies nur, wie schwer eine Verständigung mit den 28 Regierungen sein werde, da selbst diese wenigen kleinen Staaten sich nicht einmal vereinigen könnten. Im Uebrigen habe er den Abgeordneten Schwarz in seiner Rede nicht genannt.

Otto-Grabow zur Begründung seines Amendements. Man habe jetzt nur die Wahl zwischen dem Ministerium Brandenburg-Manteuffel und der Nationalversammlung. Unsere Regierung habe einseitig den Beitritt zum preußischen Entwurfe verheißen, habe einseitig unsere Abgeordneten aus Frankfurt zurückberufen. Das seien aber nur die Folgen des bekannten Vereinbarungs- und Verständigungsprincipes, über dessen wahre Natur er freilich nie in Zweifel gewesen sei. Freilich habe die Regierung hinterher gesagt, die Rechte der Kammer sollten bei diesem Schritte gewahrt werden; allein wo denn diese Rechte stünden? Gerade diese Versammlung solle sie ja erst festsetzen. Aber er sehe es vorher, wenn die Kammer so fortfahre, so werde die Regierung ihr bald diese Rechte vorschreiben und in Frakturschrift. Erklärlich sei die Handlungsweise der preußischen Minister allenfalls, da sich dieselben nur als Schild der Dynastie betrachteten; dafür aber hasse auch das preußische Volk seine Minister. Den Verfassungsentwurf zu loben, stehe nur noch die Potsdamer Camarilla und die anderen 33 Camarillen mit ihren Anhängseln da, zum Lohne dafür, daß in ihm die Bestimmung fehle „der Adel als Stand ist aufgehoben." Auf eine Kritik des preußischen Entwurfes wage er nicht sich einzulassen, weil er besorge, dabei unparlamentarisch zu werden. Die Versammlung aber solle bedenken, daß sie die Vertreterin des Volks sei zur Begründung seines Wohles, das nimmer in den Händen des Ministeriums Brandenburg-Manteuffel liege. Indessen, wie auch die Entscheidung der Kammer ausfallen möge, das meklenburgische Volk werde nicht für den preußischen Entwurf sein, sondern, wenn der durchgehe, trauern am Grabe der Freiheit Deutschlands. (Lautes Bravo, in das auch die Tribünen einstimmen.)

(Schluß folgt.)

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig

Der Meklenburgische Landtagsbote.

(Für Meklenburg-Schwerin und Meklenburg-Strelitz.)

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 6 Nummern. **Zweiter Jahrgang.** Der Preis pro Quartal, von No. 193 bis Johannis, beträgt 1 Thlr. 12 ßl.

№ 261. Schwerin, den 18. Juni. **1849.**

Hundertundsiebente Sitzung
der
Meklenb. Abgeordnetenversammlung,
am 14. Juni 1849.

(Fortsetzung.)

Präsident: Bolten.

Pohle. Er gehe aus von der Ansicht, daß die Regierung (trotz der vorhin abgegebenen commissarischen Erklärung) die Reichsverfassung rein anerkannt habe. Von ausgesprochenen Erwartungen sei ihnen nur durch die Zeitung Kunde geworden, ein höchst constitutioneller Weg für Mittheilungen an die Volksvertretung. Eine Erwartung aber mit einer Bedingung zu verwechseln, das könne man nur von dem Commissarius Stever erwarten. Was man denn sagen würde, wenn Jemand in die Bank setze, in der Erwartung, daß er gewinne, und wolle dann, wenn er verloren, seinen Einsatz vom Bankhalter zurückverlangen? — Durch das preußische Project sei Oesterreich vom Bunde ausgeschlossen, man habe es ausgestoßen, weil man es los sein wollte, um die Hegemonie übernehmen zu können. Schleswig werde ebenfalls dadurch ausgeschlossen, dasselbe Schleswig, für dessen Befreiung das Blut der Meklenburger geflossen, — möge dies Blut auf das Haupt Derer kommen, welche schuld daran, daß es nutzlos vergossen! Die Reichsverfassung sei als Gesetz zu Recht bestehend, man dürfe sie nicht fallen lassen. Es könne allerdings eine politische Nothwendigkeit eintreten, die den Bruch eines Gesetzes rathsam erscheinen lasse, es frage sich aber, ob hier eine solche Nothwendigkeit vorliege. Es heiße, jede Aussicht auf eine Durchführung der Reichsverfassung sei geschwunden, weil die Staaten von Preußen, Hannover, Sachsen und Baiern sich geweigert, dieselbe anzuerkennen, — das sei aber nicht wahr, nicht die Staaten hätten sich geweigert, sondern nur ihre Regierungen. Oder kenne man nicht den Kampf der Volksvertretungen jener Staaten gegen ihre Regierungen? Dieser Conflict hätte erst im Innern zur Entscheidung kommen müssen, bevor man sagen konnte, daß die Staaten sich geweigert; nun aber setze man voraus, daß die Regierungen ihrem Willen Geltung verschafft hätten. Das sei auch wieder so eine Erwartung ins Blaue hinein. Man habe keine wirksame Mittel zur Durchführung der Reichsverfassung? Was denn die Regierungen für dieselbe gethan hätten? Er berufe sich hier auf den Ausspruch seines politischen Gegners Meyer-Malchow „die Unthätigkeit führt zum Untergange.“ Allerdings, wolle man die Reichsverfassung untergraben, dann müsse man unthätig sein, und die Männer, welche die Unthätigkeit unserer Regierung verschuldet, hätten die Reichsverfassung untergraben, gleichviel, ob mit oder ohne ihren Willen. Man sage, Meklenburg habe nicht die Macht, der Reichsverfassung Anerkennung zu verschaffen; allein, wenn es auch keine bedeutende Waffenmacht aufzubieten habe, ob es denn gar kein moralisches Gewicht mehr in die Wagschaale zu legen habe? Und wenn es auch das nicht könne, so frage er wiederum, wer denn das verschuldet habe? Die Volksvertretung wahrlich nicht! Es sei ferner behauptet, daß die Nationalversammlung nicht mehr als die Vertreterin des deutschen Volkes zu betrachten sei, weil ihre Mitgliederzahl so sehr zusammengeschmolzen sei. Daß ihre Stellung dadurch eine eigenthümliche geworden, wolle er zugestehen, allein was dies mit dem Halten eines gegebenen Wortes zu thun habe? Einstweilen handle es sich nicht um die Nationalversammlung, sondern um die anerkannte Reichsverfassung und den Anschluß an Preußen. Die Gründe der Commissarien aber könne er nicht für stichhaltig erachten. Ob nun die commissarischen Propositionen die seien, um welche es sich handle? Nein! Diese beträfen nur den Anschluß an das von Preußen proponirte Wahlgesetz und das provisorische Schiedsgericht, beide aber seien nur der Ausfluß eines Bundes mit Preußen, und darum allein handle es sich, ob man diesem Bunde sich anschließen solle. Dieser Bund habe sich zunächst die Aufgabe gestellt, die Ruhe und Ordnung im Innern herzustellen und Schutz zu gewähren gegen äußere Feinde. Man wolle sich also gegen äußere Feinde verbünden! Wer denn diese äußeren Feinde seien? Die Russen, die man ins Land gerufen? Oder die Dänen, denen man mit den Waffen in der Hand gegenüberstehe, während man sich in den Cabinetten die Hände reiche? Man möge sich hüten, mit einer Regierung ein Bündniß einzugehen, die in Schleswig und Jütland nutzlos Blut vergießt, bei deren Kriegführung das Volk von Schleswig moralisch und physisch untergehen müsse. Und gegen innere Feinde? Bei uns herrscht zur Zeit noch Ruhe und Ordnung; doch gebe es allerdings auch bei uns innere Feinde, oder nenne man das nicht so, wenn die Träger der gesetzlichen Ordnung selbst es seien, welche die Ruhe stören? Soll gegen diese das meklenburgische Volk mit dem preußischen Volke ein Bündniß abschließen? Das hieße dann Anarchie. Auch hier in Schwerin sei es schon passirt, daß Bürger von den Trägern der gesetzlichen Ordnung auf's Empörendste gemißhandelt worden. (Unruhe in der Versammlung.) — Der preußische Entwurf einer Reichsverfassung sei jetzt erst vorgelegt und nur die Dynastien hätten sich bis jetzt über denselben ausgesprochen, nicht einmal die Regierungen, — oder glauben Sie etwa, daß die Regierung von Baden sich für denselben ausgesprochen hat, wenn es dem Großherzoge, der sich Gott weiß wo aufhält, beliebt hat, seinen Anschluß auszusprechen? Das preußische Project aber sei unausführbar schon allein des Wahlgesetzes wegen, das der Unklarheiten und Unmöglichkeiten viele in sich trage. So setze es eine Dreitheilung des Steuergebens voraus, die wenigstens in Mek-

lenburg ganz unmöglich sei. Jede dieser Classen solle gleichviel Wahlmänner ernennen, aber wieviel? Das stehe auch nicht da. Ueber die Vereinigung zur Wahl herrsche auch eine große Unklarheit. Um die Steuerklassen möglichst trennen zu können, habe man sogar zum ABC seine Zuflucht genommen, so daß diejenigen, deren Namen mit einem der letzten Buchstaben beginnen, in die nächst niedere Classe kommen sollten, und solcher künstlichen Experimente fänden sich mehr, die das Wahlgesetz ganz unausführbar machten. Daher rathe er ab von dem Beitritte zum preußischen Entwurfe, der Anschluß an Preußen würde die Anarchie, die dort so vollständig herrsche wie nur irgendwo, und zwar von oben herab, auch zu uns herüber verpflanzen. Preußen suche den Reichsverweser zu verdrängen und sich selbst in den Besitz der Centralgewalt zu setzen. Schon bestehe ein Verwaltungsrath und bald könne vielleicht das Ministerium Brandenburg-Manteuffel in Mekleneurg schalten und walten, wie es wolle. Ueberhaupt sei es mit der Handlungsweise unserer Regierung ganz eigenthümlich: sie sei einem Bunde beigetreten, den sie noch gar nicht kenne, — denn um den geschehenen Beitritt zu einem Bunde handle es sich. In dem Anschreiben des Ministerpräsidenten Brandenburg, in welchem der Patriotismus unserer Regierung lithographirt zu lesen sei, werde sie aufgefordert, einen Gesandten zu senden zur Ausführung des Beitritts und — um nähere Kenntniß zu nehmen von dem Bunde. Das sei doch wirklich eine sonderbare Politik, ein seltsamer Bund. (Gelächter in der Versammlung und auf den Tribünen; Bolten klingelt nicht.) Ein solches Verfahren könne man nur von einer Regierung erwarten, die so constitutionell sei, wie die unsrige, die sich auf eine Instruction ihres Gesandten berufe, obgleich sie dieselbe gar nicht mitgetheilt habe. Er wolle dies Benehmen nicht mit seinem rechten Namen bezeichnen, weil auch er fürchte, dabei unparlamentarisch zu werden, — allein spaßhaft sei die Geschichte jedenfalls. Schon werde ein Bundesrath mit Executive in Deutschland errichtet, es sei daher keine Zeit zu verlieren; darum möge man auch nicht dem Majoritätserachten beitreten, das Meyer bereits in so treffenden Ausdrücken characterisirt habe, das in der That nur der Ausdruck einer „schiebeligen" Politik sei und ihnen den Ruhm bringen würde, das erste Haus zu sein, welches die deutsche Reichsverfassung verläugnet habe. Man habe damals die Regierung aufgefordert, zur Durchführung der deutschen Reichsverfassung zu wirken, dabei möge man bleiben und Seume's Wort beherzigen:

„Drum, Männer, wahret eure Würde,
Beharrt beim männlichen Bescheid,
Damit ihr nicht dem Land zur Bürde,
Dem Ausland zum Gelächter seid."

(Anhaltendes Bravo, auch auf den Tribünen.)

Ebert: Fast könne es unbescheiden erscheinen, wenn er, nachdem schon mehrere so talentvolle Redner von allen Seiten des Hauses gesprochen, nochmals für den Antrag der Majorität das Wort ergreife, jedoch wolle er wenigstens versuchen zu zeigen, daß man zu demselben gelangen könne auch ohne Sand in den Augen zu haben oder Andern Sand in die Augen zu streuen. Zunächst müsse er dem letzten Redner darin Recht geben, daß es sich hier allein um den Anschluß an das preußische Bündniß handeln, nicht etwa blos um einzelne Vorlagen, die das Wahlgesetz und das Schiedsgericht beträfen, weil es klar sei, daß, wenn man letztere annehme, man damit auch die Consequenzen auf sich nehme. In den Vorlagen gehe die Regierung von der Ansicht aus, daß seit drei Wochen die Lage der Dinge sich so verändert habe, daß es nicht möglich sei, die Frankfurter Reichverfassung in's Leben zu rufen. Er müsse gestehen, daß er diese Ansicht theile, so betrübend dieselbe auch sei. Ob nun die Anerkennung Seitens unserer Regierung mit oder ohne Vorbehalt geschehen sei, darin müsse man der Regierung doch Recht geben, daß die vernunftgemäßen Voraussetzungen derselben nicht vorhanden seien. Es fehle einmal die territoriale Grundlage, nachdem Oesterreich und Baiern ausgeschieden, während Preußen, Sachsen und Hannover die Anerkennung verweigerten. Dann fehle auch das Oberhaupt. Wenn man eine Verfassung für ein Reich entwerfe, so müsse man auch voraussetzen, daß das Reich existire, für das die Verfassung gelten solle; wenn man eine constitutionelle Monarchie wolle und das Oberhaupt fehle, so sei die Sache selbst nicht da, die Reichsverfassung wolle aber nicht die Republik, sondern die Monarchie. Darum müsse er den Ausführungen der Regierung beitreten, da jene beiden Punkte nothwendige Voraussetzungen gewesen, ob ausgesprochen oder nicht, und eben darum halte er die Durchführung der Reichsverfassung für unwahrscheinlich, wenn nicht geradezu unmöglich. Durch die Annahme des Amendements Meyer-Malchow komme man allerdings am leichtesten aus der Sache heraus (Gelächter), doch könne er demselben aus drei Gründen nicht beitreten. Erstens sei Mecklenburg in dieser hochwichtigen Frage bisher gemeinschaftlich mit den übrigen 28 Regierungen gegangen, und es sei nicht abzusehen, warum es jetzt plötzlich einseitig vorschreiten solle. Zweitens sehe er keine bestimmte Garantie, daß das preußische Project in's Leben treten und nicht auch ein bloßer Versuch bleiben werde. Drittens müsse er, und dies sei der Hauptgrund, die Bedenken des letzten Redners gegen das Wahlgesetz theilen, das auf unsere meklenburgischen Verhältnisse durchaus unanwendbar sei, namentlich bei unserm so zusammengesetzten Steuermodus und da die in den Städten vorwiegenden indirecten Steuern gar nicht in die Wagschaale fallen würden. Er erinnere nur an die Accise in Rostock, die jährlich circa 60—70,000 Rthlr. betrage (Ruf nach Schluß; der Redner remonstrirt, daß er noch eine Zeit lang fortfahren werde). Andererseits stehe zur Frage, ob man eine entschiedene Ablehnung aussprechen solle. Aber auch dazu sei nicht zu rathen, weil man damit den Vorsatz fassen würde, einstweilen gar nichts zu thun. Man habe dem Antrage der Majorität den Vorwurf gemacht, daß er eine gefährliche Unthätigkeit verlange; allein auch die Anträge der Minorität seien durchaus negativ gehalten, es finde sich nichts Positives in ihnen. Die Neutralität sei für ein kleines Land nur in den Zeiten der Ruhe und des Friedens gedenkbar. Er erinnere nur daran, daß 1806 Meklenburg sich auch neutral erklärt habe, daß zur Aufrechterhaltung der Neutralität an der Grenze Warnungspfähle eingeschlagen worden, mit der Inschrift „Neutrales Land!", daß sich aber weder die Franzosen noch unser specieller Landsmann Blücher daran gekehrt hätten. Ein so kleines Land werde sich am Ende immer für das Eine oder das Andere erklären müssen. Allein, wenn er auch die Neutralität nicht für thunlich halte, so dürfe man doch das Streben nach deutscher Einheit nicht aus den Augen verlieren, sondern müsse die Erreichung dieser Einheit, so viel in unsern Kräften stehe, zu befördern suchen, was durch ein reines Ablehnen der gemachten Vorschläge jedoch nicht geschehe. Daher halte er den Antrag der Majorität immer noch für den angemessensten. An einem Objecte der Verständigung fehle es übrigens nicht, wie Meyer-Malchow gemeint habe, und wenn auch eine Verständigung der einzelnen Regierungen sehr schwierig sein dürfte, so sei es doch wenigstens möglich, daß eine Mehrzahl der bisher gemeinschaftlich handelnden Regierungen sich auch zu weiteren gemeinsamen Schritten vereinige. Durch eine solche Vereinigung aber würde auch das moralische Gewicht der Einzelnen verstärkt werden.

Der hierauf beantragte Schluß der Debatte wird abgelehnt, nachdem sich Schwarz (zur Geschäftsordnung) dahin ausgesprochen, daß er gegen den Schluß als eine schreiende Ungerechtigkeit protestiren müsse. Der Präsident habe nämlich geschäftsordnungswidrig den Amendementsstellern vor den früher eingeschriebenen Rednern das Wort ertheilt, während die Geschäftsordnung es ihnen nur nach dem Schluß der Debatte zusichere. Die persönliche Ehre einzelner Mitglieder sei in der Debatte angegriffen worden, es müsse daher Jedem Gelegenheit gegeben werden, sich zu vertheidigen und sich über seine Gründe, je nachdem er so oder so stimme, auszusprechen. Der Präsident verwahrt sich dagegen, daß er geschäftsordnungswidrig verfahren haben solle, da er nur zur Begründung ihrer Amendements den Amendementsstellern das Wort gegeben habe, das er ihnen dazu nicht versagen dürfe. Nach abgelehntem Schluß der Debatte erhält zuerst das Wort:

v. Dewitz-Milzow. Er wolle sich auf wenige Worte beschränken und zugleich ein anderes Feld betreten als die Redner vor ihm. Seine Ansichten in dieser Sache seien der Kammer bereits aus frühern Vorkommenheiten bekannt; daher werde sie sich auch wohl selbst sagen können, daß er nur für das Amendement Meyer-Malchow stimmen könne. (Ironische Beistimmung.) Wenn man die Competenzfrage als eine bereits durchaus entschiedene bezeichnet habe, so könne er dem nicht beistimmen. Er

bedaure es und habe es immer bedauert, daß man Seitens der Regierung so nachgiebig gewesen, der Kammer zu gestatten, eine solche Stellung einzunehmen, daß die Entscheidung dieser Frage bis zum Zweifel gedeihen konnte, — weiter sei sie aber auch noch nicht gediehen. Er könne daher höchstens zugestehen, daß die Competenzfrage zweifelhaft sei. Wenn er sich nun dem Antrage Meyer anschließe, so geschehe das nicht, weil man durch denselben am leichtesten aus der Sache herauskomme, sondern weil er darin den einzigen Weg sehe, der Kammer ein Fortbestehen zu ermöglichen und ihren Beschlüssen das erforderliche Gewicht zu verschaffen. Mit bloßen Worten und inhaltslosen Kammerbeschlüssen sei jetzt Nichts auszurichten. Zu einer Erklärung, wie die Centren sie wollen — „daß man Nichts erklären wolle," — „daß man versuchen möge ꝛc.," dazu sei jetzt keine Zeit mehr, man müsse entweder Ja sagen oder Nein. Dies Haus habe sich früher sehr entschieden ausgesprochen, namentlich hätten die verehrlichen Centren sich für die constituirende Eigenschaft der Frankfurter Versammlung erklärt und alle Consequenzen derselben anerkannt. Er habe das immer bedauert, aber er sei gegen solche Ansichten immer in der Minorität geblieben. Wenn aber die Versammlung jetzt sich eine so künstliche Brücke für einen Rückweg bauen wolle, so müsse er allerdings die Kunst der Männer bewundern, welche an dieser Brücke gearbeitet, immer aber gebe sich die Versammlung dadurch ein entschiedenes Dementi und entziehe ihren Beschlüssen das moralische Gewicht, das er wenigstens für nothwendig halte, so lange die Versammlung es wolle verantworten können, daß sie dem Lande täglich 400 Thaler koste. Dagegen wenn die Kammer das Amendement Meyer-Malchow annehme, so sei darin allerdings ein Zugeständniß ihres früheren Irrthums enthalten, allein sie gebe damit auch zugleich zu erkennen, daß sie nun den richtigen Weg einschlagen und sich fortan den Verhältnissen fügen wolle. Der Vorschlag der Centren sei ein derartiger, daß er — so achtungswerth auch das Bestreben sein möge, die Existenz dieser Versammlung noch länger zu fristen, — denselben doch nicht mit der Würde dieses Hauses vereinigen könne. Was nun die Anträge der Minorität betreffe, so sei ihm am Ende nicht zuzutrauen, daß er sich dieselben aneignen solle. Er habe nun einmal das Unglück, daß er sich weder vor der Demokratie fürchte, noch daß er an eine Zukunft derselben glauben könne. (Laute Unruhe. Bolten klingelt und verwarnt die Tribünen.) Daß er nicht mit der Linken stimmen könne, sei klar; er werde aber auch nicht gegen ihre Anträge stimmen, sondern sich bei ihnen der Abstimmung enthalten, aus zwei Gründen. Einmal anerkenne er, daß diese Anträge die einzigen Consequenzen seien, die man aus den früheren Beschlüssen der Kammer ziehen könne; andererseits aber glaube er über die nothwendigen Folgen derartiger Beschlüsse nicht im Unklaren zu sein. Denn durch dieselben würde zwischen der Regierung und der Kammer ein solcher Gegensatz hervorgerufen, daß eine der beiden Alternativen erfolgen müsse, entweder die Regierungen träten zurück oder die Kammer werde aufgelöst: für beide neben einander sei dann die Welt zu enge geworden. Er für sein Theil sei nicht zweifelhaft darüber, daß eine Auflösung der Kammer die nächste Folge sein werde. Er halte dies aber auch für an der Zeit und für das, was noth thue. (Mißfallszeichen.) Man habe den alten Landständen vielfach den Vorwurf gemacht, daß sie antiquirt seien, allein es habe auch Anerkennung gefunden, daß sie das selbst eingesehen und willig die Hand geboten zu ihrer eigenen Auflösung. Die alten Landstände glichen einem altersschwachen Greise, dessen Haupt gebeugt, dessen Locken mit Schnee bedeckt waren. Nicht weniger veraltet aber sei seiner Ansicht nach auch diese Versammlung (Heiterkeit). Einmal sei der verwerfliche Wahlmodus, aus dem diese Versammlung hervorgegangen, antiquirt und werde schwerlich noch einen Vertheidiger finden; andererseits aber habe die Kammer, wovor er so oft gewarnt, sich den politischen Leidenschaften zu sehr hingegeben, sie habe durch Ausschweifung ihre Jugendkraft gebrochen und gewähre jetzt den widerwärtigen Anblick eines jugendlichen Greises. (Große Heiterkeit.) Das sollten wir einsehen und darum getrost die Consequenzen unserer früheren Beschlüsse tragen. Er komme noch einmal auf jene Alternative zurück: entweder man nehme das Amendement Meyer-Malchow an und gebe damit zu erkennen, daß man seine Ansichten geändert habe, oder man genehmige die Vorschläge der linken Seite dieses Hauses und sehe den Folgen derselben getrost entgegen, — wenigstens erspare man dadurch dem Vaterlande das Bild eines umherwandelnden Leichnams. (Unter ironischem Bravo, Zischen und Gelächter verläßt der Redner die Tribüne.)

M. Wiggers (zu einer persönlichen Bemerkung): Der Abgeordnete Dewitz-Miltzow habe soeben die Kammer so geschildert, daß man ein ferneres Verbleiben in derselben nicht mit seiner Ehre verträglich halten könne. Er frage nun, wie der Abgeordnete v. Dewitz-Miltzow es vor sich selbst verantworten könne, noch länger in der Kammer zu bleiben. (Allgemeine Heiterkeit.)

Schwarz: Mit dem Abgeordneten Dewitz sei er darin ganz einverstanden, daß alles Irdische den Weg des Fleisches gehe; es sei aber auch in der Ordnung, daß das Aelteste dem Jüngeren darin voraufgehe. Von den drei Greisen nun, die hier in Betracht kämen, sei der eine schon todt, die alten Landstände, obgleich sie noch nicht begraben seien; von den anderen beiden sei aber die Regierung, die auf den alten Landtagen so eifrig für den eingeborenen Adel gewirkt habe, der älteste Greis, und da mögen denn diese auch wohl zunächst an die Reihe kommen. (Heiterkeit.) Doch dies nur beiläufig: er wolle die Regierung hier nicht weiter angreifen, da diese ihr Theil wohl schon reichlich erhalten habe. Von den eingebrachten Anträgen sei er mit keinem vollständig einverstanden. Der Antrag der Centren sei viel zu flau und unbestimmt, er sei aber ein Freund der offenen, unumwundenen Sprache. Mit der Minorität stimme er im Wesentlichen überein; jedoch habe er es immer so gehalten, nach seinem eigenen freien Ermessen zu stimmen (links: zur Sache!), — es sei wohl nicht schwer zu begreifen, das dies zur Sache gehöre! — und da sei er denn mit dem fünften Antrage der Minorität nicht einverstanden. Sein Parteistandpunct werde Allen bekannt sein, die vorliegende Frage sei aber von so hoher Wichtigkeit, daß jede politische Parteirücksicht dagegen zurücktreten müsse. Die Macht allein werde diese Frage entscheiden; hätten wir sie, so würden wir dem Könige von Preußen Etwas octroyiren, was er sich wohl auch noch nicht habe träumen lassen. (Große Heiterkeit.) Die Einheit Deutschlands sei wesentlich in Frage gestellt und zwar durch Diejenigen, welche die rohe physische Gewalt besitzen. Fasse man nun einen Beschluß wie den von der Minorität sub 5 proponirten, so müsse man sich wenigstens die Folgen klar machen: inwieweit derselbe über die Zukunft Deutschlands entscheiden werde. Auch ohne großen politischen Scharfsinn werde man leicht einsehen können, daß die deutsche Frage nicht in Schwerin werde gelöst werden und daß Meklenburg der rohen physischen Gewalt gegenüber ohnmächtig sei. Daher entständen ihm Bedenken, ob es heilsam sei, wenn die Regierung zu activer Theilnahme aufgefordert würde. Um die Reichsverfassung für uns zur Geltung zu bringen, habe es einer Erklärung der Regierung gar nicht bedurft; daher könne er auch den vier ersten Anträgen unbedingt beistimmen. Für den fünften Antrag aber frage es sich noch erst: liegt es actenmäßig vor, daß die meklenb. Truppen in einem Bürgerkriege verwendet werden sollen? Er müsse das bezweifeln. Damals als die Truppen abgingen, habe unsere Regierung nicht selbstständig gehandelt, sondern nur einem höhern Befehle Folge gegeben; als die Centralgewalt unsere Truppen requirirte, sei sie die gesetzliche Vertreterin Deutschlands gewesen, und unsere Regierung würde rebellisch gehandelt haben, wenn sie nicht Folge geleistet hätte. Wenn man jetzt dagegen sage, die Verhältnisse hätten sich seitdem geändert und unsere Truppen dürften nicht gegen Baden verwendet werden, so möge man doch den Art. 12 der Verfassung nachlesen und zusehen, ob die Centralgewalt nicht befugt sei, bei eintretenden Störungen des inneren Friedens einzuschreiten. Daß aber in Baden nicht Ruhe und Ordnung bestehe, das sei klar. Auch frage es sich, ob die Regierung die Macht habe ihre Truppen zurückzuberufen, ob man diese auf ihren Ruf werde ziehen lassen. Das Ministerium der rettenden That, das schon so manche überraschende Consequenz gezogen, werde auch hier wohl sagen: wir haben jetzt einmal die Truppen und wollen sie einstweilen für uns verwenden. Er sei also gegen den fünften Antrag, er habe sich aber zu dieser Darlegung seiner Ansichten gedrungen gefühlt, weil sein verehrter Freund M. Wiggers gesagt habe, wer nicht für diesen Antrag stimme, über den komme das Blut unserer

gefallenen Brüder. Desselbigengleichen sei er auch gegen den siebenten Antrag der Minorität, der durch den vorhergehenden sechsten überflüssig werde. Wenn Mecklenburg zur Zeit so unzureichend vertreten sei in der Nationalversammlung zu Stuttgart, so sei dies die Schuld der Herren Ersatzmänner, die nicht erst die Regierung zu befragen brauchten, sondern eintreten könnten, wenn sie den Trieb dazu in sich fühlten. Um aber nicht gegen diese beiden Anträge zu stimmen, werde er sich bei ihnen der Abstimmung enthalten. Sollte aber gar kein Beschluß der Kammer zu Stande kommen, so stelle diese sich damit selbst ein testimonium paupertatis aus und erkläre sich unfähig, der Regierung den verlangten Rath zu ertheilen. Um dies, soviel bei ihm stehe, möglichst zu vermeiden, und weil man von zweien Uebeln immer das kleinere wählen müsse, so werde er sich, falls die Minoritätsanträge fielen, demnächst bei dem Majoritätsantrage gleichfalls der Abstimmung enthalten.

(Der Schluß der Debatte wird beantragt, und, obgleich noch viele Redner eingeschrieben sind, angenommen. Der Präsident ertheilt zuerst den Amendementsstellern das Wort. Otto-Grabow ist augenblicklich nicht im Saale.)

Meyer-Malchow: Ich werde söhr kurz sein, meine Herren! (links: Bravo!) Es sei gefragt worden, welche Garantien man für das Zustandekommen des preußischen Projectes habe. Dieses existire aber bereits, das Bündniß sei bereits abgeschlossen und könnte höchstens wieder aufgelöst werden, was jedoch noch nicht geschehen sei. Die Nichtexistenz der Frankfurter Reichsverfassung liege dagegen klar vor: eine Verfassung, für die kein Land vorhanden sei und der das Oberhaupt fehle, könne nur ein Stück Papier sein. Hierin stimme auch sein Freund Ebert mit ihm überein. Wenn dagegen behauptet worden, daß unsere Regierung durch ihre Unthätigkeit dieses Resultat herbeigeführt, die Reichsverfassung untergraben habe, so heiße das der Regierung eine Verantwortlichkeit octroyiren für die Handlungen Oesterreichs, Hollands, Preußens ꝛc. Man habe gesagt, die Regierung wolle einen Anschluß an einen Bund, dessen Inhalt ihr unbekannt sei; allein das Bündniß sei auf Grundlage des Art. 11 der Bundesacte abgeschlossen, und daraus werde es zur Genüge zu erkennen sein. Ein Gleiches sei von dem Wahlgesetz behauptet worden und von dem Bundesschiedsgerichte; allein für jenes verweise er nur auf §. 24 des Gesetzes, wornach die Bestimmung der Anzahl der Wahlmänner und die übrigen Vorkehrungen des Wahlactes den einzelnen Regierungen überlassen seien; für das Bundesschiedsgericht aber bemerke er, daß ausdrücklich bestimmt worden, wenn noch etwas unklar geblieben, so solle der Verwaltungsrath sich mit dessen Erledigung beschäftigen. Wenn man von der Unmöglichkeit gesprochen habe, das Wahgesetz bei uns durchzuführen, so habe man wohl „unmöglich“ mit „schwierig“ verwechselt. — Mein geehrter Freund Ebert hat gemeint, daß man durch den von mir vorgeschlagenen Weg am leichtesten aus der Sache herauskomme, und hat für diese Behauptung einen großen Beifall eingeerntet. Ich muß bedauern, daß derselbe diesen Beifall einem Mißverständnisse verdankt; denn ich habe gerade mein Amendement gestellt, um ein bestimmtes Ziel zu erreichen; ich will Sie, meine Herren, nicht hinaus-, sondern in die deutsche Einheit hineinbringen. Jetzt klatschen Sie auch Beifall! (Man lacht aber nur.) Er müsse es nochmals wiederholen, daß der Antrag der Centren, die Regierung möge mit den andern 28 Regierungen gemeinschaftlich handeln, nicht räthlich sei. Wenn man es aber ernstlich meine mit der deutschen Einheit, so müsse man sich mit jedem Wege begnügen, der zur Erreichung dieses Zieles geboten sei, nicht aber diesen verschmähen nur, weil man auf dem ursprünglich gehofften Wege es nicht erreicht habe, und wie ein unartiger Junge sagen: „nein, dann spiele ich nicht mit.“ Das Wahlgesetz sei allerdings nur sehr bedingt zu loben und für Mecklenburg in bestimmten Rücksichten zu tadeln; er gestehe zu, daß dessen Annahme großen Bedenken unterliege, allein man müsse es als ein Mittel ansehen, das zur Erreichung eines großen Zieles nothwendig werde.

Pohle (als Berichterstatter der Minorität): Wir müssen „Ja“ sagen oder „Nein“ — wohlan sagen wir „Nein!“ haben wir den Muth zu fallen, wenn es sein muß, aber fallen wir mit Ehren! Wir haben dann gethan, was das Wohl des Vaterlandes von uns forderte. Glaubt die Reaction jetzt triumphiren zu können, so sage ich ihr dagegen: sie ist am Ende mit ihren Mitteln, die Demokratie aber ist ungebeugt und wird endlich doch siegen, nicht mit Gewalt der Waffen, ein solcher Kampf ist nicht ihre Art, sie wird aber siegen und wird dann der Reaction ein gnädiger Richter sein! (Bravo links und auf den Tribünen.) Mir ist der §. 24 des proponirten Wahlgesetzes entgegengehalten, wornach in den Einzelstaaten jede Regierung selbst die Zahl der Wahlmänner festsetzen solle, — lassen wir doch lieber die Regierung gleich auch die Wahlmänner selbst ernennen, das kommt auf Eins heraus, es kommen ja doch nur Leute dahinein, die das Vertrauen der Regierung besitzen; ob sie das Vertrauen des Volkes besitzen, das wird gleichgültig sein. Die Abgeordneten Meyer und Ebert aber, die so wenig Vertrauen haben zum Gelingen des großen Werkes, erinnere ich an das Lied, das sie in ihrer Jugend so oft gesungen:

„O Gott im Himmel schau darein,
Das ganze Deutschland soll es sein!“

Ich begreife weder Meyer-Malchow, der es offen sagt, noch Ebert, der es nicht auszusprechen wagt, daß sie gern dem preußischen Bunde beiträten. Haben Sie denn so wenig Vertrauen zu dem deutschen Volke? Noch giebt es ein Deutschland! Die Reichsverfassung sagt, im Mangel eines Oberhauptes solle eine Regentschaft eingesetzt werden. Wohlan! jetzt ist eine Regentschaft eingesetzt, — anerkennen Sie dieselbe? Nein, Sie stehen bereits auf dem Boden der preußischen octroyirten Verfassung. Die Centren sagen, unsere Regierung soll nicht allein handeln, sondern mit den übrigen 27 Regierungen gemeinschaftlich, also, was sie im Bunde mit 27 andern thut, das ist Alles recht, — aber, meine Herren, was verworfen ist, bleibt verworfen, ob es Einer thue oder Neunundzwanzig. Die Möglichkeit wenigstens, daß die preußische Verfassung auch nicht zu Stande kommt, wird man zugeben, — will man nun auf eine bloße Möglichkeit hin das Vaterland der größten Gefahr aussetzen? Am besten thut man, wenn man ohne Weiteres ablehnt; Nichts zu thun und à la Bassermann abzuwarten, bis man sich irgend einem fait accompli unterwerfen könne, ist eine Politik, an der schon Viele gescheitert sind. Dieselbe Politik ist von Guizot befolgt worden und hat dafür Louis Philipp den Thron gekostet. Hüten Sie sich vor solch' einer Politik, machen Sie lieber selbst solch ein fait accompli. Wenn Sie aber weiter Nichts wollen, als warten, bis Andere Ihnen ein fait accompli als Butterbrod auf einem Teller bringen, dann sind Sie keine Staatsmänner, dann sind Sie weiter Nichts als Unterthanen. Man hat behauptet, ein so kleines Land könne die Neutralität nicht aufrecht erhalten; aber die Neutralität, von der ich gesprochen, besteht nicht in Gränzpfählen, sondern darin, daß man am Rechte festhält.

(Schluß folgt.)

109. Sitzung am 18. Juni.

Resumé. Hervorzuheben ist eine Botschaft der Schwerinschen Commissarien, enthaltend ihre Erklärung über den Verfassungs-Entwurf, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen, deren Inhalt wir kurz dahin angeben können, daß sich die Commissarien mit den Abweichungen von ihrem Entwurfe nicht einverstanden erklären können, indem dieser schon das Maximum der zu bietenden Zugeständnisse enthalte. Ferner: Interpellation Genzke wegen der Eisenbahnangelegenheit; Antrag M. Wiggers, den Finanzausschuß mit der schleunigen Berichterstattung zu beauftragen, ob die Staatsfinanzen eine Unterstützung der bedürftigen Krieger aus den Jahren 1813—15 gestatten (vgl. 34. Sitzung); Antrag Bolten, die commissarische Botschaft vor einer Beschlußnahme über dieselbe drucken zu lassen; die T.-O. brachte den Schluß der Berathung über das Hoftagelöhnergesetz und den Beginn der Berathung über den ersten Bericht des Gemeindeordnungs-Ausschusses. Schluß der Sitzung 1¾ Uhr. Nächste Sitzung: Dienstag, den 19ten, Morgens 9 Uhr. T.-O.: Fortsetzung der Berathung über den ersten Bericht des Gemeindeordnungs-Ausschusses. Sitzung der Ausschüsse: Volkswirthschaftl. Aussch.: Mittwoch 10 Uhr. Schul-Aussch.: Mittwoch, 11 Uhr.

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig

Der Meklenburgische Landtagsbote.

(Für Meklenburg-Schwerin und Meklenburg-Strelitz.)

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 6 Nummern. **Zweiter Jahrgang.** Der Preis pro Quartal, von No. 193 bis Johannis, beträgt 1 Thlr. 12 ßl.

№ 262. Schwerin, den 19. Juni. **1849.**

Die deutsche Verfassungsangelegenheit und das Verhalten der Commissarien in Meklenburg.

(Fortsetzung.)

Auch in der Großherzoglichen Botschaft vom 11ten Mai dieses Jahrs (91ste Sitzung) wird wiederholt: „daß die Gründung der Einheit und Kraft Deutschlands und die Sicherung der **freien** Entwickelung der Rechte des deutschen Volks dasjenige sei, was erstrebt werden müsse.“ Ob durch Preußen mit der octroyirten Verfassung die Einheit und Kraft Deutschlands begründet werde, darüber mögen die Ansichten verschieden sein; aber wenn man die preußischen Schritte seit dem Sommer 1848 betrachtet, wenn man den Zustand Preußens und besonders Berlins erwägt und das Ministerium daselbst, von dem auch die octroyirte Reichsverfassung ausgeht, nach seinen Handlungen schätzt, so braucht man eben die octroyirte Verfassung noch nicht besonders anzuführen, um sich und Andere zu überzeugen, daß es nur Hohn und Spott sein kann, wenn man unter dem preußischen Regiment von einer Sicherung der **freien** Entwickelung der Rechte des deutschen Volkes reden wolle. Diesen Satz haben also unsere Herren Commissarien gestrichen oder aus dem Gedächtnisse verloren, als sie (oder die Regierung) ihre Zustimmung zu der octroyirten Verfassung gaben. — In der commissarischen Erklärung vom 5ten Juni d. J. (101. Sitzung) ist auch nicht mehr die Rede von dieser Sicherung der freien Entwickelung der Rechte, sondern nur von der Einheit des deutschen Reichs; es wird von einer Voraussetzung bei Anerkennung der frankfurter Reichsverfassung gesprochen, während sie doch von unsern Regierungen ohne Bedingung gegeben war; ferner von der Unmöglichkeit der Durchführung ohne Preußen, Baiern, Hannover und Sachsen, als ob nicht die 29 kleineren Staaten auch für sich hätten bestehen können ohne jene Königreiche, und man doch erst hätte eine feindselige Erklärung, eine Drohung wenigstens, erwarten müssen, um sagen zu können: Wir haben nicht freiwillig, sondern nur gezwungen unsern frühern Entschließungen entsagen müssen. Wäre es den 29 Regierungen der kleineren Staaten Ernst gewesen mit einer volksthümlichen Staatseinrichtung, mit einer freien Entwickelung der Rechte des Volks, sie hätten auch von den 4 Königen Zugeständnisse nach dieser Richtung hin erhalten. Wenn die Herren Commissarien es ferner beklagen, daß die frankfurter Versammlung zu klein geworden sei und nur aus einer Partei bestehe (ja jetzt ganz weggegangen ist), wer trägt davon die Schuld anders als die Regierungen, welche keine Neuwahlen für die Ausreißer anordneten? Wenn aber die Herren Commissarien sogar sagen: die preußische octroyirte Reichsverfassung „entspricht den an einen solchen Entwurf zu stellenden wesentlichen Anforderungen,“ so stellen sie sich mit den preußischen Ministern auf gleichen Boden, denn es sind allerdings alle Anforderungen des Adels, der Beamten, des Pfaffenthums und aller sonstigen Reactionäre berücksichtigt, aber das Volk geht leer aus. Dies spricht sich noch klarer aus, wenn es von dem Wahlgesetz heißt: „Der Entwurf bietet wenigstens den Vorzug, daß keiner einzelnen Klasse von Staatsbürgern ein unverhältnißmäßig großer Einfluß auf die Wahlen eingeräumt ist.“ Wornach wird nun der Staatsbürger classificirt? nach dem Gelde, das er besitzt. Ein Rothschild gilt für 100 andere wohlhabende Bürger; einer dieser Bürger für 100 ärmere Bürger und Arbeiter; und eine große Masse außerdem bedeutet nichts. Wenn es aber an die Vertheidigung des Vaterlandes geht, wo es heißt, das Theuerste auf Erden, sein Leben für das ganze Volk und dessen Sicherheit zu opfern, dann kehrt es sich um: die nichts Habenden und Armen voran, die reicheren Bürger bleiben zu Hause und der Millionär genießt die Frucht der Mühen. Wenn aber die Herren Commissarien noch behaupten: „die Gelegenheit, auf Abänderung des Wahlgesetzes hinzuwirken, sei überall nicht geboten, sondern es handelt sich um Annahme oder Ablehnung der (von Preußen) gemachten Vorschläge“ und darum habe man gleich eingewilligt, so mögte man in die Wahrheit dieser Behauptung wohl einen bescheidenen Zweifel setzen, der Versuch ist wenigstens nicht gemacht, und man könnte versucht werden zu glauben, dieser Versuch habe nicht gemacht werden sollen. — Der Schlußsatz: „Meklenburg werde sich der Theilnahme an der Verbindung nicht entziehen dürfen, zumal da die Gleichartigkeit aller wesentlichen Staatsinteressen darauf hinweise, mit Preußen und Hannover Hand in Hand zu gehen,“ streitet aber gegen alle bisherigen Thatsachen der Geschichte; weder haben wir bis jetzt die Einrichtungen Preußens im Staatsleben und der Verwaltung eingeführt noch uns überhaupt enger an Preußen angeschlossen; man denke nur an unser Widerstreben gegen den Zollverein. — Und wenn endlich die Regierung der Aufforderung Preußens Folge giebt, ohne die Abgeordnetenversammlung zu fragen „und sich der Hoffnung hingiebt, daß ihre Auffassung der vorliegenden Verhältnisse im Einklange mit den Ansichten der Abgeordnetenkammer und des Meklenburgischen Volkes steht,“ so ist das eine unbegründete Voraussetzung, eine voreilige Handlungsweise und eine reine Bevormundung. Fehlte etwa die Zeit zur Befragung der Abgeordnetenkammer? würde Preußen uns von den Wohlthaten der neuen deutschen Einheit ausgeschlossen haben, wenn wir einige Wochen mit der Erklärung warteten? oder waren Prämien, wie im Wettrennen, dem ausgesetzt, der zuerst kam? Es ist oft der Fortschrittspartei vorgeworfen, sie übereile und überstürze Alles; das heißt aber doch wohl überstürzen, wenn man in 3 Tagen schon die Antwort in einer so umfänglichen und wichtigen Sache fertig hat. Kleine Gesetze und Anträge unserer Abgeordnetenkammer

läßt man dagegen Wochen und Monate liegen, ehe man mit einer Antwort fertig wird; wir werden es unten zeigen.

(Schluß folgt.)

Hundertundsiebente Sitzung
der
Meklenb. Abgeordnetenversammlung,
am 14. Juni 1849.

(Schluß.)

Präsident: Bolten.

(Schluß von Pohle's Rede.)

Verletzen wir aber diese Neutralität und wenden uns dem Unrecht zu, so nehmen wir in gleichem Maße, wie Preußen und Hannover, Theil an der Anarchie in Deutschland. Müssen wir der Gewalt weichen, dann ist es etwas Anderes; aber gegen die Gewalt schützt uns die Lehre vom europäischen Gleichgewichte. Darum halten wir fest am Recht, und schickt dann Preußen oder Hannover Truppen gegen uns, so haben wir es nicht mehr mit einem feindlichen Staate, sondern nur mit einer Räuberbande zu thun! —

Man hat hier gesagt, die Reichsverfassung sei zwar gültig, aber die Centralgewalt bestehe noch: ich finde in der Reichsverfassung Nichts von einer provisorischen Centralgewalt, sondern beim Mangel eines Oberhauptes nur eine Reichsregentschaft. Eine solche besteht, und mit ihrer Einsetzung hat die Gewalt des Reichsverwesers ihr Ende erreicht.

Ich will nur noch auf zwei Puncte aufmerksam machen, die gegen den Antrag der Majorität sprechen. Nach den Mittheilungen der Regierung unterliegt es keinem Zweifel mehr, daß das Schutz- und Trutzbündniß mit Preußen bereits fertig ist, ein Bündniß zur Aufrechterhaltung des monarchischen Princips. Was man auch vom alten Bundestage denken mag, das wenigstens muß man ihm lassen, daß er das monarchische Princip redlich aufrecht erhalten hat, nicht dadurch, daß er es versuchte, es theoretisch als das beste begreiflich zu machen, sondern dadurch, daß er die Freiheit unterdrückte. Was es heißt, das monarchische Prinzip aufrecht erhalten, das beweisen die Wiener Schlußacte und die Karlsbader Beschlüsse. Ein solches Bündniß ist nun von unserer Regierung abgeschlossen! Als der alte deutsche Bund für verwerflich erklärt und abgeschafft wurde, da hat das Volk dem entgegengejauchzt, — es fragt sich, ob es diesem Bunde jetzt auch entgegenjauchzen wird! Heißen wir diesen Bund gut, dann müssen wir es auch annehmen, wenn nächstens die Regierungen sich über das Wiedererstehen des alten Bundestages vereinigen. (Links: sehr richtig!) Sodann ist der Vorschlag der Majorität durchaus inconstitutionell, wenn er nicht ein reines Vertrauensvotum sein soll. Denn wenn die Kammer zur Regierung sagt: „einige dich, beschreite den dornenvollen Weg der Unterhandlung mit 27 Regierungen" — abgesehen davon, daß die 27ste in Coblenz umherirrt, oder Gott weiß wo sonst, — so genehmigt sie im Voraus Alles, was die Regierung abschließt. (Widerspruch.) Das ist wenigstens der constitutionelle Weg, sonst müssen Sie der Regierung eine Politik vorschreiben. Thun Sie das nicht, sondern sagen, die Regierung solle unterhandeln, so ist hernach, wenn die Regierung abgeschlossen hat, die Ehre der Nation damit verknüpft, dann dürfen Sie die Regierung nicht fallen lassen. (Lautes Bravo!)

Trotsche als Berichterstatter der Majorität verzichtet aufs Wort.

Wenzlaff (zu einer persönlichen Bemerkung). Wenn man vielleicht aus einer Erklärung des Abgeordneten Schwarz die Vermuthung entnehme, daß auch noch mehr Mitglieder seiner Partei eventuell für den Antrag der Majorität stimmen oder sich mindestens der Abstimmung enthalten würden, so werde man sich darin sehr irren. (Rechts: ist keine persönliche Bemerkung!)

Der Antrag auf namentliche Abstimmung über alle Anträge wird angenommen.

Die Fragestellung veranlaßt eine längere Debatte, die mit vieler Gereiztheit geführt wird. Pohle und M. Wiggers bestehen darauf, daß im zweiten Theile zunächst über die Amendements Otto-Grabow und Meyer-Malchow, dann über den Antrag der Majorität und zuletzt über die Anträge der Minorität abgestimmt werde, wofür sich auch Raber und v. Dewitz-Miltzow aussprechen. Der Vorsitzende will dagegen zuerst die Anträge der Minorität, dann die Amendements Otto-Grabow und Meyer-Malchow und zuletzt den Antrag der Majorität zur Abstimmung bringen, worin ihm auch Brandt und Trotsche beistimmen. M. Wiggers verlangt auch über diese Fragstellung die namentliche Abstimmung, die jedoch abgelehnt wird; die Abstimmung entscheidet für den Vorschlag des Präsidiums. Nach einigen Zwiegesprächen, welche zur Aufheiterung der Versammlung dienen, entspinnt sich ein neuer stürmischer Streit darüber, ob die einzelnen von 1—5 und 6—8 verzeichneten Vorschläge der Minorität mit einem Mal als ein zusammenhängender Antrag, oder getrennt, als eben so viel selbstständige Anträge zur Abstimmung zu bringen seien. M. Wiggers erklärt als Berichterstatter, daß die Minorität durchaus die einzelnen Anträge als selbstständige, von einander getrennte hingestellt haben wolle, wogegen der Präsident erklärt, daß er das nicht anerkennen könne, sondern das Votum der Minorität als einen einzigen Antrag betrachten, und jeden Falls auch über diese Frage die Entscheidung der Versammlung einholen müsse. Dagegen bestreiten mehrere Redner der Linken die Competenz der Versammlung, über diese Frage zu entscheiden, und bemerkt u. A. Raber, daß, wenn man die Anträge der Minorität nicht getrennt zur Abstimmung bringen wolle, dann auch schon hier das Tyranniſiren so nach Art des Ministeriums Brandenburg-Manteuffel anfange. (Stürmische Heiterkeit.) Trotsche stimmt der Ansicht des Präsidenten bei; die Anträge von 1—5 seien allerdings als ein zusammenhängender Auftrag aufzufassen, sonst hätten auch die einzelnen Sätze durch „oder" getrennt werden müssen. Endlich bringt der Präsident zunächst die Vorfrage zur Abstimmung, ob überhaupt durch Majoritätsbeschluß über jene Frage entschieden werden solle? Dies wird durch die Versammlung bejaht und hierauf auch die getrennte Abstimmung über die einzelnen Sätze des Minoritätsantrages genehmigt. Es folgen nun 14 namentliche Abstimmungen, für welche wir das folgende Verzeichniß der Kammermitglieder voraufschicken, um hernach nur die Zahlen citiren zu dürfen. Zur Zeit besteht die Kammer aus 102 Mitgliedern. (Kürschner war noch nicht an Reuters Statt gewählt.) Es fehlten: Bencard, Siemsen, Wendhausen, Zingelmann.

1. Otto-Grabow.
2. Bartholomaei.
3. Cordua.
4. Deppen.
5. Düsing.
6. Hardrat.
7. Kloß.
8. Lasen.
9. Lehmann.
10. Metelmann.
11. Müller-H.
12. Mussehl.
13. Napp.
14. Petermann.
15. Raber.
16. Reinhold.
17. Richter.
18. Riemann.
19. Ritter.
20. Roloff.
21. v. Rusdorf.
22. Schlüns.
23. Siedenburg.
24. Genzke.
25. Müller-F.
26. Wilbrandt.
27. Deiters.
28. Keding.
29. Kleffel.
30. Modes.
31. Soltau.
32. Türk.
33. J. Wiggers.
34. M. Wiggers.
35. Pohle.
36. Weigel.
37. Runge.
38. Nauwerck.
39. Otto-Wr.
40. Wenzlaff.
41. Marcus.
42. Schwarz.
43. Karnatz.
44. Ackermann.
45. Bolten.
46. Brandt.
47. Brückner.
48. Brummerstädt.
49. Burchard.
50. Crull.
51. Erdmann.
52. Gerresheim.
53. Hesse.
54. Kippe.
55. Krüger.
56. Ladewig.
57. Lange.
58. Michaelis.
59. Pogge.
60. Prien.
61. Pries.
62. Scharff.
63. Schlichting.
64. Schultetus.
65. Schumacher.
66. Spangenberg.
67. Störzel.
68. v. Thünen.
69. Trotsche.
70. Wehmeyer.
71. Ebert.
72. Haupt.
73. Prosch.
74. Witt.
75. Schultz.
76. Müller-W.
77. v. d. Decken.
78. Mühlenbruch.
79. Rönnberg.
80. Driver.
81. Engel.
82. Ernst.
83. Masch.
84. Hillmann.
85. Meyer-Schw.
86. v. Klinggräff.
87. Koch.
88. v. Liebeherr.
89. v. Lützow.
90. Groth.
91. v. Kardorf.
92. v. Dewitz-Kr.
93. v. Deynhausen.
94. v. Rieben.
95. v. Dewitz-M.
96. Rose.
97. Steyer.
98. Meyer-Malch.

1) Ausschußantrag in der Competenzfrage, angenommen ohne Widerspruch (mit 86 St.); der Abstimmung enthielten sich 11 (1 und 88 — 97); entfernt hat sich Meyer-Malchow.

2) Antrag der Minorität sub 1, abgelehnt mit 54 : 42 St., 2 enthielten sich. Dafür stimmten Nr. 1—42, dagegen Nr. 43—51, 53—94 u. 96—98; der Abst. enth. sich Nr. 52 u. 95.

3) Antrag der Minorität sub 2, abgelehnt mit 50 : 41 Stimmen, 4 enthalten sich; dafür stimmten Nr. 1—16, 18—38, 40—43; dagegen Nr. 44—50, 53—55, 57—75, 77—94, 96—98; es enthalten sich Nr. 38, 51, 52, 56; abwesend Nr. 17, 76, 95.

4) Antrag der Minorität sub 3, abgelehnt mit 49 : 42 St. 2 enthielten sich; dafür stimmten Nr. 1—42; enthalten Nr. 52, 54; abwesend Nr. 43, 56, 64, 70, 95.

5) Antrag der Minorität sub 4, abgelehnt mit 51 : 42 St., 2 enthielten sich; dafür stimmten Nr. 1—42; enth. Nr. 52, 56; abwes. Nr. 89, 95, 97.

6) Antrag der Minorität sub 5, abgelehnt mit 51 : 40 St., 2 enthalten sich; dafür Nr. 1—40; enth. Nr. 42, 52; abwes. Nr. 41, 43, 68, 95, 96.

7) Amendement Otto-Grabow sub 1, abgelehnt mit 57 : 24 St., 3 enthalten (14 abw.); dafür: Nr. 1—24; enth. Nr. 25, 26, 39; abw. Nr. 27—32, 37, 38, 40, 43, 52, 76, 96, 97.

8) Amendement Otto-Grabow sub 2, abgelehnt mit 56 : 34 St., 1 enth. (7 abw.) dafür Nr. 1—23, 25—34, 37; enth. Nr. 39; abw. Nr. 24, 35, 38, 40, 41, 52, 95. (Damit fällt zugleich das Amendement Otto-Gr. sub 4.)

9) Amendement Meyer-Malchow, abgelehnt mit 68 : 22 St., 6 enth. (2 abw.); dafür Nr. 77—98; abw. Nr. 75, 76; enth. Nr. 1, 9, 71—74.

10) Antrag der Majorität, abgelehnt mit 46 : 46 St., 5 enth. (abw. Rose); dafür Nr. 6, 25, 39, 41—56, 58—76, 78—81. 83—85, 87; enth. Nr. 24, 33, 57, 86, 90.

11) Antrag der Minorität sub 6, abgelehnt mit 48 : 42 St., 2 enth. (6 abw.); dafür Nr. 1—42; enth. Nr. 43, 52; abw. Nr. 56, 60, 65, 68, 69, 86.

12) Antrag der Minorität sub 7, abgelehnt mit 51 : 37 St., 3 enth.; (7 abw.); dafür Nr. 1—37; enth. Nr. 39, 42, 52; abw. 38, 40, 41, 50, 51, 60, 86.

13) Amendement Otto-Grabow sub 3, abgelehnt mit 53 : 27 Stimmen, 1 enth. (17 abw.); dafür Nr. 1—6, 8—16, 18, 19, 21—28, 34, 36; enth. Nr. 39; abw. Nr. 7, 17, 20, 29—33, 35, 37, 38, 40, 41, 43, 52, 60, 86.

14) Antrag der Majorität in Anlage D, angenommen mit 52 : 42 Stimmen. 1 enth. (3 abw.); dagegen Nr. 1—40, 42 und 95; enth. Lange; abw. Nr. 41, 55, 86.

Das Resultat, der 10ten Abstimmung ruft vielseitiges Bravo hervor.

Schluß der Sitzung 3¼ Uhr. (W. P.)

Hundertundachte Sitzung der **Mecklenburg. Abgeordnetenversammlung,** am 15. Juni 1849.

Präsident Trotsche.

Zur Vervollständigung unsers Berichtes über die 106te Sitzung theilen wir noch den angenommenen Wortlaut des letzten Theils von §. 2 der Anlage III. (v. pag. 1681) nachstehend mit.

B. Das Gebäude muß an der Straße und dem in der Unteranlage A enthaltenen Bauplane gemäß erbauet werden. Es ist dem Gutsherrn gestattet, auf zweien an einander grenzenden Häuslereien in einem gemeinsamen Gebäude die vorgeschriebenen Baulichkeiten einzurichten, jedoch muß jede der beiden Wohnungen für sich abgeschlossen und auf der zur Häuslerei gehörigen Grundfläche belegen sein. Abweichungen von dem Bauplane sind nur mit Zustimmung des Tagelöhners oder der Schiedsbehörde zulässig.

C. Der Hofplatz muß mindestens durch einen Zaun befriedigt werden und 500 □Fuß enthalten.

D. Für gesundes Trinkwasser muß in der Nähe der Häuslerei gesorgt werden, und zwar, wenn dies überall oder doch mit nicht unverhältnißmäßigen Kosten zu erreichen ist, durch Anlegung eines mit einer Pumpe versehenen Brunnens, dessen Benutzung nach dem Umfange seiner Leistung mehreren etwa angelegten Häuslereien gemeinschaftlich zusteht.

Die Versammlung ist 9½ Uhr noch nicht beschlußfähig, so daß zum Namensaufruf geschritten werden muß. Da mittlerweile die nöthige Anzahl der Abgeordneten hinzu kommt, so wird die Versammlung eröffnet. — Der Schriftführer Spangenberg verliest das Protokoll der vorigen Sitzung, dasselbe wird genehmigt.

Eingegangen sind mehrere Amendements zum Hoftagelöhnergesetz.

Auf der Tagesordnung steht die Berathung über letzteres. Theils ohne, theils nach kurzer Debatte werden (§. 10 mit einem Amendement Soltau) angenommen:

Anlage IV. Art. II. Wenn der Normal-Contract Anl. III. in Anwendung kommt, so hat zuvörderst

§. 6. die Schiedsbehörde nach Aufforderung des Gutsherrn vor dem Beginne des Baues zu entscheiden:

1) Ob die vom Gutsherrn etwa beabsichtigte Einrichtung einer Häuslerei auf nicht zum Gutsareal gehörigem Grunde zulässig ist. Die Zustimmung hiezu darf nicht geweigert werden:
   a) wenn es dem Tagelöhner dadurch erschwert würde, Arbeit zu finden, oder
   b) wenn das vom Gutsherrn bestimmte Ackerland aus Boden 5ter oder 6ter Classe besteht, und dieser Fall auf dem Gutsareal nicht eintreten könnte.
2) Ob die vom Gutsherrn behauptete besonders günstige Lage gewisser Wiesen zum Hofe, ebenso die Behauptung, daß das Gut verhältnißmäßig nur sehr geringen Wiesenwachs habe, begründet ist.
3) Ob eine beabsichtigte Abweichung bei den Bauten von dem in der Unteranlage A. vorgeschriebenen Bauplane zweckmäßig und daher zulässig sei.
4) Ob die Anlegung eines Brunnens überhaupt nicht, oder nur mit unverhältnißmäßigen Kosten zu bewerkstelligen ist, und auf welche Weise in einem solchen Falle für Trinkwasser gesorgt werden könne und müsse.
5) Ob überhaupt die vom Gutsherrn zu Häuslereien bestimmten Grundflächen den in den Anl. III. §. 2 enthaltenen gesetzlichen Vorschriften nach Größe und Beschaffenheit entsprechen.

§. 7. Die Schiedsbehörde hat am Tage der Uebergabe, oder wenn sie dann anderweitig in Thätigkeit schon sein sollte, an einem der nächstfolgenden Tage:

1) zu untersuchen, ob die zu überliefernde Häuslerei den gesetzlichen Anforderungen in allen Theilen und in ihren derzeitigen Einrichtungen entspricht. Ist dies nicht der Fall, so hat sie
   a) dem Gutsherrn die Nachholung des Versäumten binnen angemessener Frist aufzuerlegen, und
   b) den daraus für den Tagelöhner etwa erwachsenden Schaden zu ermitteln, und denselben zu ermächtigen, daß er diese Ersatzsumme auf die ersten Pachttermine abrechne.
2) Die Schiedsbehörde hat den Werth der Häuslerei zu ermitteln. Sie hat
   a) den Capitalwerth des Gebäudes abzuschätzen;
   b) die durch Anlegung der Pumpe oder sonstiger Vorkehrung zur Herstellung von Trinkwasser veranlaßten Kosten zu ermitteln und zu berechnen, welcher Antheil davon auf die Häuslerei falle;
   c) endlich den Capitalwerth der Grundfläche abzuschätzen.

Von dem so ermittelten Werthe der ganzen Häuslerei ist der 4%tige Werth als jährliche Pacht zu berechnen, jedoch für den Werth des Gebäudes mit einem Aufschlage von 1 %. Sollte indeß das Gebäude so kostspielig aufgeführt sein, daß die Schiedsbehörde einen höhern Werth als 500 Thaler ermittelt, so hat sie doch nur diese Summe in Rechnung zu bringen.

Artikel III. Mag nun das Pachtverhältniß nach der Anl. II. oder III. eintreten, so hat in beiden Fällen

§. 8. die Schiedsbehörde die Pachtsumme in 52 gleiche Theile zu zerlegen, diese aber nicht unter ganzen Schillingen zu berechnen, vielmehr den sich hiernach ergebenden Rest zu streichen.

Aus dem so ermittelten Theile besteht der sonntäglich zu zahlende Miethzins.

§. 9. Die Schiedsbehörde hat die von dem Gutsherrn vor der Ablieferung zu beschaffende Inventur über die verpachteten Gegenstände und deren Beschaffenheit zu prüfen, und beziehungsweise zu genehmigen oder zu berichtigen.

§. 10. Wenn das betreffende Gut verpachtet ist, und

A) der Gutseigenthümer zur Erbauung von Häuslereien die Abtretung der erforderlichen Grundflächen begehrt, so hat die Schiedsbehörde den bisherigen Nutzwerth derselben zu ermitteln, welchen der Gutspächter von seiner zu zahlenden Pachtsumme jährlich in Abzug zu bringen hat. Zugleich hat die Schiedsbehörde diejenige Entschädigungssumme nach Landüblichkeit festzusetzen, welche der Eigenthümer dem Pächter für die Düngung und Ackerarbeiten der abgetretenen Flächen zu ersetzen hat.

B) Kommt der Normal-Contract Anlage II zur Anwendung, so hat

1) im Fall einer für nothwendig erkannten Wohnungsveränderung, sowie Herstellung von Trinkwasser, Waschstelle und Backöfen die Schiedsbehörde die dem Pächter für deren Ausführung zukommende Entschädigung zu ermitteln. Es sind dabei die Contractsbestimmungen über die bei vorkommenden Bauten und Reparaturen vom Pächter zu beschaffenden Leistungen in genaue Erwägung zu ziehen.
2) Die Schiedsbehörde hat unter Berücksichtigung des Pachtcontractes zu ermitteln, ob die dem Tagelöhner nach dem Normalcontracte Anlage II zu leistenden Naturalien an Befriedigungs- und Brennmaterialien vom Gutseigenthümer an den Gutspächter zu liefern sind.
3) Findet der Fall des §. 14 des Gesetzes Nr. 2, b Statt, so hat die Schiedsbehörde die Entschädigung des Pächters für die Uebernahme des Normalcontractes Anlage II festzustellen. Sie hat dabei die überlassenen Gegenstände nach den Ansätzen zu berechnen, welche bei Ermittelung des Pachtgeldes des Tagelöhners in Rechnung kamen. Die Brenn- und Befriedigungsmaterialien, sofern sie der Eigenthümer nicht liefert, sind jedoch zu den in dortiger Gegend üblichen Preisen zu berechnen, aber ohne Berücksichtigung der Fuhren. Die Feuerung wird dann nach dem Werthe von 2 Faden Buchen Kluftholz berechnet, gleichviel worin deren Brennwerth geliefert werde. Für die dem Gutspächter obliegenden Reparaturen an Haus und Stall und die Kalklieferung wird Nichts besonders in Rechnung gestellt. — Von der Summe der Ansätze ist die vom Tagelöhner zu zahlende Pacht in Abzug zu bringen. In dem dann bleibenden Rest besteht die dem Pächter gebührende Entschädigungssumme.
4) Kommt der Fall des §. 14 des Gesetzes Nr. 2, c zur Anwendung, so hat die Schiedsbehörde nach Procenten zu ermitteln, in wie weit die frühern gesetzlichen Verpflichtungen gegen die Tagelöhner dem Pächter contractlich obliegen, und hat die gleichen Procente von der nach diesem §. B, 3 berechneten Entschädigungssumme in Abzug zu bringen.

Die Berathung führt sodann auf das Hauptgesetz, von welchem unter Ablehnung fast aller Amendements, außer einem von v. Thünen zu §. 11, und einem von Siedenburg zu §. 12, zur Annahme gelangen:

Gesetzliches Pachtverhältniß. §. 5. Alle Tagelöhner, welche vor Erlaß dieses Gesetzes bereits wohnhaft waren, oder doch schon einen Niederlassungsschein erhalten haben, wenn sie nach Auflösung ihres bisherigen oder nach §. 3, a oder b geregelten Verhältnisses über einen Dienst-, Pacht- oder Kaufvertrag mit dem Gutsherrn nicht einig werden können und unter den im §. 1 festgesetzten Begriff eines Hoftagelöhners fallen, haben einen Anspruch auf ein gesetzlich eintretendes Pachtverhältniß in Maßgabe des in der Anlage II, oder des in der Anlage III vorgeschriebenen Normalcontractes. Bei allen Maaß- und Gewichtsangaben sind zu verstehen für Scheffelmaaß: Rostocker, für Landmaaß: Lübisch (die Ruthe zu 16 Fuß gerechnet), für Werk- und Holzmaaß, sowie für Gewicht (den Centner zu 112 Pfd. gerechnet): Hamburger.

(Schluß folgt.)

Commissarische Erklärung.

In der 89sten Sitzung der Abgeordnetenversammlung ist der Beschluß gefaßt worden, den Verfassungsentwurf, so wie derselbe aus der ersten Lesung hervorgegangen, den Commissarien mit dem Ersuchen zuzustellen, ihre etwaigen Bemerkungen zur Berücksichtigung bei der zweiten Lesung mitzutheilen.

Indem nun Commissarien im Nachstehenden ihre Rückäußerung an die Abgeordnetenversammlung gelangen lassen, glauben sie, zunächst den Blick derselben darauf hinlenken zu müssen, daß es bei der Reorganisation der Verfassung in einem bereits vorhandenen, auf geschichtlichem Boden stehenden Staate sich nicht darum handeln kann, vermittelst Ableitung von abstracten Begriffen die Fäden eines Lehrsystems auszuspinnen, sondern daß jene Neubildung als ein Fortschreiten der organischen Entwickelung des Gesellschaftslebens in ein höheres Stadium zu betrachten ist. Eine absolut beste Verfassung giebt es überall nicht. Die Güte derselben ist vielmehr immer nur relativ; sie ist nach dem Stande der Gesammtentwickelung und dem individuellen Verhältnisse desjenigen Volks, für welches sie normiren soll, zu beurtheilen, und so wie die Kraft und die Dauer eines Staats vorzugsweise durch die Ausbildung objectiver Institutionen bedingt werden und überhaupt Gesinnung und Bedürfniß des Volks das einzig sichere Fundament politischer Formen sind, so ist es unzweifelhaft, daß, wenn man im abstrahirenden Denken die Menschen und Institutionen, durch die sie zu einem Volke oder in einem Staate verbunden sind, trennt, und ohne dem Bestehenden Rechnung zu tragen, die Verfassung eines Staates regelt, diese letztere je nach Umständen entweder eine hohle, drückende Form bleibt, oder aber auch zu einer Auflösung aller gesellschaftlichen Ordnung und zur Unterdrückung der persönlichen Freiheit führt.

Die Gliederung des meklenburgischen Volkes, dessen Sitten, Gewohnheiten und Rechtsformen, die Verschiedenheit der Rechte und der Verhältnisse in den einzelnen Landestheilen, die Bannrechte der Städte, die besonderen Vorrechte der Seestädte, das ganze Wirthschaftssystem des Staats, dessen Verwaltung sowie überhaupt alle übrigen Einrichtungen, wie sie in der Wirklichkeit bestehen, sind auf das Engste verbunden mit der bisherigen Staatsform. Eine große Kraft, Einsicht und jahrelangen Anstrengung werden dazu erforderlich werden, die Angemessenheit der Zustände zu derjenigen leitenden Idee, welche einer Repräsentativverfassung zum Grunde liegt, herzustellen, und ist es für alle Diejenigen, welche berufen sind, an der Grundsteinlegung für die neue Verfassung mitzuarbeiten, eine heilige Pflicht, bei allen ihren Erwägungen und Beschlüssen die in Meklenburg vorhandenen Verhältnisse sich zu veranschaulichen, und nicht bloße Abstractionen für in Meklenburg bestehende Wesenheiten zu betrachten, oder aber die Bestimmungen der Verfassungen anderer Länder unbedingt und ohne Rücksicht darauf, wie dieselben in ihrem Innern bereits organisch verbunden sind, und welche Garantieen die daselbst entwickelten objectiven Institutionen zu gewähren vermögen, zur Anwendung zu bringen.

(Fortsetzung folgt.)

---

110. Sitzung am 19. Juni.

Uebersicht. Die Wahl Kürschner's wird als gültig anerkannt. Die Versammlung beschäftigt sich mit Berathung des Entwurfes der Gemeindeordnung.

Schluß der Sitzung 12½ Uhr.

Nächste Sitzung: Donnerstag, den 21sten Juni Morgens 9 Uhr.

Tagesordnung.

1) Dringl. Interpellation Genzke betr. die Eisenbahnangelegenheit; 2) Neuwahl des Büreaus; 3) Fortsetzung der heutigen Berathung.

Ausschuß-Sitzung. Prioritätsausschuß, Finanzausschuß und Justizausschuß Mittwoch 10 Uhr.

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig

Der Meklenburgische Landtagsbote.

(Für Meklenburg-Schwerin und Meklenburg-Strelitz.)

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 6 Nummern. **Zweiter Jahrgang.** Der Preis pro Quartal, von No. 193 bis Johannis, beträgt 1 Thlr. 12 ßl.

№ 263. Schwerin, den 20. Juni. **1849.**

Die deutsche Verfassungsangelegenheit und das Verhalten der Commissarien in Meklenburg.

(Schluß.)

Da durch diese Erklärung der Herren Commissarien eine allerdings große und allgemeine Aufregung in der Abgeordnetenkammer hervorgerufen wurde, so gaben diese Herren am 8ten Juni d. J. (103te S.) eine Erklärung, worin sie etwas einlenkten und zugestanden: „es muß dahin gestrebt werden, daß thunlichst in Uebereinstimmung zwischen dem Gouvernement (d. h. Regierung) und den versammelten Vertretern des Volks gehandelt werde;“ — man bemerke aber das Wort thunlichst d. h. wollen die Abgeordneten nicht einwilligen, so thun wir doch, was wir wollen, und wir können es, denn die preußischen Bayonnette stehen zu unserer Verfügung. Der weitere Antrag, daß die Abgeordnetenkammer sich jetzt über ein zu bildendes Schiedsgericht und die Wahlen zum Volkshaus nach der preußischen Reichsverfassung äußern möge, scheint ein Versuch zu sein, ob man die Zustimmung der Abgeordnetenkammer erlangen werde.

Wie rücksichtslos aber weiter gehandelt wird, ergiebt die commissarische Erklärung vom 11ten Juni d. J. (104te S.), daß, da die nach den Bundesbeschlüssen vom 30sten März und 7ten April v. J. berufene deutsche Nationalversammlung nicht länger als die wahre Vertreterin des gesammten deutschen Volkes angesehen werden darf,“ . . . die Regierung „sich veranlaßt gesehen hat, dem Mandate der diesseitigen Abgeordneten seine Endschaft zu geben.“ Ja, der alte Bundestag wird bald ganz wieder aufleben, nur die Regierungen ertheilen und nehmen das Mandat den Abgeordneten nach Belieben, während wir seit dem März v. J. glaubten, das Volk ertheile durch seine Wahl den Gewählten ihr Mandat und die Regierung ertheile ihnen nur einen Reisepaß; über das Ende der Nationalversammlung könne diese aber nur allein selber entscheiden. Das mag aber unser beschränkter Unterthanenverstand nicht recht aufgefaßt haben.

Wir haben oben gesagt: die Gesetze und Anträge unserer Abgeordnetenkammer bleiben Wochen und Monate hindurch unbeantwortet. Der Gesetzentwurf wegen Aufhebung der Ritter- und Landschaft wurde am 5ten December v. J. (23ste S.) berathen und in derselben Sitzung erst, statt vorher es zu thun, machten die Herren Commissarien auf mehrere Punkte aufmerksam. Am 24sten Febr. d. J. (52ste S.) erklärten die Schwerinschen Herren Commissarien, „daß Se. Königl. Hoheit geneigt sind, unter Vorbehalt der Verhandlung über einige noch zu erledigende Punkte, solche Auflösung zu verfügen,“ daß aber mit Strelitz noch kein Einverständniß „durch die gepflogene hausvertragsmäßige Communication“ herbeigeführt sei. Die zu erledigenden Punkte wurden vorgelegt und der Verfassungs-Ausschuß legte den Gesetzentwurf im April d. J. zur 2ten Berathung vor; am 27ten April (83ste S.) wurde der Entwurf berathen und angenommen. Am 30sten Mai erklärten die Herren Commissarien, nachdem eine Interpellation an sie gestellt war: „daß die hausvertragsmäßige Communication bereits eingeleitet worden;“ eine definitive Erklärung könne noch nicht abgegeben werden. Ob über die Unterwerfung unter preußische Hoheit durch die octroyirte Verfassung, uber die Hereinziehung preußischer Soldaten in Strelitz u. s. w. auch solche hausvertragsmäßige Communication gepflogen ist? Wenn jetzt erst die Sache eingeleitet ist, wann wird sie zum Abschluß kommen? — Am 16ten Decbr. v. J. (30. S.) wurde das Gesetz zum Schutze der persönlichen Sicherheit berathen und angenommen; die Commissarien gaben dazu keine Bemerkungen. Die zweite Berathung fand am 31sten Jan. d. J, (43. S.) Statt, und erst am 9ten März (59. S.) gaben die Herren Commissarien ihre Bedenken dagegen ab; am 12ten März hatte der Verfassungsausschuß diese geprüft, am 16ten März (63. S.) wurde das Gesetz berathen und angenommen; aber erst am 23sten April (80. S.) erklärten die Herren Commissarien, daß noch nicht alle Bedenken gehoben seien. Diese Bedenken wurden beseitigt und am 24sten Mai (98. Sitzung) verkündeten die Commissarien, daß, im Vertrauen, das meklenburgische Volk werde die großen Wohlthaten dieses Gesetzes nicht mißbrauchen, dasselbe nun verkündigt werden solle. Also ein Gnadengeschenk! — Der Gesetzentwurf wegen Legung der Bauerstellen wurde am 13ten Decbr. v. J. (28. S.) berathen und am 15ten Decbr. (29. S.) von der Versammlung angenommen. Erst am 3ten Febr. d. J. (44. S.) kämen die commissarischen Rückäußerungen. Am 12ten April (75. S.) kam das Gesetz zur 2ten Lesung und wurde am folgenden Tage angenommen. Durch eine Interpellation wurden erst am 30sten Mai (99. S.) die Herren Commissarien veranlaßt zu erklären, die Gesetzvorlage könne so noch nicht genehmigt werden, und am 6ten Juni legten sie ihre Bedenken vor.

Es sind dies drei kleine Gesetzentwürfe, gegen die wahrlich die Reichsverfassung ein Riesenwerk ist. Was aber die größeren Gesetzentwürfe der Abgeordnetenkammer betrifft, so haben sie keinen rascheren Fortgang, ja sie werden durch vorenthaltene Materialien und Vorlagen der Vollendung in den Ausschüssen entzogen. So z. B. erklärten die Herren Commissarien selber am 24sten Novbr. v. J. (18. S.): „Die Unterzeichneten erbieten sich schließlich, an den bereits niedergesetzten Finanzausschuß die von demselben etwa gewünscht werdenden Detail-Aufschlüsse aus den betreffenden Acten und Speciäletats gelangen zu lassen, und vorbehalten eine besondere Verhandlung über die Deckung der erforderlichen Bedürfnisse; — aber bis jetzt hat der Ausschuß, dem Vernehmen nach solche erbetenen Aufschlüsse nicht erhalten, also nicht fortarbeiten können. So steht es auch mit der Unions-

frage und der Civilliste, mit einem Gesetze über Pensionirungen u. s. w.

Vorlagen sind verheißen von Seiten der Commissarien am 13ten Januar d. J. (38. S.) über den Eid, die bürgerliche Ehe, Standesbücher, die Theilbarkeit des Grundbesitzes, eine Ablösungsordnung, Aufhebung der Fideicommisse und des Lehnverbandes, über Militairgerichtsbarkeit, Handels- und ähnlicher Gerichte. Von allem dem ist bis heute nichts erfolgt. Wohl mit Recht fragen wir: warum nicht?

Im Lande aber heißt es überall; die Abgeordnetenkammer bringt nichts zu Stande; aber von Vielen, die es recht gut wissen, wird der Grund verschwiegen. Darum ehe Jemand urtheilt, frage er erst nach dem Grunde und lasse sich nicht täuschen durch den Schein. Ob aber die Herren Commissarien nicht mehr und Besseres leisten wollten oder konnten, darüber wird einst die Zukunft entscheiden, wir enthalten uns alles Urtheils. Das Volk aber leidet allemal und das betrauern wir tief.

Hundertundachte Sitzung der Mecklenburg. Abgeordnetenversammlung, am 15. Juni 1849.

(Schluß).

Präsident Trotsche.

§. 6. Die ihm pachtweise überlassenen Gegenstände darf der Tagelöhner ohne Einwilligung des Gutsherrn weder ganz, noch theilweise verafterpachten. Zu solchem Zweck abgeschlossene Verträge sind ungültig.

§. 7. Der Gutsherr und der in einem der beiden gesetzlich vorgeschriebenen Pachtverhältnisse stehende Tagelöhner sind hinsichtlich der Arbeit unabhängig von einander, so daß weder der Gutsherr Arbeit zu gewähren, noch der Tagelöhner Arbeit zu leisten verpflichtet ist.

§. 8. Es bleibt der Entscheidung des Gutsherrn überlassen, ob das in der Anlage II oder das in der Anlage III vorgeschriebene Pachtverhältniß Statt finden soll; jedoch darf er nicht einseitig das Pachtverhältniß nach Anlage III in ein solches nach Anlage II umwandeln, wohl aber umgekehrt.

§. 9. Die zuständige Schiedsbehörde nach dem Gesetz vom .... hat den Normalcontract der in der Anlage IV enthaltenen Instruction auf den einzelnen Fall zur Anwendung zu bringen, und darüber jedem Theile einen Protocollauszug auszufertigen, welcher die Stelle des Pachtcontracts vertritt. Der Schiedsbehörde stehen weitere Entscheidungen, als die bei Feststellung des gesetzlichen Pachtverhältnisses vorkommenden, nicht zu. Alle Streitigkeiten über unterbliebene oder mangelhafte Erfüllung des Normalcontrats gehören an das zuständige Gericht.

§. 10. Der jedesmalige Inhaber des Gutes hat die aus einem solchen gesetzlichen Pachtverhältnisse dem Tagelöhner zustehenden Forderungen zu gewähren; für die Gegenleistungen des Tagelöhners haften er selbst und seine Ehefrau gemeinschaftlich (in solidum) unter durch dies Gesetz von selbst eintretender Verpfändung ihres beiderseitigen Vermögens.

§. 11. Die Forderung des Gutsherrn auf Zahlung der Pacht wird durch die Einreichung des Protocollauszugs der Schiedsbehörde klar (liquid); die darauf gerichtete Klage unterliegt dem beschleunigten (summarischen) Verfahren.

Von der Execution werden, so lange das Pachtverhältniß währt, nicht ergriffen:

1) die für den Tagelöhner und seine Familie nothwendigsten Kleidungsstücke und Betten;
2) die zur Führung seiner Wirthschaft nothwendigen Geräthe;
3) sein und seiner Ehefrau Arbeitsgeschirr;
4) seine Kuh, seine Zuchtgans, sein Schlachtschwein und zwei Schafe;
5) die für den nächsten Zeitraum nothwendigen Lebensmittel.

Wie weit hiernach die Execution zur Anwendung zu bringen, unterliegt dem Ermessen des Gerichts.

§. 12. Ein zwischen dem Gutsherrn nnd Tagelöhner bestehendes Pachtverhältniß kann durch gegenseitige Uebereinkunft, nicht aber durch einseitigen Willen des erstern aufgehoben werden, mit Ausnahme des im §. 8 gedachten Falles. Es hört zur nächsten gesetzlichen Herbstumzugszeit auf:

1) durch voraufgegangene bis 2 Monate vorher zulässige Kündigung des Tagelöhners;
2) durch den Tod desselben, sofern die Wittwe, welche jedenfalls bis zur zweiten gesetzlichen Umzugszeit im Besitz bleiben muß, nicht länger die Verbindlichkeiten aus der Stelle zu leisten vermag;
3) durch den Erwerb eines andern Wohnortes;
4) dadurch, daß der Tagelöhner mit der Pacht für 27 Wochen im Rückstand bleibt, diese Wirkung tritt jedoch nur dann ein, wenn der Gutsherr dem Tagelöhner, bevor er mit 20 Terminen in Rückstand kommt, eine schriftliche Mahnung durch einen Notar zustellt, in welcher zugleich darauf hingewiesen ist, daß ein Rückstand von 27 Terminen auf allen Fall die Auflösung des Pachtverhältnisses zur nächstfolgenden Umzugszeit bewirke. Einer solchen Mahnung wird jedoch gleich geachtet ein durch die Klage des Gutsherrn bewirkter Zahlungsbefehl;

Ueber die durch Auflösung des gesetzlichen Pachtverhältnisses frei gewordene Wohnung mit Zubehör oder Häuslerei kann der Gutsherr nach seinem Ermessen verfügen.

§. 13. Nach Auflösung des gesetzlichen Pachtverhältnisses hört jegliche aus diesem Gesetze herzuleitende noch nicht existent gewordene Verpflichtung auf; für den Fall der Bedürftigkeit fällt der Tagelöhner und dessen Familie der Armengemeinde zur Last.

Verhältniß zwischen dem Eigenthümer und Pächter des Guts. §. 14. Auf verpachteten Gütern kommen, wenn der Pachtcontract darüber keine Norm abgiebt, hinsichtlich der nach diesem Gesetze etwa eintretenden Veränderungen dortiger Tagelöhner folgende Grundsätze für Eigenthümer und Pächter des Gutes zur Anwendung.

Von der Entscheidung des Eigenthümers hängt es ab, ob der Normalcontract nach Anlage II oder III zur Anwendung kommen soll. Wählt er den letzteren, so ist der Pächter verpflichtet, von dem verpachteten Gute dem Eigenthümer gegen gerechte Entschädigung die zur Errichtung der nöthigen Häuslereien erforderlichen Flächen und zwar mit der im Normalcontracte (Anlage III) vorgeschriebenen Bestellung abzutreten. Für diesen Normalcontract ist der Eigenthümer der Verpächter, wenn er denselben nicht im Wege der Vereinbarung mit dem Gutspächter auf diesen überträgt. Ist dies nicht geschehen, so ist der Gutspächter verpflichtet, unentgeltlich als Stellvertreter des Eigenthümers aufzutreten.

Wählt derselbe den Normalcontract (Anlage II), so geht dieser mit allen seinen Berechtigungen und Verpflichtungen auf den Gutspächter über. Ein schiedscommissarisch angeordnete Veränderung der Wohnung (Anlage II, §. 1 Nr. 1), auch die Ausführung der schiedscommissarischen Anordnungen in Bezug auf Trinkwasser, Waschstelle und Backöfen (Anlage II, §. 1, Nr. 7 und 9) hat der Gutspächter gegen gerechte Entschädigung Seitens des Eigenthümers zu beschaffen. Im Uebrigen aber ist zu unterscheiden:

1) ob die Auflösung des bisherigen Verhältnisses durch die Kündigung des Pächters veranlaßt ist;
2) wenn dies nicht der Fall ist, ob die früheren gesetzlichen Verpflichtungen gegen die Tagelöhner während der Pachtzeit contractlich
   a) allein auf dem Pächter,
   b) allein auf dem Eigenthümer,
   c) getheilt auf beiden

lasten.

In den Fällen unter 1 und 2 a kann der Gutspächter für die Uebernahme des Normalcontracts keine andere Entschädigung, als die vom Tagelöhner zu entrichtende Pacht, auch keine Gewähr für deren Zahlung vom Eigenthümer verlangen. Für den Fall unter 2 b aber ist der Gutspächter berechtigt, vom Eigenthümer sowohl eine Gewähr für die Zahlung des Miethzinses, als auch eine gerechte Entschädigung zu fordern, soweit ihm solche nicht durch den Miethzins zu Theil wird. Dasselbe tritt für 2 c ein; jedoch hat der Pächter hier einen schiedscommissarisch festzusetzenden Antheil der Entschädigung und Gewähr selbst zu tragen.

Auf Erbpachtgütern werden die Erbpächter als Eigenthümer behandelt.

Die weitere Berathung führt zu der Anl. I. Gesetzliche Präsumtionen für Dienstverträge und dem selbstständigen Entwurf der Minorität „Entwurf eines Dienstreglement für Hoftagelöhner. Es entsteht eine Debatte darüber, welcher von beiden Entwürfen zuerst zur Abstimmung zu bringen, und wie überhaupt die Debatte über beide zu behandeln sei. — Müller-Holldorf bringt den Antrag ein die Anl. 1. und den Entwurf der Minorität ganz zu streichen.

(A. M.)

Nach einer längeren Debatte wird jedoch das Amendement Müller-Holldorf verworfen und die Berathung geht unter Vorbehalt der Berathung über die Vorlage der Minorität auf die Anl. I. über, von der Folgendes zur Annahme gelangt (§. 2 mit einem Amendement Siedenburg, §. 11 mit einem Amendement Deiters).“

Gesetzliche Präsumtionen für Dienstverträge.

§. 1. Die Unterhaltung des Hauses und Stalles liegt dem Gutsherrn ob, so wie auch das Fegen der Schornsteine. Der Tagelöhner hat indessen zu beschaffen:

a) das Ausweißen gegen Verabreichung von 1/4 oder 1/2 Scheffel Kalk, je nachdem ein- oder zweimal im Jahre geweißt wird;
b) das Einsetzen zerbrochener Fensterscheiben;
c) alle Reparaturen, welche durch sein oder der Seinigen Verschulden veranlaßt werden;
d) das Reinhalten der Sohlen.

§. 2. Der Tagelöhrer unterhält die vorhandenen Befriedigungen, als Hecken, Zäune, gegen Verabreichung des Materials (mit Einschluß der Pflänzlinge), sowie die in dem Garten etwa befindlichen Gräben. Zur Erhaltung der Zäune wird jedoch höchstens alle 3 Jahre das Material geliefert. Die im Garten vorhandenen Obstbäume muß der Tagelöhner erhalten, und etwa abgehende durch neue ersetzen. Für jeden fehlenden Obstbaum hat derselbe bei Endigung des Dienstvertrages 16 ßl. zu bezahlen. Der Garten wird jährlich zur Hälfte von dem Tagelöhner mit dem von seinen im Dorfe befindlichen Thieren gewonnenen Dünger in ordnungsmäßiger Weise gedüngt; den etwa fehlenden liefert der Gutsherr in Kuhdung, der überflüssige verbleibt demselben.

§. 3. Die Culturarbeiten für das dem Tagelöhner gewährte Kartoffel- und Leinland, mit Einschluß des Eggens nach der Pflanzung oder Einsaat, besorgt der Gutsherr eben so und zu derselben Zeit, wie für das für den Hof bestimmte. Die nöthigen Einsaaten liefert der Tagelöhner, beschafft auch die nach der Saatzeit nöthigen ferneren Culturarbeiten, ebenso das Einlegen der Kartoffeln.

§. 4. Hirtenlohn bezahlen die Tagelöhner nicht, jedoch halten die Gänsebesitzer gemeinschaftlich den Gänsehirten und haften ebenso gemeinschaftlich für den durch die Gänseheerde dem Gutsherrn verursachten Schaden nach Verhältniß der Zahl ihrer Gänse.

§. 5. Für allen Schaden, welcher durch das Vieh des Tagelöhners, soweit es nicht der Obhut des Gutsherrn unterworfen, letzterem zugefügt wird, ist der Tagelöhner verantwortlich. Kühe, Schafe und Schweine darf er nur an einem Orte kaufen, wo keine ansteckende Krankheit, welcher das betreffende Thier unterworfen ist, herrscht, und muß darüber dem Gutsherrn auf Verlangen eine polizeiliche Bescheinigung vor der Einführung der Thiere beibringen.

§. 6. Das Anfahren von Brennmaterialien, Heu, Kartoffeln und Flachs leistet der Gutsherr zur paßlichen Zeit nach seinem Ermessen, die Fuhren zum Anholen des Arztes und der Hebamme, zu Taufen, Begräbnissen und sonstigen Noth- und Ehrenfällen zur Zeit des Begehrens unentgeltlich.

§. 7. Dem Tagelöhner wird der vom Gutsherrn zu wählende Arzt, Wundarzt, und bis auf den vierten Theil, den er selbst zu tragen hat, die Arznei frei gehalten. Für nöthige Boten hat er selbst zu sorgen, auch fallen ihm allein die Kurkosten seiner Thiere zur Last.

§. 8. Der Gutsherr hat, soweit möglich, für reines, gesundes Trinkwasser im Dorfe oder in möglichster Nähe desselben zu sorgen, sowie für eine Waschstelle mit einem Stege zur gemeinsamen Benutzung der Gutseinwohner.

§. 9. Zur Bleiche wird dem Tagelöhner während der Zeit, wo er deren zum Bleichen bedarf, ein Raum von 52 Fuß lang und 16 Fuß breit auf gemeinsamer Dorfbleiche oder in möglichster Nähe der Wohnung getrennt überlassen.

§. 10. Die Mitbenutzung des Backofens zum Brodbacken, Obstdörren und zwecks des Braakens ist ihm gestattet.

§. 11. Die Arbeitszeit beträgt 12 Stunden, in kürzeren Tagen jedoch dauert sie nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.

Wenn der Weg zur Arbeitsstelle nach dem Hofe oder über denselben führt, so wird dieser, sonst das Ende des Dorfes, als der Sammelplatz für die Arbeiter betrachtet. Letzteres ist immer der Fall auf Gütern, wo Hof und Dorf nicht an einander liegen.

Mit dem Zeitpunkte, wo die Arbeiter auf dem Sammelplatze anlangen und dahin zurückkehren, beginnt und schließt die Berechnung der Arbeitsstunden. Die zum Zurücklegen der Wege nöthige Zeit wird daher in die Arbeitsstunden eingerechnet, ausgeschlossen dagegen die zum Frühstück, Mittag und Vesperbrod erforderliche.

Nach Maßgabe der vorgeschriebenen Arbeitszeit bestimmt der Gutsherr oder dessen Vertreter den Anfang und das Ende der Arbeit, ebenso die Zeit zum Frühstück, Mittag und Vesperbrod, beides der Regel nach in landüblicher Weise. In Fällen aber, wo es die Wirthschaft erfordert, ist er berechtigt, die Arbeitszeit, ebenso die zum Essen zu einer ungewöhnlicheren Zeit, auch ungleichzeitig für die Arbeiter anzuordnen. Wenn die Arbeiten durch ungleichzeitiges Verzehren des Frühstücks und Vesperbrodes, z. B. beim Einfahren, gar nicht unterbrochen werden, so wird die dazu verwandte Zeit der Einzelnen von den Arbeitsstunden nicht in Abrechnung gebracht. Eine Verlängerung der Arbeitszeit ist ohne Zustimmung der Arbeiter nicht zulässig; nur beim Einfahren von Rapps, Heu und Getraide ist der Gutsherr berechtigt, die Arbeitszeit bis auf 13, und wenn für Frühstück und Vesperbrod keine Zeit in Abrechnung kommt, bis auf 14 Stunden auch ohne Einwilligung der Arbeiter auszudehnen. Auch für entfernter wohnende Arbeiter kann der Gutsherr eine Verlängerung um so viele Zeit fordern, als nöthig ist, damit sie mit den übrigen Arbeitern gleichzeitig am Orte der Arbeit anlangen. Für jede über die in der Tabelle vorgeschriebene Zeit mit oder ohne Einwilligung der Arbeiter geleistete Arbeitsstunde erhält der Mann 2 ßl., die Frau oder der Hofgänger 1 ßl.

Frühstück und Vesperbrod werden am Orte der Arbeit, das Mittag in der Wohnung der Arbeiter genossen.

§. 12. Was die Arbeits-Gewährung und Leistung betrifft, so kann der Tagelöhner vom Gutsherrn für sich an allen Arbeitstagen des Jahres, für seine Frau oder den Hofgänger für alle Arbeitstage der Monate April bis October einschließlich, und auf 60 Tage der übrigen Monate Arbeit verlangen. Dagegen müssen, Krankheitsfälle ausgenommen, der Tagelöhner, sowie die Frau oder der Hofgänger, stets auf Verlangen zur Arbeit kommen. Die Frau kann jedoch begehren, wöchentlich einen, in der Kornernte einen halben, vom Gutsherrn zu wählenden Tag von der Arbeit befreiet zu werden, darf aber an solchem nicht für Andere arbeiten. Ist die Witterung der Art, daß sie jede Arbeit im Freien verhindert, so kann der Gutsherr die Arbeitleistung nicht anders, als in Gebäuden begehren; der Tagelöhner kann alsdann die Arbeitgewährung für sich und seine Frau oder den Hofgänger nicht fordern, wenn der Gutsherr in Gebäuden keine Arbeit hat.

Schluß der Sitzung 1 1/2 Uhr. (W. P.)

Commissarische Erklärung.

Diejenigen Schwierigkeiten, welche Meklenburg zu überwinden hat, um die vorhandenen Verhältnisse der neuen Staatsform anzupassen, sind in den meisten Staaten Deutschlands, in denen übrigens die altlandständische Verfassung niemals dauernd so starke Wurzeln gefaßt hat, wie in Meklenburg, und wo daher auch jene Schwierigkeiten geringer gewesen sind, durch die Herrschaft eines absoluten Regiments überwunden worden, und je größer jene Schwierigkeiten für Meklenburg sich darstellen, um

desto größere Berechtigung hat die Forderung für sich, daß die Executivgewalt im Staate eine starke und kräftige sei.

Der beim Beginn der Sitzungen vorgelegte commissarische Verfassungsentwurf ist ohne Rückhalt und mit der bestimmten Absicht ausgearbeitet worden, dem meklenburgischen Volke eine in dem Maaße freisinnige Verfassung darzubieten, wie die Rücksichtnahme auf die Nothwendigkeit einer kräftigen Staatsregierung zuläßt, und sowie die öffentliche Stimme bei Vorlegung des Entwurfes in dieser Beziehung sich allgemein beistimmend ausgesprochen hat, so ist auch aus den Bemerkungen zu dem Entwurfe zu entnehmen, daß die entschiedene Absicht obwaltet, die Verfassung in das Leben einzuführen und deren Consequenzen zu verwirklichen.

Der Standpunct, welchen der von der Versammlung niedergesetzte Verfassungsausschuß eingenommen hat, weicht im Wesentlichen von dem im Vorstehenden bezeichneten Standpuncte ab. Der von dem Ausschusse vorgelegte Entwurf erscheint als das Product einer abstracten Auffassung, deren Consequenzen den Bestand der Monarchie gefährden. Der Grundgedanke, als sei Meklenburgs ganze Vergangenheit mit einem Male beseitigt, als sei die Reorganisation des neuen Staatslebens bereits zur vollen Entwickelung gediehen, und liege nach allen Seiten hin völlig freie Bahn vor — dieser Grundgedanke ist durchweg vorherrschend, und während namentlich auf der einen Seite, in Ansehung der Rechte des Großherzogs und des Großherzoglichen Hauses, die Annahme grundleglich gemacht zu sein scheint, als handle es sich um eine ganz neue und willkürliche Bewidmung, so giebt sich auf der anderen Seite die Absicht kund, jene Rechte und insonderheit die Regierungsgewalt, so viel nur möglich abzuschwächen.

Wenn nun auch Commissarien es nicht verkennen, daß der fragliche Entwurf bei seiner ersten Lesung in manchen und zum Theil wesentlichen Beziehungen angemessene Abänderungen erfahren hat, so ist dies doch in anderen wesentlichen Puncten nicht der Fall gewesen, und können Commissarien im Allgemeinen ihr Urtheil über den Verfassungsentwurf, wie derselbe aus der ersten Lesung hervorgegangen ist, nur dahin aussprechen, daß sie denselben zur Annahme nicht geeignet halten. Sie sind vielmehr in Hinblick auf die Verhältnisse und Bedürfnisse Meklenburgs, worauf nicht oft genug aufmerksam gemacht werden kann, nach wie vor der Ueberzeugung, daß über das in dem commissarischen Entwurfe aufgestellte Maaß im Wesentlichen nicht wird hinausgegangen werden dürfen. Daß dadurch jedoch zweckmäßige Abänderungen und Vervollständigungen in einzelnen Bestimmungen in keiner Weise ausgeschlossen, sondern, so viel irgend thunlich eine bereitwillige Berücksichtigung finden werden, ist von ihnen schon früher erklärt worden, und lassen sie nunmehr verschiedene Einzelbemerkungen folgen, wobei sie sich vorbehalten, bei und nach der zweiten Lesung in Ansehung des von ihnen speciell nicht Berührten die weiter erforderlichen Erklärungen abzugeben, um von ihrer Seite nichts zu verabsäumen, was das Verfassungswerk zu fördern vermag.

1) Zu den §§. 1 und 2. Commissarien nehmen hier allen Inhaltes Bezug auf ihre Erklärungen, welche sie zu den Protocollen der 53sten und 55sten Sitzung der Abgeordnetenversammlung in den Anlagen A abgegeben haben.

2) Zu den §§. 5 — 9. Es erscheint angemessen, die Aufstellung von Grundsätzen über den Umfang, den Erwerb und den Verlust des meklenburgischen Staatsbürgerrechts der Specialgesetzgebung vorzubehalten, zumal aus den betreffenden Paragraphen sich nicht ergiebt, welche Befugnisse in dem Staatsbürgerrechte enthalten sein sollen und somit also bei Mangel der einzelnen Merkmale der mit dem Staatsbürgerrechte zu verbindende Begriff völlig unklar bleibt.

Da nach §. 8 das meklenburgische Staatsbürgerrecht als eine Bedingung für den Genuß der politischen Rechte hingestellt wird, mithin in dem Staatsbürgerrechte nicht unmittelbar die Befugniß zur Ausübung der politischen Rechte enthalten sein soll, so gewinnt es den Anschein, als sei das Staatsbürgerrecht völlig gleichbedeutend mit dem Eingebornen, oder Heimathsrecht. Diesem steht aber entgegen, daß nach §. 6 sub 4 das Staatsbürgerrecht für einen Deutschen durch Gewinnung des Heimathsrechts an irgend einem Orte des Großherzogthums erworben werden soll, und die aufkommenden Zweifel werden nicht beseitigt, sondern nur noch vermehrt, wenn im §. 134 von einem vollen meklenburgischen Staatsbürgerrechte die Rede ist.

Sowie es nun ferner, wenn man die Vorschriften sub 3 und 4 im §. 6 zusammenhält, zweifelhaft bleibt, ob ein Fremder in Meklenburg Heimathsrechte erlangen könne, ohne zuvor das Staatsbürgerrecht erworben zu haben, oder ob jenes erstere lediglich eine Folge des Erwerbes des letzteren sei, so wird eventualiter in Hinblick auf den Aufenthalt und die Umstände, welche mit einer Naturalisation, wenn dieselbe nur durch einen Act der Gesetzgebung soll erfolgen können, verbunden sein werden, es für zweckmäßiger zu halten sein, den Erwerb des Staatsbürgerrechts von Seiten eines Fremden der ausdrücklichen Genehmigung des obersten Staatsregiments, so wie der Voraussetzung, daß die Aufnahme des Fremden, als Gemeindebürger, statt habe, zu unterstellen, und in gleicher Weise würde es sich empfehlen, im §. 7 die Bestimmung sub Nr. 1 mit derjenigen sub Nr. 3 zusammen zu fassen und den Begriff der Auswanderung näher festzustellen. Es ist nämlich nicht klar, was unter einer „Aufnahme in einem anderen Staatsverbande" zu verstehen ist, indem darunter in den verschiedenen Staaten etwas Verschiedenes verstanden wird, und es erfordert unter Anderem eine besondere Rücksichtnahme das Landsassiats-Verhältniß sowohl in Betreff der im Auslande domicilirenden Gutsbesitzer, als in Bezug auf den künftigen Erwerb von Landgütern und zwar mindestens bis dahin, daß eine Organisation der ländlichen Gemeinden stattgefunden.

3) Zu den §§. 10—60. Anlangend die in diesen Paragraphen mehrfach enthaltenen Abweichungen von den deutschen Grundrechten, so liegt für Meklenburg mit Rücksicht auf dessen besondere Verhältnisse keinerlei Veranlassung vor, über die deutschen Grundrechte, wie sie durch das zweite Stück des diesjährigen Officiellen Wochenblatts publicirt worden sind, hinauszugehen, und kommt ferner noch zur Erwägung, daß die deutsche Reichsverfassung, von welcher die Grundrechte einen integrirenden Theil bilden, nicht in Wirksamkeit getreten ist, so wie, daß es auf die meklenburgische Gesetzgebung von Einfluß sein wird, wenn und in so weit durch eine definitiv für Deutschland festzustellende Reichverfassung demnächst Abänderungen getroffen werden.

4) Zum §. 61. In Betreff des §. 61, so wie der einem neuen Wahlgesetze unterzulegenden Principien im Allgemeinen vorbehalten sich die Commissarien mit Hinweisung auf ihre zum 92. Protokolle niedergelegte Bemerkung die Abgabe besonderer Erklärungen, und müssen sie

5) zum §. 62 einer vierjährigen Kammerperiode vor einer zweijährigen den Vorzug vindiciren, weil einmal durch eine zweijährige Kammerperiode nachtheilige Schwankungen für eine ruhige und consequente Entwickelung der meklenburgischen Verhältnisse in Aussicht gestellt werden, da es an dem Gegengewichte einer ersten Kammer fehlt, und weil zweitens bei der Erwägung wegen Annahme des suspensiven Veto auf die Feststellung einer vierjährigen Kammerperiode ein besonderes Gewicht gelegt worden ist und auch fernerhin gelegt werden muß.

6) Zum §. 66. Es ist zweifelhaft, ob das „sofort" mit der in dem voraufgehenden Paragraphen aufgestellten Vorschrift in Verbindung steht, oder ob die Absicht zum Grunde liegt, daß auch außerhalb einer Kammersitzung jedesmal für einen ausgeschiedenen Abgeordneten sofort eine neue Wahl zu geschehen habe.

Im letzteren Falle würde es sich empfehlen, einen angemessenen Zeitraum vor dem Beginn der nächstfolgenden Kammerperiode freizulassen, da die Veranlassung einer neuen Wahl völlig nutzlos erscheint, wenn keine Aussicht vorhanden, daß noch während der laufenden Kammerperiode eine Zusammenberufung des Landtags Statt haben werde.

7) Zum §. 70. Die allgemeine Fassung des ersten Satzes: die Abgeordneten erhalten während der Dauer des Landtags ꝛc. läßt die Deutung zu, daß auch den nicht anwesenden Abgeordneten Tagegelder zu zahlen seien. Es dürfte demnach erforderlich werden, den Anspruch auf Tagegelder an die Anwesenheit als Bedingung zu knüpfen und es überhaupt angemessener sein, die Größe der Tagegelder und der Reisekosten, imgleichen die Gewährung der Portofreiheit nicht in dem Staatsgrundgesetze, sondern anderweitig gesetzlich festzustellen.

(Fortsetzung folgt.)

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Der
Meklenburgische Landtagsbote.
(Für Meklenburg-Schwerin und Meklenburg-Strelitz.)
Blätter für Reform.
Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 6 Nummern. **Zweiter Jahrgang.** Der Preis pro Quartal, von No. 193 bis Johannis, beträgt 1 Thlr. 12 ßl.

№ 263. Schwerin, den 20. Juni. **1849.**

Mittheilung.

Der Schweriner Reformverein beschloß in seiner letzten Sitzung folgenden Protest, welchen er hiermit zur Kenntnißnahme aller Reformvereine bringt und dieselben ersucht, sich ihm anzuschließen:

Am Schlusse der Botschaft, welche die Großh. Commissarien unterm 5ten Juni d. J. an die Abgeordnetenkammer erließen, wird die Hoffnung ausgesprochen, daß die Abgeordnetenkammer und das Meklenb. Volk mit den nunmehrigen Ansichten der Großh. Regierung, namentlich in Betreff der deutschen Reichsverfassung übereinstimme. Die Unterzeichneten müssen als ein Theil des Meckl. Volks auf das Bestimmteste erklären, daß sie keineswegs mit den jetzigen Ansichten und der jetzt befolgten Politik der Regierung einverstanden sind, daß sie vielmehr nur in der allseitigen Anerkennung und Durchführung der Reichsverfassung Heil für das Meklenburgische Vols sieht, und entschieden gegen jeden Anschluß an die Politik des jetzigen preußischen Cabinets protestiren.

Schwerin, den 17. Juni 1849. Folgen die Unterschriften.

Aus Mekenburg-Strelitz, den 19ten Juni 1849.

Das Verhalten der Kammer in der deutschen Angelegenheit erfährt hier überall entschiedene Mißbilligung. Selbst in den Kreisen, die für durchaus „gemäßigt" gelten, ist man empört über die Treulosigkeit der Centren. Da hier mit Ausnahme Derer, die zur rothen Reaction gehören fast unter Allen, — so sehr sie sonst in ihren politischen Ansichten divergiren mögen — in der deutschen Frage Einstimmigkeit herrscht, so hatte man erwartet, daß dies auch in der Kammer der Fall sein werde. Aber man hat sich bitter enttäuscht gefunden, da schwächliche nichtssagende Beschlüsse angenommen worden sind, anstatt der entschiedenen Anträge der Minorität, die jedenfalls hätten durchgehen müssen, selbst, wenn auch eine Kammerauflösung darauf gefolgt wäre. Ist doch ehrenvolle Auflösung tausendmal besser und dem Lande ersprießlicher als langsamer Selbstmord. Und was ist es andres, wenn unsre Kammer durch solche mattherzige Beschlüsse sich um jeden Kredit und um jeden Halt im Volke bringt? Uebrigens wird diese Wippwapp-Politik, dieses Schaukelsystem der unseligen Scheu vor jedem entschiedenen Beschluß nun ein Ende nehmen müssen, da in 8 Tagen die „Ritter- und Landschaft" als „einzig befugt zur Steuerbewilligung" zum Convent in Neubrandenburg zusammentreten und „über wichtige Angelegenheiten berathen und beschließen" wird. Entweder wird unsere Abgeordnetenversammlung gegen diese „ständische Vertretung" energisch auftreten oder — was sich ohne viel Divinationsgabe mit Bestimmtheit voraussagen läßt, — sie ist für uns **todt.** Ja, das muß sie dem Volk sein, wenn sie diesen Doppelgänger nicht als nichtigen Spuck in sein Nichts zurückzudrängen vermag. Der Kampf ist unvermeidlich, die Centren werden den Ausschlag geben. Mögen die Centren, die überall die trostlose Lage unseres Vaterlandes auf dem Gewissen haben, hier nicht auch noch für unser engeres Vaterland diese Verantwortlichkeit auf sich laden! Sie werden es nicht können, wenn sie erwägen, was sie mit einem solchen Schritt thäten. Es heißt jetzt: entschiedenes Handeln oder — **Ihr seid gewesen!**

Erklärung.

Es hat sich das Gerücht verbreitet, als sei ich der Verfasser der im Landtagsboten namentlich in Nr. 259 enthaltenen Artikel „an Dr. Eck." Ich bin diesen völlig fremd. Dies zur Nachricht für den Dr. Stolzenburg in Neubrandenburg.

Carl Pohle.

Commissarische Erklärung.

8) Zum §. 71. Commissarien sind auch noch jetzt der Ansicht, daß, sobald die neue Ordnung zu einem festen Haltpunkte gekommen, ein zweijähriger Termin, als Regel für die Zusammenberufung der ordentlichen Versammlung der Abgeordnetenkammer genügen werde, und heben besonders hervor, daß bei der Erwägung der Vetofrage vorzugsweise die Feststellung eines zweijährigen Termins einen Einfluß auf die Bestimmung geübt hat. Zugleich verweisen sie aber auch auf die Bemerkung zum Art. 49 des von ihnen vorgelegten Entwurfes, worin anerkannt wird, daß für die nächsten Jahre eine häufigere Zusammenberufung der Abgeordnetenkammer werde geschehen müssen und dürfte es vielleicht angemessen sein, hierüber in dem Einführungsgesetze nähere Bestimmung zu treffen.

9) Zum §. 72. Mit dem Inhalte dieses Paragraphen können die Commissarien sich nicht einverstanden erklären.

Das fragliche außerordentliche Zusammentreten der Abgeordnetenkammer wird durch sachliche Gründe nicht geboten, dagegen aber, abgesehen von dem Kostenpunkte, die Ausübung des Regierungsrechtes von Seiten des seinem Vorgänger succedirenden Großherzogs unnöthigerweise verzögert und somit künstlich ein Zwischenzustand herbeigeführt, der unter Umständen dem Staatswohle nachtheilig werden kann. Die Hauptsache, worauf es hier nur ankommen kann, ist die, daß der Thronfolger vor Ausübung des Regierungsrechtes das Versprechen der Aufrechthaltung der Verfassung zu ertheilen hat, und daß solches zu ge-

schehen habe, ist in dem Art. 122 des commissarischen Entwurfes in einer genügend sicher stellenden Weise vorgeschrieben worden.

10) Zum § 81. Da sich nur gesagt findet, daß die Beschlüsse durch Stimmenmehrheit der Abstimmenden gefaßt werden, nicht aber auch, daß die zu einer gültigen Beschlußnahme erforderliche Anzahl der Mitglieder an der Abstimmung müsse Theil genommen haben, so kann mit einer sehr geringen Stimmenzahl ein Kammerbeschluß gefaßt werden, was nicht für zweckmäßig zu halten ist.

11) Zum §. 83. Dieser Paragraph begrenzt die Competenz der Kammer zu Verhandlungen nach Außen hin nicht scharf genug. Insonderheit giebt der Ausdruck „regelmäßig" einer willkürlichen Deutung Raum, zumal sich nicht gesagt findet, wer über die Ausnahmen Bestimmung zu treffen habe, und müssen Commissarien auf den Artikel 35 Abschn. 1 des von ihnen vorgelegten Verfassungsentwurfes verweisen.

12) Zum §. 85. Da die Dauer derjenigen Gründe, welche eine Vertagung der Kammer von Seiten der Großherzogs erforderlich machen, nicht immer im Voraus sich ermessen läßt, und bei einer längeren Fortdauer solcher Gründe, z. B. wegen noch nicht vollendeter Vorlagen, es unnöthige Weiterungen hervorrufen würde, wenn eine Zusammenberufung der Kammer lediglich zu dem Zwecke, um ihre Zustimmung zu einer wiederholten Vertagung zu erwirken, geschehen müßte, so ist es für angemessen zu halten, den gesetzlichen Zeitraum der Vertagung zu erweitern und zwar nach Maßgabe des Art. 55 des commissarischen Entwurfes, auf 3 Monate, was um so weniger bedenklich erscheint, als eine frühere Zusammenberufung der Kammer nicht ausgeschlossen wird, falls vor Ablauf der ausgesprochenen Vertagung die dieselbe veranlaßt habenden Gründe ihre Erledigung gefunden

13) Zum §. 86. Auch dieser Paragraph beengt ohne Noth die in dem commissarischen Entwürfe Artikel 57 angenommenen Fristen von beziehungsweise 8 und 12 Wochen auf 6 und 10 Wochen.

Sodann aber halten Commissarien es für richtiger, daß im Falle einer verfügten Auflösung die neuerwählte Kammer selbstständig eine neue Wahlperiode beginne, indem dieselbe aus eigenem Rechte tagt, mit allen ihren Arbeiten aufs Neue beginnt, und somit nicht als eine solche angesehen werden kann, welche nur in die Rechte der aufgelöseten Kammer eintritt.

14) Zum §. 90. Hier wird der Abgeordnetenkammer das Recht zur Vornahme von eigentlichen Executivhandlungen vindicirt, deren Charakter durch die Vorschrift, daß dabei die Vermittelung des Gesammtministeriums stattfinden solle, nicht verändert wird, und können Commissarien mit dem Inhalte dieses Paragraphen sich nicht einverstanden erklären.

Sie sind der Ansicht, daß in dem Abschn. 2, Art. 35 des commissarischen Entwurfes das richtige Maß im Allgemeinen inne gehalten worden ist, und es wird, was die Vorbereitungen zu einer Beschlußnahme über die Erhebung einer Ministeranklage anbetrifft, das desfallsige Verfahren in dem betreffenden Specialgesetze festzustellen sein.

15) Zum §. 92. Die den Ministern hier auferlegte unbedingte Verpflichtung zur Ertheilung erforderter Aufklärungen an die Kammer geht zu weit, da bei Gegenständen, welche annoch in der Verhandlung begriffen und noch nicht zum Abschlusse gelangt sind, Gründe der Zweckmäßigkeit vorliegen können, welche zur Zeit die Ertheilung von Aufklärungen unthunlich erscheinen lassen.

16) Zu den §§. 94, 95 und 96. An die Stelle dieser Paragraphen wird nach der Ansicht der Commissarien der Artikel 42 des commissarischen Entwurfes zu treten haben, und werden folgeweise die Paragraphen 105 und 106 in Betreff der Worte „nach ihrem Zustandekommen" und „nach Beschluß" zu verändern sein.

17) Zum §. 97. Ein Beschränkung des Rechtes der Kammerauflösung erscheint den Commissarien nicht gerechtfertigt.

18) Zum §. 99. Aus der Bemerkung zum Art. 43 des commissarischen Entwurfs ergibt sich, daß in Betreff der Votofrage Commissarien lediglich auf einen practischen Standpunkt sich gestellt haben.

Nicht von dem Motive, die Macht der Kammer zu erhöhen und ihr ein Mittel zur Herbeiführung einer baldigen Entscheidung zu gewähren, ist ausgegangen worden, sondern es ist die Ansicht leitend gewesen, daß Dasjenige, was von der öffentlichen Meinung für gerecht und nothwendig gehalten wird, auf einem durch die Verfassung selbst gebotenen Wege Anerkennung zu finden habe, jedoch nur dann, wenn die öffentliche Meinung zur völligen Reife gediehen ist, und in einer so entschiedenen Weise sich kund gibt, daß die ihr entgegenstehende Ansicht aus dem Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit sich dadurch für überwunden erklären muß.

Da nun die Abgeordnetenkammer nur ein Organ des Volkes ist, und sich keineswegs behaupten läßt, daß ihre Beschlüsse und Ansichten stets die getreuen Abdrücke des Volkswillens sind, so ist um so mehr das einzuhaltende Verfahren aus dem Gesichtspunkte einer außerordentlichen Maßregel aufzufassen, und bedarf es namentlich im Hinblick auf die meklenburgischen Zustände ganz besonderer Garantien, um Schwankungen in der Gesetzgebung und übereilten Maßregeln vorzubeugen, welche eine ruhige Entwickelung gefährden. Als solche Garantien sind hingestellt worden: die vierjährige Kammerperiode, der zweijährige Termin als Regel für die Zusammenberufung der ordentlichen Versammlung der Abgeordnetenkammer, die Berathung durch außerordentliche Ausschüsse, die Kammerauflösung und das Erforderniß einer größeren Stimmenzahl bei Fassung der Beschlüsse.

Der Inhalt des §. 99 bleibt hinter der vorstehenden Auffassung weit zurück, und ist nicht dazu geeignet, die Befürchtung zurückzudrängen, daß die Abgeordnetenkammer einem Streben nach Omnipotenz sich hingeben und vorzugsweise dahin trachten würde, das ihrem Beschlusse oder dem Beschlusse ihrer Vorgängerin entgegengestellte Veto rasch zu beseitigen.

19) Zum §. 101. Um demnächstigen Streitigkeiten vorzubeugen, wird es erforderlich, eine etwanige Abänderung dieses und der beiden voraufgehenden Paragraphen der Schlußbestimmung, welche eine ausdrückliche Zustimmung des Großherzogs erfordert, namentlich zu unterstellen, und in gleicher Weise die Vorschrift zu machen, daß während einer Regentschaft solche Veränderungen der Verfassung nicht vorgenommen werden dürfen, welche die verfassungsmäßigen Rechte des Großherzogs irgendwie schmälern.

Letzteres ist wegen der allgemeinen Fassung des §. 123 nothwendig.

20) Es ist nirgends ausgesprochen worden, daß, mit Ausnahme der in dem Staatsgrundgesetze besonders hervorgehobenen Fälle, eine Versammlung der Abgeordnetenkammer, ohne Einberufung, oder nach dem Schlusse, der Vertagung oder Auflösung, nicht Staat haben dürfte. (Art. 51 des commissarischen Entwurfes.)

21) Das Recht der Minister und der von ihnen zugezogenen Staatsbeamten auf das Ablesen schriftlicher Vorträge (Art 60 des commissarischen Entwurfs) ist in dem Staatsgrundgesetze festzustellen und nicht der Geschäftsordnung vorzubehalten.

22) Ebenso wird auch der Art. 61 des commissarischen Entwurfes:

> Aeußerungen des Beifalls, oder der Mißbilligung, sowie sonstige Einwirkungen auf die Abgeordnetenkammer, oder Gang der Verhandlungen sind den Zuhörern untersagt und hat der Präsident erforderlichen Falles durch Entfernung derselben, die äußere Ordnung angemessen aufrecht zu erhalten;

dem Staatsgrundgesetze einzuverleiben sein und zwar um deswillen, weil die Geschäftsordnung der Kammer für dritte Personen keine verbindende Kraft hat und deren entsprechende Verpflichtungen nur durch die Verfassung oder sonstige gesetzliche Vorschriften begründet werden können. Auch bedarf das Executivrecht des Präsidenten zur Handhabung der Ordnung gegen die Zuhörer einer anderweitigen Begründung.

23) Zu den §§. 109 und 110. Es ist schon oben angedeutet worden, wie es sich nicht darum handelt, eine bisher nicht vorhanden gewesene Staatsgewalt neu einzusetzen und willkürlich dieselbe auf den Großherzog zu übertragen. Das Meklenburgische Fürstenhaus ist von Alters her Inhaber der Staatsgewalt gewesen. Es sind nur die Formen und die Grenzen, unter denen und in welchen dieselbe der neuen Verfassung gemäß auszuüben ist, festzustellen, und verweisen Commissarien auf die Fassung des Art 6 des von ihnen vorgelegten Entwurfs.

24) Zum §. 111. Mit dem in Bezug auf auswärtige

Dienste ausgesprochenen Verbote können Commissarien sich nicht einverstanden erklären, zumal diese Bestimmung einer zweifelhaften Auslegung fähig ist.

25) Zum §. 112. Nach Ansicht der Commissarien wird eine Aenderung dahin einzutreten haben:

der Großherzog wird seinen wesentlichen Aufenthalt nicht außerhalb des Staatsgebietes nehmen. Für Fälle längeren Aufenthaltes außerhalb Landes hat der Großherzog die zur Verhütung von Verzögerungen nöthigen Anordnungen zu treffen.

26) Zum §. 14. Eine Verbindung dieses Paragraphen mit den Paragrahen 179 und 180 erscheint zur Beseitigung von Mißverständnissen angemessen.

27) Zum §. 115. Diese Vorschrift ist den Hausgesetzen entnommen, welche, wie Commissarien im Allgemeinen zu bemerken sich veranlaßt finden, durch das neue Staatsgrundgesetz keineswegs ganz beseitigt, sondern nur in so weit modificirt werden, als jenes Erstere ausdrücklich entgegenstehende Bestimmungen trifft. Am deutlichsten tritt dies hervor in Ansehung derjenigen Vorschriften, welche die Rechtsverhältnisse der beiden regierenden Linien des Großherzoglichen Hauses betreffen und dürfte es auch ohnehin in der Sache liegen, daß durch die neue Verfassung nicht unbedingt Alles, was bisher in Meklenburg Rechtens gewesen ist, aufgehoben wird, eine solche Aufhebung vielmehr nur in Maßgabe der Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes und der weiter zu erlassenden organischen Gesetze zu erfolgen hat.

(Fortsetzung folgt.)

Hundertundneunte Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 18. Juni 1849.
Präsident Trotsche.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung 9½ Uhr, das Protocoll der vorigen Sitzung wird genehmigt. —

Eingegangen sind

1) die Wahlacten des 17ten, 18ten und 19ten combinirten Wahldistricts, in welchem statt des Abgeordneten Reuter der Buchhändler Kürschner gewählt ist; dieselben werden der 6ten Abtheilung (Morgens 8½ Uhr) zu überweisen.

2) Botschaft der Schwerinschen Commissaren. (Zum Theil schon gegeben.)

Bei der Verlesung erschallt von links der Ruf nach Schluß.

3) Dringliche Interpellation Genzke.

1) welche Schwierigkeiten der Ausführung des Beschlusses wegen der zur Vollendung der Eisenbahn zu beschaffenden Anleihe, während des langen Zeitraums im Wege gestanden, und event. welche Schritte die Großherz. Regierung zur Realisirung desselben bereits gethan habe,

2) ob es sich bestätige, was bereits im Hamburger Correspondenten und andern Tagesblättern verkündet worden, daß zum Zweck der Vollendung der meklenb. Eisenbahn bereits eine desfallsige Anleihe contrahirt worden, und

3) wenn das der Fall, weshalb der Abgeordnetenversammlung überall bezüglich dieser Angelegenheit von Seiten der Großherz. Commissarien keine Mittheilung gemacht worden ist.

4) Antrag Genzke:

bei der bevorstehenden Berathung über den ersten Bericht des Gemeindeordnungsausschusses über diejenigen Paragraphen, zu welchen keine Amendements gestellt sind, ohne Discussion abzustimmen.

Antrag M. Wiggers:

5) In der 34sten Sitzung ward zum 9ten Bericht des Petitionsausschusses der Beschluß gefaßt: den vom Petitionsausschuß wegen Pensionirung freiwilliger Jäger proponirten Beschluß den Finanzausschuß zum Bericht über Aufbringung der dazu erforderlichen Mittel hinzugeben. — In derselben Sitzung wurde beschlossen: den Finanzausschuß zu beauftragen, darüber zu berathen, ob die Stratsfinanzen die Unterstützung solcher Krieger 1813—15, welche bedürftig sind, gestatten oder nicht. — Ich beantrage den Finanzausschuß zu beauftragen, daß er schleunigst über die oben gedachten Angelegenheiten seinem Auftrage gemäß Bericht erstatte.

6) Dringl. Antrag Bolten:

die heutige Verfassungsvorlage drucken und an die Mitglieder vertheilen zu lassen, sich aber die weitere Beschlußnahme über die Vorlage bis dahin vorzubehalten.

Der Antrag Bolten wird für dringlich anerkannt.

Mussehl stellt das Amendement:

Die Vorlage in einigen 1000 Exemplaren drucken zu lassen er wünscht, daß die Mitglieder dieselbe an ihre Wähler vertheilen möchten, damit diese sähen, daß es jetzt bald ans Octroyiren gehe.

Dieser Unterantrag wird abgelehnt und der Antrag Bolten angenommen. Die Tagesordnung führt zur Berathung über

das Hoftagelöhnergesetz

und zwar zu der von der Minorität beantragten Vervollständigung und Veränderung der Anl. I. (Gesetzliche Präsumtionen für Dienstverträge.) Zur Annahme gelangt Folgendes, §. 5 und 16 mit Amendements von v. Thünen und Schumacher.

Wohnung und Ställe. §. 1. Zur vollständigen Wohnung eines Tagelöhners gehören:

1 Wohnstube,
2 Kammern,
Diele, Küche, Bodenraum, Rauchkammer, Keller.

Der nöthige Stallraum für 1 Kuh, 2 Schweine, Gänse und anderes Federvieh, für Winterfutter und Torf, — für die Kuh, jedoch nur in so fern sie im Winter nicht auf dem Hofe durchgefüttert wird.

Stube und Kammern bedürfen heller nicht zu kleiner und mit dem nöthigen Beschlag zum Oeffnen versehener Fenster. Die Wände so wie das Dach müssen wind- und wetterdicht, das Dach auch mit einem Schornsteine, die Decken mit gehörigen Windelböden versehen und in den Wohntheilen von mindestens 8 Fuß Höhe sein.

Wünschenswerth ist eine Einrichtung der Wohntheile nach Maaßgabe des der Unteranlage A. beigefügten Grundrisses.

Die Unterhaltung des Hauses und der Ställe liegt dem Gutsherrn ob u. s. w., wie in Anlage I.

§. 2 wie §. 2 in Anlage I.

Garten-, Kartoffel- und Leinland. §. 3. Jedem Tagelöhner werden an Ländereien überlassen:

a) ein Garten von mindestens 30 □R. in möglichster Nähe der Wohnung,

b) an Kartoffelland im Felde so viele □R. wie der Garten weniger als 100 enthält, bestehen diese 100 □R. zum größten Theile aus Boden

4ter, 5ter oder 6ter Classe, so werden sie beziehungsweise um 10, 50 oder 100 □R. vermehrt,

c) an Leinland 30 □R.

Die Culturarbeiten u. s. w., wie §. 3 Anlage I. bis — ebenso das Einlegen der Kartoffeln.

Aus dem vom Gutsherrn für den Bedarf des ganzen Gutes gewählten Ackerlande bestimmt der Gutsherr zur Saatzeit den Kartoffelacker der Tagelöhner in möglichst regelmäßigen Flächen, die in der Beschaffenheit dem Acker, wo der Gutsherr seine Kartoffeln baut, nicht nachstehen dürfen, und verloosen darauf die Leute das vorher in Caveln abzumessende Land unter sich.

Dasselbe gilt vom Leinacker u. s. w.

Viehhaltung. §. 4 wie No. 3 Anlage II.

§. 5 wie No. 4 Anlage II.

Feuerung. §. 6 wie No. 5 Anlage II.

§. 7—11 wie §. 6—10 Anlage I.

Dreschерlohn. §. 12. An Dreschерlohn wird der Regel nach beim Sommerkorn der 17te, beim Winterkorn der 16te Scheffel verabreicht in derselben Maaße wie zu Boden gemessen wird. Das Lohnkorn ist vom reinen Korn zu geben, auch für s. g. Aechters, wenn die Absonderung desselben verlangt wird.

Fremde Dreschер zuzuziehen und Dreschmaschinen anzuwenden steht dem Herrn frei, wenn er nur den eigenen Dreschern 20 Wochen hindurch Dreschерverdienst sichert.

Der Herr bestimmt, wie viele Leute in jeder Woche dreschen und welche Kornarten gedroschen werden sollen. Das Dreschen

der verschiedenen Kornarten lassen die Leute sich der Reihe nach umgehen.

Die Drescher sind gehalten, das Stroh rein zu dreschen, nöthigenfalls und nach Anweisung des Herrn nachzudreschen und das Korn gut zu reinigen; auch müssen sie das ausgedroschene Stroh, Korn und Kaff nach den dazu bestimmten Wirthschaftsräumen hintragen und beziehungsweise zu Balken und Boden bringen, ohne dafür besondere Vergütung beanspruchen zu dürfen.

Liegen die Gebäude, wo gedroschen wird, über 500 Fuß von den Kornböden oder Viehställen, nach denen Korn oder Stroh hingebracht werden soll, entfernt, so hat der Dienstherr Fuhrwerk zur Fortschaffung zu stellen.

Die Nachsicht des Strohes ist gleich nach der Aufschüttung zu beschaffen, damit die Drescher dasselbe sogleich forttragen können.

Tagelohn. §. 13. Der Tagelohn beträgt für die Männer in der Kornernte 5 Wochen hindurch 11 ßl., in der übrigen Zeit 9 ßl., und wird halb in Korn, halb in Geld entrichtet.

Dabei werden ohne Rücksicht auf den augenblicklichen Marktpreis gerechnet: 1 Scheffel Roggen = 1 Thlr., 1 Scheffel Erbsen = 1 Thlr., 1 Scheffel Gerste = 36 ßl., 1 Scheffel Hafer = 24 ßl.

Jedes Mal, wenn für 2 Thlr. Lohn 2 Scheffel Roggen verabreicht sind, kann der Tagelöhner für den dritten Thaler die Kornart wählen, in so fern sie auf dem Gute gebaut ist.

Sollten die Leute außer dem Lohkorn noch anderes Korn kaufen wollen, so haben sie auf Ueberlassung desselben zu abgeminderten Preisen keinen Anspruch.

Die Frauen oder Hofgänger erhalten an Tagelohn: 5 Wochen in der Kornernte 6 ßl., in der übrigen Zeit 5 ßl.

Unentgeltliche Frauenhoftage werden nicht geleistet.

§. 14 und 15 wie §. 11 und 12 Anlage I.

Zur Instruction.

Die Bestimmungen dieses Entwurfs, in so weit sie sich auf den Arbeitslohn in Naturalien und baarem Gelde beziehen, sind auf durchschnittliche Verhältnisse berechnet und geben nur in ihrer Gesammtheit betrachtet einen richtigen Maßstab; sie dürfen deshalb auch nur zusammengefaßt und mit Rücksicht auf die anderweitigen Bestimmungen des freiwilligen Dienstvertrags und die örtlichen Verhältnisse als Präsumtion angewandt werden. — Die örtlichen Verhältnisse können namentlich beim Wiesenmangel, oder in armen Sandgegenden Abänderungen der Bestimmungen in §. 4 und 5 für die Heu-, Stroh- und Kafflieferungen nothwendig machen; ferner auf Gütern, wo in der Regel das Stroh lang und das Dreschen weniger lohnend ist, eine Erhöhung des in §. 12 bestimmten Drescherlohns, auf denjenigen, wo das Stroh kurz bleibt und die Drescher mehr als sonst gewöhnlich verdienen können, eine Verminderung desselben bedingen. — Im Allgemeinen ist bei Anwendung der Bestimmungen in Betreff des Arbeitslohns zu beachten: daß, in so weit die freiwillig abgeschlossenen Contracte nicht entgegenstehen, a. wo bessere oder mehr Naturalien verabreicht werden, der baare Lohn entsprechend herabzusetzen ist oder von den Tagelöhnern andere Gegenleistungen als unentbehrliche Hofdienste zu verlangen sind; b. wo die Naturalien an Wohnung, Ländereien, Feuerung, Weide, Futter und überhaupt Viehhaltung nicht in gewöhnlicher Güte gewährt werden, oder zu gewähren sind, die Einbuße durch sonstige Naturalien oder höheren baaren Lohn zu ergänzen ist.

Darauf wird auch der fehlende §. 4 des Hauptgesetzes berathen und unter Annahme eines Amendement Schumacher und v. Thünen in folgender Fassung angenommen.

§. 4. Haben Gutsherr und Tagelöhner nach freiem Willen einen Dienstvertrag (§. 3 a) abgeschlossen, so normiren überall die contractlichen Bestimmungen. Wollen Gutsherr und Tagelöhner einen Dienstvertrag oder einzelne Bestimmungen desselben unter Vermittelung einer Schiedsbehörde abschließen oder beim Abschluß eines Dienstcontracts übergangene oder zweifelhaft gebliebene Punkte durch eine Schiedsbehörde feststellen und entscheiden lassen, so sind die nach dem Gesetze vom . . . . zu bildenden Schiedsbehörden den desfallsigen Anträgen zu entsprechen verpflichtet.

Vor weiterem Uebergang zur Tagesordnung kommt nun ein dringlicher Antrag v. Rusdorf mit einem Amendement Petermann zur Annahme, dahin: die Commissarien zu ersuchen, alsbald ihre Erklärung über das von der Kammer berathene Wahlgesetz abzugeben.

Die Tagesordnung bringt sodann weiter die Berathung über den

1sten Bericht des Gemeindeordnungs-Ausschusses.

Nach der allgemeinen Debatte über den vorgelegten Gesetzentwurf, an welcher sich außerdem Generalberichterstatter Groth und dem Specialberichterstatter Spangenberg noch Riemann, Petermann und Müller-Fürstenberg betheiligen, gelangen die ersten 11 Paragraphen des Gesetzentwurfes in folgender Fassung zur Annahme.

Einleitung.

§. 1. Das Großherzogthum Meklenburg-Schwerin (Strelitz) zerfällt in Gemeinden und Kreise.

Erster Theil. Von den Gemeinden. Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen. §. 2. Die Gemeinde besteht aus der Gesammtheit der Einwohner des Gemeindebezirks.

Zum Gemeindebezirke gehören alle innerhalb dessen Grenzen belegenen Grundstücke.

Jedes Grundstück muß einem Gemeindebezirke angehören.

§. 3. Die Grundstücke eines Gemeindebezirks müssen geographisch zusammenhangen.

§. 4. Ohne Zustimmung der Staatsregierung darf keine Gemeinde sich bilden, sich auflösen oder Veränderungen ihres Bezirks vornehmen.

§. 5. Die Rechte der Gemeinde sind im Allgemeinen begriffen in den Befugnissen der juristischen Person.

Jede Gemeinde verwaltet selbstständig alle auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten. Sie übt die Gemeindegewalt und die Ortspolizei im Umfange ihres Bezirks.

(Schluß folgt.)

---

111. Sitzung am 21. Juni.

Uebersicht. Dringliche Interpellation Naber: „ob es wahr sei, daß in den nächsten Tagen noch mehr meklenburgisches Militär zur Schlachtbank nach Baden geschickt werden und auf wessen Befehl dies geschehen solle. Nicht als dringlich anerkannt. — v. Dewitz-Krumbeck hat sein Mandat niedergelegt, Ackermann vierwöchentlichen Urlaub erhalten. Beantwortung der Interpellation Genzke, betreffend die Eisenbahnangelegenheit: die Unterhandlungen sind auf einer neuen Basis eröffnet. Büreauwahl-Bestätigung des bisherigen Personals; die Linke hat nicht mit gewählt. Fortsetzung der Berathung über die Gemeindeordnung, §. 38—56. Schluß der Sitzung 1¾ Uhr. Nächste Sitzung Freitag den 22sten Juni 9 Uhr.

Tagesordnung: Fortsetzung der heutigen Berathung. — Versammlung der Ausschüsse: die Abtheilungen versammeln sich Freitag 8¾ Uhr zur Neuwahl des Petitions-Ausschusses; volkswirthschaftlicher Ausschuß Sonnabend 10 Uhr; Verfassungs-Ausschuß Donnerstag 5 Uhr; Justiz-Ausschuß Freitag Nachmittags 4 Uhr.

Anfrage.

Wann wird die Behandlungsart des Soldaten endlich eine andere werden? Heute Morgen auf dem alten Garten wurde ein über Brustschmerzen klagender Rekrut von dem Exerciermeister so gestoßen, daß ihm das Blut aus Mund und Nase trieb. Die Unterzeichneten sprachen darüber ihr Mißfallen aus, allein der Herr Exerciermeister suchte den geschlagenen Soldaten mit den Worten zu beruhigen: „wat denken sick de Lüt davon“ und maschirte mit ihm zum Exercierplatz ab.

Schwerin, den 13ten Juni 1819.

Mehrere Bürger Schwerin's,
deren Namen in der Expedition
dieses Blattes zu erfragen sind.

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Der
Meklenburgische Landtagsbote.
(Für Meklenburg-Schwerin und Meklenburg-Strelitz.)
Blätter für Reform.
Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 6 Nummern. Zweiter Jahrgang. Der Preis pro Quartal, von No. 193 bis Johannis, beträgt 1 Thlr. 12 ßl.

№ 265. Schwerin, den 22. Juni. 1849.

Meklenburger!

Von vielen Seiten her sind die Unterzeichneten wiederholt und dringend um Fortsetzung der „Blätter für freies Volksthum“ angegangen. Und je ernster die Zeit sich gestaltet, je maaßloser die Uebergriffe der Tyrannei und des Junkerthums werden, deren Schlangenkopf das Ministerium Brandenburg-Manteuffel ist, um so tiefer fühlt auch das freisinnige Meklenburg das Bedürfniß eines Organs, in welchem klar und wahr das Geschehene mitgetheilt und beleuchtet, jeder Plan, jede Intrigue der nichtswürdigen, selbstsüchtigen, unsittlichen Reaction aufgedeckt und ihnen entgegengearbeitet wird, eines Organs, durch welches allein ein gemeinsames, erfolgreiches Handeln Denen möglich wird, die mit Gut und Blut einstehen wollen für Deutschlands Ehre, Freiheit und Einheit. Aber just weil wir das einsehen, müssen wir uns auch sagen, daß gegenwärtig weder einzelne von Zeit zu Zeit erscheinende Hefte, noch regelmäßige Wochenblätter der großen politischen Anforderung genügen. Wir leben in der Zeit der Eisenbahnen, in der Zeit der größten europäischen Revolution. In Tagen und Wochen geschieht jetzt mehr, als früher in Monden und Jahren, die Ereignisse drängen, überstürzen sich; der Inhalt der Hefte und Wochenblätter ist meist überholt, veraltet, bevor derselbe zur Oeffentlichkeit gelangt. Wir bedürfen eines täglich erscheinenden demokratischen Blattes, das sich in dieser allgemeinen Bewegung, in diesem raschen Wechsel der Begebenheiten und Unternehmungen der kämpfenden Parteien verschiedener Länder nicht ausschließlich auf unser engeres Vaterland beschränkt, sondern die ganze politische Welt umfaßt. Wir bedürfen also einer täglich erscheinenden Zeitung. Mit Scharfblick, mit Klarheit muß darin alles Wichtige erschaut, muß die laufende Geschichte des Tages mitgetheilt, der Zusammenhang der Ereignisse untereinander und ihr Bezug zu Deutschland und Meklenburg erläutert und die heilige Sache der Demokratie gegen die Angriffe der rohen Gewalt, der fluchwürdigen Cabinetspolitik, der jesuitisch-diplomatischen Ränke, der Adels-, Pfaffen- und Beamtentyrannei bekämpft werden. Die täglich erscheinende Zeitung muß das unantastbare Recht des Volkes, für Sein Wohl Selbst zu sorgen, Sich Selbst durch die Gesetze Seiner Vertreter zu regieren, unaufhörlich und mit eiserner Consequenz vertheidigen, sie muß den freien Volksstaat heranbilden und durchführen helfen.

Meklenburger, und zunächst Ihr Brüder Demokraten: eine solche Zeitung erscheint vom 1sten Juli d. J. an. Sie wird bestehen, sie wird segensreich wirken, wenn wir uns sogleich an ihr betheiligen, wenn wir in allen Kreisen für ihre Verbreitung sorgen, wenn wir, mit Einem Worte, Das thun, was unsere Pflicht ist. Der Abgeordnete Pohle in Schwerin, den wir als unermüdlichen und geistvollen Streiter für Recht und Freiheit kennen, der Freund aller meklenburgischen Fortschrittsmänner, der Zorn aller Dewitz-Miltzower und Meyer-Malchower, übernimmt zu Johannis d. J. die Redaction des meklenburgischen Landtagsboten, der von dieser Zeit an als eine neue demokratische Zeitung erscheinen, und durch die Mitwirkung anderer Abgeordneten der linken Seite unsrer Kammer und tüchtiger Publicisten und Correspondenten unter der Leitung Pohle's sicher die Ansprüche erfüllen wird, welche wir oben an ein solches Organ gestellt haben.

Ja, Meklenburg wird zeigen, daß ein solches Organ der Freiheit und des Bürgerglücks in ihm bestehen kann; die Demokratie wird zeigen, daß sie, da die Lauterkeit ihres Prinzips selbst für sie spricht und wirkt, nur der kleinsten Opfer bedarf, und diese bringt, um die großen Summen, welche das Junkerthum und die ganze Rückschrittspartei auftreibt, um die öffentliche Meinung zu beherrschen und ihrer Sondergelüste wegen das Volk zu unterdrücken, als neue Posten ihrer Verschwendungen erscheinen zu lassen. Der bemittelte Demokrat wird nicht sagen: ich finde die Pohle'sche Zeitung, den Landtagsboten, im Gasthause, in der Ressource, er wird sie für sich selbst halten, ja er wird vielleicht für ärmere Brüder auf dieselbe pränumeriren. Es gilt der guten Sache seiner politischen und sittlichen Ueberzeugung, seines edelsten Lebens und Strebens. Das Opfer, das der Einzelne bringt, ist gering, die Sache, für welche er es bringt, ist heilig und der höchsten Opfer werth, denn sie ist die Sache der so lange schmählich geknechteten, moralisch und materiell betrogenen Menschheit.

Ihr aber, Ihr ärmeren Brüder in Stadt und Land, auch Ihr werdet es als eine Ehrensache betrachten, diese demokratische Zeitung zu halten, unser Organ zu unterstützen. Tausende müssen Gut und Blut für die Freiheit opfern, auch Ihr habt als Männer geschworen, Das zu thun, was des Mannes würdig. So werdet Ihr um so eher ein kleines Opfer bringen, wenn es ein Opfer genannt werden kann. Es ist in Meklenburg Keiner des Ehrennamens „Demokrat“ werth, der sich nicht, so weit es ihm möglich, bei dieser Zeitung betheiligt. Wer nicht im Stande ist, sie allein zu halten — sie kostet vierteljährlich Einen Thaler — der halte sie mit Zweien, Dreien, Vielen zusammen: und, wahrlich, wenn Ihr die paar Schillinge nicht zu Eurem Nutzen anlegt, so opfert Ihr sie zum Besten Eurer Kinder. Denn der Vortheil, der aus dem mit den theuersten Opfern nicht zu theuer erkauften Siege der Demokratie für Seele und Leib errungen wird, ist unermeßlich, und wenn diese geistigen und irdischen Früchte nicht schon jetzt reifen, so ist eben das Ungeziefer der Reaction daran schuld, welche diese unsre Zeitung, die Pohle'sche, vertilgen helfen soll. Und, noch ein Mal: die kleine Ausgabe ist kaum ein Opfer zu nennen. Wissen, wie es in der Welt aussieht, will und muß ja jetzt Jeder; das zu erfahren, braucht Ihr aber nichts weiter, als diese Pohle'sche Zeitung zu

halten, die alles Wichtige von draußen und drinnen mittheilen und für uns und unsre heilige Sache mit dem Schwerte der Wahrheit kämpfen wird. Da erlangt man, indem man täglich liest und sich untereinander die Dinge erklärt, größere Einsicht in Recht und Freiheit und in all Das, was unserm geistigen und leiblichen Wohle Noth thut und entgegensteht; da erkennt man klar die schamlose Niederträchtigkeit der selbstsüchtigen Reaction, da wächst täglich unsre Ueberzeugung von der innern Kraft, Reinheit, Tugend und dem Segen der Demokratie, mit ihr erwächst unser Muth, unsre Begeisterung für sie, und damit endlich ihr Sieg. Ja, siegen wird die Sache des Volkes so gewiß, wie nach der dunklen Nacht die Sonne, wie nach dem kalten, strengen Winter der holde Frühling kommt. Wer nicht an den Sieg der Demokratie glaubt, der ist kein Demokrat. Sie muß siegen, weil jede andre politische Richtung durch Trug und Lug geht, weil in ihr und mit ihr allein Menschenliebe und Menschenrecht, alle Wahrheit und alle Schönheit zur Geltung kommen kann. Sie muß siegen, und wenn die Welt voll Brandenburg-Manteuffel wäre! Kann der Geist todtgeschossen, kann die Wahrheit eingekerkert werden? Nein! aus jedem Kopfe ihrer edlen Feinde, welche die Tyrannei erwürgt, entspringen hundert neue Feinde derselben, und — Gott wird helfen, wenn wir uns selbst helfen wollen. Und wir wollen uns helfen. Wir, alle meklenburgische Demokraten, wollen zunächst uns um das neue Organ schaaren, daß es eine Macht werde, wirksamer und dauernder, als Kanonen und Bajonette, eine geistige Macht der Demokratie, die mit ihrer immer jugendlichen Frische und unerschöpflichen Kraft der sich in ihren letzten, gewaltsamen Anstrengungen aufreibenden Reaction begeistert gegenübersteht.

Ad. Glaßbrenner. D. Sanders.

Mit Bezug auf obiges Programm beehren wir uns anzuzeigen, daß der Landtagsbote von Johannis d. J. an täglich (Sonn- und Festtage ausgenommen) ausgegeben werden wird. **Der Preis ist pro Quartal für Auswärtige 1 Thlr. mit Postaufschlag**, wofür es durch alle geehrten Postämter zu beziehen ist.

Für Anzeigen jeder Art werden für Meklenburg die gespaltene Petitzeile mit 1 ßl., für Auswärtige 2 ßl. berechnet.

Wir empfehlen diese Zeitung der öffentlichen allgemeinen Theilnahme.

C. Kürscher'sche Buchhandlung in Schwerin.

An meine Wähler im zweiten meklenburgischen Wahlbezirk.

Ich wollte Ihnen alle 4 Wochen schreiben. Mein 1ster Brief an Sie war im Landtagsboten, mein 2ter bestand in der Uebersendung der deutschen Reichsverfassung, als mein 3ter mögen folgende beiden Actenstücke gelten:

An den Abgeordneten zur deutschen Nationalversammlung, Postrevisor Wöhler in Frankfurt a. M.

Da nach der Stellung, welche die auf Grund der Bundesbeschlüsse vom 30sten März und 7ten April v. J. errichtete deutsche Nationalversammlung in jüngster Zeit angenommen hat, und nach der bereits factisch eingetretenen fast gänzlichen Auflösung derselben jegliche Aussicht verschwunden ist, daß diese Versammlung die ihr gestellte Aufgabe, zwischen den Regierungen und dem Volke das deutsche Verfassungswerk zu Stande zu bringen, wird zu erfüllen vermögen, so sieht die Regierung sich veranlaßt, Ihr Mandat als Abgeordneter zu der Nationalversammlung hierdurch für erloschen zu erklären.

Die fernere Zahlung von Diäten, welche Ihnen in der Eigenschaft eines Abgeordneten zugeflossen sind, ist sistirt und wird die Schlußliquidation über die bereits empfangene Zahlung binnen 14 Tagen erwartet.

Schwerin, den 5ten Junius 1849.

Großherzoglich Meklenburgische Landesregierung.
C. F. W. Prosch.

Antwort des Abgeordneten zur deutschen Nationalversammlung, Hellmuth Wöhler, auf die Aeußerung der Großherzogl. Landesregierung zu Schwerin, daß sein Mandat als Abgeordneter für erloschen erklärt werde.

Zur Großherzoglichen Landesregierung in Schwerin. Auf das mir am heutigen Tage zugegangene Schreiben der Großherzoglichen Landesregierung verfehle ich nicht, zu erwiedern:

1) daß die Eingangs desselben ausgesprochene Voraussetzung „als sei die deutsche Nationalversammlung factisch fast gänzlich aufgelöset" eine durchaus unrichtige ist, da eine mehr als zur Beschlußfassung nöthige Anzahl ihrer Mitglieder in Stuttgart gegenwärtig ist und die Zahl derselben sich täglich vermehrt.

2) daß der aus dieser Voraussetzung gezogene Schluß „jegliche Aussicht sei verschwunden, daß die deutsche Nationalversammlung die ihr gestellte Aufgabe löse und zwischen den Regierungen und dem Volke das deutsche Verfassungswerk zu Stande bringe," abgesehen von der Unrichtigkeit der gemachten Voraussetzung, wohl schwerlich dort von der Großherzoglichen Landesregierung als eine irgendwie maaßgebende für den hier befindlichen Abgeordneten zur deutschen Nationalversammlung gemacht werden kann,

3) daß die Großherzogliche Landesregierung durchaus keinerlei Competenz besitzt mein Mandat als Abgeordneter zu der Nationalversammlung für erloschen zu erklären und

4) daß ich die Sistirung der Diätenzahlung als eine Rechtsverletzung ansehe und mir die desfallsigen weiteren Schritte zur Geltendmachung meiner eventuellen Ansprüche vorbehalte.

Eine Liquidation über die von mir bereits bezogenen Diäten werde ich, der bestehenden Anordnung gemäß, nach Ablauf des gegenwärtigen Quartals einreichen.

Hellmuth Wöhler.

Es ist wohl überflüssig, daß ich hinzufüge: ich werde ausharren auf dem mir von Ihnen überwiesenen Platze so lange die deutsche Nationalversammlung existirt, unbekümmert um die Gefahren, welche auf allen Seiten drohen.

Ich grüße Sie Alle.

Ihr Abgeordneter
Hellmuth Wöhler.

Hundertundneunte Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 18. Juni 1849.
(Schluß.)
Präsident Trotsche.

§. 6. Insonderheit steht jeder Gemeinde zu:
1) das Recht der Vertretung durch Einzelne aus ihrer Mitte;
2) der gesetzliche Vorzug der Minderjährigen in Bezug auf ihr Vermögen uud ihre Gerechtsame;
3) das Recht auf ein Gemeindesiegel;
4) das Recht auf Vermögenserwerb;
5) die Verwaltuug ihrer Interessen durch selbstgewählte Beamte;
6) die Einrichtung besonderer Anstalten zu Gemeinde- oder anderen gemeinnützigen Zwecken;
7) das Recht der Selbstbesteurung;
8) das Recht der Einrichtung eines Ortsstatuts;
9) das Recht der Aufnahme von Gemeindebürgern.

§. 7. Die der Gemeinde zustehenden Rechte sind unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften und Formen auszuüben.

§. 8. Besondere Rechte, mit welchen einzelne Gemeinden bewidmet sind, sowie bisher bestandene Gemeindebeschlüsse und Gemeindeordnungen sind fortan nur noch insoweit gültig, als sie den Bestimmungen dieser Gemeindeordnung nicht entgegenstehen; sie müssen demnächst in das Ortsstatut — §. 146 — zusammengetragen werden.

§. 9. Alle Hoheitsrechte, welche bis dahin einzelnen Ge-

meinden zugestanden, fallen der Staatsgewalt anheim, und es dürfen insonderheit von einer Gemeinde über eine andere Gemeinde oder einzelne Theile derselben keinerlei Hoheitsrechte geübt werden. Ebenso wenig darf solches geschehen von einzelnen Personen oder Corporationen, und zwar weder in Bezug auf fremde Gemeinden, noch auf solche, denen sie selbst angehören.

Mit dem Wegfall dieser Rechte hören auch die Gegenleistungen und Lasten auf, welche damit bisher verbunden waren.

§. 10. Alles Gemeindevermögen gehört der Gemeinde als Gesammtheit.

Eine Klage der Einzelnen auf Ausscheidung oder Theilung ist unzulässig, und darf ohne Zustimmung der Gemeinden über das Gemeindevermögen von Seiten des Staats nicht verfügt, noch dasselbe mit dem Staatsvermögen vereinigt werden.

§. 11. Die Substanz des Gemeindevermögens ist im Ganzen unverändert zu erhalten, ohne jedoch dadurch die Vornahme nützlicher und unnachtheiliger Veränderungen mit einzelnen Bestandtheilen auszuschließen, und dürfen die Auffünfte und Nutzungen des Gemeindevermögens regelmäßig nur zu Gemeindezwecken verwandt werden.

Die Theilnahme an den Gemeindenutzungen kann an die Entrichtung einer Abgabe geknüpft werden.

Schluß der Sitzung 1¾ Uhr. (W. P.)

Hundertundzehnte Sitzung
der
Meklenb. Abgeordnetenversammlung,
am 19. Juni 1849.

Präsident Trotsche, theilweise Vicepräsident Bolten.

Schriftführer Müller verliest das Protocoll der vorigen Sitzung. Dasselbe wird angenommen.

Eingegangen sind einige Amendements zur Gemeindeordnung.

Schumacher, als Vorsitzender der 6ten Abtheilung, berichtet über die stattgefundene Neuwahl im combinirten 17ten, 18ten und 19ten Wahlbezirke. In demselben ist der Buchhändler Kürschner mit großer Stimmenmehrheit gewählt. Die Abtheilung hat aus den Acten nur das Bedenken erhoben, daß Kürschner in der Liste der Urwähler nicht verzeichnet, später aber anerkannt sei. Weil er nun ohne Widerspruch des Commissarius bei 5 Wahlen als Wahlmann fungirt habe, so finde die Abtheilung keinen Grund, die formelle Gültigkeit der Wahl zu bezweifeln, und beantrage die Gültigkeitserklärung.

v. Kardorff wünscht zu wissen, weshalb der hiesige Magistrat den Buchhändler Kürschner in die Urwählerliste nicht aufgenommen habe.

Pohle: er sei Mitglied des hiesigen Magistrats, und könne diese Auskunft ertheilen. Der Grund sei ihm nicht bekannt. Kürschner sei aber zum Wahlmanne erwählt, und könne er versichern, daß er wahlfähig sei. Es könne nur ein Versehen sein, wenn er in die Urwählerliste nicht noch nachträglich eingetragen sei. v. Kardorff werde selbst wissen, daß Derjenige, welcher zum Wahlmanne könne gewählt werden, auch zum Abgeordneten wählbar sei.

Die Wahl wird hierauf für rechtsgültig anerkannt und Kürschner als Abgeordneter proclamirt.

Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der Berathung über die Gemeindeordnung.

§. 12. Solche Gegenstände des Gemeindevermögens, welche schon ihrer Natur nach zum öffentlichen Gebrauche bestimmt sind, behalten diese Bestimmung bis dahin, daß über deren Gebrauch anderweitige Verfügung getroffen worden ist, und ebendasselbe findet statt rücksichtlich der hergebrachten Vertheilung diejenigen Naturalnutzungen, woran die Gemeindebürger, als solche, bisher Theil genommen haben oder aber Theil zu nehmen berechtigt waren.

Hiezu Amendement Müller-Fürstenberg, zu streichen die Worte: „der hergebrachten Vertheilung", und statt „Gemeindebürger" zu setzen: Gemeindeangehörigen.

Amendement Brandt, vor Verfügung zu setzen: „gesetzliche".

Amendement Pohle, Zusatz zu §. 12: Naturalnutzungen, welche einem Grundstücke als solchem zustehen, werden von diesen Bestimmungen nicht ergriffen.

§. 13. Auf das Vermögen, welches Corporationen, Gesellschaften, Stiftungen oder einzelnen Einwohnerclassen gehört, haben die Gemeindebürger, als solche, keinen Anspruch. Dasselbe ist der Fall in Ansehung derjenigen Nutzungsrechte, welche von den Inhabern aus einem privatrechtlichen Titel erworben sind.

§. 14. Streitigkeiten darüber, ob ein Gegenstand zum Gemeindevermögen gehöre oder nicht, sowie über die privatrechtliche Befugniß zu einzelnen Nutzungen sind im Rechtswege zu erledigen, und haben die Verwaltungsbehörden bis dahin lediglich den Besitzstand zu berücksichtigen.

Petermann beantragt, die Berathung über diese §§. einstweilen auszusetzen.

Pohle hält es für zweckmäßig, diese §§. dem Ausschusse zur nochmaligen Prüfung zuzuweisen.

Müller-Fürstenberg widersetzt sich dem Vertagungsantrage, weil Jeder schon seine feste Ansicht haben müsse.

Spangenberg schließt sich dem an. Der Ausschuß werde keine andere Vorlage machen können, man möge die Amendements Müller-Fürstenberg annehmen, dadurch würden alle Bedenken erledigt.

Antrag Petermann mit dem Antrage Pohle wird angenommen.

§. 15. Die Gemeinde ist zu allen Leistungen verpflichtet, welche das Gemeindebedürfniß erfordert, und haftet das Gemeindevermögen für alle Schuldverbindlichkeiten einer Gemeinde, gleichviel aus welchem Rechtsgrunde dieselben hervorgegangen sind.

§. 16. Die auf Grund der gesetzlichen Vorschriften erfolgte Niederlassung in einem Gemeindebezirke, um dort selbstständig zu leben, ist Bedingung des Gemeindebürgerrechts und zieht dasselbe und somit die Theilnahme an den gemeinsamen Rechten und Pflichten der Gemeinde von selbst nach sich.

§. 17. Die Feststellung eines Erlegnisses für die Niederlassung in einer Gemeinde bleibt dem Ortsstatute vorbehalten.

Werden ohne Debatte angenommen.

§. 18. Jeder Gemeindebürger hat vor dem Gemeindevorstande das nachfolgende Gelöbniß abzulegen:

> Ich N. N. gelobe, die Staatsverfassung, die Gemeindeordnung und das Ortsstatut nach bestem Wissen und Gewissen zu befolgen, den Gemeindebehörden den gesetzlichen Gehorsam zu leisten und den Pflichten gegen die Gemeinde gebühren nachzuleben.

Hiezu stellt Petermann mit Bezugnahme auf den Verfassungsentwurf das Amendement in das Gelöbniß statt „zu befolgen" zu setzen: „treu zu beobachten und zu bewahren." Spangenberg tritt diesem Amendement bei, welches aber nach einer kurzen Debatte abgelehnt wird. Die Fassung des Ausschusses wird dagegen angenommen.

§. 19. Die in dem Gemeindebürgerrechte enthaltenen politischen Rechte der Stimmgebung in der Gemeindeversammlung, sowie der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zu allen Gemeindeämtern sind für alle Gemeindebürger gleich, und tritt eine Beschränkung in der Ausübung dieser Rechte nur in Grundlage dieses Gesetzes ein.

§. 20. In jeder Gemeinde hat der Gemeindevorstand ein Gemeindebürgerbuch zu führen.

§. 21. Der Gemeindevorstand hat aus dem Gemeindebürgerbuche die Liste der zur Gemeindeversammlung berechtigten Gemeindebürger — §. 34 — anzufertigen.

Die Einsicht dieser Liste ist jedem Gemeindebürger gestattet. Auch muß dieselbe zwei Mal im Jahre acht Tage hindurch ausgelegt werden. Jeder Gemeindebürger hat das Recht, gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Gemeindevorstande seine Einwendungen zu erheben, über welche, wenn sie nicht begründet befunden werden, der Gemeinderath und endlich das Kreisamt entscheidet.

Soll der Name eines einmal in die Liste Aufgenommenen gestrichen werden, so ist ihm dies unter Angabe der Gründe 8 Tage vorher vom Gemeindevorstande mitzutheilen.

§. 22 Die Verpflichtung zur Theilnahme an den Gemeindeausgaben und Leistungen, wenn und insoweit hiezu das

Gemeindevermögen verfassungsmäßig nicht bestimmt wird oder nicht ausreicht, übernimmt jeder Gemeindebürger auf so lange, als er Mitglied der Gemeinde bleibt. Diese Verpflichtung des Einzelnen erstreckt sich auch auf die Verzinsung und Abtragung bereits vorhandener Schulden der Gemeinde. Es bedarf dieserhalb keiner besonderen Bekanntmachung an den Neuaufgenommenen, und beginnt dieselbe ohne besondere Erklärung mit dem ersten Verfalltage nach seiner Aufnahme. Hört sein Verhältniß zur Gemeinde auf, so dauert die Verpflichtung nur noch für den letzten vorher eintretenden Verfalltag fort.

§. 23. Die Leistungen der Gemeindebürger bestehen:

1) in persönlichen Diensten,

2) in Geldentrichtungen oder Naturalprästationen.

Jedoch sind die Gemeindebürger zu einer unentgeltlichen Leistung von kunst- und handwerksmäßigen Diensten nicht verpflichtet.

§. 24. Alle bisher bestandenen Befreiungen von den im vorigen §. sub 1 und 2 bezeichneten Communalleistungen hören ohne alle Entschädigung auf und dürfen niemals wieder eingeführt werden.

§. 25. Wer in einer Gemeinde Grundbesitz hat oder ein Gewerbe oder sonstiges Geschäft betreibt, aber nicht in der Gemeinde wohnt, ist verpflichtet, an denjenigen Lasten Theil zu nehmen, welche auf den Grundbesitz oder auf das Gewerbe, oder auf das aus jenen Quellen fließende Einkommen gelegt werden.

§. 26. Diejenigen Grundstücke, welche gesetzlich von der Staatsgrundsteuer ausgenommen sind, bleiben von den Gemeindeauflagen ebenfalls befreiet.

§. 27. Die näheren Bestimmungen über die persönlichen Dienste und die Zulässigkeit einer Stellvertretung im Allgemeinen, sowie über die Naturalprästationen bleiben dem Ortsstatute vorbehalten.

Von Staatsdienern und anderen Personen im öffentlichen Amte und Berufe kann die persönliche Gegenwart bei Diensten, welche sonst in Person geleistet werden müssen, nur insofern, als ihre Amts- und Berufsverrichtung solche zuläßt, verlangt werden. Sie sind indessen taugliche Stellvertreter zu bestellen schuldig.

Werden ohne Debatte angenommen.

§. 28. Die Organisation der Bürgerwehr regelt ein Gesetz.

Meyer-Malchow will diesen Paragraphen als in die Verfassung gehörig gestrichen haben. Weigel stellt das Amendement statt Bürgerwehr zu setzen „Gemeindewehr." Spangenberg verweist auf die Motive zu diesem Paragraphen. Meyer erwidert diese Bestimmung gehöre demzufolge in die Wehrverfassung dürfe aber hier nicht beiläufig abgemacht werden.

Das Amendement Meyer-Malchow wird abgelehnt, ebenso das Amendement Weigel. Der Ausschußantrag wird angenommen.

§. 29. Jeder Gemeindebürger ist verpflichtet, die unbesoldeten Gemeindeämter zu übernehmen. Befreiet sind nur:

1) Geistliche und Schullehrer,

2) Personen über 60 Jahre,

3) Aerzte und Wundärzte,

4) gebrechliche Personen,

5) Personen, welche bereits dergleichen Aemter bekleidet haben, jedoch nur für den nächstfolgenden 6jährigen Zeitraum.

Die Berücksichtigung sonst eingebrachter Ablehnungsgründe steht zum Ermessen des Gemeinderaths.

Hiezu Amendement Genzke: statt befreit sind" zu setzen: "Eine Wahl ablehnen können nur." Spangenberg erklärt sich mit dieser Redactionsverbesserung einverstanden. Meyer-Malchow stellt das Amendement auszunehmen sub 6, Staatsbeamte. Spangenberg glaubt vom Standpuncte der Gemeinden können dies nicht bestimmt werden. In der Dienstpragmatik könne der Staat, wenn er es für nothwendig halte, diese Bestimmung treffen. Pohle erklärt sich für das Amendement Meyer. Marcus gegen dasselbe; namentlich hier in Schwerin seien von jeher Staatsdiener unter den Bürgerrepräsentanten gewesen, ohne daß der Dienst darunter gelitten haben. Dem tritt Spangenberg bei, stellt aber zu dem Amendement Meyer den eventuellen Unterantrag zu setzen: Staatsbeamte haben die Genehmigung der Regierung einzuholen.

Amendement Genzke wird angenommen, das Amendement Meyer-Malchow aber abgelehnt.

§. 30. Der Gemeinderath ist berechtigt, demjenigen Gemeindebürger, welcher ohne Grund die Uebernahme von Gemeindeämtern ablehnt, zeitweise auf die Dauer von 6—12 Jahren und im dritten Wiederholungsfalle für immer das Recht der Theilnahme an der Gemeindeversammlung zu entziehen. Der Recurs gegen diese Entscheidung an das Kreisamt steht frei.

§. 31. Des Rechts der Theilnahme an der Gemeindeversammlung ist, unbeschadet der sonst verwirkten Strafe, für eine Zeit von 6—12 Jahren durch strafrechtliches Erkenntniß verlustig zu erklären, wer bei den Wahlen und Abstimmungen Stimmen erkauft, seine Stimme verkauft oder mehr als einmal für denselben Zweck seine Stimme abgegeben oder überhaupt zur Einwirkung auf die Wahl oder Abstimmung gesetzlich unzulässige Mittel angewendet hat.

Werden ohne Debatte angenommen.

§. 32. Wegen Suspension und Entsetzung der Gemeindebeamten hat das allgemeine Gesetz zu normiren.

Zu §. 32 erbittet sich Pohle Auskunft, was unter „allgemeines Gesetz" verstanden werde. Spangenberg will die zu erwartende Dienstpragmatik hierunter verstanden wissen. Dem widerspricht Krüger, der darauf aufmerksam macht, daß auch Criminalgesetze in Betracht kommen könnten. Pohle stellt jetzt das Amendement den Schluß des Paragraphen dahin zu fassen: „wird ein Gesetz erlassen werden." Wenzlaff stellt das Amendement statt „allgemeine Gesetz" zu setzen „allgemeine Landesgesetzgebung." Krüger empfiehlt dies unter Hinweisung darauf, daß hier keine Statute und Ortsbeschlüsse, sondern nur Landesgesetze in Anwendung kommen können.

Prosch stellt das Amendement zu sagen: Die in dem Staatsdienergesetze enthaltenen Bestimmungen über Suspension und Entsetzung der Staatsdiener sind auch anwendlich auf Gemeindebeamten.

Spangenberg erklärt sich gegen die Amendements Prosch und Pohle.

Das Amendement Pohle wird abgelehnt, desgleichen das Amendement Prosch, dagegen wird der §. 32 mit dem Amendement Wenzlaff angenommen.

§. 33. Die Gemeinde wird vertreten:

1) durch die Gemeindeversammlung,

2) durch den Gemeinderath,

3) durch den Gemeindevorstand.

Zweiter Abschnitt. Von der Gemeindeversammlung. §. 34. Die Gemeindeversammlung wird gebildet durch sämmtliche männliche Gemeindebürger, jedoch mit Ausnahme derjenigen

1) welchen durch ein richterliches rechtskräftiges Urtheil die Ausübung der staats- oder gemeindebürgerlichen Rechte aberkannt worden;

2) welche für ihre Person unter Curatel stehen;

3) welchen nach Maaßgabe dieses Gesetzes — §. 30 — das Recht der Theilnahme an der Gemeindeversammlung zur Strafe entzogen ist;

4) welche im Laufe der vorangegangenen zwei Jahre, die Fälle vorübergehenden unverschuldeten Unglücks ausgenommen, Unterstützung zu ihrer oder ihrer Familie Unterhalte aus Mitteln der Gemeinde empfangen und solche nicht zurückerstattet haben;

5) welche mit ihren Leistungen an die Gemeinde im Rückstande sind, bis dahin, daß sie solche berichtigt haben.

Hiezu Amendement Müller-Fürstenberg: statt Unterstützung zu setzen „fortlaufende Armenunterstützung." Spangenberg glaubt dies liege schon in der Fassung des Ausschusses, wogegen Müller sich auf die Analogie des Wahlgesetzes beruft. Moritz Wiggers beantragt abgesonderte Abstimmung über No. 5. Die ersten 4 Puncte mit dem Amendement Müller-Fürstenberg werden angenommen, ebenso Nr. 5.

(Schluß folgt.)

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Der
Meklenburgische Landtagsbote.
(Für Meklenburg-Schwerin und Meklenburg-Strelitz.)
Blätter für Reform.
Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 6 Nummern. **Zweiter Jahrgang.** Der Preis pro Quartal, von No. 193 bis Johannis, beträgt 1 Thlr. 12 ßl.

№ 266. Schwerin, den 25. Juni. **1849.**

Beitrag zur Beleuchtung der Frage: „ob Freihandel oder Schutzzoll."

Nachstehendes Document stammt aus einer Zeit, in welcher Preußen, durch materielle Niederlagen gebeugt, mit rüstiger Hand sich wieder zu heben strebte, und nach fünfjährigen Mühen das große Werk der Wiedergeburt vollbrachte. Damals hob die preußische Regierung die feudalistischen Beschränkungen der Vergangenheit auf, erließ die bisher unerreichte Städteordnung von 1808, und legte den Grund der Landwehr — mit einem Worte, sie setzte an die Stelle der Bevormundung von Oben die freie Thätigkeit der einzelnen Bürger. Vieles, was jene Tage geschaffen, ist seitdem verändert, nicht verbessert worden; aber noch ist das, was geschehen, dem Gedächtnisse keineswegs entschwunden. Wollen Preußen und Deutschland frei und mächtig sein, so müssen sie die Bestrebungen jener Zeit wieder aufnehmen, mit voller Willenskraft durchführen, und der Wahrheit eingedenk bleiben, daß ohne Handelsfreiheit, wie sie hier in den bündigsten Worten vorgezeichnet steht, an keine politische Kräftigung einer Nation zu denken ist.

Ministerial-Instruction
der
königlichen Preußischen Regierung,
vom 26. December 1808.

„Es ist dem Staate und seinen einzelnen Gliedern immer am zuträglichsten, die Gewerbe jedesmal ihrem natürlichen Gange zu überlassen; das heißt, keine derselben vorzugsweise durch besondere Unterstützungen zu begünstigen und zu heben, aber auch keine in ihrem Entstehen, ihrem Betriebe und Ausbreiten zu beschränken."

„Neben der Unbeschränktheit bei Erzeugung und Verfeinerung der Producte ist Leichtigkeit des Verkehrs und Freiheit des Handels, sowohl im Innern als mit dem Auslande, ein nothwendiges Erforderniß, wenn Industrie, Gewerbfleiß und Wohlstand gedeihen sollen, zugleich aber auch das natürlichste, wirksamste und bleibendste Mittel sie zu befördern."

„Es werden sich alsdann Gewerbe von selbst erzeugen, die mit Vortheil betrieben werden können, und dieses sind wieder diejenigen, welche dem jedesmaligen Productionsstande des Landes und dem Kulturzustande der Nation am angemessensten sind. Es ist unrichtig, wenn man glaubt, es sei dem Staate vortheilhaft, Sachen dann noch selbst zu verfertigen, wenn man sie im Auslande wohlfeiler kaufen kann. Die Mehrkosten, welche ihm die eigene Verfertigung verursacht, sind rein verloren und hätten, wären sie auf ein anderes Gewerbe angelegt, reichhaltigen Gewinn bringen können. Es ist eine schiefe Ansicht, man müsse in einem solchen Falle das Geld im Lande zu behalten suchen und lieber nicht kaufen. Hat der Staat Producte, die er ablassen kann, so kann er sich auch Gold und Silber kaufen und es münzen lassen."

„Es ist nicht nöthig, den Handel zu begünstigen, er muß nur nicht erschwert werden."

„Der Regierungen Augenmerk muß dahin gehen, die Gewerbe- und Handelsfreiheit soviel als möglich zu befördern und darauf Bedacht zu nehmen, daß die verschiedenen Beschränkungen, denen sie noch unterworfen ist, abgeschafft werden."

Krivitz, den 22sten Juni. Am 19ten d. M. begannen die commissarischen Nachforschungen, welche mehrere Mitglieder der Klinkener und Naduhner Gemeinde wegen der Amtsführung und vieler Begangenschaften des dortigen Predigers Bierstedt von der Kirchencommission erbeten hatten. Als Mitglieder der Nachforschungscommission fungiren: der Superintendent Schliemann aus Parchim, der Senator Willbrandt aus Parchim, als Substitut des Kirchensecretärs Hofrath Hartmann zu Schwerin und der Advocat Sommer aus Parchim, als Protocollist. Da die Untersuchung am 19ten und 20ten d. M. der vorliegenden vielen Vorkommenheiten wegen, nicht beendigt werden konnte, so wird die Commission am 25ten d. M. wieder im Pfarrhause zu Klinken zusammentreten und die Nachforschungen fortsetzen. Ueber den Verlauf der Untersuchung und das etwaige Resultat wird ferner berichtet werden.

m.

Hundertundzehnte Sitzung
der
Meklenb. Abgeordnetenversammlung,
am 19. Juni 1849.
(Schluß.)
Präsident Trotsche.

§. 35. Stellvertretung findet in der Gemeindeversammlung nicht Statt.

§. 36. Regelmäßig ist die Gemeindeversammlung eine ungetheilte; es bleibt jedoch der einzelnen Gemeinde überlassen, durch ihr Ortsstatut Abtheilungen festzustellen.

§. 37. In der Gemeindeversammlung werden
1) die ihr gesetzlich zuständigen Wahlen vorgenommen;
2) die von ihr abzugebenden Entscheidungen gefaßt. Die letzteren sind doppelter Art.
   a) solche, welche in besonderen Fällen nach dem Beschlusse des Gemeinderaths, des Kreisamts oder auf Grund

eines Gesetzes durch den Staat eingeholt werden können) und

b) welche nach §. 38 eingeholt werden müssen.

Werden ohne Debatte angenommen.

§. 38. Es bedürfen nämlich der Genehmigung der Gemeindeversammlung folgende Gegenstände:

1) freiwillige Veräußerungen von Grundstücken und Gerechtsamen der Gemeinde, welche in Gemeinden über 6000 Einwohner den Werth von 1000 Rthlr., in Gemeinden von 6000 bis 4000 Einwohner den Werth von 300 Rthlr., und in Gemeinden unter 1000 Einwohnern den Werth von 50 Rthlr. übersteigen; bei Vererbpachtungen wird der Maßstab des Werths gefunden durch Hinzurechnung eines Capitals, dessen 5%tiger Zinsfuß der Canon bildet, zum Erbstandsgelde;
2) nicht unentgeltlicher Erwerb von Grundstücken und Gerechtsamen, innerhalb des Gemeindebezirks allemal außerhalb desselben unter den sub 1 gedachten Werthvoraussetzungen;
3) jede Veränderung des Gemeindebezirks, wozu indessen etwaige Grenzregulirungen nicht gehören;
4) die Aufrichtung, Abänderung und Vervollständigung des Ortsstatuts;
5) die Einführung neuer Communalsteuern.

§. 39. Ueberdies muß die Gemeindeversammlung berufen werden, wenn ein Drittheil der berechtigten Gemeindebürger — §. 34 — dies Verlangen stellt. In den solchergestalt stattfindenden Versammlungen dürfen nur Vorstellungen der Adressen im Namen der Gemeinde beschlossen werden.

Moritz Wiggers beantragt die Vertagung dee Berathung über §. 38 und 39 bis zur nächsten Sitzung.

Meyer-Malchow stellt das Amendement den Passus sub 5 zu streichen.

Die Vertagung wird angenommen.

Hierauf stellt Rönnberg den dringlichen Antrag, die Gemeindeordnung einer zweiten Lesung zu unterwerfen.

Moritz Wiggers spricht gegen die Dringlichkeit. Der Beschluß über die zweite Lesung können noch vor der Abstimmung über das Ganze gefaßt werden.

Die Dringlichkeit wird abgelehnt.

§. 40. Zur Gültigkeit eines Gemeindebeschlusses ist erforderlich:

1) gehörige, durch das Ortsstatut in Betreff der Zeit und des Verfahrens näher festzustellende, Berufung zur Gemeindeversammlung Seitens des Gemeindevorstandes;
2) die, spätestens mit der Berufung geschehene, Veröffentlichung der durch die Gemeindeversammlung zu erledigende Gegenstände;
3) eine Betheiligung von mehr als der Hälfte der berechtigten Gemeindebürger beim Stimmen und
4) eine Stimmenmehrheit, welche die Hälfte der abgegebenen Stimmen überschreitet.

§. 41. Die der Gemeindeversammlung zuständigen Wahlen — §§. 59 und 90 — bedingen das Erforderniß des §. 40 sub 3 nicht.

§. 42. Haben an der Abstimmung sich nicht so viele Stimmberechtigte betheiligt, daß ein Beschluß hat gefaßt werden können — §. 40 sub 3 —, oder hat sich eine Stimmengleichheit ergeben — §. 40 sub 4 —, so geschieht die Berufung einer neuen Gemeindeversammlung. Die in derselben Abstimmenden sind, ohne Rücksicht auf ihre Anzahl, zur Fassung eines Gemeindebeschlusses befugt. Im Falle dann eintretender Stimmengleichheit ist die zur Abstimmung gebrachte Frage als verneint zu betrachten.

§. 43. Alle der Gemeindeversammlung vorzulegenden Fragen müssen so gefaßt sein, daß deren Verantwortung durch „Ja" oder „Nein" erfolgt.

Werden ohne Debatte angenommen. (G. Gr.)

§. 44. Abtheilungsversammlungen haben lediglich den Zweck der Abstimmlung, beziehungsweise der Wahl; mithin darf in ihnen keine Vorberathung Statt haben.

Bolten übernimmt das Präsidium.

Müller-Fürstenberg stellt das Amendement: hinter „Abtheilungsversammlungen" hinzuzufügen „in Gemeinden, in welchen allgemeinen Versammlungen nicht stattfinden," streicht aber, nachdem Pohle sich dagegen erklärt hat, das Nicht.

Kloß stellt das Amendement: den Paragraphen zu streichen und erklärt sich gegen den Inhalt desselben. Spangenberg vertheidigt den Paragraphen und glaubt, daß diese Einrichtung im Interesse der Gemeinde selbst liege, daß besonders in größern Städten die Presse ausreichen werde, wogegen sich Pohle erklärt. Die Debatte wird geschlossen, Kloß sieht in dem Paragraphen eine Bevormundung der Gemeinden und vertheidigt sein Amendement, Müller hält den Paragraphen nur anwendlich für den Fall, daß bereits Generalversammlungen abgehalten seien, will denselben aber für diesen Fall aufrechterhalten haben. Spangenberg hebt schließlich noch hervor, daß es sehr schwierig sein werde, in complicirten Angelegenheiten eine erfolgreiche Berathung durch einen so großen Körper wie die ganze Bürgerschaft eintreten zu lassen.

Die Streichung des Paragraphen nach dem Amendement: Kloß wird nach gemachter Gegenprobe bei Namensaufruf mit 42 : 33 Stimmen abgelehnt. Der Paragraphen mit dem Amendement Müller wird angenommen.

§. 45. Die Abstimmungen, beziehungsweise die Wahlen geschehen entweder schriftlich durch Zettel oder mündlich zu Protocoll.

Wird ohne Debatte angenommen.

§. 46. Die Gemeindeversammlung, beziehungsweise die Abtheilungsversammlungen wählt jedesmal zuvörderst aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden mittelst absoluter Stimmenmehrheit. Derselbe wählt zwei Beisitzer und einen Schriftführer aus der Mitte Verfammlung. Der so gebildete Vorstand hat die Ordnung in der Versammlung zu handhaben und die Geschäfte derselben zu leiten.

Dazu Amendement Riemann: statt „jedesmal zuvörderst" zu setzen „alljährlich." Riemann vertheidigt desselben durch die Zweckmäßigkeit, die jedesmalige Wahl eines Vorsitzenden durch eine große Versammlung sei sehr zeitraubend und außerdem werde ein solcher durch eine dreijährige Function eine größere Geschäftsroutie erlangen. — Spangenberg hält diese Bedenken für nicht ungerechtfertigt, will aber doch nicht eine Peridiocität des Vorsitzenden, derselbe würde dem Gemeinderath und Gemeindevorstand noch als eine dritte Behörde entgegengestellt werden und sich einen gewissen Einfluß verschaffen können, worunter das Vertrauen leiden möge. — Auch Kleffel erklärt sich gegen Riemann, er glaubt, daß solche Versammlungen nur selten und nicht periodisch vorkommen würden, daß auch die Wahl selbst nicht mit großen Schwierigkeiten verbunden sein werde.

Modes bringt noch das Amendement ein: die Worte „mittelst absoluter Stimmenmehrheit zu streichen. — Die Debatte wird geschlossen. Riemann hält die von ihm dargelegten Bedenken nicht erledigt. Spangenberg spricht noch gegen Modes und hebt die Wichtigkeit des Vorsitzenden bei Gemeindeversammlungen hervor.

Die Amendements Modes und Riemann werden abgelehnt und der Paragraph angenommen.

§. 47. Falls in Abtheilungen beschlossen oder gewählt wird, haben die Vorstände der Stimm- oder Wahlzettel, sowie die mündlich abgegebenen Stimmen zusammen zu zählen und hiernach das Gesammtergebniß zu ermitteln.

§. 48. Die Abstimmungen oder Wahlen in Betreff desselben Gegenstandes müssen in den Abtheilungen zu derselben Zeit Statt finden.

§. 49. Der Vorstand hat zur Theilnahme an den Abstimmungen und Wahlen nur diejenigen Gemeindebürger zuzulassen, welche in der ihm vom Gemeindevorstande zu behändigenden Liste — §. 21 — verzeichnet stehen.

Werden ohne Debatte angenommen.

§. 50. In der Gemeindeversammlung, beziehungsweise der Abtheilungsversammlung ist ein Protocoll vom Schriftführer zu führen und vom gesammten Vorstande zu vollziehen. Diese Protocolle sind bei dem Gemeindevorstande einzureichen.

Kloß amendirt als Zusatz zum Paragraphen: die Stimm- und Wahlzettel sind sofort zu verzeichnen. — Der Paragraph wird mit diesem Amendement ohne Debatte angenommen.

§. 51. Beschwerden über das Verfahren in den Gemeindeversammlungen stehen jedem stimmberechtigten Gemeindebürger

zu. Dieselben sind binnen 10 Tagen beim Kreisamte einzubringen, welches wegen erheblicher Unregelmäßigkeiten den betreffenden Beschluß, beziehungsweise die Wahl, durch eine motivirte Entscheidung für ungültig zu erklären berechtigt ist.

Wird ohne Debatte angenommen.

Der Schluß der Sitzung wird begehrt und von Krüger hervorgehoben, daß einzelne Fractionen mit ihren Vorberathungen über den Entwurf noch nicht weiter gelangt, und daß schon heute deshalb einzelne Paragraphen ausgesetzt seien. —

Der Schluß der Sitzung wird angenommen. — M. Wiggers beantragt eine Sitzung für morgen. Schumacher erklärt sich dagegen. Es entfernen sich währenddeß viele Mitglieder, und wird demnächst unter großem Geräusch der Antrag Wiggers abgelehnt.

Hundertundelfte Sitzung der **Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,** am 21. Juni 1849. Präsident Trotsche.

Schriftführer Müller verliest das Protocoll der vorigen Sitzung, welches ohne Reclamation genehmigt wird.

Eingegangen sind:

1) Dringlicher vor Uebergang zur Tagesordnung zu stellende Interpellation Raber:

ob es wahr sei, daß in den nächsten Tagen noch mehr Meklenburg'sches Militär zur Schlachtbank nach Baden geschickt werden und auf wessen Befehl dies geschehen solle?

2) Mehrere Amendements zur Gemeindeordnung.

Der Präsident zeigt an, daß der Abgeordnete des 81sten Schwerinschen Wahlbezirks v. Dewitz-Krumbeck sein Mandat niedergelegt habe.

Ferner:

daß Kürschner eingetreten sei und weis't ihn der 5ten Abtheilung zu.

Endlich zeigt der Präsident an, daß der Abgeordnete Ackermann einen vierwöchentlichen Urlaub zu einer Badereise nachgesucht habe. Der Urlaub wird ertheilt.

Die Interpellation wird nicht als dringlich anerkannt.

Tagesordnung:

I. Interpellation Genzke.

Commissarius von Lützow erklärt sich bereit dieselbe sofort zu beantworten:

die Regierung sei mit der Abgeordnetenkammer vollkommen einverstanden, daß diese Angelegenheit sehr dringlich sei, und habe versucht, auf der Basis der hier gefaßten Beschlüsse die erforderlichen Mittel zu schaffen. Dies sei aber bei den jetzigen schwierigen Creditverhältnissen nicht möglich gewesen und wären deshalb Verhandlungen auf einer andern Basis eingeleitet; diese wären aber noch nicht zum Abschlusse gediehen, würden aber hoffentlich bald abgeschlossen sein. Sobald dies der Fall sei, sollten der Kammer die ausführlichen Mittheilungen gemacht werden.

II. Büreauwahl.

1) Präsidentenwahl.

Vicepräsident Bolten verkündet das Resultat derselben. Es sind 52 Stimmen abgegeben und alle auf Trotsche gefallen.

Trotsche nimmt die Wahl an.

2) 1ster Vicepräsident. 52 Stimmen sind abgegeben. Von diesen fallen 41 auf Bolten, die übrigen zersplittern sich.

Bolten nimmt die Wahl an.

3) 2ter Vicepräsident. 53 haben gestimmt; von diesen sind 43 Stimmen auf Marcus gefallen. 6 auf Driver, 1 v. Liebeherr ꝛc.

Marcus nimmt die Wahl an.

4) 1ster Schriftführer.

Spangenberg erhält 38 von 40 Stimmen.

5) 2ter Schriftführer.

Schultetus erhält 38 von 45 Stimmen, 7 fallen auf Müller-Fürstenberg.

6) 3ter Schriftführer.

Von 49 Stimmen fallen 48 auf Müller-Fürstenberg.

III. Berathung über die Gemeindeordnung.

§. 38.

Dazu hat Kleffel das Amendement gestellt „und Gerechtsamen" sub 1 und 2 zu streichen, unter einer weitern Nummer aber hinzuzusetzen: „Jede Veräußerung und nicht unentgeldlicher Erwerb von Gerechtsamen."

Amendement Kloß und Riemann den Zusatz zu machen „8. Vornahme von Bauten, deren Voranschlag die Summe von 1000 Thlr. und darüber nicht übersteigt."

Amendement Meyer-Malchow: den Passus sub Nr. 5 zu streichen.

Amendement Müller-Fürstenberg und Kloß, den §. 38 so zu fassen:

Es bedürfen nämlich der Genehmigung der Gemeindeversammlung folgende Gegenstände:

1) die Aufrichtung, Abänderung und Vervollständigung des Ortsstatuts,
2) die Einführung neuer oder Aufhebung oder Abänderung bestehender Gemeindesteuern,
3) freiwillige Veräußerungen von Grundstücken der Gemeinde im Werthe von 50 Thlr. und darüber. Dem Ortsstatute bleibt überlassen, je nach der Einwohnerzahl und dem Gemeindevermögen eine andre niedrigste Werthsumme bis zu 1000 Thlr. Cour. festzustellen; bei Vererbpachtungen wird der Maßstab des Werthes gefunden durch Hinzurechnung eines Capitals, dessen 5%tiger Zinsfuß der Canon bildet zum Erbstandsgelde,
4) freiwillige Veräußerungen und nicht unentgeldlicher Erwerb von Gerechtsamen der Gemeinde.
5) nicht unentgeldlicher Erwerb von Grundstücken innerhalb des Gemeindebezirks im Werthe von 50 Thlr. Cour. und darüber, außerhalb desselben, unter den sub 3 gedachten Werthvoraussetzungen,
6) Verwendungen vom Capitalvermögen der Gemeinde zu den laufenden Bedürfnissen und die Aufnahme von Capitalanleihen, Beides innerhalb der in Nr. 3 gegebenen Werthvoraussetzungen, Capitalanleihen, welche nur zur Tilgung aufgekündigter Capitalien verwendet werden sollen, bedürfen der Genehmigung der Gemeindeversammlung nicht,
7) Jede Veränderung des Gemeindebezirks, wozu indessen etwanige Grenzregelirungen nicht gehören.

Das Amendement Müller-Fürstenberg wird in allen Punkten angenommen und fällt das Amendement Kleffel, das Amendement Riemann-Kloß wird abgelehnt.

(H. Gr.)

Antrag Petermann zwischen den §. 38 und 39 einen Paragraphen einzuschalten: §. 38b. Die Gemeindeversammlung ist allein berechtigt, Vorstellungen und Adressen im Namen der Gemeinde zu erlassen.

Dagegen erklären sich Spangenberg, Raber und Meyer-Malchow, vertheidigt wird der Antrag nur vom Antragsteller, und wird derselbe demnächst bei der Abstimmung abgelehnt.

§. 39.

Dazu Amendement Meyer-Malchow: den Paragraphen zu streichen.

Amendement Keding wird von demselben zurückgezogen.

Amendement Kloß und Riemann: den Paragraphen so zu fassen: Ueberdies muß die Gemeindeversammlung binnen 8 Tagen berufen werden, wenn ein Viertheil der berechtigten Gemeindebürger — §. 34 — dies Verlangen stellt. In den solchergestalt stattfindenden Versammlungen dürfen nur Vorstellungen oder Adressen im Namen der Gemeinde beschlossen

Ob in einer Gemeinde regelmäßig in gewissen Zeiträumen wiederkehrende Gemeindeversammlungen stattfinden sollen, bestimmt das Ortsstatut.

Kloß vertheidigt letzteres und trägt auf Trennung bei der Abstimmung an. Meyer will, daß die Gemeindeversammlung sich nur mit Gemeindeangelegenheiten beschäftige, wofür er nur eine Garantie sieht, wenn man den Paragraphen streiche. —

Schwarz für das Amendement Kloß und gegen Meyer. — Der Berichterstatter Spangenberg ist mit der durch das Amendement Kloß gegebenen Frist einverstanden und hält, ob 1/3 oder 1/4, für eine reine Frage der Zweckmäßigkeit; der letzte Satz des Amendements erscheint ihm überflüssig. — Im Uebrigen vertheidigt er den Paragraphen gegen Meyers Angriffe.

Der Paragraph wird nach Ablehnung des Amendements Kloß und das Amendement Meyer angenommen.

(Schluß folgt.)

Commissarische Erklärung.

(Fortsetzung.)

28) Zum §. 116. Anlangend das von dem Thronfolger zu ertheilende Versprechen, so muß von den Commissarien die desfallsige Vorschrift im Art. 122 des commissarischen Entwurfes festgehalten werden, und verweisen sie im Uebrigen auf ihre Bemerkung oben sub 9.

29) Zum §. 117. Eine Volljährigkeitserklärung des Großherzogs vor Vollendung des 19ten Lebensjahrs kann unter Umständen im Interesse des Staates liegen und ist nicht abzusehen, warum dieselbe ganz unbedingt und also auch dann, wenn die die Abgeordnetenkammer damit einverstanden ist, unzulässig sein oll.

30) Mit den §§. 119, 120, 125 und 126, sowie mit der dahin lautenden Bestimmung im §. 121: „und ob der bereits früher zur Regentschaft Bestimmte übergangen werden darf," sind Commissarien nicht einverstanden, da kein Grund vorhanden ist, die in Bezug auf die Regentschaft und Vormundschaft bestehenden agnatischen Rechte aufzuheben und namentlich dem Großherzoge das Recht der Ernennung eines Vormundes zu entziehen. Sie nehmen in Betreff der in Anwendung zu bringenden Grundsätze einen allgemeinen Bezug auf die Art. 20 und 21 des commissarischen Entwurfs.

31) Zum §. 129. Sollte unter „Anordnungen" etwas Anderes zu verstehen sein, als unter „Verordnungen," welcher letztere Ausdruck in dem commissarischen Entwurf Art. 44 sich gebraucht findet, so müssen Commissarien eine weitere Erklärung sich vorbehalten.

Die Ueberwachung der gesammten innern Landes-Verwaltung von Seiten des Großherzogs ist keineswegs eine Folge davon, daß Derselbe die zur Vollziehung und Handhabung der nöthigen Anordnungen zu treffen hat.

Es wird daher der Uebermachung der gesammten innern Landesverwaltung selbstständig zu gedenken sein, und ebenso auch deren Leitung.

Commissarien verweisen dieserhalb auf den Art. 13 des commissarischen Entwurfes und machen zugleich darauf aufmerksam, daß des Oberbefehls über das Militär keine Erwägung geschehen ist, mit dem Hinzufügen, daß in jenem Oberbefehle nicht das ganz unbeschränkte Verfügungsrecht über das Militär enthalten ist, vielmehr die Verwendung desselben immer nur nach Vorschrift der Gesetze wird geschehen dürfen.

32) Zum §. 130. Die Befügung, mit auswärtigen Regierungen in Communication zu treten, folgt daraus von selbst, daß der Großherzog das Großherzogthum nach Außen zu vertreten hat, und kann die Hervorhebung einer solchen speciellen Befugniß nur zu Zweifel über den Umfang jener Vertretung im Allgemeinen Anlaß geben.

33) Zum §. 131. Die Vorschrift, daß eine Amnestie nur durch ein Gesetz ertheilt werden kann, hebt in Hinblick auf das suspensive Veto das betreffende Vorrecht der Krone ganz auf und es wird, insoferne eine Beschränkung in der Ausübung dieses Vorrechtes für zutreffend zu halten sein sollte, dieselbe nur in der Weise eintreten dürfen, daß das Wirksamwerden einer von dem Großherzog zu ertheilenden Amnestie von der Zustimmung der Abgeordneterkammer abhängig gemacht wird.

34) Zum §. 133. Der Satz: „Er regiert durch seine Minister," steht im Widerspruch mit dem §. 116, Inhalts dessen die Regierungsrechte von dem Großherzoge geübt werden.

35) Zum §. 134. Da nach der neuen Verfassung die Minister verantwortlich werden, so ist kein Grund vorhanden, den Mitgiedern der Großherzoglichen Familie die Uebernahme eines solchen Amtes zu untersagen.

Auch die hinzugefügte zweite Beschränkung dürfte nicht an ihrem Platze sein, zamal in Gemäßheit des Obigen es unklar ist, was der Ausdruck „das volle meklenburgische Staatsbürgerrecht" besagt.

36) Zum §. 135. Die oberste Leitung der Regierung ist vom Gesammtministerium unter dem Großherzog zu üben, wie dies auch in dem commissarischen Entwurfe Art. 14 sich gesagt findet.

37) Zum §. 136. Die allgemeine Vorschrift dieses Paragraphen kann für die Verwaltung sehr nachtheilig und gefährlich werden. Im Allgemeinen nicht nur, sondern auch vorzugsweise für Uebergangszeiten ist es nothwendig, daß die Verwaltung sich frei bewege. Sie wird, da ihr Urtheil aus der practischen Handhabung der Geschäfte sich bildet, am Besten ermessen können, welche Anordnungen und Abänderungen aus Gründen der Zweckmäßigkeit zu treffen sind, und kann die Abgeordnetenkammer, wenn und insoweit solche Anordnungen und Abänderungen zu einer Belastung des Budgets führen, jederzeit ihren Einfluß geltend machen, auch, wenn Mängel sich ergeben sollten, auf deren Abstellung dringen.

38) Zum §. 142. Die Entscheidung der Frage, ob ein Minister, welcher in Folge einer Verurtheilung von seiner Stelle abtritt, eine Pension zu erhalten habe, oder nicht, wird zweckmäßig der richterlichen Beurtheilung zu unterstellen sein.

39) Zum §. 143. Das Recht des Großherzogs, alle Staatsdiener des Civil- and Militairstandes zu ernennen, wird durch den Zusatz „so weit nicht das Gesetz Ausnahmen macht" ganz in Frage gestellt.

40) Zum §. 151. Durch die Bestimmungen, daß Untersuchungen gegen Staatsdiener wegen Dienstverbrechen ohne Zustimmung der Abgeordnetenkammer nicht niedergeschlagen und Beamte, welche durch richterliche Entscheidung für definitiv unfähig zum Staatsdienst erklärt worden sind (§. 149), niemals in demselben wieder angestellt werden dürfen, ist das Interesse des Staats hinreichend gesichert und kein Grund vorhanden, hinsichtlich der Begnadigung verurtheilte Staatsdiener schlechter zu stellen, als andere Staatsbürger, welche mit einer Strafe belegt worden sind.

41) Zum §. 152. Da es nicht möglich ist, Alles dasjenige, was nicht geschehen soll, erschöpfend anzugeben, und sich nicht behaupten läßt, daß bisher in Meklenburg geheime Conduitenlisten geführt worden sind, so ist die Aufnahme einer Vorschrift, welche die Führung geheimer Conduitenlisten untersagt, um so weniger anzuempfehlen, als der Ausdruck „geheime Conduitenlisten" einer beliebigen Auslegung fähig ist, und daher zu unnützen Streitigkeiten Anlaß geben kann.

42) Zum §. 160. Es ist nicht in Abrede zu nehmen, daß in Folge von Unglücksfällen ein Richter in eine Lage versetzt werden kann, daß namentlich zur Entfernung vorhandener Nahrungssorgen es im Interesse des Staates liegen wird, demselben eine außerordentliche Gehaltszulage für einen Termin, oder für mehrere Termine zu Theil werden zu lassen und können Commissarien, insofern der allgemeine Ausdruck „Gratificationen" auch die Gewährung derartiger Unterstützungen von Seiten des Staats ausschließen sollte, sich damit nicht einverstanden erklären.

43) Zum §. 163. Der übrigen Mitglieder der Großherzoglichen Familie ist keine Erwähnung geschehen und wird zur Beseitigung von Mißverständnissen der zweite Absatz im Art. III. des commissarischen Entwurfes aufzunehmen sein.

44) Zum §. 169. Aus der Bemerkung oben sub Nr. 8 ergiebt sich, daß und aus welchen Gründen die Commissarien sich veranlaßt finden müssen, einen zweijährigen Termin als Regel für die Zusammenberufung der ordentlichen Versammlungen der Abgeordnetenkammer festzuhalten. Diesem Termin entsprechend, ist auch die Dauer der Finanzperiode zu bestimmen.

(Schluß folgt.)

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Der
Meklenburgische Landtagsbote.
(Für Meklenburg-Schwerin und Meklenburg-Strelitz.)
Blätter für Reform.
Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 6 Nummern. Zweiter Jahrgang. Der Preis pro Quartal, von No. 193 bis Johannis, beträgt 1 Thlr. 12 ßl.

№ 267. Schwerin, den 26. Juni. 1849.

Nachricht.

Der Abgeordnete aus dem zweiten meklenburgischen Wahlbezirk zur deutschen Nationalversammlung, Hellmuth Wöhler, ist mit unbestimmtem Urlaub von der deutschen Nationalversammlung gestern den 25sten in Schwerin eingetroffen.

Hamburgs Erklärung.

Die handels-politische Seite des Beitritts Hamburgs zu dem preußisch-sächsisch-hannoverschen Verfassungsentwurfe ist so vielfach erörtert worden, daß der unterzeichnete Vorstand seinen Commitenten gegenüber sich verpflichtet hält, in solcher Beziehung die Sachlage aufzuklären.

In dem preußisch-sächsisch-hannoverschen Entwurf ist der §. 33 wörtlich aus der Frankfurter Reichsverfassung beibehalten: „Das deutsche Reich soll Ein Zoll- und Handelsgebiet bilden ꝛc." Die Frankfurter Verfassung ist aber für ganz Deutschland (mit Ausnahme Oesterreichs) erlassen, der preußische Entwurf jedoch nur für solche Staaten, die sich demselben freiwillig anschließen, und unter der sehr wichtigen und inhaltschweren Bedingung, daß die Hinzutretenden die Verfassung für sich in Ausführung bringen und an dieselbe gebunden sind, es mögen nun gar keine, mehrere oder alle anderen deutschen Staaten sich anschließen. Diese Bedingung ist wörtlich in der, den Entwurf begleitenden Note des Grafen Brandenburg enthalten, die an sämmtliche deutsche Regierungen gerichtet ist. Wir würden mithin, wenn wir dem Entwurfe beitreten, unsere materielle Freiheit einem Staatencomplex opfern, dessen Umfang wir noch gar nicht abmessen können. Aber nicht allein, daß wir uns im Raume beschränken, wir übergeben durch solche Anerkennung das Princip der Handelsfreiheit gebunden unsern Gegnern. Preußen und Sachsen gehören dem Zollvereine an und können laut eingegangener Verpflichtung, das System, ja selbst einzelne Modificationen des Tarifs bis 1sten October 1853 nicht ändern, ohne Zustimmung der sämmtlichen übrigen Glieder des Zollvereins. Dazu gehört untern Andern Bayern, welches entschieden die Anerkennung der preußisch-sächsisch-hannoverschen Verfassung verweigert hat, schwerlich aber, abgerechnet von den übrigen Staaten, wie Würtemberg, Hessen, Thüringische Staaten ꝛc., deren Verhalten in der Frage wir noch nicht kennen, sich bereit finden würde, Preußen und Sachsen seiner Verpflichtungen gegen den Zollverein zu entlassen! Es folgt mithin von selbst, daß diejenigen Staaten, welche die preußische Verfassung unterzeichnen, also auch §. 33, wodurch sie mit Preußen und Sachsen ein Zoll- und Handelsgebiet bilden, den Tarif dieser Länder annehmen müssen, da diese bekanntlich denselben bis zum 1sten October 1853 nicht abändern können. Von der Feststellung eines deutschen Tarifs, wie die frankfurter Reichsverfassung ihn in Aussicht stellte, welche, — erlassen für ganz Deutschland, — den Zollverein, der einen Theil dieses ganzen Deutschlands bildet, selbstverständlich auflöste — kann bei der preußisch-sächsischen Verfassung gar nicht die Rede sein, und zerfallen mithin alle Argumente in Bezug auf unsere bessere Stellung, wenn die süddeutschen Staaten nicht beitreten, in sich selbst.

Der unterzeichnete Vorstand glaubt hiernach, von aller politischen Meinung sich fern haltend, erklären zu müssen, daß die Unterzeichnung einer Petition, „die den Anschluß Hamburgs an den von den Regierungen Preußens, Sachsens und Hannovers eingegangenen engern Bund in allen dessen Bestandtheilen" beantragt, in rein commercieller Hinsicht für Hamburg im höchsten Grade bedenklich und gefährlich sei.

Hamburg, Juni 1849.

Der Vorstand des Vereins für Handelsfreiheit.

Adolph Johns, Schriftführer. Roß, Vorsitzender.

Das in seinen Handelsbeziehungen so eng mit Hamburg verbundene Meklenburg beeilt sich, etwa auch dem preußischen Raubvogel freundlich zuzunicken? O nein! Aber die absolutistischen Sympathieen unserer Großherzoglichen Commissarien wollen es. D. Red.

Reisenotizen aus Meklenburg.

In Friedland wird das Halseisen jetzt als Antiquität betrachtet. Auch in Waren prangt dies mittelalterliche Attribut noch am Rathhause. — Fürstenberg ist bereits seit mehreren Monaten ohne Magistrat. Dieser soll nach der Stadtordnung aus dem Bürgermeister und zwei Rathmännern bestehen, wir haben aber nur einen Rathmann. Ist ein solcher Magistrat beschlußfähig? — Von den Blättern für freies Volksthum ist das erste Heft total vergriffen. Warum erscheint denn das zweite nicht? Von dem Rechte der freien Presse nicht den ausgedehntesten Gebrauch zu machen, scheint ganz unverzeihlich zu sein, da uns andere Waffen nicht gelassen worden sind. — Ludw. Hirsch in Teterow wird nach Rostock übersiedeln, wo ihm seine Gönner ein Haus gekauft haben sollen und eine Druckerei für eine große Zeitung eingerichtet werden wird. Also wird das Teterower Wochenblatt eingehen? Schade für Dütenfabrikanten! Es ist doch mitunter recht einträglich ein Reactionair zu sein. — In Altstrelitz soll der 7te September feierlichst begangen werden; man ist aber bis heute noch nicht entschieden, ob man ein Trauer- oder ein Freudenfest veranstalten soll. — Durch Neustrelitz passirte in der Woche vom 10ten bis 16ten Juni eine unendliche Menge Wolle, welche für den Berliner Markt bestimmt war. Diejenige Wolle, welche den Producenten, also den

Gutsbesitzern gehörte, passirte abgabenfrei, während Kaufleute, die auf den Erwerb angewiesen sind, den Beutel ziehen müssen. Uebrigens kommen vielleicht häufig fingirte Atteste vor, daß nämlich die Passirenden nicht die Käufer sind und daß sie die Producte nur im Auftrage und als Eigenthum der Gutsherrschaft fahren. So macht man den Landeskassen einen Zopf! So beweist man dem Throne seine Loyalität. — Sonst fuhr die Post direct von Waren nach Neustrelitz, jetzt geht es über Penzlin. Der Passagier hat dabei nicht den geringsten Vortheil, denn ob man drei Meilen auf ebnem Sande oder zwei auf höckerichten Wege fährt, ist ganz gleichgültig. Das Personengeld wird dadurch aber um 12 Schillinge erhöht. Ließe die Eifersucht von Waren nach Neustrelitz eine Chaussee zu, so würde Geld und Zeit gespart. Z.

Commissarische Erklärung.

(Schluß).

45) Zum §. 175. Rücksichtlich der Vorschrift, daß die Bewilligung auf ein Jahr geschehe, ist auf die voraufgehende Bemerkung zu verweisen.

46) Zum §. 177. Die Bestimmung, daß bei der Besteuerung der Grundsatz verhältnißmäßiger gerechter Benutzung der der Steuerkraft jedes Einzelnen ohne Ausnahme als Hauptgesichtspunct diene, geht in Hinblick auf die Worte „jedes Einzelnen ohne Ausnahme“ zu weit und ist in ihrer Allgemeinheit rücksichtlich der Steuerkraft, welche bei indirecten Steuern in Anspruch genommen wird, nicht zutreffend.

Hier kann es nur darauf ankommen, eine verfassungsmäßige Bestimmung dahin zu verlassen, daß in Ansehung der Besteuerung die Bevorzugung einzelner Stände und Güter aufzuhören habe.

47) Zum §. 180. Es kann nicht angemessen erscheinen, die Feststellung der Civilliste zum Gegenstande prozessualischer Erörterungen zu machen, und müssen Commissarien denjenigen Bestimmungen inhaeriren, welche in den Art. 95 und 96 des commissarischen Entwurfes in der fraglichen Beziehung getroffen worden sind.

48. Zum §. 181. Die Regelung der Apanagen und Witthumsverhältnisse durch ein bloßes Gesetz genügt nicht. Dieselbe wird vielmehr förmlich zu vereinbaren sein.

49) Die Artikel 98, 99 und 103 des commissarischen Entwurfes werden in der neuen Verfassungsurkunde nicht fehlen dürfen.

50) Zum §. 182. Der Begriff der Volkswehr ist ein völlig unbestimmter und dessen Aufstellung daher nicht für angemessen zu halten.

51) Zum §. 184. Wegen des Ausdrucks „Volkswehr“ ist auf die voraufgehende Bemerkung zu verweisen.

52) Zum §. 186. Dasselbe gilt auch hier und kann die allgemeine Bestimmung, daß die Officiere und Unterofficiere des stehenden Heeres Staatsdiener sind, nur zu Mißverständnissen führen. Denn soll damit ausgedrückt werden, daß die Officiere und Unterofficiere dem Staate dienen, so würde rücksichtlich der gemeinen Soldaten zu folgern sein, daß deren Dienstverhältniß ein anderes sei. Soll aber in jener Bestimmung die Ertheilung eines besonderes Vorrechtes liegen, so ist damit gar nichts gesagt, indem der Militairdienst in Betreff der Disciplin, seine Dauer, der Zeit der Anstellung u. s. w. nach anderen Grundsätzen, wie der Civildienst zu beurtheilen ist, und es unmöglich Absicht sein kann, die Regel des §. 145, daß die Anstellung von Staatsdienern auf Lebenszeit aus jenen Bemerkungen Zugeständnisse werden hergeleitet werden dürfen.

Auch werden diejenigen Bestimmungen der zu vereinbarenden Verfassung, welche wegen Mangels der ihre Anwendung bedingenden Einrichtungen und Voraussetzungen nicht sofort in Kraft treten können, näher zu bezeichnen und dem Einführungsgesetze vorzubehalten sein, damit das Staatsregiment seinen ungestörten Fortgang zu nehmen vermag und nicht durch allgemeine Satzungen, welche organische Gesetze ganz unpractisch sind, gehemmt werde.

Schwerin, den 18ten Juni 1849.

Großherzogl. Meklenb. Schwerinsche Commissarien.

An den Vorstand der Meklenburgischen Abgeordnetenversammlung hieselbst.

Hundertundelfte Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 21. Juni 1849.

(Schluß.)

Präsident Trotsche.

Es ist eingegangen der dringliche Antrag Bolten vor weiterer Tagesordnung:

In Erwägung: 1) daß der Johannistermin am 24sten d. Mts. beginnt und bis zum 1sten Juli d. J. fortdauert;

2) daß aber die Hauptgeschäfte erst in der Mitte des Termins beginnen, und sich dann bis in die ersten Tage des Julimonats hineinziehen,

3) daß viele Mitglieder der hohen Versammlung wichtige und nothwendige Geschäfte im Termin haben, die ihre Abwesenheit während des Zeitraums vom 28sten d. M. bis zum 4ten Juli d. J. veranlassen werden, so daß

4) während des genannten Zeitraums voraussichtlich viele Mitglieder fehlen werden und fehlen müssen, wenn nicht selbst dritten Personen großer Nachtheil daraus erwachsen soll, was namentlich in Berücksichtigung der vorliegenden wichtigen Fragen nicht wünschenswerth sein kann, zu beschließen, vom 28sten d. M. bis zum 4ten Juli d. J. incl. die Sitzungen ausgesetzt sein zu lassen.

Die Dringlichkeit wird unterstützt und anerkannt. — Bolten vertheidigt den Antrag und wiederholt die bereits angegebenen Motive.

Mussehl Antrag: daß während der Vertagung die Diäten wegfallen und nur etwaige Reisekosten vergütet werden.

Amendement Kleffel: im Fall der Annahme: daß die Diäten während der Dauer der Vertagung wegfallen für die Wegreisenden.

Pohle erklärt sich gegen die Vertagung und verweist die behinderten Mitglieder darauf, daß sie um Urlaub bitten könnten, das Vaterland gerathe dadurch nicht in Gefahr; auf jener (der rechten Seite) möchten deren vielleicht Einzelne seien, auf dieser (der linken) würden wenige verreisen müssen.

Amendement Petermann: daß die Sitzungen am 28sten und 29sten d. M. wegfallen (wird zurückgezogen).

Amendement Müller-Fürstenberg: dafür später einige Wochen hindurch fünfmal Sitzun en zu halten.

Mussehl erklärt sich gegen eine Vertagung.

M. Wiggers hält eine Vertagung unter den jetzigen Umständen für unverantwortlich; die eine Seite des Hauses halte dafür, daß das Privatinteresse dem öffentlichen Interesse nachstehen müsse, er trägt deshalb auf namentliche Abstimmung an.

Amendement Spangenberg, falls der Antrag fallen sollte, die Sitzungen auf Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag zu setzen.

Müller gegen die Vertagung und vertheidigt sein Amendement, er hält dafür, daß eine Diätenverweigerung die Mitglieder welche hier blieben, ungerecht treffen würde.

Spangenberg begründet sein Amendement, gegen welches Wiggers bemerkt, daß dies dem Präsidenten überlassen bleibe.

Schwarz schließt sich dem an und wünscht, daß auch in der darauf folgenden Woche die Sitzungen erst am Mittwoch beginnen.

Kleffel bemerkt dagegen, daß dann die Ausschüsse nicht arbeiten könnten. Der Spangenbergsche Antrag wird in der von Schwarz gewünschten Weise von dem Antragsteller erweitert.

Bolten kämpft unter Unruhe und Heiterkeit des Hauses gegen die verschiedenen Amendements, aus denen er die Zweckmäßigkeit einer Aussetzung der Sitzungen folgert.

Die namentliche Abstimmung über den Boltenschen Antrag wird beschlossen. Der Antrag Bolten wird mit 49 : 36 Stimmen abgelehnt, 3 haben sich enthalten. Der erweiterte Antrag Spangenberg wird darauf angenommen.

Die Versammlung fährt fort in der Berathung des Gemeindeordnungs-Ausschusses:

Dritter Abschnitt. Vom Gemeinderathe. §. 52. Das Collegium der Gemeindeverordneten (Gemeinderath) besteht aus den von der Gemeindeversammlung dazu erwählten Gemeindebürgern.

Die Zahl der Mitglieder beträgt in den Gemeinden:

bis zu 1000	Einwohnern	9	Gemeindeverordnete,		
von 1001	" " 2000	"	15	"	
" 2001	" " 4000	"	21	"	
" 4001	" " 6000	"	24	"	
" 6000	" " 10000	"	30	"	

Für jedes weitere dritte Tausend sind drei Gemeindeverordnete mehr zu erwählen.

Dazu wird ein Amendement Genzke: zu sagen: bis 1000 Einwohner 9 Gemeindeverordnete, von 1001—2000 E. 21, von 2001—3000 E. 15, von 3901—5000 E. 21, von 5001—6000 E. 24, von 6001—10,000 E. 30 u. s. w. angenommen.

§. 53. Jeder zur Gemeindeversammlung berechtigte Gemeindebürger — §. 34 — ist in den Gemeinderath wählbar. Ausgenommen sind nur die Gemeinde- und Kreisbeamte, sowie diejenigen Staatsbeamte, welchen das Gesetz die Uebernahme anderweitiger, auch unbesoldeter, Aemter untersagt.

Auch dürfen Verwandte im ersten und zweiten Grade nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Gemeinderaths sein.

Sind solche Personen gleichzeitig gewählt, so hat die Wahl nur Geltung für den, der die meisten Stimmen erhielt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Amendement Müller-Fürstenberg: im 2ten Absatz zu setzen: „im ersten und zweiten Grad römischer Berechnung."

Der Paragraph wird mit dem Amendement, nachdem auch der Berichterstatter sich dafür erklärt hat, angenommen.

§. 54. Die Gemeindeverordneten werden auch bei Abtheilungswahlen aus allen zur Gemeindeversammlung berichtigten Bürgern gewählt.

§. 55. Der während der Dienstzeit eines Gemeindeverordneten eintretende Verlust einer zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaft hat dessen Austritt aus dem Gemeinderathe zur unmittelbaren Folge.

Werden ohne Debatte angenommen.

§. 56. Die Gemeindeverordneten werden auf sechs Jahre gewählt, und tritt alle zwei Jahre das älteste Drittheil aus. Beim ersten und zweiten Male wird der Austritt durch das Loos ermittelt.

Amendement Genzke: die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Amendement Napp: den Paragraphen so zu fassen: die Gemeindeverordneten werden auf 3 Jahre gewählt, und tritt alle Jahr ein Dritttheil aus; beim ersten und zweiten Mal wird der Austritt durch das Loos ermittelt.

Nach Ablehnung der Amendements Napp und Genzke wird der Paragraph angenommen.

Der Schluß der Sitzung wird beantragt und 1¾ Uhr angenommen. (A. M.)

Hundertundzwölfte Sitzung der **Meklenb. Abgeordnetenversammlung,** am 22. Juni 1849.

Präsident Trotsche.

Schriftführer Müller verliest das Protocoll der vorigen Sitzung. Dasselbe wird angenommen.

Eingegangen sind

1) mehrere Amendements zur Gemeindeordnung.

2) Dringliche vor Uebergang zur Tagesordnung zu berathende Interpellation M. Wiggers.

1) Ob es wahr ist, daß wie verschiedene Zeitungen behaupten, die meklenburgischen Truppen im Kampfe gegen die Badenser großen Verlust erlitten haben, und ob die Herren Commissarien den desfallsigen officiellen Bericht, welchen der Commandeur unserer Truppen unserm Gouvernement wird abgestattet haben, der Abgeordnetenkammer mitzutheilen gedenken.

2) Ob es wahr ist, daß meklenburgische Truppen zur Unterdrückung der süddeutschen Bewegung nachgesandt werden sollen, oder in diesen Tagen bereits nachgesandt sind, eventualiter wie groß deren Zahl ist.

3) Eventual. wie hoch die Kosten für den Transport der nachgesandten Truppen und für den Unterhalt derselben im Süden sich belaufen und welche Mittel dem Gouvernement zu Gebote stehen, um jene Kosten zu decken.

4) Event. ob die meklenburgischen Truppen aus eigener Bewegung der Schwerinschen Regierung oder auf Befehl des Reichsverwesers oder des preußischen Gouvernements nachgesandt worden oder auf wessen Befehl dies geschieht?

und ersuche die Herren Commissarien diese Fragen wo möglich sofort zu beantworten.

In den Petitionsausschuß sind gewählt:

Burchardt, Masch, Prien, Siedenburg, Reinhold, Witt, Schwarz.

Zur Verhandlung kommt:

Die Interpellation M. Wiggers.

Moritz Wiggers zur Dringlichkeit.

Ich finde es unverantwortlich, daß wir bis jetzt noch keinen officiellen Bericht über den Verlust unserer Truppen haben, zumal da in den Zeitungen sich die verschiedensten Angaben finden und unser Verlust von Einigen auf 400 von Andern auf 70 angegeben wird. Es wird wesentlich zur Beruhigung der Betheiligten beitragen, wenn officielle Berichte vorgelegt werden.

2) Wollen Sie überhaupt noch Auskunft haben, meine Herren, ob es unserm Gouvernement gefallen hat, Truppen gegen die Freiheit zu senden, so müßen Sie sie bald verlangen, denn heute schon gehen die Truppen ab und in 4 bis 5 Tagen sind sie auf dem Kampfplatze.

Ad 3. Der erste Transport soll 61000 Thlr gekostet haben, und die Unterhaltung unserer Truppen monatlich 110,000 Thaler kosten. Uns und nicht dem Engern Ausschusse, denn dieser ist todt, steht das Steuerbewilligungsrecht zu und deshalb wäre es wohl gut, wenn wir bald erfahren, auf wie hoch sich jene Kosten belaufen. Sagen Sie nicht, meine Herren, daß etwaige Anträge uns nicht helfen werden, daß wir es schon gewohnt sind, unsere Beschlüsse nicht respectirt zu sehen. Wir wälzen wenigstens die Verantwortlichkeit von unsern Schultern, wenn wir thun, was in unsern Kräften steht und glauben Sie, meine Herren, es wird die Zeit kommen, wo diejenigen, von denen diese Maaßregel ausgegangen ist, ihretwegen zur Verantwortung gezogen werden. Deshalb unterstützen Sie meine Interpellation, die alle Wirkung verliert, wenn ihre Dringlichkeit nicht anerkannt wird.

Meyer-Malchow: Sollte der Engere Ausschuß wirklich todt sein, so wird er sicheren Nachrichten nach, in der nächsten Woche wieder aufleben.

Die Dringlichkeit wird in namentlicher Abstimmung mit 42 gegen 34 Stimmen anerkannt.

Commissarius v. Lützow erklärt sich bereit, sofort zu antworten und erklärt

Ad 1. Es ist bisher nur ein kurzer Bericht des Commandeurs durch telegraphische Depesche abgestattet, dieser ist sofort durch die meklenburgische Zeitung veröffentlicht. Ausführliche Berichte sind heute Morgen nicht eingetroffen.

Ad 2. Heute Morgen sind 2 Compagnieen Schützen und 8 Mann Artillerie abgegangangen. Die Artilleristen sind zum Ersatz von 5 Mann, welche kampfunfähig geworden und zur Escortirung von Munition abgesandt.

Ad 3. Die Größe der Kosten ist zur Zeit nicht bekannt. Bestritten werden sie wie alle übrigen Verwaltungskosten aus den Verwaltungskassen.

Ad 4. Die erste Requisition war vom Reichsministerium in gewöhnlicher Art festgestellt. Sie war gerichtet auf 2400 Mann Infanterie, 600 Pferde und eine Batterie von 8 Geschützen. Es blieben aber 50 Cavalleristen und 300 Mann Infanterie sind jetzt nachgesandt worden.

Auf die Art, wie die Interpellation begründet ist, habe ich Nichts zu erwidern.

M. Wiggers behält sich weitere Anträge bevor.

Ein dringlicher Antrag Pohle: Die Versammlung wolle die Herren Commissarien ersuchen, dahin zu wirken, daß die Namen der Verwundeten und Gefallenen thunlichst bald veröffentlicht werden

wird vom Antragsteller in Folge der obigen commissarischen Erklärung ad 1 zurück gezogen. Commissarius v. Lützow erklärt,

die Regierung werde für schleunige Veröffentlichung der Berichte durch die Meklenburger Zeitung Sorge tragen.

Tagesordnung.

I. Gemeindeordnung.

§. 57. Wird die Stelle eines Gemeindeverordneten durch dessen außerordentlichen Abgang erledigt, so ist für die noch übrige Dienst des Ausgeschiedenen, wenn dieselbe mehr als sechs Monate beträgt, eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Amendement Müller Fürstenberg, den letzten Satz so zu fassen: so ist nur dann die Ersatzwahl für die noch übrige Dienstzeit weniger als 6 Monate beträgt und der Gemeinderath die Ersatzwahl für dringlich nicht erachtet.

§. 58. Tritt eine solche Vermehrung oder Verminderung der Einwohnerzahl einer Gemeinde ein, welche auf die gesetzliche Zahl der Gemeindeverordneten Einfluß hat, so ist darauf nur beim Ablauf des je zweiten Jahres Rücksicht zu nehmen, und zwar dergestalt, daß das neu zu erwählende Drittheil der oben im §. 52 festgesetzten gesetzlichen Zahl zu entsprechen hat.

Amendement Schumacher zu streichen: das neu zu erwählende Drittheil und zu setzen: das Ausscheiden und die Neuwahl.

Das Amendement wird abgelehnt und der §. 58 angenommen.

§. 59. Die Wahl des Gemeinderaths geschieht von der Gemeindeversammlung. Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung des Gemeinderaths sind spätestens vier Wochen vor Ablauf des je zweiten Jahres zu beschaffen. Die nöthig werdenden Ersatzwahlen — §. 57 — sind sofort zu veranlassen.

§. 60. Ist die nach §. 40 sub 4 zur Gültigkeit der Wahl eines Gemeindeverordneten erforderliche absolute Stimmenmehrheit nicht vorhanden, so ist zu einer zweiten Wahl zu schreiten. Die Wählbarkeit bei derselben beschränkt sich jedoch auf diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, und zwar bis zur doppelten Zahl der annoch zu wählenden Mitglieder.

Wird die Concurrenz zur engern Wahl aber oder das Endergebniß der letzteren durch eine Stimmengleichheit zweifelhaft, so entscheidet das Loos.

§. 61. Die Gewählten sind in öffentlicher Sitzung des Gemeinderaths einzuführen. Von der geschehenen Einführung ist dem Gemeindevorstande und durch diesen dem Kreisamte Mittheilung zu machen.

§. 62. Die Mitglieder des Gemeinderaths sind an Aufträge oder Instructionen der Wähler nicht gebunden.

§. 63. Der Gemeinderath ist berechtigt und verpflichtet.

1) in allen Gemeindeangelegenheiten, soweit nicht dieselben der Gemeindeversammlung unterliegen oder dem Gemeindevorstande ausschließlich überwiesen sind, nach Ueberzeugung und Gewissen für die Gemeinde zu beschließen,
2) die Gemeindeverwaltung zu controlliren.

Werden ohne Debatte angenommen.

§. 64. Ein Beschlußrecht über andere Angelegenheiten steht dem Gemeinderathe nur dann zu, wenn solche durch besondere Gesetze oder in einzelnen Fällen durch Verfügung der zuständigen Staatsbehörde ihm zugewiesen sind.

Amendement Reinhold: Diesen Paragraphen zu streichen.

Amendement Klofs: durch besondere Gesetze oder in einzelnen Fällen kann durch Verfügung der zuständigen Behörden von dem Gemeinderathe ein Beschluß veranlaßt werden.

Amendement Reinhold wird angenommen.

§. 65. Zu Vorbereitungen von Beschlüssen kann der Gemeinderath Ausschüsse aus sich erwählen.

§. 66. Die Versammlungen des Gemeinderaths sind nur in dem dazu bestimmten Sitzungslocale abzuhalten.

§. 67. Derselbe erwählt alljährlich aus seiner Mitte einen Vorstand, welcher aus einem Vorsitzenden, einem Schriftführer und Stellvertretern für beide besteht. In dem je zweiten Jahre sind diese Wahlen erst nach erfolgter Einführung der neuerwählten Mitglieder des Gemeinderaths vorzunehmen.

Ueber die Befugniß des Gemeinderaths, für einzelne Fälle einen besonderen, nicht zu seinen Mitgliedern gehörigen, Protocollschreiber zuzuziehen oder einen solchen auf längere Zeit, sowie sonstige Subterne des Collegiums anzustellen, hat das Ortsstatut das Nähere zu bestimmen.

§. 68. Die Mitglieder des Gemeinderaths sind zur Annahme der auf sie nach den §§. 67 gefallenen Wahlen, sowie zur Ausrichtung besonderer Aufträge Seitens des Collegiums verpflichtet.

§. 69. Die Sitzungen des Gemeinderaths sind ordentliche oder außerordentliche, und ist in ihnen mündlich zu verhandeln.

§. 70. Das Nähere wegen Feststellung der ordentlichen Sitzungen bleibt der Bestimmung des Ortsstatuts überlassen.

§. 71. Der Vorsitzende ist zur Anordnung außerordentlicher Sitzungen nach seinem Ermessen berechtigt. Eine desfallsige Verpflichtung liegt ihm ob auf Anfordern des Kreisamts, des Gemeindevorstandes, oder wenn ein Drittheil der Gemeindeverordneten darauf anträgt. Die außerordentlichen Zusammenberufungen, von denen auch dem Gemeindevorstande Kenntniß zu geben, müssen, unter Angabe der zur Verhandlung zu bringenden Gegenstände, schriftlich geschehen und zwar, mit Ausnahme dringender Falle, drei Tage vorher.

Werden ohne Debatte angenommen.

§. 72. Der Gemeindevorstand darf den Sitzungen beiwohnen. Er ist dazu verpflichtet, wenn der Gemeinderath es verlangt. Die anwesenden Mitglieder nehmen an der Berathung, nicht aber an der Abstimmung Theil. Sie müssen gehört werden, so oft sie es verlangen.

Amendewent Kleffel: den letzten Satz zu streichen: der erste Satz möge lauten: Der Gemeindevorstand darf die Sitzungen des Gemeinderaths regelmäßig nur durch eine Deputation beschicken.

Unteramendement Müller-Fürstenberg zum Amendement Kleffel hinzuzufügen und ist auf Verlangen verpflichtet, in Gesammtheit zu erscheinen.

Amendement Raber: Der Gemeindevorstand darf ganz oder zum Theil den Sitzungen beiwohnen.

Amendement Klofs: den letzten Satz zu streichen.

Die Amendement Kleffel und Müller-Fürstenberg werden abgelehnt.

Amendement Raber wird angenommen.

Die folgenden Sätze werden angenommen.

Das Amendement Klofs wird abgelehnt und der letzte Satz angenommen. (H. Gr.)

§. 73. Die Berathungsgegenstände für die ordentlichen, wie außerordentlichen Sitzungen sind zeitig und in angemessener Weise zur öffentlichen Kenntniß der Gemeinde zu bringen, und ist davon nur in dringenden Fällen oder in Betreff solcher Gegenstände eine Ausnahme zu machen, über welche in geheimer Sitzung berathen werden soll.

§. 74. Jeder Gemeindeverordnete hat das Recht, in der Versammlung des Gemeinderaths in Bezug auf Gemeindeangelegenheiten Anträge und Vorschläge zu machen.

§. 75. Die Sitzungen sind öffentlich.

Sie werden geheim:

a) auf Anfordern des Gemeindevorstandes, jedoch nur zum Zwecke von Mittheilungen, für welche dieser die Geheimhaltung nöthig erachtet;
b) auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Drittheils der Mitglieder des Gemeinderaths, wenn solchem Antrage nach Entfernung der Zuhörer die Mehrzhhl der Gemeindeverordneten bestimmt.

§. 76. Aeußerungen des Beifalls oder der Mißbilligung, sowie sonstige Einwirkungen auf die Gemeindeverordneten oder den Gang der Verhandlungen sind den Zuhörern untersagt, und hat der Vorsitzende erforderlichen Falls durch Entfernung derselben die äußere Ordnung angemessen aufrecht zu erhalten.

Werden ohne Debatte angenommen.

(Schluß folgt.)

Mittwoch, den 27. Juni,

keine Sitzung des Reformvereins.

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Der Mecklenburgische Landtagsbote.

(Für Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.)

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 6 Nummern. **Zweiter Jahrgang.** Der Preis pro Quartal, von No. 193 bis Johannis, beträgt 1 Thlr. 12 ßl.

№ 268. Schwerin, den 27. Juni. **1849.**

Nachricht.

Schwerin, den 26sten Juni. Der gestern aus Stuttgart zurückgekehrte Abgeordnete zur deutschen Nationalversammlung, Postrevisor Wöhler ist aus den Großherzoglichen Diensten sofort entlassen worden; weil, wie es in dem Entlassungsrescript heißt:

„durch sein Zusammenhalten mit derjenigen Partei der Frankfurter Nationalversammlung, welche sich in Stuttgart als Organ des deutschen Volks aufgeworfen hat, und durch seine Theilnahme an den dort gefaßten Beschlüssen, das Vertrauen, worauf sein Dienstverhältniß nur begründet sein kann, tief untergraben hat."

Wir theilen diese Thatsache ohne jede weitere Bemerkung mit, unsern Lesern es überlassend, ihr gut Theil sich dabei zu denken — — —.

Reisenotizen aus Meklenburg.

In Strelitz wohnte ich dem Sonntagsgottesdienste bei und ich muß es den Herren rühmlichst gedenken, daß sie es vortrefflich verstehen, Andacht und Erbauung von den Kirchenbesuchern fern zu halten, denn während der Predigt, machte ein Mann mit dem Klingebeutel unaufhörlich die Runde und dies fortwährende eintönige Geklingel ging mir durch Mark und Bein. Ich weiß, daß ich hier einen alten Schaden berühre, aber wir wollen so lange curiren, bis er geheilt ist. Mögen über Religion auch die verschiedenartigsten Ansichten herrschen, darin stimmen wir gewiß Alle überein, daß sie als Seelenstütze, als Trost und Stab Vieler eine ehrerbietige Schonung verdiene, aber die innere und äußere Kirche muß geläutert werden. Dazu gehört vor Allem, daß der Klingebeutel, dies Ueberbleibsel Tetzelscher Seelenwucherer, nicht mehr so störend angewandt werde.

In Neustrelitz hat der Kaufmann H., mosaischer Confession, seinen vor einigen Wochen geborenen Sohn ohne jenes bekannte grausame Ceremonial in die israelitische Kirche aufnehmen lassen. Gewiß hat hier das Beispiel aus Teterow, bei welchem Einhorn ein so weises und furchtloses Benehmen gezeigt, einen wohlthätigen Einfluß geübt. Diese Angelegenheit bildet jedenfalls einen bedeutenden Abschnitt in der Bildungsgeschichte des jüdischen Kultus.

In Neubrandenburg haben mehrere junge Bürger beharrlich die Leistung jenes scheußlichen Bürgereides verweigert, dessen wir vor mehreren Wochen in d. Bl. gedacht haben. Wir wundern uns in diesen Zeiten über Nichts, also auch nicht darüber, daß ein Wohllöblicher (?) Magistrat, der sich doch über die Sittlichkeit seiner Bürger freuen sollte, diese vielmehr zu einer Verletzung ihres Gewissens zwingen will. Jenen Bürgern ward die Drohung, man würde ihnen ihr Geschäft schließen, wenn sie nicht binnen acht Tagen den vorgeschriebenen Eid leisteten. Eine Reclamation bei der Regierung hatte augenblicklich den erwünschten Erfolg, die Sache wurde bis zur Vollendung der zu erwartenden neuen Städteordnung beseitigt. Möchte doch dies Beispiel Nachahmung finden, damit der Deutsche endlich lerne, selbstständig zu denken und zu handeln! Es mag freilich nicht nach dem Geschmacke dieses oder jenes Bürgermeisterleins sein, von seiner absoluten Macht und seinen Sporteln nachzulassen, indessen genirt uns das nicht im Geringsten. Hofft ja doch das ganze Land mit Sehnsucht darauf, daß die neue Städteordnung auch mit Neuwahlen der städtischen Beamten verbunden sein wird. Ich frage aber, wozu der Bürgereid überhaupt dienen soll. Man schreibe in der neuen Städteordnung dem Bürger oder jedem Einwohner seine Kommunalpflichten vor; verletzt er diese, so treffe ihn die gesetzliche Strafe. Warum aber durch Erzwingung des Bürgereides den Meineid provociren? Warum überhaupt einen Unterschied machen zwischen Bürgern und Nichtbürgern? Es ist ja im höchsten Grade lächerlich oder ungerecht, wenn man sich sein Recht erst mit so und so viel Sporteln erkaufen soll. Jeder Mensch hat Pflichten gegen die Gesellschaft. Dieser Satz ist unumstößlich wahr; folglich hat auch der Staat die Pflicht, jedem Menschen sein Recht zu geben. Aber so ist der Deutsche! Anstatt den mürbe gewordenen Plunder ganz wegzuwerfen und eine zeitgemäße, neue Schöpfung hervorzurufen, flickt er so lange darauf los, bis die Sache zuletzt ihre ursprüngliche Gestalt ganz verliert und sich zu einem Monstrum umgestaltet.

J.

Hundertundzwölfte Sitzung der Meklenb. Abgeordnetenversammlung,

am 22. Juni 1849.

(Schluß).

Präsident Trotsche.

§. 77. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen der Mitglieder erforderlich.

Eine Ausnahme hiervon findet Statt, wenn der Gemeinderath, zum dritten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen ist. Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf die Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

Amendement Gerresheim: den 2ten Absatz zu streichen.

Amendement M. Wiggers: den 1. Satz so zu fassen: zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrzahl der Mitglieder erforderlich.

Nach einer unwesentlichen Debatte und einer durch Namensaufruf festgestellten Abstimmung über die Fragstellung wird der letzte Satz nach dem Amendement Gerresheim gestrichen, der Unterantrag M. Wiggers aber abgelehnt, und der erste Satz des Paragraphen angenommen.

§. 78. Wahlen und Beschlüsse erfordern die absolute Mehrheit der Stimmenden.

Amendement Gerresheim: hinzuzufügen: jedoch ist zur Gültigkeit von Wahlen und Beschlüssen erforderlich, daß mehr als 1/3 der Mitglieder dafür gestimmt haben.

Spangenberg erklärt sich für das Amendement, welches bei Raber entschiedenen Widerspruch findet, und demnächst abgelehnt wird. — Der Paragraph selbst wird angenommen.

§. 79. Die Wahlen geschehen durch Stimmzettel; Beschlüsse sind durch Abstimmungen zu fassen, und erfolgen diese unter Aufruf der Namen mit Ja und Nein.

§. 80. Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Loos, bei Beschlüssen ist die Sache in einer folgenden Sitzung wieder vorzubringen, und wenn auch hier keine absolute Stimmenmehrheit erlangt werden sollte, so ist es so anzusehen, als sei der zur Abstimmung gebrachte Gegenstand abgelehnt.

§. 81. Handelt es sich nur um die Art und Weise der Ausführung einer bereits im Allgemeinen beschlossenen Maßregel, so giebt, wenn auch bei der zweiten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit erreicht worden, die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, falls nicht vom Gemeinderathe beschlossen wird, die Entscheidung der Gemeindeversammlung einzuholen.

§. 82. Ist ein Gemeindeverordneter persönlich bei einer Beschlußnahme betheiligt, so hat er sich der Theilnahme an derselben zu enthalten.

Werden ohne Debatte angenommen. Zum letzten Paragraphen bemerkt Schumacher, daß auch Jeder, der im 3ten Grade mit einem Betheiligten verwandt sei, sich der Abstimmung enthalten müsse, was Spangenberg als unzweckmäßig zurückweist.

§. 83. Die Beschlüsse sind, mit Ausführung der gegenwärtig gewesenen Mitglieder und unter Angabe des Stimmenverhältnisses in ein besonderes Buch einzutragen und, nach erfolgter Verlesung und Richtigstellung in der Sitzung selbst, vom Vorstande zu unterschreiben.

Die Einsicht dieses Buches ist jedem Gemeindebürger zu gestatten.

Kloß stellt das Amendement, zu sagen: „die Beschlüsse sind, mit Anführung der in betreffenden Sitzung gegenwärtig gewesenen Mitglieder" ꝛc., um das Mißverständniß zu vermeiden, als müßten bei jedem Beschluß die Namen der Mitglieder beigeschrieben werden.

Spangenberg findet das Amendement überflüssig und wird dasselbe darauf abgelehnt, der Paragraph aber angenommen.

§. 84. Alle Beschlüsse müssen dem Gemeinde-Vorstande mitgetheilt werden, und ist deren Ausfertigung von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer, beziehungsweise den Stellvertretern derselben, zu unterschreiben.

Dazu stellt Petermann das Amendement: vor „mitgetheilt werden" das Wort „sofort" einzuschieben und wird der Paragraph mit diesem Amendement, nachdem der Berichterstatter sich dafür erklärt hat, angenommen.

§. 85. Die Gemeindeverordneten haben die Pflicht, zu jeder ordentlichen und außerordentlichen Sitzung pünktlich sich einzufinden. Wer ohne genügenden, dem Vorsitzenden vorher anzuzeigenden, Entschuldigungsgrund dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist von dem Vorsitzenden in eine Geldstrafe zum Besten einer Gemeindekasse zu nehmen. Findet der zur Strafe Gezogene sich beschwert, so hat der Gemeinderath endlich zu entscheiden.

Dazu Amendement Modes: den zweiten und dritten Satz zu streichen.

Amendement Bartholomaei: statt „Strafe" zu setzen „Buße."

Amendement Siedenburg: vor das Wort „mitgetheilt werden" das Wort „sofort" einzuschalten.

Modes hält es für die Ehre eines Einzelnen widersprechend, sich durch eine Geldstrafe zu etwas bewegen zu lassen, was Pflicht sei; er verweist auf die Staatsbeamten, die nicht durch Geldstrafen zur Erfüllung ihrer Pflichten angehalten würden.

Bartholomaei hält das Wort „Strafe" für zu hart. — Genzke entgegnet Modes, daß Gesetze für solche gegeben werden, welche sie nicht befolgen, befürchtet auch, daß manche sich nicht durch Pflichtgefühl zur Erfüllung ihrer Pflicht bewegen lassen würden. — Auch Kippe erklärt sich gegen Modes. — Schwarz ist für die Streichung der Strafe, sie sei eine ungerechte Strafe, denn sie treffe den Aermeren hart, den Reichen weniger hart; er monirt ferner das Wort „genügenden Grund." — Wenzlaff meint, daß dies am besten dem Ortsstatut zu überlassen sei. — Raber hält eine Geldstrafe für eine Schule anpassend, nicht aber für einen Gemeinderath, er verweist auf die Bestimmung, daß die Gemeinderäthe vorher geloben sollten, ihre Pflicht zu thun, wogegen Müller-Fürstenberg erinnert, daß dies nur von dem Gemeindevorstande bestimmt sei. — Soltau hebt hervor, daß nach §. 77 zwei Drittheile zur Beschlußfähigkeit gehörten, also eine Minorität die Beschlußunfähigkeit der Versammlung bewirken könne. — Reinhold erklärt sich für Beibehaltung des ganzen Paragraphen. — Die Debatte wird geschlossen. —

Modes vertheidigt sein Amendement wiederholt und legt es der Versammlung ans Herz, mit mehr Vertrauen den neuen Institutionen entgegenzugehen; höchstens sei dies, wenn man solche Erfahrungen etwa mache, dem Ortsstatut zu überlassen. — Spangenberg hält das Gelöbniß treuer Pflichterfüllung nicht für eine genügende Garantie, und ist der Meinung, daß diese Strafe durch ein allgemeines Gesetz festgesetzt werden müsse, weil die etwaige Feststellung durch Ortsstatut zu precär sei. Der Ausschuß habe sich weniger auf Gefühl eingelassen, als sich vielmehr auf den practischen Boden gestellt und halte er eine Geldstrafe für angemessen. — Gegen Bartholomaei ist er nicht, ebensowenig auch gegen Siedenburg.

Der Paragraph wird nach Ablehnung des Amendements Modes mit den Amendements Bartholomaei und Siedenburg angenommen.

§. 86. Die Feststellung einer Geschäftsordnung, welche auch das Nähere im Betreff des Maßes und der Steigerungen der vorberegten Strafe zu bestimmen hat, bleibt dem Ortsstatut überlassen.

§. 87. Die Gemeindeverordneten verwalten ihr Amt unentgeltlich.

Ausnahmen von diesem Grundsatze für die Mitglieder des Vorstands können durch das Ortsstatut festgestellt werden.

Baare Auslagen sind allemal zu erstatten.

Werden angenommen.

Die Sitzung wird auf 10 Minuten ausgesetzt.

Vierter Abschnitt. Vom Gemeindevorstande. §. 88. Der Gemeinderath besteht aus einem Vorsitzenden (in den Städten Bürgermeister) und mindestens zwei Beigeordneten (in den Städten Stadtverwaltern), von denen der älteste im Dienste als Stellvertreter des Vorsitzenden in Fällen der Behinderung desselben fungirt.

Die Anordnung einer größeren Zahl von Beigeordneten in einzelnen Gemeinden bleibt den Ortsstatuten überlassen.

Amendement M. Wiggers: die Worte („in den Städten Bürgermeister") und („in den Städten Stadtverwaltern") zu streichen.

Spangenberg will die Titel als sehr bezeichnende beibehalten haben.

M. Wiggers will vor Allem den Titel „Bürgermeister" nicht, besonders weil er nicht eine Ruine aus der alten Zeit in die neue hinüber nehmen will, und weil der Vorsitzende des Gemeindevorstandes mehr Diener als Herr der Gemeine sei. — Pohle schließt sich Wiggers an, stellt aber eventuell das Amendement: Die Worte „in den Städten" zu streichen.

Meyer-Malchow ist gegen die Beibehaltung des Worts Bürgermeister, ebenso

Reinhold, der das Wort unpassend findet, will lieber „Bürgervogt," wie auf dem Lande „Bauervogt" und stellt ein Amendement dahin, welches sich jedoch verspätet hat. — Spangenberg hält das Amendement Reinhold für einen Witz und vertheidigt die Fassung des Paragraphen kurz. Reinhold

verwahrt sich dagegen, daß er einen Witz haben machen wollen.

Der Paragraph mit dem Amendement Wiggers wird mit 34 : 27 Stimmen angenommen.

§. 89. Die Mitglieder des Gemeindevorstandes dürfen nicht zugleich Mitglieder des Gemeinderathes und nicht unter sich im ersten und zweiten Grade verwandt oder verschwägert sein.

Amendement Müller-Fürstenberg: Hinter „Grade" möge es heißen „römische Berechnung."

Wird mit dem Amendement angenommen.

Vicepräsident Bolten übernimmt den Vorsitz.

§. 90. Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes, und zwar der Vorsitzende, als solcher, wird in der Gemeindeversammlung aus drei, vom Gemeinderathe vorgeschlagenen, Personen gewählt.

Amendement Genzke: jedoch steht es der Gemeinde einmal frei, wenn sich die Majorität derselben dafür entscheidet, die Wahlcandidaten zurückzuweisen und auf die Aufstellung dreier anderer Candidaten anzutragen.

Amendement M. Wiggers: der Paragraph möge so lauten: Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes und zwar der Vorsitzende als solcher wird von der Gemeindeversammlung gewählt.

Amendement Napp, zum Amendement M. Wiggers hinzuzusetzen: der Gemeinderath hat das Recht, Vorschläge zu jeder einzelnen Wahl zu machen, jedoch ohne daß die Gemeindeversammlung daran gebunden ist.

Amendement Mussehl: für den Fall der Ablehnung das Amendement M. Wiggers dem Paragraphen hinzuzufügen: hält die Gemeindeversammlung die vorgeschlagenen Personen zum Vorstande nicht für geeignet, so hat der Gemeinderath andere vorzuschlagen und kann die Gemeindeversammlung auf diese Weise die Wahl zweimal ablehnen

falls dies nicht beliebt würde, hinzuzufügen:

daß die Gemeindeversammlung einmal aus den vorgeschlagenen Personen zu wählen, ablehnen könne.

Die von Riemann beantragte namentliche Abstimmung für das Amendement M. Wiggers wird unterstützt.

Driver beantragt namentiche Abstimmung über das Amendement Wiggers mit Napp, dieselbe wird indeß nicht unterstützt. Das Amendement Wiggers mit Napp wird abgelehnt. Das Amendement M. Wiggers wird mit 33 : 32 Stimmen angenommen.

Die Sitzung wird geschlossen 2 Uhr.

Nächste Sitzung Montag, den 25sten Juni Morgens 9 Uhr.

Tagesordnung.

1. Interpellation Raber betr. Truppensendungen nach Baden; 2. Antrag Genzke, über die Paragraphen der Gemeindeordnung, zu denen keine Amendements gestellt sind, ohne Debatte abzustimmen. 3. Antrag M. Wiggers betr. Berichterstattung des Finanzausschusses. 4. Neuwahl in den volkswirthschaftlichen Ausschuß für Reuter. 5. Fortsetzung der Berathung über den Gemeindeordnungsausschuß. (A. M.)

Hundertunddreizehnte Sitzung der Meklenburg. Abgeordnetenversammlung, am 25. Juni 1849.

Präsident Trotsche.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung 9½ Uhr, das vorige Protocoll wird genehmigt (die Versammlung ist ebenhin beschlußfähig).

Eingegangen:

1) Dringliche Interpellation Müller-Fürstenberg (unterstützt):

Die jetzige Lage der Dinge in Deutschland sowie die Rücksicht auf die materielle Wohlfahrt Meklenburgs bewegt mich, folgende dringliche Uebergang zur Tagesordnung zu verhandelnde Interpellation an die beiderseitigen Herren Commissarien zu stellen:

1) ob die Regierung von Meklenburg-Schwerin resp. Strelitz die von der Nationalversammlung geschaffene Reichscentralgewalt als noch zu Recht bestehend ansehe?
2) ob die resp. Regierungen dem Anverlangen des Preußischen Ministerii Folge gehend Bevollmächtigte zu dem in Berlin constituirten Verwaltungsrathe abgeordnet haben?
3) event. ob sie den Meklenburgischen Gesandten in Berlin zu Verhandlungen Zwecks Anschlusses an die octroyirte Reichsverfassung beauftragt haben?
4) ob sie event. geneigt sind, die Instructionen der Bevollmächtigten oder des Gesandten der Kammer der Abgeordneten vorzulegen und wann einer solchen Vorlage entgegengesehen werden könne.

2) Dringlicher Antrag Krüger vor weiterer Tagesordnung:

1) zu der zweiten Lesung des Verfassungsentwurfes zu schreiten, ohne vorher die von den Commissarien mitgetheilte Bedenken gegen denselben an den Verfassungs-Ausschuß zur Berichterstattung zu verweisen,
2) den Herrn Präsidenten zu beauftragen, vor Beginn der Berathung über jeden einzelnen Paragraphen des Verfassung-Entwurfs die betreffenden Stellen aus den commissarischen Bemerkungen auch verlesen zu lassen und auch über sie die Debatte zu eröffnen.

Mehrere Amendements zur Gemeindeordnung.

Zur Verhandlung kommt:

die obige dringliche Interpellation Müller.

Müller motivirt die Dringlichkeit, indem er zugleich auf die Sache selbst eingehen zu müssen erklärt. — Die Lage der Dinge in Deutschland sei jetzt so, daß einerseits der Reichsverweser den Staatenbund repräsentire, andererseits in Berlin ein Bundesstaat sich zu bilden anfange; es könne dies unmöglich so neben einander bestehen, die Verwirrung der Begriffe sei schon so groß geworden, daß auf dem Kriegsschauplatze Niemand recht wisse, wer befehle. Es sei früher vom Reichskriegsministerium Militär requirirt, und müsse uns daran liegen, zu erfahren, ob die Regierung die Centralgewalt nach anerkenne, denn abgesehen von allem Anderen koste der Krieg Menschen und Geld. — Ferner sei Meklenburg aufgefordert, sich bei dem Verwaltungsrath in Berlin zu betheiligen, und in den Zeitungen lese man, daß ein Bevollmächtigter bereits abgeschickt sei; es stehe dies jedenfalls im Widerspruch mit dem Beschluß der Kammer in der deutschen Angelegenheit, durch welchen dieselbe ihre Competenz in dieser Frage anerkannt habe. Wenn die Regierung so weiter procedire, so liege die Gefahr nahe, daß sie ohne Weiteres die octroyirte Reichsverfassung anerkenne, was für Meklenburg die schlimmsten Folgen haben würde. Denn die Annahme derselben bedinge nothwendig den Anschluß an den jetzt bestehenden Zollverein. In dem Art. 1 stehe: das deutsche Reich bestehe aus denjenigen Ländern, deren Regierungen sich der Verfassung angeschlossen hätten; in dem Art. 33: das deutsche Reich ist ein Zoll- und Handelsgebiet; im Art. 34 heiße es freilich: das Reich bestimmt, welche Zölle erhoben werden sollen; aber Preußen könne gar nichts anders bestimmen als den jetzigen Zollverein weil es gegen Baiern und Würtemberg, welche die Verfassung noch nicht anerkannt hätten, verpflichtet sei, die jetzigen Zollsätze bis 1853 bestehen zu lassen, und Baiern werde sich nie anschließen, weil auch in der neuen Reichsverfassung wesentlich eine Hegemonie Preußens enthalten sei. Selbst der Bank-Ausschuß, bestehend aus den Abgeordneten Bolten, v. Dewitz-Krumbeck, Meyer-Malchow und Stever, denen man doch gewiß keine Ueberstürzung vorwerfen könne, habe sich gegen den Anschluß an den jetzigen Zollverein ausgesprochen und wie wesentlich derselbe noch der Ansicht Preußens mit der neuen Reichsverfassung verbunden sei, ersehe man aus dem Preußischen Denkschreiben, wo es heiße „daß der Zollverein durch die vorgeschlagene Verfassung nunmehr das gesammte Gebiet des Reiches in sich begreifen werde, muß als eine der segensreichsten Folgen für das nationale Leben angesehen werden." Wenn sich Meklenburg jetzt der Reichsverfassung anschließe, so habe es damit auch den Zollverein. Man möge bedenken, wie wichtig, ganz abgesehen von allen politischen Erwägungen dieser materielle Punkt für Meklenburg sei,, und vor Allem möchten es die Herren bedenken, welche neulich für das Amendement Meyer-Malchow gestimmt und doch auf den alten Landtagen sich so sehr gegen den Zollverein erklärt hätten, daß sie lieber directe Steuern hätten aufbringen wollen. — Die

Kammer möge die Interpellation für dringlich erklären, damit sie in dieser Angelegenheit, wo Gefahr im Verzuge sei, handeln könne.

Meyer-Malchow würde es sehr leid thun, wenn Jemand sich durch ihn bei der Abstimmung hätte verleiten lassen, aber er sei von der Voraussetzung ausgegangen, daß Meklenburg nicht die Welt und auch nicht Deutschland repräsentire, sondern daß es nur nach seiner Wichtigkeit an den Verhandlungen Theil nehmen könne. Was die Frage betreffe, ob der Anschluß an die Verfassung der 3 Könige auch den Anschluß an den Zollverein bedinge, so müsse er gestehen, daß, wenn die Frage nach §. 34 noch offen stehe, man höchstens so schließen könne, daß §. 1 und §. 33 gegen §. 34, folglich nach dem Verhältniß von 2 : 1 der Anschluß unumgänglich nothwendig sei. Da nun aber ein solches Exempel nicht richtig sei, so sei es auch nicht jener Schluß. Der Anschluß werde noch von fernern Erwägungen abhängen, bei denen auch Meklenburg sein Interesse geltend machen könne, und werde diese Betrachtung durch das Beispiel Hannovers unterstützt, wo Stüve erklärt habe, daß sich Hannover durch den Anschluß an die Verfassung nicht vinculirt habe, sondern daß der Anschluß an den Zollverein weiteren Verhandlungen vorbehalten sei. Er seinerseits gehöre zu den Verehrern Stüve's und lege mehr Gewicht auf dessen Worte, als auf die seines geehrten Collegen, der vor ihm gesprochen habe. Ueberdem habe Preußen gegen die süddeutschen Staaten stets das Finanzzollsystem in Schutz genommen und sich gegen die Schutzzölle erklärt.

Müller-Fürstenberg macht die factische Berichtigung, daß er nur gesagt habe, Preußen sei durch Verträge bis 1833 an Baiern gebunden, und daß es die Zollscala nicht verändern könne, auch wenn es wolle.

Die Dringlichkeit der Interpellation wird anerkannt.

v. Lützow erklärt, daß er in einer der ersten Sitzungen der nächsten Woche antworten und, wenn es schon früher möglich sei, davon Anzeige machen werde.

Buchka schließt sich dem an.

Der dringliche Antrag Krüger wird unterstützt und nach einer kurzen Motivirung durch den Antragsteller als dringlich anerkannte Amendement Müller-Fürstenberg: es möge die Kammer zugleich den Strelitzschen Commissar ersuchen, auch die Bemerkungen seiner Regierung der Kammer schleunigst mitzutheilen.

Krüger hält eine sofortige Berathung ohne Verweisung an den Ausschuß wegen der Dringlichkeit der Sache für angemessen und glaubt, daß in der Verlesung und der Berathung der commissarischen Bedenken eine genügende Garantie liege. — Müller-Fürstenberg begründet seinen Antrag kurz. — Pohle möchte dem Herrn Präsidenten anheim geben, die zweite Berathung nicht eher zu beginnen, als bis die Strelitzer Erklärung eingegangen sei. — Commissarius Buchka erklärt, daß die Bemerkungen der Regierung in den nächsten Tagen erfolgen würden.

Der Antrag wird angenommen, ebenso das Amendement Müller.

Auf der Tagesordnung steht:

1) Interpellation Raber, betreffend Truppensendung nach Baden.

Raber zieht die Interpellation zurück, bemerkt aber persönlich, daß er durch seine Interpellation habe verhüten wollen, daß nicht noch mehr Unglück über Meklenburg komme. Dennoch seien am Freitag Truppen nach Baden gegangen und die Kammer habe die Sache nicht dringlich erklärt. Jetzt donnerten der Kammer Flüche derer, welche ihre Söhne nach Baden geschickt hätten, der Kammer nach, das Volk verlange es zu wissen, warum es seine Söhne zum Brudermord nach Baden schicken solle, und es mache seine Vertreter hiefür verantwortlich. Er habe das Seinige gethan, um es zu verhindern, und er lehne hiemit feierlichst jede Verantwortung für jene Maßregel ab. Dieselbe geschehe nur nach dem Ausspruch des Brandenburg-Manteuffelschen Ministerio in Berlin: mit Gott für König und Vaterland. — Hier wird der Redner vom Vorsitzenden unterbrochen, der erklärt, daß dies keine persönliche Bemerkung mehr sei.

Commissarius v. Lützow erklärt, daß die so eben zurückgezogene Interpellation in einer Weise abgefaßt sei, daß sie die Würde der Regierung und der Kammer verletze, und daß sie deshalb von den Commissarien nicht würde beantwortet worden sein. —

Alsdann verliest derselbe folgende commissarische Erklärung:

In der 96sten Sitzung ist der Abgeordnetenversammlung die Note des Reichskriegsministeriums vom 14ten Mai mitgetheilt, welche die Sendung von Truppen aus Veranlassung der Ereignisse im Südwesten Deutschlands begehrte, sowie die Antwort des diesseitigen Ministerii vom 20sten Mai, daß diese Sendung zu dem Zwecke „die Ruhe und Ordnung im Vaterlande zu erhalten" geschehen ist. Es sind nun im Laufe der verschiedenen Berathungen Aeußerungen vorgekommen, welche die Regierung dieses Landes nicht mit Stillschweigen übergehen kann; es ist in verschiedenen Reden der Kampf in Baden motivirt worden, als sei es Seitens unserer Gegner ein Kampf zur Aufrechthaltung der in Frankfurt beschlossenen deutschen Verfassung. Allerdings wird eine solche Fahne vorangetragen, und werden damit Viele berückt. Es ist dies geschehen von den Männern der äußersten Linken im Frankfurter Parlament, die zur Erhebung der Deutschen aufforderten und dabei es nicht zugestehen wollten, daß in die Ansprache ans Volk ein Zusatz komme, der jedes Herbeiziehen Nichtdeutscher hemme. Solchen Gesinnungen folgend haben die Männer, welche an der Spitze des Aufruhrs in Baden stehen in feierlichem Aufruf das Ausland zu ihrer Hülfe herangezogen, und dulden sie es, daß ihre Streiter von Nichtdeutschen angeführt werden. In gleicher Verblendung fahren die Männer, welche in Frankfurt sich zu den äußersten Umwälzungstheorien bekannten, fort, in Stuttgart das deutsche Volk zum Aufruhr aufzustacheln. Gegen solche Männer, gegen die, welche in den s. g. Märzvereinen in gleicher Weise wirken, gegen solche Richtungen, ist die heilige Pflicht eines jeden deutschen Staats zu kämpfen. Die meklenburgische Regierung wird in einem solchen Kampfe nie zurückstehen, ihre Pflicht zu voll erfüllen, und jeder Meklenburger, dem das Wohl seines Stammlandes und seines deutschen Vaterlandes wahrhaft am Herzen liegt, wird in einem solchen Kampfe zu ihr stehen, wie dies denn auch im vollsten Maße von allen meklenburgischen Kriegern geschieht, die keine Mühseligkeit, keine Gefahren, ja den Tod nicht scheuen, um einen Kampf zu führen, der Deutschland den inneren Frieden sichern wird.

Mehrere Stellen, besonders diejenigen, wo von Aufruhr die Rede ist, werden von der Linken mit Zeichen des Hohns und des Unwillens aufgenommen, worauf den Commissarius v. Lützow dieselben jedes Mal nachdrücklich wiederholt. — Am Schluß geräuschvolles Bravo rechts und Zischen links.

Pohle (zur factischen Berichtigung): In der commissarischen Erklärung ist gesagt, es ist in den ungemäßigsten Ausdrücken in der Kammer über diese Angelegenheit gesprochen. Wenn man solche Meinungen vorbringen will, so muß man sich eines andern Tones befleißigen, ich meinerseits kann in der commissarischen Erklärung nur den Ausdruck der höchsten Parteileidenschaft erkennen (Bravo links, Zischen rechts).

Engel (zu einer persönlichen Angelegenheit): Wenige Worte ein für allemal. Unsere Truppen, unsere Brüder, unsere Söhne stehen nicht im Kampf gegen unsere deutschen Brüder. (Lärm links. Ruf: Lauter!) Sie sind in den Kampf gezogen voll heiliger Begeisterung gegen Gesindel aus allen Ländern Europas (Unterbrechung links. Das ist keine persönliche Angelegenheit. Pohle zur Geschäftsordnung: ich ersuche den Herrn Präsidenten, diese unerquickliche Debatte abzuschneiden). Es ist wohl eine persönliche Angelegenheit, denn ich spreche hier als Vater, auch mein Sohn steht mit der meklenburgischen Brigade in Baden und kämpft dort als Ehrenmann (starkes Bravo rechts).

M. Wiggers zur Geschäftsordnung. Der Herr Commissarius v. Lützow hat in Bezug auf einige Reden geäußert, daß sie der Würde der Kammer nicht unangemessen seien, und sich über die Thätigkeit der Kammer so ausgesprochen, daß er dieserhalb durch den Heern Präsidenten zurechtgewiesen ist; wenn etwas vorgekommen, was der Kammer unwürdig ist, so ist es Sache des Präsidenten, dies zu rügen, nicht aber steht es dem Commissarius v. Lützow zu, dieserhalb eine Censur zu üben. Ich fordere dem Herrn Präsidenten auf, daß er auf das Entschiedenste eine solche Censur zurückweise.

(Schluß folgt.)

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Der
Mecklenburgische Landtagsbote.
(Für Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.)
Blätter für Reform.
Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 6 Nummern. **Zweiter Jahrgang.** Der Preis pro Quartal, von No. 193 bis Johannis, beträgt 1 Thlr. 12 ßl.

№ 269. Schwerin, den 28. Juni. **1849.**

Hundertunddreizehnte Sitzung
der
Mecklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 25. Juni 1849.
(Schluß.)
Präsident Trotsche.

v. Lützow erklärt, daß in der commissarischen Erklärung nicht ein Ausdruck der Parteileidenschaft herrsche, wohl aber dieselbe im Ton der tiefsten Entrüstung spreche.

Raber zu einer persönlichen Bemerkung. (Wildes Rufen durcheinander: Schluß! Reden!) Es sind Aeußerungen über eine Interpellation hier gemacht, die ich gestellt habe, und Sie wollten mir nicht erlauben, ein Wort darüber zu sagen? Es ist gesagt, daß die Interpellation der Regierung und der Kammer unwürdig sei, ich habe nichts weiter gefragt, als darnach: ob noch mehr Militär nach Baden zur Schlachtbank geführt werden solle. Ich frage nun den Herrn Commissarius v. Lützow, ob es sich mit seinem Christenthum, mit seiner Moral (der Präsident fordert den Redner auf, nicht persönlich zu werden) ich frage, ob ein Mitglied in der Kammer ist, welches es mit seinem Christenthum vereinbaren kann (Unruhe rechts; der Präsident ersucht den Redner bei einer persönlichen Angelegenheit zu bleiben), daß Menschen wie wilde Thiere gegen einander gehetzt werden. Ich habe im Geiste des Christenthums dies Wort gebraucht (auf der äußersten Rechte: Pfui!) denn es ist eines Christen unwürdig, daß die Menschen wie Thiere zusammengehetzt werden, denn das geschieht jetzt. (Auf der Linken und den Tribünen Beifall, dem die Rechte durch Aeußerungen im entgegengesetzten Sinn zu paralisiren sucht, was ihr auch gelingt.)

2) Der Antrag Genzke wird nicht unterstützt.

3) Der Antrag M. Wiggers, den Finanzausschuß zu beauftragen, in der Angelegenheit, betr. die Unterstützung Freiwilliger, zu berichten. — Der Antrag wird unterstützt und angenommen.

4) Die Neuwahl in den volkswirthschaftlichen Ausschuß ergiebt die Abgabe von 55 Stimmzettel, deren 24 auf v. Oeynhausen, 24 auf Mussehl, die andern haben sich vertheilt, es ist also eine absolute Majorität nicht vorhanden. In der zweiten Wahl sind abgegeben 53 Stimmzettel, davon Mussehl 34, v. Oeynhausen 19 Stimmen.

5. Berathung über die Gemeindeordnung.

§. 91. Als solche Candidaten — §. 90 — wiewohl mit Ausnahme derjenigen Personen, über deren Vermögen Concurs erkannt ist, oder concursmäßige Einleitungen getroffen sind, sowie diejenigen Staatsbeamten, welchen das Gesetz die Uebernahme anderweitiger Aemter untersagt, können vorgeschlagen werden:

1) die zur Gemeindeversammlung berechtigten Gemeindebürger, und
2) Nichtgemeindebürger, welche die Befähigung haben, zur Gemeindeversammlung berechtigte Gemeindebürger zu werden.

Amendement Müller: hinter „getroffen sind" möge zugesetzt werden, „während der Dauer des concursmäßigen Verfahrens"

Amendement M. Wiggers: den Paragraphen so zu fassen: Wählbar sind — wiewohl mit Ausnahme u. s. w. („können vorgeschlagen" fällt weg.)

Eine Debatte von einiger Bedeutung wird nur durch die Frage nach den Garantien dafür, daß gerade auch immer die Tüchtigsten zu den Gemeindeämtern gewählt werden, veranlaßt. v. Lützow vermißt nämlich diese Garantien in dem Entwurf. Er sieht im Uebrigen in der Selbstverwaltung der Gemeinden keine Gespenster, denn gerade die Einwirkung der höchsten Behörden, das sogenannte Bevormundungssystem hat nicht immer etwas Günstiges und Glückliches hervorgebracht, wenn es auch zuweilen Mißbräuche verhütet hat, es sei aber so schwer, die Verhältnisse zu würdigen, daß Mißgriffe nicht ausbleiben könnten. Er ist der Meinung, daß bei der Selbstverwaltung jeder einzelne Bürger sich zu einer thätigen Theilnahme an den Gemeindeangelegenheiten heranbilden werde, daß dadurch von selbst viele Unzufriedenheit wegfallen, und jeder selbstständig und großjährig werde. Ihm scheint aber doch, daß bei der ganzen Einrichtung durch den Entwurf zu viel experimentirt werde. In Nordamerika seien für die Wahl der Gemeindebeamten gewisse Bedingungen festgestellt, die man immerhin Census nennen möge, so das Alter von 21 Jahren, Zahlung von Steuern, unter Umständen ein Vermögen von 3—500 Thaler, Ansässigkeit in dem Staat während einer gewissen Zeit von Jahren ꝛc.

Er will kein Amendement stellen, hofft aber, daß bei der zweiten Lesung entweder durch den Ausschuß oder durch ein Mitglied der Versammlung dies zur Berücksichtigung kommen werde. — Pohle macht zur Motivirung der Abstimmung seiner Partei bei §. 90 noch darauf aufmerksam, daß die Gemeindeverwaltung in zweien Händen liege, die unabhängig von einander sein und bleiben möchten, dem Gemeinderath und dem Vorstand. Gebe man durch das Recht des Vorschlags dem ersteren die Besetzung des letzteren in die Hände, so sei zu befürchten, daß der Vorstand in eine solche Abhängigkeit vom Gemeinderath komme, daß die Vorstandsglieder nur ja Brüder des Letzteren seien. Denn der Rath werde nur solche in den Vorstand wählen, von denen er wisse, daß sie thun würden, was er wolle. Jede Stelle, welche die Gewalt besitze, habe auch das Bestreben, sich zu vergrößern und absolut zu machen und so liege denn die

Gefahr nahe, daß die eine Behörde in der andern aufgehen werde. Lege man aber die Wahl beider in die Hand der Gemeindeversammlung, so gebe man beiden denselben Ursprung und gewinne eine Garantie dafür, daß beide die Gemeindeordnung so handhaben, wie man wünsche. — Gegen v. Lützow bemerkt der Redner, daß er die einzige Garantie in der freien Wahl finde; die Jahrtausende hätten schon nach Garantien gesucht und es sei ihnen nicht gelungen, eben so wenig wie es späteren Jahrtausenden gelingen werde. Die freie Wahl sei allerdings ein Experiment, aber ein solches, daß allen Berechnungen nach zum Ziele führen müsse. —

Riemann hält für nothwendige Eigenschaften des Gemeindevorstandes eine tüchtige Gesinnung und ein Herz für's Volk, das aus Pflichtgefühl nur für das letztere handle, dann eine tüchtige Kenntniß alles zum Gemeindewesen Erforderlichen, namentlich auch staatsöconomische Kenntnisse, die nicht immer mit dem Juristenwesen verbunden seien. Er findet eine Garantie in dem Vertrauen, welches man in den guten Geist des Volkes setzen müsse. — Naber räth dazu, die von Lützow dargebotenen Garantien anzunehmen, unsere Gemeinden würden glücklich sein, wären sie so wie die Nordamerikanischen construirt. Er will gern 24 Jahre zugeben, die Ansässigkeit von 5 Jahren im Staat werde deshalb erfordert, weil erst dadurch das Gemeindebürgerrecht erworben werde; ein Vermögen von 3—500 Thaler werde nur in einigen Staaten des Nordens gefordert, im Süden bestehe das Gesetz, daß die einzelnen Gläubiger nicht mehr als bis zu 500 Thaler Dollar herab nehmen dürften. Er sieht die Garantien darin, daß der Gewählte die Liebe und das Vertrauen seiner Mitbürger besitze.

Spangenberg hat sich über v. Lützow's Aeußerungen sehr gefreut, will aber doch keine positiven Garantien, wie einen Census u. dgl. Eine hauptsächliche Garantie würde er in der Bestätigung durch den Staat finden, aber der Ausschuß habe geglaubt, daß die Bestimmung des §. 90, der Vorschlag durch den Gemeinderath zweckmäßiger und besonders geeignet für eine Uebergangsperiode sei. — Er bedauert es deshalb auch sehr, daß der Paragraph in der vorgeschlagenen Fassung abgelehnt ist.

Der Paragraph wird darauf mit dem Amendement Müller-Fürstenberg und M. Wiggers angenommen. (A. M.)

§. 92. Die Wahl jedes einzelnen Vorzuschlagenden im Gemeinderathe, sowie die Wahl jedes einzelnen Vorstandsmitgliedes in der Gemeindeversammlung erfolgt durch einen besondern Wahlact.

Wird bei diesen Wahlen durch die erste Abstimmung eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet unter denjenigen zwei Personen, welche die meisten Stimmen haben, eine zweite Wahl Statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Amendement M. Wiggers: in dem ersten Satze die Worte „die Wahl — sowie" zu streichen.

Wird ohne Debatte angenommen.

§. 93. Die Wahl eines Vorstandsmitgliedes ist beim ordentlichen Abgang — §. 94 — mindestens zwei Monate vor demselben zu beschaffen.

Wird ohne Debatte angenommen.

§. 94. Die Mitglieder des Gemeindevorstandes werden auf sechs Jahre gewählt, und scheidet alle zwei Jahre ein Drittel aus. Das erste und zweite Mal bestimmt das Loos die Ausscheidenden; jedoch tritt der gewählte Vorsitzende erst nach sechs Jahren ab.

Ist die Zahl der Mitglieder des Vorstandes einer Gemeinde nicht durch drei theilbar, so bestimmt das Ortsstatut darüber, in welchen drei Abtheilungen der Gemeindevorstand zu erneuern ist.

Amendement Brandt: am Schlusse hinzuzufügen: Ausnahmsweise kann ein Mitglied auf längere Zeit angestellt werden, wenn der Gemeindevorstand mit dem Gemeinderath es vorschlägt und der Kreiscommission seine Zustimmung giebt.

Amendement Müller-Fürstenberg: Zeile 2 zu sagen: „das erste oder nöthigenfalls das erste und zweite Mal."

Spangenberg erklärt sich für das Amendement Müller-Fürstenburg, aber gegen das Amendement Brandt, durch welches das ganze Princip des Gesetzes würde durchbrochen werden.

Brandt meint, es würden sich tüchtige, bewährte Männer zu solchen unsichern Stellen nicht finden.

Pohle vergleicht die Principien des Ausschußantrages und das Amendement Brandt. Bisher habe man lebenslängliche Anstellungen vorgezogen, durch welche freilich eine große Vertrautheit mit Geschäften, aber auch eine große Vertrautheit mit dem Gemeindevermögen erzeugt worden sei, daß dadurch das Cämmereivermögen in Confusion gerathen sei. Er bekämpft das Amendement Brandt.

Brandt erkennt das Princip der Wahl auf Zeit an, wünscht aber Garantien, daß die rechten Männer die Wahl annehmen.

Müller-Fürstenberg stellt das eventuelle Unteramendement: nur der zum zweiten Male Gewählte kann auf längere Zeit jedoch nie länger als auf 12 Jahre gewählt werden.

Das Amendement Müller-Fürstenberg wird angenommen.

Das Amendement Brandt mit dem eventuellen Unteramendement Müller-Fürstenberg wird abgelehnt.

Das Amendement Brandt wird abgelehnt.

§. 95. Im Falle des außerordentlichen Abganges eines Gemeindevorstandsmitglieds wird für die noch übrige Dienstzeit desselben ein neues Mitglied gewählt. Jedoch kann auf Vortrag des Gemeindevorstandes der Gemeinderath beschließen, daß der außerordentliche Abgang eines Vorstandesmitgliedes erst bei der nächsten ordentlichen Wahl ersetzt werde.

Wird ohne Debatte angenommen.

§. 96. Die Einführung eines neugewählten Mitgliedes des Vorstandes geschieht durch den Vorsitzenden desselben in öffentlicher gemeinschaftlicher Sitzung des Gemeindevorstandes und Gemeinderaths. Die Einführung des Gewählten erfolgt beim ordentlichen Abgange eines Mitgliedes sofort nach dessen Ausscheiden, beim außerordentlichen Abgange nach Verlauf von mindestens acht Tagen nach der Wahl. Der Einzuführende leistet nachstehenden Eid körperlich ab:

> Ich N. N. schwöre, daß ich die mir als Beamten der Gemeinde N. N. in Gemäßheit der Gesetze und des Ortsstatuts obliegenden Verpflichtungen gewissenhaft erfüllen will. So wahr mir Gott helfe!

Amendement Genzke: statt „Eid" „Gelöbniß" und statt „schwöre" „gelobe" zu setzen.

Spangenberg vertheidigt diesen Eid, der nur ein Diensteid, ein Amtseid sei. So weit sei man noch nicht gekommen, den Amtseid abzuschaffen.

Genzke erklärt, daß er auch die Amtseide hasse und deren Beseitigung wünsche.

Das Amendement Genzke wird abgelehnt und der Ausschußantrag angenommen.

§. 97. Ein in den Gemeindevorstand gewählter Nichtgemeindebürger muß vor der Einführung in das Amt Gemeindebürger werden.

§. 98. Von dem Ergebnisse der Wahl und demnächst auch von der geschehenen Einführung des Gewählten ist dem betreffenden Kreisamte die sofortige Mittheilung zu machen.

§. 99. Findet das Kreisamt, daß bei der Wahl eines Mitglieds des Gemeindevorstands die Vorschriften der Gemeindeordnung und des Ortsstatuts nicht beobachtet sind, so hat es, unter Beanstandung der Einführung, zu veranlassen, daß die gefundenen Mängel sofort beseitigt werden, nöthigenfalls eine Neuwahl vorgenommen werde.

§. 100. Dem Ortsstatute bleibt überlassen, in Betreff der Besoldungen der Gemeindevorstandsmitglieder und der von denselben etwa zu leistenden Dienstcautionen, sowie deren Größe, das Nähere festzustellen. Die Besoldung muß regelmäßig in baarem Gelde bestehen.

§. 101. Der während der Dienstzeit eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes eintretende Verlust einer zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaft hat dessen Austritt aus dem Gemeindevorstande zur unmittelbaren Folge.

§. 102. Der Gemeindevorstand ist vollziehende Behörde und zur Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten berufen. Insbesondere hat derselbe

1) die Beschlüsse des Gemeinderaths vorzubereiten und auszuführen;
2) die Gemeindeanstalten zu verwalten und diejenigen, für welche besondere Verwaltungen eingesetzt sind, zu beaufsichtigen;
3) das Vermögen und die Einkünfte der Gemeinde zu verwal-

ten, die auf dem Etat oder besonderen Beschlüssen des Gemeinderaths beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Cassenwesen zu leiten;

4) die Ortspolizei zu verwalten;

5) die Gemeindeunterbeamten, als deren vorgesetzte Behörde, zu beaufsichtigen;

6) die Urkunden und Acten der Gemeinde aufzubewahren;

7) die Gemeinde nach Außen gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, insbesondere mit Behörden und Privaten Namens der Gemeinde zu verhandeln;

8) die Gemeindeabgaben und Leistungen nach den Gesetzen und den Beschlüssen des Gemeinderaths für die Pflichtigen auszuschreiben und von ihnen beizutreiben;

9) die Geschäfte auszuführen, welche ihm vom zuständigen Kreisamte übertragen werden, innerhalb der Grenzen des ertheilten Auftrages.

Werden ohne Debatte angenommen.

§. 103. Handlungen, welche der Gemeindevorstand im Namen der Gemeinde vornimmt, sind diese rechtsverbindlich, vorausgesetzt, daß das Geschäft in den Fällen, in welchen es eines Beschlusses des Gemeinderaths, beziehungsweise der Gemeindeversammlung bedarf, einem solchen Beschlusse entspricht, und daß in den Fällen, in denen die Genehmigung des Kreisamts erfordert wird, diese von dem letzteren ertheilt ist.

Amendement Kippe: nach den Worten „in welchen es" einzuschieben „nach der Gemeindeordnung oder dem veröffentlichten Ortsstatute.

Kippe vertheidigt sein Amendement; Müller-Fürstenberg desgleichen. Auch Spangenberg ist mit dem Amendement einverstanden, glaubt aber, daß es schon in dem Paragraphen enthalten sei.

Das Amendement Kippe wird angenommen.

§. 104. Diejenigen Gemeindeurkunden, deren Rechtsgültigkeit durch einen Beschluß des Gemeinderathes, beziehungsweise der Gemeindeversammlung, oder durch die Bestätigung des Kreisamtes bedingt wird, sind unter Anschluß einer beglaubten Ausfertigung jenes Beschlusses, oder dieser Bestätigung vom Gemeindevorstande zu vollziehen und mit dem Gemeindesiegel zu versehen.

Wird ohne Debatte angenommen.

§. 105. Die Leitung und Aufsicht des ganzen Geschäftsganges des Gemeindevorstandes steht dem Vorsitzenden zu.

Derselbe führt in den Gemeindevorstandssitzungen den Vorsitz.

Amendement Genzke: der zweite Satz falle weg.

Amendement Deiters: statt „Leitung und Aufsicht" heiße es „Anordnung."

Das Amendement Deiters wird abgelehnt, das Amendement Genzke aber angenommen.

§. 106. Der Gemeindevorstand hält regelmäßige, durch das Ortsstatut festzustellende Sitzungen. Außerordentliche Sitzungen finden nach Beschluß des Gemeindevorstandes, oder auf Anordnung des Vorsitzenden Statt.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§. 107. Ein Collegialbeschluß des Gemeindevorstandes ist durch die Theilnahme von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Abstimmung bedingt und erfolgt durch Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 108. Der Gemeindevorstand ist berechtigt, die Ausführung solcher Beschlüsse des Gemeinderaths, durch welche nach der Ansicht des ersteren in seine ausschließliche Competenz übergegriffen wird, zu beanstanden, muß jedoch in solchen Fällen dem Gemeinderathe binnen acht Tagen die Gründe seiner Weigerung vorlegen.

Beharret dessenungeachtet der Gemeinderath bei seinem Beschlusse, so hat der Gemeindevorstand, falls derselbe seine Gründe nicht für beseitigt hält, den Recursweg an das zuständige Kreisamt einzuschlagen, und daß dies geschehen, binnen acht Tagen nach erfolgter Rückerklärung Seitens des Gemeinderaths demselben anzuzeigen.

Werden ohne Debatte angenommen.

§. 109. Der Gemeindevorstand hat, falls nach seinem gewissenhaften Dafürhalten ein Beschluß des Gemeinderaths den Gesetzen widerstreitet, oder das Gemeindewohl gefährdet, das Recht der Gegenvorstellung binnen acht Tagen, und darf bis zur erfolgten Rückerklärung Seitens des Gemeinderathes die Ausführung beanstanden.

Amendement Müller-Fürstenberg: Beharrt der Gemeinderath bei seinem Beschlusse, so steht es dem Gemeindevorstande frei, falls er den Beschluß des Gemeinderaths für ungesetzlich erachtet hat, die Entscheidung über denselben binnen acht Tagen dem Kreisamte unterzubreiten, falls er aber das Gemeindewohl durch den Beschluß gefährdet gehalten hat, binnen gleicher Frist die Berufung an die Gemeindeversammlung eintreten zu lassen.

Amendement Kloß: Beharrt der Gemeinderath bei seinem Beschlusse, so steht es dem Gemeindevorstande frei, falls er den Beschluß für ungesetzlich erachtet, hat, denselben dem Kreisamte zur Entscheidung unterzubreiten und das dies geschehen binnen 8 Tagen nach erfolgter Rückerklärung Seitens des Gemeinderaths demselben anzuzeigen.

Spangenberg: Das Amendement Kloß liege schon in der Natur der Sache. Dem Amendement Müller-Fürstenberg müsse er sich wiedersetzen.

Müller-Fürstenberg beantragt die Theilung seines Amendements. Dieselbe wird beschlossen.

Dieser Paragraph wird mit dem ersten Theile des Amendements Müller-Fürstenberg und dem Amendement Kloß angenommen.

§. 110. Der Gemeindevorstand hat für sich eine Geschäftsordnung aufzustellen und dieselbe dem Gemeinderathe und dem Kreisamte mitzutheilen.

Insofern durch diese Geschäftsordnung einzelnen Mitgliedern des Vorstandes bestimmte Verwaltungszweige mit ausschließlicher Verantwortlichkeit übertragen worden, ist die Genehmigung des Gemeinderaths dazu erforderlich. Die Ortspolizei wird jedoch allemal im Wege der Einzelverwaltung gehandhabt.

§. 111. Die Verhandlungen zwischen dem Gemeindevorstande und Gemeinderathe sind regelmäßig schriftliche. Jedoch sind mündliche Verhandlungen mittelst Deputirter beider Collegien nicht ausgeschlossen.

§. 112. Die Geschäftsführung des Gemeindevorstandes hat der Gemeinderath zu überwachen, und ist Ersterer zur Abgabe bezüglicher, von Letzterem erforderter Erklärungen verpflichtet.

Der Gemeindevorstand hat die Pflicht, über Erinnerungen gegen seine Amtshandlungen Seitens des Gemeinderaths binnen einer bestimmten Frist sich zu erklären. Erfolgt solche Erklärung nicht, oder genügt sie dem Gemeinderathe nicht, so ist von diesem die Entscheidung des Kreisamts einzuholen.

Werden ohne Debatte angenommen.

§. 113. Requisitionen der bewaffneten Macht des Staates durch den Gemeindevorstand setzen einen Beschluß des Gemeinderaths voraus. Nur in Fällen, in welchen durch Verzug Gefahr droht, ist der Gemeindevorstand ohne zuvorige Zustimmung des Gemeinderaths zu solchen Requisitionen befugt. Jedoch ist derselbe verpflichtet, sobald als möglich die Nothwendigkeit der getroffenen Maßregel dem Gemeinderathe nachzuweisen und dessen Bestätigung nachzusuchen.

Amendement Reinhold: den Paragraphen von „Nur in Fällen an" zu streichen.

Amendement Kleffel: der 2te Satz möge lauten: Nur in Fällen, in welchen durch Verzug Gefahr droht, ist in solchen Städten, wo sich Militär befindet, der Gemeindevorstand ohne zuvorige Zustimmung des Gemeinderaths zu solchen Requisitionen befugt.

Amendement Schwarz: hinter „Gefahr droht" einzuschieben „und etwa vorhandene Bürgerwehr, der Aufgabe zur Aufrechthaltung der Ordnung nicht genügt.

Dieser Paragraph wird mit dem Amendement Reinhold abgelehnt.

Amendement Schwarz wird angenommen und Amendement Kleffel abgelehnt.

§. 114. Die besoldeten Mitglieder des Gemeindevorstandes erhalten nach ihrem Ausscheiden aus demselben an Pension

a) nach zwölfjähriger Dienstzeit ein Drittel;

b) nach achtzehnjähriger Dienstzeit zwei Drittel, und

c) nach vier und zwanzigjähriger Dienstzeit drei Viertel

ihres zuletzt genossenen Gehalts.

§. 115. Abändernde, desfallsige Verträge bedingen zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des zuständigen Kreisamts.

§. 116. Der Anspruch auf Pension hört auf

1) wenn ein Mitglied des Gemeindevorstands, welcher zur Zeit seines Ausscheidens noch nicht 24 Jahre gedient hat, eine auf ihn gefallene Neuwahl ablehnt, ohne dienstunfähig zu sein;
2) wenn dasselbe seines Amtes entsetzt wird — ?. 32;
3) wenn ein Pensionist durch richterlichen Spruch zum Verluste der Pension verurtheilt wird.
4) wenn der Pensionist eine Staats- oder eine anderweitige Gemeindeanstellung annimmt, jedoch nur für die Dauer und nach dem Betrage des neuen Gehalts oder der Pension des neu angenommenen Amtes.

Werden ohne Debatte angenommen.

Fünfter Abschnitt. Von den Gemeindeunterbeamten. §. 117. Zu Gemeindeunterbeamten sind nur die im §. 91 sub 1, 2 bezeichneten Personen wählbar. Auch normirt der §. 89 beziehungsweise für die Gemeindeunterbeamten.

Amendement Reinhold: den zweiten Satz zu streichen.

Amendement Müller-Fürstenberg: Unterbeamte dürfen mit den Mitgliedern des Gemeindevorstandes nicht im ersten oder zweiten Grade römischer Berechnung verwandt oder verschwägert sein.

Spangenberg tritt dem Amendement Müller-Fürstenberg bei.

Amendement Reinhold wird abgelehnt.

Amendement Müller-Fürstenberg wird angenommen.

§. 118. Die Gemeindeunterbeamten dürfen nicht zugleich Mitglieder des Gemeinderaths, des Gemeindevorstandes, oder eines Gemeinde-Ausschusses sein.

§. 119. Die Verwaltung der Gemeindekasse wird einem besonderen Unterbeamten übertragen. Für diese Verwaltung ist durch das Ortsstatut ein genaues Reglement zu treffen. Ein Kassensturz muß mindestens zweimal im Jahre durch den Gemeindevorstand geschehen.

§. 120. Jeder Gemeindeunterbeamte wird vom Gemeinderathe aus dreien, demselben vom Gemeindevorstande vorzuschlagenden Personen gewählt.

§. 121. Die Anstellung der Gemeindeunterbeamten ist regelmäßig eine lebenslängliche.

§. 122. Ueber die Zahl und Verhältnisse der Gemeindeunterbeamten, die von ihnen etwa zu stellenden Diensteautionen, ihre Kündbarkeit, Vereidpflichtung, Besoldung und Pension trifft das Ortsstatut Bestimmungen.

Werden ohne Debatte angenommen.

Schluß 1½ Uhr. (H. Gr.)

Hundertunddreizehnte Sitzung der **Meklenb. Abgeordnetenversammlung,** am 26. Juni 1849.

Präsident Trotsche.

Da die Versammlung um 9½ Uhr noch nicht beschlußfähig ist, wird zum Namensaufruf geschritten, während dessen die erforderliche Mitgliederzahl sich einfindet.

Schriftführer Schultetus verliest das Protocoll der vorigen Sitzung. Dasselbe wird angenommen.

Eingegangen sind

einige Amendements zur Gemeindeordnung.

Im Petitionsausschusse sind erwählt:

Schwarz, Vorsitzender; Stellvertreter Reinhold; Schriftführer Witt und Masch.

Wendhausen hat einen dreiwöchentlichen Urlaub erbeten, derselbe wird bewilligt.

Tagesordnung.

1. Gemeindeordnung.

Sechster Abschnitt. Von den Gemeindeausschüssen. §. 123. Zur dauernden Verwaltung einzelner Geschäftszweige können durch das Ortsstatut ständige Gemeindeausschüsse eingesetzt werden.

§. 124. Ueber die Niedersetzung zeitweiser Gemeindeausschüsse hat auf Vorschlag des Gemeindevorstandes der Gemeinderath zu beschließen.

§. 125. Diese Gemeindeausschüsse bestehen aus einem oder mehreren Mitgliedern des Gemeindevorstandes und mehreren Mitgliedern der zur Gemeindeversammlung berechtigten Gemeindebürger. Mitglieder des Gemeinderaths dürfen nicht Mitglieder eines Gemeindeausschusses sein Ein Gemeindevorstandsmitglied hat den Vorsitz im Gemeindeausschuß.

§. 126. Die Wahl in den Gemeindeausschuß steht dem Gemeindevorstande für die aus seiner Mitte zu stellenden Mitglieder und dem Gemeinderathe für die übrigen Mitglieder zu. Die Dienstzeit der Letzteren ist nach näherer Bestimmung des Ortsstatuts eine periodische.

Werden ohne Debatte angenommen.

§. 127. Die Mitglieder der Gemeindeausschüsse, als solche, werden nicht besoldet, erhalten aber ihre etwaigen baaren Auslagen erstattet.

Amendement Schultetus: Ueber etwanige Besoldung der Mitglieder der Gemeindeausschüsse bleibt die Bestimmung dem Ortsstatute vorbehalten.

Spangenberg und Pohle bekämpfen dies Amendement unter Hinweisung auf die vielen Mißstände, die es mit sich führen würde und empfehlen statt dessen die Anstellung von Unterbeamten.

Schultetus meint, daß die kleineren Communen nicht im Stande sein würden Unterbeamte zu besolden und es doch nicht füglich könne verlangt werden, daß die Bürger sich den zeitraubenden Verwaltungsgeschäften ohne Gratification unterziehen sollten.

Das Amendement Schultetus wird abgelehnt und der Ausschußantrag angenommen.

§. 128. Die Gemeindeausschüsse sind dem Gemeindevorstand untergeordnet. Sie haben ihren Auftrag indessen nach den vom Gemeinderathe festzusetzenden Normen auszuführen.

§. 129. Die Gemeindeausschüsse haben das für den Geschäftskreis ihrer Verwaltung etwa erforderliche Specialbudget dem Gemeinderathe vorzulegen.

§. 130. Die Gemeindeausschüsse haben, soweit nicht durch das Ortsstatut desfallsige Bestimmungen getroffen sind, für sich eine Geschäftsordnung zu entwerfen. Dies ist dem Gemeinderathe mitzutheilen.

Siebenter Abschnitt. Vom Gemeindehaushalte. §. 131. Alle zum Gemeindevermögen gehörigen Gegenstände sind in einem Inventario zu verzeichnen.

§. 132. Das Gemeindevermögen und der Gemeindehaushalt werden vom Gemeindevorstande nach den Beschlüssen des Gemeinderaths, beziehungsweise der Gemeindeversammlung verwaltet.

Abgesonderte Verwaltung einzelner, zu gemeinsamen Zwecken bestimmter Fonds, oder sonstiger Gegenstände findet nur dann Statt, wenn diese Zwecke von denen des eigentlichen Gemeindehaushalts verschieden sind, oder wenn privatrechtliche Gründe, wie die Bestimmung einer Stiftung es nöthig machen.

§. 133. Für die Abtragung der Schulden einer Gemeinde ist vom Gemeinderathe ein Schuldentilgungsplan festzustellen.

§. 134. Der Gemeindevorstand hat alljährlich, mindestens 10 Wochen vor dem Schlusse des laufenden Rechnungsjahres, für das nächste Rechnungsjahr einen genauen und motivirten Voranschlag über den Bedarf zur Bestreitung des Gemeindehaushalts und über die Mittel zur Aufbringung desselben zu entwerfen. Vor der Feststellung des Voranschlags hat der Gemeinderath denselben mit dem Gemeindevorstande zu berathen.

§. 135. Der Voranschlag ist, nachdem derselbe 14 Tage zuvor in einer durch das Ortsstatut zu bestimmenden Weise veröffentlicht worden, vom Gemeinderathe festzustellen.

§. 136. Der Voranschlag ist, nach geschehener Feststellung, beim Kreisamte vom Gemeindevorstande einzureichen.

(Schluß folgt.)

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Der Meklenburgische Landtagsbote.

(Für Meklenburg-Schwerin und Meklenburg-Strelitz.)

Blätter für Reform.

Redigirt von einer Commission, unter Vorstand und Verantwortlichkeit des F. Wenzlaff in Schwerin.

Wöchentlich erscheinen 6 Nummern. **Zweiter Jahrgang.** Der Preis pro Quartal, von No. 193 bis Johannis, beträgt 1 Thlr. 12 ßl.

№ 270. Schwerin, den 29. Juni. **1849.**

Wenn dem Redacteur der Raum eines Blattes karg zugemessen, oftmals sogar verschlossen ist, so daß er seine eigenen Arbeiten zurücklegen und veralten lassen muß, um nur den übrig bleibenden spärlichen Raum seinen Mitarbeitern offen zu erhalten, — wie es in letzter Zeit wegen der weitläuftigen Landtagsberichte bei diesen Blättern in ihrer gegenwärtigen Gestalt der Fall war: so hat thatsächlich der Redacteur von den Lesern seines Blattes schon Abschied genommen. Formell nimmt derselbe gewöhnlich mit der letzten Nummer des von ihm bisher redigirten Blattes von den Lesern Abschied. — Da nun morgen der Landtagsbote in seiner veränderten Gestalt, als Zeitung der Demokratie (redigirt vom Abgeordneten Pohle) aufzutreten beginnt, so beehre ich mich hierdurch, unsern Lesern den freundlichsten Dank für ihre bisherige Theilnahme im Namen der übrigen Mitarbeiter auszusprechen und ihnen Lebewohl zu sagen. Auf Wiedersehen im Landtagsboten in seiner veränderten Gestalt!

Wenzlaff.

Nachricht.

Dem ersten Schritte pflegt der zweite und diesem noch mehre zu folgen. — Wiederum ist ein Misliebiger bei Seite geschoben. Der Abgeordnete zur deutschen Nationalversammlung, der Rektor Reinhard zu Boizenburg, hat gleichfalls seine Entlassung aus dem Staatsdienste erhalten. Gründe? Die bei Wöhler's Entlassung angegebenen: verscherztes Vertrauen! Merk es dir, deutsches Volk: so wie das Vertrauen verscherzt ist, muß man entlassen!

Hundertundvierzehnte Sitzung der **Meklenb. Abgeordnetenversammlung,** am 26. Juni 1849.

(Schluß).

Präsident Trotsche.

§. 137. Das Kreisamt ist zum Einschreiten so berechtigt, als gehalten, wenn und insoweit im Voranschlage Bestimmungen des Schuldentilgungsplans, oder bestehende Verpflichtungen für Wohlfahrts- und Sicherheitspolizei oder bestimmte gesetzliche Vorschriften oder Verbindlichkeiten unberücksichtigt geblieben sind.

§. 138. Der Gemeindevorstand hat innerhalb der Ansätze des festgestellten Voranschlags die einzelnen Zahlungen zu und aus der Gemeindecasse zu verfügen und überhaupt ersteren als genaue Richtschnur seines Verfahrens zu beobachten.

Werden ohne Debatte angenommen.

§. 139. Dringende, nicht bereits bei Feststellung des Voranschlags zurückgewiesene Ausgaben kann zwar der Gemeindevorstand auf seine Verantwortlichkeit verfügen, muß aber sobald als möglich vom Gemeinderathe, unter Nachweisung der vorhanden gewesenen Dringlichkeit, die Genehmigung sowie hiezu, als zu den Deckungsmitteln erwirken.

Amendement Weigel: nach der 1sten Zeile hinzuzufügen „bis zur Höhe des §. 38 festgesetzten Summen."

Spangenberg erklärt sich gegen dies Amendement.

Amendement Pohle: Hinter Gemeindevorstand zu setzen: bis zur Summe von 50 Thaler.

Müller-Fürstenberg meint, der ganze Paragraph könne füglich wegfallen. Er erklärt sich auch gegen die Amendements und stellt das Amendement: diesen Paragraphen zu streichen.

Nach einer längeren Debatte wird das Amendement Müller-Fürstenberg abgelehnt. Desgleichen die Amendements Weigel und Pohle.

Der Ausschußantrag wird angenommen.

§. 140. Der Gemeindevorstand hat nach Ablauf des Rechnungsjahres die Gemeinderechnung vorläufig aufzunehmen, auch gleichzeitig einen Rechenschaftsbericht über das verflossene Rechnungsjahr, unter Darlegung des gesammten Gemeindevermögensbestandes und der im Gemeindeinventario eingetretenen Veränderungen, zu entwerfen. Die Gemeinderechnung mit dem vom Gemeindevorstande etwa gemachten Erinnerungen, sowie der Rechenschaftsbericht, sind mindestens 14 Tage hindurch in der durch das Ortsstatut zu bestimmenden Weise öffentlich auszulegen. Die Einsicht der Rechnungsbeläge muß auf Antrag jedem Gemeindebürger gestattet werden.

Amendement Siedenburg: Zeile 5 einzuschieben „und der Rechnungsbeläge" und den letzten Satz eventual. die Worte „auf Antrag" zu streichen.

Amendement M. Wiggers: Hinter Antrag einzuschieben: unentgeldlich.

Spangenberg bekämpft die Amendements Siedenburg hat gegen das — sich von selbst verstehende — Amendement Wiggers Nichts einzuwenden.

Amendement Siedenburg wird abgelehnt.

Amendement M. Wiggers wird angenommen.

§. 141. Der Gemeinderath hat die Gemeinderechnung, welche demselben nebst Belägen und dem im §. 140 gedachten Rechenschaftsberichte spätestens binnen 10 Wochen nach Ablauf des betreffenden Rechnungsjahrs vorzulegen ist, endlich zu revidiren und die Erinnerungen festzustellen.

§. 142. Nach beschaffter Aufnahme der Gemeinderechnung durch den Gemeinderath ist dieselbe nebst dem Rechenschaftsbericht vom Gemeindevorstande dem Kreisamte zu überreichen.

Werden ohne Debatte angenommen.

§. 143. Das Kreisamt hat rücksichtlich derjenigen Erinnerungen des Gemeinderaths gegen die Gemeinderechnung, welche vom betreffenden Rechnungsführer nicht als richtig anerkannt, oder nicht anderweitig erledigt werden, über die Entlastung des Letzteren endlich zu entscheiden.

Amendement Schumacher hinter gegen die: hinzuzusetzen: Verwaltung des Vorstandes und die ferner hinter „welche vom" einzuschieben: „Gemeindevorstand oder"

Spangenberg hält dies Amendement durch §. 112 erledigt. — Dasselbe wird abgelehnt und der Ausschußantrag angenommen.

§. 144. Die vom Gemeinderathe festgestellten Rechnungserinnerungen sind vom Gemeindevorstande zu veröffentlichen.

Ueber die Art der Veröffentlichung trifft das Ortsstatut Bestimmung.

Werden ohne Debatte angenommen.

§. 145. Veräußerungen und Verpachtungen von Gemeindegrundstücken müssen auf dem Wege des öffentlichen Meistgebots erfolgen.

Gemeindebeamte, welche dergleichen Geschäfte ausführen, dürfen an demselben in keiner Weise als Interessenten Theil nehmen.

Will der Gemeindebeamte in den abgeschlossenen Vertrag später eintreten, so kann dies nur mit Zustimmung des Gemeinderaths geschehen.

Gemeindebeamte dürfen an Lieferungen für die Gemeinde, oder an der Uebernahme von auf Kosten der Gemeinde zu beschaffenden Arbeiten nur dann Theil nehmen, wenn die Verdingung mittelst öffentlicher Licitation geschieht.

Amendement Schumacher im letzten Absatz statt „nur dann" zu setzen: „selbst dann nicht."

Brandt fragt, ob auch die Mitglieder des Gemeindebeamten gerechnet würden.

Spangenberg bejaht diese Frage.

Es geht ein das Amendement Prosch: den ersten Absatz des Paragraphen so zu fassen:

Freiwillige Veräußerungen und Verpachtungen von Gemeindegrundstücken müssen auf dem Wege des öffentlichen Meistgebots erfolgen. Ausnahmen hievon bedürfen der speciellen Genehmigung des Kreisamts.

Müller-Fürstenberg stellt das Amendement.

Freiwillige Veräußerungen und Verpachtungen von Gemeindegrundstücken müssen auf dem Wege des öffentlichen Meistgebots erfolgen, wenn nicht die Gemeinde in einzelnem Falle ihre Zustimmung giebt.

Das Amendement Müller-Fürstenberg wird abgelehnt, das Amendement Prosch aber angenommen, das Amendement Schumacher abgelehnt. (H. Gr.)

Achter Abschnitt. Vom Ortsstatute. §. 146. Jede Gemeinde hat ein Ortsstatut zu errichten.

§. 147. Das Ortsstatut muß enthalten eine genaue Regelung derjenigen Puncte, welche diese Gemeindeordnung dem Ortsstatut ausdrücklich zuweiset, oder für welche sie Verschiedenheiten innerhalb gewisser Grenzen nachgelassen hat. Auch hat das Ortsstatut alle die anderweitigen, durch die Verhältnisse der Gemeinden gebotenen, Bestimmungen aufzunehmen. Abweichungen des Ortsstatuts von dieser Gemeindeordnung rechtfertigen sich nur durch die Nachweisung besonderer Eigenthümlichkeit in der einzelnen Gemeinde.

§. 148. Das Ortsstatut tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Werden ohne Debatte angenommen.

Zweiter Theil. Von den Kreisen.

Unterantrag Amendement Meyer-Malchow zum 2ten Theile der Gemeindeordnung:

die Kammer wolle beschließen:

der zweite Theil des Entwurfs einer Gemeindeordnung, handelnd von den Kreisen, Kreisräthen und Kreisvorständen fällt hier weg.

Die Befugnisse und Verpflichtungen des Kreisamts und des Kreiscommissarius sind zu combiniren durch den Ausschuß und durch Staatsbeamte commissarisch zu üben.

Amendement Brandt: über diese Abtheilung der Gemeindeordnung zur Tagesordnung überzugehen. Nach einer längern Debatte, an welcher sich Meyer-Malchow, Brandt, Pohle und Spangenberg betheiligen, wird das Amendement Brandt nach gemachter Gegenprobe abgelehnt, ebenso Meyer-Malchow.

Zweiter Theil. Von den Kreisen. Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen. §. 149. Mehrere Gemeinden bilden zusammen einen Kreis.

Jede Gemeinde muß einem Kreise angehören.

§. 150. Die Bestimmungen über die Bildung der Kreise trifft das Gesetz.

§. 151. Jeder Kreis verwaltet selbstständig das Kreisvermögen, sowie die auf den Kreisverband sich beziehenden, oder sonst durch gesetzliche Bestimmungen ihm zugewiesenen Angelegenheiten.

§. 152. Alle zu den Gemeindelasten verpflichteten Personen sind auch gehalten, zu den Lasten des Kreises beizutragen.

§. 153. Der Kreis wird durch das Kreisamt, bestehend aus dem Kreisrathe und dem Kreisvorstande, vertreten.

Werden ohne Debatte angenommen.

§. 154. Die Betheiligung des Kreisamts in Gemeindeangelegenheiten ergiebt sich aus den Bestimmungen dieses Gesetzes. Außerdem bedürfen der Bestätigung desselben:

1) die Aufrichtung, Abänderung und Ergänzung des Ortsstatuts.
2) die Einführung neuer Communalsteuern und die Veränderung bestehender Repartitionsnormen,
3) Anleihen, welche die Kapitalschuldenlast der Gemeinde vergrößern,

Amendement M. Wiggers: den zweiten Satz so zu fassen: Außerdem bedürfen der Bestätigung:

1) die Aufrichtung, Abänderung und Ergänzung des Ortsstatuts;
2) die außerordentliche und solche Holzfällungen, wodurch ganze Reviere abgeräumt werden.

Amendement Schumacher, dem Paragraphen hinzuzufügen:

6) im Etat nicht vorgesehene Bauten, welche über eine im Ortsstatut festzusetzende Summe hinausgehen.

Der erste Satz und Nr. 1 des Paragraphen wird angenommen, ebenso Nr. 2 bei Namensaufruf mit 31 : 27 Stimmen, Nr. 3 wird mit 29 : 29 Stimmen abgelehnt, Nr. 4 abgelehnt, Nr. 5 angenommen, Nr. 6 nach dem Amendement Schumacher angenommen.

Der Schluß der Sitzung wird angenommen 1½ Uhr.

(A. M.)

Hundertundfünfzehnte Sitzung der Meklenburg. Abgeordnetenversammlung, am 27. Juni 1849.

Präsident Trotsche.

Schriftführer Schultetus verliest das Protocoll der vorigen Sitzung. Dasselbe wird ohne Reclamation genehmigt.

Eingegangen sind:

1) Eine Mittheilung des Großherzoglichen Strelitzer Commissarius über den Verfassungsentwurf die in der Schwerinschen Erklärung angegebenen Gründe werden in Bezug genommen, der commissarische Entwurf als die äußerste Grenze der Zugeständnisse bezeichnet und wird schließlich dem aus erster Lesung hervorgegangenen Verfassungsentwurfe die landesherrliche Zustimmung versagt.

2) Einige Amendements.

Tagesordnung.

1. Gemeindeordnung.

Zweiter Abschnitt. Vom Kreisrath.

§. 155. Der Kreisrath wird gebildet aus Abgeordneten der dem Kreise angehörigen Gemeinden.

Die Zahl der Mitglieder des Kreisraths (Kreisverordneten) und die Betheiligung der einzelnen Gemeinden bei der Abordnung solcher Mitglieder bestimmt das Gesetz.

§. 156. Die Kreisverordneten werden gewählt vom Gemeinderathe aus seiner Mitte, oder aus dem Gemeindevorstande.

In Gemeinden, welche mehre Kreisverordnete zu senden

haben, muß mindestens Einer derselben dem Gemeindevorstande angehören.

§. 157. Wenn mehrere Gemeinden gemeinschaftlich einen Kreisverordneten abzuordnen haben, so treten behufs der Wahl desselben die betreffenden Gemeinderäthe zusammen.

§. 158. Der Kreisrath ist die beschließende Behörde im Kreisamte.

Alle den Gemeinderath betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes finden analoge Anwendung auf den Kreisrath.

§. 159. Die Kreisverordneten erhalten ihre baaren Auslagen aus der Kreiscasse vergütet.

§. 460. Der Kreisrath hat eine Geschäftsordnung aufzustellen und dieselbe, sowie jede Veränderung derselben, zur Kenntniß des Kreiscommissars zu bringen.

Dritter Abschnitt. Vom Kreisvorstande.

§. 161. Der Kreisvorstand besteht aus einer Person, dem Kreisvorsteher.

§. 162. Der Kreisvorsteher und ein Stellvertreter für Verhinderungsfälle desselben werden auf sechs Jahre durch den Kreisrath mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Die Bedingungen der Wählbarkeit sind dieselben, wie die eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes.

Der Kreisvorsteher und der Stellvertreter desselben dürfen nicht zugleich anderweitige Kreis- oder Gemeindeämter bekleiden.

§. 163. Der Kreisvorstand ist für seine Amtshandlungen dem Kreisrathe verantwortlich. Der Kreisvorstand bezieht ein durch den Kreisrath zu bestimmendes Gehalt.

§. 164. Der Kreisvorstand verwaltet die Kreisangelegenheiten, insbesondere das Kreisvermögen, und führt die Beschlüsse des Kreisraths aus.

§, 165. Alle den Gemeindevorstand betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf den Kreisvorstand analoge Anwendung.

§. 166. Der Kreisvorstand beaufsichtigt die Verwaltung der Gemeindevorstände. Etwanige Mängel, welche er in derselben entdeckt, hat er, wenn seine desfallsigen Erinnerungen bei Letzteren erfolglos bleiben, den betreffenden Gemeinderäthen anzuzeigen. Erfolgt auf diesem Wege — §. 112 — die Abhülfe nicht, so hat er den Fall dem Kreisrathe vorzulegen, welcher endlich entscheidet.

§. 167. Der Kreisvorstand hat darüber zu wachen, daß von jeder Gemeinde die Mittel zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse und das Besteuern zur Bestreitung der Kreisausgaben gehörig beschafft werden.

§. 168. Wenn eine Gemeinde den deshalb vom Kreisvorstande mit Zustimmung des Kreisraths ihr gegebenen Weisungen nicht gehörig nachkommt, so wird auf Beschluß des Kreisraths hievon an den Kreiscommissarius Anzeige gemacht, welcher eine Entscheidung abgiebt. Gegen Letztere ist der Recurs an das Ministerium zulässig.

Dritter Theil. Vom Verhältniß des Staats zu den Gemeinden und Kreisen.

§. 169. Die Gemeinde- und Kreisverwaltung steht unter der Oberaufsicht des Staats.

§. 170. Dieses Oberaufsichtsrecht erstreckt sich nur so weit, als es sich um Befolgung der Landesgesetze und um die Wahrung allgemeiner Staatszwecke handelt.

§. 171. Ausgeübt wird dasselbe zunächst durch Kreiscommissarien, welche die Staatsregierung ernennt.

§. 172. Den Kreiscommissarien liegt die Ausführung der Gesetze, sowie die Verwaltung der ihnen übertragenen Administrativangelegenheiten innerhalb des Kreisbezirks ob.

§. 173. Die Kreiscommissarien üben die vollziehende Gewalt für den Staat, und haben ihren Requisitionen der Executivbehörden der Gemeinden und des Kreises zu genügen. Insbesondere bilden sie die vorgesetzte Polizeibehörde der Ortspolizeiverwaltung.

§. 174. Die Kreiscommissarien sind berechtigt, allen Gemeindeversammlungen, sowie den Sitzungen der Gemeinderäthe und des Kreisraths beizuwohnen.

§. 175. Treten die Beschlüsse dieser Behörden nach dem Ermessen der Kreiscommissarien mit den bestehenden Gesetzen, oder mit allgemeinen Interessen des Staates in Widerspruch, so haben die Kreiscommissarien durch gütliche Vermittelung mit der betreffenden Communalbehörde unter Darlegung der Gründe eine Aenderung des Beschlusses möglichst herbeizuführen.

Der Zusammentritt der fraglichen Behörde muß in diesem Falle auf ihr Verlangen sofort erfolgen.

§. 176. Gelingt die Beseitigung der Differez auf diesem Wege nicht, so entscheidet die Staatsregierung nach Anhörung beider Theile.

§. 177. Alle diejenigen Beschlüsse, welche nach § 154 zu ihrer Gültigkeit die Bestätigung des Kreisamts erfordern, sind nach ertheilter Bestätigung dem Kreiscommissar vorzulegen. Die Ausführung dieser Beschlüsse kann erst nach Verlauf von 14 Tagen seit dieser Vorlegung geschehen, Falls inzwischen nicht Seitens des Kreiscommissars Erinnerungen erhoben sind.

Werden ohne Debatte angenommen.

§. 178. Die Kreiscommissarien sind überhaupt berechtigt, der Ausführung von Beschlüssen der Gemeinde- und Kreisbehörden Anstand zu geben; die Entscheidung der Staatsregierung muß mindestens innerhalb 14 Tagen von ihnen eingeholt werden.

Hiezu Amendement Modes diesen Paragraphen zu streichen.

Modes hält diesen Paragraphen für gefährlich, weil er das alte Bevormundungssystem wiederherstelle und deshalb auch mit dem Principe der Geschäftsordnung in Widerspruch stehe.

Brandt verweist den Vorredner auf §. 170 und 172 durch die etwanigen Uebergriffen vorgebeugt werden.

Das Amendement Modes wird abgelehnt und der §. 178 angenommen.

§. 179. Die Einführung dieser Gemeindeordnung wird durch ein Gesetz geregelt.

Wird ohne Debatte angenommen.

Ein jetzt eingehender dringlicher vor weiterer Tagesordnung zu berathender Antrag Müller-Fürstenberg:

die Versammlung wolle den Gemeindeordnungs-Ausschuß beauftragen, mit den neuen Vorlagen hinsichtlich der ausgesetzten §§. 12—14 schleunigst hervorzugehen,

wird, nachdem Groth erklärt hat, der Ausschuß habe zu diesem Zwecke bereits einige Sitzungen gehalten, für dringlich anerkannt und angenommen.

II. Zweite Lesung des Gesetzes, betr. die Zutheilung von Ländereien an freie Arbeiter und Handwerker.

Amendement Lasen zum Eingange das Wort „platten" zu streichen.

Deiters beantragt Wiederherstellung des Gesetzes in seiner ursprünglichen Fassung.

Lasen hat sein Amendement gestellt, damit das Gesetz auch auf die Flecken Anwendung finde.

v. Thünen (für den Berichterstatter Ackermann) bekämpft das Amendement Lasen.

Der Eingang mit dem Amendement Lasen.

Der Eingang mit dem Amendement Lasen wird angenommen.

§. 1. Berechtigt aus diesem Gesetze sind:

1) die Handwerker und Arbeiter auf dem platten Lande, welche in keinen festen Handwerks- und Dienstcontracts-Verhältnissen für das ganze Jahr stehen (auch dann, wenn sie etwa Haus und Garten eigenthümlich besitzen); also mit Ausnahme der Hoftagelöhner und derjenigen Arbeiter in den Bauerdörfern, die contractlich in einem ähnlichen Dienstverhältnisse zu den einzelnen Bauern resp. Erbenzinsleuten, wie die Hoftagelöhner zu ihrem Hofherrn stehen;

2) die Wittwen derselben.

Wird mit dem Amendement Lasen das Wort „platten" zu streichen angenommen.

§. 2. a. Das Gesetz beschränkt sich jedoch

a) auf diejenigen Personen dieser Classen, welche zur Zeit der Verkündigung desselben bereits wohnhaft geworden sind und eine eigne Wirthschaft führen;

b) auf diejenigen derselben, welche zu der Zeit schon das Niederlassungsrecht erlangt haben, aber erst in einem spätern Zeitraume dieses Jahres 1849 wohnhaft werden.

Das Recht der Personen unter b wird wirksam, wenn sie wohnhaft geworden sind.

Nur derjenige von den unter a und d Aufgezählten hat Anspruch auf dies Gesetz, welcher arbeitsfähig ist, und abgesehen von einer zeitweisen durch Unglücksfälle oder Obdachlosigkeit her-

beigeführten Hülfsbedürftigkeit sich und seine Familie ohne Armenunterstützung ernährt.

Amendement Siedenburg den Satz von — abgesehen zu streichen.

v. Thünen erklärt sich gegen das Amendement Siedenburg, dasselbe wird durch Namensaufruf mit 34 : 31 Stimmen angenommen.

§. 2. b. Auf die Hoftagelöhner und diejenigen Arbeiter in den Bauerdörfern, die contractlich in einem ähnlichen Dienstverhältnisse zu den einzelnen Bauern resp. Erbzinsleuten, wie die Hoftagelöhner zu ihrem Hofherrn stehen, findet dies Gesetz eben so wenig Anwendung, als auf die Altentheiler der Bauern und Büdner.

Das Amendement Reinhold: das Wort Büdner solle in der Bedeutung genommen werden, wie es in Mekl. Schwerin Geltung habe. Das Amendement wird abgelehnt und der §. 2 b angenommen.

§. 3. Dem Berechtigten soll an Ländereien überall, wo es die Verhältnisse erlauben, auf Antrag in Zeitpacht zugetheilt werden:

1) eine Fläche von 150 oder 200 □Ruthen Acker, je nachdem er aus irgend einem Rechtsgrunde dauernde Weideberechtigung für eine Kuh hat oder nicht;

2) wo reichlich Wiesen vorhanden sind, eine Wiese bis zu einem bonitirten Fuder Heu; wo keine Wiese gegeben werden kann, statt derselben noch 50 □Ruthen Acker.

Wo die 5te und 6te Classe nicht zu umgehen ist, wird die Zahl der unter 1 und 2 vorgeschriebenen □Ruthen entsprechend, jedoch höchstens bis auf das Doppelte erhöhet.

Ob die örtlichen Verhältnisse überall keine, diese oder etwa nur eine geringere (Fläche von Ländereien) gestatten, wo dieselbe der Lage nach am Zweckmäßigsten und wann zu gewähren sei, bestimmt in Ermangelung gütlicher Vereinbarung — § — die Schiedsbehörde nach dem Gesetz vom . . . .

Amendement Siedenburg sub No. 1 statt 200 □R. zu setzen 250 □R. und sub No. 2 zu setzen statt 50 □R. 75 bis 100 □Ruthen und die Worte „und wann zu gewähren sei" zu streichen, und statt „Fläche von Ländereien" zu setzen „Competenz."

Siedenburg und Schwarz meinen, man dürfe sich nicht auf einen Handel einlassen, sondern müsse den Leuten das geben, was sie bedürften, beide sprechen sich für Wiederherstellung des Paragraphen, wie er aus erster Lesung hervorgegangen aus ...

Keding spricht sich in plattdeutscher Sprache für eine größere Competenz aus.

Amendement Reinhold.

v. Thünen zeigt, daß nur die Wiese und Weide bei der jetzigen Fassung berücksichtigt werde, was früher nicht geschehen sei, deshalb ist er gegen die Amendements.

Kleffel beantragt namentliche Abstimmung über den §. 3 und die Amendements. Dieselbe wird unterstützt.

1) Amendement Reinhold: „Dem Berechtigten sollen überall, wo es die Verhältnisse gestatten, auf Antrag in Zeitpacht gegeben werden: 1) 250—200 □R., je nach der Güte des Bodens, 2) wo der Betheiligte an dauernde Beschäftigung genießt, muß derselbe sich 50—100 und wo er eine Wiese bis zu einem bonitirten Fuder Heu besitzt, 400 □R. in Abzug bringen lassen. Dasselbe wird mit 58 : 8 Stimmen abgelehnt (3 enth.)

2) Amendement Siedenburg wird in seinem 1sten Theile mit 40 gegen 28 Stimmen angenommen, der zweite Theil wird mit 30 gegen 30 Stimmen abgelehnt, dagegen der letzte Absatz in der Fassung des Amendements Siedenburg mit 34 gegen 27 Stimmen angenommen, so daß es statt „Fläche von Ländereien" heißt „Competenz." (H. Gr.)

§. 4. Derselbe ist in unveränderter Fassung vorgeschlagen und wird so angenommen.

§. 5. Hier soll der Schlußsatz: Die sub a gedachte Beschränkung bei Erbpächtern und Erbzinsleuten weg, wenn sie nach ihren Erbpacht- oder Erbzins-Contracten zur Hergabe von Ländereien, auch an andere nicht in ihre eigenen Wohnungen aufgenommene Berechtigte verpflichtet sind," gestrichen werden. Deis wird angenommen.

§. 6. Vermag der Grundeigenthümer mit Ortsobrigkeit — §. 5, 1 — die Ländereien nicht aus den zu seiner freien Verfügung stehenden Grundstücken derselben oder einer nahe genug liegenden benachbarten Feldmark herzugeben, so darf er von seinen Pächtern, Pachtbauern und sonstigen Nutznießern — mit Ausschluß der Erbpächter und Erbzinsleute (deren Abtretungspflicht bereits im §. 5 geregelt ist), sowie der Büdner und der in ähnlichen Verhältnissen lebenden kleinen Grundeigenthümer und Erbpächter (welche zu keiner u. s. w." ist angenommen.

§. 7 ist unverändert wieder vorgeschlagen und wird angenommen.

§. 8. Demselben soll zugefügt werden: Eine Ausnahme hievon ist nur zulässig, wenn die Ausführung des Gesetzes in anderer Weise unmöglich, und die Zutheilung des Ackers in dem einzelnen Falle dringenstes Bedürfniß ist.

§. 9 unverändert angenommen.

Marcus übernimmt den Vorsitz.

§. 10. Für solche pachtweise Ueberlassung von Ländereien wird den zur Abtretung von Ländereien Verpflichteten eine unvollständige Entschädigung gewährt, und zwar:

1) ein jährliches Pachtgeld, völlig entsprechend dem Nutzwerthe, welchen die Ländereien bei zweckmäßiger landwirthschaftlicher Benutzung für den Abtretenden haben;

2) eine einmalige Entschädigung für etwanige Verlüste, welche die Abtretung oder der Austausch der Ländereien neben dem jährlichen Ausfalle der Nutzung nach sich zieht.

Das unter 1 erwähnte Pachtgeld hat der Berechtigte jährlich im Voraus Michaelis, die unter 2 gedachte Entschädigung bei der Uebergabe der Ländereien gegen Quittung zu entrichten.

In Fällen aber, wo die Aufbringung dieses unter 2 erwähnten Schadenersatzes die Kräfte der Berechtigten übersteigen würde, kann derselbe ganz oder theilweise vom Staate übernommen werden. Eine solche Uebernahme muß aber von der Schiedsbehörde bei der Regierung (dem Ministerium) beantragt und befürwortet, und von der Abgeordnetenkammer genehmigt werden. Wird diese Genehmigung verweigert, so müssen die Berechtigten entweder den Schadenersatz selbst leisten, oder auf die Ueberlassung von Ländereien verzichten.

Ad §. 10. An die Stelle diesrs Paragraphen zwei Paragraphen folgenden Inhalts zu setzen:

§. 10 a. Für die zugewiesenen Ländereien zahlt der Berechtigte eine dem Nutzwerthe derselben vollständig entsprechende Jahrespacht.

Das bestimmte Pachtgeld hat der Berechtigte jährlich zu Michaelis im Voraus gegen Quittung zu leisten.

§. 10 b. Bewirkt die Abtretung oder, wenn ein Austausch von Ländereien Statt findet, der Umtausch des Bodens Verluste, auch solche, welche sich auf andere Gegenstände beziehen, als auf den Boden selbst und dessen Nutzbarkeit, so sind dieselben unter Grundlegung des gemeinen Werths zuvergüten.

Diese Vergütung gewährt der Staat, jedoch ist dieselbe von der ausführenden Behörde bei der Regierung (dem Ministerium) zu beantragen und zu befürworten. Die nachträgliche Genehmigung der Abgeordnetenkammer ist erforderlich.

Soltau vertheidigt letzteres, der Staat habe ein Interesse an dieser Abtretung der Ländereien, er sei Unternehmer, nicht die einzelnen Berechtigten, folglich müsse auch er die Entschädigung, namentlich für die relativen Schäden tragen. Der Redner kämpft sodann gegen die Fassung des Majoritätserachtens.

Amendement Genzke zum Minderheitserachten 10 a.

Den zweiten Satz so zu fassen, daß es heiße statt „zu Michaelis im Voraus" zu sagen „am zweiten Sonntag des Augustmonats."

Zu 10 b. statt „Verluste, auch solche," zu setzen: solche Verluste.

Deiters macht auf die Wichtigkeit dieses Paragraphen aufmerksam, er greift das Erachten des landwirthschaftlichen strelitzschen Vereins heftig an, und vertheidigt das Minderheitserachten.

Verlegt von der C. Kürschner'schen Buchhandlung (M. Marcus.) — Schnellpressendruck von F. Hartig.

Hundertundfünfzehnte Sitzung
der
Meklenburg. Abgeordnetenversammlung,
am 27. Juni 1849.
(Schluß.)
Präsident Trotsche.

v. Thünen gegen Soltau, solle der Staat einen Theil der Entschädigung übertragen, so müßten alle Staatseinwohner dazu beitragen, es liege also darin eine Ungerechtigkeit; der Redner vertheidigt die Fassung der Majorität, der Acker habe je nach der Lage einen verschiedenen Werth, es lasse sich kein Grundstück abschätzen, ohne auch den relativen Werth mit zur Abschätzung zu bringen. — Reinhold für die Minorität. — Kippe weist auf die vielen Petitionen der Arbeiter hin, in welchen dieselben erklären, sie wollten freilich Land, aber nichts geschenkt haben; die Minorität wolle nun durchaus schenken und zwar nicht bloß auf Kosten der Reichen, sondern auch der Armen. — Keding in platter Sprache versichert, daß die Tagelöhner freilich nichts geschenkt haben wollen, aber doch nicht Alles bezahlen können, was sich durch den Besitzer möglicher Weise herausschlagen lasse.

Driver spricht sich eventuell gegen das Amendement Genzke aus. —

Müller-Fürstenberg erklärt sich gegen die Minorität, namentlich hält er die Bestimmung unter 10 b in Rücksicht auf die Arbeiter in den Städten, welche auch beitragen müßten, für ungerecht; dagegen Mussehl.

Riemann trägt auf namentliche Abstimmung über §. 10 und alle Amendements an; dieselbe wird unterstützt.

Das Minoritätserachten mit dem ersten Amendement Genzke wird mit 34 gegen 30 Stimmen abgelehnt, das zweite Amendement Genzke mit 36 gegen 30 Stimmen abgelehnt. Der Minoritätsantrag mit 35 gegen 30 Stimmen abgelehnt (1 enth.), der Majoritätsantrag mit 37 gegen 9 Stimmen angenommen (6 enth.)

Der Schluß der Sitzung wird angenommen.

(A. M.)

Hundertundfünfzehnte Sitzung
der
Meklenb. Abgeordnetenversammlung,
am 28. Juni 1849.
Präsident Trotsche.

Die Schwerinschen Commissarien übergeben eine Erklärung in Sachen der Eisenbahn: der Abschluß einer 4 procent. Anleihe ist nicht möglich gewesen, eine Erhöhung der Prioritätsanleihe von 15 auf 1600 Mille hat wegen des Ausfalles am effectiven Ertrage derselben und wegen der zur Verzinsung der Prioritätsobligationen während des Baues erforderlich gewesenen größeren Verwendungen nicht vermieden werden können. Die Vorkehrungen sind so getroffen, daß der Eisenbahnbau unverzüglich seinen weiteren Fortgang nehmen wird. Diese Erklärung wird an den Eisenbahn-Ausschuß zu schleuniger Berichterstattung überwiesen.

Auf der Tagesordnung stand das Dotationsgesetz, dessen Berathung beendet und in folgender Fassung angenommen wurde.

§. 11. Bloße Zeichtpächter, welche Ländereien abtreten müssen, sind berechtigt, ihrem Verpächter die Entgegennahme des Pachtgeldes zu überlassen, und den Betrag desselben an der von ihnen zu zahlenden Pacht zu kürzen.

Werden Pächter oder sonstige Nutznießer zur Abtretung von Ländereien gegen Austausch herangezogen, so müssen die ihnen wieder zugetheilten Ländereien für sie denselben Nutzwerth haben, als die abgetretenen. Steht dies nicht zu erreichen, so sind die Pächter oder sonstigen Nutznießer berechtigt, den Betrag ihrer jährlichen Einbuße an der von ihnen zu zahlenden Pacht oder den sonstigen Erlegnissen zu kürzen.

§. 12. Wer aus diesem in jeder Ortschaft gehörig zu publicirenden Gesetze Ansprüche erheben will, muß dies binnen 4 Wochen nach Verkündigung desselben thun, sonst ist er derselben verlustig.

§. 13—15 bleiben unverändert.

§. 15b. Die Ausführung der abgeschlossenen Vergleiche oder schiedsrichterlichen Entscheidungen, insbesondere die Ueberweisung der Ländereien verbleibt den Ortsobrigkeiten. Im Falle entstehender Streitigkeiten oder des Ungehorsams von einer Seite ist unter Vorlegung der Vergleichsprotocolle oder der schiedsrichterlichen Entscheidungen von den Betheiligten die Hülfe der gewöhnlichen Gerichte in Anspruch zu nehmen, welche beschleunigtes Verfahren in Anwendung zu bringen, und bei Nichteinhaltung der gestellten Fristen auf desfallsigen Antrag gegen die säumige Partei sofort mit Zwangsmaßregeln zu verfahren haben.

§. 16 bleibt unverändert, §. 17 fällt weg.

§. 18 und 19 unverändert.

§. 20. Das Recht erlischt:

1) wenn der Berechtigte die pünctliche Erfüllung seiner Gegenleistung aus §. 10 unterläßt, und die auf den ersten Anruf zu erkennende Execution erfolglos bleibt;
2) wenn er seinen Wohnsitz an dem Orte der Ausstattung freiwillig aufgegeben hat, und an einem über 500 Ruthen von seiner Ackerfläche entfernten Orte seinen neuen Wohnsitz nimmt.

   Wer unfreiwillig seinen Wohnsitz aufgeben muß, geht seines Rechtes nur dann verlustig, wenn er an dem Orte der Ausstattung nicht heimathsberechtigt ist;
3) wenn er auf dasselbe verzichtet;
4) wenn er nach dem Ausspruche der Schiedsbehörde die Ländereien verdirbt;
5) durch seinen Tod, wenn er nicht eine Wittwe hinterläßt, welche die pachtweise Benutzung der Ländereien während der Dauer ihres Lebens fortbehält;
6) wenn er als Eigenthum oder in Erbpacht eben so viel oder mehr Ländereien erwirbt, als ihm nach diesem Gesetze zu Theil geworden sind.

   In den Fällen unter 1, 3, 4 und 6 hört das Recht sofort, in den Fällen unter 2 und 5 hingegen erst zu der gesetzlichen Umzugszeit im Herbst auf.

Die dem Gesetze angehängte Instruction wurde auf Antrag Prosch übergangen.

Schluß der Sitzung 12½ Uhr.

Nächste Sitzung: Dienstag den 3ten Juli Morgens 9 Uhr.

Allgemeiner Anzeiger

zum

Meklenburgischen Landtagsboten.

Blätter für Reform.

Der Landtagsbote

ist unbezweifelt diejenige Zeitschrift, welche in ganz Meklenburg am weitesten und allseitigsten verbreitet ist. Die bedeutende Auflage läßt Anzeigen in derselben als ganz besonders erfolgreich erscheinen. Von vielen Seiten dazu aufgefordert, hat sich die Unterzeichnete entschlossen, einstweilen zweimal wöchentlich als Zugabe des Landtagsboten ein

Allgemeines Intelligenzblatt

zu begründen, dessen Redaction sie sich allein vorbehält. Inserate jeder Art und Form sollen in dasselbe aufgenommen und für Meklenburg der Raum der gespaltenen Petitzeile nur zu 1 ßl. berechnet werden. Als Beilagegebühr für Empfehlungs-Anzeigen beanspruchen wir in Quarto 2 Rthlr., Folio 3 Rthlr.

Die Unterzeichnete empfiehlt das „Allgemeine Intelligenzblatt des Landtagsboten" der Theilnahme und Beachtung des geehrten Publikums auf das Angelegentlichste.

Die Expedition des Landtagsboten in Schwerin.

Für Freunde gesinnungstüchtiger Lektüre.

Mit der jetzigen Woche beginnt der 4te Jahrgang unserer Wochenschrift:

Der Leuchtthurm,

redigirt
von
Ernst Keil.

Rücksichtsloser Kampf gegen jeden Volksverrath, mag er von Gottes oder von Volkes Gnaden kommen, ewiger Krieg gegen jede Reaction — das ist die Devise unserer Zeitschrift, für die sie seit 3 Jahren mit Consequenz und Entschiedenheit gestritten hat.

Der „Leuchtthurm" erscheint monatlich 4 Mal und zwar jeden Ersten des Monats 4 bis 5 Bogen und die übrigen Wochen 1 bis 1½ Bogen stark und bringt monatlich außer der dazu gehörigen Biographie das vortrefflich ausgeführte

Portrait eines freisinnigen Zeitgenossen
und dann und wann
eine gute politische Carricatur

Der Preis pro Quartal ist

nur 39 Schillinge.

Leipzig im Januar 1849. Ernst Keil u. Comp.

Alle Buchhandlungen und Postämter nehmen Bestellungen an.

Die verehrlichen Ober- und Postämter ersuchen wir, um gef. Einsendung der Bestellungen auf „die Protocolle und Ausschußberichte," da der Druck derselben bald beginnen wird.

C. Kürschner'sche Buchhandlung
in Schwerin.

Bei uns ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Grundrechte des deutschen Volkes,
wie solche von der Nationalversammlung festgestellt worden sind.

Preis 1 Schilling (In Parthieen von 100 Exempl. 1 Thlr. 32 ßl.)

Bei der Wichtigkeit und dem Interesse dieses Reichsgesetzes, das auch in beiden Meklenburg bereits publicirt worden ist, fordern wir alle Behörden und Vereine zur Verbreitung desselben unter allen Klassen des Volkes auf.

C. Kürschner'sche Buchhandlung in Schwerin.

☞ Außerordentliche Preisermäßigung!

Um den Unbemittelten Gelegenheit zu geben, sich in den Besitz des nachstehenden empfehlenswerthen Werkes zu setzen, offeriren wir, soweit unser geringer Vorrath reicht, das Exemplar, statt des Ladenpreises von drei Rthlrn. zu 1 Rthlr. Cour.

Neuer Haus- und Geschäftssecretair und rechtskundiger Rathgeber für die Großherzogthümer Meklenburg. Ein treuer, unentbehrlicher Rathgeber für jeden Bürger und Bewohner Meklenburgs bei Abfassung aller Arten von Briefen, Eingaben, Vorträgen, Contracten, Testamenten, Vollmachten, Rechnungen, Quittungen, Wechseln, Anweisungen und andern schriftlichen Aufsätzen. 768 Seiten gr. 8.

Oertzen u. Schlöpke in Schwerin und Bützow.

Ein altes, gut erhaltenes Fortepiano ist billig zu verkaufen. Näheres in der

Kürschner'schen Buchhandlung in Schwerin.

Vorräthig in der Kürschner'schen Buchhandlung in Schwerin:
Es erscheint, da die erste Auflage gleich nach deren Vollendung vergriffen ist, eine

neue vielfach vermehrte und verbesserte Auflage

vom

Staats-Lexicon

oder

Encyklopädie der sämmtlichen Staatswissenschaften.

In Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands

herausgegeben

von

C. v. Rotteck und **C. Welcker.**

In 60 Lieferungen. gr. 8. geheftet. Altona, Joh. Fr. Hammerich.

Das Staatslexikon oder Encyklopädie der Staatswissenschaften, in Verbindung mit vielen der angesehensten Gelehrten herausgegeben von Carl von Rottek und Carl Welker, umfaßt Politik und natürliches und positives Staats- und Völkerrecht, Nationalökonomie, Finanzwissenschaft, Statistik, Polizei, Strafrecht und Strafproceß; die Lebensbeschreibungen der darin bedeutenden Männern, die Geschichte und den Hauptinhalt der Verfassungen aller europäischen, so wie der wichtigsten außereuropäischen Staaten. Es sucht den Gelehrten und Studirenden sich nützlich zu machen und zugleich Alles, was Civil- und Militairbeamten, Sachwaltern, den Ständemitgliedern und gebildeten Bürgern, Gutsbesitzern, Kaufleuten und Fabrikanten in politischer Hinsicht zu wissen unentbehrlich oder nützlich ist, zu umfassen. In einer Zeit, wie die gegenwärtige, kann Niemand eine politische Bildung, und dazu einen zuverlässigen Rathgeber bei allen politischen Fragen entbehren. Das Staatslexikon hat in seiner ersten Auflage bereits einen Ruf und eine Bedeutsamkeit erlangt, die eine allgemeine Theilnahme des deutschen Volks für eine zweite vielfach vermehrte und verbesserte Auflage dieses Werks erwarten läßt, und hat diese Erwartung die Verlagshandlung veranlaßt zu folgenden höchst billigen Subscriptionsbedingungen: Die neue Auflage des Staatslexikons erscheint in 12 Bänden groß Format. Jeder Band wird in 5 Lieferungen ausgegeben. Der Subscriptionspreis für jede Lieferung ist 12 gGr. — 15 Ngr. Was über 60 Lieferungen erscheint, wird den resp. Subscribenten gratis nachgeliefert. Es werden monatlich 1—2 Lieferungen ausgegeben, und hat die Redaction sich verpflichtet, keine Unterbrechung im Druck eintreten zu lassen.

So eben erschien im Verlage der Gebr. Jänecke in Hannover und ist in allen Buchhandlungen zu erhalten:

Das Jahr 1848.

Die großen Ereignisse desselben dem deutschen Volke erzählt.

250 Seiten compressen Drucks sowie 10 fein gestochene Kupfertafeln mit 16 Darstellungen der Hauptmomente der Revolutionen in Paris, Wien und Berlin.

Preis nur **16 Ggr.**

Obiges Werkchen enthält eine ausführliche Beschreibung aller großen Ereignisse des Jahres 1848 in Deutschland, Frankreich, Italien u. s. w. u. s. w. und wird stets ein schönes Erinnerungsbuch sein.

Niederlage von Fortepiano's und Flügeln

aus der Fabrik von J. G. Irmler in Leipzig

zu Fabrikpreisen

in der Kürschner'schen Buchhandlung in Schwerin.

In meinem Verlage erschien soeben:

Ueber die Union und die Gemeinschaftsrechte

mit besonderer Rücksicht auf den Stargard'schen Kreis.

Aus dem Nachlaß des verstorbenen Landsyndicus K. Oesten zu Neubrandenburg. Preis geh. 16 ßl.

Der bereits verstorbene Verfasser beleuchtet in dieser Schrift mit großer Genauigkeit und Klarheit diese für Meklenburg so wichtige Frage, und kann daher Allen, die sich für diese Sache interessiren, ganz besonders empfohlen werden.

Union oder Trennung?

Eine Gegenschrift zu der v. Oertzen'schen Schrift: „Die Möglichkeit des Fortbestehens der Meklenburgischen Union" von E. M. Preis geh. 6 ßl.

C. Brünslow in Neubrandenburg.

In der Kürschner'schen Buchhandlung ist zu haben:

Sibyllinische Weissagungen der Seherin Lenormand über die Zukunft der Jahre 1848 bis 1860.

Preis nur 3 ßl.

Diese Schrift der berühmten Lenormand, welche Napoleons Größe und Fall, sowie den Sturz des Julithrons vorhergesagt, erregte in Frankreich das größte Aufsehen, nach allen Erlebnissen des Jahres 1848 scheinen obige Weissagungen genau in Erfüllung gehen zu wollen.

Empfehlenswerthe Zeitschrift für Landwirthe.

Durch jede Buchhandlung ist zu beziehen:

Practisches Wochenblatt.

Allgemeine deutsche landwirthschaftliche Zeitung. Herausgegeben von Mussehl, Pfarrer zu Kotelow im Meklenburgischen. Wöchentlich 2 Nummern, (14r Jahrg.): 3⅓ Rthlr.

Vielfache günstige Beurtheilungen haben über den Werth dieses Blattes für den practischen Landwirth längst entschieden, und ist dasselbe von den ersten landwirthschaftlichen Autoritäten für „mit vieler Gründlichkeit und ökonomischer Einsicht redigirt und von allen andern landwirthschaftlichen Zeitschriften sich vortheilhaft auszeichnend" erklärt worden.

Dasselbe wird auch ferner fortfahren, nicht allein die Tagesfragen auf dem Gebiete der Landwirthschaft gründlich zu besprechen, sondern auch schnell mitzutheilen, was in practischer Hinsicht dem Landmanne Neues geboten wird, und erlaube ich es mir allen Landwirthen und Staatsökonomen bestens zu empfehlen.

Probenummern stehen auf Verlangen zu Diensten.

C. Brünslow in Neubrandenburg.

Dr. Hilton's Nervenpillen.

Ein Wort über Wirksamkeit, Gebrauch und Erlangung dieses erprobten Heilmittels. Vom Sanitätsrathe **Dr. W. Cernow.**

Preis 10 Ngr. — 36 Kr. rh. — 30 Kr. C.-Mze.

Dieses Schriftchen (Verlag von Otto Spamer in Leipzig) kann allen Leidenden, deren Uebel in einer falschen Stimmung des Nervensystems gründen und sich als Verdauungsbeschwerden, Hypochondrie, Ueberreiz, Hysterie, epileptische und krampfhafte Zufälle, Erschlaffung u. s. w. äußern, nicht warm genug empfohen werden.

Vorräthig in der C. Kürschner'schen Buchhandlung in Schwerin.

Das bis jetzt von dem Abgeordneten Herrn Brockelmann bewohnte Quartier ist während der Zeit der Abgeordnetenkammer anderweitig zu vermiethen.

Solmar,
Königsstraße 601.

No. 2.

Allgemeiner Anzeiger

zum

Meklenburgischen Landtagsboten.

Blätter für Reform.

Der Landtagsbote

ist unbezweifelt diejenige Zeitschrift, welche in ganz Meklenburg am weitesten und allseitigsten verbreitet ist. Die bedeutende Auflage läßt Anzeigen in derselben als ganz besonders erfolgreich erscheinen. Von vielen Seiten dazu aufgefordert, hat sich die Unterzeichnete entschlossen, einstweilen zweimal wöchentlich als Zugabe des Landtagsboten ein

Allgemeines Intelligenzblatt

zu begründen, dessen Redaction sie sich allein vorbehält. Inserate jeder Art und Form sollen in dasselbe aufgenommen und für Meklenburg der Raum der gespaltenen Petitzeile nur zu 1 ßl. berechnet werden. Als Beilagegebühr für Empfehlungs-Anzeigen beanspruchen wir in Quarto 2 Rthlr., Folio 3 Rthlr.

Die Unterzeichnete empfiehlt das „Allgemeine Intelligenzblatt des Landtagsboten" der Theilnahme und Beachtung des geehrten Publikums auf das Angelegentlichste.

Die Expedition des Landtagsboten in Schwerin.

Süßeste Messinaer Apfelsinen
sind so eben in vorzüglichster Qualität bei uns angekommen und empfehlen wir diese zu den billigsten Preisen.

Gebrüder Cohen.

Bei Bernhard Hermann in Leipzig ist so eben in Commission erschienen und in allen Buchhandlungen des In- und Auslandes zu haben:

Vollständiges Wörterbuch
für
Küche und Wirthschaft
oder
Gastronomisches Lexikon
für
Hofhaltungen, herrschaftliche Häuser, Restaurationen, Gasthöfe und Haushaltungen aller Stände.
von
L. F. Jungius,
Königl. Preußischer Küchenmeister ꝛc.
35 Bogen, großes Format, brochirt. Netto-Preis 1 Rtl. 32 ßl.

Wie viele Vorzüge die Behandlung eines Kochbuches in lexikalischer Form hat, beweist dies neueste Werk des Königl. Preuß. Küchenmeisters Jungius. Zu seiner Empfehlung etwas zu sagen, ist überflüssig, weil der Verfasser bekannt und seine Werke allgemein verbreitet sind. Es soll daher nur darauf hingewiesen werden, daß dies Kochbuch den vielseitigen praktischen Nutzen hat, für jede Haushaltung und Wirthschaft brauchbar zu sein, für das größte Hotel, sowie der Küche für derbe Hausmannskost.

Das bis jetzt von dem Abgeordneten Herrn Brockelmann bewohnte Quartier ist während der Zeit der Abgeordnetenkammer anderweitig zu vermiethen.

Solmar,
Königsstraße 601.

Die verehrlichen Ober- und Postämter ersuchen wir, um gef. Einsendung der Bestellungen auf „die Protocolle und Ausschußberichte," da der Druck derselben bald beginnen wird.

C. Kürschner'sche Buchhandlung
in Schwerin.

Bei uns ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Grundrechte des deutschen Volkes,
wie solche von der Nationalversammlung festgestellt worden sind.
Preis 1 Schilling (In Parthieen von 100 Exempl. 1 Thlr. 32 ßl.)

Bei der Wichtigkeit und dem Interesse dieses Reichsgesetzes, das auch in beiden Meklenburg bereits publicirt worden ist, fordern wir alle Behörden und Vereine zur Verbreitung desselben unter allen Klassen des Volkes auf.

C. Kürschner'sche Buchhandlung in Schwerin.

☞ Außerordentliche Preisermäßigung!

Um den Unbemittelten Gelegenheit zu geben, sich in den Besitz des nachstehenden empfehlenswerthen Werkes zu setzen, offeriren wir, soweit unser geringer Vorrath reicht, das Exemplar, statt des Ladenpreises von drei Rthlrn. zu 1 Rthlr. Cour.

Neuer Haus- und Geschäftssecretair und rechtskundiger Rathgeber für die Großherzogthümer Meklenburg. Ein treuer, unentbehrlicher Rathgeber für jeden Bürger und Bewohner Meklenburgs bei Abfassung aller Arten von Briefen, Eingaben, Vorträgen, Contracten, Testamenten, Vollmachten, Rechnungen, Quittungen, Wechseln, Anweisungen und andern schriftlichen Aufsätzen. 768 Seiten gr. 8.

Oertzen u. Schlöpke in Schwerin und Bützow.

Nachweis zweier junger Esel.

Zwei junge Esel, gefallen von dem Esel „Burmeister“ und der Eselin „Wesselstorf“, kann Unterzeichneter auf portofreie Anfragen nachweisen.

Teterow, den 27. Januar 1849.

J. Reppert.

Aufforderung.

Herr N — N wird andurch aufgefordert, die seit 1843 mir von ihm zukommenden 234 Thlr. 15 ßl. Courant, nebst 29 Thlr. 20 ßl. erwachsenen Zinsen, laut seinen mir mündlich und schriftlich gegebnen Versprechungen, endlich zu berichtigen, mit der Versicherung, daß wenn derselbe noch länger mit der Rückzahlung zögern sollte, ich seinen Namen, sowie die im December 1843, auf eine der offenen Gewalt, nicht sehr verschiedene Weise, von ihrer forcirten Gelderhebung von 152 Thlr. 18 ßl. 8 Pf., welche in quest. Forderung mit inbegriffen ist, der Oeffentlichkeit übergeben werde.

M — M.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen: Gedrängte Darstellung des Wesens und der Ergebnisse der gesammten öffentlichen Abgaben und Landesanlagen in den beiden Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz (einschließlich des Fürstenthums Ratzeburg), der Verwaltung derselben und der bisherigen Verhandlungen über Umgestaltung einzelner Steuern und Verbesserung des Mecklenburgischen Steuer- und Zollwesens. Vom **Steuerrath Schulze in Schwerin.** Preis: 12 ßl.

C. Kürschner'schen Buchhandlung in Schwerin.

Durch uns ist zu beziehen:

Sammlung aller für das Großherzogthum Meklenburg-Schwerin gültigen Landes-Gesetze von den ältesten Zeiten bis zu Ende des Jahres 1834. 7 Bände nebst Inhaltsverzeichniß. Ladenpreis: 17 Rthlr. 32 ßl. für 10 Rthlr.

C. Kürschner'sche Buchhandlung in Schwerin.

In allen Buchhandlungen ist zu haben:

Grieb, Dr. Chr. Fr., populäre Gesellschafts-Oeconomie, enthaltend eine gedrängte Darstellung 1) der Geschichte der politischen Oeconomie, 2) der politischen Oeconomie der Adam Smith'schen Schule, und 3) der Arbeiten der Socialisten. Preis: 1 Rthlr. 26 ßl.

Franckh'sche Buchhandlung in Stuttgart.

Zeitgemäße Neuigkeit.

In der Kürschner'schen Buchhandlung in Schwerin ist so eben eingetroffen:

Das außergerichtliche Sühneverfahren in Norddeutschland durch Friedensrichter, Schieds- und Vertrauensmänner vom Amtsassessor Th. Fachtmann. Gr. 8. geh. 7½ Ngr. oder 12 ßl.

Fremdwörterbuch,

mit besonderer Berücksichtigung der fremden Ausdrücke, welche in Künsten und Gewerben, in der Gerichtssprache und in den Zeitungen vorkommen.

14¾ Bogen. 8. Preis 24 ßl.

C. Kürschner'sche Buchhandlung in Schwerin.

In allen Buchhandlungen ist zu haben:

Jonas,

unentbehrlicher Geschwindrechner.

Enthaltend:

Zinsenberechnungen,
Agio
und
Disconto,
oder Verlust-Berechnungen.

Preis 32 ßl.

In der Kürschner'schen Buchhandlung in Schwerin, — Stiller'schen Hofbuchhandlung in Rostock, — bei Brünslow in Neubrandenburg, — bei Löffler in Stralsund, und in allen Buchhandlungen ist zu haben:

Dr. Albrecht (Arzt in Hamburg).

Der Mensch und sein Geschlecht,

oder Belehrungen über Erzeugung, Befruchtung, Beischlaf, Empfängniss, Enthaltsamkeit und eheliche Geheimnisse. Nebst: neueste Erfahrungen, das geschwächte Zeugungsvermögen wieder herzustellen und die Folgen der Selbstbefleckung, Saamenergiessung und des weissen Flusses gründlich zu heilen. — (Eine zur Erzeugung gesunder Kinder und Beibehaltung der Kräfte und Gesundheit beachtenswerthe Schrift.) Vierte verb. Aufl. Preis 15 Sgr. oder 24 Schill.

Mit Prämie von 10⅔ Rthlr. Werth

erscheint im Verlage von Schuberth & Comp. in 4ter bis auf 90 Hefte vermehrte Auflage (Prämie als Schlußheft):

Originalbibliothek der neuern musikalischen Classiker.

Eine Auswahl des Vorzüglichsten für Piano. 2- und 4händig für geübte Spieler, jedes Heft von 3 großen Bogen, statt ½ Rthlr. nur 5 Ngr., also zum 3ten Theil des gewöhnlichen Notenpreises. Wöchentlich 1 bis 2 Hefte.

☞ Wer das Werk im Voraus bezahlt, erhält es nebst Prämie gleich complett, und zahlt statt 15 Rthlr. nur 10⅔ Rthlr. dafür. Der ausführliche Prospectus ist in allen Buch- und Musikalienhandlungen gratis und das erste Heft zur Ansicht zu haben. In Schwerin in der Kürschner'schen Buchhandlung.

Bei Aug. Schröter in Plauen ist erschienen und in der Kürschner'schen Buchhandlung in Schwerin vorräthig:

Interessante literarische Neuigkeit.

Das

Buch vom Erzherzog Johann,

deutschem Reichsverweser.

Mit vielen Illustrationen. geh. 20 ßl.

Ist die beste, vollständigste und volksthümlichste aller bis jetzt erschienenen Biographien.

Ein altes, gut erhaltenes Fortepiano ist billig zu verkaufen Näheres in der

Kürschner'schen Buchhandlung in Schwerin.

Niederlage von Fortepiano's und Flügeln

aus der Fabrik von J. G. Irmler in Leipzig

zu Fabrikpreisen

in der Kürschner'schen Buchhandlung in Schwerin.

No. 3.

Allgemeiner Anzeiger

zum

Meklenburgischen Landtagsboten.

Blätter für Reform.

Der Landtagsbote

ist unbezweifelt diejenige Zeitschrift, welche in ganz Meklenburg am weitesten und allseitigsten verbreitet ist. Die bedeutende Auflage läßt Anzeigen in derselben als ganz besonders erfolgreich erscheinen. Von vielen Seiten dazu aufgefordert, hat sich die Unterzeichnete entschlossen, einstweilen zweimal wöchentlich als Zugabe des Landtagsboten ein

Allgemeines Intelligenzblatt

zu begründen, dessen Redaction sie sich allein vorbehält. Inserate jeder Art und Form sollen in dasselbe aufgenommen und für Meklenburg der Raum der gespaltenen Petitzeile nur zu 1 ßl. berechnet werden. Als Beilagegebühr für Empfehlungs-Anzeigen beanspruchen wir in Quarto 2 Rthlr., Folio 3 Rthlr.

Die Unterzeichnete empfiehlt das „Allgemeine Intelligenzblatt des Landtagsboten" der Theilnahme und Beachtung des geehrten Publikums auf das Angelegentlichste.

Die Expedition des Landtagsboten in Schwerin.

Soeben erschienen:

Protokolle und Ausschußberichte

der Abgeordnetenkammer in Schwerin.

Bogen 1 bis 42.

Preis pro 30 Bogen 16 ßl.

Bestellungen nehmen sämmtliche resp. Ober- und Postämter an.

C. Kürschner'sche Buchhandlung in Schwerin.

In der Unterzeichneten ist zu haben:

Mein Verhalten in dem Conflict zwischen Krone und Volk. An meine Wähler.

Von

Rodbertus,

Abgeordneter zur Pr. Nationalversammlung für Usedom und Wollin.

Preis 10 ßl.

Kürschner'sche Buchhandlung.

Aufforderung.

Herr N — N wird andurch aufgefordert, die seit 1843 mir von ihm zukommenden 234 Thlr. 15 ßl. Courant, nebst 29 Thlr. 20 ßl. erwachsenen Zinsen, laut seinen mir mündlich und schriftlich gegebnen Versprechungen, endlich zu berichtigen, mit der Versicherung, daß wenn derselbe noch länger mit der Rückzahlung zögern sollte, ich seinen Namen, sowie die im December 1843, auf eine der offenen Gewalt, nicht sehr verschiedene Weise, von ihrer forcirten Gelderhebung von 152 Thlr. 18 ßl. 8 Pf., welche in quest. Forderung mit inbegriffen ist, der Oeffentlichkeit übergeben werde. M — M.

In der Kürschner'schen Buchhandlung in Schwerin, — Stillller'schen Hofbuchhandlung in Rostock, — bei Brünslow in Neubrandenburg, — bei Löffler in Stralsund, und in allen Buchhandlungen ist zu haben:

Zur Unterhaltung und Wiedererzählung ist das beliebte Buch in Achter! 7000 Exemplare starker Auflage zur Anschaffung zu empfehlen:

Fr. Rabener,

Knallerbsen,

oder Du sollst und mußt lachen.

Enthaltend (365) interessante Anekdoten der neuesten Zeit zur Aufheiterung in Gesellschaften, — auf Reisen, — Spaziergängen und bei Tafel.

Preis 10 Sgr. oder 36 Kr.

Mit wahrem Vergnügen wird man in diesem witzreichen Buche lesen und über die naiven Einfälle baucherschütternd lachen müssen. Enthält Anekdoten von und für alle Stände, und besonders von fürstlichen Personen.

Die in Nr. 35 der Rostocker Zeitung angezeigte Correspondenten- und Buchhalterstelle ist bereits besetzt. Dies mit bestem Danke als Antwort auf die vielen eingegangenen Gesuche.

C. Kürschner'sche Buchhandlung.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen: Gedrängte Darstellung des Wesens und der Ergebnisse der gesammten öffentlichen Abgaben und Landesanlagen in den beiden Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz (einschließlich des Fürstenthums Ratzeburg), der Verwaltung derselben und der bisherigen Verhandlungen über Umgestaltung einzelner Steuern und Verbesserung des Mecklenburgischen Steuer- und Zollwesens. Vom **Steuerrath Schulze in Schwerin.** Preis: 12 ßl.

C. Kürschner'schen Buchhandlung in Schwerin.

Allgemeine deutsche

Wechselordnung.

Nach dem Beschluß der Reichsversammlung vom 24. November 1848.

Mit erläuternden Bemerkungen

für

Geschäftsleute

von

A. Schwarzkopf,

Vorsteher der Handelsschule in Jena.

5½ Bogen 8. Preis 7½ Sgr.

Unentbehrlich für Jedermann?

Zehnte!! Auflage!

Sammlung und Erklärung

von

6000 fremden Wörtern,

welche in der Umgangssprache, Nationalversammlungen und Zeitungen täglich vorkommen.

Als: Amendement — Anarchie — Aristocatie — Budget — Constitution — Demokratie — Institution — Interpellation — Ochlokratie — Permanent — Reaction — Radical — Republik — Terrorismus und 6000 ähnliche Fremdwörter, welche in der Umgangssprache und in Zeitungen täglich vorkommen, um solche richtig zu verstehen und auszusprechen.

Vom Dr. und Rector F. W. Wiedemann.

Preis nur 12½ Sgr. oder 45 Kr.

NB. In jetziger Zeit ist es Jedermanns Bedürfniß, ein Nachschlagebuch der Art zur Hand zu haben, welches über alle die in Büchern und Zeitungen täglich vorkommenden Fremdwörter genügende Auskunft giebt, als ein solches ist das obige vom Professor Petri empfohlene.

Das bis jetzt von dem Abgeordneten Herrn Brockelmann bewohnte Quartier ist während der Zeit der Abgeordnetenkammer anderweitig zu vermiethen.

Solmar,
Königsstraße 601.

Rede

über

die preußische Note

vom 23sten Januar.

Gehalten

in der Sitzung

der Kammer der Abgeordneten beider Meklenburg

am 5ten Februar 1849

vom

Abgeordneten Pohle.

Schwerin 1849.

Verlag der Kürschner'schen Buchhandlung.

(M. Marcus.)

Preis 4 ßl.

Bei Aug. Schröter in Plauen ist erschienen und in der Kürschner'schen Buchhandlung in Schwerin vorräthig:

Stolle, Ferd.,

Na da lacht zu!

oder

der Dorfbarbier in seiner besten Laune.

Das Drolligste aus den Unterhaltungen des Dorfbarbiers mit dem General von Pulverrauch. 21 Bogen gr. 8. Preis 25 Ngr.

Jagdliteratur.

Vollständig ist jetzt bei F. A. Brockhaus in Leipzig erschienen und durch alle Buchhandlungen zu erhalten:

Jester (F. E.)

Ueber die kleine Jagd,

zum Gebrauch angehender Jäger und Jagdliebhaber.

Dritte Auflage. Bearbeitet und herausgegeben von E. H. E. Freiherrn von Berg.

Zwei Bände.

Mit Lithographien und in den Text gedruckten Holzschnitten.

Gr. 8. 3 Thlr. 6 Ngr.

(Auch in 6 Heften zu 16 Ngr. zu beziehen.)

In demselben Verlage ist auch erschienen und zu herabgesetzten Preisen fortwährend zu haben:

Döbel (H. W.)

Neueröffnete Jägerpractika.

Vierte, zeitgemäß umgearbeitete Auflage. Drei Theile. Mit Abbildungen, Plänen und Vignetten. G. 4. 1828. 10 Thlr.

Herabgesetzter Preis 4 Thlr.

Winckell (G. F. D. aus dem),

Handbuch für Jäger, Jagdberechtigte und Jagdliebhaber.

Zweite, vermehrte und ganz neu umgearbeitete Auflage. Drei Theile. Mit Abbildungen. G. 8. 1820. 11 Thlr.

Herabgesetzter Preis 5 Thlr.

In der Palm'schen Verlagsbuchhandlung in Erlangen ist soeben erschienen und in der Kürschner'schen Buchhandlung in Schwerin zu haben:

Die zweite Lieferung

von

Rauch's, Dr. A., parlamentarischem Taschenbuche,

enthaltend die **neuen** Verfassungen von Schleswig-Holstein (nebst dem Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister), Anhalt-Dessau, Preußen (nebst Wahlgesetz), der Schweiz, der französischen Republik (und einer Uebersicht der Geschichte des französischen Verfassungswesens), sowie den Grundrechten für das deutsche Volk. §. 1. —50.

12. geh. 12 gGr. oder 48 kr.

Den Besitzern der ersten Lieferung — Ir und IIr Auflage — wird diese Fortsetzung gewiß willkommen sein; so wie allen denen, welche die Verfassungsverhältnisse anderer Länder kennen lernen wollen, das ganze Werkchen unentbehrlich ist. —

No. 4.

Allgemeiner Anzeiger

zum

Meklenburgischen Landtagsboten.

Blätter für Reform.

Der Landtagsbote

ist unbezweifelt diejenige Zeitschrift, welche in ganz Meklenburg am weitesten und allseitigsten verbreitet ist. Die bedeutende Auflage läßt Anzeigen in derselben als ganz besonders erfolgreich erscheinen. Von vielen Seiten dazu aufgefordert, hat sich die Unterzeichnete entschlossen, einstweilen zweimal wöchentlich als Zugabe des Landtagsboten ein

Allgemeines Intelligenzblatt

zu begründen, dessen Redaction sie sich allein vorbehält. Inserate jeder Art und Form sollen in dasselbe aufgenommen und für Meklenburg der Raum der gespaltenen Petitzeile nur zu 1 ßl. berechnet werden. Als Beilagegebühr für Empfehlungs-Anzeigen beanspruchen wir in Quarto 2 Rthlr., Folio 3 Rthlr.

Die Unterzeichnete empfiehlt das „Allgemeine Intelligenzblatt des Landtagsboten" der Theilnahme und Beachtung des geehrten Publikums auf das Angelegentlichste.

Die Expedition des Landtagsboten in Schwerin.

Im Verlage des Unterzeichneten sind soeben erschienen:

Paris und Berlin.

Roman aus der neuesten Zeit von M. Norden.
2 Theile. eleg. broch. Preis 2 Thlr. 24 Ngr.

W. Messenhauser's letztes Werk:

Der Rathsherr.

Ein vaterländischer Roman, mit einem Vorwort an „die Ernsten der Nation," geschrieben

zu Wien im Sommer 1848.

eleg. broch. erster Theil. Preis für alle 4 Bände 5 Thlr.
Der 2. 3. 4. Band dieses, in mehrfacher Beziehung, höchst interessanten Roman's wird aufs Schnellste nachgeliefert.
Leipzig, den 1. Februar 1849. **A. Wienbrack.**

Soeben erschienen:

Protokolle und Ausschußberichte

der Abgeordnetenkammer in Schwerin.
Bogen 1 bis 42.
Preis pro 30 Bogen 16 ßl.
Bestellungen nehmen sämmtliche resp. Ober- und Postämter an.
C. Kürschner'sche Buchhandlung in Schwerin.

Anfrage.

In No. 2 dieses Anzeigers werden zwei junge Esel von der „Burmeister-Wesselstorffschen" Race zum Verkauf ausgeboten. Unterzeichneter besitzt vermöge einer ganz eigenthümlichen Organisation eine besondere Vorliebe für das Langohrgeschlecht, und möchte deshalb gern wissen, ob jene Eselfüllen einer bis dahin noch nicht bekannten Bastardart angehören, weshalb er um nähere Auskunft in diesem Blatte bittet.

Michel Liekto-Gerdshagen.

Gesucht wird ein Laufbursche, der fertig lesen und schreiben kann. Näheres beim Kaufmann Lühr.

Das bis jetzt von dem Abgeordneten Herrn Brockelmann bewohnte Quartier ist während der Zeit der Abgeordnetenkammer anderweitig zu vermiethen.
Solmar,
Königsstraße 601.

Bei uns ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Grundrechte des deutschen Volkes,

wie solche von der Nationalversammlung festgestellt worden sind.
Preis 1 Schilling (In Parthieen von 100 Exempl. 1 Thlr. 32 ßl.)
Bei der Wichtigkeit und dem Interesse dieses Reichsgesetzes, das auch in beiden Meklenburg bereits publicirt worden ist, fordern wir alle Behörden und Vereine zur Verbreitung desselben unter allen Klassen des Volkes auf.
C. Kürschner'sche Buchhandlung in Schwerin.

Rede

über

die preußische Note

vom 23sten Januar.
Gehalten
in der Sitzung
der Kammer der Abgeordneten beider Meklenburg
am 5ten Februar 1849
vom
Abgeordneten Pohle.
Schwerin 1849.
Verlag der Kürschner'schen Buchhandlung.
Preis 4 ßl.

In allen Buchhandlungen ist vorräthig:

Landtagsbilder

von

X. Y. Z.

Preis 8 ßl.

Dieses kleine, der witzigsten Pointen volle, Gedicht wird gewiß viele Freunde und Verehrer finden.

Im Verlage des Bureau's für technische Literatur (vormals: Expedition des Panorama der Moden, J. A. Scherb) in Basel und Paris erscheint der 14te Jahrgang des **„Panorama der Moden"** in seinen verschiedenen Abtheilungen:

Damen-Journal, 12 Lieferungen à 2 Kupfer, für 1849 complet 4 Thlr. oder 7 fl.

Dasselbe, 24 Lieferungen à 2 Kupfer, für 1849 complet 6 Thlr. oder 10½ fl.

Dasselbe, 36 Lieferungen à 2 Kupfer, für 1849 complet 8 Thlr. oder 14 fl.

Herren-Journal, 12 Lieferungen à 1 Kupfer, für 1849 complet 3½ Thlr. oder 6 fl.

Dasselbe, 24 Lieferungen à 1 Kupfer, für 1849 complet 5 Thlr. oder 8 fl.

Hut-Journal, 12 Lieferungen à 1—2 Kupfer, für 1849 complet 3 Thlr. oder 5 fl.

Mützen-Journal, 4 Lieferungen à 1 Kupfer, für 1849 complet 2 Thlr. oder 3½ fl.

Coiffeurs-Journal, 12 Lieferungen à 2—3 Kupfer, für 1849 complet 4 Thlr. oder 7 fl.

Diese Journale, die gleichzeitig mit den französischen in deutschem Texte ausgegeben werden, bringen die neueste Mode wenigstens einen Monat früher als irgend eine andere deutsche Modenzeitung in die Hände der Abonnenten. Man abonnirt in allen Buchhandlungen. Die Januar-Lieferungen der verschiedenen Abtheilungen sind einzusehen in der Buchhandlung.

Im Bureau für technische Literatur in Basel wird erscheinen und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Familien-Blätter

für Unterhaltung, Mode und weibliche Handarbeiten 1849.

II. Jahrgang. 12 monatliche Hefte à 2 Bogen Text mit Pariser Original-Modekupfern, Musterbeilagen von Kleidungsstücken und weiblichen Handarbeiten aller Art, Musik und artistischen Beilagen.

I. Ausgabe mit 12 Modekupfern pr. Jahrgang 2⅓ Thlr. oder 4 fl.

II. Ausgabe mit 8 Modekupfern pr. Jahrgang 2 Thlr. oder 3½ fl.

In Berücksichtigung des außerordentlichen Beifalls, der dem ersten Jahrgang obiger Monatsblätter zu Theil wurde, bedarf es keiner weitern Anempfehlung derselben. Die Gediegenheit des ästhetisch-belletristischen Textes, die Reichhaltigkeit der Strick-, Stick-, Häkel- und Kleidermuster geben in jedem Hefte Zeugniß von der Tüchtigkeit der Redaction, von den eifrigen Bemühungen der Verleger, diese Monatsblätter in jedem weiblichen Familienkreise unentbehrlich zu machen.

Bei Veränderung der Firma meines Gasthauses, welches jetzt

Zur Eintracht

heißt, erlaube ich mir, deng ehrten Herrschaften der Umgegend, sowie allen resp. Reisenden dasselbe angelegentlichst zu empfehlen.

Bruel, den 10ten Februar 1849.

Heinr. Wohlitz.

Ein altes, gut erhaltenes Fortepiano ist billig zu verkaufen Näheres in der

Kürschner'schen Buchhandlung in Schwerin.

Als sicheres Mittel gegen die Cholera:

Verbesserte

Rheumatismus-Ableiter,

à Stück mit Gebrauchsanweisung 10 Sgr., stärkere 15 Sgr. und 1 Thlr., elastische à Stück 3 Thlr. Courant.

Gegen leichte, erst entstandene Uebel wendet man die Sorte zu 10 Sgr. an; bei ältern, eingewurzelten, hartnäckigen, schweren Uebeln bedient man sich eines der stärkern Exemplare. Besonders zu empfehlen sind noch die elastischen.

Die beste Bürgschaft für die zweckentsprechende Wirkung dieser verbesserten Rheumatismus-Ableiter, welche in neuerer Zeit nachgepfuscht und zu billigen Preisen ausgeboten werden, sind wohl die attestirten Erfahrungen von mehr als sechzig renommirten praktischen Aerzten.

Für Schwerin ist die alleinige Niederlage bei Herrn H. Huster Nachfolger.

Alleinige Fabrik der verbesserten Rheumatismus-Ableiter.

Wilh. Mayer und Comp. in Breslau.

Amerikanische

Galvano-electrische Rheumatismus-Ketten

à Stück 1 Thlr. 15 Sgr., schwächere Qualität 1 Thlr. Cour.

Ein vielfach weit und breit erprobtes und bewährtes Heil- und Präservativ-Mittel gegen acute und chronische Rheumatismen, Gicht, Nervenleiden und Congestionen; auch Müttern und Ammen zu empfehlen, indem der galvanische Strom dieser Ketten keine Störung des Blutumlaufs zuläßt, und mithin Schreck und heftige Gemüthsbewegungen keine nachtheilige Folgen hinterlassen.

Ferner haben sich diese Ketten in Petersburg, Berlin ꝛc. bei allen Personen, welche Anwendung davon gemacht, als unfehlbares Schutzmittel gegen die Cholera bewährt, und sind als solches auch von vielen Aerzten empfohlen worden.

Ueber dieses Factum berichtet z. B. die Schlesische Zeitung vom 29. August 1848 in ihrem Hauptblatte S. 2265, 8. Spalte, Zeile 22 ff. von oben.

In Schwerin sind diese Newyorker Rheumatismus-Ketten nur allein ächt zu haben bei H. Huster Nachfolger.

Atte st.

Die mir vom Kaufmann Herrn S. M. Remok hierselbst, wohnhaft Wilhelmsplatz 13. mitgetheilte verbesserten Rheumamus-Ableiter aus der Fabrik der Herren Mayer und Comp. zu Breslau haben sich als so kräftig wirkend gezeigt, daß sie mit zu den vorzüglicheren derartigen Ableitern gehören, und daher nicht allein bei Rheumatismen, sondern überhaupt in Krankheiten empfohlen werden können, in welchen es darauf ankömmt, das Nervensystem zu beleben. Dies attestire ich hiermit auf Verlangen.

Posen, den 26. November 1848.

(L. S.) Medicinalrath Dr. Gräfe,
Garnisonsstabsarzt zu Posen.

Im Verlage von Joh. Aug. Meißner in Hamburg ist ganz neu erschienen und in allen guten Buchhandlungen zu haben, in Schwerin in der C. Kürschner'schen Buchhandlung:

Trummer, Dr. C., Entwurf eines Criminalgesetzbuches für die Hansestädte Hamburg, Lübeck und Bremen. Zugleich als Vorläufer des Entwurfes zu einem allgemeinen deutschen Criminalgesetzbuche. 12. Geh. 8 gGr. oder 16 ßl.

No. 5.

Allgemeiner Anzeiger

zum

Meklenburgischen Landtagsboten.

Blätter für Reform.

Der Landtagsbote

ist unbezweifelt diejenige Zeitschrift, welche in ganz Meklenburg am weitesten und allseitigsten verbreitet ist. Die bedeutende Auflage läßt Anzeigen in derselben als ganz besonders erfolgreich erscheinen. Von vielen Seiten dazu aufgefordert, hat sich die Unterzeichnete entschlossen, einstweilen zweimal wöchentlich als Zugabe des Landtagsboten ein

Allgemeines Intelligenzblatt

zu begründen, dessen Redaction sie sich allein vorbehält. Inserate jeder Art und Form sollen in dasselbe aufgenommen und für Meklenburg der Raum der gespaltenen Petitzeile nur zu 1 ßl. berechnet werden. Als Beilagegebühr für Empfehlungs-Anzeigen beanspruchen wir in Quarto 2 Rthlr., Folio 3 Rthlr.

Die Unterzeichnete empfiehlt das „Allgemeine Intelligenzblatt des Landtagsboten" der Theilnahme und Beachtung des geehrten Publikums auf das Angelegentlichste.

Die Expedition des Landtagsboten in Schwerin.

Durch alle Buchhandlungen ist zu beziehen:

Paulus.

Geistliches Gedicht in zehn Gesängen

von

H. A. Seidel.

Neue Auflage.

gr. 8. 349 Seiten. Preis 1 Thlr.

Elegant in schwarzem englischen Einband 1 Thlr. 12 ßl.

C. Kürschner'sche Buchhandlung in Schwerin.

In der Kürschner'schen Buchhandlung in Schwerin, — Stillller'schen Hofbuchhandlung in Rostock, — bei Brünslow in Neubrandenburg, — bei Löffler in Stralsund, und in allen Buchhandlungen ist zu haben:

Eine für Jedermann empfehlungswerthe Schrift ist:

Die Kunst, ein vorzügliches Gedächtniß zu erhalten,

und alle Arten von Wissenschaften leicht und haltbar zu erlernen, auf Wahrheit, Erfahrung und Vernunft begründet.

Zum Besten aller Stände und aller Lebensalter herausgegeben

vom

Dr. Ewald Hartenbach.

Achte!! Auflage. Preis 10 Sgr. oder 36 Kr.

NB. Tausende von Menschen haben durch den Gebrauch dieses Buches ein so geschärftes Gedächtniß erhalten, daß sie alles das, was sie lesen und hören, besser behalten können.

Durch uns ist zu beziehen:

Die Wasserheilkunde

im Gegensatze zur Medicinheilkunde

im Geiste J. H. Rausse's

von

Theodor Hahn.

Preis 6½ ßl.

C. Kürschner'sche Buchhandlung in Schwerin.

Mit Prämie von 4 Rthlr. Werth

erscheint im Verlage von Schubert & Comp. in 3ter bis auf 60 Bändchen vermehrter Auflage:

Miniaturbibliothek ausländischer Classiker.

Eine Zusammenstellung ihrer schönsten und gediegensten Werke in vollständigen Uebersetzungen. Wöchentlich 1 Bändchen von circa 150 Seiten zu nur 2½ Ngr. oder 4 ßl. (Prämie mit Schlußheft.)

☞ Wer das Werk im Voraus bezahlt, erhält Bd. 1—53 nebst Prämie sogleich, Bd. 54—60 aber nachgeliefert, und zahlt statt 5 Rthlr. nur 4 Rthlr. dafür. Der ausführliche Prospectus ist in allen Buchhandlungen gratis und das erste Bändchen zur Ansicht zu haben. In Schwerin in der Kürschner'schen Buchhandlung.

Bei uns ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Grundrechte des deutschen Volkes,

wie solche von der Nationalversammlung festgestellt worden sind.

Preis 1 Schilling (In Parthieen von 100 Exempl. 1 Thlr. 32 ßl.)

Bei der Wichtigkeit und dem Interesse dieses Reichsgesetzes, das auch in beiden Meklenburg bereits publicirt worden ist, fordern wir alle Behörden und Vereine zur Verbreitung desselben unter allen Klassen des Volkes auf.

C. Kürschner'sche Buchhandlung in Schwerin.

Charlotte Leander,

Modenheft Nro. 1 bis 6.

Weibliche Handarbeiten im Stricken, Sticken, Häkeln, Filetstricken und andern Branchen. Besonders geeignet zu Weihnachts- und andern Geschenken. 3te Aufl. Mit 124 Abbildungen. Brosch. 2 Thlr. — Einzelne Hefte sind zu 10 Sgr. zu haben.

Ein altes, gut erhaltenes Fortepiano ist billig zu verkaufen Näheres in der

Kürschner'schen Buchhandlung in Schwerin.

In allen Buchhandlungen ist vorräthig:

Landtagsbilder

von

x. y. z.

Preis 8 ßl.

Dieses kleine, der witzigsten Pointen volle, Gedicht wird gewiß viele Freunde und Verehrer finden.

Vollständiges und

unentbehrliches allgemeines Kochbuch

für alle deutschen Hausmütter, Haushälterinnen, Köchinnen und die es werden wollen.

Welches deutlich und gründlich lehrt, alle Speisen zu fertigen, alle Früchte und Gemüse ꝛc. einzumachen und aufzubewahren. Ferner alle Sorten Backwerke, sowohl Confectbäckerei als Bisquit, Macaronen, Marcipan ꝛc., als auch alle Torten, große und kleine Kuchen, Lebkuchen, Hohllippen, Schmalzbackwerk ꝛc. zu bereiten. Nebst deutlicher Anweisung, einen Kochheerd auf vortheilhafte und einfache, holzersparende Art anzulegen, auch viele Speisen durch Wasserdämpfe weit schmackhafter und dabei schneller und mit weniger Feuer zu kochen. Ingleichen erprobte Vorschriften zu dem schmackhaftesten Gefrornen, den beliebtesten warmen und kalten Getränken und verschiedenen Obstweinen. Herausgegeben von J. Chr. Eupel, Conditor in Gotha. 4te vermehrte und verbesserte wohlfeilere Ausgabe. gr. 8. 1 Thlr.

Postpapier 1 Thlr. 5 Sgr.

Als sicheres Mittel gegen die Cholera:

Verbesserte

Rheumatismus-Ableiter,

à Stück mit Gebrauchsanweisung 10 Sgr., stärkere 15 Sgr. und 1 Thlr., elastische à Stück 3 Thlr. Courant.

Gegen leichte, erst entstandene Uebel wendet man die Sorte zu 10 Sgr. an; bei ältern, eingewurzelten, hartnäckigen, schweren Uebeln bedient man sich eines der stärkern Exemplare. Besonders zu empfehlen sind noch die elastischen.

Die beste Bürgschaft für die zweckentsprechende Wirkung dieser verbesserten Rheumatismus-Ableiter, welche in neuerer Zeit nachgepfuscht und zu billigen Preisen ausgeboten werden, sind wohl die attestirten Erfahrungen von mehr als sechzig renommirten praktischen Aerzten.

Für Schwerin ist die alleinige Niederlage bei Herrn H. Huster Nachfolger.

Alleinige Fabrik der verbesserten Rheumatismus-Ableiter.

Wilh. Mayer und Comp. in Breslau.

Amerikanische

Galvano-electrische Rheumatismus-Ketten

à Stück 1 Thlr. 15 Sgr., schwächere Qualität 1 Thlr. Cour.

Ein vielfach weit und breit erprobtes und bewährtes Heil- und Präservativ-Mittel gegen acute und chronische Rheumatismen, Gicht, Nervenleiden und Congestionen; auch Müttern und Ammen zu empfehlen, indem der galvanische Strom dieser Ketten keine Störung des Blutumlaufs zuläßt, und mithin Schreck und heftige Gemüthsbewegungen keine nachtheilige Folgen hinterlassen.

Ferner haben sich diese Ketten in Petersburg, Berlin ꝛc. bei allen Personen, welche Anwendung davon gemacht, als unfehlbares Schutzmittel gegen die Cholera bewährt, und sind als solches auch von vielen Aerzten empfohlen worden.

Ueber dieses Factum berichtet z. B. die Schlesische Zeitung vom 29. August 1848 in ihrem Hauptblatte S. 2265, 8. Spalte, Zeile 22 ff. von oben.

In Schwerin sind diese Newyorker Rheumatismus-Ketten nur allein ächt zu haben bei H. Huster Nachfolger.

Attest.

Der Gebrauch des Amuletts gegen mannigfache Krankheitsformen ist freilich schon ein sehr alter, scheint aber von den wissenschaftlich gebildeten Aerzten wohl deswegen vernachlässigt und vergessen worden zu sein, weil sie entweder die Bestandtheile derselben nicht kannten und demgemäß sie nicht anzuwenden wagten, oder weil sie sie für zu einfach und bedeutungslos hielten und sich deshalb keinen heilenden Einfluß auf den erkrankten menschlichen Organismus versprachen. In Bezug auf rheumatische Affectionen wurde ich seit mehreren Jahren durch eine Anzeige im 18ten Stück des würtembergischen Correspondenzblattes von 1842, deren Wiederabdruck in der Bergedorfer Eisenbahnzeitung vom 23sten October 1845 geschah, veranlaßt, ein vom Herrn Dr. Ullmer empfohlenes Amulett anwenden zu lassen, und habe ich mehrere erfreuliche Wirkungen von demselben gesehen. Wahrhaft überraschende Wirkungen habe ich jedoch später von den sogenannten verbesserten Rheumatismus-Ableitern der Herren Wilh. Mayer u. Comp., mehrere Male sogar in solchen verzweifelten Krankheitsfällen, in denen jede Hoffnung auf Besserung und Linderung erloschen schien, erfahren, und fühle ich mich gedrungen, meine Collegen so wie das Gesammt-Publikum auf die in Rede stehenden Apparate aufmerksam zu machen. Zur Beruhigung der allzu ängstlichen Gemüther füge ich noch hinzu, daß ich niemals üble Nebenbeschwerden, sondern gewöhnlich sehr bald und rasch eine Besänftigung der folterndsten Schmerzen entstehen sah, daß ich aber, um Recidive zu verhüten und die Genesung andauernd sein zu lassen, die ergriffenen Theile durch geeignete Anwendung von kaltem Wasser, durch Reibungen u. s. w., ohne anderweitige Medication, zu kräftigen suchte.

Hamburg, den 19ten Juni 1847.

Dr. Eduard Krüger,
praktischer Arzt und Geburtshelfer.

Soeben erschienen:

Protokolle und Ausschußberichte

der Abgeordnetenkammer in Schwerin.

Bogen 1 bis 42.

Preis pro 30 Bogen 16 ßl.

Bestellungen nehmen sämmtliche resp. Ober- und Postämter an.

C. Kürschner'sche Buchhandlung in Schwerin.

Das bis jetzt von dem Abgeordneten Herrn Brockelmann bewohnte Quartier ist während der Zeit der Abgeordnetenkammer anderweitig zu vermiethen.

Solmar,
Königsstraße 601.

Die beiden Quassel'schen Tagelöhner Johann Puls und Fritz Schlüsselburg haben mich ersucht, hierdurch zu erklären, daß sie ihre Unterschriften, mit welchen sie sich bei der Adresse an den Alld. Großherzog im Auftrag des Alg. P. bereits für Mecklenburg betheiligt hätten, hierdurch widerrufen müßten, indem sie es weit angemessener hielten, nachdem sie sich jetzt ein Exemplar der M. Ztg. angeschafft hätten, und sich dies für sie so wohlthätige Blatt täglich durch ihren Schulmeister vorlesen und verdeutschen ließen, ihre Sympathien für dies Blatt und den Aufruhr auszusprechen. Ausdrücklich müßten sie erklären, daß sie durchaus nicht zu dieser obigen Unterschrift beredet worden wären.

Vorgelesen und bezeichnet:

J. Puls.
F. Schlüsselburg.

Quassel den 4. Februar 1849.

Paepke auf Quassel.

No. 6.

Allgemeiner Anzeiger

zum

Meklenburgischen Landtagsboten.

Blätter für Reform.

Der Landtagsbote

ist unbezweifelt diejenige Zeitschrift, welche in ganz Meklenburg am weitesten und allseitigsten verbreitet ist. Die bedeutende Auflage läßt Anzeigen in derselben als ganz besonders erfolgreich erscheinen. Von vielen Seiten dazu aufgefordert, hat sich die Unterzeichnete entschlossen, einstweilen zweimal wöchentlich als Zugabe des Landtagsboten ein

Allgemeines Intelligenzblatt

zu begründen, dessen Redaction sie sich allein vorbehält. Inserate jeder Art und Form sollen in dasselbe aufgenommen und für Meklenburg der Raum der gespaltenen Petitzeile nur zu 1 ßl. berechnet werden. Als Beilagegebühr für Empfehlungs-Anzeigen beanspruchen wir in Quarto 2 Rthlr., Folio 3 Rthlr.

Die Unterzeichnete empfiehlt das „Allgemeine Intelligenzblatt des Landtagsboten" der Theilnahme und Beachtung des geehrten Publikums auf das Angelegentlichste.

Die Expedition des Landtagsboten in Schwerin.

So eben wurde versendet, und kann demnächst gratis von den resp. Abonnenten, bei den Handlungen von welchen Sie ihr Exemplar bezogen, in Empfang genommen werden: die eilfte (Schluß-) Lieferung des Werkes

„Des deutschen Volkes Erhebung."

Diese 11te Lieferung enthält die Nummern, welche in Gemäßheit meiner Anzeigen vom 15ten Mai und 15ten October v. J. auf den Gewinn-Antheil von resp. 1000 oder 2500 Thalern Anspruch geben, und kann derselbe s. Z. nur gegen Rückgabe des betreffenden Exemplars mit Einschluß jener 11ten Lieferung ausgezahlt werden, daher die resp. Abonnenten zur Vermeidung eines Verlustes nicht versäumen wollen, sich ohne Verzug in den Besitz dieser Gratis-Lieferung zu setzen. Fernere Bestellungen auf das in Rede stehende Werk mit den, den Anspruch auf den Gewinn-Antheil von resp. 1000 oder 2500 Rthlrn. begründenden Nummern nehmen alle Buchhandlungen an. Der Preis für ein compl. Exemplar mit den 20 wohlgetroffenen Portraits ist 2 Rthlr., doch wird auch noch Abonnement zur allmähligen Empfangnahme in 10 Lieferangen à 6 Sgr. (die 11te gratis) angenommen.

Danzig, Ende Januar, 1849.

Friedr. Gerhard.

Bei uns ist zu haben:

Politisches

Rundgemälde

oder

kleine Chronik des Jahres 1848.

Für

Leser aus allen Ständen, welche auf die Ereignisse der Zeit achten.

Preis 24 ßl.

C. Kürschner'sche Buchhandlung in Schwerin.

Von den so berühmten Goldberger Rheumatismusketten befinden sich bei nachstehenden Herren stets Niederlagen und sind solche zu den Fabrikpreisen stärkste Sorte 1½ Thlr. und mittlere 1 Thlr. zu haben:

in Plau bei Herrn. H. Haukohl,
" Crivitz bei Herrn H. Müntzel.
" Malchin bei Herrn F. C. Kraatz.
" in Malchow bei Herrn Fr. Wienguth.
" Lübz bei Herrn Kaufmann Krüger.
" Goldberg bei W. Gertz.

Atteste und Danksagungen über die Wirksamkeit dieser Goldberger Ketten befinden sich in allen Niederlagen.

Auch kann ich noch Niederlagen in anderen Städten, wo es gewünscht wird, a condition geben, und gewähren an Wiederverkäufer angemessenen Rabatt.

Goldberg im Februar 1848. **W. Gertz.**

In allen Buchhandlungen ist vorräthig:

Landtagsbilder

von

X. Y. Z.

Preis 8 ßl.

Dieses kleine, der witzigsten Pointen volle, Gedicht wird gewiß viele Freunde und Verehrer finden.

Wiederholte Anfrage. Ende April 1841 zeigte die Hinstorff'sche Hofbuchhandlung eine neue Gesetzsammlung in 12 Lieferungen à 32 ßl. an, deren erste zu Ende 1841 und dann alle 2 Monate eine folgende erscheinen sollte. Wie groß die einzelne Lieferung werden sollte, ist nicht gesagt. Vor Kurzem nun wurde die 18te Lieferung à 32 ßl. ausgegeben, welche der Ankündigung zufolge Michaelis 1845 hätte erscheinen sollen, und es entstehen die Fragen:

1) warum die Hinstorf'sche Hofbuchhandlung ihr Versprechen nicht erfüllt hat?
2) wann endlich das Werk vollendet ist, und wieviel es dann gegen die Ankündigung mehr kosten wird?
3) ob man überall verpflichtet ist, selbst wenn es gebunden, ein Werk fortzusetzen, welches fast doppelt soviel, als die Ankündigung besagt, kostet, und so unregelmäßig geliefert wird.

S.

Als sicheres Mittel gegen die Cholera:

Verbesserte

Rheumatismus-Ableiter,

à Stück mit Gebrauchsanweisung 10 Sgr., stärkere 15 Sgr. und 1 Thlr., elastische à Stück 3 Thlr. Courant.

Gegen leichte, erst entstandene Uebel wendet man die Sorte zu 10 Sgr. an; bei ältern, eingewurzelten, hartnäckigen, schweren Uebeln bedient man sich eines der stärkern Exemplare. Besonders zu empfehlen sind noch die elastischen.

Die beste Bürgschaft für die zweckentsprechende Wirkung dieser verbesserten Rheumatismus-Ableiter, welche in neuerer Zeit nachgepfuscht und zu billigen Preisen ausgeboten werden, sind wohl die attestirten Erfahrungen von mehr als sechzig renommirten praktischen Aerzten.

Für Schwerin ist die alleinige Niederlage bei Herrn H. Huster Nachfolger.

Alleinige Fabrik der verbesserten Rheumatismus-Ableiter.

Wilh. Mayer und Comp. in Breslau.

Amerikanische

Galvano-electrische Rheumatismus-Ketten

à Stück 1 Thlr. 15 Sgr., schwächere Qualität 1 Thlr. Cour.

Ein vielfach weit und breit erprobtes und bewährtes Heil- und Präservativ-Mittel gegen acute und chronische Rheumatismen, Gicht, Nervenleiden und Congestionen; auch Müttern und Ammen zu empfehlen, indem der galvanische Strom dieser Ketten keine Störung des Blutumlaufs zuläßt, und mithin Schreck und heftige Gemüthsbewegungen keine nachtheilige Folgen hinterlassen.

Ferner haben sich diese Ketten in Petersburg, Berlin ꝛc. bei allen Personen, welche Anwendung davon gemacht, als unfehlbares Schutzmittel gegen die Cholera bewährt, und sind als solches auch von vielen Aerzten empfohlen worden.

Ueber dieses Factum berichtet z. B. die Schlesische Zeitung vom 29. August 1848 in ihrem Hauptblatte S. 2265, 8. Spalte, Zeile 22 ff. von oben.

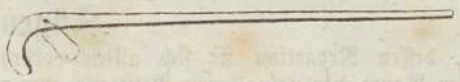
In Schwerin sind diese Newyorker Rheumatismus-Ketten nur allein ächt zu haben bei H. Huster Nachfolger.

Attest.

Meine Frau litt seit dem 14ten Jahre beim Witterungswechsel im Herbst und Frühjahr sehr an Flüssen, vorzüglich zog sich's allemal sehr nach dem Kopfe zu, und daraus entstand die sogenannte Rose, wo sie jedesmal 3 bis 4 Wochen sich mit dieser Krankheit herumschleppen mußte, so stellte sich auch dieses Leiden dieses Frühjahr wieder ein; ich entnahm daher von den viel gepriesenen Rheumatismus-Ableitern beim Herrn Eduard Berger einen zu 10 Sgr.; meine Frau hing selbigen auf den Rücken, und den andern Tag hatte sich nicht nur der Schmerz verloren, sondern es war auch keine Spur von Geschwulst mehr zu sehen. Dies bescheinige ich gern der Wahrheit gemäß.

Neustadt, den 23ten März 1847.

(L. S.) Karl Müller jun.
Kunst- und Handelsgärtner.



Der vielfach besprochene B . . . . Knüppel ist über Lübz bei mir eingegangen; für Liebhaber solcher Knüppel erlaube ich mir denselben näher zu beschreiben, damit nach diesem Original andere Knüppel angefertigt werden können: er ist aus Eichenholz, oben wie ein Hirtenstab gekrümmt, mißt in der Länge 3 Fuß 5 Zoll, hat oben im Durchnitt eine Stärke von 1¼ Zoll und unten 1 Zoll.

Schwerin im Februar 1849. J. Ritter.

Durch uns ist zu beziehen:

Charlotte Leander.

Anweisung zur Kunst-Strickerei.

Eine Sammlung der neuesten, sowohl schwierig als auch leicht ausführbaren schönen und eleganten Strickarbeiten. Zum Schul- und Hausgebrauch. Nach eigner Erfahrung und Erfindung zusammengestellt. 16 Hefte mit 219 Abbildungen. 12te Auflage.

1 Thlr. 10 Sgr.

Einzelne Hefte sind zu 2 Sgr. 6 Pf. und Doppelhefte à 5 Sgr. zu haben.

Die Hefte 1—10 elegant gebunden zu Geschenken à 1 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf.

Briefsteller für Damen.

Eine Sammlung von Gratulations- und Condolenz-Schreiben, Verlobungs-, Heiraths- und Geburts-Anzeigen, Bittgesuchen, Empfehlungsschreiben, sowie Briefen über die wichtigsten Verhältnisse des weiblichen Lebens. Herausgegeben von Charlotte Leander. Brosch. 12½ Sgr.

Näh-Schule,

oder gründliche Anweisung in allen nur möglichen Säumen, Näthen der Wäsche, Tapisserie und Spitzenstiche, Damaststopfen, Zuschneiden der weißen Wäsche u. s. w. Von

Charlotte Leander.

Erstes und zweites Heft mit 25 Abbildungen à 5 Sgr.

Viertes und fünftes Heft mit 28 Abbildungen à 7 Sgr. 6 Pf.

Sechstes und siebentes Heft (Doppelheft) mit 25 Abbildungen à 7 Sgr. 6 Pf.

Achtes und neuntes Heft (Doppelheft) mit 33 Abbildungen à 10 Sgr.

Kürschner'schen Buchhandlung in Schwerin.

No. 7.

Allgemeiner Anzeiger

zum

Meklenburgischen Landtagsboten.

Blätter für Reform.

Der Landtagsbote

ist unbezweifelt diejenige Zeitschrift, welche in ganz Meklenburg am weitesten und allseitigsten verbreitet ist. Die bedeutende Auflage läßt Anzeigen in derselben als ganz besonders erfolgreich erscheinen. Von vielen Seiten dazu aufgefordert, hat sich die Unterzeichnete entschlossen, einstweilen zweimal wöchentlich als Zugabe des Landtagsboten ein

Allgemeines Intelligenzblatt

zu begründen, dessen Redaction sie sich allein vorbehält. Inserate jeder Art und Form sollen in dasselbe aufgenommen und für Meklenburg der Raum der gespaltenen Petitzeile nur zu 1 ßl. berechnet werden. Als Beilagegebühr für Empfehlungs-Anzeigen beanspruchen wir in Quarto 2 Rthlr., Folio 3 Rthlr.

Die Unterzeichnete empfiehlt das „Allgemeine Intelligenzblatt des Landtagsboten" der Theilnahme und Beachtung des geehrten Publikums auf das Angelegentlichste.

Die Expedition des Landtagsboten in Schwerin.

In einigen Tagen erscheint:

Das

Denkmal Paul Friedrichs

zu Schwerin.

Geschichte und Beschreibung des Denkmals und der Enthüllungsfeier, nebst der bei dieser Feier gehaltenen Rede,

von

A. Bartsch,

Secretair der Committe für das Denkmal.

Mit einer Abbildung des Denkmals.

C. Kürschner'sche Buchhandlung in Schwerin.

Pelletier's

Odontine,

das einfachste und unschädlichste Mittel zum Reinigen der Zähne, empfiehlt in Dosen à 16 ßl.

Schwerin 1849.

C. Berend, Apotheker.

Chrom-Dinte,

welche die Stahlfedern nicht angreift, sehr fließend ist und schnell trocknet, empfiehlt in Flaschen à 7 ßl.

Schwerin 1849.

C. Berend, Apotheker.

Dominos und Character-Anzüge

zu billigen Preisen

empfiehlt

Schwerin im Februar 1849.

Albert Mann.

Eine Parthie aller Sorten Damen- und Herrenhandschuhe zu zurückgesetzten Preisen empfiehlt

Schwerin im Februar 1849.

Albert Mann.

In der Kürschner'schen Buchhandlung in Schwerin, — Stiller'schen Hofbuchhandlung in Rostock, — bei Brünslow in Neubrandenburg, — bei Löffler in Stralsund, und in allen Buchhandlungen ist zu haben:

Fünfte!! verbesserte Auflage vom

GALANTHOMME,

oder

der Gesellschafter, wie er sein soll.

Enthaltend eine Anweisung,

sich in Gesellschaften beliebt zu machen,

30 Regeln für Anstand und Feinsitte, 26 Liebesbriefe, — 15 Heirathsanträge, — Blumensprache, 28 Gesellschaftslieder, — 30 Gesellschaftsspiele, 40 deklamatorische Stücke, 18 belustigende Kunststücke, — 93 verfängliche Fragen, 30 scherzhafte Anekdoten, — 22 verbindliche Stammbuchverse, 45 Toaste, Sprüchwörter und Kartenorakel.

Vom Professor S....t.

Preis 25 Sgr. oder 1 fl. 30 Kr.

Dieses Buch enthält alles das, was zur Ausbildung eines guten Gesellschafters nöthig ist, weßhalb wir es zur Anschaffung bestens empfehlen und im Voraus versichern, daß Jedermann noch über seine Erwartung damit befriedigt werden wird.

Niederlage von Fortepiano's und Flügeln

aus der Fabrik von J. G. Irmler in Leipzig

zu Fabrikpreisen

in der Kürschner'schen Buchhandlung

in Schwerin.

In allen Buchhandlungen ist vorräthig:

Landtagsbilder

von

X. Y. Z.

Preis 8 ßl.

Dieses kleine, der witzigsten Pointen volle, Gedicht wird gewiß viele Freunde und Verehrer finden.

Bei uns ist zu haben:

Theoretisch-praktischer

Lehrgang

der

deutschen Stenographie

oder

Redezeichenkunst.

Ein unentbehrliches Hilfsbuch

zur schnellen und gründlichen Erlernung dieser jetzt so unentbehrlich gewordenen Schnellschreibekunst

nach dem

Gabelsbergerschen System.

Für Schulen und zum Selbstunterricht bearbeitet

von

A. Kretzschmar,

Stenograph am Landtage zu Weimar und Lehrer der Stenographie in Leipzig.

Erster Theil.

Darstellung des Systems.

Preis 30 ßl.

C. Kürschner'sche Buchhandlung in Schwerin.

Durch uns ist zu beziehen:

Californien

das neue Goldland.

Eine kurze, nach den besten Quellen bearbeitete

Beschreibung

dieses amerikanischen Küstenlandes

nach seiner natürlichen Beschaffenheit, dem frühern und gegenwärtigen Zustande seiner Bewohner und seiner politischen Beziehung zu Europa.

Nach dem Englischen des Capitain Morton

bearbeitet und mit vielfachen Zusätzen und Belehrungen für die dahin Auswandernden bereichert

von

einem Deutsch-Amerikaner.

Nebst einer Karte des Gold- und Quecksilberdistrikts.

Preis 8 ßl.

Kürschner'sche Buchhandlung in Schwerin.

Ein altes, gut erhaltenes Fortepiano ist billig zu verkaufen Näheres in der

Kürschner'schen Buchhandlung.

Bei uns ist zu haben:

Taschenbuch

für

Locomotivführer

und

ihre Gehilfen.

Eine auf Erfahrungen begründete Zusammenstellung alles Dessen, was der Führer einer Locomotive kennen muß, um den Ansprüchen, die an ihn gemacht werden, zu genügen.

Bearbeitet nach

Florentin Coste und Martial Chevalier

von

C. Hassenstein.

Preis 24 ßl.

Kürschner'sche Buchhandlung.

Durch uns ist zu beziehen:

Die Kunst der Debatte.

Anleitung

für

Staatsbürger, sich im Gebrauch der freien Rede zur Theilnahme an den Verhandlungen der politischen Vereine und Deputirtenkammern auszubilden.

Mit sorgfältig gewählten Beispielen.

Von

H. Bertholdi.

Preis 24 ßl.

Kürschner'sche Buchhandlung.

Empfehlungswerthe Confirmanden-Geschenke.

In Baumgärtners Buchhandlung zu Leipzig ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Rosenmüller's

Mitgabe für das ganze Leben

beim Ausgange aus der Schule und Eintritt in das bürgerliche Leben am Tage der Confirmation der Jugend geheiliget. Dreizehnte Auflage.

Durchgesehen von

Chr. Niemeyer,

Pfarrer zu Dedeleben bei Halberstadt.

Prachtausgabe mit 6 Stahlstichen, in vergoldetem Leinwandbande, mit Goldschnitt in Futteral. in 8. zu 1⅓ Thlr.

Ausgabe mit 6 Stahlst. in vergoldetem Papierbande zu 1 Thlr.

Gewöhnliche Ausgabe mit 2 Stahlstichen. br. à ⅔ Thlr.

No. 8.

Allgemeiner Anzeiger

zum

Meklenburgischen Landtagsboten.

Blätter für Reform.

Erscheint wöchentlich zweimal, Mittwoch und Sonnabend. Inserate jeder Art und Form werden aufgenommen und für Meklenburg der Raum der gespaltenen Petitzeile nur zu 1 ßl., für's Ausland mit 2 ßl. berechnet.

Von den so berühmten Goldberger Rheumatismusketten befinden sich bei nachstehenden Herren stets Niederlagen und sind solche zu den Fabrikpreisen stärkste Sorte 1½ Thlr. und mittlere 1 Thlr. zu haben:

in Plau bei Herrn. H. Haukohl,
„ Crivitz bei Herrn H. Müntzel.
„ Malchin bei Herrn F. C. Kraatz.
„ in Malchow bei Herrn Fr. Wienguth.
„ Lübz bei Herrn Kaufmann Krüger.
„ Goldberg bei W. Gertz.

Atteste und Danksagungen über die Wirksamkeit dieser Goldberger Ketten befinden sich in allen Niederlagen.

Auch kann ich noch Niederlagen in anderen Städten, wo es gewünscht wird, a condition geben, und gewähren an Wiederverkäufer angemessenen Rabatt.

Goldberg im Februar 1848. **W. Gertz.**

Ergebenste Anzeige.

Hiemit zeige ich ergebenst an, daß ich wieder Klosterstraße No. 15 a meine Wohnung habe und von hier aus meine Geschäfte leite. Dieselben greifen in alle Branchen, als:

1) Kauf und Verkauf von Gütern, Häusern, Hypotheken, Staatspapieren, Forderungen u. s. w.
2) Anschaffung und Unterbringung dienstsuchender Personen aller Klassen, als: Handlungsdiener, Pharmaceuten, Oeconomie-, Brau- und Brennerei-Inspectoren, Gärtner, Jäger, Hauslehrer, Directricen, Bonnen, Wirthschafterinnen u. s. w., Pensionaire u. s. w.
3) Unterbringung und Anschaffung von Geldern auf Güter, städtische Grundstücke, gute Hypotheken und andere genügende Sicherheit, von den kleinsten bis zu den größten Summen.

Auch bin ich gerne bereit, die so oft bei mir nachgesuchten Vermittelungen und Unterhandlungen in den beliebtesten Angelegenheiten, auf dem discretesten Wege zu pflegen und darf das dreizehnjährige Bestehen des Geschäfts dasselbe weiterer Empfehlung überheben.

Briefe erbreche ich selbst und erbitte solche frei.

Der Agent **C. Struve** in Berlin,
Klosterstraße No. 15 a.

Dominos und Character-Anzüge
zu billigen Preisen
empfiehlt
Schwerin im Februar 1849.
Albert Mann.

Eine Parthie aller Sorten Damen- und Herrenhandschuhe zu zurückgesetzten Preisen empfiehlt
Schwerin im Februar 1849.
Albert Mann.

Dr. Romershausens
Augenessenz
vom
Apotheker F. G. Geiß in Aken a. E.

zur Erhaltung, Herstellung und Stärkung der Sehkraft. Preis pr. Flasche nebst Gebrauchsanweisung und fünften Jahresbericht 1 Thlr. Cour.

Alleinige Niederlage in Schwerin
in der Parfümerie- und Seifenfabrik
von **Gebrüder Cohen**
Königsstraße 594.

Stahlfedern-Lager
(vorzüglicher Qualität)
bei Gebrüder Cohen, Königsstraße 594 in Schwerin.

Messina-Apfelsinen
süßester Frucht sind stets vorräthig und empfehlen bestens
Gebrüder Cohen
in Schwerin.

Niederlage von Fortepiano's und Flügeln
aus der Fabrik von J. G. Irmler in Leipzig
zu Fabrikpreisen
in der Kürschner'schen Buchhandlung
in Schwerin.

Bemerkung.

Der Landtagsbote soll, wie mir heute gesagt wird (ich halte denselben nicht), einige Annoncen von Eseln enthalten haben, die sich meines und meines Wohnortes Namen bedient haben. Wenn dies geschehen sein sollte, um mich zu kränken, so kann es nur von Leuten versucht worden sein, die mich nicht kennen, andere würden sehr wohl gewußt haben, daß es mir mehr Vergnügen macht, von Leuten solcher Farbe nach ihrer Weise angefeindet zu werden, als mit ihnen befreundet zu sein. Mögen sie diese ihre angefangene Beschäftigung zu meinem Vergnügen und ihrer Würdigung (auch wenn sie keine Diäten eintragen sollte), fortsetzen und mein Stillschweigen als Anerkennung desselben aufnehmen.

Wesselsdorf, den 25sten Februar 1849.

Burmeister.

Als sicheres Mittel gegen die Cholera:

Verbesserte

Rheumatismus-Ableiter,

à Stück mit Gebrauchsanweisung 10 Sgr., stärkere 15 Sgr. und 1 Thlr. elastische à Stück 3 Thlr. Courant.

Gegen leichte, erst entstandene Uebel wendet man die Sorte zu 10 Sgr. an; bei ältern, eingewurzelten, hartnäckigen, schweren Uebeln bedient man sich eines der stärkern Exemplare. Besonders zu empfehlen sind noch die elastischen.

Die beste Bürgschaft für die zweckentsprechende Wirkung dieser verbesserten Rheumatismus-Ableiter, welche in neuerer Zeit nachgepfuscht und zu billigen Preisen ausgeboten werden, sind wohl die attestirten Erfahrungen von mehr als sechzig renommirten praktischen Aerzten.

Für Schwerin ist die alleinige Niederlage bei Hern H. Husters Nachfolger.

Alleinige Fabrik der verbesserten Rheumatismus-Ableiter.

Wilh. Mayer und Comp. in Breslau.

Amerikanische

Galvano-electrische Rheumatismus-Ketten

à Stück 1 Thlr. 15 Sgr., schwächere Qualität 1 Thlr. Cour.

Ein vielfach weit und breit erprobtes und bewährtes Heil- und Präservativ-Mittel gegen acute und chronische Rheumatismen, Gicht, Nervenleiden und Congestionen; auch Müttern und Ammen zu empfehlen, indem der galvanische Strom dieser Ketten keine Störung des Blutumlaufs zuläßt, und mithin Schreck und heftige Gemüthsbewegungen keine nachtheilige Folgen hinterlassen.

Ferner haben sich diese Ketten in Petersburg, Berlin ꝛc. bei allen Personen, welche Anwendung davon gemacht, als unfehlbares Schutzmittel gegen die Cholera bewährt, und sind als solches auch von vielen Aerzten empfohlen worden.

Ueber dieses Factum berichtet z. B. die Schlesische Zeitung vom 39. August 1848 in ihrem Hauptblatte S. 2265, 8. Spalte, Zeile 22 ff. von oben.

In Schwerin sind diese Newyorker Rheumatismus-Ketten nur allein ächt zu haben bei H. Huster Nachfolger.

Attest.

Die orientalischen Rheumatismus-Ableiter der Herrn Wilh. Mayer u. Comp. in Breslau haben sich in manchen von mir beobachteten Fällen von rheumatischen Leiden, namentlich hierdurch bedingten chronischen, vagen Gliederschmerzen, Zahn- und Kopfweh erleichternd und hilfreich bewiesen, was ich auf an mich ergangenes Verlangen hierdurch gern bekunde. Da der Gebrauch der erwähnten Ableiter mit keinerlei Beschwerde verbunden ist, und in keiner Beziehung Nachtheil bereiten kann, so mögen dieselben zu recht zahlreichen Versuchen empfohlen sein.

Falkenberg, den 18. Mai 1847.

Dr. Wolff.

Empfehlungswerthe Confirmanden-Geschenke.

In Baumgärtners Buchhandlung zu Leipzig ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Leitsterne für das Familienleben,

oder

Erbauung und Belehrung im Hause.

Von

M. L. Würkert,

Oberpfarrer in Zschopau.

512 Seiten in 8. Mit 1 Stahlstich. Elegant cortonnirt.

Preis 20 Ngr.

In der Kürschner'schen Buchhandlung in Schwerin, — Stillller'schen Hofbuchhandlung in Rostock, — bei Brünslow in Neubrandenburg, — bei Löffler in Stralsund, und in allen Buchhandlungen ist zu haben:

W. G. Campe, gemeinnütziger

Briefsteller

für alle Fälle des menschlichen Lebens, mit Angabe der Titulaturen und den bewährtesten Regeln, Briefe zu schreiben.

Zwölfte Auflage. Preis 15 Sgr. oder 54 Kr.

Dieser ausgezeichnete Briefsteller enthält 180 vorzügliche Briefmuster zur Nachahmung und Bildung, wie auch 100 Formulare zur zweckmäßigen Abfassung 1) von Eingaben, Gesuchen und Klageschriften an Behörden, 2) Kauf-, Mieth-, Pacht-, Bau-, Lehrcontracten, 3) Erbverträgen, Testamenten, Schuldverschreibungen, 4) Quittungen, Vollmachten, 5) Anweisungen, Wechseln, 6) Attesten, Anzeigen und Rechnungen über gelieferte Waaren. — Ueber 12000 Exemplare wurde bereits davon abgesetzt.

Durch uns ist zu beziehen:

Die

parlamentarische Redekunst,

oder

Anweisung,

in öffentlicher Versammlung zu sprechen und an der Debatte Theil zu nehmen,

für Schulen und zum Selbstunterrichte.

Preis 30 ßl.

Bei uns ist zu haben:

Entwurf

zu einem

Zolltarif

für das

vereinte Deutschland.

Ausgearbeitet und mit Motiven versehen in Gemäßheit der Berathungen der in Frankfurt a. M. versammelt gewesenen Abgeordneten des Handelsstandes.

Preis 42 ßl.

Schwerin.

Kürschner'sche Buchhandlung.

No. 9.

Allgemeiner Anzeiger

zum

Meklenburgischen Landtagsboten.

Blätter für Reform.

Erscheint wöchentlich zweimal, Mittwoch und Sonnabend. Inserate jeder Art und Form werden aufgenommen und für Meklenburg der Raum der gespaltenen Petitzeile nur zu 1 ßl., für's Ausland mit 2 ßl. berechnet.

(Für den Inhalt dieses „Anzeigers" ist die Redaction des Landtagsboten nicht verantwortlich.)

Um mehrfachen Anfragen zu begegnen, diene Allen, die sich deshalb an mich gewandt, namentlich Ihnen, Herr Burmeister-Wesselstorff, auf Ihre schriftliche Nachfrage vom 25sten v. M., hiemit zur Nachricht, daß mein Gewissen mir nicht gestattet, von den begehrten Eseln an die begehrenden abzugeben. Sie sind dumm und gehen immer rückwärts, wie ich mich bald überzeugen mußte. Sie 'werden wohl bald ganz närrisch, das ist noch übler und wird das Ende vom Liede sein.

Teterow, 1. März 1849.

J. Reppert.

Zur Antwort.

Da die sprüchwörtliche Redensart: „der getroffene Hund bellt" sich in der Anwendung auf den Esel ebenfalls als zutreffend ausgewiesen hat, so ist demnach jede weitere Erörterung überflüssig.

Dr. Romershausens

Augenessenz

vom

Apotheker F. G. Geiß in Aken a. E.

zur Erhaltung, Herstellung und Stärkung der Sehkraft. Preis pr. Flasche nebst Gebrauchsanweisung und fünften Jahresbericht 1 Thlr. Cour.

Alleinige Niederlage in Schwerin

in der Parfümerie- und Seifenfabrik

von **Gebrüder Cohen**

Königsstraße 594.

Stahlfedern-Lager

(vorzüglicher Qualität)

bei Gebrüder Cohen, Königsstraße 594 in Schwerin.

Messina-Apfelsinen

süßester Frucht sind stets vorräthig und empfehlen bestens

Gebrüder Cohen

in Schwerin.

Niederlage von Fortepiano's und Flügeln

aus der Fabrik von J. G. Irmler in Leipzig

zu Fabrikpreisen

in der Kürschner'schen Buchhandlung

in Schwerin.

Auf Subscription

in neuen Ausgaben

Verlag v. J. André in Offenbach.

Sonaten für Pianoforte

von M. Clementi

(mit Portrait d. Componisten.)

1.—4. Lfg. zu **1 Thlr.**

Ausführliche Prospectus sind gratis zu haben in der

Kürschner'schen Buchhandlung

in Schwerin.

☞ **Für Auswanderer bestens empfohlen.**

In Baumgärtners Buchhandlung zu Leipzig ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Das Auswanderungsbuch

oder

Führer und Rathgeber

bei der

Auswanderung nach Nordamerika und Texas,

in Bezug auf Ueberfahrt, Ankunft und Ansiedelung, nebst einer vollständigen Schilderung des geographischen, politischen und geselligen Zustandes jener Länder und genauer Erörterung aller bei der Auswanderung zu berücksichtigenden Punkte. Größtentheils nach eigener Auffassung, während eines zweijährigen Aufenthalts in Amerika.

Herausgegeben

von

Moritz Beyer,

vormal. Oecon.-Inspector und Prof. d. Landwirthschaft.

Zweite, unveränderte Auflage.

Mit 1 Holzschnitte. 8. broch. 15 Ngr.

Andachtsbuch

auf alle heiligen Tage des Kirchenjahres

für Auswanderer und Ausgewanderte.

Eine christliche Mitgabe

Von **Dr. J. F. Th. Wohlfarth,**

Kirchenrath.

Mit einem Stahlstiche. Elegant gebunden. 8. Preis 1 Thlr.

Der englische Dolmetscher.

Ein Hülfsbuch

zur leichten Erlernung des englischen Sprechens.

Mit einer kleinen Grammatik.

Zunächst für Reisende und Auswanderer nach Nordamerika.

Von **L. A. Albert,**

englischem Sprachlehrer.

8. eleg. broch. Preis 10 Ngr.

Bei uns ist zu haben:

Unterricht in der Landbaukunst überhaupt und vorzüglich auf Privat- und Gemeindegebäude in Landstädten, Marktflecken und Dörfern, von J. P. Jöndl.

Anweisender und angewandter Theil mit 30 lithographirten Foliotafeln von Bauplänen und Theilzeichnungen. Preis 4 Thlr.

Kürschner'sche Buchhandlung.

Hogarth's

sämmtliche Werke.

74 Blatt (12 Hefte).

Neue Ausgabe in 1 Bande elegant cartonnirt für

3 Rthlr.

Zu beziehen durch die

Kürschner'sche Buchhandlung in Schwerin.

In der Unterzeichneten ist zu haben:

Verhandlung der Deputirten

der Hauswirthe, Büdner und Einlieger

Meklenburg-Schwerin's

am 29sten Januar 1849 im Klöres'schen Gasthause zu Schwerin.

Preis 2 ßl.

Kürschner'sche Buchhandlung in Schwerin.

Durch uns ist zu beziehen:

Lehrbuch zur sichern Heilung aller

syphilitischen Krankheiten,

oder: 1) Von der venerischen Ansteckung. 2) Von den örtlichen Krankheiten und den Mitteln, sie selbst zu heilen. 3) Von dem männlichen und weiblichen Tripper, Schanker, Geschwüren und Augenentzündungen. 4) Von den venerischen Krankheiten der Schwangern und der Kinder.

Von **Dr. J. F. Albrecht,**

Arzt in Hamburg.

Dritte Auflage. — Preis **15** Sgr. oder **54** Kr.

NB. Die besten Heilmittel wieder obige Krankheiten sind in diesem Buche enthalten.

Entwurf

zu einem

Zolltarif

für das

vereinte Deutschland.

Ausgearbeitet und mit Motiven versehen in Gemäßheit der Berathungen der in Frankfurt a. M. versammelt gewesenen Abgeordneten des Handelsstandes.

Preis 12 ßl.

Schwerin.

Kürschner'sche Buchhandlung.

So eben erschienen:

Protokolle und Ausschußberichte

der Abgeordnetenkammer in Schwerin.

Bogen 1 bis 42.

Preis pro 30 Bogen 16 ßl.

Bestellungen nehmen sämmtliche resp. Ober- und Postämter an.

C. Kürschner'sche Buchhandlung in Schwerin.

Bei uns ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Grundrechte des deutschen Volkes,

wie solche von der Nationalversammlung festgestellt worden sind.

Preis 1 Schilling (In Parthieen von 100 Exempl. 1 Thlr. 32 ßl.)

Bei der Wichtigkeit und dem Interesse dieses Reichsgesetzes, das auch in beiden Meklenburg bereits publicirt worden ist, fordern wir alle Behörden und Vereine zur Verbreitung desselben unter allen Klassen des Volkes auf.

C. Kürschner'sche Buchhandlung in Schwerin.

In allen Buchhandlungen ist vorräthig:

Landtagsbilder

von

X. Y. Z.

Preis 8 ßl.

Dieses kleine, der witzigsten Pointen volle, Gedicht wird gewiß viele Freunde und Verehrer finden.

Redigirt und verlegt unter Verantwortlichkeit der Expedition des Landtagsboten. Gedruckt bei F. Hartig.

No. 10.

Allgemeiner Anzeiger

zum

Meklenburgischen Landtagsboten.

(Für den Inhalt dieses „Anzeigers" ist die Redaction des Landtagsboten nicht verantwortlich.)

Erscheint wöchentlich zweimal, Mittwoch und Sonnabend. Inserate jeder Art und Form werden aufgenommen und für Meklenburg der Raum der gespaltenen Petitzeile nur zu 1 ßl., für's Ausland mit 2 ßl. berechnet.

Von den so berühmten Goldberger Rheumatismusketten befinden sich bei nachstehenden Herren stets Niederlagen und sind solche zu den Fabrikpreisen stärkste Sorte 1½ Thlr. und mittlere 1 Thlr. zu haben:

in Plau bei Herrn. H. Haukohl,
„ Crivitz bei Herrn H. Müntzel.
„ Malchin bei Herrn F. C. Kraatz.
„ in Malchow bei Herrn Fr. Wienguth.
„ Lübz bei Herrn Kaufmann Krüger.
„ Goldberg bei W. Gertz.

Atteste und Danksagungen über die Wirksamkeit dieser Goldberger Ketten befinden sich in allen Niederlagen.

Auch kann ich noch Niederlagen in anderen Städten, wo es gewünscht wird, a condition geben, und gewähren an Wiederverkäufer angemessenen Rabatt.

Goldberg im Februar 1848. **W. Gertz.**

Als sicheres Mittel gegen die Cholera:

Verbesserte

Rheumatismus-Ableiter,

à Stück mit Gebrauchsanweisung 10 Sgr., stärkere 15 Sgr. und 1 Thlr. elastische à Stück 3 Thlr. Courant.

Gegen leichte, erst entstandene Uebel wendet man die Sorte zu 10 Sgr. an; bei ältern, eingewurzelten, hartnäckigen, schweren Uebeln bedient man sich eines der stärkern Exemplare. Besonders zu empfehlen sind noch die elastischen.

Die beste Bürgschaft für die zweckentsprechende Wirkung dieser verbesserten Rheumatismus-Ableiter, welche in neuerer Zeit nachgepfuscht und zu billigen Preisen ausgeboten werden, sind wohl die attestirten Erfahrungen von mehr als sechzig renommirten praktischen Aerzten.

Für Schwerin ist die alleinige Niederlage bei Hern H. Husters Nachfolger.

Alleinige Fabrik der verbesserten Rheumatismus-Ableiter.
Wilh. Mayer und Comp. in Breslau.

Amerikanische

Galvano-electrische Rheumatismus-Ketten

à Stück 1 Thlr. 15 Sgr., schwächere Qualität 1 Thlr. Cour.

Ein vielfach weit und breit erprobtes und bewährtes Heil- und Präservativ-Mittel gegen acute und chronische Rheumatismen, Gicht, Nervenleiden und Congestionen; auch Müttern und Ammen zu empfehlen, indem der galvanische Strom dieser Ketten keine Störung des Blutumlaufs zuläßt, und mithin Schreck und heftige Gemüthsbewegungen keine nachtheilige Folgen hinterlassen.

Ferner haben sich diese Ketten in Petersburg, Berlin ꝛc. bei allen Personen, welche Anwendung davon gemacht, als unfehlbares Schutzmittel gegen die Cholera bewährt, und sind als solches auch von vielen Aerzten empfohlen worden.

Ueber dieses Factum berichtet z. B. die Schlesische Zeitung vom 39. August 1848 in ihrem Hauptblatte S. 2265, 8. Spalte, Zeile 22 ff. von oben.

In Schwerin sind diese Newyorker Rheumatismus-Ketten nur allein ächt zu haben bei H. Huster Nachfolger.

Attest.

Seit Jahren schon litt meine Frau an fürchterlichem Rheuma im ganzen Körper; der Schmerz benahm ihr sogar den Appetit zum Essen; alle angewandten und dabei kostspieligen Mittel verfehlten ihren Zweck, so daß ich alle Hoffnung auf Hülfe aufgab; ich entschloß mich jedoch, noch die Anlegung eines verbesserten Rheumatismus-Amulets von den Herren Mayer u. Comp. in Breslau zu versuchen, und ich bekenne der Wahrheit gemäß, daß dieses Amulet à 1 Rthlr. eine so gute Wirkung hervorgebracht hat, daß meine Frau nicht nur von allem Schmerze befreit, sondern auch einen gesunden, guten Appetit wieder erlangt hat, wonach sich die verlorenen Kräfte wiederfinden; es sind demzufolge diese Rheumatismus-Amuletts sehr zu empfehlen.

Neu-Ruppin, den 23sten November 1846.
Becker, Eigenthümer.

Niederlage von Fortepiano's und Flügeln
aus der Fabrik von J. G. Irmler in Leipzig
zu Fabrikpreisen
in der Kürschner'schen Buchhandlung
in Schwerin.

In der Brodtmann'schen Buchhandlung in Schaffhausen erschien:

Der Bandwurm

und dessen sichere Heilung

binnen zwei Tagen.

Zum Besten aller am Bandwurm Leidenden, sowie für Aerzte.

2te Auflage. Preis 24 ßl.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Landtagsbilder

von

X. Y. Z.

Zweites Heft. Preis 8 ßl.
Dieselben erstes Heft. 8 ßl.

In der Brodtmann'schen Buchhandlung in Schaffhausen erschien:

Baubüchlein.

Eine gedrängte Anleitung für Jedermann,

besonders

für **Maurer, Zimmerleute, Landwirthe u. s. w.**

Zur Erbauung von gesunden, soliden, heitern und wohlfeilen Wohnungen.

Von

Max Daffner,

Ingenieur.

Mit 5 Tafeln Zeichnungen.

Preis 12 Ngr.

Bei uns ist zu haben:

Das

Denkmal Paul Friederich's

zu Schwerin.

Geschichte und Beschreibung des Denkmals und der Enthüllungsfeier, nebst der bei dieser Feier gehaltenen Rede,

von

A. Bartsch,

Secretär der Committe für das Denkmal.

Mit einer Abbildung des Denkmals.

Preis 12 ßl.

Kürschner'sche Buchhandlung.

In der Brodtmann'schen Buchhandlung in Schaffhausen erschien:

Kindergarten.

Gedichtsammlung

für

niedere Schulen (Bürger-, Real-, Elementarschulen und diedern Klassen von Gymnasien).

In drei Abtheilungen.

Herausgegeben von

Max Wilhelm Götzinger.

Preis 1 fl. 45 kr. oder 1 Rthlr.

Erste Abtheilung allein 7½ Ngr. Zweite Abtheilung allein 10 Ngr. Dritte Abtheil. allein 12½ Ngr. Zusammen alle drei Abtheil. 1 Rthlr.

In der Unterzeichneten ist zu haben:

Abbildung

des

Paul Friederich's-Denkmals.

Französiſ. Papier 8 ßl. Chineſ. Papier 12 ßl.

Kürschner'sche Buchhandlung in Schwerin.

In der Brodtmann'schen Buchhandlung in Schaffhausen ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Allgemeiner

Volksbriefsteller

oder praktische Anleitung zur Abfassung von Briefen, Contracten, Vergleichen, Testamenten, Vollmachten, Cessionen, Reversen, Obligationen, Wechseln und überhaupt von allen schriftlichen Aufsätzen, wie sie nur irgend das Leben und die verschiedenen bürgerlichen Verhältnisse fordern, nebst einem Titulaturbuche und einer kurzen Anweisung zur einfachen Buchhaltung, so wie einer Verdeutschung und Erklärung vieler im Geschäfts- und gesellschaftlichen Verkehre vorkommenden Fremdwörter.

31 Bogen. Preis 25 Ngr.

In der Brodtmann'schen Buchhandlung in Schaffhausen erschien:

Gesundheits-

und

Erziehungslehre.

Eine Zusammenstellung der nöthigsten Lebensregeln für Erwachsene und zur Behandlung der Kinder, Knaben und Mädchen.

Ein Beitrag zur Kunst,

das Leben gesund, kräftig und lange zu erhalten und den gesunkenen Zustand des menschlichen Geschlechts wieder zu heben.

Mit 4 Kupfertafeln zu Leibesübungen für Kinder.

Von

Max Daffner.

Preis 15 Ngr.

Redigirt und verlegt unter Verantwortlichkeit der Expedition des Landtagsboten. Gedruckt bei F. Hartig.

No. 12.

Allgemeiner Anzeiger

zum

Meklenburgischen Landtagsboten.

(Für den Inhalt dieses „Anzeigers" ist die Redaction des Landtagsboten nicht verantwortlich.)

Erscheint wöchentlich zweimal, Mittwoch und Sonnabend. Inserate jeder Art und Form werden aufgenommen und für Meklenburg der Raum der gespaltenen Petitzeile nur zu 1 ßl., für's Ausland mit 2 ßl. berechnet.

Engagements-Suchende, als Handlungsdiener, Pharmaceuten, Landwirthe, Revierjäger, Secretaire, überhaupt Beamte und Dienstsuchende in allen Branchen, so wie weibliche Personen in allen Fächern, welche zum bevorstehenden Quartalswechsel, anderweitiges Unterkommen wünschen, bitte ich, sich gefälligst bald an mich zu wenden, um so viel als möglich, die Engagements arrangiren zu können.

Ebenso bitte ich die geehrten Herrschaften und Prinzipale, die noch bis zum ersten April tüchtige Leute zu haben wünschen, ihre Meldungen gefälligst zu machen und kommen bei diesen, außer den Correspondenz-Gebühren keine Kosten in Rechnung.

C. Struve, Agent in Berlin,
Klosterstraße No. 15 a.

Nachträgliches.

(Durch Zufall verspätet.)

Es ist am sontage d. 11. d. M. von den Advocat Hund auf Hagenow eine große Volksversammelung gehalten worden und habe den Amtsschreiber und noch meherre Bürger mitgebracht die Constuoneller gewesen sind aber der Advocat als der seine Rede zu wege gebracht so habe die ganze Volksversammelung geruffen mit den Knüppel auf den Kopf das ist auch ein putscheneller also haben sie sich bei dem Krüger Schoob aus dem Hause herausgeschlichen und dan fortgelaufen und sind so aufgepfeift worden, das sie Picher nicht wider seehen möchten und haben keine unteschrift zur putscheneller erhalten

Picher d 14 Febr 1849

Obiges, mir überliefert von einem Landmann, und vervollständigt durch mündliche Mittheilungen sehr ehrenwerther Männer, war Veranlassung der kleinen harmlosen Bemerkung in Nr. 159 d. B. über die famose Picker'sche Versammlung des constitutionellen Vereins von Hagenow, Redefin-Picher. Daß der Herr Amtsauditor v. Koppelow darin stockaristokratische*) Lügen (ei!) gefunden haben will, ist spaßhaft; daß er über ein bischen Zähnengeklapper so fürchterlich aufbegehrt, ist auch spaßhaft, daß er die in Picher empfangene Lehre nicht begriffen hat und groß und breit auftretend, sich vor der Oeffentlichkeit weiß brennen will, ist ebenfalls spaßhaft. So viel Spaß kann nur im Spaß seinen würdigen Schluß finden; daher, Herr v. Koppelow: nur auf Kanonen, wie es sich für unsere gewaltige Zeit ziemt! Und zuerst muß ich abbrennen, denn Sie haben mich beleidigt, haben mich einen Aristokraten genannt, und ich lüge doch niemals; vielmehr bin ich ein ganz einfacher, aufrichtiger Demokrat, weshalb ich mit meinem Namen gar nicht zurückhalte, da Sie ihn anscheinend gerne zu wissen wünschen. In Betreff des Aussagers oben, kann ich jedoch die kleine Bosheit nicht unterdrücken, Ihnen dessen Namen zu verschweigen. Der arme Schelm ist als beglückter Unterthan des Amtes Hagenow schon geschlagen genug.

W. Benque.

*) Lautete im Manuscripte: stockistokratische, aus Versehen ist stockaristokratische gesetzt worden. D. Red.

Als sicheres Mittel gegen die Cholera:

Verbesserte

Rheumatismus-Ableiter,

à Stück mit Gebrauchsanweisung 10 Sgr., stärkere 15 Sgr. und 1 Thlr. elastische à Stück 3 Thlr. Courant.

Gegen leichte, erst entstandene Uebel wendet man die Sorte zu 10 Sgr. an; bei ältern, eingewurzelten, hartnäckigen, schweren Uebeln bedient man sich eines der stärkern Exemplare. Besonders zu empfehlen sind noch die elastischen.

Die beste Bürgschaft für die zweckentsprechende Wirkung dieser verbesserten Rheumatismus-Ableiter, welche in neuerer Zeit nachgepfuscht und zu billigen Preisen ausgeboten werden, sind wohl die attestirten Erfahrungen von mehr als sechzig renommirten praktischen Aerzten.

Für Schwerin ist die alleinige Niederlage bei Hern H. Husters Nachfolger.

Alleinige Fabrik der verbesserten Rheumatismus-Ableiter.
Wilh. Mayer und Comp. in Breslau

Amerikanische

Galvano-electrische Rheumatismus-Ketten

à Stück 1 Thlr. 15 Sgr., schwächere Qualität 1 Thlr. Cour.

Ein vielfach weit und breit erprobtes und bewährtes Heil- und Präservativ-Mittel gegen acute und chronische Rheumatismen, Gicht, Nervenleiden und Congestionen; auch Müttern und Ammen zu empfehlen, indem der galvanische Strom dieser Ketten keine Störung des Blutumlaufs zuläßt, und mithin Schreck und heftige Gemüthsbewegungen keine nachtheilige Folgen hinterlassen.

Ferner haben sich diese Ketten in Petersburg, Berlin ꝛc. bei allen Personen, welche Anwendung davon gemacht, als unfehlbares Schutzmittel gegen die Cholera bewährt, und sind als solches auch von vielen Aerzten empfohlen worden.

Ueber dieses Factum berichtet z. B. die Schlesische Zeitung vom 39. August 1848 in ihrem Hauptblatte S. 2265, 8. Spalte, Zeile 22 ff. von oben.

In Schwerin sind diese Newyorker Rheumatismus-Ketten nur allein ächt zu haben bei H. Huster Nachfolger.

Attest.

Nach jahrelangen Leiden und Uebeln, die ich schon für unheilbar hielt, bin ich endlich auf die überraschendste Weise gänzlich von

meinen Schmerzen durch Anwendung der Mayer'schen Rheumatismus-Ableiter befreit worden. Ein Rheuma im Fuße, welches sich trotz aller gebrauchten Kuren von Tage zu Tage verschlimmerte, so daß ich mich zuletzt nicht ohne fremde Hülfe rühren konnte und das Bett hüten mußte, bestimmte mich, die von Herrn A. E. May in der Fleischergasse im hiesigen Wochenblatte angekündigten Rheumatismusableiter zu gebrauchen. Ich ließ mir ein Exemplar zu 1 Rthlr. auf den leidenden Theil befestigen und wartete, das Bett hütend, die Wirkung geduldig ab. Der Körper fing an feucht zu werden und weiterhin in tüchtigen Schweiß zu gerathen. Ich versuchte mich zu drehen, was ich bisher nicht ohne die größten Schmerzen hatte thun können, und siehe da! ich konnte mich schmerzlos wenden. Durst bekommend, sah ich ein Glas Wasser vor mir auf dem Tische stehen und da Niemand im Zimmer war, der es mir hätte reichen können, griff ich selbst darnach und trank unbehindert. Darauf wurde ich nun kühner und machte Anstalten, das Bett zu verlassen. Unaussprechliche Freude überkam mich, als ich eigenhändig angekleidet, frei in der Stube einherschreiten konnte. Allmählig wurde ich immer rühriger, und bin jetzt so weit hergestellt, daß ich allen meinen Obliegenheiten wieder nachkommen kann. Auch noch ein anderes Uebel, eine im Kriege erhaltene Wunde am Kopfe, die bei herannahender schlechter Witterung mich stets schmerzhaft inkommodirte, ist seitdem verschwunden. So kann ich nicht umhin, die gerühmte Nützlichkeit und Heilsamkeit dieser Rheumatismus-Ableiter als sich vollkommen bestätigend zu erklären, und den Herren Erfindern, wie auch allen denen, die sie mir empfohlen, meinen verbindlichsten Dank zu sagen.

Meißen, den 12ten August 1847.

Joh. Moritz Müller,
Schenkwirth.

In der Brodtmann'schen Buchhandlung in Schaffhausen erschien:

Der practische Hausarzt,

enthaltend:

nahe an 1000 erprobte Haus- und Heilmittel gegen alle im menschlichen Leben vorkommenden Krankheiten, äußerlichen Verletzungen, plötzlichen Unglücksfällen ꝛc.;

nebst

Hufeland's Haus- und Reiseapotheke.

Ganz umgearbeite und stark vermehrte Auflage.

Preis 54 kr. oder 15 Ngr.

In allen Buchhandlungen ist zu haben:

Lehrbuch der Stenographen, zum Gebrauche für Lehrer und zum Selbstunterrichte, herausgegeben und autographirt von G. F. Nietzsche. 1ste Lieferung. Preis 16 ßl.

C. Kürschner'sche Buchhandlung in Schwerin.

Niederlage von Fortepiano's und Flügeln
aus der Fabrik von J. G. Irmler in Leipzig
zu Fabrikpreisen
in der Kürschner'schen Buchhandlung
in Schwerin.

Bei C. A. Haendel in Leipzig erschien und ist zu haben in der Kürschner'schen Buchhandlung in Schwerin:

Le nouveau secrétaire universel

ou Code épistolaire.

Französisch-deutscher Briefsteller und Haussecretär.

Von

P. Gauthier und J. Kunze.

8. broschirt 39 ßl.

In allen Buchhandlungen ist zu haben:

Guide de la conversation française, anglaise et allemande à l'usage des voyageurs et des étudiants.

Englisch-französisch-deutsches Hülfsbuch.

Ein unentbehrlicher Begleiter für Reisende und nothwendiges Handbuch zur leichten und gründlichen Erlernung der Conversation in diesen drei Sprachen.

Preis ½ Thlr.

C. Kürschner'schen Buchhandlung
in Schwerin.

Bei C. Gebhardi in Erfurt erschien und ist in Schwerin in der Kürschner'schen Buchhandlung zu haben:

Anleitung zum Feldmessen und Nivelliren

für den Landmann und Bauhandwerker,

von

Thieme.

Königlicher Geometer ꝛc.

Preis 24 ßl.

In allen Buchhandlungen ist zu haben:

Geschenk für Neuverehlichte oder Enthüllung der Geheimnisse der Ehe. Achte Auflage.

Preis 24 ßl.

C. Kürschner'sche Buchhandlung
in Schwerin.

In allen Buchhandlungen ist zu haben:

Guter Rath für Auswanderer nach den vereinigten Staaten von Nordamerika, mit besonderer Berücksichtigung von Texas, vorzüglich für Landleute und Handwerker, nach eigner Erfahrung geschrieben von Ottomar v. Behr, pract. Landwirth.

Preis 13 ßl.

C. Kürschner'sche Buchhandlung
in Schwerin.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Landtagsbilder

von

X. Y. Z.

Zweites Heft. Preis 8 ßl.
Dieselben erstes Heft. 8 ßl.

Redigirt und verlegt unter Verantwortlichkeit der Expedition des Landtagsboten. Gedruckt bei F. Hartig.

No. 13.

Allgemeiner Anzeiger

zum

Meklenburgischen Landtagsboten.

(Für den Inhalt dieses „Anzeigers" ist die Redaction des Landtagsboten nicht verantwortlich.)

Erscheint wöchentlich zweimal, Mittwoch und Sonnabend. Inserate jeder Art und Form werden aufgenommen und für Meklenburg der Raum der gespaltenen Petitzeile nur zu 1 ßl., für's Ausland mit 2 ßl. berechnet.

Erklärung.

Im Namen vieler Tagelöhner des 47. Wahlkreises erkläre ich, daß wenige Tagelöhner des genannten Kreises ihren Willen zur Abfassung des Schreibens an den Herrn Abgeordneten Ritter hergegeben haben. Einige Tagelöhner sind zwar aufgefordert, eine Versammlung der Vietlübber Tagelöhner zu besuchen, zwecks Berathung jenes Schreibens, aber sie haben sich nicht dabei betheiligt, indem sie dem lügenhaften Gerüchte, es gehöre der Abgeordnete Ritter jetzt zur äußersten Rechten, keinen Glauben schenken konnten. — Durch die Erklärung des Herrn Abgeordneten Ritter im Landtagsboten werden die Vietlübber und einige Tagelöhner in 2 Dörfern überzeugt worden sein, daß derselbe seine Gesinnung nicht geändert habe, und auch sie werden künftig den Anfeindungen gewisser Leute, welche gern die Linke der Landtagsversammlung verdächtigen, eben so wenig Glauben schenken, als ich und viele meiner Genossen.

Schließlich erkläre ich, daß der Abgeordnete Ritter, so lange er der Linken angehört, das Vertrauen der Tagelöhner und Büdner besitzen wird.

Karbow, den 1. März 1849.

F. Stuer.
Tagelöhner, Wahlmann des 47. Wahlbezirkes.

Präparirte Döpchen
gegen Leichdörne.

Dies Döpchen wird dermaassen über die Zehe gezogen, dass der Dorn ganz damit bedeckt wird. Nach Verlauf von einigen Tagen wird die Haut rings umher so weich, dass man den Dorn ohne allen Schmerz herausnehmen kann. Preis pro Stück 4 Sch. Alleinige Niederlage

in der **Parfümerie- und Seifen-Fabrik**

von **Gebrüder Cohen,**

Königsstrasse in Schwerin.

Niederlage von Fortepiano's und Flügeln
aus der Fabrik von J. G. Irmler in Leipzig
zu Fabrikpreisen
in der Kürschner'schen Buchhandlung
in Schwerin.

Fluide végétale.
Tinctur zum Haar- und Bartfärben im Augenblick.

Diese Tinctur hat sich als das vorzüglichste aller bisher erfundenen Färbungsmittel der Haare bewährt. Sie giebt demselben ohne jeglichen Nachtheil eine schöne dunkle Farbe. Der Gebrauch ist höchst einfach: eine kleine weiche Bürste eingetaucht in diese Flüssigkeit und leicht über's Haar gestrichen färbt es augenblicklich dauernd, und wird die Farbe ungleich schöner, wenn man sie in der Luft trocknen lässt.

Preis pro Flasche 16 Sch. Allein echt zu haben

in der Parfümerie- & Seifen-Fabrik
von Gebrüder Cohen,
Königsstrasse in Schwerin.

Als sicheres Mittel gegen die Cholera:

Verbesserte

Rheumatismus-Ableiter,

à Stück mit Gebrauchsanweisung 10 Sgr., stärkere 15 Sgr. und 1 Thlr. elastische à Stück 3 Thlr. Courant.

Gegen leichte, erst entstandene Uebel wendet man die Sorte zu 10 Sgr. an; bei ältern, eingewurzelten, hartnäckigen, schweren Uebeln bedient man sich eines der stärkern Exemplare. Besonders zu empfehlen sind noch die elastischen.

Die beste Bürgschaft für die zweckentsprechende Wirkung dieser verbesserten Rheumatismus-Ableiter, welche in neuerer Zeit nachgepfuscht und zu billigen Preisen ausgeboten werden, sind wohl die attestirten Erfahrungen von mehr als sechzig renommirten praktischen Aerzten.

Für Schwerin ist die alleinige Niederlage bei Hern H. Husters Nachfolger.

Alleinige Fabrik der verbesserten Rheumatismus-Ableiter.
Wilh. Mayer und Comp. in Breslau.

Amerikanische

Galvano-electrische Rheumatismus-Ketten

à Stück 1 Thlr. 15 Sgr., schwächere Qualität 1 Thlr. Cour.

Ein vielfach weit und breit erprobtes und bewährtes Heil

und Präservativ-Mittel gegen acute und chronische Rheumatismen, Gicht, Nervenleiden und Congestionen; auch Müttern und Ammen zu empfehlen, indem der galvanische Strom dieser Ketten keine Störung des Blutumlaufs zuläßt, und mithin Schreck und heftige Gemüthsbewegungen keine nachtheilige Folgen hinterlassen.

Ferner haben sich diese Ketten in Petersburg, Berlin ꝛc. bei allen Personen, welche Anwendung davon gemacht, als unfehlbares Schutzmittel gegen die Cholera bewährt, und sind als solches auch von vielen Aerzten empfohlen worden.

Ueber dieses Factum berichtet z. B. die Schlesische Zeitung vom 39. August 1848 in ihrem Hauptblatte S. 2265, 8. Spalte, Zeile 22 ff. von oben.

In Schwerin sind diese Newyorker Rheumatismus-Ketten nur allein ächt zu haben bei H. Huster Nachfolger.

Attest.

Durch Anwendung des Rheumatismusableiters der Herren Wilh. Mayer u. Comp. in Breslau ist meine Frau von Kopfgicht und rheumatischer Halsentzündung, welche durch früher angewandte Mittel nicht weichen wollte, in kurzer Zeit befreit worden, was in voller Ueberzeugung von dem Werth des Heilmittels mit Vergnügen bescheinigt wird.

Odense im Februar 1848.

M. Fabricius Tengnagel.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Wahrlieb, Theophil,

der Pietismus in Meklenburg.

Preis 8 ßl.

Bericht über den außerordentlichen Landtag vom Jahre 1848.

Preis 24 ßl.

Ludwig Börne's

Briefe aus Paris.

6 Bde. Ladenpreis 10 Rthlr. 20 ßl. für nur 5 Rthlr.

Grundrechte des deutschen Volkes.

Preis 1 Schilling. (In Parthieen von 100 Exemplaren 1 Thlr. 32 ßl.)

Kleiner Elementar-Cursus der französischen Sprache für Mädchenschulen.

Von

Charlotte Grimm.

3te Auflage. Preis 16 ßl.

C. Kürschner'sche Buchhandlung in Schwerin.

Durch die Kürschner'sche Buchhandlung in Schwerin ist zu beziehen:

Leichte französische und deutsche Gespräche, zum Gebrauch für Mädchenschulen.

Von

Charlotte Grimm.

3te Auflage. Preis 16 ßl.

Erklärungen zum Meklenburgischen Katechismus, oder Erläuterung der in demselben vorkommenden Sprüche und einzelnen Ausdrücke; nebst angehängten Regeln für Lehrer und Schüler, zum Gebrauch für Lehrer in Bürger- und Landschulen. Von Dr. G. C. B. Ackermann. Preis 5 Ngr.

Der Rathgeber für Prediger, die ins Amt treten, oder Anleitung zum rechten Verhalten bei verschiedenen Amtsverrichtungen. Von Dr. G. C. B. Ackermann. 3te Auflage. Preis 9 Ngr.

Alphabete der deutschen, englischen, gothischen, römischen, hebräischen, Fraktur- und Kanzlei-Schrift. Preis 5 Ngr.

Die Erbsünde. Von G. W. Bade, Organist und Schullehrer. Preis 2½ Ngr.

Bauernzeitung. Herausgegeben von Amtmann Michelsen. 1. Jahrgang. 52 Nummern. Preis 7½ Ngr.

Beantwortung der Einwürfe gegen die Mäßigkeitsvereine. Geh. Preis 3 Ngr.

Materialien zur Beseitigung des nachtheiligen Einflusses der Kartoffelkrankheit. Seinen Landsleuten zum neuen Jahre dargebracht. Von W. Benque. Geh. Preis 3 Ngr.

Handtafel zum Gebrauche beim Elementarunterricht in der Geographie, nach den neuesten geographischen Hülfsbüchern entworfen. Von Chr. Dehn. (1 Blatt in gr. Fol.) Preis. 3¾ Ngr.

Meklenburg, historisch-statistisches Tableau für beide Großherzogthümer. Von Chr. Dehn. (1 Blatt in gr. Fol.) Preis. 3¾ Ngr.

Die Meklenburgische Geschichte vom Beginn der historischen Zeit bis auf das Jubeljahr 1835. Für Schulen und Privatgebrauch bearbeitet. Vom Rector W. H. M. Dehn. Geh. Preis 11¼ Ngr.

Regeltabelle zum Gebrauche beim ersten Unterricht in der deutschen Orthographie. Vom Rector W. H. M. Dehn. (1 Bg. Fol.) Preis 2½ Ngr.

Meklenburgs Vorzeit. Ein Volksbuch zur Ausbreitung der vaterländischen Geschichtskenntniß und zur Veredelung des patriotischen Sinnes. 1. Heft. (6⅓ Bg.) Vom Rector W. H. M. Dehn. Geh. Preis 6 Ngr.

Das Gemeinwesen aus Christus. Weissagung und Auslegung. (1¼ Bg.) Christian Düberg, Advocat in Wismar. Geh. Preis 2½ Ngr.

Gedichte. 1. Theil: Psyche. 2. Theil: Lieder, Träume und Trümmer. Von Christian Düberg, Advocat in Wismar. Geh. Preis 12½ Ngr.

Die Irrenheilanstalt Sachsenberg bei Schwerin im Großherzogthum Meklenburg. Nachrichten über ihre Entstehung, Einrichtung, Verwaltung und bisherige Wirksamkeit. Mit 4 lithographirten Tafel. (2¾ Bg. Text.) Von Geheim-Ober-Medicinalrath Dr. C. F. Flemmig. Geheftet Preis 20 Ngr.

Humoristische Räthsel. Zum Besten der Abgebrannten in Goldberg. (1½ Bg.) Von Albertine v. Flotow. Geheftet Preis 6 Ngr.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Landtagsbilder

von

X. Y. Z.

Zweites Heft. Preis 8 ßl.

Dieselben erstes Heft. 8 ßl.

Redigirt und verlegt unter Verantwortlichkeit der Expedition des Landtagsboten. Gedruckt bei F. Hartig.

No. 14.

Allgemeiner Anzeiger

zum

Meklenburgischen Landtagsboten.

(Für den Inhalt dieses „Anzeigers" ist die Redaction des Landtagsboten nicht verantwortlich.)

Erscheint wöchentlich zweimal, Mittwoch und Sonnabend. Inserate jeder Art und Form werden aufgenommen und für Meklenburg der Raum der gespaltenen Petitzeile nur zu 1 ßl., für's Ausland mit 2 ßl. berechnet.

Einladung zum ferneren Abonnement
auf den

Meklenburgischen Landtagsboten.

Blätter für Reform.

Dem Wunsche vieler Abnehmer gemäß haben wir uns entschlossen, das bisherige Abonnement auf das Blatt, je 26 Nummern, dahin zu ändern, daß von jetzt an ein bestimmter Preis eintritt, welcher vierteljährlich 1 Thlr. 12 ßl. Cour. beträgt. Das erste so berechnete Quartal beginnt mit No. 193 und läuft mit Johannis ab.

Dem Blatt wird wöchentlich zweimal ein allgemeiner Anzeiger beigegeben. Die Abonnenten haben bei Rückgabe ihrer Quittung vierteljährlich 24 Zeilen Insertion im Anzeiger frei.

Durch diese Einrichtung hoffen wir zu bewirken, daß das Blatt, welches sowohl seiner politischen Artikel, als auch der vollständigsten Kammerberichte wegen sich einer großen Theilnahme zu erfreuen hat, noch mehr Freunde erwirbt. Wir laden zu zahlreicher Subscription, welche jedes löbl. Ober- und Postamt annimmt, ein.

Die Expedition des Landtagsboten in Schwerin.

Grevismühlen, den 18ten März 1849.

In der gestern Abend sehr zahlreich besuchten Plenarversammlung des Reformvereins wurde, nachdem der Vorsitzende, Herr Kaufmann Aarons, ergreifende Worte in Bezug auf die Verhältnisse des Vaterlandes gesprochen, auch der deutschen Märzhelden vom vorigen Jahre gedacht, eine Petition Zwecks Erhaltung unsrer, das volle Vertrauen des Volkes besitzenden Abgeordnetenkammer votirt.

Die Petition wurde einstimmig angenommen und mit sehr zahlreichen Unterschriften von Stadt und Land an den Großherzog abgesandt.

J. G. Tiedemann

in Rostock

empfiehlt seine

Hof-Steindruckerei

zu geneigten Bestellungen von Empfehlungs-, Adreß-, Visiten- und Anzeigekarten, Rechnungen, Etiquetten, so wie sonstigen kaufmännischen und tabellarischen Formularen, Zeichnungen ꝛc. Vorräthig sind auch stets verschiedene kaufmännische Formulare und Etiquette, Vorschriften-Werke und Mecklenburg betreffende Ansichten, Karten u. s. w.

Papier-Handlung

mit einem vollständig assortirten Lager von gut geleimten und appretirten, sowohl Maschinen-, als Rahmen-, Schreib-, Brief-, Zeichen-, Bücher-, Noten-, farbigen, Actendeckel-, Maculatur-, Pack- ꝛc. Papieren in allen gewöhnlichen Formaten und Dicken, so wie Briefcouverten, Briefpapier mit Ansichten, Prägungen und Randverzierungen, Schreibebüchern in großer Auswahl, Copir-Maschinen-Tinte u. dgl. m.

Präg-Anstalt

für Geschäftsfirmen, Wappen, Buchstaben mit und ohne Wappenschilder und Kronen, Familien- und Ortsnamen u. s. w. auf Brief- und Schreibpapier, Rechnungen, Couverte, Gold- und Silber-Oblaten ꝛc.

Spielkarten-Fabrik,

worin die besten französischen Spielkarten angefertigt werden.

Steinhauerei

zur Anfertigung von Bauarbeiten und Grabdenkmälern

jeder Art, verbunden mit einem Lager fertiger Grabmonumente, Leichensteine, Sonnenuhren, Krippen, Tröge u. s. w. aus bestem Bremer Sandstein, ferner weißen italienischen Marmor-, rothen Bremer-, so wie weißen und rothen schwedischen Fliesen, Bornholmer Granitsteinarbeiten ꝛc.

ächt Engl. Roman- und Patent-Cement, holländischen Traß, so wie Stuckatur-Gyps,

in stets frischer, bester Qualität.

Vergoldete Holzleisten

in allen neuesten Mustern, zu Bilder- und Spiegelrahmen.

Marmor-Tischplatten, die vorräthig, so wie Marmor-Camine,

welche nach vorzulegenden Zeichnungen zu Fabrikpreisen gegen billige Commissionsgebühr besorgt werden.

Preislisten und Proben von sämmtlichen Verkaufsgegenständen, so wie jede gewünscht werdende Auskunft, werden auf Verlangen prompt ertheilt, und wird jegliche Concurrenz von dem fast 25 Jahre bestehenden Handlungshause nicht nur vollständig begegnet, sondern auch die bisherige reelle und prompte Bedienung ferner verbürgt.

Hört! Hört!

Sechszehn Bändchen des Besten und Gediegensten der deutschen Nationalliteratur für 20 ßl.

Die politische Erhebung des deutschen Volks bis in die untersten Schichten hinab, macht es zur unabweisbaren Nothwendigkeit, daß gleichzeitig damit auch seine allgemeine nationale Bildung möglichst gefördert, und ihm die reichen Schätze seiner Nationalliteratur erschlossen werden.

Durch die außerordentliche Preisermäßigung der in obigen 16 Bändchen begonnenen

Neuesten Encyclopädie der deutschen Nationalliteratur,

welche in geistvoller Auswahl die trefflichsten Musterstücke unserer neuern deutschen Classiker, von Goethe und Schiller bis auf die Dichter und Schriftsteller der Gegenwart, von kurzen Lebensabrissen derselben begleitet, bringt, wird jenem wahrhaften Bedürfniß volle Rechnung getragen.

Die bis jetzt erschienenen 16 Bändchen enthalten Eintausendfünfhundertsechsunddreißig Seiten, wonach

13 Seiten Einen Pfennig zu stehen kommen.

die ausgewählten Musterstücke und Biographieen nachbenannter Dichter:

Adrian. Alexander, Graf von Würtemberg. Willibald Alexis. Herzogin Amalie von Sachsen. v. Ammon. Ancillon. Apel. Angely. Arendt. Achim v. Arnim. Bettina v. Arnim. Spiritus Asper. Auerbach. Graf Auersperg. v. Auffenberg. Herzog August von Gotha. Bacherer. Baczko. Baggesen. Barthold. Br. Bauer. Bäuerle. Bauernfeld. Baumgarten. Bechstein. K. Beck. Nik. Becker. Beer. Belani. Roder. Benedix. Benzel-Sternau. Biedenfeld. Biernatzky. Birch-Pfeiffer. Blum. Blumauer. Blumenhagen. Bonstetten. Boas. Bouterweck u. s. w. Das 17. Bändchen beginnt mit Ludwig Börne, und wird außerdem noch mit Böttiger, Brennglas, Brentano, Buchholz, Bülau und Bürger den Buchstaben B. beendigen.

Auf solche Weise und zu solchem Preise werden unsere edelsten, geistigen Nationalschätze gar bald Gemeingut des ganzen Volkes werden, und diese Art geistiger Communismus als schönste und bleibende Frucht der socialen Bewegung unserer Zeit zum Heile des deutschen Volkes die Irren und Wirren der Gegenwart überdauern und ihre klaffenden Wunden heilen!

Man wende sich mit Einsendung des Betrags an die Kürschner'sche Buchhandlung in Schwerin.

Supplemente und Actenstücke

zu den

stenographischen Berichten der deutschen Reichsversammlung zu Frankfurt.

Von den in Fr. Wilman's Buchhandlung (Nachf. G. Jabusch) in Frankfurt a. M. erscheinenden:

Protocolle und Commissionsberichten

der Verhandlungen

der

deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung

in Frankfurt a. M.

(die in den stenographischen Berichten nicht enthalten sind).

sind bis jetzt von Protocollen 73 Bogen, von den Berichten 92 Bogen, die stenographichen Berichte bis zum 6ten Bande umfassend, erschienen.

Wir machen hiermit wiederholt auf diese interessanten Aktenstücke der ersten deutschen Reichsversammlung aufmerksam, die ebenso ein selbstständiges Ganze als auch wünschenswerthes Supplement zu den stenographischen Berichten bilden.

Zu Bestellungen empfiehlt sich die Kürschner'sche Buchhandlung in Schwerin.

Redigirt und verlegt unter Verantwortlichkeit der Expedition des Landtagsboten. Gedruckt bei F. Hartig.

No. 16.

Allgemeiner Anzeiger

zum

Meklenburgischen Landtagsboten.

(Für den Inhalt dieses „Anzeigers“ ist die Redaction des Landtagsboten nicht verantwortlich.)

Erscheint wöchentlich zweimal, Mittwoch und Sonnabend. Inserate jeder Art und Form werden aufgenommen und für Meklenburg der Raum der gespaltenen Petitzeile nur zu 1 ßl., für's Ausland mit 2 ßl. berechnet.

In einer Universitätsstadt Norddeutschlands wird für eine Buch-, Kunst- und Musikalienhandlung ein Lehrling gesucht. Reflectirende wollen sich wegen näherer Angabe an die C. Kürschner'sche Buchhandlung in Schwerin wenden.

Durch alle Buch- und Kunsthandlungen zu beziehen:

1. Tableau

der

Abgeordneten in Schwerin.

Enthaltend die Portraits von:

Moritz Wiggers. — Otto-Grabow. — Kloß. — Wilbrandt. — v. Rusdorff. — v. Liebeherr. — v. Dewitz-Miltzow. — Schwarz. — Petermann. — Wenzlaff. — Spangenberg. — Pohle. — Soltau. — Raaber. — Meyer-Malchow. — Napp. — Lehmann. — Roloff.

Preis: französ. Papier 24 ßl., chines. Papier 36 ßl.

Das 2. erscheint in circa 4 Wochen.

C. Kürschner'sche Buchhandlung in Schwerin.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Ulrich und Lude.

Carricatur.

Preis 2 ßl.

Adolf Brennglas,

März-Almanach.

Mit vielen Illustrationen.

Preis 12 ßl.

zu haben in der

C. Kürschner'schen Buchhandlung in Schwerin.

Preis-Ermäßigung.

Durch alle Buchhandlungen ist zu beziehen:

Reymann's Karte der Umgegend von Schwerin. Preis 8 ßl. — colorirt 12 ßl.

So eben ist erschienen und vorräthig in der Kürschner'schen Buchhandlung in Schwerin:

Der Führer

für

Auswanderer

nach Kalifornien

und seine Goldregionen.

Beschreibung des Landes und seiner außerordentlichen Vorzüge und Reichthümer ꝛc. Mit einer Liste aller

Handelsartikel,

die sich nach dorthin dermalen mit besonderem Vortheil verladen lassen. Aus dem Englischen mit 1 Karte und Ansicht. 7 Bogen gr. 8. Leipzig und Grimma 1849. brosch. 15 Ggr.

Das vorliegende Werkchen ist ohne Zweifel das Beste, was bis diesen Augenblick in London über jene merkwürdigen Entdeckungen erschienen ist, die nicht ohne Grund die Aufmerksamkeit der ganzen gebildeten Welt, insbesondere auch des Kaufmannsstandes auf sich ziehen. Auswanderungslustige werden diesen Führer unentbehrlich finden und Jedermann die in demselben gegebenen Berichte mit Interesse lesen.

In der Kürschner'schen Buchhandlung in Schwerin, — Stiller'schen Hofbuchhandlung in Rostock, — bei Brünslow in Neubrandenburg, — bei Löffler in Stralsund, und in allen Buchhandlungen ist zu haben:

Dr. Albrecht (Arzt in Hamburg).

Der Mensch und sein Geschlecht,

oder Belehrungen über Erzeugung, Befruchtung, Beischlaf, Empfängniss, Enthaltsamkeit und eheliche Geheimnisse. Nebst: neueste Erfahrungen, das geschwächte Zeugungsvermögen

wieder herzustellen und die Folgen der Selbstbefleckung, Saamenergiessung und des weissen Flusses gründlich zu heilen. — (Eine zur Erzeugung gesunder Kinder und Beibehaltung der Kräfte und Gesundheit beachtenswerthe Schrift.) Vierte verb. Aufl. Preis 15 Sgr. oder 24 Schill.

Zur Unterhaltung und Wiedererzählung ist das beliebte Buch mit Revolutionsanekdoten in Achter! 7000 Exemplare starker Auflage zur Anschaffung zu empfehlen:

Fr. Rabener,

Knallerbsen,

oder Du sollst und mußt lachen.

Enthaltend (365) interessante Anekdoten der neuesten Zeit zur Aufheiterung in Gesellschaften, — auf Reisen, Spaziergängen und bei Tafel.

Preis 10 Sgr. oder 16 Schill.

Mit wahrem Vergnügen wird man in diesem witzreichen Buche lesen und über die naiven Einfälle baucherschütternd lachen müssen. Enthält Anekdoten von und für alle Stände, und besonders von fürstlichen Personen.

Bei Theodor Pergay in Aschaffenburg ist erschienen, und durch alle Buchhandlungen zu beziehen, vorräthig in der Kürschner'schen Buchhandlung in Schwerin:

Die Lehre vom Waldschutz

und der

Forstpolizei.

Von

G. Kauschinger.

Professor.

gr. 8. Mit 4 Tafeln cololirter Abbildungen. cart. 1⅙ Thlr.

Der Herr Verfasser übergiebt hier den Männern und Zöglingen des Forstfaches seine an hiesiger Forstschule gehaltenen, auf langjährige praktische Erfahrung gegründeten Vorträge. Auch außer seinem Zuhörerkreise hat dies Werk die verdiente Anerkennung gefunden, und ist es in einigen auswärtigen Forstlehrinstituten bereits eingeführt worden.

Niederlage von Fortepiano's und Flügeln

aus der Fabrik von J. G. Irmler in Leipzig

zu Fabrikpreisen

in der Kürschner'schen Buchhandlung in Schwerin.

Die

Selbstständigkeit der Schule,

eine nothwendige Folge ihrer Aufgabe.

Von

Heinrich Meyer.

Preis 6 ßl.

(Der Reinertrag wird dem meklenburgischen Lehrerverein zur Gründung eines Schulfonds übergeben werden.)

C. Kürschner'sche Buchhandlung in Schwerin.

So eben ist erschienen:

Californien

mit Aufschlüssen über die innere und äußere Beschaffenheit d. Landes, Klima, Boden, Einwohner, Leben, Sitten u. Gebräuche, Staatsverfassung, Religion, Handel, Industrie und Production. Mit besonderer Rücksicht auf seinen Mineralreichthum. Nach Mofras, Ansted, Masson und andern vorzüglichen Hülfsquellen bearbeitet von **Dr. C. Hartmann.** Erster Bericht. Mit 1 Karte. in Royal-Folio. Gr. 8. Weimar, Voigt. Geh. 1 Rthl.

(Der 2te Bericht mit 9 Karten ersch. Ende März.)

Californien, uns Deutschen bisher eine terra incognita, ist plötzlich durch den Zauber des Goldes das Eldorado und das Ziel von Tausenden. Wir wollten mit dieser Schrift nicht die Ersten sein, sondern wir haben dazu die neuesten, sehr kostbaren engl. und französ. Werke und andere treffl. Hülfsquellen abgewartet, die nur Wenigen zugänglich sind. Dagegen haben wir über Californien nun auch ein Werk geliefert, wie es die deutsche Literatur zur Zeit nicht aufzuweisen hat, welches unserer bisherigen Californien-Literatur nicht etwa beigezählt werden darf, die bei Ermangelung aller Quellen in größter Eile nur unbrauchbare Zeitungsnotizen zusammenstoppeln konnte. — Wir sehen in einigen Tagen wieder den neuesten Erfahrungen und Beobachtungen direct entgegen, und werden noch im Laufe des März einen zweiten Bericht mit 9 Specialkarten folgen lassen, dessen Preis dem des ersten Berichtes ziemlich gleich sein wird.

Zu haben in der Kürschner'schen Buchhandlung in Schwerin.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Landtagsbilder

von

X. Y. Z.

Zweites Heft. Preis 8 ßl.

Dieselben erstes Heft. 8 ßl.

Redigirt und verlegt unter Verantwortlichkeit der Expedition des Landtagsboten. Gedruckt bei F. Hartig.

No. 13.

Allgemeiner Anzeiger

zum

Meklenburgischen Landtagsboten.

(Für den Inhalt dieses „Anzeigers" ist die Redaction des Landtagsboten nicht verantwortlich.)

Erscheint wöchentlich zweimal, Mittwoch und Sonnabend. Inserate jeder Art und Form werden aufgenommen und für Meklenburg der Raum der gespaltenen Petitzeile nur zu 1 ßl., für's Ausland mit 2 ßl. berechnet.

Die Unterzeichneten erlauben sich dem Herrn Sergeanten H..... vom Schweriner Grenadier-Bataillon wegen seines, am 22sten März 1849 beim Exerciren im dortigen Schloßgarten gegen einen Landwehrmann ausgeübten ungemein höflichen Benehmens ihre Achtung zu zollen, und ersuchen ihn zugleich ergebenst, doch ja fortzufahren, dieselben bei begangenen Versehen in den Waffenübungen mit ähnlichen Ehrentiteln, wie damals ausgesprochen, zu beglücken, damit endlich Jedermann begreifen lerne, wie sehr human jetzt die Landwehrmänner gegen früher von den Commandirenden behandelt werden.

Mehrere Liebhaber der Höflichkeit.

Zu Ostern d. J. sind Salzstraße 779 einige freundlich meublirte Wohnungen zu vermiethen.

Schwerin, den 29sten März 1849.

J. G. Tiedemann

in Rostock

empfiehlt seine

Hof-Steindruckerei

zu geneigten Bestellungen von Empfehlungs-, Adreß-, Visiten- und Anzeigekarten, Rechnungen, Etiquetten, so wie sonstigen kaufmännischen und tabellarischen Formularen, Zeichnungen ꝛc. Vorräthig sind auch stets verschiedene kaufmännische Formulare und Etiquette, Vorschriften-Werke und Mecklenburg betreffende Ansichten, Karten u. s. w.

Papier-Handlung

mit einem vollständig assortirten Lager von gut geleimten und appretirten, sowohl Maschinen-, als Rahmen-, Schreib-, Brief-, Zeichen-, Bücher-, Noten-, farbigen, Actendeckel-, Maculatur-, Pack- ꝛc. Papieren in allen gewöhnlichen Formaten und Dicken, so wie Briefcouverten, Briefpapier mit Ansichten, Prägungen und Randverzierungen, Schreibebüchern in großer Auswahl, Copir-Maschinen-Tinte u. dgl. m.

Präg-Anstalt

für Geschäftsfirmen, Wappen, Buchstaben mit und ohne Wappenschilder und Kronen, Familien- und Ortsnamen u. s. w. auf Brief- und Schreibpapier, Rechnungen, Couverte, Gold- und Silber-Oblaten ꝛc.

Spielkarten-Fabrik,

worin die besten französischen Spielkarten angefertigt werden.

Steinhauerei

zur Anfertigung von Bauarbeiten und Grabdenkmälern jeder Art, verbunden mit einem Lager fertiger Grabmonumente, Leichensteine, Sonnenuhren, Krippen, Tröge u. s. w. aus bestem Bremer Sandstein, ferner weißen italienischen Marmor-, rothen Bremer-, so wie weißen und rothen schwedischen Fliesen, Bornholmer Granitsteinarbeiten ꝛc.

ächt Engl. Roman- und Patent-Cement, holländischen Traß, so wie Stuckatur-Gyps,

in stets frischer, bester Qualität.

Vergoldete Holzleisten

in allen neuesten Mustern, zu Bilder- und Spiegelrahmen.

Marmor-Tischplatten, die vorräthig, so wie Marmor-Camine,

welche nach vorzulegenden Zeichnungen zu Fabrikpreisen gegen billige Commissionsgebühr besorgt werden.

Preislisten und Proben von sämmtlichen Verkaufsgegenständen, so wie jede gewünscht werdende Auskunft, werden auf Verlangen prompt ertheilt, und wird jegliche Concurrenz von dem fast 25 Jahre bestehenden Handlungshause nicht nur vollständig begegnet, sondern auch die bisherige reelle und prompte Bedienung ferner verbürgt.

Preis-Ermäßigung.

Durch alle Buchhandlungen ist zu beziehen:

Reymann's Karte der Umgegend von Schwerin. Preis 8 ßl. — colorirt 12 ßl.

Als sicheres Mittel gegen die Cholera:

Verbesserte

Rheumatismus-Ableiter,

à Stück mit Gebrauchsanweisung 10 Sgr., stärkere 15 Sgr. und 1 Thlr. elastische à Stück 3 Thlr. Courant.

Gegen leichte, erst entstandene Uebel wendet man die Sorte zu 10 Sgr. an; bei ältern, eingewurzelten, hartnäckigen, schweren Uebeln bedient man sich eines der stärkern Exemplare. Besonders zu empfehlen sind noch die elastischen.

Die beste Bürgschaft für die zweckentsprechende Wirkung dieser verbesserten Rheumatismus-Ableiter, welche in neuerer Zeit nachgepfuscht und zu billigen Preisen ausgeboten werden, sind wohl die attestirten Erfahrungen von mehr als sechzig renommirten praktischen Aerzten.

Für Schwerin ist die alleinige Niederlage bei Hern H. Husters Nachfolger.

Alleinige Fabrik der verbesserten Rheumatismus-Ableiter.

Wilh. Mayer und Comp. in Breslau.

Amerikanische

Galvano-electrische Rheumatismus-Ketten

à Stück 1 Thlr. 15 Sgr., schwächere Qualität 1 Thlr. Cour.

Ein vielfach weit und breit erprobtes und bewährtes Heil- und Präservativ-Mittel gegen acute und chronische Rheumatismen, Gicht, Nervenleiden und Congestionen; auch Müttern und Ammen zu empfehlen, indem der galvanische Strom dieser Keetten keine Störung des Blutumlaufs zuläßt, und mithin Schreck und heftige Gemüthsbewegungen keine nachtheilige Folgen hinterlassen.

Ferner haben sich diese Ketten in Petersburg, Berlin ꝛc. bei allen Personen, welche Anwendung davon gemacht, als unfehlbares Schutzmittel gegen die Cholera bewährt, und sind als solches auch von vielen Aerzten empfohlen worden.

Ueber dieses Factum berichtet z. B. die Schlesische Zeitung vom 39. August 1848 in ihrem Hauptblatte S. 2265, 8. Spalte, Zeile 22 ff. von oben.

In Schwerin sind diese Newyorker Rheumatismus-Ketten nur allein ächt zu haben bei H. Huster Nachfolger.

Attest.

Von der Anwendung der verbesserten Rheumatismns-Ableiter der Herren Wilh. Mayer in Breslau habe ich in mehreren Fällen veralteter Rheumatismen recht günstige Erfolge beobachtet, und kann ich sonach den Gebrauch des einfachen Mittels bei derartigen Leiden bestens empfehlen.

Schwerin, den 15. October 1847.

Dr. Wendt.

Durch alle Buch- und Kunsthandlungen zu beziehen:

1. Tableau

der

Abgeordneten in Schwerin.

Enthaltend die Portraits von:

Moritz Wiggers. — Otto-Grabow. — Kloß. — Wilbrandt. — v. Rusdorff. — v. Liebeherr. — v. Dewitz-Miltzow. — Schwarz. — Petermann. — Wenzlaff. — Spangenberg. — Pohle. — Soltau. — Raaber. — Meyer-Malchow. — Napp. — Lehmann. — Roloff.

Preis: französ. Papier 24 ßl., chines. Papier 36 ßl.

Das 2. erscheint in circa 4 Wochen.

C. Kürschner'sche Buchhandlung in Schwerin.

In der Kürschner'schen Buchhandlung in Schwerin, — Stillfer'schen Hofbuchhandlung in Rostock, — bei Brünslow in Neubrandenburg, — bei Löffler in Stralsund, und in allen Buchhandlungen ist zu haben:

Unentbehrlich für Jedermann!

Zehnte!! Auflage!

Sammlung u. Erklärung

von

6000 fremden Wörtern,

welche in der Umgangssprache, den Nationalversammlungen und Zeitungen täglich vorkommen.

Als: Amendement — Anarchie — Aristokratie — Budget — Constitution — Demokratie — Institution — Interpellation — Ochlokratie — Permanent — Reaction — Radical — Republik — Terrorismus und 6000 ähnliche Fremdwörter, welche in der Umgangssprache und in Zeitungen täglich vorkommen, um solche richtig zu verstehen und auszusprechen.

von Doctor **Wiedemann**. Preis 20 ßl.

Der Wasser-Doctor

oder

das Ganze der Wasserheilkunde.

Eine auf mehrjährige Erfahrung gegründete Anleitung, — wie das kalte Wasser von Kranken und Gesunden vernünftig zu gebrauchen ist, — ferner wie dadurch die Selbstbefleckung, nächtliche Saamenergießung, weißer Fluß völlig geheilt und die geschwächte Manneskraft wieder hergestellt werden kann. — Von einem alten Praktiker Doctor Rötel. Vierte Auflage. Preis 24 ßl.

Auch die Heilung der Geschwüre, — Fisteln, — Entzündungen, — Fieber, — Ausschlags- und Chronische Krankheiten, — Blutflüsse, — Syphilitische Krankheiten, — Schwindsucht und Verstimmung des Nervensystems durch kaltes Wasser ist in dieser nützlichen Schrift gründlich angegeben.

Adolf Brennglas,

März-Almanach.

Mit vielen Illustrationen.

Preis 12 ßl.

zu haben in der

C. Kürschner'schen Buchhandlung in Schwerin.

Redigirt und verlegt unter Verantwortlichkeit der Expedition des Landtagsboten. Gedruckt bei F. Hartig.

No. 18.

Allgemeiner Anzeiger

zum

Meklenburgischen Landtagsboten.

(Für den Inhalt dieses „Anzeigers“ ist die Redaction des Landtagsboten nicht verantwortlich.)

Erscheint wöchentlich zweimal, Mittwoch und Sonnabend. Inserate jeder Art und Form werden aufgenommen und für Meklenburg der Raum der gespaltenen Petitzeile nur zu 1 ßl., für's Ausland mit 2 ßl. berechnet.

Ein Mißtrauensvotum.

Am 26. März erhielt ich folgendes Schreiben:

An den Herrn Abgeordneten Ritter in Schwerin.

Wir unterzeichnete Wahlmänner des 47sten Kreises fühlen uns zu der Erklärung gedrungen, daß Sie in Ihrer bisherigen Stellung und Wirksamkeit als Abgeordneter, unserem Vertrauen durchaus nicht entsprochen haben und daß Sie also in baldigster Niederlegung Ihres Mandats nur unserem dringenden Wunsche genügen würden.

Dürfen wir freilich auch annehmen müssen, daß Sie sich durch dies unser Mißtrauensvotum zur Niederlegung Ihres Mandats nicht werden bestimmen lassen, so glauben wir doch sowohl uns selbst wie auch unserem ganzen Wahlkreise diese Erklärung schuldig zu sein, welche wir daher auch der „Meklenburgischen Zeitung“ zur Veröffentlichung zugesandt haben.

Geschrieben im März 1849.

Meklenburg, Forstmeister zu Lübz. Buchka. Gädke. Schlaaff. Burgwedel, Pächter zu Bobzin. Schwager. Jarchow. Schröder. Witte. Bolzendahl. Meienburg. Malchow. Becker. Bierhorst. Tohms. Seemann. Bade.

Also 17 von 32 Wahlmännern haben mich abberufen. Dazu bemerke ich nur, daß nur 16 mich gewählt haben; wie man nun dazu gekommen ist, 17 Wahlmänner zur Unterschrift gegen mich zu bewegen, das kann ich so genau nicht wissen, da ich noch nicht persönlich die nöthigen Nachfragen habe anstellen können, lege aber nachstehendes Schreiben aus Karbow dem Publikum zur Beurtheilung vor. Was aber die Herren Meklenburg, Burgwedel und Consorten betrifft, so haben meine Ansichten noch nie ihren Beifall gehabt, sie haben nicht für mich gestimmt und hätten natürlich gerne von Anfang an mich daran verhindert, Abgeordneter des 47sten Kreises zu werden.

Schwerin, den 2ten April 1849.

J. Ritter.

Berichtigung.

Vor einigen Tagen brachte der Maurergeselle Klauk aus Lübz, angeblich vom Forstmeister Meklenburg daselbst abgesandt, ein Circular zu dem Wahlmann, Tischlermeister Martzahn hieselbst. Da derselbe den Inhalt besagten Circulars nicht verständlich fand, namentlich nicht herauslesen konnte, ob die Vorlage ein Abberufungsschreiben an die ganze Abgeordnetenkammer oder an den Abgeordneten Ritter sei, verweigerte er die Unterschrift, obgleich der Bote versicherte, daß alle Abgeordnete abberufen werden sollten. Als der Tischlermeister Martzahn den Boten aufforderte, zu den übrigen Wahlmännern dieses Orts, zu dem Tagelöhner Stuer und zu mir zu gehen, erhielt er zur Antwort, dazu sei er vom Forstmeister nicht beauftragt.

Der Wahlmann Tagelöhner Seemann zu Vietlübbe ließ, nach den mir von demselben gemachten Mittheilungen, das in Rede stehende Abberufungsschreiben von seinem Sohne unterschreiben, nachdem ihm auf seine Einreden ähnliche Erörterungen vom Boten gemacht waren. Da Seemann jetzt in Erfahrung gebracht, daß die ihm vorgelegte Schrift nur die Abberufung des Abgeordneten Ritter verlange, so hat er mich autorisirt, seinen Namen zu reclamiren. — Ein anderer Wahlmann, dessen Namen zu veröffentlichen ich nicht berechtigt bin, hat mich versichert, daß er auf ähnliche Weise zur Unterschrift veranlaßt wäre.

Zur Ehre der Wahrheit bemerke ich, daß auf einer Versammlung von Bauern, Büdnern und Einliegern zu Benzin am 29sten d. M. von mehreren Anwesenden erklärt wurde: der Abgeordnete Ritter habe durch sein Verhalten nicht Veranlassung gegeben, daß die Wahlmänner seine Abberufung verlangen könnten.

So viel für dies Mal zur Berichtigung.

Karbow, den 21sten März 1849.

Lange, Küster.

(Das Original habe ich der Meklenburgischen Zeitung zur Aufnahme zugesandt. J. Ritter.)

Vor etwa 20 Jahren sammelte ein Herr Candidat Ebeling Beiträge zu einem Leichenhause, über deren Verwendung niemals befriedigende Rechnung abgelegt worden ist. War dies derselbe Herr Candidat Ebeling, welcher jetzt zur Constituirung einer allgemeinen Sterbecasse für beide Meklenburg auffordert. U. A. w. g.

Unterzeichneter empfiehlt sich mit dem An- und Verkauf von meklenburgischen und auswärtigen Staatspapieren, Actien und mit Abgabe von Wechseln auf fremde Plätze. — Auch wechsle ich noch alte Gulden und zahle dafür den reellen Werth.

L. J. Jaffé,
Geldwechsler.
Salzstraße 774.

Schwerin, 1. April 1849.

In der Buchhandlung von Herold und Grieben in Boizenburg und Hagenow erschien in Commission:

Der Ostermorgen.

Ein Gedicht

von

Dr. Carl Brockmann.

Preis 3 ßl.

Zu haben in Schwerin in der Kürschner'schen Buchhandlung.

Nachdem die erste Auflage von 2000 Exemplaren binnen Jahresfrist vergriffen wurde, erschien so eben die zweite Auflage von:

Vollständiges und praktisches Handbuch

zum Betriebe aller Zweige

der Landwirthschaft

für Landwirthe und die es werden wollen,

mit besonderer Berücksichtigung des Bedürfnisses für Wirthschaftslehrlinge und junge Wirthschafter, von Reinhold Robis, practischem Landwirthe. (Danzig, Gerhardsche Buchhandlung.) 2 Bände in gr. 8. mit 78 Abbild. Preis 3 Rthlr.

Dieses Werk, welches schon vor seinem Erscheinen durch mehrere tüchtige praktische Landwirthe, welche auf den Wunsch der Verlagshandlung das Manuscript durchgesehen hatten, dringend empfohlen wurde, ist nunmehr, nachdem es in erster Auflage vollständig erschienen war, in verschiedenen Blättern beurtheilt, und zwar einstimmig lobend beurtheilt worden; solche Beurtheilungen finden sich u. A. im Jüterbogker landw. Wochenblatt für 1848, Nr. 28; in der Agronomischen Zeitung Nr. 114; in Beyer's Archiv, Heft 6, Seite 355 und 56; in Mussehl's Wochenblatt, Nr. 68; in den westpr. landw. Mittheil. Nr. 7 und 8; im Literaturblatt zur Leipz. Landw. Zeitung Nr. 12, so wie andererseits auch landw. Autoritäten, z. B. der Director der landw. Lehr-Anstalt, Herr Geh. Reg.-Heinrich in Proskau, der Director der landw. Lehr-Anstalt zu Haasenfelde bei Müncheberg, Herr General-Secretair Kielmann, der Director der Ackerbauschule in Gr. Krebs bei Marienwerder, Herr Leinweber, sich gutachtlich höchst anerkennend über das Werk geäußert, und dasselbe zur Anschaffung dringend empfohlen haben. Wir setzen zwei dieser Urtheile hieher: das Literaturblatt der Leipziger Landw. Zeitung sagt;

„Der Verfasser beweist, daß er sein Fach in allen Theilen gründlich versteht, daß er als Meister mit demselben wissenschaftlich und practisch auf seltene Weise vertraut ist. Sein Werk ist unstreitig ein ausgezeichnetes, eine durchdachte, umsichtige und höchst brauchbare Arbeit, und wenn irgend ein Buch geeignet ist, den angehenden Landwirth ohne Weiteres auf das Ausreichendste über alle Aufgaben zu verständigen, so ist es dieses mit der anerkennungswerthesten Eindringlichkeit ausgearbeitete."

Und Herr Director Leinweber in Gr. Krebs schreibt unterm 21. Juni d. J. an die Verlagshandlung:

„In Zukunft werde ich jeden neu hinzukommenden Ackerbauschüler anweisen, sich dieses Handbuch anzuschaffen, da in ihm das Wissenswürdigste aus der Landwirthschaft klar geordnet, umfassend behandelt und anschaulich dargestellt ist, diesem Werke aber auch sonst möglichste Verbreitung zu verschaffen suchen, damit es die allgemeine Anerkennung finde, die es verdient, und in den Besitz aller, namentlich jüngerer Landwirthe komme, denen es bis dahin an einem solchen Agricultur-Evangelium gemangelt hat."

Indem wir schließlich bemerken, daß wir in den Umschlägen der neuen Auflage viele solche Urtheile abdrucken ließen, auf welche wir hiermit aufmerksam machen, wollen wir nur noch bemerken, daß die Darstellungsweise des Verfassers so durch und durch practisch, so deutlich und so klar und faßlich ist, daß sie von jedem Landmanne verstanden werden kann und muß, welches Verständniß durch die in den Text eingedruckten erläuternden Abbildunngen noch sehr gefördert wird. Möge das Werk auch in der neuen Auflage allen Landwirthen, den älteren wie den jüngeren, dringend empfohlen sein. Alle Buchhandlungen nehmen Bestellungen auf die neue Auflage an.

Gerhardsche Buchhandlung.

Vorräthig in der C. Kürschner'schen Buchhaudlung in Schwerin.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Ulrich und Lude.

Carricatur.

Preis 2 ßl.

Josua Emanuel Habacuc Klockhammer,

der letzte Obotritenritter.

(Carricatur.)

Preis 4 ßl.

Das rothe Buch.

Chronologische Uebersicht

der Ereignisse des Jahres 1848.

Geh. Preis 5 ßl.

Zu haben in der C. Kürscher'schen Buchhandlung in Schwerin.

Die

bürgerliche Revolution

in Deutschland,

seit 1844 bis zur Gegenwart,

von

Bruno Bauer.

Preis 1½ Thlr.

ist so eben aus Berlin eingetroffen und zu haben in der Kürschnerschen Buchhandlung in Schwerin.

Adolf Brennglas,

März-Almanach.

Mit vielen Illustrationen.

Preis 12 ßl.

zu haben in der

C. Kürschner'schen Buchhandlung in Schwerin.

Niederlage von Fortepiano's und Flügeln

aus der Fabrik von J. G. Irmler in Leipzig

zu Fabrikpreisen

in der Kürschner'schen Buchhandlung in Schwerin.

Redigirt und verlegt unter Verantwortlichkeit der Expedition des Landtagsboten. Gedruckt bei F. Hartig.

No. 19.

Allgemeiner Anzeiger

zum

Meklenburgischen Landtagsboten.

(Für den Inhalt dieses „Anzeigers" ist die Redaction des Landtagsboten nicht verantwortlich.)

Erscheint wöchentlich zweimal, Mittwoch und Sonnabend. Inserate jeder Art und Form werden aufgenommen und für Meklenburg der Raum der gespaltenen Petitzeile nur zu 1 ßl., für's Ausland mit 2 ßl. berechnet.

(Verspätet.)

Motto: Du sollst nicht falsch Zeugniß reden wider deinen Nächsten!

Mirow, den 27sten März 1849.

Ein anonymer Ritter von der großen Null hat geglaubt, für die Lüge eine Lanze brechen zu müssen und hat versucht, in einem Aufsatze in der Neuen Meklenburgischen Volkszeitung Nr. 10*) die Wahrheit der Darstellung über die Mirower Ereignisse, wie solche in den Blättern für freies Volksthum Nr. 9 gegeben wurden, in Zweifel zu ziehen und zu verdächtigen. — Ich könnte es gerne dem Urtheile des Publicums überlassen, den Werth eines Geschreibsels zu würdigen, welches unter dem Mantel der Anonymität, gleich einem Wegelagerer, die Wanderer auf der offenen Heerstraße aus seinem sicheren Versteck angreift. Aber die unverschämte Lüge des Anonymus erlaubt die Muthmaßung, daß dieselbe aus den Acten entnommen und hat somit den Anschein einer officiellen Widerlegung. Aus diesem Grunde finde ich mich veranlaßt darauf zu antworten und mich für die Wahrheit meiner Darstellung zu verbürgen.

Der anonyme Ritter von Null hat, ohne es vielleicht zu wollen, der guten Sache einen großen Dienst erzeigt, indem er veröffentlicht:

> „daß dem Förster am Morgen des Tages die fürchterlichsten Drohungen zugekommen sind, bis dato ist uns hiervon nichts bekannt gewesen, deren Ausführung ihm am Abende bevorstände, und derselbe habe in Folge dessen den Eingang seines Hofes und Hauses verschlossen, seine sämmtlichen Leute um sich versammelt und gerüstet und gewappnet die Ausführung der Drohung abgewartet, um sich aufs Aeußerste zu vertheidigen."

Wenn diese Erzählung nicht ebenso sehr erlogen ist als der übrige Theil des anonymen Aufsatzes, so muß die Behörde davon Notiz nehmen, und möchte es dann nicht schwer werden, den Urheber dieses beklagenswerthen Excesses zu entdecken. Ich rufe die betreffende Behörde im Interesse der Sache um Berücksichtigung dieses Bekenntnisses an.

Denn Selbsthülfe ist gesetzlich verboten und mußte pflichtmäßig die betreffende Behörde von der Androhung in Kenntniß gesetzt werden, um Maßregeln zum Schutze des Bedroheten zu treffen. Ist dies geschehen, so ist durch das naive Geständniß des Anonymus unsere Behörde auf eine furchtbare Weise verdächtiget; ist dies nicht geschehen, so liegt andererseits eine Pflichtvergessenheit und sehr schwere Verantwortlichkeit auf den Förster, und ist dadurch zugleich der Beweis gegeben, daß derselbe wohlbedachterweise den ganzen Excess hervorgerufen hat. — Daß die fünf Bittsteller zugleich Mitglieder des Reformvereins sein mögen, ist etwas ganz unverfängliches, wenn aber weiterhin diese fünf eine Deputation genannt werden und weiter erzählt wird, daß die Sache im Reformverein besprochen und der Präsident desselben bei dem Hinaufzuge zum Förster den Vortritt gehabt u. s. w., so giebt sich dadurch die elende Absicht zu erkennen, den Reformverein in Mirow mit in diese Sache hineinzuziehen und zu verdächtigen, als sei die Leitung der Sache von ihm ausgegangen u. s. w.

In der Versammlung des Reformvereins ist über die Absetzung der Forstwächter nichts verhandelt, und also auch unser ehrenwerthe und hochgeachtete Abgeordnete Roloff in seinem Vortrage dadurch nicht gestört worden. Es mochte sich die Anzahl der Versammelten auf 2 bis 300 belaufen, der Verlauf der Versammlung war ruhig und angemessen und ließ nicht glauben, daß etwa ein Excess bevorstände. Als ich die Versammlung geschlossen hatte und mich in meine Wohnung begeben wollte, so fand ich in der Straße neben meiner Wohnung einen Trupp Menschen versammelt, der sehr laut verhandelte, wohl theilweise im Reformverein gewesen sein mag. Theils Neugierde, theils Besorgniß führten mich dorthin und da auf meine Anfrage mir die Absicht mitgetheilt wurde, daß sie zum Förster hinaufziehen wollten, um die Entlassung der Forstwächter zu erbitten (von Drohungen habe ich nichts gehört), so versuchte ich dieselben davon zurückzuhalten, was mir dann auch gelang, indem ich das Versprechen gab, ihre Bitte beim Förster vorzutragen. Geradeswegs verfügte ich mich nun zu unserm Beamten und ersuchte denselben um seine persönliche Unterstützung in dieser Sache. — Dieser, der interimistische Beamte Herr Schröder, kann jede genügende Auskunft über mein Verbleiben geben. — Während meines Dortseins mochte eine halbe Stunde verstrichen sein, und überraschte mich daselbst die erschütternde Nachricht von dem bereits begangenen Excesse, von welchem ich keine Ahndung gehabt hatte. — Nur aus tiefster Seele kann ich es beklagen, daß meine gute Absicht, zu deren Ausführung ich das beste Mittel ergriffen glaubte, durch ein — meines Dafürhaltens — zufälliges mehrfaches Umkleiden der Beamten so lange verzögert wurde, bis die Bosheit Raum und Zeit hatte, die vielleicht vom gerechten Zorn erfüllte und wartende Menge zu den Forstbeamten hinauf und in die — vielleicht gelegte — Falle zu führen. — Dies mein Vortritt und mein Entfernen!

Um nicht zu wiederholen, verweise ich auf unsere frühere Darstellung dieses Vorganges, als der strengen Wahrheit gemäß, indem glaubwürdige Zeugen darüber vorhanden sind und solches auch zu den Acten berichtet ist. Es ist unwahr, daß die Menge eine Katzenmusik anstimmte; es ist unwahr, daß über die Mauer gestiegen und die Hofpforte von inwendig geöffnet worden, — die Hofpforte war unverschlossen! Es ist unwahr, daß von der Menge irgend ein Excess begangen worden, ehe der Schuß gefallen, sondern jener wurde durch den Schuß hervorgerufen.

Wenn Anonymus sich daher auf zuverlässige Quellen, beeidigte Zeugen und Acten beruft, so zeugt dieses nur um so mehr für die erborgte Löwenhaut, welche die langen Ohren des Magisters der klaren Rechtsbegriffe nicht verstecken kann, und verdienen auch dessen weitere Deductionen über klare Rechtsbegriffe die geeignete Berücksichtigung, welche ich derselben hiemit zu Theil werden lasse.

*) Ich muß um Entschuldigung bitten, daß ich zum Verständniß der Sache auf einem solchen Blatt hinweisen muß.

Der anonyme Ritter der Lüge möge etwa wissen, daß ich jede fernere Einlassung mit demselben ablehnen muß, ich besuche den unheimlichen Ort seines Verkehrs nicht, und werden die möglichen Producte seiner armseligen Geistesthätigkeit unbeachtet von mir bleiben, wenn derselbe auch noch so interessante Gesichter dazu schneidet, und gebe ich demselben hiedurch meine tiefste Verachtung zu erkennen.

A. Ferd. Kroner, Apotheker,
Präsident des Reformvereins
zu Mirow.

Unterzeichneter empfiehlt sich mit dem An- und Verkauf von meklenburgischen und auswärtigen Staatspapieren, Actien und mit Abgabe von Wechseln auf fremde Plätze. — Auch wechsle ich noch alte Gulden und zahle dafür den reellen Werth.

L. J. Jaffé,
Geldwechsler.
Salzstraße 774.

Schwerin, 1. April 1849.

Randbemerkungen

zu den

Betrachtungen

über die

sogenannten Grundrechte

des deutschen Volkes

von

v. d. Kettenburg.

Preis 8 ßl.

Zu haben in der C. Kürscher'schen Buchhandlung in Schwerin.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Ulrich und Lude.

Carricatur.

Preis 2 ßl.

Josua Emanuel Habacuc Klockhammer,

der letzte Obotritenritter.

(Carricatur.)

Preis 4 ßl.

Adolf Brennglas,

März-Almanach.

Mit vielen Illustrationen.

Preis 12 ßl.

zu haben in der

C. Kürschner'schen Buchhandlung
in Schwerin.

Niederlage von Fortepiano's und Flügeln

aus der Fabrik von J. G. Irmler in Leipzig

zu Fabrikpreisen

in der Kürschner'schen Buchhandlung
in Schwerin.

Supplemente und Actenstücke

zu den

stenographischen Berichten der deutschen Reichsversammlung zu Frankfurt.

Von den in Fr. Wilman's Buchhandlung (Nachf. G. Jabusch) in Frankfurt a. M. erscheinenden:

Protocolle und Commissionsberichten

der Verhandlungen

der

deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung

in Frankfurt a. M.

(die in den stenographischen Berichten nicht enthalten sind).

sind bis jetzt von Protocollen 73 Bogen, von den Berichten 92 Bogen, die stenographischen Berichte bis zum 6ten Bande umfassend, erschienen.

Wir machen hiermit wiederholt auf diese interessanten Aktenstücke der ersten deutschen Reichsversammlung aufmerksam, die ebenso ein selbstständiges Ganze als auch wünschenswerthes Supplement zu den stenographischen Berichten bilden.

Zu Bestellungen empfiehlt sich die Kürschner'sche Buchhandlung in Schwerin.

Redigirt und verlegt unter Verantwortlichkeit der Expedition des Landtagsboten. Gedruckt bei F. Hartig.

No. 20.

Allgemeiner Anzeiger

zum

Meklenburgischen Landtagsboten.

(Für den Inhalt dieses „Anzeigers“ ist die Redaction des Landtagsboten nicht verantwortlich.)

Erscheint wöchentlich zweimal, Mittwoch und Sonnabend. Inserate jeder Art und Form werden aufgenommen und für Meklenburg der Raum der gespaltenen Petitzeile nur zu 1 ßl., für's Ausland mit 2 ßl. berechnet.

Der letzte Ritter.

Motto: A horse, a horse, my kingdom for a horse.
Shakespeare Richard II.

„Ein Pferd! ein Schwert! ein Lanzenschaft! —
Ihr Mannen aus den Kathen!
Nicht ist's die Zeit der Worte mehr,
Es ist die Zeit der Thaten.“

In Köln, auf einem Futtertrog
Steht Klockhammer von Foppenrade
Und haranguirt die Knechte all'
Mit bewunderungswürdiger Suade.

„Der Landesfürst ist in Gefahr,
Die Kammer will ihm zu Kleide,
D'rum Mannen, stellt das Dreschen ein,
Ruft Jochen von der Weide,“

„Zieht Hosen von Manchester an,
Nehmt Sensen von der Erde
Und theilt Euch alle Mann für Mann
In meine acht Spann Pferde.“

„In meinem Lehnbrief steht es klar —
Mir hat's Wer vorgelesen —
Daß, wenn der Fürst ist in Gefahr,
So soll'n wir ihn erlösen. —“

„Zu Roß, Ihr Mannen! der Worte genug;
Nun gilt es aufzubrechen! —
Man wird von diesem Heldenzug
In allen Kneipen sprechen.“

„Und nach Jahrhunderten kriegt man noch
Ein altes Lied aus der Lade,
Ein Lied von dem bairischen Hiesel etwa
Oder Klockhammer von Foppenrade.“ —

Und über Güstrow, Sternberg und Brüel
Zieh'n immer weiter von dannen
Der edle Ritter, — ihm wird schon schwül —
Mit allen seinen Mannen.

Und Jochen auf dem Sattelpferd,
Und Chrischan auf dem Braunen,
Sie folgen mit beschränktem Verstand
Seinen unbeschränkten Launen.

Und hinter dem Paul Friedrich's Damm
Da wird dem Klockhammer schwüle,
Denn unter den Manchestern
Beginnt ein arg Gewühle.

Und zur Erlösung spüren sie
Nur noch geringes Verlangen,
Dagegen ist Klockhammer dreimal schon
Heimlich bei Seite gegangen.

Und auf dem Werder, da war die Luft
Ihm ganz wie weggenommen,
Doch hat dafür ein schnelleres
Uebel er wiederbekommen.

Ach daß ich auf der Landstraß' bin
Und nicht zu Hause, wie Schade! —
So seufzt der edle Rittersmann
Klockhammer von Foppenrade.

Da bekam er, was er nie gespürt,
Zwei lichte Augenblicke,
Und kurz darauf trabt Klockhammer schon
Mit allen Mannen zurücke.

Und so ist dieser große Held —
Ohne daß er gestritten —
Einen ganzen Tag à la Don Quixote
Im Lande umhergeritten.

Und als in Foppenrade ihn
Sein Weib empfing mit 'nem Kusse,
Da hat er aus seinem Lehnsbrief gemacht
Die schönsten Fidibusse.

Das war der Feldzug. — Er ist vielleicht
Vielen schon etwas Bekanntes,
Doch hoffe ich, findet der Ritter noch
Wie er's verdient den Cervantes.

An meine Landsleute.

Die Macht der Verhältnisse zwingt mich unser Meklenburg eine Zeit lang zu verlassen. Wie schwer mir aber der Abscheid gerade in dem gegenwärtigen Zeitpunkte wird, wo selbst des Geringsten Kräfte für des Vaterlandes Wohl in Anspruch genommen werden und von Nutzen sein können, das brauche ich hier wohl nicht erst mit vielen Worten zu erwähnen. Landsleute! der arge, böse Feind des Rechtes und der Freiheit, er fühlt sich gar mächtig und trägt gar groß Verlangen, jenes old Meklenburg in seinem ganzen mittelalterlichen Scheinglanze wiederherzustellen. Allein, wohin die lebensvolle Sonne der Demokratie ihre wärmenden Strahlen gesandt, dort keimt über kurz oder lang, vielleicht noch von dem verdörrten Unkraute der Reaction gedüngt, die Volksfreiheit herrlich empor. Landsleute! so wird es auch in Meklenburg geschehen, wenn Ihr wachsam seid und die bedrohete Freiheitssaat, wie es Eure heiligste Pflicht, kräftig vertheidiget und ihrer sorgsam wartet. Daß Ihr aber

diese Eure Pflicht getreulich erfüllen werdet, dies ist die feste Hoffnung

Eures

Rud. Döhn.

Fürstenberg, den 5ten April 1849.

Der Schlaf überwältig das Alter, die Beweise haben die Aelterleute des hiesigen Töpferamts kürzlich geliefert. Hätten sie nicht geschlafen, so würden sie nicht geträumt haben, daß der Abgeordnete Schlichting sich sehr um die hiesigen Handwerker verdient gemacht habe. Laßt Euch nicht zu Unterschriften von Carl Adolph Garms verleiten! Er gehört zum schlauen Regiment.

Hört! Hört!

Eine gewisse Partei mit der Kammerblume an der Spitze verfolgt ihre Sondergelüste, man muß es gestehn, mit einer wohlberechneten Taktik. Dahin gehört namentlich die Verbreitung von Adressen nach allen Städten Meklenburgs, die von den Agenten dieser Leute den Gewerbtreiben den zur Unterschrift vorgelegt werden. Es wäre gegen dieses Manövre an sich nichts zu sagen, wenn die Adressen nicht die Absicht hätten, einmal den Gewerbestand über die Abgeordnetenkammer und ihre Bestrebungen zu täuschen, und dann auch durch ihr successives Einlaufen auf die Kammer dergestalt einzuwirken, daß sie ihr großes Ziel — Gemeinwohl — verrückt und sie an den Wünschen des meklenburgischen Volks irre wird.

Die Crème, d. h. die Aristokratie, welche diesem Treiben zwar mit einem „wohlwollenden" Lächeln zusieht, weil es ihrem Zwecke dient, sich indessen doch wegen ihrer feineren Natur mit dem Pöbel nicht amalgamiren kann, verfolgt ihre Zwecke auf anderm Wege. Daß unser brave Großherzog alle Tage belagert wird, ist Sache für sich, daß die hohe Aristokratie sich aber ernstlich an das Berliner Cabinet wendet, um von daher zu wirken, dürfte für unsere Leser nicht ohne Interesse sein.

Niederlage von Fortepiano's und Flügeln
aus der Fabrik von J. G. Irmler in Leipzig
zu Fabrikpreisen
in der Kürschner'schen Buchhandlung
in Schwerin.

Randbemerkungen
zu den
Betrachtungen
über die
sogenannten Grundrechte
des deutschen Volkes
von
v. d. Kettenburg.
Preis 8 ßl.
Zu haben in der C. Kürscher'schen Buchhandlung in Schwerin.

Josua Emanuel Habacuc Klockhammer,
der letzte Obotritenritter.
(Carricatur.)
Preis 4 ßl.

Plenarversammlung
des Reformvereins, am Donnerstag den 12. April
Abends 7 Uhr
auf dem Schützenhofe.

Tagesordnung.

1) Mittheilung über die Reorganisation des Reformvereins.
2) Ergänzungswahlen.
3) Die deutsche Kaiserfrage.

Der Vorstand:
Kürschner, Präsident. Möller, Vicepräsident. Lindemann, erster, Meier, zweiter Schriftführer.

Supplemente und Actenstücke
zu den
stenographischen Berichten der deutschen Reichsversammlung zu Frankfurt.

Von den in Fr. Wilman's Buchhandlung (Nachf. G. Jabusch) in Frankfurt a. M. erscheinenden:

Protocolle und Commissionsberichten
der Verhandlungen
der
deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung
in Frankfurt a. M.
(die in den stenographischen Berichten nicht enthalten sind).

sind bis jetzt von Protocollen 73 Bogen, von den Berichten 92 Bogen, die stenographischen Berichte bis zum 6ten Bande umfassend, erschienen.

Wir machen hiermit wiederholt auf diese interessanten Aktenstücke der ersten deutschen Reichsversammlung aufmerksam, die ebenso ein selbstständiges Ganze als auch wünschenswerthes Supplement zu den stenographischen Berichten bilden.

Zu Bestellungen empfiehlt sich die Kürschner'sche Buchhandlung in Schwerin.

Redigirt und verlegt unter Verantwortlichkeit der Expedition des Landtagsboten. Gedruckt bei F. Hartig.

No. 21.

Allgemeiner Anzeiger

zum

Meklenburgischen Landtagsboten.

(Für den Inhalt dieses „Anzeigers" ist die Redaction des Landtagsboten nicht verantwortlich.)

Erscheint wöchentlich zweimal, Mittwoch und Sonnabend. Inserate jeder Art und Form werden aufgenommen und für Meklenburg der Raum der gespaltenen Petitzeile nur zu 1 ßl., für's Ausland mit 2 ßl. berechnet.

Nachträgliche Erklärung.

Durch persönliche Nachfrage habe ich erfahren, der Bote des Herrn Forstmeisters habe den Leuten gesagt: der ganze Landtag solle zurückberufen werden, daher müsse jeder Kreis seinen Abgeordneten zurückberufen; wobei natürlich darauf gerechnet ist, daß mancher Wahlmann das Zurückberufungsschreiben nicht lesen könne oder werde. Wenn derselbe Herr aber Jedem, der ihn sprechen will, zuruft: „Ich habe gar keine Zeit; ich bin zu sehr mit Geschäften überhäuft" u. s. w., so kann ich nur bedauern, daß er in meiner Angelegenheit Zeit und Geld unnütz verschwendet hat; — ja sogar um Leute, die mir und der Linken ihr Vertrauen beweisen, zu Protocoll zu vernehmen. Wenn die Veröffentlichung solcher Protocolle nicht wieder Zeit und Geldkosten verursachte, so mögte ich wohl um dieselbe bitten. — Viele Urwähler aber haben an mich die Frage gestellt: ob den Wahlmännern außer ihrem Auftrage zur Wahl auch gesetzlich der Auftrag zur Zurückberufung des gewählten Abgeordneten geworden sei? und was eventuell denen, welche über ihren Auftrag hinaus gingen, von Rechtswegen gebühre?

Schwerin, den 13. April 1849. Ritter.

Zunftzwang.

Bummelmeier. He, Du, Kraffelmann, wohin willst Du?

Kraffelmann. Laß mich, Bummelmeier, ich hab' kein' Zeit.

B. Nun so sag doch, wohin Du willst?

K. Je, siehste, Bummelmeier. Es ist heut ein wichtiger Tag.

B. Worum? Woso?

K. Je, siehste, Bummelmeier. Unser Altgesell hat das ganze Maurergewerk verbieten lassen.

B. Da habt Ihr heute Quartal? Ich glaubte, Ihr hättet es schon gestern gehabt.

K. Je, siehste, Bummelmeier. Quartal haben wir gestern gehabt, ein hellisches Quartal, sieben Junggesellen. Aber heute wollen wir Congreß halten.

B. Worum? Woso? Congreß? Was ist denn Congreß?

K. Je, siehste, Bummelmeier. Congreß? Der Altgesell wird das wissen. Siehste, ich denke es ist eine Volksversammlung vor die Maurergesellen.

B. Ah s . . . o!

K. Ja, siehste, Bummelmeier.

B. Wozu aber wollt Ihr denn einen Congreß halten?

K. Ja, siehste, Bummelmeier. Von wegen den Zunftzwang.

B. Worum denn? Woso?

K. Ja, siehste, Bummelmeier. Der Zunftzwang soll abgeschafft werden. Das ist ganz leicht gesagt: schaff ab! aber siehste, Bummelmeier, das Ding hat seine drei Seiten.

B. Worum? Woso?

K. Ja, siehste, Bummelmeier. Ich will dir das erklären. Wir haben nämlich dreierlei Zunftzwang. Der erste ist unser Amtspatron. Wenn es sich von den handelt, da sag ich: abgeschafft! weg mit den Zunftzwang! Dann müssen wir Gesellen stets mit Hut und langen Rock und präcise Glock 5 auf die Arbeit gehen. Wenn es sich darum handelt, da sag ich auch: abgeschafft! Aber nun kommt das dicke Ende, das ist die schädliche Seite von die Gewerbefreiheit. Jeder Junggesell giebt 5 Thaler, davor wird Tractement gehalten; handelt es sich darum, da sag ich: **nich** abgeschafft! Wenn wir den übrigen Zunftzwang nur los sind, diesen wollen wir behalten. Das ist ein Recht vor die Junggesellen, das muß bleiben.

B. Ja, wahrhaftig, Du hast recht!

K. Ja, siehste, Bummelmeier. Ganz kann der Zunftzwang nicht abgeschafft werden: das Tractament müssen wir behalten! Das ist meine Meinung! r.

Als sicheres Mittel gegen die Cholera:

Verbesserte

Rheumatismus-Ableiter,

à Stück mit Gebrauchsanweisung 10 Sgr., stärkere 15 Sgr. und 1 Thlr. elastische à Stück 3 Thlr. Courant.

Gegen leichte, erst entstandene Uebel wendet man die Sorte zu 10 Sgr. an; bei ältern, eingewurzelten, hartnäckigen, schweren Uebeln bedient man sich eines der stärkern Exemplare. Besonders zu empfehlen sind noch die elastischen.

Die beste Bürgschaft für die zweckentsprechende Wirkung dieser verbesserten Rheumatismus-Ableiter, welche in neuerer Zeit nachgepfuscht und zu billigen Preisen ausgeboten werden, sind wohl die attestirten Erfahrungen von mehr als sechzig renommirten praktischen Aerzten.

Für Schwerin ist die alleinige Niederlage bei Hern H. Husters Nachfolger.

Alleinige Fabrik der verbesserten Rheumatismus-Ableiter.

Wilh. Mayer und Comp. in Breslau.

Amerikanische

Galvano-electrische Rheumatismus-Ketten

à Stück 1 Thlr. 15 Sgr., schwächere Qualität 1 Thlr. Cour.

Ein vielfach weit und breit erprobtes und bewährtes Heil- und Präservativ-Mittel gegen acute und chronische Rheumatismen, Gicht, Nervenleiden und Congestionen; auch Müttern und Ammen zu empfehlen, indem der galvanische Strom dieser Ketten keine Störung des Blutumlaufs zuläßt, und mithin Schreck und heftige Gemüthsbewegungen keine nachtheilige Folgen hinterlassen.

Ferner haben sich diese Ketten in Petersburg, Berlin ꝛc. bei allen Personen, welche Anwendung davon gemacht, als unfehlbares

Schutzmittel gegen die Cholera bewährt, und sind als solches auch von vielen Aerzten empfohlen worden.

Ueber dieses Factum berichtet z. B. die Schlesische Zeitung vom 39. August 1848 in ihrem Hauptblatte S. 2265, 8. Spalte, Zeile 22 ff. von oben.

In Schwerin sind diese Newyorker Rheumatismus-Ketten nur allein ächt zu haben bei H. Huster Nachfolger.

Attest.

Hinlängliche Erfahrung früheſter so wie neueſter Zeit hat den Beweis geliefert, daß viele organische und unorganische Stoffe, an denen Magnetismus und Elektrizität in höherem Grade haften, heilkräftige Wirkungen in rheumatischen Leiden, Nervenkrankheiten, Neuralgien u. dgl. äußern. Daß diese Kraft vorzugsweise an harzigen Stoffen hervortritt, ist aus dem bisherigen Gebrauch des Bernsteins allgemein bekannt. Eine weit intensivere Wirkung jedoch in benannten Krankheiten hat die Zusammensetzung des neuerdings erfundenen Rheumatismus-Ableiters von Wilh. Meyer u. Comp., und da mehrere Rheumatismus-Patienten besagte Ableiter mit günstigem Erfolg angewendet zu haben behaupten, so kann ich dem Mittel, als einem in diesen hartnäckigen Leiden wenigstens Linderung verschaffenden, meine Empfehlung nicht versagen.

Breslau, den 19. März 1847.

(L. S.) Dr. Finkenstein, prakt. Arzt.
Matthiasstraße 15.

In allen Buchhandlungen ist zu haben:

Bericht

über die

vierte Versammlung

des Vereins meklenb. Thierärzte

und

über das Vereinsjahr 184⁷/₈,

abgefaßt vom

Thierarzte W. Liß in Röbel.

Preis 8 ßl.

Randbemerkungen

zu den

Betrachtungen

über die

sogenannten Grundrechte

des deutschen Volkes

von

v. d. Kettenburg.

Preis 8 ßl.

Zu haben in der C. Kürscher'schen Buchhandlung in Schwerin.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Ulrich und Lude.

Carricatur.

Preis 2 ßl.

Adolf Brennglas,

März-Almanach.

Mit vielen Illustrationen.

Preis 12 ßl.

zu haben in der

C. Kürschner'schen Buchhandlung in Schwerin.

Niederlage von Fortepiano's und Flügeln

aus der Fabrik von J. G. Irmler in Leipzig

zu Fabrikpreisen

in der Kürschner'schen Buchhandlung in Schwerin.

Supplemente und Actenstücke

zu den

stenographischen Berichten der deutschen Reichsversammlung zu Frankfurt.

Von den in Fr. Wilman's Buchhandlung (Nachf. G. Jabusch) in Frankfurt a. M. erscheinenden:

Protocollen und Commissionsberichten

der Verhandlungen

der

deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung

in Frankfurt a. M.

(die in den stenographischen Berichten nicht enthalten sind).

sind bis jetzt von Protocollen 73 Bogen, von den Berichten 92 Bogen, die stenographischen Berichte bis zum 6ten Bande umfassend, erschienen.

Wir machen hiermit wiederholt auf diese interessanten Aktenstücke der ersten deutschen Reichsversammlung aufmerksam, die ebenso ein selbstständiges Ganze als auch wünschenswerthes Supplement zu den stenographischen Berichten bilden.

Zu Bestellungen empfiehlt sich die Kürschner'sche Buchhandlung in Schwerin.

Redigirt und verlegt unter Verantwortlichkeit der Expedition des Landtagsboten. Gedruckt bei F. Hartig.

No. 22.

Allgemeiner Anzeiger

zum

Meklenburgischen Landtagsboten.

(Für den Inhalt dieses „Anzeigers" ist die Redaction des Landtagsboten nicht verantwortlich.)

Erscheint wöchentlich zweimal, Mittwoch und Sonnabend. Inserate jeder Art und Form werden aufgenommen und für Meklenburg der Raum der gespaltenen Petitzeile nur zu 1 ßl., für's Ausland mit 2 ßl. berechnet.

Hohe Abgeordnetenversammlung!
Würdige Vertreter des freien meklenburgisches Volkes!

Seit den glorreichen Tagen des Februar's und Märzes 1848 als zuerst das alte bestäubte Banner deutscher Einheit, deutscher Freiheit und Kraft nach langer Schmach wieder aufgepflanzt wurde, als auf's Neue sich der deutsche Arm erhob und die Ketten der Despotie, der Aristokratie zerbrach, da kamen auch wieder die uralten schwarz=roth=goldnen Farben des einigen, freien Deutschlands zu Ehren und in allen deutschen Gauen erglänzen sie seitdem vereint mit denen des betreffenden Einzelstaates. Auch bei uns in unserem geliebten Meklenburg erscheinen sie seit dieser Zeit mit den ehrwürdigen Farben unseres Landes vereinigt, und jeder echte Meklenburger trägt sie mit Stolz, nennt sich mit Stolz ein Deutscher!! —

So wie das einige Deutschland seine Farben besitzt, so führt es auch sein eigenes Wappen zum Zeichen seiner Einheit, Macht und Stärke und gewiß wird es jedes echten Meklenburgers innigster Wunsch sein, fortan das uralte meklenburgische Wappen mit dem des jungen, freien, einigen Deutschland's vereint zu sehen, und bin ich daher so frei hoher Versammlung gehorsamst folgenden Vorschlag zu machen:

> hohe Versammlung wolle beschließen und beantragen, daß der meklenburgische Wappenschild mit seinen sieben Wappenfeldern noch mit einem Wappenfelde vermehrt werde, welches auf goldenem Grunde den schwarzen doppelten deutschen Reichsadler zeiget.

Mögen durch die Aufnahme des deutschen Wappens in das meklenburgische schon unser Wappen andeuten, wie treu und ehrlich es Meklenburg mit einem einigen, starken, freien Deutschland meint, wie fest deutscher Sinn und Wille, deutsche Kraft und Treue in Meklenburg wurzelt, wie stolz Meklenburg darauf ist einen Theil Deutschlands auszumachen!! —

Indem ich der hohen Versammlung diesen Vorschlag zur sofortigen Beachtung ergebenst vorzulegen wage und zugleich einen Riß des meklenburgischen Wappenschildes mit dem deutschen in der Mitte, beilege, mit dem ergebensten Bemerken, daß sich so unser Wappen künftig sehr gut stellen ließe, verharre ich mit größter Hochachtung

einer hohen Landesversammlung
gehorsamster
Albert Niederhöffer aus Röbel.

Sternberg, den 8ten Februar 1849.

Der neue Donquixote.

(Zufällig verspätet.)

Weise: In des Waldes tiefsten Gründen.

Achtzehnhundert neun und vierzig,
O Du vielverkanntes Jahr
Auch in Dir giebts edle Ritter,
Wie einst Donquixote war.

Ritter Klockmann=Hoppenrade,
Eingedenk des Leheneids,
Siehet ein, daß jetzt gekommen
Ist die Zeit des Ritterstreits.

Nun zu Hülfe seinem Fürsten
Zieht er mit dem reisigen Troß,
Zieht mit allen seinen Mannen,
So zu Fuß wie hoch zu Roß.

Zittert nun, ihr grimmen Feinde!
Ritter Klockmann rücket an!
Auf der edlen Rosinante
Stürmt der muth'ge Held heran.

Zweifelt Einer dran, so les' er,
Was das treue Ritterherz
In der Meklenburger Zeitung
Schreibet unterm sechsten März.

Jeder Zweifel muß verstummen.
Lautre Wahrheit ist's, bei Gott!
Ritter Klockmann, Ritter Klockmann
Ist der neue Donquixote.

Cervantes II.

Politisches Schnaderhüpfel.

Auf'n Bergen wohnt d' Freiheit!
Wird oft declamirt,
Aber d' Einheit von Deutschland
Weiß man nit wo's logirt.

Nachdem Unterzeichnete die bereits in einem ziemlich allgemein verbreiteten Entwurfe angekündigte **allgemeine Sterbekasse** für beide Meklenburg am 12. d. M. constituirten, wobei etwa 200 Mitglieder theils persönlich, theils schriftlich vertreten waren, und die Wahl des Vorstandes allgemeine Zustimmung gefunden hatte, wurde festgesetzt, daß die Wirksamkeit der Anstalt und die gegenseitige Verpflichtung der Gesellschaft, so wie deren Mitglieder mit dem 16. d. M. April beginnen soll. Indem dies nun zur Kenntnißnahme des Publikums gebracht wird, erlaubt sich der Vorstand, diejenigen, welche geneigt sind, der Anstalt beizutreten, aufzufordern, dies im Laufe dieses Monats irgend einem der untengenannten Vorstandsmitglieder anzuzeigen.

Schwerin, den 14. April 1849.

Der Vorstand:
Ebeling, Dirigent.
Wm. Gramm, Revisor.
Florentz, Agent.
Harnack, Cassier.
Meier, Secretair.

So eben erschien:

Populär-practische
deutsche Sprach- und Rechtschreibungslehre
zum Selbstunterrichte

oder gründliche, leichtfaßliche Anleitung, um schön und richtig zu sprechen und zu schreiben.

Nach den besten Sprachwerken bearbeitet von

Joseph Alois Ditscheiner.

Zweite Auflage. gr. 8. Preis 34 ßl.

Das angezeigte Buch soll ein getreuer Rathgeber in zweifelhaften Fällen, ein Zurechtweiser über allgemein gangbare Fehler und Unrichtigkeiten, ein allverständliches, gründlich und schnell unterrichtendes, aber möglich kurzes Nachschlagebuch in populär-praktischer Weise sein. Es behandelt in logischer Folge die gesammte Onomatik und Grammatik, so wie Orthographie, und es ist sein System und Vortrag den Fähigkeiten eines Jeden und den Bedürfnissen des praktischen Lebens überall angemessen.

C. Kürscher'sche Buchhandlung in Schwerin.

In allen Buchhandlungen zu haben:

Reductions-Tabellen

der in den Zollvereinsstaaten vorkommenden Handelsgewichte, berechnet auf Zoll- und Preußisches Gewicht,

von

Weidemann.

8. br. 1 Rthlr.

In diesem, dem gesammten Handelsstande gewiß sehr willkommenen Werke, giebt der Verfasser nicht allein die in Deutschland, sondern die in ganz Europa vorzugsweise im Handel vorkommenden Gewichte, reducirt auf Zoll- und Preußisches Gewicht. Das Arrangement der Tabellen ist so getroffen, daß es eine durchaus leichte Uebersicht gewährt und jede fernere langweilige Berechnung ausschließt.

C. Kürschner'sche Buchhandlung.

Das Staatslexicon 2. Auflage ist jetzt vollständig erschienen!

Als das wichtigste und einflußreichste Werk der deutschen Literatur, können wir jetzt die erfolgte Vollendung der 2. Auflage des

Rotteck-Welcker'schen Staatslexicons
in 12 Bänden

dem resp. Publicum anzeigen!

Groß ist der Einfluß, den dies classische — von den berühmtesten Publicisten und deutschen Staatsmännern bearbeitete — Werk auf die politische Bildung der deutschen Nation ausgeübt hat, groß das Verdienst des Staatslexikons für die Verbreitung freisinniger und richtiger Ansichten in der Politik und in der Staatsverwaltung.

Das Staatslexikon ist ein sicherer Leiter für Alle, welche berufen sind, an der Verfassung des deutschen Vaterlandes mitzuwirken, sei es in größeren oder kleinen Versammlungen, es ist zugleich aber auch ein Handbuch der Staatswissenschaften und der Politik, ein zuverlässiger Rathgeber bei allen vorkommenden politischen Fragen.

Daher ist das Staatslexikon, in jetziger Zeit besonders, unentbehrlich für jeden gebildeten Deutschen, der sich durch Anschaffung dieses Werkes den reichen Schatz politischer, staatswirthschaftlicher und historischer Aufklärungen, aneignet.

Um die Anschaffung dieses umfangreichen und unentbehrlichen Werkes zu erleichtern und zu befördern sind noch

vollständige Exemplare des Staatslexicons in 12 Bänden

für kurze Zeit, so weit die dazu bestimmten Exemplare ausreichen

zum Subscriptionspreis à Band 2 Thlr. 24 ßl.

durch sämmtliche Buchhandlungen Deutschlands gleich zu haben, in Schwerin durch die C. Kürschner'sche.

Altona und Leipzig, im Februar 1849.

Die Verlagshandlung.

Redigirt und verlegt unter Verantwortlichkeit der Expedition des Landtagsboten. Gedruckt bei F. Hartig.

No. 23.

Allgemeiner Anzeiger

zum

Meklenburgischen Landtagsboten.

(Für den Inhalt dieses „Anzeigers" ist die Redaction des Landtagsboten nicht verantwortlich.)

Erscheint wöchentlich zweimal, Mittwoch und Sonnabend. Inserate jeder Art und Form werden aufgenommen und für Meklenburg der Raum der gespaltenen Petitzeile nur zu 1 ßl., für's Ausland mit 2 ßl. berechnet.

Hof=Tagelöhner.

Von einer Seite ist die in den ländlichen Arbeitskräften vorgewesene oder noch vorhandene Schwankung der beiderseitigen Individuen vielleicht wohl noch nicht umfänglich genug — ihrer Wirkung nach — dargestellt worden.

Es ist dieses nämlich der Aufschwung der Bodencultur, der wirklich vorhanden war; — in Stillstand aber irgendwo gelangt ist; denn Beider Muth und Lust dazu ward gehemmt: — stutzte.

Nach beiden Seiten ist dadurch Nachtheil entstanden. Weniger Arbeit und gleich schon — und weniger Production wird die Folge sein: also auch Nationalverlust.

Meklenburg galt bis dahin überall für ein Fortschritt begriffenes Ackerbau treibendes Land — und wir wissen selbst: ob's wahr ist?

Jeder Tagelöhner weiß es am Drescherlohn, an seinem Vieh und seiner Speise — und vergleicht seine nächste Umgebung mit der nachbarlichen — und weiß recht gut: wo Fortschritt oder Stillstand war.

Wer kann's in Abrede nehmen, daß man hätte vorzüglich alles Erdenkliche aufbieten sollen und noch sollte, die Leute darüber aufzuklären, daß es darum auch ihr eigenes Wohl sei, schlechterdings im ruhigen täglichen Arbeitsgange und in Muth und Lust zu bleiben, und sich durch nichts daraus bringen zu lassen.

Sie können es gar nicht verkennen, daß sie mit gewannen mit den offensichtlich vergrößerten Erndten, die — nächst Gottes Hülfe — doch nur durch Bodencultur und die darauf gemachten Verwendungen hervorgebracht sind, die ihnen nichts gekostet, sondern sogar Arbeitsverdienst auch schon gebracht haben. Die Leute alle wissen auch dies recht gut innerlich. Aber daß dieses wieder zurückgehen würde, das ists, was — außer dem Seelenheil — ihnen als das über Alles Wichtigste bemerklich zu machen und Jenes in Erinnerung zu bringen, an der Zeit war und noch ist — und wahrlich ein arbeitsloser Tag ist doch ein unglücklicher. —

Der Fortschritt oder Stillstand in der Landwirthschaft ist in Meklenburg ein überwiegendes Glied in der Kette des ganzen Landeserwerbs — also auch für die Städte und Handel und Schiffahrt.

Möge Jeder erwägen, daß es sich hier in der Landwirthschaft um Aufhelfen und nicht bloß Erhalten handelt; denn Stillstand ist hier in der That schon wirklicher Rückschritt, weil ihn die Natur macht — und nicht bloß im jährlichen, sondern auch schon dadurch am Capitalwerth selbst — und wer leidet? wahrlich der städtische und ländliche Gewerbsmann und Handarbeiter auch mit — er bleibt nicht als Gewinner allein übrig — denn er gehört zur Nation auf die es zurückwirkt. Es handelt sich hier um das Mein und Dein nicht unter oder gegen einander, sondern „für Beide" dem Dritten und dem Auslande gegenüber. —

Daß diese geringen Andeutungen ausführlichere Bearbeitung — vorzüglich aber wohlwollende und wohlthuende Einwirkungen hervorrufen und finden mögten, ist der Wunsch.

Die verehrte Redaction des Landtagsboten bitte ich ergebenst, mir zu bezeugen, daß nicht ich die in No. 22 dieses Anzeigers abgedruckte, von mir verfaßte Adresse zur Veröffentlichung eingeschickt habe, sondern mein Freund, Herr D. — hieselbst.

Sternberg, den 20sten October 1849.

Albert Niederhöfer.

Geschieht hiemit. D. Red. des Landtagsboten.

Als sicheres Mittel gegen die Cholera:

Verbesserte

Rheumatismus=Ableiter,

à Stück mit Gebrauchsanweisung 10 Sgr., stärkere 15 Sgr. und 1 Thlr. elastische à Stück 3 Thlr. Courant.

Gegen leichte, erst entstandene Uebel wendet man die Sorte zu 10 Sgr. an; bei ältern, eingewurzelten, hartnäckigen, schweren Uebeln bedient man sich eines der stärkern Exemplare. Besonders zu empfehlen sind noch die elastischen.

Die beste Bürgschaft für die zweckentsprechende Wirkung dieser verbesserten Rheumatismus=Ableiter, welche in neuerer Zeit nachgepfuscht und zu billigen Preisen ausgeboten werden, sind wohl die attestirten Erfahrungen von mehr als sechzig renommirten praktischen Aerzten.

Für Schwerin ist die alleinige Niederlage bei Hern H. Husters Nachfolger.

Alleinige Fabrik der verbesserten Rheumatismus=Ableiter.

Wilh. Mayer und Comp. in Breslau.

Amerikanische

Galvano=electrische Rheumatismus=Ketten

à Stück 1 Thlr. 15 Sgr., schwächere Qualität 1 Thlr. Cour.

Ein vielfach weit und breit erprobtes und bewährtes Heil- und Präservativ=Mittel gegen acute und chronische Rheumatismen, Gicht, Nervenleiden und Congestionen; auch Müttern und Ammen zu empfehlen, indem der galvanische Strom dieser Ketten keine Störung des Blutumlaufs zuläßt, und mithin Schreck und heftige Gemüthsbewegungen keine nachtheilige Folgen hinterlassen.

Ferner haben sich diese Ketten in Petersburg, Berlin ꝛc. bei allen Personen, welche Anwendung davon gemacht, als unfehlbares Schutzmittel gegen die Cholera bewährt, und sind als solches auch von vielen Aerzten empfohlen worden.

Ueber dieses Factum berichtet z. B. die Schlesische Zeitung vom 39. August 1848 in ihrem Hauptblatte S. 2265, 8. Spalte, Zeile 22 ff. von oben.

In Schwerin sind diese Newyorker Rheumatismus-Ketten nur allein ächt zu haben bei H. Huster Nachfolger.

Attest.

Vor etwa zwei Monaten kaufte ich mir einen Rheumatismusableiter, welcher von Herrn Wilh. Mayer u. Comp. in Breslau gefertigt, bei Herrn Köhler in Bitterfeld für meine Tochter, welche seit drei Jahren an der Gicht so heftig litt, daß selbige nicht im Stande war, die linke Hand nach dem Kopfe zu bringen; als selbige dieses einfache Mittel kaum acht Tage getragen, bemerkte sie Linderung; bald nachher kaufte ich ein stärkeres zu 1 Thlr., und bekenne mit Freuden, daß meine Tochter jetzt gänzlich von diesem schweren Leiden geheilt ist. Solches theile ich der Wahrheit gemäß, öffentlich mit.

Crina, 11. Nov. 1846. Schiebel.

Im Verlage von A. D. Geisler in Bremen ist so eben erschienen und in der C. Kürschnerschen Buchhandlung vorräthig:

Vom Kampf um Völkerfreiheit.

Ein Lesebuch für's deutsche Volk.

Von

R. Pulon.

Pastor zu U. L. Fr. Kirche.

I. Heft. 2. Aufl. 8. geh. 13 Bog. 20 ßl.

Die erste bedeutende Auflage dieses Buches ist größtentheils in Bremen und Umgegend vergriffen, ein Beweis von dem Werthe und dem zeitgemäßen Erscheinen desselben. Es redet in einer klaren, allen verständlichen und doch begeisterten Sprache, es enthüllt Wahrheiten, es wirft scharfe Lichter auf alle Verhältnisse der Gegenwart. Es ist dem Geiste ächter edler **Demokratie** entquollen, die Bildung, Freiheit, Wohlfahrt für alle will, und die, auch wenn die Zeitumstände sich trüber gestalten, nie das Vertrauen verliert, weil sie den Glauben an die Menschheit unerschütterlich festhält. Es weiß, was es will, es spricht sich rücksichtslos und ohne Menschenfurcht aus, und bewährt so eine Gesinnung, die im Drange dieser Zeit sich anzueignen für jeden Pflicht sein sollte. —

Dem ersten Theile, der hier in zweiter Auflage erscheint, wird ein folgender, in demselben Geiste geschriebener sehr bald sich anschließen, und so halte ich denn dieses Werk allen, die an der gegenwärtigen Umgestaltung Deutschlands Interesse nehmen, lebhaft empfohlen in der festen Ueberzeugung, daß es belehren und kräftigen, und auch von den Gegnern der hier ausgesprochenen Ansichten nicht ohne Anerkennung gelesen werden wird.

Bei Fr. Bartholomäus in Erfurt ist erschienen und vorräthig in der Kürschner'schen Buchhandlung in Schwerin:

Die geometrische Zuschneidekunst

für

Damen-Kleidermacher

und

Nätherinnen

und Damen die ihre Kleider selbst anfertigen wollen.

Preis 15 Sgr.

Enthält: vier Tafeln mit **60** zehnfach verkleinerten Mustern moderner Kleider, **104** Mustern in natürlicher Größe, vom kleinsten Mädchen bis zur größten und stärksten Dame. Von Heinrich Diete, vormals Zuschneider in Paris.

Das Staatslexicon 2. Auflage ist jetzt vollständig erschienen!

Als das wichtigste und einflußreichste Werk der deutschen Literatur, können wir jetzt die erfolgte Vollendung der 2. Auflage des

Rotteck-Welcker'schen Staatslexicons

in 12 Bänden

dem resp. Publicum anzeigen!

Groß ist der Einfluß, den dies classische — von den berühmtesten Publicisten und deutschen Staatsmännern bearbeitete — Werk auf die politische Bildung der deutschen Nation ausgeübt hat, groß das Verdienst des Staatslexikons für die Verbreitung freisinniger und richtiger Ansichten in der Politik und in der Staatsverwaltung.

Das Staatslexikon ist ein sicherer Leiter für Alle, welche berufen sind, an der Verfassung des deutschen Vaterlandes mitzuwirken, sei es in größeren oder kleinen Versammlungen, es ist zugleich aber auch ein Handbuch der Staatswissenschaften und der Politik, ein zuverlässiger Rathgeber bei allen vorkommenden politischen Fragen.

Daher ist das Staatslexikon, in jetziger Zeit besonders, unentbehrlich für jeden gebildeten Deutschen, der sich durch Anschaffung dieses Werkes den reichen Schatz politischer, staatswirthschaftlicher und historischer Aufklärungen, aneignet.

Um die Anschaffung dieses umfangreichen und unentbehrlichen Werkes zu erleichtern und zu befördern sind noch

vollständige Exemplare des Staatslexicons in 12 Bänden

für kurze Zeit, so weit die dazu bestimmten Exemplare ausreichen

zum Subscriptionspreis à Band 2 Thlr. 24 ßl.

durch sämmtliche Buchhandlungen Deutschlands gleich zu haben, in Schwerin durch die C. Kürschner'sche.

Altona und Leipzig, im Februar 1849.

Die Verlagshandlung.

Redigirt und verlegt unter Verantwortlichkeit der Expedition des Landtagsboten. Gedruckt bei F. Hartig.

No. 24.

Allgemeiner Anzeiger

zum

Meklenburgischen Landtagsboten.

(Für den Inhalt dieses „Anzeigers" ist die Redaction des Landtagsboten nicht verantwortlich.)

Erscheint wöchentlich zweimal, Mittwoch und Sonnabend. Inserate jeder Art und Form werden aufgenommen und für Meklenburg der Raum der gespaltenen Petitzeile nur zu 1 ßl., für's Ausland mit 2 ßl. berechnet.

Berichtigung. In No. 23 dieses Anzeigers wird aus Versehen mehrmals der „Redaction" des Landtagsboten erwähnt. Es soll dies aber jedesmal „Expedition" des Landtagsboten, Kürschnersche Buchhandlung (M. Marcus) heißen; da, wie die jedesmalige Ueberschrift des Anzeigers besagt, die „Redaction" des Landtagsboten in keiner Beziehung zum „Anzeiger" steht.

Die Expedition des Landtagsboten,
Kürschner'sche Buchhandlung
(M. Marcus).

Gewerbliches an Carl Adolph.

Schon seit längerer Zeit tritt ein gewisser Carl Adolph in der Presse für den meklenburgischen Gewerbestand in die Schranken, der seine Agitationen nur darauf stützt, daß er behauptet, die „Linke" unserer Kammer sei für Gewerbefreiheit und dann Gelegenheit nimmt, recht tüchtig auf die „Linke" zu schimpfen. Was das Schimpfen auf die „Linke" betrifft, so hat das seinen natürlichen Grund bei Carl Adolph, weil sie aus den Reformvereinen hervorgegangen ist und ob er unter „höherem Einflusse" für den Handwerkerstand auftritt, das mag Jeder aus folgender, verbürgter Geschichte entnehmen. Als sich der hiesige constitutionelle Verein unter den Auspicien des Advocaten Kossel, des Justizraths v. Liebeherr und anderer Freunde des recht langsamen Fortschrittes bildete, da dachte Carl Adolph mit einem Male alle Mißbeliebigkeit, die sich „höheren Ortes" gegen ihn gebildet hatte, zu tilgen, namentlich aber die Geschichte, welche er einmal im Collegiengebäude mit einem gewissen Kammerrath gehabt hatte, wieder gut zu machen; deshalb schrieb er an den Herrn Minister v. Lützow: „ob er (Carl Adolph) es wohl mit seinem dem Landesherrn geleisteten Diensteide vereinbaren könne, in den constitutionellen Verein einzutreten"? Wahrscheinlich ist ihm eine beruhigende Antwort geworden, denn er trat baldigst ein! Doch jetzt, liebe Mitbürger, seid Ihr gewiß neugierig, zu erfahren, wer denn dieser Carl Adolph ist; ich will es Euch sagen, es ist der im Revisionsdepartement beschäftigte

Landbaumeister Carl Adolph Hermes.

Da Viele diesen Mann kennen und die ihn noch nicht gekannt haben, ihn aus der obigen Geschichte kennen gelernt haben, so halte ich es für überflüssig, auf seine Verdächtigungen der „Linken" einzugehen, da dergleichen unsere Freunde in der Kammer nur ehren kann.

Ein Handwerker.

Man bittet wiederholt um Antwort, ob es derselbe Herr Candidat Ebeling ist, der jetzt zur Constituirung einer Sterbekasse auffordert, der vor 20 Jahren Beiträge zum Leichenhause sammelte, über deren Verwendung niemals befriedigende Rechnung abgelegt worden ist?

Um Antwort wird gebeten.

Einem Gerüchte zufolge soll Herr v. Florencourt bereits in Rostock eingetroffen sein, um die Neue Meklenburgische **Kreuz-Zeitung**, begründet von adeligen und nichtadeligen Junkern, zu redigiren! Freue Dich, meklenburgisches Volk, über Deine sogenannten Volksfreunde, die alles mögliche Geld hergeben, um Dich zu überdümpeln.

Die Unterzeichnete glaubt keine Fehlbitte zu thun, wenn sie sich an die gewohnte Mildthätigkeit der Bewohner Meklenburgs mit der Bitte wendet, durch Beiträge für die zahlreichen Verwundeten und Kranken in den Hospitälern Schleswig-Holsteins ihre Leiden zu mindern. Geldbeiträge, Leinen, Wäsche und Charpie wären vor Allem erwünscht. Wir werden die Gaben durch einen in Hamburg gebildeten Verein sogleich abliefern, und erklären uns zur Entgegennahme von Beiträgen bereit.

Die Expedition des Landtagsboten
in Schwerin.

Neue Carricaturen!

Bassermännchen

und

Wendischgrätz.

Preis 2 ßl.

Ein Ministerium.

Preis 2 ßl.

Vorräthig in allen Buchhandlungen.

Antwort auf viele Anfragen!

Nachstehende Pieçen, von denen jede nur 3 ßl. kostet, sind so eben wieder angekommen:

1) Das Ende kommt, das 1000jährige Reich ist nahe!

2) Nostradamus, wichtige Weissagungen.

3) Wunderbare Prophezeihungen der Somnambüle Maria Stiefel.

4) Sybillinische Weissagung der Seherin Lenormand.

5) Merkwürdige Prophezeihungen des Cardinals La Roche.

☞ Von diesen Schriftchen sind bereits hunderttausend Exemplare abgesetzt worden.

Schwerin, im April 1849.

C. Kürschner'sche Buchhandlung.

So eben ist erschienen und in der C. Kürschner'schen Buchhandlung zu haben:

Der hinkende Teufel

in der Paulskirche.

Von Welan.

1. Heft. Preis 4 ßl.

So eben erschien:

Populär-practische

deutsche Sprach- und Rechtschreibungslehre

zum Selbstunterrichte

oder gründliche, leichtfaßliche Anleitung, um schön und richtig zu sprechen und zu schreiben.

Nach den besten Sprachwerken bearbeitet von

Joseph Alois Ditscheiner.

Zweite Auflage. gr. 8. Preis 34 ßl.

Das angezeigte Buch soll ein getreuer Rathgeber in zweifelhaften Fällen, ein Zurechtweiser über allgemein gangbare Fehler und Unrichtigkeiten, ein allverständliches, gründlich und schnell unterrichtendes, aber möglich kurzes Nachschlagebuch in populär-praktischer Weise sein. Es behandelt in logischer Folge die gesammte Onomatik und Grammatik, so wie Orthographie, und es ist sein System und Vortrag den Fähigkeiten eines Jeden und den Bedürfnissen des praktischen Lebens überall angemessen.

C. Kürscher'sche Buchhandlung in Schwerin.

In allen Buchhandlungen zu haben:

Reductions-Tabellen

der in den Zollvereinsstaaten vorkommenden Handelsgewichte, berechnet auf Zoll- und Preußisches Gewicht,

von

Weidemann.

8. br. 1 Rthlr.

In diesem, dem gesammten Handelsstande gewiß sehr willkommenen Werke, giebt der Verfasser nicht allein die in Deutschland, sondern die in ganz Europa vorzugsweise im Handel vorkommenden Gewichte, reducirt auf Zoll- und Preußisches Gewicht. Das Arrangement der Tabellen ist so getroffen, daß es eine durchaus leichte Uebersicht gewährt und jede fernere langweilige

C. Kürschner'sche Buchhandlung.

Zwei praktische Handbücher für Bewaffnete.

Bei Carl Heymann in Berlin ist erschienen und durch alle gute Buchhandlungen zu beziehen. Vorräthig in der C. Kürschnerschen Buchhandlung in Schwerin:

Taschenbuch

für Artilleristen

vom

Hauptmann v. Malinowsky.

12. broch. 1 Thlr.

Taschenbuch

für den Offizier.

Ein Sammlung von Notizen, mit vielen topographischen Zeichnungen

von **Dammeyer.**

Geb. 1 Thlr.

Die außerordentliche Brauchbarkeit dieser Bücher ist bereits anerkannt.

Niederlage von Fortepiano's und Flügeln

aus der Fabrik von J. G. Irmler in Leipzig

zu Fabrikpreisen

in der Kürschner'schen Buchhandlung

in Schwerin.

Redigirt und verlegt unter Verantwortlichkeit der Expedition des Landtagsboten. Gedruckt bei F. Hartig.

No. 25.

Allgemeiner Anzeiger

zum

Meklenburgischen Landtagsboten.

(Für den Inhalt dieses „Anzeigers" ist die Redaction des Landtagsboten nicht verantwortlich.)

Erscheint wöchentlich zweimal, Mittwoch und Sonnabend. Inserate jeder Art und Form werden aufgenommen und für Meklenburg der Raum der gespaltenen Petitzeile nur zu 1 ßl., für's Ausland mit 2 ßl. berechnet.

Als sicheres Mittel gegen die Cholera:

Verbesserte

Rheumatismus-Ableiter,

à Stück mit Gebrauchsanweisung 10 Sgr., stärkere 15 Sgr. und 1 Thlr., elastische à Stück 3 Thlr. Courant.

Gegen leichte, erst entstandene Uebel wendet man die Sorte zu 10 Sgr. an; bei ältern, eingewurzelten, hartnäckigen, schweren Uebeln bedient man sich eines der stärkern Exemplare. Besonders zu empfehlen sind noch die elastischen.

Die beste Bürgschaft für die zweckentsprechende Wirkung dieser verbesserten Rheumatismus-Ableiter, welche in neuerer Zeit nachgepfuscht und zu billigen Preisen ausgeboten werden, sind wohl die attestirten Erfahrungen von mehr als sechzig renommirten praktischen Aerzten.

Für Schwerin ist die alleinige Niederlage bei Hern H. Husters Nachfolger.

Alleinige Fabrik der verbesserten Rheumatismus-Ableiter.
Wilh. Mayer und Comp. in Breslau.

Amerikanische

Galvano-electrische Rheumatismus-Ketten

à Stück 1 Thlr. 15 Sgr., schwächere Qualität 1 Thlr. Cour.

Ein vielfach weit und breit erprobtes und bewährtes Heil- und Präservativ-Mittel gegen acute und chronische Rheumatismen, Gicht, Nervenleiden und Congestionen; auch Müttern und Ammen zu empfehlen, indem der galvanische Strom dieser Ketten keine Störung des Blutumlaufs zuläßt, und mithin Schreck und heftige Gemüthsbewegungen keine nachtheilige Folgen hinterlassen.

Ferner haben sich diese Ketten in Petersburg, Berlin ꝛc. bei allen Personen, welche Anwendung davon gemacht, als unfehlbares Schutzmittel gegen die Cholera bewährt, und sind als solches auch von vielen Aerzten empfohlen worden.

Ueber dieses Factum berichtet z. B. die Schlesische Zeitung vom 39. August 1848 in ihrem Hauptblatte S. 2265, 8. Spalte, Zeile 22 ff. von oben.

In Schwerin sind diese Newyorker Rheumatismus-Ketten nur allein ächt zu haben bei H. Huster Nachfolger.

Attest.

Meine Frau litt an einer heftigen Zahnrose und entnahm deshalb bei Herrn C. F. R. Stürmer in Danzig ein Exemplar der von Herrn Wilh. Mayer u. Comp. erfundenen Rheumatismus-Ableiter à 15 Sgr. Nach eintägigem Gebrauche desselben empfand meine Frau eine gänzliche Linderung der Schmerzen, und die Zahnrose verschwand. Dies bescheinige ich der Wahrheit gemäß hiermit.

Danzig, den 19. April 1847.

Carl Ludwig Haase.

Zwei praktische Handbücher für Bewaffnete.

Bei Carl Heymann in Berlin ist erschienen und durch alle gute Buchhandlungen zu beziehen. Vorräthig in der C. Kürschnerschen Buchhandlung in Schwerin:

Taschenbuch für Artilleristen

vom

Hauptmann v. Malinowsky.

12. broch. 1 Thlr.

Taschenbuch für den Offizier.

Ein Sammlung von Notizen, mit vielen topographischen Zeichnungen

von **Dammeyer.**

Geb. 1 Thlr.

Die außerordentliche Brauchbarkeit dieser Bücher ist bereits anerkannt.

So eben ist erschienen und in der C. Kürschner'schen Buchhandlung zu haben:

Der hinkende Teufel in der Paulskirche.

Von Welau.

1. Heft. Preis 4 ßl.

Niederlage von Fortepiano's und Flügeln
aus der Fabrik von J. G. Irmler in Leipzig
zu Fabrikpreisen
in der Kürschner'schen Buchhandlung
in Schwerin.

Einladung zum Abonnement.

Zu dem neuen Abonnement auf die Neue Deutsche Dorfzeitung laden wir alle Gleichgesinnten in der Nähe und Ferne zur Betheiligung ein. Die Tendenz des Blattes ist unsern Lesern bekannt. Das sociale Ziel jedes guten Staates, Wohlstand, Freiheit, Bildung für alle, nicht bloß für eine Minderzahl bevorrechteter Personen oder Klassen halten wir nur erreichbar in der reinen Demokratie, dem freien Volksstaate, in seiner wahren und edlen Bedeutung, — in der demokratischen Republik. Für dieses Ziel werden wir wie bisher so auch ferner, ohne Menschenfurcht, mit aller Entschiedenheit einstehen. Jene trügerische constitutionelle Vermittelung zwischen diesem lebenskräftigen neuen Staatsprincip und dem abgelebten alten, weisen wir, gestützt auf die verhängnißvollen Erfahrungen der jüngsten Vergangenheit des deutschen Volkes mit Entschiedenheit von uns. Zwischen den Unterdrückern und den Unterdrückten, zwischen der Revolution und der Gegenrevolution ist nur noch ein letzter entscheidender Kampf, keine Vermittelung möglich, und das empörte Rechtsgefühl im Herzen läßt uns nicht im Zweifel, auf wessen Seite wir mit unserem Blatte stehen sollen. In diesem unseren Streben werden uns die Anfechtungen und Hindernisse, die unser Unternehmen, wie unsere Leser wissen, seit seinem Beginnen gefunden, nicht irre machen.

Wir fordern alle gleichgesinnten Privaten und Vereine auf, das Blatt im Interesse der gemeinsamen Sache zu verbreiten und durch Correspondenzen zu unterstützen.

Durch zuverlässige Correspondenten an den wichtigsten Orten, namentlich auch in Frankfurt, sind wir in den Stand gesetzt, stets schnell und treu über alle wichtigen politischen Begebenheiten zu berichten.

Der Preis der Neuen Deutschen Dorfzeitung ist wie bisher 16 ßl. pr. Quartal, hier wie im ganzen Thurn- und Taxis'schen Postgebiete. Anzeigen werden mit 1 ßl. die gespaltene Zeile berechnet und können wir unser Blatt, bei dessen steigender Verbreitung hierzu besonders empfehlen.

☞ Um Verwechslungen mit der, ihrer Tendenz nach, unserem Blatte schnurgerade entgegengesetzten alten Hildburghäuser Dorfzeitung zu vermeiden, beliebe man bei Bestellungen den Titel **„Neue Deutsche Dorfzeitung zu Coburg"** genau zu bezeichnen.

Coburg, im März 1849.

Die Redaktion.
Feodor Streit.

In allen Buchhandlungen zu haben:

Das enthüllte Preußenthum.

oder

Deutschlands Zukunft

unter preußischer Oberherrschaft,

unter welcher Gestalt sie auch eintrete.

Mit besonderer Rücksicht auf die preußische Circular-Note vom 23. Januar 1849

von

einem preußischen Staatsmanne.

Preis 10 ßl.

Eine merkwürdige Schrift, deren Inhalt in den neuesten Nachrichten aus Berlin und den jüngsten Maßnahmen des Ministeriums Brandenburg ihre vollste Bestätigung zu finden scheint, und somit leicht dem Verfasser, der selbst mit hinter den Coulissen der diplomatischen Schaubühne agirt hat, errathen läßt.

C. Kürschner'sche Buchhandlung in Schwerin.

Neue Carricaturen!

Ein Ministerium.

Preis 2 ßl.

Vorräthig in allen Buchhandlungen.

Bassermännchen

und

Wendischgrätz.

Preis 2 ßl.

Notiz für Reactionairs.

Wir empfehlen uns den Reactionairs mit unserer ausgezeichneten glänzenden „Wichse".

Bem, Cossuth u. Comp.

Wir zeigen hiemit dem deutschen Volke an, daß wir bald wieder eine aufgelöste Nationalversammlung vorräthig haben werden.

Ergebenst
Preuß und Austria, Quacksalber.

Dienst-Reglement
für
Bürgerwehrmänner.

Preis 6 ßl.
Zu haben in der Kürschner'schen Buchhandlung in Schwerin.

Redigirt und verlegt unter Verantwortlichkeit der Expedition des Landtagsboten. Gedruckt bei F. Hartig.

No. 26.

Allgemeiner Anzeiger

zum

Meklenburgischen Landtagsboten.

(Für den Inhalt dieses „Anzeigers“ ist die Redaction des Landtagsboten nicht verantwortlich.)

Erscheint wöchentlich zweimal, Mittwoch und Sonnabend. Inserate jeder Art und Form werden aufgenommen und für Meklenburg der Raum der gespaltenen Petitzeile nur zu 1 ßl., für's Ausland mit 2 ßl. berechnet.

An den Herrn Forstmeister Mecklenburg zu Lübz.

Herr Forstmeister, Sie haben sich in Ihrer hohen Stellung gemüßigt gefunden, in die „Meklenb. Zeitung, No. 90 vom 16. April,“ gegen den Abgeordneten Ritter und mich „in die Schranken“ zu treten, so ungern Sie sich wegen Ihrer überhäuften Geschäfte, worüber Sie, beiläufig gesagt, bei jeder Gelegenheit herzzerreißende Klagelieder ertönen lassen, auch dazu verstanden haben. Ich scheue mich nicht wegen meiner Stellung gegen Sie in die Schranken zu treten, und entschuldigen Sie daher, wenn ich so dreist bin, Ihre „Berichtigung“ anzufechten.

Sie wollen die vorherrschende Stimmung der Wahlmänner des 47. Kreises kennen. Nun, darüber haben Sie sich in Ihrer Wortklauberei nicht weiter ausgesprochen; Sie überlassen die Deutung wohl dem Publikum? Herr Forstmeister, Sie kennen die Stimmung der Wahlmänner sehr schlecht, denn sonst würden sie mit Ihrem Mißtrauensvotum bessere Geschäfte gemacht haben, auch schon früher mit Ihren „Consorten“ als die Aeußerungen von Gleichheit und Brüderlichkeit bei manchen Herren gegen die Wahlmänner herzlich zu werden schienen, auf das „Wahlergebniß“ besser haben einwirken können. Ich vermeide weitere Erörterungen über diesen bezüglichen Punkt, wohl wissend, daß die Wahlmänner ob ihrer offenen Erklärung und wegen ihrer Stellung sich Unannehmlichkeiten aussetzen würden. Wenn Ihnen auch diese Leute zu Gefallen reden, glauben Sie es mir, sie lachen hinter Ihrem Rücken in die Faust, daß der Forstmeister glaube: der Tagelöhner wisse nicht mal, was links sei. Warum veröffentlichen Sie nicht Ihr Protokoll, welches Sie aufgenommen haben, als Sie einen Tagelöhner citirt hatten? Sie fürchten aber wohl, daß der „Tagelöhnermann“ reclamirt, was er in der Angst seines Herzens auf Ihren bunten Teppichen Ihnen zu Gefallen sprach? — Das Publicum wird in Rücksicht auf meine Stellung als Schulmeister Ihnen gegenüber, als dem Mann, bei welchem freilich der Geldpunkt sich nicht so gut herausstellen wird, als der Holzpunkt, einsehen, daß meine Empfehlung viel ehrender für den Abgeordneten Ritter ist, als Ihr und Ihrer Consorten „ehrenhaftes Benehmen“ bei der Wahl. Der Abgeordnete Ritter war schon vor 1848 stets ein Freund der sogenannten kleinen Leute und ist sich in seinen Gesinnungen gleichgeblieben, nicht aber ein reactionairer Schauspieler, welcher früher die kleinen Leute so barbarisch anfuhr, daß sie vor Angst und Schrecken in Ohnmacht fielen, im Jahre 1848 aber so bieder und freundlich that, als sei ihm das Herz vor lauter Liebe gegen den kleinen Mann zerronnen. Doch der kleine Mann beurtheilt seine Freunde nicht immer an den Federn, — er sieht auch schon weiter. — Wenn Sie erwähnen: „welches Gewicht auf die bezügliche autorisirte Reclamation eines Tagelöhnermannes zu legen ist, brauche ich wohl nicht erst zu sagen“, und daß es Ihnen leicht werden möchte, der autorisirten Reclamation eine Reclamation entgegenzusetzen: — so glaube ich Ihnen das von Herzen zu; denn wie sehr sich die kleinen Leute für Forstofficianten interessiren, habe ich sattsam kennen gelernt, als vor einiger Zeit in einem Blatte — ich glaube, es war im „Meklenburgischen Bürgerfreund“ — für einen armen Forstmeister eine Dreilingssammlung erbeten wurde. Die Leute wollten alle für einen Mann stehen, gerne das Dreilingsscherflein spenden, wenn nur einer es übernehmen wollte, das Resultat der Sammlung zu expediren. Es ist noch immer dazu Hoffnung!

Was die Reclamation der Unterschriften Ihres Mißtrauensvotums betrifft, so könnte ich dasselbe noch durch fünf Namensreclamationen verarmen, wenn es überhaupt noch weiter in meiner Absicht läge, das schon genug blamirte Votum noch mehr zu blamiren.

Sie scheinen in Zweifel zu ziehen, ob auf der Bauernversammlung in Benzin die von mir veröffentlichten ehrenhaften Aeußerungen über den Abgeordneten Ritter auch wirklich gemacht seien. Für die Wahrheit derselben, habe ich Autoritäten, die zur Genüge eingesehen haben daß Ritter nicht wie Sie gegen ihr Interesse kämpft; — die Leute haben sich recht gefreut, daß Sie an dem Schulzen Nevermann einen Gegner haben, der es versteht, mit Ihnen eine Lanze zu brechen.

Sie erklären am Schlusse Ihrer „Berichtigung“, daß Sie die letzten Worte in der zur Rede gestandenen Angelegenheit gesprochen hätten — ein Vorsatz, worin Sie nur bestärkt werden können. Wollen Sie andere Gesinnungsgenossen in die Schranken stellen, so ist auch denen zur Antwort bereit

der Küster und Schulmeister
Lange.

Karbow, den 25. April 1849.

Aufforderung.

Die Unterzeichnete glaubt keine Fehlbitte zu thun, wenn sie sich an die gewohnte Mildthätigkeit der Bewohner Meklenburgs mit der Bitte wendet, durch Beiträge für die zahlreichen Verwundeten und Kranken in den Hospitälern Schleswig-Holsteins ihre Leiden zu mindern. Geldbeiträge, Leinen, Wäsche und Charpie wären vor Allem erwünscht. Wir werden die Gaben durch einen in Hamburg gebildeten Verein sogleich abliefern, und erklären uns zur Entgegennahme von Beiträgen bereit.

Die Expedition des Landtagsboten
in Schwerin.

Die geehrten Zeitungsredactionen werden um gef. Abdruck dieser Zeilen sehr gebeten!

Bei J. J. Christen in Aarau und Thun ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zur gef. Ansicht vorräthig, in Schwerin in der C. Kürschnerschen:

Clara Blumenau.

Die Biene.

Eine neue Mustersammlung
für
schöne und nützliche Arbeiten
im Stricken, Häkeln und Sticken
verschiedener Art.
Mit Abbildungen. II. Band. Erstes Heft.
Preis für den 2. Band von 6 Heften 1 Rthlr.

Mit diesem neuen Heft der so beliebten und für das Zweckmäßigste in dieser Art gehaltenen Biene übergeben wir der fleißigen, Geschmackvolles und Nützliches schätzenden Damenwelt eine, wir dürfen es getrost sagen, ausgezeichnete Sammlung zur Auswahl von allem Möglichen.

Die Verfasserin, so wie der Verleger haben Alles aufgeboten, um jeder Forderung zu entsprechen, und wird es auch in der Folge stets ihre theure Aufgabe sein, jedes neue Heft vollkommener zu liefern.

Um mehr Regelmäßigkeit in unsere Lieferungen zu bringen, eröffnen wir eine Subscription, und um auch Unbemittelten die Anschaffung der „Biene" möglich zu machen, haben wir den Preis äußerst niedrig gestellt.

Subscriptions-Bedingungen.

Clara Blumenau's Biene erscheint in Heften von 1 bis 1½ Bogen Text mit 2 bis 3 Tafeln Abbildungen. Je 6 Hefte bilden einen Band. Alle zwei Monate erscheint ein Heft, das zweite Heft Anfangs April, so daß der Band vollständig im Monut Dezember in den Händen der geehrten Subscribenten ist. Der Subscriptionspreis für den Band von 6 Heften beträgt 1 Rthlr. Einzelne Hefte erleiden eine Preiserhöhung. Das einzelne Heft kostet 6 Ngr.

Die früher erschienenen Hefte, die Ausgezeichnetes darbieten, sind ebenfalls durch jede Buchhandlung zu beziehen.

Im Verlage der Decker'schen Geheimen Oberhofbuchdruckerei in Berlin ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben, in Schwerin in der C. Kürschner'schen:

Unterhaltungsbuch
für Alt und Jung.

1r Jahrgang 1849 mit 16 Holzschnitten.
13 Bogen 8. Geheftet. Preis 12 ßl.

Inhalt: Drei Legenden von F. Bäßler; der gute Gerhard, deutsche Volksnovelle aus dem Mittelalter von F. Bäßler; Historie von der Jungfrau von Orleans von F. Bäßler; Onkel Schauspieler, eine Novelle von H. Smidt; deutsche Kernsprüche, gesammelt von F. Bäßler. Einiges aus der Himmelskunde von Gute. Die Biene, aus dem Englischen.

Niederlage von Fortepiano's und Flügeln
aus der Fabrik von J. G. Irmler in Leipzig
zu Fabrikpreisen
in der Kürschner'schen Buchhandlung
in Schwerin.

Kriegsberichte aus Schleswig-Holstein.

Während der Dauer des gegenwärtigen dänisch-deutschen Krieges erscheint:

Kriegs-Berichte
aus
Schleswig-Holstein.

Mit in den Text gedruckten
Städte-Ansichten, Karten, Schlachtplänen, Portraits, musikalischen Compositionen und Abbildungen
der
wichtigsten Ereignisse.

Jeden Sonnabend eine Nummer von 8 Textseiten mit je 3 Abbildungen. à 5 ßl.

Zahlreiche Verbindungen mit Officieren der kämpfenden Heere und geübte Zeichner setzen die Verlagshandlung in den Stand, vollständige und zuverlässige Mittheilungen über den Gang der Ereignisse in Schleswig-Holstein zu geben und macht dieselbe namentlich die Angehörigen der im Felde stehenden Truppen noch darauf aufmerksam, daß sie die vollständigsten Listen der Todten, Verwundeten und Vermißten stets so schnell als nur möglich bringen wird.

Nr. 1—3 der Illustrirten Kriegsberichte sind bereits erschienen und in der unterzeichneten Buchhandlung zu haben.

Redigirt und verlegt unter Verantwortlichkeit der Expedition des Landtagsboten. Gedruckt bei F. Hartig.

No. 27.

Allgemeiner Anzeiger

zum

Meklenburgischen Landtagsboten.

(Für den Inhalt dieses „Anzeigers" ist die Redaction des Landtagsboten nicht verantwortlich.)

Erscheint wöchentlich zweimal, Mittwoch und Sonnabend. Inserate jeder Art und Form werden aufgenommen und für Meklenburg der Raum der gespaltenen Petitzeile nur zu 1 ßl., für's Ausland mit 2 ßl. berechnet.

Oeffentliche Rüge.

Der Herr F. W. scheint ein Gewerbe daraus zu machen, allerhand Scandalgeschichten an die Oeffentlichkeit zu ziehen, namentlich wenn sich dieselben irgendwie zu Ungunsten der Fortschrittspartei ausbeuten lassen. Dieses seines Amtes als Prachervoigt und Büttel der reactionairen Partei wahrt er mit einer Aufopferung, die nur als pflichtschuldiger Amtseifer zu erklären ist, da er sich dabei auch der abgegriffensten Redensarten und abgeschmacktesten Witze nicht enthält, mit einem Heldenmuthe, der selbst einem Tyrtäus (der bekanntlich auch ein Schulmeister war) alle Ehre machen würde, da er vor keiner Blamage zurückschrickt, die er sich (obwohl ein Doctor philosophiae) jedes Mal holt, sobald er nur drei Reihen schreibt. Am 1sten Mai tischt er uns eine Notiz auf, die den Abgeordneten Pohle bei uns discretiren soll, vergißt aber leider die pointe, die er denn am 2ten Mai nachträglich liefert; am 1sten Mai eifert er für das politische Duell (obwohl er als Student schon bei dem bloßen Anblick einer blanken Klinge epileptische Zufälle bekam) und am 2ten Mai schreibt er, daß er das politische Duell keineswegs begünstige. Und die Mekl. Ztg., die kürzlich (als Ernst 'ne Katzenmusik bekam) so giftig von Verletzung der Gesetze sprach, genirt sich auch nicht, hier, wo P. sich weigerte, die Gesetze (die bekanntlich das Duell verbieten) zu brechen, gegen den Beobachter der Gesetze zu Felde zu ziehen. Gerade an diesem Beispiele aber läßt sich einmal nachweisen, mit welchem Ungrunde die reactionaire Presse die Männer des Volkes verfolgt und gelegentlich mit Koth bewirft. Denn was ist es nun, was Herr F. W. unserm Pohle vorwirft? Daß dieser sich nicht schlagen will? Nein, dagegen verwahrt er sich am 2ten Mai ausdrücklich. Daß P. sich auf der Tribüne bereit erklärte, privatim Red' und Antwort zu geben, und doch das Duell nicht annehme? Es scheint so, denn F. W. nennt die authentische Interpretation „fade", obgleich gerade der Ort, wo Pohle dies sagte, beweisen mußte, daß nichts Anderes gemeint sein *konnte*, wenn auch Dewitz etwas Gesetzwidriges darunter verstanden haben sollte. Wenn aber die Form der Ablehnung (der gute F. W. nennt das in burschikoser Sprache ein Nachstürzen) ungehörig gewesen sein soll, so kann doch ein Unbefangener nur eine einfache Ablehnung darin erblicken, denn P. beweis't es täglich, daß er etwas Besseres zu thun hat, als sich mit Narren und Junkern herumzuschlagen. In den Augen der Vernünftigen ist das Duell längst ein Unsinn, nur in den Köpfen einiger rabulistischer Studenten und der Don Quixotes des Junkerthums spukt noch die Idee, daß das Duell Ehre retten oder geben könne und daß Alle, die es ablehnen, feige seien: selbst ein Inhaber des eisernen Kreuzes, den man doch wohl nicht mit Feigheit zu verdächtigen wagt, erklärte noch heute das Duell für einen Unsinn. Uebrigens hat man's auch schon erlebt, daß diese Junker wohl fordern, aber nicht sich stellen: der noble Ritter Vinke (in der Affaire mit Jung) parodirt oben an. Es wäre also auch gar noch nicht mal ein Beweis von Muth gewesen, wenn Pohle jene Forderung angenommen hätte. Ferner, fand der gute Herr Dewitz in jener Bemerkung eine Beleidigung, so hätte er nur an das Sprichwort denken sollen *am vielen Lachen erkennt man die Narren!* Schließlich dem Herrn F. W. nur die Mahnung, daß, wenn er darauf Anspruch macht, zu den anständigen Leuten zu gehören, er sich nicht mit so unanständigem Geschäfte befassen muß.

Den Anhängern der Reform aber den Zuruf: Laßt Euch durch die Schmähungen der „guten Presse" nicht das Vertrauen zu Euren Führern rauben. Niederträchtige Schimpfreden sind's und weiter Nichts; Eure Führer sind jenen Leuten unbequem, sind ihnen ein Dorn im Auge und darum sucht man sie bei Euch anzuschwärzen und benutzt dazu selbst schlechte Vorurtheile, scheuet sich auch nicht, den vielgepriesenen Boden des Gesetzes zu verleugnen, wenn's gerade so paßt. Thut also Euren Führern nicht Unrecht: *es gehört ein größerer Muth dazu, gegen ein Vorurtheil zu kämpfen, als eine Kugel zu wechseln!*

Schwerin, den 3ten Mai 1849.

— s.

Die bewaffnete Reaction, oder das Junkerthum, mit seinen Anhängseln versucht es gegenwärtig, seine Existenz als solche durch alle nur erdenklichen Mittel und Wege aufrecht zu erhalten und somit auch ferner die Fürsten zu beherrschen und das Volk zu knechten. Ein ähnlicher Versuch wurde auch wiederholt in der Abgeordnetenkammer zu Schwerin am 1sten Mai 1849 durch den Abgeordneten v. Dewitz-Miltzow anzubahnen gestrebt. Dieser Junkrr, welcher dem Referenten schon in der letzten Versammlung der verrotteten Stände, im Frühjahre 1848, vielen Stoff zum Lachen geboten, versuchte es auch, in der gedachten Sitzung der Abgeordnetenkammer, davon eine Fortsetzung zu liefern. Schon sein komisches Mienenspiel und seine Gesten, wenn einer der Redner etwas, was ihm und seinen angestammten Gewohnheiten, nicht entspricht, vorträgt, setzen schon an sich alle Lachmuskeln der Zuhörer in Bewegung, und nun vollends, wenn derselbe, auf Matrosenweise, beide Hände in den Hosentaschen, die Rednerbühne frequentirt und seinen schlechten Witzen freien Spielraum läßt. Letztere sind nun besonders gegen den Abgeordneten Pohle gerichtet, weil dieser ihn und seine Partei jedesmal ad absurdum führt, und dadurch der guten Sache, dem Wohle des bedrückten Volkes, immer mehr Vorschub leistet. Dies beweiset auch das bereits in andern Blättern, namentlich in der Rostocker Zeitung, besprochene Rencontre, wornach der Abgeordnete v. Dewitz-Miltzow den Abgeordneten Pohle, durch seine Grimassen, Lachen ꝛc., zu verhöhnen strebte, während der Letztere dem Junkerthum nachwies, daß die Landesklöster nicht ihm allein, sondern dem ganzen Volke gehührten, weil dieses insgesammt die Kaufsumme für die gedachten Klöster durch Contributionen berichtigt, und dazu jeder, selbst die Katenleute der Junker, ihr Scherflein beigetragen. Wie nun der Abgeordnete Pohle ein solches Verhöhnen mit dem ihm gebührenden Namen belegte, da wagte es dieser Junker, weil er in der Abgeordnetenkammer keinen Ordnungsruf zu bewirken vermochte und eben sonst keine Proben von Muth gezeigt, einen Ehrenmann auf Pistolen zu fordern. Dieser, welcher durch die Spuren seines Muthes noch

jetzt leidet, hat ihm aber bekanntlich den Bescheid ertheilen lassen, welchen er auch von jedem andern vernünftigen Menschen mindestens hätte erwarten können, wenn ihm nicht vielleicht noch derbere Lectionen zu Theil geworden wären. Letztere sind ihm auch schon anderweitig angedeutet und wird er denselben sicher nicht entgehen, wenn er ferner in Unanständigkeiten debütiren sollte, die jeden gebildeten Menschen, um so mehr einen Junker, der sich ja ganz besonders zu dieser Volksklasse zählt, entehren.

An den Herrn v. Dewitz-Miltzow.

Wenn Herr v. Dewitz durchaus Lust zum Schlagen hat, wird derselbe gebeten, den Ort und die Stunde zu bestimmen, damit der Unterzeichnete den Junker aus dem Herrn v. Dewitz klopfen kann.

Müller, Demokrat.

Aufforderung.

Die Unterzeichnete glaubt keine Fehlbitte zu thun, wenn sie sich an die gewohnte Mildthätigkeit der Bewohner Meklenburgs mit der Bitte wendet, durch Beiträge für die zahlreichen Verwundeten und Kranken in den Hospitälern Schleswig-Holsteins ihre Leiden zu mindern. Geldbeiträge, Leinen, Wäsche und Charpie wären vor Allem erwünscht. Wir werden die Gaben durch einen in Hamburg gebildeten Verein sogleich abliefern, und erklären uns zur Entgegennahme von Beiträgen bereit.

Die Expedition des Landtagsboten in Schwerin.

Die geehrten Zeitungsredactionen werden um gef. Abdruck dieser Zeilen sehr gebeten!

In allen Buchhandlungen zu haben:

Reductions-Tabellen

der in den Zollvereinsstaaten vorkommenden Handelsgewichte, berechnet auf Zoll- und Preußisches Gewicht,

von

Weidemann.

8. br. 1 Rthlr.

In diesem, dem gesammten Handelsstande gewiß sehr willkommenen Werke, giebt der Verfasser nicht allein die in Deutschland, sondern die in ganz Europa vorzugsweise im Handel vorkommenden Gewichte, reducirt auf Zoll- und Preußisches Gewicht. Das Arrangement der Tabellen ist so getroffen, daß es eine durchaus leichte Uebersicht gewährt und jede fernere langweilige

C. Kürschner'sche Buchhandlung.

Einladung zum Abonnement.

Zu dem neuen Abonnement auf die Neue Deutsche Dorfzeitung laden wir alle Gleichgesinnten in der Nähe und Ferne zur Betheiligung ein. Die Tendenz des Blattes ist unsern Lesern bekannt. Das sociale Ziel jedes guten Staates, Wohlstand, Freiheit, Bildung für alle, nicht bloß für eine Minderzahl bevorrechteter Personen oder Klassen halten wir nur erreichbar in der reinen Demokratie, dem freien Volksstaate, in seiner wahren und edlen Bedeutung, — in der demokratischen Republik Für dieses Ziel werden wir wie bisher so auch ferner ohne Menschenfurcht, mit aller Entschiedenheit einstehen. Jene trügerische constitutionelle Vermittelung zwischen diesem lebenskräftigen neuen Staatsprincip und dem abgelebten alten, weisen wir, gestützt auf die verhängnißvollen Erfahrungen der jüngsten Vergangenheit des deutschen Volkes mit Entschiedenheit von uns. Zwischen den Unterdrückern und den Unterdrückten, zwischen der Revolution und der Gegenrevolution ist nur noch ein letzter entscheidgeenr Kampf, keine Vermittelung möglich, und das empörte Rechtsgefühl im Herzen läßt uns nicht im Zweifel, auf wessen Seite wir mit unserem Blatte stehen sollen. In diesem unseren Streben werden uns die Anfechtungen und Hindernisse, die unser Unternehmen, wie unsere Leser wissen, seit seinem Beginnen gefunden, nicht irre machen.

Wir fordern alle gleichgesinnten Privaten und Vereine auf, das Blatt im Interesse der gemeinsamen Sache zu verbreiten und durch Correspondenzen zu unterstützen.

Durch zuverlässige Correspondenten an den wichtigsten Orten, namentlich auch in Frankfurt, sind wir in den Stand gesetzt, stets schnell und treu über alle wichtigen politischen Begebenheiten zu berichten.

Der Preis der Neuen Deutschen Dorfzeitung ist wie bisher 16 ßl. pr. Quartal, hier wie im ganzen Thurn- und Taxis'schen Postgebiete. Anzeigen werden mit 1 ßl. die gespaltene Zeile berechnet und können wir unser Blatt, bei dessen steigender Verbreitung hierzu besonders empfehlen.

Um Verwechslungen mit der, ihrer Tendenz nach, unserem Blatte schnurgerade entgegengesetzten alten Hildburghäuser Dorfzeitung zu vermeiden, beliebe man bei Bestellungen den Titel **„Neue Deutsche Dorfzeitung zu Coburg"** genau zu bezeichnen.

Coburg, im März 1849.

Die Redaktion.
Feodor Streit.

Redigirt und verlegt unter Verantwortlichkeit der Expedition des Landtagsboten. Gedruckt bei F. Hartig.

No. 28.

Allgemeiner Anzeiger

zum

Meklenburgischen Landtagsboten.

(Für den Inhalt dieses „Anzeigers" ist die Redaction des Landtagsboten nicht verantwortlich.)

Erscheint wöchentlich zweimal, Mittwoch und Sonnabend. Inserate jeder Art und Form werden aufgenommen und für Meklenburg der Raum der gespaltenen Petitzeile nur zu 1 ßl., für's Ausland mit 2 ßl. berechnet.

Ein Beispiel über das Verfahren der Reaction gegen einen Demokraten.

Gr...., den 1. Mai 1849.

Man wird sich gewiß noch der vermaledeiten L.....ster Adresse erinnern, wodurch man unsern Großherzog bewegen wollte, die Abgeordnetenkammer in Sch. aufzulösen. Kaum war die Adresse von L. abgegangen, als ein berüchtigter Speichellecker O. sich erdreistete, auch hier in unserm so ziemlich demokratisch gesonnenen Städtchen dieselbe Adresse circuliren zu lassen. Die Folge war ja natürlich, daß jeder, dem sie vorgelegt wurde, dieselbe mit Verachtung zurückwies.

Der genannte O. — ich enthalte mich einer näheren Characterisirung desselben, weil er ja eine so unbedeutende Null in der Schöpfung ist, daß es sich nicht der Mühe lohnt, über eine so schwarze Seele auch nur noch Ein Wort zu verlieren — erfreute sich eines Abends, zufolge seiner reactionairen Bestrebungen, einer Katzenmusik. Da aber einige unserer Demokraten diese Katzenmusik noch für eine zu gelinde Strafe hielten, so wurde ein hiesiger Verein, deren Mitglied der reactionaire O. (oder vielmehr dieser Diener der Reaction) d. Z. noch war, zusammenberufen, bei welcher Gelegenheit der Speichellecker von einigen Mitgliedern dermaßen heruntergemacht wurde, daß er aus dieser trefflichen Gesellschaft treten mußte. Ein demokratisches Mitglied, welches in der Versammlung auch seine spitze Zunge gegen den berüchtigten O. ausstreckte, arbeitete d. Z. bei einem hiesigen Gerichte; dies kam der abscheulichen Rache des erbärmlichen Mantelträgers zu Statten; er machte sich folgenden Tags auf und denuncirte, wie man behauptet, diesen jungen Mann beim Präsis des erwähnten Gerichts. Was war das Resultat? — o, Niemand wird's errathen — der Präsis entließ den jungen Mann unter nichtigen Gründen selbigen Tags, ohne seine Vertheidigung zu hören. — Seht, Leute, die Büreaukratie richtet, ohne den Inculpaten zu hören und das auf das Wort eines so unbedeutenden Passagiers! — O, pfui, wie abscheulich!! —

Ich könnte die Niederträchtigkeit der Büreaukratie noch in ein viel schlechteres Licht stellen, wenn ich erzählen wollte, welcher infamen Lüge man sich nun bedient, um den vom erwähnten Gerichte entlassenen jungen Mann ganz aus seiner gegenwärtigen Carriere zu drängen (?). — Ich will aber schweigen, weil eine Zeit bereits vor der Thür steht, die ein schreckliches Gericht über die Büreaukratie und Reaction halten wird; — wehe ihnen!!!

X.

Anfrage.

Wie stimmt der erste Satz der Notiz des Herrn F. W. in der Meckl. Ztg. vom 1. Mai mit dem Schlußsatze seiner Vervollständigung vom 2ten und mit seiner Erklärung vom 4ten Mai zusammen? Und wenn dennoch diese Interpretation als authentisch geltend gemacht wird, warum sollte die von ihm als „Ende" bezeichnete, die doch viel mehr für sich hat, nicht auch Anerkennung und Geltung beanspruchen können?

Um Antwort wird gebeten. W.

Anfrage.

Die gestrige Nummer der Meckl. Ztg. berichtet, daß der mit Pfeifen bewaffnete Haufe, der dem Abgeordneten Dewitz eine Katzenmusik brachte, theilweise vermummt gewesen sei. Augenzeugen versichern, daß auch ein gewisser Advocat, Mitgründer des weiland constitutionellen Clubbs, der jüngst den Ehrenretter des Casino's zu spielen sich bemühete, mitten unter jenem Haufen sich befunden habe und zwar in einem Aufzuge, wie man ihn sonst noch nie auf der Straße erblickt hat, und ebenfalls mit einer großen Pfeife versehen. Ob nun die Meckl. Ztg. auch wohl diesen Herrn mit zu den vermummten Tumultuanten gezählt haben mag?

Schwerin den 5ten Mai 1849. P.

Aufforderung.

Die Unterzeichnete glaubt keine Fehlbitte zu thun, wenn sie sich an die gewohnte Mildthätigkeit der Bewohner Meklenburgs mit der Bitte wendet, durch Beiträge für die zahlreichen Verwundeten und Kranken in den Hospitälern Schleswig-Holsteins ihre Leiden zu mindern. Geldbeiträge, Leinen, Wäsche und Charpie wären vor Allem erwünscht. Wir werden die Gaben durch einen in Hamburg gebildeten Verein sogleich abliefern, und erklären uns zur Entgegennahme von Beiträgen bereit.

Die Expedition des Landtagsboten
in Schwerin.

Die geehrten Zeitungsredactionen werden um gef. Abdruck dieser Zeilen sehr gebeten!

Deutsche Lieder nebst ihren Melodien.
1. Vaterlandslieder. 2. Burschen- und Trinklieder.
3. Volkslieder.
Preis 32 ßl.
Zu haben in der C. Kürschner'schen Buchhandlung in Schwerin.

Niederlage von Fortepiano's und Flügeln
aus der Fabrik von J. G. Irmler in Leipzig
zu Fabrikpreisen
in der Kürschner'schen Buchhandlung
in Schwerin.

In der C. Kürschner'schen Buchhandlung in Schwerin — bei Sievers in Wismar — Stiller'sche Hofbuchhandlung in Rostock — und Aschenfeld in Lübeck ist zu haben:

Als sehr brauchbar ist zu empfehlen die **12te verbesserte 6000 Exemplare starke Auflage** von:

W. G. Campe, gemeinnütziger

Briefsteller

für alle Fälle des menschlichen Lebens, mit Angabe der Titulaturen und den bewährtesten Regeln, Briefe zu schreiben.

Zwölfte Auflage. Preis 24 ßl.

Dieser ausgezeichnete Briefsteller enthält 180 vorzügliche Briefmuster zur Nachahmung und Bildung, wie auch 100 Formulare zur zweckmäßigen Abfassung 1) von Eingaben, Gesuchen und Klageschriften an Behörden, 2) Kauf-, Mieth-, Pacht-, Bau-, Lehrcontracten, 3) Erbverträgen, Testamenten, Schuldverschreibungen, 4) Quittungen, Vollmachten, 5) Anweisungen, Wechseln, 6) Attesten, Anzeigen und Rechnungen über gelieferte Waaren. — Ueber 12,000 Exemplare wurden bereits davon abgesetzt.

Interessante literarische Neuigkeit.

Bei Otto Spamer in Leipzig ist erschienen und in der C. Kürschner'schen Buchhandlung in Schwerin vorräthig:

Das

Buch vom Erzherzog Johann,

deutschem Reichsverweser.

Mit vielen Illustrationen.

geh. 20 ßl.

Ist die beste, vollständigste und volksthümlichste aller bis jetzt erschienenen Biographien.

Höchst interessante Neuigkeit!

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Landtagsbilder

von

x. y. z.

Ein Gegenbild der „Menagerie der Wilden".

Drittes Heft. Preis 8 ßl.

Dieselben erstes und zweites Heft. à 8 ßl.

In der Palm'schen Verlagsbuchhandlung in Erlangen ist soeben erschienen und in der C. Kürschner'schen Buchhandlung in Schwerin vorräthig:

3. und 4. Lieferung

von

Dr. A. Rauch's

parlamentarischem Taschenbuche,

enthaltend

die Verfassung

für das Königreich Hannover nebst Wahlgesetz, den Entwurf der Constitutions-Urkunde für die österreichischen Staaten (der verfassungsgebenden Versammlung in Kremsier), die octroyirte österreichische Verfassung, sowie das provisorische Preß- und Associationsgesetz, das Wahlgesetz der französischen Republik, das Staatsgrundgesetz für das Großherzogthum Oldenburg nebst Wahlgesetz, die Verfassung des Bremischen Staats, das Staatsgrundgesetz für das Herzogthum Gotha nebst Wahlordnung, die Verfassung des deutschen Reichs, das Einführungsgesetz für für die Grundrechte und das Reichswahlgesetz. 12. geh. 1 Rthlr.

Abgeordnete und Alle, welche für parlamentarische Gegenstände ein Interesse haben, können sich in diesem Werkchen über die gegenwärtigen Verfassungsverhältnisse Raths erholen. — Besonders wird den Besitzern der ersten und zweiten Lieferung diese Fortsetzung erwünscht sein.

Aus obigem Taschenbuche ist besonders abgedruckt:

Die deutsche Reichsverfassung

nebst

Grundrechten mit Einführungsgesetz

und

Reichswahlgesetz.

12. geh. 3 ßl.

Redigirt und verlegt unter Verantwortlichkeit der Expedition des Landtagsboten. Gedruckt bei F. Hartig.

No. 30.

Allgemeiner Anzeiger

zum

Meklenburgischen Landtagsboten.

(Für den Inhalt dieses „Anzeigers" ist die Redaction des Landtagsboten nicht verantwortlich.)

Erscheint wöchentlich zweimal, Mittwoch und Sonnabend. Inserate jeder Art und Form werden aufgenommen und für Meklenburg der Raum der gespaltenen Petitzeile nur zu 1 ßl., für's Ausland mit 2 ßl. berechnet.

In der C. Kürschner'schen Buchhandlung in Schwerin — bei Sievers in Wismar — Stiller'sche Hofbuchhandlung in Rostock — und Aschenfeld in Lübeck ist zu haben:

(Ein für Jedermann empfehlungswerthe Schrift ist:)

Die Kunst,

ein vorzügliches Gedächtniß

zu erhalten, und alle Arten von

Wissenschaften

leicht und haltbar zu erlernen,

auf Wahrheit, Erfahrung und Vernunft begründet.

Zum Besten aller Stände und aller Lebensalter

Herausgegeben

von

Dr. Ewald Hartenbach.

Achte!! Auflage. Preis **16** ßl.

NB. Tausende von Menschen haben durch den Gebrauch dieses Buches ein so gescharftes Gedächtniß erhalten, daß sie alles das, was sie lesen und hören, besser behalten können.

Ernst'sche Buchhandlung in Quedlinburg.

In der C. Kürschner'schen Buchhandlung in Schwerin ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Antrittspredigt,

am 4. September 1847

in der Synagoge zu Schwerin

bei seiner Einführung

in das Amt eines dortigen Landesrabbinen

gehalten von

Dr. David Einhorn.

Preis 5 ßl.

Niederlage von Fortepiano's und Flügeln

aus der Fabrik von J. G. Irmler in Leipzig

zu Fabrikpreisen

in der Kürschner'schen Buchhandlung.

in Schwerin.

In der C. Kürschner'schen Buchhandlung in Schwerin — bei Sievers in Wismar — Stiller'sche Hofbuchhandlung in Rostock — und Aschenfeld in Lübeck ist zu haben:

Um in kurzer Zeit ein gebildeter Kaufmann zu werden, ist mit Ueberzeugung zu empfehlen:

Die dritte Auflage der

Handlungswissenschaft

für Handlungslehrlinge und Handlungsdiener.

Zur leichten Erlernung 1) des Briefwechsels, 2) der Kunstausdrücke, 3) der Handelsgeographie, 4) der Geschichte, 5) der Münz- und Gewichtskunde, und dem Geheimnisse, in kurzer Zeit eine schöne, feste Handschrift zu erlangen, mit 5 Vorschriften erläutert.

Hrrausgegeben

von

F. Bohn.

Saub. br. Preis 40 ßl.

Der rasche Absatz von **3500** Exemplaren bürgt für die Brauchbarkeit desselben.

Ernst'sche Buchhandlung in Quedlinburg.

Bei uns ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Offener Brief

an die

Lehrer Mecklenburgs,

betreffend

Verbesserung der Schulen.

Preis 2 ßl.

Ferner:

Dienst-Reglement

für

Bürgerwehrmänner.

Preis 2 ßl.

C. Kürschner'sche Buchhandlung in Schwerin.

Höchst interessante Neuigkeit!

Durch alle Buchhandlungen ist zu beziehen:

Landtagsbilder

von

X. Y. Z.

Ein Gegenbild der „Menagerie der Wilden".

Drittes Heft. Preis 8 ßl.

Dieselben erstes und zweites Heft. à 8 ßl.

In der C. Kürschner'schen Buchhandlung in Schwerin — bei Sievers in Wismar. — Stiller'sche Hofbuchhandlung in Rostock — und Aschenfeld in Lübeck ist zu haben:

Das beste aller Gesellschaftsbücher:

Neuestes

Gesellschaftsbuch

für fröhliche Kreise.

Enthaltend 60 Fest- und Gelegenheitsgedichte, — 16 Festreden, — 45 komische Declamationsstücke, — 68 neue Gesellschaftsspiele, — 13 Karten- und Würfelspiele, — 45 magische Belustigungen, — 30 Kartenkunststücke, — 140 Charaden, Räthsel- und Räthselfragen zur gesellschaftlichen Unterhaltung; ferner 60 Tisch-, Trink- und Gesellschaftslieder.

Herausgegeben

von

Felix Engelmann.

Preis 1 Thlr.

NB. Es ist dies eins zur gesellschaftlichen Unterhaltung noch über die Erwartung befriedigendes Buch.

Ernst'sche Buchhandlung in Quedlinburg.

In der C. Kürschner'schen Buchhandlung in Schwerin vorräthig:

Neue Volkslieder

nach

alten Melodien.

Von

Glaßbrenner.

Erstes Heft. Preis 4 ßl.

Aufforderung.

Die Unterzeichnete glaubt keine Fehlbitte zu thun, wenn sie sich an die gewohnte Mildthätigkeit der Bewohner Meklenburgs mit der Bitte wendet, durch Beiträge für die zahlreichen Verwundeten und Kranken in den Hospitälern Schleswig-Holsteins ihre Leiden zu mindern. Geldbeiträge, Leinen, Wäsche und Charpie wären vor Allem erwünscht. Wir werden die Gaben durch einen in Hamburg gebildeten Verein sogleich abliefern, und erklären uns zur Entgegennahme von Beiträgen bereit.

Die Expedition des Landtagsboten
in Schwerin.

Die geehrten Zeitungsredactionen werden um gef. Abdruck dieser Zeilen sehr gebeten!

Für Schleswig-Holstein.

Aus Stavenhagen 1 Paquet erhalten und sofort befördert. Ebenfalls aus Klütz.

Gesuch.

Zur Nationalzeitung Mitleser.

Anfrage.

Stand der Abgeordnete Meyer-Malchow in den Jahren 1829—31 auf dem Boden des Rechts, als er sich seine unsterblichen Verdienste um die Burschenschaft erwarb? Stand die ganze Burschenschaft auf dem Boden des Rechts? Und die heutige Demokratie, befindet sie sich nicht in gleicher Lage, wie damals die Burschenschaft? Auch sie wird getragen durch das Princip der Sittlichkeit, die in dem Willen des Volkes das höchste Gesetz erkennt. Tritt darum der Abgeordnete Meyer-Malchow nicht in Widerspruch mit den Grundsätzen der Sittlichkeit sowohl, wie mit seinen eigenen Principien, indem er damals die Unverbindlichkeit unsittlicher Gesetze anerkannte, jetzt aber leugnet? Oder bestand die ganze Sittlichkeit der damaligen Burschenschaft in dem bloßen Keuschheitsgelübde?

Einer, der auch der Burschenschaft angehörte,
aber nicht in den Jahren 1829—31.

Redigirt und verlegt unter Verantwortlichkeit der Expedition des Landtagsboten. Gedruckt bei F. Hartig.

No. 31.

Allgemeiner Anzeiger

zum

Meklenburgischen Landtagsboten.

(Für den Inhalt dieses „Anzeigers" ist die Redaction des Landtagsboten nicht verantwortlich.)

Erscheint wöchentlich zweimal, Mittwoch und Sonnabend. Inserate jeder Art und Form werden aufgenommen und für Meklenburg der Raum der gespaltenen Petitzeile nur zu 1 ßl., für's Ausland mit 2 ßl. berechnet.

Vor einigen Tagen circulirte an einer hohen Tafel auf einem benachbarten Dorfe eine Carricatur auf ein Mitglied der Linken. Diese Carricatur, erschienen in der hiesigen Hofbuchhandlung, erregte natürlich ungemeinen Jubel, denn in Arthur's edler Tafelrunde ist es Mode, so zu thun, als ob man die Linke für Nichts zu achten habe. Dieser Jubel erquickte namentlich das für Demokratinnen weiche, für Demokraten starre Herz des edlen Ritters Don Rothbarto di Budino, der — als personifizirter Ausdruck des Geistreichen in der Tafelrunde — das treffliche Bild gemacht hatte. Der edle Herr, ein Jünger der noblen Waidmannskunst, hatte das Bild aus seinem ureignen Geiste geschöpft, was Wunder, wenn er beim Schaume des Champagner sich hoch vermaß, seinen Namen und die Nummer seines Hauses öffentlich bekannt zu machen, um seinen Muth zu zeigen. Der edle Herr war grausig anzusehen in seinem Muth, man sah es ihm an, er hatte für die 300 Thaler Tafelgelder, die seiner dürren Gestalt aufhelfen sollen, das Vaterland retten müssen. Doch die verfluchten Demokraten! sie kommen doch auch gleich hinter Alles; der Gedanke, der Muth zu der ganzen Carricatur ist entlehnt — aus dem in Leipzig erscheinenden demokratischen Witzblatt „Pumpernickel" Nr. 2 und dahin ist Originalität, Witz u. s. w. des edlen Ritters und zurück bleibt nur der Jammermann mit 300 Thaler und dünnen Beinen.

Bibollo.

Wie Kaiser Joseph II. über den Zweikampf urtheilte.

Herr General! Den Grafen von K. und den Hauptmann W. schicken Sie sogleich in Arrest. Der Graf ist aufbrausend, jung, von seiner Geburt und von falschen Ehrbegriffen eingenommen. Hauptmann W. ist ein alter Kriegsknecht, der jede Sache mit dem Degen und Pistolen berechtigtigen will und die Herausforderung des jungen Grafen sogleich mit Leidenschaft behandelte. — Ich will und leide keinen Zweikampf in meinem Heere, verachte die Grundsätze derjenigen, die ihn vertheidigen, die ihn zu rechtfertigen suchen und sich mit kaltem Blute durchbohren. Wenn ich Officiere habe, die sich muthooll jeder feindlichen Gefahr bloß stellen, die bei jedem sich ereignenden Fall Tapferkeit und Entschlossenheit im Angriffe und in der Vertheidigung zeigen: so schätze ich sie hoch; die Gleichgültigkeit, die sie bei solchen Gelegenheiten gegen den Tod kund thun, dienet ihrem Vaterlande und ihrer Ehre zugleich. Wenn aber hierunter Männer sein sollten, die Alles der Rache und dem Hasse gegen ihre persönlichen Feinde aufzuopfern bereit sind: so verachte ich dieselben. Ich halte einen solchen Menschen für nichts besseres, als einen römischen Klopffechter. Veranstalten Sie ein Kriegsrecht über diese zwei Officiere; untersuchen Sie mit derjenigen Unparteilichkeit, die ich von jedem Richter fordere, den Gegenstand ihres Streites, und wer hiervon am meisten schuldtragend ist, der werde ein Opfer seines Schicksals und der Gesetze. Eine solche barbarische Gewohnheit, die dem Jahrhunderte der Tamerlan's und Bajazeth's angemessen ist, und die oft so traurige Folgen für einzelne Familien, will ich unterdrückt und bestraft wissen, und sollte es mir die Hälfte meiner Officiere rauben! Noch giebt es Menschen, die mit dem Character von Heldenmuth den eines guten Unterthans vereinbaren, und das kann nur der sein, welcher die Staatsgesetze verehrt.

Im August 1771. Joseph.

Erkundigung.

Sollen die Stimmen in dem Quartett der vier kleinen reactionären Blätter so vertheilt sein, wie sie dort auf einander folgen, so daß Hobein den Sopran, Raabe den Alt, Zander den Tenor und Liebeherr den Baß zu singen hätte?

Antwort.

Die Germanen (diejenige burschenschaftliche Verbindung, der Meyer-Malchow angehörte) wollten ihre Weltverbesserungsideen auch practisch in's Leben führen, zu gemeinschaftlichem Handeln hatten sie sich vereint. Da unsere Linke aber immer noch glaubt, daß die Macht der Wissenschaft und Wahrheit uns (also auf dem blos theorethischen Wege) zum Ziele führen könne; so bleibt der Abgeordnete Meyer-Malchow sich durchaus consequent, wenn er damals den Mitgliedern der sich abzweigenden burschenschaftlichen Verbindung (den Arminen) auf's Zimmer rückte, ihnen ihre Feigheit vorwerfend, daß sie nicht zur That sich entschließen wollte und wenn er jetzt gegen die theoretisirende Linke kämpft, während er's in Malchow bewies, daß er zu handeln weiß.

Daher Meyer-Malchow hoch!!!

Aufforderung.

Die Unterzeichnete glaubt keine Fehlbitte zu thun, wenn sie sich an die gewohnte Mildthätigkeit der Bewohner Meklenburgs mit der Bitte wendet, durch Beiträge für die zahlreichen Verwundeten und Kranken in den Hospitälern Schleswig-Holsteins ihre Leiden zu mindern. Geldbeiträge, Leinen, Wäsche und Charpie wären vor Allem erwünscht. Wir werden die Gaben durch einen in Hamburg gebildeten Verein sogleich abliefern, und erklären uns zur Entgegennahme von Beiträgen bereit.

Die Expedition des Landtagsboten in Schwerin.

Die geehrten Zeitungsredactionen werden um gef. Abdruck dieser Zeilen sehr gebeten!

Ein Bürger? der angeblich in keinem politischen Verein ist, erkundigt sich in Nr. 49 der Teterower Stadt- und Landzeitung nach unserm Abgeordneten Zingelmann.

Kein Wunder, daß der Ungenannte Nichts von dem Abgeordneten Zingelmann und von seiner Wirksamkeit innerhalb als außerhalb der Kammer weiß (er wählt wohl nicht nach seinem Wunsch, um ihn mit Scheingrund so recht in der unverantwortlichen Zeitung mit Schmutz bewerfen zu dürfen).

Gehörte er nicht zu den bodenlosen jämmerlichen, aber scheinbaren Philistern, so würde er von unserm Abgeordneten bei dessen Anwesenheit allhier wohl etwas gehört haben, da derselbe nicht nur persönlich, sondern auch schriftlich in öffentlichen Versammlungen mehrmals mit Vorträgen und Mittheilungen uns erfreute (er darf aber dort wohl nicht kommen). Wäre der Heimtückische nicht ein arger, ein verstockter Philister (Heuchler), so würde er zu rechter Zeit seine Stimme für Herrn Beutler zum Abgeordneten, den wir übrigens ebenfalls hochachten, erhoben, aber auch erfahren haben, weshalb der Abgeordnete Zingelmann seiner großen Nachtheile ungeachtet, auf seinem Platze verbleibt, ferner einsehen, daß die Mißtrauensäußerung eines argen Philisters (Reactionairs), der den Abgeordneten Zingelmann nicht gewählt hat, denselben nur ehren kann, aber auch wissen, daß Zingelmann Mitglied des Petitions- und Gemeindeordnungs-, nicht aber des Volkswirthschaftlichen Ausschusses ist, das Vorgebrachte also nicht diesem, sondern dem angeblich unpolitischen Philister, Reactionair, Mucker, Heuchler oder Jesuiten zur Schande gereicht.

An seinen Schuppen erkennt man den Sander (Fischart) und es gelingt nicht, durch derartige jesuitische Kniffe, Unkraut zwischen 2 Freunde zu säen, da beide den Unkrautsäer (Teufel) nicht in ihr Gehege kommen lassen.

In der C. Kürschner'schen Buchhandlung in Schwerin — bei Sievers in Wismar — Stiller'sche Hofbuchhandlung in Rostock — und Aschenfeldt in Lübeck ist zu haben:

Als bestes Bildungs- und Gesellschaftsbuch können wir jungen Leuten aus Ueberzeugung empfehlen:

Fünfte!!! verb. Auflage vom

GALANTHOMME,

oder

der Gesellschafter wie er sein soll.

Enthaltend eine Anweisung,

sich in Gesellschaften beliebt zu machen, 30 Regeln für Anstand und Feinsitte, — 20 Liebesbriefe, — 15 Heirathsanträge, — Blumensprache — 28 Gesellschaftslieder, — 30 Gesellschaftsspiele, 40 deklamatorische Stücke, — 18 belustigende Kunststücke, — 93 verfängliche Fragen, — 30 scherzhafte Anekdoten, — 22 verbindliche Stammbuchsverse, — 45 Toaste, Sprüchwörter und Kartenorakel.

Vom Professor S....t.

Preis 40 ßl.

Dieses Buch enthält alles das, was zur Ausbildung eines guten Gesellschafters nöthig ist, weßhalb wir es zur Anschaffung bestens empfehlen und im Voraus versichern, daß Jedermann noch über seine Erwartung damit befriedigt werden wird.

Ernst'sche Buchhandlung in Quedlinburg.

Gesuch.

Zur Nationalzeitung Mitleser.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Von den

Ursachen des Zustandes

der

arbeitenden Klasse,

und den Mitteln, denselben, den Erfordernissen des geselligen Seins entsprechend, zu verbessern.

Ein Beitrag zu einer künftigen Organisation der Arbeit.

Von

Albert v. Hummelauer.

Preis 24 ßl.

In der C. Kürschner'schen Buchhandlung in Schwerin — bei Sievers in Wismar. — Stiller'sche Hofbuchhandlung in Rostock — und Aschenfeldt in Lübeck ist zu haben:

Dr. J. F. Albrecht,

Arzt in Hamburg.

Die Heimlichkeiten u. Krankheiten

der Frauenzimmer.

1) Ueber den ersten Eintritt der Blüthe. 2) Die Krankheiten in den Perioden der Blüthe. 3) Von der Bestimmung des weiblichen Geschlechts. 4) Von der Ehe und deren Folgen. 5) Von dem Verhalten der Schwangern, Gebärenden und Wöchnerinnen.

Ein belehrendes Buch für Mütter und Jungfrauen.

Vierte Auflage.

Preis 24 ßl.

Ernst'sche Buchhandlung in Quedlinburg.

Bei uns ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Die

Meklenburgische

Rang-Ordnung.

Ein Vortrag,

gehalten in der letzten Hauptversammlung des Vereins zur Erweckung des Nationalgefühls in Püddelkow,

von

L. Reinhard.

Preis 4 ßl.

C. Kürschner'sche Buchhandlung in Schwerin.

Ferner:

Offener Brief

an die

Lehrer Mecklenburgs,

betreffend

Verbesserung der Schulen.

Preis 2 ßl.

C. Kürschner'sche Buchhandlung in Schwerin.

Redigirt und verlegt unter Verantwortlichkeit der Expedition des Landtagsboten. Gedruckt bei F. Hartig.

No. 32.

Allgemeiner Anzeiger

zum

Meklenburgischen Landtagsboten.

(Für den Inhalt dieses „Anzeigers" ist die Redaction des Landtagsboten nicht verantwortlich.)

Erscheint wöchentlich zweimal, Mittwoch und Sonnabend. Inserate jeder Art und Form werden aufgenommen und für Meklenburg der Raum der gespaltenen Petitzeile nur zu 1 ßl., für's Ausland mit 2 ßl. berechnet.

Aufforderung.

Die Unterzeichnete glaubt keine Fehlbitte zu thun wenn sie sich an die gewohnte Mildthätigkeit der Bewohner Meklenburgs mit der Bitte wendet, durch Beiträge für die zahlreichen Verwundeten und Kranken in den Hospitälern Schleswig-Holsteins ihre Leiden zu mindern. Geldbeiträge, Leinen, Wäsche und Charpie wären vor Allem erwünscht. Wir werden die Gaben durch einen in Hamburg gebildeten Verein sogleich abliefern, und erklären uns zur Entgegennahme von Beiträgen bereit.

Die Expedition des Landtagsboten
in Schwerin.

Die geehrten Zeitungsredactionen werden um gef. Abdruck dieser Zeilen sehr gebeten!

Als sicheres Mittel gegen die Cholera:

Verbesserte

Rheumatismus-Ableiter,

à Stück mit Gebrauchsanweisung 10 Sgr., stärkere 15 Sgr. und 1 Thlr., elastische à Stück 3 Thlr. Courant.

Gegen leichte, erst entstandene Uebel wendet man die Sorte zu 10 Sgr an; bei älteren, eingewurzelten, hartnäckigen, schweren Uebeln bedient man sich eines der stärkern Exemplare. Besonders zu empfehlen sind noch die elastischen.

Die beste Bürgschaft für die zweckentsprechende Wirkung dieser verbesserten Rheumatismus-Ableiter, welche in neuerer Zeit nachgepfuscht und zu billigen Preisen ausgeboten werden, sind wohl die attestirten Erfahrungen von mehr als sechzig renommirten praktischen Aerzten.

Für Schwerin ist die alleinige Niederlage bei Herrn H. Husters Nachfolger.

Alleinige Fabrik der verbesserten Rheumatismus-Ableiter.
Wilh. Mayer und Comp. in Breslau.

Amerikanische

Galvano-electrische Rheumatismus-Ketten

à Stück 1 Thlr. 15 Sgr., schwächere Qualität 1 Thlr. Cour.

Ein vielfach weit und breit erprobtes und bewährtes Heil- und Präservativ-Mittel gegen acute und chronische Rheumatismen, Gicht, Nervenleiden und Congestionen; auch Müttern und Ammen zu empfehlen, indem der galvanische Strom dieser Ketten keine Störung des Blutumlaufs zuläßt, und mithin Schreck und heftige Gemüthsbewegungen keine nachtheilige Folgen hinterlassen.

Ferner haben sich diese Ketten in Petersburg, Berlin ꝛc. bei allen Personen, welche Anwendung davon gemacht, als unfehlbares Schutzmittel gegen die Cholera bewährt, und sind als solches auch von vielen Aerzten empfohlen worden.

Ueber dieses Factum berichtet z. B. die Schlesische Zeitung vom 39. August 1848 in ihrem Hauptblatte S. 2265, 8. Spalte, Zeile 22 ff. von oben.

In Schwerin sind diese Newyorker Rheumatismus-Ketten nur allein ächt zu haben bei H. Huster Nachfolger.

Attest.

Den Herren Wilh. Mayer u. Comp. in Breslau attestire ich hiermit auf Verlangen, daß ihre von ihnen bereiteten verbesserten Rheumatismus-Ableiter durch ihre wesentlichen Verbesserungen mit Recht und vorzüglich in Rheumatismen und rheumatischen Krämpfen mit Succeß sowohl von mir selbst gebraucht, als mit oft überraschendem Erfolge auch Anderen, an ähnlichen Uebeln Leiden, zur Anwendung empfohlen worden sind, weshalb ich nicht umhin kann, dieses unter seinen Koncurrenten sich auszeichnende Fabrikat der der Herren Wilh. Mayer u. Comp. allenthalben zu recommandiren.

Radeberg bei Dresden, im December 1847.

Fr. Ad. Schurig,
königl. niederl. pens. Sanitäts-Officier Medicinae practicus u. Wundarzt ꝛc.

Gesuch.

Zur Deutschen Zeitung Mitleser.

In der C. Kürschner'schen Buchhandlung in Schwerin — bei Sievers in Wismar. — Stiller'sche Hofbuchhandlung in Rostock — und Aschenfeldt in Lübeck ist zu haben:

Der belustigende

Kartenkünstler,

oder

Anweisungen

zu leicht ausführbaren

(113) Kartenkunststücken.

Von

A. v. Meerberg.

Preis 16 ßl.

Dieses Büchelchen enthält viele sinnreiche, neue Kunststücke, die bei Privatunterhaltungen sehr viel Vergnügen gewähren, und leicht ausführbar sind.

Ernst'sche Buchhandlung in Quedlinburg.

Höchst interessante Neuigkeit!

Durch alle Buchhandlungen ist zu beziehen:

Landtagsbilder

von

X. Y. Z.

Ein Gegenbild der „Menagerie der Wilden".

Drittes Heft. Preis 8 ßl.

Dieselben erstes und zweites Heft. à 8 ßl.

In der C. Kürschner'schen Buchhandlung in Schwerin — bei Sievers in Wismar — Stiller'sche Hofbuchhandlung in Rostock — und Aschenfeldt in Lübeck ist zu haben:

Als ein in jeder Hinsicht guter Rathgeber zur Selbstbesorgung des Gartens ist zur Anschaffung zu empfehlen:

Der

populäre Gartenfreund,

oder die Kunst, alle in Deutschland vegetirenden

Blumen und Gartengemüse

auf die leichteste und einträglichste Weise zu ziehen.

Mit einem Garten-Kalender.

Auf praktische Erfahrungen gegründet.

Herausgegeben

von

O Schmidt und F. Herzog,

Kunstgärtner in Weimar.

Preis 32 ßl.

Von diesem beliebten Gartenbuche ist jetzt die dritte verbesserte Auflage erschienen, worin die Ziehung, Wartung und Pflege der verschiedenen Blumen und Gartengewächse in 110 Anweisungen beschrieben ist, und dazu noch die besten Vertilgungsmittel gegen schädliche Insekten enthält.

Ernst'sche Buchhandlung in Quedlinburg.

Das

blutige Ereigniß

zu Malchow

am 9. September 1848.

und

meine Gefangenschaft.

Von

Otto Lübbert,

Präsident des Malchower Reformvereins.

Preis 12 ßl.

Zu haben in der Kürschner'schen Buchhandlung in Schwerin.

In der C. Kürschner'schen Buchhandlung in Schwerin — bei Sievers in Wismar — Stiller'sche Hofbuchhandlung in Rostock — und Aschenfeldt in Lübeck ist zu haben:

Dr. J. F. Albrecht,

Arzt in Hamburg.

Krankheit und Heilung

der Pollutionen

beiderlei Geschlechter.

Von den gesunden und krankhaften Pollutionen. — Von den Fehlern der Jugend. — Vermindernde Ursachen derselben, woher Pollutionen entstehen. — Von den Vorbauungs- und Heilmitteln.

Dritte verbesserte Auflage.

Preis 16 ßl.

Ernst'sche Buchhandlung in Quedlinburg.

Bei uns ist zu haben:

Unser Recht

der

Abgeordneten-Wahl

und

dessen Garantie.

Politisches Glaubensbekenntniß

von

Friedrich Soltau.

Preis 4 ßl.

Ferner:

Dienst-Reglement

für

Bürgerwehrmänner.

Preis 2 ßl.

Zu haben in der Kürschner'schen Buchhandlung in Schwerin.

Redigirt und verlegt unter Verantwortlichkeit der Expedition des Landtagsboten. Gedruckt bei F. Hartig.

No. 33.

Allgemeiner Anzeiger

zum

Meklenburgischen Landtagsboten.

(Für den Inhalt dieses „Anzeigers" ist die Redaction des Landtagsboten nicht verantwortlich.)

Erscheint wöchentlich zweimal, Mittwoch und Sonnabend. Inserate jeder Art und Form werden aufgenommen und für Meklenburg der Raum der gespaltenen Petitzeile nur zu 1 ßl., für's Ausland mit 2 ßl. berechnet.

Polizeiwillkür.

Am Montag, den 14ten d. M., um 11 Uhr Abend kamen die beiden Unterzeichneten auf ihrem Heimwege die Münzstraße entlang, auf dem Trottoir ruhig ihren Weg fortsetzend. Malessa die Hände in der Tasche, einen Hakenstock über den Arm gehängt, tragend.

In ein Gespräch vertieft, gab Malessa nicht auf den Stock acht und stieß damit bei einer rein zufälligen Bewegung an eine vom Dach herabgeleitete Blechrinne, ohne daß wir dies jedoch weiter beachtet hätten. Kaum 8 bis 10 Schritte vorwärts gegangen, sprangen von einer in der Nähe befindlichen Bank fünf Nachtwächter auf, fielen unter nicht zu verachtenden Stößen über Malessa her und einer sagte, ob derselbe weiter nichts zu thun habe, als an die Rinne zu schlagen. Trotz unserer Versicherung, es sei nicht absichtlich geschehen und könne einem Jeden, und den Nachtwächtern selbst zustoßen, wurde Malessa auf die empörendste Weise unter rohen Beschimpfungen auf die Polizei geschleppt. Heinemann, welcher bis dahin, einige Stöße abgerechnet, unangefochten geblieben war, gab Ersterem den guten Rath, ganz ruhig mitzugehen; das schien aber den Erhaltern der nächtlichen Ruhe nicht gelegen und Einer derselben meinte: „den wollen wir doch auch mitnehmen!" In wenig Augenblicken war auch er beim Kragen gepackt und wurde so, obgleich derselbe ohne Widerstreben mitging, unter groben Beleidigungen und Schmähungen dem Malessa nachgeführt, um — bis zum Mittag des nächsten Tages in einer Zelle eingesperrt zu werden. In der Ruhe der Nacht über das Vorgefallene nachsinnend, fiel es Malessa denn ein, daß der Eine dieser Nachtwächter Schulz mit Namen, früher mehrmals in Sasted's Bierlokal Feierabend geboten, sich jedoch auf sein Zureden herbeigelassen hatte, erst noch einige Seidel auf des Gastes Kosten zu trinken. Dem Wächter hatte das wohl gefallen, denn er probirte das Stückchen öfter und brachte am Ende auch mehrere Collegen mit, denen Malessa denn auch zu trinken gegeben. Als ihm nun der Spaß zu theuer geworden und er nicht mehr Lust hatte, den Nachtwächtern die Gurgel zu spülen, waren sie eklich geworden und hatten sich durch mancherlei Chicane zu rächen gesucht. Dieser Nachtwächter war nun auch unter den Fünfen gewesen, in Gesellschaft Mehrerer aufgelauert und die Gelegenheit denn auf diese Weise vom Zaune gebrochen. Am andern Morgen war es gleich 11 Uhr, bevor wir zum Verhör heruntergelassen wurden. Da vernehmen wir denn, daß wir nach Aussage der Nachtwächter großen Unfug angerichtet, mit Stöcken gegen die Fensterladen geschlagen und die Straßenrinnen abgerissen haben sollten. Auf ein Anhören unserer Vertheidigung wollte der Herr Senator Voss sich nicht einlassen, sondern meinte die Arrestanten wollten immer Nichts gethan haben. Wir beschwerten uns jedoch energisch über das Verfahren der Nachtwächter, wie über ihre rohe Behandlung (sie duzten uns nicht blos, sondern behandelten uns als die gemeinsten Vagabonden) und beantragten wiederholt eine Untersuchung des Geschehenen, worauf uns denn der Bescheid wurde, daß wir demnächst zu einem Termin würden vorgeladen werden, was jedoch bisher noch nicht geschehen. Wir bringen diesen Vorfall zur öffentlichen Kenntniß, um das weitere Verfahren gegen die pflichtvergessenen Nachtwächter zu beschleunigen. Denn so weit, hoffen wir, ist es doch wohl in Schwerin noch nicht gekommen, daß die Polizei das Recht hat, **ganz beliebig irgend Einen** einzustecken und eine Nacht sitzen zu lassen, auch wenn ihm durchaus Nichts zur Last fällt, als höchstens, daß er oder sein Begleiter sich die Ungunst eines Nachtwächters durch Verweigerung des ferneren Tractirens zugezogen hat.

Die obige Erzählung hält sich durchaus in den Schranken der strengsten Wahrheit, was wir mit unserer Namensunterschrift bezeugen. Das Resultat der Untersuchung werden wir veröffentlichen.

Schwerin, den 23. Mai 1849.

Malessa
Heinemann } Buchdruckergehülfen.

Aufforderung.

Die Unterzeichnete glaubt keine Fehlbitte zu thun, wenn sie sich an die gewohnte Mildthätigkeit der Bewohner Meklenburgs mit der Bitte wendet, durch Beiträge für die zahlreichen Verwundeten und Kranken in den Hospitälern Schleswig-Holsteins ihre Leiden zu mindern. Geldbeiträge, Leinen, Wäsche und Charpie wären vor Allem erwünscht. Wir werden die Gaben durch einen in Hamburg gebildeten Verein sogleich abliefern, und erklären uns zur Entgegennahme von Beiträgen bereit.

Die Expedition des Landtagsboten
in Schwerin.

Die geehrten Zeitungsredactionen werden um gef. Abdruck dieser Zeilen sehr gebeten!

Mehrere sehr gut erhaltene Fortepiano's sind billig zu verkaufen. Näheres in
der Kürschner'schen Buchhandlung
in Schwerin.

Gesuch.

Zur Norddeutschen Zeitung Mitleser.

Höchst interessante Neuigkeit!

Durch alle Buchhandlungen ist zu beziehen:

Landtagsbilder

von

X. Y. Z.

Ein Gegenbild der „Menagerie der Wilden".

Drittes Heft. Preis 8 ßl.

Dieselben erstes und zweites Heft. à 8 ßl.

In der C. Kürschner'schen Buchhandlung in Schwerin — bei Sievers in Wismar. — Stiller'sche Hofbuchhandlung in Rostock — und Aschenfeldt in Lübeck ist zu haben:

Allen jungen Leuten ist die beliebte Schrift in **neuester**, 5500 Exemplare starker Auflage zu empfehlen:

Fr. Meyer,

Neues Complimentirbuch.

Oder

Anweisung,

in Gesellschaften höflich zu reden und sich anständig zu betragen.

Enthaltend: 64 Glückwünsche bei Neujahrs- und Geburtstagen — 15 Liebesbriefe — 13 Anreden beim Tanz — 10 Einladungen auf Karten — 30 Gedichte bei Hochzeits-, Geburtstags- und andern Feierlichkeiten — 14 Schemata zu Anzeigen in öffentlichen Blättern, — 35 Stammbuchsverse — eine Blumensprache und 20 belehrende Abschnitte über Anstand und Feinsitte.

15te!! Auflage. — Preis 20 ßl.

Von allen bis jetzt erschienenen Komplimentirbüchern ist dies, von Fr. Meyer herausgegebene, das beste, vollständigste und empfehlungswertheste.

Ernst'sche Buchhandlung in Quedlinburg.

In der C. Kürschner'schen Buchhandlung in Schwerin — bei Sievers in Wismar — Stiller'sche Hofbuchhandlung in Rostock — und Aschenfeldt in Lübeck ist zu haben:

Zur Unterhaltung und Wiedererzählung ist das beliebte Buch in Achter!! 7000 Exemplare starke Auflage zur Anschaffung zu empfehlen:

Fr. Rabener,

Knallerbsen,

oder Du sollst und mußt lachen.

Enthaltend (356) interessante Anekdoten der neuesten Zeit zur Aufheiterung in Gesellschaften, — auf Reisen, — Spaziergängen und bei Tafel.

Preis 16 ßl.

Mit wahrem Vergnügen wird man in diesem witzreichen Buche lesen und über die naiven Einfälle baucherschütternd lachen müssen. Enthält Anekdoten von und für alle Stände, und besonders von fürstlichen Personen.

Ernst'sche Buchhandlung in Quedlinburg.

In der C. Kürschner'schen Buchhandlung in Schwerin — bei Sievers in Wismar — Stiller'sche Hofbuchhandlung in Rostock — und Aschenfeldt in Lübeck ist zu haben:

Als sehr hülfreich ist zu empfehlen:

Der

neue Hausarzt.

Ein treuer Rathgeber

in allen erdenklichen Krankheitsvorfällen in jedem Alter.

Vorzüglich für diejenigen, welche an Magenübel, — fehlerhafter Verdauung, — Verschleimung, — Schnupfen, — Husten, — Hypochondrie, — Gliederreißen, — Krämpfe, — Fieber, — Hämorrhoiden und Hautkrankheiten leiden;

nach **Hufeland, Rust, Richter** und **Tissot**,

nebst einer Hausapotheke. — Bearbeitet für Nichtärzte.

Für den Preis von 40 ßl. erhält man durch dieses sehr hülfreiche Buch die Anweisungen, 220 Krankheiten ohne ärztliche Hülfe zu behandeln und möglichst zu heilen, wie auch eine für Jedermann nützliche Hausapotheke, welche die heilsamen Wirkungen und die Anwendung der vorzüglichsten Kräuter, Wurzeln und ähnlichen Medikamenten beschreibt, so z. B. gegen welche Krankheiten Baldrian, Enzian und Kalmuswurzel, — Senf- und Fenchelsaamen, — Flieder, Kamillenblühte und Wacholderbeeren, Cremortartari, — Rhabarber, — Glaubersalz u. s. w. heilsam anzuwenden sind.

Ernst'sche Buchhandlung in Quedlinburg.

Bei uns ist zu haben:

Dienst-Reglement

für

Bürgerwehrmänner.

Preis 2 ßl.

Zu haben in der Kürschner'schen Buchhandlung in Schwerin.

Abtheilungssitzungen

des Reformvereins.

Donnerstag den 24. Mai, Abends 7½ Uhr. in den bekannten Localen.

Tagesordnung:

1) Bericht aus dem Ausschusse.
2) Bericht über die neuesten politischen Ereignisse.
3) Bericht über den Güstrower Volkstag.
4) Besprechung der Grundrechte.

Redigirt und verlegt unter Verantwortlichkeit der Expedition des Landtagsboten. Gedruckt bei F. Hartig.

No. 34.

Allgemeiner Anzeiger

zum

Meklenburgischen Landtagsboten.

(Für den Inhalt dieses „Anzeigers“ ist die Redaction des Landtagsboten nicht verantwortlich.)

Erscheint wöchentlich zweimal, Mittwoch und Sonnabend. Inserate jeder Art und Form werden aufgenommen und für Meklenburg der Raum der gespaltenen Petitzeile nur zu 1 ßl., für's Ausland mit 2 ßl. berechnet.

Hört! Hört!

Ein Lieutenant der hiesigen Landwehr äußerte Mittwoch Morgen beim Weggange des Militairs, zu mehreren höheren Officieren, sie möchten man vor allen Dingen den — Wöhler fest zu nehmen und zu erschießen suchen.

Mehrere Bürger.

Aufforderung.

Die Unterzeichnete glaubt keine Fehlbitte zu thun, wenn sie sich an die gewohnte Mildthätigkeit der Bewohner Meklenburgs mit der Bitte wendet, durch Beiträge für die zahlreichen Verwundeten und Kranken in den Hospitälern Schleswig-Holsteins ihre Leiden zu mindern. Geldbeiträge, Leinen, Wäsche und Charpie wären vor Allem erwünscht. Wir werden die Gaben durch einen in Hamburg gebildeten Verein sogleich abliefern, und erklären uns zur Entgegennahme von Beiträgen bereit.

Die Expedition des Landtagsboten in Schwerin.

Die geehrten Zeitungsredactionen werden um gef. Abdruck dieser Zeilen sehr gebeten!

Mehrere sehr gut erhaltene Fortepiano's sind billig zu verkaufen. Näheres in der Kürschner'schen Buchhandlung in Schwerin.

Gesuch.

Zur Norddeutschen Zeitung Mitleser.

Als sicheres Mittel gegen die Cholera:

Verbesserte

Rheumatismus-Ableiter,

à Stück mit Gebrauchsanweisung 10 Sgr., stärkere 15 Sgr. und 1 Thlr., elastische à Stück 3 Thlr. Courant.

Gegen leichte, erst entstandene Uebel wendet man die Sorte zu 10 Sgr an; bei älteren, eingewurzelten, hartnäckigen, schweren Uebeln bedient man sich eines der stärkern Exemplare. Besonders zu empfehlen sind noch die elastischen.

Die beste Bürgschaft für die zweckentsprechende Wirkung dieser verbesserten Rheumatismus-Ableiter, welche in neuerer Zeit nach gepfuscht und zu billigen Preisen ausgeboten werden, sind wohl die attestirten Erfahrungen von mehr als sechzig renommirten praktischen Aerzten.

Für Schwerin ist die alleinige Niederlage bei Herrn H. Husters Nachfolger.

Alleinige Fabrik der verbesserten Rheumatismus-Ableiter.

Wilh. Mayer und Comp. in Breslau.

Amerikanische

Galvano-electrische Rheumatismus-Ketten

à Stück 1 Thlr. 15 Sgr., schwächere Qualität 1 Thlr. Cour.

Ein vielfach weit und breit erprobtes und bewährtes Heil- und Präservativ-Mittel gegen acute und chronische Rheumatismen, Gicht, Nervenleiden und Congestionen; auch Müttern und Ammen zu empfehlen, indem der galvanische Strom dieser Ketten keine Störung des Blutumlaufs zuläßt, und mithin Schreck und heftige Gemüthsbewegungen keine nachtheilige Folgen hinterlassen.

Ferner haben sich diese Ketten in Petersburg, Berlin ꝛc. bei allen Personen, welche Anwendung davon gemacht, als unfehlbares Schutzmittel gegen die Cholera bewährt, und sind als solches auch von vielen Aerzten empfohlen worden.

Ueber dieses Factum berichtet z. B. die Schlesische Zeitung vom 39. August 1848 in ihrem Hauptblatte S. 2265, 8. Spalte, Zeile 22 ff. von oben.

In Schwerin sind diese Newyorker Rheumatismus-Ketten nur allein ächt zu haben bei H. Huster Nachfolger.

Attest.

Seit 6 Wochen lag ich durch starke Erkältung an einer Schlagfluß ähnlichen Krankheit hart darnieder, so daß ich an beiden Armen gelähmt war, und alle angewandten Mittel erfolglos blieben, ich nahm daher meine Zuflucht zu den in dem Poßnecker Wochenblatt bekannt gemachten Mayer'schen Rheumatismusableitern à 10 Sgr. beim Herrn Eduard Bergner in Neustadt an der Orla, hing selbigen auf den Rücken, spürte aber nach kurzer Zeit, daß es sehr wohlthuend war, ich entnahm daher noch einen Ableiter zu 15 Sgr., und da ich selbigen ohngefähr 5 Tage auf dem Rücken getragen hatte, konnte ich meine beiden Arme recht gut wieder bewegen, und nach 14 Tagen mein Geschäft wieder verrichten, wie vorher. Ich bin fest überzeugt, daß ich die schnelle Wiederherstellung meiner Gesundheit nur den Mayer'schen Rheumatismus-Ableitern aus Breslau zu verdanken haben, welches ich gern der Wahrheit halber hiermit bescheinige.

Langendembach, den 1. März 1847.

Karl Theodor Grünthal.

Fürstlich Hohenloh-Oehringscher Unterförster.

Höchst interessante Neuigkeit!

Durch alle Buchhandlungen ist zu beziehen:

Landtagsbilder

von

X. Y. Z.

Ein Gegenbild der „Menagerie der Wilden".
Drittes Heft. Preis 8 ßl.
Dieselben erstes und zweites Heft. à 8 ßl.

In der C. Kürschner'schen Buchhandlung in Schwerin — bei Sievers in Wismar. — Stiller'sche Hofbuchhandlung in Rostock — und Aschenfeldt in Lübeck ist zu haben:

Als sehr gut bearbeitet ist zu empfehlen:

Die **Sechste** verbesserte Auflage, der

Blumensprache

neueste Deutung

in poetischem und prosaischem Gewande mit Blumen-Orakel und Deutung der Farben.

Von

L. F. Bürger.

Preis 12 ßl.

Von den bis jetzt erschienenen Blumensprachen möchte diese eine der vorzüglichsten sein.

Ernst'sche Buchhandlung in Quedlinburg.

In der C. Kürschner'schen Buchhandlung in Schwerin — bei Sievers in Wismar — Stiller'sche Hofbuchhandlung in Rostock — und Aschenfeldt in Lübeck ist zu haben:

Zur Erhöhung der Feier von Familienfesten:

L. Schellhorn,

120 auserlesene Geburtstags-, Hochzeits- und Abschiedsgedichte.

Ferner

Stammbuchsverse, Räthsel und Polterabendscherze.

6te verb. Aufl. — Preis 24 ßl.

Zu oben benannten wird man in dieser Sammlung die passendsten Gedichte finden. — Wie z. B. 75 Geburtstags-Gedichte an Vater, Mutter, Großeltern, — an Freunde und Freundinnen. — 23 Ernsthafte Hochzeitsgedichte, — Recept zu einer guten Ehe. — 10 Abschiedsgedichte. — 12 Vermischte Gedichte. — Bei Ueberreichung eines Blumenkranzes — an die Geliebte u. s. w. — 30 Neujahrswünsche. — 10 schöne Polterabendscherze. — 50 Stammbuchsverse und Räthsel.

Ernst'sche Buchhandlung in Quedlinburg.

In der C. Kürschner'schen Buchhandlung in Schwerin — bei Sievers in Wismar — Stiller'sche Hofbuchhandlung in Rostock — und Aschenfeldt in Lübeck ist zu haben:

Lehrbuch

zur sichern Heilung aller

syphilitischen Krankheiten,

oder

1) Von der venerischen Ansteckung. 2) Von den örtlichen Krankheiten und den Mitteln, sie selbst zu heilen. 3) Von dem männlichen und weiblichen Tripper, Schanker, Geschwüren und Augenentzündungen. 4) Von den venerischen Krankheiten der Schwangern und der Kinder.

Von

Dr. J. F. Albrecht,
Arzt in Hamburg.

Dritte Auflage — Preis 24 ßl.

NB. Die besten Heilmittel wider obige Krankheiten sind in diesem Buche enthalten.

Ernst'sche Buchhandlung in Quedlinburg.

Dienst-Reglement

für

Bürgerwehrmänner.

Preis 2 ßl.
Zu haben in der Kürschner'schen Buchhandlung in Schwerin.

In der C. Kürschner'schen Buchhandlung in Schwerin ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Unser Recht

der

Abgeordneten-Wahl

und

dessen Garantie.

Politisches Glaubensbekenntniß

von

Friedrich Soltau.

Preis 4 ßl.

Redigirt und verlegt unter Verantwortlichkeit der Expedition des Landtagsboten. Gedruckt bei F. Hartig.

No. 35.

Allgemeiner Anzeiger

zum

Meklenburgischen Landtagsboten.

(Für den Inhalt dieses „Anzeigers“ ist die Redaction des Landtagsboten nicht verantwortlich.)

Erscheint wöchentlich zweimal, Mittwoch und Sonnabend. Inserate jeder Art und Form werden aufgenommen und für Meklenburg der Raum der gespaltenen Petitzeile nur zu 1 ßl., für's Ausland mit 2 ßl. berechnet.

Im Allgemeinen Anzeiger No. 34 zum meklenburgischen Landtagsboten erzählen „Mehrere Bürger“ das Raisonnement eines Lieutenants der (hiesigen?) Landwehr. Die Erzähler werden ersucht, diesem hoffnungsvollen Wrangelschüler in demselben Blatte recht bald namhaft zu machen, damit ihm nicht sowohl Regierungsseitig, für das Ausplaudern des Zweckes der Sendung unserer Truppen nach Frankfurt, als auch vom Volke, für ein derartiges Gedenken seiner Vertreter, der Lohn werde.

Güstrow, den 27sten Mai 1849.

Viele dasige Bürger.

Niederlage

von

Goldberger Rheumatismus-Ketten

zu den Fabrikpreisen von 1 Thlr. und 1 Thlr. 15 Sgr.

In Plau bei Herrn H. Haukohl.
„ Lübz bei Herrn C. Krüger.
„ Crivitz bei Herrn H. Müntzel.
„ Malchow bei Herrn Fr. Wienguth.
„ Teterow bei Herrn Fr. Kohlert.
„ Goldberg bei Herrn W. Gertz.

Eine weitere Empfehlung dieser Ketten ist überflüssig, da sie allenthalben hinlänglich bekannt sind, und als die besten anerkannt sind.

Mehrere sehr gut erhaltene Fortepiano's sind billig zu verkaufen. Näheres in der Kürschner'schen Buchhandlung in Schwerin.

Aufforderung.

Die Unterzeichnete glaubt keine Fehlbitte zu thun, wenn sie sich an die gewohnte Mildthätigkeit der Bewohner Meklenburgs mit der Bitte wendet, durch Beiträge für die zahlreichen Verwundeten und Kranken in den Hospitälern Schleswig-Holsteins ihre Leiden zu mindern. Geldbeiträge, Leinen, Wäsche und Charpie wären vor Allem erwünscht. Wir werden die Gaben durch einen in Hamburg gebildeten Verein sogleich abliefern, und erklären uns zur Entgegennahme von Beiträgen bereit.

Die Expedition des Landtagsboten in Schwerin.

Die geehrten Zeitungsredactionen werden um gef. Abdruck dieser Zeilen sehr gebeten!

Gesuch.

Zur Norddeutschen Zeitung Mitleser.

In der Gertz'schen Buchhandlung in Goldberg ist vorräthig:

Briefsteller

zur Abfassung aller im Geschäftsleben vorkommenden Briefe und Aufsätze.

Preis 12 ßl.

Gesellschafts-

und

Volksliederbuch.

Eine Sammlung von 232 der beliebtesten Lieder- und Trinksprüche.

Zweite Auflage — Preis 4 ßl.

Prophezeihungen

von

Maria Stiefel

auf die Jahre 1848—56.

Preis 3 ßl.

Höchst interessante Neuigkeit!

Durch alle Buchhandlungen ist zu beziehen:

Landtagsbilder

von

X. Y. Z.

Ein Gegenbild der „Menagerie der Wilden".
Drittes Heft. Preis 8 ßl.
Dieselben erstes und zweites Heft. à 8 ßl.

Bei B. S. Berendsohn in Hamburg ist erschienen und in allen Buchhandlungen und guten Leihbibliotheken vorräthig:

Die

galanten Damen

oder

der Unterrock in d. Weltgeschichte.

Schilderungen

fürstl. Maitressen,

von

F. Wehl.

2 Bände elegant broschirt 2 Rthlr.

Der Verleger erlaubt sich nur die Bemerkung, daß das obige Werk kein schlüpfriges und zweideutiges, sondern wie das schon der Name des Verfassers verbürgt, in einem solchen Tone gehalten ist, daß es auf jedem Tische eines Damenboudoirs seinen Platz finden kann.

Durch alle Buch- und Musikalienhandlungen zu beziehen:

Deutschlands Freiheitslied

von

Adolph Glasbrenner,

componirt von

C. A. Görner.

Preis 8 ßl.

Ferner:

Ein copirender Kammerjäger.

(Carricatur.)

Preis 4 ßl.

Ferner:

Grundrechte

des deutschen Volks.

Preis 1 ßl. (100 Exemplare 1 Thlr. 32 ßl.

Höchst merkwürdige Visionen und Träume eines von Gott erleuchteten Hellsehers über Deutschlands schreckliches Loos und herrliche Zukunft.

Preis nur 4 ßl.

Von dieser merkwürdigen Schrift eines erleuchteten Geistlichen sind bereits 60,000 Exemplare abgesetzt worden.
Vorräthig in der C. Kürschner'schen Buchhandlung.

Verfassung

des deutschen Reichs.

Preis 3 ßl.
Zu haben in der Kürschner'schen Buchhandlung in Schwerin.

Der

schnelle Banco-Berechner

oder

Reductions-Tabellen

des

Hamburger Banco zu Mecklenb. neuem Courant in Thalern, Schillingen und Pfenningen

von 1/4 Pfennig bis 300 Mark Banco von 48% bis 53%, immer mit 1/8% steigend.

Ein zweckmäßiges Hülfsmittel für Geschäftsleute

von

D. T. Jonas.

Preis 16 ßl.

Ferner:

Dienst-Reglement

für

Bürgerwehrmänner.

Preis 2 ßl.
Zu haben in der Kürschner'schen Buchhandlung in Schwerin.

Redigirt und verlegt unter Verantwortlichkeit der Expedition des Landtagsboten. Gedruckt bei F. Hartig.

Mecklenburgische Volkszeitung,

Sonntagsblatt

für Stadt und Land.

Jeden Sonnabend Abend erscheint 1 Bogen, so daß am Sonntage das Blatt durch ganz Mecklenburg verbreitet ist.

Erster Jahrgang.

Beiblatt zum **Landtagsboten.**

№ 1—3. Wismar, den 21. Januar. **1849.**

Herr Redactör des Sonntagsblattes

Wohlgeboren!

Sie haben in Ihrer Nr. 2 aus dem offiziellen Wochenblatte bewiesen, daß Mecklenburg nur über Büttelkow zu Deutschland gelangen könne, die Sache hat aber einen tieferen Grund, und zwar den, daß ich, Ihr gehorsamster Diener, Mitarbeiter am offiziellen Wochenblatte bin. Herr Redactör, haben Sie mich nicht lange gespürt? — Ich will gerade nicht, daß Deutschland in Büttelkow aufgehe, oder daß dort die Grundrechte erst durch den Schlagbaum müssen, aber ich verlange Hochachtung, und daß man mich aus meinen Werken erkenne. Als in Nr. 11 des Wochenblattes dem Lande die Preßfreiheit endlich gegeben ward, da bin ich bei gewesen, ich, und habe in derselben Nummer das Tabacksrauchen auf der Straße erlaubt, oder vielmehr die Erlaubniß dabei gedruckt. Ich wußte, daß Qualm käme und gab ihm Vorfluth. Aber ich that noch mehr. In Nr. 12 des Wochenblattes, wo die schöne Proclamation an die Mecklenburger einsteht, die manch einer schon wieder vergessen hat, da habe ich die neue Irrenhaustare beigedruckt, und Wirrnisse — Mißverständnisse auf hochdeutsch — sind genug darnach gekommen. Ich arbeite in neuester Zeit aber nicht viel mehr am offiziellen Wochenblatte, sondern bin stiller Compagnon bei der Mecklenburgischen Zeitung. Wegen des neuen Schloßbaues habe ich wenig Ruhe, und da mache ich Hagelpolitik. Hagelprobe-Politik hätte ich gemacht, sagte der Professor Hegel, als ich ihn neulich zu Sachsenberg, den er voll Sympathie besuchte, mißverständlich ein Stündchen einsperren ließ. Man hielt oder hält ihn für einen Kranken. Er aber schrie: „ich bin der Professor Hegel!" — „Das sagen sie hier alle", bemerkte der Aufseher, und schloß die Thür noch einmal um. Nachher fand sich, daß es ein Mißverständniß sei, was ich veranlaßt hatte. Ich wollte meinem Freunde zeigen, daß in Schwerin wer die wenigste Einsicht, die meiste Aussicht hat, deshalb schickte ich ihn nach Sachsenberg, wo so eine wunderschöne Aussicht ist. Solcher Beweis enthalte eine Hagelprobe-Politik, sagte er, als er zurückkam. Ich schreibe ihm dafür eben einen leitenden Artikel, und habe deshalb mit Ihnen, Wohlgeborner, nichts weiter zu thun.

Peter Männchen.

Die Grundrechte des deutschen Volkes.

Frankfurt a. M., den 1. Janr. 1849.

Neun Monate sind verflossen, seitdem das deutsche Volk durch eine glorreiche Revolution die Fesseln der Willkürherrschaft abgeworfen und sich diejenigen Rechte erkämpft hat, die von jeher sein unantastbares Eigenthum hätten sein sollen. Aber noch waren diese Rechte zum Theil nur Verheißungen, zum Theil nur Gnadengeschenke, die eben so leicht wieder zurückgenommen werden mochten. Gerade die letzten Ereignisse, namentlich in Oestreich und in Preußen beweisen es, wie gering man Dasjenige achtet, was in einem Augenblicke der Noth verheißen, oder lediglich zur Beschwichtigung der Revolution verliehen wurde. Viel schwerer wird man Dasjenige antasten, was auf verfassungsmäßigem Wege festgestellt und zum Gesetz erhoben ist, und wird es nicht versuchen, ohne die Revolution auf's Neue und in ihren letzten Consequenzen hervorzurufen. Darum betrachten wir es als eine Thatsache von hohem Werthe, daß die Vertreter des deutschen Volkes die wichtigsten durch die Märzrevolution gewonnenen Grundrechte desselben durch eine in Gesetzesform erlassene **magna charta** verbrieft, und so demselben vor Allem eine Abschlagszahlung auf seine Freiheit geleistet haben, die es sich, ohne feig und ehrlos zu sein, durch keine Macht wieder entreißen lassen darf. Hierzu ist jedoch nöthig, daß wir uns das lebendige Bewußtsein der in den Grundrechten enthaltenen Freiheit bewahren, damit dieselben, so wie sie nur in Worten sagen, was das gesammte Volk durch seine That gewollt hat, auch nunmehr das geistige und nationale Eigenthum so sehr werden, daß ein rechtlich-menschliches Dasein außer denselben nicht mehr denkbar ist. Die Grundrechte bringen über die Freiheit der Person, des Glaubens, der Lehre, der Presse, des Versammlungs- und des Vereinsrechtes höchst wohlthätige Bestimmungen; bezüglich der Gleichheit vor dem Gesetz, des unentgeltlichen Unterrichts, der Aufhebung der Feudallasten, Familienfideicommisse und des Lehenbandes, der Unabhängigkeit des Richterstandes, so wie der Rechtspflege ist annähernd vieles Gute theils gegeben, theils verheißen. Es ist an uns, am deutschen Volke, darüber zu wachen, daß dieselben nicht, wie bisher so manche Verheißungen der deutschen Nationalversammlung, eine leere Phrase werden. Haben wir es nicht erlebt, daß selbst der unabhängige Richterstand, der Ausleger und Wächter des Gesetzes, sich so weit vergessen konnte, als er es gethan hat? Und man klagt noch über Mangelhaftigkeit und Verwirrung der Begriffe beim Volke? Wahrlich, seine Freiheit, sein Recht und Gesetz kann das Volk nur noch in und bei sich selbst wiederfinden, und es ist die höchste Zeit und Pflicht, allenthalben sein Bewußtsein darüber aufzuklären, und wo es da ist, wach zu erhalten. In den Grundrechten besitzt das Volk

die erste Urkunde der Märzrevolution. Möge es sie hoch halten, möge sie das Eigenthum jeder Hütte, das treue Pfand jeder Familie, das lebendige Heiligthum jedes Deutschen sein! Und wenn man wagen sollte, dieselben anzutasten, oder ungesetzliche Einschränkungen bestehen zu lassen, so zeige das Volk, daß es mündig ist!

Am 18. d. M. treten die Grundrechte nach Maßgabe der in dem Einführungsgesetze vom 27. December v. J. enthaltenen Bestimmungen in Kraft.

Wie wäre es, wenn das Volk auch seinerseits den Act der Annahme durch eine gemeinsame, ernste Feier (vielleicht am ersten Sonntage nach seiner Besitzergreifung, als am 21. d. M.) überall in Stadt und Land bekundete? — Wir empfehlen jedem Vereine und jedem Volksfreunde diese Frage. *) Das Volk empfängt seine Freiheit, welche die beste Mutter der Einheit ist.

(Vom Märzverein.)

*) Die beste Feier wäre sicherlich, Jeder ginge in seine Kammer und gelobte sich selbst dort in der Stille an, der Freiheit und den Grundrechten des deutschen Volkes treu zu verbleiben und ihnen überall zum Siege zu verhelfen.
D. R.

Politische Rundschau.

In der Abgeordneten-Sitzung am 13. Januar ward größtentheils über Petitionen verhandelt. — Früher hatte der Abgeordnete Störzel auf Aufhebung der Mecklenburgischen Lotterie angetragen, und dieser Antrag war dem Finanzausschusse zur Berichterstattung überwiesen worden. Der Bericht des Finanzausschusses wurde nun abgestattet, und zwar zwei Berichte, ein Majoritäts- und ein Minoritätserachten. Das Majoritätserachten ward von der Abgeordneten-Versammlung angenommen. Es bestimmt: 1) die Mecklenburgische Lotterie ist abzuschaffen, sobald die Verpflichtungen gelöst werden können, welche die Großherz. Mecklenb.-Schwer. Regierung dieserhalb gegen den jetzigen Pächter der Lotterie übernommen hat; 2) die Großherz. Mecklenb.-Schwer. Commissarien sind zu ersuchen, die dazu erforderlichen Einleitungen unverweilt zu treffen. — Gott sei gelobt! So ist denn Aussicht vorhanden, daß Mecklenburg im April künftigen Jahres (so lange dauert der bestehende Contrakt noch) von dieser heillosen Lotterie befreit wird, die durch schmeichlerische Vorspiegelungen redegewandter Colporteure unterstützt, es versteht, dem Hoffnungreichen und Leichtgläubigen die letzten Schillinge aus der Tasche zu locken, um ihn später einer bittern Täuschung zu überlassen.

In der Abgeordneten-Sitzung am 17. Januar verhandelte die Kammer das wichtige Gesetz über die persönliche Freiheit. Der Hauptinhalt ist: Arretirungen dürfen nicht anders stattfinden, als nach schriftlichem Verhaftsbefehl. Der Verhaftete soll binnen 24 Stunden verhört, ihm auch Freiheit gegen Bürgschaft oder Caution ertheilt werden und die Haft darf nicht härter sein, als zur Verhütung der Entweichung nöthig ist. Die Wohnung soll künftig unverletzlich, Haussuchungen künftig nicht mehr willkührlich, sondern nur unter erschwerenden Formen und in besonderen Fällen zulässig sein. Der Abgeordnete Deiters hatte hierfür einen besondern Gesetzentwurf ausgearbeitet, der in Nr. 135 des Landtagsboten abgedruckt ist und den man aufmerksam nachzulesen bittet. Er stellt mehrere Verbesserungsvorschläge auf und will: daß Keiner anders als nach Urtheil und Recht verhaftet werde, widrigenfalls sich selbst befreien dürfe, und daß alle Gefangenen möglichst geschont und in ihrem eigenen Hause bewacht werden dürfen. Trotsche meinte, die jetzigen Behörden seien so vortreffliche Leute, daß sich bei ihnen Alles von selbst verstehe. Ackermann bestätigt dies, Roloff zweifelt daran. Die Mehrheit der Versammlung stimmt aber jedesmal für den, der das letzte Wort hat, und das war Trotsche. — Die Verhandlung über dies Gesetz wird in nächster Sitzung fortgesetzt.

In Nr. 2 des diesjährigen offiziellen Wochenblattes sind die Grundrechte des deutschen Volkes veröffentlicht und bereits am 18. dieses Monats in Kraft getreten.

In Nr. 3 des offiziellen Wochenblattes ist die Abschaffung der körperlichen Züchtigung, die in den Grundrechten gefordert wird, in Folge des Antrages der Abgeordneten-Versammlung nom 18. December, noch erweitert und erläutert.

In Rostock ist von E. E. Rath die Stadtverordnetenwahl „in Berücksichtigung des nahe bevorstehenden Antoni-Termins" auf Montag den 29. Janr. angesetzt. Von jedem Wähler sind 48 Stadtverordnete aus der ganzen wählbaren Bürgerschaft zu wählen.

Die Frankfurter Nationalversammlung hat einen großen Akt der öffentlichen Sittlichkeit begangen. Mit einer fast an Einhelligkeit grenzenden Vollständigkeit erhob sich das Haus für den Antrag des Reichsjustizministers Robert von Mohl und es wurde folgendes Reichsgesetz angenommen:

Einziger Artikel:

Alle öffentlichen Spielbanken sind vom 1. Mai 1849 an in ganz Deutschland geschlossen und die Spielpachtverträge aufgehoben.

In Frankfurt hat man am 11. in der Nationalversammlung wirklich begonnen, allen Ernstes darüber zu berathen, ob man Oesterreich, das deutsche Oesterreich aufgeben und vom Herzen der deutschen Mutter losreißen wolle oder nicht. Wie ist es nur möglich, noch hierüber zu berathen, ohne gleich entschieden zu sein? O Deutschland, erkenne endlich deine Vertreter und deine Schande!

Bei dieser Berathung hat unter den bisherigen Rednern, und es sprachen die besten, wie Venedey, Simon aus Trier, Raveaux und Andere, Wiedenbrugk den tiefsten Eindruck gemacht, und an der Zahl der ihm Beifall Zollenden erkannte man, daß das Gagern'sche Programm, die Abtrennung Oestreichs bezweckend, wahrscheinlich fallen wird.

Simon aus Trier sprach unter anderem: Als wir im Monat Mai mit hochklopfendem Herzen zusammentraten, da dachte Niemand daran, daß wir heute darüber berathen müßten, ob die österreichischen Provinzen von Deutschland getrennt werden sollen. Damals hat die National-Versammlung beschlossen, die Slaven in ihrer Nationalität zu schützen, „denn das freie einige Deutschland ist stark genug dazu" (Dahlmann), und jetzt sind die Deutschen in Oestreich der Gnade der Slaven Preis gegeben! (Ungeheurer Beifall.) Wir können es nicht leugnen, Deutschland hat sich mit Schimpf und Schande bedeckt; wer ist aber daran Schuld, daß wir so tief gesunken sind? Die constitutionellen Priester einer allein selig machenden Theorie sind es, die nie über diese Theorie hinaus kommen konnten, die vor jeder That zurückgeschreckt sind, jene Männer, die sich mit so großen Worten gebrüstet haben, vor großen Thaten aber in ihrer Armuth zurückgeschaudert sind. (Ungeheurer Beifall.) Vor einigen Monaten hat der Präsident Ruge einen halben Landesverrath vorgeworfen, weil er wünschte, daß Radetzky besiegt werde, und nun beantragt derselbe Mann ein Zerreißen Deutschlands — einen ganzen Landesverrath.

Theilung Deutschlands.

Am 13. ist wirklich der Gagern'sche Antrag, dem Reichsministerium die Genehmigung zu Unterhandlungen mit Oestretch zu ertheilen, von der Frankfurter Nationalversammlung mit einer Majorität von nur 37 angenommen worden. So ist es ausgesprochen, von den Vertretern des deutschen Volkes selbst ausgesprochen, daß in Zukunft Deutsch-Oestreich von dem deutschen Bundesstaate ausgeschlossen sei. Das Maaß der Schande und der Schmach ist voll! Und warum? Lediglich um ein preußisches Kaiserthum zu gründen.

Die Zahl der in Preußen gegen Abgeordnete ausgefertigten Verhaftsbefehle beträgt nach der Düsseldorfer Zeitung 91, und zwar werden die Deputirten davon betroffen werden, die außer der Nationalversammlung aufgefordert haben, dem Steuerverweigerungsbeschluß nachzukommen. Man sucht deshalb die Correspondenz der Abgeordneten mit den Wählern kennen zu lernen.

Wiederum ist einer der Hauptführer der Linken der fortgetriebenen preußischen Nationalversammlung, der Herr von Berg in Jülich verhaftet worden.

Die parteiliche Handlungsweise, welche das preußische Ministerium gegen alle Diejenigen beobachtet, welche bei der Steuerverweigerung betheiligt waren, zeigt am klarsten, für wie gefährlich dieselbe gehalten wird, und lehrt somit dem Volke und dessen Vertretern den Werth dieser Waffe immer mehr erkennen. Sie ist in einem constitutionellen Lande gesetzlich; denn da die Kammern das Recht der Steuerbewilligung haben, so haben sie auch **ipso jure** das Recht der Steuer**nicht**bewilligung, also die Steuerverweigerung.

Der Abgeordnete Jung, Mitglied der gewrangelten preußischen Nationalversammlung, mag ein sehr freisinniger und ehrenwerther Herr sein, aber von der Naturgeschichte versteht er nichts, sonst müßte er wissen, daß der Finke im December nicht schlägt. Er (Jung) hatte den Herrn von Vincke auf Pistolen gefordert, weil Letzterer in der Frankfurter Nationalversammlung sich beleidigend über die preußische Nationalversammlung ausgesprochen, aber Herr Vincke schlug sich nicht, in den Zeitungen steht, aus sehr unhaltbaren Gründen. Ich stehe aber dies Mal als Ornitholog auf der Seite des Herrn von Vincke. Kein Finke schlägt im December!

Die Reaktion schwimmt mit vollen Segeln daher. Die einzige Hoffnung ist vorläufig, daß ein ordentlicher Orkan aus Westen den ganzen Bettel auf irgend einen demokratischen Felsen wirft.

Die K. bairische Regierung hat durch eine dem Reichsministerium übergebene, vom 5. d. datirte Erklärung die Publikation der Grundrechte in entschiedener Weise für jetzt verweigert und wie die hannoversche, von der Zustimmung ihrer Stände abhängig gemacht.

Der würtembergische Minister, Staatsrath Römer, gab in der würtembergischen Abgeordnetenkammer die Versicherung, daß die Grundrechte nicht auf dem Papiere stehen, sondern zur Anwendung kommen sollen. Das wollen wir für alle deutsche Staaten hoffen!

Die Vereinigung der thüringischen Staaten ist noch keineswegs aufgegeben. Am 7. Januar und die folgenden Tage hielten die Herzöge von Meiningen, Coburg und Altenburg eine Conferenz in Gotha ab. Man glaubt, die betheiligten Fürsten wollen jetzt selbst die Sache in die Hände nehmen. — Der Herzog von Coburg hat in der Liebe seiner Unterthanen sehr gewonnen, daß er die Kammerherren und andere überflüssige Hofchargen abgeschafft und eine bürgerliche Einrichtung an seinem Hof getroffen hat.

Das hannoversche Staatsministerium hat die Reichsgesetzblätter mit den deutschen Grundrechten zwar hinausgegeben, als aber mehrere Behörden anfragten, ob sie die Reichsgesetze befolgen sollten, hat es öffentlich bekannt gemacht, „die hannoversche Verfassung ließe eine Publikation der Reichsgesetze, wie solche bei hannöverschen Landesgesetzen stattfinde, nicht zu. Den Gerichten bleibe überlassen, ob sie doch Gültigkeit hätten, und zu seiner Zeit werde man sich mit den Ständen darüber benehmen."

Das Volk ist in Hannover wieder einmal anderer Meinung als die Regierung. Die deutschen Grundrechte sind allgemein mit großem Jubel aufgenommen worden.

Am Neujahrstage hat's in Hannover Titel und Orden in Menge geregnet, und wer noch durch die Gnadenthür kommen konnte, war glücklich. Im Heer haben viele Beförderungen stattgefunden. Eine große Anzahl von Cadetten, „Söhne aus guten Familien", wurden zu Offizieren befördert, aber auch nicht einer von den Unteroffizieren, unter denen sehr tüchtige sind. Steht die Bestimmung, „alle Vorrechte der Geburt sind aufgehoben", nur zum Schein in der Verfassung?

Dem König v. Sardinien scheint es wirklich Ernst zu sein, sein Kriegsglück noch einmal gegen die österreichischen Waffen, die ihm eine so derbe Lektion gegeben haben, zu versuchen. Seine Truppen sammeln sich und er begiebt sich vom einem Heerlager zum andern, um ihnen Muth einzusprechen. Zwischen Sardinien und dem übrigen Oberitalien wird die strengste Grenzsperre beobachtet. Aus Italien haben sich 2000 junge Leute in die Schweiz geflüchtet, die sich nicht der Conscription unterwerfen wollen.

Schon tritt die einstige Größe der alten Napoleonischen Kaiserzeit in ihrer vollen Herrlichkeit hervor und zwar gründlich von unten auf. Die Kutscher und Bedienten Napoleons **II.** tragen lauter seidene Strümpfe, dazu Plüschhosen und die alte kaiserliche Livree, grün mit goldenen Knöpfen. Der Präsident geht noch zur Zeit schwarz und wartet stündlich auf die Erfüllung der alten Verheißung: Wem Gott ein Amt giebt. Man will schon leise Spuren bemerken.

Louis Napoleon weiß sich nicht in seine Minister und sie sich nicht in ihn zu schicken. Man glaubt daher, daß sämmtliche Minister abtreten und ein Ministerium Molé an's Ruder kommen werde. Der Präsident, der von vielen Franzosen und Engländern kaiserliche Majestät angeredet wird, hat seine beabsichtigte Rundreise durch Frankreich aufgeschoben, da er fürchtet, bei seiner Rückkunft den Präsidentenstuhl besetzt zu finden.

Am Sylvesterabend wurde Narvaez in Madrid von einer Verschwörung unterrichtet, die gegen das Ministerium im Werk sei. Er ließ sofort das Haus umstellen, darin die Verschwornen sich versammeln und gab Befehl, Jeden, der kommt, festzunehmen. Wirklich erschien zur festgesetzten Stunde eine vermummte Gestalt, man will sie halten, sie entschlüpft, die Wache aber braucht Gewalt und verwundet sie mit dem Säbel. Die Gestalt sinkt nieder mit dem Ausruf: Ich bin die Königin. Man hob sie auf und trug sie in ihren Palast. So ging die spanische Königin verwundet aus dem alten in das neue Jahr hinüber.

Ein Schreiben aus London sagt: Die Nachrichten aus Irland lauten so düster als je. In gewissen Bezirken der südlichen Grafschaften Limerick, Klare und Kerry herrscht ein wahres Pächter-Austreibungssystem. Ist nur die Hälfte von dem wahr, was man von dorther schreibt, so sieht es dort eben so schlecht aus in den höhern Schichten der Gesellschaft als in den untern. In dem Dorfe Inagh ließen die Gutsbesitzer 35 Häuser dem Boden gleich machen und 200 Personen sind aus den ärmlichen Hütten auf die Straße gesetzt. Aehnliches hört man von den verschiedensten Punkten. Während die armen Pächter also zu herumziehenden Bettlern werden, wandern Massen von Pächtern, denen noch einige Mittel geblieben, nach Amrrika aus.

Die Bauern im östlichen und südlichen Rußland müssen doch Wind bekommen haben, daß es im vorigen Jahr sehr stürmisch in der Welt zugegangen ist, und wollens nun auch mit einer Revolution probiren. In mehreren Distrikten sind große Bauernaufstände ausgebrochen.

Ein Stück Weltgeschichte aus der neuesten Chronik des Städtchens Zopfhausen.

(Schluß.)

Diese Ansprache erfüllt ihren Zweck. Am andern Morgen Punkt 10 Uhr ist der Rathhaussaal von allen ordnungsliebenden Bewohnern Zopfhausens so angefüllt, daß die größte Unordnung daraus entsteht. Kaum gelingt es dem Amtmann, folgende Rede vorzubringen:

„Hohe Versammlung! Nicht in meinem Interesse, nur zu Nutz und Frommen der deutschen Einheit, der Freiheit, dem Emporkommen des deutschen Handels, was auch zugleich einen billigeren Kaffee zur Folge haben kann, (Zischen auf der Krämergallerie. Hört! hört! in der Frauenloge.) habe ich das Wort ergriffen. Ich kann mich kurz fassen, denn ich sage nur, was Allen bekannt ist. (Bravo!) Endlich sind jene Leute mit ihren verbrecherischen Absichten offen hervorgetreten, welche nicht den Aufbau einer besseren Gesellschaft, sondern den Umsturz alles Bestehenden wollen. (Abscheulich!) Sie haben ihrem Verbrechen einen Namen gegeben, dieser Name heißt — Republik. (Pfui! Pfui!) — Hörten wir nicht heute Morgen die Strohmayr'schen Fenster unter dem Rufe nach Republik erklingen? Ging nicht die bürgermeisterliche Ohrfeige aus dem innigsten Wesen der Republik hervor? (Bravo!) Nun meine Herren! was geht aus alle dem hervor? Doch wohl, daß wir im Interesse des Fortschrittes wie ein Mann gegen die Leute stehen, die ihre Vernichtungssucht offen dargelegt haben; daß wir wie Ein Mann ankämpfen gegen diese Alles umstoßende Republik?" (Anhaltender Beifall.)

Der Redner verläßt den Tribünenstuhl, ein junger Advokat besteigt denselben und läßt sich also vernehmen:

„Auch ich will gleich meinem geehrten Vorredner im Interesse der deutschen Einheit und Freiheit sprechen, doch wird sich meine Rede wesentlich von der eben gehörten unterscheiden, auch erlaube ich mir, den billigen Kaffee eben so wenig mit der Freiheit zusammenzustellen, als die Republikaner mit der Anarchie. Ich will Ihnen meine Herren und Damen von Zopfhausen beweisen, daß der Herr Amtmann ein Verräther ist, ein Verräther, der die Freiheit

und diese ganze geehrte Bürgerschaft wie man zu sagen pflegt an der Nase herumführt. (Furchtbare Aufregung.) Wenn es wahr wäre, wie der Herr Vorredner sagt, daß die Zopfhausen'schen Gräuelscenen von Republikanern ausgingen, so hätte der Herr Amtmann die Ehre ein Republikaner ersten Grades zu sein, denn ich bin zufällig im Stande zu beweisen, daß diese sogenannten Gräuel von keinem andern ausgehen, als eben vom Herrn Amtmann selbst. — O ihr verrosteten Herzen, seht ihr denn nicht ein, daß alle wirklichen Gräuelscenen und diese elenden Zopfhausen'schen Nachahmungen das erwünschteste Mittel für die Despotie sind, den armen, armen Michel noch einmal gründlich zu düpiren; allenthalben Anarchie hervorzurufen, um die Bajonette wieder zu Ehren zu bringen und die Herren Gensdarmen wieder möglich zu machen?

Die bürgermeisterliche Ohrfeige, welch ein schlagendes Beispiel! Ja ja mit diplomatischen Maulschellen treibt die Blindschleiche Bureaukratie den schwarz — roth — goldenen Michel erst zur Ruhe und Ordnung und immer weiter zurück bis an den Ort, wo die lebendig begrabene, am dritten Tage wieder auferstandene Polizei im priesterlichen Gewande dasteht und dem edlen deutschen Volke Handschellen anlegt, wie einem gemeinen Vagabunden. (Furchtbare Aufregung.) Meine Herren! Ich glaube diese meine deutlichen Beweise — (Viele Stimmen: Wir wollen keine Beweise! Ruhe um jeden Preis! Herunter von der Tribüne! Es lebe unser Amtmann).

Der junge Advokat zieht sich zurück und der Amtmann nimmt wiederum das Wort: „Hohe Versammlung! Nachdem dieser Verein, bestehend aus dem Kerne der Zopfhausen'schen Bürgerschaft (bravo!) sich durch sein edles Betragen für gesetzlichen Fortschritt (anhaltender Beifall) ebenso als für Ruhe und Ordnung um jeden Preis (großer Jubel, Schwenken mit Taschentüchern) ausgesprochen hat, so erlaube ich mir einen Antrag an denselben zu richten, nämlich dem Ministerio des Krieges anzuzeigen, daß die Bürgermiliz Zopfhausens in diesen kritischen Zeitumständen sich nicht kräftig genug fühle, die Ordnung in diesem Städtchen, namentlich gegen etwaige republikanische Zuzüge aus Frankreich, Italien, Polen, Rußland und Novo Sembla zu erhalten und deshalb um eine schleunige Militärbesatzung unterthänigst bäte."

Die Versammlung nimmt sofort diesen Antrag an und die „Reichsbürger" Zopfhausens drängen sich herzu, um mit der größten Energie das Todesurtheil ihrer Freiheit und den klarsten Beweis ihrer gänzlichen reichsbürgerlichen Impotenz zu unterzeichnen. — —

Der Vorstand des Kriegsministeriums Balthasar von Krähwinkel, Ritter vieler Orden und Inhaber der großen, goldenen Verdienstmedaille wegen Erfindung einer neuen Militärprügelmaschine, beauftragt den Major Hans von Ohnewitz auf Robots-Hausen mit seiner Colonne nach Zopfhausen zu marschiren.

Der Major Hans von Ohnewitz zieht in Zopfhausen ein und erklärt die Stadt in Belagerungszustand.

Vier, am selben Tage angekommene **Commis voyageurs** „in Senf und Schnupftaback", welche das „wegen des Belagerungszustandes suspendirte Associationsrecht" zur gemeinschaftlichen Vertilgung einer Bowle Punsch unter dem Gesange: Was ist des Deutschen ꝛc. ꝛc. gemißbraucht haben, werden arretirt und standrechtlich behandelt.

Der Amtmann von Zopfhausen erhält nicht nur einen Orden, sondern wird sogar von dem Fürsten seines „engern" Vaterlandes als Vertrauensmann an die Frankfurter Centralgewalt mit dem Titel eines geheimen Reactionsrathes gesandt.

Von Zopfhausen aus steht die Proklamation der deutschen Republik nicht mehr zu erwarten!

(Leuchtk.)

Miscellen.

Seit Neujahr erscheint in Schwerin ein Blatt unter dem Titel „Mecklenburgisches Volksblatt", um den kleinen Mann von dem großen Irrwahne zu bekehren, als könnten neue Staatseinrichtungen ihm heilsam sein. Mit honigsüßen Worten soll ihm das Gift der Reaktion eingeträufelt werden. Die gute alte Zeit mit ihren Prügeln und ihrer Beamtenwillkür wird ihm als das wahre Paradies recht süß ausgemalt. — Unter den Blinden glaubt schon der Einäugige ein Hellsehender zu sein, aber der liebe Herr schreibt für seine lieben Narren als Pharisäer für die Pharisäer. Der Faule schreit gegen das Vorwärts, er mag nicht marschiren, „läßt Alles beim Alten." Der Rohder will die neue Zeit mit Stumpf und Stiel ausrohden; die Jesuitenherrschaft war gar zu schön, sie darf nicht untergehen. Der vierte im Bunde, Dethleff, fühlt sich in dieser Gesellschaft so unwohl, als wenn er bereits den Rothlauf hätte, er soll zurücktreten wollen aus diesem Sumpf der Heulerei. Wie es heißt, wird ein gewisser Heulfritz aus dem Hause Maassen an seine Stelle treten. Uebrigens hat der kleine Mann einmal vom Baume der Erkenntniß gegessen. Eure Volksblätter mit ihrer Arglist und Berückungskunst beleben die vergangenen Mißbräuche und Uebelstände nicht mehr. Wie abgefallne Blätter vermodern sie mit Euch.

Höchst auffallend ist die geringe Betheiligung des reichen deutschen Adels an den gemeinsamen Anstrengungen des ganzen Volkes zur Aufrichtung einer deutschen Seemacht. Grollt er der neuen Zeit wegen Aufhebung der Feudalrechte, oder ist der Grund hievon das geringe Nationalgefühl des deutschen Adels, womit er sich, statt wie der französische an der Spitze der Nation zu stehen, von jeher durch Annahme fremder Sprache und Sitte außerhalb der Nation gestellt?

„Der alte Polizeistaat lebt noch!" Der Reichstags-Abgeordnete Mohr aus Oberringelheim hat es gesagt, und wer klar sieht, kann ihm nur beipflichten. Hieraus folgerte er, daß, wenn man wieder Revolution mache, was wahrscheinlich sei, so weit gegangen werden müsse, daß der „Polizeistaat" nicht länger fortbestehen könne!

In Frankfurt am Main soll nun partout ein deutscher Kaiser gemacht werden. Dieser Kaiser ist aber nicht etwa ein Volks-Kaiser, sondern ein Professoren-Kaiser, denn das deutsche Volk will keinen Kaiser und jener Frankfurter Imperator ist lediglich eine Schöpfung des Bonner Professors Dahlmann, welcher in letzter Zeit manche Nacht über dem deutschen Kaiser gesessen hat. So viel, Gott sei Dank, hat denn noch das deutsche Volk gelernt, daß es nicht räthlich ist, die deutschen Potentaten noch zu vermehren.

Am deutschen Himmel will sich's noch immer nicht recht aufklären, es steigen bald da und dort neue Nebel auf, die den Horizont umdüstern. Die ärgsten Nebel gegen ein einiges und mächtiges Deutschland steigen jetzt in Wien, München und Hannover auf und man will wissen, daß sie von England herüber kommen, wo der alte schlaue Metternich an der Nebelquelle sitzt und sie nach allen Weltgegenden hin dirigirt.

Die Rothschilds wollten sich von den Geschäften zurückziehen. Seit die Reaktion im Cours steigt, scheinen sie diesen Gedanken aber aufgegeben zu haben. Sie haben sich bereit erklärt, die Hälfte der von dem österreichischen Finanzministerium verlangten 80 Millionen Gulden herbeizuschaffen. — Der Waizen der Wucherer blüht; aber die armen Arbeiter verhungern!

In Berlin bietet ein Weinhändler Weine zum Verkaufe aus die er aus den besten Quellen bezogen habe.

Getraide-Preise nach Bonität, in Courant.

	Wismar, den 19. Januar. pr. Schffl.				Rostock, den 18. Januar. pr. Schffl.				Grabow, den 17. Januar. pr. Scheffl.			
	ℳ	ß		ℳ	ß	ℳ	ß		ℳ	ß		ℳ	ß
Waizen	1	—	bis	1	20	1	—	bis	1	28	1	40	bis 2 8
Roggen	—	34	=	—	36	—	30	=	—	31	1	—	= 1 8
Gerste	—	26	=	—	30	—	24	=	—	30	—	40	= — 42
Hafer	—	18	=	—	20	—	16	=	—	20	—	28	= — 30
Erbsen	—	32	=	—	38	—	30	=	—	36	1	—	= 1 6
Buchwaizen	—	—	=	—	—	—	24	=	—	28	—	—	= — 38
Kartoffeln	—	—	=	—	—	—	—	=	—	—	—	16	= — 32
Butter à ℔	—	9	=	—	11	—	—	=	—	—	—	8	= — 9½

Verlegt und redigirt von J. H. Sievers in Wismar. — Gedruckt bei W. C. Beck.

Mecklenburgische Volkszeitung,

Sonntagsblatt

für Stadt und Land.

Jeden Sonnabend Abend erscheint 1 Bogen, so daß am Sonntage das Blatt durch ganz Mecklenburg verbreitet ist.

Erster Jahrgang.

Beiblatt zum Landtagsboten.

№ 4. Wismar, den 28. Januar. 1849.

Der Aberglaube.

Jeder Glaube, welcher im Widerspruch mit der Wahrheit hartnäckig festgehalten wird, ist Aberglaube. Die Hartnäckigkeit, mit welcher der falsche Glaube festgehalten wird, ist theils die Folge der mit der Muttermilch eingesogenen und eben darum dem alten Kinde lieb gewordenen Irrthümer, theils aber auch einer im Verhältniß zu den Verstandeskräften überwiegenden Neigung zu allem Außerordentlichen, Wunderbaren und Unerklärlichen. Von jeher war der Aberglaube des Volkes die Grundlage, auf welcher seine weltlichen und geistlichen Unterdrücker ihr System der Unterdrückung bauten. Daher mußten Schule und Kirche in den Dienst des Aberglaubens genommen werden, damit das einmal von demselben beherrschte Gemüth des Kindes im Laufe seines ganzen Lebens sich der Herrschaft desselben und zu gleicher Zeit der Herrschaft der weltlichen und geistlichen Unterdrücker nicht wieder möchte entschlagen können. Bis zur Zeit der Reformation hin lagen die geistliche und weltliche Herrschaft in ganz Europa viel und oft mit einander im Streit. Als jedoch die Völker anfingen, das Joch, welches der Aberglaube ihnen auferlegt hatte, abzuschütteln, da vereinten sich schnell die geistlichen und weltlichen Tyrannen Europa's und gründeten auf dem vereinigten geistlichen und weltlichen Aberglauben von neuem ihre Herrschaft. Die ganze Weisheit und die ganze Kunst der geistlichen und weltlichen Herrscher in Deutschland bestand nun darin, die Grundlage ihrer Herrschaft, den Aberglauben des Volks, mehr und mehr zu bestestigen und, wo möglich, noch zu erweitern. Jeder Zweifel, welcher gegen irgend einen Aberglauben laut wurde, wurde daher als Verbrechen verfolgt. Die geistlichen Herrscher nannten diesen Zweifel Ketzerei, die weltlichen Herrscher Hochverrath oder Majestätsverbrechen und bestraften mit dem Tode oder schweren Freiheits- und Körperstrafen diese Versuche des menschlichen Geistes, sein Licht leuchten zu lassen.

Die Quellen des Aberglaubens sind nächst der unvollkommenen menschlichen Natur hauptsächlich der Eigennutz, die Herrschsucht und der Ehrgeiz der Unterdrücker des Volkes. Die Wirkungen des Aberglaubens sind unmittelbar die Verdummung, mittelbar die Knechtung und die Verarmung des Volkes. Das einzige Mittel, den Aberglauben zu vertilgen, besteht in der Vertilgung derjenigen, welche von dem Aberglauben des Volkrs leben und daher demselben alle ihre Kräfte widmen.

Der kirchliche Aberglaube findet seine Spitze in dem Glauben an die Unfehlbarkeit der Kirche oder die Unverbrüchlichkeit der von derselben aufgestellten Glaubenssätze; der weltliche Aberglaube der Menge in dem Glauben an die Unverantwortlichkeit der Fürsten. Mit Hülfe des ersteren Aberglaubens wurde das Volk gezwungen, den lächerlichsten Unsinn als hohe, wenn auch unbegreifliche Wahrheit gläubig anzunehmen, mit Hülfe des letzteren Aberglaubens wurde es dazu gebracht, die lasterhaftesten und verruchtesten Tyrannen geduldig über sich herrschen zu lassen. Das Schlimmste, was der Aberglaube hervorrief, sind nicht die pariser Bluthochzeit, die spanische Inquisition, die Hexenprozesse und die Ketzerverbrennungen. Weit schlimmer ist die über Millionen und Billionen von Menschen von Geschlecht zu Geschlecht übergehende verkehrte Richtung des Geistes, welcher der Bildung, der Freiheit und dem Wohlstande des Volkes den heftigsten und zähesten Widerstand entgegensetzt. Die Menschen, welche diese verkehrte Richtung des Geistes grundsätzlich im Volke hegen, sind daher dessen gefährlichste Feinde. Sie selbst sind unfähig, durch Gründe belehrt zu werden. Denn theils wissen sie sehr wohl, daß was sie als unfehlbare Weisheit oder als unfehlbaren Grundsatz verbreiten, Lug und Trug ist, theils aber sind sie durch die tausendfältige Wiederholung des Unsinns gegen alle Wahrheit unzugänglich geworden.

(Struve.)

Politische Rundschau.

Landtagsbericht, Sonnabend, 20. Janr. 1849.

Zu Anfang der Sitzung wird eine Antwort der Commissarien auf die Klage der Tagelöhner zu Hoppenrade verlesen. In den meisten Punkten erhalten dieselben natürlich Unrecht und wo man die Wahrheit nicht leugnen kann, ist dies so gedrechselt und geschnörkelt zugegeben, daß man auf die Wahrheit des Ganzen noch kein großes Gewicht legen kann. Denn die Behauptung, daß die Leute in 8 Arbeitstagen 3 ℛ 6 ß oder 2 ℛ 28 ß beim Dreschen verdienen, klingt in der That etwas fabelhaft. Das Streben, immer noch glauben zu machen, in dem „glücklichen Mecklenburg" gebe

es keine Noth, blickt aus dem ganzen hervor. Die Zeit, wo man den Herren Beamten Alles auf's Wort glaubte, ist vorüber; das Vertrauen zu der Beamtenweisheit ist durch bittere Erfahrungen, die wir alle gemacht haben, sehr gelähmt und man muß erwarten, was dagegen vorgebracht wird. Die Wunden des Landes können nur geheilt werden, wenn man sie offendeckt und mit klarem Auge betrachtet. Das Streben der Beamten geht dahin, sie zu verdecken. — Ferner beschäftigte sich die Kammer mit der Fortsetzung und gelangte zum Schluß der Debatte über die **Habeas Corpus-Acte** (das ist Sicherheit der Person und der Wohnung vor der Willkür der Beamten.) Die Wohnung soll unverletzlich sein. Die Behörden dürfen bei Nachtzeit in keine Wohnung dringen. Die Herren von der Rechten: Brand, Stever und Consorten wollen dies nicht gelten lassen. Trotsche beweist, daß diese selbe Bestimmung bereits 1812 erlassen ist. Demnach wird sie von der Kammer aufrecht erhalten. Zum Schluß wird noch ein Unterantrag von Deiters, daß bei Ueberschreitungen dieses Gesetzes die Beamten sich nicht auf höheren Befehl berufen dürfen, angenommen. Die Abstimmung über das Gesetz erfolgt in der nächsten Sitzung.

Nirgends in Mecklenburg ist die Einführung der Grundrechte mehr gefeiert worden als in Klütz. Graf v. Rantzau-Breitenburg auf Bothmer hatte sich an die Spitze gestellt und leitete die ganze Feierlichkeit. Die Grundrechte wurden in der Kirche verlesen.

Die Nachricht, daß der Postrevisor Wöhler in Schwerin „wegen Schmähung und Aufreizung gegen den schweriner Magistrat in Untersuchung sei", ist wieder eine von den vielen Fabeln, die täglich zu Gunsten reaktionärer Bestrebungen erfunden und aufgetischt werden.

In einem am 13. dieses abgehaltenen Amtsconvente der ritterschaftlichen Eingesessenen des Amtes Grevismühlen ist eine Deputation an den Großherzog abgeordnet, wie verlautet, mit dem Auftrage, denselben zu ersuchen, Se. Königl. Hoheit wolle vor stattgefundener Vereinbarung über den Verfassungsentwurf mit den Abgeordneten, dem Beschlusse der Kammer, die Auflösung der alten Stände betreffend, die Sanction nicht ertheilen. — Ein ähnliches Gesuch soll von den verschiedenen Aemtern ausgegangen sein. — In der Sitzung am 10. Januar beschloß der constitutionelle Reform-Verein in Grevismühlen, der Abgeordnetenkammer für Annahme des Ackermannschen Antrages auszusprechen: dieselbe habe im Interesse des gesammten wie unseres speciellen Vaterlandes durch Annahme desselben sich um Deutschland verdient gemacht. Die bezügliche Adresse ist dem Abgeordneten Ackermann übersendet.

(M. Z.)

Das deutsche Volk ist im Jahre 1848 eigentlich wie ein Lotteriespieler. Als die Ziehung am 18. Mai in Frankfurt losging, und all' die schönen Gewinne, als da waren Einheit, Freiheit, Ehre des deutschen Vaterlandes, noch im Rade staken, ei, was für hoffnungsvolle Gesichter gab es da überall. Endlich fingen die Frankfurter Waisenknaben ihr Spiel an. Puff! da kamen mit dem dänischen Waffenstillstande die 30,000 heraus; aber wer sie nicht gewann, war — das deutsche Volk. Mit der Sprengung der preußischen Nationalversammlung gingen die 50,000 verloren. So kam ein Gewinn nach dem andern heraus; aber wer nichts gewann, war — das deutsche Volk! Ja, nicht einmal unser Geld haben wir wieder bekommen; denn wer soll uns wiedergeben, was die Rechte und Linke in Frankfurt verzehrt haben?! Doch, daß ich nicht ungerecht werde, einen 10,000 Thaler-Gewinn haben wir allerdings bekommen. Es sind die Grundrechte des deutschen Volkes, schade nur, daß er in Frankfurt bloß in Papiergelde ausgezahlt worden ist und viele deutsche Regierungen dieses Papiergeld nicht anerkennen wollen. Es ist daher am deutschen Volke selbst, diesem Frankfurter Papiergelde Achtung zu verschaffen und es in Cours zu bringen!

In Frankfurt ist am 19. Januar bei der Berathung des Gesetzes über das Reichsoberhaupt der § 1 nach der Fassung des Ausschusses mit 258 gegen 211 Stimmen angenommen. Dieser Paragraph lautet: Die Würde des Reichsoberhauptes wird Einem der regierenden deutschen Fürsten übertragen. Die Abgeordneten von Mecklenburg stimmten nach der Rostocker Zeitung alle für diesen Ausschußantrag. Es wird rasch auf ein preußisches Kaiserthum losgesteuert! Die erste deutsche Nationalversammlung hat es also nach neunmonatlicher Anstrengung glücklich dahin gebracht, daß die so schön aufblühende Einheit Deutschlands gänzlich aus dem Leime geht; deshalb wollen sie jetzt, da nichts mehr übrig bleibt, den König von Preußen als Noth- und Nothnagel gebrauchen, damit er mit preußischem Kitt und Kalk das Nichtöstreich (vom ganzen Deutschland ist ja jetzt keine Rede mehr) zusammen halte. Nur immer zu, mich soll es nicht wundern, wenn der König von Preußen, nachdem er zum Nothnagel erhoben worden, in Zukunft einmal die ganze frankfurter Nationalversammlung vernagelt!

In Berlin dauert der Belagerungszustand fort.

General Wrangel hat verordnet, daß während des Belagerungszustandes keine neue Zeitschrift in Berlin erscheinen soll; der General hat nämlich mißfällig bemerkt, daß die von ihm unterdrückten „ewigen Lampen" und ähnliches Gelichte als „Gasflammen" oder unter sonst einem veränderten Namen wieder aufzuleben pflegten.

Das Ausland ist voll von politischen Flüchtlingen aus Preußen, fast täglich folgen neue Steckbriefe und auf den preußischen Festungen ist kaum noch Platz für die Politisch-Verurtheilten Preußens. Die Commandanturen der Festungen weigern sich, neue Festungs-Gefangene, wegen beschränkter Räumlichkeit, anzunehmen; einem durch das Kammergericht wegen Aufruhr zu 18 Monat Festungshaft verurtheilten Architekten Uhlmann aus Brandenburg erklärte die Commandantur zu Stettin nur noch eine elende Bodenkammer, worin sich nichts als eine leere Bettstelle befindet, anweisen zu können.

In Berlin allein schweben jetzt nicht weniger als 20 Untersuchungen wegen Majestätsbeleidigung, Aufruhr, Hochverrath u. s. w., selbst die jetzt stattfindenden Wahlversammlungen müssen reichen Stoff für solche politische Processe liefern, indem theils die anwesenden Polizeibeamten, theils aber auch gutgesinnte Bürger gleich das denunciren, was ihnen nicht gefällt.

Auch der ehemalige Cultusminister Rodbertus ist aus Berlin ausgewiesen worden, da er einen Zweck seines Aufenthaltes nicht anzugeben vermochte, er hat sich nun in der Nähe der Stadt niedergelassen. Die „Spen. Ztg." theilt die unglaubliche Nachricht ohne Bemerkung mit.

Der bekannte Oberlandesgerichtsdirector Temme, über den eine Untersuchung verhängt ist, wurde in dem Wahlkreise Neuß bei Düsseldorf zum Abgeordneten zur deutschen Reichsversammlung erwählt und hat die Wahl angenommen.

Von 107 Mitgliedern der deutschen Nationalversammlung (darunter Heinrich Simon, v. Itzstein, Wesendonk u. s. w.) ist eine Addresse an Temme eingegangen, in welcher sie dem Gefangenen ihre Hochachtung und Theilnahme bezeugen und erklären, daß er durch die erlittene unwürdige Behandlung in den Augen von ganz Deutschland geehrt worden sei.

Preußen will den Beschluß der frankfurter Nationalversammlung über Aufhebung der Spielbanken nicht anerkennen. Ingleichen ging ein Wechsel von 50,000 ℛ, den die Reichsminister auf die königl. preußische Regierung gezogen, wegen Mangel an Annahme wieder zurück. So geht Preußen in Deutschland auf!!!

In Berlin zeigt sich bei der Wahl der Wahlmänner bereits ein unerwarteter Sieg der demokratischen Partei. Also weder die Belagerungserklärung Wrangels, noch die Polizei, noch die Unterdrückung der Presse, noch die Verdächtigungen der Kreuzzeitung und ihrer Partei haben etwas geholfen!

In Wien sind stets neue Maßregeln der Strenge und neue Verhaftungen an der Tagesordnung. Zu den letzteren gehören sogar die mehrerer Magistratsräthe und Gerichtsbeamten, welche sich an den October-Ereignissen handelnd betheiligten.

Nach den neuesten Nachrichten aus Kremsier war daselbst eine sehr düstere Stimmung vorherrschend. Ministerium und Reichstag erschienen trotz des eingeschlagenen Weges zur Vereinbarung mehr als je mit einander zerfallen; die ministeriellen Salons waren fast ganz leer und es erschienen nur die extremen Auswege in Aussicht: Auflösung des Reichstags oder Abtreten des Ministeriums. — Insbesondere stellt sich der Riß zwischen Bach und Sta-

dion einer- und der czechischen Partei andrerseits heraus. Man bezweifelt sehr, daß die am Reichstage durchgehenden Grundrechte die Sanktion erhalten würden. — Einen Glanzpunkt unter den Verhandlungen des Reichstags bildete die Rede Sidons für „Abschaffung des Adels"; sie hatte sich an vielen Stellen, sowie am Schlusse eines anhaltenden Beifalls zu erfreuen. Dahin gehören u. a. die Worte: „Befreien Sie den Fürsten von den Fesseln des Adels, damit er sich mit Männern aus dem Volke umgebe. Schneiden Sie den Nachwuchs ab. Trachten Sie, daß in Oestreich nur ein Stand ist: der treue Staatsbürgerstand. — Der edelste Demokrat, den je die Welt sah, dieser wahre König von Gottes Gnaden als Sohn Gottes, wurde von dem Adel seiner Zeit ans Kreuz genagelt. Der Adel sind unsre Pharisäer!"

Wien ist ruhig, Prag ist ruhig, Lemberg ist ruhig, Mailand ist ruhig, Pesth ist ruhig, Grätz ist ruhig, Krakau ist ruhig, Innsbruck ist ruhig, Olmütz ist ruhig, und doch ist ganz Oestreich unruhig, das 400000 Mann auf den Beinen und energische Leute im Ministerium hat.

Windischgrätz bringt in Budapesth, wie bisher in Wien, seine bekannten politischen Heilmittel „Pulver und Blei" in gebührende Anwendung. Bereits ist Dr. Siegmund Saphir, Neffe des bekannten humoristischen Schriftstellers und eines der Werkzeuge Kossuths, mit der genannten Arzenei gesegnet worden.

Aus Ungarn erfährt man Kossuth's Ankunft in Debreczin, während er auf der mährisch-schlesischen Route steckbrieflich verfolgt wird. Die Steckbriefe erstreckten sich auf die Personalbeschreibung seiner Gattin, von der wir erfahren, daß sie hochmüthige Blicke werfe. Bei der Personalbeschreibung Madarasch's heißt es, daß er ganz den Eindruck eines gewöhnlichen Zigeuners mache.

Die letzten Wochen haben die Stellung der Slaven ganz geändert; Ungarn ist erobert, und dieselben, welche Wien nicht ohne Schadenfreude und einer gewissen Befriedigung fallen sahen, haben sich selbst ihr Grab gegraben.

In diesem Augenblicke befinden sich Ungarn mit Croatien, Slavonien, Siebenbürgen und der Militairgränze, Galtzien mit seinen Anhängseln, das österreichische Italien, Wien und ein Theil von Niederösterreich, beiläufig zwei Drittheile der Monarchie! im Belagerungszustand.

Die sächsische Kammer hat sich mit großer Majorität gegen ein erbliches und unverantwortliches Oberhaupt für Deutschland und gegen die Uebertragung der Kaiserwürde an die Krone eines Einzelstaats erklärt. Dagegen wurde mit 54 gegen 10 die Frage bejaht: Soll ein verantwortlicher Präsident an die Spitze Deutschlands gestellt werden und sieht die Kammer jede andre als demokratische Lösung dieser Frage für unheilvoll an?

In Mailand wurde der Jahrestag der ersten für die Revolution gefallenen Opfer gefeiert. Alle Läden waren geschlossen, Niemand arbeitete und Männer und Frauen erschienen in Trauerkleidern. — Radetzky hat große Lust, die Sardinier mitten in ihren Kriegsrüstungen zu überraschen und einen Besuch in Turin abzustatten. — Sovoyen besteht hartnäckig darauf, von Sardinien losgetrennt und mit der französischen Republik verbunden zu werden.

Dem Präsidenten der französischen Republik wird's schon zu eng in seinem bisherigen Palast. Er sehnt sich nach größeren königlichen Räumen, obgleich er nur einen Junggesellenhaushalt hat. Das souveräne Volk ist aber noch nicht so galant gewesen, ihm die Tuilerien anzubieten.

In Frankreich ist gerade der Unbedeutendste unter den Candidaten für die Vicepräsidentur, Herr Boulay (de la Meurthe) zum Vicepräsidenten ernannt worden.

Wie der Abgeordnete von Büffelsstädt seinen Wählern Rechenschaft über seine Wirksamkeit auf dem zu Wendorf abgehaltenen Landtage ablegt.

Meinen Wählern, deren Zutrauen mich schon vor Jahr und Tag zu einer Säule oder vielmehr einem Ständer in unserer in den Fugen auseinandergehenden und einem ausgebrannten Ofen vergleichbaren Stadtverfassung bestimmte, darf ich aus meinem Herzen keine Mördergrube machen, nachdem sie mich jetzt auch zu einem Landstande oder Tragebalken des neu aufzuführenden Staatsgebäudes für geschickt gehalten haben. Daher erkläre ich denn ganz offenherzig, daß ich Anfangs trotz meinen hochtönenden und eingelernten Redensarten, die von mir wie die Scherben eines alten Topfes zusammengeleimt zu werden pflegen, in der That nicht wußte, was es mit dem mir anvertrauten neuen Amte eigentlich für eine Bewandniß und was ich zu thun und zu lassen hatte. Es ist ein ganz eigenes Ding, wenn man so plötzlich berufen worden ist, in Gemeinschaft mit hochgelahrten Leuten über wichtige Staatsaffairen und Regierungssachen sein wohl begründetes Urtheil abzugeben, und ich muß daher ganz frank und frei gestehen, daß bislang in unserer Versammlung Verhandlungen vorkamen, von deren Inhalt oder Zweck ich keine Sylbe begriff oder die, wie man bei uns zu sagen pflegt, mir böhmische Wälder waren und in deren Verlauf ich ein Gesicht machte, wie Jemand, der nach einer reichlich genossenen und mit Gerstensaft sattsam befeuchteten Mahlzeit zur Hälfte schläft und zur Hälfte wacht. Aber wenn es ans Abstimmen ging, da erhob ich meine Stimme so laut als Einer und mein Wort galt dann so viel, als das des gelehrtesten Senators. Freilich ist es eine kitzliche Sache, über eine Frage, von der man eigentlich wenig begriffen hat, eine Meinung zu äußern; jedoch finden sich bald Leute, welche Gleichgesinnten aus der Noth helfen. Das hat sich denn auch an mir bewiesen. Als ich nämlich das erste Mal den Versammlungssaal zu betreten im Begriff war, traf ich auf der Flur mit einem vornehmen Herrn zusammen, der mich fragte, ob ich links oder rechts sei. Ich verstand damals den Sinn dieser Frage noch nicht und antwortete daher etwas aufgebracht: ich war nie linksch, so viel ich weiß, und werde auch nie von dem rechten Wege abweichen. „Brav", erwiderte er und reichte mir die Hand; „dann werde ich ihr Führer sein." Diese Ehre war zu groß für mich, stumm folgte ich seiner Leitung und nahm auf der mir angewiesenen Bank meinen Platz ein. „Wenn ich mit dem rechten Auge blitze", unterrichtete mich nun mein Gönner, „so sagen Sie: ja; blinze ich hingegen links, so sagen Sie: nein!" Das ging vortrefflich und mancher Pudel in unserer Vaterstadt ist nicht so gut auf das Apportiren abgerichtet, wie ich einererciert worden bin. Auch erwarb ich mir durch meine verständige und sorgsame Achtsamkeit auf das gegebene Commandozeichen die Gunst meines hohen Gönners in solchem Grade, daß er mir schon in den ersten Tagen die Ehre anthat, mich zur Tafel einzuladen, und mir dort neben seiner eben so herablassenden Gemahlin einen Sitz anwies, die sich huldreichst nach meinen Familienverhältnissen erkundigte und mit dem Glase anklingend sagte, daß sie es auf das Wohl meiner in Büffelsstädt trauernden Penelope leeren wolle. Durch diese mir erwiesene Gnade gerieth ich in ein solches Entzücken, daß die Gedanken mir im Kopfe wie eine Töpferscheibe kreiseten und gelobte ich, als ich erst wieder zur Besinnung gekommen war, für die in meiner Person auch zugleich der von mir repräsentirten Stadt Büffelsstädt widerfahrne Ehre meinen Dank durch eine, wenn möglich noch eifrigere, Thätigkeit im Dienst der heiligen Sache, der ich mich gewidmet habe, an den Tag zu legen und mit Stolz und Verachtung auf die mir gegenüber sitzenden sogenannten Volksfreunde zu blicken, denen gleiche Ehren nimmer zu Theil werden können. Das ist nur eine verdiente Strafe, die solche Phantasten trifft, welche da vermeinen, daß sie nur des Volkes wegen in der Versammlung der Landtagsabgeordneten säßen. Durch das uns gewordene Mandat sind wir mit derselben Machtvollkommenheit bekleidet, welche früher die Bürgermeister besaßen, die sich auch nicht um den Willen des Volks zu bekümmern brauchten, welches nur einem Stück Thon vergleichbar ist, das unsre Hände kneten, weshalb der Prophet Jesaias (45, 9) mit Recht sagen konnte: „Spricht auch der Thon zu seinem Töpfer: was machest du?"

Von den Dingen, die auf dem Landtage verhandelt worden sind, werden Sie demnach keine Rechenschaft von mir verlangen. Wer vermögte das auch alles zu behalten, was da gesprochen und nicht gesprochen, vorgelesen und angenommen und verworfen worden ist! Ein Kopf von der Größe des Heidelberger Fasses gehörte dazu, um alles fassen zu können, und hätte ich selbst den Willen und die Verpflichtung dazu, so mögte es mir doch zuletzt ergehen wie jenem Kanzelredner, dem nach und nach alle Zuhörer bis auf

den Küster davon gingen. Nein, Langeweile will ich meinen Wählern nicht noch machen, nachdem ich selbst die Pein dieses Uebels in unsern Sitzungen so oft und so quälend empfunden habe, wenn ich vier Stunden hindurch auf einem Fleck gesessen hatte und einem Tauben vergleichbar war, den in einem Concerte die kunstvollsten Harmonien umrauschen, ohne seinem Gehör vernehmbar zu werden. Zu solchen Zeiten der Prüfung hätte ich oft vor Ungeduld vergehen müssen, wenn nicht ein sanfter Schlummer diese bittern Stunden versüßt hätte. Der großen Sache, welcher ich meine Kraft geweihet hatte, ging aber dadurch nichts verloren, denn wenn es zur Abstimmung kam, war die Weisheit aus Büffelsstädt immer wieder wach. Durch jenes Marthyrthum der Langeweile und durch diese Wachsamkeit im Augenblick der Entscheidung glaube ich die Diäten hinlänglich verdient zu haben, womit den Repräsentanten des Landes ihre Sorge für das Wohl desselben vergolten wird. Auch habe ich bei allen Denjenigen, welche meine Wirksamkeit zu würdigen verstanden, die gebührende Anerkennung gefunden, was mir nicht unlieb ist, obgleich ich sonst über Lob und Tadel erhaben bin. Eine Ausnahme machte nur einer meiner Collegen von der linken Seite, wenn den von der rechten Bahn abgewichenen Abgeordneten überhaupt eine solche Benennung zukommen kann. Diesem mußte nämlich das Verhältniß, in welchem ich zu meinem hohen Gönner stand, nicht unbemerkt geblieben sein und seitdem suchte er mich bei vorkommenden Abstimmungen förmlich in Verwirrung zu bringen, indem er mir nahe gegenüber seinen Platz nahm und jedesmal mit dem rechten Auge mich anblinzte, wenn mein Protector dasselbe zudrückte, und umgekehrt mich mit dem linken anstierte, wenn das rechte es thun sollte. Dadurch brachte er es dahin, daß ich einige Male ganz verkehrt stimmte und die mir zu Theil gewordene hohe Gönnerschaft zu verlieren in Gefahr kam. Das brachte mich zuletzt in solche Aufregung, daß ich wuthentbrannt auf die Rednerbühne eilte und Bestrafung meines Widersachers verlangte. Dadurch aber machte ich das Uebel nur noch ärger, denn da die Mehrheit der Versammlung meine Klage nicht als eine begründete anerkennen wollte, so saß von nun an mein Gegner mir nur noch mehr im Nacken oder richtiger im Gesicht und legte eine solche Verhöhnung meiner Persönlichkeit an den Tag, als wenn ein heißblütiger Pole seinen russischen Erbfeind verfolgt hätte. Für diese Leiden darf ich gewiß eine gerechte Entschädigung in Anspruch nehmen und bin ich von dem Patriotismus meiner Wähler überzeugt, daß die Berichtigung jener nicht die mindeste Schwierigkeit finden wird. Wenn solche Verdienste, welche man sich um das gemeine Wesen erworben hat, nicht nach Gebühr belohnt werden sollten, so würde es bald dahin kommen, daß von reiner Vaterlandsliebe beseelte Männer gar nicht mehr aufgefunden werden könnten, und deshalb kann ich von Ihrer Weisheit mit Sicherheit erwarten, daß außer einer klingenden Honorirung aus der Stadtkasse mir bei meiner nächstens erfolgenden Zuhausekunft noch ein öffentlicher Empfang zum Zeichen der allgemeinen Anerkennung für meine Bestrebungen zu Theil werden wird. Zu den zu veranstaltenden Solennitäten würde es demnach gehören, daß die alten Schiffskanonen, in deren Besitz die Stadt sich befindet, vor dem Thore aufgepflanzt würden, um meine Ankunft zu begrüßen, und daß die zur Anerkennung meiner Würde aufgestellte hoffnungsvolle Jugend bei meinem Eintritt mich mit einer Festcantate empfinge, wobei es einen besonders feierlichen Eindruck auf alle Insassen der Stadt machen müßte, wenn nach dem Schluß des Gesanges mir durch eine Schaar weiß gekleideter Jungfrauen etwa ein auf einem Sammtkissen ruhender und mit Blumen geschmückter Büffelskopf gleichsam als ein vaterländischer Küchengruß präsentirt würde. Daß am Abend Erleuchtung der Stadt und ein vom Volksjubel umbrausetes Feuerwerk, so wie Speisung der Armen auf Stadtkosten nicht fehlen dürfen, versteht sich von selbst.

(Eingesandt mit dem Postzeichen Brüel.)

Miscellen.

Jede Uebergangsperiode im Staatsleben läßt nothwendiger Weise zwei Arten von Menschen hervortreten; 1) solche, welche aus Dummheit oder Gewohnheit oder wegen der Vortheile, welche die alten Einrichtungen ihnen gewährten, keine Verbesserungen zulassen wollen, und 2) solche, welche die alten Einrichtungen nicht mehr behalten können, weil das Wohl des Ganzen und die fortgeschrittene Bildung gebieterisch eine Neugestaltung verlangen. Diese beiden Arten von Menschen stellen sich bald als Parteien feindlich einander gegenüber, wobei erstere, da sie mit Gründen der Vernunft nicht kämpfen können, es an Lügen, Verläumdungen, Verdächtigungen ihrer Gegner nicht fehlen lassen, auch bald einen Schimpfnamen für sie erfinden, um sie verächtlich zu machen, den diese dann als Ehrennamen zu ihrem Parteinamen sich selbst beilegen. Die Geschichte bietet viele solcher Beispiele. In Belgien erhielt vor 300 Jahren die Reformpartei den Schimpfnamen „Gueusen" (d. i. Bettler, Vagabonden) obgleich die reichen Herzöge von Oranien und der ganze sehr begüterte Adel an der Spitze derselben standen; in Frankreich wurden sie „**sansculottes**" (d. i. ohne Hosen, Leute, die aus Armuth nicht einmal Beinkleider tragen konnten) genannt. Die Anhänger Luthers erhielten den Namen „Protestanten", den wir noch nicht wieder abgelegt haben u. s. w. u. s. w. Den jetzigen Reformfreunden haben ihre Gegner den Namen „Wühler" beigelegt, der bereits von ihnen selbst als ihr Ehrenname gebraucht, bald Parteiname sein wird. Diesmal sind die Wühler aber ihren Gegnern nichts schuldig geblieben, und haben sie „Heuler" genannt, was sie aber nicht als Ehrenname gelten lassen wollen. Wir wünschen aber, daß die „Wühler" recht fleißig „wühlen", das heißt, Allen zu einer immer festeren Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer Aenderung und Verbesserung unserer Staatseinrichtungen zu verhelfen. Dagegen mögen auch die „Heuler" recht fleißig „heulen", aber weniger mit Verläumdungen und Verdächtigungen ihrer Gegner als bisher. Ehrlich wühlen und ehrlich heulen, giebt uns allein ein politisch reges und kräftiges Volksleben, denn das ist ohne Parteien nicht möglich; aber ehrliche Waffen nur dürfen im Kampfe gebraucht werden; die Lüge und Verläumdung bleibe fern.

G. S.

Seit etwa acht Tagen wird hier bei Wismar herum, besonders im 16. und 13. Wahlkreise, von einem politischen Vereine — wahrscheinlich vom landwirthschaftlichen Vereine — zu Neubrandenburg, stark wider den Abgeordneten Herrn Deiters gearbeitet: es sollen demselben Wahlumtriebe nachgewiesen werden. Sehr gerne will man jedem, der so etwas bezeuget, dieses lohnen, auch Notare, Boten, Abschriften und sonst alles Mögliche soll prompt und reichlich bezahlt werden. — Als wir diese aus sicherer Quelle geschöpfte Nachricht dem Herrn Deiters mittheilten, hat derselbe seinem Abschreiber und Geschäftsgehülfen sofort den Auftrag ertheilt, auch seinerseits den Bestrebungen des Neubrandenburger Vereins stets willig entgegen zu kommen, aus noch vorliegenden Acten und Briefschaften die Abgeordneten-Wahl betreffende Auskünfte und begehrte Abschriften, und zwar, da die Wahrheit umsonst sein müsse, unentgeltlich zu besorgen.

Auf Wunsch theilen wir solches hier mit.

D. R.

In Nordamerika werden von den dortigen Deutschen jetzt Heckerbälle gegeben, wie man in London und Paris längs Polenbälle giebt.

Getraide-Preise nach Bonität, in Courant.

	Wismar, den 25. Januar. pr. Schffl.				Rostock, den 23. Januar. pr. Schffl.				Grabow, den 17. Januar. pr. Scheffl.			
	ℳ	ß	bis ℳ	ß	ℳ	ß	bis ℳ	ß	ℳ	ß	bis ℳ	ß
Waizen	1	4	bis 1	24	1	—	bis 1	26	1	40	bis 2	8
Roggen	—	32	= —	36	—	29	= —	34	1	—	= 1	8
Gerste	—	24	= —	29	—	24	= —	30	—	40	= —	42
Hafer	—	18	= —	21	—	16	= —	20	—	28	= —	30
Erbsen	—	32	= —	39	—	30	= —	36	1	—	= 1	6
Buchwaizen	—	—	= —	—	—	24	= —	28	—	—	= —	38
Kartoffeln	—	—	= —	—	—	—	= —	—	—	16	= —	32
Butter à ℔	—	9	= —	10	—	—	= —	—	—	8	= —	9½

Verlegt und redigirt von J. H. Sievers in Wismar. — Gedruckt bei W. C. Beck.

Mecklenburgische Volkszeitung,

Sonntagsblatt

für Stadt und Land.

Jeden Sonnabend Abend erscheint 1 Bogen, so daß am Sonntage das Blatt durch ganz Mecklenburg verbreitet ist.

Erster Jahrgang.

Beiblatt zum **Landtagsboten.**

№ 5. **Wismar, den 4. Februar.** **1849.**

Ein Wörtchen über Aufregung und Aufwiegler.

Von Seiten der Reaktionäre, der Feinde der Freiheit und ganz besonders auch von Seiten reaktionärer Behörden kann man täglich „Aufregung" als einen verderblichen Zustand, die Herbeiführung der Aufregung aber (gewöhnlich mit „Aufreizung", „Aufwiegelei" u. s. w. bezeichnet,) als ein Verbrechen darstellen hören. Dabei walten nun ganz seltsame Irrthümer vor, abgesehen davon, daß meist gerade die Obengenannten selbst durch Miß- und Uebergriffe, durch Verläumdung und Halsstarrigkeit die ärgsten und eigentlichen Aufwiegler und Unruhestifter sind.

Die Aufregung aber, welche jene Herren verdammen, ist gerade ein höchst gedeihlicher Zustand, aus dem alles Gute und jede neue heilsame Schöpfung allein hervorgehen kann; auch das Erdreich muß gewühlt, „aufgeregt" werden, wenn es Früchte tragen soll — warum verurtheilt ihr nun nicht den Pflüger, diesen fleißigen Wühler? Warum verdammt ihr nicht den Wind, der die Fluthen aufregt (weil sie sonst faul, stinkend und giftig würden)? warum verdammet ihr nicht das Gewitter, welches die Lüfte reinigt?

Ihr seid zu schwach der gewaltigen Natur gegenüber, ihr Zwerge, — und doch wagt ihr's, die Aufregung des Menschengeistes, der nicht minder gewaltig, zu verdammen? Es liegt nur daran, weil ihr diesen Geist nicht kennt. Ihr ahnt nicht, wie lächerlich ihr euch macht, wenn ihr seine Aufregung, die Begeisterung — des Einzelnen, wie des Volkes — bannen und bändigen oder gar strafen wollt.

Nein, die Aufregung ist ein heiliger Zustand und wer Aufregung schafft, macht sich wohlverdient um seine Mitmenschen, wer aber nicht fähig ist, aufzuregen, der ist wie ein stumpfes Messer oder wie eine taube Nuß.

Der Redner, der seine Zuhörer kalt und ruhig läßt, ist ein schlechter Redner, der sie aber aufregt, aufreizt, entflammt, der ist ein Meister und verdient Dank und Ruhm. Der Dichter, dessen Lied weder kalt noch warm macht, ist ein erbärmlicher Stümper; reißt es aber den Hörer mit sich fort, reizt es ihn auf und wär's zur wildesten Begeisterung, dann verdient der Dichter um so eher den Lorbeer.

Davon steht freilich nichts in unsern stümperhaften und verkehrten Strafgesetz- und Polizeibüchern, die in Stuben zusammengearbeitet sind, in welche kein Strahl von Gottes Sonne und kein frischer gesunder Lufthauch drang.

Schlechte Aufwiegler gab's freilich auch (und giebt's wohl noch, vielleicht in unserer Nähe), solche nämlich, wie sie z. B. vor der französischen Revolution von Louis Philipps Polizei bezahlt wurden, um geflissentlich künstliche Tumulte hervorzurufen, damit dann die königliche Polizei Gelegenheit hatte, von großer Gefahr zu sprechen und jede edle freie Regung mit ihren schändlichen Polypenarmen einzuschnüren. Mögen sich die Eiferer gegen die gesunde Aufregung wohl vorsehen, daß nicht etwa solche polizeidienende Aufwiegler in ihrem Solde stehen, denn mit ihnen, den Herren, wie den Dienern, dürfte das Volk in seiner Aufregung kaum Erbarmen haben, wenn eine Stunde des Gerichts schlägt! — —

Oder sie sagen auch wohl zum Redner, zum Dichter, zum Volksfreund, der seine begeisterte Stimme erhebt: „Du meinst es vielleicht gut, allein die ungebildeten Massen verstehen deine Worte falsch und saugen Gift daraus." Ei, wenn es ungebildete Massen giebt ('s ist damit nicht mehr so schlimm), wer ist denn Schuld daran, als die weisen Herren, die zur Verwaltung des Staates und zur Gesetzgebung hingesetzt sind und sich schwer dafür bezahlen lassen? warum haben sie nicht längst für Abschaffung der „ungebildeten Massen" Sorge getragen und gebildete daraus gemacht? Werden die Massen nun wirklich einmal zum Unheil aufgeregt, so seid nur ihr die Schuldigen, so seid nur ihr die schlechten Aufwiegler. Hättet ihr eure Pflicht gethan und den Boden gebührend vorbereitet, so würd' er nur gute Früchte tragen.

Aber jene volksfreundlichen Aufreger, die jetzt so häufig bitter verfolgt werden, laßt in Ruhe! sie thuen das Rechte, sie folgen der frischen Natur, welche gern dafür sorgt, stockende Luft und faule Sümpfe aufzuregen und starres Erdreich zu erschüttern; kalte Herzen und stumpfe Seelen sind auch solche Sümpfe, und Preis einem Jeden, der dazu beiträgt, sie in Flammen zu setzen. Aber wer die Aufregung fürchtet, der hat ein böses Gewissen!

(Th. Oelckers.)

Politische Rundschau.

Landtagsbericht, 41. Sitzung, 26. Januar.

Kleffel stellt die Frage an den Verfassungsausschuß, wann er fertig sei. Die Ungeduld im Lande scheint sich durch die Heulereien zu mehren. Es fehlt in den Kreisen der Heuler nicht an Lügen aller Art. Aber nur Unverstand kann dergleichen gedankenlos nachsprechen. Wenn man bedenkt, daß keine Versammlung weder in Frankreich noch Deutschland in einigen Monaten eine Verfassung hat anfertigen können, daß kein Land mit so vielen Schwierigkeiten zu kämpfen hat als Mecklenburg, weil die verschiedenartigen Verhältnisse des Domaniums, der Ritterschaft, der Städte, des Großherzogthums Strelitz und des Fürstenthums Ratzeburg verschmolzen und ausgeglichen werden sollen, daß der Ausschuß verschiedene wichtige Gesetze (**Habeas Corpus-Acte** 2c.) hat ausarbeiten müssen, so ist solche Ungeduld in der That nicht gerechtfertigt. — Bolten trägt auf einen Ausschuß für Errichtung einer Mecklenb. Bank an. Wird fast einstimmig angenommen, da die Nothwendigkeit einer solchen Einrichtung längst erkannt ist. Wegen unserer Geldverhältnisse und des fehlenden Wechselrechts konnte früher nicht daran gedacht werden. — Das erstere ist, das andere wird bald geregelt. — Der Verfassungsausschuß beantragt eine Aenderung des Gesetzes für persönliche Sicherheit dahin, daß das Gesetz auf Heimathlose keine Anwendung finden soll; wird angenommen. Otto's Antrag, daß zum Militärdienste die Ausgeschossenen und die, welche Stellvertreter haben, herangezogen werden, wird an den Ausschuß verwiesen. Pohle's Antrag, daß die Noth der Rasdorfer Büdner abgestellt werde, wird in dessen Abwesenheit von Deiters aufgenommen, und beschlossen, daß sie untersucht werden soll. Endlich wird über den Bericht des Ausschusses über die Malchower Angelegenheit verhandelt. Raber will einen neuen Ausschuß, der die Sache an Ort und Stelle untersuche. Liebeherr will nichts von der ganzen Angelegenheit wissen und zur Tagesordnung übergehen. Man meint, unser Richterstand sei sehr vertrauenswerth. Dagegen meinten Andere, die heimlich zusammengeschriebenen Untersuchungsacten enthielten nur nicht allemal die ganze Wahrheit. Der Ausschußantrag, daß der Untersuchung freien Lauf gelassen werde, wird angenommen.

42. Sitzung, 27. Januar. Reinhold beantragt, daß die Ratzeburger Recruten nicht nach Strelitz einige 20 Meilen weg zum Exerziren geschickt werden; dies wird genehmigt. Einer meint, man solle sie nach Schwerin schicken, und er hatte nicht Unrecht, denn hoffentlich wird die Vereinigung von Strelitz und Ratzeburg mit Schwerin bald erfolgen. Die großen Ersparungen in der Verwaltung und der große Nutzen solcher Einigung für beide Theile liegt auf der Hand. — Otto's gestriger Antrag wegen der Militärpflichtigen wird verhandelt. Er meint, es käme jetzt auf ¼ Zoll bei der Größe nicht mehr an. Der Soldat solle jetzt nicht mehr wie früher zum Parade- sondern zum Militärdienst herangezogen werden. Man geht zur Tagesordnung über. Zum Schluß beschäftigt sich die Kammer mit vielen Petitionen ohne allgemeineres Intresse, weshalb wir darüber ebenfalls zur Tagesordnung übergehen.

43. Sitzung, 31. Janr. Riemann beantragt Einfachheit der Soldaten. Er will kein buntes Paradekleid, sondern die Blouse für die neuen Rekruten. Man geht zur Tagesordnung über, weil Lützow erklärt, daß man bereits alles Nöthige anfertigen lasse. Der Antrag Riemann's ist sehr praktisch, weil dadurch viel Geld gespart und endlich dem Puppenspiel, das man bisher mit den Soldaten getrieben hat, ein Ende gemacht, auch den Truppen ein besserer Geist eingeflößt würde. In der engen bunten Jacke sitzt die Disciplin des Sclaven, in der Blouse die freie Gleichheit. — Man geht zu den Büreauwahlen über. Trotsche wird mit 49 gegen 48 Stimmen für Wiggers zum Präsidenten erwählt. Der Sieg der Gegenpartei durch Eine Stimme ist nicht glänzend. Man wundert sich, daß Trotsche bei einem so schwachen Siege das Präsidium angenommen hat. Ob übrigens die Kammer noch einen so tüchtigen, ruhigen und unparteiischen Präsidenten besitzt, wie Wiggers, wird sich bald zeigen. Man bezweifelt es allgemein. Die übrigen Büreaumitglieder werden von der Rechten (bei Wahlen giebt es seit langer Zeit nur eine Rechte und eine Linke) erwählt. Es bleiben die Alten, außer zum dritten Schriftführer wird statt Ernst, Roloff erwählt. — Pohle stellt den Antrag, daß die Beamten alle Leute höflich behandeln und mit „Sie" anreden sollen. Vom Volke bezahlt, sollten sie sich allerdings zuerst der Höflichkeit gegen das Volk befleißigen, was leider nicht immer geschieht. Der erste Theil wird aber abgelehnt, der zweite wegen des „Sie" wird angenommen. — Siedenburg bringt eine Berichtigung des Commissariatsberichts über die Hoppenrader Zustände. Die ganze Dorfschaft will diese Aussagen beeidigen, die wahrlich nicht geeignet sind, ein besonderes Licht auf unsere Zustände zu werfen. Oeffentlichkeit — Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens ist das einzige Mittel für Recht und Gerechtigkeit für den kleinen Mann. Punkt für Punkt werden die Unrichtigkeiten des Commissariatsberichts aufgezählt. Die Leute haben um Brod gebeten, man sagt nicht, daß sie kein Brod gehabt haben, sondern zählt auf eine Kuh — die aber doch nicht fortwährend Milch giebt, — zählt auf 3 ℳ 6 ß Dreschерlohn für 8 Arbeitstage, während sie doch nur 6 ß den Tag verdienen 2c. Den Leuten wird befohlen, satt zu sein, sonst werden sie als Rebellen eingesteckt, denn das „glückliche Mecklenburg" darf keine Noth kennen; wozu hätten wir auch sonst die Beamten? Aber die freie Presse, wenn jetzt auch im Solde der Reaktion, wird die Krebsschäden dennoch aufdecken, und vieles muß und wird besser werden. — Pohle's Antrag auf Abminderung des Wildstandes wird abgelehnt, ebenso der Antrag wegen Abschaffung der politischen Eide. Beides ist sehr nothwendig und hoffentlich werden bald beide Anträge wiederholt und angenommen werden. Willbrandt als Präsident des Verfassungsausschusses giebt Bericht dahin, die Kammer selbst habe die große Schwierigkeit der Ausarbeitung einer Verfassung dadurch anerkannt, daß sie 11 Mitglieder in den Ausschuß gebracht habe. Tag und Stunde über Vorlage der Verfassung sei noch nicht zu bestimmen. Fertig wäre Folgendes: allgemeine Bestimmungen über die gesetzgebende Gewalt und Abgeordnetenkammer; von der vollziehenden Gewalt und dem Großherzoge, den Ministern 2c.; von der richterlichen Gewalt; auch über die Grundrechte seien Bestimmungen getroffen, so wie über die Vereinigung von Strelitz und Ratzeburg mit Schwerin. Die Aufgabe des Ausschusses ist sehr groß; man wird seiner Neugierde einen Zaum anlegen müssen, weil man hoffentlich lieber will, daß er Gediegenes liefere als Unbrauchbares. Bei unsern verwickelten Verhältnissen geht das aber nicht schnell.

Mephistopheles, ein in Hamburg erscheinendes Witzblatt, erzählt aus Mecklenburg-Schwerin: Die hiesige Canaillemarilla setzt alle Hebel in Bewegung, um den Großherzog Potsdamer Böcke schießen zu lassen. Namentlich soll der Großherzog von Strelitz den Großherzog von Schwerin zu bebrandenburg-manteuffeln und ihn für Wrangelei empfänglich zu machen suchen. — Doch hat der junge Monarch sein Ohr vor den Zuflüsterungen des Obotritenhäuptlings aus Strelitz verschlossen und das ist brav von ihm! —

Dem Abgeordneten **Dr.** Schwarz aus Ludwigslust, der darauf angetragen hat, den Artikel 4 des Kriegsrechts vom 10. November 1810 im vollsten Maße zur Anwendung zu bringen, wurden in Ludwigslust zuerst die Fenster eingeworfen, später wurde ihm aber ein Ständchen und Lebehoch von Unterofficieren und Gemeinen des Dragonerregiments gebracht.

Der Abgeordnete Schwieger hat sein Mandat niedergelegt und es kommt zu einer Neuwahl.

Die Wismaraner, d. h. zunächst E. E. Rath und ehrliebende Quartiere haben eine außerordentliche Furcht vor den Gelehrten und Litteraten. Nach fast zweijährigem Petioniren ist endlich jetzt den Crimirten erlaubt worden, Bürger zu werden, aber für — — — 40 ℳ 18¾ ß. Dazu hat man noch den von der Stadt Angestellten, also z. B. den Schullehrern das Wahlrecht ganz entzogen. Warum nur? Ein vernünftiger Grund kann hier nicht vorwalten.

Dr. Haupt ist aus Frankfurt zurückgekehrt, ohne daß der deutsche Kaiser fertig geworden ist. Er wird nun in die mecklenburgische Abgeordnetenkammer eintreten. In einer für seine Wahlmänner angeordneten Versammlung sprach er Mehreres, dem man in seiner Allgemeinheit nur beipflichten konnte, indem er erklärte, sich über die besonderen Verhältnisse erst orientiren zu müssen. Mehrmals kam er darauf zurück, daß er bei seiner Wirksamkeit in der Abgeordneten-Versammlung stets nur seiner eigenen Ueberzeugung folgen werde. Nun, ich habe immer geglaubt, daß Jeder, der dieß nicht thue, ein Hundsfott sei!

Preußen hat ein Schreiben an alle deutschen Regierungen erlassen, worin es erklärt: „es werde keine ihm angebotene Stellung annehmen, als mit freier Zustimmung der verbündeten Regierungen." Dasselbe Schreiben sagt: „Der König und seine Regierung seien nicht der Ansicht, daß eine neue deutsche Kaiserwürde für eine wirkliche und umfassende deutsche Einigung nothwendig sei, daß vielmehr grade diese Form des an und für sich nothwendigen Einheitspunktes der wirklichen Erreichung jenes Zieles der Einigung wesentlich und schwer zu überwindende Hindernisse in den Weg legen würde." Also mit dem Kaiser ist's nichts, wie es mit der deutschen Einheit auch noch nichts ist. Schlummre ruhig fort in deinem Kyffhäuser, du alter Kaiser Rothbart, du brauchst dich nicht zu bemühen, die Raben schreien noch!

Obgleich es gewiß ist, daß von dem deutschen Kaiser nichts werden kann, so berathen sie sich in Frankfurt doch fortwährend über denselben, und streiten sich also recht eigentlich um des Kaisers Bart.

In Berlin dauert der Belagerungszustand fort.

Nach allen Berichten über die Wahlen in ganz Preußen hat die Opposition gegen das Ministerium Brandenburg eine ungeheure Majorität für sich gehabt. Der Wind ist gänzlich umgesprungen und weht wieder von der demokratischen Seite her. Das zeigt sich in Berlin bereits deutlich; viele Leute, die vor vier Wochen Wrangel und den Belagerungszustand anbeteten, ergehen sich jetzt eifrig in demokratischen Redensarten, und schmeicheln dem Volke wieder wie in den Märztagen.

Der berühmte Naturforscher, Professor **Dr. Nees** von Esenbeck, Abgeordneter in der aufgelösten preußischen Nationalversammlung, in der er auf der Linken saß und für die Steuerverweigerung stimmte, ist aus Berlin, wo er sich Krankheits halber aufhielt, polizeilich ausgewiesen worden. Der Grund ist kein anderer, als daß er begründete Aussicht hat, in Berlin zum Abgeordneten gewählt zu werden. Daß seine Aussicht durch die Ausweisung vermindert werde, möchte wohl sehr zu bezweifeln sein.

Temme ist endlich aus dem Zuchthause entlassen worden.

In Wien werden noch immer Todesurtheile „mit Pulver und Blei" vollzogen.

Das unglückliche Wien ist von zwei neuen Uebeln, der Cholera und der Ueberschwemmung heimgesucht worden. Die Cholera hat's auf das Militär, das Wasser auf die Vorstädte abgesehen, mehrere unter Wasser gesetzt und eine Menge Brückenbogen weggerissen.

In Wien ist nach der „Deutschen Allgem. Zeitung" das alte Verbot gegen die Deutschkatholiken von 1846 hervorgesucht worden, nach welchem kein Deutschkatholik in den österreichischen Staaten geduldet werden soll. Das schmeckt gut nach den Märzerrungenschaften! Kurz und gut, der alte Stiefel wird wieder vorgeschuht. Und für die gehörige Wichse werden die Herren Minister schon sorgen.

Während sich an mehreren Punkten Europa's neue Kämpfe vorbereiten, steht der 5. Januar, wo das österreichische Heer als Sieger in die Hauptstädte Ungarns, Ofen und Pesth einzog, als der Abschluß eines großen Kampfes da. Es ist nicht bloß das schnelle Ende des Kriegs gegen Ungarn, das bei aller Begeisterung der militärischen Disciplin erlag, es ist auch das Ende Ungarns als eines selbstständigen Königreichs, und die Einreihung desselben in die Reihe der übrigen österreichischen Provinzen. Es ist das Ende des (für jetzt) letzten Kampfes gegen die von Frankreich ausgegangene Revolution. Oesterreich steht nun mit seiner ganzen militärischen Macht Italien und Deutschland gegenüber.

Windischgrätz hat in Ungarn kurzweg bekannt machen lassen: wer bewaffnet gefangen wird, wird gehängt; jeder Ort, der einen Courier auffängt, wird der Erde gleich gemacht, und wo in einem Orte Unruhe entsteht, wird der Bürgermeister oder Schulze geköpft. Wer etwa Lust hat, Bürgermeister zu werden —

An die sächsischen und preußischen Behörden ist von Oesterreich die Anmuthung gestellt worden, mehrere bekannte politische Flüchtlinge auszuliefern; die hiervor Gewarnten haben sich weiter begeben.

Im Königreich Sachsen hat das ganze Ministerium, den volksfreundlichen Oberländer an der Spitze, seine Entlassung gefordert. Warum dies geschehen, ist bis jetzt noch ein Räthsel. Das sächsische Volk mit den beiden sächsischen Kammern wünscht entschieden, daß dies Ministerium bleibt, und der König von Sachsen scheint dies auch zu wünschen.

Nach den neuesten Nachrichten haben die sächsischen Minister, wiederholt vom Könige wie vom Volke aufgefordert, in ihrer Stellung zu verbleiben, nach nochmaliger Ueberlegung beschlossen, ihr Entlassungsgesuch zurückzunehmen und ihre Geschäfte fortzuführen. Bravo! Bravo! — Ueber den Grund, der die Minister zu ihrem Entlassungsgesuch bewog, haben die Minister sich nicht ausgelassen.

Auch in Thüringen beginnt man klarer und praktischer zu werden und den Blick von den blauen Bergen der Republik zu den edlen Metallen der Civillisten zu wenden. In Altenburg hat die Kammer dem Herzog die Civilliste auf 87,000 Thlr. festgesetzt, und 13,000 Thlr. zur Bestreitung von Ausgaben für öffentliche Zwecke bewilligt. Die 200,000 Thlr. dagegen, welche die Gotha'schen Stände dem Herzog bewilligt haben sollen, scheinen eine Zeitungsente zu sein und nicht in die Kasse des Herzogs zu schwimmen, im Gegentheil heißt's, der Landtag verlange vom Herzog noch einen Nachlaß von 5600 Thlr. In Reuß giebt's Streit zwischen dem Landtag und dem Fürsten. Der Fürst will die Domänen nicht abtreten, wohl aber seine Regierungsrechte, der Landtag aber seine Civilliste bestimmen und die Domänen als Staatseigenthum erklären. In Weimar haben die alten Stände die Civilliste auf 280,000 Thlr. festgesetzt und der Großherzog hat 30,000 Thlr. erlassen; es heißt aber, daß die neuen Abgeordneten den rothen Streichstift mitbringen würden. — So ist überall in den kleinern thüringischen Staaten die Festsetzung der Civilliste und die damit zusammenhängende verwickeltere Frage nach dem Eigenthumsrecht der Domänen die Lebensfrage.

Ueberhaupt ist das an kleiner Herren kleinen Ländern so reiche Thüringen ein getreues Bild des großen deutschen Vaterlandes. Reiches und reges Leben, aber ohne festen Zusammenhang, ohne rechte Einheit und Einigkeit. Die Gotha'schen Stände wollten ihre Regierung ersuchen, dahin zu wirken, daß den einheitsfeindlichen Bestrebungen in Deutschland kräftig entgegengetreten werde und mußten hören: kehrt erst vor der eignen Thüre, ihr bringt keine Vereinigung mit Coburg zu Stande und eure thüringischen Minister keine thüringische Einheit. — Auch Pferde- und Kanonennoth giebt's. Thüringen soll 700 Mann Cavallerie und 300 Mann Artillerie mit Geschützen stellen und will sie nicht aufbringen können. Der Weimarische Minister Watzdorf ist deshalb nach Dresden, ob Sachsen etwa gegen Vergütung aushelfen kann und will. Eine gefährliche Aushülfe von Sachsen, das so schon nach Thüringen liebäugelt. — Altenburg will gar aus Thüringen hinaus und königlich sächsisch werden. Das sei die einzige Radikalkur, die vorgenommen werden könne. Ist diese Sehnsucht nach etwas Festerem, Größerem und Ganzen nicht ein ☞ für die Herren Minister in Gotha, das achtfach getheilte Thüringen enger an einander zu schließen und rasch?

Aus Gotha. Die Domänenfrage und Bestimmung einer Civilliste für den Herzog ist durch sein Entgegenkommen so gut als erledigt. Der Herzog hat alle streitigen Ansprüche am Kammervermögen, den Gordischen Knoten durch die so wohlwollende Erklärung beseitigt, daß er dieses Vermögen als Staatsgut anerkennen würde. Hierauf haben die landständischen Deputirten dankbar die als Civilliste beanspruchte, sehr mäßige Jahresrente für den Herzog ohne Weiteres genehmigt.

Als am 18. Januar der Präsident der württembergischen Kammer seine Freude über die in Kraft getretenen Grundrechte aussprach, erhob sich Freiherr von Horn und erklärte: ich würde glauben, die Ehre meines Standes und meiner Vorfahren zu verletzen, wenn ich den Jubel theilen wollte, daß mein Stand durch die Grundrechte vernichtet worden ist. Andere Adlige schlossen sich der Erklärung an. Da erhob sich Römer und sprach: Allerdings verliert der Adel mehr als alle andern Stände, aber nur, weil er unendlich mehr gehabt hat.

Sehr bedenklich gestaltet sich die politische Lage Frankreichs, wo (gerade wie in Deutschland) seit dem Juni die Reaktion immer

im Vortheil gewesen war. Möglich, daß Louis Napoleon seine Februartage erlebt, wofern nicht — wozu allerdings leider viel Aussicht vorhanden — ein Krieg mit Europa die Dinge in ganz unerwarteter Weise gestaltet. —

Im südlichen Frankreich herrscht große Aufregung unter den Bauern. Sie ziehen bewaffnet umher, aber ohne zu rauben und zu plündern, verweigern jedoch jede Zahlung von Steuern.

In England zieht die zunehmende Auswanderung (die auch in Deutschland wieder stärker denn je werden zu wollen scheint,) immer mehr die Aufmerksamkeit auf sich. Seit 1848 hat eine halbe Million Menschen die Küsten verlassen und zwar die meisten, der Noth wegen, aus Irland. — Man berechnet, daß daselbst die Zahl der Auswanderer den Zuwachs der Bevölkerung übersteigt.

Nach den neuesten Nachrichten aus England beabsichtigt Metternich nächsten Sommer wieder nach Deutschland zu kommen und die schöne Jahreszeit auf seinen böhmischen Gütern zuzubringen. Wenn Metternich einmal in Böhmen ist, ist er auch nicht weit mehr von Olmütz, und dann gute Nacht, Märzerrungenschaften!

Von der „allerchristlichsten" Königin von Spanien, Isabella, erfuhr man, daß sich allerhöchstdieselbe einer allerunchristlichsten und allerniedrigsten Liederlichkeit befleißige. —

Laut Zeitungsnachrichten wollen Oesterreich und Neapel gemeinschaftlich gegen Rom marschiren und daselbst den Papst wieder herstellen. Wenn doch Oesterreich dächte, daß ihm dann die noch immer auffässige Lombardei im Rücken bleibt; Radetzky wird auch nicht jünger.

Wie in England die dort seltnen unbefangenen und nicht egoistischen Beurtheiler über den Gang der Dinge in Deutschland während des Jahres 1848 denken, kann man unter anderm aus folgender Stelle der Zeitung „Examiner" ersehen: — „Die am tiefsten gekränkten Opfer von 1848 sind sicherlich die Deutschen. Die Franzosen werden mit den Schultern zucken und denken, daß eine Revolution, welche ihnen nunmehr ganz überflüssig gekommen scheinen mag, wohl unbetrauert dahin schwinden kann. Die Italiener, welche seit Jahrhunderten die Opfer ihrer mächtigeren Nachbarn gewesen, mögen ihr altes Trauerkleid wieder anziehen und ihren Bettelstab wieder fassen. Allein die Deutschen hatten eine Revolution nöthig, hatten ein Recht auf eine Revolution und werden nach allem Anschein nicht dulden, daß sie um dieselbe betrogen werden. Blicken wir auf die Neujahrsbetrachtungen der Pariser mit Neugier, blicken wir mit Theilnahme auf jene der Italiener, so schauen wir auf die sinnige Stirn des Deutschen mit Gefühlen der Hoffnung, mit Gefühlen des Schreckens und der Ehrfurcht. Der Mann ist uns verwandt ... wir wünschen ihn frei und glauben nicht, daß er der einzige Paria in Europa bleibe!"

Robert Blum's Ermordung.

Von F. Freiligrath.

Vor zwei und vierzig Jahren war's, da hat mit Macht geschrieen
Ein siebentägig Kölner Kind auf seiner Mutter Knieen;
Ein Kind mit breiter, offner Stirn, ein Kind von heller Lunge,
Ein prächtig Proletarierkind, ein derber Küferjunge.
Er schrie, daß in der Werkstatt rings des Vaters Tonnen hallten;
Die Mutter hat mit Lächeln ihn an ihre Brust gehalten;
An ihrer Brust, auf ihrem Arm hat sie ihn eingesungen; —
Es ist zu Köln das Wiegenlied des Knaben hell erklungen.

Und heut' in diesem selben Köln zum Weh'n des Winterwindes
Und zu der Orgel Brausen schallt das Grablied dieses Kindes.
Nicht singt die Ueberlebende, die Mutter, es dem Sohne:
Das ganze schmerzbewegte Köln singt es mit festem Tone.
Es spricht: Du, deren Sohn ihn trug, bleib still auf deiner Kammer!
Vor deinem Gott, du graues Haupt, ausströme deinen Jammer!
Auch ich bin seine Mutter, Weib! ich und noch eine Hohe —
Ich und die Revolution, die grimme, lichterlohe!
Bleib du daheim mit deinem Schmerz! Wir wahren seine Ehre —
Das Robert-Requiem singt Köln, das revolutionaire!

So redet Köln; und Orgelsturm entquillt dem Kirchenchore;
Es stehn die Säulen des Altars umhüllt mit Trauerflore,
Die Kerzen werfen matten Schein, die Weihrauchwolken ziehen,
Und tausend Augen werden naß bei Neukomm's Melodien.
So ehrt die treue Vaterstadt des Tonnenbinders Knaben —
Ihn, den die Schergen der Gewalt zu Wien gemordet haben!
Ihn, der sich seinen Lebensweg, den steilen und den rauhen,
Auf bis zu Frankfurts Parlament mit starker Hand gehauen!
(Dort auch, was er allstündlich war, ein Wackrer, kein Verräther!)
Was greift ihr zu den Schwerdtern nicht, ihr Singer und ihr Beter?
Was werdet ihr Posaunen nicht, ihr ehr'nen Orgeltuben,
Den jüngsten Tag ins Ohr zu schrei'n den Henkern und den Buben?
Den Henkern, die ihn hingestreckt auf der Brigittenaue —
Auf festen Knieen lag er da im ersten Morgenthaue!
Dann sank er hin — hin in sein Blut — lautlos! — heut' vor acht Tagen!
Zwei Kugeln haben ihm die Brust, eine das Haupt zerschlagen!
Ja, ruhig hat man ihn gemacht: — er liegt in seiner Truhe!
So schall ihm denn ein Requiem, ein Lied der ew'gen Ruhe!
Ruh' ihm, der uns die Unruh' hat als Erbtheil hinterlassen: —
Mir, als ich heut' im Tempel stand in den bewegten Massen,
Mir war's, als hört' ich durch den Sturm der Töne ein Geraune:
Du, rechte mit der Stunde nicht! die Orgel wird Posaune!
Es werden, die du singen siehst, das Schwerdt in Händen tragen —
Denn nichts als Kampf und wieder Kampf entringt sich diesen Tagen!
Ein Requiem ist Rache nicht, ein Requiem nicht Sühne —
Bald aber steht die Rächerin auf schwarzbehang'ner Bühne;
Die dunkelrothe Rächerin! mit Blut bespritzt und Zähren,
Wird sie und soll und muß sie sich in Permanenz erklären!
Dann wird ein andrer Requiem den todten Opfern klingen —
Du rufst sie nicht, die Rächerin, doch wird die Zeit sie bringen!
Der Andern Gräuel rufen sie! So wird es sich vollenden. —
Weh Allen, denen schuldlos Blut klebt an den Henkerhänden!

Vor zwei und vierzig Jahren war's, da hat mit Macht geschrieen
Ein siebentägig Kölner Kind auf seiner Mutter Knieen!
Acht Tage sind's, da lag zu Wien ein blut'ger Mann im Sande, —
Heut' scholl ihm Neukomm's Requiem zu Köln am Rheinesstrande.

Den 16. November 1848.

Getraide-Preise nach Bonität, in Courant.

	Wismar, den 2. Februar. pr. Schffl.				Rostock, den 1. Februar. pr. Schffl.				Grabow, den 31. Januar. pr. Scheffl.			
	ℳ	ß		ß	ℳ	ß		ß	ℳ	ß		ß
Waizen	1	4	bis 1	24	1	—	bis 1	27	1	40	bis 2	8
Roggen	—	32	= —	36	—	29	= —	31	1	—	= 1	8
Gerste	—	24	= —	29	—	24	= —	30	—	40	= 1	4
Hafer	—	18	= —	21	—	16	= —	20	—	26	= —	30
Erbsen	—	32	= —	39	—	30	= —	36	—	44	= 1	6
Buchwaizen	—	—	= —	—	—	—	= —	—	—	32	= —	36
Kartoffeln	—	—	= —	—	—	—	= —	—	—	18	= —	24
Butter à ℔	—	10	= —	10½	—	—	= —	—	—	10	= —	12

In allen Buchhandlungen — in **Wismar** bei **J. H. Sievers** — ist zu haben:

Die Grundrechte des deutschen Volkes.

Preis: nur 1 Schilling.

Die Grundrechte müssen das Eigenthum jeder Hütte, das treue Pfand jeder Familie, das bleibende Heiligthum jedes Deutschen sein.
(Märzverein.)

Verlegt und redigirt von J. H. Sievers in Wismar. — Gedruckt bei W. C. Beck.

Mecklenburgische Volkszeitung,

Sonntagsblatt

für Stadt und Land.

Jeden Sonnabend Abend erscheint 1 Bogen, so daß am Sonntage das Blatt durch ganz Mecklenburg verbreitet ist.

Erster Jahrgang.

Beiblatt zum **Landtagsboten.**

№ 6. Wismar, den 11. Februar. **1849.**

Die Demokratie.

Demokratie heißt die Bürgschaft der Freiheit und des Rechts, die sichere Grundlage der Volkswohlfahrt, welche das Ziel des Völkerkampfes, das Ziel der Revolution sein muß. Die Revolution wird nicht früher das Schwerdt in die Scheide stecken, als bis das Recht der Demokratie anerkannt und seine Geltung gesichert sein wird.

Demokratie ist nicht Pöbelherrschaft. Demokratie will nicht und duldet nicht die gesetzlose Wildheit roher, ungeschlachter Pöbelmassen, nicht die rohe Willkür der Armen über die Reichen, der Niedrigstehenden über die Höhergestellten, der Unwissenden und Ungebildeten über die Unterrichteten und geistig Durchgebildeten. Demokratie ist nicht da, wo der alte Wahn der Zwingherrschaft im Wesentlichen beibehalten und nur die Rollen gewechselt werden, wo die niederen Volksschichten ihrer Wuth gegen die früher Bevorzugten und Bevorrechteten die Zügel schießen lassen und nun ihrerseits drücken, knechten, niedertreten wie sie früher gedrückt, geknechtet, niedergetreten sind. Wo eine gesetzlose Pöbelmasse die Alleinherrschaft üben und ihren ungezügelten Willen als Gesetz erkannt wissen will, da ist Demokratie unmöglich, da wüthet eine Zeitlang die Anarchie (Gesetzlosigkeit), die in der Despotie des Klügsten, Schlausten und Frechsten den würdigen Nachfolger findet. Demokratie ist Volksherrschaft. Das Volk aber bildet nicht der Pöbel. Zum Volk gehören auch nicht allein die ärmeren, bis jetzt unterdrückten Schichten der bürgerlichen Gesellschaft. Zum Volk gehören alle Glieder einer durch Abstammung, Sprache, Sitte, Gesetz, Aufenthaltsort verbundenen Menschenmenge, Fürsten so gut wie Bettler, Reiche so gut wie Arme, Hochgebildete wie Ungebildete. Das Volk soll herrschen, das will sagen: Alle, die der Gemeinschaft angehören, sollen Theil haben an der Herrschaft, und nur die sollen ausgeschlossen sein, welche die Natur oder die Gerechtigkeit ausschließt, Kinder, Weiber, Blödsinnige und Verbrecher.

Ist das möglich? Kann das ganze Volk Theil haben an der Herrschaft?

In jedem menschlichen Gemeinwesen, welches menschenwürdige Zwecke verfolgt, muß das Gesetz der Herr sein, das Gesetz, welches die Freiheit der Einzelnen zum Wohle Aller beschränkt, und die Freiheit Aller sichert, soweit es die Rücksicht auf das Wohl der Gemeinschaft gestattet. Das Gesetz wird zu einer Freiheit und Recht schirmenden Macht, indem es gegeben und indem es vollstreckt wird. Das gegebene und das vollstreckte Gesetz ist der Herr. Die Herrschaft übt der aus, der das Gesetz giebt und das Gesetz vollstreckt. In der Absolutmonarchie (unbeschränkten Alleinherrschaft) steht die Macht, welche das Gesetz giebt und vollstreckt, außerhalb des Volkes, über dem Volke, ja dem Volke feindlich gegenüber. In der Absolutmonarchie ist der Monarch der gebietende Herr, das Volk der gehorchende Knecht, die Gebietenden und die Gehorchenden sind verschiedene, von einander abgesonderte feindliche Größen. Die constitutionelle Monarchie stößt das zwar widervernünftige und verderbliche, aber doch klare, bestimmte, geregelte Verhältniß der Absolutmonarchie um und stellt an seine Statt ein unklares, ungeregeltes, verworrenes, das die Nothwendigkeit seiner Auflösung, die Nöthigung zur Gesetzverletzung, zur Unordnung, zum Kampfe mit zur Welt bringt. Die Demokratie löst die Verwirrung auf, giebt eine feste, bündige Ordnung und führt ein Verhältniß zurück, das eben so klar, so bestimmt und geregelt wie das der Absolutmonarchie ist, aber dabei in demselben Grade vernünftig und heilbringend, wie jenes unvernünftig und verderblich. Das thut sie dadurch, daß sie das Volk als eine mündige, sich selbst bestimmende Person betrachtet, dem Volke das Recht der Gesetzgebung sichert und die Gesetzvollstreckung einer Macht übergiebt, die durch den Willen des Volkes verordnet ist, allein von dem Willen des Volkes ihr Recht ableitet und für alle ihre Schritte der Verantwortung vor dem Volke unterliegt. So fällt in der Demokratie das Verhältniß des Herrn und des Knechtes fort. Die Gehorchenden sind zugleich die Gebietenden.

Das Volk soll das Gesetz geben. Bei kleinen Völkern, wie die kleinsten Cantons der Schweiz sie uns zeigen, kann das auf die einfachste und natürlichste Weise von der Welt geschehen. Die stimmberechtigten Glieder des Volkes treten zusammen, berathen und beschließen. Was die Mehrheit will, gilt als Gesammtwille, wird Gesetz. So haben wir die reine Demokratie. Sie ist in Schwyz, Uri, Zug, Schaffhausen u. s. w. möglich, in Frankreich, Oestreich, Preußen, bei Völkern vieler Millionen unmöglich. Viele Millionen

können nicht mit einander berathen und beschließen. Große Völker müssen zur repräsentativen Demokratie ihre Zuflucht nehmen. Sie wählen Abgeordnete, Repräsentanten, Männer, durch welche ihr Wille sich ausspricht, die in ihrem Namen und Auftrag berathen und beschließen. Was diese Männer durch Stimmenmehrheit feststellen, kann und muß als Gesammtwille des Volks betrachtet werden, ist Gesetz. Der Einzelne muß sich vor dem Gesammtwillen beugen. Er muß es thun als freier, vernünftiger Mensch. Die Vertreter handelten, berathschlagten und beschlossen auch in seinem Namen und Auftrage. Durch sie fand auch sein Wille den Ausdruck. Daß sein besonderer Wille zum Gesetz erhoben werde, kann er nicht fordern, wenn er ntcht sich zum gebietenden Herrn erheben und alle Anderen zu seinen Knechten herabdrücken will. Wo immer Menschen zu gemeinschaftlichen Zwecken sich verbinden, da muß Jeder einen Theil seiner unbedingten Freiheit opfern, weil Jeder die Freiheit seiner Gefährten achten und ehren muß. Die Mehrheit giebt die Entscheidung. Ihr Wille muß Gesetz sein. Wer dem Willen der Mehrheit widerstrebt, ruft die Gesetzlosigkeit herbei, die unausbleiblich zur Gewaltherrschaft und zum Verderben Aller führt.

Politische Rundschau.

Landtagssitzung, 3. Febr. Die Kammer hat vor langer Zeit unter andern 2 wichtige Gesetzentwürfe angenommen, 1) daß die alten Landstände aufgehoben wären; 2) daß die Bauern, die bisher rechtlos jeder Laune ihrer Herren preisgegeben waren, nicht mehr gelegt und keine Veränderung mit ihren Stellen vorgenommen werden sollte, bis ein bestimmtes Gesetz alle Verhältnisse derselben geregelt hätte. Man erwartete mit Recht, die Regierung würde diese nützlichen Gesetze sofort in Kraft treten lassen. Dies geschah nicht. Die Commissarien, deshalb interpellirt (befragt), antworteten heute, man unterhandle wegen des ersten Gesetzes noch immer mit dem Großherzoge von Strelitz, die neue Verfassung sei überdies noch nicht fertig, und eher könne man die alten Stände nicht gut entbehren; man scheint immer noch zu hoffen, daß irgend ein günstiger Umstand die alten Stände wieder in Wirksamkeit könne treten lassen, aber man verrechnet sich stark. Das Land weiß zu gut, was es von den alten Ständen gehabt hat, den vermoderten Leichnahm belebt keine Wünschelruthe mehr. — Das zweite Gesetz wegen der Bauern, meinten die Commissarien, passe noch nicht recht (freilich, wenn Ungerechtigkeiten und Willkür eingewurzelt sind, paßt es nie, davon abzustehen.) Auffallend ist übrigens dieser fortwährende Widerstand der Regierung gegen alle Kammerbeschlüsse, wenn sie im Sinne der neuen Zeit sind. So lange die Minister nicht verantwortlich sind, wird die Kammer einen schweren Stand haben, aber sie wird siegen, denn sie hat das ganze Volk grade bei diesen Beschlüssen hinter sich. Die Regierung verläßt sich dagegen auf einige Reaktionäre; wenn das Volk aber ernsthaft spricht und handelt, haben sich diese noch stets verkrochen. — Bolten will einen Zolltarif geprüft haben, um ihn in Frankfurt zu empfehlen. Der Bankausschuß soll dies thun. — Die Preußische Regierung hat eine Note an die deutschen Regierungen erlassen, nach der man Lust hat, die Frankfurter Nationalversammlung aufzulösen und den alten Bundestag wieder herzustellen. Dieser Versuch zum Verrathe des Volks hat Pohle in der vorigen Sitzung bewogen, eine Anfrage an die Commissarien zu richten, was die Regierung darauf antworten werde und heute stellte Pohle den Antrag, die Regierung solle ohne Zustimmung der Abgeordneten nichts dabei thun. Lützow erklärt, die Regierung habe bereits darauf geantwortet, was? sagte er nicht. Dies war auffallend, denn war diese Antwort vor der Anfrage Pohle's erlassen, warum sagte man es nicht gleich, als er sie stellte; that sie es nachher, so handelte sie wieder höhnend gegen die Kammer. Bei der Wichtigkeit der Sache wird eine besondere Sitzung am Montag Abend 6 Uhr dafür angesetzt. Der Rest der Sitzung wird von Petitionen ohne allgemeines Interesse ausgefüllt. Beschlossen wird noch, den Großherzog um den Concertsaal zum Sitzungslokal zu ersuchen. Ob er ihn hergeben wird, weiß man nicht. Die meisten zweckmäßigen Beschlüsse der Abgeordneten sind bisher von der Regierung mißachtet, wie sollte sie diesen denn anerkennen?

Sitzung vom 5. Februar, Abends 6—10 Uhr. Der Pohle'sche Antrag (siehe oben) steht auf der Tagesordnung. Die Commissarien berichten, daß der Großherzog es immer gut meine, aber die Abgeordneten sich in dergleichen nicht zu mischen hätten, so lautete es ungefähr. Glatte Worte und schöne Versicherungen ist man von Oben gewohnt, aber die Zeit des blinden Vertrauens ist vorüber, und was man selbst machen kann in eigenen Angelegenheiten, läßt man nicht gerne durch andre thun. Das Volk spricht seinen Willen durch seine Abgeordneten aus, und das haben seine Diener, die Regierung, zu thun, aber das sträubt sich die Regierung noch immer anzuerkennen. Der Pohle'sche Antrag, bekämpft von Ernst, Meier-Malchow, vertheidigt von Moritz Wiggers, Reuter und andern, wird mit 62 gegen 21 Stimmen angenommen.

Sitzung vom 7. Febr. Von den Großherzögen wird eine Botschaft verlesen, daß sie bald die Constitution wünschten. Die Schwierigkeiten seien freilich für das Verfassungswerk groß, eine allmählige Entwicklung werde sie erst beseitigen. — Reinhold stellt eine Anfrage wegen einer Vereinigung des Fürstenthums Ratzeburg mit Strelitz und erklärt, die Ratzeburger wollten davon nichts wissen, vielmehr sich an Schwerin anschließen. Die Rechte lacht darüber und der Redner weis't sie zurecht. Das nimmt v. d. Kettenburg übel und stellt einen Antrag, daß der Redner von der Tribüne die Versammlung nicht tadeln solle. Bolten präsidirt, aber mit so völliger Ungeschicklichkeit, daß man sich lange streitet, ohne zu einem Resultat zu kommen. Die Confusion steigt, Bolten weiß nicht, was er thun soll, und wird endlich nur dadurch aus der Verlegenheit gerissen, daß der Antrag zurückgezogen wird.

Der 18. Bericht des Petitionsausschusses giebt ein glänzendes Beispiel unserer Justiz und unserer verrotteten alten Zustände. Die Stadt Tessin, ursprünglich wohlhabend, (sie besitzt selbst ein Gut) ist durch die schamloseste Verwaltung schon 1836 in 20,000 ℛ Schulden gestürzt, die sich bis 1848 auf 40,000 ℛ vermehrt haben. Betrügereien und Cassendiebstähle haben stattgefunden, über 12,000 sind bis 1846 und seit dem noch 3000 ℛ nachzuweisen. Man hat seit 1843 untersucht, aber ohne Resultat. Deshalb bittet die Stadt, die Regierung zum Ersatze zu bewegen. Der Bürgermeister Wehner ist von der Regierung eingesetzt, und da dieser nichts zurückzahlen kann, haftet natürlich die Regierung für ihren Beamten. Dagegen spricht Meier-Malchow, Pohle und Hardrat widerlegen ihn. Schwarz meint, die Regierung habe auf den alten Landtagen die Bürgermeister für sich zu gewinnen gesucht, und sie deshalb auf Kosten der Städte begünstigt. Lützow erklärt das für unwürdig. Schwarz beantragt deshalb einen Ordnungsruf gegen Lützow, worauf der Präsident nicht eingehen will, da Lützow erklärt, er habe als Commissarius gesprochen, worauf Wiggers meint, jeder müsse sich der Ordnung der Kammer unterwerfen. Schließlich wird der Unterantrag Meier-Schwan angenommen, daß die Stadt den Rechtsweg weiter verfolgen müsse.

Die Hauptdirection des allgemeinen politischen Vereins für Mecklenburg (von Päpcke auf Lützenhof und der Consul Crull zu Wismar) hat einen Preis von 30 Louisd'or für den besten und vollständig ausgeführten Vorschlag zu einer nach Berufsklassen gegliederten Volksvertretung für Mecklenburg ausgelobt. Es ist die kleinlichste politische Idee, die es geben kann, das Volk in allerlei Corporationen und Zünfte zu zertheilen, und so den ganzen alten reichsstädtischen Zopf, den man jetzt selbst in Lübeck und Wismar, und das will viel sagen, abgeschnitten hat, wieder künstlich hervorzurufen. — Uebrigens bitten wir den allgemeinen politischen Verein, uns doch seine Statuten nicht vorzuenthalten. Oder ist dieser Verein derselbe mit dem vor einiger Zeit in Rostock aufgetauchten „politischen" Verein der Grundaristokratie? Wenigstens hoffen wir, daß es nicht derselbe ist, dessen Statuten der Hamburger Mephistopheles bringt und aus denen wir nur Folgendes anführen wollen: Zweck des Vereins: **Bon**leben und Nichtsthun. — Die Mittel hiezu sind bei aller Verschiedenheit ein jedes recht, welches zum Ziele führt. Der Verein steht daher vorläufig in Opposition mit der Landesregierung. Actives Mitglied kann jeder adlige Gutsbesitzer werden, welcher nichts gelernt und nichts vergessen hat. Der Verein nimmt Beiträge auch von Nichtmitgliedern an, welcher Art diese Beiträge

auch immer sein mögen, nur keine Vernunft. Unterzeichnet sind diese mephistopheliſchen Statuten: Graf von Bernstorf, Präſident und Päääähpke, Protokollführer. (Wiedergeb. Mecklenb.)

Für **Dr. Haupt**, der Frankfurt verlaſſen, kommt es nach Vorſchrift des Reichsminiſteriums im 2. Wahlkreiſe zu einer Neuwahl, die auf den 15. Februar feſtgeſetzt iſt. — Dieſe Wahl iſt von hoher Wichtigkeit und daher ſehr zu wünſchen, daß alle Wahlmänner ſich betheiligen und Keiner den theilweiſe weiten Weg nach Wismar ſcheue. Das „Sonntagsblatt" hält es für ſeine Pflicht, auf einen würdigen Bewerber zum Abgeordneten nach Frankfurt aufmerkſam zu machen. Es iſt dies der Poſtreviſor **Wöhler** in Schwerin, ſeit längerer Zeit Präſident des Schweriner Reformvereins; ein Mann, der ſich durch tüchtige demokratiſche Geſinnung wie durch redneriſche Befähigung auszeichnet. Möge er gewählt werden!

In Roſtock hat die Partei der Demokratie abermals einen vollſtändigen Sieg erfochten. Sie hat bei der Wahl der Stadtverordneten ſämmtliche der von ihr Aufgeſtellten durchgebracht. Nun werden bereits die beiden größten Städte des Landes, Schwerin und Roſtock, in ihren ſtädtiſchen Angelegenheiten von demokratiſch Geſinnten vertreten. Die Roſtocker Zeitung bemerkt hierzu: „Wieder ein neuer Beweis, daß die Demokratie mehr und mehr um ſich greift, nicht durch künſtliche Mittel, ſondern durch ihre unverkennbare innere Wahrheit, die, wenn auch langſam, doch endlich ſicher zum Ziele führt und als glorreiche Siegerin aus dem Kampfe mit dem Despotismus und der Selbſtſucht hervorgehen wird."

In Güſtrow wurde am 4. Februar die Einführung der Grundrechte des deutſchen Volkes höchſt feſtlich begangen. Die Abgeordneten Trotſche und Spangenberg nahmen an der Feier Theil und der Paſtor Türk hielt im Dome eine paſſende Predigt.

Am ſelben Tage wurde die Einführung der Grundrechte auch in Grevismühlen in der Kirche gefeiert.

Am Donnerſtag Abend ward in Schwerin dem Abgeordneten **Pohle** und dem Poſtreviſer **Wöhler**, Präſidenten des dortigen Reformvereins, ein Fackelzug gebracht. Der Geſangverein der Geſellen und das Muſikcorps der Bürgerwehr begleiteten den Zug, welcher eine unabſehbare Menſchenmaſſe mit ſich führte. Wir ſehen auf's Neue, wie die zahlloſen Schmähungen der Reaktion, die namentlich neuerdings den Poſtreviſor Wöhler beehrten, nur dazu beitragen, Ehrenbezeugungen zu verſchaffen.

Ein in Berlin umgehendes Gerücht, deſſen Zuverläſſigkeit die Weſerzeitung, die dies berichtet, jedoch nicht zu verbürgen vermag, erzählt, daß die Großherzöge von Mecklenburg ſich in einer vertraulichen Note an das Berliner Cabinet gewandt haben, worin ſie ihre Befürchtungen, daß die Bewegungen in den dortigen Landen in naher Zeit einen bedrohlichen Charakter annehmen könnten, ausſprechen und die Vermittlung preußiſcher Hülfe zur Erhaltung oder Wiederherſtellung der Ruhe und Ordnung für dieſen Fall in Anſpruch nehmen. — Das iſt gewiß nicht wahr; das wird kein Mecklenburger von ſeinem Großherzoge glauben!

Als Gott die Götzen des Königs Ninus umſtieß und die Sprache verwirrte, konnte keine größere Uneinigkeit entſtehen, als jetzt im Parlamente herrſcht, wo die alten Parteien ſich aufgelöſt, neue ſich noch nicht gebildet haben und die Einen aus entgegengeſetzten Beweggründen Daſſelbe, die Andern aus denſelben Beweggründen Entgegengeſetztes thun. Eine ſchreckliche Babyloniſche Verwirrung und Deutſchland muß darunter leiden!

Auf dem Papier rückt das **deutſche Kaiſerreich** ſchnell vorwärts und iſt bereits mit Allem, was dazu gehört, fertig, nur Eins fehlt, der Kaiſer ſelbſt. Abgeordnete ſelbſt äußerten von den letzten fleißigen Sitzungen in Frankfurt: man habe ein Meſſer ohne Heft, dem die Klinge fehlt.

Das Preußiſche Miniſterium weigert ſich, den Belagerungszuſtand von Berlin aufzuheben. Die Aufhebung ſoll erfolgen, ſobald die Umſtände es geſtatten. Die Umſtände werden aber ſchwerlich dazu angethan ſein, ehe das Miniſterium abgetreten iſt. Das Miniſterium gleicht einem Handlungshauſe welches ſeiner Zahlungsunfähigkeit ſich bewußt, aber den Tag der Erklärung hinausſchiebt. Seine Gläubiger, hier das Preußiſche Volk, können dabei nur verlieren.

Parteiverſammlungen der Wahlmänner wurden in Berlin in der letzten Zeit nicht mehr geduldet. Wrangel, der große Oberoberpolizeimeiſter geſtattete die Urwähler-Verſammlungen zur erſten wie zur zweiten Kammer nicht mehr, und die Verſammlungen der Wahlmänner zu beiden Kammern nur nach vorheriger Anzeige an den Polizeikommiſſarius. Das ſind die unverkümmerten Märzerrungenſchaften, die Polizeigewalt wühlt im eigenen Fleiſche der Regierung!

Demungeachtet hat ſich der demokratiſche Sinn des Berliner Volkes bewährt, und allen Polizeimaßregeln zum Trotz ſind in Berlin am 5. Februar lauter entſchiedene Demokraten gewählt worden, nämlich: Waldeck (zwei Mal), Temme, Jacoby (zwei Mal), Berends, Rodbertus (zwei Mal), Phillips. Es hilft Alles nichts, die Freiheit muß doch ſiegen!

Aus Oeſterreich die alten Hiobspoſten. Die Preſſe täglich mehr beſchränkt, wieder mehrere zum Strang verurtheilt und zum Tode durch Pulver und Blei begnadigt; Reichstag, Miniſterium und Hof uneinig, Wien und Umgegend, Italien, Ungarn und Galizien im Belagerungszuſtand. Koſſuth von den kaiſerlichen Truppen eingeſchloſſen, aber nicht gefangen. Der nach Debreczin geflüchtete ungariſche Reichstag ſoll ſelbſt die Auflöſung des Heers angeordnet haben, in der That hatte es ſich ſchon in einzelne Trupps aufgelöſt und war die Geißel des Landes. Dennoch iſt von Windiſch-Grätz eine neue Aushebung von 80,000 Mann angeordnet, man meint wegen Italien.

Die öſterreichiſche National-Verſammlung hat am 20. Januar die Abſchaffung der Todesſtrafe für alle Verbrechen ohne Ausnahme beſchloſſen. Während deſſen wird dieſer Beſchluß in Wien und Ungarn mit „Pulver und Blei" verhöhnt!

Die Wiener Zeitung vom 1. Februar verkündigte nicht weniger als 26 von der Militär-Unterſuchungs-Commiſſion gefällte Urtheile. Darunter ſind 11 übergetretene Grenadiere, die ſämmtlich zum Tode durch den Strang verurtheilt worden; das ſchwerſte der beſtätigten Urtheile lautet auf 10jährige Schanzarbeit in ſchwerem Eiſen.

Alle Wiener Blätter ſind voll von Beſchreibungen der fürchterlichen Ueberſchwemmung, welche die Kaiſerſtadt heimgeſucht hatte. Wozu nützt das? — Hätte das Waſſer auch die Höhe des Stephanthurms erreicht, es hätte doch die Blutſpuren, die Windiſchgrätz hinterlaſſen, nicht wegzuwaſchen vermocht!

Unter den Gefangenen, die das Corps des Feldmarſchall-Lieutenants Grafen Schlick zwiſchen Kaſchau und Eperies gemacht hatte, waren 80 Lemberger Akademiker. Sie erhielten jeder 25 Stockſtreiche (!!) und wurden unter Bewachung nach Lemberg gebracht, um ſogleich in die Regimenter eingereiht und nach böhmiſchen Feſtungen abgeſchickt zu werden.

Die thüringiſchen Fürſten hatten eine Adreſſe an den König von Preußen erlaſſen, worin ſie ihre Zuſtimmung dazu ertheilen, daß dem Hauſe Hohenzollern die erbliche deutſche Kaiſerwürde übertragen werde. In dieſer Adreſſe kommen folgende merkwürdige Stellen vor: „Die Geſchichte iſt der getreue Ausdruck der ewigen Geſetze, welche die Geſchicke des Menſchengeſchlechts leiten und ſie weiſt dieſe erhabene Stelle Ew. Majeſtät an." — Es iſt ſonderbar, daß die Geſchichte nur dann von den Fürſten citirt wird, wenn es ſich darum handelt, Kronen zu nehmen oder zu geben. Ferner heißt es in der beſagten Adreſſe: „Darum, das göttliche Gebot ehrend, werden Ew. Majeſtät keinen Anſtand nehmen, dem Rufe zu folgen, wenn er auf irgend einem Wege an Höchſtdieſelben gelangen ſollte." — Zu den 10 Geboten, ſcheint es, iſt alſo noch ein elftes für den König beſonders hinzugekommen: „Du ſollſt Kaiſer werden!"

In Heidelberg wurde am 28. Januar eine **allgmeine Arbeiter-Verſammlung** abgehalten. Der Zweck derſelben war, eine feſte Vereinigung der verſchiedenen Elemente des Arbeiterſtandes durch ganz Deutſchland zu erzielen. Den Vorſitz führte Fröbel, Abgeordneter zur Nationalverſammlung in Frankfurt.

Nachdem die deutſche Nationalverſammlung den Antrag: die **Jeſuiten** aus Deutſchland zu verbannen, hat durchfallen laſſen, haben ſich die frommen Väter bereits im Würtemberg'ſchen angeſiedelt.

Alles, was bei den eifrigen Verhandlungen mit Dänemark herauszukommen scheint ist ein fernerer Waffenstillstand und darauf arbeitet Preußen hin. Die Centralgewalt will nämlich von einem Lostrennen Schleswigs von Holstein nichts wissen, die Engländer aber machen es zu einer Bedingung des Friedens.

In England ist das Parlament mit den gewöhnlichen, für einen ächten John Bull aber höchst bedeutsamen Ceremonien von der Königin selbst eröffnet worden. Die Thronrede bemühte sich wie seit lange schon nichts Merkwürdiges zu sagen und im gleichen Sinne sind die Antwortsadressen des Ober- und Unterhauses.

Miscellen.

Friedrich Wilhelm IV., als er die schwarz-roth-goldene Fahne schwingend, durch die Straßen Berlin's ritt, sagte: „Ich werde mich an die Spitze der Bewegung stellen." Seit diesen Märztagen stand Preußen in der That an der Spitze der Bewegung. Es schrapnellte in Posen, es waffenstillstandete in Schleswig-Holstein, septembrisirte in Frankfurt, brandenburg-manteuffelt in Preußen, wrangelt in Berlin und hohenzollert, so weit die deutsche Zunge klingt.

Wrangel, der alte Husar, balgt sich mit mehr noch herum als mit den Berliner Demokraten und Zeitungen. Sterbend noch brachte der Kladderadatsch mit fettesten Lettern: „Sr. Exz. der General Wrangel haben für Berlin und Umgegend auf die Dauer des Belagerungszustandes jeden Unterschied zwischen mir und mich gänzlich aufgehoben."

An der Netze haben sich statt der Cholera, die dort verschwunden ist, andere ungeladene Gäste, Wölfe eingestellt, die von Hunger und Kälte getrieben, selbst in die Städte eindringen. In Chodziesen kamen in der Nacht zwei bis auf den Markt und suchten sich einer Schildwache zu bemächtigen. Offenbar Demokraten.

In Ingolstadt müssen nach einem jetzt noch gültigen Zolltarif die Juden verzollt werden, und zwar zahlen die Juden vom Leibe Transito zu Wasser 7 Cr., zu Land 1 Cr., Consumo 8 Cr. 1½ Ä, Essito 8 Cr. 1½ Ä; die Judenfrauen entrichten die Hälfte, ein Kind den vierten Theil. Und diese Verspottung aller Menschenwürde gilt noch jetzt im Jahre 2 der deutschen Revolution, und der Magistrat von Ingolstadt will diesen Zoll nicht aufgeben, weil er einträglich ist.

Punch, das englische Witzblatt, nennt das Jahr 1848 das flüchtigste. Louis Philipp, Kaiser Ferdinand, der Prinz von Preußen, Metternich, Guizot u. s. w. u. s. w. beweisen's.

Auch die Scharfrichter in Würtemberg protestiren gegen die Grundrechte. Sie brächten sie durch die Aufhebung der Todesstrafe um's Brod. Sie verlangten wenigstens Wartegelder — auf bessere Zeiten.

Der Landgraf von Hessen-Homburg hat gegen die beschlossene Aufhebung der Spielbanken protestirt. In Frankfurt heißt es nun: Homburg rüstet und verschreibt sich Soldaten (bleierne) von Nürnberg.

„Fortsetzung folgt" steht unter einer Carricatur in Paris, auf der Ludwig Philipp abgebildet ist, hinter ihm Lamartine und hinter diesem Cavaignac und endlich Louis Napoleon. Jeder von ihnen versetzt seinem Vordermann einen Fußtritt vor den Sitztheil des Körpers. L. Napoleon ist noch ungewiß, woher er seine Portion empfängt.

Schmerling hat ein gutes Mittel gefunden, Oesterreich deutsch zu machen. Er will dem Reichsministerium den Plan einer Auswanderung Deutscher im Großen nach Ungarn vorlegen. Dort werde fleißigen Deutschen eine goldene Zukunft aufgehen.

Vor einiger Zeit gab die Wache in einer Vorstadt Wien's auf einen Mann Feuer, der die Uniform der akademischen Legion tragend, auf wiederholten Zuruf nicht antwortete. Er stürzt zu Boden — leblos, wie er gewesen, da es ein zum Spuck hingestellter Strohmann war.

Man spricht von einem allgemeinen deutschen Congreß, den die Gerber halten wollen, nicht um Deutschland vollends gahr zu machen, sondern um sich über die Anlegung von großen Eichenschulen zu berathen. Der Gerbercongreß soll in Kassel gehalten werden.

Hoffen wir zu Gott, daß es nicht gar zu sehr zurück geht; aber viel Anschein ist dazu vorhanden. Nun, man muß sich damit trösten: Wenn ein Volk nicht frei sein will, aufdringen kann man ihm die Freiheit nicht.

Bester Vorschlag zur Erleichterung des Looses der darbenden Volksklassen: — Man trockne Moore, grabe Canäle, mache Land urbar und vertheile es an wackre Leute, welche arbeiten wollen. Man sorge für Unterstützungsanstalten zu Gunsten alter, schwacher und gebrechlicher Leute, für Hebung der Sittlichkeit und des Volksunterrichts, man besteure den Luxus und mache nothwendige Lebensbedürfnisse steuerfrei, man suche nützliche Kenntnisse zu verbreiten, entferne Wucher und alle Bevorrechtigungen und gebe jeder Thätigkeit freien Raum, sich zu entwickeln. Die Geldmittel dazu sind reichlich vorhanden, wenn man alle Ausstattungen an reiche Müssiggänger einzieht, einen geregelten Staatshaushalt einführt, die Civilliste beschränkt, in so ferne solches ohne Verletzung von Privatrechten geschehen kann, und durch Einführung der Volksbewaffnung das stehende Heer auf den möglichst geringsten Stand herabsetzt. Jeder Ehrenmann wird bestimmt das Seine beitragen zur Erreichung dieses schönen Zwecks!

Getraide-Preise nach Bonität, in Courant.

	Wismar, den 9. Februar.				Rostock, den 8. Februar.				Grabow, den 7. Februar.			
	pr. Schffl.				pr. Schffl.				pr. Scheffl.			
	ℳ	ß	ℳ	ß	ℳ	ß	ℳ	ß	ℳ	ß	ℳ	ß
Waizen	1	8	bis 1	24	1	8	bis 1	30	1	41	bis 2	12
Roggen	—	32	= —	36	—	30	= —	34	1	4	= 1	8
Gerste	—	26	= —	30	—	24	= —	30	1	—	= 1	4
Hafer	—	19	= —	22	—	16	= —	20	—	26	= —	32
Erbsen	—	30	= —	38	—	30	= —	36	1	—	= 1	8
Buchwaizen	—	26	= —	30	—	—	= —	—	—	34	= —	38
Kartoffeln	—	—	= —	—	—	—	= —	—	—	20	= —	24
Butter à ℔	—	10	= —	10½	—	—	—	—	—	10	= —	12

In allen Buchhandlungen — in **Wismar** bei **J. H. Sievers** — ist zu haben:

Die Grundrechte des deutschen Volkes.

Preis: nur 1 Schilling.

Diese Grundrechte sind die erste Urkunde, die erste und einzige thatsächliche Errungenschaft der Märzrevolution. Sind sie auch Das nicht geworden, was man nach den Märztagen mit Recht verlangen konnte, so sind sie doch wenigstens der Anfang eines bessern Zustandes. Jetzt ist am deutschen Volke, darüber mit ängstlicher Sorgsamkeit zu wachen, daß dieselben nicht wie so viele andre Versprechungen eben nur Verheißungen und leere Phrasen bleiben. Sie müssen Eigenthum jedes Einzelnen, jedes wahren Deutschen werden, nicht nur durch das Stück Papier, auf dem sie abgedruckt sind, sondern Eigenthum des Herzens, das heiligste, liebste, unveräußerlichste Eigenthum des deutschen Bürgerthums. Die Hand, welche es wagen wollte, diese Rechte anzutasten, möge sie verdorren und verderben, und möge das deutsche Volk bei Bewachung dieses Kleinods immerdar zeigen, daß es endlich mündig geworden.

Verlegt und redigirt von J. H. Sievers in Wismar. — Gedruckt bei W. C. Beck.

Mecklenburgische Volkszeitung.

Sonntagsblatt

für Stadt und Land.

Jeden Sonnabend Abend erscheint 1 Bogen, so daß am Sonntage das Blatt durch ganz Mecklenburg verbreitet ist.

Erster Jahrgang.

Beiblatt zum Landtagsboten.

№ 7. Wismar, den 18. Februar. 1849.

Die Gegner der Freiheit.

Nicht ohne Staunen gewahrt man, daß die Bestrebungen der Partei des Rückschrittes sich von Tag zu Tag offener ankündigen; nicht ohne Staunen gewahrt man, daß der augenblickliche Nothstand Viele veranlaßt, auf einen Stillstand, und das heißt hier der ärgste Rückschritt, anzutragen; nicht ohne Schmerz und Trauern muß man wahrnehmen, daß so Viele durch die langen Jahre der Sclaverei so muthlos geworden sind, daß ihnen die Kraft abzugehen scheint, die bereits gesprengten Ketten der Knechtschaft abzuwerfen. Aber man muß auch sehen, wie viele Feinde der Freiheit und Wahrheit Alles im Interesse der Verknechtung aufbieten, um durch Lüge, Heuchelei, Verdächtigung und Vorspiegelungen aller Art sich Anhang zu verschaffen. Kurz, die Partei des Rückschrittes, der Verfinsterung, der Verknechtung, geht vorwärts auf ihrer Bahn und in ihrem Gefolge schreiten fortgerissen mit die Feigen, die Faulen, die Halben und die Verstockten.

Betrachten wir diese Partei und ihr Gefolge, welches sich dem Sturm der Zeit entgegenstellen will, etwas näher, um zu sehen, wer zu ihr gehört. Zu ihr gehören vor Allem diejenigen, welche bei dem bevorstehenden Umsturz der Dinge, der nicht ausbleiben kann, Opfer bringen müssen, die Bevorrechteten, namentlich unter den Beadelten und Begüterten. Ein Theil derselben — denn zum Glück giebt es viele Ausnahmen — will von Stolz und Eigennutz verblendet, nicht einsehen, daß der Einzelne, wenn es das Wohl und Wehe von Millionen gilt, aufgeben muß, was ihm nicht sein Fleiß, seine Kunst erwarb, sondern was ihm die Einrichtungen einer grauen Vorzeit überlieferten. Wie vieles ist schon gefallen! So muß das Uebrige auch fallen! Der für Vaterland und sein Volk begeisterte Menschenfreund wird sich hoch freuen, daß er die Stunde erlebt, wo die Ketten von den Völkern genommen werden, wird sich glücklich preisen, daß er den Tag der Wiedergeburt Deutschlands und seiner Völker schauen kann, auch wenn es für ihn mit schweren Opfern verbunden ist. Leider findet man aber diese Hochherzigkeit nicht immer. Unsern Bevorrechteten ist in ihren Verhältnissen zu den fürstlichen Würdenträgern diesen gegenüber ein sclavischer Sinn, dem Volke aber gegenüber ein sultanischer Hoch- und Uebermuth anerzogen worden. Die Zeiten liegen noch nicht fern, wo der berechtigte hochadlige Herr die Bewohner seiner Dörfer, seine Mitbrüder, unter der Geißel seiner Frohnknechte bluten ließ. Diese verübte Gewalt können jene eben so wenig vergessen, wie diese die ihren Vätern geschlagenen Wunden. Wenn auch in der neuern Zeit manches aus den finstern Zeiten der Leibeigenschaft Herübergenommene gefallen ist, so drückt doch den Untergebenen des Bevorrechteten noch Vieles, was ungerechter Weise ihn um die Früchte seiner Arbeit bringt, und nur an ihm scheint das Wort in Erfüllung zu gehen: „Im Schweiße Deines Angesichts sollst Du Dein Brot essen!"

Diese Bevorrechteten sind es, welche ihr Ohr vor der Stimme der Geschichte, der Erfahrung, des Gewissens und der Menschlichkeit verschließen, indem sie in ihrer Verstocktheit einer Bewegung entgegen treten, die sie um eingebildete Vorrechte bringt, aber in ihrem Gefolge Glück und Heil für das gesammte Volk hat. Sie wollen nicht einsehen, so laut auch die Zeichen der Zeit sprechen, so laut auch die Geschichte der Vernunft es predigt, daß nicht zu halten ist, was der Geist der Zeit nicht mehr tragen will; sie werden den veralteten Bau so lange zu stützen suchen, bis er über ihnen, vom Sturme der Zeit angeweht, einstürzt und sie unter seinen Trümmern begräbt. — Wachet auf, betrachtet die Gegenwart ohne Vorurtheil, und legt auf dem Altare des Vaterlandes das nieder, was die graue Vorzeit euch ohne euer Zuthun zum Nachtheile, zum Verderben eurer Mitbrüder übergab. Es ist nicht die unter euren Bedrückungen seufzende Klasse der Menschen allein, welche sich erhebt; es ist das gesammte deutsche Volk, das sich erhoben hat zur Erringung der Freiheit. Hört ihr nicht das Brausen der Völkerbewegung aus andern Ländern herüberschallen? Die Völker stehen auf, und gegen diesen Strom kämpft ihr vergebens an. In allen Völkern, die bisher noch unter dem Joche der Knechtschaft und Bevormundung seufzeten, ist das Verlangen nach Freiheit erwacht, und eher mögt ihr den wild daher brausenden Strom in seine Ufer zurückdrängen, ehe ihr dieses Verlangen der Völker zurückdrängt. Erschweren werdet ihr den Sieg und den Kampf verlängern; aber entreißen könnt ihr ihn als vereinzelte Kaste dem gesammten Geschlechte in keinem Fall. Seid klüger, seid menschlicher als eure Vorfahren; denket an die

fürchterlichen Kämpfe, unter denen Tausende von euch sich die ersten Menschenrechte erwerben mußten; denket an die Wüthereien, an die namenlosen Grausamkeiten des Bauernkrieges. Die Unterdrückten stehen nicht allein auf, das gesammte Vaterland nimmt sich ihrer an; jeder steht ihnen zur Seite, in dem der göttliche Funke der Freiheit erwacht ist. Ihr kämpft nicht mehr gegen verdummte, willenlose Knechte; ihr kämpft in eurer Verblendung gegen den Geist des Jahrhunderts.

Eine fast eben so große Zahl derer, welche den Bewegungen der Gegenwart feind sind, sind diejenigen, welche durch Amt und Stellung mit dem weitverzweigten Betriebe der Staatsmaschine verbunden sind; es sind die Beamten, namentlich die juridischen. Einem solchen Beamten, welchen Ranges er auch sei, der Jahre lang in der Tretmühle des Staates gearbeitet hat, ist nichts unangenehmer als eine Veränderung, ein Abweichen von dem lang gewohnten Geschäftsbetriebe. Das Bequemere, Ruhige, Sichere der meisten Staatsämter hat die Inhaber derselben nicht selten zu den unerträglichsten Menschen, zu wahren Halbmenschen gemacht. Ihr Stolz wird durch den größern oder geringern Theil, den sie von dem Glanze des Hofes erhalten, zur Genüge genährt; ihre Selbstsucht, ihr Eigennutz findet hinlänglich Gelegenheit, sich zu befriedigen; allen ihren Fehlern hat man bisher geschmeichelt, so daß sie wie Schooßhündchen behandelt wurden. Das Mechanische, Geisttödtende vieler der Arbeiten, die ihnen bei unserer beliebten Schreibseligkeit obliegen, hat seine Wirkung auf sie nicht verfehlt, und die meisten schleichen kränkelnd, an Körper und Geist verlahmt, umher, ohne für etwas rein Menschliches noch Sinn und Gefühl zu haben.

Zu bedauern und zu beklagen sind alle diejenigen, welche diese Schilderung trifft; zu beklagen eine Staatseinrichtung, die so Körper wie Geist vergiftend auf die Angestellten wirkt. Aber, zur Erhebung aus diesem jammervollen Zustande, zur Theilnahme an dem frischen Wehen des Geistes unter den Völkern sind die meisten derselben noch fähig. Und doch giebt es so Wenige, welche den Bewegungen der Gegenwart ihre Theilnahme schenken, so Wenige, welche denselben nicht störend entgegentreten. Auch hier sind die Gründe dazu keine lauteren. Einige sehen bei dem bevorstehenden Umsturz der Dinge sich aus dem gewohnten Geleise gebracht, sehen ein, daß es Arbeit, Mühe kosten wird, in der neuen Bahn fortkommen zu können. Die Faulheit räth ihnen an, die Eröffnung dieser Bahn so lange als möglich aufhalten zu helfen, und wenn Tausende ihrer Mitbrüder dabei zu Grunde gingen. So entstehen die Feinde gegen die Bewegungen der Zeit. Man denke nur an den Widerspruch, den die Einführung der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit unter den Actenmenschen gefunden hat! Weil sie erst reden lernen müssen, wollen sie lieber fortschreiben, und sollten sie Hunderte ins Gefängniß und auf das Richtplatz schreiben.

Einem großen Theil unserer Beamten ist ferner eine mehr oder weniger große Selbstständigkeit, Machtvollkommenheit und nicht immer augenblickliche Verantwortlichkeit verliehen. Manche unsrer Beamten haben sich durch Stolz und Herrschsucht dahinreißen lassen, in ihren Kreisen kleine Tyrannen zu spielen. So sehr auch dieses in der neuern Zeit, besonders in constitutionellen Staaten, beschränkt worden sein mag, so bieten jene amtlichen Verhältnisse immer noch genug Gelegenheit, Stolz, Selbstsucht, Härte und Grausamkeit zu befriedigen. Solchen kleinen Sultanen kann mit der Bewegung der Gegenwart nicht gedient sein; sie sind ihre entschiedenen Feinde, verdienen aber auch am wenigsten, daß man ein Wort an sie verliere, da die Stunde gekommen ist, wo man die frechen Verächter der Menschenrechte zu strafen weiß. — Noch ein andrer Theil unserer Beamten und Staatsdiener hat bei der bisher bestandenen Ordnung oder Unordnung der Dinge eine Menge äußere, oft unerlaubte Vortheile genossen, die allerdings bei einer Umgestaltung der Verhältnisse in Wegfall kommen würden. Bestechung ist noch nicht ausgestorben; ungerechte Vermittlung bei Besetzung der Aemter; Parteilichkeit, die gut bezahlt wird; Geltendmachung von Privatleidenschaften, Haß, Rache ꝛc.; zu solchen und ähnlichen Dingen haben sich bis jetzt nicht nur einzelne Personen, sondern ganze Collegien die Hand reichen und dabei dem Rechte und der Gerechtigkeit eine Nase drehen können. Was Wunder, wenn man aus diesem glücklichen Zustande nicht heraus will. Was Wunder, wenn man sich vor einem Umsturz der Dinge fürchtet, da man nicht weiß, was die Umgestaltung bringen wird, wohl aber Grund hat, zu vermuthen, daß aus Nacht Licht, aus Geheimnißkrämerei Oeffentlichkeit werde. Ihr Rechtsbeamte wisset recht gut, in welchem traurigen Zustande sich das Straf- wie Civilrecht befindet. Viele eurer ehrenwerthen Collegen haben die Mängel unsres schauderhaften Gerichtsverfahrens sonder Schonung aufgedeckt und an den Pranger gestellt. Ihr wisset recht gut, daß eine Hauptursache der Verarmung die so allgemein kostspielige, langweilige Rechtspflege ist. Ihr habt nichts gethan, die Sachen zu ändern, denn — ihr befindet euch wohl dabei. Jetzt gebt der Wahrheit die Ehre und verläugnet sie nicht schnöden Gewinnes wegen, um den Fluch und die Verachtung der Mitwelt nicht länger auf euch zu laden. Tretet nicht den Bewegungen der Gegenwart entgegen, die euch diesen Krebsschaden am Staatskörper hinwegnehmen wollen, sondern unterstützt alle, die durch Rath und That Theil nehmen, die das große Werk unternommen. Blicket hin auf die Opfer eurer Gerechtigkeit: blicket hinein in den bodenlosen Abgrund neuer Ungerechtigkeit; überzählt die Summen, welche Armeen nutzloser Schreibmaschinen dem Lande kosten — und ihr müßt zurückschaudern und euch schämen, daß ihr zu solchem Völkerbetrug auch nur eine Stunde lang die Hände geboten habt, seit euch eine bessere Ueberzeugung wurde.

(Beschluß folgt.)

Politische Rundschau.

Landtagssitzung am 10. Februar. Von Bolten, Pohle Spangenberg wird ein Antrag dahin eingebracht, daß die Kammer die bestimmte Erwartung ausspreche, daß die Gesetzentwürfe wegen der Auflösung der alten Stände und der Klöster schleunigst publicirt werden. v. Dewitz sprach dagegen, man nahm aber keine Rücksicht auf seine Einwendungen und schritt zur Abstimmung; mit 65 gegen 7 Stimmen (10 hatten sich der Abstimmung enthalten) wurde der Antrag angenommen. Diese große Majorität beweist, wie sehr die Kammer gesonnen ist, ihr Ansehen und ihre Würde aufrecht zu erhalten. Wir werden bald sehen, ob die Regierung einen Bruch mit der Kammer beabsichtigt. Will sie es, dann hat sie die Folgen zu verantworten; das Land wird wissen, was es zu thun hat. — Dr. Walter und mehrere städtische Beamte zu Wismar bringen durch Bolten einen Antrag ein, dahin, daß es ihnen erlaubt werde, Stadtverordnete in Wismar werden zu können. Man scheut in Wismar mehr wie irgendwo die Intelligenz, während man sich freuen sollte, wenn tüchtige geistige Kräfte und Männer, die es gut und ehrlich meinen, die Gelegenheit benutzten für das Gemeinwohl thätig zu sein. Ein Lehrer kann nach Frankfurt gewählt werden, er ist fähig in der Abgeordnetenversammlung die Stadt zu vertreten, aber in Wismar taugt er nicht, als Stadtverordneter das Beste der Stadt zu berathen; der Widerspruch ist groß und die ihn hervorriefen, werden grade keine Ehre davon haben. Die Kammer nahm übrigens den Unterantrag an, nach dem die von der Stadt angestellten Lehrer auf die demnächstige Gesetzgebung verwiesen wurden, die für alle Städte gleiche Bestimmungen treffen wird, und denen Wismar sich dann wird fügen müssen. — Es folgt nun der 19.

und 20. Bericht des Petitionsausschusses, die wir füglich übergehen können, da sie nichts grade Wichtiges und allgemein Interessantes enthalten.

Sitzung am 14. Febr. Der Strelitzsche Commissarius erklärt, daß das Gesetz wegen der Bauernlegung für Strelitz nicht passe und es noch vor seiner Publicirung an die Kammer zurück müsse.. Siedenburg's Antrag gegen die Einsetzung eines Blinden als Hauswirthes in Metelsdorf, so wie ein Antrag von Soltau, betreffend Zulegung von Land an die Büdner in Rukieten wird abgelehnt, eben so, daß denselben Büdnern einstweilen die Pacht gestundet werden möchte; dagegen wird angenommen, daß der Nothstand derselben untersucht werden solle. — Der Bericht des Amnestieausschusses kömmt zur Verhandlung. Es ist in der 8. Sitzung der Antrag von Raber gestellt, daß alle rein politischen Vergehen, zu welchen die große Bewegung des Frühjahrs Veranlassung gegeben, möchten amnestirt (vergeben und vergessen) werden. Zur Ermittelung dieser Vergehen ist ein Ausschuß niedergesetzt, welcher ein Majoritätserachten (Raber, Boldt, Deiters) und ein Minoritätserachten (Schultetus, Crull) vorbringt. Das erstere will alle begnadigt wissen, das zweite stellt viele Ausnahmen. Die Debatte, an der sich Schultetus, Deiters, v. Thünen, Pohle, M. Wiggers mit verschiedenen Unteranträgen für die Amnestie betheiligten, war sehr lebhaft. Man machte geltend, daß wir eine Revolution gehabt hätten; es wäre Vieles faul im Staate gewesen, das alte Bevormundungssystem mit seiner Lehre vom beschränkten Unterthanenverstande habe viele Willkür von Seiten der Beamten hervorgerufen, und als man im Frühjahr die alten Fesseln abgeworfen, hätten einzelne Excesse dabei nicht vermieden werden können. Jetzt habe das Volk sein gesetzmäßiges Organ, die Abgeordnetenkammer, und dergleichen Ausbrüche der Wuth wären nicht mehr zu befürchten, man möge daher die Leute freisprechen, die am meisten dazu beigetragen, daß wir jetzt die Aussicht hätten, daß Vieles besser werde. v. Liebeherr, der mit den frechsten und abgefeimtesten Verdächtigungen, für welche er auf der Stelle wegen Klütz Lüge gestraft wurde, nach ächter Heulerweise die Bestrebungen der Wühler als volksfeindliche zu schildern suchte und Haupt, der Unglück und Verderben aus der Amnestte weissagen wollte, wurden gebührend von Pohle abgefertigt. v. Lützow hat erklärt, es seien bereits viele begnadigt und man beabsichtige die andern ebenfalls zu amnestiren. Ein Unterantrag von Krüger zur Tagesordnung überzugehen, wird mit 47 gegen 43 Stimmen angenommen, und so vielleicht die gute Absicht, welche die Amnestie bezweckte, vereitelt. — Zum Schluß steht ein Antrag von Schwarz wegen Abschaffung der Lattenkammern als Strafe beim Militair auf der Tagesordnung. v. Lützow erklärt, daß sie bereits inzwischen abgeschafft sei. Hoffen wir, daß so allmählig jede Verschiedenheit, welche die Soldaten von den Bürgern trennte, abgeschafft wird.

In Wismar ist am 15. der Postrevisor Wöhler in Schwerin als Abgeordneter zur Nationalversammlung in Frankfurt und der Dr. Döbereiner in Doberan als dessen Ersatzmann, beide erst nach harten Wahlkämpfen, gewählt worden. Diese Wahl ist als ein Sieg der Demokratie zu betrachten.

In Güstrow fand am 9. Februar ein Tumult statt. Bei der Aushebung der Militairpflichtigen glaubte man Ursache zur Unzufriedenheit mit den Untersuchungsärzten zu haben und warf ihnen Parteilichkeit vor. In der Aufgeregtheit hierüber warf man die Fenster des Rathhauses ein und die Bürgerwehr mußte einschreiten.

Da der Adel als Stand aufgehoben ist, so hat der diesjährige Mecklenburg-Schwerinsche Staatskalender die adligen und bürgerlichen Gutsbesitzer nicht besonders aufgezählt, auch die Herren des eingebornen Adels nicht mehr gesperrt gedruckt. Da es nicht mehr vorkommen kann, daß sich unsre Gutsbesitzer adeln lassen und die Fideicommißgüter jetzt dem freien Verkehr wiedergegeben werden, so wird die Zahl der adligen Gutsbesitzer fortan wahrscheinlich noch rascher abnehmen als früher. (Wiedergeb. Mecklenb.)

Die Entscheidung über die deutsche Verfassung steht nahe bevor. Das Reichsministerium und die Präsidenten der National-Versammlung haben sich dahin vereinigt, die entscheidende zweite Lesung am 19. Februar zu beginnen. Bis dahin werden die betreffenden Erklärungen der Regierungen mit Bestimmtheit erwartet. Die preußische Note war den meisten schon am 27. Janr. bekannt und keinem kann die Frist in einer Sache zu kurz erscheinen, die seit wenigstens einem halben Jahre alle Köpfe, also doch wohl auch die der Regierungen, beschäftigte.

Der Knoten der deutschen Uneinigkeit schürzt sich immer fester. In einer in Frankfurt übergebenen österreichischen Note vom 4. Februar 1849 heißt es am Ende: „Gegen eine Unterordnung Seiner Majestät des Kaisers (von Oesterreich) unter die von einem andern deutschen Fürsten gehandhabte Centralgewalt verwahren sich Seine Majestät der Kaiser und Allerhöchst dessen Regierung auf das Feierlichste. Sie sind dies Sich, Sie sind es Oesterreich schuldig." — So fahr' denn wohl, du Traum der deutschen Einheit, du wirst immer mehr ein fernes Nebelbild!

In der Note vom 4. Februar erklärt Oesterreich sehr deutlich nicht das, was es will, sondern nur das, was es nicht will. Oesterreich will nicht, daß die Centralgewalt etwas anderes werde, als eine neue „Bundesbehörde." Es will nicht, daß die Gestaltung eines einheitlichen Staates vor sich gehe, welche mehr wäre als eine „Einigung." Kurz, Oesterreich will den Fuß nicht von dem Nacken Deutschlands ziehen, sondern ihn fester darauf setzen unter allen Umständen, und das wird jetzt unterstützt von 600,000 Bajonetten, an deren Spitze Windischgrätz, Radetzky und Jellachich.

Der Reichsverweser und der Reichsminister waren wie das Reich selbst unpäßlich, doch hoffentlich nicht gefährlich. Es ist bei allen Dreien eine Krisis eingetreten.

Um den Segen der deutschen Grundrechte recht fühlbar zu machen, dauert in Berlin der Belagerungszustand fort. Man fürchtet die Märzluft.

Wohin man in Oestereich sieht, nur Erbitterung und Auflösung. Reichstag und Ministerium kümmern sich wenig um einander, jeder geht seine Wege, die Minister besuchen die Sitzungen selten und nur einzeln. Mehrere Abgeordnete sollen in Anklagezustand versetzt werden. Mit der Strenge der Militairherrschaft wächst auch die Erbitterung in Wien; in der halben Stadt wurde Haussuchung nach Waffen gethan, eine Menge Waffen wurden weggenommen, die Besitzer verhaftet und dennoch an demselben Tage eine Schildwache mitten durch's Herz geschossen.

Was dem menschenfreundlichen Kaiser Joseph II. nicht gelang, was Metternichs Künste nicht vermochten, das ist jetzt geglückt. Die Einheit Oesterreichs ist hergestellt, und über alle früher so verschiedenen Lande ist dasselbe bürgerliche und Strafgesetz ausgebreitet, — das Kriegsgesetz und das Standrecht. Oesterreich hat sich selbst erobert.

Die Ungarn müssen durchaus mehrfach gesiegt haben, denn die kaiserlichen Heere haben sich alle und wie es scheint größtentheils fliehend zurückgezogen. Laßt uns den Ungarn Sieg und Glück wünschen!!!

Das gesammte bairische Ministerium hat dem Könige seine Entlassung eingereicht, und der Minister des Innern, Herr v. Beisler, dies heute der Abgeordnetenkammer angezeigt. Die Veranlassung dazu ist die am 7. stattgefundene Fortsetzung der Adreßdebatte und die erfolgte Annahme des zweiten bis fünften Satzes des Majoritäts-Entwurfes, die Einführung der Grundrechte betreffend, gewesen. So ist gleich bei dem ersten wichtigen Streitpunkte zwischen Kammer und Ministerium die Entscheidung erfolgt, und hoffentlich wird der vorwiegende Einfluß des Herrn v. Abel in Baiern bald beseitigt werden.

Die sächsische zweite Kammer hat am 8. Februar bei der Berathung über die Blum'sche Angelegenheit trotz der Einwendungen des Staatsministers von der Pfordten die Abberufung des sächsischen Gesandten in Wien einstimmig beschlossen, indem ihm eine Pflichtvergessenheit beizumessen sei. Es ist brav von der sächsischen Kammer, daß sie das alte diplomatische Unwesen der bei wichtigen Fällen stillsitzenden Gesandten nicht anerkennen will.

In Churhessen müssen die Schnurrbärte bei den Offizieren sichelförmig vom Ohre nach dem Munde laufen. Auch darf sich kein churhessischer Offizier einen anders zugeschnittenen Paletot machen lassen, als ein solcher in dem Cabinet des Churfürsten zur Probe liegt.

Das hannoversche Ministerium, Stüve an der Spitze, hat am 10. Februar den Kammern seine Einwendungen gegen die Grundrechte mitgetheilt und zugleich erklärt, daß es die Gültigkeit derselben nicht anerkenne.

Zwischen dem dänischen Hof- und Staatskalender und dem Gothaischen genealogischen ist ein Krieg ausgebrochen. Der Dänische von 1849 hat kurzweg die Augustenburgische und Glücksburgische Linie aus dem dänischen Königshaus ausgestrichen und der Gothaische an dem König von Dänemark Vergeltung ausgeübt. Auch der Stielersche Atlas sucht eine rein deutsche Farbe für Schleswig.

Louis Philipp, der vormärzliche Kalendermacher Europa's verstand, wie man aus den hinterlassenen Papieren eines Berliner Banquiers erfährt, mit Krankheit und Tod vortreffliche Geschäfte zu machen. Wollte er Ankäufe an der Börse machen, so pflegte er vorher krank zu werden, schnell sanken alle Papiere und der Patient kaufte; nach ein Paar Tagen wurde er wieder gesund und verkaufte zu den höchsten Preisen. So war's ein einträglicher Nebenverdienst, Louis Philipp zu sein.

Cabrera, der berühmte Banden-Anführer, hat seine Rolle in Spanien endlich wohl ausgespielt. In verschiedenen Gefechten von den Truppen der Königin Isabella geschlagen, hat er sich am 31. Januar verwundet auf französisches Gebiet geflüchtet. Wäre er nicht entkommen, so wäre er wohl jetzt nicht mehr am Leben, denn die spanischen Kriegsgerichte sind noch freigebiger als die österreichischen „mit Pulver und Blei."

Miscellen.

Der deutschen Gelehrsamkeit ist Alles möglich. Die deutsche Gelehrsamkeit vermöge ihrer Gründlichkeit, und weil sie in der Regel bis in's Paradies und in die Arche Noah zurück geht, beweis't Alles, was dem gemeinen Menschenverstande unbegreiflich. Einem deutschen Gelehrten ist es Spaß, aus 999 Foliobänden zu beweisen, daß wir Deutschen eigentlich gar nicht nach Deutschland gehören und gar nicht das Recht gehabt uns hier häuslich niederzulassen. Freiherr v. Vincke würde sagen, daß wir Deutschen allen historischen Quellen nach uns ganz und gar nicht auf dem gehörigen „Rechtsboden" befänden, daß unser eigentlicher Rechtsboden in Asien zu suchen und daß wir diese Rechtswidrigkeit bloß dadurch wieder gut machen könnten, wenn wir in unser politisches und soziales Leben einige asiatische Institutionen einführen.

Der projectirte deutsche Kaiser ist auch ein Erzeugniß der deutschen Gelehrten, denn das ungelehrte Volk mag nichts davon wissen.

Bei den fabelhaften Schilderungen aus dem Goldland Californien fällt einem immer der arme Teufel ein, dem sich Alles in Gold verwandelte, was er anrührte. Auch dort verhungern die Schatzgräber bei aufgehäuften Goldklumpen.

Zuversicht.

Melodie: Aus Feuer ward der Geist geschaffen.

Wir wollen nie an dir verzagen,
Du theures deutsches Vaterland,
Wir wollen alle Noth zu tragen,
Stets einig reichen uns die Hand;
Das Unglück soll die Kette sein,
Die fest uns knüpfet im Verein.

Nur Einigkeit vermag zu stärken,
Was einzeln schwach und hülflos bleibt,
Beseelend spornt sie das zu Werken,
Was sich getrennet auf stets reibt;
In ihr allein liegt Riesenkraft,
Die Freiheit, Ruhm und Segen schafft.

Nicht leichtem Müh'n entwächset Gutes,
Nicht gleich erstarkt der Freiheit Baum,
Wir müssen wirken frischen Muthes,
Entsagen jedem eitlen Traum,
Wir müssen stets in Wort und That
Ausstreuen wahrer Freiheit Saat.

Uneigennützig ist die Liebe
Und ihr entsprießt der Freiheit Gut,
D'rum laßt uns streben, daß zerstiebe
Alsbald der Selbstsucht feile Brut;
Es sollen Deutsche weit und breit
Sich thätig lieben alle Zeit!

Dann brauchen nie wir zu verzagen
Am theuren deutschen Vaterland,
Verstummen werden bald die Klagen,
Es schaffen alle Hand in Hand,
Daß, wo die deutsche Zunge klingt,
Man stets der Deutschen Glück auch singt.

J. H. S.

Getraide-Preise nach Bonität, in Courant.

	Wismar, den 15. Februar. pr. Schffl.						Rostock, den 14. Februar. pr. Schffl.						Grabow, den 12. Februar. pr. Scheffl.					
	ℳ	ß		ℳ	ß		ℳ	ß		ℳ	ß		ℳ	ß		ℳ	ß	
Waizen	1	8	bis	1	31		1	8	bis	1	31		1	40	bis	2	16	
Roggen	—	32	=	—	36		—	30	=	—	34		1	4	=	1	8	
Gerste	—	26	=	—	31		—	24	=	—	30		1	—	=	1	4	
Hafer	—	19	=	—	22		—	18	=	—	20		—	26	=	—	30	
Erbsen	—	30	=	—	38		—	30	=	—	36		1	—	=	1	8	
Buchwaizen	—	26	=	—	30		—	—	=	—	—		—	—	=	—	—	
Kartoffeln	—	—	=	—	—		—	—	=	—	—		—	—	=	—	—	
Butter à ℔	—	10	=	—	10½		—	—		—	—		—	—	=	—	—	

In allen Buchhandlungen — in **Wismar** bei **J. H. Sievers** — ist zu haben:

Die Grundrechte des deutschen Volkes.

Preis: nur 1 Schilling.

Diese Grundrechte sind die erste Urkunde, die erste und einzige thatsächliche Errungenschaft der Märzrevolution. Sind sie auch Das nicht geworden, was man nach den Märztagen mit Recht verlangen konnte, so sind sie doch wenigstens der Anfang eines bessern Zustandes. Jetzt ist am deutschen Volke, darüber mit ängstlicher Sorgsamkeit zu wachen, daß dieselben nicht wie so viele andre Versprechungen eben nur Verheißungen und leere Phrasen bleiben. Sie müssen Eigenthum jedes Einzelnen, jedes wahren Deutschen werden, nicht nur durch das Stück Papier, auf dem sie abgedruckt sind, sondern Eigenthum des Herzens, das heiligste, liebste, unveräußerlichste Eigenthum des deutschen Bürgerthums. Die Hand, welche es wagen wollte, diese Rechte anzutasten, möge sie verdorren und verderben, und möge das deutsche Volk bei Bewachung dieses Kleinods immerdar zeigen, daß es endlich mündig geworden.

Verlegt und redigirt von J. H. Sievers in Wismar. — Gedruckt bei W. C. Beck.

Mecklenburgische Volkszeitung,

Sonntagsblatt

für Stadt und Land.

Jeden Sonnabend Abend erscheint 1 Bogen, so daß am Sonntage das Blatt durch ganz Mecklenburg verbreitet ist.

Erster Jahrgang.

Beiblatt zum **Landtagsboten.**

№ 8. **Wismar, den 25. Februar.** **1849.**

Die Gegner der Freiheit.

(Beschluß.)

Seit Jahrhunderten hat Deutschland unter dem Drucke seiner Fürsten mehr leiden müssen, als irgend ein anderes Land; das deutsche Volk ist dadurch an den Abgrund des Verderbens geführt worden, wie noch fast kein Volk an demselben gestanden hat. Die Geschichte verkündigt die Wahrheit dieser Worte laut und öffentlich, so daß nur ein Verstockter sein Ohr vor ihrer Stimme verschließen kann. Man sollte kaum glauben, daß es solche Verstockte geben könnte, die Augen und Ohren des Leibes wie des Geistes absichtlich verschließen, um nur das Elend, den Jammer nicht zu sehen, das sie umgiebt und alle Mittel zur Rettung von sich weisen. Solchen Verstockten gleichen Tausende und aber Tausende aus dem deutschen Volke, die in dem gegenwärtigen Augenblicke der Völkererhebung zur Erringung der Menschenrechte feig, faul und falsch die Hände in den Schoß legen oder dem Aufschwung der Menschheit aus Eigennutz und Selbstsucht hindernd entgegen treten möchten.

Diese Verstockten, diese Feigen, Faulen und Falschen haben vergessen, was ihre Väter und Vorfahren durch die Zerrissenheit Deutschlands und die beispiellose Verknechtungssucht seiner Fürsten gelitten haben. Die Geschichte dient zur Lehre und Warnung. Diesen Verstockten, Feigen, Faulen und Falschen aber ist Deutschland nicht zur Lehre und Warnung dreißig Jahre lang durch den schrecklichen Religionskrieg verwüstet worden; diesen sind nicht die Hunderte von Städten zur Lehre und Warnung in Flammen aufgegangen; diesen sind nicht zur Lehre und Warnung die scheußlichsten Verbrechen an der Menschheit verübt worden. Sie haben vergessen den tausendfachen Jammer, den verstockte Fürsten, als Henker ihrer Völker, veranlaßten; sie denken nicht an die Kerker, in welche die edelsten Söhne unseres Volkes geworfen wurden; sie wollen nichts wissen von den schmachvollen Banden, in welche man die Völker legte und ihnen jede Freiheit nahm.

Aber nicht nur die ferner liegende Vergangenheit, auch die nächste, ja die Gegenwart, geht an solchen Verstockten spurlos vorüber.

War nicht die innere Spaltung und die daraus folgende Machtlosigkeit, war nicht der Mangel an einem wirklichen Oberhaupte, die Unzahl der Herrscher auf deutschem Boden und die daraus hervorgehende Uneinigkeit, der Neid, die Selbstsucht der Einzelnen Schuld daran, daß Deutschland im Anfange dieses Jahrhunderts fast zwanzig Jahre lang von dem fürchterlichsten Kriege zerrissen, eine Beute der Ausländer, ein Gegenstand der Verachtung anderer Völker wurde?

Und sehen denn die Verblendeten nicht ein, daß Deutschlands Schicksal, wenn seine gegenwärtige Verfassung fortbesteht, in jedem Augenblicke dasselbe wieder werden kann? — Ohne Erfolg blieb die große Lehre, welche das deutsche Volk nach seinem Siege über den französischen Riesenkaiser erhalten hatte. Es sorgte nicht für seine Freiheit, sondern ließ sich durch die fluchwürdigsten diplomatischen Künste jämmerlicher Minister, wortbrüchiger, geistesarmer Fürsten von Neuem betrügen und die Ketten der Knechtschaft sich ruhig wieder anlegen. Dreißig Jahre hat Deutschland unter diesem Joche geseufzt; ein Recht nach dem andern wurde dem Volke genommen; eine Freiheit nach der andern verkümmert; Noth, Elend und Verzweiflung durchziehen die deutschen Gauen und kehren in den Wohnungen des Volkes ein, während Hunderte unnützer Fürstenabkömmlinge im Ueberfluß schwelgen; während Tausende mit verrosteten Rechtsansprüchen ausgestattete den Fuß auf den Nacken des Volkes setzen; während Hunderttausende von militärischen Söldlingen und nutzlosen Beamten das Mark des unglücklichen gepeinigten Volkes verzehren! Das ist die bittre, bittre Wahrheit!

Daß dieser fürchterliche, zur Verzweiflung führende Zustand nicht besser, sondern viel schlimmer werden muß und wird, wenn der Gesammtzustand der Staatsverhältnisse nicht von der Wurzel aus abgeändert wird, als die Ursache aller Uebel, dies kann und wird Niemand leugnen; dies lehrt auch die Erfahrung jeden Augenblickes.

Nach diesen Betrachtungen wird die Frage nicht fern liegen: Woher kommt es aber, daß nach diesen Erfahrungen der Vergangenheit, bei diesen Aussichten für die Zukunft so Viele entweder ruhig und theilnahmlos den Aufschwung eines großen Theiles des deutschen Volkes mit ansehen oder demselben sogar störend und hemmend entgegentreten? Es ist allerdings kaum zu glauben, daß dem

so sei, aber es ist so. Es ist kaum glaublich, daß es noch Einen, der Augen und Ohren hat, geben könne, welcher nicht dankbar und freudig sich der Volkserhebung anschließen sollte, um sich und der Nachwelt eine schönere Zukunft erkämpfen zu helfen. Sollte das deutsche Volk durch den Jammer der Vergangenheit so gelitten haben, daß ihm die Kraft gebrochen wäre? Sollte es wirklich jenen Unglücklichen in Schlesien gleich sein, welche so kraft- und willenlos waren, daß sie sich dem Tode lieber in die Arme stürzten, ehe sie einen Fuß, eine Hand zu ihrer Rettung rührten? Es wäre fürchterlich, es wäre entsetzlich, wenn dem so wäre! Deutschland müßte dem größten Jammer, einem in der Geschichte ohne Beispiel da stehendem Unglücke entgegen gehen!

Aber es ist dem nicht so, es kann dem nicht so sein! Der Kern des deutschen Volkes ist ein gesunder; nur die Auswüchse an dem großen Völkerstamme verhindern das Gedeihen. Wohl ist es daher an der Zeit, die Gründe zu untersuchen und nachzuweisen, aus welchen so Viele in den ewig denkwürdigen Tagen der gegenwärtigen Volkserhebung sich als feig und faul, als widerspenstig bei der Wiederherstellung Deutschlands zeigen. Es ist dieses nöthig, um das verlassene Volk aufzuklären; sein Unterricht ist ihm verkümmert worden; es liegt durch die Schuld seiner Peiniger in den ärgsten Banden, in den Banden der Unwissenheit und der Vorurtheile.

Aber auch an euch sollen die Worte gerichtet sein, ihr Feigen und Faulen, die ihr auf den Polstern eurer Ueppigkeit, eurer durch den Schweiß des Volkes verdienten Geldsäcke ruhig liegen bleiben möchtet, und euch begnüget, einen Brocken von eurer reich besetzten Tafel dem nach Freiheit und Erlösung hungernden Volke hinzuwerfen. Braucht ihr für euer in Nichtsthun und Ueppigkeit versunkenes geistiges Leben nicht mehr die edelsten Güter des Lebens, so sollt ihr nicht störend denen entgegentreten, die sie sich erringen wollen; könnt ihr gleichgültig den Jammer des Volkes, seine zunehmende Entsittlichung und all das gräßliche Gefolge des Unglücks mit ansehen, so denket wenigstens an eure Kinder, und überlegt, daß diese die Beute der Verwüstung, der Verzweiflung und der Knechtschaft werden müssen, wenn es euch gelingt, durch eure Theilnahmlosigkeit an den Bewegungen der Gegenwart den durch die Noth heraufbeschworenen Sturm sich wieder auf kurze Zeit legen zu sehen.

Auch an euch sollen diese Worte gerichtet sein, ihr Falschen und Widerspenstigen, die ihr an eurer bessern Ueberzeugung von dem Einen, was Noth thut, zu Verräthern werdet, indem ihr aus schnödem Eigennutz, aus der verwerflichsten Selbstsucht die Grabesruhe der Vergangenheit hergestellt wünschet. Euer Wiedererwachen aus derselben dürfte fürchterlich sein! Auch an euch sollen diese Worte gerichtet sein, die ihr noch in der Zwangsjacke landesherrlicher Bedienstung gekleidet seid; sie darf euer Gewissen nicht einschnüren, darf euch nicht zu Verräthern an eurem Vaterlande machen; auch ihr müßt euch sehnen lernen nach volksherrlicher Beamtung.

Deutsches Volk, höre auf die Stimme der Geschichte, merke auf die Worte der Erfahrung, damit Vorurtheile aller Art schwinden, damit Feigheit und Trägheit, Selbstsucht und Eigennutz nicht unter uns gefunden werden, wenn es gilt, den Ausbau des großen deutschen Vaterlandes fördern zu helfen!

(Zeitstimmen.)

Politische Rundschau.

Landtagssitzung am 17. Februar. Die Kammer hat in ihrer 35. Sitzung auf den Antrag Schwarz den Beschluß gefaßt, daß der Art. 104 des Militärgesetzbuches, wonach Jeder zu den höchsten Offizierstellen gelangen soll, künftig eine Wahrheit werde und daß der Art. 103, der von jedem Offizier 500 ℳ jährliches Einkommen verlangt, wenn er sich verheirathen will, aufgehoben werde. Die Großherzogl. Commissarien theilen heute mit, daß der Art. 104 stets zur Anwendung gekommen, (sie vergaßen hinzuzusetzen „für den Adel"), daß aber der Art. 103 nicht aufgehoben werden könne. Wieder ein Hohn mehr gegen die Kammer und den Willen des Volks. Wenn man glaubt, das Heer künftig noch als Versorgungsanstalt der Junker benutzen zu können, so ist das wieder ein Beweis mehr, daß man die Rückkehr der „alten guten Zeit" noch für möglich hält. — Von Napp wird ein Antrag eingebracht: die ganze Dorfschaft Rorin nehme die commissarische Erklärung, betreffend den Schulhausneubau daselbst in Abrede, und da die Kammer im Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Erklärung zur Tagesordnung übergegangen sei, so bitte die Dorfschaft ihr früheres Gesuch um Beanstandung des Baues eines Schulhauses zu genehmigen. Die Dringlichkeit wird abgelehnt. — Die Kammer beschloß auf einen Antrag Petermanns, wieder 4 Mal wöchentlich Sitzungen zu halten, und zwar Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags und sich in 3 Sitzungen mit der Verfassung zu beschäftigen. Lützow theilt mit, daß die Abänderungen hinsichtlich der Militärgesetze bald der Kammer vorgelegt werden könnten; man beschließt, sie dem Justizausschusse zu überweisen. — Der 21. Bericht des Petitionsausschusses wird vorgenommen. Wir übergehen ihn, da er nichts von allgemeinem Interesse enthält. — Die Tagesordnung führt jetzt zur Eisenbahnfrage. Brückner stellt den Antrag, die Eisenbahnangelegenheit, als eine lediglich Schwerinsche, solle auch nur als eine die Schweriner Finanzen angehende behandelt werden. Die Commissarien Buchta und Stever protestiren gegen eine einheitliche Berathung der Strelitzer und Schweriner. Man hob mit Recht hervor, daß bisher alle Verhandlungen gemeinschaftliche gewesen, eine Trennung unstatthaft sei, man kenne und das Volk wolle nur **eine** Kammer, nicht in derselben einen Kammer zwei, eine Strelitzsche und eine Schwerinsche; dies sei ein Unding, das man nicht schaffen wolle, wenn es auch den Großherzogl. Commissarien so gefiele. Schließlich ging man zur Tagesordnung über. — Marcus stellt den Antrag, die Berathung über die Eisenbahn so lange auszusetzen, bis das Staatsgut genügend ermittelt sei und den Verfassungsausschuß zu beauftragen, die Regelung der auf das Staatsgut bezüglichen Verhältnisse möglichst zu fördern. Pohle stimmt für den Antrag, da man über die Macht der Versammlung und die Geltung der Beschlüsse nicht mehr im Zweifel sei. Man habe schon von der Regierung Antworten gehört auf Beschlüsse: „man habe nicht zweckmäßig gefunden, auf die Sache einzugehen." Ferner erklärte er: der Verfassungsausschuß habe bisher trotz dringender Aufforderung noch nicht erfahren können, wie es mit dem Staatshaushalt stehe. (Unbegreiflich, wie die Commissarien es haben wagen können, den Verfassungsausschuß zur Beschleunigung der Verfassungsvorlage aufzufordern, wenn sie selbst die Verzögerung der Vollendung derselben verschuldeten!) Ueber den Antrag Marcus geht man zur Tagesordnung über.

Sitzung am 21. Febr. Auf die dringliche Anfrage von Bolten, Pohle und Spangenberg, wann die Gesetzentwürfe wegen Aufhebung der alten Landstände und hinsichtlich der Klöster publicirt würden, erklärt der Commissar von Lützow, daß am Sonnabend eine Vorlage über diese Angelegenheit eingehen werde. Schlichting und Lange stellen den dringlichen Antrag, daß 16 Petitionen von Handwerkern dem volkswirthschaftlichen Ausschuß überwiesen werden. Die Dringlichkeit wird abgelehnt. — Auf der Tagesordnung steht die Eisenbahnangelegenheit. Es sind dazu 4 Erachten eingegangen. Das Majoritätserachten des Eisenbahnausschusses und des volkswirthschaftlichen Ausschusses wollen der Eisenbahngesellschaft das fehlende Geld anleihen, das Minoritätserachten des ersteren will die Bahn zur Staatsbahn machen, das des letzteren will die bloße Zinsengarantie übernehmen. Es sind eine große Menge von Unteranträgen eingegangen. Die Berichterstatter der verschiedenen Erachten v. Thünen, Schumacher, Meyer-Schwan und Soltau vertheidigen ihre resp. Ansichten. Unter andern sprachen noch für den Bau M. Wiggers, Bolten; v. Dewitz-Krumbeck und Andere gegen den Bau. Pohle meint, wir hätten noch keine verantwortliche Minister, und daher keine Gewißheit, daß der Beschluß der Kammer auch ausgeführt werde. Wir hätten freilich drei Regierungsmit-

glieder, ein Ministerium von einem Mitgliede und einem Assessor ohne Stimme und 4 Commissarien, verantwortlich für den Verfassungsentwurf, er wisse also nicht, wem man die Sache anvertrauen solle. Er schlage vor, sie dem Finanzausschuß zu überweisen. Es wird die Beschlußnahme für eine außerordentliche Sitzung auf morgen angesetzt.

In der Sitzung am Donnerstage ist nach mannigfachen Abstimmungen als Grundsatz angenommen worden, daß die Vollendung der Eisenbahn gesichert werden müsse. Auf welche Weise dies geschehen solle, wird am 24. entschieden.

In der Abgeordnetenkammer ist der 5. Bericht des Verfassungsausschusses vertheilt worden, enthaltend vier Abschnitte des Entwurfes des Mecklenburgischen Staatsgrundgesetzes. Ueber diesen Entwurf im nächsten Blatte.

Die Stadtverordnetenversammlung in Rostock hat sich am 16. Februar für constituirt erklärt. Es fanden die Büreauwahlen statt. Zum Präsidenten ward gewählt: Advokat Hermes, zum Vicepräsidenten: Kaufmann Josephi, und zu Schriftführern: Kaufmann Ahrens, Advokat Ledder und Kürschner Struck.

In Wismar sind die Bestimmungen für die neue bürgerschaftliche Vertretung, vom Landesherrn bestätigt, veröffentlicht. Die Bürgerschaft wird fortan vertreten durch 50 Repräsentanten, die eine Kammer bilden. Die Wahl derselben geschieht aus der ganzen und von der ganzen Bürgerschaft. Nur die Eximirten sind der That nach von der Wahl gänzlich ausgeschlossen, weil sie zuvor bedeutend bezahlen sollen, was sie theils nicht können, theils nicht wollen. Es wird eine merkwürdige Versammlung werden, aus der man von vorn herein wenigstens der That nach alle höheren Kräfte des Verstandes und der Gesinnung ausschließt. — Die Wahl des neuen Bürgerausschusses ist auf Donnerstag den 8. März festgesetzt.

In Neubuckow waren die Juden auf ihren Antrag, Bürger der Stadt zu werden, abschläglich vom Magistrate beschieden worden. Hierauf wandten sich die Juden an die Regierung und diese erklärte, „daß einer völligen Gleichstellung der Juden mit den Christen in staatsbürgerlichen und bürgerlichen Rechten nach Vorschrift der Grundrechte nichts entgegen steht." Das ist rechtschaffen von unsrer Regierung, sie meint es ehrlich mit der Einführung der Grundrechte! Wann wird nun wohl in Rostock und Wismar sich der erste Jude zur Aufnahme melden?

Am Freitag ist in Schwerin auf dem alten Garten das Denkmal für Paul Friedrich enthüllt worden. Verschiedene Bürgerwehren hatten zu diesem Feste Deputationen gesandt, die Wismar'sche war sogar in großer Anzahl mit der Eisenbahn hinübergefahren.

Die Nationalversammlung in Frankfurt verkennt immer mehr ihr eignes Wesen. Sie wüthet nun gegen ihre eigne Mutter, das allgemeine Stimmrecht, aus dem sie hervorgegangen. Dies soll beschränkt und vom Vermögen abhängig gemacht werden, dahin lautet der Ausschußantrag. Hoffentlich wird er aber nicht durchgehen. Unter den Rednern für die allgemeine Berechtigung der Theilnahme an den Wahlen zum deutschen Volkshause sind besonders Löwe aus Calbe, Vogt aus Giessen und der alte Vater Jahn hervorzuheben. Der letzte sprach mit dem allgemeinsten Beifall.

Kein größerer Gegensatz als die Wahlen in Berlin zur ersten und zweiten Kammer. In der zweiten lauter äußerste Demokraten, in der ersten fast nur äußerste Constitutionelle: der General-Steuer-Director Kühne, der Kaufmann Dannenberger, der frühere Minister Camphausen und der Obrist-Lieutenant v. Griesheim, ein guter und tüchtiger Preuße, aber schlechter Deutscher, wie seine Broschüre über die Centralgewalt gezeigt hat.

Es sind nun nur noch wenige Tage bis zur Kammer-Eröffnung und noch immer herrscht Wrangel mit dem Belagerungszustande über Berlin. Wenn das Ministerium nicht gleich große Zerwürfnisse mit der Volksvertretung hervorrufen will, so wird es in den nächsten Tagen die Aufhebung dieses Ausnahmezustandes beschließen müssen. Gegen einen solchen Beschluß sprechen aber viele einzelne Züge, die Polizei z. B. trifft täglich noch Anstalten, als ob es auf eine Verewigung des Belagerungszustandes abgesehen sei.

Nicht mit freudiger Erwartung, sondern gedrückter Stimmung und großer Bangigkeit steht man in Berlin vor der Entscheidung. Es fühlen Alle, daß die erste und zweite Kammer zu ungleichartig und die zweite Kammer selbst zu ungleich zusammengesetzt ist, als daß es ohne die schwersten Kämpfe abgehen könnte. Die Regierung scheint auf das Aeußerste gefaßt. Die Cavallerie soll aus der Stadt gezogen werden und dafür 6000 Mann Infanterie, nach andern Nachrichten 10,000 Mann als neue Besatzung einrücken. Schon sind eine Menge von leer stehenden Quartieren für die Soldaten gemiethet worden. Selbst in den Sitzungslocalen der Kammern ist Vorsorge getroffen für Unterbringung von starken Mannschaften. In Wrangels Generalstab wird an Plänen, wie die Stadt bei einem Aufstand zu vertheidigen sei, fleißig gearbeitet.

Einer Deputation, die sich bereits behufs einer Feier des 19. März zu Wrangel begeben und namentlich von einem großen Zuge nach dem Friedrichshaine an die Gräber der Revolutionstodten sprach, soll Wrangel geantwortet haben, er wäre ganz und gar ihrer Meinung, er wäre auch für einen solchen Zug, er wolle das durch die That beweisen und den Zug in Person mit 10,000 Mann Infanterie und Cavallerie begleiten.

Ein Gerücht erregt viel Aufsehen. Man erzählt von einem Bündniß zwischen Rußland, Oesterreich und Baiern, das nichts weniger als die Wiederherstellung des deutschen Bundes, wie er vor dem März bestanden, zum Zweck haben soll. Wie sich von selbst versteht, ist jenes Bündniß nicht bloß gegen den angestrebten Einheitsbund aller deutschen Volksstämme, sondern auch gegen jede und alle Fortschrittsbestrebungen gerichtet.

Die Ungarn sind keineswegs gänzlich vernichtet, wie die Oesterreichischen Zeitungen stets prahlerisch verkünden. Aus Debrecsin erfährt man, daß der ungarische General Perzel zum Kommandirenden von Siebenbürgen ernannt worden, welches der polnische General Bem bereits völlig erobert hat. Bem wird die Banatarmeen in Ungarn anführen. Die ungarische reguläre Streitmacht wird auf 160,000 angegeben, und wenn man bedenkt, daß diese Macht jetzt von zwei weltbekannten Generalen, Dembinski und Bem kommandirt wird, daß außer dem naturfesten Siebenbürgen und dem großen Theißgebiet auch die wichtigsten und meisten Festungen in der Gewalt der Ungarn sind, so erscheint es mehr als lächerlich, wenn man in Wien Steckbriefe gegen Kossuth verfertigt. Man muß auf ein gar zu blindes Publikum rechnen, um es mit solchen Kniffen zu täuschen.

Die Einnahme von Weißkirchen durch die Serben ward unterm 27. Januar gemeldet. Die Stadt wollte sich ergeben und sandte deshalb eine Deputation an General Todorovich mit Unterwerfungsbedingungen: die Kanonen sollten ihr belassen, die Serbianer nicht in die Stadt gelassen werden, sondern nur eine Grenzenbesatzung, 80,000 fl. C. M. wollten sie Kriegssteuer zahlen. Todorovich hatte schon früher gehört, daß die Weißkirchner alle Serben in ihrer Stadt todtgeschlagen hatten und fragte die Deputation: Wer ist unter Euch Abgeordneten ein Serbe? Die Deutschen zuckten die Achseln. Geht, erwiderte Todorovich, mit Euch lasse ich mich in keine Unterhandlung ein. Das Serbenheer stürmte darauf Weißkirchen und nahm es ein. Man fand nur zwei Serben in der Stadt und beiden waren die Augen ausgestochen. Todorovich ließ nun, wie Reisende erzählen, 50 Hauptschuldige aufsuchen und alle 50 henken. Die Uebrigen ließ er in eine Reihe stellen und jeden fünften Mann erschießen. So wurden, heißt es, 5000 Mann erschossen. Das sind Grausamkeiten, wie sie seit den Zeiten des dreißigjährigen Krieges unerhört sind. Gott schütze Jeden davor, daß sein Blut so erhitzt wird, daß es möglich ist, solche Gräuelthaten zu begehen!!!

Trotz aller Drohungen und Befehle Oesterreichs haben sich bis jetzt alle Provinzen des lombardisch-venetianischen Königreichs geweigert, die von der Regierung angeordneten Wahlen zu dem Congresse in Wien vorzunehmen, auf welchem die Verhältnisse der Lombardei berathen werden. Die Lombarden erkennen den Oesterreichern keine andere Berechtigung zu, als das Recht der siegenden Gewalt.

In Brüssel wollen die Diplomaten ausmachen, was aus der Lombardei werden soll. Wahrscheinlich weiß es von den dorthin gesandten Ministern nur einer ganz genau, der österreichische Minister Graf Colloredo. Oesterreich hat sich früher gebunden, Frankreichs und Englands Vermittlung anzunehmen, aber es steht ihm natürlich frei, die Vorschläge der Vermittler unannehmbar zu finden. Und so wird es kommen.

In Baiern ist noch kein neues Ministerium gebildet worden.

Wie widersprechend gerade jetzt die Meinungen und Empfindungen sind, da Deutschland sich verständigen und zusammenfassen soll, davon giebt die Beurtheilung der Vorgänge in der Kammer in München ein schlagendes Zeugniß. Der größte Theil Deutschlands freut sich der unbedingten Unterordnung Bayerns unter die Nationalversammlung und der Einführung der Grundrechte um jeden Preis; er trauert dagegen, daß es sich im Handumwenden wieder gegen Preußen erklärt hat, wenn Frankfurt es an die Spitze Deutschlands stellen sollte. Umgekehrt geht es dem größern Theil des bayerischen Volks; es verwünscht die unbedingte Einführung der Grundrechte, gegen die man es einzunehmen gewußt hat und freut sich der Demonstration gegen Preußen.

In Hannover ist die sofortige Veröffentlichung und Anerkennung der Grundrechte von den Kammern beschlossen worden. In Folge davon haben sämmtliche Minister, die sie nicht anerkannt wissen wollen, ihre Entlassung eingegeben, und sind zum Könige beschieden worden, der ihre Entlassung wahrscheinlich nicht annehmen wird.

Ebendaselbst geht das entschlossene Wort des Abgeordneten Freudentheil: „ich werde mit den Grundrechten stehen und fallen!“ von Mund zu Mund. Alle erwarten, daß alle Abgeordnete es sich aneignen und das Ministerium seinen Widerstand aufgiebt.

Rußland ist aus seiner bisherigen starren Unbeweglichkeit hervorgetreten und hat durch seine Minister in Berlin erklärt, daß es eine Aenderung der alten Verträge in Betreff der Bundesverfassung und Staaten-Einrichtung Deutschlands nicht ohne Zustimmung der betheiligten Staaten anerkennen werde. Auch sollen der österreichische und der russische Gesandte für den Fall, daß der König von Preußen die erbliche Kaiserwürde Deutschlands annehme, beauftragt sein, ihre Pässe zu verlangen, und das kommt einer Kriegserklärung gleich.

Rußland nimmt sich einer armen allenthalben Verwiesenen väterlich an und setzt sie wieder in ihre alten Rechte ein. Die Censur seligen Andenkens hat der Kaiser in der Moldau und Wallachei, die er unter seine kaiserlichen Flügel genommen, eingeführt und alle Löcher gegen Deutschland hin so verstopfen lassen, daß auch die magere Wiener Zeitung nicht hinein kann. Wie werden die Wallachen sich wundern, wenn sie einmal nach Jahren zufällig hören, daß es einen deutschen Kaiser giebt.

In Paris wird's diesmal einen traurigen Fasching geben. Der berühmte Festochse darf seinen Umzug nicht halten, wahrscheinlich, weil auch er in das große Communistencomplott verwickelt ist. Außerdem verfügt die diesjährige Faschingsordnung die allerdrückendsten Polizeimaßregeln, so daß wohl Jeder es vorziehen wird, im Hause zu bleiben.

Der 24. Februar, der Jahrestag der Revolution, soll in Frankreich festlich begangen werden, eben so der 4. Mai, der Tauftag der Republik.

In Rom ist am 9. Februar wirklich die Republik ausgerufen worden. Es herrscht dort eine tolle Wirthschaft, die kein redlicher Freund der Freiheit zu billigen vermag. Der wohlgesinnte, nun in der Verbannung zu Gaeta lebende Pabst Pius hat bisher noch allen Aufforderungen zur Einmischung widerstanden.

Der Großherzog von Toscana hat sich aus seiner Hauptstadt geflüchtet. Toscana soll nun mit dem Kirchenstaate vereinigt und zur Republik erklärt werden. Dieselbe heillose Wirthschaft wie in Rom wird also auch wohl in Toscana beginnen.

In Mailand wird von den Oesterreichern die vollständigste Schreckensherrschaft ausgeübt, die mit besonders eisernem Drucke auf den wohlhabenderen Classen der Bevölkerung ruht. Radetzky herrscht dort als Eroberer und plündert gründlich.

Der Statthalter Gottes, Pius IX., wird von der tugendhaften Isabella von Spanien sehr bedauert. Ein königliches Decret verordnet dreitägige Gebete in allen Kirchen des Königreichs für den bedrängten Pabst. Was werden aber diese Gebete nützen? Der liebe Gott muß sehr schwach geworden sein, wenn sich sein Statthalter nicht in einem kleinen Flecken des unbedeutenden Sternes „Erde“ halten konnte. Der Pabst wird schon zu andern, neueren Göttern greifen müssen. Vielleicht pumpt ihm Oesterreich auf sechs Wochen seinen Windischgrätz oder Preußen seinen Wrangel, um den Römern logisch zu beweisen, daß sie im Unrecht sind.

Miscellen.

In Homburg hat die dortige Spielhölle schon wieder zwei Opfer in nicht weniger als 3 Tagen ausersehen! Der Eine, ein Franzose, der Abends vorher noch den letzten Franken verloren, endete sein Dasein durch ein Fläschchen des stärksten Opiums; der Andere, ein Schneider, unweit von dort zu Hause, öffnete sich mit einem Brodtmesser am Fuß und Arm die Adern, nachdem er vorher den letzten Gulden verspielt!!!

Zum Troste der verzweifelnden Spieler, die ihr Geld nicht los werden können, will sich eine neue europäische General-Spielhölle auftun und zwar in dem schönsten Punkt in Europa, in dem stillen, friedlichen, reizenden Interlaken im Canton Bern. Eine französische Spielgesellschaft hat große Anerbietungen gemacht, wenn man ihr erlaubt, dort ihren Giftbaum aufzupflanzen.

Ein Gedicht in einem sächsischen Journale bringt eine Parodie auf Bürger's „Lenore fuhr ums Morgenroth“ und beginnt folgendermaßen:

„Der Deutsche fuhr um's Morgenroth
Empor aus schweren Träumen,
Bist untreu, Freiheit oder Tod,
Wie lange willst du säumen?
O Deutschland, Deutschland, was dich brennt,
Das lindert dir kein Parlament!“ ꝛc.

Anzeigen.

Bei **J. H. Sievers** in Wismar ist zu haben:

Kleines politisches Wörterbuch.

Ein Rathgeber für den Bürger und Landmann. Preis 5 ß.

In diesem Büchlein sind die vorzüglichsten im Staatsleben vorkommenden Ausdrücke erklärt, und die Hauptgrundsätze der demokratisch-monarchischen Staatseinrichtungen gründlich erörtert. Gewiß wird Keiner es je bereuen, sich dies Büchlein angeschafft zu haben.

Für **Juwelen, echte Perlen, altes Gold** und **Silber** zahlt die höchsten Preise

M. Sondermann, Goldarbeiter,
in Wismar, am Markt.

Getraide-Preise nach Bonität, in Courant.

	Wismar, den 23. Februar. pr. Schffl.				Rostock, den 21. Februar. pr. Schffl.				Grabow, den 19. Februar. pr. Scheffl.			
	ℳ	ß		ℳ ß	ℳ	ß		ℳ ß	ℳ	ß		ℳ ß
Waizen	1	8	bis	1 30	1	4	bis	1 30	1	40	bis	2 8
Roggen	—	34	=	— 36	—	30	=	— 34	1	4	=	1 8
Gerste	—	27	=	— 32	—	24	=	— 31	1	—	=	1 4
Hafer	—	16	=	— 20	—	18	=	— 21	—	28	=	— 30
Erbsen	—	32	=	— 38	—	30	=	— 36	1	4	=	1 10
Buchwaizen	—	—	=	— —	—	—	=	— —	—	—	=	— —
Kartoffeln	—	—	=	— —	—	—	=	— —	—	—	=	— —
Butter à ℔	—	10½	=	— 11	—	—	=	— 11	—	—	=	— —

Verlegt und redigirt von J. H. Sievers in Wismar. — Gedruckt bei W. C. Beck.

Mecklenburgische Volkszeitung,

Sonntagsblatt

für Stadt und Land.

Jeden Sonnabend Abend erscheint 1 Bogen, so daß am Sonntage das Blatt durch ganz Mecklenburg verbreitet ist.

Erster Jahrgang.

Beiblatt zum Landtagsboten.

№ 9. Wismar, den 4. März. 1849.

Die Bedingungen einer guten Verfassung.

Eine Verfassung, welche gut sein und den durch die Revolution des Jahres 1848 klar ausgesprochenen heutigen Anforderungen genügen soll, muß als Hauptgrundsatz die Verwirklichung der Volkssouveränetät hinstellen, sie muß nicht blos alle Gewalt aus der Machtvollkommenheit des Volkes entstehen, sondern auch in ihr verbleiben lassen.

Es ist Sache des Volkes, seiner Abgeordneten-Versammlung diesen seinen Willen dnrch Zuschriften zu erkennen zu geben und daher wichtig, einige Hauptpunkte aufzustellen, welche in einer Verfassung, wie wir sie wünschen, nicht fehlen dürfen.

1) Direkte Urwahlen der Abgeordneten ohne irgend eine Beschränkung der Wahlfreiheit durch Census oder Privilegien.

Ein jeder Mensch lebt im Staate, sein eigen Schicksal hängt von dem des Staates ab, er hat daher das größte Interesse daran, wie der Staat verwaltet wird, folglich ein unantastbares Recht, an den Urwahlen zu der Wahl der Abgeordneten sich zu betheiligen. Die Beschränkung der Wahlfreiheit durch einen Census oder Privilegien würde entweder die alte Eintheilung der Menschen in Berechtigte und Unberechtigte, in Herren und Sklaven gutheißen, oder eine neue ebenso gefährliche einführen, das Interesse der äußern Verhältnisse über den Menschen selbst stellen und so die Ursache neuen Unfriedens in die menschliche Gesellschaft schleudern. Ein Jeder muß sich direkt an der Wahl seines Vertreters betheiligen, weil er keiner Wahlmänner als Vormünder bedarf und Niemand selbst in dem Privatleben so thöricht ist, unnöthiger Weise Andern seine eigenen Geschäfte von der größten Wichtigkeit anzuvertrauen, die er am Besten selbst vollführen kann.

2) Eine einzige Volkskammer als Organ der Volksvertretung.

Die Eintheilung der Volksvertretung in zwei Kammern ist erfunden worden, um bestimmte Vorrechte einzelner Klassen geltend zu machen. Man ließ deshalb die sogenannte erste Kammer durch ein anderes Wahlgesetz wählen, beschränkte entweder den Kreis der Wähler oder der Wählbaren, oder in der Regel Beides zusammen. Man suchte darin ein Mittel, wie man sagte, das Bestehende, d. h. mit andern Worten doch nur die bestehenden Vorrechte zu erhalten. Es bedarf keiner Erörterung, daß jede erste Kammer entweder nicht dem Willen der Mehrheit des Volks gemäß handelt, oder unnöthig ist, wenn sie mit der sogenannten Volkskammer, d. h. der zweiten, übereinstimmt. So wie das gesammte Volk bei der Wahl nicht getheilt werden darf, darf es dies auch nicht bei der Vertretung sein, ohne daß die Volkssouveränetät gefährdet ist, denn sie ist untheilbar.

3) Jährlich erneuerte Wahlen.

Bei der sorgsamsten Prüfung eines Wahlkandidaten fällt es doch häufig vor, daß man sich irren kann, daß der gewählte Abgeordnete, welcher als Demokrat gewählt wurde, nach seiner Wahl sich als ein Freund der Vorrechte zeigt. Es wäre traurig, wenn das Volk gebunden sein sollte, sich wider seinen Willen durch einen Abgeordneten-Jahre lang vertreten zu lassen, welcher der Gesinnung der Mehrheit seiner Wähler nicht mehr entspricht. Deshalb muß die Wahlhandlung jedes Jahr auf's Neue vorgenommen werden.

4) Durch Stimmenmehrheit der Urwähler entziehbare Mandate.

In den allerwichtigsten Fragen kommt es oft vor, daß ein Abgeordneter entschieden die entgegengesetzte Meinung vertritt, als die seiner Wähler ist. Auch hat die Erfahrung des letzten Jahres bewiesen, daß oft einstimmig gegebene Mißtrauenserklärungen der Wähler gegen ihre Abgeordnete nicht im Stande waren, diese zu bestimmen, ihr Mandat den Wählern zurückzugeben, im Gegentheil sie häufig noch in hohem Maaße trotzig gegen ihre Wähler machten. Da es aber das größte Interesse der Wähler ist, ihre Gesinnung vertreten zu sehen, so müssen sie ein Mittel haben, in wichtigen Fällen einen solchen derselben widersprechenden Abgeordneten zurückrufen, ihm zu jeder Zeit das Mandat entziehen und einen andern der Gesinnung der Mehrheit entsprechenden Abgeordneten wählen zu dürfen.

5) Vorlage aller Verfassungsgesetze vor den Urversammlungen des Volkes zur Annahme oder Verwerfung nach Stimmenmehrheit aller Urwähler des Landes, das sogenante Volksveto.

Bisher hat man nur der Krone das Recht gegeben, bestimmte

Gesetze, welche von der Volksvertretung beschlossen waren, verwerfen oder wenigstens ihre Veröffentlichung aufschieben zu können. Man sucht in diesem Rechte einen Schutz für die Befugnisse der Krone. Eine gute Verfassung muß aber einen ganz andern Schutz gewähren, sie muß durch obige Bestimmung feststellen, daß kein Gesetz von großer Wichtigkeit, wie die Verfassungsgesetze sind, gegeben werden könne, ohne daß die Gewißheit vorhanden ist, daß es der Meinung der Mehrheit des gesammten Volkes entspreche. Deshalb muß eine gute Verfassung den Grundsatz aufstellen, daß über alle solche Gesetze das ganze Volk abstimme, daß es durch sein „Ja" oder „Nein" erkläre, ob es dasselbe annehmen oder verwerfen wolle. Nur auf diese Weise wird eine Verfassung eine Wahrheit sein, das Volk wird dann nicht gezwungen werden, nach Gesetzen sich regieren zu lassen, welche ihm selbst als höchst gefahrbringend für seine Freiheit uud seine Wohlfahrt erscheinen.

6) Abschaffung aller Privilegien.

Die Privilegien sind durch Vorurtheile, Mißstände mancherlei Art, am meisten aber durch den Druck der Gewalt entstanden. Die Volkssouveränetät verlangt die Achtung vor dem ganzen Volk wie vor jedem Einzelnen, sie verlangt die Gleichberechtigung Aller als Staatsbürger und Menschen. Mit den Privilegien besteht diese Gleichberechtigung nicht und kann nicht bestehen, weil jene nach dem Zufalle der Geburt oder der äußern Stellung die Einen vor den Andern bevorzugen. Eine gute Verfassung muß daher alle diese Privilegien vernichten, mögen sie auf das materielle oder geistige Gebiet sich beziehen; sie muß die Gleichberechtigung Aller als Menschen und Staatsbürger sicherstellen.

7) Unentgeltliche Abschaffung aller Feudallasten.

So wie die Privilegien müssen auch diejenigen Lasten fallen, welche nur der Ausfluß solcher Privilegien sind, und welche viele Jahrhunderte drückend auf der bäuerlichen Bevölkerung lasteten, der freien Entwicklung derselben als Menschen und Staatsbürger hemmend entgegentraten.

(Beschluß folgt.)

Politische Rundschau.

Landtagssitzung am 24. Februar. Von den Schweriner Commissarien wird wegen Aufhebung der alten Landstände eine Erklärung ungefähr dahin abgegeben, daß der Großherzog von Schwerin geneigt sei, dieselbe erfolgen zu lassen, wenn zuvor mehrere genauer bezeichnete daraus entstehende Unzuträglichkeiten aus dem Wege geräumt wären. Der Strelitz'sche Commissarius macht dagegen die Mittheilung, daß der Großherzog von Strelitz die Auflösung der Stände, als dem Interesse des Landes zuwider, nicht verfügen könne, bis die Hauptpunkte der neuen Verfassung, besonders die die Selbstständigkeit des Großherzogthums Strelitz gefährdende Unionsfrage gelöst sei. Beide Erklärungen werden dem Verfassungsausschuß zur schleunigsten Berichterstattung überwiesen. — Die Sitzung wird ausgefüllt mit den Verhandlungen über die Bedingungen, unter denen der Eisenbahngesellschaft die fehlenden 1,500,000 ℛ vom Staate angeliehen werden sollen.

Sitzung am 26. Febr. Mit der heutigen Sitzung begann die Berathung über die Verfassung. Die Commissarien haben eine von ihnen verfertigte Verfassung vor Zusammentritt der Kammer an die einzelnen Abgeordneten vertheilt, der Verfassungsausschuß aber auf Grund derselben eine neue ausgearbeitet, die zum Theil zur Berathung vorliegt. Darüber beschweren sich die Schweriner Commissarien und stellen so ziemlich in Aussicht, daß dieser Entwurf, wie er vorliege, von der Kammer wohl nicht werde angenommen werden. Der Strelitz'sche Commissar schließt sich in einer Erklärung dem an und verwahrt sich besonders gegen eine die Selbstständigkeit seines Landes gefährdende Vereinigung. Zuförderst wird denn durch die Herren der äußersten Rechten beantragt, den Entwurf der Commissarien der Berathung zum Grunde zu legen. v. Dewitz und auch v. Liebeherr meinen, der andere Entwurf enthalte nichts als die Republik. Pohle und Andere beweisen, daß sie sich und ängstlichen Gemüthern den Teufel an die Wand malen, um sich dann davor entsetzen zu können; solche Mittel seien veraltet und nützten nichts mehr. Die Kammer stimmte in das komische Geschwätz der Herren von der äußersten Rechten nicht ein und beschloß natürlich, den verbesserten Entwurf des Verfassungsausschusses berathen zu wollen. Jetzt beginnt eine sehr lebhafte Verhandlung um den § 1: „das Volk ist die Quelle aller politischen Gewalt." Ein Minoritäts-Erachten will diesen Satz nicht annehmen. Es wird in vortrefflichen Reden von Türk, M. Wiggers, Pohle u. A. auf das Schlagendste die Nothwendigkeit eines solchen leitenden Grundsatzes für die Verfassung dargethan. Wenn die Worte auch nicht in der Verfassung der Commissarien stehen, so ist er doch darin auch thatsächlich in seinen Folgen anerkannt. Er wird mit 49 gegen 45 Stimmen angenommen.

Sitzung am 27. Febr. Die Kammer beschäftigt sich den größten Theil der Sitzung mit von den Commissarien übergebenen und von dem Justizausschusse begutachteten Abänderungen der Rekrutirungsgesetze für die diesjährige Aushebung. Unter andern hört, da jetzt Jeder dienen muß, die Befreiung der Matrosen vom Militairdienste auf, jedoch sollen sie in der Reserve und künftig auf der Flotte dienen. — Verschiedene Petitionen werden berathen und wie gewöhnlich abgelehnt. Bei einer wegen Baues eines Schulhauses zu Roxin früher berathenen Petition ist ein ungünstiger Beschluß durch eine von einem Commissarius abgegebene unrichtige Erklärung erfolgt. Die Petition wird heute deshalb auf's Neue vorgebracht. Man sieht, daß Irren menschlich ist. Wäre einem Mitgliede der Linken dies aber begegnet, welchen Lärm würde die „Mecklenburger Zeitung" und die vielen Blätter der Reaction wieder erhoben, wie würden sie wieder daraus Stoff zu Verdächtigungen nach ihrer gewohnten Art und Weise zu ziehen suchen. Irrthümer der Art sind von Seiten der Rechten und der Commissarien schon früher vorgekommen, aber die Linke hat kein Wort darüber verloren, da sie noch niemals durch Verdächtigungen der Personen der Sache zu Schaden gesucht hat, sondern stets ehrlich diesen selbst zu Leibe geht. Möchten die Blätter der Reaction daran ein Beispiel nehmen, wenn diese überhaupt im Stande wäre, ehrlich zu sein.

In Frankfurt wurde über das allgemeine Wahlrecht fortberathen, — nachdem im März 1848 die Vertreter sich dort auf ihre Stühle gesetzt, darüber fortberathen, ob die Arbeiter das Recht haben sollen mit zu wählen, das heißt, ob ein Arbeiter auch ein Mensch ist, oder wenn man dies zugesteht, ob man ihm auch zugestehen kann, daß er nicht durchwegs ein Schuft ist. — Man fängt an sich zu schämen, daß man ein Deutscher ist, wenn man solche Vorfälle in der deutschen Einheitsversammlung betrachtet. — Ist mir jener Arbeiter, der treu seine Hacke führt und sich im Schweiße seines Angesichtes ernährt, nicht tausendmal lieber, als jene Grafen und Ritter, die schwelgend in ihren Besitzthümern noch Zuschüsse von den Königen bekommen zur „Einrichtung" oder zur „Kindererziehung?" — Und solche Leute sitzen in Frankfurt auf der Rechten; der preußische Finanzetat von 1846 und 47 weis't es aus, und solche Leute wollen dem Arbeiter, der sein Blut noch überall verspritzte, wo es die Freiheit galt, das Wahlrecht streitig machen, weil er „nicht selbstständig ist!" Du Gerechtigkeit, die du so selten dich blicken lässest, darf so etwas ungestraft geschehen?

Reichsgesetz über die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause. § 1. Wähler ist jeder unbescholtene Deutsche, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat. § 2. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen 1) Personen, welche unter Vormundschaft stehen oder über deren Vermögen Concurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist und zwar Letzterer während der Dauer dieses Verfahrens, 2) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorangegangenen Jahr bezogen haben.

Gottlob, so ist die allgemeine Wahlberechtigung, eine der Haupterrungenschaften des vorigen Jahres, anerkannt werden! Schwerlich hätte auch wohl das Volk sich dies Recht nehmen lassen. Zuletzt sprach noch höchst eindringlich für das allgemeine Stimmrecht der alte Mittermaier.

Die allgemein deutschen Angelegenheiten werden immer verwickelter und die Aussichten immer trüber. Das deutsche Land ist und bleibt getheilt, das deutsche Volk zersplittert. Aber dennoch Muth, nicht den Muth und die Hoffnung verloren, die Sonne der Freiheit muß und wird die Saat deutscher Einheit zur Reife bringen!

Von Preußen ist abermals eine neue Erklärung, eine neue Note erschienen. Die Noten sind nun da zum Concert der deutschen Einheit. Leider wird's aber nur eine Katzenmusik werden, da sie durchaus nicht mit einander übereinstimmen, und es steht sehr zu befürchten, daß sämmtliche Geiger sich alsdann die Fidelbögen an die Köpfe werfen, das heißt: es wird Krieg und Deutschland bleibt uneinig.

Die nene preußische Note ist nicht weniger anmaßend als die österreichische. Was der König von Preußen zu dem anmaßenden Tone der österreichischen Note gesagt haben soll, das kann Deutschland auf diese preußischen Anmaßungen wiederholen: „Das habe ich nicht verdient!"

Es sind höchst bedauerliche Aussichten, die sich auf die deutsche Verfassung eröffnen. Mehr wie je ist man auf das unheimliche Gebiet der diplomatischen Noten, die uns noch selten etwas Gutes gebracht haben und der heimlichen und offenen Parteiberathungen gerathen. Nur das Eine, was Noth thut, einen raschen entschlossenen Schritt der Nationalversammlung, sei es auch nur zur Wahrung der eigenen Ehre, ein offenes, kräftiges Wort an die deutsche Nation wagt man nicht.

Der Reichsverweser ist noch immer ernsthaft, vielleicht unheilbar krank, wie das Reich selbst. Man kann bei Beiden wohl auf das Aeußerste gefaßt sein.

Am 26. Februar sind in Berlin beide preußische Kammern unter dem Schutze der Schutzmannschaften vom Könige durch eine Rede im weißen Saale eröffnet worden.

In der ersten preußischen Kammer ist Rudolf v. Auerswald zum Präsidenten gewählt und eine provisorische Geschäftsordnung einstimmig angenommen worden.

Die Arbeiter in Berlin, unter denen große Unzufriedenheit herrscht, wandten sich gegen die neue Gewerbeordnung vom 9. Januar. Die neue Gewerbeordnung, sagen sie, verbietet den Arbeitsleuten als Handwerker zu arbeiten; soll nun der Handwerker als Arbeitsmann arbeiten und diesen verdrängen? Wenn aber das Arbeiten oder Broderwerben überhaupt verboten werden kann, verlangen wir vorher, daß die eisernen Arbeiter, die nicht essen und nicht schlafen, die Maschinen, erst dann arbeiten dürfen, wenn die Arbeiter alle beschäftigt sind, die Brod essen, Weib und Kind ernähren müssen, und die dem Staate ihre Steuern zahlen.

Die Verordnungen des Belagerungszustandes in Wien sind noch verschärft worden. Nicht allein, wer eine Schildwache oder eine Patrouille beunruhigt, wird gestandrechtet, sondern auch Jedem, der einen Militär, der sich außer Dienst befindet, wörtlich oder thätlich beleidigt, wird kriegsrechtliche Behandlung angedroht. Demnach ist Jeder der Rohheit eines Soldaten im geselligen Verkehre gänzlich preisgegeben, der geringste Zwiespalt kann kriegsrechtliche Behandlung nach sich ziehen. Natürlich meidet man hinfort in Wien die Gesellschaft aller Militairs.

Trotz der großartigen Waffenablieferungen, trotz der auf die Vorfindung von Waffen gesetzten und vielfach schon vollzogenen Todesstrafe sollen in Wien immer noch mehr als 20,000 Waffenstücke verschiedener Art verborgen gehalten werden. Erst kürzlich wurde ein Tischlergeselle, Hüffner, wegen eines bei ihm gefundenen Stilets standrechtlich erschossen.

Beginn des großen Verrathes.

Von den Oesterreichern sind die Russen nach Siebenbürgen zu Hülfe gerufen worden. Auf ihre Aufforderung zogen am 1. Februar 6000 Russen und am 4. Februar 4000 in Hermannstadt ein. Der tapfere General Bem mit den Ungarn stand bei Salzburg, und wurde von den Oesterreichern in einer viertägigen mörderischen Schlacht vom 4. bis zum 7. Februar geschlagen. — Der erste Schritt ist also geschehen, der erste offensichtliche Verrath an Rußland hat somit stattgefunden, und es bleibt durchaus kein Zweifel mehr übrig Oesterreich hat sich mit Rußland verbündet, die junge noch schwache Freiheit der Völker zu unterdrücken. Laßt uns wach sein und gerüstet, es thut wahrlich Noth!

Auch Rußland hat Preise auf die Auslieferung Kossuth's, Bem's und Messaros gesetzt, weil es von ihnen Umtriebe unter den Polen besorgt.

Auf wen stützt sich das östereichische Ministerium? Im Lande verliert es täglich an Vertrauen und Halt; das Heer steigt beinahe auf 700,000 Mann und alle Staatspapiere sinken. Es hat zwei Nachbarn; dem einen drängt es sich auf und macht sich bei ihm wenigstens keine Freunde; das ist Deutschland. Der andere ist Rußland, seine letzte, aber allen Parteien verhaßte Zuflucht. Der russische Schutz ist der Hintergrund aller Pläne Oesterreichs. — Je lockerer das Verhältniß zwischen Preußen und Rußland wird, desto enger zwischen diesem und Oesterreich. Schon der Gedanke, daß Oesterreich den russischen Kaiser gegen Deutschland herbeirufen könne, ist schrecklich.

Noch immer ist in Baiern kein neues Ministerium gebildet worden. Um hiefür Zeit zu gewinnen, ist der Landtag vertagt.

In Sachsen hat das Ministerium abtreten müssen. Oberländer verlangte die unbedingte Veröffentlichung der Grundrechte, den Kammerbeschlüssen gemäß, die andern Minister sträubten sich mit dem Könige dagegen. Der Rücktritt des Ministeriums mußte nun erfolgen, da Oberländer zu einer Kammerauflösung nicht zustimmen wollte. Oberländer ist einer der gesinnungstüchtigsten Deutschen, ein wahrer Mann des Volks!

Schleswig-Holstein gefahrumschlungen rüstet sich still, aber mächtig. Ehe die Landesversammlung sich vertagt hatte, hielt sie Tag und Nacht geheime Sitzungen, wo nur vom Krieg die Rede gewesen sein soll. Ein außerordentlicher Credit von 4 Millionen wurde der Regierung eröffnet und beschlossen, Freiwillige anzunehmen. Will das übrige Deutschland nicht helfen, so will sich das Land selbst helfen.

Der König von Dänemark hat der dänischen Reichsversammlung am 24. Februar mittheilen lassen, er habe der preußischen Regiernng angezeigt, daß er sich nicht länger als bis zum 26. März durch den Waffenstillstand gebunden ansehen werde. Also wieder Krieg zwischen Dänemark und den Herzogthümern Schleswig-Holstein vom 26. März an!

Der König von Dänemark hat einer nord-schleswigschen Deputation für ihre Liebe und Treue gedankt, und ihr den Trost gegeben, er selbst werde mit seinem ganzen Heere am 26. März an der Königsau stehen.

In Schleswig-Holstein hat man sich während der Wintermonate gut gerüstet. Das auf preußischen Fuße organisirte und eingeübte schlagfertige Heer der Herzogthümer beträgt jetzt schon 24,000 Mann und kann nöthigenfalls auf 31,000 gebracht werden. Das dänische Heer beträgt zuverlässigen Angaben nach 30,000 Mann und kann für den Krieg auf 35,000 gebracht werden. Für mehr fehlt es an Material, Offizieren und Geld. Allein wird Dänemark den Herzogthümern, auch wenn sie weiter nicht unterstützt werden, also wohl nichts anhaben können, wenn der Krieg wieder beginnt.

Das Revolutionsfest ist in Paris ohne Ruhestörung vorübergegangen.

Die französische Kammer hat beschlossen, daß Alle, die irgend vom Staate besoldet werden, Richter, Beamte, Lehrer, Offiziere u. s. w. durchaus nicht zu Volksvertretern gewählt werden dürfen, wenn sie nicht zuvor ihr Amt niederlegen. Das möchte denn doch wohl etwas zu weit gegangen sein, da man hiedurch der möglichen Abhängigkeit wegen alle fachmäßige Geschäftskunde von der Gesetzgebung ausschließt.

Nachdem in Toskana am 18. Februar zu Florenz die Republik verkündigt, hat König Karl Albert von Sardinien am 20. Februar seinen Truppen Befehl ertheilt, in Toskana einzurücken. Die Ausrufung der Republik in Rom und Toskana möchte jedenfalls als ein Unglück für Italien anzusehen sein, da dessen Kräfte durch die hiedurch entstehende Uneinigkeit dem Auslande gegenüber vollständigst zersplittert werden. Leider ist aber mit der Republik, was sonst durchaus nicht mit derselben zusammenhängt, die größte Gesetzlosigkeit eingezogen, die kein wahrer Freund der Freiheit zu billigen vermag.

Miscellen.

Bekanntlich spielen die Bezeichnungen: selbstständig und wesentlicher Wohnsitz in allen Wahlgesetzen eine große Rolle und es giebt fast so viele Deutungen als Länder. Die 1. Kammer in Dresden hat nun erklärt: selbstständig sei gleichbedeutend mit: befähigt, seine Rechte vor Gericht zu vertreten, und wesentlicher Wohnsitz bedeute der Wohnort, der den Gerichtsstand einer Person begründe.

Selbstständigkeit, sprach Simon aus Trier neulich in der Frankfurter Nationalversammlung, Selbstständigkeit ist, wenn Jemand seiner Ueberzeugung treu bleibt, wenn er an den politischen Grundsätzen, denen er zugeschworen, festhält; selbstständiger ist der, welcher für diese Ueberzeugung, ohne sie aufzugeben, auch opfern und kämpfen kann; derjenige aber, welcher auch sein Leben für sie einsetzt, ohne durch einen Wechsel der Gesinnung es retten zu wollen — wie jener Große in der Brigittenau — der ist der Selbstständigste. Nicht selbstständig aber ist Jeder, der um des Ehrgeizes oder des Eigennutzes willen seine Gesinnung verleugnet, der in dem einen Augenblick im feurigen Redefluß seine Ueberzeugung hervorströmen läßt und im nächsten Augenblicke entgegengesetzt stimmt.

Seit langer Zeit geht wieder einmal in Frankfurt eine geistvolle Carricatur von mächtiger Wirkung von Hand zu Hand. Es ist eine Zeichnung einer Szene aus Göthes Faust nach Cornelius. Gretchen, die am Boden liegt, ist die in der Paulskirche angebrachte Teutonia, Faust trägt die Züge H. Gagerns und Mephistofeles die Schmerlings. Man erblickt die harrenden Rosse und das Hochgericht und darunter stehen die Worte Göthe's: Heinrich, mir grauft vor dir.

Der „Humorist" schildert die verschiedenen Fraktionen der deutschen National-Versammlung auf folgende burleske Weise: Viele sind gestorben, mehr noch verdorben; Viele vernichtet, mehr noch geflüchtet; Zwei sind gelyncht, Andere verwünscht; Einer gehängt und pardonnirt, ein Anderer füsilirt; Einige in Untersuchung, die Andern in Verfluchung; Viele ziehen sich retirade, Andere sitzen noch zur Parade; die Rechte hat die Gicht, die Linke hat kein Gewicht; der Rrichsverweser harrt auf den Erlöser; blos die Gallerie kräht noch immer Kikiriki.

Herr v. Gagern, der Reichsminister, der von seinen Schmeichlern nur der „edle" genannt wird, ist nunmehr in den Stand gesetzt, Alles, was ihm noch Schweres kommt, mit philosophischem Gleichmuth anzusehen, denn die Universität Jena hat ihn zum Doktor der Philosophie ernannt. In den nächsten Wochen, flüstert man sich in Frankfurt zu, promovirt H. v. Gagern als Doktor der Reichsheilkunde.

Bei dem Reichstag in Kremsier fragte der Minister Stadion den jüdischen Deputirten von Krakau, warum er seinen Sitz auf der Linken genommen habe? Dieser erwiederte: Herr Minister darum, weil wir Juden keine Rechte haben.

Das badische Staatsministerium hat befohlen, die Behörden sollten in ihren Erlassen schreiben, wie andere gebildete Leute auch. Alle Behörden sollen nur das Prädicat „großherzoglich" bekommen und statt des Titels Excellenz, Hochwohlgeboren u. s. w. soll es nur heißen: Herr.

Auch Hegel will dem deutschen Adel seine Titel lassen. Dem deutschen Adel sind durch die Grundrechte alle und jede Staatsvorrechte genommen. Was will der Adel unter diesen Umständen noch mit seinen Titeln? Er will diesen augenblicklich nichtssagenden Titeln bei gelegener Zeit wieder einen Inhalt geben, er hofft, daß auch für ihn einmal eine Errungenschaftsperiode komme. Dies muß aber unseren Adel nothwendig zu einem politischen Jesuitenthum und damit zu einem organischen Fehler unseres ganzen Staats- und Volkslebens machen. Also: läßt man dem Adel seine Titel, so daß er nicht auch äußerlich vollständig in dem Bürgerthum aufgeht, so gefährdet man muthwillig die Rechtsgleichheit aller Staatsbürger. Wahrhaft komisch aber ist das mitleidige Zartgefühl, aus welchem Einige dem Adel die leeren Titel zwar lassen, ihm aber zugleich seine wesentliche Rechte alle nehmen wollen. —

(Wiedergeb. Mecklenburg.)

E. M. Arndt, der alte jugendlich gebliebene Freiheitskämpfer, redet in seinem „Deutschland und Oesterreich" die Fürsten also an: O täuschet euch nicht, ihr bethörten Fürsten, die ihr euch jetzt zum Theil wieder einzubilden scheint, als könntet ihr mit den alten langsamen Künsten spielen und den Augenblick mit dem Medusengesicht durch Ermattung und Einschläferung vorüberspielen. Täuschet euch nicht, vergesset nicht, daß wir euch vor einem halben Jahre den rothen Strick vom Halse genommen haben. Strebet und helfet ihr nicht eine einige starke Macht machen, die auch euch und eure Herrlichkeiten schützen kann und schützen wird, — wahrlich, bald wird ein neuer gewaltiger Sturm kommen und dann werdet ihr auf immer verweht sein!

Folgende entsetzliche Metzelei, welche das californische Gold veranlaßt hat, wird berichtet: Das Schiff Amelia segelte zum Ankaufe einer Ladung Seide in China mit Gold von San Francisco ab. Unterwegs im stillen Ocean ermordeten bei der Nacht drei von der Mannschaft erst den Steuermann, dann den Capitain, den Supercargo und einen englischen Passagier, worauf sie sich des Goldes bemächtigten und der übrigen Mannschaft, die nichts von der Sache gewußt hatte, ihren Theil zukommen ließen. Kurz darauf schliefen die Mörder und nun kam der Rest der Mannschaft überein, jene zu tödten, und das Schiff seinen Eigenthümern wieder zuzustellen. Der Schiffszimmermann hieb darauf den drei Schlafenden die Köpfe ab und ihre Leichen warf man ins Meer. Das Schiff ward nach einer der Sandwich-Inseln gebracht und hier dem britischen Consul übergeben.

„Dahin müssen wir wirken, daß jede Arbeit wenn nicht gleichen Lohn, doch gleiche Ehre, gleiche politische Ehre bringe, ob sie nun hoch oder niedrig sei." Aus einer Rede des Abgeordneten in Frankfurt, Vogt aus Giessen.

Viele, sagte derselbe Vogt, vergessen den März, oder vielmehr, sie möchten den März lieber ganz aus dem Kalender streichen und uns sogleich in den April schicken.

Anzeige.

Bei J. H. Sievers in Wismar ist zu haben:

Kleines politisches Wörterbuch.

Ein Rathgeber für den Bürger und Landmann. Preis 5 ß.

In diesem Büchlein sind die vorzüglichsten im Staatsleben vorkommenden Ausdrücke erklärt, und die Hauptgrundsätze der demokratisch-monarchischen Staatseinrichtungen gründlich erörtert. Gewiß wird Keiner es je bereuen, sich dies Büchlein angeschafft zu haben.

Getraide-Preise nach Bonität, in Courant.

	Wismar, den 2. März.				Rostock, den 26. Februar.				Grabow, den 26. Februar.			
	pr. Schffl.				pr. Schffl.				pr. Scheffl.			
	ℳ	ß		ℳ ß	ℳ	ß		ℳ ß	ℳ	ß		ℳ ß
Waizen	1	8	bis 1	24	1	4	bis 1	30	1	40	bis 2	16
Roggen	—	32	" —	36	—	29	" —	34	1	4	" 1	8
Gerste	—	28	" —	31	—	24	" —	32	1	—	" 1	4
Hafer	—	18	" —	24	—	18	" —	22	—	28	" —	32
Erbsen	—	31	" —	38	—	30	" —	36	1	4	" 1	8
Buchwaizen	—	—	" —	—	—	—	" —	—	—	34	" —	36
Kartoffeln	—	—	" —	—	—	—	" —	—	—	20	" —	24
Butter à ℔	—	9	" —	9½	—	—	" —	—	—	—	" —	—

Verlegt und redigirt von J. H. Sievers in Wismar. — Gedruckt bei W. C. Beck.

Mecklenburgische Volkszeitung,

Sonntagsblatt

für Stadt und Land.

Jeden Sonnabend Abend erscheint 1 Bogen, so daß am Sonntage das Blatt durch ganz Mecklenburg verbreitet ist.

Erster Jahrgang.

Beiblatt zum Landtagsboten.

№ 10. Wismar, den 11. März. 1849.

Die Bedingungen einer guten Verfassung.

(Beschluß.)

8) Einführung einer demokratischen Gemeindeververfassung.

Jede Verfassung, mag sie noch so schön und zweckmäßig sein, wird nie zur Wahrheit werden, wenn nicht die Männer, die mit der Handhabung der Gesetze betraut sind, von dem Geiste der Verfassung durchdrungen sind. Der Geist der Verfassung ist der Grundsatz der Volkssouverainetät, es wird daher an dem Volke liegen, sich selbst die Beamten zu wählen, statt daß sie jetzt ihm von der höchsten Behörde aufgedrungen werden. Eine demokratische Gemeindeverfassung verlangt Selbstverwaltung der Gemeinden, Kreise und Bezirke, Wahl der Vertreter derselben, Wahl der Bürgermeister und Landräthe, Aufhebung der Bevormundung durch die Regierung u. s. w. Nur durch eine solche Gemeindeverfassung wird es möglich sein, den Sturz des volksfeindlichen Beamtenthums herbeizuführen. In der aufgelösten preußischen Nationalversammlung haben 54 Abgeordnete der Linken eine solche demokratische Gemeinde-, Kreis- und Bezirksverfassung vorgelegt.

9) Wahl der Richter durch das Volk.

Aus denselben Gründen ist auch diese nöthig. Das Volk hat das höchste Interesse daran, sicher zu sein, daß diejenigen Männer, denen ein Urtheil über Personen und Eigenthum zusteht, sein vollkommenes Vertrauen haben. Nach der bisherigen Verfassung war der Richterstand ein Ausfluß der ausübenden Macht, soll die Volkssouverainetät wirklich bestehen, so muß auch der Richterstand ein Ausfluß der Machtvollkommenheit des Volkes sein, von diesem unmittelbar gewählt werden. Das Verhalten des Richterstandes in Preußen gegenüber der Mehrheit der Volksvertretung in der National-Versammlung hat die Nothwendigkeit dieser Bestimmung auch thatsächlich unzweideutig dargethan.

10) Allgemeine Volksbewaffnung.

Die Stütze des Absolutismus und der Vorrechte jeder Art ist das besoldete stehende Heer, welches im Frieden auf Kosten des Volks gegen es selbst unterhalten wird. — Das souveraine Volk bedarf keiner bewaffneten Kaste zu seiner Unterdrückung, seine Freiheit zu schützen versteht es selbst, es bedarf dazu nur die Einführung einer allgemeinen Volksbewaffnung.

11) Sicherstellung der Freiheit der Rede, der Presse, so wie des Versammlungs- und Vereinigungsrechts.

Hierin bestehen die Hauptsicherungen der Freiheit des Volkes und seiner Machtvollkommenheit. Beschränkungen darin sind nur erfunden worden, weil Gewalt und Vorrechte außer dem Volke bestanden, welche solcher Beschränkungen bedurften, um sich gegen den allgemeinen Volkswillen zu schützen. Eine gute Verfassung muß keinen Schutz gegen den Willen des Volkes, sondern für denselben enthalten. Ein Schutz für den Willen des Volkes besteht in der freien Rede, freien Presse, dem Vereinigungs- und Versammlungsrechte.

12) Sicherstellung der menschlichen Existenz eines jeden Staatsbürgers.

Eine Verfassung kann keine gute sein, welche dieses erste, dieses heiligste Recht nicht enthält. Es muß die Hauptaufgabe einer vernünftig geordneten Gesellschaft sein, gegenseitig für die Sicherung dieses Rechtes verbindlich zu sein, weil sie sonst ihren ganzen Zweck verlöre. Und diese gegenseitige Verbindlichkeit muß sich auf die materielle wie auf die geistige Existenz des Menschen beziehen, er muß vor dem Hunger, vor der Kälte geschützt sein, wie vor dem Mangel geistiger Erziehung.

Diese 12 Punkte sind einige der Haupterfordernisse einer guten Verfassung. Es ist Sache des Volkes, sie unabläßig seinen Vertretern an das Herz zu legen, wie es Sache dieser ist, sie in der Form der Verfassung zusammen zu stellen. Zuschriften von allen Seiten an die Abgeordneten-Versammlung mit der Aufforderung zur Verwirklichung dieser Punkte sind daher dringend erforderlich.

(Der demokrat. Urwähler.)

Politische Rundschau.

Landtagssitzung am 1. März. Die Commissarien erklären, daß die Annahme des § 1 der Verfassung den früher von der Staatsregierung aufgestellten Prinzipien widerspreche, und wenn die

Kammer so fortfahre, ein Einverständniß mit der Regierung nicht möglich sei. Man sieht, die Commissarien haben die alte Sitte der alten Landtage noch immer nicht vergessen. Daß solche Erklärungen höchst überflüssig sind, da die Abgeordneten der Linken, gegen die sie vorzugsweise gerichtet sind, als freie Männer stets frei ihrer Ueberzeugung nachgehen und das Vaterland und dessen wahres Wohl nie aus den Augen verlieren werden, bedarf keines Beweises; ihr ganzes Thun und Treiben liegt offen vor und sie werden ruhig trotz aller sonstigen Anfeindungen ihren Weg gehen. Dergleichen Erklärungen könnten also füglich unterbleiben, da sie ihren Zweck gänzlich verfehlen. Will die Regierung den Willen der Kammer nicht anerkennen, so übernimmt sie die Verantwortlichkeit für die möglichen Folgen; Keiner wird sie darum beneiden, denn die Last derselben möchte etwas schwer werden. — Für Schwerin und Strelitz werden die provisorischen Rekrutirungsgesetze angenommen. — Eine lange Verhandlung veranlaßt der § 2 des Verfassungsentwurfes: „die Regierungsform ist die monarchisch-demokratische." Deiters meint, die Leute in Mecklenburg verständen nicht viel Griechisch, deshalb solle man lieber sagen: die Regierung führt im Sinne des Volks der Großherzog. Der § 2 wird zuletzt mit 63 gegen 27 Stimmen so angenommen: die Regierungsform ist die demokratisch-monarchische.

Sitzung am 5. März. Die Berathung über § 3 des Verfassungsentwurfes: „die monarchisch-demokratische Regierungsform kann weder vom Großherzog, noch von der Abgeordnetenkammer, noch von beiden vereint abgeändert werden", wird vertagt bis zur Berathung über den Abschnitt: „über die Gewähr der Verfassung." § 1 des IV. Abschnittes von der Abgeordnetenkammer und der gesetzgebenden Gewalt, lautend: für das Großherzogthum besteht eine Abgeordnetenkammer, deren Mitgliederzahl nach Kopfzahl der Bevölkerung bestimmt wird, veranlaßt wieder eine lange Verhandlung. Stever, v. d. Kettenburg u. A. meinen, es sei noch nicht ausgemacht, ob eine mittelbare Wahl, eine Interessenvertretung oder ein Census nicht nothwendig sei; man müsse Gewißheit haben, daß auch die „Besten und Klügsten" gewählt würden. Otto, Pohle u. A. meinen dagegen, die würden am Besten durch das Volk gefunden; man könne und dürfe den größten Theil des Volkes, und grade den Theil, der durch seine Arbeit ganz Mecklenburg ernähre und erhalte, nicht von der Wahl ausschließen; der kleine Mann steuere verhältnißmäßig am meisten, deshalb solle man nicht ungerecht sein, und großes Unheil, was aus dessen Ausschließung entstehen werde, vermeiden. Wenzlaff will den Staat nicht als eine Casinogesellschaft behandelt wissen, wo sich der Faullenzer auf dem Divan strecke und verächtlich auf den Diener herabblicke; der fleißige Arbeiter müsse gleiche Rechte haben mit dem reichen Faullenzer. Die Beschlußnahme über den § 1 wird vertagt. Eben so über § 2: „die Mitglieder der Kammer werden von dem Volke unmittelbar aus dem Volke in Gemäßheit des beigefügten Wahlgesetzes gewählt" uud über § 3: Jedem, welcher das volle Mecklenburgsche Staatsbürgerrecht besitzt, steht active und passive Wahlfähigkeit bei der Abgeordnetenkammer zu."

Sitzung am 6. März. Die Zeitungen berichten, daß 20,000 Preußen an die Mecklenburgische Grenze rücken, angeblich, um die Dänen in Dänemark zu beobachten. Deiters interpellirt die Minister, ob sie um diese Truppenanhäufungen auf der Grenze wüßten, wie groß wohl die Einquartirung würde und wie viel auf seinen Kreis kämen; der volkswirthschaftliche Ausschuß habe den Wohnungsmangel der Häusler noch nicht abgestellt, deshalb müsse man sich vorher etwas einrichten. Siedenburg interpellirt den volkswirthschaftlichen Ausschuß über seine Wirksamkeit, da die Leute auf dem Lande erfahren wollten, was sie zu erwarten hätten. Die Antworten auf beide Anfragen werden wir seiner Zeit mittheilen. — § 4: „Die Wahl der Abgeordneten geschieht auf eine Kammerperiode, welche zwei Jahre, vom 1. November des Wahljahrs an gerechnet, dauert", wird angenommen. Zu den §§ 5 und 6 sind viele Unteranträge gestellt; unbegreiflicher Weise wird der Unterantrag von Liebeherr, nach welchem freisinnige Abgeordnete oft aus der Kammer ausgeschlossen werden können, angenommen; der Unterantrag von Kloß, daß ⅔ der Wähler und von Raber, daß die Mehrheit der Wähler den Abgeordneten zurückrufen könne, der nicht dem Willen derselben gemäß handelt, verworfen.

Mehrere Zeitungen brachten die Nachricht aus Mecklenburg vom 20. Februar: „Mecklenburg-Schwerin ist laut einer eben erlassenen Circularnote in sechs militairische Districte getheilt und den kommandirenden Offizieren der Befehl ertheilt, auf Ansuchen jeder Civilbehörde, welche zur Erhaltung und Herstellung der Ordnung und Ruhe die gewöhnlichen Mittel ohne Erfolg angewendet hat, sofort militairische Hülfe zur Verfügung zu stellen." Obgleich diese Note nirgends veröffentlicht worden, so soll es mit ihr doch seine vollkommene Richtigkeit haben. Man beabsichtigt allen Ernstes, nöthigenfalls ganz Mecklenburg zu wrangeln. Nichts wäre daher wünschenswerther, als daß alle Eltern ihre Söhne im Kriegsdienste ernstlich ermahnten, wohl daran zu denken, daß auch sie, wenn auch augenblicklich Soldaten, dennoch vor allen Dingen Bürger sind oder es werden sollen, und daß sie sich es wohl überlegen mögen, bevor sie auf ihre Mitbürger, ja auf ihre eigenen Verwandten, Freunde und Bekannten schießen.

In der Weserzeitung heißt es: In Mecklenburg befindet sich der Adel in Opposition gegen das Ministerium Lützow; er will eine erste Kammer, die nur aus Adligen bestehen soll, eine Ansicht, der das Ministerium, die obwaltenden Verhältnisse und die Zeitbewegungen richtig erkennend, durchaus abgeneigt ist. Bei der Macht, die jedoch der Adel in Mecklenburg noch immer besitzt und bei dem Schwanken des Großherzogs in dieser Frage ist es nicht unmöglich, daß das Ministerium gestürzt wird und daß wir auch in Mecklenburg bald ein Hochtory-Ministerium an der Spitze der Geschäfte erblicken.

Da es wünschenswerth und zweckmäßig, daß es so viel wie möglich allseitig verbreitet wird, wie die Abgeordneten in Schwerin gesinnt sind, gestimmt haben und stimmen werden, und da dies wohl nie deutlicher hervortreten mag, als bei der Abstimmung über § 1 des Verfassungsentwurfs: „das Volk ist die Quelle aller politischen Gewalt", so folgt hier die Abstimmungsliste:

Für den § stimmten: Bortholomaei, Boldt, Cordua, Deiters, Deppen, Düsing, Gerresheim, Hardrat, Hesse, Karnatz, Kleffel, Kloss, Krüger, Lange, Lasen, Lehmann, Marcus, Metelmann, Mussehl-Cröpelin, Mussehl-Katelow, Müller-Holldorf, Napp, Nauwerk, Otto-Grabow, Otto-Wredenhagen, Petermann, Pohle, Prien, Raber, Reinhold, Reuter, Richter, Riemann, Ritter, Roloff, Runge, v. Rußdorf, Schlüns, Schwarz, Siedenburg, Soltau, Störzel, Türk, Weigel, Wenzlaff, J. Wiggers, M. Wiggers, Wilbrandt, Zingelmann.

Gegen stimmten: Ackermann, Bolten, Brandt, Brückner, Brummerstaedt, Burchardt, Crull, v. d. Decken, v. Dewitz-Krumbeck, v. Dewitz-Miltzow, Driver, Engel, Erdmann, Ernst, Groth, Haupt, Hillmann, v. d. Kettenburg, Kippe, v. Klinggraeff, Ladewig, v. Liebeherr, v. Lützow, v. Maltzahn, Masch, Meyer-Malchow, Meyer-Schwaan, Müller-Warkenhagen, v. Oeynhausen, Pogge, Pries, v. Rieben, Rose, Scharff, Schlichting, Schultetus, Schumacher, Siemsen, Spangenberg, Stever, v. Thünen, Trotsche, Wehmeyer, Wendhausen, Witt.

Abwesend waren: Baeder, Bencard, Genzke, Koch, Mühlenbruch, Prosch.

In Folge dieser Abstimmung kann nun jeder Wahlbezirk für alle Zukunft genau wissen, ob sein Abgeordneter auf dem Boden des Volkswillens, der Volkssouverainetät, steht, oder nicht, ob er das künftig Anzuordnende aus dem Bewußtsein des Volkes, also seiner Wähler herleitet, oder ob er dabei nur den Umständen, der etwaigen augenblicklichen Nothwendigkeit, nachgiebt.

In der hannöverschen Zeitung heißt es: „Nach der militairischen Uebereinkunft wird Preußen in Zukunft für die anhaltischen und mecklenburgischen Staaten alle Offizierstellen besetzen; es sollen sich daran noch weitere folgenreiche Vereinbarungen knüpfen." Sicher nicht wahr, aber wie allen falschen Gerüchten gewöhnlich etwas Wahres zum Grunde liegt, so vielleicht auch hier, denn man spricht vielfach davon, daß nach der großen Vermehrung des Militairs in Mecklenburg noch mehr Offiziere angestellt werden sollen, und daß hiebei preußische Offiziere verwandt werden und in mecklenburgische Dienste eintreten.

Aus dem alten verräucherten Frankfurt vernimmt man, daß unser guter, braver Reichsverweser noch immer bettlägrig ist.

Der Husten hat etwas nachgelassen. Uebrigens scheint die ganze Reichsversammlung etwas bettlägerig zu sein. Wenn sie ebenfalls den Husten hätte, wär's kein Wunder. Ihre Lungenflügel hat sie genug angestrengt. An Worten, leider Gottes! hat es in der Paulskirche nicht gefehlt. Der Apostel Paulus hatte aber nicht blos den Mund auf dem rechten Flecke, sondern auch das Herz und war ein Mann der That. Wenn die Versammlung in der Paulskirche eben so viel gethan hätte für die Einheit des Vaterlandes, wie der Herr Apostel Paulus für das herrliche Christenthum, wollten wir gern Hosiannah singen. Unter bewandten Umständen aber bleibt das Wort im Halse stecken, wie bei jenem Postillon das Mantellied nicht aus dem Horne wollte, weil das Horn eingefroren war. Der Herr Reichsverweser soll sich, allen ärztlichen Berichten zu Folge, wieder eines recht gesunden Schlafs erfreuen. Wahrscheinlich nimmt sich die Nationalversammlung an dem guten, alten Herrn ein gutes Beispiel und schläft mit der Zeit auch ein. Genickt hat sie bereits unterschiedliche Mal.

Während die beiden Großmächte Deutschlands, Oesterreich und Preußen, dem werdenden Verfassungswerke durch ihre Noten eine ihnen beliebige Richtung zu geben suchen, fährt die National-Versammlung in Frankfurt mit ihren immer trostloser werdenden Berathungen fort. Doch schon stehen selbst in ihrer Mitte immer mehr und mehr Männer auf, die ihr zurufen, einer neuen kräftigern Versammlung Platz zu machen; und wohl möchte dies augenblicklich vielleicht das Beste sein, um an das ganze deutsche Volk zu appelliren.

Von den deutschen Regierungen werden bei der Reichsversammlung noch fortwährend Bemerkungen und Abänderungsvorschläge eingereicht zu den in erster Lesung bezüglich der Verfassung von der deutschen Nationalversammlung gefaßten Beschlüssen über die Abschnitte, welche den Titel: „der Reichstag, das Reichsgericht, der Reichsrath" führen. Du lieber Gott, es wird von den einzelnen Regierungen nach und nach so viel bemerkt und abgeändert werden, daß zuletzt von den Beschlüssen der Nationalversammlung nichts Ursprüngliches mehr nachbleibt und wir froh sein können, nur den alten Bundestag, die alte Incompetenz-Versammlung wieder zu bekommen.

In der frankfurter Nationalversammlung scheint in der neuesten Zeit dennoch ein etwas besserer Geist zu herrschen. Viele dort erkennen, daß sie den Boden der Volkssouverainetät, aus dem sie entsprungen, verlassen haben und suchen ihn wieder zu gewinnen. Nachdem dort die allgemeine Wahlberechtigung ohne Einschränkung angenommen worden, hat sich die Versammlung für direkte Wahlen (Wahlen ohne Zwischenwahlen) entschieden und hiedurch die breiteste demokratische Grundlage anerkannt.

Trotz der eröffneten Kammern wird in Berlin noch durchaus keine Vorbereitung zur Aufhebung des Belagerungszustandes getroffen. Die Abgeordneten sind also genöthigt, unter der Willkür-Herrschaft des Militairs zu berathen.

Als der König von Preußen mit seiner Rede zur Eröffnung des Landtags fertig war und nach dem Schlosse zurückkehrte, ward er vom Volke mit lebhaften Freudenbezeigungen empfangen; aber auch die ehemaligen Hauptähne der Linken, die dies Mal Alle wieder da sind, wurden jubelnd begrüßt, während dem Herrn von Vincke lautes Zischen entgegenscholl, wodurch sich das Gesicht des Abgeordneten von Hagen kirschroth gefärbt haben soll. So geht's in der Welt! Auf dem vereinigten Landtage, wo Herr von Vincke recht liberal gegen die Krone sprach, dachte das Volk, Herr von Vincke halte diese Reden dem Volke zu Liebe, und darum trug es diesen Abgeordneten auf den Händen, was auch nicht schwer war, denn Herr von Vincke ist klein von Figur und darum leicht. Als sich aber in Frankfurt zeigte, daß Herrn von Vincke die Freiheit des Volkes sehr unbequem war, und er auf dem vereinigten Landtage blos das Interesse seines Standes vor Augen gehabt, da wandte sich das Blättchen und das Volk glaubte seine Hände besser brauchen zu können, als Herrn von Vincke darauf herumzutragen.

In der zweiten preußischen Kammer ist Grabow mit 171 Stimmen zum Präsidenten ernannt worden; für Unruh stimmten 158. Vicepräsident wurde v. Auerswald und zweiter Vicepräsident Lensing. Die Rechte hat also dort gesiegt.

Bei den Neuwahlen für die Doppeltgewählten in Berlin sind abermals nur ganz demokratisch Gesinnte gewählt worden, nämlich: Reuter, H. Simon, Jung, Ziegler.

In Zukunft soll in Wien keine Gnade „mit Pulver und Blei" mehr ertheilt, sondern der Galgen wieder in sein ursprüngliches Recht eingesetzt werden, so will es der dortige unumschränkte und gewaltige Befehlshaber, Feldmarschall von Welden.

Die Nachrichten aus Ungarn sind stets sehr ungenügend, zuweilen auch einander widersprechend. Am 9. Februar erlitten die Oesterreichrr eine vollkommene Niederlage durch den tapferen Bem.

Vom neuen sächsischen Ministerium kann mit dem besten Willen Keiner sagen, ob es gute oder schlechte Arznei sein wird. Als Präsident und für die Justiz und den Cultus ist **Dr.** Held, OAGer.-Rath, ernannt, für das Aeußere v. Beust, für das Innere Weinlig, für die Finanzen v. Ehrenstein. — Hoffentlich ist ein kräftiger und recht deutscher Mann darunter.

Die neuen Minister in Sachsen haben in einer Kammersitzung ihre Absichten in Bezug auf die künftigen Regierungsmaßregeln im Königreich Sachsen dargelegt und die sofortige Veröffentlichung der Grundrechte, so wie eine Habeas-Corpus-Acte versprochen. Das sächsische Volk will indeß an die Durchführung dieser Versprechen nicht recht glauben.

Unter großer Theilnahme der sächsischen Kammer beklagte sich der Vicepräsident Tzschirner in Dresden, daß eine Menge „Heuler" es darauf abgesehen hätten, ihn und seine Tagegelder durch unfrankirte Briefe zu ruiniren. Die Kammer nahm sich ihres Präsidenten an und beschloß Portofreiheit für alle Briefe an Abgeordnete.

In der Ständeversammlung zu Stuttgart hat bei Prüfung der Staatsrechnung eine goldene Dose in Werth von 2360 Gulden, welche der ehemalige preußische Gesandte beim Abschied erhielt, einen gewaltigen Lärm hervorgerufen. Man wollte diesen Posten durchaus nicht passiren lassen, obschon der Minister mehrmals versicherte, daß in Zukunft solche Präsente nicht wieder vorkommen würden. Zuletzt schlug noch die Meinung durch, daß es doch ein Schimpf für die Regierung wie für das Land sei, wenn der Gesandte sein Geschenk wieder herausgeben solle, da er es unter diesen Umständen mit Ehren nicht behalten könne. Man ließ daher die Dose, nachdem noch jeder Minister eine Prise und die Nase dazu gratis bekommen hatte, fallen. Dagegen wurde der betreffende Minister verurtheilt, 9000 Gulden für ausgegebene Censurkosten aus seiner Privattasche zu ersetzen.

In Hannover haben sich die erste und zweite Kammer geeinigt. Am 2. März wurde in beiden Kammern beschlossen, „daß die hannoversche Regierung die Grundrechte sofort zur allgemeinen Kenntniß bringe, und die zur Ausführung erforderlichen, den Einzelstaaten überlassenen Gesetze baldmöglichst den Kammern vorlege."

Schon plänkeln die Dänen in Schleswig mit den Deutschen. Beide können die Zeit des Losschlagens kaum erwarten, Beide wollen Alles gewinnen oder verlieren, nur kein diplomatisches Flickwerk, wie's in London in Aussicht steht. Der König selbst wird in Kopenhagen von der Kriegspartei wie ein Gefangener bewacht. Es heißt sogar, er sei mit Gewalt zurückgeführt worden, als er durch Flucht der Kriegspartei sich entziehen wollte. Rußland gießt Oel ins Feuer und die englischen Zeitungen tragen Holz bei. Bei uns in London, sagen sie, werden zwar die Verhandlungen eröffnet, die Entscheidung aber wird von Petersburg kommen.

Man glaubt in Berlin im Allgemeinen nicht an eine friedliche Lösung der Verwickelungen mit Dänemark, es sei denn unter entschieden ungünstigen Bedingungen für die Interessen, zu deren Verfechtung mit dem Schwerdte im vorigen Jahre die preußische Regierung sich im Namen Deutschlands entschloß, und solchen Bedingungen werden sich die Schleswig-Holsteiner schwerlich unterwerfen, sondern lieber eigener Kraft und Tapferkeit zu Erringung ihrer Selbstständigkeit vertrauen.

Im Fall die Feindseligkeiten mit Dänemark nach Ablauf des Waffenstillstandes (26. März) wieder beginnen sollten, wird, nach

einem bereits in Frankfurt von dem Reichsministerium entworfenen Plane, diesmal eine, aus Truppen der kleineren deutschen Staaten bestehende Reichs-Armee in Schleswig-Holstein einrücken, ein preußisches Armee-Corps von 20,000 Mann aber an der Mecklenburgischen Grenze aufgestellt werden und sein Hauptquartier in Perleberg haben.

Es ist sicher, daß für den Wiederausbruch der Feindseligkeiten zwischen Dänemark und Schleswig-Holstein ein Bündniß zwischen Dänemark, Rußland und Frankreich geschlossen. Man ist neugierig, was England thun wird. Deutschland, deine Feinde mehren sich täglich und du bist leider selbst durch deine Uneinigkeit und Zerrissenheit dein eigner und zwar größter Feind! O Deutschland, theures Vaterland, was soll aus dir werden? sollst du die Beute deiner Feinde und von ihnen zerstückelt und getheilt werden?

Rußland hält nun es an der Zeit, offen mit der Sprache heraus zu gehen. Nach Nachrichten aus Berlin hat der dortige russische Gesandte ein Circularschreiben seiner Regierung an alle europäischen Großmächte erhalten. Darin steht, daß der Kaiser unabänderlich an den (durch die Revolution zerrissenen) Verträgen von 1815 festhalten und jede fernere Verletzung derselben als Kriegserklärung ansehen werde. Der Gesandte hat der Eröffnung der Kammern nicht beigewohnt, wie's heißt, auf besonderen Befehl.

Den Noten folgen die russischen Truppen auf dem Fuß, schon halten sie an der österreichischen und preußischen Grenze Wacht. Zuverlässigen Nachrichten aus Posen zufolge ist ein Corps russischer Garde bereits durch Wilna gegen die Grenze marschirt. Die Garde pflegt aber nicht als Beobachtungscorps an der Grenze verwendet zu werden, sondern geht gern, wie der Kaiser selbst, über die Grenze.

Oesterreich und Deutschland erfahren jetzt, was es mit den neugierigen Zuschauern des Kriegs in Siebenbürgen, den Russen, zu sagen hat. Ihr General Engelhard hat in einem Aufruf den Kronstädtern erklärt, auf Befehl seines Kaisers werde er bei ihnen bleiben, selbst ohne Verständigung mit den österreichischen Generalen. In dem Aufruf nimmt er die Miene des groß- und übermüthigen Beschützers Oesterreichs an. Auch haben sie sich schon Arbeit geschafft und den Szeklern ein hartnäckiges, blutiges Treffen geliefert. Wie theuer wird Oesterreich der Tropfen russischen Bluts zu stehen kommen?

Hört Ihr's in München, Dresden und Hannover und Ihr in Frankfurt? Werdet Ihr Euch nicht eilen, Deutschland frei zu machen durch die Grundrechte und einig und stark durch eine starke Verfassung.

Der Pabst hat den Beistand aller katholischen Mächte, mit Ausnahme Sardiniens und Portugals angesprochen, und zwar soll der König von Neapel zunächst mit der Intervention beauftragt werden. Das dazu bestimmte Heer soll 20,000 Mann betragen.

Von Brüssel aus wird von wohlunterrichteten Personen mitgetheilt, daß der dortige Congreß schwerlich zu einer Verständigung führen dürfte; die österreichische Regierung zeigt sich sehr unnachgiebig, und will auf Venedig unter keinerlei Umständen verzichten.

Siebenbürgen ist durch den Einmarsch der Russen fur Oesterreich gerettet worden. Diese Rettung ist aber, wie die Weser-Zeitung sagt, von Oesterreich mit einem dreifachen Opfer, von dem Ministerium Schwarzenberg mit einem dreifachen Verrath erkauft worden, mit dem Opfer und dem Verrathe der Freiheit, der Stellung nach Außen und der Nationalehre Oesterreichs.

Miscellen.

„Es ist leichter, daß ein Kameel durch ein Nadelöhr gehe, denn daß ein Reicher in das Reich Gottes komme." Dieses fast zweitausend Jahre alte Wort scheint sich auch jetzt wieder bei den Bewegungen der Gegenwart zu bestätigen. Wohl möchte man ein Kameel eher zur Freiheit, Selbstständigkeit und Vernunft bringen können, als manche Reiche in unsern Tagen. Sie sind der größte Hemmschuh für das kreisende Rad der Zeit. Die Reichen, in der Regel ohne Sinn für geistiges Leben und geistigen Aufschwung, versunken in sinnliche Genüsse, die sie sich nach Belieben schaffen können, haben sich bei dem bisherigen Stande der Dinge sehr wohl befunden. Nichts störte sie; die allmächtige Polizei war für sie zu jeder Stunde wach und bereit; Alles beugte sich vor ihnen und ihren Geldsäcken; sie glaubten der Menschlichkeit nachgekommen zu sein, wenn sie dann und wann dem Armen einen Brocken zuwarfen. Jetzt dieser plötzliche Umschwung der Dinge! Ihre Behaglichkeit ist vernichtet; ihr gedankenloses Dahinleben gestört! Sie sollen denken, theilnehmen, handeln! Welche Plage für sie! Zu unwissend, zu faul, zu feig und verstockt, um die Bewegungen der Gegenwart in ihrem über ganze Erdtheile verbreiteten Zusammenhange zu begreifen, werfen sie die Schuld auf die ihnen zunächst stehenden Träger der Bewegung, beschimpfen und begeifern sie. Sie wenden alle Mittel an, um durch Wort und That der Bewegung entgegen zu treten und die frühere Bequemlichkeit für sich wieder herzustellen. Unnöthige Furcht und Besorgniß hat sie ergriffen und quält sie Tag für Tag, bis sie endlich im Kreise ihrer Geistesverwandten sich durch ein Schimpfwort Luft machen können.

In einem Wiener ansehnlichen Bürgerhause sollte eine neue Köchin aufgenommen werden. Es meldeten sich mehrere Bewerberinnen; unter ihnen eine Böhmin, die seit dem Monate Mai nicht mehr im Dienste war und ein Zeugniß brachte, in welchem es unter Anderm heißt: „Vorzeigerin dieses hat sich schon in den Märztagen und später auch im October in den Tagen der Gefahr als eine fleißige, gewandte Barrikaden-Bauerin ausgezeichnet."

Hört! Hört!

Wer sich überzeugen will, auf wie ungebührliche Weise heut zu Tage von gewisser Seite Lügen und Verdächtigungen in die Welt gesandt werden, der lese einen Artikel in Nr. 16 der Teterower Zeitung für Stadt und Land, welcher sich mit mir beschäftigt. Ich halte es unter meiner Würde, weiter ein Wort darüber zu verlieren und verweise nur einfach auf das bereits bei Beck in Wismar gedruckte Protokoll der am 29. Januar in Schwerin abgehaltenen Versammlung.

Bei dieser Gelegenheit erinnere ich mich auch des Amtshauptmanns Piper in Hagenow, welcher in einem an mich gerichteten Briefe, enthalten in der Mecklenburgischen Zeitung, von Aufhetzen der Leute gegen die Beamten geschrieben haben soll. Hat derselbe damit behaupten wollen, daß ich jemals die Leute gegen ihre Vorgesetzten aufgehetzt habe, so muß ich eine solche Behauptung als eine durchaus unwahre mit Indignation zurückweisen und kann nur noch tieferes Mitleid empfinden.

Schwerin, den 1. März 1849.

Abgeordneter Schwarz.

Anzeige.

Bei **J. H. Sievers** in Wismar ist zu haben:

Kleines politisches Wörterbuch.

Ein Rathgeber für den Bürger und Landmann. Preis 5 ß.

In diesem Büchlein sind die vorzüglichsten im Staatsleben vorkommenden Ausdrücke erklärt, und die Hauptgrundsätze der demokratisch-monarchischen Staatseinrichtungen gründlich erörtert. Gewiß wird Keiner es je bereuen, sich dies Büchlein angeschafft zu haben.

Getraide-Preise nach Bonität, in Courant.

	Wismar, den 9. März. pr. Schffl.				Rostock, den 6. März. pr. Schffl.				Grabow, den 5. März. pr. Scheffl.			
	ℛ℔	ß		ℛ℔	ß	ℛ℔	ß		ℛ℔	ß		ℛ℔	ß
Waizen	1	—	bis	1	28	1	—	bis	1	28	1	40	bis	2	8
Roggen	—	32	=	—	35	—	27	=	—	31	1	4	=	1	8
Gerste	—	26	=	—	30	—	26	=	—	32	—	40	=	—	44
Hafer	—	20	=	—	22	—	18	=	—	22	—	28	=	—	32
Erbsen	—	30	=	—	36	—	30	=	—	36	1	4	=	1	8
Buchwaizen	—	—	=	—	—	—	24	=	—	28	—	32	=	—	36
Kartoffeln	—	—	=	—	—	—	—	=	—	—	—	20	=	—	28
Butter à ℔	—	11	=	—	12	—	—	=	—	—	—	10	=	—	12

Verlegt und redigirt von J. H. Sievers in Wismar. — Gedruckt bei W. C. Beck.

Mecklenburgische Volkszeitung.

Sonntagsblatt

für Stadt und Land.

Jeden Sonnabend Abend erscheint 1 Bogen, so daß am Sonntage das Blatt durch ganz Mecklenburg verbreitet ist.

Erster Jahrgang.

Beiblatt zum Landtagsboten.

№ 11. Wismar, den 18. März. 1849.

Habt Acht!

Der Frühling war in's Land gezogen und allwärts ward er jubelnd empfangen.

Die kleinen, fleißigen Thierchen, die Ameisen, die den langen Winter hindurch ruhten, fingen nun auch an sich zu regen und zu bewegen und beriethen sich, wie sie wohl einen Bau aufführen könnten, der dem Wetter und den Stürmen zu trotzen und sie alle zu überleben im Stande wäre.

Da ging es nun etwas toll her: denn früher fand keine solche gemeinsame Berathung an einem Platze statt, sondern die Ameisen gingen in einzelnen Haufen ohne solche an ihr Werk und folgten bei ihrer Arbeit ihrem angebornen Instinkte. Das sollte nun aber anders werden; auch die Ameisen erkannten endlich die Wahrheit des alten Spruchs: Eintracht macht stark. Die große Frage war nun freilich die: wer den Bau leiten soll. Daß man einen festen, starken und wo möglich auch schönen Bau aufführen müsse, darüber waren sie alle einig; dagegen herrschte über die eben berührte Frage ein großer Zwiespalt unter dem Ameisenvolke.

Die Einen — und es waren dies vornehmlich die großen Waldameisen — meinten, das Beste würde wohl sein, wenn man sie eine Ameise aus ihrer Mitte wählen ließe. Dadurch würde gleich allem Zwiespalte und aller Eifersucht ein Ende gemacht. Die Gewählte müßte wo möglich alle guten Eigenschaften an sich haben, was sich von selbst verstände. Sodann müßte man ihr einen glänzenden Namen und ein prachtvolles Gewand mit den Herrscherinsignien verleihen, sie mit einem verantwortlichen Rathe oder Ministerium und Kammern, aus Wald- und gemeinen Ameisen bestehend, umgeben und ihr so die Oberleitung übertragen. Das sei nöthig, wenn Ruhe und Ordnung, Respect und Gehorsam nicht schwinden sollten. Ohnedies sei man den Waldameisen, aus denen das Haupt hervorgehen müßte, vielen Dank schuldig, da sie sich um das allgemeine Beste stets verdient gemacht hätten.

Andere dagegen — und es waren dies größtentheils die kleinen Ameisen — waren anderer Meinung. Wozu schon wieder diese Bevorzugung der Waldameisen? riefen sie. Waren sie etwa nicht lange genug uns gegenüber bevorzugt? Wir brauchen da oben ja keinen Popanz, sondern nur eine tüchtige, ihrer Aufgabe gewachsene Ameise, und diese finden wir am Besten aus ihrer Mitte heraus: denn das bleibt doch wohl unbestritten, daß wir von jeher unsere Kräfte mehr üben mußten als die Waldameisen, die meistens nur auf Raub ausgingen. Auch wissen wir Alle recht gut, was wir wollen und können und brauchen keinen Ceremonien- und Zuchtmeister. Noch Andere waren anderer Ansicht, wenigstens in Nebenpunkten, und des Kämpfens und Streitens der Vertreter und Wortführer der verschiedenen Ansichten war kein Ende, bis der Ameisenbär, herbeigelockt durch den Lärmen des berathenden Ameisenvolkes, dasselbe mit Haut und Haar auffraß.

Die Fabel giebt Euch die Lehre: Seid wachsam!

Politische Rundschau.

Landtagssitzung am 8. März. Unter den Eingängen befindet sich eine Anfrage Napp's an den Finanzausschuß, wie weit er mit seinen Arbeiten gekommen sei. Vor Allem ist die Regelung unsererer Finanzen nothwendig, die sich in trauriger Verwirrung befinden, und bei dem jährlichen Unterschuß von mehr als ½ Million einer schlechten Zukunft entgegen gehen. Um so mehr wäre die angestrengteste Thätigkeit des Ausschusses wünschenswerth; er soll aber ganz verzagt sein, in einem solchen Irrgarten sich zurecht zu finden, und seit Neujahr nur eine Sitzung gehalten haben. Wir werden die Antwort seiner Zeit mittheilen. — Die Berathung des Verfassungentwurfes steht auf der Tagesordnung. § 7—10 werden fast ohne weitere Verhandlung angenommen; § 11 dagegen: „für seine Aeußerungen und Abstimmungen in der Kammer ist ein Abgeordneter zu keiner Zeit verantwortlich. Nur wegen Injurien kann er nach dem Schlusse des Landtages zur Verantwortung gezogen werden," veranlaßt eine Menge Unteranträge. Die Rechte sucht den § so zu fassen, daß möglichst die Redefreiheit beschränkt werde. Die Wahrheit mag man nie gerne hören. Die Linke sah ein, daß diese Fassung nicht durchzubringen sein würde, da seit langer Zeit in der Kammer nur eine Rechte und eine Linke besteht, und diese in der Minderzahl sich befindet. Dennoch hielt sie, aber vergebens, den § fest; der Unterantrag Krügers: „für seine Abstimmungen in der Kammer ist ein Abgeordneter niemals verantwortlich, für seine in Ausübung seines Berufes gemachten Aeußerungen nur, insofern dieselben unter den Begriff der Ehrenverletzung oder

eines eigentlichen Criminalverbrechens fallen," wird angenommen. Krüger gehört den Reformvereinen an, so wie die meisten Mitglieder des sich so nennenden, jetzt so ziemlich in der äußersten Rechten aufgegangenen linken Centrums. § 12 handelt von den Diäten, er wird angenommen. Roloff meint, Gemeinheit und schmutzige Niederträchtigkeit der Gesinnung nehme von den Tagegeldern den Vorwand zu den allererbärmlichsten Verläumdungen und Verdächtigungen der Abgeordneten und es fehle nicht an Leuten, die ihre eigene schmutzige Gesinnung durch Nachbeten solcher Verdächtigungen an den Tag legen, indem sie hier, wie so oft, Andere nach sich selbst beurtheilen. — Man gelangt bis zu § 17 ohne bemerkenswerthe Zwischenfälle.

Sitzung vom 9. März. Auf Antrag von Deiters wird der Amnestie-Ausschuß aufgehoben; er meint, die Amnestie sei im November in Berlin erfroren, wer das nicht sehen könne, solle sich die Operateurs von Berlin kommen lassen. Ritter zieht seinen Antrag auf Aufhebung des Petitionsausschusses zurück. Die Nichtaufhebung desselben ist zu bedauern, da der Kammer dadurch viele Zeit erspart wäre. Es sind an 3000 Petitionen an die Kammer gelangt. Viele sind zur Benutzung den einzelnen Ausschüssen überwiesen. Aber die durch den Petitionsausschuß gelangten waren entweder ihrer Natur nach nicht von der Kammer zu willfahren, oder, wenn sie es waren, wurden sie theils von der Rechten, theils und besonders aber von der Regierung bei Seite geschoben, und der Wille der Kammer nicht erfüllt. Da die verantwortlichen Minister fehlen, muß die Kammer es sich gefallen lassen, und ruhig zusehen, wenn die Regierung vielleicht noch mit Hohn die Beschlüsse der Kammer zurückweist und manche gerechte Bitten unerfüllt bleiben. Und wie die Regierung die Beschlüsse der Kammer hinsichtlich der Petitionen nicht ausführt, so geht es mit den Gesetzvorlagen ebenfalls. Das Gesetz „zum Schutze der persönlichen Freiheit," vor langer Zeit bereits von der Kammer der Regierung zur Bekanntmachung übergeben, geht, nachdem die Kammer ungeduldig wurde, heute an dieselbe zurück, weil dadurch die Willkür der Polizei, weil dadurch die Willkür bei Haussuchungen, Beschlagnahme von Briefen und Papieren, bei Krieg und Aufruhr zu sehr beschränkt ist. Wie die Commissarien dergleichen Erklärungen übergeben mögen, ist nicht recht zu begreifen. Mit einem Wechsel der Personen bei der Regierung ist nichts erreicht, wenn nicht zugleich das ganze System derselben geändert wird. Die Commissarien sind wie die alte Regierung, sie führen Mecklenburg in die neue Zeit nicht hinüber. — Der 22. Bericht des Petitionsausschusses ist ohne Interesse.

Sitzung vom 12. März. Die Kammer arbeitet heute ziemlich rasch, indem sie die §§ 18—27 des Verfassungsentwurfs durchnimmt, obgleich zu einzelnen §§ wieder eine Menge Unteranträge, oft freilich sehr unbedeutender und gleichgültiger Art, gestellt werden. Einzelne Mitglieder der Kammer scheinen einen besondern Hang zu haben, durch nichtssagende langweilige Reden und Redensarten und wortklaubernde Unteranträge sich bemerkbar zu machen. — Bei § 23: „zu einer gültigen Beschlußnahme der Kammer wird erfordert, daß von ihren Mitgliedern die Mehrzahl anwesend ist. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt," dachten Stever und die Rechte an das Weglaufen, wie es im Anfang der Kammersitzungen vorkam, daß die Hälfte der Abgeordneten davonlief, um einen Kammerbeschluß zu verhindern. Sie wollten, daß ⅔ der Mitglieder nur gültige Beschlüsse fassen könnten. Aber sie drangen nicht durch, weil der Kammer die gemachte Erfahrung noch recht gut im Andenken war.

Sitzung vom 13. März. Die Kammer arbeitet auch heute rasch vorwärts. Zu sehr langer Debatte gab der § 32 des Verfassungsentwurfes Veranlassung. Er räumt der Kammer das Recht ein, die Mittheilung aller öffentlichen Acten, die Hülfeleistung der Beamten zu fordern, Thatsachen untersuchen und Beamte vernehmen zu können. Das gefiel der Rechten gar nicht. Sie suchte dies Recht so viel als möglich zu schmälern und setzte ihre Unteranträge durch. Pohle überlistete sie durch ein anscheinend unschuldiges Amendement, das angenommen und dadurch die Ansicht der Linken so ziemlich durchgesetzt wurde. Das sogenannte linke Centrum stimmte wie gewöhnlich mit der Rechten. Es soll über eine Aeußerung Pohle's so erbittert sein, daß es mit der Linken nichts zu thun haben will, und lieber eine schlechte Verfassung im Bunde mit der Rechten zu Stande bringen hilft, als eine persönliche Gereiztheit überwindet. Die Linke hat dem Centrum die Hand zur Verständigung geboten, aber es hat dieselbe zurückgewiesen. Daß die Mitglieder des linken Centrums die Sache wegen einer persönlichen Aeußerung verrathen sollten, ist schwerlich anzunehmen; bisher gaben sie vor, sie ständen mit ihren Ansichten der Linken am nächsten; sie haben jedoch fast immer bewiesen, daß ein Bund zwischen ihnen und der Rechten zur Bekämpfung der Linken nicht ferne liegt, wie sie denn bereits bei allen Wahlen mit der Rechten Hand in Hand gingen. Was soll man auch Anderes von Leuten erwarten, die in den Reformvereinen das Programm derselben unterschrieben, die es als Abgeordnete zuerst mit der Linken hielten, dann aber unter verschiedenen Vorwänden austraten, und eine eigene Partei bildeten, um wie ein Schiff ohne Steuer und Compaß auf den Wogen des parlamentarischen Lebens umherzuschwanken.

In Mecklenburg ist Alles ruhig und Jeder hofft auf die bevorstehende Umgestaltung unserer Zustände und blickt mit Vertrauen auf die rasch weiterschreitenden Berathungen der Abgeordneten-Versammlung. Höhern Orts scheint man aber an die Ruhe nicht zu glauben. In Mecklenburg-Strelitz erschien am 7. März eine Verordnung, worin Volksversammlungen in der Residenz und Volkszuzüge dahin untersagt werden; in Mecklenburg-Schwerin werden die Arbeiter, die Tagelöhner und Einlieger von der Regierung gewarnt, nicht eigenmächtig und willkürlich in das Eigenthum eines Andern einzugreifen und das Recht des Eigenthums zu vernichten. Wozu Alles dies? Ist es in Mecklenburg in diesem Jahre, verglichem mit dem vorigen, nicht überall ruhig und gesetzlich zugegangen? Sind aus Volksversammlungen schon Ungesetzlichkeiten und besonders Eingriffe in das Eigenthum entsprungen? Ist es nicht natürlich, daß sich die Massen verbrüdern wollen? Wozu dann jetzt diese Verbote und Ermahnungen? Es ist nicht recht zu begreifen. Malt doch nicht den Teufel an die Wand, es könnte zuletzt daraus kommen, daß er wirklich da wäre!

Aus Berlin am 11. März heißt es in der Rostocker Zeitung: Hier zweifelt in diesem Augenblicke Niemand daran, daß, nachdem die Gegenrevolution in Preußen und Oesterreich vollendet ist, nunmehr auch sehr bald die kleineren Staaten an die Reihe kommen werden. Octroyiren ist das Loosungswort der deutschen Kabinette; es klingt nicht so hart, als Wiederherstellung des alten Polizei-Staates, obwohl es ganz dasselbe ist. — Auch Mecklenburg soll, wie das Gerücht geht, schon in der nächsten Zeit mit einer Octroyirung beglückt werden. Die Volksvertreter haben ja auch, wie die unsrigen, die Grenzen ihrer Befugnisse überschritten, sie haben, wie unsre aufgelöste National-Versammlung, den gerechten Erwartungen des Landes nicht entsprochen, — und zu ihrem tiefen Bedauern wird sich auch dort die Regierung zur Auflösung derselben genöthigt sehen. Wir zweifeln auch nicht, daß, sobald dies geschieht, preußische Truppen den Mecklenburgern die Nothwendigkeit des passiven Widerstandes beweisen werden. — Ein herrliches Kuirassier-Regiment ist bereits gegen die Grenze gerückt.

Die Deutsche Zeitung berichtet aus Berlin: Eben sagt man, ein Theil der Garden rücke an die mecklenburgische Grenze. Der Großherzog von Schwerin, so meint das Gerücht, könne mit seiner Landesversammlung nicht fertig werden und wolle nach preußischem Vorbild eine Verfassung verleihen. So geht's! Früher war von den Fürsten eine Verfassung für keine gute Worte zu erlangen, jetzt haben sie einen großen Hang, Verfassungen zu schenken.

Der Hamburger Correspondent erzählt: „Mehreren preußischen und einigen sächsischen Officieren ist der Antrag gemacht worden, unter günstigen Bedingungen in Großherzogl. mecklenburg-schwerinsche Dienste zu treten und in den Bataillons angestellt zu werden, die der frühere preußische Major Witzleben im Auftrage des Großherzogs organisirte. Fünf sächsische Officiere, die diesen Antrag angenommen, sind bereits, von Dresden kommend, nach Ludwigslust gereist." Es scheint dies denn doch noch nicht ganz begründet zu sein.

Der Oberst Kudriaffsky ist im Auftrage der Centralgewalt in Wismar gewesen, um den dortigen Hafen in Bezug auf die künftige deutsche Kriegsflotte zu besichtigen. Das Ergebniß ist noch nicht bekannt.

In Wismar ist am 13. das Ergebniß der am 8. stattgefundenen Wahlen zur neuen Vertretung der Stadt verkündet worden. Die Wahlen sind dem in Wismar herrschenden Geiste ganz entsprechend ausgefallen, nur Wenige, die einer ganz entschiedenen Richtung angehören, sind gewählt worden. Die Oeffentlichkeit der Sitzungen wird aber gewiß bald die Stadtverordneten nöthigen, sich einer bestimmt ausgesprochenen Richtung anzuschließen.

Für den aus der Abgeordneten-Versammlung ausgeschiedenen Dr. Marung ist für den 1. Ratzeburger Wahlbezirk der Kammerherr von Kardorff in Schönberg gewählt worden.

Der Bankerott des Bundestages ist in Jedermanns Gedächtniß. Jetzt endlich, fast nach Jahresfrist, erfährt man, die Verhältnisse der Masse seien keineswegs so verzweifelt, als man zuerst gedacht; man spricht von einem Accord, der unter der Hand mit den hauptsächlichsten Gläubigern getroffen sei; man nennt gute Freunde, welche vorsorglich sich Deckung verschafft und welche wieder geneigt seien, die Hand zu bieten. Die Gerüchte von einer baldigen Wiedereröffnung des Geschäftes gewinnen Haltung, und zwar scheint es unbegründet, daß der am meisten angeschuldigte Compagnon (Oesterreich?) ausscheiden werde; nur die Firma, heißt es, werde künftig etwas anders lauten: Das Direktorium.
(W. Z.)

In dem bekannten Häckerling, der aus „Wenns und Abers" geschnitten wird, werden in Frankfurt fast die einzigen Geschäfte gemacht. Das Schicksal der ganzen Verfassung steht auf den gegenseitigen Wenns und Abers der Parteien und zuletzt auf dem Nicken oder Schütteln Oesterreichs.

Eine neue österreichische Note, auf der alten Leier gespielt, ist bei dem österreichischen Bevollmächtigten in Frankfurt eingetroffen. So viel bis jetzt davon bekannt geworden ist, sucht sie das deutsche Verfassungswerk abermals zu verzögern. Erst müsse man darüber einig sein, aus wem die Reichsregierung bestehen solle, ehe man die Befugnisse derselben bestimmen könne. Oesterreich erklärt sich für eine Reichsregierung aus 7 Mitgliedern mit 9 Stimmen bestehend. Daraus folgt also, kein deutscher Kaiser, sondern ein Bundestag, wo aber nur die Könige zu beschließen, die andern Fürsten zu gehorchen haben. Schmerling solle erst mit den andern Bevollmächtigten verhandeln, dann berichten, und dann erst werde sich Oesterreich vollständig erklären.

Von den letzten Stürmen in Frankfurt ist die schwarz-roth-goldne Fahne, die der sterbende Bundestag auf seinem Palast aufgepflanzt hatte, nachdem sie lange verblichen und zerfetzt ein Spiel der Winde gewesen war, herabgeschleudert worden. An andern Orten blieb von der schönen Fahne nur der schwarz-roth-gold umwundene Stock übrig.

Man denkt in Berlin wirklich daran, nach dem 18. März (Jahrestag der Berliner Revolution) den Belagerungszustand aufzuheben. Dafür soll alsdann die Preßfreiheit unterdrückt und das Vereinigungsrecht vernichtet werden. Auf diese Weise wird der Belagerungszustand nicht blos in Berlin, sondern im ganzen preußischen Lande, wenn auch nicht dem Namen, doch der That nach herrschen.

Hochgestellte Staatsmänner in Berlin sind der Meinung, daß ein Kampf mit Rußland kaum mehr zu vermeiden sein würde, und ein dem Throne nahe stehender Prinz soll erklärt haben: daß er, wenn auch nicht ohne Schmerz, doch freudig das Schwerdt ziehen werde für Preußen und Deutschland. Die umfaßendsten Rüstungen finden statt; außer dem Armeecorps der östlichen Provinzen werden auch das pommersche und das märkische auf den Kriegsfuß gebracht und die gesammte dienstpflichtige Bevölkerung zwischen 20 und 32 Jahren, welche früherhin als weniger tauglich zurückgestellt war, ist zu neuer Musterung einberufen.

Das alte böse Gespenst der Arbeitslosigkeit schleicht wieder in Berlin umher. Tausende von Arbeitern in den Kattunfabriken und den Maschinen-Baustätten sind entlassen, weil keine Bestellungen da sind und Vorräthe auf Jahre hin. Der Hunger treibt sie zusammen und zu bösen Gedanken, die die Soldaten nicht verscheuchen können. Auch auf dem Lande mehrt sich die Nahrungslosigkeit und ihr Gefolge, das Verbrechen. Die herrliche Försterwohnung des berühmten Klosters Lehnin ist durch Brandraketen in Flammen aufgegangen.

Viel zu denken und zu murren geben den Arbeitern die „eisernen Arbeiter," die nicht essen und trinken, nicht Miethe und Steuer zahlen und für zehn arbeiten. Zerstören dürfen sie sie nicht, das wissen sie, das hilft auch nicht, denn andere arbeiten desto mehr; aber wie helfen?

In der zweiten preußischen Kammer beantragte Waldeck am 12. März die Aufhebung des Berliner Belagerungszustandes und begründete dieselbe in einer langen vortrefflichen Rede. Die Kammer wird wahrscheinlich die Aufhebung beschließen. Was hilft das aber? Das Ministerium Brandenburg-Manteuffel wird den Beschluß nicht ausführen, sondern die Kammer mit der Auflösung bedrohen, und, wenn sie in ihrer Widerspenstigkeit verharrt, sie wirklich auflösen.

Solche Vorwürfe, wie sie in Kremsier Schuselka den österreichischen Ministern in's Gesicht schleuderte, hat wohl noch nie ein Ministerium hören müssen. „Euer ganzes System, rief er ihnen zu, ist das System der Contrerevolution, das die Märzrevolution ausmärzen soll. In unerhörter Weise verdächtigt ihr den Reichstag, aber ich als ein einfacher Schriftsteller halte es tief unter meiner Würde zu entgegnen. Der Kaiser ist nicht frei, die Feldherren regieren, nicht ihr; legt eure Correspondenz auf und beweist, daß es nicht so ist. Eure Politik ist die der Rache, nicht gleiche Berechtigung, sondern gleiche Knechtung Aller ist euer Streben. Oesterreich ist der Schützling Rußlands geworden; Deutschland und Oesterreich wird durch eure Ränke zu Grunde gerichtet werden." — Der Finanzminister Kraus suchte die Beschuldigungen zurückzuweisen: der Kaiser habe 700,000 Gulden für Wien geschenkt, von Rache könne keine Rede sein. Die Russen seien ohne Wissen des Ministeriums einmarschirt u. s. w. Der Reichstag, um jetzt einen Bruch zu vermeiden, brach schnell von der Sache ab.

Dennoch ist es zum Bruche gekommen. Die österreichischen Minister haben am 6. März den Reichstag aufgelöst und eine Verfassung octroyirt; das Olmützer Cabinet will mit einem Staatsstreiche die Aufregung, welche Oesterreich durchzuckt, die Revolution, die den ganzen Staat in seinen Grundfesten erschüttert, schließen, es will mit einer neuen Verfassung die Revolution beenden, die aufgelösten Bande wieder knüpfen, Ruhe und Ordnung mit Gewalt wieder herstellen und die wahre Freiheit den Völkern Oesterreichs octroyiren. Der Vorhang, der Alles den Augen verbarg, was im Allerheiligsten des Cabinets von Olmütz vorging, ist gelüftet, man vermag einen Blick in das geheime Getriebe zu werfen. Der 6. März hat zu Tage gefördert, was von den Staatsmännern Oesterreichs ausgedacht worden ist. Schwarzenberg und Stadion meinen, das große Räthsel, dessen Lösung sie mit so vielen schönen Worten versprochen haben, das Räthsel, die Staaten Oesterreichs zu einer einigen kräftigen Gesammtmonarchie zusammen zu schließen, mit der Ertheilung einer von ihnen angefertigten Verfassung zu lösen. Oder ist sie etwa nicht von ihnen angefertigt? hat etwa der alte schlaue Staatskünstler, der vor den Märzstürmen des vorigen Jahres nach England geflüchtete Unterdrücker der Freiheit Europa's die Paragraphen dieser Verfassung diktirt? Das ist mehr als möglich, es ist wahrscheinlich. Gewiß aber ist: die österreichische Gesammtmonarchie ist in einer so bedenklichen Zerrüttung und Auflösung, daß die Revolution nimmer mit der neuen Verfassung geschlossen sein wird. Die Octroyirung derselben ist nur der Anfang vom Ende.

Sogleich mit der Auflösung des österreichischen Reichstages in Kremsier ist eine Untersuchung gegen mehrere Reichstags-Abgeordnete eingeleitet. Verschiedene sind bereits verhaftet. Gegen 11 Abgeordnete der Linken liegen Anklagen bei der Central-Untersuchungs-Commission vor. Warum? Weil sie ihrer Pflicht und ihrer Ueberzeugung getreu die Rechte des Volks vertheidigt haben. Für das Leben Füsters und Fischhofs ist man besonders besorgt.

Nach übereinstimmenden, wenn auch lückenhaften Berichten, haben die Oesterreicher, nachdem sie sich unter Windischgrätz und Schlick vereinigt hatten, die Ungarn in einer zweitägigen Schlacht bei Kapolna, 17 Meilen von Pesth, geschlagen. An 80,000 Mann mit nahe an 300 Kanonen standen einander gegenüber. Die Ungarn zogen sich nach Erlau zurück, sollen aber auch da wieder verdrängt worden sein.

Die österreichische Armee hat einen neuen Sieg über die Ungarn erfochten, durch den — nichts entschieden wird. Es ist kein glückliches Zeichen für den Fortgang der österreichischen Waffen, daß so viele Siege erfochten werden, und die wer weiß wie oft gesprengten Ungarn haben eben noch wieder 40,000 Mann in's Feuer geführt. Freilich haben die Oesterreicher in Ungarn auch mit dem Lande zu fechten, nicht blos mit dessen kriegerischen Bewohnern. Diese haben ihren Ruf der Tapferkeit anfangs wenig bewährt. Sie haben ihre großen mit unsäglicher Anstrengung errichteten Vertheidigungsanstalten, ihre Gräben und Verhacke im Eingange des Landes fast ohne Schwerdtstreich dem Feinde preisgegeben. Doch fehlte es ihnen weniger an Muth als an Plan und Führung. Hinter die Donau zurück- und zusammengedrängt, fechten sie wie Verzweifelte. Aber dennoch kann der Freiheitskampf der Ungarn nicht mehr lange dauern, so glückliche Wendungen er hie und da auch genommen. Der nordische Riese — Rußland — hat seine Arme ausgebreitet und solche Umarmungen könnten wohl selbst einer größern Nation den Athem beengen.

Die ungarische Geschichte ist trotz der Wiener Armeeberichte und der zahlreichen Siege der kaiserlichen Armee noch lange nicht alle. Die Ungarn haben sich nämlich in die Gebirge zurückgezogen, wo ihnen der Fürst Windischgrätz nicht beikommen kann. Die Ungarn sollen den Plan haben, sich so lange in den Gebirgen zu verweilen, bis der noch ungeübte Landsturm tüchtig einexercirt ist. Dann wollen sie mit Macht hervorbrechen und den Kaiserlichen eine große Schlacht liefern.

Es ist ausgerechnet worden, daß die Russen schon Wochen lang in Siebenbürgen einmarschirt waren, ehe die feinhörigsten Zeitungsschreiber auch nur ein Wort davon wußten. Die europäischen Cabinette freilich wollens nicht Wort haben, daß auch sie überrascht worden sind, sondern behaupten, Rußland habe es ihnen in einer Note angezeigt. Der Einmarsch, heiße es darin, sei keine Verletzung des österreichischen Hausrechts, geschehe vielmehr im allgemeinen Interesse, denn es stehe eine Schilderhebung bis nach Podolien und die Donaufürstenthümer hinein bevor.

Die vierwöchentliche Ministerkrisis in München ist beendet. Herr von Beisler wird „einstweilen" Minister des Innern bleiben. Graf Bray bleibt Minister des Aeußern und von Lesuire bleibt Kriegsminister. Nur Aschenbrenner und Kleinschrod treten neu ein. Der baierische Landtag ist vertagt worden.

Vom 27. d. M. an tritt die Blokade aller Häfen Holsteins und Schleswigs durch die Dänen ein, und die Schiffe derselben werden ihre vor dem 26. August innegehabte Station wieder einnehmen.

Die Rüstungen zur See und zu Lande werden in Kopenhagen eifrigst fortgesetzt.

Die bisher in Danzig stationirte Corvette „Amazone" hat Befehl erhalten, nach Swinemünde zu segeln, woselbst sie ihre bisherigen Geschütze mit 24pfündern vertauschen und gemeinschaftlich mit der dort stehenden Kanonenjollenflottille verwendet werden soll. Den Befehl über die ausgerüsteten Kriegsfahrzeuge wird der Commodore Schroeder übernehmen. (R. Z.)

Nachdem die Engländer in Ostindien trotz ihres angeblichen Sieges über die tapfern Sicks hart bedrängt werden und der Oberbefehlshaber Lord Gouh den vielen und thätigen Feinden gegenüber unfähig erscheint, wird einer der tapfersten englischen Heerführer, Charles Napier, ein tüchtiger alter Haudegen, als Oberbefehlshaber nach Ostindien gesandt.

Miscellen.

Es ist gewiß, wenn Michel sich das Alles ruhig gefallen läßt, was ihm jetzt aufgebürdet wird, so sind wir unbedingt die größten Narren gewesen, daß wir ein Jahr unsers Lebens daran gesetzt haben, uns mit seinen Angelegenheiten zu beschäftigen.

Was heißt octroyiren? Es heißt verleihen. Octroyirte Verfassungen sind solche, die nicht aus gegenseitigem Vertrag zwischen Volk und Fürst hervorgehen, sondern von Letzterem verliehen werden, aus eigner Machtvollkommenheit, Antrieb, bewegenden Gründen u. s. w., ganz wie es im Decret, das den Bürgermeister von Krähwinkel zum Hofrath befördert, heißt. Octroyirte Verfassungen sind gewöhnlich nicht das Pergament werth, auf dem sie geschrieben, denn wie sie gegeben sind, können sie auch jederzeit wieder genommen werden.

Noch ein Winterlied.

Es war einmal ein Frühling,
So schön, so wunderbar,
Wie er so schön noch niemals
Der Welt erschienen war.
Der Baum der Freiheit blühte
In Pracht und Herrlichkeit:
Es war für uns gekommen
Die neue schön're Zeit.

Da schlug voll Freud' und Hoffnung
Gar froh das deutsche Herz;
Begeistert riefen Alle:
Willkommen, schöner März! —
Ihr hoffnungsreichen Blüthen,
Wie wurdet ihr so taub!
Du Feuer der Begeist'rung,
Wie bist du Asch' und Staub!

Es war einmal ein Frühling,
So schön, so wunderbar,
Wie er so schön noch niemals
Der Welt erschienen war.
Der Frühling kehret wieder,
Der Wald wird wieder grün,
Doch an dem Baum der Freiheit
Will keine Blüthe blüh'n!

Hoffmann von Fallersleben.

Getraide-Preise nach Bonität, in Courant.

	Wismar, den 16. März. pr. Schffl.				Rostock, den 13. März. pr. Schffl.				Grabow, den 12. März. pr. Scheffl.			
	ℳ	ß		ℳ	ß	ℳ	ß		ℳ	ß	ℳ	ß
Waizen	1	4	bis 1	24	1	—	bis 1	27	2	—	bis 2	8
Roggen	—	30	: —	35	—	28	: —	31	1	6	: 1	8
Gerste	—	26	: —	28	—	26	: —	31	—	44	: 1	4
Hafer	—	20	: —	24	—	18	: —	22	—	30	: —	32
Erbsen	—	30	: —	36	—	30	: —	36	1	—	: 1	8
Buchwaizen	—	—	: —	—	—	21	: —	28	—	32	: —	36
Kartoffeln	—	—	: —	—	—	—	: —	—	—	24	: —	28
Butter à ℔	—	11	: —	12	—	—	: —	—	—	10	: —	12

Letzte Nachricht.

In Frankfurt hat am 12. März beim Beginn der Sitzung der National-Versammlung der Badener Abgeordnete Welcker den dringlichen Antrag gestellt, die Verfassung nach dem vorliegenden Ausschußberichte durch einen einzigen Gesammtbeschluß anzunehmen, die Kaiserwürde erblich Preußen zu übertragen, sämmtliche Fürsten Deutschlands zum Beitritt einzuladen und dem Könige von Preußen vermittelst einer großen Deputation diesen Beschluß vorzutragen.

Zur Begründung der Dringlichkeit wurde dem Antragsteller das Wort einstimmig gewährt, und der Antrag selbst zum Druck befördert. Wahrscheinlich wird auch die Linke dem Antrage beistimmen. Die weitere Verhandlung sollte am Donnerstage dem 15. erfolgen.

Verlegt und redigirt von J. H. Sievers in Wismar. — Gedruckt bei W. C. Beck.

einem bereits in Frankfurt von dem Reichsministerium entworfenen Plane, diesmal eine, aus Truppen der kleineren deutschen Staaten bestehende Reichs-Armee in Schleswig-Holstein einrücken, ein preußisches Armee-Corps von 20,000 Mann aber an der Mecklenburgischen Grenze aufgestellt werden und sein Hauptquartier in Perleberg haben.

Es ist sicher, daß für den Wiederausbruch der Feindseligkeiten zwischen Dänemark und Schleswig-Holstein ein Bündniß zwischen Dänemark, Rußland und Frankreich geschlossen. Man ist neugierig, was England thun wird. Deutschland, deine Feinde mehren sich täglich und du bist leider selbst durch deine Uneinigkeit und Zerrissenheit dein eigner und zwar größter Feind! O Deutschland, theures Vaterland, was soll aus dir werden? sollst du die Beute deiner Feinde und von ihnen zerstückelt und getheilt werden?

Rußland hält nun es an d… offen mit der Sprache heraus zu gehen. Nach Nach… nur hat der dortige russische Gesandte ein Circula… Regierung an alle europäischen Großmächte erhalt… daß der Kaiser unabänderlich an den (durch die … en) Verträgen von 1815 festhalten und jede fernere … n als Kriegserklärung ansehen werde. Der Ges… öffnung der Kammern nicht beigewohnt, wie's heißt, … Befehl.

Den Noten folgen die russischen … m Fuß, schon halten sie an der österreichischen und … Wacht. Zuverlässigen Nachrichten aus Posen zufolge … scher Garde bereits durch Wilna gegen die Grenze … rde pflegt aber nicht als Beobachtungscorps an de… t zu werden, sondern geht gern, wie der Kaiser selbst …

Oesterreich und Deutschland erfahren jetzt, w… neugierigen Zuschauern des Kriegs in Siebenbürgen, … zu sagen hat. Ihr General Engelhard hat in einem … Kronstädtern erklärt, auf Befehl seines Kaisers werde e… bleiben, selbst ohne Verständigung mit den österreichi… neralen. In dem Aufruf nimmt er die Miene des groß- un… müthigen Beschützers Oesterreichs an. Auch haben sie sich … Arbeit geschafft und den Szeklern ein hartnäckiges, blutiges Tr… geliefert. Wie theuer wird Oesterreich der Tropfen russischen Blu… zu stehen kommen?

Hört Ihr's in München, Dresden und Hannover und Ihr in Frankfurt? Werdet Ihr Euch nicht eilen, Deutschland frei zu machen durch die Grundrechte und einig und stark durch eine starke Verfassung.

Der Pabst hat den Beistand aller katholischen Mächte, mit Ausnahme Sardiniens und Portugals angesprochen, und zwar soll der König von Neapel zunächst mit der Intervention beauftragt werden. Das dazu bestimmte Heer soll 20,000 Mann betragen.

Von Brüssel aus wird von wohlunterrichteten Personen mitgetheilt, daß der dortige Congreß schwerlich zu einer Verständigung führen dürfte; die österreichische Regierung zeigt sich sehr unnachgiebig, und will auf Venedig unter keinerlei Umständen verzichten.

Siebenbürgen ist durch den Einmarsch der Russen fur Oesterreich gerettet worden. Diese Rettung ist aber, wie die Weser-Zeitung sagt, von Oesterreich mit einem dreifachen Opfer, von dem Ministerium Schwarzenberg mit einem dreifachen Verrath erkauft worden, mit dem Opfer und dem Verrathe der Freiheit, der Stellung nach Außen und der Nationalehre Oesterreichs.

Miscellen.

„Es ist leichter, daß ein Kameel durch ein Nadelöhr gehe, denn daß ein Reicher in das Reich Gottes komme." Dieses fast zweitausend Jahre alte Wort scheint sich auch jetzt wieder bei den Bewegungen der Gegenwart zu bestätigen. Wohl möchte man ein Kameel eher zur Freiheit, Selbstständigkeit und Vernunft bringen können, als manche Reiche in unsern Tagen. Sie sind der größte Hemmschuh für das kreisende Rad der Zeit. Die Reichen, in der Regel ohne Sinn für geistiges Leben und geistigen Aufschwung, versunken in sinnliche Genüsse, die sie sich nach Belieben schaffen können, haben sich bei dem bisherigen Stande der Dinge sehr wohl befunden. Nichts störte sie; die allmächtige Polizei war für sie zu jeder Stunde wach und bereit; Alles beugte sich vor ihnen und ihren Geldsäcken; sie glaubten der Menschlichkeit nachgekommen zu sein, wenn sie dann und wann dem Armen einen Brocken zuwarfen. Jetzt dieser plötzliche Umschwung der Dinge! Ihre Behaglichkeit ist vernichtet; ihr gedankenloses Dahinleben gestört! Sie sollen denken, theilnehmen, handeln! Welche Plage für sie! Zu unwissend, zu faul, zu feig und verstockt, um die Bewegungen der Gegenwart in ihrem über ganze Erdtheile verbreiteten Zusammenhange zu begreifen, werfen sie die Schuld auf die ihnen zunächst stehenden Träger der Bewegung, beschimpfen und begeifern sie. Sie wenden alle Mittel an, um durch Wort und That der Bewegung entgegen zu treten und die frühere Bequemlichkeit für sich wieder herzustellen. Unnöthige Furcht und Besorgniß hat sie ergriffen und quält sie Tag für Tag, bis sie endlich im Kreise ihrer Geistesverwandten sich durch ein Schimpfwort Luft machen können.

In einem Wiener ansehnlichen Bürgerhause sollte eine neue Köchin aufgenommen werden. Es meldeten sich mehrere Bewerberinnen; unter ihnen eine Böhmin, die seit dem Monate Mai nicht mehr im Dienste war und ein Zeugniß brachte, in welchem es unter Anderm heißt: „Vorzeigerin dieses hat sich schon in den Märztagen und später auch im October in den Tagen der Gefahr als eine fleißige, gewandte Barrikaden-Bauerin ausgezeichnet."

Hört! Hört!

Wer sich überzeugen will, auf wie ungebührliche Weise heut … Tage von gewisser Seite Lügen und Verdächtigungen in die … gesandt werden, der lese einen Artikel in Nr. 16 der Teterower … für Stadt und Land, welcher sich mit mir beschäftigt. Ich … unter meiner Würde, weiter ein Wort darüber zu verlieren … ise nur einfach auf das bereits bei Beck in Wismar … otokoll der am 29. Januar in Schwerin abgehaltenen …

… Gelegenheit erinnere ich mich auch des Amtshaupt… Hagenow, welcher in einem an mich gerichteten … n der Mecklenburgischen Zeitung, von Aufhetzen … Beamten geschrieben haben soll. Hat derselbe … , daß ich jemals die Leute gegen ihre Vor… so muß ich eine solche Behauptung als … t Indignation zurückweisen und kann nur … den.

Schw… 1849.

Abgeordneter Schwarz.

…ige.

Bei J. H. Siev… ist zu haben:

Kleines … Wörterbuch.

Ein Rathgeber für … Landmann. Preis 5 ß.

In diesem Büchlein sind … Staatsleben vorkommenden Ausdrücke erklärt, und die Haup… atisch-monarchischen Staatseinrichtungen gründlich erörtert. … es je bereuen, sich dies Büchlein angeschafft zu haben.

Getraide-Preise n… ourant.

	Wismar, den 9. März. pr. Schffl.				Grabow, den 5. März. pr. Scheffl.			
	ℳ	ß		ℳ ß	ℳ	ß		ℳ ß
Waizen	1	—	bis	1 28	1	40	bis	2 8
Roggen	—	32	: —	35	1	4	: 1	8
Gerste	—	26	: —	30	—	40	: —	44
Hafer	—	20	: —	22	—	28	: —	32
Erbsen	—	30	: —	36	1	4	: 1	8
Buchwaizen	—	—	: —	—	—	32	: —	36
Kartoffeln	—	—	: —	—	—	20	: —	28
Butter à ℔	—	11	: —	12	—	10	: —	12

Verlegt und redigirt von J. H. Sievers in Wismar. — Gedruckt bei W. C. Beck.